Handbuch

für

Preußische Verwaltungsbeamte,

im Dienste

des Staates, der Kommunalverbände, der Korporationen und für Geschäftsleute

von

Illing,

Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrath u. vortragender Rath im Königl. Ministerium d. Innern.

Siebente bis auf die Gegenwart fortgeführte, umgearbeitete u. verbesserte **Auflage**

bearbeitet von

Dr. jur. Georg Kautz,

Königl. Regierungsrath am Polizei-Präsidium in Berlin.

Zweiter Band.

Berlin.

Druck und Verlag von A. Haack.

1898.



Ewiger Bund

https://www.ewigerbund.org



Vaterländischer Hilfsdienst

https://www.hilfsdienst.net/

Inhalts-Verzeichniß des zweiten Bandes.

Seite

Abschnitt XXXIII. Reichs-Gewerbe-Ordnung und Ausführungsvorschriften 1

Reichs-Gewerbe-Ordnung, Allgemeine Bestimmungen S. 1 bis 11. — Stehender Gewerbebetrieb S. 11 bis 12. — **Konzessionspflichtige** gewerbliche **Anlagen** S. 12 bis 19. — **Konzessionspflichtige Gewerbe** S. 20 bis 24. — Schaukgewerbe S. 24 bis 35. — Weitere konzessionspflichtige Gewerbe S. 35 bis 43. — Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbsbefugnisse S. 43 bis 53. — Gewerbebetrieb im Umherziehen S. 53 bis 68. — Marktverkehr S. 68 bis 70. — Taxen S. 70 bis 72. — Innungen S. 72 bis 95. — Gewerbliche Arbeiter S. 95 bis 125. — Allgemeine Verhältnisse S. 95 bis 109. — Gesellen und Gehülfen S. 109 bis 111. — Lehrlingsverhältnisse S. 111 bis 116. — Meistertitel S. 116. — Verhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker S. 116 bis 117. — Fabrikarbeiter S. 117 bis 120. — Jugendliche Arbeiter S. 121 bis 125. — Aufsicht S. 125. — Gewerbliche Hülfskassen S. 126. — Statutarische Bestimmungen S. 126. — Strafbestimmungen S. 126 bis 134. — Schlußbestimmungen S. 135 bis 136. — Verordnungen, betr. Abänderung der Gewerbe-Ordnung S. 136 bis 138. — Anweisung zur Gewerbe-Ordnung S. 139 bis 147. — Gewerbebetrieb der Trödler, Gesindevermiether ꝛc. S. 147 bis 150. — Ausf. Best. zur Gewerbe-Ordnung S. 150 bis 161. — Anw. 26. Febr. 1892, betr. Abänderung der Gewerbe-Ordnung S. 161 bis 188. — **Sonntagsruhe** im **Handelsgewerbe** S. 189 bis 193. — **Sonntagsruhe** in **Industrie und Handwerk** S. 193 bis 215. — Anw. 11. März 1895, betr. die Sonntagsruhe S. 216 bis 229. — Dienstanweisung für die Gewerbeaufsichtsbeamten S. 229 bis 233. — Beschäftigung in Meiereien S. 233. — Betrieb von Bäckereien und Konditoreien S. 233 bis 237. — **Anlage** und Betrieb der **Dampfkessel** S. 238 bis 273. — Polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln S. 238 bis 242. — — Genehmigung, Prüfung und Revision S. 242 bis 244. — Anw. 15. März 1897, betr. Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel S. 245 bis 258. — Gebühren-Ordnung für Dampfkesseluntersuchungen S. 258 bis 273.

Abschnitt XXXIV. Arbeiterversicherung 274

Eingeschriebene **Hülfskassen** S. 274 bis 282. — **Krankenversicherungs-Gesetz** S 282 bis 322. — Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte S. 322. — Anweisung zur Ausführung des Krankenversicherungs-Gesetzes S. 323 bis 340. — Ges., betr. die Verbindlichkeit zum **Schadenersatz** für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken ꝛc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen S. 340 bis 346. — **Unfallversicherungs-Gesetz** S. 346 bis 381. — Anmeldung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe S. 381 bis 384. — Ausdehnungs-Gesetz vom 28. Mai 1885 S. 385 bis 388. — Unfall- und Krankenversicherung der in **land-** und **forstwirthschaftlichen Betrieben** beschäftigten Personen

Seite

S. 388 bis 423. — Ausführungs-Anweisung dazu S. 423 bis 430. — Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen S. 431 bis 445. — Invaliditäts- und Altersversicherung S. 446 bis 486. — Ausführungs-Anweisung dazu S. 486 bis 494.

Abschnitt XXXV. Die direkten Steuern 495
Beseitigung der Doppelbesteuerung S. 495. — Reklamationen und Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben S. 496 bis 498. — Grundsteuer-Gesetz S. 498 bis 510. — Gebäudesteuer-Gesetz S. 510 bis 517. — Aufhebung direkter Staatssteuern S. 517 bis 526. — Ergänzungssteuer-Gesetz S. 526 bis 547. — Einkommensteuer-Gesetz S. 548 bis 595. — Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbe S. 595 bis 629. — Hausirsteuer-Gesetz S. 629 bis 647. — Ausführungs-Anweisung dazu S. 647 bis 659. — Stempelsteuer-Gesetz S. 659 bis 684. — Stempeltarif S. 684 bis 734. — Ausführungs-Vorschriften zum Stempelsteuer-Gesetz S. 735 bis 754.

Abschnitt XXXVI. Gemeinde-Ordnungen 755
Städte-Ordnungen für die sieben Ostprovinzen, Westfalen, Rheinland und Hessen-Nassau S. 755 bis 806. — Landgemeinde-Ordnung für die sieben Ostprovinzen, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau S. 806 bis 854. — Ausführungs-Anweisung zur Landgemeinde-Ordnung S. 855 bis 882. — Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz S. 882 bis 907. — Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westfalen S. 907 bis 924.

Abschnitt XXXVII. Gemeindeabgaben 925
Kommunalabgaben-Gesetz S. 925 bis 971. — Ausführungs-Anweisung dazu S. 972 bis 1016. — Muster zu Steuer-Ordnungen S. 1017 bis 1025. — Besteuerung des Wanderlagerbetriebes S. 1025 bis 1031. — Ausführungs-Anweisung S. 1031 bis 1035.

Abschnitt XXXVIII. Kreis-Ordnungen 1036
Kreis-Ordnung für die Ostprovinzen S. 1036 bis 1102. — Wahlreglement S. 1103 bis 1105. — Kreisausschuß-Reglement S. 1105 bis 1109. — Kostentarif S. 1110.

Abschnitt XXXIX. Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung und Zuständigkeits-Gesetz 1111
Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung S. 1111 bis 1153. — Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden S. 1153 bis 1206.

Abschnitt XL. Erziehungs- und Unterrichts-Polizei 1207
Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens S. 1208. — Allgemeines Landrecht Theil II Tit. XII S. 1209 bis 1232. — Anstellung der Lehrer und Lehrerinnen in Posen und Westpreußen S. 1232. — Fortbildungsschulen in Posen und Westpreußen S. 1233. — Schulpflichtigkeit und Schulzucht S. 1233 bis 1235. — Bestrafung der Schulversäumnisse S. 1235. — Bau und Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser S. 1235 bis 1237. — Verfügung über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der Preußischen Volksschule S. 1237 bis 1246. — Kab. O. 10. Juni 1834, betr. Privatschulen S. 1246 bis 1247. — Min. Instr. 31. Dez. 1839 dazu S. 1247 bis 1254. — Ref. 18. Febr. 1876, betr. den katholischen Religionsunterricht S. 1254 bis 1256. — Feststellung der Anforderungen für die Volksschulen S. 1257 bis 1259. — Ges. 14. Juni 1888 und 31. März 1889, betr. die Erleichterung der Volksschullasten S. 1259 bis 1260. — Ges. 3. März 1897, betr. das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen S. 1261 bis 1278. — Ges. 6. Juli 1885, betr. Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen S. 1278 bis 1285. — Ruhegehaltskassen S. 1285 bis 1287. — Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen S. 1287 bis 1289. — Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer S. 1290 bis 1292. — Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Volksschullehrer S. 1292 bis 1294.

Seite

Abschnitt XLI. Kirchenrecht 1295

Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Kirchen und geistliche Gesellschaften S. 1295 bis 1297. — **Allgemeines Landrecht, Theil II Tit. 11. Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften.** Von Kirchengesellschaften überhaupt S. 1298 bis 1300. — Von den Mitgliedern der Kirchengesellschaften S. 1301 bis 1304. — Obere und Vorgesetzte der Kirchengesellschaften S. 1304 bis 1307. — Vermögen der Kirchengesellschaften S. 1307 bis 1313. — Von Parochien S. 1313 bis 1320. — Von dem Pfarrer und dessen Rechten S. 1320 bis 1336. — Von weltlichen Kirchenbedienten S. 1337. — Von Kirchenpatronen S. 1338 bis 1342. — Vermögen der Pfarrkirchen S. 1342 bis 1349. — Kirchenbauten S. 1350 bis 1359. — Von Pfarrgütern und Einkünften S. 1359 bis 1366. — Vorschriften über Kirchen- und Schulabgaben S. 1366 bis 1368. — Einführung kürzerer Verjährungsfristen S. 1368 bis 1369. — Austritt aus der Kirche S. 1369 bis 1371. — Kirchl. Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden S. 1371 bis 1375. — Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche durch Oberkirchenrath und Konsistorien S. 1375 bis 1376.

Rheinisch-Westfälische Kirchen-Ordnung S. 1376 bis 1404. — Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung S. 1404 bis 1436. — Vertretung in vermögensrechtlichen Angelegenheiten S. 1436 bis 1437. — Kirchliche Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden S. 1437 bis 1438. — Staatsgesetz, betr. die Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung S. 1439 bis 1442. — Evang. General-Synodal-Ordnung der acht älteren Provinzen S. 1442 bis 1450. — Evang. Kirchenverfassung der acht älteren Provinzen S. 1451 bis 1457. — Ausübung der Rechte des Staates S. 1457 bis 1458. — Dienstalter der Geistlichen S. 1458 bis 1459. — Sterbe- und Gnadenzeit S. 1459 bis 1460. — Ruhegehalt der emeritirten Geistlichen S. 1461 bis 1466. — Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen S. 1466 bis 1473. — Dienstvergehen der Kirchenbeamten und unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand S. 1474 bis 1481. — Verwaltungs-Ordnung für das kirchliche Vermögen in den östlichen Provinzen der Preußischen Landeskirche S. 1481 bis 1511. — Kirchen-Ordnungen in den neuen Provinzen S. 1511 bis 1513. — Reichs-Gesetz, betr. den Orden der Gesellschaft Jesu S. 1513. — Gesetz, betr. die geistlichen Orden S. 1513 bis 1515. — Vorbildung und Anstellung der Geistlichen S. 1515 bis 1520. — Kirchliche Disziplinargewalt S. 1521 bis 1522. — Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel S. 1522 bis 1523. — Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer S. 1523. — Vereidigung katholischer Bischöfe S. 1523 bis 1524. — Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden S. 1524 bis 1537. — Ausübung der Aufsichtsrechte des Staats S. 1537. — Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften am kirchlichen Vermögen S. 1538 bis 1539. — Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen S. 1539 bis 1541. — Ausübung der Rechte S. 1541 bis 1542.

Nachträge 1543

Sachregister zu Bd. I u. II 1548

Chronologisches Register zu Bd. I u. II 1601

Berichtigungen und Druckfehler zu Bd. I u. II 1638

Abschnitt XXXIII.

Reichs-Gewerbe-Ordnung und Ausführungsvorschriften

in ihrer Gestaltung

bis zum Reichsges. 6. Aug. 1896 (R. G. Bl. S. 685)[1].

Reichs-Gewerbe-Ordnung.

Vom 21. Juni 1869 (B. G. Bl. S. 245).

Titel I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1[2]. Der Betrieb eines Gewerbes[3] ist Jedermann[4] gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz[5] Ausnahmen oder Beschränkungen[6] vorgeschrieben oder zugelassen sind.

---

[1]) Kommentare von Landmann, 2. Aufl. 1893; Marcinowski, 6. Aufl. 1896; Illing-Kautz, 4. Aufl. 1895; Textausgaben von Berger-Wilhelmy, 14. Aufl. 1896; v. Rohrscheidt, 1896; Neukamp, 2. Aufl. 1896. Einführung in Württemberg und Baden durch Ges. 10. Nov. 1871 (R. G. Bl. S. 392); Südhessen durch Reichs-Verf. 15. Nov. 1870 (B. G. Bl. S. 627) Art. 80 II; in Baiern nach Maßgabe der Ges. 12. Juni 1872 (R. G. Bl. S. 170) §. 1 und 23. Juli 1879 (R. G. Bl. S. 267) Art. 3 Abs. 2 — in Elsaß-Lothringen nach Maßgabe des Ges. 27. Febr. 1888 (R. G. Bl. S. 57) und der Bek. 22. Dez. 1888 (R. G. Bl. S. 301) und 4. März 1889 (R. G. Bl. S. 46).

Die Gewerbepolizei gehört in Preußen zum Ressort des Ministeriums für Handel und Gewerbe, A. E. 17. April 1848 (G. S. S. 109), soweit nicht Angelegenheiten in Frage kommen, die ihrem Charakter nach dem Ressort eines anderen Ministeriums angehören. Zum Ressort des Ministerii des Innern gehört die Gewerbepolizei rücksichtlich nachstehend bezeichneter Gewerbe, auch wenn sie im Umherziehen betrieben werden: Der Gewerbe der Presse, der Unternehmer von Tanz- und Fechtschulen, Turn- und Badeanstalten, der Schauspielunternehmer, der Pfandleiher, derjenigen, welche mit Schießpulver handeln, welche möblirte Zimmer oder Schlafstellen gewerbsweise vermiethen, der Lohnlakaien, und derer, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten, des Kleinhandels mit Getränken, der Gastwirthschaft und der Schankwirthschaft, der Musiker, Drehorgelspieler, Schaukastenführer, Equilibristen, Kunstreiter, Marionetten- und Puppenspieler, Taschenspieler und solcher Personen, die Kunst- oder Naturseltenheiten zur Schau ausstellen, sowie der Schauspieler- und ähnlichen Gesellschaften, A. E. 30. Juni 1858 (G. S. S. 501). Die Feldmesserangelegenheiten gehören zum Ressort des Finanzministeriums, A. E. 4. Nov. 1887 (G. S. 1888 S. 4).

[2]) Die Gew. O. bezieht sich nur auf die Bedingungen, unter denen der Betrieb der Gewerbe Jedermann gestattet ist, nicht aber auf die polizeilichen Vorschriften, denen

Zu Anmerkung 2 auf S. 1.

ihre Ausübung unterworfen ist. §. 1 bezieht sich also lediglich auf die Zulassung zum Betriebe von Gewerben im Allgemeinen, keineswegs aber auf diejenigen polizeilichen, im öffentlichen Interesse erlassenen Vorschriften, unter denen die Ausübung eines bestimmten Gewerbes überhaupt gestattet ist und denen sich Jedermann zu unterwerfen hat, der es betreiben will, Erk. 1. Juni 1870 (G. A. XVIII. 630), 4. Nov. 1870 (M. Bl. 1871 S. 13). Beispielsweise sind also die älteren, auf die Zulassung öffentlicher Tanzlustbarkeiten bezüglichen Polizei-Verordnungen nicht aufgehoben, Erk. O. Trib. 18. Jan. 1871 (J. M. Bl. S. 114); desgl. nicht die Polizei-Verordnungen, durch die die Führung von Fremdenzetteln und Fremdenbüchern Seitens der Gastwirthe vorgeschrieben ist; desgl. nicht die landespolizeilichen Anordnungen, durch die Einschränkungen von Konzessionen mit Rücksicht auf Nachtheile und Belästigungen der Nachbarn eingeführt, Erk. 19. Sept. 1876 (O. R. XVII. 567) oder Beschränkungen bei Ausübung eines Gewerbes im Interesse der Ordnung und Gesetzlichkeit bei öffentlichen Zusammenkünften oder anderweit vorgeschrieben sind, Erk. 18. Jan. 1871 (O. R. XII. 42).

Vergl. auch E. O. B. XVIII. 303 und E. K. VIII. 148.

Auf die Vertragsfreiheit übt die Gewerbefreiheit keinen hindernden Einfluß.

Ein Vertrag, durch den der eine Kontrahent dem andern Kontrahenten gegenüber sich verpflichtet, ein Gewerbe in einem bestimmten Bezirke nicht zu betreiben, ist nach der Gew. O., insbesondere nach den in dem §. 1 und §. 10 derselben enthaltenen Vorschriften nicht ungültig, Erk. O. Trib. 9. Juli 1877 (E. LXXX. 1). Dasselbe gilt von Verträgen, wodurch der eine Kontrahent sich verpflichtet, einzelne bestimmte Waaren weder zu fabriziren, noch zu vertreiben, noch das Fabrikationsgeheimniß anderen mitzutheilen, wenn diese Beschränkung weder örtlich noch zeitlich begrenzt ist, Erk. 20. Okt. 1880 (E. Civ. II. 118).

Verträge, die das Verbot der Benutzung eines gewissen Grundstückes zu einem Gewerbe enthalten, sind gültig, Res. 13. Jan. 1852 (v. K. Jahrb. XXXIX. 113) und Erk. O. Trib. 11. Dez. 1876 (bei Marcinowski S. 9).

Bestehende Rechte Anderer beschränken indessen die Gewerbefreiheit, soweit sie neben der Gew. O. Bestand haben. Vergl. E. Civ. XXIII. 23. Hierher gehören Patentrechte, Urheberrechte und die durch die Gew. O. ausdrücklich aufrecht erhaltenen Gewerbeberechtigungen.

[3]) Gewerbe im Sinne der Gew. O. ist, soweit letztere nicht ausdrücklich für unanwendbar erklärt ist, diejenige erwerbende Thätigkeit, die volkswirthschaftlich und wissenschaftlich als Gewerbe betrachtet wird, außerdem diejenige wirthschaftliche Thätigkeit, die sich in den charakteristischen äußeren Formen bestimmter Gewerbebetriebe bewegt, und diejenige erwerbende Thätigkeit, auf die die Gew. O. ausdrücklich für anwendbar erklärt ist.

Ein Gewerbebetrieb ist nur vorhanden, wenn eine Thätigkeit geübt wird, die die Absicht erkennen läßt, dieselbe Handlung zur Erzielung von Vermögensvortheilen auch in Zukunft zu wiederholen. Nur unter dieser Voraussetzung kann auch eine einzelne Handlung als der Beginn eines Gewerbes angesehen werden, Erk. 30. Juni 1876 (O. R. XVIII. 478), 13. Juli 1877 (O. R. XVIII. 407) und Erk. K. G. 3. Febr. 1890 (E. K. X. 188), nicht aber die Ausnutzung einer sich darbietenden einmaligen Gelegenheit, Erk. 10. Jan. 1874 (O. R. XV. 20) und ebensowenig eine aus bloßer Gefälligkeit oder gegen Erstattung der Auslagen geübte Thätigkeit, Res. 18. Dez. 1849 (Winiker S. 335). Der erzielte Vermögensvortheil braucht nicht in einem Geldgewinne zu bestehen, Erk. 17. Juli 1873 (O. R. XIV. 378). Doch ist die ausschließlich auf Abwendung eines Schadens gerichtete Thätigkeit mit dem Begriffe des Gewerbes nicht vereinbar, E. K. XII. 193.

Die Entscheidung der Frage, ob ein Gewerbebetrieb als handwerksmäßiger oder als Fabrikbetrieb im Sinne der §§. 134ff. Gew. O. zu erachten sei, ist rein thatsächlicher Natur und hängt von der Abwägung der im Einzelfalle vorhandenen oder fehlenden Unterscheidungsmomente in ihrer Gesammtheit ab, Erk. R. G. 13. Dez. 1887 (2809. 87).

Den Verkauf von zu einer Konkursmasse gehörenden Waaren durch den Konkursverwalter zum Behuf ihrer Verfilberung für die Konkursmasse ist kein Gewerbebetrieb, Erk. 3. Jan. 1879 (O. R. XX. 4), wohl aber die Fortführung des Geschäftes für

Wer gegenwärtig zum Betriebe eines Gewerbes berechtigt ist, kann von demselben nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil er den Erfordernissen dieses Gesetzes nicht genügt[1]).

§. 2. Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb und die Ausdehnung desselben hört auf.

§. 3. Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe, sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufsstätten[2]) ist gestattet. Eine Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstverfertigten Waaren findet nicht statt.

Zu Anmerkung 3 auf S. 2.

Rechnung der Konkursmasse, Erk. O. Trib. 25. Nov. 1868 (Winiker Nr. 984). Das unentgeltliche oder gegen Deckung der Anschaffungskosten erfolgende Vertheilen von Bibeln ist kein gewerbsmäßiger Geschäftsbetrieb, Res. 9. Juni 1849 (Winiker Nr. 720). Landwirthschaftliche Nebengewerbe fallen nicht unter die Gew. O. Vergl. über deren Begriff E. Crim. XVIII. 371 und XXII. 288. Im Zweifelsfalle ist die ausnahmsweise Verwendung geringerer Mengen nicht selbst erzeugter Rohstoffe nicht geeignet, die rechtliche Natur des Unternehmens als eines landwirthschaftlichen zu beeinträchtigen, Res. 14. Nov. 1894 (M. Bl. S. 218).

Künstlerische und wissenschaftliche Beschäftigung fällt nicht unter die Gew. O. Vergl. wegen der Anwälte und Notare E. O. V. XV. 41.

Konsumvereine, die nur an ihre Mitglieder verkaufen, sind keine Gewerbtreibende, da ihnen die Absicht der Gewinnerzielung fehlt. Vergl. aber Res. 5. Aug. 1885 (M. 19 S. 18).

[4]) Sowohl In-, als Ausländern, physischen, wie juristischen Personen, letzteren insbesondere auch zum Betriebe der in §§. 30—34 bezeichneten Gewerbe, E. O. V. IX. 286. Alter und Geschlecht sind an und für sich auf die Berechtigung zum Gewerbebetriebe ebenfalls ohne Einfluß. Ehefrauen sind hinsichtlich eines Gewerbebetriebes unbeschränkt, Res. 31. Juli 1884 (M. 17 S. 98).

[5]) Auch durch anderweite Reichsgesetze; vergl. R. Str. G. B. §§. 180, 284, 360, 9, 14, 367, 3, 4; Ges. 14. Mai 1879 (R. G. Bl. S. 145) §. 6; 9. Juni 1884 (R. G. Bl. S. 61); 16. Juli 1884 (R. G. Bl. S. 120); 19. Mai 1891 (R. G. Bl. S. 109); 3. Juli 1878 (R. G. Bl. S. 133) §§. 3—10, 21 ff.

[6]) Eine Bd., durch die jedem von mehreren amtlich bestellten Fleischbeschauern eine ausschließliche Gewerbeberechtigung für einen bestimmten Bezirk übertragen wird, entbehrt der gesetzlichen Gültigkeit, Erk. 24. Febr. 1881 (E. K. II. 272). Vergl. §. 36 Anm.

Eine von einer städtischen Polizeiverwaltung auf Grund des Ges. 11. März 1850 erlassene Bd., die die gewerbsmäßige Anfertigung und Pflege von Gräbern des städtischen Kirchhofs ohne Genehmigung des Magistrates und Gemeindekirchenrathes verbietet und mit Strafe bedroht, steht im Widerspruch mit den Vorschriften der §§. 1 und 7 Gew. O. und entbehrt daher der gesetzlichen Gültigkeit, Erk. K. G. 10. Sept 1880 (E. K. I. 189).

Das durch statutarische Regelung begründete ausschließliche Recht einer Kirchengemeinde auf Ausführung der Begräbnisse der Parochianen ist durch die Gewerbe-Ordnung nicht aufgehoben, Erk. R. G. 28. Jan. 1889 (M. Bl. 1890 S. 26).

Eine Polizeivd., die bestimmt, daß die Instandhaltung von Grabhügeln auf einem Kommunalbegräbnißplatz nur durch die Hinterbliebenen oder durch ihre Dienstboten oder durch die vom Magistrat angenommenen Begräbnißaufseher, sowie durch die von ihm zugelassenen Grabpfleger bewirkt werden darf, ist gesetzlich statthaft, Erk. K. G. 11. März 1889 (E. K. IX. 294).

[1]) Die Gew. O. und ihre Novellen haben keine rückwirkende Kraft. Wer aber nach dem früheren Rechte zum Betriebe eines jetzt der Konzession bedürfenden Gewerbes berechtigt war, bedarf doch der Konzession, wenn er Veränderungen am Lokal ꝛc. vornimmt, die nach dem geltenden Rechte eine Konzession nothwendig machen, Erk. O. Trib. 22. Dez. 1875 (O. R. XVI. 814).

[2]) Doch sind bei deren Wahl etwa z. B. aus Gesundheitsrücksichten bestehende polizeiliche Beschränkungen zu berücksichtigen. Vergl. E. K. X. 166 (Halten und Einstellen von Vieh betr.).

§. 4. Den Zünften und kaufmännischen Korporationen steht ein Recht, Andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, nicht zu.

§. 5. In den Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe, welche auf den Zoll-, Steuer- und Postgesetzen[1]) beruhen, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

---

[1]) Vereinszollgesetz. 1. Juli 1869 (R. G. Bl. S. 317):

§. 119. Innerhalb des Grenzbezirks unterliegen, nach Maßgabe der von der obersten Landesfinanzbehörde zu treffenden Anordnungen, solche Waaren, bei welchen es nach den örtlichen Verhältnissen zur Sicherung gegen heimliche Einfuhr oder Ausfuhr nothwendig erscheint, einer Transportkontrolle. Zu diesem Zweck hat Jeder, welcher Waaren dieser Art im Grenzbezirke transportirt, sich durch eine amtliche Bescheinigung (Legitimationsschein) darüber auszuweisen, daß er zum Transporte der gehörig bezeichneten Waaren in einer gewissen Frist und auf den vorgeschriebenen Wegen befugt sei.

Beim Eingange aus dem Auslande und in der Richtung von der Grenze nach der Zollstelle bedarf es auf der Zollstraße keines Transportausweises. Von der Zollstraße bis zur Binnenlinie haben sich diese Transporte durch die bei ersterer erhaltene Bezettelung zu legitimiren.

§. 124. Hausirgewerbe, zu welchen auch das Halten von Wanderlagern gehört, dürfen im Grenzbezirke nur mit besonderer Erlaubniß und unter den zum Zwecke des Zollschutzes erforderlichen, von der obersten Landes-Finanzbehörde anzuordnenden Beschränkungen betrieben werden.

Auf Material- und Spezereiwaaren, auf Wein, Branntwein und Liqueure, sowie auf Zeuge, ganz oder theilweise aus Baumwolle, Wolle oder Seide, soll sich der Regel nach die Erlaubniß nicht erstrecken. Es können indeß von der obersten Landes-Finanzbehörde für einzelne Grenzstrecken in Bezug auf solche Waaren, welche dort keinen Gegenstand des Schleichhandels bilden, Ausnahmen zugelassen werden.

Soweit es zur Sicherung des Zollinteresses für nöthig erachtet wird, ist auch der Marktbesuch, sowie der stehende Gewerbebetrieb im Grenzbezirk den nach den örtlichen Verhältnissen von der obersten Landes-Finanzbehörde vorzuschreibenden Kontrollen unterworfen. Insbesondere hat Jeder, welcher mit Waaren einen Handel treibt, auf die sich die angeordnete spezielle Kontrolle bezieht, ein Buch zu führen, worin rücksichtlich der unmittelbar aus dem Auslande bezogenen Waaren beim Empfange derselben der Tag und Ort, an und in welchem die Verzollung stattgefunden hat, bemerkt und rücksichtlich der aus dem Inlande empfangenen Waaren der Nachweis hierüber enthalten sein muß.

Die Gewerbeordnung hat in den landesgesetzlichen, die Steuerpflichtigkeit der Gewerbe betreffenden Vorschriften nichts geändert, Erk. O. Trib. 18. Juni 1873 (O. R. XIV. 444); Erk. K. G. 22. Sept. 1881 (E. K. III. 290).

Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs, 28. Okt. 1871 (R. G. Bl. S. 347):

§. 1. Die Beförderung

1. aller versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe,

2. aller Zeitungen*) politischen Inhalts, welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen, gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes auf andere Weise, als durch die Post, ist verboten. Hinsichtlich der politischen Zeitungen erstreckt dieses Verbot sich nicht auf den zweimeiligen Umkreis ihres Ursprungsortes.

Wenn Briefe und Zeitungen (Nr. 1 und 2) vom Auslande eingehen und nach inländischen Orten mit einer Postanstalt bestimmt sind, oder durch das Gebiet des Deutschen Reichs transitiren sollen, so müssen sie bei der nächsten inländischen Postanstalt zur Weiterbeförderung eingeliefert werden.

Unverschlossene Briefe, welche in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten befördert werden, sind den verschlossenen Briefen gleich zu achten. Es ist

---

*) Den Zeitungshändlern ist nicht gestattet, dem Postzwange unterworfene Zeitungen auf der Eisenbahn als Handgepäck zu befördern und für eine das gewöhnliche Abonnement übersteigende Vergütung in die Wohnung der Besteller zu schaffen, Erk. 5. April 1889 (E. Crim. XIX. 108).

Zu Anmerkung 1 auf S. 4.

jedoch gestattet, versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten, welche auf andere Weise, als durch die Post befördert werden, solche unverschlossene Briefe, Fakturen, Preiskurante, Rechnungen und ähnliche Schriftstücke beizufügen, welche den Inhalt des Packets betreffen.

§. 2. Die Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen (§. 1) gegen Bezahlung durch expresse Boten oder Fuhren ist gestattet*). Doch darf ein solcher Expresser nur von einem Absender abgeschickt sein, und dem Postzwange unterliegende Gegenstände weder von Anderen mitnehmen, noch für Andere zurückbringen.

§. 17. In besonderen Fällen, in denen die gewöhnlichen Postwege gar nicht oder schwer zu passiren sind, können die ordentlichen Posten, die Extraposten, Kuriere und Estafetten sich der Reben- und Feldwege, sowie der ungehegten Wiesen und Aecker bedienen, unbeschadet jedoch des Rechtes der Eigenthümer auf Schadenersatz.

§. 19. Jedes Fuhrwerk muß den ordentlichen Posten, sowie den Extraposten, Kurieren und Estafetten auf das übliche Signal ausweichen. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu zehn Thalern verwirkt.

§. 20. Das Inventarium der Posthaltereien darf im Wege des Arrestes oder der Exekution nicht mit Beschlag belegt werden.

§. 24. Auf Requisition der Postbehörden haben die Polizei- und Steuerbeamten und deren Organe zur Verhütung und Entdeckung von Postübertretungen mitzuwirken.

§. 25. Die Postanstalten sind berechtigt, unbezahlt gebliebene Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften exekutivisch einziehen zu lassen.

Die mit Beitreibung exekutionsreifer Forderungen im Allgemeinen betrauten Organe sind verpflichtet, die von den Postanstalten angemeldeten rückständigen Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren im Wege der Hülfsvollstreckung einzuheben. Dem Exequirten steht jedoch die Betretung des Rechtsweges offen.

§. 27. Mit dem vierfachen Betrage des defraudirten Portos, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von einem Thaler, wird bestraft:

1. wer Briefe oder politische Zeitungen, den Bestimmungen der §§. 1 und 2 zuwider, auf andere Weise als durch die Post, gegen Bezahlung befördert oder verschickt; erfolgt die Beförderung in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten, so trifft die Strafe den Beförderer nur dann, wenn er den verbotwidrigen Inhalt des Packets zu erkennen vermochte;
2. wer sich zu einer portopflichtigen Sendung einer, von der Entrichtung des Portos befreienden Bezeichnung bedient oder eine solche Sendung in eine andere verpackt, welche bei Anwendung einer vorgeschriebenen Bezeichnung portofrei befördert wird;
3. wer Postwerthzeichen nach ihrer Entwerthung zur Frankirung einer Sendung benutzt; inwiefern in diesem Falle wegen hinzugetretener Vertilgung des Entwerthungszeichens eine härtere Strafe verwirkt ist, wird nach den allgemeinen Strafgesetzen beurtheilt;
4. wer Briefe oder andere Sachen zur Umgehung der Portogefälle einem Postbeamten oder Postillon zur Mitnahme übergiebt.

In den unter Nr. 2 und 3 bestimmten Fällen ist die Strafe mit der Einlieferung der Sendung zur Post verwirkt.

§. 28. Im ersten Rückfalle wird die Strafe (§. 27) verdoppelt und bei ferneren Rückfällen auf das Vierfache erhöht.

Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen einer der im §. 27 bezeichneten Defraudationen vom Gerichte oder im Verwaltungswege (§§. 34, 35) bestraft worden, abermals eine dieser Defraudationen begeht.

Die Straferhöhung wegen Rückfalls tritt auch ein, wenn die frühere Strafe nur theilweise verbüßt, oder ganz oder theilweise erlassen ist, bleibt jedoch ausgeschlossen,

*) Als expresser Bote im Sinne des §. 2 Postges. ist nur ein solcher Bote anzusehen, welcher von einem Orte nach einem anderen Orte lediglich zum Zwecke einer Briefbeförderung abgeschickt wird, dagegen nicht ein solcher, welcher sich aus anderen Gründen nach dem Bestimmungsorte begiebt und dabei gelegentlich einen Brief mitnimmt, Erk. 16. Dez. 1889 (E. Crim. XX. 124).

Zu Anmerkung 1 auf S. 5.

wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Defraudation drei Jahre verflossen sind.

§. 29. Wer wissentlich, um der Postkasse das Personengeld zu entziehen, uneingeschrieben mit der Post reist, wird mit dem vierfachen Betrage des defraudirten Personengeldes, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von einem Thaler, bestraft.

§. 30. Außer der Strafe muß in den Fällen des §. 27 das Porto, welches für die Beförderung der Gegenstände der Post zu entrichten gewesen wäre, und in dem Falle des §. 29 das defraudirte Personengeld gezahlt werden. In dem Fall des §. 27 unter Nr. 1 haften der Absender und der Beförderer für das Porto solidarisch.

§. 31. Die Dauer der Haft, welche an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt, ist vom Richter festzusetzen und darf sechs Wochen nicht übersteigen.

§. 32. Die Postbehörden und Postbeamten, welche eine Defraudation entdecken, sind befugt, die dabei vorgefundenen Briefe oder anderen Sachen, welche Gegenstand der Uebertretung sind, in Beschlag zu nehmen und so lange ganz oder theilweise zurückzuhalten, bis entweder die defraudirten Postgefälle, die Geldstrafe und die Kosten gezahlt oder durch Kaution sicher gestellt sind.

§. 33. Die in den §§. 27—29 bestimmten Geldstrafen fließen zur Postarmen- oder Unterstützungskasse.

Postord. 11. Juni 1892 (Beil. zu Nr. 29 des Amtsbl. des Reichspostamts).

E[illegible]scheidend für die Freiheit vom Postzwange ist, ob die Entfernung von dem äußer[illegible] Ende des Ursprungsortes der Zeitung — nach der Richtung des Bestimmungsortes [illegible]n — bis zum Anfangspunkte des Bestimmungsortes nicht über zwei Meilen beträ[illegible], Erk. R. G. 27. Juni 1881 (E. Crim. VI. 337).

Ges. über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs, 6. April 1892 (R.[illegible]. Bl. S. 467).

§. 1. Das Recht, Telegraphenanlagen für die Vermittelung von Nachrichten zu errichten und zu betreiben, steht ausschließlich dem Reich zu. Unter Telegraphenanlagen sind die Fernsprechanlagen mit begriffen.

§. 2. Die Ausübung des im §. 1 bezeichneten Rechts kann für einzelne Strecken oder Bezirke an Privatunternehmer und muß an Gemeinden für den Verkehr innerhalb des Gemeindebezirks verliehen werden, wenn die nachsuchende Gemeinde die genügende Sicherheit für einen ordnungsmäßigen Betrieb bietet und das Reich eine solche Anlage weder errichtet hat, noch sich zur Errichtung und zum Betriebe einer solchen bereit erklärt.

Die Verleihung erfolgt durch den Reichskanzler oder die von ihm hierzu ermächtigten Behörden.

Die Bedingungen der Verleihung sind in der Verleihungsurkunde festzustellen.

§. 3. Ohne Genehmigung des Reichs können errichtet und betrieben werden:

1. Telegraphenanlagen, welche ausschließlich dem inneren Dienste von Landes- oder Kommunalbehörden, Deichkorporationen, Siel- und Entwässerungsverbänden gewidmet sind;
2. Telegraphenanlagen, welche von Transportanstalten auf ihren Linien ausschließlich zu Zwecken ihres Betriebes oder für die Vermittelung von Nachrichten innerhalb der bisherigen Grenzen benutzt werden;
3. Telegraphenanlagen
   a) innerhalb der Grenzen eines Grundstücks,
   b) zwischen mehreren einem Besitzer gehörigen oder zu einem Betriebe vereinigten Grundstücken, deren keines von dem anderen über 25 km in der Luftlinie entfernt ist, wenn diese Anlagen ausschließlich für den der Benutzung der Grundstücke entsprechenden unentgeltlichen Verkehr bestimmt sind.

§. 4. Durch die Landes-Centralbehörde wird, vorbehaltlich der Reichsaufsicht (Art. 4 Ziff. 10 der Reichsverfassung), die Kontrolle darüber geführt, daß die Errichtung und der Betrieb der im §. 3 bezeichneten Telegraphenanlagen sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen halten.

§. 5. Jedermann hat gegen Zahlung der Gebühren das Recht auf Beförderung von ordnungsmäßigen Telegrammen und auf Zulassung zu einer ordnungsmäßigen telephonischen Unterhaltung durch die für den öffentlichen Verkehr bestimmten Anlagen.

Vorrechte bei der Benutzung der dem öffentlichen Verkehr dienenden Anlagen und

§. 6[1]). Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf die Fischerei, die Errichtung und Verlegung von Apotheken, die Erziehung von Kindern gegen Entgelt, das Unterrichtswesen, die advokatorische und Notariatspraxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten[2]), der Versicherungsunternehmer[3]) und der Eisenbahnunternehmungen[4]), die Befugniß zum Halten öffentlicher Fähren und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmann-

---

Zu Anmerkung 1 auf S. 6.

Ausschließungen von der Benutzung sind nur aus Gründen des öffentlichen Interesses zulässig.

§. 6. Sind an einem Orte Telegraphenlinien für den Ortsverkehr, sei es von der Reichs-Telegraphenverwaltung, sei es von der Gemeindeverwaltung oder von einem anderen Unternehmer, zur Benutzung gegen Entgelt errichtet, so kann jeder Eigenthümer eines Grundstücks gegen Erfüllung der von jenen zu erlassenden und öffentlich bekannt zu machenden Bedingungen den Anschluß an das Lokalnetz verlangen.

Die Benutzung solcher Privatstellen durch Unbefugte gegen Entgelt ist unzulässig.

§. 7. Die für die Benutzung von Reichs-Telegraphen- und Fernsprech-Anlagen bestehenden Gebühren können nur auf Grund eines Gesetzes erhöht werden. Ebenso ist eine Ausdehnung der gegenwärtig bestehenden Befreiungen von solchen Gebühren nur auf Grund eines Gesetzes zulässig.

§. 8. Das Telegraphengeheimniß ist unverletzlich, vorbehaltlich der gesetzlich für strafgerichtliche Untersuchungen, im Konkurse und in civilprozessualischen Fällen oder sonst durch Reichsgesetz festgestellten Ausnahmen. Dasselbe erstreckt sich auch darauf, ob und zwischen welchen Personen telegraphische Mittheilungen stattgefunden haben.

§. 9. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Telegraphenanlage errichtet oder betreibt.

§. 10. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark wird bestraft, wer den in Gemäßheit des §. 4 erlassenen Kontrollvorschriften zuwiderhandelt.

§. 11. Die unbefugt errichteten oder betriebenen Anlagen sind außer Betrieb zu setzen oder zu beseitigen. Den Antrag auf Einleitung des hierzu nach Maßgabe der Landesgesetzgebung erforderlichen Zwangsverfahrens stellt der Reichskanzler oder die vom Reichskanzler dazu ermächtigten Behörden.

Der Rechtsweg bleibt vorbehalten.

§. 12. Elektrische Anlagen sind, wenn eine Störung des Betriebes der einen Leitung durch die andere eingetreten oder zu befürchten ist, auf Kosten desjenigen Theiles, welcher durch eine spätere Anlage oder durch eine später eintretende Aenderung seiner bestehenden Anlage diese Störung oder die Gefahr derselben veranlaßt, nach Möglichkeit so auszuführen, daß sie sich nicht störend beeinflussen.

§. 13. Die auf Grund der vorstehenden Bestimmung entstehenden Streitigkeiten gehören vor die ordentlichen Gerichte.

Das gerichtliche Verfahren ist zu beschleunigen (§§. 198, 202 bis 204 der Reichs-Civilprozeßordnung). Der Rechtsstreit gilt als Feriensache (§. 202 des Gerichtsverfassungsgesetzes, §. 201 der Reichs-Civilprozeßordnung).

§. 14. Das Reich erlangt durch dieses Gesetz keine weitergehenden als die bisher bestehenden Ansprüche auf die Verfügung über fremden Grund und Boden, insbesondere über öffentliche Wege und Straßen.

§. 15. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für Bayern und Württemberg mit der Maßgabe, daß für ihre Gebiete die für das Reich festgestellten Rechte diesen Bundesstaaten zustehen und daß die Bestimmungen des §. 7 auf den inneren Verkehr dieser Bundesstaaten keine Anwendung finden.

[1]) Aus §. 6 darf nicht gefolgert werden, daß jede hier nicht erwähnte erwerbende Thätigkeit Gewerbe und der Gew. O. unterworfen sei. Es werden nur gewisse Zweige der Landesgesetzgebung, die im Allgemeinen der Gewerbegesetzgebung nicht angehören, jedoch einzelne, als gewerbegesetzliche zu betrachtende Bestimmungen enthalten, von dem Geltungsbereiche der Gew. O. ausgeschlossen. Vergl. E. O. B. XV. 45.

[2]) Vergl. Ges., betr. die Beförderung von Auswanderern, 7. Mai 1853, oben B. I S. 1366.

[3]) Vergl. Ges., betr. den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten, 17. Mai

schaften auf den Seeschiffen. — Auf das Bergwesen[1]), die Ausübung der Heilkunde[2]), den Verkauf von Arzneimitteln[3]), den Vertrieb von Lotterieloosen[4]) und die Viehzucht findet das gegenwärtige Gesetz nur insoweit Anwendung, als dasselbe ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält.

Durch Kaiserliche Verordnung wird bestimmt, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind[3]).

§. 7. Vom 1. Januar 1873 ab sind, soweit die Landesgesetze solches nicht früher verfügen, aufgehoben:

1. die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen[5]), d. h. die mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Berechtigungen, Andern den Betrieb eines Gewerbes, sei es im Allgemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebmaterials, zu untersagen oder sie darin zu beschränken;
2. die mit den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbundenen Zwangs- und Bannrechte, mit Ausnahme der Abdeckereiberechtigungen[6]);
3. alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungs-Urkunde ohne Entschädigung zulässig ist;
4. sofern die Aufhebung nicht schon in Folge dieser Bestimmungen eintritt, oder sofern sie nicht auf einem Vertrage zwischen Berechtigten und Verpflichteten beruhen:
   a) das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brenngerechtigkeit, einer Brauerei oder Braugerechtigkeit oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Konsumenten zu zwingen, daß sie bei den Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder das Getränk ausschließlich von denselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang oder der Brauzwang);
   b) das städtischen Bäckern oder Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der s. g. Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen;
5. die Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen, die dem Fiskus, Korporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen;
6. vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern, alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden[7]), sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen.

Zu Anmerkung 3 auf S. 7.

1853, oben B. I S. 1358 und E. K. X. 174. Dagegen unterliegen Versicherungsagenten als Gewerbtreibende der Gew. O.

[4]) D. h. den **Gewerbebetrieb** der Eisenbahn, nicht die Herstellung des Eisenbahnkörpers, Erk. 26. Sept. 1882 (E. Civ. VIII. 57).

[1]) Vergl. §§. 115—119a, 135—139b, 146 (E. Crim. V. 426), 152—154a Gew. O.

[2]) Vergl. §§. 29ff., 40, 53, 56a, 80, 147, 1, 3, 148, 8 Gew. O. und oben B. I S. 914ff. Wer an einem Orte die Heilkunde ausüben will, ist nicht verpflichtet, diesen Betrieb anzumelden, Erk. K. G. 7. Febr. 1884 (Reger V. 153).

[3]) Vergl. §. 56 Gew. O. und die Bestimmungen in B. I S. 931ff.

[4]) Vergl. §§. 56, 5, 56c, 148, 7a Gew. O. und §§. 286, 360, 14 R. Str. G. B. Auf den stehenden Gewerbebetrieb mit Lotterieloosen findet die Gew. O. keine Anwendung, Erk. K. G. 24. April 1893 (Reger's Samml. von Entsch. XV. 366).

[5]) Begriff: Erk. R. G. 13. Jan. 1883 (Reger IV. 9); vergl. auch Anm. 6 zu §. 1 oben S. 3.

[6]) Wegen der Abdeckereigerechtsame vergl. auch Ges. 31. Mai 1858 (G. S. S. 333), betr. die Regulirung des Abdeckereiwesens und Ges. 17. Dez. 1872 (G. S. S. 717), betr. die Aufhebung und Ablösung der auf den Betrieb des Abdeckereigewerbes bezüglichen Berechtigungen, nebst den Res. 13. Jan. und 20. März 1873 (M. Bl. S. 15 und 68).

[7]) Es ist also auch nicht statthaft, von umherziehenden Musikanten eine Ortsabgabe für den Betrieb ihres Gewerbes zu erheben, falls sie nicht etwa Musikaufführ-

Ob und in welcher Weise den Berechtigten für die vorstehend aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte u. s. w. Entschädigung[1]) zu leisten ist, bestimmen die Landesgesetze.

§. 8. Von dem gleichen Zeitpunkte (§. 7) ab unterliegen, soweit solches nicht von der Landesgesetzgebung schon früher verfügt ist, der Ablösung:

1. diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche durch die Bestimmungen des §. 7 nicht aufgehoben sind, sofern die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Korporation als solche betrifft oder Bewohnern eines Orts oder Distrikts vermöge ihres Wohnsitzes obliegt[2]);
2. das Recht, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er für seinen Wirthschaftsbedarf das Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme.

Das Nähere über die Ablösung dieser Rechte bestimmen die Landesgesetze.

§. 9. Streitigkeiten darüber, ob eine Berechtigung zu den durch die §§. 7 und 8 aufgehobenen oder für ablösbar erklärten gehört, sind im Rechtswege zu entscheiden.

Jedoch bleibt den Landesgesetzen vorbehalten, zu bestimmen, von welchen Behörden und in welchem Verfahren die Frage zu entscheiden ist, ob oder wie weit eine auf einem Grundstück haftende Abgabe eine Grund-Abgabe ist oder[3]) für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden muß.

§. 10. Ausschließliche Gewerbeberechtigungen oder Zwangs- und Bannrechte, welche durch Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, können fortan nicht mehr erworben werden[4]).

Realgewerbeberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden[5]).

§. 11. Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugniß zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes keinen Unterschied.

Zu Anmerkung 7 auf S. 8.

rungen in geschlossenen Räumen gegen Eintrittsgeld veranstalten, Res. 23. Dez. 1880 (M. Bl. S. 24).

Die Einführung von Abgaben von öffentlichen Lustbarkeiten ist durch die Gewerbe-Ordnung nicht verboten, Res. 30. Nov. 1876 (M. Bl. S. 14); vergl. Ges. 8. März 1871 §. 74 Schlußsatz (G. S. S. 130) und Komm. Abg. Ges. §§. 2, 6, 15. Ueberhaupt ist durch §. 7, 6 an der landesgesetzlichen Steuerpflicht nichts geändert, Erk. O. Trib. 18. Juni 1873 (O. R. XIV. 444); 5. April 1876 (O. R. XVII. 259). Vergl. Erk. R. G. 8. Nov. 1886 (Reger VII. 356).

Theaterunternehmern kann die Abhaltung von Vorstellungen vor Entrichtung der Abgabe ungeachtet ihrer Konzession durch Pol. Vd. bei Strafe verboten werden, Erk. 19. Jan. 1879 (O. R. XX. 302).

[1]) Vergl. Entschädigungsges. 17. Jan. 1845 (G. S. S. 79) und Ges., betr. Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen in den neuen Provinzen, 17. März 1868 (G. S. S. 240) nebst Ausführungsbest. 13. Jan. und 20. März 1873 (M. Bl. S. 15 und 68).

Ueber Anträge auf Ablösung und Entschädigung entscheidet der Bezirksausschuß, gegen dessen Endurtheile Revision beim Oberverwaltungsgericht stattfindet, §. 133 Zust. Ges.

[2]) Nach E. Crim. XXVIII. 122 darf denen gegenüber, die vor dem 1. Jan. 1873 einem ablösbaren Zwangs- und Bannrechte nicht unterworfen waren, ein solches nicht ausgeübt werden, also nicht mehr neu entstehen.

[3]) Ueber die Grundsätze, nach denen die Frage zu entscheiden ist, ob eine mit dem Grundbesitz verknüpfte Abgabe eine Grundabgabe sei oder ob sie die Berechtigung zum Betriebe des Gewerbes betreffe, oder ob sie gemischter Natur sei, vergl. Plenarbeschl. O. Trib 15. Febr. 1847 (E. XIV. 104–141).

[4]) Doch sind Verträge, in denen Jemand sich Beschränkungen im Gewerbebetriebe unterwirft, nicht ungültig, sofern sie nicht dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen, E. Civ. I. 22, II. 119; oben Anm. 2 zu §. 1 S. 1. Ein nach Ort und Zeit unbeschränktes Versprechen, bei Konventionalstrafe in kein Konkurrenzgeschäft einzutreten, hat das R. G. nicht für gültig anerkannt, E. Civ. XXXI. 97.

[5]) Eine Uebertragung bereits bestehender Gewerbeberechtigungen ist nicht verboten, Erk. O. V. G. 1. April 1882 (Reger II. 368).

Frauen[1]), welche selbständig ein Gewerbe betreiben, können in Angelegenheiten ihres Gewerbes selbständig Rechtsgeschäfte abschließen und vor Gericht auftreten, gleichviel, ob sie verheirathet oder unverheirathet sind. Sie können sich in Betreff der Geschäfte aus ihrem Gewerbebetrieb auf die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie das Gewerbe allein oder in Gemeinschaft mit anderen Personen, ob sie dasselbe in eigener Person oder durch einen Stellvertreter betreiben.

§. 12. Hinsichtlich des Gewerbebetriebes der juristischen Personen des Auslandes[2]) bewendet es bei den Landesgesetzen.

Diejenigen Beschränkungen, welche in Betreff des Gewerbebetriebes für Personen des Soldaten- und Beamtenstandes[3]) sowie deren Angehörige bestehen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

---

[1]) Wegen der Handelsgeschäfte der Frauen vergl. §. 6 des Deutschen Handelsgesetzbuchs 24. Juni 1861 (G. S. S. 449).

Eine Frau kann auch Stellvertreter des Gewerbtreibenden oder Gewerbegehülfe sein, E. O. V. XI. 326. Vergl. jedoch §§. 137, 138, 139a, 154, 154a Gew. O.

[2]) Ges. 22. Juni 1861 (G. S. S. 441) §. 18: Juristische Personen des Auslandes dürfen, sofern nicht durch Staatsverträge ein Anderes bestimmt ist, nur mit Erlaubniß der Ministerien in Preußen ein stehendes Gewerbe betreiben.

Hinsichtlich ausländischer Unternehmer von Versicherungs-Anstalten, so wie hinsichtlich ausländischer Auswanderungs-Unternehmer bewendet es bei den bestehenden Gesetzen.

Nach dem Ges. 17. Mai 1853 (G. S. S. 293) bedürfen ausländische Unternehmer von Versicherungs-Anstalten, wenn sie im Inlande Agenten bestellen wollen, dazu, sofern nicht Staatsverträge ein Anderes bestimmen, der Erlaubniß der Ministerien. Diese Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden.

Ges., betr. die Beförderung von Auswanderern, 7. Mai 1853 (G. S. S. 729):

§. 7. Die Ertheilung der Konzession an Agenten auswärtiger Auswanderungsunternehmer ist nur zulässig, wenn die Unternehmer die Erlaubniß des Ministers für Handel und Gewerbe zur Bestellung von Agenten erhalten haben. Der Minister für Handel und Gewerbe kann die Ertheilung dieser Erlaubniß von der vorgängigen Bestellung einer Kaution abhängig machen, auch kann die Erlaubniß von ihm jederzeit widerrufen werden.

[3]) Gew. O. 17. Jan. 1845 (G. S. S. 41):

§. 19. Die in Reihe und Glied stehenden Militärpersonen, sowie alle unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, auch solche, die ihr Amt unentgeltlich verwalten, bedürfen zum Betriebe eines Gewerbes der Erlaubniß der vorgesetzten Behörde, sofern nicht das Gewerbe mit der Bewirthschaftung eines ihnen zugehörigen ländlichen Grundstückes verbunden oder sonst durch besondere gesetzliche Bestimmungen ein Anderes angeordnet ist. Diese Erlaubniß muß auch zu dem Gewerbebetriebe ihrer Ehefrauen, der in ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder, ihrer Dienstboten und anderer Mitglieder ihres Hausstandes eingeholt werden.

Die vorstehende Vorschrift des §. 19 findet auch in den neuen Provinzen Anwendung, §. 1 Nr. 5 Vd. 23. Sept. 1867 (G. S. S. 1619).

§. 43 Reichsmilitärges. 2. Mai 1874 (R. G. Bl. S. 45): Zum Betriebe eines Gewerbes bedürfen die Militärpersonen des Friedensstandes für sich und für die in Dienstgebäuden bei ihnen wohnenden Mitglieder ihres Hausstandes der Erlaubniß ihrer Vorgesetzten, insofern nicht das Gewerbe mit der Bewirthschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstückes verbunden ist.

Nach §. 16 Reichsges. 31. März 1873 (R. G. Bl. S. 61) darf kein Reichsbeamter ohne vorgängige Genehmigung der obersten Reichsbehörde ein Gewerbe betreiben oder in den Vorstand einer Erwerbsgesellschaft eintreten.

Ges. 10. Juli 1874 (G. S. S. 244):

§. 1. Unmittelbare Staatsbeamte dürfen ohne Genehmigung des vorgesetzten Ressortministers nicht Mitglieder des Vorstandes, Aufsichts- oder Verwaltungsrathes von Aktien-, Kommandit- oder Bergwerks-Gesellschaften sein, und nicht in Komités zur Gründung solcher Gesellschaften eintreten. Wegen des Musikmachens der Beamten vergl. Res. 19. Mai 1879 (M. Bl. S. 158).

§. 13[1]). Von dem Besitze des Bürgerrechts soll die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig sein.

Nach dem begonnenen Gewerbebetriebe ist, soweit dies in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist, der Gewerbetreibende auf Verlangen der Gemeinde-Behörde nach Ablauf von drei Jahren verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben. Es darf jedoch in diesem Falle von ihm das sonst vorgeschriebene oder übliche Bürgerrechtsgeld nicht gefordert und ebenso nicht verlangt werden, daß er sein anderweit erworbenes Bürgerrecht aufgebe.

Titel II. Stehender[2]) Gewerbebetrieb.

I. Allgemeine Erfordernisse.

§. 14. Wer den selbständigen[3]) Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zuständigen[4]) Behörde gleichzeitig Anzeige davon machen. Diese Anzeige liegt auch demjenigen ob, welcher zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen (Titel III) befugt ist.

Außerdem hat, wer Versicherungen für eine Mobiliar- oder Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt als Agent oder Unteragent übermitteln will, bei Uebernahme der Agentur, und derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgiebt, oder welchem die Versicherungs-Anstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage der zuständigen[5]) Behörde seines Wohnortes davon Anzeige zu machen. Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern haben bei der Eröffnung ihres Gewerbebetriebes das Lokal desselben, sowie jeden späteren Wechsel des letzteren spätestens am Tage seines Eintritts der zuständigen Behörde ihres Wohnortes anzugeben[6]).

---

[1]) Vergl. erläuterndes Ref. 27. Aug. 1872 (M. Bl. S. 224). Diese Vorschrift besteht noch zu Recht, Erk. 2. Nov. 1885 (E. O. V. XIII. 83) und 12. Juni 1891 (Reger XI. 265). Treffen also bei einem Gewerbetreibenden die Voraussetzungen zu, unter denen jeder Einwohner das Bürgerrecht erwerben muß, z. B. Erwerb eines Bürgerhauses ꝛc., so ist auch jener dazu verpflichtet.

[2]) Stehend ist ein Gewerbebetrieb, wenn er nicht im Umherziehen stattfindet, Erk. O. Trib. 2. März 1871 (O. R. XII. 125, M. Bl. S. 151).

[3]) Als selbständig gilt ein Gewerbebetrieb nur dann, wenn er für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit betrieben wird, Erk. O. Trib. 11. April 1872 (O. R. XIII. 251). Dahin gehört also nicht der Betrieb von Fabrikarbeitern, die für einen Fabrikbesitzer dessen Material nach seiner Anweisung für Lohn verarbeiten, Erk. O. Trib. 29. April 1870 (O. R. XI. 273). Desgl. ist kein selbständiger Gewerbebetrieb die Verrichtung der sog. weiblichen Handarbeiten, Nähen, Stricken, Waschen ꝛc. Vergl. E. O. V. XXV. 345. Jede Veränderung in der Person des Gewerbtreibenden (Eintritt der Wittwe) gilt als Anfang eines Gewerbes, Erk. 20. Juni 1881 (E. K. II. 253).

[4]) D. h. der Gemeindebehörde, Ausf. Anw. 4. Sept. 1869 Nr. 1, 25. Die ertheilte polizeiliche Genehmigung (Konzession ꝛc.) befreit nicht von der Verpflichtung zu dieser Anzeige, E. K. XII. 191.

Zur Anmeldung ist auch derjenige verpflichtet, der in ein bereits betriebenes Gewerbe eintritt, Erk. 27. Jan. 1875 (O. R. XVI. 84). Verlegung in einen anderen Gemeindebezirk gilt als Anfang eines neuen Gewerbes und muß den zur Zeit der Verlegung geltenden gesetzlichen Erfordernissen entsprechen, E. O. V. XI. 318.

[5]) D. h. der Polizeibehörde des Ortes, Ausf. Anw. 4. Sept. 1869 Nr. 1, 2; die Anzeige bei dem Revierpolizei-Kommissar genügt, Erk. O. Trib. 10. Okt. 1873 (O. R. XIV. 624).

[6]) Bei einem Kolportagebuchhändler gilt nicht allein der Verkaufsort, sondern auch der Aufbewahrungsort der Waaren als Lokal, Erk. 9. Dez. 1880 (E. K. I. 183). Automatische Verkaufsapparate zum Vertriebe von Druckschriften unterliegen der Anzeigepflicht, Ref. 8. Juli 1891 (M. Bl. S. 150).

§. 15. Die Behörde bescheinigt innerhalb dreier Tage den Empfang der Anzeige.

Die Fortsetzung des Betriebes kann polizeilich verhindert[1]) werden, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung erforderlich ist[2]), ohne diese Genehmigung begonnen wird.

II. Erforderniß besonderer Genehmigung.

1. Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung[3]) bedürfen.

§. 16. Zur Errichtung[4]) von Anlagen[5]), welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der

---

[1]) Zu diesem Behufe ist die Verhängung von Geldstrafen im polizeilichen Zwangsverfahren statthaft, Erk. O. V. G. 7. April 1877 (E. O. V. II. 295); vgl. §. 132 L. V. G.; desgl. Sperrung, Versiegelung oder Ausräumung des Lokals u. s. w. Die Wahl des im Einzelfalle anzuwendenden, geeigneten und erforderlichen Mittels unterliegt dem pflichtmäßigen Ermessen der zuständigen Behörde, Erk. R. G. 27. April 1891 (Reger XII. 1).

[2]) §. 15 Abs. 2 ist also unanwendbar, wenn besondere Genehmigung nicht erforderlich ist, E. O. V. V. 279.

[3]) Zuständig zur Ertheilung ist der Kreis- (Stadt-) Ausschuß, in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern der Magistrat, soweit die Beschlußfassung nicht dem Bezirksausschuß zugewiesen ist. Vergl. §§. 109, 110 Zust. Ges. In den Fällen der §§. 109 und 110 findet die Beschwerde an den Minister für Handel statt, §. 113 ebendas. Vergl. auch wegen der Zuständigkeit nach geschehener Ergänzung des Verzeichnisses des §. 16 Bd. 14. Aug. 1882 (G. S. S. 359); 29. Aug. 1884 (G. S. S. 321); 13. Aug. 1884 (G. S. S. 323); 11. Mai 1885 (G. S. S. 277) und 16. Sept. 1888 (G. S. S. 325).

Ueber das Verfahren bei Errichtung und Veränderung von gewerblichen Anlagen und bei Ertheilung bezw. Versagung der hierzu erforderlichen Genehmigung vergl. unten Cirk. Erl. 19. Juli 1884 (M. Bl. S. 164) Nr. 28 ff.; geändert (Nr. 43) Ref. 8. Aug. 1886 (M. Bl. S. 210) und ersetzt (Nr. 49–51) Anw. 16. März 1892/6. Mai 1893 (M. Bl. S. 119). Ein Ref. 6. März 1896 (M. Bl. S. 50) macht die thunlichste Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens zur Pflicht und erinnert daran, daß die Vervollständigung der Unterlagen von den mit ihrer Prüfung betrauten Beamten durch unmittelbaren Verkehr mit dem Unternehmer herbeigeführt werden soll.

Den gleichen Zweck verfolgt ein Ref. 14. Juli 1896 (M. Bl. S. 145), indem es die Genehmigungsbehörden anweist, in Rekurs-Beschwerdefällen, die Vorlagen alsbald daraufhin zu prüfen, ob der von dem Unternehmer eingereichte Lageplan ausreicht, um ein zur Beurtheilung der streitigen Fragen hinreichendes Bild von den örtlichen Verhältnissen zu gewähren. Ev. ist der Unternehmer auf dem kürzesten Wege zur Einreichung eines entsprechend erweiterten Lageplanes, an dessen Stelle unter Umständen ein mit den nöthigen Vermerken versehener Stadtplan treten kann, aufzufordern.

In allen Fällen, wo ein Unternehmer nach der Meinung der Behörde eine Anlage errichtet oder betreibt, zu der er nach §. 16 der Genehmigung bedarf, ist der Zuwiderhandelnde nicht erst durch polizeiliche Verfügung zur Stellung eines Konzessionsantrages zu veranlassen, sondern ungesäumt mit der Einleitung des Strafverfahrens und je nach dessen Ausfall mit Zwangsmaßnahmen vorzugehen, Ref. 31. Dez. 1893 (M. Bl. 1894 S. 22).

Neben der nach §. 16 erforderlichen besonderen Genehmigung bedarf es noch für alle Anlagen aus bau-, sicherheits- und feuerpolizeilichen Gründen der allgemeinen baupolizeilichen Genehmigung. Ueber beide wird ev. in einem einheitlichen Verfahren entschieden, so daß die Ertheilung der gewerbepolizeilichen Genehmigung regelmäßig die Bauerlaubniß einschließt, E. Civ. XI. 185. Vergl. §. 18 Gew. O. und Anm. 4 dazu.

[4]) Zur Errichtung, nicht zur Inbetriebsetzung; vergl. §. 147 Nr. 2; auch nicht zur Herstellung einer zerstörten Anlage in ihren früheren Grenzen, E. O. V.

benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich[1]).

Zu Anmerkung 4 auf S. 12.

X. 283; desgl. nicht zur Uebertragung des Betriebes, Erk. O. Trib. 24. Jan. 1877 (O. R. XVIII. 65).

[5]) Unter Anlagen im Sinne des §. 16 sind nur bestimmte, zum Zwecke des fortgesetzten Betriebes dienende und daher auf eine gewisse Dauer zu berechnende Einrichtungen zu verstehen, Erk. O. Trib. 12. Juli 1875 (O. R. XVI. 535). Es wird hierbei nicht das Bestehen besonderer zum Betriebe des Gewerbes dienender Vorrichtungen vorausgesetzt, vielmehr kann schon in der Verwendung eines bestimmten Gebäudes oder einer sonstigen Lokalität als regelmäßige Betriebsstätte die Einrichtung einer Anlage gefunden werden, Erk. O. Trib. 17. Febr. 1876 (O. R. XVII. 122) und 22. Mai 1875 (O. R. XVI. 374), Erk. R. G. 17. Dez. 1886 (Pr. V. Bl. VIII. 312). Die Benutzung einer Roßschlächterei zu einer Abdeckerei ist nur als eine Betriebsveränderung, nicht als Errichtung einer neuen Anlage anzusehen, Erk. 11. Sept. 1878 (O. R. XIX. 394).

Ist eine Gewerbeanlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, so kann der Lauf der Verjährung nicht beginnen, solange der nicht genehmigte Zustand besteht, Erk. O. Trib. 2. Juni 1874 (O. R. XV. 344); Ref. 23. Dez. 1875 (M. Bl. S. 287).

Bloße Niederlagen zählen zu den Anlagen nicht, z. B. Häutelager, Erk. O. V. G. 17. Nov. 1882 (Reger XIII. 119); desgl. zählen zu ihnen nicht das Rohrnetz einer Gasanstalt, Ref. 10. Nov. 1886 (Reger VII. 358) und im Sinne des §. 16 nicht Färbereien, Erk. O. V. G. 24. Juni 1895 (Reger XVI. 12).

[1]) Durch die in den §§. 1, 16, 23 und 27 enthaltenen Satzungen sind die Polizeibehörden nicht behindert, im Rahmen ihrer landesgesetzlichen Befugnisse durch Verordnungen und Verfügungen die Herstellung solcher Anlagen — gewerblicher und nicht gewerblicher Art — zu verbieten und zu beschränken, deren Betrieb gefahrbringend oder für das auf Straßen, Wegen und Plätzen verkehrende Publikum mit Nachtheilen oder Belästigungen verbunden ist, Erk. 21. Okt. 1889 (E. O. V. XVIII. 302). (In casu war auf Grund einer Ortspolizeiverordnung, daß „Anlagen, welche beim Betriebe durch Verbreitung schädlicher Dünste bezw. starken Rauches oder durch Erregung eines ungewöhnlichen Geräusches Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen des Publikums herbeiführen würden", nicht errichtet werden dürfen, die polizeiliche Genehmigung zur Erbauung einer Brauerei versagt worden. Diese polizeiliche Verfügung wurde angefochten, aber auch durch das Erk. 21. Okt. 1889 als gerechtfertigt anerkannt, nachdem durch sachverständige Gutachten konstatirt worden war, daß die beim Maischen und beim Kochen der Würze sowie beim Verpichen der Fässer in reichlicher Menge entstehenden Dämpfe und Rauch zu einer das Publikum belästigenden Verunreinigung der Luft führen würden.) Hiernach ist also anerkannt, daß nicht bloß die in §. 16 aufgeführten gewerblichen Anlagen denjenigen polizeilichen Beschränkungen unterliegen, die auf Grund der Landesgesetze zur Verhütung von Gesundheitsgefahr und Verkehrsbelästigung der Errichtung gewisser Betriebe, mögen sie gewerblicher oder nicht gewerblicher Art sein, auferlegt werden. Vergl. auch §. 10 Tit. 17 Th. II A. L. R. in B. I S. 399.

Die gemäß §. 16 genehmigten Anlagen nehmen insofern eine Ausnahmestellung ein, als das Maß der polizeilich zu erfüllenden Verpflichtungen und die Grenze des polizeilichen Einschreitens durch die Genehmigungsurkunde geregelt ist. Ihre fernere Benutzung kann gemäß §. 51 nur vom Bezirksausschusse gegen Entschädigung untersagt werden, wenn den mit ihrem Betriebe verbundenen überwiegenden Nachtheilen und Gefahren für das Gemeinwohl unter Einhaltung der dem polizeilichen Einschreiten gezogenen Grenzen nicht begegnet werden kann, Erk. O. V. G. 17. Sept. 1891 (Pr. V. Bl. XIII. 53). Vergl. E. O. V. V. 288, E. Civ. XIX. 356, Erk. O. V. G. 1. Sept. 1895 (Reger XVI. 1).

Rührt eine jetzt konzessionspflichtige Anlage noch aus einer Zeit her, wo die Konzessionspflicht nicht bestand, so ist die Polizeibehörde zwar nicht befugt, ohne Weiteres ihre Wegschaffung oder Betriebseinstellung zu verlangen. Sie ist aber nicht behindert, aus allgemeinen polizeilichen Gründen einzuschreiten, Erk. O. V. G. 15. Mai 1893 (Pr. V. Bl. XIV. 499).

Es gehören dahin:

Schießpulver-Fabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten, Anstalten zur Destillation von Erd-Oel, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Koaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte[1]) des Materials errichtet werden, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel-[2]) und Gyps-Oefen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röst-Oefen, Metall-Gießereien, sofern sie nicht bloße Tiegel-Gießereien sind, Hammerwerke[3]), chemische Fabriken[4]) aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärke-Fabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärke-Syrups-Fabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilz-Fabriken, Leim-, Thran- und Seifen-Siedereien, Knochen-Brennereien, Knochendarren, Knochen-Kochereien und Knochenbleichen, Zubereitungs-Anstalten für Thierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien[5]), Gerbereien[6]), Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulver-Fabriken, Stau-Anlagen für Wassertriebwerke[7]) (§. 23), Hopfen-Schwefeldörren, Asphaltkochereien

---

[1]) Gewinnungsorte des Materials sind diejenigen Orte, an denen die Kohlen zu Tage kommen und die damit in Verbindung stehenden Niederlageplätze der Gruben, Ref. 10. April 1846 (M. Bl. S. 96).

[2]) Feldziegelöfen und Feldbrände fallen nicht unter den Begriff der Ziegelöfen im Sinne des §. 16, wenn sie nur zur vorübergehenden Bearbeitung des auf dem Felde gefundenen Materials dienen, Ref. 14. Aug. 1845 (M. Bl. S. 263) und 27. Nov. 1849 (M. Bl. S. 285). Wegen der Kalk- und Flechtöfen Ref. 15. Okt. 1849 (M. Bl. S. 231).

[3]) Unter Hammerwerken sind nicht solche gewerblichen Anlagen, in denen überhaupt mit dem Hammer gearbeitet wird, sondern nur diejenigen Werke zu verstehen, in denen die Hämmer nicht durch Menschenhände, sondern durch Kräfte (Wasser- oder Dampfkraft) in Bewegung gesetzt werden, Ref. 14. Sept. 1847 (M. Bl. S. 265).

[4]) Zu den chemischen Fabriken gehören nicht die Anstalten zur Bereitung künstlicher Mineralwässer, Ref. 30. Dez. 1864 (M. Bl. S. 272).

[5]) Vergl. Ges. 18. März 1868, betr. die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser (G. S. S. 277), oben in B. I S. 1429.

Zu den nach §. 16 konzessionspflichtigen Schlächtereien gehören alle Schlachtstätten ohne Unterschied, mithin auch die von Schlächtern in ihren Behausungen zum Schlachten benutzten Räumlichkeiten, Erk. O. Trib. 18. Juli 1879 (O. R. XX. 338); Erk. R. G. 17. Dez. 1886 (Rechtspr. VIII. 764).

[6]) Die Anlage neuer Gerbereien im Innern großer und volkreicher Städte ist wegen der mit ihnen für die Nachbarschaft verbundenen erheblichen Belästigungen in der Regel nicht zu genehmigen, Ref. 16. Okt. 1845 (M. Bl. S. 317).

[7]) Bei der Genehmigung von Triebwerken, die durch Wasser bewegt werden, ist eine genaue, die Verhältnisse für die Zukunft sichernde Bestimmung des zulässigen Wasserstandes zu treffen. Es ist zu diesem Behufe namentlich die Lage des Fachbaums nach unverrückbaren Merkmalen zu bestimmen und die bewilligte Höhe des Standwassers über dem Fachbaum durch Merkpfähle zu normiren, Ref. 14. Juni 1847 (M. Bl. S. 136). Für Anlagen von Wassertriebwerken sind in Bergwerken und Aufbereitungsanstalten die Oberbergämter zuständig, Berg-Ges. 24. Juni 1865 (G. S. S. 705) §. 59, Zust. Ges. §. 110 Abs. 2. Nur die Stauanlagen, nicht die Wassertriebwerke selbst sind genehmigungspflichtig, E. Crim. I. 103.

Vergl. §§. 229—239 II. 15 A. L. R., betr. die Anlegung von Wasser- und Schiffsmühlen auf öffentlichen und Privatflüssen, sowie von Windmühlen.

Konzessionen zur Anlegung von Schiffsmühlen auf öffentlichen Flüssen sind nur ausnahmsweise im Falle eines unabweisbaren Bedürfnisses und auch dann nur unter der, auf genaue Untersuchung zu gründenden Voraussetzung zu ertheilen, daß daraus für die Schiffahrt keinerlei Nachtheile entstehen. Es ist in solchen Fällen zuvor die Ermächtigung des Kgl. Finanzministerii einzuholen, Ref. 31. Okt. 1844 (M. Bl. S. 290).

und Pechsiedereien, soweit sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Strohpapierstoff-Fabriken, Darmzubereitungs-Anstalten, Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden, Kalifabriken und Anstalten zum Imprägniren von Holz mit erhitzten Thierölen, Kunstwollefabriken, Anlagen zur Herstellung von Celluloid und Dégrasfabriken. Dégras-fabrikation — auch Fabriken, in welchen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt werden, sowie Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe, zur Herstellung eiserner Brücken oder sonstiger eiserner Baukonstruktionen [Bek. 12. Juli 1884 (R. G. Bl. S. 118), 4. Januar 1885 (R. G. Bl. S. 2)], desgleichen Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Theer und von Theerwasser [Bek. 31. Jan. 1885 (R. G. Bl. S. 8), 24. April 1885 (R. G. Bl. S. 92)], Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Thierfelle[1]) [Bd. 16. Juli 1888 (R. G. Bl. S. 218 u. 325)], desgleichen Anlagen, in welchen aus Holz oder ähnlichem Fasernmaterial auf chemischem Wege Papierstoff hergestellt wird, Cellulosefabriken [Bek. 15. Febr. 1886 (R. G. Bl. S. 28), 1. April 1886 (R. G. Bl. S. 68)], desgleichen die Anlagen, in welchen Albuminpapier hergestellt wird [Bek. 16. Juni 1886 (R. G. Bl. S. 204), 5. Jan. 1887 (R. G. Bl. S. 4)] und die Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungs-Anstalten [Bek. 16. Juli 1888 (R. G. Bl. S. 218), 2. Jan. 1889 (R. G. Bl. S. 1)].

Das vorstehende Verzeichniß kann, je nach Eintritt oder Wegfall der im Eingang gedachten Voraussetzung, durch Beschluß des Bundesrathes, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstages, abgeändert werden.

§. 17. Dem Antrage auf die Genehmigung einer solchen Anlage müssen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigefügt werden[2]).

Ist gegen die Vollständigkeit dieser Vorlagen nichts zu erinnern[3]), so wird das Unternehmen mittelst einmaliger Einrückung in das zu den amtlichen Be-

---

Zu Anmerkung 7 auf S. 14.

Wo das Flußwasser wegen Mangels an Brunnen als Trinkwasser benutzt wird, ist die Anlage von Walkmühlen unzulässig, Ref. 23. Okt. 1837 (A. XXI. 1072).

Zur Anlage einer Mühle, welche mit thierischen Kräften betrieben wird, bedarf es nicht des in der Gew. O. vorgeschriebenen Verfahrens, sondern nur des Baukonsenses der Ortspolizei-Behörde, Ref. 28. Juni 1846 (M. Bl. S. 115) und 30. Jan. 1847 (M. Bl. S. 20).

Die Herstellung von Schöpfrädern gehört nicht zur Kategorie der Wassertriebwerke, Ref. 28. Aug. 1867 (M. Bl. S. 380).

[1]) Auch Anstalten zur Aufbewahrung solcher Thierfelle, Erk. O. V. G. 5. Nov. 1894 (Reger XV. 117).

[2]) Ausf. Anw. 19. Juli 1884 Nr. 28.

[3]) Die Behörden haben hierbei die technische Anleitung zur Prüfung der Gesuche um Genehmigung zu den verschiedenen konzessionspflichtigen gewerblichen Anlagen vom 15. Mai 1895 (M. Bl. S. 196) — abgeändert durch Ref. 9. Jan. 1896 (M. Bl. S. 9) — zu berücksichtigen. Vergl. auch Anm. 3 zu §. 16 oben S. 12; ferner Ref. 10. Juni 1865 (M. Bl. S. 158) und 13. Okt. 1876 (M. Bl. S. 266), betr. Konzessionirung der Anilinfabriken und 19. Jan. 1872 (M. Bl. S. 56), betr. Konzessionirung der schwedischen Zündhölzerfabriken*). Ges. 13. Mai 1884 (R. G. Bl. S. 49) und Ausf. Bek. 11. Juli 1884 (C. Bl. d. D. R. S. 195), betr. Anfertigung von Zündhölzern unter Anwendung von weißem Phosphor. Bek. 8. Juli 1893 (R. G. Bl. S. 213), betr. Einrichtung und Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken. Ref. 18. Mai 1889 (M. Bl. S. 77), betr. Einrichtung und Betrieb der Quecksilber-Spiegelbelegeanstalten. Bek. 8. Juli 1893 (R. G. Bl. S. 218), betr. Einrichtung und Betrieb der Cigarrenfabriken. Erläuterndes Ref. dazu 26. Mai 1888 (M. Bl. S. 189).

*) Ueber Zündholzfabriken vergl. noch Ref. 29. Okt. 1857 (M. Bl. S. 199) und 20. Juni 1876 (M. Bl. S. 175).

kanntmachungen der Behörde (§. 16) bestimmte Blatt[1]) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 14 Tagen anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen[2]), präklusivisch.

§. 18. Werden keine Einwendungen angebracht, so hat die Behörde zu prüfen, ob die Anlage erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne[3]). Auf Grund dieser Prüfung, welche sich zugleich auf die Beachtung der bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften erstreckt, ist die Genehmigung zu versagen, oder, unter Festsetzung der sich als nöthig ergebenden Bedingungen[4]), zu ertheilen. Zu den letzteren gehören auch diejenigen Anordnungen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Gesundheit und Leben nothwendig sind. Der Bescheid ist schriftlich auszufertigen und muß die festgesetzten Bedingungen enthalten; er muß mit Gründen versehen sein, wenn die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen ertheilt wird.

§. 19. Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln[5]) beruhen[6]), sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung derselben die Genehmigung der Anlage abhängig gemacht wird.

Andere Einwendungen dagegen sind mit den Parteien vollständig zu erörtern. Nach Abschluß dieser Erörterung erfolgt die Prüfung und Entscheidung nach den im §. 18 enthaltenen Vorschriften. Der Bescheid ist sowohl dem Unternehmer als dem Widersprechenden zu eröffnen.

§. 20[7]). Gegen den Bescheid ist Rekurs[8]) an die nächst vorgesetzte Behörde zulässig, welcher bei Verlust desselben binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, gerechtfertigt werden muß[9]).

---

[1]) D. i. das Kreisblatt, bezw. Amtsblatt, Ausf. Anw. 19. Juli 1884 Nr. 36 und Ref. 8. Juni 1874 (M. Bl. S. 163).

[2]) Dahin gehören die aus dem sogenannten Nachbarrecht fließenden gesetzlichen Beschränkungen des freien Eigenthums nicht, Erk. 14. Nov. 1882 (Reger III. 347).

[3]) Vergl. Anm. 3 auf S. 15.

[4]) Durch allgemeine, gesetzlich erlassene und publizirte Polizeiwd. können den Inhabern gewerblicher Anlagen weiter gehende Beschränkungen auferlegt werden, als in der zu der gewerblichen Anlage ertheilten polizeilichen Genehmigung enthalten sind, Erk. O. Trib. 13. März 1875 (E. LXXIV. 432).

Die zum Schutze der Arbeiter erforderlichen Vorkehrungen sind herzustellen, auch wenn sie in der Genehmigungsurkunde nicht vorgesehen sind, E. Crim. XVIII. 73.

Die Ertheilung der gewerbepolizeilichen Konzession zu einer Anlage schließt zugleich die Ertheilung des Baukonsenses in sich, weil die Prüfung der Gesuche um Konzessionirung gewerblicher Anlagen sich nach §§. 18 und 24 auch auf die Beachtung der bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften erstreckt. In denjenigen Städten, wo die Konzessionirung solcher Anlagen und die Verwaltung der Baupolizei verschiedenen Behörden zusteht, trifft diese Voraussetzung nicht zu und es ist demzufolge angeordnet, daß die Stadtausschüsse und Magistrate in denjenigen Städten, in welchen die Verwaltung der Baupolizei einer Königlichen Behörde zusteht, in den zu ihrer Kompetenz gehörigen Konzessionssachen die sämmtlichen Vorlagen, sobald sie vollständig befunden werden, der letztgedachten Behörde zu übersenden haben. Diese Behörde wird die Prüfung der Vorlagen binnen 14 Tagen beendigen, Ref. 2. März 1880 (M. Bl. S. 80).

[5]) z. B. Vertrag, letztwillige Verfügung, Verjährung ꝛc. Nur diese werden zur richterlichen Entscheidung verwiesen. Einwendungen dagegen, die auf allgemeinen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden erörtert.

[6]) Vergl. Ausf. Anw. 19. Juli 1884 Nr. 38 Abs. 2.

[7]) Die Vorschriften in den §§. 20 und 21 werden durch das L. V. G. nicht berührt, vergl. §. 125 das. Nach §. 114 Nr. 4 Zust. Ges. hat das O. V. G. über Anträge auf Ertheilung von Schankkonzessionen nicht mehr in dritter Instanz zu befinden, wohl aber in Konzessions-Entziehungsangelegenheiten.

[8]) Vergl. Ausf. Anw. 19. Juli 1884 Nr. 45.

[9]) Die bloße Anmeldung genügt also nicht, E. O. V. II. 433, V. 200, XIII. 222.

Der Rekurs-Bescheid ist den Parteien schriftlich zu eröffnen und muß mit Gründen versehen sein.

§. 21. Die näheren Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren[1]), sowohl in der ersten als in der Rekurs-Instanz, bleiben den Landesgesetzen vorbehalten. Es sind jedoch folgende Grundsätze einzuhalten:

1. In erster oder in zweiter Instanz muß die Entscheidung durch eine kollegiale Behörde erfolgen. Diese Behörde ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.
2. Bildet die kollegiale Behörde die erste Instanz, so ertheilt sie ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien, auch in dem Falle, wenn zwar Einwendungen nicht angebracht sind, die Behörde aber nicht ohne Weiteres die Genehmigung ertheilen will, und der Antragsteller innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang des, die Genehmigung versagenden oder nur unter Bedingungen ertheilenden Bescheides der Behörde auf mündliche Verhandlung anträgt.
3. Bildet die kollegiale Behörde die zweite Instanz, so ertheilt sie stets ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.
4. Als Parteien sind der Unternehmer (Antragsteller) sowie diejenigen Personen zu betrachten, welche Einwendungen erhoben haben.
5. Die Oeffentlichkeit der Sitzungen kann unter entsprechender Anwendung der §§. 173 bis 176 des Ger. Verf. Ges. ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§. 22. Die durch unbegründete Einwendungen erwachsenden Kosten fallen dem Widersprechenden, alle übrigen Kosten, welche durch das Verfahren entstehen, dem Unternehmer zur Last[2]).

In den Bescheiden über die Zulässigkeit der neuen Anlage wird zugleich die Vertheilung der Kosten festgesetzt.

§. 23. Bei den Stau-Anlagen[3]) für Wassertriebwerke sind außer den Bestimmungen der §§. 17 bis 22 die dafür bestehenden landesgesetzlichen[4]) Vorschriften anzuwenden.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, für solche Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien zu untersagen.

Der Landesgesetzgebung bleibt ferner vorbehalten, zu verfügen, in wie weit durch Ortsstatuten darüber Bestimmung getroffen werden kann, daß einzelne Ortstheile vorzugsweise zu Anlagen der im §. 16 erwähnten Art zu bestimmen, in anderen Ortstheilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind.

§. 24. Zur Anlegung von Dampfkesseln[5]), dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen[6]) Behörde erforderlich. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen.

---

[1]) Wegen des Verfahrens vergl. Anm. 3 zu §. 16 S. 12.

[2]) Vergl. Ausf. Anw. 19. Juli 1884 Nr. 42, 48.

[3]) Für die Errichtung und Veränderung von Stauanlagen in öffentlichen Flüssen ist, unabhängig von der durch §. 16 Gew. O. vorgeschriebenen gewerbepolizeilichen Konzessionirung, die an ein formelles Verfahren nicht gebundene Erlaubniß der Regierung erforderlich, Res. 12. Sept. 1875 (M. Bl. S. 242).

[4]) §§. 96, 97 I. 8 und §§. 46, 229 ff. II. 15 A. L. R. und Vorfluthsed. 15. Nov. 1811. Vergl. auch Zust. Ges. §§. 110, 113 und Ausf. Anw. 19. Juli 1884 Nr. 28, 30, 40, 41, 47. Die Aufstellung einer Turbine bedarf keiner besonderen Genehmigung. Ersetzung des hölzernen Wassergerinnes durch ein steinernes, des Fachbaums ꝛc. sind keine wesentlichen Aenderungen, Erk. 17. Dez. 1883 (E. O. V. X. 277).

[5]) Die Vorschriften, betr. die Anlegung, Revision ꝛc. der Dampfkessel sind weiter unten zusammengestellt.

[6]) Zuständig ist der Kreis- (Stadt-) Ausschuß (Magistrat), Zust. Ges. §§. 109,

Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach denjenigen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Bundesrathe über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen werden. Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen, oder unbedingt zu ertheilen, oder endlich bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die im §. 147 angedrohte Strafe verwirkt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bewegliche Dampfkessel.

Für den Rekurs und das Verfahren über denselben gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21.

§. 25. Die Genehmigung zu einer der in den §§. 16 und 24 bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage an einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht. Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen wird, ist dazu die Genehmigung der zuständigen Behörde nach Maßgabe der §§. 17 bis 23 einschließlich, beziehungsweise des §. 24 nothwendig. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich bei wesentlichen Veränderungen in dem Betriebe einer der im §. 16 genannten Anlagen[1]). Die zuständige Behörde kann jedoch auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung (§. 17) Abstand nehmen, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt neue oder größere Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde[2]).

Zu Anmerkung 6 auf S. 17.

113; in Bergwerken und Aufbereitungsanstalten das Oberbergamt und für Lokomotiven auf Eisenbahnen die Bahnverwaltung, Berg-Ges. 24. Juni 1865 (G. S. S. 705) §. 59. Betriebsordn. für die Haupteisenbahnen 5. Juli 1892 (R. G. Bl. S. 691) §. 8 und Bahnordn. für die Nebeneisenbahnen 5. Juli 1892 (R. G. Bl. S. 764) §. 10.

[1]) Genehmigungspflichtig wird also eine Aenderung dann, wenn sich dadurch zugleich der Charakter der Anlage so verändert, daß sie als eine andere, neue erscheint. Dies liegt zwar vor bei Aenderungen der Lage der Betriebsstätte, aber nur bei wesentlichen Veränderungen im Betriebe und in der Beschaffenheit der Betriebsstätte. In diesem Sinne ist auch die Strafbest. des §. 147, 6 gefaßt. Vergl. Erk. O. V. G. 19. Jan. 1893 (G. A. XLI. 168); E. O. V. XXIV. 316, wo insbesondere auch der Begriff der wesentlichen Veränderung erörtert wird. So bedarf es keiner neuen Genehmigung für Ersatzlokale, wenn sie lediglich an Stelle der alten, durch Umbau, Brand ꝛc. untergegangenen Lokale treten, E. O. V. IV. 318, VIII. 277, X. 277. Anders bei Dampfkesselanlagen. Die Polizeibehörde darf nur gegen den nicht genehmigten Theil der Anlage einschreiten, gegen den ganzen Betrieb nur dann, wenn der genehmigte und der nicht genehmigte Theil sich nicht scheiden lassen, E. O. V. XXIV. 319.

[2]) Bei der Genehmigung von Abänderungen konzessionspflichtiger gewerblicher Anlagen haben die Behörden von der in §. 17 vorgeschriebenen Bekanntmachung laut Ref. 9. Jan. 1880 (M. Bl. S. 33) nur in solchen Fällen Abstand zu nehmen, in denen es sich um eine unzweifelhafte Verbesserung handelt, oder wenigstens die Unschädlichkeit der beabsichtigten Veränderung von vornherein so vollkommen klar zu Tage liegt, daß mit Sicherheit angenommen werden muß, durch eine kontradictorische Erörterung werde keinerlei weitere Aufklärung der Sache und kein irgendwie begründetes Bedenken gegen die beabsichtigte Veränderung herbeigeführt werden können. Liegt die Sache irgendwie zweifelhaft, handelt es sich beispielsweise um die Vergrößerung einer genehmigten Anlage, deren voraussichtlich größere Einwirkung auf die Nachbarschaft durch verbesserte Einrichtungen ausgeglichen werden soll, so wird nach der gesetzlichen Regel zu verfahren sein. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß an diesem Grundsatze namentlich dann streng festzuhalten ist, wenn die Genehmigung zur Veränderung einer Anlage besonders gefährlicher Natur, z. B. einer Pulverfabrik oder Dynamitfabrik nachgesucht wird.

Diese Bestimmungen finden auch auf gewerbliche Anlagen (§§. 16 und 24) Anwendung, welche bereits vor Erlaß dieses Gesetzes bestanden haben [1]).

§. 26. Soweit die bestehenden Rechte zur Abwehr benachtheiligender Einwirkungen, welche von einem Grundstücke aus auf ein benachbartes Grundstück geübt werden, dem Eigenthümer oder Besitzer des letzteren eine Privatklage gewähren, kann diese Klage einer mit obrigkeitlicher Genehmigung [2]) errichteten gewerblichen Anlage gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebes, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachtheiligende Einwirkung ausschließen [3]), oder, wo solche Einrichtungen unthunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung gerichtet werden [4]).

§. 27. Die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, muß, sofern sie nicht schon nach den Vorschriften der §§. 16 bis 25 der Genehmigung bedarf, der Ortspolizei-Behörde angezeigt werden. Letztere hat [5]), wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde [6]) darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei [7]).

§. 28. Die höheren Verwaltungs-Behörden [8]) sind befugt, über die Entfernung, welche bei Errichtung [9]) von durch Wind bewegten Triebwerken von benachbarten fremden Grundstücken und von öffentlichen Wegen inne zu halten ist, durch Polizei-Verordnungen Bestimmung zu treffen [10]).

---

[1]) Vergl. hierzu E. Civ. XIX. 356 und E. O. V. X. 271.

[2]) Die obige Bestimmung findet nur auf solche Anlagen Anwendung, welche nach §§. 16 ff. einer besonderen Genehmigung bedürfen, also nicht auf Zuckerfabriken, desgl. nicht auf die vor Erlaß der Gew. O. errichteten Anlagen, Erk. 20. Mai 1884 (E. Civ. XI. 183), 20. Mai und 3. Okt. 1885 (Pr. V. Bl. VII. 77, 70), 3. März 1889 (Reger X. 163), 4. Dez. 1894 (Reger XV. 369).

[3]) Dieses Recht besteht auch dann, wenn nur solche Einrichtungen ausführbar sind, wodurch die Abhülfe wenigstens theilweise erreicht wird, Erk. R. G. 26. Febr. 1892 (Reger XII. 377).

[4]) Für einen der obrigkeitlichen Genehmigung widersprechenden Theil einer Fabrikanlage wird durch §. 26 die Klage auf Beseitigung dieses Theiles nicht ausgeschlossen, Erk. R. G. 11. Nov. 1882 (Reger III. 348).

[5]) Auch wenn die Anzeige nicht erstattet ist, E. O. V. XIV. 319.

[6]) Den Beschluß des Bezirksausschusses, §. 111 Zust. Ges. Die Beschwerde geht an den Handelsminister, §. 113 das.

[7]) Diese Bestimmung ist strikte zu interpretiren und findet auf Privatgebäude keine Anwendung, Res. 14. Okt. 1857 (M. Bl. S. 266). Bei Schulen ist die Errichtung zulässig, wenn der Unternehmer sich bereit erklärt, den Betrieb während der Unterrichtsstunden zu sistiren, Res. 26. Sept. 1868 (IV. 11869). Bei Beurtheilung der Gefährlichkeit eines Geräusches in Bezug auf die Gesundheit ist das subjektive Empfinden der Anwohner einer gewerblichen Anlage, und zwar auch das von in ihren Nerven bereits geschwächter Personen zu berücksichtigen, Erk. O. V. G. 12. Febr. 1895 (Pr. V. Bl. S. 298). Im Uebrigen ist durch §. 27 die auf der Landesgesetzgebung beruhende Befugniß der Polizeibehörde, durch Polizeivd. die Errichtung aller mit Erregung ungewöhnlichen Geräusches verbundenen Anlagen da, wo ihr Betrieb Gesundheitsgefahr oder Verkehrsbelästigung herbeiführt, zu verbieten, nicht ausgeschlossen, Erk. O. V. G. 21. Okt. 1889 (Reger X. 373). Unter Umständen steht den Nachbarn wegen des übermäßigen Lärms die Negatorien- und die Schadensersatzklage zu, Erk. 29. März 1882 (E. Civ. VI. 217).

[8]) d. i. der Oberpräsident und der Regierungspräsident unter Zustimmung des Provinzialraths bezw. Bezirksausschusses, §§. 137, 139 L. V. G.

[9]) Nur bei Neuerrichtung, nicht bei Wiedererrichtung bereits früher vorhandener Anlagen, E. O. V. X. 284.

[10]) Da in vielen Gegenden das Zugvieh an die Windmühlen gewöhnt ist, so kann

2. Gewerbetreibende, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

§. 29. Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird, bedürfen Apotheker[1]) und diejenigen Personen, welche sich als Aerzte[2]) (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) oder mit gleich bedeutenden Titeln bezeichnen oder Seitens des Staats oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen. Es darf die Approbation jedoch von der vorherigen akademischen Doktorpromotion nicht abhängig gemacht werden[3]).

Zu Anmerkung 10 auf S. 19.

die Nothwendigkeit einer allgemein als Regel vorzuschreibenden Entfernung der neu anzulegenden Windmühlen von den benachbarten Aeckern, mit Rücksicht auf deren Bestellung durch Zugvieh nicht anerkannt und muß nach Lage des einzelnen Falles entschieden werden, ob etwa gewisse Entfernungen oder die Bewehrung des Mühlengrundstückes mit einer Einfriedigung von bestimmter Höhe in der Konzession vorzuschreiben ist. Event. wird eine Entfernung der Windmühle von 6 Ruthen und zwar von den Umfassungswänden derselben ab gerechnet, den Rücksichten auf die Bewirthschaftung der benachbarten Aecker, nach der Ansicht des Königl. Landes-Oekonomie-Kollegii in der Regel entsprechen, Ref. 10. Juli 1848 (M. Bl. S. 310). Durch Ref. 17. Nov. 1851 (M. Bl. S. 303), betr. Entfernung neuer Windmühlen und anderer gewerblicher Anlagen von schon bestehenden Windmühlen ist bestimmt worden, daß die Entfernung das Zwölffache der kleineren Abmessung — der Höhe oder der Breite — der bestehenden Mühlen betragen soll.

Die Vorschrift des §. 247 II. 15 A. L. R., daß Niemand berechtigt sein soll, durch Anpflanzung hoher Bäume einer Windmühle den nöthigen Wind zu benehmen, ist schon durch K. O. 18. Nov. 1819 (G. S. S. 250) aufgehoben worden, aber nur rücksichtlich der nach Verkündigung dieses Erlasses entstehenden Windmühlen. In der Errichtung von Gebäuden, die einer Windmühle den nöthigen Wind nehmen könnten, sind die Besitzer der Nachbargrundstücke nur dann beschränkt, wenn es sich um Anlegung einer neuen Windmühle handelt, Plenarbeschl. O. Trib. 26. Aug. 1839 (E. V. 67) u. Ref. 26. Aug. 1841 (M. Bl. S. 179). Ueber die Rechtsgültigkeit des §. 247 cit. vergl. Erk. O. Trib. 2. April 1849 u. 6. Dez. 1858 (E. XVII. 36 u. XLI. 344).

[1]) Wegen der Apotheker vergl. oben Bd. I S. 925 ff.

[2]) Durch die Gew. O. ist die Ausübung der Heilkunst freigegeben und nur insofern beschränkt, als Niemand unter solchen Umständen, die wahrheitswidrig den Glauben erwecken, daß der Kurirende eine geprüfte Medizinalperson sei, Kuren unternehmen darf. Vergl. Erk. O. Trib. 9. Febr. 1870 (M. Bl. S. 101), 20. Sept. 1876 (O. R. XVII. 572) und 15. Jan. 1879 (ebend. XX. 36). Landesrechtliche Vorschriften, z. B. die §§. 17, 72 der K. O. 8. Aug. 1835 (G. S. S. 240), die eine Behandlung gewisser, z. B. ansteckender Kranken nur durch approbirte Aerzte zulassen, sind aufgehoben; E. O. B. XXVIII. 321.

Vergl. auch oben Bd. I S. 914 ff.; wegen der Heilgehülfen Bd. I S. 925; wegen der Hebammen Bd. I S. 920 ff.

Die unbefugte Führung des Titels „Arzt" ist strafbar, vergl. weiter unten Anm. zu §. 147 Nr. 3.

Wegen Ausübung der ärztlichen (auch thierärztlichen) Praxis in den Grenzgebieten vergl. wegen Belgien R. G. Bl. 1873 S. 55, Niederlande R. G. Bl. 1874 S. 99, Oesterreich R. G. Bl. 1883 S. 39, Luxemburg R. G. Bl. 1884 S. 19, Schweiz R. G. Bl. 1884 S. 45.

[3]) Preußische Staatsangehörige, die einen akademischen Grad nach dem 15. April 1897 außerhalb des Deutschen Reiches erwerben, bedürfen zur Führung des damit verbundenen Titels der Genehmigung des Kultusministers, nichtpreußische Reichsangehörige und Ausländer mit der Maßgabe, daß es, sofern sie sich nur vorübergehend oder im amtlichen Auftrage und in beiden Fällen nicht zu litterarischen oder sonstigen Erwerbszwecken in Preußen aufhalten, genügt, wenn sie nach dem Rechte ihres Heimathsstaates zur Führung des Titels befugt sind. Die Frage, ob die Voraussetzungen der §§. 29 Abs. 1 und 147, 3 R. Gew. O. zutreffen, wird hierdurch nicht berührt, Bd. 7. April 1897 (G. S. S. 99).

Der Bundesrath bezeichnet, mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfniß in verschiedenen Theilen des Bundesgebietes die Behörden, welche für das ganze Bundesgebiet gültige Approbationen zu ertheilen befugt sind, und erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung[1]). Die Namen der Approbirten werden von der Behörde, welche die Approbation ertheilt, in den vom Bundesrath zu bestimmenden amtlichen Blättern veröffentlicht[2]).

Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Reichs in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken (§. 6), nicht beschränkt.

Dem Bundesrath bleibt vorbehalten, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistung von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden[3]) sind.

Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetrieb als Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Apotheker oder Thierärzte bereits erlangt haben, gelten als für das ganze Bundesgebiet approbirt.

§. 30. Unternehmer[4]) von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs-

---

[1]) Die nach §. 29 erforderliche Approbation zur Ausübung ärztlicher Funktionen kann einem Ausländer nicht vorenthalten werden, falls er den Nachweis der Befähigung nach Maßgabe der Prüfungsvorschriften zu führen im Stande ist. Es unterliegt keinem Bedenken, Ausländern die Zulassung zur Prüfung zu gestatten, da die Gew. O. resp. die Prüfungsvorschriften, was die Aerzte anbetrifft, einen Unterschied zwischen Bundesangehörigen und Ausländern nicht machen, Ref. 6. Dez. 1872 (M. Bl. S. 331).

Vergl. Bek. 2. Juni 1883, betr. die ärztliche Prüfung und die ärztliche Vorprüfung (C. Bl. d. D. R. S. 191 und 198); desgl. 25. April und 13. Mai 1887 (C. Bl. U. B. S. 469—471), betr. die Ausdehnung der Prüfung auf das Impfgeschäft. Befreiungsgesuche Bek. 15. April 1884 (C. Bl. d. D. R. S. 123), 25. März 1885 (das. S. 75), 17. Jan. 1888 (das. S. 9).

Bek. 5. Juli 1889 (C. Bl. d. D. R. S. 417), betr. die Prüfung der Zahnärzte. Die Anfertigung künstlicher Gebisse fällt nicht unter den Begriff der Zahnheilkunde, Ref. 16. April 1870 (M. Bl. S. 158).

Bek. 13. Juli 1889 (C. Bl. d. D. R. S. 421), betr. die Abänderung der Vorschriften über die Prüfung der Thierärzte vom 27. März 1878; insbesondere der Thierärzte, die in Preußen das Fähigkeitszeugniß für die Anstellung als beamtete Thierärzte zu erwerben beabsichtigen, Ref. 19. Juni 1876 (M. Bl. S. 191), Nachtr. 29. Jan. 1885 (M. Bl. S. 35). Bei dem Prädikat „sehr gut" und „gut" in der Approbation erfolgt die Zulassung frühestens 2 Jahre, in allen anderen Fällen frühestens 3 Jahre nach erfolgter Approbation, Ref. 22. Okt. 1890 (M. Bl. S. 208).

[2]) Im Reichsanzeiger laut Bundesrathsbeschl. 8. Dez. 1881.

[3]) Die Entbindung von den in §. 29 vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen erfolgt durch die Centralbehörden; sie ist nur dann zulässig, wenn der Nachsuchende nachweist, daß ihm von Seiten eines Staates oder einer Gemeinde amtliche Funktionen übertragen werden sollen, Bek. 9. Dez. 1869 (B. G. Bl. S. 687).

[4]) Die Ansicht, daß nur Medizinalpersonen fähig seien, die Konzession zur Anlegung von Privat-Heilanstalten zu erhalten, ist unrichtig. Die bisherige medizinal- und sanitätspolizeiliche Beaufsichtigung der Privat-Kranken- 2c. Anstalten ist durch die Gew. O. nicht aufgehoben worden, Ref. 30. Sept. 1870 (M. Bl. S. 265). Gleichviel aber, ob Arzt oder nicht, betreibt der Unternehmer einer Heilanstalt ein Gewerbe mit allen seinen Konsequenzen, E. O. B. XXIV. 322. Die Konzession kann nur physischen Personen ertheilt werden, nicht aber z. B. einem Aktienunternehmen als solchen, da die persönlichen Eigenschaften der Unternehmer einer Prüfung zu unterziehen sind, E. O. B. IX. 287; auch nicht juristischen Personen, die ev. physische Personen als Unternehmer bezeichnen müssen. §. 30 bezieht sich nicht auf Anstalten, die von öffentlichen Korporationen zur Erfüllung ihrer Zwecke unterhalten werden, sondern nur auf Privatanstalten, und zwar nur auf solche, die gewerbsmäßig betrieben werden, also nicht auf solche, die lediglich den Charakter von Wohlthätigkeitsanstalten an sich tragen, ob es sich um solche Anstalten handelt, ist

und Privat-Irren-Anstalten[1]) bedürfen einer Konzession der höheren Verwaltungs-Behörde[2]).

Die Konzession ist nur dann zu versagen[3]):

a) wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt darthun,
b) wenn nach den von dem Unternehmer einzureichenden Beschreibungen und Plänen die baulichen und die sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen,
c) wenn die Anstalt nur in einem Theile eines auch von anderen Personen bewohnten Gebäudes untergebracht werden soll und durch ihren Betrieb für die Mitbewohner dieses Gebäudes erhebliche Nachtheile oder Gefahren hervorrufen kann,
d) wenn die Anstalt zur Aufnahme von Personen mit ansteckenden Krankheiten oder von Geisteskranken bestimmt ist und durch ihre örtliche Lage für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke erhebliche Nachtheile oder Gefahren hervorrufen kann.

Vor Ertheilung der Konzession sind über die Fragen zu c und d die Ortspolizei- und die Gemeindebehörden zu hören[4]).

Hebammen bedürfen eines Prüfungs-Zeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde[5]).

§. 30a. Der Betrieb des Hufbeschlagegewerbes[6]) kann durch die Landes-

---

Zu Anmerkung 4 auf S. 21.

nach Lage der einzelnen Fälle zu unterscheiden. Die Erhebung von Pflegegeldern giebt der Anstalt nur den Charakter eines gewerblichen Unternehmens, wenn damit die Erzielung von Ueberschüssen bezweckt wird. Dies gilt insbesondere von den von Orden, Kongregationen und anderen Wohlthätigkeitsanstalten errichteten Krankenanstalten, Ref. 21. Febr. 1893 (M. Bl. S. 128). Die nicht unter §. 30 fallenden Anstalten sind aber der Einwirkung des Staates nicht entzogen, der über sie das volle Aufsichtsrecht ausübt und insbesondere auch hinsichtlich der Errichtung und Aufhebung polizeiliche Gesichtspunkte geltend machen kann.

Der §. 30 der Gew. O. findet auch auf Pensionate für Geisteskranke Anwendung, Erk. 12. Mai 1880 (E. O. B. VI. 256).

Die Inhaber von Privat-Irrenanstalten sind verpflichtet, den Polizeibehörden auf deren Verlangen ein Verzeichniß der in ihren Anstalten befindlichen Kranken mit Angabe des Datums der Aufnahme und des vollständigen Nationales zuzustellen, auch in Zukunft den Zu- und Abgang binnen der ihnen bestimmten Frist zu melden, Erk. O. B. G. 10. Juli 1878 (E. O. B. IV. 400).

[1]) Vergl. Ref. 20. Sept. 1895 (M. Bl. S. 271), betr. Aufnahme und Entlassung von Geisteskranken, Idioten und Epileptischen in und aus Privat-Irren-Anstalten, sowie über die Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung solcher Anstalten, erg. durch Ref. 24. April 1896 (M. Bl. S. 104); ferner Ref. 19. Aug. 1895 (M. Bl. S. 261) mit dem Entwurfe einer Polizeivd. über Anlage, Bau und Einrichtungen von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten.

[2]) Jetzt des Bezirksausschusses. §§. 115, 118 Zust. Ges.

[3]) Wegen der Gründe der Versagung vergl. Erk. O. B. G. 2. Juli 1877, 28. Sept. 1878 und 12. Mai 1880 (E. O. B. III. 237, IV. 337 — Schreibens- und Lesensunkunde als Grund der Unzuverlässigkeit — VI. 260 — beharrlicher Widerstand gegen die vorausgegangene Schließung desgl. —), wegen des Verfahrens §§. 115, 118, 120, 161 Abs. 2 Zust. Ges.

[4]) Eingefügt durch Ges. 6. Aug. 1896 (R. G. Bl. S. 685).

[5]) Vergl. oben Bd. I S. 920 ff. Die Prüfungszeugnisse fallen unter den Begriff der polizeilichen Konzessionen, E. Crim. XV. 181, nicht aber unter den der Approbationen des §. 29, E. Crim. X. 340.

[6]) Ges. 18. Juni 1884 (G. S. S. 305):

§. 1. Der Betrieb des Hufbeschlaggewerbes ist von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig.

§. 2. Zur Ertheilung des Prüfungszeugnisses sind befugt:

1. Innungen, welche sich auf Grund des Innungs-Gesetzes vom 18. Juli 1881 für das Schmiedehandwerk gebildet oder reorganisirt und von der höheren

gesetzgebung von der Beibringung eines Prüfungs-Zeugnisses abhängig gemacht werden. Das ertheilte Prüfungs-Zeugniß gilt für den ganzen Umfang des Reiches.

§. 31. Seeschiffer, Seesteuerleute[1]), Maschinisten der Seedampfschiffe[2]) und Lootsen müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungszeugniß der zuständigen Verwaltungsbehörde ausweisen[3]).

Der Bundesrath erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die auf Grund dieses Nachweises ertheilten Zeugnisse gelten für das ganze Reich, bei Lootsen für das im Zeugniß angeführte Fahrwasser.

So weit in Betreff der Schiffer und Lootsen auf Strömen in Folge von

---

Zu Anmerkung 6 auf S. 22.

Verwaltungsbehörde die Berechtigung zur Ertheilung von Prüfungszeugnissen erhalten haben;

2. die vom Staate bestellten oder bestätigten Prüfungskommissionen;
3. die vom Staate eingerichteten oder anerkannten Hufbeschlaglehranstalten und Militärschmieden, welchen die Befugniß beigelegt wird.

Den Innungs-Prüfungskommissionen hat ein approbirter Thierarzt anzugehören.

§. 3. Die Bestimmungen über den Inhalt der Prüfungszeugnisse und die Voraussetzungen ihrer Ertheilung werden im Wege des Reglements erlassen.

§. 4. Personen, welche das Hufbeschlaggewerbe bis zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes selbständig oder als Stellvertreter (§§. 45, 46 R. Gew. O.) betrieben haben, bleiben auch ferner dazu berechtigt. Auch steht der Regierung das Recht zu, in einzelnen Fällen von Beibringung des Prüfungszeugnisses (§. 1) zu dispensiren.

§. 5. Die Minister für Handel und Gewerbe und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1885 in Kraft.

Erläuterndes Ref. zu vorstehendem Ges. nebst Prüfungsordn. für Hufschmiede 23. Jan. 1885 (M. Bl. S. 31), ergänzt und abgeändert durch Ref. 14. Juni 1894 (M. Bl. S. 113). Ref. 4. März 1885 (M. Bl. S. 61), betr. die Prüfungskommissionen für Militär-Hufschmiede, und 23. Dez. 1892 (M. Bl. 1893 S. 18), betr. das Institut zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern in Charlottenburg.

[1]) Bek. 25. Sept. 1869 (B. G. Bl. S. 660), betr. die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf preußischen Kauffahrteischiffen, nebst den erläuternden und ergänzenden Bek. 30. Mai 1870 (B. G. Bl. S. 314), 12. März 1885 (R. G. Bl. S. 82) und 2. Dez. 1885 (R. G. Bl. S. 319); Bek. 6. Aug. 1887 (R. G. Bl. S. 395), betr. den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen; dazu Ref. 4. März 1895 (R. G. Bl. S. 179). Durch eine Bescheinigung der von den Landesregierungen errichteten Unterrichtsanstalten ist das Nichtvorhandensein von Farbenblindheit nachzuweisen, Bek. 11. Juni 1891 (R. G. Bl. S. 348).

Zulassung ehemaliger kaiserlicher Offiziere Bek. 21. Dez. 1874 (C. Bl. d. D. R. S. 51), dazu Bek. 27. Juli 1877 (das. S. 549); Bek. 11. Juni 1878 (das. S. 109).

Bek. 15. Juni 1888 (R. G. Bl. S. 185), betr. die Befähigungszeugnisse für Schiffer auf kleiner Fahrt mit Hochseefischereifahrzeugen und die Berechnung der Steuermannsfahrzeit.

[2]) Vergl. Bek. 26. Juli 1891 (R. G. Bl. S. 359) und 22. Aug. 1891 (C. Bl. d. D. R. S. 266), betr. die Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte.

Den Mitgliedern deutscher Seglervereine ist die Führung von Segel- und Luftfahrzeugen von weniger als 200 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt innerhalb der räumlichen Grenzen der Küstenfahrt (Bek. 6. Aug. 1887) ohne Befähigungszeugniß zu gestatten, Bek. 9. Juni 1891 (C. Bl. d. D. R. S. 144).

Das Seeamt kann die Befugniß zur Ausübung des Gewerbes als Seeschiffer und Seesteuermann entziehen, Ges., betr. die Untersuchung der Seeunfälle, 27. Juli 1877 (R. G. Bl. S. 549).

[3]) D. i. des Regierungs-Präsidenten, Ausf. Anw. Nr. 7, L. V. G. §. 18. Ueber die Zurücknahme der Patente der Stromschiffer entscheidet auf Klage der zuständigen Behörde der Bezirks-Ausschuß, Zust. Ges. §. 120, 4.

Staatsverträgen besondere Anordnungen[1]) getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden.

§. 32. Schauspiel-Unternehmer bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubniß[2]). Dieselbe gilt nur für das bei Ertheilung der Erlaubniss bezeichnete Unternehmen. Zum Betriebe eines anderen oder eines wesentlich veränderten Unternehmens bedarf es einer neuen Erlaubniss.

Die Erlaubniss ist zu versagen, wenn der Nachsuchende den Besitz der zu dem Unternehmen nöthigen Mittel nicht nachzuweisen vermag oder[3]) wenn die Behörde auf Grund von Thatsachen die Ueberzeugung gewinnt, daß derselbe die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher[4]), artistischer und finanzieller Hinsicht nicht besitzt.

§. 33. Wer Gastwirthschaft[5]), Schankwirthschaft[6]) oder Klein-

---

[1]) Solche Anordnungen sind ergangen auf Grund der revidirten Rheinschiffahrtsakte 17. Okt. 1868 (G. S. S. 798), Anw. des Handelsministers 11. Juli 1870 und Ges. 17. März 1870 (G. S. S. 187), der Weserschiffahrtsakte 10. Sept. 1823 (G. S. 1824 S. 25), der Additionalakte 3. Juli 1857 (G. S. 1858 S. 153), der Additionalakte für die Elbschiffahrtsakte 13. April 1844 (G. S. S. 458), der Donauschiffahrtsakte 7. Nov. 1857 und der Schiffahrtsordn. für den Bodensee 22. Sept. 1867.

[2]) Die Erlaubniß gilt für den ganzen Bereich der Gew O., Res. 24. Nov. 1871 (M. Bl. S. 345), doch sind in Elsaß-Lothringen daneben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Theaterpolizei in Geltung geblieben.

Res. 5. März 1893 (M. Bl. S. 104) über die bei Prüfung der Gesuche zu beobachtenden Gesichtspunkte und die Ueberwachung der Unternehmer.

Wegen Ertheilung der Erlaubniß vergl. §§. 115, 115b, 118, 129 und 161 Zust. Ges.

Daneben ist es gesetzlich statthaft, durch eine Polizeiord. vorzuschreiben, daß Theaterunternehmer zu ihren Vorstellungen die Erlaubniß der zuständigen Verwaltungsbehörde, unter Beifügung der zur Aufführung bestimmten Stücke einzuholen haben, Erk. 31. Jan. 1884 (E. Crim. IV. 249). Die Polizei ist überhaupt allgemein berechtigt, einzelne Stücke oder Stellen aus solchen von der Aufführung auszuschließen, E. O. V. XXIV. 312. Bei dem Verbot der Aufführung kommt es nur auf deren Wirkung, und nicht auf die Tendenzen des Stückes oder Verfassers an, Erk. O. V. G. 2. Mai 1892 (Reger XII. 421). Theatralische Vorstellungen von Stücken, in denen verstorbene Mitglieder des Kgl. Hauses auftreten, bedürfen der Allerhöchsten Erlaubniß, Res. 28. Juli 1884 (M. Bl. S. 210); doch ist durch K. O. 13. Juli 1844 nachgelassen, daß solche Theaterstücke, sobald sie auf einer der Kgl. Bühnen zur Aufführung gelangt sind, auch ohne Weiteres auf anderen Bühnen dargestellt werden können.

[3]) Eingefügt durch Ges. 6. Aug. 1896 (R. G. Bl. S. 685). Gemäß Art. 22 dieses Ges. gilt die Schauspielunternehmern bisher zum Betriebe ihres Gewerbes ertheilte Erlaubniß nur für das beim Inkrafttreten des Ges. betriebene Unternehmen.

[4]) Die Konzessionspflicht beruht wesentlich auf sittenpolizeilichen Gründen (E. O. V. II. 308, 315; III. 237). Inwieweit mangelhafte Bildung die Annahme sittlicher oder artistische Unzuverlässigkeit begründet, ist eine thatsächliche Frage.

[5]) Gastwirth ist, wer ein offenes, Jedermann zugängliches Lokal hält, um Personen sei es mit, sei es ohne Verpflegung gewerbsmäßig zu beherbergen. Es ist zulässig, Gastwirthschaften allein für die Aufnahme von Fremden mit ausdrücklichem Ausschluß des Schankbetriebes zu konzessioniren, Erk. 9 April 1888 (E. O. V. XVI. 352). Vergl. auch E. Crim. XXVII. 173. Das Vermiethen von Schlafstellen, sowie bloße Speisewirthschaften, das gewerbsmäßige Verabreichen zubereiteter Speisen ohne Getränke, sind nicht Gastwirthschaften. Anderer Meinung mit Unrecht Erk. O. Trib. 29 Okt. 1878 (O. R. XIX. 490).

Dagegen treibt ein Restaurateur Gastwirthschaft, wenn er Personen Herberge gewährt, selbst wenn er dafür nichts berechnet und nur die Zehrung sich bezahlen läßt, E. K. I. 181; desgl. ein Schlafstellenvermiether, der allen sich bei ihm meldenden Personen ohne Unterschied gewerbsmäßig und gegen Bezahlung neben der Herberge auch Essen und Trinken verabfolgt, E. K. XI. 227.

Ein zum Betriebe der Gastwirthschaft Berechtigter ist auf Grund der ihm ertheilten diesfälligen Konzession nicht befugt, auch außerhalb seiner Gastwirthschaft

Zu Anmerkung 5 auf S. 24.

und getrennt von ihr eine besondere Schankwirthschaft einzurichten und zu betreiben, Erk. O. V. G. 12. Juni 1878.

Wenn mit einem Grundstücke die Berechtigung zum Gastwirthschaftsbetriebe als Realrecht verbunden ist, so folgt hieraus nicht, daß der Besitzer des berechtigten Grundstückes befugt ist, Schankwirthschaft allein ohne Gastwirthschaft zu betreiben, Erk. O. V. G. 2. Okt. 1878 — oder daß er von Einholung der obrigkeitlichen Genehmigung für seinen Gewerbebetrieb dispensirt ist, doch ist dabei nur die Beschaffenheit des Lokals und die persönliche Befähigung des Inhabers, nicht die Lage des Lokals und die Bedürfnißfrage zu prüfen, Erk. O. Trib. 27. Febr. 1878 (O. R. XIX. 98) und 3. Jan. 1879 (O. R. XX. 3); Erk. O. V. G. 28. Nov. 1877 (E. O. V. III. 251).

[6]) Schankwirthschaft ist die gewerbsmäßige Verabfolgung von Getränken jeder Art, gleichviel ob in Gläsern oder Flaschen, zum Genuß auf der Stelle, ohne Beschränkung auf geistige Getränke. Vergl. E. K. X. 204. Der Ausschank von Mineralwässern ist ein nach §. 33 der Gew. O. zu konzessionirendes Schankgewerbe, Erk. O. V. G. 4. Juli 1877 (E. O. V. II. 333).

Dasselbe gilt von Kaffee, Thee, Milch, Chokolade ꝛc., Erk. O. Trib. 29. Okt. 1878 (O. R. XIX. 490). Doch ist die Verabreichung selbstgewonnener Milch seitens eines Landwirthes keine Schankwirthschaft, sondern Ausübung eines landwirthschaftlichen Nebengewerbes, Erk. O. L. G. Rostock 11. Mai 1895 (Reger XVI. 129); desgl. ist kein Schankwirthschaftsbetrieb der in einer Milchkuranstalt lediglich zu Heilzwecken erfolgende Milchverkauf, Erk. K. G. 6. Febr. 1896 (Deutsche Jur. Ztg. I. 244). Dasselbe wird von Mineralwassern aller Art zu gelten haben.

„Genuß auf der Stelle" ist nicht zeitlich, d. h. gleichbedeutend mit alsbaldigem Genusse, sondern örtlich, d. h. Genuß an der Verkaufsstelle, aufzufassen, E. K. VIII. 151; es genügt dazu z. B. das Herausreichen gefüllter Schnapsgläschen zum Fenster hinaus zum Trinken unterm Fenster; ferner Genuß der Getränke in einem mit der Verkaufsstätte irgendwie in Verbindung stehenden Raume (Hausflur, Keller ꝛc.); erforderlich ist nur eine räumliche Verbindung von Schankstätte und Verzehrungsraum, nicht aber, daß die Getränke innerhalb der Wände ersterer verzehrt werden, E. Crim. X. 422; doch muß der Verkäufer über die Verzehrstätte ein gewisses Verfügungsrecht haben, E. K. XIII. 305; vergl. auch E. K. XI. 226.

Der Ausschank von Mineralwässern in umherfahrenden Trinkhallen ist, soweit er auf den Wohnort des Unternehmers beschränkt bleibt, nicht als Gewerbebetrieb im Umherziehen, sondern als stehender Gewerbebetrieb der Schankwirthschaft (§. 33 l. c.) zu behandeln. Er ist nur zuzulassen, soweit dadurch nicht der freie Straßenverkehr behindert wird, und empfiehlt es sich, für die gedachten Trinkhallen Maximalmaße in Beziehung auf Länge und Breite festzustellen, sowie Bestimmungen zu treffen über die Straßen, durch die sie sich bewegen, die Stellen, an denen sie sich aufzustellen haben, event. über die Zeit, während der sie in den Straßen halten dürfen. Der Ausschank in ihnen darf nur für Mineralwässer und ähnliche, nicht berauschende Getränke gestattet werden, Ref. 30. Nov. 1872 (M. Bl. S. 335). Vergl. Erk. O. Trib. 13. Juni 1874 (O. R. XV. 403).

Fabrikkantinen sind Schankwirthschaften, Erk. R. G. 7./14. Juni 1888 und 14./21. Febr. 1889 (Pr. V. Bl. X. 38, 171); desgl. Militärkantinenbetriebe seitens und für Rechnung einer Privatperson, Erk. O. L. G. Rostock 27. Juli 1893 (Reger XIV. 117). Daß in solchen Fällen die Preise nicht willkürlich, sondern nach einer vertragsmäßigen Höhe berechnet werden müssen, daß die Verabreichung der Speisen und Getränke nicht an Jeden ohne Unterschied erfolgt, steht dem Begriffe der Schankwirthschaft nicht entgegen, Erk. O. Trib. 11. Juni 1877 (O. R. XVIII. 520); desgl. nicht, daß der event. erzielte Gewinn einer Fabrikkantine bestimmungsmäßig zu Wohlfahrtszwecken für die Arbeiter Verwendung findet, Ref. 2. Sept. 1889 (Reger X. 161). Die Erlaubniß kann auf den Verkauf geistiger Getränke an Garnisontruppen und auf die Dauer der Benutzung des Gebäudes für militärische Zwecke beschränkt werden, Erk. 17. Okt. 1883 (E. O. V. X. 254). Bahnhofswirthschaften dürfen nicht auf das mit der Eisenbahn reisende Publikum beschränkt werden, Erk. 22. Sept. 1883 (E. O. V. X. 251).

Es ist statthaft, von einer Erlaubniß zum Schankwirthschaftsbetrieb den Aus-

Zu Anmerkung 6 auf S. 25.

schank von Branntwein auszunehmen. Die Ueberschreitung der gesetzten Grenze ist strafbar aus §§. 38 und 137 der Gew. O., Erk. 30. März 1874 (O. R. XV. 198).

Gewerbsmäßiger Betrieb einer Schankwirthschaft mit Branntwein kann auch dann angenommen werden, wenn er ohne Vergütung verabfolgt wird, um Gäste für eine Restauration anzulocken oder festzuhalten, Erk. O. Trib. 13. Nov. 1878 (O. R. XIX. 529), desgl., wenn der Preis der Getränke bei anderen Waaren eingerechnet ist, Erk. O. L. G. Hamburg 22. Febr. 1894 (G. A. XLII. 56).

Ein selbständiger Betrieb der Schankwirthschaft ist schon vorhanden, wenn ein mit der Genehmigung zum Betriebe der Schankwirthschaft nicht versehener Speisewirth gewerbsweise in seinem Lokal an Personen zu den Speisen Kofend (Dünnbier) verabreicht und dafür einen Gesammtpreis empfängt, ohne daß für das Getränk besondere Bezahlung gefordert oder angenommen ist, Erk. K. G. 11. Nov. 1880 (E. K. I. 178).

Die Gewerbsmäßigkeit eines Schankwirthschaftsbetriebes ist nicht durch die Absicht bedingt, dadurch nachhaltig den Lebens-Unterhalt zu finden. Die Gewerbsmäßigkeit kann also auch dann angenommen werden, wenn nur an gewissen Festtagen (Kirmeß ꝛc.) der Betrieb stattgefunden hat, Erk. O. Trib. 2. März 1871 (M. Bl. S. 151). Soweit aber der Verkehr der Weinbauer mit selbstgewonnenem Most oder Wein gewerbesteuerfrei gelassen ist, ist er auch nicht als Gewerbebetrieb anzusehen und bedarf daher keiner Erlaubniß, Ref. 19. Jan. 1893 (M. Bl. S. 112).

Weder die zum Schankbetriebe geeignete Beschaffenheit des Lokals noch die Eröffnung für das ganze Publikum, noch die Größe des Umsatzes und Verdienstes sind Erfordernisse, durch die die Gewerbsmäßigkeit des Betriebes einer Schankwirthschaft bedingt wird, Erk. O. Trib. 11. Okt. 1878 (O. R. XIX. 454). (In casu hatte die Badefrau einer Aktiengesellschaft für Einrichtung eines Badeplatzes an einem See, der durch die Gesellschaft zur Pflicht gemacht war, den badenden Herren einen Schnaps zu verabfolgen, im Laufe des Sommers eine geringe Quantität mit unbedeutendem Gewinn an badende Mitglieder der Gesellschaft und einmal auch an den Sohn eines solchen und an einen von ihm mitgebrachten Gast abgesetzt.)

Der §. 33 findet auch auf den Ausschank in Konditoreien und Apotheken Anwendung, Erk. 16. Mai 1876 (G. A. XXIV. 470).

Ein Schankwirth, der ohne neue Konzession und Steueranmeldung den bei einem Eisenbahnbau beschäftigten Arbeitern gemäß deren Bestellung Branntwein aus dem Wirthschaftslokal auf die noch in demselben Gewerbesteuerbezirk gelegene Arbeitsstelle bringt und dort an die Arbeiter nach Bedürfniß zum sofortigen Genuß verkauft, macht sich eines Gewerbepolizei-, nicht aber eines Gewerbesteuer-Vergehens schuldig, Erk. O. Trib. 27. März 1879 (O. R. XX. 164).

Erzielung von Gewinnüberschüssen mit sich führende Veranstaltungen zur Beköstigung von Bahnarbeitern fallen unter die Voraussetzungen der Gew. O. und dürfen demgemäß ohne vorgängige Anmeldung zur Gewerbesteuer bezw. insoweit es sich um Verabfolgung von Getränken handelt, vor Erlangung einer besonderen Erlaubniß des zuständigen Kreis- oder Stadt-Ausschusses bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe nicht betrieben werden. Die Unterhaltung von Beköstigungs-Anstalten für Lohnarbeiter ꝛc., auch wenn sie seitens der betreffenden Arbeitgeber stattfindet, ist stets als ein Gewerbebetrieb anzusehen, sofern nicht zugleich Einrichtungen getroffen sind, durch welche die Erzielung eines Unternehmergewinnes unbedingt und dauernd ausgeschlossen wird. Es macht hierbei keinen Unterschied, wenn die erzielten Gewinnüberschüsse zu Wohlfahrtszwecken für die Arbeiter verwendet werden, vergl. Ref. 2. Sept. 1879 (M. Bl. S. 165).

Um den Eisenbahnarbeitern den Ankauf von Lebensmitteln in der Nähe der Arbeitsstellen zu erleichtern, wird genehmigt, daß zuverlässigen (womöglich durch die betr. Eisenbahndirektion zu designirenden) Personen, mit Ausschluß der Schachtmeister, der Aufseher und deren Familienglieder, auf Grund einer durch die betreffenden Landräthe auszustellenden Legitimation:

1. der Verkauf von Speisen und Getränken an die Arbeiter in bestimmten, nach dem Bedürfniß wechselnden Lokalen gegen Entrichtung der gesetzlichen Gewerbesteuer,
2. das Feilhalten der bezeichneten Gegenstände im Umhertragen, nach Art der Marketender, gegen Erlegung der Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbe nachgegeben werde.

handel[1]) mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß[2]).

[1]) Welches Quantum unter den Begriff des „Kleinhandels mit Branntwein" falle, unterliegt der thatsächlichen Beurtheilung des Instanzrichters, Erk. O. Trib. 12. Okt. 1872 (O. R. XIII. 520).

Die Vorschrift der Ref. 13. Aug. 1835 und 12. Okt. 1837, daß als Kleinhandel mit Branntwein ein jeder Vertrieb von Branntwein zu erachten ist, welcher anders als in hölzernen Gebinden von $^1/_2$ Anker (17,175 Liter) stattfindet, ist durch Ref. 20. Nov. 1881 (M. Bl. S. 246) dahin modifizirt worden, daß der Handel mit Branntweindestillaten, deren Vertrieb nach einem für die jedesmal in Frage kommende Gegend feststehenden Geschäftsgebrauche überhaupt nur in etiquettirten versiegelten Flaschen zu erfolgen pflegt, bei Abgabe in solchen Flaschen und Gesammtquantitäten von jedesmal mindestens $^1/_2$ Anker (17,175 Liter) als ein von besonderer polizeilicher Erlaubniß abhängiger Kleinhandel nicht anzusehen ist.

Verkauf von Spirituosen in Mengen unter $^1/_2$ Anker im Wege freiwilliger Auktion ist konzessionspflichtig, wenn er sich auf Seiten des Auftraggebers des Auktionators als gewerbsmäßig darstellt; wer sich im Besitze einer Konzession befindet, überschreitet deren Grenzen, wenn er die Getränke außerhalb des konzessionirten Lokals im Wege der Auktion verkaufen läßt, Ref. 16. Febr. 1893 (M. Bl. S. 69); E. K. XII. 200.

In den neuen Provinzen gelten noch abweichende Vorschriften über den Begriff des Kleinhandels mit Getränken, vergl. Ref. 26. Okt. 1874 (M. Bl. S 263); in Schleswig-Holstein gilt als Kleinhandel Verkauf von 9 Litern und darunter.

Die Konzession zum Kleinhandel mit geistigen Getränken ist in der Konzession zur Schankwirthschaft mit enthalten, Erk. 22. Okt. 1885 (E. K. VI. 239).

Auch für den Kleinhandel mit selbstfabrizirten Getränken bedarf es einer Konzession, Erk. O. Trib. 11. März 1874 (O. R. XV. 146) und 4. Febr. 1875 (O. R. XVI. 106). Durch Erk. O. V. G. 26. Nov. 1884 (E. O. V. XI. 322) wurde der Ausschank eines Getränkes, welches als Kunstwein bezeichnet war und einen Alkoholextrakt von 11 bis 12% des Gewichts und 14,20% des Volumens enthielt, als Branntwein für konzessionspflichtig erklärt.

Unter Branntwein bezw. Spiritus sind Rum, Cognak, Arak, Liqueure und alle anderen weingeisthaltigen Getränke, die durch Gährung und Destillation aus Pflanzenstoffen gewonnen werden, zu verstehen, ohne Rücksicht auf einen bestimmten Alkoholgehalt, Ref. 18. Okt. 1873 (M. Bl. S. 302), Erk. O. Trib. 30. Nov. 1876 (O. R. XVII. 778) und 13. Dez. 1878 (O. R. XIX. 583). Vergl. E. O. V. XI. 322. Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen über den Begriff „Branntwein" gegenüber dem Begriff „Cyder", 14. Mai 1884 (M. Bl. S. 233).

Der Kleinhandel mit Spiritus fällt unter den §. 33 der Gew. O., auch wenn der Spiritus zu gewerblichen oder technischen Zwecken verwendet werden soll, Erk. 1. März 1878 (O. R. XIX. 104). Auf Kleinhandel mit denaturirtem Spiritus findet §. 33 keine Anwendung. Durch Bundesrathsbeschl. 27. Febr. 1896 (C. Bl. d. D. R. S. 67) sind aber auf Grund der §§. 1, 43c des Branntweinsteuergesetzes 24. Juni 1887/16. Juni 1895 (R. G. Bl. 1895 S. 276) für den Handel mit denaturirtem Spiritus folgende Bestimmungen ergangen:

1. Auf den Kleinhandel mit denaturirtem Branntwein findet §. 33 der Gew. O. keine Anwendung.

2. Wer mit denaturirtem Branntwein*) handeln will, hat dies vierzehn Tage vor Eröffnung des Handels der zuständigen Steuerbehörde und der Ortspolizeibehörde anzumelden. Ueber die erfolgte Anmeldung ertheilt die Steuerbehörde eine Bescheinigung.

3. Denaturirter Branntwein, dessen Stärke weniger als 80 Gewichtsprozente beträgt, darf nicht verkauft oder feilgehalten werden.

4. Wer mit denaturirtem Branntwein handelt, hat in seinem Verkaufslokal an einer in die Augen fallenden Stelle und in deutlicher Schrift eine Bekanntmachung auszuhängen, wonach es verboten ist:

*) Oder Spiritus, Ref. 1. April 1896 (R. u. St. A. Nr. 83).

Zu Anmerkung 1 auf S. 27.

a) denaturirten Branntwein, dessen Stärke weniger als 80 Gewichtsprozente beträgt, zu verkaufen oder feilzuhalten;

b) aus denaturirtem Branntwein das Denaturirungsmittel ganz oder theilweise wieder auszuscheiden, oder dem denaturirten Branntwein Stoffe beizufügen, durch welche die Wirkung des Denaturirungsmittels in Bezug auf Geschmack oder Geruch verändert wird, und solchen Branntwein zu verkaufen oder feilzuhalten.

5. Der Handel mit denaturirtem Branntwein kann seitens der Steuerbehörde untersagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb wahrscheinlich machen. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde an die Direktivbehörde und die oberste Landesfinanzbehörde zulässig. Die Entscheidung der letzteren ist endgültig. Von jeder Untersagung ist der Ortspolizeibehörde Mittheilung zu machen.

6. Die Beamten der Zoll- und Steuer- sowie der Polizeiverwaltung sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen denaturirter Branntwein feilgehalten wird, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten, den daselbst feilgehaltenen oder verkauften, denaturirten oder undenaturirten Branntwein zu untersuchen und Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

Die weitergehenden Befugnisse, welche der Steuerverwaltung im §. 15 Abs. 2 des Regulativs, betr. die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, eingeräumt sind, werden hiervon nicht berührt.

Es ist zulässig, die Konzession für den Kleinhandel mit geistigen Getränken auf gewisse Arten derselben (Rum, Arak, Cognak) und auf gewisse Formen des Betriebes (in versiegelten Flaschen) zu beschränken und dementsprechend auch über die Bedürfnißfrage zu entscheiden, Erk. O. V. G. 27. März 1878 (E. O. V. III. 262).

Wer nur die Konzession zum Kleinhandel mit Branntwein besitzt und zur Umgehung des Gesetzes duldet, daß die Personen, welche Branntwein bei ihm entnehmen, denselben im Hausflur verzehren, wonächst sie wieder in das Ladenlokal zurückkehren, macht sich eines strafbaren Schankwirthschaftsbetriebes schuldig, Erk. O. Trib. 16. März 1876 (G. A. XXIV. 470).

Die Apotheker bedürfen keiner Konzession, um Spiritus von 80° Tralles und darüber im Kleinhandel zu verkaufen, Res. 2. Nov. 1858 (M. Bl. S. 233), Erk. O. Trib. 5. Okt. 1872 (O. R. XIII. 503).

[2]) Ueber Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Schank- oder Gastwirthschaft und zum Getränke-Kleinhandel beschließt (nach §. 114 Zust. Ges.) der Kreis- (Stadt-) Ausschuß, in Städten über 10,000 Einwohnern der Magistrat. Ueber die Zurücknahme der Erlaubniß entscheidet der Kreis-, bezw. Stadt-Ausschuß und Bezirks-Ausschuß nach Maßgabe des §. 119 Zust. Ges. Vergl. Bd. 31. Dez. 1883 (G. S. 1884 S. 7).

Die auf Grund des §. 33 erfolgte Anbringung eines Gesuches um Erlaubniß zum Betriebe der Schankwirthschaft entbindet nicht von der Anmeldung dieses Gewerbes zur Gewerbesteuer. Unterbleibt sie, so tritt die Strafe wegen Gewerbesteuerhinterziehung ein, Erk. 19. Juni 1890 (E. K. X. 187).

Für die Veränderung der zum Gast- und Schankwirthschaftsbetriebe konzessionirten Lokale kann die polizeiliche Erlaubniß nur da in Frage stehen, wo diese Veränderungen wesentlicher Art sind, Erk. 19. April 1882 (E. O. V. VIII. 275). Vergl. E. O. V. XI. 330. Die ertheilte Konzession erlischt nicht bei völligem Untergang der vorhandenen Räume und zwar gleich viel, ob der Untergang die Folge eines Naturereignisses ist oder herbeigeführt wird durch die freie Entschließung des Besitzers, beispielsweise wegen Umbaues auf der alten Betriebsstätte, vorausgesetzt, daß das neue Lokal dem früheren gleicht, Erk. 30. Dez. 1881 (E. O. V. VIII. 278).

Nicht jede anderweite Benutzung eines zum Gastwirthschaftsbetriebe bestimmten Raumes schließt einen die Zurücknahme der Konzession (resp. ein polizeiliches Zwangsverfahren) rechtfertigenden Mangel des Lokals in sich, sondern nur eine solche Benutzung, durch die der Raum dem Gewerbebetriebe entzogen, d. h. die Möglichkeit

Zu Anmerkung 2 auf S. 28.

ausgeſchloſſen oder mindeſtens beeinträchtigt wird, den Raum für den Gewerbebetrieb jederzeit zu verwenden, Erk. O. V. G. 20. Sept. 1883 (E. O. V. X. 249).

Wenn ein Schankwirth mehrfach ſich eine Uebertretung der Polizeiſtunde und verbotenen Ausſchank zu Schulden kommen läßt, ſo iſt die Entziehung der Schank-Konzeſſion auf Grund der §§. 33 und 53 Gew. O. zuläſſig, Erk. O. V. G. 7. März 1877 (Nr. 662); 31. März 1881 (Reger I. 226); 30. Sept. 1882 (daſ. III. 133); 25. Jan. 1892 (daſ. XII. 235); 19. Nov. 1894 (daſ. XVI. 135).

Wenn ein Schankwirth es unterläßt, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, eine ausreichende Kontrolle auszuüben, um einen unſittlichen Verkehr zwiſchen den Gäſten und den in ſeinem Lokale bedienſteten Kellnerinnen zu verhindern, ſo macht er ſich dadurch eines pflichtwidrigen Verhaltens ſchuldig, das die Beſorgniß, daß er auch fernerhin ſein Gewerbe zur Förderung der Unſittlichkeit mißbrauchen werde, und deshalb die Zurücknahme der Schank-Konzeſſion rechtfertigt. Der Wirth kann ſich nicht damit entſchuldigen, daß er von dem Treiben in ſeinem Lokale keine Kenntniß gehabt, oder daß es ihm an Zeit gefehlt habe, es ordnungsmäßig zu überwachen, Erk. O. V. G. 26. Juni 1888 (Pr. V. Bl. IX. 405). Vergl. Erk. O. V. G. 29. April 1895 (Reger XVI. 18).

Dagegen iſt es unzuläſſig, die Erlaubniß zur Schankwirthſchaft an die Bedingung zu knüpfen, daß weibliche Bedienung nicht gehalten werden darf, Erk. 12. März 1884 (E. O. V. X. 288).

Eine Konzeſſion zum Betriebe der Gaſtwirthſchaft ꝛc. kann (außerhalb des Falles, wenn die Unrichtigkeit der Nachweiſe dargethan wird, auf Grund deren ſie ertheilt worden iſt) wegen Handlungen oder Unterlaſſungen des Konzeſſionirten, die der Zeit vor der Konzeſſionsertheilung angehören, nicht zurückgenommen werden, Erk. 10. Febr. 1879 (E. O. V. V. 266).

Wenn eine Frauensperſon geſetzlich ſelbſtändig und dispoſitionsfähig iſt, ſo giebt das Geſchlecht allein keinen genügenden Grund, ihr die Konzeſſion zum Betriebe des Schankgewerbes zu verſagen, Erk. O. V. G. 9. Mai 1877. Vergl. Reſ. 19. Juni 1883 (M. Bl. S. 222).

Die Wittwe eines konzeſſionirten Gewerbetreibenden bedarf zum Fortbetriebe des Gewerbes keiner neuen Konzeſſion, weder für ſich noch für ihren Stellvertreter. Die Polizeibehörde iſt aber befugt, den letzteren wegen mangelnder Qualifikation zurückzuweiſen, Erk. R. G. 20. Mai 1880 (E. Crim. I. 800), Reſ. 19. Juni 1883 (M. Bl. S. 222). Es bedarf einer neuen Konzeſſion, wenn die Wittwe ſich wieder verheirathet, Erk. 6. März 1884 (E. R. IV. 289).

Eine Ehefrau, die im Geſchäfte ihres, zum Schankwirthſchaftsbetriebe konzeſſionirten, Ehemannes in deſſen Abweſenheit wiederholt Branntwein zum Genuß auf der Stelle verkauft, macht ſich dadurch des ſelbſtändigen Gewerbebetriebes ohne Genehmigung ſchuldig, Erk. O. Trib. 28. Nov. 1874 (O. R. XV. 811).

Die Ertheilung der auf Bier- und Weinſchank beſchränkten Konzeſſion darf nicht verſagt werden, weil vermuthet wird, daß der Geſuchſteller dieſelbe zum Ausſchank von Branntwein mißbrauchen werde, Reſ. 12. Mai 1875 (M. Bl. S. 161).

Der Wirthſchaftskonſens kann auch zum Betriebe „auf Zeit“ — insbeſondere zu einem auf die Sommermonate beſchränkten Betriebe ertheilt werden, Erk. 10. Okt. 1877 (E. O. V. III. 245).

Die Konzeſſion zur Schankwirthſchaft kann nur phyſiſchen Perſonen ertheilt werden, alſo weder Handelsgeſellſchaften, Erk. 24. Nov. 1876 (O. R. XVII. 763), noch Aktiengeſellſchaften oder Genoſſenſchaften, Erk. O. V. G. 9. Okt. 1880 (E. O. V. VII. 275) und 16. Sept. 1882 (E. O. V. IX. 286). Dieſe müſſen daher die Erlaubniß auf die Perſon ihres Vertreters ſtellen laſſen.

Die polizeiliche Genehmigung zur Stellvertretung ſchließt nicht die Berechtigung zum ſelbſtändigen Betriebe für eigene Rechnung in ſich, Erk. O. Trib. 16. Nov. 1875 (O. R. XVI. 731). Einer Konzeſſion bedürfen Stellvertreter nicht, E. O. V. I. 434. Doch kann die Polizeibehörde dem Inhaber des Gewerbes, falls er einen nach §. 45 Gew. O. ungeeigneten Stellvertreter ernennt, die Stellvertretung unterſagen, und dieſes Verbot durch die ihr zuſtehenden Zwangsbefugniſſe durchſetzen, E. O. V. VI. 300. Wegen der Vorausſetzungen und des Umfanges der Haftbarkeit des Konzeſſionsinhabers für Handlungen und Unterlaſſungen ſeines Stellvertreters

Diese Erlaubniß ist nur dann zu versagen,

1. wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen[1]) vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei[2]), des verbotenen Spiels[3]), der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde;

Zu Anmerkung 2 auf S. 29.

vergl. Erk. 24. Febr. 1890 (E. O. V. XIX. 326) und Erk. K. G. 11. Juni 1891 (Reger XII. 149). Sog. „Schiebungen" ist an der Hand des Ref. 24. Febr. 1892 (M. Bl. S. 65) mit Nachdruck entgegen zu treten, namentlich, wenn sie erfolgen, um eine Schankwirthschaft weiter betreiben zu können, für die der Käufer, Pächter ꝛc. die Erlaubniß aus §. 33 voraussichtlich nicht erhalten würde. Zu diesem Zwecke empfehlen sich polizeiliche Vd. und Verf., worin die Schankwirthe verpflichtet werden, von jeder Stellvertretung unter Darlegung des obwaltenden Rechtsverhältnisses der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, Ref. 13. Dez. 1896 (M. Bl. 1897 S. 6).

Wenn der Inhaber einer Konzession zur Schankwirthschaft den Betrieb einem anderen auf dessen Rechnung und Verantwortlichkeit überläßt, so liegt nicht der Fall der Stellvertretung im Gewerbebetriebe, sondern ein selbständiger Gewerbebetrieb vor, Erk. R. G. 4. März 1881 (E. Crim. III. 418).

Die Konzession kann nicht stillschweigend ertheilt werden, Erk. O. Trib. 15. Sept. 1876 (O. R. XIII. 526).

Den Schulzen ist die Erlaubniß zum Betriebe der Wirthschaft für die Dauer des Amtes zu versagen, Ref. 15. März 1871 (M. Bl. S. 118), doch können die Regierungen in einzelnen Fällen Ausnahme mit Rücksicht auf die Verhältnisse und die Person der betreffenden Schulzen machen, Ref. 24. April 1871 (M. Bl. S. 153).

Konzessionen zur Schankwirthschaft ꝛc. sollen an Ehefrauen von Schullehrern nicht ertheilt werden, Ref. 13. April 1841 (M. Bl. S. 170).

In die gemäß §. 33 auszustellenden Erlaubnißscheine sind Bestimmungen über die Einhaltung der Polizeistunde oder andere derartige polizeiliche Vorschriften nicht aufzunehmen, Ref. 10. Juni 1871.

Das Aufbewahren von Spirituosen in Geschäftsräumen, deren Inhaber keinerlei Erlaubniß aus §. 33 hat (Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit geistigen Getränken), kann durch Polizeivd. verboten werden, E. K. VIII. 148.

Es ist unzulässig, ein Geschäftslokal zu schließen, weil dessen Inhaber in ihm einen unerlaubten Verkauf oder Ausschank von Getränken betreibt, Erk. 10. April 1886 (E. O. V. XIII. 424).

Es ist unzulässig, Gastwirthe im Wege der Polizeivd. zur Aufnahme aller und jeder Fremden, auch solcher, deren Aufnahme sie vom Standpunkte ihres Gewerbeinteresses aus ablehnen würden, zu verpflichten, Erk. O. Trib. 26. Juni 1878 und Ref. 25. Okt. 1878 (M. Bl. S. 248, E. LXXXII. 359).

Es ist zulässig, das Feilbieten von Waaren irgend welcher Art, sowie das Musikmachen und das Darbieten von Schaustellungen in öffentlichen Schanklokalen, Restaurationen und Konditoreien durch Kinder unter 14 Jahren, sowie die Duldung eines solchen Verkehrs Seitens der Gast- und Schankwirthe, Restaurateure und Konditoren, mittelst Polizeivd. zu untersagen, Ref. 29. Dez. 1875 (M. Bl. 1876 S. 51).

Die Polizeibehörden sind nicht befugt, einer Person, die nicht (wie etwa beispielsweise durch Polizeiaufsicht) in ihrer freien Bewegung gehindert ist, den Besuch eines Schanklokals zu untersagen, Erk. 1. April u. 21. Nov. 1885 (E. O. V. XII. 339 u. 343).

Die Landespolizeibehörden sind befugt, den Betrieb der Schankwirthschaft während der Zeit des sonntäglichen Hauptgottesdienstes bei Strafe zu verbieten, Erk. O. Trib. 3. Okt. 1876 (O. R. XVII. 635).

Die Polizeivd., welche die Gastwirthe zur Einrichtung von Fremdenzetteln oder zur Führung von Fremdenbüchern verpflichten, sind durch die Gew. O. nicht aufgehoben, Erk. O. Trib. 24. Nov. 1870 (M. Bl. 1871 S. 115 u. J. M. Bl. S. 30 u. 95).

[1]) Die Ortspolizeibehörde darf eine Bescheinigung, daß solche Thatsachen nicht vorliegen, nicht ausstellen, sondern sich nur der zuständigen Behörde gegenüber äußern, Ref. 1. Nov. 1892 (M. Bl. S. 350).

[2]) Völlerei ist nicht nur der an sich unmäßige oder gar nur der zur Betrunkenheit führende, sondern auch außerdem jeder Genuß geistiger Getränke, der die gesetzmäßigen Schranken überschreitet, so namentlich auch das Trinken über die Polizeistunde hinaus, Erk. O. V. G. 25. Febr. 1892 (Reger XII. 235). Mehrfache Duldung von Gästen über die Polizeistunde rechtfertigt daher die Zurücknahme der Er-

2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal[1]) wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt.

Zu Anmerkung 2 auf S. 30.

laubniß, Erk. O. V. G. 9. Mai 1889 und 5. Okt. 1891 (Pr. V. Bl. X. 458, XIII. 78). Dem übermäßigen Genusse geistiger Getränke überhaupt soll gesteuert werden, nicht bloß dem Genusse solcher durch Trunkenbolde oder der Ausbildung von Trunkenbolden, Erk. O. V. G. 19. Nov. 1891 (Reger XII. 236). Doch gehören hierher auch die Verabreichung von Getränken an Betrunkene oder trunksüchtige Personen, Erk. O. V. G. 2. Dez. 1882 (Reger III. 136); Begünstigung des Schuldenmachens ꝛc. durch übermäßiges Kreditiren, Erk. O. V. G. 25. Okt. 1884 (Reger V. 160).

Eine allgemeine rechtliche Begriffsbestimmung darüber, was unter Trunkenbold zu verstehen sei, existirt nicht. Ob demnach Jemand zu den Trunkenbolden gehört, in Betreff deren die Schankwirthschaft bei Aufenthaltsgestattung in den Schanklokalen und bei Verabreichung geistiger Getränke durch Polizeivd. beschränkt ist, ist eine nach Maßgabe der besonderen Umstände zu treffende thatsächliche Feststellung, welche einem Angriff in der Revisionsinstanz nicht unterliegt, Erk. O. V. G. 21. Febr. 1877.

[3]) Als verbotenes Spiel im Sinne des §. 33 ist jedes Glücksspiel zu verstehen, nicht bloß das im §. 284 R. Str. G. B. unter Strafe gestellte gewerbsmäßige Glücksspiel. Zum Begriff des Glücksspieles wird erfordert, daß der Gegenstand des Gewinnes oder Verlustes einen Vermögenswerth hat. Jedoch braucht das Spielobjekt für die Spielenden nach ihren Verhältnissen kein erhebliches zu sein, es genügt vielmehr, wenn dasselbe nicht ein gegenüber dem Zweck der Unterhaltung gar nicht in Betracht kommendes ist, Erk. O. V. G. 12. Febr. 1879. Vergl. E. O. V. II. 302.

Die Konzession zum Schankwirthschaftsbetriebe kann auf Grund der thatsächlichen Feststellung versagt werden, daß der Nachsuchende wegen Gestattung von Glücksspielen bestraft ist, Erk. O. V. G. 18. Okt. 1876 (E. O. V. I. 308).

Nicht jeder einzelne Fehltritt im Sinne des §. 33 berechtigt zur Entziehung der Erlaubniß; es bedarf vielmehr der Feststellung, daß der Gewerbtreibende für die Zukunft nicht mehr die erforderlichen Garantien bietet, E. O. V. II. 302; so z. B. bei wiederholter Bestrafung wegen Duldung von Glücksspielen, Erk. 14. März 1889 (Pr. V. Bl. X. 400).

[1]) Bei der Prüfung von Gesuchen um Genehmigung zum Betriebe der Gastwirthschaft ist zu prüfen, ob das für sie bestimmte Lokal, abgesehen von der geeigneten Lage und den ausreichenden Räumen, auch hinsichtlich seiner Einrichtung, Ausstattung u. s. w. so beschaffen ist, um der Bestimmung einer Gastwirthschaft, nämlich der vollständigen Beherbergung und Verpflegung von Reisenden genügen zu können. Ist dies nicht der Fall, so ist die Genehmigung zu versagen, Ref. 22. Febr. 1870 (M. Bl. S. 83). Vergl. Ref. 26. Aug. 1886 (M. Bl. S. 182), betr. die Anforderungen, welche in baulicher und gesundheitlicher Beziehung an die Gast- und Schankwirthschaften zu stellen sind. Dieser Erlaß soll aber nur einen Anhalt gewähren, er enthält keine Normativbedingungen, Beschl. 19. Dez. 1889 (E. O. V. XIX. 323).

Kellergeschosse dürfen als Schlafräume für Gäste überhaupt nicht, als Schanklokale aber nur unter der Bedingung benutzt werden, daß die bezüglichen Räume gegen das Eindringen und Aufsteigen der Erdfeuchtigkeit geschützt und daß die Fußböden nicht tiefer als einen Meter unter dem umgebenden Erdboden belegen sind. Bei ungleicher Höhenlage des umgebenden Erdbodens ist die Tiefenbemessung von einem Meter im Durchschnitt vorzunehmen, Ref. 1. März 1890 (M. Bl. S. 51).

Ob eine Gastwirthschaft in der Nähe einer Kirche konzessionirt werden darf, ist nach den konkreten Verhältnissen zu entscheiden, je nachdem der Verkehr der Wirthschaft Störungen des Gottesdienstes befürchten läßt oder nicht. Unter Umständen kann die Anlegung einer Gastwirthschaft in der Nähe einer Kirche, in die viele auswärtige Ortschaften eingepfarrt sind, selbst im kirchlichen Interesse wünschenswerth sein, Ref. 28. Nov. 1870 (M. Bl. S. 302).

Der Betrieb der Schankwirthschaft ist in isolirten, schwer zu beaufsichtigenden Lokalen nicht zu gestatten, Ref. 13. Aug. 1835 (A. S. 251). Doch darf bei Beurtheilung der Lage des Lokals nicht lediglich die Möglichkeit einer ausreichenden po-

Zu Anmerkung 1 auf S. 31.

lizeilichen Beaufsichtigung in Betracht gezogen werden, Erk. O. V. G. 11. Sept. 1882 (Reger IV. 19). Vergl. auch E. O. V. VII. 293.

Die zum Betriebe der Gast- oder Schankwirthschaft ertheilte Konzession gilt nur für die Räume, die bei der Konzessionirung in Betracht gekommen sind, Erk. O. V. G. 9. April 1878 (E. O. V. V. 278).

Die nach §. 33 erforderliche Erlaubniß zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus wird, wie insbesondere aus Abs. 2 hervorgeht, nur für ein bestimmtes Lokal ertheilt und der für ein bestimmtes Lokal Konzessionirte macht sich strafbar, wenn er ohne polizeiliche Erlaubniß gedachtes Gewerbe in einem andern Lokal betreibt, Erk. O. Trib. 20. Dez. 1877 (O. R. XVIII. 813).

Derjenige, der den Schankwirthschaftsbetrieb aus einem konzessionirten Lokal ohne polizeiliche Erlaubniß in ein anderes Lokal verlegt und dann fortsetzt, macht sich des selbständigen Gewerbebetriebes ohne die erforderliche Genehmigung schuldig, Erk. O. Trib. 14. April 1875 (O. R. XVI. 288); desgl. der Schankwirth, der sein konzessionirtes Lokal mit einem andern, für das er die Konzession nicht erlangt hat, räumlich in Verbindung bringt und in dem so erweiterten Lokal die Schankwirthschaft betreibt, Erk. O. Trib. 9. Febr. 1877 (G. A. XXV. 68). Vergl. Ref. 11. Juli 1884 (M. Bl. S. 240).

Zum Betriebe der Schankwirthschaft bedarf es der polizeilichen Erlaubniß auch dann, wenn sie nicht in einem räumlich abgeschlossenen Lokale betrieben wird. Auch in steuerlicher Beziehung ist unter „offenem Lokal zum Feilbieten von Getränken" nicht ein abgeschlossener Raum, sondern jede dem Publikum zugängliche Verkaufsstelle zu verstehen, Erk. O. Trib. 15. Sept. 1876 (O. R. XVII. 561), also auch die offene Straße, Erk. O. Trib. 29. Okt. 1878 (O. R. XIX. 490).

Als eine den polizeilichen Anforderungen entsprechende Lage des Lokals im Sinne des §. 33 ist eine solche zu erachten, die nach Maßgabe der im einzelnen Falle in Betracht kommenden Verhältnisse die Ausübung der erforderlichen polizeilichen Kontrolle ohne unverhältnißmäßige Erschwerung gestattet, Erk. O. V. G. 6. Okt. 1880 (E. O. V. VII. 292).

Derjenige, welcher die polizeiliche Erlaubniß zum Schankwirthschaftsbetriebe für ein bestimmtes Lokal erhalten und das Gewerbe bei der Gemeindebehörde zur Besteuerung vorschriftsmäßig angemeldet hat, macht sich eines Gewerbe-Polizei-, aber nicht eines Gewerbesteuer-Vergehens schuldig, wenn er sein Gewerbe gleichzeitig in einer anderen, in demselben Orts- und Steuerbezirke belegenen Räumlichkeit betreibt, ohne diesen Gewerbebetrieb besonders zur Besteuerung angemeldet zu haben, Erk. 27. Febr. 1875 (O. R. XVI. 163).

Die Erlaubniß kann an Erfüllung von Bedingungen hinsichtlich des Lokals geknüpft werden, E. O. V. I. 301. Die Prüfung kann schon vor Ausführung des Baus erfolgen, das. I. 291, II. 341.

Die Frage:

> ob und inwieweit ungeachtet einer auf Grund des §. 33 Gew. O. ertheilten Erlaubniß zum Gewerbebetriebe, der Polizeibehörde das Recht zusteht, nachträglich an das zum Gewerbebetriebe dienende Lokal weitere Anforderungen zu stellen, als bei Ertheilung der Erlaubniß gestellt sind, ist — soweit es sich dabei um Anforderungen handelt, welche an das fragliche Lokal gerade mit Bezug auf den Gewerbebetrieb erhoben werden,

zu verneinen, Erk. O. V. G. 7. Juni 1879 (E. O. V. V. 286). Vergl. Ref. 18. Nov. 1875 (M. Bl. 1876 S. 29).

Wenn die Erlaubniß zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus bereits ertheilt ist und demnächst die Konzession zum Bier- und Weinausschank verlangt wird, so kann letztere bei dem Vorhandensein eines geeigneten Lokals nicht wohl versagt werden. In solchen Fällen ist aber als ein geeignetes Lokal, d. h. ein nach seiner Lage ꝛc. den polizeilichen Anforderungen geeignetes Lokal zur möglichsten Beseitigung und event. leichteren Konstatirung des etwa beabsichtigten versteckten Branntweinschankes, nur ein solches zu erachten, welches getrennt von demjenigen liegt, in welchem der Branntwein- ꝛc. Kleinhandel getrieben wird, Ref. 25. Sept. 1873 (M. Bl. S. 185).

Die seit Emanation der Gew. O. betreffs der Zunahme der Branntwein-Schankstätten auf dem Lande gemachten Erfahrungen lassen es dringend geboten

Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen[1]), daß

a) die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein,

b) die Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen, nicht unter a) fallenden geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15,000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§. 142) festgesetzt wird, von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig[2]) sein solle.

Zu Anmerkung 1 auf S. 32.

erscheinen, die Kreispolizeibehörden, sobald sie nach Lage der Umstände die Ueberzeugung gewonnen haben, daß unter dem Aushängeschild der Gastwirthschaft ein gewöhnlicher Branntweinschank betrieben werden soll, in ihrem Bestreben zu unterstützen, einen solchen Versuch durch Versagung der Konzession von vornherein zu vereiteln.

In derartigen Fällen sind die an das zum Gewerbebetriebe bestimmte Lokal gemäß §. 33 Nr. 2 Gew. O. zu stellenden Anforderungen möglichst hoch zu bemessen und insbesondere Einrichtungen nicht für genügend zu erachten, die mehr provisorischer Natur sind und daher keine Gewähr bieten, daß nach erlangter Konzession die betreffenden Räumlichkeiten nicht wieder zu anderweiten Zwecken benutzt werden, Ref. 7. Jan. 1873 (M. Bl. S. 12).

[1]) Unter Landesregierungen sind die Centralbehörden zu verstehen, Erk. 5. Juni 1880 (E. O. V. VI. 265).

Die Bek., betr. den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft und den Kleinhandel mit geistigen Getränken, 14. Sept. 1879 (M. Bl. S. 254) bestimmt, daß die Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen, nicht unter die Gattung von Branntwein und Spiritus fallenden geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15,000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für die dies durch Ortsstatut festgesetzt wird, fortan von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein soll.

Bezüglich der Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus bewendet es bei den bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen, nach denen die Zulassung zu dem Betriebe dieser Gewerbe von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig ist*).

Die Bek. 25. Nov. 1879 (M. Bl. 1880 S. 17) bestimmt zusätzlich, daß die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus auch in denjenigen Landestheilen, in denen solches durch landesgesetzliche Bestimmungen nicht angeordnet ist, fortan von dem Nachweise eines Bedürfnisses abhängig sein soll.

[2]) Mit eintretendem Wechsel in der Person des Schank- bezw. Gastwirthes erlischt die demselben verliehene Konzession und es ist vor Ertheilung der neuen Konzession eine wiederholte Prüfung nach allen Richtungen, also auch in Betreff des vorhandenen Bedürfnisses, vorzunehmen, Erk. O. V. G. 13. Mai 1882; desgl. ist die Bedürfnißfrage auch bei der beabsichtigten Erweiterung eines bestehenden Bierschankgeschäftes zum Branntweinschanke zu prüfen, E. O. V. VIII. 254.

Es kommt auf das Bedürfniß des verkehrenden Publikums an, ohne Rücksicht auf dessen Gemeindeangehörigkeit, Erk. O. V. G. 11. Juli 1881 (Nr. I. 1303), und 29. Okt. 1881 (Nr. I. 1781); und zwar zur Zeit der Urtheilsfällung, 8. Juni 1881 (Nr. I. 1122); desgl. nicht lediglich auf die Verhältnisse desjenigen örtlichen Kommunalverbandes, in dem die neue Anlage errichtet werden soll, E. O. V. X. 259; auch Gasthäuser in benachbarten Bezirken können in Betracht gezogen werden, Erk. O. V. G. 6. Dez. 1882 (Reger III. 132).

In der Konzession zur Gastwirthschaft ist zugleich die Konzession zum Kleinhandel mit geistigen Getränken enthalten. Wenn es sich also bei einem Antrage auf Ertheilung der Konzession zum Kleinhandel mit geistigen Getränken um die Beurtheilung der Bedürfnißfrage handelt, so sind bei dieser Beurtheilung die in der

---

*) K. O. 7. Febr. 1835 (G. S. S. 18) und 21. Juni 1844 (G. S. S. 214).

Vor Ertheilung der Erlaubniß ist die Ortspolizei- und die Gemeinde-Behörde gutachtlich zu hören[1]).

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Vereine, welche den gemein-

---

Zu Anmerkung 2 auf S. 33.

Nähe der beabsichtigten neuen Kleinhandlung befindlichen Gastwirthschaften jedenfalls mit in Betracht zu ziehen, Erk. O. V. G. 28. Juni 1878.

Für jedes Dorf mit zahlreicherer Bevölkerung, welches nicht im Zusammenhange mit einer anderen, eine Schankwirthschaft besitzenden Ortschaft steht, ist in der Regel wenigstens eine Branntwein-Debitstelle als ein Bedürfniß anzuerkennen, Res. 14. Jan. 1873 (M. Bl. S. 13). (In casu handelte es sich um eine Ortschaft mit über 500 Seelen, die von der nächsten, mit einer Schankstätte versehenen Ortschaft 1/8 Meile entfernt lag.)

Nach dem Erk. O. V. G. 5. Mai 1879 hat die zuständige Behörde bei der Entscheidung der Bedürfnißfrage nicht von der Voraussetzung auszugehen, daß das Fehlen der Wirthschaft von dem Publikum überhaupt als ein Mangel empfunden werden würde, sondern für die Ertheilung der Konzession genügt schon der Umstand, daß bestimmte Kreise der Bevölkerung mit Vorliebe das fragliche Lokal besuchen und den Fortbestand resp. die Herstellung der Schankwirthschaft für wünschenswerth erachten. In diesem Falle würde die zuständige Behörde ihre Konzession nicht vorenthalten können, auch wenn ganz in der Nähe der zu konzessionirenden Wirthschaft mehrere andere gleichartige Wirthschaften bestehen, die aber von anderen Gesellschaftskreisen frequentirt werden.

Wenn die Schankberechtigung mit einem Grundstücke verbunden ist, so ist damit die Prüfung der Bedürfnißfrage ausgeschlossen und es kann auch die Lage des Lokals keiner weiteren Prüfung unterliegen; nur in Betreff seiner Beschaffenheit kommt §. 33 Nr. 2 zur Anwendung, Erk. 28. Nov. 1877 (E. O. V. III. 246). Die Existenz der Realschankgerechtigkeit ist nicht von der Eintragung im Grundbuche bedingt, Erk. 1. April 1882 (E. O. V. VIII. 272). Der spätere Erwerber ist aber nicht von dem Erfordernisse der obrigkeitlichen Genehmigung des Betriebes befreit, Erk. O. Trib. 27. Febr. 1878 (O. R. XIX. 98).

[1]) Und zwar nicht nur dann, wenn die Bedürfnißfrage zu Zweifeln Anlaß giebt, sondern auch insoweit es sich um die Erörterung von Bedenken gegen die Person des die Konzession Nachsuchenden oder von Zweifeln über die Angemessenheit des Lokals handelt, Res. 14. Sept. 1879 (M. Bl. S. 253), ohne daß deren Gutachten unbedingt maßgebend ist, E. O. V. I. 311, VIII. 254.

Wegen der Verhinderung der Ueberhandnahme der Zahl der Gast- und Schankwirthschaften, sowie der Kleinhandlungen mit Branntwein und Spiritus vergl. Res. 15. Jan. 1894 (M. Bl. S. 28). Danach haben die Polizeibehörden ihr Widerspruchsrecht mit Umsicht und Nachdruck zu handhaben, sie sowohl, wie erforderlichenfalls die Vorsitzenden der Konzessionsbehörden, haben von dem zulässigen Rechtsmittel Gebrauch zu machen, sobald Konzessionen über das Bedürfniß hinaus, oder trotz wesentlicher Mängel in der Person oder in dem Lokal, ertheilt werden sollten. Sofern in einer Gemeinde von mindestens 15,000 Seelen noch kein Ortsstatut gemäß §. 33 Gew. O. in Verbindung mit Bek. 14. Sept. 1879 (M. Bl. S. 254) eingeführt, und die Frage des Bedürfnisses daher außer bei Branntwein- und Spiritusschank und Kleinhandel nicht zu prüfen ist, sind die Gemeindebehörden, soweit es nicht bereits geschehen, unter eingehender Darlegung der dafür sprechenden Gründe zum Erlasse eines entsprechenden Ortsstatuts aufzufordern. Bleibt die Aufforderung ohne Erfolg, so ist sie bei jeder geeigneten Gelegenheit mit Nachdruck zu wiederholen.

Denselben Zweck verfolgt ein Res. 23. Juli 1896 (M. Bl. S. 140), in dem den Vorsitzenden der Konzessionsbehörden mit Rücksicht auf ein Erk. O. V. G. 18. Mai 1896, wonach Beschlüsse der Kreis- (Stadt-) Ausschüsse, wodurch mangels Widerspruchs der Gemeinde- und der Ortspolizeibehörde Konzessionen zum Betriebe der Gastwirthschaft, der Schankwirthschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus im Beschlußverfahren ertheilt werden, endgültig seien, aufgegeben wird, in allen ihnen geeignet erscheinenden Fällen die Ortspolizeibehörde, nöthigenfalls durch Anrufung der Aufsichtsbehörde, zur rechtzeitigen Erhebung des Widerspruchs zu veranlassen und, soweit erforderlich, zur Durchführung des Verwaltungsstreitverfahrens bis zur endgültigen Entscheidung des Bezirksausschusses.

ſchaftlichen Einkauf von Lebens- und Wirthſchaftsbedürfnissen im Grossen und deren Absatz im Kleinen zum ausschliesslichen oder hauptsächlichen Zweck haben, einschliesslich der bereits bestehenden, auch dann Anwendung, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

Die Landesregierungen können anordnen, dass die vorstehenden Bestimmungen, mit Ausnahme derjenigen im Abs. 3 unter b, auch auf andere Vereine, einschliesslich der bereits bestehenden, selbst dann Anwendung finden, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist[1]).

§. 33a[2]). Wer gewerbsmäßig Singſpiele, Geſangs- und deklamatoriſche

---

[1]) Eingefügt durch Geſ. 6. Aug. 1896 (R. G. Bl. S. 685).

Die Beſtimmungen des §. 33 Abſ. 1, 2, 3a, 4 finden auf alle nicht bereits unter Abſ. 5 fallenden Vereine, einſchl. der ſchon beſtehenden, ſelbſt dann Anwendung, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beſchränkt iſt. Ausgenommen ſind die militäriſchen Kaſinos und Kantinen, bei denen letzteres der Fall iſt, Reſ. 27. Dez. 1896 (Pr. V. Bl. XVIII. 155).

[2]) Der §. 33a hat insbeſondere auch den Zweck, dem Unweſen der ſ. g. Singſpielhallen (Tinteltangel ꝛc.) mit Erfolg entgegentreten zu können, Mot. S. 20, Sten. Ber. S. 1694; vergl. Reſ. 13. Jan. 1895 (M. Bl. S. 19):

1. Die gewerbsmäßige Veranſtaltung von Singſpielen, Geſangs- und deklamatoriſchen Vorträgen, Schauſtellungen von Perſonen oder theatraliſchen Vorſtellungen, ohne daß ein höheres Intereſſe der Kunſt oder Wiſſenſchaft dabei obwaltet (der ſogenannte Tingeltangel), iſt durch ſtrenge Handhabung der beſtehenden Vorſchriften und ſorgfältige Beaufſichtigung möglichſt einzuſchränken.

2. Zweckmäßig erſcheint die Erhebung hoher Luſtbarkeitsſteuern von ſolchen Veranſtaltungen und das Verbot, andere als von der Polizeibehörde vorher genehmigte Singſpiele, Vorträge, Schauſtellungen und Vorſtellungen der bezeichneten Art zur Aufführung zu bringen.

3 Unternehmer iſt derjenige, der gewerbsmäßig für eigene Rechnung die Darbietungen veranſtaltet; im Wandergewerbe hat als Unternehmer zu gelten, wer das Gewerbe, für eigene oder fremde Rechnung, in eigener Perſon ſelbſtändig, alſo nicht lediglich als Begleiter (§. 62 Gew. O.) ausübt. (§. 55 daſ.)

4. Als Betrieb eines ſtehenden Gewerbes iſt das Unternehmen gemäß §. 14 Gew. O. anzumelden. Sofern der Unternehmer das Gewerbe in ſeinen Wirthſchafts- oder ſonſtigen Räumen ausübt, bedarf er der Erlaubniß gemäß §. 33a; ſofern er es auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen darbieten will, aber der vorgängigen Erlaubniß gemäß §. 33b Gew. O.

5. In fremden Räumen darf das Gewerbe als ſtehendes oder als Wandergewerbe in der Regel nur ausgeübt werden, ſofern der Beſitzer der Räume die Erlaubniß aus §. 33a Gew. O. erwirkt hat. Eine nur gelegentliche, nicht gewerbsmäßige Geſtattung von Luſtbarkeiten der gedachten Art in ſeinen Räumen macht den Beſitzer jedoch nicht ſtrafbar.

6. Soll das Gewerbe im Umherziehen betrieben werden, ſo bedarf der Unternehmer außer der Anmeldung gemäß §. 14 eines Wandergewerbeſcheines gemäß §. 55 Ziff. 4, §. 60 Abſ. 2 und, ſofern er es auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (in Schankwirthſchafts- und anderen dem Publikum zugänglichen Räumen) ausüben will, außerdem noch der vorgängigen Erlaubniß gemäß §. 60a Gew. O. Letztere darf nur dann ertheilt werden, wenn der ordnungsmäßig ausgeſtellte Wandergewerbeſchein vorgelegt wird und anzunehmen iſt, daß durch die Vorträge, Schauſtellungen ꝛc. die guten Sitten nicht verletzt werden.

7. Ein Gewerbebetrieb im Umherziehen liegt auch dann vor, wenn der Unternehmer zwar im Deutſchen Reiche eine gewerbliche Niederlaſſung beſitzt, die Ausübung des Gewerbes aber außerhalb des Gemeindebezirkes ſeines Wohnortes und außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlaſſung erfolgt. Das Vorhandenſein eines Zimmers zur Entgegennahme von Beſtellungen und die Veranſtaltung von Aufführungen an einem Orte während längerer Zeit genügt allein noch nicht zur Annahme einer gewerblichen Niederlaſſung.

8. Als vorgängige Beſtellung, welche den Begriff des Wandergewerbes ausſchließt (§. 55 Gew. O.) kann nur ein ſolches Engagement gelten, wonach die volle Gegenleiſtung von dem Beſteller übernommen wird. Iſt der Unternehmer auf Ein-

Vorträge, Schaustellungen von Personen[1]) oder theatralische Vorstellungen ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, in seinen Wirthschafts- oder sonstigen Räumen öffentlich[2]) veranstalten oder zu deren öffentlicher Veranstaltung seine Räume benutzen lassen will, bedarf zum Betriebe dieses Gewerbes der Erlaubniß[3]) ohne Rücksicht auf die etwa bereits erwirkte Erlaubniß zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer.

Die Erlaubniß ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die beabsichtigten Veranstaltungen den Gesetzen oder guten Sitten[4]) zuwiderlaufen werden;
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen[5]) nicht genügt;
3. wenn der den Verhältnissen des Gemeindebezirks entsprechenden Anzahl[6]) von Personen die Erlaubniß bereits ertheilt ist.

Aus den unter Ziff. 1 angeführten Gründen kann die Erlaubniß zurückgenommen und Personen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Gewerbebetrieb begonnen haben, derselbe untersagt werden.

§. 33b[7]). Wer gewerbsmäßig Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, von Haus zu Haus oder auf öffent-

---

Zu Anmerkung 2 auf S. 35.

trittsgeld oder Tellerspenden der Zuhörer ganz oder zum Theil angewiesen, so liegt eine Bestellung im Sinne des Gesetzes nicht vor.

In Elsaß-Lothringen gelten außerdem die landesgesetzlichen Vorschriften, §. 3 Ges. 27. Febr. 1888 (R. G. Bl. S. 57).

Die Aufführung von Instrumentalmusik fällt nicht unter §. 33a und es ist mithin unzulässig, die Veranstaltung von Instrumental-Konzerten (Lustbarkeiten) ohne höheres Kunstinteresse ganz allgemein, bezw. in Gast- und Schankwirthschaften von einer vorgängigen ortspolizeilichen Genehmigung abhängig zu machen, Erk. 2. Dez. 1886 (E. K. VII. 241) und Res. 4. März 1889 (M. Bl. S. 65). Vergl. Erk. 4. Febr. 1889 (E. O. V. XVII. 386). Doch kann zur Feiertagsheiligung der gewerbsmäßige Betrieb solcher Aufführungen an ersten Feiertagen von polizeilicher Genehmigung abhängig gemacht werden, E. K. XI. 322. Ebenso kann die Polizeibehörde allgemein anordnen, daß solche Aufführungen vorher schriftlich angezeigt werden müssen, Erk. 15. Okt. 1888 (E. K. IX. 183).

[1]) Zu den Schaustellungen von Personen gehören die akrobatischen und pantomimischen Vorstellungen, Sten. Ber. S. 2590.

[2]) D. h. die Veranstaltungen müssen ohne Weiteres oder doch unter gewissen Bedingungen (Entrée) Jedem, oder wenigstens jedem Angehörigen einer bestimmten Gesellschaftsklasse zugänglich sein. Die dem Publikum zur Benutzung geöffneten Lokale der Gast- und Schankwirthschaften sind öffentliche Orte. Sie verlieren diese Eigenschaft dann und solange, als der Eigenthümer die ausschließliche Disposition Dritten dauernd oder zeitweilig überläßt, E. O. V. XXII. 409; z. B. wenn ein Wirth einem Gesangverein sein Lokal zu einem Konzert hergiebt oder gelegentlich eine Musikaufführung in ihm gestattet. Vergl. Mot. S. 20 und Sten. Ber. S. 1699.

[3]) Zuständigkeit zur Ertheilung §§. 1, 4 Bd. 31. Dez. 1883 (G. S. 1884 S. 7), weiter unten.

[4]) Durch Erk. 2. Juli 1877 (E. O. V. III. 235) wurde es als gerechtfertigt anerkannt, daß die Erlaubniß zur Veranstaltung theatralischer Darstellungen einem Gastwirth versagt worden war, in dessen Hause mehrfach Unzucht von liederlichen Frauenzimmern stattgefunden hatte.

[5]) Beispielsweise wegen feuergefährlicher Beschaffenheit, wegen Mangels der im sanitätspolizeilichen Interesse nothwendigen Vorkehrungen, wegen der Lage in der unmittelbaren Nachbarschaft einer Kirche, Sten. Ber. S. 1699.

[6]) Die obige Bestimmung ist (Sten. Ber. S. 1713) nicht etwa dahin zu verstehen, daß in kleinen Gemeinden, wo nur 2 oder 3 Gasthäuser bestehen, bei Kirmessen, Jahrmärkten und ähnlichen Gelegenheiten, nur dem einen die nach §. 33a erforderliche Konzession zu gewähren, für die übrigen Gasthäuser aber abzuschlagen sei.

[7]) Für Elsaß-Lothringen vergl. Anm. 2 zu §. 33a oben.

lichen Wegen, Straßen, Plätzen[1]) darbieten will, bedarf der vorgängigen Erlaubniß der Ortspolizeibehörde.

§. 33c. Die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten[2]) richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen[3]).

§. 34[4]). Wer das Geschäft eines Pfandleihers[5]) betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß[6]). Diese ist zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun. Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß in Ortschaften, für welche dies durch Ortsstatut (§. 142) festgesetzt wird, die Erlaubniß von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.

Als Pfandleihgewerbe[7]) gilt auch der gewerbsmäßige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts.

Die Landesgesetze können vorschreiben, daß zum Handel mit Giften[8]) und zum Betriebe des Lootsengewerbes[9]) besondere Genehmigung erforderlich ist, imgleichen, daß das Gewerbe der Markscheider[10]) nur von Personen betrieben werden darf, welche als solche geprüft und konzessionirt sind.

---

[1]) Unter „öffentlichen Plätzen" im Sinne des §. 33b sind alle Räume zu verstehen, welche dem Publikum unbeschränkt, wenn auch nur gegen Eintrittsgeld zugänglich sind, Erk. 21. Jan. 1889 (E. K. IX. 177).

[2]) Die A. Bd. 3. Mai 1829, durch welche Gebe-Hochzeiten in Westfalen verboten werden, verstößt nicht gegen die Gew. O. 21. Juni 1869; sie ist noch in Kraft, Erk. 2. Febr. 1885 (E. K. V. 357).

[3]) Solche Bestimmungen giebt es in Preußen nicht, doch kann gemäß §. 6d und i Ges. 11. März 1850 (G. S. S. 265) für öffentliche Tanzlustbarkeiten polizeiliche Genehmigung vorgeschrieben werden.

Wenn Versammlungen politischer Vereine ausschließlich dem Tanze dienen sollen, so dürfen doch Frauen, Schüler und Lehrlinge ihnen nicht beiwohnen, E. O. V. XX. 432; 9. Juli 1892 (Pr. V. Bl. XIV. 41). Tanzlustbarkeiten, zu denen jeder gegen Erlegung eines bestimmten Eintrittsgeldes zugelassen wird, sind als öffentliche Lustbarkeiten anzusehen, mögen sie von einem Vereine oder einem sonstigen Unternehmer ausgehen. Die Annahme, daß ein derartiges Unternehmen ein gewerbsmäßiges sei, wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Verein in seinen Statuten die gesellige Vergnügung seiner Mitglieder als Hauptzweck bezeichnet. Dasselbe gilt von Theatervorstellungen, Res. 2. Nov. 1884 (M. Bl. S. 251). Vergl. zur Frage, wann Tanzlustbarkeiten, die von geschlossenen Gesellschaften ausgehen, als öffentliche anzusehen sind Res. 8. Nov. 1887 (M. Bl. S. 270); 23. Febr. 1889 (M. Bl. S. 38); 13. Mai 1892 (M. Bl. S. 228); 15. Nov. 1896 (Zeitschr. f. Pol. u. Verw. Beamte V. 8); E. O. V. I. 365; IX. 406; XI. 389; XVIII. 422; XXII. 409; Erk. O. V. G. 9. Juli 1892 (Pr. V. Bl. XIV. 28); Erk. K. G. 29. April 1886 (das. VIII. 48); E. K. VI. 182; VIII. 235; X. 272; XI. 328, 330, 343.

[4]) Wegen Versagung der Genehmigung zum Betriebe der in §. 34 bezeichneten Gewerbe vergl. §. 40, wegen der Stellvertretung der nach den §§. 34 und 36 konzessionirten Personen §. 47 Gew. O.

[5]) Das Ges. 17. März 1881 (G. S. S. 265), betr. den Pfandleihbetrieb ist oben in Bd. I S. 1419ff. abgedruckt. Vergl. §. 38 Gew. O.

Wegen Bestrafung der Pfandleiher im Fall von Uebertretungen vergl. §. 360 Nr. 12 Str. G. B

[6]) Wegen Ertheilung vergl. §. 114, wegen Zurücknahme §. 119 Zust. Ges.

[7]) Als Pfandleihgewerbe gilt nicht der gewerbsmäßige Verkauf von Waaren unter Kreditirung des Kaufpreises und seine Sicherung durch Bestellung von Pfändern, Erk. 28. April 1885 (E. Crim. XII. 217).

[8]) Wegen Bestrafung der Personen, welche Gifte feil halten und die für die Aufbewahrung und Verausgabung derselben ergangenen Verordnungen nicht befolgen, vergl. §. 367 Nr. 3 und 5 R. Str. G. B. und im Uebrigen oben Bd. I S. 936ff.

[9]) Vergl. Anm. 1 zu §. 31 oben S. 23. Wegen der Lootsengebühren K. O. 27. Aug. 1883 (G. S. S. 339).

[10]) Wegen der Markscheider vergl. Berggef. 24. Juni 1865 §. 190, Regl. 21. Dez. 1871 (M. Bl. 1872 S. 9), und die Diäten- und Gebührentaxe 1. Juni 1876 (M. Bl. S. 209).

§. 35[1]). Die Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht[2]) als Gewerbe, ſowie der Betrieb von Badeanſtalten iſt zu unterſagen[3]), wenn Thatſachen vorliegen, welche die Unzuverläſſigkeit der Gewerbetreibenden in Bezug auf dieſen Gewerbebetrieb[4]) darthun.

Unter derſelben Vorausſetzung ſind zu unterſagen: der Trödelhandel[5]) (Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäſche, der Kleinhandel mit altem Metallgeräth, mit Metallbruch oder dergleichen),

---

[1]) Der §. 35 betrifft eine Zahl von Gewerben, deren Betrieb nach der Gew. O. von 1869 nur auf Grund von gerichtlichen Beſtrafungen wegen Verbrechen oder Vergehen gegen die Sittlichkeit oder aus Gewinnſucht unterſagt werden konnte, was ſich als unzulänglich erwies und die man nicht förmlich konzeſſionspflichtig machen wollte, bei denen es aber nöthig befunden wurde, gewiſſe Garantien im Geſetze zu geben, damit ſie nicht zur Gefährdung der Sitte und guten Ordnung, zum Schaden der Allgemeinheit oder Einzelner betrieben werden.

Das einzige Mittel, den hervorgetretenen Uebelſtänden abzuhelfen, blieb demnach die Verpflichtung der Behörden, den fraglichen Gewerbebetrieb unter gewiſſen Vorausſetzungen zu unterſagen. Auf dieſem Wege wird den Behörden derjenigen Bezirke, in welchen die Mißſtände hervorgetreten ſind, die Möglichkeit gegeben, ſolche Perſonen, welche das Gewerbe in gemeinſchädlicher Weiſe betreiben, zu beſeitigen, ohne daß ſie genöthigt wären, voraus ein Urtheil über die Zuverläſſigkeit jedes einzelnen Gewerbetreibenden dieſer Art abzugeben. Ein beſonderer Vorzug dieſer Regelung wird darin beſtehen, daß Perſonen, die in Folge eines Vergehens ihren bisherigen Beruf haben aufgeben müſſen, nicht, wie es bei Einführung der Konzeſſionspflicht würde geſchehen müſſen, von dieſem Gewerbebetrieb, welcher ihnen häufig noch die einzige Möglichkeit eines ehrlichen Erwerbes bietet, von vornherein ausgeſchloſſen zu werden brauchen. Die Behörde kann ſie, falls ſie dieſen Gewerbebetrieb beginnen und nicht ohne weiteres nach der Natur des von ihnen begangenen Vergehens als unzuverläſſig in Bezug auf den begonnenen Gewerbebetrieb anzuſehen ſind, zunächſt gewähren laſſen und abwarten, ob ſie ihn in einer Weiſe ausüben, welche zum demnächſtigen Einſchreiten Anlaß giebt, Mot. der Nov. von 1883 S. 24.

Ueber die Unterſagung der in §§. 35 und 37 erwähnten Gewerbe entſcheidet der Kreis- bezw. Stadt- oder Bezirks-Ausſchuß nach Maßgabe des §. 119 Zuſt. Geſ. Zur Klage iſt die Polizeibehörde des Betriebsortes zuſtändig, wenn das Gewerbe nicht am Wohnort betrieben wird, E. O. B. XXII. 318.

[2]) Tanzſtunden dürfen an Schulkinder in Schankwirthſchaften nicht ertheilt werden. Iſt ein geeignetes Privatlokal nicht zu haben, ſo darf der Unternehmer einen mit Schankräumen nicht unmittelbar zuſammenhängenden Saal in einem anſtändigen Gaſthauſe wählen, Reſ. 10. Dez. 1884 (M. Bl. 1885 S. 14).

Zur gewerbsmäßigen Ertheilung des Tanzunterrichts bedarf es keiner polizeilichen Genehmigung; es kann demnach Jeder, der ſich dazu für befähigt hält, ſich ohne weiteres als Tanzlehrer etabliren. Die Polizeibehörde iſt nicht befugt, wegen Unzuverläſſigkeit des Tanzlehrers ihm die Ertheilung des Tanzunterrichts in einem beſtimmten Ort durch Verfügung zu unterſagen, ſondern ſie kann nur Klage gegen ihn beim Kreis- oder Bezirksausſchuß auf allgemeine Unterſagung der gewerbsmäßigen Ertheilung des Tanzunterrichts erheben. Doch iſt polizeiliches Einſchreiten zur Verhinderung einer beſtimmten Polizeiwidrigkeit bei Ausübung des Gewerbes zuläſſig, E. O. B. XXVI. 286.

[3]) Bei Vermeidung der Strafe des §. 148.

[4]) Alſo nicht jede ſtrafbare Handlung, auch wenn ſie außer Beziehung zu dieſem Gewerbebetrieb ſteht. Wird ein ſolches Gewerbe dem einen Ehegatten wegen Unzuverläſſigkeit unterſagt, vom anderen aufgenommen und dabei von erſterem hervorragend mitbetrieben, ſo kann es auch dem anderen unterſagt werden, Erk. O. B. S. 27. Sept. 1886 (Pr. B. Bl. VIII. 80).

Unter Unzuverläſſigkeit iſt nicht nur ein ſittlicher Mangel zu verſtehen; auch die Unfähigkeit zum Betriebe des Gewerbes gehört hierher, E. O. B. XXVIII. 329.

[5]) Vergl. die weiter unten abgedruckte Polizeiv. 18. März 1885, betr. den Geſchäftsbetrieb der im §. 35 Abſ. 2 und 3 Gew. O. verzeichneten Gewerbetreibenden und die Anm. dazu.

sowie der Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen[1]) von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, der Handel mit Dynamit oder anderen Sprengstoffen[2]) und der Handel mit Loosen von Lotterien und Ausspielungen, oder mit Bezugs- und Antheilscheinen auf solche Loose[3]).

Dasselbe gilt von der gewerbsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte[4]), insbesondere der Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze, von dem gewerbsmässigen Betriebe der Viehverstellung (Viehpacht), des Viehhandels und des Handels mit ländlichen Grundstücken[5]), von dem Geschäfte der gewerbsmäßigen Vermittelungsagenten für Immobiliarverträge, Darlehen und Heirathen, von dem Geschäfte eines Gesindevermiethers und eines Stellenvermittlers, sowie vom Geschäfte eines Auktionators[6]). Denjenigen, welche gewerbsmäßig das Geschäft eines Auktionators[7]) betreiben, ist es verboten, Immobilien zu versteigern, wenn sie nicht von den befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen als solche angestellt sind (§. 36).

Der Handel mit Droguen und chemischen Präparaten[8]), welche zu Heilzwecken dienen, ist zu untersagen, wenn die Handhabung des Gewerbebetriebes Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet. Der Kleinhandel mit Bier kann[9]) untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des §. 33 bestraft ist.

---

[1]) Gleich Endstückchen von Wolle ꝛc.

[2]) Der Ausdruck Sprengstoffe schließt das Schießpulver (Jagdpulver) nicht in sich, Mot. S. 28. Vergl. Näheres oben Bd. I S. 1437.

[3]) Eingefügt durch Ges. 6. Aug. 1896 (R. G. Bl. S. 685).

[4]) Ueber die Voraussetzungen, unter denen die gewerbliche Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, desgl. die Geschäfte der gewerbsmäßigen Vermittelungsagenten für Immobiliarverträge und der Gesindevermiether ꝛc. untersagt werden können, wenn die betreffenden Personen jene Gewerbe bereits vor dem 1. Jan. 1884 betrieben haben, vergl. E. O. B. XI. 307 ff.

Die gewerbsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten kann auch solchen an sich zuverlässigen Personen untersagt werden, die sich hierfür wesentlich der Thätigkeit eines unzuverlässigen Dritten bedienen würden; ingleichen kann die Untersagung der gewerbsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten wegen des jugendlichen Alters des Gewerbetreibenden erfolgen, Erk. O. B. G. 21. Nov. 1893 (Reger XIV. 120).

[5]) Eingefügt durch Art. III Ges. 19. Juni 1893, betr. Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher (R. G. Bl. S. 197).

[6]) Von der obigen Bestimmung werden auch die sogenannten Patentanwälte betroffen (Mot. S. 25) und die Bankagentur-Geschäfte, soweit sie in der Vermittelung von Darlehen bestehen, was regelmäßig der Fall sein wird, Erk. 27. April 1883 (E. O. B. XII. 336), nicht aber die Vermittelungsagenten für Immobiliar-Versicherungs-Verträge, Erk. 6. Okt. 1884 (E. O. B. XI. 316); desgl. nicht die Vermittler von Kommissionsgeschäften, E. O. B. XI. 307. Dagegen gehören unter die Stellenvermittler auch die Theateragenten, Res. 30. Nov. 1892 (M. Bl. 1893 S. 103), Erk. K. G. 15. Okt. 1894 (G. A. XLII. 288); Ueberwachung Res. 20. Mai 1895 (M. Bl. S. 142).

[7]) Unter den Begriff der Auktionatoren im Sinne der Gew. O. fallen die Gerichtsvollzieher nicht und zwar auch dann nicht, wenn sie kraft Landesges. zur Vornahme von freiwilligen Versteigerungen befugt sind, Mot. S. 26; Res. 29. Sept. 1881 (M. Bl. S. 242); E. O. B. XVIII. 105.

Regl. für die außergerichtlichen Auktionatoren 15. Aug. 1848 (M. Bl. S. 305) nebst Nachtr. 21. Dez. 1856 (M. Bl. 1857 S. 29); 18. Okt. 1872 (M. Bl. S. 303); 16. Mai 1876 (M. Bl. S. 139); 18. Aug. 1882 (M. Bl. S. 256). Für Elsaß-Lothringen hält §. 5 Einf. Ges. 27. Febr. 1888 die landesrechtlichen Vorschriften über das Versteigern aufrecht.

[8]) Sowohl Groß- als Kleinhandel, Sten. Ber. S. 1288, 1296.

[9]) Wegen des Einzelverkehrs mit Bier in Flaschen und Krügen vergl. auch §. 3 Ges. 27. Mai 1896 (R. G. Bl. S. 13) über den unlauteren Wettbewerb.

Ist die Untersagung erfolgt, so kann die Landes-Centralbehörde oder eine andere von ihr zu bestimmende Behörde die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebes gestatten, sofern seit der Untersagung mindestens ein Jahr verflossen ist.

Personen, welche die in diesem Paragraphen bezeichneten Gewerbe beginnen, haben bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebes der zuständigen Behörde[1]) hiervon Anzeige zu machen.

§. 36. Das Gewerbe der Feldmesser[2]), Auktionatoren, derjenigen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit[3]), Menge oder

---

[1]) Gemeindebehörde des Betriebsortes, Ausf. Anw. 4. Sept. 1869 I. 1, die, falls ihr die Verwaltung der Gewerbepolizei nicht zusteht, der Polizeibehörde des Ortes Mittheilung zu machen hat.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich auch auf die vor dem 1. Jan. 1884 betriebenen Gewerbe, E. Crim. XVI. 393.

[2]) Regl. für die öffentlich anzustellenden Feldmesser 2. März 1871 (G. S. S. 101) und Ref. 2. März 1871 (M. Bl. S. 121), abgeändert (§§. 36—57) durch Uebertragung der Feldmesserangelegenheiten auf das Fin. Min. Bd. 22. Dez. 1887 (G. S. 1888 S. 4), Zus. Best. zum Regl. 26. Febr. 1894 (G. S. S. 18); Regl. 26. Aug. 1885 (G. S. S. 319) und Ref. 8. Jan. 1886 (M. Bl. S. 5). Vorschriften über die Prüfung der öffentlich anzustellenden Landmesser 4. Sept. 1882 (M. Bl. S. 202), Nachtr. 12. Juni 1893 (M. Bl. S. 140) und (§. 13) 29. Jan. 1896 (M. Bl. S. 18). Die Vereidigung findet nur statt, wenn sie von einer Staatsbehörde zu dauernden amtlichen Funktionen bestellt und demgemäß als Beamter zu verpflichten sind. Im Uebrigen ist die eidliche Verpflichtung geprüfter Land- und Forstmesser auf die in §. 36 Gew. O. gedachte Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu richten und seitens derjenigen Provinzialbehörde vorzunehmen, in deren Bezirk der zu Verpflichtende sein Gewerbe auszuüben beabsichtigt, vergl. Ref. 9. Juni 1883 (M. Bl. S. 143).

Wegen der Zulassung von Nichtpreußen zu diesen Prüfungen vergl. Ref. 13. Nov. 1884 (M. Bl. S. 254).

[3]) Die Beeidigung und Anstellung von Chemikern, die sich gewerbsmäßig mit Feststellung der Beschaffenheit, Menge oder richtigen Verpackung chemischer Produkte beschäftigen, ist durch die Polizeibehörden vorzunehmen. Im Interesse einer sorgfältigen Prüfung der Qualifikation der betheiligten Chemiker wird jedoch ihre Vereidigung ausschließlich den Landespolizeibehörden vorbehalten und diesen zur Pflicht gemacht, nur solche Personen für den fraglichen Gewerbebetrieb zu vereidigen, gegen deren technische und moralische Befähigung keinerlei Bedenken obwalten. Der Eid ist darauf zu richten, daß die Chemiker Bescheinigungen über Beschaffenheit 2c. chemischer Waaren nur nach gewissenhafter Prüfung und wahrheitsgemäß ausstellen werden. Um Weiterungen bei einer etwaigen späteren Zurücknahme der auf Grund der Vereidigung ertheilten Bestallung zu vermeiden, ist in der letzteren ausdrücklich auf den §. 36 Gew. O. Bezug zu nehmen, damit von vornherein außer Zweifel gestellt werde, daß die betheiligten Chemiker als Gewerbetreibende im Sinne dieses Paragraphen anzusehen seien und daß daher die Bestallung nach §. 53 Abs. 2 Gew. O. zurückgenommen werden könne, Ref. 21. Sept. 1881.

Das Gewerbe der Fleischbeschauer gehört zu denjenigen Gewerben, welche gemäß §. 36 Gew. O. frei betrieben werden dürfen. Auch diejenigen Fleischbeschauer, die von der zuständigen Behörde beeidigt und öffentlich angestellt werden, sind nicht als angestellte Gehülfen der Polizei, sondern als Gewerbetreibende gemäß §. 36 a. a. O. zu behandeln. Es ist zulässig, den amtlich bestellten Fleischbeschauern bestimmte Bezirke zu überweisen, auf die sie sich bei Ausübung ihrer Funktionen zu beschränken haben, Ref. 6. April 1877 (M. Bl. S. 166). Vergl. E. O. B. XX. 343. Die Fleischbeschauer können auch widerruflich bestellt und, wo sie auf Widerruf angestellt sind, durch einfache Geltendmachung des Widerrufs entfernt werden, Ref. 30. Juni 1876 (M. Bl. S. 265).

Auch approbirte Thierärzte, wenn sie als Fleischbeschauer behufs der polizeilich angeordneten Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen fungiren wollen, bedürfen hierzu in Gemäßheit des §. 36 einer ausdrücklichen Erlaubniß der Polizeibehörden, Ref. 16. Jan. 1878 (M. Bl. S. 34).

richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art feststellen, der Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer u. s. w. darf zwar frei betrieben werden, es bleiben jedoch die verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen auch ferner berechtigt, Personen, welche diese Gewerbe betreiben wollen, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen[1]).

Die Bestimmungen der Gesetze, welche den Handlungen der genannten Gewerbetreibenden eine besondere Glaubwürdigkeit[2]) beilegen oder an diese Handlungen besondere rechtliche Wirkungen knüpfen, sind nur auf die von den verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen angestellten Personen zu beziehen.

§. 37[3]). Der Regelung durch die Ortspolizei-Behörde unterliegt die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen

---

Zu Anmerkung 3 auf S. 40.

In den Konzessionen für die Fleischbeschauer ist auf den §. 36 ausdrücklich Bezug zu nehmen, damit außer Zweifel gestellt wird, daß sie nur als Gewerbetreibende im Sinne des §. 36 angestellt sind, Ref. 26. Juli 1877 (M. Bl. S. 198). Die Gebühren der Fleischbeschauer können also auch nicht im Wege administrativer Zwangsvollstreckung eingezogen werden, Ref. 25. Mai 1883 (M. Bl. S. 165). Ueber die Frage, unter welchen Umständen die öffentliche Anstellung und Beeidigung den Fleischbeschauern den Charakter von Beamten verleiht vergl. Erk. 20. Sept. 1881 (E. Crim. IV. 222).

Die Regierungen können auch regelmäßige Revisionen der Mikroskope der Fleischbeschauer anordnen; die Kosten dieser Revisionen sind aber nicht der Staatskasse zur Last zu legen, da die zur Untersuchung der Schweine auf Trichinen angestellten Fleischbeschauer als polizeilich konzessionirte Gewerbetreibende im Sinne des §. 36 Gew. O. anzusehen sind und die gedachten Kosten also dem zur Tragung der Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung Verpflichteten zur Last fallen, Ref. 4. Okt. 1878 (M. Bl. S. 232).

Eine Polizeivd., die die Untersuchung der Schweine vor der Zerlegung derselben durch einen amtlich bestellten Fleischbeschauer vorschreibt, verstößt nicht gegen die Gew. O., und von der in einer solchen Verordnung für den Fall der Zuwiderhandlung angedrohten Strafe befreit nicht die Untersuchung durch einen nicht amtlich bestellten Fleischbeschauer.

Dagegen entbehrt eine Vd., durch die jedem von mehreren amtlich bestellten Fleischbeschauern eine ausschließliche Gewerbeberechtigung für einen bestimmten Bezirk übertragen wird, der gesetzlichen Gültigkeit, Erk. K. G. 24. Febr. 1881 u. 14. Jan. 1884 (E. K. II. 272 u. V. 310). Vergl. Erk. 7. Okt. 1880 (E. K. I. 229).

Die Aufzeichnungen im Register des Fleischbeschauers über den Befund haben den Charakter öffentlicher Urkunden, Erk. 22. Okt. 1881 (E. Crim. V. 621).

Wegen Zurücknahme der Bestallungen der Fleischbeschauer vergl. §. 53.

Vergl. auch oben Bd. I S. 954 f.

[1]) Durch die Anstellung im Sinne des §. 36 werden die betr. Gewerbetreibenden nicht ohne weiteres zu öffentlichen Beamten, E. Crim. XVII. 291; XVIII. 37.

[2]) Diese besondere Glaubwürdigkeit ist heute zu Gunsten des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung durch §. 259 C. P. O. in Verbindung mit §. 14 Einf. Ges. zur C. P. O. beseitigt. Nur die von ihnen ausgestellten Urkunden bringen, sofern sie als öffentliche anzusehen sind und den Vorschriften des §. 380 C. P. O. genügen, vollen Beweis des darin beurkundeten Vorganges.

[3]) Bei Regelung der sog. Straßengewerbe sind den Ortspolizeibehörden weder positive noch negative Schranken gezogen und für Art und Umfang derselben lediglich Zweckmäßigkeitsgründe maßgebend, Ref. 19. März 1873 (M. Bl. S. 123). Sie können nicht nur über die Art der Ausübung, sondern auch über die Bedingungen der Zulassung durch Polizeivd. nach freiem, nur durch Zweckmäßigkeitsrücksichten geleiteten Ermessen entscheiden und insbesondere die Zulassung zum Gewerbebetriebe von einer ausdrücklichen Genehmigung abhängig machen. Doch muß diese Regelung generell durch Polizeivd. geschehen, anderenfalls ist der Gewerbebetrieb frei. Aeltere Polizeivd. können aufrecht erhalten werden. Vergl. E. K. IX. 179; XI. 204; E. O. B. XV. 347. Den betheiligten Unternehmern ist durch die Ortspolizeibehörden vor

aller Art[1]), Gondeln, Sänften, Pferde und andere Transportmittel, sowie das Gewerbe derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten[2]).

§. 38. Die Centralbehörden sind befugt, über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher[3]), soweit darüber die Landesgesetze nicht Bestimmungen treffen, Vorschriften zu erlassen. Die in dieser Beziehung bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen finden auf den im §. 34 Abs. 2 bezeichneten Geschäftsbetrieb Anwendung. Soweit es sich um diesen Geschäftsbetrieb handelt, gilt die Zahlung des Kaufpreises als Hingabe des Darlehns, der Unterschied zwischen dem Kaufpreise und dem verabredeten Rückkaufspreise als bedungene Vergütung für das Darlehn und die Uebergabe der Sache als Verpfändung derselben für das Darlehn.

Die Centralbehörden sind ferner befugt, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die im §. 35 Abs. 2 und 3 verzeichneten Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrolle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben.

§. 39. Die Landesgesetze[4]) können die Einrichtung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger gestatten. Jedoch ist, wo Kehrbezirke bestehen oder eingerichtet werden, die höhere Verwaltungsbehörde, soweit nicht Privatrechte entgegenstehen, befugt, die Kehrbezirke aufzuheben oder zu verändern, ohne daß deshalb den Bezirksschornsteinfegern ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

§. 40. Die in den §§. 29 bis 33a und im §. 34 erwähnten Approbationen

---

Zu Anmerkung 3 auf S. 41.

Regelung des Verkehrs und vor Festsetzung der Taxen Gelegenheit zur gutachtlichen Aeußerung über die Zweckmäßigkeit und Angemessenheit der zu erlassenden Vorschriften zu geben, Ref. 18. Juli 1894 (M. Bl. S. 120).

Angestellte Eisenbahngepäckträger, die Gepäck über die Straße befördern, betreiben nicht das Dienstmannsgewerbe, Erk. K. G. 23. Okt. 1893 (G. A. XLI. 310).

Das Gewerbe der Abfuhrunternehmer gehört zu den Straßengewerben nicht, Ref. 16. Jan. 1894 (M. Bl. S. 28).

Die Regelung umfaßt auch den Güterverkehr und die seinen Zwecken dienenden Transportmittel, Erk. 12. Juli 1875 (O. R. XVI. 533).

Vor Feststellung der Taxen hat sich die Polizeibehörde des Einverständnisses der Gemeindebehörde zu vergewissern, Nr. 14 Anw. 4. Sept. 1869 (M. Bl. S. 202).

Der Betrieb der Pferdeeisenbahnen unterliegt jetzt dem Kleinbahngef. 28. Juli 1892 (G. S. S. 225), oben Bd. I S. 1129 ff.

[1]) In §. 37 Gew. O. ist unter dem öffentlichen Verkehr innerhalb der Orte auch der Verkehr zu verstehen, der in dem Orte beginnt und nach einem anderen Orte sich fortsetzt, beispielsweise der Verkehr der Kutscher, die nicht bloß innerhalb der Stadt fahren, sondern auch Fahrten nach außerhalb der Stadt belegenen Ortschaften übernehmen, Erk. O. Trib. 24. Juni 1874 (E. LXXII. 419). Vergl. auch Erk. K. G. 6. Febr. 1893 (Reger XIV. 338); 30. April 1894 (das. XVI. 10).

Kutscher, die nicht eigene Wagen fahren, gelten nur als Gehülfen der Wagenbesitzer und können ohne Weiteres auf polizeilichem Wege aus ihrer Stellung entfernt werden, Erk. 23. Juni 1877 (E. O. V. II. 318).

[2]) Wegen Entziehung der Erlaubniß zum Gewerbebetrieb nach §. 37 vergl. §. 119 Zust. Ges. und §. 40 Gew. O.

[3]) Vergl. Ges. 17. März 1881 nebst Bd. 16. Juli 1881 (M. Bl. S. 169) und Ref. 4. Nov. 1881 (M. Bl. S. 247), oben Bd. I S. 1419 ff.

[4]) Geschehen durch Ges. 24. April 1888 (G. S. S. 79).

Ref. 14. Mai 1880 (M. Bl. S. 183), betr. die Bildung von Kehrbezirken und die Anstellung von Bezirks-Schornsteinfegermeistern. Ref. 31. Okt. 1891 über Vermehrung der Kehrbezirke, wenigstens in mittleren und möglichst auch in kleinen Städten.

Nach §. 132 Zust. Ges. beschließt der Bezirksausschuß über die Einrichtung, Aufhebung oder Veränderung der Kehrbezirke für Schornsteinfeger, auch in Berlin, §. 161 das. Die Beschwerde geht an den Handelsminister, L. V. G. §. 43 Abs. 1.

und Genehmigungen dürfen weder auf Zeit[1]) ertheilt, noch vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 33a, 53 und 143 widerrufen werden.

Gegen Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines der in den §§. 30, 30a, 32, 33, 33a und 34, sowie gegen Untersagung des Betriebes der in den §§. 33a, 35 und 37 erwähnten Gewerbe ist der Rekurs zulässig. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21.

III. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse.

§. 41. Die Befugniß zum selbständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes begreift das Recht in sich, in beliebiger Zahl Gesellen, Gehülfen, Arbeiter jeder Art und, soweit die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegenstehen, Lehrlinge anzunehmen. In der Wahl des Arbeits- und Hülfspersonals finden keine anderen Beschränkungen statt als die durch das gegenwärtige Gesetz festgestellten[2]).

In Betreff der Berechtigung der Apotheker, Gehülfen und Lehrlinge anzunehmen, bewendet es bei den Bestimmungen der Landesgesetze.

§. 41a[3]). Soweit nach den Bestimmungen der §§. 105b bis 105h Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe[4]) an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen[5]) ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden. Diese Bestimmung findet auf den Geschäftsbetrieb von Konsum- und anderen Vereinen entsprechende Anwendung.

Weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen des Gewerbebetriebes an Sonn- und Festtagen steht diese Bestimmung nicht entgegen.

§. 42. Wer zum selbständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, darf dasselbe innerhalb und unbeschadet der Bestimmungen des dritten Titels[6]) auch außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung ausüben.

Eine gewerbliche Niederlassung[7]) gilt nicht als vorhanden, wenn der Gewerbetreibende im Inlande ein zu dauerndem Gebrauche eingerichtetes, beständig

---

[1]) Durch §. 40 Gew. O. ist die Ertheilung der Erlaubniß zum Schankbetriebe auf Zeit, z. B. für die Sommermonate in Bädern und für bestimmte Gelegenheiten (Schützenfeste, Kirchweihen u. dergl.) nicht ausgeschlossen, Erk. 10. Okt. 1877 (E. O. B. III. 245).

[2]) Ausländische Juden dürfen aber ohne Genehmigung des Ministers des Innern als Gewerksgehülfen oder Gesellen nicht angenommen werden, §. 71 Ges. 23. Juli 1847 (G. S. S. 263) und E. K. VI. 310.

Es darf auch die Erlaubniß aus §. 33 an die Bedingung des Nichthaltens weiblicher Bedienung nicht geknüpft werden, E. O. B. X. 288.

[3]) §. 41a ist durch Ges. 1. Juni 1891 (R. G. Bl. S. 261), Abs. 1 Satz 2 durch Ges. 6. Aug. 1896 (R. G. Bl. S. 685) eingefügt.

[4]) Der Begriff Handelsgewerbe umfaßt nicht nur den Groß- und Kleinhandel, einschl. des Hausirhandels (vergl. hierzu §. 55a Gew. O.), sondern u. a. auch den Geld- und Kredithandel, die Leihanstalten, den Zeitungsverlag, die sog. Hülfsgewerbe des Handels, Spedition, Kommission und die Handelslager. Auch die Thätigkeit der in den Comptoiren der Fabriken, Werkstätten u. s. w. beschäftigten Personen fällt darunter, Ref. 16. Nov. 1891 (M. Bl. 1892 S. 73); letztere unterliegen dem §. 41a selbstverständlich nur, sofern sie sich als offene Verkaufsstellen darstellen.

[5]) Den Bestimmungen des §. 41a unterliegt auch der Marktverkehr auf Krammärkten, Ref. 17. Mai 1893, desgl. Automaten, Erk. O. L. G. Celle 6. Aug. 1893 (G. A. XLI. 311). Vergl. über den Begriff der offenen Verkaufsstelle, Erk. K. G. 19. Dez. 1895 (D. Jur. Ztg. I. 182). Vergl. die Anm. zu §. 105b und Anw. 10. Juni 1892 Abschn. I weiter unten.

[6]) Und der §§. 44 und 44a. Es gilt dieser Gewerbebetrieb als Ausfluß des stehenden Gewerbes.

[7]) Was unter gewerblicher Niederlassung zu verstehen sei, ist bei der außerordentlichen Verschiedenheit der Gewerbebetriebe generell nicht zu bestimmen. Es hat sich aber das Bedürfniß herausgestellt, wenigstens die negative Vorschrift zu erlassen, daß eine gewerbliche Niederlassung dann nicht als vorhanden gilt, wenn der

oder doch in regelmäßiger Wiederkehr von ihm benutztes Lokal für den Betrieb seines Gewerbes nicht besitzt.

§. 42a. Gegenstände, welche von dem Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen[1]) sind, dürfen auch innerhalb des Gemeindebezirkes des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen[2]) oder an anderen öffentlichen Orten nicht feilgeboten oder zum Wiederverkauf angekauft werden, mit Ausnahme von Bier und Wein in Fässern und Flaschen[3]) und vorbehaltlich des nach §. 33 erlaubten Gewerbebetriebes.

Die zuständige Landesregierung ist befugt, soweit ein Bedürfniß dazu obwaltet, anzuordnen, daß und inwiefern weitere Ausnahmen von diesem Verbote stattfinden sollen.

Zu Anmerkung 7 auf S. 43.

Gewerbetreibende im Inlande ein zu dauerndem Gebrauche eingerichtetes, beständig oder doch in regelmäßiger Wiederkehr von ihm benutztes Geschäftslokal nicht besitzt. Durch diese Bestimmung sind auf der einen Seite die sogenannten Wanderlager von dem stehenden Gewerbebetriebe ausgeschlossen, auf der anderen Seite aber die sogenannten Saisongeschäfte in Badeorten und ähnliche Geschäfte von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgenommen. Was unter einem zu dauerndem Gebrauche eingerichteten Geschäftslokale zu verstehen sei, wird nach den Umständen des einzelnen Falles zu ermessen sein. Bei gewissen Gewerbetreibenden kann die Wohnung, in der sie gewerbliche Aufträge und Bestellungen entgegennehmen und die als der Mittelpunkt ihrer geschäftlichen Thätigkeit zu betrachten ist, als Geschäftslokal im Sinne des Abs. 2 angesehen werden.

Die Fassung des Ges. schließt es aus, bei dem Vorhandensein des daselbst näher bezeichneten Geschäftslokals ohne weiteres auch das Vorhandensein einer gewerblichen Niederlassung anzunehmen, vielmehr wird die weitere Entscheidung, ob im einzelnen Falle eine gewerbliche Niederlassung im Sinne des §. 42 vorliegt, nach den in Betracht kommenden gesammten Verhältnissen, insbesondere nach der Gesammtheit der von den Gewerbetreibenden getroffenen Veranstaltungen und den sie begleitenden Umständen zu treffen sein. Die Anmeldung des Gewerbebetriebes als eines stehenden für sich allein ist hierfür nicht maßgebend, Mot. S. 29. Vergl. Anm. zu §. 55.

Der Geschäftsbetrieb der Gesindevermiether und Versicherungsagenten ist stehender Gewerbebetrieb, auch wenn ihre Thätigkeit außerhalb des Gemeindebezirkes ihrer Niederlassung stattfindet, E. K. VIII. 160. Beschränkungen der Rechte aus §. 42 sind möglich aus gesundheitspolizeilichen Gründen für bestimmte Orte, E. Crim. XVIII. 351; ferner für die nach §. 36 von den Behörden anzustellenden Gewerbetreibenden (Einschränkung auf bestimmte Orte), Erk. O. L. G. Celle 28. Febr. 1891 (G. A. XXXIX. 87); durch Konzessionirung auf ein bestimmtes Lokal, Erk. O. Trib. 27. März 1879 (O. R. XX. 164).

[1]) Sie sind näher bezeichnet im §. 56.

Die Ansichtsendungen, die Sortimentsbuchhandlungen ihren Kunden und solchen, deren Kundschaft sie zu erlangen wünschen, ins Haus zu schicken pflegen, fallen nicht unter §. 42a, Komm. Ber. S. 16.

In Elsaß-Lothringen ist es bezüglich der Druckschriften bei den landesgesetzlichen Bestimmungen verblieben, §. 2 Ges. 27. Febr. 1888 (R. G. Bl. S. 57).

[2]) Als ein Feilbieten oder Ankaufen von Waaren auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im Sinne des §. 42a ist es nicht anzusehen, wenn der Gewerbetreibende einen vor seinem Geschäftslokale befindlichen freien Raum an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen zu seinem Geschäftsbetriebe mit benutzt oder wenn er, ohne von Straßenpolizeiwegen daran gehindert zu werden, seine Waaren auf Tischen und Bänken vor seinem Geschäftslokale, wenn auch auf der Straße ausbreitet, Mot. S. 30.

[3]) Unter dem Feilbieten von Bier und Wein in Fässern und Flaschen ist der Ausschank oder Kleinverkauf zum Genuß auf der Stelle nicht mit zu verstehen, sondern die Abgabe von Bier und Wein in Fässern und Flaschen an die Kunden zum Genuß im Hause, wie dies in größeren Orten zu geschehen pflegt. Wegen des Genusses von geistigen Getränken auf der Stelle entscheidet §. 33 bezw. §. 42a Abs. 3 und §. 56 Ziff. 1, Komm. Ber. S. 15.

Das Feilbieten geistiger Getränke kann von der Orts-Polizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses[1]) vorübergehend gestattet werden.

§. 42 b. Durch die höhere Verwaltungsbehörde[2]) nach Anhörung der Gemeindebehörde oder durch Beschluss der Gemeindebehörde mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde[3]) kann auf Grund eines Gemeindebeschlusses für einzelne Gemeinden bestimmt werden[4]), daß Personen, welche in dem Gemeindebezirke einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung besitzen und welche innerhalb des Gemeindebezirks auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus

1. Waaren[5]) feilbieten, oder
2. Waaren[5]) bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen, oder Waarenbestellungen bei Personen in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art keine Verwendung finden, aufsuchen, oder
3. gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies nicht Landesgebrauch ist, anbieten wollen,

der Erlaubniß[6]) bedürfen. Diese Bestimmung kann auf einzelne Theile des Gemeindebezirks sowie auf gewisse Gattungen[7]) von Waaren und Leistungen beschränkt werden.

Auf die Ertheilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubniß finden die Vorschriften der §§. 57, 57 a, 57 b, 58 und 63 Abs. 1, und auf die Ausübung des Gewerbebetriebes die Vorschriften der §§. 60 b, 60 c, 60 d Abs. 1 und 2, und 63 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

In Betreff der im §. 59 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Erzeugnisse und Waaren, auch wenn dieselben nicht zu den selbstgewonnenen oder selbstverfertigten gehören, ferner in Betreff der Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerke, insoweit der Gewerbebetrieb hiermit von Haus zu Haus[7]) stattfindet, sowie in Betreff der vom Bundesrath in Gemäßheit des §. 44 Abs. 2 gestatteten Ausnahmen darf der betreffende Gewerbebetrieb in dem Gemeindebezirke des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung von einer Erlaubniß nicht abhängig gemacht werden. In Betreff der im §. 59 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Erzeugnisse und Waaren kann jedoch der Gewerbebetrieb unter den in §. 57 Ziff. 1 bis 4 erwähnten Voraussetzungen untersagt, sowie nach Maßgabe des §. 60 b Abs. 2

---

[1]) Beispielsweise bei Gelegenheit von Volksfesten, Truppenmanövern und ähnlichen Vorkommnissen.

[2]) D. i. der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident, A. I. Anw. 29. Dez. 1883 (M. Bl. 1884 S. 11).

[3]) Eingefügt durch Ges. 6. Aug. 1896.

[4]) Die Beschränkungen, denen der Gewerbebetrieb im Umherziehen nach der Gew. O. von 1869 unterworfen war, fanden nach §. 55 das. (entsprechend dem §. 55 der vorliegenden Gew. O.) nur Anwendung, wenn es sich um einen Gewerbebetrieb außerhalb des Wohnortes handelt. Es führte dies in größeren Städten, wo meistentheils von Einheimischen hausirt wird, dazu, daß schlechte Subjekte nicht vom Hausiren abgehalten werden konnten. Der §. 42 b hat den Zweck, hiergegen Abhülfe zu gewähren, indem er die Möglichkeit giebt, im Wege ortsstatutarischer Bestimmungen anzuordnen, daß auch Einheimische zu den in Nr. 1–3 bezeichneten Arten des Hausirgewerbes einer besonderen Erlaubniß bedürfen, Sten. Ber. S. 1876. Wird eine solche statutarische Bestimmung nicht getroffen, so ist der Gewerbebetrieb am Wohnorte des Gewerbetreibenden frei.

[5]) Auch Theaterbillets können als Waare im Sinne des §. 42 b 1, 2 erscheinen, Erk. R. G. 14. Jan. 1895 (G. A. XLII. 430).

[6]) Wegen Ertheilung und Zurücknahme der Erlaubniß zur Ausübung des in §. 42 b Abs. 1 bezeichneten Gewerbebetriebes und wegen Untersagung dieses Gewerbebetriebes vergl. §. 1 b und § 4 b und c der Bd. 31. Dez. 1883 (G. S. 1884 S. 7).

[7]) Wegen des sog. fliegenden Buchhandels auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten vergl. den folgenden §. 43, wegen der Kolportage von Druckschriften vergl. §. 56.

und §. 60 c Abs. 2 beschränkt werden. Auf die Untersagung dieses Gewerbebetriebes finden die Vorschriften des §. 63 Abs. 1, auf die Beschränkung desselben die Vorschriften des §. 63 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt [1]), die vom Bundesrath gemäß §. 56 d getroffenen Bestimmungen auf diejenigen Ausländer entsprechend anzuwenden, welche innerhalb des Gemeindebezirks ihres Wohnortes oder ihrer gewerblichen Niederlassung auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus eins der unter Ziff. 1 bis 3 bezeichneten Gewerbe betreiben wollen.

Kinder unter vierzehn Jahren dürfen, auch wenn eine Bestimmung nach Abs. 1 nicht getroffen ist, auf öffentlichen Wegen, Strassen, Plätzen oder an öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus Gegenstände nicht feilbieten. In Orten, wo ein derartiges Feilbieten durch Kinder herkömmlich ist, darf die Ortspolizeibehörde ein solches für bestimmte Zeitabschnitte, welche in einem Kalenderjahre zusammen vier Wochen nicht überschreiten dürfen, gestatten [2]).

§. 43 [3]). Wer gewerbsmäßig [4]) Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen will, bedarf dazu einer Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde, und hat den über diese Erlaubniß auszustellenden, auf seinen Namen lautenden Legitimationsschein bei sich zu führen [5]).

Auf die Ertheilung und Versagung der Erlaubniß finden die Vorschriften der §§. 57 Nr. 1, 2, 4, 57 a, 57 b Nr. 1 und 2 und 63 Abs. 1 entsprechende Anwendung. Auf das bloße Anheften und Anschlagen findet der Versagungsgrund der abschreckenden Entstellung keine Anwendung.

Zur Vertheilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken bei der Wahl zu gesetzgebenden Körperschaften ist eine polizeiliche Erlaubniß in der Zeit von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung des Wahlaktes nicht erforderlich.

Dasselbe gilt auch bezüglich der nicht gewerbsmäßigen Vertheilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken.

---

[1]) Durch diese Anordnung ist die Möglichkeit gegeben, dem Verfahren der ausländischen Hausirer, die zur Umgehung der in der Bek. 7. März 1877 (C. Bl. d. D. R. S. 142) enthaltenen Bestimmungen in großen Städten eine gewerbliche Niederlassung begründen und von dieser aus einen Gewerbebetrieb ausüben, wozu ihnen der andernfalls erforderliche Legitimationsschein schwerlich ertheilt werden würde, ein Ende zu machen, Mot. S. 33. Vergl. Bek. 31. Okt. 1883 (C. Bl. d. D. R. S. 305) Nr. II wegen des Gewerbebetriebes der Ausländer im Umherziehen.

[2]) Eingefügt durch Ges. 6. Aug. 1896 (R. G. Bl. S. 685).

Strafbest. §§. 148, 5, 7 d, 149, 1.

[3]) Gilt nicht in Elsaß-Lothringen, §. 2 Ges. 27. Febr. 1888 (R. G. Bl. S. 57).

[4]) §. 5 Preßges. 7. Mai 1874: Die nicht gewerbsmäßige Verbreitung von Druckschriften kann durch die Ortspolizeibehörde denjenigen Personen verboten werden, denen nach §. 57 Gew. O. ein Legitimationsschein versagt werden darf.

Vergl. E. K. XII. 248, Erk. K. G. 23. Jan. 1896 (D. Jur. Ztg. I. 22). Abgesehen von den Vorschriften des Abs. 1 und 2 sind für das Plakatwesen die landesrechtlichen Vorschriften in Kraft geblieben. Näheres oben Bd. I S. 793 f.

Stimmzettel, welche im Wege der Vervielfältigung hergestellt sind und nur die Bezeichnung der zu wählenden Person enthalten, gelten nicht als Druckschriften im Sinne der Reichs- oder Landesges., Ges. 12. März 1884 (R. G. Bl. S. 17).

[5]) Da nach §. 56, 10 Gew. O. Druckschriften, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind, vom Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind, nach §. 42 a aber solche Gegenstände auch innerhalb des Gemeindebezirkes des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung auf öffentlichen Straßen, Plätzen u. s. w. nicht feilgehalten werden dürfen, so wird in Fällen, in denen es sich um den Vertrieb von in sittlicher oder religiöser Beziehung unzweifelhaft Aergerniß erregende Schriften handelt, eine Bestrafung nach §. 148, 5 Gew. O. herbeigeführt werden können, Res. 12. Febr. 1895 (M. Bl. S. 31).

In geschlossenen Räumen[1]) ist zur nichtgewerbsmäßigen[2]) Vertheilung von Druckschriften oder anderen Schriften oder Bildwerken eine Erlaubniß nicht erforderlich.

An die Stelle des im §. 5 Abs. 1 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 angezogenen §. 57 der Gewerbeordnung treten die Bestimmungen der §§. 57 Nr. 1, 2, 4, 57 a, 57 b Nr. 1 und 2 des gegenwärtigen Gesetzes[3]).

§. 44. Wer ein stehendes Gewerbe betreibt, ist befugt, auch außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in seinem Dienste stehende Reisende[4]) für die Zwecke seines Gewerbebetriebes[5]) Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren zu suchen.

Die aufgekauften Waaren dürfen nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mitgeführt werden, von den Waaren, auf welche Bestellungen gesucht werden, dürfen nur Proben und Muster mitgeführt[6]) werden, soweit nicht der Bundesrath für bestimmte Waaren, welche im Verhältnisse zu ihrem Umfange einen hohen Werth haben und übungsgemäß an die Wiederverkäufer im Stück abgesetzt werden, zum Zwecke des Absatzes an Personen, welche damit Handel treiben, Ausnahmen[7]) zuläßt.

---

[1]) Hierher gehören auch Wirthshäuser und Säle, Erk. K. G. 26. Okt. und 16. Nov. 1893 (Reger XIV. 122, 339).

[2]) Bei der obigen Bestimmung handelt es sich nicht darum, daß irgend Jemand Druckschriften feilbietet; es handelt sich auch nicht darum, daß Jemand bezahlt wird, um unentgeltliche Druckschriften zu verbreiten, sondern es handelt sich um die nicht gewerbsmäßige Vertheilung von Drucksachen, welche irgend Jemand, ohne dafür bezahlt zu werden, ohne dafür Geld zu verlangen, in irgend einem öffentlichen Interesse vertheilt, Sten. Ber. S. 2723.

[3]) Gegen die Versagung der Ortspolizeibehörde ꝛc. findet die Klage beim Kreisausschusse, in Stadtkreisen und den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern beim Bezirksausschusse statt. Gegen das Endurtheil des Bezirksausschusses findet Revision statt, §§. 116, 118 Zust. Ges. Eine Zurücknahme der Erlaubniß ist nicht vorgesehen.

[4]) Das Aufsuchen von Waarenbestellungen durch Agenten gehört nicht hierher. Der Agent ist selbständig und steht nicht, wie der Reisende, in einem Dienst- oder Abhängigkeitsverhältnisse zu dem Kaufmanne, für den er arbeitet. Er ist nach §. 55 Gew. O. zu behandeln, E. O. B. XX. 339, XXII. 326. Ob der Reisende festes Gehalt, Tagegelder oder Provision bezieht, ist gleichgültig; maßgebend ist das bestehende Dienstverhältniß.

[5]) Dagegen kommt es auf den Umfang des Gewerbebetriebes nicht an. §. 44 gilt rücksichtlich aller Geschäfte, die als Ausübung des Hauptgewerbes erscheinen, wobei auch das in einer Zweigniederlassung betriebene Gewerbe, von der aus oder für die Geschäfte gemacht werden, maßgebend in Betracht kommen kann, E. O. B. XVII. 395.

Ob die Beschränkungen der §§. 56 Abs. 2, 3, 56 a 2, 3 Gew. O. auch hier Platz greifen, ist streitig. Doch wird dies zu bejahen sein, da die im §. 44 erwähnte gewerbliche Thätigkeit an sich unter den Gewerbebetrieb im Umherziehen fällt und nur vermöge einer Annahme des Ges. als Ausfluß des stehenden Gewerbes angesehen wird, die nur soweit anzuwenden ist, als das Gesetz es ausdrücklich verlangt. Vergl. Erk. O. L. G. Dresden 4. Febr. 1886 (Reger IX. 217), Celle, 17. Juli 1890 (das. XI. 233).

[6]) Der Verkauf der Proben und Muster ist dem Reisenden nicht gestattet (vergl. §. 55) und würde eintretenden Falles nach §. 148 strafbar sein. Doch können Personen, die Bestellungen suchen, Waaren zur Aushändigung an Besteller mit sich führen, E. O. B. XXVI. 288.

[7]) Bek. 27. Nov. 1896 (R. G. Bl. S. 745): 1. Gold- und Silberwaaren-Fabrikanten und -Großhändler sind befugt, auf Grund der nach §. 44 a ertheilten Legitimationskarte, auch außerhalb des Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung, sofern diese im Inlande liegt, persönlich oder durch in ihrem Dienste stehende Reisende Gold- und Silberwaaren an Personen, die damit Handel treiben, feilzubieten und zu diesem Zwecke mit sich zu führen, vorausgesetzt, daß die Waaren, welche sie feilbieten, übungsgemäß an die Wiederverkäufer im Stück abgesetzt werden. Dasselbe gilt von Taschenuhren-, Bijouterie- und Schildpatt-Waaren-Fabrikanten und -Großhändlern, sowie von Gewerbetreibenden, welche mit Edelsteinen und Perlen, Kameen

Das Aufkaufen von Waaren darf ferner nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen. Imgleichen darf das Aufsuchen von Bestellungen auf Waaren, mit Ausnahme von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken und, soweit nicht der Bundesrath noch für andere Waaren oder Gegenden oder Gruppen von Gewerbetreibenden Ausnahmen zulässt, ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung nur bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen, oder bei solchen Personen geschehen, in deren Geschäftsbetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden.

Hinsichtlich des Aufsuchens von Bestellungen auf Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke finden die Vorschriften des §. 56 Abs. 3 entprechende Anwendung[1]).

§. 44 a. Wer in Gemäßheit des §. 44[2]) Waarenbestellungen aufsucht oder Waaren aufkauft, bedarf hierzu einer[3]) Legitimationskarte, welche auf den Antrag des Inhabers des stehenden Gewerbebetriebes von der für dessen Niederlassungsort zuständigen[4]) Verwaltungsbehörde für die Dauer des Kalenderjahres und den Umfang des Reiches ausgestellt wird. Die Legitimationskarte enthält den Namen des Inhabers derselben, den Namen der Person oder der Firma, in deren Diensten er handelt, und die nähere Bezeichnung des Gewerbebetriebes.

Der Inhaber der Legitimationskarte ist verpflichtet, dieselbe während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung der Legitimationskarte einzustellen.

Die Legitimationskarte ist zu versagen[5]), wenn bei demjenigen, für welchen sie beantragt wird, eine der im §. 57 Ziff. 1 bis 4 bezeichneten Voraussetzungen zutrifft, außerdem darf sie nur dann versagt werden, wenn die im §. 57 b Ziff. 2 bezeichnete Voraussetzung vorliegt (vergl. §. 117 des Zust. Ges.).

Die Legitimationskarte kann durch die Behörde, welche sie ausgestellt hat, zurückgenommen werden, wenn sich ergiebt, daß eine der im §. 57 Ziff. 1 bis 4 bezeichneten Voraussetzungen zur Zeit der Ertheilung derselben vorhanden gewesen, der Behörde aber unbekannt geblieben, oder nach Ertheilung derselben

---

Zu Anmerkung 7 auf S. 47.

und Korallen Großhandel treiben. 2. Weinhändler sind befugt, auf Grund der nach §. 44 a ertheilten Legitimationskarte auch außerhalb des Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung, sofern diese im Inlande liegt, persönlich oder durch in ihrem Dienste stehende Reisende ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung Bestellungen auf Wein (Traubenwein einschl. Schaumwein) bei anderen Personen zu suchen, als bei Kaufleuten und solchen Personen, in deren Geschäftsbetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, sowie bei Kaufleuten an anderen Orten, als in deren Geschäftsräumen. Das Gleiche gilt für den Handel mit Erzeugnissen der Leinen- und Wäschefabrikation und mit Nähmaschinen.

[1]) Eingefügt durch Ges. 6. Aug. 1896 (R. G. Bl. S. 685). Das Detailreisen ist hierdurch erheblich eingeschränkt.

[2]) Die hier früher folgenden Worte „Abs. 1 und 2" sind durch Art. 10 Ges. 6. Aug. 1896 gestrichen.

[3]) Will der Reisende mehrere Firmen aus verschiedenen Verwaltungsbezirken vertreten, so bedarf es für ihn der Ausstellung mehrerer Legitimationskarten, wenn nicht die betheiligten Behörden über die Ausstellung einer gemeinschaftlichen Karte sich verständigen sollten. Vertritt er einzelne Firmen ohne entsprechende Legitimationskarte, so macht er sich nach §. 148 Ziff. 5 straffällig, Mot. S. 37.

[4]) D. h. in den Stadtkreisen die städtischen Polizei-Behörden, Polizei-Präsidien und Polizei-Direktionen und anderweit die Landräthe. Vergl. Anw. 4. Sept. 1869 Nr. 25 und 29. Dez. 1883 unter A. II.

[5]) Wegen Versagung oder Zurücknahme der Legitimationskarte des §. 44 vergl. §§. 117, 118 Zust. Ges., §. 2 Bd. 31. Dez. 1883.

Die Zurücknahme kann auch dann erfolgen, wenn der Reisende in Wirklichkeit selbständiger Gewerbtreibender ist, Erk. O. V. G. 18. Jan. 1892 (Reger XII. 245).

eingetreten ist, oder wenn bei dem Geschäftsbetriebe die in §. 44 gezogenen Schranken überschritten werden.

Wegen des Verfahrens gelten die Vorschriften des §. 63 Abs. 1.

Einer Legitimationskarte bedürfen diejenigen Gewerbetreibenden nicht, welche durch die in den Zollvereins- oder Handelsverträgen vorgesehene Gewerbe-Legitimationskarte[1]) bereits legitimirt sind. In Betreff dieser Gewerbetreibenden finden die vorstehenden Bestimmungen über die Verpflichtung zum Mitführen der Legitimationskarte, über die Folgen der Nichterfüllung dieser Verpflichtung, sowie über die Versagung und Zurücknahme der Karte entsprechende Anwendung[2]).

§. 45. Die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetriebe können durch Stellvertreter[3]) ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen[4]).

§. 46. Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind[5]), für deren Rechnung durch einen nach §. 45 quali-

---

[1]) Vordruck dazu s. Anl. zu den Ausf. Best. über den Geschäftsbetrieb der ausländischen Handlungsreisenden 27. Nov. 1896 (R. G. Bl. S. 745) weiter unten abgedruckt.

[2]) Selbstverständlich mit der Maßgabe: daß die deutschen Behörden nicht befugt sind, die von ausländischen Behörden ausgestellten Gewerbelegitimationskarten zurückzunehmen; sie können, wenn der Abs. 4 eintritt, nur mit der Untersagung des Gewerbebetriebes einschreiten.

[3]) Obige Vorschrift gilt auch für Gast- und Schankwirthe. Zur Ausübung eines stehenden Gewerbebetriebes durch einen Stellvertreter bedarf es keiner besonderen Konzession, Ref. 15. Mai 1884 (M. Bl. S. 239).

Unter einem Stellvertreter im Sinne der Gew. O. ist eine Person zu verstehen, welche an Stelle, für Rechnung und im Namen des mit dem Gewerbebetriebe sich nicht befassenden Geschäftsherrn das Gewerbe in seiner Gesammtheit oder in einzelnen Zweigen ausübt, E. Crim. XIV. 240, E. O. V. XII. 339, E. Crim. XXIV. 293. Stellvertreter ist nicht einerseits der Pächter eines Gewerbebetriebes; dieser gilt als selbständiger Gewerbetreibender; andererseits ein sog. Gewerbegehülfe höherer oder niederer Art, z. B. ein Braumeister, dem nur bestimmte technische Funktionen übertragen sind, Erk. O. H. G. 30. April 1873 (Seufferts Arch. XXVIII. 156); ein Werkmeister, der unter Aufsicht des Geschäftsherrn einen Betriebszweig leitet, E. Crim. III. 419, wohl aber ein Fabrikdirektor, dem die volle technische Leitung des Betriebes übertragen ist, E Crim. XXI. 287.

Der Empfang einer bestimmten Entschädigung gehört nicht zum Begriffe der Stellvertretung, E. Crim. VIII. 165. Natürlich muß der Gewerbetreibende selbst die etwa erforderliche Konzession besitzen, um einen Stellvertreter haben zu können, E. O. V. XXVI. 277.

Der Stellvertreter eines konzessionirten Schankwirths bedarf für seine Person keiner Konzession, Erk. 10. Dez. 1878 (E. O. V. IV. 301). Vergl. E. Crim. I. 434.

[4]) Die Prüfung, ob dies der Fall ist, steht der Ortspolizeibehörde zu, auch bei denjenigen Gewerbebetrieben, welche einer besonderen Erlaubniß bedürfen, Ref. 24. Febr. 1882 (M. Bl. S. 65). Rekurs im Streitverfahren ist nicht zulässig, Erk. 18. Mai 1878 (E. O. V. IV. 294).

Ein wegen verbotenen Spiels Bestrafter kann als Stellvertreter in dem Gewerbebetriebe eines Schankwirths nicht angenommen werden, Erk. O. V. G. 21. Nov. 1885 (Selbstverwaltung 1885 Nr. 50).

Wenn die Erfordernisse fortfallen, so kann die Polizei die Stellvertretung untersagen, Erk. 21. Nov. 1885 (E. O. V. XII. 339).

Wegen der strafrechtlichen Haftung der Stellvertreter vergl. §. 151 Gew. O.

[5]) Nach dem Tode einer zur Schankwirthschaft konzessionirten Ehefrau ist der hinterbliebene Ehemann berechtigt, das Gewerbe für Rechnung der minderjährigen Kinder als deren Stellvertreter fortzusetzen, Erk. 17. Dez. 1884 (E. O. V. XI. 324).

Wittwen sind, wenn sie den an einen Stellvertreter nach §. 45 zu stellenden Anforderungen entsprechen, befugt, das Gewerbe während des Wittwenstandes in

fizirten Stellvertreter betrieben werden, insofern die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht ein Anderes anordnen. Dasselbe gilt während der Dauer einer Kuratel- oder Nachlaß-Regulirung.

§. 47. Inwiefern für die nach den §§. 34 und 36 konzessionirten oder angestellten Personen eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Konzessionirung oder Anstellung zusteht.

Dasselbe gilt in Beziehung auf diejenigen Schornsteinfeger, denen ein Kehrbezirk zugewiesen ist (§. 39).

§. 48. Realgewerbeberechtigungen können auf jede, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zum Betriebe des Gewerbes befähigte Person in der Art übertragen werden, daß der Erwerber[1]) die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf.

§. 49. Bei Ertheilung der Genehmigung zu einer Anlage der in den §§. 16 und 24 bezeichneten Arten, imgleichen zur Anlegung von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irren-Anstalten, zu Schauspiel-Unternehmungen, sowie zum Betriebe der im §. 33 gedachten Gewerbe, kann von der genehmigenden Behörde den Umständen nach eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Anlage oder das Unternehmen bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt, und der Gewerbebetrieb angefangen werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen[2]).

Zu Anmerkung 5 auf S. 49.

eigener Person fortzusetzen; dasselbe gilt von den minderjährigen Erben. Die dem Verstorbenen ertheilte Konzession kann zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen der Wittwe oder der minderjährigen Erben der Mangel derjenigen Eigenschaften klar erhellt, die bei Ertheilung der Konzession vorausgesetzt werden mußten; sie kann es nicht nachträglich auf Grund von schuldhaftem Verhalten des Verstorbenen, Ref. 24. Okt. 1885 (M. 19 S. 24), E. O. V. XIV. 315; XV. 349. Sie sind aber zur Anzeige nach §. 14 verpflichtet, Erk. 6. März 1884 (E. K. IV. 284).

§. 46 setzt eine bestehende Konzession voraus. Ist der Antragsteller verstorben, bevor über ein gegen die Konzessionsertheilung eingelegtes Rechtsmittel entschieden ist, so ist der Antrag für erledigt zu erachten, Erk. 9. Okt. 1880 (E. O. V. VII. 294). §. 46 findet auch Anwendung, wenn die Wittwe nicht erbt, oder wenn die minderjährigen Erben nicht Deszendenten sind; nicht aber zu Gunsten von Vermächtnißnehmern.

[1]) Der Erwerber bedarf aber zum Fortbetriebe des Gewerbes der polizeilichen Genehmigung zum Fortbetriebe der Schankwirthschaft, Erk. 3. Jan. 1879 (O. R. XX. 3). Vergl. oben §. 33 Anm. 5 S. 25.

Die mit einem ländlichen Grundstücke verbundene Realschankgerechtigkeit darf von dem Eigenthümer nicht auf solche Pertinenzien ausgedehnt werden, die dem berechtigten Grundstücke erst nach der Entstehung des Realrechts zugeschlagen und im Grundbuche zugeschrieben sind, Erk. 2. Febr. 1881 (E. O. V. VII. 301).

Die Eintragung im Grundbuche ist keine unbedingt nothwendige Voraussetzung, Erk. 1. April 1882 (E. O. V. VIII. 72).

[2]) Die Genehmigung ist untheilbar. Ist nur ein Theil der Anlage binnen der gesetzlich vorgeschriebenen oder sonst bestimmten Frist ausgeführt, so folgt daraus nicht, daß die Genehmigung nur für diesen Theil bestehen bleibt und für den anderen erlischt. Eine andere Frage ist aber, inwieweit durch theilweise Abweichung oder Unterlassung die Genehmigung überhaupt erloschen ist. Von dieser Gebrauch machen heißt, die Anlage beginnen und ausführen und den Gewerbebetrieb beginnen. Ob von der Konzession in diesem Sinne Gebrauch gemacht ist, ist eine thatsächliche Frage des Einzelfalles und nicht ohne Weiteres schon da auszuschließen, wo ein einzelner Theil der Anlage nicht oder nicht entsprechend ausgeführt ist, Erk. 8. Jan. 1891 (E. O. V. XX. 334). Der Verzicht auf die Erlaubniß zum Betriebe der Schankwirthschaft muß erklärt sein, oder aus konkludenten Handlungen hervorgehen, Erk. O. V. G. 2. Febr. 1893 (Pr. V. Bl. XIV. 335).

Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung seinen Gewerbebetrieb während eines Zeitraums von drei Jahren eingestellt[1]) ohne eine Fristung nachgesucht und erhalten zu haben, so erlischt dieselbe.

Für die im §. 16 aufgeführten Anlagen darf die nachgesuchte Fristung so lange nicht versagt werden, als wegen einer durch Erbfall oder Konkurserklärung entstandenen Ungewißheit über das Eigenthum an einer Anlage oder, in Folge höherer Gewalt, der Betrieb entweder gar nicht oder nur mit erheblichem Nachtheile für den Inhaber oder Eigenthümer der Anlage stattfinden kann.

Das Verfahren für die Fristung ist dasselbe, wie für die Genehmigung neuer Anlagen.

§. 50. Auf die Inhaber der bereits vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes ertheilten Genehmigungen finden die im §. 49 bestimmten Fristen ebenfalls Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß diese Fristen von dem Tage der Verkündigung des Gesetzes an zu laufen anfangen.

§. 51. Wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungs-Behörde[2]) zu jeder Zeit untersagt werden[3]). Doch muß dem Besitzer[4]) alsdann für den erweislichen Schaden Ersatz geleistet werden.

Gegen die untersagende Verfügung ist der Rekurs[2]) zulässig; wegen der Entschädigung steht der Rechtsweg offen.

---

[1]) Eine Einstellung liegt nicht vor, wenn ein aus mehreren Abschnitten zusammengesetzter Gewerbebetrieb in einzelnen dieser Abschnitte fortbetrieben wird, z. B. von der Lohgerberei die Sudelei, Erk. 30. März 1883 (E. O. B. IX. 301). Es muß zwischen „einstellen" und „aufgeben" unterschieden werden. Hört bei den in §. 33 Gew. O. bezeichneten Gewerben der Betrieb auf und begiebt sich der Konzessionsinhaber der Möglichkeit, ihn ohne Zustimmung eines Dritten, z. B. des Grundstückseigenthümers zu eröffnen, so ist ein Aufgeben des Betriebes anzunehmen, mit dem zugleich die Konzession erlischt. In allen anderen Fällen aber kann, abgesehen von der ausdrücklichen Verzichtleistung, nur auf ein Einstellen des Betriebes geschlossen werden. Ob das eine oder andere der Fall, ist eine Thatfrage, die sorgfältigster Feststellung bedarf. Gegen die unbefugte Wiederaufnahme endgültig aufgegebener Gewerbebetriebe ist nachdrücklich mit Strafanzeige einzuschreiten, Ref. 30. Juni 1892 (M. Bl. S. 348). Vergl. auch Ref. 8. Jan. 1888 (M. Bl. S. 45), wonach eine rechtsgültig ertheilte Schankkonzession nicht erlischt, wenn nach Einstellung des Betriebes Seitens des Konzessionirten eine neue Erlaubniß für dasselbe Lokal ertheilt wird; E. O. B. XVII. 399 (Aufleben einer Konzession innerhalb 3 Jahren, wenn das veräußerte Lokal von dem Erstkonzessionirten zurückerworben wird); Erk. 30. Dez. 1881 (E. O. B. VIII. 278) (Fortbestehen der Konzession in veränderten oder in Ersatzlokalitäten).

[2]) Durch den Bezirksausschuß; vergl. §§. 112, 161 Zust. Ges. (Verfahren nach §§. 52 ff. Ausf. Anw. 19. Juli 1884). Dagegen ist Beschwerde an den Handelsminister zulässig, §. 113 Zust. Ges., §. 43 L. B. G.

[3]) Die Anwendbarkeit des §. 51 beschränkt sich auf solche Betriebe, zu denen der Unternehmer durch die ertheilte Genehmigung ein Recht erlangt hat oder deren Betrieb, wenn er auch mit Nachtheilen für das Gemeinwohl verbunden ist, sich doch innerhalb der durch die Gesetze und polizeilichen Vorschriften gegebenen Grenzen bewegt, Erk. O. B. G. 12. Nov. 1891 (Pr. B. Bl. XIII. 473). Die Befugniß der Polizeibehörde, gegen nicht genehmigungspflichtige Anlagen, die den Gesetzen oder polizeilichen Vorschriften zuwiderlaufen, bis zur völligen Untersagung des Betriebs gemäß A. L. R. II. 10 §. 17 einzuschreiten, wird durch §. 51 nicht berührt, E. O. B. XXIII. 254; Erk. O. B. G. 16. April 1891 und 17. Nov. 1892 (Pr. B. Bl. XII. 415 und XIV. 248). Anders E. O. B. X. 260.

In einem Verbot, durch das nur die seitherige Art der Benutzung gewisser Räume verhindert und auch vielleicht die Rentabilität in Frage gestellt wird, liegt eine Untersagung der ferneren Benutzung nicht. Unerheblich ist auch, daß der Unternehmer deshalb seinen ganzen Betrieb eingestellt hat, E. O. B. XIV. 330.

[4]) D. h. dem Besitzer der gewerblichen Anlage, Erk. R. G. 13. Dez. 1884 (Reger V. 413).

§. 52. Die Bestimmung des §. 51 findet auch auf die zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes bereits vorhandenen gewerblichen Anlagen Anwendung; doch entspringt aus der Untersagung der ferneren Benutzung kein Anspruch auf Entschädigung, wenn bei der früher ertheilten Genehmigung ausdrücklich vorbehalten worden ist, dieselbe ohne Entschädigung zu widerrufen.

§. 53. Die in dem §. 29 bezeichneten Approbationen können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren solche ertheilt worden sind, oder wenn dem Inhaber der Approbation die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt[1]) sind, im letzteren Falle jedoch nur für die Dauer des Ehrenverlustes.

Außer aus diesen Gründen können die in den §§. 30, 30a, 32, 33, 34 und 36 bezeichneten Genehmigungen[2]) und Bestallungen in gleicher Weise zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen[3]) des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften[4]), welche bei der Ertheilung der Genehmigung oder Bestallung nach der Vorschrift dieses Gesetzes[5]) vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt. Inwiefern durch die Handlungen und Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Entscheidung vorbehalten.

---

[1]) Es wird in solchen Fällen darauf ankommen, ob der zum Ehrverlust Verurtheilte in moralischer Beziehung würdig ist, dem betreffenden Stande weiter anzugehören, Erk. O. V. G. 17. Jan. 1889 (Pr. V. Bl. X. 374).

[2]) Zu den Genehmigungen des §. 53 gehört auch die Genehmigung zum Betriebe des Hebammengewerbes, an deren Stelle neuerdings die Prüfungszeugnisse getreten sind. Die Thatsache, daß eine Hebamme bereits mehrmals außerehelich geboren hatte, als sie zur Prüfung zugelassen wurde, rechtfertigt die Zurücknahme des Prüfungszeugnisses, Erk. 24. April 1878 (E. O. V. III. 265) und 2. April 1884 (E. O. V. XI. 302), desgleichen der Verlust der erforderlichen, bei Ertheilung des Zeugnisses vorausgesetzten technischen Befähigung, Erk. 7. Febr. 1889 (E. O. V. XVII. 365).

Bei einer realen Wirthschaftsberechtigung kann nur die Befugniß zum persönlichen Betriebe entzogen und dem Berechtigten überlassen werden, einen qualifizirten Stellvertreter zu bestellen.

[3]) Handlungen und Unterlassungen, welche vor Ertheilung einer Schankkonzession vorgekommen sind, geben keinen Grund zu ihrer Zurücknahme, E. O. V. V. 266; XV. 349; Erk. O. V. G. 23. Okt. 1893 (Reger XV. 124).

Unterlassungen können nur dann Anlaß zur Zurücknahme der Genehmigung geben, wenn Umstände obwalten, die es gestatten, das passive Verhalten des Inhabers der Genehmigung auf ein Verschulden, auf eine Willensrichtung zurückzuführen, die zu der Annahme einer vertretbaren Unterlassung berechtigen. Dieser Thatbestand ist aber auch da gegeben, wo der Inhaber sich der Wahrnehmung unerlaubter Vorgänge geflissentlich entzieht, E. O. V. IX. 294.

Eine Mehrzahl von Handlungen oder Unterlassungen ist nicht erforderlich, sie brauchen auch nicht bei Ausübung des Gewerbes stattgefunden oder zu dessen Mißbrauch geführt haben, Erk. O. V. G. 10. Jan. 1885 (Nr. I. 32). Doch müssen Handlungen oder Unterlassungen vorliegen. Dauernde Krankheit, die zur Führung und Ueberwachung des Gewerbes unfähig macht, reicht allein zur Zurücknahme der Erlaubniß nicht aus, E. O. V. XXII. 333.

[4]) Unter Eigenschaften im Sinne des §. 53 al. 2 sind nicht bloß Eigenschaften der **Person**, sondern auch des **Lokals** zu verstehen, z. B. wenn es seiner Beschaffenheit oder Lage nach den Anforderungen nicht genügt oder wenn die für die Gastwirthschaft bestimmten Räume anderweit verwendet werden. Die mangelhafte Beschaffenheit des Gastzimmers, welche s. Z. die Versagung der Konzession gerechtfertigt hätte, genügt nicht, um die einmal ertheilte Konzession zurückzunehmen, Erk. 3. Juli 1877 (E. O. V. II. 329), 24. Juni 1878 (E. O. V. IV. 314) und 20. Sept. 1883 (E. O. V. X. 247). Vergl. Erk. 13. Mai 1878 (E. O. V. IV. 290).

Vergl. im Uebrigen die entspr. Anm. zu den Genehmigungsparagraphen, insonderheit zu §§. 33, 46.

[5]) Darunter sind nicht nur die Gew. O., sondern alle durch sie aufrecht erhaltenen landesgesetzlichen Bestimmungen zu verstehen, Erk. O. V. G. 2. April 1884 (M. Bl. S. 121).

Pfandleihern, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. Juli 1879 (R. G. Bl. S. 267) den Gewerbebetrieb begonnen haben, kann derselbe untersagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf den Gewerbebetrieb darthun[1]).

Ist die Untersagung erfolgt, so kann die Landes-Centralbehörde oder eine andere von ihr zu bestimmende Behörde die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebes gestatten, sofern seit der Untersagung mindestens ein Jahr verflossen ist[2]).

§. 54. Wegen des Verfahrens und der Behörden, welche in Bezug auf die untersagte Benutzung einer gewerblichen Anlage (§. 51), auf die Untersagung eines Gewerbebetriebes (§. 35) und die Zurücknahme einer Approbation, Genehmigung oder Bestallung (§§. 33 a, 53) maßgebend sind, gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21.

Titel III. Gewerbebetrieb im Umherziehen[3]).

§. 55. Wer außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnortes oder der durch besondere Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde[4]) dem Gemeindebezirke des Wohnortes gleichgestellten[5]) nächsten Umgebung desselben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung[6]) und ohne vorgängige Bestellung[7]) in eigener Person[8])

---

[1]) Vergl. §. 4 d Bd. 31. Dez. 1883 und Zust. Ges. §. 119, 2, §. 120, 1; wegen der Markscheider §. 190 Berggesetz 24. Juni 1865 (G. S. S. 705).

[2]) Eingefügt durch Ges. 6. Aug. 1896 (R. G. Bl. S. 685).

[3]) Wegen des Gewerbebetriebes im Umherziehen im Grenzgebiet vergl. oben Anm. zu §. 5. Wegen des gleichen Betriebes der Ehefrauen vergl. Res. 31. Juli 1884 (M. 17 S. 98); in Elsaß-Lothringen gelten neben der Vorschr. unter Nr. 4 die auf die Theaterpolizei bezüglichen landesgesetzlichen Bestimmungen, §. 3 Ges. 27. Febr. 1888 (R. G. Bl. S. 57).

Gewerbebetrieb im Umherziehen: Wandern von Ort zu Ort zur Ausübung der gewerblichen Thätigkeit, Erk. O. Trib. 13. Sept. 1866 (O. R. VII. 458). Die Art des Angebots ist entscheidend. Vergl. Erk. R. G. 9. März 1885 (E. Crim. V. 267). Den Begriff des „Hausirens" kennt die Gew. O. nicht, auch werden die Vorschriften der Landessteuerges. durch die Gew. O. nicht berührt, letztere regelt vielmehr nur die gewerbepolizeiliche Seite des Gewerbebetriebes.

[4]) Der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident, vergl. A. I. Anw. 29. Dez. 1883.

[5]) Ein Bedürfniß zu einer solchen Gleichstellung wird regelmäßig da vorliegen, wo mehrere Gemeindebezirke im Gemenge liegen, oder wo die nächsten Umgebungen eines Ortes zwar einem besonderen Gemeindebezirke angehören, jedoch in gewerblicher Beziehung im engsten Zusammenhange mit jenem stehen und mit ihm als ein Ganzes in Bezug auf den Verkehr thatsächlich sich darstellen, Mot. S. 41.

[6]) Die Worte „ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung" sind dahin zu verstehen, daß der Betreffende eine gewerbliche Niederlassung an dem Orte, wo er das Gewerbe im Augenblicke betreibt, nicht besitzt, Komm. Ber. S. 28. Das Erforderniß des Wandergewerbescheines ist also nur ausgeschlossen, wenn der Betreffende an dem Orte, wo er Geschäfte machen will, eine gewerbliche Niederlassung besitzt. Vergl. Anm. zu §. 42.

Eine gewerbliche Niederlassung wird durch die Anmeldung des Gewerbes allein und durch die Zahlung der Gewerbesteuer vom stehenden Handel an dem betreffenden Orte nicht begründet. Vielmehr können diejenigen, welche einen Gewerbebetrieb im Umherziehen dadurch zu verdecken suchen, daß sie an auswärtigen Orten den stehenden Handel anmelden, ohne die Absicht, daselbst wirklich eine gewerbliche Niederlassung zu begründen, unter Umständen zur Strafe gezogen werden, Res. 16. Okt. 1875 (M. Bl. S. 283). Vergl. Erk. 11. Juli 1872 (O. R XIII. 414). Ebenso begründet der Inhaber eines Wanderlagers keine gewerbliche Niederlassung, auch wenn er das Gewerbe längere Zeit in ein und demselben Gebäude betreibt; z. B. ein Schauspielunternehmer, der zufällig in derselben Stadt und demselben

1. Waaren feilbieten[1]),
2. Waarenbeſtellungen[2]) aufſuchen oder Waaren bei anderen Perſonen, als bei Kaufleuten, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsſtellen[3]) zum Wiederverkauf ankaufen,
3. gewerbliche Leiſtungen[4]) anbieten,
4. Muſikaufführungen[5]), Schauſtellungen, theatraliſche Vorſtellungen oder

---

Zu Anmerkung 6 auf S. 53.

Lokale mehrere Monate Vorſtellungen giebt, Erk. O. Trib. 10. März 1875 (O. R. XVI. 209).

[7]) D. i. eine Aufforderung an den Gewerbetreibenden, dem Beſtellenden eine Waare zu verſchaffen oder abzukaufen, die ſo individualiſirt iſt, daß ſie von anderen Gegenſtänden gleicher Art unterſchieden werden kann. Eine Redensart gelegentlich etwas zu bringen, iſt keine Beſtellung.

Eine vor längerer Zeit an einen Handeltreibenden gerichtete Aufforderung bei gelegentlicher Durchreiſe anzufragen, ob Gegenſtände einer beſtimmten Art zu verkaufen ſeien, gilt nicht als eine, die Gewerbepflichtigkeit des Aufkaufens im Umherziehen ausſchließende Beſtellung, Erk. O. Trib. 30. April 1873 (O. R. XIV. 323), desgl. die allgemein gehaltene Aufforderung eines Abnehmers an einen Kaufmann, ihm, wenn er an ſeinen Wohnort komme, Waaren mitzubringen, Erk. 29. Juli 1868 (O. R. IX. 414), desgl. nicht die allgemeine Zuſage des Abnehmers, von dem Kaufmann ſeinen Bedarf an einer generell beſtimmten Waare zu entnehmen, Erk. 16. Mai 1881 (E. K. II. 235).

Vorgängige Beſtellung ſchließt Gewerbebetrieb im Umherziehen aus, Erk. O. Trib. 13. Okt. 1876 (O. R. XVII. 661); 27. März 1879 (O. R. XX. 167); er liegt aber auch ohne vorgängige Beſtellung vor, wenn die beſtellte Waare von dem Beſteller nicht angenommen und nunmehr einer anderen Perſon angeboten wird, E. Crim. XIX. 281.

[8]) Ob für eigene oder fremde Rechnung, iſt gleichgültig, Erk. R. G. 2. Febr. 1888 (Reger XII. 132).

[1]) Der §. 55 Nr. 1 erfordert zu ſeiner Anwendung nicht, daß die Waaren an verſchiedene Orte gebracht werden, es genügt das Bringen an einen Ort außerhalb des Wohnortes, Erk. O. Trib. 6. Okt. 1865 (Winiker Nr. 1060). Der §. 55 ſetzt aber eine gewerbsmäßige und mit der Abſicht der Wiederholung vorgenommene Handlung voraus; das einmalige Ueberführen von Waaren zum Zwecke des Verkaufes an einen anderen Ort iſt nur dann als ein Gewerbebetrieb im Umherziehen anzuſehen, wenn es in der Abſicht fortgeſetzten Gewerbebetriebes oder in Ausübung eines eigenen oder fremden Gewerbes ſtattfindet, Erk. 14. Juni 1872 (O. R. XIII. 359). Feilbieten liegt nicht vor, wenn eine nicht zum Zwecke des augenblicklichen Verkaufes mitgeführte Waare einem Liebhaber auf deſſen Verlangen verkauft wird, desgl. nicht, wenn eine nicht vertretbare Sache, oder eine Menge einer genau bezeichneten charakteriſtiſchen Waarengattung feſt beſtellt iſt. Vergl. E. Crim. V. 415; X. 349; XVIII. 351. „Feilbieten" kann auch im Wege der Verſteigerung, des Glücksſpieles oder der Ausſpielung erfolgen, E. Crim. XXVII. 31.

[2]) Das Sammeln von Subſkriptionen auf ein im Druck herauszugebendes Werk oder zur Eingehung eines Abonnements auf eine Zeitſchrift enthält ein Suchen von Waarenbeſtellungen, Erk. O. Trib. 7. Mai 1864 (O. R. IV. 501).

[3]) Für den Aufkauf bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsſtellen bedarf es nach §. 44 und §. 44 a nur einer Legitimationskarte, im Falle des §. 55 eines Wandergewerbeſcheines.

[4]) Die vermittelnde Thätigkeit eines Geſindevermiethers, ſowie eines Agenten, der nicht Waarenbeſtellungen aufſucht, fällt nicht unter §. 55, E. K. VIII. 160; desgl. nicht der Tanzunterricht, weil die Gew. O. das Unterrichtsweſen nicht regelt; desgl. nicht gegen Entgelt gehaltene Vorträge wiſſenſchaftlichen oder religiöſen Inhaltes, weil gewerbliche Leiſtungen im Sinne des §. 55 nicht ſolche ſind, die auf geiſtigem Gebiete liegen, E. K. VI. 236.

[5]) Ortsfremde Muſiker ſind als legitimations- und gewerbeſteuerpflichtig nicht anzuſehen, wenn ſie (ſei es allein, ſei es mit anderen in der Stellung von Gehülfen zu ihnen gehörenden Muſikern) von einem zur Veranſtaltung von Muſikaufführungen befugten Inhaber eines Schank- oder Reſtaurations-Lokales engagirt werden, in dieſem

sonstige Lustbarkeiten[1]), ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft dabei obwaltet[2]), darbieten will,

bedarf eines Wandergewerbescheins[3]), soweit nicht für die in Ziff. 2 bezeichneten Fälle in Gemäßheit des §. 44a eine Legitimationskarte genügt.

In dem Falle der Ziff. 4 ist auch[4]) für den Marktverkehr (§. 64) ein Wandergewerbeschein erforderlich.

§. 55a[5]). An Sonn- und Festtagen (§. 105 Abs. 2) ist der Gewerbebetrieb im Umherziehen, soweit er unter §. 55 Abs. 1 Ziff. 1—3 fällt, sowie der Gewerbebetrieb der in §. 42b bezeichneten Personen[6]), verboten.

Ausnahmen können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden[7]). Der Bundesrath ist ermächtigt, über die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen Ausnahmen zugelassen werden dürfen, Bestimmungen zu erlassen.

Zu Anmerkung 5 auf S. 54.

Lokal gegen ein von dem Inhaber zu zahlendes Honorar — oder Theilnahme an dem Ertrage des etwaigen Eintrittsgeldes und ohne Sammlung von Gaben bei den Gästen — musikalische Vorstellungen zu geben.

Die Befugniß zur Darbietung von Musikaufführungen als stehendes Gewerbe ist von einer gewerbepolizeilichen Erlaubniß nicht abhängig. Es kann aber die Ausübung dieser Befugniß aus ordnungs- und sittenpolizeilichen Rücksichten für einen bestimmten Ort allgemein an eine vorgängige polizeiliche Erlaubniß geknüpft werden, Ref. 13. März 1874 (M. Bl. S. 114). Vergl. Erk. O. Trib. 28. März 1878 (O. R. XIX. 178).

[1]) Das Auswürfeln und Ausspielen von Gegenständen auf Jahrmärkten, Schützen- und Volksfesten und bei ähnlichen Gelegenheiten gehört in die Kategorie des §. 55 Nr. 4, Ref. 29. Juni 1882 (M. Bl. S. 223). Vergl. E. K. VIII. 264, E. Crim. XIV. 89. Besondere Wandergewerbescheine zum Feilbieten von Waaren mittelst Ausspielung sind nicht mehr auszustellen, vielmehr ist dabei nach Maßgabe des Ref. 30. Sept. 1876 (M. Bl. S. 280) zu verfahren, Ref. 8. Juni 1888 (M. Bl. S. 183). Oeffentliche Darstellungen aus der biblischen Geschichte sind unzulässig, Ref. 31. Dez. 1866 (M. Bl. 1867 S. 22).

Bei Ertheilung von Wandergewerbescheinen zu sog. anatomisch-pathologischen Museen, Panoptiken, Wachsfigurenkabinetten u. dergl., sowie bei der Ausdehnung solcher in anderen Bundesstaaten ausgestellten Wandergewerbescheine ist die Zurschaustellung von Nachbildungen des menschlichen Zeugungs-, Entwicklungs- resp. Geburts-Prozesses und von Darstellungen geschlechtlicher Krankheiten überhaupt auszuschließen, auch die Vorführung sinnreizender Nuditäten oder sonstiger das Schamgefühl verletzender Objekte nicht zu gestatten. Das Gleiche gilt in Betreff der im Wege des stehenden Gewerbebetriebes erfolgenden Zurschaustellung von solchen Museen ꝛc., Ref. 21. Febr. 1887 (M. Bl. S. 65).

[2]) Dieser Begriff ist ein lediglich thatsächlicher und die Frage je nach Lage des Falles zu entscheiden, Erk. K. G. 1. Okt. 1894 (Reger XVI. 19).

Vergl. Ref. 8. Juni 1895 (M. Bl. S. 169) über die Auswahl von Sachverständigen zur Feststellung, ob ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet.

[3]) Vergl. Anm. 3 zu §. 61 S. 65.

Wegen des Hausirbetriebs im Grenzzollbezirke vergl. Vereinszollges. 1. Juli 1869 (B. G. Bl. S. 317) §. 124; Ref. 8. Dez. 1869 (M. Bl. S. 18); 2. März 1870 (M. Bl. S. 132); 16. Okt. 1877 (M. Bl. S. 288).

[4]) In den Fällen der Ziff. 1—3 bedarf es also für den Marktverkehr keines Wandergewerbescheines.

[5]) Eingefügt durch Ges. 1. Juni 1891 (R. G. Bl. S. 261).

[6]) Der Verkauf der Theaterbillets durch Zwischenhändler am Sonntag fällt unter §. 55a, Erk. K. G. 14. Jan. 1895 (Reger XVI. 11).

[7]) Vergl. Abschn. IV. Ausf. Anw. 10. Juni 1892 und 4. Okt. 1892 (M. Bl. S. 342), weiter unten. Zuständigkeit Bek. 4. März 1892 (M. Bl. S. 115) Nr. 2. Strafvorschrift in §. 146a.

§. 56. Beschränkungen, vermöge deren gewisse Waaren von dem Feilhalten im stehenden Gewerbebetriebe ganz oder theilweise ausgeschlossen sind, gelten auch für deren Feilbieten im Umherziehen.

Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten[1]) im Umherziehen sind:

1. geistige Getränke[2]), soweit nicht das Feilbieten derselben von der Orts-Polizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet ist;
2. gebrauchte Kleider, gebrauchte Wäsche, gebrauchte[3]) Betten und gebrauchte Bettstücke, insbesondere Bettfedern, Menschenhaare, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle[4]);
3. Gold- und Silberwaaren, Bruchgold und Bruchsilber, sowie Taschenuhren;
4. Spielkarten;
5. Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose, Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose[5]);
6. explosive Stoffe[6]), insbesondere Feuerwerkskörper, Schießpulver und Dynamit;
7. solche mineralische und andere Oele, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum, sowie Spiritus;
8. Stoß-, Hieb- und Schußwaffen;
9. Gifte nnd giftige Waaren, Arznei-[7]) und Geheimmittel;
10. Bäume aller Art, Sträucher, Schnitt-, Wurzel-Reben, Futtermittel und Sämereien, mit Ausnahme von Gemüse- und Blumensamen;
11. Schmucksachen, Bijouterien, Brillen und optische Instrumente[8]).

Ausgeschlossen vom Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen[8]) im Umherziehen sind ferner:

12. Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher[9]) oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind, oder mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden, oder in Lieferungen erscheinen, wenn nicht der Gesammtpreis auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle bestimmt verzeichnet ist[8]).

---

[1]) Abs. 2 oben spricht nur vom Ankauf und Feilbieten, findet also auf das Aufsuchen von Waarenbestellungen (beispielsweise der Weinreisenden) nicht Anwendung, Komm. Ber. S. 31; Erk. K. G. 25. Juni 1894 (Reger XVI. 19).

[2]) Unter „geistigen Getränken" sind alle zum Trinken bestimmten alkoholhaltigen Flüssigkeiten, ohne daß es auf die Menge des Alkoholgehaltes ankommt, zu verstehen (beispielsweise also auch das noch im Zustande beginnender Gährung befindliche sogenannte Jungbier), E. K. IX. 168; X. 175. Auch der Verkauf von Proben, z. B. Bierproben, ist verboten und strafbar, E. K. XI. 243.

[3]) Nicht Bettfedern überhaupt, sondern nur „gebrauchte" Bettfedern sind vom Aufkauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen, Erk. 11. Mai 1885 (E. O. V. XII. 343).

[4]) Der Lumpenhandel fällt nicht unter die Ziff. 2, Komm. Ber. S. 14.

[5]) Vergl. bezüglich des Feilhaltens von Werthpapieren Ref. 27. Nov. 1884 (M. Bl. S. 263) und 16. Jan. 1885 (M. Bl. S. 52). Lotterie im Sinne der Gew. O. ist jede Ausspielung von Geld oder anderen Gegenständen, bei der die Theilhaberschaft durch Kauf von Loosen erworben wird, und wobei es von dem Ergebnisse der Verloosung abhängt, ob der einzelne Theilnehmer aus der Zahl der zur Ausspielung stehenden Geldbeträge oder sonstigen Gegenstände einen Gewinn oder eine Niete erhält.

[6]) Zu den explosiven Stoffen sind besonders zu rechnen: Schießbaumwolle und Kollodiumwolle, Zündschnüre, Knallsilber, Knallquecksilber, Knallgold, Pyropapier (s. g. Düppelschanzen-Papier), Nitroglycerin, pikrinsaure Salze, Zündblättchen u. s. w., Mot. S. 43. Vergl. auch Ges. 9. Juni 1884, betr. den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, oben Bd. I S. 1436.

[7]) Vergl. oben Bd. I S. 931 ff.

[8]) Eingefügt durch Ges. 6. Aug. 1896 (R. G. Bl. S. 685).

[9]) Als Druckschriften, die in sittlicher Beziehung Anstoß erregen, können auch andere Druckschriften angesehen werden, als diejenigen, welche im Sinne des §. 184

Wer Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke im Umherziehen feilbieten will, hat ein Verzeichniß derselben der zuständigen[1]) Verwaltungsbehörde seines Wohnortes zur Genehmigung vorzulegen[2]). Die Genehmigung ist nur zu versagen, soweit das Verzeichniß Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke der vorbezeichneten Art enthält. Der Gewerbetreibende darf nur die in dem genehmigten Verzeichnisse enthaltenen Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerke bei sich führen und ist verpflichtet, das Verzeichniß während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen[3]).

§. 56a. Ausgeschlossen vom Gewerbebetriebe im Umherziehen sind ferner:

1. die Ausübung der Heilkunde[4]), insoweit der Ausübende für dieselbe nicht approbirt ist;

Zu Anmerkung 9 auf S. 56.

Str. G. B. als „unzüchtig", d. h. in geschlechtlicher Beziehung unsittlich zu erachten sind, Erk. 6. Okt. 1887 (E. O. B. XV. 356).

Erk. O. V. G. 17. Dez. 1891 (Pr. V. Bl. XIII. 149) zur Frage, ob und inwiefern die Verweisung auf Melodien weltlicher Lieder bei geistlichen Liedern Aergerniß geben kann.

[1]) Die mit Prüfung des Verzeichnisses befaßten Behörden sind zweifelsohne befugt, ihre Entscheidung von einer vorherigen Einreichung sowohl von Exemplaren der in dem Verzeichniß aufgeführten Druckschriften ꝛc. als auch von etwa vorhandenen, auf die Art des Vertriebes bezüglichen Prospekten Seitens der Extrahenten abhängig zu machen. Sie werden aber, um der legitimen Druckschriften- ꝛc. Kolportage nicht unnöthige Hindernisse in den Weg zu legen, die Einreichung von Exemplaren nicht zu fordern haben, wenn entweder der Inhalt allgemein bekannt ist, oder mit Rücksicht auf den Namen des Verfassers, des Verlegers u. s. w. oder aus anderen Gründen nach verständigem Ermessen angenommen werden darf, daß Verbotsgründe nicht vorliegen. Wenn vorherige Einsicht einer Druckschrift ꝛc. für erforderlich erachtet wird, so ist dieselbe nicht ohne Weiteres in dem Verzeichnisse zu streichen, sondern dem Petenten zu eröffnen, daß die Entscheidung über die Zulassung des betreffenden Werkes zur Kolportage ausgesetzt bleiben müsse, bis der Behörde durch Einreichung eines Exemplares die Möglichkeit einer Prüfung des Inhalts gegeben werde, Ref. 28. Jan. 1884 (M. Bl. S. 22). Vergl. Ref. 4. Dez. 1885 (M. Bl. S. 249). — Preßerzeugnisse, die ihren Inhalt dem Verbrecherthume entlehnen, sind von der Kolportage thunlichst auszuschließen. Zur Erzielung thunlichster Gleichmäßigkeit in der Ertheilung der Erlaubniß ist Seitens des Ministeriums des Innern den Bezirksausschüssen eine Nachweisung sämmtlicher ausgeschlossenen Druckschriften mitzutheilen und jährlich zu ergänzen. Die Verzeichnisse sind in 2 Exemplaren einzufordern. Ueber in Lieferungen oder periodisch erscheinende Erzeugnisse siehe daselbst.

Ueber Beschwerden wegen Versagung eines Wandergewerbescheines zum Handel im Umherziehen mit Druckschriften hat in der Rekursinstanz nicht der Minister für Handel und Gewerbe, sondern der Minister des Innern Entscheidung zu treffen, Ref. 13. Juni 1884 (M. Bl. S. 224).

[2]) Vgl. §. 3 Bd. 31. Dez. 1883 weiter unten.

[3]) Abs. 3 und 4 gelten nicht in Elsaß-Lothringen, es bewendet hier beim Landesrecht, §. 2 Ges. 27. Febr. 1888 (R. G. Bl. S. 57).

[4]) Die obige Bestimmung findet nach der Erklärung des Regierungskommissarius (Sten. Ber. S. 1794) nur unter den Voraussetzungen des §. 55 Anwendung. Sie findet also nicht Anwendung auf Personen, bei denen diese Voraussetzungen nicht zutreffen, beispielsweise bei Diakonissinnen und barmherzigen Schwestern, die weder gewerbsmäßig, noch im Umherziehen noch ohne vorherige Bestellung in Familien einzutreten pflegen, um ihnen ihre menschenfreundliche Hülfe angedeihen zu lassen, ebensowenig auf Heildiener, wenn sie gerufen kommen, oder auf Schmiede, Schäfer und derartige Personen, die zuweilen einem Kranken einen guten Rath, eine Salbe u. s. w. geben, wenn sie das gelegentlich, falls sie zu Landwirthen ꝛc. geholt sind, thun. Das Verbot der Nr. 1 bezieht sich auf hausirweise Kurpfuscherei an Menschen und Thieren, wie sich aus S. 46 der Mot. ergiebt.

2. das Aufsuchen, sowie die Vermittelung von Darlehnsgeschäften und von Rückkaufsgeschäften ohne vorgängige Bestellung, ferner das Aufsuchen von Bestellungen auf Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose und Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose;
3. das Aufsuchen von Bestellungen[1]) auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetriebe dieselben keine Verwendung finden.
4. das Feilbieten von Waaren, sowie das Aufsuchen von Bestellungen auf Waaren, wenn solche gegen Theilzahlungen unter dem Vorbehalt veräussert werden, dass der Veräusserer wegen Nichterfüllung der dem Erwerber obliegenden Verpflichtungen von dem Vertrage zurücktreten kann (§§. 1 und 6 des Gesetzes, betreffend die Abzahlungsgeschäfte, vom 16. Mai 1894)[2]).

§. 56b. Der Bundesrath ist befugt, soweit ein Bedürfniß obwaltet, anzuordnen, daß und inwiefern der Ankauf oder das Feilbieten von einzelnen der im §. 56 Abs. 2 ausgeschlossenen Waaren im Umherziehen gestattet sein soll[3]). Die gleiche Befugniss steht den Landesregierungen für ihr Gebiet oder Theile desselben hinsichtlich der im §. 56 Abs. 2 Ziff. 10 bezeichneten Gegenstände zu[4]).

Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, sowie zur Abwehr oder Unterdrückung von Seuchen kann durch Beschluß des Bundesraths und in dringenden Fällen durch Anordnung des Reichskanzlers nach Einvernehmen mit dem Ausschuß des Bundesraths für Handel und Verkehr für den Umfang des Reichs oder für Theile desselben bestimmt werden, daß und inwiefern außer den in den §§. 56 und 56a aufgeführten Gegenständen und Leistungen auch noch andere Gegenstände und Leistungen auf bestimmte Dauer von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen sein sollen. Die Anordnung ist dem Reichstage sofort, oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritt mitzutheilen. Dieselbe ist außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag die Zustimmung nicht ertheilt.

Zu Anmerkung 4 auf S. 57.

Die Vorschrift des §. 56a Nr. 1 findet ihrem unzweifelhaften Wortlaute nach auch auf reisende Zahnkünstler und Zahnärzte Anwendung (vergl. Ref. 22. Juli 1884), sowie auf Personen, die sich als Heildiener ausgebildet haben und die kleine Chirurgie betreiben, Sten. Ber. S. 2680 ff.

Wandergewerbescheine für die Anfertigung künstlicher Zähne und Gebisse können nicht versagt werden. Die einzelnen bezüglichen Leistungen sind aber in dem Schein speziell aufzuführen und ausdrücklich zu vermerken, daß er den Inhaber zu Leistungen, die als Ausübung der Zahnheilkunde anzusehen sind, nicht berechtigt, Ref. 16. Mai 1887 (M. 21 S. 79).

[1]) Wer im Umherziehen ohne Lösung eines Gewerbescheines dem Verbot des §. 56 Nr. 1 und des §. 56a Nr. 3 Gew. O. entgegen geistige Getränke feilbietet oder Bestellungen auf Branntwein bei Personen aufsucht, in deren Gewerbebetriebe er keine Verwendung findet, macht sich nicht nur nach §. 148 Gew. O. einer Polizei-Kontravention, sondern zugleich eines Steuerdelikts schuldig, das durch §. 20 Hausirsteuergesetz 5. Juli 1876 mit Strafe bedroht ist, Erk. 4. Nov. 1886 (E. K. VII. 221).

[2]) Eingefügt durch Ges. 6. Aug. 1896 (R. G. Bl. S. 685):

§. 1 Ges. 16. Mai 1894 (R. G. Bl. S. 450) betrifft die einfachste Form des Abzahlungsgeschäftes, den Kauf und Verkauf auf Abzahlung, §. 6 alle sonstigen Verträge, die darauf abzielen, die Zwecke eines Abzahlungsgeschäftes in einer anderen Rechtsform, insbesondere durch miethweise Ueberlassung der Sache zu erreichen.

[3]) Das Feilbieten im Umherziehen des in Anhalt gebrauten Braun- und Weißbieres und des Zerbster Bitterbieres ist, soferu diese Getränke keinen höheren Alkoholgehalt als 2 Prozent besitzen, gestattet, Bek. 21. März 1890 (R. G. Bl. S. 60); jedoch unter Beschränkung des Feilbietens auf das Herzogthum Anhalt, Bek. 7. Nov. 1892 (R. G. Bl. S. 1038).

[4]) Eingefügt durch Ges. 6. Aug. 1896 (R. G. Bl. S. 685).

Durch die Landesregierungen kann das Umherziehen mit Zuchthengsten zur Deckung von Stuten untersagt oder Beschränkungen unterworfen werden[1]).

Desgleichen kann der Handel mit Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen oder Geflügel im Umherziehen Beschränkungen unterworfen oder auf bestimmte Dauer zur Abwehr oder Unterdrückung von Seuchen untersagt werden[2]).

§. 56c. Das Feilbieten von Waaren im Umherziehen in der Art, daß dieselben versteigert oder im Wege des Glücksspiels[3]) oder der Ausspielung (Lotterie) abgesetzt werden, ist nicht gestattet. Ausnahmen[4]) von diesem Verbote dürfen von der zuständigen Behörde zugelassen werden, hinsichtlich der Wanderversteigerungen jedoch nur bei Waaren, welche dem raschen Verderben ausgesetzt sind[5]).

Oeffentliche Ankündigungen des Gewerbebetriebes dürfen nur unter dem Namen des Gewerbetreibenden mit Hinzufügung seines Wohnortes erlassen werden. Wird für den Gewerbebetrieb eine Verkaufsstelle benutzt, so muß an derselben in einer für Jedermann erkennbaren Weise ein den Namen und Wohnort des Gewerbetreibenden angebender Aushang angebracht werden. Dies gilt insbesondere von den Wanderlagern.

§. 56d. Ausländern kann der Gewerbebetrieb im Umherziehen gestattet werden. Der Bundesrath ist befugt, die deshalb nöthigen Bestimmungen[6]) zu treffen.

---

[1]) Auch die Errichtung von Privatbeschälanstalten kann durch Pol. Vd. von der Genehmigung der Kreisorgane abhängig gemacht werden, obwohl es sich dabei um einen stehenden Gewerbebetrieb handelt, E. K. X. 167.

[2]) Eingefügt durch Ges. 6. Aug. 1896 (R. G. Bl. S. 685):

Unter der Bezeichnung Landesregierungen sind in Preußen die zur Handhabung der Veterinär- und Gewerbepolizei berufenen Polizeibehörden zu verstehen.

Ein Verbot des Hausirhandels darf nur auf bestimmte Zeit erlassen werden; auch bei Verlängerungen der Geltungsdauer ist diese bestimmt zu begrenzen. Bei Beschränkungen des Handels braucht eine Zeitdauer nicht angegeben zu werden. Als Beschränkung ist in erster Linie das Verbot des Betretens der Gehöfte, der Stallungen und der Weiden seitens der Händler und ihrer Beauftragten vorgesehen.

[3]) Ueber den Unterschied zwischen Glücksspiel und Lotterie vergl. Erk. O. Trib. 9. Juli 1869 (O. R. X. 493) und E. Crim. V. 282; VII. 116; IX. 261; X. 245; XII. 388; Glücksspiel ist ein Spiel, bei dem die Entscheidung über Gewinn oder Verlust allein oder doch wesentlich dem Zufalle überlassen ist.

[4]) Die Befugniß der Behörden, ausnahmsweise Wanderauktionen, Wanderlotterien und Verloosungen zu gestatten, wurde vom Reichstage zugelassen, nachdem der Kommissarius des Bundesrathes erklärt hatte, daß es sich dabei insbesondere um die Wanderauktionen von Fischern in der Nähe der Seeküste, um die Auktionen von Viktualien, die auf den Markt gebracht, aber nicht zum Verkauf gelangt sind und um die harmlosen Glücksspiele bei Volksbelustigungen, Schießen und dergl. handle und daß es nicht Absicht sei, den Vertrieb von Schnittwaaren und dergl. im Wege der Versteigerung zu gestatten, Sten. Ber. S. 1819, Mot. S. 50.

Die Wandergewerbescheine dürfen nicht zum Feilbieten von Waaren mittels Ausspielung ꝛc., sondern nur zum Feilbieten von Waaren ausgestellt werden. Die Ortspolizeibehörden haben dann nach Maßgabe dieses Paragraphen und des A. E. 2. Nov. 1868 (G. S. S. 991) darüber zu entscheiden, ob und inwiefern sie bei Gelegenheit von Volksbelustigungen für geringfügige Gegenstände Ausnahmen von dem Verbote der Ausspielung ꝛc. zulassen wollen, Ref. 19. Febr. 1895 (M. Bl. S. 31).

Zuständig im Falle des §. 56 lit. c Abs. 1 ist künftig die Ortspolizeibehörde, Ref. 13. Juli 1886.

[5]) Eingefügt durch Ges. 6. Aug. 1896 (R. G. Bl. S. 685).

[6]) Vergl. Bek. 27. Nov. 1896 (R. G. Bl. S. 745) weiter unten abgedruckt, Formular Anl. II dazu A, C.

Ueber Anträge von Ausländern auf Ertheilung des Wandergewerbescheines verfügt der Regierungspräsident, die Beschwerde geht an den Oberpräsidenten, Ref. 21. Dez. 1885 und 29. Juni 1889 (M. Bl. S. 129). Vgl. auch Ref. 2. April 1894 (M. Bl. S. 80) und 21. Aug. 1894 (M. Bl. S. 150) wegen genauer Beobachtung der bestehenden Vorschriften.

§. 57. Der Wandergewerbeschein ist zu versagen[1]):

1. wenn der Nachsuchende mit einer abschreckenden[2]) oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt ist;
2. wenn er unter Polizeiaufsicht steht;
3. wenn er wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum[3]), gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen Land- oder Hausfriedenbruchs, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt[4]), wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurtheilt ist, und seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind;
4. wenn er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist[5]);
5. in dem Falle des §. 55 Ziff. 4, sobald der den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks der zuständigen Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen Wandergewerbescheine ertheilt oder ausgedehnt sind (§. 60 Abs. 2)[6]).

§. 57a. Der Wandergewerbeschein ist in der Regel zu versagen:

1. wenn der Nachsuchende das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat[7]);
2. wenn er blind[8]), taub oder stumm ist, oder an Geistesschwäche leidet.

---

[1]) Die Gewerbe-Ordnung unterscheidet zwei verschiedene Arten von Fällen. In den Fällen des §. 57 muß der Wandergewerbeschein versagt werden; in den Fällen der §§. 57a und 57b hängt seine Ertheilung oder Versagung von dem verständigen Ermessen der Behörden ab, Mot. S. 54.

Ausländischen Zigeunern ist der Wandergewerbeschein nach Abschn. II A. Nr. 4, Bek. 27. Nov. 1896 (R. G. Bl. S. 745) stets zu versagen; inländischen (zum Kesselflicken, Pferdehandel, equilibristischen Produktionen) in der Regel, Ref. 29. Sept. 1887 (M. Bl. S. 244) und 8. Dez. 1892 (M. Bl. 1893 S. 4).

[2]) Der Wandergewerbeschein ist auch dann zu versagen, wenn solche unglückliche Individuen nicht auf offener Straße, sondern in Schaubuden sich sehen lassen wollen, um niederer Schaulust zu dienen und aus ihr Gewinn zu ziehen, Mot. S. 52. Nur wenn es sich darum handelt, daß die betreffenden Personen umhergeführt werden sollen, um in geschlossenen Räumen zu wissenschaftlichen Zwecken gezeigt zu werden, fällt die Veranlassung fort, mit einem Verbot hiergegen einzuschreiten, Mot. S. 52.

[3]) Hierher gehört auch das Vergehen des einfachen Bankerutts im Falle des §. 210, 2, 3 Konk. Ord. 10. Febr. 1877 (R. G. Bl. S. 351). Erk. 9. Juni 1884 (Nr. II. 523) und 29. April 1886 (E. O. B. XIII. 338).

[4]) Eingefügt durch Ges. 6. Aug. 1896 (R G. Bl. S. 685)

[5]) Eine Vorbestrafung wird nicht nothwendig vorausgesetzt. Andererseits genügt die Thatsache der Bestrafung allein ebenfalls nicht, um auf ein Uebelberüchtigtsein zu schließen, E. O. B XXVIII. 331.

[6]) Vergl. hierzu E. O. B. IX. 272.

[7]) Eingefügt durch Ges. 6. Aug. 1896 (R. G. Bl. S. 685).

[8]) Personen, welche erblindet oder so verkrüppelt bezw. gebrechlich sind, daß sie zur Ausübung des Gewerbebetriebes des Beistandes einer zweiten gesunden Person bedürfen, darf deswegen die Erlaubniß zum Musiziren im Umherziehen nicht versagt werden, Ref. 28. Mai 1875 (M. Bl. S. 272).

Die Vorschrift des §. 57a Ziff. 2 will verhindern, daß körperliche oder geistige Gebrechen zum Deckmantel der Bettelei gemißbraucht werden, ganz abgesehen von der Gefahr, in welcher blinde, geistesschwache oder auch taube Personen beim Verkehr auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen naturgemäß schweben. Soweit nothwendig, muß die öffentliche Armenpflege für diese Gebrechlichen eintreten. Erscheint im einzelnen Falle die Ertheilung des Wandergewerbescheines ausnahmsweise unbedenklich, so giebt die Fassung des §. 57a die Möglichkeit dazu, Mot. S. 54.

Im Falle der No. 1 ist dem Nachsuchenden der Wandergewerbeschein zu ertheilen, wenn er der Ernährer einer Familie ist und bereits vier Jahre im Wandergewerbe thätig gewesen ist[1]).

§. 57b. Der Wandergewerbeschein darf außerdem nur dann versagt werden:

1. wenn der Nachsuchende im Inlande einen festen Wohnsitz[2]) nicht hat;
2. wenn er wegen strafbarer[3]) Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen Hausfriedensbruchs, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt[1]), wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote und Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche[1]) verurtheilt ist, und seit Verbüßung der Strafe fünf[1]) Jahre noch nicht verflossen sind;
3. wenn er wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften im Laufe der letzten drei Jahre wiederholt bestraft ist;
4. wenn er ein oder mehrere Kinder[4]) besitzt, für deren Unterhalt und, sofern sie im schulpflichtigen Alter stehen, für deren Unterricht nicht genügend gesorgt ist.

§. 58. Der Wandergewerbeschein kann zurückgenommen[5]) werden, wenn sich ergiebt, daß eine der im §. 57 Ziff. 1 bis 4, §. 57a oder §. 57b bezeichneten Voraussetzungen entweder zur Zeit der Ertheilung desselben bereits vorhanden gewesen, der Behörde aber unbekannt[6]) geblieben, oder erst nach Ertheilung des Scheines eingetreten ist.

Zu Anmerkung 8 auf S. 60.

Blindheit liegt auch vor, wenn jemand mit den Augen nur noch helles und dunkles Tageslicht unterscheiden kann, Erk. O. V. G. 8. Juni 1891.

Ehefrauen kann die Ertheilung eines Hausirgewerbescheines nicht versagt werden, Ref. 31. Juli 1884 (M. 17 S. 98).

[1]) Eingefügt durch Ges. 6. Aug. 1896 (R. G. Bl. S. 685).

[2]) Mit Rücksicht darauf, daß die beschränkenden Bestimmungen des Titels III ohne Weiteres Anwendung auf die Ausländer finden (die einen festen Wohnsitz im Inlande nicht zu besitzen pflegen), ist der Mangel des festen Wohnsitzes nicht unter die obligatorischen Versagungsgründe, oder auch nur unter die in der Regel zur Versagung des Wandergewerbescheines führenden Gründe aufgenommen, Mot. S. 54.

[3]) Der als Mitglied einer in Konkurs gerathenen offenen Handelsgesellschaft wegen Bankerutts bestrafte Socius kann außerdem noch wegen unordentlicher Buchführung 2c. in seinem eigenen, von dem Gesellschaftsbetriebe unabhängigen Handelsgeschäft strafrechtlich verfolgt werden, Erk. R. G. 8. Juni 1884 (Rechtspr. VI. 395), (ihm kann auch, wenn er strafrechtlich bestraft wird, der Wandergewerbeschein versagt werden).

[4]) In Fällen, in denen der Gewerbetreibende die redliche Absicht hat, für die Seinigen den nöthigen Unterhalt durch Hausiren zu erwerben, steht die Wortfassung des §. 57b Nr. 4 der Ertheilung des Wandergewerbescheins nicht entgegen.

[5]) Ueber die Zurücknahme entscheidet auf Klage der Ortspolizeibehörde der Bezirksausschuß, gegen dessen Entscheidung Klage an das O. V. G. zusteht, §. 5 Bd. 31. Dez. 1883.

[6]) Die Zurücknahme des Wandergewerbescheines ist also nicht zulässig, wenn den Behörden bei dessen Ertheilung bekannt geworden war, daß eine der oben gedachten Voraussetzungen vorlag, beispielsweise, wenn ihnen bekannt war, daß der Gewerbetreibende im schulpflichtigen Alter stehende Kinder besitzt, für deren Unterricht nicht genügend gesorgt ist. Aus der nur fortgesetzten Vernachlässigung der Fürsorge für den Unterricht der Kinder kann ein Grund zur Entziehung des einmal ertheilten Scheines nicht entnommen werden, Erk. 15. April 1886 (E. O. V. XIII. 343).

§. 59. Eines Wandergewerbescheines bedarf nicht:

1. wer selbstgewonnene[1]) oder rohe[2]) Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, sowie selbstgewonnene Erzeugnisse der Jagd und Fischerei[3]) feilbietet[4]);
2. wer in der Umgegend seines Wohnorts bis zu 15 Kilometer Entfernung[5]) von demselben selbstverfertigte[6]) Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs[7]) gehören, feilbietet oder ge-

---

[1]) Selbst gewonnene (rohe oder durch Be- oder Verarbeitung gewonnene); vergl. Ref. 20. Sept. 1884 (M. 17 S. 96) und Ref. 23. Nov. 1886 (M. 21 S. 67). Danach sind unter selbstgewonnenen Erzeugnissen und selbstverfertigten Waaren auch solche zu verstehen, die von Familienangehörigen, Gehülfen oder Dienstboten des betheiligten Haushaltungsvorstandes gewonnen oder verfertigt, oder die zwar von dem Haushaltungsvorstande gewonnen oder verfertigt sind, aber von seinen Familienangehörigen, Gehülfen oder Dienstboten vertrieben werden. Auch das K. G. (E. K. X. 299) ist gleicher Ansicht, indem es die im §. 59, 2 vorgesehene Betriebsart als Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes ansieht. A. M. Landmann zu §. 59 und Erk. R. G. 2. Febr. 1888 (Reger XII. 132).

[2]) Zu den rohen Erzeugnissen der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues gehören alle durch den Betrieb einer solchen Wirthschaft unmittelbar gewonnenen Erzeugnisse, daher auch Wachs und Honig, Eier, rohe Felle, Schweinsborsten, Kälberhaare, gerupfte Federn und Federvieh, nicht aber Erzeugnisse, die eine besondere Verarbeitung bedingen, z. B. gebrochener oder geröfteter Flachs, Butter, Käse, gebackenes, getrocknetes und eingekochtes Obst, Ref. 5. Febr. 1870 (M. Bl. S. 132) und 7. Mai 1870 (Winiker Nr. 782 b), Erk. O. Trib. 30. März 1878 (O. R. XIX. 153). Vergl. auch Ref. 26. Dez. 1847 (M. Bl. 1848 S. 25).

Der Kommissarius des Bundesrathes erklärte in der Sitzung des Reichstages vom 12. April 1883 (Sten. Ber. S. 1861), er sei zu einer Erklärung provozirt worden, daß die Butter zu den rohen Erzeugnissen der Landwirthschaft gehöre. Die Butter sei ein Fabrikat und nicht ein rohes Erzeugniß, die verbündeten Regierungen würden aber nichts dagegen haben, wenn der Reichstag in einem Zusatz etwa sagte: in Bezug auf §. 59 No. 1 gilt Butter als ein rohes Erzeugniß der Landwirthschaft. Ein solcher Zusatz wurde jedoch demnächst weder beantragt noch beschlossen.

[3]) Fische, die durch unberechtigtes Fischen, also eine strafbare Handlung, erlangt sind, können den selbstgewonnenen Erzeugnissen nicht gleichgestellt werden, Erk. K. G. 29. Mai 1880 (Reger XI 270).

[4]) Nur das Feilhalten der in Ziff. 1 gedachten Erzeugnisse ist wandergewerbescheinfrei, der Ankauf zum Wiederverkauf im Umherziehen ist wandergewerbescheinpflichtig.

[5]) Eine Beschränkung des im §. 59 Nr. 2 für den daselbst erwähnten Gewerbebetrieb bestimmten räumlichen Gebietes durch die Verwaltungsbehörden ist unzulässig, A. II. 5 Anw. 29. Dez. 1883 weiter unten.

Zum Feilbieten von selbstverfertigten, zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehörigen Waaren im Umherziehen in einer Entfernung bis zu 15 Kilometern vom Wohnort bedarf es nach §. 59 Gew. O. eines Wandergewerbescheines nicht. Wohl aber ist auch in solchem Falle beim Vorliegen eines gesetzlichen Grundes die Klage auf Untersagung des Gewerbebetriebes zulässig. Zur Anstellung dieser Klage ist jedoch nur die Ortspolizeibehörde der Gemeinde, in der der Händler seinen Wohnsitz hat, zuständig, nicht auch die Ortspolizeibehörde einer derjenigen benachbarten Gemeinden, in der er Hausirhandel treibt, Erk. O. V. G. 27. Juni 1889 (Pr. V. Bl. X. 564).

[6]) Zu den selbstverfertigten Waaren gehört auch selbstgeschlachtetes Fleisch, Ref. 13. Jan. 1870 (M. Bl. S. 131); E. K. X. 199, A. M. Erk. O. Trib. 19. Febr. 1874 (O. R. XV. 98). Vergl. im Uebrigen Anm. 1 zu §. 59.

[7]) Wegen der Gegenstände des Wochenmarktverkehrs vergl. §. 66.

werbliche Leistungen[1]), hinsichtlich deren dies Landesgebrauch[2]) ist, anbietet;

3. wer selbstgewonnene Erzeugnisse oder selbstverfertigte Waaren, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, zu Wasser anfährt und von dem Fahrzeuge aus feilbietet;

4. wer bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder anderen außergewöhnlichen Gelegenheiten mit Erlaubniß der Ortspolizeibehörde die von derselben zu bestimmenden Waaren feilbietet.

Die Landesregierungen können in weiterem Umfange den Gewerbebetrieb im Umherziehen mit Gegenständen des gemeinen Verbrauchs ohne Wandergewerbeschein innerhalb ihres Gebietes gestatten[3]).

§. 59 a. In den Fällen des §. 59 Ziff. 1 bis 3 kann der Gewerbebetrieb untersagt[4]) werden, wenn die Voraussetzungen des §. 57 Ziff. 1 bis 4 vorliegen.

§. 60. Der Wandergewerbeschein wird für die Dauer des Kalenderjahres ertheilt, er berechtigt den Inhaber, in dem ganzen Gebiete des Reichs das bezeichnete Gewerbe nach Entrichtung der darauf haftenden Landessteuern zu betreiben. Soweit nach §. 56 Ziff. 1 das Feilbieten von geistigen Getränken im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet wird, ist die räumliche und zeitliche Beschränkung dieser Erlaubniß im Wandergewerbeschein anzugeben.

Ein Wandergewerbeschein für den Betrieb der im §. 55 Ziff. 4 bezeichneten Gewerbe gewährt die Befugniß zum Gewerbebetrieb in einem anderen, als dem Bezirke derjenigen Verwaltungsbehörde, welche ihn ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den andern Bezirk von dessen Verwaltungsbehörde ausgedehnt ist. Sowohl die Ausstellung als auch die Ausdehnung eines derartigen Wandergewerbescheins kann für eine kürzere Dauer[5]) als das Kalenderjahr, oder für bestimmte Tage während des Kalenderjahres erfolgen. Die Ausdehnung ist zu versagen, sobald für die den Verhältnissen des Bezirks ent-

---

[1]) Die Bestimmung in §. 59 Nr. 2 Gew. O., der zufolge zur Anbietung gewerblicher Leistungen in der Umgegend des Wohnortes bis zu 15 Kilometer Entfernung ein Wandergewerbeschein nicht erforderlich ist, bezieht sich nicht auf das Darbieten von Musikaufführungen. Nach §. 55 a. a. O. bedürfen alle diejenigen eines Wandergewerbescheines, die außerhalb des Gemeindebezirkes ihres Wohnortes Musikaufführungen darbieten. Die Beschränkung auf den Umkreis von 15 Kilometer um den Wohnort befreit nach §. 2 Nr. 5 Hausirsteuergef. 3. Juli 1876 nur von der Verpflichtung zur Entrichtung der Steuern vom Gewerbebetrieb im Umherziehen, Ref. 22. Febr. 1885 (M. Bl. S. 56).

[2]) Ob in der That ein entsprechender „Landesgebrauch" im einzelnen Falle anzuerkennen ist, entscheidet das Gericht, wenn es sich um eine Anklage wegen gewerblichen Umherziehens ohne Wandergewerbeschein handelt, und die höhere Verwaltungsbehörde, wenn bei ihr in einem unter Ziff. 2 zu subsumirenden Falle ein Wandergewerbeschein beantragt werden sollte, Mot. S. 57.

[3]) Doch nicht für solche Gegenstände, die nach §. 56 vom Gewerbebetriebe im Umherziehen allgemein ausgeschlossen sind. Dazu ist nach §. 56 b nur der Bundesrath befugt, Ref. 29. Jan. 1885 (M. Bl. S. 53); jedoch nach §. 56 b Abs. 1 in der Fassung Ges. 6. Aug. 1896 für Bäume aller Art, Sträucher, Schnitt- und Wurzelreben, Futtermittel und Sämereien (mit Ausnahme von Gemüse- und Blumensamen) auch die Landesregierungen.

Die zum freien Absatze zugelassenen Erzeugnisse brauchen nicht aus dem Inlande herzurühren.

Auf Ausländer finden die §§. 59 und 59 a keine Anwendung; vergl. jedoch wegen des Grenzverkehrs II. A. 2 Bek. 27. Nov. 1896 (R. G. Bl. S. 745).

[4]) Ueber die Untersagung entscheidet auf Klage der Ortspolizeibehörde der Kreisausschuß bezw. der Bezirksausschuß nach §. 4 Bd. 21. Dez. 1883. Wegen des Verfahrens Anw. 29. Dez. 1883 (B. I).

[5]) In diesem Falle ist unter Umständen ein ermäßigter Steuersatz anzuwenden. Vergl. Ref. 22. Aug. 1883 (M. Bl. S. 225).

sprechende Anzahl von Personen Wandergewerbescheine bereits ausgestellt oder ausgedehnt sind [1]).

Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung [2]) nach Maßgabe des §. 58 zurücknehmen [3]).

Der Wandergewerbeschein enthält die Personalbeschreibung des Inhabers und die nähere Bezeichnung des Geschäftsbetriebes. Das Formular der Wandergewerbescheine bestimmt der Bundesrath [4]).

§. 60a. Wer die im §. 55 Ziff. 4 bezeichneten Gewerbe an einem Orte von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausüben will, bedarf der vorgängigen Erlaubniß der Ortspolizeibehörde [5]).

§. 60b. Minderjährigen Personen kann in dem Wandergewerbescheine die Beschränkung auferlegt werden, daß sie das Gewerbe nicht nach Sonnenuntergang, und minderjährigen Personen weiblichen Geschlechts kann außerdem die Beschränkung auferlegt werden, daß sie dasselbe nur auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, nicht aber von Haus zu Haus betreiben dürfen.

Desgleichen kann von der Ortspolizeibehörde minderjährigen Personen verboten werden, daß sie innerhalb des Polizeibezirks die im §. 59 Ziff. 1 und 2 aufgeführten Gegenstände nach Sonnenuntergang, und minderjährigen Personen weiblichen Geschlechts, daß sie dieselben Gegenstände von Haus zu Haus feilbieten.

Das Feilbieten der im §. 59 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Gegenstände durch Kinder unter vierzehn Jahren kann von der Ortspolizeibehörde verboten werden [6]).

§. 60c. Der Inhaber eines Wandergewerbescheins ist verpflichtet, diesen während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Wandergewerbescheins einzustellen. Auf gleiches Erfordern hat er die von ihm geführten Waaren vorzulegen.

Zum Zwecke des Gewerbebetriebes ist ohne vorgängige Erlaubniß der Eintritt [7]) in fremde Wohnungen, sowie zur Nachtzeit das Betreten fremder Häuser und Gehöfte nicht gestattet.

---

[1]) In Elsaß-Lothringen gelten zu Abs. 2 noch die landesrechtlichen Bestimmungen über die Theaterpolizei, §. 3 Ges. 27. Febr. 1888 (R. G. Bl. S. 57).

[2]) Wegen der Ausdehnung vergl. A. II., IV. Anw. 29. Dez. 1883 und §. 117 Zust. Ges.

[3]) Ueber die Zurücknahme entscheidet auf Klage der Ortspolizeibehörde der Bezirksausschuß nach §. 5 Bd 31. Dez. 1883.

[4]) Vergl. Anm. 3 auf S. 65 zu §. 61.

[5]) Die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde ist neben dem Wandergewerbeschein erforderlich.

In der Reichstags-Kommission wurde angeregt, ob nicht „Ortspolizeibehörde" durch „Ortsbehörde" ersetzt werden könne, da erstere nicht immer am Orte ihren Sitz habe und dadurch die betreffenden Gewerbetreibenden unter Umständen fühlbar beschwert werden können. Indessen begegnete man sich allseitig in der Auffassung, daß es den einzelnen Bundesstaaten zukomme, geeigneten Falles durch Delegation von Stellvertretern und dergleichen Abhülfe zu schaffen, Komm. Ber. S. 42.

In Elsaß-Lothringen gilt neben §. 60a noch das Landesrecht, § 3 Ges. 27. Febr. 1888 (R. G. Bl. S. 57).

[6]) Eingefügt durch Ges. 6. Aug. 1896 (R. G. Bl. S. 685).

[7]) Der Kommissar des Bundesrathes legte die obige Bestimmung dahin aus: der Hausirer habe sich darüber zu vergewissern, daß ihm der Eintritt in die Wohnung u. s. w. gestattet werde; er habe sich also durch Klingeln, Anklopfen, Rufen oder wie sonst immer bemerklich zu machen und abzuwarten, ob ihm durch Oeffnung der Thüre, Zuruf des „Herein" oder in anderer Weise der Eintritt in die Wohnung u. s. w. gestattet werde; so lange ihm eine derartige Erlaubniß nicht ertheilt werde, habe er vor der Thür zu bleiben und nicht eigenmächtig in die Wohnräume einzutreten bezw. bei Nachtzeit fremde Häuser (auch außerhalb der Wohnräume) oder

Denselben Bestimmungen — Abs. 2 — unterliegt das Feilbieten der im §. 59 Ziff. 1 und 2 aufgeführten Gegenstände.

§. 60d. Der Wandergewerbeschein darf einem Anderen nicht zur Benutzung überlassen werden.

Wer für einen Anderen ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben beabsichtigt, unterliegt für seine Person den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Wenn mehrere Personen die im §. 55 Ziff. 4 bezeichneten Gewerbe in Gemeinschaft mit einander zu betreiben beabsichtigen, so kann auf ihren Antrag ein gemeinsamer Wandergewerbeschein für die Gesellschaft als solche ausgestellt werden, in welchem jedes einzelne Mitglied aufzuführen ist. Werden für die einzelnen Mitglieder besondere Wandergewerbescheine ausgestellt, so kann in die letzteren ein Vermerk aufgenommen werden, nach welchem dem Inhaber der Gewerbebetrieb nur im Verbande einer bestimmten Gesellschaft, oder einer Gesellschaft überhaupt, gestattet sein soll [1]).

Umherziehenden Schauspielergesellschaften wird der Wandergewerbeschein nur dann ertheilt, wenn der Unternehmer die im §. 32 vorgeschriebene Erlaubniß besitzt. In dem Wandergewerbeschein für den Unternehmer einer Schauspieler-Gesellschaft ist ausdrücklich zu vermerken, daß der Gewerbetreibende als Unternehmer auftreten will [2]).

§. 61. Die Ertheilung des Wandergewerbescheins erfolgt durch die für den Wohnort oder Aufenthaltsort des Nachsuchenden zuständige [3]) höhere Ver-

---

Zu Anmerkung 7 auf S. 64.

Gehöfte zu betreten; dies alles sei übrigens weiter nichts als eine Forderung des Anstandes und der Sitte, deren Erfüllung im Interesse der öffentlichen Sicherheit gefordert werden müsse; die Gegenüberstellung von Haus und Wohnung rechtfertige sich dadurch, daß ein Haus verschiedene Wohnungen enthalten könne, zu denen Eintritt erst dann zu erlangen sei, wenn man das Haus betreten habe; auch könne ein einzelnes Haus Jedermann offen stehende Räume und daneben nur eine davon abgesonderte Wohnung enthalten; die Wohnung sei mit einem größeren Schutze umgeben, als die nicht zur Wohnung dienenden Räume eines Hauses, was in der Natur der Sache begründet sei, Komm. Ber. S. 43.

[1]) Ein Schauspieler, der bei einer Vorstellung außerhalb seines Wohnorts gegen Honorar mitwirkt, bei der ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, bedarf eines Wandergewerbescheins, E. K. XII. 196.

[2]) In Elsaß-Lothringen gelten neben Abs. 3 und 4 noch die landesrechtlichen Bestimmungen über die Theaterpolizei, §. 3 Ges. 27. Febr. 1888 (R. G. Bl. S. 57).

[3]) Ueber Ertheilung des Wandergewerbescheines beschließt der Bezirksausschuß, gegen dessen versagenden Beschluß innerhalb 2 Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren stattfindet. Gegen das Endurtheil des Bezirksausschusses ist nur Revision zulässig, §§. 117, 118 Zust. Ges. Für den Stadtkreis Berlin beschließt in den Fällen des §. 117 an Stelle des Bezirksausschusses der Polizeipräsident. Gegen seinen versagenden Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt (§. 161 Abs. 2 a. a. O.). Anträge auf Ertheilung von Wandergewerbescheinen können gemäß Abs. 1 dieses Paragraphen sowohl an die Polizeibehörde des Aufenthaltsortes wie an die Polizeibehörde des Wohnortes gerichtet werden. Von unteren Verwaltungsbehörden werden Wandergewerbescheine nicht mehr (wie früher nach §. 117 Zust. Ges. die Legitimationsscheine) ertheilt, A. II. Nr. 2, 6 Anw. 29. Dez. 1883 (M. Bl. 1884 S. 11).

Ueber die Zurücknahme des Wandergewerbescheines (§. 58) entscheidet auf Klage der Ortspolizeibehörde der Bezirksausschuß, §. 5 Bd. 31. Dez. 1883 (G. S. 1884 S. 7).

In der Regel wird die der Behörde des Aufenthaltsortes erforderliche Information über den Antragsteller durch die Vorlegung einer Bescheinigung der Wohnungsbehörde, daß der Ertheilung des Wandergewerbescheins ein Bedenken nicht entgegensteht, zu beschaffen sein, Mot. S. 61.

Die preußischen Bezirksausschüsse sind auch zur Ausfertigung von Wandergewerbescheinen für inländische Gewerbetreibende verpflichtet, die das Gewerbe nicht in Preußen

waltungsbehörde. Die Verwaltungsbehörde des Aufenthaltsorts kann den Nachsuchenden an die Behörde seines Wohnorts verweisen.

In dem Falle des §. 55 Ziff. 4 erfolgt die Ertheilung des Wandergewerbescheins durch die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke das Gewerbe betrieben wird.

Die Zurücknahme des Wandergewerbescheins erfolgt durch die für den Wohnort oder Aufenthaltsort des Inhabers zuständige höhere Verwaltungsbehörde.

§. 62. Wer beim Gewerbebetriebe im Umherziehen andere Personen von Ort zu Ort mit sich führen[1]) will, bedarf der Erlaubniß derjenigen Behörde, welche den Wandergewerbeschein ertheilt hat, oder in deren Bezirke sich der Nachsuchende befindet. Die Erlaubniß wird in dem Wandergewerbescheine unter näherer Bezeichnung dieser Personen vermerkt.

Die Erlaubniß ist zu versagen, insoweit bei ihnen eine der im §. 57 bezeichneten Voraussetzungen zutrifft; außerdem darf dieselbe nur dann versagt werden, insoweit eine der im §. 57a und §. 57b bezeichneten Voraussetzungen vorliegt. Die Zurücknahme[2]) der Erlaubniß erfolgt nach Maßgabe des §. 58 durch eine für deren Ertheilung zuständige Behörde.

Zu Anmerkung 3 auf S. 65.

betreiben wollen, Ref 30. April 1884 (M. 17 S. 95). Vergl. auch Ref. 7. Juli 1890 (M. Bl. S. 199).

Vordrucke: Vergl. Anl. II. A. B. C. zu den Ausf. Best. 27. Nov. 1896 (R. G. Bl. S. 745). Sie sind direkt von der Reichsdruckerei zu beziehen, Ref. 26. Nov. 1883 (M. 17 S. 82). Die zur Vollziehung der Scheine verpflichteten Beamten dürfen die Unterschrift nicht durch Faksimile oder Stempel ersetzen, Ref. 15. Nov. 1883 (M. 17 S. 75).

Die Ausstellung gemeinsamer Wandergewerbescheine an eine Person für verschiedene Arten des Hausirgewerbes (Lustbarkeiten und Handel) ist thunlichst zu vermeiden, Ref. 1. März 1886 (M. 19 S. 29). Die Umschreibung eines Wandergewerbescheins auf dritte Personen ist nicht zulässig, Ref. 15. Okt. 1884 (M. 19 S. 27).

[1]) Wegen Gestattung von Begleitern vergl. A. II. Anw. 29. Dez. 1883, Zust. Ges. §§. 117, 118, Verfahren wie Anm. 3 zu §. 61.

Die Erlaubniß ist nur erforderlich, wenn der Gewerbetreibende andere Personen von Ort zu Ort mit sich führen will; die Annahme von Hülfskräften an einzelnen Orten ist ohne besondere Erlaubniß gestattet. (Vergl. E. K. XIII. 320.) Der Zweck, zu dem die Personen mit sich geführt werden, ist gleichgültig. Es kommt also nicht darauf an, ob die Begleiter zu irgend welchen dienstlichen Verrichtungen herangezogen werden, ob sie überhaupt zu dem Gewerbebetriebe in irgend welcher Beziehung stehen, oder nicht, Mot. 1882.

Abgesehen hiervon sind Begleiter nur Personen, die der Gewerbetreibende zu untergeordneten Dienst- und Hülfleistungen mit sich führt, nicht solche, die den Gewerbebetrieb mit ihm gemeinschaftlich, auf gemeinsame Rechnung oder gegen Honorar, selbstthätig ausüben, E. K. XII. 196, Erk. K. G. 7. Jan. 1892 (Reger XIII. 247). Name und Personalbeschreibung der Begleiter sind im Wandergewerbeschein aufzunehmen, Ref. 28. Mai 1878 (M. Bl. S. 155).

Wegen Zulassung von Ausländern als Begleiter inländischer Gewerbetreibender vergl. Ref. 10. Sept. 1892 (M. Bl. S. 349). Danach kann der Regierungspräsident als Vorsitzender des Bezirksausschusses seine Einwirkung geltend machen, wenn ein Ausländer, dessen Antrag auf Ertheilung eines eigenen Gewerbescheines der Regierungspräsident abgewiesen hat, bei dem Bezirksausschusse seine Eintragung als Begleiter erwirkt. Die Genehmigung an Ausländer zur Mitführung von Ausländern ertheilt der Regierungspräsident. Vergl. Anm. 6 zu §. 56d oben S. 59.

Begleiter des Inhabers des Wandergewerbescheines machen sich strafbar, wenn sie sein Gewerbe, sei es auch nur für dessen Rechnung, betreiben. Vergl. Erk. O. Trib. 7. Juli 1875 (O. R. XVI. 519) und E. K. XII. 199.

[2]) Zur Zurücknahme ist sowohl diejenige Behörde, die den Wandergewerbeschein ertheilt hat, zuständig, als auch die etwa hiervon verschiedene Behörde des Wohn- oder Aufenthaltsortes, Komm. Ber. S. 44.

Ueber die Zurücknahme entscheidet auf Klage der Ortspolizeibehörde der Bezirksausschuß nach §. 5 Bd. 31. Dez. 1883.

Die Mitführung von Kindern unter vierzehn Jahren[1]) zu gewerblichen Zwecken ist verboten.

Die Erlaubniß zur Mitführung von Kindern, welche schulpflichtig[2]) sind, ist zu versagen und die bereits ertheilte Erlaubniß zurückzunehmen, wenn nicht für einen ausreichenden Unterricht der Kinder gesorgt ist.

Die Erlaubniß zur Mitführung von Kindern unter vierzehn Jahren kann versagt und von der für die Ertheilung derselben zuständigen Behörde zurückgenommen werden. Dasselbe gilt von der Erlaubniß zur Mitführung von Personen anderen Geschlechts[3]) mit Ausnahme der Ehegatten und der über vierzehn Jahre alten eigenen Kinder und Enkel.

§. 63. Wird der Wandergewerbeschein versagt oder zurückgenommen, oder wird die erfolgte Ausdehnung desselben zurückgenommen, so ist dies dem Betheiligten mittelst schriftlichen Bescheides unter Angabe der Gründe zu eröffnen. Gegen den Bescheid ist der Rekurs zulässig, jedoch ohne aufschiebende Wirkung. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21. Dasselbe gilt von der Versagung der Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses (§. 56 Abs. 4), von der Untersagung des Gewerbebetriebes gemäß §. 59a und der Versagung oder Zurücknahme der Erlaubniß in den Fällen des §. 62 Abs. 2.

Die in Gemäßheit des §. 57 Ziff. 5 erfolgte Versagung des Wandergewerbescheins, sowie die auf Grund der §§. 60 Abs. 2, 60b und 62 Abs. 4

---

[1]) Das unbedingte Verbot der Mitführung von Kindern unter 14 Jahren ist den thatsächlichen Verhältnissen gegenüber nicht durchführbar. Die statt dessen getroffenen Bestimmungen gestatten der Verwaltung, in jedem einzelnen Falle die obwaltenden Verhältnisse zu prüfen und nach freiem Ermessen so zu entscheiden, wie das Interesse der Kinder bezw. das öffentliche Interesse es am räthlichsten erscheinen läßt. Nur in zwei Fällen ist das Verbot des Mitnehmens von Kindern unbedingt ausgesprochen: einmal wenn dieselben gewerblichen Zwecken dienen sollen, bevor sie vierzehn Jahre alt sind, und dann wenn für einen ausreichenden Unterricht schulpflichtiger Kinder nicht genügend gesorgt ist. Reicht das schulpflichtige Alter in einzelnen Fällen über das vierzehnte Lebensjahr hinaus, so ist jenes höhere Alter maßgebend, Mot. S. 63/64.

Nicht jede Hülfsleistung der Kinder berechtigt, „ein Mitführen zu gewerblichen Zwecken“ anzunehmen, Komm. Ber. S. 45. Gewerblicher Zweck ist jede Hülfsthätigkeit, durch die der Betrieb ermöglicht oder erleichtert wird, wenn die Thätigkeit zu ihm auch nur in entfernter Beziehung steht, Erk. O. Trib. 19. Nov. 1874 (O. R. XV. 797).

Zur Steuerung des Unfugs, daß die Zigeuner ihre Kinder in die Schule derjenigen Orte schicken, die sie gerade bei ihren Wanderungen passiren und sich dann von den Lehrern bescheinigen lassen, daß die Kinder an den namhaft gemachten Tagen die Schule besucht haben, ist den Volksschullehrern zu untersagen, den Kindern von durchwandernden Zigeunern die Theilnahme am Schulunterrichte zu gestatten und zu bescheinigen. Die Lehrer haben von jedem einzelnen Falle, in dem ein solches Kind zur Theilnahme am Schulunterricht sich meldet, der Ortspolizeibehörde zur weiteren Veranlassung Anzeige zu erstatten, Res. 23. Okt. 1889 (M. Bl. S. 219).

[2]) Der Kommissar des Bundesrathes bezeichnete es als selbstverständlich, daß das Schulgesetz des Ortes, wo das Kind schulpflichtig ist, entscheidet, und daß hiernach Ertheilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubniß sich zu richten habe. Hierbei wurde allseitig Beruhigung gefaßt. Die Frage, wie für einen ausreichenden Unterricht solcher Kinder gesorgt sein könne, beantwortete der Kommissar des Bundesrathes mit dem Hinweis darauf, daß z. B. größere wandernde Gesellschaften eigene Lehrkräfte halten, auch zuweilen lange genug an einem Ort verweilen, um ihre Kinder einer dort bestehenden Schule zu übergeben, Komm. Ber. S. 46.

[3]) Abs. 5 will, abgesehen von der die Mitführung von Kindern betreffenden Bestimmung, die Behörden einestheils der Nothwendigkeit überheben, außerehelichen Geschlechtsverbindungen durch Ertheilung der im Abs. 1 vorgesehenen Erlaubniß gewissermaßen den Stempel der Legalität aufzudrücken, und anderentheils ihnen die Befugniß beilegen, derartigen Geschlechtsgemeinschaften den Deckmantel obrigkeitlicher Genehmigung zu entziehen, Mot. S. 63.

und 5 getroffenen Verfügungen können nur[1]) im Wege der Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde angefochten werden.

Titel IV. Marktverkehr[2]).

§. 64. Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht einem Jeden mit gleichen Befugnissen frei[3]).

Wo jedoch nach der bisherigen Ortsgewohnheit gewisse Handwerkerwaaren, welche nicht zu den im §. 66 bezeichneten Gegenständen gehören, nur von Bewohnern des Marktortes auf dem Wochenmarkte verkauft werden durften, kann die höhere Verwaltungs-Behörde[4]), auf Antrag der Gemeinde-Behörde, den einheimischen Verkäufern die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit jenen Handwerkerwaaren gestatten, ohne auswärtige Verkäufer derselben Waaren auf dem Wochenmarkte zuzulassen.

Beschränkungen des Marktverkehrs der Ausländer als Erwiderung der im Auslande gegen Reichsangehörige angeordneten Beschränkungen bleiben dem Bundesrath vorbehalten.

§. 65. Die Zahl, Zeit und Dauer der Messen, Jahr- und Wochenmärkte wird von der zuständigen Verwaltungs-Behörde festgesetzt[5]).

Dem Marktberechtigten steht gegen eine solche Anordnung kein Widerspruch

---

[1]) Indem die Beschwerde ausdrücklich nur an die unmittelbar vorgesetzte Behörde gestattet wird, ist jeder weitere Instanzenzug ausgeschlossen, Mot. S. 64, Komm. Ber. S. 47/48, Anw. 29. Dez. 1883 A. II. 4. III; zuständig ist der Oberpräsident.

[2]) Märkte sind gewerbepolizeiliche Einrichtungen mit besonderen Vorrechten für den Einkauf und Verkauf von Waaren, die unbedingt eine Anordnung oder Zulassung von Seiten der dazu berufenen Autorität voraussetzen. Wo ein von der zuständigen Behörde nicht genehmigter Marktverkehr (Privatmarkt) sich entwickelt, kann die Ortspolizei-Behörde im Wege des Verbotes einschreiten, z. B. bei Viehmärkten auf Grund der Seuchengesetze, Erk. K. G. 2. Juli 1894 (G. A. XLII. 297). Als ein marktmäßiger Verkehr ist indeß nur der anzusehen, bei dem es darauf abgesehen ist, die für den Gewerbebetrieb bestehenden Beschränkungen in derselben Weise, wie bei öffentlichen Märkten außer Anwendung treten zu lassen. Ob die Verkäufer einheimische oder auswärtige sind, kommt nicht in Betracht, E. O. V. VIII. 246, 250. Börsen werden zu den Märkten nicht zu rechnen sein; wohl aber der Verkehr in den Markthallen, soweit letzteren die Eigenschaft eines Marktplatzes von der zuständigen Behörde mit Zustimmung der Gemeindebehörde beigelegt ist. Anderenfalls sind sie Privatmärkte, E. O. V. XV. 367. Den Vorschriften der Gew. O. unterliegen Privatmärkte nicht, E. O. V. IX. 307; XXI. 343.

[3]) Er bedarf also keines Wandergewerbescheines, Erk. O. Trib. 12. Juli 1875 (O. R. XVI. 532). Vergl. aber §. 55 Abs. 2. Ingleichen ist nicht frei das Anbieten gewerblicher Leistungen, da dieses überhaupt nicht Gegenstand des Marktverkehrs ist, letzterer vielmehr Kauf und Verkauf marktgängiger Waaren voraussetzt. Wo ersteres zugelassen wird, unterliegt es den gewöhnlichen gewerbepolizeilichen Bestimmungen, vergl. §§. 42b Nr. 3, 59 Nr. 2.

[4]) D. i. der Bezirksausschuß, auch in Berlin, §§. 128, 161 Zust. Ges., gegen dessen Beschluß Beschwerde an den Provinzialrath, §. 121 L. V. G., in Berlin an den Minister für Handel und Gewerbe zusteht, §. 43 Abs. 1 L. V. G.

[5]) Die Einrichtung der Wochenmärkte erfolgt gegenwärtig durch Beschluß des Bezirksausschusses unter Zustimmung der Gemeindebehörden des Marktortes, Zust. Ges. §. 128, der Kram- und Viehmärkte durch Beschluß des Provinzialraths, Zust. Ges. §. 127, der Wollmärkte und Messen durch die Ministerien, Ref. 10. Mai 1847 (M. Bl. S. 171). Für Berlin ist bei Wochenmärkten ebenfalls der Bezirksausschuß, bei Jahrmärkten der Oberpräsident zuständig, §. 161 Abs. 1 Zust. Ges., §. 43 Abs. 1 L. V. G.

Der Marktverkehr auf Jahrmärkten unterliegt den Vorschriften der Gew. O. über die Sonntagsruhe, Ref. 17. Mai 1893.

Wegen des Marktverkehrs im Grenzzollbezirk vergl. Zollvereinsges. 1. Juli 1869 §. 124.

zu; ein Entschädigungs-Anspruch gebührt demselben nur dann, wenn durch die Anordnung die Zahl der bis dahin abgehaltenen Märkte vermindert wird, und eine größere Zahl ausdrücklich und unwiderruflich verliehen war. Gemeinden, welche einen Entschädigungs-Anspruch geltend machen wollen, müssen außerdem nachweisen, daß ihr Recht auf einen speziellen lästigen Titel sich gründet.

§. 66. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind[1]):

1. rohe Naturerzeugnisse[2]) mit Ausschluß des größeren Viehs[3]);
2. Fabrikate, deren Erzeugniß mit der Land- und Forstwirthschaft[4]), dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört[5]), oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;
3. frische Lebensmittel aller Art[6]).

Die zuständige Verwaltungs-Behörde ist auf Antrag der Gemeinde-Behörde befugt, zu bestimmen, welche Gegenstände außerdem nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß in ihrem Bezirk überhaupt, oder an gewissen Orten zu den Wochenmarkts-Artikeln gehören[7]).

§. 67. Auf Jahrmärkten dürfen außer den im §. 66 benannten Gegenständen Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden.

Zum Verkauf von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle bedarf es jedoch der Genehmigung der Ortspolizei-Behörde.

§. 68. Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit anderen als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum[8]) und den Gebrauch von Buden und Geräthschaften bilden. In den Bestimmungen darüber, ob und in welchem Umfange Abgaben dieser Art erhoben werden dürfen, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert. Ein Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden bezüglich der Zahlung der Abgaben darf nicht stattfinden.

§. 69. In den Grenzen der Bestimmungen der §§. 65 bis 68 kann die Ortspolizei-Behörde, im Einverständniß mit der Gemeinde-Behörde, die Markt-Ordnung[9]) nach dem örtlichen Bedürfniß festsetzen, namentlich auch für das

---

[1]) Zu den gesetzlich zugelassenen Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehört auch Kochsalz, Res. 29. Febr. 1884 (M. 17 S. 92). Vergl. übrigens wegen der Gegenstände des Wochenmarktverkehrs Res. 26. Dez. 1847 (M. Bl. 1848 S. 25).

[2]) Garten- und Feldfrüchte, auch Reis und Früchte aller Art, Erk. K. G. 5. Juni 1893 (Reger XIV. 7), mögen sie inländischen oder ausländischen Ursprunges sein, Sämereien, Waldbeeren, Wild außerhalb der Schonzeit, Geflügel, Fische, Milch, Honig, Federn, Thierhaare, Felle u. s. w.

[3]) Zu diesem gehören auch Schweine, Schafe, Ziegen und deren Junge, Erk. O. Trib. 20. März 1878 (O. R. XIX. 153). Es kann aber gemäß Abs. 2 zum Wochenmarktverkehr zugelassen werden.

[4]) Werden sie aus dem durch Land- oder Forstwirthschaft gewonnenen Rohmateriale von einem bei der Wirthschaft nicht betheiligten Dritten verfertigt, so gehören sie nicht zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs, E. K. IX. 209.

[5]) Was hierher gehört, ist thatsächliche Frage.

[6]) Auch frisches Fleisch und frische Wurst, Erk. K. G. 30. Juni 1892 (G. A. XL. 197), immer aber vorbehaltlich der Einhaltung der landesrechtlichen Vorschriften über Lebensmitteluntersuchung 2c., E. Crim. IX. 121.

[7]) Jedoch immer nur für den ganzen Gemeindebezirk, nicht für einzelne Wochenmarktplätze, und ferner nur nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß, nicht nach Ermessen der Behörde, Erk. O. V. G. 10. Nov. 1887 (Reger VIII. 351).

[8]) Vergl. Ges., betr. die Erhebung von Marktstandsgelder, 26. April 1872 (G. S. S. 513), oben Bd. I S. 1423.

[9]) Eine den Marktverkehr betreffende, nur nach Berathung mit der Gemeindebehörde, nicht aber im Einverständniß mit dieser Behörde erlassene Polizeivd., durch welche den Verkäufern das Verlassen ihres Standplatzes bis zur Bezahlung des Standgeldes bei Strafe verboten wird, ist formell und materiell ungültig, Erk. 12. Juli 1888 (E. K. VIII. 140) und 11. April 1889 (E. K. IX. 175).

Marktordnungen haben vor Allem den Marktplatz und die Ordnung auf dem

Feilbieten von gleichartigen Gegenständen den Platz, und für das Feilbieten im Umhertragen mit oder ohne Ausruf, die Tageszeit[1]) und die Gattung der Waaren bestimmen[2]).

§. 70. In Betreff der Märkte, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen gehalten werden[3]), bewendet es bei den bestehenden Anordnungen[4]).

Erweiterungen dieses Marktverkehrs können von der zuständigen Behörde mit Zustimmung der Gemeinde-Behörde angeordnet werden.

§. 71. Beschränkungen des Verkehrs mit den zu Messen und Märkten gebrachten, aber unverkauft gebliebenen Gegenständen werden hierdurch aufgehoben. Der Einzelverkauf solcher Gegenstände außer der Marktzeit ist jedoch nur unter denselben Bedingungen zulässig, unter welchen derselbe statthaft sein würde, wenn die Gegenstände nicht auf den Markt gebracht wären.

Titel V. Taxen.

§. 72. Polizeiliche Taxen sollen, soweit nicht ein Anderes nachstehend angeordnet worden, künftig nicht vorgeschrieben werden; da, wo sie gegenwärtig bestehen, sind sie in einer von der Ortspolizei-Behörde zu bestimmenden, höchstens einjährigen Frist aufzuheben.

§. 73. Die Bäcker und die Verkäufer von Backwaaren können durch die Ortspolizei-Behörde[5]) angehalten werden, die Preise und das Gewicht ihrer

---

Zu Anmerkung 9 auf S. 69.

Marktplatze zu bestimmen. Sie dürfen den §§. 65—68 Gew. O. nicht widerstreiten, sind aber sonst, auch durch landesrechtliche Vorschriften nicht beschränkt.

Zulässig sind ortspolizeiliche Anordnungen, die vorschreiben, daß bisherige Marktplätze ferner dazu nicht benutzt werden, E. O. B. XXII. 335, daß Marktartikel an Markttagen, solange die Marktzeit dauert, nicht auf anderen, als den durch die Marktordnung bezeichneten Plätzen, und auf dem Markte selbst nicht vor Beginn der Marktzeit feilgehalten werden dürfen, E. K. XIII. 281. Damit ist der Vorverkauf, d. h. das Veräußern von Waaren an Zwischenhändler erheblich beschränkt. Doch kann der einfache Verkauf nicht untersagt werden, noch weniger der Ankauf. Der Ankauf von Gegenständen des Marktverkehrs auf anderen als den für den Marktverkehr bestimmten Plätzen ist nicht strafbar, Erk. O. Trib. 7. Dez. 1870 (J. M. Bl. 1871 S. 47). Vergl. E. K. IX. 173, Erk. K. G. 21. Okt. 1895 (D. Jur. Ztg. I. 79). Ingleichen kann der Zwischenhandel auf dem Markte selbst nicht beschränkt werden, Erk. K. G. 26. Febr. 1894 (Reger XIV. 342). Wohl aber kann verboten werden, daß einer dem Anderen auf dem Markte in den Handel falle, Erk. K. G. 28. April 1892 und 16. Jan. 1893 (Reger XII. 263, XIV. 343).

Ist der Verkauf marktgängiger Waaren außerhalb der Marktplätze während oder vor der Marktzeit verboten, so wird der Thäter dadurch nicht straffrei, daß er sie laut Wandergewerbeschein im Hausirhandel vertreiben durfte, Erk. 15. Nov. 1888 (E. K. IX. 176).

[1]) Unzulässig ist die Bestimmung, daß Händler nicht vor 8 Uhr im Sommer, vor 9 Uhr im Winter Marktartikel auf dem Markte aufkaufen dürfen, Erk. K. G. 21. Okt. 1895 (D. Jur. Ztg. I. 79).

[2]) Die Polizeibehörden sind befugt, Gegenstände des Marktverkehrs mit Beschlag zu belegen, welche geeignet erscheinen, das Publikum zu schädigen, Erk. 23. Okt. 1883 (E. Crim. V. 637).

[3]) D. s. Weihnachts-, Kirchweih-, Pfingst-, Schützenfest-, Vieh-, Woll-, Getreide-, Buttermärkte u. s. w.

[4]) Auch wenn sie den §§. 64—69 Gew. O. widersprechen; doch nur besondere Anordnungen. Allgemeine Bestimmungen, die nach der Landesgesetzgebung für Märkte überhaupt und daher auch für Spezialmärkte Anwendung fanden, sind beseitigt.

Spätere Abänderungen solcher besonderen Anordnungen stehen ihnen gleich, Erk. O. L. G. Dresden 17. Okt. 1889 (G. A. XXXVII. 278).

[5]) Im Wege der Polizeivd. Durch die Festsetzung und Veröffentlichung der Preise und des Gewichtes entsteht nur die Verpflichtung, die Grenzen nicht zu überschreiten. Eine Ermäßigung der Preise oder eine Erhöhung des Gewichtes ist jederzeit

verschiedenen Backwaaren für gewisse von derselben zu bestimmende Zeiträume durch einen von außen sichtbaren Anschlag [1]) am Verkaufslokale zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Dieser Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen.

§. 74. Wo der Verkauf von Backwaaren nur nach den von den Bäckern und Verkäufern an ihren Verkaufslokalen angeschlagenen Preisen erlaubt ist, kann die Ortspolizei-Behörde die Bäcker und Verkäufer zugleich anhalten, im Verkaufslokale eine Waage mit den erforderlichen geaichten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaaren zu gestatten [2]).

§. 75. Die Gastwirthe können durch die Ortspolizei-Behörde angehalten werden, das Verzeichniß der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen. Diese Preise dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderungen der Polizei-Behörde angezeigt, und das abgeänderte Verzeichniß in den Gastzimmern angeschlagen ist [3]). Auf Beschwerden Reisender [4]) wegen Ueberschreitung der vorgezeichneten Preise steht der Ortspolizei-Behörde eine vorläufige Entscheidung vorbehaltlich des Rechtsweges zu.

§. 76. Die Ortspolizei-Behörde ist in Uebereinstimmung mit der Gemeinde-Behörde befugt, für Lohnbediente und andere Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten (§. 37), sowie für die Benutzung von Wagen, Pferden, Sänften, Gondeln und anderen Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauch aufgestellt sind, Taxen festzusetzen [5]).

§. 77. Ebenso können für Schornsteinfeger, wenn ihnen Bezirke ausschließlich zugewiesen sind, von der Ortspolizei-Behörde im Einverständniß mit der Gemeinde-Behörde, oder, wenn der zugewiesene Bezirk mehr als eine

---

Zu Anmerkung 5 auf S. 70.

gestattet, E. O. B. XXVI. 232; Erk. K. G. 15. Juni 1893 (G. A. XLI. 166). Doch beschränkt sich die Mitwirkung der Polizeibehörde auf die Bestimmung der Zeiträume, für die die Preis- und Gewichtsregeln der Bäcker maßgebend sein sollen, nach örtlichem Ermessen. Die Bestimmung des Gewichtes verbleibt den Bäckern. Vergl. Erk. K. G. 12. Mai 1892 (G. A. XL. 65). Ingleichen ist eine Polizeivd. nicht rechtsverbindlich, durch die angeordnet wird, durch Eindrücken eines Stempels auf den einzelnen Broden das Gewicht anzugeben, Erk. 23. Sept. 1886 (E. K. VI. 178). Wohl aber sind die Polizeibehörden befugt, das zu leicht befundene Brod, um es als taxwidrig ausgebacken zu bezeichnen, zu zerschneiden, Res. 26. Dez. 1846 (M. Bl. S. 63).

[1]) Die Polizeibehörde ist befugt, für jedes Verkaufslokal die Stelle zu bezeichnen, an der die Nachweisung der Preise und Gewichte angeheftet werden soll, Res. 6. Dez. 1874 (M. Bl. S. 26).

[2]) Eine Polizeivd., die darüber hinaus vorschreibt, den Polizeibeamten die noch nicht verkauften Backwaaren nebst Waage und Gewicht behufs Revision zur Verfügung zu stellen, ist ungültig, Erk K. G. 13. Okt. 1892 (G. A. XL. 199). Die Polizeibehörde muß behufs Ausübung der Kontrolle Waaren kaufen und nachwiegen, falls nicht etwa in einer Untersuchung wegen Betruges oder Tarifüberschreitung einzelne Stücke als Beweismittel beschlagnahmt werden sollen.

[3]) Das Ueberschreiten der von einem Gastwirth für seinen Gewerbebetrieb aufgestellten Taxe wird nicht dadurch straffrei, daß der die Taxe übersteigende Preis vorher mit dem Gaste vereinbart worden, Erk. 8. Nov. 1888 (E. K. IX. 172).

[4]) Also nicht auf die Beschwerden Einheimischer, bezw. des Wirthes.

Polizeivd., die den Gastwirthen gewisse, auf die polizeiliche Kontrolle des Fremdenverkehrs abzielende Verpflichtungen auferlegen, bleiben unberührt, Erk. O. Trib. 24. Nov. 1870 (O. R. XI. 569).

[5]) Auch wenn die Fuhrwerke den Verkehr nach einem Nachbarorte vermitteln, Erk. O. Trib. 24. Juni 1874 (O. R. XV. 436). Die „Gemeindebehörde" ist der Gemeindevorstand, Ausf. Anw. 4. Sept. 1869 Nr. 25.

Ortschaft umfaßt, von der unteren Verwaltungs-Behörde[1]) Taxen aufgestellt werden.

§. 78. Hinsichtlich der Taxen für solche gewerbtreibende Personen, welche nach den Bestimmungen im §. 36 von den Behörden[2]) zu beeidigen und anzustellen sind, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Die nach §. 36 zuständigen Behörden sind befugt, für diese Personen auch da Taxen einzuführen, wo dergleichen bisher nicht bestanden.

§. 79. Die in den §§. 73 bis 78 genannten Gewerbetreibenden sind berechtigt, die festgestellten Preise und Taxen zu ermäßigen.

§. 80. Die Taxen für die Apotheker können durch die Central-Behörden festgesetzt werden, Ermäßigungen derselbrn durch freie Vereinbarungen sind jedoch zulässig[3]).

Die Bezahlung der approbirten Aerzte u. s. w. (§. 29 Abs. 1) bleibt der Vereinbarung überlassen. Als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung können jedoch für dieselben Taxen von den Central-Behörden festgesetzt werden[4]).

Titel VI[5]). Innungen, Innungsausschüsse, Handwerkskammern, Innungsverbände.

I. Innungen.

a) Allgemeine Vorschriften.

§. 81. Diejenigen, welche ein Gewerbe selbständig[6]) betreiben, können zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen zu einer Innung zusammentreten.

---

[1]) Vom Landrath und in den seiner Aufsicht nicht unterworfenen Städten von der Ortspolizei-Behörde, Ausf. Anw. 4. Sept. 1869 Nr. 25.

[2]) Sind diese Personen nicht von Behörden, sondern von Korporationen angestellt, so trifft §. 78 nicht zu. Doch sind letztere nicht gehindert, vor der Anstellung die Einhaltung einer Taxe zur Bedingung zu machen. Nur zieht Ueberschreitung der Taxe in diesem Falle keine Strafe nach sich.

[3]) Die frühere Beschränkung der Apotheker beim Rabattgeben besteht also nicht mehr.

[4]) Vergl. oben Bd. I S. 914 f.

[5]) Tit. VI beruht auf der sogen. Handwerkernovelle 26. Juli 1897 (R. G. Bl. S. 663); Art. 6—9 dieses Ges. enthalten folgende Uebergangsbestimmungen.

Art. 6. 1. Auf bestehende Innungen finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung; sie haben innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der in den §§. 81 bis 99 des Art. 1 vorgesehenen Bestimmungen ihre Verfassung diesen Vorschriften entsprechend umzugestalten. Wird die Umgestaltung nicht bewirkt, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die erforderliche Abänderung anzuordnen und, falls dieser Anordnung nicht Folge gegeben wird, entweder die Aenderung mit rechtsverbindlicher Kraft zu verfügen oder die Innung zu schließen.

2. Die von der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund der bisherigen §§. 100e und 100f Gew. O. getroffenen Bestimmungen werden mit dem Ablaufe von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der §§. 81 bis 99 des Art. 1 aufgehoben.

Wird innerhalb dieser Frist der Antrag auf Erlaß der im §. 100 Abs. 1 des Art. 1 bezeichneten Anordnung von einer Innung gestellt, für welche Bestimmungen auf Grund der bisherigen §§. 100e oder 100f ergangen sind, so kann demselben stattgegeben werden, ohne daß die Voraussetzungen des §. 100 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 zutreffen.

3. Die Innungs-Krankenkassen haben ihre Statuten gemäß den Vorschriften des §. 90 dieses Gesetzes zu ändern. Falls dies binnen einer von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist nicht geschieht, so können sie, soweit nicht die Bestimmungen des §. 1001 Anwendung finden, geschlossen werden.

4. Tritt an Stelle einer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes einem Innungsausschuß oder Innungsverband angehörigen Innung eine Zwangsinnung, so wird sie

§. 81a. Aufgabe der Innungen ist:

1. die Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern;

2. die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen (Gehülfen) sowie die Fürsorge für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis;

3. die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 103e, 126 bis 132a;

4. die Entscheidung von Streitigkeiten der im §. 3 des Gewerbegerichts-Gesetzes vom 29. Juli 1890 (R. G. Bl. S. 141)[1]) und im §. 53a des Krankenversicherungs-Gesetzes (R. G. Bl. 1892 S. 379) bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen.

§. 81b. Die Innungen sind befugt, ihre Wirksamkeit auf andere, den Innungsmitgliedern gemeinsame gewerbliche Interessen, als die im §. 81a bezeichneten, auszudehnen. Insbesondere steht ihnen zu:

1. Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehülfen) und Lehrlinge zu treffen, insbesondere Schulen zu unterstützen, zu errichten und zu leiten, sowie über die Benutzung und den Besuch der von ihnen errichteten Schulen Vorschriften zu erlassen;

2. Gesellen- und Meisterprüfungen zu veranstalten und über die Prüfungen Zeugnisse auszustellen;

Zu Anmerkung 5 auf S. 72.

bis zur anderweiten Beschlußfassung der Innungsversammlung mit allen Rechten und Verbindlichkeiten Mitglied des Innungsausschusses oder Innungsverbandes.

Art. 7. Gewerbetreibende, welche bei Erlaß des Gesetzes Lehrlinge halten, sind berechtigt, diese Lehrlinge auszulehren.

Auf Personen, welche beim Inkrafttreten dieser Bestimmungen das siebzehnte Lebensjahr vollendet haben, findet §. 129 Abs. 1 des Art. 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß denselben die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen auch dann zusteht, wenn sie nur eine zweijährige Lehrzeit zurückgelegt haben.

Die untere Verwaltungsbehörde ist befugt, Personen, welche den Voraussetzungen des Abs. 2 nicht entsprechen, die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen zu verleihen.

Die Landes-Centralbehörde kann für einzelne Gewerbe oder Zweige eines Gewerbes bestimmen, daß den im Abs. 2 bezeichneten Personen die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen auch dann zusteht, wenn sie eine kürzere als zweijährige Lehrzeit zurückgelegt haben.

Art. 8. Wer beim Inkrafttreten dieser Bestimmungen persönlich ein Handwerk selbständig ausübt, ist befugt, den Meistertitel (Art. 2 §. 133) zu führen, wenn er in diesem Gewerbe die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen besitzt.

Art. 9. Dieses Gesetz tritt, soweit es sich um die zu seiner Durchführung erforderlichen Maßnahmen handelt, sofort in Kraft.

Der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz im Uebrigen ganz oder theilweise in Kraft tritt, wird durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths bestimmt.

Eine Ausf. Anw. ist einstweilen noch nicht ergangen. Sollte sie vor Abschluß des Werkes erlassen werden, so wird sie in den Nachträgen Abdruck finden. Das Gesetz selbst ist erst im Augenblicke der Drucklegung dieses Abschnittes veröffentlicht worden; von Erläuterungen muß daher in dieser Auflage im Allgemeinen Abstand genommen werden.

[5]) Die Vereinigung zu einer Innung ist also nicht mehr, wie früher, auf Gewerbetreibende „gleicher oder verwandter Gewerbe beschränkt".

Auch sogenannte Rechtskonsulenten können eine Innung bilden, E. O. B. XIII. 356.

Dagegen unterliegen die Innungen von solchen Gewerbetreibenden, die gemäß §. 6 überhaupt nicht den Vorschriften der Gew. O. unterstellt sind, auch nicht den Vorschriften des Abschn. II Tit. VI, z. B. Fischerinnungen oder Fischergilden, E. O. B. XII. 348.

[1]) Vgl. §§. 78, 79 Ges. 29. Juli 1890 (R. G. Bl. S. 141) oben Bd. I S. 1412.

3. zur Unterstützung ihrer Mitglieder und deren Angehörigen, ihrer Gesellen (Gehülfen), Lehrlinge und Arbeiter in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit Kassen zu errichten[1]);

4. Schiedsgerichte zu errichten, welche berufen sind, Streitigkeiten der im §. 3 des Gewerbegerichts-Gesetzes[2]) und im §. 53a des Krankenversicherungs-Gesetzes bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Gesellen (Gehülfen) und Arbeitern an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden;

5. zur Förderung des Gewerbebetriebes der Innungsmitglieder einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb einzurichten.

§. 82. Der Bezirk, für welchen eine Innung errichtet wird, soll in der Regel nicht über den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde, in welchem die Innung ihren Sitz nimmt, hinausgehen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Landes-Centralbehörde.

Soll der Bezirk, für welchen eine Innung errichtet wird, über das Gebiet eines Bundesstaats hinaus erstreckt werden, so ist hierzu die Genehmigung der betheiligten Landes-Centralbehörden erforderlich. Wird die Genehmigung ertheilt, so sind die den Behörden übertragenen Befugnisse, soweit nicht eine anderweite Vereinbarung getroffen wird, von den Behörden desjenigen Bundesstaats wahrzunehmen, in welchem die Innung ihren Sitz hat.

Bei der Errichtung ist der Innung ein Name zu geben, welcher von dem aller anderen, an demselben Orte oder in derselben Gemeinde befindlichen Innungen verschieden ist. Die landesüblichen Benennungen (Aemter, Gilden und dergleichen) können beibehalten werden[3]).

§. 83. Die Aufgaben der Innung, die Einrichtung ihrer Verwaltung und die Rechtsverhältnisse ihrer Mitglieder sind, soweit das Gesetz nicht darüber bestimmt, durch das Statut zu regeln.

Dasselbe muß Bestimmung treffen über:

1. Namen, Sitz und Bezirk der Innung sowie die Gewerbszweige, für welche die Innung errichtet ist;

2. die Aufgaben der Innung sowie die dauernden Einrichtungen zur Erfüllung dieser Aufgaben, insbesondere hinsichtlich der Regelung des Lehrlingswesens;

3. Aufnahme, Austritt und Ausschließung der Mitglieder[4]);

4. die Rechte und Pflichten der Mitglieder, insbesondere den Maßstab, nach welchem die Mitgliederbeiträge erhoben werden;

5. die Bildung des Vorstandes, den Umfang seiner Befugnisse und die Formen seiner Geschäftsführung;

6. die Zusammensetzung und Berufung der Innungsversammlung, das Stimmrecht in derselben, die Art der Beschlußfassung und, sofern die Innungsversammlung aus Vertretern besteht (§. 92 Abs. 3), die Zahl und die Wahl der Vertreter;

7. die Beurkundung der Beschlüsse der Innungsversammlung und des Vorstandes;

8. die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung;

9. die Bildung und die Geschäftsführung des Gesellenausschusses;

10. die Ueberwachung der Beobachtung der für die Beschäftigung der Gesellen (Gehülfen), Lehrlinge und Arbeiter, den Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule und die Regelung des Lehrlingswesens erlassenen Bestimmungen;

11. die Bildung des Organs und das Verfahren zur Entscheidung der im §. 81a Ziff. 4 bezeichneten Streitigkeiten;

12. die Voraussetzungen und die Form der Verhängung von Ordnungsstrafen;

---

[1]) Vgl. §§. 85, 90, 100l, 100m, 100n, 104i, 140; §§. 73, 85 Krankenversf.-Ges. 15. Juni 1883/10. April 1892 (R. G. Bl. 1892 S. 417).

[2]) Vgl. §§. 78, 79 Ges. 29. Juli 1890 (R. G. Bl. S. 141) oben Bd. I S. 1412.

[3]) Vgl. §. 83 Abs. 2 Nr. 1.

[4]) Vgl. Erk. O. V. G. 13. April 1891 (Reger XI. 367).

13. die Voraussetzungen und die Form einer Abänderung des Statuts und den Erlaß und die Abänderung der Nebenstatnten;

14. die Voraussetzungen und die Form der Auflösung der Innung [1]);

15. die öffentlichen Blätter, in welchen die Bekanntmachungen der Innung zu erfolgen haben.

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit den in diesem Gesetz bezeichneten Aufgaben der Innung nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft.

Bestimmungen über Einrichtungen zur Erfüllung der im §. 81b Ziff. 3, 4 und 5 bezeichneten Aufgaben dürfen nicht in das Innungsstatut aufgenommen werden.

§. 84. Das Innungsstatut bedarf der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde [2]) desjenigen Bezirks, in welchem die Innung ihren Sitz nimmt. Die Einreichnng geschieht durch die Aufsichtsbehörde (§. 96).

Die Genehmigung ist zu versagen:

1. wenn das Innungsstatut den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht;

2. wenn die durch das Innungsstatut vorgesehene Begrenzung des Innungsbezirkes die nach §. 82 Abs. 1 oder Abs. 2 erforderliche Genehmigung nicht erhalten hat.

Außerdem darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn in dem durch das Innungsstatut vorgesehenen Innungsbezirke für die gleichen Gewerbe eine Innung bereits besteht [3]).

In dem die Genehmigung versagenden Bescheide sind die Gründe anzugeben; gegen denselben findet der Rekurs statt; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21, soweit nicht landesgesetzlich das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen Platz greift [4]).

Abänderungen des Innungsstatuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

§. 85. Soll in der Innung eine Einrichtung der im §. 81b Ziff. 3, 4 und 5 vorgesehenen Art getroffen werden, so sind die dafür erforderlichen Bestimmungen in Nebenstatuten zusammenzufassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde [5]). Vor der Genehmigung ist die Gemeindebehörde des Ortes, an welchem die Innung ihren Sitz hat, sowie die Aufsichtsbehörde zu hören. Die Genehmigung kann nach Ermessen unter Angabe der Gründe versagt werden. Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde steht den Betheiligten binnen vier Wochen die Beschwerde

---

[1]) Die Bestimmung, daß eine Innung beim Herabsinken der Mitgliederzahl unter eine Minimalgrenze als aufgelöst gelten soll, ist zulässig, Erk. O. V. G. 25. Nov. 1889 (Reger, Erg. I. 24); ingleichen die Bestimmung, wonach bei Auflösung der Innung die vorhandenen Mitglieder nach freiem Ermessen über die Zuwendung des Innungsvermögens zu einem dem Innungszwecke verwandten anderweiten Unternehmen beschließen sollen, Erk. O. V. G. 25. Nov. 1889 (Reger, Erg. I. 24).

[2]) D. i. der Bezirksausschuß, in Berlin der Polizeipräsident, §§. 125, 161 Abs. 2 Zust. Ges. Gegenstand des Streitverfahrens und Urtheiles im Falle der Versagung der Genehmigung ist die Versagung oder Ertheilung der Genehmigung, so daß auch im Beschlußverfahren noch nicht erörterte Versagungsgründe zu prüfen sind, E. O. V. XXV. 310.

[3]) Auch wenn nur für ein einziges der an der neu geplanten Innung zu betheiligenden Gewerbe eine Innung bereits besteht, Erk. 6. Juni 1889 (E. O. V. XVIII. 327); oder wenn letztere neben anderen verwandten Gewerben auch dasjenige umfaßt, für welches die Errichtung einer neuen Innung beabsichtigt ist, Erk. O. V. G. 2. Jan. 1890 (Pr. V. Bl. XI. 171, 205); vergl. Erk. O. V. G. 11. Febr. 1892 (Pr. V. Bl. XIII. 315).

[4]) In Preußen tritt an Stelle des Rekurses der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig. Für Berlin vergl. Zust. Ges. §. 161.

[5]) Des Bezirksausschusses, §. 124 Zust. Ges. Rechtsmittel bei Versagung hier nur Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe binnen 4 Wochen.

an die Landes-Centralbehörde zu. Abänderungen der Nebenstatuten unterliegen den gleichen Vorschriften.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben der im §. 81b Ziff. 3 und 5 bezeichneten Einrichtungen ist getrennt Rechnung zu führen und das hierfür bestimmte Vermögen gesondert von dem übrigen Innungsvermögen zu verwalten. Verwendungen für andere Zwecke dürfen aus demselben nicht gemacht werden. Die Gläubiger haben das Recht auf gesonderte Befriedigung aus dem getrennt verwalteten Vermögen.

§. 86. Die Innungen können unter ihrem Namen Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern nur ihr Vermögen.

§. 87. Als Innungsmitglieder können nur anfgenommen werden:

1 diejenigen, welche ein Gewerbe, für welches die Innung errichtet ist, in dem Innungsbezirke selbständig betreiben;

2. diejenigen, welche in einem dem Gewerbe angehörenden Großbetrieb als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung beschäftigt sind[1]);

3. diejenigen, welche in einem dem Gewerbe als selbständige Gewerbetreibende oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig gewesen sind, diese Thätigkeit aber aufgegeben haben und eine andere gewerbliche Thätigkeit nicht ausüben;

4. die in landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigten Handwerker.

Andere Personen können als Ehrenmitglieder aufgenommen werden.

Von der Ablegung einer Prüfung kann die Aufnahme nur abhängig gemacht werden, wenn Art und Umfang derselben durch das Statut geregelt sind; die Prüfung darf nur den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes bezwecken.

Ist die Aufnahme von der Zurücklegung einer Lehrlings- oder Gesellenzeit oder von der Ablegung einer Prüfung abhängig gemacht, so ist eine Ausnahme von der Erfüllung dieser Anforderungen nur unter bestimmten im Statut festgestellten Voraussetzungen zulässig. Von einem Aufnahmesuchenden, welcher bereits vor einer anderen Innung desselben Gewerbes eine Aufnahmeprüfung bestanden hat, kann eine solche nicht nochmals verlangt werden[2]).

Gewerbetreibenden, welche den gesetzlichen und statutarischen Anforderungen entsprechen, darf die Aufnahme in die Innung nicht versagt werden.

Von der Erfüllung der gesetzlichen und statutarischen Bedingungen kann zu Gunsten Einzelner nicht abgesehen werden.

§. 87a. Der Austritt aus der Innung ist, wenn das Innungsstatut eine vorherige Anzeige darüber nicht verlangt, am Schlusse jedes Rechnungsjahrs gestattet. Eine Anzeige über den Austritt kann frühestens sechs Monate vor dem letzteren verlangt werden.

Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Innungsvermögen und, soweit nicht statutarisch abweichende Bestimmungen getroffen sind, an die von der Innung errichteten Nebenkassen; sie bleiben zur Zahlung derjenigen Beiträge verpflichtet, deren Umlegung am Tage ihres Austritts bereits erfolgt war. Vertragsmäßige Verbindlichkeiten, welche sie der Innung gegenüber eingegangen sind, werden durch den Austritt nicht berührt.

Wird nach dem Tode eines Innungsmitglieds dessen Gewerbe für Rechnung der Wittwe oder minderjährigen Erben fortgesetzt, so gehen die Befugnisse und Obliegenheiten des Verstorbenen mit Ausnahme des Stimmrechts auf

---

[1]) Werkmeister der Kleingewerbebetriebe sind nicht aufnahmefähig, auch wenn sie Stellvertreter sind (§§. 45, 46 Gew. O.); wohl aber Minderjährige und Frauen, soweit sie ein Gewerbe selbständig betreiben können. Der Erwerb der Mitgliedschaft vollzieht sich nicht schon durch die Anmeldung, sondern erst durch die zustimmende Willenserklärung der Innung oder ihrer berufenen Organe, E. O. B. XI. 332.

[2]) Hiernach muß das Statut eine Prüfungsordnung über Gegenstände und Anforderungen der Prüfung enthalten. Nur von einem Aufnahmesuchenden, der eine in solcher Weise geregelte Prüfung bestanden hat, kann im Falle des Abs. 3 eine weitere Prüfung nicht verlangt werden, E. O. B. XXVII. 323.

die Wittwe während des Wittwenstandes beziehungsweise auf die minderjährigen Erben für die Dauer der Minderjährigkeit über. Durch das Statut kann der Wittwe oder dem Stellvertreter das Stimmrecht eingeräumt werden.

§. 88. Den Innungsmitgliedern darf die Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen, welche mit den Aufgaben der Innung in keiner Verbindung stehen, nicht auferlegt werden.

Zu anderen Zwecken als der Erfüllung der statutarisch oder durch das Gesetz bestimmten Aufgaben der Innung, sowie der Deckung der Kosten der Innungsverwaltung dürfen weder Beiträge von den Innungsmitgliedern oder von den Gesellen derselben erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Innung erfolgen.

Die Innungen sind befugt, für die Benutzung der von ihnen getroffenen Einrichtungen, Fachschulen, Herbergen, Arbeitsnachweis und dergleichen Gebühren zu erheben.

§. 89. Die aus der Errichtung und der Thätigkeit der Innung und ihres Gesellenausschusses (§. 95) erwachsenden Kosten sind, soweit sie aus den Erträgen des vorhandenen Vermögens oder aus sonstigen Einnahmen keine Deckung finden, von den Innungsmitgliedern aufzubringen.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Anfange des auf den Eintritt folgenden Monats.

Die auf Grund des Statuts oder der Nebenstatuten umgelegten Beiträge sowie die für die Benutzung der Innungseinrichtungen zu entrichtenden Gebühren (§. 88 Abs. 3) werden auf Antrag des Innungsvorstandes auf dem für die Beitreibung der Gemeindeabgaben landesrechtlich vorgesehenen Wege zwangsweise eingezogen. Das Gleiche gilt für die Einziehung von Ordnungsstrafen (§. 92 c).

Streitigkeiten wegen Entrichtung von Beiträgen und Gebühren entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die Entscheidung kann binnen zwei Wochen durch Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde angefochten werden; diese entscheidet endgültig.

§. 89a. Die Einnahmen und Ausgaben der Innung sind von allen ihren Zwecken fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen; ihre Bestände sind gesondert zu verwahren.

Die Bestände müssen in der durch die §§. 1807 und 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Weise angelegt werden. Sofern der Bezirk der Innung sich nicht über das Gebiet eines Bundesstaats hinaus erstreckt, kann die Anlegung auch in der nach Art. 212 des Einführungs-Gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zugelassenen Weise erfolgen.

Zeitweilig verfügbare Gelder dürfen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch in anderer als der durch die §§. 1807 und 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Weise vorübergehend angelegt werden.

Ueber die Aufbewahrung von Werthpapieren trifft die Aufsichtsbehörde Bestimmung.

§. 89b. Die Innung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bei:

1. dem Erwerbe, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum;
2. Anleihen, sofern ihr Betrag nicht nur zur vorübergehenden Aushülfe dient und aus den Ueberschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben einer Voranschlagsperiode zurückerstattet werden kann;
3. der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben.

§. 90. Auf Innungs-Krankenkassen finden außer den Vorschriften des §. 73 des Krankenversicherungs-Gesetzes auch die §§. 34 bis 38, 45 Abs. 5, 47 Abs. 3 bis 6 des letzteren entsprechende Anwendung. Jedoch kann die Kassenverwaltung ausschließlich den Gesellen (Gehülfen) und Arbeitern übertragen, und unter der Voraussetzung, daß die Innungsmitglieder die Hälfte der Kassenbeiträge aus eigenen Mitteln bestreiten, beschlossen werden, daß der Vorsitzende sowie die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und der Generalversammlung von der Innung zu bestellen sind.

§. 91. Die auf Grund des §. 81b Ziff. 4 errichteten Innungsschiedsgerichte müssen mindestens aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen.

Die Beisitzer und deren Stellvertreter sind zur Hälfte aus den Innungsmitgliedern, zur Hälfte aus den bei ihnen beschäftigten Gesellen (Gehülfen) und Arbeitern zu entnehmen. Die ersteren sind von der Innungsversammlung, die letzteren von den Gesellen (Gehülfen) und Arbeitern zu wählen. Auf das Wahlrecht finden die Vorschriften der §§. 10, 13 Abs. 1, 14 Abs. 1 des Gewerbegerichts-Gesetzes Anwendung.

Der Vorsitzende wird von der Aufsichtsbehörde bestimmt; er braucht der Innung nicht anzugehören.

Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, welcher sie beigewohnt haben, Vergütung der baaren Auslagen und eine Entschädigung für Zeitversäumniß; die Höhe der letzteren und der Betrag der dem Vorsitzenden zu gewährenden Vergütung sind im Nebenstatute festzusetzen.

Sind Wahlen nicht zu Stande gekommen, oder verweigern die Gewählten die Dienstleistung, so hat die Aufsichtsbehörde die Beisitzer aus der Zahl der wählbaren Innungsmitglieder, Gesellen (Gehülfen) und Arbeiter zu ernennen.

Die Anberaumung des ersten Termins soll innerhalb acht Tagen nach Eingang der Klage erfolgen und die Entscheidung nach Möglichkeit beschlennigt werden. Wird die achttägige Frist nicht innegehalten, so kann der Kläger verlangen, daß statt des Innungsschiedsgerichts an den Orten, wo Gewerbegerichte bestehen, diese und, wo solche nicht bestehen, die ordentlichen Gerichte entscheiden. Dies Verlangen ist dem darnach zuständigen Gewerbegericht oder ordentlichen Gericht und dem Innungsschiedsgerichte schriftlich mitzutheilen.

§. 91a. Erfolgt durch das Innungsschiedsgericht eine Verurtheilung auf Vornahme einer Handlung, so ist der Beklagte zugleich auf Antrag des Klägers für den Fall, daß die Handlung nicht binnen einer zu bestimmenden Frist vorgenommen wird, zur Zahlung einer nach dem Ermessen des Gerichts festzusetzenden Entschädigung zu verurtheilen. In diesem Falle ist die Zwangsvollstreckung gemäß §§. 773 und 774 der Civilprozeß-Ordnung ausgeschlossen.

§. 91b. Die Entscheidungen der Innung (§. 81a Ziff. 4) und der Innungsschiedsgerichte (§. 81b Ziff. 4) sind schriftlich abzufassen; sie gehen in Rechtskraft über, wenn nicht binnen einer Nothfrist von einem Monat eine Partei Klage bei dem ordentlichen Gericht erhebt. Die Frist beginnt gegen eine bei der Verkündigung nicht anwesende Partei mit der Behändigung der Entscheidung.

Aus Vergleichen, welche nach Erhebung der Klage vor der Innung oder dem Innungsschiedsgerichte geschlossen sind, findet die Zwangsvollstreckung statt.

Die Entscheidungen können von Amtswegen für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, wenn sie die im §. 3 Ziff. 1 des Gewerbegerichts-Gesetzes bezeichneten Streitigkeiten betreffen, oder der Gegenstand der Verurtheilung an Geld oder Geldeswerth die Summe von einhundert Mark nicht übersteigt.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist nicht auszusprechen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde; auch kann sie von einer vorläufigen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Die Vollstreckung erfolgt, sofern die Partei dies beantragt, auf Ersuchen der Innung oder des Innungsschiedsgerichts durch die Polizeibehörde nach Maßgabe der Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren; wo ein solches Verfahren nicht besteht, finden die Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung. Ein unmittelbarer Zwang zur Vornahme einer Handlung ist nur im Falle des §. 127d zulässig.

Ist rechtzeitig Klage erhoben, so findet der §. 647 der Civilprozeß-Ordnung entsprechende Anwendung.

§. 92. Die Angelegenheiten der Innung werden von der Innungsversammlung und dem Vorstande wahrgenommen.

Zur Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten können Ausschüsse gebildet werden.

Die Innungsversammlung besteht nach Bestimmung des Statuts entweder aus allen Innungsmitgliedern oder aus Vertretern, welche von jenen aus ihrer Mitte gewählt werden.

Der Vorstand wird von der Innungsversammlung auf bestimmte Zeit mittelst geheimer Wahl gewählt. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn Niemand widerspricht.

Die Wahlen der Vertreter und des Innungsvorstandes finden unter Leitung des Innungsvorstandes statt. Die erste Wahl nach Errichtung der Innung, sowie spätere Wahlen, bei denen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Beauftragten der Aufsichtsbehörde geleitet. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§. 92a. Der Vorstand hat nach näherer Bestimmung des Statuts die laufende Verwaltung zu führen.

Er hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebniß jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten. Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengehalten werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.

§. 92b. Die Innungen werden durch ihren Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung nach außen übertragen werden.

Zur Legitimation des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

Die Mitglieder des Vorstandes haften für pflichtgemäße Verwaltung wie Vormündern ihren Mündeln.

§. 92c. Der Vorstand ist berechtigt, über Innungsmitglieder bei Verstößen gegen statutarische Vorschriften Ordnungsstrafen, insbesondere Geldstrafen bis zum Betrage von zwanzig Mark zu verhängen. Ueber Beschwerden entscheidet die Aufsichtsbehörde. Der Betrag der Geldstrafen fließt in die Innungskasse.

§. 93. Die Innungsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Innung, deren Wahrnehmung nicht nach Vorschrift des Gesetzes oder des Statuts dem Vorstand obliegt.

Der Innungsversammlung muß vorbehalten bleiben:

1. die Feststellung des Haushaltsplans;
2. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
3. die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplane nicht vorgesehen sind;
4. die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Innung gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen, durch Beauftragte;
5. der Erlaß von Vorschriften zur näheren Regelung des Lehrlingswesens;
6. die Beschlußfassung über:
   a) den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigenthum;
   b) die Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben;
   c) die Aufnahme von Anleihen;
7. die Wahl der Mitglieder der Organe zur Entscheidung der im §. 81a Ziff. 4 und §. 81b Ziff. 4 bezeichneten Streitigkeiten, soweit sie aus der Zahl der Innnngsmitglieder zu entnehmen sind;
8. die Wahl der Mitglieder der Prüfungsausschüsse, soweit sie aus der Zahl der Innungsmitglieder zu entnehmen sind (§. 131a);
9. die Beschlußfassung über Abänderung des Statuts sowie über Errichtung und Abänderung von Nebenstatuten;
10. die Beschlußfassung über die Auflösung der Innung.

§. 93a. Berechtigt zur Wahl der Vertreter zur Innungsversammlung und stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind nur die volljährigen

Innungsmitglieder mit Ausnahme derjenigen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse sowie zu Mitgliedern des im §. 83 Abs. 2 Ziff. 11 bezeichneten Organs sind nur solche wahlberechtigte Innungsmitglieder, welche zum Amte eines Schöffen fähig sind (§§. 31, 32 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes).

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß Innungsmitglieder, welche mit der Zahlung der Beiträge wiederholt im Rückstande geblieben sind, weder wahlberechtigt noch wählbar und von der Theilnahme an den Geschäften der Innung für gewisse Zeit ausgeschlossen sind.

In gleicher Weise kann bestimmt werden, daß Innungsmitglieder, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, von der Theilnahme an den Geschäften der Innung ausgeschlossen sind.

§. 94. Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen sind nur binnen vier Wochen nach der Wahl zulässig. Sie werden durch die Aufsichtsbehörde endgültig entschieden. Dieselbe hat auf erhobene Beschwerde Wahlen, welche gegen das Gesetz oder auf Grund des Gesetzes erlassene Wahlvorschriften verstoßen, für ungültig zu erklären.

§. 94a. Die Mitglieder der Innungsvorstände, Prüfungsausschüsse und Gesellenausschüsse sowie der Organe zur Entscheidung der im §. 81a Ziff. 4 bezeichneten Streitigkeiten verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich, doch kann ihnen nach näherer Bestimmung des Statuts Ersatz baarer Auslagen und eine Entschädigung für Zeitversäumniß gewährt werden.

Die Annahme der Wahl kann nur aus Gründen verweigert werden, aus denen die Wahl zum Beisitzer eines Gewerbegerichts (§. 18 des Gewerbegerichts-Gesetzes) abgelehnt werden kann. Ablehnungsgründe des Gewählten sind nur zu berücksichtigen, wenn sie binnen zwei Wochen, nachdem der Gewählte von seiner Wahl in Kenntniß gesetzt ist, schriftlich geltend gemacht werden. Ueber den Ablehnungsantrag entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig. Diese Bestimmungen finden auf die Mitglieder der Innungsschiedsgerichte entsprechende Anwendung.

§. 94b. Mitglieder der Innungsvorstände, der Ausschüsse der Innungen, der Gesellenausschüsse sowie der Organe zur Entscheidung der in §§. 81a Ziff. 4 und 81b Ziff. 4 bezeichneten Streitigkeiten, hinsichtlich deren Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit ausschließen, haben aus dem Amte auszuscheiden. Im Falle der Weigerung erfolgt die Enthebung des Betheiligten vom Amte durch die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Betheiligten und der Körperschaft, welcher er angehört. Gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde ist binnen vier Wochen die Beschwerde zulässig. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

§. 94c. Die Innungen sind befugt, durch Beauftragte die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften in den zur Innung gehörigen Betrieben zu überwachen und von der Einrichtung der Betriebsräume und der für die Unterkunft der Lehrlinge bestimmten Räume Kenntniß zu nehmen.

Die Verpflichteten haben den als solchen legitimirten Beauftragten der betheiligten Innungen auf Erfordern während der Betriebszeit den Zutritt zu den Werkstätten und Unterkunftsräumen, sowie zu den sonst in Betracht kommenden Räumlichkeiten zu gestatten und ihnen Auskunft über alle Gegenstände zu geben, welche für die Erfüllung ihres Auftrages von Bedeutung sind; sie können hierzu auf Antrag der Beauftragten von der Ortspolizeibehörde angehalten werden.

Namen und Wohnsitz der Beauftragten sind von der Innung der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Die Beauftragten sind verpflichtet, den im §. 139b bezeichneten Beamten auf Erfordern über ihre Ueberwachungsthätigkeit und deren Ergebnisse Mittheilung zu machen.

Befürchtet der Betriebsunternehmer von der Besichtigung des Betriebs durch den Beauftragten der Innung eine Schädigung seiner Geschäftsinteressen,

so kann er die Besichtigung durch einen anderen Sachverständigen beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Vorstande der Innung, sobald er den Namen des Beauftragten erfährt, die entsprechende Mittheilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderlichen Besichtigungen vorzunehmen und dem Vorstande die erforderliche Auskunft über die vorgefundenen Verhältnisse zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen dem Betriebsunternehmer und dem Vorstand entscheidet auf Ansuchen des letzteren die Aufsichtsbehörde.

Auf Räume, welche Bestandtheile landwirthschaftlicher oder fabrikmäßiger Betriebe sind, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§. 95. Die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen (Gehülfen) nehmen an der Erfüllung der Aufgaben der Innung und an ihrer Verwaltung Theil, soweit dies durch Gesetz oder Statut bestimmt ist. Sie wählen zu diesem Zwecke den Gesellenausschuß.

Der Gesellenausschuß ist bei der Regelung des Lehrlingswesens und bei der Gesellenprüfung, sowie bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen zu betheiligen, für welche die Gesellen (Gehülfen) Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.

Die nähere Regelung dieser Betheiligung hat durch das Statut mit der Maßgabe zu erfolgen, daß

1. bei der Berathung und Beschlußfassung des Innungsvorstandes mindestens ein Mitglied des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrechte zuzulassen ist;
2. bei der Berathung und Beschlußfassung der Innungsversammlung seine sämmtlichen Mitglieder mit vollem Stimmrecht zuzulassen sind;
3. bei der Verwaltung von Einrichtungen, für welche die Gesellen (Gehülfen) Aufwendungen zu machen haben, abgesehen von der Person des Vorsitzenden, Gesellen, welche vom Gesellenausschusse gewählt werden, in gleicher Zahl zu betheiligen sind wie die Innungsmitglieder.

Die Ausführung von Beschlüssen der Innungsversammlung in den im Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten darf nur mit Zustimmung des Gesellenausschusses erfolgen. Wird die Zustimmung versagt, so kann sie durch die Aufsichtsbehörde ergänzt werden.

§. 95a. Zur Theilnahme an der Wahl des Gesellenausschusses sind die bei einem Innungsmitgliede beschäftigten volljährigen Gesellen (Gehülfen) berechtigt, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Wählbar ist jeder wahlberechtigte Geselle, welcher zum Amte eines Schöffen fähig ist (§§. 31, 32 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes).

Die Wahl zum Gesellenausschusse leitet ein Mitglied des Innungsvorstandes, wenn ein solches nicht vorhanden ist, ein Vertreter der Aufsichtsbehörde.

§. 95b. Für die Mitglieder des Gesellenausschusses sind Ersatzmänner zu wählen, welche für dieselben in Behinderungsfällen oder im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge der Wahl einzutreten haben. Wird dessenungeachtet der Gesellenausschuß nicht vollzählig, so hat er sich für den Rest der Wahlzeit durch Zuwahl zu ergänzen.

§. 95c. Mitglieder des Gesellenausschusses behalten, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, solange sie im Bezirke der Innung verbleiben, die Mitgliedschaft noch während drei Monaten seit dem Austritt aus der Beschäftigung bei Innungsmitgliedern.

§. 96. Die Innungen unterliegen der Aufsicht der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke sie ihren Sitz haben.

Die Aufsichtsbehörde überwacht insbesondere die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann sie durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Inhaber der Innungsämter, gegen die Innungsmitglieder und gegen deren Gesellen, soweit diese an den Geschäften der Innung Theil nehmen, erzwingen. Die Geldstrafen fließen in die Innungskasse.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, der Innung, wenn sie es unterläßt, ihr zustehende Ansprüche geltend zu machen, einen Vertreter zur gerichtlichen Verfolgung der Angelegenheit zu bestellen.

Sie entscheidet Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung der Mitglieder, über die Wahlen zu den Innungsämtern, sowie unbeschadet der Rechte Dritter über die Rechte und Pflichten der Inhaber dieser Aemter.

Sie hat das Recht, einen Vertreter zu den Prüfungen zu entsenden. Sie beruft und leitet die Innungsversammlung, wenn der Innungsvorstand dieselbe zu berufen sich weigert.

Ueber Abänderungen des Innungsstatuts oder der Nebenstatuten und über die Auflösung der Innung kann von der Innungsversammlung nur im Beisein eines Vertreters der Aufsichtsbehörde beschlossen werden.

Gegen die Anordnungen und Entscheidungen der Aufsichtsbehörde ist binnen vier Wochen die Beschwerde zulässig. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

§. 97. Die Schließung einer Innung kann erfolgen:

1. wenn sich ergiebt, daß nach §. 84 die Genehmigung hätte versagt werden müssen und die erforderliche Aenderung des Statuts innerhalb einer zu setzenden Frist nicht bewirkt wird;

2. wenn die Innung wiederholter Aufforderung der Aufsichtsbehörde ungeachtet die Erfüllung der ihr durch §. 81a gesetzten Aufgaben vernachlässigt;

3. wenn die Innung sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgt;

4. wenn die Zahl ihrer Mitglieder so weit zurückgeht, daß die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dauernd gefährdet erscheint.

Die Schließung wird durch die höhere Verwaltungsbehörde ausgesprochen [1]).

Gegen die die Schließung aussprechende Verfügung findet der Rekurs statt; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21, soweit nicht landesgesetzlich das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen Platz greift.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen einer Innung hat die Schließung kraft Gesetzes zur Folge.

§. 98. Bei der Auflösung einer Innung wird die Abwickelung der Geschäfte, sofern die Innungsversammlung nicht anderweitig beschließt, durch den Vorstand unter Aufsicht der Aufsichtsbehörde vollzogen. Genügt der Vorstand seiner Verpflichtung nicht, oder tritt die Schließung der Innung ein, so erfolgt die Abwickelung der Geschäfte durch die Aufsichtsbehörde oder Beauftragte derselben.

Von dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung ab bleiben die Innungsmitglieder noch für diejenigen Zahlungen verhaftet, zu welchen sie für den Fall eigenen Ausscheidens aus den Innungsverhältnissen verpflichtet sind.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, den bisher mit der Innung verbunden gewesenen, nicht unter §. 73 des Krankenversicherungs-Gesetzes fallenden Unterstützungskassen nach der Auflösung oder Schließung der Innung Korporationsrechte zu verleihen; in diesem Falle verbleiben den Kassen ihre bisherigen Bestände.

§. 98a. Das bei der Auflösung oder Schließung vorhandene Vermögen ist zunächst zur Berichtigung der vorhandenen Schulden und zur Erfüllung der sonstigen Verpflichtungen der Innung zu verwenden.

Eine Vertheilung des hiernach verbleibenden Reinvermögens unter die Mitglieder kann die Innung nur soweit beschließen, als dasselbe aus Beiträgen dieser Mitglieder entstanden ist. Keinem Anspruchsberechtigten darf mehr als der Gesammtbetrag der von ihm geleisteten Beiträge ausgezahlt werden.

---

[1]) In Preußen erfolgt sie durch den Bezirksausschuß auf Klage der Aufsichtsbehörde. Der Bezirksausschuß kann vor Erlaß des Endurtheils nach Anhörung des Innungsvorstandes oder des gemeinsamen Innungsausschusses die vorläufige Schließung der Innung oder des gemeinsamen Innungsausschusses anordnen, welche alsdann bis zum Erlaß des Endurtheils fortdauert. Gegen das Endurtheil des Bezirksausschusses ist das Rechtsmittel der Berufung an das Oberverwaltungsgericht zulässig, Zust. Ges. §. 126.

Der Rest des Vermögens wird, sofern in dem Statut oder in den Landesgesetzen nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, der Gemeinde, in welcher die Innung ihren Sitz hatte, zur Benutzung für gewerbliche Zwecke überwiesen.

Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und der Innung, welche bei der Ausführung der vorstehenden Bestimmungen entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde.

§. 99. Die Statuten und Nebenstatuten der Innungen, die Bescheinigung über die Legitimation der Vorstände, sowie die Ausfertigung der Vollmachten der Beauftragten sind kosten- und stempelfrei.

b) Zwangsinnungen.

§. 100. Zur Wahrung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Handwerke gleicher oder verwandter Art ist durch die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag Betheiligter (§. 100f Abs. 1) anzuordnen, daß innerhalb eines bestimmten Bezirkes sämmtliche Gewerbetreibende, welche das gleiche Handwerk oder verwandte Handwerke ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben, wenn

1. die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt,
2. der Bezirk der Innung so abgegrenzt ist, daß kein Mitglied durch die Entfernung seines Wohnortes vom Sitze der Innung behindert wird, am Genossenschaftsleben Theil zu nehmen und die Innungseinrichtungen zu benutzen, und
3. die Zahl der im Bezirke vorhandenen betheiligten Handwerker zur Bildung einer leistungsfähigen Innung ausreicht.

Der Antrag kann auch darauf gerichtet werden, die im Abs. 1 bezeichnete Anordnung nur für diejenigen daselbst bezeichneten Gewerbetreibenden zu erlassen, welche der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten.

Der Antrag kann von einer für das betreffende Handwerk bestehenden Innung oder von Handwerkern gestellt werden, welche zu einer neuen Innung zusammentreten wollen.

Ohne Herbeiführung einer Abstimmung (§. 100a) kann der Antrag abgelehnt werden, wenn die Antragsteller einen verhältnißmäßig nur kleinen Bruchtheil der betheiligten Handwerker bilden, oder ein gleicher Antrag bei einer innerhalb der letzten drei Jahre stattgefundenen Abstimmung von der Mehrheit der Betheiligten abgelehnt worden ist, oder durch andere Einrichtungen als diejenige einer Innung für die Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der betheiligten Handwerke ausreichende Fürsorge getroffen ist.

§. 100a. Um festzustellen, ob die Mehrheit zustimmt (§. 100 Abs. 1 Ziff. 1), hat die höhere Verwaltungsbehörde die betheiligten Gewerbetreibenden durch ortsübliche Bekanntmachung oder besondere Mittheilung zu einer Aeußerung für oder gegen die Einführung des Beitrittszwanges aufzufordern. Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit derjenigen, welche sich an derselben betheiligt haben.

§. 100b. Die Verfügung, durch welche die im §. 100 Abs. 1 bezeichnete Anordnung getroffen wird, muß den Zeitpunkt des Eintritts ihrer Wirksamkeit bezeichnen und den Namen und den Sitz der Innung, die Abgrenzung ihres Bezirkes und die Bezeichnung derjenigen Gewerbe enthalten, für welche sie errichtet wird.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat die Verfügung durch das zu ihren amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

Gegen den Erlaß der Anordnung oder deren Versagung steht den betheiligten Gewerbetreibenden binnen vier Wochen die Beschwerde an die Landes-Centralbehörde zu, welche endgültig entscheidet. Die Frist läuft im Falle des Erlasses der Anordnung vom Tage der Veröffentlichung, im Falle der Versagung vom Tage der Eröffnung des Bescheids ab.

Nach Erlaß der Anordnung sind die für die gleichen Gewerbszweige bestehenden Innungen, deren Sitz sich im Bezirke der Zwangsinnung befindet, zu schließen.

Innungen, welche außer diesen noch andere Gewerbszweige umfassen, bleiben bestehen. Diejenigen Mitglieder, welche der Zwangsinnung anzugehören haben, scheiden kraft Gesetzes aus der bisherigen Innung aus.

§. 100c. Auf Innungen, für welche die im §. 100 bezeichnete Anordnung getroffen ist, finden die Vorschriften der §§. 81a bis 99 mit den aus den §§. 100d bis 100u sich ergebenden Aenderungeu Anwendung.

§. 100d. Gegen die Versagung der Genehmigung des Innungsstatuts und seiner Abänderungen ist binnen vier Wochen die Beschwerde an die Landes-Centralbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig.

Wird die Genehmigung des Statuts wiederholt versagt, so hat die höhere Verwaltungsbehörde dasselbe mit rechtsverbindlicher Kraft zu erlassen.

Ergiebt sich, daß dem Statut oder seinen Abänderungen die Genehmigung hätte versagt werden müssen, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die erforderliche Abänderung anzuordnen; der die Abänderung anordnende Bescheid kann auf dem im Abs. 1 bezeichneten Wege angefochten werden. Unterläßt die Innung, die endgültig angeordnete Abänderung zu beschließen, so hat die Aufsichtsbehörde die Beschlußfassung anzuordnen und, falls dieser Anordnung keine Folge gegeben wird, die erforderliche Abänderung des Statuts von Amtswegen mit rechtsverbindlicher Wirkung zu vollziehen.

§. 100e. Das Statut ist in geeigneter Weise zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

§. 100f. Als Mitglieder gehören der Innung alle diejenigen an, welche das Gewerbe, wofür die Innung errichtet ist, als stehendes Gewerbe selbständig betreiben. Ausgenommen sind:

1. diejenigen, welche das Gewerbe fabrikmäßig betreiben;
2. im Falle die im §. 100 Abs. 1 bezeichnete Anordnung nur für solche Gewerbetreibende getroffen worden ist, welche der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten, diejenigen, welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten.

Inwieweit Handwerker, welche in landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigt sind, und der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten, sowie Hausgewerbetreibende der Innung anzugehören haben, wird mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde durch das Statut bestimmt. Vor der Genehmigung ist den bezeichneten Personen Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.

Gewerbetreibende, welche mehrere Gewerbe betreiben, gehören derjenigen Innung als Mitglieder an, welche für das hauptsächlich von ihnen betriebene Gewerbe errichtet ist.

Die Mitgliedschaft beginnt für diejenigen, welche zur Zeit der Errichtung der Innung das Gewerbe betreiben, mit diesem Zeitpunkte, für diejenigen, welche den Betrieb des Gewerbes später beginnen, mit dem Zeitpunkte der Eröffnung des Betriebs.

§. 100g. Berechtigt, der für ihr Gewerbe errichteten Innung für ihre Person beizutreten, sind:

1. die im §. 87 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 bezeichneten Personen sowie die in landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigten Handwerker, welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten;
2. mit Zustimmung der Innungsversammlung diejenigen, welche das Gewerbe fabrikmäßig betreiben;
3. in dem Falle des §. 100f Abs. 1 Ziff. 2 diejenigen Gewerbetreibenden, welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten.

Die nähere Regeluug der Rechte dieser Personen erfolgt durch das Statut.

Diesen Personen ist der Austritt aus der Innung am Schlusse jedes Rechnungsjahrs gestattet. Eine vorherige Anzeige kann frühestens sechs Monate vor dem Austritte verlangt werden.

§. 100h. Streitigkeiten darüber, ob Jemand der Innung als Mitglied angehört, sowie darüber, ob Jemand der Innung beizutreten berechtigt ist, entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die Entscheidung kann binnen zwei Wochen

durch Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde angefochten werden; diese entscheidet endgültig.

§. 100i. Die durch Errichtung der Innung erwachsenden Kosten sind auf Antrag der Betheiligten von der Landes-Centralbehörde vorzuschießen.

§. 100k. Wird in Folge der Errichtung einer Zwangsinnung eine Innung geschlossen (§. 100b Abs. 4), so geht das Vermögen dieser Innung, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 100l bis 100n, mit Rechten und Pflichten auf die Zwangsinnung mit der Maßgabe über, daß die letztere die daran zu machenden Forderungen nur soweit zu vertreten hat, als das Vermögen reicht.

Scheidet in Folge der Errichtung einer Zwangsinnung aus einer bestehenden Innung ein Theil der Mitglieder aus (§. 100b Abs. 5), so ist der Zwangsinnung ein entsprechender Theil des Vermögens zu überweisen. Dabei ist das Verhältniß der Zahl der ausscheidenden zu der Zahl der in der Innung verbleibenden Mitglieder zu berücksichtigen. Kommt hierüber eine Einigung unter den Innungen nicht zu Stande, so entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde, welcher die bestehende Innung untersteht. Gegen die Entscheidung steht den Betheiligten binnen vier Wochen die Beschwerde an die Landes-Centralbehörde zu. Diese entscheidet endgültig.

§. 100l. Wird in Folge der Errichtung einer Zwangsinnung eine Innung geschlossen (§. 100b Abs. 4), mit welcher eine Innungs-Krankenkasse (§. 73 des Krankenversicherungs-Gesetzes) verbunden ist, so geht die letztere mit ihren Rechten und Verbindlichkeiten auf die Zwangsinnung über.

Die Innungs-Krankenkasse kann jedoch von der höheren Verwaltungsbehörde geschlossen werden, wenn die Zwangsinnung einen anderen Bezirk oder andere Gewerbszweige umfaßt als diejenige Innung, für welche die Innungs-Krankenkasse errichtet war, oder in Folge der Errichtung der Zwangsinnung mehrere Innungen geschlossen werden, mit welchen Innungs-Krankenkassen verbunden sind. Gegen die Verfügung, durch welche die Kasse geschlossen wird, ist binnen vier Wochen die Beschwerde an die Landes-Centralbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig.

Wenn die Innungs-Krankenkasse auf die Zwangsinnung übergegangen ist, so werden die erforderlichen Abänderungen des Kassenstatuts bis zur anderweiten Beschlußfassung der Innungsversammlung von der höheren Verwaltungsbehörde mit rechtsverbindlicher Kraft vollzogen. Solange diese Abänderungen nicht vollzogen sind, haben die bisherigen Kassenorgane die Verwaltung fortzuführen.

Sind mit der Innung, welche in Folge der Errichtung einer Zwangsinnung geschlossen wird, sonstige Unterstützungskassen verbunden, so finden die §§. 98 und 98a Anwendung. Sofern nicht statutarische oder landesgesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, kann die Zwangsinnung mit Zustimmung der Vertretung der Unterstützungskasse diese Kasse mit allen Rechten und Verbindlichkeiten übernehmen. In letzterem Falle bleiben die bisherigen Mitglieder dieser Kasse berechtigt, ihnen anzugehören, auch wenn sie der Zwangsinnung nicht angehören.

§. 100m. Scheidet in Folge der Errichtung einer Zwangsinnung aus einer bestehenden Innung, mit welcher eine Innungs-Krankenkasse (§. 73 des Krankenversicherungs-Gesetzes) verbunden ist, ein Theil der Mitglieder aus (§. 100b Abs. 5), so kann, wenn eine anderweite Einigung unter den Betheiligten nicht zu Stande kommt, derjenigen Krankenkasse oder Gemeinde-Krankenversicherung, welcher die bei den Ausscheidenden beschäftigten Personen künftig anzugehören haben, ein entsprechender Theil des Vermögens durch die höhere Verwaltungsbehörde überwiesen werden; dabei ist das Verhältniß der Zahl der Ausscheidenden zu der Zahl der in der Innung verbleibenden Mitglieder zu berücksichtigen. Gegen die Entscheidung steht den Betheiligten binnen vier Wochen die Beschwerde an die Landes-Centralbehörde zu; diese entscheidet endgültig. Sonstigen Unterstützungskassen können die aus der Innung ausscheidenden Mitglieder auch ferner angehören.

§. 100n. Zur Theilnahme an Unterstützungskassen, auf welche die Vorschriften des §. 73 des Krankenversicherungs-Gesetzes keine Anwendung finden, dürfen Innungsmitglieder gegen ihren Willen nicht verpflichtet werden.

Gemeinsame Geschäftsbetriebe (§. 81b Ziff. 5) dürfen von der Innung nicht errichtet werden; dagegen ist dieselbe befugt, Veranstaltungen zur Förderung der gemeinsamen, gewerblichen und wirthschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder, wie die Errichtung von Vorschußkassen, gemeinsamen Ein- und Verkaufsgeschäften und dergleichen anzuregen und durch Aufwendungen aus dem angesammelten Vermögen zu unterstützen. Beiträge dürfen zu diesem Zwecke nicht erhoben werden.

Werden bei der Errichtung einer Zwangsinnung gemeinschaftliche Geschäftsbetriebe einer nach §. 100b Abs. 4 geschlossenen Innung binnen sechs Monaten nach der Veröffentlichung der im §. 100 Abs. 1 bezeichneten Anordnung in Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften nach Maßgabe des Gesetzes vom 1. Mai 1889 (R. G. Bl. S. 55 ff.) umgewandelt, so geht der für sie ausgesonderte Theil des Innungsvermögens auf die Genossenschaften mit Rechten und Pflichten über. Gemeinsame Geschäftsbetriebe, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse wünschenswerth ist, können von der Zwangsinnung mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde beibehalten werden. Im Uebrigen sind solche Betriebe durch die höhere Verwaltungsbehörde aufzulösen; mit dem Vermögen ist nach Maßgabe der statutarischen Vorschriften zu verfahren.

§. 100o. Die Innung hat über den zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und statutarischen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand alljährlich einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde einzureichen. Dasselbe gilt von Beschlüssen über Aufwendungen für solche Zwecke, welche im Haushaltsplane nicht vorgesehen sind. Wird dem Haushaltsplan oder den bezeichneten Beschlüssen von einem Viertel der Innungsmitglieder widersprochen, so ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Die Jahresrechnungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

§. 100p. Die von der Innung gemäß §. 93 Abs. 2 Ziff. 5 erlassenen Vorschriften zur näheren Regelung des Lehrlingswesens bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Diese hat vor der Beschlußfassung die Handwerkskammer zu hören.

§. 100q. Die Innung darf ihre Mitglieder in der Festsetzung der Preise ihrer Waaren oder Leistungen oder in der Annahme von Kunden nicht beschränken.

Entgegenstehende Beschlüsse sind ungültig.

§. 100r. Von den Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse müssen mindestens zwei Drittel das Recht zur Anleitung von Lehrlingen besitzen und der Regel nach Gesellen (Gehülfen) oder Lehrlinge beschäftigen. Die Mitglieder derjenigen Ausschüsse, welchen die Fürsorge für die Durchführung der auf die Regelung des Lehrlingswesens bezüglichen Bestimmungen obliegt, müssen sämmtlich diesen Anforderungen genügen.

Zur Theilnahme an den Geschäften der Innung, welche die Regelung des Lehrlingswesens und die Durchführung der hierüber erlassenen Bestimmungen zum Gegenstande haben, können nur solche Gesellen (Gehülfen) herangezogen werden, welche den Anforderungen des §. 129 entsprechen, jedoch auch dann, wenn sie das vierundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Während der ersten sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen können auch Gesellen (Gehülfen), welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, gewählt werden, wenn sie eine Lehrzeit von mindestens zwei Jahren zurückgelegt haben.

§. 100s. Für die Aufbringung der aus der Errichtung und Thätigkeit der Innung und des Gesellenausschusses erwachsenden Kosten (§. 89) ist der Beitragsfuß in der Weise im Statute festzusetzen, daß die Heranziehung der einzelnen Betriebe unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit zu erfolgen hat. Wo eine Gewerbesteuer erhoben wird, kann die Landes-Centralbehörde genehmigen, daß die Beiträge durch Zuschläge zu dieser Steuer erhoben werden.

Durch Statut kann bestimmt werden, daß Innungsmitglieder, welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge beschäftigen, von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen befreit oder mit geringeren Beiträgen, und Personen, welche der Innung freiwillig beitreten, nach festen Sätzen zu Beiträgen heranzuziehen sind.

Gewerbetreibende, welche neben dem Handwerke, hinsichtlich dessen sie der Innung angehören, noch ein anderes Handwerk oder ein Handelsgeschäft betreiben, sind zu den Beiträgen an die Innung nur nach dem Verhältnisse der Einnahmen aus dem zu der Innung gehörenden Handwerksbetrieb, und soweit die Beiträge durch Zuschläge zu der Gewerbesteuer erhoben werden, nur nach dem Verhältnisse der auf diesen Handwerksbetrieb treffenden Steuer heranzuziehen.

Den Gewerbesteuern im Sinne der Abs. 1 und 3 stehen die Steuern auf das Einkommen aus Gewerben gleich.

Eintrittsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der von der Innung getroffenen Einrichtungen (§. 88 Abs. 3) unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§. 100 t. Die im §. 100 Abs. 1 bezeichnete Anordnung ist von der höheren Verwaltungsbehörde zurückzunehmen, wenn dies auf Grund eines Beschlusses der Innungsversammlung beantragt wird. Zur Gültigkeit dieses Beschlusses ist erforderlich:

1. daß er von einem Viertel derjenigen Innungsmitglieder, welche der Innung anzugehören verpflichtet sind, bei dem Vorstande beantragt worden ist,

2. daß die Einladung zu der Innungsversammlung, in der die Abstimmung über den Antrag erfolgen soll, mindestens vier Wochen vorher ordnungsmäßig ergangen ist,

3. daß drei Viertel der in Ziff. 1 bezeichneten Innungsmitglieder dem Antrage zustimmen.

Waren in der Innungsversammlung, in welcher die Abstimmung über den Antrag erfolgen soll, weniger als drei Viertel der im Abs. 1 Ziff. 1 bezeichneten Innungsmitglieder erschienen, so ist zur Abstimmung über den Antrag binnen vier Wochen eine zweite Innungsversammlung einzuberufen, in welcher die Zurücknahme von drei Viertel der im Abs. 1 Ziff. 1 bezeichneten und erschienenen Mitglieder beschlossen werden kann. Auf diese Folge ist bei der Einberufung hinzuweisen.

Wird die Zurücknahme der Anordnung auf Grund eines gültigen Beschlusses beantragt, so ist die Innung spätestens mit dem Ablaufe des Rechnungsjahrs von der höheren Verwaltungsbehörde zu schließen.

Auf die Schließung finden die Bestimmungen der §§. 98 und 98a mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß eine Vertheilung von Reinvermögen unter die bisherigen Mitglieder unstatthaft ist, und der Rest des Vermögens nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde entweder den bei der Innung bisher vorhandenen Unterstützungskassen oder einer freien Innung, welche für die an der bisherigen Zwangsinnung betheiligten Gewerbszweige errichtet wird, oder der Handwerkskammer zu überweisen ist. Die Handwerkskammer hat über das Vermögen in einer den bisherigen Zwecken am meisten entsprechenden Weise zu verfügen. Die Verfügung bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Landes-Centralbehörde zulässig. Diese entscheidet endgültig.

Wird die Innung aus einem der im §. 97 bezeichneten Gründe geschlossen, so tritt die Anordnung außer Kraft.

§. 100 u. Die Ausdehnung einer Zwangsinnung auf einen größeren Bezirk oder auf andere, als die bereits einbezogenen, verwandte Gewerbszweige oder auf die Handwerker, die der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten, ist von der höheren Verwaltungsbehörde anzuordnen, wenn die Innungsversammlung sie beschließt, die Mehrheit der in die Innung einzubeziehenden Gewerbetreibenden zustimmt, und die im §. 100 Abs. 1 Ziff. 2 bezeichnete Voraussetzung im Falle dieser Ausdehnung noch zutrifft. Hierbei finden die §§. 100a, 100b, 100d, 100e, 100k bis 100n entsprechende Anwendung.

Die Ausscheidung eines Theiles des Bezirkes einer Zwangsinnung oder eines in diese einbezogenen Gewerbszweigs kann durch die höhere Verwaltungsbehörde verfügt werden, wenn die Ausscheidung zum Zwecke der Zuweisung

der Auszuscheidenden zu einer anderen Zwangsinnung erfolgt, außerdem nur dann, wenn die Innungsversammlung oder die Mehrheit der auszuscheidenden Innungsmitglieder es beantragt. In letzterem Falle ist vor Erlaß der Verfügung die Innungsversammlung zu hören. Werden die Ausscheidenden Mitglieder einer anderen Innung, so finden hinsichtlich der vermögensrechtlichen Wirkungen die §§. 100 k Abs. 2 und 100 m entsprechende Anwendung.

Auf die nach Abs. 1 oder 2 ergehenden Verfügungen der höheren Verwaltungsbehörde finden die Bestimmungen des §. 100 b entsprechende Anwendung. Die erforderlichen Abänderungen des Statuts können von der höheren Verwaltungsbehörde angeordnet werden. In diesem Falle findet §. 100 d Abs. 3 Anwendung.

II. Innungsausschüsse.

§. 101. Für alle oder mehrere derselben Aufsichtsbehörde unterstehende Innungen kann ein gemeinsamer Innungsausschuß gebildet werden. Diesem liegt die Vertretung der gemeinsamen Interessen der betheiligten Innungen ob. Außerdem können ihm Rechte und Pflichten der betheiligten Innungen übertragen werden.

Die Errichtung des Innungsausschusses erfolgt durch ein Statut, welches von den Innungsversammlungen der betheiligten Innungen zu beschließen ist. Das Statut bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. In dem die Genehmigung versagenden Bescheide sind die Gründe anzugeben. Gegen die Versagung kann binnen vier Wochen Beschwerde an die Landes-Centralbehörde eingelegt werden. Abänderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

Durch die Landes-Centralbehörde kann dem Innungsausschusse die Fähigkeit beigelegt werden, unter seinem Namen Rechte zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. In solchem Falle haftet den Gläubigern für alle Verbindlichkeiten des Innungsausschusses nur das Vermögen desselben.

Auf die Beaufsichtigung der Innungsausschüsse finden die Bestimmungen des §. 96 entsprechende Anwendung.

§. 102. Die Schließung eines Innungsausschusses kann erfolgen, wenn der Ausschuß seinen statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn er Beschlüsse faßt, welche über seine statutarischen Rechte hinausgehen.

Die Schließung wird durch die höhere Verwaltungsbehörde ausgesprochen.

Gegen die die Schließung aussprechende Verfügung findet der Rekurs statt. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die entsprechenden Bestimmungen des §. 97 Abs. 3.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines Innungsausschusses hat die Schließung kraft Gesetzes zur Folge.

Vom Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung eines Innungsausschusses ab bleiben die betheiligten Innungen noch für diejenigen Zahlungen verhaftet, zu welchen sie statutarisch für den Fall eigenen Ausscheidens aus dem Innungsausschusse verpflichtet sind.

Auf die Verwendung des Vermögens finden die Vorschriften des §. 98 Abs. 1 und §. 98 a entsprechende Anwendung.

Soweit das Statut nicht ein Anderes bestimmt, ist der Austritt aus dem Innungsausschusse jeder Innung mit Ablauf des Rechnungsjahres gestattet, sofern die Anzeige des Austritts mindestens drei Monate vorher erfolgt.

III. Handwerkskammern.

§. 103. Zur Vertretung der Interessen des Handwerks ihres Bezirkes sind Handwerkskammern zu errichten.

Die Errichtung erfolgt durch eine Verfügung der Landes-Centralbehörde, in welcher der Bezirk der Handwerkskammer zu bestimmen ist. Dabei kann die Bildung von Abtheilungen für einzelne Theile des Bezirkes oder für Gewerbegruppen angeordnet werden.

Durch Verfügung der Landes-Centralbehörde kann der Bezirk der Handwerkskammer abgeändert werden. In diesem Falle hat eine Vermögensauseinandersetzung unter entsprechender Anwendung des §. 100 k Abs. 2 zu erfolgen.

Mehrere Bundesstaaten können sich zur Errichtung gemeinsamer Handwerkskammern vereinigen. In diesem Falle sind die den Behörden übertragenen Befugnisse, soweit nicht eine anderweite Vereinbarung getroffen wird, von den Behörden desjenigen Bundesstaats wahrzunehmen, in welchem die Handwerkskammer ihren Sitz hat.

§. 103 a. Die Zahl der Mitglieder der Handwerkskammer wird durch das Statut bestimmt.

Für die Mitglieder sind Ersatzmänner zu wählen, welche für dieselben in Behinderungsfällen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge der Wahl einzutreten haben.

Die Mitglieder werden gewählt:

1. von den Handwerkerinnungen, welche im Bezirke der Handwerkskammer ihren Sitz haben, aus der Zahl der Innungsmitglieder,
2. von denjenigen Gewerbevereinen und sonstigen Vereinigungen, welche die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks verfolgen, mindestens zur Hälfte ihrer Mitglieder aus Handwerkern bestehen und im Bezirke der Handwerkskammer ihren Sitz haben, aus der Zahl ihrer Mitglieder, soweit denselben nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Wählbarkeit zusteht. Mitglieder, welche einer Innung angehören oder nicht Handwerker sind, dürfen an der Wahl nicht betheiligt werden.

Die Vertheilung der zu wählenden Mitglieder auf die Wahlkörper, sowie das Wahlverfahren werden durch die von der Landes-Centralbehörde zu erlassende Wahlordnung geregelt.

§. 103 b. Wählbar sind nur solche Personen, welche

1. zum Amte eines Schöffen fähig sind (§§. 31, 32 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes);
2. das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben;
3. im Bezirke der Handwerkskammer ein Handwerk mindestens seit drei Jahren selbständig betreiben;
4. die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen besitzen.

§. 103 c. Die Wahlen zu den Handwerkskammern und ihren Organen erfolgen auf sechs Jahre. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Gewählten aus; eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Bestimmuugen der §§. 94 bis 94 b finden entsprechende Anwendung.

§. 103 d. Die Handwerkskammer kann sich nach näherer Bestimmung des Statuts bis zu einem Fünftel ihrer Mitgliederzahl durch Zuwahl von sachverständigen Personen ergänzen und zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit berathender Stimme zuziehen.

Die Handwerkskammer ist berechtigt, aus ihrer Mitte Ausschüsse zu bilden und mit besonderen regelmäßigen oder vorübergehenden Aufgaben zu betrauen. Die Ausschüsse können zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit berathender Stimme zuziehen.

§. 103 e. Der Handwerkskammer liegt insbesondere ob:

1. die nähere Regelung des Lehrlingswesens;
2. die Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften zu überwachen;
3. die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung des Handwerks durch thatsächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten über Fragen zu unterstützen, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren;
4. Wünsche und Anträge, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren, zu berathen und den Behörden vorzulegen, sowie Jahresberichte über ihre die Verhältnisse des Handwerks betreffenden Wahrnehmungen zu erstatten;
5. die Bildung von Prüfungsausschüssen zur Abnahme der Gesellenprüfung (§. 131 Abs. 2);
6. die Bildung von Ausschüssen zur Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse (§. 132).

Die Handwerkskammer soll in allen wichtigen, die Gesammtinteressen des Handwerks oder die Interessen einzelner Zweige desselben berührenden Angelegenheiten gehört werden.

Sie ist befugt, Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehülfen) und Lehrlinge zu treffen, sowie Fachschulen zu errichten und zu unterstützen.

§. 103f. Die Innungen und Innungsausschüsse sind verpflichtet, den von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

Soweit die Bestimmungen des Statuts der Innungen und der Innungsausschüsse oder die von der Innungsversammlung zur näheren Regelung des Lehrlingswesens erlassenen Vorschriften (§. 93 Abs. 2 Ziff. 5) mit den Anordnungen, welche von der Handwerkskammer in Ausübung ihrer gesetzlichen Befugnisse getroffen werden, in Widerspruch treten, sind sie unverbindlich.

§. 103g. Die Handwerkskammer hat aus ihrer Mitte einen Vorstand zu wählen, welchem nach näherer Bestimmung des Statuts die laufende Verwaltung und Geschäftsführung obliegt.

Auf den Vorstand finden die Bestimmungen der §§. 92a Abs. 2 und 92b entsprechende Anwendung.

Der Beschlußfassung der Gesammtheit der Handwerkskammer bleibt mindestens vorbehalten:

1. die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse;
2. die Feststellung des Haushaltsplanes, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, sowie die Aufnahme von Anleihen;
3. die Abgabe von Gutachten und Anbringung von Anträgen bei den Behörden und gesetzgebenden Körperschaften über Gegenstände, welche die Gesammtinteressen, insbesondere die Gesetzgebung über die Verhältnisse des Handwerks, betreffen;
4. der Erlaß von Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens;
5. die Wahl des Sekretärs. Soll die Anstellung für mehr als sechs Jahre erfolgen, so ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Die Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens bedürfen der Genehmigung der Landes-Centralbehörde und sind zu veröffentlichen.

§. 103h. Bei der Handwerkskammer ist von der Aufsichtsbehörde (§. 103o) ein Kommissar zu bestellen. Derselbe ist zu jeder Sitzung der Handwerkskammer, ihres Vorstandes und der Ausschüsse einzuladen und muß auf Verlangen jederzeit gehört werden.

Der Kommissar kann jederzeit von den Schriftstücken der Handwerkskammer Einsicht nehmen, Gegenstände zur Berathung stellen und die Einberufung der Handwerkskammer und ihrer Organe verlangen. Er kann Beschlüsse der Handwerkskammer und ihrer Organe, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, mit aufschiebender Wirkung beanstanden; über die Beanstandung entscheidet nach Anhörung der Handwerkskammer oder ihrer Organe die Aufsichtsbehörde.

§. 103i. Bei der Handwerkskammer ist ein Gesellenausschuß zu bilden.

Die Zahl seiner Mitglieder und ihre Vertheilung auf die einzelnen Gesellenausschüsse des Bezirkes wird durch das Statut der Handwerkskammer bestimmt.

Für die Mitglieder sind Ersatzmänner zu wählen, welche für dieselben in Behinderungsfällen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlzeit in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.

Die Mitglieder und Stellvertreter werden unter Leitung der Aufsichtsbehörde mittelst schriftlicher Abstimmung von den Gesellenausschüssen der Innungen gewählt.

Durch die Landes-Centralbehörde kann angeordnet werden, daß und in welcher Zahl dem Gesellenausschuß auch Vertreter derjenigen Gesellen angehören sollen, welche von den nach §. 103a Abs. 3 Ziff. 2 wahlberechtigten Mitgliedern der dort bezeichneten Gewerbevereine und sonstigen Vereinigungen be-

schäftigt werden. In diesem Falle ist von der Landes-Centralbehörde auch die Wahl dieser Vertreter zu regeln.

Auf die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit finden die Vorschriften der §§. 95a Abs. 1 und 2 und 95c entsprechende Anwendung.

§. 103k. Der Gesellenausschuß muß mitwirken:

1. beim Erlasse von Vorschriften, welche die Regelung des Lehrlingswesens zum Gegenstande haben;
2. bei Abgabe von Gutachten und Erstattung von Berichten über Angelegenheiten, welche die Verhältnisse der Gesellen (Gehülfen) und Lehrlinge berühren;
3. bei der Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse (§. 132).

Mit dieser Maßgabe finden die Vorschriften des §. 95 Abs. 3 entsprechende Anwendung; im Falle der Ziff. 2 ist der Gesellenausschuß berechtigt, ein besonderes Gutachten abzugeben oder einen besonderen Bericht zu erstatten.

§. 103l. Die aus der Errichtung und Thätigkeit der Handwerkskammern erwachsenden Kosten werden, soweit sie nicht anderweit Deckung finden, von den Gemeinden des Handwerkskammerbezirkes nach näherer Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde getragen. Die Gemeinden sind ermächtigt, die auf sie entfallenden Antheile nach einem von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Vertheilungsmaßstab auf die einzelnen Handwerksbetriebe umzulegen. Werden Veranstaltungen der im §. 103e Abs. 3 bezeichneten Art für einzelne Gewerbszweige getroffen, so können die hieraus entstehenden Kostenantheile von den Gemeinden nur auf solche Betriebe umgelegt werden, welche diesen Gewerbszweigen angehören.

Die Landes-Centralbehörde kann bestimmen, daß die Kosten der Handwerkskammer von weiteren Kommunalverbänden statt von den Gemeinden aufgebracht werden. Die Kommunalverbände sind ermächtigt, die Kosten der auf Grund des §. 103e Abs. 3 für einzelne Gewerbszweige getroffenen Veranstaltungen nach einem von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Vertheilungsmaßstab auf die diesen Gewerbszweigen angehörenden Handwerksbetriebe umzulegen.

Bei der Umlegung der Kosten kann bestimmt werden, daß Personen, welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten, von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen befreit sind.

§. 103m. Für die Handwerkskammer ist von der Landes-Centralbehörde ein Statut zu erlassen. Ueber Abänderungen des Statuts beschließt die Handwerkskammer. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Landes-Centralbehörde.

Das Statut muß Bestimmung treffen über:

1. Namen, Sitz und Bezirk der Handwerkskammer;
2. die Zahl der Mitglieder der Handwerkskammer;
3. die Ergänzung der Handwerkskammer durch Zuwahl;
4. die Form der Beschlußfassung;
5. die Wahl und die Befugnisse des Vorstandes;
6. die Form und die Voraussetzungen für die Zusammenberufung der Handwerkskammer und ihrer Organe;
7. die Beurkundung der Beschlüsse der Handwerkskammer und des Vorstandes;
8. die Aufstellung und Genehmigung des Haushaltsplans;
9. die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung;
10. die Voraussetzungen und die Form einer Abänderung des Statuts;
11. die Bildung von Prüfungsausschüssen;
12. die öffentlichen Blätter, durch welche die Bekanntmachungen der Handwerkskammer zu erfolgen haben.

Die Vorschriften des §. 83 Abs. 3 und des §. 100d Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

Das Statut und seine Abänderungen sind in den Blättern bekannt zu machen, welche für die amtlichen Veröffentlichungen der höheren Verwaltungs-

behörden bestimmt sind, über deren Bezirke sich der Bezirk der Handwerkskammer erstreckt.

§. 103n. Auf die Handwerkskammern finden die Bestimmungen der §§. 86, 88, 89 Abs. 3 und 4, 89a, 89b, 94c, 99 entsprechende Anwendung.

Die Handwerkskammer ist befugt, Zuwiderhandlungen gegen die von ihr innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zu zwanzig Mark zu bedrohen. Die Festsetzung dieser Geldstrafen erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder eines Beauftragten (§. 94c) der Handwerkskammer von der unteren Verwaltungsbehörde. Gegen die Festsetzung steht dem Verurtheilten binnen zwei Wochen die Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde zu. Diese entscheidet endgültig.

Der Haushaltsplan der Handwerkskammer bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die durch die Errichtung der Handwerkskammer erwachsenden Kosten sind von der Landes-Centralbehörde vorzuschießen.

§. 103o. Die Handwerkskammer unterliegt der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke sie ihren Sitz hat, soweit nicht im Falle der Ausdehnung des Handwerkskammerbezirkes über die Bezirke mehrerer höheren Verwaltungsbehörden durch die Landes-Centralbehörde eine abweichende Bestimmung getroffen wird.

Die Vorschriften des §. 96 Abs. 2 bis 7 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß über Beschwerden gegen Anordnungen und Entscheidungen der Aufsichtsbehörde die Landes-Centralbehörde entscheidet.

Wenn die Handwerkskammer wiederholter Aufforderung der Aufsichtsbehörde ungeachtet die Erfüllung ihrer Aufgaben vernachlässigt oder sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgt, so kann die Aufsichtsbehörde sie auflösen und Neuwahlen anordnen. Von den bisherigen Mitgliedern kann gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde binnen zwei Wochen Beschwerde an die Landes-Centralbehörde eingelegt werden, welche endgültig entscheidet.

§. 103p. Die Behörden sind innerhalb ihrer Zuständigkeit verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen der Handwerkskammern und ihrer Organe zu entsprechen. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Handwerkskammern unter einander ob. Die höhere Verwaltungsbehörde kann bestimmen, inwieweit die durch die Erfüllung dieser Verpflichtung entstehenden Kosten von der Handwerkskammer als eigene Verwaltungskosten zu erstatten sind.

§. 103q. Die Landes-Centralbehörden derjenigen Bundesstaaten, in welchen andere gesetzliche Einrichtungen (Handels- und Gewerbekammern, Gewerbekammern) zur Vertretung der Interessen des Handwerks vorhanden sind, können diesen Körperschaften die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Handwerkskammer übertragen, wenn ihre Mitglieder, soweit sie mit der Vertretung der Interessen des Handwerks betraut sind, aus Wahlen von Handwerkern des Kammerbezirkes hervorgehen und eine gesonderte Abstimmung der dem Handwerk angehörenden Mitglieder gesichert ist.

IV. Innungsverbände.

§. 104. Innungen, welche nicht derselben Aufsichtsbehörde unterstehen, können zu Verbänden zusammentreten; der Beitritt ist durch die Innungsversammlung zu beschließen.

Die Innungsverbände haben die Aufgabe, zur Wahrnehmung der Interessen der in ihnen vertretenen Gewerbe die Innungen, Innungsausschüsse und Handwerkskammern in der Verfolgung ihrer gesetzlichen Aufgaben, sowie die Behörden durch Vorschläge und Anregungen zu unterstützen; sie sind befugt, den Arbeitsnachweis zu regeln, sowie Fachschulen zu errichten und zu unterstützen.

§. 104a. Für den Innungsverband ist ein Statut zu errichten, welches Bestimmungen enthalten muß:

a) über Namen, Zweck und Bezirk des Verbandes,
b) über die Bedingungen der Aufnahme in den Verband und des Ausscheidens aus demselben,
c) über Bildung, Sitz und Befugnisse des Vorstandes,
d) über die Vertretung des Verbandes und ihre Befugnisse,
e) über die Beiträge zu den Ausgaben des Innungsverbandes,
f) über die Voraussetzungen und die Formen einer Abänderung des Statuts,
g) über die Voraussetzungen und die Formen einer Auflösung des Verbandes.

Durch Statut kann bestimmt werden, daß einzelne Gewerbetreibende dem Innungsverband ihres Gewerbes mit den Rechten und Pflichten der Mitglieder der ihm angehörenden Innungen beizutreten berechtigt sind.

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit den gesetzlichen Zwecken des Verbandes nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft.

§. 104b. Das Verbandsstatut bedarf der Genehmigung, und zwar:

a) für Innungsverbände, deren Bezirk nicht über den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde hinausgreift, durch die letztere;
b) für Innungsverbände, deren Bezirk in die Bezirke mehrerer höherer Verwaltungsbehörden desselben Bundesstaats sich erstreckt, durch die Landes-Centralbehörde;
c) für Innungsverbände, deren Bezirk sich auf mehrere Bundesstaaten erstreckt, durch den Reichskanzler.

Die Genehmigung ist zu versagen:

1. wenn die Zwecke des Verbandes sich nicht in den gesetzlichen Grenzen halten;
2. wenn das Verbandsstatut den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht.

Außerdem darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die Zahl der dem Verbande beigetretenen Innungen nicht hinreicheud erscheint, um die Zwecke des Verbandes wirksam zu verfolgen.

Gegen die Versagung der Genehmigung ist, sofern sie durch eine höhere Verwaltungsbehörde erfolgt, die Beschwerde zulässig.

Aenderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

§ 104c. Der Verbandsvorstand hat alljährlich im Monat Januar ein Verzeichniß derjenigen Innungen, welche dem Verbande angehören, der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk er seinen Sitz hat, einzureichen.

Die Zusammensetzung des Vorstandes und Veränderungen in derselben sind dieser Behörde anzuzeigen. Eine gleiche Anzeige hat zu erfolgen, wenn der Sitz des Vorstandes an einen anderen Ort verlegt wird. Liegt letzterer nicht in dem Bezirke der vorbezeichneten Behörde, so ist die Anzeige an diese und an die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Sitz verlegt wird, gleichzeitig zu richten.

§. 104d. Versammlungen des Verbandsvorstandes und der Vertretung des Verbandes dürfen nur innerhalb des Verbandsbezirkes abgehalten werden.

Sie sind der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Vorstand seinen Sitz hat, sowie der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Versammlung abgehalten werden soll, unter Einreichung der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher anzuzeigen. Der letzteren steht das Recht zu:

a) die Versammlung zu untersagen, wenn die Tagesordnung Gegenstände umfaßt, welche zu den Zwecken des Verbandes nicht in Beziehung stehen;
b) in die Versammlung einen Vertreter zu entsenden und durch diesen die Versammlung zu schließen, wenn die Verhandlungen auf Gegenstände sich erstrecken, welche zu den Zwecken des Verbandes nicht in Beziehung stehen, oder wenn Anträge oder Vorschläge erörtert werden, welche eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten.

§. 104e. Die Verbandsvorstände sind befugt, in Betreff der Verhältnisse der in dem Verbande vertretenen Gewerbe an die für die Genehmigung des Verbandsstatuts zuständige Stelle Bericht zu erstatten und Anträge zu richten.

Sie sind verpflichtet, auf Erfordern dieser Stelle Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben.

§. 104f. Die Innungsverbände können geschlossen werden:

1. wenn sich ergiebt, daß nach §. 104b Ziff. 1 und 2 die Genehmigung hätte versagt werden müssen und die erforderliche Aenderung des Statuts innerhalb einer zu setzenden Frist nicht bewirkt wird;

2. wenn den auf Grund des §. 104d erlassenen Verfügungen nicht Folge geleistet ist;

3. wenn der Verbandsvorstand oder die Vertretung des Verbandes sich gesetzwidriger Handlungen schuldig machen, welche das Gemeinwohl gefährden, oder wenn sie andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgen.

Die Schließung erfolgt durch Beschluß der für die Genehmigung des Verbandsstatuts zuständigen Stelle.

Gegen den Beschluß der höheren Verwaltungsbehörde ist die Beschwerde zulässig.

§. 104g. Durch Beschluß des Bundesraths kann Innungsverbänden die Fähigkeit beigelegt werden, unter ihren Namen Rechte zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen oder verklagt zu werden[1]). In solchem Falle haftet dem Gläubiger für alle Verbindlichkeiten des Innungsverbandes nur das Vermögen desselben.

Der Beschluß des Bundesraths ist durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen. Auf diejenigen Innungsverbände, welchen die gedachte Fähigkeit beigelegt ist, finden die Bestimmungen der §§. 104h bis 104n Anwendung.

§. 104h. Der Innungsverband wird bei gerichtlichen wie bei außergerichtlichen Verhandlungen durch seinen Vorstand vertreten. Die Befugniß zur Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung des Innungsverbandes nach außen übertragen werden.

Zur Legitimation der Vertreter des Innungsverbandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Vorstand seinen Sitz hat, daß die bezeichneten Personen zur Vertretung des Verbandes befugt sind.

§. 104i. Der Innungsverband ist befugt, für die Mitglieder der ihm angeschlossenen Innungen und deren Angehörige zur Unterstützung in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit Kassen zu errichten. Die dafür erforderlichen Bestimmungen sind in Nebenstatuten zusammenzufassen; diese, sowie Abänderungen derselben bedürfen der Genehmigung durch den Reichskanzler.

Auf die von dem Innungsverband errichteten Unterstützungskassen finden dieselben Vorschriften Anwendung, welche für gleichartige von einer Zwangsinnung errichtete Kassen gelten.

§. 104k. Der Innungsverband unterliegt, vorbehaltlich der Vorschrift des §. 104d, der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Vorstand seinen Sitz hat.

Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann dieselben durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Inhaber der Aemter des Verbandes erzwingen.

Sie entscheidet Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung von Verbandsmitgliedern, die Beiträge zu den Ausgaben des Innungsverbandes, die Wahlen zu den Verbandsämtern sowie, unbeschadet der Rechte Dritter, über die Rechte und Pflichten der Inhaber derselben.

Der Aufsichtsbehörde ist jährlich ein Rechnungsabschluß nebst Vermögensausweis vorzulegen.

§. 104l. Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Innungsverbandes hat die Schließung des letzteren kraft Gesetzes zur Folge.

---

[1]) Innungsverbände, die über das Gebiet eines Bundesstaates nicht hinausgehen, können die Korporationsrechte nach wie vor auf landesrechtlichem Wege erlangen.

Der Vorstand des Innungsverbandes hat jedoch die während des Konkursverfahrens dem Gemeinschuldner zustehenden Rechte wahrzunehmen.

§. 104m. Bei der statutmäßig beschlossenen Auflösung eines Innungsverbandes wird die Abwickelung der Geschäfte, sofern die Verbandsvertretung nicht anderweitig beschließt, durch den Vorstand unter Aufsicht der im §. 104k bezeichneten Behörde vollzogen. Genügt der Vorstand seiner Verpflichtung nicht, oder tritt die Schließung auf Grund des §. 104f oder des §. 1041 ein, so erfolgt die Abwickelung der Geschäfte durch einen Beauftragten der Aufsichtsbehörde.

Von dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung ab bleiben die Verbandsmitglieder auch für diejenigen Zahlungen verhaftet, zu welchem sie statutarisch für den Fall eigenen Ausscheidens aus den Verbandsverhältnissen verpflichtet sind. Das Recht, diese Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, steht dem mit Abwickelung der Geschäfte Beauftragten zu.

§. 104n. Im Falle der Auflösung oder Schließung des Innungsverbandes muß sein Vermögen zuvörderst zur Berichtigung seiner Schulden und zur Erfüllung seiner sonstigen Verbindlichkeiten verwendet werden. War dasselbe bisher ganz oder theilweise zur Fundirung von Unterrichtsanstalten oder zu anderen öffentlichen Zwecken bestimmt, so darf der nach Berichtigung der Schulden übrig bleibende Theil des Vermögens dieser Bestimmung nicht entzogen werden; über seine fernere Verwendung wird von der im §. 104b Abs. 1 bezeichneten Behörde Anordnung getroffen.

Bedarf es zum Fortbestande der von dem Innungsverband errichteten Unterrichtsanstalten oder Unterstützungskassen als selbständiger Anstalten der Genehmigung des Landesherrn oder einer Behörde des Staates, in welchem die fernere Verwaltung der Anstalt stattfinden soll, so hat die im vorstehenden Absatze bezeichnete Behörde diese Genehmigung herbeizuführen.

Das hiernach verbleibende Reinvermögen des Innungsverbandes wird, soweit die Verbandsvertretung nicht anders beschließt, unter die Innungen, welche dem Verbande zur Zeit der Auflösung oder Schließung angehört haben, nach dem Verhältniß der von ihnen an den Verband in dem der Auflösung oder Schließung vorangegangenen Jahre geleisteten Beiträge vertheilt. Streitigkeiten hierüber werden von der im §. 104k bezeichneten Stelle endgültig entschieden.

Titel VII

[in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 (R. G. Bl. S. 261)].

Gewerbliche Arbeiter

(Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter) [1]).

I. Allgemeine Verhältnisse.

§. 105. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft [2]).

---

[1]) Litteratur: v. Rüdiger, Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, Joel, Arbeiterschutzgesetz 1895, Büttner, Sonntagsruhe 1895.

Gewerbliche Arbeiter sind jetzt alle in einem gewerblichen Unternehmen auf Grund eines Vertragsverhältnisses für Zwecke des Gewerbebetriebes als Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter oder in ähnlichen Stellungen beschäftigten Personen, ohne Unterschied, ob das Dienstverhältniß dauernd oder nur vorübergehend besteht, ob die Löhnung nach Zeit oder Leistungen stattfindet, ob die Personen Arbeiten verrichten, die technische Kenntnisse verlangen, oder andere Arbeiten. Doch werden Personen mit höherer künstlerischer oder wissenschaftlicher Ausbildung regelmäßig nicht hierhergehören. Vergl. aber E. Civ. XVII. 92 (Künstler als Gewerbegehülfen).

§. 105a. Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten[1]). Arbeiten, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes[2]) auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden dürfen, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse die Landesregierungen[3]).

§. 105b[4]). Im Betriebe[5]) von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten[6]) von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Festtag vierundzwanzig, für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage sechsunddreißig, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest achtundvierzig Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von zwölf Uhr Nachts zu rechnen und muß bei zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen bis sechs Uhr Abends des zweiten Tages dauern. In Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um sechs Uhr Abends des vorhergehenden Werktages, spätestens um sechs Uhr Morgens des

---

Zu Anmerkung 1 auf S. 95.

Die Schiffsmannschaft in der Fluß- und Binnenschifffahrt unterliegt der Gew. O. gemäß §. 21 Ges. 15. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 501) mit den in diesem Ges. (§§. 22, 24, 25 ꝛc.) vorgesehenen Abänderungen; desgl. die Floßmannschaft auf Flößen gemäß §§. 17 ff. Ges. 15. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 41). Flußschiffer sind selbständige Gewerbetreibende im Sinne der §§. 105 ff., Bootsleute ihre gewerblichen Arbeiter, Erk. R. G. 28. April 1888 (E. Civ. XXII. 3), Res. 8. Juli 1893 (M. Bl. S. 254).

Technische Kenntnisse oder mechanische Fertigkeit ist nicht erforderlich; Erk. O. H. G. 16. Febr. 1876 (E. XIX. 382).

Die §§. 105, 106—119b, 120a—133e finden auf Gehülfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften, der ganze Titel auf solche in Apotheken keine Anwendung, §. 154 Abs. 1 Gew. O. Errichtung einer Kommission für Arbeiterstatistik, Bek. und Reg. 1. April 1892 (C. Bl. d. D. R. S. 166).

Ueber Gewerbestreitigkeiten entscheiden jetzt die Gewerbegerichte, §. 3 Ges., betr. die Gewerbegerichte, 29. Juli 1890, oben Bd. I S. 1400.

[2]) Die aber heute nicht mehr besteht. Beschränkungen der freien Uebereinkunft enthalten Tit. VII §§. 105a, 108—112, 115 ff., 119a, 120—120c, 126—133, 134 Abs. 2, 135 ff.; ferner Lohnarrestges. 21. Juni 1869 (B. G. Bl. S. 242) §. 2, Haftpflichtges. 7. Juni 1871 (R. G. Bl. S. 207) §. 5, Krankenvers. Ges. 10. April 1892 (R. G. Bl. S. 379) §. 80, Unfallvers. Ges. 6. Juli 1884 (R. G. Bl. S. 69) §. 99, Inv. Vers. Ges. 22. Juni 1889 (R. G. Bl. S. 97) §. 147.

[1]) Entgegenstehende Verträge sind also nichtig.

[2]) Bezw. der gemäß §§. 105b Abs. 2, 105d, 105e, 105f, 105g erlassenen Anordnungen.

[3]) Event. bleiben die bestehenden Bestimmungen in Kraft, E. Crim. XXIV. 268. Vergl. oben Bd. I S. 870 ff.

[4]) In Kraft getreten für das Handelsgewerbe mit dem 1. Juli 1892 gemäß Bd. 28. März 1892 (R. G. Bl. S. 339); für den Gewerbebetrieb mit dem 1. April 1895 gemäß Bd. 4. Febr. 1895 (R. G. Bl. S. 11).

[5]) Also bezüglich jeder zum gewerblichen Betriebe gehörigen Thätigkeit, wenn sie auch außerhalb der eigentlichen Betriebsstätte stattfinden.

[6]) Werkstätten sind gewerbliche Betriebe, die nicht Fabrikbetriebe sind, auch wenn sie zur Hausindustrie gehören, mögen in ihnen Waaren hergestellt oder reparirt werden, doch ist eine Be- oder Verarbeitung von Waaren in ihnen nicht durchaus erforderlich; z. B. Backstuben, Barbierstuben, Badeanstalten, Arbeitsräume des Hutmachers, Erk. K. G. 23. Dez. 1895 (D. Jur. Ztg. I. 202); 3. Febr. 1896 (das. 222). Werkstätten können, wie Sägereien, Seilereien, Wäschereien, auch im Freien belegen sein.
Wegen des Begriffes der „Fabrik" s. Anm. zu §. 134.

Sonn- oder Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden vierundzwanzig Stunden der Betrieb ruht[1]).

Im Handelsgewerbe[2]) dürfen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im Uebrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§. 142) kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden. Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die Polizeibehörde[3]) eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, bis auf zehn Stunden zulassen. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit, sofern die Beschäftigungszeit durch statutarische Bestimmungen eingeschränkt worden ist, durch letztere, im Uebrigen von der Polizeibehörde festgestellt. Die Feststellung kann für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen.

Die Bestimmungen des Abs. 2 finden auf die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Geschäftsbetriebe von Konsum- und anderen Vereinen entsprechende Anwendung[4]).

§. 105c. Die Bestimmungen des §. 105b finden keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, welche in Nothfällen[5]) oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;
2. für einen Sonntag[6]) auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur;

---

[1]) Ausf. Anw. 11. März 1895 (M. Bl. S. 46) weiter unten. Wegen der Berechnung der Zeitbestimmungen vergl. Ges. 12. März 1893 (R. G. Bl. S. 93) und 31. Juli 1895 (R. G. Bl. S. 426). Ausnahmen s. §. 105c.

[2]) Handelsgewerbe: umfaßt nicht nur Groß- und Kleinhandel einschließlich Hausirhandel, sondern auch Geld- und Credithandel, Leihanstalten, Zeitungsverlag, Spedition, Kommission, Handelslager; Thätigkeit des in Fabrikkontoren, Werkstätten ꝛc. beschäftigten Personals, Ref. 16. Nov. 1891 (M. Bl. 1892 S. 73); auch den Handelsbetrieb der genossenschaftlichen Unternehmungen, Konsumvereine ꝛc., abgesehen von der etwa von ihnen betriebenen Schankwirthschaft, wofür, wie für Schankbetriebe überhaupt, §. 105i Platz greift, Ref. 11. März 1893 (M. Bl. S. 112). Der Kleinhandel der Krämer, Höker und Wirthe gehört hierher, nicht aber ihr Wirthschaftsbetrieb als solcher. Verkauf zum Genuß auf der Stelle ist kein Handel, Erk. O. L. G. Rostock 11. März 1893 (G. A. XLI. 161). Das Austragen bestellter Konditorwaaren gehört zum Gewerbebetriebe, das Austragen im Laden gekaufter zum Handelsgeschäft, Erk. K. G. 15. Nov. 1894 (G. A. XL. 281).

Im Handelsgewerbe ist auch die Sonntagsarbeit der selbständigen Gewerbetreibenden eingeschränkt, desgl. der Betrieb der Automaten, vergl. §. 41a Gew. O., während die Sonntagsarbeit der selbständigen Gewerbetreibenden im Gewerbebetriebe, sowie die ihrer zu ihnen nicht im Verhältnisse gewerblicher Arbeiter stehenden Angehörigen frei ist. Näherinnen, Wäscherinnen, Friseusen ꝛc., die im Hause ihrer Privatkundschaft arbeiten, sind selbständige Gewerbetreibende.

Ausführung der Sonntagsruhe Abschn. I., II. Anw. 10. Juni 1892 weiter unten.

[3]) Orts-, Kreis- und Landespolizeibehörde, Bek. 4. März 1892 (M. Bl. S. 115) Nr. 5; vergl. aber Ausf. Anw. 10. Juni 1892 (M. Bl. S. 198) weiter unten.

[4]) Eingefügt durch Ges. 6. Aug. 1896 (R. G. Bl. S. 685).

[5]) z. B. wenn bei plötzlichen Krankheiten ꝛc während der Sonntagsruhe, Verbandstoffe, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel oder rohes Eis verkauft werden. Die Möglichkeit solcher Nothfälle berechtigt aber nicht, während der Zeit der Sonntagsruhe Gehülfen zu beschäftigen oder die Läden offen zu halten, Ref. 10. Nov. 1892, ferner Arbeiten zur Beseitigung eines Nothstandes, einer gemeinen Gefahr, zur Beseitigung einer Noth, z. B. auch Hufbeschlag, Druck von Todesanzeigen ꝛc., nicht aber zur Verhütung eines Vermögensnachtheiles (vergl. §. 105 f.). Vergl. auch Ausf. Anw. 11. März 1895 B. I., 1.

[6]) Im Jahre.

3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
5. auf die Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er nach Ziff. 1 bis 4 an Sonn- und Festtagen stattfindet.

Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der unter Ziff. 1 bis 5 erwähnten Art beschäftigten, sind verpflichtet, ein Verzeichniß anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichniß ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie dem im §. 139b bezeichneten Beamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen[1]).

Bei den unter Ziff. 3 und 4 bezeichneten Arbeiten, sofern dieselben länger als drei Stunden dauern, oder die Arbeiter am Besuch des Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle sechsunddreißig Stunden, oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends von der Arbeit frei zu lassen.

Ausnahmen von den Vorschriften des vorstehenden Absatzes darf die untere Verwaltungsbehörde[2]) gestatten, wenn die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht gehindert werden und ihnen an Stelle des Sonntages eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit an einem Wochentage gewährt wird.

§. 105d. Für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, oder welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genöthigt sind, können durch Beschluß des Bundesraths Ausnahmen von der Bestimmung des §. 105b Abs. 1 zugelassen werden[3]).

Die Regelung der an Sonn- und Festtagen in diesen Betrieben gestatteten Arbeiten und der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig und unter Berücksichtigung der Bestimmung des §. 105c Abs. 3.

Die vom Bundesrath getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen.

§. 105e. Für Gewerbe, deren vollständige oder theilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretenden Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, können durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen von den im §. 105b getroffenen Be-

---

[1]) Das Verzeichniß ist auch für das Handelsgewerbe vorgeschrieben. Einzutragen ist die Beschäftigung während der sonn- und festtäglichen Betriebsruhe, auch wenn letztere theilweise auf den vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag fällt, Ref. 22. Juni 1896. Vergl. auch Ausf. Anw. 11. März 1895 B. I., 4.

[2]) D. i. der Landrath, in Städten über 10,000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde, in den Hann. Städten, für die die revidirte St. Ord. 24. Juni 1858 gilt mit Ausnahme der im §. 27 Abs. 2 Kr. Ord. 6. Mai 1884 aufgeführten der Magistrat, für die der Bergverwaltung unterstehenden Betriebe der Bergrevierbeamte, Ausf. Anw. 11. März 1895 und Bek. 4. März 1892 (M. Bl. S. 115).

[3]) Geschehen durch Bek. 5. Febr. 1895 (R. G. Bl. S. 12) weiter unten. Ausnahmen für einzelne Betriebe sind unzulässig.

stimmungen zugelassen werden. Die Regelung dieser Ausnahmen hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen des §. 105c Abs. 3 zu erfolgen[1]).

Das Verfahren auf Anträge wegen Zulassung von Ausnahmen für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, unterliegt den Vorschriften der §§. 20 und 21[2]).

§. 105f. Wenn zur Verhütung eines unverhältnißmäßigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfniß der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen eintritt, so können durch die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von der Bestimmung des §. 105b Abs. 1 für bestimmte Zeit zugelassen werden[3]).

Die Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde ist schriftlich zu erlassen und muß von dem Unternehmer auf Erfordern dem für die Revision zuständigen Beamten an der Betriebsstelle zur Einsicht vorgelegt werden. Eine Abschrift der Verfügung ist innerhalb der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle auszuhängen.

Die untere Verwaltungsbehörde[4]) hat über die von ihr gestatteten Ausnahmen ein Verzeichniß zu führen, in welchem die Betriebsstätte, die gestatteten Arbeiten, die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten und der an den betreffenden Sonn- urd Festtagen thätig gewesenen Arbeiter, die Dauer ihker Beschäftigung, sowie die Dauer und die Gründe der Erlaubniß einzutragen sind.

§. 105g. Das Verbot der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths auf andere Gewerbe ausgedehnt werden. Diese Verordnungen sind dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen. Auf die von dem Verbote zuzulassenden Ausnahmen finden die Bestimmungen der §§. 105c bis 105f entsprechende Anwendung.

§. 105h. Die Bestimmungen der §§. 105a bis 105g stehen weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen[5]) der Arbeit an Sonn- und Festtagen nicht entgegen.

Den Landes-Centralbehörden bleibt vorbehalten, für einzelne Festtage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, Abweichungen von der Vorschrift des §. 105b Abs. 1 zu gestatten. Auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 105i. Die §§. 105a Abs. 1, 105b bis 105g finden auf Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe[6]), Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten[7]), sowie auf Verkehrsgewerbe[8]) keine Anwendung.

Die Gewerbetreibenden können die Arbeiter in diesen Gewerben nur zu solchen Arbeiten an Sonn- und Festtagen verpflichten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder Unterbrechung nicht gestatten.

§. 106. Gewerbetreibende[8]), welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt

---

[1]) Vergl. Abschn. III. Anw. 10. Juni 1892 weiter unten, ferner Min. Erl. 4. Okt. 1892 (M. Bl. S. 342) wegen des Milchhandels; 30. April 1896 (M. Bl. S. 86) wegen des Verkaufes der Gast- und Schankwirthe über die Straße. Dieser ist auf die freigegebenen Stunden zu beschränken. Jedoch soll der Ausschank von Wein und Bier vom Faß möglichst unbeschränkt gestattet werden; Ausf. Anw. 11. März 1895 (M. Bl. S. 46) B. III.

[2]) Vergl. Ausf. Anw. 11. März 1895 B. IV.

[3]) Ebenda B. V. 2, Vordruck z. Verzeichnisse Anl. 3 z. Ausf. Anw. 11. März 1895.

[4]) S. Anm. 3 zu §. 105c.

[5]) Auch im Wege der Polizeivd., insbesondere über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage, Ausf. Anw. 11. März 1895.

[6]) Soweit nicht ein Handelsgewerbe vorliegt, vergl. Anm. 2 zu §. 105b. Hülfsbetriebe der Eisenbahnen und anderer Verkehrsbetriebe, die nicht unmittelbar dem Verkehre dienen, z. B. Werkstätten, Gasfabriken 2c. fallen nicht unter §. 105i.

[7]) Der Billethandel in offenen Verkaufsstellen und auf der Straße von Zwischenhändlern, ist Handelsgewerbe, nicht dagegen der an der Kasse des Etablissements.

[8]) D. h. selbständige Gewerbetreibende, Arbeitgeber, aber auch ein Fabrikmeister, ein Vorarbeiter u. dergl., soweit sie mit der Anleitung (Beaufsichtigung und Unterweisung) von Arbeitern zu thun haben.

sind, dürfen, so lange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, mit der Anleitung von Arbeitern unter achtzehn Jahren sich nicht befassen.

Die Entlassung der dem vorstehenden Verbote zuwider beschäftigten Arbeiter kann polizeilich erzwungen werden.

§. 107[1]). Minderjährige Personen dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach regelmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgt an den Vater oder Vormund, sofern diese es verlangen, oder der Arbeiter das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, andernfalls an den Arbeiter selbst. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im §. 108 bezeichneten Ortes kann die Aushändigung des Arbeitsbuches auch an die Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

Auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§. 108. Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, wenn aber ein solcher im Gebiete des Deutschen Reichs nicht stattgefunden hat, von der Polizeibehörde des von ihm zuerst erwählten deutschen Arbeitsortes kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, oder verweigert der Vater die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachtheile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde[2]) die Zustimmung desselben ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

§. 109. Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen.

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zu fünfzig Pfennig erhoben werden.

§. 110. Das Arbeitsbuch (§. 108) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, Namen und letzten Wohnort seines Vaters oder Vormundes und die Unterschrift des Arbeiters enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichniß zu führen[3]).

Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Reichskanzler bestimmt[4]).

§. 111. Bei dem Eintritte des Arbeiters in das Arbeitsverhältniß hat

---

[1]) Vergl. zu §§. 107 ff. Ausf. Anw. 26. Febr. 1892 Abschn. A. (weiter unten).

Die Beschaffung der Arbeitsbücher liegt denen ob, welche die sächlichen Ausgaben der Polizeiverwaltung zu tragen haben, Ref. 25. Febr. 1879 (M. Bl. S. 97).

Ein Arbeitsbuch ist für solche Arbeiter nothwendig, die als gewerbliche Arbeiter beschäftigt werden. In welcher Eigenschaft sie angenommen sind (z. B. als Gesinde), ist gleichgültig, desgl. ob die Beschäftigung dauernd oder vorübergehend ist, Erk. O. Trib. 25. Febr. 1875 (O. R. XVI. 158). Erfolgt die Beschäftigung bei Angehörigen, so ist das Arbeitsbuch nothwendig, falls ein Arbeitsverhältniß im Sinne des Tit. VII vorliegt.

[2]) D. i. der Gemeindevorstand, Ausf. Anw. 4. Sept. 1869 Nr. 25 und Bek. 4. März 1892 (M. Bl. S. 115) Nr. 3.

[3]) Arbeitsbücher sind keine Beweisurkunden für die eingetragenen Angaben über die Person. Eine Eintragung einer falschen Geburtszeit ist daher nicht Urkundenfälschung und nicht strafbar, E. Crim. XX. 249, XXI. 31.

[4]) Ausf. Anw. 26. Febr. 1892 Nr. VI.

der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintrittes und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austrittes und, wenn die Beschäftigung Aenderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber oder dem dazu bevollmächtigten Betriebsleiter zu unterzeichnen.

Die Eintragungen dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt[1]).

Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.

§. 112. Ist das Arbeitsbuch bei dem Arbeitgeber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Arbeitgeber unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden.

Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig[2]). Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§. 113. Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern.

Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung und ihre Leistungen auszudehnen.

Den Arbeitgebern ist untersagt, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaute des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.

Ist der Arbeiter minderjährig, so kann das Zeugniß von dem Vater oder Vormund gefordert werden. Diese können verlangen, daß das Zeugniß nicht an den Minderjährigen, sondern an sie ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des in §. 108 bezeichneten Ortes kann auch gegen den Willen des Vaters oder Vormundes die Aushändigung unmittelbar an den Arbeiter[3]) erfolgen.

§. 114. Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizei-Behörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugniß kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§. 115[4]). Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter in Reichswährung zu berechnen und baar[5]) auszuzahlen.

---

[1]) Merkmale im Sinne des §. 111 Abs. 3 sind Kennzeichen, deren Bedeutung Uneingeweihten nicht ohne Weiteres erkennbar ist; ein Vermerk „ohne meinen Willen entlaufen" ist kein unzulässiges Merkmal, E. Crim. XXII. 200.

[2]) Streitigkeiten über Aushändigung oder Inhalt des Arbeitsbuches oder über Entschädigung gehören vor die Gewerbegerichte, §. 3 Ges. 29. Juli 1890 (R. G. Bl. S. 141); wegen der Innungsschiedsgerichte vergl. §. 97a, 6 Gew. O.

[3]) Vergl. Ausf. Anw. 26. Febr. 1892 Nr. XVI und wegen der Entscheidung von Streitigkeiten §§. 3, 71 Ges. 29. Juli 1890 (R. G. Bl. S. 141).

[4]) Gewerbetreibender im Sinne des §. 115 ist jeder selbständige Gewerbetreibende, der das betreffende Gewerbe für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit betreibt. Einflußlos für diesen Begriff ist der größere oder geringere Umfang des betriebenen Gewerbes. Zu den Arbeitern im Sinne des §. 115 gehören nach §. 119 Abs. 2 (jetzt §. 119b) auch diejenigen Personen, die für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätte der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind (Hausindustrie), Erk. 20. Dez. 1883 (E. Crim. IX. 351). Voraussetzung ist aber ein festes Arbeitsverhältniß, wenn auch nur mit Nebenverdienst, keine einmalige Arbeitsleistung. Vergl. E. Crim. XIII. 182.

Der §. 115 und die Strafvorschrift des §. 146 Nr. 1 kommen auch gegen Bergwerksbesitzer, sowie gegen geschäftsleitende Mitglieder eines Gewerbevor-

Sie dürfen den Arbeitern keine Waare kreditiren[1]). Doch ist es gestattet, den Arbeitern Lebensmittel[2]) für den Betrag der Anschaffungskosten[3]), Wohnung und Landnutzung gegen die ortsüblichen Mieths- und Pachtpreise, Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Beköstigung[4]), Arzeneien und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten[5]) unter Anrechnung bei der Lohnzahlung zu verabfolgen. Zu einem höheren Preise ist die Verabfolgung von Werkzeugen und Stoffen für Akkordarbeiten zulässig, wenn derselbe den ortsüblichen nicht übersteigt und im Voraus vereinbart ist.

§. 115a[6]). Lohn- und Abschlagszahlungen dürfen in Gast- und Schankwirthschaften oder Verkaufsstellen nicht ohne Genehmigung der unteren Ver-

---

Zu Anmerkung 4 auf S. 101.

standes zur Anwendung. Die Einwilligung der Arbeiter schließt die Strafbarkeit nicht aus, Erk. 9. Jan. 1882 (E. Crim. V. 425). Vergl. §. 154 Abs. 1, §. 154a Abs. 1 Gew. O.

[5]) Dies ist nicht dahin zu verstehen, daß die Auszahlung ohne alle Abzüge stattfinden muß; Vorschüsse, die auf den verdienten Lohn gezahlt worden sind, können angerechnet werden, Erk. 13. Dez. 1883 (E. Crim. V. 779) und 21. Febr. 1890 (Reger, Erg. I. 44).

Ebenso können Abzüge stattfinden für rechtmäßig verwirkte Strafen, §. 134b Gew. O., Wohlfahrtseinrichtungen und Kautionen, §§. 117 Abs. 2, 119a; desgl. Zahlungen mit Zustimmung der Arbeiter an Dritte als ihre Gläubiger oder Cessionare, E. Crim. XIII. 254.

Auch Lohnabzüge mit Zustimmung des Arbeiters unterliegen gleichen Grundsätzen; doch wird nichts im Wege stehen, daß ein Arbeiter nach Auszahlung des vollen Lohnes die Verwendung eines Theiles zur Bezahlung von Schulden an den Arbeitgeber verlangt, und daß dieses geschieht. Vergl. E. Crim. V. 426, XXVI. 208.

Ein Fabrikinhaber, der die Löhne der von ihm beschäftigten Arbeiter in Wechseln, zumal in erst später fällig werdenden Wechseln ausbezahlt, hat die in §§. 146 Gew. O. angedrohte Strafe verwirkt, Erk. O. Trib. 2. Juni 1874 (J. M. Bl. S. 204). Dasselbe gilt, wenn der Arbeitgeber den Arbeitern anstatt der Baarzahlung Marken zur Entnahme von Lebensmitteln bei dritten Personen verabfolgt, Erk. R. G. 22. Sept. 1882 (E. Crim. VII. 37) oder Blechmarken für Lebensmittel oder Waaren, Erk. R. G. 23. Nov. 1882 (ebenda VII. 248) oder Bons zur Entnahme von Waaren bei bestimmten Händlern, Erk. R. G. 19. April 1880 (ebenda I. 385) und 8. Jan. 1883 (ebenda V. 18) oder Vorschußzettel, Erk. R. G. 20. April 1886 (ebenda VIII. 304). Auch Zinsabschnitte sind kein baares Geld. Zulässig ist dagegen die Hingabe von Wechseln und anderen Schuldbekenntnissen lediglich als Sicherung der Lohnforderung, E. Crim. XVII. 285.

[1]) Die Verabfolgung von Waaren zu einem den Anschaffungspreis übersteigenden Betrage gegen baare Bezahlung fällt nicht ohne Weiteres unter das Verbot des §. 115, Erk. 20. Okt. 1891 (E. Crim. XXII. 178).

[2]) Lebensmittel sind Waaren in rohem oder zubereitetem Zustande zur Erhaltung und Ernährung des menschlichen Körpers; Genußmittel und Haushaltungsartikel (Taback, Cigarren, Seife, Spiritus und Petroleum) sind also nicht unter Lebensmitteln im Sinne des §. 115 zu verstehen, Erk. 26. April 1887 (E. Crim. XV. 437). Vergl. Erk. 10. Jan. 1889 (E. Crim. XX. 217). Die Verabfolgung der Lebensmittel muß aber unmittelbar vom Arbeitgeber ausgehen, oder, wie bei Arzeneien und ärztlicher Hülfe, wenigstens für die unmittelbaren Anschaffungskosten des Arbeitgebers, nicht durch einen dritten selbständigen Lieferanten, der seinen Vortheil dabei sucht, E. Crim. VII. 38.

[3]) Einschl. der Transportkosten, Erk. R. G. 19. Nov. 1888 (Reger IX. 422).

[4]) Diese liegt vor, wenn dem Arbeiter während eines längeren Zeitraumes täglich wenigstens eine der üblichen Mahlzeiten in einer zum sofortigen Genusse geeigneten Weise geboten wird, Erk. R. G. 7./14. Juni 1888 (Rechtspr. X. 422).

[5]) Der Begriff der „Selbstkosten" deckt sich nicht mit dem der Anschaffungskosten, sondern enthält auch die Kosten der Lagerung, Versicherung und sonstigen Unterhaltung, sowie auch die aufgelaufenen Zinsen der Anschaffungskosten, Erk. R. G. 27. Juni 1895 (E. Crim. XXVII. 321).

[6]) Vergl. Ausf. Anw. 26. Febr. 1892 Abschn. B.

waltungsbehörde erfolgen[1]); sie dürfen an Dritte nicht erfolgen auf Grund von Rechtsgeschäften oder Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche nach §. 2 des Gesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, vom 21. Juni 1869 (B. G. Bl. S. 242)[2]) rechtlich unwirksam sind[3]).

[1]) Wo landesrechtlich, z. B. durch §. 9f Bd. 21. Dez. 1846 (G. S. 1847 S. 21) bei öffentlichen Bauausführungen (von Eisenbahnen, Kanälen, Chausseen) die Zahlung des Lohnes in Schank- und Wirthshäusern verboten ist, bleibt es dabei.

[2]) Vergl. hierzu: Reichsges., betr. die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes, 21. Juni 1869 (B. G. Bl. S. 242).

§. 1. Die Vergütung, (Lohn, Gehalt, Honorar u. s. w.) für Arbeiten oder Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet werden, darf, sofern dieses Verhältniß die Erwerbsthätigkeit des Vergütungsberechtigten vollständig und hauptsächlich in Anspruch nimmt, zum Zwecke der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers erst dann mit Beschlag belegt werden, nachdem die Leistung der Arbeiten oder Dienste erfolgt und nachdem der Tag, an welchem die Vergütung gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmäßig zu entrichten war, abgelaufen ist, ohne daß der Vergütungsberechtigte dieselbe eingefordert hat.

§. 2. Die Bestimmungen des §. 1 können nicht mit rechtlicher Wirkung durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Soweit nach diesen Bestimmungen die Beschlagnahme unzulässig ist, ist auch jede Verfügung durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

§. 3. Als Vergütung ist jeder dem Berechtigten gebührende Vermögensvortheil anzusehen. Auch macht es keinen Unterschied, ob dieselbe nach Zeit oder Stück berechnet wird.

Ist die Vergütung mit dem Preise oder Werth für Material oder mit dem Ersatz anderer Auslagen in ungetrennter Summe bedungen, so gilt als Vergütung im Sinne dieses Gesetzes der Betrag, welcher nach Abzug des Preises oder des Werthes der Materialien und nach Abzug der Auslagen übrig bleibt.

§. 4. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung:

1. auf den Gehalt und die Dienstbezüge der öffentlichen Beamten;
2. auf die Beitreibung der direkten persönlichen Staatssteuern und Kommunalabgaben (die derartigen Abgaben an Kreis-, Kirchen-, Schul- und sonstige Kommunalverbände mit eingeschlossen), sofern diese Steuern und Abgaben nicht seit länger als drei Monaten fällig geworden sind;
3. auf die Beitreibung der den Verwandten, dem Ehegatten und dem früheren Ehegatten für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge*);
4. auf den Gehalt und die Dienstbezüge der im Privatdienste dauernd angestellten Personen, soweit der Gesammtbetrag die Summe von vierhundert Thalern jährlich übersteigt.

Als dauernd in diesem Sinne gilt das Dienstverhältniß, wenn dasselbe gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmäßig mindestens auf ein Jahr bestimmt oder bei unbestimmter Dauer für die Auflösung eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten einzuhalten ist.

§. 4a. Auf die Beitreibung der zu Gunsten eines unehelichen Kindes von dem Vater für den im §. 4 Nr. 3 bezeichneten Zeitraum kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge findet dieses Gesetz nur insoweit Anwendung, als der Schuldner zur Bestreitung seines nothdürftigen Unterhalts und zur Erfüllung der ihm seinen Verwandten, seiner Ehefrau oder seiner früheren Ehefrau gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht der Vergütung (§§. 1, 3) bedarf. Hierbei werden ausschliesslich die Leistungen berücksichtigt, welche vermöge einer solchen Unterhaltspflicht für den nämlichen Zeitraum oder, falls die Klage zu Gunsten des unehelichen Kindes nach der Klage eines Unterhaltsberechtigten erhoben ist, für die Zeit von dem Beginne des der Klage dieses Berechtigten vorausgehenden letzten Vierteljahrs ab zu entrichten sind**).

§. 5. Dieses Gesetz tritt am 1. Aug. 1869 in Kraft.

[3]) Auch die auf Grund einer Vollmacht an Dritte erfolgende Lohnzahlung kann

*) Fassung des Ges. 29. März 1897 (R. G. Bl. S. 159).

**) Eingefügt durch Ges. 29. März 1897 (R. G. Bl. S. 159).

§. 116. Arbeiter, deren Forderungen in einer dem §. 115 zuwiderlaufenden Weise berichtigt worden sind, können zu jeder Zeit Zahlung nach Maßgabe des §. 115 verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, derjenigen Hülfskasse zu, welcher der Arbeiter angehört, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der Ortsarmenkasse.

§. 117. Verträge, welche dem §. 115 zuwiderlaufen, sind nichtig[1]).

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern über die Entnahme der Bedürfnisse der letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zweck als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien.

§. 118. Forderungen für Waaren, welche dem §. 115 zuwider kreditirt worden sind, können von dem Gläubiger weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind. Dagegen fallen dergleichen Forderungen der im §. 116 bezeichneten Kasse zu.

§. 119. Den Gewerbetreibenden im Sinne der §§. 115 bis 118 sind gleich zu achten deren Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte[2]), Geschäftsführer[3]), Aufseher und Faktoren, sowie andere Gewerbetreibende[4]), bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist.

§. 119a[5]). Lohneinbehaltungen, welche von Gewerbeunternehmern zur Sicherung des Ersatzes eines ihnen aus der widerrechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses erwachsenden Schadens oder einer für diesen Fall verabredeten Strafe ausbedungen werden, dürfen bei den einzelnen Lohnzahlungen ein Viertel des fälligen Lohnes, im Gesammtbetrage den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohnes nicht übersteigen.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§. 142) kann für alle Gewerbebetriebe oder gewisse Arten derselben festgesetzt werden[6]):

1. daß Lohn- und Abschlagszahlungen in festen Fristen erfolgen müssen, welche nicht länger als einen Monat und nicht kürzer als eine Woche sein dürfen;
2. daß der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an die Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung oder nach deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an die Minderjährigen gezahlt wird;

Zu Anmerkung 3 auf S. 103.

strafbar sein, wenn die Vollmacht lediglich die Bedeutung einer Anweisung hat und die Umgehung des Gesetzes bezweckt, E. Crim. XXVII. 289.

[1]) Aber nicht strafbar, E. Crim. VII. 199, XII. 182.

[2]) Beauftragte: Alle Personen, die vom Gewerbetreibenden einen seinen Gewerbebetrieb betreffenden Auftrag erhalten haben, dessen Ausführung sie nicht lediglich vorübergehend in die thatsächliche Lage bringt, an die Arbeiter Waaren verkaufen oder die Kreditirung von Waaren bewirken zu können. Auch die vom Arbeitgeber angestellten Kantinenwirthe fallen daher unter §. 119, Erk. R. G. 7./14. Juni 1888 (Rechtspr. X. 422).

[3]) Nicht auch die Familienglieder der Geschäftsführer, Erk. 30. März 1882 (E. Crim. VI. 126). Die Gewerbetreibenden müssen Vorkehrungen treffen, damit die Gesetzesverletzung in ihrem Betriebe hintangehalten wird. Sie haften daher auch im Falle des §. 118 für fahrlässige Zulassung des Verbotenen, Erk. 11. Juni 1891 (E. Crim. XXII. 43).

[4]) D. h. selbständige, nicht etwa Beauftragte ꝛc., E. Crim. IX. 351.

[5]) §. 119a findet auf Betriebsbeamte, Techniker, Werkführer ꝛc. keine Anwendung, vergl. §§. 133b, 133e Gew. O.

[6]) Wegen der Lohnzahlung an die Schiffsmannschaft auf Flußschiffen ꝛc. vergl. Ges. 15. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 301) §. 21; an die Floßmannschaft Ges. 15. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 341) §. 20.

3. daß die Gewerbetreibenden den Eltern oder Vormündern innerhalb gewisser Fristen Mittheilung von den an minderjährige Arbeiter gezahlten Lohnbeträgen zu machen haben.

§. 119b[1]). Unter den in §§. 115 bis 119a bezeichneten Arbeitern werden auch diejenigen Personen verstanden, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hülfsstoffe selbst beschaffen.

§. 120. Die Gewerbeunternehmer[2]) sind verpflichtet, ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Am Sonntage darf der Unterricht nur stattfindeu, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt werden, daß die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörden für sie eingerichteten besonderen Gottesdienst ihrer Konfession zu besuchen. Ausnahmen von dieser Bestimmung kann die Centralbehörde für bestehende Fortbildungsschulen, zu deren Besuch keine Verpflichtung besteht, bis zum 1. Oktober 1894 gestatten[3]).

Als Fortbildungsschulen im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Anstalten, in welchen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten ertheilt wird.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§. 142) kann für männliche Arbeiter unter achtzehn Jahreu die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit diese Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, begründet werden. Auf demselben Wege können die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen getroffen

---

[1]) Durch §. 119b Gew. O. ist der Schutz, der den gewerblichen Arbeitern im eigentlichen Sinne (Gesellen, Gehülfen, Lehrlingen und Fabrikarbeitern) gegen das sog. Truckſystem in der Gew. O. gewährt wurde, auch auf diejenigen Arbeiter ausgedehnt worden, die die „Hausindustrie" betreiben und die zwar an sich selbständige Gewerbetreibende sind, jedoch dadurch, daß sie ihre Erzeugnisse regelmäßig nur bestimmten größeren Gewerbetreibenden liefern und nicht direkt für den Konsumenten produziren, in ein ähnliches Abhängigkeitsverhältniß gerathen, wie der gewöhnliche Arbeiter zu seinem Arbeitgeber. Wenn sie auch die Stoffe zu den für die größeren Gewerbetreibenden gefertigten Erzeugnissen beschaffen, so setzen sich die an sie zu zahlenden Beträge aus dem Arbeitslohn und dem Ersatz für die Auslagen zur Anschaffung der Stoffe zusammen, so daß von einem Kaufpreise, als einem zwischen den Kontrahenten frei zu vereinbarenden Aequivalente für den Gesammtwerth der Waare keine Rede sein kann, Erk. 12. Okt. 1885 (E. Crim. XII. 428).

Die Worte des §. 119b haben folgenden Sinn: „Personen, die für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb ihrer Arbeitsstätten die zu deren Gewerbebetrieb nöthigen Ganz- oder Halbfabrikate anfertigen oder solche an sie absetzen, ohne aus dem Verkauf dieser Waaren an Konsumenten ein Gewerbe zu machen". Hierdurch ist dieser Schutz des §. 119 gegen das Truckſystem auch auf selbständige Gewerbetreibende ausgedehnt worden, bei deren Beschäftigung die letztgedachte Voraussetzung zutrifft, insbesondere auch auf die sog. Heimarbeiter, selbst, wenn sie mit Gehülfen arbeiten, entscheidend ist die Abhängigkeit von dem Gewerbtreibenden; doch muß ein dauerndes Arbeitsverhältniß vorliegen, sie dürfen nicht bloß gelegentlich einige Bestellungen ausführen, Erk. 21. Jan. 1886 (E. Crim. XIII. 285), 17. Nov. 1887 (E. Crim. XVI. 333) und 13. Febr. 1888 (E. Crim. XVII. 129).

[2]) D. s. selbständige Gewerbetreibende; §. 120 gilt auch für Gehülfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften. Wegen der Bergarbeiter vergl. Berggeſ. 24. Juni 1865/24. Juni 1892 (G. S. 1892 S. 131) §. 87.

[3]) Bergl. Geſ. 4. Mai 1886, betr. Einrichtung und Unterhaltung von Fortbildungsschulen in den Provinzen Westpreußen und Posen (G. S. S. 143).

Die Regelung des Unterrichts und des Besuches von Fortbildungsschulen, sowie die Androhung von Strafen für den Fall der Versäumung des Unterrichts steht den Polizeibehörden nicht zu, Erk. 28. April und 25. Nov. 1889 (E. K. X. 185). Dringendes Bedürfniß des Fortbildungsschülers im eigenen Gewerbe wendet die Strafe ab, E. K. X. 181.

werden[1]). Insbesondere können durch statutarische Bestimmungen die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen bestimmt und diejenigen Vorschriften erlassen werden, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule und ein gebührliches Verhalten der Schüler gesichert wird. Von der durch statutarische Bestimmung begründeten Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule sind diejenigen befreit, welche eine Innungs- oder eine andere Fortbildungs- oder Fachschule besuchen, sofern der Unterricht dieser Schule von der höheren Verwaltungsbehörde als ein ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anerkannt wird[2]).

§. 120a[3]). Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, die Arbeitsräume,

---

[1]) Ein Ortsstatut, das den Schülern bei Vermeidung von Strafe die Beschaffung der ihnen als nöthig bezeichneten Lehrmittel aufgiebt, ist gültig, E. K. XIII. 279.

[2]) Zuständigkeiten: Bek. 4. März 1892 (M. Bl. S. 115) Nr. 1, 6.

[3]) Die Vorschriften in den §§. 120a—120e gelten für alle der Gew. O. unterstehenden Gewerbetreibenden einschließlich der Handwerker und Hausgewerbetreibenden, also auch z. B. für Eisenbahnreparaturwerkstätten, E. Civ. VIII. 149. Sie sind öffentlich rechtlicher Natur und unterliegen keiner Abänderung durch Privatwillkür. Der Arbeitnehmer kann also nicht auf die Entschädigung für den Schaden verzichten, welcher ihm erwächst, wenn der Arbeitgeber die in Abs. 3 vorgeschriebenen Einrichtungen unterläßt, Erk. R. G. 5. Dez. 1882 (R. und St. A. 30. März 1883, Beilage 3).

Der Unternehmer hat selbständig zu prüfen, welche Einrichtungen nothwendig sind, und muß daher die Fürsorge eines sorgfältigen Gewerbetreibenden derselben Branche anwenden. Daß andere Betriebsstätten die Einrichtung nicht haben, entschuldigt nicht ohne Weiteres. Es ist unerheblich, ob der Unternehmer die Nothwendigkeit der Einrichtung erkannt hat oder nicht, es kommt darauf an, ob er sie hätte erkennen müssen, E. Civ. XII. 130; XVII. 221; er muß auch damit rechnen, daß die Arbeiter nicht immer mit der nöthigen Aufmerksamkeit verfahren, oder verfahren können, E. Civ. XIX. 191.

Unter den Einrichtungen, deren Herstellung und Unterhaltung dem Gewerbeunternehmer zur Pflicht gemacht ist, sind nicht bloß dauernde Anlagen, auch nicht bloß solche Einrichtungen zu verstehen, die mit der Gewerbeanlage in Verbindung gebracht werden müssen und es gehören dazu insbesondere auch Schutzbrillen, wenn nach der Art des Gewerbebetriebes deren Benutzung zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig ist. Der Gewerbeunternehmer hat alle erforderlichen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, d. h. diese Herstellung und Unterhaltung auf eigene Kosten zu besorgen, Erk. 8. Febr. 1884 (E. Civ. XI. 23). Der Gewerbeunternehmer hat nicht bloß für solche Schutzvorrichtungen zu sorgen, die geeignet sind, einen absoluten Schutz gegen die mit dem Fabrikbetriebe verbundenen Gefahren zu gewähren, sondern auch solche, die geeignet sind, diese Gefahren in erheblichem Grade zu vermindern, Erk. 23. Dez. 1879 und 1. Juni 1880 (E. Civ. I. 271 und 275); dagegen hat er nicht die Verpflichtung, bis jetzt unbekannte Schutzvorrichtungen neu aufzufinden, sondern begnügt sich mit der Anwendung der bekannten, Erk. 26. Juni 1880 (Rechtspr. II. 252).

Es kann von dem Gewerbetreibenden nicht gefordert werden, daß er durch bestimmte Einrichtungen alle Gefahren für die Arbeiter zum voraus beseitige. Das Gesetz verpflichtet ihn nur zur thunlichsten Schonung der Arbeiter und giebt dadurch von selbst dem billigen und vernünftigen Ermessen Raum. Der §. 120 kann nur auf die Herstellung und Ueberwachung der geeigneten Schutzvorkehrungen, nicht aber auch auf die gehörige Beaufsichtigung in deren Anwendung durch Betriebsbeamte bezogen werden, sobald der Unternehmer sich bei dem Betriebe solcher Angestellten bedienen muß und thatsächlich solcher bedient. Für ein etwaiges Verschulden der letzteren haftet der Gewerbetreibende nur unter der Voraussetzung, daß er entweder nach den Grundsätzen des Aquilischen Gesetzes oder nach §. 2 Reichshaftpflichtges. die Verantwortlichkeit für seine Stellvertreter hat, Erk. R. G. 26. Sept. 1882 (E. Civ. VIII. 51).

Wenn ein Gewerbeunternehmer die erforderlichen Schutzvorkehrungen nicht herstellt und in Folge dessen Arbeiter Schaden leiden, so hängt seine Verpflichtung zum Schadensersatz nicht davon ab, ob er die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit

Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Geräthschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.

Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betriebe entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen.

Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinentheilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebes liegende Gefahren, namentlich auch gegen die Gefahren, welche aus Fabrikbränden erwachsen können, erforderlich sind.

Endlich sind diejenigen Vorschriften über die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, welche zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes erforderlich sind.

§. 120b. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten und diejenigen Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter im Betriebe zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu sichern.

Insbesondere muß, soweit es die Natur des Betriebes zuläßt, bei der Arbeit die Trennung der Geschlechter durchgeführt werden, sofern nicht die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes ohnehin gesichert ist.

In Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, daß die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit sich reinigen, müssen ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume vorhanden sein.

Zu Anmerkung 3 auf S. 106.

der betreffenden Schutzvorkehrungen kannte resp. ob sie allgemein bekannt sind und in anderen Fabriken angewendet werden; es ist seine Pflicht, sich nach den geeigneten Einrichtungen zu erkundigen, die für den Gewerbebetrieb, in dem er Arbeiter beschäftigt, zu ihrem thunlichsten Schutze geeignet und nothwendig sind; eine schuldhafte Unterlassung liegt vor, wenn er bei Anwendung der ihm obliegenden Sorgfalt die Nothwendigkeit einer gewissen Einrichtung erkennen konnte, Erk. R. G. 1. und 9. Juli 1884 (E. Civ. XII. 45 u. 130).

Daß der Gewerbe-Inspektor den Mangel nicht gerügt hat, entschuldigt nicht, E. Civ. XII. 46; desgl. entschuldigt nicht, daß die Schutzvorrichtung nicht in der Konzessionsurkunde angeordnet war, E. Crim. XVIII. 73.

Bei der Neueinrichtung von Fabriken ist wesentlich darauf hinzuwirken, daß den Arbeitern mehrere Ausgänge aus den Arbeitsräumen ins Freie zu Gebote stehen, daß also bei Hochbauten Treppen und Ausgangsthüren in hinreichender Zahl angelegt werden, ferner daß die Fenster die erforderliche Größe besitzen und im Falle einer Feuersbrunst als Ausweg benutzt werden können, sowie daß Thüren und Fenster nach außen hin aufschlagen, Ref. 20. Febr. 1889 (M. Bl. S. 42).

Der Arbeitgeber hat auch für die erforderliche Anweisung wegen der Schutzvorrichtungen zu sorgen, Erk. 16. Sept. 1881 (Rechtspr. IV. 247), desgl. für die nöthige Reparatur der Werkzeuge, Erk. 21. Sept. 1881 (E. Civ. V. 73).

Wegen der Schutzeinrichtungen in der Staatsbauverwaltung vergl. Ref. 24. Dez. 1890 (M. Bl. S. 262). Wegen gesunder und gefahrloser Beschaffenheit der Arbeitsräume Ref. 28. Febr. 1889 (M. Bl. S. 41).

Die Pflicht des Gewerbeunternehmers, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, die mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind, erstreckt sich, nach einem Erk. R. G. III. Civ. Sen. 23. Febr. 1894, ebenso wie auf einzelne, auch auf Gesellschaften und Korporationen, die Gewerbe betreiben, indem sie für die durch Vernachlässigung dieser Pflicht seitens ihres Vorstandes entstehenden Schäden so haften, als wenn sie selbst den Schaden verschuldet haben.

Die Bedürfnißanstalten müssen so eingerichtet sein, daß sie für die Zahl der Arbeiter ausreichen, daß den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird und daß ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.

§. 120c. Gewerbeunternehmer, welche Arbeiter unter achtzehn Jahren beschäftigen, sind verpflichtet, bei der Einrichtung der Betriebsstätte und bei der Regelung des Betriebes diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, welche durch das Alter dieser Arbeiter geboten sind.

§. 120d. Die zuständigen Polizeibehörden sind befugt, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen die Ausführung derjenigen Maßnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der in §§. 120a bis 120c enthaltenen Grundsätze erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen[1]). Sie können anordnen, daß den Arbeitern zur Einnahme von Mahlzeiten außerhalb der Arbeitsräume angemessene, in der kalten Jahreszeit geheizte Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Soweit die angeordneten Maßregeln nicht die Beseitigung einer dringenden, das Leben oder die Gesundheit bedrohenden Gefahr bezwecken, muß für die Ausführung eine angemessene Frist gelassen werden.

Den bei Erlaß dieses Gesetzes bereits bestehenden Anlagen gegenüber können, so lange nicht eine Erweiterung oder ein Umbau eintritt, nur Anforderungen gestellt werden, welche zur Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdender Mißstände erforderlich oder ohne unverhältnißmäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

Gegen die Verfügung der Polizeibehörde steht dem Gewerbeunternehmer binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist binnen vier Wochen die Beschwerde an die Centralbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig. Widerspricht die Verfügung den von der zuständigen Berufsgenossenschaft erlassenen Vorschriften zur Verhütung von Unfällen, so ist zur Einlegung der vorstehend bezeichneten Rechtsmittel binnen der dem Gewerbeunternehmer zustehenden Frist auch der Vorstand der Berufsgenossenschaft befugt.

§. 120e. Durch Beschluß des Bundesraths können Vorschriften darüber erlassen werden, welchen Anforderungen in bestimmten Arten von Anlagen zur Durchführung der in den §§. 120a bis 120c enthaltenen Grundsätze zu genügen ist[2]).

Soweit solche Vorschriften durch Beschluß des Bundesraths nicht erlassen sind, können dieselben durch Anordnung der Landes-Centralbehörden oder durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher berechtigten Behörden erlassen werden. Vor dem Erlaß solcher Anordnungen und Polizeiverordnungen ist den Vorständen der betheiligten Berufsgenossenschaften oder Berufsgenossenschafts-Sektionen Gelegenheit zu einer gutachtlichen Aeußerung zu geben. Auf diese finden die Bestimmungen des §. 79 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, vom 9. Juli 1884 (R. G. Bl. S. 69) Anwendung.

Durch Beschluß des Bundesraths können für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit

---

[1]) Vergl. Ausf. Anw. 26. Febr. 1892 Abschn. C.

[2]) Bek. 8. Juli 1893 (R. G. Bl. S. 209), betr. Einrichtung und Betrieb von Anlagen zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor; 8. Juli 1893 (R. G. Bl. S. 213), betr. Einrichtung und Betrieb von Bleifarben- und Bleizuckerfabriken; 8. Juli 1893 (R. G. Bl. S. 218) (vergl. Ref. 20 Sept. 1888, M. Bl. S. 189), betr. Einrichtung und Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen; 31. Juli 1897 (R. G. Bl. S. 614), betr. Einrichtung und Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien. Vergl. auch Ref. 18. Mai 1889 (M. Bl. S. 77), betr. Einrichtung und Betrieb der Quecksilberspiegelbelegeanstalten und dazu Ref. 22. Aug. 1893 (M. Bl. S. 270), desgl. Ref. 14. Febr. 1894 (M. Bl. S. 30), betr. Anforderungen bei Einrichtung der Arbeitsräume in Spinnereien; hierzu Ref. 24. Nov. 1894 (M. Bl. S. 219), betr. Sicherung der in Spinnereien beschäftigten Arbeiter gegen Feuersgefahr.

und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen werden[1]).

Die durch Beschluß des Bundesraths erlassenen Vorschriften sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen.

II. Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen[2]).

§. 121. Gesellen und Gehülfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

§. 122. Das Arbeitsverhältniß zwischen den Gesellen oder Gehülfen und ihren Arbeitgebern kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden. Werden andere Aufkündigungsfristen vereinbart, so müssen sie für beide Theile gleich sein. Vereinbarungen, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind nichtig[3]).

§. 123. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen oder Gehülfen entlassen werden:

1. wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrthum versetzt haben;
2. wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
4. wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
5. wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter[4]) oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zu Schulden kommen lassen;
6. wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachtheile des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;
7. wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;

---

[1]) Auf Grund von Abs. 3 (Einführung eines sog. sanitären Maximalarbeitstages auch für erwachsene männliche Arbeiter) ist bisher nur die Bek. 4. März 1896 (R. G. Bl. S. 55), betr. den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien ergangen; Ausf. Anw. dazu 15. April 1896 (M. Bl. S. 94).

[2]) Zwischen Gesellen und Gehülfen besteht gewerberechtlich kein Unterschied. Der Ausdruck „Geselle" ist meist nur beim Handwerk gebräuchlich, einer, der das Gewerbe erlernt hat und deshalb technische Hülfsdienste leistet. Der Gehülfe braucht technische Kenntnisse nicht zu besitzen, obwohl sie bei ihm ebenso gut vorkommen können. Beide Kategorien sind unselbständige gewerbliche Arbeiter, die nicht Lehrlinge sind (§§. 126 ff.) Die in einer Fabrik beschäftigten Gesellen und Gehülfen pflegen nicht als solche, sondern als Fabrikarbeiter bezeichnet zu werden (§§. 134 ff.).

[3]) D. h. nicht der ganze Vertrag, sondern nur die Vereinbarung über die ungleiche Kündigungsfrist, an deren Stelle die gesetzliche Kündigungsfrist tritt.

[4]) D. s. nur diejenigen Personen, auf die die Autorität des Arbeitgebers übergegangen ist, z. B. der Vormund des Gewerbetreibenden, der Direktor einer gewerbetreibenden Aktiengesellschaft, nicht aber ein Werkmeister, oder Betriebsbeamter, Erk. R. G. 18. Febr. 1881 (Ann. III. 317).

8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

In den unter Nr. 1 bis 7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind.

Inwiefern in den unter Nr. 8 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalt des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 124. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen die Arbeit verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zu Schulden kommen lassen;
3. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder Familienangehörige derselben die Arbeiter oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;
4. wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervortheilungen gegen sie schuldig macht[1]);
5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

In den unter Nr. 2 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.

§ 124 a. Außer den in §§. 123 und 124 bezeichneten Fällen kann jeder der beiden Theile aus wichtigen Gründen[2]) vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses verlangen, wenn dasselbe mindestens auf vier Wochen oder wenn eine längere als vierzehntägige Kündigungsfrist vereinbart ist.

§. 124 b. Hat ein Geselle oder Gehülfe rechtswidrig die Arbeit verlassen, so kann der Arbeitgeber als Entschädigung für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für eine Woche, den Betrag des ortsüblichen Tagelohnes (§. 8 des Krankenversicherungs-Gesetzes vom $\frac{15.\ \text{Juni}\ 1883}{10.\ \text{April}\ 1892}$ R. G. Bl. S. 417) fordern. Diese Forderung ist an den Nachweis eines Schadens nicht gebunden[3]). Durch ihre Geltendmachung wird der Anspruch auf Erfüllung des Vertrages und auf weiteren Schadensersatz ausgeschlossen. Dasselbe Recht steht dem Gesellen oder Gehülfen gegen den Arbeitgeber zu, wenn er von diesem vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses entlassen worden ist.

§. 125. Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den entstandenen Schaden oder den nach §. 124b an die Stelle des Schadensersatzes tretenden Betrag als Selbstschuldner mitverhaftet. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen

---

[1]) Bleibt der Arbeiter wegen rückständigen Lohnes aus, so kann er über den Zeitpunkt seines Austrittes hinaus Lohn nicht beanspruchen, Erk. R. G. 3. Mai 1881 (Reger I. 368).

[2]) Todesfälle oder schwere Krankheit in der Familie des Arbeitgebers oder Arbeiters, unter Umständen auch wohl Gelegenheit zur Verheirathung für eine Arbeiterin.

[3]) Zuständig zur Entscheidung ist das Amtsgericht, wo ein Gewerbegericht oder Innungsschiedsgericht besteht, dieses; Ges. 29. Juli 1890 (R. G. Bl. S. 141) §§. 3, 1, 78, 79.

Gesellen oder Gehülfen annimmt, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

In dem im vorstehenden Absatze bezeichneten Umfange ist auch derjenige Arbeitgeber mitverhaftet, welcher einen Gesellen oder Gehülfen, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist, während der Dauer dieser Verpflichtung in der Beschäftigung behält, sofern nicht seit der unrechtmäßigen Lösung des Arbeitsverhältnisses bereits vierzehn Tage verflossen sind.

Den Gesellen und Gehülfen stehen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen die im §. 119b bezeichneten Personen gleich.

III. Lehrlingsverhältnisse.

A. Allgemeine Bestimmungen [1]).

§. 126. Die Befugniß zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen [2]) steht Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, nicht zu.

§. 126a. Die Befugniß zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen kann solchen Personen ganz oder auf Zeit entzogen werden, welche sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben, oder gegen welche Thatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen.

Die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen kann ferner solchen Personen entzogen werden, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur sachgemäßen Anleitung eines Lehrlings nicht geeignet sind.

Die Entziehung erfolgt durch Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde; gegen die Verfügung findet der Rekurs statt. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21, soweit nicht landesgesetzlich das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen Platz greift.

Durch die höhere Verwaltungsbehörde kann die entzogene Befugniß nach Ablauf eines Jahres wieder eingeräumt werden.

§. 126b. Der Lehrvertrag ist binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abzuschließen. Derselbe muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Gewerbes oder des Zweiges der gewerblichen Thätigkeit, in welchem die Ausbildung erfolgen soll;
2. die Angabe der Dauer der Lehrzeit;
3. die Angabe der gegenseitigen Leistungen;
4. die gesetzlichen und sonstigen Voraussetzungen, unter welchen die einseitige Auflösung des Vertrags zulässig ist.

Der Lehrvertrag ist von dem Gewerbetreibenden oder seinem Stellvertreter, dem Lehrling und dem Vater oder Vormunde [3]) des Lehrlinges zu unterschreiben und in einem Exemplar dem Vater oder Vormunde [3]) des Lehrlinges

---

[1]) Vergl. hierzu Art. 7 der Uebergangsbestimmungen, oben S. 73.

[2]) Lehrlinge sind solche jugendlichen Arbeiter, die in einem Gewerbebetriebe zur Erlernung des Gewerbes thätig sind. Ob ein Arbeitsverhältniß eine Lehre einschließt, ist thatsächliche Frage; es kann auch in einem Fabrikbetriebe eingegangen werden. Auf Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften finden die §§. 126—133 keine Anwendung. — Die väterliche Gewalt schließt ein Lehrverhältniß zwischen Vater und Sohn nicht aus, E. K. VIII. 142.

Durch Ref. 16. Juni 1817 ist „denjenigen Künstlern und Handwerkern, die einen Taubstummen als Lehrling annehmen und auslehren", eine Prämie von 50 Thalern in Aussicht gestellt, Ref. 8. Juli 1817 (Kamptz Ann. 1817 III. 224). Uebertragung der Prämiirung auf die Regierungen, Ref. 5. Nov. 1853 (M. Bl. S. 268). Unbedingte Erfordernisse: Nachweis der Taubstummheit, der Ausbildung im Handwerk und Bescheinigung der Ortspolizeibehörde, daß der Meister für den Unterhalt des Lehrlings gesorgt, kein Lehrgeld erhalten und in keinem die Alimentationspflicht begründenden Verwandtschaftsverhältniß zum Lehrling gestanden hat.

[3]) Mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches werden die Worte

auszuhändigen. Der Lehrherr ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde auf Erfordern den Lehrvertrag einzureichen.

Auf Lehrlinge in staatlich anerkannten Lehrwerkstätten finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Der Lehrvertrag ist kosten- und stempelfrei.

§. 127. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes dem Zwecke der Ausbildung entsprechend zu unterweisen, ihn zum Besuche der Fortbildungs- oder Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten[1]), den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anhalten und vor Ausschweifungen bewahren, er hat ihn gegen Mißhandlungen seitens der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, daß dem Lehrlinge nicht Arbeitsverrichtungen zugewiesen werden, welche seinen körperlichen Kräften nicht angemessen sind.

Er darf dem Lehrlinge die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit nicht entziehen. Zu häuslichen Dienstleistungen dürfen Lehrlinge, welche im Hause des Lehrherrn weder Kost noch Wohnung erhalten, nicht herangezogen werden.

§. 127a. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und dem Lehrherrn sowie demjenigen, welcher an Stelle des Lehrherrn die Ausbildung zu leiten hat, zur Folgsamkeit und Treue, zu Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet.

Uebermäßige und unanständige Züchtigungen, sowie jede die Gesundheit des Lehrlinges gefährdende Behandlung sind verboten[2]).

§. 127b. Das Lehrverhältniß kann, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, wonach diese Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit entlassen werden, wenn einer der im §. 123 vorgesehenen Fälle auf ihn Anwendung findet oder wenn er die ihm im §. 127a auferlegten Pflichten wiederholt verletzt oder den Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule vernachlässigt.

Von Seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältniß nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden, wenn:

1. einer der im §. 124 unter Ziff. 1, 3 bis 5 vorgesehenen Fälle vorliegt;
2. der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlinges gefährdenden Weise vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht, oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlinges aufgehoben. Durch den Tod des Lehrherrn gilt der Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung binnen vier Wochen geltend gemacht wird.

Zu Anmerkung 3 auf S. 111.

„Vater oder Vormund" durch die Worte „gesetzlichen Stellvertreter" ersetzt, Art. 5 Ges. 26. Juli 1897 (G. S. S. 663).

[1]) Er befindet sich deshalb gegenüber dem mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lehrlinge in der Stellung eines Erziehers im Sinne des §. 174, 1 R. Str. G. B., E. Crim. XXVII. 131.

[2]) Schläge, insbesondere sog. Kopfstücke, die die Gesundheit schädigen können, sind als Ueberschreitungen des Zuchtrechts, eintretenden Falls als fahrlässige Körperverletzung zu bestrafen, Erk. R. G. 24. Okt. 1893 (Reger XIV. 354). Das Recht der väterlichen Zucht steht auch dem gewerblichen Stellvertreter zu, wenn ihm die Ueberwachung und Unterweisung des Lehrlings obliegt, Erk. O. Trib. 15. Dez. 1875 (O. R. XVI. 799).

§. 127c. Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugniß auszustellen, welches von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

An Stelle dieser Zeugnisse treten, wo Innungen oder andere Vertretungen der Gewerbetreibenden bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe.

§. 127d. Verläßt der Lehrling in einem durch dies Gesetz nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlinges nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Die Polizeibehörde kann in diesem Falle auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, so lange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urtheil das Lehrverhältniß nicht für aufgelöst erklärt ist, oder dem Lehrlinge durch einstweilige Verfügung eines Gerichts gestattet ist, der Lehre fern zu bleiben. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er binnen einer Woche nach dem Austritte des Lehrlinges gestellt ist. Im Falle unbegründeter Weigerung der Rückkehr hat die Polizeibehörde den Lehrling zwangsweise zurückführen zu lassen oder durch Androhung von Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder Haft bis zu fünf Tagen zur Rückkehr anzuhalten [1]).

§. 127e. Wird von dem Vater oder Vormunde für den Lehrling oder, sofern der letztere volljährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Beruf übergehen werde, so gilt das Lehrverhältniß, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst. Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr in dem Arbeitsbuche zu vermerken.

Binnen neun Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.

§. 127f. Erreicht das Lehrverhältniß vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende, so kann von dem Lehrherrn oder von dem Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung nur geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. In den Fällen des §. 127b Abs. 1 und 4 kann der Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn dieses in dem Lehrvertrag unter Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung vereinbart ist.

Der Anspruch der Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§. 127g. Ist von dem Lehrherrn das Lehrverhältniß aufgelöst worden, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, so ist die von dem Lehrherrn beanspruchte Entschädigung, wenn in dem Lehrvertrage nicht ein geringerer Betrag ausbedungen ist, auf einen Beitrag festzusetzen, welcher für jeden auf den Tag des Vertragsbruchs folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehülfen ortsüblich gezahlten Lohnes sich belaufen darf.

Für die Zahlung der Entschädigung sind als Selbstschuldner mitverhaftet der Vater des Lehrlinges sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wußte, daß der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war. Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet oder in Arbeit genommen hat, Kenntniß erhalten, so erlischt gegen diese der Entschädigungsanspruch erst, wenn derselbe nicht innerhalb vier Wochen nach erhaltener Kenntniß geltend gemacht ist.

[1]) Es darf also nur das eine oder das andere, unter den obwaltenden Verhältnissen angemessenere Zwangsmittel angedroht werden, Erk. O. V. G. 24. Nov. 1890 Nr. III. 920.

§. 128. Wenn der Lehrherr eine im Mißverhältnisse zu dem Umfang oder der Art seines Gewerbebetriebs stehende Zahl von Lehrlingen hält und dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheint, so kann dem Lehrherrn von der unteren Verwaltungsbehörde die Entlassung eines entsprechenden Theiles der Lehrlinge auferlegt und die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zahl hinaus untersagt werden. Die Bestimmungen des §. 126a Abs. 3 finden hierbei entsprechende Anwendung.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmung können durch Beschluß des Bundesraths für einzelne Gewerbszweige Vorschriften über die höchste Zahl der Lehrlinge erlassen werden, welche in Betrieben dieser Gewerbszweige gehalten werden darf. Soweit solche Vorschriften nicht erlassen sind, können sie durch Anordnung der Landes-Centralbehörde erlassen werden.

B. Besondere Bestimmungen für Handwerker.

§. 129[1]). In Handwerksbetrieben steht die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen nur denjenigen Personen zu, welche das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und in dem Gewerbe oder in dem Zweige des Gewerbes, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll,

entweder die von der Handwerkskammer vorgeschriebene Lehrzeit, oder solange die Handwerkskammer eine Vorschrift über die Dauer der Lehrzeit nicht erlassen hat, mindestens eine dreijährige Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden haben,

oder fünf Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbständig ausgeübt haben oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig gewesen sind.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann Personen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen verleihen. Gehört die Person einer Innung an oder besteht an ihrem Wohnorte für den Gewerbszweig, welchem sie angehört, eine Innung, so ist die letztere vor der Entscheidung von der höheren Verwaltungsbehörde zu hören.

Die Unterweisung des Lehrlings in einzelnen technischen Handgriffen und Fertigkeiten durch einen Gesellen fällt nicht unter die im Abs. 1 vorgesehenen Bestimmungen.

Die Zurücklegung der Lehrzeit kann auch in einem dem Gewerbe angehörenden Großbetriebe erfolgen und durch den Besuch einer Lehrwerkstätte oder sonstigen gewerblichen Unterrichtsanstalt ersetzt werden. Die Landes-Centralbehörden können den Prüfungszeugnissen von Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten oder von Prüfungsbehörden, welche vom Staate für einzelne Gewerbe oder zum Nachweise der Befähigung zur Anstellung in staatlichen Betrieben eingesetzt sind, die Wirkung der Verleihung der im Abs. 1 bezeichneten Befugniß für bestimmte Gewerbszweige beilegen.

Der Bundesrath ist befugt, für einzelne Gewerbe Ausnahmen von den Bestimmungen im Abs. 1 zuzulassen.

§. 129a. Der Unternehmer eines Betriebs, in welchem mehrere Gewerbe vereinigt sind, ist befugt, in allen zu dem Betriebe vereinigten Gewerben Lehrlinge anzuleiten, wenn er für eines dieser Gewerbe den Voraussetzungen des §. 129 entspricht.

Wer für einen gesondert betriebenen Zweig eines Gewerbes den Voraussetzungen des §. 129 entspricht, ist berechtigt, auch in den übrigen Zweigen dieses Gewerbes Lehrlinge anzuleiten.

Wer für ein Gewerbe den Voraussetzungen des §. 129 entspricht, ist berechtigt, auch in den diesem verwandten Gewerben Lehrlinge anzuleiten. Welche Gewerbe als verwandte Gewerbe im Sinne dieser Bestimmung anzusehen sind, bestimmt die Handwerkskammer.

Das gemäß §. 131c Abs. 2 dem Prüfungsausschusse vorzulegende Lehrzeugniß darf nur für dasjenige Gewerbe ausgestellt werden, für welches der Lehrherr oder sein Vertreter (§. 127 Abs. 1) zur Anleitung von Lehrlingen befugt ist.

---

[1]) Vergl. Art. 7 Abs. 2—4 der Uebergangsbestimmungen, oben S. 73.

§. 129b. Gehört der Lehrherr einer Innung an, so ist er verpflichtet, eine Abschrift des Lehrvertrags binnen vierzehn Tagen nach Abschluß desselben der Innung einzureichen; er kann hierzu durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden.

Die Innungen können bestimmen, daß der Abschluß des Lehrvertrags vor der Innung erfolgen soll. In diesem Falle ist dem Lehrherrn und dem Vater oder Vormunde des Lehrlings eine Abschrift des Lehrvertrags auszuhändigen.

§. 130. Soweit durch den Bundesrath oder die Landes-Centralbehörde auf Grund des §. 128 Abs. 2 Vorschriften über die zulässige Zahl von Lehrlingen nicht erlassen sind, ist die Handwerkskammer und die Innung zum Erlasse solcher Vorschriften befugt.

§. 130a. Die Lehrzeit soll in der Regel drei Jahre dauern; sie darf den Zeitraum von vier Jahren nicht übersteigen.

Von der Handwerkskammer kann mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Dauer der Lehrzeit für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbszweige nach Anhörung der betheiligten Innungen und der im §. 103a Abs. 3 Ziff. 2 bezeichneten Vereinigungen festgesetzt werden.

Die Handwerkskammer ist befugt, Lehrlinge in Einzelfällen von der Innehaltung der festgesetzten Lehrzeit zu entbinden.

§. 131. Den Lehrlingen ist Gelegenheit zu geben, sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung (§. 129 Abs. 1) zu unterziehen.

Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch Prüfungsausschüsse. Bei jeder Zwangsinnung wird ein Prüfungsausschuß gebildet, bei anderen Innungen nur dann, wenn ihnen die Ermächtigung zur Abnahme der Prüfungen von der Handwerkskammer ertheilt ist. Soweit für die Abnahme der Prüfungen für die einzelnen Gewerbe nicht durch Prüfungsausschüsse der Innungen und die im §. 129 Abs. 4 bezeichneten Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten und Prüfungsbehörden gesorgt ist, hat die Handwerkskammer die erforderlichen Prüfungsausschüsse zu errichten.

§. 131a. Die Prüfungsausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird von der Handwerkskammer bestellt. Von den Beisitzern wird bei dem Prüfungsausschuß einer Innung die Hälfte durch diese, die andere Hälfte aus der Zahl der Gesellen, welche eine Gesellenprüfung bestanden haben, durch den Gesellenausschuß bestellt. Bei den von der Handwerkskammer errichteten Prüfungsausschüssen werden auch die Beisitzer von der Handwerkskammer bestellt; die Hälfte der Beisitzer muß aus Gesellen bestehen.

Die Bestellung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse erfolgt in der Regel auf drei Jahre.

Während der ersten sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen können auch Gesellen (Gehülfen), welche die Gesellenprüfung nicht abgelegt haben, gewählt werden, wenn sie eine Lehrzeit von mindestens zwei Jahren zurückgelegt haben.

§. 131b. Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, daß der Lehrling die in seinem Gewerbe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt und sowohl über den Werth, die Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Rohmaterialien, als auch über die Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit unterrichtet ist.

Im Uebrigen werden das Verfahren vor dem Prüfungsausschusse, der Gang der Prüfung und die Höhe der Prüfungsgebühren durch eine Prüfungsordnung geregelt, welche von der höheren Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Handwerkskammer erlassen wird. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, so entscheidet die Landes-Centralbehörde.

Durch die Prüfungsordnung kann bestimmt werden, daß die Prüfung auch in der Buch- und Rechnungsführung zu erfolgen hat. In diesem Falle ist der Prüfungsausschuß befugt, einen besonderen Sachverständigen zuzuziehen, welcher an der Prüfung mit vollem Stimmrechte Theil nimmt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Kosten der Prüfung werden, sofern diese von dem Prüfungsausschuß einer Innung abgehalten wird, von letzterer, im Uebrigen von der Handwerkskammer getragen. Diesen fließen die Prüfungsgebühren zu.

§. 131c. Die Innung und der Lehrherr sollen den Lehrling anhalten, sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung (§. 129 Abs. 1) zu unterziehen.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung hat der Lehrling an den Prüfungsausschuß zu richten. Dem Gesuche sind das Lehrzeugniß (§. 127c) und, sofern der Prüfling während der Lehrzeit zum Besuch einer Fortbildungs- oder Fachschule verpflichtet war, die Zeugnisse über den Schulbesuch beizufügen.

Der Prüfungsausschuß hat das Ergebniß der Prüfung auf dem Lehrzeugniß oder Lehrbriefe zu beurkunden. Wird die Prüfung nicht bestanden, so hat der Prüfungsausschuß den Zeitraum zu bestimmen, vor dessen Ablaufe die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

Die Prüfungszeugnisse sind kosten- und stempelfrei.

§. 132. Der Vorsitzende ist berechtigt, Beschlüsse des Prüfungsausschusses mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Ueber die Beanstandung entscheidet die Handwerkskammer (§. 103e Ziff. 6).

§. 132a. Die Landes-Centralbehörden sind befugt, die Bestellung der Prüfungsausschüsse, das Verfahren bei der Prüfung, die Gegenstände der Prüfung sowie die Prüfungsgebühren abweichend von den Vorschriften der §§. 131 bis 132 zu regeln, dabei darf jedoch hinsichtlich der bei der Prüfung zu stellenden Anforderungen nicht unter das im §. 131b Abs. 1 bestimmte Maß herabgegangen werden.

IIIa. Meistertitel.

§. 133[1]). Den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks dürfen nur Handwerker führen, wenn sie in ihrem Gewerbe die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen erworben (§. 129) und die Meisterprüfung bestanden haben. Zu letzterer sind sie in der Regel nur zuzulassen, wenn sie mindestens drei Jahre als Geselle (Gehülfe) in ihrem Gewerbe thätig gewesen sind. Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch Prüfungskommissionen, welche aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen.

Die Errichtung der Prüfungskommissionen erfolgt nach Anhörung der Handwerkskammer durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, welche auch die Mitglieder ernennt; die Ernennung erfolgt auf drei Jahre.

Die Prüfung hat den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung und Kostenberechnung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes sowie der zu dem selbständigen Betriebe desselben sonst nothwendigen Kenntnisse, insbesondere auch der Buch- und Rechnungsführung, zu erbringen.

Das Verfahren vor der Prüfungskommission, der Gang der Prüfung und die Höhe der Prüfungsgebühren werden durch eine von der Handwerkskammer mit Genehmigung der Landes-Centralbehörde zu erlassende Prüfungsordnung geregelt.

Die Kosten der Prüfungskommissionen fallen der Handwerkskammer zur Last, welcher die Prüfungsgebühren zufließen.

Die Prüfungszeugnisse sind kosten- und stempelfrei.

Der Meisterprüfung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen können von der Landes-Centralbehörde die von ihr angeordneten Prüfungen bei Anstalten und Einrichtungen der im §. 129 Abs. 4 bezeichneten Art gleichgestellt werden, sofern bei denselben mindestens die gleichen Anforderungen gestellt werden wie bei den in Abs. 1 vorgesehenen Prüfungen.

IIIb. Verhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker.

§. 133a. Das Dienstverhältniß der von Gewerbeunternehmern gegen feste Bezüge[2]) beschäftigten Personen, welche nicht lediglich vorübergehend mit der

[1]) Vergl. Art. 8 der Uebergangsbestimmungen, oben S. 73.

[2]) Solche liegen auch bei Akkordarbeit vor, wenn die Höhe der Bezüge durch die Arbeitsleistung bedingt wird. Bei Streitigkeiten ist das Gewerbegericht nur

Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder einer Abtheilung desselben beauftragt (Betriebsbeamte, Werkmeister und ähnliche Angestellte) oder mit höheren technischen Dienstleistungen betraut sind (Maschinentechniker, Bautechniker, Chemiker, Zeichner und dergleichen), kann, wenn nicht etwas Anderes verabredet ist, von jedem Theile mit Ablauf jedes Kalendervierteljahres nach sechs Wochen vorher erklärter Aufkündigung aufgehoben werden.

§. 133b. Jeder der beiden Theile kann vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Dienstverhältnisses verlangen, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles die Aufhebung rechtfertigender Grund vorliegt.

§. 133c. Gegenüber den im §. 133a bezeichneten Personen kann die Aufhebung des Dienstverhältnisses insbesondere verlangt werden:

1. wenn sie beim Abschluß des Dienstvertrages den Arbeitgeber durch Vorbringung falscher oder verfälschter Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Dienstverhältnisses in einen Irrthum versetzt haben;
2. wenn sie im Dienste untreu sind oder das Vertrauen mißbrauchen;
3. wenn sie ihren Dienst unbefugt verlassen oder den nach dem Dienstvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, beharrlich verweigern;
4. wenn sie durch anhaltende Krankheit oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an der Verrichtung ihrer Dienste verhindert werden;
5. wenn sie sich Thätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen den Arbeitgeber oder seinen Vertreter zu Schulden kommen lassen;
6. wenn sie sich einem unsittlichen Lebenswandel ergeben.

In dem Falle zu 4 bleibt der Anspruch auf die vertragsmäßigen Leistungen des Arbeitgebers für die Dauer von sechs Wochen in Kraft, wenn die Verrichtung der Dienste durch unverschuldetes Unglück verhindert worden ist. Jedoch mindern sich die Ansprüche in diesem Falle um denjenigen Betrag, welcher dem Berechtigten aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Krankenversicherung oder Unfallversicherung zukommt.

§. 133d. Die im §. 133a bezeichneten Personen können die Auflösung des Dienstverhältnisses insbesondere verlangen:

1. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Thätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen sie zu Schulden kommen lassen;
2. wenn der Arbeitgeber die vertragsmäßigen Leistungen nicht gewährt;
3. wenn bei Fortsetzung des Dienstverhältnisses ihr Leben oder ihre Gesundheit einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Dienstverhältnisses nicht zu erkennen war.

§. 133e. Auf die im §. 133a bezeichneten Personen finden die Bestimmungen der §§. 124b und 125 Anwendung, dagegen nicht die Bestimmungen des §. 119a.

IV. Verhältnisse der Fabrikarbeiter[1]).

§. 134. Auf Fabrikarbeiter finden die Bestimmungen der §§. 121 bis 125 oder, wenn die Fabrikarbeiter als Lehrlinge anzusehen sind, die Bestimmungen der §§. 126 bis 128[2]) Anwendung.

Zu Anmerkung 2 auf S. 116.

zuständig, wenn der Jahresarbeitsverdienst der Betriebsbeamten ꝛc. an Lohn oder Gehalt 2000 M. nicht übersteigt, Ges. 29. Juli 1890 (R. G. Bl. S. 141) §. 2 Abs. 2. Wegen der Schiffsführer auf Flußschiffen ꝛc. vergl. §. 20 Ges. 15. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 301), wegen der Floßführer §. 16 Ges. 15. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 341).

Zuschneider mit mehr als gewöhnlicher handwerksmäßiger Thätigkeit fallen unter §. 133a.

[1]) Der Begriff der Fabrik und des Fabrikarbeiters sind thatsächlicher Natur und es ist im einzelnen Falle nach den Umständen festzustellen, ob eine Fabrik vor-

Den Unternehmern von Fabriken, in welchen in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, ist untersagt, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus auszubedingen. Auf die Arbeitgeber und Arbeiter in solchen Fabriken finden die Bestimmungen des §. 124b keine Anwendung.

§. 134a[1]). Für jede Fabrik, in welcher in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, ist innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach der Eröffnung des Betriebes eine Arbeitsordnung zu erlassen[2]). Für die einzelnen Abtheilungen des Betriebes oder für die einzelnen

---

Zu Anmerkung 1 auf S. 117.

liegt. Für einen Fabrikbetrieb sprechen: Größe und Ausdehnung der Räumlichkeiten, Zahl der regelmäßig und dauernd beschäftigten Arbeiter, die Methode der Herstellung der Erzeugnisse mittels Maschinen oder elementarer Triebkraft, die Arbeitstheilung, die Anfertigung der Erzeugnisse auf Vorrath, der regelmäßige Ausschluß eines Lehrverhältnisses u. s. w., E. Crim. XIV. 423, XXVI. 161. Keines der Merkmale muß mit anderen zusammentreffen, oder ist unbedingt entscheidend; desgl. ist die Anwendung von Maschinen nicht unbedingt erforderlich, ebensowenig ist die Größe der Räume immer maßgebend. Eine Buchdruckerei, ein Damenkonfektionsgeschäft, in dem 30 bis 50 Arbeiter in zwei ineinandergehenden, meist abgeschlossenen großen Arbeitszimmern beschäftigt werden und in denen die einzelnen Arbeiterinnen stets nur einen bestimmten Theil der Kostüme, die einen Aermel, die anderen Röcke 2c. zu nähen haben, können sehr wohl als Fabriken anzusehen sein, E. Crim. VII. 91, VIII. 124; auch Wäschereien, E. Crim. XXVI. 189. Gleichgültig ist auch, ob sich der Gewerbetreibende als Fabrikant bezeichnet und ob er in das Handelsregister eingetragen ist.

„Fabrikarbeiter" sind alle in einem seiner Natur nach dauernden vertragsmäßigen Dienstverhältnisse zu einem Fabrikunternehmer stehenden gewerblichen Arbeiter, die dem Fabrikinhaber ihre Arbeitskraft zu Gebote zu stellen und Dienstleistungen zu verrichten verpflichtet sind, die in den Arbeiten des Gewerbebetriebes bestehen und sich namentlich nicht auf Hausarbeit (Gesindedienste) beziehen, mögen sie innerhalb oder außerhalb der Fabrikräume beschäftigt sein, vergl. E. Crim. IX. 264. Es gehören daher zum Fabrikbetriebe auch das Montieren von Maschinen und das Hinüberschaffen von Gegenständen aus einem Raum in den anderen; desgl. alle Arbeiten, die zwar nicht zur eigentlichen Herstellung der Fabrikate dienen, wohl aber den Zwecken des Betriebes, z. B. das Verpacken, das Herbeischaffen von Materialien 2c.; mithin also z. B. die Thätigkeit als Heizer, Packer, Magazinarbeiter, Kutscher (vergl. Erk. R. G. 20. Juni 1884, Reger V. 14), das Falzen und Verpacken von Zeitungen, Erk. R. G. 5. Jan. 1886 (Reger VI. 407), das Ausgeben von Materialien an die Fabrikarbeiter und die Kontrole der Wiederablieferung, E. Crim. XXIV. 181, sogar das Ausräumen und Ausfegen der Geschäftslokalitäten, Erk. R. G. 12. Dez. 1895 (D. Jur. Ztg. I. 163). Auch die mit der Herstellung des Rohmaterials für die Fabrikate beschäftigten Arbeiter können Fabrikarbeiter sein. Doch darf die Erzeugung und Gewinnung derjenigen Stoffe, die zu den industriellen Erzeugnissen der Fabrik verwendet werden sollen, ohne eine weitere organische Verbindung mit der Fabrik nicht in den Kreis der für die Herstellung des Fabrikats selbst erforderlichen Arbeiten hineingezogen werden, Erk. 1. Febr. 1892 (E. Crim. XXII. 313).

Keine Fabrikarbeiter sind die Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker, E. IX. 264, XVII. 305, XXII. 314, ferner die für einen Fabrikunternehmer thätigen Hausgewerbetreibenden (Heimarbeiter), E. Crim. XXIV. 181.

Für den Begriff der Beschäftigung im Sinne der Vorschriften zum Schutze jugendlicher Arbeiter kommt es nicht darauf an, welche Arbeiten dieser verrichtet. Das Erlernen irgend eines Zweiges technischer Arbeit in den Fabrikräumen ist daher als Beschäftigung in der Fabrik anzusehen. Vergl. E. Crim. VII. 305, XXI. 152.

[2]) Vergl. Art. 3 Nr. 2 Ges. 26. Juli 1897 (R. G. Bl. S. 663).

[1]) Zu §§. 134a—h vergl. Ausf. Anw. 26. Febr. 1892 Abschn. D.

[2]) Die Aufnahme einer Bestimmung, wonach das Arbeitsverhältniß gleichmäßig von Arbeitgebern und Arbeitern ohne Aufkündigung jeder Zeit gelöst werden kann, ist gesetzlich nicht unstatthaft, Res. 30. Juni 1892 (M. Bl. S. 276).

Gruppen der Arbeiter können besondere Arbeitsordnungen erlassen werden. Der Erlaß erfolgt durch Aushang (§. 133e Abs. 2).

Die Arbeitsordnung muß den Zeitpunkt, mit welchem sie in Wirksamkeit treten soll, angeben und von demjenigen, welcher sie erläßt, unter Angabe des Datums unterzeichnet sein.

Abänderungen ihres Inhalts können nur durch den Erlaß von Nachträgen oder in der Weise erfolgen, daß an Stelle der bestehenden eine neue Arbeitsordnung erlassen wird.

Die Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben treten spätestens zwei Wochen nach ihrem Erlasse in Geltung.

§. 134b. Die Arbeitsordnung muß Bestimmungen enthalten:

1. über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit[1]), sowie der für die erwachsenen Arbeiter vorgesehenen Pausen;
2. über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung;
3. sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll, über die Frist der zulässigen Aufkündigung, sowie über die Gründe, aus welchen die Entlassung und der Austritt aus der Arbeit ohne Aufkündigung erfolgen darf;
4. sofern Strafen vorgesehen werden, über die Art und Höhe derselben, über die Art ihrer Festsetzung und, wenn sie in Geld bestehen, über deren Einziehung und über den Zweck, für welchen sie verwendet werden sollen[2]);
5. sofern die Verwirkung von Lohnbeträgen nach Maßgabe der Bestimmung des §. 134 Abs. 2 durch Arbeitsordnung oder Arbeitsvertrag ausbedungen wird, über die Verwendung der verwirkten Beträge[3]).

Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. Geldstrafen dürfen die Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht übersteigen; jedoch können Thätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten, sowie die gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes oder zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zum vollen Betrage des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes belegt werden. Alle Strafgelder müssen zum Besten der Arbeiter der Fabrik verwendet werden. Das Recht des Arbeitgebers, Schadensersatz zu fordern, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

Dem Besitzer der Fabrik bleibt überlassen, neben den in Abs. 1 unter 1 bis 5 bezeichneten, noch weitere die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffenden Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen. Mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses können in die Arbeitsordnung Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen mit der Fabrik verbundenen Einrichtungen, sowie Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes aufgenommen werden.

§. 134c. Der Inhalt der Arbeitsordnung ist, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft, für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich.

---

[1]) Und zwar bestimmte Zeitpunkte. Die Bestimmung, daß die Arbeit Morgens zwischen 6 und 8 Uhr beginnt und Abends zwischen 7 und 9 Uhr endet, ist unzulässig. Doch können Beginn und Ende nach den Jahreszeiten verschieden festgesetzt werden; ingleichen kann bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen ausnahmsweise Abweichungen von der regelmäßigen Dauer und Lage der Arbeitszeit sollen stattfinden können. Auch erscheint zulässig und genügend, daß in der Arbeitsordnung nur der Höchstbetrag der Strafe festgesetzt, ihre Bemessung im Einzelfalle aber dem Arbeitgeber überlassen wird, Ref. 18. Febr 1893 (M. Bl. S. 30).

[2]) Vergl. die vorhergehende Anmerkung.

[3]) Ref. 22. Juni 1892 (M. Bl. S. 336): Es ist wünschenswerth, kann aber gegen den Willen der Fabrikbesitzer nicht verlangt werden, daß die in §. 134b Abs. 1 Nr. 5 bezeichneten Beträge, wie die Strafgelder nach Abs. 2, zum Besten der Arbeiter der Fabrik verwendet werden.

Andere als die in der Arbeitsordnung oder in den §§. 123 und 124 vorgesehenen Gründe der Entlassung und des Austritts aus der Arbeit dürfen im Arbeitsvertrage nicht vereinbart werden. Andere als die in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen dürfen über den Arbeiter nicht verhängt werden. Die Strafen müssen ohne Verzug festgesetzt und dem Arbeiter zur Kenntniß gebracht werden[1]).

Die verhängten Geldstrafen sind in ein Verzeichniß einzutragen, welches den Namen des Bestraften, den Tag der Bestrafung, sowie den Grund und die Höhe der Strafe ergeben und auf Erfordern dem in §. 139b bezeichneten Beamten jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden muß.

§. 134d. Vor dem Erlaß der Arbeitsordnung oder eines Nachtrags zu derselben ist den in der Fabrik, oder in den betreffenden Abtheilungen des Betriebes beschäftigten großjährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt derselben zu äußern.

Für Fabriken, für welche ein ständiger Arbeiterausschuß besteht, wird dieser Vorschrift durch Anhörung des Ausschusses über den Inhalt der Arbeitsordnung genügt.

§. 134e. Die Arbeitsordnung, sowie jeder Nachtrag zu derselben ist unter Mittheilung der seitens der Arbeiter geäußerten Bedenken, soweit die Aeußerungen schriftlich oder zu Protokoll erfolgt sind, binnen drei Tagen nach dem Erlaß in zwei Ausfertigungen unter Beifügung der Erklärung, daß und in welcher Weise der Vorschrift des §. 134d genügt ist, der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen.

Die Arbeitsordnung ist an geeigneter, allen betheiligten Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen. Der Aushang muß stets in lesbarem Zustande erhalten werden. Die Arbeitsordnung ist jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung zu behändigen.

§. 134f. Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben, welche nicht vorschriftsmäßig erlassen sind, oder deren Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft, sind auf Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde durch gesetzmäßige Arbeitsordnungen zu ersetzen oder den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abzuändern.

Gegen diese Anordnung findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt.

§. 134g. Arbeitsordnungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, unterliegen den Bestimmungen der §§. 134a bis 134c, 134e Abs. 2, 134f und sind binnen vier Wochen der unteren Verwaltungsbehörde in zwei Ausfertigungen einzureichen. Auf spätere Abänderungen dieser Arbeitsordnungen und auf die seit dem 1. Januar 1891 erstmalig erlassenen Arbeitsordnungen finden die §§. 134d und 134e Abs. 1 Anwendung.

§. 134h. Als ständige Arbeiterausschüsse im Sinne der §§. 134b Abs. 3 und 134d gelten nur:

1. diejenigen Vorstände der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen oder anderer für die Arbeiter der Fabrik bestehender Kasseneinrichtungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrheit von den Arbeitern aus ihrer Mitte zu wählen sind, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;
2. die Knappschaftsältesten von Knappschaftsvereinen, welche die nicht den Bestimmungen der Berggesetze unterstehenden Betriebe eines Unternehmers umfassen, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;
3. die bereits vor dem 1. Januar 1891 errichteten ständigen Arbeiterausschüsse, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt werden;
4. solche Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den volljährigen Arbeitern der Fabrik oder der betreffenden Betriebsabtheilung

[1]) Zulässig ist die Aufnahme einer Bestimmung in die Arbeitsordnung, wonach durch besonderen Vertrag mit einzelnen Arbeitern Abweichungen von den gesetzlichen oder in der Arbeitsordnung festgesetzten Kündigungsfristen vereinbart werden können, Ref. 27. Okt. 1893 (M. Bl. S. 273).

aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl der Vertreter kann auch nach Arbeiterklassen oder nach besonderen Abtheilungen des Betriebes erfolgen.

§. 135[1][2]). Kinder unter dreizehn Jahren dürfen in Fabriken nicht be-

---

[1]) Die §§. 135—139 und 139b sind durch Bd. 31. Mai 1897 (R. G. Bl. S. 459) auf Werkstätten, in denen die Anfertigung oder Bearbeituug von Männer- und Knabenkleidern (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln u. dergl.), Frauen- und Kinderkleidung (Mänteln, Kleidern, Umhängen u. dergl.), sowie von weißer und bunter Wäsche im Großen erfolgt (Kleider- und Wäsche-Konfektion) mit einigen, unten bei den einzelnen Paragraphen angegebenen Abänderungen ausgedehnt worden. Ausgenommen sind:

1. Werkstätten, in denen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen oder nur gelegentlich nicht zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt;
2. Werkstätten, in denen die Herstellung oder Bearbeitung von Waaren der Kleider- und Wäsche-Konfektion nur gelegentlich erfolgt.

[2]) Die Fabrikherren haben *selbst* dafür zu sorgen, daß den Vorschriften des §. 135 in ihren Fabriken Folge gegeben werde. Wenn in ihnen, entgegen den Vorschriften des §. 135 jugendliche Arbeiter länger als 10 Stunden beschäftigt werden, so kann der Fabrikherr sich gegen die Bestrafung nicht durch den Einwand schützen, daß er seinem, mit Annahme der Arbeiter beauftragten Werkmeister die Annahme jugendlicher Arbeiter untersagt habe. Sie sind verpflichtet, sich *Kenntniß zu verschaffen*, ob und welche jugendlichen Arbeiter in ihren Fabriken beschäftigt werden. Als Stellvertreter im Sinne des §. 151 kann nur derjenige angesehen werden, der *an Stelle* des mit dem Gewerbebetrieb selbst sich nicht befassenden Geschäftsherrn, das Gewerbe in seiner Gesammtheit ausübt. Ein bloßer Werkmeister gehört nicht in diese Kategorie und ist rechtlich nur als Gehülfe des Gewerbetreibenden zu betrachten, E. Crim. II. 321, VI. 308, XXIV. 293, XXVII. 139. Vergl. Anm. zu §. 146 Nr. 2.

Ein Fabrikant, in dessen Fabrik Kinder gesetzwidrig beschäftigt werden, wird nicht dadurch straflos, daß die Kinder *Hülfsarbeiten* verrichten und daß die Arbeiter, denen sie helfen, sie zur Arbeit angenommen haben und bezahlen, Erk. 21. Okt. 1882 (E. Crim. IV. 753).

Der Fabrikherr ist für die Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter Seitens der Fabrikmeister nur dann nicht verantwortlich zu machen, wenn die Uebertretung ungeachtet seiner möglichst persönlichen Ueberwachung vorgekommen ist, Erk. R. G. 18. Juni 1881.

In Anlagen zur Anfertigung von *Zündhölzern* unter Anwendung von weißem Phosphor darf in den Räumen zum Zubereiten der Zündmasse, zum Betunken der Hölzer und zum Trocknen der betunkten Hölzer, jugendlichen Arbeitern (§. 136 Gew. O.) und in den Räumen zum Abfüllen der Hölzer und zu ihrer ersten Verpackung, Kindern (§ 135 Abs. 1 und 2 Gew. O.) der Aufenthalt nicht gestattet werden, Ges. 13. Mai 1884 (R. G. Bl. S. 49).

Bei Beurtheilung der Frage, ob ein jugendlicher Arbeiter in einer Fabrik über die gesetzlich zugelassene Stundenzahl hinaus beschäftigt worden sei, ist neben der auf Herstellung der Fabrikate verwendeten Zeit auch die Dauer einer, anderen Zwecken des Fabrikbetriebes dienenden Beschäftigung (z. B. Austragen von Rechnungen, Herbeischaffung des Frühstücks und Mittagessens für die Gesellen ꝛc.) in Anrechnung zu bringen, Erk. 20. Juni 1884 (E. Crim. X. 433) und 10. Nov. 1887 (E. Crim. XVI. 305). Abgesehen von den in §. 139a, 3 vorgesehenen Ausnahmen dürfen die Arbeitsstunden jugendlicher Arbeiter an keinem Tage die gesetzliche Maximaldauer übersteigen; es genügt also nicht, wenn die Beschäftigung in der ganzen Woche die erlaubte Stundenzahl aller sechs Tage nicht überschreitet, Erk. R. G. 19. Okt. 1888 (Rechtspr. X. 675); desgl. macht Ueberarbeit aus freien Stücken oder auf Veranlassung der Eltern oder gesetzlichen Vertreter die Ueberschreitung nicht zulässig, E. Crim. XVI. 267; auch dann, wenn der jugendliche Arbeiter noch nicht selbst thätig ist, sondern zum Zwecke des Lernens zusieht, greifen §§. 135ff. Platz. Das Unterwiesenwerden durch Zusehen und Beobachten, Belehrung und Versuche ist auch Beschäftigung, E. Crim. XXI. 152.

schäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule[1]) verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechzehn Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

§. 136. Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§. 135) dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden[2]). Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens Mittags eine einstündige, sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden[3]).

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§. 137. Arbeiterinnen dürfen in Fabriken nicht in der Nachtzeit von 8½ Uhr Abends bis 5½ Uhr Morgens und am Sonnabend, sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5½ Uhr Nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre darf die Dauer von elf Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von zehn Stunden, nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden[4]).

Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt.

---

[1]) Die Verpflichtung zum Besuche der Volksschule richtet sich im Uebrigen nach den Landesgesetzen.

Vergl. Ref. 26. Nov. 1878 (M. Bl. S. 266), betr. die Schuleinrichtungen und Lehrpläne für die in Fabriken ꝛc. beschäftigten schulpflichtigen Kinder — durch die Amtsblätter publizirt.

Die den Schulbesuch betreffenden Bestimmungen des §. 135 finden auch auf Lehrlinge Anwendung, Erk. R. G. 19. Okt. 1882 (E. Crim. IV. 746).

[2]) Die Vormittagspause darf ihnen nicht in der Art gewährt werden, daß der Beginn ihrer Arbeitszeit um eine halbe Stunde hinaus gerückt wird, Erk. 28. Okt. 1890 (E. Crim. XXI. 139).

Sie darf auch nicht mit der Mittagspause verbunden werden, Ref. 15. Juli 1893 (M. Bl. S. 269).

Bek. 8. Dez. 1893 (R. G. Bl. S. 264), betr. Nachmittagspausen der in Spinnereien beschäftigten jugendlichen Arbeiter.

[3]) Nach der Bd. 31. Mai 1897 auch wahlweise nur Mittags eine 1½stündige.

[4]) Es genügt nicht, daß den Arbeiterinnen die Unterbrechung der Arbeit für eine Stunde gestattet ist; der Fabrikinhaber muß sie zum Halten der Pause anhalten, E. Crim. XXVII. 139.

§. 138[1]). Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter in Fabriken beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen[2]).

In der Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen[3]), sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Aenderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten nothwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist. In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage, sowie des Beginnes und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den betreffenden Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Centralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern enthält.

§. 138a[4]). Wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit kann auf Antrag des Arbeitgebers die untere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre bis zehn Uhr Abends an den Wochentagen außer Sonnabend unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit dreizehn Stunden nicht überschreitet. Innerhalb eines Kalenderjahres darf die Erlaubniß einem Arbeitgeber für seinen Betrieb oder für eine Abtheilung seines Betriebes auf mehr als vierzig Tage nicht ertheilt werden[5]).

Für eine zwei Wochen überschreitende Dauer kann die gleiche Erlaubniß nur von der höheren Verwaltungsbehörde und auch von dieser für mehr als vierzig Tage im Jahre nur dann ertheilt werden, wenn die Arbeitszeit für den Betrieb oder die betreffende Abtheilung des Betriebes so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muß den Grund, aus welchem die Erlaubniß beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen, das Maß der längeren Beschäftigung, sowie den Zeitraum angeben, für welchen dieselbe stattfinden soll. Der Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde auf den Antrag ist binnen drei Tagen schriftlich zu ertheilen. Gegen die Versagung der Erlaubniß steht die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu.

Die untere Verwaltnngsbehörde hat über die Fälle, in welchen die Erlaubniß ertheilt worden ist, ein Verzeichniß zu führen, in welches der Name des Arbeitgebers und die für den schriftlichen Antrag vorgeschriebenen Angaben einzutragen sind.

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, welche kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, bei den im §. 105c Abs. 1 unter Ziff. 2

---

[1]) Vergl. Ausf. Anw. 26. Febr. 1892 Abschn. E.

[2]) Die Anzeigepflicht besteht während der ganzen Dauer der Beschäftigung; erst mit deren Wegfall beginnt die Verjährung der Strafverfolgung, Erk. 21. Dez. 1883 (E. Crim. V. 801).

[3]) Vergl. Erk. R. G. 6. Dez. 1894 (E. Crim. XXVI. 243).

[4]) Vergl. zu §§. 138a, 139 Ausf. Anw. 26. Febr. 1892 Abschn. F; wegen der Zuständigkeit — untere, höhere Verwaltungsbehörde — Bek. 4. März 1892 (M. Bl. S. 115), Nr. 1, 2.

[5]) Nach der Bd. 31. Mai 1897 nicht mehr als 60 Tage. Hierbei kommt jeder Tag zur Anrechnung, an dem auch nur eine Arbeiterin über die nach §. 4 zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt ist. Die Gewerbetreibenden müssen ein auf Erfordern der Ortspolizeibehörde, sowie dem Gewerbeaufsichtsbeamten vorzulegendes Verzeichniß führen, in das jeder Tag der Ueberarbeit noch am Tage der letzteren einzutragen ist.

und 3[1]) bezeichneten Arbeiten an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen Nachmittags nach $5\frac{1}{2}$ Uhr, jedoch nicht über $8\frac{1}{2}$ Uhr Abends hinaus, gestatten. Die Erlaubniß ist schriftlich zu ertheilen und vom Arbeitgeber zu verwahren.

§. 139. Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in §§. 135 Abs. 2 und 3, 136, 137 Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde[2]), auf längere Zeit durch den Reichskanzler zugelassen werden[2]). In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die untere Verwaltungsbehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch §§. 136 und 137 Abs. 1 und 3 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde[2]), im Uebrigen durch den Reichskanzler[2]) gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

§. 139a. Der Bundesrath ist ermächtigt:

1. die Verwendung von Arbeiterinnen, sowie von jugendlichen Arbeitern für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen;
2. für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Eintheilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von dem in §§. 135 Abs. 2 und 3, 136, 137 Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Bestimmungen nachzulassen;
3. für gewisse Fabrikationszweige, soweit die Natur des Betriebes oder die Rücksicht auf die Arbeiter es erwünscht erscheinen lassen, die Abkürzung oder den Wegfall der für jugendliche Arbeiter vorgeschriebenen Pausen zu gestatten;
4. für Fabrikationszweige, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß eintritt, Ausnahmen von den Bestimmungen des §. 137 Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe zuzulassen, daß die tägliche Arbeitszeit dreizehn Stunden, an Sonnabenden zehn Stunden nicht überschreitet.

In den Fällen zu 2 darf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit für Kinder sechsunddreißig Stunden, für junge Leute sechzig, für Arbeiterinnen fünfundsechzig, in Ziegeleien für junge Leute und Arbeiterinnen siebzig Stunden nicht überschreiten. Die Nachtarbeit darf in vierundzwanzig Stunden die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten und muß in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein. Die Tagschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln.

In den Fällen zu 3 dürfen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht eine oder mehrere Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

---

[1]) Redaktionsfehler, Ziff. 3 und 4 sind gemeint.

[2]) Nach der Bd. 31. Mai 1897 durch die untere, bezw. die höhere Verwaltungsbehörde.

In den Fällen zu 4 darf die Erlaubniß zur Ueberarbeit für mehr als vierzig Tage im Jahre nur dann ertheilt werden, wenn die Arbeitszeit so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind zeitlich zu begrenzen und können auch für bestimmte Bezirke erlassen werden. Sie sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen [1]).

V. Aufsicht.

§. 139b [2]). Die Aufsicht über die Ausführung von Bestimmungen der §§. 105a, 105b Abs. 1, 105c bis 105h, 120a bis 120e, 134 bis 139a ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten [3]) zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Anlagen zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Anlagen zu verpflichten.

Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten.

Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrath und dem Reichstage vorzulegen.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§. 105a bis 105h, 120a bis 120e, 134 bis 139a auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während des Betriebes gestatten.

Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, den genannten Beamten oder der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mittheilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter zu machen, welche vom Bundesrath oder von der Landes-Centralbehörde unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden.

---

[1]) Bek. 21. Juli 1888 (R. G. Bl. S. 219), betr. Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Gummifabriken; 11. März 1892 (R. G. Bl. S. 217) desgl. in Glashütten; 11. März 1892 (R. G. Bl. S. 324) desgl. in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb; 17. März 1892 (R. G. Bl. S. 327) desgl. in Cichorienfabriken; 24. März 1892 (R. G. Bl. S. 331) und 11. März 1897 (R. G. Bl. S. 25) desgl. in Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken im Reg. Bez. Oppeln; 24. März 1892 (R. G. Bl. S. 334) desgl. in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien; 29. April 1892 (R. G. Bl. S. 602/1. Febr. 1895 (R. G. Bl. S. 81) desgl. in Walz- und Hammerwerken; 29. April 1892 (R. G. Bl. S. 604) desgl. in Hechelräumen; 27. April 1893 (R. G. Bl. S. 148) desgl. in Ziegeleien; 8. Juli 1893 (R. G. Bl. S. 213), betr. Einrichtung und Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken; 8. Juli 1893 (R. G. Bl. S. 218) desgl. der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen; 1. Febr. 1895 (R. G. Bl. S. 5), betr. Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken; 17. Juli 1895 (R. G. Bl. S. 420), betr. Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisirung.

[2]) Vergl. Ausf. Anw. 26. Febr. 1892 Abschn. G.

[3]) A. E. 27. April 1891 (G. S. S. 165) Nr. 1: Den technischen Räthen der Regierungen treten gewerbetechnische Räthe hinzu. Diese haben zugleich die Geschäfte der im §. 139b Gew. O. vorgesehenen Aufsichtsbeamten (Gewerbe-Inspektion) wahrzunehmen. Dienstanw. für die Gewerbe-Aufsichtsbeamten 23. März 1892 (M. Bl. S. 160), weiter unten abgedruckt.

Bek. 11. Jan. 1893 (M. Bl. S. 30), betr. Aufsicht über Ausführung der Bestimmungen der §§. 135—139a Gew. O. auf Staatsbergwerken; wegen der übrigen unter Aufsicht der Bergbehörde stehenden Betriebe vergl. Res. 15. März 1892 (M. Bl. S. 116) Nr. 3.

Titel VIII. Gewerbliche Hülfskassen.

§. 140. Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungs-Behörde begründete Verpflichtung der selbständigen Gewerbetreibenden, einer mit einer Innung verbundenen oder außerhalb derselben bestehenden Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse für selbständige Gewerbetreibende beizutreten, wird aufgehoben. Im Uebrigen wird in den Verhältnissen dieser Kassen durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

Neue Kassen der selbständigen Gewerbetreibenden für die erwähnten Zwecke erhalten durch die Genehmigung der höheren Verwaltungs-Behörde die Rechte juristischer Personen, soweit es zur Erlangung dieser Rechte einer besonderen staatlichen Genehmigung bedarf[1]).

§§. 141—141f aufgehoben[2]).

Titel IX. Statutarische Bestimmungen

(in der Fassung des Ges. v. 1. Juni 1891).

§. 142[3]). Statutarische Bestimmungen einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes[4]) können die ihnen durch das Gesetz überwiesenen gewerblichen Gegenstände mit verbindlicher Kraft ordnen. Dieselben werden nach Anhörung betheiligter Gewerbetreibender und Arbeiter abgefaßt, bedürfen der Genehmigung des Bezirksausschusses[5]) und sind in der für Bekanntmachungen der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen.

Die Centralbehörde ist befugt, statutarische Bestimmungen, welche mit den Gesetzen oder den statutarischen Bestimmungen des weiteren Kommunalverbandes im Widerspruch stehen, außer Kraft zu setzen.

Titel X. Strafbestimmungen[6]).

§. 143. Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von den in Reichsgesetzen[7]) vorgesehenen Fällen, ihrer Entziehung, weder durch richterliche, noch administrative Entscheidung entzogen werden.

---

[1]) In Preußen bedürfen diese Kassen, soweit sie Wittwen-, Aussteuer- und Sterbekassen sind, nach der A. Kab. O. 29. Sept. 1833 (G. S. S. 121), im Uebrigen als Versicherungsanstalten der staatlichen Genehmigung nach §. 1 Ges. 17. Mai 1853 (G. S. S. 293). Wegen der Innungskassen vergl. §§. 97a und 100c.

[2]) Die §§. 141—141f regelten die ortsstatutarische Begründung von Arbeiter-Krankenkassen. Sie waren durch Ges. 8. April 1876 eingeschoben und sind aufgehoben durch §. 87 Abs. 1 Krankenvers. Ges. 15. Juni 1883/10. April 1892; zugleich sind die auf Grund jener Paragraphen getroffenen statutarischen Bestimmungen, soweit sie den Vorschriften des Krankenversicherungs-Gesetzes zuwiderlaufen, außer Kraft gesetzt.

[3]) Vergl. Ausf. Anw. 26. Febr. 1892 Abschn. H.

[4]) Vergl. Bek. 4. März 1892 (M. Bl. S. 115) Nr. 6.

[5]) Zust. Ges. §. 122 und Bek. 4. März 1892 (M. Bl. S. 115) Nr. 1. Die Anhörung betheiligter Gewerbetreibender ist Vorbedingung für die Gültigkeit des Statutes, Erk. K. G. 12. Juni 1893 (G. A. XLI. 167). Es genügt nicht, daß Gemeindevertreter solche Gewerbetreibende sind, Erk. K. G. 18. Okt. 1894 (G. A. XLII. 301).

[6]) Zur Bestrafung eines Gewerbe-Polizeivergehens ist der Nachweis des Dolus nicht erforderlich, Erk. O. Trib. 13. Dez. 1878 (O. R. XIX. 583).

Hülfeleistung oder Beihülfe bei einem strafbaren unkonzessionirten Gewerbebetriebe ist möglich und strafbar, Erk. O. Trib. 24. Mai 1872 (O. R. XIII. 315) und 8. Juni 1876 (O. R. XVII. 410). Der Versuch eines Vergehens gegen die Gew. O. ist nicht strafbar: §. 43 Abs. 2 R. Str. G. B.

[7]) Vergl. Gew. O. §. 33a Abs. 3, 35, 40, 44a, 51, 53, 54, 58, 59a, 60, 61, 62, ferner 31 Abs. 3, 37, 39 wegen der dort aufrecht erhaltenen Staatsverträge, §. 4

Ausnahmen von diesem Grundsatze, welche durch die Steuergesetze begründet sind, bleiben so lange aufrecht erhalten, als diese Steuergesetze in Kraft bleiben[1]).

Die Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen die Befugniß zur Herausgabe von Druckschriften und zum Vertriebe derselben innerhalb des Reichsgebietes im Verwaltungswege entzogen werden darf, werden hierdurch aufgehoben.

§. 144. Inwiefern, abgesehen von den Vorschriften über die Entziehung des Gewerbebetriebes (§. 143), Zuwiderhandlungen der Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten außer den in diesem Gesetz erwähnten Fällen einer Strafe unterliegen, ist nach den darüber bestehenden Gesetzen zu beurtheilen[2]).

Jedoch werden aufgehoben die für Medizinalpersonen bestehenden besonderen Bestimmungen, welche ihnen unter Androhung von Strafen einen Zwang zu ärztlicher Hülfe auferlegen.

§. 144a[3]). Personen, welche den Bestimmungen der §§. 126, 126a und 129 entgegen Lehrlinge halten, anleiten oder anleiten lassen, können von der Ortspolizeibehörde durch Zwangsstrafen zur Entlassung der Lehrlinge angehalten werden.

In gleicher Weise kann die Entlassung derjenigen Lehrlinge, welche den auf Grund der §§. 81a Ziff. 3, 128 Abs. 2 und 130 erlassenen Vorschriften entgegen angenommen sind, verfügt werden.

§. 145. Für das Mindestmaß der Strafen, das Verhältniß von Geldstrafe zur Freiheitsstrafe, sowie für die Verjährung der in den §§. 146 und 153 verzeichneten Vergehen sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich maßgebend[4]).

Die übrigen in diesem Titel mit Strafe bedrohten Handlungen verjähren binnen drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind[5]).

§. 146 (in der Fassung des Ges. 1. Juni 1891). Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1. Gewerbetreibende[6]), welche dem §. 115 zuwiderhandeln[7]);

Zu Anmerkung 7 auf S. 126.

Ges. 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen Gebrauch von Sprengstoffen, §. 26 Ges. 27. Juli 1877 über Untersuchung von Seeunfällen.

[1]) Durch neue Landessteuergesetze können solche Ausnahmen nicht begründet werden.

[2]) R. Str. G. B. §§. 222, 230, 232, 266, 3, 290, 297, 298, 300, 360, 1. 7. 9. 12. 367, 3—5. 7. 9. 15, 369. §. 360, 12 ist durch Ges. 24. Mai 1880 (R. G. Bl. S. 109) geändert; §. 367 Nr. 5a ist durch Reichsges. 13. Mai 1891 (R. G. Bl. S. 107) eingeschoben. Vergl. außerdem Nahrungsmittelges. 14. Mai 1879 (R. G. Bl. S. 145); Ges., betr. Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen 5. Juli 1887 (R. G. Bl. S. 277); mit Ersatzmitteln für Butter, 15. Juni 1897 (R. G. Bl. S. 475); mit Wein 2c. 20. April 1892 (R. G. Bl. S. 597). In Betracht kommen auch Polizeiverordnungen. In Betreff der Medizinalpersonen vergl. §. 80 Abs. 2.

[3]) Eingefügt durch Ges. 26. Juli 1897 (R. G. Bl. S. 663) Art. 3.

[4]) Auch abgesehen von den Vorschriften des Abs. 1 sind die allgemeinen Vorschriften des R. Str. G. B. für die Gew. O. maßgebend, soweit letztere nicht abweichende Vorschriften enthält, z. B. in §§. 145 Abs. 2, 148 letzter Abs., 149 desgl., §. 146.

[5]) Bei sog. Dauerdelikten von dem Tage an, wo der rechtswidrige Zustand aufhört, E. Crim. IX. 353.

[6]) Diesen stehen die im §. 119 Abs. 1 bezeichneten Personen gleich, Erk. R. G. 22. Okt. 1886 (Rechtspr. VIII. 638). Vergl. hierzu E. Crim. XXVI. 208.

[7]) Auch Fahrlässigkeit ist strafbar, E. Crim. XXII. 43; desgl. nicht nur ein Thun, sondern schon ein vertretbares Unterlassen, z. B. wenn der Gewerbetreibende sich der Wahrnehmung unerlaubter Vorgänge geflissentlich entzieht, E. O. V. IX. 295.

Wenn Fälle, in denen ein Zuwiderhandeln gegen den §. 115 stattgefunden hat, gleichzeitig zur Aburtheilung kommen, so kann eine Mehrheit von strafbaren Hand-

2. Gewerbetreibende, welche den §§. 135, 136, 137 oder den auf Grund der §§. 139 und 139a getroffenen Verfügungen zuwiderhandeln[1]);
3. Gewerbetreibende, welche den §§. 111 Abs. 3 und 113 Abs. 3 zuwiderhandeln.

Zu Anmerkung 7 auf S. 127.

lungen angenommen und nicht bloß auf eine Gesammtstrafe erkannt werden, wie geschehen müßte, wenn nur eine strafbare That anzunehmen wäre, Erk. 13. Jan. 1885 (E. Crim. XII. 102).

Ebenso können einzelne zeitlich auseinanderfallende Zahlungen, wenn nicht besondere Umstände für die Einheit der Handlung sprechen, als mehrere selbständige Handlungen aufgefaßt werden, E. Crim. XIII. 285.

[1]) Nicht jede verbotswidrige Beschäftigung eines einzelnen jugendlichen Arbeiters ist als eine selbständige Strafthat im Sinne des §. 146 Nr. 2 bezw. §. 135 Nr. 4 anzusehen. Vielmehr ist die Beurtheilung der Frage, wie viele Fälle der Zuwiderhandlung gegen das Gesetz bei gesetzwidriger Beschäftigung von mehreren jugendlichen Arbeitern vorliegen, lediglich in das durch die konkrete Sachlage bedingte Ermessen des Gerichts gestellt, Erk. 23. März 1886 (E. Crim. XIV. 32), ebenso Erk. R. G. 23. März 1886 (E. Crim. VIII. 214). Auch ist nicht bei andauernder Ueberbeschäftigung für jeden Arbeitstag ein besonderer Straffall anzunehmen, Erk. R. G. 16. März 1882 (E. Crim. IV. 253).

Die Anwendbarkeit der Strafbestimmung des §. 146 ad 2 hängt nicht davon ab, ob der betreffende jugendliche Arbeiter im Innern der Fabrik und damit in einem präsumtiv gesundheitsschädlichen Raume beschäftigt wird, sondern sie hängt lediglich davon ab, ob er mit zum eigentlichen Fabrikbetriebe gehörigen, zur Herstellung der Fabrikate erforderlichen Arbeiten beschäftigt wird. Ein Gegensatz zwischen den „in der Fabrik" beschäftigten und den außerhalb ihrer wenn auch für sie beschäftigten jugendlichen Arbeiter ergiebt sich beispielsweise in den Fällen der sog. Hausindustrie, in denen die Arbeiter, ohne ihre Wohnung verlassen zu müssen, in gewissen Industriezweigen mit einzelnen Arbeiten für die Erzeugnisse der Fabriken zu Hause beschäftigt werden, Erk. R. G. 10. Dez. 1883 (E. Crim. IX. 264). (In casu hatte der Leiter einer Ziegelfabrik durch jugendliche Arbeiter im Freien die am Formtische vorläufig fertig gestellten Thonmassen zum Trocknen auf die sog. Bahn schaffen lassen, ohne sie in der eigentlichen Ziegelbrennerei, also in der gesundheitsgefährlichen Nähe der Ringöfen zu beschäftigen.)

Die Strafbestimmung des §. 146 Nr. 2 findet auch bei der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter Anwendung, die als Lehrlinge zur Erlernung des Geschäftes in einer Fabrik beschäftigt werden, Erk. 19. Okt. 1882 (E. Crim. VII. 105). (In casu handelte es sich um Lehrlinge in einer fabrikmäßig betriebenen Druckerei.)

Die Strafbarkeit des Gewerbetreibenden wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die in seiner Fabrik beschäftigten Kinder durch seine Arbeiter zur Verrichtung von Hülfsarbeiten angenommen sind, Erk. R. G. 21. Okt. 1882 (Rechtspr. VI. 452); 27. Sept. 1883 (E. Crim. VII. 101); 12. Dez. 1884 (E. Crim. XI. 304); 30. Okt. 1890 (Pr. V. Bl. XII. 152) und 21. Nov. 1892 (das. XIV. 201).

Bei gemeinschaftlichem Gewerbebetriebe mehrerer erstreckt sich die Verpflichtung zur Beobachtung der Vorschrift, bezw. Einhaltung des Verbotes der §§. 135, 136 Gew. O., der auf polizeilichen Rücksichten ruhenden desfallsigen Bestimmungen, auf alle Gesellschafter. Jeder einzelne ist persönlich entsprechend verantwortlich, insofern seinerseits nicht durch Bestellung eines Stellvertreters im Sinne der §§. 45, 151 Gew. O. genügende Fürsorge getroffen ist. Die private Vertheilung der Geschäfte unter die Gesellschafter erscheint für die strafrechtliche Haftbarkeit an sich einflußlos. — Die Gesetzgebung faßt nicht unterschiedslos eine jede, dem jetzigen §. 135 zuwiderlaufende Beschäftigung des einzelnen Arbeiters für die Dauer eines jeden Tages als eine durch einen solchen Zeitabschnitt abgeschlossene selbständige That auf, will vielmehr dem Gerichte Spielraum gewähren, nach den allgemeinen Grundsätzen die juristische Einheit oder Mehrheit des betreffenden Vergehens zu finden und insbesondere die kürzere oder längere Dauer der vorschriftswidrigen Beschäftigung bei Ausmessung der verdienten Strafe innerhalb des erweiterten Strafrahmens in Betracht zu ziehen, Erk. 16. März 1882 (E. Crim. VI. 111).

Die Geldstrafen fließen der im §. 116 bezeichneten Kasse[1]) zu.
Der §. 75 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes findet Anwendung.

§. 146a. Mit Geldstrafe bis zu 600 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft, wer den §§. 105b bis 105g oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zuwider Arbeitern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung giebt oder den §§. 41a und 55a, oder den auf Grund des §. 105b Abs. 2 erlassenen statutarischen Bestimmungen zuwiderhandelt[2]).

§. 147 (in der Fassung des Ges. 1. Juni 1891). Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

1. wer den selbständigen[3]) Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne[4]) die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt[5]), oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht;
2. wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§. 16 und 24), ohne diese Genehmigung errichtet[6]), oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden, nicht innehält[7]), oder ohne neue Genehmigung

---

[1]) Die Kasse braucht in der Urtheilsformel nicht nothwendig bezeichnet zu werden, E. Crim. XVI. 142.

[2]) Auch Fahrlässigkeit ist strafbar, E. Crim. XXVII. 31.

[3]) Selbständig ist jeder Gewerbebetrieb, der für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortung betrieben wird, auch wenn der Eigenthümer des Lokals, in welchem das Gewerbe betrieben wird, dem Gewerbetreibenden gewisse Beschränkungen bezüglich der Art und des Umfanges seines Gewerbebetriebes vertragsmäßig auferlegt haben sollte, Erk. 31. Okt. 1887 (E. K. VII. 207). (In casu hatte der Angeklagte, angeblich als Oekonom der Bierhallen-Aktiengesellschaft in deren Schanklokale, im eigenen Namen und für eigene Rechnung Bier ausgeschenkt.)

Aehnliche Fälle E. K. VIII. 155 (Geschäftsführung ohne Auftrag), XI. 228.

[4]) Der unkonzessionirte Betrieb eines konzessionspflichtigen Gewerbes ist nicht strafbar, wenn der Gewerbetreibende bei der zuständigen Behörde die Konzession nachgesucht hat, von ihr aber, wenn auch irriger Weise belehrt worden ist, daß er einer Konzession nicht bedürfe, Erk. O. Trib. 6. Mai 1879 (O. R. XX. 249). Unter Umständen kann das unentgeltliche Verabfolgen von Branntwein durch Kaufleute, die die Genehmigung zum Ausschank nicht besitzen, an ihre Kunden, als unerlaubter Schankbetrieb angesehen werden, Ref. 9. Febr. 1888 (M. Bl. S. 91).

Stillschweigende Genehmigung durch Dulden des Betriebes giebt es nicht, Erk. O. Trib. 16. Okt. 1872 (O. R. XIII. 256).

Der §. 147 Nr. 1 findet auch auf Frauenzimmer Anwendung, welche das Hebammengewerbe treiben, ohne ein Prüfungszeugniß zu besitzen, Erk. 14. Jan. 1887 (E. Crim. IX. 43).

[5]) Also auch bei späterem Erwerb einer unkonzessionirten Anlage, Erk. O. Trib. 25. Jan. 1878 (O. R. XIX. 37).

[6]) Die Strafbarkeit tritt ein, sobald mit der Errichtung begonnen, d. h. der Zweck der Anlage äußerlich erkennbar geworden ist, wenn auch die Arbeiten zur Herstellung der Anlagen noch nicht so weit gediehen sind, daß dieselbe sofort in Betrieb gesetzt werden kann, Erk. O. Trib. 4. April 1878 (O. R. XIX. 191) und 12. März 1883 (E. Bl. d. D. R. S. 63).

So lange eine gewerbliche Anlage besteht, deren Errichtung mit Strafe bedroht ist, läuft die Verjährung der Strafverfolgung nicht, Erk. O. Trib. 2. Juni 1874 (J. M. Bl. 1885 S. 211) und 14. März 1878 (O. R. XIX. 137)..

[7]) Der Erwerber einer bereits konzessionirten Anlage haftet auch ohne Erneuerung der Konzession für die während seiner Besitzzeit vorgekommenen Konzessionswidrigkeiten — durch Vermiethung konzessionirter Anlagen wird der Konzessionar von seiner persönlichen Verantwortlichkeit für die später vorkommenden Uebertretungen der Konzessionsbedingungen nicht befreit. — Dem Uebernehmer einer konzessionirten Anlage, der unterlassen hat, sich über die seinen Gewerbebetrieb berührenden Konzessions-

eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals über eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt;

3. wer, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt[1]) (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson;
4. wer den auf Grund des §. 120d endgültig erlassenen Verfügungen oder den auf Grund des §. 120e erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt (Ges. 1. Juni 1891);
5. wer eine Fabrik betreibt, für welche eine Arbeitsordnung (§. 134a) nicht besteht, oder wer der endgültigen Anordnung der Behörde wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung (§. 134f) nicht nachkommt (Ges. 1 Juni 1891).

Enthält die Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe[2]) Rücksicht zu nehmen.

Zu Anmerkung 7 auf S. 129.

bedingungen aufzuklären, kommt bei Uebertretungen der Konzessionsbedingungen der §. 59 Str. G. B. nicht zu statten, Erk. 14. Febr. 1889 (E. K. IX. 181).

[1]) Diese Strafbestimmung findet auch auf Frauenspersonen Anwendung, die sich einen arztähnlichen Titel unbefugter Weise beilegen, Erk. K. G. 20. März 1882 (E. K. III. 241). Vergl. oben Anm. zu §. 29.

Die unbefugte Annahme des Titels „Arzt" ist strafbar, auch wenn der Angeschuldigte nicht als Arzt praktizirt hat, Erk. O. Trib. 3. Mai 1872 (O. R. XIII. 294), unter Umständen auch die Annahme des Doktortitels, Erk. O. Trib. 5. Mai 1874 (O. R. XV. 271) und 27. Mai 1878 (O. R. XVI. 329), desgl. die Annahme des Titels „Naturarzt", Erk. 22. Dez. 1875 (O. R. XVI. 812) und 9. Nov. 1876 (O. R. XVIII. 726) oder Homöopath, Erk. 7. Jan. 1887 (E. Crim. IX. 9) Seitens nicht geprüfter Medizinalpersonen. Zur Strafbarkeit genügt, daß der beigelegte arztähnliche Titel objektiv geeignet ist, den Glauben zu erwecken, sein Inhaber sei eine geprüfte Medizinalperson, Erk. R. G. 4. Juli 1895 (E. Crim. XXVII. 335). Die Bezeichnung Zahntechniker Dr. ist strafbar, Erk. 10. Dez. 1877 (E. Crim. VII. 117). Desgl. die Bezeichnung „Zahnarzt im Auslande approbirt", E. Crim. I. 117 und Erk. R. G. 9. Dez. 1879 (Rechtspr. I. 30), indem das R. G. Gewicht darauf legt, daß mit dem Titel der Glaube an eine inländische Approbation habe erweckt werden sollen. Contra: Erk. O. V. G. 6. Sept. 1888 (E. O. V. XVII. 356) und Erk. O. Trib. 22. Sept. 1876 (O. R. XVII. 591), 15. Juli 1878 (XIX. 369).

Die Preußischen Wundärzte I. Klasse dürfen sich als „Aerzte" bezeichnen, Erk. O. Trib. 30. Nov. 1870 (J. M. Bl. 1871 S. 42) und Res. 24. Febr. 1872 (M. Bl. S. 74) und für ihre ärztlichen Bemühungen nach der für Aerzte erlassenen Taxe liquidiren, Res. 7. Juni 1872 (M. Bl. S. 164).

Die Unterzeichnung eines Schriftstückes mit dem der Namensunterschrift beigefügten Zusatze „Homöopath" ist eine nach §. 147 Nr. 3 strafbare Beilegung eines arztähnlichen Titels, Erk. 7. Jan. 1887 (E. Crim. XV. 170); desgl. die Bezeichnung „Dentist", Erk. 15. Nov. 1886 (Pr. V. Bl. VIII. 80).

Die irrige Annahme einer Befugniß zur Führung des Titels als Arzt, Thierarzt ꝛc. schließt die Strafbarkeit nicht unbedingt aus, da zu ihr bewußtes Handeln ausreicht, Erk. O. Trib. 12. Okt. 1870 (O. R. XI. 506).

[2]) Die Strafe darf nicht unter dem Maße der für das Steuervergehen allein bestimmten Strafe bemessen werden, Erk. O. Trib. 4. Juli 1872 (O. R. XIII. 384), 13. Nov. 1878 (O. R. XIX. 529) und 4. Juli 1879 (O. R. XX. 324). Sie tritt auch bei Zuwiderhandlungen gegen die vorgeschriebenen Kontrollvorschriften ein, Erk. 23. Juni 1876 (O. R. XVII. 456).

Wenn ein aus §. 147 zu bestrafendes Gewerbe-Polizeivergehen mit einem Gewerbe-Steuervergehen concurrirt, so ist die Steuerverwaltungsbehörde nicht befugt, die Zuwiderhandlung gegen das Steuergesetz im Wege der vorläufigen Straf-

In dem Falle zu 2 kann die Polizeibehörde die Wegschaffung[1]) der Anlage oder die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes derselben anordnen.

In dem Falle zu 4 kann die Polizeibehörde bis zur Herstellung des der Verfügung oder der Vorschrift entsprechenden Zustandes die Einstellung des Betriebes, soweit derselbe durch die Verfügung oder die Vorschrift getroffen wird, anordnen, falls dessen Fortsetzung erhebliche Nachtheile oder Gefahren herbeizuführen geeignet sein würde.

§. 148. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

1. wer außer den im §. 147 vorgesehenen Fällen ein stehendes Gewerbe beginnt, ohne dasselbe vorschriftsmäßig anzuzeigen[2]);
2. wer die im §. 14 erforderte An- oder Abmeldung einer übernommenen Feuerversicherungs-Agentur unterläßt;
3. wer die im §. 14 erforderten Anzeigen über das Betriebslokal unterläßt;
4. wer der nach §. 35 gegen ihn ergangenen Untersagung eines Gewerbebetriebes zuwiderhandelt[3]), oder die in §. 35 vorgeschriebene Anzeige unterläßt;
5. wer dem §. 33b oder außer den im §. 149 Ziff. 1 vorgesehenen Fällen den §§. 42a bis 44a zuwiderhandelt, oder seine Legitimationskarte (§. 44a) oder seinen Wandergewerbeschein (§. 55) einem Anderen zur Benutzung überläßt;
6. wer zum Zwecke der Erlangung einer Legitimationskarte, eines Wandergewerbescheins oder der im §. 62 vorgesehenen Erlaubniß in Bezug auf

---

Zu Anmerkung 2 auf S. 130.

festsetzung zu verfolgen, Erk. 31. Jan. 1874 (O. R. XV. 48), 7. April 1875 (O. R. XVI. 273) und 3. Juli 1879 (O. R. XX. 320).

Die Vorschrift des §. 147 Abs. 2 schließt die Strafverfolgung wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze nicht aus, wenn das in der Handlung zugleich enthaltene Gewerbepolizeivergehen verjährt ist, Erk. O. Trib. 11. Juni 1877 (E. LXXX. 313), Erk. R. G. 23. Juni 1882 (E. Crim. VI. 371), Erk. 23. Dez. 1886 (E. K. VII. 205), E. Crim. XXVII. 403.

Ref. 13. Okt. 1893 (M. Bl. S. 245), betr. die Behandlung der Gnadengesuche von Personen, welche wegen der in §. 147 Gew. O. bezeichneten Vergehen, insbesondere wegen unbefugten Betreibens der Gastwirthschaft, der Schankwirthschaft und des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus bestraft worden sind.

[1]) Die Polizeibehörden haben Vergehen gegen §. 147 Nr. 2 zunächst zur richterlichen Untersuchung zu bringen und von der ihnen beigelegten Befugniß, in den Fällen der Nr. 2 die Wegschaffung der Anlage oder die Herstellung des den Konzessionsbedingungen entsprechenden Zustandes derselben anzuordnen, erst dann Gebrauch zu machen, wenn der Thatbestand durch ein richterliches Urtheil festgestellt ist. Nur dann, wenn das Vorhandensein eines schleunige Abhülfe erheischenden Nothstandes anzuerkennen ist, erscheint es gerechtfertigt, vor der Entscheidung des Richters auf polizeilichem Wege einzuschreiten, Ref. 23. Dez. 1875 (M. Bl. S. 287).

Stellt sich bei einer Anlage, die ohne Genehmigung in Betrieb gesetzt wurde, weil man sie nicht für genehmigungspflichtig hielt, später die Genehmigungspflichtigkeit heraus, so kann die Polizeibehörde die Betriebseinstellung anordnen, Erk. O. V. G. 10. Jan. 1887 (Pr. V. Bl. VIII. 202).

[2]) Die Strafbarkeit wegen unterlassener Anzeige wird dadurch nicht aufgehoben, daß die Behörde auf andere Weise von dem Beginne des Gewerbes Kenntniß erhält. Die Anzeige muß also trotz Bestrafung wegen unterlassener Anzeige nachgeholt werden, falls nicht abermals Bestrafung erfolgen soll, E. K. VI. 235.

[3]) Jedes einzelne Zuwiderhandeln ist strafbar, ein gewerbsmäßiges Zuwiderhandeln ist nicht Voraussetzung der Strafbarkeit, doch muß nicht etwa jede derartige Handlung als einzelne bestraft werden, es ist vielmehr Sache der thatsächlichen Feststellung, ob in einer Reihe fortgesetzter Handlungen nach der Untersagung eine fortgesetzte Zuwiderhandlung oder eine Reihe verschiedener Strafthaten zu erblicken ist, E. Crim. XXVII. 112.

seine Person, oder die Personen, die er mit sich zu führen beabsichtigt, wissentlich unrichtige Angaben macht;

7. wer ein Gewerbe im Umherziehen ohne den gesetzlich erforderlichen Wandergewerbeschein, ingleichen wer eines der im §. 59 Ziff. 1 bis 3 bezeichneten Gewerbe der §. 59a ergangenen Untersagung zuwider betreibt;

7a. wer dem §. 56 Abs. 1, Abs. 2 Ziff. 1 bis 5, 7 bis 11[1]), Abs. 3, §. 56a oder §. 56b zuwiderhandelt[2]);

7b. wer den Vorschriften der §§. 56c, 60a, 60b Abs. 2 und 3[1]) oder 60c Abs. 2 und 3 zuwiderhandelt[3]);

7c. wer einer ihm in Gemäßheit des §. 60 Abs. 1, §. 60b Abs. 1 oder des §. 60d Abs. 3 in dem Wandergewerbescheine auferlegten Beschränkung zuwiderhandelt;

7d. wer bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen Kinder unter 14 Jahren zu gewerblichen Zwecken mit sich führt oder zu dem nach §. 42b Abs. 5 verbotenen Gewerbebetriebe Kinder unter 14 Jahren anleitet oder ausschickt[1]);

7e. ein Ausländer, welcher bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen den in Gemäßheit des §. 56d vom Bundesrath getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt;

8. wer bei dem Betriebe seines Gewerbes die von der Obrigkeit vorgeschriebenen oder genehmigten Taxen überschreitet;

9. wer die gesetzlichen Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge verletzt;

9a[4]). wer den §§. 126 und 126a zuwider Lehrlinge hält, anleitet oder anleiten lässt;

9b. wer dem §. 129 oder den auf Grund der §§. 128 und 130 erlassenen Vorschriften zuwider Lehrlinge hält, anleitet oder anleiten lässt;

9c. wer unbefugt den Meistertitel führt;

10. wer wissentlich der Bestimmung im §. 127e Abs. 2 zuwider einen Lehrling beschäftigt;

11. wer der Bestimmung des §. 134c Abs. 2 zuwider gegen Arbeiter Strafen verhängt, welche in der Arbeitsordnung nicht vorgesehen sind oder den gesetzlich zulässigen Betrag übersteigen, oder wer Strafgelder oder die in §. 134b Nr. 5 bezeichneten Beträge in einer in der Arbeitsordnung nicht vorgesehenen Weise verwendet;

12. wer es unterläßt, der durch §. 134e Abs. 1 und §. 134g für ihn begründeten Verpflichtung nachzukommen;

13. wer dem §. 115a oder den auf Grund des §. 119a erlassenen statuarischen Bestimmungen zuwiderhandelt (Ges. 1. Juni 1891).

In allen diesen Fällen bleibt die Strafe ausgeschlossen[5]), wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuer-Gesetze enthält[6]).

---

[1]) Aenderung, beruhend auf Ges. 6. Aug. 1896 (R. G. Bl. S. 685) Art. 21.

[2]) Auch hier ist schon ein einzelnes Zuwiderhandeln strafbar, doch kann, z. B. beim Verkauf von Lotterielooſen, in den mehreren Verkäufen auch nur ein fortgesetztes Handeln gefunden werden, E. K. IV. 686; VII. 170.

[3]) Bietet Jemand Waaren im Umherziehen in öffentlicher Ausspielung dem §. 56c zuwider feil, so liegt auch Vergehen gegen §. 286 R. Str. G. B. vor (und zwar Idealkonkurrenz), E. Crim. XIV. 384; XXVII. 31.

[4]) Eingefügt durch Ges. 26. Juli 1897 (R. G. Bl. S. 663) Art. 4.

[5]) Neben der Steuerstrafe kann eine besondere Strafe wegen mangelnden Legitimationsscheines nicht verhängt werden, Erk. O. Trib. 11. Juli 1872 (O. R. XIII. 414).

[6]) Die Steuerbehörde ist zum Anschluß an das Strafverfahren und zur Einlegung von Rechtsmitteln (noch in der Berufungsinstanz) berechtigt, auch wenn die Anklage auf die Steuerkontravention nicht ausdrücklich gerichtet ist. In die Kosten kann sie nicht verurtheilt werden, Erk. O. Trib. 13. Dez. 1876 (O. R. XVII. 818).

§. 149. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft:

1. wer den im §. 42b vorgesehenen Erlaubnißschein oder den im §. 43 vorgesehenen Legitimationsschein während der Ausübung des Gewerbebetriebes nicht bei sich führt, oder den Bestimmungen des §. 44a Abs. 2 zuwiderhandelt;
2. wer bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen dem letzten Absatz des §. 56 oder dem §. 60c Abs. 1 zuwiderhandelt;
3. wer ein Gewerbe im Umherziehen, für welches ihm ein auf einen bestimmten Bezirk lautender Wandergewerbeschein ertheilt ist, unbefugt in einem anderen Bezirke betreibt;
4. wer ein Gewerbe im Umherziehen mit anderen Waarengattungen oder unter Darbietung anderer Leistungen betreibt, als sein Wandergewerbeschein angiebt;
5. wer bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen unbefugte Personen mit sich führt, oder einen Gewerbetreibenden, zu welchem er nicht in dem Verhältnisse eines Ehegatten, Kindes oder Enkels steht, unbefugt begleitet;
6. wer den polizeilichen Anordnungen[1]) wegen des Marktverkehrs zuwiderhandelt;
7. wer es unterläßt, den durch §§. 105c Abs. 2, 134e Abs. 2, 138, 138a Abs. 5, 139b für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen (Ges. 1. Juni 1891)[2]).

In allen diesen Fällen bleibt die Strafe ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält.

§. 150 (in der Fassung des Ges. 1. Juni 1891). Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§. 106 bis 112 zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält;
2. wer außer dem in §. 146 Ziff. 3 vorgesehenen Falle den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher zuwiderhandelt;
3. wer vorsätzlich ein auf seinen Namen ausgestelltes Arbeitsbuch unbrauchbar macht oder vernichtet;
4. wer den Bestimmungen des §. 120 Abs. 1 oder einer auf Grund des §. 120 Abs. 3 erlassenen statutarischen Bestimmung zuwiderhandelt[3]);

4a[4]). der Lehrherr, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmässig abschliesst (§§. 103e Abs. 1 Ziff. 1 und 126b);

5. wer es unterläßt, den durch §. 134c Abs. 3 für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

Landesgesetzliche Vorschriften gegen die Verletzung der Schulpflicht, nach welchen eine höhere Strafe eintritt, werden durch die Bestimmung unter Ziff. 4 nicht berührt.

§. 151. Sind bei der Ausübung des Gewerbes polizeiliche Vorschriften von Personen übertreten worden, welche der Gewerbetreibende zur Leitung des Betriebes oder eines Theiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt hatte, so trifft die Strafe diese letzteren. Der Gewerbetreibende ist neben denselben strafbar, wenn die Uebertretung mit seinem Vorwissen begangen ist oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung

---

[1]) Vergl. Erk. R. G. 19. Nov. 1879 (E. Crim. I. 302) und Erk. O. Trib. 10. Mai 1875 (O. R. XVI. 359).

[2]) Nr. 8 und Abs. 2 des §. 149 sind durch Art. 4 Ges. 26. Juli 1897 (R. G. Bl. S. 663) aufgehoben.

[3]) Die Schulversäumniß wird nur durch nachgewiesenes dringendes, nicht anders zu befriedigendes Bedürfniß des jugendlichen Arbeiters im Betriebe entschuldigt. Daß der Schulvorstand die Entschuldigung hat gelten lassen, zwingt den Strafrichter nicht zur Freisprechung, da er die Entschuldigung nachzuprüfen hat, E. K. X. 101. Unmöglichkeit der Beschaffung der Lehrmittel seitens der Eltern, Vormünder oder des Schülers macht straflos, Erk. K. G. 3. Okt. 1892 (G. A. XL. 199).

[4]) Eingefügt durch Art. 4 Ges. 26. Juli 1897 (R. G. Bl. S. 663).

der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen[1]).

Ist an eine solche Uebertretung der Verlust der Konzession, Approbation oder Bestallung geknüpft, so findet derselbe auch als Folge der von dem Stellvertreter begangenen Uebertretung statt, wenn diese mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vertretene bei Verlust der Konzession, Approbation u. s. w. verpflichtet, den Stellvertreter zu entlassen[2]).

§. 152. Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben[3]).

Jedem Theilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.

§. 153. Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen[4]), durch Ehrverletzung[5]) oder durch Verrufserklärungen[6]) bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§. 152) Theil zu nehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz[7]) nicht eine härtere Strafe eintritt.

---

[1]) Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Gewerbetreibenden für die Uebertretung polizeilicher Vorschriften bei der Ausübung des Gewerbes ist durch die Gew. O. Novelle 1. Juni 1891 wesentlich anders geregelt, als sie bis dahin bestanden hat. Während früher der Gewerbetreibende für Polizei-Contraventionen seiner Betriebsbeamten ohne weiteres strafrechtlich haftbar war, wenn er nicht die Leitung des Betriebes in vollem Umfange einem anderen (einem Stellvertreter im Sinne des §. 45 Gew. O.) übertragen hatte, so ist er jetzt nicht mehr für Contraventionen seiner Werkführer, Aufsichtsbeamten strafrechtlich verantwortlich, wenn er weder dolose noch hinsichtlich der ihm nach den Verhältnissen möglichen eigenen Aufsicht des Betriebes oder der Auswahl oder der Beaufsichtigung seiner Werkführer ꝛc. fahrlässig gehandelt hat, E. Crim. XXIV. 181. Erk. 26. Sept. 1893 und 21. Mai 1894 (Reger XIV. 140; XV. 16).

[2]) Vergl. hierzu E. O. B. XII. 339; XIX. 326. Die Entlassung wird spätestens auf ergangene behördliche Aufforderung hin zu erfolgen haben; jedoch nach erlangter glaubhafter Kenntniß von der Uebertretung auch schon vorher, Erk. O. B. G. 24. Febr. 1890 (Reger XI. 3).

[3]) Unberührt bleibt aber die Frage, welche Mittel, abgesehen von der Koalition selbst, zur Erreichung des Zweckes des §. 152 angewendet werden dürfen; sind diese nach anderen Gesetzen bei Strafe verboten, so bleibt die Strafbestimmung in Geltung, E. Crim. XXI. 120. Im Uebrigen dürfen die Vereinigungen nur die Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen bezwecken. Verlassen sie das Gebiet des gewerblichen Lebens mit seinen concreten Interessen, so werden sie politische Vereine, E. Crim. XVI. 383. Das Verlangen rechtzeitiger vertragsmäßiger Lohnzahlung fällt nicht unter den Begriff der „Lohnbedingung", E. Crim. XX. 396.

[4]) z. B. auch mit der Verhängung der Sperre über einen Betrieb (Boykott), Erk. L. G. Celle 27. Sept. 1890 (G. A. XXXVIII. 377). Eine an sich strafbare Handlung oder etwas Widerrechtliches braucht das Angedrohte nicht zu sein, E. Crim. XIV. 387.

[5]) Fälle der Nöthigung zum Strike durch Ehrverletzung, vergl. Erk. O. Trib. 19. Sept. u. 9. Okt. 1873 (E. LXXI. 383 u. 408) (die verurtheilten Personen hatten die Fortsetzung der Arbeit als Verrath an der gerechten Sache und als Schurkenstreich bezeichnet). Vergl. §. 240 Str. G. B. u. E. Crim. XI. 128.

[6]) Jede Kundgebung, die geeignet ist, eine Person in einem kleineren oder größeren Kreise in den übeln Ruf eines den Verkehr nicht würdigen Menschen zu bringen, E. K. XII. 189.

[7]) Die entsprechenden Vorschriften sind in §§. 123 ff., 240, 241 R. Str. G. B. enthalten.

Schlußbestimmungen.

§. 154[1]). (In der Fassung des Ges. 1. Juni 1891.) Die Bestimmungen der §§. 105 bis 133e finden auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken, die Bestimmungen der §§. 105, 106 bis 119b, 120a bis 133e auf Gehülfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften keine Anwendung[2]).

Die Bestimmungen der §§. 134 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Hüttenwerken, in Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen[3]), in Werften, sowie in solchen Ziegeleien, über Tage betriebenen Brüchen und Gruben, welche nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden, entsprechende Anwendung. Darüber, ob die Anlage vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben wird, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig[4]).

Die Bestimmungen der §§. 135 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen[5]), mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Bundesrath für gewisse Arten von Betrieben Ausnahmen von den in §§. 135 Abs. 2 u. 3, 136, 137 Abs. 1 bis 3 und 138 vorgesehenen Bestimmungen nachlassen kann.

Auf andere Werkstätten sowie auf Bauten können durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths die Bestimmungen der §§. 135 bis 139b ganz oder theilweise ausgedehnt werden. Werkstätten, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, fallen unter diese Bestimmungen nicht.

Die Kaiserlichen Verordnungen, sowie die Ausnahmebestimmungen des Bundesraths können auch für bestimmte Bezirke erlassen werden. Sie sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen.

§. 154a. Die Bestimmungen der §§. 115 bis 119a, 135 bis 139b, 152 und 153 finden auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben entsprechende Anwendung.

Arbeiterinnen dürfen in Anlagen der vorbezeichneten Art nicht unter Tage beschäftigt werden. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des §. 146[6]).

§. 155. Wo in diesem Gesetze auf die Landesgesetze verwiesen ist, sind unter den letzteren auch die verfassungs- oder gesetzmäßig erlassenen Verordnungen verstanden.

Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Orts-

---

[1]) Vergl. Ausf. Anw. 26. Febr. 1892 Abschn. J.

[2]) Handlungsgehülfen sind nur Personen, die kaufmännische Dienste leisten, nicht also Ausläufer, Aufwärter, Markthelfer, Speicherarbeiter; auch nicht Zuschneider; Lehrlinge in einer Druckerei sind keine Handlungslehrlinge, E. Crim. VII. 105.

[3]) Unter „Bauhof" im Sinne des §. 154 Abs. 2 Gew. O. ist lediglich ein „Zimmerhof" zu verstehen, d. h. ein unverschlossener Platz, auf dem Zimmerleute ihre Arbeiten verrichten, auf dem von den Zimmerleuten die Gebäude zugerichtet und die Baugeräthe verwahrt werden. Die Ausdehnung der Bestimmungen der Gew. O. auf Steinmetzplätze ist daher unzulässig, da diese nicht unter den Begriff „Bauhof" fallen, E. Crim. XX. 287.

[4]) Liegt eine solche Entscheidung nicht vor, so steht nichts im Wege, daß der Strafrichter entscheidet, E. Crim. XXVI. 180.

[5]) Entscheidend ist, ob die innerhalb der Werkstätten vorgenommenen Arbeiten für gewöhnlich und vornehmlich unter Benutzung der Dampfkraft bewirkt sind, und ob unter solcher Kraftbenutzung vorgenommene Arbeiten derartig vorgeherrscht haben, daß Arbeiten ohne Verwendung von Dampfkraft die Ausnahme sind, Erk. 17. Mai 1890 (E. Crim. XX. 400).

[6]) Eingefügt durch Ges. 1. Juni 1891.

behörde, Unterbehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde und welche Verbände unter der Bezeichnung weitere Kommunalverbände zu verstehen sind, wird von der Centralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht[1]).

Für die unter Reichs- und Staatsverwaltung stehenden Betriebe können die den Polizeibehörden, unteren und höheren Verwaltungsbehörden durch die §§. 105b Abs. 2, 105c Abs. 2, 105e, 105f, 115a, 120d, 134e, 134f, 134g, 138 Abs. 1, 138a, 139, 139b übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten auf die der Verwaltung dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden übertragen werden[2]).

§. 156[3]).

Bd. 31. Dez. 1883 (G. S. 1884 S. 7)

zur Ausführung des Reichsges. 1. Juli 1883, betr. Abänderung der Gew. O.

§. 1. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß beschließt

a) über die Ertheilung der Erlaubniß an Diejenigen, welche gewerbsmäßig in ihren Wirthschafts- oder sonstigen Räumen Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, öffentlich veranstalten oder zu deren öffentlicher Veranstaltung ihre Räume benutzen lassen wollen (§. 33a der R. Gew. O.).

---

[1]) Bek. 4. März 1892 (M. Bl. S. 115):

In Ausführung des §. 155 Abs. 2 Gew. O. in der Fassung des Ges. 1. Juni 1891 (R. G. Bl. S. 261) wird folgendes bestimmt: 1. Unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Tit. VII Gew. O. ist zu verstehen: in der Regel der Regierungs-Präsident; soweit es sich um das Verfahren nach §. 105e Abs. 2 a. a. O. sowie um die Genehmigung statutarischer Bestimmungen einzelner Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Berlin und weitere Kommunalverbände mit Ausnahme der Provinzen handelt (§. 142), der Bezirksausschuß; soweit es sich um die Genehmigung statutarischer Bestimmungen der Stadt Berlin und der Provinzialverbände handelt, der Ober-Präsident. Für die Stadt Berlin tritt an die Stelle des Regierungs-Präsidenten in den Fällen der §§. 120, 120d Abs. 4 und 134f Abs. 2 der Ober-Präsident, im übrigen der Polizei-Präsident. Für diejenigen Betriebe, welche der Aufsicht der Bergbehörden unterstellt sind, ist unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde" das Ober-Bergamt zu verstehen. 2. Unter der Bezeichnung: untere Verwaltungsbehörde ist zu verstehen: für die der Bergverwaltung unterstehenden Betriebe der Bergrevierbeamte, im übrigen in der Regel der Landrath, für Städte mit mehr als 10000 Einwohnern die Orts-Polizeibehörde, für diejenigen Städte der Provinz Hannover, für welche die revidirte Städteordnung 24. Juni 1858 gilt — mit Ausnahme der im §. 27 Abs. 2 der Kreisordnung für diese Provinz vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte — der Magistrat. 3. Unter der Bezeichnung Gemeindebehörde ist der Gemeindevorstand zu verstehen. 4. Unter der Bezeichnung Orts-Polizeibehörde ist zu verstehen: für die der Bergverwaltung unterstellten Betriebe der Bergrevierbeamte, im übrigen derjenige Beamte oder diejenige Behörde, denen die Verwaltung der örtlichen Polizei obliegt. 5. Unter der Bezeichnung Polizeibehörde im Sinne des §. 105b Abs. 2 a. a. O. sind sowohl die Orts-Polizeibehörden, als auch die Kreis- und die Landes-Polizeibehörden zu verstehen. Im übrigen gilt als Polizeibehörde stets die Orts-Polizeibehörde (Ziff. 4). 6. Unter der Bezeichnung weitere Kommunalverbände sind zu verstehen: die Provinzialverbände, die kommunalständischen Verbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, die Kreisverbände, der Landes-Kommunalverband und die Oberamtsbezirke in Hohenzollern, die Landbürgermeistereien der Rheinprovinz und die Aemter in Westfalen.

[2]) Vergl. Ref. 2. April 1892 (M. Bl. S. 159) wegen der Staatshütten des Oberbergamts Klausthal; ferner Ref. 25. Mai 1892 (M. Bl. S. 230) für Marine- und Heerverwaltung, Reichsdruckerei, Münzverwaltung, Eisenbahnverwaltung.

[3]) Durch die Neuredaktion in Ges. 1. Juli 1883 (R. G. Bl. S. 159) Art. 16 fortgefallen.

b) über Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß, innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung den im §. 42b Abs. 1 der R. Gew. O. bezeichneten Gewerbebetrieb auszuüben, soweit es dazu der Erlaubniß bedarf.

Wird die Erlaubniß versagt, so steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse zu.

Die Entscheidung des Bezirksausschusses ist endgültig.

In den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern tritt an die Stelle des Kreisausschusses der Magistrat (collegialische Gemeindevorstand).

§. 2. Gegen Verfügungen der unteren Verwaltungsbehörden, durch welche Reichsangehörigen

a) eine Gewerbelegitimationskarte (§. 44a Abs. 6 a. a. O.) versagt,

b) eine Gewerbelegitimationskarte oder eine Legitimationskarte zum Aufsuchen von Waarenbestellungen oder zum Aufkaufen von Waaren (§. 44a Abs. 1 a. a. O.) durch Zurücknahme entzogen worden ist,

findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt, gegen dessen Endurtheile nur das Rechtsmittel der Revision zulässig ist.

§. 3. Der Bezirksausschuß, im Stadtkreis Berlin der Polizeipräsident, beschließt über Anträge auf Genehmignng des im §. 56 Abs. 4 a. a. O. vorgesehenen Druckschriftenverzeichnisses. Gegen den versagenden[1]) Beschluß des Bezirksausschusses findet der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren, gegen den versagenden Beschluß des Polizeipräsidenten die Klage bei dem Bezirksausschusse innerhalb zwei Wochen statt.

Gegen die Endurtheile des Bezirksausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

§. 4. Der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Bezirksausschuß, entscheidet auf Klage der Ortspolizeibehörde[2])

a) über die Zurücknahme der Erlaubniß zu dem im §. 33a der R. Gew. O. bezeichneten Gewerbebetrieb und über die Untersagung desselben,

b) über die Zurücknahme der Erlaubniß, innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnorts oder der gewerblichen Niederlassung den in §. 42b Abs. 1 a. a. O. bezeichneten Gewerbebetrieb auszuüben,

c) über die Untersagung des im §. 42b Abs. 1 a. a. O. bezeichnten Gewerbebetriebes mit den im §. 59 Ziff. 1 und 2 aufgeführten Erzeugnissen und Waaren, falls eine solche Untersagung nach §. 42b Abs. 3 zugelassen worden ist,

d) über die Untersagung des Gewerbebetriebes solcher Pfandleiher, welche den Gewerbebetrieb vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. Juli 1879 begonnen haben (§. 53 Abs. 3 der R. Gew. O.),

e) über die Untersagung des ohne Wandergewerbeschein zulässigen Gewerbebetriebes im Umherziehen (a. a. O. §. 59a).

§. 5. Der Bezirksausschuß entscheidet auf Klage der Ortspolizeibehörde über die Zurücknahme des Wandergewerbescheins (§. 58 a. a. O.), der Ausdehnung desselben (§. 60 Abs. 3 a. a. O.) und der Erlaubniß, bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen andere Personen von Ort zu Ort mitzuführen, in den Fällen des §. 62 Abs. 2 a. a. O.

§. 6. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung (G. S. S. 195) in Kraft.

---

[1]) Vergl. Anw. 4. Sept. 1869 Abschn. D und Abschn. A. II. der hier folgenden Bd. 29. Dez. 1883.

[2]) In Hannover des Gemeindevorstehers, Hann. Kr. O. 6. Mai 1884 (G. S. S. 181) §. 35, 6, 7.

Anw. 29. Dez. 1883 (M. Bl. 1884 S. 11) zur Ausführung des Reichsges. 1. Juli 1883, betr. Abänderung der Gew. O.

A. I. Unter der Behörde, welche Ausnahmen von dem Verbot, im Umherziehen Waaren zu versteigern oder im Wege des Glücksspiels oder der Ausspielung (Lotterie) abzusetzen, zulassen darf (§. 56c a. a. O.) ist die Ortspolizeibehörde [1]), und unter der höheren Verwaltungsbehörde (a. a. O. §§. 42b, 55 u. a.) sind, soweit nicht für besondere Fälle etwas anderes bestimmt ist, die Regierungspräsidenten, für den Stadtkreis Berlin der Polizeipräsident — — zu verstehen.

II. Auf die Ertheilung oder Versagung der Legitimationskarten für reichsangehörige Handlungsreisende (§. 44a Reichsges. 1. Juli 1883), sowie auf die Ertheilung oder Versagung der Wandergewerbescheine (§§. 55 fg. a. a. O.), der Ausdehnung derselben (§. 60 Abs. 2 a. a. O.), und der Genehmigung, bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen andere Personen von Ort zu Ort mitzuführen (§. 62 a. a. O.), finden für den örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G. S. S. 237) der §. 117 [2]) desselben — — mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. An die Stelle der bisherigen Legitimationsscheine nach §. 44 Gew. O. treten die Legitimationskarten (§. 44a Abs. 1—5 Reichsges. 1. Juli 1883), an die Stelle der Legitimationsscheine zum Gewerbebetrieb im Umherziehen die Wandergewerbescheine (§§. 55 fg. a. a. O.).
2. Von unteren Verwaltungsbehörden werden Wandergewerbescheine nicht mehr ertheilt (§. 61 a. a. O.).
3. In den im §. 59 Reichsges. 1. Juli 1883 vorgesehenen Fällen sind Wandergewerbescheine nicht mehr auszustellen.
4. In den Fällen des §. 57 Nr. 5 a. a. O. ist nach §. 63 Abs. 2 a. a. O. nur die Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde (A. III. dieser Anw.), nicht das Verwaltungsstreitverfahren oder das Verfahren nach §§. 20, 21 Gew. O. zulässig.
5. Eine Beschränkung des im §. 59 Nr. 2 Reichsges. 1. Juli 1883 für den daselbst erwähnten Gewerbebetrieb bestimmten räumlichen Gebiets durch die Verwaltungsbehörden ist unzulässig.
6. Anträge auf Ertheilung von Wandergewerbescheinen können gemäß §. 61 a. a. O. sowohl an die Polizeibehörde des Aufenthaltsortes wie an die Polizeibehörde des Wohnorts gerichtet werden.

III. Die den höheren Verwaltungsbehörden (A. I. dieser Anw.) einschließlich der Bezirksausschüsse unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde im Sinne des §. 63 Abs. 2 a. a. O. ist der Ober-Präsident.

IV. Für den örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden 1. August 1883 (G. S. S. 237) werden die durch dasselbe nicht geregelten Zuständigkeiten gemäß §. 121 a. a. O. durch Königliche Verordnung bestimmt.

B. [3]).

---

[1]) Vergl. Anm. zu §. 56c, Ref. 13. Juli 1886 (Pr. V. Bl. VII. 395).

[2]) Anträge, betr. die Ertheilung der Erlaubniß, beim Gewerbebetrieb im Umherziehen andere Personen von Ort zu Ort mit sich zu führen, gelangen in dem durch die beiden letzten Sätze des §. 117 und in §. 118 Zust. Ges. geregelten Beschluß- und Streitverfahren zur Erledigung, Erk. 29. April 1886 (E. O. V. XIII. 338).

[3]) Abschn. B. enthält Uebergangsbestimmungen für die Zeit bis zum Inkrafttreten des L. V. G., Zust. Ges. und der Bd. 31. Dez. 1883 (G. S. S. 7) und ist jetzt veraltet.

Anw. $\frac{\text{4. Sept. 1869 (M. Bl. S. 202)}^{1)}}{\text{19. Juli 1884 (M. Bl. S. 164)}}$ zur Ausführung der Gew. O. des Norddeutschen Bundes.

I.

1. Als allgemeines Erforderniß für den selbständigen Betrieb eines jeden Gewerbes hat §. 14 Gew. O. die Anzeige vom Beginn desselben aufgestellt. Die Anzeige hat den Zweck, die Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes nach Maßgabe der Gewerbe-Ordnung, und die Handhabung der sonstigen, mit den Gewerben in Beziehung tretenden Gesetze, insbesondere der Steuergesetze, zu ermöglichen.

Die Anzeige ist von dem Gewerbetreibenden an die Gemeindebehörde des Ortes, wo er das Gewerbe betreibt, zu erstatten; sie ist stets erforderlich, auch wenn es für den Betrieb des Gewerbes einer besonderen Genehmigung bedürfen und diese bereits ertheilt sein sollte.

Die besonderen Anmeldungen, welche nach §. 14 des Gesetzes außerdem für die Agenturen der Feuerversicherungs-Anstalten und für die Preßgewerbe vorgeschrieben sind, müssen an die dafür zuständige Polizeibehörde und zwar an die des Wohnortes des Gewerbetreibenden gerichtet werden.

Die Gemeindebehörden haben über die an sie erstatteten Anzeigen fortlaufende Verzeichnisse zu führen.

2. Soweit die Verwaltung der Gewerbepolizei zur Zeit den Gemeindebehörden zusteht, hat es dabei, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, sein Bewenden.

Wenn die Verwaltung der Gewerbepolizei der Gemeindebehörde nicht zusteht, so hat dieselbe bei Ertheilung der Bescheinigung über den Empfang der Anzeige vom Beginn eines Gewerbes zugleich der Polizeibehörde des Orts von deren Inhalt Mittheilung zu machen.

Die Polizeibehörde prüft, ob von den Gewerbetreibenden den gesetzlichen Anforderungen Genüge geleistet ist.

Mangeln demselben für den begonnenen Gewerbebetrieb der vorgeschriebene Befähigungsnachweis (§§. 30, 31, 34), oder die erforderliche Approbation, Konzession, Bestallung, Erlaubniß oder Genehmigung (§§. 29, 30, 32, 33, 34, 42, 43), erscheint ferner mit Rücksicht auf eine erfolgte Bestrafung sein Gewerbebetrieb im polizeilichen Interesse bedenklich (§. 35), oder entspricht der Gewerbetreibende sonst den polizeilichen Anforderungen nicht (§. 37), so ist ihm der Gewerbebetrieb zu untersagen und, falls die Untersagung nicht beachtet wird, der zuständigen Gerichtsbehörde zur strafgerichtlichen Verfolgung Anzeige zu machen.

In denjenigen Fällen, in welchen es zu dem Betriebe einer vorherigen Approbation, Konzession, Bestallung, Erlaubniß oder Genehmigung bedurft hätte, kann der Fortbetrieb des Gewerbes im Exekutionswege verhindert werden, falls dies das polizeiliche Interesse erfordert.

Die Einlegung des Rekurses hebt die Exekution nicht auf; jedoch ist die letztere nur in Fällen, wo das öffentliche Interesse dieses erheischt, zu vollstrecken, bevor die untersagende Verfügung rechtskräftig geworden ist.

3. Wo die im §. 16 Gew. O. aufgeführten gewerblichen Anlagen, zu deren Errichtung eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, bisher einer solchen Genehmigung nicht bedurften, ist dieselbe für jede derartige Anlage nachzusuchen, welche zu dem Zeitpunkte, mit dem die Gewerbe-Ordnung in Kraft tritt, noch nicht vollendet ist.

---

[1]) Die Anw. 4. Sept. 1869 gilt großentheils nicht mehr. Die Abschn. II. A. 28—48 und C. 52—54 (durch lateinischen Druck abgehoben) beruhen auf der Anw. 19. Juli 1884. Die Vorschriften über das Dampfkesselwesen Abschn. I Nr. 3 Abs. 4, 4 Abs. 2, 5, 6 Abs. 2—6 und Abschn. II. B. 49—51 sind nicht abgedruckt, da sie durch Anw. $\frac{\text{16. März 1892}}{\text{6. Mai 1893}}$ (weiter unten) aufgehoben sind. An Stelle der Abschn. II. D., E. gelten die betr. Bestimmungen des Zust. Ges., L. V. G. u. s. w.

Auch von dem abgedruckten Rest ist manches veraltet, obwohl nur das Wichtigste zum Abdruck gebracht ist.

Zur Ertheilung der Genehmigung ist die Bezirksregierung (Landdrostei), innerhalb des Polizeibezirkes von Berlin das Polizeipräsidium zuständig[1]).

Für die Stauanlagen der zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmten Wassertriebwerke wird die Genehmigung von der Regierung und dem Oberbergamt gemeinschaftlich ertheilt.

4. Alle Anlagen, zu deren Errichtung es nach der Gewerbe-Ordnung einer besonderen Genehmigung bedarf, sind bezüglich ihres Betriebes auch für die Zukunft derjenigen polizeilichen Aufsicht unterworfen, welche besondere Gesetze oder polizeiliche Verordnungen eingeführt haben.

Anträge auf Genehmigung des Befahrens der Chausseen mit sogenannten Straßen-Lokomotiven sind nach Maßgabe der Cirk. Verfgen. 18. Febr. 1864 (M. Bl. S. 53) und der späteren ergänzenden Vorschriften zu behandeln.

6. Die Polizeibehörde ist befugt, vor dem Beginn des Betriebes einer jeden gewerblichen Anlage, die der Genehmigung bedarf, sich durch eine Untersuchung zu überzeugen, daß die Ausführung den Bedingungen der ertheilten Genehmigung entspricht.

7. Das Befähigungs-Zeugniß der Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen (§. 31) ist auf Grund der von ihnen nachgewiesenen Befähigung durch die Bezirksregierungen (Landdrosteien) zu ertheilen[2]).

8. Andere, als die in §§. 29, 30, 31 vorgesehenen gewerblichen Prüfungen kennt die Bundesgesetzgebung nicht. Den in den Landesgesetzen für andere Gewerbe etwa noch begründeten Befähigungsnachweis hat sie für fernerhin zulässig nicht erklärt; es fallen also insbesondere die Prüfungen der Abdecker, welche das Bundesgesetz vom 8. Juli v. J. noch aufrecht erhalten hatte, künftig ebenfalls fort.

17. Handlungs-Reisenden, welche ihr Gewerbe nicht innerhalb des Preußischen Staates, sondern nur in dem übrigen Gebiete des Norddeutschen Bundes betreiben wollen, ist zu dem Behufe nicht ein Legitimationsschein nach §. 44 Gew. O., sondern eine Legitimationskarte[3]) nach Maßgabe der Zollvereinsbestimmungen zu ertheilen. Angehörige der übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes sind vom 1. Okt. d. J. ab zu dem Aufkauf von Waaren und dem Aufsuchen von Waarenbestellungen nach Maßgabe des §. 44 Gew. O. innerhalb des diesseitigen Staatsgebiets für befugt zu erachten, wenn sie entweder einen auf Grund des §. 44 ausgefertigten Legitimationsschein besitzen oder auf Grund der Zollvereinsbestimmungen mit einer Legitimationskarte versehen sind.

Zu dem Betriebe des hier in Frage stehenden Gewerbes in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten, ferner in Oesterreich und in der Schweiz, ist auch in Zukunft noch der Besitz der bisher ertheilten Legitimationskarten nothwendig.

18. Die bisher den diesseitigen Geschäftstreibenden für Reisen im Inlande ertheilten Gewerbescheine werden für die Zukunft in veränderter Form mit den nach §. 44 Gew. O. zu ertheilenden Legitimationsscheinen[3]) der Art verbunden werden, daß der Gewerbetreibende sich durch den Besitz eines Legitimationsscheins jeder Zeit auch über die Erfüllung der gesetzlichen Steuerverpflichtung auszuweisen vermag. Die Formulare der Legitimationsscheine werden den zu ihrer Ausfertigung ermächtigten Behörden durch die Bezirksregierungen übersandt werden. Ueber ihre Form und Anfertigung bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

Der Antrag auf Ertheilung eines Legitimationsscheins ist an den Landrath (Ober-Amtmann) oder an die zuständige Polizeibehörde (Nr. 25 der Anw.) zu richten.

Wenn dem Antrage Bedenken nicht entgegenstehen, so fertigt diese Behörde den Legitimationsschein aus, berechnet sodann — erforderlichenfalls nach eingezogener Erkundigung bei der Steuerbehörde — den Steuerbetrag und trägt diesen in das dem Legitimationsschein angeschlossene Formular des Gewerbescheins ein. Der Schein ist demnächst auf kürzestem Wege und mit Vermeidung besonderer Anschreiben der zur Einziehung der Gewerbesteuer bestimmten Königlichen Kasse zu übersenden und gleichzeitig der Antragsteller zu benachrichtigen, daß er dort den Schein gegen Zahlung der veranlagten Steuer in Empfang nehmen könne.

---

[1]) Vergl. heute §§. 109, 110, 113, 161 Zust. Ges.

[2]) Vergl. §. 18 L. V. G., §. 120, 4 Zust. Ges.

[3]) Heute Gewerbelegitimationskarte, §. 44a Gew. O.

Ist für den Gewerbebetrieb eine besondere Steuer nicht zu entrichten, so vermerkt die Behörde dieses an der für die Eintragung der Steuer bestimmten Stelle und fertigt den Schein unmittelbar dem Antragsteller zu.

Ueber die ausgestellten Scheine ist von der ausstellenden Behörde für jedes Kalenderjahr eine Nachweisung zu führen, welche außer der fortlaufenden Nummer des Scheines den Tag der Ausstellung, den Namen und Wohnort des Empfängers, die Bezeichnung der Geschäftsherren desselben und den für steuerpflichtige Gewerbescheine entrichteten Steuersatz enthält.

25. Unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörden sind die Regierungspräsidenten und der Polizeipräsident in Berlin, unter der Bezeichnung: untere Verwaltungsbehörden, die Landräthe und Ober-Amtmänner, ferner in den, deren Aufsicht nicht unterworfenen Städten die städtischen Polizeibehörden, oder die an Stelle dieser Behörden fungirenden Königlichen Polizeibehörden (Polizei-Direktionen und Polizei-Präsidien) zu verstehen.

Als Gemeindebehörden im Sinne der Gewerbe-Ordnung sind endlich diejenigen Behörden zu betrachten, welche nach der in einzelnen Landestheilen geltenden Gemeindeverfassung den Vorstand der Gemeinden bilden.

II.

Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (§§. 16 bis 25)[1].

1. Antrag des Unternehmers.

28. Anträge auf Ertheilung der Genehmigung sind als schleunige Angelegenheiten zu behandeln[2].

Der Antrag ist,

1. wenn die Anlage innerhalb eines Landgemeindebezirks oder selbständigen Gutsbezirks errichtet werden soll, bei dem Landrath,

2. wenn die Anlage innerhalb eines Stadtbezirks errichtet werden soll und die Beschlussfassung dem Stadtausschusse oder dem Magistrate zusteht, bei dieser Behörde, andernfalls bei der Polizeibehörde des Stadtbezirks anzubringen.

Handelt es sich um die Genehmigung der Stauanlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken oder Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk, so ist der Antrag an den Revierbeamten zu richten.

Aus dem Antrage muss der vollständige Name, der Stand und der Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind in zwei Exemplaren eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage beizufügen.

29. Aus diesen Vorlagen müssen hervorgehen:

a) die Grösse des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Grundbuche oder im Kataster führt, und der etwaige besondere Name,

b) die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben und die Namen ihrer Eigenthümer,

c) die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen liegen sollen,

d) die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören,

e) die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung im Allgemeinen,

f) der Gegenstand des Betriebes, die Grundzüge des Verfahrens und der anzuwendenden Apparate, die ungefähre Ausdehnung des Betriebs, die Arten der bei demselben entwickelten Gase und die Vorkehrungen, durch

---

[1]) Die obige Fassung der §§. 28 bis 53 beruht auf dem Ausf. Ref. 19. Juli 1884 (M. Bl. S. 164).

[2]) Wiederholt zur Pflicht gemacht durch Ref. 6. März 1896 (M. Bl. S. 50).

welche deren Entweichen verhindert werden soll, die Beschaffenheit der festen und flüssigen Abfallprodukte, sowie die Art ihrer Beseitigung.

Bei Schiesspulverfabriken und Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art sind genaue Angaben über die Bestimmung und Einrichtung der einzelnen Räume, sowie über den Hergang der Fabrikation erforderlich. Auch ist für jeden einzelnen Raum das Maximum der darin zu verarbeitenden oder zu lagernden Stoffe anzugeben.

30. Bei Stauanlagen ist eine Zeichnung der gesammten Stauvorrichtungen einschliesslich der Gerinne und Wasserräder beizubringen. Ausserdem ist ein Nivellement erforderlich, in welchem dargestellt sein muss,

a) das Längenprofil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufes und des Mutterbaches,

b) eine Anzahl von Querprofilen beider,

und welches soweit auszudehnen ist, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke reichen. Die Profile sind auf eine und dieselbe Horizontale zu beziehen; die letztere ist an einen unverrückbaren Festpunkt anzuschliessen.

Es bedarf ferner einer Angabe der Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes, sowie der Wassermengen, welche der Wasserlauf in der Regel führt, und einer Mittheilung darüber, welche Stauwerke ober- und unterhalb der projektirten Anlage zunächst derselben sich befinden.

In dem Situationsplan sind die Grundstücke, welche an den Wasserlauf stossen, soweit der Rückstau reicht, mit der Nummer, welche sie im Grundbuche oder Kataster führen, und mit dem Namen des zeitigen Eigenthümers zu bezeichnen.

31. Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein Massstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Massstab ist stets auf den Zeichnungen einzutragen.

Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder Baubeamten zu fertigen. Alle sonstigen Zeichnungen können von den mit der Ausführung betrauten Technikern und Werkmeistern aufgenommen werden.

Beschreibungen, Zeichnungen und Nivellements sind von demjenigen, welcher sie gefertigt hat, und von dem Unternehmer zu unterschreiben.

32. Die Behörden, bei welchen der Antrag eingereicht wird, haben zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlagen etwas zu erinnern ist. Das eine Exemplar der Vorlagen ist zu diesem Behufe dem zuständigen Baubeamten, das andere, sofern es sich nicht lediglich um ein Genehmigungsgesuch für eine Stauanlage handelt, dem zuständigen Gewerberath vorzulegen. Diese haben die erfolgte Prüfung auf den Vorlagen zu bescheinigen. Erscheint es mit Rücksicht auf die Natur der projektirten Anlage erforderlich, der Situationszeichnung eine weitere Ausdehnung zu geben, oder finden sich sonstige Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Wege[1]) zu veranlassen.

Den Stadtausschüssen und Magistraten sowie den Kreisausschüssen steht es frei, an Stelle des Staatsbaubeamten einen Beamten der Stadtgemeinde oder des Kreisverbandes, welcher die gleiche Qualifikation besitzt, zuzuziehen.

33. Wird bei Veränderungen bestehender Anlagen (§. 25) der Antrag gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so haben sich der Baubeamte und der Gewerberath bei Rückgabe der auf ihre Vollständigkeit geprüften Vorlagen zugleich über diesen Antrag gutachtlich auszusprechen. Demnächst werden die Akten der zuständigen Beschlussbehörde vorgelegt. Gegen den Beschluss, durch welchen der Antrag, die Genehmigung ohne vorausgegangenes Bekanntmachungsverfahren zu ertheilen, abgelehnt wird, findet ein Rechtsmittel nicht statt.

---

[1]) Hieran, namentlich auch an den unmittelbaren Verkehr des prüfenden Beamten mit dem Unternehmer erinnert Ref. 6. März 1896 (M. Bl. S. 50).

2. Vorverfahren.

(Bekanntmachung des Unternehmens und die Erörterung der erhobenen Einwendungen.)

34. Die Bekanntmachung des Unternehmens und die Erörterung der erhobenen Einwendungen erfolgt durch die Behörde, bei welcher der Antrag angebracht ist. Der Landrath ist befugt, beide Geschäfte der Ortspolizeibehörde oder einer sonstigen geeigneten Unterbehörde zu übertragen, und er ist zu dieser Uebertragung verpflichtet, wenn er selbst bei dem Unternehmen betheiligt ist. An Stelle des bei dem Unternehmen betheiligten Polizeiverwalters eines Stadtbezirks hat die Beschlussbehörde einen anderen Beamten mit der Leitung des Vorverfahrens zu beauftragen.

35. Die Bekanntmachung des Unternehmens muss enthalten:

a) Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens und die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe ausgeführt werden soll,
b) die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlässt, schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen,
c) die Verwarnung, dass nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können,
d) den Hinweis, dass und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen,
e) die Anberaumung eines (nicht über 10 Tage nach dem Ablauf der 14tägigen Widerspruchsfrist anzusetzenden) Termins zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen vor dem die Bekanntmachung erlassenden Beamten (falls die Bekanntmachung von dem Stadtausschuss oder Magistrat erlassen wird, von einem namhaft zu machenden Kommissar dieser Behörde),
f) die Eröffnung, dass im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen werde vorgegangen werden.

36. Die Bekanntmachung ist nur einmal und zwar durch das Publikationsorgan der zuständigen Beschlussbehörde zu veröffentlichen. Dafür, dass von den Vorlagen bis zum Ablauf der Frist innerhalb der Dienststunden an geeigneter Stelle Einsicht genommen werden kann, ist von der Behörde Sorge zu tragen. Ein Belagblatt der Bekanntmachung ist zu den Akten zu bringen.

37. Ausführliche Einwendungen sind dem Unternehmer noch vor dem Erörterungstermin durch Uebersendung des beigefügten Duplikats oder einer Abschrift mitzutheilen.

Sind innerhalb der Widerspruchsfrist Einwendungen nicht erhoben, so wird der Unternehmer hiervon sowie von dem Wegfall des Erörterungstermins in Kenntniss gesetzt und mit Vorlegung der Akten an die Beschlussbehörde nach Nr. 40 Abs. 2 verfahren.

38. Erscheinen im Erörterungstermin beide Theile, so ist zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt der Versuch nicht, so werden die Erklärungen über die beiderseitigen Behauptungen zu Protokoll genommen.

Nur solche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen, welche in der physischen Einwirkung der Anlage auf ihre Umgebung ihren Grund haben, können den Gegenstand von Einwendungen im Genehmigungsverfahren bilden. Die auf die Besorgniss nachtheiliger Folgen anderer, z. B. wirthschaftlicher Art gestützten Einwendungen sind ebensowenig zur Erörterung zu ziehen, wie Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln (wie Vertrag, Privilegium, letztwillige Verfügung) beruhen.

Ueber diejenigen Behauptungen, welche von den Parteien mit Beweis unterstützt werden und dem Beamten erheblich erscheinen, ist entweder alsbald in dem Erörterungstermin oder in einem neuen, in naher Zeit anzuberaumenden Termine Beweis zu erheben. Die Gestellung von Zeugen und Sachverständigen, welche vernommen werden sollen, ist Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt.

Macht der Verlauf der Verhandlungen die Ansetzung weiterer Termine nöthig, so sind dieselben unverzüglich anzuberaumen und den Parteien mündlich bekannt zu machen.

39. Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleichartiges Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf Bedacht zu nehmen, dass sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie bei den weiteren Verhandlungen zu vertreten hat. Soll derselbe zur Empfangnahme der Bescheide, zur Einlegung des Rekurses oder zur vergleichsweisen Einigung mit dem Unternehmer nicht ermächtigt sein, so ist dies ausdrücklich zu erklären.

40. Nach dem Abschluss der Erörterungen sind die Verhandlungen, wenn es erforderlich scheint, dem zuständigen Baubeamten zum Gutachten mitzutheilen. Bei Stauanlagen sind sie dem Baubeamten stets vorzulegen.

Demnächst werden die Verhandlungen mit einer Aeusserung über die Zulässigkeit der Anlage und über die etwa erhobenen Einwendungen in dem vorgeschriebenen Wege der Beschlussbehörde vorgelegt. Wenn es sich um die Genehmigung der Stauanlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk handelt, sind die Verhandlungen zunächst dem Oberbergamt vorzulegen und von diesem mit seiner Aeusserung an den Bezirksausschuss zu befördern.

3. Verhandlung vor der Beschlussbehörde erster Instanz.

41. Die Beschlussfassung über das Genehmigungsgesuch erfolgt durch das Kollegium der Beschlussbehörde[1]); der Erlass eines Vorbescheids durch den Vorsitzenden dieser Behörde (vergl. §. 117 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883) ist ausgeschlossen.

Sind Einwendungen gegen die Anlage nicht erhoben, so erfolgt die Beschlussfassung ohne vorgängige mündliche Verhandlung. Wird dabei die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt, so bedarf es eines besonderen Bescheides nicht, sondern die Behörde fertigt alsdann die Genehmigungsurkunde (Nr. 47) aus. Wird die Genehmigung versagt, oder nur unter Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt, so erlässt die Beschlussbehörde zunächst einen schriftlichen Bescheid an den Unternehmer. Bei Stauanlagen, deren Zulässigkeit auch durch das Oberbergamt zu prüfen ist, ergeht der Bescheid von dem Bezirksausschuss und dem Oberbergamt gemeinschaftlich.

Der Unternehmer kann innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides den Rekurs einlegen. Er kann aber auch zunächst bei der Beschlussbehörde auf mündliche Verhandlung der Sache antragen. Auf das demnächst stattfindende Verfahren finden die Bestimmungen der Nr. 42 bis 44 sinngemässe Anwendung.

42. Sind Einwendungen gegen die Anlage erhoben, so ist nach Eingang der Verhandlungen das mündliche Verfahren einzuleiten. Der Unternehmer sowie diejenigen, welche Einwendungen erhoben und diese in dem Vorverfahren nicht zurückgenommen haben, sind zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Ladung derselben erfolgt schriftlich gegen Zustellungsurkunde und mit der Verwarnung, dass beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde Beschluss gefasst werden.

Hinsichtlich der mündlichen Verhandlung sowie der Erhebung und Würdigung des Beweises finden die Vorschriften der §§. 68, 71, 72, 73 und 75, 76 bis 79 und 120 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 sinngemässe Anwendung.

Die Zuziehung technischer Staats- und Kommunalbeamten kann gemäss §. 118 a. a. O. erfolgen; insbesondere kann der zuständige Gewerberath mit Einwilligung seiner vorgesetzten Dienstbehörde zu der Verhandlung und Berathung zugezogen werden.

---

[1]) Vergl. Zuſt. Geſ. §§. 109, 110, 113 und Anm. zu §. 16 Gew. O., oben S. 12.

Für die Ausschliessung oder Beschränkung der Oeffentlichkeit sind die in den §§. 173 bis 176 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes enthaltenen Bestimmungen massgebend.

Der Beschluss ist den Betheiligten in dem Termine zu verkünden. Erscheint die Aussetzung desselben nothwendig, so erfolgt die Verkündung in einer sofort anzuberaumenden und den Parteien bekannt zu machenden Sitzung. Der Bescheid ist, falls er bei der Verkündung noch nicht in vollständiger Form abgefasst war, vor Ablauf einer Woche vom Tage der Verkündung ab schriftlich abzusetzen.

43. In dem Bescheide sind der Unternehmer sowie die Widersprechenden namentlich zu bezeichnen. Die Beschlussformel, welche von den Gründen zu sondern ist, muss aussprechen, wie über den Antrag des Unternehmers entschieden ist, und wem die Kosten auferlegt sind.

Falls die Anlage für zulässig erachtet wird, empfiehlt es sich[1]), die Genehmigung unter folgendem Vorbehalt zu ertheilen:

Die unterzeichnete Behörde behält sich vor, die Bedingungen, unter welchen diese Genehmigung ertheilt ist, abzuändern und zu ergänzen, falls sich ein Bedürfniss hierzu ergeben sollte. Die Beschlussfassung hierüber erfolgt in dem für die Beschlussfassung über Genehmigungsgesuche vorgeschriebenen Verfahren unter Zuziehung der in dem gegenwärtigen Verfahren zugezogenen Parteien.

Diese Genehmigung wird ferner nur auf so lange ertheilt, als nicht eine wesentliche Bedingung, unter welcher die Genehmigung ertheilt worden, verletzt oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte, eine Verlegung des Lokals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vorgenommen und wegen einer dieser Handlungen gegen den Inhaber der Anlage ein rechtskräftiges gerichtliches Urtheil ergangen ist. Tritt dieser Fall ein, so beschliesst die unterzeichnete Behörde in dem für die Beschlussfassung über Genehmigungsgesuche vorgeschriebenen Verfahren und unter Zuziehung der in dem gegenwärtigen Verfahren zugezogenen Parteien darüber, ob der Fortbestand der Genehmigung zu bewilligen oder zu versagen sei. Fällt dieser Beschluss auf Versagung aus, so erreicht die ertheilte Genehmigung mit der Rechtskraft dieses Beschlusses ihr Ende.

Ausserdem ist in den Bescheid die Bemerkung aufzunehmen, dass der Unternehmer erst mit der Rechtskraft des Beschlusses die Befugniss zur Ausführung der Anlage erhält.

44. Der Bescheid ist einmal für den Unternehmer und einmal für die Widersprechenden auszufertigen. Die Ausfertigung für die letzteren wird dem gemeinschaftlichen Bevollmächtigten oder wenn ein solcher nicht bestellt ist, einem der Widersprechenden zugestellt; die übrigen erhalten in diesem Falle Abschrift der Beschlussformel und zugleich Nachricht, wem die Ausfertigung übersandt worden ist. Behörden, welche gegen die Anlage Einspruch erhoben haben, ist stets vollständige Abschrift des Bescheides zuzustellen. Die Uebersendung erfolgt in allen Fällen gegen Zustellungsurkunde.

4. Rekursverfahren.

45. Die Rekursfrist beginnt mit Zustellung des Beschlusses oder der Beschlussformel. Für die Berechnung der Frist sind die Vorschriften der Civilprozessordnung massgebend.

---

[1]) Vergl. Ref. 8. Aug. 1886 (M. Bl. S. 210). Der Vorbehalt soll nur ausnahmsweise gemacht werden, wenn eine gewerbliche Anlage Gefahren für die Nachbaren in besonderem Maße mit sich bringt und die konzessionirende Behörde beim Mangel ausreichender Erfahrung Sicherheit darüber nicht sofort gewinnen kann, ob die zunächst vorgeschriebenen Bedingungen ausreichen werden, auch nur den zur Zeit der Konzessionirung schon vorhandenen Adjazenten hinlänglichen Schutz gegen erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen zu gewähren. In solchen Ausnahmefällen ist der Unternehmer auf den beabsichtigten Vorbehalt und dessen mögliche den Fortbetrieb seiner Anlage vielleicht in Frage stellende Folgen im Voraus und in aktenmäßig nachweisbarer Form aufmerksam zu machen.

Auf die Einlegung des Rekurses und auf das weitere Verfahren findet der §. 122 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Anwendung. Unbeschadet der in Nr. 28 Abs. 1 dieser Anweisung getroffenen Bestimmung kann in einzelnen Fällen zur Begründung des Rekurses sowie zur Gegenerklärung eine Nachfrist gewährt werden.

Die Rekursschrift ist, falls eine Gegenpartei vorhanden ist, die Rekursbeantwortung in allen Fällen in zwei Exemplaren einzureichen. Wenn mehrere Gegner der Rekurrenten vorhanden sind, so erhält jeder eine vollständige Abschrift der Rekursschrift.

46. Der Rekursbescheid wird der Beschlussbehörde erster Instanz zugefertigt. Diese theilt ihn in Ausfertigung dem Unternehmer und denjenigen Gegnern mit, welche an dem Rekursverfahren Theil genommen haben, wobei wie bei Mittheilung des Bescheides erster Instanz (Nr. 44) zu verfahren ist.

5. Genehmigungsurkunde.

47. Sind gegen die Anlage Einwendungen nicht erhoben worden, und soll die Genehmigung zur Ausführung ohne weitere Bedingungen nach dem Antrage des Unternehmers ertheilt werden, so fertigt die Beschlussbehörde alsbald die Genehmigungsurkunde aus. In allen anderen Fällen erfolgt deren Ausfertigung nach Abschluss des Verfahrens, sobald der Beschluss erster Instanz rechtskräftig geworden oder der Rekursbescheid ergangen ist. Zu Stauanlagen für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk wird die Genehmigungsurkunde von dem Bezirksausschusse und dem Oberbergamt gemeinschaftlich ausgefertigt.

In der Urkunde sind sämmtliche Bedingungen, unter welchen die Anlage genehmigt worden ist, aufzuführen und die von dem Unternehmer eingereichten, dem Verfahren zu Grunde gelegten Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne ausführlich zu bezeichnen, auch, soweit angänglich, durch Schnur und Siegel damit zu verbinden. Auf Karten und Zeichnungen, welche in dieser Art mit der Urkunde nicht verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit zu derselben zu vermerken.

Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde ist dem Unternehmer, eine zweite mit den Verhandlungen der zuständigen Polizeibehörde zu übersenden.

Vor Ertheilung der Genehmigungsurkunde[1]) ist die Ausführung der Anlage nicht gestattet.

6. Kosten.

48. Ist eine Partei gemäss §. 23 der Gewerbe-Ordnung in die Kosten des Verfahrens verurtheilt worden, so fallen ihr ausser den baaren Auslagen der Behörde auch die baaren Auslagen des Gegners zur Last, soweit dieselben nach dem Ermessen der Behörde zur zweckentsprechenden Wahrnehmung des Parteiinteresses nothwendig waren.

Anträge auf Festsetzung der einer Partei zu erstattenden Kosten sind nach Beendigung des Beschlussverfahrens bei der Beschlussbehörde erster Instanz anzubringen und von dieser zunächst der Gegenpartei zur Erklärung mitzutheilen. Gegen den Festsetzungsbeschluss steht beiden Theilen innerhalb 14 Tagen die Beschwerde an die Rekursbehörde zu, auf welche die Bestimmungen der Nr. 45 Anwendung finden.

Für die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen gelten die in Civilprozessen zur Anwenduug kommenden Vorschriften.

C. Verfahren behufs Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage (§. 51).

52. Die Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage erfolgt durch schriftliche, dem Besitzer der Anlage zuzustellende Verfügung der Beschlussbehörde. Der Erlass eines Vorbescheids durch den Vorsitzenden

---

[1]) Die Polizeibehörden haben die Situationszeichnungen und den Bauplan sorgfältig aufzubewahren, Ref. 7. Nov. 1889 (M. Bl. S. 221).

dieser Behörde (§. 117 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883) ist ausgeschlossen.

Dem Erlass einer solchen Verfügung muss eine kommissarische Erörterung des Gegenstandes vorausgehen, zu welcher der Besitzer der Anlage, etwaige Antragsteller und der Vorstand der Gemeinde, in deren Bezirk die Anlage sich befindet, zuzuziehen sind.

Der Zweck dieser Erörterung ist, festzustellen, ob und in welchem Umfang durch den Betrieb der Anlage Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl entstehen.

53. Der Besitzer der Anlage kann innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Verfügung den Rekurs einlegen. Er kann aber auch zunächst bei der Beschlussbehörde auf mündliche Verhandlung der Sache antragen. Auf die demnächst stattfindende mündliche Verhandlung finden die Bestimmungen der Nr. 42 bis 44, auf das Rekursverfahren die Bestimmungen der Nr. 45 und 46 sinngemässe Anwendung.

54. Nachdem die Verfügung, durch welche die fernere Benutzung der Anlage untersagt wird, rechtskräftig geworden ist, kann die Einstellung des Betriebs polizeilich erzwungen werden.

D. Verfahren bei Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines Gewerbes (§§. 30, 32, 33, 34, 43), sowie bei Untersagung eines Gewerbebetriebes (§§. 15, 55).

E. Verfahren bei Entziehung einer ertheilten Approbation, Konzession, Erlaubniß, Genehmigung oder Bestallung (§§. 29, 30, 32, 33, 34, 36).

Polizei-Verordnung,

betr. Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der im §. 35 Abs. 2 u. 3 der R. Gew. O. verzeichneten Gewerbetreibenden.

Auf Grund des §. 35 Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Jun i1869/1. Juli 1883 und des §. 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung v. 30. Juli 1883 wird für den Geltungsbereich des letzteren verordnet, was folgt:

Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der im §. 35 Abs. 2 und 3 der Reichsgewerbe-Ordnung verzeichneten Gewerbetreibenden.

1. Wer den Trödelhandel (Handel mit gebrauchten Kleidern[1]), gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgeräth, mit Metallbruch[2]) oder dergleichen)[3]) betreibt, ist verpflichtet, ein nach dem beigefügten Schema A. eingerichtetes Buch über seine Ein- und Verkäufe zu führen. Das Buch muß dauerhaft gebunden und durchweg mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Dasselbe ist, bevor es in Gebrauch genommen wird, von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In dem Buche dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; dasselbe darf weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

2. Alle Einkaufs- und Verkaufsgeschäfte sind im Laufe des Tages, an welchem sie abgeschlossen sind, in das Geschäftsbuch einzutragen.

Die Eintragung der Einkaufsgeschäfte erfolgt in der Reihenfolge ihres Abschlusses unter fortlaufenden Nummern. Die eingekauften Gegenstände sind nach Art, sowie nach Zahl, Maß oder Gewicht genau zu bezeichnen.

---

[1]) Kleidungsstücke aller Art (auch Stiefel) und zwar selbst dann, wenn sie erst nach vorgängiger Reparatur veräußert werden, Erk. K. G. 22. Dez. 1890 (Pr. V. Bl. XII. 307), 7. Okt. 1895 (D. Jur. Ztg. I. 39); E. K. XII. 188.

[2]) Es genügt, daß der Einkauf im Kleinen erfolgt; auf die Art der Weiterveräußerung kommt es weniger an, E. O. V. XXI. 324.

[3]) Die Worte „oder dergl." beziehen sich nur auf Metallgeräth und Metallbruch. Vertrieb gebrauchter Möbel ist kein Trödelhandel, E. K. X. 176.

Die Eintragung der Verkäufe ist in den dafür bestimmten Spalten des Geschäftsbuchs neben den entsprechenden Einkaufseintragungen zu bewirken.

3. Bei allen Eintragungen sind Namen, Stand und Wohnort, auf Anordnung der Ortspolizeibehörde auch die Wohnung desjenigen, mit welchem der Trödler das betreffende Einkaufs- oder Verkaufsgeschäft abgeschlossen hat, genau anzugeben. Ueber die Richtigkeit der gemachten Angaben hat sich der Trödler in glaubhafter Weise zu vergewissern.

Mit minderjährigen Personen darf sich der Trödler ohne ausdrückliche Genehmigung der Eltern oder Vormünder in Geschäfte nicht einlassen.

4. Für die ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuches ist der Trödler auch dann persönlich verantworlich, wenn er dieselbe durch einen Dritten bewirken läßt.

5. Der Trödler ist verpflichtet, alle ihm von Behörden oder Privatpersonen zugehenden Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigenthümer widerrechtlich entfremdete Gegenstände nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren.

6. Die im Betriebe des Trödelhandels erworbenen Gegenstände müssen stets mit einer der Nummer des Geschäftsbuchs entsprechenden Bezeichnung versehen sein. Sie sind in gesonderten Räumen oder Behältnissen aufzubewahren oder doch, wo dies nicht zu ermöglichen ist, von anderen gleichartigen Gegenständen äußerlich getrennt zu halten. Werden sie in anderen, als den unmittelbar für den Trödelhandel benutzten Geschäftsräumen aufbewahrt, so ist ihr Aufbewahrungsort im Geschäftsbuch zu bezeichnen.

7. Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen und der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen. Sie sind so lange aufzubewahren, bis ihre Vernichtung von der Polizeibehörde genehmigt ist. Nach dem Abschluß dürfen weitere Eintragungen in die Geschäftsbücher nicht mehr gemacht werden.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

8. Die Polizeibehörde und deren Organe sind befugt, von dem gesammten Geschäftsbetrieb des Trödlers jederzeit Einsicht zu nehmen. Den hiermit betrauten Beamten ist der Zutritt zu den Geschäfts- und Lagerräumen, sowie die Einsicht und Prüfung der Geschäftsbücher zu gestatten. Auf Verlangen sind denselben die für den Trödelhandel angekauften Gegenstände vorzulegen; auch ist ihnen jede verlangte Auskunft über den Geschäftsbetrieb wahrheitsgetreu zu ertheilen.

9. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung für den Trödelhandel bereits erworbenen und noch im Besitz des Trödlers befindlichen Gegenstände sind unter fortlaufenden Nummern in das neuanzulegende Geschäftsbuch einzutragen, bevor dasselbe zu anderweiten Eintragungen benutzt wird. Bei der Eintragung sind die Vorschriften unter Nr. 2 und 3, soweit möglich, zu befolgen. Bezüglich der Bezeichnung und Aufbewahrung dieser Gegenstände finden die Vorschriften unter Nr. 6 Anwendung.

10. Vorstehende Bestimmungen finden auf den Kleinhandel mit Garnabfällen oder Träumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen gleichmäßig Anwendung.

11. Wer das Gewerbe eines Gesindevermiethers oder eines Stellenvermittlers betreibt, ist verpflichtet, ein nach dem beigefügten Schema B. eingerichtetes Buch über die einen Dienst oder eine Stellung suchenden und ein nach dem beigefügten Schema C. eingerichtetes Buch über die Gesinde, Arbeiter oder sonstige Bedienstete suchenden Personen zu führen. Für männliche und weibliche Dienst- und Stellungsucher können getrennte Bücher geführt werden.

Den Stellenvermittlern für Bühnenangehörige (Theateragenten) ist gestattet, in den Ueberschriften der nach Schema B. und C. eingerichteten Bücher die Worte „Gesindevermiether“ und „Stellenvermiether“ durch „Theateragent“, „Dienstherr“ durch „Theaterunternehmer“, „Gesinde“ durch „Bühnenangehörige“ und „Lohn“ durch „Gehalt“ zu ersetzen[1]).

Auf Anlegung, Beglaubigung, Führung und Abschluß der Bücher finden die Bestimmungen unter Nr. 1, 4, 7 sinngemäße Anwendung.

12. Die dem Gesindevermiether (Stellenvermittler) ertheilten Aufträge sind im Laufe des Tages, an welchem sie eingehen, in der Reihenfolge des Eingangs unter fortlaufenden Nummern nach Maßgabe der im Schema vorgesehenen Rubriken voll-

[1]) Ref. 20. Mai 1895 (M. Bl. S. 142).

A. Schema für das Geschäftsbuch der Trödler und der Kleinhändler mit Garnabfällen ꝛc.

Lauf. Nr.	Gegenstand.	Tag des Einkaufs.	Des Verkäufers			Einkaufspreis.		Tag des Verkaufs.	Des Käufers			Verkaufspreis.		Bemerkungen.
			Name.	Stand.	Wohnort. Wohnung.	ℳ	₰		Name.	Stand.	Wohnort. Wohnung.	ℳ	₰	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.	9.	10.	11.	12.		13.

B. Schema zu dem Geschäftsbuch der Gesindevermiether und Stellenvermittler für die stellungsuchenden Personen.

Laufende Nr.	Tag der Meldung.	Des Stellungsuchenden						Des letzten Dienstherrn Name, Stand, Wohnort (Wohnung).	Art der gesuchten Stellung.	Zeitpunkt, für welchen die Stelle gesucht wird.	Betrag des beanspruchten Lohnes.		Bei nachgewiesener Stellung		Betrag der mit dem Stellungsuchenden verabredeten Gebühr.		Von den Stellungsuchenden geleistete Zahlungen.			Bemerkungen.
		Vor- und Zuname.	Stand Angabe ob ledig ꝛc.	Alter.	Religion.	Geburtsort.	Aufenthaltsort.				ℳ	₰	des neuen Dienstherrn Name, Stand, Wohnung.	Zeit des Dienstantritts.	ℳ	₰	Datum.	Betrag. ℳ	₰	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.		13.	14.	15.		16.	17.		18.

C. Schema zu dem Geschäftsbuch der Gesindevermiether und Stellenvermittler für die ein Gesinde ꝛc. suchenden Personen.

Laufende Nr.	Datum des Auftrages.	Des Auftraggebers Name, Stand, Wohnort (Wohnung).	Art der Stellung, für welche das Gesinde ꝛc. gesucht wird.	Zeitpunkt, zu welchem das Gesinde ꝛc. gesucht wird.	Betrag des zugesicherten Lohnes.	Für den Fall erfolgter Nachweisung eines Dienstboten ꝛc.		Betrag der verabredeten Gebühr.		Von dem Auftraggeber geleistete Zahlungen.			Bemerkungen.
						des Dienstboten ꝛc. Name (Angabe der betr. Nr. des Geschäftsbuchs B).	Zeit des Dienst-Antritts.	ℳ	₰	Datum.	Betrag. ℳ	₰	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		10.	11.		12.

ständig einzutragen. Ueber die Erledigung der Aufträge sind neben der ersten Eintragung in den entsprechenden Spalten die weiteren Vermerke zu machen [1]).

13. Die Polizeibehörden und deren Organe sind befugt, jederzeit von den Geschäftsbüchern des Gesindevermiethers (Stellenvermittler) und von den den Gewerbebetrieb desselben betreffenden Schriftstücken Einsicht zu nehmen. Der Gesindevermiether ist verpflichtet, den damit betrauten Beamten auf Verlangen seine Geschäftsbücher und die gesammten, auf seinen Gewerbebetrieb bezüglichen Schriftstücke vorzulegen oder zu verabfolgen, sowie jede gewünschte Auskunft über den Geschäftsbetrieb wahrheitsgetreu zu ertheilen.

14. Personen, welche die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, insbesondere die Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze gewerbsmäßig betreiben, sowie die gewerbsmäßigen Vermittelungsagenten für Immobiliarverträge, Darlehen und Heirathen sind verpflichtet, den zuständigen Polizeibehörden und deren Organen auf Erfordern ihre Geschäftsbücher und die gesammten auf ihren Geschäftsbetrieb bezüglichen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen und den betreffenden Beamten jede auf den Geschäftsbetrieb bezügliche Auskunft wahrheitsgetreu zu ertheilen.

15. Denjenigen vorstehend aufgeführten Gewerbetreibenden, die auf Grund früherer Vorschriften Geschäftsbücher zu führen verpflichtet sind, welche den gegenwärtigen Vorschriften nicht entsprechen, kann auf Antrag von der zuständigen Polizeibehörde die Weiterbenutzung dieser Bücher bis zum Abschluß derselben widerruflich gestattet werden, sofern daraus Unzuträglichkeiten nicht zu besorgen sind. Die Bücher sind vor dem Gebrauch in Gemäßheit der Nr. 1 von der Polizeibehörde abzustempeln.

16. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

17. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1885 in Kraft.

Bek. 27. Nov. 1896 (R. G. Bl. S. 745), betr. Ausf. Best. zur Gew. O. §§. 44 Abs. 2, 3, 56d, 60 Abs. 4.

I. Geschäftsbetrieb der Handlungsreisenden.

1. Gold- und Silberwaarenfabrikanten und -Großhändler sind befugt, auf Grund der nach §. 44a ertheilten Legitimationskarte auch außerhalb des Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung, sofern diese im Inlande liegt, persönlich oder durch in ihrem Dienste stehende Reisende Gold- und Silberwaaren an Personen, die damit Handel treiben, feilzubieten und zu diesem Zweck mit sich zu führen, vorausgesetzt, daß die Waaren, welche sie feilbieten, übungsgemäß an die Wiederverkäufer im Stück abgesetzt werden. Dasselbe gilt von Taschenuhren-, Bijouterie- und Schildpattwaaren-Fabrikanten und -Großhändlern, sowie von Gewerbetreibenden, welche mit Edelsteinen, Perlen, Kameen und Korallen Großhandel treiben.

2. Weinhändler sind befugt, auf Grund der nach §. 44a ertheilten Legitimationskarte auch außerhalb des Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung, sofern diese im Inlande liegt, persönlich oder durch in ihrem Dienste stehende Reisende ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung Bestellungen auf Wein (Traubenwein einschließlich Schaumwein) bei anderen Personen zu suchen, als bei Kaufleuten oder solchen Personen, in deren Geschäftsbetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, sowie bei Kaufleuten an anderen Orten als in deren Geschäftsräumen. Das Gleiche gilt für den Handel mit Erzeugnissen der Leinen- und Wäschefabrikation und mit Nähmaschinen.

---

[1]) §. 12 findet auch auf Theateragenten Anwendung, Ref. 20. Mai 1895 (M. Bl. S. 142).

II. Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen.

A. Im Allgemeinen.

1. Ausländer, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, bedürfen eines Wandergewerbeſcheines.

2. Ausgenommen von der Vorſchrift in Ziff. 1 ſind ſolche Ausländer, welche ausſchließlich den Verkauf roher Erzeugniſſe der Land- und Forſtwirthſchaft, des Garten- und Obſtbaues, der Geflügel- und Bienenzucht im gewöhnlichen Grenzverkehr betreiben wollen; der Gewerbebetrieb kann jedoch unterſagt werden, wenn eine der Vorausſetzungen der §§. 57 Ziff. 1 bis 4, 57a oder 57b Ziff. 2 bis 4 Gew. O. vorliegt.

3. Auf die Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, ferner auf die Ertheilung, Verſagung und Zurücknahme des Wandergewerbeſcheines finden die Beſtimmungen des Tit. III Gew. O. Anwendung, ſoweit nachſtehend nicht etwas anderes beſtimmt iſt.

4. Die Ertheilung eines Wandergewerbeſcheines iſt zu verſagen, wenn ein Bedürfniß zur Ausſtellung von Wandergewerbeſcheinen für Ausübung des betreffenden Gewerbes im Bezirke der Behörde nicht beſteht, oder ſobald für das Gewerbe, für welches der Schein nachgeſucht wird, die den Verhältniſſen des Verwaltungsbezirks der Behörde entſprechende Anzahl von Wandergewerbeſcheinen ertheilt oder ausgedehnt worden iſt (vergl. Ziff. 6).

Für das Gewerbe der Topfbinder, der Keſſelflicker, der Händler mit Blech- und Drahtwaaren und ähnlichen Gegenſtänden, der Drehorgelſpieler und Dudelſackpfeifer darf ein Wandergewerbeſchein außerdem nur ſolchen Perſonen ertheilt werden, welche nachweislich in dem nächſt vorangegangenen Kalenderjahre einen Wandergewerbeſchein für daſſelbe Gewerbe erhalten haben.

Zigeunern iſt der Wandergewerbeſchein ſtets zu verſagen.

5. Ausländer, welche entweder das fünfundzwanzigſte Lebensjahr noch nicht überſchritten haben, oder durch ihre Perſönlichkeit zu erheblichen polizeilichen Bedenken Anlaß geben, ſind zum Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht zuzulaſſen.

Von dem Erforderniß der Vollendung des fünfundzwanzigſten Lebensjahres darf ausnahmsweiſe gegenüber ſolchen Ausländern abgeſehen werden, welche nachweislich in dem nächſt vorangegangenen Kalenderjahre einen Wandergewerbeſchein für daſſelbe Gewerbe erhalten haben.

Der ertheilte Wandergewerbeſchein kann zurückgenommen werden, wenn erhebliche polizeiliche Bedenken gegen die Perſönlichkeit nachträglich ſich ergeben.

6. Der Wandergewerbeſchein berechtigt den Inhaber, nach Entrichtung der Landesſteuern ſein Gewerbe im Umherziehen in dem Bezirke derjenigen Behörde zu betreiben, welche den Wandergewerbeſchein ertheilt hat. Zu dem Gewerbebetriebe in einem anderen Bezirke iſt die Ausdehnung des Wandergewerbeſcheines durch die zuſtändige Behörde dieſes Bezirks erforderlich. Die Ausdehnung wird verſagt, wenn ein Bedürfniß zur Ausübung des betreffenden Gewerbes in dem Bezirke der Behörde nicht beſteht, oder ſobald für die den Verhältniſſen des Bezirks entſprechende Anzahl von Perſonen Wandergewerbeſcheine bereits ertheilt oder auf den betreffenden Bezirk ausgedehnt ſind.

Auf die Zurücknahme der Ausdehnung findet der §. 58 Gew. O. ſowie vorſtehende Ziff. 5 Abſ. 3 entſprechende Anwendung.

Das Recht, einen Ausländer aus dem Reichsgebiete auszuweiſen, wird durch dieſe Beſtimmungen nicht berührt.

7. Der Mangel eines feſten Wohnſitzes im Inlande (§. 57b Ziff. 1 Gew. O.) iſt Ausländern gegenüber als ein Grund zur Verſagung des Wandergewerbeſcheines oder zur Verſagung der Ausdehnung deſſelben nicht anzuſehen.

8. Sowohl die Ausſtellung als auch die Ausdehnung eines Wandergewerbeſcheines kann für eine kürzere Dauer, als das Kalenderjahr, oder für beſtimmte Tage während des Kalenderjahres erfolgen.

9. Die Wandergewerbeſcheine werden nach den unter III. nachſtehend bezeichneten Formularen ausgeſtellt.

Wenn einer der in Ziff. 4 Abſ. 2 oder Ziff. 5 Abſ. 2 bezeichneten Perſonen ein Wandergewerbeſchein ertheilt wird, ſo iſt entweder der bisherige Schein zurückzu-

fordern und zu vernichten, oder in demſelben zu vermerken, daß für das neue Kalenderjahr ein neuer Schein ausgefertigt worden iſt.

10. Wer beim Gewerbebetriebe im Umherziehen andere Perſonen von Ort zu Ort mit ſich führen will, bedarf der Erlaubniß derjenigen Behörde, welche den Wandergewerbeſchein ertheilt oder ausgedehnt hat. Die Erlaubniß wird in dem Wandergewerbeſcheine unter näherer Bezeichnung der Perſonen vermerkt.

Perſonen, welche den an die ſelbſtändigen Gewerbetreibenden zu ſtellenden Anforderungen nicht entſprechen, dürfen nicht mitgeführt werden. Dieſe Beſtimmung findet auch auf die Mitführung eines Inländers durch einen ausländiſchen Gewerbetreibenden und eines Ausländers durch einen inländiſchen Gewerbetreibenden Anwendung.

Die Erlaubniß zur Mitführung von Perſonen anderen Geſchlechts, mit Ausnahme der Ehegatten und der über 21 Jahre alten eigenen Kinder und Enkel, kann auch dann verſagt werden, wenn keiner der aus Ziff. 3 bis 5 ſich ergebenden Verſagungsgründe vorliegt.

11. Die auf Grund der vorſtehenden Beſtimmungen getroffenen Verfügungen einſchließlich der Verſagung der Genehmigung des Druckſchriftenverzeichniſſes (§. 56 Abſ. 4 Gew. O.) können nur im Wege der Beſchwerde an die unmittelbar vorgeſetzte Aufſichtsbehörde angefochten werden.

B. Der Geſchäftsbetrieb der ausländiſchen Handlungsreiſenden im Beſonderen.

1. Auf Handlungsreiſende, welche durch die in den Staatsverträgen vorgeſehene Gewerbelegitimationskarte legitimirt ſind, finden die Beſtimmungen der Staatsverträge Anwendung. Inſoweit dieſe Handlungsreiſenden Waaren feilbieten oder Waaren bei anderen Perſonen als bei Kaufleuten oder ſolchen Perſonen, welche die Waaren produziren, oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsſtellen aufkaufen, finden die vorſtehenden Beſtimmungen unter A. auf ſie Anwendung. Das Gleiche gilt, wenn die Handlungsreiſenden Beſtellungen auf Waaren ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung bei anderen Perſonen als bei Kaufleuten in deren Geſchäftsräumen oder ſolchen Perſonen, in deren Geſchäftsbetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, aufſuchen wollen, ſoweit es ſich nicht um das Aufſuchen von Beſtellungen auf Druckſchriften, andere Schriften und Bildwerke oder auf die unter I. 2 bezeichneten Waaren handelt.

2. Handlungsreiſende, welche Staaten angehören, mit denen ein Abkommen wegen der Gewerbelegitimationskarten zwar nicht abgeſchloſſen, denen jedoch das Recht der Meiſtbegünſtigung hinſichtlich des Gewerbebetriebes eingeräumt iſt, bedürfen zum Geſchäftsbetriebe im Inlande einer Gewerbelegitimationskarte nach dem unter I. anliegenden Muſter.

Die Gewerbelegitimationskarte berechtigt den Inhaber in dem ganzen Gebiete des Reichs, nach Entrichtung der Landesſteuern, ſofern in letzterer Hinſicht nicht ein Anderes im Wege des Vertrages feſtgeſetzt iſt, zum Geſchäftsbetriebe in demſelben Umfange wie die unter Ziff. 1 genannten Handlungsreiſenden.

Auf die Ertheilung, Verſagung und Zurücknahme der Gewerbelegitimationskarte finden die Beſtimmungen des Tit. III Gew. O. mit der Maßgabe entſprechende Anwendung, daß der Mangel eines feſten Wohnſitzes im Inlande (§. 57b Gew. O.) einen Grund zur Verſagung der Gewerbelegitimationskarte nicht bildet, und daß die auf Grund dieſer Beſtimmungen getroffenen Verfügungen nur im Wege der Beſchwerde an die unmittelbar vorgeſetzte Aufſichtsbehörde angefochten werden können.

3. Die aufgekauften Waaren dürfen nur behufs deren Beförderung nach dem Beſtimmungsorte mitgeführt werden; von den Waaren, auf welche Beſtellungen geſucht werden, dürfen nur Proben und Muſter mitgeführt werden.

4. Auf die Ausübung des Geſchäftsbetriebes der ausländiſchen Handlungsreiſenden (Ziff. 1 und 2) finden die Beſtimmungen des Tit. III Gew. O. entſprechende Anwendung.

III. Formulare für Wandergewerbeſcheine.

Die Wandergewerbeſcheine ſind nach den unter II. anliegenden Formularen auszuſtellen, von welchen Formular A. für Inländer und Ausländer in den Fällen des §. 55 Ziff. 4 Gew. O. und Formular B. für Inländer, Formular C. für Ausländer in den übrigen Fällen des Gewerbebetriebes im Umherziehen beſtimmt ſind.

IV. Schlußbestimmung.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Jan. 1897 in Kraft und an Stelle der durch die Bekanntmachungen vom 31. Okt. 1883 und 8. Nov. 1889 (C. Bl. d. D. R. 1883 S. 305 und 1889 S. 559) verkündeten Bestimmungen.

[Vorderseite.] **Anlage I.**

Deutsches Reich.

(Königreich Wappen. Preußen.)

Auf das Jahr 1.....

Nr. der Karte .....

Gewerbelegitimationskarte für ausländische Handlungsreisende.

Gültig in dem Deutschen Reich, vorbehaltlich der Entrichtung der Landessteuern.

Herr .....

.....,

wohnhaft zu .....,

ist befugt, für Rechnung .....

.....

Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren aufzusuchen.

....., den ..... ten ..... 1 .....

.....

.....

[Rückseite.]

Bezeichnung der Person des Inhabers:

Alter: ..... Gestalt: .....

Haar: ..... Besondere Kennzeichen: .....

.....

Unterschrift: .....

Zur Beachtung.

Der Inhaber dieser Karte ist ausschließlich für Rechnung der vorgedachten Firm..... berechtigt, Waaren aufzukaufen und Bestellungen aufzusuchen. Das Aufkaufen von Waaren darf in Deutschland nur bei Kaufleuten oder solchen Personen,

welche die Waaren produziren, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen. Das Aufsuchen von Bestellungen auf Waaren, mit Ausnahme von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken, sowie der sonst vom Bundesrath zugelassenen Waaren, darf ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung nur bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder bei solchen Personen geschehen, in deren Geschäftsbetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden.

Die aufgekauften Waaren dürfen nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mitgeführt werden; von den Waaren, auf welche Bestellungen gesucht werden, dürfen nur Proben und Muster mitgeführt werden.

Der Inhaber ist verpflichtet, die Karte während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen, und sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung der Karte einzustellen. Er darf dieselbe Anderen nicht überlassen.

Anlage II.

Formular A. für Inländer und Ausländer in den Fällen des §. 55 Ziff. 4 der Gewerbeordnung.

[Seite 1 des Formulars.]

A. Nur für das Jahr 1..... M. .....

Nur für die Zeit vom ..... bis .....

Nur für folgende Tage:

Wandergewerbeschein

gültig, vorbehaltlich der Entrichtung der Landessteuern, zunächst nur für den Bezirk .....,

für andere Bezirke erst, wenn er darauf ausgedehnt ist.

.....

wohnhaft zu ....., staatsangehörig in ....., ist befugt, unter Mitführung der umstehend bezeichneten Personen, ...

.....

.....

.....

....., den ten 1.

Bemerkung. Die Formulare A., B., C. werden in Buchform ausgefertigt, Formular A. auf gelbem, B. auf grauem, C. auf rothem Papier. Der Abdruck dieser Formulare ist nur für den Wortlaut maßgebend.

[Seite 2.]

Beſchreibung der Perſon des Inhabers.

Geſtalt: ..... Augen: ..... Haar: .....

Alter: ..... Beſondere Kennzeichen: .....

..... Unterſchrift: .....

Zur Mitführung ſind folgende Perſonen zugelaſſen:

1. ..... aus .....

Geſtalt: ..... Augen: ..... Haar: .....

Alter: ..... Beſondere Kennzeichen: .....

Unterſchrift: .....

2. ..... aus .....

Geſtalt: ..... Augen: ..... Haar: .....

Alter: ..... Beſondere Kennzeichen: .....

..... Unterſchrift: .....

3. ..... aus .....

Geſtalt: ..... Augen: ..... Haar: .....

Alter: ..... Beſondere Kennzeichen: .....

Unterſchrift: .....

[Seite 3 bis 14 leeres Papier.]

[Seite 15.]

Beſcheinigung über die Entrichtung der Landesſteuern, ſoweit dieſerhalb nicht eine beſondere Beſcheinigung ertheilt wird.

[Seite 16 leeres Papier.]

[Auf der Innenſeite des Umſchlags.]

Zur Beachtung.

Der Inhaber dieſes Scheines hat bei dem Gewerbebetriebe die reichs- und landesgeſetzlichen Vorſchriften zu beobachten. Insbeſondere:

1. Er hat den Schein während der Ausübung des Gewerbebetriebes ſtets bei ſich zu führen, auf Erfordern der zuſtändigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen

und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Scheines einzustellen. Er darf den Schein Anderen nicht überlassen.

2. Er darf bei dem Gewerbebetriebe keine Person mit sich führen, die in dem Scheine nicht genannt ist.
3. Mit anderen als den auf der ersten Seite des Scheines bezeichneten Leistungen darf das Gewerbe nicht betrieben werden.
4. In einem anderen, als dem auf der ersten Seite des Scheines genannten Bezirke darf der Inhaber das Gewerbe nicht betreiben, bevor ihm durch einen Vermerk der zuständigen Behörde in dem Scheine solches gestattet ist.
5. Bevor der Inhaber den Gewerbebetrieb an einem Orte von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (z. B. öffentlich in Wirthshäusern) beginnt, hat er die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde einzuholen.
6. Zum Zweck des Gewerbebetriebes ist ohne vorgängige Erlaubniß der Eintritt in fremde Wohnungen sowie zur Nachtzeit das Betreten fremder Häuser und Gehöfte nicht gestattet.
7. In jedem Bundesstaate muß der Inhaber dieses Scheines, bevor er den Gewerbebetrieb beginnt, den für den Staat geltenden Steuervorschriften genügt haben. Insbesondere hat er die Landessteuern (Steuern, Gebühren, und sonstige Abgaben) zu entrichten.

Formular B. für Inländer.

[Seite 1 des Formulars.]

B. Nur für das Jahr 1..... No.....

Wandergewerbeschein

gültig, vorbehaltlich der Entrichtung der Landessteuern, für das ganze Reichsgebiet.

.....

wohnhaft zu ....., staatsangehörig

in ....., ist befugt, unter Mitführung

der umstehend bezeichneten Personen, ...

.....

.....

.....

.....

....., den ...ten..... 1.....

[Seite 2.]

Beſchreibung der Perſon des Inhabers.

Geſtalt: ..... Augen: ..... Haar: .....

Alter: ..... Beſondere Kennzeichen: .....

..... Unterſchrift: .....

Zur Mitführung ſind folgende Perſonen zugelaſſen:

1. ..... aus .....

Geſtalt: ..... Augen: ..... Haar: .....

Alter: ..... Beſondere Kennzeichen: .....

..... Unterſchrift: .....

2. ..... aus .....

Geſtalt: ..... Augen: ..... Haar: .....

Alter: ..... Beſondere Kennzeichen: .....

..... Unterſchrift: .....

3. ..... aus .....

Geſtalt: ..... Augen: ..... Haar: .....

Alter: ..... Beſondere Kennzeichen: .....

..... Unterſchrift: .....

[Seite 3 bis 6 leeres Papier.]

[Seite 7.]

Beſcheinigung über die Entrichtung der Landesſteuern, ſoweit dieſerhalb nicht eine beſondere Beſcheinigung ertheilt wird.

[Seite 8 leeres Papier.]

[Auf der Innenſeite des Umſchlags.]

Zur Beachtung.

Der Inhaber dieſes Scheines hat bei dem Gewerbebetriebe die reichs- und landesgeſetzlichen Vorſchriften zu beobachten. Insbeſondere:

1. Er hat den Schein während der Ausübung des Gewerbebetriebes ſtets bei ſich zu führen, auf Erfordern der zuſtändigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, ſofern er hierzu nicht im Stande iſt, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeiſchaffung des Scheines einzuſtellen. Er darf den Schein Anderen nicht überlaſſen.
2. Er darf bei dem Gewerbebetriebe keine Perſon mit ſich führen, die in dem Scheine nicht genannt iſt.

3. Er darf mit anderen als den auf der ersten Seite des Scheines bezeichneten Waaren und Leistungen das Gewerbe nicht betreiben.

Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind: geistige Getränke, soweit nicht das Feilbieten derselben von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet ist; gebrauchte Kleider, gebrauchte Wäsche, gebrauchte Betten und gebrauchte Bettstücke, insbesondere Bettfedern, Menschenhaare, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle; Gold- und Silberwaaren, Bruchgold und Bruchsilber, sowie Taschenuhren; Spielkarten; Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose, Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose; explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schießpulver und Dynamit; solche mineralische und andere Oele, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum, sowie Spiritus; Stoß-, Hieb- und Schußwaffen; Gifte und gifthaltige Waaren, Arznei- und Geheimmittel; Bäume aller Art, Sträucher, Schnitt-, Wurzel-Reben, Futtermittel und Sämereien, mit Ausnahme von Gemüse- und Blumensamen; Schmucksachen, Bijouterien, Brillen und optische Instrumente; soweit nicht gemäß §. 56b Abs. 1 Gew. O. einzelne dieser Waaren zugelassen sind.

Ausgeschlossen vom Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen im Umherziehen sind ferner: Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind, oder mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden, oder in Lieferungen erscheinen, wenn nicht der Gesammtpreis auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle bestimmt verzeichnet ist.

Endlich sind von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen: die Ausübung der Heilkunde, insoweit der Ausübende für dieselbe nicht approbirt ist; das Aufsuchen sowie die Vermittelung von Darlehnsgeschäften und von Rückkaufsgeschäften ohne vorgängige Bestellung, ferner das Aufsuchen von Bestellungen auf Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose und Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose; das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetriebe dieselben keine Verwendung finden; das Feilbieten von Waaren, sowie das Aufsuchen von Bestellungen auf Waaren, wenn solche gegen Theilzahlungen unter dem Vorbehalt veräußert werden, daß der Veräußerer wegen Nichterfüllung der dem Erwerber obliegenden Verpflichtungen von dem Vertrage zurücktreten kann (§§. 1 und 6 Ges., betr. die Abzahlungsgeschäfte, 16. Mai 1894).

4. Im Zollgrenzbezirk ist für den Handel im Umherziehen noch besondere Erlaubniß nöthig; in der Erlaubniß werden das Gebiet und die Waaren, für welche sie gilt, ausdrücklich bezeichnet.

5. Zum Zweck des Gewerbebetriebes ist ohne vorgängige Erlaubniß der Eintritt in fremde Wohnungen, sowie zur Nachtzeit das Betreten fremder Häuser und Gehöfte nicht gestattet.

6. In jedem Bundesstaate muß der Inhaber dieses Scheines, bevor er den Gewerbebetrieb beginnt, den für den Staat geltenden Steuervorschriften genügt haben. Insbesondere hat er die Landessteuern (Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben) zu entrichten.

7. Wer Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke im Umherziehen feilbieten will, hat ein Verzeichniß derselben der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnortes zur Genehmigung vorzulegen. Der Gewerbetreibende darf nur die in dem genehmigten Verzeichnisse enthaltenen Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerke bei sich führen, und ist verpflichtet, das Verzeichniß während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen.

Formular C. für Ausländer.

[Seite 1 des Formulars.]

C. Nur für das Jahr 1..... M.....

Nur für die Zeit vom ..... bis .....

Nur für folgende Tage:

Wandergewerbeschein

gültig, vorbehaltlich der Entrichtung der Landessteuern, zunächst nur für den Bezirk .....,

für andere Bezirke erst, wenn er darauf ausgedehnt ist.

.....

wohnhaft zu ....., staatsangehörig in ....., ist befugt, unter Mitführung der umstehend bezeichneten Personen, ...

.....

.....

.....

....., den ten 1.....

Rückseite dieses Formulars siehe umstehend.

[Auf der Innenseite des Umschlags.]

Zur Beachtung.

Der Inhaber dieses Scheines hat bei dem Gewerbebetriebe die reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften zu beobachten. Insbesondere:

1. Er hat den Schein während der Ausübung des Gewerbebetriebes stets bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Scheines einzustellen. Er darf den Schein Anderen nicht überlassen.
2. Er darf bei dem Gewerbebetriebe keine Person mit sich führen, die in dem Scheine nicht genannt ist.
3. Er darf mit anderen als den auf der ersten Seite des Scheines bezeichneten Waaren und Leistungen das Gewerbe nicht betreiben.

Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind: geistige Getränke, soweit nicht das Feilbieten derselben von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet ist; gebrauchte Kleider, gebrauchte Wäsche, gebrauchte Betten und gebrauchte Bettstücke, insbesondere Bettfedern, Menschenhaare, Garnabfälle, Enden und Bräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle; Gold- und Silberwaaren, Bruchgold und Bruchsilber, sowie Taschenuhren; Spielkarten; Staats- und sonstige Werth-

[Seite 2.]

Beſchreibung der Perſon des Inhabers.

Geſtalt: ..... Augen: ..... Haar: .....

Alter: ..... Beſondere Kennzeichen: .....

..... Unterſchrift: .....

Zur Mitführung ſind folgende Perſonen zugelaſſen:

1. ..... aus .....

Geſtalt: ..... Augen: ..... Haar: .....

Alter: ..... Beſondere Kennzeichen: .....

Unterſchrift: .....

2. ..... aus .....

Geſtalt: ..... Augen: ..... Haar: .....

Alter: ..... Beſondere Kennzeichen: .....

..... Unterſchrift: .....

3. ..... aus .....

Geſtalt: ..... Augen: ..... Haar: .....

Alter: ..... Beſondere Kennzeichen: .....

..... Unterſchrift: .....

[Seite 3 bis 14 leeres Papier.]

[Seite 15.]

Beſcheinigung über die Entrichtung der Landesſteuern, ſoweit dieſerhalb nicht eine beſondere Beſcheinigung ertheilt wird.

[Seite 16 leeres Papier.]

papiere, Lotterieloose, Bezugs- und Antheilſcheine auf Werthpapiere und Lotterieloose; explosive Stoffe, insbeſondere Feuerwerkskörper, Schießpulver und Dynamit; ſolche mineraliſche und andere Oele, welche leicht entzündlich ſind, insbeſondere Petroleum, ſowie Spiritus; Stoß-, Hieb- und Schußwaffen; Gifte und gifthaltige Waaren, Arznei- und Geheimmittel; Bäume aller Art, Sträucher, Schnitt-, Wurzel-Reben, Futtermittel und Sämereien, mit Ausnahme von Gemüſe- und Blumenſamen; Schmuckſachen, Bijouterien, Brillen und optiſche Inſtrumente; ſoweit nicht gemäß §. 56b Abſ. 1 Gew. O. einzelne dieſer Waaren zugelaſſen ſind.

Ausgeſchloſſen vom Feilbieten und Aufſuchen von Beſtellungen im Umherziehen ſind ferner: Druckſchriften, andere Schriften und Bildwerke, inſofern ſie in ſittlicher oder religiöſer Beziehung Aergerniß zu geben geeignet ſind, oder mittelſt Zuſicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden, oder in

Lieferungen erscheinen, wenn nicht der Gesammtpreis auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle bestimmt verzeichnet ist.

Endlich sind von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen: die Ausübung der Heilkunde, insoweit der Ausübende für dieselbe nicht approbirt ist; das Aufsuchen sowie die Vermittelung von Darlehnsgeschäften und von Rückkaufsgeschäften ohne vorgängige Bestellung, ferner das Aufsuchen von Bestellungen auf Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose und Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose; das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetriebe dieselben keine Verwendung finden; das Feilbieten von Waaren, sowie das Aufsuchen von Bestellungen auf Waaren, wenn solche gegen Theilzahlungen unter dem Vorbehalt veräußert werden, daß der Veräußerer wegen Nichterfüllung der dem Erwerber obliegenden Verpflichtungen von dem Vertrage zurücktreten kann (§§. 1 und 6 Ges., betr. die Abzahlungsgeschäfte, 16. Mai 1894).

4. In einem anderen, als dem auf der ersten Seite des Scheines genannten Bezirke darf der Inhaber das Gewerbe nicht betreiben, bevor ihm durch einen Vermerk der zuständigen Behörde in dem Scheine solches gestattet ist.
5. Im Zollgrenzbezirk ist für den Handel im Umherziehen noch besondere Erlaubniß nöthig; in der Erlaubniß werden das Gebiet und die Waaren, für welche sie gilt, ausdrücklich bezeichnet.
6. Zum Zweck des Gewerbebetriebes ist ohne vorgängige Erlaubniß der Eintritt in fremde Wohnungen, sowie zur Nachtzeit das Betreten fremder Häuser und Gehöfte nicht gestattet.
7. In jedem Bundesstaate muß der Inhaber dieses Scheines, bevor er den Gewerbebetrieb beginnt, den für den Staat geltenden Steuervorschriften genügt haben. Insbesondere hat er die Landessteuern (Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben) zu entrichten.
8. Wer Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke im Umherziehen feilbieten will, hat ein Verzeichniß derselben der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnortes zur Genehmigung vorzulegen. Der Gewerbetreibende darf nur die in dem genehmigten Verzeichnisse enthaltenen Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerke bei sich führen, und ist verpflichtet, das Verzeichniß während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen.

Anw. 26. Febr. 1892 (M. Bl. S. 89) zur Ausführung des Ges. 1. Juni 1891, betr. Abänderung der Gew. O.

A. Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse (§§. 107 bis 114 Gew. O.).

I. Eines Arbeitsbuches bedürfen die aus der Volksschule (d. h. der gewöhnlichen Werktagsschule mit Ausnahme der Fortbildungs- und ähnlichen Schulen) entlassenen minderjährigen gewerblichen Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts. Hiernach sind, abweichend von dem bisher geltenden Rechte, Personen unter 21 Jahren von der Führung eines Arbeitsbuches entbunden, sofern sie nach den geltenden Bestimmungen großjährig oder für großjährig erklärt sind.

Zu den „gewerblichen Arbeitern", welche für den Fall der Minderjährigkeit zur Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet sind, gehören, wie aus der gegenwärtigen Fassung der Ueberschrift des Titels VII der Gewerbe-Ordnung erhellt, auch die Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker.

Ob die Arbeiter ausdrücklich als „Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker oder Fabrikarbeiter" angenommen sind oder nur thatsächlich als solche beschäftigt werden, ob sie von Handwerkern oder von größeren Gewerbeunternehmern angenommen sind, ob sie in deren Behausung, ob sie in Werkstuben, Werkstätten, in Fabriken, im Freien, insbesondere auch auf Bauplätzen und bei Bauten arbeiten, ist unerheblich.

Die Arbeiter in Hüttenwerken, auf Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, sowie auf Werften, gehören zu den gewerblichen Arbeitern und sind demnach zur Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet.

II. Von der Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuches sind ausdrücklich entbunden:

Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften.

III. Nach den bisherigen Bestimmungen waren auch die in Fabriken beschäftigten Kinder unter 14 Jahren von der Führung eines Arbeitsbuches entbunden, da diese Personen, ebenso wie die noch zum Besuche der Volksschule verpflichteten, in Fabriken beschäftigten jungen Leute von 14 bis 16 Jahren nach §. 107 Abs. 1 a. a. O. eine Arbeitskarte führen mußten.

Nachdem die Verpflichtung zur Führung einer Arbeitskarte durch die neue Fassung des §. 137 aufgehoben worden ist, tritt nach §. 107 Abs. 1 auch für die nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichteten Kinder, welche in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigt werden, die Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuches ein.

Die Bestimmungen des bisherigen §. 137 über die Arbeitskarten und die dazu unter B. der Anweisung an die Ortspolizeibehörden vom 24. Oktober 1878 (M. Bl. S. 252) ergangenen Ausführungsvorschriften bleiben dagegen für diejenigen Kinder und diejenigen zum Besuche der Volksschule noch verpflichteten jungen Leute von 14 bis 16 Jahren, welche ausweislich der für sie ausgestellten Arbeitskarte bereits vor dem 1. Juni 1891 in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigt waren, so lange in Geltung, bis für sie nach Vollendung des 14. Lebensjahres und nach Beendigung der Schulpflicht ein Arbeitsbuch ausgestellt worden ist, keinesfalls aber länger als bis zum 1. April 1894 (Art. 9 Abs. 4 Ges. 1. Juni 1891).

IV. Zu den gewerblichen Arbeitern im Sinne des Gesetzes sind unter Anderen nicht zu rechnen und zur Führung eines Arbeitsbuches nicht verpflichtet:

1. Kinder, welche bei ihren Angehörigen und für diese, und zwar nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages, mit gewerblichen Arbeiten beschäftigt sind;
2. Personen, welche im Gesindeverhältnisse stehen;
3. die mit gewöhnlichen auch außerhalb des Gewerbes vorkommenden Arbeiten beschäftigten Tagelöhner und Handarbeiter.

V. Personen, welche nach der Auffassung der Behörde, vermöge der Art ihrer Beschäftigung eines Arbeitsbuches nicht bedürfen, ist die Ausstellung eines solchen, wenn sie von ihnen beantragt wird, nicht zu verweigern.

VI. Die Arbeitsbücher werden von den Ortspolizeibehörden ausgestellt. Sie müssen vom 1. April 1892 an nach Format, Papier und Druck der von dem Herrn Reichskanzler festgestellten aus der Anlage erhellenden Einrichtung entsprechen und insbesondere für die Eintragungen der Arbeitgeber mindestens die in der Anlage gewählte Seitenzahl enthalten. Arbeitsbücher mit größerer Seitenzahl sind zulässig, doch müssen die Angaben der Seitenzahl, sowie die Bordrucke für die Eintragungen und deren Numerirung bis zur letzten Seite fortlaufen. Die Arbeitsbücher für männliche Arbeiter müssen einen blauen, diejenigen für weibliche einen braunen Umschlag haben.

VII. Ueber die ausgestellten Arbeitsbücher ist von der Ortspolizeibehörde nach dem anliegenden Formular A. ein für jedes Kalenderjahr abschließendes Verzeichniß zu führen.

VIII. Die Ortspolizeibehörde hat Arbeitsbücher nur für solche Arbeiter auszustellen, welche im Bezirk entweder ihren letzten dauernden Aufenthalt gehabt oder, falls ein solcher im Gebiet des Deutschen Reichs nicht stattgefunden hat, ihren ersten deutschen Arbeitsort gewählt haben (§. 108). Die Ausstellung eines Arbeitsbuches darf überdies nur erfolgen, wenn glaubhaft gemacht wird,

daß für den Arbeiter bis dahin ein Arbeitsbuch noch nicht ausgestellt, oder daß das für ihn ausgestellte Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar oder verloren gegangen oder vernichtet ist,

oder daß von dem Arbeitgeber unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht sind,

oder daß von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert wird (§§. 108, 109, 112).

IX. Wird der Antrag auf Ausstellung eines Arbeitsbuches nicht von dem Vater oder Vormunde gestellt, so hat die Ortspolizeibehörde den Nachweis zu fordern, daß der Vater oder Vormund dem Antrage zustimmt, oder in den Fällen, wo die Erklärung des Vaters nicht beschafft werden kann, oder wo der Vater ohne genügenden Grund und zum Nachtheile des Arbeiters die Zustimmung verweigert, daß die Gemeindebehörde desjenigen Ortes, wo der Arbeiter seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt oder wo, in Ermangelung eines solchen innerhalb des Deutschen Reiches, der Arbeiter seinen ersten deutschen Arbeitsort gewählt hat, die Zustimmung des Vaters ergänzt hat (§. 108).

Daß die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen sei, wird in der Regel nur anzunehmen sein, wenn der letztere körperlich oder geistig unfähig ist, eine Erklärung abzugeben, oder wenn sein Aufenthalt unbekannt oder der Art ist, daß ein mündlicher oder schriftlicher Verkehr mit ihm nicht möglich ist. Eine Ergänzung der Zustimmung des Vormundes ist im Gesetze nicht vorgesehen und demnach auch nicht auszusprechen. Die Ergänzung der Zustimmung des Vaters ist, wo sie gesetzlich begründet erscheint, schriftlich auszusprechen und mit Unterschrift und Siegel zu versehen.

Der Nachweis der Zustimmung des Vaters oder Vormundes ist durch Beibringung einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung des Vaters oder Vormundes, der Nachweis der Ergänzung der Zustimmung des Vaters ist durch eine schriftliche Bescheinigung der vorbezeichneten Gemeindebehörde zu erbringen.

X. Soweit nicht anderweit feststeht, daß der Arbeiter zum Besuch der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, ist darüber eine Bescheinigung des Schulinspektors desjenigen Ortes zu erfordern, wo der Arbeiter aus der Volksschule entlassen ist.

XI. Sofern Jahr, Tag und Ort der Geburt des Arbeiters nicht anderweit feststehen, ist die Beibringung einer Geburtsurkunde (Geburts-, Taufscheines) zu fordern.

XII. Die Ausstellung des Arbeitsbuches erfolgt durch Ausfüllung der beiden ersten Seiten des Formulars nach dem anliegenden Muster. Die Nummer des Arbeitsbuches muß mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses der Arbeitsbücher (VII.) übereinstimmen.

Die Aushändigung des Arbeitsbuches darf erst erfolgen, wenn sämmtliche Spalten des Verzeichnisses der Arbeitsbücher ausgefüllt sind.

XIII. 1. Wird die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches an Stelle eines früheren bei der Ortspolizeibehörde beantragt, so hat diese festzustellen, von welcher Behörde und in welchem Jahre das letztere ausgestellt war, sowie, ob dasselbe vollständig ausgefüllt, oder unbrauchbar geworden oder verloren gegangen, oder vernichtet ist. Das Ergebniß dieser Feststellung ist in das Arbeitsbuch S. 2 unten und in das Verzeichniß der Arbeitsbücher (VII.) Spalte 7 einzutragen (§. 109 Abs. 2).

2. Ist das frühere Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder unbrauchbar geworden, so ist es auf der letzten Seite durch amtlichen Vermerk zu schließen (§. 109 Abs. 1).

3. Die Ausstellung des neuen Arbeitsbuches ist der Behörde, welche das frühere Arbeitsbuch ausgestellt hat, unter Angabe des Jahres der Ausstellung anzuzeigen und von dieser in ihrem Verzeichnisse der Arbeitsbücher (VII.) unter der Rubrik „Bemerkungen" zu vermerken. Die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches kann auch dann nicht verweigert werden, wenn das frühere Arbeitsbuch von dem Inhaber absichtlich unbrauchbar gemacht oder vernichtet ist. In diesem Falle ist aber die Bestrafung des Arbeiters nach §. 150 Nr. 3 Gew. O. herbeizuführen.

Ingleichen ist die Bestrafung des Arbeitgebers oder seines bevollmächtigten Betriebsleiters nach §§. 146 Nr. 3 und 150 Nr. 2 a. a. O. herbeizuführen, sofern unzulässige Eintragungen oder Vermerke in das Arbeitsbuch gemacht worden sind oder ohne rechtmäßigen Grund seine Aushändigung verweigert wird.

4. Bei der Vornahme der Eintragungen in die Arbeitsbücher durch die hierzu bevollmächtigten Betriebsleiter (§. 111 Abs. 2), ist darauf zu achten, daß die letzteren ihre Unterschrift mit einem das Vollmachtsverhältniß ausdrückenden Zusatze zu versehen haben.

XIV. Die Ausstellung der Arbeitsbücher muß kosten- und stempelfrei erfolgen. Nur für die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches an Stelle eines unbrauchbar gewordenen, verloren gegangenen oder vernichteten kann eine Gebühr bis zum Betrage von 50 Pfennigen erhoben werden (§. 109 Abs. 2). Ist die Ausstellung eines neuen

Arbeitsbuchs durch Verschulden des Arbeitgebers nothwendig geworden, so ist diese Gebühr von dem Arbeitsgeber einzuziehen (§. 112 Abs. 1).

XV. Während der bisherige §. 107 die Arbeitgeber verpflichtete, das Arbeitsbuch an den Arbeiter selbst auszuhändigen, hat die Aushändigung des Arbeitsbuches nunmehr bei Arbeitern unter 16 Jahren an den Vater oder Vormund zu erfolgen. Bei Arbeitern über 16 Jahre hat dies dann zu geschehen, wenn der Vater oder der Vormund es ausdrücklich verlangt. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im §. 108 bezeichneten Ortes kann die Aushändigung auch an die Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

Diese Genehmigung ist insbesondere in solchen Fällen zu ertheilen, wo die Aushändigung des Arbeitsbuchs an den Vater oder Vormund wegen dessen Abwesenheit oder Erkrankung schwer zu bewirken ist oder wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation des Vaters zum Nachtheil des minderjährigen Arbeiters gereichen würde. Zur Aushändigung des Arbeitsbuchs „an sonstige Angehörige" des Arbeiters ist die Genehmigung nur zu ertheilen, wenn der Aushändigung an die Mutter Gründe der vorbezeichneten Art oder andere triftige Gründe entgegenstehen, und endlich an den Arbeiter selbst nur dann, wenn dies auch bezüglich der sonstigen Angehörigen desselben der Fall ist. Unter „Angehörigen" sind solche Verwandte oder Hausgenossen des minderjährigen Arbeiters zu verstehen, welche an Stelle der Eltern oder in Vertretung des Vormundes thatsächlich die Pflege und Fürsorge für denselben ausüben.

XVI. Ein Zeugniß über Art und Dauer der Beschäftigung sowie über Führung und Leistungen (§. 113) kann sowohl der minderjährige Arbeiter selbst als sein Vater oder Vormund fordern. Die Aushändigung der Arbeitszeugnisse erfolgt an den Arbeiter, auch an denjenigen, der das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unmittelbar, falls nicht der Vater oder Vormund verlangt hat, daß die Aushändigung an ihn geschehe. Die Gemeindebehörde darf die Genehmigung zur unmittelbaren Aushändigung des Zeugnisses an den Arbeiter gegen den Willen des Vaters oder Vormundes nur dann ertheilen, wenn die Aushändigung an letzteren wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation des Vaters oder aus anderen Gründen zum offenbaren Nachtheil des minderjährigen Arbeiters gereichen würde.

XVII. Die Ortspolizeibehörden haben sich sofort mit einer hinreichenden Anzahl von neuen Formularen zu Arbeitsbüchern zu versehen und solche fortlaufend vorräthig zu halten. Die bisher benutzten Formulare sind als unbrauchbar zu vernichten.

Für den erstmaligen Bedarf an Formularen kommt in Betracht, daß im Hinblick auf die Aenderungen, welche die §§. 107 bis 114 der Gewerbe-Ordnung und die Einrichtung des Arbeitsbuches mit dem 1. April 1892 erfahren, von diesem Zeitpunkt an sich auch diejenigen minderjährigen Arbeiter mit einem den neuen Bestimmungen entsprechenden Arbeitsbuch versehen müssen, welche bereits vorher in Beschäftigung getreten sind. Die bisherigen Arbeitsbücher sind als nicht mehr brauchbar durch einen amtlichen Vermerk zu schließen. Eine Gebühr darf für diese durch den Erlaß des Gesetzes vom 1. Juni 1891 nothwendig gewordene Ersetzung der bisherigen Arbeitsbücher durch neue nicht erhoben werden. Es empfiehlt sich, die Arbeiter und Arbeitgeber durch wiederholte Bekanntmachung unter Hinweis auf die Strafbestimmungen des §. 150 Ziff. 1 und 2 der Gewerbe-Ordnung hierauf aufmerksam zu machen und dabei gleichzeitig auch die unter III. bezeichneten Bestimmungen hervorzuheben.

Sollten die Ortspolizeibehörden sich einen den ersten Anforderungen genügenden Vorrath von Formularen nicht zeitig genug beschaffen können, so sind zunächst diejenigen Arbeiter, welche in eine neue Beschäftigung eintreten und sodann unter den übrigen diejenigen Kinder und jungen Leute, welche in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen (vergl. unter I.) beschäftigt sind, mit Arbeitsbücher zu versehen.

B. Lohnzahlung (§. 115a Gew. O.).

Die Genehmigung zur Vornahme von Lohn- und Abschlagszahlungen in Gast- und Schankwirthschaften oder Verkaufsstellen ist von der untern Verwaltungsbehörde nur auf Antrag des Gewerbetreibenden und nur in Fällen dringenden Bedürfnisses zu ertheilen. Ein solches ist in der Regel nur anzunehmen für kleinere nicht ständige Betriebe (Ziegeleien, Steinbrüche ꝛc.) und Bauten, wenn eine zur Vornahme der Lohnzahlungen geeignete Räumlichkeit auf der Betriebsstätte, oder in deren Nähe nicht vorhanden, ihre Beschaffung auch ohne unverhältnißmäßige Kosten und Schwierigkeiten

nicht zu bewirken ist. Voraussetzung der Genehmigung ist, daß Fürsorge getroffen ist, daß die ausgelöhnten Arbeiter nicht zur Entnahme von Speisen und Getränken oder Waaren verleitet werden.

Bei Ertheilung der Erlaubniß ist stets ausdrücklich der jederzeitige Widerruf vorzubehalten. Für größere Bauten und ständige Betriebe ist die Erlaubniß niemals zu ertheilen. Abschrift der schriftlich zu ertheilenden Erlaubniß ist der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen. Zu beachten ist, daß die Rechtsbeständigkeit des §. 9f der Verordnung vom 21. Dezember 1846 (G. S. 1847 S. 21), wonach bei öffentlichen Bau-Ausführungen (von Eisenbahnen, Kanälen, Chausseen 2c.) die Zahlung keinesfalls in Schank- und Wirthshäusern erfolgen darf, durch den §. 115a der Gewerbe-Ordnung nicht berührt worden ist.

C. Polizeiliche Verfügungen auf Grund der §§. 120d und 147 Abs. 4.

I. Auf Grund des §. 120d können polizeiliche Verfügungen nur für einzelne gewerbliche Anlagen erlassen werden. Voraussetzung des Erlasses einer solchen Verfügung ist, daß die Maßnahme, welche angeordnet werden soll,

a) zur Durchführung eines der in den §§. 120a bis 120d enthaltenen Grundsätze erforderlich und
b) nach der Beschaffenheit der einzelnen gewerblichen Anlagen überhaupt ausführbar ist.

Gegenüber gewerblichen Anlagen, die bereits vor dem 1. Juni 1891 bestanden und seitdem eine Erweiterung oder einen Umbau nicht erfahren haben, ist die Zulässigkeit des Erlasses der polizeilichen Verfügung außerdem davon abhängig, daß es sich entweder um die Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdender Mißstände oder um Maßnahmen handelt, welche ohne unverhältnißmäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

II. Ist eine dringende, das Leben oder die Gesundheit bedrohende Gefahr zu beseitigen, so hat die Ortspolizeibehörde ohne Aufschub die erforderliche Verfügung zu erlassen und zur Ausführung zu bringen. Anderenfalls hat sie vor Erlaß ihrer Verfügung die gutachtliche Aeußerung des zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten einzuholen. Dieser hat sich auch über die für die Ausführung der anzuordnenden Maßregel festzusetzende Frist auszusprechen. Spricht sich der Gewerbeaufsichtsbeamte gegen den Erlaß der Verfügung oder für die Abänderung ihres Inhalts aus, so hat die Ortspolizeibehörde wenn sie dem Gutachten nicht Folge geben will, den Erlaß der Verfügung auszusetzen, bis sie die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erwirkt hat. — Polizeiliche Verfügungen, um deren Erlaß die Ortspolizeibehörde von dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten ersucht wird, sind von ihr binnen zwei Wochen zu erlassen, sofern sie nicht binnen dieser Frist Bedenken dagegen erhebt. In diesem Falle hat der Gewerbeaufsichtsbeamte, falls er die erhobenen Bedenken für unbegründet erachtet, die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde einzuholen.

III. Ist die auf Grund des §. 120d erlassene Verfügung durch Beschwerde angefochten, so darf sie nur dann vor endgültiger Entscheidung der Beschwerde zur Ausführung gebracht werden, wenn letztere nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachtheil für das Gemeinwohl nicht ausgesetzt bleiben kann. Als ein solcher Nachtheil ist eine erhebliche Gefährdung des Lebens der Gesundheit oder der Sittlichkeit der Arbeiter anzusehen.

Zur Erzwingung der durch rechtskräftig gewordene Verfügung angeordneten Maßnahmen ist in der Regel zunächst das Strafverfahren auf Grund des §. 147 Abs. 1 Ziff. 4 herbeizuführen und von den polizeilichen Zwangsbefugnissen erst dann Gebrauch zu machen, wenn auch nach rechtskräftiger Verurtheilung die angeordnete Maßnahme nicht getroffen wird.

Nur wenn die Nichtausführung der angeordneten Maßnahme eine unmittelbare und erhebliche Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Arbeiter zur Folge hat, sind die polizeilichen Zwangsbefugnisse schon vor Erledigung des Strafverfahrens anzuwenden.

Von der Befugniß des §. 147 Abs. 4, bis zur Herstellung des der Verfügung entsprechenden Zustandes die Einstellung des Betriebes oder des in Frage stehenden Theiles desselben anzuordnen, ist nur bei rechtskräftig gewordenen Verfügungen Gebrauch zu machen. In Fällen dieser Art hat die Ortspolizeibehörde vor Erlaß

ihrer Anordnung die gutachtliche Aeußerung des zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten darüber einzuholen, ob die Fortsetzung des Betriebes erhebliche Nachtheile oder Gefahren herbeizuführen geeignet und inwieweit die Einstellung des Betriebes anzuordnen sein würde. Die Betriebs-Einstellung ist nur soweit anzuordnen, als es zur Beseitigung erheblicher Nachtheile oder Gefahren unbedingt erforderlich ist.

D. Arbeitsordnungen (§§. 134a bis 134h Gew. O.).

I. Die Verpflichtung zum Erlaß einer Arbeitsordnung besteht für jede Fabrik und jede durch §. 154 Abs. 2 ihr gleichgestellte Anlage, welche während der Zeit ihres Betriebes in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt. Bei Ermittelung dieser Zahl kommen nicht in Anrechnung:

a) diejenigen Arbeiter, welche wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit oder aus anderen Gründen nur vorübergehend angenommen werden,
b) die Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker.

II. Die Arbeitsordnung, sowie jeder Nachtrag zu derselben ist in zwei Ausfertigungen unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde der untern Verwaltungsbehörde einzureichen.

Letztere hat eine Ausfertigung alsbald dem zuständigen Gewerbeinspektor, oder so lange ein solcher noch nicht vorhanden ist, dem der höheren Verwaltungsbehörde beigegebenen Gewerbeaufsichtsbeamten zu übersenden.

III. Die untere Verwaltungsbehörde hat nach Eingang der Arbeitsordnungen und der dazu erlassenen Nachträge zu prüfen, ob diese vorschriftsmäßig erlassen sind und ob ihr Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft (§. 134f). Diese Prüfung ist so rasch vorzunehmen, wie es ohne Beeinträchtigung ihrer Gründlichkeit möglich ist. Da bei der großen Anzahl von Arbeitsordnungen, die innerhalb der ersten vier Wochen nach dem 1. April 1892 eingehen werden, die sofortige Prüfung aller Arbeitsordnungen nicht ausführbar sein wird, so sind zunächst diejenigen zu prüfen, gegen deren Inhalt die Arbeiter nach §. 134d Bedenken geäußert, oder später Beschwerde erhoben haben.

Bei jeder Arbeitsordnung und jedem Nachtrag ist insbesondere zu prüfen:

a) ob die Vorschrift des §. 134d über die Anhörung der großjährigen Arbeiter oder eines Arbeiterausschusses, soweit diese Vorschrift Anwendung findet, beachtet ist und sofern nur die Anhörung eines ständigen Arbeiterausschusses stattgefunden hat, ob dieser den Vorschriften des §. 134h entspricht,
b) ob die Arbeitsordnung alle im ersten Absatz des §. 134b sub 1 bis 4 erforderten Bestimmungen enthält,
c) ob die etwa vorgesehenen Aufkündigungsfristen für beide Theile gleich bemessen sind (vergl. §. 122),
d) ob die Bestimmungen für großjährige Arbeiter sich auf deren Verhalten im Betriebe beschränken,
e) ob die Strafbestimmungen das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, ob die Geldstrafen die gesetzlich zulässige Höhe nicht übersteigen, und in welcher Weise die Strafgelder und die nach §. 134 Abs. 2 verwirkten Lohnbeträge zum Besten der Arbeiter verwendet werden.

   Für diese Verwendung genügt nicht die allgemeine Zweckbestimmung, daß die Strafgelder und Lohnbeträge „zum Besten der Arbeiter der Fabrik“ verwendet werden. Es ist vielmehr bestimmt auch die Art der Verwendung dieser Strafgelder oder Lohnbeträge zu bezeichnen.

IV. Da die Prüfung nicht an eine bestimmte Frist gebunden ist und die untere Verwaltungsbehörde zu jeder Zeit, wenn sie einen Mangel in der Arbeitsordnung entdeckt, die Beseitigung desselben anordnen kann, so empfiehlt es sich namentlich in der ersten Zeit, mit Vorsicht vorzugehen und soweit nicht Beschwerden von Arbeitern vorliegen, zunächst nur wegen zweifelloser Lücken und Gesetzwidrigkeiten die Ersetzung oder Abänderung anzuordnen. In dieser Anordnung kann — namentlich, wenn die Arbeitsordnung noch andere rechtlich zweifelhafte Bestimmungen enthält — ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß die Anordnung weiterer Abänderungen vorbehalten bleibe.

V. Gegen die Anordnung der untern Verwaltungsbehörde findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt (§. 134f Abs. 2).

Diese hat in zweifelhaften und wichtigen Fällen vor ihrer Entscheidung die Entschließung des Ministers für Handel und Gewerbe einzuholen. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde findet eine weitere Beschwerde nicht statt.

VI. Auf Arbeitsordnungen, welche vor dem 1. Jan. 1891 erstmalig erlassen sind, finden die Vorschriften der §§. 134d und 134e Abs. 1 über die Anhörung der Arbeiter keine Anwendung. Dies gilt für die vor dem 1. Jan. 1891 erlassenen Arbeitsordnungen auch dann, wenn sie nach diesem Zeitpunkt, aber vor dem 1. April 1892 abgeändert oder vollständig revidirt und umgestaltet worden sind. Dagegen finden die §§. 134d und 134e Abs. 1 Anwendung auf alle nach dem 1. Jan. 1891 erstmalig erlassenen Arbeitsordnungen und auf alle Nachträge, durch welche nach dem 1. April 1892 früher erlassene Arbeitsordnungen abgeändert werden.

Aus der Vorschrift des §. 134a Abs. 1: „der Erlaß erfolgt durch Aushang" ist nicht zu folgern, daß ältere Arbeitsordnungen, deren Aushang nicht stattgefunden hat, nicht als erlassen gelten; sie müssen vielmehr von dem Zeitpunkt an als erlassen angesehen werden, wo sie in anderer Form, z. B. durch Behändigung, allen Arbeitern zugänglich geworden sind. Dagegen müssen vom 1. April 1892 an, nach §. 134c Abs. 2 alle Arbeitsordnungen an geeigneter, allen Arbeitern zugänglichen Stelle ausgehängt sein.

E. Anzeige, Verzeichniß und Auszüge bei der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern (§. 138 Gew. O.).

I. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen darf nicht stattfinden, bevor der Arbeitgeber der Ortspolizeibehörde die im §. 138 der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebene Anzeige gemacht hat.

Die Fabriken, welche jugendliche Arbeiter beschäftigen, unterlagen bereits bisher dieser Anzeigepflicht. Neu hinzugetreten ist diese für Fabriken, welche Arbeiterinnen über 16 Jahren beschäftigen. Sie gilt sowohl für diejenigen Fabriken, welche erst am oder nach dem 1. April 1892 mit solcher Beschäftigung beginnen, als auch für diejenigen Fabriken, welche bereits vorher Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt haben. Letzteren Fabriken ist zur Erstattung der Anzeige Frist bis zum 16. April 1892 zu gewähren.

Als den Fabriken gleichstehende Anlagen sind anzusehen:

1. Hüttenwerke, Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werfte und solche Ziegeleien, über Tage betriebene Brüche und Gruben, welche nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden (vergl. J. II.), Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdisch betriebene Brüche oder Gruben (§. 154 Abs. 2, §. 154a Abs. 1);

2. Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Verwendung von Dampfkraft stattfindet und nach Erlaß der im Art. 9 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 vorgesehenen Kaiserlichen Verordnung alle Werkstätten, in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen (§. 154 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 1 Ges. 1. Juni 1891).

II. Die Anzeige ist schriftlich zu erstatten und muß ersehen lassen, ob in dem Betriebe Kinder unter 14 Jahren, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren und Arbeiterinnen über 16 Jahre, oder welche dieser drei Arbeiterklassen beschäftigt werden sollen. Jede eingehende Anzeige ist von der Ortspolizeibehörde darauf zu prüfen, ob sie alle im §. 138 Abs. 2 vorgeschriebenen Angaben enthält, und wenn dies nicht der Fall, zur Vervollständigung zurückzugeben.

Die eingehenden Anzeigen, sowie die später etwa eingehenden Veränderungsanzeigen sind zu den Akten der Ortspolizeibehörde zu nehmen, welche für jede Fabrik besonders zu führen sind.

III. Auf Grund der eingehenden Anzeigen und Veränderungsanzeigen ist von der Ortspolizeibehörde nach den beigefügten Formularen B. und C. je ein Verzeichniß der im Verwaltungsbezirk belegenen Fabriken, welche Arbeiterinnen über 16 Jahre und derjenigen, welche jugendliche Arbeiter beschäftigen, zu führen. Dies Verzeichniß ist dem zuständigen Gewerbe-Aufsichtsbeamten auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen.

IV. Jeder Arbeitgeber, welcher die im §. 138 vorgeschriebene Anzeige gemacht hat, ist von der Ortspolizeibehörde darauf hinzuweisen, sofern er Arbeiterinnen be-

schäftigt, daß er in den betreffenden Arbeitsräumen den in §. 138 Abs. 2 erwähnten, in einem Exemplar beigefügten Auszug D. aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre, und sofern er jugendliche Arbeiter beschäftigt, daß er in den betreffenden Arbeitsräumen das in §. 138 Abs. 2 erwähnte Verzeichniß F., wozu ein Formular hierneben beigefügt ist, und den eben daselbst erwähnten, in einem Exemplar angeschlossenen Auszug E. aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auszuhängen hat.

V. Werden andere als die vorstehend unter I. bezeichneten Anlagen den Fabriken gleichgestellt (§. 154 Abs. 4 a. a. O.), so finden auf diese die Bestimmungen unter I. bis IV. ohne Weiteres Anwendung.

F. Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen für einzelne Betriebe (§§. 138a und 139 Gew. O.).

Für einzelne Fabrikbetriebe können Ausnahmen von den Bestimmungen der §§. 135 Abs. 2 und 3, 136, 137 Abs. 1 bis 3 zugelassen werden und zwar:

1. „wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit" eine Verlängerung der Arbeitszeit von Arbeiterinnen über 16 Jahre an den Wochentagen außer Sonnabend bis zu 13 Stunden (§. 138a Abs. 1 bis 4);
2. „bei den im §. 105c Abs. 1 Ziff. 2 und 3 bezeichneten Arbeiten" eine Beschäftigung gewisser Arbeiterinnen über 16 Jahre an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen von $5^1/_2$ Uhr Nachmittags bis $8^1/_2$ Uhr Abends (§. 138a Abs. 5);
3. wegen „Unterbrechung des regelmäßigen Betriebes durch Naturereignisse oder Unglücksfälle" eine Verlängerung der Arbeitszeit, Gestattung der Nachtarbeit und Wegfall der Pausen für die jugendlichen und weiblichen Arbeiter (§. 139 Abs. 1);
4. wegen der „Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter" Gestattung der Arbeit zur Nachtzeit und an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen sowie Abkürzung und Wegfall der Pausen für jugendliche und weibliche Arbeiter aber ohne Ueberschreitung der gesetzlichen Arbeitszeit und unter Gewährung einer mindestens einstündigen Pause für jugendliche Arbeiter, wenn ihre Beschäftigung länger als 6 Stunden dauert (§. 139 Abs. 2).

I. Verlängerung der Arbeitszeit von Arbeiterinnen über 16 Jahre wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit (Gew. O. §. 138 Abs. 1 bis 4).

1. Zuständig für die Zulassung der Ueberarbeit von Arbeiterinnen wegen „außergewöhnlicher Häufung der Arbeit" ist die untere Verwaltungsbehörde nur dann, wenn die längere Beschäftigung für höchstens 2 Wochen nachgesucht wird, d. h. für 10 Arbeitstage, da diese 2 Wochen außer den etwaigen Feiertagen stets 2 Sonntage und 2 Sonnabende umfassen. Im Uebrigen ist nur die höhere Verwaltungsbehörde zuständig, also auch dann, wenn vor Ablauf der 2 Wochen eine Fortdauer der Beschäftigung nachgesucht wird. Innerhalb des Kalenderjahres ist die untere Verwaltungsbehörde nur von Neuem zuständig, wenn nach Ablauf der von ihr oder der höheren Verwaltungsbehörde zugelassenen längeren Beschäftigung in der Fabrik oder der betreffenden Betriebsabtheilung die gesetzliche Beschäftigung wieder eingetreten und ein neuer Antrag wegen Wiederkehr außergewöhnlicher Häufung der Arbeit gestellt ist.

2. Der schriftliche und erschöpfende Antrag ist unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde an die untere oder höhere Verwaltungsbehörde zu richten. Ist der Antrag der Ortspolizeibehörde zur Weiterbeförderung überreicht, so hat diese sofort mangelhafte Anträge zur Vervollständigung zurückzugeben, andernfalls die Richtigkeit der thatsächlichen Angaben festzustellen und den Antrag mit dem Ergebniß dieser Feststellung und ihrer gutachtlichen Aeußerung weiter zu befördern. Die dreitägige Frist für den von der untern Verwaltungsbehörde zu ertheilenden Bescheid beginnt mit dem Zeitpunkt des Eingangs des den gesetzlichen Anforderungen völlig entsprechenden Antrages.

3. Für höchstens 40 Arbeitstage im Kalenderjahre kann die Ueberarbeit genehmigt werden, ohne daß ein Ausgleich in der übrigen Zeit des Jahres einzutreten braucht. Soll aber die Ueberarbeit auch nur für einen Tag über die 40 Arbeitstage hinaus von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt werden, so muß auch für die bereits gestatteten 40 Tage ein Ausgleich eintreten.

4. Fabrikbesitzer, welche für mehr als 40 Arbeitstage im Kalenderjahre die Genehmigung zur Ueberarbeit nachsuchen, haben einen Betriebsplan für das ganze Kalenderjahr einzureichen, welcher für die Fabrik oder die betreffende Betriebsabtheilung die Arbeitszeit der Arbeiterinnen über 16 Jahre an allen Betriebstagen ersehen läßt.

Sonn- und Festtage, sowie diejenigen Tage, für welche auf Grund des §. 139 Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung eine längere als die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit gestattet worden ist, sind bei der nach §. 138a Abs. 2 vorzunehmenden Berechnung des Durchschnitts der Betriebstage außer Ansatz zu lassen. Maßgebend ist auch für die sogen. Campagneindustrien, welche nur während eines Theiles des Jahres im Betriebe sind, der Durchschnitt der Betriebstage, d. h. der Tage, an welchen ein regelmäßiger Betrieb stattfindet.

Die höhere Verwaltungsbehörde darf die Genehmigung zur Ueberarbeit für mehr als 40 Arbeitstage im Kalenderjahre nur unter der Bedingung ertheilen, daß in der Fabrik oder in der betreffenden Betriebsabtheilung für die nicht auf Vorabende von Sonn- und Festtage fallenden Betriebstage des Kalenderjahres die durchschnittliche Arbeitszeit elf Stunden nicht übersteigt.

Der Bescheid auf den Antrag ist schriftlich zu ertheilen. Abschrift der ertheilten Genehmigung ist alsbald der Ortspolizeibehörde zuzustellen.

5. Bei der Genehmigung ist, abgesehen von besonderen im einzelnen Falle zu stellenden Bedingungen, sowohl von der unteren wie von der höheren Verwaltungsbehörde stets ausdrücklich der Widerruf für den Fall vorzubehalten, daß die Grenzen und Bedingungen der Ueberarbeit nicht inne gehalten werden oder daß Unzuträglichkeiten aus der Ueberarbeit entstehen sollten. Ist die Genehmigung auf Grund eines Betriebsplanes erfolgt, so ist außerdem zu fordern, daß der Betriebsplan mit dem Genehmigungsvermerk in den Fabrikräumen, in welchen Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, ausgehängt werde.

Ist die Nichtinnehaltung der Genehmigung durch den Fabrikbesitzer oder durch eine von ihm zur Leitung des Betriebes oder zur Beaufsichtigung bestellte Person verschuldet, so ist der Regel nach die Genehmigung sofort zu widerrufen und die Bestrafung wegen Zuwiderhandlung gegen §. 137 auf Grund des §. 146 Abs. 1 Ziff. 2 der Gewerbe-Ordnung herbeizuführen.

Die Genehmigung neuer Anträge auf Ueberarbeit ist zu versagen, wenn gerichtliche Bestrafungen wegen Zuwiderhandlung gegen §. 137 oder wenn andere Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß in dem Betriebe des Antragstellers eine gewissenhafte Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften nicht zu erwarten ist.

6. Voraussetzung für die Genehmigung der Ueberarbeit sowohl durch die untere als durch die höhere Verwaltungsbehörde ist eine „außergewöhnliche Häufung der Arbeit". Diese tritt regelmäßig ein bei den sogen. Saisonindustrien, d. h. solchen, welche zwar während des ganzen Jahres betrieben werden, aber zu regelmäßig wiederkehrenden Zeiten im Jahre einen verstärkten Betrieb haben. Zu ihnen gehören zunächst manche auf den Winter- oder Sommerbedarf arbeitende Gewerbe, insbesondere verschiedene Zweige der Textilindustrie, Fabriken für Konfektion und Putzmacherei, Stickereien, Färbereien, Druckereien, Strohhutfabriken ꝛc., sodann die für den Bedarf an gewissen Festen (Weihnachten, Fastnacht, Ostern, Kirchweih- und Schützenfeste) arbeitenden Gewerbe. Einen verstärkten Betrieb können beispielsweise haben: Zuckerwaaren-, Chokolade-, Bisquit-, Kakes-, Luxuspapier-, Kartonnage-, Masken-, Spielwaaren-, Parfümerie- und Bijouteriefabriken, Buchdruckereien, Buchbindereien und Fabriken für künstliche Blumen.

Dieser vermehrte Bedarf zu gewissen Jahres- und Festzeiten rechtfertigt aber die Genehmigung der Ueberarbeit nur dann, wenn durch Produktion auf Vorrath oder Lager diesem Bedarf nicht Rechnung getragen werden kann. Dies trifft ohne weiteres zu für Waaren, welche dem Verderben ausgesetzt sind, wenn sie über eine gewisse Zeit hinaus lagern. Diese Voraussetzung kann ferner zutreffen für Waaren, welche nur auf Bestellung angefertigt werden, wenn letztere nicht frühzeitig genug zu erlangen sind, oder für Waaren, welche von der Mode abhängen, deren Feststellung noch abgewartet werden muß.

Für die Saisonindustrien ist die Ueberarbeit also nur zu gestatten, wenn und soweit eine verstärkte Nachfrage vorliegt, für deren Befriedigung nicht in der stillen

Zeit des Jahres vorausgearbeitet werden konnte. Bei der Behandlung der eingehenden Anträge ist Fürsorge zu treffen, daß die gleichen Betriebe in demselben Absatzgebiete möglichst gleich behandelt werden. Wenn nur einzelne Betriebe die Genehmigung zur Ueberarbeit nachsuchen, während die übrigen unter gleichen Verhältnissen arbeitenden Betriebe desselben Gewerbszweiges der Ueberarbeit nicht bedürfen, so ist ersteren der Regel nach die Genehmigung nicht zu ertheilen, da sie sich ebenso wie ihre Gewerbsgenossen ohne Ueberarbeit werden einrichten können.

Für Betriebe derjenigen Saisonindustrien, für welche der Bundesrath auf Grund des §. 139 a Abs. 1. Ziff. 4 Ausnahmen zugelassen hat, dürfen auf Grund des §. 138 a weitere Ausnahmen nicht zugelassen werden, wenn die außergewöhnliche Arbeitshäufung durch das zu gewissen Zeiten des Jahres regelmäßig eintretende vermehrte Arbeitsbedürfniß hervorgerufen ist.

7. Nicht unter die Saisonindustrie fallen die sogen. Campagneindustrien, deren Betrieb auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist und während des übrigen Jahres ganz ruht. Zu ihnen zählen beispielsweise die Rübenzucker-, Cichorien-, Kraut- und Fruchtkonservenfabriken, Fischräuchereien, Rasenbleichereien, Feldziegeleien, Thongräbereien und Torfstechereien

In diesen Campagneindustrien sowohl wie in allen übrigen nicht zu den Saisonindustrien gehörigen Fabrikationszweigen kann außergewöhnliche Arbeitshäufung zu unregelmäßig wiederkehrenden Zeiten des Jahres oder in nicht vorherzusehenden Fällen vorkommen. In solchen Fällen kann wegen außergewöhnlicher unregelmäßiger Arbeitshäufung eine Verlängerung der Arbeitszeit auf Grund des §. 138 a auch für diejenigen Betriebe gestattet werden, für welche der Bundesrath auf Grund des §. 139 a Ziff. 2 Ausnahmen von den Bestimmungen des §. 137 zugelassen hat.

8. Für alle diese Fabrikbetriebe, welche nicht zu den Saisonindustrien gehören, kann die Ueberarbeit nur gestattet werden, wenn die außergewöhnliche Arbeitshäufung nicht vorherzusehen war oder durch wichtige wirthschaftliche Gründe gerechtfertigt wird.

Als solche Gründe sind insbesondere hervorzuheben:

a) die Gefahr eines Verderbens oder einer Verschlechterung der zu verarbeitenden Stoffe, z. B. bei Frucht- und Fleischkonservenfabriken, wenn die Zufuhr der zu verarbeitenden Stoffe außergewöhnlich reichlich ist; bei Stärkereien und Brennereien wegen drohender Kartoffelfäule; bei Leimfabriken, wenn in der heißen Jahreszeit der Leim nur während der Abend- und Nachtstunden fertiggestellt werden kann;

b) die Rücksicht auf die Transport-Gelegenheiten, wenn z. B. wegen plötzlich eintretenden Frostes ein frühzeitiger Schluß der Schiffahrt in Aussicht steht und eilige Verladungen vorgenommen werden müssen, oder wenn bei unerwartet früher Eröffnung der Schiffahrt die Ausrüstungs-Gegenstände für die Schiffe schleunig beschafft werden müssen, oder wenn die Gestellung von Wagen durch die Eisenbahnen unregelmäßig erfolgt;

c) die Rücksicht auf öffentliche Interessen, wenn beispielsweise für die Militärverwaltung große Lieferungen von Munition und Montirungsgegenständen ausgeführt werden müssen, oder wenn die Eisenbahnverwaltung die Druckereien mit schleuniger Herstellung neuer Fahrpläne beauftragt;

d) die Unmöglichkeit der Innehaltung der Lieferungsfristen wegen nicht vorherzusehender Hindernisse;

e) die Befriedigung unaufschiebbarer Bestellungen, wenn diese nicht wohl von anderen befriedigt werden können.

Dagegen ist die Uebernahme zu großer Bestellungen, deren Nichtbewältigung innerhalb der vereinbarten Lieferungsfrist von dem Fabrikbesitzer vorherzusehen war, nicht als Grund zur Genehmigung von Ueberarbeit anzusehen. Ueberhaupt ist die Genehmigung zur Ueberarbeit der Regel nach dann zu versagen, wenn die außergewöhnliche Häufung der Arbeit von dem Fabrikbesitzer selbst freiwillig herbeigeführt oder durch ungeschickte Disposition verschuldet ist, und wenn nur die eigenen Interessen des Fabrikbesitzers, nicht auch öffentliche oder andere erhebliche Privatinteressen in Frage kommen.

9. Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Fälle, in denen sie die Erlaubniß zur Ueberarbeit auf Grund des §. 138 a Abs. 1 bis 4 ertheilt hat, ein Verzeichniß zu führen, welches nach beiliegendem Formular G. anzulegen und nach Kalenderjahren und Fabrikbetrieben zu führen ist. In dieses Verzeichniß ist auch die

Zahl derjenigen Betriebstage aufzunehmen, für welche der Bundesrath, der Reichskanzler oder die höhere Verwaltungsbehörde Ueberarbeit gestattet hat.

Die Bearbeitung und Erledigung der Anträge auf Ueberarbeit ist auch von der höheren Verwaltungsbehörde nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Den Gewerbe-Aufsichtsbeamten ist von den Verzeichnissen der unteren und von den Genehmigungen der höheren Verwaltungsbehörde auf Verlangen jederzeit Einsicht zu gestatten.

II. Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre an den Vorabenden der Sonn- und Festtage bis $8^1/_2$ Uhr Abends (Gew. O. §. 138 Abs. 5).

1. Die Genehmigung zur Arbeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage nach $5^1/_2$ Uhr Nachmittags, jedoch nicht über $8^1/_2$ Uhr Abends hinaus, ist außer an den Vorabenden des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes der Regel nach zu ertheilen, wenn es feststeht, daß nur Arbeiten der im §. 105 c Abs. 1 Ziff. 2 und 3 bezeichneten Art in Frage kommen, welche nicht vor $5^1/_2$ Uhr Nachmittags erledigt werden können, und daß die Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche so beschäftigt werden sollen, kein Hauswesen zu besorgen haben und keine Fortbildungsschule besuchen.

Die Genehmigung zu den Arbeiten des §. 105 c Abs. 1 Ziff. 3 kann auch für eine größere Anzahl von genau bezeichneten Vorabenden von Sonn- und Festtagen im Voraus nachgesucht und unter Vorbehalt des Widerrufs für den Fall begangener Uebertretung oder hervortretender Unzuträglichkeiten ertheilt werden.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch gerichtliche Bestrafungen auf Grund des §. 146 Abs. 1 Ziff. 2 Gew. O. oder durch andere Thatsachen die Annahme gerechtfertigt wird, daß in dem Betriebe des Antragstellers eine gewissenhafte Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften nicht zu erwarten ist.

2. Der schriftliche Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde muß die einzelnen Arbeiten bezeichnen und die Arbeiterinnen namhaft machen, für welche die von der gesetzlichen Regel abweichende Beschäftigung gestattet wird.

Die Erlaubniß ist in ein Verzeichniß einzutragen, welches nach anliegendem Formular H. anzulegen und nach Kalenderjahren und Fabrikbetrieben zu führen ist. In dieses sind auch diejenigen Genehmigungen aufzunehmen, welche von der unteren Verwaltungsbehörde auf Grund des §. 139 Abs. 1 zur Beschäftigung von Arbeiterinnen an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nach $5^1/_2$ Uhr Nachmittags ertheilt werden, sowie die Zahl derjenigen Vorabende von Sonn- und Festtagen, für welche von der höheren Verwaltungsbehörde, dem Reichskanzler oder dem Bundesrath Ueberarbeit bewilligt worden ist.

3. Andere als die im §. 105 c Abs. 1 Ziff. 2 und 3 bezeichneten Arbeiten können an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nach $5^1/_2$ Uhr Nachmittags nur auf Grund des §. 139 gestattet werden. Insbesondere ist es auch unzulässig, eine solche Beschäftigung von Arbeiterinnen unter 16 Jahren auf Grund des §. 138 a zuzulassen.

4. Die Anträge und Bescheide sind in einem besonderen Aktenhefte zu sammeln, welches ebenso wie das Verzeichniß den Gewerbe-Aufsichtsbeamten auf Wunsch zur Einsicht vorzulegen ist.

III. Ausnahmen wegen Unterbrechung des regelmäßigen Betriebes durch Naturereignisse oder Unglücksfälle (Gew. O. §. 139 Abs. 1 und 3).

1. Ausnahmen dieser Art sind nur für einzelne Fabriken und nur auf besonderen Antrag zulässig. Trifft eine solche Betriebsunterbrechung mit einer außergewöhnlichen Häufung der Arbeit zusammen, so ist auf Antrag §. 139 in Anwendung zu bringen, der weitergehende Ausnahmen als §. 138 a gestattet. War bereits auf Grund des §. 138 a die Ueberarbeit für erwachsene Arbeiterinnen über 40 Tage hinaus genehmigt und fällt die Betriebsunterbrechung in die Zeit des Ausgleiches mit verminderter Arbeitszeit, so kann auf Grund des §. 139 eine längere Arbeitszeit, als in dem bereits genehmigten Betriebsplan vorgesehen war, gestattet werden.

2. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde an die untere Verwaltungsbehörde zu richten. Er muß den Grund, aus welchem die Erlaubniß beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter, sowie den Zeitraum angeben, für welchen die Ausnahme stattfinden soll. Ist der Antrag der Ortspolizeibehörde zur Weiter-

beförderung übergeben, so hat diese sofort den Antrag, wenn er mangelhaft ist, zur Vervollständigung zurückzugeben, andernfalls die Richtigkeit der thatsächlichen Angaben festzustellen und den Antrag mit dem Ergebniß dieser Feststellung und ihrer gutachtlichen Aeußerung weiter zu befördern.

3. Die untere Verwaltungsbehörde hat von ihrer Befugniß, Ausnahmen auf die Dauer von höchstens 14 Tagen zu gestatten, nur in dringenden Fällen Gebrauch zu machen. Solche Fälle sind in der Regel nur dann anzunehmen, wenn es sich darum handelt, mit Hülfe der außerordentlichen Verwendung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern eine durch Naturereignisse oder Unglücksfälle herbeigeführte wesentliche Unterbrechung des regelmäßigen Betriebes schleunigst wieder zu beseitigen oder einen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen außerordentlichen Betrieb zu ermöglichen. Werden in Fällen dieser Art Ausnahmen für länger als 14 Tagen beantragt, so hat die untere Verwaltungsbehörde zwar schleunigst an die höhere Verwaltungsbehörde zu berichten, kann aber die ihr erforderlich erscheinenden Ausnahmen vorläufig bis zur Dauer von 14 Tagen gestatten.

4. Werden die Ausnahmen nur beantragt, um den durch die Unterbrechung verursachten Verlust an Betriebszeit wieder einzubringen, so hat die untere Verwaltungsbehörde stets die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde einzuholen. Sie hat zu dem Ende die Thatsachen, auf welche sich der Antrag stützt, insbesondere auch den Verlust an Betriebszeit, welcher dem Unternehmer durch die Unterbrechung erwachsen ist, festzustellen und die darüber aufgenommenen Verhandlungen mit ihrem gutachtlichen Berichte der höheren Verwaltungsbehörde vorzulegen. Sofern die Eilbedürftigkeit der Sache es gestattet, ist vorher eine gutachtliche Aeußerung des zuständigen Gewerbeinspektors einzuholen und dem Berichte an die höhere Verwaltungsbehörde beizufügen.

Letztere hat, soweit die Ausnahmen für einen 4 Wochen nicht übersteigenden Zeitraum beantragt werden, über den Antrag die Entscheidung zu treffen.

5. Bei Bemessung der zu gestattenden Ausnahmen ist dahin zu sehen, daß diese nicht über das Maß hinausgehen, welches durch die Dringlichkeit des Bedürfnisses geboten und mit Rücksicht auf die Gesundheit der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter zulässig erscheint, und daß sie nicht für längere Zeit gestattet werden, als zur Beseitigung der Betriebsstörung oder zur Abwendung eines Unglücksfalles oder zur Einbringung der verlorenen Betriebszeit erforderlich ist.

6. Soweit es sich nicht um Ausnahmen in besonders dringenden Nothfällen oder für wenige Tage handelt, sind bei Gestattung der Ausnahmen folgende Grenzen innezuhalten:

a) Innerhalb 24 Stunden darf die Arbeitszeit der Kinder 9 Stunden, die der jungen Leute 11 Stunden und die der erwachsenen Arbeiterinnen 13 Stunden ausschließlich der Pausen nicht übersteigen.

b) Zwischen 2 Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit liegen, welche für Kinder mindestens 12 Stunden, für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter mindestens 10 Stunden beträgt.

c) Die Tagschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln. Jede Schicht muß durch eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein.

d) An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends fallen.

7. Die Verfügungen, wodurch Anträge auf Gestattung von Ausnahmen genehmigt werden, sind schriftlich zu erlassen und müssen die gestatteten Ausnahmen, sowie deren Dauer genau angeben. Die untere Verwaltungsbehörde hat Abschrift der von ihr erlassenen Verfügungen sofort nach dem Erlaß derselben der Ortspolizeibehörde, dem zuständigen Gewerbeinspektor und der höheren Verwaltungsbehörde einzusenden.

8. Anträge, welche auf Gestattung von Ausnahmen für einen 4 Wochen überschreitenden Zeitraum gerichtet sind, hat die höhere Verwaltungsbehörde nach vollständiger Instruktion mit ihrem gutachtlichen Bericht zeitig zur weiteren Veranlassung dem Minister für Handel und Gewerbe vorzulegen. In denjenigen Fällen, in welchen sie die Anträge für begründet erachtet, kann sie die erforderlichen Ausnahmen bis zur Dauer von 4 Wochen vorläufig selbst gestatten. Ob dies geschehen, ist in dem zu erstattenden Berichte anzugeben.

9. Die Verhandlungen über die auf Grund des §. 139 Abs. 1 eingebrachten Anträge sind in allen Instanzen auf's Aeußerste zu beschleunigen.

IV. Ausnahmen wegen der Natur des Betriebes oder aus Rücksicht auf die Arbeiter (Gew. O. §. 139 Abs. 2 und 3).

1. Die im Gesetze vorgesehene anderweite Regelung auf Grund des §. 139 Abs. 2 kann nur für einzelne Anlagen und nur auf Antrag gestattet werden. Die Gestattung solcher Ausnahmen für gewisse Fabrikationszweige des ganzen Reichs oder bestimmter Bezirke ist nach §. 139a Abs. 1 Ziff. 3 dem Bundesrathe vorbehalten.

2. Anträge auf Zulassung von Abweichungen sind unter Angabe der Abänderungen, welche gewünscht werden, der Gründe, welche den Antrag veranlassen, und der Zahl der Kinder, jungen Leute und Arbeiterinnen über 16 Jahre, für welche die Abänderungen beantragt werden, an die untere Verwaltungsbehörde zu richten.

3. Die untere Verwaltungsbehörde hat die Anträge mit einer Aeußerung des zuständigen Gewerbeinspektors der höheren Verwaltungsbehörde vorzulegen und sich dabei über die in der Begründung angeführten Thatsachen und über die Rathsamkeit der beantragten Abweichungen zu äußern. Soweit die beantragte anderweite Regelung eine Aenderung der Arbeitsordnung bedingt, sind die nach §. 134d der Gewerbe-Ordnung ergangenen Aeußerungen der großjährigen Arbeiter oder des ständigen Arbeiterausschusses beizufügen.

4. Die höhere Verwaltungsbehörde hat die Anträge einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, welche sich namentlich darauf zu erstrecken hat, ob

a) die gesetzlichen Voraussetzungen der Zulassung von Abweichungen zutreffen,
b) die beantragte Regelung der Beschäftigung mit den Anforderungen, welche im Interesse der körperlichen und geistigen Entwickelung der jugendlichen Arbeiter sowie der Gesundheit und des Familienlebens der Arbeiterinnen zu stellen sind, verträglich erscheinen.

Dabei ist namentlich zu berücksichtigen, ob die Einrichtung der Arbeitsräume den in sanitärer Beziehung zu stellenden Anforderungen entspricht und ob die Leitung des Betriebes eine wohlwollende Fürsorge für die Arbeiterinnen und die jugendlichen Arbeiter erwarten läßt.

5. In denjenigen Fällen, in welchen es sich um Abweichungen von den Bestimmungen über die Pausen handelt, ist die anderweite Regelung, sofern sie zulässig erscheint, von der höheren Verwaltungsbehörde mittelst schriftlicher Verfügung „bis auf Weiteres“ zu gestatten. Die letztere muß enthalten:

a) die genaue Bezeichnung der Anlage oder derjenigen ihrer Theile, für welche die Abänderungen gestattet worden,
b) die gestattete Regelung der Beschäftigung,
c) die etwaigen besonderen Bedingungen, von denen die Gestattung der anderweiten Regelung abhängig gemacht wird,
d) die Vorschrift, daß Beginn und Ende der Arbeitszeit, wie sie durch die Verfügung geregelt sind, soweit es sich um jugendliche Arbeiter handelt, in dem auszuhängenden Verzeichnisse, soweit es sich um Arbeiterinnen über 16 Jahre handelt, auf der in den Fabrikräumen aushängenden Tafel (§. 138 Abs. 2 a. a. O.) angegeben werden müssen,
e) die Bemerkung, daß die Verfügung zurückgenommen werden würde, falls die Bedingungen nicht innegehalten werden oder Unzuträglichkeiten daraus entstehen sollten.

Von der erlassenen Verfügung ist dem zuständigen Aufsichtsbeamten und der Ortspolizeibehörde eine Abschrift zu ertheilen.

6. Nach den gesetzlichen Vorschriften soll eine anderweite Regelung nur gestattet werden, wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter es wünschenswerth machen.

Daß Rücksichten auf die Arbeiter die anderweite Regelung wünschenswerth machen, ist nur anzunehmen, wenn es sich darum handelt, den Arbeitern, sei es durch Abkürzung der Arbeitszeit, sei es durch Verlängerung der Mittagspause, sei es in anderer Weise, eine Erleichterung oder Annehmlichkeit zu gewähren, welche bei Innehaltung der für die Arbeiterinnen und insbesondere der für die jugendlichen Arbeiter gesetzlich vorgeschriebenen Pausen in dem vorliegenden Falle nicht durchführbar sein würde. Hier kommen auch die Fälle in Betracht, in denen Arbeitern, welche von der Fabrik so weit entfernt wohnen, daß sie nicht zum Mittagessen nach Hause gehen können, durch Abkürzung der Pausen und der täglichen Arbeitszeit die Möglichkeit

verschafft werden soll, einen größeren Theil des Tages zu Hause zuzubringen, als es bei regelmäßiger Eintheilung der Arbeitszeit möglich sein würde.

Von diesen Gesichtspunkten aus erscheint es beispielsweise, wenn die Arbeit leicht ist und die Art des Betriebes kürzere Ruhepausen mit sich bringt, unbedenklich, bei einer Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern bis höchstens $5\frac{1}{2}$ Stunden von der halbstündigen Pause ganz abzusehen oder die Vor- und Nachmittagspausen der länger als 6 Stunden beschäftigten jungen Leute ganz fallen zu lassen, wenn ihre tägliche Arbeitszeit auf 9 Stunden beschränkt wird, oder diese Pausen auf je eine Viertelstunde zu verkürzen, wenn die Mittagsstunde um eine halbe Stunde verlängert oder die tägliche Arbeitszeit entsprechend verkürzt wird. Die Nachmittagspause für jugendliche Arbeiterinnen an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen kann erlassen werden, wenn der Schluß der Arbeitszeit bereits um 5 oder $5\frac{1}{4}$ Uhr Nachmittags eintritt.

Auch die einstündige Mittagspause der Arbeiterinnen über 16 Jahre kann bei einer Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit auf 9 Stunden um die Hälfte gekürzt werden, wenn nach den örtlichen Verhältnissen eine halbe Stunde zur Einnahme einer Mahlzeit ausreicht. Bei einer täglichen Arbeitszeit von weniger als 6 Stunden kann unter günstigen Umständen auch der gänzliche Wegfall der Mittagspause genehmigt werden. Voraussetzung ist auch hier, daß die Arbeit nicht anstrengend ist und kürzere Ruhezeiten nach der Art des Betriebes von selbst eintreten.

7. Als Fälle, in denen die Natur des Betriebes eine anderweite Regelung der Pausen wünschenswerth macht, können vorbehaltlich einzelner im Voraus nicht zu übersehender Ausnahmen für jugendliche Arbeiter nur solche gelten, in denen ein rationeller Betrieb es nicht gestattet, den erwachsenen Arbeitern neben den durch den Betrieb selbst gebotenen Unterbrechungen noch die für die jugendlichen Arbeiter gesetzlich vorgeschriebenen regelmäßigen Vor- und Nachmittagspausen zu gewähren, und in denen zugleich eine Beschäftigung junger Leute — namentlich auch mit Rücksicht auf die Heranbildung tüchtiger Arbeiter — unentbehrlich und nur dann möglich ist, wenn die jugendlichen gemeinsam mit den erwachsenen Arbeitern beschäftigt werden. In der Regel werden diese Voraussetzungen nur bei solchen Betrieben zutreffen, in denen bei der eigentlichen Fabrikation nur oder vorzugsweise gelernte Arbeiter, die jugendlichen Arbeiter aber als Lehrlinge beschäftigt werden. In Fällen dieser Art ist die beantragte anderweite Regelung auf die als Lehrlinge beschäftigten jugendlichen Arbeiter zu beschränken und zur Sicherstellung der Innehaltung dieser Beschränkung an die Bedingung zu knüpfen, daß die Lehrverträge schriftlich abgeschlossen und das Datum derselben unter der Rubrik „Beschäftigung“ in die Arbeitsbücher eingetragen werden.

Wegen der Natur des Betriebes ist von der einstündigen Mittagspause der Arbeiterinnen über 16 Jahre in der Regel nur dann abzusehen, wenn eine einstündige Unterbrechung des Betriebes an sich oder wegen des Zusammenhangs der Beschäftigung der weiblichen Arbeiterinnen mit der der männlichen Arbeiter nicht thunlich ist, wenn die Arbeiten an sich leicht, für Arbeiterinnen geeignet und nicht mit Gefahr für die Gesundheit verbunden sind, und wenn die Art des Betriebes kürzere Ruhezeiten mit sich bringt. Unter diesen Voraussetzungen kann die Mittagspause auf eine halbe Stunde ermäßigt werden, wenn außerdem zwei Pausen von je einer Viertelstunde gewährt werden.

8. In denjenigen Fällen, in welchen die beantragten Abweichungen nicht auf die Arbeitspausen beschränkt sind, hat die höhere Verwaltungsbehörde die Anträge nach den unter 4, 6 und 7 hervorgehobenen Gesichtspunkten vollständig zu instruiren und demnächst mit dem Gutachten des zuständigen Aufsichtsbeamten und ihrer eigenen gutachtlichen Aeußerung dem Minister für Handel und Gewerbe zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

9. Eine Uebersicht der im abgelaufenen Kalenderjahre auf Grund der §§. 138a und 139 zugelassenen Ausnahmen und anderweiten Regelungen hat der zuständige Aufsichtsbeamte seinem Jahresberichte beizufügen.

G. Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter (§. 139b Gew. O.).

I. Die Aufsicht über die Ausführung der die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter betreffenden Bestimmungen der §§. 107

bis 114 und 135 bis 139b der Gewerbe-Ordnung, wird von den Ortspolizeibehörden und den besonderen auf Grund des §. 139b der Gewerbe-Ordnung angestellten Aufsichtsbeamten wahrgenommen. Die Aufsichtsthätigkeit dieser Gewerbe-Aufsichtsbeamten wird durch eine besondere Dienstanweisung geregelt[1]).

II. Die Befolgung der die Arbeitsbücher betreffenden Bestimmungen ist von den Ortspolizeibehörden bei jeder sich darbietenden Gelegenheit und durch besondere bei den Gewerbeunternehmern ihres Verwaltungsbezirks von Zeit zu Zeit vorzunehmende Revisionen sorgfältig zu überwachen.

In jeder gewerblichen Anlage, welche den Bestimmungen der §§. 135 bis 139b der Gew. O. unterliegt und in der Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, ist in Zukunft halbjährlich mindestens eine ordentliche Revision von der Ortspolizeibehörde vorzunehmen. Außerordentliche Revisionen hat diese nach Bedürfniß und insbesondere dann vorzunehmen, wenn der Verdacht einer gesetzwidrigen Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern vorliegt. Bei jeder ordentlichen Revision hat der revidirende Beamte folgende Punkte festzustellen:

1. Wie groß ist die Zahl der in der revidirten Anlage zur Zeit beschäftigten Arbeiter
   a) zwischen 16 und 21 Jahren,
   b) zwischen 14 und 16 Jahren,
   c) unter 14 Jahren?

In allen Rubriken a, b und c sind diese Zahlen getrennt nach Geschlechtern festzustellen. Außerdem ist, soweit dies thunlich, die Zahl der Arbeiterinnen über 21 Jahre zu ermitteln.

2. Sind sämmtliche minderjährigen Arbeiter (mit Ausnahme der unter A. III. Abs. 3 bezeichneten) mit vorschriftsmäßig ausgefüllten Arbeitsbüchern versehen?

3. Ist in den Arbeitsräumen, in denen Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, der Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen ausgehängt?

4. Stimmen die regelmäßige tägliche Arbeitszeit, die Arbeitszeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage und die Mittagspause der Arbeiterinnen über 16 Jahre mit den gesetzlichen Vorschriften (§. 137 Abs. 1 bis 4) und mit der der Ortspolizeibehörde erstatteten Anzeige überein?

5. Wird denjenigen Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, auf ihren Antrag eine $1^1/_2$ stündige Mittagspause gewährt?

6. Werden nicht Arbeiterinnen entgegen der Vorschrift des §. 137 Abs. 5 der Gew. O. während der ersten 4 Wochen nach ihrer Niederkunft beschäftigt oder ist, sofern eine Beschäftigung während der folgenden 2 Wochen stattfindet, das Zeugniß eines approbirten Arztes, welches diese Beschäftigung für zulässig erklärt, beigebracht worden?

7. Sind in den Arbeitsräumen, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, der Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen und das Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ausgehängt?

8. Stimmen die Angaben dieses Verzeichnisses über Arbeitszeit und Pausen mit der der Ortspolizeibehörde gemachten Anzeige überein?

9. Stimmen die in die Verzeichnisse eingetragenen jugendlichen Arbeiter mit dem Befunde und mit den vom Arbeitgeber verwahrten Arbeitsbüchern überein?

10. Stimmen Arbeitszeit und Pausen der jugendlichen Arbeiter mit den gesetzlichen Vorschriften und den auf den Verzeichnissen eingetragenen Angaben überein?

III. Bezüglich derjenigen jugendlichen Arbeiter, welche nach Maßgabe der Bestimmungen unter A. III. Abs. 3 zur Führung einer Arbeitskarte spätestens bis 1. April 1894 verpflichtet sind, ist von der Ortspolizeibehörde festzustellen, ob die Arbeitskarten für diese entsprechend den Bestimmungen des bisherigen §. 137 über die Arbeitskarten und den dazu ergangenen Ausführungs-Vorschriften ausgestellt sind. Die Ortspolizeibehörde hat bis dahin auch das Jahresverzeichniß der ausgestellten Arbeitskarten nach dem Formular B. der Anweisung vom 24. Okt. 1878 (M. Bl. S. 252) fortzuführen.

IV. Für diejenigen Anlagen, hinsichtlich deren Ausnahmen nach Maßgabe der §§. 138a, 139, 139a Abs. 1 Ziff. 2, 3 und 4 und 154 Abs. 3 nachgelassen oder Beschränkungen nach Maßgabe des §. 139a Abs. 1 Ziff. 1 vorgeschrieben sind, ist

[1]) Dienstanw. 23. März 1892 (M. Bl. S. 160).

bei der Revision festzustellen, ob die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in Uebereinstimmung mit den erlassenen besonderen Bestimmungen stattfindet.

Anlagen, welche auch in der Zeit zwischen $8^1/_2$ Uhr Abends und $5^1/_2$ Uhr Morgens oder an Sonn- und Festtagen betrieben werden, sind von Zeit zu Zeit einer bei Nacht oder Sonntags auszuführenden Revision zu unterziehen. Anlagen, welche Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigen, sind insbesondere auch an den Vorabenden der Sonn- und Festtage nach $5^1/_2$ Uhr Nachmittags und an den übrigen Wochentagen nach Schluß der angezeigten Arbeitszeit zu revidiren.

V. Nach jeder Revision einer den Bestimmungen der §§. 135 bis 139b der Gew. O. unterworfenen Anlage hat die Ortspolizeibehörde das Datum derselben in die nach E. III. zu führenden Verzeichnisse der Fabriken 2c. einzutragen. Werden jugendliche Arbeiter beschäftigt, so ist außerdem auf den in den Arbeitsräumen aushängenden Verzeichnissen ein Revisionsvermerk zu machen. Nach Vornahme jeder ordentlichen Revision ist ferner dabei die festgestellte Anzahl der Kinder, der jungen Leute, der Arbeiterinnen zwischen 16 und 21 Jahren und der Arbeiterinnen über 21 Jahre gleichfalls in die nach E. III. zu führenden Verzeichnisse der Fabriken u. s. w. einzutragen.

VI. Die gegen Besitzer von Fabriken u. s. w. oder gegen ihre Betriebsleiter und Aufsichtsbeamten wegen Zuwiderhandlungen gegen die die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern betreffenden Bestimmungen rechtskräftig verhängten Strafen sind in die Verzeichnisse der Fabriken u. s. w. einzutragen.

VII. Alljährlich im Monat Dezember haben die Ortspolizeibehörden der höheren Verwaltungsbehörde eine Uebersicht der in ihrem Verwaltungsbezirke vorhandenen Fabriken u. s. w., in denen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, nach dem beigefügten Formular J. einzureichen.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat nachdrücklich darauf zu halten, daß die Ortspolizeibehörden diese Uebersichten rechtzeitig einreichen. Sämmtliche Uebersichten sind von der höheren Verwaltungsbehörde alsbald unter Beifügung einer auf Grund derselben für den Bezirk herzustellenden Gesammtübersicht dem zuständigen Gewerbe-Aufsichtsbeamten zu überweisen, welcher die Gesammtübersicht seinem Jahresberichte beizufügen hat.

VIII. Im Laufe der Monate Mai, Juni und Juli des Jahres ist von der Orts-Polizeibehörde eine allgemeine Revision sämmtlicher gewerblichen Anlagen vorzunehmen. Bei dieser ist es hauptsächlich festzustellen, ob die zur Zeit beschäftigten minderjährigen Arbeiter mit vorschriftsmäßig ausgestellten und ausgefüllten, den neuen Vorschriften entsprechenden Arbeitsbüchern versehen sind, ob in den Fabriken und den ihnen gleich gestellten Anlagen die Vorschriften über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern befolgt werden und ob die aushängenden Verzeichnisse der jugendlichen Arbeiter und die Auszüge aus den Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre und von jugendlichen Arbeitern den in dieser Anweisung vorgeschriebenen Formularen entsprechen.

Bei dieser ersten ordentlichen Revision sind die Arbeitgeber auf die vorgefundenen Mängel aufmerksam zu machen und zu ihrer ungesäumten Abstellung unter Hinweis auf die betreffenden Strafbestimmungen (§. 146 Nr. 2 und 3, §. 149 Nr. 7 und §. 150 Nr. 1, 2 und 3) aufzufordern.

Durch eine zweite ordentliche, in den letzten 5 Monaten des Jahres vorzunehmende Nachrevision ist festzustellen, ob dieser Aufforderung entsprochen ist.

H. Statutarische Bestimmungen (§. 142 Gew. O.).

I. Von jeder auf Grund der §§. 105b Abs. 2, 119a Abs. 2 und 120 erlassenen statutarischen Bestimmung hat die Behörde, welche sie erlassen hat, alsbald nach dem Erlaß ein Exemplar unmittelbar oder durch Vermittelung der höheren Verwaltungsbehörde an den Minister für Handel und Gewerbe einzusenden.

II. Die Auswahl betheiligter Gewerbetreibender und Arbeiter, welche nach §. 142 vorher anzuhören sind, ist, sofern nicht geeignetere Persönlichkeiten zur Verfügung stehen, aus den Beisitzern der Gewerbegerichte, der Schiedsgerichte, der Berufsgenossenschaften, der Arbeiterausschüsse oder aus den Vorstandsmitgliedern der Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungs-Krankenkassen, sowie der Knappschaftskassen zu bewirken.

J. Ausdehnung der Fabrik-Gesetzgebung auf andere Betriebe (§. 154 Gew. O.).

I. Während nach dem bisherigen Abs. 2 des §. 154 die Bestimmungen der §§. 134 bis 139b nur auf Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, auf Hüttenwerke, Bauhöfe und Werfte entsprechende Anwendung fanden, gelten sie nach der jetzigen Fassung des §. 154 Abs. 2 vom 1. April 1892 ab auch für Zimmerplätze und für solche Ziegeleien, über Tage betriebene Brüche und Gruben, welche nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden. Darüber, ob eine solche Anlage vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

II. Bei dieser Entscheidung sind bis auf Weiteres folgende Grundsätze zu beachten:

1. Ziegeleien, welche auf dauernder Betriebsstätte mit ständigen Anlagen und Maschinen betrieben werden, sind, wie schon bisher geschehen, ohne Rücksicht auf ihren Umfang als Fabriken im Sinne der §§. 134 bis 139b anzusehen.

2. Ziegeleien, welche auf dauernder Betriebsstätte mit ständigen Anlagen, aber ohne Maschinen betrieben werden, gelten nur dann als Fabriken, wenn ihr Betrieb ein regelmäßiger und gewerbsmäßiger, d. h. auf den Verkauf der Steine berechneter ist oder wenn sie eine Jahresproduktion von 200,000 Stück Ziegelsteinen erreichen.

3. Feldziegeleien, d. h. solche, welche ohne ständige Anlagen nur zur Ausziegelung des im Felde vorhandenen Lehmes oder Thones betrieben werden, sind den Fabriken gleichzustellen, wenn sie eine Jahresproduktion von 200,000 Stück Ziegelsteinen erreichen. Werden mehrere Feldbrände von einem Unternehmer, wenn auch auf verschiedenen Grundstücken in derselben Gemarkung betrieben, so sind sie als ein Betrieb anzusehen und den §§. 134 bis 139b unterworfen, wenn ihre gesammte Jahresproduktion 200,000 Stück Ziegelsteine erreicht.

4. Verweigert der Unternehmer einer der unter 2 und 3 bezeichneten Ziegeleien den von ihm erforderten Nachweis über den voraussichtlichen Umfang seiner Jahresproduktion und ist dieser Nachweis auch sonst nicht zu beschaffen, so ist der Betrieb als ein solcher von geringem Umfange nur dann anzunehmen, wenn die Zahl der in demselben beschäftigten Personen, einschließlich der mitbeschäftigten Frauen und Kinder, weniger als zehn beträgt.

5. Brüche und Gruben, welche von einem Unternehmer gewerbsmäßig, wenn auch auf wechselnden Grundstücken, oder welche für größere Bauten (z. B. von Eisenbahnen, Landstraßen oder Kanälen) in größerem Umfang, wenn auch nur für die Dauer des Baues betrieben werden, sind als unter die Bestimmungen der §§. 134 bis 139b fallend anzusehen. Solche Brüche und Gruben dagegen, welche nur unregelmäßig für den eigenen land- und forstwirthschaftlichen Bedarf des Unternehmens betrieben werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

III. Der Zeitpunkt, mit welchem die Bestimmungen der §§. 135 bis 139b auf alle Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, ausgedehnt werden, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden. Werkstätten, in deren Betriebe eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, unterliegen bis zu diesem Zeitpunkt nach Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 den Bestimmungen der §§. 134 bis 139b in ihrer bisherigen Fassung.

Diese Anweisung findet keine Anwendung auf die unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betriebe und die darin beschäftigten Arbeiter. Für diese wird besondere Anweisung ergehen[1]).

Ingleichen bleiben vorbehalten die Bestimmungen über die Ausführung der §§. 41a, 55a, 105a bis 105i und des §. 155 Abs. 2 und 3 der Gew. O. in der

[1]) Anw. 15. März 1892 (M. Bl. S. 116); Nr. III ergänzt Bek. 11. Jan. 1893 (M. Bl. S. 30). Bek. 17. März 1892 (M. Bl. S. 116), betr. Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§. 135—139a Gew. O. auf Staatsbergwerken und Salinen.

Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891, sowie die Dienstanweisung für die auf Grund des §. 139b daselbst angestellten Aufsichtsbeamten.

Vorbehaltlich der unter A. III. Abs. 3 und unter G. III. getroffenen Anordnungen treten die Anweisung zur Ausführung der Vorschriften der Gewerbe-Ordnung über die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in Fabriken ꝛc. vom 24. Okt. 1878, mit dem dazu ergangenen Erlasse von demselben Tage und der Erlaß, betr. die Ausführung des §. 139 der Gew. O. vom 5. Nov. 1878, am 1. April 1892 außer Kraft.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Anlagen zu der Ausführungs-Anweisung zu dem Reichsgesetz vom 1. Juni 1891, betr. Abänderung der Gewerbe-Ordnung.

A. Verzeichniß der von ..... zu ..... im Jahre 189 .. ausgestellten Arbeitsbücher.

1. In Spalte 4 sind Name und Wohnort des Vaters oder des Vormundes des Inhabers oder der Inhaberin einzutragen.
2. In Spalte 5 ist je nach Lage der Sache einzutragen:
   „auf mündlichen (schriftlichen) Antrag des Vaters vom (Datum)“,
   „auf mündlichen (schriftlichen) Antrag des Vormundes vom (Datum)“,
   „nach schriftlicher Ergänzung der Zustimmung des Vaters durch die Gemeindebehörde zu ..... vom (Datum)“.
3. In Spalte 6 ist kurz zu vermerken, wodurch die Beendigung der Schulpflicht festgestellt ist.
4. Zu Spalte 7 vergl. die Anweisung Nr. A. XIII. 1.
5. Zu Spalte 8 vergl. die Anweisung Nr. A. XIII. 3.

[Linke Seite des Bogens.] **Formular A. Einlagebogen.**

1	2	3					4
		Des Inhabers oder der Inhaberin					
		a.	b.	c.	d.	e.	
Laufende Nr.	Datum der Ausstellung	Vor- und Zuname	Geburts-			Letzter dauernder Aufenthaltsort, event. erster Arbeitsort im Deutschen Reich	Des Vaters Name
			Tag	Jahr	Ort		

[Rechte Seite des Bogens.]

4	5.	6	7	8
oder Vormundes Wohnort	Angabe, ob das Arbeitsbuch auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes, oder nach Ergänzung der Zustimmung des Vaters durch die Gemeindebehörde ausgestellt ist	Angabe über die Beendigung der Schulpflicht	Angabe: a) der Ortspolizeibehörde, von welcher b) des Jahres, in welchem das bisherige Arbeitsbuch ausgestellt war und c) ob dasselbe ausgefüllt, nicht mehr brauchbar, vernichtet oder verloren gegangen war	Bemerkungen

Verzeichniß der im Bezirke . . . . . belegenen Fabriken, in welchen Arbeiterinnen über 16 Jahre beſchäftigt werden. B.

Erläuterungen:

1. Den Fabriken ſtehen gleich: Werkſtätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft ſtattfindet, Hüttenwerke, Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werfte und ſolche Ziegeleien, über Tage betriebene Brüche und Gruben, welche nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden, die nicht unter der Aufſicht der Bergbehörden ſtehenden Bergwerke, Aufbereitungsanſtalten und die unterirdiſch betriebenen Brüche und Gruben[1]).

2. In Spalte 2 iſt, wenn der Unternehmer eine Aktien-Geſellſchaft, Korporation, Genoſſenſchaft oder dergleichen iſt, auch der Name des Leiters (Direktors ꝛc.) des Betriebes anzugeben.

3. In Spalte 3 iſt, wenn der Beſitzer oder Leiter nicht am Sitze der Fabrik ꝛc. wohnhaft, auch deſſen Wohnort in Klammer anzugeben.

4. In Spalte 4 iſt jedesmal die bei der letzten ordentlichen Reviſion vorgefundene Zahl der Arbeiterinnen über 16 Jahre einzutragen.

5. Die Einträge in der Spalte 5 ſind getrennt:
   a) für die fünf erſten Wochentage,
   b) für die Sonnabende

zu machen. Auch ſind ſie nach den etwa eingehenden Veränderungsanzeigen zu berichtigen.

6. In Spalte 7 ſind die Data der nach §. 138 Abſ. 1 und 2 zu erſtattenden Anzeigen und Veränderungsanzeigen, ſowie deren Aktennummer einzutragen.

7. In Spalte 10 iſt das Datum jeder vorgenommenen Reviſion einzutragen.

8. In Spalte 11 ſind die wegen Zuwiderhandlungen gegen die Beſtimmungen über die Beſchäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre rechtskräftig feſtgeſtellten Strafen einzutragen. Dabei ſind die Namen des Gewerbetreibenden, des Betriebsleiters oder der Aufſichtsperſon, gegen welche Strafen verhängt worden ſind (§. 151), anzugeben.

9. In Spalte 12 iſt namentlich zu vermerken, ob für die betreffende Fabrik ꝛc. Ausnahmen auf Grund des §. 138a zugelaſſen ſind.

[Linke Seite des Bogens.] **Formular B. Einlagebogen.**

1	2	3	4		5		6		7
Laufende Nr.	a. Bezeichn. d. Fabrik ꝛc. b. Name d. Beſitzers oder Leiters derſelben c. Art des Betriebes	Belegenheit der Fabrik ꝛc.	Anzahl der beſchäftigten Arbeiterinnen a. zwiſchen 16 u. 21 Jahren	b. über 21 Jahre	Der täglichen Arbeitszeit a. d. regelmäßigen b. am Sonnabend Anf.	Ende	Der Mittagspauſe Anf.	Ende	Datum und Aktennummer der Anzeigen und Veränderungsanzeigen

[Rechte Seite des Bogens.]

8				9	10	11	12
Zahl der Arbeiterinnen, welche Ueberarbeit bewilligt iſt				a. Angabe der Behörde, welche die Ueberarbeit bewilligt hat, und b. Datum und Aktennummer der Bewilligung	Datum der vorgenommenen Reviſionen a. ordentliche b. außerordentliche	Vorgekommene Beſtrafungen	Bemerkungen
a. nach §. 138a Abſ. 1 bis 4	b. nach §. 138a Abſ. 5	c. nach §. 139 Abſ. 1	d. nach §. 139 Abſ. 2				

[1]) Für den Fall, daß durch Kaiſerliche Verordnung oder Bundesrathsbeſchluß noch andere Anlagen den Fabriken gleichgeſtellt werden (§. 154 Abſ. 3 und 4 der Gew. O.), iſt die Nr. 1 der Erläuterungen dementſprechend zu ergänzen.

C. Verzeichniß der im Bezirke ..... belegenen Fabriken, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden.

Erläuterungen:

1. Den Fabriken stehen gleich: Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, Hüttenwerke, Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werfte und solche Ziegeleien, über Tage betriebene Brüche und Gruben, welche nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden; die nicht unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüche und Gruben [1]).

2. In Spalte 2 ist, wenn der Unternehmer eine Aktien-Gesellschaft, Korporation, Genossenschaft oder dergleichen ist, auch der Name des Leiters (Direktors 2c.) des Betriebes anzugeben.

3. In Spalte 3 ist, wenn der Besitzer oder Leiter nicht am Sitze der Fabrik 2c. wohnhaft, auch dessen Wohnort in Klammer anzugeben.

4. In Spalte 4 ist jedesmal die bei der letzten ordentlichen Revision vorgefundene Zahl der jugendlichen Arbeiter einzutragen.

5. Die Einträge in den Spalten 5 bis 8 sind nach den etwa eingehenden Veränderungsanzeigen zu berichtigen.

6. In Spalte 9 sind die Data der nach §. 138 Abs. 1 und 2 zu erstattenden Anzeigen und Veränderungsanzeigen, sowie deren Aktennummer einzutragen,

7. In Spalte 12 ist das Datum jeder vorgenommenen Revision einzutragen.

8. In Spalte 13 sind die wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Arbeitsbücher und die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter rechtskräftig erkannten resp. festgestellten Strafen einzutragen. Dabei sind die Namen des Gewerbetreibenden, des Betriebsleiters oder der Aufsichtsperson, gegen welche Strafen verhängt worden sind (§. 151), anzugeben.

9. In Spalte 14 ist namentlich zu vermerken, ob für die betreffende Fabrik 2c. Ausnahmen auf Grund des §. 139a Nr. 1 bis 4 zugelassen sind.

[Linke Seite des Bogens.] **Formular C. Einlagebogen.**

1	2	3	4				5		6		7	
Laufende Nr.	a. Bezeichnung der Fabrik 2c. b. Name des Besitzers oder Leiters derselben c. Art des Betriebes	Belegenheit der Fabrik	Anzahl der beschäftigten jungen Leute (von 14 bis 16 Jahren)		Kinder (unter 14 Jahren)		Der täglichen Arbeitszeit a. der regelmäßigen b. der Arbeiterinnen an den Vorabenden der Sonn- und Festtage		Der Vormittags-Pause		Der Mittags-Pause	
			m.	w.	m.	w.	Anfang	Ende	Anf.	Ende	Anf.	Ende

[Rechte Seite des Bogens.]

8		9	10			11		12	13	14
Der Nachmittagspause a. der regelmäßigen b. der Arbeiterinnen an den Vorabenden der Sonn- und Festtage		Datum u. Aktennummer der Anzeigen u. Veränderungsanzeigen	Zahl der jugendlichen Arbeiter, denen Ueberarbeit, Nachtarbeit oder anderweite Regelung der Pausen gestattet ist, nach			a. Angabe der Behörde, welche Abweichungen vom Gesetz bewilligt hat b. Datum und Aktenvermerk der Bewilligung		Datum der vorgenommenen Revisionen: a. ordentliche b. außerordentliche	Vorgekommene Bestrafungen	Bemerkungen.
Anfang	Ende		§. 139 Abs. 1	§. 139 Abs. 2	§. 139a					

[1]) Für den Fall, daß durch Kaiserliche Verordnung oder Bundesrathsbeschluß

Auszug aus den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren. D.

(Vergl. §§. 137 und 138 Gew. O. in der Fassung Ges. 1. Juni 1891.)

I. Wer Arbeiterinnen über 16 Jahren in einer Fabrik beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftliche Anzeige machen (§. 138 Abs. 1).

In der Anzeige sind anzugeben: die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und die Pausen, Art der Beschäftigung. — Soll hierin eine Aenderung eintreten, so muß davon vorher der Behörde weitere Anzeige gemacht werden (§. 138 Abs. 2).

II. Arbeiterinnen über 16 Jahre dürfen nicht länger als 11 Stunden täglich, an Vorabenden der Sonn- und Festtage nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden (§. 137 Abs. 2).

Die Arbeitsstunden dürfen nicht in der Nachtzeit zwischen $8^1/_2$ Uhr Abends und $5^1/_2$ Uhr Morgens fallen. Am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage ist die Beschäftigung nach $5^1/_2$ Uhr Nachmittags verboten (§. 137 Abs. 1).

III. Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt (§. 137 Abs. 4).

IV. Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt (§. 137 Abs. 5).

In jedem Arbeitsraum, wo Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, ist eine Tafel, welche diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen (§. 138 Abs. 2).

Auszug aus den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter. E.

(Vergl. §. 138 Abs. 2 Gew. O. in der Fassung Ges. 1. Juni 1891.)

I. Kinder unter 13 Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden (Gew. O. § 135 Abs. 1).

II. Kinder über 13 Jahren dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind (Gew. O. §. 135 Abs. 1).

III. Minderjährige dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizeibehörde ihres letzten dauernden Aufenthaltsortes oder ihres ersten deutschen Arbeitsortes ausgestellten Arbeitsbuche versehen sind, welches von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jeder Zeit vorzulegen ist (Gew. O. §§. 107 und 108). (Vergl. auch die in jedem Arbeitsbuche abgedruckten §§. 111 und 112 Gew. O.).

IV. Wer Kinder unter 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren in einer Fabrik beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftlich Anzeige machen (Gew. O. §. 138 Abs. 1).

In der Anzeige sind anzugeben: die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, Art der Beschäftigung. — Soll hierin eine Aenderung eintreten, so muß davon vorher der Behörde weitere Anzeige gemacht werden (Gew. O. §. 138 Abs. 2).

V. In jedem Arbeitsraume, in welchem jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der darin beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter Angabe der Arbeitstage, des Beginns und Endes der Arbeitszeit, des Beginns und Endes der Pausen ausgehängt sein (Gew. O. §. 138 Abs. 2).

Zu Anmerkung 1 auf S. 180.

noch andere Anlagen den Fabriken gleichgestellt werden (§. 154 Abs. 3 und 4 der Gew. O.), ist die Nr. 1 der Erläuterungen dementsprechend zu ergänzen.

VI. Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht länger als 6 Stunden, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden (Gew. O. §. 135 Abs. 2 und 3).

Die Arbeitsstunden aller Arbeiter unter 16 Jahren dürfen nicht vor $5^1/_2$ Uhr Morgens beginnen und nicht über $8^1/_2$ Uhr Abends dauern (Gew. O. §. 139 Abs. 1). Die Arbeiterinnen unter 16 Jahren dürfen überdies am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach $5^1/_2$ Uhr Nachmittags beschäftigt werden (Gew. O. §. 137 Abs. 1).

VII. Zwischen den Arbeitsstunden müssen allen Arbeitern unter 16 Jahren regelmäßige Pausen gewährt werden. Für solche, welche nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen muß mindestens Mittags eine einstündige sowie Vor- und Nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden (Gew. O. §. 136 Abs. 1).

VIII. Während der Pausen darf den Arbeitern unter 16 Jahren eine Beschäftigung im Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in demselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können (§. 136 Abs. 2).

IX. An Sonn- und Festtagen, sowie während der vom ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen Arbeiter unter 16 Jahre nicht beschäftigt werden (§. 138 Abs. 3).

In jedem Arbeitsraume, wo Arbeiter unter 16 Jahre beschäftigt werden, ist eine Tafel, welche diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen (§. 138 Abs. 2).

F.

(§. 138 Abs. 2 der Gew. O.)

Verzeichniß der in der Fabrik .... zu .... beschäftigten jugendlichen Arbeiter.

I. Junge Burschen von 14 bis 16 Jahren.

	Beginn:	Ende:
der Arbeitszeit . .	Uhr	Uhr
der Vormittagspause	Uhr	Uhr
der Mittagspause .	Uhr	Uhr
der Nachmittagspause	Uhr	Uhr

Lfde. Nr.	Vor- und Zuname	Geburts-Tag	Geburts-Jahr	Wohnort

II. Junge Mädchen von 14 bis 16 Jahren.

	Beginn:	Ende:
1. Der Arbeitszeit .	Uhr	Uhr
a) an den Wochentagen außer Sonnabend .	Uhr	Uhr
b) an den Vorabenden der Sonn- u. Festtage . .	Uhr	Uhr
2. der Vormittagspause	Uhr	Uhr
3. der Mittagspause	Uhr	Uhr
4. der Nachmittagspause	Uhr	Uhr
a) an den Wochentagen außer Sonnabend .	Uhr	Uhr
b) an den Vorabenden der Sonn- u. Festtage . .	Uhr	Uhr

Lfde. Nr.	Vor- und Zuname	Geburts-Tag	Geburts-Jahr	Wohnort

III. Kinder unter 14 Jahren.

A. Vormittags beschäftigte

	Beginn:	Ende:
der Arbeitszeit . .	Uhr	Uhr
der Pause	Uhr	Uhr

Lfde. Nr.	Vor- und Zuname	Geburts-Tag	Geburts-Jahr	Wohnort

B. Nachmittags beschäftigte

	Beginn:	Ende:
der Arbeitszeit . .	Uhr	Uhr
der Pause	Uhr	Uhr

Revisionsvermerke.

Verzeichniß der Bewilligungen von Ueberarbeit erwachsener Arbeiterinnen an den Wochentagen außer Sonnabend. G.

1. Das Verzeichniß ist nach Kalenderjahren und innerhalb eines jeden Kalenderjahres nach Fabrikbetrieben thunlichst so zu führen, daß jeder Fabrikbetrieb nur einmal aufgeführt wird und so viel Raum erhält, daß alle während des Jahres auf Grund des §. 138 a und des §. 139 Abs. 1 erfolgenden Bewilligungen von Ueberarbeit untereinander eingetragen werden können.

2. In Spalte 1 sind die laufenden Nummern der Fabrikbetriebe mit römischen Ziffern und unter jedem Fabrikbetrieb die laufende Nummer der für denselben erfolgten Bewilligungen mit arabischen Ziffern einzutragen.

3. In Spalte 3 ist unter b die Betriebsabtheilung dann zu bezeichnen, wenn die Ueberarbeit nur für Arbeiterinnen einer Betriebsabtheilung genehmigt ist.

4. In Spalte 8 ist die Zahl der Stunden anzugeben, für welche täglich Ueberarbeit bewilligt ist.

5. In Spalte 10 ist der kurz aber erschöpfend anzugebende Grund der außerordentlichen Arbeitshäufung nach Art seiner Beschaffenheit mit a, b oder c einzutragen. Die Spalte 10 ist nicht auszufüllen, wenn die Ueberarbeit auf Grund des §. 139 Abs. 1 bewilligt ist.

6. In Spalte 12 sind insbesondere zu vermerken etwaige besondere bei der Bewilligung der Ueberarbeit gestellte Bedingungen, etwaige festgestellte Ueberschreitungen der gesetzlichen oder der bewilligten Beschäftigung, etwaige auf Grund des §. 146 Abs. 1 Ziff. 2 wegen gesetzwidriger Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre erfolgte Bestrafungen und kurze Begründungen der nach §. 139 Abs. 1 erfolgten Bewilligungen.

[Linke Seite des Bogens.] **Formular G. Einlagebogen.**

1	2	3	4	5	6	7
Lfde. Nummer der Fabrikbetriebe und der Bewilligungen	a. Bezeichnung der Fabrik ꝛc. b. Name des Besitzers oder Leiters derselben c. Art des Betriebes	a. Belegenheit der Fabrik b. Bezeichnung der Betriebs-Abtheilung	Bezirk der Ortspolizeibehörde und Nummer der Fabrik in deren Verzeichniß	Datum der Bewilligung und Aktenvermerk	Zahl der Arbeiterinnen, für welche Ueberarbeit bewilligt ist	Art der Beschäftigung, für welche Ueberarbeit bewilligt ist

[Rechte Seite des Bogens.]

8	9	10	11	12
Dauer der täglichen Ueberarbeit	Zahl der Betriebstage, für welche Ueberarbeit bewilligt ist	Grund der außerordentlichen Arbeitshäufung und Angabe, ob letztere a) regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres wiederkehrt, oder b) zwar unregelmäßig aber doch vorherzusehen, oder c) nicht vorherzusehen war	Zahl der Betriebstage, für welche a) der Bundesrath nach §. 139a, b) der Reichskanzler nach §. 139, c) die höhere Verwaltungsbehörde nach §. 139, d) die untere Verwaltungsbehörde nach §. 139 Abs. 1 Ueberarbeit bewilligt hat	Bemerkungen

H. Verzeichniß der Bewilligungen von Ueberarbeit erwachsener Arbeiterinnen an den Vorabenden der Sonn- und Festtage.

1. Das Verzeichniß ist nach Kalenderjahren und innerhalb eines jeden Kalenderjahres nach Fabrikbetrieben thunlichst so einzurichten, daß jeder Fabrikbetrieb nur einmal aufgeführt wird und so viel Raum erhält, daß die während des Jahres auf Grund des §. 138 a Abs. 5 und des §. 139 Abs. 1 erfolgenden Bewilligungen von Ueberarbeit untereinander eingetragen werden können.

2. In Spalte 1 sind die laufende Nummer der Fabrikbetriebe mit römischen Ziffern und unter jedem Fabrikbetrieb die laufende Nummer der für denselben erfolgten Bewilligung mit arabischen Ziffern einzutragen.

3. In Spalte 3 ist unter b die Betriebsabtheilung dann zu bezeichnen, wenn die Ueberarbeit auf Arbeiterinnen einer Betriebsabtheilung beschränkt ist.

4. In Spalte 8 ist die Zahl der Stunden anzugeben, für welche Ueberarbeit nach $5^1/_2$ Uhr Nachmittags bewilligt ist.

5. In Spalte 10 ist als Grund nur entweder „§. 138 a Abs. 5" oder „§. 139 Abs. 1" einzutragen.

6. In Spalte 12 sind insbesondere zu vermerken etwaige besondere bei der Bewilligung der Ueberarbeit gestellte Bedingungen, etwaige festgestellte Ueberschreitungen der bewilligten Beschäftigung und etwaige auf Grund des §. 149 Abs. 1 Ziff. 7 erfolgte Bestrafungen.

[Linke Seite des Bogens.] **Formular H. Einlagebogen.**

1	2	3	4	5	6	7
Lfde. Nummer der Fabrikbetriebe und der Bewilligungen	a. Bezeichnung der Fabrik ꝛc. b. Name des Besitzers oder Leiters derselben c. Art des Betriebes	a. Belegenheit der Fabrik b. Bezeichnung der Betriebs-Abtheilung	Angabe des Bezirks der Ortspolizeibehörde und der Nr. der Fabrik in deren Verzeichniß	Datum der Bewilligung und Aktenvermerk	Zahl der Arbeiterinnen, für welche Ueberarbeit bewilligt ist	Art der Beschäftigung, für welche Ueberarbeit bewilligt ist

[Rechte Seite des Bogens.]

8	9	10	11	12
Dauer der Ueberarbeit	a. Zahl und b. Angabe der Kalendertage, für welche Ueberarbeit bewilligt ist	Grund der Bewilligung (§. 138 a Abs. 5, oder §. 139 Abs. 1)	Zahl der Vorabende, für welche a) der Bundesrath, b) der Reichskanzler, c) die höhere Verwaltungsbehörde Ueberarbeit bewilligt hat	Bemerkungen

Das Formular J enthält auf der Rückseite folgende Zusammenstellung der zu den hier aufgeführten Industriegruppen gehörenden Industriezweige:

III. Bergbau-, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei.

a) Erzgewinnung, auch Aufbereitung von Erzen.
   1. Bergwerke a. Erze, ausgenommen Eisenerze.
   2. Eisenerz-Gruben.

b) Hüttenbetrieb, auch Frisch- und Streckwerke.
   1. Silber-, Blei-, Kupfer-, Zinn- und Zink-Hütten.
   2. Nickel-, Kobalt-, Antimon-, Wismuth- und Arsenikhütten.
   3. Hochöfen und Stahl-Hütten, Eisen- und Stahl-, Frisch- und Streckwerke.

(Die hierzu als Einleitung dienende Tabelle J steht auf S. 185.)

Nachweisung der Zahl der ..... 189 . im Bezirke ..... in J.

Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigten Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter.

Gruppe	Bezeichnung der Industrie-Gruppen (Klassifikation d. Deutschen Gewerbestatistik)	Anzahl der Fabriken ꝛc., in welchen beschäftigt werden: a. Arbeiterinnen über 16 Jahre	b. jugendliche Arbeiter	Anzahl der Arbeiterinnen über 16 Jahre a. 16 bis 21 Jahre	b. über 21 Jahre	zusammen	Anzahl der jungen Leute v. 14 b. 16 Jahren männlich	weiblich	zusammen	Anzahl der Kinder unter 14 Jahren männlich	weiblich	zusammen	Anzahl sämmtl. jugendlicher Arbeiter männlich	weiblich	zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
III	Bergbau, Hütten und Salinenwesen, Torfgräberei														
IV	Industrie der Steine und Erden														
V	Metallverarbeitung . . .														
VI	Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate . .														
VII	Chemische Industrie . . .														
VIII	Forstwirthschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse														
IX	Textilindustrie														
X	Papier und Leder														
XI	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe														
XII	Nahrungs- und Genußmittel														
XIII	Bekleidung und Reinigung														
XIV	Polygraphische Gewerbe .														
—	Sonstige Industriezweige .														
	zusammen:														

c) Salzgewinnung.
1. Salzbergwerke.
2. Salinen.

d) Stein- und Braunkohlen-, Graphit-, Asphalt-, Erdöl- und Bernstein-Gewinnung; Briquette-Fabriken.
1. Steinkohlen-Bergwerke.
2. Verkokungs-Anstalten.
3. Braunkohlen-Bergwerke und Braunkohlen-Briquette-Fabriken.
4. Gewinnung von Graphit, Asphalt Erdöl und Bernstein.

e) Torfgräberei und Torfbereitung.

IV. Industrie der Steine und Erden.

a) Steine und Schiefer.
1. Marmor-Brüche, -Sägerei und -Schleiferei.
2. Schiefer-Brüche und Verfertigung grober Schieferwaaren.
3. Andere Steinbrüche u. Verfertigung grober Steinwaaren.
4. Steinmetzen und Steinhauer.
5. Verfertigung feiner Steinwaaren.

b) Kies und Sand, Kalk, Cement, Traß, Gyps und Schwerspath.
1. Gewinnung von Kies und Sand.
2. Kalkbrüche und -Brennerei, Mörtel-Fabrikation.
3. Traßgräberei, Cement- und Traß-Fabrikation.
4. Gewinnung von Gyps- und Schwerspath, Gyps- und Schwerspath-Mühlen.

c) Lehm- und Thon-Gräberei, Kaolin-Gräberei u. Schlämmerei, auch Masse-Mühlen. Quarz- und Glasur-Mühlen.
1. Lehm- und Thon-Gräberei.
2. Masse-Bereitung (für glasirte und verglaste Thonwaaren).
3. Kaolin-Gräberei und -Schlämmerei, auch Masse-Mühlen.
4. Quarz- und Glasur-Mühlen.

d) Lehm- und Thonwaaren.
1. Ziegelei- u. Thonröhren-Fabrikation.
2. Töpferei, Verfertigung feiner Thonwaaren.

3. Fayence-Fabrikation u. -Veredelung.
4. Porzellan-Fabrikation und -Veredelung.

e) Glas.
1. Glas-Fabrikation und -Veredelung.
2. Glasbläserei vor der Lampe.
3. Spiegelglas- u. Spiegel-Fabrikation.

V. Metall-Verarbeitung.

a) Edle Metalle.
1. Verfertigung von Gold-, Silber- und Bijouteriewaaren.
2. Gold- und Silber-Schlägerei.
3. Gold- und Silberdraht-Zieherei und Verfertigung leonischer Waaren.
4. Münzstätten.

b) Unedle Metalle mit Ausschluß von Eisen- und Metall-Legirungen.
1. Kupferschmiede.
2. Schrot- und Bleikugel-Fabrikation.
3. Verfertigung feiner Blei- und Zinnwaaren, sowie Metall-Spielwaaren.
4. Zinkgießerei und Prägerei.
5. Erzeug. u. Verarb. von Metall-Legirungen aller Art.

c) Eisen und Stahl.
1. Eisengießerei und Eisen-Emaillirung.
2. Schwarz- und Weißblech-Fabrikation.
3. Klempnerei.
4. Blechwaaren-Fabrikation.
5. Verfertigung von Stiften u. Nägeln, Schrauben, Nieten, Ketten, Drahtseilen ꝛc.
6. Grob- und Hufschmiede.
7. Schlosserei, Verfertigung feuerfester Geldschränke.
8. Zeug-, Sensen- und Messerschmiede, Verfertigung eiserner Kurzwaaren.
9. Stahlfeder-Fabrikation.
10. Nähnadel-Fabrikation.
11. Verfertigung von Nadler- und Draht-Waaren, einschl. Drahtgeweben.

VI. Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate.

a) Maschinen, Werkzeuge, Apparate (einzutheilen nach den Hauptartikeln).
1. Fabr. von Dampfmaschinen, Lokomotiven, Lokomobilen.
2. Fabr. v. landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen.
3. Fabr. v. Spinnerei- und Weberei-Maschinen und Utensilien.
4. Nähmaschinen-Fabrikation.
5. Mühlenbau.
6. Verfertigung eiserner Bankonstruktionen.
7. Herstellung von Central-Heizanlagen.
8. Verfertigung von Maschinen, Werkzeugen und Apparaten anderer Art, soweit nicht zu den folgenden Klassen dieser Gruppe gehörig.

b) Transportmittel mit Ausschluß von Lokomotiven.
1. Stellmacherei und Wagnerei.
2. Wagenbau-Anstalten (auch die den Eisenbahn- und Postverwaltungen unterstehenden).
3. Schiffsbau.

c) Schußwaffen.
1. Geschütz-Gießereien und Kanonen-Bohrwerke.
2. Büchsenmacherei, Gewehrfabrikation.

d) Zeitmeß-Instrumente (Uhrmacherei)

e) Musik-Instrumente.
1. Pianoforte-Fabrikation.
2. Verfertigung anderer Musik-Instrumente.

f) Mathematische, physikalische, chemische u. chirurgische Instrumente u. Apparate.
1. Verfertigung mathematischer, physikalischer und chemischer Instrumente und Apparate.
2. Verfertigung chirurgischer Instrumente.
3. Verfertigung anatomischer u. mikroskopischer Präparate.
4. Verf. von Telegr.- und Telephon-Anlagen und Apparaten.

g) Lampen und andere Beleuchtungs-Apparate.

VII. Chemische Industrie.

a) Chemische Großindustrie.

b) Sonstige Verfertigung chemischer, pharmazeutischer und photographischer Präparate.

c) Apotheken.

d) Farbe-Materialien mit Einschluß von Theerkohle und Kohlenfilter.
1. Herstellung von Farbe-Materialien mit Ausschluß der Theerfarben.
2. Verfertigung von Bleistiften, Pastellstiften, Kreiden.
3. Anilin- u. Anilinfarben-Fabrikation.
4. Herstellung sonstiger Steinkohlentheer- und Kohlentheer-Derivate.

e) Explosivstoffe und Zündwaaren.
1. Herstellung von Explosivstoffen.
2. Betrieb für Zündwaaren-Verfertigung.

f) Abfälle und künstliche Düngstoffe.
1. Abfuhr- u. Desinfektions-Anstalten.
2. Fabrikation künstlicher Düngstoffe.
3. Abdeckerei.

VIII. Forstwirthschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse.

a) Gewinnung forstwirthschaftlicher Nebenprodukte.
   1. Holzkohlen-, Holztheer- und Rußgewinnung.
   2. Harz- und Pechgewinnung.
b) Gasanstalten.
c) Lichte- und Seifenfabrikation.
   1. Talgsiederei, Talgkerzen-Fabrikation, Seifensiederei.
   2. Stearin- und Wachskerzen-Fabrikation.
d) Oelmühlen.
e) Kohlentheer-Schwelerei, Verfertigung von Mineral- und äther. Oelen, Fetten und Firnissen, sowie Verarbeitung von Harzen.
   1. Kohlentheer-Schwelerei, Betrieb für Mineral-Oele, Gasäther 2c. für Paraffinkerzen; Petroleum-Raffinerie.
   2. Thranbrennerei, Leder- und Wagenschmiere-Fabrikation.
   3. Herstellung ätherischer Oele und Parfüms.
   4. Verarbeitung von Harzen und Verf. von Firnissen.

IX. Textil-Industrie.

a) Zubereitung von Spinnstoffen.
   1. Seidentrocknungs- und -Konditionir-Anstalten.
   2. Wollbereitung.
   3. Flachsröst-Anstalten.
b) Spinnerei (einschl. Hechelei, Haspelei, Spulerei, Zwirnerei und Watten-Fabrikation).
   1. Seiden-Filanden und Seidenhaspel-Anstalten.
   2. Seiden- und Seidenshoddy-Spinnerei (einschl. wie oben).
   3. Wollenspinnerei (einschl. wie oben).
   4. Mungo- und Shoddy-Herst. und -Spinnerei (einschl. wie oben).
   5. Flachshechelei und Leinenspinnerei (einschl. wie oben).
   6. Baumwollen-Spinerei (einschl. wie oben).
   7. Bigogne-Spinnerei.
   8. Spinnereien anderer Stoffe (einschl. wie oben).
   9. Spinnerei ohne Stoffangabe (einschl. wie oben).
c) Weberei einschl. Bandweberei (ausgenommen Metall-, Gummi- und Roßhaar-Weberei).
   1. Seiden-Weberei (einschl. Sammet-Verf. und Seidenband-Weberei.)
   2. Wollen-Weberei, einschl. Wollenband-Weberei.
   3. Leinen-Weberei, einschl. Leinenband-Weberei.
   4. Juteweberei.
   5. Baumw.-Weberei, einschl. Baumw.-Bandweberei.
   6. Weberei von gemischten und anderen Waaren.
   7. Weberei ohne Stoffangabe.
d) Gummi- und Haarflechterei und -Weberei.
e) Strickerei und Wirkerei (Strumpfwaaren-Fabrikation).
f) Häkelei, Stickerei, Spitzenfabrikation.
   1. Häkelei, Stickerei.
   2. Spitzenverfertigung und Weißzeugstickerei.
g) Bleicherei, Färberei, Druckerei u. Appretur von Spinnstoffen, Garnen, Geweben und Zeugen aller Art.
   1. Seidenweberei und -Druckerei.
   2. Wollenfärberei, -Druckerei und Appretur.
   3. Bleicherei, Färberei und Appretur für Gespinnste und Gewebe aus Flachs, Hanf, Werg, Jute 2c.
   4. Bleicherei, Färberei, Druckerei für Gespinnste und Gewebe aus Baumwolle.
   5. Appretur für Strumpf- und Stickwaaren.
   6. Wäscherei, Bleicherei und Appretur für Spitzen und Weißzeugstickereien.
   7. Sonstige Bleicherei, Färberei, Druckerei und Appretur, auch ohne Stoffangabe.
h) Posamenten-Fabrikation.
i) Seilerei u. Reepschlägerei, auch Fabrikation von Netzen, Segeln, Säcken 2c.
   1. Seilerei und Reepschlägerei.
   2. Verfertigung von Netzen, Segeln u. dergl.

X. Papier und Leder.

a) Verfertigung von Papier und Pappe.
   1. Papier- und Pappefabrikation, Herstellung von Oelpapier, Schleifpapier u. s. w.
   2. Steinpapp- und Papiermaché-Fabrikation.
   3. Dachfilz- u. Dachpappe-Fabrikation.
   4. Bunt- u. Luxuspapier-Fabrikation.
   5. Tapeten- u. Rouleaux-Fabrikation.
b) Gerberei, Lohmühlen, Fabrikation von gefärbtem und lackirtem Leder und Pergament.

1. Lohmühlen und Lohextrakt-Fabrikation.
2. Gerberei, Fabrikation von gefärbtem und lackirtem Leder und Pergament.

c) Wachstuch- und Ledertuch- auch Treibriemen-Fabrikation, Verfertigung von Gummi- und Guttapercha-Waaren(ausgenommen Geflechte und Gewebe).
1. Wachstuch- u. Ledertuch-Fabrikation.
2. Treibriemen-Fabrikation.
3. Verfertigung von Gummi- und Guttapercha-Waaren.

d) Buchbinderei und Kartonnagen-Fabrikation.

e) Verf. von Riemer-, Sattler- und Tapezierer-Arbeiten.
1. Verfertigung von Riemer- und Sattler-Arbeiten.
2. Verfertigung von Tapezier-Arbeiten.

XI. Holz- und Schnitzstoffe.

a) Holzzurichtung und Konservirung.

b) Verfertigung glatter Holzwaaren.
1. Verf. v. Holzstiften, Zündholzruthen und Zahnstochern.
2. Verfertigung v. groben Holzwaaren.
3. Tischlerei und Parquet-Fabrikation.

c) Böttcherei.

d) Korbmacherei.

e) Sonstige Weberei und Flechterei von Holz, Stroh, Bast und Binsen.

f) Drechsler- und Schnitzwaaren-Verfertigung, auch Korkschneiderei.
1. Drechsler- und Schnitzwaaren-Verfertigung.
2. Korkschneiderei.

g) Verfertigung von Kämmen, Bürsten, Pinseln, Federposen, Stöcken, Sonnen- und Regenschirme.
1. Verf. v. Kämmen, Bürsten, Pinseln, Federposen.
2. Stock-, Sonnen- und Regenschirm-Fabrikation.

h) Holz- u. Schnitzwaaren-Vergoldung u. sonstige Veredelung.

XII. Nahrungs- und Genußmittel.

a) Vegetabilische Nahrungsstoffe.
1. Getreide, Mahl- und Schälmühlen.
2. Bäckerei und Konditorei.
3. Rübenzucker-Fabrikation und Zucker-Raffinerie.
4. Nudel- und Maccaroni-Fabrikation.
5. Stärke- u. Stärkesyrup-Fabrikation.
6. Kakao- und Chokoladen-Fabrikation.
7. Kaffee-Surrogat-Fabrikation.
8. Kaffee-Brennerei.
9. Konserven-Fabrikation und Verf. komprim. Gemüse 2c.

b) Animalische Nahrungsstoffe.
1. Fleischerei.
2. Fisch-Salzerei und -Pökelei.
3. Butter- u. Käse-Fabrikation u. Bereitung von kondensirter Milch.

c) Getränke.
1. Wasserversorgung.
2. Eis-Bereitung, -Bewahrung und -Versorgung.
3. Fabrikation v. künstlichen Mineralwässern.
4. Mälzerei.
5. Brauerei.
6. Branntwein-Brennerei, Liqueur- u. Preßhefe-Fabrikation.
7. Schaum- u. Obstwein-Fabrikation, Weinpflege.
8. Essig-Fabrikation.

d) Tabaks-Fabrikation.

XIII. Bekleidung und Reinigung.

a) Wäsche, Kleidung, Kopfbedeckung, Putz.
1. Näherinnen.
2. Schneider und Schneiderinnen.
3. Herstellung fertiger Kleider u. Wäsche (Konfektion).
4. Putzmacherei, Verf. künstlicher Blumen und Federschmuck.
5. Hutmacherei, Fabrikation von Filzwaaren.
6. Mützenmacherei.
7. Kürschnerei und Pelzwaaren-Zurichtung.
8. Verf. von Hosenträgern, Kravatten und Handschuhen.
9. Verfertigung von Korsetts und Krinolinen.

b) Schuhmacherei.

c) Haar- und Bartpflege.

d) Baden und Waschen.
1. Bade-Anstalten.
2. Waschanstalten, Wäscherinnen, Plätterinnen.
3. Fleckenausmacher, Kleiderreiniger, Stiefelwichser, Kammerjäger.

XIV. Polygraphische Gewerbe.

a) Schriftschneiderei und -Gießerei, Holzschnitt.

b) Buchdruckerei, auch Stein- u. Metall-, sowie Farben-Druckerei.
1. Buchdruckerei.
2. Stein- und Zink-Druckerei.
3. Kupfer- und Stahl-Druckerei.
4. Farben-Druckerei.

c) Photographische Anstalten.

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Cirkular an die sämmtlichen Königl. Oberpräsidenten und an den Königl. Regierungspräsidenten in Sigmaringen und Anweisung, betr. die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, 10. Juni 1892 (M. Bl. S. 198).

— — — — —

1. Zu Ziff. I.:

Hinsichtlich der Feststellung der Beschäftigungsstunden ist angeregt worden, zwischen dem Comptoir- und dem in offenen Verkaufsstellen thätigen Personal zu unterscheiden und für das Erstere die Beschäftigungsstunden ohne Berücksichtigung des Hauptgottesdienstes und demzufolge ohne Unterbrechung festzusetzen. Dieser Anregung kann nicht entsprochen werden, da die gesetzlich geforderte Berücksichtigung des Hauptgottesdienstes nicht nur im Interesse der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Festtage vorgeschrieben ist, sondern auch den Zweck verfolgt, dem kaufmännischen Personal (und zwar auch dem im Comptoirdienst beschäftigten) die Möglichkeit eines regelmäßigen Besuches des Hauptgottesdienstes zu gewähren.

2. Zu Ziff. III.:

Außer für die in Ziff. III. 1 der Anweisung berücksichtigten Zweige des Handelsgewerbes sind mehrfach noch andere Ausnahmen auf Grund des §. 105e Gew. O. befürwortet worden, so namentlich für den Handel mit Tabak und Cigarren, Kolonialwaaren, Apothekerwaaren, chirurgischen Instrumenten, Confitüren, Selterwasser in sogenannten Selterbuden. Hiervon wird zunächst der Verkauf von Apothekerwaaren als „Arzneimitteln" im Hinblick auf §. 6 Gew. O. und der Ausschank von Selterwasser in Selterbuden als Schankgewerbe gemäß §. 105i a. a. O. durch die Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe nicht getroffen. Für die übrigen erwähnten Artikel kann ein Bedürfniß zur Zulassung von Ausnahmebestimmungen auf Grund des §. 105e nicht anerkannt werden, weil das Publikum durch die für den Handel freigegebenen 5 Stunden ausreichende Gelegenheit erhält, seinen Bedarf daran zu decken.

Von einer Seite ist angeregt worden, für die Spedition frischer Fische und frischen Obstes mit Rücksicht darauf, daß diese dem Verderben leicht ausgesetzten Waaren schnell befördert werden müssen, eine zehnstündige Beschäftigungszeit an Sonn- und Festtagen zuzulassen. Ein Bedürfniß für eine solche Ausnahmevorschrift liegt jedoch nicht vor, da die keinen Aufschub duldende Spedition von frischen Fischen und frischem Obst, insoweit sie nicht als Verkehrsgewerbe gemäß §. 105i a. a. O. freigegeben ist, nach §. 105c Ziff. IV. daselbst kraft Gesetzes zulässig sein wird.

3. Zu Ziff. II., III. und IV.:

Durch die Anweisung sollen nur die Grenzen, über welche hinaus Ausnahmen nicht zuzulassen sind, festgelegt werden. Die Behörden sind nicht genöthigt, Ausnahmen in dem in der Anweisung gestatteten Umfange zuzulassen, sie werden vielmehr zu prüfen haben, ob nicht unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ihrer Verwaltungsbezirke mit geringeren Ausnahmen dem Bedürfnisse genügt werden kann.

Anw. 10. Juni 1892, betr. die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

I. Feststellung der zulässigen Beschäftigungszeit.
(§§. 41a, 105b Abs. 2 a. a. O.).

1. Die Feststellung der fünf Stunden, während welcher im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern und ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen zulässig ist, erfolgt für den Umfang der

Regierungsbezirke durch die Regierungs-Präsidenten, für die Stadt Berlin durch den Polizei-Präsidenten. Sie ist — abgesehen von den unter Ziff. 5 zugelassenen Ausnahmen — für alle Zweige des Handelsgewerbes einheitlich zu treffen[1]).

2. Die Feststellung der Beschäftigungszeit erfolgt durch Bestimmung des Anfangs- und des Endpunktes derselben mit dem Vorbehalte, daß die Beschäftigungszeit durch eine von der Orts-Polizeibehörde — nach Ziff. 3 — für den Hauptgottesdienst festzusetzende Pause von in der Regel zwei Stunden unterbrochen werde. Der Anfangspunkt der Beschäftigungszeit ist in der Regel auf 7 Uhr Vormittags, der Endpunkt auf 2 Uhr Nachmittags festzusetzen. Die Bestimmung eines früheren Anfangs- und Endpunkts — $6^1/_2$ und $1^1/_2$ oder 6 und 1 Uhr — sei es für das ganze Jahr, sei es nur für das Sommerhalbjahr, ist zulässig, falls nach den örtlichen Verhältnissen die Zeit vor 7 Uhr Vormittags für das Handelsgewerbe nicht bedeutungslos ist.

3. Die für den Hauptgottesdienst festzusetzende Pause wird durch die Orts-Polizeibehörde nach Benehmen mit den kirchlichen Behörden bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. Sie soll nicht nur die Dauer der gottesdienstlichen Feier, sondern auch die für etwaige Vorbereitungen, sowie für den Kirchgang erforderliche Zeit vor und nach der gottesdienstlichen Feier umfassen. Im Allgemeinen werden im Ganzen zwei Stunden hierfür genügen. In Gemeinden, in denen mehrere Kirchengemeinden desselben oder verschiedenen Bekenntnisses sich befinden, oder in denen der Gottesdienst in verschiedenen Sprachen abgehalten wird, ist darauf hinzuwirken, daß der Hauptgottesdienst in den verschiedenen Kirchengemeinden, Bekenntnissen und Sprachen thunlichst zu gleicher Stunde abgehalten wird. Wo dieses Ergebniß nicht erzielt werden kann, bleibt den höheren Verwaltungsbehörden überlassen, nach der Besonderheit der obwaltenden Verhältnisse über die Festsetzung der für den Hauptgottesdienst freizulassenden Pause nähere Bestimmung zu treffen.

4. In Ortschaften, in denen zwei Stunden für die Abhaltung des Hauptgottesdienstes und die Zeit des Kirchenganges nicht ausreichen, kann die für den Hauptgottesdienst bestimmte Pause über zwei Stunden hinaus verlängert werden. In solchen Fällen ist der Anfangspunkt der zulässigen Beschäftigungszeit entsprechend früher (vor 7 Uhr) zu legen. Ein Hinausschieben des Endpunktes über 2 Uhr ist nur in Ausnahmefällen und nicht über $2^1/_2$ Uhr hinaus zuzulassen.

5. Eine Feststellung der fünfstündigen Arbeitszeit, die von der in Ziff. 2 und 4 bestimmten abweicht, darf nur erfolgen a) für die Zeitungs-Spedition, für welche es sich empfiehlt, die fünfstündige Beschäftigungszeit vor Beginn des Hauptgottesdienstes, etwa auf die Stunden von 4 bis 9 Uhr Vormittags zu legen; b) für den Handel mit Blumen und Kränzen. Für diesen können die Beschäftigungsstunden dem örtlichen Bedürfnisse entsprechend gelegt werden, jedoch so, daß der Schluß spätestens um 4 Uhr Nachmittags eintritt; c) für den gesammten Handelsverkehr in Badeorten, Luftkurorten und Plätzen mit starkem Touristenverkehr. Für diese Plätze darf die Festsetzung der fünfstündigen Beschäftigungszeit für die Dauer der Saison je nach dem örtlichen Bedürfniß mit der Einschränkung erfolgen, daß der Schluß der Beschäftigung spätestens um 5 Uhr Nachmittags stattfinden muß. Diese Vorschrift findet indeß auf größere Städte, die gleichzeitig Badeorte sind, wie Aachen, Wiesbaden u. a. keine Anwendung. Auch in den unter a bis c erwähnten Fällen ist die für den Hauptgottesdienst festgesetzte Zeit (Ziff. 3) jedenfalls freizulassen.

6. Bei statutarischer Feststellung der durch Statut eingeschränkten Beschäftigungszeit haben die Regierungs-Präsidenten darauf hinzuwirken, daß nur solche Statuten die Bestätigung des Bezirksausschusses erhalten, die eine wirksamere als die gesetzliche Sonntagsruhe herbeizuführen geeignet sind. Dies gilt beispielsweise nicht von

---

[1]) Die Regierungs-Präsidenten brauchen die Beschäftigungszeit nicht einheitlich festzusetzen. Sie können Anfangs- und Endpunkt je nach den örtlichen Verhältnissen in den verschiedenen Theilen ihres Bezirkes innerhalb des durch I. 2 und 4 gezogenen Rahmens verschieden bestimmen, in Städten anders, als auf dem Lande und für einzelne Ortschaften besonders, Ref. 22. Sept. 1892(M. d. J. II. 11071).

Statuten, durch welche die Arbeitsstunden in mehr als zwei Abschnitte getheilt oder vorwiegend auf den Nachmittag, insbesondere den späteren Nachmittag gelegt werden sollen.

II. Zulassung einer verlängerten Beschäftigungszeit (§. 105b).

1. Von der Ermächtigung, für die letzten vier Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an denen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, eine Vermehrung der Beschäftigungsstunden bis auf zehn Stunden zuzulassen, ist nur mit der Begrenzung Gebrauch zu machen, daß für keinen Ort an mehr als jährlich sechs Sonn- oder Festtagen eine verlängerte Beschäftigungszeit zugelassen werden darf[1]).

2. Die Bestimmung der Sonn- und Festtage, für welche eine erweiterte Beschäftigungszeit zugelassen werden soll, erfolgt durch die höheren Verwaltungsbehörden (Ober-Präsidenten — Regierungs-Präsidenten) oder mit deren Ermächtigung durch die unteren Verwaltungsbehörden. Es empfiehlt sich, für diejenigen Sonntage, an denen allgemein ein erweiterter Geschäftsverkehr stattfindet, namentlich also für einige Sonntage vor Weihnachten, die Verlängerung der Beschäftigungszeit einheitlich für den Umfang der Provinzen oder der Regierungsbezirke zuzulassen, im Uebrigen aber die Gestattung einer verlängerten Arbeitszeit den unteren Verwaltungsbehörden zu überlassen.

3. Dem Ermessen der höheren Verwaltungsbehörden bleibt die Bestimmung darüber überlassen, a) ob die vermehrte Beschäftigungszeit für alle Zweige des Handelsgewerbes zu gestatten oder auf einzelne Zweige zu beschränken ist, b) um wie viel Stunden eine Ueberschreitung der fünf Arbeitsstunden zuzulassen ist, Letzteres mit der Maßgabe, daß bis zu der gesetzlich zulässigen Obergrenze von 10 Stunden nur in Ausnahmefällen zu gehen, und daß die Beschäftigung in der Regel nicht über sechs Uhr und niemals über sieben Uhr Abends hinaus zugelassen ist.

III. Ausnahmen auf Grund des §. 105e[2]).

Ausnahmen für Handelsgewerbe auf Grund des §. 105e a. a. O. sollen nur von dem Regierungs-Präsidenten — in Berlin von dem Polizei-Präsidenten — und nur in folgendem Umfange zugelassen werden.

---

[1]) Außerdem am Todtensonntage auf 10 Stunden, Ref. 14. Nov. 1892 (M. d. J. II. 13957).

[2]) Ein Bedürfniß, für den Handel mit Zeitungen und dergl. auf Bahnhöfen an Sonn- und Festtagen auf Grund des §. 105e eine verlängerte Geschäftszeit zuzulassen, ist in einem Ref. 2. Aug. 1894 (M. Bl. S. 149) verneint worden.

Der von den Gast- und Schankwirthen betriebene „Verkauf über die Straße" ist als Ausübung des Handelsgewerbes anzusehen und demgemäß an Sonn- und Festtagen im Allgemeinen auf die für das Handelsgewerbe freigegebenen Stunden zu beschränken.

Indessen sind die Regierungs-Präsidenten ermächtigt, den Gast- und Schankwirthen auf Grund des §. 105e Gew. O. an Sonn- und Festtagen den Ausschank von Wein und Bier vom Faß, insoweit nicht anderweite polizeiliche Vorschriften, insbesondere auch solche über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage, entgegenstehen, unbeschränkt zu gestatten. Dagegen ist der Verkauf von Branntwein, von Wein und Bier in Flaschen, sowie von Cigarren, Konditorwaaren, Delikateßwaaren, Wurst, kaltem Aufschnitt u. dergl. durch die Gast- und Schankwirthe, sofern diese Waaren nicht an Gäste des Schanklokals zum Genuß auf der Stelle verabfolgt werden, an Sonn- und Festtagen nur während der für das Handelsgewerbe allgemein freigegebenen Stunden zu dulden. Die Lieferung zubereiteter Speisen aus den Küchen der Gast- und Schankwirthschaften in fremde Häuser fällt unter den Gewerbebetrieb der Köche, ist also bereits auf Grund der Vorschrift unter B. III. Ziff. 1 l der Anw., betr. die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe, 11. März v. J. für Sonn- und Festtage zugelassen worden, Ref. 30. April 1896 (M. Bl. S. 86).

1. Für diejenigen Sonntage und Festtage, an denen gesetzlich eine fünfstündige Beschäftigungszeit zulässig ist: a) Der Verkauf von Back- und Konditorwaaren, von Fleisch und Wurst, der Milchhandel und der Betrieb der Vorkosthandlungen darf außer den allgemein zugelassenen fünf Stunden schon vor deren Beginn, von fünf Uhr Morgens ab, gestattet werden. b) Für den Verkauf von Back- und Konditorwaaren, sowie für den Milchhandel[1]) darf ferner bis auf weiteres noch eine weitere nach den örtlichen Verhältnissen festzusetzende Stunde des Nachmittags freigegeben werden.

2. Für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag: a) Der Handel mit Back- und Konditorwaaren, mit Fleisch und Wurst, mit Vorkostartikeln und mit Milch[1]) darf von 5 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags — jedoch ausschließlich der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung — zugelassen werden. b) Der Handel mit Kolonialwaaren, mit Blumen, mit Tabak und Cigarren, sowie mit Bier und Wein darf während zweier Stunden — jedoch nicht während der Pause für den Hauptgottesdienst und nicht über 12 Uhr Mittags hinaus — gestattet werden. c) Hinsichtlich der Zeitungs-Spedition darf dieselbe Regelung eintreten, wie an sonstigen Sonn- und Festtagen (s. o. I. 5a).

IV. Ausnahmen von dem Verbote des §. 55a.

Die unteren Verwaltungsbehörden werden ermächtigt, das Feilbieten von Waaren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und an anderen öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus an Sonn- und Festtagen in folgendem Umfange zuzulassen[2]):

1. Das Feilbieten von Milch, Fischen, Obst, Backwaaren und sonstigen Lebensmitteln, insoweit es bisher schon ortsüblich war, bis zum Beginn der mit Rücksicht auf den Hauptgottesdienst für die Beschäftigung im Handelsgewerbe festgesetzten Unterbrechung.

2. Das Feilbieten von Blumen, Backwaaren, geringwerthigen Gebrauchsgegenständen, Erinnerungszeichen und ähnlichen Gegenständen a) bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder sonstigen außergewöhnlichen Gelegenheiten, b) für solche Ortschaften, in denen an Sonn- und Festtagen regelmäßig durch Fremdenbesuch ein gesteigerter Verkehr stattfindet.

Im Falle der Ziff. 2 darf das Feilbieten während des Gottesdienstes — sowohl des vor- als des nachmittägigen — nicht zugelassen und im übrigen auf einzelne Stunden beschränkt werden.

V. Sonstige Bestimmungen.

1. Die selbstthätigen Verkaufsapparate — die sogenannten Automaten — mittels deren namentlich Konfitüren, Cigarren, Streichhölzer und ähnliche Gegenstände abgesetzt

---

[1]) Für den Milchhandel geändert durch Ref. 4. Okt. 1892 (M. Bl. S. 342): Die Regierungspräsidenten, in Berlin der Polizeipräsident werden ermächtigt, auf Grund des §. 105e Gew. O. den stehenden Milchhandel an Sonn- und Festtagen außerhalb der fünfstündigen Beschäftigungszeit und der durch Ziff. III. 1a der Anweisung freigegebenen Zeit während zweier Stunden des Nachmittags — die unter Berücksichtigung des örtlichen Bedürfnisses auszuwählen sind — zu gestatten.

Diese Ausnahme kann auch für den ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachts-Feiertag zugelassen werden.

Die unteren Verwaltungsbehörden sind ermächtigt, auf Grund des §. 55a Abs. 2 Gew. O. das Feilbieten von Milch auf öffentlichen Wegen ꝛc. und von Haus zu Haus (den ambulanten Milchhandel) während der für den stehenden Milchhandel freigegebenen Nachmittagsstunden zuzulassen.

[2]) Sowohl für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, als auch für die stehenden Gewerbe, aber nicht von offenen Verkaufsstellen aus, Ref. 23. Dez. 1892; auch für einzelne Personen, doch darf darin keine willkürliche Vergünstigung liegen, Ref. 14. Nov. 1892.

werden, müssen als offene Verkaufsstellen im Sinne des §. 41a der Gewerbe-Ordnung angesehen werden. Die Besitzer derselben werden deshalb darauf aufmerksam zu machen sein, daß sie sich strafbar machen, wenn sie nicht geeignete Vorkehrungen treffen, um die Entnahme der feilgebotenen Gegenstände an Sonn- und Festtagen außerhalb der zulässigen Beschäftigungszeit unmöglich zu machen[1]).

2. Die Konditoren, die Kleinhändler mit Branntwein, sowie andere Kaufleute, welche gleichzeitig eine Schankgenehmigung besitzen, sind in Beziehung auf ihren kaufmännischen Betrieb den gleichen Beschränkungen wie die übrigen Kaufleute unterworfen. Wenn sie daher ihr kaufmännisches Gewerbe außerhalb der zulässigen Stunden betreiben, so ist ihre Bestrafung auf Grund des §. 146a der Gewerbe-Ordnung herbeizuführen. Sie werden ferner anzuhalten sein, in den Schaufenstern oder in den Ladenthüren Verkaufsgegenstände während der Stunden, während welcher der kaufmännische Betrieb untersagt ist, nicht zur Schau zu stellen.

Sonntagsruhe in Industrie und Handwerk[2]).

Durch Vd. 4. Febr. 1895 (R. G. Bl. S. 11) sind die Best. der §§. 105a bis 105f, 105h und 105i Ges., betr. Abänderung der Gew. O. 1. Juni 1891 (R. G. Bl. S. 261), soweit sie nicht bereits nach der Vd., betr. das Inkrafttreten der auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Best. v. 28. März 1892 (R. G. Bl. S. 339) in Geltung sind, mit dem 1. April 1895 in Kraft gesetzt.

Bek. 5. Febr. 1895 (R. G. Bl. S. 12), betr. Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe.

(Erlassen auf Grund von §. 105d Gew. O.)

I. Die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen wird — unbeschadet der Bestimmungen des §. 105c der Gewerbe-Ordnung[3]) — für die in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten Gewerbe und Arbeiten unter den daselbst angegebenen Bedingungen[4]) gestattet[5]).

---

[1]) Gegen den Automatenbetrieb in den Geschäftsräumen der Gast- und Schankwirthe soll polizeilich erst eingeschritten werden, sobald das Gericht rechtskräftig entschieden hat, daß darin ein Vergehen gegen §. 146a Gew. O. liegt. Die Polizeibehörden können aber eine solche Entscheidung durch Strafanzeigen herbeiführen, Ref. 26. Nov. 1892 (M. d. J. II. 14447).

[2]) Werner, Die Sonntagsruhe in Industrie und Handwerk, Berlin 1895.

[3]) Erläuterungen zu der Bek. 5. Febr. 1895 (R. G. Bl. S. 12), betr. Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe.

1. Unter den nach §. 105c Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung ohne Weiteres zugelassenen und deshalb in die Bestimmungen des Bundesraths nicht aufgenommenen Arbeiten verdienen diejenigen besondere Hervorhebung, die am Sonn- oder Festtag vorgenommen werden müssen, um die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes zu ermöglichen. Hierzu gehört namentlich das in der Regel einige Stunden vor dem Wiederbeginnen des Betriebes vorzunehmende Anheizen der Oefen und Dampfkessel, die am nächsten Werktage benutzt werden sollen; ebenso wird auch die

Arbeitern, welche mit den zur Vornahme dieser Arbeiten erforderlichen Hülfsverrichtungen beschäftigt werden (Betrieb der Kraftmaschinen, Beleuchtungsanlagen 2c.), sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Abs. 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Abs. 4 der Gewerbe-Ordnung zu gewähren.

Zu Anmerkung 3 auf S. 193.

Unterhaltung der Befeuerung als eine unter §. 105c Abs. 1 Ziff. 3 fallende Arbeit anzusehen sein, sofern sie zu dem Zweck geschieht, den Ofen in derjenigen Temperatur zu erhalten, welche für die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes erforderlich ist.

4) Erläuterungen zu der Bek. 5. Febr. 1895 (R. G. Bl. S. 12), betr. Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe.

2. Zu den Bedingungen, unter denen der Bundesrath für Betriebe mit regelmäßigen Tag- und Nachtschichten Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit auf Grund des §. 105d zugelassen hat, sind folgende allgemeine Bemerkungen zu machen:

a) Eine Reihe von kontinuirlichen Betrieben ist in der Lage, an Sonn- und Festtagen zwar nicht einen 24-stündigen, wohl aber einen 12-stündigen Betriebsstillstand eintreten zu lassen. In solchen Betrieben ergiebt sich ohne Weiteres für den Sonntag durch den an diesem Tage eintretenden Schichtwechsel eine 24-stündige Ruhezeit der Arbeiter. In manchen Betrieben dieser Art ist jedoch der Schichtwechsel auf einen Wochentag gelegt; auf diese Weise erhält jedesmal die in der Tagschicht (von Morgens 6 Uhr bis Abends 6 Uhr) befindliche Mannschaft durch den in Folge der 12-stündigen Betriebsunterbrechung eintretenden Ausfall der Sonntagstagschicht eine 36-stündige Ruhezeit von Sonnabend Abend 6 Uhr bis Montag früh 6 Uhr. Diese ausgedehnte Sonntagsruhe kommt jedesmal mit der Tagschicht, also alle 14 Tage, an jeden Arbeiter. Nach den Bestimmungen des Bundesraths kann diese vielfach von den Arbeitern vorgezogene Einrichtung auch fernerhin beibehalten oder eingeführt werden.

Die Frage, ob an Einzelfesttagen, welche in die Woche fallen, bei 12-stündigem Betriebsstillstand jeder Arbeiterschicht 24 Stunden oder nur einer — der Tagschicht — 36 Stunden, der Nachtschicht aber keine besondere Ruhezeit gewährt werden soll, ist aus Zweckmäßigkeitsgründen im letzteren Sinne entschieden worden.

An zwei auf einanderfolgenden Sonn- und Festtagen läßt sich bei nur 12-stündiger Betriebsruhe die im §. 105b Abs. 1 geforderte 36-stündige ununterbrochene Ruhezeit nur für eine der beiden Schichten ermöglichen, während die andere Schicht die Nachtarbeit zwischen den beiden freien Tagen leisten muß. Diese letztere Schicht erhält indessen statt der ununterbrochenen 36-stündigen Ruhezeit für jeden der beiden Tage 24 Stunden frei. In gleicher Weise regeln sich die Ruhezeiten der Arbeiter für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest.

Hiernach ist für Gewerbe, welche den Betrieb nur auf die Dauer von 12 Stunden ruhen lassen können, die Genehmigung zur Sonntagsarbeit während der übrigen Stunden an die Bedingung geknüpft, daß die den Arbeitern als Mindestmaß zu gewährende Ruhe für Doppelfesttage und für 2 auf einanderfolgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden betragen muß.

b) In solchen Betrieben, welche an Sonn- und Festtagen gar keine Unterbrechung zulassen, erhält gegenwärtig in der Regel jeder Arbeiter für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden Ruhe, nachdem er an dem vorhergehenden Sonntag in einer 24-stündigen Wechselschicht beschäftigt gewesen ist. Die Bundesrathsbestimmungen nehmen von einem Verbot dieser 24-stündigen Wechselschichten Abstand, berücksichtigen aber daneben andere, den Arbeitern günstigere Einrichtungen. So besteht in einzelnen Anlagen, die nicht in der Lage sind, den Betrieb an jedem Sonntage auszusetzen, im Interesse der Arbeiter bereits gegenwärtig die Einrichtung, daß jeden dritten Sonntag der Betrieb für 24 Stunden ruht. Dadurch wird sämmtlichen Arbeitern für jeden dritten Sonntag eine 36-stündige Ruhezeit verschafft, während sie an den beiden an-

II. Die in Spalte 3 der nachfolgenden Tabelle für einzelne oder für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage vorgeschriebenen Ruhezeiten der Arbeiter müssen ohne Unterbrechung[1]) und ganz oder zum größeren Theil innerhalb der Zeit von 6 Uhr Abends des vorhergehenden Werktages bis 6 Uhr Morgens des nachfolgenden Werktages gewährt werden.

III. In Betrieben, in welchen auf Grund der vorstehenden Bestimmungen Arbeiter an Sonn- oder Festtagen beschäftigt werden, hat der Arbeitgeber innerhalb der Betriebsstätte an geeigneter, den Arbeiter zugänglicher Stelle eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift den Inhalt der Bestimmungen zu I. und II. und aus der nachfolgenden Tabelle die auf seinen Betrieb bezüglichen Vorschriften enthält.

IV. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. April 1895 in Kraft.

Zu Anmerkung 4 auf S. 194.

deren Sonntagen wie an Werktagen arbeiten und infolgedessen nur eine 12-stündige Ruhezeit haben. Diese Einrichtung hat namentlich den Vorzug, daß dabei die 24-stündige Wechselschicht vermieden wird. In Betrieben ferner, welche eine halbe Arbeiterabtheilung während der Sonntagsschicht durch Ersatzarbeiter ablösen lassen, verdient die Einrichtung, wonach jeder Arbeiter für jeden vierten Sonntag eine 36-stündige Ruhe erhält, während er an den übrigen Sonntagen nur in 12-stündigen Schichten beschäftigt wird, vor derjenigen Einrichtung den Vorzug, welche bei einer für jeden zweiten Sonntag gewährten 24-stündigen Ruhe die bei den Arbeitern unbeliebte Einlegung 18-stündiger Wechselschichten an allen Sonntagen nothwendig macht. Der Bundesrath hat daher bestimmt, daß das Mindestmaß der Sonntagsruhe, welche den in ununterbrochenen Betrieben beschäftigten Arbeitern gewährt werden soll, entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden, oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden zu betragen hat.

Besondere Verhältnisse können indessen ein Abweichen von diesem Mindestmaß an Sonntagsruhe im Interesse der Arbeiter erwünscht machen. So lösen sich beispielsweise in rheinischen Blei- und Zinkhütten am Sonntag Morgen die Arbeiter nicht wie an den Werktagen um 6 Uhr, sondern erst um 8 Uhr ab, um den in die Sonntagsarbeit gehenden Leuten den Besuch des Frühgottesdienstes vor dem Beginn der Arbeit zu ermöglichen. Dadurch verkürzt sich zwar die Dauer der sonntägigen Wechselschicht, aber auch die Ruhezeit der Arbeiterabtheilung, welche in der Nacht zum Sonntag 14 Stunden in der Arbeit gewesen ist, um 2 Stunden; eine 24-stündige Sonntagsruhe tritt sonach niemals ein.

Um solchen besonderen Verhältnissen Rechnung zu tragen, hat der Bundesrath dem Reichskanzler die Befugniß eingeräumt, Abweichungen von den Bestimmungen über die Dauer der Ruhezeit zuzulassen, sofern die Ruhezeit für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreicht.

Die in die Woche fallenden Festtage einschließlich des Ostermontags und des Pfingstmontags pflegen gegenwärtig in kontinuirlichen Betrieben wie Werktage behandelt zu werden. Für Einzelfesttage belassen es die Bestimmungen des Bundesraths bei dem bisherigen Zustande. Dagegen ist den meisten Industriezweigen für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest die ununterbrochene Fortführung des Betriebes nicht gestattet worden, woraus sich für die Arbeiter ohne Weiteres eine ausgedehnte Festtagsruhe ergiebt.

Vergl. Ausf. Anw. 11. März 1895 B. II. 4 bezüglich der Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde.

[5]) In Ausnahme von dem Verbot des §. 105b Abs. 1, nicht aber in Ausnahme von §§. 135ff. oder §. 105h Abs. 1.

[1]) Vergl. Ausf. Anw. 11. März 1895 B. II. 3.

A. Bergbau-, Hütten- und Salinenwesen.

Nr.	Fassung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	**Bergwerke und Gruben.**	Bei der Erdölgewinnung aus Bohrlöchern der Betrieb der Pumpwerke sowie hierbei und bei Springölquellen das Auffammeln des Oeles und der Transport deffelben zu den Sammelbehältern.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
2.	**Erzröstwerke und mit Hüttenwerken verbundene Röstofenbetriebe** a) ohne Säuregewinnung.	Der Betrieb der jährlich nicht länger als 6 Monate benutzten Röstöfen.	(Bedingungen wie zu 1.)
		Der Betrieb der übrigen Röstöfen mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. Von dieser Ausnahme darf an denjenigen Sonn- und Festtagen kein Gebrauch gemacht werden, an welchen nach 6 Uhr des vorhergehenden Abends zur Beschickung gelangtes Röstgut auf Grund des §. 105c der Gewerbeordnung über 6 Uhr Morgens hinaus bearbeitet wird.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.

A. Bergbau-, Hütten- und Salinenwesen.

Nr.	Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
		Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	
	b) mit Säuregewinnung.	Der Betrieb der Röstöfen, der Kondensations- und Konzentrationseinrichtungen sowie der Transport der Säure zu dem Lagerraum.	(Bedingungen wie zu 1.)
3.	**Verkokungs- und Steinkohlendestillationsanstalten.**	Der Betrieb der Koksöfen von höchstens dreißigstündiger Brenndauer und solcher Oefen, deren Gase im Bergwerks- oder Hochofenbetriebe Verwendung finden oder zur Gewinnung von Nebenprodukten dienen, sowie der hierzu erforderlichen Apparate.	(Bedingungen wie zu 1.)
		Der Betrieb der übrigen Oefen während des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes, sowie an zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen, mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden.
		Der Betrieb der Kohlenwäschen mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, sofern während der übrigen Zeit der Betrieb der Koksöfen zugelassen ist.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest sowie für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
		Das Entladen und Verschieben von Eisenbahnwagen bis zu 5 Stunden.	Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105 c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105 c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
4.	**Salinen.**	Der Betrieb der Pump- und Gradirwerke sowie der Siederei, der letzteren jedoch nicht während des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes.	(Bedingungen wie zu 1.)

A. Bergbau-, Hütten- und Salinenwesen.

Nr.	Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
5.	**Metallhüttenwerke,** ausschließlich der unter Ziffer 6 und 7 fallenden Anlagen (Gewinnung von Gold, Silber, Blei, Kupfer, Zink, Nickel, Kobalt, Antimon, Wismuth, Arsen, Zinn, u. s. w.)	Der Betrieb der kontinuirlichen Schachtöfen (Hochöfen) von mehr als sechstägiger Brenndauer. Für die Gewinnung von Metallsalzen, von Metalloxyden, sowie von Metallen auf nassem Wege der Betrieb der Laugerei, der Ausfällung der Metalle und der Eindampfvorrichtungen. Der Betrieb der Flammöfen. Der Betrieb der Entsilberung des Werkbleies mittelst Zink, einschließlich der Zinkschaumdestillation und der Entzinkung des entsilberten Bleies. Der Betrieb der Rothglasöfen.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
		Der Betrieb der Zinkreduktionsöfen.	Die den Schmelzern bei den Zinkreduktionsöfen und ihren Gehülfen zu gewährende Ruhe hat spätestens um 8 Uhr Morgens zu beginnen und mindestens 20 Stunden zu dauern. Die den übrigen Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: (wie zu 1.)
		Das Entladen und Verschieben von Eisenbahnwagen bis zu 5 Stunden.	Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
6.	**Eisen-Kochofen-Werke.**	Die Arbeiten der Kesselwärter und Stocher (Heizer, Schürer), der Maschinisten, Schmelzer, Gicht- und Apparatarbeiter, die Zufuhr der Rohstoffe zu den Hochöfen, die	(Bedingungen wie zu 1.)

A. Bergbau-, Hütten- und Salinenwesen.

Nr.	Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
		Verarbeitung der Schlacken, die Verladung und Abfuhr der Produkte von den Hochöfen.	
		Das Entladen und Verschieben von Eisenbahnwagen bis zu 5 Stunden.	(Bedingungen wie zu 5, letzter Absatz.)
7. [1] [2]	Bessemer- und Thomasstahlwerke, Martin- und Tiegelgußstahlwerke, Puddelwerke und zugehörige Walz- und Kammerwerke, sowie Hochofengießereien.	In Werken, in welchen die Arbeit an jedem zweiten Sonntage mindestens 36 Stunden ruht, der Betrieb an den übrigen Sonntagen mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. Diese Ausnahme findet auf die in das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster- und Pfingstfest fallenden Sonntage keine Anwendung.	
		Das Entladen und Verschieben von Eisenbahnwagen bis zu 5 Stunden.	(Bedingungen wie zu 5, letzter Absatz.)

B. Industrie der Steine und Erden.

1.	Glashütten [3]).	Der Betrieb der Schmelzöfen behufs Herstellung der Glasmasse.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Abs. 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Abs. 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
		Bei Herstellung von Tafelglas, einschließlich des geblasenen Spiegelglases, die Verarbeitung der Glasmasse. Diese Ausnahme findet auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag keine Anwendung.	Vor oder nach den ganz oder theilweise in den Sonn- oder Festtag fallenden Arbeitsschichten ist den Arbeitern eine mindestens 24 stündige Ruhezeit zu gewähren.
		Bei der Herstellung von Hohl- und Preßglas aus Wannenöfen mit dreischichtigem Betriebe die Verarbeitung der Glasmasse, jedoch	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende

[1]) Wegen der jungen Leute männlichen Geschlechts vergl. Bek. 29. April 1892 (R. G. Bl. S. 602) II. 4.

[2]) Die frühere Bedingung: „Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für jeden Sonntag abwechselnd 24 und 48 Stunden“ ist durch Bek. 25. Okt. 1895 (R. G. Bl. S. 448) aufgehoben worden.

[3]) Wegen der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen vergl. Bek. 11. März 1892 (R. G. Bl. S. 319) II. 6; III. 6.

B. Industrie der Steine und Erden.

Nr.	Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
		mit einer 12 stündigen Unterbrechung. Diese Ausnahme findet auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag keine Anwendung.	Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 28 Stunden, für die übrigen Sonn- und Festtage 28 Stunden.
		Bei der Herstellung von Hohl- und Preßglas aus Hafenöfen an dreien von vier aufeinander folgenden Sonntagen sowie an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen die Verarbeitung der Glasmasse bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für einen von vier aufeinander folgenden Sonntagen 36 Stunden, für die übrigen Sonntage sowie für die nicht auf einen Sonntag fallenden Festtage 18 Stunden.
		Bei der Herstellung von Gußglas (Roh- und Spiegelglas) an dreien von vier aufeinander folgenden Sonntagen sowie an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen die Verarbeitung der Glasmasse während höchstens 9 Stunden. Diese Ausnahme findet auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für einen von vier aufeinander folgenden Sonntagen 36 Stunden.
2.	**Kalk- und Gipsbrennereien.**	Bei Schachtöfen ohne besondere Feuerung das Beschicken der Oefen bis 9 Uhr Vormittags.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105 c Abs. 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105 c Abs. 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
		Bei Schachtöfen mit Rostfeuerung das Beschicken der Oefen und das Ziehen des Arbeitserzeugnisses bis 9 Uhr Vormittags.	
		Bei Ring- und Kammeröfen an mehreren aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen mit Ausschluß des ersten dieser Tage das Herausnehmen der Arbeitserzeugnisse und das Einsetzen der Rohstoffe bis 9 Uhr Vormittags.	
		Bei Etagenöfen der Betrieb mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest sowie für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.

B. Industrie der Steine und Erden.

Nr.	Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
3.	Herstellung von Cement.	Bei Ringöfen das Nachfüllen von Rohstoffen. An mehreren aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen mit Ausschluß des ersten dieser Tage das Herausnehmen der Arbeitserzeugnisse aus den Ringöfen und das Einsetzen der Rohstoffe bis 9 Uhr Vormittags. Die Heizung der Trockeneinrichtungen (Darren).	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Abs. 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Abs. 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
4.	Herstellung von Porzellanknöpfen.	Der Betrieb der Brennöfen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu A 1.)

C. Metallverarbeitung; Maschinen, Apparate.

1.	Emaillirwerke.	Der Betrieb der Schmelzöfen für Emaillirmasse. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die im Betriebe der Schmelzöfen beschäftigten Arbeiter sind an drei von je vier Sonntagen von jeder Arbeit freizulassen.
2.	Entzinnung von Weißblech auf elektrolytischem Wege.	Der Betrieb mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
3.	Herstellung elektrischer Maschinen und Apparate.	Die Prüfung von Dynamomaschinen und Apparaten am Herstellungs- und am Aufstellungsorte. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.

D. Chemische Industrie.

1.	Gewinnung von Schwefelsäure.	Der Betrieb der Röstöfen, der Kondensations- und Konzentrationseinrichtungen sowie der Transport der Säure zu dem Lagerraum.	(Bedingungen wie zu A 1.)

D. Chemische Industrie.

Nr.	Hattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
2.	Gewinnung von Schwefelsäuremonohydrat.	Der Betrieb der Kälteerzeugungsmaschinen sowie das Beschicken und Entleeren der Gefrierzellen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu A 1.)
3.	Gewinnung von Schwefelsäureanhydrit.	Der Betrieb der Röstöfen, der Schwefelverbrennungsöfen, der Anhydrit- oder Oxydationsöfen und der Apparate zur Darstellung von Sauerstoff sowie der Transport des verpackten Fabrikates zu dem Lagerraum.	(Bedingungen wie zu A 1.)
4.	Gewinnung von Sulfat- und von Salzsäure.	Der Betrieb der Sulfatöfen und der zugehörigen Salzsäure-Kondensationseinrichtungen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung. Der Betrieb der Zersetzungsöfen für Chlormagnesium, der zugehörigen Salzsäure-Kondensations- und Konzentrationseinrichtungen sowie der Chlorabsorptionseinrichtungen.	(Bedingungen wie zu A 1.)
5.	Herstellung von kalziniertem Glaubersalz.	Das Auflösen des Sulfats sowie die Reinigung und das Eindampfen der Lösungen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu A 1.)
6.	Gewinnung von Soda und Pottasche: a) nach dem Leblanc-Verfahren.	Den Betrieb der Soda- und Pottaschschmelzöfen, der Kalzinieröfen, der Laugerei, der Konzentration und der Kristallisation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu A 1.)
	b) nach dem Ammoniaksodaverfahren sowie nach	Der Betrieb mit Ausnahme der Zuführung von Roh- und Brennstoffen zur Fabrik sowie des Verpackens und Verladens des Fabrikates.	(Bedingungen wie zu A 1.)

D. Chemische Industrie.

Nr.	Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
	dem Magnesia- und Ammoniak-Magnesiaverfahren.		
	c) Gewinnung von Pottasche aus Rübenmelasse.	Der Betrieb der zum Eindampfen der Schlempe dienenden Apparate und Oefen, der Kalziniröfen, der Laugerei, der Konzentration und der Kryſtalliſation. Dieſe Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oſter- und Pfingſtfeſt keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu A 1.)
	d) Gewinnung von Pottasche aus Wollſchweiß.	Der Betrieb der Oefen, der Laugerei, der Konzentration und der Kryſtalliſation. Dieſe Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oſter- und Pfingſtfeſt keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu A 1.)
7.	Herſtellung von Aetzalkali.	Der Betrieb der Kauſtizirung, der Vakuum- und Konzentrirapparate ſowie der Schmelzkeſſel. Dieſe Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oſter- und Pfingſtfeſt keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu A 1.)
8.	Kalifabriken.	Das Eindampfen der Chlormagneſiumlaugen und das Abfüllen derſelben in Fäſſer. Dieſe Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oſter- und Pfingſtfeſt keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu A 1.)
9.	Gewinnung von Chlorkalk, Chloraten und flüſſigem Chlor.	Der Betrieb der Chlorentwickler und der Chlorabſorptionseinrichtungen ſowie Kompreſſionspumpen bei der Fabrikation von flüſſigem Chlor. Dieſe Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oſter- und Pfingſtfeſt keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu A 1.)
10.	Gewinnung von Blutlaugenſalz.	Der Betrieb der Schmelz- und der Kalziniröfen, der Laugerei, der Konzentration und der Kryſtalliſation ſowie der Heizung der Trockenräume. Dieſe Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oſter- und Pfingſtfeſt keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu A 1.)

D. Chemische Industrie.

Nr.	Fassung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
11.	Gewinnung von Rhodansalzen.	Die Konzentration der Laugen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu A 1.)
12.	Gewinnung von a) Ammoniak.	Der Betrieb der kontinuirlichen Ammoniak-Destillirapparate. Für die übrigen Destillirapparate der Betrieb während der Zeit vom 1. November bis zum 31. März, sowie die zur Beendigung angefangener Destillationen erforderlichen Arbeiten während der übrigen Monate. Der Betrieb der nicht kontinuirlichen Apparate der Kohlendestillationsanstalten.	(Bedingungen wie zu A 1.)
	b) Ammoniaksalzen.	Der Betrieb der Sättigungs-, der Konzentrations- und Krystallisationseinrichtungen, sowie die Heizung der Trockenräume.	(Bedingungen wie zu A 1.)
13.	Gewinnung doppeltkohlensaurer Salze.	Die Wartung der Kohlensäuresättigungsapparate und die Krystallisation in denjenigen Anlagen, welche natürliche Kohlensäure verwenden. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu A 1.)
14.	Herstellung von Wasserglas.	Der Betrieb der kontinuirlichen Schmelzöfen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu A 1.)
15.	Gewinnung von Chromaten.	Der Betrieb der Eindampf- und Schmelzöfen, der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation sowie die Heizung der Trockenräume. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu A 1.)
16.	Herstellung von übermangansaurem Kali.	Der Betrieb der Schmelzöfen, der Laugerei einschließlich der Sättigung der Laugen mit Kohlensäure, der Konzentration und der Krystallisation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu A 1.)

D. Chemische Industrie.

Nr.	Haftung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
17.	Gewinnung von Schwefelnatrium, Chlorbarium, Chlorcalcium u. Antichlor.	Der Betrieb der Reduktions- und Schmelzöfen, der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu A 1.)
18.	Darstellung von Alaun und Thonerdepräparaten.	Der Betrieb der Gradirwerke, der Konzentrations- und Krystallisationseinrichtungen. Der Betrieb der Kalzinir- (Muffel-) Oefen, der Schmelzöfen und der Darren. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu A 1.)
19.	Ultramarinfabriken.	Der Betrieb der Oefen und der Trockeneinrichtungen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu A 1.)
20.	Herstellung gebrannter Magnesia.	Der Betrieb der Glühöfen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu A 1.)
21.	Strontianitfabriken.	Der Betrieb der Revolveröfen, der Kalzinröfen und der Kammer- (Glüh-) Oefen sowie der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu A 1.)
22.	Gewinnung von Flußsäure.	Der Betrieb der Destillirapparate und der Säure-Kondensationseinrichtungen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu A 1.)
23.	Herstellung flüssiger Kohlensäure.	Der Betrieb der Kohlensäureentwickler und der Kompressionspumpen während der Zeit vom 15. Mai bis zum 15. September.	(Bedingungen wie zu A 1.)

D. Chemische Industrie.

Nr.	Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
24.	Herstellung von komprimirtem Sauerstoff u. Wasserstoff.	Der Betrieb der Apparate zur Darstellung von Sauerstoff sowie der Kompressionspumpen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung. Der Betrieb der Kompressionspumpen in den Anlagen, welche den bei der Elektrolyse als Nebenprodukt resultirenden Wasserstoff komprimiren.	(Bedingungen wie zu A 1.)
25.	Herstellung von künstlichem Dünger.	Die Herstellung und das Verpacken der Düngemittel. Der Betrieb der Laugerei und der Konzentration bei der Gewinnung von Phosphorsäure und Doppelsuperphosphaten sowie der Betrieb der Darren.	(Bedingungen wie zu A 1.)
		Das Beladen und Verschieben von Eisenbahnwagen sowie das Beladen von Schiffen bis zu 5 Stunden während der Monate Februar, März und April, August, September und Oktober. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
26.	Herstellung von Barytpräparaten einschließlich Lithopon und Englisch-Roth.	Der Betrieb der Reduktions- und der Kalziniröfen, der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu A 1.)
27.	Herstellung von Bleiweiß, Kremserweiß, Mennige und bleisauren Salzen.	Der Betrieb der Oxydations- und der Trockenkammern mit Ausnahme des Entleerens und Beschickens. Der Betrieb der Laugerei und der Niederschlagsapparate, mit Ausnahme des Entleerens und Beschickens der letzteren, in Fabriken, welche das Bleiweiß (Kremserweiß) aus Lösungen fällen. Der Betrieb der Mennigeöfen und der Schmelz- oder Röstöfen zur Darstellung bleisaurer Salze.	(Bedingungen wie zu A 1.)

D. Chemische Industrie.

Nr.	Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
		Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	
28.	Gewinnung von Zinkweiß.	Der Betrieb der Zinkverbrennungsöfen und der zugehörigen Apparate und Maschinen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu A 1.)
29.	Schmaltefabriken.	Der Betrieb der Schmelzöfen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu A 1.)
30.	Gewinnung von Antimonoxyd.	Bei der Zersetzung des Schwefelantimons durch Säure die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Operationen.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105 c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105 c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
31.	Gewinnung von Zinnoxyd.	Der Betrieb der Oxydationsöfen und der kontinuirlichen Schachtöfen von mehr als sechstägiger Brenndauer. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu A 1.)
32.	Pulver- und Sprengstoffabriken.	Die Heizung der Trockenräume. Die Bedienung der Kieselguhrbrennöfen durch die zur Unterhaltung der Feuer ohnehin erforderlichen Arbeiter. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu A 1.)
33.	Gewinnung von Oxalsäure.	Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Schmelzen.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105 c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105 c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
		Das Eindampfen der Aetzkalilaugen. Der Betrieb der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation sowie der Abdampf- und Glühöfen.	(Bedingungen wie zu A 1.)

D. Chemische Industrie.

Nr.	Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
		Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	
34.	Pikrinsäurefabriken.	Der Betrieb bei den Sulfonirungs- und Nitrirungsprozessen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu A 1.)
35.	Saccharinfabriken.	Der Betrieb der Apparate zur Wiedergewinnung des Toluols aus toluolsulfosauren Salzen sowie die Heizung der Trockenräume. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu A 1.)
36.	Glycerinfabriken.	Der Betrieb der Destillirapparate und der Knochenkohleglühöfen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu A 1.)
37.	Holz- und Torf-Destillation.	Der Betrieb bei der Verkohlung in Retorten. Der Betrieb der zur Trennung und Reinigung der Destillationsprodukte bestimmten Destillirapparate. Der Betrieb der Krystallisation essigsaurer Salze. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu A 1.)
38.	Destillation von Theer und Theerölen.	Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Destillationsprozesse und die Entleerung der Destillirapparate.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
		Der Betrieb der Oelregenerirapparate bei der Gewinnung von Benzol aus den Gasen der Kohlendestillationsanstalten.	
39.	Herstellung organischer	Die Einleitung neuer Operationen durch diejenigen Arbeiter, welche zu den auf Grund des §. 105c Absatz 1 Ziffer 3 oder 4	(Bedingungen wie zu A 1.)

D. Chemische Industrie.

Nr.	Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
	Farbstoffe und ihrer Zwischenprodukte.	der Gewerbeordnung gestatteten Arbeiten ohnehin erforderlich sind. Der Betrieb der Krystallisation und der Trockeneinrichtungen. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	

E. Forstwirthschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse.

1.	**Stearinfabriken.**	Der Betrieb der Fettsäuren-Destillirapparate. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu A 1.)
2.	**Braunkohlentheer- und Torftheer-Destillation (Paraffin-, Solaröl-, Mineralölfabriken u. s. w.).**	Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Destillationsprozesse und die Entleerung der Destillirapparate.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
		Der Betrieb der zur Gewinnung des Paraffins und Weichparaffins benutzten Eismaschinen und sonstigen Kühlapparate. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung. Die Gewinnung von Weichparaffin durch Ausnutzung der Winterkälte.	(Bedingungen wie zu A 1.)
3.	**Palmkernölfabriken.**	Der Betrieb während der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts- und Osterfest keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu A 1.)
4.	**Petroleumraffinerien.**	Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Destillationsprozesse und die Entleerung der Destillirapparate.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
5.	**Anlagen zur Entfettung von Knochen.**	Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Extraktionen und die Entleerung der Extrakteure.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.

E. Forstwirthschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse.

Nr.	Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
6.	Ceresingewinnung.	Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Extraktionen und die Entleerung der Extrakteure.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 d. Gewerbeordn. zu gewähren.
7.	Leimgewinnung.	In Anlagen, deren Betrieb auf die wärmere Jahreszeit beschränkt ist, der Betrieb während der Zeit vom 1. April bis zum 30. Novbr. In den übrigen Anlagen die Behandlung von Knochen mit Säuren (Maceration) und das Verkochen des Leimgutes zu Leimbrühe. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu A 1.)
8.	Samenkleenganstalten.	Der Betrieb der Darren. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu A 1.)
9.	Wachsbleichereien.	Das Umwenden der zur Belichtung ausgelegten Wachsstreifen während der Zeit vom 1. April bis zum 1. November.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
10 [1])	Fischmehl u. Fischthranfabriken.	Der Betrieb während der Zeit vom 1. September bis zum 1. März. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachtsfest keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu A 1.)

F. Papier und Leder.

1.	Zellstoffabriken.	Der Betrieb der Zellstoffkocher und der Entwässerungsmaschinen sowie der Laugebereitung. Diese Ausnahmen finden, abgesehen von der Sulfitlaugebereitung unter Verwendung der im eigenen Betriebe durch Rösten geschwefelter Erze gewonnenen schwefligen Säure, auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung. Der Betrieb der zum Eindampfen der Endlaugen verwendeten Oefen und Apparate.	(Bedingungen wie zu A 1.)
2.	Herstellung von	Der Betrieb des Mahlzeuges (Holländer, Kollergänge) innerhalb 12 Stunden vor der Wiederauf-	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:

[1]) Eingefügt durch Bek. 14. Juli 1896 (R. G. Bl. S. 191).

F. Papier und Leder.

Nr.	Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
	Papier und Pappe.	nahme des werktägigen Betriebes der Papiermaschinen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	für zwei auf einander folgende Sonn- und Festtage 36 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
		Das Trocknen der Pappdeckel im Freien und die Heizung von Trockenräumen.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105 c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105 c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
3.	**Herstellung von Lackleder und Sämischleder.**	Das Trocknen des Lackleders und das Bleichen des Sämischleders im Sonnenlichte.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105 c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde gemäß §. 105 c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.

G. Nahrungs- und Genußmittel.

1.	**Rohzuckerfabriken.**	Die Reinigung und Zerkleinerung der Rüben mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für jeden Sonntag abwechselnd 18 und 24 Stunden.
		Der Betrieb der Schnitzeldarren und der Knochenkohleglühöfen. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachtsfest keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu A 1.)
2.	**Zuckerraffinerien.**	Der Betrieb für die Reinigung des Rohzuckers nach dem Steffens'schen Auswaschverfahren. Der Betrieb der Knochenkohlefilter und der Knochenkohleglühöfen. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu A 1.)
3.	**Melasseentzuckerungsanstalten:** a) nach dem Osmoseverfahren.	Der Betrieb der Osmoseapparate. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu A 1.)

G. Nahrungs- und Genußmittel.

Nr.	Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
	b) nach dem Steffens'schen Ausscheideverfahren.	Für die nicht im Anschluß an Rohzuckerfabriken betriebenen Anlagen die Herstellung des Zuckerkalkes mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
	c) nach dem Elutionsverfahren:	Für die nicht im Anschluß an Rohzuckerfabriken betriebenen Anlagen das Auslaugen des Melassekalkes mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.	(Bedingungen wie zu b.)
		Für alle Elutionsanlagen der Betrieb der Destillirapparate.	(Bedingungen wie zu A 1.)
		Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	
	d) nach dem Strontian- und dem Barytverfahren.	Die Herstellung der Saccharate mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu b.)
4.	Cichorienbarren.	Die Reinigung und Zerkleinerung der Wurzeln bis 12 Uhr Mittags.	
		Der Betrieb der Darren.	
		Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachtsfest keine Anwendung.	
5.	Spiritusraffinerien.	Der Betrieb der Destillirapparate, der Holzkohlefilter und der Holzkohleglühöfen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu A 1.)
6.	Brauereien.	Der Betrieb des Maisch- und Sudprozesses in denjenigen Brauereien, welche zur Kühlung ihrer Keller Kälteerzeugungsmaschinen nicht verwenden und innerhalb eines Jahres nicht länger als 10 Monate im Betriebe sind, während der Zeit vom 1. November bis zum 30. April. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts- und Osterfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.

6. Nahrungs- und Genußmittel.

Nr.	Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
			Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 St. nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen. Von der Erfüllung der im Absatz 1 vorgeschriebenen Bedingungen bleiben diejenigen Brauereien befreit, in denen die Arbeiter innerhalb der Zeit vom Sonnabend Abend 6 Uhr bis zum Montag früh 6 Uhr im Ganzen nicht länger als 16 Stunden beschäftigt werden.
		In Brauereien, welche Berliner Weißbier brauen, die am vorhergehenden Werktage unterbliebene Bereitung von Frischbier. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105 c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105 c Absatz 4 zu gewähren.
6a. [1]	Mälzereien.	In Tonnenmälzereien, welche mit einer Brauerei nicht verbunden sind, der Betrieb während der Zeit vom 15. September bis zum 15. Mai.	Nach 10 Uhr Vormittags darf jeder Arbeiter abwechselnd an einem Sonn- oder Festtage nur während eines Zeitraums von zwei Stunden und am folgenden Sonn- oder Festtage überhaupt nicht beschäftigt werden. Jedem Arbeiter ist mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit frei zu geben.
7 [2].	a) Molkereien	Bei täglich einmaliger Milchlieferung der Betrieb während	Den Arbeitern ist mindestens an jedem dritten Sonn-

[1]) Eingefügt durch Bek. 27. Nov. 1896 (R. G. Bl. S. 744).
[2]) Eingefügt durch Bek. 26. Juni 1896 (R. G. Bl. S. 177).

G. Nahrungs- und Genußmittel.

Nr.	Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
	mit Ausnahme der Betriebe zur Herstellung fetter Hartkäse.	5 Stunden bis 12 Uhr Mittags, bei täglich zweimaliger Milchlieferung der Betrieb während 5 Stunden bis 12 Uhr Mittags und während 1 Nachmittagsstunde.	tage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.
	b) Betriebe zur Herstellung fetter Hartkäse.	Der Betrieb während der Zeit vom 1. März bis zum 31. Okt.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäss §. 105c Abs. 3 der Gewerbeordnung oder für jeden dritten Sonntag eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 30 Stunden zu gewähren.

H. Gewerbe, welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genöthigt sind.

1.	Herstellung von Chokoladen- und Zuckerwaaren, Honigkuchen und Bisquit.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren. Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
2.	Anfertigung von Spielwaaren.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
3.	Schneiderei im handwerksmäßigen Betriebe.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.

H. Gewerbe, welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genöthigt sind.

Nr.	Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
4.	**Schuhmacherei im handwerksmäßigen Betriebe.**	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
5.	**Putzmacherei.**	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
6.	**Kürschnerei.**	Der Betrieb an 4 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
7.	**Herstellung von Strohhüten.**	Der Betrieb an 4 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
8[1]).	**Chemische Wäscherei und Schönfärberei für Kleidungsstücke.**	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu H. 2.)

[1]) Eingefügt durch Bek. 20. April 1896 (R. G. Bl. S 104).

Preußische Ausführungs-Anweisung vom 11. März 1895,

betreffend

die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes.

In Ausführung der Vorschriften des Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbe-Ordnung vom 1. Juni 1891 (R. G. Bl. S. 261) über die Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb — mit Ausnahme des Handelsgewerbes — (§§. 105a, 105b Abs. 1, 105c bis 105i) wird hierdurch Folgendes bestimmt:

A. Allgemeines.

(§§. 105a, 105b Abs. 1, 105g, 105h Abs. 1 und 105i.)

I. Das im §. 105b Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung enthaltene Verbot der Sonntagsarbeit gilt nicht für die Land- und Forstwirthschaft, den Weinbau, den Gartenbau, die Viehzucht, den Geschäftsbetrieb der Apotheker, die Ausübung der Heilkunde und der schönen Künste und die im §. 6 Abs. 1, Satz 1 a. a. O. bezeichneten Gewerbe. Ferner sind kraft besonderer Vorschrift von dem Verbot der Sonntagsarbeit ausgenommen Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten sowie die Verkehrsgewerbe (§. 105i).

II. In denjenigen Handelsgewerben, in welchen beim Ladenverkauf an den Waaren Aenderungs- oder Zurichtungsarbeiten vorgenommen werden, (z. B. Gewerbe der Hutmacher, Blumenhändler, Uhrmacher, Fleischer) ist die Beschäftigung mit diesen Arbeiten als Beschäftigung im Handelsgewerbe zu betrachten und deshalb an Sonn- und Festtagen während der für das betreffende Handelsgewerbe freigegebenen Zeit gestattet.

III. Verboten ist an Sonn- und Festtagen jede Art der Beschäftigung von Arbeitern „im Betriebe" der unter §. 105b Abs. 1 fallenden Gewerbe, also im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien.

Durch die Worte „im Betriebe" ist zum Ausdruck gebracht, daß das Verbot nicht nur räumlich für die Betriebsstätte, in welcher sich der betreffende Gewerbebetrieb regelmäßig abzuwickeln pflegt, sondern für jede zu dem Gewerbebetriebe gehörige Thätigkeit gelten soll. So dürfen z. B. Monteure, Schlosser-, Glaser-, Maler-, Tapezier-, Barbiergehülfen während der Sonntagsruhe auch außerhalb der Betriebsstätte nicht beschäftigt werden, so weit nicht etwa die betreffenden Arbeiten gemäß den Vorschriften der §§. 105c bis f statthaft sind.

IV. Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt auch für „Bauten aller Art", d. h. für Hoch-, Tief-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbauten, sowie für Erdarbeiten, sofern diese nicht Ausfluß eines land- oder forstwirthschaftlichen Betriebes, des Weinbaues oder des Gartenbaues sind, ferner nicht nur für Neubauten, sondern auch für Ausbesserungs- und Instandhaltungsarbeiten, z. B. auch für das Schornsteinfegergewerbe.

V. Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt für gewerbliche Arbeiter im weitesten Sinne, also nicht nur für Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere im Betriebe beschäftigte Handarbeiter, sondern auch für Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker.

VI. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe soll mindestens dauern:
für einzelne Sonn- und Festtage 24 Stunden,
für zwei auf einander folgende Sonn- und Festtage 36 Stunden,
für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest 48 Stunden.

Diese Ruhezeiten müssen auch in solchen Betrieben, die an Werktagen ununterbrochen mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht arbeiten, gewährt werden, soweit nicht etwa für diese Betriebe gemäß §§. 105c bis e Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit Platz greifen. Während aber in Betrieben, die nur bei Tage oder in unregelmäßigen Schichten zu arbeiten pflegen, die Ruhezeit stets von 12 Uhr Nachts an gerechnet werden soll, kann in Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht die Ruhezeit schon frühestens um 6 Uhr Abends des vorhergehenden Werktags und spätestens erst um 6 Uhr Morgens des Sonn- oder Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht.

Für alle Fälle gilt die Vorschrift, daß die Ruhezeit an zwei auf einander folgenden Sonn- und Festtagen stets bis 6 Uhr Abends des zweiten Tages dauern muß. Demnach beträgt die Ruhezeit in Betrieben, die keine regelmäßigen Tag- und Nachtschichten haben, nicht nur 36 Stunden, sondern mindestens 42 Stunden (von dem Beginn — der Mitternachtsstunde — des ersten Tages bis 6 Uhr Abends des zweiten Tages).

VII. Jugendliche Arbeiter dürfen in Fabriken und den in §§. 154 Abs. 2 und 154a bezeichneten gewerblichen Anlagen an Sonn- und Festtagen überhaupt nicht beschäftigt werden (§. 136 Abs. 3 Gew. O., vgl. auch unten zu B. 4).

VIII. Während im Handelsgewerbe, soweit es in offenen Verkaufsstellen betrieben wird, auch die Sonntagsarbeit der Arbeitgeber Beschränkungen unterliegt (§. 41a), ist in den hier in Rede stehenden Gewerben den Arbeitgebern und selbständigen Gewerbetreibenden die Sonntagsarbeit durch die Vorschriften der Gewerbe-Ordnung nicht verwehrt.

Indessen ist es der Landesgesetzgebung vorbehalten, die Arbeit an Sonn- und Festtagen in größerem Umfange, als dies in der Gewerbe-Ordnung geschehen, einzuschränken, d. h. nicht nur für die Arbeiter eine ausgedehntere als die in der Gewerbe-Ordnung vorgesehene Sonntagsruhe vorzuschreiben, sondern auch die gewerbliche Arbeit von selbständigen Gewerbetreibenden an Sonn- und Festtagen ganz oder theilweise zu untersagen (§. 105h Abs. 1).

Zu diesen landesgesetzlichen Bestimmungen zählen auch die Polizei-Verordnungen, insbesondere diejenigen über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage.

B. Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen.

(§§. 105c—105f und 105h Abs. 2.)

1. Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit treten ein:
   a) kraft gesetzlicher Vorschrift (§. 105c),
   b) kraft der vom Bundesrath auf Grund des §. 105d beschlossenen Vorschriften,
   c) kraft der von der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des §. 105e erlassenen Bestimmungen,
   d) kraft der von der unteren Verwaltungsbehörde auf Grund des §. 105f ertheilten besonderen Erlaubniß,
   e) kraft der von der Landes-Centralbehörde auf Grund des §. 105h Abs. 2 getroffenen Entschließung.

2. Nach den Vorschriften der Bekanntmachung vom 4. März 1892 (M. Bl. f. d. i. V. S. 115) ist zu verstehen:
   a) unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde" im Sinne des §. 105e Abs. 1 in der Regel der Regierungspräsident, für die Stadt Berlin der Polizeipräsident,
   b) unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde", soweit es sich um das Verfahren nach §. 105e Abs. 2 handelt, der Bezirksausschuß,
   c) für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe als „höhere Verwaltungsbehörde" im Sinne des §. 105e das Oberbergamt,
   d) unter der Bezeichnung „untere Verwaltungsbehörde" (§§. 105f und 105c Abs. 4) für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betriebe der Bergrevierbeamte, im Uebrigen in der Regel der Landrath, für Städte mit mehr als 10,000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde,

   für diejenigen Städte der Provinz Hannover, für welche die revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 gilt — mit Ausnahme der im §. 27 Abs. 2

der Kreis-Ordnung für diese Provinz vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte — der Magistrat.

3. Soweit gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu Ziffer I bis V in Fabriken und den in §§. 154 Abs. 2 und 154a der Gewerbe-Ordnung bezeichneten gewerblichen Anlagen Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit Platz greifen, sind in diesen Betrieben bei der Beschäftigung von Arbeiterinnen außer den allgemeinen Bedingungen, an welche die Zulassung der Sonntagsarbeit geknüpft ist, auch noch die Vorschriften des §. 137 und die auf Grund der §§. 139 und 139a erlassenen Bestimmungen zu beachten.

4. Da in den unter 3 bezeichneten Betrieben die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen im Allgemeinen verboten ist und Ausnahmen von diesem Verbot nur auf Grund der §§. 139 und 139a zugelassen werden können, so dürfen jugendliche Arbeiter in diesen Betrieben auch zu den nach Ziffer I bis V zulässigen Sonntagsarbeiten nur insoweit herangezogen werden, als diese Beschäftigung auf Grund des §. 139 oder des §. 139a[1]) an Sonn- und Festtagen ausdrücklich gestattet ist.

I. Ausnahmen kraft gesetzlicher Vorschrift.

(§. 105c.)

1. Unter diejenigen Arbeiten, auf die das Verbot der Sonntagsarbeit kraft Gesetzes keine Anwendung findet, werden im §. 105c an erster Stelle solche Arbeiten gerechnet, die in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen. Zu den „Arbeiten in Nothfällen" gehören solche Arbeiten, die zur Beseitigung eines Nothstandes oder zur Abwendung einer Gefahr sofort vorgenommen werden müssen, ferner aber auch dringende Arbeiten, die durch Todesfälle, Erkrankungen, unvorhergesehene, erhebliche geschäftliche Zwischenfälle u. s. w. erforderlich werden und nicht wohl auf den nachfolgenden Werktag verschoben werden können; dagegen kann nicht etwa schlechthin die Erledigung eiliger Arbeiten hierher gerechnet werden. — Unter „öffentlichem Interesse" ist nicht nur das Interesse des Staates oder der Gemeinde, sondern auch dasjenige des Publikums zu verstehen.

2. Die Befugniß, Reinigungs- und Instandhaltungs-Arbeiten, durch die der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes abhängig ist, sowie solche Arbeiten vorzunehmen, die zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, ist davon abhängig gemacht, daß die genannten Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können (§. 105c Abs. 1 Ziffer 3 und 4).

Die Möglichkeit ihrer Vornahme an Werktagen ist nach den Umständen des einzelnen Falles und den besonderen Verhältnissen der einzelnen Betriebe zu beurtheilen. Die Befugniß zur Ausführung der bezeichneten Arbeiten wird für den einzelnen Gewerbetreibenden nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß andere Betriebe derselben Gattung, deren Einrichtungen indessen wesentlich verschieden sind, der Sonntagsarbeit nicht bedürfen. Wohl aber finden die Bestimmungen keine Anwendung, wenn und sobald es dem Gewerbetreibenden möglich ist, ohne erhebliche Unzuträglichkeiten für den Betrieb oder die Arbeiter und ohne unverhältnißmäßige Opfer sich so einzurichten, daß er ohne Sonntagsarbeit auskommen kann.

3. Die Bestimmungen des §. 105c finden auch auf solche Betriebe Anwendung, für die nach den §§. 105d bis f und §. 105h besondere Ausnahmen zugelassen sind.

4. Werden Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten beschäftigt, die kraft gesetzlicher Vorschrift zulässig sind, so müssen die Gewerbetreibenden in das im §. 105c Abs. 2 bezeichnete Verzeichniß für jeden einzelnen Sonn- und Festtag, an dem eine solche Beschäftigung stattgefunden hat, die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer der Beschäftigung durch Angabe der Lage der Arbeitsstunden, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten eintragen.

---

[1]) Vergl. für Glashütten Bek. 11. März 1892 (R. G. Bl. S. 317); für Drahtziehereien mit Wasserbetrieb Bek. 11. März 1892 (R. G. Bl. S. 327); für Walz- und Hammerwerke Bek. 29. April 1892 (R. G. Bl. S. 602).

Das Verzeichniß muß über sämmtliche während des betreffenden Kalenderjahres auf Grund des §. 105c vorgenommenen Sonntagsarbeiten Auskunft geben.

Für Arbeitgeber, die zahlreiche Arbeiter beschäftigen, empfiehlt es sich, das Verzeichniß nach dem anliegenden Muster (Anlage 1) zu führen.

Bei Eintragung der Art der vorgenommenen Arbeiten genügt es — sofern es sich nicht um die Bewachung der Betriebsanlagen, sowie um die Beaufsichtigung des Betriebes handelt — nicht, die Arbeiten allgemein nach der in den Ziffern 1—5 des Abs. 1 des §. 105c gegebenen Bezeichnung anzuführen. Vielmehr muß aus den Eintragungen die Art der Arbeit soweit zu ersehen sein, daß beurtheilt werden kann, ob sie unter die in diesen Ziffern bezeichneten Arbeiten fällt.

Die Eintragungen müssen für jeden Sonn- und Festtag, wenn thunlich, spätestens am folgenden Wochentag vorgenommen werden.

5. Während für solche Arbeiter, die lediglich mit den im §. 105c unter den Ziffern 1, 2 und 5 bezeichneten Arbeiten beschäftigt werden, besondere Ruhezeiten nicht vorgeschrieben sind, müssen denjenigen Arbeitern, die mit den unter den Ziffern 3 und 4 bezeichneten Arbeiten an Sonntagen länger als 3 Stunden beschäftigt oder hierdurch am Besuch des Gottesdienstes gehindert werden, an jedem zweiten oder dritten Sonntag bestimmte Ruhezeiten verbleiben (§. 105c Abs. 3).

Die Wahl, ob Sonntagsruhe am zweiten oder dritten Sonntag zu gewähren sei, steht den Gewerbetreibenden zu.

Für die Beschäftigung an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen braucht ein Ausgleich durch Freilassung von der Arbeit am zweiten oder dritten Sonntag nicht gewährt zu werden.

6. Die untere Verwaltungsbehörde darf auf besonderen Antrag eine allwöchentlich zu gewährende, 24stündige Wochentagsruhe anstatt der Ruhe am zweiten oder dritten Sonntag nur unter der Voraussetzung zulassen, daß die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes nicht gehindert werden (§. 105c Abs. 4). Außerdem ist die Genehmigung in der Regel nur zu ertheilen, wenn die Durchführung der Ruhe am zweiten oder dritten Sonntag mit unverhältnißmäßigen Opfern oder mit erheblichen Unzuträglichkeiten für den Betrieb oder die Arbeiter verbunden sein würde.

Die Genehmigungsverfügung ist schriftlich zu erlassen. Sie muß bestimmen, für wie viel Arbeiter, für welche Arbeiten und unter welchen Bedingungen die Ausnahme bewilligt wird. Die Genehmigung ist, sofern sich die Ausnahme auf mehr als 4 Sonntage erstreckt, nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu ertheilen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat die Genehmigung in ein Verzeichniß einzutragen, welches nach dem beigefügten Formular (Anlage 2) anzulegen ist. Das Verzeichniß oder eine Abschrift davon ist bis zum 15. Januar jedes Jahres dem Regierungspräsidenten einzureichen und von diesem dem Regierungs- und Gewerberath zur Benutzung bei Erstattung des Jahresberichts zu überweisen.

Für die unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betriebe hat der Revierbeamte das Verzeichniß mit dem Jahresberichte dem Oberbergamt vorzulegen.

II. Ausnahmen für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, die ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Campagne- und Saisonindustrien.

(§. 105d.)

Umfang und Bedingungen der hierhergehörigen, durch den Bundesrath zugelassenen Ausnahmen ergeben sich aus der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Februar 1895 (R. G. Bl. S. 12).

Zu dieser ist Folgendes zu bemerken:

1. Die in die Bekanntmachung aufgenommenen Gewerbe sind im Wesentlichen in Anlehnung an die Klassifikation der Gewerbestatistik aufgezählt. Wenn in einer gewerblichen Anlage mehrere unter verschiedene Gruppen der Gewerbestatistik gehörige Betriebe vereinigt sind, wie z. B. Hochofenwerke und Eisengießereien (Gruppen III. und V.), so greifen für diese einzelnen Betriebstheile die verschiedenen Ausnahmevorschriften Platz.

2. In den Bestimmungen des Bundesraths sind nur die auf Grund des §. 105d zugelassenen Sonntagsarbeiten aufgezählt, dagegen nicht diejenigen Arbeiten, die nach §. 105c Abs. 1 an Sonn- und Festtagen kraft gesetzlicher Vorschrift vorgenommen werden können. Als Richtschnur dafür, welche Arbeiten nach §. 105c Abs. 1 als gesetzlich gestattet anzusehen sind, haben die im Anhange folgenden Erläuterungen[1]) zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Februar 1895 zu dienen.

Jedoch sind in diesen Erläuterungen weder sämmtliche, nach §. 105c Abs. 1 zulässigen Arbeiten angeführt, noch ist ohne Weiteres anzunehmen, daß die daselbst als unter §. 105c Abs. 1 fallend bezeichneten Arbeiten in allen Betrieben der betreffenden Art gesetzlich gestattet sind. Vielmehr kommt es hierbei wesentlich auf die Verhältnisse der einzelnen Betriebe (räumliche Ausdehnung, Fabrikationsart u. dergl.) an. (Vergl. oben unter B I. 2.)

3. Die Bestimmungen des Bundesraths knüpfen die Gestattung von Sonntagsarbeiten an Bedingungen, die den Arbeitern ein Mindestmaß von Ruhe sichern. Wenn nicht im einzelnen Falle Gefahr im Verzuge ist, dürfen die Arbeiter während dieser Ruhezeit zu keinerlei Arbeit, auch nicht zu den im §. 105c Abs. 1 bezeichneten Arbeiten, herangezogen werden.

4. In allen Fällen, wo nach den Bestimmungen des Bundesraths den Arbeitern mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Abs. 3 zu gewähren sind, ist gleichzeitig der unteren Verwaltungsbehörde die Ermächtigung ertheilt, analog der Bestimmungen im Abs. 4 des §. 105c an Stelle der Ruhe an jedem zweiten oder dritten Sonntag eine allwöchentlich zu gewährende 24stündige Ruhezeit an einem Wochentage zuzulassen, sofern die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht behindert werden.

In das nach B. I. 6 dieser Anweisung zu führende Verzeichniß hat die untere Verwaltungsbehörde diese Ausnahmebewilligungen nicht einzutragen.

III. Ausnahmen für Gewerbe zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse.

(§. 105e Abs. 1.)

1. In der Regel (vergl. unten Ziffer 7 und 8) sind Ausnahmen nur für die nachstehend unter a bis o benannten Gewerbe und nicht in größerem Umfange oder unter leichteren Bedingungen, als im Folgenden angegeben, zuzulassen:

a) Blumenbindereien.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit dem Zusammenstellen und Binden von Blumen und Pflanzen, Winden von Kränzen u. dergl. während der für den Verkauf von Blumen in offenen Verkaufsstellen freigegebenen Stunden und erforderlichenfalls auch schon für zwei Stunden vor dem Beginn des Verkaufs, aber nicht während der Zeit des Hauptgottesdienstes gestattet werden.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

b) Gasanstalten und Elektricitätswerke.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerläßlich sind, gestattet werden.

Bedingung: Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden, oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden, oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Be-

[1]) Diese sind hier nicht mit abgedruckt, soweit sie die einzelnen Gewerbebetriebe betreffen. Die allgemeinen Erläuterungen sind oben S. 193 in Anm. 3 und 4 enthalten.

schäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die den Ablösungsmannschaften zu gewährende Ruhe muß das Mindestmaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

c) Bäcker- und Konditorgewerbe [1]).

1. Die Beschäftigung von Arbeitern kann an allen Sonn- und Festtagen während 10 Stunden gestattet werden.

Bedingung: Jedem Arbeiter ist an jedem Sonn- und Festtage eine ununterbrochene Ruhe von 14 Stunden in Bäckereien, von 12 Stunden in Konditoreien zu gewähren. Der Beginn dieser Ruhezeit ist in Bäckereien frühestens von 12 Uhr Nachts, spätestens von 8 Uhr Morgens, in Konditoreien frühestens von 12 Uhr Nachts, spätestens von 12 Uhr Mittags ab zu rechnen.

Ferner ist jedem Arbeiter mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

2. Diejenigen Arbeiter, welchen nach der Bestimmung zu 1 eine Ruhezeit von 14 bezw. 12 Stunden zusteht, dürfen während dieser Ruhezeit beschäftigt werden:

a) in Bäckereien mit Arbeiten, die zur Vorbereitung der Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeit am nächsten Tage nothwendig sind, sofern sie nach 6 Uhr Abends stattfinden und nicht länger als 1 Stunde dauern,

b) in Konditoreien mit der Herstellung und dem Austragen leicht verderblicher Waaren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt werden müssen (Eis, Crêmes u. dergl.).

Bedingung zu b: Sind in Konditoreien Arbeiter noch nach 12 Uhr Mittags beschäftigt worden, so müssen sie an einem der nächsten sechs Werktage von Mittags 12 Uhr ab von jeder Arbeit freigelassen werden.

3. Für Gemeinden, in denen die Bäcker ortsüblich an Sonn- und Festtagen für ihre Kunden das Ausbacken der von diesen bereiteten Kuchen oder das Braten von Fleisch besorgen, kann von der unteren Verwaltungsbehörde gestattet werden, daß in jedem Betriebe ein über 16 Jahre alter Arbeiter mit jenen Arbeiten während höchstens drei Vormittagsstunden über die unter Ziffer 1 freigegebene Zeit hinaus beschäftigt wird.

4. Für Betriebe, in denen sowohl Bäckerwaaren, als Konditorwaaren hergestellt werden, ist die Beschäftigung solcher Arbeiter, die an Sonn- und Festtagen ausschließlich mit der Herstellung von Konditorwaaren beschäftigt werden, nach den Bestimmungen für Konditoreien, die Beschäftigung der übrigen Arbeiter nach den Bestimmungen für Bäckereien zu regeln.

Als Bäckerwaare ist dasjenige Backwerk zu behandeln, welches herkömmlich unter Verwendung von Hefe oder Sauerteig ohne Beimischung von Zucker zum Teig hergestellt wird. Indessen kann die höhere Verwaltungsbehörde für ihren Bezirk oder einzelne Theile desselben darüber Bestimmung treffen, ob abweichend hiervon eine Waare ortsüblich zu den Bäckerwaaren zu rechnen ist.

d) Fleischergewerbe.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen für 3 Stunden, welche bis zum Beginn der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe reichen dürfen, gestattet werden.

Wo nach den besonderen örtlichen Verhältnissen diese dreistündige Arbeitszeit nicht ausreichen sollte, können ausnahmsweise noch zwei weitere, vor den Beginn des Hauptgottesdienstes fallende Stunden freigegeben werden.

Bedingung: wie zu a.

e) Barbier- und Friseurgewerbe.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen im Allgemeinen nur bis 2 Uhr Nachmittags, darüber hinaus aber noch insoweit gestattet werden, als sie bei der Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen erforderlich ist.

---

[1]) Vergl. Bek. 4. März 1896 (R. G. Bl. S. 55), betr. den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien, und Ausf. Anw. 15. April 1896 (M. Bl. S. 84) weiter unten.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

f) Wasserversorgungsanstalten.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerläßlich sind, gestattet werden.

Bedingung: bei bloßem Tagesbetrieb wie zu e, bei ununterbrochenem Betrieb wie zu b.

g) Badeanstalten.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen gestattet werden.

Bedingung für diejenigen Badeanstalten, die nicht nur in der wärmeren Jahreszeit betrieben werden: wie zu e.

Soweit die Badeanstalten zu Heilzwecken bestimmt sind, finden auf sie, wie auf Heilanstalten überhaupt, die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe keine Anwendung (vergl. oben zu A. I.).

h) Zeitungsdruckereien.

1. Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen, mit Ausnahme des zweiten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertages, bis 6 Uhr Morgens zur Herstellung der Morgenausgabe gestattet werden.

Bedingung: Nach Herstellung dieser Ausgabe muß der Betrieb bis um 6 Uhr Morgens des folgenden Werktages ruhen.

2. Soweit der Vertrieb der Zeitungen nicht durch besondere Spediteure stattfindet, sondern einen Theil des Zeitungsdruckereibetriebes bildet, können dafür die nach der Anweisung, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, für die Zeitungsspedition zulässigen Arbeitszeiten gewährt werden.

Bedingung: Beim Vertrieb der Zeitungen an Sonn- und Festtagen dürfen Personen, die bei der Herstellung der Morgenausgabe beschäftigt gewesen sind, nicht Verwendung finden.

i) Anstalten zur Mittheilung telegraphischer Nachrichten an Abonnenten.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerläßlich sind, gestattet werden.

Bedingung wie zu e.

k) Photographische Anstalten.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern gestattet werden:

1. an den letzten vier Sonntagen vor Weihnachten zum Zwecke der Aufnahme von Portraits, des Kopirens und Retouchirens für 10 Stunden bis spätestens 7 Uhr Abends,
2. an allen übrigen Sonn- und Festtagen zum Zwecke der Aufnahme von Portraits im Sommerhalbjahr für 6 Stunden bis spätestens um 5 Uhr Nachmittags, im Winterhalbjahr für 5 Stunden bis spätestens um 3 Uhr Nachmittags.

Die Ausnahme unter 2 findet keine Anwendung auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag.

Bedingung wie zu e.

l) Gewerbe der Küche.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen gestattet werden.

Bedingung wie zu e.

m) Bierbrauereien, Eisfabriken, Molkereien.

Es kann die Versorgung der Kundschaft mit Bier, Roheis und Molkereiprodukten an Sonn- und Festtagen während der für den Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden gestattet werden.

n) Mineralwasserfabriken.

Es kann in der wärmeren Jahreszeit für 3 Stunden vor dem Beginn des Hauptgottesdienstes die Beschäftigung von Arbeitern mit solchen Arbeiten gestattet werden, die zur Versorgung der Kundschaft erforderlich sind.

o) Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe mit handwerksmäßigem Betriebe.

Es kann die Ablieferung bestellter Arbeiten an die Kunden bis zum Beginn der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe gestattet werden.

2. Die höheren Verwaltungsbehörden haben für die unter 1 a bis o aufgeführten Gewerbe nur soviel Sonntagsarbeit zu gestatten, als nach den örtlichen Verhältnissen geboten erscheint.

Durch die Bestimmungen zu 1 soll also nur das Höchstmaß der zulässigen Ausnahmen und das Mindestmaß der zu gewährenden Ruhezeiten festgesetzt werden.

3. Insbesondere kann für Betriebe mit Tag- und Nachtarbeit die Genehmigung zur Sonntagsarbeit von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß längere als 18stündige Wechselschichten unzulässig sind, sofern es sich um anstrengende Arbeiten handelt und die Beseitigung der 24stündigen Wechselschichten durch Einführung 8stündiger Schichten oder Einstellung von Ersatzmannschaften ohne erhebliche Unzuträglichkeiten möglich erscheint.

Auch kann für Betriebe mit Tag- und Nachtarbeit (z. B. Gasanstalten) die Zulassung einer beschränkten Arbeit an Sonn- und Festtagen davon abhängig gemacht werden, daß während bestimmter Stunden an diesen Tagen der Betrieb ruht.

4. Für die nicht ununterbrochen arbeitenden Betriebe ist, sofern die Durchführung der Bedingungen im §. 105c Abs. 3 möglich erscheint, von der Zulassung der Bedingung, durch welche nur die Freigabe eines Nachmittags an einem Wochentage und die Gewährung der Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes an jedem dritten Sonntag vorgeschrieben wird, abzusehen.

5. In denjenigen Fällen, in denen nach vorstehenden Bestimmungen nur solche Arbeiten gestattet werden dürfen, die für den Betrieb unerläßlich sind, ist es zulässig, daß diese Arbeiten im Einzelnen bezeichnet werden.

6. Die Ausnahmeregelung braucht nicht für den ganzen Verwaltungsbezirk einheitlich zu erfolgen, sondern sie kann für den Fall, daß die Verhältnisse der einzelnen Gewerbe an den einzelnen Orten des Bezirks verschieden liegen, für einzelne Kreise oder Orte verschieden gestaltet werden.

7. Unter besonderen Verhältnissen, z. B. bei Truppenzusammenziehungen, größern Volksfesten, Märkten und Wallfahrten, oder während der Fastnachtszeit, kann die höhere Verwaltungsbehörde zur Befriedigung der hierdurch gesteigerten Bedürfnisse der Bevölkerung für einzelne Ortschaften oder Bezirke vorübergehend oder periodisch für kurze Zeit weiterreichende Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit, als die unter Ziffer 1 vorgesehenen, zulassen. Von jeder Ausnahmeregelung dieser Art ist den unterzeichneten Ministern umgehend Anzeige zu machen.

8. Sollte in Zukunft das Bedürfniß hervortreten, weiterreichende Ausnahmen, als die unter Ziffer 1 vorgesehenen, für die Dauer zuzulassen, so hat die höhere Verwaltungsbehörde vor der Zulassung solcher Ausnahmen den unterzeichneten Ministern Anzeige zu machen.

9. Arbeiter, welche auf Grund der Ausnahmebestimmungen unter Ziffer 1 bis 8 mit Sonntagsarbeiten beschäftigt werden, sind — wenn nicht Gefahr im Verzuge ist — während der ihnen ausbedungenen Ruhezeit auch nicht zu solchen Arbeiten, die in dem betreffenden Betriebe auf Grund des §. 105c Abs. 1 vorgenommen werden dürfen, und ferner auch nicht zu Arbeiten in dem etwa mit dem Betriebe verbundenen Handelsgewerbe heranzuziehen.

10. Die nach vorstehenden Vorschriften erlassenen Ausnahmen sind in den Amts- und Kreisblättern zu veröffentlichen.

IV. Ausnahmen für Betriebe mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft.

(§. 105e Abs. 1 und 2.)

1. Das Gesetz macht die Zulassung der Ausnahmen bei den mit Wind oder Wasserkraft arbeitenden Betrieben davon abhängig, daß sie als Triebkraft ausschließlich oder vorwiegend Wind oder Wasser verwenden, bei den mit Wasserkraft arbeitenden Betrieben außerdem davon, daß die Wasserkraft eine unregelmäßige ist.

2. Als vorwiegend mit Wind oder Wasserkraft arbeitend ist ein Triebwerk dann anzusehen, wenn eine andere Triebkraft (Dampf, Gas, Elektricität u. dgl.) nur beim Versagen der Wind- oder Wasserkraft eintritt oder wenn, im Falle des Nebeneinanderwirkens der Wind- oder Wasserkraft, mit einer anderen Triebkraft die Wind- oder Wasserkraft bei normalem Betriebe die stärkere (Hauptkraft) ist. Letzteres ist bei Wassertriebwerken in der Regel dann anzunehmen, wenn bei mittlerem Wasserstand die Wasserkraft mehr als die Hälfte der zum normalen Betriebe des Werkes erforderlichen Kraft liefert.

3. Als unregelmäßig ist eine Wasserkraft dann anzusehen, wenn der Wasserzufluß während der jährlichen Betriebszeit in Folge elementarer Einwirkungen (z. B. Trockenheit, Hochwasser, Frost), oder aus anderen Gründen (Mitbenutzung des Wassers zu anderen Zwecken, z. B. Bewässerungsanlagen u. s. w.) erheblichen Schwankungen unterworfen ist und dadurch ein ununterbrochener oder gleichmäßiger Wasserbetrieb unmöglich gemacht wird.

Bei Prüfung der Frage, ob eine Wasserkraft unregelmäßig ist, sind hiernach außergewöhnliche Naturereignisse, die nicht regelmäßig während der jährlichen Betriebszeit wiederkehren, sowie solche Umstände außer Betracht zu lassen, die zwar im Laufe des Jahres öfters wiederkehren, jedoch die ununterbrochene oder gleichmäßige Fortführung des Betriebes im gewöhnlichen Umfange nicht wesentlich hindern.

4. Die Ausnahmen haben nur den Zweck, Ausfälle der regelmäßigen werktägigen Arbeitszeit, welche durch Versagen der Triebkraft verursacht werden, auszugleichen, soweit ein wirthschaftliches Bedürfniß hierzu vorliegt. In der Regel wird ein solches Bedürfniß nicht anzuerkennen sein, wenn und soweit bisher die Sonntagsarbeit nicht üblich war.

Bei Gestattung der Ausnahmen ist thunlichst zu ermitteln, an wieviel Wochentagen während der jährlichen Betriebszeit die Triebkraft ganz oder theilweise zu versagen pflegt, und dementsprechend ist die Zahl der Sonn- und Festtage, an denen eine Beschäftigung stattfinden darf, und die Dauer dieser Beschäftigung zu bemessen.

5. Ausnahmen werden nicht zuzulassen sein für größere Betriebe, welche zwar vorwiegend mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft arbeiten, sich daneben aber ständig einer Hülfskraft bedienen, sofern diese Hülfskraft an Werktagen beim Versagen der Wind- oder Wasserkraft die Fortführung des Betriebes in einem nicht wesentlich beschränkteren Umfange ermöglicht.

6. Kommt Wind oder Wasser nur in einzelnen Theilen einer gewerblichen Anlage als Triebkraft in Anwendung, so erstreckt sich die Gestattung der Sonntagsarbeit nicht nur auf diejenigen Arbeiten, welche unter Benutzung des Wind- oder Wassertriebwerks ausgeführt werden, sondern auch auf solche Arbeiten, die mit jenen Arbeiten derart im Zusammenhange stehen, daß sie nicht wohl am vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag vorgenommen werden können.

7. Für die Zulassung der Ausnahmen kommen zwei Verfahren in Frage:

a) Einmal ist der Regierungspräsident, für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe das Oberbergamt, befugt, nach Lage der örtlichen Ver-

hältnisse allgemeine Ausnahmen für bestimmte Betriebsarten, Verwaltungsgebiete oder Wasserläufe zuzulassen, sowie einzelnen, nach Art, Einrichtung oder Lage des Betriebes der besonderen Regelung bedürftigen Unternehmungen Ausnahmen zu gewähren (§. 105e Abs. 1).

b) Daneben hat jeder Triebwerksbesitzer die Möglichkeit, für seinen Betrieb in einem nach den Vorschriften der §§. 20 und 21 der Gewerbeordnung sich regelnden Verfahren besondere Ausnahmen zu erwirken (§. 105e Abs. 2).

In den Fällen zu b hat in erster Instanz der Bezirksausschuß, in zweiter Instanz der Minister für Handel und Gewerbe zu entscheiden.

Für das Verfahren bei dem Bezirksausschuß sind in erster Linie die Vorschriften im §. 21 Ziffer 1, 2, 4 und 5 der Gewerbeordnung und daneben die im Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung für das Beschlußverfahren gegebenen Bestimmungen maßgebend.

Für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe liegt die Entscheidung über die auf Grund des §. 105e Abs. 2 beantragte Zulassung besonderer Ausnahmen dem Oberbergamte, in zweiter Instanz dem Minister für Handel und Gewerbe ob.

8. Bei Zulassung von Ausnahmen durch den Regierungspräsidenten nach §. 105e Abs. 1 (vergl. unter 7a) ist zwischen den Windmühlen und den Wassergetreidemühlen einerseits und den übrigen mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeitenden Betrieben andererseits zu unterscheiden.

9. Der Regierungspräsident (das Oberbergamt) kann auf Grund der nach Ziffer 4 und 5 vorgenommenen Prüfung die Beschäftigung von Arbeitern mit Arbeiten, welche nicht an Werktagen vorgenommen werden können, mit Ausschluß des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttages, gestatten:

a) für die mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeitenden Betriebe mit Ausnahme der Getreidemühlen

an nicht mehr als 12 Sonn- und Festtagen im Jahre,

b) für Windmühlen — im Hinblick auf die jährlich wiederkehrenden häufigen Unterbrechungen der regelmäßigen werktägigen Arbeitszeit durch ungünstige Winde — und für Getreidewassermühlen — im Hinblick auf den Wettbewerb mit den Getreidewindmühlen —

an nicht mehr als 26 Sonn- und Festtagen im Jahre.

Weitergehende Ausnahmen sind nur unter besonderen Umständen und zwar nur dann zuzulassen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirthschaftliche Lage oder sonstige eigenartige Verhältnisse der in Betracht kommenden Betriebe oder Betriebsarten geboten erscheint.

Bedingungen: Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Abs. 3 oder Abs. 4 der Gewerbeordnung oder die oben in der Bedingung zu III. 1e angegebenen Ruhezeiten zu gewähren.

Die Sonn- oder Festtagsarbeiten sind von dem Gewerbetreibenden mit den im §. 105c Abs. 2 bezeichneten Angaben über die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten in das daselbst vorgeschriebene Verzeichniß einzutragen (vergl. auch oben unter B. I. 4).

10. Die Bestimmungen unter III. 2—5, 7 und 9 finden auf die hier in Rede stehenden Ausnahmen entsprechende Anwendung.

11. Der Regierungspräsident (das Oberbergamt) hat von den Ausnahmebewilligungen den betheiligten Ortspolizeibehörden und Gewerbeinspektoren (Revierbeamten) Kenntniß zu geben. Allgemeine, für bestimmte Betriebsarten, Verwaltungsgebiete oder Wasserläufe zugelassene Ausnahmen sind ferner im Amtsblatte und in den Kreisblättern der betheiligten Kreise zu veröffentlichen. Bei der Veröffentlichung ist darauf zu achten, daß der Inhalt der Bestimmungen unter 2 bis 6 gleichfalls zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

12. Bei den von dem Bezirksausschuß (Oberbergamt) nach §. 105e Abs. 2 zugelassenen Ausnahmen empfiehlt es sich, in dem Bescheide ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Ausnahmebewilligung jederzeit ganz oder theilweise widerrufen werden kann, und ferner vorzuschreiben, daß die Ausnahmebewilligung von dem Betriebsinhaber an der Betriebsstätte aufzubewahren und auf Erfordern den Polizeibeamten, sowie den Gewerbeaufsichtsbeamten vorzuzeigen ist.

13. Für den Widerruf einer Ausnahmebewilligung ist die Behörde zuständig,

die die Bewilligung ertheilt hat. Gegen einen den Widerruf aussprechenden Beschluß des Bezirksausschusses (Oberbergamts) findet die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe statt.

V. Ausnahmen zur Verhütung eines unverhältnißmäßigen Schadens.

(§. 105f.)

1. Anträge auf Gestattung von Ausnahmen nach §. 105f sind von der unteren Verwaltungsbehörde möglichst schleunig zu erledigen. Der Unternehmer darf die Sonntagsarbeiten vor Eingang der Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde nicht vornehmen lassen. Die nachträgliche Ertheilung der Genehmigung ist unzulässig.

2. Die Ausnahmen dürfen nur vorübergehend auf bestimmte Zeit und ferner nur unter folgenden zwei Voraussetzungen bewilligt werden:

a) das Bedürfniß zur Sonntagsarbeit darf trotz Aufwendung gehöriger Sorgfalt nicht vorherzusehen gewesen sein;

b) der durch den Ausfall der Sonntagsarbeit drohende Schaden muß unverhältnißmäßig, also so erheblich sein, daß demgegenüber die Beeinträchtigung, welche die Sonntagsruhe der Arbeiter durch die Ausnahmegestattung erfährt, nicht entscheidend ins Gewicht fallen kann.

3. Ausnahmen nach §. 105f sind der Regel nach nicht für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag, im Uebrigen für jeden einzelnen Betrieb für mehr als vier aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage nur mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zuzulassen.

4. Bei Bewilligung der Ausnahmen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Dauer der Beschäftigung der Arbeiter an den einzelnen Sonn- und Festtagen möglichst beschränkt wird. Bei mehr als fünfstündiger Beschäftigungsdauer ist erforderlichenfalls vorzuschreiben, daß die Bestimmungen im §. 105c Abs. 3 oder Abs. 4 oder die oben unter III. 1e angegebenen Bedingungen beobachtet werden.

5. Die Genehmigungsverfügung soll schriftlich erlassen werden. Aus derselben muß zu ersehen sein, für wie viel Arbeiter, für welche Arbeiten und unter welchen Bedingungen die Ausnahme bewilligt wird. Die Genehmigung darf, sofern sich die Ausnahme auf mehr als vier aufeinander folgende Sonn- und Festtage erstreckt, nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ertheilt werden. Endlich ist in der Verfügung darauf hinzuweisen, daß eine Abschrift derselben innerhalb der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle ausgehängt werden muß.

Abschrift der Verfügung ist, sofern es sich nicht um einen Betrieb handelt, welcher der Aufsicht der Bergbehörden unterstellt ist, von der unteren Verwaltungsbehörde der Ortspolizeibehörde mitzutheilen.

6. Die Genehmigung ist in ein Verzeichniß einzutragen, welches nach dem beigefügten Formular Anlage 3 anzulegen ist. Das Verzeichniß oder eine Abschrift davon ist bis zum 15. Januar jedes Jahres dem Regierungspräsidenten einzureichen und von diesem dem Regierungs- und Gewerberath zur Benutzung bei Erstattung des Jahresberichts mitzutheilen. Für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe erfolgt die Einreichung an das Oberbergamt.

C. Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen, betreffend die Sonntagsruhe.

I. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes wird von den Ortspolizeibehörden und den besonderen, auf Grund des §. 139b der Gewerbeordnung angestellten Aufsichtsbeamten, für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe von den Bergrevierbeamten wahrgenommen.

Wegen der Aufsichtsthätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten wird auf die für die letzteren bestehenden Dienstanweisungen verwiesen.

II. Die Ortspolizeibehörden (Bergrevierbeamten) haben die Durchführung der die Sonntagsruhe betreffenden Bestimmungen durch besondere, bei den Gewerbeunter-

nehmern ihres Verwaltungsbezirks von Zeit zu Zeit vorzunehmende Revisionen und bei jeder sonst sich darbietenden Gelegenheit sorgfältig zu überwachen.

Bei den Revisionen sind folgende Punkte festzustellen:

1. Ist das nach §. 105c Abs. 2 der Gewerbeordnung und B. IV. Ziffer 9 dieser Anweisung vorgeschriebene Verzeichniß vorhanden und ordnungsmäßig geführt?
2. Sind in Betrieben, welche von den durch den Bundesrath auf Grund des §. 105d zugelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, die vorgeschriebenen Aushänge der Ausnahmevorschriften vorhanden?
3. Für den Fall, daß zur Zeit der Revision eine Beschäftigung nach der Ausnahmevorschrift in §. 105f stattfindet, sind die vorgeschriebenen Aushänge vorhanden?
4. Stimmt die Beschäftigung der Arbeiter mit den erlassenen Ausnahmevorschriften überein, werden insbesondere die Arbeiter nicht länger als zulässig beschäftigt und werden die in den Genehmigungsbedingungen vorgeschriebenen Ruhezeiten gewährt?

III. Die vorbezeichneten Punkte sind in denjenigen gewerblichen Anlagen, für welche durch die Bestimmungen der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 unter G. II. regelmäßige halbjährliche Revisionen vorgeschrieben sind, auch bei Gelegenheit dieser Revisionen thunlichst klarzustellen.

IV. Nach jeder Revision ist auf dem unter II. 1 bezeichneten Verzeichniß, sowie auf den unter II. 2 und 3 bezeichneten Aushängen ein Revisionsvermerk zu machen.

V. In Fällen, in denen es der Ortspolizeibehörde zweifelhaft ist, ob die Beschäftigung von Arbeitern mit den gesetzlichen oder Ausnahmevorschriften in Einklang steht, hat sie vor Erstattung der Strafanzeige das Gutachten des zuständigen Gewerbeinspektors einzuholen. Diesem bleibt es überlassen, seinerseits zunächst die Entscheidung des Regierungspräsidenten herbeizuführen. — In gleicher Weise hat der Bergrevierbeamte nöthigenfalls die Entscheidung des Oberbergamts nachzusuchen.

Anlage 1.

Verzeichniß
der

in dem Betriebe des ..... zu ..... im Jahre 189.....
auf Grund des §. 105c der Gewerbeordnung — bei Wind- und Wasserbetriebwerken auch der auf Grund des §. 105e a. a. O. — vorgenommenen Sonntagsarbeiten.

Vorbemerkung: Zur Eintragung der Namen der an Sonn- und Festtagen beschäftigten Arbeiter in die Spalte 3 und der Ruhezeiten in Spalte 6 der nachstehenden Tabelle ist der Gewerbetreibende nicht verpflichtet. Es wird sich aber in der Regel empfehlen, wenigstens die Namen und Ruhezeiten derjenigen Arbeiter einzutragen, die mit den in §. 105c Absatz 1 Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten beschäftigt werden. Denn andrenfalls würde es dem Gewerbetreibenden häufig nicht möglich sein, zu überwachen und nachzuweisen, daß die im §. 105c Absatz 3 vorgeschriebenen Ruhezeiten innegehalten werden.

In Betrieben, die mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft arbeiten, sind auch die auf Grund des §. 105e vorgenommenen Sonn- und Festtagsarbeiten in die nachstehende Tabelle einzutragen.

1.	2.	3.	4.
Tag der Beschäftigung.	Zahl der beschäftigten Arbeiter.	Namen der beschäftigten Arbeiter. (Siehe die Vorbemerkung.)	Angabe der Tagesstunden, in welche die Arbeitszeit fällt.

(Fortsetzung der Tabelle siehe folgende Seite.)

5.	6.	7.
Angabe der vorgenommenen Arbeiten.	Angabe, in welcher Weise als Ersatz für die stattgehabte Sonntagsarbeit Ruhezeit gewährt worden ist.	Bemerkungen.

Anlage 2.

Verzeichniß
der

von de..... zu .....
auf Grund des §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung gestatteten Ausnahmen.
(Gestattung einer 24stündigen Wochentagsruhe anstatt der Sonntagsruhe.)

Das Verzeichniß ist nach Kalenderjahren einzurichten.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Laufende Nr.	a. Bezeichnung des Betriebes. b. Name des Besitzers oder Leiters des Betriebes. c. Art des Betriebes.	Belegenheit des Betriebes.	Datum der Bewilligung und Aktenvermerk.	Zahl der Arbeiter, für welche die Ausnahme bewilligt ist.	Bezeichnung der Sonntagsarbeiten, welche die Arbeiter (Spalte 5) verrichten.

7.	8.	9.	10.
Angabe der Tagesstunden, in welche die Arbeitszeit fällt.	Dauer der Ausnahmebewilligung.	Gründe für die Ausnahmebewilligung.	Bemerkungen.

Anlage 3.

Verzeichniß
der

von de..... zu .....
auf Grund des §. 105f der Gewerbeordnung gestatteten Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit.

Das Verzeichniß ist nach Kalenderjahren und innerhalb eines jeden Kalenderjahres nach gewerblichen Anlagen thunlichst so einzurichten, daß jede gewerbliche Anlage nur einmal aufgeführt wird und soviel Raum erhält, daß mehrmalige Ausnahmebewilligungen untereinander eingetragen werden können.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Laufende Nr.	a. Bezeichnung des Betriebes. b. Name des Besitzers oder Leiters des Betriebes. c. Art des Betriebes.	Belegenheit des Betriebes.	Zahl der im Betriebe beschäftigten Personen.	Datum der Bewilligung und Aktenvermerk.	Zahl der Arbeiter, für welche die Ausnahme bewilligt ist.

(Fortsetzung der Tabelle siehe folgende Seite.)

7.	8.	9.	10.	11.
Art der Arbeiten, für welche die Ausnahme bewilligt ist.	Angabe der Arbeitsstunden an den einzelnen Sonn- und Festtagen.	Angabe der Sonn- und Festtage, für welche die Ausnahme bewilligt ist.	Gründe der Ausnahmebewilligung.	Bemerkungen.

Dienstanw. für die Gewerbeaufsichtsbeamten 23. März 1892 (M. Bl. S. 160).

§. 1. Der Wirkungskreis der Gewerbeaufsichtsbeamten[1]) umfaßt innerhalb der durch die §§. 139b, 154, 154a und 155 Gew. O. bezeichneten Grenzen die Aufsicht über die Ausführung

1. der Vorschriften über die Sonntagsruhe mit Ausnahme der die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betreffenden Bestimmungen (§§. 105a bis 105h a. a. O.),
2. der Vorschriften über die den Gewerbe-Unternehmern auf Grund der §§. 120a bis 120e obliegenden Pflichten,
3. der die Arbeitsordnung betreffenden Bestimmungen (§§. 134a bis 134h),
4. der die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter betreffenden Bestimmungen (§§. 135 bis 139a).

Den Gewerbeaufsichtsbeamten wird ferner als ständigen Beauftragten der Regierungspräsidenten (in Berlin des Polizeipräsidenten) übertragen,

5. die Beaufsichtigung derjenigen Anlagen, welche den Bestimmungen des §. 16 Gew. O. und seiner Ergänzungen unterliegen,
6. in den ihrer Zuständigkeit unterstehenden Betrieben die Aufsicht über die Ausführung der die Arbeitsbücher und Zeugnisse (§§. 107 bis 113), sowie die Lohnzahlung (§§. 115 bis 119a) betreffenden Vorschriften.

Endlich wird den für Gewerbeinspektionsbezirke angestellten Gewerbeaufsichtsbeamten (§. 4) die amtliche Prüfung der Dampfkessel ihrer Bezirke überwiesen, Allerhöchster Erlaß vom 27. April 1891, Ziff. II. (G. S. S. 165).

§. 2. Die Gewerbeaufsicht wird durch Regierungs- und Gewerberäthe, durch Gewerbeinspektoren und durch Hülfsarbeiter (Assistenten) ausgeübt.

Die Gewerbeaufsichtsbeamten sind dem für ihren Amtsbezirk zuständigen Regierungspräsidenten und in höchster Instanz dem Minister für Handel und Gewerbe dienstlich unterstellt.

Sind für den Amtsbezirk eines Gewerbeaufsichtsbeamten mehrere Regierungspräsidenten zuständig, so wird sein unmittelbarer Vorgesetzter besonders bestimmt.

§. 3. Die Regierungs- und Gewerberäthe sind technische Mitglieder der Regierungen gemäß lit. D. V. c. der Kabinetsordre, betr. eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzialverwaltungsbehörden vom 31. Dezember 1825 (G. S. 1826 S. 5), Allerhöchster Erlaß vom 27. April 1891 Ziff. 1. Gleichzeitig haben sie die im §. 1 unter Ziff. 1 bis 6 aufgeführten Geschäfte der Gewerbeaufsichtsbeamten wahrzunehmen, ferner die Thätigkeit der Gewerbeinspektionen ihres Aufsichtsbezirkes zu überwachen und zu diesem Zweck regelmäßige Revisionen vorzunehmen.

Die auf Grund der Ziff. 5 des Allerhöchsten Erlasses vom 27. April 1891 zur Unterstützung und Vertretung der Regierungs- und Gewerberäthe bei den Regierungen

---

[1]) Auch handwerksmäßige Betriebe unterliegen ihrer Aufsicht, Ref. 23. Okt. 1894 (M. Bl. S. 208); dagegen unterliegen ihr nicht die Landwirthschaft und die landwirthschaftlichen Nebengewerbe, d. h. die von einem Landwirthe für eigene Rechnung betriebenen, auf Be- oder Verarbeitung der in seiner Landwirthschaft selbsterzeugten Rohstoffe gerichteten gewerblichen Unternehmungen, ohne Rücksicht auf ihren Umfang und ihre Einrichtung. Die ausnahmsweise Verwendung geringerer Mengen fremder Rohstoffe ändert hieran nichts, Ref. 14. Nov. 1894 (M. Bl. S. 218).

angestellten Gewerbeinspektoren haben die amtliche Stellung der Regierungsassessoren nach lit. D. V. d. der Kabinetsordre vom 31. Dezember 1825. Soweit es sich um die Wahrnehmung der Gewerbeaufsicht (§. 1, 1 bis 6) handelt, haben sie den Anweisungen der Regierungs- und Gewerberäthe Folge zu leisten. Im Uebrigen erfolgt die nähere Regelung ihrer amtlichen Thätigkeit durch den Regierungspräsidenten.

Wenn ein Regierungs- und Gewerberath für mehrere Regierungen angestellt ist, so wird bei denjenigen Regierungen, in deren Bezirken er seinen Wohnsitz nicht hat, je ein Vertreter aus der Zahl der Gewerbeinspektoren bestellt, welchem die volle Vertretung des Regierungs- und Gewerberathes in allen Amtsgeschäften obliegt, jedoch mit der Einschränkung, daß der Regierungspräsident in wichtigen oder zweifelhaften Fragen die Mitwirkung des Regierungs- und Gewerberathes anordnen kann, daß diese Mitwirkung immer einzutreten hat, wenn es sich um die Erstattung von Berichten über Fragen der Gesetzgebung handelt und daß der Jahresbericht (§. 16) von dem Regierungs- und Gewerberathe für seinen ganzen Amtsbezirk unter Benützung des von seinem Vertreter für seinen Bezirk zu erstattenden Berichtes erstattet wird.

Den bei den Regierungen angestellten Gewerbeinspektoren kann zugleich die Verwaltung einer Gewerbeinspektion (§. 4) übertragen werden.

§. 4. Zur Durchführung der Gewerbeaufsicht werden Gewerbeinspektionsbezirke gebildet, deren Verwaltung je einem Gewerbeinspektor übertragen wird.

Die Gewerbeinspektoren sind in Beziehung auf die Gewerbeaufsicht (§. 1 Ziff. 1 bis 6) Organe der Regierungs- und Gewerberäthe, deren Weisungen sie zu folgen haben.

Die Gewerbeinspektoren haben die amtliche Prüfung der Dampfkessel nach den darüber erlassenen Bestimmungen wahrzunehmen.

Den Gewerbeinspektoren können zu ihrer Unterstützung Assistenten überwiesen werden, welche an den Geschäften nach Anordnung der Inspektoren Theil zu nehmen haben. Diese können sich in allen ihnen obliegenden Dienstgeschäften von den ihnen überwiesenen Assistenten vertreten lassen.

Den Regierungspräsidenten bleibt vorbehalten, über die Vertheilung der Geschäfte besondere Anordnungen zu treffen.

§. 5. Die Regierungs- und Gewerberäthe in ihrer selbständigen amtlichen Thätigkeit und die Gewerbeinspektoren führen die ihnen verliehenen Dienstsiegel. Amtliche Schriftstücke werden gezeichnet: von den Regierungs- und Gewerberäthen, insoweit es sich um ihre selbständige Thätigkeit handelt,

Der Königliche Regierungs- und Gewerberath.
(Name.)

von ihren Hülfsarbeitern:

Der Königliche Regierungs- und Gewerberath.
In Vertretung.
(Name.)

von den Gewerbeinspektoren (§. 4):

Der Königliche Gewerbeinspektor zu . . . . . .
(Name.)

von deren Assistenten:

Der Königliche Gewerbeinspektor zu . . . . . .
In Vertretung.
(Name.)

Die Gewerbeaufsichtsbeamten führen den Nachweis ihrer amtlichen Eigenschaft durch Vorzeigung einer ihnen von dem vorgesetzten Regierungspräsidenten auszustellenden Ausweiskarte.

§. 6. Die Gewerbeaufsichtsbeamten sollen in dem ihnen zugewiesenen Wirkungskreise in Ergänzung der den ordentlichen Polizeibehörden obliegenden Thätigkeit für eine möglichst vollständige und gleichmäßige Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung und der auf Grund ihrer erlassenen Vorschriften Sorge tragen. Dabei sollen sie ihre Aufgabe vornehmlich darin suchen, gestützt auf ihre Vertrautheit mit den gesetzlichen Bestimmungen, ihre technische Kenntnisse und amtlichen Erfahrungen durch sachverständige Berathung und wohlwollende Vermittelung eine Regelung der Betriebs- und Arbeitsverhältnisse herbeizuführen, welche, ohne dem Gewerbeunternehmer unnöthige Opfer oder zwecklose Beschränkungen aufzuerlegen, den Arbeitern den vollen

durch das Gesetz ihnen zugedachten Schutz gewährt und das Publikum gegen gefährdende und belästigende Einwirkungen sicherstellt.

Arbeitgebern und Arbeitern sollen die Gewerbeaufsichtsbeamten die gleiche Bereitwilligkeit zur Vertretung ihrer berechtigten Interessen entgegenbringen und dadurch, wie durch die ganze Art ihrer amtlichen Thätigkeit eine Vertrauensstellung zu gewinnen suchen, welche sie zur Erhaltung und Förderung guter Beziehungen zwischen beiden mitzuwirken in den Stand setzt.

Die Arbeitgeber sollen sie bei Geltendmachung der Anforderungen des Gesetzes, in deren Erfüllung bereitwillig unterstützen und auf Wunsch auch in der Ausführung von Einrichtungen, welche auf die Verbesserung der Lage der Arbeiter innerhalb und außerhalb des Betriebes abzielen, zu fördern suchen.

Wünsche und Beschwerden der Arbeiter sollen sie bereitwillig entgegennehmen und, falls sie sich von ihrer Berechtigung überzeugt haben, ihnen soweit sie es nach ihrer amtlichen Stellung vermögen, Erfüllung und Abhülfe zu schaffen suchen. Die durch ihre amtliche Thätigkeit sich ihnen bietende Gelegenheit sich über die Verhältnisse der Arbeiterbevölkerung ihres Amtsbezirks zu unterrichten, sollen sie sorgfältig benutzen und sich über die in diesen Verhältnissen eintretenden Veränderungen in fortlaufender Kenntniß erhalten.

§. 7. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben sich die Gewerbeaufsichtsbeamten durch fortlaufende Besichtigungen der ihrer Aufsicht unterstellten Anlagen von dem Zustande und Betriebe derselben eingehende Kenntniß zu verschaffen und sich ein Urtheil darüber zu bilden, ob und inwiefern die Durchführung bestehender Vorschriften auf Hindernisse stößt, die ihre Abänderung erforderlich erscheinen lassen, und ob und inwiefern allgemeine Mißstände hervortreten, zu deren Beseitigung es des Erlasses neuer Vorschriften bedarf.

Eine besondere Aufmerksamkeit haben sie zuzuwenden:

1. den Anlagen, deren wirksame Beaufsichtigung durch technische, bei den Organen der ordentlichen Polizeibehörden nicht vorauszusetzende Kenntnisse und Erfahrungen bedingt ist,

2. den Anlagen, deren Betrieb mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter oder mit schädigenden und belästigenden Einwirkungen auf die Nachbarschaft verbunden ist,

3. den Anlagen, deren Betrieb auf Grund der §§. 138 a, 139 und 139 a der Gew. O. eine besondere Regelung erfahren hat.

Bei den den Bestimmungen des §. 16 der Gew. O. unterworfenen Anlagen haben sie darauf zu achten, ob für sie die erforderliche Genehmigung erwirkt ist und ob ihr Bestand und ihr Betrieb mit dem Inhalte der Genehmigung und mit den vorgeschriebenen Bedingungen übereinstimmt.

§. 8. Die Gewerbeaufsichtsbeamten sollen, wenn sie bei ihren Besichtigungen einzelne Gesetzwidrigkeiten und Uebelstände vorfinden, deren Abstellung zunächst durch gütliche Vorstellungen und geeignete Rathschläge herbeizuführen suchen. Ist auf diesem Wege die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nicht zu erreichen, so haben die Gewerbeaufsichtsbeamten sich an die ordentlichen Polizeibehörden zu wenden, damit diese, falls es sich um gesetzlich mit Strafe bedrohte Verstöße handelt, die Bestrafung des Arbeitgebers herbeiführen, falls es sich aber um die Herstellung von Einrichtungen gemäß §§. 120 a ff. der Gew. O. handelt, die zur Durchführung dieser Einrichtungen erforderlichen Verfügungen treffen (§. 120 d a. a. O.).

Von dem Rechte, polizeiliche Strafffestsetzungen zu treffen, sollen die Gewerbeaufsichtsbeamten keinen Gebrauch machen, von dem Rechte, polizeiliche, nöthigenfalls im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchzuführende Verfügungen zu erlassen, sollen sie nur ausnahmsweise in denjenigen Fällen, in denen Gefahr im Verzuge ist, Gebrauch machen.

§. 9. Die Inhaber und Leiter der der Gewerbeaufsicht unterstehenden gewerblichen Anlagen sind verpflichtet, den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten den Zutritt zu diesen Anlagen zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Anlagen im Betriebe sind, zu gestatten, und soweit es sich um die unter den §. 16 der Gewerbe-Ordnung fallenden Anlagen oder um Dampfkessel handelt, auf Erfordern die Genehmigungsurkunde nebst Zubehör und das Revisionsbuch vorzulegen.

§. 10. Die Gewerbeaufsichtsbeamten sind vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten zu Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Aufsicht unterstehenden Anlagen verpflichtet.

§. 11. Die Ortspolizeibehörden haben den Gewerbeaufsichtsbeamten bei Ausübung ihrer Amtsthätigkeit die innerhalb ihrer Zuständigkeit liegende Unterstützung zu Theil werden zu lassen, insbesondere auf Verlangen derselben

1. die für die Ausübung der Gewerbeaufsicht wichtigen Verhandlungen, Verzeichnisse und Schriftstücke vorzulegen,
2. bei der Besichtigung gewerblicher Anlagen Unterstützung zu leisten,
3. Besichtigungen und Nachbesichtigungen bestimmter gewerblicher Anlagen vorzunehmen und über das Ergebniß Mittheilung zu machen,
4. ihnen von der Erledigung der auf Grund des §. 120d der Gewerbe-Ordnung erlassenen Verfügungen, sowie von dem Ergebnisse der Strafverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen solche Vorschriften der Gewerbeordnung Kenntniß zu geben, deren Ausführung durch die Gewerbeaufsichtsbeamten zu überwachen ist (§. 1, 1 bis 6).

§. 12. Mit den technischen Beamten der Kreise (Kreisphysikus, Kreisbaumeister) haben sich die Gewerbeaufsichtsbeamten über die den amtlichen Wirkungskreis derselben berührenden Fragen in's Benehmen zu setzen. Halten sie in besonderen Fällen eine Mitwirkung dieser Beamten bei den von ihnen vorzunehmenden Besichtigungen für erforderlich, so haben sie ihre darauf gerichteten Anträge bei dem zuständigen Regierungspräsidenten anzubringen.

§. 13. Bei den Verhandlungen über die Genehmigung gewerblicher Anlagen (§§. 16 ff. Gew. O.) haben auf Ersuchen der Bezirksausschüsse alle Gewerbeaufsichtsbeamten, auf Ersuchen der Kreis-(Stadt-)Ausschüsse sowie der zuständigen Magistrate (kollegialischen Gemeindevorstände) die Gewerbeinspektoren und deren Assistenten mitzuwirken. Das gleiche gilt für die Letzteren hinsichtlich der Anlegung von Dampfkesseln (§. 24 a. a. O.).

Im Uebrigen findet auf die Zuziehung der Gewerbeaufsichtsbeamten durch die Bezirks- und Kreisausschüsse zu den Geschäften der Allgemeinen Landesverwaltung der Erlaß vom 9. Mai 1874, die Zuziehung Königlicher Beamten seitens der Kreisausschüsse und Verwaltungsgerichte bei Erledigung von Geschäften der Allgemeinen Landesverwaltung betreffend, Anwendung.

§. 14. Werden die Gewerbeaufsichtsbeamten durch die Gerichte:

1. als Sachverständige,
2. als außerhalb des Wohnortes zu vernehmende Zeugen,
3. als Zeugen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht,

herangezogen, so haben sie ihrer vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe des Gegenstandes der Vernehmung und unter Darlegung der Gründe, welche etwa im Dienstinteresse die Vernehmung als unzulässig oder nachtheilig erscheinen lassen, sofort Anzeige zu machen, damit die vorgesetzte Behörde rechtzeitig, d. h. vor dem Termin, das ihr gesetzlich zustehende Einspruchsrecht wahren, auch erforderlichen Falles für die gehörige Vertretung des Geladenen während der Terminsdauer sorgen kann.

Diese Anordnung erstreckt sich auch auf die Fälle, in denen die Beamten durch einen Angeklagten unmittelbar vorgeladen werden sollten.

§. 15. Die selbständige Uebernahme von Nebenarbeiten gegen Vergütung irgend welcher Art ist den Gewerbeaufsichtsbeamten untersagt. Die Erlaubniß zu Nebenarbeiten kann indessen — vorausgesetzt, daß die dem Beamten obliegenden amtlichen Geschäfte dies überhaupt zulassen — durch den Regierungspräsidenten ertheilt werden, wenn die Uebernahme solcher Nebenarbeiten im öffentlichen Interesse nothwendig oder zweckmäßig erscheint.

Die für die Nebenarbeiten zu leistenden Vergütungen werden durch den Regierungspräsidenten festgesetzt und zur Staatskasse vereinnahmt, aus welcher alsdann die Auszahlung an die Gewerbeaufsichtsbeamten erfolgt.

Auf die vor Gericht erstatteten technischen Gutachten finden vorstehende Vorschriften keine Anwendung.

§. 16. Alljährlich haben die Regierungs- und Gewerberäthe nach Maßgabe der darüber erlassenen besonderen Vorschriften einen das abgelaufene Kalenderjahr umfassenden Jahresbericht über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten, welcher bis zum 1. März durch Vermittelung ihres unmittelbaren Vorgesetzten dem Minister für Handel und Gewerbe vorzulegen ist.

Dem Regierungs- und Gewerberathe ist bis zum 15. Januar jeden Jahres von den mit der Verwaltung der Gewerbeinspektionen seines Bezirkes beauftragten Gewerbe-

Inspektoren (§. 4) und von den ihn an einer Regierung, an der er seinen Wohnsitz nicht hat, vertretenden Gewerbeinspektoren (§. 3 Abs. 3) über die denselben nach §. 1 Ziff. 1 bis 6 obliegenden Geschäfte und zwar in den für die Jahresberichte der Regierungs- und Gewerberäthe vorgeschriebenen Abtheilungen ein Jahresbericht zu erstatten.

Ueber den von den Gewerbeinspektoren in Betreff der Prüfungen der Dampfkessel zu erstattenden Jahresbericht ist im §. 39 der Anweisung, betr. die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel vom 16. März 1892 Bestimmung getroffen.

§. 17. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die der Bergverwaltung unterstellten Betriebe keine Anwendung[1]). Sie treten an Stelle der Dienstanweisung für die Gewerberäthe vom 24. Mai 1879 und der für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Arnsberg erlassenen Dienstanweisungen für die Gewerbeinspektoren vom 23. Juni 1891 am 1. April 1892 in Kraft.

In denjenigen Regierungsbezirken, in denen Gewerbeinspektionen noch nicht errichtet sind, findet bis zur Errichtung von Gewerbeinspektionen der §. 13 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Regierungs- und Gewerberäthe auch durch die Kreis-(Stadt-) Ausschüsse sowie durch die zuständigen Magistrate und kollegialischen Gemeindevorstände zu den Verhandlungen über die Genehmigung gewerblicher Anlagen, sowie zu Geschäften der Allgemeinen Landesverwaltung zugezogen werden können.

Bek. 17. Juli 1895 (R. G. Bl. S. 420), betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisirung von Milch[2]).

Für die Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisirung von Milch treten die Bestimmungen des §. 137 Abs. 1 Gew. O. für die Zeit vom 15. März bis 15. Oktober mit der Maßgabe außer Anwendung, daß die Arbeitsstunden zwischen 4 Uhr Morgens und 10 Uhr Abends liegen müssen.

Vorstehende Bestimmung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und hat bis zum 15. Oktober 1904 Gültigkeit.

Bek. 4. März 1896 (R. G. Bl. S. 55), betr. den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien[3]).

I. Der Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditorwaaren auch Bäckerwaaren hergestellt werden, unterliegt, sofern in diesen Bäckereien und Konditoreien zur Nachtzeit zwischen achteinhalb Uhr Abends und fünfeinhalb Uhr Morgens Gehülfen oder Lehrlinge beschäftigt werden, folgenden Beschränkungen:

1. Die Arbeitsschicht jedes Gehülfen darf die Dauer von zwölf Stunden oder, falls die Arbeit durch eine Pause von mindestens einer Stunde unterbrochen wird, einschließlich dieser Pause die Dauer von dreizehn Stunden nicht überschreiten. Die Zahl der Arbeitsschichten darf für jeden Gehülfen wöchentlich nicht mehr als sieben betragen.

Außerhalb der zulässigen Arbeitsschichten dürfen die Gehülfen nur zu gelegentlichen Dienstleistungen und höchstens eine halbe Stunde lang bei der Herstellung des Vorteigs (Hefestücks, Sauerteigs), im Uebrigen aber nicht bei der Herstellung von

---

[1]) Für sie ist ergangen Bek. 11. Jan. 1893 (M. Bl. S. 30).

[2]) Erlassen auf Grund von §. 139a Gew. O.

Die Bestimmungen in §. 137 Abs. 2—5 bleiben unberührt, eine Verlängerung der zulässigen Dauer der Arbeitszeit ist also durch die Bekanntmachung nicht zugelassen worden.

[3]) Erlassen auf Grund von §. 120e Abs. 3 Gew. O. (sanitärer Maximalarbeitstag).

Waaren verwendet werden. Erstreckt sich die Arbeitsschicht thatsächlich über eine kürzere als die im Abs. 1 bezeichnete Dauer, so dürfen die Gehülfen während des an der zulässigen Dauer der Arbeitsschicht fehlenden Zeitraums auch mit anderen als gelegentlichen Dienstleistungen beschäftigt werden.

Zwischen je zwei Arbeitsschichten muß den Gehülfen eine ununterbrochene Ruhe von mindestens acht Stunden gewährt werden.

2. Auf die Beschäftigung von Lehrlingen finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die zulässige Dauer der Arbeitsschicht im ersten Lehrjahre zwei Stunden, im zweiten Lehrjahre eine Stunde weniger beträgt, als die für die Beschäftigung von Gehülfen zulässige Dauer der Arbeitsschicht, und daß die nach Ziff. 1 Abs. 3 zu gewährende ununterbrochene Ruhezeit sich um eben diese Zeiträume verlängert.

3. Ueber die unter den Ziff. 1 und 2 festgesetzte Dauer dürfen Gehülfen und Lehrlinge beschäftigt werden:

a) an denjenigen Tagen, an welchen zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses die untere Verwaltungsbehörde Ueberarbeit für zulässig erklärt hat;

b) außerdem an jährlich zwanzig der Bestimmung des Arbeitgebers überlassenen Tagen. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an dem auch nur ein Gehülfe oder Lehrling über die unter Ziff. 1 und 2 festgesetzte Dauer beschäftigt worden ist.

Auch an solchen Tagen, mit Ausnahme des Tages vor dem Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest, muß zwischen den Arbeitsschichten den Gehülfen eine ununterbrochene Ruhe von mindestens acht Stunden, den Lehrlingen eine solche von mindestens zehn Stunden im ersten Lehrjahre, mindestens neun Stunden im zweiten Lehrjahre gewährt werden.

Die untere Verwaltungsbehörde darf die Ueberarbeit (a) für höchstens zwanzig Tage im Jahre gestatten.

4. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß an einer in die Augen fallenden Stelle der Betriebsstätte ausgehängt ist:

a) eine mit dem polizeilichen Stempel versehene Kalendertafel, auf der jeder Tag, an dem Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter Ziff. 3 b stattgefunden hat, noch am Tage der Ueberarbeit mittelst Durchlochung oder Durchstreichung mit Tinte kenntlich zu machen ist;

b) eine Tafel, welche in deutlicher Schrift den Wortlaut dieser Bestimmungen (I. bis V.) wiedergiebt.

5. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen auf Grund des §. 105c Gew. O. und der in den §§. 105e und 105f a. a. O. vorgesehenen Ausnahmebewilligungen nur insoweit erfolgen, als dies mit den Bestimmungen unter den Ziff. 1 bis 3 vereinbar ist.

In Betrieben, in denen den Gehülfen und Lehrlingen für den Sonntag eine mindestens vierundzwanzigstündige, spätestens am Sonnabend Abend um zehn Uhr beginnende Ruhezeit gewährt wird, dürfen die an den zwei vorhergehenden Werktagen endigenden Schichten um je zwei Stunden über die unter den Ziff. 1 und 2 bestimmte Dauer hinaus verlängert werden. Jedoch muß auch dann zwischen je zwei Arbeitsschichten den Gehülfen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden, den Lehrlingen eine solche von mindestens zehn Stunden im ersten Lehrjahre, mindestens neun Stunden im zweiten Lehrjahre gelassen werden.

II. Als Gehülfen und Lehrlinge im Sinne der Bestimmungen unter I. gelten solche Personen, welche unmittelbar bei der Herstellung von Waaren beschäftigt werden. Dabei gelten Personen unter sechszehn Jahren, welche die Ausbildung zum Gehülfen nicht erreicht haben, auch dann als Lehrlinge, wenn ein Lehrvertrag nicht abgeschlossen ist.

Die Bestimmungen über die Beschäftigung von Gehülfen finden auch auf gewerbliche Arbeiter Anwendung, welche in Bäckereien und Konditoreien lediglich mit der Bedienung von Hülfsvorrichtungen (Kraftmaschinen, Beleuchtungsanlagen u. dgl.) beschäftigt werden.

III. Die Bestimmungen unter I. finden keine Anwendung auf Gehülfen und Lehrlinge, die zur Nachtzeit überhaupt nicht oder doch nur mit der Herstellung oder

Herrichtung leicht verderblicher Waaren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt oder hergerichtet werden müssen (Eis, Crêmes u. dgl.), beschäftigt werden.

IV. Die Bestimmungen unter I. finden ferner keine Anwendung:

1. Auf Betriebe, in denen regelmäßig nicht mehr als dreimal wöchentlich gebacken wird.

2. Auf Betriebe, in denen eine Beschäftigung von Gehülfen oder Lehrlingen zur Nachtzeit lediglich in einzelnen Fällen zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde stattfindet.

Diese Genehmigung darf die untere Verwaltungsbehörde für höchstens zwanzig Nächte im Jahre ertheilen.

V. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1896 in Kraft. Während der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dez. 1896 darf Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter I. Ziff. 3a für höchstens zehn Tage und Nachtarbeit auf Grund der Bestimmung unter IV. Ziff. 2 für höchstens zehn Nächte gestattet werden, sowie Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter I. Ziff. 3b an höchstens zehn Tagen stattfinden.

Ausf. Anw. 15. April 1896 (M. Bl. S. 84).

I. Die Abstempelung der gemäß der Vorschrift unter I. 4a der Bekanntmachung von dem Arbeitgeber an der Betriebsstätte auszuhängenden Kalendertafel ist von der Ortspolizeibehörde unentgeltlich vorzunehmen. Ist die Kalendertafel nicht bereits vom Arbeitgeber mit seinem Namen oder seiner Firma versehen worden, so hat dies durch die Ortspolizeibehörde bei der Abstempelung zu geschehen.

II. Die Ortspolizeibehörde hat in jedem zur Nachtzeit Gehülfen oder Lehrlinge beschäftigenden Betriebe, in welchem Bäckerwaaren hergestellt werden, halbjährlich mindestens eine ordentliche Revision vorzunehmen. Außerordentliche Revisionen haben nach Bedürfniß und insbesondere dann zu erfolgen, wenn der Verdacht einer gesetzwidrigen Beschäftigung von Gehülfen oder Lehrlingen vorliegt.

Bei der Revision hat der revidirende Beamte Folgendes zu beachten:

1. Von den Bestimmungen unter I. der Bekanntmachung des Reichskanzlers bleiben befreit:
   a) Betriebe, in denen keine Gehülfen oder Lehrlinge beschäftigt werden,
   b) Betriebe, in denen die Gehülfen und Lehrlinge nur am Tage — zwischen $5^1/_2$ Uhr Morgens und $8^1/_2$ Uhr Abends — beschäftigt werden, oder eine Beschäftigung zur Nachtzeit nur ausnahmsweise und nur mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde stattfindet (IV. 2 der Bekanntmachung),
   c) Betriebe, in denen nicht mehr als dreimal wöchentlich gebacken wird (IV. 1 der Bekanntmachung).
2. Gehört der zu revidirende Betrieb nicht zu den vorstehend unter 1a bis c aufgeführten Kategorien, unterliegt er also den Bestimmungen unter I. der Bekanntmachung, so hat der revidirende Beamte bei der Revision insbesondere festzustellen:
   a) ob die Arbeitsschicht jedes Gehülfen die Dauer von 12 Stunden oder, falls die Arbeit von einer Pause von mindestens einer Stunde unterbrochen wird, einschließlich dieser Pause die Dauer von 13 Stunden nicht überschreitet, und ob die Dauer der Arbeitsschichten der Lehrlinge im ersten Lehrjahr zwei Stunden, im zweiten Lehrjahr eine Stunde weniger beträgt, als die für die Beschäftigung von Gehülfen zulässige Dauer der Arbeitsschicht (I. 1 u. 2 der Bekanntmachung),
   b) ob zwischen den Arbeitsschichten jedem Gehülfen eine ununterbrochene Ruhezeit von 8 Stunden, den Lehrlingen eine solche von 10 Stunden im ersten Lehrjahr, von 9 Stunden im zweiten Lehrjahr gewährt wird (I. 1 und 2 der Bekanntmachung),
   c) ob an der Arbeitsstätte eine mit dem polizeilichen Stempel versehene Kalendertafel und eine Tafel mit einer Abschrift oder einem Abdruck der Bekanntmachung des Reichskanzlers ausgehängt ist (I. 4 der Bekanntmachung),

d) ob auf der Kalendertafel die vom Arbeitgeber ausgewählten Ueberarbeitstage vorschriftsmäßig durchlocht oder mit Tinte durchstrichen, und ob etwa mehr als 20 Tage in dieser Weise als Ueberarbeitstage kenntlich gemacht sind (I. 3b und 4 der Bekanntmachung).

3. In den vorstehend unter 2 bezeichneten Betrieben hat der revidirende Beamte bei jeder Revision auf der Kalendertafel einen Revisionsvermerk zu machen.

III. Die Ortspolizeibehörde hat eine Liste zu führen, in die alle revidirten Betriebe und bei jedem Betriebe die Daten der vorgenommenen Revisionen einzutragen sind. Den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten ist diese Liste auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen.

IV. Den Gewerbeaufsichtsbeamten steht gemäß §. 139b der Gewerbeordnung neben den ordentlichen Polizeibehörden die Aufsicht über die Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers zu. Nehmen die Gewerbeaufsichtsbeamten in der Revisionsthätigkeit der Beamten der örtlichen Polizei Mängel wahr, so haben sie hiervon der vorgesetzten Behörde dieser Beamten Anzeige zu erstatten.

V. Wird eine mit dem polizeilichen Stempel versehene Kalendertafel (I. 4a der Bekanntmachung des Reichskanzlers) im Laufe des Kalenderjahres in Folge von Beschädigungen und dergleichen unbrauchbar und deshalb der Ortspolizeibehörde eine neue Tafel zur Abstempelung vorgelegt, so hat die Ortspolizeibehörde die auf der alten Tafel durchlochten oder durchstrichenen Tage auch auf der neuen Tafel zu durchlochen oder zu durchstreichen und auf die alte Tafel den Vermerk zu setzen, daß sie ungültig sei.

VI. Auf Grund der Vorschrift unter I. 3a der Bekanntmachung des Reichskanzlers ist die untere Verwaltungsbehörde befugt, für höchstens zwanzig Tage im Jahre Ueberarbeit zu gestatten.

Diese Vorschrift soll in erster Linie dem Umstande Rechnung tragen, daß sich die Arbeit regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres, zum Beispiel vor den hohen Festen und vor Markttagen, besonders anhäuft. Die untere Verwaltungsbehörde hat deshalb für diejenigen Tage, an denen alljährlich regelmäßig Arbeitshäufung und Bedürfniß nach Ueberarbeit eintritt, im Voraus Ueberarbeit zu gestatten. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht schon alle zwanzig Ueberarbeitstage durch die allgemeine Anordnung erschöpft werden, sondern daß ein Theil der Ueberarbeitstage für unvorhergesehene Ereignisse, die allgemein einen erhöhten Bedarf an Backwaaren im Gefolge haben, z. B. für Truppenübungen, aufgespart bleibt.

Tritt in einzelnen Betrieben noch an anderen als den von der unteren Verwaltungsbehörde allgemein als Ueberarbeitstage frei gegebenen Tagen, in Folge besonderer Umstände, z. B. wegen eiliger größerer Bestellungen oder wegen erheblicher Verzögerungen in der Beendigung des Backprozesses, das Bedürfniß hervor, die regelmäßige Arbeitszeit der Gehilfen oder Lehrlinge zu überschreiten, so sind diese Betriebe auf die Vorschrift unter I. 3b der Bekanntmachung zu verweisen, wonach jeder Arbeitgeber höchstens 20 Tage jährlich nach eigener Wahl zur Ueberarbeit bestimmen kann.

VII. Durch die Vorschrift unter IV. 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers wird die untere Verwaltungsbehörde ermächtigt, solchen Betrieben, in denen die Gehülfen und Lehrlinge nur am Tage — zwischen $5^1/_2$ Uhr Morgens und $8^1/_2$ Uhr Abends — beschäftigt werden, und auf die deshalb die Vorschriften unter I. der Bekanntmachung keine Anwendung finden, für höchstens zwanzig Nächte im Jahr die Genehmigung zur Nachtarbeit zu ertheilen. Auch diese Vorschrift beruht auf der Erwägung, daß unter besonderen Umständen eine außergewöhnliche Arbeitshäufung und dadurch ein Bedürfniß nach Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit eintreten kann.

Zur Erläuterung der Bek. 4. März 1896 sind schließlich noch durch Ref. 15. April 1896 folgende Bestimmungen ergangen:

1. Welche Behörden unter der Bezeichnung „untere Verwaltungsbehörde“ im Sinne der Bekanntmachung zu verstehen sind, ergiebt sich aus der Bek. 4. März 1892 (M. Bl. S. 115).

2. Den Bestimmungen unter I. der Bek. 4. März 1896 unterliegen nur solche Bäckereien, in denen Gehülfen oder Lehrlinge zur Nachtzeit zwischen $8^1/_2$ Abends und $5^1/_2$ Uhr Morgens beschäftigt werden und ferner mit derselben Beschränkung diejenigen Betriebe, in denen neben Konditorwaaren auch Bäckerwaaren hergestellt werden

— die „gemischten" Betriebe —. Die Betriebe, die ausschließlich Konditorwaaren herstellen — die „reinen" Konditoreien — bleiben also auch dann, wenn sie zur Nachtzeit arbeiten, von den beschränkenden Bestimmungen unter I. der Bekanntmachung befreit.

Ein Zweifel darüber, ob in einem Nachtbetriebe Bäckerwaaren hergestellt werden, der Betrieb also unter die Bestimmungen des Bundesraths fällt, wird voraussichtlich nur selten entstehen. Verlangt die Polizeibehörde von einem solchen Nachtbetriebe die Befolgung der Vorschriften des Bundesraths, während der Arbeitgeber dabei beharrt, daß in dem Betriebe nur Konditorwaaren hergestellt würden, so wird die Entscheidung des Strafrichters herbeizuführen sein.

3. Einer Schädigung der unter die Vorschriften des Bundesraths fallenden „gemischten" Betriebe durch die unbeschränkt gebliebenen „reinen" Konditoreien wird durch die Vorschrift unter III. der Bekanntmachung des Reichskanzlers vorgebeugt, die es den gemischten Betrieben ermöglicht, die als Konditorgehülfen und Lehrlinge beschäftigten Personen bei Tage unbeschränkt und außerdem zur Nachtzeit bei der Herstellung oder Herrichtung leicht verderblicher Waaren (Eis, Crêmes u. dergl.) zu verwenden, die Arbeitszeiten dieser Personen also auch fernerhin so zu gestalten, wie es gegenwärtig üblich ist.

4. In der zwischen den Arbeitsschichten liegenden Zeit soll jedem Arbeiter eine ununterbrochene Ruhe von 8 Stunden, dem Lehrling im zweiten Lehrjahre eine solche von 9 Stunden und im ersten Lehrjahre eine solche von 10 Stunden gewährt werden. In dem nach Abzug der ununterbrochenen Ruhezeit verbleibenden Rest jener Zwischenzeit darf jeder Gehülfe und Lehrling höchstens eine halbe Stunde lang bei der Herstellung des Vorteigs, abgesehen hiervon aber bei der Herstellung von Waaren überhaupt nicht und im Uebrigen nur zu gelegentlichen Dienstleistungen also nicht zu regelmäßigen Arbeiten irgendwelcher Art verwendet werden.

Als gelegentliche Dienstleistungen sind solche Arbeiten anzusehen, die außerhalb des regelmäßigen Fortgangs der Haupt- und Nebenarbeiten des Betriebes zeitweise vorkommen, z. B. das Abladen einer ankommenden Sendung von Mehl, Holz oder Kohlen, das Ueberbringen von Waaren an einzelne Kunden. Zu den gelegentlichen Dienstleistungen zählen also nicht die regelmäßigen Nebenarbeiten des Betriebes, z. B. das alltägliche Austragen von Backwaaren an die Kunden, das Reinigen der Backstube, der Bleche, der Maschinen und dergl. Arbeiten dieser Art sind auf die tägliche Arbeitsschicht anzurechnen.

5. Soweit die unter die Bek. 4. März 1896 fallenden Betriebe als Fabriken anzusehen sind, gelten für sie hinsichtlich der Regelung der Arbeitszeiten der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter neben den Vorschriften der Bekanntmachung auch die Bestimmungen der §§. 135 bis 139a der Gewerbe-Ordnung.

6. An Sonn- und Festtagen darf nach I. 5 der Bek. 4. März 1896 die Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen auf Grund des §. 105e der Gewerbe-Ordnung und der in den §§. 105e und 105f a. a. O. vorgesehenen Ausnahmebewilligungen nur insoweit erfolgen, als dies mit den Bestimmungen unter I. 1 bis 3 der Bekanntmachung vereinbart ist. Demnach dürfen ebenso, wie die Werktagsschichten, auch die in den Sonntag hinreichenden Schichten nicht länger als 12 bezw. 13 Stunden dauern.

Durch Ueberarbeit auf Grund der Vorschriften unter I. 3 der Bek. sollen zwar auch die Sonntagsschichten verlängert werden dürfen; diese Verlängerung findet aber in der Regel ihre Grenze an der von den Regierungspräsidenten auf Grund des §. 105e Gew. O. für Sonn- und Festtage vorgeschriebenen Ruhezeit von 14 Stunden. Nur an solchen Sonn- und Festtagen, für welche etwa die Regierungspräsidenten ausnahmsweise ausgedehntere Sonntagsarbeit gestattet haben (vergl. B. III. 7 der Anw., betr. die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe, 11. März 1895), wird auch während der vierzehnstündigen Ruhezeit Ueberarbeit stattfinden dürfen, sofern nur den Arbeitern gemäß den Vorschriften unter I. 3 der Bek. eine ununterbrochene Ruhe von mindestens 8, bezw. 9 und 10 Stunden verbleibt.

Anlage und Betrieb der Dampfkessel.

(Zu §. 24 Gew. O.)

Bek. 5. Aug. 1890 (R. G. Bl. S. 163), betr. allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln[1]).

I. Bau der Dampfkessel.

§. 1. Kesselwandungen. Die vom Feuer berührten Wandungen der Dampfkessel, der Feuerröhren und der Siederöhren dürfen nicht aus Gußeisen hergestellt werden, sofern deren lichte Weite bei cylindrischer Gestalt 25 cm, bei Kugelgestalt 30 cm übersteigt.

Die Verwendung von Messingblech ist nur für Feuerröhren, deren lichte Weite 10 cm nicht übersteigt, gestattet.

§. 2. Feuerzüge. Die um oder durch einen Dampfkessel gehenden Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle in einem Abstand von mindestens 10 cm unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel des Kessels liegen. Dieser Minimalabstand muß für Kessel auf Fluß- und Landseeschiffen bei einem Neigungswinkel der Schiffsbreite gegen die Horizontalebene von vier Grad, für Kessel auf Seeschiffen bei einem Neigungswinkel von acht Grad noch gewahrt sein.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als 10 cm Weite bestehen, sowie auf solche Feuerzüge, in welchen ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles der Wandungen nicht zu befürchten ist. Die Gefahr des Erglühens ist in der Regel als ausgeschlossen zu betrachten, wenn die vom Wasser bespülte Kesselfläche, welche von dem Feuer vor Erreichung der vom Dampf bespülten Kesselfläche bestrichen wird, bei natürlichem Luftzug mindestens zwanzigmal, bei künstlichem Luftzug mindestens vierzigmal so groß ist, als die Fläche des Feuerrostes.

II. Ausrüstung der Dampfkessel.

§. 3. Speisung. An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein, welches bei Abstellung der Speisevorrichtung durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird.

§. 4. Jeder Dampfkessel muß mit zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche nicht von derselben Betriebsvorrichtung abhängig sind, und von denen jede für sich im Stande ist, dem Kessel die zur Speisung erforderliche Wassermenge zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

§. 5. Wasserstandszeiger. Jeder Dampfkessel muß mit einem Wasserstandsglase und mit einer zweiten geeigneten Vorrichtung zur Erkennung seines Wasserstandes versehen sein. Jede dieser Vorrichtungen muß eine gesonderte Verbindung mit dem Innern des Kessels haben, es sei denn, daß die gemeinschaftliche Verbindung durch ein Rohr von mindestens 60 qcm lichtem Querschnitt hergestellt ist.

§. 6. Werden Probirhähne zur Anwendung gebracht, so ist der unterste derselben in der Ebene des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes anzubringen. Alle Probirhähne müssen so eingerichtet sein, daß man behufs Entfernung von Kesselstein in gerader Richtung hindurchstoßen kann.

§. 7. Wasserstandsmarke. Der für den Dampfkessel festgesetzte niedrigste Wasserstand ist an dem Wasserstandsglase, sowie an der Kesselwandung oder dem Kesselmauerwerk durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen.

An der Außenwand jedes Dampfschiffskessels ist die Lage der höchsten Feuerzüge nach der Richtung der Schiffsbreite in leicht erkennbarer, dauerhafter Weise kenntlich zu machen; ferner sind an derselben zwei Wasserstandsgläser in einer zur Längenrichtung

---

[1]) Vergl. Bek. 25. Sept. 1890 (M. Bl. S. 223) und Vereinbarungen der verbündeten Regierungen 3. Juli 1890 (das. 23, abgedruckt weiter unten). Anw. 16. März 1892 / 6. Mai 1893 (weiter unten); Erläuterung zu §§. 11 Abs. 4, 16, 20, Bek. 8. Okt. 1891 (M. Bl. S. 173).

des Schiffes normalen Ebene, in gleicher Höhe, symmetrisch zur Kesselmitte und möglichst weit von ihr nach rechts und links abstehend anzubringen. Durch das hierdurch bei Dampfschiffskesseln geforderte zweite Wasserstandsglas wird die im §. 5 angeordnete zweite Vorrichtung zur Erkennung des Wasserstandes nicht entbehrlich gemacht.

§. 8. Sicherheitsventil. Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens einem zuverlässigen Sicherheitsventil versehen sein.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinsamen Dampfsammler haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügen für dieselben zwei Sicherheitsventile.

Dampfschiffs-, Lokomobil- und Lokomotivkessel müssen immer mindestens zwei Sicherheitsventile haben. Bei Dampfschiffskesseln, mit Ausschluß derjenigen auf Seeschiffen, ist dem einen Ventil eine solche Stellung zu geben, daß die vorgeschriebene Belastung vom Verdeck aus mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

Die Sicherheitsventile müssen jederzeit gelüftet werden können. Sie sind höchstens so zu belasten, daß sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen.

§. 9. Manometer. An jedem Dampfkessel muß ein zuverlässiges Manometer angebracht sein, an welchem die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist.

An Dampfschiffskesseln müssen zwei dergleichen Manometer angebracht werden, von denen sich das eine im Gesichtskreise des Kesselwärters, das andere mit Ausnahme der Seeschiffe auf dem Verdeck an einer für die Beobachtung bequemen Stelle befindet. Sind auf einem Dampfschiffe mehrere Kessel vorhanden, deren Dampfräume mit einander in Verbindung stehen, so genügt es, wenn außer den an den einzelnen Kesseln befindlichen Manometern auf dem Verdeck ein Manometer angebracht ist.

§. 10. Fabrikschild. An jedem Dampfkessel muß die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung, bei Dampfschiffskesseln außerdem die Maßziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes auf eine leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein.

Diese Angaben sind auf einem metallenen Schilde (Fabrikschild) anzubringen, welches mit Kupfernieten so am Kessel befestigt ist, daß es auch nach der Ummantelung oder Einmauerung des letzteren sichtbar bleibt.

III. Prüfung der Dampfkessel.

§. 11. Druckprobe. Jeder neu aufzustellende Dampfkessel muß nach seiner letzten Zusammensetzung vor der Einmauerung oder Ummantelung unter Verschluß sämmtlicher Oeffnungen mit Wasserdruck geprüft werden.

Die Prüfung erfolgt bei Dampfkesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage des beabsichtigten Ueberdrucks, bei allen übrigen Dampfkesseln mit einem Druck, welcher den beabsichtigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt. Unter Atmosphärendruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf das Quadratcentimeter verstanden.

Die Kesselwandungen müssen dem Probedruck widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen oder ohne undicht zu werden. Sie sind für undicht zu erachten, wenn das Wasser bei dem höchsten Druck in anderer Form als der von Nebel oder feinen Perlen durch die Fugen dringt.

Nachdem die Prüfung mit befriedigendem Erfolge stattgefunden hat, sind von dem Beamten oder staatlich ermächtigten Sachverständigen, welcher dieselbe vorgenommen hat, die Niete, mit welchen das Fabrikschild am Kessel befestigt ist (§. 10), mit einem Stempel zu versehen. Dieser ist in der über die Prüfung aufzunehmenden Verhandlung (Prüfungszeugniß) zum Abdruck zu bringen [1]).

§. 12. Wenn Dampfkessel eine Ausbesserung in der Kesselfabrik erfahren haben, oder wenn sie behufs der Ausbesserung an der Betriebsstätte ganz bloß gelegt worden sind, so müssen sie in gleicher Weise, wie neu aufzustellende Kessel, der Prüfung mittelst Wasserdrucks unterworfen werden.

Wenn bei Kesseln mit innerem Feuerrohr ein solches Rohr und bei den nach Art der Lokomotivkessel gebauten Kesseln die Feuerbüchse behufs Ausbesserung oder

[1]) Vergl. Ref. 30. Dez. 1891 (M. Bl. 1892 S. 77), betr. Abstempelung der Niete, mit denen das Fabrikschild befestigt ist, bei der Ausbesserung von Dampfkesseln.

Erneuerung herausgenommen, oder wenn bei cylindrischen und Siedekesseln eine oder mehrere Platten neu eingezogen werden, so ist nach der Ausbesserung oder Erneuerung ebenfalls die Prüfung mittelst Wasserdrucks vorzunehmen. Der völligen Bloßlegung des Kessels bedarf es hier nicht.

§. 13. Prüfungsmanometer. Der bei der Prüfung ausgeübte Druck darf nur durch ein genügend hohes offenes Queckfilbermanometer oder durch das von dem prüfenden Beamten geführte amtliche Manometer festgestellt werden.

An jedem Dampfkessel muß sich eine Einrichtung befinden, welche dem prüfenden Beamten die Anbringung des amtlichen Manometers gestattet.

IV. Aufstellung der Dampfkessel.

§. 14. Aufstellungsort. Dampfkessel, welche für mehr als sechs Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als dreißig beträgt, dürfen unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, nicht aufgestellt werden[1]). Innerhalb solcher Räume ist ihre Aufstellung unzulässig, wenn dieselben überwölbt oder mit fester Balkendecke versehen sind.

An jedem Dampfkessel, welcher unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aufgestellt wird, muß die Feuerung so eingerichtet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf den Kessel sofort gehemmt werden kann.

Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als 10 cm Weite bestehen, und solche, welche in Bergwerken unterirdisch oder in Schiffen aufgestellt werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

§. 15. Kesselmauerung. Zwischen dem Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge feststehender Dampfkessel einschließt und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens 8 cm verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden verschlossen werden darf.

V. Bewegliche Dampfkessel (Lokomobilen).

§. 16[2]). Bei jedem Dampfentwickler, welcher als beweglicher Dampfkessel (Lokomobile) zum Betriebe an wechselnden Betriebsstätten benutzt werden soll, müssen sich befinden:

1. Eine Ausfertigung der Urkunde über seine Genehmigung, welche die Angaben des Fabrikschildes (§. 10) enthält und mit einer Beschreibung und maßstäblichen Zeichnung, dem Prüfungszeugniß (§. 11 Abs. 4), der im §. 24 Abs. 3 Gew. O. vorgeschriebenen Bescheinigung und einem Vermerk über die zulässige Belastung der Sicherheitsventile verbunden ist.
2. Ein Revisionsbuch, welches die Angaben des Fabrikschildes (§. 10) enthält. Die Bescheinigungen über die Vornahme der im §. 12 vorgeschriebenen Prüfungen und der periodischen Untersuchungen müssen in das Revisionsbuch eingetragen oder demselben beigefügt sein.

Die Genehmigungsurkunde und das Revisionsbuch sind an der Betriebsstätte des Kessels aufzubewahren und jedem zur Aufsicht zuständigen Beamten oder Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

§. 17. Als bewegliche Dampfkessel dürfen nur solche Dampfentwickler betrieben werden, zu deren Aufstellung und Inbetriebnahme die Herstellung von Mauerwerk, welches den Kessel umgiebt, nicht erforderlich ist[3]).

---

[1]) Dieser Thatbestand wird schon dann erfüllt, wenn sich ein oder mehrere Menschen in den Räumen in regelmäßiger Wiederkehr, wenn auch nur vorübergehend und für kurze Zeit aufhalten, Ref. 12. Juni 1894 (M. Bl. S. 112).

[2]) In den neuen §§. 16 bis 18 ist der Begriff „bewegliche Dampfkessel" mit Rücksicht darauf bestimmt worden, daß unter beweglichen Dampfkesseln vielfach nur die auf Rädern stehenden fahrbaren Kessel verstanden werden, während nach den Motiven zu §. 24 Gew. O. bewegliche Dampfkessel solche sind, die zum Betrieb ohne feste Betriebsstätte konzessionirt werden.

[3]) Dampfkessel zum Betriebe von Schiebebühnen, fahrbaren Dampfkrähnen, Heiz-

§. 18. Die Bestimmungen der §§. 16 und 17 treten außer Anwendung, wenn ein beweglicher Dampfkessel an einem Betriebsorte zu dauernder Benutzung aufgestellt wird.

VI. Dampfschiffskessel.

§. 19. Die Bestimmungen des §. 16 finden auf jeden mit einem Schiffe dauernd verbundenen Dampfkessel (Dampfschiffskessel)[1] mit der Maßgabe Anwendung, daß die vorgeschriebene maßstäbliche Zeichnung sich auch auf den Schiffstheil, in welchem der Kessel eingebaut oder aufgestellt ist, zu erstrecken hat.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§. 20. Wenn Dampfkessel-Anlagen, die sich zur Zeit bereits im Betriebe befinden, den vorstehenden Bestimmungen aber nicht entsprechen, eine Veränderung der Betriebsstätte erfahren sollen, so kann bei deren Genehmigung eine Abänderung in dem Bau der Kessel nach Maßgabe der §§. 1 und 2 nicht gefordert werden. Im Uebrigen finden die vorstehenden Bestimmungen auch für solche Fälle Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß für Lokomobilen und Dampfschiffskessel den Vorschriften in den §§. 10, 11 bis 16 bis zum 1. Jan. 1892 zu entsprechen ist.

§. 21. Die Centralbehörden der einzelnen Bundesstaaten sind befugt, in einzelnen Fällen von der Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zu entbinden.

§. 22. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf Kochgefäße, in welchen mittelst Dampfes der einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist, gekocht wird;
2. auf Dampfüberhitzer oder Behälter, in welchen Dampf, der einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist, durch Einwirkung von Feuer besonders erhitzt wird;
3. auf Kochkessel, in welchen Dampf aus Wasser durch Einwirkung von Feuer erzeugt wird, wofern dieselben mit der Atmosphäre durch ein unverschließbares, in den Wasserraum hinabreichendes Standrohr von nicht über fünf Meter Höhe und mindestens 8 cm Weite oder durch eine andere von der Centralbehörde des Bundesstaates genehmigte Sicherheitsvorrichtung verbunden sind[2].

Zu Anmerkung 3 auf S. 240.

wagen der Personenzüge und als Hülfsdampferzeuger zur vorübergehenden Bedienung von Wasserstationen, sind, sofern sie den Bestimmungen des §. 17 entsprechen, allgemein als bewegliche Dampfkessel zu betrachten, Ref. 30. Sept. 1891 (Eisenb. V. Bl. S. 137).

[1]) Nicht nur auf die zur Fortbewegung des Schiffsgefäßes, sondern auch auf die ausschließlich zum Betriebe der Baggerei, oder eines Schöpfwerks dienenden mit einem schwimmenden Fahrzeuge dauernd verbundenen Kessel, Ref. 23. Juni 1892 (M. Bl. S. 298).

[2]) Vergl. Ref. 16. Aug. 1889 (M. Bl. S. 137). Durch Ref. 9. März 1893 (M. Bl. S. 232) ist die Benutzung eines unverschließbaren vom Dampfraume ausgehenden Standrohres gestattet, das einen mit Quecksilber gefüllten Syphon mit einem aufsteigenden Schenkel von nicht mehr als 0,37 m Höhe bildet und dessen innerer Querschnitt für jedes Quadratmeter der benetzten Kesselheizfläche mindestens 450 □mm, jedoch nicht unter 700 □mm beträgt und über 5027 □mm nicht hinauszugehen braucht.

Durch Ref. 30. Okt. 1894 (M. Bl. S. 209) ist gestattet worden, daß in kupfernen, weniger als 60 Lit. fassenden, zum Betriebe von Bettfedernreinigungsmaschinen dienenden Dampfgefäßen das vorgeschriebene Standrohr durch eine Armatur, bestehend aus Wasserstandsglas, Manometer und direkt belastetes Sicherheitsventil, ersetzt werde; desgl. ist durch Ref. 14. März 1894 (M. Bl. S. 48) bei Dampfentwicklern für Koch- und Badezwecke als Sicherheitsvorrichtung ein patentirter Quecksilbersack mit Rücklaufkanal gestattet worden. Doch darf die Steighöhe des Quecksilbers 368 mm nicht übersteigen; desgl. durch Ref. 16. Aug. 1893 (M. Bl. 1894 S. 90) bei Dampfkochkesseln ein unverschließbares, vom Dampfraum ausgehendes Standrohr, das einen mit Quecksilber gefüllten Syphon mit einem aufsteigenden Schenkel von nicht mehr als 0,368 m Höhe bildet, desgl. durch Ref. 20. April 1895 (M. Bl. S. 131) ganz

§. 23. In Bezug auf die Kessel in Eisenbahnlokomotiven bleiben die Bestimmungen der Betriebsordnung für die Haupt-Eisenbahnen Deutschlands in der Fassung vom 5. Juli 1892 und der Bahnordnung für die Nebenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 in Geltung.

§. 24. Die Bekanntmachung, betr. allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871 (R. G. Bl. S. 122) und die diese Bekanntmachung abändernden Bekanntmachungen vom 18. Juli 1883 (R. G. Bl. S. 245) und vom 27. Juli 1889 (R. G. Bl. S. 173) werden aufgehoben.

In Verbindung mit den neuen allgemeinen Best. 5. Aug. 1890 haben sich die verbündeten Regierungen zufolge Bundesrathsbeschl. 3. Juli 1890 weiter dahin geeinigt, die angeschlossenen Best. über die Genehmigung, Prüfung und Revision der Dampfkessel auf dem Wege übereinstimmender Anordnungen in Kraft zu setzen (M. Bl. 1890 S. 231). Vergl. Res. 25. Sept. 1890 (M. Bl. S. 223).

Bestimmungen über die Genehmigung, Prüfung und Revision der Dampfkessel.

I. Dampfkessel im Allgemeinen.

1. Dampfkessel aus dem Auslande müssen der Druckprobe nach den Vorschriften im §. 11 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 im Inlande unterworfen werden.

Dampfkessel, welche in einem Bundesstaate am Verfertigungsort von einem hiermit beauftragten Beamten oder staatlich ermächtigten Sachverständigen nach den §§. 11 und 13 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 oder nach Vornahme einer Ausbesserung in Gemäßheit des §. 12 a. a. O. geprüft und den Vorschriften unter §. 11 Abs. 4 a. a. O. entsprechend abgestempelt worden sind, unterliegen, sobald sie im Ganzen nach ihrem Aufstellungsorte transportirt werden, auch wenn dieser in einem anderen Bundesstaate belegen ist, einer weiteren Wasserdruckprobe vor ihrer Einmauerung beziehungsweise vor ihrer Wiederinbetriebsetzung nur dann, wenn sie durch den Transport oder aus anderer Veranlassung Beschädigungen erlitten haben, welche die Wiederholung der Probe geboten erscheinen lassen.

II. Bewegliche Kessel [1])

(Lokomobilen, §§. 16 ff. der allgemeinen Best. 5. Aug. 1890).

2. Bewegliche Kessel, deren Inbetriebnahme in einem Bundesstaate auf Grund des §. 24 der Gew. O. und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen genehmigt

---

Zu Anmerkung 2 auf S. 241.

allgemein bei Kochkesseln, worin Dampf aus Wasser durch Einwirkung von Feuer erzeugt wird, an Stelle des im §. 22 Ziff. 3 a. a. O. vorgesehenen, in den Wasserraum hinabreichenden 8 cm weiten Standrohrs künftighin als genügende Sicherheitsvorrichtung ein von dem Dampfraum ausgehendes, von ihm nicht abschließbares Standrohr in Form eines Hebers, dessen aufsteigender Schenkel nicht über 5 m Höhe hat, sofern die lichte Weite des Rohrs bei einem Inhalte des Gefäßes

von	0—60	Liter	wenigstens	25 mm
„	60—95	„	„	30 „
„	95—160	„	„	40 „
„	160—250	„	„	50 „
„	250—350	„	„	60 „
„	350—450	„	„	70 „
„	450—∞	„	„	80 „

beträgt.

[1]) Durch die Bestimmungen der Ziffern 1, 2 und 3 soll es den Fabrikanten

worden ist, können in allen anderen Bundesstaaten ohne nochmalige vorgängige Genehmigung in Betrieb gesetzt werden, sofern seit ihrer letzten Untersuchung (Ziff. 5) nicht mehr als ein Jahr verflossen ist.

Hinsichtlich der örtlichen Aufstellung und des Betriebes kommen die polizeilichen Vorschriften desjenigen Bundesstaates zur Anwendung, in welchem der Kessel benutzt wird [1]).

3. Die Genehmigung kann für mehrere bewegliche Kessel von übereinstimmender Bauart, Ausrüstung und Größe, welche in einer Fabrik im Laufe eines Kalenderjahres hergestellt werden, gemeinsam im Voraus beantragt und durch eine Urkunde ertheilt werden.

Für jeden auf Grund dieser Genehmigungsurkunde hergestellten beweglichen Kessel ist eine mit der Fabriknummer zu versehende beglaubigte Abschrift der Genehmigungsurkunde und ihrer Zubehörungen anzufertigen. Dieselbe gilt als Genehmigungsurkunde für den Kessel, dessen Fabriknummer sie trägt.

Die Beglaubigung der Abschrift kann durch den Beamten oder staatlich ermächtigten Sachverständigen, welcher die im §. 11 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vorgesehene Untersuchung vornimmt, geschehen.

4. Bevor ein beweglicher Kessel in dem Bezirke einer Ortspolizeibehörde in Betrieb genommen wird, ist der letzteren von dem Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Stelle, an welcher der Betrieb stattfinden soll, Anzeige zu erstatten [2]).

5. Jeder bewegliche Kessel ist mindestens alljährlich einer äußeren Revision, und alle drei Jahre einer inneren Revision oder Wasserdruckprobe zu unterwerfen. Die innere Revision kann der Revisor nach seinem Ermessen durch eine Wasserdruckprobe ergänzen. Die äußere Revision kommt jedoch in demjenigen Jahre in Fortfall, in welchem eine innere Revision der Wasserdruckprobe vorgenommen wird.

Die Wasserdruckprobe erfolgt bei Kesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als 10 Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem anderthalbfachen Betrage des genehmigten Ueberdrucks, bei allen übrigen Kesseln mit einem Drucke, welcher den genehmigten Ueberdruck um 5 Atmosphären übersteigt. Bei der Probe ist, soweit dies vom Revisor verlangt wird, die Ummantelung des Kessels zu beseitigen.

6. Der Betriebsunternehmer oder dessen Vertreter hat dem zuständigen Revisor zu der Zeit, zu welcher die innere Revision oder Wasserdruckprobe auszuführen ist, davon Anzeige zu erstatten, wann und wo der Kessel zur Untersuchung bereit steht.

7. Die nach Maßgabe des §. 24 Abs. 3 der Gew. O. von einem hierzu ermächtigten Beamten oder Sachverständigen eines Bundesstaates ausgestellten Bescheinigungen, die Bescheinigungen über die in Gemäßheit des §. 12 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 vorgenommenen Wasserdruckproben und die Bescheinigungen über die Vornahme periodischer Untersuchungen werden in allen anderen Bundesstaaten anerkannt.

III. Dampfschiffskessel

(§. 19 der allgemeinen Best. 5. Aug. 1890).

8. Die in Gemäßheit des §. 24 der Gew. O. erforderliche Genehmigung zur Anlegung eines Dampfschiffskessels hat die nach den Landesgesetzen zuständige Behörde

---

Zu Anmerkung 1 auf S. 242.

beweglicher Kessel ermöglicht werden, die Abnehmer der betriebsfähig in den Handel gebrachten Lokomobilen, auch der mit dem Genehmigungsverfahren verbundenen Weiterungen zu überheben, indem sie ihnen diese Kessel als bereits genehmigte überliefern, Bek. 5. Aug. 1890 (M. Bl. S. 225).

[1]) Wegen Zulassung des Befahrens von Chausseen mit Straßenlokomotiven vergl. Ref. 18. Febr. 1864 (M. Bl. S. 53).

[2]) Die Ortspolizeibehörden sollen die Betriebseröffnung unweigerlich so lange untersagen, bis der Kesselbesitzer die Genehmigungsurkunde und das Revisionsbuch vorgelegt und durch letzteres nachgewiesen hat, daß die im verflossenen Jahre fällige Revision ausgeführt ist, Ref. 10. Mai 1894 (M. Bl. S. 91).

desjenigen Bundesstaates zu ertheilen, in welchem sich der Heimathshafen des Schiffes, in Ermangelung eines solchen der Wohnsitz des Schiffseigners befindet.

9. Die technische Untersuchung einer Dampfschiffskesselanlage, welche nach Maßgabe des §. 24 Abs. 3 der Gew. O. vor Inbetriebnahme des Kessels auszuführen ist, kann in dem Heimathshafen des Schiffes oder in dem ersten deutschen Anlaufshafen oder auch an dem Orte vorgenommen werden, an welchem der Kessel in das Schiff eingebaut oder mit demselben verbunden worden ist.

Ist der Ort in einem anderen Bundesstaate gelegen als der Heimathshafen des Schiffes, und erfolgt diese Untersuchung nicht in dem Heimathshafen, so ist bei derselben gleichzeitig festzustellen, ob denjenigen Konzessionsbedingungen, welche nach Maßgabe der im Staate des Heimathshafens über die Anlegung von Dampfschiffskesseln geltenden besonderen polizeilichen Bestimmungen vorgeschrieben wurden, entsprochen worden ist.

10. Dampfschiffskessel, deren Inbetriebnahme in einem Bundesstaate auf Grund des §. 24 der Gew. O. und nach den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen genehmigt worden ist, können, wenn sie sich auf Schiffen befinden, welche Gewässer verschiedener Bundesstaaten befahren, innerhalb des Gebiets der letzteren ohne nochmalige vorgängige Genehmigung betrieben werden, sofern seit ihrer letzten Untersuchung nicht mehr als ein Jahr verflossen ist.

11. Jeder Dampfschiffskessel ist mindestens alljährlich einer äußeren Revision und alle zwei Jahre einer inneren Revision oder Wasserdruckprobe zu unterwerfen. Die innere Revision kann der Revisor nach seinem Ermessen durch eine Wasserdruckprobe ergänzen.

Diese Wasserdruckprobe erfolgt bei Kesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als 10 Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem anderthalbfachen Betrage des genehmigten Ueberdrucks, bei allen übrigen Kesseln mit einem Drucke, welcher den genehmigten Ueberdruck um 5 Atmosphären übersteigt. Bei der Probe ist, soweit dies vom Revisor verlangt wird, die Ummantelung des Kessels zu beseitigen.

12. Die Bestimmungen der Ziff. 6 und 7 finden auf Dampfschiffskessel gleichmäßig Anwendung.

Gesetz, den Betrieb der Dampfkessel betreffend.

Vom 3. Mai 1872 (G. S. S. 515).

§. 1. Die Besitzer von Dampfkessel-Anlagen oder die an ihrer Statt zur Leitung des Betriebes bestellten Vertreter, sowie die mit der Bewartung von Dampfkesseln beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß während des Betriebes die bei Genehmigung der Anlage oder allgemein vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsmäßig benutzt, und Kessel, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betriebe erhalten werden.

§. 2. Wer den ihm nach §. 1 obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 200 Thalern oder in eine Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten.

§. 3. Die Besitzer von Dampfkessel-Anlagen sind verpflichtet, eine amtliche Revision des Betriebes durch Sachverständige zu gestatten, die zur Untersuchung der Kessel benöthigten Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereit zu stellen und die Kosten der Revision zu tragen.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung dieser Vorschrift hat der Minister für Handel und Gewerbe zu erlassen.

§. 4. Alle mit diesem Gesetze nicht im Einklange stehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, vom 7. Mai 1856 (G. S. S. 295) werden aufgehoben.

Anweisung, betr. die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel.

Vom $\frac{\text{16. März 1892 (M. Bl. S. 117)}}{\text{6. Mai 1893 (M. Bl. S. 119)}}$/15. März 1897[1]).

I. Allgemeine Bestimmungen.

Begrenzung des Geltungskreises der Anweisung.

§. 1. I. Der gegenwärtigen Anweisung unterliegen Dampfkessel aller Art (feststehende[2]), bewegliche Dampfkessel, Dampfschiffskessel), auch wenn sie nicht zum Maschinenbetriebe noch zu gewerbsmäßiger Verwendung bestimmt sind.

II. Die im §. 22 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln (Bek. des Reichskanzlers 5. Aug. 1890, R. G. Bl. S. 163) bezeichneten Dampfvorrichtungen gelten nicht als Dampfkessel im Sinne dieser Anweisung.

III. Die gegenwärtige Anweisung findet auf die Lokomotiven der Haupteisenbahnen, Nebeneisenbahnen und Kleinbahnen keine Anwendung. Für die Lokomotiven der Privatanschlußbahnen (§. 43 Ges. über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen 28. Juli 1892) hat nur ihr II. Abschnitt „Anlegung der Dampfkessel" Gültigkeit. Die übrigen Lokomotiven, insbesondere die Lokomotiven der Bergwerksbahnen (§. 51 Kleinbahn-Ges.) und derjenigen nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnen, welche keinen Anschluss an Eisenbahnen im Sinne des Ges. 3. Nov. 1838 oder an Kleinbahnen haben, unterliegen der Anweisung in vollem Umfange.

IV. Insoweit die Anweisung hiernach auf Lokomotivkessel Anwendung findet, werden diese den beweglichen Dampfkesseln gleich geachtet.

Prüfung der Kessel durch staatliche Beamte und im staatlichen Auftrage.

§. 2. I. Die Ausführung der auf Grund der nachstehenden Vorschriften vorzunehmenden Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen der feststehenden, beweglichen und Schiffsdampfkessel erfolgt:

1. soweit sie nicht besonders bestellten Beamten übertragen ist,
   bei Dampfkesseln auf den der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betrieben durch die Königlichen Bergrevierbeamten,
   bei Dampfkesseln auf Hüttenwerken des Staates durch die Leiter dieser Werke oder deren Vertreter;
2. bei den Kesseln der Staatseisenbahnen durch die zuständigen technischen Beamten der Staatseisenbahnverwaltung, bei den Privateisenbahnen durch die von den zuständigen Königlichen Eisenbahndirectionspräsidenten damit beauftragten Sachverständigen;
3. bei den Dampfkesseln der Kaiserlichen Marine, der Postverwaltung, der Garnisonbauverwaltung und der allgemeinen Bauverwaltung, soweit bei diesen Verwaltungen besondere, für das Maschinenbaufach vorgebildete höhere Beamte angestellt sind, durch diese Beamten;
4. bei den nicht fiskalischen Schiffsdampfkesseln, den feststehenden und beweglichen Kesseln in landwirthschaftlichen Betrieben und den nicht unter die Gewerbeordnung fallenden landwirthschaftlichen Nebenbetrieben, soweit die Besitzer solcher Kessel nicht Mitglieder eines Dampfkessel-Ueberwachungsvereins sind, durch staatlicherseits hierzu zugelassene

---

[1]) Die Abweichungen gegen die Anweisung vom $\frac{\text{16. März 1892}}{\text{6. Mai 1893}}$ sind durch lateinischen Druck hervorgehoben.

Von den Anlagen der Anweisung ist die Gebührenordnung vollständig umgearbeitet; außerdem sind die Vordrucke H. und K. P. 3 geändert und an Stelle des alten Vordrucks K. P. 4 zwei neue Vordrucke K. P. 4 und K. P. 5 getreten. Der Vordruck J. zur Benutzung bei Genehmigungsgesuchen ist neu eingeführt. Vergl. Ausf. Ref. 20. März 1897 (M. Bl. S. 53).

[2]) D. s. solche, die zum Betriebe an einer bestimmten Betriebsstätte genehmigt worden sind.

Ingenieure der preussischen oder in Preussen anerkannten Dampfkessel-Ueberwachungsvereine im staatlichen Auftrage [1]);

5. im Uebrigen durch die Königlichen Gewerbeinspektoren und deren Assistenten, in Hohenzollern, solange daselbst ein Gewerbeinspektor nicht angestellt ist, durch einen dazu berufenen besonderen Sachverständigen.

II. Die vom Staate Beauftragten (Ziff. 4 vorstehend) haben die nach Massgabe der nachstehenden Vorschriften vorzunehmenden Prüfungen zu den durch die Gebührenordnung festgelegten Sätzen auszuführen. Für den Uebergang der von ihnen im staatlichen Auftrage beaufsichtigten Dampfkessel zu einem Ueberwachungsverein gelten die Bestimmungen des §. 43.

Dampfkessel-Ueberwachungsvereine.

§. 3. I. Vereinen von Dampfkesselbesitzern, welche eine regelmäßige und sorgfältige Ueberwachung der Kessel vornehmen lassen, kann durch den Minister für Handel und Gewerbe die Vergünstigung ertheilt werden, daß die Kessel der Mitglieder von den amtlichen Prüfungen ꝛc. (§. 2) befreit sind.

II. Die vorgeschriebenen Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen werden alsdann von den Ingenieuren der Kessel-Ueberwachungsvereine nach Maßgabe der ihnen von dem Minister für Handel und Gewerbe verliehenen Berechtigungen ausgeführt [2]).

III. Die Ertheilung der im Abs. I. gedachten Vergünstigung an die Vereine und die Verleihung der im Abs. II. erwähnten Berechtigungen an die Vereinsingenieure ist jeder Zeit widerruflich.

IV. Die Ertheilung der Vergünstigung an die Vereine und die Entziehung derselben durch Widerruf ist in den Amtsblättern der betheiligten Regierungen öffentlich bekannt zu machen.

§. 4. I. Die im §. 3 bezeichneten Vereine haben den Königlichen Regierungspräsidenten — in Berlin dem Königlichen Polizeipräsidenten — und den Königlichen Oberbergämtern, für deren Bezirke sie zugelassen sind, innerhalb acht Wochen nach Ablauf jedes Etatsjahres einzureichen:

1. ein Verzeichniß der dem Verein angehörenden Kesselbesitzer und der von Letzteren im Bezirke betriebenen Kessel, nebst einer Uebersicht der an diesen Kesseln im Laufe des Etatsjahres ausgeführten ersten Wasserdruckproben, Abnahmen, regelmässigen und ausserordentlichen Untersuchungen und ihrer Ergebnisse nach Massgabe des Vordrucks H.,
2. ein Verzeichniss der von den Vereinen im staatlichen Auftrage (§. 2 Abs. 1 Ziff. 4) zu untersuchenden Kesselanlagen, nebst einer der vorstehenden Ziff. 1 entsprechenden Uebersicht.

II. Die Vereine haben ferner von jedem Ausscheiden eines Mitgliedes dem zuständigen staatlichen Beamten unverzüglich Nachricht zu geben, sowie nach Ablauf des Kalenderjahres der zuständigrn Aufsichtsbehörde ein Verzeichniss derjenigen Kessel zu übersenden, welche in Folge rechtzeitiger Kündigung (§. 43) aus der Ueberwachung im staatlichen Auftrage (§. 2 Abs. I. Ziff. 4) in die Vereinsaufsicht übergehen werden.

III. Endlich haben die Vereine bis zum 1. Juni jedes Jahres dem Minister für Handel und Gewerbe einen Bericht über ihre Thätigkeit während des abgelaufenen Etatsjahres zu erstatten.

---

[1]) Wegen der Abgrenzung der örtlichen Zuständigkeit der einzelnen Dampfkessel-Ueberwachungsvereine für die im staatlichen Auftrage auszuführenden Prüfungen vergl. Ref. 22. März 1897 (M. Bl. S. 81).

[2]) Voraussetzung ist Absolvirung eines abgeschlossenen Studiums auf einer technischen Hochschule. Anderen Ingenieuren werden die Berechtigungen nur ausnahmsweise ertheilt.

Wegen ihrer Vereidigung vergl. Ref. 16. Juli 1887 (Zeitschr. d. Verbandes der Ueberwachungsvereine 1887 S. 123), wegen Ausstellung von Anerkenntnissen über ihre Befugnisse durch die Regierungspräsidenten zur Legitimation, Ref. 19. Sept. 1890 (das. 1890 S. 157); Umfang ihrer Befugnisse, soweit sie Kesselprüfungen betreffen, Ref. 21. Dez. 1892 (M. Bl. 1893 S. 12); Benutzung eines Siegels bei Ausübung ihrer Befugnisse, Ref. 15. Aug. 1891 (M. Bl. S. 158).

Befreiung einzelner Kesselbesitzer von den amtlichen Prüfungen.

§. 5. I. Eine gleiche Vergünstigung, wie nach §. 3 Abs. I. den Dampfkessel-Ueberwachungsvereinen, kann ausnahmsweise auch einzelnen Dampfkesselbesitzern, sowie den Privateisenbahnen, welche für eine sachgemäße Ausführung der Prüfungen und Druckproben und für eine regelmäßige Ueberwachung ihrer Dampfkessel entsprechende Einrichtungen getroffen haben, zu Theil werden.

II. Diese haben alsdann den im §. 4 Abs. I. bezeichneten Behörden innerhalb acht Wochen nach Ablauf des Etatsjahres die Zahl der von ihnen im Laufe des Etatsjahres betriebenen Dampfkessel und die unter Ziff. 1 daselbst vorgeschriebene Uebersicht einzureichen.

Freizügigkeit der Kessel.

§. 6. Bewegliche Kessel und Schiffskessel, welche in einem anderen Bundesstaate auf Grund des §. 24 Gew. O. und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen genehmigt worden sind, können in Preussen ohne nochmalige vorgängige Genehmigung in Betrieb gesetzt werden, sofern seit ihrer letzten Untersuchung nicht mehr als ein Jahr verflossen ist. Ferner werden die von einem hierzu ermächtigten Beamten oder Sachverständigen eines anderen Bundesstaates ausgestellten Bescheinigungen über die Bauart und die Abnahmeprüfung von Dampfkesseln, über die auf Grund des §. 11 und des §. 12 Abs. 1 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen 5. Aug. 1890 ausgeführten Druckproben, endlich über die Vornahme regelmäßiger Untersuchungen in Preußen anerkannt.

II. Anlegung der Dampfkessel.

Fälle der Genehmigung.

§. 7. Zur Anlegung von Dampfkesseln bedarf es einer gewerbepolizeilichen Genehmigung, welche bei feststehenden Dampfkesseln für eine bestimmte Betriebsstätte, bei Dampfschiffskesseln für ein bestimmtes Schiff, bei beweglichen Dampfkesseln ohne Beziehung zu einer Betriebsstätte ertheilt wird. Ein neuer an die Stelle eines alten tretender Dampfkessel bedarf stets der gewerbepolizeilichen Genehmigung, auch wenn er von derselben Bauart wie der alte Kessel ist.

§. 8. I. Einer erneuten Genehmigung bedürfen:

1. Dampfkessel, welche wesentliche Aenderungen in ihrer Bauart erfahren,
2. Dampfkessel, welche wieder in Betrieb genommen werden sollen, nachdem die früher ertheilte Genehmigung wegen unterlassenen Betriebes nach §. 49 Gew. O. erloschen ist,
3. feststehende Dampfkessel, deren Betriebsstätten nach Lage oder Beschaffenheit wesentlichen Aenderungen unterworfen werden sollen,
4. Dampfschiffskessel, welche außerhalb des Schiffes, auf das die Genehmigung lautet — sei es in Verbindung mit einem anderen Schiffe, sei es auf dem Festlande — in Betrieb genommen werden sollen,
5. bewegliche Dampfkessel, welche an einem Betriebsorte zu dauernder Benutzung aufgestellt werden sollen.

II. Endlich bedarf es einer erneuten Genehmigung des Kessels, wenn eine Erhöhung der in der Genehmigungsurkunde festgesetzten höchsten zulässigen Dampfspannung oder eine Aenderung der in der Genehmigungsurkunde aufgeführten Bedingungen stattfinden soll.

Zuständigkeit.

§. 9. I. Ueber die nach §§. 7 und 8 vorgeschriebenen Genehmigungen beschließt hinsichtlich der Dampfkessel in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betrieben das Oberbergamt, im Uebrigen der Kreisausschuß (in den Hohenzollernschen Landen der Amtsausschuß), in Stadtkreisen der Stadtausschuß, in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern und in denjenigen Städten der Provinz Hannover, für welche die revidirte Städte-Ordnung 24. Juni 1858 gilt — mit Ausnahme der im §. 27 Abs. 2 der Kreis-Ordnung für diese Provinz vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte — der Magistrat (kollegialische Gemeindevorstand).

II. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich:
1. bei den feststehenden Dampfkesseln nach dem Orte der Errichtung,
2. bei beweglichen Dampfkesseln nach dem Wohnsitze des Antragstellers,
3. bei Dampfschiffskesseln nach dem Heimathshafen des Schiffes, in Ermangelung eines solchen nach dem Wohnsitze des Schiffseigners.

Form und Unterlagen des Antrags.

§. 10. I. Anträge auf Ertheilung der in den §§. 7 und 8 gedachten Genehmigungen sind als schleunige Angelegenheiten zu behandeln.

II. Der Antrag ist,
wenn die Genehmigung zur Anlegung eines Lokomotivkessels für eine Privatanschlußbahn nachgesucht wird, bei der zuständigen Eisenbahnbehörde,
wenn der Antragsteller einem der im §. 2 Abs. I. Ziff. 4 genannten Betriebe oder einem Kessel-Ueberwachungsverein (§. 3) angehört, bei dem zuständigen Vereinsingenieur,
im Uebrigen bei dem nach §. 2 sonst zuständigen Kesselprüfer anzubringen.

III. Aus dem Gesuche muß der vollständige Name, der Stand und der Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind in je zwei Ausfertigungen beizufügen:
1. eine Beschreibung, welche nach dem dieser Anweisung anliegenden Muster J. für feststehende, bewegliche Kessel und Dampfschiffskessel anzufertigen ist,
2. eine maßstäbliche Zeichnung, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche[1]) zu berechnen ist und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen und die etwa vorhandenen Verankerungen und Versteifungen zu ersehen sind; bei Dampfschiffskesseln hat sich die maßstäbliche Zeichnung auch auf den Schiffstheil, in welchem der Kessel eingebaut oder aufgestellt ist, zu erstrecken.

IV. Wenn die Anlegung eines feststehenden Kessels beabsichtigt wird, so sind ferner in je zwei Ausfertigungen einzureichen:
3. ein Lageplan, welcher die an den Ort der Aufstellung des Kessels stoßenden Grundstücke zu umfassen hat,
4. ein Bauriß, aus dem der Standort des Kessels, der Standort und die Höhe des Schornsteins, sowie die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich zu erkennen sind,
5. die statischen Berechnungen für neu zu errichtende Schornsteine sowie für grössere Dachkonstruktionen.

V. Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein auf ihnen einzutragender Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt. Zeichnungen, welche nicht auf Pausleinwand hergestellt sind, sind auf Leinwand aufzuziehen. Zeichnungen, welche durch Blaudruck vervielfältigt sind, dürfen nicht verwendet werden.

VI. Beschreibungen und Zeichnungen sind von dem Verfertiger und dem Unternehmer unter Angabe des Datums zu unterschreiben.

Verfahren.

§. 11. I. Die Stelle, bei der der Antrag nach §. 10 Abs. II. anzubringen ist, hat die Vorlagen technisch zu prüfen (Vorprüfung), die erfolgte Prüfung auf ihnen zu bescheinigen und sie alsdann der zuständigen Beschlußbehörde (§. 9) vorzulegen[2]). Wegen etwa nothwendiger Ergänzungen der Vorlagen tritt die zur Vorprüfung des Antrags zuständige Stelle mit dem Antragsteller unmittelbar in Verbindung.

II. In denjenigen Städten, in denen die Baupolizei einer Königlichen Behörde zusteht, ist bei feststehenden Dampfkesseln das für vollständig befundene, von dem

---

[1]) Die Heizfläche ist stets auf der Feuerseite der Kesselbleche zu berechnen, Ref. 16. Dez. 1896 (Zeitschr. d. Verbds. 1897 S. 1).

[2]) Vergl. hierzu Ref. 25. März 1897 (M. Bl. S. 85), betr. die bei der Prüfung vornehmlich zu beachtenden Punkte.

Kesselprüfer begutachtete Genehmigungsgesuch vor der Beschlußfassung dieser Behörde zur Prüfung zu übersenden. Diese Bestimmung findet auf die für Bergwerke, Aufbereitungsanstalten und Salinen bestimmten Kessel keine Anwendung.

Beschlußfassung.

§. 12. I. Die Beschlußfassung über das Genehmigungsgesuch erfolgt durch das Kollegium der Beschlußbehörde. Die Zulässigkeit der Anlage ist nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesrathes über die Anlegung von Dampfkesseln (Bek. des Reichskanzlers 5. Aug. 1890, R. G. Bl. S. 163 ff.) zu prüfen [1]).

II. Wird die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Bedingungen oder unter Bedingungen, mit denen er sich ausdrücklich einverstanden erklärt hat, ertheilt, so bedarf es eines besonderen Bescheides nicht, sondern die Behörde fertigt alsbald die Genehmigungsurkunde (§. 16) aus. Wird die Genehmigung versagt oder unter Bedingungen ertheilt, mit denen sich der Unternehmer nicht ausdrücklich einverstanden erklärt hat, so erläßt die Beschlußbehörde einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid an denselben.

III. Der Unternehmer kann innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Bescheides entweder Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe einlegen oder auf mündliche Verhandlung der Sache durch die Beschlußbehörde antragen. Der in letzterem Falle ergehende Bescheid kann innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung durch Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe angefochten werden.

Vorbescheid.

§. 13. I. In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen oder klar liegen, ist der Vorsitzende des Kreis- (Amts-, Stadt-) Ausschusses befugt, Namens dieser Behörde über das Genehmigungsgesuch zu entscheiden. Der §. 12 Abs. II. findet dabei entsprechende Anwendung.

II. Wird schriftlicher Bescheid ertheilt, so ist dem Unternehmer darin zu eröffnen, daß ihm gegen den Bescheid innerhalb zweier Wochen von der Zustellung an der Antrag auf Beschlußfassung durch das Kollegium (§. 12) zustehe.

III. Für die Berechnung der in diesem und dem vorigen Paragraphen vorgeschriebenen Fristen sind die Vorschriften der Civilprozeß-Ordnung maßgebend.

Beschwerdeverfahren.

§. 14. I. Auf die Einlegung der Beschwerde (§. 12 Abs. III.) und das weitere Verfahren findet der §. 122 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Anwendung. In besonderen Fällen kann zur Begründung der Beschwerde eine Nachfrist bewilligt werden.

II. Der auf die Beschwerde ergehende Bescheid wird der Beschlußbehörde erster Instanz zugefertigt, welche ihn in Ausfertigung dem Unternehmer mittheilt.

§. 15. I. Bei Ertheilung der Genehmigung zur Anlegung eines Dampfkessels kann von der genehmigenden Behörde eine Frist gesetzt werden, binnen welcher die Anlage bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung in Betrieb gesetzt werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Unternehmer nach Empfang der Genehmigungsurkunde (§. 16) ein Jahr verstreichen läßt, ohne den Kessel in Betrieb zu nehmen.

II. Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, wenn erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

Genehmigungsurkunde.

§. 16. I. Für die Ausstellung der Genehmigungsurkunde [2]) ist der anliegende Vordruck A. zu benutzen. Für jeden genehmigten Kessel ist eine besondere Urkunde anzufertigen. Werden mehrere Kessel gleicher Bauart und Grösse für

---

[1]) Die gewerbepolizeiliche Genehmigung schließt die baupolizeiliche in sich. Die besondere baupolizeiliche Genehmigung von Kesselhäusern durch die Ortspolizeibehörden ist unzulässig. Vergl. Ref. 2. März 1880 (M. Bl. S. 80).

[2]) Die gemäß Nr. 22, e des Tarifes zum Stempelsteuergef. 31. Juli 1895 (G. S. S. 413) mit 1,50 Mk. stempelpflichtig ist.

eine und dieselbe Betriebsstätte genehmigt, so bedarf es zur Ausfertigung der Urkunden nicht der Beifügung der im §. 10 und im Vordruck A. verlangten Anlagen zu jeder einzelnen Urkunde; es genügt vielmehr ein Hinweis auf diejenige Urkunde, die die Anlagen enthält.

II. In denjenigen Fällen, in denen nach §§. 12 und 13 dem Unternehmer schriftlicher Bescheid zu ertheilen ist, erfolgt die Ausfertigung der Genehmigungsurkunde durch die Beschlußbehörde erster Instanz nach Abschluß des Verfahrens.

III. In der Urkunde sind alle Bedingungen, unter welchen die Kesselanlage genehmigt worden ist, aufzuführen. Die zugehörigen Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne sind mit ihr durch Schnur und Siegel zu verbinden.

IV. Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde ist dem Unternehmer, eine zweite der zuständigen Ortspolizeibehörde zu übersenden, an deren Stelle bei den den Bergbehörden unterstellten Dampfkesseln der Bergrevierbeamte tritt. Eine Abschrift der Urkunde (ohne deren Anlagen) ist dem zuständigen Kesselprüfer zuzustellen, welcher draufhin mit dem Antragsteller wegen der Abnahme (§. 25) das Erforderliche zu vereinbaren hat.

Genehmigung mehrerer Lokomobilen durch eine Urkunde.

§. 17. I. Die Genehmigung kann für mehrere bewegliche Kessel von übereinstimmender Bauart, Ausrüstung und Größe, welche in einer Fabrik im Laufe eines Kalenderjahres hergestellt werden, gemeinsam im Voraus beantragt und durch eine Urkunde ertheilt werden.

II. Für jeden auf Grund dieser Genehmigungsurkunde hergestellten beweglichen Kessel ist eine mit der Fabriknummer zu versehende, durch den zuständigen Kesselprüfer zu beglaubigende Abschrift der Genehmigungsurkunde mit ihrem Zubehör anzufertigen. Dieselbe gilt als Genehmigungsurkunde für den Kessel, dessen Fabriknummer sie trägt.

Genehmigung alter Kessel.

§. 18. I. Den Gesuchen um erneute Genehmigung bereits anderweit im Betriebe gewesener alter Kessel (§. 8) ist ein vollständiger Nachweis über den Erbauer des Kessels, über die früheren Betriebsstätten, über die Zeit, während welcher der Kessel überhaupt schon betrieben worden ist, und über die Gründe beizufügen, welche dazu geführt haben, den Kessel außer Betrieb zu setzen.

II. Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag ist eine innere Untersuchung des Kessels mit genauer Ermittelung der Beschaffenheit des verwendeten Baustoffes und der in den einzelnen Kesseltheilen vorhandenen Blechstärken (durch Anbohren u. dergl.) vorzunehmen. Auf Grund dieser Ermittelungen wird, falls darnach die Genehmigung überhaupt ertheilt werden kann, die höchste zulässige Dampfspannung festgesetzt. Bei denjenigen alten Kesseln, die nicht befahrbar sind, kann nach dem Ermessen des Kesselprüfers zur Ermittelung ihrer Beschaffenheit mit der sonstigen Untersuchung eine Wasserdruckprobe verbunden werden, die alsdann als erste Wasserdruckprobe (§. 22) anzusehen ist.

III. Bei denjenigen alt angekauften Dampfkesseln, deren frühere Dampfspannun und Herkunft nicht nachgewiesen werden kann, darf die Wiedergenehmigung nur ausnahmsweise auf Grund einer nach obiger Anleitung besonders sorgfältig ausgeführten Untersuchung der gesammten Beschaffenheit des Kessels und überdies nur dann erfolgen, wenn der Antragsteller selbst die Aufstellung und Benutzung des Kessels beabsichtigt.

IV. Vorstehende Bestimmungen finden auch auf solche Kessel Anwendung, welche aus Theilen alter Kessel unter Hinzufügung neuen Baustoffs hergestellt sind.

Erlöschen der Genehmigung.

§. 19. Ist ein Dampfkessel während eines Zeitraumes von drei Jahren außer Betrieb gesetzt, ohne daß Fristung nachgesucht und bewilligt worden ist, so erlischt die für ihn ertheilte Genehmigung. Das Verfahren für die Fristung ist dasselbe wie für die Genehmigung zur Anlegung von Dampfkesseln.

III. Inbetriebsetzung der Dampfkessel.

§. 20. Dampfkessel sind, bevor sie in Betrieb gesetzt werden dürfen, durch die zuständigen Kesselprüfer (§§. 2, 3 und 5) einer Prüfung der Bauart (Konstruktionsprüfung), einer Wasserdruckprobe und einer Abnahmeprüfung zu unterwerfen.

Prüfung der Bauart.

§. 21. Die Prüfung der Bauart hat die Untersuchung des Kessels in Beziehung auf Zusammensetzung, Baustoff und Ausführung zum Gegenstande.

Wasserdruckprobe.

§. 22. I. Die Wasserdruckprobe bezweckt die Feststellung etwaiger bleibender Formveränderungen und der Dichtigkeit des Kessels. Sie erfolgt bei Dampfkesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage des beabsichtigten Ueberdruckes, bei allen übrigen Dampfkesseln mit einem Drucke, welcher den beabsichtigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt.

II. Unter Atmosphärendruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf das Quadratcentimeter verstanden.

III. Für die Ausführung der Druckprobe muß der Kessel vollkommen mit Wasser gefüllt sein; in seinem höchsten Punkte muß eine Oeffnung angebracht sein, durch welche beim Füllen die atmosphärische Luft entweichen kann. Die Kesselwandungen müssen dem Probedruck widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne das Wasser bei dem höchsten Drucke in anderer Form als der von Nebel oder feinen Perlen durch die Fugen dringen zu lassen.

§. 23. I. Die Wasserdruckprobe, welche womöglich mit der Prüfung der Bauart zu verbinden ist, erfolgt nach der letzten Zusammensetzung, jedoch vor der Einmauerung oder Ummantelung des Kessels. Sie kann vor der Genehmigung der Kesselanlage (in der Kesselfabrik) ausgeführt werden.

II. Dampfkessel, welche der Druckprobe am Verfertigungsorte unterworfen und demnächst im Ganzen nach ihrem Aufstellungsorte geschafft worden sind, unterliegen einer weiteren Druckprobe vor ihrer Einmauerung oder Ummantelung nur dann, wenn sie durch die Versendung oder aus anderer Veranlassung Beschädigungen erlitten haben, welche die Wiederholung der Druckprobe geboten erscheinen lassen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Verfertigungsort in Preußen oder in einem anderen Bundesstaate belegen ist (vergl. §. 6). Dampfkessel aus dem Auslande müssen den im Abschnitt III. dieser Anweisung vorgeschriebenen Prüfungen stets unterworfen werden, insbesondere ist bei den aus dem Ausland eingeführten Lokomobilen die Ummantelung stets zu entfernen.

Nietestempelung.

§. 24. Nach Ausführung der Druckprobe hat der Kesselprüfer — vorausgesetzt, daß sie zur Beanstandung des Kessels keinen Anlaß gegeben hat — die Kupferniete, mit welchen das Fabrikschild (§. 10 der allgemeinen polizeilichen Best. 5. Aug. 1890) an dem Kessel befestigt ist, mit seinem Stempel zu versehen. Dieser ist in dem Prüfungszeugnisse abzudrucken.

Abnahmeprüfung.

§. 25. I. Die Abnahmeprüfung hat festzustellen, ob die Ausführung der Kesselanlage den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht. Sie ist bei Kesseln, die eingemauert werden, nach der Einmauerung vorzunehmen.

II. Bei Dampfschiffskesseln erfolgt die Abnahmeprüfung in dem Heimathshafen des Schiffes oder in dem ersten deutschen Anlaufshafen oder an dem Orte, an welchem der Kessel in das Schiff eingebaut oder mit demselben verbunden worden ist. Bei Schiffskesseln, welche in einem der Bundesstaaten genehmigt worden sind und in Preußen zur Abnahmeprüfung gestellt werden, hat die Untersuchung sich auch darauf zu erstrecken, ob denjenigen Genehmigungsbedingungen, welche nach Maßgabe der in jenem Bundesstaate über die Anlegung von Dampfschiffskesseln geltenden besonderen polizeilichen Bestimmungen vorgeschrieben wurden, entsprochen worden ist.

Wirkungen der Abnahmeprüfung.

§. 26. I. Auf Grund der durch den Kesselprüfer ordnungsmäßig bescheinigten (§. 27) Abnahmeprüfung darf der Kessel ohne Weiteres in Betrieb gesetzt werden.

II. Bewegliche Kessel, deren Inbetriebnahme in einem Bundesstaate genehmigt worden ist, können — vorbehaltlich der Bestimmungen über die regelmäßigen Untersuchungen (Abschnitt V.) — in jedem andern Bundesstaate ohne nochmalige vorgängige Genehmigung in Betrieb gesetzt werden. Dasselbe gilt für Dampfschiffskessel, wenn sie sich auf Schiffen befinden, welche Gewässer verschiedener Bundesstaaten befahren. Jedoch ist von der Inbetriebnahme solcher (beweglicher und Dampfschiffs-) Kessel dem zuständigen Kesselprüfer unverzüglich Anzeige zu erstatten (vergl. §. 44).

III. Bevor ein beweglicher Kessel in dem Bezirke einer Ortspolizeibehörde in Betrieb genommen wird, ist der Letzteren von dem Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Stelle, an welcher der Betrieb stattfinden soll, Anzeige zu erstatten. Ist der Kessel für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe bestimmt, so ist die Anzeige den in §. 2 Abs. I. Ziff. 1 bezeichneten Beamten zu erstatten.

Bescheinigungen. Revisionsbuch.

§. 27. I. Die Kesselprüfer haben über die von ihnen ausgeführten Prüfungen der Bauart, Druckproben und Abnahmeprüfungen schriftliche Bescheinigungen auszustellen und binnen drei Tagen dem Kesselbesitzer auszuhändigen. Sie haben sich zu diesem Behufe der anliegenden Vordrucke B., C., F. und G. zu bedienen, der Vordrucke B. und F. jedoch nur in dem Falle, daß die Wasserdruckprobe nicht in Verbindung mit der Prüfung der Bauart bewirkt worden ist. Die Bescheinigungen sind mit der Genehmigungsurkunde (§. 16) und sämmtliche Papiere mit dem Revisionsbuche zu verbinden.

II. Abschrift der Bescheinigung über die Abnahmeprüfung ist der Ortspolizeibehörde oder der an ihre Stelle tretenden Bergbehörde mitzutheilen.

III. Derjenige Kesselprüfer, welcher die Abnahmebescheinigung ausstellt, hat gleichzeitig das Titelblatt für das zu dem Kessel gehörige Revisionsbuch, unter Benutzung des anliegenden Vordruckes D., auszufertigen. Als Einlagebogen des Revisionsbuches ist der anliegende Vordruck E. zu verwenden. Dem neuen Revisionsbuche ist das bisherige Kesselbuch vorzuheften, oder es sind Abschriften der letzten in dem alten Kesselbuche enthaltenen Bescheinigungen über äussere, innere Untersuchungen und Druckproben in das neue Revisionsbuch zu übertragen und die Abschriften durch den Kesselprüfer zu beglaubigen. Die Beschaffung der Revisionsbücher (Vordruck D. und E.) ist Sache der Kesselbesitzer und hat auf deren Kosten zu erfolgen [1]).

IV. Revisionsbücher für bewegliche Dampfkessel und Dampfschiffskessel, welche in einem anderen Bundesstaate ausgefertigt sind, werden in Preußen zur Weiterbenutzung zugelassen, auch wenn die Einlagebogen dem Vordrucke E. nicht entsprechen.

V. Die Genehmigungsurkunde nebst Anlagen und das Revisionsbuch sind an der Betriebsstätte des Kessels aufzubewahren und jedem zur Aufsicht zuständigen Beamten oder Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

VI. Für Kessel, welche der Wasserdruckprobe (§. 22) in einem anderen Bundesstaate unterworfen worden sind, ist der Nachweis einer Prüfung der Bauart (§. 21) nicht zu fordern.

IV. Prüfung nach einer Hauptausbesserung.

§. 28. I. Dampfkessel, welche eine Ausbesserung in der Kesselfabrik erfahren haben oder zur Ausbesserung an der Betriebsstätte ganz bloß gelegt worden sind, müssen vor der Wiederinbetriebsetzung einer Prüfung mittels Wasserdruckes unterworfen werden.

---

[1]) Die übrigen Formulare hat der Kesselprüfer zu beschaffen, Ref. 27. Nov. 1891 (M. Bl. S. 235).

II. Einer gleichen Prüfung bedarf es, wenn bei Kesseln mit innerem Feuerrohr ein solches Rohr und bei den nach Art der Lokomotivkessel gebauten Kesseln die Feuerbüchse behufs Ausbesserung oder Erneuerung herausgenommen, oder wenn bei cylindrischen und Siedekesseln eine oder mehrere Platten neu eingezogen werden. Art und Umfang der Ausbesserung ist in Spalte „Bemerkungen" des Gebührennachweises kurz anzugeben.

III. Die Ausführung der Druckproben erfolgt nach den Vorschriften der §§. 22 und 23 mit der Maßgabe, daß in den Fällen des Abs. II. dieses Paragraphen die völlige Bloßlegung des Kessels nicht erforderlich ist.

IV. Ueber die Druckprobe ist unter Benutzung des Vordruckes B. eine Bescheinigung auszustellen, die mit der Genehmigungsurkunde des Kessels zu verbinden ist. In der Bescheinigung ist anzugeben, worin die ausgeführte Ausbesserung bestanden hat und von wem sie bewirkt worden ist.

V. Eine erneute Stempelung der das Fabrikschild mit dem Kessel verbindenden Niete findet bei Druckproben nach Hauptausbesserungen nicht statt; es genügt vielmehr, in der Bescheinigung auf die frühere Stempelung hinzuweisen.

VI. Bei feststehenden Kesseln, deren Fabrikschilder nach den vor Erlass der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. Aug. 1890 bestehenden Bestimmungen bisher nicht mit Kupfernieten mit dem Kessel verbunden sind, kann diese Verbindung und die Stempelung der Niete nur bei erneuter Genehmigung (§. 8) gefordert werden. Diese Vorschrift erstreckt sich nicht auf bewegliche Kessel und Dampfschiffskessel (vergl. §. 20 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. Aug. 1890).

VII. Durch Druckproben nach Hauptausbesserungen werden die regelmässigen Untersuchungsfristen der Kessel (§§. 29 ff.) nicht unterbrochen, jedoch kann eine solche Druckprobe an Stelle einer in demselben Etatsjahre fälligen regelmässigen Wasserdruckprobe treten. Eine besondere Gebührenberechnung (Abschn. III. Gebühren-Ordn.) erfolgt in letzterem Falle nicht.

V. Regelmäßige technische Untersuchungen.

§. 29. I. Jeder zum Betriebe aufgestellte Dampfkessel, er mag unausgesetzt oder nur in bestimmten Zeitabschnitten oder unter gewissen Voraussetzungen (z. B. als Reservekessel) betrieben werden, ist von Zeit zu Zeit einer technischen Untersuchung zu unterziehen.

II. Dieser Vorschrift unterliegen Dampfkessel dann nicht mehr, wenn ihre Genehmigung durch dreijährigen Nichtgebrauch (§. 19) oder durch ausdrücklichen der Polizeibehörde und dem zuständigen Kesselprüfer erklärten Verzicht erloschen ist. Endlich ruhen die Untersuchungen in dem durch §. 32 Abs. VIII. vorgesehenen Falle.

III. Eine Entbindung von den wiederkehrenden Untersuchungen kann nur durch Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe erfolgen.

§. 30. Die technische Untersuchung bezweckt die Prüfung:

1. der fortdauernden Uebereinstimmung der Kesselanlage mit den bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften und mit dem Inhalt der Genehmigungsurkunde,
2. ihres betriebsfähigen Zustandes,
3. ihrer sachgemäßen Wartung, insbesondere der bestimmungsmäßigen Benutzung der vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen.

§. 31. I. Die Untersuchung erfolgt, soweit nicht die im §. 2 Abs. I. Ziff. 4, §§. 3 und 5 benannten Sachverständigen zuständig sind, durch den staatlichen Prüfungsbeamten, in dessen Amtsbezirke sich die Kesselanlage befindet.

II. Bewegliche Kessel gehören zu demjenigen Bezirke, in welchem ihr Besitzer oder dessen Vertreter wohnt, Dampfschiffskessel zu demjenigen, in welchem die Schiffe überwintern oder, falls dies außerhalb Landes geschieht, zu demjenigen, in welchem ihr Hauptanlegeplatz sich befindet.

III. Auf Ersuchen des hiernach zuständigen Prüfungsbeamten oder auf Antrag des Kesselbesitzers können die technischen Untersuchungen von beweglichen und Dampfschiffskesseln von denjenigen Prüfungsbeamten ausgeführt werden, in dessen Amtsbezirk

sich der Kessel zur Zeit der Fälligkeit der Untersuchung befindet. Der die Untersuchung ausführende Beamte hat in diesem Falle Abschrift des Prüfungsbefundes dem nach Abs. II. zuständigen Prüfungsbeamten mitzutheilen.

IV. Bewegliche Dampfkessel, welche auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten oder Salinen und anderen zugehörigen Anlagen verwendet werden, unterliegen während der Dauer dieser Verwendung der wiederkehrenden Untersuchung durch den nach §. 2 Abs. I. Ziff. 1 zuständigen Beamten.

§. 32. I. Die amtliche Untersuchung der Dampfkessel ist eine äußere oder eine innere oder eine Prüfung durch Wasserdruck. Für die nachgenannten Untersuchungsfristen sind die Etatsjahre, d. h. der Zeitraum zwischen dem ersten April des einen und des folgenden Jahres massgebend.

II. Die regelmäßige äussere Untersuchung findet bei feststehenden Dampfkesseln alle zwei Jahre, bei beweglichen und Schiffsdampfkesseln alle Jahre statt.

III. Die regelmäßige innere Untersuchung ist bei feststehenden Kesseln alle vier Jahre, bei beweglichen alle drei Jahre und bei Schiffsdampfkesseln alle zwei Jahre vorzunehmen.

IV. Die regelmäßige Wasserdruckprobe findet bei feststehenden Kesseln mindestens alle acht Jahre, bei beweglichen und Schiffsdampfkesseln mindestens alle sechs Jahre statt und ist mit der in demselben Jahre fälligen inneren Untersuchung möglichst zu verbinden.

V. Die innere Untersuchung kann nach dem Ermessen des Prüfers durch eine Wasserdruckprobe ergänzt werden. Sie ist stets durch eine Wasserdruckprobe zu ergänzen oder zu ersetzen bei Kesselkörpern, welche ihrer Bauart halber nicht genügend besichtigt werden können.

VI. In denjenigen Jahren, in denen eine innere Untersuchung oder eine Wasserdruckprobe vorgenommen wird, kommt bei den feststehenden und bei den beweglichen Dampfkesseln die fällige regelmäßige äußere Untersuchung in Fortfall. Bei den Dampfschiffskesseln ist diese thunlichst mit der inneren Untersuchung oder mit der Wasserdruckprobe zu verbinden.

VII. Die äußeren Untersuchungen führt der Prüfungsbeamte im Laufe des Etatsjahrs, in dem sie fällig werden, zu einem ihm genehmen Zeitpunkte aus. Für die inneren Untersuchungen und Wasserdruckproben laufen die Prüfungsfristen vom Tage der technisch-polizeilichen Abnahme oder der letzten gleichartigen Untersuchung ab. Ihre Ueberschreitung um mehr als zwei Monate ist nur ausnahmsweise und nicht über einen Zeitraum von sechs Monaten zulässig und ist in dem Jahresberichte des Kesselprüfers (§§. 4 und 39) zu begründen.

VIII. Wenn ein Kessel auf die Dauer mindestens eines Jahres vollständig ausser Betrieb gesetzt und dem zuständigen Kesselprüfer entsprechende Anzeige gemacht wird, so ist die Zeit des angemeldeten Stillstandes bis zur Dauer von zwei Jahren bei Berechnung der Prüfungsfristen ausser Ansatz zu bringen. Von der Erhebung der Jahresbeiträge ist nur dann Abstand zu nehmen, wenn der angemeldete Stillstand sich über ein ganzes Etatsjahr erstreckt. Nach einer Betriebsunterbrechung von mehr als zweijähriger Dauer darf der Betrieb erst nach Vornahme einer inneren, mit Wasserdruckprobe verbundenen amtlichen Untersuchung wieder eröffnet werden. Die Verjährung der Genehmigung (§. 19) wird durch die angemeldete Ausserbetriebstellung nicht unterbrochen und kann auch nicht durch Untersuchungen an nicht im Betriebe befindlichen Kesseln aufgehalten werden.

IX. Bei Bemessung der Fristen werden Untersuchungen, welche in einem anderen Bundesstaate von den daselbst zuständigen Sachverständigen vorgenommen worden sind, den in Preußen vorgenommenen gleich geachtet.

§. 33. I. Die äussere Untersuchung besteht vornehmlich in einer Prüfung der ganzen Betriebsweise des Kessels, eine Unterbrechung des Betriebes darf dabei nur verlangt werden, wenn Anzeichen gefahrbringender Mängel, deren Vorhandensein und Umfang nicht anders festgestellt werden kann, sich ergeben haben.

II. Die Untersuchung ist zu richten:

auf die Ausführung und den Zustand der Speisevorrichtungen, der Wasserstandsvorrichtungen, wobei zu bemerken ist, dass Probirhähne während des Betriebes in grader Richtung durchstossbar sein müssen, der Sicherheitsventile und etwaiger anderer Sicherheitsvorrichtungen, der Feuerungsanlage und der Mittel

zur Regelung und Absperrung des Zutritts der Luft und zur thunlichst schnellen Beseitigung des Feuers,

auf alle ohne Unterbrechung oder Schädigung des Betriebes zugänglichen Kesseltheile, namentlich die Feuerplatten, soweit sie zur Besichtigung frei liegen,

auf die Anordnung und den Zustand der Abblasevorrichtungen, die Vorkehrungen zur Reinigung des Kesselinnern oder des Speisewassers und der Feuerzüge, sowie

auf alle etwa noch zum Betriebe des Kessels gehöriger Einrichtungen.

III. Die Betriebseinrichtungen sind in der Regel durch Ingangsetzen zu prüfen.

IV. Ebenso ist bei der äußeren Untersuchung zu prüfen, ob der Kesselwärter die zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen anzuwenden und die im Augenblicke der Gefahr nothwendigen Maßnahmen zu ergreifen versteht, und ob er mit der sachgemäßen Behandlung der Feuerung und aller Betriebseinrichtungen vertraut ist.

§. 34. I. Die innere Untersuchung bezweckt die Prüfung der Beschaffenheit des Kesselkörpers, welcher dabei, soweit wie nöthig, von innen und außen durch den Kesselprüfer genau zu besichtigen ist.

II. Zu ihrer Ausführung ist der Betrieb des Kessels so frühzeitig einzustellen, dass der Kessel und die Züge gründlich gereinigt werden können und genügend abgekühlt sind. Auch ist die Einmauerung oder Ummantelung soweit wie nöthig zu entfernen, wenn die Untersuchung sich nicht zur Genüge durch Befahrung der Züge oder auf andere Weise bewirken läßt. Ferner kann in besonderen Fällen gefordert werden, daß Feuerröhren, die nach der bei Lokomotiven gebräuchlichen Art eingesetzt sind, herausgenommen werden. Wo zwei oder mehr Dampfkessel mit einer gemeinsamen Dampf- oder Speise- oder Wasserablass-Rohrleitung verbunden sind, ist der der inneren Untersuchung zu unterwerfende Dampfkessel zum Schutze der untersuchenden Personen von jeder der gemeinsamen Rohrleitungen in augenfälliger und wirksamer Weise durch geeignete Vorrichtungen zu trennen.

III. Die innere Untersuchung ist vornehmlich zu richten:

auf die Beschaffenheit der Kesselwandungen, Niete, Anker, Heiz- und Rauchrohre, wobei zu ermitteln ist, ob die Widerstandsfähigkeit dieser Theile durch den Gebrauch gefährdet ist,

auf das Vorhandensein und die Natur des Kesselsteins, seine genügende Beseitigung und die Mittel dazu,

auf den Zustand der Wasserzuleitungsröhren und der Reinigungsöffnungen,

auf den Zustand der Speise- nnd Dampfventile,

auf den Zustand der Verbindungsröhren zwischen Kessel und Manometer bezw. Wasserstandsziffer, sowie der übrigen Sicherheitsvorrichtungen,

auf den Zustand der ganzen Feuerungseinrichtung sowie der Feuerzüge außerhalb wie innerhalb des Kessels.

§. 35. I. Die Wasserdruckprobe bezweckt die Feststellung etwaiger bleibender Formveränderungen und der Dichtigkeit des Kessels. Sie erfolgt bei Kesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als zehn Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem anderthalbfachen Betrage des genehmigten Ueberdruckes, im Uebrigen mit einem Drucke, welcher den genehmigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt.

II. Die Bestimmungen des §. 22 Abs. II. und III. finden entsprechende Anwendung.

III. Bei der Probe ist, soweit dies vom Prüfer verlangt wird, die Ummauerung oder Ummantelung des Kessels zu beseitigen. Mit der Wasserdruckprobe ist eine Prüfung der Sicherheitsventile auf die Richtigkeit ihrer Belastung zu verbinden.

§. 36. I. Werden bei einer Untersuchung erhebliche Unregelmäßigkeiten in dem Betriebe ermittelt, oder erscheint die Beobachtung eines zur Zeit noch unbedenklichen Schadens geboten, so kann nach dem Ermessen des Kesselprüfers in kürzerer Frist, als im §. 32 festgesetzt ist, eine außerordentliche Untersuchung vorgenommen werden.

II. Hat eine Untersuchung Mängel ergeben, welche Gefahr herbeiführen können, und wird diesen nicht sofort abgeholfen, so muß nach Ablauf der zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes festzusetzenden Frist die Untersuchung von Neuem vorgenommen werden.

III. Ergiebt sich bei der Untersuchung des Kessels ein Zustand, welcher eine unmittelbare Gefahr einschließt, so ist die Fortsetzung des Betriebes bis zur Beseitigung der Gefahr zu untersagen und der Polizeibehörde des Ortes, an welchem sich der Kessel befindet, unverzüglich Anzeige zu erstatten. Diese hat darüber zu wachen, daß der Kessel nicht wieder in Betrieb gesetzt wird, bis durch eine nochmalige Untersuchung der vorschriftsmäßige Zustand der Anlage festgestellt ist.

IV. Bei Dampfkesseln, die einer Königlichen Behörde oder einer solchen Eisenbahnverwaltung gehören, welche den Bestimmungen des Ges. 3. Nov. 1838 unterliegt, tritt an die Stelle der Ortspolizeibehörde der die Aufsicht über den Kesselbetrieb führende Beamte bezw. die zuständige staatliche Aufsichtsbehörde, bei den den Bergbehörden unterstellten Dampfkesseln der zuständige Bergrevierbeamte. Diese Behörden können, sobald sie nicht am Betriebsorte oder in dessen unmittelbarer Nähe ihren Sitz haben, die Polizeibehörde des Ortes zur Ueberwachung der angeordneten Außerbetriebsetzung eines Dampfkessels unter Mittheilung des Sachverhalts hinzuziehen.

§. 37. I. Die äußere Untersuchung erfolgt ohne vorherige Benachrichtigung des Kesselbesitzers. Ausnahmsweise kann bei denjenigen beweglichen und Dampfschiffskesseln, welche ihren Betriebsort häufig wechseln, der Zeitpunkt für diese Untersuchung mit dem Kesselbesitzer vereinbart werden[1]).

II. Von einer bevorstehenden inneren Untersuchung oder Wasserdruckprobe ist der Besitzer mindestens vier Wochen vorher zu unterrichten.

III. Der Zeitpunkt für diese letzteren Untersuchungen ist unbeschadet der Bestimmungen im §. 32 Abs. VII. nach Anhörung des Besitzers so zu wählen, daß der Betrieb der Anlage so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.

IV. Zu dem Ende ist namentlich bei Anlagen, deren Betrieb nur zu gewisser Zeit im Jahre unterbrochen werden kann, diese zu wählen. Bewegliche Dampfkessel können von den Besitzern oder ihren Vertretern an einem beliebigen Orte innerhalb des Amtsbezirks des zuständigen Kesselprüfers für die Untersuchung bereit gestellt werden.

V. Bewegliche Kessel auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten oder Salinen, staatlichen Hütten und unter Leitung der Bergbehörden betriebenen Steinbrüchen sind von den im §. 2 Abs. I. Ziff. 1 genannten Beamten auf der Betriebsstelle zu untersuchen.

VI. Durch die Untersuchung der Dampfschiffskessel dürfen die Fahrten der Schiffe nicht gestört werden; die innere Untersuchung und Wasserdruckprobe von Dampfschiffskesseln ist vor dem Beginn der Fahrten des betreffenden Jahres zu bewirken.

VII. Falls ein Kesselbesitzer der Aufforderung des zur Untersuchung berufenen Beamten, den Kessel für die innere Untersuchung oder Wasserdruckprobe bereitzustellen, nicht entspricht, so ist der Besitzer des Kessels auf Ersuchen des Kesselprüfers durch die zuständige Ortspolizeibehörde mittelst polizeilicher Verfügung unter Strafandrohung (Tit. IV. und V. des L. V. G.) anzuhalten, den Kessel an einem vom Kesselprüfer festzusetzenden Tage für die vorzunehmende Untersuchung ordnungsmässig bereit zu stellen oder, wenn Gefahr im Verzuge erscheint, den Betrieb bis auf Weiteres einzustellen.

VIII. Die zur Ausführung der Untersuchung erforderlichen Arbeitskräfte und Vorrichtungen hat der Besitzer des Kessels dem Beamten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§. 38. I. Der Befund der Untersuchungen ist in das Revisionsbuch einzutragen.

II. Zur Abstellung der bei den Untersuchungen vorgefundenen Mängel und Unregelmäßigkeiten kann der untersuchende Beamte unter Mittheilung einer Abschrift des Vermerkes über das Ergebniß der Untersuchung die Unterstützung der Polizeibehörde des Ortes, an welchem sich der Kessel befindet, in Anspruch nehmen.

III. Der §. 36 Abs. IV. findet entsprechende Anwendung.

§. 39. I. Bis zum 1. Juni jedes Jahres haben die staatlichen Prüfungsbeamten dem Königlichen Regierungspräsidenten des Bezirks — in Berlin dem

---

[1]) Vergl. Ref. 10. Mai 1894 (M. Bl. S. 91).

Königlichen Polizeipräsidenten — einen Jahresbericht über die von ihnen auf Grund dieser Anweisung geübte Thätigkeit zu erstatten. Diesem Berichte sind beizufügen:

1. eine Nachweisung sämmtlicher im Laufe des verflossenen Etatsjahres ausgeführten wiederkehrenden, ausserordentlichen Untersuchungen, der auf Antrag erfolgten Prüfungen sowie der ersten Wasserdruckproben und Abnahmen nebst deren Ergebniss nach dem anliegenden Vordrucke H.;
2. eine Nachweisung, aus welcher sich ergiebt:
   a) inwieweit der Zugang von Dampfkesseln auf Neuanlegung solcher oder auf dem Uebergange von Dampfkesseln aus der Vereinsaufsicht zur staatlichen Aufsicht beruht,
   b) inwieweit der Abgang von Dampfkesseln auf Außerbetriebsetzung und Verlegung nach anderen Bezirken oder auf dem Uebergange aus der staatlichen in die Vereinsaufsicht beruht.

II. Auf die Dampfkessel der Eisenbahnen, sowie der Staatsbauverwaltung und auf die den Bergbehörden unterstellten Dampfkessel findet diese Vorschrift keine Anwendung.

VI. Gebühren.

§. 40. I. Die Gebühren für die von Beamten des Staates oder von staatlich beauftragten Vereinsingenieuren (§. 2 Abs. I. Ziff. 4) ausgeführten Dampfkessel-Untersuchungen werden auf diejenigen Beträge festgesetzt, welche sich aus Ziff. I. bis III. der beiliegenden Gebühren-Ordnung ergeben. Bei der Gebührenberechnung sind die Heizflächen der Dampfkessel nur bis zur ersten Dezimalstelle ohne Rücksicht auf die zweite Dezimalstelle einzusetzen. Die Festsetzung und Einziehung der Gebühren und Kosten erfolgt durch die Königlichen Regierungspräsidenten, in Berlin durch den Königlichen Polizeipräsidenten, bei Kesselunterſuchungen auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Salinen durch die Königlichen Oberbergämter.

II. Die Kesselprüfer haben diesen Behörden die Berechnung der Jahresbeiträge nach dem anliegenden Vordruck K. P. 4 in einfacher Ausfertigung bis zum 1. Mai jedes Jahres einzureichen. Anderweite Gebührenberechnungen (nach Vordruck K. P. 5 vergl. Abschn. I. und III. Gebühren-Ordn.) sind mit einem Gebührennachweis (Vordruck K. P. 3), in welchem die Gebührenberechnungen nach Kreiskassen geordnet einzutragen sind, nach den anliegenden Mustern den im Abs. I. bezeichneten Behörden bis zum 10. jedes Monats in einfacher Ausfertigung vorzulegen. Etwa nachträglich einzuziehende Jahresgebühren und solche für im Laufe des Etatsjahres neu hinzutretende Kessel sind in vorstehenden Terminen zu liquidiren.

§. 41. I. In denjenigen Regierungsbezirken, in denen die Kesselunterſuchungen durch die Beamten der Gewerbeinspektion bewirkt werden, fließen die Gebühren, auch soweit sie für Untersuchungen zu erheben sind, welche durch die Anweisung nicht vorgesehen sind, zur Staatskasse. Die Gebühren für die im staatlichen Auftrage (§. 2 Abs I. Ziff. 4) ausgeführten Untersuchungen sind den betreffenden Kessel-Ueberwachungsvereinen zu überweisen.

II. Hinsichtlich der übrigen staatlichen Prüfungsbeamten bewendet es bei den bestehenden Vorschriften darüber, inwieweit sie einen Anspruch auf die von den Kesselbesitzern einzuziehenden Gebühren haben.

VII. Sonstige Bestimmungen.

§. 42. In denjenigen Regierungsbezirken, in welchen die Kesselunterſuchungen den Beamten der Gewerbeinspektion und staatlich beauftragten Ingenieuren der Ueberwachungsvereine (§. 2 Abs. I. Ziff. 4) obliegen, hat der Regierungs- und Gewerberath je eine Liste über die in dem Bezirke von Staatsbeamten und im staatlichen Auftrage ausgeführten Kesselunterſuchungen nach dem anliegenden Vordruck K. zu führen und durch Eintragungen bei Eingang der Gebührenberechnungen und der Verzeichnisse H. auf dem Laufenden zu erhalten. Auf Grund letzterer Verzeichnisse ist nachzuprüfen, ob die vorgeschriebenen Fristen der Untersuchungen eingehalten und die Gebühren ordnungsmässig zur Einziehung gekommen sind.

§. 43. I. Der Uebergang von Kesseln aus der staatlichen Ueberwachung oder der Ueberwachung im staatlichen Auftrage (§. 2 Ziff. 4) in die Vereinsüberwachung (§. 3) kann, abgesehen von den durch Besitzwechsel beweglicher Kessel bewirkten Veränderungen, nur am 1. April jedes Jahres nach rechtzeitiger, spätestens bis zum Ablauf des vorhergehenden Kalenderjahres eingegangener schriftlicher Kündigung des Kesselbesitzers erfolgen. Diese ist bei dem zuständigen Kesselprüfer anzubringen.

II. Wer bei Anlegung von Dampfkesseln nicht bereits einem Ueberwachungsvereine angehört, untersteht der staatlichen oder der nach §. 2 Abs. I. Ziff. 4 geregelten Ueberwachung so lange, bis die vorgedachte Kündigung ausgesprochen und wirksam geworden ist.

§. 44. I. Die Kesselbesitzer sind verpflichtet, dem zuständigen Kesselprüfer und der Ortspolizeibehörde, bei Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Salinen dem betreffenden Bergrevierbeamten von jeder in ihrem Kesselbesitzstande eintretenden Aenderung — insbesondere von dem Erlöschen der Genehmigung, der etwaigen Wiedereröffnung des Betriebes, der zeitweisen oder gänzlichen Ausserbetriebstellung, Beseitigung, dem Verkauf oder der Neubeschaffung von Kesseln — spätestens bis zum 1. April jedes Jahres Anzeige zu machen.

II. Veränderungen, welche nicht rechtzeitig angezeigt worden sind, werden bei Ausschreibung der Jahresbeiträge nicht berücksichtigt. Eine Rückerstattung hiernach etwa zu viel erhobener Jahresbeiträge findet nicht statt.

§. 45. I. Die Kesselbesitzer oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, von jeder vorkommenden Explosion eines Dampfkessels in erster Linie dem für den Bezirk zuständigen Staatsbeamten (Gewerbeinspektor, Bergrevierbeamten), auch wenn der Kessel unter Ueberwachung eines Vereins steht, unverzüglich Anzeige zu erstatten. Die gleiche Anzeige ist, wenn der Kessel der Ueberwachung durch Vereinsingenieure unterliegt, an den Vereinsingenieur zu richten.

II. Eine Dampfkesselexplosion liegt vor, wenn die Wandung eines Kessels durch den Dampfkesselbetrieb eine Trennung in solchem Umfange erleidet, dass durch Ausströmen von Wasser und Dampf ein plötzlicher Ausgleich der Spannungen innerhalb und ausserhalb des Kessels stattfindet.

III. Für die amtliche Untersuchung explodirter Kessel sind Gebühren nicht zu entrichten.

§. 46. Diese Anweisung nebst der zugehörigen Gebühren-Ordnung tritt unter Aufhebung der Anweisung, betr. die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, vom 16. März 1892 nebst Abänderungen vom 6. Mai 1893 (M. Bl. f. d. i. V. 1892 S. 117 und 1893 S. 119) am 1. April 1897 in Kraft.

Gebühren-Ordnung für Dampfkesseluntersuchungen.

I. Untersuchung neuer und neu genehmigter Dampfkessel.

Für jede nachbezeichnete Prüfung betragen die Gebühren in Mark:

	Für Kessel mit einer Heizfläche in qm			
	0 bis 5	über 5 bis 20	über 20 bis 50	über 50
1. Für Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe von Kesseln aller Art	9	11	13	15
2. Für die Abnahmeprüfung feststehender und Schiffsdampfkessel ohne Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe	6	9	12	15
3. Für die Abnahmeprüfung beweglicher Dampfkessel ohne Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe .	6	7	8	9
4. Für die Abnahmeprüfung feststehender und Schiffsdampfkessel verbunden mit der Prüfung der Bauart und der Wasserdruckprobe	15	20	25	30
5. Für die Abnahmeprüfung beweglicher Dampfkessel verbunden mit der Prüfung der Bauart und der Wasserdruckprobe	15	18	21	24

II. Regelmäßig wiederkehrende technische Untersuchungen.

Neben den etwaigen nach Abschnitt I. fälligen Gebühren werden für die Ausführung der im §. 32 vorgeschriebenen regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen von den Kesselbesitzern im Laufe des Etatsjahres Jahresgebühren nach folgenden Sätzen in Mark erhoben:

	Für Kessel mit einer Heizfläche in qm			
	0 bis 5	über 5 bis 20	über 20 bis 50	über 50
1. Für jeden feststehenden Kessel	6	9	12	15
2. Für jeden beweglichen oder Dampfschiffskessel . .	8	12	15	17

Für die Erhebung der Gebühren kommen die nachstehenden Grundsätze zur Anwendung:

a) Die Jahresgebühren sind für jeden zum Besitzstande eines Kesselbesitzers zu zählenden Kessel (vergl. §. 44) zu erheben, derselbe mag während des ganzen Etatsjahres oder nur während eines Theils desselben oder endlich unter gewissen Voraussetzungen (z. B. als Reservekessel) betrieben werden.

Für außer Betrieb gestellte Kessel (§. 32 Abs. VIII.), deren Nichtbenutzung sich über das ganze Etatsjahr erstreckt, werden die Gebühren nur unter den im §. 44 bezeichneten Voraussetzungen nicht erhoben.

b) Für Kessel, deren Außerbetriebstellung oder gänzliche Beseitigung (auch Verkauf) im Laufe des Etatsjahres erfolgt, werden die Jahresgebühren nicht zurückerstattet, auch wenn eine etwa fällige Untersuchung noch nicht stattgefunden hat.

c) Die Berechnung der Jahresbeiträge und sonstiger Gebühren für bewegliche unter staatlicher Aufsicht stehende Kessel hat seitens desjenigen Kesselprüfers zu erfolgen, in dessen Bezirke der Besitzer des Kessels oder dessen Stellvertreter seinen Wohnsitz hat, auch wenn die Untersuchungen in einem anderen Bezirke stattgefunden haben (vergl. §. 31 Abs. III.).

Beim Uebergang eines Kessels aus dem Bezirke des einen Kesselprüfers in denjenigen eines anderen oder beim Wechsel des Besitzers einer Kesselanlage im Laufe des Etatsjahres werden erneute Jahresbeiträge nicht erhoben, wenn sie nachweislich in dem früheren Bezirke oder von dem Vorbesitzer bereits gezahlt worden sind.

d) Eine Verrechnung von Gebühren zwischen einzelnen Staatskassen findet nicht statt; desgleichen ist eine solche Verrechnung oder nochmalige Erhebung von Jahresgebühren ausgeschlossen, wenn bewegliche Kessel in Folge Besitzwechsels im Laufe des Etatsjahres aus der staatlichen Aufsicht in diejenige eines staatlichen Beauftragten (§. 2 Abs. I. Ziff. 4) oder umgekehrt übergehen und die Gebühren nachweislich bereits bezahlt worden sind.

Bei Kesseln, welche im Laufe des Etatsjahrs aus der Vereinsaufsicht zur Staatsaufsicht übergehen, sind die Jahresgebühren zur Staatskasse zu erheben.

e) Für Kessel, für die durch denselben Besitzer im Laufe des Etatsjahres eine erneute Genehmigung erwirkt wird, sind in den im §. 8 Abs. I. Ziff. 1, 3—5 gedachten Fällen erneute Beiträge, abgesehen von den mit der Genehmigung verbundenen Abgaben, nicht zu erheben, wenn für den Kessel bereits der Jahresbeitrag, wenn auch nach einem anderen Gebührensatz, nachweislich gezahlt worden ist.

Für Kessel, für deren Untersuchung gemäß §. 32 Abs. VIII. nach längerem als zweijährigem Nichtgebrauch Gebühren nach Abschn. III. zu erheben sind, werden weitere Jahresbeiträge für das laufende Etatsjahr nicht berechnet.

f) Für Kessel, denen gemäß §. 29 Erleichterungen hinsichtlich der Prüfungsfristen gewährt worden sind, erfolgt die Gebührenfestsetzung nach besonderer Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe.

Für die in meinen Erlassen 18. Nov. 1895 (B. 10535) und 12. Mai 1896 (B. 4360) bezeichneten Spiralrohrkessel und Dreyerschen Krafterzeuger werden Jahresbeiträge in Höhe von einem Drittel, für die durch Erl. 27. Aug. 1896 (B. 8238) bezeichneten Kleinkessel zur Reinigung von Bierleitungen in Höhe der Hälfte der Gebührensätze dieses Abschnitts erhoben.

g) Für die Untersuchung von Kesseln preußischer Staatsbetriebe werden, soweit solche von Staatsbeamten ausgeführt werden, Jahresbeiträge und sonstige Gebühren nicht erhoben.

III. Sonstige Untersuchungen.

1. Für die durch §. 18 Abs. II. vorgeschriebenen inneren Untersuchungen, auch wenn sie wegen der Bauart der Kessel nur theilweise ausgeführt werden können, sowie für die durch §. 32 Abs. VIII. vorgeschriebene innere Untersuchung und Druckprobe ist der Jahresbeitrag nach Abschn. II., für Druckproben gemäß §. 18 Abs. II. sowie solchen nach Hauptausbesserungen (§. 28) ist der Satz nach Abschn. I. der Gebühren-Ordnung zu entrichten.

Druckproben nach Hauptausbesserungen, welche an die Stelle einer in demselben Etatsjahre fälligen regelmäßigen Druckprobe treten (§. 28 Abs. VII.), werden nicht besonders berechnet, sofern sie bei staatlicher Ueberwachung des Kessels von einem staatlichen Kesselprüfer, bei der durch §. 2 Abs. I. Ziff. 4 gedachten Ueberwachung im staatlichen Auftrage von einem solchen Beauftragten ausgeführt werden.

2. Bei außerordentlichen Untersuchungen, welche auf Grund des §. 36 dieser Anweisung stattfinden, sowie bei Untersuchungen auf Antrag der Kesselbesitzer (soweit es sich in letzterem Falle nicht um die durch §. 18 Abs. II. vorgeschriebenen Untersuchungen handelt), ist der nach Abschn. II. der Gebühren-Ordnung zutreffende Jahresbeitrag zu erheben.

3. Für Druckproben von Kesseln, welche für das Ausland bestimmt sind oder in einem anderen Bundesstaat zur Aufstellung gelangen, sind die Sätze unter Abschn. I. der Gebühren-Ordnung maßgebend.

Bei inneren Untersuchungen, Wasserdruckproben und vereinbarten äußeren Untersuchungen, soweit letztere vereinbart werden dürfen, ist für jede zu wiederholende Untersuchung der Jahresbeitrag nach Abschn. II. der Gebühren-Ordnung zu erheben, sofern die Untersuchung am festgesetzten Tage nicht oder nur zum Theil ausgeführt werden konnte und dem Kesselbesitzer oder dessen Stellvertreter hierfür ein Verschulden beizumessen ist. Ein Verschulden ist nicht anzunehmen, wenn das Füllen des Kessels bei einer nach der inneren Untersuchung in Aussicht genommenen Druckprobe von dem Kesselprüfer nicht abgewartet werden kann, oder wenn sich nach dem Befunde der inneren Untersuchung die Nothwendigkeit herausstellt, den Kessel erst einer Reparatur zu unterziehen.

Für erste Wasserdruckproben (§. 22) und Kesselabnahmen, welche in Folge Verschuldens des Kesselbesitzers wiederholt werden müssen, werden die Gebührensätze unter Abschn. I. für jede vergebliche Untersuchung erhoben, mit der Maßgabe, daß bei Abnahmen, verbunden mit der Prüfung der Bauart und Druckprobe, für die Wiederholung nur eines Theils der Untersuchung die entsprechenden Einzelsätze mehrfach in Anrechnung kommen.

Vordruck A.

Urkunde über die Genehmigung

zur

Anlegung ..... Dampfkessel .

Auf Grund des §. 24 der Gewerbe-Ordnung und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 wird de....

.....

.....

die Genehmigung zur Anlegung ..... Dampfkessel

.....

nach Maßgabe der mit dieser Urkunde verbundenen Zeichnung und Beschreibung unter den untenstehenden besonderen Bedingungen ertheilt.

D..... Kessel..... mit ..... einem Fabrikschild versehen, welches folgende Angaben enthält:

festgesetzte höchste Dampfspannung: [redacted]
Name des Fabrikanten: .....
.....
laufende Fabriknummer: [redacted]
Jahr der Anfertigung: [redacted]
(für Schiffskessel) Maßziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes: [redacted]
.....

Besondere Bedingungen.

1. Die Inbetriebnahme de..... Kessel..... darf erst nach Verbindung der über die Abnahme ausgestellten Bescheinigung (§. 24 Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung) mit dieser Urkunde erfolgen.

.....

.....
(Unterschrift.)

Vordruck B.

Prüfungs-Zeugniß

über die

Wasserdruck-Probe eines ..... Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von [redacted] Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von

.....
..... zu ..... im Jahre [redacted]
angefertigte und mit der laufenden Fabriknummer [redacted] bezeichnete .....
Dampfkessel ist nach §§. ..... der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 mit einem Wasserdruck von [redacted] Atmosphären Ueberdruck von dem Unterzeichneten heute geprüft worden. Dabei hat der Kessel dem Probedruck mit befriedigendem Erfolge (§. 11 Abs. 3 a. a. O.) widerstanden.

Die Niete, mit denen das Fabrikschild am Kessel befestigt ist (§. 10 a. a. O.) sind mit dem Stempel versehen worden.

.....

.....
(Unterschrift.)

Bescheinigung

Vordruck C.

über

die Abnahme-Untersuchung eines ..... Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von ▒▒▒ Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von der Firma .....
.....
..... zu .....

im Jahre 18▒▒ angefertigte, mit der laufenden Fabriknummer ▒▒▒ bezeichnete ..... Dampfkessel ist einschließlich seiner Ausrüstungsstücke heute der Abnahme-Prüfung gemäß §. 24 Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung unterzogen worden.

Der Kessel ist nach dem vorgelegten Prüfungs-Zeugniß am ..... zu ..... für ▒▒▒ Atmosphären Ueberdruck geprüft und seine Anlegung durch Urkunde des ..... zu ..... genehmigt worden.

Bei der Abnahme ist Folgendes festgestellt worden:

1. Die Feuerzüge liegen an ihrer höchsten Stelle ▒▒▒ cm unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserstand, der am Kessel durch eine Marke erkennbar gemacht ist und sich ▒▒▒ cm unter .....
..... befindet.
2. Der Kessel besitzt ▒▒▒ Speiseventil....., welche..... durch den Druck des Kesselwassers geschlossen w.....
3. Die Speise-Vorrichtungen bestehen in .....
.....
.....
.....
4. Außer einem Wasserstandsglase, welches eine Marke für den festgesetzten niedrigsten Wasserstand besitzt, befindet sich am Kessel .....
.....
.....
zur Erkennung des Wasserstandes im Kessel.
5. Der Kessel hat ▒▒▒ Sicherheits-Ventil....., de.....en Belastung einer Dampfspannung von ▒▒▒ Atmosphären Ueberdruck entspr.....
Die Bauart, Abmessung und Belastung de..... Sicherheits-Ventil..... sind aus Nachstehendem ersichtlich.
6. Der Kessel ist mit ..... Manometer..... versehen, an welche..... die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine Marke bezeichnet ist.
7. Eine Einrichtung zur Anbringung des Kontrol-Manometers ist vorhanden. Die Anlage entspricht den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 und der Genehmigungs-Urkunde mit Zubehör.
Ihrer Inbetriebsetzung steht ein Bedenken nicht entgegen.

.....
(Unterschrift.)

Vordruck D.

Reviſionsbuch

für

einen ..... Dampfkeſſel.

Der Dampfkeſſel, zu welchem dieſes Reviſionsbuch gehört, iſt mit dem vorgeſchriebenen Fabrikſchild verſehen, welches folgende Angaben enthält:

1. feſtgeſetzte höchſte Dampfſpannung: ▒▒▒ Atmoſphären Ueberdruck.
2. Name..... de..... Fabrikanten: .....
   .....
3. laufende Fabriknummer: ▒▒▒
4. Jahr der Anfertigung: ▒▒▒

(Für Schiffskeſſel)5. Maßziffer des feſtgeſetzten niedrigſten Waſſerſtandes: ▒▒▒ cm.

Die Niete, mit denen das Fabrikſchild befeſtigt iſt, tragen den Stempel de.....

.....

(Unterſchrift):

Vordruck E.

Beſcheinigung

über regelmäßige — außerordentliche .....
.....

Der Keſſel befand ſich ..... im Betriebe.

Aeußere Unterſuchung.

Die Besichtigung und Prüfung der zur Sicherheit des Betriebes dienenden Vorrichtungen, insbeſondere von Speiſe- und Waſſerſtands-Vorrichtungen, Manometer und Sicherheits-Ventilen gab zu keinen Erinnerungen Veranlaſſung.
.....
.....
.....
.....

Im Uebrigen war die Unterhaltung der Keſſelanlage ..... gut, ...
.....

Innere Unterſuchung.

Der Keſſel wurde befahren und ..... im Innern, ſowie an den erforderlichen Stellen auch äusserlich genau unterſucht, wobei ſich ſeine Wandungen, Nieten und Anker ..... gut erhalten zeigten. Die Feuerung, die Keſſel-Einmauerung und die Reinigung des Keſſels gaben zu keinen Erinnerungen Veranlaſſung.
.....
.....
.....
.....
.....

Wasserdruck-Probe.

Der Kessel wurde einer Wasserdruckprobe mit ▭ Atmosphären Ueberdruck unterzogen, wobei die Kesselwandungen weder eine bleibende Veränderung ihrer Form noch wesentliche Undichtigkeiten zeigten.

.....

.....

.....

.....

Der Kesselwärter ..... zeigte sich mit der Wartung der Anlage, insbesondere mit der Handhabung der Sicherheits-Vorrichtungen ..... vertraut, ...

.....

.....

.....

Die Beseitigung der vorstehend bezeichneten Mängel ist heute festgestellt worden.

.....

.....

.....

.....

.....

Vordruck F.

Bescheinigung

über die

Konstruktions-Prüfung eines ..... Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von ▭ Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von .....

..... zu .....

im Jahre ▭ angefertigte, und mit der laufenden Fabriknummer ▭ bezeichnete ..... Dampfkessel ist heute von dem Unterzeichneten in Bezug auf Konstruktion, Material und Ausführung in allen Theilen genau untersucht worden. Dabei hat der Kessel zur Beanstandung keinen Anlaß gegeben.

Form und Abmessungen des Kessels, sein Material, seine Zusammenfügung und Verankerungen ergeben sich aus Nachstehendem:

Vordruck G.

Bescheinigung

über die

Konstruktions-Prüfung und Wasserdruck-Probe eines ..... Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von ▭ Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von .....

..... zu .....

im Jahre ▭ angefertigte, und mit der laufenden Fabriknummer ▭ bezeichnete, ... Dampfkessel ist heute von dem Unterzeichneten in Bezug auf Konstruktion, Material und Ausführung in allen Theilen genau unter-

sucht und nach §§. 11 und 13 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesrathes über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 mit einem Wasserdruck von ≡≡≡ Atmosphären Ueberdruck geprüft worden.

Dabei hat der Kessel zur Beanstandung keinen Anlaß gegeben und hat insbesondere auch dem Probedruck mit befriedigendem Erfolge (§. 11 Abs. 3 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen) widerstanden.

Die Nieten, mit denen das Fabrikschild am Kessel befestigt ist (§. 10 a. a. O.), sind mit dem Stempel versehen worden.

Form und Abmessungen des Kessels, sein Material, seine Zusammenfügung und Verankerungen ergeben sich aus Nachstehendem:

Vordruck H (K. P. 2).

Verzeichniß

der

im Bezirke .....

zu .....

in der Zeit vom ..... bis

ausgeführten Kesseluntersuchungen
(getrennt nach feststehenden, beweglichen und Schiffsdampfkesseln, sowie innerhalb dieser Kesselgattungen nach Kreisen und Ortschaften).

1	2	3	4	5	6	7	8						9									
							Datum der				von		Datum der									
Lfde. Nr. der Haupt-Kessel-liste.	Name des Kessel-besitzers und Betriebs-zweck der Anlage.	Betriebs-stätte der Kessel-anlage (Gemeinde, Gutsbezirk oder spezielle Lage).	Kessel Nr.	Heizfläche des Kessels in qm	Jahr der Genehmigung	Angabe, ob der Kessel befahrbar (ausziehbar) ist.	vorletzten regelmäßigen		letzten regelmäßigen		außerordentlichen		vorletzten regelmäßigen		letzten regelmäßigen		außerordentlichen		nach §. 18 Abs. II.		nach §. 32 Abs. VIII.	
							äußeren Untersuchungen.						inneren Untersuchungen.									
							Tag, Monat	Jahr	Tag, Monat	Jahr	Tag, Monat	Jahr	Tag, Monat	Jahr	Tag, Monat	Jahr	Tag, Monat	Jahr	Tag, Monat	Jahr	Tag, Monat	Jahr

10								11				12	13	14
Datum der				von				Datum der Untersuchung neuer und neu genehmigter Kessel.						
vorletzten regelmäßigen		letzten		außerordentlichen		Druckproben nach Hauptausbesserungen.		Erste Druckprobe.		Abnahme.		Befund und etwaige Ausstellungen.	Bemerkungen.	Erledigung der Ausstellungen (Datum oder Tagebuch-Nr.).
Druckproben.														
Tag, Monat	Jahr	Tag, Monat	Jahr	Tag, Monat	Jahr	Tag, Monat	Jahr	Tag, Monat	Jahr	Tag, Monat	Jahr			

Vordruck J.

Vorbemerkung. In dem folgenden Vordruck ist Nichtzutreffendes zu durchstreichen.

Beschreibung zur Genehmigung einer Dampfkesselanlage.*)

Der Antrag betrifft die Genehmigung zur — Anlegung — Veränderung eines — neuen — bereits im Betriebe gewesenen — feststehenden Dampfkessels zu .....
..... (Straße, Lage)
zum Betriebe .....
beweglichen, zum Betriebe an wechselnden Betriebsstätten bestimmten Dampfkessels,
mit einem ..... dauernd verbundenen Dampfschiffskessel zum Betriebe .....

Den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 wird wie folgt entsprochen:

Zu §. 1. Bau des Kessels.

a) **Angabe der Bauart des Kessels.**
(Für die Angaben sind möglichst die Bezeichnungen der Dampfkessel-Statistik in Preußen zu wählen.)

Der Kessel ist ein .....
.....
.....
.....
.....

b) **Angabe der Hauptabmessungen des Kessels in mm.**

Der Kessel besteht aus .....
.....
.....

c) **Angabe der Wandstärken in mm.**

Die Wandstärken betragen .....
.....
.....

d) **Angaben über Art und Güte des Baustoffs zum Kessel.**
(Bei alten Kesseln ist die muthmaßliche Art des Baustoffs anzugeben. Angaben über Festigkeit und Dehnung des Baustoffs sind nur erforderlich, wenn die Beanspruchung der Bleche bei fünffacher Sicherheit über das durchschnittliche Erfahrungsmaß hinausgeht.)

Es ist hergestellt aus
Schweißeisen Feuerblech .....
.....
desgl. Bördelblech .....
.....
desgl. Mantelblech .....
.....
Flußeisen Feuerblech .....
.....
desgl. Mantelblech I. .....
.....
desgl. Mantelblech II. .....
.....
Kupfer .....
.....
Gußeisen .....
.....

*) Jedem Genehmigungsgesuch müssen beigefügt sein:
2 Beschreibungen nach diesem Vordruck,
2 maßstäbliche Zeichnungen des Kessels,
außerdem
bei feststehenden Kesseln 2 Situationszeichnungen, aus welchen der Standort des Kessels und die Lage des Grundstücks zu den Nachbargrundstücken zu ersehen sein müssen,
2 Bauzeichnungen des Kesselhauses (Aufstellungsraumes) mit Schornstein,
bei Schiffskesseln 2 Lagepläne des Kessels im Schiff.
Sämmtliche Zeichnungen und die Beschreibungen sind unter Angabe des Datums vom Antragsteller und Verfertiger der Zeichnungen bezw. Beschreibungen zu unterschreiben.
Zeichnungen, welche nicht auf Pausleinwand hergestellt sind, sind stets auf Leinwand aufzuziehen. Blaulichtdrucke dürfen nicht verwandt werden.
Das Gesuch ist bei dem zuständigen Kesselprüfer anzubringen, nicht bei der die Genehmigung ertheilenden Behörde.

e) Angaben über die Herstellung der Verbindungen. (Durch Maßskizzen hierunter zu erläutern.)

Die Kesselwandungen sind durch Vernietung miteinander verbunden, mit Ausnahme .....
..... welche durch Schweißung hergestellt und .....
..... welche durch Verschraubung verbunden sind.

Siederohre — Heizrohre — sind — geschweißt — nahtlos und durch Einwalzen (mit — ohne — Bördelung) in den ..... befestigt.

f) Angaben über Verankerungen. .....

Zu §. 2. Feuerzüge.

Die durch oder um den Dampfkessel gehenden Feuerzüge liegen an ihrer höchsten Stelle in einem Abstande von ..... cm unter dem niedrigsten Wasserstande des Kessels.

Die wasserbespülte (auf der Feuerseite gemessene Heizfläche des Kessels berechnet sich wie nebenstehend: .....

Gesammte wasserbespülte Heizfläche ..... qm.

Die feuerberührte Heizfläche berechnet wie nebenstehend. (Die Berechnung ist nur in den durch §. 14 der allg. pol. Best. bedingten Fällen erforderlich.) .....

Gesammte feuerberührte Heizfläche ..... qm.

Die Größe der Rostfläche beträgt ..... = ... qm.
Verhältniß der Rostfläche zur wasserbespülten Heizfläche = 1 : .....

Der Luftzug wird auf natürliche — künstliche — Weise hergestellt. Die Gefahr des Erglühens der mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Kesselwandungen ist also nach §. 2 der allg. pol. Bestimmungen ausgeschlossen.

Zu §§. 3 und 4. Speisung.

Der Kessel erhält ..... Speiseventil..... von ..... mm lichtem Durchmesser, welche..... bei Absperrung der Speisevorrichtungen durch den Druck des Kesselwassers geschlossen w.....

Der Kessel wird mit zwei zuverlässigen Speisevorrichtungen ausgerüstet, welche nicht von derselben Betriebsvorrichtung abhängen.

Als Speisevorrichtungen dienen:
a) eine .....
b) ein .....

Abmessungen der Speisevorrichtungen: (Durchmesser, Hub, Zahl der einfachen / Doppel- Hübe in der Min.; bei Strahlpumpen: Leistungsfähigkeit in der Min.)
zu a) .....
zu b) .....

Zu §§. 5 und 6. Wasserstandsvorrichtungen.

(Angabe für Schiffskessel.)

Der Kessel ist mit ..... Wasserstandsglase ..... versehen.
Dieselben sind in einer zur Längsrichtung des Schiffes normalen Ebene, in gleicher Höhe symmetrisch zur Kesselmitte, möglichst weit entfernt von ihr angebracht.
Außerdem befinde..... sich am Kessel ..... als zweite Wasserstandsvorrichtung.

Die Wasserstandsvorrichtungen sind gesondert — gemeinschaftlich — mit dem Innern des Kessels verbunden. Die gemeinschaftlichen Verbindungsrohre haben ..... mm lichten Durchmesser.

Probirhähne sind so eingerichtet, daß man während des Betriebes in gerader Richtung sie durchstoßen kann. Der unterste Probirhahn wird in der Ebene des niedrigsten Wasserstandes angebracht.

Zu §. 7. **Wasserstandsmarke.**

Der festgesetzte niedrigste Wasserstand liegt ..... mm über ..... Derselbe wird an de..... Wasserstandsglase..... sowie an der Kesselwandung durch eine feste Marke bezeichnet.

(Angabe für Schiffskessel.) An der Außenwand des Kessels ist die höchste Lage der Feuerzüge nach der Richtung der Schiffsbreite in leicht erkennbarer dauerhafter Weise kenntlich gemacht.

Zu §. 8. **Sicherheitsventile.**

Der Kessel erhält ..... Sicherheitsventil..... von ..... mm lichter Weite. Die Belastung erfolgt durch Gewichte — Federn.

D..... Ventil..... so eingerichtet, daß ..... jederzeit gelüftet werden k..... Die Belastung d..... Ventil..... soll bei der technisch polizeilichen Abnahme festgestellt werden.

(Angabe für Schiffskessel, Seeschiffe ausgenommen.) Mindestens eins der Ventile hat eine solche Stellung, daß die vorgeschriebene Belastung von Deck aus mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

Zu §. 9. **Manometer.**

An dem Kessel ..... zuverlässige..... Manometer angebracht, an welchen... die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet ist. Ein Manometer befindet sich im Gesichtskreise des Kesselwärters.

(Angabe für Schiffskessel, Seeschiffe ausgenommen.) Eins der Manometer ist auf dem Verdeck an einer für die Beobachtung bequemen Stelle angebracht.

Zu §. 10. **Fabrikschild.**

An dem Kessel wird mit Kupfernieten ein nach der Ummantelung oder Einmauerung sichtbar bleibendes, metallenes Schild mit folgenden Angaben angebracht:

Festgesetzte höchste Dampfspannung in Atm. Ueberdruck .....

Name des Fabrikanten: .....

.....

Laufende Fabriknummer: .....

Jahr der Anfertigung: .....

Zu §§. 11 und 12. **Druckprobe.**

Der Kessel wird nach seiner letzten Zusammensetzung vor der Einmauerung oder Ummantelung einer amtlichen Wasserdruckprobe auf ..... Atm. Ueberdruck unterworfen.

Zu §. 13. **Kontrolstutzen.**

Der Kessel erhält eine Einrichtung zur Anbringung des amtlichen Prüfungsmanometers.

Zu §§. 14 und 15. **Aufstellung des Kessels.**

Die Aufstellung des Kessels entspricht den gesetzlichen Vorschriften. — Zwischen dem Kesselmauerwerk und den dasselbe umschließenden Wänden verbleibt ein Zwischenraum von 8 cm. Zur Regelung des Feuers ist ein ..... vom Heizerstande aus bewegliche ..... angebracht.

Der Schornstein erhält ..... m Gesammthöhe, ... m untere Weite und ..... m obere Weite.

....., den ten 18.... ....., den ten 18...

Der Antragsteller. Der Verfertiger.

Bemerkung. Bei alten Kesseln ist außerdem ein Nachweis über die frühere Betriebsstätte, Dauer der Außerbetriebstellung und die Gründe, welche zur Außerbetriebstellung geführt haben, bei umzubauenden oder abzuändernden Anlagen die Art und der Umfang der Veränderung anzugeben.

Vordruck K.

1	2	3		4	5	6	7	8								9				10			
Laufende Nr.	Name des Kesselbesitzers.	Betriebsstätte (Gemeinde, Gutsbezirk) der Kesselanlage.	Betriebszweck	Kessel Nr.	Heizfläche des Kessels in qm	Hat der Kessel äußere Feuerzüge oder nicht?	Jahr der Genehmigung	Datum der äußeren Untersuchungen								Datum der inneren Untersuchungen.				Datum der Druckproben.			
								Tag, Monat	Jahr	Tag, Monat	Jahr	Tag, Monat	Jahr	Tag, Monat	Jahr	Tag, Monat	Jahr	Tag, Monat	Jahr	Tag, Monat	Jahr	Tag, Monat	Jahr

Vordruck K. P. 3.

Königliche Gewerbe-Inspektion zu

Der staatlich beauftragte Dampfkessel-Ueberwachungs-Verein zu .....

Gebühren-Nachweis.

Heftrand.

Auf Grund der umstehenden Nachweisung sind an Gebühren und Nebenkosten aus Dampfkessel-Untersuchungen ..... ℳ ..... ₰ zu beanspruchen.

Die einzelnen Berechnungen liegen in einfacher Ausfertigung bei.

....., den ten 18.....

Der staatliche Kesselprüfer.

Der staatlich beauftragte Kesselprüfer.

(Name, Stand) .....

Geprüft.

....., den ten 18.....

Der Regierungs- und Gewerberath.

Der gegenwärtige Gebühren-Nachweis ist nach den Sätzen sowie rechnerisch geprüft und auf ..... ℳ ..... ₰ festgesetzt.

....., den ten 18

Anweisung.

Die $\frac{\text{Regierungs}}{\text{Polizei}}$-Hauptkasse wird angewiesen, vorstehende ..... ℳ ..... ₰, in Worten ..... (durch die Kreiskasse) ..... von den umstehend aufgeführten Kesselbesitzern einzuziehen und hiervon den Betrag von ..... ℳ ..... ₰ bei Kapitel 29 Titel 1a des Etats der Handels- und Gewerbeverwaltung für 18..... zu vereinnahmen und den bei den Asservaten in Einnahme und Ausgabe zu buchenden Rest mit ..... ℳ ..... ₰ dem ..... zu ..... gegen Quittung zu zahlen.

....., den ..... ten ..... 18.....

An
die Königliche $\frac{\text{Regierungs}}{\text{Polizei}}$-Hauptkasse.

Der $\frac{\text{Regierungs}}{\text{Polizei}}$-Präsident.

Nr. .....

.....

Heftrand.

Quittung.

Vorstehender Betrag von ..... ℳ ..... ₰, in Worten: .... ist mir von der Königlichen $\frac{\text{Regierungs}}{\text{Polizei}}$-Hauptkasse zu ..... am heutigen Tage baar und richtig ausgezahlt worden.

....., den ..... ten ..... 18.....

Der staatliche Kesselprüfer.

Der staatlich beauftragte Dampfkessel-Ueberwachungs-Verein.
(Name, Stand) .....

Nachweisung

der von dem ..... zu ..... im Monat ..... 18..... ausgeführten Dampfkessel-Untersuchungen, für welche die nachstehend bezeichneten Kesselbesitzer Gebühren und Nebenkosten zu entrichten haben.

1.	2.	3.	4.		5.	6.		7.		8.	9.
Lfde. Nr. der Gebühren-Berechnung.	Tag der Untersuchung.	Namen des Kesselbesitzers.	Wohnort des Kesselbesitzers.	Untersuchungsort.	Fabriknummer des Kessels.	Gebühren. ℳ	₰	Nebenkosten (Stempel, Revisionsbuch) für den Kesselprüfer. ℳ	₰	Angabe der Kreiskasse.	Bemerkungen.

Heftrand.

Anmerkung. Sämmtliche in Ansatz gebrachten Positionen aus K. P. 5 sind in Spalte 9 zu wiederholen; vergebliche Prüfungen nach I. 1. bis 5 und III. 3 sind dort unter kurzer Angabe der Gründe für die Nothwendigkeit der Wiederholung der Untersuchung zu bezeichnen, ebenso Druckproben für Kessel, die in einen andern Bundesstaat oder ins Ausland gehen. Bei Prüfungen nach I. 2 und 3 ist anzugeben, welcher Kesselprüfer die Druckprobe ausgeführt hat und eventuell wann dafür liquidirt worden ist.

Vordruck K. P. 4.

Königliche Gewerbe-Inspektion zu .....

Der staatlich beauftragte Dampfkessel-Ueberwachungs-Verein

zu .....

Lfde. Nr. .....

Kreiskasse .....

Gebühren-Berechnung

für die regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen d..... im gewerblichen (landwirthschaftlichen Neben-) Betriebe benutzten Dampfkessel..... und de..... Schiffsdampfkessel..... de.....

..... zu .....

Heftrand.

Nr. II der Gebühren-Ordnung.	Bezeichnung der Kessel, für welche der Jahresbeitrag zu erheben ist.	Heizfläche in qm 0—5	über 5 bis 20	über 20 bis 50	über 50	Betrag. M.	Pf.
1.	Jahresbeitrag für d feststehenden Dampfkessel:						
	No. Heizfläche in qm / No. Heizfläche in qm						
	No. = / No. =						
	No. = / No. =						
	No. = / No. =						
	No. = / No. =						
	No. = / No. =						
	No. = / No. =						
	No. = / No. =						
	No. = / No. =						
	No. = / No. =						
	No. = / No. =						
	No. = / No. =						
	No. = / No. =						
	Insgesammt Kessel von 0— 5 qm .	. . 6					
	= = über 5—20 = . . .		. . 9				
	= = = 20—50 = . . .			. 12			
	= = = 50 = . . .				. 15		
2.	Jahresbeitrag für d beweglichen Kessel: / Jahresbeitrag für d Schiffsdampfkessel:						
	No. Heizfläche in qm / No. Heizfläche in qm						
	No. = / No. =						
	No. = / No. =						
	No. = / No. =						
	No. = / No. =						
	No. = / No. =						
	No. = / No. =						
	No. = / No. =						
	No. = / No. =						
	No. = / No. =						
	Insgesammt Kessel von 0— 5 qm . .	. . 8					
	= = über 5—20 = . . .		. 12				
	= = = 20—50 = . . .			. 15			
	= = = 50 = . . .				. 17		
					Ueberhaupt . . .		

....., den .....ten.....18.....

Der staatliche Kesselprüfer.

Der staatlich beauftragte Kesselprüfer.

(Name, Stand) .....

Vordruck K. P. 5.

Königliche Gewerbe-Inspektion zu .....

Der staatlich beauftragte Dampfkessel-Ueberwachungs-Verein zu .....

Lfde. Nr. des Gebühren-Nachweises Kreiskasse .....

Gebühren-Berechnung

für nachstehend bezeichnete, nicht zu den regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen gehörigen Prüfungen de.... im gewerblichen (landwirthschaftlichen Neben-) Betriebe benutzten Dampfkessel.... und de.... Schiffsdampfkessel.... de.....

..... zu .....

Datum der Untersuchung 18 Tag	Monat	Nummer der Gebührenordnung.	Bezeichnung der ausgeführten Untersuchung. (Die zutreffenden Paragraphen sind zu unterstreichen.)	Heizfläche in qm 0—5	über 5 bis 20	über 20 bis 50	über 50	Betrag. M.	Pf.
		I. 1.	**Für Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe** von Kesseln aller Art (gemäß §. 22, 18 Abs. II. 28):						
			No. Heizfläche in qm	. . 9					
			No. " "		. 11				
			No. " "			. 13			
			No. " "				. 15		
		I. 2.	**Für die Abnahmeprüfung feststehender und Schiffsdampfkessel** ohne Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe:						
			No. Heizfläche in qm	. . 6					
			No. " "		. . 9				
			No. " "			. 12			
			No. " "				. 15		
		I. 3.	**Für die Abnahmeprüfung beweglicher Dampfkessel** ohne Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe:						
			No. Heizfläche in qm	. . 6					
			No. " "		. . 7				
			No. " "			. . 8			
			No. " "				. . 9		
		I. 4.	**Für die Abnahmeprüfung feststehender und Schiffsdampfkessel,** verbunden mit der Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe:						
			No. Heizfläche in qm	. 15					
			No. " "		. 20				
			No. " "			. 25			
			No. " "				. 30		
		I. 5.	**Für die Abnahmeprüfung beweglicher Kessel,** verbunden mit der Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe:						
			No. Heizfläche in qm	. 15					
			No. " "		. 18				
			No. " "			. 21			
			No. " "				. 24		
			Sonstige Untersuchungen.						
		III. 1. 2.	Innere Untersuchungen nach §. 18, Abs. II., Untersuchungen nach §. 32 Abs. VIII., §. 36 und auf Antrag:						
			a) feststehende Kessel:						
			No. Heizfläche in qm						
			No. " "	. . 6	. . 9	. 12	. 15		
			b) bewegliche und Schiffsdampfkessel:						
			No. Heizfläche in qm						
			No. " "	. . 8	. 12	. 15	. 17		

Heftrand.

Vordruck K. P. 5. [Noch Vorderseite.]

Gestrandet.

Datum der Untersuchung 18 Tag	Monat	Nummer der Gebührenordnung.	Bezeichnung der ausgeführten Untersuchung. (Die zutreffenden Paragraphen sind zu unterstreichen.)	Heizfläche in qm 0—5	über 5 bis 20	über 20 bis 50	über 50	Betrag. M.	Pf.
		III. 3	Wiederholung äußerer, innerer Untersuchungen oder Druckproben, welche durch Verschulden des Kesselbesitzers an dem festgesetzten Tage nicht oder nur theilweise ausgeführt werden konnten:						
			a) feststehende Kessel:						
			No. Heizfläche in qm						
			No. " "	. . 6	. . 9	. 12	. 15		
			b) bewegliche und Schiffsdampfkessel.						
			No. Heizfläche in qm						
			No. " "	. . 8	. 12	. 15	. 17		
			Nebengebühren:						
			Stempel M.						
			Revisionsbücher M.						
							Insgesammt . . .		

....., den ...ten...18.....

Der staatliche Kesselprüfer.

Der staatlich beauftragte Kesselprüfer.

(Name, Stand) .....

Abschnitt XXXIV.

Arbeiterversicherung.

Gesetz über die eingeschriebenen Hülfskassen[1]).

Vom 7. April 1876 (R. G. Bl. S. 125).
1. Juni 1884 (R. G. Bl. S. 54).

(Die durch das Ges. 1. Juni 1884 (R. G. Bl. S. 54) aufgehobenen Bestimmungen des Ges. 7. April 1876 sind in seinem hier folgenden Abdruck als fortfallend, ausgelassen, die Abänderungen durch das Ges. 1. Juni 1884 mit lateinischer Schrift gedruckt.)

§. 1. Kassen, welche die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder für den Fall der Krankheit bezwecken und auf freier Uebereinkunft beruhen[2]), erhalten die Rechte einer eingeschriebenen Hülfskasse unter den nachstehend angegebenen Bedingungen.

§. 2. Die Kasse hat einen Namen anzunehmen, welcher von dem aller anderen, an demselben Orte oder in derselben Gemeinde befindlichen Hülfskassen verschieden ist[3]) und die zusätzliche Bezeichnung: „eingeschriebene Hülfskasse" enthält.

§. 3. Das Statut der Kasse muß Bestimmung treffen:

1. über Namen, Sitz und Zweck der Kasse;
2. über den Beitritt und Austritt der Mitglieder;
3. über die Höhe der Beiträge;
4. über die Voraussetzungen, die Art und den Umfang der Unterstützungen;
5. über die Bildung des Vorstandes, über die Legitimation seiner Mitglieder und den Umfang seiner Befugnisse;
6. über die Zusammensetzung und Berufung der Generalversammlung und über die Art ihrer Beschlußfassung;

---

[1]) Kommentare von Schicker 1894, Harnisch 1894, Hahn 1896. Ausf. Anw. 14. Juli 1884, zu 1 c ergänzt. Bek. 23. Aug. 1886 (in den Amtsblättern).

Das Hülfskassen-Ges. findet nach dem 1. Dez. 1884 nur noch auf die freiwillig errichteten Hülfskassen ohne Beitragszwang Anwendung. Eingeschriebene Hülfskassen mit irgendwelchem Beitrittszwang unterliegen nach §. 85 Krankenvers. Ges. 15. Juni 1883/10. April 1892 den Vorschriften des §. 87 dieses Ges., Bödicker, Gewerberecht S. 255. Das Ges. bezieht sich aber nicht etwa nur auf gewerbliche, sondern auf alle den gesetzlichen Voraussetzungen genügende Kassen, gleichviel für welchen Mitgliederkreis sie bestimmt sind.

[2]) Der Charakter der freien Hülfskasse wird dadurch nicht aufgehoben, daß ein Verein, der auf der freien Uebereinkunft seiner Mitglieder beruht, den Beitritt zu einer freien Hülfskasse für obligatorisch erklärt, Druckf. R. T. 1884 III. 547.

[3]) Auch während der Liquidation einer aufgelösten oder geschlossenen Kasse kann eine gleichnamige, an demselben Orte, oder in derselben Gemeinde zu errichtende Hülfskasse nicht zugelassen oder eingetragen werden, da die Kasse während der Liquidation noch fortbesteht, E. Civ. XXIX. 66.

6a. über die Bildung und die Befugnisse der örtlichen Verwaltungsstellen, falls solche errichtet werden sollen;
7. über die Abänderung des Statuts;
8. über die Verwendung des Kassenvermögens im Falle der Auflösung oder Schließung der Kasse[1]);
9. über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung.

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit dem Zwecke der Kasse nicht in Verbindung steht oder den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderläuft[2]).

§. 4. Das Statut ist in zwei Exemplaren dem Vorstande der Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz nimmt, von den mit der Geschäftsleitung vorläufig betrauten Personen oder von dem Vorstande der Kasse in Person einzureichen. Der Gemeindevorstand hat das Statut[3]) der höheren Verwaltungsbehörde[4]) ungesäumt zu übersenden; diese entscheidet über die Zulassung der Kasse. Der Bescheid ist innerhalb 6 Wochen zu ertheilen.

Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn das Statut den Anforderungen dieses Gesetzes nicht genügt. Wird die Zulassung versagt, so sind die Gründe mitzutheilen. Gegen die Versagung steht der Rekurs zu; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21 der Gewerbe-Ordnung[4]). In Elsaß-Lothringen finden statt derselben die dort geltenden Bestimmungen über das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen entsprechende Anwendung. Wird die Zulassung ausgesprochen, so ist eine Ausfertigung des Statuts, versehen mit dem Vermerken der erfolgten Zulassung, zurückzugeben[5]).

Abänderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften. Ueber die Zulassung einer Abänderung, durch welche der Sitz der Kasse verlegt werden soll, hat die Behörde des alten Sitzes zu entscheiden.

Die Zulassung einer Kasse, welche örtliche Verwaltungsstellen einrichtet, ist bei derjenigen Verwaltungsbehörde zu erwirken, in deren Bezirk die Hauptkasse ihren Sitz nimmt.

Abs. 5[6]).

---

[1]) Mangels solcher Bestimmung darf das Kassenvermögen im Falle der Auflösung oder Schließung nicht unter die Mitglieder vertheilt, sondern muß seinem Zwecke möglichst erhalten werden, event. durch Ueberweisung an eine demselben Zwecke entsprechende andere Krankenkasse.

[2]) Zulässig sind Bestimmungen, nach denen die gegen ihre Pflichten handelnden Kassenmitglieder zur Zahlung von Ordnungsstrafen an die Kasse angehalten werden können, E. O. V. XVII. 426.

[3]) Mit einem Protokolle, das den Tag der Einreichung, den Namen der Kasse und den Namen und Wohnort der das Statut einreichenden Personen ergiebt. Die Prüfung ist auf die Erfordernisse des §. 3, 1—9 und Abs. 2 zu richten, Ausf. Anw. Nr. 2, 3.

[4]) Zust. Ges. §§. 141, 161 Abs. 2. Der Bezirksausschuß, in Berlin der Polizei-Präsident, entscheidet über Anträge auf Zulassung eingeschriebener Hülfskassen. Gegen den die Zulassung versagenden Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren (in Berlin die Klage bei dem Bezirksausschusse) statt. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

[5]) Seitens der entscheidenden Behörde wird auf das Statut gemäß Ausf. Anw. Nr. 8 ein auf die Zulassung oder Statutenänderung bezüglicher Vermerk gesetzt. Sodann werden beide Exemplare (Ausf. Anw. 1 c) der Aufsichtsbehörde zugestellt, die die Eintragung in das vom Regierungspräsidenten (für Berlin Oberpräsidenten) geführte Register (Ausf. Anw. Nr. 10) veranlaßt und die Gemeindebehörde benachrichtigt. Der in Ausfertigungsform ertheilte Zulassungsvermerk ist stempelflichtig, Ref. 20. Febr. 1893 (M. Bl. S. 71).

[6]) Abs. 5 ist durch Art. 32 Abs. 2 Ges. 10. April 1892 (R. G. Bl. S. 379) aufgehoben; an seine Stelle sind die §§. 75 a, 75 b Krankenvers. Ges. 15. Juni 1883/10. April 1892 getreten.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat die Namen der zugelassenen Hülfskassen in ein Register einzutragen.

§. 5. Die Kasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet den Kassengläubigern nur das Vermögen der Kasse.

Der ordentliche Gerichtsstand der Kasse ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

§. 6. Zum Beitritt der Mitglieder ist eine schriftliche Erklärung oder die Unterzeichnung des Statuts erforderlich. Handzeichen Schreibensunkundiger bedürfen der Beglaubigung durch ein Mitglied des Vorstandes oder einer örtlichen Verwaltungsstelle; vergl. §§. 19 a ff.

Der Beitritt darf von der Betheiligung an anderen Gesellschaften oder Vereinen nur dann abhängig gemacht werden, wenn eine solche Betheiligung für sämmtliche Mitglieder bei Errichtung der Kasse durch das Statut vorgesehen ist. Im Uebrigen darf den Mitgliedern die Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen, welche mit dem Kassenzweck in keiner Verbindung stehen, nicht auferlegt werden.

§. 7. Das Recht auf Unterstützung aus der Kasse beginnt für sämmtliche Mitglieder spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten auf den Beitritt folgenden Woche[1]).

Hat ein Mitglied bereits das Recht auf Unterstützung erworben, so verbleibt ihm dasselbe auch nach dem Austritte oder Ausschlusse für die nach Abs. 1 festgesetzte Frist. Ist der Ausschluß wegen Zahlungssäumniß erfolgt, so läuft diese Frist von dem Tage, bis zu welchem die Beiträge bezahlt sind[2]).

Für die erste Woche nach dem Beginn der Krankheit kann die Gewährung einer Unterstützung ausgeschlossen werden[3]).

Der völlige oder theilweise Ausschluss der Unterstützung ist nur in Fällen solcher Krankheiten zulässig, welche sich die Mitglieder vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung an Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben[4]). Soweit die Unterstützung in Gewährung freier ärztlicher Behandlung oder Arznei besteht, kann sie auch in diesen Fällen nicht ausgeschlossen werden.

§. 8. Die Mitglieder sind der Kasse gegenüber lediglich zu den auf Grund dieses Gesetzes und des Statuts festgestellten Beiträgen verpflichtet[5]).

Nach Massgabe des Geschlechts, des Gesundheitszustandes, des Lebensalters, der Beschäftigung oder des Beschäftigungsorts der Mitglieder darf die Höhe der Beiträge verschieden bemessen werden.

Die Einrichtung von Mitgliederklassen mit verschiedenen Beitrags- und Unterstützungssätzen ist zulässig.

Im Uebrigen müssen die Beiträge und Unterstützungen für alle Mitglieder nach gleichen Grundsätzen abgemessen sein.

§. 9. Aufgehoben.

§. 10. Der Anspruch auf Unterstützung kann mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet noch übertragen, noch gepfändet und darf nur auf geschuldete Beiträge aufgerechnet werden.

---

[1]) Soll die eingeschriebene Hülfskasse ihre Mitglieder von der Betheiligung an der Gemeinde-Krankenversicherung befreien, so darf sie eine solche Karenzzeit für neu eintretende Mitglieder nicht vorschreiben. Vergl. §§. 6, 75 Krankenvers. Ges.

[2]) Jedoch in keinem Falle vor Zustellung des Ausschließungsbeschlusses. Die nachträgliche Bezahlung der Rückstände kann den Beginn der Nachfrist nicht hinausschieben.

[3]) Um von der Betheiligung an der Gemeindekrankenversicherung ꝛc. zu befreien, darf die Kasse nur bezüglich des Krankengeldes eine Karenzfrist und nur bezüglich der ersten 3 Tage einschl. des Erkrankungstages vorschreiben. Vergl. §§. 6, 75 Krankenvers. Ges.

[4]) Vergl. die Anm. zu §. 6a Krankenvers. Ges. weiter unten.

[5]) Außer etwaigen Eintrittsgeldern und Ordnungsstrafen, E. O. B. XVII. 431.

§. 11. Aufgehoben.

§. 12. Als Krankenunterstützung können den Mitgliedern Krankengeld, ärztliche Behandlung, Arznei und andere Heilmittel, Verpflegung in einem Krankenhause, sowie die geeigneten Mittel zur Erleichterung der ihnen nach der Genesung verbliebenen körperlichen Mängel gewährt werden[1]).

Auch kann die Krankenunterstützung an Wöchnerinnen gewährt und die Gewährung ärztlicher Behandlung auf die Familienangehörigen der Mitglieder ausgedehnt werden.

Den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder kann ferner eine Beihülfe gewährt werden, welche das Zehnfache der wöchentlichen Unterstützung, auf welche das verstorbene Mitglied Anspruch hatte, nicht überschreitet.

§. 13. Zu anderen Zwecken, als den im §. 12 bezeichneten Unterstützungen und der Deckung der Verwaltungskosten, dürfen weder Beiträge von den Mitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse erfolgen.

§. 14. Aufgehoben.

§. 15. Der Ausschluß von Mitgliedern aus der Kasse kann nur unter den durch das Statut bestimmten Formen und aus den darin bezeichneten Gründen erfolgen. Er ist nur zulässig bei dem Wegfall einer die Aufnahme bedingenden Voraussetzung, für den Fall einer Zahlungssäumniß oder einer solchen strafbaren Handlung, welche eine Verletzung der Bestimmnngen des Statuts in sich schließt. Wegen Ueberschreitung der Altersgrenze, über welche hinaus nach Bestimmung des Statuts Mitglieder nicht aufgenommen werden, und wegen Veränderung des Gesundheitszustandes, von welchem nach Bestimmung des Statuts die Aufnahme abhängig ist, darf der Ausschluss nicht erfolgen. Wegen des Austrittes oder Ausschlusses aus einer Gesellschaft oder einem Vereine können Mitglieder nicht ausgeschlossen werden, wenn sie der Kasse bereits zwei Jahre angehört haben. Erfolgt ihre Ausschließung vor Ablauf dieser Zeit, so haben sie Anspruch auf Ersatz des von ihnen bezahlten Eintrittsgeldes.

§. 16. Die Kasse muß einen von der Generalversammlung gewählten Vorstand haben, durch welchen sie gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird[2]).

Die Mitglieder des Vorstandes, welche die Kasse gerichtlich und aussergerichtlich vertreten, haben in der Generalversammlung nur eine berathende Stimme.

§. 17. Die Zusammensetzung des Vorstandes, sowie jede in der Zusammensetzung des Vorstandes eingetretene Aenderung ist dem Vorstande der Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz hat, anzumelden[3]). Die Anmeldung hat durch die Vorstandsmitglieder in Person oder durch eine beglaubigte schriftliche Erklärung zu erfolgen. Ist die Anmeldung nicht geschehen, so kann eine in der

---

[1]) Die Hülfskassen haben völlig freie Hand, welche der Leistungen und in welchem Umfange sie sie gewähren wollen, sofern sie sich nur als Krankenunterstützung darstellen. Mindestleistungen sind nur vorgeschrieben, wenn die Kasse vom Versicherungszwange befreien soll. Eine Kasse, die nur „Sterbegeld" gewährt, würde als eingeschriebene Hülfskasse nicht zuzulassen sein.

[2]) Ueber besondere Pflichten des Vorstandes vergl. §§. 49a, 76a—76c Krankenverf. Ges., Strafbestimmungen §. 81 das.

[3]) Die Anmeldung der Zusammensetzung des Vorstandes einer eingeschriebenen Hülfskasse und der in dieser Zusammensetzung eingetretenen Veränderungen (§. 17) erfolgt durch die Vorstandsmitglieder in Person oder durch beglaubigte schriftliche Erklärung.

Entstehen über die Identität der anmeldenden Personen oder über die Richtigkeit ihrer Anmeldung Zweifel, so hat die Gemeindebehörde nach pflichtmäßigem Ermessen auf dem ihr geeignet erscheinenden Wege den wahren Thatbestand festzustellen.

Der Vorstand einer Gemeinde, in deren Bezirk eingeschriebene Hülfskassen ihren Sitz haben, hat über die Personen, welche als Mitglieder der Vorstände der Kassen angemeldet werden, ein Verzeichniß zu führen und fortlaufend nach Maßgabe der angemeldeten Veränderungen richtig zu erhalten. Auf Grund dieses Verzeichnisses sind die in §. 17 Abs. 2 erwähnten Zeugnisse auszustellen, Anw. Nr. 11.

Zusammensetzung eingetretene Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.

Zur Legitimation des Vorstandes bei allen Geschäften, auch den das Hypotheken- und Grundschuldwesen betreffenden, genügt das Zeugniß des Vorstandes der Gemeinde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit als Mitglieder des Vorstandes angemeldet sind.

§. 18. Die Befugniß des Vorstandes, die Kasse nach außen zu vertreten, wird durch die im Statut enthaltene Vollmacht bestimmt.

Durch die innerhalb der Grenzen dieser Vollmacht im Namen der Kasse vom Vorstande abgeschlossenen Geschäfte wird die Kasse verpflichtet und berechtigt.

§. 19. Dem Vorstande kann zur Ueberwachung der Geschäftsleitung ein Ausschuß zur Seite gesetzt werden, welcher durch die Generalversammlung zu wählen ist.

§. 19a. Die Kasse kann für bestimmte Bezirke örtliche Verwaltungsstellen errichten und denselben folgende Befugnisse ertheilen[1]):

1. Beitrittserklärungen[2]) und Austrittserklärungen entgegen zu nehmen, sowie Handzeichen Schreibensunkundiger in Gemässheit des §. 6 Abs. 1 zu beglaubigen;
2. die Kassenbeiträge zu erheben, über Stundungsgesuche zu entscheiden, die Unterstützungen auszuzahlen, sowie die eingehenden Gelder, vorbehaltlich anderweiter Verfügung des Vorstandes über dieselben, bis zum Belaufe einer durchschnittlichen halben Jahresausgabe zum Zweck des Betriebes zu verwahren und anzulegen;
3. Einrichtungen zur Wahrnehmung der Krankenkontrolle zu treffen.

§. 19b. Der Versammlung der Kassenmitglieder, für welche die örtliche Verwaltungsstelle errichtet ist, kann die Befugniss beigelegt werden:

1. die Mitglieder der örtlichen Verwaltung und den Kassenarzt für den Bezirk derselben zu wählen. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung des Vorstandes (§. 16). Der Letztere ist befugt, die Gewählten, welche bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten den gesetzlichen oder statutarischen Anforderungen nicht genügen, zu beseitigen und durch andere zu ersetzen[3]);
2. Kassenrevisoren für die Kasse der örtlichen Verwaltungsstelle und Krankenbesucher für den Bezirk derselben zu wählen;
3. einen oder mehrere Abgeordnete zur Generalversammlung zu wählen, sofern diese statutenmässig aus Abgeordneten besteht;
4. Anträge und Beschwerden in Angelegenheiten der Kasse an die Generalversammlung zu richten.

§. 19c. Weitere, als die in den §§. 19a, 19b bezeichneten Befugnisse dürfen den örtlichen Verwaltungsstellen und der Gesammtheit der Mitglieder ihres Bezirks nicht beigelegt werden.

§. 19d. Die Kasse hat der Aufsichtsbehörde, in deren Bezirk sie ihren Sitz hat, von der Errichtung jeder örtlichen Verwaltungsstelle binnen zwei Wochen, unter Angabe des Sitzes und Bezirks derselben und unter Bezeichnung der Personen, welche zur Zeit die örtliche Verwaltung führen, Anzeige zu erstatten.

Die Aufsichtsbehörde hat die Anzeige, sofern die örtliche Verwaltungsstelle ihren Sitz in dem Bezirke einer anderen Aufsichtsbehörde hat, dieser mitzutheilen.

Von jeder Aenderung des Bezirks der örtlichen Verwaltungsstelle und der Zusammensetzung ihrer Verwaltung hat diese der Aufsichtsbehörde ihres Sitzes Anzeige zu erstatten.

---

[1]) Ueber besondere Pflichten der örtlichen Verwaltungsstellen vergl. Krankenverf. Ges. §§. 49a, 76a, 76b; Strafbestimmung §. 81 das.

[2]) Vorbehaltlich etwaiger, im Statute vorgesehener Zustimmung der Kassenverwaltung zur Aufnahme.

[3]) Durch diese Aufsichtsbefugniß des Vorstandes wird das selbständige Aufsichtsrecht der Behörde aus §. 33 den Mitgliedern der örtlichen Verwaltung gegenüber nicht berührt.

§. 20. Soweit die Angelegenheiten der Kasse nicht durch den Vorstand oder Ausschuß wahrgenommen werden, steht die Beschlußnahme darüber der Generalversammlung zu.

Die Generalversammlung kann dritten Personen ihre Befugnisse nicht übertragen.

Abänderungen des Statuts bedürfen ihrer Zustimmung.

§. 21. In der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied, welches großjährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, eine Stimme. Mitglieder, welche mit den Beiträgen im Rückstande sind, können von der Theilnahme an der Abstimmung ausgeschlossen werden.

Die Generalversammlung kann auch aus Abgeordneten gebildet werden, welche aus der Mitte der stimmfähigen Mitglieder zu wählen sind; die Zahl der zu wählenden Abgeordneten muß jedoch mindestens zwanzig betragen und doppelt so gross sein, als die Zahl der Vorstandsmitglieder.

Soll die Wahl der Abgeordneten von den Mitgliedern nach Abtheilungen vorgenommen werden, so muss die Bildung der Wahlabtheilungen und die Vertheilung der Abgeordneten auf dieselben durch das Statut erfolgen.

§. 22. Generalversammlungen können nur innerhalb des Deutschen Reichs an einem Orte abgehalten werden, an welchem die Kasse eine örtliche Verwaltungsstelle besitzt. Bei der Berufung ist der Gegenstand der Berathung anzugeben.

Wird von dem Ausschuß oder von dem zehnten Theile der stimmfähigen Mitglieder die Berufung der Generalversammlung beantragt, so muß der Vorstand die letztere berufen.

§. 23. Aufgehoben.

§. 24. Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen und zu verrechnen; ebenso sind Bestände gesondert zu verwahren[1]).

Verfügbare Gelder dürfen, außer in öffentlichen Sparkassen, nur ebenso wie die Gelder Bevormundeter angelegt werden.

§. 25. Die Kasse hat einen Reservefonds im Mindestbetrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten fünf Rechnungsjahre anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu dieser Höhe zu ergänzen.

So lange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge zuzuführen.

§. 26. Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse, dass die Einnahmen derselben zur Deckung ihrer Ausgaben einschliesslich der Rücklagen zur Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds nicht ausreichen, so ist entweder eine Erhöhung der Beiträge oder eine Minderung der Kassenleistungen herbeizuführen.

Unterlässt die Kasse, eine dem Bedürfnisse entsprechende Abänderung herbeizuführen, so hat ihr die höhere Verwaltungsbehörde auf Grund eines sachverständigen Gutachtens zu eröffnen, in welcher Art und in welchem Masse dieselbe für erforderlich zu erachten und binnen welcher Frist dieselbe herbeizuführen ist. Die Frist muss auf mindestens sechs Wochen bestimmt werden.

§. 27. Die Kasse ist verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach den vorgeschriebenen Formularen[2]) Uebersichten über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen[3]), sowie einen Rechnungsabschluss der Aufsichtsbehörde einzusenden.

Sie hat das Ausscheiden der Mitglieder auf Erfordern den Aufsichtsbehörden, in deren Bezirk dieselben sich aufhalten, anzuzeigen[4]). Für Mit-

---

[1]) Vergl. Ref. 7. Aug. 1886 (M. Bl. S. 216).

[2]) Vergl. das durch Bek. 16. Nov. 1892 (C. Bl. d. D. R. S. 671) vorgeschriebene Formular und dazu Ref. 3. Jan. 1893 (in den Amtsblättern).

[3]) Diese Verpflichtung beschränkt sich auf die periodischen Einsendungen. Darüber kann die Aufsichtsbehörde einmalige Uebersichten für einen besonderen vorübergehenden Zweck nicht einfordern, Erk. 7. Nov. 1889 (E. O. B. XVIII. 347).

[4]) Vergl. §§. 49a, 75 Krankenvers. Ges.

glieder, welche sich im Bezirke einer örtlichen Verwaltungsstelle aufhalten, liegt diese Verpflichtung der letzteren ob.

§. 28. Die Kasse kann durch Beschluß der Generalversammlung unter Zustimmung von mindestens vier Fünftheilen sämmtlicher vertretenen Stimmen aufgelöst werden[1]).

§. 29. Die Schließung einer Kasse kann durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgen[2])[3]):

1. wenn mehr als ein Viertheil der Mitglieder mit der Einzahlung der Beiträge im Rückstande ist und trotz ergangener Aufforderung der Aufsichtsbehörde weder die Beitreibung der fälligen Beiträge, noch der Ausschluß der säumigen Mitglieder erfolgt;
2. wenn die Kasse trotz ergangener Aufforderung der Aufsichtsbehörde vier Wochen mit Zahlung fälliger nicht streitiger Unterstützungen im Rückstande ist;
3. wenn die Generalversammlung einen mit den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Kassenstatuts im Widerspruch stehenden Beschluß gefaßt hat und der Auflage der Aufsichtsbehörde, denselben zurückzunehmen, innerhalb der gesetzten auf mindestens sechs Wochen zu bemessenden Frist nicht nachgekommen ist;
4. wenn dem §. 6 dieses Gesetzes zuwider Mitglieder zu Handlungen oder Unterlassungen verpflichtet, oder wenn der Vorschrift des §. 13 entgegen Beiträge von den Mitgliedern erhoben oder Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse bewirkt werden;
5. wenn im Falle des §. 26 Abs. 2 innerhalb der bestimmten Frist die Erhöhung der Beiträge oder die Minderung der Unterstützungssätze in dem festgesetzten Masse nicht erfolgt;

5a. wenn sich ergiebt, dass nach §§. 3, 4 die Zulassung der Kasse hätte versagt werden müssen, und die erforderliche Abänderung des Statuts innerhalb einer von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden, mindestens sechswöchentlichen Frist nicht bewirkt worden ist;

6. wenn Mitglieder aus einem nach diesem Gesetze unzulässigen Grunde aus der Kasse ausgeschlossen werden.

Gegen die Maßregeln der Verwaltungsbehörde ist der Rekurs zulässig; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21 der Gewerbe-Ordnung[4]). In Elsaß-Lothringen finden statt derselben die dort geltenden Bestimmungen über das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen entsprechende Anwendung.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens[5]) über eine Kasse hat die Schließung kraft Gesetzes zur Folge.

---

[1]) Von der Auflösung hat die Aufsichtsbehörde der höheren Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten. Die Auflösung wird in das Register eingetragen, Ausf. Anw. Nr. 10, 12h.

Die Auflösung erfolgt zeitlich mit dem Beschlusse, falls dieser nicht einen anderen Zeitpunkt festsetzt.

[2]) Die Schließung örtlicher Verwaltungsstellen auf Grund des §. 29 ist nicht zulässig, E. O. V. XII. 358.

[3]) Die Schließung wird in das Register eingetragen, Ausf. Anw. Nr. 10.

[4]) Zust. Ges. §. 142. Der Bezirksausschuß entscheidet auf Klage der Aufsichtsbehörde über die Schließung eingeschriebener Hülfskassen (§. 29 R. G. 7. April 1876). Der Bezirksausschuß kann vor Erlaß des Endurtheils nach Anhörung des Kassenvorstandes die vorläufige Schließung der Hülfskasse verordnen, welche alsdann bis zum Erlasse des Endurtheils fortdauert.

[5]) Wenn über eine eingeschriebene Hülfskasse das Konkursverfahren eröffnet wird (§. 29 Abs. 3), oder wenn einer der Fälle eintritt, in welchen nach §. 29 Nr. 1–6 die Schließung einer Kasse erfolgen kann, so ist der Aufsichtsbehörde innerhalb 14 Tagen Anzeige zu machen.

Innerhalb der gleichen Frist ist der Aufsichtsbehörde die erfolgte Auflösung einer Kasse anzuzeigen, Ausf. Anw. Nr. 12.

§. 30. Bei der Auflösung einer Kasse wird die Abwickelung der Geschäfte, sofern die Generalversammlung darüber nicht anderweitig beschließt, durch den Vorstand vollzogen. Genügt dieser seiner Verpflichtung nicht, oder wird die Kasse geschlossen, so hat die Aufsichtsbehörde die Abwickelung der Geschäfte geeigneten Personen zu übertragen und deren Namen bekannt zu machen.

§. 31. Von dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung einer Kasse ab bleiben die Mitglieder auch für diejenigen Zahlungen verhaftet, zu welchen sie das Statut für den Fall ihres Austritts aus der Kasse verpflichtete.

Das Vermögen der Kasse ist nach der Auflösung oder Schließung zunächst zur Deckung der vor dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung bereits eingetretenen Unterstützungsverpflichtungen zu verwenden.

§. 32. Bis zum Ablauf eines Jahres nach Auflösung oder Schließung einer Kasse kann einer für die gleichen Zwecke und für denselben Mitgliederkreis oder für einen Theil desselben neu errichteten Kasse die Zulassung versagt werden.

§. 33. Die Kassen und ihre örtlichen Verwaltungsstellen unterliegen mit Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung durch die von den Landesregierungen zu bestimmenden Behörden, mit der Massgabe, dass mit den von den höheren Verwaltungsbehörden wahrzunehmenden Geschäften diejenigen höheren Verwaltungsbehörden zu betrauen sind, welche nach Landesrecht die Aufsicht oder Oberaufsicht in Gemeindeangelegenheiten wahrzunehmen haben [1]).

Die Kassen sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde auf Verlangen jederzeit ihre Bücher, Verhandlungen und Rechnungen im Geschäftslokale der Kasse zur Einsicht vorzulegen und die Revision ihrer Kassenbestände zu gestatten.

Die Aufsichtsbehörde beruft die Generalversammlungen, falls der Vorstand der durch §. 22 begründeten Verpflichtung nicht genügt.

Sie kann die Mitglieder des Vorstandes und der örtlichen Verwaltungsstellen, sowie die im Falle der Auflösung oder Schließung einer Kasse mit der Abwickelung der Geschäfte betrauten Personen zur Erfüllung der durch dieses Gesetz begründeten Pflichten durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Geldstrafen bis zu einhundert Mark, sowie durch die sonstigen nach den Landesgesetzen ihr zustehenden Zwangsmittel anhalten. Gegen die Androhung und Festsetzung von Geldstrafen beziehungsweise Anwendung von Zwangsmitteln seitens der Aufsichtsbehörden steht den Kassenvorständen der Rekurs zu; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21 der Reichs-Gewerbe-Ordnung [2]).

§. 34. Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses oder einer örtlichen Verwaltungsstelle, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft. Haben sie absichtlich zum Nachtheil der Kasse gehandelt, so unterliegen sie der Strafbestimmung des §. 266 des Strafgesetzbuchs.

§. 35. Eine Vereinigung mehrerer Kassen zu einem Verbande behufs gegenseitiger Aushülfe kann unter Zustimmung der Generalversammlungen der einzelnen Kassen und auf Grund eines schriftlichen Statuts erfolgen.

Der Verband ist durch einen aus der Wahl der Vorstände oder Ausschüsse der betheiligten Kassen hervorgegangenen Vorstand zu verwalten. Seine Pflichten und Befugnisse bestimmt das Statut. Sein Sitz darf nur an einem Orte sein, wo eine der betheiligten Kassen ihren Sitz hat.

---

[1]) Erste Instanz ist in den Städten über 10,000 Einwohner die Ortspolizeibehörde, in Hannover in den Städten Hannover (mit Linden), Göttingen und Celle die Kgl. Polizeidirektion, in den übrigen selbständigen Städten (vergl. §. 27 Abs. 2 Hann. Kr. O.) der Magistrat, im Uebrigen der Landrath; höhere Instanz der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident; Gemeindebehörde ist der Gemeindevorstand, Ausf. Anw. 1 a, b, c, 12 und wegen der Grenzen des den Kassen und ihren örtlichen Verwaltungsstellen gegenüber bestehenden Aufsichtsrechts, Erk. 4. Nov. 1889 (E. O. V. XVIII. 337). Die Aufsicht über die örtlichen Verwaltungsstellen führt die Aufsichtsbehörde ihres Sitzes, Ref. 14. Sept. 1886 (M. Bl. S. 210).

[2]) Vergl. Ausf. Anw. Nr. 13 und L. V. G. §§. 127—129.

Der Verband unterliegt nach Maßgabe des §. 33 der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde desjenigen Bezirks, in welchem der Vorstand seinen Sitz hat.

Auf die Mitglieder des Vorstandes und die sonstigen Organe des Verbandes finden die Bestimmungen des §. 34 Anwendung.

§. 35 a. Die Eintragungen in das Hülfskassenregister und die gemäss §. 17 zu ertheilenden Zeugnisse sind gebühren- und stempelfrei.

§. 36. Die Verfassung und die Rechte der auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen werden durch dieses Gesetz nicht berührt; die Kassen können jedoch durch die Landesregierungen zur Einsendung der im §. 27 bezeichneten Uebersichten verpflichtet werden[1]).

In Ansehung der Kassen der Knappschaftsvereine verbleibt es bei den dafür maßgebenden besonderen Bestimmungen.

Gesetz vom 1. Juni 1884 (R. G. Bl. S. 54).

Art. 19. Die Statuten bestehender eingeschriebener Hülfskassen, welche den Vorschriften dieses Gesetzes nicht genügen, sind der erforderlichen Abänderung zu unterziehen.

Kassen, welche dieser Verpflichtung nicht bis zum 1. Januar 1885 genügen, sind von der höheren Verwaltungsbehörde unter Bestimmung einer mindestens sechswöchentlichen Frist dazu aufzufordern und können nach unbenutztem Ablauf dieser Frist geschlossen werden. Die Schliessung erfolgt nach Massgabe des §. 29.

Art. 20. Von bestehenden eingeschriebenen Hülfskassen, welche örtliche Verwaltungsstellen errichtet haben, ist die im §. 19 d vorgeschriebene Anzeige binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erstatten.

Krankenversicherungs-Gesetz.

Vom $\frac{\text{15. Juni 1883}}{\text{10. April 1892}}$ (R. G. Bl. 1892 S. 417)[2]).

A. Versicherungszwang.

§. 1. Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind[3]):

1. in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn-, Binnenschiffahrts- und Baggereibetriebe, auf Werften und bei Bauten,

---

[1]) Diese Verpflichtung ist denjenigen auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen aufgelegt, deren Mitglieder nach §. 75 Krankenvers. Ges. von der Verpflichtung, der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer nach Maßgabe des letzteren Gesetzes errichteten Krankenkasse beizutreten, befreit sind, Ref. 31. Okt. 1884 (M. d. J. I.A. 8098). Vergl. dazu Ref. 3. Jan. 1893 (M. d. J. I.A. 61).

[2]) Die Aenderungen des Ges. 10. April 1892 sind durch lateinischen Druck hervorgehoben.

Ausf. Anw. 10. Juli 1892 (M. Bl. S. 301) weiter unten abgedruckt.

Kommentare von v. Woedtke, große Ausg. 5. Aufl. 1896, kleine Ausg. 6. Aufl. 1896, Eger, 2. Aufl. 1892, Schuster, 2. Aufl. 1892, Piloty 1893.

Einführung in Helgoland Bd. 14. Dez. 1892 (R. G. Bl. S. 1052).

[3]) Nicht als Gesinde zu gemeinen häuslichen oder wirthschaftlichen Diensten, die nur zum Eintritte in die Gemeinde-Krankenversicherung berechtigt sind (§. 4), bezw. denen Orts-Krankenkassen zugängig gemacht werden können (§. 26 a Abs. 2, 5); im Uebrigen alle Arbeiter und Betriebsbeamte, männliche oder weibliche, Inländer oder Ausländer, erwachsene oder jugendliche.

Die in Straf- und Besserungsanstalten detinirten Personen sind nicht ver-

2. im Handelsgewerbe, im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben [1]),

2 a. in dem Geschäftsbetriebe der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten,

3. in Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht,

sind mit Ausnahme der Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken, sowie der im §. 2 unter Ziff. 2 bis 6 aufgeführten Personen, sofern nicht die Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist [2]), nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes gegen Krankheit [3]) zu versichern.

Dasselbe gilt von Personen, welche in dem gesammten Betriebe der Post- und Telegraphenverwaltungen, sowie in den Betrieben der Marine- und Heeresverwaltungen gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind und nicht bereits auf Grund der vorstehenden Bestimmungen der Krankenversicherungspflicht unterliegen.

Die Besatzung von Seeschiffen, auf welche die Vorschriften der §§. 48 und 49 Seemanns-Ordn. 27. Dez. 1872 (R. G. Bl. S. 409) Anwendung finden, unterliegt der Versicherungspflicht nicht.

Handlungsgehülfen und -Lehrlinge unterliegen der Versicherungspflicht nur, sofern durch Vertrag die ihnen nach Art. 60 des deutschen Handelsgesetzbuchs zustehenden Rechte aufgehoben oder beschränkt sind.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantièmen und Naturalbezüge [4]). Für die letzteren wird der Durchschnittswerth in Ansatz

---

Zu Anmerkung 3 auf S. 282.

sicherungspflichtig, da sie nicht zu den gewerblichen Arbeitern gehören, bei ihnen auch eine durch Erkrankung hervorgerufene Noth nicht gut vorliegen kann.

Die Form der Lohnzahlung ist gleichgültig; auch Trinkgelder der Kellner und Kellnerinnen sind als Lohn anzusehen, Erk. O. V. G. 25. April 1889, 14. Jan. 1895 bei Woedtke (große Ausg.) S. 57, 5. Dez. 1895 (das. S. 65).

Das Beschäftigungsverhältniß muß thatsächlich bestehen, wenn auch ohne civilrechtlich gültigen Arbeitsvertrag. Der Beschäftigte muß ferner, wenn auch nur beschränkt, arbeits- und erwerbsfähig sein. Ein unter Aufbietung der letzten Kräfte unternommener Versuch, zu arbeiten, begründet die Versicherungspflicht nicht, E. O. V. XXVII. 345.

[1]) Auch die in Privatkrankenanstalten beschäftigten Personen, mögen sie mit Wärterdiensten, oder mit häuslichen Diensten für die Anstalt, nicht etwa nur für den Unternehmer und seine Familie, beschäftigt sein, E. O. V. XXIV. 321; dagegen nicht Sänger, Tänzer, Orchestermitglieder, Schauspieler, E. Civ. XVII. 86, weil sie lediglich eine künstlerische Thätigkeit entwickeln.

[2]) Auch die nur nebensächlich in den bezeichneten Betrieben beschäftigten Personen sind versicherungspflichtig, Erk. O. V. G. 25. April 1889 (Pr. V. Bl. X. 665). Familienangehörige müssen auf Grund eines Arbeitsvertrages in dem Betriebe thätig sein, um versicherungspflichtig zu werden.

Die Beschäftigung braucht keine ununterbrochene zu sein, wenn nur das Arbeitsverhältniß fortdauert, vorausgesetzt, daß die Beschäftigung nicht ganz im Belieben des Arbeiters liegt, Erk. O. V. G. 19. Sept. 1887 (bei Woedtke S. 58).

[3]) Krankheit ist jede anormale Störung des Gesundheitszustandes, die ärztliche Behandlung, Arznei oder Heilmittel erfordert, E. O. V. XVIII 355. Erwerbsunfähigkeit braucht nicht vorzuliegen, ebenso wenig kommt es auf die Ursachen der Krankheit an.

[4]) Letztere aber nicht, wenn dafür (z. B. bei Lehrlingen) eine Entschädigung gezahlt wird.

gebracht; dieser Werth wird von der unteren Verwaltungsbehörde[1]) festgesetzt.

§. 2. Durch statutarische[2]) Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk, oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben, kann die Anwendung der Vorschriften des §. 1 erstreckt werden:

1. auf diejenigen im §. 1 bezeichneten Personen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist,
2. auf die in Kommunalbetrieben und im Kommunaldienste beschäftigten Personen, auf welche die Anwendung des §. 1 nicht durch anderweite reichsgesetzliche Vorschriften erstreckt ist,
3. auf diejenigen Familienangehörigen eines Betriebsunternehmers, deren Beschäftigung in dem Betriebe nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages stattfindet,
4. auf selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie), und zwar auch für den Fall, dass sie die Roh- und Hülfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten[3]),
5. auf Handlungsgehülfen und -Lehrlinge, soweit dieselben nicht nach §. 1 versicherungspflichtig sind[4]),
6. auf die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten[5]).

Die auf Grund dieser Vorschrift ergehenden statutarischen Bestimmungen müssen die genaue Bezeichnung derjenigen Klassen von Personen, auf welche die Anwendung der Vorschriften des §. 1 erstreckt werden soll, und in den Fällen der Ziff. 1 und 4 Bestimmungen über die Verpflichtung zur An- und Abmeldung, sowie über die Verpflichtung zur Einzahlung der Beiträge enthalten.

Sie bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde[6]) und sind in der für Bekanntmachungen der Gemeindebehörden[7]) vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen.

---

[1]) Dem Landrathe, in Städten über 10,000 Einwohner, sowie denjenigen Städten der Provinz Hannover, für die die revidirte Städte O. 24. Juni 1858 gilt, mit Ausnahme der im §. 27 Abs. 2 der Hann. Kr. O. bezeichneten, die Gemeindevorstände, in Hohenzollern die Ober-Amtmänner, Ausf. Anw. Nr. 3.

[2]) Vergl. Ausf. Anw. 8—10 und wegen der Bezeichnung „weiterer Kommunalverband" Ausf. Anw. Nr. 1.

[3]) Wegen des Begriffes „Hausindustrie" vergl. Erk. O. V. G. 12. Juni 1893 (Pr. V. Bl. XIV. 631), Entsch. R. V. A. 15. Okt. 1891 (Amtl. Nachr. f. Inv. u. Alt. Vers. II. 181).

[4]) Ihnen stehen dann die Ansprüche gegen den Prinzipal **neben** den Ansprüchen aus der Krankenversicherung zu. Denn die auf Gesetz oder Vertrag beruhenden Ansprüche der Versicherten gegen Dritte werden durch dieses Ges. nicht berührt (§. 57 Abs. 1) und ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch, der gemäß §. 57 Abs. 4 auf die Krankenkasse übergehen würde, ist der aus Art. 60 H. G. B. nicht, E. O. V. XV. 398.

[5]) In der Landwirthschaft beschäftigte Dienstboten sind ausgenommen, E. O. V. XVI. 364. Vergl. übrigens §§. 134 ff. Ges. 5. Mai 1886 (R. G. Bl. S. 132). Die in Torfgräbereien, in Sägemühlen und in anderen landwirthschaftlichen Nebenbetrieben beschäftigten Personen gehören, insoweit sie nach §. 1 dem Versicherungszwange unterliegen, nicht zu den in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen im Sinne dieses Ges. Es findet daher auf sie unbedingt Anwendung, Ref. 5. Okt. 1887 (M. Bl. S. 256). Vergl. auch Ref. 17. Mai 1893 (M. Bl. S. 151). Werden sie abwechselnd, je nach Bedarf, Witterung oder Jahreszeit bald in der Wirthschaft, bald in der Brennerei ꝛc. beschäftigt, so ist der Umfang der Arbeit in dem einen oder anderen Zweige des Gesammtbetriebes entscheidend.

[6]) Ausf. Anw. Nr. 2 Abs. 1 bis 3.

[7]) Ausf. Anw. Nr. 4 und 5.

§. 2a. Die Anwendung der Vorschriften des §. 1 kann auch auf solche in Betrieben oder im Dienste des Reichs oder eines Staates beschäftigte Personen erstreckt werden, welche der Krankenversicherungspflicht nicht bereits nach gesetzlichen Bestimmungen unterliegen. Die Erstreckung erfolgt durch Verfügung des Reichskanzlers bezw. der Centralbehörde[1]).

§. 2b. Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, Handlungsgehülfen und -Lehrlinge, sowie die unter §. 1 Abs. 1 Ziff. 2a fallenden Personen unterliegen der Versicherungspflicht nur, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt sechszweidrittel Mark für den Arbeitstag oder, sofern Lohn oder Gehalt nach grösseren Zeitabschnitten bemessen ist, zweitausend Mark für das Jahr gerechnet, nicht übersteigt.

Dasselbe gilt von anderen unter §. 2 Abs. 1 Ziff. 2 und §. 2a fallenden Personen, soweit sie Beamte sind.

§. 3. Personen des Soldatenstandes, sowie solche in Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Staates oder Kommunalverbandes beschäftigte Personen, welche dem Reich, Staat oder Kommunalverbande gegenüber in Krankheitsfällen Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts oder des Lohnes mindestens für dreizehn Wochen nach der Erkrankung oder auf eine den Bestimmungen des §. 6 entsprechende Unterstützung haben, sind von der Versicherungspflicht ausgenommen[2]).

§. 3a. Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien:

1. Personen, welche in Folge von Verletzungen, Gebrechen, chronischen Krankheiten oder Alter nur theilweise oder nur zeitweise erwerbsfähig sind, wenn der unterstützungspflichtige Armenverband der Befreiung zustimmt,
2. Personen, welchen gegen ihren Arbeitgeber für den Fall der Erkrankung ein Rechtsanspruch auf eine den Bestimmungen des §. 6 entsprechende oder gleichwerthige Unterstützung zusteht, sofern die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers zur Erfüllung des Anspruchs gesichert ist.

Wird der Antrag auf Befreiung von der Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung oder von dem Vorstande der Krankenkasse, welcher der Antragsteller angehören würde, abgelehnt, so entscheidet auf Anrufen des Antragstellers die Aufsichtsbehörde endgültig.

In dem Falle zu 2 gilt die eingeräumte Befreiung nur für die Dauer des Arbeitsvertrages. Sie erlischt vor Beendigung des Arbeitsvertrages:

a) wenn sie von der Aufsichtsbehörde wegen nicht genügender Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers von Amtswegen oder auf Antrag eines Betheiligten aufgehoben wird,
b) wenn der Arbeitgeber die befreite Person zur Krankenversicherung anmeldet. Die Anmeldung ist ohne rechtliche Wirkung, wenn die befreite Person zur Zeit derselben bereits erkrankt war.

Insoweit im Erkrankungsfalle der gegen den Arbeitgeber bestehende Anspruch nicht erfüllt wird, ist auf Antrag der befreiten Person von der Gemeinde-Krankenversicherung oder von der Krankenkasse, welcher sie im Nichtbefreiungsfalle angehört haben würde, die gesetzliche oder statutenmässige Krankenunterstützung zu gewähren. Die zu dem Ende gemachten Aufwendungen sind von dem Arbeitgeber zu erstatten[3]).

§. 3b. Auf den Antrag des Arbeitgebers sind von der Versicherungspflicht zu befreien Lehrlinge, welchen durch den Arbeitgeber für die während der Dauer des Lehrverhältnisses eintretenden Erkrankungsfälle der Anspruch auf freie Kur oder Verpflegung in einem Krankenhause auf die im § 6 Abs. 2 bezeichnete Dauer gesichert ist. Gleiches gilt von Personen, welche im Falle der

---

[1]) Bezüglich der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung vergl. Bek. 4. Dez. 1892 (Amtsbl. d. Reichspostamts S. 395).

[2]) In den preußischen Ressorts ist wohl allgemein angeordnet, daß den Beamten mit nicht mehr, als 2000 M. Diensteinkommen in Erkrankungsfällen mindestens die Mindestleistungen des §. 6 zu gewähren sind. Vergl. Res. 5. Juli 1894 (C. Bl. U. V. S. 533).

[3]) Streitigkeiten aus §. 3a Abs. 4 und § 3b werden nach §. 58 Abs. 2 entschieden.

Arbeitslosigkeit in einer die Versicherungspflicht begründenden Art in Wohlthätigkeitsanstalten beschäftigt werden, deren Zweck darin besteht, arbeitslosen Personen vorübergehend Beschäftigung zu gewähren (Arbeiterkolonien u. dergl.).

Die Bestimmungen des §. 3a Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

B. Gemeinde-Krankenversicherung[1]).

§. 4. Für alle versicherungspflichtigen Personen, welche nicht
einer Orts-Krankenkasse (§. 16),
einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse (§. 59),
einer Bau-Krankenkasse (§. 69),
einer Innungs-Krankenkasse (§. 73),
einer Knappschaftskasse (§. 74)
angehören, tritt vorbehaltlich der Bestimmung des §. 75, die Gemeinde-Krankenversicherung ein[2]).

Personen der in §§. 1 bis 3 bezeichneten Art, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen, und deren jährliches Gesammteinkommen zweitausend Mark nicht übersteigt[3]), sowie Dienstboten sind berechtigt, der Gemeinde-Krankenversicherung der Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, beizutreten. Durch statutarische Bestimmung (§. 2) kann auch anderen nichtversicherungspflichtigen Personen die Aufnahme in die Gemeinde-Krankenversicherung gestattet oder das Recht des Beitritts eingeräumt werden, sofern ihr jährliches Gesammteinkommen zweitausend Mark nicht übersteigt.

Der Beitritt der Berechtigten erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung beim Gemeindevorstande, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Erklärung eingetretenen Erkrankung. Die Gemeinde ist berechtigt, nichtversicherungspflichtige Personen, welche sich zum Beitritt melden, einer ärztlichen Untersuchung unterziehen zu lassen, und, wenn diese eine bereits bestehende Krankheit ergiebt, von der Versicherung zurückzuweisen.

Freiwillig Beigetretene, welche die Versicherungsbeiträge (§. 5) an zwei aufeinander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben, scheiden damit aus der Gemeinde-Krankenversicherung aus[4]).

§. 5. Denjenigen Personen, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung eintritt, ist von der Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind[5]) im Falle einer Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit Krankenunterstützung zu gewähren[6]).

---

[1]) Ausf. Anw. Nr. 11—14.

[2]) Die Gemeinden sind zu ihrer Einrichtung selbst dann verpflichtet, wenn für alle in der Gemeinde beschäftigten versicherungspflichtigen Personen organisirte Krankenkassen eingerichtet sind und nur den versicherungsberechtigten Personen die Möglichkeit fehlt, einer solchen Kasse beizutreten, Ref. 17. Juni 1884 (Pr. V. Bl. V. 323).

[3]) Diese Bestimmung hat keine rückwirkende Kraft und beseitigt nicht die wohlerworbenen Rechte früher freiwillig beigetretener Personen, denen jetzt dieses Recht nicht mehr zustehen würde, Ref. 17. Febr. 1893 M. d. J. I. A. 1540, M. f. H. B. 784).

[4]) Der Arbeitgeber hat für sie Beiträge nicht zu leisten, §§. 49a—53 finden keine Anwendung.

[5]) Wenn sie auch während der Beschäftigung ihren Aufenthalt in einer Nachbargemeinde gehabt haben. Vergl. E. O. V. XIV. 343. Dasselbe gilt vom Verzuge während der Dauer der Krankheit, doch darf die Beschäftigungsgemeinde dadurch nicht in eine ungünstigere Lage gebracht werden, widrigenfalls der Anspruch verwirkt wird. So hat z. B. der Erkrankte nur Anspruch auf ärztliche Behandlung durch Kassenärzte des Erkrankungsortes; auch darf er durch Stellung des im §. 57 Abs. 1 bezeichneten Antrages der Gemeinde-Krankenversicherung des neuen Wohnortes überwiesen werden.

[6]) Auch für Krankheiten ausgeschiedener Mitglieder, die während ihrer Mitgliedschaft entstanden, und zwar selbst dann, wenn währenddessen die Anmeldung der Krankheit an den Träger der Versicherung nicht erfolgt war, E. O. V. XX. 356.

Von denselben hat die Gemeinde Krankenversicherungsbeiträge (§. 9) zu erheben.

§. 5a. Für Personen, welche in Gewerbebetrieben beschäftigt sind, deren Natur es mit sich bringt, dass einzelne Arbeiten an wechselnden Orten ausserhalb der Betriebsstätte ausgeführt werden, gilt auch für die Zeit, während welcher sie mit solchen Arbeiten beschäftigt sind, als Beschäftigungsort der Sitz des Gewerbebetriebes[1]).

Werden versicherungspflichtige Personen von einer öffentlichen oder privaten Betriebsverwaltung mit Arbeiten beschäftigt, welche an wechselnden, in verschiedenen Gemeindebezirken belegenen Orten auszuführen sind, so gilt, falls nicht nach Anhörung der betheiligten Verwaltungen und Gemeinden oder weiteren Kommunalverbänden von der höheren Verwaltungsbehörde[2]) etwas anderes bestimmt wird, als Beschäftigungsort diejenige Gemeinde, in welcher die mit der unmittelbaren Leitung jener Arbeiten betraute Stelle ihren Sitz hat.

Für Personen, welche in der Land- und Forstwirthschaft zur Beschäftigung an wechselnden, in verschiedenen Gemeindebezirken belegenen Orten angenommen sind, gilt als Beschäftigungort der Sitz des Betriebes (§. 44 Ges. 5. Mai 1886 (R. G. Bl. S. 132)[3]).

§. 6. Als Krankenunterstützung ist zu gewähren[4]):

1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche[5]) Heilmittel;
2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit[6]) vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter.

Die Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten Woche[7]) nach Beginn der Krankheit, im Falle der Erwerbsunfähigkeit spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn des Krankengeldbezuges. Endet der Bezug des Krankengeldes erst nach Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Beginn der Krankheit, so endet mit dem Bezuge des Krankengeldes zugleich auch der Anspruch auf die im Abs. 1 unter Ziff. 1 bezeichneten Leistungen.

Das Krankengeld ist nach Ablauf jeder Woche zu zahlen.

§. 6a. Die Gemeinden sind ermächtigt, zu beschließen:

1. dass Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Gemeinde-Krankenversicherung beitreten, erst nach Ablauf einer auf höchstens sechs Wochen vom Beitritt ab zu bemessenden Frist Krankenunterstützung erhalten;

---

[1]) Und zwar ist stets die Krankenkasse am Betriebssitze des Unternehmers zuständig, d. h. an demjenigen Orte, wo sich der bleibende Sitz und Mittelpunkt des Betriebes befindet, vergl. Erk. R. G. 7. Febr. 1895 und Ref. 25. Mai 1895 (bei Woedtke S. 129 f.).

[2]) Dem Regierungspräsidenten, Ausf. Anw. Nr. 2 Abs. 1, vergl. auch Abs. 5.

[3]) Vergl. E. O. B. XIX. 363.

[4]) Der Anspruch ist begründet durch das Entstehen der Krankheit, d. h. eines Zustandes, der ärztliche Behandlung, Arznei und Heilmittel nöthig macht, Erk. O. B. G. 7. Jan. 1892 (Pr. B. Bl. XIII. 258). Er beginnt nicht etwa erst dann, wenn die Krankheit einem der durch Gesetz zur Verabfolgung der Unterstützung berufenen Organe erkennbar geworden ist.

[5]) D. h. bezüglich des Kostenpunktes, E. O. B. XV. 395.

[6]) Nicht Erwerbslosigkeit. Doch liegt Erwerbsunfähigkeit schon dann vor, wenn der Erkrankte der Erwerbsthätigkeit ohne Verschlimmerung der Krankheit nicht nachgehen kann, die einmal eingetretene Krankheit dauert solange fort, als die objektive Nothwendigkeit der ärztlichen Behandlung oder der Einstellung der Arbeitsthätigkeit besteht, E. O. B. XVIII. 355.

[7]) Der erste Tag der ärztlichen Behandlung zählt nicht mit, E. O. B. XXIV. 323. Der Fristenlauf beginnt erst mit dem Tage der ersten Unterstützung, E. O. B. XX. 360. Dieser Grundsatz ist aber auf die Berechnung der Dauer der Krankenunterstützung beschränkt, in allen anderen Fällen entscheidet der Beginn der Krankheit, E. O. B. XXII. 356.

2. daß Versicherten, welche die Gemeinde-Krankenversicherung durch eine mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben, für die Dauer von zwölf Monaten seit Begehung der Strafthat, sowie dass Versicherten, welche sich eine Krankheit vorsätzlich[1]) oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit[2]) oder geschlechtliche Ausschweifungen[3]) zugezogen haben, für diese Krankheit das Krankengeld[4]) gar nicht oder nur theilweise zu gewähren ist;
3. dass Versicherten, welche von der Gemeinde die Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraums von zwölf Monaten für dreizehn Wochen bezogen haben, bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlasst ist, im Laufe der nächsten zwölf Monate Krankenunterstützung nur für die Gesammtdauer von dreizehn Wochen zu gewähren ist;
4. dass Krankengeld allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen schon vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab, sowie für Sonn- und Festtage zu zahlen ist;
5. dass Versicherten auf ihren Antrag die im §. 6 Abs. 1 Ziff. 1 bezeichneten Leistungen auch für ihre dem Krankenversicherungszwange nicht unterliegenden Familienangehörigen zu gewähren sind[5]);
6. dass die ärztliche Behandlung, die Lieferung der Arznei und die Kur und Verpflegung nur durch bestimmte Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser zu gewähren sind und die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden kann.

Die Gemeinden sind ferner ermächtigt, Vorschriften über die Krankenmeldung, über das Verhalten der Kranken und über die Krankenaufsicht zu erlassen und zu bestimmen, dass Versicherte, welche diesen Vorschriften oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwiderhandeln, Ordnungsstrafen bis zu zwanzig Mark zu erlegen haben. Vorschriften dieser Art bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§. 7. An Stelle der im §. 6 vorgeschriebenen Leistungen kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden[6]) und zwar:

1. für diejenigen, welche verheirathet sind oder eine eigene Haushaltung haben, oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie sind, mit ihrer Zustimmung, oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann, oder wenn die

---

[1]) Wann liegt Vorsätzlichkeit vor? E. O. V. XVII. 374; XXIV. 327. Der Wille des Kassenmitgliedes muß auf Herbeiführung der Krankheit gerichtet sein, Erk. O. V. G. 11. Febr. 1892 (Pr. V. Bl. XIII. 315).

[2]) D. i. gewohnheitsmäßiges, übermäßiges Trinken, das die Krankheit thatsächlich herbeiführt. Die Krankheit braucht nicht die durchaus nothwendige unabwendbare Folge zu sein, E. O. V. XXIII. 291.

[3]) Darunter kann nur ein geschlechtlich ausschweifendes Leben verstanden werden. Das O. V. G. irrt, wenn es annimmt (E. O. V. XXIV. 332), daß schon ein einmaliger außerehelicher Beischlaf genüge.

[4]) Nur dieses; die Leistungen aus §. 6 Abs. 1, 1 sind jedenfalls zu gewähren; E. O. V. XXIV. 327.

[5]) Doch sind die Kassenmitglieder die Berechtigten, denen auch die Leistungen für die Familienangehörigen zu gewähren sind, E. O. V. XVI. 359.

[6]) Die Krankenversicherung ist zu allen Leistungen verpflichtet, die erforderlich sind, um dem Erkrankten die Pflege im Krankenhause zu verschaffen. Sie hat daher den Kranken, der unfähig ist, zu gehen, unter Anwendung geeigneter Transportmittel in das Krankenhaus zu schaffen, E. O. V. XXII. 352. Wer sich weigert, in ein Krankenhaus zu gehen, verliert für die Dauer der Weigerung seine Ansprüche aus der Krankenversicherung, E. O. V. XVI. 378.

Den Krankenhäusern stehen andere Heilanstalten, wie Irrenhäuser, Entbindungsanstalten ꝛc. gleich, nicht aber Armen- und Siechenhäuser.

Krankheit eine ansteckende ist, oder wenn der Erkrankte wiederholt den auf Grund des §. 6a Abs. 2 erlassenen Vorschriften zuwider gehandelt hat, oder wenn dessen Zustand oder Verhalten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert;

2. für sonstige Erkrankte unbedingt.

Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des im §. 6 als Krankengeld festgesetzten Betrages für diese Angehörigen zu zahlen. Die Zahlung kann unmittelbar an die Angehörigen erfolgen.

§. 8. Der Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter wird von der höheren Verwaltungsbehörde[1]) nach Anhörung der Gemeindebehörde festgesetzt und durch das für ihre amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt veröffentlicht. Aenderungen der Festsetzung treten erst sechs Monate nach der Veröffentlichung in Kraft[2]).

Die Festsetzung findet für männliche und weibliche, für Personen über und unter sechzehn Jahren besonders statt. Für Personen unter sechzehn Jahren (jugendliche Personen) kann die Festsetzung getrennt für junge Leute zwischen vierzehn und sechzehn Jahren und für Kinder unter vierzehn Jahren vorgenommen werden. Für Lehrlinge gilt die für junge Leute getroffene Feststellung.

§. 9. Die von der Gemeinde zu erhebenden Versicherungsbeiträge sollen, so lange nicht nach Maßgabe des §. 10 etwas anderes festgesetzt ist, einundeinhalb Prozent des ortsüblichen Tagelohnes (§. 8) nicht übersteigen und sind mangels besonderer Beschlußnahme in dieser Höhe zu erheben. In Fällen der Gewährung der im §. 6a Abs. 1 Ziff. 5 bezeichneten besonderen Leistungen sind besondere von der Gemeinde-Krankenversicherung allgemein festzusetzende Zusatzbeiträge zu erheben.

Die Beiträge fließen in eine besondere Kasse, aus welcher auch die Krankenunterstützungen zu bestreiten sind.

Die Einnahmen und Ausgaben dieser Kasse sind getrennt von den sonstigen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde festzustellen und zu verrechnen. Die Verwaltung der Kasse hat die Gemeinde unentgeltlich zu führen. Ein Jahresabschluß der Kasse nebst einer Uebersicht über die Versicherten und die Krankheitsverhältnisse ist alljährlich der höheren Verwaltungsbehörde[1]) einzureichen[3]).

Reichen die Bestände der Krankenversicherungskasse nicht aus, um die fällig werdenden Ausgaben derselben zu decken, so sind aus der Gemeindekasse die erforderlichen Vorschüsse zu leisten, welche ihr, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 10, demnächst aus der Krankenversicherungskasse mit ihrem Reservefonds zu erstatten sind.

§. 10. Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen, daß die gesetzlichen Krankenversicherungsbeiträge zur Deckung der gesetzlichen Krankenunterstützungen nicht ausreichen, so können mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde[1]) die Beiträge bis zu zwei Prozent des ortsüblichen Tagelohnes (§. 8) erhöht werden.

Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben, welche nicht zur Deckung etwaiger Vorschüsse der Gemeinde in Anspruch genommen werden, sind zunächst zur Ansammlung eines Reservefonds zu verwenden.

Ergeben sich aus den Jahresabschlüssen dauernd Ueberschüsse der Einnahmen aus Beiträgen über die Ausgaben, so sind nach Ansammlung eines Reservefonds im Betrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten drei Jahre zunächst die Beiträge bis zu einundeinhalb Prozent des ortsüblichen Tagelohnes (§. 8) zu ermäßigen. Verbleiben alsdann noch Ueberschüsse, so hat die Gemeinde zu

---

[1]) Der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident, Ausf. Anw. Nr. 2 Abs. 1 und 2. Verfahren Ausf. Anw. Nr. 6 und 7.

[2]) Vergl. Bek. 24. Dez. 1892 (C. Bl. d. D. R. S. 716). Nachträge und Veränderungen das. 1893 S. 61, 361; 1894 S. 485. Gemäß Ref. 15. Okt. 1892 haben die Regierungspräsidenten alljährlich bis zum 15. Nov. 2 Stücke der Amtsblätter, die die Veränderungen enthalten, dem Handelsminister einzureichen.

[3]) Wegen der Fristen und Vordrucke vergl. Bek 16. Nov. 1892 (C. Bl. d. D. R. S. 671) und Ref. 3. Jan. 1893 (in den Amtsblättern).

beschließen, ob eine weitere Herabsetzung der Beiträge oder eine Erhöhung oder Erweiterung der Unterstützungen eintreten soll. Erfolgt eine Beschlußnahme nicht, so kann die höhere Verwaltungsbehörde[1]) die Herabsetzung der Beiträge verfügen.

§. 11. Personen, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung eingetreten ist, behalten, wenn sie aus der dieselbe begründenden Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie nach Vorschrift dieses Gesetzes Mitglieder einer Krankenkasse werden, den Anspruch auf Krankenunterstützung, so lange sie die Versicherungsbeiträge fortzahlen und entweder im Gemeindebezirk ihres bisherigen Aufenthaltes verbleiben, oder in dem Gemeindebezirk ihren Aufenthalt nehmen, in welchem sie zuletzt beschäftigt wurden.

§. 12. Mehrere Gemeinden können sich durch übereinstimmende Beschlüsse zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung vereinigen.

Durch Beschluß eines weiteren Kommunalverbandes kann dieser für die Gemeinde-Krankenversicherung an die Stelle der demselben angehörenden einzelnen Gemeinden gesetzt oder die Vereinigung mehrerer ihm angehörender Gemeinden zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung angeordnet werden.

Wo weitere Kommunalverbände nicht bestehen, kann die Vereinigung mehrerer benachbarter Gemeinden zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde angeordnet werden.

Derartige Beschlüsse und Verfügungen müssen über die Verwaltung der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung Bestimmung treffen.

Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde[2]); gegen die Verfügung der letzteren, durch welche die Genehmigung versagt oder ertheilt oder die Vereinigung mehrerer Gemeinden angeordnet wird, steht den betheiligten Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Centralbehörde zu.

§. 13. Sind in einer Gemeinde nicht mindestens fünfzig Personen vorhanden, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung einzutreten hat, oder ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen (§. 9 Abs. 3) einer Gemeinde, daß auch nach Erhöhung der Versicherungsbeiträge auf zwei Prozent des ortsüblichen Tagelohnes (§. 8) die Deckung der gesetzlichen Krankenunterstützung fortlaufend Vorschüsse der Gemeindekasse erfordert, so kann auf Antrag der Gemeinde deren Vereinigung mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu gemeinsamer Krankenversicherung durch die höhere Verwaltungsbehörde[3]) angeordnet werden.

Trifft die Voraussetzung für die Mehrzahl der einem weiteren Kommunalverbande angehörenden Gemeinden zu, so kann die höhere Verwaltungsbehörde[3]) anordnen, daß der weitere Kommunalverband für die Gemeinde-Krankenversicherung der ihm angehörenden Gemeinden an die Stelle der einzelnen Gemeinden zu treten hat.

Ueber die Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung sind in diesen Fällen die erforderlichen Vorschriften nach Anhörung der betheiligten Gemeinden und Verbände zu erlassen.

Gegen die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen von der höheren Verwaltungsbehörde[3]) erlassenen Anordnungen und Vorschriften steht den betheiligten Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Centralbehörde zu.

Gemeinden von mehr als zehntausend Einwohnern können ohne ihre Einwilligung nur dann mit kleineren Gemeinden vereinigt werden, wenn ihnen die Verwaltung der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung übertragen wird.

---

[1]) Der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident, Ausf. Anw. Nr. 2 Abs. 1 und 2. Verfahren Ausf. Anw. Nr. 6 und 7.

[2]) Des Regierungspräsidenten; ist der Beschluß von einem Provinzialverbande oder einem Bezirksverbande in Hessen-Nassau gefaßt, des Oberpräsidenten, Ausf. Anw. Nr. 2 Abs. 1 und 2. Wegen der Aufsicht über die gemeinsame Gemeinde-Krankenversicherung vergl. Ausf. Anw. Nr. 2 Abs. 5, 5 Abs. 2, 14.

[3]) D. i. der Regierungspräsident.

§. 14. Eine auf Grund des §. 12 oder des §. 13 herbeigeführte Vereinigung kann auf demselben Wege wieder aufgelöst werden, auf welchem sie herbeigeführt ist.

Durch Beschluß des weiteren Kommunalverbandes oder Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde[1]) kann die Auflösung nur auf Antrag einer der betheiligten Gemeinden herbeigeführt werden.

Ueber die Vertheilung eines etwa vorhandenen Reservefonds ist, falls die Auflösung durch Beschluß erfolgt, durch diesen, falls sie von der höheren Verwaltungsbehörde[1]) angeordnet wird, in der die Auflösung anordnenden Verfügung Bestimmung zu treffen.

Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde[1]), durch welche die Genehmigung zu einer beschlossenen Auflösung ertheilt oder versagt wird, oder durch welche die Auflösung angeordnet wird, steht den betheiligten Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Centralbehörde zu.

§. 15. Für Gemeinden, welche nach den Landesgesetzen den nach Vorschrift dieses Gesetzes versicherungspflichtigen Personen Krankenunterstützung gewähren und dagegen zur Erhebung bestimmter Beiträge berechtigt sind, gilt die landesgesetzlich geregelte Krankenversicherung als Gemeinde-Krankenversicherung im Sinne dieses Gesetzes, sofern die Unterstützung den Anforderungen dieses Gesetzes genügt und höhere Beiträge, als nach demselben zulässig sind, nicht erhoben werden. Eine hiernach etwa erforderliche Erhöhung der Unterstützung, oder Ermäßigung der Beiträge muß spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes herbeigeführt werden.

C. Orts-Krankenkasse[2]).

§. 16. Die Gemeinden sind berechtigt, für die in ihrem Bezirk beschäftigten versicherungspflichtigen Personen Orts-Krankenkassen zu errichten, sofern die Zahl der in der Kasse zu versichernden Personen mindestens einhundert beträgt.

Die Vorschriften des §. 5a finden auch hier Anwendung.

Die Orts-Krankenkassen sollen in der Regel für die in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart beschäftigten Personen errichtet werden.

Die Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen für mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten ist zulässig, wenn die Zahl der in den einzelnen Gewerbszweigen und Betriebsarten beschäftigten Personen weniger als einhundert beträgt.

Gewerbszweige oder Betriebsarten, in welchen einhundert Personen oder mehr beschäftigt werden, können mit anderen Gewerbszweigen oder Betriebsarten zu einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse nur vereinigt werden, nachdem den in ihnen beschäftigten Personen Gelegenheit zu einer Aeußerung über die Errichtnng der gemeinsamen Kasse gegeben worden ist. Wird in diesem Falle Widerspruch erhoben, so entscheidet über die Zulässigkeit der Errichtung die höhere Verwaltungsbehörde[3]).

§. 17. Durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde[3]) kann die Gemeinde verpflichtet werden, für die in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart beschäftigten Personen eine Orts-Krankenkasse zu errichten, wenn dies von Betheiligten beantragt wird und diesem Antrage, nachdem sämmtlichen

---

[1]) D. i. der Regierungspräsident.

[2]) Ausf. Anw. Nr. 15—43, Aufsicht Nr. 5 Abs. 3.

Orts-Krankenkassen sind (vergl. Rosin, Recht der öffentlichen Genossenschaft S. 62) öffentliche Zwangsgenossenschaften zu dem Zwecke, um unter gesetzlich geordneter Beisteuer der Arbeitgeber die durch Krankheit ihrer Mitglieder entstehenden wirthschaftlichen Nachtheile gemeinschaftlich zu tragen. Sie sind keine Anstalten, insbesondere keine Staatsanstalten, E. O. V. XX. 38, 40. Die Vorstände und Organe der Krankenkassen sind daher auch keine öffentlichen Behörden.

[3]) Der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident, Ausf. Anw. Nr. 2 Abs. 1 und 2.

Betheiligten zu einer Aeußerung darüber Gelegenheit gegeben ist, mehr als die Hälfte derselben und mindestens einhundert beitreten.

Dasselbe gilt von der Errichtung einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse für mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten, wenn dem Antrage mehr als die Hälfte der in jedem Gewerbszweige oder in jeder Betriebsart beschäftigten Personen oder im Ganzen mindestens einhundert beitreten.

Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde[1]), durch welche die Errichtung einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse angeordnet wird, steht der Gemeinde innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Centralbehörde zu[2]).

Gemeinden, welche dieser Verpflichtung innerhalb der von der höheren Verwaltungsbehörde[1]) zu bestimmenden Frist nicht nachkommen, dürfen von denjenigen Personen, für welche die Errichtung einer Orts-Krankenkasse angeordnet ist, Versicherungsbeiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung (§. 5 Abs. 2) nicht erheben.

§. 18. Beträgt die Zahl der in einem Gewerbszweige oder einer Betriebsart beschäftigten Personen weniger als einhundert, so kann die Errichtung einer Orts-Krankenkasse gestattet werden, wenn die dauernde Leistungsfähigkeit der Kasse in einer von der höheren Verwaltungsbehörde[1]) für ausreichend erachteten Weise sichergestellt ist.

§. 18a. Die Gemeinden sind berechtigt, Gewerbszweige oder Betriebsarten, für welche eine Orts-Krankenkasse nicht besteht, einer bestehenden Orts-Krankenkasse nach Anhörung derselben, und nachdem den betheiligten Versicherungspflichtigen Gelegenheit zu einer Aeusserung darüber gegeben worden ist, zuzuweisen. Die Zuweisung soll thunlichst an eine für verwandte Gewerbszweige oder Betriebsarten bestehende Orts-Krankenkasse erfolgen.

Gegen den Bescheid, durch welchen die Zuweisung ausgesprochen wird, steht der Kasse innerhalb vier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde[1]) zu.

§. 19. Die Gewerbszweige und Betriebsarten, für welche eine Orts-Krankenkasse errichtet wird, sind in dem Kassenstatut (§. 23) zu bezeichnen.

Die in diesen Gewerbszweigen und Betriebsarten beschäftigten Personen werden, soweit sie versicherungspflichtig sind, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 75, mit dem Tage, an welchem sie in die Beschäftigung eintreten, Mitglieder der Kasse, sofern sie nicht vermöge ihrer Beschäftigung einer der in §§. 59, 69, 73, 74 bezeichneten Kassen angehören[3]).

Soweit sie nicht versicherungspflichtig sind, haben sie das Recht, der Kasse beizutreten, sofern ihr jährliches Gesammteinkommen zweitausend Mark nicht übersteigt. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Anmeldung bei dem Kassenvorstande oder der auf Grund des §. 49 Abs. 5 errichteten Meldestelle, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Anmeldung eingetretenen Erkrankung. Die Kasse ist berechtigt, nichtversicherungspflichtige Personen, welche sich zum Beitritt melden, einer ärztlichen Untersuchung unterziehen zu lassen und ihre Aufnahme abzulehnen, wenn die Untersuchung eine bereits bestehende Krankheit ergiebt.

Sind mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten zu einem Betriebe vereinigt, so gehören die in diesem beschäftigten versicherungspflichtigen Personen derjenigen Orts-Krankenkasse an, welche für den Gewerbszweig oder die Betriebsart errichtet ist, in denen die Mehrzahl dieser Personen beschäftigt ist. Im Zweifel entscheidet, nach Anhörung des Betriebsunternehmers, der Vorstände der betheiligten Kassen und der Aufsichtsbehörde, die höhere Verwaltungsbehörde[1]) endgültig.

---

[1]) Der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident, Ausf. Anw. Nr. 2 Abs. 1 und 2.

[2]) In den Fällen des Abs. 1 geht die Beschwerde binnen 2 Wochen an den Minister für Handel und Gewerbe, L. V. G. §§. 6, 51.

[3]) Scheidet eine an sich versicherungspflichtige Person aus einer dieser Kassen aus, so wird sie mit dem Augenblicke des Ausscheidens ohne Weiteres Mitglied der Orts-Krankenkasse, E. O. V. XVI. 369.

Der Austritt ist versicherungspflichtigen Personen mit dem Schlusse des Rechnungsjahres zu gestatten, wenn sie denselben spätestens drei Monate zuvor bei dem Vorstande beantragen und vor dem Austritt nachweisen, daß sie Mitglieder einer der im §. 75 bezeichneten Kassen geworden sind.

Die Mitgliedschaft nichtversicherungspflichtiger Personen erlischt, wenn sie die Beiträge an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben.

§. 20. Die Orts-Krankenkassen sollen mindestens gewähren:

1. im Falle einer Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit eine Krankenunterstützung, welche nach §§. 6, 7, 8 mit der Maßgabe zu bemessen ist, daß der durchschnittliche Tagelohn derjenigen Klassen der Versicherten, für welche die Kasse errichtet wird, soweit er drei Mark für den Arbeitstag nicht überschreitet, an die Stelle des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter tritt;
2. eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes an Wöchnerinnen, welche innerhalb des letzten Jahres, vom Tage der Entbindung ab gerechnet, mindestens sechs Monate hindurch einer auf Grund dieses Gesetzes errichteten Kasse oder einer Gemeinde-Krankenversicherung angehört haben, auf die Dauer von mindestens vier Wochen nach ihrer Niederkunft, und soweit ihre Beschäftigung nach den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung für eine längere Zeit untersagt ist, für diese Zeit;
3. für den Todesfall eines Mitgliedes ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohnes (Ziff. 1).

Die Feststellung des durchschnittlichen Tagelohnes kann auch unter Berücksichtigung der zwischen den Kassenmitgliedern hinsichtlich der Lohnhöhe bestehenden Verschiedenheiten klassenweise erfolgen. Der durchschnittliche Tagelohn einer Klasse darf in diesem Falle nicht über den Betrag von vier Mark festgestellt werden.

Verstirbt ein als Mitglied der Kasse Erkrankter nach Beendigung der Krankenunterstützung, so ist das Sterbegeld zu gewähren, wenn die Erwerbsunfähigkeit bis zum Tode fortgedauert hat und der Tod in Folge derselben Krankheit vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Krankenunterstützung eingetreten ist.

Das Sterbegeld ist zunächst zur Deckung der Kosten des Begräbnisses bestimmt und in dem aufgewendeten Betrage demjenigen auszuzahlen, welcher das Begräbniss besorgt. Ein etwaiger Ueberschuss ist dem hinterbliebenen Ehegatten, in Ermangelung eines solchen den nächsten Erben auszuzahlen. Sind solche Personen nicht vorhanden, so verbleibt der Ueberschuss der Kasse.

§. 21. Eine Erhöhung und Erweiterung der Leistungen der Orts-Krankenkassen[1]) ist in folgendem Umfange zulässig:

1. Die Dauer der Krankenunterstützung kann auf einen längeren Zeitraum als dreizehn Wochen bis zu einem Jahre festgesetzt werden.

1a. Das Krankengeld kann allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen schon vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab, sowie für Sonn- und Festtage gewährt werden, sofern dieses sowohl von der Vertretung der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber (§. 38) als auch von derjenigen der Versicherten beschlossen wird, oder sofern der Betrag des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds erreicht ist.

2. Das Krankengeld kann auf einen höheren Betrag, und zwar bis zu drei Viertel des durchschnittlichen Tagelohnes (§. 20) festgesetzt werden; neben freier ärztlicher Behandlung und Arznei können auch andere als die im §. 6 bezeichneten Heilmittel[2]) gewährt werden.

3. Neben freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause kann Krankengeld bis zu einem Achtel des durchschnittlichen Tagelohnes (§. 20) auch

---

[1]) Sie darf nicht abhängig sein von dem Ermessen des Vorstandes, E. O. B. XIV. 348. Dagegen ist es zulässig, die Mehrleistungen im Statute zeitlich oder durch eine gleich dem Zeitablaufe wirkende Resolutivbedingung, deren Eintritt nicht vom Willen des Vorstandes abhängt, zu beschränken, E. O. B. XXIV. 337.

[2]) z. B. auch künstliche Gliedmaßen, theure Weine.

solchen bewilligt werden, welche nicht den Unterhalt von Angehörigen aus ihrem Lohne bestritten haben.

3a. Für die Dauer eines Jahres von Beendigung der Krankenunterstützung ab kann Fürsorge für Rekonvalescenten, namentlich auch Unterbringung in einer Rekonvalescentenanstalt gewährt werden.

4. Die Wöchnerinnen-Unterstützung kann allgemein bis zur Dauer von sechs Wochen nach der Niederkunft erstreckt werden.

5. Freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und sonstige Heilmittel können für erkrankte Familienangehörige der Kassenmitglieder, sofern sie nicht selbst dem Krankenversicherungszwange unterliegen, auf besonderen Antrag oder allgemein gewährt werden. Unter derselben Voraussetzung kann für Ehefrauen der Kassenmitglieder im Falle der Entbindung die nach Ziff. 4 zulässige Unterstützung gewährt werden[1]).

6. Das Sterbegeld kann auf einen höheren als den zwanzigfachen Betrag, und zwar bis zum vierzigfachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohnes (§. 20) erhöht werden.

7. Beim Tode der Ehefrau oder eines Kindes eines Kassenmitgliedes kann, sofern diese Personen nicht selbst in einem gesetzlichen Versicherungsverhältniss stehen, auf Grund dessen ihren Hinterbliebenen ein Anspruch auf Sterbegeld zusteht, ein Sterbegeld, und zwar für erstere im Betrage bis zu zwei Dritteln, für letztere bis zur Hälfte des für das Mitglied festgestellten Sterbegeldes gewährt werden.

Auf weitere Unterstützungen, namentlich auf Invaliden-, Wittwen- und Waisenunterstützungen, dürfen die Leistungen der Orts-Krankenkassen nicht ausgedehnt werden.

§. 22. Die Beiträge zu den Orts-Krankenkassen sind in Prozenten[2]) des durchschnittlichen Tagelohnes (§. 20) so zu bemessen, daß sie unter Einrechnung der etwaigen sonstigen Einnahmen der Kasse ausreichen, um die statutenmäßigen Unterstützungen, die Verwaltungskosten und die zur Ansammlung oder Ergänzung des Reservefonds (§. 32) erforderlichen Rücklagen zu decken.

Krankenkassen, welche die im §. 21 Abs. 1 Ziff. 5 bezeichneten besonderen Leistungen auf Antrag gewähren, sind nach Bestimmung des Statuts befugt, für diese Leistungen von Kassenmitgliedern mit Familienangehörigen einen besonderen, allgemein festzusetzenden Zusatzbeitrag zu erheben.

Orts-Krankenkassen, welche für verschiedene Gewerbszweige oder Betriebsarten errichtet sind, können die Höhe der Beiträge für die einzelnen Gewerbszweige und Betriebsarten verschieden bemessen, wenn und soweit die Verschiedenheit der Gewerbszweige und Betriebsarten eine erhebliche Verschiedenheit der Erkrankungsgefahr bedingt. Festsetzungen dieser Art bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde[3]).

§. 23. Für jede Orts-Krankenkasse ist von der Gemeindebehörde nach Anhörung der Betheiligten oder von Vertretern derselben ein Kassenstatut[4]) zu errichten.

Dasselbe muß Bestimmung treffen:

1. über die Klassen der dem Krankenversicherungszwange unterliegenden Personen, welche der Kasse als Mitglieder angehören sollen;
2. über Art und Umfang der Unterstützungen;
3. über die Höhe der Beiträge;
4. über die Bildung des Vorstandes und den Umfang seiner Befugnisse;
5. über die Zusammensetzung und Berufung der Generalversammlung und über die Art ihrer Beschlußfassung;
6. über die Abänderung des Statuts;
7. über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung.

---

[1]) Auch wenn die Kassenmitglieder ihren Haushalt nicht im Kassenbezirke haben, E. O. V. XIV. 343. Der Forderungsberechtigte ist in allen Fällen das Familienhaupt, E. O. V. XVI. 359.

[2]) In gleichen Prozenten für alle Kassenmitglieder, E. O. V. XIV. 365.

[3]) Des Regierungspräsidenten, für Berlin des Oberpräsidenten, Ausf. Anw. Nr. 2 Abs. 1 und 2.

[4]) Musterstatut, Bek. 3. Juli 1892 (C. Bl. d. D. R. S. 515).

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit dem Zweck der Kasse nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft.

§. 24. Das Kassenstatut bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde[1]). Bescheid ist innerhalb sechs Wochen zu ertheilen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das Statut den Anforderungen dieses Gesetzes nicht genügt oder wenn die Bestimmung über die Klassen von Personen, welche der Kasse angehören sollen (§. 23 Abs. 2 Ziff. 1), mit den Bestimmungen des Statuts einer anderen Kasse im Widerspruch steht. Wird die Genehmigung versagt, so sind die Gründe mitzutheilen. Der versagende Bescheid kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 20, 21 Gew. O. angefochten werden[2]).

Abänderungen des Statuts unterliegen der gleichen Vorschrift.

Jedes Mitglied erhält ein Exemplar des Kassenstatuts und etwaiger Abänderungen.

Den Zeitpunkt, mit welchem die Kasse ins Leben tritt, bestimmt die höhere Verwaltungsbehörde[3]).

§. 25. Die Orts-Krankenkasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet den Kassengläubigern nur das Vermögen der Kasse.

§. 26. Für sämmtliche versicherungspflichtige Kassenmitglieder beginnt der Anspruch auf die gesetzlichen Unterstützungen der Kasse zum Betrage der gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse (§. 20) mit dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Kasse geworden sind (§. 19). Von Kassenmitgliedern, welche nachweisen, daß sie bereits einer anderen Krankenkasse angehört oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung geleistet haben, und daß zwischen dem Zeitpunkte, mit welchem sie aufgehört haben, einer solchen Krankenkasse anzugehören oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung zu leisten, und dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Orts-Krankenkasse geworden sind, nicht mehr als dreizehn Wochen liegen, darf ein Eintrittsgeld nicht erhoben werden.

Kassenmitglieder, welche aus der Beschäftigung, vermöge welcher sie der Kasse angehörten, behufs Erfüllung ihrer Dienstpflicht im Heere oder in der Marine ausgeschieden sind und nach Erfüllung der Dienstpflicht in eine Beschäftigung zurückkehren, vermöge welcher sie der Kasse wieder angehören, erwerben mit dem Zeitpunkte des Wiedereintritts in die Kasse das Recht auf die vollen statutenmässigen Unterstützungen derselben und können zur Zahlung eines neuen Eintrittsgeldes nicht verpflichtet werden. Dasselbe gilt von denjenigen, welche einer Kasse vermöge der Beschäftigung in einem Gewerbszweige angehört haben, dessen Natur eine periodisch wiederkehrende zeitweilige Einstellung des Betriebes mit sich bringt, wenn sie in Folge der letzteren ausgeschieden, aber nach Wiederbeginn der Betriebsperiode in eine Beschäftigung zurückgekehrt sind, vermöge welcher sie wieder Mitglieder derselben Kasse werden.

Soweit die vorstehenden Bestimmungen nicht entgegenstehen, kann durch Kassenstatut bestimmt werden, daß das Recht auf die Unterstützungen der Kasse erst nach Ablauf einer Karenzzeit beginnt und daß neu eintretende Kassenmitglieder ein Eintrittsgeld zu zahlen haben. Die Karenzzeit darf den Zeitraum von sechs Monaten, das Eintrittsgeld darf den Betrag des für sechs Wochen zu leistenden Kassenbeitrages nicht übersteigen.

§. 26a. Kassenmitgliedern, welche gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert sind, ist das Krankengeld soweit zu kürzen, als dasselbe zusammen mit dem aus anderweiter Versicherung bezogenen Krankengelde den vollen Be-

---

[1]) Des Bezirksausschusses, Ausf. Anw. Nr. 2 Abs. 1a.

[2]) Wegen des Verfahrens, vergl. Bd. 9. Aug. 1892 (G. S. S. 239) §§. 2, 3; Ausf. Anw. Nr. 36.

[3]) D. i. der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident, Ausf. Anw. Nr. 2 Abs. 1 und 2.

trag ihres durchschnittlichen Tagelohnes übersteigen würde. Durch das Kassenstatut kann diese Kürzung ganz oder theilweise ausgeschlossen werden.

Durch das Kassenstatut kann ferner bestimmt werden:

1. dass die Mitglieder verpflichtet sind, andere von ihnen eingegangene Versicherungsverhältnisse, aus welchen ihnen Ansprüche auf Krankenunterstützung zustehen, sofern sie zur Zeit des Eintritts in die Kasse bereits bestanden, binnen einer Woche nach dem Eintritt, sofern sie später abgeschlossen werden, binnen einer Woche nach dem Abschlusse, dem Kassenvorstande anzuzeigen;
2. daß Mitgliedern, welche die Kasse durch eine mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben, für die Dauer von zwölf Monaten seit Begehung der Strafthat, sowie dass Versicherten, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, für diese Krankheit das statutenmäßige Krankengeld gar nicht oder nur theilweise zu gewähren ist;

2a. dass Mitglieder, welche der gemäss Ziff. 1 getroffenen Bestimmung oder den durch Beschluss der Generalversammlung über die Krankenmeldung, das Verhalten der Kranken und die Krankenaufsicht erlassenen Vorschriften oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwiderhandeln, Ordnungsstrafen bis zu zwanzig Mark zu erlegen haben;

2b. dass die ärztliche Behandlung, die Lieferung der Arznei und die Kur und Verpflegung nur durch bestimmte Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser zu gewähren sind und die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden kann;

3. dass Mitgliedern, welche von dieser Krankenkasse eine Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraums von zwölf Monaten für dreizehn Wochen bezogen haben, bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlasst worden ist, im Laufe der nächsten zwölf Monate Krankenunterstützung nur im gesetzlichen Mindestbetrage (§. 20) und nur für die Gesammtdauer von dreizehn Wochen zu gewähren ist;
4. daß Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Kasse beitreten, erst nach Ablauf einer auf höchstens sechs Wochen vom Beitritt ab zu bemessenden Frist Krankenunterstützung erhalten;
5. daß auch andere als die in den §§. 1 bis 3 genannten Personen als Mitglieder der Kasse aufgenommen werden können, sofern ihr jährliches Gesammteinkommen zweitausend Mark nicht übersteigt[1]);
6. dass die Unterstützungen und Beiträge statt nach den durchschnittlichen Tagelöhnen (§. 20) in Prozenten des wirklichen Arbeitsverdienstes der einzelnen Versicherten festgesetzt werden, soweit dieser vier Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.

Die unter 2a bezeichneten Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Ueber Beschwerden gegen die Versagung der Genehmigung entscheidet die nächst vorgesetzte Dienstbehörde endgültig.

Abänderungen des Statuts, durch welche die bisherigen Kassenleistungen herabgesetzt werden, finden auf solche Mitglieder, welchen bereits zur Zeit der Abänderung ein Unterstützungsanspruch wegen eingetretener Krankheit zusteht, für die Dauer dieser Krankheit keine Anwendung.

§. 27. Kassenmitglieder, welche aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge

[1]) Diese Bestimmung ist besonders zu Gunsten der kleinen Handwerksmeister getroffen, die weder versicherungspflichtig, noch -berechtigt sind, sowie anderer selbständiger Gewerbtreibender, z. B. Dienstmänner; auch der nur beitrittsberechtigten Dienstboten.

welcher sie Mitglieder einer anderen der in den §§. 16, 59, 69, 73, 74 bezeichneten Krankenkassen werden, bleiben so lange Mitglieder, als sie sich im Gebiete des Deutschen Reichs aufhalten, sofern sie ihre dahin gehende Absicht binnen einer Woche dem Kassenvorstande anzeigen. Die Zahlung der vollen statutenmäßigen Kassenbeiträge zum ersten Fälligkeitstermine ist der ausdrücklichen Anzeige gleich zu erachten, sofern der Fälligkeitstermin innerhalb der für die letztere vorgeschriebenen einwöchigen Frist liegt[1]).

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Beiträge an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet werden.

Durch Kassenstatut kann bestimmt werden, daß für nicht im Bezirk der Krankenkasse oder eines für die Zwecke des §. 46 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 errichteten Krankenverbandes sich aufhaltende Mitglieder der im ersten Absatz bezeichneten Art an die Stelle der im §. 6 Abs. 1 Ziff. 1 bezeichneten Leistungen eine Vergütung in Höhe von mindestens der Hälfte des Krankengeldes tritt.

Ueber die Einsendung der Beiträge, die Auszahlung der Unterstützungen und die Krankenkontrolle für die nicht im Bezirk der Gemeinde sich aufhaltenden Personen hat das Kassenstatut Bestimmung zu treffen.

§. 28. Personen, welche in Folge eintretender Erwerbslosigkeit aus der Kasse ausscheiden, verbleibt der Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse[2]) in Unterstützungsfällen, welche während der Erwerbslosigkeit[3]) und innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen[4]) nach dem Ausscheiden aus der Kasse eintreten, wenn der Ausscheidende vor seinem Ausscheiden mindestens drei Wochen ununterbrochen einer auf Grund dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse angehört hat[5]).

Dieser Anspruch fällt fort, wenn der Betheiligte sich nicht im Gebiete des Deutschen Reichs aufhält, soweit nicht durch Kassenstatut Ausnahmen vorgesehen werden.

§. 29. Die Mitglieder sind der Kasse gegenüber lediglich zu den auf Grund dieses Gesetzes und des Kassenstatuts festgestellten Beiträgen verpflichtet.

Zu anderen Zwecken als den statutenmäßigen Unterstützungen, der statutenmäßigen Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge von Mitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse erfolgen.

§. 30. Entstehen Zweifel darüber, ob die im Kassenstatut vorgenommene Bemessung der Beiträge der Anforderung des §. 22 entspricht, so hat die höhere

---

[1]) Jedoch nur dann, wenn die Zahlungen von dem seitherigen Kassenmitgliede oder mit dessen Ermächtigung von einem Dritten geschieht, E. O. V. XX. 365.

[2]) Also auch auf Sterbegeld, wenn der Tod innerhalb der Dauer der Krankenunterstützung eintritt.

[3]) Auch wenn diese muthwillig herbeigeführt ist, E. O. V. XVI. 376. Auf den Grund der Erwerbslosigkeit kommt es nicht an, E. O. V. XIII. 387; doch muß sich diese unmittelbar an das Ausscheiden aus der Kassenmitgliedschaft anschließen, E. O. V XXVII. 366. Die Erwerbslosigkeit erreicht ihren Abschluß, sobald das frühere Kassenmitglied eine Beschäftigung gegen Entgelt übernimmt, wenn diese auch nicht versicherungspflichtig macht, Erk O. V. G. 18. März 1889 und 17. Febr. 1890 (bei Woedtke S. 259). Sie muß aber zum Lebensunterhalte ausreichen, ein gelegentlicher kleiner Verdienst genügt nicht, Erk. O. V. G. 4. Febr. 1895 (das. S. 259); ingleichen nicht die durch Arbeitsvertrag oder sonst begründete Aussicht auf Arbeit. Sie muß wirklich angetreten sein, Erk. O. V. G. 23. Sept. 1889 (Pr. V. Bl. XI. 20, 55).

[4]) Der Unterstützungsfall muß während dieser 3 Wochen nach Beginn der Erwerbsthätigkeit in einer die Heilbehandlung erfordernden Art bestanden haben. Dagegen ist gleichgültig, ob die Unterstützung während der 3 Wochen in Anspruch genommen ist, E. O. V. XX. 356. Die Unterstützung ist nicht etwa bis zum Ablaufe von 3 Wochen, sondern für die Dauer der Krankheit, jedoch nur bis zum Ablaufe von 13 Wochen zu zahlen, E. O. V. XIII. 379, Erk. O. V. G. 17. Sept. 1891 (Pr. V. Bl. XIII. 78).

[5]) Im Gegensatze zu §. 27 ist hier der Anspruch an eine Fortzahlung der Beiträge nicht geknüpft. Vergl. E. O. V. XIII. 385.

Verwaltungsbehörde[1]) vor der Ertheilung der Genehmigung eine sachverständige Prüfung[2]) herbeizuführen und, falls diese die Unzulänglichkeit der Beiträge ergiebt, die Ertheilung der Genehmigung von einer Erhöhung der Beiträge[3]) oder einer Minderung der Unterstützungen bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag (§. 20) abhängig zu machen.

§. 31. Bei der Errichtung der Kasse dürfen die Beiträge, soweit sie den Kassenmitgliedern selbst zur Last fallen (§. 51), nicht über zwei Prozent desjenigen Betrages, nach welchem die Unterstützungen zu bemessen sind (§§. 20, 26a Ziff. 6), festgesetzt werden, sofern solches nicht zur Deckung der Mindestleistungen der Kasse (§. 20) erforderlich ist[4]).

Eine spätere Erhöhung der Beiträge über diesen Betrag, welche nicht zur Deckung der Mindestleistungen erforderlich wird, ist nur bis zur Höhe von drei Prozent desjenigen Betrages, nach welchem die Unterstützungen zu bemessen sind (§§. 20, 26a Ziff. 6), und nur dann zulässig, wenn dieselbe sowohl von der Vertretung der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber (§. 38) als von derjenigen der Kassenmitglieder beschlossen wird.

§. 32. Die Orts-Krankenkasse hat einen Reservefonds im Mindestbetrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten drei Jahre anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu dieser Höhe zu ergänzen.

So lange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge zuzuführen.

§. 33. Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse, daß die Einnahmen derselben zur Deckung ihrer Ausgaben einschließlich der Rücklagen zur Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds nicht ausreichen, so ist entweder unter Berücksichtigung der Vorschriften des §. 31 eine Erhöhung der Beiträge oder eine Minderung der Kassenleistungen herbeizuführen.

Ergiebt sich dagegen aus den Jahresabschlüssen, daß die Jahreseinnahmen die Jahresausgaben übersteigen, so ist, falls der Reservefonds das Doppelte des gesetzlichen Mindestbetrages erreicht hat, entweder eine Ermäßigung der Beiträge oder unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§. 21 und 31 eine Erhöhung oder Erweiterung der Kassenleistungen herbeizuführen.

Unterläßt die Vertretung der Kasse, diese Abänderungen zu beschließen, so hat die höhere Verwaltungsbehörde[5]) die Beschlußfassung anzuordnen, und falls dieser Anordnung keine Folge gegeben wird, ihrerseits die erforderliche Abänderung des Kassenstatuts von Amtswegen mit rechtsverbindlicher Wirkung zu vollziehen.

Wird zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit einer Kasse eine schleunige Vermehrung ihrer Einnahmen oder Verminderung ihrer Ausgaben erforderlich, so kann die höhere Verwaltungsbehörde, vorbehaltlich des vorstehend vorgeschriebenen Verfahrens, eine sofortige vorläufige Erhöhung der Beiträge oder Herabsetzung der Leistungen, letztere bis zur gesetzlichen Mindestleistung und unbeschadet der Vorschrift des §. 26a Abs. 3. verfügen. Gegen diese Verfügung ist die Beschwerde an die Centralbehörde zulässig. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 34. Die Kasse muß einen von der Generalversammlung (§. 37) gewählten Vorstand haben. Die Wahl, welche, abgesehen von der den Arbeitgebern nach §. 38 zustehenden Vertretung, aus der Mitte der Kassenmitglieder erfolgt, findet unter Leitung des Vorstandes statt. Nur die erste Wahl nach Errichtung der Kasse, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet. Ueber die Wahlverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

---

[1]) Der Bezirksausschuß, Ausf. Anw. Nr. 2 Abs. 1.

[2]) Die Kosten trägt als Aufsichtskosten der Staat, Ref. 30. April 1884.

[3]) Aber nicht über den gesetzlich zulässigen Höchstbetrag, §§. 31, 47.

[4]) Bei Berechnung der Beiträge sind auch die Verwaltungskosten und die Rücklagen zur Bildung und Ergänzung des Reservefonds zu berücksichtigen, §. 22.

[5]) Der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident, Ausf. Anw Nr. 2 Abs. 1 und 2. Verfahren Nr. 37.

Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebniß jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten. Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.

§. 34a Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich, sofern nicht durch das Statut eine Entschädigung für den durch Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte ihnen erwachsenden Zeitverlust und entgehenden Arbeitsverdienst bestimmt wird. Baare Auslagen werden ihnen von der Kasse ersetzt.

Die Ablehnung der Wahl zum Vorstandsmitgliede ist aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann [1]). Die Wahrnehmung eines auf Grund der Unfallversicherung und der Invaliditätsversicherung übernommenen Ehrenamts steht der Führung einer Vormundschaft gleich. Eine Wiederwahl kann nach mindestens zweijähriger Amtsführung für die nächste Wahlperiode abgelehnt werden. Kassenmitgliedern, welche eine Wahl ohne gesetzlichen Grund ablehnen, kann auf Beschluss der Generalversammlung für bestimmte Zeit, jedoch nicht über die Dauer der Wahlperiode, das Stimmrecht in der Generalversammlung entzogen werden.

§. 35. Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich und führt nach Maßgabe des Kassenstatuts die laufende Verwaltung derselben. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung nach außen übertragen werden.

Zur Legitimation des Vorstandes bei allen Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

§. 36. Soweit die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Kasse nicht nach Vorschrift des Gesetzes oder des Statuts dem Vorstande obliegt, steht die Beschlußnahme darüber der Generalversammlung zu. Derselben muß vorbehalten bleiben:

1. die Abnahme der Jahresrechnung und die Befugniß, dieselbe vorgängig durch einen besonderen Ausschuß prüfen zu lassen;
2. die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen, durch Beauftragte;
3. die Beschlußnahme über Abänderungen der Statuten.

§. 37. Die Generalversammlung besteht nach Bestimmung des Statuts entweder aus sämmtlichen Kassenmitgliedern, welche großjährig [2]) und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, oder aus Vertretern, welche von den bezeichneten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt werden.

Die Generalversammlung muß aus Vertretern bestehen, wenn die Kasse fünfhundert oder mehr Mitglieder zählt.

Besteht die Generalversammlung aus Vertretern, so sind diese in geheimer Wahl unter Leitung des Vorstandes zu wählen. Nur die erstmalige Wahl nach Errichtung der Kasse, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet.

§. 38. Arbeitgeber, welche für die von ihnen beschäftigten Mitglieder einer Orts-Krankenkasse an diese Beiträge aus eigenen Mitteln zu zahlen verpflichtet sind (§. 51), haben Anspruch auf Vertretung im Vorstande und der Generalversammlung der Kasse.

Die Vertretung ist nach dem Verhältniß der von den Arbeitgebern aus eigenen Mitteln zu zahlenden Beiträge zu dem Gesammtbetrage der Beiträge

---

[1]) Vergl. §. 23 Vorm. Ordn. 5. Juli 1875 (G. S. S. 431).

[2]) Auf die wirthschaftliche Selbständigkeit kommt es nicht an. Auch die versicherten Frauen haben gleiches Stimmrecht, wie die Männer erhalten, da es sich um wirthschaftliche Angelegenheiten handelt.

zu bemessen. Mehr als ein Drittel der Stimmen[1]) darf den Arbeitgebern weder in der Generalversammlung noch im Vorstande eingeräumt werden.

Die Wahlen der Generalversammlung zum Vorstande sind geheim und werden getrennt von Arbeitgebern und Kassenmitgliedern vorgenommen.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß Arbeitgeber, welche mit Zahlung der Beiträge im Rückstande sind, von der Vertretung und der Wahlberechtigung auszuschließen sind.

§. 38a. Die Arbeitgeber sind berechtigt, sich in der Generalversammlung durch ihre Geschäftsführer oder Betriebsbeamten vertreten zu lassen. Von der Vertretung ist dem Kassenvorstande vor Beginn der Generalversammlung Anzeige zu machen.

Die Arbeitgeber sind ferner berechtigt, zu Mitgliedern der aus Vertretern bestehenden Generalversammlung und des Vorstandes Geschäftsführer oder Betriebsbeamte der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber zu wählen. Eine Vertretung der gewählten Mitglieder der Generalversammlung oder des Vorstandes findet nicht statt.

§. 39. Wird die Wahl des Vorstandes von der Generalversammlung oder die Wahl der Vertreter zur Generalversammlung durch die Wahlberechtigten verweigert, so tritt an ihre Stelle Ernennung der Mitglieder des Vorstandes oder der Generalversammlung durch die Aufsichtsbehörde.

Haben die Arbeitgeber auf die ihnen zustehende Vertretung in der Generalversammlung oder im Vorstande verzichtet, so können sie diese Vertretung nur mit Ablauf einer Wahlperiode wieder in Anspruch nehmen.

§. 40. Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen; ihre Bestände sind gesondert zu verwahren.

Werthpapiere, welche zum Vermögen der Kasse gehören und nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder für die Kasse erworben sind, sind bei der Aufsichtsbehörde oder nach deren Anweisung verwahrlich niederzulegen[2]).

Verfügbare Gelder dürfen nur in öffentlichen Sparkassen oder wie die Gelder Bevormundeter[3]) angelegt werden.

Sofern besondere gesetzliche Vorschriften über die Anlegung der Gelder Bevormundeter nicht bestehen, kann die Anlegung der verfügbaren Gelder in Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsaß-Lothringen mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsaß-Lothringen gesetzlich garantirt ist, oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden 2c.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen, erfolgen. Auch können die Gelder bei der Reichsbank verzinslich angelegt werden.

Die Centralbehörde kann die Anlegung verfügbarer Gelder in anderen als den vorstehend bezeichneten zinstragenden Papieren, sowie die vorübergehende Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder bei anderen als den vorbezeichneten Kreditanstalten widerruflich gestatten.

§. 41. Die Kasse ist verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach den vorgeschriebenen Formularen Uebersichten über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten

---

[1]) Und zwar der Stimmen der Mitglieder zuzüglich der Stimmen der beitragspflichtigen Arbeitgeber, so daß letztere, wenn sie die volle gesetzliche Quote von $^1/_3$ führen, 50 Prozent der Stimmen der versicherungspflichtigen Arbeitnehmer haben.

[2]) In der Regel bei den städtischen oder Kreiskommunalkassen, sofern die Niederlegung nicht bei der Reichsbank erfolgt. Bei den Regierungshauptkassen und Steuerkassen ist sie versagt, Ref. 11. Juni 1885 (bei Woedtke S. 285).

[3]) Vergl. §. 39 Vorm. Ordn. 5. Juli 1875 (G. S. S. 431).

Unterstützungen, sowie einen Rechnungsabschluß der Aufsichtsbehörde einzureichen[1]).

Die höhere Verwaltungsbehörde[2]) ist befugt, über Art und Form[1]) der Rechnungsführung Vorschriften zu erlassen.

§. 42. Die Mitglieder des Vorstandes, sowie Rechnungs- und Kassenführer haften der Kasse für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln[3]).

Verwenden sie verfügbare Gelder der Kasse in ihren Nutzen, so können sie unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung durch die Aufsichtsbehörde angehalten werden, das in ihrem Nutzen verwendete Geld von Beginn der Verwendung an zu verzinsen. Den Zinsfuß bestimmt die Aufsichtsbehörde nach ihrem Ermessen auf acht bis zwanzig vom Hundert.

Handeln sie absichtlich zum Nachtheile der Kasse, so unterliegen sie der Bestimmung des §. 266 des Strafgesetzbuchs.

§. 43. Mehrere Gemeinden können sich durch übereinstimmende Beschlüsse zur Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen für ihre Bezirke vereinigen[4]).

Durch Beschluß eines weiteren Kommunalverbandes kann für dessen Bezirk oder für Theile desselben die Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen angeordnet werden[5]).

Wo weitere Kommunalverbände nicht bestehen[6]), kann die Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde für einzelne Theile ihres Verwaltungsbezirks angeordnet werden.

Derartige Beschlüsse und Verfügungen müssen zugleich Bestimmungen darüber treffen, für welche Gewerbszweige oder Betriebsarten die gemeinsamen Orts-Krankenkassen errichtet und von welcher Behörde[7]) für die letzteren die den Gemeindebehörden übertragenen Obliegenheiten wahrgenommen werden sollen.

Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde[8]). Diese kann vor Ertheilung der Genehmigung den bei der Errichtung der gemeinsamen Krankenkassen betheiligten Personen zu einer Aeußerung darüber Gelegenheit geben und die Genehmigung versagen, wenn aus der Mitte der Betheiligten Widerspruch dagegen erhoben wird.

Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde[8]), durch welche die Genehmigung versagt oder ertheilt oder die Errichtung einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse angeordnet wird, steht den betheiligten Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Centralbehörde zu.

§. 43 a. Durch Beschluss des weiteren Kommunalverbandes mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde[8]) oder, wo weitere Kommunalverbände nicht bestehen, durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde können Klassen von Versicherungspflichtigen, für welche Orts-Krankenkassen nicht bestehen. einer bestehenden gemeinsamen Orts-Krankenkasse nach Anhörung derselben und nachdem Vertretern der betheiligten Versicherungspflichtigen Gelegenheit zu einer Aeusserung gegeben worden ist, zugewiesen werden. Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde[8]), durch

---

[1]) Wegen der Fristen und Vordrucke Bek. 16. Nov. 1892 (C. Bl. d. D. R. S. 671) und Ref. 3. Jan. 1893 (in den Amtsblättern).

[2]) Der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident, Ausf. Anw. Nr. 2 Abs. 1 und 2; Aufsicht über gemeinsame Orts-Krankenkassen Ausf. Anw. Nr. 5 Abs. 4.

[3]) Vergl. §§. 32, 39, 40 Vorm. Ordn. 5. Juli 1875 (G. S. S. 431). Die Vorrechte der mittelbaren Staatsdiener stehen ihnen nicht zu. Vergl. Anm. 2 zu §. 16 oben S. 291.

[4]) Die Gemeinden können auch in verschiedenen Bundesstaaten liegen. Die Aufsichtsbehörde wird dann von der Regierung desjenigen Bundesstaates zu bestellen sein, in dessen Bezirk die Kasse ihren Sitz hat.

[5]) Auch entgegen den Beschlüssen einzelner Gemeinden, deren Anhörung oder Zustimmung nicht vorgeschrieben ist, Ref. 6. Okt. 1884 (bei Woedtke S. 293).

[6]) Dieser Fall kommt in Preußen nicht vor.

[7]) Das braucht keine Gemeindebehörde zu sein, z. B. auch in Amtsbezirken der Amtsvorsteher, vergl. Ausf. Anw. Nr. 16 Abs. 5.

[8]) D. i. der Regierungspräsident, bei Beschlüssen eines Provinzialverbandes oder eines Kommunalverbandes in Hessen-Nassau der Oberpräsident, Ausf. Anw. Nr. 2 Abs. 1 und 3. Verfahren Nr. 16—18.

welche die Zuweisung genehmigt oder angeordnet wird, steht der Kasse innerhalb vier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die Centralbehörde zu.

§. 44. Unter Oberaufsicht der höheren Verwaltungsbehörde[1]) wird die Aufsicht über Orts-Krankenkassen, welche für den Bezirk einer Gemeinde von mehr als zehntausend Einwohnern errichtet sind, durch die Gemeindebehörden, bei allen übrigen Orts-Krankenkassen durch die seitens der Landesregierungen[2]) zu bestimmenden Behörden wahrgenommen.

§. 45. Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann dieselbe durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Mitglieder des Kassenvorstandes erzwingen[3]).

Sie ist befugt, von allen Verhandlungen, Büchern und Rechnungen der Kasse Einsicht zu nehmen und die Kasse zu revidiren.

Sie kann die Berufung der Kassenorgane zu Sitzungen verlangen und falls diesem Verlangen nicht entsprochen wird, die Sitzungen selbst anberaumen.

In den auf ihren Anlaß anberaumten Sitzungen kann sie die Leitung der Verhandlungen übernehmen.

So lange der Vorstand oder die Generalversammlung nicht zu Stande kommt oder die Organe der Kasse die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutenmäßigen Obliegenheiten verweigern, kann die Aufsichtsbehörde die Befugnisse und Obliegenheiten der Kassenorgane selbst oder durch von ihr zu bestellende Vertreter auf Kosten der Kasse wahrnehmen.

§. 46[4]). Sämmtliche oder mehrere Gemeinde-Krankenversicherungen und Orts-Krankenkassen innerhalb des Bezirks einer Aufsichtsbehörde können durch übereinstimmende Beschlüsse der betheiligten Kommunalverbände und der Generalversammlungen der betheiligten Kassen sich zu einem Verbande vereinigen zum Zweck:

1. der Anstellung eines gemeinsamen Rechnungs- und Kassenführers und anderer gemeinsamer Bediensteten,
2. der Abschließung gemeinsamer Verträge mit Aerzten, Apotheken, Krankenhäusern und Lieferanten von Heilmitteln und anderer Bedürfnisse der Krankenpflege,
3. der Anlage und des Betriebes gemeinsamer Anstalten zur Heilung und Verpflegung erkrankter Mitglieder, sowie zur Fürsorge für Rekonvalescenten,
4. der gemeinsamen Bestreitung der Krankenunterstützungskosten zu einem die Hälfte ihres Gesammtbetrages nicht übersteigenden Theil.

Die Vertretung des Kassenverbandes und die Geschäftsführung für denselben wird nach Maßgabe eines von der höheren Verwaltungsbehörde[5]) zu genehmigenden Verbandsstatuts durch einen von den Verwaltungen der betheiligten Gemeinde-Krankenversicherungen und den Vorständen der betheiligten Kassen zu wählenden oder, so lange eine Wahl nicht zu Stande kommt, von der Aufsichtsbehörde zu ernennenden Vorstand wahrgenommen. Im Falle der Anstellung eines gemeinsamen Rechnungs- und Kassenführers können durch das Verbandsstatut Be-

---

[1]) Der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident, Ausf. Anw. Nr. 2 Abs. 1 und 2.

[2]) Im Gegensatze zur Landesgesetzgebung, E. O. V. VI. 271. Vergl. Ausf. Anw. Nr. 4, 5 Abs. 3, 4, Nr. 26–30.

[3]) Sie kann z. B. auch im Interesse der Kasse und ihrer Mitglieder unter Strafandrohung untersagen, daß der Vorstand seine Thätigkeit an einem gewöhnlichen Geschäftstage einstellt, Erk. O. V. G. 17. Jan. 1895 (Arb. Vers. XII. 171) — Maifeier der Sozialdemokraten.

[4]) Ausf. Anw. Nr. 54. Solche Verbände sind einstweilen noch nicht zu Stande gekommen.

[5]) D. i. der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident, Ausf. Anw. Nr. 2 Abs. 1 und 2.

stimmungen über gemeinsame Verwahrung der Bestände der betheiligten Gemeinde-Krankenversicherungen und Krankenkassen getroffen werden.

Der Verband kann unter seinem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Die Ausgaben des Verbandes werden durch Beiträge der betheiligten Gemeinde-Krankenversicherungen und Krankenkassen gedeckt, welche in Ermangelung anderweiter durch Uebereinkommen derselben getroffener Regelung am Schlusse jedes Rechnungsjahres nach dem Verhältniss der im Laufe des Rechnungsjahres vereinnahmten Kassenbeiträge umgelegt werden.

Die Gemeinde-Krankenversicherungen und Krankenkassen, welche dem Verbande angehören, sind verpflichtet, auf Aufforderung des Verbandsvorstandes im Laufe des Rechnungsjahres diejenigen Vorschüsse zur Verbandskasse zu leisten, welche zur Deckung der gemeinsamen Ausgaben erforderlich sind. Die Vorschüsse sind in Ermangelung anderweiter durch das Verbandsstatut getroffener Regelung nach dem Verhältniss der im Laufe des zunächst vorausgegangenen Rechnungsjahres vereinnahmten Kassenbeiträge auszuschreiben und innerhalb zweier Wochen nach erfolgter Ausschreibung einzuzahlen. Die im Laufe des Rechnungsjahres geleisteten Vorschüsse sind bei der am Schlusse desselben erfolgenden Umlegung zur Anrechnung zu bringen.

§. 46a. Ein nach §. 46 Abs. 1 gebildeter Verband kann durch übereinstimmende Beschlüsse der betheiligten Kommunalverbände und der Generalversammlungen der betheiligten Krankenkassen aufgelöst werden.

Jede Gemeinde-Krankenversicherung und Krankenkasse kann nach sechs Monate vorher erfolgter Aufkündigung mit dem Schlusse des Kalenderjahres aus dem Verbande austreten.

Soweit nicht durch das Verbandsstatut oder durch Uebereinkommen etwas anderes bestimmt ist, wird bei der Auflösung des Verbandes oder beim Ausscheiden einer der betheiligten Kassen von dem nach Deckung der Schulden verbleibenden Vermögen des Verbandes jeder ausscheidenden Kasse derjenige Antheil überwiesen, welcher auf sie nach dem Verhältniss der im Laufe des letzten Kalenderjahres vereinnahmten Kassenbeiträge entfällt.

§. 46b. Durch die Centralbehörde kann bestimmt werden, dass und unter welchen Voraussetzungen bereits bestehende Vereinigungen von Gemeinde-Krankenversicherungen und auf Grund dieses Gesetzes errichteter Krankenkassen, welche Zwecke der im §. 46 unter Ziff. 1 bis 4 bezeichneten Art verfolgen, die Rechte der auf Grund des §. 46 errichteten Verbände haben.

§. 47[1]). Die Schließung einer Orts-Krankenkasse muß erfolgen:

1. wenn die Zahl der Mitglieder dauernd unter fünfzig sinkt;
2. wenn sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse ergiebt, daß die gesetzlichen Mindestleistungen auch nach erfolgter Erhöhung der Beiträge der Versicherten auf drei Prozent desjenigen Betrages, nach welchem die Unterstützungen zu bemessen sind (§§. 20, 26a Ziff. 6), nicht gedeckt werden können, und eine weitere Erhöhung der Beiträge nicht auf dem im §. 31 Abs. 2 vorgesehenen Wege beschlossen wird.

Die Auflösung kann erfolgen, wenn sie von der Gemeindebehörde unter Zustimmung der Generalversammlung beantragt wird.

Die Schließung oder Auflösung erfolgt durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde[2]), welche, sofern sie auf Schliessung einer Kasse gerichtet ist, von der Generalversammlung, sofern dadurch die Auflösung einer Kasse abgelehnt wird, von der Gemeindebehörde bezw. der Generalversammlung nach Maßgabe des §. 24 angefochten werden kann[3]).

Wird eine Orts-Krankenkasse geschlossen oder aufgelöst, so sind die versicherungspflichtigen Personen, für welche sie errichtet war, anderen Orts-Krankenkassen und, soweit dies nicht ohne erhebliche Benachtheiligung anderer Orts-Krankenkassen geschehen kann, der Gemeinde-Krankenversicherung zu überweisen.

[1]) Ausf. Anw. Nr. 38—43.
[2]) Des Bezirksausschusses, Ausf. Anw. Nr. 2 Abs. 1a.
[3]) Im Verwaltungsstreitverfahren, Bd. 9. Aug. 1892 (G. S. S. 239) §. 2.

Das etwa vorhandene Vermögen der Kasse ist in diesem Falle zunächst zur Berichtigung der etwa vorhandenen Schulden und zur Deckung der vor der Schließung oder Auflösung bereits entstandenen Unterstützungsansprüche zu verwenden. Der Rest fällt denjenigen Orts-Krankenkassen, sowie der Gemeinde-Krankenversicherung zu, welchen die der geschlossenen oder aufgelösten Kasse angehörenden Personen überwiesen werden. Findet eine solche Ueberweisung nicht statt, so ist der Rest des Vermögens in der dem bisherigen Zweck am meisten entsprechenden Weise zu verwenden.

Die Verfügung über die Zuweisung der versicherungspflichtigen Personen, für welche die geschlossene oder aufgelöste Kasse errichtet war, an andere Krankenkassen oder die Gemeinde-Krankenversicherung, sowie über die Vertheilung oder Verwendung des Restvermögens wird von der höheren Verwaltungsbehörde[1]) getroffen. Gegen diese Verfügung steht den Betheiligten innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Centralbehörde zu. Die Beschwerde hat, soweit es sich um die Zuweisung der versicherungspflichtigen Personen handelt, keine aufschiebende Wirkung.

Die Vorschrift des ersten Absatzes findet keine Anwendung, wenn nach dem Urtheil der höheren Verwaltungsbehörde[2]) die Gewährung der gesetzlichen Mindestleistungen durch vorhandenes Vermögen oder durch andere außerordentliche Hülfsquellen gesichert ist.

§. 48. Orts-Krankenkassen, welche auf Grund der §§. 16, 17 oder 18a für versicherungspflichtige Personen verschiedener Gewerbszweige oder Betriebsarten errichtet sind, können nach Anhörung der Gemeinde aufgelöst werden, wenn die Generalversammlung der Kasse dies beantragt.

Unter der gleichen Voraussetzung kann die Ausscheidung der demselben Gewerbszweige oder derselben Betriebsart angehörenden Kassenmitglieder aus der gemeinsamen Kasse erfolgen, wenn die Mehrzahl dieser Kassenmitglieder zustimmt.

Für Orts-Krankenkassen, welche auf Grund der §§. 43 und 43a gemeinsam für mehrere Gemeinden oder für einen weiteren Kommunalverband errichtet sind, kann auf Antrag einer der betheiligten Gemeinden oder der Generalversammlung der betheiligten Kasse die Auflösung oder die Ausscheidung der in einer oder mehreren der betheiligten Gemeinden beschäftigten Kassenmitglieder erfolgen.

Die Auflösung oder Ausscheidung erfolgt durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde[2]). Gegen die Verfügung, durch welche die Auflösung oder Ausscheidung angeordnet oder versagt wird, steht den Betheiligten innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Centralbehörde zu. Ueber die Verwendung und Vertheilung des Vermögens, sowie über die anderweitige Versicherung der versicherungspflichtigen Personen ist nach Maßgabe des §. 47 Abs. 4 bis 6 Bestimmung zu treffen.

§. 48a. Ergiebt sich. dass einem Kassenstatut nach §. 24 Abs. 1 die Genehmigung hätte versagt werden müssen, so hat die höhere Verwaltungsbehörde[1]) die erforderliche Abänderung anzuordnen. Der die Abänderung anordnende Bescheid kann auf dem im §. 24 Abs. 1 bezeichneten Wege angefochten werden[3]).

Unterlässt die Vertretung der Kasse, die endgültig angeordnete Abänderung zu beschliessen, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die Beschlussfassung anzuordnen und, falls dieser Anordnung keine Folge gegeben wird, ihrerseits die erforderliche Abänderung des Kassenstatuts von Amtswegen mit rechtsverbindlicher Wirkung zu vollziehen. Dasselbe gilt, wenn die Vertretung der Kasse unterlässt, diejenigen Abänderungen des Kassenstatuts zu beschliessen, welche durch endgültige, auf Grund der §§. 18a, 43a, 47 Abs. 6 erlassene Anordnungen erfordert werden.

---

[1]) Dem Regierungspräsidenten, für Berlin vom Oberpräsidenten, Ausf. Anw. Nr. 2 Abs. 1 und 2.

[2]) Des Bezirksausschusses, Ausf. Anw. Nr. 2 Abs. 1a.

[3]) Binnen 2 Wochen nach Zustellung der Klage beim Oberverwaltungsgericht, Bd. 9. Aug. 1892 (G. S. S. 239) §. 3.

D. Gemeinsame Bestimmungen für die Gemeinde-Krankenversicherung und für die Orts-Krankenkassen.

§. 49. Die Arbeitgeber[1]) haben jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person, welche weder einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse (§. 59), Bau-Krankenkasse (§. 69), Innungs-Krankenkasse (§. 73), Knappschaftskasse (§. 74) angehört, noch gemäss §. 75 von der Verpflichtung, der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer Orts-Krankenkasse anzugehören, befreit ist, spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung[2]) anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung derselben wieder abzumelden. Veränderungen, durch welche während der Dauer der Beschäftigung die Versicherungspflicht für solche Personen begründet wird, die der Versicherungspflicht auf Grund ihrer Beschäftigung bisher nicht unterlagen, sind spätestens am dritten Tage nach ihrem Eintritt gleichfalls anzumelden. Das Gleiche gilt bei Aenderungen des Arbeitsvertrages, welche die Versicherungspflicht der im §. 1 Abs. 4 bezeichneten Personen zur Folge haben.

Die Anmeldungen und Abmeldungen erfolgen für versicherungspflichtige Personen solcher Klassen, für welche Orts-Krankenkassen bestehen (§. 23 Abs. 2 Ziff. 1) bei den durch das Statut dieser Kassen bestimmten Stellen, übrigens bei der Gemeindebehörde oder einer von dieser zu bestimmenden Meldestelle.

In der Anmeldung zur Orts-Krankenkasse sind auch die behufs der Berechnung der Beiträge durch das Statut geforderten Angaben über die Lohnverhältnisse zu machen. Aenderungen in diesen Verhältnissen sind spätestens am dritten Tage, nachdem sie eingetreten, anzumelden.

Durch Beschluss der Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung und durch das Kassenstatut kann die Frist für die An- und Abmeldungen bis zum letzten Werktage der Kalenderwoche, in welcher die dreitägige Frist (Abs. 1) abläuft, erstreckt werden.

Die Aufsichtsbehörde, sowie die höhere Verwaltungsbehörde[3]) kann für sämmtliche Gemeinde-Krankenversicherungen und Orts-Krankenkassen ihres Bezirks oder einzelner Theile desselben eine gemeinsame Meldestelle errichten[4]). Die Aufbringung der Kosten derselben erfolgt durch die betheiligten Gemeinden und Orts-Krankenkassen nach Massgabe des §. 46 Abs. 3, 4.

§. 49a. Hülfskassen der im §. 75 bezeichneten Art haben jedes Ausscheiden eines versicherungspflichtigen Mitgliedes aus der Kasse und jedes Uebertreten eines solchen in eine niedrigere Mitgliederklasse innerhalb Monatsfrist bei der gemeinsamen Meldestelle oder bei der Aufsichtsbehörde desjenigen Bezirks, in welchem das Mitglied zur Zeit der letzten Beitragszahlung beschäftigt war, unter Angabe seines Aufenthaltsortes und seiner Beschäftigung zu dieser Zeit schriftlich anzuzeigen.

Für Hülfskassen, welche örtliche Verwaltungsstellen errichtet haben, ist die Anzeige von der örtlichen Verwaltungsstelle zu erstatten.

Zur Erstattung der Anzeige ist für jede Hülfskasse, sofern deren Vorstand nicht eine andere Person damit beauftragt, der Rechnungsführer derselben,

---

[1]) Arbeitgeber ist derjenige, der dem Arbeitnehmer die Beschäftigung gewährt, E. Crim. XXVI. 140, und zwar nach der herrschenden Ansicht der Betriebsunternehmer, der Gewerbetreibende, auch wenn er die Arbeiter nicht selber annimmt, den Lohn nicht selber auszahlt. Doch muß der Lohn wenigstens für seine Rechnung gezahlt werden. Hausgewerbetreibende, die Hülfspersonen beschäftigen, sind für diese Arbeitgeber, auch im Falle des §. 54 Abs. 2 Nr. 2.

[2]) D. h. nachdem der Arbeiter seine Thätigkeit thatsächlich angetreten hat, nicht etwa nach Beginn des einen Anspruch auf Arbeit begründenden Arbeitsverhältnisses. Arbeitsunterbrechungen sind nicht als Beendigung der Beschäftigung zu erachten, sofern ihre Fortsetzung in sichere Aussicht genommen war, v. Woedtke S. 527.

[3]) Der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident, Ausf. Anw. Nr. 2 Abs. 1 und 2.

[4]) Ausf. Anw. Nr. 55—58.

für die örtliche Verwaltungsstelle dasjenige Mitglied, welches die Rechnungsgeschäfte derselben führt, verpflichtet[1]).

Die Aufsichtsbehörde hat die an sie gelangenden Anzeigen der Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung oder dem Vorstande der Orts-Krankenkasse, welcher die in der Anzeige bezeichnete Person nach der in derselben angegebenen Beschäftigung anzugehören verpflichtet ist, zu überweisen.

§. 50. Arbeitgeber, welche der ihnen nach §. 49 obliegenden Anmeldepflicht vorsätzlich oder fahrlässigerweise nicht genügen, haben alle Aufwendungen, welche eine Gemeinde-Krankenversicherung oder eine Orts-Krankenkasse auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift in einem vor der Anmeldung durch die nicht angemeldete Person veranlassten Unterstützungsfalle gemacht hat, zu erstatten[2]).

Die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen für die Zeit, während welcher die nicht angemeldete oder nicht angezeigte Person der Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse anzugehören verpflichtet war, wird hierdurch nicht berührt.

§. 51. Die Beiträge zur Krankenversicherung[3]) entfallen bei versicherungspflichtigen Personen zu zwei Dritteln auf diese, zu einem Drittel auf ihre Arbeitgeber. Eintrittsgelder belasten nur die Versicherten.

Durch statutarische Regelung (§. 2) kann bestimmt werden, daß Arbeitgeber, in deren Betrieben Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht verwendet und mehr als zwei dem Krankenversicherungszwange unterliegende Personen nicht beschäftigt werden, von der Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen aus eigenen Mitteln befreit sind.

§. 52. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beiträge und Eintrittsgelder, welche für die von ihnen beschäftigten Personen zur Gemeinde-Krankenversicherung oder zu einer Orts-Krankenkasse zu entrichten sind, einzuzahlen. Die Beiträge sind an die Gemeinde-Krankenversicherung, sofern nicht durch Gemeindebeschluß andere Zahlungstermine festgesetzt sind, wöchentlich im Voraus, an die Orts-Krankenkasse zu den durch Statut festgesetzten Zahlungsterminen einzuzahlen. Das Eintrittsgeld ist mit dem ersten fälligen Beitrage einzuzahlen. Die Beiträge sind so lange fortzuzahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung (§. 49) erfolgt ist, und für den betreffenden Zeittheil zurückzuerstatten, wenn die rechtzeitig abgemeldete Person innerhalb der Zahlungsperiode aus der bisherigen Beschäftigung ausscheidet.

Wenn der Versicherte gleichzeitig in mehreren die Versicherungspflicht begründenden Arbeitsverhältnissen steht, so haften die sämmtlichen Arbeitgeber als Gesammtschuldner für die vollen Beiträge und Eintrittsgelder.

Durch Gemeindebeschluss mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde oder durch Kassenstatut kann bestimmt werden, dass die Beiträge stets für volle Wochen erhoben und zurückgezahlt werden.

§. 52a. Auf Antrag der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer Orts-Krankenkasse kann die Aufsichtsbehörde widerruflich anordnen, dass solche Arbeitgeber, die mit Abführung der Beiträge im Rückstande geblieben sind und deren Zahlungsunfähigkeit im Zwangsbeitreibungsverfahren festgestellt worden ist, nur den auf sie selbst als Arbeitgeber entfallenden Theil der Beiträge, welche für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zur Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse zu entrichten sind, einzuzahlen haben.

Wird dies angeordnet, so sind die von solchen Arbeitgebern beschäftigten

---

[1]) Versäumniß ist nach §. 81 straffällig.

[2]) Streitigkeiten über Erstattungsansprüche aus §. 50 werden nach §. 58 Abs. 1 entschieden.

Wegen etwaiger Mithaftung von Betriebsleitern und Aufsehern vergl. §. 82a.

[3]) D. h. die regelmäßigen, für die Person des Versicherten zu zahlenden Beiträge, nicht auch die Zusatzbeiträge für Familienunterstützung, §. 52b.

Der Kasse gegenüber ist der Arbeitgeber alleiniger Schuldner auf das Ganze. Der Versicherte haftet nur diesem, nicht der Kasse und kann bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers auch nicht subsidiär herangezogen werden. Vergl. §§. 56 Abs. 1, 52a, 53 Abs. 3.

versicherungspflichtigen Personen verpflichtet, die Eintrittsgelder, sowie den auf sie selbst entfallenden Theil der Beiträge zu den festgestellten Zahlungsterminen selbst an die Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse einzuzahlen.

Die Anordnungen (Abs. 1) müssen diejenigen Arbeitgeber, für welche sie gelten sollen, nach Namen, Wohnort und Geschäftsbetrieb deutlich bezeichnen und sind diesen Arbeitgebern schriftlich mitzutheilen.

Die von solchen Anordnungen betroffenen Arbeitgeber sind verpflichtet, dieselben den von ihnen beschäftigten, in der Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse versicherten versicherungspflichtigen Personen durch dauernden Aushang in den Betriebsstätten bekannt zu machen und bei jeder Lohnzahlung die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen darauf hinzuweisen, dass diese die im Abs. 2 bezeichneten Beiträge selbst einzuzahlen haben.

Gegen die im Abs. 1 bezeichneten Anordnungen findet binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde[1]) statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist endgültig.

§. 52b. Auf Zusatzbeiträge der Versicherten für besondere auf Antrag zu gewährende Kassenleistungen an Familienangehörige (§. 6a Abs. 1 Ziff. 5, §. 9 Abs. 1 Satz 2, §. 21 Abs. 1 Ziff. 5, §. 22 Abs. 2) finden die Vorschriften der §§. 51 und 52 keine Anwendung.

§. 53. Die Versicherten sind verpflichtet, die Eintrittsgelder und Beiträge, letztere nach Abzug des auf den Arbeitgeber entfallenden Drittels (§. 51), bei den Lohnzahlungen sich einbehalten zu lassen. Die Arbeitgeber dürfen nur auf diesem Wege den auf die Versicherten entfallenden Betrag wieder einziehen. Die Abzüge für Beiträge sind auf die Lohnzahlungsperioden, auf welche sie entfallen, gleichmässig zu vertheilen. Diese Theilbeträge dürfen, ohne dass dadurch Mehrbelastungen der Versicherten herbeigeführt werden, auf volle zehn Pfennig abgerundet werden. Sind Abzüge für eine Lohnzahlungsperiode unterblieben, so dürfen sie nur noch bei der Lohnzahlung für die nächstfolgende Lohnzahlungsperiode nachgeholt werden.

Hat der Arbeitgeber Beiträge um deswillen nachzuzahlen, weil die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen zwar vom Arbeitgeber anerkannt, von dem Versicherten, der Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse aber bestritten wurde und erst durch einen Rechtsstreit (§. 58) hat festgestellt werden müssen, oder weil die im §. 49a vorgeschriebene Anzeige erst nach Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Zeiträume oder gar nicht erstattet worden ist, so findet die Wiedereinziehung des auf den Versicherten entfallenden Theiles der Beiträge ohne die vorstehend aufgeführten Beschränkungen statt.

Arbeitgeber, deren Zahlungsunfähigkeit im Zwangsbeitreibungsverfahren festgestellt worden ist, sind, so lange für sie nicht eine Anordnung der im §. 52a bezeichneten Art getroffen worden ist, verpflichtet, die im Abs. 1 zugelassenen Lohnabzüge zu machen und deren Betrag sofort, nachdem der Abzug gemacht worden ist, an die berechtigte Kasse abzuliefern.

§. 53a. Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der von diesen zu leistenden Beiträge werden nach den Vorschriften des Gesetzes, betr. die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 (R. G. Bl. S. 141) entschieden.

Die Vorschriften des letzteren Gesetzes finden auch auf Streitigkeiten zwischen den bezeichneten Personen über die Berechnung und Anrechnung des Eintrittsgeldes Anwendung. Zur Entscheidung dieser Streitigkeit sind auch die auf Grund des §. 80 jenes Gesetzes fortbestehenden Gewerbegerichte zuständig.

§. 54. Ob und inwieweit die Vorschriften des §. 49 Abs. 1 bis 3, §. 51, §. 52 Abs. 1 auf die Arbeitgeber der im §. 2 Abſ. 1 unter Ziff. 1 und 4 und 2.

[1]) Regierungspräſident, für Berlin Oberpräſident, Ausf. Anw. Nr. 2 Abſ. 1

bezeichneten Personen Anwendung finden, ist durch statutarische Bestimmung zu regeln; dieselbe bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde[1]).

Auf dem gleichen Wege kann bestimmt werden:

1. dass für diejenigen Versicherten, auf welche die Anwendung der Vorschriften des §. 1 auf Grund des §. 2 Abs. 1 Ziff. 4 erstreckt ist, sowie für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen die Beiträge und Unterstützungen statt nach dem ortsüblichen Lohne gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8) in Prozenten des wirklichen Arbeitsverdienstes, soweit dieser vier Mark für den Arbeitstag nicht überschreitet, festzustellen sind;
2. dass die Arbeitgeber der im §. 2 Abs. 1 Ziff. 4 bezeichneten Gewerbetreibenden, sofern auf diese die Anwendung der Vorschriften des §. 1 erstreckt ist, auch die Beiträge für die von diesen Gewerbetreibenden beschäftigten versicherungspflichtigen Personen einzuzahlen und zu einem Drittel aus eigenen Mitteln zu bestreiten haben.

§. 54a. Im Falle der Erwerbsunfähigkeit werden für die Dauer der Krankenunterstützung Beiträge nicht entrichtet[2]). Die Mitgliedschaft dauert während des Bezuges der Krankenunterstützung fort.

§. 55. Der Anspruch auf Eintrittsgelder und Beiträge[3]) verjährt in einem Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er entstanden ist. Rückständige Eintrittsgelder und Beiträge werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben[4]). Die dafür bestehenden landesrechtlichen Vorschriften finden auch insofern Anwendung, als sie über die aufschiebende Wirkung etwaiger gegen die Zahlungspflicht erhobener Einwendungen Bestimmung treffen.

Die rückständigen Eintrittsgelder und Beiträge haben das Vorzugsrecht des §. 54 Ziff. 1 der Reichs-Konkursordnung vom 10. Februar 1877 (R. G. Bl. S. 351).

Sofern nach Gemeindebeschluss oder Kassenstatut der Einleitung des Beitreibungsverfahrens ein Mahnverfahren vorangeht, kann von Arbeitgebern, welche die Eintrittsgelder und Beiträge nicht zum Fälligkeitstermine eingezahlt haben, eine Mahngebühr erhoben und wie die Rückstände beigetrieben werden. Die Festsetzung des Betrages der Mahngebühren unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§. 56. Die Unterstützungsansprüche auf Grund dieses Gesetzes verjähren in zwei Jahren vom Tage ihrer Entstehung an.

Die dem Unterstützungsberechtigten zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch für andere als die im §. 749 Abs. 4 der C. Pr. O. bezeichneten Forderungen der Ehefrau und

---

[1]) Des Bezirksausschusses, bei Bestimmungen eines Provinzialverbandes, eines Kommunalverbandes in Hessen-Nassau, oder der Stadt Berlin des Oberpräsidenten, Ausf. Anw. Nr. 2 Abs. 1—3. Verfahren Nr. 8—10.

[2]) Wohl aber für die Karenzzeit freiwilliger Mitglieder.

Die Vorschrift bezieht sich auch nicht auf Zusatzbeiträge für Familienunterstützung, falls nicht für diese eine dem §. 54a ähnliche Anordnung getroffen ist.

[3]) Zu ihnen gehören auch die Vorschüsse (§. 64, 4) und Zuschüsse (§. 65 Abs. 2) des Betriebsunternehmers, des Bauherrn (§. 72), der Innung (§. 73), die Deckungsmittel im Falle der §§. 68 Abs. 5, 72 Abs. 3, aber nicht Ordnungsstrafen und civilrechtliche Ansprüche auf Erstattung der Aufwendungen für einen nicht angemeldeten Arbeiter.

[4]) Die betr. Ersuchen sind ausschließlich an die Gemeindevorstände zu richten, die dann die Vollstreckung durch die Vollstreckungsbehörde der Gemeinde gemäß Bd. 7. Sept. 1879 (G. S. S. 591) zu veranlassen haben. Hebegebühren sind nicht zu entrichten, baare Auslagen von den Krankenkassen nur insoweit zu erstatten, als sie (einschl. der aus dem eingezogenen Betrage vorweg zu deckenden Gebühren der Vollziehungsbeamten und Portokosten) von dem Schuldner nicht beigetrieben werden können und der Vollziehungsbeamte nach seinem Anstellungsvertrage auf Erstattung ausgefallener Gebühren Anspruch hat, Ref. 16. April 1888 (bei Kautz, Verwaltungszwangsverfahren S. 36).

ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden; sie dürfen nur auf geschuldete Eintrittsgelder und Beiträge, welche von dem Unterstützungsberechtigten selbst einzuzahlen waren, sowie auf Geldstrafen, welche er durch Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des §. 6a Abs. 2 oder §. 26a Abs. 2 Ziff. 2a erlassenen Vorschriften verwirkt hat, aufgerechnet werden.

§. 56a. Auf Antrag von mindestens dreissig betheiligten Versicherten kann die höhere Verwaltungsbehörde[1]) nach Anhörung der Kasse und der Aufsichtsbehörde die Gewährung der im §. 6 Abs. 1 Ziff. 1 und §. 7 Abs. 1 bezeichneten Leistungen durch weitere als die von der Kasse bestimmten Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser verfügen, wenn durch die von der Kasse getroffenen Anordnungen eine den berechtigten Anforderungen der Versicherten entsprechende Gewährung jener Leistungen nicht gesichert ist.

Wird einer solchen Verfügung nicht binnen der gesetzlichen Frist Folge geleistet, so kann die höhere Verwaltungsbehörde[1]) die erforderlichen Anordnungen statt der zuständigen Kassenorgane mit verbindlicher Wirkung für die Kasse treffen.

Die nach Abs. 1 und 2 zulässigen Verfügungen sind der Kasse zu eröffnen und zur Kenntniss der betheiligten Versicherten zu bringen. Die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde[1]) ist endgültig.

§. 57. Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen, sowie die auf Gesetz, Vertrag oder letztwilliger Anordnung beruhenden Ansprüche der Versicherten gegen Dritte werden durch dieses Gesetz nicht berührt[2]).

Soweit auf Grund dieser Verpflichtung[3]) Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen dem Unterstützten auf Grund dieses Gesetzes ein Unterstützungsanspruch zusteht, geht der letztere im Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde[4]) oder den Armenverband über, von welchem die Unterstützung geleistet ist[5]).

---

[1]) Der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident, Ausf. Anw. Nr. 2 Abs. 1 und 2.

[2]) In erster Linie steht die Verpflichtung dritter Entschädigungsverpflichteter (z. B. aus A. L. R. I. 6; aus dem Haftpflichtges. 7. Juni 1871, soweit letztere nicht durch die Unfallvers. Ges., z. B. durch §§. 95 ff. Unf. Vers. Ges. 6. Juli 1884, beseitigt ist), in zweiter Linie die Verpflichtung der Krankenkasse, bezw. Gemeinde-Krankenversicherung, in dritter die der Gemeinden, Armenverbände oder derjenigen, die für sie haben eintreten müssen, aus der Armengesetzgebung, so daß diesen ihre Aufwendungen aus der Krankenversicherung erstattet werden müssen.

[3]) Nämlich in Ausübung der öffentlichen Armenpflege, auf die Ansprüche gegen Dritte bezieht sich Abs. 2 nicht.

[4]) Jedoch nur dann, wenn sie als Trägerin der Armenlast, nicht, wenn sie aus anderen, z. B. sanitätspolizeilichen Gründen die Unterstützung geleistet hat, E. O. V. XIV. 363.

Auch muß die Unterstützung einem Hülfsbedürftigen gewährt sein. Dieser Fall liegt nicht vor, wenn der einer Krankenkasse angehörige Kranke zunächst diese, sodann aber anstatt der ihm fortgesetzt zugänglichen Kasse den Armenverband anging und dieser die Verhältnisse kannte, E. O. V. XVIII. 358. Vergl. jedoch W. Entsch. XXI. 75, XXII. 78. Im Uebrigen ist gleichgültig, in welcher Weise der Hülfsbedürftige seinen Anspruch der Kasse gegenüber hätte geltend machen können, E. O. V. XIII. 374. Dagegen ist eine Klage auf Ersatz zukünftiger Unterstützungen unzulässig, E. O. V. XIII. 179. Ob versicherungspflichtige oder freiwillige Kassenmitglieder in Frage kommen, ist für den Erstattungsanspruch gleichgültig, Erk. O. V. G. 9. Nov. 1891 (Pr. V. Bl. XIII. 189).

[5]) Die Forderung des Armenverbandes verjährt nach Landrecht erst in 30 Jahren, Erk. O. V. G. 15. Febr. 1892 (Pr. V. Bl. XIII. 294). Sie steht sowohl dem vorläufig unterstützenden, als auch dem endgültig verpflichteten Armenverbande zu. Reicht der Anspruch an die Krankenkasse zur Befriedigung beider nicht aus, so soll nach E. O. V. XXI. 368 für jeden von ihnen eine antheilige Ermäßigung seiner Forderung nach dem Verhältnisse eintreten, in dem er zur Gesammtsumme der Unter-

Das Gleiche gilt von den Betriebsunternehmern und Kassen, welche die den bezeichneten Gemeinden und Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben[1]).

Ist von der Gemeinde-Krankenversicherung oder von der Orts-Krankenkasse Unterstützung in einem Krankheitsfalle geleistet, für welchen dem Versicherten ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch gegen Dritte zusteht, so geht dieser Anspruch in Höhe der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde-Krankenversicherung oder die Orts-Krankenkasse über[2]).

In Fällen dieser Art gilt als Ersatz der im §. 6 Abs. 1 Ziff. 1 bezeichneten Leistungen die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes[3]).

§. 57a. Auf Erfordern einer Gemeinde-Krankenversicherung oder einer Orts-Krankenkasse ist den bei ihr versicherten Personen, welche ausserhalb des Bezirks derselben wohnen, im Falle der Erkrankung von der für Versicherungspflichtige desselben Gewerbszweiges oder derselben Betriebsart bestehenden Orts-Krankenkasse oder in Ermangelung einer solchen von der Gemeinde-Krankenversicherung des Wohnortes dieselbe Unterstützung zu gewähren, welche der Erkrankte von der Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse, der er angehört, zu beanspruchen hat[4]). Diese haben der unterstützenden Orts-Krankenkasse oder Gemeinde-Krankenversicherung die hieraus erwachsenden Kosten zu erstatten[5]).

Dasselbe gilt für Versicherte, welche während eines vorübergehenden Aufenthalts ausserhalb des Bezirks der Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse, der sie angehören, erkranken, sofern oder so lange ihre Ueberführung nach ihrem Wohnorte nicht erfolgen kann. Eines besonderen Antrages der Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse bedarf es in diesen Fällen nicht.

Zu Anmerkung 5 auf S. 309.

stützung beigetragen hat. A. M. mit Recht das Bundesamt für Heimathswesen (W. XIX. 172, XX. 74, XXII. 77, XXIII. 108, XXV. 121), das von der Annahme ausgeht, daß der vorläufig unterstützende Armenverband immer, also auch hier, Anspruch auf vollen Ersatz seiner Auslagen habe und mangels Ausreichendheit des Anspruches gegen die Krankenkasse sich bis zum tarifmäßigen Betrage auch noch an den endgültig verpflichteten Armenverband halten könne. Enthält auch das Krankenvers. Ges. keine Bestimmung, die dem einen Armenverbande mehr Recht, wie dem anderen giebt, so ist die Frage überhaupt nicht aus dem Rechte der Krankenversicherung, sondern dem der Armengesetzgebung zu entscheiden. In dieser aber ist der Grundsatz maßgebend, daß der vorläufig unterstützende Armenverband nur vorschießt und, vorbehaltlich der Tarifgrenze, Anspruch auf volle Befriedigung hat, während dem endgültig verpflichteten Armenverbande die Gesammtlast der Armenpflege zufällt.

[1]) Durch die Bestimmungen in §§. 57 Abs. 3, 58 Abs. 2 ist den Betriebsunternehmern und Kassen, die die einer Gemeinde oder einem Armenverbande obliegende Verpflichtung zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen erfüllt haben, ein im Verwaltungsstreitverfahren verfolgbarer Regreßanspruch gegen die Gemeinde oder den Armenverband nicht verliehen, E. O. V. XIX. 343.

[2]) Hier handelt es sich lediglich um privatrechtliche Ansprüche, zu denen auch die Ansprüche einer unehelich geschwängerten Frauensperson gegen den Schwängerer gehören, E. O. V. XXIII. 301. Ansprüche aus dem öffentlichen Rechte gehören nicht hierher, z. B. der Anspruch gegen den Militärfiskus auf Invalidenpension, E. O. V. XX. 377.

[3]) Für jeden Krankheitstag vom Beginne der Krankheit ab, nicht bloß für Arbeitstage, E. O. V. XXI 383. Ob mehr oder weniger, als die Hälfte des Mindestbetrages geleistet worden ist, darauf kommt es nicht an, E. O. V. XXIV. 327.

[4]) Die ersuchte Kasse tritt in die Pflichten und Rechte der ersuchenden ein und kann z. B. nach ihrem Ermessen in geeigneten Fällen auch Krankenhauspflege eintreten lassen, E. O. V. XXIII. 305. Sie ist aber nur Besorgerin der Angelegenheiten der ersuchenden Kasse, so daß der Anspruch des Unterstützten an sie kein solcher ist, der gemäß §. 57 Abs. 2 auf den Armenverband übergeht.

[5]) Streitigkeiten werden gemäß §. 58 Abs. 2, Streitigkeiten aus §. 57a Abs. 3 gemäß §. 58 Abs. 1 entschieden.

Erfolgt die Erkrankung im Auslande, so hat der Betriebsunternehmer dem Erkrankten, sofern oder so lange eine Ueberführung in das Inland nicht erfolgen kann, diejenigen Unterstützungen zu gewähren, welche der letztere von der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Orts-Krankenkasse, der er angehört, zu beanspruchen hat. Diese hat dem Betriebsunternehmer die ihm hieraus erwachsenden Kosten zu erstatten.

Für die Erstattung der Kosten gilt in diesen Fällen als Ersatz der im §. 6 Abs. 1 Ziff. 1 bezeichneten Leistungen die Hälfte des Krankengeldes.

§. 57b. Streitigkeiten zwischen Gemeinde-Krankenversicherungen und Orts-Krankenkassen oder zwischen Orts-Krankenkassen über die Frage, welcher von ihnen die in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart oder in einem einzelnen Betriebe beschäftigten Personen angehören, werden von der höheren Verwaltungsbehörde [1]) entschieden.

Gegen die Entscheidung steht den Betheiligten nur die Beschwerde an die Centralbehörde zu. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach der Eröffnung der Entscheidung einzulegen.

Ergeht die Entscheidung dahin, dass versicherungspflichtige Personen einer anderen Kasse, als derjenigen, bei welcher sie bisher thatsächlich versichert waren, anzugehören haben, so ist in derselben der Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem das neue Versicherungsverhältniss in Kraft tritt.

§. 58 [2]). Streitigkeiten, welche zwischen den auf Grund dieses Gesetzes zu versichernden Personen oder ihren Arbeitgebern einerseits und der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Orts-Krankenkasse andererseits über das Versicherungsverhältniss oder über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Eintrittsgeldern und Beiträgen [3]) oder über Unterstützungsansprüche entstehen, sowie Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche aus §. 57a Abs. 3 und über Erstattungsansprüche aus §. 50 werden von der Aufsichtsbehörde entschieden [4]). Erstreckt sich der Bezirk der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Orts-Krankenkasse über mehrere Gemeindebezirke, so kann durch die Centralbehörde die Entscheidung anderen Behörden übertragen werden. Die Entscheidung kann binnen vier Wochen nach der Zustellung derselben mittelst Klage im ordentlichen Rechtswege, soweit aber landesgesetzlich solche Streitigkeiten dem Verwaltungsstreitverfahren überwiesen sind [5]), im Wege des letzteren angefochten werden.

Streitigkeiten über die im §. 57 Abs. 2 und 3 bezeichneten Ansprüche, Streitigkeiten über Erstattungsansprüche aus §. 3a Abs. 4, §§. 3b und 57a, ferner Streitigkeiten zwischen Gemeinde-Krankenversicherungen und Krankenkassen über den Ersatz irrthümlich [6]) geleisteter Unterstützungen werden im Verwaltungsstreitverfahren [7]), wo ein solches nicht besteht, von der Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde kann binnen vier

---

[1]) Der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident. Ausf. Anw. Nr. 2 Abs. 1 und 2. §. 57b gilt auch, wenn mehrere Kassen die Versicherung eines Betriebes ablehnen. Zuständig ist die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Orts-Krankenkasse (Gemeinde-Krankenversicherung) belegen ist, bei der das Personal des Betriebes bei Eintritt der Streitigkeit versichert ist, oder sofern die Orts-Krankenkassen (Gemeinde-Krankenversicherungen) die Versicherung ablehnen, in deren Bezirk die zuletzt in Anspruch genommene Orts-Krankenkasse (Gemeinde-Krankenversicherung) belegen ist, Ref. 29. Okt. 1894 (M. Bl. S. 202).

[2]) Ausf. Anw. Nr. 60.

[3]) Vergl. Anm. 3 zu §. 55 oben S. 308.

[4]) Die Aufsichtsbehörde übt hier vorwiegend richterliche Befugnisse aus und wird daher mit zwingenden Anweisungen über die rechtliche Natur der nach §. 58 ihrer Entscheidung unterliegenden Verhältnisse von der vorgesetzten Verwaltungsbehörde nicht versehen werden können, Ref. 6. Juni 1890 (Pr. V. Bl. XII. 144).

[5]) Dies ist in Preußen nicht der Fall.

[6]) Auf das Wort „irrthümlich" ist kein besonderes Gewicht zu legen. Man hat bloß an den Hauptfall der Ersatzansprüche gedacht, ohne die sonstigen ausschließen zu wollen. Die Klage ist die Bereicherungsklage, E. O. V. XXVII. 383.

[7]) Bd. 9. Aug. 1892 (G. S. S. 239) §. 1.

Wochen nach Zustellung derselben im Wege des Rekurses nach Massgabe der §§. 20 und 21 der Gewerbe-Ordnung angefochten werden.

Streitigkeiten zwischen einem Verbande und den betheiligten Kassen (§. 46) aus dem Verbandsverhältniss werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidungen können binnen vier Wochen nach der Zustellung derselben im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Massgabe der Vorschriften der §§. 20 und 21 der Gewerbe-Ordnung angefochten werden.

Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde über Unterstützungsansprüche oder über Ansprüche eines Verbandes an die betheiligten Kassen (Abs. 1 und 3) ist vorläufig vollstreckbar.

E. Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen[1]).

§. 59. Krankenkassen, welche für einen der im §. 1 bezeichneten Betriebe oder für mehrere dieser Betriebe gemeinsam in der Weise errichtet werden, daß auf dem Wege des Arbeitsvertrages (durch Fabrikordnung, Reglement u. s. w.) die in dem Betriebe beschäftigten Personen zum Beitritt verpflichtet werden, unterliegen den nachfolgenden Vorschriften.

§. 60. Ein Unternehmer, welcher in einem Betriebe oder in mehreren Betrieben fünfzig oder mehr dem Krankenversicherungszwange unterliegende Personen beschäftigt, ist berechtigt, eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse zu errichten.

Er kann dazu durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde[2]) verpflichtet werden, wenn dies von der Gemeinde, in welcher die Beschäftigung stattfindet, oder von der Krankenkasse, welcher die beschäftigten Personen angehören, beantragt wird. Vor der Anordnung ist dem Unternehmer sowie den von ihm beschäftigten Personen oder von diesen gewählten Vertretern und, falls der Antrag von einer Orts-Krankenkasse ausgegangen ist, auch der Gemeinde zu einer Aeußerung darüber Gelegenheit zu geben.

§. 61. Unternehmer eines Betriebes, welcher für die darin beschäftigten Personen mit besonderer Krankheitsgefahr verbunden ist, können auch dann, wenn sie weniger als fünfzig Personen beschäftigen, zur Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse angehalten werden.

Unternehmern eines Betriebes, in welchem weniger als fünfzig Personen beschäftigt werden, kann die Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse gestattet werden, wenn die nachhaltige Leistungsfähigkeit der Kasse in einer von der höheren Verwaltungsbehörde[2]) für ausreichend erachteten Weise sichergestellt ist.

§. 62. Unternehmer, welche der Verpflichtung, eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse zu errichten, innerhalb der von der höheren Verwaltungsbehörde[2]) zu bestimmenden Frist nicht nachkommen, sind verpflichtet, für jede in ihrem Betriebe beschäftigte, dem Versicherungszwange unterliegende Person Beiträge bis zu fünf Prozent des verdienten Lohnes aus eigenen Mitteln zur Gemeinde-Krankenversicherung oder zur Orts-Krankenkasse zu leisten.

Die Höhe der zu leistenden Beiträge wird nach Anhörung der Gemeindebehörde von der höheren Verwaltungsbehörde[2]) endgültig festgesetzt.

§. 63. Versicherungspflichtige Personen[3]), welche in dem Betriebe, für welchen eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse errichtet ist, beschäftigt werden, gehören vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 75 mit dem Tage des Eintritts in die Beschäftigung der Kasse als Mitglieder an.

---

[1]) Ausf. Anw. Nr. 44–52; Aufsicht Ausf. Anw. Nr. 5 Abs. 3—5.

[2]) Der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident, Ausf. Anw. Nr. 2 Abs. 1 und 2. Verfahren Nr. 44—46.

[3]) Das sind alle mit Herstellung der Betriebserzeugnisse beschäftigten Personen, mögen sie den Arbeitsvertrag mit dem Betriebsunternehmer selbst, oder einer Mittelsperson, die zu jenem in einem Arbeitsverhältnisse steht, geschlossen haben, E. O. V. XVIII. 348. Vergl. auch Erk. O. V. G. 6. April 1891 (Pr. V. Bl. XII. 414).

Nichtversicherungspflichtige in dem Betriebe beschäftigte Personen haben das Recht, der Kasse beizutreten, sofern ihr jährliches Gesammteinkommen zweitausend Mark nicht übersteigt Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Anmeldung bei dem Kassenvorstande, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Anmeldung eingetretenen Erkrankung. Die Kasse ist berechtigt, nichtversicherungspflichtige Personen, welche sich zum Beitritt melden, einer ärztlichen Untersuchung unterziehen zu lassen und ihre Aufnahme abzulehnen, wenn die Untersuchung eine bereits bestehende Krankheit ergiebt.

Versicherungspflichtigen Personen ist der Austritt mit dem Schlusse des Rechnungsjahres zu gestatten, wenn sie denselben mindestens drei Monate vorher bei dem Vorstande beantragen und vor dem Austritt nachweisen, daß sie einer der im §. 75 bezeichneten Kassen angehören.

Nichtversicherungspflichtige Personen, welche die Beiträge an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben, scheiden damit aus der Kasse aus.

§. 64. Die für Orts-Krankenkassen geltenden Bestimmungen der §§. 20 bis 42, 46 bis 46b, 48a und 49a Abs. 4 finden auf die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen mit folgenden Abänderungen Anwendung:

1. Das Kassenstatut[1]) (§. 23) ist durch den Betriebsunternehmer in Person oder durch einen Beauftragten nach Anhörung der beschäftigten Personen oder der von denselben gewählten Vertreter zu errichten.
2. Durch das Kassenstatut kann dem Betriebsunternehmer oder einem Vertreter desselben der Vorsitz im Vorstande und in der Generalversammlung übertragen werden.
3. Die Rechnungs- und Kassenführung ist unter Verantwortlichkeit und auf Kosten des Betriebsunternehmers durch einen von demselben zu bestellenden Rechnungs- und Kassenführer wahrzunehmen. Verwendungen von Kassengeldern in den Nutzen der Betriebsunternehmer fallen unter die Vorschrift des §. 42 Abs. 2.
4. Reichen die Bestände einer auf Grund der Vorschrift des §. 61 errichteten Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse nicht aus, um die laufenden Ausgaben derselben zu decken, so sind von dem Betriebsunternehmer die erforderlichen Vorschüsse zu leisten.
5. Die aus dem Betriebe ausgeschiedenen Personen, welche auf Grund der Vorschrift des §. 27 Mitglieder der Kasse bleiben, können Stimmrechte nicht ausüben und Kassenämter nicht bekleiden.

§. 65. Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, die statutenmäßigen Eintrittsgelder und Beiträge für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Kassenmitglieder zu den durch das Kassenstatut festgesetzten Zahlungsterminen in die Kasse einzuzahlen und die Beiträge zu einem Drittel aus eigenen Mitteln zu leisten.

Werden die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse (§. 20) durch die Beiträge, nachdem diese für die Versicherten drei Prozent der durchschnittlichen Tagelöhne oder des Arbeitsverdienstes erreicht haben, nicht gedeckt, so hat der Betriebsunternehmer die zur Deckung derselben erforderlichen Zuschüsse aus eigenen Mitteln zu leisten.

Die Bestimmungen des §. 52 Abs. 3 und der §§. 52a bis 53a, 54a bis 58 finden auch auf Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen entsprechende Anwendung.

§. 66. Auf die Beaufsichtigung der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen finden die §§. 44, 45 Anwendung.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, Ansprüche, welche der Kasse gegen den Betriebsunternehmer aus der Rechnungs- und Kassenführung erwachsen (§. 64 Ziff. 3), in Vertretung der Kasse entweder selbst oder durch einen von ihr zu bestellenden Vertreter geltend zu machen.

---

[1]) Musterstatut Bek. 3. Juli 1892 (C. Bl. d. D. R. S. 515); für Eisenbahn-Betriebs- und -Werkstättenkassen, Bek. 3. Okt. 1892 (Eis. V. Bl. S. 295), das nach Ref. 29. Okt. 1892 (M. d. ö. A. III. 20326) auch für Betriebs-Krankenkassen in der allgemeinen Bauverwaltung zum Anhalte dienen soll.

§. 67. Wird der Betrieb oder werden die Betriebe, für welche die Kasse errichtet ist, zeitweilig eingestellt oder soweit eingeschränkt, daß die Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen unter die doppelte Zahl der statutenmäßigen Vorstandsmitglieder sinkt, so kann die Verwaltung von der Aufsichtsbehörde übernommen werden, welche dieselbe durch einen von ihr zu bestellenden Vertreter wahrzunehmen hat.

Das vorhandene Kassenvermögen, die Rechnungen, Bücher und sonstigen Aktenstücke der Kasse sind in diesem Falle der Aufsichtsbehörde auszuliefern.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn die zeitweilige Einstellung oder Einschränkung eine durch die Art des Betriebes bedingte periodisch wiederkehrende ist.

§. 67a. Geht von mehreren Betrieben eines Unternehmers, für welche eine gemeinsame Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse besteht, einer in den Besitz eines anderen Unternehmers über, so scheiden die in diesem Betriebe beschäftigten Personen auf den Antrag eines der betheiligten Unternehmer aus der Kasse aus.

In diesem Falle erfolgt die Theilung des Vermögens der bisher gemeinsamen Kasse nach folgenden Bestimmungen:

1. Ergiebt sich nach Berichtigung der etwa vorhandenen Schulden und Deckung der vor dem Zeitpunkte des Ausscheidens bereits entstandenen Unterstützungs-Ansprüche ein überschiessendes Vermögen, so ist der Theil desselben, welcher dem Verhältniss der Zahl der ausscheidenden zur Gesammtzahl der bisherigen Kassenmitglieder entspricht, derjenigen Krankenkasse zu überweisen, welcher die in dem ausscheidenden Betriebe beschäftigten Personen fortan anzugehören haben.
2. Ergiebt sich ein Fehlbetrag, so ist derselbe, falls der Antrag von dem Unternehmer des ausscheidenden Betriebes gestellt worden ist, von diesem in dem unter Ziff. 1 festgesetzten Verhältniss zu decken.

Der Antrag auf Ausscheidung ist an die höhere Verwaltungsbehörde[1]) zu richten. Diese bestimmt den Zeitpunkt, mit welchem die Ausscheidung stattzufinden hat, und entscheidet über die Vertheilung des Vermögens. Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Centralbehörde zu.

§. 67b. Bei Veränderungen in der Organisation einer öffentlichen Betriebsverwaltung kann auf deren Antrag die höhere Verwaltungsbehörde[2]) die Bezirke der für diese Verwaltung bestehenden Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen nach Anhörung der Kassenorgane anderweit festsetzen. Dabei finden die Vorschriften des §. 67a Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.

§. 67c. Mehrere Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen für Betriebe desselben Unternehmers können mit Zustimmung ihrer Generalversammlung zu einer Kasse vereinigt werden.

Die Vereinigung erfolgt durch Errichtung eines Kassenstatuts für die vereinigte Kasse nach Vorschrift des §. 64 Ziff. 1 mit der Massgabe, dass als Vertreter der beschäftigten Personen die Generalversammlungen der bestehenden Kassen gelten.

Mit dem Zeitpunkte, zu welchem die vereinigte Kasse ins Leben tritt, gehen auf dieselbe alle Rechte und Verbindlichkeiten der bisherigen Kassen über.

§. 68. Die Kasse ist zu schließen:

1. wenn der Betrieb oder die Betriebe, für welche sie errichtet ist, aufgelöst werden;
2. soweit nicht auf den Betrieb, für welchen die Kasse errichtet ist, die Vorschrift des §. 61 Abs. 1 Anwendung findet, wenn die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen dauernd unter die gesetzliche Mindestzahl (§. 60) sinkt und die dauernde Leistungsfähigkeit der Kasse nicht genügend sichergestellt wird (§. 61 Abs. 2);

---

[1]) An den Regierungspräsidenten, für Berlin an den Oberpräsidenten, Ausf. Anw. Nr. 2 Abs. 1 und 2.

[2]) Der Regierungspräsident, Ausf. Anw. Nr. 2 Abs. 1. Vergl. aber Nr. 2 Abs. 7.

3. wenn der Betriebsunternehmer es unterläßt, für ordnungsmäßige Kassen- und Rechnungsführung Sorge zu tragen.

In dem Falle zu 3 kann gleichzeitig mit der Schließung der Kasse dem Betriebsunternehmer die im §. 62 vorgesehene Verpflichtung auferlegt und die Errichtung einer neuen Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse versagt werden.

Die Kasse kann nach Anhörung der betheiligten Gemeinden aufgelöst werden, wenn der Betriebsunternehmer unter Zustimmung der Generalversammlung die Auflösung beantragt.

Die Schließung oder Auflösung erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde[1]). Gegen den dieselbe aussprechenden oder ablehnenden Bescheid, in welchem die Gründe anzugeben sind, kann binnen zwei Wochen nach der Zustellung Beschwerde an die vorgesetzte Behörde erhoben werden.

Auf das Vermögen der geschlossenen oder aufgelösten Kasse finden die Vorschriften des §. 47 Abs. 5 entsprechende Anwendung. Sind die zur Deckung bereits entstandener Unterstützungsansprüche erforderlichen Mittel nicht vorhanden, so sind die letzteren vor Schließung oder Auflösung der Kasse aufzubringen. Die Haftung für dieselben liegt dem Betriebsunternehmer ob.

F. Bau-Krankenkassen.

§. 69. Für die bei Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und Festungsbauten, sowie in anderen[2]) vorübergehenden Baubetrieben beschäftigten Personen haben die Bauherren auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde[3]) Bau-Krankenkassen zu errichten, wenn sie zeitweilig eine größere Zahl von Arbeitern beschäftigen.

§. 70. Die den Bauherrn obliegende Verpflichtung kann mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde[3]) auf einen oder mehrere Unternehmer, welche die Ausführung des Baues oder eines Theiles desselben für eigene Rechnung übernommen haben, übertragen werden, wenn dieselben für die Erfüllung der Verpflichtung eine nach dem Urtheil der höheren Verwaltungsbehörde[3]) ausreichende Sicherheit bestellen.

§. 71. Bauherren, welche der ihnen nach §. 69 auferlegten Verpflichtung nicht nachkommen, haben den von ihnen beschäftigten Personen für den Fall einer Krankheit und im Falle des Todes derselben ihren Hinterbliebenen die im §. 20 vorgeschriebenen Unterstützungen aus eigenen Mitteln zu leisten.

§. 72. Die in Gemäßheit des §. 69 errichteten Krankenkassen sind zu schließen:

1. wenn der Betrieb, für welchen sie errichtet sind, aufgelöst wird;
2. wenn der Bauherr oder Unternehmer es unterläßt für ordnungsmäßige Kassen- und Rechnungsführung Sorge zu tragen.

In dem Falle zu 2 trifft den Bauherrn oder Unternehmer die im §. 71 ausgesprochene Verpflichtung.

Im Uebrigen finden auf die in Gemäßheit des §. 69 errichteten Krankenkassen die Vorschriften der §§. 63 bis 68 mit der Maßgabe Anwendung, daß über die Anwendbarkeit der Vorschrift des §. 32 die höhere Verwaltungsbehörde[4]) bei Genehmigung des Kassenstatuts, über die Verwendung des bei Schließung oder Auflösung einer Kasse verbleibenden Restes des Kassenvermögens das Kassenstatut Bestimmung treffen muß. Eine Verwendung zu Gunsten des Bauherrn oder Unternehmers ist ausgeschlossen.

---

[1]) Den Regierungspräsidenten, für Berlin den Oberpräsidenten, Ausf. Anw. Nr. 2 Abs. 1 und 2. Verfahren Nr. 50—52.

[2]) z. B. Meliorationsbauten, Hafenanlagen, auch größere Hochbauten von Privatunternehmern.

Bauherr ist nicht der Leiter des Baues, sondern derjenige, für dessen Rechnung er ausgeführt wird, E. Crim. XXVII. 85.

[3]) Regierungspräsident, in Berlin Oberpräsident, Ausf. Anw. Nr. 2 Abs. 1 und 2; vergl. auch Nr. 53 Abs. 1 und 2.

[4]) Der Bezirksausschuß, Ausf. Anw. Nr. 2 Abs 1 a.

Auf Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche, welche auf Grund des §. 71 gegen den Bauherrn erhoben werden, findet die Vorschrift des §. 58 Abs. 1 Anwendung; auf Streitigkeiten über Ersatzansprüche, welche auf Grund des §. 71 und des §. 57 Abs. 2 gegen den Bauherrn erhoben werden, findet die Vorschrift des §. 58 Abs. 2 Anwendung.

G. Innungs-Krankenkassen.

§. 73. Auf Krankenkassen, welche auf Grund der Vorschriften des Titels VI der Gewerbe-Ordnung von Innungen[1]) für die Gesellen und Lehrlinge ihrer Mitglieder errichtet werden, finden die Vorschriften des §. 19 Abs. 5, §§. 20 bis 22, 26 bis 33, 30 bis 42, 46, 46 a, 46 b, 48 a Abs. 2, §. 49 a Abs. 4, §§. 51 bis 54 a, bis 58, 65 Abs. 2 Anwendung.

Wird für eine Innung nach Massgabe der vorstehenden Bestimmung eine Innungs-Krankenkasse errichtet, so werden die von Innungsmitgliedern in ihrem Gewerbebetriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen[2]) vorbehaltlich der Bestimmung des §. 75, soweit sie zu dem Zeitpunkte, mit welchem die Kasse ins Leben tritt, in dieser Beschäftigung stehen, mit diesem Zeitpunkte, soweit sie später in diese Beschäftigung eintreten, mit diesem Eintritt Mitglieder der Innungs-Krankenkasse.

Versicherungspflichtige Personen, deren Arbeitgeber der Innung, für welche eine Innungs-Krankenkasse errichtet ist, erst nach deren Errichtung beitreten, werden, soweit sie bisher einer Orts-Krankenkasse angehörten, mit Beginn des neuen Rechnungsjahres Mitglieder der Innungs-Krankenkasse, sofern der Arbeitgeber drei Monate zuvor dem Vorstande der Orts-Krankenkasse seinen Eintritt in die Innung nachgewiesen hat.

Mit dem Zeitpunkte, mit welchem versicherungspflichtige Personen Mitglieder einer Innungs-Krankenkasse werden, scheiden sie aus anderen auf Grund dieses Gesetzes errichteten Kassen, welche sie bis dahin vermöge ihrer Beschäftigung angehörten, aus.

Den Zeitpunkt, mit welchem eine neuerrichtete Innungs-Krankenkasse ins Leben tritt, bestimmt die höhere Verwaltungsbehörde[3]).

Im Uebrigen bleiben für diese Kassen die Vorschriften des Titels IV. der Gewerbe-Ordnung in Kraft.

H. Verhältniß der Knappschaftskassen und der eingeschriebenen und anderen Hülfskassen zur Krankenversicherung.

§. 74. Für die Mitglieder der auf Grund berggesetzlicher Vorschriften[4]) errichteten Krankenkassen (Knappschaftskassen) tritt weder die Gemeinde-Krankenversicherung noch die Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, ein.

Die statutenmäßigen Leistuugen dieser Kassen in Krankheitsfällen müssen die für die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen vorgeschriebenen Mindestleistungen erreichen.

Die Vorschriften des §. 26 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, §§. 56 a und 57 a finden auch auf Knappschaftskassen Anwendung.

Im Uebrigen bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Knappschaftskassen unberührt.

---

[1]) Auf Krankenkassen von Innungsverbänden ist §. 73 nicht zu erstrecken; ingleichen sind gemeinschaftliche Innungs-Krankenkassen mehrerer einzelner Innungen nicht zugelassen, v. Woedtke S. 439.

[2]) Ohne Beschränkung auf Gesellen und Lehrlinge, Erk. O. V. G. 5. März 1896 (bei Woedtke S. 442).

[3]) Der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident, Ausf. Anw. Nr. 2 Abs. 1 und 2. Vergl. Nr. 53 Abs. 3; Aufsicht Nr. 5 Abs. 6.

[4]) §§. 165 ff. Berggesetz 24. Juni 1865 (G. S. S. 705).

§. 75[1]). Mitglieder der auf Grund des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 (R. G. Bl. S. 125) resp 1. Juni 1884 (R. G. Bl. S. 54) errichteten Kassen sind von der Verpflichtung, der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer nach Maßgabe dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, befreit, wenn die Hülfskasse, welcher sie angehören, allen ihren versicherungspflichtigen Mitgliedern oder doch derjenigen Mitgliederklasse, zu welcher der Versicherungspflichtige gehört, im Krankheitsfalle mindestens diejenigen Leistungen gewährt, welche nach Maßgabe der §§. 6 und 7 von der Gemeinde, in deren Bezirk der Versicherungspflichtige beschäftigt ist, zu gewähren sind[2]). Die durch Kassenstatut begründeten Beschränkungen der Unterstützungsansprüche schliessen die Befreiung nicht aus, wenn sie sich innerhalb der Grenzen der den Gemeinden nach §. 6a gestatteten Beschränkungen halten.

Tritt ein Mitglied einer eingeschriebenen Hülfskasse an einem Orte in Beschäftigung, an welchem das Krankengeld der Mitgliederklasse, der es bisher angehörte, hinter dem von der Gemeinde-Krankenversicherung zu gewährenden Krankengelde zurückbleibt, so gilt die Befreiung noch für die Dauer von zwei Wochen. Die Meldepflicht des Arbeitgebers (§. 49 Abs. 1) beginnt in diesen Fällen erst mit dem Ablauf dieser zwei Wochen.

Mitgliedern einer eingeschriebenen Hülfskasse, welche zugleich der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer auf Grund dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse angehören, kann an Stelle der freien ärztlichen Behandlung und Arznei eine Erhöhung des Krankengeldes um ein Viertel des Betrages des ortsüblichen Tagelohnes (§. 8) ihres Beschäftigungsortes gewährt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Mitglieder solcher auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen Anwendung, deren Statut von einer Staatsbehörde genehmigt ist und über die Bildung eines Reservefonds den §§. 32, 33 entsprechende Bestimmungen enthält.

§. 75a. Den eingeschriebenen Hülfskassen, sowie den im §. 75 Abs. 4 bezeichneten, auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen ist auf ihren Antrag eine amtliche Bescheinigung darüber auszustellen, dass sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des §. 75 genügen[3]).

Die Bescheinigung wird ausgestellt:

1. für Kassen, deren Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates nicht hinausreicht, von der Centralbehörde,
2. für Kassen, deren Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates hinausreicht, von dem Reichskanzler.

Wird die Bescheinigung versagt, so sind die Gründe mitzutheilen.

Tritt in dem Statut der Kasse eine Aenderung ein, so ist von Amtswegen zu prüfen, ob die Kasse den Anforderungen des §. 75 auch ferner entspricht. Nach dem Ausfall dieser Prüfung ist die Bescheinigung von Neuem zu ertheilen oder zu widerrufen.

Die Bescheinigung und deren Widerruf sind in dem Falle zu 1 durch das für die amtlichen Bekanntmachungen der Centralbehörde bestimmte Blatt, in dem Falle zu 2 durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen.

§. 75b. Bei Streitigkeiten über die Befreiung eines Mitgliedes einer Hülfskasse von der Verpflichtung, einer Gemeinde-Krankenversicherung oder einer auf Grund dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, ist für die Entscheidung der Frage, ob die Kasse den Anforderungen des §. 75 genügt, vorbehaltlich der Frage, ob das Krankengeld die Hälfte des ortsüblichen Lohnes gewöhnlicher Tagearbeiter am Beschäftigungsorte des Mitgliedes erreicht, die auf Grund des §. 75a ausgestellte Bescheinigung massgebend.

---

[1]) Ausf. Anw. Nr. 59.

[2]) Scheiden Mitglieder einer eingeschriebenen Hülfskasse aus dieser, jedoch nicht aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung aus, so werden sie mit dem Zeitpunkte des Ausscheidens ohne Weiteres Mitglieder der Orts-Krankenkasse, E. O. V. XVI. 369.

[3]) Die in Ausfertigungsform ertheilten Zulassungsvermerke bedürfen des Ausfertigungsstempels von 1,50 Mark, Ref. 20. Febr. 1893 (M. Bl. S. 71).

Der Nachweis der Bescheinigung wird durch Vorlegung eines Exemplars des Kassenstatuts geführt, in welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt nach Jahrgang, Nummer und Seitenzahl angegeben ist.

§. 76. Die Bestimmungen der §§. 57 und 58 Abs. 2 finden auf die im §. 75 bezeichneten Hülfskassen Anwendung.

J. Schluß-, Straf- und Uebergangsbestimmungen.

§. 76a. Die Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherung, sowie die Vorstände der Krankenkassen und der im §. 75 bezeichneten Hülfskassen sind verpflichtet, den Behörden von Gemeinden und Armenverbänden, welche auf Grund der ihnen obliegenden gesetzlichen Verpflichtung zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen Versicherte unterstützt haben, auf Erfordern Auskunft darüber zu ertheilen, ob und in welchem Umfange diesen Personen gegen sie Unterstützungsansprüche auf Grund dieses Gesetzes zustehen.

Die Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherung, sowie die Vorstände der Krankenkassen und der im §. 75 bezeichneten Hülfskassen sind ferner verpflichtet, den auf Grund der Unfallversicherungsgesetze bestehenden Berufsgenossenschaften, sowie den auf Grund des Gesetzes, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung 22. Juni 1889 (R. G. Bl. S. 97) bestehenden Versicherungsanstalten zu gestatten, zum Zweck der Ermittelung der von ihren Mitgliedern bezw. den Arbeitgebern ihres Bezirks beschäftigten Versicherten und deren Beschäftigungszeit und Lohnhöhe durch Beauftragte von den Büchern und Listen der Kasse in deren Geschäftsräumen während der Geschäftsstunden Einsicht zu nehmen.

Die Mitglieder der Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherung und der Kassenvorstände können zur Erfüllung der ihnen durch vorstehende Bestimmungen auferlegten Verpflichtungen von der Aufsichtsbehörde durch Geldstrafen bis zu zwanzig Mark angehalten werden.

§. 76b. Die Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherung, sowie die Vorstände der Krankenkassen und der im §. 75 bezeichneten Hülfskassen sind verpflichtet, jeden Erkrankungsfall, welcher durch einen nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigenden Unfall herbeigeführt ist, sofern mit dem Ablauf der vierten Woche der Krankheit die Erwerbsfähigkeit des Erkrankten noch nicht wiederhergestellt ist, binnen einer Woche nach diesem Zeitpunkte dem Vorstande der Berufsgenossenschaft, bei welcher der Erkrankte gegen Unfall versichert ist, anzuzeigen. Ist die Berufsgenossenschaft in Sektionen getheilt, so ist die Anzeige an den Sektionsvorstand zu richten. Zur Erstattung der Anzeige ist, sofern der Vorstand der Gemeinde oder der Krankenkasse nicht eine andere Person damit beauftragt, der Rechnungsführer, für örtliche Verwaltungsstellen der eingeschriebenen Hülfskassen dasjenige Mitglied, welches die Rechnungsgeschäfte derselben führt, verpflichtet.

Die Unterlassung der Anzeige kann von der Aufsichtsbehörde mit Ordnungsstrafe bis zu zwanzig Mark geahndet werden.

§. 76c. In Erkrankungsfällen, welche durch Unfall herbeigeführt werden, ist die Berufsgenossenschaft berechtigt, das Heilverfahren auf ihre Kosten zu übernehmen. Vom Tage der Uebernahme an bis zur Beendigung des Heilverfahrens oder bis zum Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn des Krankengeldbezuges geht der Anspruch des Erkrankten auf Krankengeld auf die Berufsgenossenschaft über. Auf diese gehen dagegen für denselben Zeitraum alle Verpflichtungen über, welche der Krankenkasse dem Erkrankten gegenüber obliegen.

Streitigkeiten aus diesem Verhältniss werden, soweit sie zwischen dem Erkrankten und der Berufsgenossenschaft entstehen, nach Vorschrift des §. 58 Abs. 1, soweit sie zwischen der Berufsgenossenschaft und der Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse entstehen, nach Vorschrift des §. 58 Abs. 2 entschieden.

§. 76d. Den Berufsgenossenschaften stehen in Beziehung auf die Anwendung der §§. 76a, 76b, 76c das Reich, die Staaten und diejenigen Ver-

bände gleich, welche nach den Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze an die Stelle der Berufsgenossenschaften treten.

§. 76e. Gegen die Strafverfügungen, welche auf Grund der im §. 6a Abs. 2 und §. 26a Abs. 2 Ziff. 2a zugelassenen Bestimmungen getroffen worden sind, ist binnen zwei Wochen nach deren Eröffnung Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig[1]). Die Entscheidung der letzteren ist endgültig.

Gegen die auf Grund der §§. 76a und 76b getroffenen Strafverfügungen ist binnen zwei Wochen nach deren Eröffnung Beschwerde an die nächst vorgesetzte Behörde zulässig. Die Entscheidung der letzteren ist endgültig.

§. 77. Die auf Grund dieses Gesetzes gewährten Leistungen, sowie die Unterstützungen, welche nach Maßgabe des §. 57 Abs. 2 und 3 ersetzt sind, gelten nicht als öffentliche Armenunterstützungen.

§. 78. Die auf Grund dieses Gesetzes versicherten Personen sind in Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche vom Kostenvorschuß befreit.

Amtliche Bescheinigungen, welche zur Legitimation von Kassen- und Verbandsvorständen oder zur Führung der den Versicherten nach Vorschriften dieses Gesetzes obliegenden Nachweise erforderlich werden, sind gebühren- und stempelfrei.

§. 78a. Bei der Berechnung einer in diesem Gesetze vorgesehenen Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, auf welchen der Zeitpunkt oder das Ereigniss fällt, nach welchem der Anfang der Frist sich richten soll.

Eine nach Wochen oder Monaten bestimmte Frist endigt mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages. Auf die Berechnung der Dauer der Krankenunterstützung findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§. 79. Die Fristen und Formulare für die in den §§. 9, 41 vorgeschriebenen Uebersichten und Rechnungsabschlüsse werden vom Bundesrath festgestellt[2]). Mindestens von fünf zu fünf Jahren findet eine einheitliche Zusammenstellung und Verarbeitung für das Reich statt.

§. 80. Den Arbeitgebern ist untersagt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheile der Versicherten durch Verträge (mittels Reglements oder besonderer Uebereinkunft) auszuschließen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Gebote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung[3]).

§. 81. Wer der ihm nach §. 49 oder nach den auf Grund des §. 2 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen obliegenden Verpflichtung zur An- oder Abmeldung oder der ihm nach §. 49a obliegenden Anzeigepflicht nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft[4]).

§. 82. Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten, dem Krankenversicherungszwange unterliegenden Personen bei der Lohnzahlung vorsätzlich höhere als die nach §§. 53, 65 zulässigen Beträge in Anrechnung bringen, oder

---

[1]) Berechnung der Frist nach §. 78a.

[2]) Bek. 16. Nov. 1892 (C. Bl. d. D. R. S. 671).

[3]) Zuwiderhandlungen sind nach §. 82 strafbar. Es gehören hierher auch Verabredungen, die sich lediglich als eine Umgehung der Vorschriften des Gesetzes, insbesondere des §. 80 darstellen, z. B. wenn zum Schein eine Lohnherabsetzung vorgenommen wird, während es sich nach der Absicht der Betheiligten um eine Uebereinkunft wider das Gesetz handelt, E. Crim. XVIII. 317.

[4]) Ohne Unterschied, ob die Unterlassung fahrlässig oder absichtlich erfolgt ist. Rechtsunkenntniß schützt nicht, wohl aber unverschuldete Unkenntniß eines zum Thatbestande gehörigen Thatumstandes. Verjährung fängt erst an, wenn die versäumte Meldung nachgeholt ist oder die Beschäftigung aufgehört hat, E. Crim. VIII. 313, 415.

der Bestimmung des §. 53 Abs. 3, oder dem Verbote des §. 80 entgegenhandeln, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.

§. 82a. Die Arbeitgeber sind befugt, die Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen solchen Personen zu übertragen, welche sie zur Leitung ihres Betriebes oder eines Theiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt haben.

Sind die in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften von solchen Personen übertreten worden, so trifft die Strafe die letzteren. Der Arbeitgeber ist neben denselben strafbar, wenn die Zuwiderhandlung mit seinem Vorwissen begangen ist, oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes, oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

Für den Erstattungsanspruch aus §. 50 haftet neben dem zur Anmeldung etwa verpflichteten Betriebsleiter oder Aufseher in allen Fällen auch der Arbeitgeber. Mehrere Verpflichtete haften dabei als Gesammtschuldner.

§. 82b. Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten Personen auf Grund des §. 53 Lohnbeträge in Abzug bringen, diese Beträge aber in der Absicht[1]), sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, oder die berechtigte Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse zu schädigen, den letzteren vorenthalten, werden mit Gefängniss bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschliesslich auf Geldstrafe erkannt werden[2]).

§ 82c. Die auf Grund der §§. 81, 82, 82a verhängten Geldstrafen fliessen derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse zu, welcher die betheiligte versicherungspflichtige Person angehört, in Ermangelung einer solchen Kasse der Gemeinde-Krankenversicherung.

§. 83. Die in diesem Gesetze für Gemeinden getroffenen Bestimmungen gelten auch für die einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbständigen Gutsbezirke und Gemarkungen (ausmärkische Bezirke) mit Ausnahme des §. 5 Abs. 2 und des §. 13. Soweit aus denselben der Gemeinde Rechte und Pflichten erwachsen, tritt an ihre Stelle der Gutsherr oder der Gemarkungsberechtigte.

§. 84. Die Bestimmung darüber, welche Behörden in jedem Bundesstaate unter Gemeindebehörde, höhere Verwaltungsbehörde und welche Verbände als weitere Kommunalverbände im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen sind, bleibt den Landesregierungen mit der Maßgabe überlassen, daß mit den von den höheren Verwaltungsbehörden wahrzunehmenden Geschäften diejenigen höheren Verwaltungsbehörden zu betrauen sind, welche nach Landesrecht die Aufsicht oder Oberaufsicht in Gemeinde-Angelegenheiten wahrzunehmen haben.

Die auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind bekannt zu machen.

Bei Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen, welche ausschließlich für Betriebe des Reichs oder des Staates errichtet werden, können die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörde und der höheren Verwaltungsbehörde den den Verwaltungen dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden übertragen werden[3]).

§. 85. Bestehende Krankenkassen, in Ansehung deren nach den bisher

---

[1]) Absicht hier nicht gleich Endzweck; §. 82b kommt zur Anwendung, wenn der Arbeitgeber die Abzüge mit dem Bewußtsein macht, die abgezogenen Beträge nicht abführen zu können, sei es, daß die Zahlungsunfähigkeit festgestellt sei oder nicht, E. Crim. XXV. 104; XXVI. 121. Vergl. auch E. Crim. XXV. 195.

[2]) Gesichtspunkte zur Anwendung des §. 82b, Ref. 25. Okt. 1893 (J. M. Bl. S. 326).

[3]) Ist geschehen für Betriebe der Heeres- und Marine-, Reichspost-, Staatseisenbahn- und Bauverwaltung. Vergl. Ausf. Anw. Nr. 2 Abs. 7 und 8, Nr. 5 Abs. 5.

geltenden Vorschriften für Personen, welche unter die Vorschrift des §. 1 fallen, eine Beitrittspflicht begründet war, unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes.

Bisherige Leistungen dieser Kassen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes von den Krankenkassen nicht übernommen werden dürfen, können, soweit sie nicht in Invaliden-, Wittwen- und Waisenpensionen bestehen, beibehalten werden, sofern die bisherigen statutenmäßigen Kassenbeiträge mit Hülfe der Einkünfte des etwa vorhandenen Vermögens nach dem Urtheil der höheren Verwaltungsbehörde[1]) zur dauernden Deckung der Kassenleistungen ausreichend sind, oder auf dem für die Abänderung des Statuts vorgeschriebenen Wege und unter Berücksichtigung der Vorschrift des §. 31 Abs. 2 erhöht werden.

Im Uebrigen finden auf die Abänderung des Statuts die Vorschriften der §§. 24, 30 Anwendung.

§. 86. Für Kassen der im §. 85 bezeichneten Art, welche neben den nach den Vorschriften dieses Gesetzes zulässigen Leistungen, Invaliden-, Wittwen- oder Waisenpensionen gewähren, treten folgende Bestimmungen in Kraft:

1. Die bisherige Kasse bleibt als Krankenkasse bestehen. Auf dieselbe finden die Vorschriften des §. 85 Anwendung.
2. Der statutenmäßigen Vertretung der bisherigen Kasse, bei Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (§. 59) jedoch nur unter Zustimmung des Betriebsunternehmers, ist gestattet, eine besondere Pensionskasse mit Beitrittszwang für diejenigen Klassen von Personen, welche der bisherigen Kasse beizutreten verpflichtet waren, zu errichten.
3. Für die neue Pensionskasse ist durch Beschluß der Vertretung der bisherigen Kasse, bei Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen durch den Betriebsunternehmer, nach Anhörung der Vertreter der bisherigen Kasse, ein Kassenstatut zu errichten.
4. Findet die Errichtung einer besonderen Pensionskasse statt, so erfolgt die Verwendung des Vermögens der bisherigen Kasse nach Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde[1]) in der Weise, daß zunächst derjenige Betrag, welcher zur Deckung der bereits entstandenen Pensionsansprüche erforderlich ist, ausgeschieden und der Pensionskasse mit der Verpflichtung, diese Ansprüche zu befriedigen, überwiesen wird. Der Rest des Vermögens wird zwischen der Krankenkasse und der Pensionskasse mit der Maßgabe vertheilt, daß der Krankenkasse höchstens der zweijährige Betrag der nach Vorschrift des neuen Kassenstatuts für die derzeitigen Kassenmitglieder zu erhebenden Beiträge überwiesen wird.
5. Wird eine besondere Pensionskasse nicht errichtet, so ist nach Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde[1]) aus dem Vermögen der bisherigen Kasse derjenige Betrag auszuscheiden, welcher erforderlich ist, um die bereits entstandenen Pensionsansprüche zu decken.

Für den ausgeschiedenen Vermögenstheil ist von der höheren Verwaltungsbehörde[1]) eine besondere Verwaltung zu bestellen, auf welche die Verpflichtung zur Befriedigung der Pensionsansprüche übergeht.

Reicht das Vermögen der bisherigen Kasse nicht aus, um die bereits entstandenen Pensionsansprüche zu decken, so werden die letzteren um den nicht gedeckten Betrag pro rata ermäßigt.

Der nach der Ausscheidung verbleibende Rest des Vermögens der bisherigen Kasse und der nach Befriedigung sämmtlicher auf den ausgeschiedenen Vermögenstheil angewiesenen Ansprüche von diesem verbleibende Rest fallen der Krankenkasse zu.

§. 87. Das Gesetz, betreffend die Abänderung des Titels VIII. der Gew. O. vom 8. April 1876 (R. G. Bl. S. 134) wird aufgehoben. Die auf Grund des Art. 1 §§. 141a, 141c, 141e desselben getroffenen statutarischen Bestimmungen treten, soweit sie den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufen, außer Kraft.

---

[1]) Des Regierungspräsidenten, für Berlin des Oberpräsidenten, Ausf. Anw. Nr. 2 Abs. 1 und 2.

Das Gesetz über eingeschriebene Hülfskassen vom 7. April 1876 (R. G. Bl. S. 125) findet in Zukunft auf die unter die Vorschriften der Abschnitte C. bis G. dieses Gesetzes fallenden Kassen keine Anwendung mehr. Auf bestehende Kassen dieser Art, welche als eingeschriebene Hülfskassen zugelassen sind, finden die Vorschriften des §. 85 Abs. 1 und 3 Anwendung.

Art. 32 Nov. 10. April 1892.

Dieses Gesetz tritt, soweit es sich um die zu seiner Durchführung erforderlichen Massnahmen handelt, sofort, im Uebrigen mit dem 1. Jan. 1893 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage treten ausser Wirksamkeit die Bestimmungen des §. 4 Abs. 5 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 (R. G. Bl. S. 125) in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1884 (R. G. Bl. S. 54), der §§. 15, 16, 17 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (R. G. Bl. S. 159) und der §§. 134 Abs. 1, 135, 139, 140 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (R. G. Bl. S. 132).

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Gesetzes vom 15. Juni 1883, wie er sich aus den Aenderungen durch gegenwärtiges Gesetz ergiebt, durch das Reichs-Gesetzblatt mit der Ueberschrift „Krankenversicherungsgesetz" bekannt zu machen.

Vd., betr. die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und den Instanzenzug für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind, 9. Aug. 1892 (G. S. S. 239).

Wir Wilhelm ꝛc. ꝛc. verordnen auf Grund des Ges. 27. April 1885 zur Ergänzung des §. 7 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 127) was folgt:

§. 1. Die nach §. 58 Abs. 2, §. 65 Abs. 3, §. 72 Abs. 4, §. 73 des Krankenversicherungs-Gesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (R. G. Bl. S. 379), §. 5 Abs. 8 des Unfallversicherungs-Gesetzes vom 6. Juli 1884 (R. G. Bl. S. 69) im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheidenden Streitigkeiten unterliegen der Entscheidung des Bezirksausschusses. Gegen die Entscheidung ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

§. 2. Gegen Bescheide der höheren Verwaltungsbehörde, durch welche Statuten oder Abänderungen von Statuten der Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen die Genehmigung versagt wird (§. 24 Abs. 1 und 2, §. 64, §. 72 Abs. 3, §. 73 a. a. O.), sowie gegen Verfügungen der höheren Verwaltungsbehörde, durch welche die Schließung einer Orts-Krankenkasse angeordnet oder die Auflösung einer Orts-Krankenkasse abgelehnt wird (§. 47 Abs. 2 a. a. O.) findet innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Bezirksausschusse statt. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

§. 3. Gegen Bescheide der höheren Verwaltungsbehörde, durch welche die Abänderung der entgegen den Bestimmungen des §. 24 a. a. O. genehmigten Statuten der Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen angeordnet wird (§. 48a Abs. 1, §. 64, §. 72 Abs. 3 a. a. O.) findet binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Klage beim Oberverwaltungsgericht statt.

§. 4. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung vom 12. September 1885 (G. S. S. 333) aufgehoben.

Anweisung zur Ausführung des Krankenversicherungs-Gesetzes 10. Juli 1892 (M. Bl. S. 301).

I. Verbände und Behörden (§§. 44 und 84).

1. Unter der Bezeichnung: „weiterer Kommunalverband" sind sämmtliche Provinzial- und Kreisverbände zu verstehen, in der Provinz Westfalen auch die Aemter, in der Rheinprovinz auch die Bürgermeistereien, in der Provinz Schleswig-Holstein auch der Lauenburgische Kreiskommunalverband, in der Provinz Hessen-Nassau auch die kommunalständischen Verbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden und in den Hohenzollernschen Landen der Landeskommunalverband und die Oberamtsbezirke.

2. Unter der Bezeichnung. „höhere Verwaltungsbehörde" sind zu verstehen:

a) die Bezirksausschüsse
   in Bezug auf die Genehmigung der statutarischen Bestimmungen (§§. 2, 4, 51, 54) von Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden mit Ausnahme der Provinzialverbände;
   in Bezug auf die Genehmigung von Kassenstatuten (§§. 23, 24) der Orts-Krankenkassen (§§. 16, 17, 18 und 43), der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (§§. 59, 60, 61 und 67b und c) und der Bau-Krankenkassen (§§. 69 ff.), soweit es sich nicht um die Feststellung der der Berechnung der Unterstützungen und Beiträge zu Grunde zu legenden Durchschnittslohnsätze und um die Festsetzung verschiedener Beiträge für einzelne Gewerbszweige und Betriebsarten handelt;
   in Bezug auf die Genehmigung der Abänderungen von Statuten dieser Kassenarten (auch in den Fällen der §§. 48a Abs. 1 und 64) mit der gleichen Maßgabe;
   in Bezug auf die Schließung und Auflösung von Orts-Krankenkassen (§§. 47 und 48), soweit es sich nicht um die Ueberweisung der Kassenmitglieder und die Verwendung des Kassenvermögens handelt, sowie in Bezug auf die Ausscheidung aus gemeinsamen Orts-Krankenkassen (§. 48) mit derselben Maßgabe;

b) die Oberpräsidenten
   in Bezug auf die Genehmigung von statutarischen Bestimmungen (§§. 2, 4, 51 und 54) und Beschlüsse (§§. 12, 14, 43 und 43a) der Provinzialverbände, sowie
   in Bezug auf die Gemeinde-Krankenversicherung (§§. 9, 10 und 13), wenn der Provinzialverband an die Stelle der demselben angehörenden einzelnen Gemeinden gesetzt ist;

c) die Regierungspräsidenten
   für alle übrigen Fälle.

Im Stadtkreise Berlin tritt an die Stelle des Bezirksausschusses in denjenigen Fällen, in welchen es sich um die Genehmigung von statutarischen Bestimmungen (§§. 2, 4, 51, 54) handelt, und an die Stelle des Regierungspräsidenten der Oberpräsident.

In der Provinz Hessen-Nassau erstreckt sich die Zuständigkeit des Oberpräsidenten in den unter b bezeichneten Fällen auf die Angelegenheiten der kommunalständischen Verbände.

In den Hohenzollernschen Landen tritt an die Stelle des Oberpräsidenten der Regierungspräsident.

Für Einrichtungen, welche über den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde hinaus sich erstrecken, ist, soweit nicht nach den vorstehenden Bestimmungen eine andere Verwaltungsbehörde eintritt und vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für einzelne Fälle diejenige höhere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk die betheiligte Anstalt ihren Sitz hat oder erhalten soll. Dies gilt auch für die Fälle des §. 5a Abs. 2.

Bei Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen, welche ausschließlich für Betriebe des Reichs oder des Staates errichtet werden, hat die höhere Verwaltungsbehörde ihre Anordnungen und Entscheidungen, abgesehen von den Fällen unter a nach Benehmen mit der den Verwaltungen dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörde

zu treffen. Wird eine Uebereinstimmung nicht erzielt, so ist die Entscheidung auszusetzen und an die höheren Instanzen zu berichten.

Bei Betriebs- (Fabrik-) Bau-Krankenkassen für Betriebe des Heeres- und der Marineverwaltung, der Reichspost- und der Staatseisenbahn- und Bauverwaltung werden die Obliegenheiten der höheren Verwaltungsbehörde von den den Verwaltungen dieser Betriebe vorgesetzten Dienststellen nach Maßgabe der hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen wahrgenommen[1]).

Die Entscheidung über die Genehmigung von Abänderungen der Kassenstatuten steht jedoch, falls die genannten Behörden die Genehmigung zu ertheilen Bedenken tragen, auch bei diesen Kassen dem Bezirksausschusse zu.

3. Als „untere Verwaltungsbehörde" (§. 1 Abs. 5) sind anzusehen:

a) in Städten von mehr als 10 000 Einwohnern, sowie in denjenigen Städten der Provinz Hannover, für welche die revidirte Städte-Ordnung vom 24. Juni 1858 gilt, mit Ausnahme der im §. 27 Abs. 2 der Kreis-Ordnung vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte — die Gemeindevorstände;

b) im Uebrigen die Landräthe, in den Hohenzollernschen Landen die Oberamtmänner.

4. Als „Gemeindebehörde" gilt in selbständigen Gutsbezirken und Gemarkungen der Gutsherr oder der Gemarkungsberechtigte.

Im Uebrigen ist unter „Gemeindebehörden" der Vorstand der Gemeinde zu verstehen. Bildet dieser ein Kollegium, so hat er zur Wahrnehmung der Aufsicht (Nr. 5) einen Kommissar zu bestellen.

5. Aufsicht über die Gemeinde-Krankenversicherung (§. 4) führt die Kommunalaufsichtsbehörde der Gemeinde.

Die Aufsicht über die gemeinsame Gemeinde-Krankenversicherung mehrerer Gemeinden (§§. 12, 13) steht, vorbehaltlich besonderer Bestimmung für einzelne Fälle, der Aufsichtsbehörde derjenigen Gemeinde zu, in deren Bezirk die Verwaltung dieser Versicherung ihren Sitz hat; sofern aber ein weiterer Kommunalverband hinsichtlich der Gemeinde-Krankenversicherung an die Stelle der demselben angehörenden einzelnen Gemeinden getreten ist, führt die Aufsichtsbehörde über den weiteren Kommunalverband die Aufsicht über die gemeinsame Gemeinde-Krankenversicherung desselben.

Die Aufsicht über die Orts-Krankenkassen für den Bezirk einer Gemeinde (§§. 16 bis 18) und die Aufsicht über Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen (§§. 59 ff., 69 ff.), deren Bezirk über den Bezirk einer Gemeinde nicht hinausgeht, führen in Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern die Gemeindebehörden, im Uebrigen vorbehaltlich besonderer Anordnungen in Einzelfällen die Kommunalaufsichtsbehörden. Den letzteren bleibt jedoch überlassen, die ihnen hiernach zustehende Aufsicht in Städten von nicht mehr als 10,000 Einwohnern der unteren Verwaltungsbehörde (Landrath, Oberamtmann) oder der Gemeindebehörde in der Rheinprovinz und in Westfalen für Gemeinden mit weniger als 10,000 Einwohnern in geeigneten Fällen auch dem Bürgermeister bezw. dem Amtmann zu übertragen. Die hierüber erlassenen Anordnungen sind zu veröffentlichen.

Für gemeinsame Orts-Krankenkassen mehrerer Gemeinden (§. 43) und für Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen (§§. 59 ff., 69 ff.), deren Bezirk sich über den Bezirk einer Gemeinde hinaus erstreckt, wird die Aufsichtsbehörde von der höheren Verwaltungsbehörde und, wenn der Kassenbezirk sich über den Bezirk mehrerer höherer Verwaltungsbehörden erstreckt, vom Minister für Handel und Gewerbe bestimmt.

Die Aufsicht über Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen, welche ausschließlich für Betriebe der Heeres- und der Marineverwaltung, der Reichspost- und der Staats-

---

[1]) Bei den für den Bereich der Staatseisenbahnverwaltung errichteten Eisenbahnbetriebs- und Bau-Krankenkassen von der Eisenbahndirektion mit der Maßgabe, daß die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8 Ges., Nr. 6 der Anw.) dem Regierungspräsidenten zusteht, Res. 18. März 1895 (M. Bl. S. 91); bei den Betriebs-Krankenkassen der technischen Institute der Artillerie, der Gewehrfabriken, der Munitionsfabrik, des Artilleriedepots zu Berlin und bei den Festungsbau-Krankenkassen von der im Kgl. Kriegsministerium errichteten Inspektion der technischen Institute, mit der gleichen Maßgabe bezüglich des ortsüblichen Tagelohnes, Res. 27. Juli 1896 (M. Bl. S. 144).

eisenbahn- und Bau-Verwaltung errichtet sind, steht nach den hierüber erlassenen besonderen Vorschriften den diesen Betrieben vorgesetzten Dienstbehörden zu[1]).

Die Aufsicht über Innungs-Krankenkassen (§. 73) führt die Aufsichtsbehörde der Innung.

Die Vorschriften bezüglich der Aufsicht über die Knappschaftskassen (§. 74) und die Vorschriften bezüglich der Aufsicht über diejenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen, für welche ein Zwang zum Beitritt nicht besteht (§. 75) bleiben unberührt.

II. Feststellung des Maßstabs für die Krankenversicherung und die Beiträge.

6. Die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8) erfolgt durch den Regierungspräsidenten nach Maßgabe der hierfür erlassenen besonderen Vorschriften[2]). Die Festsetzung ist von Zeit zu Zeit, namentlich bei Eintritt erheblicher Veränderungen der Lohnsätze, jedenfalls aber von zehn zu zehn Jahren zu revidiren. Ergeben sich hierbei Veränderungen, so ist bei deren Veröffentlichung darauf hinzuweisen, von welchem Zeitpunkt ab die so veränderten Sätze zu Grunde zu legen sind. Werden Gemeinden oder Theile einer Gemeinde mit einer anderen Gemeinde vereinigt und besteht in den betheiligten Gemeinden eine verschiedene Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter, so hat der Regierungspräsident nach erfolgter Vereinigung die Höhe des ortsüblichen Tagelohns für den ganzen Umfang des neuen Gemeindebezirks neu festzusetzen[3]).

7. Der durchschnittliche Tagelohn (§§. 20, 64, 72, 73) derjenigen Klassen von Personen, welche in Orts-, Betriebs- (Fabrik), Bau- oder Innungs-Krankenkassen versichert sind oder versichert werden sollen, ist bei Einreichung und Prüfung der Statuten dieser Kassen jedesmal besonders anzugeben und vom Regierungspräsidenten festzusetzen; eine Revision findet wie bei dem ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter statt.

III. Statutarische Bestimmungen.

8. Statutarische Bestimmungen über die Ausdehnung der Beitrittsberechtigung zur Gemeinde-Krankenversicherung (§. 4 Abs. 2), über die Erstreckung der Versicherungspflicht (§§. 2, 54) oder über die Befreiung der Arbeitgeber von der Beitragspflicht (§. 51) sind mit den für die Prüfung der ordnungsmäßigen Beschlußfassung erforderlichen Unterlagen durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde dem Bezirksausschusse (oder dem Oberpräsidenten, vergl. Nr. 2 Abs. 1 lit. b, Abs. 2 und 3) einzureichen.

Diese Bestimmungen müssen eine genaue Bezeichnung derjenigen Klassen von Personen, auf welche sie Anwendung finden sollen, und des örtlichen Umfangs ihrer Geltung enthalten.

Handelt es sich um die Erstreckung der Versicherungspflicht auf unständige Arbeiter (§. 2 Abs. 1 Ziff. 1) oder auf Hausgewerbetreibende (§. 2 Abs. 1 Ziff. 4), so müssen die statutarischen Bestimmungen ferner enthalten:

a) die Bestimmung darüber, wem die Anmeldung und Abmeldung der durch die statutarische Bestimmung der Versicherungspflicht unterstellten Personen, soweit

---

[1]) Bei Eisenbahnbetriebskassen der Eisenbahndirektion, bei Eisenbahnbau-Krankenkassen dem Vorstande der Bauabtheilung oder der Betriebsinspektion, der die Bauleitung übertragen worden ist, oder der Eisenbahndirektion, wenn von dieser unmittelbar die Bauausführung geleitet wird, Bek. 18. März 1895 (M. Bl. S. 91); bei den Betriebs-Krankenkassen der technischen Institute der Artillerie, der Gewehrfabriken und der Munitionsfabrik von der bei der Inspektion der technischen Institute im Kgl. Kriegsministerium errichteten Handwaffenabtheilung, bei der Betriebs-Krankenkasse des Artilleriedepots in Berlin von der Kgl. 1. Artilleriedepotinspektion in Posen, bei den Festungsbau-Krankenkassen von den den betr. Fortifikationen vorgesetzten Kgl. Festungsinspektionen, Bek. 27. Juli 1896 (M. Bl. S. 144).

[2]) Ref. 1. Juni 1892 (I. A. 5927 M. d. J., B. 4556 M. f. H.).

[3]) Ref. 9. Aug. 1892 (I. A. 3015 M. d. J., B. 3854 M. f. H.).

dieselben zur Gemeinde-Krankenversicherung oder zu einer Orts-Krankenkasse gehören (§. 49), obliegt und die näheren Bestimmungen über die Anmeldung und Abmeldung;

b) die Bestimmung darüber, wer zur Einzahlung der statutenmäßigen Kassenbeiträge verpflichtet ist (§. 2 Abs. 2 und §. 54);

c) die Bestimmung darüber, ob die Arbeitgeber verpflichtet sind, die Kassenbeiträge der der Versicherungspflicht unterstellten Personen zu einem Drittel (oder zu wieviel weniger) aus eigenen Mitteln zu leisten (§. 51 Abs. 1).

9. Vor Ertheilung der Genehmigung wird zu erwägen sein, ob nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörde, die in der statutarischen Bestimmung vorgesehenen Maßnahmen eine zuverlässige Kontrolle über das Eintreten in die Versicherung und über das Verbleiben in derselben ermöglichen, oder ob die Erstreckung der Versicherungspflicht auf sämmtliche oder einzelne der in der statutarischen Bestimmung genannten Klassen von Personen gerechtfertigt erscheint.

Ist dies nicht der Fall, so kann die Genehmigung versagt werden. Dagegen würde es der Absicht des Gesetzgebers nicht entsprechen, die Genehmigung der statutarischen Bestimmung deshalb zu versagen, weil nach Ansicht der Behörde noch auf andere in der statutarischen Bestimmung nicht aufgeführte Klassen von Personen die Versicherungspflicht zu erstrecken sein würde.

Falls die statutarische Bestimmung Arbeitgeber von der Beitragspflicht befreit (§. 51), wird zu prüfen sein, ob und inwieweit nach pflichtmäßigem Ermessen der Behörde die Befreiung der Arbeitgeber nicht gerechtfertigt erscheint.

10. Innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung findet gegen den Bescheid des Bezirksausschusses die Beschwerde an den Provinzialrath und gegen den Bescheid des Oberpräsidenten (vergl. Nr. 2 Abs. 1 lit. b, Abs. 2 und 3) die Beschwerde an die Minister des Innern und für Handel und Gewerbe statt.

IV. Gemeinde-Krankenversicherung.

11. Gemeindebeschlüsse, welche eine Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Höhe der Beiträge oder über das Maß der Unterstützungen bezwecken (§§. 9, 10), sowie die nach §. 10 Abs. 3 erlassenen Verfügungen des Regierungspräsidenten sind auf die für die Bekanntmachungen der Gemeindebehörde vorgeschriebene oder ortsübliche Weise zu veröffentlichen. In gleicher Weise bedürfen der Veröffentlichung die Gemeindebeschlüsse auf Grund des §. 6 a über die Einführung des Mahnverfahrens, Festsetzung und Abänderung der Mahngebühren (§. 55 Abs. 3), sowie die Festsetzungen der Gemeinde-Krankenversicherung über die Höhe und die Erhebung der Zusatzbeiträge (§. 9 Abs. 1).

Gemeindebeschlüsse, welche Vorschriften über die Krankenmeldung, über das Verhalten der Kranken und über die Krankenaufsicht enthalten (§. 6 a Abs. 2), oder die daselbst zugelassenen Ordnungsstrafen androhen, sind mit den erforderlichen Nachweisen über das ordnungsmäßige Zustandekommen dieser Beschlüsse der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

Der Inhalt der Beschlüsse darf nicht über das Maß des Nothwendigen hinausgehen. Die Genehmigung kann nach Ermessen versagt werden.

Soll nach Gemeindebeschluß der Einleitung des Beitreibungsverfahrens für Rückstände ein Mahnverfahren vorangehen und in letzterem die Erhebung einer Mahngebühr zugelassen werden, so ist der Betrag der Mahngebühr durch Gemeindebeschluß festzusetzen. Diese Festsetzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§. 55). Die Genehmigung ist insbesondere dann zu versagen, wenn und soweit die Mahngebühren über diejenigen Beträge hinausgehen, welche in dem der Bd., betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeiträgen vom 7. Sept. 1879 (G. S. S. 591), angehängten Gebührentarif unter 1 festgesetzt worden sind.

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung, sofern ein weiterer Kommunalverband hinsichtlich der Gemeinde-Krankenversicherung an die Stelle der denselben angehörenden einzelnen Gemeinden gesetzt worden ist (vergl. Ziff. 12 Abs. 2 und Ziff. 13).

12. Uebereinstimmende Beschlüsse mehrerer Gemeinden über Einführung gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung (§. 12) sind dem Regierungspräsidenten mit den

zur Prüfung über die Ordnungsmäßigkeit der Beschlußfassung erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Solche Beschlüsse sind in der Regel zu genehmigen, wenn dieselben rechtsgültig gefaßt sind, ausreichende Bestimmungen über die Verwaltung der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung enthalten und einen Eingriff in andere derartige Einrichtungen nicht besorgen lassen. Dasselbe gilt für Beschlüsse weiterer Kommunalverbände, durch welche diese an die Stelle ihnen angehöriger Gemeinden gesetzt werden, oder durch welche für Gemeinden eine gemeinsame Gemeinde-Krankenversicherung eingeführt wird. Im letzteren Falle sind vor der Entscheidung die betheiligten Gemeinden zu hören.

Sofern Vorschriften gemäß §. 6a Abs. 2 aufgenommen werden oder die Höhe der Mahngebühren in den Verwaltungsbestimmungen festgesetzt wird, hat die Aufsichtsbehörde bei Ueberreichung der Beschlüsse anzugeben, ob gegen den Inhalt der nach Maßgabe des §. 6a Abs. 2 getroffenen Vorschriften bezw. gegen die Höhe der Mahngebühren Bedenken zu erheben sind (vergl. 11 Abs. 2 bis 4).

Dem Antrage einer Gemeinde auf Vereinigung mit benachbarten Gemeinden zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung hat der Regierungspräsident in der Regel stattzugeben, sobald die Voraussetzungen des §. 13 erfüllt sind und ein Eingriff in andere derartige Einrichtungen nicht zu besorgen ist. Vor Erlaß der Anordnung sind diejenigen Gemeinden, mit welchen die beantragende Gemeinde vereinigt werden soll, über die Vereinigung, und alle betheiligten Gemeinden unter Vorlegung eines bezüglichen Entwurfs über die für die Verwaltung der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung zu erlassenden Bestimmungen zu hören. Erachtet der Regierungspräsident für zweckmäßig, daß ein weiterer Kommunalverband für die Gemeinde-Krankenversicherung der ihm angehörenden Gemeinden an die Stelle der letzteren trete (§. 13 Abs. 2), so sind nicht die Gemeinden, sondern der weitere Kommunalverband zu hören.

Die von dem Regierungspräsidenten nach Abs. 1 und 3 erlassenen Verfügungen und Anordnungen sind den betheiligten Gemeinden und Verbänden zuzustellen. Innerhalb vier Wochen nach der Zustellung ist Beschwerde an die Minister des Innern und für Handel und Gewerbe zulässig. Endgültige Anordnungen über die gemeinsame Gemeinde-Krankenversicherung sind auf die für die betheiligten Gemeinden und weiteren Kommunalverbände vorgeschriebene oder übliche Weise zu veröffentlichen.

Die Auflösung bestehender Vereinigungen zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung (§. 14) ist nur dann zu genehmigen, wenn veränderte Umstände oder die durch Erfahrung gewonnene richtigere Beurtheilung der Verhältnisse die Ueberzeugung begründen, daß durch die Auflösung eine zweckmäßigere Ausführung des Gesetzes ermöglicht wird. Für das Verfahren und die Veröffentlichung gelten die bei Errichtung der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung maßgebenden Bestimmungen.

In welchen Fällen an die Stelle des Regierungspräsidenten der Oberpräsident tritt, ergiebt sich aus Nr. 2 Abs. 1 lit. b, Abs. 2 und 3.

13. Ein weiterer Kommunalverband ist nur dann als Träger der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung anzusehen, wenn er für die Gemeinde-Krankenversicherung an die Stelle aller ihm angehörenden Stadt- und Landgemeinden — einschließlich der selbständigen Gutsbezirke tritt. Sofern nur ein Theil der dem weiteren Kommunalverband angehörenden Gemeinden (z. B. nur die ländlichen Gemeinden und Gutsbezirke) zu gemeinsamer Krankenversicherung vereinigt werden, so kann zwar die nach §. 12 Abs. 4 einzurichtende besondere Verwaltung der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung den Organen des weiteren Kommunalverbandes übertragen werden, falls die Vertretung des letzteren dies beschließt; die Verwaltungskosten, sowie die im Bedürfnißfalle zu leistenden Vorschüsse (§. 9 Abs. 4) sind dann aber auf die betheiligten Gemeinden allein zu vertheilen und nicht etwa als Lasten des weiteren Kommunalverbandes unter Mitheranziehung der an der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung nicht betheiligten Gemeinden aufzubringen. Hierbei ist es unerheblich, ob die Gemeinde-Krankenversicherung in einzelnen oder allen zu vereinigenden Gemeinden ausschließlich oder nur neben anderweiten Kasseneinrichtungen Platz greifen soll.

14. Der Jahresabschluß und die Uebersichten (§. 9 Abs. 3) sind durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde in der vorgeschriebenen Frist dem Regierungspräsidenten

oder Oberpräsidenten (vergl. Nr. 2 Abs. 1 b, Abs. 2, 3) einzureichen. Dabei sind die Bestimmungen des Bundesraths maßgebend.

Die Aufsichtsbehörde hat für die Beachtung der Fristen Sorge zu tragen.

Für die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörde gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Stellung der staatlichen Aufsichtsbehörde gegenüber den Kommunalverbänden.

V. Orts-Krankenkassen.

a) Beschlüsse und Anordnungen über die Errichtung.

15. Gemeindebehörden, welche innerhalb des Gemeindebezirks Orts-Krankenkassen für einzelne oder mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten errichten wollen (§. 16 Abs. 1 bis 3), haben hierbei nach Nr. 20 ff. zu verfahren. Falls jedoch eine gemeinsame Orts-Krankenkasse für solche Gewerbszweige oder Betriebsarten in Aussicht genommen wird, in deren einem hundert oder mehrere versicherungspflichtige Personen beschäftigt sind (§. 16 Abs. 4), so hat die Gemeindebehörde zunächst den letzteren von dieser Absicht durch einmalige ortsübliche Bekanntmachung mit dem Bemerken Kenntniß zu geben, daß von ihnen gegen die Errichtung der gemeinsamen Orts-Krankenkasse binnen einer zu bestimmenden Frist Widerspruch erhoben werden könne. Wird rechtzeitig Widerspruch erhoben, so hat die Gemeindebehörde die Entscheidung des Regierungspräsidenten einzuholen.

16. Den Gemeinden bleibt überlassen, wegen Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen für mehrere Gemeinden (§. 43 Abs. 1) mit anderen Gemeinden sich in Verbindung zu setzen oder einen entsprechenden Antrag an den weiteren Kommunalverband zu richten.

Wollen mehrere Gemeinden für ihre Bezirke gemeinsame Orts-Krankenkassen errichten, so haben sie die hierüber gefaßten übereinstimmenden Beschlüsse mit denjenigen Unterlagen, welche die Prüfung der ordnungsmäßigen Beschlußfassung ermöglichen, durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde dem Regierungspräsidenten einzureichen.

In gleicher Weise sind die Beschlüsse weiterer Kommunalverbände, durch welche die Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen für ihre Bezirke oder für Theile derselben angeordnet wird (§. 43 Abs. 2), dem Regierungspräsidenten (oder dem Oberpräsidenten, vergl. Nr. 2 Abs. 1 lit. b, Abs. 3) zur Genehmigung einzureichen. Diesen bleibt überlassen, zunächst den betheiligten Gemeinden zu einer Aeußerung über die beabsichtigte Errichtung Gelegenheit zu geben.

Die Genehmigung ist zu versagen:

a) wenn die Beschlüsse nicht ordnungsmäßig zu Stande gekommen sind,
b) wenn der Inhalt derselben den Bestimmungen des §. 43 Abs. 4 nicht genügt,
c) wenn der Bezirk der gemeinsamen Orts-Krankenkasse auf Orte ausgedehnt ist, worin für die zugehörigen Gewerbszweige oder Betriebsarten Orts-Krankenkassen vorhanden sind und nicht gleichzeitig deren Auflösung herbeigeführt werden kann.

Die Wahrnehmung der Obliegenheiten der Gemeindebehörden (§. 43 Abs. 4) kann auch an andere Behörden als Gemeindebehörden übertragen werden.

17. Der Bescheid ist, falls Widerspruch erhoben ist oder die Genehmigung versagt wird, mit Gründen zu versehen und den Antragstellern, sowie denjenigen Gemeinden, welche Widerspruch erhoben haben, gegen Zustellungsurkunde mitzutheilen. Die Beschwerde ist innerhalb vier Wochen nach der Zustellung an den Minister für Handel und Gewerbe zu richten.

18. Wird von Betheiligten die Errichtung einer Orts-Krankenkasse beantragt (§. 17 Abs. 1, 2), so hat der Regierungspräsident, sofern der Antrag nicht von vornherein ungerechtfertigt erscheint, die Einleitung von Verhandlungen über die Errichtung der Kasse anzuordnen. Die Anordnung hat diejenigen Gewerbszweige oder Betriebsarten zu bezeichnen, auf welche bei den Verhandlungen zunächst Rücksicht zu nehmen ist, und zu bestimmen, in welcher Weise den Betheiligten Gelegenheit zur Aeußerung zu geben ist und wie die Verhandlungen zu führen sind.

Ueber die Erledigung dieses Auftrages hat die Gemeindebehörde zu berichten und dabei anzuzeigen, wieviel versicherungspflichtige Personen und Arbeitgeber in den

einzelnen betheiligten Gewerbszweigen vorhanden und wie viele von denselben mit Einschluß der Antragsteller dem Antrage beigetreten sind.

Der Regierungspräsident prüft, ob nach den Erklärungen der Gemeindebehörde und der Betheiligten die Errichtung der Kasse für alle oder für einzelne der bezeichneten Gewerbszweige oder Betriebsarten zweckmäßig und zulässig ist, veranlaßt in letzterem Falle, sofern dies erforderlich ist, weitere Verhandlungen über die Errichtung einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse für diejenigen Gewerbszweige und Betriebsarten, bei welchen die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorhanden sind, und trifft demnächst darüber Anordnung, für welche Gewerbszweige oder Betriebsarten eine Orts-Krankenkasse zu errichten ist.

19. Der die Errichtung einer Orts-Krankenkasse anordnende Bescheid muß unter Hinweis auf §. 17 Abs. 4 eine Frist für die Einreichung des Statuts bestimmen. Die Frist beginnt, sobald die Anordnung rechtskräftig geworden ist. Der Bescheid ist unter Benachrichtigung der Antragsteller und der Aufsichtsbehörde gegen Zustellungsurkunde der Gemeindebehörde mitzutheilen. Die Beschwerde findet binnen vier Wochen nach der Zustellung an den Minister für Handel und Gewerbe statt. Wird binnen der gesetzten Frist ein nach Anhörung der Betheiligten erlassenes, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes Statut für die Orts-Krankenkasse dem Regierungspräsidenten nicht eingereicht, so eröffnet der Letztere der Gemeindebehörde und den Antragstellern unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde, daß bis zur Erfüllung jener Verpflichtung von denjenigen Personen, für welche die Errichtung der Orts-Krankenkasse angeordnet worden ist, Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung nicht zu erheben sind.

Wird die Errichtung einer Orts-Krankenkasse von dem Regierungspräsidenten oder auf erhobene Beschwerde abgelehnt, so werden die Antragsteller und die Gemeindebehörde hiervon in Kenntniß gesetzt.

b) Verfahren bei der Einrichtung.

20. Wenn von einer Gemeinde, von mehreren Gemeinden oder für einen weiteren Kommunalverband eine Orts-Krankenkasse errichtet werden soll, so hat die Gemeindebehörde oder diejenige Behörde, welcher für gemeinsame Orts-Krankenkassen mehrerer Gemeinden die Obliegenheiten der Gemeindebehörde übertragen sind, durch einen Kommissar ein Kassenstatut entwerfen zu lassen. Zur Erklärung über den Entwurf haben in der Regel die bei der Kasse betheiligten versicherungspflichtigen Personen und deren Arbeitgeber, welche zu diesem Zweck auf ortsübliche Weise zu laden sind, unter Leitung des Kommissars die von demselben zu bestimmende Zahl von Vertretern zu wählen. Werden Vertreter gewählt, so sind die Verhandlungen mit diesen unter Ausschluß der übrigen Betheiligten zu führen; ist die angeordnete Wahl von Vertretern nicht erfolgt, oder ist von den Betheiligten eine sachgemäße Aeußerung nicht zu erlangen, so ist von weiteren Verhandlungen Abstand zu nehmen.

Die Gemeindebehörde übersendet die aufgenommenen Verhandlungen, eine Uebersicht über die Anzahl der in den einzelnen Gewerbszweigen oder Betriebsarten, für welche die Kasse errichtet werden soll, im Kassenbezirk beschäftigten (§. 5a) versicherungspflichtigen Personen, ein Verzeichniß der in dem Gemeindebezirk bestehenden Orts-Krankenkassen, sowie den Statutenentwurf, und zwar letzteren in zwei Exemplaren, mittelst Berichts an die Kommunalaufsichtsbehörde, welche, soweit sie nicht selbst als höhere Verwaltungsbehörde zu fungiren berufen ist, die Sache an den Regierungspräsidenten weitergiebt.

Der Bericht muß

a) die gegen den Entwurf erhobenen Widersprüche erläutern und angeben, inwiefern dieselben berücksichtigungswerth erscheinen;

b) sofern nicht die Beiträge und Unterstützungen nach dem wirklichen Arbeitsverdienst der einzelnen Versicherten festgesetzt sind (§. 26a Abs. 2 Ziff. 6), unter Beachtung der für die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter getroffenen Bestimmungen eine Nachweisung über den durchschnittlichen Tagelohn der in den betheiligten Gewerbszweigen oder Betriebsarten beschäftigten Personen oder, falls nach dem Statutenentwurf die Beiträge und Unterstützungen nach Klassen abgestuft werden sollen, eine Nachweisung über den durchschnittlichen Tagelohn dieser Klassen enthalten;

c) falls im Statut Zusatzbeiträge für Familienunterstützung festgesetzt sind (§. 22 Abs. 2), über deren Angemessenheit, sofern aber bei gemeinsamen Orts-Krankenkassen die Höhe der Beiträge für die einzelnen Gewerbszweige oder Betriebsarten verschieden bemessen ist (§. 22 Abs. 3), zugleich auch für die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Festsetzungen sich äußern;

d) anzeigen, ob der Kasse außer den Beiträgen sonstige Einnahmen zur Verfügung stehen;

e) vorschlagen, mit welchem Zeitpunkt die Kasse mit Rücksicht auf den Haushalt der bereits bestehenden Kassen, bei denen die betreffenden Personen bisher versichert waren, in Kraft treten soll.

Sofern Vorschriften über Krankenmeldung 2c. (§. 26a Ziff. 2a) in das Statut aufgenommen sind, oder die Höhe der Mahngebühren im Statute festgesetzt ist (§. 55 Abs. 3), hat die Aufsichtsbehörde gleichzeitig anzugeben, ob gegen den Inhalt der Vorschriften oder die Höhe der Mahngebühren Bedenken zu erheben sind (vergl. Nr. 11 Abs. 2 bis 4).

21. Dem Regierungspräsidenten bleibt überlassen, zunächst weitere Ermittelungen anzustellen. Derselbe setzt sodann den durchschnittlichen Tagelohn der Kassenmitglieder, falls nach demselben die Beiträge und Unterstützungen bemessen werden sollen, unter Berücksichtigung der etwa aufgestellten Klassen fest und befindet über die Genehmigung einer etwaigen verschiedenen Bemessung der Höhe der Beiträge für einzelne Gewerbszweige oder Betriebsarten (§. 22 Abs. 3), sowie darüber, ob im Falle des §. 18 die Errichtung der Kasse zu gestatten ist, sofern hierüber nicht schon vorher eine Entschließung ergangen sein sollte. Bestehen über die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit einer verschiedenen Bemessung der Kassenbeiträge (§. 22 Abs. 3), sowie über das Verhältniß der Beiträge der einzelnen Gewerbszweige und Betriebsarten zu einander Zweifel, so ist eine sachverständige Prüfung anzuordnen. Erscheint nach dem Ergebniß dieser Erwägungen die Errichtung der Kasse unzulässig (§. 18) oder sind die Bestimmungen des Statuts über die verschiedene Bemessung der Beiträge (§. 22 Abs. 3) zu beanstanden, so hat der Regierungspräsident den Statutenentwurf zurückzugeben; andernfalls hat er die Verhandlungen mit einer entsprechenden Erklärung zur Genehmigung des Kassenstatuts an den Bezirksausschuß abzugeben.

22. Der Bezirksausschuß prüft zunächst, ob die in dem Statutenentwurf vorgesehene Bemessung der Beiträge der Anforderung des §. 22 Abs. 1 entspricht. Entstehen Zweifel hierüber, so ist eine sachverständige Prüfung anzuordnen.

Je nach dem Ergebniß der sachverständigen Prüfung hat der Bezirksausschuß nach Maßgabe des §. 30 über die Genehmigung des Kassenstatuts zu beschließen.

Bei der Beschlußfassung wird auch zu prüfen sein, ob der Gemeindebeschluß über die Errichtung der Orts-Krankenkasse gültig zu Stande gekommen ist, z. B. ob bei Orts-Krankenkassen in Städten die Stadtverordnetenversammlung bei der Beschlußfassung über die Errichtung der Kasse mitgewirkt hat.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen ertheilt wird, findet innerhalb zwei Wochen das Verwaltungsstreitverfahren statt. Die Zuständigkeit und der Instanzenzug werden durch Königliche Verordnung geregelt [1]).

23. Endgültige Beschlüsse des Regierungspräsidenten bezw. der Gemeinde sind für den Bezirksausschuß insoweit bindend, als es sich um die Festsetzung des durchschnittlichen Tagelohns, seine Abstufungen (§. 20), die Genehmigung einer verschiedenen Bemessung der Beiträge für die verschiedenen Gewerbszweige oder Betriebsarten (§. 22 Abs. 3) und um die Zuweisung weiterer Gewerbszweige und Betriebsarten (§§. 18a, 43a, 47 Abs. 6) handelt.

Das Verfahren ist möglichst zu beschleunigen. Binnen sechs Wochen nach Eingang des Antrages ist der Gemeindebehörde wenigstens ein vorläufiger Bescheid zu ertheilen, falls die endgültige Erledigung noch nicht angängig war. Wird die Genehmigung ertheilt, so ist das Kassenstatut auszufertigen, mit dem Genehmigungsvermerke zu versehen und dem Regierungspräsidenten zur weiteren Veranlassung zu übersenden.

---

[1]) Bd. 9. Aug. 1892 (G. S. S. 239) §. 2, oben S. 322.

c) Verfahren nach Genehmigung des Kassenstatuts.

24. Nach Genehmigung des Kassenstatuts hat der Regierungspräsident den Zeitpunkt, mit welchem die Kasse ins Leben tritt, festzusetzen und das Kassenstatut der Aufsichtsbehörde mit dem Auftrage zuzustellen, wegen der Vorbereitungen für das Inslebentreten der Kasse das Weitere zu veranlassen.

Die Aufsichtsbehörde ernennt hierzu einen Kommissar. Derselbe hat, wenn die Generalversammlung der Kasse nach den Bestimmungen des Statuts aus Vertretern besteht, deren Wahl herbeizuführen und dazu die Wahlberechtigten zu laden. Die Wahl ist geheim und findet für Arbeitgeber und Versicherte, sowie dann, wenn nach dem Statut die Vertreter von verschiedenen Abtheilungen zu wählen sind, in getrennten Wahlverhandlungen statt; sie ist nach Maßgabe der statutarischen Bestimmungen von dem Kommissar zu leiten; über dieselbe wird ein Protokoll aufgenommen. Lehnen die Gewählten die Annahme der Wahl ab, so findet eine Wiederholung derselben statt. Wird die Wahl durch die Versicherten verweigert (§. 39), so hat die Aufsichtsbehörde auf Vorschlag des Kommissars deren Vertreter zur Generalversammlung zu ernennen.

25. Der Kommissar beruft zur ersten Generalversammlung ihre sämmtlichen Mitglieder auf die in dem Statute vorgeschriebene Weise. In dieser Versammlung wird die Wahl des Kassenvorstandes vorgenommen. Seine Mitglieder wählen die Kassenmitglieder und Arbeitgeber getrennt in geheimer Wahl. Letzteren bleibt, falls das Statut nichts darüber bestimmt, überlassen, ob sie die ihnen zustehende Anzahl von Stimmen im Vorstande durch einen oder durch mehrere Vertreter, von denen aber jeder mindestens eine Stimme haben muß, führen wollen. Die Verhandlung wird von dem Kommissar nach Maßgabe der statutarischen Bestimmungen geleitet, über dieselbe wird ein Protokoll aufgenommen. Lehnen die Gewählten die Wahl ab, so findet eine Wiederholung derselben statt. Wird die Wahl von den Versicherungspflichtigen oder deren Vertretern verweigert, oder kommt die Generalversammlung nicht zu Stande, so ernennt die Aufsichtsbehörde auf Vorschlag des Kommissars die Vertreter der Kassenmitglieder zum Vorstand.

Nach Beendigung der Verhandlungen hat der Kommissar der Aufsichtsbehörde von dem Ergebniß, insbesondere von der Zusammensetzung des Vorstandes Anzeige zu machen.

d) Aufsicht.

26. Die Aufsichtsbehörde hat über die Personen, welche als Mitglieder des Kassenvorstandes angemeldet sind, ein Verzeichniß zu führen und nach Maßgabe der angemeldeten Veränderungen fortlaufend richtig zu halten. Entstehen über die Richtigkeit der nach §. 34 Abs. 2 zu erstattenden Anzeigen Zweifel, so hat die Aufsichtsbehörde den Sachverhalt festzustellen. In die Verzeichnisse der Vorstandsmitglieder ist Jedermann Einsicht zu gewähren. Auf Grund derselben sind die im §. 35 Abs. 2 erwähnten Bescheinigungen auszustellen.

27. Von der Ermächtigung, die Befugnisse und Obliegenheiten der Kassenorgane durch ernannte Vertreter auf Kosten der Kasse wahrzunehmen, so lange der Vorstand oder die Generalversammlung nicht zu Stande gekommen ist oder die Kassenorgane die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutenmäßigen Obliegenheiten verweigern (§. 45), hat die Aufsichtsbehörde regelmäßig Gebrauch zu machen.

28. Die Aufsichtsbehörde hat nach ihrem Ermessen regelmäßige Revisionen, außerdem aber in jedem Jahre mindestens eine außerordentliche Revision aller Kasseneinrichtungen und der Kasse vorzunehmen, für die Abstellung der vorgefundenen Mängel Sorge zu tragen, nach Befinden die Bestrafung der Schuldigen herbeizuführen, nach Maßgabe des §. 42 den Zinsfuß für die bis zur Erstattung veruntreuter Kassengelder eintretende Verzinsung zu bestimmen und die Zinsbeträge von den Schuldnern nach §. 45 beizutreiben. Bei den Revisionen ist darauf zu achten, daß verfügbare Bestände auf die zugelassene Art zinsbar angelegt werden.

Ergiebt sich bei den Revisionen oder sonst, daß das Kassenstatut abzuändern (§§. 33, 48a) oder die Schließung der Kasse (§. 47) in Erwägung zu ziehen ist, so hat die Aufsichtsbehörde dem Regierungspräsidenten sofort hierüber Bericht zu erstatten. Das weitere Verfahren richtet sich nach Nr. 36, 37, 42.

29. Für die im §. 41 bezeichneten Uebersichten und Abschlüsse sind die hierüber erlassenen Vorschriften des Bundesraths maßgebend.

Die Aufsichtsbehörde hat für die rechtzeitige Einlieferung Sorge zu tragen und dieselben mit den etwa erforderlichen Erläuterungen demnächst dem Regierungspräsidenten einzureichen. Dieser hat an der Hand der Nachweisungen zu prüfen, ob nach dem jeweiligen Vermögensstande für eine Kasse das Eintreten der Insolvenz zu befürchten ist. Ist dies der Fall, so sind unverzüglich Anordnungen zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Einnahmen und Ausgaben der Kasse zu treffen. Kann dies namentlich auch durch eine entsprechende Erhöhung der Beiträge oder Herabminderung der Leistungen auf dem im §. 33 vorgesehenen Wege nicht erreicht werden, so ist die Schließung der Kasse so zeitig herbeizuführen, daß der Fall der Insolvenz thunlichst vermieden wird.

Ueberschreitet die Zahl der Mitglieder einer Kasse, deren Generalversammlung nach dem Statut nicht aus Vertretern besteht, im Verlauf ihres Bestehens die Zahl 500, so hat die Aufsichtsbehörde eine der Vorschrift des §. 37 Abs. 2 entsprechende Abänderung des Statuts herbeizuführen. Versagt die Generalversammlung ihre Mitwirkung, so hat die Aufsichtsbehörde von der ihr nach §. 45 Abs. 5 zustehenden Befugniß Gebrauch zu machen.

30. Beschlüsse der Generalversammlung, welche Vorschriften über Krankenmeldung, über das Verhalten der Kranken und über die Krankenaufsicht oder Bestimmungen über Ordnungsstrafen enthalten (§. 26a Ziff. 2a), sind nach Nr. 11 Abs. 2 bis 4 zu behandeln.

e) Zuweisung von Gewerbszweigen oder Betriebsarten (§§. 18a, 43a).

31. Die Zuweisung von Gewerbszweigen oder Betriebsarten, für welche eine Orts-Krankenkasse nicht besteht, an eine bestehende Orts-Krankenkasse erfolgt, wenn der Bezirk der Orts-Krankenkasse auch nach der Zuweisung nur den Bezirk einer einzigen Gemeinde umfaßt, durch Gemeindebeschluß (§. 18a), bei Orts-Krankenkassen für die Bezirke mehrerer Gemeinden durch Beschluß des weiteren Kommunalverbandes (§. 43a), zu dessen Bezirk die in Betracht kommenden Gemeinden gehören.

Die Zuweisung von Gewerbszweigen oder Betriebsarten an bestehende Orts-Krankenkassen soll nur dann erfolgen, wenn die Bildung einer eigenen Kasse für diese unter Berücksichtigung der Zahl der zu versichernden Personen (§§. 16, 18) unthunlich ist. Die Zuweisung hat thunlich an eine für verwandte Betriebsarten oder Gewerbszweige bestehende Orts-Krankenkasse zu erfolgen.

32. Handelt es sich um eine Orts-Krankenkasse für den Bezirk einer einzelnen Gemeinde, so hat die Gemeindebehörde vor der Beschlußfassung den betheiligten Versicherungspflichtigen von der beabsichtigten Zuweisung durch einmalige ortsübliche Bekanntmachung mit dem Bemerken Kenntniß zu geben, daß von ihnen gegen die Zuweisung binnen einer näher zu bestimmenden Frist Widerspruch erhoben werden könne. Wird nach Ablauf dieser Frist die Zuweisung beschlossen, so hat die Gemeindebehörde dem Kassenvorstand, geeignetenfalls unter Uebersendung der etwa eingegangenen Aeußerungen von der Zuweisung mit der Aufforderung Mittheilung zu machen, binnen einer näher zu bestimmenden Frist die Aufnahme der in Betracht kommenden Gewerbszweige oder Betriebsarten unter entsprechender Abänderung der Kassenstatuten (§. 23 Abs. 2 Ziff. 1) herbeizuführen.

Gegen den Gemeindebeschluß, durch welchen die Zuweisung ausgesprochen wird, steht der Kasse innerhalb vier Wochen nach Zustellung des Bescheides die Beschwerde an den Regierungspräsidenten zu (§. 18a).

33. Unterläßt die Vertretung der Kasse, aus Anlaß der endgültig angeordneten Aufnahme eine entsprechende Aenderung der Statuten zu beschließen, so hat die Gemeindebehörde durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde dem Regierungspräsidenten von der Sachlage Anzeige zu machen. Dieser hat die Beschlußfassung der Kasse anzuordnen und falls dieser Anordnung binnen der gesetzten Frist keine Folge gegeben wird, seinerseits die erforderliche Abänderung des Kassenstatuts mit rechtsverbindlicher Wirkung und, ohne daß ein Rechtsmittel hiergegen stattfindet, zu vollziehen. Hierbei ist ein Exemplar des Statuts mit den erforderlichen Abänderungen zu versehen und mit dem Bemerken auszufertigen, daß das so abgeänderte Statut nach §. 48a an die Stelle des bisherigen Kassenstatuts trete. Ausfertigung ist der Aufsichtsbehörde zuzustellen, welche in dem für ihre amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Organe und nach Befinden auf andere, am Sitze der Kasse ortsübliche Weise die Veröffentlichung der abgeänderten Bestimmungen veranlaßt.

34. Handelt es sich um eine Orts-Krankenkasse für den Bezirk mehrerer Gemeinden oder für den Bezirk eines weiteren Kommunalverbandes, so finden auf das Verfahren die Vorschriften der Ziff. 31 bis 33 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

a) Die Obliegenheiten der Gemeindebehörden versieht das ausführende Organ des weiteren Kommunalverbandes oder nach dessen Bestimmung diejenige Stelle, welche gemäß §. 43 Abs. 4 mit der Wahrnehmung der Obliegenheiten der Gemeindebehörden beauftragt worden ist;

b) die Aufforderung an die Versicherungspflichtigen ist durch öffentliche Bekanntmachungen zu erlassen; dabei kann denselben anheimgestellt werden, Vertreter zu wählen und diese zum Zwecke einer mündlichen Verhandlung derjenigen Stelle, welche die Obliegenheiten der Gemeindebehörde wahrnimmt (vergl. lit. a), namhaft zu machen;

c) der Beschluß über die Zuweisung bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten oder Oberpräsidenten; demselben sind die Beschlüsse mit den für die Beurtheilung des rechtsgültigen Zustandekommens erforderlichen Unterlagen einzureichen;

d) gegen den von dem Regierungspräsidenten oder dem Oberpräsidenten genehmigten Zuweisungsbeschluß steht der Kasse innerhalb 4 Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe zu.

f) Abänderung der Statuten.

35. Beschließt eine Orts-Krankenkasse eine Abänderung des Kassenstatuts, so ist eine Zusammenstellung der abändernden Beschlüsse oder ein vollständig umgearbeitetes Statut in 2 Exemplaren unter Beifügung der über die Beschlußfassung aufgenommenen Verhandlung der Aufsichtsbehörde und von dieser mit einer gutachtlichen Aeußerung dem Regierungspräsidenten vorzulegen. Das Verfahren richtet sich nach Nr. 21 ff.

Die der Genehmigung vorausgehende Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die Abänderungsbeschlüsse nach Maßgabe des Statuts gültig gefaßt sind.

36. Ergiebt sich, daß einem Statut die Genehmigung hätte versagt werden müssen, weil dasselbe gegen Vorschriften des Gesetzes verstößt oder mit den Bestimmungen einer anderen älteren Kasse im Widerspruch steht, so hat der Regierungspräsident diejenigen Bestimmungen, deren Abänderung erforderlich ist, zu bezeichnen und der Kasse für die Einreichung eines Abänderungsbeschlusses eine Frist zu bestimmen.

Gegen diesen Bescheid findet binnen zwei Wochen nach der Zustellung das Verwaltungsstreitverfahren statt. Die zur Entscheidung zuständige Instanz wird durch Königliche Verordnung bestimmt[1]).

Geht binnen der in dem endgültigen Bescheide des Regierungspräsidenten gestellten Frist der Beschluß, durch welchen das Statut entsprechend abgeändert wird, ein, so beschließt der Bezirksausschuß gemäß Nr. 22 und 23. Anderenfalls hat der Regierungspräsident die Beschlußfassung binnen einer weiteren Frist anzuordnen und, wenn dieser Anordnung rechtzeitig nicht nachgekommen wird, nach den Vorschriften unter Ziff. 33 zu verfahren.

37. Bei einer nach §. 33 Abs. 1 bis 3 erforderlichen Abänderung hat der Regierungspräsident unbeschadet seiner aus §. 33 Abs. 4 sich ergebenden Befugnisse für die Einreichung des Abänderungsbeschlusses eine Frist zu bestimmen. Geht innerhalb dieser Frist ein Beschluß über eine hinreichende Abänderung des Statuts ein, so ist die Beschlußfassung des Bezirksausschusses gemäß Nr. 34 herbeizuführen. Im anderen Falle verfügt der Regierungspräsident die Abänderung und Veröffentlichung des Statuts entsprechend den unter Nr. 33 getroffenen Bestimmungen.

Dasselbe gilt, wenn und soweit die Festsetzung der den Maßstab für die Unterstützungen und Beiträge bildenden Durchschnittslöhne der Kassenmitglieder hat abgeändert werden müssen und hierdurch eine Abänderung der Bestimmungen der Kassenstatuten erforderlich geworden ist.

g) Auflösung, Ausscheidung, Schließung.

38. Die Gemeindebehörde oder in den Fällen des §. 43 die mit Wahrnehmung der Obliegenheiten der Gemeindebehörde betraute Behörde, welche die Auflösung einer

[1]) Bd. 9. Aug. 1892 (G. S. S. 239) §. 3, oben S. 322.

Orts-Krankenkasse beantragt (§§. 16, 17), hat nachzuweisen, daß die Generalversammlung der Kasse der Auflösung zugestimmt hat (§. 47 Abs. 2). Der Antrag ist mit einer gutachtlichen Aeußerung über die anderweite Versicherung der versicherungspflichtigen Kassenmitglieder, sowie über die Höhe und die Verwendung des Kassenvermögens durch Vermittlung der Aufsichtsbehörde dem Regierungspräsidenten einzureichen, welcher über die Auflösung die Beschlußfassung des Bezirksausschusses herbeiführt. Der Beschluß des Bezirksausschusses, durch welchen die Auflösung der Kasse abgelehnt wird, kann von der Gemeindebehörde oder der Generalversammlung im Verwaltungsstreitverfahren binnen zwei Wochen nach der Zustellung angefochten werden. Die Zuständigkeit und der Instanzenzug werden durch Königl. Verordnung geregelt[1]).

39. Beantragt die Generalversammlung einer für mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten innerhalb des Bezirks einer Gemeinde (§§. 16, 17) errichteten gemeinsamen Orts-Krankenkasse deren Auflösung (§. 48 Abs. 1), so hat der Vorstand den Beschluß der Generalversammlung der Aufsichtsbehörde einzureichen. Diese erfordert über denselben, sowie über die anderweite Versicherung der versicherungspflichtigen Kassenmitglieder, über die Höhe und über die Verwendung des Kassenvermögens die gutachtliche Aeußerung der Gemeindebehörde und giebt dann die Verhandlungen an den Regierungspräsidenten ab, welcher über die Auflösung die Beschlußfassung des Bezirksausschusses herbeiführt. Gegen den Bescheid desselben, durch welchen die Auflösung versagt wird, steht dem Antragsteller innerhalb vier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe offen.

Anträge auf Auflösung einer für mehrere Gemeinden oder für einen weiteren Kommunalverband errichteten gemeinsamen Orts-Krankenkasse (§. 43), welche von einer der betheiligten Gemeinden oder von der Generalversammlung der Kasse gestellt werden (§. 48 Abs. 3), sind der Aufsichtsbehörde einzureichen. Diese veranlaßt die Aeußerung der übrigen bei der Kasse betheiligten Gemeinden oder der Vertretung des weiteren Kommunalverbandes, für dessen Bezirk die Kasse besteht, sowie die Aeußerung der Generalversammlung der Kasse, soweit dieselbe noch nicht gehört ist; im Uebrigen wird nach Abs. 1 verfahren.

40. Dem Antrage der Generalversammlung einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse auf Ausscheidung eines Gewerbszweiges oder einer Betriebsart aus der Kasse (§. 48 Abs. 2) muß eine Uebersicht über die Anzahl der auszuscheidenden Personen und über die Art und Höhe der für die letzteren bereits erwachsenen Unterstützungsansprüche, sowie der Nachweis beigefügt sein, daß die Mehrzahl der den auszuscheidenden Gewerbszweigen oder Betriebsarten angehörenden Kassenmitglieder zustimmt. Im Uebrigen findet Nr. 39 Abs. 1 Anwendung.

Anträge der Generalversammlung einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse für mehrere Gemeinden oder einen weiteren Kommunalverband, sowie Anträge einer an solcher Kasse betheiligten Gemeinde auf Ausscheidung von Angehörigen einer Gemeinde oder mehrerer Gemeinden aus der Kasse (§. 48 Abs. 3) sind nach Nr. 39 Abs. 2 zu behandeln.

41. Bei Anträgen auf Auflösung oder Ausscheidung wird zu erwägen sein, ob veränderte Umstände oder die durch die Erfahrung gewonnene richtigere Beurtheilung der Verhältnisse die Auflösung oder Ausscheidung zweckmäßig erscheinen lassen.

42. Kommt die Schließung einer Orts-Krankenkasse in Frage, so hat der Regierungspräsident die Aufsichtsbehörde anzuweisen, in einem Vorverfahren, in welchem die Generalversammlung der Kasse zu hören ist, den Sachverhalt festzustellen und nach dem Ergebniß dieser Verhandlungen entweder dieselben einzustellen oder beim Bezirksausschusse den Antrag auf Schließung zu stellen. Der Beschluß des Bezirksausschusses, durch welchen die Schließung der Kasse ausgesprochen wird, kann von der Generalversammlung der Kasse binnen zwei Wochen nach der Zustellung im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden. Die Zuständigkeit und der Instanzenzug werden durch Königl. Verordnung geregelt[1]).

43. Sobald die Auflösung, Ausscheidung oder Schließung endgültig feststeht, hat der Regierungspräsident den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem diese Maßregel eintreten soll und unter Beachtung der §§. 4, 47, 48 über die anderweite Verwendung des Kassenvermögens und über die anderweite Versicherung der versicherungspflichtigen Personen Verfügung zu treffen. Gegen diese Verfügung steht den Bethei-

[1]) Vd. 9. Aug. 1892 (G. S. S. 239) §. 2, oben S. 322.

ligten binnen vier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe zu.

Die Aufsichtsbehörde hat sodann die betheiligten Kassenmitglieder und Arbeitgeber auf ortsübliche oder sonst geeignet erscheinende Weise davon in Kenntniß zu setzen, wohin die ersteren von dem festgesetzten Zeitpunkte ab überwiesen sind. Die gleiche Benachrichtigung ist derjenigen Gemeinde oder Orts-Krankenkasse zuzustellen, welcher die versicherungspflichtigen Mitglieder der aufgelösten oder geschlossenen Kasse oder die ausgeschiedenen Kassenmitglieder überwiesen worden sind.

Sofern in Folge der Ausscheidung von Gemeinden, Gewerbszweigen oder Betriebsarten aus einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse oder in Folge der Zuweisung Versicherter an eine andere Orts-Krankenkasse eine Statutenänderung gemäß §. 23 Abs. 2 Ziff. 1 erforderlich wird, so hat die Aufsichtsbehörde dem Vorstande die Einreichung des die Statuten abändernden Beschlusses binnen einer näher zu bestimmenden Frist aufzugeben. Das weitere Verfahren richtet sich nach Nr. 33. Die Abwickelung der Vermögensregulirung erfolgt durch den Vorstand der aufgelösten, geschlossenen oder verkleinerten Kasse unter Kontrolle der Aufsichtsbehörde oder falls der Vorstand die Erfüllung dieser Verpflichtung verweigert oder verzögert, durch die Aufsichtsbehörde.

VI. Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen.

a) Errichtung und Beaufsichtigung.

44. Wird für den Betrieb eines Unternehmers, welcher fünfzig oder mehr der Versicherungspflicht unterworfene Personen beschäftigt, von der Gemeinde, in deren Bezirk die Beschäftigung stattfindet, oder von der Orts-Krankenkasse, welcher die beschäftigten Personen angehören, die Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse beantragt, so hat der Regierungspräsident eine Erörterung des Sachverhalts herbeizuführen und anzuordnen, in welcher Weise bei derselben den Betheiligten oder deren Vertretern zur Aeußerung Gelegenheit zu geben ist. Erstreckt sich der Betrieb des Unternehmers über den Bezirk mehrerer Gemeinden, so sind diese sämmtlich zu betheiligen. Die Aeußerung der Gemeinden hat sich auch darauf zu erstrecken, wie hoch die Beiträge zu bemessen sind, welche dem Unternehmer im Falle des §. 62 aufzuerlegen sein würden.

Nach Abschluß der Verhandlungen entscheidet der Regierungspräsident nach pflichtmäßigem Ermessen unter Abwägung der Interessen sämmtlicher Betheiligter über die Errichtung der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse. Wird der Antrag abgelehnt, so sind die Antragsteller, sowie die betheiligten Gemeinden hiervon in Kenntniß zu setzen. Der Bescheid, durch welchen die Errichtung der Kasse angeordnet wird, ist dem Unternehmer unter Hinweisung auf die Vorschriften des §. 62 gegen Zustellungsurkunde mit der Aufforderung mitzutheilen, binnen einer angemessenen, nach den Umständen festzusetzenden Frist zur Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile ein den Bestimmungen des Gesetzes entsprechendes Kassenstatut zur Genehmigung einzureichen. Den betheiligten Gemeinden und Orts-Krankenkassen ist von diesem Bescheide Kenntniß zu geben.

Der Regierungspräsident bestimmt, ohne an Anträge gebunden zu sein, darüber, ob für Betriebe mit besonderer Krankheitsgefahr eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse zu errichten ist. Wird die Errichtung derselben angeordnet, so ist nach dem vorigen Absatz zu verfahren.

Auf den Antrag des Unternehmers, welcher weniger als fünfzig versicherungspflichtige Personen beschäftigt, ist die Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse in der Regel zu gestatten, sobald die Voraussetzung des §. 61 Abs. 2 dargethan ist und von der Errichtung der Kasse Nachtheile nicht zu besorgen sind.

45. Wird von dem Unternehmer, welchem die Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse aufgegeben ist, binnen der ihm gesetzten Frist ein bestimmungsmäßig aufgestelltes Kassenstatut nicht vorgelegt, so setzt der Regierungspräsident unter Berücksichtigung der hierüber abgegebenen Erklärungen der Gemeindebehörde fest, welche Beiträge von dem Unternehmer nach Maßgabe des §. 62 zu derjenigen Orts-Krankenkasse, der die in seinem Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen angehören, oder bezüglich solcher Personen, die einer Orts-Krankenkasse nicht angehören, zur Gemeinde-Krankenversicherung derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, geleistet werden müssen. Diese Festsetzung wird dem Unternehmer und

der Aufsichtsbehörde, sowie — durch Einziehung der Beiträge — den betheiligten Gemeinden und Orts-Krankenkassen mitgetheilt.

46. Ein Unternehmer, welcher eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse errichtet, hat über den Entwurf eines Kassenstatuts die Betheiligten oder die Vertreter derselben zu hören. Sind hierzu Bekanntmachungen erforderlich, so genügt ein Anschlag an einer von den Arbeitern häufig betretenen Stelle. Im Uebrigen finden die Bestimmungen unter Nr. 20 bis 30 und 35 bis 37 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Unterlagen von dem Unternehmer oder seinem Beauftragten durch Vermittelung derjenigen Behörde einzureichen sind, welcher für den Fall der Errichtung die Aufsicht über die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse zustehen würde, daß die Uebersicht über die Versicherungspflichtigen auf diejenigen Personen zu beschränken ist, welche in dem Betriebe beschäftigt werden und daß an dem Genehmigungsverfahren nicht die Gemeinde, sondern der Unternehmer zu betheiligen ist.

47. Bei Vereinigung mehrerer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen für Betriebe desselben Unternehmers zu einer Kasse (§. 67 c) finden die Vorschriften unter 46 mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der in den Betrieben beschäftigten Personen die Generalversammlungen der zu vereinigenden Kassen zu hören, und bei Einreichung des Statuts die Beschlüsse der Generalversammlungen der betheiligten Kassen, in welchen der Vereinigung zugestimmt wird, vorzulegen sind.

48. Ob bei zeitweiliger Einstellung oder erheblicher Einschränkung des Betriebes oder der Betriebe von der Befugniß des §. 67 Gebrauch zu machen ist, hat die Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der muthmaßlichen Dauer dieses Zustandes, des Interesses der Kassenmitglieder, der von dem Unternehmer gewährten Garantie und der sonstigen obwaltenden Verhältnisse sorgfältig zu prüfen. Uebernimmt dieselbe die Verwaltung der Kasse, so ist hiervon dem Regierungspräsidenten Anzeige zu machen.

b) Ausscheidung, Auflösung und Schließung.

49. Der Antrag eines Unternehmers auf Ausscheidung eines Betriebes aus einer gemeinsamen Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse (§. 67 a) ist an die Aufsichtsbehörde zu richten. Dem Antrage ist eine Uebersicht über die derzeitige Gesammtzahl der in dem ausscheidenden Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen — und zwar nach Gemeindebezirken geordnet — wenn der auszuscheidende Betrieb sich über mehrere Gemeinden erstreckt, beizufügen.

Sofern für den auszuscheidenden Betrieb nach den Grundsätzen der §§. 60 ff. die Errichtung einer besonderen Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse oder die Ueberweisung an eine für Betriebe desselben Betriebsunternehmers bereits bestehende andere Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse in Frage kommt, hat die Aufsichtsbehörde den Unternehmer des auszuscheidenden Betriebes zu einer Erklärung zu veranlassen. Ist letztere erforderlich oder wird sie binnen der bestimmten Frist nicht abgegeben, so hat die Aufsichtsbehörde die Vorstände der Gemeinden und der Orts-Krankenkassen, welchen die ausscheidenden Personen überwiesen werden können, zu einer Aeußerung innerhalb einer näher zu bestimmenden Frist aufzufordern. Nach Ablauf derselben sind die Verhandlungen mit einer gutachtlichen Aeußerung über den Zeitpunkt der Ausscheidung und die Weiterversicherung der auszuscheidenden Personen an den Regierungspräsidenten abzugeben. Dieser beschließt über den Zeitpunkt des Ausscheidens, sowie über die Weiterversicherung und veranlaßt die Abänderung des Statuts der bisher gemeinsamen Kasse, sowie nach Lage der Verhältnisse die Einreichung eines Statuts der für den ausgeschiedenen Betrieb zu errichtenden neuen Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse (Nr. 44 ff.) oder die Abänderung der Statuten derjenigen Orts-Krankenkassen, welchen die betreffenden Personen fortan angehören sollen (Nr. 33 ff.). Die Ausscheidung darf nicht verweigert werden.

Die Aufsichtsbehörde hat unmittelbar nach Eintritt des Zeitpunktes der Ausscheidung:

a) eine Nachweisung über die Gesammtzahl der am Tage des Ausscheidens vorhandenen Mitglieder der bisher gemeinsamen Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse und über die Zahl der ausscheidenden Kassenmitglieder,

b) eine Uebersicht über die Höhe des Kassenvermögens und der etwa vorhandenen Schulden der Kasse am Tage des Ausscheidens,

c) eine Uebersicht über die Art und Höhe der bis zum Tage des Ausscheidens bereits entstandenen Unterstützungsansprüche — soweit die Unterstützungsansprüche noch nicht festgestellt sind, ist ein angemessener Betrag für diese anzugeben —

mit einer gutachtlichen Aeußerung über die Theilung des Vermögens dem Regierungspräsidenten einzureichen. Dieser entscheidet über die Theilung und Erstattung eines etwaigen Fehlbetrages (§. 67a Abs. 2 Ziff. 2). Gegen den Bescheid steht den betheiligten Unternehmern, dem Vorstande der bisher gemeinsamen Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse und derjenigen Kasse oder Gemeinde-Krankenversicherung, welcher die ausscheidenden Mitglieder zugewiesen sind, binnen 2 Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe zu.

Für die Ausführung der endgültig festgestellten Theilung hat die Aufsichtsbehörde der bisher gemeinsamen Kasse auf Anrufen eines Betheiligten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

50. Ein Unternehmer, welcher die Auflösung der für seine Betriebe errichteten Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse herbeiführen will, hat der Aufsichtsbehörde die Zustimmung der Generalversammlung der Kasse nachzuweisen und eine Uebersicht über die Zahl der Kassenmitglieder, welche für den Fall, daß der Betrieb sich über die Bezirke mehrerer Gemeinden erstreckt, nach diesen aufzustellen ist, sowie eine Uebersicht über die noch nicht erledigten Unterstützungsansprüche und die vorhandenen Deckungsmittel einzureichen.

Die Aufsichtsbehörde fordert die Vorstände derjenigen Gemeinden und Orts-Krankenkassen, welche im Falle der Auflösung die bisherigen Mitglieder der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse zuzuweisen sein würden, zu einer Aeußerung über den Antrag auf und reicht nach Ablauf der für dieselbe gestellten Frist die Verhandlungen mit einer gutachtlichen Aeußerung, in welcher sie sich über den Zeitpunkt der Auflösung, über die Weiterversicherung der versicherungspflichtigen Personen und über die Verwendung des Kassenvermögens auszusprechen hat, an den Regierungspräsidenten ein.

Kommt die Schließung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse in Frage, so hat die Aufsichtsbehörde unter Anhörung des Unternehmers sowie der Generalversammlung der Kasse den Sachverhalt festzustellen. Soll die Schließung wegen ordnungswidriger Kassen- und Rechnungsführung erfolgen, so ist gleichzeitig die Höhe desjenigen Betrages zu erörtern, welcher nach Maßgabe der §§. 62, 68 Abs. 2 von dem Unternehmer geleistet werden soll.

51. Der Regierungspräsident beschließt über die Auflösung oder Schließung der Kasse. Der Bescheid, welcher die Auflösung oder Schließung ausspricht, muß enthalten:

a) die Bestimmung des Tages, mit welchem die Maßregel in Kraft tritt,

b) die Bestimmung, daß an diesem Tage zur Deckung der bereits entstandenen Unterstützungsansprüche ein von der Aufsichtsbehörde festzusetzender Betrag aus dem nach Abzug der Schulden verbleibenden Kassenvermögen, und soweit dasselbe nicht ausreicht, von dem Unternehmer aus eigenen Mitteln an die Aufsichtsbehörde oder nach deren Anweisung abzuliefern sei,

c) Bestimmungen über den Rest des Kassenvermögens und die Weiterversicherung der versicherungspflichtigen Kassenmitglieder,

d) die Bestimmung über die Höhe der nach §. 68 Abs. 2 zu leistenden Beiträge, falls solche auferlegt werden sollen.

Der Bescheid ist dem Unternehmer, sowie der Kasse in Ausfertigung zuzustellen und der Aufsichtsbehörde abschriftlich mitzutheilen. Binnen zwei Wochen ist die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe zulässig.

52. Sobald die Auflösung oder Schließung endgültig feststeht, hat die Aufsichtsbehörde die betheiligten Kassenmitglieder und Arbeitgeber auf ortsübliche Weise davon in Kenntniß zu setzen, wohin die ersteren von dem festgesetzten Zeitpunkte ab überwiesen sind. Gleichzeitig sind die Orts-Krankenkassen oder die Gemeinden, welchen die Weiterversicherung der versicherungspflichtigen Personen zufällt, von dem Tage, an welchem dieser Wechsel eintritt und eventuell von der auf Grund des §. 68 Abs. 2 getroffenen Anordnung über Beiträge des Unternehmers in Kenntniß zu setzen. Sofern die Zuweisung an eine Orts-Krankenkasse erfolgt und eine Statutenänderung gemäß §. 23 Abs. 2 Ziff. 1 erforderlich wird, ist nach Nr. 43 Abs. 3 zu verfahren. Den Betrag derjenigen Summe, welche am Tage der Auflösung oder Schließung abzuliefern ist, hat die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Unternehmers und des

Kassenvorstandes rechtzeitig festzusetzen. Für die zur Zeit der Auflösung oder Schließung etwa schon entstandenen, aber noch nicht festgestellten Unterstützungsansprüche ist den ihrer Höhe nach bekannten Ansprüchen ein angemessener Betrag hinzuzusetzen. Soweit der Betrag am Zahlungstage nicht eingeht, ist er ungesäumt nach §§. 55, 65 von dem Unternehmer beizutreiben.

Die Aufsichtsbehörde bewirkt demnächst die Befriedigung der Unterstützungsberechtigten. Ueber die hierbei etwa erübrigten Beträge wird, soweit sie nicht in Ermangelung ausreichenden Kassenvermögens von dem Unternehmer hergegeben worden sind, nach Maßgabe der in dem Bescheid (Nr. 51) über die Verwendung des Kassenvermögens getroffenen Bestimmung verfügt; der Rest wird dem Unternehmer zurückerstattet; Ausfälle werden von ihm beigetrieben.

VII. Bau- und Innungs-Krankenkassen.

53. Die Vorstände der Gemeinden sowie die Gutsherren in selbständigen Gutsbezirken und die Gemarkungsberechtigten in selbständigen Gemarkungen haben von vorübergehenden Baubetrieben, welche in ihrem Bezirk unternommen werden, und welche voraussichtlich fünfzig oder mehr versicherungspflichtige Personen dauernd beschäftigen werden, dem Regierungspräsidenten Anzeige zu machen.

Darüber, ob bei derartigen Baubetrieben die Errichtung einer Bau-Krankenkasse anzuordnen und etwaigen Anträgen der Bauherrn wegen Uebertragung ihrer Verpflichtungen auf Bauunternehmer zu entsprechen ist, hat der Regierungspräsident nach pflichtmäßigem Ermessen zu befinden. Die Verfügung, durch welche die Errichtung der Kasse angeordnet wird, muß für die Einreichung eines dem Gesetze entsprechenden Kassenstatuts eine Frist bestimmen. Im Uebrigen finden unter Berücksichtigung des §. 72 Abs. 3 die Bestimmungen der Nr. 44 ff. Anwendung.

Die bisherigen Bestimmungen über die Errichtung, Auflösung und Beaufsichtigung von Innungs-Krankenkassen, sowie über die Genehmigung ihrer Statuten bleiben unberührt. Mit dieser Maßgabe finden im Uebrigen die für die Orts-Krankenkassen gegebenen Bestimmungen (Nr. 15 ff.) entsprechende Anwendung.

VIII. Kassenverbände.

54. Wollen sich Gemeinde-Krankenversicherungen, Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen nach Maßgabe des § 46 zu einem Kassenverbande vereinigen, so sind die bezüglichen übereinstimmenden Beschlüsse der betheiligten Kommunalverbände oder Generalversammlungen nebst den die Prüfung ermöglichenden Unterlagen und einem Statutenentwurf durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung kann nach Ermessen versagt werden.

Die Aufsichtsbehörde über den Kassenverband bestellt der Regierungspräsident. Die Aufsicht hat sich darauf zu beschränken, daß die Bestimmungen des Verbandsstatuts befolgt und die Beträge richtig vertheilt und eingezogen werden.

Die Auflösung des Kassenverbandes ist von der Aufsichtsbehörde dem Regierungspräsidenten anzuzeigen.

IX. Gemeinsame Meldestelle.

55. Die Errichtung einer gemeinsamen Meldestelle (§. 49 Abs. 5) ist in denjenigen Gemeinden, für welche die Anordnung in Kraft tritt, auf ortsübliche Weise bekannt zu machen und durch dasjenige Organ, welches für die amtlichen Bekanntmachungen der die Meldestelle errichtenden Behörde dient, zu veröffentlichen.

56. Der gemeinsamen Meldestelle ist ein Verzeichniß der in ihrem Bezirk bestehenden Orts-Krankenkassen und derjenigen Gemeinden, für welche Gemeinde-Krankenversicherungen bestehen, zuzustellen. Die gemeinsame Meldestelle prüft, ob dasjenige Mitglied, dessen Austritt aus der Beschäftigung (§. 49) oder aus einer Hülfskasse ohne Beitrittszwang (§. 49a) angemeldet wird, nach den Vorschriften des Gesetzes und der für ihren Bezirk gemäß §. 2 ergangenen statutarischen Bestimmungen versicherungspflichtig ist. Sofern dieses nicht der Fall ist, wird auf die Anzeige nichts weiter veranlaßt. Ist das ausgetretene Mitglied aber versicherungspflichtig, so giebt

die gemeinsame Meldestelle ungesäumt derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse, welcher der Ausgeschiedene als Mitglied anzugehören oder derjenigen Gemeinde, zu deren Gemeinde-Krankenversicherung derselbe beizutragen haben würde, von der Anzeige Kenntniß. Die betreffende Kasse oder die Gemeinde kontrollirt auf Grund dieser Anzeige die weitere Versicherung. Erfolgt die Anzeige von dem Uebertreten eines Mitgliedes einer Hülfskasse ohne Beitrittszwang (§. 75) in eine niedrigere Mitgliederklasse, so hat die Meldestelle zu prüfen, ob das Mitglied versicherungspflichtig ist und ob, wenn dies der Fall ist, die dem Mitgliede in dieser Klasse zustehenden Unterstützungssätze den auf Grund der §§. 6 und 7 von der Gemeinde, in welcher derselbe beschäftigt ist, zu gewährenden Leistungen gleichkommen. Trifft letzteres nicht zu, so ist der Orts-Krankenkasse oder Gemeinde-Krankenversicherung von der Anzeige Kenntniß zu geben, um wegen der Versicherung das Weitere zu veranlassen. Andernfalls hat es bei der Anzeige sein Bewenden.

Gehen die Anzeigen bei der Aufsichtsbehörde ein, so giebt diese die Anzeigen, falls eine gemeinsame Meldestelle errichtet ist, an letztere ab. Andernfalls verfährt die Aufsichtsbehörde ebenso, wie für die gemeinsame Meldestelle vorgeschrieben worden ist.

57. Wenn eine gemeinsame Meldestelle mit der in einem Kassenverbande eingerichteten gemeinsamen Rechnungs- und Kassenführung vereinigt wird, so sind von den bei der gemeinsamen Meldestelle eingehenden Anzeigen nur diejenigen weiterzugeben, bei denen die Gemeinde-Krankenversicherung oder solche Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Innungs-Krankenkassen betheiligt sind, welche dem Kassenverbande nicht angehören. Im Uebrigen fällt die Kontrolle der Weiterversicherung der gemeinsamen Meldestelle zu.

58. Die im §. 81 wegen unterlassener An- und Abmeldung angedrohten Strafen können gemäß §. 1 Ges. 23. April 1883 (G. S. S. 65) durch die Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Die Strafgelder sind nach Vorschrift des §. 82c abzuführen.

X. Hülfskassen ohne Beitrittszwang. (§. 75.)

59. Anträge von Hülfskassen, welche ihren Sitz innerhalb des preußischen Staatsgebietes haben, auf Ertheilung der im §. 75a bezeichneten Bescheinigung sind nebst zwei Exemplaren der Kassenstatuten an die Aufsichtsbehörde zu richten und von dieser nach vorgängiger Prüfung mit einer gutachtlichen Aeußerung dem Minister für Handel und Gewerbe einzureichen. Die Prüfung hat sich insbesondere darauf zu erstrecken, ob für versicherungspflichtige Mitglieder in allen Mitgliederklassen

1. die Krankenunterstützung mindestens bis zum Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn der Krankheit, im Falle der Erwerbsunfähigkeit mit der nach §. 6 Abs. 2 sich ergebenden Maßgabe mindestens bis zum Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn des Krankengeldbezuges gewährt wird,
2. eine Karenzzeit für neu eintretende Mitglieder nicht vorgesehen ist,
3. neben dem Krankengeld, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 75 Abs. 3, die im §. 6 Abs. 1 Ziff. 1 aufgeführten Leistungen gewährt werden.

Falls die Kasse sich das Recht vorbehält, statt sonstiger Unterstützungen freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause zu gewähren, so ist auch zu prüfen, ob dabei die Vorschriften des §. 7 beachtet werden.

Die Ertheilung der Bescheinigung ist im Register der eingeschriebenen Hülfskassen (Spalte 5) zu vermerken.

Für die Entscheidung der Frage, ob ein Mitglied einer Hülfskasse von der Verpflichtung der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer organisirten Kasse beizutreten befreit ist, ist die Bescheinigung, soweit ihr Inhalt reicht, unbedingt maßgebend. Dagegen verbleibt den Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherung, den Vorständen der einzelnen Kassen sowie den zur Entscheidung von Streitigkeiten berufenen Behörden die Pflicht zur Prüfung, ob das Krankengeld die Hälfte des ortsüblichen Lohnes gewöhnlicher Tagearbeiter am Beschäftigungsorte des Mitgliedes erreicht.

XI. Entscheidung von Streitigkeiten.

60. Den auf Grund des §. 58 Abs. 1 zu ertheilenden Bescheiden ist die Belehrung über das zulässige Rechtsmittel am Schlusse hinzuzufügen. Ist bei Ent-

scheidung von Streitigkeiten (§. 58) die Aufsichtsbehörde als Vertreterin einer Partei betheiligt, so darf, wenn die Aufsichtsbehörde ein Kollegium bildet, der nach Nr. 4 ernannte Kommissar bei der Entscheidung nicht mitwirken. Andernfalls bestimmt die Kommunalaufsichtsbehörde, welcher anderen Behörde die Entscheidung der Streitigkeit obliegen soll.

Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken ꝛc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen.

Vom 7. Juni 1871 (R. G. Bl. S. 207)[1]).

§. 1. Wenn bei dem Betriebe[2]) einer Eisenbahn[3]) ein Mensch getödtet

---

[1]) Die Bestimmungen des Haftpflicht-Ges. sind für die der gesetzlichen Unfallversicherung unterliegenden Personen (auch statutarisch versicherten) außer Kraft gesetzt. Darüber, inwieweit ein Ersatzanspruch seitens der versicherten Personen bezw. der Berufsgenossenschaften gegen Betriebsunternehmer und Betriebsbeamte bei vorgekommenen Unfällen überhaupt noch geltend gemacht werden kann, vergl. §§. 95, 98 Unf. Vers. Ges. 6. Juli 1884 u. §§. 116, 118 Landw. Unf. Vers. Ges. 5. Mai 1886.

Das nachfolgende Gesetz behält u. A. Gültigkeit für höher besoldete, nicht gegen Unfall versicherte Betriebsbeamte von Eisenbahnbetrieben und Bergwerksbetrieben ꝛc. und bleibt im Uebrigen mit dem Schutz, den es „jedem Menschen" gewährt, auch für die Arbeiter insoweit in Kraft, als sie nicht in ihrer Eigenschaft als „Arbeiter" gegen die Folgen der Unfälle „bei dem Betriebe" der gesetzlichen Unfallversicherung unterliegen (also event. bei Unfällen, die nicht als Betriebsunfälle zu erachten sind).

Ueber die Haftpflicht der Deutschen Eisenbahnen vergl. §§. 75 ff. der Verkehrs-Ordn. für die Eisenbahnen Deutschlands 15. Nov. 1892 (R. G. Bl. S. 923), desgl. für Versäumung der Lieferungszeit §§. 86 ff. ebendas. Vergl. auch §. 25 Eisenbahn-Ges. 3. Nov. 1838 (G. S. S. 505), oben Bd. I S. 1111, von dem §. 1 Haftpflicht-Ges. nicht abhängig ist, Erk. R. G. 10. Mai 1892 (Eger, Entsch. X. 197).

[2]) Nicht alle Handlungen zum Betriebe einer Eisenbahn fallen unter den §. 1. Es muß die Möglichkeit eines Kausalnexus zwischen dem Unfall und den spezifischen Gefahren des Eisenbahnbetriebes vorliegen, Erk. 30. Juni 1880 (A. R. II. 260).

Die Haftpflicht findet also nicht statt, wenn ein Arbeiter zwar bei einer Arbeit verunglückt ist, die innerhalb der Geschäftssphäre der Verwaltung der Eisenbahn ausgeführt wird, nicht aber bei einer Verrichtung oder unter solchen Umständen, daß die Gefährlichkeit des Bahnbetriebes irgend einen Einfluß hätte ausüben können, Erk. 25. Nov. 1879 (A. R. I. 80).

Unter den Betrieb im Sinne des Gesetzes fallen nur solche Funktionen des Eisenbahngewerbes, die ihm die ihm eigenthümliche Gefährlichkeit verleihen und folgeweise werden nur solche Verletzungen beim Eisenbahnbetriebe, welche mit derartigen Funktionen in kausalem Zusammenhange stehen, von den Bestimmungen des Haftpflicht-Gesetzes berührt. Das Gesetz findet mithin beispielsweise keine Anwendung bei Verletzungen durch das Schließen der Thüren eines Eisenbahnschuppens, nachdem die dort geheizte Lokomotive abgefahren war (Erk. A. R. I. 198), durch das Herausschaffen eines Kessels aus dem Maschinenhause, Erk. 29. Nov. 1879 (A. R. I. 199), durch das Herablassen einer Signallaterne, Erk. 7. Febr. 1880 (A. R. I. 532), durch das Herabsteigen vom Wall, auf dem die von dem Beschädigten bediente Signalstange stand, Erk. 30. Juni 1880 (A. R. II. 260), durch das Aufgleisen einer entgleisten Lokomotive, Erk. 29. Sept. 1880 (A. R. II. 491), durch das Abladen eines stillstehenden Eisenbahnwagens oder durch den Transport einer mit der Eisenbahn zu versendenden Kiste nach der Verladungsstätte, Erk. 13. Okt. 1880 (A. R. II. 566), beim Putzen einer nicht geheizten Lokomotive, Erk. O. L. G. Dresden 2. Febr. 1887 (Eger, Entsch. V. 420).

Als Verletzungen bei dem Betriebe einer Eisenbahn sind nicht bloß solche anzusehen, die bei einer Eisenbahnbetriebs-Ausführungshandlung vorkommen, sondern

Zu Anmerkung 2 auf S. 340.

unter Umständen auch solche, die bei Handlungen vorkommen, die nur mit dem Eisenbahnbetriebe im Zusammenhang stehen, z. B. Aufrichtung eines umgestürzten Wagens, Reparatur einer Eisenbahnschiene, Entfernung einer Laterne von einem Wagen, Herunterfallen eines Theiles des Signalapparates auf den ihn bedienenden Bahnwärter, Erk. 10. Juli 1880 (E. Civ. II. 85), eilige Einladung von Kohlen auf Lokomotiven, Erk 24. Juni 1886, eilige Beladung eines Wagens, Erk. R. G. 20. Sept. 1887 (Eger, Entsch. V. 442).

Durch Erk. 29. März 1884 (E. Civ. XI. 146) wurde der Eisenbahnfiskus verurtheilt, dem Kläger für seine verminderte Erwerbsfähigkeit Schadenersatz zu leisten, weil ihm, als er als Hülfsweichensteller beim Rangiren eines Waggons beschäftigt war, aus einer vorüberfahrenden Lokomotive Kohlenstaub in sein linkes Auge geflogen war und eine Entzündung dieses Auges hervorgerufen hatte, welche eine Erblindung auf demselben herbeiführte, desgl. durch Erk. R. G. 13. April 1880 (E. Civ. I. 253), als ein Eisenbahnarbeiter ein ihm zum Transport übergebenes schweres Eisenstück aus dem fahrenden Zuge herausgeworfen und dadurch einem auf seinem Posten befindlichen Bahnwärter den Fuß zerschmettert hatte.

Ein mit 200 Centnern Kohlen beladener Wagen wurde, weil die Achsen während der Fahrt erhitzt worden waren, außer Zug gesetzt und, auf den Schienen stehend, durch N. in die Höhe gehoben. Hierbei stürzte der Wagen, welcher nach Unterlegung anderer Achsen weiter befördert werden sollte, um und erschlug den N. Durch Erk. R. G. 21. Dez. 1880 (E. Civ. III. 69) wurde die Haftpflicht der Eisenbahn anerkannt; ebenso in einem anderen Falle, wo der Beschädigte aus einem auf dem Bahngeleise stehenden Wagen Schienen abgeladen hatte, deren eine herabfiel und ihm ein Bein zerbrach. Maßgebend bei der Entscheidung war, daß das Abladen der Schienen wegen des Herannahens eines Zuges mit besonderer Eile vorgenommen werden mußte, Erk. 28. Dez. 1880 (a. a. O. S. 20).

Eine mehr als acht Centner schwere Kiste wurde auf der Station K. über ein Schienengeleise und einen Perron getragen, um in einem Güterzuge verladen zu werden, der eben angekommen war und nach einem Aufenthalt von fünf Minuten wieder abgehen sollte. Das Reichs-Gericht erklärte die Eisenbahn wegen des hierbei vorgekommenen Unfalles nach §. 1 für schadensersatzpflichtig, weil die Verrichtung, die den Unfall veranlaßte, die Beladung des auf der Durchfahrt begriffenen und nur vorübergehend stillhaltenden Güterzuges bezweckte, mithin also der nach §. 1 erforderliche Kausalzusammenhang zwischen dem Betrieb der Eisenbahn und dem Unfall vorhanden sei, Erk. 20. Jan. 1882 (E. Civ. VI. 37).

Unter die Haftpflicht für Eisenbahn-Betriebsunfälle des §. 1 fällt auch die beim Einsteigen in einen abgehenden Zug oder beim Aussteigen aus einem angekommenen Zug auf der Anfang- oder Endstation eingetretene Tödtung oder Verletzung einer Person, Erk. R. G. 9. März 1894 (Eger, Entsch. X. 363), desgl. bei Sturz aus dem Zuge, Erk. R. G. 21. Nov. 1885 (das. IV. 378), bei Scheuwerden eines Pferdes durch die Bahn, Erk. R. G. 12. Nov. 1891 (das. IX. 109), bei dienstlichem Ueberschreiten der Geleise durch Hängenbleiben, Erk. 9. Juni 1885 (das. IV. 196), bei Verunglückung durch mangelhafte Beleuchtung der dienstlich zu betretenden Schienen, Erk. R. G. 2. Febr. 1882 (das. I. 378).

Die Beamten und Arbeiter, welche bei der Staatseisenbahnverwaltung angestellt, resp. beschäftigt sind, erhalten, wenn sie in Ausübung ihres Dienstes ohne eigenes Verschulden beschädigt und dienstunfähig werden, eine Pension im Betrage von $^3/_4$ ihres Diensteinkommens, resp. ihres letzten Lohnes. Hat die Beschädigung den Tod zur Folge, so erhält die Wittwe $^2/_5$ des Diensteinkommens, resp. Lohnes als Wittwen-Pension und Erziehungsgelder für die Kinder. Die Zahlung jener Beträge erfolgt hinsichtlich der Beamten aus den Beamten-Pensions- und Unterstützungskassen der einzelnen Verwaltungen, hinsichtlich der Arbeiter (beispielsweise Bremser, Schmierer, Bahnhofsarbeiter) aus den für Entschädigungen ꝛc. ꝛc. bestimmten etatsmäßigen Fonds, Ref. 19. Juni 1868 (M. Bl. S. 226).

[3]) Das sind alle Bahnen, bei denen die besonderen Gefahren des Eisenbahnbetriebes vorliegen, Erk. R. G. 24. Mai 1892 (Eger, Entsch. X. 11); unter diesen Bedingungen auch Arbeitsbahnen, Erk. R. G. 17. März 1880 (das. I. 136), sowie immer Straßenbahnen, Erk. O. L. G. Kolmar 16. Febr. 1885 (das. IV. 39); Pferde-

oder körperlich verletzt wird, so haftet der Betriebsunternehmer[1]) für den dadurch entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt[2]) oder durch eigenes Verschulden[3]) des Getödteten oder Verletzten verursacht ist.

Zu Anmerkung 3 auf S. 341.

bahnen, Erk. O. Trib. 16. Okt. 1863 (Strieth. Arch. LII. 33), Erk. R. G. 22. Juni 1880 (Eger, Entsch. I. 228), mag der Betrieb über oder unter der Erde stattfinden, Erk. R. G. 8. April 1885 (E. Civ. XIII. 17), sowie auf solche, die nur zur Verbindung einer Fabrik ꝛc. mit einer dem öffentlichen Verkehr übergebenen Eisenbahn und zur Erleichterung des Fabrikbetriebes dienen und deren Wagen mittelst menschlicher Muskelkräfte befördert werden, Erk. 16. Mai 1882 (E. Civ. VII. 40). Ueberhaupt ist §. 1 auf alle Anstalten anwendbar, bei denen der Transport auf Schienen stattfindet, und ähnliche Gefahren wie bei den mit Dampf betriebenen öffentlichen Schienengeleisen existiren also auch auf Strecken, die noch nicht für den öffentlichen Verkehr, sondern nur für ihren eigentlichen Materialtransport arbeiten. Auf die Länge der Strecken kommt es nicht an, Erk. R. G. 5. Mai 1880 (A. R. II. 185) und 21. Jan. 1880 (Eger, Entsch. I. 106).

Es gehören nicht hierher Rutschbahnen auf Holzplätzen oder in Steinbrüchen, Erk. R. G. 13. April 1886 u. 18. Jan. 1891 (Eger, Entsch. V. 383 u. VIII. 366).

[1]) Ersatzpflichtiger Betriebsunternehmer im Sinne des §. 1 ist diejenige Bahn, auf deren Rechnung der Betrieb auf der Strecke, wo der Unfall stattgefunden hat, erfolgt; bei durchgehenden Zügen ist also, sofern sie nicht für gemeinsame Rechnung der bei der Gesammtstrecke betheiligten Bahnen gehen, jede dieser Bahnen auf ihrer eigenen Strecke als Betriebsunternehmerin im Sinne des §. 1 ersatzpflichtig, Erk. O. H. Ger. 12. März 1877 (E. O. H. Ger. XXII. 3) und R. G. 6. Febr. 1885 (E. Civ. XII. 145); bei Privatbahnen unter Staatsverwaltung diese, Erk. R. G. 19. Mai 1880 (Eger, Entsch. I. 106), bei Anschlußgeleisen derjenige, der die Wagen auf ihnen bewegen läßt, Erk. R. G. 27. April 1886 (Eger, Entsch. V. 34).

[2]) Die Ausdrücke „unabwendbarer äußerer Zufall" in §. 25 Eisenbahn-Ges. 3. Nov. 1838 und „höhere Gewalt" im §. 1 Haftpflicht-Ges. 7. Juni 1871 sind gleichbedeutend. Es sind darunter nicht bloß elementare Ereignisse, unüberwindbare Kräfte der Natur zu verstehen, sondern alle von außen, d. h. außerhalb des Betriebes des Unternehmens einwirkende Ereignisse zu verstehen, die nach menschlicher Einsicht nicht vorauszusehen sind und — wenn sie eintreten — durch menschliche Kraft und Sorgfalt nicht abgewendet und in ihrem Erfolge nicht abgeschwächt werden können, Erk. R. G. 8. Jan. 1881 (Kommunal-Zeitung 1882 S. 30), die trotz Anwendung zweckmäßiger Einrichtungen, die möglich waren, ohne den wirthschaftlichen Zweck des Unternehmens gänzlich auszuschließen, den Unfall herbeiführten, Erk. R. G. 1. Dez. 1892 (Eger, Entsch. X. 31); z. B. plötzlich eintretender, nicht vorherzusehender Irrsinn, Erk. R. G. 9. Juli 1880 (das. I. 250); Anstürmen einer außergewöhnlichen, nicht zu erwartenden Menschenmenge, Erk. R. G. 7. Sept. 1890 und 9. Febr. 1893 (das. VIII. 40, X. 58).

Höhere Gewalt bei Unfällen im Betriebe einer Eisenbahn fällt nach einem Urtheil R. G. 5. Jan. 1887 nicht zusammen mit dem Mangel eines Verschuldens auch vom höchsten Diligenzmaßstabe aus; der Unterschied zwischen den von dem Eisenbahn-Unternehmer zu vertretenden Zufällen (welche Unfälle herbeigeführt haben) und der von der Haftpflicht befreienden „höheren Gewalt" ist im Allgemeinen der, daß unter den zu vertretenden Zufällen diejenigen, die als dem Eisenbahnbetriebe eigenthümlich mehr oder minder häufig vorzukommen pflegen, auf die der Unternehmer gerüstet oder gefaßt sein muß, unter „höherer Gewalt" die über dieses Maß augenscheinlich hinausgehenden Zufälle zu verstehen sind. Vergl. Erk. R. G. 18. Sept. 1885 (Eger, Entsch. IV. 370); höhere Gewalt liegt ferner nicht vor bei Scheuwerden von Thieren durch Bahngeräusch, Erk. R. G. 1. März 1894 (das. X. 270).

[3]) Unter Umständen ist eigenes Verschulden nicht anzunehmen, wenn der Verletzte unter Zulassung seiner Vorgesetzten gegen die Vorschriften der Dienstinstruktion gehandelt hat, Erk. 23. Jan. 1880 (E. Civ. I. 48).

Ein Eisenbahnbediensteter kann, vermöge der drängenden Eile seines Dienstes, nicht, wie ein vorsichtiger Dritter, jede Gefahr drohende Situation sorgfältig vermeiden und im Stillstehen ängstlich Umschau halten. Die Einrede des eigenen Verschuldens ist bei der großen Gefährlichkeit des Eisenbahndienstes Eisenbahnbediensteten

§. 2. Wer ein Bergwerk, einen Steinbruch, eine Gräberei (Grube) oder eine Fabrik[1]) betreibt, haftet, wenn ein Bevollmächtigter[2]) oder ein Repräsentant oder eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person durch ein Verschulden[3]) in Ausführung der

---

Zu Anmerkung 3 auf S. 342.

gegenüber nur dann zulässig, wenn bewiesen wird, daß ein vorsichtiger Eisenbahnbediensteter die betreffende Handlung überhaupt nicht vorgenommen hätte oder daß der Verunglückte es bei der Handlung an der nöthigen Vorsicht habe fehlen lassen, Erk. 13. Juli 1880 (A. R. II. 358).

Ein Verschulden liegt vor bei selbstverschuldeter Trunkenheit, Erk. R. G. 3. März 1886 (Eger, Entsch. V. 142), bei verbotenem Aufenthalt auf der Bahnstrecke außerhalb der Uebergänge, Erk. R. G. 29. Mai 1885 (das. IV. 183), Ueberschreiten der Gleise durch einen Beamten unmittelbar vor einem Zuge aus nicht aufgeklärten Gründen, Erk. R. G. 13. März 1886 (das. V. 19).

Einfaches Ueberschreiten eines polizeilichen Verbotes (Verweilen auf der Plattform während der Fahrt) ist kein Verschulden, Erk. R. G. 30. Juni 1891 (das. VIII. 374).

[1]) Man wird es dem Richter überlassen müssen, in Zweifelsfällen eine Entscheidung darüber zu treffen, ob es sich um ein Fabrikunternehmen handelt, oder nicht, und von dem vergeblichen Versuche abzustehen haben, im Gesetz die Feststellung des Begriffes einer Fabrik vorzunehmen, Mot. zum Ges. Unter Umständen ist eine Druckerei als Fabrik anzusehen, Erk. 15. Febr. 1883 (E. Crim. VIII. 124). Das Baugewerbe fällt nicht unter den Begriff der Fabrik im Sinne des §. 2, Erk. 26. Sept. 1882 (E. Civ. VIII. 52).

[2]) Der Mitinhaber einer Handelsgesellschaft gilt als Bevollmächtigter, Erk. 20. Okt. 1880 (A. R. II. 496); desgl. ein Werkführer, Erk. 27. Dez. 1879 (A. R. I. 200); desgl. ein den Fabrikbetrieb leitender Chemiker, Erk. 16. Dez. 1879 (A. R. I. 209); desgl. ein gewöhnlicher Arbeiter, wenn ihm die Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes übertragen ist, Erk. 3. Dez. 1880 (A. R. III. 75).

Der Unternehmer haftet für Versehen der Aufseher nach §. 2 nur dann, wenn diese Versehen vernünftiger Weise Folgen haben konnten, welche den Unternehmer aus §. 2 pflichtig machen, nicht aber wenn die entfernte Möglichkeit solcher Folgen vorlag, Erk. 22. Sept. 1880 (A. R. II. 493). (In casu hatte der Aufseher eine Stange im Wege liegen lassen, deren Forträumung seine Sache war.)

Der Kreis der Personen, für welche der Unternehmer haftet, ist nicht auf die ausdrücklich als Bevollmächtigte ꝛc. und gerade nur als solche Angestellten beschränkt, es kann eine Haftpflicht auch durch das Verschulden von Personen begründet werden, welche nur vorübergehend oder nur für gewisse begrenzte Theile des Betriebes als Aufseher ꝛc. angestellt sind. Auch ein gewöhnlicher Fabrikarbeiter, welcher selbst an der Ausführung der betreffenden Arbeiten Theil nimmt, kann zu denjenigen Personen gehören, für deren Verschulden der Fabrikherr zu haften hat. Das Wesentliche ist, daß die betreffende Person bei der Arbeit, bei welcher der Unfall sich ereignet hat, mit der Leitung des Betriebes der bei dieser Arbeit betheiligten Arbeiter beauftragt war, Erk. R. G. 3. Nov. 1882 (E. Civ. VIII. 50). (In casu war der Beschädigte in einer Fabrik beschäftigt und dazu angestellt, dem Fabrikschmied die für dessen Arbeiten erforderlichen Hülfsdienste zu leisten.)

[3]) Unter den Begriff des Verschuldens gehört es selbstverständlich auch, wenn ein Gewerbeunternehmer es unterläßt, gemäß der Gew. O. diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, die mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind. Vergl. Erk. 10. Juli 1880 (A. R. II. 476).

Die Haftpflicht tritt bei einer unter §. 2 fallenden Anlage auch bei einem geringen Versehen des Unternehmers ein, Erk. 26. Juni 1880 (A. R. II. 262). Bei konkurrirender Verschuldung des Betriebsunternehmers und des beschädigten Arbeiters ist das größere Maß der Schuld auf der einen oder anderen Seite für die Haftpflicht entscheidend, Erk. 16. Dez. 1879 (A. R. I. 206). Der Unternehmer ist haftpflichtig, wenn ein Arbeiter durch eine Arbeit beschädigt wird, die durch Anschlag im Fabrikraume untersagt ist, die der Arbeiter aber auf Befehl des Fabrikaufsehers ausgeführt hat, Erk. 23. Nov. 1880 (A. R. III. 76).

Dienstverrichtungen den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat, für den dadurch entstandenen Schaden[1]).

§. 3. Der Schadenersatz (§§. 1 und 2) ist zu leisten:

1. im Falle der Tödtung durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung[2]) und der Beerdigung, sowie des Vermögensnachtheils, welchen der Getödtete während der Krankheit durch Erwerbungsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erlitten hat. War der Getödtete zur Zeit seines Todes vermöge Gesetzes verpflichtet, einem Andern Unterhalt zu gewähren, so kann dieser insoweit[3]) Ersatz fordern, als ihm in Folge des Todesfalles der Unterhalt entzogen worden ist[4]);
2. im Fall einer Körperverletzung durch Ersatz der Heilungskosten und des Vermögensnachtheils, welchen der Verletzte durch eine in Folge der Verletzung eingetretene zeitweise oder dauernde Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erleidet[5]).

§. 4. War der Getödtete oder Verletzte unter Mitleistung von Prämien oder anderen Beiträgen durch den Betriebs-Unternehmer bei einer Versicherungsanstalt, Knappschafts-, Unterstützungs-, Kranken- oder ähnlichen Kasse gegen den Unfall versichert, so ist die Leistung der Letzteren an den Ersatzberechtigten auf die Entschädigung einzurechnen[6]), wenn die Mitleistung des Betriebs-Unternehmers nicht unter einem Drittel der Gesammtleistung beträgt.

§. 5. Die in den §§. 1 und 2 bezeichneten Unternehmer sind nicht befugt, die Anwendung der in den §§. 1 bis 3 enthaltenen Bestimmungen zu ihrem Vortheil durch Verträge (mittelst Reglements oder durch besondere Uebereinkunft) im Voraus auszuschließen oder zu beschränken.

Vertragsbestimmungen, welche dieser Vorschrift entgegenstehen, haben keine rechtliche Wirkung.

§. 6. (Aufgehoben durch §. 13 Einf. Ges. zur C. Pr. O. 30. Jan. 1877.)

§. 7. Das Gericht hat unter Würdigung aller Umstände über die Höhe des Schadens, sowie darüber, ob, in welcher Art und in welcher Höhe Sicherheit zu bestellen ist, nach freiem Ermessen zu erkennen. Als Ersatz

---

[1]) Der §. 2 erfordert zu seiner Anwendung, daß der Unfall sich im Betriebe der Fabrik ereignet habe; er kommt nicht zur Anwendung, wenn ein Unfall sich ganz außerhalb des Fabrikbetriebes ereignet, Erk. 22. Sept. 1880 (A. R. II. 494) (in casu war die Beschädigung vorgekommen bei dem Transport eines Trägers, den der Unternehmer durch Fabrikarbeiter nach der Fabrik hatte schaffen lassen — er wurde für nicht haftpflichtig erklärt) und 16. Dez. 1879 (E. Civ. I. 46) (in casu war ein Fabrikarbeiter, als er unter Aufsicht eines Aufsehers Fässer nach der Fabrik holte, angeblich durch die Schuld des Aufsehers, beschädigt worden. Der Unternehmer wurde für nicht haftpflichtig erkannt, weil es an einem ursachlichen Zusammenhang zwischen der Verletzung und dem Fabrikbetrieb fehle).

[2]) Zu den Heilungskosten gehört auch der Aufwand, der erforderlich ist, damit der Zustand des Verletzten sich nicht verschlimmere, Erk. 9. Okt. 1880 (A. R. II. 569), sowie auch die Kosten für vermehrte Aufwartung und Pflege, welche seit der Verletzung und infolge derselben nothwendig werden, Erk. R. G. 11. Febr. 1890 (E. Civ. XXV. 49). Der Geschädigte hat die geforderten Heilungskosten als thatsächlich aufgewendet zu beweisen, Erk. R. G. 19. Jan. 1891 (Eger, Entsch. VIII. 250).

Der Beschädigte hat keinen Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgeldes, Erk. 28. März 1884 (E. Civ. XI. 61).

[3]) Also nur in dem gesetzlichen Umfange, Erk. R. G. 21. Febr. 1889 (Eger, Entsch. VII. 80); Wittwen- und Waisengelder sind auf die Rente anzurechnen, Erk. R. G. 19. Jan. 1886 (das. IV. 400).

[4]) Wenn er auch bis dahin noch nicht thatsächlich geleistet war, Erk. R. G. 20. Okt. 1885 (Eger, Entsch. IV. 313).

[5]) Der Ersatz wird also für den Verlust des Verdienstes, nicht für den der Arbeitsfähigkeit geleistet, Erk. R. G. 18. Jan. 1892 (Eger, Entsch. IX. 145).

[6]) Eine Einrechnung findet nur statt, wenn die obige Voraussetzung des §. 4 zutrifft; trifft sie nicht zu, so findet eine Einrechnung nicht statt, Erk. 22. Jan. 1884 (E. Civ. XI. 22).

für den zukünftigen Unterhalt oder Erwerb ist, wenn nicht beide Theile über die Abfindung in Kapital einverstanden sind, in der Regel eine Rente[1]) zuzubilligen.

Der Verpflichtete kann jederzeit die Aufhebung oder Minderung der Rente fordern, wenn diejenigen Verhältnisse, welche die Zuerkennung oder Höhe der Rente bedingt hatten, inzwischen[2]) wesentlich verändert sind. Ebenso

---

[1]) Durch die Rente soll der Beschädigte Ersatz bekommen für den Erwerb, welchen er ohne den Unfall erhalten haben würde, Erk. 10. Juli 1880 (A. R. II. 479). Die Entziehung der Möglichkeit, daß ein noch jugendlicher Beschädigter sich in seinem Berufe weiter ausbilde und darin später sein Fortkommen finde, ist bei Berechnung der Rente mit in Ansatz zu bringen, Erk. 20. Febr. 1880 (A. R. I. 533). (In casu wurde die dem jugendlichen Beschädigten zu gewährende Rente von seinem vollendeten 21. Lebensjahre ab auf 600 M. jährlich erhöht.) Zu dem, einem im Eisenbahndienst Verletzten zu ersetzenden Erwerbe gehören die Ersparnisse, welche er von den Meilen-, Stunden- und Nachtgeldern hätte machen können, Erk. 9. Okt. 1880 (A. R. II. 568). Für Personen, die ihrer Lebensstellung nach usuell Trinkgelder beziehen, sind auch diese bei Würdigung des Schadenersatzbetrages in Anrechnung zu bringen, wenn ihre usuelle Höhe und Kontinuität eine durchschnittliche Veranschlagung, als Einnahme innerhalb bestimmter Zeiträume, ermöglicht, Erk. 23. Sept. 1882 (E. Civ. VII. 112).

Im Uebrigen ist die Entschädigung nach den Erwerbsverhältnissen zur Zeit der Verletzung zu berechnen, Erk. R. G. 1. Dez. 1892 (Eger, Entsch. X. 31).

Die Beantwortung der Frage, an welchem Tage die Rente zu zahlen sei, ob zum Voraus bei Beginn des Monats oder nachträglich am Schlusse desselben, fällt dem Ermessen des Richters zu. Die Pensionsbeiträge der Eisenbahnbeamten sind bei Berechnung der ihnen zuzusprechenden Renten von der in gesunden Tagen bezogenen Geldsumme abzuziehen, Erk. 12. Nov. 1880 (A. R. III. 79).

Für eine Wittwe ist die Beschränkung der Entschädigung auf die Zeit bis zur Wiederverheirathung in dieser Allgemeinheit nicht gerechtfertigt und ebenso wenig die Beschränkung der Rente für die Kinder eines Getödteten bis zu ihrem zurückgelegten 14. Lebensjahre. Ev. kann der Zahlungspflichtige das ihm aus §. 7 Abs. 2 zustehende Recht bethätigen, Erk. 10. Mai 1880 (A. R. II. 190). Vergl. Erk. R. G. 5. Dez. 1892 (Eger, Entsch. X. 33).

Der zum Schadenersatz Verpflichtete kann nicht verlangen, daß der Verletzte, dessen Erwerbsfähigkeit nur vermindert ist, das Dienstverhältniß bei ihm fortsetze und seine vorhandene Arbeitskraft in diesem Dienst verwende, Erk. 8. Mai 1880 (E. Civ. I. 281).

Wegen der durch die Verletzung verursachten dauernden Kränklichkeit können für unausgesetzte Pflege und erhöhte Lebensbedürfnisse Heilungskosten in Form einer Erhöhung der Rente zugesprochen werden, Erk. R. G. 19. Okt. 1880 (E. Civ. III. 3).

Der Richter ist verpflichtet, bei Festsetzung der Rente für die hinterbliebene Wittwe die muthmaßliche Lebensdauer des Ehemannes in Betracht zu ziehen; er hat nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände des Falles, also namentlich des Lebensalters und des Gesundheitszustandes zu würdigen, wie lange der Ehemann muthmaßlich noch gelebt haben würde, wenn der Unfall nicht eingetreten wäre. Die Rente für Kinder ist nicht auf unbestimmte Zeit zuzusprechen, sondern mit Rücksicht auf die Berufsklasse, um die es sich handelt, bis zur Erreichung des Lebensalters, in welchem Kinder derselben, sofern sie nicht mit besonderen Gebrechen oder bleibenden Krankheiten behaftet sind, erwerbsfähig zu werden pflegen, Erk. R. G. 26. Mai 1882 (E. Civ. VII. 50).

Der Wittwe eines Getödteten darf nicht derjenige Betrag in Abzug gebracht werden, den sie mit derselben Arbeitskraft, die sie bisher zu Gunsten des gemeinsamen Haushaltes aufwendete, durch eigene Lohnarbeit zu verdienen im Stande sein würde, Erk. 22. Nov. 1881 (E. Civ. V. 108).

[2]) Inzwischen, d. h. seit Zuerkennung der Renten, Erk. R. G. 10. Okt. 1881 (E. Civ. V. 98). (In casu wurde der Kläger abgewiesen, als er wegen des angeblich bei Festsetzung der Rente nicht in Anrechnung gebrachten Verdienstes des Beschädigten als Lohnschreiber eine entsprechende nachträgliche Minderung der Rente in Anspruch nahm.) Die Minderung ist begründet bei dauernder neuer Erwerbsgelegenheit, Erk. R. G. 6. Nov. 1893 (Eger, Entsch. X. 243).

kann der Verletzte, dafern er den Anspruch auf Schadenersatz innerhalb der Verjährungsfrist (§. 8) geltend gemacht hat, jederzeit die Erhöhung oder Wiedergewährung der Rente fordern, wenn die Verhältnisse, welche für die Feststellung, Minderung oder Aufhebung der Rente maßgebend waren, wesentlich verändert sind.

Der Berechtigte kann auch nachträglich die Bestellung einer Sicherheit oder Erhöhung derselben fordern, wenn die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten inzwischen sich verschlechtert haben.

§. 8. Die Forderungen auf Schadenersatz (§§. 1 bis 3) verjähren in zwei Jahren vom Tage[1]) des Unfalls an. Gegen denjenigen, welchem der Getödtete Unterhalt zu gewähren hatte (§. 3 Nr. 1), beginnt die Verjährung mit dem Todestage. Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und diesen gleichgestellte Personen von denselben Zeitpunkten an, mit Ausschluß der Wiedereinsetzung.

§. 9. Die Bestimmungen der Landesgesetze[2]), nach welchen außer den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen der Unternehmer einer in den §§. 1 und 2 bezeichneten Anlage oder eine andere Person, insbesondere wegen eines eigenen Verschuldens für den bei dem Betriebe der Anlage durch Tödtung oder Körperverletzung eines Menschen entstandenen Schaden haftet, bleiben unberührt.

Die Vorschriften der §§. 3, 4, 6 bis 8 finden auch in diesen Fällen Anwendung, jedoch unbeschadet derjenigen Bestimmungen der Landesgesetze, welche dem Beschädigten einen höheren Ersatzanspruch gewähren.

§. 10 ist aufgehoben.

Unfallversicherungs-Gesetz.

Vom 6. Juli 1884 (R. G. Bl. S. 69)[3]).

I. Allgemeine Bestimmungen.

Umfang der Versicherung.

§. 1. Alle in Bergwerken[4]), Salinen, Aufbereitungsanstalten[5]), Steinbrüchen[6]), Gräbereien (Gruben)[6]), auf Werften und Bauhöfen[7]), sowie in Fa-

---

[1]) Dieser Tag wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet, Erk. 8. Febr. 1884 (E. Civ. XI. 44).

[2]) Der §. 9, indem er die Bestimmung des §. 8 auf die dem Verletzten nach Landesrecht zustehende Klage für anwendbar erklärt, unterscheidet nicht, ob diese Klage wegen eines kontraktlichen oder wegen eines außerkontraktlichen Verschuldens begründet ist; es muß daher die Bestimmung des §. 8 auch dann Anwendung finden, wenn derjenige thatsächliche Vorgang, der die Haftbarkeit des Gewerbeunternehmers nach §. 2 begründet, deshalb, weil er zugleich eine Verletzung der dem Gewerbeunternehmer aus dem Dienstmiethevertrag obliegenden Verpflichtungen enthält, nach Landesgesetz eine Ersatzklage auch auf Grund dieses Vertrages rechtfertigt, Erk. R. G. 13. März 1884 (E. Civ. XI. 27).

[3]) Einführung in Helgoland Ges. 15. Dez. 1890 (R. G. Bl. S. 207), Bd. 14. Dez. 1892 (R. G. Bl. S. 1052) und Rundschr. 25. Mai 1893 (A. N. S. 199).

Kommentare v. Woedtke, 4. Aufl. 1889, desgl. Taschenausgabe 4. Aufl. 1895, Landmann 1886, Eger 1886. Handbuch der Unfallversicherung, 2. Aufl. 1897.

[4]) D. s. Anlagen, die die Gewinnung unterirdischer Mineralien von einer Fundstätte aus nach bergtechnischen Regeln zum Zwecke haben. Es ist nicht erforderlich, daß sie der bergpolizeilichen Aufsicht nach Maßgabe der Landesgesetze unterstehen, E. Civ. XIX. 192.

[5]) D. s. gewerbliche Anlagen zur mechanischen Reinigung bergmännisch gewonnener Erze, Anl. 14. Juli 1884 Nr. 4 (A. N. 1885 S. 375).

[6]) Voraussetzung ist in der Regel ein gewerbsmäßiger, nach technischen Regeln

briken[1]) und Hüttenwerken beschäftigten Arbeiter[2]) und Betriebsbeamten[3]), letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt, werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle[4]) nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Dasselbe gilt von Arbeitern und Betriebsbeamten, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer- und Brunnenarbeiten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden[5]), sowie von den im Schornsteinfegergewerbe beschäftigten Arbeitern.

Den im Abs. 1 aufgeführten gelten im Sinne dieses Gesetzes diejenigen Betriebe gleich, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, mit Ausnahme der land- und forstwirthschaftlichen, nicht unter den Abs. 1 fallenden Nebenbetriebe, sowie derjenigen Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zur Betriebsanlage gehörende Kraftmaschine benutzt wird[6]).

Zu Anmerkung 6 auf S. 346.

ausgeführter Betrieb, Anl. 14. Juli 1884 Nr. 4 (A. N. 1885 S. 376), ohne daß jene Merkmale ausschließliche sind.

[7]) D. s. auf eine gewisse Dauer berechnete Anlagen zur Vorbereitung von Baumaterialien, nicht schon alle umfriedeten Plätze, auf denen ein Bau ausgeführt wird, Anl. 14. Juli 1884 Nr. 4 (A. N. 1885 S. 376). Vergl. E. Crim. XX. 287.

[1]) Für deren Begriffsbestimmung sachliche, den thatsächlichen Verhältnissen zu entnehmende Merkmale maßgebend sind, z. B. Größe und Umfang der vorhandenen Räumlichkeiten, Umfang und Werth der hergestellten Jahresmenge, Art der Arbeitstheilung, Arbeitsmaschinen, Arbeit auf Vorrath u. s. w. Vergl. E. Crim. VIII. 124, XIV. 423.

[2]) Ohne Unterschied der Verwandtschaft (doch kann ein Ehegatte nicht im Betriebe des anderen Arbeiter sein, Erk. O. V. G. 23. Dez. 1889, A. N. 1890 S. 195), des Geschlechtes, des Alters, der geistigen oder körperlichen Beschaffenheit, der Eigenschaft als In- oder Ausländer, Anl. 14. Juli 1884 Nr. 10, 12 (A. N. 1885 S. 376). Hausgewerbetreibende, d. h. selbständige Gewerbetreibende, die in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung Anderer mit der Herstellung oder Verarbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden, sind nicht versicherungspflichtig, das. Nr. 13.

[3]) Betrieb ist der Inbegriff fortdauernder wirthschaftlicher Thätigkeiten, mögen sie sich auf die Vorbereitung, die Durchführung oder den Abschluß eines Unternehmens beziehen, Erk. R. V. A. 12. Okt. 1891 (A. N. 1892 S. 310) und an einer von der Betriebsstätte im engeren Sinne räumlich getrennten Stelle vorgenommen werden, Erk. R. V. A. 7. Jan. 1896 (Handb. d. Unf. Vers. S. 22).

[4]) Dazu gehören Krankheiten, die sich aus dem Betriebe und seinen Einwirkungen allmählich entwickeln (sog. Gewerbekrankheiten), nicht, E. Civ. XXI. 77, desgl. nicht die allmählichen Schädigungen an der Gesundheit in Folge gewisser Einflüsse ungesunder Betriebsstätten (Zugluft, Feuchtigkeit), sowie in Folge anhaltender Arbeit unter ungünstigen Witterungsverhältnissen, mag auch die Erkrankung selbst ganz plötzlich in die Erscheinung treten. — Ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Betriebe oder dessen besonderen Gefahren und dem Unfalle muß erkennbar sein. Ein bloß zeitliches oder örtliches Zusammentreffen zwischen dem Betriebe oder der Betriebsanlage und dem eingetretenen Schaden genügt nicht ohne Weiteres. Es muß wenigstens ein mittelbarer Zusammenhang mit den Betriebsgefahren vorhanden sein, E. Civ. XXIV. 124.

[5]) Rücksichtlich dieser gewerblichen Hochbaubetriebe, sowie der gemäß Abs. 8 für versicherungspflichtig erklärten Bauhandwerker ist das Ges. durch Bauunf. Vers. Ges. nicht unerheblich modifiziert worden; gewerbliche Tiefbaubetriebe sind erst dem letzteren unterstellt worden; desgl. Regiebauten (die ohne Vermittelung eines Gewerbetreibenden für Rechnung des Bauherrn ausgeführt werden), soweit diese nicht als Regiebauten bei Eisenbahnen, fiskalischen Post- und militärischen Betrieben unter §. 1 Ausdehnungs-Ges. 28. Mai 1885 oder als landwirthschaftliche unter das Ges. 5. Mai 1886 oder als Bauarbeiten, die zum laufenden Betriebe einer Fabrik gehören unter das Ges. 6. Juli 1884 fallen.

[6]) Beide Voraussetzungen, die Nichtzugehörigkeit zur Betriebsanlage und die nur vorübergehende Benutzung müssen aber zusammenfallen, Anl. 14. Juli 1884 Nr. 3.

Im übrigen gelten als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes insbesondere diejenigen Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird, und in welchen zu diesem Zwecke mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden, sowie Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden.

Welche Betriebe außerdem als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt (§§. 87 ff.).

Auf gewerbliche Anlagen, Eisenbahn- und Schiffahrtsbetriebe, welche wesentliche Bestandtheile eines der vorbezeichneten Betriebe sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes ebenfalls Anwendung.

Für solche unter die Vorschrift des §. 1 fallende Betriebe, welche mit Unfallgefahr für die darin beschäftigten Personen nicht verknüpft sind, kann durch Beschluß des Bundesraths die Versicherungspflicht ausgeschlossen werden.

Arbeiter und Betriebsbeamte in anderen, nicht unter Abs. 2 fallenden, auf die Ausführung von Bauarbeiten sich erstreckenden Betrieben können durch Beschluß des Bundesraths für versicherungspflichtig erklärt werden [1]).

---

[1]) In Ausführung dieses Abs. hat der Bundesrath beschlossen, durch Bek. 22. Jan. 1885 (R. G. Bl. S. 13):

Arbeiter und Betriebsbeamte, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Tüncher-, Verputzer- (Weißbinder-), Gypser-, Stuckateur-, Maler- (Anstreicher-), Glaser-, Klempner- und Lackierarbeiten bei Bauten, sowie auf Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blitzableitern erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, für versicherungspflichtig zu erklären.

Durch Bek. 27. Mai 1886 (R. G. Bl. S. 190):

Arbeiter und Betriebsbeamte, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Schreiner- (Tischler-), Einsetzer-, Schlosser- oder Anschlägearbeiten bei Bauten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, mit der Wirkung vom 1. Jan. 1887 an für versicherungspflichtig zu erklären.

Durch Bek. 14. Jan. 1888 (R. G. Bl. S. 1) — gleichzeitig auf Grund von §. 12 Abs. 1 Bauunf. Vers. Ges. 11. Juli 1887 —:

1. daß Arbeiter und Betriebsbeamte, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich erstreckt:
   a) auf das Bohnen der Fußböden, auf die Anbringung, Abnahme oder Reparatur von Oefen und anderen Feuerungsanlagen oder von Tapeten bei Bauten,
   b) auf die Anbringung, Abnahme oder Reparatur von Wetter-Vorhängen und -Läden (Rouleaux, Marquisen, Jalousien) oder von Ventilatoren bei Bauten,
   c) auf die Ausführung anderer noch nicht gegen Unfall versicherter Arbeiten bei Bauten, die ihrer Natur nach der Ausführung von Hochbauten näher stehen, als die Ausführung von Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und ähnlichen Bauarbeiten,

   in diesem Gewerbebetriebe beschäftigt werden, vom 1. Jan. 1888 ab versicherungspflichtig sind;
2. daß diese Betriebe aus der auf Grund des Ges. 11. Juli 1887 gebildeten Tiefbau-Berufsgenossenschaft ausgeschieden werden;
3. daß die unter Ziff. 1 a) aufgeführten Betriebe den örtlich zuständigen Hochbaugewerks-Berufsgenossenschaften zugetheilt werden;
4. daß die unter Ziff. 1 b) und c) aufgeführten Betriebe, soweit sich dieselben lediglich auf das Anbringen oder Abnehmen der Wetter-Vorhänge und -Läden ꝛc. bei Bauten erstrecken, den Baugewerks-Berufsgenossenschaften, soweit sie sich dagegen auch mit der Herstellung der betr. Gegenstände befassen, denjenigen Berufsgenossenschaften zugewiesen werden, welchen sie angehören würden sofern sie mindestens 10 Arbeiter regelmäßig beschäftigen und demgemäß schon nach §. 1 Abs. 4 Unf. Vers. Ges. 6. Juli 1884 versicherungspflichtig sein würden.

§. 2. Durch statutarische Bestimmung (§§. 16 ff.) kann die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst erstreckt werden. In diesem Falle ist bei der Feststellung der Entschädigung der volle Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen[1].

Durch Statut kann ferner bestimmt werden, daß und unter welchen Bedingungen Unternehmer der nach §. 1 versicherungspflichtigen Betriebe berechtigt sind, sich selbst oder andere nach §. 1 nicht versicherungspflichtige Personen gegen die Folgen von Betriebsunfällen zu versichern[2].

Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes.

§. 3. Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge[3]. Der Werth der letzteren ist nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

Als Jahresarbeitsverdienst gilt, soweit sich derselbe nicht aus mindestens wochenweise fixirten Beträgen zusammensetzt, das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes. Für Arbeiter in Betrieben, in welchen die übliche Betriebsweise für den das ganze Jahr regelmäßig beschäftigten Arbeiter eine höhere oder niedrigere Zahl von Arbeitstagen ergiebt, wird diese Zahl statt der Zahl dreihundert der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes zu Grunde gelegt[4].

Bei jugendlichen Arbeitern und solchen Personen, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen geringen Lohn beziehen, gilt als Jahresarbeitsverdienst das Dreihundertfache des von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8 des Krankenversicherungs-Gesetzes vom $\frac{15.\ \text{Juni}\ 1883}{10.\ \text{April}\ 1892}$).

Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte.

§. 4. Auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung[5].

Gegenstand der Versicherung und Umfang der Entschädigung.

§. 5. Gegenstand der Versicherung ist der nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmung zu bemessende Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung[6] oder Tödtung entsteht[7].

---

[1] Vorbehaltlich der Reduktion gemäß §. 5 Abs. 3.

[2] Für Unternehmer gewerblicher Baubetriebe vergl. Bauunfallges. 13. Juli 1887 §§. 2, 16, 48.

[3] Sofern deren Gewährung bei dem Arbeitsvertrage und der Lohnbemessung ausdrücklich oder stillschweigend vorausgesetzt ist; sie dürfen nicht reine Geschenke darstellen, sondern müssen so regelmäßig erfolgen, daß auf ihre Gewährung mit einiger Sicherheit gerechnet werden kann. Unter dieser Voraussetzung gehören auch Weihnachtsgeschenke und Trinkgelder hierher. Näheres im Handb. d. Unf. Vers. S. 135.

[4] Satz 2 kommt auf sog. Saisonbetriebe (Zuckerfabriken, Brennereien, Torfgräbereien) nicht zur Anwendung, es bewendet hier vielmehr bei der Normalzahl von 300 Arbeitstagen.

[5] Für Betriebsbeamte des Reiches vergl. jetzt überhaupt Ges. 15. März 1886 (R. G. Bl. S. 53), für Betriebsbeamte Preußens, Ges. 18. Juni 1887 (G. S. S. 282).

[6] Diese umfaßt nicht nur äußere Verletzungen, sondern Störungen aller Funktionen der äußeren und inneren Organe, insbesondere auch geistige und seelische Störungen.

[7] Körperverletzung und Tod brauchen nicht die unmittelbare Folge des Unfalls zu sein, die schädlichen Folgen können auch nach und nach eintreten. Ebensowenig

Der Schadenersatz soll im Falle der Verletzung bestehen:

1. in den Kosten des Heilverfahrens, welche vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls[1]) an entstehen[2]);
2. in einer dem Verletzten vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls[1]) an für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente.

Die Rente ist nach Maßgabe desjenigen Arbeitsverdienstes zu berechnen, den der Verletzte während des letzten Jahres seiner Beschäftigung in dem Betriebe, in welchem der Unfall sich ereignete, an Gehalt oder Lohn durchschnittlich für den Arbeitstag bezogen hat (§. 3), wobei der vier Mark übersteigende Betrag nur mit einem Drittel zur Anrechnung kommt[3]).

War der Verletzte in dem Betriebe nicht ein volles Jahr von dem Unfalle zurückgerechnet, beschäftigt, so ist der Betrag zu Grunde zu legen, welchen während dieses Zeitraumes Arbeiter derselben Art in demselben Betriebe oder in benachbarten gleichartigen Betrieben durchschnittlich bezogen haben.

Erreicht dieser Arbeitsverdienst (Abs. 3 und 4) den von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8 des Krankenversicherungs-Gesetzes vom $\frac{\text{15. Juni 1883}}{\text{10. April 1892}}$) nicht, so ist der letztere der Berechnung zu Grunde zu legen[4]).

Die Rente beträgt:

a) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit[5]) für die Dauer derselben $66^2/_3$ Prozent des Arbeitsverdienstes;

b) im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit[6]) für die Dauer derselben einen Bruchtheil der Rente unter a, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

Dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen steht ein Anspruch nicht zu, wenn er den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Die Berufsgenossenschaften (§. 9) sind befugt, der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, gegen Erstattung der ihr dadurch erwachsenden Kosten die Fürsorge für den Verletzten über den Beginn der vierzehnten Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu übertragen. In diesem Falle gilt als Ersatz der im §. 6 Abs. 1 Ziff. 1 des Krankenversicherungs-Gesetzes bezeichneten Leistungen die Hälfte des in jenem Gesetze bestimmten Mindestbetrages des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

Zu Anmerkung 7 auf S. 349.

braucht der Unfall die einzige Ursache zu sein, wenn er nur eine solche war und ins Gewicht fällt. Doch darf der Verunglückte die Folgen nicht durch pflichtwidriges Verhalten herbeiführen. Insbesondere darf er sich innerhalb gewisser Grenzen einem Heilverfahren (z. B. einer Massage) nicht widersetzen.

[1]) Des den Unfall darstellenden Ereignisses; darauf, wann die nachtheiligen Folgen des Unfalles eintreten, kommt es nicht an.

[2]) Wegen der Berechtigung der Berufsgenossenschaften, schon während der Wartezeit die Fürsorge für den Verletzten zu übernehmen, vergl. §§. 76 b, c, d Krankenvers. Ges.

[3]) Vergl. wegen des bei der Berechnung von Unfallrenten (für die bei der Strombauverwaltung beschäftigten Arbeiter) zu Grunde zu legenden durchschnittlichen Arbeitsverdienstes Ref. 5. Nov. 1892 (M. Bl. S. 362) und 15. Mai 1895 (M. Bl. S. 180).

[4]) Maßgebend ist der ortsübliche Tagelohn am Sitze des Betriebes; auf den Wohnsitz des Arbeiters kommt es nicht an.

[5]) Diese ist nicht gleichbedeutend mit Erwerbslosigkeit; es kommt vielmehr darauf an, ob der Verletzte mit der ihm verbliebenen beschränkten Arbeitsfähigkeit noch etwas verdienen kann.

[6]) Diese liegt dann vor, wenn der Verletzte in seiner Wahlfähigkeit, d. h. in der Möglichkeit, die Art seiner Beschäftigung beliebig zu wählen, beschränkt ist, z. B. wenn er fortan schwere Arbeit vermeiden muß.

Streitigkeiten, welche aus Anlaß dieser Bestimmung zwischen den Berufsgenossenschaften und den Krankenkassen entstehen, werden nach Maßgabe des §. 58 Abs. 2 des Krankenversicherungs-Gesetzes entschieden[1]).

Vom Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalls bis zum Ablauf der dreizehnten Woche ist das Krankengeld, welches den durch einen Betriebsunfall verletzten Personen auf Grund des Krankenversicherungs-Gesetzes gewährt wird, auf mindestens zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes zu bemessen. Die Differenz zwischen diesen zwei Dritteln und dem gesetzlich oder statutengemäß zu gewährenden niedrigen Krankengelde ist der betheiligten Krankenkasse (Gemeinde-Krankenversicherung) von dem Unternehmer desjenigen Betriebes zu erstatten, in welchem der Unfall sich ereignet hat. Die zur Ausführung dieser Bestimmung erforderlichen Vorschriften erläßt das Reichs-Versicherungsamt[2]).

Den nach §. 1 versicherten Personen, welche nicht nach den Bestimmungen des Krankenversicherungs-Gesetzes versichert sind, hat der Betriebsunternehmer die in den §§. 6 und 7 des Krankenversicherungs-Gesetzes vorgesehenen Unterstützungen einschließlich des aus dem vorhergehenden Absatze sich ergebenden Mehrbetrages für die ersten dreizehn Wochen aus eigenen Mitteln zu leisten.

Streitigkeiten, welche aus Anlaß der in den beiden vorhergehenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen unter den Betheiligten entstehen, werden nach Maßgabe des §. 58 Abs. 1 des Krankenversicherungs-Gesetzes entschieden, und zwar in den Fällen des letztvorhergehenden Absatzes von der für Orts-Krankenkassen des Beschäftigungsortes zuständigen Aufsichtsbehörde[3]).

§. 6. Im Falle der Tödtung ist als Schadenersatz außerdem zu leisten:

1. als Ersatz der Beerdigungskosten das Zwanzigfache des nach §. 5 Abs. 3 bis 5 für den Arbeitstag ermittelten Verdienstes, jedoch mindestens dreißig Mark,
2. eine den Hinterbliebenen des Getödteten vom Todestage an zu gewährende Rente, welche nach den Vorschriften des §. 5 Abs. 3 bis 5 zu berechnen ist.

   Dieselbe beträgt:

   a) für die Wittwe des Getödteten bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung zwanzig Prozent, für jedes hinterbliebene vaterlose Kind bis zu dessen zurückgelegten fünfzehnten Lebensjahre fünfzehn Prozent und, wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, zwanzig Prozent des Arbeitsverdienstes[4]).

   Die Renten der Wittwen und der Kinder dürfen zusammen sechzig Prozent des Arbeitsverdienstes nicht übersteigen; ergiebt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

   Im Falle der Wiederverheirathung erhält die Wittwe den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfindung.

   Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist;

   b) für Ascendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit zwanzig Procent des Arbeitsverdienstes.

---

[1]) Im Verwaltungsstreitverfahren durch den Bezirksausschuß gemäß Bd. 9. Aug. 1892 (G. S. S. 239) §. 1.

[2]) Bek. 30. Sept. 1885 (C. Bl. d. D. R. S. 481).

[3]) Vergl. dazu §§. 76b, 76c, 76d Krankenvers. Ges. 10. April 1892.

[4]) Unehelichen, nicht legitimirten Kindern eines verunglückten Arbeiters steht ein Anspruch auf Rente nicht zu; desgl. nicht Stiefkindern, sofern nicht durch Annahme an Kindesstatt oder Einkindschaft besondere Rechtsverhältnisse begründet sind. Uneheliche Kinder von Arbeiterinnen zählen dagegen zu ihren Hinterbliebenen, und zwar sind sie mangels eines gesetzlichen Vaters auch vaterlos, Handb. f. Unf. Vers. S. 175.

Der Ehemann einer getödteten Arbeiterin, sowie Geschwister gehören nicht zu den Hinterbliebenen.

Wenn mehrere der unter b benannten Berechtigten vorhanden sind, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

Wenn die unter b bezeichneten mit den unter a bezeichneten Berechtigten konkurriren, so haben die ersteren einen Anspruch nur soweit für die letzteren der Höchstbetrag der Rente nicht in Anspruch genommen wird.

Die Hinterbliebenen eines Ausländers, welche zur Zeit des Unfalls nicht im Inlande wohnten, haben keinen Anspruch auf die Rente.

§. 7. An Stelle der im §. 5 vorgeschriebenen Leistungen kann bis zum beendigten Heilverfahren freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, und zwar:

1. für Verunglückte, welche verheirathet sind oder bei einem Mitgliede ihrer Familie wohnen, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, denen in der Familie nicht genügt werden kann;
2. für sonstige Verunglückte in allen Fällen[1]).

Für die Zeit der Verpflegung des Verunglückten in dem Krankenhause steht den im §. 6 Ziff. 2 bezeichneten Angehörigen desselben die daselbst angegebene Rente insoweit zu, als sie auf dieselbe im Falle des Todes des Verletzten einen Anspruch haben würden[2]).

Verhältniß zu Krankenkassen, Armenverbänden 2c.

§. 8. Die Verpflichtung der eingeschriebenen Hülfskassen, sowie der sonstigen Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und anderen Unterstützungskassen den von Betriebsunfällen betroffenen Arbeitern und Betriebsbeamten, sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren, sowie die Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Soweit auf Grund solcher Verpflichtung Unterstützungen in Fällen gewährt sind, in welchen dem Unterstützten nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Entschädigungsanspruch zusteht, geht der letztere bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Kassen, die Gemeinden oder die Armenverbände über, von welchen die Unterstützung gewährt worden ist.

Das Gleiche gilt von den Betriebsunternehmern und Kassen, welche die den bezeichneten Gemeinden und Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

Träger der Versicherung (Berufsgenossenschaften)[3]).

§. 9. Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der unter §. 1 fallenden Betriebe, welche zu diesem Zwecke in Berufsgenossenschaften vereinigt werden. Die Berufsgenossenschaften sind für bestimmte

---

[1]) Das Wahlrecht steht nur den Genossenschaften zu und wird durch die zur Rentenfestsetzung gesetzlich oder statutarisch berufenen Organe in Form eines berufungsfähigen Bescheides (gemäß §. 62) ausgeübt. Unbegründete Weigerung 2c. zieht nicht nur den Verlust des Heilverfahrens, sondern unter Umständen sogar den Verlust der Rente nach sich, sofern nach ärztlichem Gutachten die verbleibende Erwerbsunfähigkeit durch den Fortfall der Krankenhauspflege veranlaßt oder vermehrt worden ist, Handbuch S. 181 ff.

Nach Einstellung der Krankenhauspflege ist ein weiterer förmlicher Bescheid wegen der Leistungen aus §. 5 zu ertheilen.

[2]) Auch diese Angehörigenrenten sind durch förmlichen Bescheid festzusetzen (§. 24 der Anl. v. 11. Jan. 1888); sie erlöschen mit dem Tage der Entlassung aus dem Krankenhause.

[3]) Die Beamten der Berufsgenossenschaften haben nicht die Rechte mittelbarer Staatsdiener, z. B. bei Tragung der Gemeindelasten, E. O. B. XX. 38.

Bezirke zu bilden und umfassen innerhalb derselben alle Betriebe derjenigen Industriezweige, für welche sie errichtet sind[1]).

Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt[2]).

Betriebe, welche wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Industriezweige umfassen, sind derjenigen Berufsgenossenschaft zuzutheilen, welcher der Hauptbetrieb angehört.

Die Berufsgenossenschaften können unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für die Verbindlichkeiten der Berufsgenossenschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Genossenschaftsvermögen.

Aufbringung der Mittel.

§. 10[3]). Die Mittel zur Deckung der von den Berufsgenossenschaften zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten werden durch Beiträge aufgebracht, welche von den Mitgliedern nach Maßgabe der in ihren Betrieben von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter bezw. des Jahresarbeitsverdienstes jugendlicher und nicht ausgebildeter Arbeiter (§. 3 Abs. 3), sowie der statutenmäßigen Gefahrentarife (§. 28) jährlich umgelegt werden.

Löhne und Gehälter, welche während der Beitragsperiode durchschnittlich den Satz von vier Mark täglich übersteigen, kommen mit dem vier Mark übersteigenden Betrage nur zu einem Drittel in Anrechnung.

Zu anderen Zwecken als zur Deckung der von der Genossenschaft zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten, zur Gewährung von Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen, sowie zur Ansammlung des Reservefonds (§. 18) dürfen weder Beiträge von den Mitgliedern der Genossenschaft erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Genossenschaft erfolgen.

Behufs Beschaffung der zur Bestreitung der Verwaltungskosten erforderlichen Mittel können die Berufsgenossenschaften von den Mitgliedern für das erste Jahr einen Betrag im voraus erheben. Falls das Statut hierüber nichts Anderes bestimmt, erfolgt die Aufbringung dieser Mittel nach Maßgabe der Zahl der von den Mitgliedern in ihren Betrieben beschäftigten versicherungspflichtigen Personen (§. 11).

II. Bildung und Veränderung der Berufsgenossenschaften.

Ermittelung der versicherungspflichtigen Betriebe.

§. 11. Jeder Unternehmer eines unter den §. 1 fallenden Betriebes hat den letzteren binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden[4]).

---

[1]) Wegen der Anmeldung der versicherungspflichtigen Betriebe vergl. Bek. 14. Juli 1884, 11. Febr. 1885, 10. Juni 1886 und 14. Juli 1887 (Amtl. Nachr. R. V. A. 1885 S. 374, 81, 1886 S. 87, 1887 S. 175).

Die Gültigkeit des Abs. 1 bezw. seines zweiten Satzes, wird eingeschränkt durch §§. 2, 11 Ausd. Ges. und (bezüglich der fiskalischen, kommunalen ꝛc. Regiebauten) durch §§. 4, 2, 3, 5 Bau-Unf. Vers. Ges.

[2]) Ohne Rücksicht auf das Eigenthum an der Anlage und auf die Art der Lohnzahlung (Stücklohn, Akkordlohn, Quote der Einnahme).

[3]) Die Gültigkeit des §. 10 wird eingeschränkt durch §. 3 Ausd. Ges. und §§. 10, 12 Bau-Unf. Vers. Ges.

[4]) Anleitung Bek. 14. Juli 1884 (C. Bl. d. D. R. S. 203) unten S. 381.

Die Gültigkeit des §. 11 ist eingeschränkt durch §. 3 Ausd. Ges. und §. 11 Bau-Unf. Vers. Ges.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen.

Dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu 100 M. anzuhalten.

Die untere Verwaltungsbehörde hat ein nach den Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichsberufsstatistik geordnetes Verzeichniß sämmtlicher Betriebe ihres Bezirks unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen aufzustellen. Das Verzeichniß ist der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und von dieser erforderlichenfalls hinsichtlich der Einreihung der Betriebe in die Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik zu berichtigen.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat ein gleiches Verzeichniß sämmtlicher versicherungspflichtigen Betriebe ihres Bezirks dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen.

Freiwillige Bildung der Berufsgenossenschaften.

§. 12[1]). Die Bildung der Berufsgenossenschaften erfolgt auf dem Wege der Vereinbarung der Betriebsunternehmer unter Zustimmung des Bundesraths. Die Zustimmung des Bundesraths kann versagt werden:

1. wenn die Anzahl der Betriebe, für welche die Berufsgenossenschaft gebildet werden soll, oder die Anzahl der in denselben beschäftigten Arbeiter zu gering ist, um die dauernde Leistungsfähigkeit der Berufsgenossenschaft in Bezug auf die bei der Unfallversicherung ihr obliegenden Pflichten zu gewährleisten;
2. wenn Betriebe von der Aufnahme in die Berufsgenossenschaft ausgeschlossen werden sollen, welche wegen ihrer geringen Zahl oder wegen der geringen Zahl der in ihnen beschäftigten Arbeiter eine eigene leistungsfähige Berufsgenossenschaft zu bilden außer Stande sind, und auch einer anderen Berufsgenossenschaft zweckmäßig nicht zugetheilt werden können;
3. wenn eine Minderheit der Bildung der Berufsgenossenschaft widerspricht und für einzelne Industriezweige oder Bezirke eine besondere Berufsgenossenschaft zu bilden beantragt, welche als dauernd leistungsfähig zu erachten ist.

§. 13[1]). Die Beschlußfassung über die Bildung der Berufsgenossenschaften erfolgt durch die zu diesem Zweck zu einer Generalversammlung zu berufenden Betriebsunternehmer mit Stimmenmehrheit.

Anträge auf Einberufung der Generalversammlung sind an das Reichs-Versicherungsamt zu richten; dasselbe hat, sofern es nicht den Fall des §. 12 Ziff. 1 für vorliegend erachtet, den Anträgen stattzugeben, wenn dieselben innerhalb vier Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und mindestens von dem zwanzigsten Theil der Unternehmer derjenigen Betriebe, für welche die Berufsgenossenschaft gebildet werden soll, oder von solchen Unternehmern, welche mindestens den zehnten Theil der in diesen Betrieben vorhandenen versicherungspflichtigen Personen beschäftigen, gestellt werden.

Erachtet das Reichs-Versicherungsamt die Voraussetzungen des §. 12 Ziff. 1 für vorliegend, so ist von demselben die Entscheidung des Bundesraths einzuholen.

Findet das Reichs-Versicherungsamt bei der Prüfung von Anträgen auf Einberufung der Generalversammlung, daß der unter §. 12 Ziff. 2 vorgesehene Fall vorliegt, so hat dasselbe die Unternehmer der dabei in Betracht kommenden Betriebe zum Zweck der Beschlußfassung über die Abgrenzung der Berufsgenossenschaft zu der Generalversammlung mit einzuladen.

§. 14[1]). Auf Grund der unter §. 11 erwähnten Verzeichnisse werden die

[1]) Gilt nicht in den Fällen des §. 3 Ausd. Ges. und §. 4 Bau-Unf. Vers. Ges.

Betriebsunternehmer von dem Reichs-Versicherungsamt unter Angabe der ihnen zustehenden Stimmenzahl zur Generalversammlung einzeln einzuladen.

Jeder Unternehmer oder Vertreter eines Betriebes, in welchem nicht mehr als 20 versicherungspflichtige Personen beschäftigt werden, hat eine, darüber hinaus bis zu 200 für je 20 und von 200 an für je 100 mehr versicherungspflichtige Personen eine weitere Stimme.

Abwesende Betriebsunternehmer können sich durch stimmberechtigte Berufsgenossen oder durch einen bevollmächtigten Leiter ihres Betriebes vertreten lassen.

Die Generalversammlung findet in Gegenwart eines Vertreters des Reichs-Versicherungsamts statt, welcher dieselbe zu eröffnen, die Wahl des aus einem Vorsitzenden, zwei Schriftführern und mindestens zwei Beisitzern bestehenden Vorstandes herbeizuführen und, bis dieselbe erfolgt ist, die Verhandlungen zu leiten hat.

Die Generalversammlung hat unter der Leitung ihres Vorstandes außer über den auf Bildung der Berufsgenossenschaft gerichteten Antrag, welcher zu ihrer Einberufung Anlaß gegeben hat, auch über die aus ihrer Mitte dazu etwa gestellten Abänderungsanträge Beschluß zu fassen.

Auf Verlangen des Vertreters des Reichs-Versicherungsamtes, welcher jederzeit gehört werden muß, erfolgt die Abstimmung über die in Bezug auf die Abgrenzung der Berufsgenossenschaft gestellten Anträge getrennt nach Industriezweigen oder Bezirken.

Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die gestellten Anträge, sowie die gefaßten Beschlüsse — letztere unter Angabe des Stimmverhältnisses, sowie der Art der Abstimmung — enthalten muß. Das Protokoll ist innerhalb acht Tagen nach der Generalversammlung durch den Vorstand dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen und demnächst dem Bundesrath (§. 12) vorzulegen.

Bildung der Berufsgenossenschaften durch den Bundesrath.

§. 15[1]). Für diejenigen Industriezweige, für welche innerhalb der im §. 13 festgesetzten Frist genügend unterstützte Anträge auf Einberufung der Generalversammlung zur freiwilligen Bildung einer Berufsgenossenschaft nicht gestellt worden sind, werden die Berufsgenossenschaften durch den Bundesrath nach Anhörung von Vertretern der betheiligten Industriezweige gebildet. Dasselbe geschieht, wenn den gestellten Anträgen in Rücksicht auf §. 12 Ziff. 1 nicht stattgegeben, oder wenn den Beschlüssen, welche in einer nach §. 14 berufenen Generalversammlung gefaßt sind, die Genehmigung versagt worden ist, sofern nicht der Bundesrath den Betheiligten eine weitere Frist für die Fassung anderweiter Beschlüsse gewährt.

Die Beschlüsse des Bundesraths, durch welche Berufsgenossenschaften errichtet, sowie die beantragte Bildung freiwilliger Berufsgenossenschaften genehmigt werden, sind unter Bezeichnung der Bezirke und Industriezweige, für welche die einzelnen Berufsgenossenschaften gebildet sind, durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen[2]).

Statut der Berufsgenossenschaften.

§. 16[3]). Die Berufsgenossenschaften regeln ihre innere Verwaltung sowie ihre Geschäftsordnung durch ein von der Generalversammlung ihrer Mitglieder (Genossenschaftsversammlung) zu beschließendes Statut. Bis zum Zustandekommen eines gültigen Genossenschaftsstatuts (§. 20) finden die im §. 14 enthaltenen Bestimmungen über die Einladung zu der Generalversammlung, die Ausübung des Stimmrechts der Genossenschaftsmitglieder und die Betheiligung

[1]) Gilt nicht in den Fällen des §. 3 Ausd. Ges. und §. 4 Bau-Unf. Vers. Ges.

[2]) Vergl. Bek. 22. Mai 1885 (C. Bl. d. D. R. S. 213); 15. Septbr. 1885 (das. 465); 15. April 1886 (das. 111); 20 Dez. 1886 (das. 416). Gliederung der Genossenschaften Bek. 1. Dez. 1895 (Amtl. Nachr. R. V. A. S. 265 ff.).

[3]) Gilt nicht im Falle des §. 3 Ausd. Ges.

eines Vertreters des Reichs-Versicherungsamts an den Verhandlungen auch auf die Genossenschaftsversammlungen Anwendung.

Die Genossenschaftsversammlung wählt bei ihrem erstmaligen Zusammentreten einen aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und mindestens drei Beisitzern bestehenden provisorischen Genossenschaftsvorstand, welcher bis zur Uebernahme der Geschäfte durch den auf Grund des Statuts gewählten Vorstand die Genossenschaftsversammlung leitet und die Geschäfte der Genossenschaft führt.

Die Mitglieder der Berufsgenossenschaften können sich in der Genossenschaftsversammlung durch andere stimmberechtigte Mitglieder oder durch einen bevollmächtigten Leiter ihres Betriebes vertreten lassen.

§. 17[1]). Das Genossenschaftsstatut[2]) muß Bestimmung treffen:

1. über Namen und Sitz der Genossenschaft;
2. über die Bildung des Genossenschaftsvorstandes und über den Umfang seiner Befugnisse;
3. über die Berufung der Genossenschaftsversammlung, sowie über die Art ihrer Beschlußfassung;
4. über das Stimmrecht der Mitglieder der Genossenschaft und die Prüfung ihrer Vollmachten;
5. über das von den Organen der Genossenschaft bei der Einschätzung der Betriebe in die Klassen des Gefahrentarifs zu beobachtende Verfahren (§. 28);
6. über das Verfahren bei Betriebsveränderungen, sowie bei Aenderungen in der Person des Unternehmers (§§. 37 letzter Abs., 38, 39);
7. über die Folgen der Betriebseinstellungen, insbesondere über die Sicherstellung der Beiträge der Unternehmer, welche den Betrieb einstellen;
8. über die den Vertretern der versicherten Arbeiter zu gewährenden Vergütungssätze (§§. 44 Abs. 4, 49 Abs. 2, 55 Abs. 1);
9. über die Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
10. über die Ausübung der der Genossenschaft zustehenden Befugnisse zum Erlaß von Vorschriften behufs der Unfallverhütung und zur Ueberwachung der Betriebe (§§. 78 ff.);
11. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.

§. 18[3]). Die Berufsgenossenschaften haben einen Reservefonds anzusammeln. An Zuschlägen zur Bildung desselben sind bei der erstmaligen Umlegung der Entschädigungsbeträge 300 Prozent, bei der zweiten 200, bei der dritten 150, bei der vierten 100, bei der fünften 80, bei der sechsten 60 und von da an bis zur elften Umlegung jedesmal 10 Prozent weniger als Zuschlag zu den Entschädigungsbeträgen zu erheben. Nach Ablauf der ersten elf Jahre sind die Zinsen des Reservefonds dem letzteren solange weiter zuzuschlagen, bis dieser den doppelten Jahresbedarf erreicht hat. Ist das letztere der Fall, so können die Zinsen insoweit, als der Bestand des Reservefonds den laufenden doppelten Jahresbedarf übersteigt, zur Deckung der Genossenschaftslasten verwendet werden.

Auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes kann die Genossenschaftsversammlung jederzeit weitere Zuschläge zum Reservefonds beschließen, sowie bestimmen, daß derselbe über den doppelten Jahresbedarf erhöht werde. Derartige Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

In dringenden Bedarfsfällen kann die Genossenschaft mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts schon vorher die Zinsen und erforderlichenfalls auch den Kapitalbestand des Reservefonds angreifen. Die Wiederergänzung erfolgt alsdann nach näherer Anordnung des Reichs-Versicherungsamts.

---

[1]) Gilt nicht im Falle des §. 3 Ausd. Ges.

[2]) Musterstatut Bek. 20. Dez. 1884 (Amtl. Nachr. R. V. A. I. 9); Nachtrag für Baugewerks-Berufsgenossenschaften 23. Okt. 1887 (das. III. 331).

Im Jahre 1892 ist vom R. V. A. ein revidirtes Normalstatut für gewerbliche Genossenschaften aufgestellt worden.

[3]) Gilt nicht im Falle des §. 3 Ausd. Ges., sowie für Tiefbaubetriebe, §. 13 Bau-Unf. Vers. Ges.

§. 19[1]). Das Statut kann die Zusammensetzung der Genossenschaftsversammlung aus Vertretern, die Eintheilung der Berufsgenossenschaft in örtlich abgegrenzte Sektionen, sowie die Einsetzung von Vertrauensmännern als örtlicher Genossenschaftsorgane vorschreiben. Enthält dasselbe Vorschriften dieser Art, so ist darin zugleich über die Wahl der Vertreter, über Sitz und Bezirk der Sektionen, über die Bildung der Sektionsvorstände und über den Umfang ihrer Befugnisse, sowie über die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter und den Umfang ihrer Befugnisse Bestimmung zu treffen.

Die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, sowie die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter kann von der Genossenschaftsversammlung dem Genossenschaftsvorstande übertragen werden.

§. 20[1]). Das Genossenschaftsstatut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Gegen die Entscheidung desselben, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Zustellung an den provisorischen Genossenschaftsvorstand (§. 16), die Beschwerde an den Bundesrath statt.

Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht eingelegt oder wird die Versagung der Genehmigung des Statuts vom Bundesrathe aufrecht erhalten, so hat das Reichs-Versicherungsamt innerhalb vier Wochen die Mitglieder der Genossenschaft zu einer neuen Genossenschaftsversammlung behufs anderweiter Beschlußfassung über das Statut einzuladen. Wird auch dem von dieser Versammlung beschlossenen Statut die Genehmigung endgültig versagt, so wird ein solches von dem Reichs-Versicherungsamt erlassen.

Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts, gegen deren Versagung binnen einer Frist von vier Wochen die Beschwerde an den Bundesrath zulässig ist.

Veröffentlichung des Namens und Sitzes der Genossenschaft 2c.

§. 21[1]). Nach endgültiger Feststellung des Statuts hat der Genossenschaftsvorstand durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen:

1. den Namen und den Sitz der Genossenschaft,
2. die Bezirke der Sektionen und Vertrauensmänner,
3. die Zusammensetzung des Genossenschaftsvorstandes und der Sektionsvorstände, sowie die Namen der Vertrauensmänner und ihrer Stellvertreter.

Etwaige Aenderungen sind in gleicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen[2]).

Genossenschaftsvorstände.

§. 22[1]). Dem Genossenschaftsvorstande liegt die gesammte Verwaltung der Genossenschaft ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut der Beschlußnahme der Genossenschaftsversammlung vorbehalten oder anderen Organen der Genossenschaft übertragen sind.

Die Beschlußfassung der Vorstände kann in eiligen Fällen durch schriftliche Abstimmung erfolgen.

Der Beschlußnahme der Genossenschaftsversammlung müssen vorbehalten werden:

1. die Wahl der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes,
2. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
3. Abänderungen des Statuts.

---

[1]) Gilt nicht im Falle des §. 3 Ausd. Ges.

[2]) Ein Auszug aus den Bekanntmachungen ist von den Regierungspräsidenten vierteljährlich im Amtsblatt zu veröffentlichen, vergl. Res. 25. Juni 1888 (M. Bl. S. 123).

§. 23[1]). Die Genossenschaft wird durch ihren Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

Durch die Geschäfte, welche der Vorstand der Genossenschaft und die Vorstände der Sektionen, sowie die Vertrauensmänner innerhalb der Grenzen ihrer gesetzlichen und statutarischen Vollmacht im Namen der Genossenschaft abschließen, wird die letztere berechtigt und verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstände bei Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde, das die darin bezeichneten Personen den Vorstand bilden.

§. 24[1]). Wählbar zu Mitgliedern der Vorstände und zu Vertrauensmännern sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Genossenschaft bezw. deren gesetzliche Vertreter. Nicht wählbar ist, wer durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Die Ablehnung der Wahl ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Eine Wiederwahl kann abgelehnt werden.

Genossenschaftsmitglieder, welche eine Wahl ohne solchen Grund ablehnen, können auf Beschluß der Genossenschaftsversammlung für die Dauer der Wahlperiode zu erhöhten Beiträgen bis zum doppelten Betrage herangezogen werden.

Das Statut kann bestimmen, daß die von den Unternehmern bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe zu Mitgliedern der Vorstände und zu Vertrauensmännern gewählt werden können.

§. 25[1]). Die Mitglieder der Vorstände und die Vertrauensmänner verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt, sofern nicht durch das Statut eine Entschädigung für den durch Wahrnehmung der Genossenschaftsgeschäfte ihnen erwachsenden Zeitverlust bestimmt wird. Baare Auslagen werden ihnen von der Genossenschaft ersetzt, und zwar, soweit sie in Reisekosten bestehen, nach festen, von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Sätzen.

§. 26[1]). Die Mitglieder der Vorstände, sowie die Vertrauensmänner haften der Genossenschaft für getreue Geschäftsverwaltung, wie Vormünder ihren Mündeln.

Mitglieder der Vorstände, sowie Vertrauensmänner, welche absichtlich zum Nachtheil der Genossenschaft handeln, unterliegen der Strafbestimmung des §. 266 des Strafgesetzbuchs.

§. 27[1]). So lange die Wahl der gesetzlichen Organe einer Genossenschaft nicht zu Stande kommt, so lange ferner diese Organe die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten verweigern, hat das Reichs-Versicherungs-Amt die letzteren auf Kosten der Genossenschaft wahrzunehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.

Bildung der Gefahrenklassen.

§. 28[1]). Durch die Genossenschaftsversammlung sind für die zur Genossenschaft gehörigen Betriebe je nach dem Grade der mit denselben verbundenen Unfallgefahr entsprechende Gefahrenklassen zu bilden und über die Höhe der in denselben zu leistenden Beiträge (Gefahrentarif) Bestimmungen zu treffen.

Durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung kann die Aufstellung und Aenderung des Gefahrentarifs einem Ausschusse oder dem Vorstande übertragen werden.

Die Aufstellung und Abänderung des Gefahrentarifs bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Wird ein Gefahrentarif von der Genossenschaft innerhalb einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist nicht aufgestellt, oder dem aufgestellten die Genehmigung versagt, so hat das Reichs-Versicherungsamt nach Anhörung der mit der Aufstellung beauftragten Organe der Genossenschaft den Tarif selbst festzusetzen.

[1]) Gilt nicht im Falle des §. 3 Ausd. Ges.

Die Veranlagung der Betriebe zu den einzelnen Gefahrenklassen liegt nach näherer Bestimmung des Statuts (§. 17) den Organen der Genossenschaft ob. Gegen die Veranlagung steht dem Betriebsunternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

Der Gefahrentarif ist nach Ablauf von längstens zwei Rechnungsjahren und sodann mindestens von fünf zu fünf Jahren unter Berücksichtigung der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen Unfälle einer Revision zu unterziehen. Die Ergebnisse derselben sind mit dem Verzeichnisse der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen, auf Grund dieses Gesetzes zu entschädigenden Unfälle der Genossenschaftsversammlung zur Beschlußfassung über die Beibehaltung oder Aenderung der bisherigen Gefahrenklassen oder Gefahrentarife vorzulegen. Die Genossenschaftsversammlung kann den Unternehmern nach Maßgabe der in ihren Betrieben vorgekommenen Unfälle für die nächste Periode Zuschläge auflegen oder Nachlässe bewilligen. Die über die Aenderung der bisherigen Gefahrenklassen oder Gefahrentarife gefaßten Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts; demselben ist das Verzeichniß der vorgekommenen Unfälle vorzulegen.

Theilung des Risikos.

§. 29[1]). Durch das Statut kann vorgeschrieben werden, daß die Entschädigungsbeträge bis zu fünfzig Prozent von den Sektionen zu tragen sind, in deren Bezirken die Unfälle eingetreten sind.

Die hiernach den Sektionen zur Last fallenden Beträge sind auf die Mitglieder derselben nach Maßgabe der für die Genossenschaft festgesetzten Gefahrenklassen und der in diesen zu leistenden Beträge (§§. 10, 28) umzulegen.

Gemeinsame Tragung des Risikos.

§. 30[1]). Vereinbarungen von Genossenschaften, die von ihnen zu leistenden Entschädigungsbeträge ganz oder zum Theil gemeinsam zu tragen, sind zulässig. Derartige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der betheiligten Genossenschaftsversammlungen sowie der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Dieselben dürfen nur mit dem Beginn eines neuen Rechnungsjahres in Wirksamkeit treten.

Die Vereinbarung hat sich darauf zu erstrecken, in welcher Weise der gemeinsam zu tragende Entschädigungsbetrag auf die betheiligten Genossenschaften zu vertheilen ist.

Ueber die Betheiligung des auf eine jede Genossenschaft entfallenden Antheils an der gemeinsam zu tragenden Entschädigung unter die Mitglieder der Genossenschaft entscheidet die Genossenschaftsversammlung. Mangels einer anderweiten Bestimmung erfolgt die Umlage dieses Betrages in gleicher Weise, wie die der von der Genossenschaft nach Maßgabe dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigungsbeträge (§§. 10, 28).

Abänderung des Bestandes der Berufsgenossenschaften.

§. 31[2]). Nach erfolgtem Abschluß der Organisation der Berufsgenossenschaften sind Aenderungen in dem Bestande der letzteren mit dem Beginn eines neuen Rechnungsjahres unter nachstehenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die Vereinigung mehrerer Genossenschaften erfolgt auf übereinstimmenden Beschluß der Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesraths.
2. Das Ausscheiden einzelner Industriezweige oder örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und die Zutheilung derselben zu einer

---

[1]) Gilt nicht im Falle des §. 3 Ausd. Ges.

[2]) Vergl. Anm. 1. Vergl. auch §§. 4, 3, 5, 12 Bau-Unf. Vers. Ges.

anderen Genossenschaft erfolgt auf Beschluß der betheiligten Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesraths. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn durch das Ausscheiden die Leistungsfähigkeit einer der betheiligten Genossenschaften in Bezug auf die ihr obliegenden Pflichten gefährdet wird.

3. Wird die Vereinigung mehrerer Genossenschaften oder das Ausscheiden einzelner Industriezweige oder örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und die Zutheilung derselben zu einer anderen Genossenschaft auf Grund eines Genossenschaftsbeschlusses beantragt, dagegen von der anderen betheiligten Genossenschaft abgelehnt, so entscheidet auf Anrufen der Bundesrath.
4. Anträge auf Ausscheidung einzelner Industriezweige oder örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und Bildung einer besonderen Genossenschaft für dieselben sind zunächst der Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung zu unterbreiten und sodann dem Bundesrath zur Entscheidung vorzulegen. Die Genehmigung zur Bildung der neuen Genossenschaft kann versagt werden, wenn einer der im §. 42 Ziff. 1 und 2 angegebenen Gründe vorliegt.

Wird die Genehmigung ertheilt, so erfolgt die Beschlußfassung über das Statut für die neue Genossenschaft nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 16 bis 20.

§. 32. Werden mehrere Genossenschaften zu einer Genossenschaft vereinigt, so gehen mit dem Zeitpunkte, zu welchem die Veränderung in Wirksamkeit tritt, alle Rechte und Pflichten der vereinigten Genossenschaften auf die neugebildete Genossenschaft über.

Wenn einzelne Industriezweige oder örtlich abgegrenzte Theile aus einer Genossenschaft ausscheiden und einer anderen Genossenschaft angeschlossen werden, so sind von dem Eintritt dieser Veränderung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Genossenschaftstheile eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der Genossenschaft zu befriedigen, welcher die Genossenschaftstheile nunmehr angeschlossen sind.

Scheiden einzelne Industriezweige oder örtlich abgegrenzte Theile aus einer Genossenschaft unter Bildung einer neuen Genossenschaft aus, so sind von dem Zeitpunkt der Ausscheidung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Genossenschaftstheile eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der neugebildeten Genossenschaft zu befriedigen.

Insoweit zufolge des Ausscheidens von Industriezweigen oder örtlich abgegrenzten Theilen Entschädigungsansprüche auf andere Genossenschaften übergehen, haben die letzteren Anspruch auf einen entsprechenden Theil des Reservefonds und des sonstigen Vermögens derjenigen Genossenschaft, aus welcher die Ausscheidung stattfindet.

Die vorstehenden Bestimmungen können durch übereinstimmenden Beschluß der betheiligten Genossenschaftsversammlungen abgeändert oder ergänzt werden.

Streitigkeiten, welche in Betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den betheiligten Genossenschaften entstehen, werden mangels Verständigung derselben über eine schiedsgerichtliche Entscheidung von dem Reichs-Versicherungsamt entschieden.

Auflösung von Berufsgenossenschaften.

§. 33 [1]). Berufsgenossenschaften, welche zur Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen leistungsunfähig werden, können auf Antrag des Reichs-Versicherungsamts von dem Bundesrath aufgelöst werden. Diejenigen Industriezweige, welche die aufgelöste Genossenschaft gebildet haben, sind anderen Berufsgenossenschaften nach deren Anhörung zuzutheilen. Mit der Auflösung der Genossenschaft gehen deren Rechtsansprüche und Verpflichtungen, vorbehaltlich der Bestimmung im §. 92, auf das Reich über.

[1]) Gilt nicht im Falle des §. 3 Ausd. Ges.

III. Mitgliedschaft des einzelnen Betriebes. Betriebsveränderungen.

Mitgliedschaft.

§. 34[1]). Mitglied der Genossenschaft ist jeder Unternehmer eines im Bezirke derselben belegenen Betriebes derjenigen Industriezweige, für welche die Genossenschaft errichtet ist. Die Mitgliedschaft beginnt für die Unternehmer der zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes versicherungspflichtigen Betriebe mit diesem Zeitpunkte, für die Unternehmer später entstehender oder versicherungspflichtig werdender Betriebe mit dem Zeitpunkte der Eröffnung bezw. des Beginns der Versicherungspflicht derselben.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied der Genossenschaft, sofern es sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

Betriebsanmeldung.

§. 35[1]). Der Betriebsunternehmer, welcher seinen Betrieb nicht bereits nach Maßgabe des §. 11 angemeldet hat, ist verpflichtet, binnen einer Woche, nachdem er Mitglied einer Genossenschaft geworden ist (§. 34), der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Betrieb belegen ist, eine Anzeige zu erstatten, welche

1. den Gegenstand und die Art des Betriebes,
2. die Zahl der versicherten Personen,
3. die Berufsgenossenschaft, welcher der Betrieb angehört,
4. falls es sich um einen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes neu begonnenen oder versicherungspflichtig gewordenen Betrieb handelt, den Tag der Eröffnung bezw. des Beginns der Versicherungspflicht

angiebt. Die Anzeige ist in zwei Exemplaren einzureichen. Ueber dieselbe ist eine Empfangsbescheinigung zu ertheilen[2]).

Wird die Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, so findet die Vorschrift des §. 11 Abs. 3 Anwendung.

§. 36[1]). Die untere Verwaltungsbehörde hat jeden in ihrem Bezirke belegenen Betrieb, über welchen die Anzeige (§. 35) erstattet ist, binnen einer Woche nach dem Eingange der letzteren durch Einsendung eines Exemplars derselben dem Vorstande der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft zu überweisen.

Gehört der Betrieb nach Ansicht der unteren Verwaltungsbehörde einer anderen als der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft an, so ist dem Vorstande dieser Genossenschaft unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Vorstandes der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft und des Betriebsunternehmers eine Abschrift der Anzeige zuzustellen.

Für Betriebe, über welche eine Anzeige nicht erstattet ist, hat die untere Verwaltungsbehörde die Ueberweisung binnen einer Woche nach Ablauf der von ihr in Gemäßheit des §. 35 Abs. 2 bestimmten Frist dadurch zu bewirken, daß sie die im §. 35 Ziff. 1 bis 4 bezeichneten Angaben selbst macht.

Genossenschaftskataster.

§. 37[1]). Die Genossenschaftsvorstände haben auf Grund der von dem Reichs-Versicherungsamt ihnen mitzutheilenden Verzeichnisse der versicherungspflichtigen Betriebe (§. 11) und der später erfolgenden Ueberweisungen (§. 36) Genossenschaftskataster zu führen[3]).

Die Aufnahme der einzelnen Genossen in das Kataster erfolgt nach vorgängiger Prüfung ihrer Zugehörigkeit zur Genossenschaft.

Den in das Kataster aufgenommenen Genossen werden vom Genossenschaftsvorstande durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde Mitgliedscheine zugestellt. Ist die Genossenschaft in Sektionen eingetheilt, so muß der

---

[1]) Gilt nicht im Falle des §. 3 Ausd. Ges.
[2]) Anleitung zur Anzeige 14. Juli 1894 (C. Bl. d. D. R. S. 203).
[3]) Formulare für die Kataster siehe Amtl. Nachr. R. V. A. 1885 S. 199.

Mitgliedschein die Sektion, welcher der Unternehmer angehört, bezeichnen. Wird die Aufnahme in das Kataster abgelehnt, so ist hierüber ein mit Gründen versehener Bescheid dem Betriebsunternehmer durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde zuzustellen.

Gegen die Aufnahme in das Kataster, sowie gegen die Ablehnung derselben steht dem Unternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung des Mitgliedscheins bezw. des ablehnenden Bescheides die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Dieselbe ist bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen. Stellt sich bei der Verhandlung der Beschwerde heraus, daß der Betrieb keiner der vorhandenen Genossenschaften zugehört, so ist derselbe durch das Reichs-Versicherungsamt derjenigen Genossenschaft zuzuweisen, der er seiner Natur nach am nächsten steht.

Wird gegen einen ablehnenden Bescheid von dem Betriebsunternehmer innerhalb der angegebenen Frist Beschwerde nicht erhoben, so hat die untere Verwaltungsbehörde den Fall dem Reichs-Versicherungsamt zur Entscheidung vorzulegen.

Wird in dem Falle des §. 36 Abs. 2 die Mitgliedschaft des Unternehmers von dem Vorstande der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft anerkannt, so liegt diesem die Verpflichtung ob, hiervon dem Vorstande der anderen Genossenschaft Mittheilung zu machen. Letzterer ist berechtigt, innerhalb zwei Wochen nach dem Empfange der Mittheilung gegen die Anerkennung der Mitgliedschaft beim Reichs-Versicherungsamt die Beschwerde zu erheben.

Den Sektionsvorständen sind Auszüge aus dem Kataster in Betreff der zu ihren Sektionen gehörenden Unternehmer mitzutheilen.

Jeder Wechsel in der Person desjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, ist von dem Unternehmer binnen einer durch das Statut festzusetzenden Frist dem Genossenschaftsvorstande behufs Berichtigung des Katasters anzuzeigen. Ist die Anzeige von dem Wechsel nicht erfolgt, so werden die auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegenden Beiträge von dem in das Kataster eingetragenen Unternehmer bis für dasjenige Rechnungsjahr einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Unternehmer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Beiträge entbunden ist.

Betriebsveränderungen.

§. 38[1]). Jeder Betriebsunternehmer ist verpflichtet, Aenderungen seines Betriebes, welche für die Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft von Bedeutung sind, dem Genossenschaftsvorstande binnen einer durch das Statut festzusetzenden Frist anzuzeigen. Erachtet letzterer in Folge dieser Anzeige, oder ohne den Empfang einer solchen von Amtswegen die Ueberweisung des Betriebes an eine andere Genossenschaft für geboten, so theilt er dies unter Angabe der Gründe dem Betriebsunternehmer durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde und dem betheiligten Genossenschaftsvorstande mit. Sowohl der letztere, als auch der Betriebsunternehmer können innerhalb zwei Wochen gegen die Ueberweisung bei dem überweisenden Genossenschaftsvorstande Widerspruch erheben.

Wird innerhalb dieser Frist kein Widerspruch erhoben, so erfolgt die Ab- bezw. Zuschreibung des Betriebes in den Genossenschaftskatastern, sowie die Ausstellung eines anderweiten Mitgliedscheins für den Betriebsunternehmer.

Wird gegen die Ueberweisung Widerspruch erhoben, oder beansprucht der Vorstand einer dritten Genossenschaft unter dem Widerspruch des Betriebsunternehmers oder des Vorstandes der Genossenschaft, welcher der Betrieb bisher angehörte, die Ueberweisung des letzteren, so hat der Vorstand der Genossenschaft, welcher der Betrieb bisher angehört hat, die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts zu beantragen. Dasselbe entscheidet nach Anhörung des betheiligten Betriebsunternehmers, sowie der Vorstände der betheiligten Genossenschaften.

---

[1]) Gilt nicht im Falle des §. 3 Ausd. Ges.

Wird dem Ueberweisungsantrage stattgegeben, so tritt die Aenderung in der Zugehörigkeit zur Genossenschaft von dem Tage an in Wirksamkeit, an welchem der Antrag dem betheiligten Genossenschaftsvorstande zugestellt ist.

§. 39[1]). In Betreff der Anmeldung von Aenderungen in dem Betriebe, welche für dessen Einschätzung in den Gefahrentarif (§. 28) von Bedeutung sind, sowie in Betreff des weiteren Verfahrens hat das Genossenschaftsstatut Bestimmung zu treffen. Gegen den auf die Anmeldung der Aenderung oder von Amtswegen erfolgenden Bescheid des Genossenschaftsvorstandes oder des Ausschusses (§. 28) steht dem Betriebsunternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

§. 40[1]). Binnen vier Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres hat der Genossenschaftsvorstand ein Verzeichniß der beim Schlusse des Rechnungsjahres zur Genossenschaft gehörenden Mitglieder dem Reichs-Versicherungsamt nach einem von diesem vorzuschreibenden Formular einzureichen. Ein gleiches Verzeichniß ist binnen derselben Frist der höheren Verwaltungsbehörde, sowie jedem Mitgliede der Genossenschaft mitzutheilen.

Das Reichs-Versicherungsamt kann den Vorstand von diesen Verpflichtungen ganz oder theilweise entbinden.

IV. Vertretung der Arbeiter.

Vertretung der Arbeiter.

§. 41[2]). Zum Zweck der Wahl von Beisitzern zum Schiedsgericht (§. 46), der Begutachtnng der zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Vorschriften (§§. 78, 81) und der Theilnahme an der Wahl zweier nichtständiger Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts (§. 87) werden für jede Genossenschaftssektion und, sofern die Genossenschaft nicht in Sektionen getheilt ist, für die Genossenschaft Vertreter der Arbeiter gewählt.

Die Zahl der Vertreter muß der Zahl der von den Betriebsunternehmern in den Vorstand der Sektion bezw. der Genossenschaft gewählten Mitgliedern gleich sein.

§. 42[3]). Die Wahl erfolgt durch die Vorstände derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Innungs-Krankenkassen, sowie derjenigen Knappschaftskassen, welche im Bezirke der Sektion bezw. der Genossenschaft ihren Sitz haben und welchen mindestens zehn in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte versicherte Personen angehören, unter Ausschluß der Vertreter der Arbeitgeber[4]). Wählbar sind nur männliche, großjährige, auf Grund dieses Gesetzes versicherungspflichtige Kassenmitglieder, welche in Betrieben der Genossenschaftsmitglieder und im Bezirke der Sektion bezw. der Genossenschaft beschäftigt sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 43[2]). Die Vertheilung der Vertreter der Arbeiter auf örtlich abzugrenzende Theile der Genossenschaft wird mittelst eines Regulativs bestimmt, welches durch das Reichs-Versicherungsamt oder, sofern es sich um eine Genossenschaft oder Sektion handelt, welche über die Grenzen eines Landes nicht hinausgeht, durch die Landes-Centralbehörde oder die von derselben zu bestimmende höhere Verwaltungsbehörde zu erlassen ist.

§. 44[2]). Die Wahl der Vertreter der Arbeiter erfolgt nach näherer Bestimmung des Regulativs unter der Leitung eines Beauftragten derjenigen Behörde, von welcher das Regulativ erlassen worden ist[5]).

---

[1]) Gilt nicht im Falle des §. 3 Ausd. Ges.

[2]) Vergl. §. 5 Ausd. Ges.

[3]) Für die Bauarbeiter vergl. §§. 35, 48 Bau-Unf. Vers. Ges.

[4]) Eingeschriebene Hülfskassen ohne Beitrittszwang und Gemeinde-Krankenversicherungen sind also von der Wahlberechtigung ausgeschlossen.

[5]) Reg. 14. Okt. und (für die Knappschaftsberufsgenossenschaft) 7. Nov. 1885 (R. u. St. A. 258 und 265); 23. Okt. 1885 (C. Bl. d. D. R. S. 505) für den Bereich der preußischen Heeresverwaltung; 31. März 1886 (das. 76) für den der

Für jeden Vertreter sind ein erster und ein zweiter Ersatzmann zu wählen, welche denselben in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.

Die Wahl erfolgt auf vier Jahre. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Vertreter und Ersatzmänner aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, demnächst entscheidet das Dienstalter. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Die Vertreter erhalten aus der Genossenschaftskasse auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen Ersatz für nothwendige baare Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst. Gegen die Anweisung ist die Beschwerde an diejenige Behörde, welche das Regulativ erlassen hat (§. 43), zulässig. Dieselbe entscheidet endgültig.

§. 45[1]). Die Vorstände der Krankenkassen und der Knappschaftskassen, welchen mindestens zehn in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte versicherte Personen angehören, wählen alle zwei Jahre aus der Zahl der Kassenmitglieder zum Zwecke der Theilnahme an den Unfalluntersuchungen (§. 54) für den Bezirk einer oder mehrerer Ortspolizeibehörden je einen Bevollmächtigten und zwei Ersatzmänner, deren Namen und Wohnort den betheiligten Ortspolizeibehörden mitzutheilen ist.

Die dem Vorstande der Kasse angehörenden Vertreter der Arbeitgeber nehmen an der Wahl nicht Theil.

V. Schiedsgerichte.

Schiedsgerichte[2]).

§. 46[3]). Für jeden Bezirk einer Berufsgenossenschaft oder, sofern dieselbe in Sektionen getheilt ist, einer Sektion, wird ein Schiedsgericht errichtet.

Der Bundesrath kann anordnen, daß statt eines Schiedsgerichts deren mehrere nach Bezirken gebildet werden.

Der Sitz des Schiedsgerichts wird von der Centralbehörde des Bundesstaates, zu welchem der Bezirk desselben gehört, oder, sofern der Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgeht, im Einvernehmen mit den betheiligten Centralbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt bestimmt.

§. 47[3]). Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus vier Beisitzern.

Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten, mit Ausschluß der Beamten derjenigen Betriebe, welche unter dieses Gesetz fallen, von der Centralbehörde des Landes, in welchen der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu ernennen, welcher ihn in Behinderungsfällen vertritt.

Zwei Beisitzer werden von der Genossenschaft oder, sofern die Genossenschaft in Sektionen getheilt ist, von der betheiligten Sektion gewählt. Wählbar sind die stimmberechtigten Genossenschaftsmitglieder sowie die von denselben bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, sofern sie weder dem Vorstande der Genossenschaft, noch dem Vorstande der Sektion, noch den Vertrauensmännern

---

Zu Anmerkung 5 auf S. 363.

Reichspost- und Telegraphenverwaltung; 4. Jan. 1892 (M. Bl. S. 54) für die Betriebe der Staatsbauverwaltung.

[1]) Für Unfälle, die sich in Transportbetrieben auf der Fahrt ereignen, vergl. die Zusatzbest. in §. 13 Ausd. Ges.

[2]) Bd. über das Verfahren vor den auf Grund des Unfallversicherungs-Gesetzes errichteten Schiedsgerichten 2. Nov. 1885 (R. G. Bl. S. 279) und Bes. 20. Dez. 1888 (M. Bl. 1889 S. 4); abändernde Bd. 13. Nov. 1887 Art. III. (R. G. Bl. S. 528) und (Eid des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden) Bes. 7. Juni 1895 (M. Bl. S. 168).

[3]) Vergl. §. 6 Ausd. Ges. und §§. 36, 48 Bau-Unf. Vers. Ges.

angehören und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Die beiden anderen Beisitzer werden nach näherer Bestimmung des Regulativs (§. 43) von den im §. 41 bezeichneten Vertretern der Arbeiter aus der Zahl der in den Betrieben der Genossenschaft beschäftigten, dem Arbeiterstande angehörenden versicherten Personen, welche den im §. 42 genannten Kassen angehören, gewählt.

Für jeden Beisitzer sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu wählen, welche ihn in Behinderungsfällen zu vertreten haben.

Die Beisitzer und Stellvertreter werden auf vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Beisitzer und ihrer Stellvertreter aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, demnächst entscheidet das Dienstalter. Scheidet ein Beisitzer während der Wahlperiode aus, so treten für den Rest derselben die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl für ihn ein. Ausscheidende Beisitzer und Stellvertreter sind wieder wählbar.

§. 48. Der Name und Wohnort des Vorsitzenden, sowie der Mitglieder des Schiedsgerichts und der Stellvertreter derselben ist von der Landes-Centralbehörde (§. 47 Abs. 2) in dem zu deren amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte öffentlich bekannt zu machen.

§. 49[1]). Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, die Beisitzer und deren Stellvertreter sind mit Beziehung auf ihr Amt zu beeidigen.

Auf das Amt der Beisitzer des Schiedsgerichts finden die Bestimmungen der §§. 24 Abs. 2 und 25 Anwendung. Die von den Versicherten gewählten Beisitzer erhalten nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen Ersatz für den ihnen in Folge ihrer Theilnahme an den Verhandlungen entgangenen Arbeitsverdienst. Die Festsetzung des Ersatzes, sowie der baaren Auslagen erfolgt durch den Vorsitzenden.

Die Behörde, welche das im §. 42 vorgesehene Regulativ erlassen hat, ist berechtigt, die Uebernahme und die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Amts eines Beisitzers oder Stellvertreters durch Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark gegen die ohne gesetzlichen Grund sich Weigernden zu erzwingen. Die Geldstrafen fließen zur Genossenschaftskasse.

Verweigern die Gewählten gleichwohl ihre Dienstleistung, oder kommt eine Wahl nicht zu Stande, so hat, solange und soweit dies der Fall ist, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, die Beisitzer aus der Zahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu ernennen.

Verfahren vor dem Schiedsgericht.

§. 50. Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht und leitet die Verhandlungen desselben. Das Schiedsgericht ist befugt, denjenigen Theil des Betriebes, in welchem der Unfall vorgekommen ist, in Augenschein zu nehmen, sowie Zeugen und Sachverständige — auch eidlich — zu vernehmen.

Das Schiedsgericht ist nur beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden eine gleiche Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern und zwar mindestens je einer als Beisitzer mitwirken.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit.

Im übrigen wird das Verfahren vor dem Schiedsgericht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths geregelt.

Die Kosten des Schiedsgerichts[2]), sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben trägt die Genossenschaft.

Dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter darf eine Vergütung von der Genossenschaft nicht gewährt werden.

---

[1]) Vergl. §. 5 Ausd. Ges.

[2]) z. B. die Kosten für die Beschaffung der Sitzungsräume, für den Büreaudienst, die Gerichtssiegel, die Vergütung der Beisitzer aus dem Arbeiterstande, die Kosten ihrer Wahl ꝛc., Handb. f. Unf. Verf. S. 304.

VI. Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen.

Anzeige und Untersuchung der Unfälle.

§. 51[1]). Von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige zu erstatten[2]).

Dieselbe muß binnen zwei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfall Kenntniß erlangt hat.

Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebstheil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet.

Das Formular für die Anzeige wird vom Reichs-Versicherungsamt festgestellt.

Die Vorstände der unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe haben die im Abs. 1 vorgeschriebene Anzeige der vorgesetzten Dienstbehörde nach näherer Anweisung derselben zu erstatten.

§. 52. Die Ortspolizeibehörden, im Falle des §. 51 Abs. 5 die Betriebsvorstände, haben für die zur Anzeige gelangenden Unfälle ein Unfallverzeichniß[3]) zu führen.

§. 53[1]). Jeder zur Anzeige gelangte Unfall, durch welchen eine versicherte Person getödtet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als dreizehn Wochen zur Folge haben wird, ist von der Ortspolizeibehörde[4]) sobald wie möglich einer Untersuchung zu unterziehen, durch welche festzustellen sind:

1. die Veranlassung und Art des Unfalls,
2. die getödteten oder verletzten Personen,
3. die Art der vorgekommenen Verletzungen,
4. der Verbleib der verletzten Personen,
5. die Hinterbliebenen der durch den Unfall getödteten Personen, welche nach §. 6 dieses Gesetzes einen Entschädigungsanspruch erheben können.

§. 54[1]). An den Untersuchungsverhandlungen können theilnehmen: Vertreter der Genossenschaft, der von dem Vorstande der Krankenkasse, welcher der Getödtete oder Verletzte zur Zeit des Unfalls angehört hat, gewählte Bevollmächtigte (§. 45), sowie der Betriebsunternehmer, letzterer entweder in Person oder durch einen Vertreter. Zu diesem Zweck ist dem Genossenschaftsvorstande, dem Bevollmächtigten der Krankenkasse und dem Betriebsunternehmer von der Einleitung der Untersuchung rechtzeitig Kenntniß zu geben. Ist die Genossenschaft in Sektionen getheilt, oder sind von der Genossenschaft Vertrauensmänner

---

[1]) Vergl. §. 13 Ausd. Ges.

[2]) Und zwar bei der Ortspolizeibehörde des Unfallortes, falls dieser von dem Orte des Betriebssitzes verschieden ist; dagegen stets bei letzterer, falls die Unfälle selbst sich im Auslande, jedoch ihrem Zusammenhange nach in einem inländischen Betriebe ereignet haben, Handb. S. 307. Formulare zu Unfallanzeigen Bek. 1. Febr. 1894 (Amtl. Nachr. R. V. A. S. 123). Die Ortspolizeibehörde hat binnen 3 Tagen dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten Abschrift der Anzeige für die seiner Aufsicht unterliegenden Betriebe zu übersenden, auch auf Erfordern Einsicht in das Unfallverzeichniß zu gewähren und bei eingeleiteten Untersuchungen von den Verhandlungsterminen Kenntniß zu geben, Ref. 23. Febr. 1886 und 24. Mai 1892 (M. Bl. 1892 S. 229).

[3]) Anw. 7. Nov. 1885 (M. Bl. S. 246) zur Führung des in §. 52 Unf. Vers. Ges. vorgeschriebenen Unfallverzeichnisses.

Ref. 25. Dez. 1885 (M. Bl. 1886 S. 3), betreffend die Führung der Unfallverzeichnisse durch Betriebsvorstände der allgemeinen Bauverwaltung.

[4]) Der gemäß §. 51 die Anzeige zu erstatten ist, auch wenn der Verletzte nicht in ihrem Bezirke wohnt, oder nach dem Unfalle daraus verzogen ist, Amtl. Nachr. R. V. A. 1886 S. 292.

bestellt, so ist die Mittheilung von der Einleitung der Untersuchung an den Sektionsvorstand bezw. an den Vertrauensmann zu richten.

Außerdem sind, soweit thunlich, die sonstigen Betheiligten und auf Antrag [1]) und Kosten der Genossenschaft Sachverständige zuzuziehen.

§. 55 [2]). Dem Bevollmächtigten der Krankenkasse, welcher an der Untersuchung des Unfalls theilgenommen hat, wird nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen für den entgangenen Arbeitsverdienst Ersatz geleistet [3]). Die Festsetzung erfolgt durch die Ortspolizeibehörde.

Von dem über die Untersuchung aufgenommenen Protokolle, sowie von den sonstigen Untersuchungsverhandlungen ist den Betheiligten auf ihren Antrag Einsicht und gegen Erstattung der Schreibgebühren Abschrift zu ertheilen.

§. 56. Bei den im §. 51 Abs. 5 bezeichneten Betrieben bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde diejenige Behörde, welche die Untersuchung nach den Bestimmungen der §§. 53 bis 55 vorzunehmen und die Vergütung für den Bevollmächtigten der Krankenkasse (§. 45) festzusetzen hat.

Entscheidung der Vorstände.

§. 57 [4]). Die Feststellung der Entschädigungen [5]) für die durch Unfall verletzten Versicherten und für die Hinterbliebenen der durch Unfall getödteten Versicherten erfolgt

1. sofern die Genossenschaft in Sektionen eingetheilt ist, durch den Vorstand der Sektion, wenn es sich handelt
   a) um den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens,
   b) um die für die Dauer einer voraussichtlich vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit zu gewährende Rente,
   c) um den Ersatz der Beerdigungskosten,
2. in allen übrigen Fällen durch den Vorstand der Genossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut kann bestimmen, daß die Feststellung der Entschädigungen in den Fällen der Ziff. 1 und 2 durch einen Ausschuß des Sektionsvorstandes oder durch eine besondere Kommission oder durch örtliche Beauftragte (Vertrauensmänner) und in den Fällen der Ziff. 2 auch durch den Sektionsvorstand oder durch einen Ausschuß des Genossenschaftsvorstandes zu bewirken ist [6]).

Vor der Feststellung der Entschädigung ist dem Entschädigungsberechtigten durch Mittheilung der Unterlagen, auf Grund deren dieselbe zu bemessen ist, Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von einer Woche zu äußern.

§. 58. Sind versicherte Personen in Folge des Unfalls getödtet, so haben die im §. 57 bezeichneten Genossenschaftsorgane sofort nach Abschluß der Untersuchung (§§. 53 bis 56) oder falls der Tod erst später eintritt, sobald sie von demselben Kenntniß erlangt haben, die Feststellung der Entschädigung vorzunehmen.

---

[1]) Abgesehen hiervon fallen also die gesammten Kosten der Untersuchung der Polizeibehörde zur Last, auch die Gebühren von Zeugen und Sachverständigen (Aerzten), Reisekosten ꝛc.

[2]) Vergl. §. 5 Ausd. Ges.

[3]) Nicht für Reisekosten und sonstige baare Auslagen.

[4]) Abs. 1 und 2 sind für die einer Berufsgenossenschaft nicht zugewiesenen fiskalischen ꝛc. Betriebe durch §. 7 Ausd. Ges. ersetzt. Vergl. auch §. 47 Bau-Unf. Vers. Ges.

[5]) Bezw. ihre Versagung Daß eine förmliche Unfalluntersuchung vorhergegangen ist, ist nicht erforderlich, das Entschädigungsverfahren vielmehr von Amtswegen, auch ohne Antrag, sofort nach erhaltener Kenntniß von dem Unfalle einzuleiten. Zweifel über die Zuständigkeit der Organe mehrerer Berufsgenossenschaften entscheidet nöthigenfalls die Aufsichtsbehörde; entstehen Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den einzelnen Organen einer an sich unstreitig zuständigen Genossenschaft, so ist die Sache zur weiteren Behandlung und Entscheidung an den Genossenschaftsvorstand abzugeben, der dann das zuständige örtliche Feststellungsorgan bezeichnet, Handb. S. 317.

[6]) Von der Einsetzung besonderer Organe und ihren Mitgliedern ist den Vorsitzenden sämmtlicher betheiligten Schiedsgerichte Anzeige zu machen, Handb. S. 318.

Sind versicherte Personen in Folge des Unfalls körperlich verletzt, so ist sobald als möglich die ihnen zu gewährende Entschädigung festzustellen.

Für diejenigen verletzten Personen, für welche noch nach Ablauf von dreizehn Wochen eine weitere ärztliche Behandlung behufs Heilung der erlittenen Verletzungen nothwendig ist, hat sich die Feststellung zunächst mindestens auf die bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu leistenden Entschädigungen zu erstrecken. Die weitere Entschädigung ist, sofern deren Feststellung früher nicht möglich ist, nach Beendigung des Heilverfahrens unverzüglich zu bewirken.

In den Fällen des Abs. 2 und 3 ist bis zur definitiven Feststellung der Entschädigung noch vor Beendigung des Heilverfahrens vorläufig eine Entschädigung zuzubilligen[1]).

§. 59[2]). Entschädigungsberechtigte, für welche die Entschädigung nicht von Amtswegen festgestellt ist, haben ihren Entschädigungsanspruch bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei dem zuständigen Vorstande anzumelden.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß die Folgen des Unfalls erst später bemerkbar geworden sind oder, daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist[3]).

Wird der angemeldete Entschädigungsanspruch anerkannt, so ist die Höhe der Entschädigung sofort festzustellen; anderenfalls ist der Entschädigungsanspruch durch schriftlichen Bescheid abzulehnen.

Ereignete sich der Unfall, in Folge dessen der Entschädigungsanspruch erhoben wird, in einem Betriebe, für welchen ein Mitgliedschein von einer Genossenschaft nicht ertheilt war, so hat die Anmeldung des Entschädigungsanspruchs bei der unteren Verwaltungsbehörde zu erfolgen, in deren Bezirk der Betrieb belegen ist. Dieselbe hat den Entschädigungsanspruch mittelst Bescheides zurückzuweisen, wenn sie den Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter den §. 1 fallend erachtet; anderenfalls hat sie die Feststellung der Genossenschaft, welcher der Betrieb angehört, nach Maßgabe der §§. 34 bis 37 herbeizuführen, und, nachdem diese Feststellung erfolgt ist, den angemeldeten Entschädigungsanspruch dem zuständigen Vorstande zur weiteren Veranlassung zu überweisen, auch dem Entschädigungsberechtigten hiervon schriftlich Nachricht zu geben.

§. 60[4]). Die Mitglieder der Genossenschaften sind verpflichtet, auf Erfordern der Behörden und Vorstände (Vertrauensmänner) (§. 57) binnen einer Woche diejenigen Lohn- und Gehaltsnachweisungen zu liefern, welche zur Feststellung der Entschädigung erforderlich sind.

§. 61. Ueber die Feststellung der Entschädigung hat der Vorstand (Ausschuß, Vertrauensmann), welcher dieselbe vorgenommen hat, dem Entschädigungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid zu ertheilen, aus welchem die Höhe der Entschädigung und die Art ihrer Berechnung zu ersehen ist. Bei Entschädigungen für erwerbsunfähig gewordene Verletzte ist namentlich anzugeben, in welchem Maße die Erwerbsunfähigkeit angenommen worden ist.

---

[1]) Derartige, vorläufige Entschädigungszubilligungen sind aber keine Bescheide im Sinne des §. 61 und daher durch Rechtsmittel nicht anfechtbar, Amtl. Nachr. R. V. A. 1887 S. 357.

[2]) §. 59 Abs. 4 gilt nicht in den Fällen des §. 8 Ausd. Ges. und für Betriebsunfälle bei Bauarbeiten, §§. 37, 48 Bau-Unf. Vers. Ges.

[3]) Doch ist auch abgesehen von diesen Fällen der Ablauf der Frist nicht von Amtswegen zu berücksichtigen. Den Berufsgenossenschaften bleibt unbenommen, auch weiter, als 2 Jahre, zurückreichende Entschädigungsansprüche zu berücksichtigen, Handb. S. 325.

[4]) Gilt nicht im Falle des §. 3 Ausd. Ges.

Berufung gegen die Entscheidung der Behörden und Genossenschaftsorgane.

§. 62[1]). Gegen den Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus dem Grunde abgelehnt wird, weil der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter den §. 1 fallend erachtet wird (§. 59 Abs. 4), steht dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Dieselbe ist binnen vier Wochen nach der Zustellung des ablehnenden Bescheides bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen.

Gegen den Bescheid, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus einem anderen als dem vorbezeichneten Grunde abgelehnt wird (§. 59 Abs. 3), sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Entschädigung festgestellt wird (§. 61), findet die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung statt.

Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides bei dem Vorsitzenden desjenigen Schiedsgerichts (§. 47) zu erheben, in dessen Bezirk der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, belegen ist.

Der Bescheid muß die Bezeichnung der für die Berufung zuständigen Stelle bezw. des Vorsitzenden des Schiedsgerichts, sowie die Belehrung über die einzuhaltenden Fristen enthalten.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Entscheidung des Schiedsgerichts. Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt.

§. 63. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Berufenden und demjenigen Genossenschaftsorgane, welches den angefochtenen Bescheid erlassen hat, zuzustellen. Gegen die Entscheidung steht in den Fällen des §. 57 Ziff. 2 dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen sowie dem Genossenschaftsvorstande binnen einer Frist von vier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung der Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt zu. Derselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

Bildet in dem Falle des §. 6 Ziff. 2 die Anerkennung oder Nichtanerkennung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Getödteten und dem die Entschädigung Beanspruchenden die Voraussetzung des Entschädigungsanspruchs, so kann das Schiedsgericht den Betheiligten aufgeben, zuvörderst die Feststellung des betreffenden Rechtsverhältnisses im ordentlichen Rechtswege herbeizuführen. In diesem Falle ist die Klage bei Vermeidung des Ausschlusses des Entschädigungsanspruchs binnen einer vom Schiedsgericht zu bestimmenden, mindestens auf vier Wochen zu bemessenden Frist nach der Zustellung des hierüber ertheilten Bescheides des Schiedsgerichts zu erheben.

Nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung des Gerichts hat das Schiedsgericht auf erneuten Antrag über den Entschädigungsanspruch zu entscheiden.

Berechtigungsausweis.

§. 64. Nach erfolgter Feststellung der Entschädigung (§. 57) ist dem Berechtigten von Seiten des Genossenschaftsvorstandes eine Bescheinigung über die

[1]) Abs. 1 ist für die einer Berufsgenossenschaft nicht zugewiesenen fakultativen Betriebe durch §. 8 Ausd. Ges. ersetzt; für Unfälle bei Bauarbeiten fällt er fort, vergl. §§. 37 Abs. 2, 30, 48 Bau-Unf. Vers. Ges.

Die irrthümliche Bezeichnung des Rechtsmittels ist unerheblich; es genügt jedes rechtzeitig eingehende Schriftstück, in dem die Absicht klar zu Tage tritt, einen Bescheid anzugreifen. Auch kann das Rechtsmittel vor einem öffentlichen Beamten, z. B. dem Schiedsgerichtsvorsitzenden, zu Protokoll erklärt werden; Handb. S. 342.

Vergl. im Uebrigen Bd. 2. Nov. 1885 (R. G. Bl. S. 261), betr. das Verfahren vor den Schiedsgerichten.

ihm zustehenden Bezüge unter Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt (§. 69) und der Zahlungstermine auszufertigen[1]).

Wird in Folge des schiedsgerichtlichen Verfahrens der Betrag der Entschädigung geändert, so ist dem Entschädigungsberechtigten ein anderweiter Berechtigungsausweis zu ertheilen.

Veränderung der Verhältnisse.

§. 65[2]). Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung ein, so kann eine anderweitige Feststellung derselben auf Antrag oder von Amtswegen erfolgen[3]).

Ist der Verletzte, für welchen eine Entschädigung auf Grund des §. 5 festgestellt war, in Folge der Verletzung gestorben, so muß der Antrag auf Gewährung einer Entschädigung für die Hinterbliebenen, falls deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses, vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Tode des Verletzten bei dem zuständigen Vorstande angemeldet werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. Im Uebrigen finden auf das Verfahren die Vorschriften der §§. 57 bis 64 entsprechende Anwendung.

Eine Erhöhung der im §. 5 bestimmten Rente kann nur für die Zeit nach Anmeldung des höheren Anspruchs gefordert werden.

Eine Minderung oder Aufhebung der Rente tritt von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der dieselbe aussprechende Bescheid (§. 61) den Entschädigungsberechtigten zugestellt ist.

Fälligkeitstermine.

§. 66. Die Kosten des Heilverfahrens (§. 5 Ziff. 1) und die Kosten der Beerdigung (§. 6 Ziff. 1) sind binnen acht Tagen nach ihrer Feststellung (§. 57) zu zahlen.

Die Entschädigungsrenten der Verletzten und der Hinterbliebenen der Getödteten sind in monatlichen Raten im voraus zu zahlen. Dieselben werden auf volle fünf Pfennig für den Monat nach oben abgerundet.

Ausländische Entschädigungsberechtigte.

§. 67[4]). Die Genossenschaft kann Ausländer, welche dauernd das Reichsgebiet verlassen, durch eine Kapitalzahlung für ihren Entschädigungsanspruch abfinden.

---

[1]) Der Berechtigungsausweis darf nicht ohne gleichzeitige oder vorgängige Absendung der Zahlungsanweisung abgeschickt werden. In ihm erfolgt die Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt durch den Hinweis, daß die Zahlung durch diejenige Postanstalt werde geleistet werden, in deren Bezirke die Wohnung des Empfangsberechtigten liegt. Von der Nennung des Namens dieser Postanstalt ist abzusehen, Geschäfts-Anw. 7. Dez. 1889 (Amtl. Nachr. R. V. A. V. 399).

[2]) §. 65 ist öffentlichen Rechtes und kann daher durch private Vereinbarungen der Parteien nicht geändert werden. Ein Vergleich zwischen der Berufsgenossenschaft und dem Verletzten über eine lebenslängliche Rente von bestimmter Höhe ist also nichtig. Handb. S. 354.

[3]) In Form eines neuen förmlichen Bescheides. Wesentliche Veränderungen sind z. B.: Fortfall der Bedürftigkeit bei Aszendent-Rentenempfängern; Ausbildung der Arbeitsfähigkeit eines Rentenempfängers auf Kosten der Berufsgenossenschaft; Besserung des Gesundheitszustandes und nachhaltige (wesentliche) Erhöhung der Erwerbsfähigkeit; Eröffnung eines neuen Heilverfahrens; ungerechtfertigt ablehnendes Verhalten den auf Besserung der Gesundheit ꝛc. abzielenden Anordnungen der Genossenschaft gegenüber; Gewöhnung an künstliche Gliedmaßen.

[4]) Für Bauarbeiter durch §. 39 Bau-Unf. Vers. Ges. ersetzt.

Unpfändbarkeit der Entschädigungsforderungen.

§. 68. Die den Entschädigungsberechtigten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch auf Dritte übertragen, noch für andere als die im §. 749 Abs. 4 der C. Pr. O. bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden[1]).

Auszahlung durch die Post[2]).

§. 69. Die Auszahlung der auf Grund dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigungen wird auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes vorschußweise durch die Postverwaltungen[3]), und zwar in der Regel durch dasjenige Postamt, in dessen Bezirk der Entschädigungsberechtigte zur Zeit des Unfalls seinen Wohnsitz hatte, bewirkt.

Verlegt der Entschädigungsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat er die Ueberweisung der Auszahlung der ihm zustehenden Entschädigung an das Postamt seines Wohnorts bei dem Vorstande, von welchem die Zahlungsanweisung erlassen worden ist, zu beantragen.

Liquidationen der Post.

§. 70. Binnen acht Wochen nach Ablauf jedes Rechnungsjahres haben die Central-Postbehörden den einzelnen Genossenschaftsvorständen Nachweisungen der auf Anweisung der Vorstände geleisteten Zahlungen zuzustellen und gleichzeitig die Postkassen zu bezeichnen, an welche die zu erstattenden Beträge einzuzahlen sind.

Umlage- und Erhebungsverfahren.

§. 71[4]). Die von den Central-Postverwaltungen zur Erstattung liquidirten Beträge sind von den Genossenschaftsvorständen gleichzeitig mit den Verwaltungskosten unter Berücksichtigung der auf Grund der §§. 29 und 30 etwa vorliegenden Verpflichtungen oder Berechtigungen nach dem festgestellten Vertheilungsmaßstab auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegen und von denselben einzuziehen.

Zu diesem Zweck hat jedes Mitglied der Genossenschaft binnen sechs Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Genossenschaftsvorstande eine Nachweisung einzureichen, welche enthält:

1. die während des abgelaufenden Rechnungsjahres im Betriebe beschäftigten versicherten Personen und die von denselben verdienten Löhne und Gehälter[5]),
2. eine Berechnung der bei der Umlegung der Beiträge in Anrechnung zu bringenden Beträge der Löhne und Gehälter,
3. die Gefahrenklasse, in welche der Betrieb eingeschätzt worden ist (§. 28).

Für Genossenschaftsmitglieder, welche mit der rechtzeitigen Einsendung der Nachweisung im Rückstande sind, erfolgt die Feststellung der letzteren durch den

---

[1]) Auch diese Vorschrift ist öffentlicher Natur und kann daher durch Vereinbarungen der Parteien nicht abgeändert werden, Amtl. Nachr. R. V. A. 1887 S. 136.

Der geschiedenen Ehefrau steht das Pfändungsrecht nicht mehr zu, E. Civ. III. 15.

[2]) Geschäfts-Anw. 7. Dez. 1889 (Amtl. Nachr. R. V. A. V. 399), betr. Auszahlungen durch die Post und Ref. 26. Mai 1892 (Eisenb. V. Bl. S. 133).

[3]) Ohne Entgelt für die Mühewaltung und ohne Entschädigung für den Zinsverlust, Komm. Ber. S. 48.

[4]) Gilt nicht im Falle des §. 3 Ausd. Ges. Wegen der Baugewerks-Berufsgenossenschaft vergl. §§. 41, 48 Bau-Unf. Vers. Ges.

[5]) Einschl. der Naturalbezüge, Tantiemen, Zehrungs-, Nachtquartier-, Fahrgelder u. s. w. Vergl. §. 3.

Genossenschafts- bezw. Sektionsvorstand auf Vorschlag des etwa bestellten Vertrauensmannes.

§. 72[1]). Von dem Genossenschaftsvorstande wird auf Grund der ihm vorliegenden Nachweisungen (§. 71) eine summarische Gesammtnachweisung der im abgelaufenen Rechnungsjahre von den Mitgliedern der Genossenschaft beschäftigten versicherten Personen und der von denselben verdienten anrechnungsfähigen Gehälter und Löhne aufgestellt und demnächst für jedes Genossenschaftsmitglied der Beitrag berechnet, welcher auf dasselbe zur Deckung des Gesammtbedarfs (§. 71 Abs. 1) entfällt.

Jedem Genossenschaftsmitgliede ist ein Auszug aus der zu diesem Zweck aufzustellenden Heberolle mit der Aufforderung zuzustellen, den festgesetzten Beitrag zur Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung binnen zwei Wochen einzuzahlen. Der Auszug muß diejenigen Angaben enthalten, welche den Zahlungspflichtigen in den Stand setzen, die Richtigkeit der angestellten Beitragsberechnung zu prüfen.

§. 73[1]). Die Mitglieder der Genossenschaft können gegen die Feststellung ihrer Beiträge binnen zwei Wochen nach Zustellung des Auszuges aus der Heberolle unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung Widerspruch bei dem Genossenschaftsvorstande erheben. Wird demselben entweder überhaupt nicht, oder nicht in dem beantragten Umfange Folge gegeben, so steht ihnen innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des Genossenschaftsvorstandes die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn dieselbe sich entweder auf Rechenfehler, oder auf die unrichtige Feststellung des anrechnungsfähigen Betrages der Löhne und Gehälter, oder auf den irrthümlichen Ansatz einer anderen Gefahrenklasse, als wozu der Betrieb eingeschätzt ist, gründet.

Aus den letzteren beiden Gründen ist die Beschwerde jedoch nicht zulässig, wenn die Feststellung in dem Falle der von dem Genossenschaftsmitgliede unterlassenen Einsendung der Nachweisung durch den Vorstand bewirkt worden war (§. 71 Abs. 3).

Tritt in Folge des erhobenen Widerspruchs oder der erhobenen Beschwerde eine Herabminderung des Beitrages ein, so ist der Ausfall bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahres zu decken.

§. 74[2]). Rückständige Beiträge sowie die im Falle einer Betriebseinstellung etwa zu leistenden Kautionsbeträge (§. 17 Ziff. 7) werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben. Dasselbe gilt von den Strafzuschlägen in dem Falle der Ablehnung von Wahlen (§. 24 Abs. 3).

Uneinziehbare Beiträge fallen der Gesammtheit der Berufsgenossen zur Last. Sie sind vorschußweise aus dem Betriebsfonds oder erforderlichen Falls aus dem Reservefonds der Berufsgenossenschaft zu decken und bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahres zu berücksichtigen.

Abführung der Beiträge an die Postkassen.

§. 75[3]). Die Genossenschaftsvorstände haben die von den Central-Postbehörden liquidirten Beträge innerhalb drei Monaten nach Empfang der Liquidationen an die ihnen bezeichneten Postkassen abzuführen.

Gegen Genossenschaften, welche mit der Erstattung der Beträge im Rückstande bleiben, ist auf Antrag der Central-Postbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 33, das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, zur Deckung der Ansprüche der Postverwaltungen zunächst über bereite Bestände der Genossenschaftskassen zu verfügen. Soweit diese nicht ausreichen, hat dasselbe das Beitreibungsverfahren gegen die Mitglieder der Genossenschaft einzuleiten und bis zur Deckung der Rückstände durchzuführen.

---

[1]) Gilt nicht im Falle des §. 3 Ausd. Ges.

[2]) Gilt nicht im Falle des §. 3 Ausd. Ges. Vergl. auch §§. 42, 48 Bau-Unf. Vers. Ges.

[3]) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die einer Berufsgenossenschaft nicht zugewiesenen fiskalischen ꝛc. Betriebe.

Rechnungsführung.

§. 76[1]). Die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaften sind von allen den Zwecken der letzteren fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen gesondert festzustellen und zu verrechnen; ebenso sind die Bestände gesondert zu verwahren. Verfügbare Gelder dürfen nur in öffentlichen Sparkassen oder wie Gelder bevormundeter Personen angelegt werden.

Sofern besondere gesetzliche Vorschriften über die Anlegung der Gelder Bevormundeter nicht bestehen, kann die Anlegung der verfügbaren Gelder in Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsaß-Lothringen mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsaß-Lothringen gesetzlich garantirt ist, oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden 2c.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen, erfolgen. Auch können die Gelder bei der Reichsbank verzinslich angelegt werden.

§. 77. Ueber die gesammten Rechnungsergebnisse eines Rechnungsjahres ist nach Abschluß desselben alljährlich dem Reichstag eine vom Reichs-Versicherungsamt aufzustellende Nachweisung vorzulegen.

Beginn und Ende des Rechnungsjahres wird für alle Genossenschaften übereinstimmend durch Beschluß des Bundesraths festgestellt[2]).

VII. Unfallverhütung, Ueberwachung der Betriebe durch die Genossenschaften.

Unfallverhütungsvorschriften.

§. 78[3]). Die Genossenschaften sind befugt, für den Umfang des Genossenschaftsbezirkes oder für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten oder bestimmt abzugrenzende Bezirke Vorschriften zu erlassen:

1. über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit der Einschätzung ihrer Betriebe in eine höhere Gefahrenklasse, oder falls sich die letzteren bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge.

   Für die Herstellung der vorgeschriebenen Einrichtungen ist den Mitgliedern eine angemessene Frist zu bewilligen;
2. über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu sechs Mark.

Diese Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamtes.

Dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung ist die gutachtliche Aeußerung der Vorstände derjenigen Sektionen, für welche die Vorschriften Gültigkeit haben, oder, sofern die Genossenschaft in Sektionen nicht eingetheilt ist, des Genossenschaftsvorstandes beizufügen.

§. 79[4]). Die im §. 41 bezeichneten Vertreter der Arbeiter sind zu der Berathung und Beschlußfassung der Genossenschafts- oder Sektionsvorstände

---

[1]) Gilt nicht im Falle des §. 3 Ausd. Ges. Vergl. auch für Baugewerks-Berufsgenossenschaften §§. 43, 48 Bau-Unf. Vers. Ges.

[2]) Laut Beschl. 23. Febr. 1885 (C. Bl. d. D. R. S. 51) das Kalenderjahr.

[3]) An Stelle von § 78 tritt für die einer Berufsgenossenschaft nicht zugewiesenen fiskalischen 2c. Betriebe § 9 Ausd. Ges. Für Baugewerks-Berufsgenossenschaften vergl. §§. 44, 48 Bau-Unf. Vers. Ges.

Vergl. R. Platz, Unfallverhütungsvorschriften, Berlin 1889/90.

[4]) Gilt nicht in den Fällen der §§. 9, 14 Ausd. Ges.

über diese Vorschriften zuzuziehen. Dieselben haben dabei volles Stimmrecht. Das über die Verhandlungen aufzunehmende Protokoll, aus welchem die Abstimmung der Vertreter der Arbeiter ersichtlich sein muß, ist dem Reichs-Versicherungsamt vorzulegen.

Die genehmigten Vorschriften sind den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke dieselben sich erstrecken, durch den Genossenschaftsvorstand mitzutheilen.

§. 80[1]). Die im §. 78 Ziff. 1 vorgesehene höhere Einschätzung des Betriebes, sowie die Festsetzung von Zuschlägen erfolgt durch den Vorstand der Genossenschaft, die Festsetzung der im §. 78 Ziff. 2 vorgesehenen Geldstrafen durch den Vorstand der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse, oder wenn eine solche für den Betrieb nicht errichtet ist, durch die Ortspolizeibehörde. In beiden Fällen findet binnen zwei Wochen nach der Zustellung der bezüglichen Verfügung die Beschwerde statt. Ueber dieselbe entscheidet im ersten Falle das Reichs-Versicherungsamt, im zweiten Falle die der Ortspolizeibehörde unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde.

Die Geldstrafen (§. 78 Ziff. 2) fließen in die Krankenkasse, welcher der zu ihrer Zahlung Verpflichtete zur Zeit der Zuwiderhandlung angehört.

§. 81[2]). Die von den Landesbehörden für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Anordnungen sollen, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, den betheiligten Genossenschaftsvorständen oder Sektionsvorständen zur Begutachtung nach Maßgabe des §. 78 vorher mitgetheilt werden. Dabei findet der §. 79 entsprechende Anwendung.

Ueberwachung der Betriebe.

§. 82[1]). Die Genossenschaften sind befugt, durch Beauftragte die Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften zu überwachen, von den Einrichtungen der Betriebe, soweit sie für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft oder für die Einschätzung in den Gebührentarif von Bedeutung sind, Kenntniß zu nehmen und behufs Prüfung der von den Betriebsunternehmern auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen eingereichten Arbeiter- und Lohnnachweisungen diejenigen Geschäftsbücher und Listen einzusehen, aus welchen die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Beamten und die Beiträge der verdienten Löhne und Gehälter ersichtlich werden.

Die einer Genossenschaft angehörenden Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den als solchen legitimirten Beauftragten der betheiligten Genossenschaft auf Erfordern den Zutritt zu ihren Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten und die bezeichneten Bücher und Listen an Ort und Stelle zur Einsicht vorzulegen. Sie können hierzu, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 83, auf Antrag der Beauftragten von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen im Betrage bis zu 300 Mark angehalten werden[3]).

§. 83[4]). Befürchtet der Betriebsunternehmer die Verletzung eines Fabrikgeheimnisses oder die Schädigung seiner Geschäftsinteressen in Folge der Besichtigung des Betriebes durch den Beauftragten der Genossenschaft, so kann derselbe die Besichtigung durch andere Sachverständige beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Genossenschaftsvorstande, sobald er den Namen des Beauftragten erfährt, eine entsprechende Mittheilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderliche Einsicht in den Betrieb zu nehmen und dem Vorstande die für die Zwecke der Genossenschaft nothwendige Auskunft über die Betriebseinrichtungen zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen dem Betriebsunternehmer

---

[1]) Gilt nicht im Falle des §. 3 Ausd. Ges. Für Baugewerks-Berufsgenossenschaften vergl. §§. 44, 48 Bau-Unf. Vers. Ges.

[2]) Gilt nicht in den Fällen der §§. 3, 14 Ausd. Ges.

[3]) Vergl. hierzu §. 76a Abs. 2 und 3, §. 76d Krankenvers. Ges. 10. April 1892.

[4]) Gilt nicht im Falle des §. 3 Ausd. Ges.

und dem Vorstande entscheidet auf Anrufen des letzteren das Reichs-Versicherungsamt.

§. 84[1]). Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften, sowie deren Beauftragte (§§. 82, 83) und die nach §. 83 ernannten Sachverständigen haben über die Thatsachen, welche durch die Ueberwachung und Kontrolle der Betriebe zu ihrer Kenntniß kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von den Betriebsunternehmern geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntniß gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen so lange, als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten. Die Beauftragten der Genossenschaften und Sachverständigen sind hierauf von der unteren Verwaltungsbehörde ihres Wohnortes zu beeidigen.

§. 85[1]). Namen und Wohnsitz der Beauftragten sind von dem Genossenschaftsvorstande den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirk sich ihre Thätigkeit erstreckt, anzuzeigen.

Die Beauftragten sind verpflichtet, den nach Maßgabe des §. 139b der Gewerbe-Ordnung bestellten staatlichen Aufsichtsbeamten auf Erfordern über ihre Ueberwachungsthätigkeit und deren Ergebnisse Mittheilung zu machen, und können dazu von dem Reichs-Versicherungsamt durch Geldstrafen bis zu 100 Mk. angehalten werden.

§. 86[1]). Die durch die Ueberwachung und Kontrolle der Betriebe entstehenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten der Genossenschaft. Soweit dieselben in baaren Auslagen bestehen, können sie durch den Vorstand der Genossenschaft dem Betriebsunternehmer auferlegt werden, wenn derselbe durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu ihrer Aufwendung Anlaß gegeben hat. Gegen die Auferlegung der Kosten findet binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt. Die Beitreibung derselben erfolgt in derselben Weise, wie die der Gemeindeabgaben.

VIII. Das Reichs-Versicherungsamt.

Organisation.

§. 87[1]). Die Genossenschaften unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung des Reichs-Versicherungsamts[2]).

Das Reichs-Versicherungsamt hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht aus mindestens drei ständigen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und aus acht nicht ständigen Mitgliedern.

Der Vorsitzende und die übrigen ständigen Mitglieder werden auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt. Von den nichtständigen Mitgliedern werden vier vom Bundesrath aus seiner Mitte und je zwei mittelst schriftlicher Abstimmung von den Genossenschaftsvorständen und von den Vertretern der versicherten Arbeiter (§. 41) aus ihrer Mitte in getrennter Wahlhandlung unter Leitung des Reichs-Versicherungsamts gewählt. Die Wahl erfolgt nach relativer Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Amtsdauer der nichtständigen Mitglieder währt vier Jahre. Das Stimmenverhältniß der einzelnen Wahlkörper bei der Wahl der nichtständigen Mitglieder bestimmt der Bundesrath unter Berücksichtigung der Zahl der versicherten Personen.

Für die nichtständigen Mitglieder des Reichs-Versicherungsamtes sind in der gleichen Weise nach Bedürfniss Stellvertreter zu bestellen, welche die Mitglieder in Behinderungsfällen zu vertreten haben[3]). Scheidet ein solches Mitglied während der Wahlperiode aus, so haben für den Rest derselben die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl als Mitglied einzutreten.

Die übrigen Beamten des Reichs-Versicherungsamts werden vom Reichskanzler ernannt.

---

[1]) Gilt nicht im Falle des §. 3 Ausd. Ges.

[2]) Das R. V. A. ist keine oberste Reichsbehörde, es gehört zum Ressort des Reichsamtes des Innern, dessen geschäftlicher Aufsicht es untersteht.

[3]) Ges. 16. Mai 1892 (R. G. Bl. S. 665).

Zuständigkeit.

§. 88[1]). Die Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts über den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften hat sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zu erstrecken. Alle Entscheidungen desselben sind endgültig, soweit in diesem Gesetze nicht ein Anderes bestimmt ist.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Genossenschaften vorzunehmen.

Die Vorstandsmitglieder, Vertrauensmänner und Beamten der Genossenschaften sind auf Erfordern des Reichs-Versicherungsamts zur Vorlegung ihrer Bücher, Beläge und ihrer auf den Inhalt der Bücher bezüglichen Korrespondenzen, sowie der auf die Festsetzung der Entschädigungen und Jahresbeiträge bezüglichen Schriftstücke an die Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts oder an das letztere selbst verpflichtet. Dieselben können hierzu durch Geldstrafen bis zu 1000 Mark angehalten werden.

§. 89[2]). Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Inhaber der Genossenschaftsämter, auf die Auslegung der Statuten und die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen. Dasselbe kann die Inhaber der Genossenschaftsämter zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu 1000 Mark anhalten.

Geschäftsgang[3]).

§. 90. Die Beschlußfassung des Reichs-Versicherungsamts ist durch die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern (einschl. des Vorsitzenden), unter denen sich je ein Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der Arbeiter befinden müssen, bedingt, wenn es sich handelt

a) um die Vorbereitung der Beschlußfassung des Bundesraths bei der Bestimmung, welche Betriebe mit einer Unfallgefahr nicht verbunden und deshalb nicht versicherungspflichtig sind (§. 1), bei der Genehmigung von Veränderungen des Bestandes der Genossenschaft (§. 31), bei der Auflösung einer leistungsfähigen Genossenschaft (§. 33), bei der Bildung von Schiedsgerichten (§. 46);
b) um die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten bei Veränderungen des Bestandes der Genossenschaften (§. 32);
c) um die Entscheidung auf Rekurse gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte (§. 63);
d) um die Genehmigung von Vorschriften zur Verhütung von Unfällen (§. 78);
e) um die Entscheidung auf Beschwerden gegen Strafverfügungen der Genossenschaftsvorstände (§. 106).

So lange die Wahl der Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der Arbeiter nicht zu Stande gekommen ist, genügt die Anwesenheit von anderen Mitgliedern (einschl. des Vorsitzenden).

In den Fällen zu b und c erfolgt die Beschlußfassung unter Zuziehung von zwei richterlichen Beamten.

Im übrigen werden die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts durch Kaiserliche Verordnung[3]) unter Zustimmung des Bundesraths geregelt.

Kosten.

§. 91. Die Kosten des Reichs-Versicherungsamts und seiner Verwaltung trägt das Reich.

---

[1]) Gilt nicht im Falle des §. 3 Ausd. Ges.

[2]) Gilt nicht im Falle des §. 3 Ausd. Ges. Vergl. auch §. 5 Abs. 3 Ausd. Ges.

[3]) Vd. 5. Aug. 1885 (R. G. Bl. S. 255), betr. die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamtes, und Art. I. Vd. 13. Nov. 1887 (R. G. Bl. S. 523).

Die nichtständigen Mitglieder erhalten für die Theilnahme an den Arbeiten und Sitzungen des Reichs-Versicherungsamts eine nach dem Jahresbetrage festzusetzende Vergütung, und diejenigen, welche außerhalb Berlins wohnen, außerdem Ersatz der Kosten der Hin- und Rückreise nach den für die vortragenden Räthe der obersten Reichsbehörden geltenden Sätzen, Bd. v. 21. Juni 1875 (R. G. Bl. S. 249)[1]). Die Bestimmungen im §. 16 des Ges., betr. die Rechtsverh. der Reichsbeamten, v. 31. März 1873 (R. G. Bl. S. 61) finden auf sie keine Anwendung.

Landes-Versicherungsämter.

§. 92. In den einzelnen Bundesstaaten können für das Gebiet und auf Kosten derselben Landes-Versicherungsämter von den Landesregierungen errichtet werden[2]).

Der Beaufsichtigung des Landes-Versicherungsamts unterstehen diejenigen Berufsgenossenschaften, welche sich nicht über das Gebiet des betr. Bundesstaates hinaus erstrecken. In den Angelegenheiten dieser Berufsgenossenschaften gehen die in den §§. 16, 18, 20, 27, 28, 30, 32, 33, 37, 38, 39, 40, 62, 63, 73, 75, 78, 80, 83, 85, 86, 88, 89, 106 dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landes-Versicherungsamt über.

Soweit jedoch in den Fällen der §§. 30, 32, 37 und 38 eine der Aufsicht eines anderen Landes-Versicherungsamts oder des Reichs-Versicherungsamts unterstellte Berufsgenossenschaft mitbetheiligt ist, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt. Das Landes-Versicherungsamt hat in derartigen Fällen die Akten an das Reichs-Versicherungsamt abzugeben[3]).

Treten für eine der in Abs. 2 genannten, der Aufsicht eines Landes-Versicherungsamts unterstellten Berufsgenossenschaften die Voraussetzungen des §. 33 ein, so gehen die Rechtsansprüche und Verpflichtungen auf den betreffenden Bundesstaat über.

§. 93. Das Landes-Versicherungsamt besteht aus mindestens drei ständigen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und aus vier nichtständigen Mitgliedern.

Die ständigen Mitglieder werden von dem Landesherrn des betr. Bundesstaates auf Lebenszeit ernannt; die nichtständigen Mitglieder werden von den Genossenschaftsvorständen derjenigen Genossenschaften, welche sich nicht über das Gebiet des betr. Bundesstaates hinaus erstrecken, und von den Vertretern der versicherten Arbeiter (§. 41) aus ihrer Mitte mittelst schriftlicher Abstimmung unter Leitung des Landes-Versicherungsamts gewählt. Das Stimmenverhältniß der einzelnen Wahlkörper bestimmt die Landesregierung unter Berücksichtigung der Zahl der in den betr. Genossenschaften versicherten Personen. Im übrigen finden die Bestimmungen des §. 87 über die Wahl, die Amtsdauer und die Stellvertretung dieser nichtständigen Mitglieder gleichmäßig Anwendung. So lange eine Wahl der Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der Arbeiter nicht zu Stande kommt, werden Vertreter der Betriebsunternehmer und der Versicherten von der Landes-Centralbehörde ernannt.

Die Beschlußfassung des Landes-Versicherungsamts in den im §. 90 unter b bis e bezeichneten Angelegenheiten ist durch die Anwesenheit von drei ständigen und zwei nichtständigen Mitgliedern bedingt, zu welchen in den Fällen zu b und c außerdem zwei richterliche Beamte zuzuziehen sind.

Die Form des Verfahrens und der Geschäftsgang bei dem Landes-Versicherungsamt, sowie die den nichtständigen Mitgliedern zu gewährende Vergütung werden durch die Landesregierung geregelt.

---

[1]) Vergl. auch Art. 2 §. 5a Bd. 19. Nov. 1879 (R. G. Bl. S. 313).

[2]) In Preußen nicht der Fall. L. V. Aemter bestehen in Karlsruhe, Stuttgart, München, Dresden, Darmstadt, Schwerin, Neustrelitz und Greiz.

[3]) Die Einschaltungen beruhen auf §. 101 Abs. 2 bis 4, Ges. 5. Mai 1886, betr. die Unfallvers. der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

IX. Schluß- und Strafbestimmungen.

Knappschafts-Berufsgenossenschaften.

§. 94. Unternehmer von Betrieben, welche landesgesetzlich bestehenden Knappschaftsverbänden angehören, können auf Antrag der Vorstände der letzteren nach Maßgabe der §§. 12 ff. vom Bundesrathe zu Knappschafts-Berufsgenossenschaften vereinigt werden[1]).

Die Knappschafts-Berufsgenossenschaften können durch Statut bestimmen:

a) daß die Entschädigungsbeträge auch über fünfzig Prozent hinaus (§. 29) von denjenigen Sektionen zu tragen sind, in deren Bezirken die Unfälle eingetreten sind;

b) daß den Knappschaftsältesten die Funktionen der im §. 41 bezeichneten Vertreter der Arbeiter übertragen werden;

c) daß Knappschaftsälteste stimmberechtigte Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes oder, sofern die Knappschafts-Berufsgenossenschaft in Sektionen getheilt ist, der Sektionsvorstände sind;

d) daß die Auszahlung der Entschädigungen durch die Knappschaftskassen bewirkt wird (§. 69).

Haftpflicht der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten.

§. 95[2]). Die nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und deren Hinterbliebene können einen Anspruch auf Ersatz des in Folge eines Unfalls erlittenen Schadens nur gegen diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher geltend machen, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben.

In diesem Falle beschränkt sich der Anspruch auf den Betrag, um welchen die den Berechtigten nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gebührende Entschädigung diejenige übersteigt, auf welche sie nach diesem Gesetze Anspruch haben.

§. 96. Diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, herbeigeführt haben, haften für alle Aufwendungen, welche in Folge des Unfalls auf Grund dieses Gesetzes oder des Krankenversicherungs-Gesetzes vom $\frac{15.\ \text{Juni}\ 1883}{10.\ \text{April}\ 1892}$ (R. G. Bl. S. 417) von den Genossenschaften oder Krankenkassen gemacht worden sind.

In gleicher Weise haftet als Betriebsunternehmer eine Aktiengesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch ein Mitglied ihres Vorstandes, sowie eine Handelsgesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch einen der Liquidatoren herbeigeführten Unfälle.

Als Ersatz für die Rente kann in diesen Fällen deren Kapitalwerth gefordert werden.

Der Anspruch verjährt in achtzehn Monaten, von dem Tage, an welchem das strafrechtliche Urtheil rechtskräftig geworden ist.

§. 97. Die in den §§. 95, 96 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in der Person desselben liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

---

[1]) Nebenbetriebe folgen dem Hauptbetriebe, gehören also zur Knappschafts-Berufsgenossenschaft (es ist nur eine für das ganze Deutsche Reich errichtet) auch dann, wenn sie nicht in dem Knappschaftsverbande stehen, Amtl. Nachr. R. V. A. 1885 S. 4.

[2]) Für Arbeiter bei Regiebauten vergl. §. 49 Bau-Unf. Vers. Ges.

Haftung Dritter.

§. 98. Die Haftung dritter, in den §§. 95 und 96 nicht bezeichneter Personen, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Jedoch geht die Forderung der Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf die Genossenschaft insoweit über, als die Verpflichtung der letzteren zur Entschädigung durch dieses Gesetz begründet ist.

Verbot vertragsmäßiger Beschränkungen.

§. 99. Den Berufsgenossenschaften sowie den Betriebsunternehmern ist untersagt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheil der Versicherten durch Verträge (mittelst Reglements oder besonderer Uebereinkunft) auszuschließen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

Aeltere Versicherungsverträge.

§. 100. Die Rechte und Pflichten aus Versicherungsverträgen, welche von den Unternehmern der unter §. 1 fallenden Betriebe oder von den in denselben beschäftigten versicherten Personen gegen die Folgen der in diesem Gesetze bezeichneten Unfälle mit Versicherungsanstalten abgeschlossen sind, gehen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Berufsgenossenschaft, welcher der Betrieb angehört, über, wenn die Versicherungsnehmer dieses bei dem Vorstande der Genossenschaft beantragen. Die der Genossenschaft hieraus erwachsenden Zahlungsverbindlichkeiten werden durch Umlage auf die Mitglieder derselben (§§. 10, 28) gedeckt[1]).

Rechtshülfe.

§. 101. Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichs-Versicherungsamts, anderer öffentlicher Behörden, sowie der Genossenschafts- und Sektionsvorstände und der Schiedsgerichte zu entsprechen und den bezeichneten Vorständen unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb der Genossenschaft von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Genossenschaften unter einander ob.

Die durch Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von den Genossenschaften als eigene Verwaltungskosten (§. 10) insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten von Beamten oder Genossenschaftsorganen, sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baaren Auslagen bestehen.

Gebühren- und Stempelfreiheit.

§. 102. Alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Berufsgenossenschaften einerseits und den Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für die behufs Vertretung von Berufsgenossen ausgestellten privatschriftlichen Vollmachten.

Strafbestimmungen.

§. 103[2]). Die Genossenschaftsvorstände sind befugt, gegen Betriebsunternehmer Ordnungsstrafen bis zu 500 Mark zu verhängen:

---

[1]) Auch die Kosten für Bekanntmachungen der Genossenschaften. Deren kostenfreie Aufnahme in die Amtsblätter ist nicht zulässig, Ref. 25. Juni 1888 (M. Bl. S. 123).

[2]) Gilt nicht im Falle des §. 3 Ausd. Ges.

1. wenn die von denselben auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmung eingereichten Arbeiter- und Lohnnachweisungen unrichtige thatsächliche Angaben enthalten;
2. wenn in der von ihnen gemäß §. 35 erstatteten Anzeige als Zeitpunkt der Eröffnung oder des Beginnes der Versicherungpflicht des Betriebes ein späterer Tag angegeben ist als der, an welchem dieselbe stattgefunden hat.

§. 104[1]). Betriebsunternehmer, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen in Betreff der Anmeldung der Betriebe und Betriebsänderungen (§§. 11, 35, 38 und 39), in Betreff der Einreichungen der Arbeiter- und Lohnnachweisungen (§§. 60 und 71) oder in Betreff der Erfüllung der für Betriebseinstellungen gegebenen statutarischen Vorschriften (§. 17 Ziff. 7) nicht rechtzeitig nachkommen, können von dem Genossenschaftsvorstande mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark belegt werden.

Die gleiche Strafe kann, wenn die Anzeige eines Unfalls in Gemäßheit des §. 51 nicht rechtzeitig erfolgt ist, gegen denjenigen verhängt werden, welcher zu der Anzeige verpflichtet war.

§. 105[1]). Die Strafvorschriften der §§. 103 und 105 finden auch gegen die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Betriebsunternehmer, desgleichen gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft, sowie gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.

§. 106[1]). Zum Erlaß der in den §§. 103 bis 105 bezeichneten Strafverfügungen ist der Vorstand derjenigen Genossenschaft zuständig, zu welcher der Betriebsunternehmer gemäß §. 34 gehört.

Gegen die Strafverfügung des Genossenschaftsvorstandes steht den Betheiligten binnen zwei Wochen, von deren Zustellung an, die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

Die Strafen fließen in die Genossenschaftskasse.

§. 107[1]). Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften, deren Beauftragte (§§. 82 und 83) und die nach §. 83 ernannten Sachverständigen werden, wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§. 108[1]). Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften, die Beauftragten derselben (§§. 82 und 83) und die nach §. 83 ernannten Sachverständigen werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß gelangt sind, offenbaren, oder geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß gelangt sind, so lange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen.

Thun sie dies, um sich oder einem Andern einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu 3000 Mark erkannt werden.

Zuständige Landesbehörden[2]), Verwaltungsexekution.

§. 109. Die Centralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, von welchen Staats- oder Gemeindebehörden die in diesem Gesetze den höheren Verwaltungs-

---

[1]) Gilt nicht im Falle des § 3 Ausd. Ges.

[2]) Vergl. für Preußen Bek. 30. Juli 1884 (R. A. Nr. 179) [höhere Verwaltungsbehörde der Regierungs-, in Berlin Polizeipräsident; untere der Landrath, in Städten über 10 000 Einwohner die Ortspolizeibehörden und in Hannover in allen Städten mit Ausnahme der im §. 27 Abs. 2 Kr. O. bezeichneten die Magistrate] und 13. Aug. 1884 (R. A. Nr. 190) [für die der Bergverwaltung unterstellten Betriebe obere Verwaltungsbehörden die Oberbergämter, untere die Revierbeamten, Ortspolizeibehörden

behörden, den unteren Verwaltungsbehörden und den Ortspolizeibehörden, zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind, und zu welchen Kassen die in §§. 11 Abs. 3, 35 Abs. 2, 82 Abs. 2 und 85 Abs. 2 bezeichneten Strafen fließen. Diese, sowie die auf Grund der §§. 49 Abs. 3, 103 bis 105 erkannten Strafen, desgleichen die von den Vorständen der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen verhängten Strafen (§. 80 Abs. 1) werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben.

Die von den Centralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit vorstehender Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.

Zustellungen.

§. 110. Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, erfolgen durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes gegen Empfangsschein.

Gesetzeskraft.

§. 111. Die Bestimmungen der Abschnitte II, III, IV, V und VIII, die auf diese Abschnitte bezüglichen Strafbestimmungen, sowie diejenigen Vorschriften, welche zur Durchführung der in diesen Abschnitten getroffenen Anordnungen dienen, treten mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Im übrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz in Kraft tritt, mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Bek. 14. Juli 1884 (C. Bl. d. D. R. S. 203), betr. die Anmeldung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe.

In Gemäßheit des §. 11 Unf. Vers. Ges. 6. Juli 1884 (R. G. Bl. S. 69) hat jeder Unternehmer eines unter den §. 1 dieses Ges. fallenden Betriebes den letzteren unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungs-Behörde binnen einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist anzumelden.

Diese Frist wird hiermit auf die Zeit bis zum 1. September d. J. einschließlich festgesetzt.

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf die nachfolgende Anleitung hingewiesen.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Anleitung in Betreff der Anmeldung der versicherungspflichtigen Betriebe.

(§. 11 Unf. Vers. Ges.)

1. Die Anmeldungspflicht erstreckt sich auf alle versicherungspflichtigen, d. h. unter den §. 1 Unf. Vers. Ges. fallende Betriebe. Zu diesen gehören:

a) Bergwerke, Salinen und Aufbereitungs-Anstalten;

Zu Anmerkung 2 auf S. 380.

die Revierbeamten und als solche fungirenden Werksdirektoren], 19. Sept. 1885 und 20. Sept. 1885 (C. Bl. d. D. R. S. 469, 475); 21. März 1886 (C. Bl. d. D. R. S. 66); Ref. 9. März 1895 (E. B. Bl. S. 244 — höhere Verwaltungsbehörde für die vom Staate für Privatrechnung verwalteten Eisenbahnen die Eisenbahndirektion, untere die Vorstände der Betriebs-, Maschinen-, Werkstätten-, Telegraphen-, Verkehrsinspektionen und der Bauabtheilungen, die auch gleichzeitig die Funktionen der Ortspolizeibehörde wahrzunehmen haben; bei den nicht vom Staate verwalteten Eisenbahnen, höhere der betr. Eisenbahnkommissar, untere und Ortspolizeibehörde, wie nach Bek. 30. Juli 1884 —).

b) Steinbrüche, Gräbereien (Gruben), Werften und Bauhöfe;

c) Fabriken aller Art und Hüttenwerke.

Als Fabriken gelten insbesondere — auch wenn dies nach dem Sprachgebrauch zweifelhaft sein sollte — alle Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird, und zu diesem Zwecke mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden.

Hiernach muß z. B. ein Bäcker, welcher in seinem Bäckereibetriebe mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt, diesen Betrieb anmelden;

d) alle Betriebe, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft 2c.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen.

Hiernach muß z. B. ein Schneider, welcher mit einem Gasmotor und einem Lehrling arbeitet, seinen Betrieb anmelden;

e) Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden;

f) jeder Gewerbebetrieb, welcher sich auf eine der nachstehend bezeichneten Arbeiten: Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnen- oder Schornsteinfeger-Arbeiten erstreckt [1]).

2. Nicht versicherungspflichtig und daher auch nicht anzumelden sind Betriebe aller Art, in welchen der Unternehmer allein und ohne Gehülfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter thätig ist.

Sodann fallen nicht unter das Gesetz:

a) die Land- und Forst-Wirthschaft einschließlich der Gärtnerei, des Obst- und Weinbaues, die Viehzucht und Fischerei [2]).

Die Benutzung einer feststehenden oder transportablen Kraftmaschine (Lokomobile 2c.) zu landwirthschaftlichen Arbeiten, z. B. zum Pflügen, Mähen, Dreschen, zur Bedienung einer Entwässerungs-Anlage, macht den landwirthschaftlichen Betrieb nicht versicherungspflichtig.

Land- und forstwirthschaftliche Nebenbetriebe, d. h. gewerbliche Anlagen zur Verarbeitung der in der Land- und Forst-Wirthschaft gewonnenen rohen Naturprodukte, wie Brennereien, Ziegeleien, Stärkefabriken 2c., sind nur dann anzumelden, wenn sie unter den §. 1 Abs. 1 oder 4 des Ges. fallen, insbesondere also, wenn sie nach der Art und dem Umfang des Betriebes als Fabriken anzusehen sind. Hiernach sind die Brennereien auf großen Gütern als Fabriken zur Anmeldung zu bringen, nicht dagegen die als landwirthschaftliche Nebengewerbe vorkommenden kleinen Haus-Brennereien und -Brauereien, welche den sogen. Haustrunk bereiten oder nur in ganz geringem Umfange betrieben werden.

Getreide-, Oel- und Walk-Mühlen, welche, zu einem Gute gehörig, in der Hauptsache gegen Entgelt für Dritte arbeiten und daneben den Bedarf des Gutsbesitzers und seiner Leute mitdecken, sind anzumelden.

Nichtversicherungspflichtig ist ferner:

b) das Handwerk, soweit nicht die unter 1c bis f bezeichneten Merkmale für den Betrieb zutreffen. Außerdem ist zu beachten, daß handwerksmäßige Betriebsanlagen, welche wesentlich Bestandtheile eines der unter 1 bezeichneten Betriebe sind, z. B. eine Schlosserei in einer Baumwollspinnerei, mit dem Hauptbetriebe versicherungspflichtig sind.

Endlich:

c) sind nicht versicherungspflichtig das Handels- und Transport-Gewerbe [3]), sowie die Gast- und Schank-Wirthschaft. Eisenbahn- und Schiffahrts-Betriebe jedoch, welche wesentliche Bestandtheile eines der unter 1 bezeichneten Betriebe sind, z. B. ein Eisenbahnbetrieb auf einem Hüttenwerke, fallen mit dem Hauptbetrieb unter das Unfallversicherungs-Gesetz.

3. Nach Ziff. 1d werden Betriebe, in welchem Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Motoren zur Verwendung kommen, als versicherungspflichtig angesehen. Gleichwohl bleiben solche Betriebe von der Versicherungspflicht befreit, wenn die Motoren nur vorübergehend und ohne daß sie zur Betriebsanlage gehören,

---

[1]) Vergl. Anm. 1 zu §. 1 Abs. 8 oben S. 348.

[2]) Vergl. Landw. Unf. Vers. Ges. 5. Mai 1886.

[3]) Vergl. das Ausd. Ges. 28. Mai 1885.

benutzt werden — vorausgesetzt, daß solche Betriebe nicht ohnehin nach den übrigen Bestimmungen der Ziff. 1 versicherungspflichtig sind.

Die vorübergehende Benutzung eines zur Betriebsanlage gehörenden, durch elementare Kraft betriebenen Motors, z. B. die vorübergehende Benutzung einer zur Betriebsanlage gehörenden Turbine zur Winterszeit macht den Betrieb versicherungspflichtig. Ebenso begründet die dauernde Benutzung eines nicht zur Betriebsanlage gehörenden Motors, z. B. einer Lokomobile oder einer gemietheten, aus einem Nachbarhause herrührenden stationären Kraft die Versicherungspflicht des Betriebes.

4. Als „Aufbereitungs-Anstalten" sind anzumelden: gewerbliche Anlagen zur mechanischen Reinigung bergmännisch gewonnener Erze,

als „Steinbrüche": solche Anlagen, in denen die Gewinnung von Steinen gewerbsmäßig und nach technischen Regeln über oder unter der Erde erfolgt,

als „Gräbereien (Gruben)": die auf die Gewinnung der in den sogen. oberflächlichen Lagerstätten vorkommenden Mineralien (Mergel, Kies, Sand, Thon, Lehm 2c.) gerichteten Anlagen, in denen ein gewerbsmäßiger und nach technischen Regeln ausgeführter Betrieb stattfindet. Die Ausbeutung eines eigenen Mergel- oder Torf-Lagers zum Gebrauch auf dem eigenen Acker oder in der eigenen Haushaltung, sowie der nicht nach technischen Regeln erfolgende übliche Torfstich bäuerlicher Besitzer, auch wenn der Torf verkauft wird, fällt nicht unter das Gesetz. Nach technischen Regeln gewerbsmäßig betriebene Bernstein-, Torf-, Kies- 2c. Baggereien sind als Gräbereien (Gruben) anzumelden.

Als „Bauhöfe" sind anzumelden: die auf eine gewisse Dauer berechneten Anlagen für Bauarbeiten (z. B. für Vorrichtungen von Zimmerungen 2c.).

5. Wer die Kraft seines stationären Motors an verschiedene Gewerbetreibende vermiethet, muß, auch wenn er selbst die Kraft nicht benutzt, diesen Gewerbebetrieb mit Beziehung auf seinen Maschinenwärter, Heizer 2c. anmelden. Desgleichen sind die einzelnen Unternehmer der von diesem Motor bewegten Betriebe für ihre Unternehmungen anmeldungspflichtig. (Vergl. Ziff. 3 Schlußsatz.)

6. Die gewerbsmäßigen Betriebe der Maurer, Zimmerer, Dachdecker, Steinhauer, Brunnenmacher und Schornsteinfeger sind anzumelden, wenn in denselben auch nur ein Lehrling beschäftigt wird, einerlei, ob es sich um Neubauten 2c. oder Reparaturen 2c. handelt.

Personen, welche nicht gewerbsmäßig Maurer- 2c. Arbeiten ausführen, unterliegen der Anmeldungspflicht nicht, wenn sie einen Bau durch direkt angenommene Arbeiter im Regiebetriebe ausführen lassen.

Andererseits brauchen die Unternehmer das Bauhandwerk nicht persönlich erlernt zu haben oder selbst auszuüben, um wegen ihrer Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-Gesellen anmeldungspflichtig zu sein Zur Begründung der Anmeldungspflicht genügt es, daß der betreffende Arbeitgeber gewerbsmäßig Maurer- 2c. Arbeiten ausführen läßt.

Nur die Zahl der im Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnenmacher-, Schornsteinfeger-Gewerbe durchschnittlich beschäftigten Arbeiter ist anzumelden. Die Zahl der von dem Bauunternehmer etwa mitbeschäftigten Tischler, Glaser, Anstreicher 2c.[1]) ist nicht mit anzumelden, es sei denn, daß die Tischlerei 2c. von ihm fabrikmäßig (oben Ziff. 1 c, d) betrieben wird und deshalb für sich versicherungspflichtig ist.

Erdarbeiten für Wege-, Kanal-, Eisenbahn- 2c. Bauten sind nicht anzumelden.

7. Bei der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen. Es genügt . B. nicht, den Betrieb als Spinnerei, Weberei, Mühle anzumelden, sondern es muß aus der Angabe hervorgehen, was gesponnen, gewebt oder auf der Mühle verarbeitet wird.

Umfaßt ein Betrieb wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Industriezweige, z. B. Baumwoll-Spinnerei, -Weberei und -Färberei, so sind diese Bestandtheile bei der Anmeldung sämmtlich anzugeben, und gleichzeitig ist derjenige Bestandtheil hervorzuheben, welcher als der Hauptbetrieb anzusehen ist.

8. In der Anmeldung ist ferner die Art des Betriebes genau zu bezeichnen, insbesondere ob derselbe lediglich ein Handbetrieb ist oder unter Benutzung elementarer Kräfte (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft 2c.) erfolgt.

---

[1]) Vergl. Anm. 1 zu §. 1 Abs. 8 oben S. 348.

9. Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, demnach bei verpachteten Betrieben der Pächter, bei Betrieben, welche im Nießbrauch besessen werden, der Nießbraucher.

Für die Anmeldungspflicht ist es einflußlos, ob der Betrieb im Besitze von physischen oder juristischen Personen, des Reiches, eines Bundesstaates, eines Kommunalverbandes oder einer Privatperson ist.

10. Die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen muß in der Anmeldung angegeben sein, einerlei ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene Arbeiter, junge Leute oder Kinder, Lehrlinge mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Beamte mit mehr als 2000 Mark Jahresverdienst sind nicht mitzuzählen.

11. Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten (Zuckerfabriken, Brauereien, Baubetriebe 2c.), ist die anzumeldende („durchschnittliche") Arbeiterzahl diejenige, welche sich für die Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes, also bei Maurern während des Sommers, ergiebt.

12. Als „in dem Betriebe beschäftigt" sind diejenigen anzumelden, welche in dem Betriebsdienste stehen und Arbeiten, die zu dem Betriebe der Fabrik 2c. gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der Betriebs-Anlage (der Fabrikhöfe 2c.) erfolgt.

13. Selbständige Gewerbetreibende, welche in eigener Betriebsstätte im Auftrage oder für Rechnung anderer Gewerbtreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse (d. h. in der Haus-Industrie) beschäftigt werden, sind bei der Anmeldung nicht mitzuzählen. Ein Kaufmann (Fabrikant), welcher 100 Hausweber beschäftigt, hat deshalb allein noch keinen versicherungspflichtigen Betrieb.

Sollte dagegen ein Hausweber an seinem mittels elementarer Kraft betriebenen Webstuhl einen Arbeiter beschäftigen, so müßte der Hausweber (nicht der Fabrikant, für den er arbeitet) diesen Betrieb gemäß Ziff. 1d anmelden.

14. Für die Anmeldung wird die Benutzung des nachstehenden Formulars empfohlen.

15. Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird derselbe gut thun, die Anmeldungsfrist nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, wenn er sicher sein will, den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in dem Formulare, Spalte „Bemerkungen", die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldungspflicht bezweifelt.

16. Schließlich werden die betheiligten Betriebsunternehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie die vorgeschriebene Anmeldung nicht bis zum 1. September 1884 erstatten, sie hierzu durch Geldstrafen im Betrage bis zu 1000 Mark angehalten werden können.

Formular für die Anmeldung.

Staat . . . . . Kreis (Amt) . . . . . .
Regierungsbezirk . . . . . Gemeinde- (Guts-) Bezirk . . . .

Anmeldung

auf Grund des §. 11 des Unfallversicherungs-Gesetzes.

Name des Unternehmers (Firma).	Gegenstand des Betriebes [1]).	Art des Betriebes [2]).	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.	Bemerkungen.

. . . . ., den . . . . 1884.

(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

[1]) Z. B. Baumwoll-Spinnerei, -Weberei, -Färberei, -Appretur, Holzsägemühle,

Gesetz vom 28. Mai 1885 (R. G. Bl. S. 159) über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung.

I. Unfallversicherung.

Ausdehnung der Unfallversicherung.

§. 1. Das Unfallversicherungs-Gesetz vom 6. Juli 1884 (R. G. Bl. S. 69) findet mit den aus nachstehenden Bestimmungen sich ergebenden Abänderungen Anwendung auf

1. den gesammten Betrieb der Post-[1]), Telegraphen- und Eisenbahn-Verwaltungen[2]), sowie sämmtliche Betriebe der Marine- und Heeres-Verwaltungen, und zwar einschließlich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden;
2. den Baggereibetrieb;
3. den gewerbsmäßigen Fuhrwerks-[3]), Binnenschiffahrts-[4]), Flößerei-, Prahm- und Fährbetrieb, sowie den Gewerbebetrieb des Schiffziehens (Treidelei);
4. den gewerbsmäßigen Speditions-, Speicher- und Kellereibetrieb;
5. den Gewerbebetrieb der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer.

Reichs- und Staatsbetriebe.

§. 2. Für die Post-, Telegraphen-, Marine- und Heeres-Verwaltungen, sowie für die vom Reich oder von einem Bundesstaate für Reichs- beziehungsweise Staats-Rechnung verwalteten Eisenbahn-Betriebe, sämmtlich einschließlich der Bauten, welche von denselben für eigene Rechnung ausgeführt werden, tritt an die Stelle der Berufsgenossenschaft das Reich beziehungsweise der Staat, für dessen Rechnung die Verwaltung geführt wird.

Dasselbe gilt hinsichtlich der vom Reich oder von einem Bundesstaate für Reichs- beziehungsweise Staats-Rechnung verwalteten Baggerei-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fähr-Betriebe, sofern nicht die Reichs- beziehungsweise Landes-Regierung vor der Beschlußfassung des Bundesraths über die Bildung der Berufsgenossenschaften (§§. 12 ff. des Unfallversicherungs-Gesetzes) erklärt, daß diese Betriebe denselben angehören sollen.

Zu Anmerkung 1 auf S. 384.

Getreidemühle, Oelmühle. Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.

[2]) Z. B. Handbetrieb, Betrieb mit Dampf-, Wind-, Wasserkraft, Gasmotor ꝛc.

[1]) D. i. der gesammte Beförderungs- und Bestellungsdienst (auch der Briefträgerdienst), sowie der in Regie betriebene Fuhrwerks-Betrieb der Reichs- und Staats-Post-Verwaltungen. Wird letzterer von Unternehmern (Posthaltern) betrieben, so gehört er zum gewerbsmäßigen Fuhrwerks-Betriebe.

[2]) Bei diesen ist zu unterscheiden zwischen den für Reichs- oder Staats-Rechnung und den für private Rechnung verwalteten Eisenbahnen. Für letztere bestehen zwei Berufsgenossenschaften, die Privatbahn- und die Straßenbahn-Berufsgenossenschaft. Zur ersteren gehören alle diejenigen, auf die die Betriebs-Ordn. 5. Juli 1892 (R. G. Bl. S. 691), bezw. die Bahn-Ordn. 5. Juli 1892 (R. G. Bl. S. 764) Anwendung finden, zur letzteren alle sonstigen Straßenbahn- und ähnlichen Unternehmungen. Eisenbahn-Betriebe, die wesentliche Bestandtheile eines anderen Betriebes darstellen, z. B. einer Fabrik, gehören zur Berufsgenossenschaft des Hauptbetriebes, §. 1 Abs. 6 Unf. Vers. Ges., §. 12 Abs. 2 Ausd. Ges.

Bei „Rutschbahnen" von 130 m und „Luftbahnen" von 125 m Länge hat das R. V. A. Versicherungspflicht angenommen, bei einem Karoussel-Betriebe nicht; doch kann letzterer bei Bewegung der Wagen durch Dampfkraft bei der Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft versicherungspflichtig sein, Handb. S. 464.

[3]) Voraussetzung ist, daß das Fuhrwerk als unmittelbare Einnahmequelle zu Zwecken des Erwerbes betrieben wird, Anl. 5. Juni 1885 Nr. 2 (Amtl. Nachr. R. V. A. S. 160).

[4]) Dazu gehört auch die gewerbsmäßige Kleinschifferei mit Kähnen und Gondeln, Anl. 5. Juni 1885 Nr. 5.

Soweit hiernach das Reich oder ein Bundesstaat an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt, werden die Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und des Vorstandes der Genossenschaft durch Ausführungsbehörden wahrgenommen, welche für die Heeresverwaltungen von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, im Uebrigen für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler, für die Landesverwaltungen von der Landes-Centralbehörde zu bezeichnen sind[1]). Dem Reichs-Versicherungsamt ist mitzutheilen, welche Behörden als Ausführungsbehörden bezeichnet worden sind.

§. 3. Soweit das Reich oder ein Bundesstaat an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt, finden die §§. 10 bis 31, 33 bis 40, 59 Abs. 4, 60, 62 Abs. 1, 71 bis 74, 75 Abs. 2 und 3, 76, 78 bis 86, 87 Abs. 1, 88, 89, 90 Abs. 1 lit. a, d, e, 94, 103 bis 108 des Unfallversicherungs-Gesetzes keine Anwendung[2]).

§. 4. Personen des Soldatenstandes sind von der Versicherung ausgeschlossen.

Die Erstreckung der Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst (§. 2 Abs. 1 des Unfallversicherungs-Gesetzes) kann durch die Ausführungsvorschriften erfolgen, soweit diese Beamten nicht nach §. 4 a. a. O. von der Anwendung des Gesetzes ausgeschlossen sind.

§. 5. Die Wahl der Vertreter der Arbeiter (§. 41 a. a. O.) erfolgt für den Geschäftsbereich jeder Ausführungsbehörde.

Das Regulativ (§. 43 a. a. O.) wird durch die für den Erlaß der Ausführungsvorschriften zuständige Behörde erlassen. In demselben sind die Zahl der Vertreter und die denselben zu gewährenden Vergütungssätze (§§. 44 Abs. 4, 49 Abs. 2, 55 Abs. 1 a. a. O.) festzustellen.

Ueber Streitigkeiten, welche sich auf die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt bezw. das Landes-Versicherungsamt.

§. 6. Für den Geschäftsbereich jeder Ausführungsbehörde ist mindestens ein Schiedsgericht (§. 46 a. a. O.) zu errichten. Die im §. 47 Abs. 3 a. a. O. bezeichneten Beisitzer werden von der Ausführungsbehörde ernannt.

§. 7. Die Feststellung der Entschädigungen (§. 57 a. a. O.) erfolgt durch die in den Ausführungsvorschriften zu bezeichnende Behörde.

§. 8. Gegen den Bescheid der zuständigen Behörde, durch welchen ein Entschädigungsanspruch aus dem Grunde abgelehnt wird, weil der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter den §. 1 fallend erachtet wird, steht dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungs-, bezw. Landes-Versicherungsamt zu, welche bei demselben binnen vier Wochen nach der Zustellung des ablehnenden Bescheides einzulegen ist.

§. 9. Vorschriften der Ausführungsbehörden über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten sind, sofern sie Strafbestimmungen enthalten sollen, vor dem Erlaß mindestens drei Vertretern der Arbeiter zur Berathung und gutachtlichen Aeußerung vorzulegen. Die Berathung findet unter Leitung eines Beauftragten der Ausführungsbehörde statt. Der Beauftragte darf kein unmittelbarer Vorgesetzter der Vertreter der Arbeiter sein.

Die auf Grund solcher Vorschriften verhängten Geldstrafen fließen in die Krankenkasse, welcher der zu ihrer Zahlung Verpflichtete zur Zeit der Zuwiderhandlung angehört.

---

[1]) Ref. 19. Sept. 1885 (C. Bl. d. D. R. S. 475) für die preußische Heeresverwaltung; 18. Febr. 1895 (Eisenb. V. Bl. S. 244) für die preußischen Staatseisenbahnen; vergl. Ref. 9. März 1895 (Eisenb. V. Bl. S. 244) für die übrigen Eisenbahnen; 21. März 1886 (C. Bl. d. D. R. S. 66) für die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung; 27. Juli 1887 (M. Bl. S. 200) für die für Rechnung der Staatsforstverwaltung betriebenen Wald- und Feldeisenbahnen; 4. Jan. 1892 (M. Bl. S. 49) für die Betriebe der Staatsbauverwaltung.

[2]) Vergl. zusätzlich §. 76d Krankenvers. Ges. 10. April 1892.

§. 10. Die zur Durchführung der Bestimmungen in §§. 2 bis 9 erforderlichen Ausführungsvorschriften sind für die Heeresverwaltungen von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, im Uebrigen für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler, für die Landesverwaltungen von der Landes-Centralbehörde zu erlassen.

Privatbetriebe.

§. 11. Soweit nicht die §§. 2 bis 10 Anwendung finden, erfolgt die Versicherung durch Berufsgenossenschaften nach den Bestimmungen des Unfallversicherungs-Gesetzes. Bei der Errichtung von Berufsgenossenschaften für Eisenbahnen oder die im §. 1 Ziff. 3 bezeichneten Betriebe kann von der Bestimmung des §. 9 des Unfallversicherungs-Gesetzes abgesehen werden, wonach die für einen bestimmten Bezirk gebildeten Berufsgenossenschaften innerhalb desselben alle Betriebe desjenigen Industriezweiges umfassen müssen, für welchen sie errichtet sind.

Gemeinsame Bestimmungen.

§. 12. Soweit Betriebe der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen, sowie Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen bereits auf Grund des Unfallversicherungs-Gesetzes einer Berufsgenossenschaft zugetheilt sind, scheiden dieselben aus der letzteren mit den aus §. 32 a. a. O. sich ergebenden Rechtswirkungen aus. Dasselbe gilt von Anlagen, welche Bestandtheile eines Binnenschiffahrtsbetriebes sind.

Auf die im §. 1 Abs. 6 a. a. O. bezeichneten Eisenbahn- und Schiffahrtsbetriebe findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 13. Ereignet sich ein Unfall auf der Fahrt, so ist die nach §. 51 Abs. 1 a. a. O. zu erstattende Anzeige an diejenige Ortspolizeibehörde im Inlande zu richten, in deren Bezirk sich der Unfall ereignet hat, oder der erste Aufenthalt nach demselben genommen wird. Die Untersuchung des Unfalls (§. 53 a. a. O.) erfolgt durch diejenige Ortspolizeibehörde, an welche die Anzeige erstattet ist. Auf Antrag Betheiligter (§. 54 a. a. O.) kann jedoch die der Ortspolizeibehörde vorgesetzte Behörde die Untersuchung durch eine andere Ortspolizeibehörde herbeiführen. Die zur Führung der Untersuchung berufene Ortspolizeibehörde hat der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, rechtzeitig von dem Zeitpunkte, in welchem die Untersuchung vorgenommen werden wird, Kenntniß zu geben. Der Vorstand hat das Recht, zum Zweck der Theilnahme an den Untersuchungsverhandlungen einen Vertreter für die im §. 54 des Unfallversicherungs-Gesetzes bezeichneten Bevollmächtigten zu bestellen und ist hierbei nicht auf den Kreis der Kassenmitglieder beschränkt.

Hinsichtlich der unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe bewendet es bei den Vorschriften in §§. 51 Abs. 5, 52, 56 a. a. O.

§. 14. Auf Unfallverhütungsvorschriften, welche sich auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes beziehen, finden die Bestimmungen des §. 9 dieses Gesetzes, sowie der §§. 79, 81 des Unfallversicherungs-Gesetzes keine Anwendung.

II. Krankenversicherung[1]).

III. Schlußbestimmungen.

Gesetzeskraft.

§. 17. Mit den aus diesem Gesetze sich ergebenden Abänderungen treten die Bestimmungen der Abschnitte II, III, IV, V und VIII des Unfallversicherungs-Gesetzes, die auf diese Abschnitte bezüglichen Strafbestimmungen und diejenigen Vorschriften, welche zur Durchführung der in diesen Abschnitten getroffenen Anordnungen dienen, in Betreff der im §. 1 bezeichneten Betriebe mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

[1]) §§. 15, 16 sind außer Kraft gesetzt durch Art. 32 Ges. 10. April 1892 (R. G. Bl. S. 379).

Abs. 2[1]).

Im Uebrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem die Bestimmungen dieses Gesetzes ganz oder theilweise in Kraft treten, mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Gesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

Vom 5. Mai 1886 (R. G. Bl. S. 132)[2]).

A. Unfallversicherung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Umfang der Versicherung.

§. 1. Alle in land- oder forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt, werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert[3]).

Dasselbe gilt von Arbeitern und Betriebsbeamten in land- und forstwirthschaftlichen, nicht unter §. 1 des Unfallversicherungs-Gesetzes vom 6. Juli 1884 (R. G. Bl. S. 69) fallenden Nebenbetrieben[4]).

Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, zu bestimmen, in welchem Umfange und unter welchen Voraussetzungen Unternehmer der unter Abs. 1 fallenden Betriebe versichert, oder Familienangehörige, welche in dem Betriebe des Familienhauptes beschäftigt werden, von der Versicherung ausgeschlossen sein sollen[5]).

Wer im Sinne dieses Gesetzes als Betriebsbeamter anzusehen ist, wird durch statutarische Bestimmung der Berufsgenossenschaft (§. 13) für ihren Bezirk festgestellt.

Als landwirthschaftlicher Betrieb im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Betrieb der Kunst- und Handelsgärtnerei, dagegen nicht die ausschließliche Bewirthschaftung von Haus- und Ziergärten[4]).

Welche Betriebszweige im Sinne dieses Gesetzes als land- oder forstwirthschaftliche Betriebe anzusehen sind, entscheidet im Zweifelsfalle das Reichs-Versicherungsamt.

§. 2. Unternehmer der unter §. 1 fallenden Betriebe sind berechtigt, andere nach §. 1 nicht versicherte in ihrem Betriebe beschäftigte Personen und, sofern

---

[1]) Abs. 2 ist außer Kraft gesetzt durch Art. 32 Ges. 10. April 1892 (R. G. Bl. S. 379).

[2]) Kommentare von Zeller, Nördlingen 1886, Just, Berlin 1887, v. Woedtke, 2. Aufl., Berlin 1888; Handbuch der Unfallversicherung, Leipzig, 2. Aufl. 1897.

Das Gesetz ist zum Gebrauche für den Preußischen Verwaltungsbeamten zum Abdrucke gelangt. Demgemäß sind diejenigen Bestimmungen, die durch das preußische Ges. 20. Mai 1887 (G. S. S. 189) beseitigt oder abgeändert sind, eingeklammert und die Bestimmungen des letzteren mit lateinischen Buchstaben dahinter gesetzt. Zum Reichsgesetz und Landesgesetz ist die Ausf. Anw. 4. Juni 1887 (M. Bl. S. 125) ergangen, die hinter dem Gesetze abgedruckt ist.

[3]) Die Holzfällung einschließlich der Herrichtung des Holzes im Walde zum Verkauf fällt unter das Gesetz, mag sie einen Theil des forstwirthschaftlichen Betriebes des Waldbesitzers oder den selbständigen Betrieb eines Waldläufers bilden, E. O. B. XXII. 367; desgl. in der Regel die Pflege und Unterhaltung größerer Baumpflanzungen, insbesondere auch städtischer Anlagen (Promenaden), Amtl. Nachr. R. V. A. 1888 S. 336, Handb. S. 506.

[4]) Vergl. Ref. 29. Sept. 1887 (M. Bl. S. 234).

[5]) Seitens Preußens nicht geschehen.

ihr Jahresarbeitsverdienst zweitausend Mark nicht übersteigt, sich selbst zu versichern. Diese letztere Berechtigung kann durch Statut (§. 22) auf Unternehmer mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienste erstreckt werden.

Auch kann durch Statut die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienste und auf Betriebsunternehmer ausgedehnt werden, deren Jahresarbeitsverdienst zweitausend Mark nicht übersteigt.

Bei Versicherung von Betriebsbeamten ist der volle Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen.

§. 3. Als Jahresarbeitsverdienst der Betriebsbeamten, soweit sich derselbe nicht aus mindestens wochenweise fixirten Beträgen zusammensetzt, gilt das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Verdienstes an Gehalt oder Lohn. Als Gehalt oder Lohn gelten dabei auch feste Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach Durchschnittspreisen in Ansatz zu bringen. Dieselben werden von der unteren Verwaltungsbehörde[1]) festgesetzt.

Ueber die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes der Betriebsunternehmer hat das Statut (§. 22) Bestimmung zu treffen.

Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte.

§. 4. Auf die im §. 1 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 (R. G. Bl. S. 53) bezeichneten Personen, auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie auf andere Beamte eines Bundesstaates oder Kommunalverbandes, für welche die im §. 12 a. a. O. vorgesehene Fürsorge in Kraft getreten ist, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Gegenstand der Versicherung und Umfang der Entschädigung.

§. 5. Gegenstand der Versicherung ist der nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bemessende Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tödtung entsteht. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Verletzte den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

§. 6. Im Falle der Verletzung soll der Schadensersatz bestehen:

1. in den Kosten des Heilverfahrens, welche vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an entstehen,
2. in einer dem Verletzten vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente.

Die Rente beträgt:

a) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben sechsundsechzigzweidrittel Prozent des Arbeitsverdienstes,

b) im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der Rente unter a, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

Bei Berechnung der Rente für Arbeiter sowie für andere von dem Betriebsunternehmer nach Maßgabe des §. 2 versicherte Personen, soweit dieselben nicht Betriebsbeamte sind, gilt als Arbeitsverdienst derjenige Jahresarbeitsverdienst, welchen land- und forstwirthschaftliche Arbeiter am Orte der Beschäftigung durch land- und forstwirthschaftliche, sowie durch anderweite Erwerbsthätigkeit durchschnittlich erzielen. Der Betrag dieses durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes wird durch die höhere Verwaltungsbehörde[2]) nach Anhörung der Gemeindebehörde[2]) je besonders für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter festgesetzt. Die Festsetzung kann je besonders für die landwirthschaftlichen und die forstwirthschaftlichen Arbeiter erfolgen. Die für verletzte jugendliche Arbeiter festgesetzte Rente ist vom vollendeten sechzehnten Lebensjahre des Verletzten ab auf den nach dem Arbeitsverdienste Erwachsener zu berechnenden Betrag zu erhöhen.

---

[1]) Anw. 4. Juni 1887 I. 2.

[2]) Ausf. Anw. 4. Juni 1887 I. 1 und 4.

Bei Berechnung der Rente für Betriebsbeamte ist der Jahresarbeitsverdienst (§. 3 Abs. 1) zu Grunde zu legen, welchen der Verletzte in dem Betriebe, in welchem der Unfall sich ereignete, während des letzten Jahres bezogen hat. Uebersteigt dieser Jahresarbeitsverdienst für den Arbeitstag, das Jahr zu dreihundert Arbeitstagen gerechnet, vier Mark, so ist der überschießende Betrag nur mit einem Drittel anzurechnen. War der Betriebsbeamte in diesem Betriebe nicht ein volles Jahr, von dem Tage des Unfalls zurückgerechnet, beschäftigt, so ist der Betrag zu Grunde zu legen, welchen während dieses Zeitraums Betriebsbeamte derselben Art in demselben Betriebe oder in benachbarten gleichartigen Betrieben durchschnittlich bezogen haben. Erreicht der Jahresarbeitsverdienst des verletzten Betriebsbeamten das Dreihundertfache des nach Maßgabe des §. 8 des Krankenversicherungs-Gesetzes vom $\frac{\text{15. Juni 1883}}{\text{10. April 1892}}$ (R. G. Bl. S. 417) für den Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter nicht, so ist das Dreihundertfache dieses ortsüblichen Tagelohnes der Berechnung zu Grunde zu legen.

Bei Berechnung der Rente für versicherte Betriebsunternehmer ist der nach Abs. 3 für den Sitz des Betriebes festgestellte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter zu Grunde zu legen, sofern nicht durch das Statut (§. 22) hiervon abweichende Bestimmungen getroffen werden. Uebersteigt der Jahresarbeitsverdienst für den Arbeitstag, das Jahr zu dreihundert Arbeitstagen gerechnet, vier Mark, so ist der überschießende Betrag nur mit einem Drittel anzurechnen.

Wenn der Verletzte zur Zeit des Unfalls bereits theilweise erwerbsunfähig war und deshalb einen geringeren als den durchschnittlichen Arbeitsverdienst bezog, so wird die Rente nur nach dem Maße der durch den Unfall eingetretenen weiteren Schmälerung der Erwerbsfähigkeit bemessen. War der Verletzte zur Zeit des Unfalls bereits völlig erwerbsunfähig, so beschränkt sich der zu leistende Schadensersatz auf die im §. 6 Abs. 1 Ziff. 1 angegebenen Kosten des Heilverfahrens.

§. 7. Im Falle der Tödtung ist als Schadensersatz außerdem zu leisten:

1. als Ersatz der Beerdigungskosten der fünfzehnte Theil des nach §. 6 Abs. 3 bis 6 ermittelten Jahresarbeitsverdienstes, jedoch mindestens dreißig Mark;

2. eine den Hinterbliebenen des Getödteten vom Todestage an zu gewährende Rente, welche nach den Vorschriften des §. 6 Abs. 3 bis 6 zu berechnen ist.

Dieselbe beträgt:

a) für die Wittwe des Getödteten bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung zwanzig Prozent, für jedes hinterbliebene vaterlose Kind bis zu dessen zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahre fünfzehn Prozent und, wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, zwanzig Prozent des Jahresarbeitsverdienstes.

Die Renten der Wittwen und der Kinder dürfen zusammen sechzig Prozent des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen; ergiebt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Im Falle der Wiederverheirathung erhält die Wittwe den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfindung.

Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen worden ist;

b) für Ascendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit zwanzig Prozent des Jahresarbeitsverdienstes.

Wenn mehrere der unter b benannten Berechtigten vorhanden sind, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

Wenn die unter b bezeichneten mit den unter a bezeichneten Berechtigten concurriren, so haben die ersteren einen Anspruch nur, soweit für die letzteren der Höchstbetrag der Rente nicht in Anspruch genommen wird.

Die Hinterbliebenen eines Ausländers, welche zur Zeit des Unfalls nicht im Inlande wohnten, haben keinen Anspruch auf die Rente.

§. 8. Bis zum beendigten Heilverfahren kann an Stelle der im §. 6 vor-

geschriebenen Leistungen freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, und zwar:

1. für Verunglückte, welche verheirathet sind oder bei einem Mitgliede ihrer Familie wohnen, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, denen in der Familie nicht genügt werden kann;

2. für sonstige Verunglückte in allen Fällen.

Für die Zeit der Verpflegung des Verunglückten in dem Krankenhause steht den im §. 7 Ziff. 2 bezeichneten Angehörigen desselben die daselbst angegebene Rente insoweit zu, als sie auf dieselbe im Falle des Todes des Verletzten einen Anspruch haben würden.

§. 9. Durch das Statut kann bestimmt werden, daß die Rente (§§. 6 bis 8) solchen versicherten Personen, welche ihren Lohn oder Gehalt herkömmlich ganz oder zum Theil in Form von Naturalleistungen (z. B. Wohnung, Feuerung, Nahrungsmittel, Landnutzung, Kleidung 2c.) beziehen, sowie den Hinterbliebenen oder Angehörigen solcher Personen, nach Verhältniß ebenfalls in dieser Form gewährt wird. Der Werth dieser Naturalbezüge ist gemäß §. 3 festzusetzen.

§. 10. Während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfalle eines Arbeiters[1]) hat die Gemeinde, in deren Bezirk der Verletzte beschäftigt war, demselben die Kosten des Heilverfahrens in dem im §. 6 Abs. 1 Ziff. 1 des Krankenversicherungs-Gesetzes vom $\frac{15. \text{ Juni } 1883}{10. \text{ April } 1892}$ (R. G. Bl. S. 417) bezeichneten Umfange zu gewähren. Diese Verpflichtung besteht nicht, insoweit die Verletzten auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen, oder auf Grund der Krankenversicherung Anspruch auf eine gleiche Fürsorge haben, oder nach §. 136 dieses Gesetzes von der Versicherungspflicht befreit sind, oder sich im Auslande aufhalten. Soweit aber solchen Personen die im §. 6 Abs. 1 Ziff. 1 des Krankenversicherungs-Gesetzes bezeichneten Leistungen von den zunächst Verpflichteten nicht gewährt werden, hat die Gemeinde dieselben mit Vorbehalt des Ersatzanspruchs zu übernehmen. Die zu diesem Zwecke gemachten Aufwendungen sind von den Verpflichteten zu erstatten.

Für außerhalb des Gemeindebezirks wohnhafte versicherte Personen hat die Gemeinde ihres Wohnortes die im Abs. 1 bezeichneten Leistungen unter Vorbehalt des Anspruchs auf Ersatz der aufgewendeten Kosten[2]) zu übernehmen.

Als Beschäftigungsort gilt im Zweifel diejenige Gemeinde, in deren Bezirk der Sitz des Betriebes (§. 44) belegen ist.

Die Berufsgenossenschaft ist befugt, die im Abs. 1 bezeichneten Leistungen selbst zu übernehmen. Dieselbe ist ferner befugt, der Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, die Fürsorge für denselben über die dreizehnte Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu übertragen. In diesem Falle hat sie die gemachten Aufwendungen zu ersetzen.

Als Ersatz der Kosten des Heilverfahrens gilt die Hälfte des nach dem Krankenversicherungs-Gesetze zu gewährenden Mindestbetrages des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

Verhältniß zu Krankenkassen, Armenverbänden 2c.

§. 11. Die Verpflichtung der eingeschriebenen Hülfskassen, sowie der sonstigen Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und anderen Unterstützungskassen, den von Betriebsunfällen betroffenen Arbeitern und Betriebsbeamten, sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren, sowie die Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Soweit auf Grund solcher Verpflichtung Unterstützungen in Fällen gewährt sind, in welchen dem Unterstützten

---

[1]) „Arbeiter" sind auch die ohne Lohn oder Gehalt im Betriebe des Familienhauptes beschäftigten Familienangehörigen, ausgenommen Ehegatten, E. O. V. XIX. 355. Auf andere Versicherte, z. B. Unternehmer und Betriebsbeamte, erstreckt sich die Verpflichtung der Gemeinde aus §. 10 Abs. 1 nicht.

[2]) Insbesondere gegen die Beschäftigungsgemeinde als die nach Abs. 1 eigentlich Verpflichtete, Erk. O. V. G. 5. Jan. 1893 (Pr. V. Bl. XIV. 381).

nach Maßgabe der §§. 6 bis 8 dieses Gesetzes ein Entschädigungsanspruch zusteht, geht der letztere bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Kassen, die Gemeinden oder die Armenverbände über, von welchen die Unterstützung gewährt worden ist.

Das Gleiche gilt von den Betriebsunternehmern und Kassen, welche die den bezeichneten Gemeinden und Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

§. 12. Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche, welche aus der Bestimmung des §. 10 zwischen den Verletzten einerseits und den Gemeinden andererseits entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Dieselbe kann im Verwaltungsstreitverfahren[1]), wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 20, 21 der Gewerbe-Ordnung angefochten werden.

Streitigkeiten über Ersatzansprüche, welche aus den Bestimmungen des §. 10 entstehen, werden im Verwaltungsstreitverfahren, wo ein solches nicht besteht, von der Aufsichtsbehörde der in Anspruch genommenen Gemeinde, Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse entschieden. Gegen die Entscheidung der letzteren findet der Rekurs nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 20, 21 der Gewerbe-Ordnung statt.

Der Landes-Centralbehörde bleibt überlassen, vorzuschreiben, daß anstatt des Rekursverfahrens innerhalb der Rekursfrist die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage stattfinde.

Träger der Versicherung (Berufsgenossenschaften).

§. 13. Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer[2]) der unter §. 1 fallenden Betriebe, welche zu diesem Zweck in Berufsgenossenschaften vereinigt werden. Die Berufsgenossenschaften sind für örtliche Bezirke zu bilden und umfassen alle im §. 1 genannten Betriebe, deren Sitz sich in demjenigen Bezirke befindet, für welchen die Genossenschaft errichtet ist.

Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

Die Bezirke, für welche die einzelnen Berufsgenossenschaften gebildet sind, werden durch den Reichsanzeiger veröffentlicht.

Die Berufsgenossenschaften können unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für die Verbindlichkeiten der Berufsgenossenschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Genossenschaftsvermögen.

Auflösung von Berufsgenossenschaften.

§. 14. Berufsgenossenschaften, welche zur Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen leistungsunfähig werden, können auf Antrag des Reichs-Versicherungsamts, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 113, von dem Bundesrath aufgelöst werden. Diejenigen Betriebe, welche die aufgelöste Genossenschaft gebildet haben, sind anderen Berufsgenossenschaften nach deren Anhörung zuzutheilen.

Mit der Auflösung der Genossenschaft gehen deren Rechtsansprüche und Verpflichtungen, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 101, 113, 114, auf das Reich über.

Aufbringung der Mittel.

§. 15. Die Mittel zur Deckung der von den Berufsgenossenschaften zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten werden durch Beiträge aufgebracht, welche auf die Mitglieder jährlich umgelegt werden.

---

[1]) Der Bezirksausschuß ist zuständig und gegen seine Entscheidung nur Revision zulässig, Bd. 26. Juli 1886 (G. S. S. 213).

Eine im Verwaltungsstreitverfahren anfechtbare Entscheidung liegt auch dann vor, wenn die Aufsichtsbehörde ablehnt, sachlich zu entscheiden und nur ihre Unzuständigkeit ausspricht, E. O. B. XX. 387.

[2]) Unternehmer ist keineswegs immer der Eigenthümer eines Grundstückes, sondern je nach Umständen der Pächter, Nießbraucher 2c.

Zu anderen Zwecken als zur Deckung der von der Genossenschaft zu leistenden Entschädigungen und der Verwaltungskosten, zur Gewährung von Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen, sowie zur Ansammlung eines Reservefonds (§. 17) dürfen weder Beiträge von den Genossenschaftsmitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Genossenschaft erfolgen.

Behufs Bestreitung der Verwaltungskosten kann die Berufsgenossenschaft von den Mitgliedern für das erste Jahr einen Beitrag im Voraus erheben. Falls die Landesgesetzgebung[1]) oder das Statut hierüber nichts Anderes bestimmen, erfolgt die Aufbringung der hierzu erforderlichen Mittel vorschußweise nach der Zahl der von den Mitgliedern in ihren Betrieben dauernd beschäftigten versicherten Personen. Dabei ist das von den Gemeindebehörden[2]) aufstellende Verzeichniß (§. 34) maßgebend.

§. 16. Durch die Landesgesetzgebung, das Statut oder durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung, welcher der Genehmigung der Landes-Centralbehörde bedarf, kann bestimmt werden, daß Unternehmer solcher Betriebe, welche mit erheblicher Unfallgefahr nicht verbunden sind und in welchen ihres geringen Umfanges wegen Lohnarbeiter nur ausnahmsweise beschäftigt werden, von Beiträgen ganz oder theilweise befreit sein sollen, und in welcher Weise bei der Ermittelung der zu befreienden Unternehmer verfahren werden soll[1]).

Streitigkeiten, welche wegen einer solchen Befreiung zwischen der Berufsgenossenschaft oder ihren Organen einerseits und den Unternehmern andererseits entstehen, werden von der höheren Verwaltungsbehörde[3]) endgültig entschieden.

§. 17. Durch Landesgesetz oder durch das Statut kann die Ansammlung eines Reservefonds angeordnet werden. Geschieht dies, so ist zugleich darüber Bestimmung zu treffen, unter welchen Voraussetzungen die Zinsen des Reservefonds für die Deckung der der Genossenschaft obliegenden Lasten zu verwenden sind, und in welchen Fällen der Kapitalbestand des Reservefonds angegriffen werden darf.

II. Bildung und Veränderung der Berufsgenossenschaften.

Bildung der Berufsgenossenschaften.

(§. 18. Die Berufsgenossenschaften werden auf Grund von Vorschlägen der Landesregierungen durch den Bundesrath nach Anhörung des Reichs-Versicherungsamts gebildet.

Vor Einbringung der Vorschläge sind Vertreter der unter §. 1 fallenden Betriebe, welche zu einer Berufsgenossenschaft vereinigt werden sollen, zu hören.)[4])

Art. I. Ges. 20. Mai 1887: In jeder Provinz bilden die Unternehmer der unter §. 1 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (R. G. Bl. S. 132) fallenden Betriebe eine Berufsgenossenschaft.

Die Hohenzollernschen Lande werden der Berufsgenossenschaft der Rheinprovinz, die Stadt Berlin der Berufsgenossenschaft der Provinz Brandenburg angeschlossen.

Der Sitz der Berufsgenossenschaft ist — sofern durch den Ressortminister nichts Anderes bestimmt wird — die Provinzialhauptstadt.

Statut der Berufsgenossenschaft.

§. 19. Die Berufsgenossenschaft regelt ihre Angelegenheiten und ihre Geschäftsordnung durch ein Genossenschaftsstatut[5]), welches durch eine Generalversammlung (konstituirende Genossenschaftsversammlung) zu beschließen ist.

(§. 20. Die konstituirende Genossenschaftsversammlung besteht aus Vertretern der Unternehmer der unter §. 1 fallenden Betriebe.

---

[1]) In Preußen ist keine Bestimmung ergangen.
[2]) Ausf. Anw. 4. Juni 1887 I. 4.
[3]) Ausf. Anw. 4. Juni 1887 I. 1.
[4]) S. Anm. 2 oben S. 388.
[5]) Normalstatut M. Bl. 1887 S. 210.

Die Gemeindevertretung oder, wo solche nicht besteht, die Gemeindebehörde bezeichnet aus der Mitte der der Gemeinde angehörigen Unternehmer oder bevollmächtigten Betriebsleiter Wahlmänner, deren Zahl die Landes-Centralbehörde bestimmt. Die Wahlmänner werden nach Bezirken, welche von den Landes-Centralbehörden bestimmt werden, zu Wahlversammlungen berufen. Die letzteren wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit die Vertreter, aus welchen die konstituirende Genossenschaftsversammlung besteht. Im Uebrigen wird das Wahlverfahren durch eine von der Landes-Centralbehörde zu erlassende Wahlordnung geregelt, in welcher die Vertreter auf die Wahlbezirke nach der Zahl der Wahlmänner so zu vertheilen sind, daß mindestens ein Vertreter auf je zwanzig Wahlmänner entfällt. Die Landes-Centralbehörde kann die Bestimmung der Wahlbezirke und den Erlaß der Wahlordnung auch einer anderen Behörde übertragen.

Geht der Bezirk der Genossenschaft über die Grenzen eines Bundesstaates hinaus, so werden die Obliegenheiten der Landes-Centralbehörde vom Reichs-Versicherungsamt im Einvernehmen mit den Centralbehörden der betheiligten Bundesstaaten wahrgenommen.)[1])

Art. III. Ges. 20. Mai 1887: Für jede Gemeinde bezeichnet die Gemeindevertretung oder, wo eine solche nicht besteht, die Gemeindebehörde aus der Mitte der der Gemeinde angehörenden, unter dieses Gesetz fallenden Unternehmer oder bevollmächtigten Betriebsleiter einen Wahlmann. Innerhalb jedes Kreises (Oberamtsbezirks) wählen die demselben angehörenden Wahlmänner aus ihrer Mitte je einen Vertreter. In denjenigen Gemeinden, welche einen Kreis für sich bilden, wird der Vertreter aus der Zahl der unter dieses Gesetz fallenden Unternehmer oder Betriebsleiter durch die Gemeindevertretung bezeichnet.

Diese Vertreter bilden die konstituirende Genossenschaftsversammlung (Art. I.).

Auf die späteren Genossenschaftsversammlungen (§. 23 des Reichsgesetzes) finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung. Jedoch kann durch das Genossenschaftsstatut (§. 22 des Reichsgesetzes) vorgeschrieben werden, dass die Zahl der für jeden Kreis zu wählenden Vertreter vermehrt oder vermindert wird, und dass im letzteren Falle Kreise zu gemeinsamen Wahlbezirken vereinigt werden.

Die Berufung und Leitung der konstituirenden Genossenschaftsversammlung (§§. 20 und 21 des Reichsgesetzes) liegt — soweit sie nicht dem provisorischen Genossenschaftsvorstand zusteht — auch in dem Falle, dass der Bezirk der Genossenschaft über die Grenzen des Staates hinausgeht (vergl. §. 114 des Reichsgesetzes), der Landes-Centralbehörde oder deren Beauftragten ob[2]).

§. 21. Die Berufung der konstituirenden Genossenschaftsversammlung erfolgt (wenn der Bezirk der Genossenschaft über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgeht, durch das Reichsversicherungsamt, im Uebrigen)[1]) durch die Centralbehörde (des Bundesstaates, zu welchem der Bezirk der Genossenschaft gehört)[1]), — oder durch eine von der Centralbehörde zu bestimmende andere Behörde.

Die Versammlung findet in Gegenwart eines Beauftragten derjenigen Behörde, welche dieselbe einberufen hat, statt. Der Beauftragte hat die Versammlung zu eröffnen, die Wahl eines aus einem Vorsitzenden, zwei Schriftführern und mindestens zwei Beisitzern bestehenden provisorischen Vorstandes herbeizuführen und, bis dieselbe erfolgt ist, die Verhandlungen zu leiten.

Nach erfolgter Wahl übernimmt der provisorische Vorstand die Leitung der Verhandlung, führt die Geschäfte bis zur Uebernahme derselben durch den definitiven Vorstand und beruft erforderlichenfalls die weiteren Genossenschaftsversammlungen. In den Genossenschaftsversammlungen muß der Beauftragte der Behörde auf Verlangen jederzeit gehört werden.

Die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

---

[1]) S. Anm. 2 oben S. 388.

[2]) Ausf. Anw. 4. Juni 1887 Abschn. II.

§. 22. Das Genossenschaftsstatut muß Bestimmung treffen:
1. über Namen der Genossenschaft;
2. über (die Bildung) des Genossenschaftsvorstandes (und) den Umfang seiner Befugnisse;
3. (über die Bildung des Genossenschaftsausschusses zur Entscheidung über Beschwerden, §§. 38, 82);
4. über die (Zusammensetzung und) Berufung der Genossenschaftsversammlung, sowie über die Art ihrer Beschlußfassung;
5. über das den Mitgliedern der Genossenschaftsversammlung zustehende Stimmrecht und die Prüfung ihrer Legitimation;
6. über den Maßstab für die Umlegung der Beiträge, und sofern nicht die Umlegung nach dem Maßstabe von Steuern erfolgt, über das bei der Veranlagung und Abschätzung zu beobachtende Verfahren (§§. 33, 37);
7. über das Verfahren bei Aenderungen in der Person des Unternehmers, sowie bei Betriebsveränderungen (§§. 47, 48);
8. über die Folgen der Betriebseinstellungen, insbesondere über die Sicherstellung der Beiträge der Unternehmer, welche den Betrieb einstellen;
9. über die den Vertretern der versicherten Arbeiter (§. 49) zu gewährenden Vergütungssätze (§§. 53 Abs. 2, 60 Abs. 1);
10. (über die Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung);
11. über die Ausübung der der Genossenschaft zustehenden Befugnisse zum Erlaß von Vorschriften behufs der Unfallverhütung und zur Ueberwachung der Betriebe (§§. 87 ff.);
12. über das bei der Anmeldung und dem Ausscheiden der versicherten Betriebsunternehmer und anderer nach §. 1 nicht versicherter Personen (§. 2) zu beobachtende Verfahren, sowie über die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes der ersteren (§. 3) und darüber, welche in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben des betreffenden Genossenschaftsbezirks beschäftigten Personen als Betriebsbeamte (§. 1 Abs. 4) anzusehen sind;
13. über die Voraussetzung einer Abänderung des Statuts.

§. 23. Die Genossenschaftsversammlung besteht aus Vertretern der versicherungspflichtigen Unternehmer.

Art. II. Ges. 20. Mai 1887: Die Berufsgenossenschaft zerfällt in Sektionen. Jeder Kreis (Oberamtsbezirk) bildet eine Sektion.

Der Sitz der Sektion ist — sofern durch den Ressortminister nichts Anderes bestimmt wird — die Kreisstadt.

Sektionsversammlungen finden nicht statt.

Art. V. Ges. 20. Mai 1887: Für Bundesstaaten, welche auf Grund des §. 114 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (R. G. Bl. S. 132) ihr Gebiet oder Theile desselben einer Berufsgenossenschaft Preussens angeschlossen haben, wird die Bildung, der Sitz und die Verwaltung der Sektionen durch das Genossenschaftsstatut geregelt [1]).

Das Statut kann vorschreiben, daß (die Berufsgenossenschaft in örtlich abgegrenzte Sektionen eingetheilt wird und) Vertrauensmänner als örtliche Genossenschaftsorgane eingesetzt werden. Enthält dasselbe Vorschriften dieser Art, so ist darin zugleich (über Sitz und Bezirk der Sektionen, über die Zusammensetzung und Berufung der Sektionsversammlungen, sowie) über die Art ihrer Beschlußfassung, über die Bildung der Sektionsvorstände und über den Umfang ihrer Befugnisse, sowie über die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter und den Umfang ihrer Befugnisse Bestimmung zu treffen [1]).

Die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, sowie die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter, kann von der Genossenschaftsversammlung dem Genossenschafts- oder Sektionsvorstande übertragen werden.

§. 24. Das Genossenschaftsstatut bedarf zu seiner Gültigkeit die Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts [2]).

---

[1]) S. Anm. 2 oben S. 388.
[2]) Vergl. Ausf. Anw. 4. Juni 1887 IV. 22.

Gegen die Entscheidung desselben, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frist von vier Wochen nach der Zustellung an den provisorischen Genossenschaftsvorstand (§. 21) die Beschwerde an den Bundesrath statt.

Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht eingelegt oder wird die Versagung der Genehmigung des Statuts vom Bundesrath aufrecht erhalten, so sind die Vertreter (§. 20) innerhalb vier Wochen zu einer neuen Genossenschaftsversammlung behufs anderweiter Beschlußfassung über das Statut in Gemäßheit des §. 21 zu laden. Wird auch dem von dieser Versammlung beschlossenen Statut die Genehmigung endgültig versagt, so wird ein solches von dem Reichs-Versicherungsamt erlassen.

Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts[1]). Gegen deren Versagung findet binnen einer Frist von vier Wochen die Beschwerde an den Bundesrath statt.

Veröffentlichung des Namens und Sitzes der Genossenschaft 2c.

§. 25. Nach endgültiger Feststellung des Statuts hat der Genossenschaftsvorstand durch den Reichsanzeiger, für die über die Grenzen eines Bundesstaates sich nicht hinaus erstreckenden Genossenschaften durch das zu den amtlichen Veröffentlichungen der Landes-Centralbehörde bestimmte Blatt bekannt zu machen[2]):

1. den Namen und den Sitz der Genossenschaft,
2. die Bezirke der Sektionen und der Vertrauensmänner,
3. die Zusammensetzung des Genossenschaftsvorstandes und der Sektionsvorstände sowie, falls von den Bestimmungen des §. 26 Gebrauch gemacht ist, die betreffenden Organe der Selbstverwaltung.

Etwaige Aenderungen sind in gleicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Genossenschaftsvorstände.

§. 26. Dem Genossenschaftsvorstande liegt die gesammte Verwaltung der Genossenschaft ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut der Beschlußnahme der Genossenschaftsversammlung vorbehalten oder anderen Organen der Genossenschaft übertragen sind.

Der Beschlußnahme der Genossenschaftsversammlung müssen vorbehalten werden:

1. Die Wahl der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes,
2. Abänderungen des Statuts,
3. (die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, falls diese nicht einem Ausschusse der Genossenschaftsversammlung von der letzteren übertragen wird)[3]).

Durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung kann für einen bestimmten Zeitraum die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung (sowie die Verwaltung der Genossenschaft, soweit sie den Vorständen zustehen würde, ganz oder zum Theil)[3]) ganz oder zum Theil an Organe der Selbstverwaltung mit deren Zustimmung übertragen werden. Eine solche Uebertragung bedarf der Genehmigung der Landes-Centralbehörde.

Art. IV. Ges. 20. Mai 1887: Durch Beschluss der konstituirenden oder einer späteren Genossenschaftsversammlung kann die Verwaltung der Genossenschaft beziehungsweise der Sektion, soweit sie den Vorständen zustehen würde, an Organe der Selbstverwaltung übertragen werden. Wird eine solche Uebertragung beschlossen, so tritt:

I. an die Stelle des Genossenschaftsvorstandes der Provinzialausschuss;

II. an die Stelle des Sektionsvorstandes der Kreis- (Stadt-) Ausschuss.

Für den Stadtkreis Berlin wird der Sektionsvorstand nach näherer Bestimmung des Genossenschaftsstatuts (§. 23 des Reichsgesetzes) gebildet[3]).

---

[1]) Vergl. Ausf. Anw. 4. Juni 1887 IV. 22.

[2]) Ein Auszug hiervon ist von den Regierungspräsidenten vierteljährlich im Amtsblatt zur Kenntniß der Ortspolizeibehörden zu bringen, Ref. 25. Juni 1888 (M. Bl. S. 123).

[3]) S. Anm. 2 oben S. 388.

Soweit eine solche Uebertragung stattfindet, gehen die Befugnisse und Obliegenheiten der Organe der Genossenschaft auf die betreffenden Organe der Selbstverwaltung über.

Art. VI, 5 Ges. 20. Mai 1887: Im Falle des Artikels IV finden folgende Bestimmungen Anwendung: — —

5. Die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung der Berufsgenossenschaft (§. 26 Abs. 2 Ziff. 3 des Reichsgesetzes) erfolgt durch die Provinziallandtage.

Bestimmungen über die Rechnungsführung, soweit sie nicht durch das Genossenschaftsstatut getroffen sind, werden unbeschadet der Vorschriften des §. 85 des Reichsgesetzes durch den Genossenschaftsvorstand erlassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamtes [1]).

§. 27. Die Beschlußfassung der Vorstände kann in eiligen Fällen durch schriftliche Abstimmung erfolgen.

Mitglieder von Selbstverwaltungsbehörden, welche auf Grund des §. 26 Abs. 3 die Verwaltung der Genossenschaft führen, dürfen in Angelegenheiten, an deren Bearbeitung sie in Wahrnehmung der Interessen der Genossenschaft theilgenommen haben, bei der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren oder bei der Entscheidung der Aufsichtsbehörde (vergl. §. 12) nicht mitwirken.

§. 28. Die Genossenschaft wird durch ihren Vorstand gerichtlich oder außergerichtlich vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann die Vertretung auch einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes übertragen werden.

Durch die Geschäfte, welche der Vorstand der Genossenschaft und die Vorstände der Sektionen, sowie die Vertrauensmänner innerhalb der Grenzen ihrer gesetzlichen und statutarischen Vollmacht im Namen der Genossenschaft abschließen, wird die letztere berechtigt und verpflichtet.

(Zur Legitimation der Vorstände bei Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen den Vorstand bilden.) [1])

§. 29. Wählbar (zu Mitgliedern der Vorstände und) [1]) zu Vertrauensmännern sind nur die Mitglieder der Genossenschaft beziehungsweise deren gesetzliche Vertreter. Nicht wählbar ist, wer durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist oder sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

Die Ablehnung der Wahl ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Eine Wiederwahl kann abgelehnt werden.

Genossenschaftsmitglieder, welche eine Wahl ohne solchen Grund ablehnen, können auf Beschluß der Genossenschaftsversammlung für die Dauer der Wahlperiode zu erhöhten Beiträgen bis zum doppelten Betrage herangezogen werden.

Das Statut kann bestimmen, daß die von den Unternehmern bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe (zu Mitgliedern der Vorstände und) [1]) zu Vertrauensmännern gewählt werden können.

§. 30. Die Mitglieder der Vorstände und die Vertrauensmänner verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt, sofern nicht durch das Statut eine Entschädigung für den durch Wahrnehmung der Genossenschaftsgeschäfte ihnen erwachsenden Zeitverlust bestimmt wird. Baare Auslagen werden ihnen von der Genossenschaft ersetzt, und zwar, soweit sie in Reisekosten bestehen, nach festen, von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Sätzen.

§. 31. Die Mitglieder der Vorstände, sowie die Vertrauensmänner haften der Genossenschaft für getreue Geschäftsverwaltung, wie Vormünder ihren Mündeln.

Mitglieder der Vorstände, sowie die Vertrauensmänner, welche absichtlich zum Nachtheil der Genossenschaft handeln, unterliegen der Strafbestimmung des §. 266 des Strafgesetzbuchs.

---

[1]) S. Anm. 2 oben S. 388.

§. 32. Solange die Wahl der gesetzlichen Organe einer Genossenschaft nicht zu Stande kommt, solange ferner diese Organe die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten verweigern, hat das Reichs-Versicherungsamt die letzteren auf Kosten der Genossenschaft wahrzunehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.

Maßstab für die Umlegung der Beiträge.

§. 33. Durch das Statut kann, sofern nicht durch die Landesgesetzgebung die Versicherung der Familienangehörigen des Betriebsunternehmers ausgeschlossen ist (§. 1 Abs. 3), bestimmt werden, daß die Beiträge der Berufsgenossen durch Zuschläge zu direkten Staats- oder Kommunalsteuern aufgebracht werden. Sofern das Statut eine solche Vorschrift enthält, muß dasselbe auch darüber Bestimmung treffen, wie solche Mitglieder, welche die der Erhebung zu Grunde gelegte Steuer für ihren gesammten Betrieb oder einen Theil desselben nicht zu entrichten haben, zu den Genossenschaftslasten heranzuziehen sind.

Sofern das Statut die Umlegung nach dem Maßstabe von Steuern nicht vorschreibt, erfolgt die Umlegung der Beiträge nach der Höhe der mit dem Betriebe verbundenen Unfallgefahr und dem Maß der in den Betrieben durchschnittlich erforderlichen menschlichen Arbeit.

Gefahrenklassen und Abschätzung.

§. 34. Jede Gemeindebehörde[1]) hat für ihren Bezirk nach Bildung der Berufsgenossenschaft binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist ein Verzeichniß sämmtlicher Unternehmer der unter §. 1 fallenden Betriebe aufzustellen und dem Genossenschaftsvorstande (durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde)[2]) zu übersenden. (In dem Verzeichnisse ist für jeden Unternehmer anzugeben, wieviel versicherte männliche und weibliche Betriebsbeamte und Arbeiter derselbe dauernd und wieviel versicherte Personen derselbe vorübergehend im Jahresdurchschnitt beschäftigt; bezüglich der letzteren ist auch die durchschnittliche Dauer der Beschäftigung anzugeben.)[2])

Die Gemeindebehörde ist befugt, die Unternehmer zu einer Auskunft über die vorstehend bezeichneten Verhältnisse innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten[3]). Wird die Auskunft nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ertheilt, so hat die Gemeindebehörde bei Aufstellung des Verzeichnisses nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu verfahren.

Art. VI. Ges. 20. Mai 1887: Im Falle des Artikels IV finden folgende Bestimmungen Anwendung:

1. Ueber die Aufstellung der Verzeichnisse der Betriebsunternehmer (§. 34 des Reichsgesetzes) hat der Genossenschaftsvorstand nähere Bestimmung zu treffen.

§. 35. Durch die Genossenschaftsversammlung sind für die der Genossenschaft angehörenden Betriebe je nach dem Grade der mit denselben verbundenen Unfallgefahr entsprechende Gefahrenklassen zu bilden und über das Verhältniß der in denselben zu leistenden Beitragssätze Bestimmungen zu treffen (Gefahrentarif).

Durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung kann die Aufstellung und Aenderung des Gefahrentarifs einem Ausschusse oder dem Vorstande übertragen werden.

Die Aufstellung und Abänderung des Gefahrentarifs bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Wird ein Gefahrentarif von der Genossenschaft innerhalb einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist nicht aufgestellt, oder dem aufgestellten die Genehmigung versagt, so hat das Reichs-Versicherungsamt nach Anhörung

---

[1]) Ausf. Anw. 4. Juni 1887 I. 4.

[2]) S. Anm. 2 oben S. 388.

[3]) Ausf. Anw. 4. Juni 1887 IV. 21.

der mit der Aufstellung beauftragten Organe der Genossenschaft den Tarif selbst festzusetzen.

Der Gefahrentarif ist nach Ablauf von längstens zwei Rechnungsjahren und sodann mindestens von fünf zu fünf Jahren unter Berücksichtigung der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen Unfälle einer Revision zu unterziehen. Die Ergebnisse derselben sind mit dem Verzeichnisse der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen, auf Grund dieses Gesetzes zu entschädigenden Unfälle der Genossenschaftsversammlung zur Beschlußfassung über die Beibehaltung oder Aenderung der bisherigen Gefahrenklassen oder Gefahrentarife vorzulegen. Die Genossenschaftsversammlung kann den Unternehmern nach Maßgabe der in ihren Betrieben vorgekommenen Unfälle für die nächste Periode Zuschläge auflegen oder Nachlässe bewilligen. Die über die Aenderung der bisherigen Gefahrenklassen oder Gefahrentarife gefaßten Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts; demselben ist das Verzeichniß der vorgekommenen Unfälle vorzulegen.

In Genossenschaften, in welchen die einzelnen Betriebe eine erhebliche Verschiedenheit der Unfallgefahr nicht bieten, kann die Genossenschaftsversammlung beziehungsweise der Vorstand oder Ausschuß (Abs. 2) beschließen, daß von der Aufstellung eines Gefahrentarifs Abstand zu nehmen ist. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Diese Genehmigung kann zurückgezogen werden, wenn aus den Verzeichnissen der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen Unfälle (Abs. 5) sich ergiebt, daß die Unfallgefahr in den einzelnen Betrieben eine wesentlich verschiedene ist.

§. 36. Für jeden Unternehmer wird unter Berücksichtigung der Zahl der in seinem Betriebe beschäftigten Arbeiter und der Dauer ihrer Beschäftigung (§. 34) die Zahl derjenigen Arbeitstage abgeschätzt, welche zur Bewirthschaftung seines Betriebes im Jahresdurchschnitt erforderlich sind. Dabei sind dauernd beschäftigte Arbeiter mit dreihundert Arbeitstagen in Rechnung zu ziehen, die Arbeitstage weiblicher Personen nach Verhältniß des Jahresarbeitsverdienstes (§. 6 Abs. 3) auf Arbeitstage männlicher Arbeiter zurückzuführen, die Arbeitsleistung von Betriebsbeamten, Betriebsunternehmern und deren nicht versicherten Familienangehörigen (§. 1 Abs. 3) aber nicht zu berücksichtigen (vergl. §. 80).

§. 37. Die Veranlagung der Betriebe zu den Gefahrenklassen (§. 35), sowie die Abschätzung der Betriebe (§. 36) liegt nach näherer Bestimmung des Statuts (§. 22) den Organen der Genossenschaft ob.

Art. VI, 1 Abs. 2 Ges. 20. Mai 1887: Im Falle des Artikels IV finden folgende Bestimmungen Anwendung: — — —

Dem Sektionsvorstande liegt die Veranlagung der Betriebe zu den Gefahrenklassen (§. 35 des Reichsgesetzes), sowie die Abschätzung der Betriebe (§. 36 des Reichsgesetzes) nach näherer Bestimmung des Statuts (§. 22 des Reichsgesetzes) ob.

Die Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet, den Organen derselben auf Erfordern binnen zwei Wochen über ihre Betriebs- und Arbeiterverhältnisse diejenige weitere Auskunft zu ertheilen, welche zur Durchführung der Veranlagung und Abschätzung erforderlich ist.

§. 38. Den Gemeindebehörden[1]) sind seitens der Genossenschaft Verzeichnisse mitzutheilen, aus denen sich ergiebt, welche Betriebe der Gemeinde als zur Genossenschaft gehörig erachtet werden, und sofern die Umlegung nicht nach dem Maßstabe von Steuern erfolgt, welches das Ergebniß der Veranlagung und Abschätzung der Betriebe ist, und wieviel Arbeiter als dauernd beschäftigt angenommen sind. Die Gemeindebehörde hat diese Verzeichnisse während zwei Wochen zur Einsicht der Betheiligten auszulegen und den Beginn dieser Frist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Binnen einer weiteren Frist von vier Wochen können die Betriebsunternehmer wegen der Aufnahme oder Nichtaufnahme ihrer Betriebe in die Verzeichnisse, sowie gegen die Veranlagung und Abschätzung ihrer Betriebe (bei dem

[1]) Ausf. Anw. 4. Juni 1887 I. 4.

Genossenschaftsvorstande, beziehungsweise dem Genossenschaftsorgane, durch welches die Veranlagung und Abschätzung erfolgt ist)[1]), Einspruch erheben.

Gegen den auf den Einspruch schriftlich zu ertheilenden Bescheid steht dem Betriebsunternehmer binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde und gegen die Entscheidung binnen gleicher Frist die Berufung an das Reichs-Versicherungsamt zu.

Art. VI, 2 Ges. 20. Mai 1887: Im Falle des Artikels IV finden folgende Bestimmungen Anwendung: — — —

2. Der „Einspruch" gemäss §. 38 Abs. 2 und §. 82 Abs. 2 des Reichsgesetzes ist bei dem Sektionsvorstande, die „Beschwerde" gemäss §. 38 Abs. 3 und §. 82 Abs. 2 des Reichsgesetzes bei dem Genossenschaftsvorstande anzubringen.

Die Bildung eines Genossenschaftsausschusses zur Entscheidung über Beschwerden (§. 22 Ziff. 3 des Reichsgesetzes) findet nicht statt.

Der auf den Einspruch folgende Bescheid ist vorläufig vollstreckbar.

(Die Mitglieder des Genossenschaftsausschusses dürfen bei der ersten Veranlagung und Abschätzung der Betriebe nicht mitwirken.)[1])

§. 39. In denjenigen Terminen, in welchen der Gefahrentarif zu revidiren ist (§. 35 Abs. 5), ist auch die Veranlagung und die Abschätzung der Betriebe einer Revision zu unterziehen. Hierbei ist in derselben Weise wie bei der ersten Veranlagung und Abschätzung zu verfahren.

Theilung des Risikos.

§. 40. Durch das Statut kann vorgeschrieben werden, daß die Entschädigungsbeträge bis zu fünfzig Prozent von den Sektionen zu tragen sind, in deren Bezirke die Unfälle eingetreten sind.

Die hiernach den Sektionen zur Last fallenden Beiträge sind auf die Mitglieder derselben nach Maßgabe der für die Genossenschaft zu leistenden Beiträge umzulegen.

Gemeinsame Tragung des Risikos.

§. 41. Vereinbarungen von Genossenschaften, die von ihnen zu leistenden Entschädigungsbeträge ganz oder zum Theil gemeinsam zu tragen, sind zulässig. Derartige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der betheiligten Genossenschaftsversammlungen, sowie der Gnehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Dieselben dürfen nur mit dem Beginn eines neuen Rechnungsjahres in Wirksamkeit treten.

Die Vereinbarung hat sich darauf zu erstrecken, in welcher Weise der gemeinsam zu tragende Entschädigungsbetrag auf die betheiligten Genossenschaften zu vertheilen ist.

Ueber die Vertheilung des auf eine jede Genossenschaft entfallenden Antheils an der gemeinsam zu tragenden Entschädigung unter die Mitglieder der Genossenschaft entscheidet die Genossenschaftsversammlung. Mangels einer anderweiten Bestimmung erfolgt die Umlage dieses Betrages in gleicher Weise, wie die der von der Genossenschaft zu leistenden Entschädigungsbeträge.

Abänderung des Bestandes der Berufsgenossenschaften.

§. 42. Nach erfolgtem Abschlusse der Organisation der Berufsgenossenschaften sind Aenderungen in dem Bestande der letzteren mit dem Beginn eines neuen Rechnungsjahres unter nachstehenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die Vereinigung mehrerer Genossenschaften erfolgt auf übereinstimmenden Beschluß der Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesraths.

2. Das Ausscheiden einzelner örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und die Zutheilung derselben zu einer anderen Genossenschaft erfolgt auf Beschluß der betheiligten Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesraths. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn durch das Ausscheiden die Leistungsfähigkeit einer der betheiligten Genossenschaften in Bezug auf die ihr obliegenden Pflichten gefährdet wird.

---

[1]) S. Anm. 2 oben S. 388.

3. Wird die Vereinigung mehrerer Genossenschaften oder das Ausscheiden einzelner örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und die Zutheilung derselben zu einer anderen Genossenschaft auf Grund eines Genossenschaftsbeschlusses beantragt, dagegen von der anderen betheiligten Genossenschaft abgelehnt, so entscheidet auf Anrufen der Bundesrath.

4. Anträge auf Ausscheidung einzelner örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und Bildung einer besonderen Genossenschaft für dieselben sind zunächst der Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung zu unterbreiten und sodann dem Bundesrath zur Entscheidung vorzulegen.

Wird die Genehmigung ertheilt, so erfolgt die Beschlußfassung über das Statut für die neue Genossenschaft nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 19 bis 25.

§. 43. Werden mehrere Genossenschaften zu einer Genossenschaft vereinigt, so gehen mit dem Zeitpunkte, zu welchem die Veränderung in Wirksamkeit tritt, alle Rechte und Pflichten der vereinigten Genossenschaften auf die neugebildete Genossenschaft über.

Wenn einzelne örtlich abgegrenzte Theile aus einer Genossenschaft ausscheiden und einer anderen Genossenschaft angeschlossen werden, so sind von dem Eintritt dieser Veränderung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Genossenschaftstheile eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der Genossenschaft zu befriedigen, welcher die Genossenschaftstheile nunmehr angeschlossen sind.

Scheiden einzelne örtlich abgegrenzte Theile aus einer Genossenschaft unter Bildung einer neuen Genossenschaft aus, so sind von dem Zeitpunkte der Ausscheidung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Genossenschaftstheile eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der neugebildeten Genossenschaft zu befriedigen.

Insoweit zufolge des Ausscheidens von örtlich abgegrenzten Theilen Entschädigungsansprüche auf andere Genossenschaften übergehen, haben die letzteren Anspruch auf einen entsprechenden Theil des Reservefonds und des sonstigen Vermögens derjenigen Genossenschaft, aus welcher die Ausscheidung stattfindet.

Die vorstehenden Bestimmungen können durch übereinstimmenden Beschluß der betheiligten Genossenschaftsversammlungen abgeändert oder ergänzt werden.

Streitigkeiten, welche in Betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den betheiligten Genossenschaften entstehen, werden mangels Verständigung derselben über eine schiedsgerichtliche Entscheidung von dem Reichs-Versicherungsamt entschieden.

III. Mitgliedschaft. Betriebsveränderungen.

Mitgliedschaft.

§. 44. Mitglied der Genossenschaft ist jeder Unternehmer eines unter §. 1 fallenden Betriebes, dessen Sitz in dem Bezirke der Genossenschaft belegen ist[1]).

Eine Gesammtheit von Grundstücken eines Unternehmers, für deren landwirthschaftlichen Gesammtbetrieb gemeinsame Wirthschaftsgebäude bestimmt sind, gilt im Sinne dieses Gesetzes als ein einziger Betrieb. Als Sitz eines landwirthschaftlichen Betriebes, welcher sich über die Bezirke mehrerer Gemeinden erstreckt, gilt diejenige Gemeinde, in deren Bezirk die gemeinsamen Wirthschaftsgebäude belegen sind. Dabei entscheiden diejenigen Wirthschaftsgebäude, welche für die wirthschaftlichen Hauptzwecke des Betriebes bestimmt sind. Die betheiligten Gemeinden und Unternehmer können sich über einen anderen Betriebssitz einigen.

Mehrere forstwirthschaftliche Grundstücke eines Unternehmers, welche derselben unmittelbaren Betriebsleitung (Revierverwaltung) unterstellt sind, gelten als ein einziger Betrieb. Forstwirthschaftliche Grundstücke verschiedener Unternehmer gelten als Einzelbetriebe, auch wenn sie zusammen derselben Betriebsleitung unterstellt sind. Als Sitz eines forstwirthschaftlichen Betriebes, welcher

[1]) Und zwar auch solche freiwillig oder zwangsweise versicherten Unternehmer, die keinen Arbeiter (oder Familienangehörigen) beschäftigen, Amtl. Nachr. R. V. A. 1891 S. 225.

sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckt, gilt diejenige Gemeinde, in deren Bezirk der größte Theil der Forstgrundstücke belegen ist, sofern nicht die betheiligten Gemeinden und der Unternehmer sich über einen anderen Betriebssitz einigen.

Ueber die Zugehörigkeit gemischter, theils land-, theils forstwirthschaftlicher Betriebe zur Genossenschaft entscheidet der Hauptbetrieb.

Wahlberechtigt und wahlfähig sind die Mitglieder der Genossenschaft nur dann, wenn sie sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

§. 45. Die Mitgliedschaft beginnt für die Unternehmer der unter §. 1 fallenden Betriebe, welche zur Zeit der Bildung der Genossenschaft bestehen, mit diesem Zeitpunkte, für die Unternehmer später eröffneter Betriebe mit dem Zeitpunkte der Eröffnung des Betriebes.

§. 46. Von der Eröffnung eines neuen Betriebes hat die Gemeindebehörde [1]) (durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde) [2]) dem (Genossenschafts-) Sektionsvorstande Kenntniß zu geben. Derselbe hat die Zugehörigkeit zur Genossenschaft zu prüfen. (Wird die Zugehörigkeit anerkannt, so ist nach §§. 37 und 38 zu verfahren. Wird die Zugehörigkeit abgelehnt, so hat der Genossenschaftsvorstand der unteren Verwaltungsbehörde hiervon Mittheilung zu machen. Diese hat sodann die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts einzuholen) [2]).

Art. VI, 3 Ges. 20. Mai 1887: Im Falle des Artikels IV finden folgende Bestimmungen Anwendung: — — —

3. Von der Eröffnung eines neuen Betriebes (§. 46 des Reichsgesetzes) hat die Gemeindebehörde dem Sektionsvorstande Kenntniss zu geben. Derselbe hat die Zugehörigkeit zur Genossenschaft zu prüfen.

Wird die Zugehörigkeit anerkannt, so ist nach §§. 37 und 38 des Reichsgesetzes und nach Ziff. 2 dieses Artikels zu verfahren.

Wird die Zugehörigkeit beanstandet, so hat der Sektionsvorstand die Entscheidung des Genossenschaftsvorstandes einzuholen.

Wird auch von diesem die Zugehörigkeit abgelehnt, so ist die Angelegenheit an das Reichs-Versicherungsamt zur Entscheidung abzugeben.

§. 47. Jeder Wechsel in der Person desjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, ist von dem Unternehmer binnen einer durch das Statut festzusetzenden Frist (dem Genossenschaftsvorstande) [2]) anzuzeigen. Ist die Anzeige von dem Wechsel nicht erfolgt, so werden die auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegenden Beiträge von dem bisherigen Unternehmer bis für dasjenige Rechnungsjahr einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Unternehmer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Beiträge entbunden ist.

Art. VI. 4 Ges. 20. Mai 1887: Im Falle des Artikels IV finden folgende Bestimmungen Anwendung: — — —

4. Die „Anzeige" auf Grund des §. 47 des Reichsgesetzes, sowie die „Anmeldung" auf Grund des §. 48 des Reichsgesetzes ist bei dem Sektionsvorstande anzubringen. Gegen Bescheide des Sektionsvorstandes steht dem Betriebsunternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an den Genossenschaftsvorstand und gegen dessen Bescheid binnen gleicher Frist die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

§. 48. In Betreff der Anmeldung von Aenderungen in dem Betriebe, welche für die Zugehörigkeit desselben zur Genossenschaft oder für die Umlegung der Beiträge (§§. 16, 33, 35, 36) von Bedeutung sind, sowie in Betreff des weiteren Verfahrens (hat das Genossenschaftsstatut (§. 22) Bestimmung zu treffen) [2]) [3]).

Gegen die auf die Anmeldung der Aenderung oder von Amtswegen ergehenden Bescheide (der zuständigen Genossenschaftsorgane) [2]) steht dem Betriebsunternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde (an das Reichs-Versicherungsamt) [2]) zu.

---

[1]) Ausf. Anw. 4. Juni 1887 I. 4.

[2]) Siehe Anm. 2 oben S. 388.

[3]) Ges. 20. Mai 1887 Art. VI, 4.

IV. Vertretung der Arbeiter.

Vertretung der Arbeiter.

§. 49. Zum Zweck der Theilnahme an den Entscheidungen der Schiedsgerichte, an den Unfalluntersuchungen und an den Verhandlungen des Reichs-Versicherungsamts werden Vertreter der Arbeiter berufen. Die Berufung erfolgt nach Maßgabe der §§. 51, 59, 95.

Zur Vertretung der Arbeiter sind nur zu berufen männliche, großjährige, auf Grund dieses Gesetzes versicherte Personen, welche in Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigt sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

V. Schiedsgerichte.

Schiedsgerichte[1]).

§. 50. Für jeden Bezirk (einer Berufsgenossenschaft oder, sofern dieselbe in Sektionen getheilt ist)[2]) einer Sektion wird ein Schiedsgericht errichtet.

Der Bundesrath kann anordnen, daß statt eines Schiedsgerichts deren mehrere nach Bezirken gebildet werden.

Der Sitz des Schiedsgerichts wird von der Centralbehörde des Bundesstaates, zu welchem der Bezirk desselben gehört, oder, sofern der Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgeht, im Einvernehmen mit den betheiligten Centralbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt bestimmt.

§. 51. Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus vier Beisitzern.

Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten, mit Ausschluß der Beamten derjenigen Betriebe, welche unter dieses Gesetz fallen, von der Centralbehörde des Landes, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu ernennen, welcher ihn in Behinderungsfällen vertritt.

Zwei Beisitzer werden (von der Genossenschaft oder, sofern die Genossenschaft in Sektionen getheilt ist)[2]) von der betheiligten Sektion gewählt. Wählbar sind die Genossenschaftsmitglieder und die von denselben bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, sofern sie sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, weder dem Vorstande der Genossenschaft noch dem Vorstande der Sektion, noch den Vertrauensmännern angehören und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Die beiden anderen Beisitzer werden, wenn in dem Bezirke (einer Genossenschaft oder)[2]) einer Sektion die Krankenversicherungspflicht für land- oder forstwirthschaftliche Arbeiter eingeführt ist, aus der Zahl der den Bestimmungen des §. 49 Abs. 2 genügenden, dem Arbeiterstande angehörenden Personen seitens der Vorstände derjenigen Orts- und Betriebs-Krankenkassen, welche in dem Bezirke der (Genossenschaft beziehungsweise)[2]) Sektion ihren Sitz haben und welchen mindestens zehn in Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte, nach §. 1 versicherte Personen angehören, unter Ausschluß der Arbeitgeber gewählt. Das Wahlverfahren wird durch ein Regulativ geregelt, welches das Reichs-Versicherungsamt oder, sofern der Bezirk der (Genossenschaft oder)[2]) Sektion nur solche Betriebe umfaßt, deren Sitz innerhalb desselben Bundesstaates belegen ist, die Landes-Centralbehörde oder die von dieser zu bestimmende andere Behörde erläßt. Das Wahlverfahren leitet ein Beauftragter derjenigen Behörde, von welcher das Regulativ erlassen ist.

Befinden sich in dem Bezirke der (Genossenschaft beziehungsweise)[2]) Sektion keine Orts- oder Betriebs-Krankenkassen, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 4 zutreffen, so werden die daselbst bezeichneten beiden Beisitzer von Seiten der Vertretungen der betheiligten Gemeinden oder weiteren Kommunal-

[1]) Ausf. Anw. 4. Juni 1887 Abschn. III.
[2]) Siehe Anm. 2 oben S. 388.

verbände[1]) nach näherer Bestimmung der Landes-Centralbehörde berufen. Das hierbei zu beobachtende Verfahren wird durch ein in Gemäßheit der Bestimmungen des Absatzes 4 zu erlassendes Regulativ geregelt.

Für jeden Beisitzer ist ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu bestellen, welche ihn in Behinderungsfällen zu vertreten haben.

Die Amtsdauer der Beisitzer und Stellvertreter währt vier Jahre. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Beisitzer und ihrer Stellvertreter aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, demnächst entscheidet das Dienstalter. Scheidet ein Beisitzer während seiner Amtsdauer aus, so treten für den Rest derselben die Stellvertreter nach ihrer Reihenfolge für ihn ein. Ausscheidende Beisitzer und Stellvertreter können wieder bestellt werden.

§. 52. Der Name und Wohnort des Vorsitzenden, sowie der Mitglieder des Schiedsgerichts und der Stellvertreter derselben ist von der Landes-Centralbehörde (§. 51 Abs. 2) in dem zu deren amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte öffentlich bekannt zu machen.

§. 53. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, die Beisitzer und deren Stellvertreter sind mit Beziehung auf ihr Amt zu beeidigen.

Auf das Amt der Beisitzer des Schiedsgerichts finden die Bestimmungen der §§. 29 Abs. 2 und 30 Anwendung. Die aus der Zahl der Versicherten berufenen Beisitzer erhalten nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen Ersatz für den ihnen in Folge ihrer Theilnahme an den Verhandlungen entgangenen Arbeitsverdienst. Die Festsetzung des Ersatzes, sowie der baaren Auslagen erfolgt durch den Vorsitzenden.

Art. VII. Ges. 20. Mai 1887: Ueber die den Beisitzern der Schiedsgerichte zu gewährenden Vergütungen (§. 53 Abs. 2 des Reichsgesetzes), — — — trifft das Genossenschaftsstatut Bestimmung.

Art. VIII. Ges. 20. Mai 1887: Für die Befugniss zur Ablehnung des Amtes eines Beisitzers des Schiedsgerichtes (§. 53 Abs. 2 des Reichsgesetzes) ist §. 29 Abs. 2 des Reichsgesetzes massgebend.

Die Behörde, welche das im §. 51 Abs. 4 und 5 vorgesehene Regulativ erlassen hat, ist berechtigt, die Uebernahme und die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Amts eines Beisitzers oder Stellvertreters durch Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark gegen die ohne gesetzlichen Grund sich Weigernden zu erzwingen. Die Geldstrafen fließen zur Genossenschaftskasse.

Verweigern die Gewählten gleichwohl ihre Dienstleistung, oder kommt eine Wahl nicht zu Stande, so hat, so lange und soweit dies der Fall ist, die untere Verwaltungsbehörde[2]) in deren Bezirk der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, die Beisitzer aus der Zahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu ernennen.

Verfahren vor dem Schiedsgericht.

§. 54. Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht und leitet die Verhandlungen desselben. Das Schiedsgericht ist befugt, denjenigen Theil des Betriebes, in welchem der Unfall vorgekommen ist, in Augenschein zu nehmen, sowie Zeugen und Sachverständige — auch eidlich — zu vernehmen.

Das Schiedsgericht ist nur beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden eine gleiche Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, und zwar mindestens je einer als Beisitzer mitwirken.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit.

Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Schiedsgericht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths geregelt[3]).

Die Kosten des Schiedsgerichts, sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben trägt die Genossenschaft.

Dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter darf eine Vergütung von der Genossenschaft nicht gewährt werden.

---

[1]) Ausf. Anw. 4. Juni 1887 I. 5 und 6.

[2]) Ausf. Anw. 4. Juni 1887 I. 2.

[3]) Bd. 13. Nov. 1887 (R. G. Bl. S. 523).

VI. Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen.

Anzeige und Untersuchung der Unfälle.

§. 55. Von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfalle, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde[1]) schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

Dieselbe muß binnen zwei Tage nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfalle Kenntniß erlangt hat.

Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebstheil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet.

Das Formular für die Anzeige wird vom Reichs-Versicherungsamt festgestellt[2]).

Die Vorstände der unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe haben die im Abs. 1 vorgeschriebene Anzeige der vorgesetzten Dienstbehörde nach näherer Anweisung derselben zu erstatten.

§. 56. Die Ortspolizeibehörden[1]), im Falle des §. 55 Abs. 5 die Betriebsvorstände, haben über die zur Anzeige gelangenden Unfälle, ein Unfallverzeichniß zu führen[3]).

§. 57. Jeder zur Anzeige gelangende Unfall, durch welchen eine versicherte Person getödtet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als dreizehn Wochen zur Folge haben wird, ist von der Ortspolizeibehörde[1]) sobald wie möglich einer Untersuchung zu unterziehen, durch welche festzustellen sind:

1. die Veranlassung und Art des Unfalls,
2. die getödteten oder verletzten Personen,
3. die Art der vorgekommenen Verletzungen,
4. der Verbleib der verletzten Personen,
5. die Hinterbliebenen der durch den Unfall getödteten Personen, welche nach §. 7 einen Entschädigungsanspruch erheben können.

§. 58. An den Untersuchungsverhandlungen können theilnehmen: Vertreter der Genossenschaft, der Bevollmächtigte der Krankenkasse oder der von der Gemeindebehörde[4]) bezeichnete Arbeiter (§. 59), sowie der Betriebsunternehmer, letzterer entweder in Person oder durch einen Vertreter. Zu diesem Zweck ist (dem Genossenschaftsvorstande)[5]) dem Bevollmächtigten der Krankenkasse oder dem von der Gemeindebehörde bezeichneten Arbeiter (§. 59) und dem Betriebsunternehmer vor der Einleitung der Untersuchung rechtzeitig Kenntniß zu geben. (Ist die Genossenschaft in Sektionen getheilt oder)[5]) sind von der Genossenschaft Vertrauensmänner bestellt, so ist die Mittheilung von der Einleitung der Untersuchung an den Sektionsvorstand bezw. an den Vertrauensmann zu richten.

Art. VII. Abs. 2 Ges. 20. Mai 1887: Ueber die Vertretung der Berufsgenossenschaften bei den Untersuchungsverhandlungen (§. 58 des Reichsgesetzes), — — — trifft das Genossenschaftsstatut Bestimmung.

Außerdem sind, soweit thunlich, die sonstigen Betheiligten und auf Antrag und Kosten der Genossenschaft Sachverständige zuzuziehen.

§. 59. Die Vorstände der Krankenkassen, welchen mindestens zehn in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte versicherte Personen angehören, wählen alle zwei Jahre aus der Zahl der Kassenmitglieder zum Zweck der Theilnahme an den Unfalluntersuchungen (§. 58) für den Bezirk einer oder

---

[1]) Ausf. Anw. 4. Juni 1887 I. 3.
[2]) Bek. 23. März 1888 (C. Bl. d. D. R. S. 123).
[3]) Ausf. Anw. 4. Juni 1887 IV. 19.
[4]) Ausf. Anw. 4. Juni 1887 I. 4.
[5]) S. Anm. 2 oben S. 388.

mehrerer Ortspolizeibehörden[1]) je einen Bevollmächtigten und zwei Ersatzmänner, deren Name und Wohnort den betheiligten Ortspolizeibehörden mitzutheilen ist.

Die dem Vorstande der Kasse angehörenden Vertreter der Arbeitgeber nehmen an der Wahl nicht theil.

Wenn ein in Gemäßheit dieser Bestimmungen gewählter Bevollmächtigter oder Ersatzmann nicht vorhanden ist, so bezeichnet die Gemeindebehörde[2]) des Ortes, an welchem der Unfall sich ereignete, auf Ersuchen der für die Untersuchung zuständigen Behörde einen Arbeiter, welcher an den Untersuchungsverhandlungen theilnehmen kann.

Hierbei sind die Bestimmungen des §. 49 zu beachten.

§. 60. Dem Bevollmächtigten der Krankenkasse oder dem von der Gemeindebehörde[2]) bezeichneten Arbeiter (§. 59), welcher an der Untersuchung des Unfalls theilgenommen hat, wird nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen für den entgangenen Arbeitsverdienst Ersatz geleistet. Die Festsetzung erfolgt durch die Ortspolizeibehörde[1]).

Art. VII. Abs. 3 Ges. 20. Mai 1887: Ueber den dem Bevollmächtigten der Krankenkasse, oder dem von der Gemeindebehörde bezeichneten Arbeiter zu gewährenden Ersatz für entzogenen Arbeitsverdienst (§. 60 des Reichsgesetzes) — — — trifft das Genossenschaftsstatut Bestimmung.

Von dem über die Untersuchung aufgenommenen Protokoll, sowie von den sonstigen Untersuchungsverhandlungen ist den Betheiligten auf ihren Antrag Einsicht und gegen Erstattung der Schreibgebühren Abschrift zu ertheilen.

§. 61. Bei den im §. 55 Abs. 5 bezeichneten Betrieben bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde diejenige Behörde, welche die Untersuchung nach den Bestimmungen der §§. 57 und 58 vorzunehmen und die Vergütung für den Bevollmächtigten der Krankenkasse oder den von der Gemeindebehörde[2]) bezeichneten Arbeiter (§. 59) festzusetzen hat.

Entscheidung der Vorstände.

§. 62. Die Feststellung der Entschädigungen für die durch Unfall verletzten Versicherten und für die Hinterbliebenen der durch Unfall getödteten Versicherten erfolgt:

(1. sofern die Genossenschaft in Sektionen eingetheilt ist, durch den Vorstand der Sektion, wenn es sich handelt
   a) um den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens,
   b) um die für die Dauer einer voraussichtlich vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit zu gewährende Rente,
   c) um den Ersatz der Beerdigungskosten;
2. in allen übrigen Fällen durch den Vorstand der Genossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut kann bestimmen, daß die Feststellung der Entschädigungen in den Fällen der Ziff. 1 und 2 durch einen Ausschuß des Sektionsvorstandes oder durch eine besondere Kommission oder durch örtliche Beauftragte [Vertrauensmänner] und in den Fällen der Ziff. 2 auch durch den Sektionsvorstand oder durch einen Ausschuß des Genossenschaftsvorstandes zu bewirken ist)[3]).

Art. VII. Abs. 4 Ges. 20. Mai 1887: Ueber das Organ, bei welchem der Entschädigungsanspruch anzubringen ist (§. 64 des Reichsgesetzes), — — — trifft das Genossenschaftsstatut Bestimmung.

Vor der Feststellung der Entschädigung ist dem Entschädigungsberechtigten durch Mittheilung der Unterlagen, auf Grund deren dieselbe zu bemessen ist, Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von einer Woche zu äußern.

§. 63. Sind versicherte Personen in Folge des Unfalls getödtet, so haben die im §. 62 bezeichneten Genossenschaftsorgane sofort nach Abschluß der Untersuchung (§§. 57 bis 61) oder, falls der Tod erst später eintritt, sobald sie von

---

[1]) Ausf. Anw. 4. Juni 1887 I. 3.
[2]) Ausf. Anw. 4. Juni 1887 I. 4.
[3]) S. Anm. 2 oben S. 388.

demselben Kenntniß erlangt zu haben, die Feststellung der Entschädigung vorzunehmen.

Sind versicherte Personen in Folge des Unfalls körperlich verletzt, so ist sobald als möglich die ihnen zu gewährende Entschädigung festzustellen.

Für diejenigen verletzten Personen, für welche noch nach Ablauf von dreizehn Wochen eine weitere ärztliche Behandlung behufs Heilung der erlittenen Verletzung nothwendig ist, hat sich die Feststellung zunächst mindestens auf die bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu leistenden Entschädigungen zu erstrecken. Die weitere Entschädigung ist, sofern deren Feststellung früher nicht möglich ist, nach Beendigung des Heilverfahrens unverzüglich zu bewirken.

In den Fällen der Abs. 2 und 3 ist bis zur definitiven Feststellung der Entschädigung noch vor Beendigung des Heilverfahrens vorläufig eine Entschädigung zuzubilligen.

§. 64. Entschädigungsberechtigte, für welche die Entschädigung nicht von Amtswegen festgestellt ist, haben ihren Entschädigungsanspruch bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls (bei dem zuständigen Vorstande) anzumelden.

Art. VII. Abs. 4 Ges. 20. Mai 1887: Ueber das Organ, bei welchem der Entschädigungsanspruch anzubringen ist (§. 64 des Reichsgesetzes), — — — trifft das Genossenschaftsstatut Bestimmung.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß die Folgen des Unfalls erst später bemerkbar geworden sind oder daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist.

Wird der angemeldete Entschädigungsanspruch anerkannt, so ist die Höhe der Entschädigung sofort festzustellen; anderenfalls ist der Entschädigungsanspruch durch schriftlichen Bescheid abzulehnen.

Ereignete sich der Unfall, in Folge dessen der Entschädigungsanspruch erhoben wird, in einem Betriebe, dessen Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft nicht feststeht, so hat die Anmeldung des Entschädigungsanspruchs bei der unteren Verwaltungsbehörde[1]) zu erfolgen, in deren Bezirk der Betrieb belegen ist. Dieselbe hat den Entschädigungsanspruch mittelst Bescheides zurückzuweisen, wenn sie den Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter §. 1 fallend erachtet; anderenfalls hat sie die Genossenschaft, welcher der Betrieb angehört, nach Maßgabe der §§. 44 und 45 festzustellen und, nachdem diese Feststellung erfolgt ist, den angemeldeten Entschädigungsanspruch dem zuständigen Vorstande zur weiteren Veranlassung zu überweisen, auch dem Entschädigungsberechtigten hiervon schriftliche Nachricht zu geben. Der Genossenschaftsvorstand ist befugt, gegen die von der unteren Verwaltungsbehörde getroffene Feststellung binnen einer Woche nach der Ueberweisung Widerspruch zu erheben. Sofern dies geschieht, hat die untere Verwaltungsbehörde die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts einzuholen.

§. 65. Die Mitglieder der Genossenschaften sind verpflichtet, auf Erfordern der Behörden und Vorstände (Ausschüsse derselben, besondere Kommissionen, Vertrauensmänner) (§. 62) binnen einer Woche diejenigen Lohn- und Gehaltsnachweisungen zu liefern, welche zur Feststellung der Entschädigung erforderlich sind.

§. 66. Ueber die Feststellung der Entschädigung hat der Vorstand (Ausschuß, Vertrauensmann), welcher dieselbe vorgenommen hat, dem Entschädigungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid zu ertheilen, aus welchem die Höhe der Entschädigung und die Art ihrer Berechnung zu ersehen ist. Bei Entschädigungen für erwerbsunfähig gewordene Verletzte ist namentlich anzugeben, in welchem Maße die Erwerbsunfähigkeit angenommen worden ist[2]).

---

[1]) Ausf. Anw. 4. Juni 1887 I. 2.

[2]) Ueber das Organ ꝛc. vergl. Art. VII. Abs. 4 Ges. 20. Mai 1887 zu §. 62.

Berufung gegen die Entscheidung der Behörden und Genossenschaftsorgane.

§. 67. Gegen den Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde[1]), durch welchen der Entschädigungsanspruch aus dem Grunde abgelehnt wird, weil der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter §. 1 fallend erachtet wird (§. 64 Abs. 4), steht dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Dieselbe ist binnen vier Wochen nach der Zustellung des ablehnenden Bescheides bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen.

Gegen den Bescheid, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus einem anderen als dem vorbezeichneten Grunde abgelehnt wird (§. 64 Abs. 3), sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Entschädigung festgestellt wird (§. 66), findet die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung statt.

Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides bei dem Vorsitzenden desjenigen Schiedsgerichts (§. 51) zu erheben, in dessen Bezirk der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, belegen ist.

Der Bescheid muß die Bezeichnung der für die Berufung zuständigen Stelle beziehungsweise des Vorsitzenden des Schiedsgerichts, sowie die Belehrung über die einzuhaltenden Fristen enthalten.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Entscheidung des Schiedsgerichts. Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt.

§. 68. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Berufenden und demjenigen Genossenschaftsorgane, welches den angefochtenen Bescheid erlassen hat, zuzustellen. Gegen die Entscheidung steht in den Fällen des §. 62 Ziff. 2 dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen, sowie dem Genossenschaftsvorstande binnen einer Frist von vier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung der Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt zu. Derselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

Bildet in dem Falle des §. 7 Ziff. 2 die Anerkennung oder Nichtanerkennung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Getödteten und dem die Entschädigung Beanspruchenden die Voraussetzung des Entschädigungsanspruchs, so kann das Schiedsgericht den Betheiligten aufgeben, zuvörderst die Feststellung des betreffenden Rechtsverhältnisses im ordentlichen Rechtswege herbeizuführen. In diesem Falle ist die Klage bei Vermeidung des Ausschlusses des Entschädigungsanspruchs binnen einer vom Schiedsgericht zu bestimmenden, mindestens auf vier Wochen zu bemessenden Frist nach der Zustellung des hierüber ertheilten Bescheides des Schiedsgerichts zu erheben.

Nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung des Gerichts hat das Schiedsgericht auf erneuten Antrag über den Entschädigungsanspruch zu entscheiden.

Berechtigungsausweis.

§. 69. Nach erfolgter Feststellung der Entschädigung (§. 62) ist dem Berechtigten von Seiten des Genossenschaftsvorstandes eine Bescheinigung über die ihm zustehenden Bezüge unter Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt (§. 74) und der Zahlungstermine auszufertigen. Wird in Folge des schiedsgerichtlichen Verfahrens der Betrag der Entschädigung geändert, so ist dem Entschädigungsberechtigten ein anderweiter Berechtigungsausweis zu ertheilen.

Veränderung der Verhältnisse.

§. 70. Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung ein, so kann eine anderweitige Feststellung auf Antrag oder von Amtswegen erfolgen.

Ist der Verletzte, für welchen eine Entschädigung auf Grund des §. 6 festgestellt war, in Folge der Verletzung gestorben, so muß der Antrag auf Gewährung einer Entschädigung für die Hinterbliebenen, falls deren Feststellung

[1]) Ausf. Anw. 4. Juni 1887 I. 2.

nicht von Amtswegen erfolgt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses, vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Tode des Verletzten bei dem zuständigen (Vorstande)[1]) Organe der Genossenschaft angemeldet werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. Im Uebrigen finden auf das Verfahren die Vorschriften der §§. 62 bis 69 entsprechende Anwendung.

Eine Erhöhung der im §. 6 bestimmten Rente kann nur für die Zeit nach Anmeldung des höheren Anspruchs gefordert werden.

Eine Minderung oder Aufhebung der Rente tritt von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der dieselbe aussprechende Bescheid (§. 66) den Entschädigungsberechtigten zugestellt ist.

Fälligkeitstermine.

§. 71. Die Kosten des Heilverfahrens (§. 6 Ziff. 1) und die Kosten der Beerdigung (§. 7 Ziff. 1) sind binnen acht Tagen nach ihrer Feststellung (§. 62) zu zahlen.

Die Entschädigungsrenten der Verletzten und der Hinterbliebenen der Getödteten sind in monatlichen Raten im Voraus zu zahlen. Dieselben werden auf volle fünf Pfennig für den Monat nach oben abgerundet.

Ausländische Entschädigungsberechtigte.

§. 72. Die Genossenschaft kann Ausländer, welche dauernd das Reichsgebiet verlassen, durch eine Kapitalzahlung für ihren Entschädigungsanspruch abfinden.

Unpfändbarkeit der Entschädigungsforderungen.

§. 73. Die den Entschädigungsberechtigten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet noch auf Dritte übertragen, noch für andere als die im §. 749 Abs. 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden.

Auszahlungen durch die Post[2]).

§. 74. Die Auszahlung der auf Grund dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigungen wird auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes vorschußweise durch die Postverwaltungen, und zwar in der Regel durch diejenige Postanstalt, in deren Bezirk der Entschädigungsberechtigte zur Zeit des Unfalls seinen Wohnsitz hatte, bewirkt.

Verlegt der Entschädigungsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat er die Ueberweisung der Auszahlung der ihm zustehenden Entschädigung an die Postanstalt seines neuen Wohnortes bei dem Vorstande, von welchem die Zahlungsanweisung erlassen worden ist, zu beantragen.

Liquidation der Post.

§. 75. Binnen acht Wochen nach Ablauf jedes Rechnungsjahres haben die Central-Postbehörden den einzelnen Genossenschaftsvorständen Nachweisungen der auf Anweisung der Vorstände geleisteten Zahlungen zuzustellen und gleichzeitig die Postkassen zu bezeichnen, an welche die zu erstattenden Beträge einzuzahlen sind.

Umlage- und Erhebungsverfahren.

§. 76. Die von den Central-Postverwaltungen zur Erstattung liquidirten Beträge sind von dem Genossenschaftsvorstande gleichzeitig mit den Verwaltungskosten und den etwaigen Rücklagen zum Reservefonds unter Berücksichtigung der auf Grund der §§. 40 und 41 etwa vorliegenden Verpflichtungen oder Berechtigungen nach dem festgestellten Vertheilungsmaßstabe auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegen und von denselben einzuziehen.

---

[1]) S. Anm. 2 oben S. 388.

[2]) Bek. 7. Dez. 1889 (Amtl. Nachr. R. V. A. V. 399), betr. Auszahlungen durch die Post.

§. 77. Erfolgt die Umlegung nach dem Maßstabe von Steuern (§. 33 Abs. 1), so ist der Berechnung die betreffende Steuer für denjenigen Zeitabschnitt zu Grunde zu legen, für welchen die Umlegung erfolgt.

§. 78. Werden die Beiträge nach dem Maßstabe der mit den Betrieben verbundenen Unfallgefahr und der in den Betrieben verwendeten Arbeit umgelegt (§. 33 Abs. 2), so ist die Veranlagung in die Gefahrenklasse (§. 35), im Uebrigen für Arbeiter und versicherte Familienangehörige die Abschätzung der Betriebe (§. 36), für Betriebsbeamte eine besondere jährlich aufzustellende Nachweisung der von denselben thatsächlich bezogenen Löhne und Gehälter (§. 79), für versicherte Betriebsunternehmer deren Jahresarbeitsverdienst (§. 6 Abs. 4) zu Grunde zu legen.

§. 79. Zu diesem Zweck hat jedes Mitglied der Genossenschaft, welches im Laufe des verflossenen Rechnungsjahres versicherte Betriebsbeamte beschäftigt hat, binnen sechs Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Genossenschaftsvorstande eine Nachweisung desjenigen Betrages einzureichen, welchen jeder Betriebsbeamte im abgelaufenen Rechnungsjahre an Gehalt oder Lohn (§. 3) thatsächlich bezogen hat.

Für Genossenschaftsmitglieder, welche mit der rechtzeitigen Einsendung der Nachweisung im Rückstande sind, erfolgt die Feststellung der letzteren durch den Genossenschafts- beziehungsweise Sektionsvorstand auf Vorschlag des etwa bestellten Vertrauensmannes.

§. 80. Bei der Berechnung der Beiträge wird in der Art verfahren, daß für jeden Arbeitstag eines Arbeiters oder einer anderen, nach §. 2 versicherten Person, welche nicht Betriebsbeamter ist, der dreihundertste Theil des nach §. 6 für den Sitz des Betriebes ermittelten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes für erwachsene männliche Arbeiter, für jeden versicherten Betriebsunternehmer derselbe Jahresarbeitsverdienst, sofern nicht durch das Statut hiervon abweichende Bestimmungen getroffen sind, sowie für jeden Betriebsbeamten der in dem Betriebe von ihm thatsächlich bezogene Verdienst in Ansatz gebracht wird. Dabei ist der die Höhe von täglich vier Mark, das Jahr zu dreihundert Arbeitstagen gerechnet, übersteigende Betrag des Jahresarbeitsverdienstes nur mit einem Drittheil zur Anrechnung zu bringen.

§. 81. Auf dieser Grundlage wird von dem Genossenschaftsvorstande der Betrag berechnet, welcher auf jeden Unternehmer zur Deckung des Gesammtbedarfs entfällt, und die Heberolle aufgestellt.

Art. VII. Abs. 5 Ges. 20. Mai 1887: Ueber die Mitwirkung des Sektionsvorstandes bei Aufstellung der Heberolle (§. 81 Abs. 1 des Reichsgesetzes) trifft das Genossenschaftsstatut Bestimmung.

Den Gemeindebehörden[1]) sind bezüglich der dem Gemeindebezirke angehörenden Genossenschaftsmitglieder Auszüge aus der Heberolle mit der Aufforderung zuzustellen, die Beiträge einzuziehen und in ganzer Summe binnen vier Wochen an den Genossenschaftsvorstand einzusenden. Die Gemeindebehörden haben hierfür von der Berufsgenossenschaft eine Vergütung zu beanspruchen, deren Höhe von den Landes-Centralbehörden festzusetzen ist[2]).

Die Gemeinde haftet für diejenigen Beiträge, bei denen sie den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos erfolgte Zwangsvollstreckung nicht nachweisen kann und muß sie vorschußweise mit einsenden.

§. 82. Der Auszug aus der Heberolle (§. 81) muß diejenigen Angaben enthalten, welche die Zahlungspflichtigen in den Stand setzen, die Richtigkeit der angestellten Beitragsberechnung zu prüfen. Die Gemeindebehörde[1]) hat den Auszug während zwei Wochen zur Einsicht der Betheiligten auszulegen und den Beginn dieser Frist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen kann der Betriebsunternehmer, unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung, gegen die Beitragsberechnung (bei dem Genossenschaftsvorstande)[3]) Einspruch erheben. Durch diesen Einspruch kann die nach §§. 35 und 36 erfolgte Veranlagung und Ab-

---

[1]) Ausf. Anw. 4. Juni 1887 I. 4.
[2]) Ausf. Anw. 4. Juni 1887 IV. 20.
[3]) S. Anm. 2 oben S. 388.

schätzung nicht angefochten werden. Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften des §. 38 Abs. 3 und 4 entsprechende Anwendung.

Art. VI, 2 Ges. 20. Mai 1887: Im Falle des Art. IV finden folgende Bestimmungen Anwendung: — —

Der Einspruch gemäss — — §. 82 Abs. 2 des Reichsgesetzes ist bei dem Sektionsvorstande, die Beschwerde gemäss §. 38 Abs. 3 und §. 82 Abs. 2 des Reichsgesetzes bei dem Genossenschaftsvorstande anzubringen.

Tritt in Folge des erhobenen Widerspruchs oder der erhobenen Beschwerde eine Herabminderung des Beitrags ein, so ist der Ausfall bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahres zu decken.

§. 83. Rückständige Beiträge, sowie die im Falle einer Betriebseinstellung etwa zu leistenden Kautionsbeträge (§. 22 Ziff. 8) werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben. Dasselbe gilt von den Strafzuschlägen in dem Falle der Ablehnung von Wahlen (§. 29 Abs. 3).

Uneinziehbare Beiträge fallen der Gesammtheit der Berufsgenossen zur Last. Sie sind der Gemeinde, welche sie vorgeschossen hat (§. 81 Abs. 3), zu erstatten, vorschußweise aus dem Betriebsfonds oder erforderlichenfalls aus dem Reservefonds der Berufsgenossenschaft zu decken und bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahres zu berücksichtigen.

Abführung der Beträge an die Postkassen.

§. 84. Die Genossenschaftsvorstände haben die von den Central-Postbehörden liquidirten Beträge innerhalb drei Monaten nach Empfang der Liquidationen an die ihnen bezeichneten Postkassen abzuführen.

Gegen Genossenschaften, welche mit der Erstattung der Beträge im Rückstande bleiben, ist auf Antrag der Central-Postbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 14, 113, 114, das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, zur Deckung der Ansprüche der Postverwaltungen zunächst über bereite Bestände der Genossenschaftskassen zu verfügen. Soweit diese nicht ausreichen, hat dasselbe das Beitreibungsverfahren gegen die Mitglieder der Genossenschaft einzuleiten und bis zur Deckung der Rückstände durchzuführen.

Rechnungsführung.

§. 85. Die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaften sind von allen den Zwecken der letzteren fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen gesondert festzustellen und zu verrechnen; ebenso sind die Bestände gesondert zu verwahren. Verfügbare Gelder dürfen nur in öffentlichen Sparkassen oder wie Gelder bevormundeter Personen angelegt werden.

Sofern besondere gesetzliche Vorschriften über die Anlegung der Gelder Bevormundeter nicht bestehen, kann die Anlegung der verfügbaren Gelder in Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsaß-Lothringen mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsaß-Lothrigen gesetzlich garantirt ist, oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden 2c.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen, erfolgen. Auch können die Gelder bei der Reichsbank verzinslich angelegt werden.

Art. VI, 5 Abs. 2 Ges. 20. Mai 1887: Im Falle des Art. IV finden folgende Bestimmungen Anwendung: — —

Bestimmungen über die Rechnungsführung, soweit sie nicht durch das Genossenschaftsstatut getroffen sind, werden unbeschadet der Vorschriften des §. 85 des Reichsgesetzes durch den Genossenschaftsvorstand erlassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

§. 86. Ueber die gesammten Rechnungsergebnisse eines Rechnungsjahres ist nach Abschluß desselben alljährlich dem Reichstag eine vom Reichs-Versicherungsamt aufzustellende Nachweisung vorzulegen.

Beginn und Ende des Rechnungsjahres wird für alle Genossenschaften übereinstimmend durch Beschluß des Bundesraths festgestellt[1]).

VII. Unfallverhütung. Ueberwachung der Betriebe durch die Genossenschaften.

Unfallverhütungsvorschriften.

§. 87. Die Genossenschaften sind befugt, für den Umfang des Genossenschaftsbezirks oder für bestimmt abzugrenzende Theile desselben oder für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen Vorschriften zu erlassen und darin die Zuwiderhandelnden mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge oder, sofern eine Einschätzung in Gefahrenklassen stattgefunden hat und der Betrieb des Zuwiderhandelnden nicht in der höchsten Gefahrenklasse sich befindet, mit Einschätzung des Betriebes in eine höhere Gefahrenklasse zu bedrohen.

Für die Herstellung der vorgeschriebenen Einrichtungen ist den Mitgliedern eine angemessene Frist zu bewilligen.

Diese Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Die genehmigten Vorschriften sind den höheren Verwaltungsbehörden[2]), auf deren Bezirke sie sich erstrecken, durch den Genossenschaftsvorstand mitzutheilen.

Dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung ist die gutachtliche Aeußerung der Vorstände derjenigen Sektionen, für welche die Vorschriften Gültigkeit haben sollen, oder, sofern die Genossenschaft in Sektionen nicht eingetheilt ist, des Genossenschaftsvorstandes beizufügen.

§. 88. Die Festsetzung von Zuschlägen sowie die höhere Einschätzung (§. 87) erfolgt durch den Vorstand der Genossenschaft. Hiergegen findet binnen zwei Wochen nach der Zahlung die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt.

§. 89. Die von den Landesbehörden für bestimmte Betriebsarten zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Anordnungen sollen, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, den betheiligten Genossenschaftsvorständen oder Sektionsvorständen zur Begutachtung nach Maßgabe des §. 87 vorher mitgetheilt werden.

Ueberwachung der Betriebe.

§. 90. Die Genossenschaften sind befugt, durch Beauftragte die Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften zu überwachen, von den Einrichtungen der Betriebe, soweit sie für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft oder für die Einschätzung in den Gefahrentarif von Bedeutung sind, Kenntniß zu nehmen und behufs Prüfung der von den Betriebsunternehmern auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen eingereichten Arbeiter- und Lohnnachweisungen diejenigen Geschäftsbücher und Listen einzusehen, aus welchen die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Beamten und die Beträge der verdienten Löhne und Gehälter ersichtlich werden.

Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den als solchen legitimirten Beauftragten der betheiligten Genossenschaft auf Erfordern den Zutritt zu ihren Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten und die bezeichneten Bücher und Listen an Ort und Stelle zur Einsicht vorzulegen. Sie können hierzu, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 91, auf Antrag der Beauftragten von der unteren Verwaltungsbehörde[3]) durch Geldstrafen im Betrage bis zu dreihundert Mark angehalten werden[4]).

---

[1]) Laut Bek. 2. Nov. 1887 (C. Bl. d. D. R. S. 545) das Kalenderjahr.

[2]) Ausf. Anw. 4. Juni 1887 I. 1.

[3]) Ausf. Anw. 4. Juni 1887 I. 2.

[4]) Ausf. Anw. 4. Juni 1887 IV. 21.

§. 91. Befürchtet der Betriebsunternehmer die Verletzung eines Betriebsgeheimnisses oder die Schädigungen seiner Geschäftsinteressen in Folge der Besichtigung des Betriebes durch den Beauftragten der Genossenschaft, so kann derselbe die Besichtigung durch andere Sachverständige beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Genossenschaftsvorstande, sobald er den Namen des Beauftragten erfährt, eine entsprechende Mittheilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderliche Einsicht in den Betrieb zu nehmen und dem Vorstande die für die Zwecke der Genossenschaft nothwendige Auskunft über die Betriebseinrichtungen zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen dem Betriebsunternehmer und dem Vorstande entscheidet auf Anrufen des letzteren das Reichs-Versicherungsamt.

§. 92. Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften, sowie deren Beauftragte (§§. 90 und 91) und die nach §. 91 ernannten Sachverständigen haben über die Thatsachen, welche durch die Ueberwachung und Kontrolle der Betriebe zu ihrer Kenntniß kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von den Betriebsunternehmern geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntniß gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten. Die Beauftragten der Genossenschaften und Sachverständigen sind hierauf von der untern Verwaltungsbehörde[1]) ihres Wohnortes zu beeidigen.

§. 93. Namen und Wohnsitz der Beauftragten sind von dem Genossenschaftsvorstande den höheren Verwaltungsbehörden[2]), auf deren Bezirke sich ihre Thätigkeit erstreckt, anzuzeigen.

Die Beauftragten sind verpflichtet, den nach Maßgabe des §. 139b der Gewerbe-Ordnung bestellten staatlichen Aufsichtsbeamten auf Erfordern über ihre Ueberwachungsthätigkeit und deren Ergebnisse Mittheilung zu machen und können dazu von dem Reichs-Versicherungsamt durch Geldstrafen bis zu einhundert Mark angehalten werden[3]).

§. 94. Die durch die Ueberwachung und Kontrolle der Betriebe entstehenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten der Genossenschaft. Soweit dieselben in baaren Auslagen bestehen, können sie durch den Vorstand der Genossenschaft dem Betriebsunternehmer auferlegt werden, wenn derselbe durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu ihrer Aufwendung Anlaß gegeben hat. Gegen die Auferlegung der Kosten findet zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt. Die Beitreibung derselben erfolgt in derselben Weise, wie die der Gemeindeabgaben.

VIII. Aufsichtsführung.

Reichs-Versicherungsamt.

§. 95. Die Genossenschaften unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung des Reichs-Versicherungsamtes (§. 87 Unf. Vers. Ges.).

Dem Reichs-Versicherungsamt treten vier nichtständige Mitglieder hinzu, von welchen zwei von den Genossenschaftsvorständen aus ihrer Mitte gewählt und zwei als Vertreter der Arbeiter durch den Bundesrath aus den im §. 49 Abs. 2 bezeichneten Personen berufen werden.

Diese nichtständigen Mitglieder sind zu denjenigen Verhandlungen des Reichs-Versicherungsamts, bei denen es sich um Angelegenheiten der dem gegenwärtigen Gesetze unterliegenden Genossenschaften handelt, statt der nach §. 87 des Unfallversicherungs-Gesetzes von den Genossenschaftsvorständen und den Vertretern der Arbeiter gewählten nichtständigen Mitglieder, und wenn es sich um allgemeine Angelegenheiten handelt, neben diesen Mitgliedern zuzuziehen.

---

[1]) Ausf. Anw. 4. Juni 1887 I. 2.
[2]) Ausf. Anw. 4. Juni 1887 I. 1.
[3]) Ausf. Anw. 4. Juni 1887 IV. 21.

Die Wahl durch die Genossenschaftsvorstände erfolgt mittelst schriftlicher Abstimmung unter Leitung des Reichs-Versicherungsamts nach relativer Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Das Stimmenverhältniß der einzelnen Wahlkörper bestimmt der Bundesrath unter Berücksichtigung der Zahl der versicherten Personen.

Die Amtsdauer der nichtständigen Mitglieder währt vier Jahre. Für die nichtständigen Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts sind in der gleichen Weise nach Bedürfniss Stellvertreter zu bestellen, welche die Mitglieder[1]) in Behinderungsfällen zu vertreten haben. Scheidet ein solches Mitglied während seiner Amtsdauer aus, so haben für den Rest derselben die Stellvertreter nach ihrer Reihenfolge als Mitglieder einzutreten.

Zuständigkeit.

§. 96. Die Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts über den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften hat sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zu erstrecken. Alle Entscheidungen desselben sind endgültig, soweit in diesem Gesetze nicht ein Anderes bestimmt ist.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Genossenschaften vorzunehmen.

Die Vorstandsmitglieder, Vertrauensmänner und Beamten der Genossenschaften sind auf Erfordern des Reichs-Versicherungsamts zur Vorlegung ihrer Bücher, Beläge und ihrer auf den Inhalt der Bücher bezüglichen Korrespondenzen, sowie der auf die Festsetzungen der Entschädigungen und Jahresbeiträge bezüglichen Schriftstücke an die Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts oder an das letztere selbst verpflichtet. Dieselben können hierzu durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark angehalten werden.

§. 97. Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Inhaber der Genossenschaftsämter, auf die Auslegung der Statuten und die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen. Dasselbe kann die Inhaber der Genossenschaftsämter zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark anhalten.

Geschäftsgang.

§. 98. Die Beschlußfassung des Reichs-Versicherungsamts ist durch die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden), unter denen sich je ein Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der Arbeiter befinden müssen, bedingt, wenn es sich handelt

a) um die Vorbereitung der Beschlußfassung des Bundesraths bei der Genehmigung von Veränderungen des Bestandes der Genossenschaften (§. 42), bei der Auflösung einer leistungsunfähigen Genossenschaft (§. 14), bei der Bildung von Schiedsgerichten (§. 50);
b) um die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten bei Veränderungen des Bestandes der Genossenschaften (§. 43);
c) um die Entscheidung auf Rekurse gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte (§. 68);
d) um die Genehmigung von Vorschriften zur Verhütung von Unfällen (§. 87);
e) um die Entscheidung auf Beschwerden gegen Strafverfügungen der Genossenschaftsvorstände (§. 126).

So lange die Vertreter der Genossenschaftsvorstände nicht gewählt und Vertreter der Arbeiter nicht berufen sind, genügt die Anwesenheit von fünf andern Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden).

In den Fällen zu b und c erfolgt die Beschlußfassung unter Zuziehung von zwei richterlichen Beamten.

Im Uebrigen werden die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt[2]).

---

[1]) Fassung des Ges. 16. Mai 1892 (R. G. Bl. S. 665).
[2]) Vd. 13. Nov. 1887 (R. G. Bl. S. 523).

Kosten.

§. 99. Die Kosten des Reichs-Versicherungsamts und seiner Verwaltung trägt das Reich.

Die nichtständigen Mitglieder erhalten für die Theilnahme an den Arbeiten und Sitzungen des Reichs-Versicherungsamts eine nach dem Jahresbetrage festzusetzende Vergütung, und diejenigen, welche außerhalb Berlin wohnen, außerdem Ersatz der Kosten der Hin- und Rückreise nach den für die vortragenden Räthe der obersten Reichsbehörden geltenden Sätzen, Bd. vom 21. Juni 1875 (R. G. Bl. S. 249)[1]. Die Bestimmungen im §. 16 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (R. G. Bl. S. 61) finden auf sie keine Anwendung.

Landes-Versicherungsämter[2].

§. 100. Werden in den einzelnen Bundesstaaten für das Gebiet und auf Kosten derselben von den Landesregierungen Landesversicherungsämter errichtet (§§. 92, 93 des Unfallversicherungs-Gesetzes), so finden hinsichtlich der Zusammensetzung derselben die Bestimmungen des §. 95 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. An der Wahl der aus der Mitte der Genossenschaftsvorstände zu wählenden nichtständigen Mitglieder nehmen nur die Vorstände derjenigen Genossenschaften theil, welche Betriebe, deren Sitz im Gebiete eines anderen Bundesstaates belegen ist, nicht umfassen. Die Wahl erfolgt unter Leitung des Landes-Versicherungsamts. Das Stimmenverhältniß der einzelnen Wahlkörper wird unter Berücksichtigung der Zahl der in den betreffenden Genossenschaften versicherten Personen von der Landesregierung bestimmt. So lange eine Wahl nicht zu Stande gekommen ist, werden Vertreter der Betriebsunternehmer von der Landes-Centralbehörde ernannt.

2. Die Berufung der Vertreter der Arbeiter erfolgt durch die Landes-Centralbehörde.

Die den nichtständigen Mitgliedern zu gewährende Vergütung wird durch die Landesregierung geregelt.

§. 101. Der Beaufsichtigung des Landes-Versicherungsamtes unterstehen diejenigen Berufsgenossenschaften, welche nur solche Betriebe umfassen, deren Sitz im Gebiete des betreffenden Bundesstaates belegen ist. In den Angelegenheiten dieser Berufsgenossenschaften gehen die in den §§. 14, 24, 32, 34, 35, 38, 39, 41, 43, 46, 48, 64, 67, 68, 82, 84, 87, 88, 91, 93, 94, 96, 97, 107, 126 dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landes-Versicherungsamt über.

Soweit jedoch in den Fällen der §§. 38, 41, 43, 46, 48, 64, 67, 68 eine der Aufsicht eines anderen Landes-Versicherungsamts oder des Reichs-Versicherungsamts unterstellte Berufsgenossenschaft mitbetheiligt ist, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt.

Unter den gleichen Voraussetzungen ist das Reichs-Versicherungsamt zuständig für Entscheidungen auf Grund der §§. 30, 32, 37, 38, 62, 63 des Unfallversicherungs-Gesetzes.

Das Landes-Versicherungsamt hat in derartigen Fällen (Abs. 2 und 3) die Akten an das Reichs-Versicherungsamt zur Entscheidung abzugeben.

Treten für eine der im Abs. 1 genannten, der Aufsicht eines Landes-Versicherungsamts unterstellten Berufsgenossenschaften die Voraussetzungen des §. 14 ein, so gehen die Rechtsansprüche und Verpflichtungen auf den betreffenden Bundesstaat über.

Die Beschlußfassung des Landes-Versicherungsamts in den im §. 98 unter b bis e bezeichneten Angelegenheiten ist durch die Anwesenheit von drei ständigen und zwei nichtständigen Mitgliedern bedingt, zu welchen in den Fällen zu b und c außerdem zwei richterliche Beamte zuzuziehen sind.

---

[1]) Vergl. auch Bd. 19. Nov. 1879 (R. G. Bl. S. 313) Art. 2 §. 5a.

[2]) In Preußen nicht errichtet.

IX. Reichs- und Staatsbetriebe.

Reichs- und Staatsbetriebe.

§. 102. Für Betriebe, welche für Rechnung des Reichs oder eines Bundesstaates verwaltet werden, tritt bei Anwendung dieses Gesetzes an die Stelle der Berufsgenossenschaft das Reich, beziehungsweise der Staat. Die Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsvorstandes werden durch Ausführungsbehörden wahrgenommen, welche für die Heeresverwaltungen von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, im Uebrigen für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler, für die Landesverwaltungen von der Landes-Centralbehörde zu bezeichnen sind. Dem Reichs-Versicherungsamt ist mitzutheilen, welche Behörden als Ausführungsbehörden bezeichnet worden sind.

§. 103. Soweit das Reich beziehungsweise der Staat in Gemäßheit des §. 102 an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt, finden die §§. 13 bis 42, 44 bis 48, 64 Abs. 4, 65, 67 Abs. 1, 76 bis 83, 84 Abs. 2 und 3, 85, 87, 88 bis 94, 95 Abs. 1, 96, 97, 98 Abs. 1 lit. a, d, e, 123 bis 128 keine Anwendung[1]).

§. 104. (Die Erstreckung der Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienste (§. 2 Abs. 2) kann durch die Ausführungsvorschriften erfolgen, soweit diese Beamten nicht nach §. 4 von der Anwendung dieses Gesetzes ausgeschlossen sind.)[2])

Den Ausführungsvorschriften bleibt auch die Bestimmung überlassen, ob und inwieweit die Renten nach Maßgabe des §. 9 in Naturalleistungen gewährt werden sollen.

§. 105. Für den Bezirk jeder Ausführungsbehörde ist mindestens ein Schiedsgericht (§. 50) zu errichten. Die im §. 51 Abs. 3 bezeichneten Beisitzer werden von der Ausführungsbehörde ernannt[3]).

Das Regulativ (§. 51 Abs. 4 und 5) wird durch die für den Erlaß der Ausführungsvorschriften zuständige Behörde erlassen. In demselben sind die Sätze für die den Vertretern der Arbeiter zu gewährende Vergütung (§§. 53 Abs. 2 und 60) festzustellen.

§. 106. Die Feststellung der Entschädigungen (§. 62) erfolgt durch die in den Ausführungsvorschriften zu bezeichnende Behörde.

§. 107. Gegen den Bescheid der zuständigen Behörde, durch welchen ein Entschädigungsanspruch aus dem Grunde abgelehnt wird, weil der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter §. 1 fallend erachtet wird, steht dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Die Beschwerde ist bei demselben binnen vier Wochen nach der Zustellung des ablehnenden Bescheides einzulegen.

§. 108. Die zur Durchführung der Bestimmungen der §§. 102 bis 107 erforderlichen Ausführungsvorschriften werden für die Heeresverwaltungen von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, im Uebrigen für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler, für die Landesverwaltungen von der Landes-Centralbehörde erlassen[4]).

§. 109. Die Bestimmungen der §§. 102 bis 108 finden auf Betriebe der im §. 102 bezeichneten Art keine Anwendung, insoweit die Reichs- bezw. Landesregierung vor der Bildung der Berufsgenossenschaften für den betreffenden Bezirk erklärt, daß solche Betriebe den Berufsgenossenschaften angehören sollen[5]).

---

[1]) Vergl. §. 76d Krankenvers. Ges. 10. April 1892.

[2]) Abs. 1 hat für Preußen keine Bedeutung mehr in Folge des Ges. 18. Juni 1887, betr. Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen.

[3]) Nur aus den vom Staate angestellten Betriebsleitern (Oberförstern, Gestütsdirektoren u. s. w.), Ref. 8. Febr. 1888 (M. Bl. S. 88).

[4]) Ausf. Anw. 16. Juli 1887 (M. Bl. S. 196) und Wahlregulativ 16. Juli 1887 (M. Bl. S. 197), des beschränkten Raumes wegen hier nicht abgedruckt.

[5]) Ist geschehen bezüglich der für Rechnung des Reiches verwalteten land- und forstwirthschaftlichen Betriebe der Marine- und Heeresverwaltung, sowie der Reichseisenbahnverwaltung. Bezüglich der dem landwirthschaftlichen Ministerium unterstellten Betriebe vergl. Ref. 29. Sept. 1887 (M. Bl. S. 234).

X. Landesgesetzliche Regelung.

Landesgesetzliche Regelung.

§. 110. Die Landesgesetzgebung ist befugt, die Abgrenzung der Berufsgenossenschaften, deren Organisation und Verwaltung, das Verfahren der Betriebsveränderungen, den Maßstab für die Umlegung der Beiträge und das Verfahren bei deren Umlegung und Erhebung, abweichend von den Bestimmungen der §§. 18, 20 bis 25, 26 Abs. 1, 2 Ziff. 3, Abs. 3 und 4, 27 bis 41, 46, 47, 48 Abs. 1, 76 bis 83 zu regeln, sowie abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes die Organe zu bezeichnen, durch welche die Verwaltung der Berufsgenossenschaften geführt wird und die in diesem Gesetze den Vorständen der letzteren übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten wahrgenommen werden.

Art. X. Ges. 20. Mai 1887: Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes den Bestimmungen der im §. 110 des Reichsgesetzes aufgeführten Paragraphen nicht entgegenstehen, finden die letzteren sinngemässe Anwendung.

Art. XI. Ges. 20. Mai 1887: Die zu diesem Gesetz erforderlichen Ausführungsvorschriften erlässt der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten im Verein mit dem Minister für Handel und Gewerbe und dem Minister des Innern.

§. 111. Macht die Landesgesetzgebung von der Befugniß des §. 110 Gebrauch, so hat dieselbe

1. über die Befugniß zur Ablehnung des Amts eines Beisitzers des Schiedsgerichts und über die diesen Beisitzern zu gewährenden Vergütungen (§. 53 Abs. 2),
2. über die Vertretung der Berufsgenossenschaften bei den Untersuchungsverhandlungen (§. 58),
3. über den dem Bevollmächtigten der Krankenkasse oder dem von der Gemeindebehörde bezeichneten Arbeiter zu gewährenden Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst (§. 60),
4. über das Organ, bei welchem der Entschädigungsanspruch anzumelden ist (§. 64) und welches die Entschädigung festzustellen und hierüber den Bescheid zu ertheilen hat (§§. 62, 66),
5. über die Rechnungsführung der Berufsgenossenschaften (§. 85),

sowie darüber Bestimmung zu treffen,

6. welche Personen außer den in Gemäßheit der §§. 90 und 91 ernannten Beauftragten und Sachverständigen den Bestimmungen der §§. 127 und 128 unterliegen.

§. 112. Bei Abänderung des Bestandes von Berufsgenossenschaften (§. 42) tritt, falls nur solche Betriebe betheiligt sind, deren Sitz im Gebiete desselben Bundesstaates belegen ist, an die Stelle des Bundesraths die Centralbehörde dieses Bundesstaates, sofern derselbe von der Befugniß des §. 110 Gebrauch gemacht hat.

§. 113. Die Auflösung einer Berufsgenossenschaft wegen Leistungsunfähigkeit (§. 14) und die Zutheilung der zu derselben gehörigen Betriebe zu anderen Berufsgenossenschaften erfolgt durch die Landes-Centralbehörde, wenn die aufzulösende Berufsgenossenschaft auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen (§. 110) gebildet ist und diejenigen Berufsgenossenschaften, welchen Betriebe der aufgelösten Berufsgenossenschaft zugetheilt werden sollen, nur solche Betriebe umfassen, deren Sitz im Gebiete des betreffenden Bundesstaates belegen ist.

In diesem Falle gehen die Rechtsansprüche und Verpflichtungen der aufgelösten Genossenschaft auf diesen Bundesstaat über.

§. 114. Die Bundesstaaten sind berechtigt, ihr Gebiet oder Theile desselben der Berufsgenossenschaft eines anderen Bundesstaates, welcher von der im §. 110 eingeräumten Befugniß Gebrauch gemacht hat, mit dessen Zustimmung anzuschließen. In diesem Falle gelten für die Berufsgenossenschaft die landesgesetzlichen Bestimmungen desjenigen Bundesstaates, an welchen der Anschluß erfolgt ist, falls aber auch der anschließende Bundesstaat von der Befugniß des §. 110 Gebrauch gemacht hat, die Bestimmungen desjenigen Bundesstaates, in welchem sich der Sitz der Berufsgenossenschaft befindet. Der Sitz der Berufsgenossenschaft ist im letzteren Falle durch Vereinbarung der Landesregierungen

zu bestimmen. Wird eine derartige Berufsgenossenschaft durch den Bundesrath wegen Leistungsunfähigkeit aufgelöst (§. 14), so gehen deren Rechtsansprüche und Verpflichtungen nach dem Maßstabe der im letzten Rechnungsjahre gezahlten Beiträge auf die betheiligten Bundesstaaten über.

Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so entscheidet auf Anrufen der Bundesrath.

§. 115. Die im §. 110 eingeräumte Befugniß erlischt, soweit in einem Bundesstaate innerhalb zwei Jahren nach dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes landesgesetzliche Bestimmungen nicht erlassen sind, oder innerhalb eines weiteren Jahres die Organisation nicht durchgeführt ist.

Der Bundesrath kann diese Fristen auf Ansuchen um je ein Jahr verlängern.

Die im §. 114 eingeräumte Berechtigung dauert so lange, als nicht der Bundesrath das betreffende Gebiet gemäß §. 18 einer Berufsgenossenschaft angeschlossen hat.

XI. Schluß- und Strafbestimmungen.

Haftpflicht der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten.

§. 116. Die nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und deren Hinterbliebene können einen Anspruch auf Ersatz des in Folge eines Unfalls erlittenen Schadens nur gegen diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher geltend machen, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben.

In diesem Falle beschränkt sich der Anspruch auf den Betrag, um welchen die den Berechtigten nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gebührende Entschädigung diejenige übersteigt, auf welche sie nach diesem Gesetze Anspruch haben.

Die auf landesgesetzlichen Bestimmungen beruhenden Ansprüche eines Verletzten auf Ersatz des in Folge des Unfalls erlittenen Schadens für die Dauer der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfalle bleiben vorbehalten, wenn nicht durch die Landesgesetzgebung oder durch statutarische Bestimmung eine den Vorschriften der §§. 6 und 7 des Krankenversicherungs-Gesetzes vom $\frac{\text{15. Juni 1883}}{\text{10. April 1892}}$ (R. G. Bl. S. 417) beziehungsweise der §§. 137 ff. dieses Gesetzes mindestens gleichkommende Fürsorge für den Verletzten und seine Angehörigen getroffen ist oder der Verletzte auf Grund des §. 136 dieses Gesetzes von der Krankenversicherungspflicht befreit ist.

§. 117. Diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, herbeigeführt haben, haften für alle Aufwendungen, welche in Folge des Unfalls auf Grund dieses Gesetzes oder des Gesetzes, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, vom $\frac{\text{15. Juni 1883}}{\text{10. April 1892}}$ (R. G. Bl. S. 417) von den Genossenschaften, Gemeinden (§. 10 Abs. 1) oder Krankenkassen gemacht worden sind.

In gleicher Weise haftet als Betriebsunternehmer eine Aktiengesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch ein Mitglied ihres Vorstandes, sowie eine Handelsgesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch einen der Liquidatoren herbeigeführten Unfälle.

Als Ersatz für die Rente kann in diesen Fällen deren Kapitalwerth gefordert werden.

Der Anspruch verjährt in achtzehn Monaten von dem Tage, an welchem das strafrechtliche Urtheil rechtskräftig geworden ist.

§. 118. Die in den §§. 116 und 117 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil

stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in der Person desselben liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

Haftung Dritter.

§. 119. Die Haftung Dritter, in den §§. 116 und 117 nicht bezeichneter Personen, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Jedoch geht die Forderung der Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf die Genossenschaft insoweit über, als die Verpflichtung der letzteren zur Entschädigung durch dieses Gesetz begründet ist.

Verbot vertragsmäßiger Beschränkungen.

§. 120. Den Berufsgenossenschaften sowie den Betriebsunternehmern ist untersagt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheil der Versicherten durch Verträge (mittelst Reglements oder besonderer Uebereinkunft) auszuschließen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

Rechtshülfe.

§. 121. Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichs-Versicherungsamts, anderer öffentlichen Behörden, sowie der Genossenschafts- und Sektionsvorstände und der Schiedsgerichte zu entsprechen und den bezeichneten Vorständen auch unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Genossenschaften untereinander ob.

Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von den Genossenschaften als eigene Verwaltungskosten (§. 15) insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten von Beamten oder Genossenschaftsorganen, sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baaren Auslagen bestehen[1]).

Gebühren- und Stempelfreiheit.

§. 122. Alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Berufsgenossenschaften einerseits und den Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für die behufs Vertretung von Berufsgenossen ausgestellten privatschriftlichen Vollmachten und für die im §. 12 bezeichneten Streitigkeiten.

Strafbestimmungen.

§. 123. Betriebsunternehmer können von dem Genossenschaftsvorstande mit Ordnungsstrafe bis zu fünfhundert Mark belegt werden, wenn die von ihnen in Gemäßheit der §§. 34 Abs. 2, 37 Abs. 2, 39 ertheilte Auskunft oder die in Gemäßheit der §§. 47, 48 erstattete Anzeige oder Anmeldung, imgleichen wenn die von ihnen in Gemäßheit der §§. 65, 79 eingereichten Lohn- oder Gehaltsnachweisungen thatsächliche Angaben enthalten, deren Unrichtigkeit ihnen bekannt war oder bei Anwendung angemessener Sorgfalt nicht entgehen konnte.

§. 124. Betriebsunternehmer, welche der ihnen obliegenden Verpflichtung zur Ertheilung von Auskunft in den Fällen der §§. 37 Abs. 2, 39, zur Anzeige oder Anmeldung in den Fällen der §§. 47, 48, zur Einreichung der Lohn- oder Gehaltsnachweisungen in den Fällen der §§. 65, 79, oder zur Erfüllung der für Betriebseinstellungen gegebenen statutarischen Vorschriften (§. 22 Ziff. 8) nicht rechtzeitig nachkommen, können von dem Genossenschaftsvorstande mit Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden.

---

[1]) Auch die Kosten für Bekanntmachungen der Genossenschaften, die in die Amtsblätter kostenfrei nicht aufgenommen werden dürfen, Ref. 25. Juni 1888 (M. Bl. S. 123).

Die gleiche Strafe kann, wenn die Anzeige eines Unfalls nicht rechtzeitig in Gemäßheit des §. 56 erfolgt ist, gegen denjenigen verhängt werden, welcher zu der Anzeige verpflichtet war.

§. 125. Die Strafvorschriften der §§. 123 und 124 finden auch gegen die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Betriebsunternehmer, desgleichen gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft, sowie gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.

§. 126. Zur Verhängung der in den §§. 123 bis 125 angedrohten Strafen ist der Vorstand derjenigen Genossenschaft zuständig, zu welcher der Betriebsunternehmer gehört.

Gegen die Strafverfügung des Genossenschaftsvorstandes steht den Betheiligten binnen zwei Wochen von deren Zustellung an die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

Die Strafen fließen in die Genossenschaftskasse.

§. 127. Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften und die Mitglieder der Genossenschaftsausschüsse zur Entscheidung über Beschwerden (§. 22 Ziff. 3), imgleichen die in Gemäßheit der §§. 90 und 91 ernannten Beauftragten und Sachverständigen werden, wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§. 128. Die im §. 127 bezeichneten Personen werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß gelangt sind, offenbaren, oder geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß gelangt sind, so lange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen.

Thun sie dies, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

Art. IX. Ges. 20. Mai 1887: Die Bestimmungen der §§. 127 und 128 des Reichsgesetzes finden nur auf die in Gemässheit der §§. 90 und 91 des Reichsgesetzes ernannten Beauftragten Anwendung.

Zuständige Landesbehörden. Verwaltungsexekution.

§. 129. Die Centralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, von welchen Staatsbehörden, Gemeindevertretungen oder, wo solche nicht bestehen, Gemeindebehörden die in diesem Gesetze den höheren Verwaltungsbehörden, den unteren Verwaltungsbehörden, den Ortspolizeibehörden, den Gemeindebehörden und den Vertretungen der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind, imgleichen zu welchen Kassen die in den §§. 34 Abs. 2, 90 Abs. 2, 93 Abs. 2 vorgesehenen Strafen fließen[1]).

Die von den Centralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit vorstehender Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind durch den Deutschen Reichs-Anzeiger bekannt zu machen.

§. 130. Geldstrafen, welche auf Grund dieses Gesetzes verhängt werden, mit Ausnahme derjenigen, auf welche von den Gerichten erkannt ist, werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben.

§. 131. Die in diesem Gesetze für Gemeinden getroffenen Bestimmungen gelten auch für die einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbständigen Gutsbezirke und Gemarkungen. Soweit aus denselben der Gemeinde oder Gemeindebehörde Rechte und Pflichten erwachsen, tritt an ihre Stelle der Gutsherr oder der Gemarkungsberechtigte.

---

[1]) Ausf. Anw. 4. Juni 1887 I. und IV.

Zustellungen.

§. 132. Zustellungen welche den Lauf von Fristen bedingen, erfolgen durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes. Der Beweis der Zustellung kann auch durch behördliche Beglaubigung geführt werden.

B. Krankenversicherung.

§. 133. Werden durch die Landesgesetzgebung in der Land- oder Forstwirthschaft gegen Gehalt oder Lohn beschäftigte Personen der Krankenversicherungspflicht nach Maßgabe des Krankenversicherungs-Gesetzes vom 15. Juni 1883 (R. G. Bl. S. 73) unterworfen[1]), so findet letzteres Gesetz mit den aus den §§. 134 bis 142 dieses Gesetzes sich ergebenden Aenderungen Anwendung. Dasselbe gilt, wenn durch statutarische Bestimmungen auf Grund des §. 2 des Krankenversicherungs-Gesetzes die Anwendung der Vorschriften des §. 1 des letzteren auf solche Personen erstreckt wird.

§. 134[2]). — — — Gemeinden oder weitere Kommunalverbände können bei dem Erlasse statutarischer Bestimmungen über die Krankenversicherung land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter beschließen, daß diese Bestimmungen auch auf außerhalb des Kommunalbezirks liegende Theile solcher Betriebe sich erstrecken sollen, deren Sitz innerhalb des Bezirks der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes belegen ist.

§. 135[2]).

§. 136. Personen, welche erweislich mindestens für dreizehn Wochen nach der Erkrankung dem Arbeitgeber gegenüber einen Rechtsanspruch auf eine den Bestimmungen des §. 6 des Krankenversicherungs-Gesetzes entsprechende oder gleichwerthige Unterstützung haben, sind auf den Antrag des Arbeitgebers von der Versicherungspflicht zu befreien, sofern die Leistungsfähigkeit desselben genügend gesichert ist.

Ueber den Antrag entscheidet die Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Vorstand der Krankenkasse, welcher die zu befreiende Person angehören würde.

Wird die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers beanstandet, so ist der Antrag an die Aufsichtsbehörde zur Entscheidung abzugeben.

Die Entscheidung über den Befretungsantrag ist den Betheiligten zu eröffnen und vorläufig vollstreckbar. Gegen dieselbe steht jedem Betheiligten binnen zwei Wochen die Beschwerde an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde zu.

Die Befreiung gilt für die Dauer des Arbeitsvertrages. Sie hört vor Beendigung desselben auf:

1. wenn dies von der im Abs. 2 bezeichneten Aufsichtsbehörde wegen nicht genügender Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers — sei es von Amtswegen, sei es auf Vorschlag der Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung oder des Vorstandes der Krankenkasse — angeordnet wird,
2. wenn der Arbeitgeber die befreite Person zur Krankenversicherung anmeldet.

Die Anmeldung ist im Falle einer zur Zeit derselben bereits eingetretenen Erkrankung ohne rechtliche Wirkung.

Insoweit einer nach Abs. 1 befreiten Person im Falle der Erkrankung von dem Arbeitgeber eine den Bestimmungen des §. 6 des Krankenversicherungs-Gesetzes entsprechende oder gleichwerthige Unterstützung nicht gewährt wird, ist dieselbe auf Antrag von der betreffenden Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse zu gewähren. Die hiernach gemachten Aufwendungen sind von dem Arbeitgeber zu ersetzen.

Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche, welche gegen die Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse auf Grund des vorstehenden Absatzes entstehen, werden nach Maßgabe des §. 12 Abs. 1, Streitigkeiten über Ersatz-

[1]) In Preußen nicht geschehen.

[2]) §. 134 Abs. 1 und §. 135 sind durch Art. 32 Ges. 10. April 1892 (R. G. Bl. S. 379), betr. Abänderung des Krankenvers. Ges. außer Kraft gesetzt worden.

ansprüche zwischen der Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse einerseits und dem Arbeitgeber andererseits nach Maßgabe des §. 12 Abs. 2 dieses Gesetzes entschieden.

§. 137. Für versicherungspflichtige Personen, welche erweislich auf Grund eines mindestens für die Dauer eines Jahres abgeschlossenen Arbeitsvertrages

1. jährliche Naturalleistungen mindestens im dreihundertfachen Werthe des von der Gemeinde-Krankenversicherung bezw. Krankenkasse für einen Krankentag zu zahlenden Krankengeldes beziehen, oder für den Krankentag einen Arbeitslohn an Geld oder Naturalleistungen erhalten, welcher dem von der Gemeinde-Krankenversicherung bezw. Krankenkasse zu zahlenden täglichen Krankengelde mindestens gleichkommt, und

2. auf Fortgewährung dieser Leistungen, innerhalb der Geltungsdauer des Arbeitsvertrages, für mindestens dreizehn Wochen nach der Erkrankung einen Rechtsanspruch haben,

tritt auf Antrag des Arbeitgebers während der Geltungsdauer des Arbeitsvertrages eine Ermäßigung der Versicherungsbeiträge ein, wogegen das Krankengeld in Wegfall kommt.

Die Ermäßigung der Beiträge erfolgt in demselben Verhältnisse, in welchem die Höhe des Krankengeldes zu dem Werthe der sonstigen Kassenleistungen steht. Dies Verhältniß ist durch statutarische Bestimmung festzustellen, welche für die Gemeinde-Krankenversicherung von der Gemeinde, für die gemeinsame Gemeinde-Krankenversicherung (§. 12 des Krankenversicherungs-Gesetzes) durch den weiteren Kommunalverband, für Orts- und Betriebs-Krankenkassen durch das Kassenstatut zu treffen ist. Die statutarischen Bestimmungen der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde[1]); auf die Festsetzung durch das Kassenstatut findet §. 24 des Krankenversicherungs-Gesetzes Anwendung. Wo weitere Kommunalverbände nicht bestehen, erfolgt die Festsetzung für die gemeinsame Gemeinde-Krankenversicherung durch die höhere Verwaltungsbehörde. So lange eine endgültige Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses nicht erfolgt ist, wird für die nach Abs. 1 versicherten Personen der dritte Theil der für andere Kassenmitglieder geltenden Beiträge entrichtet.

Soweit die im Abs. 1 Ziff. 1 bezeichneten Leistungen im Falle der Erkrankung von dem Arbeitgeber nicht in Gemäßheit des Arbeitsvertrages, auf Grund dessen die Ermäßigung der Beiträge erfolgt ist, gewährt werden, ist dem Erkrankten auf Antrag das Krankengeld von der Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse zu zahlen und derselben von dem Arbeitgeber zu ersetzen. Streitigkeiten über solche Ersatzansprüche werden nach Maßgabe des §. 12 Abs. 2 dieses Gesetzes entschieden.

§. 138. Durch statutarische Bestimmung (§. 137 Abs. 2) kann eine entsprechende Kürzung des Krankengeldes und der Beiträge auch für solche Versicherten angeordnet werden, welche in Krankheitsfällen auf Grund ihres Arbeitsvertrages weniger als die im §. 137 Abs. 1 festgesetzten Geld- oder Naturalleistungen beziehen. Die Kürzung muß dem Verhältnisse entsprechen, in welchem der Werth dieser Leistungen zu der Höhe des Krankengeldes steht. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des §. 137 auch auf Fälle dieser Art Anwendung.

§. 139[2]).

§. 140[2]).

§. 141. Die auf Grnnd der §§. 2, 49 bis 52 Abs. 1, 53, 54 des Krankenversicherungs-Gesetzes erlassenen statutarischen Bestimmungen sind, soweit sie den vorstehenden Vorschriften zuwiderlaufen, bis zum 1. Januar 1887 mit denselben in Uebereinstimmung zu bringen. Soweit dies nicht geschieht, kann die Landes-Centralbehörde nach Ablauf dieser Frist solche statutarischen Bestimmungen ganz oder theilweise außer Kraft setzen.

---

[1]) Ausf. Anw. 4. Juni 1887 I. 1.

[2]) §§. 139, 140 sind durch Art. 32 Ges. 10. April 1892 (R. G. Bl. S. 379) außer Kraft gesetzt worden.

Der §. 3 Abs. 2 des Krankenversicherungs-Gesetzes findet auf die unter §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes fallenden Personen keine Anwendung.

§. 142. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben, können Personen, welche innerhalb des betreffenden Bezirks wohnen und, ohne zu einem bestimmten Arbeitgeber in einem dauernden Arbeitsverhältnisse zu stehen, vorwiegend in land- oder forstwirthschaftlichen Betrieben dieses Bezirks gegen Lohn beschäftigt sind, auch für diejenige Zeit, in welcher eine Beschäftigung gegen Lohn nicht stattfindet, der Krankenversicherungspflicht unterworfen und, so lange sie nicht zu einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung in einem anderen Erwerbszweige übergehen oder Mitglieder einer Betriebs-Krankenkasse werden, in diesem Bezirke zur Versicherung herangezogen werden.

Die nach solcher statutarischen Bestimmung versicherungspflichtigen Personen sind der Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse, welcher die sonstigen versicherungspflichtigen land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter angehören, durch die Gemeindebehörde[1]) zu überweisen. Ihre Versicherung beginnt mit dem Tage ihrer Ueberweisung.

Die Ueberweisung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen ihrer Zulässigkeit aufhören.

Die Ueberweisung, sowie der die Zurücknahme derselben ablehnende Bescheid kann nach Maßgabe des §. 12 Abs. 2 dieses Gesetzes angefochten werden.

Ob und inwieweit die Vorschriften der §§. 49 bis 53 des Krankenversicherungs-Gesetzes auf die Arbeitgeber dieser Personen Anwendung finden, ist durch statutarische Bestimmung zu regeln.

So lange solche Personen nach Maßgabe des Abs. 1 in dem Bezirke ihres Wohnortes gegen Krankheit versichert sind, fällt ihre Verpflichtung zum Beitritt zu einer anderen Kasseneinrichtung für land- oder forstwirthschaftliche Arbeiter fort.

Die nach Abs. 1 und 5 zulässigen statutarischen Vorschriften bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde[2]).

C. Gesetzeskraft.

§. 143. Die Bestimmungen der Abschnitte A. II., III., IV., V., VIII. und X., die auf diese Abschnitte bezüglichen Strafbestimmungen, sowie diejenigen Vorschriften, welche zur Durchführung der in diesen Abschnitten getroffenen Anordnungen dienen, treten mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Dasselbe gilt von den Bestimmungen des Abschnittes B.

Im Uebrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz ganz oder theilweise für den Umfang des Reichs oder Theile desselben in Kraft tritt, mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Anweisung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 (R. G. Bl. S. 132) und des Preußischen Landesgesetzes, betreffend die Abgrenzung und Organisation der Berufsgenossenschaften auf Grund des §. 110 vorstehenden Reichsgesetzes, vom 20. Mai 1887 (G. S. S. 189).

Vom 4. Juni 1887 (M. Bl. S. 125).

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 und des Preußischen Landesgesetzes vom 20. Mai 1887, wird unter Hinweis auf die bereits erlassene

[1]) Ausf. Anw. 4. Juni 1887 I. 4.
[2]) Ausf. Anw. 4. Juni 1887 I. 1.

Ausführungs-Anweisung vom 26. Juli 1886 (M. Bl. f. d. i. Verw. S. 187)[1]) und vorbehaltlich besonderer Ausführungsvorschriften für die den Berufsgenossenschaften nicht angeschlossenen Betriebe der Staatsverwaltung Folgendes bestimmt:

I. Bezeichnung der Behörden und Verbände.

(§. 129 des Reichsgesetzes, Art. III. des Landesgesetzes.)

1. Die den „höheren Verwaltungsbehörden" im Reichsgesetz zugewiesenen Verrichtungen werden von den Regierungs-Präsidenten, für den Stadtkreis Berlin von dem Polizei-Präsidenten wahrgenommen.

2. Als „untere Verwaltungsbehörde" im Sinne des Reichsgesetzes gelten die Landräthe (Oberamtmänner); in Städten von mehr als 10000 Einwohnern, die Ortspolizeibehörden; in die Provinz Hannover in Städten, auf welche die Hannoversche revidirte Städte-Ordnung vom 24. Juni 1858 Anweisung findet mit Ausnahme der im §. 27 Abs. 2 der Kreis-Ordnung vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städten, die Magistrate.

3. Die im Reichsgesetz den „Ortspolizeibehörden" überwiesenen Funktionen werden innerhalb der ihnen zugewiesenen Bezirke von denjenigen Beamten oder Behörden wahrgenommen, welche die örtliche Polizeiverwaltung auszuüben haben.

4. Als „Gemeindebehörde" gilt der nach den verschiedenen (Städte- und Landgemeinde-Ordnungen gebildete Vorstand der Gemeinde (Einzelbeamter, Kollegium).

In selbständigen Gutsbezirken und Gemarkungen gilt als „Gemeindebehörde" der Gutsherr, oder Gutsvorsteher, oder Gemarkungsberechtigte.

5. Unter der Bezeichnung „Gemeindevertretung" ist die nach den verschiedenen Städte- und Landgemeinde-Ordnungen gebildete und verschieden (Stadtverordneten-Versammlung, Bürgervorsteher-Kollegium, Bürgerausschuß, Gemeindeausschuß, Gemeindevertretung, Gemeinderath 2c.) benannte Vertretung der Stadt- oder Landgemeinde im Gegensatz zur Gesammtheit der stimmberechtigten Gemeindemitglieder zu verstehen.

6. Als „weitere Kommunal-Verbände" sind anzusehen:
sämmtliche Provinzial-, Landarmen- und Kreisverbände, der Lauenburgische Landeskommunalverband in der Provinz Schleswig-Holstein, die Aemter in der Provinz Westfalen, die kommunalständischen Verbände (Bezirksverbände) in der Provinz Hessen-Nassau, die Landbürgermeistereien in der Rheinprovinz, der Landeskommunalverband und die Oberamtsbezirke in den Hohenzollernschen Landen.

II. Bildung und Berufung der konstituirenden und der späteren Genossenschaftsversammlungen.

(§§. 21, 23 des Reichsgesetzes, Artikel III. des Landesgesetzes.)

7. Die für jede Gemeinde (selbständigen Gutsbezirk) auf Grund des Artikel III des Landesgesetzes bezeichneten Wahlmänner sind dem Landrath (Oberamtmann) namhaft zu machen.

Für die konstituirende Genossenschaftsversammlung hat die Bezeichnung bis zum 1. September 1887 zu erfolgen.

Der Landrath (Oberamtmann) leitet die Wahl der Vertreter zu den Genossenschaftsversammlungen.

Das Wahlverfahren wird durch die in Anlage A. beigefügte Wahlordnung geregelt.

---

[1]) Nach §. 143 Reichsges. 5. Mai 1886 sind die Bestimmungen des auf die Krankenversicherung bezüglichen Abschnitts B. des Gesetzes mit dem Tage der Verkündung desselben in Kraft getreten. Nach §. 136 Abs. 6, §. 137 Abs. 3, §. 138, §. 142 Abs. 4 des bezeichneten Abschnitts sollen die daselbst vorgesehenen Streitigkeiten nach Maßgabe des §. 12 Abs. 1 bezw. 2 entschieden werden. Für das nach Maßgabe der letztgedachten Vorschriften eintretende Verwaltungsstreitverfahren ist auf Grund des Ges. 27. April 1885 (G. S. S. 187) durch Bd. 26. Juli 1886 bestimmt worden, daß der Bezirks-Ausschuß zuständig und gegen dessen Entscheidung nur das Rechtsmittel der Revision statthaft ist.

Nr. II. und III. dieser Anw. sind heute gegenstandslos.

Die Wahl der Vertreter zur konstituirenden Genossenschaftsversammlung muß bis zum 1. November 1887 stattgefunden haben.

8. Die zur konstituirenden Genossenschaftsversammlung gewählten Vertreter sind seitens des Landraths (Oberamtmanns) gleich nach stattgehabter Wahl, unter genauer Angabe von Vor- und Zunamen, Stand, Beruf, Wohnort (inkl. Poststation) dem Ober-Präsidenten namhaft zu machen.

In gleicher Weise ist seitens der Gemeindevertretung derjenigen Gemeinden, welche einen Kreis für sich bilden, der Vertreter zur konstituirenden Genossenschaftsversammlung direkt zu bezeichnen und seitens des Gemeindevorstandes bis zum 1. November 1887 dem Ober-Präsidenten namhaft zu machen.

Der Ober-Präsident beruft die ihm namhaft gemachten Vertreter zur konstituirenden Genossenschaftsversammlung mittels schriftlicher, 14 Tage vor Anberaumung der Versammlung zu erlassender Einladungen an den Sitz des Ober-Präsidiums.

Der Ober-Präsident oder dessen Stellvertreter hat die Versammlung zu eröffnen und bis zur Wahl des provisorischen Vorstandes die Verhandlungen zu leiten.

Insofern Beauftragte der Landes-Centralbehörde oder des Reichs-Versicherungsamtes der Versammlung beiwohnen, ist diesen auf Verlangen jeder Zeit das Wort zu gestatten.

Die konstituirende Genossenschaftsversammlung resp. die Beschlußfassung über das Genossenschaftsstatut muß bis zum 1. Januar 1888 stattgefunden haben.

9. Die Vorschriften über die Namhaftmachung und Berufung der gewählten resp. bezeichneten Vertreter zu den *späteren* Genossenschaftsversammlungen, sind aus dem Genossenschaftsstatut (§. 22 Nr. 4 des Reichsgesetzes) zu entnehmen.

10. Sollte durch das Genossenschaftsstatut gemäß Art. III. Abs. 3 des Landesgesetzes vorgeschrieben werden, daß Kreise zu gemeinsamen Wahlbezirken vereinigt werden sollen, so hat der zuständige Ober-Präsident die hierfür erforderlichen Ausführungsvorschriften seinerseits zu entwerfen, und vor Erlaß derselben zur Kenntniß des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zu bringen.

11. Die Vertreter zur konstituirenden Genossenschaftsversammlung sind befugt, vor Abschluß der Verhandlungen für Wahrnehmung der Versammlung Reisekosten und Diäten bis zur Höhe der für die Provinziallandtags-Abgeordneten der betreffenden Provinz geltenden Sätze zu beanspruchen.

Sofern ein solcher Anspruch erhoben wird, hat der provisorische Genossenschafts-Vorstand die rechtzeitige Erhebung des Anspruchs und die Zahl der in Betracht kommenden Verhandlungstage zu bescheinigen.

Die Zahlung erfolgt auf Anweisung des Landraths (Oberamtmanns) resp. Bürgermeisters vorschußweise aus der Kommunalkasse desjenigen Kreises (Oberamtsbezirks), für welchen die Vertreter gewählt resp. bezeichnet worden sind.

Die vorschußweise gezahlten Diäten und Reisekosten sind demnächst von den unter §. 1 des Reichsgesetzes fallenden Betriebsunternehmern des betreffenden Kreises bei der ersten Umlage der Genossenschaftslasten und nach dem für diese festgesetzten Maßstabe wieder einzuziehen und der Kommunalkasse zurückzuerstatten.

Sächliche Kosten, welche durch die Wahl der Vertreter zur konstituirenden Genossenschaftsversammlung, oder durch die konstituirende Genossenschaftsversammlung selbst entstehen sollten, sind als Verwaltungskosten gemäß §. 15 des Reichsgesetzes von der Berufsgenossenschaft zu erstatten.

III. Bildung der Schiedsgerichte.

(§§. 50 bis 53 des Reichsgesetzes.)

12. In solchen Sektionen, deren Bezirk über die Grenze Preußens nicht hinausgeht, ist der Sitz des für dieselbe errichteten Schiedsgerichts (§. 50 des Reichsgesetzes) die Kreisstadt.

13. Die erste Wahl der nach §. 51 Abs. 3 des Reichsgesetzes von der Sektion zu wählenden Beisitzer und deren Stellvertreter (Abs. 6) erfolgt durch die gemäß II. 7 dieser Ausführungsanweisung berufene Versammlung der Wahlmänner und nach der für diese Versammlung geltenden Wahlordnung (Anlage A.), jedoch mit der Maßgabe, daß die beiden Beisitzer, die beiden ersten und die beiden zweiten Stellvertreter in je einem besonderen Wahlgange zu wählen sind.

In Stadtkreisen, welche nur aus einer Gemeinde bestehen, erfolgt die erste Wahl dieser beiden Beisitzer und deren vier Stellvertreter durch die Stadtverordneten-Versammlung (Bürgervorsteher-Kollegium 2c.).

Etwa erforderlich werdende Nachwahlen und die nach §. 51 Abs. 7 des Reichsgesetzes demnächst vorzunehmenden Ergänzungswahlen für diese beiden Beisitzer und ihre Stellvertreter werden durch den Sektionsvorstand vollzogen.

14. Bezüglich der nach §. 51 Abs. 4 des Reichsgesetzes aus dem Arbeiterstande zu wählenden Beisitzer und deren Stellvertreter (Abs. 6) gilt für diejenigen Sektionen, deren Bezirke über die Grenzen Preußens nicht hinausgehen, Folgendes:

a) Falls in dem Bezirke der Sektion eine nach §. 51 Abs. 4 des Reichsgesetzes wahlberechtigte Orts- oder Betriebs-Krankenkasse oder mehrere solcher Kassen vorhanden sind, so erfolgt die Wahl nach Maßgabe des in Anlage B. beigefügten Wahlregulativs.

b) Befinden sich dagegen in dem Bezirke der Sektion keine nach §. 51 Abs. 4 des Reichsgesetzes wahlberechtigte Orts- oder Betriebs-Krankenkassen, so erfolgt die Wahl in den Landkreisen (Oberamtsbezirken) durch die Kreisversammlung (Amtsversammlung), in den Stadtkreisen durch die Stadtverordneten-Versammlung (Bürgervorsteher-Kollegium 2c.) nach den innerhalb dieser Versammlungen für die sonstigen Wahlen geltenden Vorschriften.

15. Die nach III. 13 und 14 dieser Ausführungsanweisung gewählten Beisitzer und Stellvertreter werden von der auf sie gefallenen Wahl durch den Leiter der Wahl mittelst eingeschriebener Briefe in Kenntniß gesetzt.

Innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Benachrichtigung haben die Gewählten dem Leiter der Wahl eine etwaige Ablehnung unter Angabe der Gründe schriftlich anzuzeigen.

Erfolgt eine solche Anzeige nicht, so gilt die Wahl als angenommen.

Die Anzeige der Ablehnung hat der Leiter der Wahl an die höhere Verwaltungsbehörde abzugeben.

Erkennt diese die Gründe der Ablehnung als gesetzlich (§. 29 Abs. 2 des Reichsgesetzes) an, so hat sie eine Nachwahl zu veranlassen.

Andernfalls hat sie den Ablehnenden über die Unzulässigkeit der Ablehnung aufzuklären und wenn derselbe trotzdem bei seiner Ablehnung verbleibt, die Angelegenheit an den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zur weiteren Veranlassung gemäß §. 53 Abs. 3 und 4 des Reichsgesetzes abzugeben.

16. Der Leiter der Wahl hat die nach III. 13 und 14 dieser Ausführungsanweisung gewählten Beisitzer und Stellvertreter unter genauer Angabe von Vor- und Zunamen, Stand, Beruf, Wohnort der höheren Verwaltungsbehörde anzuzeigen, welche ihrerseits in gleicher Weise nach Erledigung der gemäß III. 15 dieser Ausführungsanweisung etwa erforderlich gewordenen Maßnahmen, die Gewählten dem Minister für Handel und Gewerbe[1]) namhaft macht.

17. Die Wahlen nach III. 13 und 14 dieser Ausführungsanweisung müssen bis zum 1. Januar 1888 stattgefunden haben, die Anzeige nach III. 16 muß dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bis zum 1. März 1888 erstattet sein.

Die vierjährigen Wahlperioden (§. 51 Abs. 7 des Reichsgesetzes) laufen am 1. April 1888 ab.

Die nach Ablauf der ersten zwei Jahre erstmalig ausscheidenden Beisitzer und Stellvertreter werden bei dem ersten Zusammentreten des Schiedsgerichts durch den Vorsitzenden desselben, und sofern vor dem Ablauf dieser Periode das Schiedsgericht nicht zusammen treten sollte, durch den Vorsitzenden unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers ausgelooſt.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

18. Für die Entscheidung von Streitigkeiten über Unterstützungs- und Ersatzansprüche (§. 12 des Reichsgesetzes) sind die Vorschriften unter I. und II. der zur

[1]) Ref. 1. März 1895 (M. Bl. S. 82): Auch die Vorschläge wegen Ernennung von Vorsitzenden der zur Durchführung der land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung errichteten Schiedsgerichte sind nur dem Minister für Handel und Gewerbe einzusenden.

Ausführung des Abschnitts B. des Reichsgesetzes erlassenen Anweisung vom 26. Juli 1886 (M. Bl. f. d. i. Verw. S. 187) maßgebend [1]).

19. Hinsichtlich des seitens der Ortspolizeibehörden gemäß §. 56 des Reichsgesetzes zu führenden Unfallverzeichnisses finden die in der Cirkular-Verfügung der Minister für Handel und Gewerbe und der öffentlichen Arbeiten vom 7. Nov. 1885 (M. Bl. f. d. i. Verw. S. 246) zur Ausführung der gleichen Bestimmung im §. 52 des Unfallversicherungs-Gesetzes vom 6. Juni 1884 gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

20. Die gemäß §. 81 Abs. 2 des Reichsgesetzes den Gemeindebehörden zu gewährende Vergütung wird auf vier vom Hundert der für die Berufsgenossenschaft eingezogenen Beträge festgesetzt.

21. Die in den §§. 34 Abs. 2, 90 Abs. 2, 93 Abs. 2 des Reichsgesetzes vorgesehenen Strafen fließen in die Kasse derjenigen Berufsgenossenschaft, innerhalb deren Bezirk sie festgesetzt sind.

22. Die Vorstände der Berufsgenossenschaften haben von dem durch das Reichs-Versicherungsamt genehmigten Statut und jedem späteren Nachtrage je ein Exemplar an den Minister für Handel und Gewerbe, des Innern und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten einzureichen.

Anlage A.

Wahlordnung,

betreffend die Wahlen der Vertreter zur konstituirenden und zu den späteren Genossenschaftsversammlungen.

(Art. III. des Landesgesetzes, II. 7 der Ausf. Anw. 4. Juni 1887.)

§. 1. In jedem Kreise (Oberamtsbezirk) hat der Landrath (Oberamtmann) in der für amtliche Publikationen üblichen Weise den Termin bekannt zu machen, bis zu welchem ihm seitens der Gemeindevertretung resp. Gemeindebehörde auf Grund des Art. III. des Landesgesetzes und gemäß II. 7 der Ausführungs-Anweisung vom 4. Juni 1887 die Wahlmänner zu bezeichnen sind.

Die Bezeichnung der Wahlmänner hat durch schriftliche Anzeige unter genauer Angabe von Vor- und Zunamen, Stand, Beruf, Wohnort zu erfolgen.

Gemeinden (Gutsbezirke), welche die Frist oder eine etwa bewilligte Nachfrist versäumen, bleiben bei der Wahlhandlung unvertreten.

§. 2. Werden Wahlmänner bezeichnet, welche den Anforderungen des Art. III. des Landesgesetzes nicht entsprechen, so hat der Landrath (Oberamtmann) die betreffende Gemeindevertretung resp. Gemeindebehörde unter Angabe der Gründe, aus welchen die Bezeichnung der Wahlmänner zu beanstanden war, mit einer Frist von einer Woche zur Bezeichnung anderer Wahlmänner aufzufordern. Erfolgt eine anderweite Bezeichnung nicht, oder entsprechen die anderweit bezeichneten Wahlmänner wiederum nicht den Anforderungen des Art. III. des Landesgesetzes, so bleibt die betreffende Gemeinde (Gutsbezirk) vorbehaltlich der Beschwerde nach §. 10 dieser Wahlordnung bei der Wahlhandlung unvertreten.

§. 3. Der Landrath (Oberamtmann) beruft die bezeichneten Wahlmänner, soweit sie dem Art. III. des Landesgesetzes entsprechen, mittelst schriftlicher, 14 Tage vor Anberaumung der Wahl zu erlassender, Tag, Stunde und Wahllokal genau bezeichnender Einladung in die Kreisstadt und leitet die Wahlhandlung.

Als Legitimation für die Erschienenen gilt das an sie ergangene Einladungsschreiben.

§. 4. Die Wahl wird ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen durch Stimmzettel in der Weise vorgenommen, daß jeder Stimmberechtigte soviel Namen auf einen Stimmzettel schreibt, als Vertreter zu wählen sind.

§. 5. Stimmen, welche auf nicht Wählbare (Art. III. des Landesgesetzes) entfallen, oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt.

Befinden sich auf einem Stimmzettel die Namen von mehr Personen eingetragen, als zu wählen sind, so sind nur die Stimmen gültig, welche auf die zuerst und bis zur Erfüllung der Zahl der zu Wählenden eingetragenen Namen entfallen. Ueber

[1]) S. Anm. 1 oben S. 424.

die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen entscheidet, vorbehaltlich der Beschwerde nach §. 10 dieser Wahlordnung, der Leiter der Wahl.

§. 6. Gewählt sind bei jedem Wahlgange diejenigen, welche die einfache (relative) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Loos.

§. 7. Die Wahl kann auch auf andere Weise (durch Akklamation, Handerheben 2c.) erfolgen, wenn nicht mehr als der zehnte Theil der Anwesenden widerspricht.

§. 8. Ueber die Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Leiter der Wahl zu vollziehen.

Aus dem Protokoll müssen das Wahlverfahren, die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten, die Zahl der auf die einzelnen Personen entfallenden gültigen und ungültigen Stimmen, Name, Stand, Beruf, Wohnort der Gewählten, sowie der Grund, weshalb einzelne Stimmzettel oder Stimmen für ungültig erklärt worden sind, zu ersehen sein.

Ebenso sind eventuell in dem Wahlprotokoll die Gründe anzugeben, aus denen einzelne Gemeinden (Gutsbezirke) nach §§. 1, 2, 4 dieser Wahlordnung unvertreten geblieben sind.

§. 9. Der Leiter der Wahl hat das Wahlergebniß den Erschienenen mitzutheilen. Die Gewählten werden, sofern sie bei der Wahlhandlung nicht erschienen waren, von der auf sie gefallenen Wahl schriftlich in Kenntniß gesetzt.

§. 10. Streitigkeiten oder Beschwerden, welche sich auf die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen, werden vom Reichs-Versicherungsamt entschieden.

Anlage B.

Wahlregulativ,

betreffend die Wahl der auf Grund des § 51 Abs. 4 resp. Abs. 6 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (R. G. Bl. S. 132) und gemäß III. 14 der Ausf. Anw. vom 4. Juni 1887 zu wählenden Beisitzern der Schiedsgerichte und deren Stellvertreter für diejenigen Sektionen, deren Bezirke über die Grenzen Preußens nicht hinausgehen.

§. 1. Innerhalb eines jeden Kreises (Oberamtsbezirks) hat der Landrath (Oberamtmann) resp. Bürgermeister festzustellen:

a) wie viel Orts- oder Betriebs-Krankenkassen nach §. 51 Abs. 4 des Reichsgesetzes wahlberechtigt sind,

b) wie viel nach §. 1 des Reichsgesetzes versicherungspflichtige und in Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte Personen einer jeden dieser Kassen angehören.

Die genannten Beamten werden mit der Leitung der Wahl beauftragt.

§. 2. Behufs Ausübung der Wahl übersendet der Beauftragte (§. 1) einer jeden nach §. 1a dieses Regulativs als wahlberechtigt ermittelten Kasse einen Stimmzettel nach Anlage C. mittelst eingeschriebenen Briefes. Auf dem Stimmzettel werden die Berufsgenossenschaft, die Sektion, die wahlberechtigte Kasse und die nach §. 1b dieses Regulativs ermittelte Zahl der Mitglieder angegeben.

§. 3. Sogleich nach Empfang dieses Stimmzettels beruft der Vorsitzende des Kassenvorstandes nach der für die betreffende Kasse geltenden Geschäftsordnung die Mitglieder des Kassenvorstandes, mit Ausschluß der Arbeitgeber zur Wahl.

Gehört der Vorsitzende zu den Arbeitgebern, so wählt er selbst nicht mit.

§. 4. Die nach §. 3 dieses Regulativs berufenen und erschienenen Vorstandsmitglieder bezeichnen unter Leitung des Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit der Stimmen die in den Stimmzettel als gewählt einzutragenden beiden Beisitzer, die beiden ersten und die beiden zweiten Stellvertreter.

Außer Vor- und Zuname ist auch der Wohnort des Gewählten, sowie der Betrieb, in welchem er beschäftigt wird, unter Benutzung des Vordrucks in den Stimmzettel einzutragen. Darunter ist mittelst Namensunterschrift der Wählenden zu bescheinigen:

a) daß die wahlberechtigten Mitglieder des Kassenvorstandes in üblicher Weise zur Wahl der Beisitzer des Schiedsgerichts und deren Stellvertreter eingeladen worden sind,

b) daß mehr als die Hälfte der Erschienenen denjenigen Personen, deren Name vorstehend eingetragen sei, ihre Stimme gegeben habe,

c) daß die Gewählten großjährige, auf Grund des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (R. G. Bl. S. 132) versicherte, in Betrieben von Genossenschaftsmitgliedern beschäftigte, dem Arbeiterstande angehörende Personen seien, welche sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 5. Spätestens nach Ablauf von zwei Wochen seit Empfang des Stimmzettels, ist dieser portofrei an den Beauftragten (§. 1) zurückzusenden.

§. 6. Stimmzettel, welche nicht den richtigen Vordruck tragen, oder nicht unterschrieben sind, sind ungültig.

Stimmen, welche auf nicht Wählbare entfallen, oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Befinden sich auf einem Stimmzettel die Namen von mehr Personen eingetragen, als zu wählen sind, so sind nur die Stimmen gültig, welche auf die zuerst und bis zur Erfüllung der Zahl der zu Wählenden eingetragenen Namen entfallen.

Ueber die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen entscheidet, vorbehaltlich der Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt, der Beauftragte.

§. 7. Der Beauftragte stellt binnen längstens zwei Wochen nach Ablauf der Einlieferungsfrist (§. 5 dieses Regulativs) aus den eingesandten gültigen Stimmzetteln das Wahlergebniß fest.

§. 8. Ist in dem Bezirk der Sektion nur eine nach §. 51 Abs. 4 des Reichsgesetzes wahlberechtigte Orts- und Betriebs-Krankenkasse vorhanden, so gelten die in dem Stimmzettel dieser Kasse gültig bezeichneten Beisitzer und Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Bezeichnung als gewählte Beisitzer und Stellvertreter des Schiedsgerichts.

Wird der Stimmzettel einer solchen Kasse für ungültig erklärt, oder sind die Bezeichneten, oder einzelne derselben nicht wählbar, so hat der Beauftragte eine Nachwahl herbeizuführen.

Wird auch hierbei den gesetzlichen Anforderungen nicht rechtzeitig genügt, so ist nach der Vorschrift in §. 53 Abs. 4 des Reichsgesetzes zu verfahren.

§. 9. Sind in dem Bezirk der Sektion mehrere nach §. 51 Abs. 4 des Reichsgesetzes wahlberechtigte Orts- oder Betriebs-Krankenkassen vorhanden, so gilt für die Ermittelung des Wahlergebnisses Folgendes:

Der gültige Stimmzettel resp. die gültigen Stimmen einer Kasse, welcher bis zu 100 in Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte, nach §. 1 des Reichsgesetzes versicherungspflichtige Personen angehören, zählen einfach; einer Kasse, welcher mehr als 100 und bis zu 500 solcher Personen angehören, doppelt; einer Kasse, welcher mehr als 500 und bis zu 1000 solcher Personen angehören, dreifach; einer Kasse, welcher über 1000 solcher Personen angehören, vierfach.

Unter Berücksichtigung dieses verschiedenen Geltungswerthes der Stimmen wird zunächst aus sämmtlichen Stimmzetteln bezüglich des ersten Beisitzers ermittelt, welcher der Bezeichneten die meisten Stimmen (relative Stimmenmehrheit) auf sich vereinigt hat. Derselbe gilt als gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Beauftragten zu ziehende Loos.

Die gleiche Ermittelung findet der Reihe nach für den zweiten Beisitzer und für jeden der Stellvertreter statt.

Hat einer der Bezeichneten in der Reihenfolge der Ermittelung bereits einmal die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt, und erlangt derselbe nochmals die Mehrheit, so gilt nicht er, sondern derjenige als gewählt, welcher nächst ihm die meisten Stimmen (relative Stimmenmehrheit) erhalten hat, eventuell entscheidet das Loos.

§. 10. Der Beauftragte hat über die Ermittelung des Wahlergebnisses unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem der Name und Wohnort der Personen, auf welche Stimmen gefallen sind, die Zahl der auf die einzelnen Personen entfallenden gültigen und ungültigen Stimmen, sowie der Grund der Ungültigkeit von Stimmzetteln oder Stimmen, endlich Vor- und Zuname, Stand, Beruf, Wohnort der gewählten Beisitzer und Stellvertreter zu ersehen sind.

§. 11. Auf etwaige Nachwahlen und auf die nach §. 51 Abs. 7 des Reichsgesetzes demnächst vorzunehmenden Ergänzungswahlen finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

§. 12. Streitigkeiten oder Beschwerden, welche sich auf die Gültigkeit der vollzogenen Wahl beziehen, werden vom Reichs-Versicherungsamt entschieden.

Anlage C.

Stimmzettel

für die Wahl von zwei Beisitzern des Schiedsgerichts und vier Stellvertretern seitens der nach §. 51 Abs. 4 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (R. G. Bl. S. 132) wahlberechtigten Orts- und Betriebs-Krankenkassen.

Berufsgenossenschaft:
Sektion:
Wahlberechtigte Kasse:
Zahl der in Betracht kommenden Kassenmitglieder:
(Bis hierher von dem Beauftragten auszufüllen.)

Die unterzeichneten Kassen-Vorstandsmitglieder wählen:

Zu Beisitzern.

1. . . . . Beschäftigt im Betriebe des . . . .
in . . . .
2. . . . . Beschäftigt im Betriebe des . . . .
in . . . .

Zu ersten Stellvertretern.

1. . . . . Beschäftigt im Betriebe des . . . .
in . . . .
2. . . . . Beschäftigt im Betriebe des . . . .
in . . . .

Zu zweiten Stellvertretern.

1. . . . . Beschäftigt im Betriebe des . . . .
in . . . .
2. . . . . Beschäftigt im Betriebe des . . . .
in . . . .

Bescheinigung.

Es wird hierdurch bescheinigt:

a) daß die wahlberechtigten Mitglieder des Kassenvorstandes in üblicher Weise zur Wahl der Beisitzer des Schiedsgerichts und der Stellvertreter eingeladen worden sind;

b) daß mehr als die Hälfte der Erschienenen denjenigen Personen, deren Name vorstehend eingetragen ist, ihre Stimme gegeben hat;

c) daß die Gewählten großjährige, auf Grund des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (R. G. Bl. S. 132) versicherte, in Betrieben von Genossenschaftsmitgliedern beschäftigte, dem Arbeiterstande angehörende Personen sind, welche sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

(Ort und Datum.) (Unterschrift der Wähler.)

Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen.

Vom 11. Juli 1887 (R. G. Bl. S. 287)[1].

I. Allgemeine Bestimmungen.

Umfang der Versicherung.

§. 1. Arbeiter, welche bei der Ausführung von Bauarbeiten beschäftigt und nicht schon auf Grund des Unfallversicherungs-Gesetzes vom 6. Juli 1884 (R. G. Bl. S. 69), des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung, vom 28. Mai 1885 (R. G. Bl. S. 159), des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (R. G. Bl. S. 132), oder der auf Grund des §. 1 Abs. 8 des Unfallversicherungs-Gesetzes von dem Bundesrath erlassenenen Bestimmungen gegen Unfall versichert sind, werden gegen die Folgen der bei diesen Bauarbeiten sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert[2].

Dasselbe gilt von den bei derartigen Bauarbeiten beschäftigten Betriebsbeamten, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt.

Auf die im §. 1 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamten und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 (R. G. Bl. S. 53) bezeichneten Personen, auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtignng angestellt sind, sowie auf andere Beamte eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes, für welche die im §. 12 a. a. O. vorgesehene Fürsorge in Kraft getreten ist, findet dieses Gesetz keine Anwendung. Die Ausführung von Bauarbeiten gilt als Betrieb im Sinne des Gesetzes vom 15. März 1886.

Die laufenden Reparaturen an den zum Betriebe der Land- und Forstwirthschaft dienenden Gebäuden und die zum Wirthschaftsbetriebe gehörenden Bodenkultur- und sonstigen Bauarbeiten, insbesondere die diesem Zweck dienende Herstellung oder Unterhaltung von Wegen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen gelten als Theile des land- und forstwirthschaftlichen Betriebes, wenn sie von Unternehmern land- und forstwirthschaftlicher Betriebe ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf ihren Grundstücken ausgeführt werden.

§. 2. Unternehmer von Bauarbeiten[3] (§. 1 Abs. 1) sind berechtigt, andere nach §. 1 nicht versicherte, bei der Bauausführung beschäftigte Personen und, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst zweitausend Mark nicht übersteigt, sich selbst zu versichern. Diese letztere Berechtigung kann durch Statut auf Unternehmer mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienste erstreckt werden.

Auch kann durch Statut die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienste und auf Gewerbetreibende ausgedehnt werden, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen.

---

[1] Kommentare von Zeller, Nördlingen 1887; Mugdan, Berlin 1888; Handbuch der Unfallversicherung, 2. Aufl. Leipzig 1897.

Die Anm. zum Unfall-Vers.-Ges. 6. Juli 1884 finden hier analoge Anwendung.

[2] Ueber die vom R. V. A. festgestellten Merkmale eines unselbständigen, versicherungspflichtigen Bauarbeiters im Sinne des §. 1 vergl. Handb. S. 628.

Gemeindemitglieder, die bei Gemeindewegebauarbeiten Hand- und Spanndienste leisten, sind von der Gemeinde zu versichern, Amtl. Nachr. R. V. A. 1888 S. 208, 232.

[3] D. s. sowohl die Baugewerbetreibenden, als die Unternehmer von Regie-Bauarbeiten.

Die Höhe des der Versicherung der Unternehmer zu Grunde zu legenden Jahresarbeitsverdienstes bestimmt das Statut. Bei der Versicherung von Betriebsbeamten ist der volle Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen.

Unternehmer.

§. 3. Als Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes gilt

1. bei Bauarbeiten, welche in einem gewerbsmäßigen Baubetriebe ausgeführt werden, der Baugewerbetreibende[1]), für dessen Rechnung dieser Betrieb erfolgt;

2. bei anderen Bauarbeiten derjenige, für dessen Rechnung dieselben ausgeführt werden.

Träger der Versicherung.

§. 4. Die Versicherung erfolgt:

1. bei der gewerbsmäßigen Ausführung von Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und anderen Bauarbeiten, welche nicht unter die Bestimmungen des Unfallversicherungs-Gesetzes oder unter die nach §. 1 Abs. 8 a. a. O. vom Bundesrath erlassenen Anordnungen fallen, unbeschadet der Bestimmungen in den Ziff. 2 und 3, auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer. Die Letzteren werden zu diesem Zweck in eine Berufsgenossenschaft vereinigt (§§. 9 bis 15)[2]);

2. bei Bauarbeiten, welche von dem Reich oder von einem Bundesstaate als Unternehmer (§. 3) ausgeführt werden und nicht zu den Bauten der im §. 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 aufgeführten Reichs- und Staatsverwaltungen gehören, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 5 Abs. 1 durch das Reich beziehungsweise den Staat, für dessen Rechnung die Bauarbeit erfolgt (§§. 46, 47);

3. bei Bauarbeiten, welche in anderen als Eisenbahnbetrieben von einem Kommunalverbande oder einer anderen öffentlichen Korporation als Unternehmer (§. 3) ausgeführt werden, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 5 Abs. 3 durch den Kommunalverband beziehungsweise die Korporation, sofern die Landes-Centralbehörde auf deren Antrag erklärt, daß dieser Kommunalverband beziehungsweise diese Korporation zur Uebernahme der durch die Versicherung entstehenden Lasten für leistungsfähig zu erachten ist (§§. 46, 47);

4. bei Bauarbeiten, deren Ausführung entweder von anderen als den in Ziff. 2 und 3 bezeichneten Verbänden und Korporationen, oder deren Ausführung nicht gewerbsmäßig erfolgt, auf Kosten der Unternehmer (§. 3) beziehungsweise Gemeindeverbände nach näherer Bestimmung der §§. 16 ff. durch die Berufsgenossenschaften der Baugewerbetreibenden (§. 1, §. 4 Ziff. 1, §§. 9 ff. dieses Gesetzes, §§. 1, 9 ff. des Unfallversicherungs-Gesetzes).

Bezüglich der Bauten, welche von Eisenbahnverwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden, sowie bezüglich solcher Bauarbeiten, welche als Nebenbetriebe oder Theile eines anderen Betriebes anderweit versicherungspflichtig sind, behält es bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden.

§. 5. Das Reich und die Bundesstaaten sind berechtigt, bezüglich aller oder einzelner Arten der unter §. 4 Ziff. 2 fallenden, von ihnen als Unternehmer ausgeführten Bauarbeiten derjenigen Berufsgenossenschaft, welche in dem betreffenden Bezirke für die Gewerbetreibenden der betreffenden Art errichtet ist, durch eine von dem Reichskanzler beziehungsweise der Landes-Centralbehörde abzugebende entsprechende Erklärung als Mitglied beizutreten.

Diese Erklärung ist, auch soweit es sich um die Ausführung von Maurer-, Zimmer- und ähnlichen Bauarbeiten (§. 1 Abs. 2 des Unfallversicherungs-Gesetzes) handelt, vor der Genehmigung des Genossenschaftsstatuts für die nach §. 4 Ziff. 1 Abs. 1 zu errichtende Berufsgenossenschaft abzugeben.

---

[1]) D. i. derjenige, der aus der Ausführung von Bauarbeiten ein Gewerbe macht, den Betrieb also zu Zwecken des Erwerbes für einige Dauer betreibt, Anl. 14. Juli 1887 (Amtl. Nachr. S. 175) Ziff. 4.

[2]) Eine Tiefbau-Berufsgenossenschaft mit dem Sitze in Berlin.

Dieselbe Berechtigung steht den Kommunalverbänden und anderen öffentlichen Korporationen zu. Die Erklärung ist von dem Vorstande derselben abzugeben und darf auch nach dem in dem vorstehenden Absatze bestimmten Termine erfolgen[1]).

Jahresarbeitsverdienst, Gegenstand der Versicherung, Umfang der Entschädigung, Verhältniß zu Krankenkassen 2c.

§. 6. Die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes, der Gegenstand der Versicherung, der Umfang der Entschädigung und das Verhältniß der Unfallversicherung zu den eingeschriebenen Hülfskassen, zu den sonstigen Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und anderen Unterstützungskassen, zu den Leistungen der zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen verpflichteten Gemeinden oder Armenverbände, sowie der Unternehmer und Kassen, welche die den Gemeinden und Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben, bestimmt sich, vorbehaltlich der Vorschriften der §§. 7 und 8 dieses Gesetzes, nach den §§. 3, 5 bis 8 des Unfallversicherungs-Gesetzes.

Ueber die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes der Unternehmer hat das Statut Bestimmung zu treffen.

§. 7. Bei Unfällen eines Arbeiters, welche sich bei Bauarbeiten der im §. 4 Ziff. 4 Abs. 1 bezeichneten Art ereignen, finden die Bestimmungen des §. 5 Abs. 9 bis 11 des Unfallversicherungs-Gesetzes keine Anwendung.

Bei derartigen Unfällen hat die Gemeinde, in deren Bezirk der verletzte Arbeiter beschäftigt war, demselben während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfalle die Kosten des Heilverfahrens in dem im §. 6 Abs. 1 Ziff. 1 des Krankenversicherungs-Gesetzes vom $\frac{15. \text{ Juni } 1883}{10 \text{ April } 1892}$ (R. G. Bl. S. 417) bezeichneten Umfange zu gewähren, sofern nicht der verletzte Arbeiter sich im Auslande aufhält oder auf Grund der Krankenversicherung oder anderer Rechtsverhältnisse Anspruch auf eine mindestens gleiche Fürsorge hat. Soweit aber solchen Personen die im §. 6 Abs. 1 Ziff. 1 des Krankenversicherungs-Gesetzes bezeichneten Leistungen von den zunächst Verpflichteten nicht gewährt werden, hat die Gemeinde dieselben mit Vorbehalt des Ersatzanspruchs zu übernehmen. Die zu diesem Zweck gemachten Aufwendungen sind von den Verpflichteten zu erstatten.

Für außerhalb des Gemeindebezirks wohnhafte versicherte Personen hat auf Verlangen der verpflichteten Gemeinde die Gemeinde ihres Wohnortes die im Abs. 2 bezeichneten Leistungen unter Vorbehalt des Anspruchs auf Ersatz der Kosten zu übernehmen.

Die Versicherungsanstalt (§. 16) ist befugt, die im Abs. 2 bezeichneten Leistungen selbst zu übernehmen.

Als Ersatz der Kosten des Heilverfahrens gilt die Hälfte des nach dem Krankenversicherungs-Gesetze zu gewährenden Mindestbetrages des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

§. 8. Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche, welche aus der Bestimmung des §. 7 zwischen den Verletzten einerseits und den Gemeinden andererseits entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Dieselbe kann im Verwaltungsstreitverfahren[2]), wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 20, 21 der Gewerbe-Ordnung angefochten werden.

Streitigkeiten über Ersatzansprüche, welche aus den Bestimmungen des §. 7 entstehen, werden im Verwaltungsstreitverfahren, wo ein solches nicht besteht, von der Aufsichtsbehörde der in Anspruch genommenen Gemeinde-, Gemeinde-

[1]) Für das Ausscheiden der Kommunalverbände und anderen öffentlichen Körperschaften aus der Tiefbau-Berufsgenossenschaft im Falle der Leistungsfähigkeitserklärung sind die Bestimmungen des §. 31 Unf. Vers. Ges. 6. Juli 1884 nicht maßgebend, das Ausscheiden findet vielmehr ohne Weiteres statt. Handb. S. 681.

[2]) Der Bezirksausschuß ist zuständig, gegen dessen Entscheidung es nur das Rechtsmittel der Revision giebt, Bd. 23. März 1888 (G. S. S. 73).

Krankenversicherung oder Krankenkasse entschieden. Gegen die Entscheidung der letzteren findet der Rekurs nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 20, 21 der Gewerbe-Ordnung statt.

Der Landes-Centralbehörde bleibt überlassen, vorzuschreiben, daß anstatt des Rekursverfahrens die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage stattfindet.

II. Berufsgenossenschaft.

Umfang.

§. 9. Die Berufsgenossenschaft (§. 4 Ziff. 1) umfaßt, unbeschadet der Bestimmungen des §. 5, alle Baubetriebe der im §. 4 Ziff. 1 bezeichneten Art.

Bei Baubetrieben, welche sich auf verschiedene Arten von Bauarbeiten erstrecken, entscheidet für die Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft der Hauptbetrieb. Auch im Uebrigen folgen Nebenbetriebe den Hauptbetrieben.

Unternehmer, deren Hauptbetrieb unter das vorliegende Gesetz fällt, welche aber mit Rücksicht auf Nebenbetriebe bereits einer anderen Berufsgenossenschaft angehören, scheiden aus der letzteren mit den aus §. 32 des Unfallversicherungs-Gesetzes sich ergebenden Rechtswirkungen zu dem Zeitpunkte aus, mit welchem dieses Gesetz für die im §. 4 Ziff. 1 bezeichneten Betriebe seinem ganzen Umfange nach in Kraft tritt.

Aufbringung der Mittel.

§. 10. Die Mittel zur Deckung der von der Berufsgenossenschaft zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten werden, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 21 ff., von den Mitgliedern durch Beiträge aufgebracht. Die Beiträge sind so zu berechnen, daß durch dieselben außer den sonstigen Leistungen der Berufsgenossenschaft der Kapitalwerth der ihr im abgelaufenen Rechnungsjahre zur Last gefallenen Renten gedeckt wird. Die Grundsätze für die Berechnung des Kapitalwerthes werden durch das Reichs-Versicherungsamt festgestellt[1]). Die Ausschreibung der Beiträge erfolgt nach Maßgabe der in den Betrieben der Mitglieder von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter, beziehungsweise des Jahresarbeitsverdienstes jugendlicher und nicht ausgebildeter Arbeiter (§. 3 Abs. 3 des Unfallversicherungs-Gesetzes), sowie des statutenmäßigen Gefahrentarifs (§. 28 a. a. O.).

Auf die Beiträge sind von den Genossenschaftsmitgliedern vierteljährliche Vorschüsse zu leisten. Dieselben bemessen sich für die einzelnen Mitglieder nach der Höhe der für das letztvergangene Rechnungsjahr auf sie vertheilten Beträge und betragen jedesmal den vierten Theil der letzteren, solange nicht die Genossenschaftsversammlung einen niedrigeren Betrag festgesetzt hat. Für neu eintretende Mitglieder sind die Vorschüsse nach demjenigen Betrage zu bemessen, welchen diese Mitglieder nach Maßgabe der Anmeldung ihrer Betriebe (§. 11) zu den Jahreslasten des letztvergangenen Rechnungsjahres hätten beitragen müssen, wenn sie in demselben schon Mitglied der Berufsgenossenschaft gewesen wären. Diesen letzteren Mitgliedern hat der Vorstand die Höhe des von ihnen zu entrichtenden Vorschusses mitzutheilen.

Für die Zeit bis zum Abschluß der ersten Jahresrechnung wird der Betrag der Vorschüsse der einzelnen Mitglieder durch den Vorstand mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts festgesetzt und durch das zu den Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt veröffentlicht. In gleicher Weise sind Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung wegen Ermäßigung der Vorschüsse zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

Die Vorschüsse sind binnen zwei Wochen nach den durch das Statut oder die Genossenschaftsversammlung bestimmten Fälligkeitsterminen von den Mitgliedern an den Genossenschaftsvorstand einzuzahlen. Auf die Beitreibung der Vorschüsse findet §. 74 Abs. 1 des Unfallversicherungs-Gesetzes Anwendung.

---

[1]) Bek. 5. Febr. 1894 (Amtl. Nachr. R. V. A. S. 141), betr. Berechnung des Kapitalwerths der von der Tiefbau-Berufsgenossenschaft zu zahlenden Renten.

Anmeldung der Betriebe.

§. 11. Die Betriebe der im §. 4 Ziff. 1 bezeichneten Art sind nach den Bestimmungen des §. 11 des Unfallversicherungs-Gesetzes innerhalb einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist anzumelden[1]).

Bei Unternehmern von Betrieben dieser Art, welche schon gegenwärtig einer Berufsgenossenschaft angehören, ist in der Anmeldung anzugeben, ob der angemeldete Betrieb den Hauptbetrieb oder den Nebenbetrieb bildet und welcher Berufsgenossenschaft der Betrieb bereits angehört.

Organisation.

§. 12. Auf die Berufsgenossenschaft finden die Bestimmungen des §. 9 Abs. 4 und 5, des §. 10 Abs. 3 und der §§. 16, 17, 19 bis 33 des Unfallversicherungs-Gesetzes Anwendung, und zwar die des §. 31 Ziff. 2 und 4 mit der Maßgabe, daß der Bundesrath auch ohne Beschluß der Genossenschaftsversammlungen die im §. 1 Abs. 8 a. a. O. bezeichneten Betriebe aus der nach §. 4 Ziff. 1 des gegenwärtigen Gesetzes gebildeten Berufsgenossenschaften ausscheiden und einer anderen Berufsgenossenschaft zutheilen kann[2]).

Das Genossenschaftsstatut muß auch über die Anmeldung und das Ausscheiden der nach §. 2 versicherten Unternehmer Vorschriften enthalten, sofern nicht von der Bestimmung des §. 16 Abs. 3 Gebrauch gemacht wird.

§. 13. Die Berufsgenossenschaft hat einen Reservefonds anzusammeln. Zur Bildung desselben sind den nach §. 10 Abs. 1 aufzubringenden Beträgen fünf Prozent derselben solange zuzuschlagen, bis der Reservefonds unter Hinzurechnung der Zinsen seines Bestandes die Höhe der erforderlichen Jahresbeiträge erreicht. Ist das letztere der Fall, so können die Zinsen, soweit der Bestand des Reservefonds nicht niedriger ist als der Gesammtbetrag der aufzubringenden Jahresbeiträge, zur Deckung der Genossenschaftslasten verwendet werden.

Auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes kann die Genossenschaftsversammlung jederzeit weitere Zuschläge zum Reservefonds beschließen, sowie bestimmen, daß derselbe über den Gesammtbetrag der Jahresbeiträge hinaus erhöht werde. Derartige Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

In dringenden Bedarfsfällen kann die Genossenschaft mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts schon vorher die Zinsen und erforderlichenfalls auch den Kapitalbestand des Reservefonds angreifen. Die Wiederergänzung erfolgt alsdann nach näherer Anordnung des Reichs-Versicherungsamts.

Mitgliedschaft.

§. 14. Mitglied der Genossenschaft ist jeder Unternehmer eines Betriebes der im §. 9 bezeichneten Art, sowie das Reich, die Bundesstaaten, Kommunalverbände und andere öffentliche Korporationen, soweit diese auf Grund des §. 5 der Berufsgenossenschaft beigetreten sind.

Die Mitgliedschaft beginnt für das Reich und die Bundesstaaten, für Kommunalverbände und andere öffentliche Korporationen (§. 4 Ziff. 2 und 3), sowie für die Unternehmer der zur Zeit der Genehmigung des Genossenschaftsstatuts versicherungspflichtigen Betriebe der im §. 4 Ziff. 1 bezeichneten Art mit diesem Zeitpunkte beziehungsweise im Falle des §. 5 Abs. 3 mit der späteren Beitrittserklärung, für die Unternehmer später entstehender Betriebe der im §. 4 Ziff. 1 gedachten Art mit der Eröffnung des Betriebes.

§. 15. Jedes Mitglied der Genossenschaft, welches seinen Betrieb nicht bereits nach §. 11 angemeldet hat, ist verpflichtet, binnen einer Woche nach dem Beginn der Mitgliedschaft (§. 14) der unteren Verwaltungsbehörde[3]), in deren Bezirk der Betrieb belegen ist, über denselben Anzeige zu erstatten. Auf die

[1]) Bek. 14. Juli 1887 (Amtl. Nachr. R. V. A. III. 175).

[2]) Bek. 14. Jan. 1888 (R. G. Bl. S. 1).

Bezüglich der vorletzten Zeile dieses Absatzes enthält das Reichs-Gesetz-Blatt einen Druckfehler. Es muß „Berufsgenossenschaft" heißen.

[3]) Ausf. Anw. 30. Juli 1884 (R. A. Nr. 179).

Anzeige und die Ueberweisung des Betriebes finden die Bestimmungen der §§. 35, 36 des Unfallversicherungs-Gesetzes entsprechende Anwendung. Dasselbe gilt von den Bestimmungen der §§. 37 bis 40 a. a. O. über die Genossenschaftskataster, die Betriebsveränderungen und das Mitgliederverzeichniß.

III. Unfallversicherungsanstalt.

Bildung, Umfang und Organisation.

§. 16. In jeder Berufsgenossenschaft von Baugewerbetreibenden wird für die Versicherung derjenigen Personen, welche von den im §. 4 Ziff. 4 Abs. 1 bezeichneten Unternehmern bei Bauarbeiten derjenigen Art, für welche die Berufsgenossenschaft errichtet ist, in deren Bezirken beschäftigt werden, einschließlich der selbstversicherten Unternehmer dieser Art, unbeschadet der Bestimmungen des §. 1 Abs. 4 eine Versicherungsanstalt errichtet.

Den Versicherungsanstalten der auf Grund des Unfallversicherungs-Gesetzes errichteten Berufsgenossenschaften von Baugewerbetreibenden werden außer denjenigen Kategorien von Bauarbeiten, für welche sie errichtet sind, die Eisenbahn-, Kanal-, Strom-, Deich- und andere Bauarbeiten (vergl. §. 4 Ziff. 1), zu deren Ausführung, einzeln genommen, nicht mehr als sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet worden sind (vergl. §. 21 lit. b), sofern diese Bauarbeiten von den im §. 4 Ziff. 4 Abs. 1 bezeichneten Unternehmern ausgeführt werden, innerhalb ihrer Bezirke zugewiesen.

Durch das Genossenschaftsstatut kann bestimmt werden, daß auch die Versicherung von Unternehmern (§. 2), welche als Baugewerbetreibende Mitglieder der Genossenschaft sind, sowie anderer von diesen Baugewerbetreibenden bei der Bauausführung beschäftigten, nach §. 1 nicht versicherten Personen (§. 2) bei der Versicherungsanstalt zu erfolgen hat.

Träger der Versicherungsanstalt ist die Berufsgenossenschaft. Der Genossenschaftsvorstand und die Genossenschaftsversammlung, sowie die sonstigen Organe der Berufsgenossenschaft führen die Verwaltung der Versicherungsanstalt, unbeschadet der Bestimmungen des §. 19 dieses Gesetzes, nach Maßgabe der §§. 22, 23, 26, 27 des Unfallversicherungs-Gesetzes.

§. 17. Die Einnahmen und Ausgaben der Versicherungsanstalt sind besonders zu verrechnen und ihre Bestände gesondert zu verwahren.

Für die Versicherungsanstalt ist ein besonderer Reservefonds anzusammeln. Die Verwendung desselben zu Zwecken der Berufsgenossenschaft ist unstatthaft.

Das für die Zwecke der Versicherungsanstalt bestimmte sonstige Vermögen darf für die übrigen Zwecke der Genossenschaft nicht verwendet werden, sofern nicht das Reichs-Versicherungsamt auf den Antrag des Genossenschaftsvorstandes eine solche Verwendung genehmigt. Die Genehmigung darf nur ertheilt werden, wenn der Nachweis erbracht ist, daß der für die Zwecke der Versicherungsanstalt verbleibende Theil dieses Vermögens zur dauernden Befriedigung der bisher festgestellten, von der letzteren zu zahlenden Renten und der sonstigen Verbindlichkeiten der Versicherungsanstalt voraussichtlich ausreichen wird.

Die für den Geschäftsbetrieb der Versicherungsanstalt etwa erforderlichen Mittel hat die Berufsgenossenschaft, soweit nöthig aus ihrem Reservefonds, vorzuschießen.

Die Versicherungsanstalt darf andere als die im §. 16 bezeichneten Versicherungen nicht übernehmen.

Die von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Verwaltungskosten bestimmen sich nach den durch die besondere Verwaltung derselben thatsächlich erforderlich gewesenen Aufwendungen; neben denselben kann nach näherer Bestimmung des Reichs-Versicherungsamts als Ersatz des auf die Versicherungsanstalt entfallenden Antheils an den gemeinsamen Verwaltungskosten ein Pauschbetrag erhoben werden.

§. 18. Für die Versicherungsanstalt hat die Genossenschaftsversammlung ein Nebenstatut[1]) zu errichten. Dasselbe muß Bestimmungen treffen:

[1]) Muster Bek. 23. Okt. 1887 (Amtl. Nachr. R. V. A. III. 331).

1. über die Erfordernisse der An- und Abmeldung der im §. 4 Ziff. 4 Abs. 1 bezeichneten Unternehmer, welche von der Befugniß des §. 2 Abs. 1 Gebrauch machen wollen;
2. über die Abgrenzung der Befugnisse des Vorstandes und der Genossenschaftsversammlung bei der Verwaltung der Versicherungsanstalt;
3. über die Ansammlung des vorgeschriebenen Reservefonds;
4. über die Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
5. über die Veröffentlichung der Rechnungsabschlüsse;
6. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Nebenstatuts.

Sofern von der Bestimmung des §. 16 Abs. 3 Gebrauch gemacht ist, muß das Nebenstatut über die An- und Abmeldung der demnach versicherten Personen, sowie über die Einzahlung der für dieselben zu entrichtenden Prämien Vorschriften enthalten.

§. 19. Durch das Nebenstatut können für die Verwaltung der Versicherungsanstalt besondere Organe bestimmt werden. Enthält dasselbe Vorschriften dieser Art, so ist zugleich über den Sitz dieser Organe, über ihre Zusammensetzung, über die Abgrenzung ihrer Bezirke, sowie über den Umfang ihrer Befugnisse Bestimmung zu treffen.

Die Abgrenzung der Bezirke dieser Organe und die Wahl ihrer Mitglieder kann von der Genossenschaftsversammlung dem Genossenschaftsvorstande übertragen werden.

Die Bezirke und die Zusammensetzung dieser besonderen Organe hat der Genossenschaftsvorstand durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen[1]).

§. 20. Das Nebenstatut, sowie die Abänderungen desselben bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Gegen die Entscheidung desselben, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frist von vier Wochen vom Tage der Zustellung der Entscheidung an den Genossenschaftsvorstand ab die Beschwerde an den Bundesrath statt.

Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht erhoben, oder wird die Versagung der Genehmigung des Nebenstatuts vom Bundesrath aufrecht erhalten, so hat das Reichs-Versicherungsamt binnen einer von ihm zu bestimmenden Frist eine anderweite Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung über das Nebenstatut herbeizuführen. Kommt binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist eine Beschlußfassung über das Nebenstatut nicht zu Stande, oder wird den über dasselbe gefaßten Beschlüssen die Genehmigung wiederum endgültig versagt, so wird das Nebenstatut von dem Reichs-Versicherungsamt erlassen.

Die Berathungen der Genossenschaftsversammlungen über das Nebenstatut finden in Gegenwart eines Vertreters des Reichs-Versicherungsamts statt, welcher auf sein Verlangen jederzeit gehört werden muß.

§. 21. In der Versicherungsanstalt erfolgt die Unfallversicherung:

a) bei Bauarbeiten, zu deren Ausführung, einzeln genommen, mehr als sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet worden sind, auf Kosten des Unternehmers (§. 3 Ziff. 2) gegen feste, im Voraus bemessene Prämien nach Maßgabe eines Prämientarifs (§§. 22 ff.);
b) bei Bauarbeiten von geringerer Dauer auf Kosten der Verbände (§. 30), über deren Bezirke die Berufsgenossenschaft sich erstreckt, gegen Beiträge, welche auf diese Verbände nach Maßgabe der in den einzelnen Jahren für Unfälle bei derartigen Bauarbeiten thatsächlich erforderlich gewordenen Zahlungen jährlich umgelegt werden.

Versicherung auf Kosten der Unternehmer (§. 21 lit. a).

§. 22. Die im §. 4 Ziff. 4 Abs. 1 aufgeführten Unternehmer, welche Bauarbeiten der im §. 21 lit. a bezeichneten Art ausführen, haben von einem von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Zeitpunkte ab der von der Landes-Centralbehörde bestimmten Behörde

[1]) Ein Auszug ist vierteljährlich im Amtsblatte zu veröffentlichen, Ref. 25. Juni 1888 (M. Bl. S. 123).

nach einem von dem Reichs-Versicherungsamt vorzuschreibenden Formular längstens binnen drei Tagen nach Ablauf eines jeden Monats eine Nachweisung der in diesem Monate bei Ausführung der Bauarbeiten verwendeten Arbeitstage und der von den Versicherten dabei verdienten Löhne und Gehälter vorzulegen [1]).

Soweit die Verpflichteten die Nachweisung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig einreichen, hat die in Gemäßheit des ersten Absatzes von der Landes-Centralbehörde bestimmte Behörde diese Nachweisungen nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse selbst aufzustellen oder zu ergänzen. Sie kann zu diesem Zweck die Verpflichteten zu einer Auskunft innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen bis zu einhundert Mark anhalten [2]).

Die Nachweisungen sind binnen zwei Wochen nach Ablauf des Kalendervierteljahres an den Genossenschaftsvorstand oder das von diesem bezeichnete Organ der Genossenschaft einzureichen. Dabei hat die in Gemäßheit des ersten Absatzes von der Landes-Centralbehörde bestimmte Behörde zu bescheinigen, daß ihr über die Ausführung weiterer Bauarbeiten, für welche nach den vorstehenden Vorschriften in ihrem Bezirke Nachweisungen vorzulegen wären, nichts bekannt geworden sei.

Prämientarif.

§. 23. Der Prämientarif (§. 21 lit. a) muß die der Berechnung der Prämien zu Grunde zu legenden Einheitssätze nach Verhältniß der bei der Bauausführung von den Versicherten verdienten Löhne oder Gehälter (vergl. §. 25 Abs. 2) beziehungsweise des in Betracht kommenden Jahresarbeitsverdienstes (§. 2) dergestalt ersichtlich machen, daß sich ergiebt, wieviel für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes an Prämie zu entrichten ist.

Sofern nach dem für die Berufsgenossenschaft bestehenden Gefahrentarif die einzelnen Arten von Bauarbeiten zu verschieden bemessenen Beiträgen herangezogen werden, sind auch die Einheitssätze der an die Versicherungsanstalt zu entrichtenden Prämien nach dem durch den Gefahrentarif der Genossenschaft festgestellten Verhältnisse verschieden zu berechnen.

§. 24. Der Prämientarif wird alle drei Jahre von dem Reichs-Versicherungsamt für jede Berufsgenossenschaft nach Anhörung des Vorstandes derselben im Voraus festgesetzt. Als Grundlagen dienen der Kapitalwerth derjenigen Leistungen, welche der Versicherungsanstalt aus den bei Bauarbeiten der im §. 21 lit. a bezeichneten Art im Jahre durchschnittlich zu erwartenden Unfällen voraussichtlich erwachsen werden, ferner die zur Bildung des vorgeschriebenen Reservefonds (§. 17) erforderlichen Zuschläge, sowie ein Pauschbetrag für Verwaltungskosten, welcher nach der Höhe der in der vorangegangenen Periode im Jahresdurchschnitt für die Versicherungsanstalt entstandenen Verwaltungskosten (§. 17 Abs. 6) unter Berücksichtigung des auf die Gemeinden nach §. 31 entfallenden Betrages derselben zu berechnen ist. In Abzug zu

---

[1]) Vergl. Ausf. Anw. 16. Dez. 1887 Ziff. I. (R. A. Nr. 304) — die Nachweisungen sind der Gemeindebehörde des Bezirkes vorzulegen, wo die Bauarbeiten ausgeführt werden. Vor Ausstellung der im §. 22 Abs. 3 bezeichneten Bescheinigung hat sich die Gemeindebehörde mit der die Baupolizei in der betr. Gemeinde verwaltenden Behörde ins Benehmen zu setzen. Die letztere ist verpflichtet, der Gemeindebehörde auf ihren Antrag bei Ermittelung der in Betracht kommenden Bauarbeiten und ev. bei der Aufstellung der Ergänzung der Nachweisungen behülflich zu sein; — Ref. 25. Febr. 1888 (R. A. Nr. 100) — erstreckt sich der Baubetrieb über die Bezirke mehrerer Gemeinden, so sind die in §§. 4, 4, 21a, 22 Abs. 1 bezeichneten Nachweisungen der Gemeindebehörde desjenigen Ortes, in dem der Baubetrieb seinen Sitz hat, vorzulegen. Der Zuziehung der Baupolizeibehörde bei Ausstellung der Bescheinigung bedarf es hier nicht. — Durch Bek. 12. Dez. 1887 (C. Bl. d. D. R. S. 573) ist ein Formular für die Nachweisungen vorgeschrieben und eine Anleitung wegen der Anmeldung mitgetheilt worden.

[2]) Die Strafen fließen zur Staatskasse, Ref. 14. Juni 1889 (M. Bl. S. 124).

bringen sind die Zinsen des Reservefonds, soweit dieselben nicht nach den Bestimmungen des Nebenstatuts (§. 18 Ziff. 3) dem Reservefonds selbst zufließen.

Die näheren Bestimmungen über die Berechnung des Zuschlages für Verwaltungskosten hat das Reichs-Versicherungsamt zu erlassen. Für die erstmalige Berechnung wird der Zuschlag für Verwaltungskosten von dem Reichs-Versicherungsamt nach Anhörung des Genossenschaftsvorstandes bestimmt.

Der Prämientarif ist durch den Reichsanzeiger und diejenigen Blätter zu veröffentlichen, welche zu den amtlichen Bekanntmachungen der Landes-Centralbehörden oder der höheren Verwaltungsbehörden[1]), in deren Bezirken er Geltung haben soll, bestimmt sind. Die Veröffentlichung erfolgt durch das Reichs-Versicherungsamt.

Die Veröffentlichung muß mindestens zwei Wochen vor demjenigen Zeitpunkte erfolgt sein, mit welchem der Tarif in Kraft treten soll. Bis zu diesem Zeitpunkte sind die Prämien nach dem bisherigen Tarif zu erheben.

Entrichtung der Prämien.

§. 25. Nach Ablauf des Kalendervierteljahres wird auf der Grundlage des Prämientarifs und der nach §. 22 Abs. 3 eingereichten Nachweisungen vom Genossenschaftsvorstande die Prämie berechnet, welche auf jeden Unternehmer entfällt, und die Heberolle aufgestellt.

Für diejenigen Personen, deren bei der Ausführung der Bauarbeit verdiente Löhne und Gehälter für den Arbeitstag den Betrag des von der höheren Verwaltungsbehörde für den Ort der Beschäftigung festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher erwachsener Tagearbeiter nicht erreichen, ist dieser letztere Betrag der Berechnung der Prämie zu Grunde zu legen.

Den Gemeindebehörden sind bezüglich der dem Gemeindebezirke angehörenden Unternehmer Auszüge aus der Heberolle mit der Aufforderung zuzustellen, die Beiträge einzuziehen und in ganzer Summe binnen vier Wochen an den Genossenschaftsvorstand oder das nach §. 19 zuständige andere Organ der Genossenschaft nach Abzug der Portoauslagen einzusenden.

Den Gemeindebehörden ist hierfür von der Berufsgenossenschaft eine Vergütung zu gewähren, deren Höhe von der Landes-Centralbehörde im Einvernehmen mit dem Reichs-Versicherungsamt festzusetzen ist[2]). Für Bauarbeiten, welche von der Gemeinde selbst für eigene Rechnung ausgeführt werden, wird diese Vergütung nicht gezahlt.

Die Gemeinde haftet für diejenigen Prämien, bei denen sie den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos erfolgte Zwangsvollstreckung nicht nachweisen kann, und muß sie vorschußweise mit einsenden.

§. 26. Der Auszug aus der Heberolle (§. 25) muß diejenigen Angaben enthalten, welche die Zahlungspflichtigen in den Stand setzen, die Richtigkeit der angestellten Prämienberechnung zu prüfen. Die Gemeindebehörde hat den Auszug während zweier Wochen zur Einsicht der Betheiligten auszulegen und den Beginn dieser Frist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen[3]). Binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen kann der Zahlungspflichtige, unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung, gegen die Prämienberechnung bei dem Genossenschaftsvorstande oder dem nach §. 19 zuständigen anderen Organe der Genossenschaft Einspruch erheben.

Der Einspruch ist nur zulässig, wenn sich derselbe auf unrichtigen Ansatz der Löhne, auf unrichtige Anwendung des Prämientarifs, auf Rechenfehler oder auf die Behauptung stützt, daß der in Anspruch Genommene zur Entrichtung von Prämien für die von ihm beschäftigten Personen nicht verpflichtet sei. Auf unrichtigen Ansatz der Löhne kann der Einspruch in den Fällen nicht

---

[1]) Regierungspräsident, in Berlin Polizeipräsident, Ausf. Anw. 30. Juli 1884 (R. A. Nr. 179).

[2]) Gemäß Ausf. Anw. 16. Dez. 1887 II. (R. A. Nr. 304) 4% des abzuführenden Betrages, soweit er nicht auf Bauarbeiten entfällt, die die Gemeinde für eigene Rechnung ausgeführt hat. Die Gemeinde kann diese Vergütung unter Einsendung einer Berechnung gleich abziehen.

[3]) Auf Kosten der Gemeinde, Amtl. Nachr. R. V. A. 1890 S. 602.

gestützt werden, in welchen die Nachweisung wegen Säumniß des Verpflichteten von der Gemeindebehörde aufgestellt worden war.

Wird dem Einspruch überhaupt nicht oder nicht in dem beantragten Umfange Folge gegeben, so steht dem Zahlungspflichtigen binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des zuständigen Genossenschaftsorgans die Beschwerde an die untere Verwaltungsbehörde zu. Gegen die Entscheidung derselben ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt zulässig. Derselbe darf aber nur auf die Behauptung gestützt werden, daß eine Verpflichtung zur Entrichtung von Prämien nicht vorliege.

§. 27. Für die Prämien und die sonstigen den unter §. 4 Ziff. 4 Abs. 1 fallenden Unternehmern in diesem Gesetze auferlegten Leistungen haftet im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Bauunternehmers der Bauherr während eines Jahres nach der endgültigen Feststellung der betreffenden Verbindlichkeit.

Sind Zwischenunternehmer vorhanden, so haften diese vor dem Bauherrn.

§. 28. Weitere Zahlungen als die nach diesem Gesetze zu entrichtenden Prämien und die wegen Verletzung bestehender Verpflichtungen einzuziehenden Strafen und Kosten können seitens der Berufsgenossenschaft von den Unternehmern nicht gefordert werden.

§. 29. Für Kommunalverbände, öffentliche Korporationen und andere Bauherren, welche regelmäßig ohne Uebertragung an andere Unternehmer Bauarbeiten ausführen, kann auf ihren Antrag der Betrag der der Berechnung der Prämien zu Grunde zu legenden Arbeitslöhne und Gehälter nach Maßgabe der Zahl der im Jahresdurchschnitt verwendeten Arbeitstage in Pausch und Bogen festgesetzt werden. Derartige Festsetzungen müssen Bestimmungen über die Termine, zu welchen die Prämien einzuzahlen sind, enthalten. Soweit solche Festsetzungen getroffen sind, finden die Bestimmungen der §§. 22 und 25 keine Anwendung.

Versicherung auf Kosten von Gemeindeverbänden (§. 21 lit. b).

§. 30. Die Mittel zur Deckung der Entschädigungsbeträge und Verwaltungskosten, welche der Versicherungsanstalt aus Unfällen bei den im §. 21 lit. b bezeichneten Bauarbeiten erwachsen sind, werden durch Beiträge der Gemeinden, über deren Bezirke die Berufsgenossenschaft sich erstreckt, aufgebracht und auf dieselben nach dem Verhältnisse der Bevölkerungsziffer jährlich umgelegt. Als Bevölkerungsziffer gilt diejenige Zahl von Einwohnern, welche aus Anlaß der nächstvorhergegangenen Volkszählung von der zuständigen Behörde amtlich festgestellt ist, und zwar von dem auf die Feststellung folgenden Rechnungsjahre ab.

Durch die Landes-Centralbehörde kann bestimmt werden, daß an Stelle der Gemeinden weitere Kommunalverbände treten[1]), oder daß innerhalb bestimmter Bezirke einzelne Gemeinden zur gemeinschaftlichen Uebernahme der aus der Unfallversicherung bei der Versicherungsanstalt ihnen erwachsenden Last vereinigt werden. Bestimmungen der letzteren Art müssen Festsetzungen über die Vertretung und Verwaltung dieser Vereinigung, sowie darüber enthalten, nach welchen Grundsätzen die diesen Vereinigungen zur Last fallenden Beträge auf die einzelnen Gemeinden zu vertheilen sind.

Die Landes-Centralbehörde kann ferner bestimmen, daß die Umlegung statt auf Gemeinden oder weitere Kommunalverbände auf Verwaltungsbezirke erfolge, und wie von den letzteren die auf sie umgelegten Beträge auf die einzelnen Gemeinden zu vertheilen sind.

Soweit derartige Bestimmungen der Landes-Centralbehörde nicht erlassen sind, können Gemeinden durch übereinstimmende Beschlüsse zur gemeinsamen Uebernahme der gemäß §. 21 lit. b ihnen zufallenden Lasten sich vereinigen. Solche Vereinbarungen müssen Bestimmungen über die Vertretung und Verwaltung dieser Vereinigungen enthalten und bedürfen der Genehmigung der Landes-Centralbehörde.

Diese Bestimmungen und Vereinbarungen sind den betreffenden Berufsgenossenschaften, sowie dem Reichs-Versicherungsamt mitzutheilen.

---

[1]) Vergl. Ausf. Anw. 16. Dez. 1887 (R. A. Nr. 304) III. (Die Kreise tragen die Unkosten bezüglich der in §§. 4, 4 und 21 b aufgeführten Bauarbeiten.)

§. 31. Der Betrag der auf die Verbände umzulegenden Verwaltungskosten wird nach Maßgabe der Vorschriften des §. 24 festgesetzt [1]).

§. 32. Innerhalb der einzelnen Gemeinden oder weiteren Kommunalverbände werden die aus den Bestimmungen des §. 21 lit. b auf dieselben entfallenden Lasten wie Gemeindeabgaben aufgebracht.

Durch die Landesgesetzgebung oder durch statutarische Bestimmung der einzelnen Gemeinden beziehungsweise weiteren Kommunalverbände, welche der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf, kann ein anderer Vertheilungsmaßstab festgestellt, insbesondere bestimmt werden, daß die Lasten von den Grund- oder Gebäudebesitzern zu tragen sind.

§. 33. Auf den besonderen Reservefonds der Versicherungsanstalt haben die Verbände rücksichtlich der aus der Bestimmung des §. 21 lit. b ihnen erwachsenden Lasten keinen Anspruch.

§. 34. Den Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes stehen die selbständigen Gutsbezirke und Gemarkungen gleich. Soweit den Gemeinden aus diesem Gesetze Rechte oder Verbindlichkeiten erwachsen, tritt an die Stelle der Gemeinden der Gutsherr oder der Gemarkungsberechtigte.

IV. Vertretung der Arbeiter.

§. 35. Für den Bezirk der auf Grund dieses Gesetzes errichteten Genossenschaft oder, sofern dieselbe in Sektionen getheilt ist, jeder Sektion werden zum Zweck der Wahl von Beisitzern zum Schiedsgericht, der Begutachtung der zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Vorschriften und der Theilnahme an der Wahl der beiden aus der Zahl der Versicherten zu wählenden Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts Vertreter der Arbeiter gewählt.

Wahlberechtigt sind unter den im §. 42 des Unfallversicherungs-Gesetzes angegebenen Voraussetzungen auch die Vorstände der Bau-Krankenkassen (§§. 69 ff. des Krankenversicherungs-Gesetzes vom $\frac{15.\text{ Juni }1883}{10.\text{ April }1892}$ (R. G. Bl. S. 417).

Wählbar sind nur männliche, großjährige, gegen Unfall versicherte, einer wahlberechtigten Krankenkasse angehörende Deutsche, welche bei Bauarbeiten der Genossenschaftsmitglieder und im Bezirke der Sektion beziehungsweise der Genossenschaft dauernd beschäftigt sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Im Uebrigen finden auf die Vertreter der Arbeiter und die Bevollmächtigten der Krankenkassen zu den Unfalluntersuchungen die §§. 41 bis 45 a. a. O. Anwendung.

V. Schiedsgerichte.

§. 36. Für den Bezirk der auf Grund dieses Gesetzes errichteten Berufsgenossenschaft oder, falls dieselbe in Sektionen getheilt ist, jeder Sektion wird ein Schiedsgericht errichtet. Die Zuständigkeit desselben erstreckt sich auf alle Betriebsunfälle, welche sich in dem Bezirke des Schiedsgerichts bei Bauarbeiten derjenigen Art, für welche die Genossenschaft errichtet ist, ereignen, einschließlich der Unfälle solcher Personen, welche in der Versicherungsanstalt versichert sind.

Die von den Vertretern der Arbeiter (§. 35) zu wählenden Beisitzer des Schiedsgerichts und deren Stellvertreter müssen den im §. 35 Abs. 3 vorgesehenen Voraussetzungen genügen und dem Arbeiterstande angehören.

Im Uebrigen finden auf die Schiedsgerichte die Bestimmungen der §§. 46 bis 50 des Unfallversicherungs-Gesetzes Anwendung [2]).

---

[1]) Bek. 23. März 1889 (C. Bl. d. D. R. S. 246), wonach für die dem R. V. A. unterstellten Baugewerks-Berufsgenossenschaften festgesetzt worden ist, daß für jeden Unfall, für den auf Grund des Bau-Unf. Vers. Ges. Schadensersatz thatsächlich geleistet worden ist, einmal 80 M. zu erheben sind.

[2]) Bei den auf Grund des §. 4, 3 für leistungsfähig erklärten Kommunalverbänden ꝛc. soll als Beginn der $^1/_4$jährigen Periode für die erste Wahl der Beisitzer

VI. Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen.

Unfalluntersuchungen. Feststellung der Entschädigungen.

§. 37. Auf die Anzeige und Untersuchnng der Unfälle, sowie auf die Feststellung der Entschädigungen finden die Bestimmungen der §§. 51 bis 58, 59 Abs. 1 bis 3, 60, 61 des Unfallversicherungs-Gesetzes entsprechende Anwendung.

Die Bestimmung des §. 59 Abs. 4 a. a. O. tritt außer Kraft für Betriebsunfälle, welche sich bei Bauarbeiten ereignen, nachdem dieses Gesetz seinem ganzen Umfange nach in Kraft getreten ist.

Die Verpflichtung zur Einreichung von Lohn- und Gehaltsnachweisungen (§. 60 a. a. O.) erstreckt sich auch auf Unternehmer, welche nicht Mitglieder der Berufsgenossenschaft sind.

Berufung. Rekurs. Auszahlung.

§. 38. Gegen den Bescheid, durch welchen der Entschädigungsanspruch abgelehnt wird, sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Entschädigung festgestellt wird, findet die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung statt. Der Bescheid muß Namen und Wohnort des Vorsitzenden des für die Berufung zuständigen Schiedsgerichts, sowie die Belehrung über die einzuhaltende Frist enthalten.

Auf die Berufung, auf die Entscheidung des Schiedsgerichts, sowie auf den Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt finden die Bestimmungen der §§. 62 Abs. 3 und 5, 63 a. a. O. entsprechende Anwendung. Dasselbe gilt von den Bestimmungen der §§. 64 bis 66, 68, 69 a. a. O. über den Berechtigungsausweis, die Veränderung der Verhältnisse, die Fälligkeitstermine, die Unpfändbarkeit der Entschädigungen und die Auszahlungen durch die Post[1]).

Ausländische Berechtigte.

§. 39. So lange der Berechtigte nicht im Inlande wohnt, ist die Genossenschaft befugt, die Zahlung der Entschädigungsrenten einzustellen.

Ist der Berechtigte ein Ausländer, so kann ihn die Genossenschaft für seinen Entschädigungsanspruch mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abfinden.

Liquidation der Postverwaltungen.

§. 40. Binnen acht Wochen nach Ablauf jedes Rechnungsjahres haben die Central-Postbehörden dem Genossenschaftsvorstande Nachweisungen der auf Anweisung desselben geleisteten Zahlungen zuzustellen und gleichzeitig die Postkassen zu bezeichnen, an welche die zu erstattenden Beträge einzuzahlen sind.

Erstattung der Vorschüsse.

§. 41. Der Genossenschaftsvorstand stellt fest, welcher Theil der von den Central-Postbehörden liquidirten Beträge den Mitgliedern der Berufsgenossenschaft, und welcher Theil der Versicherungsanstalt zur Last fällt.

Der erstere Theil ist aus den verfügbaren Mitteln der Berufsgenossenschaft zu entnehmen. Gleichzeitig ist nach den Bestimmungen des §. 10 der Kapitalwerth der im vergangenen Rechnungsjahre neu entstandenen, der Berufsgenossenschaft erwachsenen Lasten zu berechnen und unter Berücksichtigung der auf Grund des §. 13 dieses Gesetzes, beziehungsweise der §§. 29 und 30 des Unfallversicherungs-Gesetzes etwa vorliegenden besonderen Verpflichtungen oder Berechtigungen nach dem festgestellten Vertheilungsmaßstabe und unter Verrechnung der erhobenen Vorschüsse (§. 10) von den Mitgliedern einzuziehen. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 71 Abs. 2 und 3, 72, 73 a. a. O. Anwendung.

Zu Anmerkung 2 auf S. 441.

zu den Schiedsgerichten immer der 1. Oktober des Jahres betrachtet werden, worin die Leistungsfähigkeit des Kommunalverbandes ꝛc. ausgesprochen worden ist, Ref. 24. Febr. 1890 (M. Bl. S. 42).

[1]) Geschäftsanweisung 7. Dez. 1889 (Amtl. Nachr. R. V. A. V. 399).

Der der Versicherungsanstalt zur Last fallende Theil ist, soweit er durch Unfälle verursacht ist, die sich bei Bauarbeiten der im §. 21 lit. a bezeichneten Art ereignet haben, aus den verfügbaren Beständen an Prämien zu entnehmen. Soweit der Betrag aber durch Unfälle verursacht ist, die sich bei Bauarbeiten der im §. 21 lit. b bezeichneten Art ereignet haben, ist derselbe nach dem im §. 30 festgesetzten Maßstabe auf die im Bezirke der Berufsgenossenschaft belegenen Gemeinden, beziehungsweise weiteren Kommunalverbände oder Vereinigungen von Gemeinden, welche an die Stelle der Gemeinden gesetzt sind, umzulegen und von ihnen einzuziehen. Denselben ist zu diesem Zweck ein Auszug aus der aufzustellenden Heberolle mit der Aufforderung zuzustellen, den festgesetzten Betrag bei Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung binnen zwei Wochen einzuzahlen. Der Auszug muß diejenigen Angaben enthalten, welche die Gemeinden 2c. in den Stand setzen, die Richtigkeit der angestellten Beitragsberechnung zu prüfen. Den Gemeinden 2c. stehen gegen die Feststellung ihrer Beiträge, unbeschadet der Verpflichtung zur sofortigen Zahlung, die im §. 73 a. a. O. angegebenen Rechtsmittel zu; die Beschwerde ist jedoch nur zulässig, wenn sich dieselbe entweder auf Rechenfehler oder auf Irrthümer bei Ansatz der Bevölkerungsziffer gründet.

Rückständige Beiträge und Abführung der Beträge an die Postkassen.

§. 42. Rückständige Beiträge und Prämien, sowie die im Falle einer Betriebseinstellung von Gewerbetreibenden etwa zu leistenden Kautionsbeträge (§. 12 dieses Gesetzes beziehungsweise §. 17 Ziff. 7 des Unfallversicherungs-Gesetzes) werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben[1]). Dasselbe gilt von den Strafzuschlägen in dem Falle der Ablehnung von Wahlen (§. 12 dieses Gesetzes beziehungsweise §. 24 Abs. 3 des Unfallversicherungs-Gesetzes).

Uneinziehbare Beiträge und Prämien fallen der Gesammtheit der Berufsgenossen beziehungsweise der in der Versicherungsanstalt versicherten Unternehmer zur Last. Sie sind vorschußweise aus dem Betriebsfonds oder erforderlichenfalls aus dem Reservefonds der Berufsgenossenschaft beziehungsweise der Versicherungsanstalt zu decken und bei den Beiträgen des nächsten Jahres, beziehungsweise bei Feststellung des neuen Prämientarifs zu berücksichtigen.

Die Bestimmungen des §. 75 des Unfallversicherungs-Gesetzes finden Anwendung.

Rechnungsführung.

§. 43. Verfügbare Gelder und Werthpapiere sind bei einer zur Aufbewahrung von Geldern oder Werthpapieren befugten öffentlichen Behörde oder Kasse niederzulegen.

Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 76 und 77 des Unfallversicherungs-Gesetzes Anwendung.

VII. Unfallverhütung. Beaufsichtigung.

Unfallverhütung. Ueberwachung durch die Genossenschaft.

§. 44. Die Bestimmungen der §§. 78 bis 86 des Unfallversicherungs-Gesetzes finden mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Unfallverhütungsvorschriften können auch für die Bauarbeiten derjenigen Unternehmer erlassen werden, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, aber in dem Bezirke derselben Bauarbeiten ausführen.

In den Unfallverhütungsvorschriften, welche auf derartige Bauarbeiten Anwendung finden sollen, sind für die Zuwiderhandelnden Zuschläge bis zum doppelten Betrage der Prämie oder, sofern es sich um Bauarbeiten der im §. 21 lit. b bezeichneten Art handelt, Exekutivstrafen bis zu einhundert Mark

[1]) Vergl. Ref. 16. April 1888 (Pr. V. Bl. Bd. IX. Beil. zu Nr. 36).

anzudrohen. Die Vorschriften sind von der höheren Verwaltungsbehörde in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

2. Zur Festsetzung der im §. 78 Ziff. 2 a. a. O. vorgesehenen Geldstrafen sind neben den Vorständen der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen auch die Vorstände der Bau-Krankenkassen (§§. 69 ff. des Krankenversicherungs-Gesetzes) befugt, sofern eine solche für die Bauarbeit oder den Betrieb, bei dem der Zuwiderhandelnde beschäftigt war, errichtet ist.

3. Die Berechtigung der Genossenschaft zur Ueberwachung der Betriebe und die Verpflichtungen der Unternehmer wegen Gestattung des Zutritts zu den Betriebsstätten und wegen Vorlegung ihrer Bücher und Nachweisungen erstrecken sich auch auf Unternehmer, welche, ohne Mitglied der Genossenschaft zu sein, in dem Bezirke derselben Bauarbeiten ausführen.

Reichs-Versicherungsamt. Landes-Versicherungsämter.

§. 45. Wegen der Organisation und Zuständigkeit des Reichs-Versicherungsamts und der Landes-Versicherungsämter bewendet es bei den Bestimmungen der §§. 87 bis 93 des Unfallversicherungs-Gesetzes, sowie des §. 101 Abs. 2 bis 5 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (R. G. Bl. S. 132).

Soweit hiernach ein Landes-Versicherungsamt zur Beaufsichtigung der Genossenschaft und zur Entscheidung der im Bezirke derselben vorkommenden Streitigkeiten befugt ist, gehen die in den §§. 10, 17, 20, 24, 25, 26, 30, 31, 38, 41 dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landes-Versicherungsamt über.

VIII. Bauarbeiten für Rechnung des Reichs, der Bundesstaaten, von Kommunalverbänden und Korporationen.

Ausführungsbehörden.

§. 46. Für Bauarbeiten des Reichs, eines Bundesstaates, eines nach den Bestimmungen des §. 4 Ziff. 3 für leistungsfähig erklärten Kommunalverbandes oder einer anderen öffentlichen Korporation, bei welchen nach §. 4 Ziff. 2 und 3 bei Anwendung dieses Gesetzes an die Stelle der Berufsgenossenschaft das Reich, der betreffende Bundesstaat, der betreffende Kommunalverband oder die Korporation tritt, werden die Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsvorstandes durch Ausführungsbehörden wahrgenommen, welche für die Reichsverwaltungen von dem Reichskanzler, im Uebrigen von der Landes-Centralbehörde zu bezeichnen sind[1]). Dem Reichs-Versicherungsamt ist mitzutheilen, welche Behörden als Ausführungsbehörden bezeichnet sind.

Versicherung durch das Reich ꝛc.

§. 47. Soweit das Reich oder ein Bundesstaat, ein Kommunalverband oder eine andere öffentliche Korporation an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt (§. 8 Ziff. 2 und 3), finden die §§. 9 bis 34, 41, 42 Abs. 1 und 2, 43 Abs. 1, 44 dieses Gesetzes, sowie die §§. 60, 71 bis 74, 75 Abs. 2 und 3, 76, 87 Abs. 1, 88, 89, 90 Abs. 1 lit. a, d, e, 103 bis 108 des Unfallversicherungs-Gesetzes keine Anwendung. Dagegen sind die Bestimmungen der §§. 3 bis 10 des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung, vom 28. Mai 1885 (R. G. Bl. S. 159) entsprechend anzuwenden.

---

[1]) Ref. 4. Jan. 1892 (M. Bl. S. 49), betr. Unfallversicherung für die Betriebe der Staatsbauverwaltung. An Stelle des diesem Ref. beigegebenen Wahlregulativs ist für die staatliche Unfallversicherung im Bereiche der Allgemeinen Bauverwaltung das Reg. 22. Nov. 1895 (M. Bl. 1896 S. 9) erlassen worden.

IX. Schluß- und Strafbestimmungen.

Erstreckung auf andere Gesetze über Unfallversicherung.

§. 48. Die Bestimmungen der §§. 2, 5, 9 Abs. 2, 12 Abs. 2, 35 bis 40, 41 Abs. 1 und 3, 42 bis 45, 49, 50 finden ebenso wie die Vorschriften der §§. 16 bis 34 bei dem im Geltungsbereiche des Unfallversicherungs-Gesetzes errichteten Berufsgenossenschaften für Baugewerbetreibende gleichfalls Anwendung. Die Bestimmungen des §. 10 Abs. 2 und 4 können für diese Berufsgenossenschaften durch das Genossenschaftsstatut eingeführt werden.

Die Vorschriften des §. 39 gelten auch für die nach dem Gesetze, betreffend die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung, vom 28. Mai 1885 (R. G. Bl. S. 159) versicherten, bei Bauarbeiten beschäftigten Personen.

Haftpflichtung 2c. Strafbestimmungen.

§. 49. Für Arbeiter, welche bei Bauarbeiten der im §. 4 Ziff. 4 Abs. 1 bezeichneten Art beschäftigt, aber nicht nach den Bestimmungen des Krankenversicherungs-Gesetzes gegen Krankheit versichert sind, bleiben die auf landesgesetzlichen Bestimmungen beruhenden Ansprüche auf Ersatz des in Folge eines Unfalls erlittenen Schadens für die Dauer der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfalle vorbehalten.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§. 95 bis 109 des Unfallversicherungs-Gesetzes entsprechende Anwendung, die Strafbestimmungen der §§. 103 bis 108 a. a. O. insbesondere auch bezüglich der Einreichung und Richtigkeit der für die Berechnung der Prämien maßgebenden Nachweisungen (§. 22).

Zustellungen.

§. 50. Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, erfolgen durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes. Der Beweis der Zustellung kann auch durch behördliche Beglaubigung geführt werden.

Gesetzeskraft.

§. 51. Die Bestimmungen der §§. 9 bis 24, 30, 32 Abs. 2, 34, 35, 36, 39, 45 bis 48, 50 und die auf diese Paragraphen bezüglichen Strafbestimmungen, sowie diejenigen Vorschriften, welche zur Durchführung der in diesen Paragraphen getroffenen Anordnungen dienen, treten mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Im Uebrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem dieses Gesetz ganz oder theilweise für den Umfang des Reichs oder einzelner Theile desselben in Kraft tritt, mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Das Unfallversicherungswesen hat folgende weitere Ausdehnung gefunden:

I. Durch Ges. 15. März 1886 (R. G. Bl. S. 53) auf Beamte und Personen des Soldatenstandes, Ausf. Vorschr. 12. März 1887 (Arm. Vd. Bl. S. 88).

II. Durch Ges. 18. Juni 1887 (G. S. S. 282) auf unmittelbare preußische Staatsbeamte, abgedruckt oben B. 1 S. 198.

III. Durch Ges. 13. Juli 1887 (R. G. Bl. S. 329) auf Seeleute und andere bei der Seeschiffahrt betheiligte Personen. Dazu Bd. 26. Dez. 1887 (R. G. Bl. S. 537). Zuständigkeit (§. 12 Abs. 2) Bd. 23. März 1888 (G. S. S. 73). Auf Grund des §. 1 Abs. 5 des Gesetzes sind durch Bek. 14. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 351) auch Seeleute, die zur Besatzung deutscher Hochseefischereidampfer gehören, nach Maßgabe des Gesetzes für versicherungspflichtig erklärt worden; desgl. durch Bek. 6. Febr. 1896 (R. G. Bl. S. 329) die zur Besatzung deutscher „große Heringsfischerei" betreibender Heringslogger gehörenden Seeleute.

Vom Abdrucke der Gesetze zu I. und III. hat des beschränkten Raumes wegen abgesehen werden müssen.

Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung.

Vom 22. Juni 1889 (R. G. Bl. S. 97)[1].

I. Umfang und Gegenstand der Versicherung.

§. 1. Nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes werden vom vollendeten sechzehnten Lebensjahre ab versichert[2]):

---

[1]) Kommentare von Bosse-v. Woedtke, Leipzig 1891; Buschmann, 2. Aufl., Berlin 1891; Eger, 2. Aufl., Berlin 1893; Just, Berlin 1892; v. Woedtke (Textausgabe), 5. Aufl., Berlin 1895.

[2]) Anleit. 31. Okt. 1890, mitgetheilt durch Ref. 14. Nov. 1890 (M. Bl. S. 243), betr. den Kreis der nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetz versicherten Personen.

I. Nach §. 1 des Gesetzes, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (R. G. Bl. S. 97) unterliegen vom vollendeten 16. Lebensjahre ab der Versicherungspflicht:

1. Personen, welche als Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden*).

2. Betriebsbeamte, sowie Handlungsgehülfen und -Lehrlinge (ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge), welche Lohn oder Gehalt beziehen, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt aber 2000 Mk. nicht übersteigt.

3. Die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge (Seeleute) und von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt**).

II. Nach §§. 2 und 8 d. Ges.***) sind berechtigt, sich selbst zu versichern:

1. Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen. Hierunter fallen diejenigen Betriebsunternehmer, bei welchen die Beschäftigung des Lohnarbeiters keinen ständigen Charakter hat, vielmehr nur gelegentlich und ausnahmsweise stattfindet.

2. Hausgewerbetreibende, das sind ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter solche selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden und zwar auch dann, wenn dieselben die Roh- und Hülfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

Die Selbstversicherung der unter Ziff. 1 und 2 bezeichneten Personen ist aber nur insoweit zugelassen, als diese Personen bei dem Eintritt der Selbstversicherung zwar das sechzehnte, jedoch noch nicht das vierzigste Lebensjahr vollendet haben, und als sie nicht im Sinne des §. 4 Abs. 2 d. Ges. bereits dauernd erwerbsunfähig sind (vergl. Nr. III. Ziff. 4 dieser Anleitung).

---

*) Personen, die gleichzeitig versicherungs- und nicht versicherungspflichtige Thätigkeit bei demselben oder bei verschiedenen Arbeitgebern ausüben, werden der Versicherungspflicht dann nicht unterliegen, wenn ihre an sich versicherungspflichtige Thätigkeit nur gelegentlich, zur Aushülfe oder zwar regelmäßig, aber nur nebenher und gegen geringes Entgelt verrichtet wird, Amtl. Nachr. R V. A. f. Inv. u. Alt. Vers. 1892 S. 21; ähnlich bezüglich der Reichs- und Staatsbeamten, das. 1893, S. 85.

Modellsteher sind nicht versicherungspflichtig, da das Modellstehen keine Beschäftigung im Sinne des Gesetzes ist, Arb. Vers. 1891 S. 685

Anhalt zur Unterscheidung von selbständigen Baugewerbetreibenden und versicherungspflichtigen Bauarbeitern bieten die Merkmale 29. Juni 1895, Amtl. Nachr. R. R. A. f. Inv. u. Alt. Vers. 1895 S. 226.

**) Ein Oberlootse („Rittmann") ist selbständiger Gewerbetreibender, Amtl. Nachr. R. V. A. f. Inv. u. Alt. Vers. 1892 S. 138.

***) Unter der Bezeichnung „das Gesetz" ist in der Folge überall das J. u. A. V. Ges. vom 22. Juni 1889 verstanden.

Zu Anmerkung 2 auf S. 446.

III. Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

1. Beamte des Reichs und der Bundesstaaten (§. 4 Abs. 1 d. Ges.).

2. Die mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten von Kommunalverbänden (§. 4 Abs. 1 d. Ges.). Zu letzteren gehören nicht nur die weiteren, sondern auch die engeren Kommunalverbände (Provinzen, Bezirke, Kreise, Stadt- und Landgemeinden, selbständige Gutsbezirke 2c.).

Darüber, welche Personen als „Beamte" des Reichs, der Bundesstaaten und der Kommunalverbände anzusehen sind, entscheiden die für dieselben geltenden dienstpragmatischen Bestimmungen*).

3. Die dienstlich als Arbeiter beschäftigten Personen des Soldatenstandes (§. 4 Abs. 1 d. Ges.) und zwar sowohl die im Deutschen Heere wie die in der Kaiserlichen Marine Dienenden. Dagegen unterliegen z. B. Soldaten, welche beurlaubt werden, um zur Erntezeit in der Landwirthschaft zu helfen, der Versicherung.

4. Diejenigen Personen, welche auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetzes bereits eine Invalidenrente beziehen oder doch soweit erwerbsbeschränkt sind, daß sie in Folge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes dauernd nicht mehr im Stande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens ein Drittel des für ihren Beschäftigungsort nach §. 8 des Krankenversicherungs-Gesetzes vom $\frac{\text{15. Juni 1883}}{\text{10. April 1892}}$ (R. G. Bl. S. 417) festgesetzten Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter zu verdienen (§. 4 Abs. 2, §. 8 d. Ges.). Personen, welche über das vorstehend angeführte Maß hinaus noch erwerbsfähig sind, unterliegen der Versicherung auch dann, wenn sie eine Altersrente — welche nur einen von der Erwerbsunfähigkeit unabhängigen Zuschuß zu dem Arbeitsverdienst darstellt — beziehen, oder wenn sie vom Reich, von einem Bundesstaate oder einem Kommunalverbande Pensionen oder Wartegelder, oder wenn sie auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung — z. B. wegen nur theilweiser Erwerbsunfähigkeit oder als hinterbliebene Wittwen oder als Aszendenten verunglückter Arbeiter — eine Rente empfangen. Nur wenn die Pensionen, Wartegelder oder Unfallrenten den Mindestbetrag der Invalidenrente erreichen, sind die Empfänger dieser Bezüge auf ihren Antrag durch die untere Verwaltungsbehörde ihres Beschäftigungsortes von der Versicherungspflicht zu befreien (§. 4 Abs. 3 d. Ges.).

IV. Abweichend von den Reichsgesetzen über die Kranken- und Unfallversicherung, welche den Eintritt der Versicherung an bestimmte Betriebe knüpfen, wird von dem Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetz die arbeitende Bevölkerung sämmtlicher Berufszweige erfaßt, und werden alle Personen, welche als Arbeiter oder als untergeordnete Betriebsbeamte ihre Arbeitskraft gegen Lohn für Andere verwerthen, dem Versicherungszwange unterworfen. Es fallen daher sowohl die in der Landwirthschaft, der Industrie und dem Handel, wie in der Hauswirthschaft, im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, für kirchliche und Schulzwecke 2c. als Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten, Betriebsbeamte, Handlungsgehülfen oder Handlungslehrlinge Beschäftigten unter das Gesetz, sofern die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen der Versicherungspflicht bei ihnen zutreffen. Diejenigen Personen dagegen, welche nicht mit ausführenden Arbeiten vorwiegend materieller Art, sondern mit einer ihrer Natur nach höheren, mehr geistigen (wissenschaftlichen, künstlerischen 2c.) Thätigkeit beschäftigt werden, und durch ihre soziale Stellung über den Personenkreis sich erheben, der nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch und vom Standpunkt wirthschaftlicher Auffassung

*) Vergl. Ref. 1. Juni und 22. Nov. 1891 (M. Bl. 1892 S. 37, 36). Die von städtischen Verwaltungen angestellten Aichmeister sind nicht versicherungspflichtig, Ref. 31. Dez. 1891 (M. Bl. 1892 S. 46), desgl. nicht Schuldiener an höheren Schulen (als Beamte), Amtl. Nachr. R. V. A. f. Inv. u. Alt. Vers. 1892 S. 15; ebenso Postagenten, das. 1893 S. 85; nichtständige Posthülfsboten, das. 1895 S. 109. Dagegen sind die von einem Postagenten auf Grund privaten Vertrages angenommenen Postboten keine Beamte und daher versicherungspflichtig, das. 1892 S. 45.

Zu Anmerkung 2 auf S. 447.

dem Arbeiter- und niederen Betriebsbeamtenstande angehört, unterliegen nicht der Versicherungspflicht*).

V. Die Versicherungspflicht wie die Versicherungsberechtigung erstreckt sich gleichmäßig auf männliche und weibliche, verheirathete und unverheirathete Personen. Auch die im Inlande beschäftigten Ausländer sind als versicherungspflichtig (versicherungsberechtigt) anzusehen.

VI. Von der Dauer der Beschäftigung, welche für die Krankenversicherung von entscheidender Bedeutung ist, wird die Versicherungspflicht nach dem Gesetz nicht abhängig gemacht. Auch eine nur vorübergehende Dienstleistung, mag dieselbe ihrer Natur nach oder aus mehr zufälligen Gründen, wie z. B. vorübergehende Hülfsleistung in der Ernte, auf nur kurze Zeit beschränkt sein, begründet die Versicherungspflicht. Jedoch kann durch Beschluß des Bundesraths bestimmt werden, inwieweit vorübergehende Dienstleistungen als Beschäftigung im Sinne des Gesetzes nicht anzusehen sind (§. 3 Abs. 3 d. Ges.)**).

VII. Diejenigen Personen, welche berufsmäßig einzelne persönliche Dienstleistungen bei wechselnden Arbeitgebern übernehmen, z. B. Hafenarbeiter, Kofferträger, Dienstmänner, Lohndiener, Führer, Friseusen, Krankenpflegerinnen, ferner Aufwartefrauen, Waschfrauen, Nätherinnen, Büglerinnen, die auf jedesmalige Bestellung in den Häusern der Kunden arbeiten, unterliegen der Versicherungspflicht dann, wenn sie als Arbeiter, dagegen nicht, wenn sie als selbständige Gewerbetreibende anzusehen sind. Welcher dieser letzteren Fälle vorliegt, wird nach den jedesmal obwaltenden Verhältnissen zu entscheiden sein. Im Allgemeinen werden die sogenannten unständigen Arbeiter, wie die freien landwirthschaftlichen Arbeiter, die Hafenarbeiter, die Wegearbeiter, die Waschfrauen ꝛc., welche von Haus zu Haus gehen, als unselbständige Lohnarbeiter, dagegen die selbständigen Kofferträger, Führer, Dienstmänner (vergl. §. 37 Gew. O., R. G. Bl. 1883 S. 177), Lohndiener, Krankenpflegerinnen, Friseusen in der Regel als gewerbliche Unternehmer zu behandeln sein***).

VIII. Auch diejenigen Personen, welche von den Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigt werden (§. 2 Ziff. 4 Krankenvers. Ges.), sind als versicherungspflichtige Lohnarbeiter anzusehen, sofern sie nicht Hausgewerbetreibende sind (vergl. Nr. XIX.).

IX. Verwandte des Arbeitgebers, insbesondere Hauskinder, welche zu diesem in einem die Versicherung begründeten Verhältnisse stehen, unterliegen gleichfalls den Vorschriften des Gesetzes (vergl. jedoch hierzu Nr. X.). Eine Ausnahme machen nur die Eheleute untereinander, da zwischen ihnen nach dem Wesen der Ehe niemals eines der für die Begründung der Versicherung erforderlichen Abhängigkeitsverhältnisse bestehen kann.

X. Das Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetz versichert abweichend von den Unfallversicherungs-Gesetzen nur die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Arbeiter ꝛc. Um das Versicherungsverhältniß zu begründen, ist es jedoch nicht erforderlich, daß der für die Beschäftigung gewährte Entgelt in baarem Gelde besteht. Es genügt vielmehr hierzu auch die Gewährung von Naturalbezügen, z. B. Wohnung, Feuerung, Kleidung, Gartennutzung, Kuhweide, Kartoffelland u. s. w. (§. 3 Abs. 1 d. Ges.).

Ohne Belang ist auch die Art der Lohnzahlung; es kann der Lohn als Tagelohn oder sonstiger Zeitlohn, als Stücklohn oder als Antheil an der Einnahme (Tantieme) gezahlt werden. Hiernach ist beispielsweise ein Kutscher, welcher einen Wagen von einem Lohnfuhrherrn mit der Bedingung übernimmt, daß ihm ein Theilbetrag oder

*) Hierher gehören z. B. auch Fleischbeschauer, Industrielehrerinnen der Gemeinden, Mitglieder einer Kapelle oder eines Schauspielunternehmens, die höheren Kunstzwecken dienen, Arb. Vers. 1892 S. 280, 1891 S. 384, 1887 S. 337, 1891 S. 514, 1892 S. 57. Vergl. wegen der letzteren (Schauspieler, Ballettänzer, Sänger, Musiker) Ref. 14. Jan. 1892 (M. Bl. S. 46).

**) Vergl. Bek. 24. Dez. 1891 (R. G. Bl. S. 399), 24. Jan. 1893 (R. G. Bl. S. 5) und 31. Dez. 1894 (R. G. Bl. S. 543) hinter dem Ges. abgedruckt.

***) Auch Hebammen, Botengänger, Botenfrauen. Diakonissinnen und Ordensschwestern werden versicherungspflichtig, sobald sie in ein privates Lohnverhältniß eintreten, Arb. Vers. 1892 S. 129, 1891 S. 687, 205.

Zu Anmerkung 2 auf S. 448.

der eine festgesetzte Summe übersteigende Theil der Tageseinnahme als Entgelt gewährt wird, als gelöhnter Arbeiter des Fuhrherrn anzusehen. Desgleichen sind als Lohnarbeiter anzusehen Kahnführer, welche von den Schiffseigenthümern gegen einen bestimmten Antheil an der Fracht angenommen sind.

Als Werth der Tantiemen und Naturalbezüge wird der von der unteren Verwaltungsbehörde festzusetzende Durchschnittswerth in Ansatz gebracht (§. 3 Abs. 1 d. Ges.).

Diejenigen Personen, welche als Entgelt für ihre Beschäftigung nur freien Unterhalt beziehen, deren Naturalbezüge also auf die Befriedigung ihrer persönlichen Lebensbedürfnisse (Nahrung, Wohnung, Kleidung) beschränkt sind, werden von der Versicherung ausgenommen (§. 3 Abs. 2 d. Ges.). Hiernach fallen z. B. die in gewerblichen Betrieben oder in der Landwirthschaft ihrer Eltern beschäftigten Hauskinder, sowie Lehrlinge, welchen zwar freier Unterhalt, aber nicht ein darüber hinausgehender Lohn oder Gehalt gewährt wird, nicht unter die Versicherung. Diese Personen werden auch dadurch nicht versicherungspflichtig, daß sie ein Taschengeld erhalten; denn letzteres stellt sich regelmäßig als Geschenk dar oder fällt doch, soweit es allgemein üblich ist, unter den Begriff des freien Unterhalts.

XI. Die Anwendbarkeit des Gesetzes ist beschränkt auf die freien Arbeiter. Es fallen somit aus der Versicherung die Strafgefangenen, mögen dieselben innerhalb oder außerhalb der Gefangenenanstalt beschäftigt werden, sowie die in Arbeitshäusern, Besserungsanstalten u. s. w. untergebrachten Personen.

Dagegen sind die in Arbeiterkolonien oder Wanderverpflegungsstationen, in Armenhäusern, Irrenanstalten, Blindenanstalten, Idiotenhäusern oder Anstalten für Epileptische beschäftigten Personen als versicherungspflichtig anzusehen, soweit sie einen den freien Unterhalt übersteigenden Lohn oder Gehalt für ihre Arbeit erhalten.

XII. Der Begriff des „Gesellen" ist im Wesentlichen dem §. 121 Gew. O. entnommen und bezeichnet die unselbständigen im Handwerk technisch ausgebildeten Personen. Dagegen ist der Begriff „Gehülfe" nicht in dem engen Sinne des gewerblichen Hülfspersonals, sondern in der weiteren Bedeutung eines Arbeitsgehülfen zu verstehen und umfaßt alle Hülfspersonen eines Arbeitgebers, deren Thätigkeit in wirthschaftlicher und sozialer Beziehung derjenigen des Arbeiters, Gesellen oder Dienstboten im Allgemeinen gleichwerthig ist*).

Hiernach werden z. B. die bei Reichs-, Staats-, Kommunalbehörden, sowie die in den Büreaus der Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Gerichtsvollzieher, Auktionatoren, Berufsgenossenschaften u. s. w. beschäftigten Schreiber, Kanzlisten, Kassenboten, Kanzleidiener, Polizeidiener, Gemeindediener, Nachtwächter, Flurhüter, Feuerwehrleute und ähnliche Angestellte, welche vermöge der mehr mechanischen, auf die Verwendung ihrer körperlichen Kräfte und Fähigkeiten gerichteten Dienstleistungen mit den Arbeitern u. s. w. auf gleicher oder doch annähernd gleicher Stufe stehen, zu den Gehülfen zu rechnen sein, sofern dieselben nicht nach den dienstpragmatischen Vorschriften als Reichs- oder Staatsbeamte oder als pensionsberechtigte Kommunalbeamte anzusehen sind (vergl. Nr. III. Ziff. 1 und 2). Dagegen werden die in dem sogenannten höheren Büreaudienst beschäftigten Expedienten, Registratoren u. s. w. als Gehülfen nicht anzusehen sein**). Ebensowenig werden Assessoren u. s. w., welche

*) Kleinkinderlehrerinnen und Kindergärtnerinnen (an Warteschulen, Kinderbewahranstalten, Oberlinschulen, Kindergärten 2c.) sind im Allgemeinen versicherungspflichtig, nicht pflichtig dagegen technische Lehrkräfte an öffentlichen oder diesen gleichstehenden Schulen, Ref. 22. Okt. 1891 (M. Bl. S. 225).

**) Die nicht pensionsberechtigten Kommunalbeamten gehören zum höheren Büreaudienst und sind nicht versicherungspflichtig, wenn zu ihrer Stellung eine höhere Vorbildung oder eine besondere Zuverlässigkeit erfordert wird, oder wenn sie mit einem gewissen Maße geschäftlicher Selbständigkeit und eigener Verantwortung verbunden ist. Hiernach sind Büreaubeamte der Kreisausschüsse versicherungspflichtig, wenn sie von den Landräthen oder Ausschußsekretären privatim angenommen werden, ferner wenn ihnen ausschließlich oder überwiegend Arbeiten des niederen mechanischen Büreaudienstes ohne eigene Verantwortung übertragen sind, Ref. 2. Juli 1892 (M. Bl. S. 322). Versicherungspflichtig sind die Rechengehülfen, die die Generalkommission einzelnen Rechnungsbeamten zuweist. Gehen sie in die Zeichnerlaufbahn über, so

Zu Anmerkung 2 auf S. 449.

als Hülfsarbeiter bei Behörden, Rechtsanwälten u. s. w. thätig sind, als Gehülfen gelten können.

XIII. Zu den Dienstboten im Sinne des Gesetzes gehören die gegen Kost und Lohn oder auch nur gegen Lohn zu häuslichen Diensten verpflichteten Personen, sowie die in der Landwirthschaft des Dienstherrn beschäftigten Arbeiter, soweit sie im Hausstande des Dienstherrn leben (Haus- und Wirthschafts-Gesinde). Die in der Hauswirthschaft beschäftigten Personen mit wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildung und in höherer über den Stand der Dienstboten hinausragender sozialer Stellung, z. B. Erzieher, Erzieherinnen, Privatsekretäre, Gesellschafterinnen, Hausdamen, Leibärzte, Hausgeistliche, Hauslehrer, Hausbibliothekare u. s. w. sind nicht versicherungspflichtig, da sie übrigens auch als Betriebsbeamte nicht anzusehen sind (vergl. Nr. XIV.).

XIV. Als Betrieb im Sinne des Gesetzes ist ein Inbegriff fortdauernder wirthschaftlicher Thätigkeiten anzusehen. Die Hauswirthschaft als solche ist als Betrieb nicht zu erachten. Die Verwaltungen des Reichs, der Bundesstaaten und der Kommunalverbände können, soweit die Ausübung der sogenannten regiminellen Thätigkeit in Frage kommt, gleichfalls nicht als Betriebe angesehen werden, dagegen muß der Inbegriff gewisser wirthschaftlicher Thätigkeiten des Reichs u. s. w., wie die Post-, Telegraphen-Verwaltungen, staatliche Eisenbahn-Verwaltungen, Berg- und Hüttenwerke, staatliche und kommunale Land- und Forstwirthschaft, Staats- und Kommunalbauten, Kommunal-Brauereien, Kommunal-Schlachthäuser, Kommunal-Irrenanstalten, städtische Gas- und Wasserwerke u. s. w., überall als Betrieb gelten. Desgleichen sind die Geschäfte der Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher u. s. w., deren Gesammtheit ein wirthschaftliches Unternehmen darstellt, als Betriebe anzusehen.

Als Betriebsbeamte im Sinne des Gesetzes haben hiernach diejenigen Personen zu gelten, welche in Betrieben der vorgedachten Art mit einer über die Thätigkeit des Arbeiters oder Gehülfen hinausgehenden, leitenden oder beaufsichtigenden Funktion betraut sind (vergl. jedoch Nr. III. Ziff. 1 und 2). Der Schwerpunkt der Beschäftigung des Betriebsbeamten liegt nicht im persönlichen Eingreifen bei der eigentlichen Arbeitsthätigkeit, vielmehr muß dem Betriebsbeamten eine gewisse Betheiligung an der Betriebsleitung und eine Aufsichtsstellung gegenüber den Arbeitern zustehen, so daß derselbe nicht wie ein Vorarbeiter sich an der Spitze der Arbeiter oder einer Arbeitergruppe des Betriebes befindet, sondern als Vertreter der Betriebsleitung den Arbeitern gegenübertritt. Hiernach wird auch im Einzelfalle zu beurtheilen sein, ob sogenannte Werkmeister oder Werkführer als Betriebsbeamte oder Arbeiter zu behandeln sind.

Die Vorstandsmitglieder von Aktien- und ähnlichen Gesellschaften, die Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sind nur dann versicherungspflichtige Betriebsbeamte, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mk. nicht übersteigt (vergl. Nr. XVI.). Die Aufsichtsrathsmitglieder fallen, da ihnen lediglich eine überwachende Thätigkeit obliegt, ohne daß sie Angestellte der betreffenden Gesellschaft sind, nicht unter die Versicherung.

XV. Unter die „Handlungsgehülfen und Lehrlinge" fallen alle im Handelsgewerbe mit Diensten kaufmännischer Art (Mitwirkung bei Handelsgeschäften, Buchführung, Korrespondenz) beschäftigten Personen. Die Versicherungspflicht umfaßt daher sowohl die vorgenannten Handlungsbevollmächtigten und Prokuristen, als auch die Buchhalter und Kassirer, die Handlungsreisenden, Kommis und Verkäuferinnen. Vollständig ausgeschlossen von der gesetzlichen Versicherung sind nach §. 1 Ziff. 2 des Gesetzes die in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge. Indessen ist diese Ausnahmebestimmung nur für die eigentlichen Apotheken, nicht auch für ähnliche

Zu Anmerkung **) auf S. 449.

werden sie Staatsbeamte, wenn sie die vorgeschriebene Prüfung bestanden haben und ihre Annahme zu dauernder Beschäftigung, sowie ihre Vereidigung erfolgt ist, Ref. 18. Juli 1892 (M. Bl. S. 324).

Reichsangehörige, die bei deutschen Behörden oder Offizieren im Auslande in einer an sich versicherungspflichtigen Beschäftigung stehen, sind zu versichern, und zwar bei der Versicherungsanstalt des letzten Wohnortes der Arbeitgeber in Deutschland, ep. in Berlin, Ref. 11. Febr. 1891.

Zu Anmerkung 2 auf S. 450.

gewerbliche Unternehmungen, wie Droguen- und Parfümerie-Handlungen, oder die mit Apotheken verbundenen Mineralwasser- ꝛc. Fabriken ꝛc. maßgebend.

XVI. Die Versicherungspflicht ist bei Betriebsbeamten, Handlungsgehülfen und -Lehrlingen (vergl. Nr. XIV. und XV.) auf Diejenigen beschränkt, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mk. nicht übersteigt. Der Umstand, daß ein Betriebsbeamter ꝛc. eigenes Vermögen besitzt und in Folge dessen sein gesammtes Jahreseinkommen 2000 Mk. übersteigt, schließt die Versicherungspflicht nicht aus. Als regelmäßiger Arbeitsverdienst ist derjenige anzusehen, welchen der Betriebsbeamte ꝛc. eine Reihe von Jahren hindurch in einer gewissen gleichmäßigen Höhe bezogen hat, oder auf den er, von besonderen nicht vorauszusehenden Zufällen abgesehen, mit Bestimmtheit rechnen kann. Ist ein Betriebsbeamter ꝛc. gleichzeitig bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt und bezieht hierfür insgesammt an Lohn oder Gehalt regelmäßig mehr als 2000 Mk., so ist derselbe nicht versicherungspflichtig.

XVII. Seeleute sind diejenigen Personen, welche als Schiffer, Personen der Schiffsmannschaft, Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft zur Schiffsbesatzung gehören [§. 1 des Seeunfallversicherungs-Gesetzes vom 13. Juli 1887 (R. G. Bl. S. 329)]. Ein deutsches Seefahrzeug ist nach §. 2 des Seeunfallversicherungs-Gesetzes jedes ausschließlich oder vorzugsweise zur Seefahrt benutzte Fahrzeug, welches unter deutscher Flagge fährt. Auf die Größe des Fahrzeuges kommt es — abweichend vom Seeunfallversicherungs-Gesetz (§. 1 Abs. 2 a. a. O.) — hier nicht an. Der Führer (Kapitän) eines Fahrzeuges unterliegt der Versicherungspflicht, auch wenn sein regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mk. übersteigt.

XVIII. Als Arbeitgeber im Sinne des Gesetzes ist Derjenige anzusehen, für dessen Rechnung der Lohn gezahlt wird. Dies trifft auch dann zu, wenn die den Lohn oder Gehalt darstellenden Beträge von seiten Dritter gezahlt werden, sofern nur die Arbeiter ꝛc. auf diese Bezüge von dem Arbeitgeber als Entgelt der ihm geleisteten Arbeit verwiesen sind. Dies gilt beispielsweise von Kellnern, welche auf Trinkgelder der Gäste, bei Arbeitern ꝛc. in Betrieben des Reichs, des Staats oder der Kommunalverwaltungen, welche auf Gebühren angewiesen sind.

Die bei sogen. Akkordverhältnissen oft zweifelhafte Frage, ob der Akkordant, welcher thatsächlich den Lohn an die Arbeiter zahlt, als Arbeitgeber im obigen Sinne oder aber mit Rücksicht darauf, daß er die gezahlten Löhne in dem ihm gewährten Akkordlohn erstattet erhält, als Mittelsperson des eigentlichen Arbeitgebers anzusehen ist, wird sich nur nach Lage der gesammten Verhältnisse des Einzelfalles entscheiden lassen. Dabei kommen als maßgebende Gesichtspunkte in Betracht das Maß der Abhängigkeit oder Selbständigkeit des Akkordanten in Beziehung auf die Arbeitsthätigkeit und sein persönliches Verhalten bei derselben, die allgemeine soziale Stellung des Akkordanten, der Umfang seiner Verantwortlichkeit für die Ausführung der ihm übertragenen Arbeit, die Höhe des Entgelts, sowie der Umstand, ob der Entgelt einen eigentlichen Unternehmergewinn für den Arbeitenden oder lediglich einen dem Durchschnittswerth entsprechenden Lohn der Arbeit darstellt. Hiernach wird beispielsweise im Allgemeinen der Gutsherr, nicht der Gutstagelöhner (Instmann, Kathenmann, Freimann ꝛc.), als Arbeitgeber des auf dem Gute thätigen Hofgängers, Scharwerkers ꝛc. anzusehen sein; denn für seine Rechnung wird die Arbeit des Hofgängers ꝛc. gelohnt, wenn auch der Lohn dem letzteren nicht von dem Gutsherrn selbst, sondern von dem Gutstagelöhner ꝛc., der ihn gestellt hat, ausgehändigt werden sollte.

XIX. Für den Begriff der Hausgewerbetreibenden (vergl. Nr. II. und VIII.) hat das Gesetz folgende Kennzeichen aufgestellt:

1. das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, in welcher der Gewerbetreibende mit seinen etwaigen Arbeitern die Arbeit ausführt;

2. die Abhängigkeit von einem oder mehreren anderen Gewerbetreibenden, insofern er in deren Auftrage und für deren Rechnung, sei es mit den von ihm selbst beschafften oder mit den von den Ersteren ihm gelieferten Rohstoffen, gewerbliche Erzeugnisse herstellt oder bearbeitet;

3. die Ausübung eines selbständigen Gewerbes im Gegensatz zu der Beschäftigung der unselbständigen Lohnarbeiter, welche von Gewerbetreibenden außerhalb deren Betriebsstätten verwendet werden.

1. Personen, welche als Arbeiter, Gehülfen[1]), Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt[2]) beschäftigt werden;

Zu Anmerkung 2 auf S. 451.

Der Hausgewerbetreibende setzt die hergestellten oder bearbeiteten Erzeugnisse in der Regel nicht unmittelbar an die Konsumenten ab, sondern liefert dieselben an andere Gewerbetreibende, welche ihrerseits aus dem Absatz der von den Hausgewerbetreibenden angefertigten Produkte einen Unternehmergewinn erzielen.

Es wird hiernach weder ein Schneidergeselle, der wegen Mangels an Raum in der Werkstätte des Schneidermeisters oder aus anderen Gründen seine Näharbeit zu Hause verrichtet, noch auch ein Schneider oder Schuhmacher, welcher für beliebige Kunden Waaren anfertigt, als Hausgewerbetreibender gelten können. Vielmehr werden der Erstere als Lohnarbeiter, die Letzteren als selbständige Unternehmer anzusehen sein. Die Frage, ob Personen, welche im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender in eigenen Betriebsstätten gewerbliche Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten, Hausgewerbetreibende oder unselbständige Lohnarbeiter sind, wird nur nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles zu entscheiden sein. Die zu Nr. XVIII. aufgestellten Gesichtspunkte für die Prüfung der Arbeitgebereigenschaft eines sog. Akkordanten finden hier entsprechende Anwendung.

XX. Welche Versicherungsanstalt für die einzelnen Versicherten zuständig ist, ergiebt sich aus §§. 41 und 120 des Gesetzes. Nach diesen Bestimmungen erfolgt die Versicherung in derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Beschäftigungsort des Versicherten liegt. Soweit jedoch die Beschäftigung in einem „Betriebe" stattfindet, dessen Sitz im Inlande belegen ist, gilt als Beschäftigungsort ausnahmslos, nicht bloß im Zweifel, der Sitz des Betriebes (§. 41 Abs. 3 des Gesetzes).

Betriebssitz ist derjenige Ort, an welchem sich der Mittelpunkt (wirthschaftliche Schwerpunkt) des Unternehmens befindet. Der Sitz des Betriebes kann durch das Vorhandensein von Betriebsanlagen, Verkaufsstätten, Waarenlagern äußerlich erkennbar, oder aus Eintragungen in Firmen- oder Gewerberegister zu entnehmen sein. Mit dem Wohnsitz des Unternehmens braucht der Betriebssitz nicht zusammen zu fallen.

Hiernach sind die Arbeiter ꝛc., welche außerhalb des Betriebssitzes Arbeiten ausführen, nicht an dem Orte, wo die Arbeiten stattfinden, an der jeweiligen Arbeitsstätte, sondern an dem Sitze des Betriebes zu versichern. Jedoch kann eine dauernde oder besonders umfangreiche Ausführung von Arbeiten an einem von dem Betriebssitze verschiedenen Orte unter Umständen den Charakter eines selbständigen Betriebes mit einem besonderen geschäftlichen Mittelpunkt annehmen.

Bezüglich der Frage nach dem Sitz eines land- und forstwirthschaftlichen Betriebes kommen die Bestimmungen im §. 44 Abs. 2 und 3 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungs-Gesetzes vom 5. Mai 1886 (R. G. Bl. S. 132) in Betracht.

Für den Sitz gemischter, aus Haupt- und Nebenbetrieb bestehender Betriebe entscheidet der Sitz des Hauptbetriebes.

Werden im Auslande Personen beschäftigt, welche als Arbeiter ꝛc. eines inländischen Betriebes anzusehen sind, so erfolgt ihre Versicherung gleichfalls am Orte ihres inländischen Betriebssitzes. Hiernach unterliegt z. B. der Monteur einer inländischen Maschinenfabrik, welcher eine in dieser Fabrik gefertigte Maschine im Auslande aufstellt, auch für die Zeit seiner Beschäftigung im Auslande den Bestimmungen des Gesetzes.

Wenn dagegen Personen im Inlande beschäftigt werden, welche einem im Auslande belegenen Betriebe angehören, so ist stets der Ort der thatsächlichen inländischen Beschäftigung für die Zuständigkeit der Versicherungsanstalt entscheidend.

Seeleute sind nach §. 136 des Gesetzes bei derjenigen Versicherungsanstalt zu versichern, in deren Bezirk sich der Heimathshafen des Schiffes befindet. Als Heimathshafen (Registerhafen) gilt derjenige Hafen, von welchem aus mit dem Schiffe die Seefahrt betrieben wird [Art. 435 des Handels-Gesetz-Buchs (B. G. Bl. 1869 S. 379)].

[1]) „Gehülfen" sind alle Hülfspersonen eines Arbeitgebers, deren Thätigkeit in wirthschaftlicher und sozialer Beziehung derjenigen des Arbeiters, Gesellen, Dienstboten gleichsteht. Nach ähnlichen Gesichtspunkten ist die Versicherungspflicht der Büreaubeamten, die nicht Staatsbeamte sind, zu beurtheilen. Vergl. auch Anm. ** unten S. 449.

[2]) Dazu gehören auch Tantiemen und Naturalbezüge, nicht aber die bloße Gewährung freien Unterhaltes.

2. Betriebsbeamte[1]), sowie Handlungsgehülfen und -Lehrlinge (ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge), welche Lohn oder Gehalt beziehen, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt aber zweitausend Mark nicht übersteigt, sowie
3. die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge [§. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1887 (R. G. Bl. S. 329)] und von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt. Die Führung der Reichsflagge auf Grund der gemäß Art. II. §. 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. März 1888 (R. G. Bl. S. 71) ertheilten Ermächtigung macht das Schiff nicht zu einem deutschen Seefahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes.

§. 2. Durch Beschluß des Bundesraths kann die Vorschrift des §. 1 für bestimmte Berufszweige auch

1. auf Betriebsunternehmer[2]), welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, sowie
2. ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter auf solche selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausgewerbetreibende),

erstreckt werden, und zwar auf letztere auch dann, wenn sie die Roh- und Hülfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten[3]).

Durch Beschluß des Bundesraths kann ferner bestimmt werden, daß und inwieweit Gewerbetreibende, in deren Auftrag und für deren Rechnung von Hausgewerbetreibenden (Abs. 1) gearbeitet wird, gehalten sein sollen, rücksichtlich der Hausgewerbetreibenden und ihrer Gehülfen, Gesellen und Lehrlinge die in diesem Gesetze den Arbeitgebern auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§. 3. Als Lohn oder Gehalt gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Für dieselben wird der Durchschnittswerth in Ansatz gebracht; dieser Werth wird von der unteren Verwaltungsbehörde[4]) festgesetzt.

Eine Beschäftigung, für welche als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, gilt im Sinne dieses Gesetzes nicht als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung.

Durch Beschluß des Bundesraths wird bestimmt, inwieweit vorübergehende Dienstleistungen als Beschäftigung im Sinne dieses Gesetzes nicht anzusehen sind[5]).

---

[1]) D. s. technische Beamte innerhalb einer fortdauernden wirthschaftlichen Thätigkeit, z. B. bei Gemeinden in einem Gemeindeschlachthause, einem Kommunalwalde ꝛc. Zu ihnen gehören z. B. auch der Hausvater eines Rettungshauses, der Kassirer einer Orts-Krankenkasse, die Büreaubeamten der Berufsgenossenschaften, die Kommunalsparkassen-Rendanten, Arb. Vers. 1892 S. 166, 487, 1891 S. 48; die Verwalter von Landgütern, Amtl. Nachr. R. V. A. f. Inv. u. Alt. Vers. 1894 S. 37.

[2]) Zu den selbständigen Betriebsunternehmern gehören auch Dienstmänner, Fremdenführer ꝛc.

Wäscherinnen, Schneiderinnen, Näherinnen, Plätterinnen gelten als selbständige, nicht versicherungspflichtige Betriebsunternehmer, wenn sie in der eigenen Behausung thätig sind, dagegen als versicherungspflichtig, wenn sie von Haus zu Haus auf Arbeit gehen.

[3]) Bek. 16. Dez. 1891 (R. G. Bl. S. 395), betr. Erstreckung der Versicherungspflicht auf die Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation; 1. März 1894 (R. G. Bl. S. 324) und 9. Nov. 1895 (R. G. Bl. S. 452), betr. Versicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie.

[4]) Vergl. Bek. 26. Juni 1890, weiter unten.

[5]) Ist geschehen durch Bek. 24. Dez. 1891 (R. G. Bl. S. 399); 24. Jan. 1893 (R. G. Bl. S. 5) und 31. Dez. 1894 (R. G. Bl. S. 543), hinter dem Gesetz abgedruckt.

§. 4. Beamte des Reichs und der Bundesstaaten, die mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten von Kommunalverbänden, sowie Personen des Soldatenstandes, welche dienstlich als Arbeiter beschäftigt werden, unterliegen der Versicherungspflicht nicht[1]).

Die Versicherungspflicht tritt für diejenigen Personen nicht ein, welche in Folge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes dauernd nicht mehr im Stande sind[2]), durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens ein Drittel des für ihren Beschäftigungsort nach §. 8 des Krankenversicherungs-Gesetzes vom $\frac{\text{15. Juni 1883}}{\text{10. April 1892}}$ (R. G. Bl. S. 417) festgesetzten Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter zu verdienen. Dasselbe gilt von denjenigen Personen, welche auf Grund dieses Gesetzes eine Invalidenrente beziehen.

Solche Personen, welche vom Reich, von einem Bundesstaate oder einem Kommunalverbande Pensionen oder Wartegelder wenigstens im Mindestbetrage der Invalidenrente beziehen, oder welchen auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung der Bezug einer jährlichen Rente von mindestens demselben Betrage zusteht, sind auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht zu befreien. Ueber den Antrag entscheidet die untere Verwaltungsbehörde[3]) des Beschäftigungsortes. Gegen den Bescheid derselben ist die Beschwerde an die zunächst vorgesetzte Behörde zulässig, welche endgültig entscheidet.

§. 5. Andere als die unter §. 4 erwähnten Personen, welche in Betrieben des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes beschäftigt werden, genügen der gesetzlichen Versicherungspflicht durch Betheiligung an einer für den betreffenden Betrieb bestehenden oder zu errichtenden besonderen Kasseneinrichtung, durch welche ihnen eine den reichsgesetzlich vorgesehenen Leistungen gleichwerthige Fürsorge gesichert ist, sofern bei der betreffenden Kasseneinrichtung folgende Voraussetzungen zutreffen:

1. Die Beiträge der Versicherten dürfen, soweit sie für die Invaliditäts- und Altersversicherung in Höhe des reichsgesetzlichen Anspruchs entrichtet werden, die Hälfte des für den letzteren nach §. 20 zu erhebenden Beitrags nicht übersteigen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern in der betreffenden Kasseneinrichtung die Beiträge nach einem von der Berechnungsweise des §. 20 abweichenden Verfahren aufgebracht und in Folge dessen höhere Beiträge erforderlich werden, um die der Kasseneinrichtung aus Invaliden- und Altersrenten in Höhe des reichsgesetzlichen Anspruchs obliegenden Leistungen zu decken. Sofern hiernach höhere Beiträge zu erheben sind, dürfen die Beiträge der Versicherten diejenigen der Arbeitgeber nicht übersteigen.
2. Bei Berechnung der Wartezeit und der Rente ist den bei solchen Kasseneinrichtungen betheiligten Personen, soweit es sich um das Maß des reichsgesetzlichen Anspruchs handelt, unbeschadet der Bestimmung des §. 32 die bei Versicherungsanstalten (§. 41) zurückgelegte Beitragszeit in Anrechnung zu bringen.

---

[1]) Nicht versicherungspflichtig sind Kanzleidiätare und Hülfsboten des Konsistoriums (als Staatsbeamte), Ref. 13. April 1891 (Kirchl. Ges. Bd. Bl. S. 29); desgl. nicht vollbeschäftigte Schuldiener an staatlichen höheren Anstalten, die eine Remuneration vom Staate beziehen, hinsichtlich dieser Geschäfte, Ref. 16. März 1891 (C. Bl. U. B. S. 352); desgl. pensionsberechtigte Beamte der Kirchengemeinden und kirchlichen Institute der evangelischen Landeskirche, Ref. 8. Juni 1892 (M. Bl. S. 226). Wegen der Inhaber außeretatsmäßiger Stellen in der Staatsbauverwaltung vergl. Ref. 22. Nov. 1891 (M. Bl. 1892 S. 36).

[2]) Nur hierauf kommt es an, nicht etwa darauf, ob Jemand thatsächlich noch das Drittel verdient, Amtl. Nachr. R. V. A. f. Inv. u. Alt. Vers. 1891 S. 162, 1892 S. 6, 140.

Liegt Erwerbsunfähigkeit im Sinne des §. 4 Abs. 2 vor, so führt sie auch die Beendigung der Versicherungspflicht herbei und schließt die freiwillige Fortsetzung durch Doppelmarken aus, das. 1892 S. 55, 1893 S. 103.

[3]) Vergl. Bek. 26. Juni 1890, weiter unten.

3. Ueber den Anspruch der einzelnen Betheiligten auf Gewährung von Invaliden- und Altersrente muß ein schiedsgerichtliches Verfahren unter Mitwirkung von Vertretern der Versicherten zugelassen sein.

Der Bundesrath bestimmt auf Antrag der zuständigen Reichs-, Staats- oder Kommunalbehörde, welche Kasseneinrichtungen (Pensions-, Alters-, Invalidenkassen) den vorstehenden Anforderungen entsprechen[1]). Den vom Bundesrath anerkannten Kasseneinrichtungen dieser Art wird zu den von ihnen zu leistenden Invaliden- und Altersrenten der Reichszuschuß (§. 26 Abs. 3) gewährt, sofern ein Anspruch auf solche Renten auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestehen würde.

§. 6. Von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ab wird die Betheiligung bei solchen vom Bundesrath zugelassenen Kasseneinrichtungen der Versicherung in einer Versicherungsanstalt gleichgeachtet. Die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Renten werden auf die dabei in Betracht kommenden Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen nach näherer Bestimmung der §§. 27, 89, 94 vertheilt.

Wenn bei einer solchen Kasseneinrichtung die Beiträge nicht in der nach §§. 99 ff. vorgeschriebenen Form erhoben werden, hat der Vorstand der Kasseneinrichtung den aus der letzteren ausscheidenden Personen die Dauer ihrer Betheiligung und für diesen Zeitraum die Höhe des bezogenen Lohnes, die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse, sowie die Dauer etwaiger Krankheiten (§. 17) zu bescheinigen. Der Bundesrath ist befugt, über Form und Inhalt der Bescheinigung Vorschriften zu erlassen.

§. 7. Durch Beschluß des Bundesraths kann auf Antrag bestimmt werden, daß und inwieweit die Bestimmungen des §. 4 Abs. 1 auf Beamte, welche von anderen öffentlichen Verbänden oder Körperschaften mit Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie die Bestimmungen der §§. 5 und 6 auf Mitglieder anderer Kasseneinrichtungen, welche die Fürsorge für den Fall der Invalidität oder des Alters zum Gegenstande haben, Anwendung finden sollen[2]).

§. 8. Soweit nicht die Vorschrift des §. 1 durch Beschluß des Bundesraths in Gemäßheit der Bestimmung des §. 2 Abs. 1 auf die dort bezeichneten Personen erstreckt ist, sind dieselben, falls sie das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht im Sinne des §. 4 Abs. 2 bereits dauernd erwerbsunfähig sind, berechtigt, nach Maßgabe dieses Gesetzes in Lohnklasse II sich selbst zu versichern (§. 120).

§. 9. Gegenstand der Versicherung ist der Anspruch auf Gewährung einer Invaliden- beziehungsweise Altersrente.

Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte, welcher dauernd erwerbsunfähig ist. Eine durch einen Unfall herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit begründet unbeschadet der Vorschriften des §. 76 den Anspruch auf Invalidenrente nur insoweit, als nicht nach den Bestimmungen der Reichsgesetze über Unfallversicherung eine Rente zu leisten ist.

Erwerbsunfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn der Versicherte in Folge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr im Stande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens einen Betrag zu verdienen, welcher gleichkommt der Summe eines Sechstels des Durchschnitts der Lohnsätze (§. 23), nach welchen für ihn während der letzten fünf Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind, und eines Sechstels des

---

[1]) Dies ist z. B. geschehen hinsichtlich der Pensionskasse für die Arbeiter der Preuß. Staatseisenbahnverwaltung, Ref. 26. Nov. 1890 (Eisenb. V. Bl. S. 252); ferner hinsichtlich der Nordd. Knappschafts-Pensionskasse zu Halle, der Knappschaftskasse zu St. Johann-Saarbrücken, des Allg. Knappschafts-Vereines zu Bochum u. s. w. Vergl. Uebersicht 9. März 1896 (C. Bl. d. D. R. S. 79).

[2]) Bek. 9. März 1896 (C. Bl. d. D. R. S. 80).

Die Beamten müssen aber die etwa vorgeschriebene Wartezeit für Erwerbung des Pensionsanspruches zurückgelegt haben, bis dahin bleiben sie versicherungspflichtig, das. 1892 S. 82.

dreihundertfachen Betrages des nach §. 8 des Krankenversicherungs-Gesetzes vom 15. Juni 1883 / 10. April 1892 (R. G. Bl. S. 417) festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter des letzten Beschäftigungsortes, in welchem er nicht lediglich vorübergehend beschäftigt gewesen ist.

Altersrente erhält, ohne daß es des Nachweises der Erwerbsunfähigkeit bedarf, derjenige Versicherte, welcher das siebenzigste Lebensjahr vollendet hat.

§. 10. Invalidenrente erhält auch derjenige nicht dauernd erwerbsunfähige Versicherte, welcher während eines Jahres ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit.

§. 11. Ein Anspruch auf Invalidenrente steht denjenigen Versicherten nicht zu, welche erweislich die Erwerbsunfähigkeit sich vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens zugezogen haben.

§. 12. Die Versicherungsanstalt ist befugt, für einen Erkrankten, der reichsgesetzlichen Krankenfürsorge nicht unterliegenden Versicherten das Heilverfahren in dem im §. 6 Abs. 1 Ziff. 1 des Krankenversicherungs-Gesetzes bezeichneten Umfange zu übernehmen, sofern als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist, welche einen Anspruch auf reichsgesetzliche Invalidenrente begründet.

Die Versicherungsanstalt ist ferner befugt, zu verlangen, daß die Krankenkasse, welcher der Versicherte angehört oder zuletzt angehört hat, die Fürsorge für denselben in demjenigen Umfange übernimmt, welchen die Versicherungsanstalt für geboten erachtet. Die Kosten dieser von ihr beanspruchten Fürsorge hat die Versicherungsanstalt zu ersetzen. Als Ersatz dieser Kosten ist die Hälfte des nach dem Krankenversicherungs-Gesetze zu gewährenden Mindestbetrages des Krankengeldes zu leisten, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

Streitigkeiten zwischen den Versicherungsanstalten und den betheiligten Krankenkassen werden, sofern es sich um die Geltendmachung dieser Befugnisse handelt, von der Aufsichtsbehörde der betheiligten Krankenkassen endgültig, sofern es sich um die Ersatzansprüche handelt, im Verwaltungsstreitverfahren[1]), oder, wo ein solches nicht besteht, durch die ordentlichen Gerichte entschieden.

Wird in Folge der Krankheit der Versicherte erwerbsunfähig, so verliert er, falls er sich den im Abs. 1 und 2 bezeichneten Maßnahmen entzogen hat, den Anspruch auf Invalidenrente, sofern anzunehmen ist, daß die Erwerbsunfähigkeit durch dieses Verhalten veranlaßt ist.

§. 13. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes[2]) für seinen Bezirk oder Theile desselben kann, sofern daselbst nach Herkommen der Lohn der in land- oder forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter ganz oder zum Theil in Form von Naturalleistungen gewährt wird, bestimmt werden, daß denjenigen in diesem Bezirke wohnenden Rentenempfängern, welche innerhalb desselben als Arbeiter in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben ihren Lohn oder Gehalt ganz oder zum Theil in Form von Naturalleistungen bezogen haben, auch die Rente bis zu zwei Dritteln ihres Betrages in dieser Form gewährt wird. Der Werth der Naturalleistungen wird nach Durchschnittspreisen in Ansatz gebracht. Dieselben werden von der höheren Verwaltungsbehörde[2]) festgesetzt. Die statutarische Bestimmung bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Solchen Personen, welchen wegen gewohnheitsmäßiger Trunksucht nach Anordnung der zuständigen Behörde geistige Getränke in öffentlichen Schankstätten nicht verabfolgt werden dürfen, ist die Rente in derjenigen Gemeinde, für deren Bezirk eine solche Anordnung getroffen worden ist, auch ohne daß die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, ihrem vollen Betrage nach in Naturalleistungen zu gewähren.

---

[1]) Zuständig ist der Bezirksausschuß. Gegen seine Entscheidung ist nur Revision zulässig, Bd. 28. Mai 1890 (G. S. S. 181).

[2]) Bek. 17. März 1890, weiter unten.

Der Anspruch auf die Rente geht zu demjenigen Betrage, in welchem Naturalleistungen gewährt werden, auf den Kommunalverband, für dessen Bezirk eine solche Bestimmung getroffen ist, über, wogegen diesem die Leistung der Naturalien obliegt.

Dem Bezugsberechtigten, auf welchen vorstehende Bestimmungen Anwendung finden sollen, ist dies von dem Kommunalverbande mitzutheilen.

Der Bezugsberechtigte ist befugt, binnen zwei Wochen nach der Zustellung dieser Mittheilung die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen. Auf demselben Wege werden alle übrigen Streitigkeiten entschieden, welche aus der Anwendung dieser Bestimmungen zwischen dem Bezugsberechtigten und dem Kommunalverbande entstehen.

Sobald der Uebergang des Anspruchs auf Rente endgültig feststeht, hat auf Antrag des Kommunalverbandes der Vorstand der Versicherungsanstalt die Postverwaltung hiervon rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

§. 14. Ist der Berechtigte ein Ausländer, so kann er, falls er seinen Wohnsitz im Deutschen Reich aufgiebt, mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abgefunden werden.

§. 15. Zur Erlangung eines Anspruchs auf Invaliden- oder Altersrente ist, außer dem Nachweise der Erwerbsunfähigkeit beziehungsweise des gesetzlich vorgesehenen Alters, erforderlich:

1. die Zurücklegung der vorgeschriebenen Wartezeit;
2. die Leistung von Beiträgen.

§. 16. Die Wartezeit (§. 15) beträgt:

1. bei der Invalidenrente fünf Beitragsjahre;
2. bei der Altersrente dreißig Beitragsjahre.

§. 17. Als Beitragsjahr gelten siebenundvierzig Beitragswochen (§. 19). Hierbei werden die Beitragswochen, auch wenn sie in verschiedene Kalenderjahre fallen, unbeschadet der Vorschriften des §. 32, bis zur Erfüllung des Beitragsjahres zusammengerechnet.

Solchen Personen, welche, nachdem sie nicht lediglich vorübergehend in ein die Versicherungspflicht begründetes Arbeits- oder Dienstverhältniß eingetreten waren, wegen bescheinigter, mit Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit[1]) für die Dauer von sieben oder mehr aufeinander folgenden Tagen verhindert gewesen sind, dieses Verhältniß fortzusetzen, oder behufs Erfüllung der Wehrpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten zum Heere oder zur Marine eingezogen gewesen sind, oder in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet haben, werden diese Zeiten als Beitragszeiten in Anrechnung gebracht.

Die Dauer einer Krankheit ist nicht als Beitragszeit in Anrechnung zu bringen, wenn der Betheiligte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen[2]) zugezogen hat.

Bei Krankheiten, welche ununterbrochen länger als ein Jahr währen, kommt die über diesen Zeitraum hinausreichende Dauer der Krankheit als Beitragszeit nicht in Anrechnung.

§. 18. Zum Nachweise einer Krankheit (§. 17) genügt die Bescheinigung des Vorstandes derjenigen Krankenkasse (§. 135), beziehungsweise derjenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskasse, welcher der Versicherte angehört hat, für diejenige Zeit aber, welche über die Dauer der von den betreffenden Kassen zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Personen, welche einer derartigen Kasse nicht

---

[1]) Während der Dauer der Krankheit sind Beiträge nicht zu entrichten, auch wenn der Lohn weitergezahlt wird, Amtl. Nachr. R. V. A. f. Inv. u. Alt. Vers. 1894 S. 92.

[2]) Ueber den Begriff geschlechtlicher Ausschweifungen vergl. oben S. 288 Anm. 3.

angehört haben, die Bescheinigung der Gemeindebehörde[1]). Die Kassenvorstände sind verpflichtet, diese Bescheinigungen auszustellen und können hierzu von der Aufsichtsbehörde durch Geldstrafe bis zu einhundert Mark angehalten werden.

Für die in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen können die vorstehend bezeichneten Bescheinigungen durch die vorgesetzte Dienstbehörde ausgestellt werden.

Der Nachweis geleisteter Militärdienste erfolgt durch Vorlegung der Militärpapiere.

§. 19. Die Mittel zur Gewährung der Invaliden- und Altersrenten werden vom Reich, von den Arbeitgebern und von den Versicherten aufgebracht.

Die Aufbringung der Mittel erfolgt seitens des Reichs durch Zuschüsse zu den in jedem Jahre thatsächlich zu zahlenden Renten, seitens der Arbeitgeber und der Versicherten durch laufende Beiträge. Die Beiträge entfallen auf den Arbeitgeber und den Versicherten zu gleichen Theilen (§. 116) und sind für jede Kalenderwoche zu entrichten, in welcher der Versicherte in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden hat (Beitragswoche)[2]).

§. 20. Die Festsetzung der für die Beitragswoche zu entrichtenden Beiträge erfolgt für die einzelnen Versicherungsanstalten (§. 41) im Voraus auf bestimmte Zeiträume, und zwar erstmalig für die Zeit bis zum Ablauf von zehn Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (§. 162 Abs. 2), demnächst für je fünf weitere Jahre.

Die Höhe der Beiträge ist unter Berücksichtigung der in Folge von Krankheiten (§. 17 Abs. 2) entstehenden Ausfälle so zu bemessen, daß durch dieselben gedeckt werden die Verwaltungskosten, die Rücklagen zur Bildung eines Reservefonds (§. 21), die durch Erstattung von Beiträgen (§§. 30 und 31) voraussichtlich entstehenden Aufwendungen, sowie der Kapitalwerth der von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Antheile an denjenigen Renten, welche in dem betreffenden Zeitraum voraussichtlich zu bewilligen sein werden.

§. 21. Die Rücklagen zum Reservefonds sind für die erste Beitragsperiode so zu bemessen, daß am Schlusse derselben der Reservefonds ein Fünftel des Kapitalwerths der in dieser Periode der Versicherungsanstalt voraussichtlich zur Last fallenden Renten beträgt. Sofern der Reservefonds am Schlusse der ersten Beitragsperiode diesen Betrag nicht erreicht hat, ist das Fehlende in den nächsten Beitragsperioden aufzubringen. Die Vertheilung auf diese Perioden unterliegt der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Durch das Statut der Versicherungsanstalt kann bestimmt werden, daß der Reservefonds bis zur doppelten Höhe des vorgeschriebenen Betrages zu erhöhen ist.

Der Reservefonds sowie dessen Zinsen dürfen, so lange der erstere die vorgeschriebene Höhe noch nicht erreicht hat, nur in dringenden Bedarfsfällen mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts angegriffen werden.

§. 22. Zum Zweck der Bemessung der Beiträge und Renten werden nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes folgende Klassen der Versicherten gebildet:

Klasse I bis zu 350 Mark einschließlich,
„ II von mehr als 350 bis 550 Mark,
„ III von mehr als 550 bis 850 Mark,
„ IV von mehr als 850 Mark.

---

[1]) Ausf. Anw. 26 Febr. 1890 (M. Bl. 1891 S. 141) A. 1: Gemeindebehörden sind die Vorstände der Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke; ist die Gemeindeverwaltung in örtliche Distrikte getheilt, deren Vorsteher. Bildet die Gemeindebehörde ein Kollegium, so darf sie zur Ausstellung der Bescheinigungen einen Kommissar bestellen.

Wegen der Nachweise über Arbeitslohn, Arbeitszeit, Unterbrechungen eines ständigen Arbeitsverhältnisses, Krankheiten vergl. ebenda B.—D.; wegen der Bescheinigungen der Dienstherrschaft über die Dauer des Gesindedienstes, Ref. 15. Juli 1891 (M. Bl. S. 140).

[2]) Die Kalenderwoche ist gleichbedeutend mit Arbeitswoche und beginnt daher mit dem ersten regelmäßigen Arbeitstage, dem Montag, Min. Erl. 23. Nov. 1890.

Als Jahresarbeitsverdienst gilt, sofern nicht Arbeitgeber und Versicherter darüber einverstanden sind, daß ein höherer Betrag zu Grunde gelegt wird[1]):

1. für die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen, soweit nicht Ziff. 4 Platz greift, der für sie von der höheren Verwaltungsbehörde[2]) unter Berücksichtigung des §. 3 festzusetzende, durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst, beziehungsweise der für Betriebsbeamte nach §. 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 (R. G. Bl. S. 132) zu ermittelnde Jahresarbeitsverdienst;
2. für die auf Grund des Gesetzes vom 13. Juli 1887 (R. G. Bl. S. 329) versicherten Seeleute und anderen bei der Seeschiffahrt betheiligten Personen der Durchschnittsbetrag des Jahresarbeitsverdienstes, welcher gemäß §§. 6 und 7 a. a. O. vom Reichskanzler, beziehungsweise von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt worden ist;
3. für Mitglieder einer Knappschaftskasse der dreihundertfache Betrag des von dem Kassenvorstande festzusetzenden durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes derjenigen Klasse von Arbeitern, welche der Versicherte angehört, jedoch nicht weniger als der dreihundertfache Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsortes (§. 8 des Krankenversicherungs-Gesetzes);
4. für Mitglieder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse der dreihundertfache Betrag des für ihre Krankenkassenbeiträge maßgebenden durchschnittlichen Tagelohnes (§. 20 des Krankenversicherungs-Gesetzes) beziehungsweise wirklichen Arbeitsverdienstes (§. 64 Ziff. 1 a. a. O.);
5. im Uebrigen der dreihundertfache Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsortes (§. 8 des Krankenversicherungs-Gesetzes).

§. 23. Als Lohnsatz (§. 9 Abs. 3) gilt:

für die Lohnklasse	I	der Satz von	300	Mark,
" " "	II	" " "	500	"
" " "	III	" " "	720	"
" " "	IV	" " "	960	"

§. 24. Die Beiträge müssen nach den Lohnklassen in der Weise bemessen werden, daß durch die in jeder Lohnklasse aufkommenden Beiträge die Belastung gedeckt wird, welche der Versicherungsanstalt durch die auf Grund dieser Beiträge entstehenden Ansprüche voraussichtlich erwächst. Dabei ist jedoch eine aus der Selbstversicherung und der freiwilligen Versicherung voraussichtlich entstehende Mehrbelastung auf alle Lohnklassen zu vertheilen.

Für die bei derselben Versicherungsanstalt in derselben Lohnklasse versicherten Personen können die Beiträge nach Berufszweigen verschieden bemessen werden. Im Uebrigen sind die Beiträge für die in derselben Lohnklasse bei einer Versicherungsanstalt versicherten Personen gleich zu bemessen.

§. 25. Die Renten werden für Kalenderjahre berechnet. Sie bestehen aus einem, vorbehaltlich der Vorschrift des §. 28 Abs. 2, von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Betrage und aus einem festen Zuschusse des Reichs.

§. 26. Bei Berechnung des von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Theiles der Invalidenrente wird ein Betrag von sechzig Mark zu Grunde gelegt. Derselbe steigt mit jeder vollendeten Beitragswoche

---

[1]) Die vom Staate beschäftigten versicherungspflichtigen Personen können in geeigneten Fällen mit ihrer Zustimmung in einer höheren Lohnklasse, als der gesetzlich vorgeschriebenen, höchstens aber in derjenigen Lohnklasse versichert werden, in die der durchschnittliche thatsächliche Jahresarbeitsverdienst des Versicherten entfällt. In den Kassenanweisungen sind derartige Höherversicherungen als solche besonders zu bezeichnen. Ref. 3. Okt. 1891 (C. Bl. U. V. S. 692)

Nach Eintritt des Versicherungsfalles ist die Verwendung höherer, als der gesetzlichen Beitragsmarken nicht mehr zulässig, Amtl. Nachr. R. V. A. f. Inv. u. Alt. Vers. 1895 S. 113.

[2]) Bek. 17. März 1890, weiter unten.

in der Lohnklasse I um 2 Pfennig,
" " " II " 6 "
" " " III " 9 "
" " " IV " 13 "

Der von der Versicherungsanstalt aufzubringende Theil der Altersrente beträgt für jede Beitragswoche

in Lohnklasse I 4 Pfennig,
" " II 6 "
" " III 8 "
" " IV 10 "

Dabei werden 1410 Beitragswochen in Anrechnung gebracht. Sind für einen Versicherten Beiträge für mehr als 1410 Beitragswochen in verschiedenen Lohnklassen entrichtet, so werden für die Berechnung diejenigen 1410 Beitragswochen in Ansatz gebracht, in denen die höchsten Beiträge entrichtet worden sind.

Der Zuschuß des Reichs beträgt für jede Rente jährlich fünfzig Mark.

Die Renten sind in monatlichen Theilbeträgen im Voraus zu zahlen. Dieselben sind auf volle fünf Pfennig für den Monat nach oben abzurunden.

§. 27. Für einen Versicherten, welcher bei einer der nach §§. 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen betheiligt gewesen ist, wird bei der Steigerung der Invalidenrente sowie bei Berechnung der Altersrente für jede Woche der Betheiligung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes diejenige Lohnklasse in Rechnung gebracht, welcher derselbe nach dem von ihm wirklich bezogenen Lohne angehört haben würde, wenn er bei einer Versicherungsanstalt versichert gewesen wäre. Hat der Versicherte gleichzeitig einer Knappschaftskasse oder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse angehört, so bestimmt sich die in Rechnung zu bringende Lohnklasse nach den Bestimmungen der Ziff. 3 beziehungsweise des §. 22 Abs. 2.

§. 28. Für die nach §. 17 als Beitragszeit geltende Dauer bescheinigter Krankheiten und militärischer Dienstleistungen wird bei Berechnung der Rente die Lohnklasse II zu Grunde gelegt.

Den auf die Dauer militärischer Dienstleistungen entfallenden Antheil der Rente übernimmt das Reich (§. 89).

§. 29. Die Invalidenrente beginnt mit dem Tage, an welchem der Verlust der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist. Als dieser Zeitpunkt gilt, sofern nicht ein anderer in der Entscheidung festgestellt wird, der Tag, an welchem der Antrag auf Bewilligung der Rente bei der unteren Verwaltungsbehörde gestellt worden ist (§. 75).

Die Altersrente beginnt frühestens mit dem ersten Tage des einundsiebenzigsten Lebensjahres. Dieselbe kommt in Fortfall, sobald dem Empfänger Invalidenrente gewährt wird.

§. 30. Weiblichen Personen, welche eine Ehe eingehen, bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt sind, steht ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für sie geleisteten Beiträge zu, wenn die letzteren für mindestens fünf Beitragsjahre entrichtet worden sind [1]). Dieser Anspruch muß binnen drei Monaten nach der Verheirathung geltend gemacht werden. Mit der Erstattung erlischt die durch das frühere Versicherungsverhältniß begründete Anwartschaft.

§. 31. Wenn eine männliche Person, für welche mindestens für fünf Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind, verstirbt, bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt ist, so steht der hinterlassenen Wittwe oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, den hinterlassenen ehelichen Kindern unter fünfzehn Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für den Verstorbenen entrichteten Beiträge zu.

Wenn eine weibliche Person, für welche mindestens für fünf Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind, verstirbt, bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt ist, so steht den hinterlassenen vaterlosen Kindern unter fünfzehn Jahren

[1]) Die 5 Beitragsjahre müssen aber im vollen Umfange vor Abschluß der Ehe absolvirt worden sein. Bei der Erstattung sind auch die freiwilligen Beiträge zu berücksichtigen.

ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für die Verstorbene entrichteten Beiträge zu.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung, sofern den Hinterbliebenen aus Anlaß des Todes des Versicherten auf Grund des Unfallversicherungs-Gesetzes eine Rente gewährt wird.

§. 32. Die aus einem Versicherungsverhältniß sich ergebene Anwartschaft erlischt, wenn während vier aufeinander folgender Kalenderjahre für weniger als insgesammt siebenundvierzig Beitragswochen Beiträge auf Grund des Versicherungsverhältnisses oder freiwillig (§. 117) entrichtet worden sind.

Die Anwartschaft lebt wieder auf, sobald durch Wiedereintreten in eine das Versicherungsverhältniß begründende Beschäftigung oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältniß erneuert und danach eine Wartezeit von fünf Beitragsjahren zurückgelegt ist.

§. 33. Tritt in den Verhältnissen des Empfängers einer Invalidenrente eine Veränderung ein, welche ihn nicht mehr als dauernd erwerbsunfähig (§. 9) erscheinen läßt, so kann demselben die Rente entzogen werden.

Die Entziehung der Rente tritt von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der die Entziehung aussprechende Bescheid zugestellt worden ist.

Wird die Rente von Neuem bewilligt, so ist die Zeit des früheren Rentenbezuges dem Versicherten ebenso wie eine bescheinigte Krankheitszeit (§. 17 Abs. 2) anzurechnen.

§. 34. Der nach Maßgabe dieses Gesetzes erworbene Anspruch auf Rente ruht:

1. für diejenigen Personen, welche auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung eine Rente beziehen, solange und soweit die Unfallrente unter Hinzurechnung der diesen Personen nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Rente den Betrag von 415 Mark übersteigt;
2. für die in den §§. 4 und 7 bezeichneten Beamten und Personen des Soldatenstandes, solange und soweit die denselben gewährten Pensionen oder Wartegelder unter Hinzurechnung der ihnen nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Rente den Betrag von 415 Mark übersteigen;
3. solange der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt, oder solange er in einem Arbeitshause oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist;
4. solange der Berechtigte nicht im Inlande wohnt. Durch Beschluß des Bundesraths kann diese Bestimmung für bestimmte Grenzgebiete außer Kraft gesetzt werden[1]).

§. 35. Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung von Gemeinden und Armenverbänden zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen sowie sonstige gesetzliche, statutarische oder auf Vertrag beruhende Verpflichtungen zur Fürsorge für alte, kranke, erwerbsunfähige oder hülfsbedürftige Personen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Soweit von einer Gemeinde oder einem Armenverbande an hülfsbedürftige Personen Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen diesen Personen ein Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente zustand, geht der Anspruch auf Rente im Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde oder den Armenverband über. Das Gleiche gilt für Betriebsunternehmer und Kassen, welche die den Gemeinden oder Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung Hülfsbedürftiger auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben[2]).

---

[1]) Vergl. Bek. 16. Mai 1891 (C. Bl. d. D. R. S. 97), 5. Mai 1892 (das. S. 317) und 9. Nov. 1895 (das. S. 379).

[2]) Die Geltendmachung der Ersatzforderung ist auch dann möglich, wenn der Rentenberechtigte vor Stellung des Rentenantrages verstorben ist, Amtl. Nachr. R. V. A. f. Inv. u. Alt. Vers. 1894 S. 161; zur Entscheidung über streitige Ersatzansprüche sind nur die ordentlichen Gerichte zuständig, und zwar auch dann, wenn die Rentenansprüche selbst bestritten sind, das. 1895 S. 228, 229.

§. 36. Fabrikkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und andere für gewerbliche, landwirthschaftliche oder ähnliche Unternehmungen bestehende Kasseneinrichtungen, welche ihren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes versicherten Mitgliedern für den Fall des Alters oder der Erwerbsunfähigkeit Renten oder Kapitalien gewähren, sind berechtigt, diese Unterstützungen für solche Personen, welche auf Grund dieses Gesetzes einen Anspruch auf Invaliden- oder Altersrenten haben, um den Werth der letzteren oder zu einem geringeren Betrage zu ermäßigen, sofern gleichzeitig die Beiträge der Betriebsunternehmer und Kassenmitglieder oder im Falle der Zustimmung der Betriebsunternehmer wenigstens diejenigen der Kassenmitglieder in entsprechendem Verhältniß herabgemindert werden. Auf statutenmäßige Kassenleistungen, welche vor dem betreffenden Beschlusse der zuständigen Organe, oder vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der Kasse bewilligt worden sind, erstreckt sich die Ermäßigung nicht.

Die hierzu erforderliche Abänderung der Statuten bedarf der Genehmigung der zuständigen Landesbehörde. Die letztere ist befugt, eine entsprechende Abänderung der Statuten ihrerseits mit rechtsgültiger Wirkung vorzunehmen, sofern die zu den erwähnten Kasseneinrichtungen beitragenden Betriebsunternehmer oder die Mehrheit der Kassenmitglieder die Abänderung beantragt haben, die letztere aber von den zuständigen Organen der Kasse abgelehnt worden ist.

Der Ermäßigung der Beiträge bedarf es nicht, sofern die durch die Herabminderung der Unterstützungen ersparten Beträge zu anderen Wohlfahrtseinrichtungen für Betriebsbeamte, Arbeiter oder deren Hinterbliebene verwendet werden sollen und diese anderweite Verwendung durch das Statut geregelt und von der Aufsichtsbehörde genehmigt wird, oder soweit die Beiträge in der bisherigen Höhe erforderlich sind, um die der Kasse verbleibenden Leistungen zu decken.

§. 37. Für Personen, welche aus Kassen der im §. 36 bezeichneten Art Invaliden- oder Altersrenten beziehen, tritt das im §. 32 vorgesehene Erlöschen des Versicherungsverhältnisses nicht ein.

§. 38. Die Bestimmungen der §§. 36 und 37 finden auch auf die zur Fürsorge für Invalidität und Alter bestehenden Kassen Anwendung, hinsichtlich deren auf Grund ortsstatutarischer Bestimmungen eine Verpflichtung zum Beitritt besteht.

§. 39. Insoweit den nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Bezuge von Invalidenrenten berechtigten Personen ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Invalidität entstandenen Schadens gegen Dritte zusteht, geht derselbe auf die Versicherungsanstalt bis zum Betrage der von dieser zu gewährenden Rente über.

§. 40. Die Rente kann mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch für andere als die im §. 749 Abs. 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die der ersatzberechtigten Gemeinden oder Armenverbände gepfändet werden[1]).

II. Organisation.

§. 41. Die Invaliditäts- und Altersversicherung erfolgt durch Versicherungsanstalten, welche nach Bestimmung der Landesregierungen für weitere Kommunalverbände ihres Gebiets oder für das Gebiet des Bundesstaates errichtet werden.

Auch kann für mehrere Bundesstaaten oder Gebietstheile derselben, sowie für mehrere weitere Kommunalverbände eines Bundesstaates eine gemeinsame Versicherungsanstalt errichtet werden.

In der Versicherungsanstalt sind alle diejenigen Personen versichert, deren Beschäftigungsort im Bezirke der Versicherungsanstalt liegt. Soweit die Be-

[1]) Ebensowenig ist eine Aufrechnung der Rente mit Gegenforderungen der Versicherungsanstalt, beispielsweise mit Ersatzansprüchen gemäß §. 39, statthaft, Amtl. Nachr. R. V. A. f. Inv. u. Alt. Vers. 1894 S 162.

schäftigung in einem Betriebe stattfindet, dessen Sitz im Inlande belegen ist, gilt als Beschäftigungsort der Sitz des Betriebes[1]).

§. 42. Die Errichtung der Versicherungsanstalten bedarf der Genehmigung des Bundesraths. Soweit die Genehmigung nicht ertheilt wird, kann der Bundesrath nach Anhörung der betheiligten Landesregierungen die Errichtung von Versicherungsanstalten anordnen.

§. 43. Der Sitz der Versicherungsanstalt wird durch die Landesregierung bestimmt.

Ist die Versicherungsanstalt für mehrere Bundesstaaten oder Gebietstheile derselben errichtet, so bestimmt den Sitz, falls eine Vereinbarung der betheiligten Landesregierungen nicht zu Stande kommt, der Bundesrath.

§. 44. Die Versicherungsanstalt kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern das Anstaltsvermögen, soweit dasselbe zur Deckung der Verpflichtungen der Versicherungsanstalt nicht ausreicht, der Kommunalverband, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, im Unvermögensfalle desselben oder wenn die Versicherungsanstalt für den Bundesstaat errichtet ist, der Bundesstaat.

Ist die Versicherungsanstalt für mehrere Kommunalverbände oder Bundesstaaten oder Theile solcher errichtet, so bemißt sich deren im Falle der Unzulänglichkeit des Anstaltsvermögens eintretende Haftung nach dem Verhältniß der auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Bevölkerungsziffer derjenigen Bezirke, mit welchen sie an der Versicherungsanstalt betheiligt sind.

Das Vermögen der Versicherungsanstalt darf für andere als die in diesem Gesetze vorgesehenen Zwecke nicht verwendet werden. Ihre Einnahmen und Ausgaben sind gesondert zu verrechnen, ihre Bestände gesondert zu verwahren.

Die Versicherungsanstalt darf andere als die in diesem Gesetze ihr übertragenen Geschäfte nicht übernehmen.

§. 45. Die durch die erste Einrichtung der Versicherungsanstalt entstehenden Kosten sind von dem Kommunalverbande oder dem Bundesstaate, für welchen sie errichtet wird, vorzuschießen. Für gemeinsame Versicherungsanstalten sind die Vorschüsse beim Mangel einer Vereinbarung nach dem im §. 44 Abs. 2 vorgesehenen Verhältniß zu leisten.

Die geleisteten Vorschüsse sind von der Versicherungsanstalt aus den zunächst eingehenden Versicherungsbeiträgen zu erstatten.

§. 46. Die Versicherungsanstalt wird durch einen Vorstand verwaltet, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut dem Ausschusse oder anderen Organen übertragen sind.

Der Vorstand hat die Versicherungsanstalt gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

Die Vertretung der Versicherungsanstalt gegenüber dem Vorstande wird durch das Statut geregelt[2]).

§. 47. Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde. Seine Geschäfte werden von einem oder mehreren Beamten des weiteren Kommunalverbandes oder Bundesstaates, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, wahrgenommen. Diese Beamten werden nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften von dem Kommunalverbande beziehungsweise von der Landesregierung bestellt. Die Bezüge dieser Beamten und ihrer Hinterbliebenen sind von der Versicherungsanstalt zu vergüten[3]).

---

[1]) Vergl. §. 76a Abs. 2 und 3 Krankenvers. Ges. 10. April 1892 und Ziff. XX. der Anl. 31. Okt. 1890, oben S. 452.

[2]) Musterstatut, Bek. 18. Juni 1890 (M. Bl. S. 104).

[3]) Soweit sie nicht Beamte des Kommunalverbandes sind, stehen ihnen die Rechte der mittelbaren Staatsbeamten nicht zu, z. B. bei Gemeindelasten, E. O. V. XXIV. 69. Wegen der Besetzung der Stellen mit Militäranwärtern vergl. Militärpensionsges. 27. Juni 1871 / 22. März 1893 (G. S. S. 171) §. 77 und Bek. des R. V. A., betr. die einstweilige Regelung der Annahme von Militäranwärtern bei den Inv. u. A. Vers. Anstalten, v. 24. Dez. 1896.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß dem Vorstande neben den vorgenannten Beamten noch andere Personen angehören sollen. Dieselben können nach Bestimmung des Statuts besoldet oder unbesoldet sein. Sofern an die nach Bestimmung des Statuts bestellten Mitglieder Besoldungen zu gewähren sind, hat der Ausschuß (§. 48) oder nach Bestimmung des Statuts der Aufsichtsrath (§. 51) die Anstellungsbedingungen festzusetzen.

Die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Versicherungsanstalt zu zeichnen hat, wird durch das Statut bestimmt.

§. 48. Für jede Versicherungsanstalt wird ein Ausschuß gebildet, welcher aus mindestens je fünf Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten besteht. Die Zahl der Vertreter wird bis zur Genehmigung des Statuts durch die Landes-Centralbehörde, später durch das Statut bestimmt. Die Anzahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten muß gleich sein.

Diese Vertreter werden von den Vorständen der im Bezirke der Versicherungsanstalt vorhandenen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und anderer zur Wahrung von Interessen der Seeleute bestimmter, obrigkeitlich genehmigter Vereinigungen von Seeleuten gewählt. Soweit die im §. 1 bezeichneten Personen solchen Kassen nicht angehören, ist nach Bestimmung der Landesregierung den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände oder den Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherung beziehungsweise landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art eine der Zahl dieser Personen entsprechende Betheiligung an der Wahl einzuräumen[1]). Soweit die Vorstände der bezeichneten Kassen und Vereinigungen aus Vertretern der Arbeitgeber und Vertretern der Arbeitnehmer zusammengesetzt sind, nehmen bei der Wahl die den Arbeitgebern angehörigen Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber, die den Versicherten angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten Theil.

§. 49. Die Wahl der Vertreter erfolgt nach näherer Bestimmung einer Wahlordnung, welche von der Landes-Centralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde zu erlassen ist, unter Leitung eines Beauftragten dieser Behörde.

Für jeden Vertreter sind ein erster und zweiter Ersatzmann zu wählen, welche denselben in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.

Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.

Streitigkeiten über die Wahlen werden von derjenigen Behörde entschieden, welche die Wahlordnung erlassen hat.

§. 50. Wählbar zu Vertretern sind nur deutsche, männliche, großjährige im Bezirke der Versicherungsanstalt wohnende Personen, welche sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, zu Vertretern der Versicherten die auf Grund dieses Gesetzes versicherten Personen.

§. 51. Durch das Statut kann die Bildung eines Aufsichtsraths angeordnet werden. Ein Aufsichtsrath muß gebildet werden, wenn nach dem Statut dem Vorstande Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten nicht angehören. Der Aufsichtsrath hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und die ihm durch das Statut außerdem übertragenen Obliegenheiten zu erfüllen.

Wird ein Aufsichtsrath gebildet, so müssen die Mitglieder desselben den Anforderungen des §. 50 genügen. Die Anzahl der Vertreter der Arbeitgeber

[1]) In Preußen gemäß Bek. 17. März 1890 A. 2 den Kreis- (Stadt-) Ausschüssen, bezw. Amtsausschüssen in Hohenzollern übertragen.

und der Versicherten muß gleich sein. Der Aufsichtsrath ist befugt, die Berufung des Ausschusses zu verlangen, sobald ihm dies im Interesse der Versicherungsanstalt erforderlich erscheint.

Als örtliche Organe der Versicherungsanstalt werden Vertrauensmänner aus dem Kreise der Arbeitgeber und der Versicherten bestellt.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths und die Vertrauensmänner dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§. 52. Diejenigen Versicherten (§§. 1, 2, 8, 117), welche als Arbeitgeber versicherungspflichtige Personen nicht bloß vorübergehend beschäftigen, werden hinsichtlich der Bildung des Ausschusses, des Aufsichtsraths und des Schiedsgerichts, sowie hinsichtlich der Bestellung als Vertrauensmänner der Klasse der Arbeitgeber zugerechnet.

§. 53. Bei Abstimmungen des Ausschusses und des Aufsichtsraths giebt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 54. Für jede Versicherungsanstalt ist ein Statut zu errichten, welches von dem Ausschusse beschlossen wird. Dasselbe muß Bestimmung treffen:

1. über die Zahl der Mitglieder, die Obliegenheiten und Befugnisse, sowie die Berufung des Ausschusses, über die Bestellung des Vorsitzenden desselben und über die Art der Beschlußfassung;
2. für den Fall der Bestellung eines Aufsichtsraths (§. 51) über die Art seiner Bestellung, die Zahl seiner Mitglieder, seine Obliegenheiten und Befugnisse;
3. über die Art der Bestellung der Vertrauensmänner (§. 51 Abs. 3) sowie über ihre Obliegenheiten und Befugnisse;
4. über die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Versicherungsanstalt zu zeichnen hat, sowie für den Fall, daß dem Vorstande neben dem im §. 47 Abs. 1 bezeichneten Beamten noch andere Personen angehören sollen (§. 47 Abs. 2), über die Art, in welcher die Beschlußfassung des Vorstandes und seine Vertretung nach außen erfolgen soll;
5. über die Vertretung der Versicherungsanstalt gegenüber dem Vorstande (§. 46 Abs. 3);
6. über die Zahl der Schiedsgerichtsbeisitzer;
7. über die Höhe der nach §§. 47 Abs. 2 und 58 zu gewährenden Vergütungen;
8. über die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung, soweit hierüber nicht von der Landes-Centralbehörde Bestimmungen getroffen werden;
9. über die Veröffentlichung der Rechnungsabschlüsse;
10. über die öffentlichen Blätter, durch welche Bekanntmachungen zu erfolgen haben;
11. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.

§. 55. Dem Ausschusse müssen vorbehalten werden:

1. die Wahl der Beisitzer der Schiedsgerichte;
2. die Prüfung der Jahresrechnung und die Aufstellung von Erinnerungen gegen dieselbe;
3. die Beschlußfassung über die Bildung von Rückversicherungsverbänden (§. 65);
4. die Abänderung des Statuts;
5. falls ein Aufsichtsrath nicht gebildet worden ist, die Ueberwachung der Geschäftsführung des Vorstandes.

§. 56. Das Statut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Dem letzteren sind die von dem Ausschusse über das Statut gefaßten Beschlüsse mit den Protokollen durch den Vorstand binnen einer Woche einzureichen.

Gegen die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Zustellung an den Vorstand ab, die Beschwerde an den Bundesrath statt.

Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht eingelegt, oder wird die Versagung der Genehmigung des Statuts vom Bundesrath aufrecht erhalten,

so hat das Reichs-Versicherungsamt innerhalb vier Wochen eine abermalige Beschlußfassung anzuordnen. Wird auch dem anderweit beschlossenen Statut die Genehmigung endgültig versagt, oder kommt ein Beschluß des Ausschusses über das Statut nicht zu Stande, so wird ein solches vom Reichs-Versicherungsamt erlassen. In letzterem Falle hat das Reichs-Versicherungsamt auf Kosten der Versicherungsanstalt die zur Ausführung des Statuts erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Gegen die Versagung der Genehmigung findet binnen vier Wochen, vom Tage der Zustellung ab, die Beschwerde an den Bundesrath statt.

Nach Feststellung des Statuts sind durch den Vorstand im Reichs-Anzeiger und in dem für die Veröffentlichungen der Landes-Centralbehörde bestimmten Blatte der Name, Sitz und Bezirk der Versicherungsanstalt sowie der Name des Vorsitzenden des Vorstandes bekannt zu machen. Veränderungen sind in gleicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen[1]).

§. 57. Den Vorsitz im Ausschusse führt bis zur Genehmigung des Statuts der Vorsitzende des Vorstandes der Versicherungsanstalt. Derselbe beruft die Mitglieder des Ausschusses. Für diejenigen Mitglieder, welche am Erscheinen behindert sind und dies dem Vorsitzenden des Vorstandes rechtzeitig mittheilen, sind die Ersatzmänner zu laden.

Die Mitglieder des über das Statut berathenden Ausschusses erhalten für ihre Theilnahme an diesen Berathungen Vergütungen, welche von der Landes-Centralbehörde zu bestimmen sind[2]).

§. 58. Die unbesoldeten Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder des Ausschusses und des Aufsichtsraths, die Vertrauensmänner und die Schiedsgerichtsbeisitzer verwalten ihr Amt als Ehrenamt und erhalten nach den durch das Statut zu bestimmenden Sätzen nur Ersatz für baare Auslagen, die Vertreter der Versicherten außerdem Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst.

§. 59. Die Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses und des Aufsichtsraths, sowie die Vertrauensmänner haften der Versicherungsanstalt für getreue Geschäftsverwaltung wie Vormünder ihren Mündeln[3]).

Die Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses, des Aufsichtsraths, sowie die Vertrauensmänner, welche absichtlich zum Nachtheil der Versicherungsanstalt handeln, unterliegen der Strafbestimmung des §. 266 des Strafgesetzbuchs.

§. 60. Wahlen zu solchen Stellen, welche als Ehrenamt wahrzunehmen sind, können von den Arbeitgebern der nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und von bevollmächtigten Betriebsleitern solcher Arbeitgeber nur aus denselben Gründen abgelehnt werden, aus welchen die Ablehnung des Amts eines Vormundes zulässig ist[4]). Die Wahrnehmung eines auf Grund der Unfallversicherungs-Gesetze übertragenen Ehrenamts steht der Führung einer Vormundschaft gleich. Durch das Statut (§. 53) können die Ablehnungsgründe anders geregelt werden. Die bezeichneten Personen, welche eine Wahl ohne zulässigen Grund ablehnen, oder sich der Ausübung ihres Amts ohne hinreichende Entschuldigung entziehen, werden, soweit besondere Bestimmungen nicht getroffen sind (§. 73), vom Vorstande mit Geldstrafen bis zu eintausend Mark belegt.

Die Wiederwahl kann für eine Wahlperiode abgelehnt werden.

§. 61. Solange die Wahl der gesetzlichen Organe der Versicherungsanstalt nicht zu Stande kommt, oder solange diese Organe die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten verweigern, hat der Vorsitzende des Vorstandes die letzteren auf Kosten der Versicherungsanstalt wahrzunehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.

§. 62. Die Vertreter der Versicherten haben in jedem Falle, in welchem sie zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten berufen werden, die Arbeitgeber

---

[1]) Abdruck im Amtsblatte kann unentgeltlich erfolgen, Ref. 30. Dez. 1890 (M. Bl. 1891 S. 7).

[2]) Ref. 14. Juni 1890 (M. d. J. I. A. 5734).

[3]) Vergl. §§. 32, 39, 40 Vorm. Ordn. 5. Juli 1875 (G. S. S. 431).

[4]) Vergl. §. 23 Vorm. Ordn 5. Juli 1875 (G. S. S. 431).

hiervon in Kenntniß zu setzen, widrigenfalls ihnen die im §. 58 vorgesehenen Entschädigungen versagt werden können. Die Nichtleistung der Arbeit während der Zeit, in welcher die bezeichneten Personen durch die Wahrnehmung jener Obliegenheiten an der Arbeit verhindert sind, berechtigt den Arbeitgeber nicht, das Arbeitsverhältniß vor dem Ablauf der vertragsmäßigen Dauer desselben aufzuheben.

§. 63. Für den Bezirk einer jeden Versicherungsanstalt wird zur Wahrung der Interessen der übrigen Versicherungsanstalten und des Reichs von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Reichskanzler ein Kommissar bestellt. Derselbe ist insbesondere befugt, allen Verhandlungen der Organe der Versicherungsanstalt mit berathender Stimme und den Verhandlungen vor den Schiedsgerichten beizuwohnen, Anträge zu stellen, gegen solche Entscheidungen durch welche die Erwerbsunfähigkeit anerkannt oder eine Rente festgesetzt wird (§§. 75 und 77), die zulässigen Rechtsmittel einzulegen[1]) und Einsicht in die Akten zu nehmen. Zu diesem Zweck ist ihm von den Verhandlungsgegenständen rechtzeitig Kenntniß zu geben.

Die Thätigkeit des Kommissars erstreckt sich auch auf diejenigen nach §§. 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen, welche im Bezirke des Kommissars ihren Sitz haben.

Der Bundesrath ist befugt, für die Kommissare Geschäftsanweisungen zu erlassen.

§. 64. Auf gemeinsame Versicherungsanstalten finden die vorstehenden Bestimmungen mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. für die Bestellung der dem Vorstande angehörenden Beamten (§. 47) und für deren dienstliche Verhältnisse sind die am Sitze der Versicherungsanstalt geltenden Vorschriften maßgebend. Erstreckt sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über Gebiete mehrerer Bundesstaaten, so entscheidet über die Bestellung der Beamten, falls ein Einverständniß unter den betheiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, der Bundesrath;
2. die im §. 48 Abs. 1 vorgesehene Bestimmung der Zahl der Vertreter wird, wenn sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über die Gebiete mehrerer Bundesstaaten erstreckt und ein Einverständniß unter den betheiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, vom Bundesrath getroffen;
3. die im §. 49 Abs. 1 bezeichnete Wahlordnung wird, sofern sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über die Gebiete mehrerer Bundesstaaten erstreckt, vom Reichs-Versicherungsamt erlassen[2]);
4. der Erlaß der nach §. 54 Ziff. 8 zulässigen Bestimmungen über die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung, die Regelung der Vergütung an die Mitglieder des das Statut berathenden Ausschusses (§. 57 Abs. 2), sowie die Ernennung des Staatskommissars (§. 63 Abs. 1) erfolgt durch die Regierung desjenigen Bundesstaates, in welchem sich der Sitz der Versicherungsanstalt befindet.

§. 65. Mehrere Versicherungsanstalten können vereinbaren, die Lasten der Invaliditäts- und Altersversicherung ganz oder zum Theil gemeinsam zu tragen.

§. 66. Veränderungen der Bezirke der Versicherungsanstalten sind zulässig, sofern sie von dem Ausschusse einer betheiligten Versicherungsanstalt oder von der Regierung eines Bundesstaates, über dessen Gebiet sich die Versicherungsanstalt erstreckt, beantragt und von dem Bundesrath genehmigt werden. Vor der Beschlußfassung über die Genehmigung sind die Ausschüsse der betheiligten Versicherungsanstalten, sowie die Regierungen derjenigen Bundesstaaten, deren Gebiete bei der Veränderung betheiligt sind, zu hören. Bei Versicherungsanstalten für die Bezirke weiterer Kommunalverbände sind auch die Vertretungen der letzteren befugt, Anträge auf Veränderungen zu stellen; vor der Genehmigung

[1]) Nicht also gegen ablehnende Entsch., Amtl. Nachr. R. V A. f. Inv. u. Alt. Vers. 1892 S. 1, wohl aber behufs Herbeiführung eines früheren Rentenbeginnes, oder behufs Erzielung einer höheren Rente, das. 1892 S. 126; gegen Bescheide, die ein völliges Ruhen der Altersrente gemäß §. 34 Abs. 1 aussprechen, kann er Rechtsmittel nicht einlegen, das. 1895 S. 38.

[2]) Wahlordnung 29. Mai 1890 (Amtl. Nachr. R. V. A. VI. 457).

von Veränderungen der Bezirke solcher Versicherungsanstalten müssen die Vertretungen der betheiligten Kommunalverbände gehört werden.

§. 67. Scheiden örtliche Bezirke aus dem Bezirke einer Versicherungsanstalt aus, so verbleibt der letzteren in vollem Umfange das bis zum Zeitpunkte des Ausscheidens angesammelte Vermögen, sowie die Verpflichtung zur Befriedigung aller Ansprüche, welche auf Verwendung von Beitragsmarken dieser Versicherungsanstalt beruhen.

Führt die Veränderung zur Auflösung der Versicherungsanstalt, so geht deren Vermögen mit allen Rechten und Pflichten, sofern nicht eine andere Versicherungsanstalt mit Genehmigung der betheiligten Landesregierungen dieses Vermögen übernimmt, auf den weiteren Kommunalverband beziehungsweise Bundesstaat über, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet war.

Für gemeinsame Versicherungsanstalten erfolgt die antheilige Uebernahme des Vermögens mit allen Rechten und Pflichten durch die betheiligten Kommunalverbände oder Bundesstaaten, und zwar, sofern darüber eine Einigung nicht zu Stande kommt, nach Bestimmung des Bundesraths, oder, wenn nur Kommunalverbände eines Bundesstaats betheiligt sind, der Landes-Centralbehörde.

§. 68. Streitigkeiten, welche in Betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den betheiligten Versicherungsanstalten entstehen, werden mangels Verständigung über eine schiedsrichterliche Entscheidung von dem Reichs-Versicherungsamt entschieden.

§. 69. Auf den Anschluß oder das Ausscheiden der nach §§. 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen finden die Bestimmungen der §§. 66 bis 68 entsprechende Anwendung.

III. Schiedsgerichte.

§. 70. Für den Bezirk jeder Versicherungsanstalt wird mindestens ein Schiedsgericht errichtet.

Die Zahl und der Sitz der Schiedsgerichte[1]) werden von der Centralbehörde des Bundesstaates, zu welchem der Bezirk der Versicherungsanstalt gehört, oder, sofern der Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgeht, im Einvernehmen mit den betheiligten Centralbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt bestimmt.

§. 71. Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer muß aus der Klasse der Arbeitgeber und der Versicherten mindestens je zwei betragen.

Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten von der Centralbehörde des Bundesstaates, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu ernennen, welcher ihn in Behinderungsfällen vertritt.

Die Beisitzer werden in der durch das Statut bestimmten Zahl von dem Ausschusse der Versicherungsanstalt, und zwar zu gleichen Theilen in getrennter Wahlhandlung von den Arbeitgebern und den Versicherten, nach einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bezüglich der Wählbarkeit gelten die Bestimmungen des §. 50, bezüglich der Ablehnungsgründe die Bestimmungen des §. 60.

Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 72. Name und Wohnort des Schiedsgerichtsvorsitzenden und seines Stellvertreters, sowie der Beisitzer sind von der Landes-Centralbehörde in dem zu deren amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte bekannt zu machen[2]).

§. 73. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, sowie die Beisitzer sind auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amts eidlich zu verpflichten.

---

[1]) Vergl. Bek. 26. Juni 1890 (M. Bl. S. 105) und 7. Febr. 1895 (M. Bl. S. 29).

[2]) Der Abdruck im Amtsblatt darf unentgeltlich erfolgen, Ref. 30. Dez. 1890 (M. Bl. 1891 S. 7).

Die Festsetzung der den Beisitzern zu gewährenden Vergütungen (§. 58), sowie der baaren Auslagen erfolgt durch den Vorsitzenden.

Personen, welche die Wahl ohne zulässigen Grund ablehnen, oder sich der Ausübung ihres Amts ohne hinreichende Entschuldigung entziehen, werden vom Vorsitzenden mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark belegt.

Kommt eine Wahl nicht zu Stande oder verweigern die Gewählten ihre Dienstleistung, so hat, solange und soweit dies der Fall ist, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, die Beisitzer aus der Zahl der Arbeitgeber beziehungsweise Versicherten zu ernennen.

§. 74. Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht und leitet die Verhandlungen desselben. Durch das Statut können über die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer zu den Verhandlungen zuzuziehen sind, Bestimmungen getroffen werden.

Das Schiedsgericht ist befugt, Zeugen und Sachverständige, auch eidlich, zu vernehmen

Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern, unter denen sich ein Arbeitgeber und ein Versicherter befinden muß.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit.

Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Schiedsgerichte durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths geregelt[1]).

Die Kosten des Schiedsgerichts, sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben trägt die Versicherungsanstalt. Das Schiedsgericht ist jedoch befugt, den Betheiligten solche Kosten des Verfahrens zur Last zu legen, welche durch unbegründete Beweisanträge derselben veranlaßt worden sind.

Dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter darf eine Vergütung von der Versicherungsanstalt nicht gewährt werden.

IV. Verfahren.

§. 75. Personen, welche den Anspruch auf Bewilligung einer Invaliden- oder Altersrente erheben, haben diesen Anspruch bei der für ihren Wohnort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde[2]) anzumelden[3]). Der Anmeldung sind die Quittungskarte sowie die sonstigen zur Begründung des Anspruchs dienenden Beweisstücke beizufügen. Handelt es sich um Bewilligung einer Invalidenrente, so hat die untere Verwaltungsbehörde die für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Vertrauensmänner zu hören und dem Vorstande derjenigen im §. 48 Abs. 2 bezeichneten Krankenkasse u. s. w., welcher der Antragsteller angehört, Gelegenheit zu geben, sich binnen einer angemessenen Frist über den Antrag zu äußern. Die untere Verwaltungsbehörde hat den Antrag unter Anschluß der beigebrachten Urkunden und entstandenen Verhandlungen mit ihrer gutachtlichen Aeußerung dem Vorstande derjenigen Versicherungsanstalt zu übersenden, an welche ausweislich der Quittungskarte zuletzt Beiträge entrichtet worden waren.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat den Antrag zu prüfen und, sofern der Antrag nicht ohne Weiteres abzuweisen ist, die früheren Quittungs-

---

[1]) Bd. 1. Dez. 1890 (R. G. Bl. S. 193), betr. Verfahren vor den Schiedsgerichten; Bek. 25. Mai 1891 (Amtl. Nachr. R. V. A. f Inv. u. Alt. Vers. I. 142), betr. den vom Vorsitzenden gemäß §. 27 der Bd. einzureichenden Geschäftsbericht, Bek. 19. Juli 1895 (M. Bl. S. 168), betr. Beaufsichtigung der Schiedsgerichte durch die Regierungspräsidenten, in Berlin den Oberpräsidenten.

[2]) Bek. 26. Juni 1890, weiter unten.

[3]) Das durch den Tod des Rentenbewerbers unterbrochene Verfahren kann, soweit es sich um die bis zum Todestage fällig gewordenen Rentenbeträge handelt, durch und gegen die Erben des Verstorbenen als dessen Rechtsnachfolger aufgenommen werden, Amtl. Nachr. R. V. A. f. Inv. u. Alt. Vers. 1893 S. 73, 140—143; doch ist zur Fortsetzung des Verfahrens die ausdrückliche Aufnahmeerklärung des Erben nothwendig, das. 1895 S. 238.

Die Anmeldung des Rentenanspruches kann auch durch einen gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten erfolgen, das. 1894 S. 31.

karten einzufordern (§. 107). Erscheinen die beigebrachten Beweisstücke zur Abgabe einer Entscheidung nicht ausreichend, so sind weitere Erhebungen zu veranlassen. Die Kosten derselben fallen der Versicherungsanstalt zu Last.

Wird der angemeldete Anspruch anerkannt, so ist die Höhe der Rente sofort festzustellen. Dem Empfangsberechtigten ist sodann ein schriftlicher Bescheid zu ertheilen, aus welchem die Art der Berechnung der Rente zu ersehen ist. Abschrift des Bescheides ist dem Staatskommissar (§. 63) zuzustellen.

Wird der angemeldete Anspruch nicht anerkannt, so ist derselbe durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid abzulehnen.

§. 76. Die Annahme, daß die Erwerbsunfähigkeit durch einen nach den Unfallversicherungs-Gesetzen zu entschädigenden Unfall verursacht ist, begründet nicht die Ablehnung des Anspruchs auf Invalidenrente. Es ist vielmehr, sofern im Uebrigen der Anspruch gerechtfertigt erscheint, die Invalidenrente festzustellen.

Die Versicherungsanstalten sind berechtigt, die verpflichtete Berufsgenossenschaft wegen Ersatzes der dem Invaliden gezahlten Rente in Anspruch zu nehmen.

Wird die Verpflichtung zur Gewährung einer Unfallentschädigung bestritten, so ist darüber in dem durch §§. 62 und 63 des Unfallversicherungs-Gesetzes vom 6. Juli 1884 vorgeschriebenen Verfahren zu entscheiden. Im Uebrigen werden Streitigkeiten über den Ersatzanspruch von dem ordentlichen Richter entschieden.

§. 77. Gegen den Bescheid, durch welchen der Anspruch abgelehnt wird, sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Höhe der Rente festgestellt wird, findet die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung statt.

Der Bescheid muß die Bezeichnung der Berufungsfrist und des für die Berufung zuständigen Schiedsgerichts, sowie Namen und Wohnort des Vorsitzenden des letzteren enthalten. Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzulegen.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 78. Eine Ausfertigung der Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Berufenden und dem Vorstande der Versicherungsanstalt, eine Abschrift dem Staatskommissar (§. 63) zuzustellen.

§. 79. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts steht beiden Theilen das Rechtsmittel der Revision zu. Die Revision hat keine aufschiebende Wirkung. Ist von dem Schiedsgericht der Anspruch auf Rente im Widerspruch mit dem Vorstande der Versicherungsanstalt anerkannt und nicht gleichzeitig über die Höhe der Rente entschieden, so hat der Vorstand der Versicherungsanstalt unverzüglich die Höhe der Rente festzustellen und auch in denjenigen Fällen, in welchen das Rechtsmittel der Revision eingelegt wird, sofort wenigstens vorläufig die Rente zuzubilligen. Gegen die vorläufige Zubilligung einer Rente findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§. 80. Ueber die Revision entscheidet das Reichs-Versicherungsamt. Das Rechtsmittel ist bei demselben binnen vier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des Schiedsgerichts einzulegen.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden:

1. daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts oder auf einem Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten beruhe;
2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

§. 81. Bei Einlegung der Revision ist anzugeben, worin die Nichtanwendung oder die unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts oder der Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden. Das Reichs-Versicherungsamt ist bei seiner Entscheidung an diejenigen Gründe nicht gebunden, welche zur Rechtfertigung der gestellten Anträge geltend gemacht worden sind.

Fehlt die Angabe solcher Gründe oder ergiebt sich aus der Prüfung der Anträge, daß die angegriffene Entscheidung nicht auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts beruht, sowie daß das Verfahren

nicht an wesentlichen Mängeln leidet, und daß ein Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten nicht vorliegt, oder ist die Revision verspätet eingelegt, so kann das Reichs-Versicherungsamt das Rechtsmittel ohne mündliche Verhandlung zurückweisen. Andernfalls hat das Reichs-Versicherungsamt nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden. Wird das angefochtene Urtheil aufgehoben, so kann das Reichs-Versicherungsamt zugleich in der Sache selbst entscheiden oder dieselbe an das Schiedsgericht oder an den Vorstand der Versicherungsanstalt zurückverweisen. Im Falle der Zurückverweisung ist die rechtliche Beurtheilung, auf welche das Reichs-Versicherungsamt die Aufhebung gestützt hat, der Entscheidung zu Grunde zu legen.

§. 82. Auf die Anfechtung der rechtskräftigen Entscheidung über einen Anspruch auf Rente finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens entsprechende Anwendung, soweit nicht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths ein Anderes bestimmt wird [1]).

§. 83. Bescheide, durch welche der Anspruch auf Rente abgelehnt wird, sind, sobald dieselben die Rechtskraft beschritten haben, von dem Vorstande der Versicherungsanstalt der unteren Verwaltungsbehörde [2]), in deren Bezirk der Antragsteller wohnt, abschriftlich mitzutheilen.

§. 84. Die Wiederholung eines endgültig abgelehnten Antrags auf Bewilligung einer Invalidenrente ist vor Ablauf eines Jahres seit der Zustellung der endgültigen Entscheidung nur dann zulässig, wenn glaubhaft bescheinigt wird, daß inzwischen Umstände eingetreten sind, aus denen sich das Vorhandensein der dauernden Erwerbsunfähigkeit des Antragstellers ergiebt. Sofern eine solche Bescheinigung nicht beigebracht wird, hat die untere Verwaltungsbehörde [2]) den vorzeitig wiederholten Antrag endgültig zurückzuweisen.

§. 85. Auf die Entziehung der Rente finden die Vorschriften der §§. 75 bis 84 entsprechende Anwendung.

§. 86. Nach erfolgter Feststellung der Rente hat der Vorstand der Versicherungsanstalt dem Berechtigten eine Bescheinigung (Berechtigungsausweis) über die ihm zustehenden Bezüge unter Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt (§. 91) sowie der Zahlungstermine auszufertigen und der unteren Verwaltungsbehörde [2]), in deren Bezirk der Berechtigte wohnt, über die dem letzteren zustehenden Bezüge Mittheilung zu machen.

Wird in Folge des weiteren Verfahrens der Betrag der Rente geändert, so ist dem Entschädigungsberechtigten ein anderer Berechtigungsausweis zu ertheilen und der unteren Verwaltungsbehörde seines Wohnortes von der Aenderung Kenntniß zu geben.

§. 87. Sobald die Höhe der Rente endgültig feststeht, ist von dem Vorstande der Versicherungsanstalt eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft zu versehende Ausfertigung des Bescheides unter Anschluß der Quittungskarten dem Rechnungsbüreau des Reichs-Versicherungsamts einzusenden.

§. 88. Das Rechnungsbüreau hat alle bei dem Reichs-Versicherungsamt nach Maßgabe dieses Gesetzes vorkommenden rechnerischen Arbeiten auszuführen. Insbesondere liegt demselben ob:

1. die Vertheilung der Renten;
2. die Mitwirkung bei den im Vollzuge des Gesetzes herzustellenden statistischen Arbeiten.

§. 89. Das Rechnungsbüreau vertheilt die Renten auf das Reich und die betheiligten Versicherungsanstalten. Die Vertheilung erfolgt, nachdem zunächst der gemäß §. 26 dem Reich in Rechnung zu stellende Zuschuß ausgeschieden worden ist, in dem Verhältniß der Beiträge, welche den einzelnen Versicherungsanstalten für den Versicherten zugeflossen, beziehungsweise gemäß §. 28 zu Lasten des Reichs in Anrechnung zu bringen sind.

§. 90. Die Vertheilung ist den Vorständen der betheiligten Versicherungsanstalten unter Angabe der der Vertheilung zu Grunde gelegten Zahlen mit-

---

[1]) Vergl. §§. 541 ff. C. P. O.

[2]) Bek. 26. Juni 1890, weiter unten.

zutheilen. Jeder betheiligte Vorstand ist befugt, binnen vierzehn Tagen nach der Zustellung gegen die Vertheilung Einspruch zu erheben[1]). Erfolgt binnen dieser Frist kein Einspruch, so gilt die Vertheilung als endgültig; wird rechtzeitig Einspruch erhoben, so entscheidet über denselben nach Anhörung der Vorstände der anderen betheiligten Versicherungsanstalten das Reichs-Versicherungsamt. Von der Entscheidung werden die Vorstände in Kenntniß gesetzt.

Sobald die auf die betheiligten Versicherungsanstalten entfallenden Antheile an der Rente endgültig feststehen, hat das Rechnungsbüreau eine Ausfertigung der Vertheilung dem Vorstande der für die Festsetzung der Rente zuständigen Versicherungsanstalt zu übersenden.

§. 91. Die Auszahlung der Renten wird auf Anweisung des Vorstandes der im §. 90 Abs. 2 bezeichneten Versicherungsanstalt vorschußweise durch die Postverwaltungen[2]), und zwar in der Regel durch diejenige Postanstalt bewirkt, in deren Bezirk der Empfangsberechtigte zur Zeit des Antrags auf Bewilligung der Rente seinen Wohnsitz hatte. Die Postanstalt ist berechtigt, an den Inhaber des Berechtigungsausweises Zahlung zu leisten.

Verlegt der Empfangsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat auf seinen Antrag der Vorstand der Versicherungsanstalt, welcher die Rente angewiesen hatte, die letztere an die Postanstalt des neuen Wohnortes zur Auszahlung zu überweisen.

§. 92. Die Central-Postbehörden haben dem Rechnungsbüreau Nachweisungen über diejenigen Zahlungen, welche auf Grund der Anweisungen der Versicherungsanstalten geleistet worden sind, zuzustellen. Das Rechnungsbüreau hat die vorgeschossenen Beträge nach dem gemäß §. 89 festgestellten Maßstabe auf die betheiligten Versicherungsanstalten zu vertheilen und den letzteren Nachweisungen über die ihnen zur Last fallenden Einzelbeträge zu übersenden. Eine Nachweisung über die dem Reich zur Last fallenden Beträge ist dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) zuzustellen.

Den Central-Postbehörden hat das Rechnungsbüreau nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres mitzutheilen, welche Beträge von dem Reich und von den einzelnen Versicherungsanstalten zu erstatten sind.

Nach Ablauf eines Jahres von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an sind die Central-Postbehörden berechtigt, von jeder Versicherungsanstalt einen Betriebsfonds einzuziehen. Derselbe ist in vierteljährlichen Theilzahlungen an die den Versicherungsanstalten von der Central-Postbehörde zu bezeichnenden Kassen abzuführen und darf die für die Versicherungsanstalt im abgelaufenen Rechnungsjahre vorgeschossenen Beträge nicht übersteigen.

§. 93. Die Versicherungsanstalten haben die von den Postverwaltungen vorgeschossenen Beträge binnen zwei Wochen nach Empfang der Schlußnachweisung für das abgelaufene Rechnungsjahr zu erstatten. Die Erstattung erfolgt aus den bereiten Mitteln der Anstalt. Sind solche nicht vorhanden und bietet auch der Reservefonds solche nicht dar, so hat der weitere Kommunalverband beziehungsweise der Bundesstaat die erforderlichen Beträge vorzuschießen. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten erfolgt die Aufbringung dieses Vorschusses nach dem im §. 44 Abs. 2 festgesetzten Verhältniß.

Gegen Versicherungsanstalten, welche mit der Erstattung der Beträge im Rückstande bleiben, ist auf Antrag der Central-Postbehörde von dem Reichs-Versicherungsamt das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten.

§. 94. Die Bestimmungen der §§. 79 bis 82, 86 bis 93 finden auf die nach §§. 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen entsprechende Anwendung. Den letzteren ist bei der Vertheilung der Renten, welche von Versicherungsanstalten festgestellt sind, die gleiche Summe von Beiträgen in Anrechnung zu bringen, welche bei Bemessung der Rente für die Dauer der Versicherung des Rentenempfängers bei einer Kasseneinrichtung nach §. 27 in Anrechnung gebracht ist. Die Vertheilung von Renten, welche von einer Kasseneinrichtung festgestellt

---

[1]) Dem Staatskommissar steht ein solcher Einspruch nicht zu, Amtl. Nachr. R. V. A. f. Inv. u. Alt. Vers. 1894 S. 141.

[2]) Revidirte Geschäftsanweisung für die Vorstände, betr. die Auszahlungen durch die Post vom 29. April 1895 und Rundschr. 29. April 1895 (Amtl. Nachr. R. V. A. f. Inv. u. Alt. Vers. 1895 S. 115 ff.).

sind, erfolgt, soweit ein Anspruch auf dieselben auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestehen würde und soweit dieselben das Maß des reichsgesetzlichen Anspruchs nicht übersteigen, nach dem Verhältniß der den Versicherungsanstalten und der den Kasseneinrichtungen zugeflossenen Beiträge, letzterer, soweit sie für die Gewährung von Renten in der durch dieses Gesetz festgesetzten Höhe für erforderlich zu erachten sind.

Soweit diese Kasseneinrichtungen die von ihnen festgesetzten Renten ohne Vermittelung der Postanstalten selbst auszahlen, wird ihnen der Reichszuschuß am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres auf jedesmalige Liquidation direkt überwiesen. Die Versicherungsanstalten, auf welche Theile der von solchen Kasseneinrichtungen gezahlten Renten entfallen, haben diese Antheile nach deren Feststellung durch das Rechnungsbüreau den Vorständen der betheiligten Kasseneinrichtungen jährlich zu erstatten.

§. 95. Der Anspruch auf Erstattung von Beiträgen (§§. 30 und 31) ist unter Beibringung der zur Begründung desselben dienenden Beweisstücke bei dem Vorstande derjenigen Versicherungsanstalt, an welche zuletzt Beiträge entrichtet worden sind, geltend zu machen.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§. 75 Abs. 2 bis 4, 77 bis 82, 87, 89 bis 93 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß eine Mitwirkung des Staatskommissars nicht stattfindet und daß die Berufung sowie die Revision aufschiebende Wirkung haben.

§. 96. Für die erste Beitragsperiode (§. 20) sind in jeder Versicherungsanstalt, vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung gemäß §. 98, an wöchentlichen Beiträgen zu erheben:

in Lohnklasse	I	14	Pfennig,
" "	II	20	"
" "	III	24	"
" "	IV	30	"

§. 97. Für die ferneren Beitragsperioden hat der Ausschuß einer jeden Versicherungsanstalt nach Anhörung des Vorstandes über die Höhe der Beiträge nach Maßgabe der §§. 20, 21, 24 zu beschließen. Dabei sind Ausfälle oder Ueberschüsse, welche sich aus der Erhebung der bisherigen Beiträge rechnungsmäßig herausgestellt haben, in der Weise zu berücksichtigen, daß durch die neuen Beiträge eine Ausgleichung eintritt.

Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Ist die Beitragsperiode bis auf einen Monat abgelaufen, ohne daß ein von dem Reichs-Versicherungsamt genehmigter Beschluß vorliegt, so hat das Reichs-Versicherungsamt die Höhe der für die nächste Beitragsperiode zu erhebenden Beiträge für alle in der Versicherungsanstalt versicherten Personen nach Maßgabe des §. 24 selbst festzusetzen.

Die Höhe der Beiträge, sowie der Zeitpunkt, von welchem ab dieselben erhoben werden sollen, ist durch diejenigen Blätter, durch welche die Bekanntmachungen der Versicherungsanstalt zu erfolgen haben, zu veröffentlichen[1]). Die Bekanntmachung muß mindestens zwei Wochen vor demjenigen Zeitpunkte erfolgt sein, von welchem ab der Beitrag in der festgestellten Höhe erhoben werden soll.

§. 98. Die Versicherungsanstalt ist berechtigt, schon für die erste Beitragsperiode oder innerhalb derselben an Stelle der im §. 96 festgesetzten Beträge für ihren Bezirk andere Beitragssätze unter Beachtung der Bestimmungen der §§. 20, 21, 24 zu beschließen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Im Uebrigen finden auf derartige Beschlüsse die Vorschriften des §. 97 Abs. 1 und 3 entsprechende Anwendung.

§. 99. Zum Zweck der Erhebung der Beiträge werden von jeder Versicherungsanstalt für die einzelnen in ihrem Bezirke vorhandenen Lohnklassen Marken mit der Bezeichnung ihres Geldwerths ausgegeben. Das Reichs-Versicherungsamt bestimmt die Unterscheidungsmerkmale und die Gültigkeitsdauer der Marken[2]). Innerhalb zweier Jahre nach Ablauf der Gültigkeitsdauer

---

[1]) Abdruck in Amtsblättern darf unentgeltlich erfolgen, Ref. 30. Dez. 1890 (M. Bl. 1891 S. 7)

[2]) Bek. des Reichs-Versicherungsamts 9. Sept. 1890 (C. Bl. d. D. R. S. 320).

können ungültig gewordene Marken bei den zum Markenverkauf bestimmten Stellen gegen gültige Marken umgetauscht werden[1]).

Die Marken einer Versicherungsanstalt können bei allen in ihrem Bezirke belegenen Postanstalten und anderen von der Versicherungsanstalt einzurichtenden Verkaufsstellen gegen Erlegung des Nennwerths käuflich erworben werden.

§. 100. Die Beiträge des Arbeitgebers[2]) und der Versicherten sind von demjenigen Arbeitgeber zu entrichten, welcher den Versicherten während der Kalenderwoche beschäftigt hat.

Findet die Beschäftigung nicht während der ganzen Kalenderwoche bei demselben Arbeitgeber statt, so ist von demjenigen Arbeitgeber, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt, der volle Wochenbeitrag zu entrichten.

Sofern die Zahl der thatsächlich verwendeten Arbeitstage nicht festgestellt werden kann, ist der Beitrag für diejenige Arbeitszeit zu entrichten, welche zur Herstellung der Arbeit annähernd für erforderlich zu erachten ist. Im Streitfalle entscheidet auf Antrag eines Theiles die untere Verwaltungsbehörde[3]) endgültig. Die Versicherungsanstalt ist berechtigt, für die Berechnung derartiger Beiträge besondere Bestimmungen zu erlassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

§. 101. Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch Einkleben eines entsprechenden Betrages von Marken in die Quittungskarte[4]) des Versicherten. Ist der Versicherte mit einer Quittungskarte nicht versehen, so ist der Arbeitgeber berechtigt, für Rechnung des Versicherten eine solche anzuschaffen und den verauslagten Betrag bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten.

Die Quittungskarte enthält das Jahr und den Tag ihrer Ausgabe, die über den Gebrauch der Quittungskarte erlassenen Bestimmungen (§. 108) und die Strafvorschrift des §. 151. Im Uebrigen bestimmt der Bundesrath ihre Einrichtung[5]).

Die Kosten der Quittungskarte trägt, soweit sie nicht für Rechnung des Versicherten zu beschaffen ist (Abs. 1), die Versicherungsanstalt des Ausgabebezirks.

§. 102. Jede Quittungskarte bietet Raum zur Aufnahme der Marken für siebenundvierzig Beitragswochen. Die Karten sind für jeden Versicherten mit fortlaufenden Nummern zu versehen; die erste für ihn ausgestellte Karte ist am Kopfe mit dem Namen derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Versicherte zu dieser Zeit beschäftigt ist, jede folgende mit dem Namen derjenigen Versicherungsanstalt, welche sich auf der nächstvorhergehenden Karte vermerkt findet, zu bezeichnen; stimmt der auf einer späteren Karte enthaltene Name mit dem auf der ersten Karte enthaltenen Namen nicht überein, so ist der auf der ersten Karte enthaltene Name maßgebend.

Der Versicherte ist berechtigt, auf seine Kosten zu jeder Zeit die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der älteren Karte zu beanspruchen.

§. 103. Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten erfolgt durch die von der Landes-Centralbehörde bezeichnete Stelle[5]).

---

[1]) Umtausch verdorbener oder unbrauchbar gewordener Marken ist nicht bei den Postanstalten unmittelbar, sondern beim Vorstande der Versicherungsanstalt zu beantragen, Amtl. Nachr. R. V. A. f. Inv. u. Alt. Vers. 1893 S. 24.

[2]) Zum Begriffe Arbeitgeber vgl. Ziff. XVIII. Anl. 31. Okt 1890, oben S. 451.

[3]) Bek. 26. Juni 1890, weiter unten.

[4]) Anw. 17. Okt. 1890 (M. Bl. S. 208), betr. Verfahren bei Ausstellung, Umtausch und Erneuerung von Quittungskarten; zu Nr. 24 und 25 der Anw. Ref. 19. Dez. 1891 (M. Bl. S. 208), zu Nr. 34 Ref. 11. Juli 1892 (M. Bl. S. 323); Nr. 6 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3 der Anw., geändert durch Bek. 14. Juni 1893 (M. Bl. S. 149); Nr. 7 letzter Absatz geändert durch Bek. 6. Febr. 1895 (M. Bl. S. 29); Anw. 27. Nov. 1893 (M. Bl. S. 262), betr. Verfahren bei Ausstellung, Umtausch und Erneuerung der Karten von Versicherten, die Mitglieder einer besonderen Kasseneinrichtung sind.

[5]) Bek. 14. Juni 1890 (C. Bl. d. D. R. S. 175), Ref. 15. Juli 1890 (M. Bl. S. 121), Bek. 13. Juli 1893 (C. Bl. d. D. R. S. 233) und Ref. 14. Sept. 1893 (M. Bl. S. 238).

Die hiernach zuständige Stelle hat die in der zurückgegebenen Karte eingeklebten Marken derart aufzurechnen, daß ersichtlich wird, wieviel Beitragswochen für die einzelnen Lohnklassen dem Inhaber der Quittungskarte anzurechnen sind. Gleichzeitig ist die Dauer der bescheinigten Krankheiten sowie der militärischen Dienstleistungen anzugeben. Ueber die aus dieser Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen ist dem Inhaber der Karte eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 104. Eine Quittungskarte verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nicht bis zum Schlusse des dritten Jahres, welches dem am Kopfe der Karte verzeichneten Jahre (§. 101 Abs. 2) folgt, zum Umtausche eingereicht worden ist. Ist die Annahme begründet, daß der Versicherte ohne sein Verschulden den rechtzeitigen Umtausch versäumt hat, so kann der Vorstand der Versicherungsanstalt des Beschäftigungsortes auf den Antrag des Versicherten die fortdauernde Gültigkeit der Quittungskarte anerkennen.

§. 105. Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Quittungskarten sind durch neue zu ersetzen. In die neue Quittungskarte sind die bis zum Verlust der Karte entrichteten Beiträge, soweit dieselben nachweisbar geleistet worden sind, in beglaubigter Form zu übertragen.

§. 106. Der Versicherte ist befugt, binnen zwei Wochen nach Aushändigung der Bescheinigung (§. 103) oder der neuen Quittungskarte (§. 105) gegen den Inhalt der Bescheinigung beziehungsweise der Uebertragung Einspruch zu erheben. Gegen die Zurückweisung des Einspruchs findet binnen gleicher Frist Rekurs an die unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde statt. Die letztere entscheidet hierüber, sowie über andere das Verfahren betreffende Beschwerden endgültig.

§. 107. Die abgegebenen Quittungskarten sind an die Versicherungsanstalt des Bezirks zu übersenden und von dieser an diejenige Versicherungsanstalt, deren Namen sie tragen, zu überweisen.

Der Bundesrath hat die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen die Vernichtung von Quittungskarten zu erfolgen hat.

§. 108. Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Inhabers, sowie sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an der Quittungskarte sind unzulässig. Quittungskarten, in welchen derartige Eintragungen oder Vermerke sich vorfinden, sind von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einzubehalten. Die Behörde hat die Ersetzung derselben durch neue Karten, in welche der zulässige Inhalt der ersteren nach Maßgabe der Bestimmung des §. 105 zu übernehmen ist, zu veranlassen.

Dem Arbeitgeber sowie Dritten ist untersagt, die Quittungskarte nach Einklebung der Marken wider den Willen des Inhabers zurückzubehalten. Auf die Zurückbehaltung der Karten seitens der zuständigen Behörden und Organe zu Zwecken des Umtausches, der Kontrolle, Berichtigung, Aufrechnung oder Uebertragung findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Quittungskarten, welche im Widerspruch mit dieser Vorschrift zurückbehalten werden, sind durch die Ortspolizeibehörde dem Zuwiderhandelnden abzunehmen und dem Berechtigten auszuhändigen. Der erstere bleibt dem letzteren für alle Nachtheile, welche diesem aus der Zuwiderhandlung erwachsen, verantwortlich [1]).

§. 109. In die Quittungskarte hat der Arbeitgeber bei der Lohnzahlung zu dem nach §. 100 zu berechnenden Betrage Marken derjenigen Art einzukleben, welche für die Lohnklasse, die für den Versicherten in Anwendung kommt (§. 22), und, falls die Beiträge für einzelne Berufszweige verschieden bemessen sind (§. 24), für den betreffenden Berufszweig von der für den Beschäftigungsort zuständigen Versicherungsanstalt ausgegeben ist. Die Marken hat der Arbeitgeber aus eigenen Mitteln zu erwerben.

---

[1]) Ref. 20. Jan. 1892 (M. Bl. S. 85), betr. Verfahren bei unbefugter Einbehaltung von Quittungskarten.

Die Marken müssen auf die Quittungskarte in fortlaufender Reihe eingeklebt werden. Der Bundesrath ist befugt, über Entwerthung von Marken Vorschriften zu erlassen und deren Nichtbefolgung mit Strafe zu bedrohen[1]).

Die Arbeitgeber sind berechtigt, bei der Lohnzahlung der von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der Beiträge in Abzug zu bringen. Die Abzüge dürfen sich höchstens auf die für die beiden letzten Lohnzahlungsperioden entrichteten Beiträge erstrecken[2]).

§. 110. Die Erhebung der Beiträge für diejenigen Personen, auf welche die Versicherungspflicht nach §. 2 erstreckt worden ist, wird durch Beschluß des Bundesraths geregelt.

§. 111. Durch Beschluß des Bundesraths oder für den Bezirk einer Versicherungsanstalt durch das Statut derselben kann für Versicherte, welche nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältniß zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, oder für einzelne Klassen solcher Versicherter bestimmt werden, daß sie befugt sind, die Versicherungsbeiträge statt der Arbeitgeber im Voraus zu entrichten. Dem Versicherten, welcher auf Grund solcher Bestimmung die vollen Wochenbeiträge errichtet hat, steht gegen den nach §. 100 zur Entrichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber der Anspruch auf Erstattung der Hälfte der entrichteten Beiträge zu.

§. 112. Durch die Landes-Centralbehörde, oder mit Genehmigung derselben durch das Statut einer Versicherungsanstalt, oder mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde[3]) durch statutarische Bestimmung eines weiteren Kommunalverbandes[3]) oder einer Gemeinde kann abweichend von den Vorschriften des §. 109 Abs. 1 angeordnet werden:

1. daß die Beiträge für diejenigen Versicherten, welcher einer Krankenkasse (§. 135) angehören, durch deren Organe für Rechnung der Versicherungsanstalt von den Arbeitgebern eingezogen und die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken in die Quittungskarten der Versicherten eingeklebt und entwerthet werden[4]);
2. daß die Beiträge für diejenigen Personen, welche keiner Krankenkasse (§. 135) angehören, in der gleichen Weise durch Gemeindebehörden oder andere von der Landes-Centralbehörde bezeichnete Stellen oder durch örtliche, von der Versicherungsanstalt eingerichtete Hebestellen eingezogen werden[5]). In diesen Fällen können Bestimmungen über die Verpflichtung zur Anmeldung und Abmeldung der Versicherten getroffen und Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bedroht werden.

Soweit die Einziehung der Beiträge in dieser Weise geregelt wird, sind die Arbeitgeber berechtigt, bei der Lohnzahlung den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der in den beiden letzten Lohnzahlungsperioden fällig gewordenen Beiträge in Abzug zu bringen.

---

[1]) Bek. 24. Dez. 1891 (R. G. Bl. S. 399) Abschn. II. und Ref. 16. Jan. 1892 (M. Bl. S. 83); Bek. 24. Jan. 1893 (R. G. Bl. S. 5); 31. Dez. 1894 (R. G. Bl. S. 543).

[2]) Ref. 24. April 1893 (M. Bl. S. 111), betr. Verantwortlichkeit für das Fehlen von Marken. Wer einem Versicherten die Hälfte der Beiträge in Abzug bringt, Beitragsmarken aber gleichwohl nicht verwendet, macht sich der Unterschlagung aus §. 246 R. Str. G. B. strafbar, Erk. R. G. I. Strafsen. 29. April 1895.

[3]) Bek. 17. März 1890, weiter unten.

[4]) Ref. 11. Mai 1891 (M. Bl. S. 67), 9. Mai 1892 (M. Bl. S. 204).

[5]) Vergl. hierzu und zu §. 113 Bek. 30. Sept. 1891 (J. M. Bl. S. 250), 16. Mai 1891 (C. Bl. d. Abg. Gesetzgeb. S. 118).

Grundsätze für die Ausführung der den Staatsbehörden als Arbeitgeber obliegenden Geschäfte bei Leistung der Versicherungsbeiträge, Ref. 2. März 1891 (C. Bl. d. Abg. Gesetzgeb. S. 46). Vergl. Ref. 3 April 1891 (J. M. Bl. S. 95) für die Justizverwaltung, dazu Ref. 15. Okt. 1891 (das. 262); Ref. 12. Dez. 1890 (Amtsbl. d. Reichspostamts S. 374) für die Postverwaltung; Ref. 18. März 1897 (M. Bl. S. 40) für die Allgemeine Bauverwaltung.

Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet, den Krankenkassen oder den anderen mit der Einziehung der Beiträge beauftragten Stellen die erforderlichen Marken gegen Abrechnung zur Verfügung zu stellen und eine von der Landes-Centralbehörde zu bestimmende Vergütung zu gewähren[1]).

§. 113. Sofern eine im §. 112 Abs. 1 vorgesehene Anordnung getroffen ist, können auf demselben Wege Bestimmungen dahin getroffen werden, daß

1. die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten (§§. 103 und 105) durch die nach §. 112 Abs. 1 mit der Einziehung der Beiträge beauftragten Stellen stattzufinden hat;
2. für denjenigen Versicherten, deren Beschäftigung durch ihren Zweck oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, die auf die Versicherten entfallende Hälfte der Beiträge unmittelbar von den Versicherten, die auf die Arbeitgeber entfallende Hälfte aber von dem weiteren Kommunalverbande beziehungsweise der Gemeinde entrichtet und durch sie von den Arbeitgebern wieder eingezogen wird.

§. 114. Die im §. 112 Abs. 1 Ziff. 1 und §. 113 vorgesehene Maßregel kann für die Mitglieder einer Krankenkasse (§. 135) auch durch das Kassenstatut, und für diejenigen Versicherten, welche einer für Reichs- oder Staatsbetriebe errichteten Krankenkasse angehören, auch durch die den Verwaltungen dieser Betriebe vorgesetzte Dienstbehörde getroffen werden[2]).

§. 115. Der Versicherte ist berechtigt, die Quittungskarte bei der die Beiträge einziehenden Stelle, solange er in dem Bezirke dieser Stelle versichert ist, zu hinterlegen.

§. 116. Ergeben sich bei den zwischen Arbeitgebern und Versicherten stattfindenden Abrechnungen Bruchpfennige, so ist die auf den Arbeitgeber entfallende Hälfte nach oben, die auf den Versicherten entfallende Hälfte nach unten auf volle Pfennige abzurunden.

§. 117. Personen, welche aus dem Versicherungsverhältniß ausscheiden, sind berechtigt, dasselbe freiwillig dadurch fortzusetzen beziehungsweise zu erneuern (§. 32 Abs. 2), daß sie die für die Lohnklasse II festgesetzten Beiträge in Marken derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk sie sich aufhalten, entrichten und gleichzeitig für jede Woche freiwilliger Beitragsleistung eine Zusatzmarke beibringen (§. 121)[3]).

Während eines Kalenderjahres können jedoch insgesammt mehr als zweiundfünfzig Beitragswochen niemals in Anrechnung gebracht werden.

Auf die Wartezeit für die Invalidenrente kommen die zum Zweck der Fortsetzung oder Erneuerung des Versicherungsverhältnisses freiwillig geleisteten Beiträge nur dann zur Anrechnung, wenn für den Versicherten auf Grund der Versicherungspflicht oder der Bestimmung des §. 8 für mindestens einhundertsiebenzehn Beitragswochen Beiträge geleistet worden sind.

Die gemäß Abs. 1 verwendeten Marken sind zu entwerthen. Die Entwerthung erfolgt durch die von der Landes-Centralbehörde zu bestimmenden Stellen und darf nur dann vorgenommen werden, wenn der entsprechende Betrag an Zusatzmarken beigebracht worden ist.

§. 118. Selbständige Betriebsunternehmer, welche regelmäßig nicht mehr als einen Lohnarbeiter beschäftigen, sind, nachdem für dieselben auf Grund der Versicherungspflicht während mindestens fünf Beitragsjahren Beiträge ent-

---

[1]) Bei Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen beträgt die Vergütung 1%, sonst 3% der eingezogenen Beiträge, Ref. 16. Febr. 1891 (M. Bl. S. 41).

[2]) Vergl. bezüglich der Angehörigen der Post-Krankenkasse Bek. 9. Dez. 1890 (C. Bl d. D. R. S 378).

[3]) Wer bereits erwerbsunfähig geworden ist, kann eine freiwillige Fortsetzung der Versicherung nicht bewirken; auch ist er nicht berechtigt, zur Begründung oder Steigerung seines Anspruches auf Invalidenrente noch für die dem Eintritte der Invalidität vorhergehende Zeit die Selbstversicherung nachzuholen, Amtl. Nachr. R. V. A. f. Inv. u. Alt. Vers. 1892 S. 141, 1894 S. 79. Ebenso ist die freiwillige Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses nach Eintritt dauernder Invalidität unzulässig, daf. 1893 S. 103.

richtet worden sind, im Falle der Fortsetzung oder Erneuerung des Versicherungsverhältnisses von der Beibringung der Zusatzmarken befreit.

§. 119. Wird ein zwischen einem Versicherten und einem bestimmten Arbeitgeber bestehendes Arbeits- oder Dienstverhältniß (§. 1) derart unterbrochen, daß ersterer aus der Versicherungspflicht vorübergehend ausscheidet, so kann für einen vier Monate nicht übersteigenden Zeitraum das Versicherungsverhältniß auch ohne Beibringung von Zusatzmarken dadurch freiwillig aufrecht erhalten werden, daß der Arbeitgeber oder der Versicherte die bisherigen Beiträge fortentrichtet[1]).

§. 120. Personen, welche in Gemäßheit der Bestimmung des §. 8 sich selbst versichern, sind verpflichtet, außer den vollen Beiträgen in Marken derjenigen Versicherungsanstalt, zu deren Bezirk ihr Beschäftigungsort gehört, für jede Woche der Selbstversicherung eine Zusatzmarke beizubringen. Die Beitragsmarken und Zusatzmarken sind in der im §. 117 Abs. 4 bezeichneten Weise zu entwerthen.

§. 121. Die Zusatzmarken §. 117 werden für Rechnung des Reichs hergestellt[2]). Sie müssen die Bezeichnung ihres Geldwerths enthalten und in Farbe und Bezeichnung von den Marken der Versicherungsanstalten verschieden sein. Die Unterscheidungsmerkmale derselben werden vom Reichs-Versicherungsamt festgesetzt.

Die Zusatzmarken können bei allen Postanstalten, sowie bei denjenigen Stellen, welche von den Versicherungsanstalten zum Vertriebe ihrer Marken errichtet worden sind, gegen Erlegung des Nennwerths käuflich erworben werden.

Bis zur anderweiten Festsetzung durch den Bundesrath beträgt der Nennwerth der Zusatzmarken acht Pfennig für die Beitragswoche.

§. 122. Streitigkeiten zwischen den Organen der Versicherungsanstalten einerseits und Arbeitgebern oder Arbeitnehmern oder den im §. 8 bezeichneten Personen andererseits, oder zwischen Arbeitgebern nnd Arbeitnehmern über die Frage, ob oder zu welcher Versicherungsanstalt, in welcher Lohnklasse, oder sofern die Beiträge für einzelne Berufszweige verschieden bemessen sind (§. 24), für welchen Berufszweig Beiträge zu entrichten sind, werden von der für den Beschäftigungsort (§. 41) zuständigen unteren Verwaltungsbehörde[3]) entschieden. Gegen deren Entscheidung steht den Betheiligten binnen vier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde[3]) zu, welche endgültig entscheidet[4]).

§. 123. Die Vorschriften des §. 122 finden auch auf Streitigkeiten zwischen den Organen verschiedener Versicherungsanstalten über die Frage, zu welcher derselben für bestimmte Personen Beiträge zu entrichten sind, Anwendung.

---

[1]) Diese, in erster Linie für sog. Saisonarbeiter getroffene Bestimmung gilt auch für alle anderen Arbeitsverhältnisse, auf die ihr Wortlaut und offenbarer Zweck zutrifft, Amtl. Nachr. R. V. A. f. Inv. u Alt. Vers. 1891 S. 157; z. B. für sonst ständige Arbeitsverhältnisse, die mit Rücksicht auf Witterungsverhältnisse oder andere Vorgänge in der Absicht unterbrochen werden, sie nach Ablauf der Unterbrechung bei demselben Arbeitgeber fortzusetzen. Auch bloße Beurlaubungen, sowie Unterbrechungen in Folge körperlicher Hinfälligkeit des Arbeiters gehören hierher, das. 1892 S. 49.

[2]) Besondere Zusatzmarken sind nicht hergestellt, dagegen Doppelmarken für jede Versicherungsanstalt, die die Zusatzmarke mit einer Marke der Lohnklasse II verbinden, Bek. 14. Juni 1890 (C. Bl. d. D. R. S. 175).

[3]) Bek. 26. Juni 1890, weiter unten. Die höheren Verwaltungsbehörden haben nach Ref. 17. April 1893 wichtigere Entscheidungen sofort dem Handelsminister in Abschrift mitzutheilen.

[4]) Solche Entsch. über die Beitragspflicht sind für die Rentenfestsetzungsbehörden bei Beurtheilung der Versicherungspflicht desselben Beschäftigungsverhältnisses bindend, soweit es sich um die Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes handelt, Amtl. Nachr. R. V. A. f. Inv. u. Alt. Vers. 1893 S. 48; dies trifft jedoch nicht zu hinsichtlich derjenigen Entscheidungen, die erst im Laufe des Rentenfeststellungsverfahrens ergehen, das. 1895 S. 34.

§. 124. Im Uebrigen werden Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der für diese zu entrichtenden oder im Falle des §. 111 denselben zu erstattenden Beiträge von der unteren Verwaltungsbehörde (§. 122) endgültig entschieden.

§. 125. Nach endgültiger Erledigung dieser Streitigkeiten hat die untere Verwaltungsbehörde von Amtswegen dafür zu sorgen, daß zu wenig erhobene Beträge durch nachträgliche Verwendung von Marken beigebracht werden[1]). Zu viel erhobene Beträge sind auf Antrag von der Versicherungsanstalt wieder einzuziehen und nach Vernichtung der in die Quittungskarten eingeklebten betreffenden Marken und Berichtigung der Aufrechnungen an die betheiligten Arbeitgeber und Versicherten zurückzuzahlen.

Handelt es sich um die Verwendung von Marken einer nicht zuständigen Versicherungsanstalt, so ist nach Vernichtung derjenigen Marken, welche irrthümlich beigebracht sind, ein der Zahl der Beitragswochen entsprechender Betrag von Marken der zuständigen Versicherungsanstalt beizubringen. Der Betrag der vernichteten Marken ist von der Versicherungsanstalt, welche sie ausgestellt hatte, wieder einzuziehen und zwischen den betheiligten Arbeitgebern und Versicherten entsprechend zu theilen.

An die Stelle der Vernichtung von Marken kann in den nach Ansicht der unteren Verwaltungsbehörde[2]) dazu geeigneten Fällen die Einziehung der Quittungskarten und nach Uebertragung der gültigen Eintragungen derselben die Ausstellung neuer Quittungskarten treten.

§. 126. Die Versicherungsanstalten sind befugt, mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts zum Zweck der Kontrolle Vorschriften zu erlassen. Sie sind ferner befugt, die Arbeitgeber zur rechtzeitigen Erfüllung dieser Vorschriften durch Geldstrafen bis zum Betrage von je einhundert Mark anzuhalten. Das Reichs-Versicherungsamt kann den Erlaß derartiger Vorschriften anordnen und dieselben, sofern solche Anordnung nicht befolgt wird, selbst erlassen.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, über die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen und über die Dauer der Beschäftigung den Organen der Versicherungsanstalt, sowie den mit der Kontrolle beauftragten Behörden oder Beamten auf Verlangen Auskunft zu ertheilen und denselben diejenigen Geschäftsbücher oder Listen, aus welchen jene Thatsachen hervorgehen, zur Einsicht während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorzulegen. Ebenso sind die Versicherten zur Ertheilung von Auskunft über Ort und Dauer ihrer Beschäftigung verpflichtet. Die Arbeitgeber und die Versicherten sind ferner verbunden, den bezeichneten Organen, Behörden und Beamten auf Erfordern die Quittungskarten behufs Ausübung der Kontrolle und Herbeiführung der etwa erforderlichen Berichtigungen gegen Bescheinigung auszuhändigen. Sie können hierzu von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen bis zum Betrage von je dreihundert Mark angehalten werden.

§. 127. Berichtigungen der Quittungskarten erfolgen, sofern die Betheiligten über dieselben einverstanden sind, auf dem im §. 125 angegebenem Wege durch die die Kontrolle ausübenden Organe, Behörden oder Beamten, oder durch die die Beiträge einziehenden Organe anderenfalls nach Erledigung des Streitverfahrens gemäß der Vorschriften der §§. 122 bis 124.

§. 128. Die durch die Kontrolle den Versicherungsanstalten erwachsenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten. Soweit dieselben in baaren Auslagen bestehen, können sie durch den Vorstand der Versicherungsanstalt dem Arbeitgeber auferlegt werden, wenn derselbe durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu ihrer Aufwendung Anlaß gegeben hat. Gegen die Auferlegung der Kosten findet binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an die untere Verwaltungsbehörde (§. 122) statt.

---

[1]) Berichtigung der Quittungskarten Anw. 10. Mai 1892 (M. Bl. S. 209), ergänzt durch Ref. 29. Jan. 1894 (M. Bl. S. 27); Vernichtung der Marken Bek. 24. Dez. 1891 (R. G. Bl. S. 399) Abschn. II. Nr. 8.

[2]) Bek. 26. Juni 1890, weiter unten.

Diese entscheidet endgültig. Die Beitreibung der auferlegten Kosten erfolgt in derselben Weise, wie die der Gemeindeabgaben.

§. 129. Verfügbare Gelder der Versicherungsanstalten sind nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 76 des Unfallversicherungs-Gesetzes verzinslich anzulegen.

Auf Antrag einer Versicherungsanstalt kann der Kommunalverband beziehungsweise die Centralbehörde des Bundesstaates, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, widerruflich gestatten, einen Theil des Anstaltsvermögens in anderen zinstragenden Papieren oder in Grundstücken anzulegen. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten entscheidet über derartige Anträge, falls eine Verständiguug nicht erzielt wird, die Landes-Centralbehörde oder, sofern mehrere Landes-Centralbehörden betheiligt sind, der Bundesrath. Mehr als der vierte Theil des Vermögens der einzelnen Versicherungsanstalten darf jedoch in der bezeichneten Weise nicht angelegt werden.

Werthpapiere sind nach näherer Bestimmuug der Centralbehörde desjenigen Bundesstaates, in dessen Gebiet die Versicherungsanstalt ihren Sitz hat, bei einer zur Aufbewahrung von Geldern oder Werthpapieren befugten öffentlichen Behörde oder Kasse niederzulegen [1]).

§. 130. Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet, dem Reichs-Versicherungsamt nach näherer Anweisung desselben und in den von ihm vorzuschreibenden Fristen Uebersichten über ihre Geschäfts- und Rechnungsergebnisse einzureichen.

Die Art und Form der Rechnungsführung bei den Versicherungsanstalten wird durch das Reichs-Versicherungsamt geregelt [2]).

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Aufsicht.

§. 131. Die Versicherungsanstalten unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung durch das Reichs-Versicherungsamt. Das Aufsichtsrecht des letzteren erstreckt sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften.

Alle Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts sind endgültig, soweit in diesem Gesetze nicht ein Anderes bestimmt ist.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Versicherungsanstalten vorzunehmen. Die Mitglieder der Vorstände und sonstigen Organe der Versicherungsanstalten sind auf Erfordern des Reichs-Versicherungsamts zur Vorlegung ihrer Bücher, Beläge, Werthpapiere und Geldbestände, sowie ihrer auf den Inhalt der Bücher und die Festsetzung der Renten 2c. bezüglichen Schriftstücke verpflichtet. Das Reichs-Versicherungsamt kann dieselben hierzu sowie zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark anhalten.

§. 132. Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Organe der Versicherungsanstalten sowie der Mitglieder dieser Organe, auf die Auslegung der Statuten und auf die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen, soweit über letztere nicht nach §. 49 Abs. 4 zu befinden ist, beziehen.

Auf die dienstlichen Verhältnisse der auf Grund des §. 47 Abs. 1 bestellten Beamten findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§. 133. Die Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts erfolgen in der Besetzung von mindestens zwei ständigen und zwei nichtständigen Mitgliedern, unter welchen sich je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden muß, und unter Zuziehung von mindestens einem richterlichen Beamten, wenn es sich handelt:

1. um die Entscheidung auf Revisionen gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte,

---

[1]) Bek. 30. Sept. 1890 (M. Bl. S. 194), betr. Niederlegung von Werthpapieren.

[2]) Revid. Vorschriften 30. April 1895 (Amtl. Nachr. R. V. A. f. Inv. u. Alt. Vers. 1895 S. 137 ff.).

2. um die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten bei Veränderungen des Bestandes der Versicherungsanstalten.

Als Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten gelten auch für den Bereich dieses Gesetzes die auf Grund der Unfallversicherungs-Gesetze zu nichtständigen Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts gewählten Vertreter der Betriebsunternehmer und der Arbeiter, ohne Beschränkung auf die Angelegenheiten ihres besonderen Berufszweiges.

Im Uebrigen werden die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt[1]).

§. 134. Sofern für das Gebiet eines Bundesstaates ein Landes-Versicherungsamt errichtet ist (§. 92 des Unfallversicherungs-Gesetzes, §. 100 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, R. G. Bl. S. 132), unterliegen diejenigen Versicherungsanstalten, welche sich über das Gebiet dieses Bundesstaates nicht hinaus erstrecken, der Beaufsichtigung des Landes-Versicherungsamts. Auf die Landes-Versicherungsämter[2]) finden die Vorschriften der §§. 131 bis 133 entsprechende Anwendung.

In den Angelegenheiten der den Landes-Versicherungsämtern unterstellten Versicherungsanstalten gehen die in den §§. 21, 56, 68, 93, 97, 98, 100, 126, 145 dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landes-Versicherungsamt über.

Die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang bei dem Landes-Versicherungsamt werden durch die Landesregierung geregelt.

VI. Schluß-, Straf- und Uebergangsbestimmungen.

§. 135. Als Krankenkassen im Sinne dieses Gesetzes gelten die Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen, die Knappschaftskassen sowie die Gemeinde-Krankenversicherung und landesrechtliche Einrichtungen ähnlicher Art.

§. 136. Seeleute (§. 1 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1887, R. G. Bl. S. 329) sind bei derjenigen Versicherungsanstalt zu versichern, in deren Bezirk sich der Heimathshafen des Schiffes befindet[3]).

Durch den Bundesrath können über die Einziehung der von den Rhedern für Seeleute zu entrichtenden Beiträge von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Bestimmungen getroffen werden[4]).

Für Seeleute, welche sich außerhalb Europas aufhalten, beträgt die Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln drei Monate. Die Frist kann von derjenigen Behörde, gegen deren Bescheid das Rechtsmittel stattfindet, weiter erstreckt werden.

An die Stelle der unteren Verwaltungsbehörde tritt bei Seeleuten das Seemannsamt, und zwar im Inlande das Seemannsamt des Heimathshafens, im Auslande dasjenige Seemannsamt, welches zuerst angegangen werden kann.

§. 137. Rückstände sowie die in die Kasse der Versicherungsanstalt fließenden Strafen werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben[5]). Rückstände haben das Vorzugsrecht des §. 54 Nr. 1 der Konkurs-Ordnung vom 10. Februar 1877 (R. G. Bl. S. 351) und verjähren binnen vier Jahren nach der Fälligkeit.

§. 138. Die Centralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, welche Verbände als weitere Kommunalverbände anzusehen, und von welchen Staats- oder Gemeindebehörden beziehungsweise Vertretungen die in diesem Gesetze

[1]) Vd. 20. Dez. 1890 (R. G. Bl. S. 209).

[2]) Solche bestehen für Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Reuß ält. Linie.

[3]) Vergl. Ziff. XVII. Anl. 31. Okt. 1890, oben S. 451.

[4]) Vergl. Bek. 20. Dez. 1894 (C. Bl. d. D. R. 1895 S. 481).

[5]) Anträge der Versicherungsanstalten auf zwangsweise Beitreibung von Beiträgen sind ausschließlich an die Gemeindevorstände zu richten, vergl. Ref. 16. April 1888 (Amtl. Nachr. R. V. A. IV. 222).

den Staats- und Gemeindeorganen sowie den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind[1]).

Die von den Centralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit vorstehender Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind durch den Reichs-Anzeiger bekannt zu machen.

§. 139. Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, können durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes erfolgen.

Personen, welche nicht im Inlande wohnen, können von der zustellenden Behörde aufgefordert werden, einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen. Wird ein solcher innerhalb der gesetzten Frist nicht bestellt oder ist der Aufenthalt jener Personen unbekannt, so kann die Zustellung durch öffentlichen Aushang während einer Woche in den Geschäftsräumen der zustellenden Behörde oder der Organe der Versicherungsanstalten ersetzt werden.

§. 140. Alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Versicherungsanstalten einerseits und den Arbeitgebern oder Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden[2]) sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für privatschriftliche Vollmachten und amtliche Bescheinigungen, welche auf Grund dieses Gesetzes zur Legitimation oder zur Führung von Nachweisen erforderlich werden.

§. 141. Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichs-Versicherungsamts, der Landes-Versicherungsämter, anderer öffentlicher Behörden, der Schiedsgerichte sowie der Vorstände und Organe der Versicherungsanstalten zu entsprechen und den bezeichneten Vorständen auch unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb der Versicherungsanstalten von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Versicherungsanstalten unter einander sowie den Organen der Berufsgenossenschaften und der Krankenkassen ob.

Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von den Versicherungsanstalten als eigene Verwaltungskosten insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten von Beamten oder von Organen der Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften und Krankenkassen, sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baaren Auslagen bestehen[3]).

Auf die nach §§. 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen finden diese Bestimmungen, soweit es sich um die auf Grund ihrer Zulassung ihnen obliegenden Aufgaben handelt, entsprechende Anwendung.

§. 142. Arbeitgeber, welche in die von ihnen auf Grund gesetzlicher oder von der Versicherungsanstalt erlassener Bestimmung aufzustellenden Nachweisungen oder Anzeigen Eintragungen aufnehmen, deren Unrichtigkeit ihnen bekannt war oder bei gehöriger Aufmerksamkeit nicht entgehen konnte, können von dem Vorstande der Versicherungsanstalt mit Ordnungsstrafe bis zu fünfhundert Mark belegt werden[4]).

§. 143. Arbeitgeber, welche es unterlassen, für die von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwange unterliegenden Personen Marken in zureichen-

---

[1]) Ausf. Anw. 20. Febr. 1890 (M. Bl. 1891 S. 141), Bek. 17. März 1890 und 26. Juni 1890, weiter unten.

[2]) Auch standes- und pfarramtliche, Amtl. Nachr. R. V. A. f. Inv. u. Alt.-Vers. 1891 S. 124.

[3]) Res. 27. Nov. 1891 (M. Bl. S. 227) veröffentlicht die Anweisung, betr. die Inanspruchnahme der Versicherungsanstalten zur Erstattung der für geleistete Rechtshülfe entstandenen Kosten. Vergl. Res. 7. März 1893 (M. Bl. S. 111) wegen der den unteren Verwaltungsbehörden zur Last fallenden Kosten.

Für die Veröffentlichung von Bek. der Vers. Anstalten im Amtsblatt mit Ausnahme der in §§. 56 Abs. 5, 72 und 97 Abs. 3 vorgesehenen, sind die tarifmäßigen Kosten zu berechnen, Res. 30. Dez. 1890 (M. Bl. 1891 S. 7).

[4]) Die Bestrafung wegen Betruges wird durch §. 142 nicht ausgeschlossen, Erk. R. G. 18. Okt. 1895 (E. Crim. XXVII. 391).

der Höhe und in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit rechtzeitig (§. 109) zu verwenden, können von dem Vorstande der Versicherungsanstalt mit Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden. Eine Bestrafung findet nicht statt, wenn die rechtzeitige Verwendung der Marken von einem anderen Arbeitgeber oder Betriebsleiter (§. 144) oder im Falle des §. 111 von dem Versicherten bewirkt worden ist.

§. 144. Der Arbeitgeber ist befugt, die Aufstellung der nach gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift erforderlichen Nachweisungen oder Anzeigen, sowie die Verwendung von Marken auf bevollmächtigte Leiter seines Betriebes zu übertragen.

Name und Wohnort von solchen bevollmächtigten Betriebsleitern sind dem Vorstande der Versicherungsanstalt mitzutheilen. Begeht ein derartiger Bevollmächtigter eine in den §§. 142 beziehungsweise 143 mit Strafe bedrohte Handlung, so finden auf ihn die in diesen Paragraphen vorgesehenen Strafen Anwendung.

§. 145. Gegen die auf Grund dieses Gesetzes oder der Statuten von den Organen der Versicherungsanstalten oder den Schiedsgerichtsvorsitzenden erlassenen Strafverfügungen findet binnen zwei Wochen nach deren Zustellung die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt.

Die von den vorbezeichneten Organen sowie von den Verwaltungsbehörden auf Grund dieses Gesetzes festgesetzten Strafen fließen, soweit nicht in diesem Gesetze abweichende Bestimmungen getroffen sind, in die Kasse der Versicherungsanstalt.

§. 146. Personen, welche es unterlassen, im Falle der Selbstversicherung oder der freiwilligen Versicherung (§§. 8 und 117) die vorgeschriebenen Zusatzmarken zu verwenden, können, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, durch die untere Verwaltungsbehörde[1]) ihres Beschäftigungsortes mit Ordnungsstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft werden.

§. 147. Den Arbeitgebern und ihren Angestellten ist untersagt, durch Uebereinkunft oder mittelst Arbeitsordnungen die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheil der Versicherten ganz oder theilweise auszuschließen oder dieselben in der Uebernahme oder Ausübung eines in Gemäßheit dieses Gesetzes ihnen übertragenen Ehrenamts zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

Arbeitgeber oder deren Angestellte, welche derartige Verträge geschlossen haben, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.

§. 148. Die gleiche Strafe (§. 147) trifft

1. Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwange unterliegenden Personen wissentlich mehr als die Hälfte des für die beiden letzten Lohnzahlungsperioden verwendeten beziehungsweise in denselben fällig gewordenen Betrages an Marken bei der Lohnzahlung in Anrechnung bringen (§§. 109 Abs. 3, 112 Abs. 2);
2. Angestellte, welche einen solchen größeren Abzug wissentlich bewirken;
3. diejenigen Personen, welche dem Berechtigten eine Quittungskarte widerrechtlich vorenthalten.

Die unter Ziff. 1 und 2 vorgesehenen Strafbestimmungen finden auf den Fall des §. 119 keine Anwendung.

§. 149. Arbeitgeber, welche wissentlich andere als die vorgeschriebenen Marken verwenden, sowie Angestellte und Versicherte, welche wissentlich eine solche unrichtige Verwendung bewirken, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe von zwanzig bis zu eintausend Mark oder mit Gefängniß bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf drei Mark oder einen Tag Haft ermäßigt werden.

§. 150. Die Strafbestimmungen der §§. 142, 143, 147 bis 149 finden auch auf die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Arbeitgeber, desgleichen

[1]) Bek. 26. Juni 1890, weiter unten.

auf die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft, sowie auf die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.

§. 151. Wer in Quittungskarten Eintragungen oder Vermerke macht, welche nach §. 108 unzulässig sind, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft[1]). Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Gefängnißstrafe auf Haft erkannt werden.

§. 152. Die Mitglieder der Vorstände und sonstiger Organe der Versicherungsanstalten sowie die das Aufsichtsrecht über dieselben ausübenden Beamten, werden, wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche kraft ihres Amts zu ihrer Kenntniß gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§. 153. Die im §. 152 bezeichneten Personen werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche kraft ihres Amts zu ihrer Kenntniß gelangt waren, offenbaren, oder wenn sie geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche kraft ihres Amts zu ihrer Kenntniß gelangt sind, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen.

Thun sie dies, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

§. 154. Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft, wer unechte Marken in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder echte Marken in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werthe zu verwenden, oder wissentlich von falschen oder verfälschten Marken Gebrauch macht.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher wissentlich schon einmal verwendete Marken in Quittungskarten abermals verwendet oder solche Marken nach gänzlicher oder theilweiser Entfernung der darauf gesetzten Entwerthungszeichen veräußert oder feilhält[2]). Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder Haft erkannt werden.

Zugleich ist auf Einziehung der Marken zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht. Auf diese Einziehung ist auch dann zu erkennen, wenn die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht stattfindet.

§. 155. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer ohne schriftlichen Auftrag einer Versicherungsanstalt oder einer Behörde

1. Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Marken dienen können, anfertigt oder an einen Anderen als die Versicherungsanstalt, beziehungsweise die Behörde verabfolgt,
2. den Abdruck der in Ziff. 1 genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen unternimmt oder Abdrücke an einen Anderen als die Versicherungsanstalt, beziehungsweise die Behörde verabfolgt.

Neben der Geldstrafe oder Haft kann auf Einziehung der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§. 156. Für Versicherte, welche während der ersten fünf Kalenderjahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erwerbsunfähig werden und für welche

---

[1]) Auch der Eintrag des Namens eines Arbeitgebers, der mit einer Marke überklebt, aber gegen das Licht sichtbar war, ist vom R. G. als unzulässig erachtet worden, E. Crim. XXII. 416; desgl. ein Eintrag, den die zuständige Behörde zu machen hat, z. B. über bescheinigte Krankheiten, wenn er von einem Unbefugten geschieht, E. Crim. XXIII. 257.

[2]) Verwendet ist aber eine Marke erst dann, wenn sie thatsächlich und rechtlich zur Tilgung einer bestimmten fällig gewordenen Beitragspflicht des Arbeitgebers, bezw. Versicherten gedient hat, E. Crim. XXIII. 339.

während der Dauer eines Beitragsjahres auf Grund der Versicherungspflicht die gesetzlichen Beiträge entrichtet worden sind, vermindert sich die Wartezeit für die Invalidenrente (§. 16 Ziff. 1) um diejenige Zahl von Wochen, während deren sie nachweislich vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, jedoch innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, in einem Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden haben, welches nach diesem Gesetze die Versicherungspflicht begründen würde.

Diese Bestimmung findet auf die im §. 8 bezeichneten Personen keine Anwendung.

Bei Ermittelung des durchschnittlichen Lohnsatzes (§. 9 Abs. 3) wird für diejenige Zeit, um welche sich die Wartezeit vermindert, die erste Lohnklasse zu Grunde gelegt.

Die Vorschrift des §. 117 Abs. 3 findet auf die während der ersten vier Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes freiwillig geleisteten Beiträge keine Anwendung.

§. 157. Für Versicherte, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das vierzigste Lebensjahr vollendet haben und den Nachweis liefern, daß sie während der, dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unmittelbar vorangegangenen drei Kalenderjahre insgesammt mindestens einhundertundvierzig Wochen hindurch thatsächlich in einem nach diesem Gesetze die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden haben, vermindert sich die Wartezeit für die Altersrente (§. 16 Ziff. 2), unbeschadet der Vorschriften des §. 32, um so viele Beitragsjahre und überschiessende Beitragswochen, als ihr Lebensalter am 1. Januar 1891 an Jahren und vollen Wochen das vollendete vierzigste Lebensjahr überstiegen hat. Dabei werden für jedes vollendete Lebensjahr siebenundvierzig Beitragswochen in Ansatz gebracht. Ist die Zahl der überschiessenden Wochen höher als siebenundvierzig, so sind neben der Vollzahl der Jahre nur siebenundvierzig Wochen in Anrechnung zu bringen [1]).

§. 158. Eine unter §. 17 Abs. 2 fallende Krankheit oder militärische Dienstleistung wird auch in den Fällen der §§. 156 und 157 einem Arbeits- oder Dienstverhältniß gleich geachtet. Dasselbe gilt von der Unterbrechung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses in dem Falle des §. 119, insoweit diese Unterbrechung während eines Kalenderjahres den Zeitraum von vier Monaten nicht übersteigt.

§. 159. Bei Bemessung der auf Grund des §. 157 zu gewährenden Altersrenten kommen, soweit es sich um Renten handelt, welche innerhalb der ersten zehn Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Entstehung gelangen, für die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegende Zeit die Steigerungssätze derjenigen Lohnklasse in Anrechnung, welche dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste des Versicherten während der im §. 157 bezeichneten einhundert-einundvierzig Wochen entsprechen, mindestens aber die der ersten Lohnklasse, für die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegende Zeit dagegen die den wirklich entrichteten Beiträgen entsprechenden Steigerungssätze (§. 26 Abs. 2). Bei den nach Ablauf jener zehn Jahre zur Entstehung gelangenden Renten werden sowohl für die vor, als auch für die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes liegende Zeit die Steigerungssätze zu Grunde gelegt, welche den nach dem Inkrafttreten des Gesetzes entrichteten Beiträgen entsprechen, und zwar, wenn die Beiträge in verschiedenen Lohnklassen entrichtet sind, nach dem Verhältniß der Zahl der in den einzelnen Lohnklassen entrichteten Beiträge.

§. 160. Bei der Vertheilung der während der ersten fünfzehn Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligten Invaliden- und Altersrenten hat das Rechnungsbüreau die Versicherungsanstalten, in deren Bezirken der Versicherte während der dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unmittelbar vorangegangenen fünfzehn Jahre nachweislich in einem die Versicherungspflicht nach diesem Gesetze begründenden Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden hat, so

[1]) §. 157 ist abgeändert durch Ges. 8. Juni 1891 (R. G. Bl. S. 337). Wegen der Wartezeitberechnung im Falle des §. 157 vergl. Ref. 6. Mai 1892 (Amtl. Nachr. R. V. A. für Inv. und Alt. Vers. II. 40) und 18. Nov. 1892 (das. II. 135).

zu belasten, als ob während dieser Zeit fortlaufend Beiträge in der Lohnklasse I entrichtet worden wären.

Jede Versicherungsanstalt, welcher ein Theil solcher Renten auferlegt werden soll, ist berechtigt, nach Empfang der im §. 90 Abs. 1 angeordneten Mittheilung binnen der daselbst vorgeschriebenen Frist von zwei Wochen sich die Führung des Nachweises vorzubehalten, daß ein nach Abs. 1 zu berücksichtigendes Arbeits- oder Dienstverhältniß auch im Bereiche einer anderen Versicherungsanstalt bestanden habe. Dieser Nachweis muß bei Vermeidung des Ausschlusses binnen drei Monaten nach Ablauf dieser Frist erbracht werden.

Vor der Vertheilung sind die nach Maßgabe der früher bestandenen Arbeits- oder Dienstverhältnisse zu belastenden Versicherungsanstalten zu hören. Erheben die letzteren Widerspruch, so hat das Reichs-Versicherungsamt über die Berücksichtigung zu beschließen.

§. 161. Die in §§. 157 und 160 bezeichneten Nachweise sind durch Bescheinigung der für die in Betracht kommenden Beschäftigungsorte zuständigen unteren Verwaltungsbehörden[1]) oder durch eine von einer öffentlichen Behörde beglaubigte Bescheinigung der Arbeitgeber zu führen.

§. 162. Diejenigen Vorschriften dieses Gesetzes, welche sich auf die Herstellung der zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung erforderlichen Einrichtungen beziehen, treten mit dem Tage der Verkündigung dieses Gesetzes in Kraft.

Im Uebrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz ganz oder theilweise in Kraft tritt, durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths bestimmt[2]).

Die Bestimmungen der §§. 99 Abs. 1 und 121 Abs. 2 treten in den Königreichen Bayern und Württemberg mit Zustimmung dieser Bundesstaaten in Kraft.

Preußische Anweisung zur Ausführung der §§. 18, 138, 156 bis 161 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889.

Vom 20. Februar 1890.

Zur Ausführung der §§. 18, 138, 156 bis 161 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (R. G. Bl. S. 97) wird unter Hinweisung auf die Kaiserliche Verordnung vom 30. Dezember 1889 (R. G. Bl. 1890 S. 1) und unter Vorbehalt weiterer Anordnungen Folgendes bestimmt:

A. Untere Verwaltungsbehörden und Gemeindebehörden.

1. Untere Verwaltungsbehörden im Sinne des §. 161 a. a. O. sind die Ortspolizeibehörden, sowie die Vorstände der Gemeinden und der selbständigen Gutsbezirke.

Gemeindebehörden im Sinne des §. 18 a. a. O. sind die Vorstände der Gemeinden und der selbständigen Gutsbezirke.

In denjenigen Gemeinden, welche für die Verwaltung der Ortspolizei oder für die Gemeindeverwaltung in besondere örtliche Bezirke (Polizeireviere, Distrikte ꝛc.) getheilt worden sind, gelten als untere Verwaltungsbehörden und Gemeindebehörden die Vorstände dieser Bezirke.

Bildet der Gemeindevorstand ein Kollegium, so darf er zur Ausstellung der Bescheinigungen und Beglaubigungen (Ziff. 2 ff.) Kommissare bestellen.

---

[1]) Untere Verwaltungsbehörden im Sinne des §. 161 sind Ortspolizeibehörden, Gemeinde- und Gutsvorsteher, Anw. 20. Febr. 1890 A. 1.

[2]) Bd. 25. Nov. 1890 (R. G. Bl. S. 191).

B. Nachweise über Arbeitszeit, Arbeitslohn, Unterbrechungen eines ständigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses.

I. Bescheinigungen.

2. Auf Antrag solcher Personen, welche ein unter §. 1 a. a. O. fallendes Arbeits- oder Dienstverhältniß (eine Beschäftigung als Arbeiter, Gehülfe, Geselle, Lehrling, Dienstbote, Betriebsbeamter, Handlungsgehülfe oder Handlungslehrling — ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge —, als Person der Besatzung deutscher Seefahrzeuge oder von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt) nachweisen wollen, haben die unteren Verwaltungsbehörden (Ziff. 1) für die Zeit vor dem völligen Inkrafttreten des Gesetzes Bescheinigungen auszustellen:

a) über das Datum des Beginns und das Datum der Beendigung derjenigen Zeiträume, während welcher der Antragsteller seit dem 1. Januar 1886 in einer Beschäftigung (einem Arbeits- oder Dienstverhältniß) der vorerwähnten Art thatsächlich gestanden hat;

b) bei solchen Personen, welche seit dem 1. Januar 1886 ein mit einem bestimmten Arbeitgeber eingegangenes Arbeits- oder Dienstverhältniß zeitweise unterbrochen haben, um dasselbe später fortzusetzen, über das Datum des Beginns und das Datum der Beendigung desjenigen Zeitraums, welcher zwischen der Unterbrechung und der demnächstigen Wiederaufnahme dieses Arbeits- oder Dienstverhältnisses liegt; soweit während dieses Zeitraums eine andere unter §. 1 a. a. O. fallende Beschäftigung aufgenommen wurde, ist die letztere unter Angabe des Beginns und der Beendigung in die Bescheinigung aufzunehmen;

c) bei solchen Personen, welche am 1. Januar 1890 das 59. Lebensjahr schon vollendet hatten, über die Höhe des Gehalts oder Lohnes, welchen der Antragsteller seit dem 1. Januar 1888 während jeder einzelnen Beschäftigung als Arbeiter, Dienstbote u. s. w. für den Tag, die Woche oder den Monat thatsächlich bezogen hat. Wurde Gehalt oder Arbeitslohn zum Theil in Naturalbezügen (Wohnung, Feuerung, Kleidung u. s. w.) gewährt, so ist deren Durchschnittswerth neben den in baarem Gelde gewährten Bezügen anzugeben. Bei Ermittelung dieser Durchschnittswerthe sind die hierüber etwa bestehenden amtlichen Festsetzungen zu Grunde zu legen.

Handelt es sich um die Beschäftigung als Seemann auf deutschen Seefahrzeugen, so tritt an die Stelle der unteren Verwaltungsbehörde im Inlande das Seemannsamt des Heimathhafens des betreffenden Schiffs (§. 136 Abs. 4 a. a. O.).

3. Auf Antrag einer Versicherungsanstalt (§§. 41 ff. a. a. O.) sind Bescheinigungen auch über den Beginn und die Beendigung solcher Beschäftigungen (Arbeits- oder Dienstverhältnisse) auszustellen, welche seit dem 1. Januar 1876 bestanden haben, und ebenso auch für die Zeit nach dem völligen Inkrafttreten des Gesetzes.

4. Die Ausstellung der Bescheinigungen darf nur erfolgen, soweit die Thatsachen, deren Bescheinigung beantragt wird, der ersuchten Stelle amtlich bekannt oder glaubhaft nachgewiesen sind. Zu einem glaubhaften Nachweis ist in der Regel die Vorlegung von Dienst- oder Beschäftigungszeugnissen oder eine zuverlässige Auskunft des Arbeitgebers für ausreichend zu erachten.

Die Ausstellung der Bescheinigungen ist abzulehnen, soweit es sich um die Beschäftigung an einem Ort handelt, welcher nicht zu demjenigen Bezirk gehört, über welchen sich örtlich die Zuständigkeit der ersuchten Stelle erstreckt. Die Ausstellung der Bescheinigungen ist ferner abzulehnen:

a) soweit es sich um eine Beschäftigung zu einer Zeit handelt, in welcher der Antragsteller Beamter des Reichs oder eines Bundesstaates, oder ein mit Pensionsberechtigung angestellter Beamter eines Kommunalverbandes war, oder in welcher er zu den Personen des Soldatenstandes gehörte und dienstlich als Arbeiter beschäftigt wurde;

b) soweit sich ergiebt, daß für die Beschäftigung kein Lohn oder Gehalt, oder nur freier Unterhalt gewährt worden ist; bei Betriebsbeamten, Handlungsgehülfen und Handlungslehrlingen aber auch insoweit, als sich ergiebt, daß deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von 2000 Mark jährlich überstiegen hat.

Die vorstehend bezeichneten Thatsachen muß die um Bescheinigung ersuchte Stelle berücksichtigen, soweit sie ihr amtlich bekannt sind. Im Uebrigen ist die ersuchte Stelle zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, von Amtswegen festzustellen, inwieweit eine der vorstehend bezeichneten, die Ausstellung der Bescheinigung ausschließenden Thatsachen vorliegt oder nicht.

II. Beglaubigungen[1]).

5. Auf Antrag eines Arbeiters, Dienstboten ꝛc. (Ziff. 2) oder auf Antrag eines Arbeitgebers oder einer Versicherungsanstalt (Ziff. 3) haben die unteren Verwaltungsbehörden (Ziff 1) Bescheinigungen der Arbeitgeber zu beglaubigen, sofern diese Bescheinigungen sich beziehen auf die Dauer einer Beschäftigung (eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses) als Arbeiter, Dienstbote ꝛc. (Ziff. 2), auf die Höhe des dabei bezogenen Lohnes oder auf die Dauer der Unterbrechung des zwischen dem betreffenden Arbeitgeber und dem betreffenden Arbeiter ꝛc. begründeten ständigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses.

Die Beglaubigung erstreckt sich nur auf die Unterschrift des bescheinigenden Arbeitgebers und darf nur ausgestellt werden, wenn diese Unterschrift vor der um Beglaubigung ersuchten Stelle vollzogen oder ihre Richtigkeit anderweit festgestellt worden ist. Soweit der um Beglaubigung ersuchten unteren Verwaltungsbehörde mit Rücksicht auf die in der Bescheinigung des Arbeitgebers enthaltenen Angaben Thatsachen der unter Ziff. 4 Abs. 2 zu a oder b aufgeführten Art amtlich bekannt sind, sind diese Thatsachen bei der Beglaubigung anzugeben.

6. Bei Bescheinigungen, welche von einer Reichs-, Staats-, Kommunal- oder anderen öffentlichen Behörde für die von diesen Behörden als Arbeitgeber beschäftigten Personen ausgestellt werden, gilt die Beidrückung des Dienstsiegels dieser Behörde als Beglaubigung im Sinne des §. 161 a. a. O. Einer weiteren Beglaubigung durch untere Verwaltungs- oder andere Behörden bedürfen die Bescheinigungen solcher Arbeitgeber nicht.

C. Nachweise über Krankheiten.

7. Auf Antrag von Arbeitern, Dienstboten ꝛc. (Ziff. 2) haben die Vorstände derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Innungs-Krankenkassen, Knappschaftskassen, eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen oder von Gemeinde-Krankenversicherungen, welchen die Antragsteller zur Zeit einer Erkrankung angehört haben, Bescheinigungen über die Dauer der Krankheit, soweit sie nicht über die Dauer der von der Krankenkasse zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, zu ertheilen. Die gleiche Verpflichtung liegt rücksichtlich solcher Personen, welche zur Zeit der Erkrankung einer der bezeichneten Krankenkassen oder der Gemeinde-Krankenversicherung nicht angehört haben, sowie für die Dauer einer Krankheit, welche über die Dauer der von den betreffenden Kassen zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, der Gemeindebehörde (Ziff. 1) desjenigen Ortes ob, an welchem der Erkrankte während der Krankheit seinen Wohn- oder Aufenthaltsort gehabt hat. Für die in Reichs- oder Staatsbetrieben beschäftigten Personen können diese Bescheinigungen auch durch die vorgesetzte Dienstbehörde ausgestellt werden.

8. Die Bescheinigung einer Krankheit erfolgt nur für die Zeit vom 1. Januar 1886 ab. Sie hat dahin zu lauten, daß der Betheiligte während des mit dem Datum des Beginns und dem Datum der Beendigung zu bezeichnenden Zeitraums an einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit gelitten hat.

9. Die Ausstellung der Bescheinigung darf nur erfolgen, soweit die Thatsachen,

---

[1]) Bescheinigungen der Dienstherrschaft über die Dauer eines Gesindedienstverhältnisses können in der Weise ausgestellt und beglaubigt sein, daß die Dienstherrschaft in das Gesindedienstbuch neben dem darin enthaltenen Vermerk über die Dauer des Dienstverhältnisses zur Bescheinigung dieses Vermerkes ihren Namen einträgt, die zuständige Ortspolizeibehörde aber diese Eintragungen in der für die polizeiliche Beglaubigung bestimmten Spalte des Gesindedienstbuches mit einem die Beglaubigung bezeichnenden Vermerk und dem Dienstsiegel (Stempel) versieht, Ref. 15. Juli 1891 (M. Bl. S. 140).

deren Bescheinigung beantragt wird, der ersuchten Stelle amtlich bekannt oder glaubhaft nachgewiesen sind. Sie ist zu versagen:

a) wenn die Dauer der Krankheit und der mit derselben verbundenen Erwerbsunfähigkeit einen Zeitraum von weniger als sieben aufeinanderfolgenden Tagen umfaßt hat,

b) wenn der Erkrankte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat.

Die Vorschrift der Ziff. 4 Abs. 3 findet auch hier Anwendung.

D. Gemeinsames.

10. Für die Zeit vor Vollendung des 16. Lebensjahres werden Bescheinigungen oder Beglaubigungen nicht ertheilt.

11. Die Bescheinigungen und Beglaubigungen sind unter Angabe des Orts und des Datums auszustellen und von der ausstellenden Person unter Angabe der Eigenschaft, in welcher sie die Ausstellung vornimmt, sowie unter Beidrückung des Dienstsiegels zu unterzeichnen.

12. Für die Bescheinigungen wird die Verwendung der nachstehenden Formulare [1]) empfohlen [2]).

13. Beschwerden über die Verweigerung von Bescheinigungen oder Beglaubigungen oder über den Inhalt einer ertheilten Bescheinigung sind an die der ersuchten Stelle unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde zu richten. Diese entscheidet endgültig.

14. Schreib- oder sonstige Gebühren, Stempel oder Abgaben irgend welcher Art dürfen für Ausstellung der Bescheinigungen oder Beglaubigungen sowie für die hierbei entstehenden Verhandlungen nicht erhoben werden.

Bekanntmachung über die Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889.

Vom 26. Juni 1890 (M. Bl. S. 118).

Zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (R. G. Bl. S. 97) wird im Anschluß an die Anweisung vom 20. Februar 1890 (Besondere Beilage zum Reichs- und Staats-Anzeiger vom 8. März 1890 und abgedruckt in den Regierungs-Amtsblättern) und an die Bekanntmachung vom 17. März 1890 (Anl. a) vorbehaltlich weiterer Anordnungen Folgendes bestimmt:

A. Untere Verwaltungsbehörden [3]).

1. Als „untere Verwaltungsbehörden" im Sinne des Gesetzes vom 22. Juni 1889 sind, unbeschadet der für die Fälle des §. 161 a. a. O. durch die Anweisung vom 20. Februar 1890 getroffenen abweichenden Vorschrift, folgende Behörden anzusehen:

a) in Städten von mehr als 10000 Einwohnern, sowie in denjenigen Städten der Provinz Hannover, für welche die revidirte Städte-Ordnung vom 24. Juni 1858 gilt, mit Ausnahme der im §. 27 Abs. 2 der Kreis-Ordnung vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte, — die Gemeindevorstände;

b) im Uebrigen die Landräthe, in den Hohenzollernschen Landen die Ober-Amtmänner.

---

[1]) Die Formulare werden hier nicht mit abgedruckt.

[2]) Es wird empfohlen, dafür Sorge zu tragen, daß diese Formulare aus Druckereien, Buchhandlungen ꝛc. leicht bezogen werden können.

[3]) Wegen der Vertretung der Kommunalverbände bei ihrer Betheiligung als Arbeitgeber und sonstiger Vertretungen in eigenen Angelegenheiten und Kollisionsfällen vergl. Ref. 12. Nov. 1891 (M. Bl. S. 226).

B. Höhere Verwaltungsbehörden[1]).

2. Als „höhere Verwaltungsbehörden" im Sinne des angezogenen Gesetzes sind auch in den Fällen des §. 122 a. a. O. die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident anzusehen.

C. Stellen für die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten sowie für die Entwerthung von Marken.

3. Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten (§. 103 a. a. O.), die Ersetzung verlorener, unbrauchbar gewordener oder zerstörter Quittungskarten durch neue Quittungskarten (§. 105 a. a. O.) sowie die Entwerthung von Marken, soweit diese durch das Gesetz oder die vom Bundesrath erlassenen Vorschriften vorgeschrieben ist, erfolgt durch die Orts-Polizeibehörden. In solchen Orts-Polizeibezirken, welche mehrere Gemeinden oder selbständige Gutsbezirke umfassen, sind die Orts-Polizeibehörden befugt, die Wahrnehmung der bezeichneten Obliegenheiten für einzelne Gemeinden (Gutsbezirke) den Vorständen der letzteren zu übertragen. Die Uebertragung bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident)[2]).

Sofern für die Verwaltung der Ortspolizei besondere örtliche Bezirke (Polizeireviere u. s. w.) eingerichtet worden sind, sind zu den bezeichneten Handlungen auch die Vorstände dieser Bezirke insoweit verpflichtet, als ihre örtliche Zuständigkeit reicht.

Bildet der Gemeindevorstand ein Kollegium, so hat er, wenn ihm die Wahrnehmung der bezeichneten Obliegenheiten übertragen ist, für dieselbe aus seiner Mitte einen Kommissar zu bestellen. Auf Gemeinden, für deren Verwaltung besondere örtliche Bezirke (Distrikte u. s. w.) errichtet sind, findet bei Uebertragung jener Obliegenheiten die Bestimmung des vorstehenden Absatzes entsprechende Anwendung.

4. Unbeschadet der Bestimmungen der §§. 112 ff. a. a. O. sind die Gemeinden (Gutsherren) sowie die Kreisverbände (Oberamtsbezirke) befugt, für ihre Bezirke auf ihre Kosten, an Stelle der in Ziff. 3 bezeichneten Behörden oder neben denselben, für die Wahrnehmung der daselbst bezeichneten Obliegenheiten besondere Beamte zu bestellen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident); dieselbe bestimmt in solchem Falle die Zahl der zu ernennenden Beamten. Die Bestellung der letzteren bedarf der Bestätigung durch diejenige Behörde, welche zur Bestätigung anderer Beamten des betreffenden Kommunalverbandes zuständig ist.

5. In jeder Gemeinde ist durch dauernden Aushang im Gemeindehause und auf andere ortsübliche Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, welche Stellen für die betreffende Gemeinde zur Ausstellung, zum Umtausch und zur Erneuerung der Quittungskarten sowie zur Entwerthung von Marken berufen sind, wo die Diensträume dieser Stellen sich befinden und welche Dienststunden etwa festgesetzt worden sind. Veränderungen sind in gleicher Weise bekannt zu machen. Die mit diesen Obliegenheiten betrauten Stellen sind durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde dem Vorstande der Versicherungsanstalt mitzutheilen.

6. Ueber das bei der Ausstellung, dem Umtausch und der Erneuerung der Quittungskarten sowie bei der Entwerthung von Marken zu beobachtende Verfahren bleiben besondere Anweisungen vorbehalten.

D. Errichtung und Sitz der Schiedsgerichte.

7. Für die Versicherungsanstalten der Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Westfalen ist, sofern nicht für einzelne

---

[1]) Vergl. Bek. 24. Dez. 1891 (R. G. Bl. S. 399) Abschn. II. und Bek. 16. Jan. 1892 (M. Bl. S. 83).

[2]) Sofern bei der Durchführung der Bestimmungen der §§. 104 und 127 des Gesetzes die Ausstellung, der Umtausch oder die Erneuerung von Quittungskarten erforderlich wird, sind die Vorstände der Versicherungsanstalten und deren Kontrollbeamte befugt, die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten vorzunehmen. Hierbei finden die Vorschriften der Anweisung, betr. das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten vom 17. Okt. 1890 entsprechende Anwendung, Bek. 11. Febr. 1896 (M. Bl. S. 44).

Kreise noch besondere abweichende Bestimmungen getroffen werden, für jeden Kreis ein Schiedsgericht zu errichten.

Der Sitz des Schiedsgerichts ist, sofern nicht für einzelne Fälle noch besondere Anordnungen getroffen werden, die Kreisstadt.

Wegen der Schiedsgerichte für die übrigen Versicherungsanstalten bleiben weitere Bestimmungen vorbehalten.

Anlage a.

Bekanntmachung vom 17. März 1890 über die Ausführung des Reichsgesetzes, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889.

Zur Ausführung der §§. 41, 43, 138 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (R. G. Bl. S. 97) wird im Anschluß an die Anweisung vom 20. Februar 1890 und unter Vorbehalt weiterer Anordnungen Folgendes bestimmt:

A. Weitere Kommunalverbände.

Als „weitere Kommunalverbände" im Sinne des Gesetzes vom 22. Juni 1889 (R. G. Bl. S. 97) sind anzusehen:

1. in den Fällen des §. 13, der §§. 41, 44, 45, 47, 66, 67, 69, 129 sowie der §§. 112 und 113 a. a. O. sämmtliche Provinzial- und Kreisverbände, in den Hohenzollernschen Landen der Landes-Kommunalverband und die Ober-Amtsbezirke [1]);
2. in den Fällen des §. 48 Abs. 2 a. a. O. die Kreisverbände und Ober-Amtsbezirke, vertreten durch die Kreis- (Stadt-) Ausschüsse bezw. die Amtsausschüsse.

B. Höhere Verwaltungsbehörden.

Als „höhere Verwaltungsbehörden" im Sinne des angezogenen Gesetzes sind in den Fällen der §§. 13, 22 Abs. 2 Ziff. 1, 112 a. a. O. anzusehen

die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident; soweit es sich aber um die Genehmigung statutarischer Bestimmungen der Provinzialverbände handelt, die Oberpräsidenten.

Die Bestimmung darüber, welche Behörden als höhere Verwaltungsbehörden in den Fällen des §. 122 a. a. O. anzusehen sind, bleibt vorbehalten.

C. Versicherungsanstalten.

Mit Genehmigung des Bundesraths und nach Vereinbarung mit den Regierungen der betheiligten Bundesstaaten sind für das Gebiet des Königreichs Preußen 13 Versicherungsanstalten errichtet worden und zwar:

a) je eine Versicherungsanstalt für den weiteren Kommunalverband
der Provinz Ostpreußen,
„ „ Westpreußen,
„ „ Brandenburg,
„ „ Pommern,
„ „ Posen,
„ „ Schlesien,
„ „ Westfalen,
des Stadtkreises Berlin;

b) eine gemeinsame Versicherungsanstalt für den weiteren Kommunalverband der Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt;

---

[1]) Bei Anträgen auf Veränderungen der Bezirke der Versicherungsanstalten werden die Provinzialverbände durch die Provinzialausschüsse, der Landes-Kommunalverband von Hohenzollern durch den Landesausschuß, der Stadtkreis Berlin durch den Magistrat vertreten, Ref. 27. Nov. 1891 (M. Bl. S. 226).

c) eine gemeinsame Versicherungsanstalt für den weiteren Kommunalverband der Provinz Schleswig-Holstein und das Fürstenthum Lübeck[1]);
d) eine gemeinsame Versicherungsanstalt für den weiteren Kommunalverband der Provinz Hannover und die Fürstenthümer Pyrmont, Schaumburg-Lippe und Lippe;
e) eine gemeinsame Versicherungsanstalt für den weiteren Kommunalverband der Provinz Hessen-Nassau und das Fürstenthum Waldeck;
f) eine gemeinsame Versicherungsanstalt für die weiteren Kommunalverbände der Rheinprovinz und der Hohenzollernschen Lande, sowie das Fürstenthum Birkenfeld.

Der Sitz der sieben zuerst aufgeführten Versicherungsanstalten ist die betreffende Provinzial-Hauptstadt. Der Sitz der Versicherungsanstalt für den Stadtkreis Berlin ist die Stadt Berlin. Die Bestimmung über den Sitz der fünf zuletzt aufgeführten Versicherungsanstalten bleibt vorbehalten.

Bekanntmachung, betr. die Durchführung der Invaliditäts- u. Altersversicherung.

Vom 24. Dez. 1891 (R. G. Bl. S. 399).

Nachdem der Bundesrath in der Sitzung vom 22. Dez. d. J. einige Abänderungen der Vorschriften über die Entwerthung von Marken bei der Invaliditäts- und Altersversicherung (Bek. 27. Nov. 1890, C. Bl. d. D. R. S. 369) beschlossen hat, werden die Anordnungen des Bundesraths über:

1. die Befreiung vorübergehender Beschäftigungen von der Versicherungspflicht,
2. die Entwerthung und Vernichtung von Marken

in der veränderten Fassung, welche sie durch die Beschlüsse vom 22. d. M. erhalten haben, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zur Ausführung des Gesetzes, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (R. G. Bl. S. 97) hat der Bundesrath auf Grund der §§. 3 Abs. 3, 109, 112, 114, 117, 120, 125 a. a. O. beschlossen was folgt:

I. Befreiung vorübergehender Beschäftigungen von der Versicherungspflicht (§. 3 Abs. 3).

A. Vorübergehende Dienstleistungen sind in folgenden Fällen als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht anzusehen:

1. wenn sie von solchen Personen, welche berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten,
   a) nur gelegentlich, insbesondere zu gelegentlicher Aushülfe,
   b) zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt, welches zum Lebensunterhalt nicht ausreicht und zu den Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältniß steht,
   c) . . . . . [2])

verrichtet werden;

2. wenn sie von solchen Berufsarbeitern, die in einem regelmäßigen, die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältniß zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, ohne Unterbrechung dieses Verhältnisses bei anderen Arbeitgebern nebenher, sei es nur gelegentlich zur Aushülfe, sei es regelmäßig verrichtet werden;
3. wenn sie auf Seeschiffen im Auslande von solchen Personen verrichtet werden, die nicht zur Schiffsbesatzung gehören;
4. wenn sie von Aufwärtern oder Aufwärterinnen und ähnlichen zu niederen häuslichen Diensten von kurzer Dauer an wechselnden Arbeitsstellen thätigen Personen verrichtet werden;

---

[1]) Dieser Bezirk umfaßt auch den Kreis Herzogthum Lauenburg und die Insel Helgoland.

[2]) Fortgefallen; Bek. 24. Jan. 1893 (R. G. Bl. S. 5).

5. wenn sie in Verpflegungsstationen oder in ähnlichen Einrichtungen gegen eine Geldentschädigung verrichtet werden, welche nicht als Entgelt für die gelieferte Arbeit, sondern als eine Unterstützung zum Zweck des besseren Fortkommens gewährt wird.

Ferner sind nach der Bek. 24. Jan. 1893 (R. G. Bl. S. 5) folgende Dienstleistungen nicht als eine Beschäftigung im Sinne des Ges. 22. Juni 1889 anzusehen:

a) Dienstleistungen von Bediensteten ausländischer Eisenbahnverwaltungen in Eisenbahnbetrieben des Inlandes, soweit diese Bediensteten in letzteren vorübergehend beschäftigt werden.

b) Dienstleistungen im Inlande von Bediensteten ausländischer Betriebe, soweit diese mit einzelnen Betriebshandlungen vorübergehend in das Inland hinübergreifen.

c) Dienstleistungen des Personals ausländischer Schiffe, die im Binnenschiffahrtsverkehr deutsche Wasserstrassen befahren, soweit nicht diese Schiffe nach Entscheidung der Landes-Centralbehörde oder, wenn mehrere Bundesstaaten betheiligt sind, des Reichskanzlers im Inlande einen regelmässigen Verkehr von erheblichem Umfange unterhalten.

d) Dienstleistungen von Indiern, Japanern, Chinesen, Malayen, Zanzibariten, Negern und anderen farbigen Seeleuten auf deutschen Seeschiffen bei der Küstenschiffahrt in asiatischen, australischen, ost- oder westafrikanischen Gewässern, sowie in dem Verkehr zwischen asiatischen, australischen, ost- und westafrikanischen[1]) Häfen oder zwischen diesen und europäischen Häfen, in letzterem Verkehr jedoch nur, wenn es sich um den Dienst in den Kohlen- und Kesselräumen der Dampfschiffe handelt und wenn bei der Anmusterung im Auslande zugleich die Rückfahrt ausbedungen ist.

e) Dienstleistungen zur schleunigen Hülfe bei Unglücksfällen oder Verheerungen durch Naturereignisse oder zur schleunigen Beseitigung von Verkehrs- oder Betriebsstörungen, sofern diese Dienstleistungen nach ihrer Art die Dauer von zwei Arbeitstagen voraussichtlich nicht übersteigen werden.

B. Die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten sind ermächtigt, mit Zustimmung des Reichskanzlers widerruflich anzuordnen, daß und inwieweit vorübergehende Dienstleistungen solcher Ausländer, denen der Aufenthalt in Grenzbezirken des Inlandes auf fest bestimmte kurze Zeit behufs Ausführung vorübergehender Arbeiten behördlich gestattet ist, sowie vorübergehend im Inlande stattfindende Dienstleistungen solcher Ausländer, welche übungsgemäß in Flößereibetrieben beschäftigt werden, als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht anzusehen sind.

II. Entwerthung und Vernichtung von Marken (§§. 109, 112, 114, 117, 120, 125).

1. Sofern auf Grund der §§. 112 oder 114 a. a. O. die Einziehung der Beiträge durch Organe von Krankenkassen, durch Gemeindebehörden oder durch andere von der Landes-Centralbehörde bezeichnete oder von der Versicherungsanstalt eingerichtete Stellen (Hebestellen) erfolgt, kann die Landes-Centralbehörde anordnen, daß von der die Beiträge einziehenden Stelle die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken alsbald nach deren Einklebung zu entwerthen sind (§. 109 a. a. O.). Bei derartigen Anordnungen ist die Art der Entwerthung von der Landes-Centralbehörde zu regeln; dabei darf die Angabe des Entwerthungstages vorgeschrieben werden.

2. (Fortgefallen.)

3. Sofern auf Grund des §. 111 a. a. O. für den Bezirk einer Versicherungsanstalt durch das Statut derselben für Versicherte, welche nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältniß zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, oder für einzelne Klassen solcher Versicherten bestimmt worden ist, daß sie befugt sind, die Versicherungsbeiträge statt der Arbeitgeber im Voraus zu entrichten, kann die Landes-Centralbehörde anordnen, daß die betreffenden Marken entwerthet werden, sobald die Einziehung der Hälfte des Werthes der betreffenden Marke von dem zur Entrichtung der Beiträge

[1]) Die gesperrten Worte beruhen auf Bek. 31. Dez. 1894 (R. G. Bl. S. 543).

verpflichteten Arbeitgeber erfolgt. Bei derartigen Anordnungen ist die Art der Entwerthung von der Landes-Centralbehörde zu regeln; dabei darf die Angabe des Entwerthungstages vorgeschrieben werden.

3a. Unbeschadet der nach Ziff. 1 und 3 etwa erlassenen weiteren Anordnungen sind Arbeitgeber und Versicherte, sowie die die Beiträge einziehenden Organe von Krankenkassen, Gemeindebehörden und besonderen Stellen (Hebestellen) befugt, die in die Quittungskarten eingeklebten Marken handschriftlich oder unter Anwendung eines Stempels zu entwerthen.

Diese Entwerthung darf aber nur in der Weise erfolgen, daß auf den einzelnen Marken der Entwerthungstag in Ziffern angegeben wird, zum Beispiel 15. 3. 92. Andere Entwerthungszeichen sind unzulässig.

3b. Soweit auf Grund der vorstehenden Bestimmungen oder anderer vom Bundesrath erlassener Anordnungen eine Verpflichtung zur Entwerthung von Marken besteht, ist diese Verpflichtung nach Maßgabe der Vorschrift der Ziff. 3a Abs. 2 von demjenigen zu erfüllen, welcher die Marken einzukleben hat.

In den Fällen der Ziff. 1 und 3 kann durch die Landes-Centralbehörde die Verpflichtung anderweit geregelt werden.

Ist die Entwerthung unterblieben, so ist sie bei der ferneren Einklebung von Beitragsmarken nachzuholen.

4. Ueber die Form der Entwerthung der Marken in den Fällen des §. 117 Abs. 4 und des §. 120 kann die Landes-Centralbehörde besondere Anordnung treffen.

5. Marken, welche nicht bereits anderweit entwerthet worden sind, müssen entwerthet werden, nachdem die die Marken enthaltende Quittungskarte zum Umtausch eingereicht worden ist. Diese Entwerthung liegt den Vorständen der Versicherungsanstalten oder anderen von der Landes-Centralbehörde bezeichneten Stellen ob; sie ist, sofern sie bisher etwa versäumt sein sollte, von jeder Behörde, an welche die Karte nach dem Umtausch gelangt, nachzuholen. Die Form der Entwerthung bleibt der entwerthenden Stelle freigestellt. Auf die Außenseite der Quittungskarte ist handschriftlich oder unter Verwendung eines Stempels der Vermerk „entwerthet" zu setzen und die entwerthende Stelle zu bezeichnen.

6. Bei der Entwerthung dürfen die Marken nicht unkenntlich gemacht werden. Insbesondere müssen der Geldwerth der Marke, die Lohnklasse und die Versicherungsanstalt, für welche die Marke ausgegeben ist, bei Doppelmarken auch die Kennzeichen der Zusatzmarke, erkennbar bleiben.

7. Wer den vorstehenden oder den von der Landes-Centralbehörde auf Grund der Bestimmungen in Ziff. 1, 3 oder 4 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, kann für jeden Fall, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, von der unteren Verwaltungsbehörde mit einer Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark belegt werden. Die Haftung für den durch die Zuwiderhandlung verursachten Schaden bleibt hierdurch unberührt.

8. Die Vernichtung von Marken (§. 125 a. a. O.) erfolgt durch Abreißen oder völlige Unkenntlichmachung. Dabei ist auf die Quittungskarte handschriftlich oder unter Verwendung von Stempeln der Vermerk: „. . .[1]) Marken vernichtet", sowie die Bezeichnung der die Vernichtung vornehmenden Stelle zu setzen. Die Vernichtung von Marken kann auch dadurch erfolgen, daß dieselben durch einen darauf gesetzten amtlichen Vermerk als ungültig erklärt werden.

---

[1]) Hier ist die Zahl der vernichteten Marken einzurücken.

Abschnitt XXXV.

Die direkten Steuern.

Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung.

Vom 13. Mai 1870 (B. G. Bl. S. 119)[1]).

§. 1. Ein Norddeutscher darf vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 3 und 4 zu den direkten Staatssteuern nur in demjenigen Bundesstaate herangezogen werden, in welchem er seinen Wohnsitz hat[2]).

Einen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat ein Norddeutscher an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

§. 2. Ein Norddeutscher, welcher in keinem Bundesstaate einen Wohnsitz hat, darf nur in demjenigen Staate, in welchem er sich aufhält, zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden.

Hat ein Norddeutscher in seinem Heimathstaate und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz, so darf er nur in dem ersteren zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden.

In Bundes- oder Staatsdiensten stehende Norddeutsche dürfen nur in demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben.

§. 3. Der Grundbesitz und der Betrieb eines Gewerbes, sowie das aus diesen Quellen herrührende Einkommen darf nur von demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird.

§. 4. Gehalt, Pension und Wartegeld, welche Norddeutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Kasse eines Bundesstaates beziehen, sind nur in demjenigen Staate zu besteuern, welcher die Zahlung zu leisten hat.

§. 5. An den Wirkungen, welche der Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes auf die Steuerpflichtigkeit eines Norddeutschen äußert, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

§. 6. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1871 in Wirksamkeit.

---

[1]) Das Gesetz (Einf. in Baden, Südhessen und Württemberg B. G. Bl. 1870 S. 647, 656, in Bayern B. G. Bl. 1871 S. 88, in Elsaß-Lothringen G. Bl. f. Els.-Lothr. 1872 S. 61) ist außerhalb der Bundeszuständigkeit erlassen, da dem Bunde die Zuständigkeit fehlte, in das Landesteuerrecht beschränkend einzugreifen. Vergl. Drucks. R. T. 1870 Nr. 103, Sten. Ber. S. 637 f., 750 ff., 831 f.

[2]) Vergl. Ref, betr. die Doppelbesteuerung Sächsischer und Preußischer Staatsangehörigen, vom 26. März 1870 (M. Bl. S. 119).

Die gleichzeitige Besteuerung des Einkommens der Aktiengesellschaft und des Einkommens der Aktionäre widerstreitet nicht dem Ges. 13. Mai 1870 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung, Erk. 11. Febr. 1885 (E. Civ. XIII. 142).

Das Gesetz handelt seinem Wortlaut nach nur von der Heranziehung zu den direkten Staatssteuern. Ausdehnung auf die Gemeindebesteuerung ist unzulässig, Erk. 20. März 1889 (E. O. V. XVIII. 85).

Gesetz über die Reklamationen und Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben.

Vom 18. Juni 1840 (G. S. S. 140)[1]).

§. 1. Reklamationen gegen direkte Steuern, namentlich gegen Abgaben, welche nach den Etats, Katastern oder Jahresheberollen als Grundsteuer durch Ortserheber oder unmittelbar durch unsere Kassen von den Steuerpflichtigen erhoben werden, imgleichen gegen die Klassen- und Gewerbesteuer, sowie gegen diejenigen Abgaben, welche in Folge des §. 11 des allgemeinen Abgaben-Gesetzes vom 30. Mai 1820, als auf einem speziellen Erhebungstitel beruhend[2]), zu entrichten sind, müssen ohne Unterschied, ob sie auf Ermäßigung oder auf gänzliche Befreiung gerichtet sind, binnen drei Monaten[3]) vom Tage der Bekanntmachung der Heberolle, oder wenn die Steuer im Laufe des Jahres auferlegt worden, binnen drei Monaten nach erfolgter Benachrichtigung von deren Betrage, oder endlich, im Falle eine periodische Veranlagung und Anfertigung von Heberollen nicht stattfindet, binnen den ersten drei Monaten jedes Jahres[4]), bei der Behörde[5]) angebracht werden.

Wird diese Frist versäumt, so erlischt der Anspruch auf Steuerermäßigung oder Befreiung, sowie auf Rückerstattung, für das laufende Kalenderjahr[4]).

Ist die Reklamation vor dem Ablaufe der Frist angebracht, und wird solche begründet gefunden, so erfolgt die Ermäßigung oder gänzliche Befreiung für das laufende Jahr[4]). Für verflossene Jahre[4]) wird keine Rückzahlung gewährt.

Tritt eine solche Veränderung ein, wodurch die bisherige Steuerverpflichtung aufgehoben wird, so muß davon der Behörde Anzeige gemacht werden. Bis zu Ende des Monats, in welchem diese Anzeige erfolgt, kann die Entrichtung der Steuer gefordert werden.

---

[1]) Für die Staatssteuern mit diesen, für die Kommunal- und ähnlichen Abgaben durch Ges. 12. April 1882 (G. S. S. 297) in den neuen Provinzen eingeführt.

[2]) Begriff der direkten Steuern im Sinne dieses Gesetzes: E. O. V. VI. 103; Begriff der Abgaben: E. O. V. X. 153.

[3]) Diese Frist ist heute vielfach abgeändert. Ueberhaupt hat das Gesetz an Bedeutung durch die neueren Steuergesetze sehr verloren. Gemäß §. 81 Einkommensteuerges. 24. Juni 1891 finden seine Vorschriften auf die Einkommensteuer nur insoweit Anwendung, als dies Gesetz nicht abweichende Bestimmungen enthält, wie z. B. hinsichtlich der Fristen bei Einlegung von Rechtsmitteln (§§ 40, 44) und der Erhebung von Nachsteuern (§§. 67, 80).

Dasselbe bestimmt §. 79 Gewerbesteuerges. 24. Juni 1891, wo ebenfalls hinsichtlich der Fristen bei Einlegung von Rechtsmitteln (§§. 35–37) und der Erhebung von Nachsteuern (§. 78) besondere Bestimmungen gelten; desgl. §. 46 in Verbindung mit §§. 33, 36, 44 des Ergänzungssteuerges. 14. Juli 1893. Hinsichtlich der Gebäudesteuer vergl. §§. 10, 11 Gebäudesteuerges. 21. Mai 1861.

Hinsichtlich der Kommunalabgaben sind bezüglich der Rechtsmittel die §§. 69 ff., bezüglich der Nachforderung und Verjährung die §§. 83 ff. Komm. Abg. Ges. 14. Juli 1893 maßgebend.

Für Provinzialabgaben beträgt die Reklamationsfrist 4 Wochen (Prov. O. §. 112 Abs. 2); für Kreis- und Amtsabgaben 2 Monate (Kr. O. §. 19 Abs. 2, §. 70a Abs. 2).

[4]) An Stelle des Kalenderjahres ist in Folge Ges. 12. Juli 1876 (G. S. S. 288) das Etatsjahr getreten; auch sonst ist da, wo das Ges von „Jahr" spricht, überall das Etatsjahr gemeint. — Die Frist endigt mit dem Ablaufe desjenigen Tages des letzten Monats, der durch seine Zahl dem Tage entspricht, an dem die Frist begonnen hat, bezw. mit dem letzten Tage des Monats, E. O. V. XVII. 232. Die Reklamation kann mündlich angebracht werden, wenn darauf ein Bescheid ertheilt wird, E. O. V. VII. 147.

[5]) D. h. bei der Behörde, durch welche der Betheiligte herangezogen oder veranlagt worden ist, Res. 29. Jan. 1878 (M. XX. 26).

§. 2. Auf Zurückzahlung zu viel erhobener Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben der in Folge der Zollvereinigungs-Verträge zu erhebenden Ausgleichungsabgaben, der Branntwein-, Braumalz-, Mahl- und Schlachtsteuer, der Weinmost- und Tabaksteuer, der Salzablösungsgelder, der Blei- und Zettelgelder, der Wege-, Brücken-, Fähr-, Waage- und Krahngelder, der Kanal-, Schleusen-, Schiffahrts- und Hafenabgaben und der Niederlagegelder findet ein Anspruch nur statt, wenn derselbe binnen Jahresfrist, vom Tage der Besteuerung an gerechnet, angemeldet und begründet wird.

§. 3. Wird in den Fällen der §§. 1 und 2 die Reklamation ganz oder theilweise zurückgewiesen, so ist dagegen der Rekurs an die vorgesetzte Behörde binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen, vom Tage der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, zulässig[1]). Wendet sich der Reklamant an eine inkompetente Behörde, so hat diese das Rekursgesuch an die kompetente Behörde abzugeben, ohne daß dem Reklamanten die Zwischenzeit auf die Frist anzurechnen ist[2]).

§. 4. In den Fällen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen über die Steuerverpflichtung der Weg Rechtens nachgelassen ist, kann die Steuer nur von dem Anfange desjenigen Kalenderjahres[3]) an zurückgefordert werden, worin die Klage angemeldet, oder worin vor der Klage eine Reklamation bei der Verwaltungs-Behörde eingereicht worden ist.

§. 5. Eine Nachforderung von Grundsteuern ist zulässig sowohl bei gänzlicher Uebergehung, als bei zu geringem Ansatz, in beiden Fällen aber nur für das Kalenderjahr[3]), worin die Nachforderung geltend gemacht wird.

§. 6. Die Nachforderung von Klassen-, Gewerbe- und persönlichen, auf besonderen Titeln beruhenden Steuern findet im Fall gänzlicher Uebergehung nach den im §. 7 enthaltenen Regeln statt; im Fall eines zu geringen Ansatzes fällt bei diesen Steuern jede Nachforderung weg, jedoch unbeschadet der gesetzlichen Wiederumlage bei Gewerbesteuer-Gesellschaften, welche nach Mittelsätzen steuern[4]).

§. 7. Bei den im §. 2 erwähnten indirekten Steuern kann der Betrag dessen, was zu wenig oder gar nicht erhoben worden ist, nur binnen einem Jahre, vom Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung an gerechnet, nachgefordert werden.

§. 8. Zur Hebung gestellte direkte oder indirekte Steuern, welche im Rückstande verblieben oder kreditirt sind, verjähren in vier Jahren, von dem Ablaufe des Jahres[3]) an gerechnet, in welches ihr Zahlungstermin fällt.

Die Verjährung wird durch eine an den Steuerpflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung, sowie durch Verfügung der Exekution, oder durch bewilligte Stundung der Steuer unterbrochen.

Nach Ablauf des Jahres[3]), in welchem die letzte Aufforderung zugestellt, Exekution verfügt worden, oder die bewilligte Frist abgelaufen ist, beginnt eine neue vierjährige Verjährungsfrist.

§. 9. Reklamationen wegen Steuern, welche vor Publikation dieses Gesetzes entrichtet worden sind, sowie Nachforderungen wegen Steuern aus dieser Zeit, müssen, bei Verlust des Anspruchs, binnen Jahresfrist nach Publikation dieses Gesetzes geltend gemacht werden.

---

[1]) Vergl. Anm. 3 zu §. 1; bezüglich der Provinzial-, Kreis-, Amts-, Gemeinde- und Schulabgaben ist an Stelle des Rekurses die Verwaltungsklage mit Frist von 2 Wochen getreten.

[2]) Diese Vorschrift bezieht sich nur auf Rekurse, nicht auf Reklamationen, E. O. B. VII. 147, 225.

[3]) Vergl. Anm. 4 zu §. 1.

[4]) §. 6 ist hinsichtlich der Einkommen-, Gewerbe-, Ergänzungssteuer und der Kommunalabgaben ersetzt durch die in Anm. 3 zu §. 1 angezogenen Bestimmungen.

Eine Nachforderung bei gänzlicher Uebergehung ist vorhanden, wenn der Steuerpflichtige bei einer Ausschreibung übergangen war, die in dem Steuerjahre, in dem die Nachforderung geschieht, erfolgte, E. O. B. II. 104; X. 112.

Für die zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes vorhandenen Steuer-Rückstände beginnt die §. 8 festgesetzte vierjährige Verjährungsfrist mit dem 1. Januar 1841.

§. 10. Ist in der unterlassenen Entrichtung der ganzen Steuer oder eines Theils derselben eine Kontravention gegen die Steuergesetze enthalten, so verjährt die Nachforderung nur gleichzeitig mit der gesetzlichen Strafe[1]).

§. 11. Die in diesem Gesetze festgesetzten Fristen laufen auch gegen Minderjährige und bevormundete Personen, sowie gegen moralische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

§. 12. Durch den Ablauf der Verjährungsfrist wird der Steuerpflichtige von jedem ferneren Anspruch, sowohl des Staates, als der Steuerbeamten und der Steuersozietäten befreit.

§. 13. Wegen der Verjährung der Stempelsteuer und der Reklamation in Betreff dieser Steuer, nicht minder wegen der Hypotheken und der Gerichtsschreiber-Gebühren in der Rheinprovinz, bleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 14. Dieses Gesetz findet auch auf öffentliche Abgaben, welche nicht zu Unseren Kassen fließen, sondern an Gemeinden und Korporationen, sowie an ständische Kassen zu entrichten, oder als Provinzial-Bezirks-, Kreis- oder Gemeinde-Lasten, oder zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten aufzubringen sind, sowie auf die mit Einziehung solcher Abgaben beauftragten Beamten Anwendung.

§. 15. Alle frühere gesetzliche Vorschriften über die im gegenwärtigen Gesetz enthaltenen Gegenstände werden hierdurch aufgehoben.

Die Grundsteuer[2]).

Gesetz, betr. die anderweite Regelung der Grundsteuer.

Vom 21. Mai 1861 (G. S. S. 253).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen zur Erledigung der in den Finanz-Edikten vom 27. Oktober 1810 und vom 7. September 1811 wegen der Grundsteuer ertheilten Verheißungen, des darauf bezüglichen, im Eingange des Gesetzes über die Einrichtung des Abgaben-

---

[1]) Art. V. Ges. 22. Mai 1852 (G. S. S. 250), betr. einige Ergänzungen des Einf. Ges. zum Pr. Str. G. B. Vergehen und Uebertretungen, welche durch Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Entrichtung der Steuern, Zölle, Postgefälle, Kommunikationsabgaben und aller übrigen öffentlichen Abgaben und Gefälle begangen werden, verjähren in fünf Jahren. Vergl. §. 81 Eink. St. Ges. 24. Juni 1891, §. 79 Gew. St. Ges. 24. Juni 1891, §. 46 Erg. St. Ges. 14. Juli 1893, §. 32 Hausirsteuer-Ges. 3. Juli 1876, §. 83 Komm. Abg. Ges. 14. Juli 1893.

[2]) Kommentar von Gauß, Die Gebäudesteuer in Preußen, 3. Aufl., Berlin 1897. Die Grund- und Gebäudesteuer-Gesetze sind durch folgende Bd. in den neuen Provinzen eingeführt: 1. in Hannover durch Bd. 28. April 1867 (G. S. S. 533); erg. (§. 7 b) Bd. 18. Mai 1885 (G. S. S. 172); 2. in Kurhessen durch Bd. 28. April 1867 (G. S. S. 538); 3. in Nassau, Hessen-Homburg und großh. hessischen Theilen durch Bd. 11. Mai 1867 (G. S. S. 593); 4. in Schleswig-Holstein durch Bd. 28. April 1867 (G. S. S. 543); 5. im Jahdegebiet durch Ges. 23. März 1873; 6. in vormals bayerischen Gebietstheilen durch Bd. 24. Juni 1867 (G. S. S. 842); 7. im Kreise Meisenheim durch Bd. 4. Juni 1867 (G. S. S. 761); 8. in Lauenburg durch Ges. 23. Juni 1876 (G. S. S. 169); vergl. Ausf. Ges. 11. Febr. 1870 (G. S. S. 85) unten S. 509; für Lauenburg Bd.

wesens vom 30. Mai 1820 enthaltenen Vorbehalts, sowie der Bestimmung im Artikel 101 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, endlich zur Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850, die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen betreffend, für den Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande[1]) [und des Jahdegebiets][2]), unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1. Die Grundsteuer zerfällt fortan:

a) in die von den Gebäuden und den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten unter dem Namen „Gebäudesteuer" zu entrichtende Staatsabgabe, und

b) in die eigentliche Grundsteuer, welche, mit Ausschluß der zu a bezeichneten, von den ertragfähigen Grundstücken — von den Liegenschaften — zu entrichten ist.

Von der Gebäudesteuer (zu a) werden nur solche Hausgärten betroffen, deren Flächeninhalt Einen Morgen[3]) nicht übersteigt. Größere Hausgärten unterliegen mit ihrem ganzen Flächeninhalte der Grundsteuer von den Liegenschaften (zu b)[4]).

§. 2. Die Gebäudesteuer (§. 1 zu a) wird nach den Bestimmungen des über dieselbe erlassenen Gesetzes vom heutigen Tage erhoben.

§. 3. Die Grundsteuer von den Liegenschaften (§. 1 zu b) wird für die gesammte Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande[1]) [und des Jahdegebiets][2]), vom 1. Januar 1865 ab auf einen Jahresbetrag von zehn Millionen Thalern festgestellt. Dieser Betrag ist nach Verhältniß des zu ermittelnden Reinertrages der steuerpflichtigen Liegenschaften auf die einzelnen Provinzen, beziehungsweise die einzelnen, einem besonderen Grundsteuersystem unterliegenden ständischen Verbände gleichmäßig zu vertheilen. Die hiernach jeder Provinz, beziehungsweise jedem der bezeichneten Verbände zufallende Grundsteuer-Hauptsumme ist als ein Kontingent zu behandeln, welches der Staatskasse gegenüber nur durch den Zugang steuerpflichtig werdender oder den Abgang steuerfrei zu stellender Grundstücke (§§. 4 und 10), sonst aber nur im Wege der Gesetzgebung und nur in dem Falle erhöht oder vermindert werden kann, wenn die Bedürfnisse des Staats eine allgemeine Erhöhung der Grundsteuer nothwendig machen, oder eine allgemeine Herabsetzung derselben gestatten. Innerhalb der Provinzen, beziehungsweise innerhalb der erwähnten ständischen Verbände, sind die festgestellten Grundsteuer-Hauptsummen auf die einzelnen Kreise, innerhalb dieser auf die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke, und innerhalb der Gemeinden auf die steuerpflichtigen Liegenschaften nach Verhältniß des Reinertrages gleichmäßig zu vertheilen.

Zu Anmerkung 2 auf S. 498.

8. Okt. 1877 (G. S. S. 229). Sie gelten nicht in Hohenzollern. Hier fand bislang nur eine Landesvermessung für Hechingen statt, Ges. 11. April 1859 (G. S. S. 190). Aufhebung älterer Steuern in Schleswig-Holstein Vd. 7. April 1877 (G. S. S. 129); 27. Juni 1881 (G. S. S. 305); 18. Okt. 1882 (G. S. S. 375), 7. Mai 1883 (G. S. S. 105); 25. April 1887 (G. S. S. 133) und 25. Mai 1885 (G. S. S. 170).

[1]) In den Hohenzollernschen Landen steht das Sigmaringensche Ges. 30. Aug. 1834 (Sigm. G. S. IV. 95) in Kraft, nachdem dies durch Ges. 22. Febr. 1867 (G. S. S. 269) auf Hechingen ausgedehnt ist.

[2]) Vergl. wegen des Jahdegebiets Anm. 2 auf S. 498.

[3]) Ein Morgen = 25 ar 53 □m.

[4]) Grundsteuer sowohl, wie Gebäudesteuer sind vom 1. April 1895 ab der Staatskasse gegenüber außer Hebung gesetzt. Veranlagung und Verwaltung geschieht, wie bisher, durch den Staat für Zwecke der kommunalen Besteuerung. Und zwar erstreckt sich die Veranlagung auch auf die, bisher steuerfreien, aber gemäß §. 24 Komm. Abg. Ges. 14. Juli 1893 der Kommunalsteuerpflicht unterworfenen Liegenschaften und Gebäude, §§. 1, 3, 4 Ges. 14. Juli 1893 (G. S. S. 119) wegen Aufhebung direkter Staatssteuern. Vergl. auch §. 5 das. Die Kosten der Veranlagung und Verwaltung trägt, soweit sie nicht durch die den Gemeinden hierbei übertragenen Geschäfte entstehen, der Staat, wofür ihm aber auch Gebühren, Kosten und Strafen zufließen, §. 14 Abs. 1, 2 das.

§. 4. Befreit von der Grundsteuer (§. 3) bleiben[1]):

§. 6. Die Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften zum Zwecke der Grundsteuervertheilung (§. 3) erfolgt nach den Vorschriften der beiliegenden Ausführungs-Anweisung.

Die durch die Ausführung entstehenden Kosten trägt die Staatskasse[2]).

§. 7. Die Feststellung der den einzelnen Provinzen, beziehungsweise ständischen Verbänden (§. 3) nach den Ergebnissen der stattgefundenen Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften (§. 6) aufzuerlegenden Grundsteuer-Hauptsummen, [welche vom 1. Januar 1865 ab zur Staatskasse eingezogen werden,][3]) geschieht durch eine Königliche Verordnung, mittelst deren zugleich für die sechs östlichen Provinzen wegen der Untervertheilung und Erhebung der festgestellten Grundsteuer-Hauptsummen provisorisch das Erforderliche bestimmt wird.

§. 8. Ueber die definitive Untervertheilung und Erhebung der nach §. 3 festgestellten Grundsteuer-Hauptsummen ergeht für die sechs östlichen Provinzen ein besonderes Gesetz, in welchem namentlich auch hinsichtlich der den Steuerpflichtigen bei Unglücksfällen zu bewilligenden Remissionen und darüber Bestimmung getroffen werden wird, ob und in welcher Weise die zu Reallasten und Servituten Berechtigten zu der Grundsteuer der verpflichteten Grundstücke beizutragen haben.

§. 9. Die Untervertheilung der festgestellten Grundsteuer-Hauptsummen auf die einzelnen steuerpflichtigen Liegenschaften erfolgt in den beiden westlichen Provinzen nach den Unterlagen des bestehenden Grundsteuerkatasters mit den durch Königliche Verordnung nach Anhörung der Provinziallandtage zu bestimmenden Maßgaben.

§. 10. Wenn steuerfreie Grundstücke (§. 4) diejenige Eigenschaft verlieren, welche die Befreiung von der Grundsteuer bedingt, so sind sie vom ersten Tage des Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Veränderung eingetreten ist, zu dem nach Ausführung der Vorschrift in §. 3 sich ergebenden Prozentsatze ihrem Reinertrage entsprechend mit Grundsteuer zu belegen.

Andererseits werden besteuerte Grundstücke, welche in die Klasse der kommunal-freien Grundstücke[4]) übergehen, von der Fortentrichtung der auf ihnen haftenden Grundsteuer vom ersten Tage des Monats ab entbunden, welcher auf den Monat folgt, in welchem die, die Steuerfreiheit begründende Veränderung eingetreten ist.

— — —

Werden Grundstücke mit Gebäuden besetzt, oder als Hofräume oder Hausgärten mit Gebäuden verbunden und dadurch gebäudesteuerpflichtig (§. 1), so hört ihre Grundsteuerpflichtigkeit mit dem Zeitpunkte auf, von welchem ab sie von der Gebäudesteuer betroffen werden; sowie umgekehrt die bis dahin der Gebäudesteuer unterworfenen Grundstücke von dem Zeitpunkte ab, wo sie aufhören, gebäudesteuerpflichtig zu sein, zur Grundsteuer heranzuziehen sind.

Außerdem hört die Steuerpflichtigkeit besteuerter Grundstücke nur mit deren Untergange oder durch das Eintreten bleibender Ertragsunfähigkeit auf.

§. 11. Vom 1. Januar 1865 ab treten alle hinsichtlich der Grundsteuer bestehenden Vorschriften außer Kraft, welche den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehen oder sich mit denselben nicht vereinigen lassen.

§. 12. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat behufs derselben die erforderlichen Anweisungen zu erlassen.

---

[1]) Welche Grundstücke heute der Kommunalsteuerpflicht nicht unterliegen, bestimmt §. 24 Komm. Abg. Ges. 14. Juli 1893. Vergl. §§. 3, 4 Ges. 14. Juli 1893 wegen Aufhebung direkter Staatssteuern.

[2]) Ges. 7. Jan. 1867 (G. S. S. 26). Vergl. Anm. 4 zu §. 1.

[3]) Nach dem 1. April 1895 nicht mehr; §. 1 Ges. 14. Juli 1893 wegen Aufhebung direkter Staatssteuern.

[4]) §. 24 Komm. Abg. Ges. 14. Juli 1893.

Verordnung, betr. die Feststellung der den Provinzen und ständischen Verbänden aufzuerlegenden Grundsteuer-Hauptsummen und die provisorische Untervertheilung und Erhebung der letzteren in den sechs östlichen Provinzen.

Vom 12. Dez. 1864 (G. S. S. 673).

§. 1. Die Grundsteuer-Hauptsummen, welche nach §. 3 des angeführten Gesetzes den einzelnen Provinzen, beziehungsweise den einzelnen einem besonderen Grundsteuersystem unterliegenden ständischen Verbänden aufzuerlegen und vom 1. Januar 1865 ab im Gesammtbetrage von jährlich zehn Millionen Thalern (nach Einbeziehung der neuen Provinzen 39,600,000 Mk., §. 2 Ges. 11. Febr. 1870, G. S. S. 85) zur Staatskasse[1]) einzuziehen sind, werden hiermit festgestellt:

1.	für die Provinz Preußen auf	1,330,042	Rthlr.	22	Sgr.	— Pf.,
2.	für die Provinz Posen auf	726,367	„	5	„	1 „
3.	für die Provinz Pommern mit Ausschluß des ständischen Verbandes von Neuvorpommern und Rügen, auf . . .	618,783	„	28	„	6 „
4.	für die Provinz Schlesien, mit Ausschluß desjenigen Theiles derselben, welcher zu dem ständischen Verbande der Oberlausitz gehört, auf	1,634,900	„	8	„	7 „
5.	für die Provinz Brandenburg, mit Ausschluß derjenigen Theile, welche zu den ständischen Verbänden der Ober- und der Niederlausitz gehören, auf	999,973	„	6	„	11 „
6.	für die Provinz Sachsen auf	1,642,054	„	2	„	7 „
7.	für den ständischen Verband von Neuvorpommern und Rügen auf	206,828	„	2	„	1 „
8.	für den ständischen Verband der Oberlausitz auf	104,210	„	3	„	8 „
9.	für den ständischen Verband der Niederlausitz auf	110,736	„	22	„	4 „
10.	für die Provinz Westfalen auf	961,231	„	6	„	4 „
11.	für die Rheinprovinz auf	1,664,872	„	11	„	11 „

§. 2. Die Grundsteuer-Hauptsummen (§. 1) sind nach Maßgabe der stattgehabten Ermittelung des Reinertrages der steuerpflichtigen Liegenschaften auf die einzelnen Kreise und innerhalb der Kreise auf die Gemeinden, selbständigen Gutsbezirke und besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirke (§. 6) weiter zu vertheilen. Das Ergebniß dieser Vertheilung ist für jeden Regierungsbezirk durch das Regierungs- (Amts-) Blatt bekannt zu machen.

§. 3. Die nach §. 1 und §. 2 getroffenen Feststellungen unterliegen vorbehaltlich der Beseitigung etwaiger Rechnungs- und ähnlicher Fehler, der Berichtigung nur insoweit, als Irrthümer hinsichtlich der Steuerpflichtigkeit, beziehungsweise Steuerfreiheit, oder hinsichtlich der Zugehörigkeit der Liegenschaften zu den betreffenden Provinzen, ständischen Verbänden, Kreisen oder Gemeinden u. s. w. nachgewiesen werden.

Die Berichtigung solcher Irrthümer erfolgt im Wege der Fortschreibung (§. 20).

Gesetz, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sieben östlichen Provinzen des Staats ꝛc.

Vom 8. Febr. 1867 (G. S. S. 185).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen zur Ergänzung des §. 3 und Erledigung des Vorbehalts im §. 8 des Gesetzes

[1]) Der Staatskasse gegenüber außer Hebung gesetzt, §. 1 Ges. 14. Juli 1893 (G. S. S. 119) wegen Aufhebung direkter Staatssteuern.

vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Erster Abschnitt. Grundsteuer-Hauptsummen.

§. 1. Die nach §. 1 der Verordnung vom 12. Dez. 1864 (G. S. S. 673) den sieben östlichen Provinzen des Staats, beziehungsweise den ständischen Verbänden von Neu-Vorpommern und Rügen, sowie der Ober- und Nieder-Lausitz auferlegten, gemäß §§. 2, 3 a. a. O. auf die einzelnen Kreise und innerhalb der letzteren auf die Gemeinden, selbständigen Gutsbezirke und besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirke weiter vertheilten Grundsteuer-Hauptsummen unterliegen einer Erhöhung oder Verminderung nur insoweit als:

a) die im §. 32 dieses Gesetzes unter b bis h bezeichneten Bestands- beziehungsweise Grenzveränderungen eintreten;

b) Beschwerden wegen Ueberbürdung auf dem in den §§. 21—28 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Wege als begründet anerkannt, oder

c) materielle Irrthümer (§. 2 dieses Gesetzes) nachgewiesen werden.

§. 2. Als materielle Irrthümer sind insonderheit folgende Versehen in Betracht zu ziehen:

a) wenn Grundstücke nicht bei demjenigen Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirke veranlagt worden sind, welchem sie angehören;

b) wenn Grundstücke zwei oder mehrfach, oder

c) garnicht veranlagt worden sind;

d) wenn bei Uebertragung der Einschätzungsresultate aus dem Kupon in die Gemarkungskarte eine unrichtige Kulturart oder Bonitätsklasse in die Karte übernommen ist, oder

e) die in dem Einschätzungsregister, der Klassenzusammenstellung, dem Flurbuch u. s. w. enthaltene Angabe über die Kulturart oder Bonitätsklasse eines Grundstücks mit der betreffenden Angabe im Kupon oder in der Gemarkungskarte nicht übereinstimmt;

f) wenn bei der Flächeninhalts-Berechnung die Summe der einzelnen Rechnungspositionen unrichtig gezogen oder ein anderer offenbarer Fehler untergelaufen ist;

g) wenn grundsteuerpflichtige Grundstücke nicht zur Steuer herangezogen, oder umgekehrt von der Grundsteuer gesetzlich freizulassende Grundstücke der Steuer unterworfen worden sind.

Die Berichtigung materieller Irrthümer, sowie der Bestands- beziehungsweise Grenzveränderungen (§. 1 Littr. a), erfolgt zu allen Zeiten und zwar jederzeit im Wege der Fortschreibung (§. 32).

Zweiter Abschnitt. Untervertheilung der Grundsteuer.

1. Grundsteuer-Erhebungsbezirke.

§. 3. So lange die Vorschrift im §. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassung in den sieben östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie (G. S. S. 399) [1]), noch nicht vollständig ausgeführt ist, und Liegenschaften vorhanden sind, welche einem bestehenden Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirk nicht angehören, sind einzelne Liegenschaften nach der Bestimmung der Bezirksregierung Behufs der Grundsteuereinziehung benachbarten Gemeinde- beziehungsweise Gutsbezirken zuzuschlagen und größere Komplexe zu besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirken zu vereinigen.

§. 4. [Im Wege der Vereinbarung zwischen den betheiligten Gemeinde- beziehungsweise Gutsbezirken können einzelne, einem Gemeinde- oder Gutsbezirke angehörige Liegenschaften zum Zwecke der Steuererhebung einem anderen dergleichen Bezirke zugeschlagen oder ganze Gemeinde- und Gutsbezirke zu dem gedachten Zwecke vereinigt werden.

---

[1]) Jetzt im §. 2, 1 Landgem. O. 3. Juli 1891 (G. S. S. 233).

Dergleichen Vereinbarungen unterliegen der Bestätigung der Bezirksregierung][1]).

§. 5. Die in den §§. 3 und 4 erwähnten Anordnungen beziehungsweise Vereinbarungen erfolgen ohne jegliche Aenderung der bestehenden Kommunal- oder sonstigen Rechtsverhältnisse[2]).

2. Untervertheilung der Grundsteuer in den Gemeinden selbständiger Guts- und Grundsteuer-Erhebungsbezirke.

§. 6. Zum Zweck der Untervertheilung der Grundsteuer auf die einzelnen steuerpflichtigen Liegenschaften ist für jeden Gemeinde-, selbständigen Guts- oder Grundsteuer-Erhebungsbezirk ein besonderes Flurbuch und eine Grundsteuer-Mutterrolle anzulegen.

Das Flurbuch hat sämmtliche Liegenschaften des betreffenden Bezirks in ihrem natürlichen Zusammenhange und mit Angabe ihres Flächeninhalts und Reinertrages nachzuweisen. In der Grundsteuer-Mutterrolle sind die dem Bezirke angehörigen Liegenschaften mit Angabe ihres Flächeninhalts und Reinertrages, sowie der demgemäß veranlagten Grundsteuer in besonderen, die sämmtlichen Liegenschaften desselben Eigenthümers umfassenden Artikeln nachzuweisen.

§. 7. Behufs Aufstellung des Flurbuchs und der Mutterrolle (§. 6) ist der Flächeninhalt und Reinertrag der den einzelnen Grundeigenthümern innerhalb des Bezirks gehörigen steuerpflichtigen Liegenschaften, soweit dies bei den allgemeinen Veranlagungs-Arbeiten, beziehungsweise in Ausführung der Verordnung vom 12. Dezember 1864 nicht bereits geschehen, zu ermitteln und festzustellen.

Bei Feststellung des Reinertrages der Liegenschaften werden die Ergebnisse derjenigen Einschätzungen zum Grunde gelegt, welche Behufs Ausführung des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 bewirkt worden sind.

§. 8. Jedes Grundstück wird in der Regel und ohne Rücksicht darauf, ob die Berichtigung des Besitztitels im Hypothekenbuche erfolgt ist oder nicht, auf den Namen seines Eigenthümers in das Flurbuch und in die Mutterrolle eingetragen, es mag das Eigenthum dem Staate, einer Gemeinde, Gemeinde-Abtheilung, Korporation, Genossenschaft, Stiftung, oder einer anderen moralischen Person oder einem einzelnen Individuum zustehen.

Grundstücke, welche sich im gemeinschaftlichen Eigenthum mehrerer Miterben oder anderer Miteigenthümer befinden, werden im ersteren Falle unter dem Kollektivnamen „die Erben" oder unter dem Namen des Wittwers oder der Wittwe mit dem Zusatze „und Miterben", im letzteren Falle unter dem Namen eines der Miteigenthümer mit dem Zusatze „und Miteigenthümer" eingetragen.

Bei Gütern oder einzelnen Grundstücken, welche im Prozeß befangen sind, wird ein ähnliches Verfahren beobachtet und der gegenwärtige Inhaber, unter Bezeichnung des Prätendenten, aufgeführt.

Grundstücke, deren Eigenthümer nicht zu ermitteln sind, oder welche von ihrem Eigenthümer aufgegeben oder verlassen worden, sind einstweilen und mit Vorbehalt der Abänderung nach erfolgter Aufklärung der Verhältnisse unter der Bezeichnung „unbekannte Eigenthümer" einzutragen.

§. 9. Walten Streitigkeiten über Eigenthumsgrenzen ob, welche nicht sogleich beseitigt werden können, so sind die streitigen Grenzen mit Berücksichtigung der Oertlichkeit in möglichst entsprechender Weise festzustellen und die betreffenden Grundstücke demgemäß, ohne daß dadurch die Rechte und Ansprüche der Eigenthümer in irgend einer Art berührt oder beeinträchtigt werden, in das Flurbuch und in die Mutterrolle einzutragen.

Läßt sich in einzelnen Fällen nach den obwaltenden Verhältnissen eine Festsetzung der vorgedachten Art nicht herbeiführen, so sind die bezüglichen

[1]) Aufgehoben durch §. 11 Ges. 14. Juli 1893 wegen Aufhebung dir. Staatssteuern.

[2]) Die Vorschriften in den §§. 3 und 5 sind nicht mehr praktisch, nachdem sog. kommunalfreie Grundstücke wohl nur noch selten vorkommen werden und die Grundsteuer als Staatssteuer aufgehoben ist.

Grundstücke als ein Ganzes zu behandeln und in dem Flurbuche und der Mutterrolle als gemeinschaftliches Eigenthum der beiden oder mehrerer Interessenten aufzuführen.

§. 10. Die der Gebäudesteuer unterliegenden Gebäudeflächen, Hofräume und nicht über Einen Morgen großen Hausgärten (§. 1 zu a des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861) sind, soweit die Unterlagen dazu vorliegen, oder ohne erheblichen Zeit- und Kostenaufwand beschafft werden können, ihrem Besitzstande und Umfange nach einzeln festzustellen und demgemäß in die Flurbücher und Mutterrollen speziell mit aufzunehmen.

Wenn die vorbezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen, sind die gedachten Liegenschaften als ein Ganzes unter der Bezeichnung „ungetrennte Hofräume und Hausgärten" aufzuführen.

Servituten und Reallasten.

§. 11. Die zu Servituten und Reallasten Berechtigten haben zu der den belasteten Grundstücken auferlegten Grundsteuer keinen Beitrag zu leisten.

Für die vormals Westfälischen Landestheile der Provinz Sachsen verbleibt es jedoch hinsichtlich der Verbindlichkeit der Realberechtigten, zur Grundsteuer des verpflichteten Grundstücks beizutragen, bei den dieserhalb geltenden Bestimmungen.

(Die §§. 12—31 handeln nur von der jetzt erledigten Untervertheilung der Grundsteuer.)

Dritter Abschnitt. Erhaltung der Grundsteuer-Veranlagungen bei der Gegenwart.

§. 32. Um die Flurbücher, Mutterrollen und Karten bei der Gegenwart zu erhalten, müssen alle Veränderungen darin nachgetragen werden, welche dadurch entstehen, daß

a) in den Eigenthumsverhältnissen der Grundstücke ein Wechsel eintritt;
b) bisher grundsteuerfreie Grundstücke (§. 24 des Kommunalabgaben-Ges. vom 14. Juli 1893) in die Klasse der grundsteuerpflichtigen, oder
c) bisher grundsteuerpflichtige Grundstücke in die Klasse der grundsteuerfreien (§. 24 a. a. O.) übergehen;
d) bisher grundsteuerpflichtige oder nach §. 24 a. a. O. von der Grundsteuer befreite Grundstücke mit Gebäuden besetzt oder als Hofräume oder Hausgärten mit Gebäuden verbunden werden;
e) bisher mit Gebäuden besetzte oder als Hofräume oder Hausgärten mit Gebäuden verbunden gewesene Grundstücke in die Klasse der grundsteuerpflichtigen, beziehungsweise der nach §. 24 a. a. O. von der Grundsteuer befreiten Grundstücke übergehen;
f) besteuerungsfähige Ländereien neu entstehen, oder
g) bereits besteuerte ganz oder theilweise untergehen oder bleibend ertragsunfähig werden;
h) die Grenzen der Gemeinden, selbständigen Guts- oder Erhebungsbezirke, der Kreise, Provinzen, beziehungsweise der im §. 1 bezeichneten kommunalständischen Verbände oder die Landesgrenzen berichtigt, beziehungsweise verlegt werden;
i) materielle Irrthümer (§. 2) von den Behörden entdeckt oder von den Betheiligten nachgewiesen werden;
k) Beschwerden über Grundsteuer-Ueberbürdung in Gemäßheit der §§. 21 ff. erhoben und als begründet anerkannt werden.

§. 33. Die Grundeigenthümer oder die statt deren zur Entrichtung der Grundsteuer verbundenen Personen (§. 45) sind verpflichtet, die im §. 32 zu a bis g bezeichneten Veränderungen den mit der Fortschreibung beauftragten Beamten schriftlich oder protokollarisch anzuzeigen und die zur Berichtigung der gedachten Bücher u. s. w. erforderlichen Unterlagen beizubringen, widrigenfalls die Herbeischaffung der letzteren auf ihre Kosten bewirkt wird.

Die Berichtigung der im §. 32 zu h, i und k bezeichneten Veränderungen ist in allen Fällen, die Berichtigung der ebendaselbst zu a bis e bezeichneten

Veränderungen aber nur, wenn die letzteren im Wege einer Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, einer Ablösung von Reallasten, oder einer Gemeinheitstheilung herbeigeführt worden sind, Seitens der Bezirksregierung von Amtswegen zu veranlassen.

Die Gemeindevorstände, die Inhaber der selbständigen Gutsbezirke, sowie die für die Grundsteuer-Erhebungsbezirke bestellten Ortserheber (§. 47) sind verpflichtet, den auf die Fortschreibung der Flurbücher bezüglichen Requisitionen der mit diesem Geschäft beauftragten Beamten Folge zu leisten und den letzteren die erforderte Auskunft zu ertheilen, beziehungsweise zu beschaffen.

§. 34. Ist die Anzeige von dem Wechsel in dem Eigenthume (§. 32 zu a) nicht erfolgt, so ist der seitherige, beziehungsweise der in der Mutterrolle eingetragene Eigenthümer verpflichtet, die veranlagte Grundsteuer bis für den Monat einschließlich fort zu entrichten, in welchem die zur Fortschreibung und Berichtigung der Mutterrolle erforderliche Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Besitzer von der auch ihm obliegenden Verhaftung für die Grundsteuer entbunden wird.

Ist die Anzeige von einer Aenderung unterlassen, welche eine Steuerverminderung oder die Freiheit von der Steuer begründet (§. 32 zu c, d und g), so wird die Steuer ebenfalls bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige erfolgt.

Aenderungen, welche die Steuerpflichtigkeit oder die Steuererhöhung eines Grundstückes bedingen (§. 32 b, e und f), sind spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf des Monats, in welchem die Aenderung eingetreten ist, von dem Eigenthümer des Grundstücks anzumelden. Wer die Anmeldung unterläßt, verfällt, wenn dadurch der Staat der Steuer verlustig geht, in eine dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommende Geldbuße, in den übrigen Fällen in eine Geldbuße von zehn Silbergroschen bis fünf Thalern[1]).

Die Untersuchung und Entscheidung steht dem Gerichte zu, wenn nicht derjenige, welcher der Verletzung einer der vorstehenden Vorschriften beschuldigt wird, binnen einer von dem Landrathe beziehungsweise in denjenigen Städten, welche keinem Kreise angehören, von dem Gemeindevorstand zu bestimmenden Frist den ihm bekannt gemachten Strafbetrag, nebst der etwa zu erlegenden Steuer[2]) und die durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten, freiwillig zahlt.

§. 35. Wenn eine nach Flächeninhalt und Reinertrag in der Grundsteuer-Mutterrolle besonders aufgeführte Liegenschaft (§. 6) im Ganzen einem Eigenthumswechsel unterliegt, so hat der neue Eigenthümer die davon zu entrichten gewesene Steuer unverändert fort zu entrichten.

Wird dagegen eine solche Liegenschaft zerstückelt, so ist die bisherige Steuer auf die daraus gebildeten Trennstücke zu vertheilen und zwar in der Regel nach Verhältniß des Flächeninhalts, sofern es aber von der Bezirksregierung auf den Antrag der Betheiligten oder von Amtswegen angeordnet wird, nach Verhältniß des Reinertrages, welcher von dem Fortschreibungs-Beamten zu ermitteln.

Auf Antrag und Kosten der Interessenten kann behufs Vertheilung der Grundsteuer eine neue Ermittelung des Reinertrages durch die Fortschreibungs-Beamten unter Zuziehung von Sachverständigen an Ort und Stelle stattfinden.

Die Feststellung und Fortschreibung der Grundsteuer bei Dismembrationen und Gründung neuer Ansiedlungen erfolgt fortan, unabhängig von der Regulirung der sonstigen öffentlichen Lasten und Abgaben, besonders durch den Fortschreibungs-Beamten unter Bestätigung der Bezirksregierung. Die entgegenstehenden Vorschriften der Gesetze vom 3. Januar 1845 (G. S. S. 25) und vom 26. Mai 1856 (G. S. S. 613) werden hiermit aufgehoben.

§. 36. Bei einem in Folge einer Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, einer Ablösung von Reallasten oder einer Gemeinheitstheilung eintretenden Besitzwechsel, mit welchem nicht eine Veränderung der im §. 32 zu

[1]) Vergl. §. 8 Abs. 1 Ges. 14. Juli 1893 wegen Aufhebung dir. Staatssteuern.

[2]) Die Nachsteuer steht den Gemeinden zu, §. 9 Ges. 14. Juli 1893 wegen Aufhebung direkter Staatssteuern.

b bis e bezeichneten Art verbunden ist, verbleiben die Grundsteuern auf den Grundstücken, auf welchen sie bisher gehaftet haben (§. 35 Abs. 1 und 2). Die hiervon abweichenden Vorschriften im §. 96 des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten, und im §. 156 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 finden nicht mehr Anwendung. — — —

In denjenigen Gemeinden oder Grundsteuer-Erhebungsbezirken, in welchen eine mit der Zusammenlegung von Grundstücken verbundene Gemeinheitstheilung bei Erlaß dieses Gesetzes bereits anhängig ist (§. 20) oder später anhängig wird, kann gleichzeitig mit der Ausführung der Gemeinheitstheilung, unter Genehmigung der Bezirksregierung, der Gesammtbetrag derjenigen Grundsteuer, welche von den dem Gemeinheitstheilungs-Verfahren unterliegenden Grundstücken bis dahin entrichtet worden ist, auf die Landabfindungspläne anderweitig nach den für die Auseinandersetzung angewandten Reinerträgen definitiv vertheilt werden.

§. 37. Die durch die Ausführung der Bestimmungen des §. 36 entstehenden Veränderungen der Grundsteuer und der Zeitpunkt für den Eintritt derselben werden von der Auseinandersetzungs-Behörde nach erfolgter Verständigung mit der Bezirksregierung festgesetzt und bewendet es im Uebrigen bei der im §. 11 der Verordnung vom 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebes in Angelegenheiten der Gemeinheitstheilung 2c. enthaltenen Vorschrift.

Auf Grund des bestätigten Rezesses hat die Bezirksregierung die Fortschreibung der Grundsteuer zu veranlassen [1]).

§. 38. Als Beitrag zu den Fortschreibungskosten haben die Eigenthümer der Grundstücke, in deren Eigenthumsverhältniß ein Wechsel eintritt (§. 32 zu a), neben den durch etwa auszuführende Vermessungen entstehenden Kosten, nach der näheren Bestimmung des Finanzministers eine Gebühr [2]) zu entrichten, welche mit dem Minimalsatz von einem Silbergroschen beginnend, den Betrag von Einem Thaler für eine zu bewirkende Fortschreibung in keinem Falle übersteigen darf und von dem Erwerber des fortzuschreibenden Grundstücks nach bewirkter Fortschreibung mit der Grundsteuer zusammen und in der für letztere bestimmten Art einzuziehen ist.

Die auf die Fortschreibung bezüglichen Eingaben der Grundsteuerpflichtigen und sonstigen Verhandlungen sind ebenso, wie die den Grundeigenthümern aus den Karten, Flurbüchern u. s. w. zu ertheilenden Auszüge, stempelfrei.

§. 39. Auf Grund der jährlichen Veränderungs-Aufnahmen sind die Mutterrollen und Flurbücher zu berichtigen, beziehungsweise die nothwendigen Ergänzungen zu den Karten zu bewirken, erforderlichen Falls auch die Grundsteuer-Hauptsummen für die betreffenden Gemeinde-, selbständigen Guts- oder Grundsteuer-Erhebungsbezirke anderweit festzustellen [3]).

---

[1]) Die Berichtigung des Grundsteuer-Katasters und der Grundbücher bei Auseinandersetzungen erfolgt vor Bestätigung des Rezesses, Ges. 26. Juni 1875 (G. S. S. 325) und Res. 27. Jan. 1877 (M. Bl. S. 60).

[2]) Res. 31. März 1877 (M. Bl. S. 271), betr. die Fortschreibungsgebühren in den zehn östlichen Provinzen; desgl. für Rheinland und Westfalen vom gleichen Tage (Beil. zu den Regierungs-Amtsblättern); Aenderung des ersteren Res. 15. Febr. 1890 (J. M. Bl. S. 109).

Gebührentarif (ausschl. Rheinland und Hohenzollern) für Kartenauszüge und Kopien und für Vermessungsarbeiten vom 10. März 1886.

[3]) Erhaltung der Uebereinstimmung der Kataster mit den Grundbüchern, Res. 5. und 28. Juni 1877 (J. M. Bl. S. 103, 161), 12. Juni und 2. Juli 1885 (das. S. 186 und 233) und 25. März 1890 (das. S. 109).

Unter dem 31. März 1877 (Grotefend, Ges. und Vd. S. 410 ff.) sind je für Rheinland und Westfalen und für die zehn östlichen Provinzen eine Reihe von Anweisungen ergangen, betr. Verfahren bei Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten; bei den Vermessungen zu diesem Zwecke, Geschäfts-Anweisung für die Kataster-Kontrolleure, desgl. für die Kataster-Verwaltungen (I., II., V., VI.).

Vierter Abschnitt. Erhebung der Grundsteuer[1]).

§. 45. Zur Entrichtung der Grundsteuer sind die in der Mutterrolle verzeichneten Eigenthümer verpflichtet.

Bei Liegenschaften, deren Eigenthum mehreren gemeinschaftlich zusteht, ist jeder Miteigenthümer für den ganzen auf dem Grundstücke ruhenden Steuerbetrag verhaftet. Demjenigen, von welchem die Steuer eingezogen wird, verbleibt das Recht, von einem jeden der übrigen Miteigenthümer den auf ihn treffenden Antheil wieder einzuziehen.

Bei einem in Pacht oder Nießbrauch stehenden Grundstücke ist der Staat[2]) berechtigt, sich außer an den Eigenthümer auch an den Pächter oder Nießbraucher wegen der während der Pacht oder Nießbrauchszeit fälligen Grundsteuer zu halten.

§. 49. Innerhalb des kommunalständischen Verbandes der Ober-Lausitz erfolgt die — — — — Verwaltung der Grundsteuer unter landständischer Mitwirkung nach den dieserhalb getroffenen besondern Bestimmungen.

Fünfter Abschnitt. Grundsteuer-Remissionen.

§. 52. Ansprüche auf Erlaß oder Ersatz der Grundsteuer aus Anlaß von Beschädigungen der Feldfrüchte durch außerordentliche Naturereignisse, Brand ꝛc. finden gegen die Staatskasse nicht statt[3]).

Sechster Abschnitt. Grundsteuer-Entschädigung[4]).

Siebenter Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

§. 54. Die hinsichtlich der Grundsteuer in den sieben östlichen Provinzen des Staates bestehenden Vorschriften, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehen oder sich mit denselben nicht vereinigen lassen, werden außer Kraft gesetzt.

§. 55. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat Behufs derselben die erforderlichen Anweisungen zu erlassen,

---

[1]) Die Vorschriften für Erhebung, Verjährung ꝛc. sind ersetzt durch die entsprechenden Vorschriften des Komm. Abg. Ges. 14. Juli 1893.

Hebung und Beitreibung der Grund- und Gebäudesteuer ist lediglich Sache der zum Bezuge des Steueraufkommens berechtigten Gemeinden, denen auch die Kosten zur Last fallen, §§. 11 Abs. 1, 15 Abs. 1 Ges. 14. Juli 1893 wegen Aufhebung direkter Staatssteuern. Ausfälle treffen die Gemeindekasse, §. 11 Abs. 2 das.

[2]) Heute die Gemeinde.

[3]) Abgeändert durch Ges. 15. April 1889 (G. S. S. 99), betr. den Erlaß oder die Ermäßigung der Grundsteuer in Folge von Ueberschwemmungen.

Wir Wilhelm ꝛc. ꝛc. verordnen, für den Umfang Unserer Monarchie, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande — — was folgt:

§. 1. Der Finanzminister wird ermächtigt:

1. die Grundsteuer von solchen Liegenschaften, deren Ertrag in Folge von Ueberschwemmung für ein oder mehrere Jahre ganz oder zu einem erheblichen Theile verloren geht, auf ein oder mehrere Jahre ganz oder theilweise zu erlassen;
2. Liegenschaften, welche in Folge von Ueberschwemmung dergestalt beschädigt sind, daß ihre Ertragfähigkeit eine erhebliche Verminderung bleibend erlitten hat, in eine geringere Klasse des maßgebenden Klassifikationstarifes zu versetzen.

§. 2. Die entstehenden Steuerausfälle, sowie die etwaigen Kosten trägt die Gemeinde-Kasse.

Die Ermächtigung zum Erlasse oder zur Ermäßigung gemäß §. 1, 1 ist auf die Gemeinden übergegangen, §. 11 Abs. 2 Ges. 14. Juli 1893 wegen Aufhebung direkter Staatssteuern. Die Ermächtigung aus §. 1, 2 ist dem Finanzminister geblieben, da sie sich als ein Theil der vom Staate fortzuführenden Veranlagung darstellt.

[4]) Aufgehoben durch §§. 17 ff. Ges. 14. Juli 1893 wegen Aufhebung direkter Staatssteuern. Vergl. Anm. 1 zu S. 509.

insbesondere auch die Gebühren für die Behufs Fortschreibung der Flurbücher, Mutterrollen und Karten auszuführenden geometrischen Arbeiten und für die Ertheilung von Auszügen aus den bezeichneten Büchern 2c. an die Grundeigenthümer festzustellen.

Verordnung, betreffend die Feststellung und Untervertheilung der Grundsteuer in den beiden westlichen Provinzen.

Vom 12. Dez. 1864 (G. S. S. 683)[1]).

§. 1. Gemäß §. 1 der Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Feststellung der Grundsteuer-Hauptsummen für die einzelnen Provinzen u. s. w., ist die Grundsteuer-Hauptsumme festgestellt:

a) für die Provinz Westfalen auf 961,231 Rthlr. 6 Sgr. 4 Pf.,
b) für die Rheinprovinz auf . . . 1,664,872 „ 11 „ 11 „

Jede Provinz hat die ihr hiernach zugetheilte Grundsteuer-Hauptsumme, welche nach den Ergebnissen der stattgefundenen Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften auf die einzelnen Regierungsbezirke, Kreise und Gemeinden weiter zu vertheilen ist, nach den Vorschriften dieser Verordnung aufzubringen und dem Staate gegenüber mit den durch das Gesetz festgestellten Einschränkungen zu vertreten.

Die Grundsteuer-Hauptsummen der Kreise und Gemeinden sind für jeden Regierungsbezirk durch das Regierungs- [Amts-] Blatt bekannt zu machen.

§. 2. Die Verwaltung der den technischen Betrieb des Rheinisch-Westfälischen Grundsteuerkatasters betreffenden Angelegenheiten[2]) bleibt auch in Zukunft für beide Provinzen eine gemeinschaftliche und wird unter der oberen Leitung und nach den Anordnungen des Finanzministers fortgeführt.

§. 3[3]).

§. 5. Der Beitrag zu den durch die Fortschreibung des Güterwechsels entstehenden Kosten (§. 2 zu d des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Jan. 1839) wird, wie er bisher schon geleistet worden, auf den Betrag von sechs Pfennigen für jede im Kataster fortzuschreibende Parzelle festgestellt und ist dieser Betrag von dem Erwerber der letzteren nach bewirkter Fortschreibung zu entrichten.

§. 6. Die Untervertheilung der festgestellten Grundsteuer-Hauptsummen (§. 1) auf die einzelnen grundsteuerpflichtigen Liegenschaften innerhalb der Gemeinden erfolgt nach Verhältniß der bei Ausführung der im Eingange dieser Verordnung angeführten Gesetze vom 21. Mai 1861 und vom 26. Sept. 1862 ermittelten Reinerträge.

(Die folgenden §§. 7—19 beziehen sich nur auf die, jetzt erledigte, Untervertheilung der Grundsteuer.)

§. 20. In welchen Fällen steuerfreie Grundstücke in die Kategorie der steuerpflichtigen übergehen und umgekehrt, und die festgestellten Grundsteuer-Hauptsummen dadurch Zu- oder Abgang erleiden, ist im §. 10 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, bestimmt. Veränderungen in den zum Zwecke der Grundsteuerveranlagung nach §. 6 a. a. O. ermittelten Reinerträgen der Liegenschaften, welche nach dem 1. Januar 1865 durch Urbarmachung, Kulturverbesserung 2c., oder durch Verödung, Kulturverschlechterung 2c. herbeigeführt werden, ziehen bei den, den Provinzen Rheinland und Westfalen, beziehungsweise

---

[1]) Vergl. hierzu Grundsteuer-Ges. für die westlichen Provinzen 21. Jan. 1839 (G. S. S. 30); insbesondere wegen der Entrichtung der Steuer die §§. 40—42 das.

[2]) Vergl. wegen der Fortschreibung 2c. die in Anm. 3 S. 506 angezogenen Anweisungen.

[3]) §§. 3, 4, 21 Abs. 2 enthielten Vorschriften über den Grundsteuerdeckungsfonds und den Fonds zur Erhaltung und Erneuerung des Katasters. An ihre Stelle treten die in den übrigen Landestheilen geltenden allgemeinen Bestimmungen. Die Fonds sind aufgelöst und gehen mit Rechten und Verpflichtungen ersterer auf die Kreise nach Maßgabe der veranlagten Grundsteuer, letzterer auf die Staatskasse über, §. 6 Ges. 14. Juli 1893 wegen Aufhebung dir. Staatssteuern.

innerhalb derselben den einzelnen Kreisen und Gemeinden nach §. 3 a. a. O. auferlegten Grundsteuer-Hauptsummen keine Veränderung nach sich.

§. 21. Insofern jedoch nach Beendigung des Reklamationsverfahrens gegen die Parzellar-Einschätzung (§§. 7 ff.) in den aufgestellten neuen Mutterrollen Irrthümer

a) bei der Ermittelung und Feststellung des Flächeninhalts einzelner Grundstücke,
b) bei Berechnung des Reinertrages,
c) bei Angabe der Kulturart,
d) in Folge doppelten Ansatzes oder der Auslassung eines Grundstücks (materielle Irrthümer)

von den Behörden entdeckt oder von den Betheiligten nachgewiesen werden sollten, bleibt deren Berichtigung auf dem durch Instruktion des Finanzministers geordneten Wege vorbehalten. — — —

Veränderungen, welche nach dem 1. Januar 1865 durch andere Ursachen als durch Berichtigung materieller Irrthümer in dem durch die Parzellar-Einschätzung (§. 6) ermittelten Reinertrage der einzelnen steuerpflichtigen Liegenschaften eintreten, bleiben bei der Untervertheilung der Gemeindegrundsteuer-Hauptsummen unberücksichtigt.

Gesetz, betreffend die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim.

Vom 11. Febr. 1870 (G. S. S. 85).

§. 1. Das Gesetz vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (G. S. S. 253), so weit sich dasselbe auf die sieben östlichen Provinzen des Staats bezieht, ferner das Gesetz von demselben Tage betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung (G. S. S. 327)[1]), sind nebst den zu diesen Gesetzen ergangenen erläuternden, ergänzenden und abändernden Vorschriften, insbesondere auch den in dem Gesetze vom 8. Februar 1867 (G. S. S. 185) enthaltenen Bestimmungen in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim mit den durch das gegenwärtige Gesetz festgestellten Maßgaben zur Ausführung zu bringen.

I. Veranlagung, Verwaltung und Erhebung der Grundsteuer.

§. 2. Die Grundsteuer von den Liegenschaften wird für die Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie für den Kreis Meisenheim vom 1. Januar 1875 ab auf einen Jahresbetrag von 3,200,000 Thalern festgestellt.

Dieser Betrag ist nach Verhältniß des zu ermittelnden Reinertrages der steuerpflichtigen Liegenschaften auf die einzelnen vorgenannten Provinzen und den Kreis Meisenheim gleichmäßig zu vertheilen. Die hiernach jedem einzelnen der vorgedachten Landestheile zufallende Grundsteuer-Hauptsumme ist ohne Anrechnung auf den im §. 3 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 festgestellten Jahresbetrag von 10 Millionen Thaler vom 1. Januar 1875 ab als bleibendes Kontingent (§. 3 a. a. O.) an die Staatskasse zu entrichten[2]).

§. 12. Die Verwaltung des Grundsteuer-Katasters und aller damit zusammenhängenden besonderen Einrichtungen erfolgt in dem Kreise Meisenheim vom 1. Januar 1875 ab nach den dieserhalb für die Rheinprovinz bestehenden Bestimmungen.

---

[1]) Ansprüche auf Grundsteuerentschädigungen finden ferner nicht statt. Die geleisteten Entschädigungen sind nach Maßgabe der §§. 18 ff. Ges. 14. Juli 1893 wegen Aufhebung dir. Staatssteuern an die Staatskasse zurückzuzahlen, §. 17 das.

[2]) Der Staatskasse gegenüber außer Hebung gesetzt, §. 1 Ges. 14. Juli 1893 wegen Aufhebung dir. Staatssteuern.

§. 13. Hinsichtlich der Verbindlichkeit der zu Servituten oder Reallasten Berechtigten, zur Grundsteuer der verpflichteten Grundstücke deren Besitzern einen Beitrag zu leisten, behält es bei den innerhalb der einzelnen Landestheile bestehenden besonderen Bestimmungen sein Bewenden.

§. 14. Vom 1. Januar 1875 ab kommen die für die Provinz Hannover und für den Kreis Meisenheim bestehenden Bestimmungen im §. 6 Littr. a der Verordnung vom 28. April 1867 (G. S. für 1867 S. 533) und im §. 6 Littr. a der Verordnung vom 4. Juni 1867 (G. S. für 1867 S. 761), wonach bei Veranlagung der Gebäude zur Gebäudesteuer die Feststellung des Nutzungswerthes der ersteren ohne Berücksichtigung der dazu gehörigen Hausgärten zu bewirken ist, in Wegfall.

Die Gebäudesteuer[1]).

Gesetz, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer[2]).

Vom 21. Mai 1861 (G. S. S. 317).

§. 1. Die im §. 2 des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, angeordnete Gebäudesteuer[3]) tritt gleichzeitig mit der Steuer für die Liegenschaften (§. 1b des gedachten Gesetzes) in Hebung.

§. 2. Von dem im §. 1 bestimmten Zeitpunkte ab werden außer Hebung gesetzt:

1. die zur Zeit in den ländlichen Ortschaften mehrerer Theile der östlichen Provinzen des Staates auf den Wohn- und sonstigen Gebäuden unter verschiedenen Benennungen ruhenden Grund- und Haussteuern und grundsteuerartigen Abgaben, soweit dieselben zur Staatskasse fließen;

2. diejenigen Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben, welche in mehreren Theilen der östlichen Provinzen auf den Städten im Ganzen oder auf den in den Städten und auf deren Feldmarken befindlichen Gebäuden ruhen, soweit dieselben zur Staatskasse fließen;

3. der nach §. 6 des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 zu entrichtende städtische Servis;

---

[1]) Wegen Einführung in den neuen Provinzen vergl. oben Anm. 2 S. 498. Wegen Hohenzollern Anm. 1 S. 499.

[2]) Veranl. Grundsätze für die Gebäudesteuer vom 7. Mai 1892 (Drucks. A. H. 1895 zu Nr. 140 S. 125); Anweisung für das formelle Verfahren bei der Gebäudesteuerrevision vom gleichen Tage.

Die Wiedergabe dieser, sowie der zahlreichen sonstigen Einzelvorschriften kann wegen Raummangels nicht erfolgen. Für die Praxis sei in dieser Hinsicht das sehr ausführliche Werk von Gauß, Die Gebäudesteuer in Preußen, 3. Aufl., Berlin 1897 empfohlen.

[3]) Gebäude im Sinne des Ges. sind — ohne Rücksicht auf die Höhe des Nutzungswerthes — nur solche Baulichkeiten, die zur Erreichung dauernder Zwecke hergestellt worden sind und nach ihrer ganzen Beschaffenheit einen dauernden Nutzungswerth haben oder haben können, z. B. auch für sich bestehende Keller; dagegen nicht kleine Eisenbahnwärter- und Weichenstellerhäuschen, die nur als Unterschlupf gegen die Witterung dienen, kleine Schuppen zum Aufbewahren von Gartengeräthschaften, unbedachte Backöfen, Gradirwerke, offene Koaksöfen, Kalköfen, Schmiedeheerde, an den Seiten offene Ziegeltrockenschuppen, freistehende Gasometer, bewegliche, auf Rädern ruhende Verkaufsbuden, Veranl. Grundsätze 7. Mai 1892 §§. 3, 4.

„Hofräume" sind Grundflächen, die zu den Gebäuden in eine dauernde, deren Zwecken untergeordnete Verbindung gebracht worden sind, „Hausgärten" solche, die als Zubehör des Gebäudes für dessen Nutzungswerth mitbestimmend sind, das. §§. 5—8.

4. die nach dem Gesetz vom 1. August 1855 (G. S. S. 579) oder nach früheren Spezialverträgen den Städten an Stelle der Verpflichtung zur Tragung der Kriminalkosten auferlegten Renten;

5. der bisher an die Kämmereikasse in der Stadt Erfurt entrichtete, sogenannte Realgeschoß (Gesammtbetrag der jetzigen städtischen Grundsteuer);

6. in den beiden westlichen Provinzen die Grundsteuer, welche nach Maßgabe der Katastralerträge auf die Gebäude und auf die zu denselben gehörigen Hofräume und Hausgärten (§. 1 des im §. 1 erwähnten Gesetzes) veranlagt ist.

§. 3[1]). — — —

7[2]). diejenigen unbewohnten Gebäude, welche nur zum Betriebe der Landwirthschaft, z. B. zur Unterbringung des Wirthschaftsviehes, der Wirthschaftsgeräthe, der Bodenerzeugnisse u. s. w. bestimmt sind; nicht minder solche zu gewerblichen Anlagen gehörige Gebäude, welche nur zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und Rohstoffen, sowie als Stallung für das lediglich zum Gewerbebetriebe bestimmte Zugvieh dienen;

8[2]). die zu Entwässerungs- oder Bewässerungsanlagen dienenden unbewohnten Gebäude.

§. 4[3]). Die Veranlagung der Gebäudesteuer erfolgt dergestalt, daß jedes der Steuer unterliegende Gebäude nach Maßgabe seines jährlichen Nutzungswerthes zu einer der in dem anliegenden Tarif bestimmten Steuerstufen eingeschätzt wird.

Trifft der ermittelte Nutzungswerth zwischen zwei Stufen, so wird das Gebäude zu der geringeren eingeschätzt.

§. 5[4]). Die Steuer beträgt jährlich:

1. für Gebäude, welche vorzugsweise zum Bewohnen und nur in Ansehung einzelner Räume zu gewerblichen Zwecken, z. B. zu Kauf- und Kramläden, Werkstätten u. s. w. benutzt werden (ferner für Schauspiel-, Ball-, Bade-, Gesellschafts-Häuser und ähnliche Gebäude) vier vom Hundert des Nutzungswerthes;

2. für solche Gebäude, welche ausschließlich oder vorzugsweise zum Gewerbebetriebe dienen, namentlich für Fabriken und Manufakturgebäude, Ziegel-, Kalk- und Gypsbrennereien, für Brauereien und Brantweinbrennereien, für Hammer- und Hüttenwerke, Schmieden und Schmelzöfen, Dampf-, Wasser- und Windmühlen, desgleichen für solche, nicht zur Benutzung für die Landwirthschaft und Fabriken (§. 3 Nr. 7) bestimmte Keller, Speicher, Remisen, Scheunen und Ställe, welche als selbständige Gebäude betrachtet werden müssen, zwei vom Hundert des Nutzungswerthes. Bei den genannten Gebäuden kommt jedoch nur der Miethswerth des räumlichen Gelasses, ohne Rücksicht auf die damit verbundenen Triebwerke oder die darin befindlichen Maschinen oder Geräthschaften in Betracht.

§. 6. In den Städten, sowie in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, ist der Nutzungswerth (§. 4) der steuerpflichtigen Gebäude mit Einschluß der zu diesen gehörigen Hofräume und Hausgärten (§. 1 des im §. 1 erwähnten Gesetzes) nach dem mittleren jährlichen Miethswerth derselben

---

[1]) Bezüglich der Befreiungen von der Gebäudesteuer sind jetzt §§. 24, 26 Komm. Abg. Ges. 14. Juli 1893 maßgebend; vergl. §§. 3, 4 Ges. 14. Juli 1893 wegen Aufhebung dir. Staatssteuern.

[2]) Im Rahmen der vom Staate für die Zwecke der kommunalen Besteuerung weiter zu veranlagenden Grund- und Gebäudesteuer werden die unter Nr. 7 und 8 bezeichneten Gebäude auch ferner nicht veranlagt. Der Gemeinde gegenüber sind sie aber nur insoweit steuerfrei, als sie unter die Ausnahmen des §. 24 Komm. Abg. Ges. fallen.

Vergl. Veranl. Grundst. 7. Mai 1892 §§. 15—21.

[3]) Vergl. Veranl. Grundst. 7. Mai 1892 §§. 27—30. Maßgebend ist der Bruttonutzungswerth. Wegen der Einheit der Gebäude vergl. das. §§. 31—33, wegen der steuerpflichtigen Eigenthümer §. 34.

[4]) Vergl. Veranl. Grundst. 7. Mai 1892 §§. 22—26.

festzustellen und letzterer nach den durchschnittlichen Miethspreisen abzumessen, welche innerhalb der dem Veranlagungsjahr unmittelbar vorangegangenen zehn Jahre in der Stadt oder Ortschaft bedungen worden sind[1]).

§. 7[2]). In den übrigen ländlichen Ortschaften sind, insoweit aus wirklichen Miethspreisen ein zureichender Anhalt für die Feststellung des Nutzungswerthes der Gebäude nicht zu gewinnen ist, zu diesem Behuf neben der Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude und neben der Größe und Beschaffenheit der zu den Gebäuden gehörigen Hofräume und Hausgärten (§. 1 des im §. 1 erwähnten Gesetzes) auch die Gesammtverhältnisse der zu denselben gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke zu berücksichtigen.

In der Regel sind:

1. die Wohngebäude, welche zu ländlichen Grundstücken von so geringem Ertrage gehören, daß deren Besitzer zu ihrem Unterhalt noch anderweiten Verdienst durch Tagelohn oder diesem ähnliche Lohnarbeit suchen müssen, ingleichen die Wohngebäude der kleinen Handwerker, Fabrikarbeiter u. s. w. in eine der Stufen 1—6 einzuschätzen;
2. die Wohngebäude, welche zu solchen selbständigen ländlichen Besitzungen gehören, deren wirthschaftlicher Reinertrag nach ungefährer Schätzung durchschnittlich weniger als Eintausend Rthlr. jährlich beträgt, zu den Stufen 7—22;
3. die Wohngebäude, welche zu solchen größeren ländlichen Besitzungen gehören, deren wirthschaftlicher Reinertrag auf Eintausend Rthlr. jährlich oder darüber geschätzt wird, zu den Stufen 17—37 des Tarifs zu veranlagen.

Diese Wohngebäude dürfen niemals in eine höhere Stufe eingeschätzt werden als Wohngebäude von gleicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in den nächst belegenen Landstädten.

§. 8[2]). Bei der Veranlagung der Gebäude in den im §. 7 gedachten Ortschaften sind außerdem nachstehende Vorschriften zu beachten:

1. zu der ersten Stufe des Tarifs sind in der Regel die Wohngebäude von geringem Werthe einzuschätzen, zu welchem gar keine oder nur kleine Grundstücke von geringem Ertrage gehören und welche nur für Eine Familie Wohnungsräume darbieten;
2. gehören zu einer ländlichen Besitzung mehrere Wohngebäude, so wird nur das Hauptwohngebäude zu der, den Gesammtverhältnissen der Besitzung entsprechenden Stufe des Tarifs eingeschätzt. Die übrigen zu derselben Besitzung gehörenden Wohngebäude, wie Pächter-, Inspektoren-, Hofmeister-, Försterwohnungen, Gesinde-, Tagelöhner, Drescherhäuser u. s. w. sind mit Berücksichtigung ihres Umfangs und ihrer Wohnungsräume zu einer der Stufen von 1—6 einzuschätzen. Eine über diese Sätze hinausgehende Besteuerung nach dem Miethswerthe ist bei solchen Gebäuden nur dann zulässig, wenn dieselben an Personen vermiethet werden, welche weder zur Bewirthschaftung der Besitzung bestimmt sind, noch im Dienste des Besitzers derselben stehen;
3. solche Land- und Gartenhäuser, welche nur zum Sommeraufenthalt bestimmt sind, werden ohne Rücksicht auf den Umfang und Ertragswerth der dazu gehörigen nutzbaren Ländereien nach Maßgabe ihrer Größe, Bauart und Einrichtung eingeschätzt;
4. die außer den Wohngebäuden der Steuer unterliegenden, im §. 5 zu 1 und 2 bezeichneten Gebäude, ingleichen die zu anderen, als den in Verbindung mit Landwirthschaft betriebenen Fabriken und ähnlichen Anlagen gehörigen Wohngebäude, werden in diejenige Stufe eingeschätzt, in welche die Gebäude von derselben Art und von gleichem oder ähnlichem Umfange in denjenigen Städten eingeschätzt sind, welche zum Zwecke der Vergleichung nach Anhörung des Provinziallandtages für jeden Kreis bezeichnet werden;

---

[1]) Veranl. Grundsätze 7. Mai 1892 §§. 35—40; Allg. Verf. 12. April 1892, betr. die Ordnung des Verfahrens bei der zweiten Gebäudesteuerrevision, Drucks. A. H. 1895 zu Nr. 140 S. 10. Nr. VII, X.

[2]) Veranl. Grundsätze 7. Mai 1892 §§. 41—61; Veranlagung der gewerblichen Gebäude das. §§. 62—65. Allg. Verf. 12. April 1892 Nr. VIII, IX, XI, XV.

5. für jede Provinz sind nach Vernehmung des Provinziallandtages die Merkmale zusammenzustellen, nach welchen die steuerpflichtigen Gebäude mit Berücksichtigung der in der Provinz obwaltenden Verhältnisse in die verschiedenen Stufen des Tarifs eingeschätzt werden sollen[1]).

§. 9. Die Veranlagung[2]) der Gebäudesteuer geschieht unter der Leitung der Bezirksregierung innerhalb zu bildender Veranlagungsbezirke durch Kommissionen unter dem Vorsitze besonderer Ausführungskommissarien. Die Zahl der Mitglieder dieser Kommissionen wird mit Rücksicht auf den Umfang des Veranlagungsbezirks und die Anzahl der dazu gehörigen Städte von der Bezirksregierung bestimmt.

Die Mitglieder werden von der kreisständischen Versammlung, für solche Städte jedoch, welche einen Veranlagungsbezirk für sich bilden, von der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

Bei der Wahl durch die kreisständische Versammlung ist darauf zu sehen, daß die dem Veranlagungsbezirke angehörigen Städte angemessen vertreten werden; auch kann einzelnen dieser Städte von der Bezirksregierung das Recht beigelegt werden, durch die Stadtverordnetenversammlung ein Mitglied der Veranlagungskommission wählen zu lassen.

§. 10. Die Beschlüsse der Veranlagungskommission werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle einer Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Dem letzteren steht auch das Recht zu, gegen die Beschlüsse der Veranlagungskommission die Berufung an die Bezirksregierung einzulegen, welche die Veranlagungskommission nochmals zu hören und demnächst die Entscheidung zu treffen hat, an welche sodann die Kommission gebunden ist.

Das Ergebniß der Veranlagung wird den Gebäude-Eigenthümern durch Offenlegung der Veranlagungsnachweisung und durch Zufertigung von Auszügen aus derselben bekannt gemacht.

Die gedachten Auszüge müssen unter spezieller Bezeichnung der zur Veranlagung gekommenen Gebäude die für diese in Ansatz gebrachten Miethswerthe und die den Gebäuden auferlegten Gebäudesteuerbeträge enthalten. Die Veranlagungsnachweisungen sind während eines Zeitraums von mindestens vierzehn Tagen offen zu legen.

Reklamationen gegen die geschehene Veranlagung dürfen nur binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, vom Empfang des Auszugs aus der Veranlagungsnachweisung an gerechnet, bei dem Ausführungskommissar des Veranlagungsbezirks angebracht werden, was den Betheiligten besonders zu eröffnen ist[3]).

§. 11. Ueber die Reklamation (§. 10) entscheidet nach Vernehmung des Gutachtens der Veranlagungskommission die Regierung. Gegen die Entscheidung derselben steht dem Reklamanten innerhalb einer Präklusivfrist von sechs Wochen nach dem Empfange der Entscheidung der Rekurs an den Finanzminister offen.

Die durch die Untersuchung unbegründeter Reklamationen entstandenen Kosten sind von dem Reklamanten zu erstatten.

§. 12. Der Finanzminister, welchem die oberste Leitung des gesammten Veranlagungsgeschäfts zusteht, ist befugt, von den Veranlagungsarbeiten durch besondere Kommissarien an Ort und Stelle Einsicht nehmen zu lassen, die zur

[1]) Nr. 5 gilt nicht im Herzogthum Lauenburg.

[2]) Anw. 7. Mai 1892 für das formelle Verfahren §§. 22—24, Kat. Anw. III. 21. Febr. 1896 §§. 25, 26, Gauß S. 564 ff.

[3]) Diese Rechtsmittel bleiben nach wie vor bestehen, während gegen die thatsächliche Heranziehung zur Steuer in der Gemeinde die Rechtsmittel der §§. 69 f. Komm. Abg. Ges. Anwendung finden. Vergl. Anw. 7. Mai 1892 §§. 29, 31—38; Kat. Anw. I. §. 87; Kat. Anw. III. §§. 28—32, 35 Abs. 2, Gauß S. 587 ff.

Herstellung der erforderlichen Gleichmäßigkeit nothwendigen Anordnungen zu treffen, auch etwaige Irrthümer und Verstöße gegen die Veranlagungsvorschriften von Amtswegen zu berichtigen.

§. 13. Die Kosten der Gebäudesteuerveranlagung fallen der Staatskasse zur Last[1]). Jedoch sind von den Gemeinden, beziehungsweise den Besitzern selbständiger Gutsbezirke 2c., auf deren Kosten die zur Ausführung des Veranlagungsgeschäfts erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere Nachweisungen und Beschreibungen von Gebäuden, zu beschaffen.

Alle Behörden, Gemeinden und Privatpersonen sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Zeichnungen, Risse, Pläne, Taxen und sonstigen Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Veranlagungsgeschäfts von Nutzen sein können, den damit beauftragten Kommissarien auf deren Erfordern zur Einsicht und Benutzung vorzulegen.

Die Mitglieder der Kommissionen erhalten für Geschäfte außerhalb ihres Wohnorts Reise- und Tagegelder, welche nach §. 1b und §. 2 der Verordnung vom 4. Juli 1892 (G. S. S. 201)[2]) festgesetzt werden.

§. 14. Die Gebäudesteuer wird überall nach Maßgabe der für die Grundsteuer bestehenden Bestimmungen [zur Staatskasse] erhoben[3]).

[Die Gemeinden und Besitzer selbständiger Gutsbezirke in den östlichen Provinzen sind verpflichtet, die Gebäudesteuer von den einzelnen Steuerpflichtigen einzuziehen und in monatlichen Beträgen vor dem Ablauf eines jeden Monats an die ihnen bezeichneten Kassen abzuführen.

Für die Einziehung der Steuer wird der Betrag von drei vom Hundert der eingegangenen Steuer als Hebegebühr gewährt, aus welchem auch alle Nebenkosten des Erhebungsgeschäfts zu bestreiten sind][3]).

§. 15. Um die aufzustellenden Gebäudesteuerrollen[4]) bei der Gegenwart zu erhalten, müssen darin alle Veränderungen nachgetragen werden, welche dadurch entstehen, daß:

1. in dem Eigenthumsverhältniß der Gebäude ein Wechsel eintritt;

2. bisher steuerpflichtige Gebäude in die Klasse der steuerfreien [(§. 3 dieses Gesetzes)], oder bisher steuerfreie Gebäude in die Klasse der steuerpflichtigen übergehen;

3. Gebäude durch Veränderung ihrer Bestimmung aus der §. 5 Nr. 2 bezeichneten Klasse in die §. 5 Nr. 1 bezeichnete Gebäudeklasse übergehen, und umgekehrt;

4. Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen;

5. besteuerte Gebäude durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch das Aufsetzen oder Abnehmen eines Stockwerks, oder durch das Anbauen oder Abbrechen eines Gebäudetheils, durch Vergrößerung oder durch gänzliche oder theilweise Abtrennung der dazu gehörigen Hofräume und Gärten, an Nutzungswerth gewinnen oder verlieren.

---

[1]) Soweit sie nicht durch die den Gemeinden hierbei aufgetragenen Geschäfte entstehen, §. 14 Ges. 14. Juli 1893 wegen Aufhebung dir. Staatssteuern. Wegen der Obliegenheiten der Gemeinde- und Gutsvorsteher bei der Veranlagung vergl. Anw. 7. Mai 1892 §§. 1—5, 23, 5, 33—35; Kat. Anw. III. 21. Febr. 1896 §§. 4, 8, 9, 11, 21, 23, 24, Gauß S. 599ff.

[2]) Oben Bd. I S. 162.

[3]) Hebung und Beitreibung ist lediglich Sache der zum Bezuge des Steueraufkommens berechtigten Gemeinden, §. 11 Abs. 1 Ges. 14. Juli 1893, und erfolgt auf deren Kosten, §. 15 Abs. 1 das.

[4]) Einrichtung der Gebäudesteuerrollen Res. 27. Jan., 21. März, 12. Mai 1879, 6. März, 1. Mai 1894, 12. März 1895, 3. Jan. 1896, Gauß S. 458ff. Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen: Verfahren Kat. Anw. III. 21. Febr. 1896, Gauß S. 474ff., Ergänzungen das. S. 529ff.; Fortschreibungsgebühren Kat. Anw. I. 21. Febr. 1896 §. 79, das. S. 561ff.

§. 16. Die Eigenthümer oder Nutznießer der Gebäude sind verpflichtet, die im §. 15 gedachten Veränderungen den mit der Fortführung der Gebäudesteuerrollen beauftragten Beamten schriftlich oder protokollarisch anzuzeigen und die zur Berichtigung der Rolle erforderlichen Nachrichten beizubringen.

§. 17. Ist die Anzeige von dem Wechsel in dem Eigenthum (§. 15 zu 1) nicht erfolgt, so wird die veranlagte Gebäudesteuer von dem in der Rolle eingetragenen Eigenthümer bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die zur Fortschreibung und Berichtigung der Rolle erforderliche Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Besitzer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Gebäudesteuer entbunden wird.

Ist die Anzeige von einer Aenderung unterlassen, welche eine Steuerverminderung oder die Freiheit von der Steuer begründet (§. 15 zu 2—5), so wird die Steuer ebenfalls bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige erfolgt.

Neu entstandene Gebäude (§. 15 zu 4), desgleichen wesentliche Verbesserungen von Gebäuden, sowie Vergrößerungen der zu ihnen gehörigen Hofräume u. s. w. (§. 15 zu 5), sind spätestens drei Monate [vor dem Termine] anzumelden, mit welchem sie zur Versteuerung gelangen müssen [(§. 19 zu 1 und 2)]; Veränderungen in der Einrichtung oder Benutzung der im §. 5 Nr. 2 gedachten Gebäude, wodurch dieselben in die §. 5 Nr. 1 erwähnte Gebäudeklasse übertreten, sind binnen drei Monaten nach Ablauf des Jahres, in welchem die Veränderung eingetreten ist, anzumelden. Wer die Anmeldung unterläßt, verfällt, wenn dadurch [dem Staate] Steuer vorenthalten ist, in eine dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommende Geldbuße, in den übrigen Fällen in eine Geldbuße von zehn Silbergroschen bis fünf Thalern[1]).

Die Untersuchung und Entscheidung steht dem Gerichte zu, wenn nicht derjenige, welcher der Verletzung einer der vorstehenden Vorschriften beschuldigt wird, binnen einer von dem Landrath, beziehungsweise Gemeindevorstand zu bestimmenden Frist den ihm bekannt gemachten Strafbetrag nebst der etwa zu erlegenden Steuer[2]) und die durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten freiwillig zahlt.

§. 18. Als Beitrag zu den Fortschreibungskosten haben die Eigenthümer der Gebäude, in deren Eigenthumsverhältniß ein Wechsel eintritt (§. 15 Nr. 1), nach der näheren Bestimmung des Finanzministers eine Gebühr zu entrichten, welche den Betrag von fünf Silbergroschen für eine zu bewirkende Fortschreibung in keinem Falle übersteigen darf.

§. 19. 1. Neu erbaute, oder vom Grunde aus wieder aufgebaute Gebäude werden [erst nach Ablauf zweier Kalenderjahre seit dem Kalenderjahre, in welchem sie bewohnbar, beziehungsweise nutzbar geworden sind,] zur Gebäudesteuer herangezogen[3]).

2. Ebenso treten Steuererhöhungen in Folge von Verbesserungen der Gebäude (§. 15 zu 5) [erst nach Ablauf zweier Jahre seit dem Kalenderjahre] in Kraft, in welchem die Verbesserung vollendet worden ist[3]).

3. Für solche Gebäude, welche durch Brand, Ueberschwemmung oder sonstige Naturereignisse vollständig zerstört, oder von ihrem Eigenthümer gänz-

---

[1]) Vergl. §. 8 Abs. 1 Ges. 14. Juli 1893 wegen Aufhebung dir. Staatssteuern. Die dreimonatige Anmeldefrist beginnt mit dem Ablaufe des Rechnungsjahres, in dem die Veränderung eingetreten ist, §. 8 Abs. 2 das. Vergl. §. 26 Abs. 4 Komm. Abg. Ges. 14. Juli 1893.

[2]) Die Nachsteuer steht den Gemeinden zu, §. 9 Ges. 14. Juli 1893 wegen Aufhebung dir. Staatssteuern. Dagegen fließen die Strafen nach wie vor in die Staatskasse, das. §. 14.

[3]) §. 19, 1 und 2 ist in Ansehung der Kommunalsteuerpflicht durch §. 26 Abs. 4 Komm. Abg. Ges. 14. Juli 1893 abgeändert. In beiden Fällen beginnt die Besteuerung schon mit dem Ablaufe des Rechnungsjahres, in welchem die Bewohnbarkeit oder Nutzbarkeit eingetreten oder die Verbesserung vollendet ist.

lich abgebrochen worden sind, wird die Gebäudesteuer von dem ersten Tage desjenigen Monats ab, in welchem die Zerstörung erfolgt, oder der Abbruch vollendet ist, abgesetzt.

4. Geht durch Ereignisse der zu 3 gedachten Art der Jahresertrag eines solchen Gebäudes ganz oder theilweise verloren, so ist, sofern der erlittene Verlust den dritten Theil des jährlichen Nutzungswerthes des Gebäudes erreicht oder übersteigt, ein dem Verhältniß des stattgefundenen Verlustes entsprechender Theil, nach Umständen der ganze Jahresbetrag der Gebäudesteuer zu erlassen[1]).

5. Dieser ganze Betrag ist auch dann zu erlassen, wenn ein Gebäude erweislich während eines ganzen Jahres unbenutzt geblieben ist[2]).

§. 20. Die Gebäudesteuer-Veranlagung wird alle fünfzehn Jahre einer Revision unterworfen, bei deren Ausführung die im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Vorschriften ebenfalls zur Anwendung kommen[3]).

§. 21. 1. Denjenigen Städten und den Besitzern derjenigen städtischen Grundstücke, deren grundsteuerartigen Abgaben (Orbeeden, Fundschoß) innerhalb der letzten zwanzig Jahre abgelöst worden sind, sollen die an die Staatskasse bezahlten Ablösungskapitalien aus dieser erstattet werden.

2. Der Stadt Erfurt wird an Stelle des bisher an die Kämmereikasse entrichteten Realgeschosses (§. 2 zu 5) der für das Jahr 1861 zur Solleinnahme gestellt gewesene Gesammtbetrag des letzteren und der bis zur Aufhebung des Realgeschosses ohne Veränderung in dem System der jetzigen Steuerveranlagung oder des Prozentsatzes der Steuer sich ergebende Zuwachs als eine auf Verlangen des Fiskus mit dem zwanzigfachen Betrage in baarem Gelde ablösliche Staatsrente gezahlt.

3. Ist in Gemäßheit des §. 6 des Abgaben-Gesetzes vom 30. Mai 1820 der von einer Stadt an die Staatskasse abzuführende Servisbeitrag den städtischen Grundstücken als Grundsteuer auferlegt, so wird den Eigenthümern der vom Realservise freigegebenen Gebäude, sofern die Freiheit sich auf einen speziellen Rechtstitel gründet, als Entschädigung für die Aufhebung dieser Freiheit aus der Staatskasse der zwanzigfache Betrag desjenigen Beitrages bezahlt, mit welchem die betreffenden Gebäude, wenn ihnen nicht die Freiheit vom Realservise zugestanden hätte, zu letzterem jährlich herangezogen sein würden. Bleibt jedoch die neue auferlegte Gebäudesteuer (§. 4) hinter diesem Beitrage zurück, so wird nur der zwanzigfache Betrag der neuen Gebäudesteuer in baarem Gelde als Entschädigung aus der Staatskasse gewährt.

4. In derselben Art werden in allen übrigen Ortschaften die Eigenthümer von Gebäuden entschädigt, deren seitherige Haus- oder Grundsteuerfreiheit auf einem speziellen Rechtstitel beruht.

§. 22. Die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (G. S. für 1840 S. 140) nebst den dazu ergangenen Erläuterungen und Abänderungen finden, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes bestimmt, auch auf die Gebäudesteuer Anwendung[4]).

§. 23. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat behufs derselben die erforderlichen Anweisungen zu erlassen.

---

[1]) Die erlassenen Beträge treffen die Gemeindekasse, §. 11 Ges. 14. Juli 1893 wegen Aufhebung dir. Staatssteuern.

[2]) Die Ermächtigung zum Steuererlasse in den Fällen des §. 19, 3—5 verbleibt auch nach dem 1. April 1895 dem Finanzminister, da sie einen Theil der vom Staate fortzuführenden Veranlagung bildet.

[3]) Vergl. Allg. Verf. 12. April 1892 und Anw. für das formelle Verfahren 7. Mai 1892 (Gauß S. 392 ff.); ergänzende Vorschriften Gauß S. 445 ff.

[4]) Vergl. jetzt §§. 83 ff. Komm. Abg. Ges. 14. Juli 1893.

(Zu §. 4.)

Tarif

zur

Veranlagung der Gebäudesteuer[1]).

Steuerstufe.	Jährlicher Nutzungswerth der Gebäude. Mark	Jahresbetrag der Gebäudesteuer zu 4 vom Hundert des Nutzungswerths M.	Pf.	zu 2 vom Hundert des Nutzungswerths M.	Pf.
	bis				
1.	12	—	40	—	20
2.	18	—	60	—	30
3.	24	—	80	—	40
4.	36	1	20	—	60
5.	45	1	80	—	90
6.	60	2	40	1	20
7	75	3	—	1	50
8.	90	3	60	1	80
9.	105	4	20	2	10
10.	120	4	80	2	40
11.	135	5	40	2	70
12.	150	6	—	3	—
13.	180	7	20	3	60
14.	210	8	40	4	20
15.	240	9	60	4	80
16.	270	10	80	5	40
17.	300	12	—	6	—
18.	360	14	40	7	20
19.	420	16	80	8	40
20.	480	19	20	9	60
21.	540	21	60	10	80
22.	600	24	—	12	—
23.	675	27	—	13	50
24.	750	30	—	15	—
25.	825	33	—	16	50
26.	900	36	—	18	—
27.	975	39	—	19	50
28.	1050	42	—	21	—
29.	1125	45	—	22	50
30.	1200	48	—	24	—
31.	1350	54	—	27	—
32.	1500	60	—	30	—
33	1650	66	—	33	—
34.	1800	72	—	36	—
35	1950	78	—	39	—
36.	2100	84	—	42	—
37.	2250	90	—	45	—
38.	2400	96	—	48	—
39.	2550	102	—	51	—
40.	2700	108	—	54	—
41.	2850	114	—	57	—
42.	3000	120	—	60	—
43.	3300	132	—	66	—

Bis 6000 Mark steigt jede Stufe um je 300 Mark, von 6000 Mark und weiter um 600 Mark.

Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern.

Vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 119).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie für den Umfang derselben, mit Ausschluß der Insel Helgoland[2]), was folgt:

§. 1. Behufs Erleichterung und anderweitiger Regelung der öffentlichen Lasten der Gemeinden (Gutsbezirke) werden die folgenden direkten Staatssteuern gegenüber der Staatskasse außer Hebung gesetzt:

[1]) In erweiterter Form und nach Umwandlung der Thaler und Silbergroschen als Anl. zu §. 27 der Veranlagungsgrundsätze 7. Mai 1892 veröffentlicht. Hier nur im alten Umfange verbessert abgedruckt.

[2]) Wegen Hohenzollern vergl. §. 29 unten.

1. die nach den Gesetzen vom 21. Mai 1861 (G. S. S. 253 und 317) sowie nach den hierzu ergangenen ergänzenden und abändernden Gesetzen veranlagte Grund- und Gebäudesteuer,

2. die nach dem Gesetze vom 24. Juni 1891 (G. S. S. 205) veranlagte Gewerbe- und Betriebssteuer.

§. 2. Ferner werden außer Hebung gesetzt:

1. die von den Bergwerken in den älteren rechtsrheinischen Landestheilen zu entrichtende Aufsichtssteuer und Bergwerksabgabe (Gesetz über die Besteuerung der Bergwerke für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, vom 12. Mai 1851, §. 8, G. S. S. 261, Gesetz, die Bergwerksabgaben betreffend, vom 20. Oktober 1862, §. 4, G. S. S. 351),

2. die in den übrigen Landestheilen zu entrichtende Bergwerksabgabe (Gesetz, die Bergwerksabgaben betreffend, vom 20. Oktober 1862, §. 6; Verordnungen für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover, vom 8. Mai 1867, Art. XXI, G. S. S. 601, für das Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, die Stadt Frankfurt und die vormals Königlich bayerischen Gebietstheile, vom 1. Juni 1867, Art. XVII, G. S. S. 770, für das vormalige Herzogthum Nassau, die vormals Großherzoglich hessischen Landestheile und die vormalige Landgrafschaft Hessen-Homburg einschließlich des Ober-Amtsbezirks Meisenheim, vom 1. Juni 1867, Art. I §. 2, G. S. S. 802; Gesetz, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berg-Gesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet des Herzogthums Lauenburg, vom 6. Mai 1868, Art. VII, Officielles Wochenblatt für das Herzogthum Lauenburg für 1868 Nr. 36; Gesetz, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berg-Gesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet der Herzogthümer Schleswig und Holstein, vom 12. März 1869, Art. IX, G. S. S. 453)[1]).

§. 3. Die Vorschriften der in §§. 1 und 2 bezeichneten Gesetze bleiben, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetz und in dem Kommunalabgaben-Gesetz Abweichendes bestimmt ist, in Kraft.

Die Veranlagung und Verwaltung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer wird, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetz Abweichendes bestimmt ist, unter Aufrechterhaltung der dieserhalb bestehenden gesetzlichen Einrichtungen vom Staat für die Zwecke der kommunalen Besteuerung ausgeführt[2]). Die landständische Mitwirkung bei der Verwaltung der Grundsteuer innerhalb des kommunalständischen Verbandes der Oberlausitz (Gesetz, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer u. s. w., vom 8. Februar 1867, §. 49, G. S. S. 185) wird hierdurch nicht berührt.

§. 4. Die Veranlagung (§. 3) ist auf diejenigen Liegenschaften, Gebäude und Gewerbebetriebe auszudehnen, welche von der entsprechenden Staatssteuer freigeblieben, aber gemäß den Bestimmungen des Kommunalabgaben-Gesetzes[3]) der Kommunalsteuerpflicht unterworfen sind.

Für die Veranlagung gelten, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetz und in dem Kommunalabgaben-Gesetz Abweichendes bestimmt ist, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, welche bei der Heranziehung zu den entsprechenden Staatssteuern anzuwenden gewesen sein würden. Insbesondere sind gegen die Veranlagung dieselben Rechtsmittel zulässig, mit denen die Veranlagung der entsprechenden Staatssteuer hätte angefochten werden können.

---

[1]) Die Rechtsverhältnisse der Privatregalberechtigten und -Verpflichteten, soweit Privatbergregale bestehen, sind durch das Gesetz nicht berührt, Mot. S. 14 ff. Vergl. §. 250 Berg-Ges. 24. Juni 1865. Nicht außer Hebung gesetzt ist die Eisenbahnabgabe. Diese bildet seit dem 1. April 1895 neben der Wandergewerbesteuer die einzige staatliche Ertragssteuer.

[2]) Hinsichtlich der Bergwerksabgaben ist dies nicht der Fall.

[3]) §§. 24, 26 Abs. 4, 28, 2—6 das. Vergl. ferner Zus. Best. 6. März 1894 zu den Geschäftsanweisungen für die Katasterverwaltung und Zus. Best. 5. März 1894 zur Ausf. Anw. zur Gewerbesteuer; ferner Kat. Anw. 21. Febr. 1896 wegen Veranlagung der Gebäudesteuer.

§. 5. Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche von der Veranlagung der im §. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Steuern oder von einzelnen derselben anderweitige Rechtsfolgen, insbesondere die Begründung von Rechten oder Pflichten abhängig machen, bleiben aufrecht erhalten; soweit hierbei die Entrichtung solcher Steuern vorausgesetzt wird, treten an die Stelle der zu entrichtenden die veranlagten Beträge[1]).

Auf die Bestimmungen im §. 9 I. Nr. 4 des Einkommensteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1891 (G. S. S. 175) findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Vorschrift findet gleichfalls keine Anwendung auf die Bildung der Urwählerabtheilungen für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten. Ueber diese, sowie über die Bildung der Wählerabtheilungen für die Wahl von Gemeindevertretungen ergeht besondere gesetzliche Bestimmung[2]).

§. 6. Die für die Provinzen Rheinland und Westfalen bestehenden besonderen Vorschriften über den Grundsteuerdeckungsfonds und den Fonds zur Erhaltung und Erneuerung des Katasters (Grundsteuer-Gesetz für die westlichen Provinzen, vom 21. Januar 1839, §. 2 zu b und c, §§. 4, 44 bis 48, G. S. S. 30, Verordnung, betreffend die Feststellung und Untervertheilung der Grundsteuer in den beiden westlichen Provinzen, vom 12. Dezember 1864, §§. 3, 4, 21, G. S. S. 683) treten außer Kraft.

An Stelle dieser Vorschriften treten die in den übrigen Landestheilen geltenden allgemeinen Bestimmungen.

Mit der Auflösung der Fonds gehen die Bestände, sowie die alsdann noch bestehenden Forderungen und Verpflichtungen

a) des Grundsteuerdeckungsfonds auf die Kreise der betreffenden Regierungsbezirke nach Maßgabe der veranlagten Grundsteuer,
b) des Fonds zur Erhaltung und Erneuerung des Katasters auf die Staatskasse

über.

§. 7. Die auf die Aufbewahrung der Copien der Katasterdokumente und auf die Ertheilung beglaubigter Auszüge aus denselben bezüglichen Bestimmungen im Art. II des Gesetzes über die Veräußerung und hypothekarische Belastung von Grundstücken im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 20. Mai 1885 (G. S. S. 139) werden auf die übrigen Theile der Rheinprovinz und auf die Provinz Westfalen ausgedehnt.

§. 8. Soweit die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer von der Vorenthaltung oder von dem Verlust der Steuer gegenüber dem Staat abhängig gemacht ist (Gebäudesteuer-Gesetz vom 21. Mai 1861, §. 17 Abs. 3; Gesetz, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen, vom 8. Februar 1867, §. 34 Abs. 3; Gesetz, betreffend die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim, vom 11. Februar 1870, §. 1, G. S. S. 85, Gewerbesteuer-Gesetz vom 24. Juni 1891, §. 70), gilt als vorenthalten (verloren) derjenige Betrag, welcher im Falle fortdauernder Hebung der Steuer zur Staatskasse nach Maßgabe der Veranlagung (§. 3 Abs. 2, §. 4) zu entrichten gewesen sein würde.

Die im §. 17 Abs. 3 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 bestimmte dreimonatige Anmeldefrist für neuentstandene Gebäude (§. 15 zu 4 a. a. O.), desgleichen für wesentliche Verbesserungen von Gebäuden, sowie Vergrößerungen der zu ihnen gehörigen Hofräume und Hausgärten (§. 15 zu 5 a. a. O.) beginnt mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, in welchem die Veränderung eingetreten ist.

§. 9. Zum Bezuge von Nachsteuern (Gebäudesteuer-Gesetz vom 21. Mai 1861, §. 17 Abs. 4; Gesetz vom 8. Februar 1867, §. 34 Abs. 4; Gesetz vom 11. Februar 1870, §. 1; Gewerbesteuer-Gesetz vom 24. Juni 1891, §§. 70, 78)

---

[1]) Vergl. §. 41 Ges. 17. März 1868 (G. S. S. 249); §§. 10, 44, 70 Ges. 8. März 1871 (G. S. S. 130); §. 86 Kr. O.; §. 41, 6 Landgem. O.

[2]) Ges. 29. Juni 1893 (G. S. S. 103), betr. Aenderung des Wahlverfahrens.

ist diejenige Gemeinde berechtigt, welcher nach den Bestimmungen des Kommunalabgaben-Gesetzes das entsprechende Steueraufkommen zusteht.

§. 10. Die Bestimmungen im §. 81 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1891 werden aufgehoben.

Das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes ist nicht der Hebestelle (§. 58 Abs. 1 a. a. O.), sondern dem Vorsitzenden des für die Veranlagung zuständigen Steuerausschusses anzuzeigen.

§. 11. Die Hebung und Beitreibung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer liegt derjenigen Gemeinde ob, welche nach den Bestimmungen des Kommunalabgaben-Gesetzes zum Bezuge des entsprechenden Steueraufkommens berechtigt ist[1]).

Die Ausfälle treffen die Gemeindekasse. Die Ermächtigung zum Erlasse und zur Ermäßigung veranlagter Steuern (Gesetz, betreffend den Erlaß oder die Ermäßigung der Grundsteuer in Folge von Ueberschwemmungen, vom 15. April 1889, §. 1 Nr. 1, G. S. S. 99, Gewerbesteuer-Gesetz vom 24. Juni 1891, §§. 44, 45) geht auf die Gemeinden über[2]).

Die gesetzlichen Bestimmungen über Ansprüche der Gemeinden auf Mitverwaltung ihrer Kassen durch staatliche Kassenbeamte (Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845, §§. 79, 106, G. S. S. 523, Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856, §§. 44, 73, G. S. S. 265) werden aufgehoben[3]).

§. 12. Die auf die Betriebssteuer bezüglichen Vorschriften des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1891 gelangen nach Maßgabe folgender Bestimmungen zur Anwendung:

1. Erstreckt sich ein betriebssteuerpflichtiges Gewerbe über mehrere Kreise, so ist für jeden dieser Kreise die Hälfte der im §. 60 Nr. 1 und 2 a. a. O. bestimmten Steuersätze zu entrichten. Auf die im §. 60 Abs. 2 a. a. O.[4]) bezeichneten Betriebsstätten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

2. Die Betriebssteuer wird in den Landkreisen vom Landrath, in den Stadtkreisen vom Gemeindevorstande, in Berlin von der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern festgestellt.

Diesen Behörden stehen auch die Befugniß zur Herabsetzung der Betriebssteuer gemäß §. 61 und die anderweite Feststellung gemäß §. 65 Abs. 2 a. a. O. zu.

3. Die Betriebssteuer ist binnen zwei Wochen nach erfolgter Behändigung der Steuerzuschrift in einer Summe zu entrichten.

Die im §. 61 a. a. O. bezeichneten Steuerpflichtigen haben die Steuer vor Eröffnung des Betriebes zu entrichten, oder, falls bis dahin die Steuerzuschrift noch nicht behändigt ist, einen von dem Gemeinde- (Guts-) Vorstande zu bestimmenden Geldbetrag[5]) bei der gleichzeitig zu bezeichnenden Kasse zur

---

[1]) Vergl. Komm. Abg. Ges. §§. 24, 28, 32, 33, 35, 41, 47—52.

[2]) Nach den Motiven (S. 27) werden die Ermächtigung des Finanzministers gemäß §. 1, 2 Ges. 15. April 1889 (G. S. S. 99) zur Versetzung der durch Ueberschwemmung beschädigten Grundstücke in die entsprechende niedrigere Klasse des Klassifikationstarifes ebenso, wie die Erlasse von Gebäudesteuer in den Fällen des §. 19, 3—5 Gebäudesteuer-Ges. 21. Mai 1861 und die der Bezirksregierung zustehende Ermächtigung zur Abgangstellung gemäß §. 58 Abs. 2 Gewerbesteuer-Ges. 24. Juni 1891 durch §. 11 Abs. 2 nicht berührt, da diese Fälle einen Theil der vom Staate fortzuführenden Veranlagung darstellen. Im Gegensatze hierzu bestimmt Art. 13 der Zusatz-Best. zur Kat. Anw. 6. März 1894, daß in den Fällen des §. 19, 4, 5 Gebäudesteuer-Ges. 24. Mai 1861 die Erlasse durch die Gemeinde erfolgen. Letzteres ist richtig, da es sich in diesen Fällen nicht, wie in §. 19, 3, um einen Theil der fortzuführenden Veranlagung handelt.

[3]) Für die entbehrlich gewordenen Beamten im Bereiche der Verwaltung der direkten Steuern ist staatlich nach Möglichkeit gesorgt worden. Vergl. Ges. 1. April 1895 (G. S. S. 87).

[4]) D. s. Betriebe, die alkoholhaltige Getränke verabfolgen.

[5]) Der aber den vollen Steuerbetrag nicht übersteigen darf, Mot. S. 31.

Deckung der Steuer zu hinterlegen, widrigenfalls ihnen die Ausübung des Betriebes nach Maßgabe des §. 63 a. a. O. untersagt werden kann.

§. 13. Die Gemeinden (Gutsbezirke) haben die Betriebssteuer in den veranlagten Beträgen (§. 12) von den Pflichtigen ihres Bezirks zu erheben.

Die Gemeinden (Gutsbezirke) der Landkreise haben die erhobenen Beträge am Schlusse eines jeden Vierteljahrs an die Kreis-Kommunalkasse abzuführen.

Sofern die Gemeinden nach den Bestimmungen des Kommunalabgaben-Gesetzes[1]) besondere Betriebssteuern eingeführt haben, müssen sie denjenigen Betrag, welcher sich bei Anwendung der Bestimmungen der §§. 60 bis 69 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1891 und des §. 12 des gegenwärtigen Gesetzes ergeben würde, an die Kreis-Kommunalkasse abführen.

Die Kreise haben das ihnen zufließende Aufkommen der Betriebssteuer (Abs. 2 und 3) zur Bestreitung ihrer Ausgaben zu verwenden.

§. 14. Die Kosten der Veranlagung und Verwaltung der Steuern (§. 3 Abs. 2, §. 4) werden, soweit sie nicht durch die den Gemeinden hierbei übertragenen Geschäfte entstehen, aus der Staatskasse bestritten.

Das Aufkommen an Gebühren, Kosten nnd Strafen im Bereich der Grund-, Gebäude- und Gewerbe- (Betriebs-) Steuer fließt in die Staatskasse.

Sofern im Bereich der Katasterverwaltung die Ausführung von Neumessungen ganzer Gemarkungen oder größerer Theile von solchen seitens einer Gemeinde oder der betheiligten Grundbesitzer beantragt wird, oder vorzugsweise der Gemeinde oder den betheiligten Grundbesitzern zum Vortheil gereicht, kann die Ausführung nach Bestimmung des Finanz-Ministers von der Entrichtung eines seitens der Gemeinde oder der betheiligten Grundbesitzer zu leistenden Beitrags zu den Kosten der Neumessung abhängig gemacht werden[2]).

§. 15. Die Kosten der Hebung und Beitreibung der Steuern (§§. 11, 13) sind von den Gemeinden zu tragen[3]).

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung der Grundsteuerpflichtigen zur Entrichtung von Beischlägen behufs Bestreitung von Elementarerhebungskosten (Grundsteuer-Gesetz für die westlichen Provinzen vom 21. Jan. 1839, §§. 2a, 3; Gesetz vom 11. Februar 1870, §. 11) werden aufgehoben.

§. 16. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Ansprüche der Gemeinden (Gutsbezirke) auf den Bezug von Vergütungen für die bei Veranlagung der Gewerbesteuer und der Einkommensteuer ihnen übertragenen Geschäfte (Gewerbesteuer-Gesetz vom 24. Juni 1891, §. 75 Abs. 1; Einkommensteuer-Gesetz vom 24. Juni 1891, §. 73 Abs. 1) treten außer Kraft.

Durch Königliche Verordnung[4]) kann den Gemeinden und selbständigen

---

[1]) §§. 28, 29, 58 das.

[2]) Der Betheiligte kann aber niemals gegen seinen Willen zu einer Zahlung gezwungen werden; im Ablehnungsfalle unterbleibt eben die Vermessung, Mot. S. 32.

[3]) Abs. 1 findet auch Anwendung auf die Betriebssteuer, die von den Gemeinden für die Kreise zu erheben und ohne Abzug von Hebegebühren an die Kreis-Kommunalkassen abzuführen ist, Mot. S. 32. Vergl. Art. 11 Zusatz-Best. zur Kat. Anw. 6. März 1894 und Abschn. IX. Zusatz-Best. zur Gew. St. Anw. 5. März 1894.

[4]) Vd. 22. Jan. 1894 wegen Verpflichtung der Gemeinden und Gutsbezirke zur Erhebung der direkten Staatssteuern u. s. w.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen auf Grund des §. 16 Abs. 2 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern, vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 119) für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland, was folgt:

§. 1. Den Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken wird vom 1. April 1895 ab die Verpflichtung auferlegt, in ihren Bezirken die Einzelerhebung der sämmtlichen direkten Staatssteuern, der Domänen-, Rentenbank- und Grundsteuerentschädigungs-Renten, sowie die Abführung der erhobenen Beträge an die zuständigen Staatskassen ohne Vergütung zu bewirken.

Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf die Eisenbahnabgabe.

§. 2. Für Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern kann von den Ministern der Finanzen und des Innern ein späterer, als der im §. 1 bezeichnete Zeitpunkt, jedoch nicht über den 1. April 1900 hinaus bestimmt werden.

Gutsbezirken die Verpflichtung auferlegt werden, in ihren Bezirken die Elementarerhebung der sämmtlichen direkten Staatssteuern, der Domänen-, Rentenbank- und Grundsteuerentschädigungs-Renten, sowie die Abführung der erhobenen Beträge an die zuständigen Staatskassen ohne Vergütung zu bewirken.

§. 17. Ansprüche auf Grundsteuerentschädigungen aus den §§. 1, 15 bis 17 des Gesetzes vom 11. Februar 1870 und aus dem Grundsteuerentschädigungs-Gesetze vom 21. Mai 1861 (G. S. S. 327) sowie auf sonstige, seitens des Staats zu leistende Entschädigungen, welche die Entrichtung der Grundsteuer an den Staat zur Voraussetzung haben, finden nicht ferner statt.

§. 18[1]). Die auf Grund der §§. 1 bis 4 des Grundsteuerentschädigungs-Gesetzes vom 21. Mai 1861 und der §§. 1, 15 des Gesetzes vom 11. Februar 1870 für die Aufhebung von Grundsteuerbefreiungen und Grundsteuerbevorzugungen geleisteten Entschädigungen sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die Staatskasse zurückzuerstatten.

Hierbei ist, soweit die Entschädigung durch Erlaß von Domänenabgaben oder Domänenamortisationsrenten stattgefunden hat, das zu erstattende Entschädigungskapital nach dem zwanzigfachen Betrage der erlassenen Abgabe beziehungsweise Rente zu berechnen.

§. 19. Die Rückerstattung (§. 18) bleibt ausgeschlossen bezüglich derjenigen Güter und Grundstücke, welche nach erfolgter Entschädigung durch lästiges (entgeltliches) Rechtsgeschäft veräußert worden sind.

Wenn sich die Veräußerung nur auf einen Theil des Guts beziehungsweise Grundstücks erstreckt hat, so wird der Betrag der Rückerstattung nach dem Verhältnisse der Grundsteuer ermittelt.

Falls jedoch der veräußerte Theil nur aus Absplissen zu öffentlichen Wegen, zu Flüssen, Bächen, Kanälen oder zu Eisenbahnen besteht, wird der hierauf entfallende Entschädigungsbetrag von der für das ganze Gut oder Grundstück geleisteten Entschädigung nur dann abgerechnet, wenn der zur Rückerstattung Verpflichtete nachweist, daß der Grundsteuerreinertrag der Absplisse mehr als den zehnten Theil des Grundsteuerreinertrages des ganzen Guts oder Grundstücks und zugleich mehr als 30 Mark beträgt.

Die Rückerstattung (§. 18) bleibt ferner in denjenigen Fällen ausgeschlossen, in welchen die Vorschriften im §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1885 (G. S. S. 170)[2]) deshalb nicht zur Anwendung gekommen sind, weil der Besitzer der betreffenden Grundstücke die im §. 7 a. a. O. vorgesehenen Voraussetzungen nicht erfüllt hat.

Bezüglich derjenigen Güter und Grundstücke, deren Eigenthum nach erfolgter Entschädigung durch Schenkung, Vermächtniß, in Folge von Erbtheilungen oder Gutsüberlassungsverträgen übergegangen ist, bleibt die Rückerstattung des Entschädigungskapitals zu demjenigen Bruchtheile ausgeschlossen, zu welchem der zeitige Eigenthümer weder unmittelbar noch mittelbar Erbe des Entschädigten geworden ist.

§. 20. Diejenigen Städte, welche gemäß §. 7 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 entschädigt worden sind, haben die empfangene Entschädigung an die Staatskasse zurückzuerstatten.

Sofern die einer Stadtgemeinde überwiesene Entschädigungssumme auf die einzelnen Besitzer der Grundstücke in der städtischen Feldmark vertheilt worden ist (§. 18 Abs. 2 a. a. O.), haben diese nach Maßgabe der §§. 18, 19 die Rückerstattung an die Staatskasse zu bewirken.

Zu Anmerkung 4 auf S. 521.

§. 3. Der Finanz-Minister ist ermächtigt, die Gemeinden und Gutsbezirke allgemein oder einzelne derselben von der Hebung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen zu entbinden.

[1]) Zur Ausführung der §§. 18—21, 23—27 und 30 ist die Anw. 29. Nov. 1893 ergangen.

[2]) Betr. Ergänzung und Abänderung der Bestimmungen über die Aussonderung des steuerartigen Theils aus den sogenannten stehenden Gefällen in der Provinz Schleswig-Holstein. Abs. 4 bezieht sich daher nur auf diese Provinz.

§. 21. Solchen Gemeinden, welche die Grundsteuerentschädigung zu gemeinnützigen, keine entsprechende Verzinsung gewährenden Einrichtungen verwendet haben, kann die Rückerstattung durch den Finanz-Minister ganz oder theilweise erlassen werden.

Kommt in Folge von privatrechtlichen Abmachungen dem Grundbesitzer die Außerhebungsetzung der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer nicht zu statten, so kann durch den Finanz-Minister der Zeitpunkt der Rückerstattung und der Beginn der Verzinsung bis zum Ablauf des betreffenden Vertrages, längstens aber bis zum 1. April 1910 hinausgeschoben werden.

§. 22. Soweit durch Vertrag eine Ablösung der durch die Gesetze vom 21. Mai 1861 (G. S. S. 253 und 317) und 11. Februar 1870 aufrecht erhaltenen Befreiungen von der Grund- und Gebäudesteuer stattgefunden hat, ist die empfangene Entschädigung an die Staatskasse zurückzuerstatten.

Die Bestimmungen des §. 19 finden entsprechende Anwendung.

§. 23. Die zurückzuerstattenden Kapitalien (§§. 18 bis 22) sind seitens der Pflichtigen vom 1. April 1895 ab mit $3^1/_2$ vom Hundert zu verzinsen.

Die Feststellung der zurückzuerstattenden Kapitalien gebührt dem Finanz-Minister.

Gegen die Feststellung steht den Pflichtigen binnen einer, vom Tage der Mittheilung des zu erstattenden Betrages ab laufenden Ausschlußfrist von drei Monaten der Rechtsweg offen.

Die Beschreitung des Rechtsweges hat aufschiebende Wirkung.

§. 24. Kapitalbeträge (§. 23), welche den Betrag von 25 Mark nicht erreichen, sowie Kapitalbeträge, welche über einen durch 25 ohne Rest theilbaren, in Mark ausgedrückten Geldbetrag hinausgehen, müssen binnen einer Frist von sechs Monaten nach erfolgter endgültiger Feststellung nebst den bis zum Zahlungstage aufgelaufenen Zinsen zur Staatskasse eingezahlt werden.

Dem Verpflichteten steht es frei, nach seiner Wahl entweder

a) den noch verbleibenden Betrag des zu erstattenden Kapitals nebst den Zinsen binnen sechs Monaten nach erfolgter endgültiger Feststellung ebenfalls zur Staatskasse zurückzuzahlen, oder

b) statt dessen für die Zeit vom 1. April 1895 ab auf die Dauer von $60^1/_2$ Jahren eine in vierteljährigen Theilbeträgen fällige Tilgungsrente von jährlich 4 vom Hundert des Kapitals zu entrichten, wodurch das Kapital mit $3^1/_2$ vom Hundert verzinst, sowie mit $^1/_2$ vom Hundert und mit den durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen des ursprünglichen Kapitalbetrages getilgt wird.

Auch während des Zeitraums von $60^1/_2$ Jahren kann der Verpflichtete die Tilgungsrente zum Beginn eines jeden Rechnungsjahres durch Baarzahlung des noch nicht getilgten Theils des Kapitals ganz oder theilweise ablösen, mit der Beschränkung, daß bei theilweiser Ablösung der fortzuentrichtende Theil der Tilgungsrente einen auf volle Mark abgerundeten Jahresbetrag ergeben muß. Welche Beträge in den verschiedenen Jahren der $60^1/_2$ jährigen Tilgungsdauer zur Ablösung erforderlich sind, ergiebt die beiliegende Tilgungstafel.

Die fälligen Beträge an Kapital und Renten unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§. 25. Die aus den §§. 18, 19, 20 Abs. 2, §§. 22 bis 24 folgenden Verpflichtungen ruhen auf den Gütern und Grundstücken, wofür die Entschädigung geleistet worden ist, als eine öffentliche, auf jeden Besitzer übergehende Last.

Wird ein mit einer Tilgungsrente behaftetes Gut oder Grundstück zerstückelt, so ist die Tilgungsrente nach den Vorschriften der §§. 2 bis 5 des Gesetzes, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen u. s. w., vom 25. August 1876 (G. S. S. 405) zu vertheilen, mit der Maßgabe, daß die Bestätigung des Vertheilungsplanes durch die Bezirksregierung erfolgt.

Die bei der Vertheilung sich ergebenden, hinter dem Jahresbetrage von einer Mark zurückbleibenden Tilgungsrenten oder über volle Markbeträge überschießenden Rententheile sind nach den Grundsätzen des §. 24 durch Kapitalzahlung abzulösen.

Tilgungs-

Anlage zu §§. 24 und 25 des Gesetzes wegen Auf-

Tilgung eines mit 3½ vom Hundert verzinslichen Kapitals von 100 M. durch eine jährliche Rente von 4 vom Hundert				Das Ablösungskapital beträgt für die						
nach Jahren	treffen von der Rente auf		und es bleiben vom Kapital noch zu tilgen	im Laufe des Rechnungsjahres vom 1. April	von 10 M.	von 9 M.	von 8 M.	von 7 M.	von 6 M.	von 5 M.
	Zinsen M.	Kapital M.	M.		M.	M.	M.	M.	M.	M.
0	—	—	100,0000	1895—1896	250,00	225,00	200,00	175,00	150,00	125,00
1	3,5000	0,5000	99,5000	1896—1897	248,75	223,88	199,00	174,13	149,25	124,38
2	3,4825	0,5175	98,9825	1897—1898	247,46	222,71	197,97	173,22	148,47	123,73
3	3,4644	0,5356	98,4469	1898—1899	246,12	221,51	196,89	172,28	147,67	123,06
4	3,4456	0,5544	97,8925	1899—1900	244,73	220,26	195,79	171,31	146,84	122,37
5	3,4262	0,5738	97,3187	1900—1901	243,30	218,97	194,64	170,31	145,98	121,65
6	3,4062	0,5938	96,7249	1901—1902	241,81	217,63	193,44	169,27	145,09	120,91
7	3,3854	0,6146	96,1103	1902—1903	240 28	216,25	192.22	168,19	144,17	120,14
8	3,3639	0,6361	95,4742	1903—1904	238,69	214,82	190,95	167,08	143,21	119,34
9	3,3416	0,6584	94,8158	1904—1905	237,04	213,34	189,63	165,93	142,22	118,52
10	3,3186	0,6814	94,1344	1905—1906	235,34	211,80	188,27	164,74	141,20	117,67
11	3,2947	0,7053	93,4291	1906—1907	233,57	210,22	186,86	163,50	140,14	116,79
12	3,2700	0,7300	92,6991	1907—1908	231,75	208,57	185,40	162,22	139,05	115 87
13	3,2445	0,7555	91,9436	1908—1909	229,86	206,87	183,89	160,90	137,92	114,93
14	3,2180	0,7820	91,1616	1909—1910	227,90	205,11	182,32	159,53	136,74	113,95
15	3,1907	0,8093	90,3523	1910—1911	225,88	203,29	180,70	158,12	135,53	112,94
16	3,1623	0,8377	89,5146	1911—1912	223,79	201,41	179,03	156,65	134,27	111,89
17	3,1330	0,8670	88,6476	1912—1913	221,62	199,46	177,30	155.13	132,97	110,81
18	3,1027	0,8973	87,7503	1913—1914	219,38	197,44	175,50	153 56	131,63	109,69
19	3,0713	0,9287	86,8216	1914—1915	217,05	195,35	173,64	151,94	130,23	108,53
20	3,0388	0,9612	85,8604	1915—1916	214,65	193,19	171,72	150,26	128,79	107,33
21	3 0051	0,9949	84,8655	1916—1917	212,16	190,95	169,73	148,51	127,30	106,08
22	2,9703	1,0297	83,8358	1917—1918	209,59	188,63	167,67	146,71	125,75	104,79
23	2,9343	1,0657	82,7701	1918—1919	206,93	186,23	165.54	144,85	124,16	103,46
24	2,8970	1,1030	81,6671	1919—1920	204,17	183,75	163,33	142,92	122,50	102,08
25	2.8583	1,1417	80,5254	1920—1921	201,31	181,18	161,05	140 92	120,79	100,66
26	2,8184	1,1816	79,3438	1921—1922	198,36	178,52	158,69	138.85	119,02	99,18
27	2,7770	1,2230	78,1208	1922—1923	195,30	175,77	156,24	136,71	117,18	97,65
28	2.7342	1,2658	76,8550	1923—1924	192,14	172,92	153,71	134,50	115,28	96,07
29	2 6899	1,3101	75,5449	1924—1925	188,86	169,98	151,09	132,20	113,32	94,43
30	2 6441	1,3559	74,1890	1925—1926	185,47	166,93	148,38	129,83	111,28	92,74
31	2,5966	1,4034	72,7856	1926—1927	181,96	163,77	145,57	127,37	109,18	90,98
32	2,5475	1,4525	71,3331	1927—1928	178,33	160,50	142,67	124,83	107,00	89,17
33	2,4967	1,5033	69,8298	1928—1929	174,57	157,12	139,66	122,20	104,74	87,29
34	2,4440	1,5560	68,2738	1929—1930	170,68	153,62	136,55	119,48	102,41	85,34
35	2,3896	1,6104	66,6634	1930—1931	166,66	149,99	133,33	116,66	100,00	83,33
36	2,3332	1,6668	64,9966	1931—1932	162,49	146,24	129,99	113,74	97,49	81,25
37	2,2749	1,7251	63,2715	1932—1933	158,18	142,36	126,54	110,73	94,91	79,09
38	2,2145	1,7855	61,4860	1933—1934	153,72	138,34	122,97	107,60	92,23	76,86
39	2,1520	1,8480	59,6380	1934—1935	149,10	134,19	119,28	104,37	89,46	74,55
40	2,0873	1,9127	57,7253	1935—1936	144,31	129,88	115,45	101,02	86,59	72,16
41	2,0204	1,9796	55,7457	1936—1937	139,36	125,43	111,49	97,55	83,62	69,68
42	1,9511	2,0489	53,6968	1937—1938	134,24	120,82	107,39	93,97	80 55	67,12
43	1,8794	2,1206	51,5762	1938—1939	128,94	116,05	103,15	90.26	77,36	64.47
44	1,8052	2,1948	49,3814	1939—1940	123,45	111,11	98,76	86,42	74,07	61,73
45	1,7283	2,2717	47,1097	1940—1941	117,77	106,00	94,22	82,44	70,66	58.89
46	1,6488	2,3512	44,7585	1941—1942	111,90	100,71	89,52	78,33	67,14	55,95
47	1,5665	2,4335	42,3250	1942—1943	105,81	95,23	84,65	74,07	63,49	52,91
48	1,4814	2,5186	39 8064	1943—1944	99,52	89,56	79,61	69,66	59,71	49,76
49	1 3932	2,6068	37,1996	1944—1945	93,00	83,70	74,40	65,10	55,80	46,50
50	1,3020	2,6980	34,5016	1945—1946	86,25	77,63	69,00	60,38	51,75	43,13
51	1,2076	2,7924	31,7092	1946—1947	79,27	71,35	63,42	55,49	47,56	39,64
52	1,1098	2,8902	28,8190	1947—1948	72,05	64,84	57,64	50,43	43,23	36,02
53	1,0087	2,9913	25,8277	1948—1949	64,57	58,11	51,66	45,20	38,74	32,28
54	0,9040	3,0960	22,7317	1949—1950	56,83	51,15	45,46	39,78	34,10	28,41
55	0,7956	3,2044	19,5273	1950—1951	48,82	43,94	39,05	34,17	29.29	24,41
56	0,6835	3,3165	16,2108	1951—1952	40,53	36,47	32,42	28,37	24,32	20,26
57	0,5674	3,4326	12,7782	1952—1953	31,95	28,75	25,56	22,36	19,17	15,97
58	0,4472	3,5528	9,2254	1953—1954	23,06	20,76	18,45	16,14	13,84	11,53
59	0,3229	3,6771	5,5483	1954—1955	13,87	12,48	11,10	9,71	8,32	6,94
60	0,1942	3,8058	1,7425	1955—1956	4,36	3,92	3,49	3,05	2,61	2,18

tafel.

hebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893.

jährliche Tilgungsrente				Bemerkungen.
von 4 M.	von 3 M.	von 2 M.	von 1 M.	
M.	M.	M.	M.	
100,00	75 00	50,00	25,00	1. Beispiel. Ist ein Kapital von . . . . . 568,37 M. zu erstatten, so ist der nächst kleinere, durch 25 ohne Rest theilbare Kapitalbetrag . . . . . 550 00 „
99,50	74,63	49,75	24,88	Der Ueberschuß von . . . . . 18,37 M. nebst Zinsen ist sofort zurückzuzahlen und für den Betrag von 550 M. ist eine jährliche Tilgungsrente von $\frac{550 \times 4}{100} = 22$ M. zu entrichten. Soll der Gesammtbetrag dieser Rente, nachdem sie für die Zeit vom 1. April 1895 bis zum 1. April 1914 gezahlt worden ist, im Rechnungsjahre 1914/1915 abgelöst werden, so berechnet sich das hierfür am 1. April 1914 zu zahlende Ablösungskapital, wie folgt:
98,98	74,24	49,49	24,75	für 10 M. Rente auf . . . . . 217,05 M.
98,45	73,84	49,22	24,61	„ 10 „ „ „ . . . . . 217,05 „
97,89	73,42	48,95	24,47	„ 2 „ „ „ . . . . . 43,41 „
97,32	72,99	48,66	24,33	zusammen für 22 M. Rente auf . . . . . 477,51 M.
96,72	72,54	48,36	24,18	2. Beispiel. Wird ein Gut oder Grundstück in zwei Theile zerstückelt, und werden bei der Vertheilung der darauf ruhenden Tilgungsrente von 42 M. jährlich für die Zeit vom 1. April 1941 ab die Antheile der beiden Stücke auf 16,43 M. und 25 57 M. festgestellt, so betragen die weiter zu zahlenden Renten 16 M. und 25 M. jährlich, während die überschießenden Rententheile von 0,43 M. und 0,57 M. durch Kapitalzahlung abzulösen sind. Die am 1. April 1941 zahlbaren Ablösungskapitalien berechnen sich im Rechnungsjahre 1941/1942:
96,11	72 08	48,06	24 03	für 0,40 M. Rente auf $\frac{44,76}{10} = .$ 4,476 M.
95,47	71,61	47,74	23,87	„ 0,03 „ „ „ $\frac{33,57}{100} = .$ 0,3357 „
94,82	71,11	47,41	23,70	zusammen für 0,43 M. Rente auf . . . . . 4,81 M.
94,13	70,60	47,07	23,53	für 0,50 M. Rente auf $\frac{55,95}{10} = .$ 5,595 M.
93,43	70,07	46,71	23,36	„ 0,07 „ „ „ $\frac{78,33}{100} = .$ 0,7833 „
92,70	69,52	46 35	23,17	zusammen für 0,57 M. Rente auf . . . . . 6,38 M.
91,94	68,96	45,97	22,99	
91,16	68,37	45,58	22,79	
90,35	67,76	45,18	22,59	
89,51	67,14	44,76	22,38	
88,65	66,49	44,32	22,16	
87,75	65,81	43,88	21,94	
86,82	65,12	43,41	21,71	
85,86	64,40	42,93	21 47	
84,87	63,65	42,43	21,22	
83,84	62,88	41,92	20,96	
82,77	62,08	41,39	20,69	
81,67	61,25	40,83	20,42	
80,53	60,39	40,26	20,13	
79,34	59,51	39,67	19,84	
78,12	58 59	39,06	19,53	
76,86	57,64	38,43	19,21	
75,54	56,66	37,77	18,89	
74,19	55,64	37,09	18,55	
72,79	54,59	36,39	18,20	
71,33	53,50	35,67	17,83	
69,83	52,37	34,91	17,46	
68,27	51,21	34,14	17,07	
66,66	50,00	33,33	16,67	
65,00	48,75	32,50	16,25	
63,27	47,45	31,64	15,82	
61,49	46,11	30,74	15,37	
59,64	44,73	29 82	14,91	
57,73	43,29	28,86	14,43	
55,75	41,81	27,87	13,94	
53,70	40,27	26,85	13,42	
51,58	38,68	25,79	12,89	
49,38	37,04	24,69	12,35	
47,11	35,33	23,55	11,78	
44,76	33,57	22,38	11,19	
42,33	31,74	21,16	10,58	
39,81	29,85	19,90	9,95	
37,20	27,90	18,60	9,30	
34,50	25,88	17,25	8,63	
31,71	23,78	15,85	7,93	
28,82	21,61	14,41	7,20	
25,83	19,37	12,91	6,46	
22,73	17,05	11,37	5,68	
19,53	14,65	9,76	4,88	
16,21	12,16	8,11	4,05	
12,78	9,58	6,39	3,19	
9,23	6,92	4,61	2,31	
5,55	4,16	2,77	1,39	
1,74	1,31	0,87	0,44	

In den Fällen des §. 19 Abs. 3 bleibt die Vertheilung ausgeschlossen.

§. 26. Insoweit nicht in den §§. 24, 25 ein Anderes bestimmt ist, regeln sich die Zahlung, Sicherstellung und Tilgung der Kapitalien und Tilgungsrenten nach den entsprechenden Vorschriften in den §§. 18 bis 27 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 (G. S. S. 112), mit der Maßgabe, daß die Bezirksregierung an die Stelle der Rentenbank tritt.

§. 27. Die sämmtlichen, behufs Rückerstattung von Kapitalien nebst Zinsen (§§. 18 bis 25) im Laufe eines jeden Rechnungsjahres gezahlten Beträge werden zum Zwecke der Tilgung von Staatsschulden durch Rückkauf eines entsprechenden Betrages von Schulddocumenten der Staatsschuldentilgungskasse überwiesen.

§. 28. Das Gesetz, betreffend Ueberweisung von Beträgen, welche aus landwirthschaftlichen Zöllen eingehen, an die Kommunalverbände, vom 14. Mai 1885 (G. S. S. 128) tritt außer Kraft.

Soweit die Kreise bis zum 1. April 1895 die ihnen für das Rechnungsjahr 1894/95 zu überweisenden Summen noch nicht empfangen oder über die Verwendung dieser Summen noch keine endgültige Entscheidung getroffen haben, kommen die Vorschriften jenes Gesetzes auch ferner zur Anwendung.

§. 29. Die Bestimmungen der §§. 1 bis 27 finden auf die Hohenzollernschen Lande keine Anwendung.

Die Umgestaltung des Systems der direkten Steuern in diesen Landen bleibt einem besonderen Gesetz vorbehalten.

Bis zum Erlasse eines solchen Gesetzes wird für die Hohenzollernschen Lande vom 1. April 1896 ab ein fester Jahresbetrag von 62020 Mark aus der Staatskasse überwiesen.

Dieser Betrag wird nach den Verhältnissen der durch die letztvorangegangene Volkszählung ermittelten Einwohnerzahlen auf die einzelnen Gemeinden vertheilt. Den Vertretern der letzteren steht die Beschlußfassung über die Verwendung zu.

§. 30. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1895, jedoch nur gleichzeitig mit dem Kommunalabgaben-Gesetz und dem Ergänzungssteuer-Gesetz in Kraft; die Bestimmungen der §§. 7, 10 Abs. 1, §. 11 Abs. 3, §. 14 Abs. 3, §§. 17, 25 Abs. 1 gelangen mit dem Tage der Verkündigung zur Geltung.

Die Veranlagung für die Zwecke der kommunalen Besteuerung (§. 3 Abs. 2, §. 4) erfolgt nach den Vorschriften dieses Gesetzes zunächst für das Rechnungsjahr 1895/96.

Die am 1. April 1895 verbliebenen Rückstände der in den §§. 1, 2 bezeichneten Steuern werden nach Maßgabe der bis dahin geltenden Bestimmungen zur Staatskasse eingezogen; das Gleiche gilt von Nachsteuern und Strafen im Bereiche der Grund-, Gebäude- und Gewerbe- (Betriebs-) Steuer.

§. 31. Die Minister der Finanzen und des Innern werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Ergänzungssteuer-Gesetz.

Vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 134)[1]).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie für den Umfang derselben, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland, was folgt:

§. 1. Vom 1. April 1895 ab wird eine Ergänzungssteuer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

---

[1]) Kommentare von Strutz, 3. Aufl., Berlin 1895; Gauß, Berlin 1894.
Ausf. Anw. 3. April 1894 und (gleichzeitig 3. Theil der Ausf. Anw. zum Eink. St. Ges.) 31. Aug. 1894. Technische Anleitung zur Vermögensschätzung 26. Dez. 1893.

I. Steuerpflicht.

§. 2. Der Ergänzungssteuer unterliegen:

I. die im §. 1 des Einkommensteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1891 (G. S. S. 175) zu Nr. 1 bis 3 bezeichneten physischen Personen[1]) nach dem Gesammtwerthe ihres steuerbaren Vermögens (§. 4);

II. ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt alle physischen Personen[1]) nach dem Werthe

a) ihres preußischen Grundbesitzes,

b) ihres dem Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft[2]), einschließlich der Viehzucht, des Wein-, Obst- und Gartenbaues, dem Betriebe des Bergbaues oder eines stehenden Gewerbes[3]) in Preußen dienenden Anlage- und Betriebskapitals.

§. 3. Befreit von der Ergänzungssteuer sind die gemäß §. 3 des Einkommensteuer-Gesetzes zu Nr. 1 bis 4 von der Einkommensteuer befreiten Personen.

Die Befreiungen zu Nr. 3 und 4 daselbst erstrecken sich nicht auf das im §. 2 zu II. bezeichnete Vermögen und bleiben in denjenigen Fällen ausgeschlossen, in welchen in den betreffenden Staaten Gegenseitigkeit nicht gewährt wird.

II. Maßstab der Besteuerung.

1. Steuerbares Vermögen.

§. 4. Der Besteuerung unterliegt das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden (§. 8).

I. Als steuerbares Vermögen im Sinne dieses Gesetzes[4]) gelten insbesondere:

1. Grundstücke[5]) (Liegenschaften und Gebäude) nebst allem Zubehör, Berg-

---

[1]) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften und andere nicht physische Personen unterliegen der Ergänzungssteuer nicht, Ausf. Anw. Art. 1.

[2]) Die Land- und Forstwirthschaft sowie der Bergbau (Nr. 1 b) gelten als in Preußen betrieben, sofern die Grundstücke oder Bergwerke, auf denen der Betrieb stattfindet, innerhalb des preußischen Staatsgebietes belegen sind. Ob der Betrieb auf eigenen oder fremden Grundstücken (z. B. pachtweise) stattfindet, macht keinen Unterschied, Ausf. Anw. Art. 2 Nr. 2.

[3]) Unter die Bestimmung zu II. b fällt nicht jede in Preußen geübte gewerbliche Thätigkeit, sondern nur eine solche, die als Ausübung eines stehenden Gewerbebetriebes anzusehen ist.

Als stehende Betriebe gelten nicht nur die dem Gewerbe dienenden sichtbaren Anstalten, wie Zweigniederlassungen, Fabrikations-, Ein- oder Verkaufsstellen, Speicher, Waarenlager, Comptoire, sondern auch alle Geschäftseinrichtungen, welche sich als Ausübung eines stehenden Gewerbes in Preußen darstellen; insbesondere genügt die Ausübung des stehenden Gewerbes durch dauernd sich zu diesem Zwecke in Preußen aufhaltende Geschäftstheilnehmer, Prokuristen, Agenten oder andere ständige Vertreter. Es macht keinen Unterschied, ob die Vertreter in einem Dienstverhältnisse zu dem Inhaber des Gewerbes stehen, oder ohne ein solches die Vertretung auf Grund ausdrücklich ertheilter oder stillschweigend erklärter, auf Grund allgemeiner oder besonderer Ermächtigung ausüben.

Die persönliche Steuerpflicht der Vertreter richtet sich nach den Vorschriften des Art. 1, Ausf. Anw. Art. 2 Nr. 3.

Ob das stehende Gewerbe zu den der Gewerbesteuer unterliegenden zählt, ist gleichgültig. Der Begriff „Gewerbe" ist hier im weitesten Sinne aufzufassen, es gehören z. B. auch Eisenbahnen hierher.

[4]) Ohne Rücksicht auf Ertrag. Doch kann dessen Höhe auf die Bemessung des Werthes von Einfluß sein, Ausf. Anw. Art. 4 II.

[5]) Wegen der Werthsschätzung vergl. Art. 1—7 techn. Anl. 26. Dez. 1893.

werkseigenthum[1]), Nießbrauchs- und andere selbständige Rechte und Gerechtigkeiten, welche einen in Geld schätzbaren Werth haben[2]);

---

[1]) d. i. das verliehene Bergbaurecht gemäß §. 54 Berg-Ges. 24. Juni 1865 (G. S. S. 705). Die Bergwerksanlagen gehören zu den Grundstücken oder zum Anlage- und Betriebskapital.

[2]) I. Rechte dieser Art sind insbesondere:

1. das Bergwerkseigenthum [§§. 50ff. Allgem. Berg-Ges. 24. Juni 1865 (G. S. S. 705)],
2. die im Privatbesitz befindlichen Regalrechte, z. B. Privatbergregalitätsrechte,
3. die Urheberrechte und das Patentrecht,
4. die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbegerechtigkeiten (Fährgerechtigkeit, Schiffsmühlengerechtigkeit, Apothekenprivilegien), sowie die Fischereigerechtigkeit,
5. dingliche Nießbrauchs-, Gebrauchs- und sonstige Nutzungsrechte an fremdem Vermögen oder fremden Vermögenstheilen, vorausgesetzt, daß der dem Nießbrauch u. s. w. unterliegende Gegenstand zum steuerbaren Vermögen gehört.

II. Nicht hierher gehören dagegen:

1. polizeiliche oder obrigkeitliche Konzessionen, Approbationen, Genehmigungen, welche die Befugniß oder Erlaubniß zur Ausübung eines Gewerbebetriebes, nicht aber ein ausschließliches Recht begründen,
2. Familien-, Standes-, Ehren- und andere Rechte, die nicht zu den Vermögensrechten gehören,
3. Rechte, denen der Charakter der Selbständigkeit abgeht, z. B. das Recht zur Führung einer Handelsfirma*),
4. Rechte, welche nicht ausschließlicher Natur, sondern lediglich auf ein Leisten, Dulden oder Unterlassen gegenüber einem bestimmten Verpflichteten gerichtet sind. Inwiefern derartige Rechte zum Kapitalvermögen gehören, ist nach den Vorschriften des Art. 13 zu beurtheilen, Ausf. Anw. Art. 8.

Der Werth von Rechten, welche Zubehör eines Grundstücks sind, wird bei Schätzung des betreffenden Grundstücks (Art. 6 Nr. 1 Anl. 26. Dez. 1893), der Werth von Rechten, welche zu einem gewerblichen Anlage- und Betriebskapital gehören, z. B. der Werth der von einem Buchhändler erworbenen Verlagsrechte oder des vom Inhaber selbst ausgeübten Apothekenprivilegs bei der Schätzung des Anlage- und Betriebskapitals mit berücksichtigt.

Steht einem Steuerpflichtigen ein Recht, z. B. das Nießbrauchsrecht, an einem ihm gemäß Art. 6 I. Nr. 1 bis 4 anzurechnenden fremden Vermögen oder Vermögenstheile zu, so bleibt der Werth des Rechtes außer Ansatz, kommt andrerseits auch von dem seinem steuerbaren Vermögen hinzuzurechnenden Substanzwerth nicht in Abzug.

Treffen die Voraussetzungen zu 1 und 2 nicht zu, so muß eine besondere Werthsermittelung stattfinden. Hierbei ist zu unterscheiden:

a) der Werth von Nießbrauchs-, Wohnungs- und anderen Rechten, deren Inhalt auf fortlaufende oder periodische Nutzungen oder Hebungen gerichtet ist, wird nach Vorschrift des Art. 18 festgestellt. Eine Ausnahme findet nur im Falle des Art. 6 I. Nr. 1 statt, indem dem Fideikommißbesitzer nicht der Kapitalwerth seines Nutzungsrechts, sondern, gleich dem Eigenthümer, der Substanzwerth des Fideikommißvermögens zugerechnet wird.

b) Für andere selbständige Rechte, z. B. das Bergwerkseigenthum, das Urheberrecht, Patentrecht u. s. w. ist der gemeine Werth durch Schätzung zu bestimmen. Hierbei bleibt die bloße Hoffnung auf künftige gewinnreiche Vertretung oder Ausnutzung des Rechtes außer Betracht. Die Ermittelungen sind auf den Kaufpreis zu richten, welcher für das Recht nach den bestehenden thatsächlichen Verhältnissen im freien Verkehre zu erzielen sein würde. Fehlt es an genügenden Anhaltspunkten zur Bestimmung des Kaufwerthes, so kann der Schätzung der derzeitige Jahresertrag und die wahrscheinliche Dauer desselben unter entsprechender Anwendung der Vorschriften Art. 18 IV. u. V. zu Grunde gelegt werden, Ausf. Anw. Art. 9.

---

*) Vergl. Art. 23 des Allgem. D. Hand. G. B.:

„Die Veräußerung einer Firma als solcher, abgesehen von dem Handelsgeschäft, für welches sie bisher geführt wurde, ist nicht zulässig".

2. das dem Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft, einschließlich der Viehzucht, des Wein-, Obst- und Gartenbaues, dem Betriebe des Bergbaues oder eines Gewerbes dienende Anlage- und Betriebskapital (§. 6);
3. das sonstige Kapitalvermögen (§. 7).

II. Von der Besteuerung sind jedoch ausgeschlossen:
1. die außerhalb Preußens belegenen Grundstücke[1]);
2. das dem Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft, des Bergbaues oder eines stehenden[2]) Gewerbes außerhalb Preußens dienende Anlage- und Betriebskapital.

III. Als steuerbares Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht:
Möbel, Hausrath und andere bewegliche körperliche Sachen[3]), insofern dieselben nicht als Zubehör eines Grundstücks (I. Nr. 1) oder als Bestandtheil eines Anlage- und Betriebskapitals (I. Nr. 2) anzusehen sind.

§. 5. Behufs der Steuerveranlagung werden hinzugerechnet:
1. die zu einer Fideikommißstiftung [§. 3 des Erbschaftssteuer-Gesetzes in der Fassung vom 24. Mai 1891 (G. S. S. 78)] gehörigen Vermögen oder Vermögenstheile dem jeweiligen Fideikommißbesitzer[4]);
2. das zu einer ungetheilten Nachlaßmasse gehörige Vermögen den Erben nach Verhältniß ihres Erbtheils[5]);
3. die zum Anlage- und Betriebskapital einer nicht gemäß §. 1 Nr. 4, 5 des Einkommensteuer-Gesetzes der Einkommensteuer unterliegenden Erwerbsgesellschaft[6]) gehörigen Werthe den einzelnen Theilhabern nach Maßgabe ihres Antheils;
4. dem Haushaltungsvorstande das Vermögen derjenigen Haushaltungsangehörigen, deren Einkommen ihm gemäß §. 11 des Einkommensteuer-Gesetzes bei der Veranlagung zur Einkommensteuer hinzuzurechnen ist.

---

[1]) Mögen sie in einem deutschen Bundesstaate oder in einem deutschen Schutzgebiete oder im Reichsauslande belegen sein, und zwar ohne Unterschied, ob der Steuerpflichtige Inländer oder Ausländer ist, Ausf. Anw. Art. 7 Nr. 2. (Abweichend von den für die Einkommensteuer geltenden Vorschriften — vergl. Art. 3 II. Nr. 1a, 2 und Art. 10 Abs. 2 Anw. 5. Aug. 1891 — und von §. 33, 1 Komm. Abg. Ges.)

[2]) Das dem Gewerbebetriebe im Umherziehen dienende Anlage- und Betriebskapital einer nach §. 1 I. der Erg. Steuer unterliegenden Person ist also steuerpflichtig, mag der Betrieb im Inlande oder Auslande stattfinden.

Im Uebrigen ist für die Besteuerung maßgebend der Ort, wo sich der Betrieb befindet, nicht derjenige, wo sich das Anlage- und Betriebskapital befindet oder dem Betriebe dient.

[3]) z. B. Kleidungsstücke, Schmucksachen und andere Kostbarkeiten, Bücher, Reit- und Wagenpferde, Equipagen, Sammlungen und Vorräthe aller Art, insofern diese Gegenstände nicht Erwerbszwecken dienen, sondern lediglich zum persönlichen Gebrauch oder zum Verbrauch im Haushalt, zur Ausschmückung der Wohnräume, zur Belehrung, Unterhaltung oder Erhöhung des Lebensgenusses bestimmt sind.

Ingleichen bleiben außer Ansatz alle der Ausübung einer künstlerischen, wissenschaftlichen oder einer sonstigen nicht unter den Begriff des Gewerbebetriebes fallenden Berufsthätigkeit gewidmeten beweglichen Sachen (Bibliotheken der Gelehrten und Beamten, Instrumente der Aerzte und Musiker, Arbeitsmittel der Künstler, Büreaueinrichtungen der Rechtsanwälte u. dergl.), Ausf. Anw. Art. 4 III.

[4]) Als Fideikommisse gelten alle von Todes wegen oder unter Lebenden getroffenen Anordnungen, kraft deren gewisse Vermögensgegenstände, auch wenn sie der Nutzung des Fideikommißbesitzers nicht unterliegen, der Familie für immer oder mehr als zwei Generationen erhalten bleiben sollen, Ausf. Anw. Art. 6 I. 1 und Erbschaftssteuer-Ges. 24. Mai 1891 (G. S. S. 78) §. 3.

[5]) Voraussetzung ist, daß Erbrecht und Erbantheile feststehen; ist das eine oder andere nicht der Fall, so bleibt die Veranlagung ausgesetzt, Ausf. Anw. Art. 6 I. 2.

[6]) z. B. einer offenen Handelsgesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung u. s. w. Den Aktionären, Gewerken, Genossenschaftern als Mitgliedern einkommensteuerpflichtiger Erwerbsgesellschaften ist der Werth des Besitzes an Aktien, Kuxen ꝛc. als Kapitalvermögen anzurechnen, Mot. S. 30.

§. 6. Das Anlage- und Betriebskapital (§. 4 I. Nr. 2) umfaßt die sämmtlichen dem betreffenden Betriebe gewidmeten Gegenstände und Rechte, welche einen in Geld schätzbaren Werth haben[1]).

Bei Steuerpflichtigen, welche außerhalb Preußens einen stehenden Betrieb durch Errichtung von Zweigniederlassungen, Fabrikations-, Ein- oder Verkaufsstätten oder in sonstiger Weise unterhalten, bleibt derjenige Theil des Anlage- und Betriebskapitals, welcher auf den außerhalb Preußens unterhaltenen Betrieb entfällt, außer Ansatz.

§. 7. Das sonstige Kapitalvermögen (§. 4 I. Nr. 3) umfaßt:

a) verzinsliche und unverzinsliche, verbriefte und unverbriefte Kapitalforderungen jeder Art einschließlich des Werthes von Aktien oder Antheilscheinen[2]), Kommanditantheilen, Kuxen[3]), Geschäftsguthaben bei Genossenschaften[4]), Geschäftsantheilen[5]) und anderen Gesellschaftseinlagen[6]);

b) baares Geld deutscher Währung, fremde Geldsorten, Banknoten und Kassenscheine, mit Ausschluß der aus den laufenden Jahreseinkünften des Steuerpflichtigen (§. 7 des Einkommensteuer-Gesetzes) vorhandenen Bestände, sowie Gold und Silber in Barren,
insoweit die Werthe zu a und b nicht als Theile eines Anlage- und Betriebskapitals (§. 6) anzusehen sind;

c) den Kapitalwerth der Rechte auf Apanagen, Renten, Leibrenten, Altentheilsbezüge und auf andere periodische geldwerthe Hebungen, welche dem Steuerpflichtigen auf seine Lebenszeit oder auf die Lebenszeit eines Anderen, auf unbestimmte Zeit oder auf die Dauer von mindestens zehn Jahren entweder vertragsmäßig als Gegenleistung für die Hingabe von Vermögenswerthen oder aus letztwilligen Verfügungen oder Familienstiftungen oder vermöge hausgesetzlicher Bestimmungen zustehen.

Die Bestimmung zu c findet keine Anwendung auf Ansprüche an Wittwen-, Waisen- und Pensionskassen, auf Ansprüche aus einer Kranken- oder Unfall- oder der gesetzlichen Invaliditäts- und Altersversicherung, auf Pensionen, welche mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältniß gezahlt werden, sowie auf Renten, welche in letztwilligen Ver-

---

[1]) Und dem Steuerpflichtigen gehören oder zustehen. Die Widmung kann dauernd oder vorübergehend sein.

Unter der angegebenen Voraussetzung gehören hierher insbesondere:

1. die dem Betriebe dienenden Grundstücke, Gebäude, baulichen Anlagen, Wasserkräfte, Maschinen, Geräthschaften, Werkzeuge, Thiere und Futtervorräthe, Vorräthe an Erzeugnissen des Betriebes, fertigen Waaren, Roh- und Hülfsstoffen einschließlich der in der Bearbeitung, auf dem Transport, auf Niederlagen oder auswärtigen Lagern befindlichen;

2. die Vorräthe an Geld, Gold und Silber, Papiergeld, Banknoten, Wechseln, Schuldscheinen und sonstigen Werthpapieren, die aus dem Betriebe herrührenden Außenstände, einschließlich der laufenden Guthaben;

3. Gewerbeberechtigungen, Rechte auf Gebrauch oder Nutzung fremder Grundstücke, Wege, Kanäle, Privatflüsse, Seen und dergleichen und sonstige selbständige Rechte.

Von dem Gesammtbetrage dieser Werthe (Nr. 1 bis 3) werden in Abzug gebracht die zur Begründung, Verbesserung, Erweiterung und Fortführung des Betriebes aufgenommenen Schulden, einschließlich der laufenden Betriebs- und Geschäftsschulden, Ausf. Anw. Art. 10 III.

[2]) Gemäß Art. 173, 208 Ges. 18. Juli 1884 (R. G. Bl. S. 123).

[3]) Aelteren und neueren Rechts, §§. 101, 228 Berg-Ges. 24. Juni 1865 (G. S. S. 705).

[4]) §§. 19, 7, 2 Ges. 1. Mai 1889 (R. G. Bl. S. 55).

[5]) Antheile an einer offenen Handelsgesellschaft, Art. 85 ff. Hand. G. B., an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß Ges. 20. April 1892 (R. G. Bl. S. 477).

[6]) Antheil des stillen Gesellschafters, Art. 250 Hand. G. B.

Sodann gehören hierher Sparkasseneinlagen und für Rechnung der Pfandbriefschuldner aufgesammelte Amortisations- und Reservefonds, Ausf. Anw. Art. 13 I.

fügungen Personen zugewendet sind, die zum Hausstande des Erblassers gehört und in einem Dienstverhältniß[1]) zu demselben gestanden haben.

§. 8. Von dem Aktivvermögen sind in Abzug zu bringen:

1. die dinglichen und persönlichen Kapitalschulden des Steuerpflichtigen mit Ausschluß derjenigen Verbindlichkeiten, welche zur Bestreitung der laufenden Haushaltungskosten eingegangen sind (Haushaltungsschulden)[2]),
2. der Kapitalwerth der vom Steuerpflichtigen oder aus einer Fideikommißstiftung zu entrichtenden Apanagen, Renten, Altentheile und sonstigen periodischen, geldwerthen Leistungen, auf welche die Voraussetzungen im §. 7 zu c Abs. 1 zutreffen,

insoweit diese Verbindlichkeiten (Nr. 1 und 2) nicht auf Vermögenstheilen haften, welche bei der Veranlagung außer Betracht zu lassen sind (§. 4 II.).

Erstreckt sich die Besteuerung lediglich auf die im §. 2 II. zu a und b bezeichneten Vermögenstheile, so sind nur diejenigen Schulden u. s. w. abzugsfähig, welche auf diesen Vermögenstheilen haften oder für deren Erwerb aufgenommen sind.

Verbindlichkeiten, welche ungetheilt zugleich auf steuerbaren und nicht steuerbaren Vermögenstheilen haften, kommen von dem ersteren nur nach dem Verhältnisse dieses Theiles zu dem Gesammtvermögen in Abzug.

2. Werthbestimmung.

§. 9. Bei Berechnung und Schätzung des steuerbaren Vermögens wird der Bestand und gemeine Werth der einzelnen Theile desselben zur Zeit der Veranlagung (Vermögensanzeige) zu Grunde gelegt, soweit nicht im Nachstehenden etwas anderes bestimmt ist[3]) [4]) [5]).

---

[1]) Gemeint ist wohl nur das Dienstverhältniß der gemeinen Dienstboten und der Hausoffizianten im Sinne von A. L. R. II. 5.

[2]) Der §. 8 betrifft lediglich diejenigen Schulden und Werthe, die — um das reine (steuerbare) Vermögen zu finden — von dem anderwärts bereits ermittelten Gesammtwerthe des Aktivvermögens abzusetzen sind. Vergl. Erk. O. V. G. 6. Juni und 4. Juli 1896 (Pr. V. Bl. XIX. 10).

[3]) Der gemeine Werth ist derjenige, den ein Vermögensgegenstand für jeden Besitzer haben kann.

Der Werth von Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten, die einem jeden Besitzer schätzbar sind, wird dem gemeinen Werthe beigerechnet.

Der durch besondere Umstände bedingte außerordentliche Werth eines Gegenstandes oder der Werth der besonderen Vorliebe, wie er aus zufälligen Eigenschaften oder Verhältnissen entsteht, die dem Gegenstande in der Meinung oder nach den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Besitzers einen Vorzug vor anderen Gegenständen gleicher Art beilegen, bleiben unberücksichtigt.

Maßgebend für die Feststellung des Vermögensbestandes und Werthes ist die Zeit der Veranlagung. Als solche gilt für die ordentliche Hauptveranlagung der Zeitraum vom Beginne der Frist für die Abgabe der freiwilligen Vermögensanzeigen (Art. 36) bis zum Beginne derjenigen Periode (§. 37 des Ges.), für welche die Veranlagung erfolgt. Innerhalb dieser Grenzen ist für die Veranlagung des einzelnen Steuerpflichtigen der zur Zeit des betreffenden Veranlagungsaktes bekannte Vermögensstand bestimmend.

Ist bei Abgabe der Vermögensanzeige oder bei der Beschlußfassung über die Veranlagung bereits bekannt, daß vor oder mit dem Beginne der bezeichneten Veranlagungsperiode (1. April) rechnungsmäßig nachweisbare Aenderungen im Bestande des Vermögens eintreten werden, so sind dieselben zu berücksichtigen.

Treten bis zum 1. April des betreffenden Jahres nicht berücksichtigte Aenderungen dieser Art ein, so kann eine entsprechende Berichtigung der Veranlagung im Wege der Rechtsmittel (Berufung, Beschwerde) beansprucht werden.

Nach dem Beginne der Veranlagungsperiode (1. April) eintretende Vermehrungen oder Verminderungen des Vermögens finden nur nach Maßgabe der Vorschriften §§. 38, 39 des Gesetzes Berücksichtigung, Ausf. Anw. Art. 5, 1 und 2.

[4]) Unter den einzelnen Theilen sind die wirthschaftlich nicht zusammengehörigen selbständigen Bestandtheile des Vermögens zu verstehen, z. B. die verschiedenen

§. 10. Bei Landwirthschafts- und Gewerbebetrieben, bei denen regelmäßige jährliche Abschlüsse stattfinden, kann bei der Berechnung und Schätzung des steuerbaren Vermögens der Vermögensstand am Schlusse des letzten Wirthschafts- oder Rechnungsjahres zu Grunde gelegt werden[1]).

§. 11. Bei der Veranschlagung des Werthes von Grundstücken, welche dem Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft, der Viehzucht, dem Wein-, Obst- oder Gartenbau dienen, sind auch das lebende und todte Wirthschaftsinventar sowie die sonst zum Anlage- und Betriebskapital (§. 6) gehörigen Werthe[2]) — einschließlich der den gewerblichen Nebenbetrieben[3]) dienenden Gegenstände — mit der Maßgabe zu berücksichtigen, daß Mehr- oder Minderwerthe des Inventars gegenüber einem wirthschaftlich normalen Bestande in Zu- oder Abrechnung zu bringen sind[4]). Aus den wirthschaftlichen Vorjahren noch vorhandene, zum Verkauf bestimmte Vorräthe kommen als selbständige Vermögensstücke in Anrechnung[5]) [6]).

Zu Anmerkung 4 auf S. 531.

Einzelposten, aus denen das Kapitalvermögen sich zusammensetzt, sofern sie bekannt sind, oder mehrere, unabhängig von einander bewirthschaftete Landgüter.

Dagegen sind die zu einer wirthschaftlichen Einheit gehörigen Vermögenstheile bei der Würdigung des Werthes nicht von einander zu trennen, sondern mit ihrem Werth im ganzen zutreffend zu erfassen, Ausf. Anw. Art. 5, 4.

[5]) Den objektiven Werth landwirthschaftlicher Besitzungen bildet grundsätzlich der Verkaufswerth. Der Ertrag selbstbewirthschafteter, der Pachtzins verpachteter Grundstücke, der Grundsteuerreinertrag u. s. w. bilden nur Hülfsmittel zur Feststellung des Verkaufswerthes. Es ist ausgeschlossen, den gemeinen Werth durch Kapitalisirung des wirklich erzielten Ertrages nach dem landesüblichen Zinsfuße zu bestimmen. Die bloße Möglichkeit zukünftiger gewinnreicher Ausbeutung von Mineralien berechtigt nicht zur Werthsteigerung, Erk. O. V. G. 20. April und 6. Juni 1896 (Pr. V. Bl. XVIII. 492). Im Uebrigen ist für die Werthbestimmung der Zustand zur Zeit der Veranlagung entscheidend. Die Möglichkeit künftiger Bebauung ist nur insoweit zu berücksichtigen, als sie schon im gegenwärtigen Verkehr den Preis beeinflußt, Erk. O. V. G. 13. Juni und 4. Juli 1895 (Pr. V. Bl. XIX. 8).

Weicht in der Bewerthung von Grundstücken ꝛc. der Schätzungsausschuß von dem Vorschlage des Katasterkontrolleurs ab, so muß er die Gründe einzeln angeben und in den Akten vermerken, Erk. O. V. G. 15. Mai 1896 (Pr. V. Bl. XVIII. 518).

[1]) Vorausgesetzt ist hierbei jedoch, daß seit dem letzten Abschlusse nicht Aenderungen am Vermögensstande eingetreten sind, welche gemäß §. 38 des Gesetzes sogar im Laufe des Steuerjahres eine anderweite Veranlagung begründen.

Unter dieser Voraussetzung sind Landwirthe und Gewerbetreibende, welche beispielsweise ihr Wirthschafts- oder Geschäftsjahr mit dem 30. Juni oder 30. September abschließen, befugt, der im Januar abzugebenden freiwilligen Vermögensanzeige den für den letztvergangenen 30. Juni beziehungsweise 30. September aufgestellten Abschluß zu Grunde zu legen.

Das Gleiche gilt, auch abgesehen vom Falle der Vermögensanzeige, wenn im Veranlagungs- oder Rechtsmittelverfahren zum Zwecke der Feststellung des Vermögensstandes auf die Bücher des Steuerpflichtigen zurückgegriffen wird.

Der Abschluß ist nur maßgebend für den der Vermögensberechnung zu Grunde zu legenden Zeitpunkt. Die Berechnung selbst und die dabei anzuwendenden Grundsätze unterliegen der Prüfung und nöthigenfalls Berichtigung, Ausf. Anw. Art. 5, 3.

[2]) z. B. baare Betriebsmittel, Saatgut, Futtervorräthe, Brennmaterialien ꝛc.

[3]) Brennereien, Brauereien, Stärke- und Krautfabriken, Mühlen, Ziegeleien, Sand-, Lehm-, Thongruben, Schiefer-, Kalk-, Kreidebrüche — aber auch andere ländliche Fabrikationszweige, sofern sie in Verbindung mit der landwirthschaftlichen Benutzung eines Grundstückes betrieben werden.

[4]) Diese Bestimmung ist als ein Ausnahmefall anzusehen und mit großer Vorsicht zu handhaben, besonders bei Zurechnungen; erfahrungsgemäß verschlechtert schlechtes oder mangelhaftes Inventar den Verkaufswerth, während ihn besonders gutes und reichliches kaum wesentlich erhöht.

[5]) Der Werth des dem Betriebe der Forst- oder Landwirthschaft auf fremden Grundstücken dienenden Betriebskapitals des Pächters (Nießbrauchers) ist ebenfalls

Der Werth derjenigen Grundstücke, welche einem bergbaulichen, einem Handels- oder Gewerbebetriebe gewidmet sind, ist bei der Ermittelung des dem betreffenden Betriebe dienenden Anlage- und Betriebskapitals zu berücksichtigen [1]).

Zu Anmerkung 5 auf S. 532.

nach den in der Anl. 26. Dez. 1893 angegebenen Grundsätzen in Verbindung mit der Schätzung des Werthes der betreffenden Grundstücke zu ermitteln, aber dem Pächter bezw. Nießbraucher als steuerbares Vermögen anzurechnen.

Bewirthschaftet ein Pächter (Nießbraucher) mehrere Besitzungen oder Theile verschiedener Besitzungen im Zusammenhange, so ist der Werth seines Anlage- und Betriebskapitals im ganzen nach Maßgabe seines Gesammtbetriebes zu schätzen. Als Anhalt können hierbei die für die einzelnen Pachtstücke nach den Einheitssätzen der Anl. 26. Dez. 1893 ermittelten Inventarienwerthe dienen.

Bewirthschaftet ein Steuerpflichtiger Pachtstücke im Zusammenhange mit eigenen Grundstücken, so sind auch die dem Betriebe auf den Pachtstücken dienenden Werthe nicht als selbständige Vermögensstücke in Ansatz zu bringen, sondern bei der Schätzung des Werthes der eigenen Grundstücke ebenfalls mit zu berücksichtigen, Ausf. Anw. Art. 11, 2—4.

[6]) Behufs Schätzung des Werthes der Vorräthe sind die Marktpreise der für die Veranlagung maßgebenden Zeit zu Grunde zu legen. Die auf mögliche Aenderungen der Konjunktur gestützte Erwartung eines Steigens oder Sinkens der Preise bleibt unberücksichtigt, soweit dieselbe nicht bereits gegenwärtig die Preise beeinflußt, Ausf. Anw. Art. 11, 5 Abs. 3.

[1]) Der gemeine Werth des einem bergbaulichen oder einem Gewerbebetriebe dienenden Anlage- und Betriebskapitals ist durch Schätzung zu ermitteln, welche den wirklichen Substanzwerth desselben, nicht etwa einen fiktiven Buchwerth erfassen muß.

Mit diesem Vorbehalt können als Anhalt für die Schätzung die vorschriftsmäßig aufgestellten Bilanzen und Inventuren der Kaufleute dienen, insofern darin die sämmtlichen Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werthe angesetzt worden sind, der ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist*).

Wo diese Voraussetzung nicht zutrifft, beispielsweise die von den Aktiven abgeschriebenen Beträge über eine angemessene Berücksichtigung der Werthverminderung und Abnutzung hinausgehen, muß behufs Ermittelung des wirklichen Werthes dem bei der Schätzung etwa zu Grunde gelegten Buchwerthe ein entsprechender Betrag hinzugerechnet werden.

Andererseits kommt bei der Schätzung nur der Werth der materiellen Betriebsmittel in Betracht. Umstände, welche nicht unter diesen Gesichtspunkt fallen, z. B. der von altersher begründete Ruf der Firma, ihre gute Kundschaft oder die besonderen persönlichen Eigenschaften des Steuerpflichtigen bleiben unberücksichtigt, wenn dadurch auch die Rentabilität des Geschäftes und der Verkaufswerth desselben wesentlich beeinflußt wird.

Für jeden selbständigen Betrieb wird unter Berücksichtigung aller dazu gehörigen Zweiganstalten, Fabrikations-, Verkaufs- und sonstigen Betriebsstätten das gesammte Anlage- und Betriebskapital im ganzen geschätzt. Dies muß auch geschehen, wenn das Anlage- und Betriebskapital einer offenen Handelsgesellschaft oder einem anderen Personenverein oder zu einem Nachlasse gehört und demnächst auf die einzelnen Gesellschafter bezw. Erben zu vertheilen ist.

Vereinigt ein Steuerpflichtiger in seiner Hand mehrere dergestalt von einander unabhängige Betriebe, daß Buchführung und Abschlüsse getrennt gehalten werden, oder ist ein Steuerpflichtiger bei mehreren derartigen Betrieben als Gesellschafter u. s. w. betheiligt, so ist die Werthsermittelung und die Feststellung seines Antheils für jeden Betrieb besonders vorzunehmen; die auf ihn aus den verschiedenen Betrieben entfallenden Antheile werden zusammengerechnet.

Der Werth der dem Betriebe gewidmeten bebauten und unbebauten Grundstücke des Steuerpflichtigen (Comptoire, Verkaufsstätten, Fabrik- oder Arbeitsräume, Speicher, Stallungen, Lagerplätze u. dergl.) ist bei der Schätzung des Anlage- und Betriebskapitals zu berücksichtigen.

Dient ein Gebäude nur zum Theil dem Gewerbebetriebe, zu einem anderen Theile

*) Art. 31 Allgem. D. Hand. G. B.

§. 12. Baares Geld deutscher Währung, Reichskassenscheine und Reichsbanknoten gelangen mit dem Nennwerthe, Silber und Gold in Barren, sowie fremde Geldsorten mit dem Verkaufswerthe in Ansatz.

Im Uebrigen sind Werthpapiere, wenn dieselben in Deutschland einen Börsencours[1]) haben, nach diesen, andernfalls nach ihrem Verkaufswerthe zu veranschlagen.

Alle sonstigen Kapitalforderungen und Schulden sind mit dem Nennwerthe in Ansatz zu bringen, insofern nicht die Voraussetzungen des §. 16 Abs. 4 oder andere Umstände[2]) vorliegen, welche die Annahme eines von dem Nennwerthe abweichenden Verkaufswerthes begründen.

§. 13. Behufs Ermittelung des Kapitalwerthes von Nießbrauchsrechten, Apanagen, Renten, Leibrenten, Altentheilsbezügen und anderen periodischen Nutzungen und Leistungen ist, sofern nicht der im §. 5 Nr. 1 vorgesehene Fall vorliegt, der Geldwerth der einjährigen Nutzung oder Leistung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu Grunde zu legen:

I. Bei immerwährenden Nutzungen und Leistungen wird das 25fache des einjährigen Betrages, bei Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer, falls nicht die Vorschriften unter II. und III. Anwendung finden, oder anderweite die längste Dauer begrenzende Umstände nachgewiesen werden, das $12^1/_2$fache des einjährigen Betrages als Kapitalwerth angenommen.

II. Ist das Recht auf die Lebenszeit des Berechtigten oder einer anderen Person beschränkt, so bestimmt sich der Kapitalwerth nach dem zur Zeit der

---

Zu Anmerkung 1 auf S. 533.

aber anderen Zwecken, z. B. als Wohngebäude, so muß der Werth des letzteren dem Grundvermögen hinzugerechnet werden. Stehen beide Theile dergestalt in baulichem Zusammenhange, daß eine getrennte Schätzung nicht ausführbar ist, so ist der Werth im ganzen zu ermitteln und nach Verhältniß des Umfanges der betreffenden Räumlichkeiten dem Grundvermögen bezw. dem gewerblichen Betriebskapitale zuzutheilen.

Bei Steuerpflichtigen, welche innerhalb und außerhalb Preußens stehende Betriebe unterhalten, bleiben diejenigen Theile des gesammten Anlage- und Betriebskapitals außer Ansatz, welche auf den außerhalb Preußens unterhaltenen Betrieb entfallen.

Als solche gelten:

a) die dem Betriebe außerhalb Preußens speziell gewidmeten Werthe,

b) ein entsprechender Antheil an dem in keiner besonderen Beziehung zu den einzelnen Betriebsstätten stehenden, dem gesammten Betriebe dienenden Anlage- und Betriebskapital. Hierher gehören insbesondere die zur Verfügung der Geschäftsleitung als solcher stehenden Betriebs- und Reservefonds, Gebäude und Utensilien. Für die Berechnung dieses Antheils ist das Verhältniß maßgebend, welches zwischen den speziell dem preußischen und speziell dem außerpreußischen Betriebe gewidmeten Werthen besteht (vergl. oben zu a), Ausf. Anw. Art. 12.

[1]) Die Anwendung des Börsencourses setzt voraus, daß für das betreffende Werthpapier an einer deutschen Börse amtlich ein Cours notirt wird.

1. Findet die Notirung an mehreren Börsen statt, so richtet sich die Bestimmung der maßgebenden Börse nach dem Geschäftsgebrauch des Veranlagungsortes.

2. Bei Anwendung der Börsencourse ist zu beachten, daß die Coursnotirung nicht überall nach gleichen Grundsätzen erfolgt, indem bei einzelnen Börsen im Course zugleich die seit dem letzten Zinstermine laufenden Zinsen mitberechnet werden, bei anderen dagegen nicht.

Werden der Vermögensberechnung die nach der ersteren Methode notirten Course zu Grunde gelegt, so sind die darin enthaltenen Zinsarten in Abzug zu bringen, falls der Gesammtbetrag derselben für die Feststellung der Vermögensstufe von Bedeutung ist.

3. Der für die Bestimmung des Börsencourses maßgebende Zeitpunkt ergiebt sich aus den Vorschriften Art. 5 Nr. 2 und 3, Ausf. Anw. Art. 15 IV. Daß der Cours nur „Brief" ist, d. h., daß das Papier nur angeboten ist, ohne Käufer zu finden, ist unwesentlich.

[2]) Beispielsweise, wenn eine Forderung unsicher oder mit Bezug auf ihren rechtlichen Bestand oder ihren Betrag zweifelhaft ist, Ausf. Anw. Art. 15 I. 4 Abs. 2.

Veranlagung (Vermögensanzeige) erreichten Lebensalter der Person, bei deren Tode das Recht erlischt, und wird bei einem Lebensalter derselben

von	15	Jahren	oder	weniger	auf	das	. .	18	fache
über	15	Jahre	bis	zu	25	Jahren	auf	das	17	„
„	25	„	„	„	35	„	„	„	16	„
„	35	„	„	„	45	„	„	„	14	„
„	45	„	„	„	55	„	„	„	12	„
„	55	„	„	„	65	„	„	„	$8^1/_2$	fache
„	65	„	„	„	75	„	„	„	5	„
„	75	„	„	„	80	„	„	„	3	„
„	80	„	auf	das	. . . . .				2	„

der einjährigen Nutzung oder Leistung angenommen.

III. Ist die Dauer des Rechts von der Lebenszeit mehrerer Personen dergestalt abhängig, daß beim Tode der zuerst versterbenden die Nutzung oder Leistung erlischt, so ist für die nach der Bestimmung zu II. vorzunehmende Werthermittelung das Lebensalter der ältesten Person maßgebend. Wenn das Bezugsrecht bis zum Tode der letztversterbenden Person fortdauert, erfolgt die Berechnung nach dem Lebensalter der jüngsten Person.

IV. Der Kapitalwerth der auf bestimmte Zeit eingeschränkten Nutzungen oder Leistungen ist für den Zeitpunkt der Veranlagung (Vermögensanzeige) unter Zugrundelegung eines vierprozentigen Zinsfußes nach der beigefügten Hülfstabelle S. 547 zu ermitteln. Ist jedoch die Dauer des Rechts noch außerdem durch die Lebenszeit einer oder mehrerer Personen bedingt, so darf der nach den Bestimmungen zu II. und III. zu berechnende Kapitalwerth nicht überschritten werden[1]).

V. Bei Nutzungen oder Leistungen, welche ihrem Betrage oder ihrem Geldwerthe nach nicht feststehen, wird der Geldwerth des im letzten Leistungsjahre entrichteten Betrages, und wenn eine volle Jahresleistung noch nicht stattgefunden hat, der Geldwerth des muthmaßlich für das laufende Jahr[2]) zu entrichtenden Betrages zu Grunde gelegt.

§. 14. Vom Kapitalwerthe unverzinslicher befristeter Forderungen und Schulden werden für die Zeit bis zur Fälligkeit vier Prozent Jahreszinsen in Abzug gebracht[3]).

§. 15. Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen kommen mit zwei Dritteln der Summe der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge, falls aber der Betrag nachgewiesen wird, für welchen die Versicherungsanstalt die Police zurückkaufen würde, mit diesem Rückkaufswerthe in Anrechnung[4]).

---

[1]) Als Zeit der Veranlagung im Sinne der Vorschriften zu II. und IV. gilt der Tag, mit dem die ordentliche Veranlagung in Kraft treten soll, Ausf. Anw. Art. 18 Abs. 2.

[2]) D. i. das Leistungsjahr, innerhalb dessen die Veranlagung stattfindet.

[3]) Inwiefern Rückstände an Zinsen, Pächten und anderen periodischen Hebungen infolge ausdrücklicher oder stillschweigender Uebereinkunft die Natur von Kapitalforderungen angenommen haben und deshalb als solche anzusetzen sind, ist nach den Verhältnissen des einzelnen Falles zu beurtheilen. Wird durch die vorliegenden Umstände nicht eine andere Annahme begründet, so sind zweijährige oder noch ältere Rückstände sowie Rückstände, zu deren Zahlung der Schuldner rechtskräftig verurtheilt ist, den Kapitalforderungen gleichzustellen. Vergl. A. L. R. I. 11 §§. 819–821, Ausf. Anw. Art. 15 II. Abs. 3.

[4]) Nicht fällige Ansprüche setzen voraus, daß der Termin oder das Ereigniß, von dessen Eintritt der Anspruch auf die Zahlung des Kapitals oder der ersten Rente abhängt, noch nicht eingetreten ist; sie finden ferner überhaupt keine Anwendung auf Ansprüche aus einer Unfall- oder Krankenversicherung, sowie aus Versicherungen gegen Sachbeschädigung (Feuer-, Vieh-, Hagelversicherung u. s. w.).

Die Anrechnung noch nicht fälliger Ansprüche erstreckt sich auf alle Arten der Lebens-, Kapital- und Rentenversicherung. Auf die Anstalt, bei der die Versicherung genommen ist und auf die Bezeichnung des Geschäftes kommt es dabei nicht an.

§. 16. Außer im Falle des §. 15 bleiben die von einer noch nicht eingetretenen aufschiebenden Bedingung abhängigen Rechte und Lasten außer Betracht.

Rechte und Lasten, deren Fortdauer von einer noch nicht eingetretenen auflösenden Bedingung abhängt, werden wie unbedingte behandelt.

Die in den Abs. 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen sind gleichmäßig auch auf die von einem Ereigniß, welches nur hinsichtlich des Zeitpunktes seines Eintritts ungewiß ist, abhängigen Rechte und Lasten anzuwenden.

Unbeitreibliche Forderungen bleiben außer Ansatz [1]).

3. Besteuerungsgrenze.

§. 17. Zur Ergänzungssteuer werden nicht herangezogen:

1. diejenigen Personen, deren steuerbares Vermögen den Gesammtwerth von 6000 Mark nicht übersteigt;
2. diejenigen Personen, deren nach Maßgabe des Einkommensteuer-Gesetzes zu berechnendes Jahreseinkommen den Betrag von 900 Mark nicht übersteigt, insofern der Gesammtwerth ihres steuerbaren Vermögens nicht mehr als 20,000 Mark beträgt;

Zu Anmerkung 4 auf S. 535.

Zu den Lebensversicherungen gehören insbesondere nicht nur die einfachen Versicherungen auf den Todesfall, sondern auch die Versicherungen „auf den Ueberlebensfall", „auf den Erlebensfall", die sogenannte „abgekürzte" sowie die „kurze" Versicherung und alle Combinationen dieser Versicherungsformen.

Ob der Anspruch aus dem Einkauf in sogenannte Sterbekassen als Anspruch aus einer Kapitalversicherung im Sinne des Gesetzes anzusehen ist, hängt von den Einkaufsbedingungen und von den Einrichtungen der betreffenden Kasse ab. In der Regel wird die Frage schon wegen der Geringfügigkeit des Objekts nicht von praktischer Bedeutung und ohne weiteres zu verneinen sein, wenn das versicherte Sterbekassengeld den vermuthlichen Betrag der in unmittelbarer Folge des Todesfalles den Hinterbliebenen erwachsenden Kosten der Beerdigung u. s. w. nicht übersteigt.

Ansprüche aus solchen Rentenversicherungen, welche von der Besteuerung überhaupt ausgeschlossen bleiben, kommen auch vor dem Eintritt der Fälligkeit nicht in Anrechnung.

Keinen Unterschied macht es, ob die Versicherung auf das Leben des Versicherungsnehmers oder einer anderen Person gestellt, ob sie zu Gunsten eines Dritten abgeschlossen ist oder nicht.

Die Anrechnung findet bei demjenigen Steuerpflichtigen statt, dem nach Maßgabe des Versicherungsvertrages das Verfügungsrecht über die Police zusteht.

Als steuerbares Vermögen kommt in Ansatz

entweder

a) Zwei Drittel der Summe der seit dem Beginne der Versicherung — gleichviel von wem — eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge, wobei die dem Versicherten vergüteten oder angerechneten Dividenden in Abzug gebracht werden dürfen,

oder

b) der Rückkaufswerth, d. h. der volle Betrag, für welchen die Versicherungsanstalt die Police zurückkaufen würde.

Unter dem „Rückkaufswerth" im Sinne der Bestimmung zu b ist nicht jeder zwischen den Betheiligten willkürlich vereinbarte Scheinpreis, sondern nur der wirkliche, nach den Regeln der Versicherungstechnik berechnete Rückkaufswerth zu verstehen, welchen die Versicherungsanstalt nach Maßgabe der in ihren Statuten, Versicherungsbedingungen oder Prospekten aufgestellten allgemeinen Grundsätze im einzelnen Falle zu gewähren bereit ist.

Der Ansatz erfolgt nach der Berechnung zu a, falls nicht der Rückkaufswerth nachgewiesen wird.

Dieser Nachweis steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Vertreter des Staatsinteresses offen, Ausf. Anw. Art. 16.

[1]) Als unbeitreiblich gilt eine Forderung, wenn die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner fruchtlos ausgefallen ist, oder das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg bleiben würde, Ausf. Anw. Art. 15 I. 4 Abs. 3.

3. weibliche Personen, welche minderjährige Familienangehörige zu unterhalten haben[1]), vaterlose minderjährige Waisen und Erwerbsunfähige, insofern das steuerbare Vermögen der bezeichneten Personen den Betrag von 20,000 Mark und das nach Maßgabe des Einkommensteuer-Gesetzes zu berechnende Jahreseinkommen derselben den Betrag von 1200 Mark nicht übersteigt.

III. Steuersätze.

1. Steuertarif.

§. 18. Die Ergänzungssteuer beträgt bei einem steuerbaren Vermögen von

mehr als Mark	bis einschließlich Mark	jährlich Mark	mehr als Mark	bis einschließlich Mark	jährlich Mark
6,000	8,000	3	28,000	32,000	14
8,000	10,000	4	32,000	36,000	16
10,000	12,000	5	36,000	40,000	18
12,000	14,000	6	40,000	44,000	20
14,000	16,000	7	44,000	48,000	22
16,000	18,000	8	48,000	52,000	24
18,000	20,000	9	52,000	56,000	26
20,000	22,000	10	56,000	60,000	28
22,000	24,000	11	60,000	70,000	30
24,000	28,000	12			

und steigt bei höherem Vermögen bis einschließlich 200,000 Mark für jede angefangenen 10,000 Mark um je 5 Mark.

Bei Vermögen von mehr als 200,000 Mark bis einschließlich 220,000 Mark beträgt die Steuer 100 Mark und steigt bei höherem Vermögen für jede angefangenen 20,000 Mark um je 10 Mark.

2. Berücksichtigung besonderer Verhältnisse.

§. 19. Personen, deren Vermögen 32,000 Mark nicht übersteigt, werden, wenn sie nicht zur Einkommensteuer veranlagt sind, mit höchstens drei Mark jährlich, wenn sie zu den ersten vier Stufen derselben veranlagt sind, höchstens mit einem um zwei Mark unter der von ihnen zu zahlenden Einkommensteuer verbleibenden Betrage zur Ergänzungssteuer herangezogen[2]).

Steuerpflichtigen, welchen auf Grund des §. 19 des Einkommensteuer-Gesetzes eine Ermäßigung der Einkommensteuer gewährt wird, kann bei der Veranlagung auch eine Ermäßigung der Ergänzungssteuer um höchstens zwei Stufen gewährt werden, sofern das steuerpflichtige Vermögen nicht mehr als 52,000 Mark beträgt.

IV. Veranlagung.

1. Ort und Vorbereitung der Veranlagung.

§. 20. Die Veranlagung erfolgt an demjenigen Orte, an welchem der Steuerpflichtige gemäß §. 20 des Einkommensteuer-Gesetzes zur Einkommensteuer zu veranlagen ist oder im Falle seiner Einkommensteuerpflicht zu veranlagen sein würde.

---

[1]) Die Freistellung in dem Falle zu c wird nicht schon durch die Gewährung von Unterstützungen begründet, sondern setzt voraus, daß der Lebensunterhalt der minderjährigen Familienangehörigen, in Ermangelung eines dazu ausreichenden eigenen Einkommens derselben, in der Hauptsache thatsächlich von den Steuerpflichtigen bestritten wird.

Unter dieser Voraussetzung aber macht es keinen Unterschied, ob die Leistung auf Grund einer rechtlichen oder zur Erfüllung einer moralischen Verpflichtung übernommen ist, Ausf. Anw. Art. 19 I. 3 Abs. 2, 3. „Familienangehörige" sind alle mit dem Steuerpflichtigen durch Blutsverwandtschaft (auch uneheliche), Ehe oder Schwägerschaft verbundenen Personen, ferner angenommene und Pflegekinder.

[2]) An Stelle der Steuersätze gemäß §. 18 in den Stufen von 6000—32,000 Mark

Die bezüglich des Veranlagungsortes weiter erforderlichen Anordnungen erläßt der Finanzminister[1]).

§. 21. Die Personenstandsaufnahme (§. 21 des Einkommensteuer-Gesetzes) bildet zugleich die Grundlage für die Veranlagung der Ergänzungssteuer.

Jeder Gemeinde- (Guts-) Vorstand hat die im §. 23 des Einkommensteuer-Gesetzes vorgeschriebenen Ermittelungen auch auf alle diejenigen Merkmale zu erstrecken, welche ein Urtheil über den Umfang und Werth des steuerpflichtigen Vermögens begründen können, und das Ergebniß in eine nach näherer Bestimmung des Finanzministers einzurichtende Nachweisung einzutragen[2]).

2. Veranlagungsverfahren.

§. 22. Die Veranlagung der Steuerpflichtigen erfolgt gleichzeitig mit der Veranlagung der Einkommensteuer durch die gemäß §§. 33, 34, 50 des Einkommensteuer-Gesetzes gebildeten Veranlagungskommissionen.

Eine Voreinschätzung durch die Voreinschätzungskommission findet nicht statt[3]).

§. 23. Für jeden Veranlagungsbezirk wird ein Schätzungsausschuß gebildet, zu welchem gehören:

1. der Vorsitzende der Veranlagungskommission oder der von demselben zu bezeichnende Stellvertreter,
2. mindestens vier Mitglieder[4]), von welchen zwei ständige durch die Regierung ernannt, die übrigen aus der Zahl der gewählten Mitglieder (stellvertretenden Mitglieder) der Veranlagungskommission durch dieselben abgeordnet werden. Die Zahl der Mitglieder bestimmt der Finanzminister.

Für die ernannten und für die gewählten Mitglieder wird in gleicher Weise die erforderliche Zahl von Stellvertretern ernannt und abgeordnet.

Zu Anmerkung 2 auf S. 537.

treten gemäß §. 19 Abs. 1 des Gesetzes, wenn Einkommensteuersätze veranlagt sind von

0 M.	6 M.	9 M.	12 M.
Ergänzungssteuersätze von			
M.	M.	M.	M.
3	3	3	3
3	4	4	4
3	4	5	5
3	4	6	6
3	4	7	7
3	4	7	8
3	4	7	9
3	4	7	10
3	4	7	10
3	4	7	10
3	4	7	10

[1]) Ist der Steuerpflichtige auch zur Einkommensteuer veranlagt, so gilt die Veranlagung zur Ergänzungssteuer an demjenigen Orte, dessen Einkommensteuerveranlagung nach der Vorschrift im Art. 78 I. Abs. 4 Anw. 5. Aug. 1891 aufrecht zu erhalten ist.

Kann hiernach die Frage nicht entschieden werden, weil die Einkommensteuer von verschiedenen an sich zuständigen Stellen in gleicher Höhe veranlagt ist, so gilt die höhere Veranlagung zur Ergänzungssteuer.

Hat eine Einkommensteuerveranlagung nicht stattgefunden, so ist die Vorschrift Art. 78 I. Abs. 4 a. a. O. auf die mehrfache Veranlagung zur Ergänzungssteuer entsprechend anzuwenden, Ausf. Anw. Art. 22, 1, 2.

[2]) Vergl. die ausführlichen Vorschriften in Art. 23 und 24 Ausf. Anw.

[3]) Ausf. Anw. Art. 25 und 26.

[4]) Die Höchstzahl ist unbeschränkt. Die Motive bezeichnen 6 Mitglieder als in der Regel auch für größere Veranlagungsbezirke ausreichend, Mot. S. 41.

Das Ausscheiden aus der Veranlagungskommission hat für die durch die Kommission abgeordneten Mitglieder und Stellvertreter auch das Ausscheiden aus dem Schätzungsausschusse zur Folge[1]).

§. 24. Der Schätzungsausschuß hat die behufs Veranlagung der Steuerpflichtigen erforderlichen Werthermittelungen vorzunehmen und den Werth der steuerbaren Vermögen, insbesondere die Werthe der im Veranlagungsbezirke belegenen Grundstücke, sowie die Werthe der gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien zu begutachten.

Der Ausschuß erhält zu diesem Zwecke Kenntniß von allen durch den Vorsitzenden der Veranlagungskommission gesammelten Nachrichten (§. 25), den behufs Veranlagung zur Einkommensteuer eingereichten Steuererklärungen, den auf letztere bezüglichen Schriftstücken, sowie dem Ergebniß der Einkommensteuerveranlagung, und ist befugt, Auskunftspersonen zu vernehmen oder mit berathender Stimme bei seinen Verhandlungen zuzuziehen.

Die Geschäftsordnung des Schätzungsausschusses wird durch den Finanzminister festgestellt[2]).

§. 25. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission, welcher zugleich die Interessen des Staates vertritt, hat das Veranlagungsgeschäft zu leiten und ist dafür verantwortlich, daß die gesammte Veranlagung in seinem Bezirk nach den bestehenden Vorschriften zur Ausführung gelangt[3]).

Zum Zwecke der richtigen Veranlagung der Steuerpflichtigen hat der Vorsitzende, soweit dies nicht bereits zum Zwecke der Einkommensteuerveranlagung (§. 35 Abs. 3 des Einkommensteuer-Ges.) geschehen ist, möglichst vollständige

---

[1]) Ausf. Anw. Art. 32.

[2]) Ausf. Anw. Art. 33; zu Abs. 1 Art. 34; zu Abs. 1 und 2 auch Art. 35.

[3]) Ueber das dienstliche Verhältniß des Vorsitzenden zu den ihm nachgeordneten Behörden und Beamten vergl. Ref. 17. Dez. 1894 (M. Bl. 1895 S. 12):

1. Nach der Bestimmung im §. 35 Abs. 1 Eink. St. Ges. und §. 25 Abs. 1 Erg. St. Ges. hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission, der zugleich die Interessen des Staats vertritt, innerhalb seines Veranlagungsbezirkes (Kreises) das Veranlagungsgeschäft zu leiten und ist dafür verantwortlich, daß die gesammte Veranlagung in seinem Bezirke nach den bestehenden Vorschriften zur Ausführung gelangt. Demgemäß hat er die Geschäftsführung der als örtliche Veranlagungsorgane ihm unterstellten Gemeinde- und Gutsvorstände zu beaufsichtigen, und zwar nicht nur in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende der Voreinschätzungskommissionen (§. 31 Eink. St. Ges.), sondern auch mit Bezug auf die ihnen sonst bei der Veranlagung der Einkommensteuer und Ergänzungssteuer übertragenen Geschäfte (§§. 21, 23, 61 Eink. St. Ges., §§. 21, 41 Abs. 3 Erg. St. Ges.).

Vermöge seines Aufsichtsrechts ist der Vorsitzende der Veranlagungskommission als solcher befugt, die Gemeindevorsteher (Bürgermeister, Amtmänner) und Gutsvorsteher seines Bezirkes mit Anweisungen zu versehen, sie zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten und nöthigenfalls zur Durchführung der innerhalb seiner Zuständigkeit getroffenen Anordnungen die nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen und der Verf. 5. Juli 1866 (M. Bl. S. 133) zulässigen Zwangsmittel anzuwenden.

2. Die Aufsicht über die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen führt gemäß §. 42 Eink. St. Ges., §. 34 Erg. St. Ges. der Vorsitzende der Berufungskommission, dem zu diesem Zwecke die oben zu Nr. 1 Abs. 2 angegebenen Befugnisse gegenüber den Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen innerhalb seines Bezirkes in gleicher Weise zustehen.

3. Liegen nach dem Ermessen des Vorsitzenden der Berufungskommission Umstände vor, die ein disziplinarisches Vorgehen mit Ordnungsstrafen (§§. 15, 18, 19 Disziplinar-Ges. 21. Juli 1852) gegen den Vorsitzenden einer Veranlagungskommission angezeigt erscheinen lassen, so hat er — unbeschadet der ihm zustehenden Zwangsbefugnisse (s. oben zu 2) — die Vermittelung des Regierungspräsidenten anzurufen.

Das gleiche Verfahren hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission hinsichtlich disziplinarischer Maßregeln gegen Gemeinde- oder Gutsvorsteher zu beobachten, insoweit ihm nicht die Verhängung von Ordnungsstrafen gegen sie in seiner Eigenschaft als Landrath in Gemäßheit des §. 36 Zust. Ges. zusteht.

Nachrichten einzuziehen, auch die für die Werthbestimmung der steuerbaren Vermögenstheile erforderlichen Unterlagen zu beschaffen.

Hierbei kann er sich nach seinem Ermessen der Mitwirkung der Gemeinde- (Guts-) Vorstände bedienen, welche seinen Aufforderungen Folge zu leisten schuldig sind. Er ist befugt, die Voreinschätzungskommissionen (§. 31 des Einkommensteuer-Ges.) zu einer besonderen Aeußerung über die Vermögensverhältnisse einzelner Steuerpflichtiger zu veranlassen.

Der Vorsitzende kann den Steuerpflichtigen auf Antrag oder von Amts wegen Gelegenheit zur persönlichen Verhandlung über die für die Veranlagung erheblichen Thatsachen und Verhältnisse gewähren.

Sämmtliche Staats- und Kommunalbehörden und Beamte, mit Ausnahme der Notare, haben die Einsicht aller die Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen betreffenden Bücher, Akten, Urkunden u. s. w. zu gestatten und auf Ersuchen Abschriften aus denselben zu ertheilen, sofern nicht besondere gesetzliche Bestimmungen[1]) oder dienstliche Rücksichten entgegenstehen. Die Einsicht der Bücher, Akten u. s. w. der Sparkassen[2]) ist nicht gestattet[3]).

§. 26. Die Steuerpflichtigen sind berechtigt, behufs der Veranlagung dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission ihr steuerbares Vermögen anzugeben oder diejenigen thatsächlichen Mittheilungen zu machen, deren die Veranlagungskommission zur Schätzung des Vermögens bedarf (Vermögensanzeige).

Zu Vermögensanzeigen für Personen, welche unter väterlicher Gewalt, Pflegschaft oder Vormundschaft stehen, sind deren gesetzliche Vertreter befugt.

Für Personen, welche abwesend oder sonst verhindert sind, die Vermögensanzeigen selbst abzugeben, können solche durch Bevollmächtigte erfolgen.

Die Vermögensanzeigen sind unter der Versicherung zu erstatten, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die Fristen und Formen, welche bei den Vermögensanzeigen zu beobachten sind, werden von dem Finanzminister bestimmt[4]). Die erforderlichen Formulare werden kostenlos verabfolgt.

---

[1]) Z. B. in Ansehung des Staatsschuldbuchs, Ges. 20. Juli 1883 (G. S. S. 120) §. 2 Abs. 4 und des Reichsschuldbuchs, Ges. 31. Mai 1891 (R. G. Bl. S. 321) §. 2 Abs. 5. — Bezüglich der von den Amtsgerichten den Steuerbehörden zu machenden Mittheilungen vergl. Res. 15. Nov. 1894 (J. M. Bl. S. 314), erg. durch Res. 24. Aug. 1895 (J. M. Bl. S. 263).

[2]) Auch zur Ertheilung von Auskunft über die Höhe der Einlagen sind die Sparkassen nicht verpflichtet, Res. 25. Jan. 1893 (M. 25 S. 15).

[3]) Ausf. Anw. Art. 26—31, 37.

[4]) In dieser Hinsicht wird folgendes bestimmt:

1. Die Vermögensanzeige ist innerhalb des in der öffentlichen Aufforderung zur Steuererklärung (Art. 50 Anw. 5. Aug. 1891) bestimmten Zeitraumes abzugeben, ohne Unterschied, ob eine Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung besteht oder nicht.

Steuerpflichtige, an welche eine besondere Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung ergeht (Art. 51 Anw. 5. Aug. 1891), können ihre etwaige Vermögensanzeige auch innerhalb der ihnen für die Steuererklärung gestellten besonderen Frist abgeben.

2. Ist die Frist zur Abgabe der Steuererklärung, sei es nach gesetzlicher Vorschrift (§. 79 Eink. St. Ges.), sei es auf Antrag, verlängert, so gilt die Verlängerung auch für die Abgabe der Vermögensanzeige, ohne daß es eines besonderen Antrages bedarf.

3. Die Berücksichtigung von Vermögensanzeigen, welche nach Ablauf der oben (zu 1 und 2) bezeichneten Frist eingehen, kann seitens der Steuerpflichtigen nicht beansprucht werden, wenn auch eine nochmalige Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung (Art. 54 Anw. 5. Aug. 1891) ergangen ist.

4. Die Vermögensanzeigen sind bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission schriftlich oder zu Protokoll nach dem beiliegenden Formular anzubringen.

Die Formulare müssen an den zur Abgabe der Steuererklärungsformulare bestimmten Stellen (Art. 52 Anw. 5. Aug. 1891) gleichfalls zur kostenlosen Verabfolgung bereit liegen.

§. 27. Die dem Vorsitzenden zur Bearbeitung der Einkommensteuersachen zugeordneten Hülfsbeamten (§. 37 des Einkommensteuer-Ges.) können nach den hierüber vom Finanzminister zu erlassenden allgemeinen Anweisungen auch bei der Bearbeitung der auf die Ergänzungssteuer bezüglichen Angelegenheiten betheiligt werden.

§. 28. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission hat nach Einholung des Gutachtens des Schätzungsausschusses das nach seinem Ermessen für jeden Steuerpflichtigen zutreffende Vermögen, getrennt nach den verschiedenen Bestandtheilen (§. 4), in die Nachweisung oder Steuerliste einzutragen, den nach Vorschrift dieses Gesetzes zu entrichtenden Steuersatz vorzuschlagen und die Verhandlungen der Veranlagungskommission zur Beschlußfassung vorzulegen[1]).

§. 29. Die Veranlagungskommission unterwirft die Gutachten des Schätzungsausschusses, die eingegangenen Vermögensanzeigen und die Nachweisungen einer genauen Prüfung. Hierbei hat sie das Recht, von den nach §. 24 dem Schätzungsausschusse und nach §. 25 Abs. 3 bis 5 dem Vorsitzenden zustehenden Hülfsmitteln auch ihrerseits Gebrauch zu machen und sonstige zur Feststellung erheblicher Thatsachen erforderliche Ermittelungen vorzunehmen[2]).

§. 30. Werden die Angaben einer Vermögensanzeige über Größe und Werth steuerbaren Vermögens durch die Veranlagungskommission oder deren Vorsitzenden beanstandet, so ist dem Steuerpflichtigen mitzutheilen, auf welche Vermögenstheile oder Werthe die Beanstandung sich bezieht. Soweit es sich um thatsächliche Angaben handelt, sind zugleich die Gründe der Beanstandung mitzutheilen.

Mit der Mittheilung ist die Aufforderung zu verbinden, sich binnen einer bestimmten Frist über die beanstandeten Angaben zu erklären[3]).

Erst wenn der Steuerpflichtige dies unterläßt, oder wenn die Bedenken gegen die Richtigkeit der Vermögensanzeige nicht gehoben werden, ist die Kommission bei Schätzung des Vermögens auch an die thatsächlichen Angaben des Steuerpflichtigen nicht gebunden.

§. 31. Die Kommission setzt den nach ihrem Ermessen zutreffenden Steuersatz auf Grund der stattgehabten Ermittelungen fest[4]).

§. 32. Das Ergebniß der Veranlagung hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission dem Steuerpflichtigen mittelst einer zugleich eine Belehrung

---

Zu Anmerkung 4 auf S. 540.

5. Auf Ansuchen kann der Vorsitzende der Veranlagungskommission die Beschränkung der Vermögensanzeige auf einzelne Theile des Vermögens gestatten, Ausf. Anw. Art. 36 II.

[1]) Ausf. Anw. Art. 40.

[2]) Ausf. Anw. Art. 41.

[3]) Es ist Sache des Steuerpflichtigen, der Veranlagungskommission die Ueberzeugung von der Richtigkeit der beanstandeten Angaben zu verschaffen, und die zu diesem Zwecke dienlichen Bescheinigungen und Beweise (Bücher, Quittungen, Beläge, Auskunftspersonen u. s. w.) anzuführen. Die Befugniß, die Vorlegung von Büchern und dergleichen zu verlangen steht dem Vorsitzenden nicht zu; wohl aber ist es statthaft, dem Steuerpflichtigen in der Aufforderung die zur Behebung der vorliegenden Bedenken geeigneten Beweismittel an die Hand zu geben.

Die vom Steuerpflichtigen angebotenen, gesetzlich zulässigen, an sich geeigneten Beweismittel müssen erhoben werden, soweit nicht die unter Beweis gestellten Thatsachen ohnehin unbestritten oder für die Beurtheilung der Sache unerheblich sind.

Zu beachten ist hierbei, daß das Ergänzungssteuer-Gesetz nicht nur die Befugniß zur eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, sondern im Gegensatz zu den Vorschriften des Einkommensteuer-Gesetzes auch die Befugniß zur Erzwingung eines uneidlichen Zeugnisses beziehungsweise Gutachtens der Berufungskommission und deren Vorsitzenden vorbehalten hat, Ausf. Anw. Art. 38 II. 4 und 5.

Vergl. zu §. 30 Ausf. Anw. Art. 37, 38.

[4]) Ausf. Anw. Art. 42. Wegen Abschluß der Nachweisungen und Aufstellung der Staatssteuerrollen vergl. Art. 43.

über das Rechtsmittel der Berufung enthaltenden Zuschrift bekannt zu machen, welche, sofern auch die Veranlagung zur Einkommensteuer stattgefunden hat, mit der Benachrichtigung über dieselbe (§. 39 des Einkommensteuer-Ges.) verbunden werden kann[1]).

3. Rechtsmittel.

a) Berufung.

§. 33. Gegen das Ergebniß der Veranlagung steht sowohl dem Steuerpflichtigen, als auch dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen[2]) das Rechtsmittel der Berufung an die gemäß §§. 41, 50 des Einkommensteuer-Gesetzes gebildete Berufungskommission zu.

Die Vorschrift im §. 40 Abs. 2 des Einkommensteuer-Gesetzes findet sinngemäße Anwendung.

Die Berufung kann mit der etwaigen Berufung gegen die Einkommensteuerveranlagung in demselben Schriftsatze angebracht werden.

§. 34. Der Vorsitzende der Berufungskommission hat die ihm im §. 42 des Einkommensteuer-Gesetzes zugewiesenen Obliegenheiten und Befugnisse auch mit Bezug auf die Ergänzungssteuer wahrzunehmen[3]).

§. 35. Die Berufungskommission entscheidet über alle gegen das Verfahren und die Entscheidungen der Veranlagungskommissionen und der Schätzungsausschüsse angebrachten Beschwerden und Berufungen[4]).

Behufs Prüfung der Berufungen können die Berufungskommission und deren Vorsitzender eine genaue Feststellung der Vermögensverhältnisse des Steuerpflichtigen veranlassen. Dabei sind sie befugt, von den zu diesem Zwecke den Veranlagungskommissionen und deren Vorsitzenden zustehenden Hülfsmitteln (§. 25 Abs. 3 bis 5, §. 29) Gebrauch zu machen[5]).

Die Berufungskommission und deren Vorsitzender sind ferner befugt, die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu veranlassen, sowie die eidliche Bekräftigung des Zeugnisses und Gutachtens der vernommenen Zeugen oder Sachverständigen von dem zuständigen Amtsgericht zu fordern. Die zu vernehmenden Personen dürfen die Auskunftsertheilung nur unter den Voraussetzungen ablehnen, welche nach der Civilprozeßordnung zur Ablehnung eines Zeugnisses beziehungsweise Gutachtens berechtigen[6]).

Die Berufungskommission hat die Vermögensnachweisungen sorgfältig zu prüfen; die von ihr gezogenen Erinnerungen sind bei der ersten Veranlagung (§. 37) zu beachten.

---

[1]) Ausf. Anw. Art. 44.

[2]) Für die in außereuropäischen Ländern und Gewässern Abwesenden beträgt die Frist sechs Monate, für andere außerhalb des Deutschen Reiches sechs Wochen, was bei der Belehrung über die Berufung (§. 32) zu beachten ist, Ausf. Anw. Art. 44 II. Abs. 2.

Wegen Behandlung der Berufungen im Falle des Verzuges der Steuerpflichtigen findet Ref. 28. Mai 1892 (M. 25 S. 16) entsprechende Anwendung, Art. 45, 3 Abs. 2. Vergl. im Uebrigen Art. 45, 46.

[3]) Ausf. Anw. Art. 47, 50.

Ueber das dienstliche Verhältniß zu den ihm nachgeordneten Behörden und Beamten vergl. Ref. 17. Dez. 1894, oben S. 539.

[4]) Der Berufende kann ohne Rücksicht auf die Einreichung einer Vermögensanzeige beanspruchen, daß ihm die für seine Besteuerung als maßgebend erachteten Thatsachen, bezw. die Unterlagen der Bewerthung seines Grundbesitzes, die er widerlegen soll, zur Gegenäußerung mitgetheilt werden, Erk. O. V. G. 20. April 1896 (Pr. V. Bl. XVIII. 493) und 6. Juni 1896 (Pr. V. Bl. XIX. 7).

In der Verweigerung dieser Mittheilung liegt ein Mangel des Verfahrens, der in der Berufungsinstanz behoben werden muß, und, falls dies nicht geschieht, je nach Umständen in der Beschwerdeinstanz für wesentlich erachtet werden kann, Erk. O. V. G. 20. April 1896 (Pr. V. Bl. XVIII. 516).

[5]) Die Abnahme eidlicher oder eidesstattlicher Versicherungen des Steuerpflichtigen ist unzulässig, angebotene sind als nicht geschehen zu betrachten.

[6]) §§. 348—351 C. P. O. Vergl. auch §. 39 Reichsbank-Ges. 14. März 1875.

Ist gegen die Veranlagung desselben Steuerpflichtigen sowohl wegen der Einkommensteuer als auch wegen der Ergänzungssteuer Berufung eingelegt, so kann der Vorsitzende die Erörterung und Entscheidung der Rechtsmittel in einem Verfahren herbeiführen.

b) Beschwerde.

§. 36. Gegen die Entscheidung der Berufungskommission steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Vorsitzenden[1]) der Berufungskommission die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht in Gemäßheit der Vorschriften im §. 44 des Einkommensteuer-Gesetzes zu.

Die Beschwerde kann mit der etwaigen Beschwerde bezüglich der Einkommensteuerveranlagung desselben Pflichtigen in dem nämlichen Schriftsatze angebracht werden.

Ist mit Bezug auf die Veranlagung desselben Pflichtigen sowohl wegen der Einkommensteuer als auch wegen der Ergänzungssteuer Beschwerde eingelegt, so kann das Oberverwaltungsgericht diese Rechtsmittel in einem Verfahren erörtern und entscheiden.

Im übrigen finden auf die Beschwerden und auf das Verfahren zum Zwecke der Entscheidung derselben die §§. 44 bis 49 des Einkommensteuer-Gesetzes Anwendung[2]).

V. Veranlagungsperiode und Veränderung der veranlagten Steuer innerhalb derselben.

§. 37[3]). Die Veranlagung der Ergänzungssteuer erfolgt für eine Periode von drei Steuerjahren, zum ersten Male jedoch für die Zeit vom 1. April 1895 bis zum 31. März 1896.

Für die Zeit vom 1. April 1896 bis zum 31. März 1899 erfolgt die Festsetzung der Veranlagungsperiode durch Königliche Verordnung.

§. 38[4]). Tritt im Laufe eines Steuerjahres eine Vermehrung des steuerbaren Vermögens infolge Erb- oder Fideikommißanfalles, Abtheilungs-[5]) oder Ueberlassungsvertrages[6]) zwischen Eltern und Kindern, Schenkung oder Verheirathung ein, so ist der Erwerber entsprechend der Vermehrung seines Vermögens anderweit zur Ergänzungssteuer zu veranlagen und zur Entrichtung derselben von dem Beginne des auf den Vermögenszuwachs folgenden Monats ab verpflichtet.

§. 39. Wird nachgewiesen, daß im Laufe eines Steuerjahres in Folge Wegfalles eines Vermögenstheiles der Gesammtwerth des steuerbaren Vermögens eines Pflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden ist, oder daß der wegfallende Theil des Vermögens anderweit zur Ergänzungssteuer herangezogen wird, so kann vom Beginne des auf den Eintritt der Vermögensverminderung folgenden Monats ab die Ermäßigung der Ergänzungs-

---

[1]) Dieser hat vor Einlegung der Beschwerde unter Einreichung der Verhandlungen an den Finanzminister zu berichten und dessen Bestimmung einzuholen, Ausf. Anw. Art. 49, 2.

[2]) Wegen Ueberreichung der Beschwerden durch den Vorsitzenden der Berufungskommission an das O. V. G. vergl. Ref. 15. Nov. 1892 (M. 25 S. 72). Nur letzteres kann über verspätete Beschwerden entscheiden, nicht ersterer; Ges. 3. Juli 1875 / 2. Aug. 1880 (G. S. 1880 S. 328) §§. 55, 65. Wegen Verrechnung und Einziehung der Kosten und baaren Auslagen vergl. Ref. 28. Sept. 1892 (M. 25 S. 91), das auch hier Anwendung findet, Ausf. Anw. Art. 49, 5.

[3]) Ausf. Anw. 31. Aug. 1894 Art. 72.

[4]) Ausf. Anw. 31. Aug. 1894 Art. 72 Nr. 6, 7, 9.

[5]) D. s. Verträge zwischen Eltern und Kindern, durch die letztere für ihr elterliches Erbtheil abgefunden werden.

[6]) D. s. Verträge, durch die Eltern ihren Kindern ihr Landgut 2c. schon bei Lebzeiten abtreten.

steuer auf den dem verbliebenen Vermögen entsprechenden Steuersatz beansprucht werden[1]).

§. 40[2]). Außer in den Fällen der §§. 38, 39 begründet die im Laufe der Veranlagungsperiode eintretende Vermehrung oder Verminderung des Vermögens in seinem Bestande oder Werthe keine Veränderung in der schon erfolgten Veranlagung; vielmehr tritt eine Veränderung in den Steuerrollen innerhalb der Veranlagungsperiode nur ein entweder in Folge von Zugängen, indem Personen durch Zuzug aus anderen Bundesstaaten oder aus anderen Gründen steuerpflichtig werden, oder in Folge von Abgängen, indem bei Steuerpflichtigen die Voraussetzungen, an welche die Steuerpflicht geknüpft ist, erlöschen.

Die Zu- und Abgangsstellung erfolgt von dem Beginne des auf den Eintritt oder das Erlöschen der Steuerpflicht folgenden Monats ab.

§. 41[3]). Wegen des Verfahrens bei den Steuerermäßigungen (§. 39) und bei den Abgangsstellungen finden die Vorschriften §. 60 Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuer-Gesetzes sinngemäße Anwendung.

In den Fällen der §§. 38, 40 bestimmt an der Stelle der Veranlagungskommission der Vorsitzende derselben den zu entrichtenden Steuersatz sowie den Zeitpunkt der Zugangsstellung. Im Uebrigen finden wegen des Verfahrens bei der Veranlagung in Zugangsfällen sowie wegen der Rechtsmittel die Vorschriften §§. 20 bis 36 Anwendung.

Den Gemeinde- (Guts-) Vorständen liegt nach den vom Finanzminister hierüber zu treffenden Anordnungen die Führung der Zu- und Abgangslisten ob.

VI. Steuererhebung.

§. 42[4]). Die Ergänzungssteuer wird gleichzeitig mit der Einkommensteuer erhoben.

Die zur örtlichen Erhebung der Einkommensteuer vom Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark verpflichteten Gemeinden (Gutsbezirke) haben[5]) auch die Ergänzungssteuer der mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark veranlagten oder einkommensteuerfrei gebliebenen Personen zu erheben und erhalten hierfür, solange nicht der im §. 16 Abs. 2 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vorgesehene Fall eingetreten ist, eine vom Finanzminister festzusetzende Gebühr, welche zwei Prozent der Isteinnahme der erhobenen Ergänzungssteuer nicht übersteigen darf.

Die Vorschriften der §§. 62 bis 64 des Einkommensteuer-Gesetzes finden auf die Ergänzungssteuer gleichmäßig Anwendung.

Außer dem Veranlagten haften diejenigen Personen, deren Vermögen demselben bei der Veranlagung gemäß §. 5 zugerechnet ist, für den auf dasselbe nach dem Verhältniß zum veranlagten Gesammtvermögen entfallenden Theil der veranlagten Ergänzungssteuer solidarisch.

VII. Strafbestimmung.

§. 43[6]). Wer in der Absicht der Steuerhinterziehung an zuständiger Stelle über das ihm zuzurechnende steuerbare Vermögen oder über das Vermögen der von ihm zu vertretenden Steuerpflichtigen unrichtige oder unvollständige thatsächliche Angaben macht, wird mit dem zehn- bis fünfundzwanzigfachen Betrage der Jahressteuer, um welche der Staat verkürzt worden ist oder verkürzt werden sollte, mindestens aber mit einer Geldstrafe von hundert Mark bestraft.

Ist eine unrichtige Angabe, welche geeignet ist, eine Verkürzung der Steuer herbeizuführen, zwar wissentlich[7]), aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt, so tritt Geldstrafe von zwanzig bis hundert Mark ein.

---

[1]) Ausf. Anw. 31. Aug. 1894 Art. 73 B.
[2]) Ausf. Anw. 31. Aug. 1894 Art. 76—79.
[3]) Ausf. Anw. 31. Aug. 1894 Art. 74, 75, 77, 79, 80.
[4]) Ausf. Anw. 31. Aug. 1894 Art. 81—83, 88.
[5]) Vergl. Bd. 22. Jan. 1894 (G. S. S. 8) oben S. 521.
[6]) Ausf. Anw. 31. Aug. 1894 Art. 84.
[7]) z. B. wenn sie auf einem Rechtsirrthum beruht.

Straffrei bleibt, wer seine unrichtige oder unvollständige Angabe, bevor Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist[1]), an zuständiger Stelle berichtigt oder ergänzt und die vorenthaltene Steuer in der ihm gesetzten Frist entrichtet.

§. 44[2]). Die Einziehung der hinterzogenen Steuer erfolgt neben und unabhängig von der Strafe.

Die Vorschriften §. 67 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuer-Gesetzes finden sinngemäße Anwendung.

VIII. Schlußbestimmungen.

§. 45[3]). Die Gemeinden (Gutsbezirke) tragen die Kosten für die bei der Veranlagung der Ergänzungssteuer ihnen übertragenen Geschäfte.

Im Uebrigen fallen die Kosten der Veranlagung und Erhebung der Staatskasse zur Last. Jedoch sind diejenigen Kosten, welche durch die gelegentlich der eingelegten Rechtsmittel erfolgenden Ermittelungen veranlaßt werden, von dem Steuerpflichtigen zu erstatten, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen.

Die Festsetzung der zu erstattenden Kosten erfolgt durch die Regierung, gegen deren Entscheidung dem Steuerpflichtigen binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen die bei der Regierung einzulegende Beschwerde an den Finanzminister offen steht.

Die Mitglieder der Kommissionen und Schätzungsausschüsse erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Tagegelder, deren Sätze im Wege der Königlichen Verordnung gemäß §. 12 des Gesetzes, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 24. März 1873 (G. S. S. 122) (Art. I der Verordnung vom 15. April 1876, G. S. S. 107) bestimmt werden[4]).

Die Gebühren für Zeugen und Sachverständige (§§. 24, 29) werden nach den in Civilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften berechnet[5]).

§. 46. Die folgenden Bestimmungen des Einkommensteuer-Gesetzes:

§§. 51 bis 54 (Geschäftsordnung der Kommissionen und Zustellungen),
§. 55 (Oberaufsicht des Finanzministers),
§. 61 Abs. 1 und 2 (Ab- und Anmeldung),
§. 68 Abs. 2 und §. 69 (Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die Melde- und die Geheimhaltungspflicht),
§. 70 (Strafumwandlung und Strafverfahren),
§. 78 (Zuständigkeit der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin),

---

[1]) Ist eine Anzeige erfolgt, so ist allein der Zeitpunkt dieser maßgebend. Eine Untersuchung ist nicht etwa erst dann eingeleitet, wenn die Regierung die Einleitung des Verfahrens beschlossen hat, sondern schon, sobald der Vorsitzende der Veranlagungskommission innerhalb seiner Zuständigkeit die erste Maßnahme zur Feststellung des Thatbestandes ergriffen hat. Andererseits können Erhebungen zum Zwecke der Veranlagung oder der Erörterung eines Rechtsmittels gegen die Veranlagung noch nicht als Einleitung einer Untersuchung angesehen werden, Res. 29. März 1892 (F. M. II. 4427).

[2]) Ausf. Anw. 31. Aug. 1894 Art. 84 Nr. 9, 10.

[3]) Ausf. Anw. 31. Aug. 1894 Art. 86—88.

[4]) Bd. 4. Febr. 1894, betr. die Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder von Schätzungsausschüssen.

Einziger Paragraph. Die Mitglieder der Schätzungsausschüsse (§. 23 Erg. St. Ges. 14. Juli 1893) erhalten Tagegelder und Reisekosten nach den gleichen Sätzen, welche in den §§. 1 und 2 der Verordnung vom 4. Juli 1892 (G. S. S. 201) für die Mitglieder der Einkommensteuer-Veranlagungskommissionen bestimmt sind.

[5]) C. P. O. §. 366; Gebührenordn. 30. Juni 1878 (R. G. Bl. S. 173) und Erg. Ges. 11. Juni 1890 (R. G. Bl. S. 73).

§. 79 (Verlängerung der Ausschlußfristen),
§. 80 (Nachbesteuerung) [1]),
§. 81 (Verjährung),
finden sinngemäße Anwendung,

die §§. 52, 69, 80 mit der Maßgabe, daß der Steuererklärung die Vermögensanzeige, dem Einkommen das steuerbare Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gleichsteht, daß ferner die Vorschriften §. 52 Abs. 1 und §. 69 auch auf die Mitglieder des Schätzungsausschusses (§. 23) Anwendung finden.

§. 47. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann beantragen, wer durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle [2]) verhindert worden ist, die in dem gegenwärtigen Gesetze oder in dem Einkommensteuer-Gesetze zur Einlegung von Rechtsmitteln vorgeschriebenen Ausschlußfristen einzuhalten. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntniß erlangt hat.

Ueber den Antrag entscheidet die Kommission oder Behörde, welcher die Entscheidung über das versäumte Rechtsmittel zusteht.

Das versäumte Rechtsmittel ist unter Anführung der Thatsachen, durch welche der Antrag auf Wiedereinsetzung begründet werden soll, sowie der Beweismittel innerhalb zwei Wochen nach dem Ablauf des Tages, mit welchem das Hinderniß gehoben ist, nachzuholen.

Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, findet die Nachholung und der Antrag auf Wiedereinsetzung nicht mehr statt.

Die durch Erörterung des Antrages auf Wiedereinsetzung entstehenden baaren Auslagen trägt in allen Fällen der Antragsteller.

§. 48. Uebersteigt das Veranlagungssoll des Jahres 1895/96 den Betrag von 35,000,000 Mark um mehr als 5 Prozent, so findet in dem Verhältniß des Mehrbetrages zu der genannten Summe eine Herabsetzung der sämmtlichen im §. 18 bestimmten Steuersätze statt.

Diese Herabsetzung wird in angemessener Abrundung durch Königliche Verordnung festgestellt. Die in der letzteren bestimmten Sätze sind für das Steuerjahr 1895/96 und die folgenden Jahre maßgebend.

In gleicher Weise findet, wenn das Veranlagungssoll des Jahres 1895/96 hinter dem Betrage von 35,000,000 Mark um mehr als 5 Prozent zurückbleibt, eine entsprechende Erhöhung der im §. 18 dieses Gesetzes bestimmten Steuersätze statt, insoweit der Ausfall nicht durch einen Mehrertrag der Einkommensteuer für das Jahr 1895/96 über die Summe von 135,000,000 Mark und durch die Zinsen der im §. 49 bezeichneten Ueberschüsse gedeckt wird. Diese Erhöhung wird durch Königliche Verordnung für die Folgezeit wieder außer Kraft gesetzt, wenn das Veranlagungssoll der Ergänzungssteuer den Betrag von 35,000,000 Mark zuzüglich einer Steigerung von 4 Prozent für jedes auf 1895/96 folgende Steuerjahr erreicht [3]).

§. 49. Uebersteigt die Einnahme an Einkommensteuer für das Jahr 1892/93 den Betrag von 80,000,000 Mark, und für die folgenden Jahre einen um je 4 Prozent erhöhten Betrag, so sind die Ueberschüsse und deren Zinsen bis zum Etatsjahre 1894/95 einschließlich zu einem besonderen, von dem Finanzminister zu verwaltenden Fonds abzuführen, soweit darüber nicht durch Gesetz anderweit Verfügung getroffen ist.

Soweit die mit $3^1/_2$ Prozent zu berechnenden Zinsen dieses Fonds nach dem Bestande vom 1. April 1895 zu dem im §. 48 Abs. 3 dieses Gesetzes bezeichneten Zwecke keine Verwendung finden, ist über dieselben zu Beihülfen

---

[1]) Ausf. Anw. 31. Aug. 1894 Art. 85.

[2]) Dazu gehört ein Rechtsirrthum nicht, E. O. V. IX. 432.

[3]) Durch Bd. 25. Juni 1895 (G. S. S. 265) sind demgemäß die im §. 18 bestimmten Steuersätze um 5,2 Pf. für jede Mark mit der Maßgabe erhöht, daß bei der Feststellung der hiernach zu berechnenden Jahressteuersätze jeder überschießende, nicht durch 20 theilbare Pfennigbetrag auf den nächsten in dieser Weise theilbaren Betrag abzurunden ist.

für Volksschulbauten oder zu anderweiten Beihülfen an unvermögende Schulverbände durch den Staatshaushalts-Etat Bestimmung zu treffen.

Der Fonds selbst ist am 1. April 1895 zu den allgemeinen Staatsfonds zu vereinnahmen.

Die §§. 82 bis 84 des Einkommensteuer-Gesetzes treten mit der Verkündigung dieses Gesetzes außer Kraft.

§. 50. Abgesehen von der Bestimmung im §. 48 ist eine Veränderung der Ergänzungssteuersätze nur bei gleichzeitiger und verhältnißmäßiger Abänderung der Einkommensteuersätze zulässig.

§. 51. Bei der Vertheilung und Aufbringung öffentlicher Lasten nach dem Maßstabe direkter Staatssteuern kommt die Ergänzungssteuer nicht in Ansatz [1]).

§. 52. Dieses Gesetz tritt nur gleichzeitig mit dem Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern in Kraft.

§. 53. Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Tabelle

über den gegenwärtigen Kapitalwerth einer Rente oder Nutzung im Werthe von 1 Mark auf eine bestimmte Anzahl von Jahren behufs Berechnung der davon zu entrichtenden Ergänzungssteuer.

(Zu §. 13 IV. des Gesetzes.)

Anzahl der Jahre	Kapitalwerth		Anzahl der Jahre	Kapitalwerth		Anzahl der Jahre	Kapitalwerth		Anzahl der Jahre	Kapitalwerth	
	M.	Pf.		M.	Pf.		M.	Pf.		M.	Pf.
1	1	0,0	22	15	02,9	43	21	18,6	64	23	88,7
2	1	96,2	23	15	45,1	44	21	37,1	65	23	96,9
3	2	88,6	24	15	85,7	45	21	54,9	66	24	04,7
4	3	77,5	25	16	24,7	46	21	72,0	67	24	12,2
5	4	63,0	26	16	62,2	47	21	88,5	68	24	19,4
6	5	45,1	27	16	98,3	48	22	04,3	69	24	26,4
7	6	24,2	28	17	33,0	49	22	19,5	70	24	33,0
8	7	00,2	29	17	66,3	50	22	34,2	71	24	39,5
9	7	73,3	30	17	98,4	51	22	48,2	72	24	45,6
10	8	43,5	31	18	29,0	52	22	61,8	73	24	51,6
11	9	11,1	32	18	58,9	53	22	74,8	74	24	57,3
12	9	76,0	33	18	87,4	54	22	87,3	75	24	62,8
13	10	38,5	34	19	14,8	55	22	99,3	76	24	68,0
14	10	98,6	35	19	41,1	56	23	10,9	77	24	73,1
15	11	56,3	36	19	66,5	57	23	22,0	78	24	78,0
16	12	11,8	37	19	90,8	58	23	32,7	79	24	82,7
17	12	65,2	38	20	14,3	59	23	43,0	80	24	87,2
18	13	16,6	39	20	36,8	60	23	52,8	81	24	91,5
19	13	65,9	40	20	58,5	61	23	62,4	82	24	95,7
20	14	13,4	41	20	79,3	62	23	71,5	83	24	99,7
21	14	59,0	42	20	99,3	63	23	80,3	84 und mehr	25	00,0

[1]) Vergl. Komm. Abg. Ges. 14. Juli 1893 §. 36 Abs. 1. Bei der Bemessung öffentlicher Rechte nach dem Maßstabe direkter Staatssteuern kommt die Erg. St. in Ansatz, vergl. Ges. 29. Juni 1893 (G. S. S. 103), betr. Aenderung des Wahlverfahrens.

Einkommensteuer-Gesetz.

Vom 24. Juni 1891 (G. S. S. 175)[1]).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, für den Umfang derselben mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland[2]) was folgt:

I. Steuerpflicht. 1. Subjektive Steuerpflicht.

§. 1. Einkommensteuerpflichtig sind:

1. die Preußischen Staatsangehörigen[3]), mit Ausnahme derjenigen,
   a) welche, ohne in Preußen einen Wohnsitz[4]) (§. 1 Abs. 2 des Reichs-Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung, vom 13. Mai 1870, B. G. Bl. S. 119) zu haben, in einem anderen Bundesstaate oder in einem Deutschen Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten;
   b) welche neben einem Wohnsitz in Preußen in einem anderen Bundesstaate oder in einem Deutschen Schutzgebiete ihren dienstlichen Wohnsitz (§. 2 Abs. 3 a. a. O.) haben[5]);
   c) welche, ohne in Preußen einen Wohnsitz zu haben, seit mehr als zwei Jahren sich im Auslande[6]) dauernd aufhalten[7]).

   Auf Reichs- und Staatsbeamte[8]), welche im Auslande ihren dienstlichen Wohnsitz haben und dort zu entsprechenden direkten Staatssteuern nicht herangezogen werden, findet die Ausnahme unter c keine Anwendung[9]);
2. diejenigen Angehörigen anderer Bundesstaaten[10]),

---

[1]) Kommentare von Fuisting, 4. Aufl., Berlin 1894, kleine Ausgabe 1896; v. Wilmowski, Breslau 1896; Ausf. Anw. 5. Aug. 1891 und (dritter Theil) 31. Aug. 1894.

[2]) Wer also nach Helgoland übersiedelt, unterliegt von dem seinem Umzuge folgenden Monate ab nicht mehr der Einkommensteuer, Ref. 11. Mai 1894 (M. 30 S. 43).

[3]) Die Preußische Staatsangehörigkeit wird nicht schon durch Erwerb der Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate verloren, E. O. V. in St. II. 55.

[4]) Ueber den Begriff des steuerlichen Wohnsitzes vergl E. O. V. in St. I. 83, 164; II. 341; des Aufenthaltes Erk. O. V. G. 14. Sept. 1886 (Pr. V. Bl. VIII. 28).

[5]) Werden die zu a und b ausgenommenen Personen dennoch veranlagt, so ist eine Beschwerde dagegen jederzeit zulässig und es muß Berichtigung von Amtswegen eintreten, auch wenn kein Rechtsmittel eingelegt ist, Ref. 31. Okt. und 2. Nov. 1892 (M. 25 S. 10, 78).

[6]) Ausland im Sinne des Eink. St. Ges. ist außerdeutsches Gebiet im Gegensatze zum Reichsgebiete und Deutschen Schutzgebiete, E. O. V. in St. I. 118.

[7]) Bei Berechnung der zweijährigen Dauer werden die verschiedenen Abschnitte eines unterbrochenen Aufenthaltes im Auslande nicht zusammengerechnet. Die Steuerpflicht lebt wieder auf, sobald eine der beiden Voraussetzungen für die Befreiung fortfällt, also entweder ein Wohnsitz in Preußen begründet, oder der Aufenthalt im Auslande wieder aufgegeben wird und nicht etwa Umstände vorliegen, welche die Steuerpflicht nach den Vorschriften zu Nr. 1a oder b ausschließen. Eine nur vorübergehende z. B. besuchsweise Rückkehr nach dem Inlande begründet den Wiedereintritt der einmal erloschenen Steuerpflicht nicht, Ausf. Anw. Art. 1, 1c.

[8]) Zu diesen gehören hier auch die Offiziere, vergl. §. 6, 4 und Ausf. Anw. Art. 1 Nr. 1c.

[9]) Die Annahme einer entsprechenden Besteuerung, deren Nachweis dem betheiligten Beamten obliegt, wird durch die abweichende Form der ausländischen Steuer nicht ausgeschlossen, Ausf. Anw. Art. 1, 1c.

[10]) Einschließlich der Deutschen Schutzgebiete (§. 6 Ges. 15. März 1888, R. G. Bl. S. 71), die nicht zugleich die Preußische Staatsangehörigkeit besitzen; anderenfalls würde §. 1, 1a Anwendung finden.

a) welche, ohne in ihrem Heimathsstaate einen Wohnsitz zu haben, in Preußen wohnen, oder, ohne im Deutschen Reiche einen Wohnsitz zu haben, sich in Preußen aufhalten;
b) welche in Preußen ihren dienstlichen Wohnsitz (§. 2 Abs. 3 a. a. O.) haben;

3. diejenigen Ausländer, welche in Preußen einen Wohnsitz haben, oder sich daselbst des Erwerbes wegen oder länger als ein Jahr aufhalten[1]);
4. Aktiengesellschaften[2]), Kommanditgesellschaften auf Aktien und Berggewerkschaften[3]), welche in Preußen einen Sitz[4]) haben, sowie diejenigen eingetragenen Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht[5]) [6]);
5. Konsumvereine mit offenem Laden[7]), sofern dieselben die Rechte juristischer Personen haben.

---

[1]) Durch eine nur vorübergehende Abwesenheit wird die einmal begründete Steuerpflicht des Ausländers nicht aufgehoben, Ausf. Anw. Art. 1, 3 Abs. 2. Vergl. hierzu §. 6, 2.

Ausländer im Sinne des §. 1, 3 sind alle Personen, die nicht Angehörige eines deutschen Bundesstaates sind oder gemäß Art. II. §. 6 Ges. 15. März 1888 (R. G. Bl. S. 71) die Reichsangehörigkeit erworben haben.

[2]) Auch die in Liquidation befindlichen Aktiengesellschaften sind steuerpflichtig, E. O. V. in St. III. 117.

[3]) Aelteren oder neueren Rechtes, E. O. V. in St. II. 317; mag ihr Betrieb Eigenbetrieb oder Dritten zur Ausbeutung gegen Entgelt überlassen sein, Erk. O. V. G. 9. Nov. 1894, Nr. V. 2820. Die Ausbeutung von Soolquellen im vormaligen Königreich Hannover ist kein Bergbau und daher Gesellschaften zum Betriebe von Salinen daselbst keine Berggewerkschaften und nicht steuerpflichtig, E. O. V. in St. III. 64.

[4]) Der Sitz der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien bestimmt sich nach dem Statute, E. O. V. in St. III. 57, der der Berggewerkschaften durch die örtliche Lage des Bergwerkes.

[5]) Also nicht Gesellschaften mit beschränkter Haftung auf Grund des Reichsges. 20. April 1892, Ref. 10. März 1893 (M. 26 S. 8); ebensowenig eine Mehrheit physischer Personen (Erben) als solche, Erk. O. V. G. 4. Mai 1893, mitgetheilt durch Ref. 20. Juli 1893, II. 9787; desgl. nicht Bergwerksgesellschaften, die nicht einer der im §. 1, 4 bezeichneten Form der Erwerbsgesellschaften angehören; desgl. nicht Konkursmassen, Erk. O. V. G. 21. Nov. 1893; desgl. nicht Konsumvereine, die weder eine Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eingetr. Genossenschaft bilden, noch die Rechte juristischer Personen besitzen, E. O. V. in St. I. 304, II. 324, III. 91.

[6]) Daß der Geschäftsbetrieb über den Kreis der Mitglieder hinausgeht, ist nicht schon dann anzunehmen, wenn die Genossenschaft mit Nichtmitgliedern überhaupt in Geschäftsverkehr tritt, sondern erst dann, wenn die Genossenschaft Nichtmitglieder an denjenigen Zwecken Theil nehmen läßt, zu deren Erreichung sie gebildet worden ist. Beispielsweise werden Konsumvereine nicht schon deshalb steuerpflichtig, weil der gemeinschaftliche Einkauf von Lebensmitteln im Großen bei Nichtmitgliedern erfolgt, sondern erst dann, wenn die eingekauften Gegenstände auch an Nichtmitglieder verkauft werden, eine Voraussetzung, welche jedenfalls bei Konsumvereinen mit offenem Laden als vorliegend anzusehen ist; andererseits werden Magazinvereine oder Produktivgenossenschaften nicht dadurch steuerpflichtig, daß Waaren oder Produkte an Nichtmitglieder verkauft werden, wohl aber dadurch, daß die Genossenschaft auch Waaren von Nichtmitgliedern in das Magazin aufnimmt, oder zum Zwecke des Verkaufs ankauft. (Vergl. E. O. V. XIV. 258, XV. 113, E. O. V. in St. I. 324, II. 28, 368, 372, 374, 375.)

Treffen die Voraussetzungen der Steuerpflicht bei einer Genossenschaft zu, so findet bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens eine Unterscheidung zwischen dem durch den Verkehr mit Mitgliedern und dem durch den Verkehr mit Nichtmitgliedern erzielten Gewinne nicht statt, Ausf. Anw. Art. 26, 3.

[7]) Begriff des offenen Ladens, E. O. V. in St. I. 300.

§. 2. Ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt unterliegen der Einkommensteuer alle Personen mit dem Einkommen

a) aus den von der Preußischen Staatskasse[1]) gezahlten Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern;

b) aus Preußischem Grundbesitz[2]) und aus Preußischen Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten[3]).

Die Bestimmung zu b findet auch auf Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und die im §. 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten eingetragenen Genossenschaften Anwendung.

§. 3. Von der Einkommensteuer sind befreit:

1. die Mitglieder des Königlichen Hauses und des Hohenzollernschen Fürstenhauses;
2. die Mitglieder des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses;
3. die bei dem Kaiser und Könige beglaubigten Vertreter fremder Mächte[4]) und die Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten zum Bundesrathe, die ihnen zugewiesenen Beamten, sowie die in ihren und ihrer Beamten Diensten stehenden Personen, soweit sie Ausländer sind;
4. diejenigen Personen, denen sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen, mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer zukommt.

Die Befreiungen zu Nr. 3 und 4 erstrecken sich nicht auf das nach §. 2 steuerpflichtige Einkommen und bleiben in denjenigen Fällen ausgeschlossen, in welchen in den betreffenden Staaten Gegenseitigkeit nicht gewährt wird.

§. 4. Die Häupter und Mitglieder der Familien vormals unmittelbarer Deutscher Reichsstände, welchen das Recht der Befreiung von ordentlichen Personalsteuern zusteht, werden zu der Einkommensteuer von dem Zeitpunkte ab herangezogen, in welchem durch besonderes Gesetz die Entschädigung für die aufzuhebende Befreiung von der Einkommensteuer geregelt sein wird[5]).

2. Objektive Steuerpflicht. A. Allgemeine Grundsätze.

§. 5. Die Steuerpflicht beginnt mit einem Einkommen von mehr als 900 Mark.

§. 6. Von der Besteuerung sind ausgeschlossen:

1. das Einkommen aus den in anderen Deutschen Bundesstaaten oder in

---

[1]) Dieser Kasse stehen die preußische Civilpensionskasse und die Kasse der preußischen Wittwenverpflegungsanstalt gleich, Res. 18. Juli 1872 (F. M. II. 7658/III. 10 360). Dagegen ist der Pensionsfonds der evang. Landeskirche kein Staatsfonds, E. O. V. IV. 9. Ebensowenig findet §. 2a auf die für Rechnung des Reiches gezahlten Besoldungen ꝛc. keine Anwendung; wohl aber auf Pensionen an Beamte früherer Privateisenbahngesellschaften, die der Staat im Uebernahmevertrage übernommen hat, E. O. V. in St. III. 120.

[2]) Auch das Einkommen des Pächters aus gepachtetem preußischem Grundbesitz ist steuerpflichtig, E. O. V. in St. III. 157.

[3]) Als solche gelten nicht nur die dem Gewerbebetriebe dienenden, sichtbaren Anstalten, wie Zweigniederlassungen, Speicher, Waarenlager, Verkaufsstellen, Komtoire, sondern es genügt die Ausübung des stehenden Gewerbebetriebes in Preußen durch ständig zu diesem Zwecke sich daselbst aufhaltende Geschäftstheilnehmer, Prokuristen, Agenten oder andere ständige Vertreter, Ausf. Anw. Art. 2c. Der Begriff der Handelsanlage oder gewerblichen Betriebsstätte deckt sich mit dem in §. 6, 1 gedachten gewerblichen Betriebe vollständig, E. O. V. in St. I. 394. Besteuert derjenige Bundesstaat, in dem sich der Sitz einer Gesellschaft (Wohnsitz einer physischen Person) befindet, dem §. 3 Ges. 13. Mai 1870 zuwider das gesammte gewerbliche Einkommen, so schließt dies die Besteuerung in Preußen gemäß §. 2b nicht aus, E. O. V. in St. III. 139.

[4]) Zu diesen gehören die Konsuln nicht. Doch ist den Berufskonsuln von den meisten Staaten Steuerfreiheit eingeräumt.

[5]) Vergl. Ges. 18. Juli 1892 (G. S. S. 210).

einem Deutschen Schutzgebiete belegenen Grundstücken[1]), den daselbst betriebenen Gewerben, sowie aus Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern, welche Deutsche Militärpersonen[2]) und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Kasse eines anderen Bundesstaates beziehen (§. 4 des Gesetzes vom 13. Mai 1870, B. G. Bl. S. 119);

2. das Einkommen der nach §. 1 Nr. 3 steuerpflichtigen Ausländer aus ausländischem Grundbesitz oder Gewerbetrieb, sofern dieselben nicht des Erwerbes wegen in Preußen einen Wohnsitz haben oder sich daselbst aufhalten;

3[3]). das Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes[4]), sowie während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Theile des Heeres oder der Marine das Militäreinkommen aller Angehörigen[5]) des aktiven Heeres und der aktiven Marine[6]);

4. der das persönliche pensionsberechtigende Gehalt übersteigende Theil des dienstlichen Einkommens derjenigen Staats- und Reichsbeamten und Offiziere, welche ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben[7]). Sofern dieselben im Auslande zu entsprechenden direkten Staatssteuern herangezogen werden, bleibt auch das persönliche pensionsberechtigende Gehalt frei;

5. die auf Grund gesetzlicher Vorschrift den Kriegsinvaliden gewährten Pensionserhöhungen und Verstümmelungszulagen, sowie die mit Kriegsdekorationen verbundenen Ehrensolde.

§. 7. Als ein Einkommen gelten die gesammten Jahreseinkünfte[8]) der Steuerpflichtigen in Geld und Geldeswerth aus:

1. Kapitalvermögen,

---

[1]) Auch aus Pachtungen, E. O. V. in St. III. 160.

[2]) D. s. Personen des Soldatenstandes und Militärbeamte, die zum Heer oder zur Marine gehören, §. 4 und Anl. des Mil. Str. G. B. 20. Juni 1872 (R. G. Bl. S. 174), §§. 2, 13 Ges. 9. Nov. 1867 (R. G. Bl. S. 131), §. 38 Reichsmilitär-Ges. 2. Mai 1874 (R. G. Bl. S. 45).

[3]) Vergl. §. 46 Abs. 2 Reichsmilitär-Ges. 2. Mai 1874.

[4]) §. 5 und Anl. des Mil. Str. G. B. 20. Juni 1872 und Bd. 13. Aug. 1895 (R. G. Bl. S. 431); zu ihnen gehören also nicht die unteren Militärbeamten, insbesondere auch nicht die Büchsenmacher bei den Truppen, E. O. V. in St. IV. 169; wohl aber die Landgendarmerie.

[5]) Zu diesen gehören auch die Militärbeamten, §. 38 Reichsmilitär-Ges. 2. Mai 1874.

[6]) Die veranlagte Steuer soll in diesen Fällen von Amtswegen in Abgang gestellt werden, Res. 31. Okt. 1892 (M. 25 S. 10), 22. Jan. 1893 (M. 26 S. 30) und 4. Febr. 1893 (M. 26 S. 6). Beziehen Militärmusiker aus Musikaufführungen, bei denen sie gewerbsmäßig gegen Entgelt mitwirken, ein Einkommen, so ist dieses steuerpflichtig, Res. 5. April 1875 (M. 2 S. 11); dagegen sind steuerfrei die zu Probedienstleistungen bei Civilbehörden einberufenen Unteroffiziere ꝛc., und zwar auch hinsichtlich des Betrages, den sie von den Civilbehörden erhalten, Res. 19. Jan. 1878 (M. 7 S. 40).

[7]) Desgl. diätarische Remunerationen, E. O. V. in St. III. 101.

[8]) Der bei einer Einkommensquelle herauskommende Verlust ist zur Feststellung des Gesammteinkommens von den Einkommensbeträgen der anderen Quellen abzurechnen, E. O. V. in St. I. 238, II. 70. Vergl. Ausf. Anw. Art. 5, 2 Abs. 4, Art. 29, 1 b. Maßgebend für die gesammte Einkommensberechnung sind die zur Zeit des Veranlagungsaktes bestehenden, die Höhe des Einkommens bedingenden thatsächlichen und Rechtsverhältnisse. Tritt in diesen Verhältnissen nach stattgehabter Veranlagung, jedoch vor Beginn des Veranlagungsjahres, eine Aenderung ein, und wird Berufung eingelegt, so hat die Berufungsinstanz in ihrer Entscheidung die Aenderung zu berücksichtigen, E. O. V. in St. III. 177. Für die Anrechnung der Einkünfte aus einer Erbschaft ist nicht der thatsächliche Bezug, sondern das Recht auf den Bezug entscheidend, E. O. V. in St. I. 168, II. 244. Einnahmen durch strafbare Handlungen unterliegen der Steuerpflicht nicht, E. O. V. in St. I. 282.

2. Grundvermögen, Pachtungen und Miethen, einschließlich des Miethswerthes der Wohnung im eigenen Hause,
3. Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaues,
4. Gewinn bringender Beschäftigung, sowie aus Rechten auf periodische Hebungen und Vortheile irgend welcher Art, soweit diese Einkünfte nicht schon unter Nr. 1 bis 3 begriffen sind.

§. 8. Außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Schenkungen, Lebensversicherungen, aus dem nicht gewerbsmäßig oder zu Spekulationszwecken[1]) unternommenen Verkauf von Grundstücken und ähnliche Erwerbungen gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen, sondern als Vermehrung des Stammvermögens und kommen ebenso wie Veränderungen des Stammvermögens nur insofern in Betracht, als die Erträge des Letzteren dadurch vermehrt oder vermindert werden.

§. 9. I. Von dem Einkommen (§. 7) sind in Abzug zu bringen:
1. die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens verwendeten Ausgaben[2]), einschließlich auch der unter den Kommunalabgaben begriffenen Deichlasten;
2. die von den Steuerpflichtigen zu zahlenden Schuldenzinsen[3]) und Renten[4]),

---

[1]) Spekulationsgewinne sind solche, die außerhalb des Gewerbebetriebes durch Wiederveräußerung der vom Besitzer selbst von vornherein behufs Gewinnerzielung durch Wiederveräußerung erworbenen Vermögenstheile erzielt werden.

[2]) Hierunter sind nur die unmittelbar zu diesem Zwecke aufgewendeten Ausgaben, die Betriebskosten zu verstehen, nicht aber Ausgaben, die auf das Einkommen nur mittelbar Bezug haben, Erk. O. V. G. 11. Juli 1895, Nr. VI. C. 2086, z. B. die Ausgaben der Aerzte für Fachlitteratur und für Reisen zu medizinischen Versammlungen, E. O. V. in St. IV. 196.

Zu den Kosten der Unterhaltung baulicher Anlagen und des Betriebsinventars gehören auch die Kosten für Wiederherstellung abgängig gewordener Betriebseinrichtungen, soweit es sich nicht um eine Vergrößerung oder Verbesserung handelt, mögen sie auch aus den laufenden Betriebseinnahmen bestritten sein, sofern sie nicht etwa bereits unter den Betriebsausgaben verrechnet worden sind, Erk. O. V. G. 18. Juni 1895, Nr. VI. B. 2302/94. Im einzelnen sind nicht abzugsfähig: Ausgaben eines Geistlichen für Amtskleidung und Aufnahme anderer Geistlichen bei kirchlichen Festen, E. O. V. in St. I. 123, eines Büreauvorstehers eines Rechtsanwalts für Kleidung, das. 6; überhaupt Aufwendungen der Militärpersonen, Beamten, Geistlichen (Rabbiner) für Amtskleidung, der Offiziere für Bekleidung, Ausrüstung, Pferdeunterhaltung, Leistungen an den Burschen über den Burschenservis hinaus, der Geistlichen für Halten von Fuhrwerk, der Richter für Beschaffung von Büchern, falls nicht die Voraussetzungen des §. 15, 3 vorliegen; vergl. E. O. V. in St. I. 254; II. 73, 131, 427; Erk. O. V. G. 25. Sept. 1894, Nr. VI. B. 2177; Ausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle, E. O. V. in St. II. 77, für Badereisen, das. II. 453; für Erbschaftssteuern, das. III. 134; für Versicherung des Hausmobiliars, das. I. 281; für Erhaltung eines zur Annehmlichkeit dienenden Hausgartens, das. I. 8; für Gutsvermessungskosten in Folge Anlegung des Grundbuches, Erk. O. V. G. 27. Juni 1895, Nr. VI. A. 394; Immobiliarkaufstempel, E. O. V. in St. II. 171, Kosten für Gesinde an Stelle der einem besonderen Erwerbe nachgehenden Ehefrau, das. II. 304. Dagegen ist die einem Vormunde gemäß §. 36 Vorm. O. 5. Juli 1875 zustehende Vergütung dem Einkommen des Mündels abzurechnen, das. I. 121; ferner Jahresbeiträge der Rechtsanwälte für Anwaltskammern und Anwaltsvereine, Aufwendungen für Schreibmaterialien, Formulare, Papier, nicht aber für Anschaffung von Büchern und Zeitschriften, Erk. O. V. G. 30. Okt. 1894, Nr. V. 6840; desgl. sind abzugsfähig Vermögensverwaltungskosten (Depotgebühren der Reichsbank), E. O. V. in St. IV. 11.

[3]) Zu welchen Zwecken die Schulden entstanden sind, ist gleichgültig. Vergl. Ref. 31. Jan. 1893 (M. 26 S. 5) und E. O. V. in St. I. 49; II. 388. Rückständige Zinsen früherer Jahre sind nicht abzugsfähig, E. O. V. in St. II. 294.

1. Nur solche Schulden dürfen berücksichtigt werden, deren Bestehen keinem Zweifel unterliegt. Der Steuerpflichtige braucht in der Steuererklärung zwar nur den Gesammtbetrag der abzugsfähigen Schuldenzinsen anzugeben, muß aber auf Er-

soweit dieselben nicht auf Einnahmequellen haften, welche bei der Veranlagung außer Betracht zu lassen sind (§. 6 Nr. 1 und 2).

Erstreckt sich die Besteuerung lediglich auf das im §. 2 bezeichnete Einkommen, so sind nur die Zinsen solcher Schulden abzugsfähig, welche

---

Zu Anmerkung 3 auf S. 552.

fordern — sei es zum Zwecke der Veranlagung, sei es bei Erörterung eines Rechtsmittels — für jede Schuld den Namen und Wohnort des Gläubigers, das Datum der Schuldurkunde und den Prozentsatz der Verzinsung angeben, auch die Zinsquittungen vorlegen.

2. Nur Zinsen sind abzugsfähig, nicht aber Beträge, welche der Schuldner neben den Zinsen zur allmäligen Tilgung der Schulden freiwillig oder in Folge einer rechtlichen Verpflichtung entrichtet (Amortisations-, Tilgungsquoten), oder welche im Zwangswege (z. B. Gehaltsabzugsverfahren) von ihm beigetrieben werden.

Ob die von dem Schuldner zu entrichtenden Jahresbeträge als Zinsen oder Tilgungsquoten anzusehen sind, ist in jedem einzelnen Falle nach dem Inhalt der Schuldverschreibung, oder nach den maßgebenden Reglements oder Statuten des darleihenden Kreditinstituts zu beurtheilen.

3. Zinsen von Schulden, welche im kaufmännischen oder sonstigen gewerblichen Verkehr bestehen, dürfen von dem Gesammteinkommen nicht nochmals in Abzug gebracht werden, da dieselben bei Ermittelung des Gewinns aus dem betreffenden Geschäfte zu berücksichtigen sind — — —*).

5. Erstreckt sich die Besteuerung einer Person lediglich auf Einkommen aus preußischen Besoldungen, Pensionen, Wartegeldern, aus preußischem Grundbesitz oder preußischem Gewerbebetrieb, so sind nur die Zinsen solcher Schulden und solche Lasten abzugsfähig, welche auf den bezeichneten inländischen Quellen haften oder für deren Erwerb aufgenommen sind**).

Die Abrechnung wird nicht schon dadurch begründet, daß eine persönliche verzinsliche Schuld des Steuerpflichtigen zur Sicherstellung als Hypothek oder Grundschuld im Grundbuche des preußischen Grundstückes eingetragen ist, dieses also rechtlich für Schuld und Zinsen haftet; vielmehr müssen Schuld und Zinsen im wirklichen wirthschaftlichen Zusammenhange mit der inländischen Einkommensquelle stehen. Letzteres ist z. B. der Fall, wenn der Steuerpflichtige die hypothekarisch auf dem preußischen Grundeigenthum eingetragenen Schulden nachweislich bei Erwerb des Grundstückes, mag dieser durch lästigen Vertrag oder durch Erbgang oder anderweit erfolgt sein, übernommen, oder zum Zwecke des Erwerbes oder der Melioration dieses Grundbesitzes aufgenommen hat.

6. Ist bei der Veranlagung eines Steuerpflichtigen Einkommen aus einer der nichtpreußischen Quellen außer Ansatz zu lassen, so darf von dem steuerpflichtigen Einkommen derjenige Betrag an Schuldenzinsen, Renten und sonstigen Lasten nicht abgerechnet werden, welcher in Gemäßheit der im vorstehenden Absatze gegebenen Erläuterung wirthschaftlich auf jenen nichtpreußischen Quellen haftet.

7. Ruht in den Fällen der Ausf. Anw. Art. 24 Nr. 5 und 6 (der vorstehenden drei letzten Absätze) eine Schuld oder Last ungetheilt zugleich auf steuerpflichtigen und nichtsteuerpflichtigen Einkommensquellen, ohne daß die besondere wirthschaftliche Beziehung zu der einen oder anderen Quelle nachgewiesen werden kann, so ist der Gesammtbetrag der Schuldzinsen nach Verhältniß des Einkommens einerseits aus der steuerpflichtigen, andererseits aus der nichtsteuerpflichtigen Quelle zu theilen und der dem steuerpflichtigen Einkommen entsprechende Theilbetrag der Schuldenzinsen in Abzug zu bringen, Ausf. Anw. Art. 24, 1—7.

[1]) Auch die an eine Rentenbank zu entrichtenden Jahresrenten, E. O. V. in St. II. 382.

---

*) Die hier fortgelassene Nr. 4 (Nichtabzugsfähigkeit der Zinsen von Hypotheken auf Bauplätzen) ist mit Rücksicht auf E. O. V. in St. I. 49 durch Ref. 21. Jan. 1893 (M. 26 S. 5) außer Kraft gesetzt worden.

**) Entgegen Nr. 5—7 erachtet das O. V. G. den wirthschaftlichen Zusammenhang zwischen Schuld und Einkommensquelle nicht für ein unbedingtes Erforderniß der Abzugsfähigkeit der Schuldenzinsen. Vielmehr sollen im Grundbuche eingetragene Schulden stets als auf der Einkommensquelle haftend anzusehen und die Zinsen gemäß §. 9, 2 Abs. 2 abzugsfähig sein, E. O. V. in St. II. 107.

auf den inländischen Einkommensquellen haften oder für deren Erwerb aufgenommen sind;

3. die auf besonderen Rechtstiteln[1]) beruhenden dauernden Lasten;
4. die von dem Grundeigenthume, dem Bergbau und dem Gewerbebetriebe zu entrichtenden direkten Staatssteuern[2]), sowie solche indirekte Abgaben, welche zu den Geschäftsunkosten zu rechnen sind;
5. die regelmäßigen jährlichen Absetzungen[3]) für Abnutzung von Gebäuden[4]), Maschinen, Betriebsgeräthschaften u. s. w., soweit solche nicht bereits unter den Betriebsausgaben verrechnet sind;
6. die von den Steuerpflichtigen gesetz- oder vertragsmäßig zu entrichtenden Beiträge zu Kranken-, Unfall-[5]), Alters- und Invalidenversicherungs-, Wittwen-, Waisen- und Pensionskassen[6]);
7. Versicherungsprämien, welche für Versicherung des Steuerpflichtigen auf

---

[1]) z. B. Verjährung, Vertrag, letztwillige Verfügung, dagegen nicht ein gerichtliches Urtheil, wodurch das Bestehen einer gesetzlichen Verpflichtung festgestellt wird, E. O. B. in St. I. 388. Die auf allgemeiner gesetzlicher Verpflichtung beruhenden Verpflichtungen sind also ebensowenig abzugsfähig, wie freiwillige Zuwendungen. Nicht abzugsfähig sind demnach: Alimente für uneheliche Kinder, E. O. B. in St. II. 167. Vergl. auch das. III. 109, IV. 250 (Alimente über die gesetzliche Verpflichtung hinaus). Zuschüsse an Söhne als Offiziere, Fähnriche ꝛc. sind abzugsfähig, wenn die Väter eine ausdrückliche Verpflichtung zur Zahlung des Zuschusses rechtsgültig übernommen haben, Ref. 24. Febr. 1893 (M. 26 S. 6), E. O. B. in St. I. 167, II. 86, 117. Andere Zuschüsse der Eltern, z. B. an Einjährig-Freiwillige oder Referendare sind nicht abzugsfähig, Ref. 17. Febr. und 21. Mai 1892 (M. 25 S. 12), E. O. B. in St. II. 82, 86, 455. Abzugsfähig sind sie dagegen bei einem gesetzlich zur Unterhaltung nicht verpflichteten Stiefvater, der sie vertragsmäßig übernommen hat, E. O. B. in St. II. 82. Abzugsfähig sind auch Zulagen der Eltern, auf Grund deren Zusicherung die Kinder eine Ehe geschlossen haben, das. III. 1.

Nicht abzugsfähig sind durch Religionsgesetz bestimmte Leistungen an die Armen, E. O. B. in St. I. 234, ferner alle auf öffentlichem Rechte beruhenden Leistungen an Verbände aller Art, das. II. 159, III. 150.

[2]) Dagegen nicht direkte Kommunalsteuern, E. O. B. in St. I. 365, III. 191; desgl. Einquartierungslasten als Reichslasten, das. I. 249.

[3]) Für deren Höhe ist der wahre Werth, nicht der Buchwerth bestimmend, E. O. B. X. 61, 73.

[4]) In baulicher Hinsicht, nicht etwa wegen verminderter Verwerthbarkeit durch veränderte äußere wirthschaftliche Verhältnisse, E. O. B. in St. II. 59.

[5]) Auch Unfallversicherungsprämien an Aktien-Gesellschaften, E. O. B. in St. I. 103, Ref. 26. Febr. 1893 (M. 26 S. 6), desgl. die Beiträge zur Wittwen-, Pensions- und Krankenkasse des deutschen Privatbeamtenvereins, Ref. 18. und 29. März 1893 (M. 26 S. 7).

Die im §. 9, 6, 7 zugestandenen Vergünstigungen erstrecken sich nicht auf diejenigen preußischen Staatsbeamten, die ihren dienstlichen Wohnsitz in einem anderen deutschen Bundesstaate haben, Ref. 24. Dez. 1892 (M. 26 S. 4).

[6]) Für seine Person; Beiträge dieser Art, welche der Steuerpflichtige für das von ihm zum Betriebe der Landwirthschaft, eines Gewerbes oder einer anderen Gewinn bringenden Thätigkeit gehaltene Personal entrichtet, kommen hier nicht in Betracht, sondern sind als Geschäftsunkosten bei der Ermittelung des Reinertrages aus diesem Betriebe zu berücksichtigen. (Vergl. E. O. B. in St. I. 65.)

Dagegen dürfen Beiträge, welche für die zu Haushaltungszwecken angenommenen Personen, insbesondere für die zur persönlichen Bedienung gehaltenen Dienstboten zu leisten sind, ebenso wenig wie deren Dienstlöhne in Abzug gebracht werden.

Im Uebrigen macht es keinen Unterschied, ob der Zahlung eine gesetzliche, statutarische oder freiwillig übernommene vertragsmäßige Verpflichtung zu Grunde liegt; insbesondere sind auch abzurechnen diejenigen Beiträge zur Allgemeinen preußischen Wittwenverpflegungsanstalt und zu anderen Wittwen- u. s. w. Kassen, welche steuerpflichtige Beamte fortentrichten, obwohl ihnen der Austritt aus diesen Kassen freisteht, Ausf. Anw. Art. 25, 1.

den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit dieselben den Betrag von 600 Mark jährlich nicht übersteigen[1]);

II. Nicht abzugsfähig sind dagegen insbesondere:

1. Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, zu Geschäftserweiterungen, Kapitalanlagen oder Kapitalabtragungen, welche nicht lediglich als durch eine gute Wirthschaft gebotene[2]) und aus den Betriebseinnahmen zu deckende Ausgaben anzusehen sind;
2. die zur Bestreitung des Haushalts der Steuerpflichtigen und zum Unterhalte ihrer Angehörigen gemachten Ausgaben, einschließlich des Geldwerthes der zu diesen Zwecken verbrauchten Erzeugnisse und Waaren des eigenen landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betriebes[3]).

§. 10. Feststehende Einnahmen[4]) sind nach ihrem Betrage für das Steuerjahr, ihrem Betrage nach unbestimmte oder schwankende Einnahmen, sowie das

---

[1]) Beiträge an Sterbe- oder Begräbnißkassen stehen den Prämien gleich, Ref. 13. Nov. 1891 (M. 25 S. 14).

Abzugsfähig sind nur die für die Versicherung eines Kapitals oder einer Rente auf das Leben des Steuerpflichtigen selbst — nicht auch für die Versicherung auf das Leben seiner Angehörigen oder anderer Personen — gezahlten Prämien, und zwar nur für Versicherungen auf den Todes- oder den Erlebensfall (sog. abgekürzte Lebensversicherung), nicht auch für Aussteuer- und andere Versicherungen.

Ob die Versicherung bei einer inländischen oder ausländischen Gesellschaft oder Anstalt abgeschlossen ist, macht keinen Unterschied.

Uebersteigen die von einem Steuerpflichtigen gezahlten Prämien den Betrag von 600 Mk. jährlich, so ist die Abrechnung nur bis auf Höhe von 600 Mk. gestattet.

Im Uebrigen geschieht dieselbe nach dem Betrage der Prämien für das Steuerjahr, jedoch unter Abzug der nach dem Maßstabe der gezahlten Prämien dem Versicherten als Dividende oder unter anderer Bezeichnung vergüteten Beträge.

Außer dem Betrage der Prämien ist in der Steuererklärung die Versicherungsanstalt, sowie die Nummer der Police anzugeben, vom Steuerpflichtigen auch auf Erfordern die Police nebst der letzten Prämienquittung vorzulegen.

Abzüge von persönlichen Kassenbeiträgen, sowie von Lebensversicherungsprämien sind in keinem Falle bei denjenigen Steuerpflichtigen gestattet, welche der Einkommensteuer nur auf Grund der Bestimmung des Art. 2 der Ausf. Anw. unterliegen, Ausf. Anw. Art. 25, 2, 3.

[2]) Vergl. hierzu E. O. V. in St. I. 366.

Amortisationsbeiträge zum landwirthschaftlichen Generalamortisations-Fonds sind als Kapitalanlagen nicht abzugsfähig. Vergl. bezüglich der Pommerschen Landschaft, E. O. V. in St. I. 181, bezüglich der Schlesischen, Kur- und Neumärkischen Ritterschaft II. 306, 308.

Amortisationsbeiträge einer Pfandbriefsschuld sind nicht abzugsfähig, E. O. V. in St. I. 366.

[3]) Ferner Vermögens- und Kapital-Verluste; die nicht auf Grund einer durch besonderen Rechtstitel (Vertrag, Verschreibung, letztwillige Verfügung) begründeten Verpflichtung, wenn auch fortlaufend geleisteten Unterstützungen an andere Personen; die Staatseinkommensteuer, sowie die Abgaben an kommunale und andere öffentliche Verbände, soweit darunter nicht Deich- und Siellasten einbegriffen sind, oder dieselben nicht zu den zu den Geschäftsunkosten zu rechnenden indirekten Abgaben gehören, Ausf. Anw. Art. 4, II. 3—5.

[4]) Dazu gehören die Tagegelder eines Gerichtsassessors, die dieser als Hülfsrichter bezieht, E. O. V. in St. I. 269. Kapitalzinsen bleiben feststehende Einnahmen, auch wenn sie 1 Jahr im Rückstande verblieben sind, Erk. 14. Nov. 1892 (E. O. V. in St. I. 38).

Feststehende Einnahmen — z. B. Löhne, Besoldungen, welche nach Tages-, Wochen-, Monats-, Jahressätzen bedungen sind, die in bestimmter Höhe zugesicherten Zinsen — sind nach ihrem zur Zeit der Veranlagung (Steuererklärung) bekannten Betrage für dasjenige Steuerjahr zu berechnen, für welches die Veranlagung erfolgt. Treten nach geschehener Veranlagung bis zum Beginne (1. April) des Steuerjahres Aenderungen in dem vorausgesetzten Stande der Einnahme ein, so können dieselben im Wege der Rechtsmittel geltend gemacht werden.

steuerpflichtige Einkommen der Aktiengesellschaften u. s. w. (§. 16), nach dem Durchschnitte der drei, der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Jahre, jedoch bei der nach diesem Gesetze stattfindenden erstmaligen Veranlagung nach dem Durchschnitte zweier Jahre zu berechnen.

Wenn Einnahmen der letztgedachten Art noch nicht so lange bestehen, so sind sie nach dem Durchschnitte des Zeitraumes ihres Bestehens, nöthigenfalls nach dem muthmaßlichen Jahresbetrage in Ansatz zu bringen[1]).

Die gleichen Grundsätze gelten für die Berechnung der abzugsfähigen Ausgaben.

§. 11. Behufs der Steuerveranlagung ist dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes das Einkommen der Angehörigen der Haushaltung zuzurechnen.

Personen, welche mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, sowie Kostgänger, Untermiether und Schlafstellenmiether werden nicht zu den Angehörigen einer Haushaltung gezählt.

Selbständig zu veranlagen sind:

1. Ehefrauen, wenn sie dauernd[2]) von dem Ehemanne getrennt leben;
2. Kinder und andere Angehörige der Haushaltung[3]), wenn sie ein der Ver-

---

Zu Anmerkung 4 auf S. 555.

Der für die Berechnung des Durchschnittes bei unbestimmten oder schwankenden Einnahmen maßgebende Zeitabschnitt richtet sich bei jedem einzelnen Steuerpflichtigen nach dem von diesem angenommenen Betriebs- oder Wirthschaftsjahre, auch wenn dasselbe weder mit dem Kalenderjahre, noch mit dem Steuerjahre zusammenfällt. Insofern nicht für die Bemessung des Durchschnittes ein anderes Betriebs- oder Wirthschaftsjahr des Steuerpflichtigen besteht, ist das Kalenderjahr maßgebend. Als das der Veranlagung unmittelbar vorangegangene Wirthschaftsjahr gilt das letzte, dessen Ergebnisse zur Zeit der Veranlagung (Steuererklärung) festgestellt werden können. (Vergl. E. O. V. in St. III. 169, 171.)

Ein Landwirth, welcher sein Wirthschaftsjahr mit dem 1. Juli beginnt, hat hiernach den Durchschnitt bei Abgabe der Steuererklärung im Januar 1892 ausnahmsweise nur nach den beiden Wirthschaftsjahren vom 1. Juli 1889 bis zum 30. Juni 1891, bei Abgabe der Steuererklärung im Januar 1893 nach den drei Wirthschaftsjahren vom 1. Juli 1889 bis zum 30. Juni 1892 zu berechnen u. s. w.

Die bei der Ziehung des Durchschnittes in Betracht kommenden Jahre bilden insofern eine Einheit, als der Verlust eines Jahres von dem Gewinn der anderen Jahre in Abzug gebracht wird, Ausf. Anw. Art. 5, 1 und 2.

Bei der Durchschnittsberechnung wird im Allgemeinen vorausgesetzt, daß die mit dem Durchschnittsbetrage zu besteuernde Quelle noch beim Beginne des Steuerjahres in wesentlicher Gleichartigkeit fortbesteht. Die Durchschnittsberechnung ist daher ausgeschlossen, wenn ein Rechtsanwalt oder Arzt den Sitz seiner Thätigkeit nach einem anderen Orte verlegt. Vergl. E. O. V. in St. II. 159, IV. 144; wegen der Durchschnittsberechnung bei gewerblichen Betrieben, E. O. V. XII. 103, XIV. 125, XVII. 154; in St. I. 144, 372, II. 155, 157, III. 40, IV. 142.

[1]) Die Schätzung ist aber stets nur subsidiär; eine Beweiserhebung darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil die Geschäftsbücher sich nur auf ein Jahr der Durchschnittsperiode erstrecken, vergl. E. O. V. in St. I. 94, II. 6, III. 198. Vergl. auch E. O. V. in St. II. 104, IV. 111 wegen der Schätzungs-Unterlagen.

Ist das Steuerjahr abgelaufen, bevor die auf Schätzung des muthmaßlichen (zukünftigen) Einkommens beruhende Veranlagung endgültig geworden ist, so kann der Steuerpflichtige unter Nachweisung des wirklichen Ergebnisses des Steuerjahres die Veranlagung hiernach verlangen, E. O. V. in St. I. 380; bei Berechnung oder Schätznng des Einkommens nach der Vergangenheit ist dagegen ein solches Verlangen unzulässig, Erk. O. V. G. 30. Mai 1895, Nr. VI. A. 555, 564.

[2]) Dazu gehört völliges Getrenntsein im ehelichen Leben und Haushalt mit der erkennbaren Absicht, dies Verhältniß längere Zeit bestehen zu lassen, E. O. V. in St. I. 252. Diese Absicht fehlt bei Verbüßung einer Gefängnißstrafe, das. III. 171.

[3]) Also hier nicht Ehefrauen, E. O. V. in St. I. 332. Geschwister, die einen gemeinsamen Haushalt führen, sind dann gemeinsam zu besteuern, wenn sie von einem der Geschwister auch wirthschaftlich abhängig sind und diesem die Verfügung über ihr Einkommen zusteht, das. I. 119.

fügung des Haushaltungsvorstandes nicht unterliegendes Einkommen aus eigenem Erwerb — mit Ausschluß der Beihilfe in dem Geschäft des Haushaltungsvorstandes[1]) — oder aus anderen Quellen beziehen[2]).

Auf die lediglich nach §. 2 dieses Gesetzes zu veranlagenden Steuerpflichtigen finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

B. Besondere Vorschriften. a) Einkommen aus Kapitalvermögen.

§. 12. Als Einkommen aus Kapitalvermögen gelten: Zinsen[3]), Renten und geldwerthe Vortheile aus Kapitalforderungen jeder Art, soweit solche Bezüge nicht bei Landwirthschaft-, Handel- und Gewerbetreibenden Behufs Ausmittelung des steuerpflichtigen Einkommens aus Grundvermögen, Pachtungen, Handel oder Gewerbe (§§. 13, 14) als Theile des Geschäftsertrages in Rechnung zu bringen sind[4]).

Mit dieser Maßgabe gelten als Einkommen aus Kapitalvermögen insbesondere:

a) Zinsen aus Anleihen und sonstigen verzinslichen Kapitalforderungen sowie aus verzinslich gewordenen Zins- und anderen Ausständen[5]);

---

[1]) D. h. wenn sie für ihre Thätigkeit Gehalt oder Lohn nicht beziehen. Außerordentliche oder geringe, der Thätigkeit nicht entsprechende Belohnungen bedingen keine Sonderveranlagung. Vergl. E. O. V. in St. I. 151, II. 42, 92.

Als der Verfügung des Haushaltungsvorstandes nicht unterliegend gilt insbesondere das Einkommen der Kinder:

a) aus Gewerbebetrieb, aus Arbeit oder anderer Gewinn bringender Thätigkeit außerhalb der Wirthschaft oder des Gewerbes des Haushaltungsvorstandes,

b) aus Thätigkeit in der Wirthschaft oder dem Gewerbe des Haushaltungsvorstandes, sofern dafür Gehalt oder Lohn in baarem Gelde — nicht nur ein Taschengeld — gewährt wird,

c) aus Vermögen, dessen Genuß dem Haushaltungsvorstande nicht zusteht.

Das besondere Einkommen der Kinder u. s. w. aus den vorbezeichneten Quellen (a bis c) ist dem Haushaltungsvorstande auch dann nicht anzurechnen, wenn dasselbe den Betrag von 900 Mark nicht übersteigt.

Geschwister, Eltern, Schwiegereltern, entferntere Verwandte und Verschwägerte, welche mit dem Steuerpflichtigen einen Hausstand bilden, werden in der Regel selbständig veranlagt.

Nur wenn sie kein zur Bestreitung des nothwendigen Unterhaltes ausreichendes eigenes Einkommen, auch keinen Rechtsanspruch auf zu ihrem Unterhalte ausreichende Leistungen des Haushaltungsvorstandes haben (Auszug, Altentheil u. dergl.), sondern von ihm ohne solchen Anspruch hauptsächlich unterhalten werden, und ihr etwaiges besonderes Einkommen der Verfügung des Haushaltungsvorstandes unterliegt, wird dasselbe dem Einkommen des letzteren zugerechnet, Ausf. Anw. Art. 6 I. 2 und II.

[2]) z. B. aus ihrem freien Vermögen, E. O. V. in St. II. 88, aus Stipendien, das. II. 102. Erziehungsbeihülfen für Kinder, die der Haushaltung der Mutter angehören, bilden steuerpflichtiges Einkommen der Mutter, das. II. 336.

[3]) Ist der Zinsfuß nicht genau aufgeklärt, so ist ein solcher von 4 Prozent anzunehmen, E. O. V. in St. I. 10. Im Uebrigen ist die Schuldurkunde maßgebend. Nachträgliche mündliche Herabsetzung ist nicht rechtswirksam, das. II. 9.

[4]) Das letztere trifft namentlich auf die zum Betriebskapitale eines kaufmännischen Geschäftes oder eines landwirthschaftlichen oder sonstigen gewerblichen Betriebes gehörigen Werthpapiere, sowie auf die Forderungen zu, welche im Geschäftsverkehr der Gewerbetreibenden bestehen.

Es macht keinen Unterschied, ob das Kapital, aus welchem die Einnahmen fließen, in Preußen, in einem anderen deutschen Bundesstaate, oder im Auslande angelegt ist, Ausf. Anw. Art. 8.

[5]) Zur Anrechnung gelangt der für das Steuerjahr zugesicherte Jahresbetrag an Zinsen, Ausf. Anw. Art. 8a. Vergl. E. O. V. in St. I. 37. Hierbei ist nicht der Zeitpunkt der Fälligkeit, sondern der Zeitraum maßgebend, für den sie zugesichert sind, das. III. 86; die bloße Thatsache der Rückständigkeit für 1 Jahr schließt die Anrechnung ebensowenig aus, wie der schenkungsweise erfolgte Erlaß von Rückständen, das. I. 39 und Erk. O. V. G. 5. Juli 1895, Nr. V. A. 1307. Bei längerer Rückständigkeit werden die Zinsen als schwankende Einnahmen zu behandeln sein.

b) Dividenden und Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinnantheile von Aktiengesellschaften[1]), Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, und von einer stillen Gesellschaft (Art. 250 folg. des Handelsgesetzbuchs)[2]);
c) Zinsen, welche in unverzinslichen Kapitalforderungen, bei denen ein höheres als das ursprünglich gegebene Kapital zurückgewährt wird, einbegriffen sind[3]);
d) vereinnahmte Gewinne aus der zu Spekulationszwecken unternommenen Veräußerung von Werthpapieren, Forderungen, Renten u. s. w., abzüglich etwaiger Verluste bei derartigen Geschäften[4]).

---

[1]) Auch wenn sie in anderen deutschen Bundesstaaten ihren Sitz haben, E. O. V. in St. I. 49.

[2]) Die Berechnung des Einkommens erfolgt für jede einzelne Kapitalanlage dieser Art nach dem Stande derselben zur Zeit der Veranlagung (Steuererklärung) und nach dem Durchschnitte der in den letzten zwei bezw. drei Jahren vertheilten Dividenden u. s. w. Hat der Steuerpflichtige die Aktien u. s. w. noch nicht so lange in seinem Besitze, so ist der Durchschnitt nach der während seiner Besitzzeit vertheilten Dividende zu berechnen. Für Aktien u. s. w., welche erst nach der letzten Dividendenvertheilung vom Steuerpflichtigen erworben sind, ist der muthmaßliche Jahresertrag in Ansatz zu bringen und bei dessen Veranschlagung wesentlich Rücksicht zu nehmen auf die in den letzten zwei bezw. drei Jahren von dem betreffenden Unternehmen erzielten Erträge, Ausf. Anw. Art. Sb. Das Durchschnittseinkommen des Aktionärs bestimmt sich nach den in seine Besitzzeit fallenden Dividenden-Feststellungsbeschlüssen, das Wirthschaftsjahr der Aktiengesellschaften kommt hierfür nicht in Betracht, E. O. V. in St. II. 443, III. 45.

[3]) Gemeinsam für die Einnahmen zu a bis c gilt folgendes:

1. Naturalgefälle sind nach den ortsüblichen Preisen in Geld anzusetzen;

2. ist der Zinsfuß, zu welchem ein Kapital genutzt wird, nicht genügend bekannt, so wird bei der Veranlagung, falls nicht ein anderer Zinsfuß notorisch üblich ist, von der Annahme der Nutzung zu dem Zinsfuße von 4 Prozent ausgegangen, wobei jedoch dem Steuerpflichtigen der Nachweis einer geringeren Einnahme überlassen bleibt; derselbe Zinsfuß findet mit der gleichen Maßgabe auf die unter c erwähnten Fälle Anwendung;

3. außer Betracht bleibt, soweit es sich um Einkommen aus Kapitalvermögen handelt, die Erhöhung oder Verminderung des Courswerthes nicht veräußerter Werthpapiere, Ausf. Anw. Art. 8.

[4]) Ob einer Veräußerung Spekulationszwecke zu Grunde liegen, ist nach den begleitenden Umständen des einzelnen Falles zu beurtheilen. Die Beschaffenheit des veräußerten Werthgegenstandes, die Verhältnisse, unter welchen Erwerb und Veräußerung stattfanden, die Dauer des Besitzes und die Art der Bewirthschaftung während desselben, werden Anhaltspunkte dafür geben, ob beim Erwerbe die Absicht vornehmlich auf die mit dem Besitze verbundene laufende Nutzung, mithin auf die dauernde Anlage eines Vermögenstheiles gerichtet war, oder vielmehr auf den durch die erwartete Erhöhung des Kapitalwerthes zu erzielenden Gewinn. Nur in dem letzteren Falle kann die spätere Wiederveräußerung als die Verwirklichung eines Spekulationszweckes gelten. Ein solcher ist beispielsweise nicht schon deshalb anzunehmen, weil ein Landwirth seinen langjährig selbstbewirthschafteten Grundbesitz unter Benutzung einer günstigen Konjunktur vortheilhaft verkauft, wohl aber z. B. dann, wenn Jemand das in der Nähe einer großen Stadt im Hinblick auf deren Ausdehnung erworbene, ertraglos oder einstweilen in landwirthschaftlicher Benutzung liegende Grundstück wieder veräußert, nachdem dasselbe als Bauplatz verwerthbar geworden ist.

Eine fortgesetzte oder gewerbmäßige Thätigkeit ist zur Feststellung des Spekulationszweckes nicht erforderlich; liegt eine solche vor, so ist der daraus erzielte Gewinn als Einkommen aus Handel und Gewerbe anzusehen.

Der für das einzelne Geschäft zu berechnende Gewinn ergiebt sich aus der Gegenüberstellung einerseits des Anschaffungspreises unter Hinzurechnung der auf die Erhöhung des Kapitalwerthes, die Erhaltung und Bewirthschaftung etwa verwendeten Kosten — mit Ausschluß der Zinsen des eigenen Kapitals —, andererseits des erzielten Erlöses; von dem Gewinne sind die bei anderen derartigen Geschäften erlittenen Ver-

b) Einkommen aus Grundvermögen.

§. 13. Das Einkommen aus Grundvermögen umfaßt die Erträge sämmtlicher Grundstücke, welche dem Steuerpflichtigen eigenthümlich gehören, oder aus denen ihm in Folge von Berechtigung irgend welcher Art ein Einkommen zufließt[1][2]).

Zu Anmerkung 4 auf S. 558.

luste abzurechnen. Hierbei kommen nur vereinnahmte Gewinne und ebenso nur wirkliche Verluste in Betracht, nicht aber die durch das Steigen und Fallen der Course oder Preise bedingten Werthveränderungen.

Im Uebrigen findet die Vorschrift Ausf. Anw. Art. 5 Nr. 2 Anwendung, Ausf. Anw. Art. 9. Vergl. im Uebrigen E. O. V. in St. I. 274, 354, II. 287, III. 22, 26, 27, 51, IV. 209.

[1]) Ausgeschlossen von der Besteuerung ist jedoch das Einkommen aus den in anderen deutschen Bundesstaaten oder in einem deutschen Schutzgebiete belegenen Grundstücken, sowie das Einkommen der nicht des Erwerbes wegen in Preußen wohnenden oder sich aufhaltenden Ausländer aus den im Auslande belegenen Grundstücken, Ausf. Anw. Art. 10.

[2]) Als Reinertrag nicht verpachteter landwirthschaftlich genutzter Grundstücke gilt die gesammte Roheinnahme der maßgebenden Wirthschaftsperiode nach Abzug der Bewirthschaftungskosten und unter Berücksichtigung des bei Beginn und am Schlusse der Periode vorhandenen Bestandes an Vorräthen.

I. In Einnahme sind zu stellen:

1. der erzielte Preis für alle gegen Baarzahlung oder auf Credit veräußerten Erzeugnisse aus allen Wirthschaftszweigen, sowie für die Verleihung von Zugkraft und anderen Wirthschaftsmitteln;

2. der Geldwerth aller Erzeugnisse, welche zur Bestreitung des Haushalts des Besitzers, zum Unterhalte seiner Angehörigen, sowie der nicht zum Wirthschaftsbetriebe gehaltenen Hausgenossen verbraucht oder sonst zu ihrem Nutzen oder ihrer Annehmlichkeit verwendet sind; hierher gehört namentlich auch der Aufwand an Naturalien für die Beköstigung des zur persönlichen Bedienung gehaltenen Gesindes, für die Unterhaltung von Luxuspferden und dergleichen;

3. der Miethswerth der von dem Eigenthümer und seinen Angehörigen selbst bewohnten oder zur Führung des Haushaltes benutzten Gebäude;

4. der Geldwerth des am Schlusse der Periode vorhandenen Bestandes an Wirthschaftserzeugnissen, soweit dieselben zur Verwerthung durch Verkauf oder zum Verbrauch im Haushalte bestimmt sind (vergl. II. Nr. 9);

5. der Geldwerth der Nutzung von etwaigen Gerechtsamen gegen andere Grundstücke und andere Zubehörungen.

II. Von der Einnahme sind als Bewirthschaftungskosten in Abzug zu bringen die Ausgaben*):

1. für Unterhaltung — nicht auch für die Erweiterung oder den Neubau — der Wirthschaftsgebäude, Tagelöhnerwohnungen und der übrigen dem Wirthschaftsbetriebe dienenden oder denselben sichernden baulichen Anlagen (Deiche, Mauern, Zäune, Wege, Brücken, Brunnen, Wasserleitungen, Schleusen, Entwässerungsanlagen);

2. für die Erhaltung und Ergänzung — nicht auch für die Verbesserung und Vermehrung — des lebenden und todten Wirthschaftsinventars;

3. für die Versicherung der Wirthschaftsgebäude, des lebenden und todten Wirthschaftsinventars, der Vorräthe an Wirthschaftserzeugnissen, sowie der noch ungeernteten Feld- und Gartenfrüchte, — nicht aber des Haushaltungsmobiliars — gegen Feuer-, Hagel- und anderen Schaden;

4. für Heizung und Beleuchtung der Wirthschaftsräume, nicht auch der für den Haushalt benutzten Räume;

5. für Samen, Pflanzen, Futter- und Dungmittel, Rohstoffe und sonstige Materialien, welche für den laufenden Wirthschaftsbetrieb einschließlich der etwaigen Nebenbetriebe zugekauft worden sind;

6. für Gehalt, Lohn und sonstige Dienstemolumente — soweit dieselben nicht den

---

*) Auch wenn sie noch nicht bezahlt, sondern kreditirt worden sind, E. O. V. in St. III. 90.

Zu Anmerkung 2 auf S. 559.

Wirthschaftserzeugnissen entnommen sind — an das zum Wirthschaftsbetriebe, nicht auch an das zum Haushalt oder zu persönlichen Dienstleistungen angenommene Personal (hierzu können auch Arzt- und Apothekerkosten gehören, E. O. V. in St. III. 178);

7. die gesetz- oder vertragsmäßig vom Eigenthümer für das zum Wirthschaftsbetriebe angenommene Personal zu leistenden Beiträge zu Kranken- u. s. w. Kassen;

8. die [Staats-Grund- und Gebäudesteuer, sowie die von landwirthschaftlichen Nebenbetrieben zu entrichtenden Gewerbesteuern und] indirekten Abgaben (Zuckersteuer, Branntweinsteuer u. s. w.).

Hierzu kommt:

9. der Geldwerth der aus der vorangegangenen in die gegenwärtige Wirthschaftsperiode übernommenen Bestände an Vorräthen der zu I. Nr. 4 bezeichneten Art.

III. Für die Abnutzung der zum Wirthschaftsbetriebe nothwendigen Gebäude, Maschinen, Geräthschaften kann ein angemessener Prozentsatz des Substanzwerthes (gemäß Bd. 18. Okt. 1892, M. 25 S. 8), in Abzug gebracht werden. Vergl. Ref. 3. Febr. 1892 (M. 25 S. 6).

IV. Wegen des Abzuges der Schuldenzinsen und dauernden Lasten wird auf Art. 24 Ausf. Anw. verwiesen.

V. Bei denjenigen Betrieben, in welchen der Bestand der Vorräthe (I. Nr. 4 und II. Nr. 9) am Schlusse der einzelnen Wirthschaftsjahre wesentlichen Schwankungen nicht zu unterliegen pflegt, kann der Geldwerth derselben sowohl bei der Einnahme als auch bei der Ausgabe unberücksichtigt bleiben, Ausf. Anw. Art. 11.

Werden Brennereien, Brauereien, Stärke- und Krautfabriken, Mühlen, Ziegeleien oder andere ländliche Fabrikationszweige in Verbindung mit der landwirthschaftlichen Benutzung eines Grundstückes betrieben, so kann der gesammte Betrieb bei der Ermittelung des Reinertrages als ein Ganzes behandelt werden. Für die aus dem einen Wirthschaftszweig in den anderen übernommenen Rohstoffe und Erzeugnisse sind alsdann weder bei dem ersteren Abgabepreise in Einnahme, noch bei dem letzteren Anschaffungswerthe in Ausgabe zu stellen.

Dasselbe gilt von der Berechnung des Einkommens aus Sand-, Lehm-, Thongruben, Stein-, Schiefer-, Kalk- oder Kreidebrüchen, Torfstichen und anderen Nebenbetrieben, bei welchen die Erträgnisse der Substanz des Bodens entnommen werden.

Stehen jedoch gewerbliche Unternehmungen der in Abs. 1 und 2 bezeichneten Art nicht in unmittelbarer Verbindung mit einem Landwirthschaftsbetriebe, so ist deren Ertrag nach den für das Einkommen aus Handel und Gewerbe maßgebenden Bestimmungen zu ermitteln, Ausf. Anw. Art. 12.

Bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens aus Forsten (Holzungen) sind

1. in Einnahme zu stellen:

der Erlös für die in dem maßgebenden Zeitraume aus dem regelmäßigen Abtriebe*), den Zwischen- und Nebennutzungen erzielten Produkte,

2. in Ausgabe:

die Aufwendungen für Aufsicht und Verwaltung, Schlagen, Aufbereitung, Rücken und Flößen der Hölzer, sowie für Unterhaltung der Baulichkeiten (Forsthäuser, Brücken, Wege u. s. w.),

*) Eine regelmäßige Forstnutzung durch Abtriebe liegt auch dann vor, wenn die Nutzung in Folge von Minderabtrieben in den Vorjahren eine verstärkte ist. Bei dem Verkaufe auf dem Stamme ist der ganze erzielte Kaufpreis ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Abtriebes und der Zahlung als Einnahme desjenigen Wirthschaftsjahres anzusetzen, in dem der Verkauf stattgefunden hat, E. O. V. in St. II. 18, 25. Abtriebe wider Willen, z. B. durch Windbruch, bewirken kein steuerpflichtiges Einkommen, das. IV. 148. Im Uebrigen bezieht sich Art. 13 ausschließlich auf solche Waldungen, die unter Einhaltung eines festgeregelten Betriebsplanes oder wenigstens nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen in der Art bewirthschaftet werden, daß für den Ersatz des Abtriebes durch regelmäßigen Zuwachs gesorgt ist. Das Einkommen anderer Waldungen ist nach Art. 11 festzustellen, es gehört dazu also der Erlös sämmtlicher Abtriebe, auch solcher, die das Holzbestandkapital berühren, Erk. O. V. G. 17. Okt. 1895, Nr. VI. A. 174.

Zu Anmerkung 2 auf S. 560.

3. Außer Anrechnung bleiben die Ergebnisse außergewöhnlicher, nicht innerhalb der regelmäßigen Nutzung liegender Abtriebe, welche als eine Verminderung des Holzbestandskapitals anzusehen sind. Vergl. Ref. 10. Dez. 1891 (M. 25 S. 4).

Kosten für Aufforstungen dürfen nur insoweit in Abzug gebracht werden, als es sich um Erhaltung des Forstbestandes handelt, nicht aber insoweit Neubeforstungen unbewaldeter Flächen behufs Erweiterung des Forstbestandes in Frage stehen, Ausf. Anw. Art. 13.

Liegenschaften, welche einen landwirthschaftlichen Ertrag nicht abwerfen, sondern als Bau-, Zimmer-, Holzplätze, Schlacken-, Schutt- oder ähnliche Ablagen oder zu sonstigen gewerblichen Zwecken (Gemüse-, Obst-, Blumenzucht u. dergl.) vom Eigenthümer selbst benutzt werden, sind bei der Ermittelung des Einkommens aus dem Gewerbebetriebe, welchem sie dienen, zu berücksichtigen.

Hofräume und Hausgärten werden bei Einschätzung des Einkommens aus den Gebäuden, zu welchen sie gehören, in Anschlag gebracht, Ausf. Anw. Art. 14.

Das Einkommen des Pächters ist nach denselben Grundsätzen zu ermitteln, wie bei dem Betriebe auf eigenen Grundstücken unter Hinzurechnung des Miethswerthes der mitverpachteten Wohnung.

Jedoch ist zu beachten:

1. diejenigen gemäß Ausf. Anw. Art. 11 zu II. an sich abzugsfähigen Ausgaben, welche vertragsmäßig der Verpächter zu bestreiten hat, dürfen ebensowenig wie die zu III. daselbst erwähnte Abnutzungsquote von dem Einkommen des Pächters abgezogen werden;

2. den beim Pächter abzurechnenden Betriebsausgaben treten hinzu: der bedungene jährliche Pachtzins, sowie der Geldwerth der vom Pächter neben dem Pachtpreise übernommenen Naturallieferungen und Leistungen; soweit dieselben in Erzeugnissen der Wirthschaft oder in Arbeitsleistungen des Pächters, seiner Angehörigen, Dienstleute und Wirthschaftsgespanne bestehen, ist der Abzug unstatthaft, weil diese Erzeugnisse u. s. w. auch nicht unter den Einnahmen verrechnet werden.

Als Einkommen des Verpächters gilt:

1. der vom Pächter zu entrichtende jährliche Pachtzins,

2. der Geldwerth der dem Pächter zum Vortheile des Verpächters etwa obliegenden Natural- und sonstigen Nebenleistungen, sowie der dem Verpächter etwa vorbehaltenen Nutzungen.

In Abzug zu bringen sind hiervon die dem Verpächter vertragsmäßig verbliebenen Lasten, soweit dieselben gemäß Ausf. Anw. Art. 11 zu II. und III. überhaupt abzugsfähig sind, Ausf. Anw. Art. 15.

1. Für Gebäude oder Gebäudetheile, welche vom Eigenthümer ausschließlich zu seinem Landwirthschafts- oder Gewerbebetriebe, oder zu anderen Erwerbszweigen, insbesondere als Arbeiterwohnungen, Scheunen, Stallungen für Zug- und Nutzvieh, Lagerräume, Speicher, Fabrik- oder Maschinenräume, zur Gast- oder Schankwirthschaft, als Schul- oder Heilanstalten verwendet werden, ist ein besonderes Einkommen nicht in Ansatz zu bringen.

2. Als Einkommen aus den vom Eigenthümer und seinen Haushaltungsangehörigen zu Wohnungs- und hauswirthschaftlichen Zwecken benutzten Gebäuden oder Gebäudetheilen gilt deren Jahresmiethswerth, bei dessen Schätzung die dazu gehörigen Hofräume, Hausgärten, Parkanlagen und sonstigen Zubehörungen zu berücksichtigen sind.

An Orten, an welchen eine größere Zahl von Wohnungen durch Vermiethung genutzt wird, ist der Miethswerth durch Vergleichung mit dem wirklichen Miethsertrage von Wohnungen gleicher Beschaffenheit zu ermitteln.

Fehlt es an solchen Vergleichsgegenständen an demselben Orte, so ist geeigneten Falles auf die Miethspreise benachbarter Ortschaften zurückzugehen.

Wo auch dieses Auskunftsmittel versagt, können die behufs Veranlagung der Gebäudesteuer eingeschätzten Nutzungswerthe einen Anhalt für die Bemessung des Miethswerthes gewähren; bei Anwendung dieses Maßstabes ist indessen zu beachten, daß die Schätzung den gegenwärtigen Miethswerth richtig treffen soll, während der Gebäudesteuernutzungswerth nach anderen Gesichtspunkten, theils nach den durchschnittlichen Miethspreisen eines vergangenen Zeitraumes, theils mit Rücksicht auf den

Von Grundstücken, welche verpachtet oder vermiethet sind, ist der Pacht- oder Miethszins[1]), einerseits unter Hinzurechnung der dem Pächter beziehungsweise Miether obliegenden Natural- und sonstigen Nebenleistungen sowie der dem Verpächter beziehungsweise Vermiether vorbehaltenen Nutzungen, andererseits unter Abrechnung der dem Letzteren verbliebenen abzugsfähigen Lasten[2]) als Einkommen zu berechnen.

Zu Anmerkung 2 auf S. 561.

Umfang des zur Zeit der Veranlagung mit dem Gebäude verbundenen Grundbesitzes festgestellt ist.

Wegen der Aufstellung von Normalsätzen für die Schätzung der Miethswerthe, namentlich in ländlichen Ortschaften, ist im zweiten Theile der Ausf. Anw. Bestimmung getroffen.

Von dem Miethswerthe sind in Abzug zu bringen:

a) die nach dem Durchschnitte zu berechnenden Ausgaben für Instandhaltung und Reparatur, nicht aber auch die Aufwendungen für etwaigen Umbau, Ausbau oder bessere Ausstattung des Gebäudes oder für Anlage und Pflege des zur Annehmlichkeit für den Besitzer dienenden Hausgartens. Fehlt es an zuverlässigen Unterlagen für eine ziffermäßige Berechnung der im Durchschnitte wirklich aufgewendeten Kosten, so müssen dieselben mit Rücksicht auf die Beschaffenheit und den baulichen Zustand des Gebäudes nach technischen Grundsätzen und Erfahrungen geschätzt werden*);

b) die Beiträge zur Versicherung des Gebäudes oder einzelner Theile oder Zubehörungen des Gebäudes gegen Feuer und anderen Schaden;

c) [die Staatsgebäudesteuer;]

d) ein angemessener Prozentsatz des Jahresmiethswerths (Nr. 2 Abs. 1) für die Abnutzung des Gebäudes. Vergl. Ref. 7. Febr. 1893 (M. 26 S. 4).

3. Wegen des Abzuges der auf besonderen Rechtstiteln (Verträgen u. s. w.) beruhenden dauernden Lasten und der etwaigen Schuldenzinsen wird auf Ausf. Anw. Art. 24 verwiesen.

Als Einkommen des Vermiethers gilt der bedungene Jahresmiethszins unter Hinzurechnung des Geldwerthes der dem Miether zum Vortheile des Vermiethers obliegenden Nebenleistungen, sowie der dem Vermiether vorbehaltenen Nutzungen, andererseits unter Abrechnung der dem letzteren verbliebenen, nach den Vorschriften zu Nr. 2a bis c abzugsfähigen Lasten, sowie eines angemessenen Prozentsatzes des Werthes des Gebäudes — Feuerversicherungswerthes — gemäss Vd. 18. Okt. 1892 (M. 25 S. 8) für die Abnutzung des Gebäudes.

Nebenleistungen des Miethers, welche demselben im eigenen Interesse obliegen (z. B. für Benutzung von Gas-, Wasserleitungen u. dergl.), kommen nicht in Anrechnung.

Steht der Miethszins, welchen das Gebäude oder einzelne Theile desselben im Steuerjahre bringen werden, noch nicht fest, so kann insoweit der Veranlagung (Steuererklärung) der zeitige Stand der Miethen zu Grunde gelegt werden. Stellen sich die Einnahmen des Vermiethers nach den Umständen des Falles nicht als feststehende, sondern als unbestimmte und schwankende dar, so sind sie in Gemässheit des Art. 5 No. 2 — also nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre — in Ansatz zu bringen**), Ausf. Anw. Art. 16.

[1]) Bei Verpachtung an Kurgäste sind die Miethseinnahmen schwankende, E. O. V. in St. III. 174. Nur thatsächliche Miethsausfälle dürfen in Abzug gebracht werden; ein allgemeiner Abzug (etwa 5%) ist unzulässig, das. II. 165.

[2]) Einmalige Aufwendungen des Vermiethers zur besonderen Einrichtung der Miethswohnung sind nicht abzugsfähig, desgl. nicht Abstandsgelder, E. O. V. in St. I. 297; desgl. in der Regel nicht Kosten für Anlage und Pflege von Hausgärten, das.

---

*) Die Abzugsfähigkeit hängt weder von dem Umfange der Aufwendungen, noch von regelmäßiger Wiederkehr in jedem Jahre, sondern von dem Zwecke der betr. Bauarbeiten ab, E. O. V. in St. III. 185. Nicht auf die Höhe der Reparaturkosten kommt es an, sondern darauf, daß sie thatsächlich entstanden und bezahlt worden sind, Erk. O. V. G. 16. Mai 1895, Nr. VI. A. 529.

**) Eingefügt durch Vd. 18. Okt. 1892 (M. 25 S. 8).

Für nicht vermiethete, sondern von dem Eigenthümer beziehungsweise Nutznießer selbst bewohnte oder sonst benutzte Gebäude ist das Einkommen nach dem Miethswerthe[1]) zu bemessen; außer Ansatz bleibt der Miethswerth solcher von dem Eigenthümer beziehungsweise Nutznießer zu seinem landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betriebe benutzten Gebäude oder Gebäudetheile, deren Nutzungswerth in dem Einkommen aus Landwirthschafts- oder Gewerbebetrieb enthalten ist.

Bei Schätzung des Einkommens aus nicht verpachteten Besitzungen ist der durch die eigene Bewirthschaftung erzielte Reinertrag zu Grunde zu legen[2]). Die Veranlagung solcher Betriebe, bei welchen die Erträgnisse der Substanz des Bodens entnommen werden, sowie die Veranlagung ländlicher Fabrikationszweige erfolgen nach den Grundsätzen des §. 14, soweit diese Betriebe und Fabrikationszweige nicht bei der Ertragsermittelung des Hauptbetriebes, zu welchem sie gehören, berücksichtigt werden.

Der Gewinn beim pachtweisen Betriebe der Landwirthschaft ist in gleicher Weise zu veranschlagen, wie beim Betriebe aus eigenen Grundstücken, unter Hinzurechnung des Miethswerths der mitverpachteten Wohnung.

Der Pachtzins einschließlich des Werths der etwa dem Pächter obliegenden Natural- und sonstigen Nebenleistungen ist davon in Abzug zu bringen.

c) Einkommen aus Handel und Gewerbe, einschließlich des Bergbaues.

§. 14[3]). Das Einkommen aus Handel und Gewerbe[4]) einschließlich des Bergbaues besteht in dem in Gemäßheit der allgemeinen Grundsätze (§§. 6—11)

Zu Anmerkung 2 auf S. 562.

I. 8. Kosten für Gas- und Wasserverbrauch der Miether dürfen nur mit dem ortsüblichen, prozentualen Betrage abgezogen werden. Vergl. wegen fester Normen Ref. 24. Aug. 1893 (M. 29 S. 1) Nr. IV.

[1]) Etwaiges Zubehör ist in dem Gesammtmiethswerthe mit zu berücksichtigen, E. O. V. in St. III. 152, 174. Der Miethswerth einer Wohnung, die der Eigenthümer einer nicht zu seiner Haushaltung gehörigen Person unentgeltlich überläßt, bildet für ihn kein steuerpflichtiges Einkommen, das. IV. 186.

[2]) Wird ein solcher thatsächlich nicht erzielt, oder ist das fruchttragende Grundstück einem Anderen zur Nutzung ohne Entgelt überlassen, so fehlt ein steuerpflichtiges Einkommen, Erk. O. V. G. 16. Mai 1895, Nr. VI. A. 106.

Die Anrechnung der Arbeitskräfte der Kinder findet ihre Grenze in der Möglichkeit, sie in der Wirthschaft voll auszunutzen, Erk. O. V. G. 16. Mai 1895, Nr. VI. A. 323.

Ueber Jagdnutzung als Theil des Einkommens s. E. O. V. in St. III. 154.

[3]) Das Einkommen aus Handel und Gewerbe umfaßt den Gewinn aus gewerblichen oder Handelsunternehmungen jeder Art, mögen dieselben in großem oder geringem Umfange, fabrik- oder handwerksmäßig betrieben werden.

Außer Betracht bleibt der Gewinn:

a) aus dem in einem anderen deutschen Bundesstaate oder einem deutschen Schutzgebiete betriebenen Gewerbe;

b) aus dem ausländischen Gewerbebetriebe eines in Preußen steuerpflichtigen aber nicht des Erwerbes wegen sich aufhaltenden Ausländers.

Unter die Bestimmungen zu a und b fällt nicht jede von einem Steuerpflichtigen außerhalb Preußens geübte gewerbliche Thätigkeit, sondern nur eine solche, welche als Ausübung eines stehenden Gewerbebetriebes anzusehen ist, wie die Unterhaltung einer Zweigniederlassung, einer Verkaufs- oder Fabrikationsstelle oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätte.

Steht ein hiernach nicht steuerpflichtiger Gewerbebetrieb mit einem steuerpflichtigen dergestalt im Zusammenhange, daß eine gesonderte Gewinnberechnung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nicht ausführbar ist, so muß der Gewinn für den gesammten Betrieb berechnet und auf die einzelnen Betriebsstellen nach dem Verhältnisse des Betriebsumfanges unter Berücksichtigung der besonderen Betriebskosten vertheilt werden. Die hierbei zu beachtenden Merkmale (Werth und Menge der Produktion, Umsatz u. s. w.) sind den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles zu entnehmen. Kann auf diesem Wege ein zutreffender Maßstab für die Gewinnvertheilung nicht

Zu Anmerkung 3 auf S. 563.

gefunden werden, so ist der Gesammtgewinn auf die verschiedenen Gebiete nach verständigem Ermessen zu vertheilen.

Nach denselben Grundsätzen ist zu verfahren, wenn die Steuerpflicht gemäß Ausf. Anw. Art. 2 zu c auf den preußischen Gewerbebetrieb beschränkt, mit demselben aber auch ein Betrieb in anderen Staaten verbunden ist.

Im Allgemeinen gilt ferner für die Berechnung und Schätzung des Einkommens aus Gewerbe und Handel folgendes:

1. die Zinsen des im Handels- oder Gewerbebetrieb angelegten eigenen Kapitals des Steuerpflichtigen sind als Theile des Geschäftsgewinnes zu betrachten;

2. der von einer offenen Handelsgesellschaft oder einer anderen nicht nach Ausf. Anw. Art. 26 steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaft erzielte Geschäftsgewinn ist den einzelnen Theilhabern nach Maßgabe ihres Antheils anzurechnen;

3. der Gewinn aus den zu Spekulationszwecken abgeschlossenen Geschäften, abzüglich etwaiger Verluste bei derartigen Geschäften, und aus der Betheiligung an derartigen Geschäften ist auch bei solchen Steuerpflichtigen, welche nicht zu den Handel- und Gewerbetreibenden gehören, nach den für das Einkommen aus Handel und Gewerbe maßgebenden Grundsätzen zu berechnen, Ausf. Anw. Art. 17.

Als steuerpflichtiges Einkommen aus Handel und Gewerbe gilt der im Durchschnitte der drei letzt abgeschlossenen Geschäftsjahre erzielte Gewinn. Bei Gewerbetreibenden, welche nicht Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches sind, ergiebt sich der Geschäftsgewinn aus der Gegenüberstellung der jährlichen Betriebseinnahmen und Ausgaben.

I. Zu den Einnahmen gehören insbesondere:

1. die für geschäftliche oder gewerbliche Leistungen jeder Art bedungenen oder gewährten Provisionen, Zinsen und sonstigen Gegenleistungen;

2. der erzielte Preis für alle gegen Baarzahlung oder auf Kredit verkauften Waaren und Erzeugnisse;

3. der Geldwerth der zum Gebrauche oder Verbrauche des Steuerpflichtigen, seiner Angehörigen und der nicht zum Gewerbebetriebe gehaltenen Dienstboten und sonstigen Hausgenossen aus dem Betriebe entnommenen Erzeugnisse und Waaren*).

II. Von der Einnahme sind als Betriebskosten in Abzug zu bringen:

1. die Kosten der Unterhaltung der dem Betriebe dienenden Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen, sowie zur Erhaltung und Ergänzung des vorhandenen lebenden und todten Betriebsinventars;

2. die Kosten für Versicherung der zu 1 gedachten Gegenstände, sowie der Waarenvorräthe gegen Brand- und sonstigen Schaden;

3. der Pacht- und Miethszins für die zum Geschäftsbetriebe gepachteten und gemietheten Grundstücke, Gebäude und Utensilien;

4. die Ausgaben für die im Betriebe erforderliche Heizung und Beleuchtung;

5. die Anschaffungskosten für die eingekauften Roh- und Hülfsstoffe und Waaren, sowie für die sonst im Betriebe erforderlichen Materialien;

6. die Löhnung der für den Gewerbebetrieb angenommenen Angestellten, Gesellen, Gehilfen, Arbeiter, einschließlich des Geldwerthes der etwa gewährten Beköstigung und sonstigen Naturalleistungen, soweit diese nicht aus den Betriebsständen entnommen werden;

7. die von dem Unternehmer gesetz- oder vertragsmäßig für das Betriebspersonal (Nr. 6) zu entrichtenden Beiträge zu Kranken- u. s. w. Kassen;

8. [die Staatsgewerbesteuer, die auf den dem Betriebe dienenden Grundstücken haftenden Staats-Grund- und Gebäudesteuer, sowie] die im Geschäftsbetriebe zu entrichtenden indirekten Abgaben (Zölle u. s. w.).

III. Für die Abnutzung der im Gewerbebetriebe nothwendigen Gebäude, Maschinen, Geräthschaften kann ein angemessener Prozentsatz des Substanzwerthes (Ref. 18. Okt. 1892, M. 25 S. 8) in Abzug gebracht werden**).

*) Sind Erzeugnisse oder Waaren theils für den Haushaltsbedarf, theils für Zwecke des Gewerbebetriebes verwendet, so ist eine den thatsächlichen Verhältnissen entsprechende Trennung nach billigem Ermessen zuzulassen. Dasselbe gilt von den gemeinsam zu beiden Zwecken gemachten Ausgaben.

**) Vergl. Ref. 7. Febr. 1893 (M. 26 S. 4) und 24. Aug. 1893 (M. 29 S. 1) Nr. IV.

Zu Anmerkung 3 auf S. 564.

IV. Wegen der unzulässigen Abzüge wird auf Ausf. Anw. Art. 4 II. verwiesen.

Führt der Steuerpflichtige Handelsbücher nach Vorschrift der Art. 28 ff. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs, so sind die Bücherabschlüsse der maßgebenden Geschäftsjahre nebst den vorschriftsmäßig angefertigten Bilanzen der Gewinnberechnung zu Grunde zu legen*).

Soweit jedoch bei der Buchführung die in den Art. 3 bis 6 und 17 der Ausf. Anw. angegebenen Grundsätze nicht befolgt, insbesondere Zinsen des im Handels- oder Gewerbebetriebe angelegten eigenen Kapitales des Steuerpflichtigen, oder Ausgaben, deren Abzug, gemäß Ausf. Anw. Art. 4 zu II. überhaupt unzulässig ist, vom Gewinne abgerechnet worden sind, müssen behufs Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens die entsprechenden Beträge wieder hinzugesetzt werden.

Im Uebrigen ist der Reingewinn nach den Grundsätzen zu berechnen, wie solche für die Inventur und Bilanz durch das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch vorgeschrieben sind und sonst dem Gebrauche eines ordentlichen Kaufmannes entsprechen. Insbesondere gilt dieses einerseits von dem Zuwachs des Anlagekapitals und andererseits von den regelmäßigen jährlichen Abschreibungen, welche einer angemessenen Berücksichtigung der Werthverminderung entsprechen, sowie von den regelmäßigen jährlichen Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden, Maschinen, Betriebsgeräthschaften u. s. w.

Für die Bewerthung der Vermögensstücke und Forderungen bei der Inventur und für das Maß der überhaupt zulässigen Abschreibungen ist hiernach die Vorschrift im Art. 31 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs, der kaufmännische Gebrauch und innerhalb der durch denselben gezogenen Grenzen das Ermessen des Steuerpflichtigen selbst bestimmend. Die von demselben in dieser Hinsicht bei seiner Buchführung angenommenen Grundsätze bleiben daher auch für die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens maßgebend, sofern nicht die gebührliche Höhe der Abschreibung im einzelnen Falle das nach allgemeinem Gebrauche übliche oder durch die besonderen thatsächlichen Verhältnisse gerechtfertigte Maß offenbar übersteigt, oder sogar die Absicht einer künstlichen Herabdrückung des wirklichen Reingewinnes erkennen läßt.

Nach gleichen Grundsätzen ist in Betreff der Abschreibungen auf unsichere Forderungen sowie der Rücklagen zur Ausgleichung möglicher Verluste an denselben (Delkredere-Konto)**) zu verfahren, Ausf. Anw. Art. 19.

Für die Berechnung des Einkommens aus Bergbauunternehmungen***), welche nicht den Vorschriften der Ausf. Anw. Art. 26, 27 unterliegen, finden die Bestimmungen der Ausf. Anw. Art. 17 bis 19 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß den zulässigen Abzügen [die Bergwerksabgabe, sowie] die der jährlichen Verringerung der Substanz des Bergwerks entsprechenden Abschreibungen hinzutreten.

Die Erträgnisse solcher Kuxe, welche nach §. 101 des Allgemeinen Berg-Gesetzes vom 24. Juni 1865 die Eigenschaft beweglicher Sachen haben, sind als Zinsen oder Renten anzusehen und gelten daher als Einkommen aus Kapitalvermögen.

[Soweit dagegen die unter der Herrschaft des älteren Rechtes geschaffenen Kuxe nach §. 228 a. a. O. die Eigenschaft unbeweglicher Sachen behalten haben, sind sie nach §. 231 daselbst den Grundstücken gleich zu achten und ihre Erträgnisse daher als aus dem Grundbesitz herrührendes Einkommen zu behandeln]†).

Bei Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens dürfen die für einzelne Bergwerksantheile (Kuxe) zu leistenden Zubußen nur insoweit in Abrechnung gebracht werden, als dieselben nicht in Folge von Kapitalanlagen zur Erweiterung des Betriebes oder zu sonstigen Verbesserungen, sondern in Folge von Ausgaben entstanden

*) Doch macht die nicht kaufmännische Buchführung die Geschäftsbücher nicht ungeeignet, als Grundlage für die Berechnung des Geschäftsgewinnes zu dienen, E. O. B. IV. 154.

**) Vergl. E. O. B. in St. I. 362, II. 176, III. 82.

***) Vergl. Erk. 19. Dez. 1868 (E. O. B. XVII. 128).

†) Durch Anm. 14 zu Art. 13 Ausf. Anw. 3. April 1894 zum Erg. St. Ges. Auch die Ausbeute aus Kuxen älteren Rechtes bildet jetzt Einkommen aus Kapitalvermögen.

ermittelten Geschäftsgewinne. Mit dieser Maßgabe[1]) ist der Reingewinn aus dem Handel und Gewerbebetriebe nach den Grundsätzen zu berechnen, wie solche für die Inventur und Bilanz[2]) durch das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch vorgeschrieben sind und sonst dem Gebrauche eines ordentlichen Kaufmannes entsprechen[3]). Insbesondere gilt dieses einerseits von dem Zuwachs des Anlagekapitals und andererseits von den regelmäßigen jährlichen Abschreibungen, welche einer angemessenen Berücksichtigung der Werthverminderung entsprechen.

Im Uebrigen gilt für die Berechnung und Schätzung des Einkommens aus Gewerbe und Handel Folgendes:

1. Die Zinsen des im Handel oder Gewerbebetrieb angelegten eigenen Kapitals[4]) des Steuerpflichtigen sind als Theile des Geschäftsgewinnes zu betrachten.
2. Der von einer nicht nach §. 1 Nr. 4 und 5 steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaft erzielte Geschäftsgewinn ist den einzelnen Theilhabern nach Maßgabe ihres Antheils anzurechnen.
3. Der Gewinn aus den zu Spekulationszwecken abgeschlossenen Geschäften, abzüglich etwaiger Verluste bei derartigen Geschäften und aus der Betheiligung an derartigen Geschäften ist auch bei solchen Steuerpflichtigen, welche nicht zu den Handel- und Gewerbetreibenden gehören, nach den für das Einkommen aus Handel und Gewerbe maßgebenden Grundsätzen zu berechnen.

d) Einkommen aus Gewinn bringender Beschäftigung und aus Rechten auf periodische Hebungen u. s. w.

§. 15. Das Einkommen aus Gewinn bringender Beschäftigung[5]), sowie aus Rechten auf periodische Hebungen und Vortheile irgend welcher Art umfaßt insbesondere den Verdienst der Arbeiter, Dienstboten und Gewerbegehilfen, die

---

Zu Anmerkung 3 auf S. 565.

sind, welche behufs Fortsetzung des Betriebes in dem bisherigen Umfange nothwendig waren, Ausf. Anw. Art. 20.

[1]) Beziehen Handel- und Gewerbetreibende auch Einkommen aus Kapital- oder Grundvermögen, so gelten für sie insoweit dieselben Veranlagungsvorschriften, wie für alle anderen Kapital- und Grundbesitzer, mögen sie jenes auch in ihren Geschäftsbüchern nachweisen, E. O. V. in St. I. 44.

[1]) D. h. sofern die §§. 6—11 keine abweichenden Vorschriften enthalten, E. O. V. in St. I. 62.

[2]) Doch ist genau zu prüfen, ob nicht einzelne Ausgabeposten ꝛc., die ein vorsichtiger Kaufmann zu machen pflegt, vom steuerlichen Standpunkte nicht dennoch abzusetzen sind, E. O. V. in St. I. 59. Eine in der Bilanz enthaltene Abschreibung darf nicht deshalb verworfen werden, weil sie bei der Inventuraufnahme noch nicht berücksichtigt ist, E. O. V. in St. I. 196.

[3]) Ein durch Diebstahl verursachter Verlust in der Geschäftskasse mindert den Geschäftsgewinn, E. O. V. in St. IV. 142, desgl. im Geschäftsbetriebe durch Unbeibringlichkeit einer Forderung oder durch Kursrückgang entstehende Verluste, das. I. 247, II. 5.

[4]) Einschließlich der Bestände an Inhaberpapieren und Hypotheken in einem Bankgeschäft, die vorübergehend zur Sicherstellung ausstehender Forderungen oder zu Spekulationen erworben sind, E. O. V. in St. I. 15.

[5]) Hierzu gehört ein gegen das Strafgesetz oder die guten Sitten verstoßender Erwerbszweig nicht (Kuppelei, gewerbsmäßige Unzucht), E. O. V. in St. I. 282.

Bei Anwälten sind die vorbedungenen Honorare für dasjenige Jahr ohne Rücksicht auf Zahlungsleistung anzurechnen, in dem sie verdient sind, die nicht vorbedungenen, in demjenigen, in dem sie bezahlt sind, E. O. V. in St. I. 136. Bei Aerzten sind nur die thatsächlich bezogenen Einnahmen maßgebend, das. IV. 3.

Trinkgelder der Kellner, Portiers ꝛc. sind steuerpflichtig, wenn sie neben dem Lohne oder an dessen Stelle eine ständige Einnahmequelle bilden, das. I. 127, daher nicht bei Pferdebahnschaffnern, Dienstboten in Privathäusern, II. 395; Spesen eines Geschäftsreisenden sind nur bezüglich des Ueberschusses steuerpflichtig, I. 259.

Besoldung der Militärpersonen und Beamten jeder Art[1]), ferner den Gewinn aus schriftstellerischer, künstlerischer, wissenschaftlicher, unterrichtender oder erziehender Thätigkeit, sowie Wartegelder, Pensionen oder sonstige fortlaufende Einnahmen[2]), welche nicht als Jahresrenten eines beweglichen oder unbeweglichen Vermögens anzusehen sind, endlich solche Rentenbezüge, welche an die Person des Empfangsberechtigten geknüpft sind[3]).

---

[1]) Und zwar regelmäßig mit dem für das Steuerjahr feststehenden Betrage; mit dem 1. April eintretende Gehaltserhöhungen müssen vor dem 1. April zugesichert sein, um steuerpflichtig zu werden; vergl. E. O. V. in St. I. 113, 273, II. 78, 131, 412. Steuerpflichtig sind z. B. Beträge, die Bankbeamten alljährlich gutgeschrieben werden, mit Zinsen, E. O. V. in St. I. 12, auch wenn dies Guthaben während des Dienstvertrages nicht abgehoben werden darf; die zur Bildung von Sicherheitsfonds zurückbehaltenen Jahrestantiemen der Kassenbeamten, das. III. 70; Nebeneinkommen aus Anfertigung von Gesuchen (durch den Privatsekretär eines Rechtsanwaltes) nach dem Durchschnitte der Vorjahre, I. 33; baare Miethsentschädigung an Stelle freier Dienstwohnung mit dem vollen Betrage, III. 148, Werth der Dienstkleidung, I. 125, Schreibgebühren eines Gerichtsvollziehers, III. 187, Diäten eines Hülfsrichters nach dem durch die Ertheilung des Auftrages begrenzten Zeitraume, I. 269, II. 409; die „bis auf Weiteres" bewilligte, wenn auch tageweise fixirte und postnumerando zahlbare Remuneration eines Forstassessors, I. 278, desgl. eines auf unbestimmte Zeit einem Amtsgerichte überwiesenen Gerichtsaktuars, I. 382; Gewinnantheile von Angestellten einer Aktiengesellschaft, das. I. 18. Nicht steuerpflichtig sind Reisekosten und Tagegelder von Beamten, Erk. 7. April 1891 (E. O. V. XXI. 89); desgl. akademische, ohne Ausschreibung ertheilte Preise, E. O. V. in St. III. 103.

[2]) Vorbedingung ist ein Rechtsanspruch und eine periodische Wiederholung. Daß jemand eine bestimmte Summe thatsächlich halbjährlich bezieht, begründet noch keinen Rechtsanspruch, E. O. V. in St. I. 74, 154; vergl. auch I. 28, 154; II. 395.

[3]) Bei der Berechnung des Einkommens ist folgendes zu beachten:

1. Feste Bezüge, wie Gehalte, Besoldungen, Löhne, welche nach bestimmten Jahres-, Monats-, Wochen- oder Tagessätzen zugesichert sind, werden gemäß der Ausf. Anw. Art. 5 Nr. 1, ihrem Betrage nach, unbestimmte Bezüge, insbesondere also Gebühren, Tantièmen, Gratifikationen, Akkord- und Stücklöhne, Kollegiengelder, Honorare, im Betrage wechselnde Nebeneinnahmen und Emolumente aller Art gemäß der Ausf. Anw. Art. 5 Nr. 2, in Ansatz gebracht.

2. Zur Anrechnung gelangt die gesammte dem Steuerpflichtigen für dessen Thätigkeit ausdrücklich oder stillschweigend zugesicherte oder thatsächlich gewährte Gegenleistung. Dies gilt insbesondere von Nebenemolumenten, welche, wie die Weihnachtsgratifikationen der kaufmännischen Angestellten zwar nicht auf ausdrücklicher Vereinbarung beruhen, aber denselben auch ohne eine solche vom Prinzipal in Anerkennung ihrer Leistungen herkömmlich gewährt zu werden pflegen*).

Keinen Unterschied macht es, unter welcher Bezeichnung (Gehalt, Remuneration, Diäten, Wohnungsgeldzuschuß, Servis u. s. w.) die Besoldung der Beamten gewährt wird; ebensowenig kommt es darauf an, ob dieselbe etatsmäßig und bei der Pensionirung anrechnungsfähig ist oder nicht**). In letzterer Beziehung findet nur mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der im Auslande stationirten Beamten eine Ausnahme statt.

3. Außer den baaren Einnahmen ist auch der Geldwerth der etwaigen Naturalbezüge einschließlich des Miethswerthes der freien Wohnung zu berücksichtigen.

Dienstwohnungen und Dienstländereien der Beamten, für welche ein Abzug an der Besoldung stattfindet, sind dem steuerpflichtigen Einkommen nicht hinzuzurechnen, ebensowenig aber der als Mieths- beziehungsweise Pachtzins geltende Besoldungsabzug vom Einkommen abzurechnen***).

Einem Besoldungsabzuge gilt es gleich, wenn Beamte und Offiziere den tarif-

---

*) Erzwingbarkeit im Rechtswege ist nicht erforderlich, E. O. V. in St. I. 240.

**) Vergl. Res. 20. März 1893 (M. 26 S. 1), E. O. V. in St. II. 138, 143.

***) Wegen der Dienstländereien der Forstbeamten, auf die Art. 21, 3 Abs. 2 nicht Anwendung findet, vergl. Res. 4. Dez. 1891 (M. 25 S. 5) und E. O. V. in St. II. 402.

Das Einkommen aus Dienstwohnungen[1]) ist nach dem ortsüblichen Miethswerthe, jedoch nicht höher als mit Fünfzehn vom Hundert des baaren Gehalts des Berechtigten in Ansatz zu bringen. Soweit Dienstwohnungen vermiethet sind, ist der Miethszins nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 13 Abs. 2 anzurechnen[2]).

Bei Militärpersonen, Reichsbeamten, unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten ist der zur Bestreitung des Dienstaufwandes bestimmte Theil des Diensteinkommens außer Ansatz zu lassen[3])[4])[5]).

Zu Anmerkung 3 auf S. 567.

mäßigen Wohnungsgeldzuschuß, zu dessen Bezuge sie an sich berechtigt sind, nur deshalb nicht erhalten, weil ihnen eine Dienstwohnung gewährt ist.

Findet ein solcher Abzug an der Besoldung nicht statt, so ist das Einkommen aus Dienstwohnungen nach dem ortsüblichen Miethswerthe, jedoch nicht höher, als mit fünfzehn vom Hundert des baaren Gehalts des Berechtigten in Ansatz zu bringen. Soweit Dienstwohnungen vermiethet sind, ist der Miethszins nach Maßgabe der Bestimmungen in Ausf. Anw. Art. 16, II. anzurechnen.

4. Von der Einnahme sind abzurechnen:

a) die etwaigen Geschäftsunkosten, insbesondere die laufenden Ausgaben der Rechtsanwalte, Notare, Gerichtsvollzieher für die Unterhaltung — nicht auch die Kosten für erste Einrichtung — des Büreaus, die laufenden Ausgaben der Aerzte für das zur Besorgung der Praxis gehaltene Fuhrwerk, der Künstler, Gelehrten für die Besoldung von Mitarbeitern oder Gehülfen, für die Beschaffung der zur Ausübung der Berufsthätigkeit erforderlichen Materialien, sowie für Instandhaltung und Ergänzung, nicht aber für die erste Anschaffung der erforderlichen Geräthschaften;

b) diejenigen für den Dienstherrn oder Arbeitgeber geleisteten Ausgaben, für welche die Entschädigung in der für die übernommene Thätigkeit gewährten Gegenleistung mit enthalten ist.

5. Von der Besteuerung ausgeschlossen und deshalb außer Ansatz zu lassen sind die in Ausf. Anw. Art. 3, II. zu 1 c, 3 und 4 bezeichneten Besoldungen und Besoldungstheile, Ausf. Anw. Art. 21.

[1]) D. h. aus freien Dienstwohnungen; sonst ist der Betrag des gesetzlichen Wohnungsgeldzuschusses maßgebend, E. O. V. in St. I. 111.

[2]) §. 15 Abs. 2 findet auf Privatbeamte keine Anwendung, Erk. O. V. G. 27. Juni 1895, Nr. VI. A. 360, wohl aber auch auf andere öffentliche Beamte, als unmittelbare Staatsbeamte, wenn in ihrer Verwaltung die gleichen rechtlichen Unterlagen (Wohnungsgeldzuschüsse als Theile der Besoldung, die gegen Naturalgewährung von Dienstwohnungen in Abzug kommen), gegeben sind, E. O. V. in St. III. 207.

[3]) Im Einzelnen gilt folgendes:

1. Bei Militärpersonen, Reichsbeamten, unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, welchen ausdrücklich ein bestimmter Betrag oder ein bestimmter Theil der Besoldung als Dienstaufwand*) (Dienstkostenaversum u. dergl.) bewilligt oder in den Etats berechnet wird, bleibt dieser und nur dieser Betrag von der Besteuerung frei, ohne daß eine Untersuchung darüber stattfindet, ob der Beamte an diesem Betrage oder diesem bestimmten Antheile des Diensteinkommens etwa Ersparnisse macht, oder noch einen Theil seines sonstigen Einkommens zum Dienstaufwande verausgabt.

---

*) Als Dienstaufwand gelten insbesondere auch: die den Kreisschulinspektoren im Nebenamte gewährten Bezüge; ferner die Zulagen, welche den Dienst thuenden Flügeladjutanten Seiner Majestät des Königs aus der Kronfideikommißkasse und den persönlichen Adjutanten Ihrer Königlichen Hoheiten der Prinzen aus den Prinzlichen Kassen gewährt werden; die Zulagen der Regiments- und Bataillonsadjutanten, der untersuchungsführenden Offiziere bei den Truppentheilen, der Etappeninspekteure, der Kompagnieführer der Landwehr, der mit der Führung von Landwehrbataillonen, sowie der mit den Funktionen der Landwehrbezirkskommandeure betrauten pensionirten oder zur Disposition gestellten Offiziere, der Hauptleute und Lieutenants beim Eisenbahnregiment und der zur Dienstleistung beim großen Generalstabe kommandirten Offiziere; die Diäten der Militärattachés bei den Botschaften und bei den Gesandtschaften.

Zu Anmerkung 3 auf S. 568.

2. Dagegen haben die in Privatdiensten angestellten Personen auf Erfordern den Nachweis zu liefern, daß die in bestimmter Höhe gewährte Dienstaufwandsentschädigung in der That in ihrem vollen Betrage für die mit ihren dienstlichen Verrichtungen verbundenen Ausgaben Verwendung findet.

3. Abgesehen von dem Falle zu 2 findet eine besondere Berechnung und Abrechnung der Dienstaufwandskosten nur dann statt, wenn das Diensteinkommen ohne ausdrückliche Bestimmung des Betrages oder des Theiles zugleich die Entschädigung für den Dienstaufwand getroffener Vereinbarung gemäß mitenthält. Dies ist bei öffentlichen Beamten nach dem Inhalt der maßgebenden Etats und den Anordnungen der zuständigen Behörden zu beurtheilen.

4. Dem Dienstaufwande werden gleich geachtet und daher bei der Besteuerung ebenfalls außer Ansatz gelassen:

a) die an Militärpersonen, Reichsbeamte unmittelbare und mittelbare Staatsbeamte ausdrücklich als Repräsentationskosten gewährten Bezüge;

b) Reisekostenvergütungen und solche Tagegelder oder Remunerationen, welche an die zu a erwähnten Militärpersonen und Beamten für Dienstreisen und für die Dauer ihrer vorübergehenden Beschäftigung außerhalb ihres Wohnortes gewährt werden*);

c) die aus öffentlichen Kassen als Entschädigung für die mit der Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten verbundenen Aufwendungen gewährten Tagegelder und Reisekosten; hierher gehörigen insbesondere die den Mitgliedern des Hauses der Abgeordneten und anderer Körperschaften, den Mitgliedern der Gebäude-, Gewerbe- und Einkommensteuer-Kommissionen zustehenden Bezüge der gedachten Art, Ausf. Anw. Art. 22.

4) Kein Dienstaufwand sind Ausgaben des Büreauvorstehers eines Rechtsanwalts für Kleidung, E. O. B. in St. I. 6; eines Geistlichen für Amtskleidung und Aufnahme von Geistlichen 2c, das. I. 123.

5) Bezüglich der Rechte auf periodische Hebungen 2c. ist zu beachten:

1. Als fortlaufend gilt jede periodisch wiederkehrende Hebung, auch wenn dieselbe von vornherein auf eine bestimmte Zeitdauer beschränkt ist; dagegen werden einmalige Zuwendungen dem steuerpflichtigen Einkommen nicht hinzugerechnet. Aus dem letzteren Grunde sind insbesondere die den Hinterbliebenen von Reichs- und Staatsbeamten und Pensionären zustehenden Bezüge des Gnadenquartals beziehungsweise des Gnadenmonats bei der Veranlagung der Hinterbliebenen außer Ansatz zu lassen, da diese Bewilligung als eine einmalige Beihülfe anzusehen ist. Dasselbe gilt bezüglich der den Hinterbliebenen der mittelbaren Staatsbeamten, Lehrer und Geistlichen zustehenden Gnadenbezüge, soweit die Dauer dieser Bezüge nicht im einzelnen Falle die für die Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten maßgebende Gnadenzeit übersteigt.

2. Nur solche fortlaufende Hebungen gelten als steuerpflichtiges Einkommen, welche auf einem besonderen Rechtstitel (z. B. Vertrag, Verschreibung, letztwillige Verfügung, rechtsgültige Verleihung von zuständiger Stelle) beruhen, auch wenn sie kündbar sind oder später widerrufen werden können.

Unterstützungen und andere Zuwendungen, deren Einrichtung überhaupt oder deren Betrag von dem freien Willen des Gebers abhängt, sind, auch wenn sich dieselben thatsächlich wiederholen, zur Anrechnung nicht geeignet. Dasselbe gilt von solchen Leistungen — z. B. der Eltern an ihre Kinder — welche auf der gesetzlichen Unterhaltungspflicht beruhen, auch wenn dieselben vertragsmäßig anerkannt oder richterlich festgestellt sind.

3. Keinen Unterschied macht es, ob die Verpflichtung des Gebers gegen den Empfänger selbst oder gegen einen Dritten rechtsverbindlich eingegangen ist. Deshalb

*) Hierher gehören insbesondere auch die dem Lokomotiv- und Fahrpersonal der Eisenbahnen bei Ausübung des Fahrdienstes gewährten Fahr-, Meilen- und Uebernachtungsgelder, ferner die den Lokomotivführern und Heizern für Nachtfahrten, den Schaffnern für längeren Aufenthalt bewilligten Vergütungen; dagegen nicht die Prämien für ersparte Heiz- u. s. w. Materialien, welche daher dem steuerpflichtigen Einkommen zuzurechnen sind.

e) Einkommen der Aktiengesellschaften 2c. [1]).

§. 16. Als steuerpflichtiges Einkommen der im §. 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Steuerpflichtigen gelten unbeschadet der Vorschrift im §. 6 Nr. 1 die Ueberschüsse[2]), welche als Aktienzinsen oder Dividenden, gleichviel unter welcher Benennung, unter die Mitglieder vertheilt werden[3]) und zwar

unter Hinzurechnung der zur Tilgung der Schulden oder des Grundkapitals, zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung, sowie zur Bildung

---

Zu Anmerkung 5 auf S. 569.

sind Zulagen, welche Offiziere auf Grund der von ihren Vätern oder anderen Angehörigen gegenüber der Militärbehörde übernommenen Verpflichtung beziehen, diesen Offizieren als steuerpflichtiges Einkommen anzurechnen.

Nach den nämlichen Grundsätzen (Nr. 2, 3) ist zu beurtheilen, ob eine derartige Leistung vom Einkommen des Gebers in Abzug gebracht werden darf. Die Abrechnung findet unter den gleichen Voraussetzungen statt, unter welchen die Anrechnung beim Empfänger begründet ist.

4. Wegen Berechnung des Einkommens aus den Ausf. Anw. Art. 23 zu a und b erwähnten Bezügen finden die Vorschriften des Art. 21 der Ausf. Anw. zu Nr. 1 bis 3 gleichmäßige Anwendung.

5. Als steuerfrei bleiben außer Ansatz die im Art. 3 II. Nr. 1c und 5 der Ausf. Anw. bezeichneten Pensionen, Wartegelder, Verstümmelungszulagen und Ehrensolde, Ausf. Anw. Art. 23.

[1]) Streitig ist die Anwendung der §§. 7—9 und 12—15 für Aktiengesellschaften. Fuisting (Gr. Kommentar Anm. 3 zu §. 16) hält außer §. 10 nur §. 8 für anwendbar; das O. V. G. verneint die Anwendbarkeit der §§. 7, 8 (E. O. V. in St. II. 325, 331 und Erk. O. V. G. 27. Nov. 1894, Nr. V. A. 4120), womit auch die §§. 12—15 ausfallen. Diese Auslegung muß mit Fuisting für bedenklich erachtet werden, da bei der Nichtanwendbarkeit des §. 8 die Besteuerung der Aktiengesellschaften völlig aus dem Rahmen der Einkommensteuer heraustritt und zu einer reinen und uneingeschränkten Besteuerung des Vermögenszuwachses wird. Hierfür müßte das Gesetz positive Anhaltspunkte bieten, was nicht zutrifft.

[2]) Jedoch nur solche, die vertheilt oder zu einem der im Gesetze speziell angegebenen Zwecke verwendet sind, E. O. V. in St. I. 288. Ueberschüsse sind diejenigen Einnahmen, die geschäftlich und wirthschaftlich als Gewinn zu qualifiziren sind, E. O. V. in St. I. 296; wie die Ueberschüsse erzielt sind, ob im Rahmen des Geschäftes oder darüber hinaus, ist gleichgültig. Alles objektiv vorhandene Vermögen außerhalb des intakten Aktienkapitales und nach Deckung der Geschäftsunkosten ist Ueberschuß, z. B. auch ein vertheilter Lotteriegewinn, das. II. 328, 331; zu den Ueberschüssen gehören ferner die Zuschüsse eines Dritten zur Gewährleistung gewisser Prozente und Dividenden an die Aktionäre, III. 104, über den marktgängigen Preis hinaus gezahlte Beträge für gelieferte Zuckerrüben an Aktionäre, II. 219; daß der Agiogewinn dazu gehört, wird vom O. V. G. (das. I. 292; II. 38; IV. 225) angenommen, von Fuisting (a. a. O. S. 123 f.) in Uebereinstimmung mit E. Civ. XXXII. 244 nicht ohne Grund bestritten. Für die Praxis wird man einstweilen der Auffassung des an seiner Ansicht wiederholt festhaltenden (vergl. Erk. 27. Nov. 1894, Nr. V. A. 4120, 16. Febr. 1895, Nr. II. 270) O. V. G. zu folgen haben. Dagegen bildet der bei Umwandlung der Stammaktien in Prioritätsaktien in Folge von Zuzahlungen der Besitzer der Stammaktien erzielte Gewinn steuerpflichtiges Einkommen, sofern er als „Ueberschuß" anzusehen ist, E. O. V. in St. II. 330, 331; IV. 13. Bei Begebung von Schuldtiteln unter dem Nominalbetrage ist das Disagio nicht abzugsfähig, sofern der Nominalbetrag auf der Passivseite erscheint. Vergl. aber wegen eines besonderen Disagiokontos, E. O. V. in St. III. 37; IV. 236. Nicht steuerpflichtig sind Gewinnantheile der Versicherten bei einer Versicherungsaktiengesellschaft, E. O. V. XVIII. 66, desgl. nicht Tantiemen 2c. der Beamten und Arbeiter, Leistungen zu gemeinnützigen Zwecken u. s. w., E. O. V. XI. 77; E. O. V. in St. I. 290; desgl. nicht die zur Tilgung einer Unterbilanz aus Vorjahren dienenden Beträge, I. 288.

[3]) Nicht auch die an Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsraths, an Direktoren und andere Beamte vertheilten Tantiemen; dagegen macht es keinen Unter-

von Reservefonds — soweit solche nicht bei den Versicherungssummen bestimmt sind — verwendeten Beträge[1]), jedoch nach Abzug von 3½ Prozent des eingezahlten Aktienkapitals[2]). An Stelle des letzteren tritt bei eingetragenen Genossenschaften die Summe der eingezahlten Geschäftsantheile der Mitglieder, bei Berggewerkschaften[3]) das aus dem Erwerbspreise und den Kosten der Anlage und Einrichtung bezw. Erweiterung des Bergwerks sich zusammensetzende Grundkapital oder, soweit diese Kosten vor dem 1. April 1892 aufgewendet sind, nach Wahl der Pflichtigen der zwanzigfache Betrag der im Durchschnitt der letzten vier Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vertheilten Ausbeute[4]).

Im Falle des §. 2b gilt als steuerpflichtiges Einkommen derjenige Theil der vorbezeichneten Ueberschüsse, welcher auf den Geschäftsbetrieb in Preußen bezw. auf das Einkommen aus Preußischem Grundbesitz entfällt.

Der Kommunalbesteuerung ist das ermittelte Einkommen ohne den Abzug von 3½ Prozent zu Grunde zu legen.

Zu Anmerkung 3 auf S. 570.

schied, ob die Dividende baar ausgezahlt oder dem Geschäftsguthaben zugeschrieben ist (§. 19 Genossenschafts-Ges. 1. Mai 1889).

Als zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung verwendet gelten diejenigen Ausgaben, welche weder zur Deckung von laufenden Betriebsunkosten, noch zur Erhaltung und Fortführung des Betriebes in dem bisherigen Umfange dienen, sondern mit welchen Einrichtungen oder Anlagen zur Erzielung eines höheren Ertrages oder zur Ausdehnung des Betriebsumfanges bestritten werden. (Vergl. E. O. V. in St. II. 391; III. 160.)

Von den aus Ueberschüssen gebildeten Reservefonds bleiben nur diejenigen außer Betracht, welche bei den Versicherungsgesellschaften zur Rücklage für die Versicherungssummen bestimmt sind. Hierher gehören insbesondere diejenigen — in der Regel „Prämien-" und „Gewinn-" oder „Dividenden-" Reserven genannten — Fonds der Lebensversicherungsgesellschaften, welche das Deckungskapital bilden für die den Versicherten gegenüber durch den Versicherungsvertrag übernommenen Verbindlichkeiten zur Zahlung der Versicherungssummen und der den Versicherten selbst als sogenannte Dividende zurückzugewährenden Prämienüberschüsse.

Im Uebrigen kommt es regelmäßig auf die verschiedenen Arten der Benennung der Reservefonds nicht an, sondern nur darauf, ob in der Bildung derselben im einzelnen Falle eine Vermehrung des Vermögens enthalten ist*). Denselben stehen diejenigen Beträge gleich, welche aus den Ueberschüssen zu außerordentlichen, über das Maß der regelmäßigen Absetzungen hinausgehenden Abschreibungen verwendet werden.

Dagegen bleiben diejenigen Vertheilungen an Mitglieder, Kapitalrückzahlungen oder Abtragungen, welche nicht den Ueberschüssen, sondern den Reservefonds oder anderen Aktivbeständen entnommen sind, bei der Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens stets außer Berechnung. Dasselbe gilt von den unvertheilten auf neue Rechnung des künftigen Jahres vorgetragenen Gewinnresten, Ausf. Anw. Art. 27, 1.

[1]) Sofern solche nicht aus anderen Mitteln, als den Ueberschüssen, namentlich dem Reservefonds, den Gewinnen früherer Jahre, Krediten ꝛc. bestritten werden, E. O. V. in St. I. 206, 334; II. 390; III. 34.

[2]) Wie es in der betr. Geschäftsperiode bilanzirt, vergl. E. O. V. in St. I. 99, 148, 311; II. 34, 51, 188.

[3]) Die Feststellung des gewerblichen Reingewinnes bei Berggewerkschaften ist besonders schwierig, vergl. E. O. V. in St. I. 80, 224; II. 11, 17, 176; III. 4, 5, 7, 8, 18, 21; IV. 27, 33, 36, 38, 42 (Inhaber von Freikuxen sind nicht Mitglieder der Berggewerkschaft).

[4]) Die Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens erfolgt auf Grund der für die maßgebenden Betriebsjahre angefertigten Bilanzen, Jahresabschlüsse (Gewinn- und

---

*) Vergl. E. O. V. in St. III. 28 (Fonds für Pensionszwecke); I. 244 (conto dubio); II. 279 (Spezialreserve-, Dispositionsfonds); III. 144 (Selbstversicherung gegen Feuersgefahr); ferner I. 200; II. 53; III. 33.

II. Steuersätze. 1. Steuertarif.

§. 17. Die Einkommensteuer beträgt jährlich bei einem Einkommen

von mehr als M.	bis einschließlich M.	M.
900	1050	6
1050	1200	9
1200	1350	12
1350	1500	16
1500	1650	21
1650	1800	26
1800	2100	31
2100	2400	36
2400	2700	44
2700	3000	52
3000	3300	60
3300	3600	70
3600	3900	80
3900	4200	92
4200	4500	104
4500	5000	118
5000	5500	132
5500	6000	146
6000	6500	160
6500	7000	176
7000	7500	192
7500	8000	212
8000	8500	232
8500	9000	252
9000	9500	276
9500	10500	300

Zu Anmerkung 4 auf S. 571.

Verlustrechnungen, Verwaltungsrechnungen*), sowie der darauf bezüglichen Beschlüsse der General- (Gewerken-) Versammlungen nach dem Durchschnitt der letzten Jahre; jedoch findet die dort vorgesehene Schätzung „nach dem muthmaßlichen Jahresertrage" auf die nicht physischen Personen, welche neu in die Steuerpflicht eintreten, keine Anwendung Die Veranlagung derselben zur Einkommensteuer kann erst erfolgen, wenn ein das Vorhandensein von Ueberschüssen ergebender Abschluß vorliegt, und geschieht alsdann von dem Beginne des Monats ab, der auf den Zeitraum folgt, für welchen dieser Abschluß gemacht ist.

Bei denjenigen Unternehmungen, welche ihren Sitz nicht in Preußen haben, aber der Einkommensteuer unterliegen, gilt als steuerpflichtiges Einkommen derjenige Theil der nach den Bestimmungen Ausf. Anw. Art. 27 Nr. 1 bis 3 zu berechnenden Ueberschüsse, welcher auf den Geschäftsbetrieb in Preußen beziehungsweise auf das Einkommen aus preußischem Grundbesitz entfällt.

Zu diesem Zwecke ist der aus dem preußischen Grundbesitz oder Gewerbebetrieb erzielte besondere Gewinn zu ermitteln und nach dem Verhältnisse dieses Gewinn-

---

*) Diese sind jedoch nur Ausgangspunkt, Erkenntnißquelle, nicht Norm der Veranlagung und auf ihre Richtigkeit, insbesondere bezüglich der Abschreibungen zu prüfen, vergl. E. O. V. in St. II. 197, 224, 240; III. 31. Abschreibungen sind im Allgemeinen zum vollen Betrage der eingetretenen Werthminderung gestattet, II. 39, dürfen aber nicht darüber hinaus sich als Rücklagen darstellen oder frühere, zu geringe Abschreibungen ausgleichen wollen, II. 53, sonst stehen sie der Bildung eines Reservefonds gleich, I. 288; II. 354.

Vergl. noch I. 266; II. 219, 243, 331, 432; III. 19; wegen der Abschreibungen beim Bergbau wegen Substanzverringerung I. 335, 341, 342; II. 151, 200, 202, 205; III. 19, 110.

Sie steigt bei höherem Einkommen

von mehr als M.	bis einschließlich M.	in Stufen von M.	um je M.
10,500	30,500	1000	30
30,500	32,000	1500	60
32,000	78,000	2000	80
78,000	100,000	2000	100

Bei Einkommen von mehr als 100,000 M. bis einschließlich 105,000 M. beträgt die Steuer 4000 M. und steigt bei höheren Einkommen in Stufen von 5000 M. um je 200 M.

2. Ermäßigung der Steuersätze.

§. 18[1]). Für jedes, nicht nach §. 11 selbständig zu veranlagende Familienglied[2]) unter 14 Jahren wird von dem steuerpflichtigen Einkommen des Haushaltungsvorstandes, sofern dasselbe den Betrag von 3000 M. nicht übersteigt, der Betrag von 50 M. in Abzug gebracht, mit der Maßgabe, daß bei Vorhandensein von drei oder mehr Familienmitgliedern dieser Art auf jeden Fall eine Ermäßigung um eine Stufe stattfindet.

§. 19[3]). Bei der Veranlagung ist es gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende wirthschaftliche Verhältnisse in der Art zu berücksichtigen, daß bei einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 9500 M. eine Ermäßigung der im §. 17 vorgeschriebenen Steuersätze um höchstens drei Stufen gewährt wird[4]).

Zu Anmerkung 4 auf S. 572.

antheils zu dem gesammten Reingewinn des Unternehmens der steuerpflichtige Theil der Ueberschüsse zu bestimmen.

Ist eine derartige besondere Gewinnberechnung nicht thunlich, so erfolgt die Feststellung des steuerpflichtigen Theiles der Ueberschüsse nach den aus den thatsächlichen Betriebsverhältnissen eines jeden Unternehmens sich ergebenden Merkmalen, welche für die Gewinnerzielung vornehmlich bestimmend sind, insbesondere bei Versicherungsgesellschaften nach dem Verhältniß der in Preußen aufkommenden zu der gesammten Prämieneinnahme, bei Hypothekenbanken nach dem Verhältniß des Betrages der von preußischen Grundbesitzern zu entrichtenden Darlehnszinsen zu der gesammten Zinseinnahme.

Bei denjenigen Unternehmungen, welche ihren Sitz in Preußen haben, ist nur das Einkommen aus den in einem anderen deutschen Bundesstaate oder in einem deutschen Schutzgebiete belegenen Grundstücken oder den daselbst betriebenen Gewerben von der Besteuerung ausgeschlossen. Die Feststellung des hiernach nicht steuerpflichtigen Theiles der nach den Bestimmungen Ausf. Anw. Art. 27 Nr. 1 bis 3 zu berechnenden Ueberschüsse erfolgt nach den zu Nr. 4 angegebenen Grundsätzen.

Soweit unter Nr. 1 bis 5 nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind, finden die im zweiten Abschnitt angegebenen allgemeinen Grundsätze auch auf das steuerpflichtige Einkommen der nicht physischen Personen Anwendung.

Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und eingetragene Genossenschaften sind verpflichtet, ihre Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen alljährlich dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission nach den näheren Bestimmungen des Finanzministers einzureichen, Ausf. Anw. Art. 27, 3–7.

[1]) Ausf. Anw. Art. 44, 45, 2.

[2]) Das Wort „Familienglied" bedeutet hier „Angehörige der Haushaltung" im Sinne des §. 11, vergl. E. O. V. in St. II. 425. Für die Berechnung des Alters ist der 1. April desjenigen Jahres maßgebend, für das die Veranlagung erfolgt, Ausf. Anw. Art. 37 I. 2.

[3]) Ausf. Anw. Art. 45, 3 und Ref. 1. Nov. 1892 (M. 25 S. 50). Die Vorschrift im §. 58 steht der Geltendmachung des §. 19 nicht entgegen, Ref. 11. Nov. 1892 (M. 25 S. 75); ebensowenig die Herbeiführung der betr. Verhältnisse aus eigener Entschließung, E. O. V. in St. I. 376.

[4]) Der Censit hat ein Recht darauf; die Unterlassung der Feststellung der Voraussetzungen eines solchen Anspruchs bildet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens, E. O. V. in St. I. 3, 24. Vergl. auch I. 89, II. 337, III. 90.

III. Veranlagung. 1. Ort der Veranlagung.

§. 20. Die Veranlagung erfolgt in der Regel an dem Orte, wo der Steuerpflichtige zur Zeit der Aufnahme des Personenstandes (§. 21) seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat[1]).

Im Falle eines mehrfachen Wohnsitzes steht dem Steuerpflichtigen die Wahl des Ortes der Veranlagung zu. Hat er von diesem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht, und ist die Veranlagung an mehreren Orten erfolgt, so gilt nur die Veranlagung an demjenigen Orte, an welchem die Einschätzung zu dem höchsten Steuerbetrage stattgefunden hat[2]).

Preußische Staatsangehörige, welche im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt haben, sind an dem letzten Orte ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltes in Preußen zu veranlagen.

Die Veranlagung der im §. 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Gesellschaften und Genossenschaften erfolgt an dem Orte, wo dieselben in Preußen ihren Sitz haben[3]).

---

[1]) Dies gilt auch von Minderjährigen und Bevormundeten. Die Fähigkeit dieser Personen, selbständig oder mit Genehmigung ihres Vormundes oder sonstigen gesetzlichen Vertreters einen Wohnsitz neu zu begründen oder zu verlegen, bestimmt sich nach den Vorschriften des maßgebenden bürgerlichen Rechts.

Unterbringung einer Person in einer Irren- oder anderen Heilanstalt begründet ebensowenig wie die Verbüßung einer zeitigen Freiheitsstrafe oder zeitweilige Abwesenheit vom Wohnorte aus anderen Gründen *für sich allein* einen Wechsel des Veranlagungsortes.

Dem Wohnsitz steht der *dienstliche* Wohnsitz gleich. Als solcher gilt derjenige Ort, an welchem ein Beamter oder Offizier nach den für ihn maßgebenden dienstlichen Vorschriften verpflichtet ist, Wohnung zu nehmen.

Bei Versetzungen wird der dienstliche Wohnsitz an dem neuen Bestimmungsorte mit dem Zeitpunkte begründet, von welchem ab das Amt an dem neuen Bestimmungsorte übertragen wird, wenn aber eine ausdrückliche Bestimmung hierüber fehlt, der Zeitpunkt, mit welchem die Versetzung zur Kenntniß des Betheiligten gelangt und der bisherige Wohnort verlassen ist, ohne Rücksicht darauf, wann der Versetzte an dem neuen Bestimmungsorte thatsächlich Wohnung genommen hat.

Die Abkommandirung der Militärpersonen von ihrem Garnisonorte wird der Versetzung gleich geachtet, sofern für das Kommando eine längere als die Dauer von sechs Monaten von vornherein feststeht.

Bei Beamten der Militärverwaltung liegt nur dann eine mit der Verlegung des Wohnsitzes verbundene Versetzung vor, wenn solche ausdrücklich unter völliger Lösung des Verhältnisses zu der bisherigen Behörde ausgesprochen ist, so daß bei diesen im Gegensatz zu den Offizieren die Abkommandirung eine Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes nicht schon deshalb begründet, weil für das Kommando von vornherein eine längere Dauer als sechs Monate bestimmt war, Ausf. Anw. Art. 35, 1. 2.

[2]) Die ausgeübte Wahl ist bis zum Beginne der Voreinschätzung zu berücksichtigen.

Das Wahlrecht steht auch Beamten und Militärpersonen zu, welche neben einem dienstlichen Wohnsitz in Preußen einen zweiten persönlichen Wohnsitz, z. B. auf dem eigenen Landgute, haben. Als mehrfacher Wohnsitz gilt es dagegen nicht, wenn, wie es in größeren Städten häufig vorkommt, ein in Preußen steuerpflichtiger Beamter oder Gewerbetreibender seine persönliche Wohnung überhaupt nicht am Sitze seines Amtes oder Geschäftes, sondern an einem angrenzenden oder benachbarten Orte innerhalb des preußischen Staates genommen hat; in Fällen dieser Art findet die Veranlagung nur am Orte des *persönlichen* Wohnsitzes statt, Ausf. Anw. Art. 35, 3.

[3]) Der Sitz einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eingetragenen Genossenschaft bestimmt sich nach dem Inhalte des Gesellschaftsvertrages (Statuts), Art. 209 Nr. 1, Art. 175 Nr. 2 Allg. D. H. G. B. (Ges. 18. Juli 1884, R. G. Bl. S. 123), §. 6 Nr. 1 Ges., betr. die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, 1. Mai 1889 (R. G. Bl. S. 55).

Der Sitz einer Berggewerkschaft ist in der Regel an dem Orte anzunehmen, wo

Die Veranlagung der im §. 2 bezeichneten Steuerpflichtigen geschieht an dem Orte, wo der Grundbesitz bezw. die gewerbliche oder Handelsanlage oder die Betriebsstätte liegt, oder der bei der Steuerverwaltung etwa bestellte Vertreter seinen Wohnsitz hat, oder wo sich der Sitz der Kasse befindet[1]), von welcher die Besoldungen, Pensionen oder Wartegelder ausgezahlt werden[2]).

Die bezüglich des Veranlagungsortes weiter erforderlichen Anordnungen erläßt der Finanzminister.

2. Vorbereitung der Veranlagung.

§. 21. Vor Beginn des Veranlagungsgeschäftes hat jeder Gemeinde-(Guts-)vorstand eine vollständige Nachweisung aller in dem Gemeinde-(Guts)-bezirke vorhandenen, in diesem Gesetze als steuerpflichtig bezeichneten Personen, Gesellschaften und Genossenschaften, sowie der nach §. 2 die Steuerpflicht bedingenden Grundbesitzungen und gewerblichen Unternehmungen aufzunehmen[3]).

§. 22. Jeder Besitzer eines bewohnten Grundstückes oder dessen Vertreter ist verpflichtet, der mit der Aufnahme des Personenstandes betrauten Behörde

---

Zu Anmerkung 3 auf S. 574.

der Repräsentant wohnt oder der Grubenvorstand seinen Sitz hat, §. 117 Allg. Berg-Ges. für den preußischen Staat v. 24. Juni 1865 (G. S. S. 705).

Als Sitz der Konsumvereine mit den Rechten der juristischen Person gilt der Ort, wo der Vorstand seinen Sitz hat, Ausf. Anw. Art. 35, 5.

[1]) Hat die Kasse außerhalb Preußens ihren Sitz, so tritt an Stelle der auszahlenden Kasse die nächst höhere, an deren Sitze somit die Veranlagung stattzufinden hat, Res. 29. Jan. 1892 (M. 25 S. 9).

[2]) Werden von einem Steuerpflichtigen an mehreren Orten in Preußen Betriebsstätten unterhalten, so erfolgt die Veranlagung, falls in Preußen eine Centralstelle (Hauptagentur, Zweigniederlassung) besteht, welche die obere Leitung des gesammten Geschäftsbetriebes innerhalb Preußens ausübt, in demjenigen Bezirke, wo diese Centralstelle ihren Sitz hat. Fehlt es an einer solchen Centralstelle, ist aber in Gemäßheit der Vorschrift im §. 2 Gew. St. Ges. 24. Juni 1891 (G. S. S. 205) bei der Steuerverwaltung ein Vertreter bestellt, so erfolgt die Veranlagung an dem Orte, an welchem der Vertreter seinen Wohnsitz hat.

Kann auch hiernach der Ort der Veranlagung nicht bestimmt werden, so finden im Falle des Vorhandenseins mehrerer Betriebsstätten die Vorschriften wegen des Wahlrechts entsprechende Anwendung. Dasselbe gilt in allen anderen Fällen, in welchen die Veranlagung an verschiedenen Orten an und für sich zulässig ist, Ausf. Anw. Art. 35, 6.

[3]) Die Personenstandsaufnahme muß überall in der Zeit vom 27. Okt. bis 18. Nov. jeden Jahres stattfinden. Innerhalb dieser Zeit haben die Regierungen nach den vom Finanzminister erlassenen Bestimmungen den Termin für die sämmtlichen Orte ihres Bezirkes möglichst gleichzeitig festzusetzen*).

Wo die Aufnahme des Personenstandes nicht auf Grund der vorjährigen bei der Gegenwart erhaltenen Personenverzeichnisse, der An- und Abmeldungen, Ab- und Zugangslisten u. s. w. erfolgen kann, muß eine genaue örtliche Zählung stattfinden. Zu diesem Zwecke kann die Mitwirkung der Hausbesitzer und Haushaltungsvorstände in Anspruch genommen werden, Ausf. Anw. Art. 36.

---

*) Hierbei sind folgende Regeln zu beachten:

1. Als Norm für den Beginn der Personenstandsaufnahme ist der 12. Nov. anzunehmen.

2. Ist nach den örtlichen Verhältnissen die Festsetzung eines früheren Termines unvermeidlich, so muß derselbe doch dem 12. Nov. so nahe als thunlich gelegt und keinenfalls auf einen Tag vor dem 27. Okt. bestimmt werden.

3. Die Personenstandsaufnahme ist, wenn sie nicht an einem Tage zu Ende geführt werden kann, an den nächstfolgenden Werktagen ununterbrochen fortzusetzen und in möglichst kurzer Frist, auch in großen Städten spätestens mit dem 18. Nov. zum Abschluß zu bringen.

4. Abweichungen von diesen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Finanzministers.

die auf dem Grundstücke vorhandenen Personen mit Namen, Berufs- oder Erwerbsart anzugeben.

Die Haushaltungsvorstände [1]) haben den Hausbesitzern oder deren Vertretern die erforderliche Auskunft über die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen einschließlich der Unter- und Schlafstellenmiether zu ertheilen [2]).

§. 23. Jeder Gemeinde-(Guts-)vorstand hat über die Besitz-, Vermögens- und sonstigen Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen des Gemeinde-(Guts-)bezirkes, sowie über etwaige besondere, die Leistungsfähigkeit derselben bedingende wirthschaftliche Verhältnisse (§§. 18, 19) möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen, überhaupt alle Merkmale, welche ein Urtheil über die Besteuerung zu begründen vermögen, zu sammeln.

Auf Grund der von ihm angestellten Ermittelungen hat der Gemeinde-(Guts-)vorstand das muthmaßliche Einkommen der Steuerpflichtigen, getrennt nach den verschiedenen Einnahmequellen (§. 7), in eine Einkommensnachweisung einzutragen.

Die auf den Gemeinde-(Guts-)vorstand selbst bezüglichen Eintragungen sind von den Seitens der Regierungen hierfür bestimmten Personen zu bewirken.

3. Steuererklärungen.

§. 24 [3]). Jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mk. zur Einkommensteuer veranlagte [4]) Steuerpflichtige ist auf die jährlich durch öffentliche Bekanntmachung ergehende Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet [5]). Letztere ist innerhalb der auf mindestens 14 Tage zu bemessenden Frist [6]) nach den vom Finanzminister vorgeschriebenen, kostenlos zu verabfolgen-

---

[1]) Hier nicht in dem engeren Sinne des §. 11, sondern in dem weiteren Sinne des Vorstehers einer häuslichen Gemeinschaft zu verstehen.

[2]) Es ist statthaft, die hiernach von denselben zu ertheilende Auskunft in der Art einzuziehen, daß den Betheiligten unter Hinweis auf die Strafandrohung im §. 68 Abs. 1 des Gesetzes geeignete Formulare (Hauslisten) zur Ausfüllung nach dem Stande der Bevölkerung am Aufnahmetermine schon vor diesem Termine zugestellt werden.

Auch ist es zulässig, hiermit das Anheimstellen an die Haushaltungsvorstände zu verbinden, zur Vermeidung irriger Annahmen bei der Veranlagung in den hierzu besonders einzurichtenden Spalten der Hauslisten freiwillige Angaben über ihre und ihrer Haushaltungsangehörigen Einkommensverhältnisse zu machen. Derartige Aufforderungen müssen jedoch eine Belehrung darüber enthalten, daß die Unterlassung von Angaben über die Einkommensverhältnisse in der Hausliste einen Rechtsnachtheil nicht nach sich zieht, daß aber wissentlich unrichtige Angaben mit Strafe (§. 66 des Ges.) bedroht sind.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission ist befugt, die Anwendung von Hauslisten bei der Personenstandsaufnahme anzuordnen, und das Formular für diese Listen, soweit dasselbe den Zwecken der Einkommensteuerveranlagung dient, mit Genehmigung des Vorsitzenden der Berufungskommission vorzuschreiben.

Im Uebrigen bleibt dem Gemeindevorstande die Einrichtung dieses Formulars überlassen, Ausf. Anw. Art. 36.

Die weiteren das Vorbereitungsgeschäft behandelnden ausführlichen Vorschriften sind in Ausf. Anw. Art. 37—39 enthalten.

[3]) Ausf. Anw. Art. 28, 50, 62.

[4]) Nach der nicht unbestrittenen Ansicht des O. V. G. genügt erst die endgültige, durch kein Rechtsmittel mehr anfechtbare Veranlagung, E. O. V. in St. III. 113.

[5]) Censiten, die an sich mehr als 3000 M. Einkommen haben, jedoch gemäß §. 19 ermäßigt sind, müssen eine besondere Aufforderung gemäß §. 25 erhalten, Ref. 1. Nov. 1822 (M. 25 S. 50).

[6]) Diese Frist ist jedoch für die in außereuropäischen Ländern und Gewässern Abwesenden auf 6 Monate, für andere außerhalb des Deutschen Reiches Abwesende auf 6 Wochen, für die übrigen Abwesenden auf 3 Wochen verlängert.

Schriftliche Steuererklärungen können durch die Post frankirt eingesendet werden; zur Sicherung des Steuerpflichtigen empfiehlt sich in diesem Falle die Sendung als „Einschreibebrief", da der Absender die Gefahr trägt, Ausf. Anw. Art. 28, 4.

den Formularen, bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission (§. 34) schriftlich oder zu Protokoll, unter Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und eingetragene Genossenschaften sind außerdem verpflichtet, ihre Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen nach den näheren Bestimmungen des Finanzministers alljährlich dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission einzureichen.

§. 25. Andere Steuerpflichtige[1]) sind zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, sobald eine besondere Aufforderung[2]) des Vorsitzenden der Veranlagungskommission (§§. 34, 35) an sie ergeht. Sie sind, falls Letzteres nicht geschieht, auf ihr Verlangen zur Abgabe einer Steuererklärung innerhalb der im §. 24 bestimmten Frist zuzulassen[3]).

§. 26[4]).

1. In der Steuererklärung ist der Gesammtbetrag des Einkommens (§. 10) getrennt nach den im §. 7 vorgesehenen Einkommensquellen anzugeben[5]).
2. Das Einkommen von dem außerhalb des Veranlagungsbezirkes belegenen Grundbesitze oder Gewerbebetriebe ist besonders aufzuführen.
3. Schuldenzinsen, Lasten u. s. w., deren Abzug beansprucht wird, sind anzugeben[6]).

§. 27[7]). Dem Steuerpflichtigen soll auf seinen Antrag, soweit es sich um nur durch Schätzung zu ermittelndes Einkommen handelt, gestattet werden, in

---

[1]) Voraussetzung der Deklarationspflicht ist stets die subjektive Steuerpflicht, E. O. V. in St. I. 261.

[2]) Bei Veranlagung der Nachsteuer gemäß §. 80 ist der Erlaß einer solchen unstatthaft, Ref. 20. Febr. 1894 (M. 30 S. 42), ebenso in der Berufungsinstanz, E. O. V. in St. I. 142.

Eine Aufforderung sollen alle diejenigen mit Einkommen bis 3000 Mk. Veranlagten erhalten, die bei der folgenden Veranlagung zu einem Einkommen über 3000 Mk. veranlagt werden sollen, Ref. 23. Juli 1894 (M. 30 S. 5).

[3]) Ausf. Anw. Art. 51.

[4]) Ausf. Anw. Art. 29, 52.

[5]) Kaufleute, die ihr ganzes Einkommen durch die Geschäftsbücher gehen lassen, sind dennoch verpflichtet, das Einkommen nach Quellen gesondert anzugeben, Ref. 18. Okt. 1892 (M. 25 S. 9), E. O. V. in St. I. 44. Eine Verpflichtung zu einer über die Anforderungen des §. 26 hinausgehenden Spezialisirung tritt, abgesehen von dem Falle des §. 27, erst im Beanstandungsverfahren ein, Ref. 26. Nov. 1892 (M. 26 S. 14).

[6]) Ausf. Anw. Art. 24, 25, 38, 6, 43 II. A.

[7]) Ausf. Anw. Art. 30, 53, 57, I. 3. 4.

Die in §. 27 des Gesetzes als Ausnahme zugelassene Art und Weise der Steuererklärung ist in ihrer Anwendung ausdrücklich auf Einkommen beschränkt, welches nur durch Schätzung, also nicht durch Gegenüberstellung wirklicher Einnahmen und Ausgaben im Wege der Berechnung ermittelt werden kann.

Der Umstand, daß eine Einnahme ihrem Betrage nach unbestimmt oder schwankend ist, kommt hierbei überhaupt nicht in Betracht, da behufs Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens in der Regel nicht der noch ungewisse zukünftige, sondern der im Durchschnitte eines unmittelbar vorangegangenen Zeitraumes thatsächlich erzielte Ertrag vom Steuerpflichtigen anzugeben ist.

Gleichwohl kann für gewisse Bestandtheile des Einkommens die Schätzung nicht entbehrt werden, theils weil es sich nicht immer um baare oder genau auszusondernde Einkünfte handelt, theils weil das Gesetz behufs Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens Abzüge gestattet, deren Höhe nicht durch wirklich geleistete Ausgaben bestimmt wird. So bedürfen regelmäßig einer Schätzung:

Der Miethswerth der Wohnung im eigenen Hause, der Geldwerth der freien Beköstigung oder anderer Naturalbezüge, der Geldwerth der im Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirthschaft, sofern die Umstände eine genaue Trennung dieses Verbrauchs von dem Verbrauche für die Zwecke des Wirthschaftsbetriebes nicht gestatten, ferner die Werthe, mit welchen Waarenbestände, zweifelhafte Forderungen eines Kauf-

die Steuererklärung statt der ziffermäßigen Angabe des Einkommens diejenigen Nachweisungen aufzunehmen, deren die Veranlagungskommission zur Schätzung desselben bedarf.

§. 28. Die Aufforderungen zur Abgabe der Steuererklärung müssen den Hinweis auf die im §. 30 angedrohten Rechtsnachtheile, sowie auf die Strafbestimmungen des §. 66 enthalten.

§. 29[1]). Die Steuererklärungen sind für Personen, welche unter väterlicher Gewalt, Pflegschaft oder Vormundschaft stehen, sowie für die im §. 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Steuerpflichtigen von deren Vertretern, für Ehefrauen, sofern sie nicht selbständig veranlagt sind, von deren Ehemännern abzugeben.

Für Personen, welche abwesend oder sonst verhindert sind, die Steuererklärungen selbst abzugeben, können solche durch Bevollmächtigte erfolgen.

Die Erfüllung der Steuererklärungspflicht Seitens Eines von mehreren Vertretern befreit die übrigen Verpflichteten von ihrer Verbindlichkeit.

§. 30[2]). Wer die ihm obliegende Steuererklärung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist abgiebt, verliert die gesetzlichen Rechtsmittel gegen seine Einschätzung für das betreffende Steuerjahr, insofern nicht Umstände dargethan werden, welche die Versäumniß entschuldbar machen[3]).

Zu Anmerkung 7 auf S. 577.

mannes in die Bilanz einzustellen sind, die Höhe der angemessenen Abschreibungen für Gebäude, Maschinen u. s. w.

Es muß grundsätzlich daran festgehalten werden, daß der Steuerpflichtige aus Gründen, welche nicht in der Natur des Einkommens selbst liegen, die Entbindung von der ziffermäßigen Angabe seines Einkommens nicht beanspruchen kann, insbesondere also auch nicht etwa aus dem Grunde, weil er die nach seinen Einkommensverhältnissen zur Erfüllung der Deklarationspflicht erforderlichen Aufzeichnungen über seine thatsächlichen Einnahmen und Ausgaben unterläßt.

Die Entbindung von ziffermäßigen Angaben ist ausdrücklich nur gestattet, „soweit es sich um nur durch Schätzung zu ermittelndes Einkommen handelt", also nur in Ansehung derjenigen bestimmten Einkommenstheile und Rechnungsansätze, für welche diese besondere Voraussetzung zutrifft. Hinsichtlich der übrigen Bestandtheile des Einkommens, welche eine Schätzung nicht erfordern, darf der Steuerpflichtige die ziffermäßigen Angaben nicht ablehnen.

Liegen die Voraussetzungen des §. 27 vor, so steht es dem Steuerpflichtigen gleichwohl frei, die behufs Abgabe der Steuererklärung etwa erforderlichen Schätzungen selbst vorzunehmen. Will er dies nicht, so muß er ausdrücklich beantragen, daß ihm die Angabe der zur Schätzung erforderlichen Nachweisungen gestattet werde.

Der Antrag ist auf der Steuererklärung oder in einer besonderen Eingabe oder mündlich zu Protokoll, in jedem Falle aber innerhalb der zur Abgabe der Steuererklärung bestimmten präklusivischen Frist bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission anzubringen, und durch genaue Bezeichnung desjenigen Einkommens, um dessen Schätzung es sich handelt, zu begründen. Es empfiehlt sich zugleich diejenigen Nachweisungen beizubringen, welche zur sachgemäßen Schätzung erforderlich sind, außerdem aber auch die keiner Schätzung bedürfenden Bestandtheile, welche für die Feststellung des Einkommens in Betracht kommen, ziffermäßig anzugeben, Ausf. Anw. Art. 30, 1—3.

[1]) Ausf. Anw. Art. 28, 3.

[2]) Ausf. Anw. Art. 54, 55—58, 61, 62, 3 Abs. 3.

[3]) Auf materielle Unrichtigkeiten in der Steuererklärung bezieht sich die Androhung des Rechtsnachtheiles nicht, E. O. V. in St. I. 402; II. 301. Zweifel über die Deklarationspflicht sind zu entscheiden, ehe ein Ausspruch über Verwirkung der Rechtsmittel erfolgt, I. 261; II. 396. Die Voraussetzungen des Rechtsnachtheiles müssen klar zu Tage liegen, erst dann tritt der Verlust der Rechtsmittel ein, II. 360; III. 96; war der die Steuererklärung enthaltende Brief rechtzeitig zur Abholung bei dem Postamte bereit gestellt, wurde aber nicht abgeholt, so ist die Frist gewahrt, IV. 81. Vergl. Ref. 10. Juni 1893 (M. 30 S. 12).

Die erst in der Beschwerdeschrift zur Entschuldigung der Versäumniß angeführten Umstände können nicht berücksichtigt werden, I. 22. Unentschuldigte Versäumniß zieht

Wer die Steuererklärung, zu deren Einreichung er gesetzlich verpflichtet ist, nicht längstens innerhalb 4 Wochen nach einer nochmaligen an ihn zu richtenden besonderen Aufforderung, welche auch nach geschehener Veranlagung ergehen kann, abgiebt, hat neben der veranlagten Steuer einen Zuschlag von 25 Prozent zu derselben zu zahlen und außerdem die durch seine Unterlassung dem Staate entzogene Steuer zu entrichten.

Die Festsetzung des mit der veranlagten Steuer zu entrichtenden Zuschlages von 25 Prozent steht der Regierung zu, gegen deren Entscheidung nur die Beschwerde an den Finanzminister zulässig ist[1]).

4. Organe, Bezirke und Verfahren der Veranlagung.

§. 31. Der Veranlagung der Steuerpflichtigen geht eine Voreinschätzung durch besondere Kommissionen voraus.

Die Voreinschätzungskommissionen bestehen aus dem Gemeindevorstande als Vorsitzenden und aus einer von der Regierung zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern, welche unter möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Arten des Einkommens theils von der Regierung ernannt, theils von der Gemeindeversammlung bezw. Gemeindevertretung gewählt werden[2]). Die Zahl

---

Zu Anmerkung 3 auf S. 578.

den Verlust der Berufung auch dann nach sich, wenn im Veranlagungsverfahren über die Steuererklärung verhandelt worden ist, I. 245.

Ein während der Erklärungsfrist eingetretenes, bis zu ihrem Ablaufe dauerndes Hinderniß macht die Versäumniß entschuldbar. Auf ein innerhalb der Frist eingegangenes Verlängerungsgesuch kann der Steuerpflichtige Bescheid abwarten, I. 40.

[1]) Der Zuschlag ist keine Erhöhung der Veranlagung und darf bei Kommunalsteuerzuschlägen nicht berücksichtigt werden, Erk. 19. Sept. 1893 (Pr. V. Bl. XV. 47). Der Zuschlag folgt allen Veränderungen der Hauptsteuer, Ref. 13. Dez. 1892 (M. 26 S. 20); auch wenn diese erlischt oder gemäß §. 58 ermäßigt wird, Ref. 11. April 1893 (M. 26 S. 21), desgl. für den Fall einer Erhöhung, vorausgesetzt, daß diese nicht auf Grund einer inzwischen abgegebenen Steuererklärung erfolgt.

Ist der Censit durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Abgabe der Steuererklärung behindert gewesen, so soll der Zuschlag nicht festgesetzt werden, Ref. 12. Juni 1892 (M. 25 S. 70). Vergl. auch Ref. 19. Aug. 1892 (das. S. 71). Wird die Steuerpflicht überhaupt bestritten, so muß vor Festsetzung des Zuschlages darüber entschieden werden, Ref. 21. März 1893 (M. 26 S. 20); die Beschwerde des Abs. 3 ist an Frist und Form nicht gebunden.

[2]) Vergl. hierzu sowie zur Bildung vereinigter Voreinschätzungsbezirke Ref. 13. April 1891 (II. 4718) und 19. Juni 1891 (M. 25 S. 23); 31. Juli 1891 (M. 25 S. 26); 18. Aug. 1891 (M. 25 S. 26); Kosten der Voreinschätzungskommission Ref. 15. Nov. 1891 (M. 25 S. 86).

Die Wahl und Ernennung der Mitglieder und Stellvertreter findet auf die Dauer von drei Jahren statt, nach deren Ablauf die sämmtlichen Mitglieder und Stellvertreter ausscheiden; dieselben können jedoch wieder ernannt oder gewählt werden.

Wählbar sind nur Einwohner des Gemeinde- oder Gutsbezirks, welche preußische Staatsangehörige sind, das 25. Lebensjahr vollendet haben, und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Von einer bestimmten Höhe des Einkommens, insbesondere von dem Bezuge eines solchen von mehr als 900 Mark, ist die Wählbarkeit nicht abhängig.

Bei der Aufforderung zur Vornahme der Wahl ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die verschiedenen Arten des Einkommens (Kapitalvermögen, Grundbesitz, Handel und Gewerbe, Gewinn bringende Beschäftigung) unter den gewählten Mitgliedern nach Maßgabe der in jedem Bezirke obwaltenden Einkommensverhältnisse thunlichst vertreten sein müssen.

Die Gemeindeangehörigen sind verpflichtet, das Amt eines gewählten oder ernannten Mitgliedes der Voreinschätzungskommission zu übernehmen.

Zur Ablehnung oder zur Niederlegung vor Ablauf der Wahl-(Ernennungs-)periode berechtigen folgende Entschuldigungsgründe:

a) anhaltende Krankheit;

der ernannten Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden muß hinter der Zahl der gewählten Mitglieder zurückbleiben. Die Regierung kann von der Ernennung von Mitgliedern absehen.

Gemeinden und selbständige Gutsbezirke können nach Anhörung der Betheiligten im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse durch die Regierung und, falls ein Einvernehmen beider Behörden nicht erreicht wird, durch den Oberpräsidenten mit benachbarten Gemeinden zu einem Voreinschätzungsbezirke vereinigt werden.

Wo Landgemeinden oder Gutsbezirke nach Maßgabe der Landgemeinde-Ordnung für die sieben östlichen Provinzen zum Zwecke der gemeinsamen Wahrnehmung einzelner zu ihrem Wirkungskreise gehöriger Kommunalangelegenheiten zu besonderen Verbänden vereinigt sind oder vereinigt werden, können dieselben zu einem Voreinschätzungsbezirke verbunden werden.

Für jeden solchen Bezirk (Abs. 3 und 4) wird nur eine Voreinschätzungskommission gebildet, deren Vorsitz der von der Regierung zu bestimmende Gemeinde- oder Gutsvorsteher, Bürgermeister, Amtmann oder Amtsvorsteher zu übernehmen hat.

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder einer solchen Voreinschätzungskommission wird auf die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke nach Verhältniß der Einwohnerzahl mit der Maßgabe vertheilt, daß mindestens ein Mitglied auf jede Gemeinde und jeden Gutsbezirk entfällt.

Zu Anmerkung 2 auf S. 579.

b) Geschäfte, die eine häufige oder lange andauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen;

c) das Alter von 60 Jahren;

d) die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes;

e) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Gemeindevertretung, oder, wo eine solche nicht besteht, der Gemeindeversammlung eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer das Amt als Mitglied der Voreinschätzungskommission während der Dauer von drei Jahren versehen hat, kann die Uebernahme desselben für die nächsten drei Jahre ablehnen.

Wer sich ohne einen der vorstehend bezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, das Amt als Mitglied oder Stellvertreter zu übernehmen oder drei Jahre hindurch zu versehen, sowie derjenige, welcher sich den Pflichten der Mitgliedschaft thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Gemeindevertretung und, wo eine solche nicht besteht, des Gemeindevorstandes für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechts auf Theilnahme an der Vertretung und Verwaltung der Gemeinde für verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker, als die übrigen Gemeindeangehörigen, zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden.

Gegen den Beschluß der Gemeindevertretung beziehungsweise des Gemeindevorstandes findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse statt.

Wo ein Gemeindevorstand (Magistrat) aus einer Mehrheit von Mitgliedern besteht, liegt es dem leitenden Mitgliede (Bürgermeister) ob, für Wahrnehmung dieser Geschäfte Sorge zu tragen. Der Bürgermeister ist befugt, den Vorsitz selbst zu übernehmen oder an seiner Stelle die ständige Führung des Vorsitzes einem anderen Mitgliede des Gemeindevorstandes nach vorgängigem Benehmen mit dem Vorsitzenden der Berufungskommission zu übertragen.

Außerdem ist der Gemeindevorstand so befugt als verpflichtet, die Stellvertretung des Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission zu regeln, sei es daß der Erste Bürgermeister selbst, sei es daß ein anderes Magistratsmitglied (Beigeordneter) den ständigen Vorsitz übernommen hat.

Sind aus der Gesammtkommission mehrere Unterkommissionen gebildet, so kann für jede derselben ein besonderer Stellvertreter im Vorsitz, im Bedürfnißfalle auch außerhalb der Mitglieder des Gemeindevorstandes und insbesondere aus den gewählten oder ernannten Mitgliedern der Kommission selbst bestellt werden.

Andererseits ist es keineswegs nothwendig, daß die Stellvertreter der Kommission als ständiges Mitglied angehören, Ausf. Anw. Art. 40.

Für Gutsbezirke treten die Vorsteher bezw. deren Stellvertreter oder die von ihnen zu ernennenden Einwohner des Voreinschätzungsbezirkes als Mitglieder in die Kommission ein.

§. 32. Die Voreinschätzungskommission unterwirft die gemäß §§. 21, 23 von dem Gemeinde-(Guts-)vorsteher aufgestellten Nachweisungen einer genauen Prüfung und trägt die für die einzelnen Steuerpflichtigen ermittelten Einkommensbeträge bis zu 3000 Mark, sowie die von ihr für diese vorzuschlagenden Steuersätze in die Nachweisungen ein[1]).

§. 33[2]). Behufs Veranlagung der Steuerpflichtigen bildet jeder Kreis einen Veranlagungsbezirk. Der Regierung steht die Befugniß zu, innerhalb desselben Kreises die Bildung mehrerer Veranlagungsbezirke anzuordnen.

§. 34. Für jeden Veranlagungsbezirk ist unter dem Vorsitze des Landraths[3]) oder eines von der Regierung zu ernennenden Kommissars eine Veranlagungskommission zu bilden, deren Mitglieder theils von der Regierung ernannt[4]), theils von der Kreisvertretung und in den Stadtkreisen von der Gemeindevertretung aus den Einwohnern des Veranlagungsbezirks, unter möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Arten des Einkommens, auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden.

Die Zahl der ernannten und der gewählten Mitglieder wird für die einzelnen Veranlagungsbezirke mit Rücksicht auf deren Größe und auf die Einkommensverhältnisse der Einwohner von der Regierung in der Art bestimmt, daß die Zahl der ernannten Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden die Hälfte der gewählten Mitglieder nicht überschreitet.

Alle drei Jahre scheidet je die Hälfte der ernannten und der gewählten Mitglieder und zwar bei ungerader Zahl das erste Mal die größere Hälfte aus und wird durch neue Ernennungen beziehungsweise Wahlen ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt; die Ausscheidenden können wieder ernannt beziehungsweise gewählt werden[5]).

§. 35. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission, welcher zugleich die Interessen des Staates vertritt, hat innerhalb seines Veranlagungsbezirks die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Voreinschätzungskommissionen zu beaufsichtigen und das Veranlagungsgeschäft zu leiten. Er ist dafür verantwortlich,

---

[1]) Vergl. die ausführlichen Vorschriften in Ausf. Anw. Art. 41—45. Die Einschätzung nach Normalsätzen bei landwirthschaftlich genutzten Grundstücken ist durch Ref. 29. Aug. 1892 (M. 25 S. 54) IV. V. aufgehoben. Wegen der Schätzung nach dem Aufwande vergl. zu Ausf. Anw. Art. 43 I. noch E. O. V. in St. I. 70 und Erk. O. V. G. 14. Juni 1895, Nr. V. A. 1184.

[2]) Ausf. Anw. Art. 46 Abs. 1 und 2.

[3]) In Stadtkreisen mangels eines besonderen Kommissars des ersten Bürgermeisters, Sten. Ber. A. H. S. 963, 976.

[4]) Diese brauchen nicht Einwohner des Veranlagungsbezirkes zu sein, Sten. Ber. A. H. 970, 976.

[5]) Wählbar sind nur Einwohner des Veranlagungsbezirkes.

Nach Ablauf von drei Jahren kann das Amt niedergelegt werden.

Wer das Amt als Mitglied einer Veranlagungskommission während der Dauer von sechs Jahren versehen hat, kann die Uebernahme desselben für die nächsten drei Jahre ablehnen.

Wer sich ohne Entschuldigungsgründe weigert, das Amt als Mitglied oder Stellvertreter zu übernehmen oder das Amt drei Jahre hindurch zu versehen, sowie derjenige, welcher sich den Pflichten der Mitgliedschaft trotz vorhergegangener Aufforderung seitens des Kreisausschusses thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß des Kreistages für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechtes auf Theilnahme an der Verwaltung und Vertretung des Kreises für verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker als die übrigen Kreisangehörigen zu den Kreisabgaben herangezogen werden.

Gegen den Beschluß des Kreistages findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt, Ausf. Anw. Art. 46.

daß die gesammte Veranlagung in seinem Bezirke nach den bestehenden Vorschriften zur Ausführung gelangt[1])[2]).

Der Vorsitzende hat insbesondere die Personenstands- und Einkommensnachweisungen (§§. 21, 23) zu prüfen, die öffentlichen Bekanntmachungen wegen Abgabe der Steuererklärungen zu erlassen (§. 24) und diejenigen nicht bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagten Steuerpflichtigen, bei welchen ein diesen Betrag übersteigendes Einkommen anzunehmen ist, zur Abgabe beziehungsweise Erneuerung der Steuererklärung besonders aufzufordern. Die sämmtlichen eingegangenen Steuererklärungen sind von ihm zu prüfen.

Zum Zwecke der richtigen Veranlagung der Steuerpflichtigen, insbesondere Behufs Prüfung der Steuererklärungen hat der Vorsitzende über die Besitz-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen.

Hierbei kann er sich nach seinem Ermessen der Mitwirkung der Gemeinde- (Guts-)vorstände und der Verwaltungsbehörden bedienen, welche seinen Aufforderungen Folge zu leisten schuldig sind[3]). Er ist befugt, die Voreinschätzungskommissionen zu einer besonderen Aeußerung über die Besitz-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse einzelner Steuerpflichtiger zu veranlassen.

Der Vorsitzende kann den Steuerpflichtigen auf Antrag oder von Amtswegen Gelegenheit zur persönlichen Verhandlung über die für die Veranlagung erheblichen Thatsachen und Verhältnisse gewähren.

Sämmtliche Staats- und Kommunalbehörden haben die Einsicht aller die Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen betreffenden Bücher, Akten, Urkunden u. s. w. zu gestatten und auf Ersuchen Abschriften aus denselben zu ertheilen, sofern nicht besondere gesetzliche Bestimmungen oder dienstliche Rücksichten entgegenstehen[4]). Die Einsicht der Bücher, Akten u. s. w. der Sparkassen ist nicht gestattet[5]).

§. 36[6]). Der Vorsitzende der Veranlagungskommission hat die von der Voreinschätzungskommission vorgeschlagenen Steuersätze (§. 32) zu prüfen und, soweit dieselben nicht von ihm beanstandet werden, festzusetzen.

In Betreff derjenigen Steuerpflichtigen, bezüglich welcher ein Vorschlag der Voreinschätzungskommission nicht vorliegt, oder der Vorschlag von ihm beanstandet wird, hat er die Verhandlungen der Veranlagungskommission zur Beschlußfassung vorzulegen und zu diesem Behufe das nach seinem Ermessen für jeden Steuerpflichtigen zutreffende Einkommen, getrennt nach den verschiedenen Quellen, in die Einkommensnachweisung einzutragen und den nach Vorschrift dieses Gesetzes zu entrichtenden Steuersatz vorzuschlagen.

§. 37[7]). Dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission können zur Bearbeitung der Einkommensteuersachen von der Regierung Hilfsbeamte zugeordnet werden. Dieselben können an den Kommissionssitzungen als Stellvertreter des Vorsitzenden oder mit berathender Stimme theilnehmen; ihre sonstigen Rechte

---

[1]) Vergl. Ausf. Anw. Art. 47—49 und Ref. 31. Mai 1892 (M. 25 S. 67), Ref. 7. Okt. 1893 (II. 11621) (Verwerthung des Materials der Grundbuchämter); 9. Febr. 1893 (M. 26 S. 15); 24. Aug. 1893 (Nr. III.—II. 11177).

[2]) Ueber das dienstliche Verhältniß des Vorsitzenden zu den ihm nachgeordneten Behörden und Beamten vergl. Ref. 17. Dez. 1894 (M. Bl. 1895 S. 12), oben S. 539.

[3]) Mitglieder der Voreinschätzungskommissionen erhalten eventl. Reisekosten und Tagegelder gemäß Bd. 4. Juli 1892; Gemeindevorsteher, die einer Einkommensteuerkommission nicht angehören, haben derartige Ansprüche an die Staatskasse nicht, Ref. 25. Nov. 1892 (M. 26 S. 32).

[4]) Bezüglich der von den Amtsgerichten den Steuerbehörden zu machenden Mittheilungen vergl. Ref. 15. Nov. 1894 (J. M. Bl. S. 314), erg. durch Ref. 24. Aug. 1895 (J. M. Bl. S. 263).

[5]) Auch brauchen diese über Höhe der Sparkasseneinlagen Auskunft nicht zu ertheilen, Ref. 25. Jan. 1893 (M. 26 S. 15). Dasselbe gilt vom Staatsschuldbuch, §. 2 Abs. 4 Ges. 20. Juli 1883 (G. S. S. 120).

[6]) Ausf. Anw. Art. 56.

[7]) Ausf. Anw. Art. 47 III.

und Pflichten werden nach den hierüber von dem Finanzminister zu erlassenden allgemeinen Anweisungen von der Regierung festgesetzt[1]).

§. 38[2]). Die Veranlagungskommission unterwirft die eingegangenen Steuererklärungen sowie die Personenstands- und Einkommensnachweisungen einer genauen Prüfung. Hierbei hat sie das Recht[3]), von den nach §. 35 Abs. 4, 5 und 6 dem Vorsitzenden zustehenden Hilfsmitteln auch ihrerseits Gebrauch zu machen.

Wird eine Steuererklärung[4]) durch die Veranlagungskommission oder den Vorsitzenden beanstandet[5]), so ist dem Steuerpflichtigen hiervon unter Mittheilung der Gründe mit der Aufforderung Kenntniß zu geben, sich binnen einer Frist von zwei Wochen, welche vom Vorsitzenden im Bedürfnißfalle auf vier Wochen verlängert werden kann, über dieselben oder bestimmte an ihn gestellte Fragen zu erklären[6]). Unterläßt dies der Steuerpflichtige, oder werden die Bedenken gegen die Richtigkeit der Steuererklärung durch die Erläuterung oder Ergänzung Seitens desselben nicht behoben, so ist die Veranlagungskommission befugt, die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen und sonstige, zur Feststellung der Thatsachen erforderliche Erhebungen zu veranlassen. Die zu vernehmenden Personen dürfen die Auskunftsertheilung nur unter den Voraussetzungen ablehnen, welche nach der Civilprozeßordnung zur Ablehnung eines Zeugnisses beziehungsweise Gutachtens berechtigen.

Bleiben trotzdem die Zweifel an der Richtigkeit der Steuererklärung bestehen, so ist die Kommission bei Schätzung des Einkommens an die Angaben des Steuerpflichtigen nicht gebunden.

Die Kommission setzt den nach ihrem Ermessen zutreffenden Steuersatz auf Grund der stattgehabten Ermittelungen fest[7]).

§. 39. Das Ergebniß der Veranlagung hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission jedem Steuerpflichtigen[8]) mittelst einer, zugleich eine Belehrung über das Rechtsmittel der Berufung enthaltenden Zuschrift bekannt zu machen.

---

[1]) Tagegelder und Reisekosten, Ref. 8. März 1892 und 11. Dez. 1891 (M. 25 S. 82, 85); 27. Febr. 1893 (M. 26 S. 31); Ueberweisung subalterner Hilfskräfte, Ref. 8. Juni, 23. Aug. und 25. Okt. 1891 (M. 25 S. 33, 35, 37); 28. Dez. 1892 (M. 26 S. 9), deren Betheiligung an der Prüfung der Bücher, Ref. 24. Aug. 1894 (M. 30 S. 7).

[2]) Ausf. Anw. Art. 55 III., 57, 58.

[3]) Das Recht wird zur Pflicht, falls die vorhandenen Unterlagen zur Feststellung des Einkommens nicht genügen.

Die Abnahme eidlicher oder eidesstattlicher Versicherungen ist nicht zugelassen; freiwillige gelten als nicht abgegeben, E. O. V. in St. I. 24, 127; Beweiserhebung durch Vertrauensmänner ist nicht vorgeschrieben, I. 186.

[4]) Diese ist keine, vorbehaltlich des Gegenbeweises gültige Selbsteinschätzung, sondern lediglich ein Veranlagungsmittel, E. O. V. in St. I. 97.

[5]) Die Vorschriften über Beanstandung gelten auch für verspätete, wenn nur vor der Veranlagung eingegangene Steuererklärungen, Ref. 17. Sept. 1894 (M. 30 S. 5). Die dem Vorsitzenden obliegende Beanstandung darf nicht einer nachgeordneten Stelle übertragen werden, E. O. V. in St. IV. 118. Im Uebrigen muß sie vorschriftsmäßig geschehen, falls die Steuererklärung nicht pure der Veranlagung zu Grunde gelegt werden soll, I. 87, 403, II. 124, und zwar deutlich erschöpfend und sachlich I. 66, 87, II. 65, 207, III. 197, auch wegen unrichtiger Anwendung rechtlicher Bestimmungen, II. 209, nur bei Bedenken gegen den materiellen Inhalt, Ref. 26. Nov. 1892 (M. 26 S. 15).

[6]) Für schwierige Fälle wird der Weg der persönlichen Verhandlung empfohlen, Ref. 14. Febr. 1893 (M. 26 S. 10); vergl. Ref. 13. Mai 1892 (M. 25 S. 51), sowie Ausf. Anw. Art. 45; ferner Ref. 31. März 1893 (M. 26 S. 13) — Aufforderung zur Beibringung von Lohnbescheinigungen bei Arbeitern und Angestellten einer Fabrik —.

[7]) Vergl. die ausführlichen Ausführungsvorschriften zu §. 38 in Ausf. Anw. Art. 55–59.

[8]) Bezw. den zur Entrichtung der Steuer verpflichteten Erben, Ref. 4. Okt. 1892 (M. 25 S. 70). Die Gemeinden sind zur unentgeltlichen Besorgung der Zu-

5. Rechtsmittel. a) Berufung.

§. 40[1]). Gegen das Ergebniß der Veranlagung steht sowohl dem Steuerpflichtigen, als auch dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission das Rechtsmittel der Berufung an die Berufungskommission zu[2]).

Die Berufung ist Seitens des Vorsitzenden der Veranlagungskommission bei dem Vorsitzenden der Berufungskommission, Seitens der Steuerpflichtigen bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen einzulegen, welche für den Vorsitzenden der letzteren vom Tage des angefochtenen Beschlusses, für den Steuerpflichtigen von dem auf die Zustellung der Benachrichtigung (§. 39) folgenden Tage ab läuft[3]).

§. 41[4]). Für jeden Regierungsbezirk wird unter dem Vorsitze eines von dem Finanzminister zu ernennenden Regierungskommissars eine Berufungskommission gebildet, deren Mitglieder theils von der Regierung ernannt, theils von dem Provinzialausschusse aus den Einwohnern des Regierungsbezirks, unter möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Arten des Einkommens auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden.

Die Mitglieder der für die Haupt- und Residenzstadt Berlin zu bildenden Berufungskommission werden theils von dem Finanzminister ernannt, theils von dem Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung in gemeinschaftlicher Sitzung unter dem Vorsitz des Bürgermeisters gewählt.

Die Zahl der Mitglieder der Berufungskommission wird für jeden Bezirk von dem Finanzminister nach Maßgabe der Vorschrift im §. 34 Abs. 2 festgesetzt[5]). Die Bestimmungen im §. 34 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

§. 42[6]). Der Vorsitzende der Berufungskommission ist in Bezug auf die richtige Feststellung der Steuer der Vertreter der Staatsinteressen für seinen Bezirk. Ihm liegt die obere Leitung des gesammten Veranlagungsgeschäfts im Bezirke ob. Er hat die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungsgrundsätze zu überwachen, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Veranlagungskommission zu beaufsichtigen und für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungsgeschäfts zu sorgen.

§. 43[7]). Die Berufungskommission entscheidet über alle gegen das Verfahren und die Entscheidungen der Veranlagungskommission angebrachten Beschwerden und Berufungen.

Zu Anmerkung 8 auf S. 583.

stellungen nicht verpflichtet, falls nicht in Stadtgemeinden der Bürgermeister oder ein anderer städtischer Beamter Vorsitzender der Veranlagungskommission ist, Ref. 15. Juni 1892 (M. 26 S. 32).

[1]) Ausf. Anw. Art. 62.

[2]) Die Berufung ist unaufgefordert mit Beweismitteln zu belegen, E. O. V. in St. I. 4; sie ist auch bei zu niedriger oder steuerfreier Veranlagung zulässig, Ref. 27. Mai 1892 (M. 25 S. 72) und E. O. V. in St. II. 70. Verfahren Ref. 28. Mai 1892 (M. 25 S. 16).

[3]) Anbringung bei der unzuständigen Behörde hemmt den Fristenlauf, E. O. V. in St. I. 77. Vergl. Ausf. Anw. Art. 62, 63, wegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Art. 67 A.

[4]) Ausf. Anw. Art. 64, 68—71.

[5]) Geschehen durch Ref. 21. Sept. 1891 (M. 25 S. 28); Ersatzwahlen Ref. 23. Jan. 1893 (M. 26 S. 9).

[6]) Ausf. Anw. Art. 65, 66, 1, 67 Abs. 3. Ueber das dienstliche Verhältniß des Vorsitzenden zum Stellvertreter vergl. Ref. 16. Juli 1892 (M. 25 S. 32), zu nachgeordneten Behörden und Beamten Ref. 17. Dez. 1894 (M. Bl. 1895 S. 12) oben S. 539.

[7]) Ausf. Anw. Art. 66, 67.

Mängel des Veranlagungsverfahrens hinsichtlich der Beanstandung sind im Berufungsverfahren auszugleichen, E. O. V. in St. I. 32; die Veranlagungskommission und ihr Vorsitzender können nur im Auftrage der Berufungskommission oder ihres Vorsitzenden thätig werden, was dem Veranlagten gegenüber zum Ausdrucke kommen muß, III. 200, 203.

Bezüglich der Verpflichtung der Berufungskommission zur genauen Prüfung

Behufs Prüfung der Berufungen können die Berufungskommission und deren Vorsitzender eine genaue Feststellung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen veranlassen. Dabei sind sie befugt, von den zu diesem Zweck den Veranlagungskommissionen und deren Vorsitzenden zustehenden Hilfsmitteln (§. 35 Abs. 4, 5 und 6, §. 38) Gebrauch zu machen.

Die Berufungskommission und deren Vorsitzender können ferner die eidliche Bekräftigung des Zeugnisses oder Gutachtens der vernommenen Zeugen bezw. Sachverständigen vor dem zuständigen Amtsgericht erfordern.

Die Berufungskommission hat die Personenstands- und Einkommensnachweisungen sorgfältig zu prüfen; die von ihr gezogenen Erinnerungen sind bei der Veranlagung für das nächste Steuerjahr zu beachten.

b) Beschwerde.

§. 44. Gegen die Entscheidung[1]) der Berufungskommission steht sowohl den Steuerpflichtigen, als auch dem Vorsitzenden der Berufungskommission die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu. Die Beschwerde ist innerhalb der im §. 40 bestimmten Frist[2]), Seitens des Vorsitzenden der Berufungskommission bei dem Oberverwaltungsgericht, Seitens der Steuerpflichtigen bei dem Vorsitzenden der Berufungskommission anzubringen und kann nur darauf gestützt werden:

1. daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe;
2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide[3]).

Zu Anmerkung 7 auf S. 584.

und Würdigung der Berufung und bezüglich ihres Verfahrens dabei vergl. E. O. V. in St. I. 10, 29, 70, 119, 135, 359. Reformatio in pejus ist ausgeschlossen, II. 70, vergl. I. 182, II. 387, III. 80, IV. 373. Die Berufungsentscheidung ist ausreichend zu begründen, vergl. Ref. 28. Nov. 1892 (M. 25 S. 73) und E. O. V. in St. I. 3, 40, 75, 125, 129, 157, 235, II. 367, III. 197, 198, 202.

Beweisführung durch den Steuerpflichtigen I. 193, II. 367, 402, III. 22, 268.

Beweismittel I. 24, 27 (eidliche oder eidesstattliche Versicherungen sind ausgeschlossen), II. 196, 434; III. 283 (Beweis durch Sachverständige; Anwendung von Zwangsmitteln gegen Zeugen und Sachverständige ist unzulässig; event. ist das zuständige Gericht zu ersuchen, Ref. 31. Aug. 1893, F. M. II. 11311, vergl. Ref. 27. Juli und 10. Nov. 1894, M. 30 S. 9ff.); I. 193 (Zinsquittungen als Beweis für Schulden). Wegen des Beweises durch Geschäftsbücher vergl. Ref. 28. Sept. und 31. Okt. 1892, 10. Juni 1893, 27. Febr. und 24. Aug. 1894 (M. 25 S. 52, 29 S. 10, 30 S. 6, 7); Bücher der Handwerker und kleinen Gewerbetreibenden als nicht ungeeignete Beweismittel, Erk. O. V. G. 13. Juni 1895, Nr. VI. A. 74; 18. April 1895, Nr. VI. A. 132; Gutswirthschaftsbücher desgl. II. 69; Beweisfälligkeit in Folge Weigerung der Vorlegung tritt nur ein, wenn letztere einer von der Berufungskommission selbst oder in ihrem Auftrage erlassenen, mit der erforderlichen Verwarnung versehenen, den Akten beigefügten Verfügung stattgefunden hat, E. O. V. in St. I. 94, II. 349, III. 194. Der Auftrag zur Erhebung des Buchbeweises kann nur einem Mitgliede der Berufungskommission oder einem bei der Steuerveranlagung betheiligten Beamten, einer anderen Person nur mit Zustimmung des Steuerpflichtigen ertheilt werden, I. 171, II. 349.

Nur die Vorlegung der Bücher — allerdings auch außerhalb des Hauses des Steuerpflichtigen —, nicht die Einsendung, kann verlangt werden, I. 191, II. 291; zum Buchbeweise ist der Steuerpflichtige behufs Erörterung und Aufnahme eines Protokolles zuzuziehen, III. 83.

Vergl. auch I. 25, 94, II. 1, 422, 434, 436.

[1]) Gegen das Veranlagungsergebniß, nicht gegen die Gründe, E. O. V. in St. II. 136, 353, auch nicht über den Kostenpunkt allein, III. 204.

[2]) Vergl. Anm. 3 zu §. 40 S. 584.

[3]) Anführung neuer Thatsachen oder Beweismittel ist unwirksam, I. 129, 188, II. 359.

In der Beschwerde ist anzugeben, worin die behauptete Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden.

§. 45[1]). Der Vorsitzende der Berufungskommission überreicht die bei ihm eingegangene Beschwerde des Steuerpflichtigen mit seiner Gegenerklärung, soweit er solche für erforderlich erachtet, dem Oberverwaltungsgericht. Die Beschwerde des Vorsitzenden der Berufungskommission wird dem Steuerpflichtigen zur schriftlichen Gegenerklärung innerhalb einer bestimmten, von einer bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist zugefertigt.

§. 46. Das Oberverwaltungsgericht erläßt seine Entscheidungen in nicht öffentlicher Sitzung, der Regel nach ohne vorherige mündliche Anhörung des Steuerpflichtigen.

Es kann jedoch dem Steuerpflichtigen von Amtswegen oder auf Antrag Gelegenheit zur persönlichen Verhandlung über den Gegenstand der Beschwerde gewähren.

Bei seiner Entscheidung ist es an diejenigen Gründe nicht gebunden, welche zur Rechtfertigung der gestellten Anträge geltend gemacht worden sind.

§. 47. Erachtet das Oberverwaltungsgericht die Beschwerde für begründet, so kann es die Angelegenheit zur anderweiten Entscheidung an die Berufungskommission zurückgeben oder selbst die Steuerfestsetzung berichtigen. Im ersteren Falle sind die von dem Gerichtshofe über die Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Vorschriften gegebenen Weisungen zu befolgen.

§. 48. Ueber Beschwerden, welche das Verfahren des Vorsitzenden der Berufungskommission aus Anlaß der nach §. 44 eingereichten Beschwerden betreffen, beschließt das Oberverwaltungsgericht.

§. 49. Im Uebrigen finden auf das Verfahren zum Zwecke der Entscheidung über die Beschwerden (§. 44) die über das Verwaltungsstreitverfahren auf Klagen vor dem Oberverwaltungsgerichte bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195), des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte ꝛc. vom 3. Juli 1875 und vom 2. August 1880 (G. S. S. 328)[2]) und des Gesetzes zur Abänderung des §. 28 des letzteren vom 27. Mai 1888 (G. S. S. 226) mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die Erhebung eines Pauschquantums auch dann stattfindet, wenn die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgt ist, und daß ein Anspruch auf Ersatz der Anwaltsgebühren nicht stattfindet[3]).

6. Geschäfts-Ordnung der Kommissionen.

§. 50. Für sämmtliche Vorsitzende und Mitglieder der Voreinschätzungs-, Veranlagungs- und Berufungskommissionen sind Stellvertreter in gleicher Weise wie die Vorsitzenden oder Mitglieder zu ernennen, bezw. zu wählen[4]). Die Bestimmungen im §. 34 Abs. 3 finden auf die Stellvertreter entsprechende Anwendung.

Wegen der Annahme und Ablehnung der nach den Vorschriften dieses Gesetzes stattfindenden Ernennungen und Wahlen finden die Bestimmungen der §§. 8, 25[5]) der Kreis-Ordnung vom 13. Dezember 1872 (G. S. S. 661) sinngemäße Anwendung.

Als Mitglieder der Kommission sind, abgesehen von den durch die bezüglichen Bestimmungen vorgeschriebenen besonderen Voraussetzungen, nur solche

---

[1]) Ausf. Anw. Art. 66, 4.

[2]) Dieses Gesetz ist zur Erleichterung des Beschwerdeverfahrens in Staatssteuersachen abgeändert durch Ges. 26. März 1893 (G. S. S. 60). Darnach kann der Steuersenat auf Beschluß des Staatsministeriums in Kammern eingetheilt werden, die in der Besetzung von mindestens 3 Mitgliedern beschließen, Art. 1 und 2 das.

[3]) Wegen Verrechnung und Erziehung der vom O. V. G. festgesetzten Kosten vergl. Ref. 28. Sept. 1892 (M. 25 S. 91).

[4]) Ref. 19. Juni 1891 (M. 25 S. 24) Nr. 7. Ausf. Anw. Art. 40 I. 4, 46, 1, 64, Abs. 4, 68.

[5]) Vergl. §. 65 L. G. O. 3. Juli 1891.

Personen wählbar, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

§. 51. Die Vorsitzenden der Kommissionen haben die letzteren zusammenzuberufen, deren Geschäfte vorzubereiten und zu leiten, sowie die nicht von ihnen durch Einlegung von Rechtsmitteln angefochtenen Kommissionsbeschlüsse auszuführen[1]).

Nach Bedürfniß können zur Erledigung der den Kommissionen obliegenden Geschäfte Unterkommissionen gebildet werden[2]).

Die Kommissionen bezw. Unterkommissionen fassen ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Dem Vorsitzenden steht volles Stimmrecht zu. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

So lange über die Einschätzung oder Berufung eines Kommissionsmitgliedes oder seiner Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinien berathen und abgestimmt wird, hat dasselbe abzutreten[3]).

Ergeben sich diese Voraussetzungen hinsichtlich der Person des Vorsitzenden, so hat derselbe die Führung des Vorsitzes Einem der Kommissionsmitglieder zu übertragen.

Die Ausfertigung der Kommissionsbeschlüsse und Entscheidungen sind von dem Vorsitzenden zu vollziehen[4]).

§. 52[5]). Die Mitglieder der Kommissionen haben dem Vorsitzenden mittelst Handschlages an Eidesstatt zu geloben, daß sie bei den Kommissionsverhandlungen ohne Ansehen der Person, nach bestem Wissen und Gewissen verfahren und die Verhandlungen sowie die hierbei zu ihrer Kenntniß gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strengstens geheim halten werden.

Das gleiche Gelöbniß haben vor einem von der Regierung zu ernennenden Kommissar diejenigen Vorsitzenden abzulegen, welche nicht schon als Beamte vereidigt sind.

Die bei der Steuerveranlagung betheiligten Beamten sind zur Geheimhaltung der Kommissionsverhandlungen sowie der zu ihrer Kenntniß gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen kraft des von ihnen geleisteten Amtseides verpflichtet. Die Steuererklärungen sind unter Verschluß aufzubewahren und dürfen, ebenso wie die Kommissionsverhandlungen über dieselben nur zur Kenntniß durch ihren Amtseid zur Geheimhaltung verpflichteter Beamten gelangen.

§. 53[6]). Die von den Vorsitzenden der Kommissionen zu bewirkenden Zustellungen an Steuerpflichtige sind durch einen öffentlichen Beamten unter Bescheinigung der Behändigung auszuführen[7]). Die Post kann um die Bewirkung der Zustellung ersucht werden. In beiden Fällen gilt die Zustellung für vollzogen, auch wenn die Annahme verweigert wird.

Sind Wohnsitz und Aufenthalt eines Steuerpflichtigen unbekannt, so kann die Zustellung an denselben durch Anheftung des zuzustellenden Schriftstückes an der zu Aushängen der Gemeinde des Veranlagungsortes bestimmten Stelle erfolgen. Die Zustellung gilt für vollzogen, wenn seit der Anheftung zwei Wochen verstrichen sind. Auf die Giltigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird.

Die außerhalb Preußens zu bewirkenden Zustellungen können mittelst ein-

---

[1]) Stellvertreter sind in der Regel nur bei dauernden Behinderungen einzuberufen, Ref. 9. Nov. 1892 (M. 25 S. 32). Vergl. auch Ref. 14. Juni 1893 (M. 29 S. 11).

[2]) Ausf. Anw. Art. 69.

[3]) Auch soll Niemand in Sachen mitwirken, in denen er bereits als Mitglied der Veranlagungskommission entschieden hat, Ref. 23. Juli 1892 (M. 25 S. 30).

[4]) Ausf. Anw. Art. 69, 70.

[5]) Ausf. Anw. Art. 70, 4. 5.

[6]) Ausf. Anw. Art. 71.

[7]) Zustellungsbescheinigungen, die den Ort der Zustellung nicht enthalten, sind nicht beweiskräftig, E. O. V. in St. III. 95; ein Hausverwalter als solcher ist keine für die Hausbewohner empfangsberechtigte Person, I. 209.

geschriebener Briefe erfolgen. Die Zustellung gilt mit der Aufgabe zur Post für vollzogen.

§. 54[1]). Unterläßt der berechtigte Kommunalverband, ungeachtet gehöriger Aufforderung, die Wahl der Kommissionsmitglieder, oder verweigert eine Kommission die Erledigung der ihr übertragenen Geschäfte, so sind diese für die betreffende Veranlagungsperiode auf Verfügung der Aufsichtsbehörde von dem Vorsitzenden wahrzunehmen. Vor Beginn des nächsten Veranlagungsgeschäfts hat eine Neuwahl der wählbaren Kommissionsmitglieder zu erfolgen.

IV. Oberaufsicht.

§. 55[2]). Die oberste Leitung des Veranlagungsgeschäfts im Staate gebührt dem Finanzminister, welcher zugleich Beschwerden gegen das Verfahren der Berufungskommissionen und der Vorsitzenden derselben, mit Ausnahme der Rechtsmittel (§. 44) zu entscheiden hat.

V. Veränderung der veranlagten Steuer innerhalb des Steuerjahres.

§. 56. Die Veranlagung der Einkommensteuer erfolgt für jedes Rechnungsjahr (Steuerjahr).

§. 57[3]). Die Vermehrung des Einkommens während des laufenden Steuerjahres begründet keine Veränderung in der schon erfolgten Veranlagung. Tritt die Vermehrung in Folge eines Erbanfalles ein, so sind die Erben[4]) entsprechend der Vermehrung ihres Einkommens anderweit zu veranlagen und zur Entrichtung der Steuer von dem Beginne des auf den Anfall der Erbschaft folgenden Vierteljahres ab verpflichtet.

§. 58[5]). Wird nachgewiesen, daß während des laufenden Steuerjahres[6]) in Folge des Wegfalles einer Einnahmequelle oder in Folge außergewöhnlicher Unglücksfälle das Einkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil[7]) vermindert worden ist oder das wegfallende Einkommen anderweit zur Einkommensteuer herangezogen wird (§. 57)[8]), so kann vom Beginne des auf den Eintritt der Einkommensverminderung folgenden Monats ab eine dem ver-

---

[1]) Ausf. Anw. Art. 70, 3.

[2]) Ausf. Anw. Art. 67.

[3]) Ausf. Anw. Art. 72.

[4]) Im civilrechtlichen Sinne zu verstehen; also nur die Gesammtrechtsnachfolger, nicht die Vermächtnißnehmer, E. O. V. in St. III. 125; ingleichen findet §. 57 keine Anwendung bei Wegfall von Altentheilen, III. 129 und Ref. 23. Juli 1894 (M. 30 S. 43).

Die Veranlagung ist eine zusätzliche; eine nochmalige Untersuchung der ersten Veranlagung ist daher im Nachveranlagungsverfahren ausgeschlossen, E. O. V. in St. III. 133; die Einkommensvermehrung ist auf den Zeitraum eines vollen Jahres zu berechnen, II. 363.

[5]) Ausf. Anw. Art. 73 A. und Ref. 31. Okt. 1894 (M. 30 S. 40), betr. Stundungsbefugniß des Vorsitzenden der Veranlagungskommission bei Ermäßigungsanträgen; Ref. 18. Juli 1892 (M. 25 S. 79) und 14. Nov. 1894 (M. 30 S. 44), betr. Antragstellung bei Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Steuerpflichtigen.

[6]) Auch eine zum 1. April eintretende Pensionirung ist ein Ermäßigungsgrund, Ref. 31. Okt. 1892 (M. 25 S. 75). Vergl. Ref. 27. Okt. 1892 (das. S. 74). Gehaltsabzüge sind kein Verlust einer Einnahmequelle, Ref. 2. Jan. 1893 (M. 26 S. 26), desgl. nicht zeitweilige Ertragloſigkeit von Aktien, Ref. 19. Nov. 1892 (M. 26 S. 26).

[7]) Vergl. Ref. 10. Dez. 1894 (M. 30 S. 40). Die Verminderungsquote ist nach dem wirklichen, nicht nothwendig also dem veranlagten Einkommen zu berechnen, Ref. 23. Febr. 1893 (M. 26 S. 24).

[8]) Diese Bestimmung bezieht sich lediglich auf die Fälle der nach §§. 57 und 59 erfolgenden Nach-, bezw. Zugangsbesteuerung, Ref. 12. Nov. 1892 (M. 26 S. 26).

bliebenen Einkommen entsprechende Ermäßigung der Einkommensteuer beansprucht werden[1]).

§. 59[2]). Im Uebrigen tritt innerhalb des Steuerjahres eine Veränderung in den Steuerrollen nur ein entweder in Folge von Zugängen, indem Personen durch Zuzug aus anderen Bundesstaaten und aus dem Auslande, durch Austritt aus einer besteuerten Haushaltung, durch Ausscheiden aus dem Militärdienst u. s. w. steuerpflichtig werden, oder in Folge von Abgängen, indem bei

[1]) Die Einnahmequelle und nicht nur das Einkommen aus einer solchen muß weggefallen sein*). Es genügt also nicht, wenn die Zinsen eines Kapitals rückständig bleiben, wenn der bisherige Ertrag aus einem verpachteten oder vermietheten Grundstücke sich mindert oder versiegt, weil der Mieths- oder Pachtvertrag abgelaufen ist, wenn die geschäftlichen Einnahmen eines Kaufmannes oder Fabrikanten sich in Folge Abnahme der Kundschaft oder Einschränkung der Produktion mindern, wenn der Verdienst aus Gewinn bringender Beschäftigung in Folge Sinkens der Lohnsätze**) oder in Folge vorübergehender Arbeitslosigkeit geschmälert wird.

Um eine Ermäßigung im Laufe des Jahres zu rechtfertigen, muß die zinstragende Kapitalforderung selbst erloschen, das vermiethete Gebäude abgebrochen oder unbenutzbar geworden, der Gewerbebetrieb oder doch ein als selbständige Erwerbsquelle anzusehender Theil des Gewerbebetriebes, z. B. eines von mehreren Ladengeschäften, eingestellt, das mit Besoldung verbundene Amt, die Ausübung der Anwaltschaft oder sonstigen Gewinn bringenden Thätigkeit aufgegeben sein.

Der Wegfall der Quelle muß aber eine vollendete Thatsache sein, bevor eine Ermäßigung bewilligt werden kann. Steht der Wegfall z. B. der Verlust des Amtes im Falle der Suspension eines Beamten während des gegen ihn schwebenden Disziplinarverfahrens, oder der Ausfall einer Kapitalforderung bei der Zwangsversteigerung des verpfändeten Grundstückes zwar in Aussicht, aber noch nicht endgültig fest, so ist die Entscheidung auf den etwa vorliegenden Ermäßigungsantrag bis zum Austrage der Sache auszusetzen und bis dahin nach Bewandtniß der Umstände die Steuer zu stunden.

Als außergewöhnliche Unglücksfälle kommen namentlich in Betracht: Krankheiten oder Todesfälle unter den erwerbenden Mitgliedern der Familie, Viehseuchen, Schaden durch Feuer, Hagelschlag, Ueberschwemmung und ähnliche mit örtlicher oder individueller Beschränkung wirkende Naturereignisse.

Nicht hierher gehören wirthschaftliche Vorgänge, welche auf den betreffenden Erwerbszweig im allgemeinen einen nachtheiligen Einfluß üben, wie Stockungen im gewerblichen und Handelsverkehr, oder ungünstige Ernten. Die dadurch herbeigeführten Ausfälle in den Einnahmen werden in Folge der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens nach dreijährigem Durchschnitt bei der Besteuerung bereits gebührend berücksichtigt.

In einem Falle kommt es auf die Höhe der Einkommensminderung nicht an, sofern nämlich das wegfallende Einkommen anderweit zur Einkommensteuer gemäß §. 57 des Ges. herangezogen wird.

Gelangt beispielsweise das Vermögen einer Ehefrau, deren besonderes Einkommen dem Ehemann angerechnet war, nach dem Tode der Ehefrau ganz oder theilweise in Folge Erbganges an deren Verwandte und bei diesen das entsprechende Einkommen in Gemäßheit des §. 57 des Ges. zur Besteuerung im Laufe des Jahres, so ist der Anspruch des Ehemannes auf Ermäßigung begründet, auch wenn die für ihn dadurch eingetretene Einkommensminderung hinter dem vierten Theile seines veranlagten Gesammteinkommens zurückbleibt, Ausf. Anw. Art. 73.

[2]) Vergl. zu §§. 59, 60 die ausführlichen Vorschriften in Ausf. Anw. Art. 74 bis 80 und Res. 3. Mai 1892 (M. 25 S. 76); 14. Nov. 1892 (M. 26 S. 28); 2. Nov. 1892 (M. 25 S. 78); 2. Febr. 1893 (M. 26 S. 30).

*) Besteht daher die Einnahmequelle bei Verlegung des Wohnsitzes weiter fort, so ist §. 58 nicht anwendbar, Res. 27. Okt. 1892 (M. 25 S. 74). Anders bei einem Arzte, der seine Praxis fast ganz in Folge Umzuges verloren hat, Res. 2. Febr. 1894 (M. 30 S. 39).

**) Bei dauernder und bedeutender Schmälerung des Arbeitsverdienstes, Res. 24. Jan. 1893 (M. 26 S. 25).

Steuerpflichtigen die Voraussetzungen, an welche die Steuerpflicht geknüpft ist, erlöschen.

Die Zu- und Abgangstellung erfolgt von dem Beginne des auf den Eintritt bezw. das Erlöschen der Steuerpflicht folgenden Monats ab.

§. 60. Ueber die Steuerermäßigung (§. 58) hat die Regierung auf den bei den Vorsitzenden der Veranlagungskommission zu stellenden Antrag zu befinden[1]). Gegen ihre Entscheidung steht dem Steuerpflichtigen binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen die bei der Regierung einzuleitende Beschwerde an den Finanzminister offen.

In den Fällen der §§. 57 und 59 trifft der Vorsitzende der Veranlagungskommission die vorläufige Entscheidung über den zu entrichtenden Steuersatz und den Zeitpunkt der Zu- oder Abgangsstellung.

Die Feststellung der Abgangslisten, welche in den vom Finanzminister zu bestimmenden Fristen einzureichen sind, steht der Regierung zu. Gegen die Entscheidung der Regierung ist die Beschwerde nach Maßgabe der Bestimmung im Abs. 1 gestattet.

Die Veranlagung bei Zugangstellungen und Steuererhöhungen erfolgt halbjährlich.

Die Steuerpflichtigen sind nach Maßgabe des §. 25 zur Abgabe von Steuererklärungen berechtigt bezw. verpflichtet.

§. 61. Steuerpflichtige[2]), welche im Laufe des Steuerjahres ihren Wohnsitz verändern, haben sich bei dem Gemeinde-(Guts-)vorstande des Abzugsortes ab- und bei dem des Anzugsortes, binnen 14 Tagen nach erfolgtem Anzuge, anzumelden und gleichzeitig über ihre erfolgte Veranlagung zur Einkommensteuer auszuweisen.

Insofern die polizeiliche Ab- und Anmeldung nicht bei dem Gemeinde-(Guts-)vorstande, sondern bei einer anderen Behörde stattzufinden hat, vertritt die Ab- beziehungsweise Anmeldung bei der letzteren die Ab- beziehungsweise Anmeldung bei dem Gemeinde-(Guts-)vorstande.

Den Gemeinde-(Guts-)vorständen liegt nach den vom Finanzminister hierüber zu treffenden Anordnungen die Führung der Zu- und Abgangslisten ob[3]).

VI. Steuererhebung.

§. 62[4]). Die veranlagte Steuer ist in vierteljährlichen Beträgen in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahrs an die von der Steuerbehörde zu bezeichnende Empfangsstelle[5]) abzuführen.

Es steht dem Steuerpflichtigen frei, die ihm auferlegte Steuer auf mehrere Vierteljahre bis zum ganzen Jahresbetrage im Voraus zu zahlen.

§. 63. Die Zahlung[6]) der veranlagten Steuer wird durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht aufgehalten, muß vielmehr, mit Vorbehalt späterer Erstattung, in den vorgeschriebenen Fristen erfolgen.

§. 64[7]). Veranlagte Einkommensteuerbeträge können in einzelnen Fällen niedergeschlagen werden, wenn deren zwangsweise Beitreibung die Steuerpflichtigen in ihrer wirthschaftlichen Existenz gefährden, oder wenn das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde.

---

[1]) Zur Entscheidung zuständig ist diejenige Regierung, in deren Bezirke der Steuerpflichtige zur Zeit der Einreichung des Ermäßigungsantrages seinen Wohnsitz, ev. Aufenthalt hatte, Ref. 21. Sept. 1892 (M. 25 S. 17).

[2]) Vergl. Ausf. Anw. Art. 37 I a.

[3]) Ausf. Anw. Art. 75, 77, 79, 80.

[4]) Ausf. Anw. Art. 82.

[5]) Seit dem 1. April 1895 liegt den Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken die Elementarerhebung der sämmtlichen direkten Staatssteuern und Renten und ihre Abführung an die Staatskasse ohne Vergütung ob, §. 16 Abs. 2 Ges. 14. Juli 1893 wegen Aufhebung direkter Staatssteuern, Bd. 22. Jan. 1894 (G. S. S. 5) und Ref. 14. Dez. 1894 (M. 30 S. 61).

[6]) Stundung Ausf. Anw. Art. 82, 5.

[7]) Ausf. Anw. Art. 82, 6, 7.

§. 65. Die veranlagte Steuer ist nicht zu erheben:

1. von den Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark veranlagt sind, für diejenigen Monate, in denen sie sich im aktiven Dienste befinden[1]);
2. von dem Diensteinkommen der Reichs- und Staatsbeamten und Offiziere während der Zugehörigkeit derselben zur Besatzung eines zum auswärtigen Dienst bestimmten Schiffs oder Fahrzeuges der Kaiserlichen Marine, und zwar vom ersten desjenigen Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die heimischen Gewässer verlassen werden, bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Rückkehr in dieselben erfolgt[1]).

VII. Strafbestimmungen.

§. 66. Wer wissentlich in der Steuererklärung oder bei Beantwortung der von zuständiger Seite an ihn gerichteten Fragen, oder zur Begründung eines Rechtsmittels

a) über sein steuerpflichtiges Einkommen oder über das Einkommen der von ihm zu vertretenden Steuerpflichtigen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, welche geeiguet sind, zur Verkürzung der Steuer zu führen,

b) steuerpflichtiges Einkommen, welches er nach den Vorschriften dieses Gesetzes anzugeben verpflichtet ist, verschweigt,

wird, wenn eine Verkürzung des Staates stattgefunden hat, mit dem 4- bis 10fachen Betrage der Verkürzung, andernfalls mit dem 4—10fachen Betrage der Jahressteuer, um welche der Staat verkürzt werden sollte mindestens aber mit einer Geldstrafe von 100 Mark, bestraft[2]).

An die Stelle dieser Strafe tritt eine Geldstrafe von 20—100 Mark, wenn aus den Umständen zu entnehmen ist, daß die unrichtige oder unvollständige Angabe oder die Verschweigung steuerpflichtigen Einkommens zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt ist.

Derjenige Steuerpflichtige, welcher, bevor eine Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist, seine Angabe an zuständiger Stelle berichtigt oder ergänzt, beziehungsweise das verschwiegene Einkommen angiebt und die vorenthaltene Steuer in der ihm gesetzten Frist entrichtet, bleibt straffrei.

§. 67[3]). Die Einziehung der hinterzogenen Steuer erfolgt neben und unabhängig von der Strafe.

Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung der Steuer verjährt in 10 Jahren und geht auf die Erben[4]), jedoch für diese mit einer Verjährungsfrist von 5 Jahren und nur auf Höhe ihres Erbantheils über. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Steuerjahres, in welchem die Hinterziehung begangen wurde.

Die Festsetzung der Nachsteuer steht der Regierung zu, gegen deren Entscheidung nur Beschwerde an den Finanzminister zulässig ist.

§. 68. Wer die in Gemäßheit des §. 22 von ihm erforderte Auskunft verweigert oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund in der gestellten Frist gar nicht oder unrichtig ertheilt, wird mit einer Geldstrafe bis 300 Mark bestraft.

Wer der im §. 61 vorgeschriebenen Verpflichtung zur An- und Abmeldung nicht rechtzeitig nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft.

---

[1]) Ausf. Anw. Art. 78 II. 11, 79, 3.

[2]) Ueber Voraussetzungen und Bemessung der Strafe vergl. Ausf. Anw. Art. 84, 5, 7; über die Handhabung der Strafbestimmungen Res. 26. Dez. 1893 (M. 29 S. 25). Die Strafe verjährt in 5 Jahren, Art. 5 Ges. 22. Mai 1852 (G. S. S. 250), Art. XI. Bd. 25. Juni 1867 (G. S. S. 927) und §. 2 Einf. Ges. zum R. Str. G. B. 31. Mai 1870 (B. G. Bl. S. 195).

[3]) Ausf. Anw. Art. 84, 9.

[4]) Nur auf die Gesammtrechtsnachfolger, nicht auf die Vermächtnißnehmer, E. O. V. in St. III. 127.

§. 69. Die bei der Steuerverwaltung betheiligten Beamten sowie die Mitglieder der Kommissionen werden, wenn sie die zu ihrer Kenntniß gelangten Erwerbs-, Vermögens- oder Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt einer Steuererklärung oder der darüber gepflogenen Verhandlungen unbefugt offenbaren, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft[1]).

Die Verfolgung findet nur auf Antrag der Regierung oder des betroffenen Steuerpflichtigen statt.

§. 70[2]). Die auf Grund der §§. 66, 68 und 69 festzusetzenden, aber unbeitreiblichen Geldstrafen sind nach Maßgabe der für Uebertretungen geltenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich (§§. 28 und 29) in Haft umzuwandeln.

Die Untersuchung und Entscheidung in Betreff der in den §§. 66 und 68 bezeichneten strafbaren Handlungen steht dem Gericht zu, wenn nicht der Beschuldigte die von der Regierung vorläufig festgesetzte Geldstrafe nebst den durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten binnen einer ihm bekannt gemachten Frist freiwillig zahlt.

Die Regierungen sind ermächtigt, hierbei eine mildere als die im §. 66 vorgeschriebene Strafe in Anwendung zu bringen.

Hat der Beschuldigte in Preußen keinen Wohnsitz, so erfolgt das Einschreiten des Gerichts ohne vorläufige Festsetzung der Strafe durch die Regierung. Dasselbe findet statt, wenn die Regierung aus sonstigen Gründen von der vorläufigen Festsetzung der Strafe Abstand zu nehmen erklärt oder der Angeschuldigte hierauf verzichtet.

Die Entscheidung wegen der hinterzogenen Steuer verbleibt in allen Fällen der Verwaltungsbehörde.

In Betreff der Zuwiderhandlung wegen der Verpflichtung zur Geheimhaltung (§. 79) findet nur das gerichtliche Strafverfahren statt.

VIII. Kosten.

§. 71[3]). Die Kosten der Steuerveranlagung und Erhebung[4]) fallen der Staatskasse zur Last. Jedoch sind diejenigen Kosten, welche durch die gelegentlich der eingelegten Rechtsmittel erfolgenden Ermittelungen veranlaßt werden, von dem Steuerpflichtigen zu erstatten, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen[5]). Die Festsetzung der zu erstattenden Kosten erfolgt durch die Regierung, gegen deren Entscheidung nach Maßgabe des §. 60 Abs. 1 die Beschwerde an den Finanzminister gestattet ist.

§. 72[6]). Die Mitglieder der Kommission erhalten Reise- und Tagegelder nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Deklaration der Vorschriften im §. 72 des Einkommensteuer-Gesetzes, vom 22. April 1892 (G. S. S. 93)[7]).

Die Gebühren für Zeugen und Sachverständige (§. 38) werden nach den in Civilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften berechnet.

§. 73. [Den Gemeinden und Gutsbezirken werden als Vergütung für die bei Veranlagung der Steuer ihnen übertragenen Geschäfte 2 Prozent der eingegangenen Steuer gewährt.

Hinsichtlich der örtlichen Erhebung der Steuer verbleibt es bis auf Weiteres bei den bestehenden Bestimmungen mit der Maßgabe, daß die bisher zur örtlichen Erhebung der Klassensteuer verpflichteten Gemeinden und Gutsbezirke die Steuer von Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark zu erheben haben.

---

[1]) Die Verjährung bestimmt sich nach §. 67 R. Str. G. B.
[2]) Ausf. Anw. Art. 84.
[3]) Ausf. Anw. Art. 86, 87.
[4]) Vergl. Anm. 5 zu §. 62.
[5]) Vergl. E. O. V. in St. I. 1, 333, II. 64, 65.
[6]) Ausf. Anw. Art. 86, 4.
[7]) Vergl. dazu Bd. 4. Juli 1892 (G. S. S. 201) u. Ref. 2. Aug. 1892 (M. 25 S. 83).

Diejenigen Gemeinden und Gutsbezirke, welchen die Steuererhebung übertragen ist, erhalten für dieselbe eine Vergütung von 2 Prozent der Isteinnahme der zu erhebenden Steuern] [1]).

IX. Heranziehung zu Kommunalabgaben sowie Regelung des Wahlrechts.

§. 74. [Sind zu den Beiträgen und Lasten, welche kommunale und andere öffentliche (Schul-, Kirchen- u. s. w.) Verbände nach dem Maßstabe der Einkommensteuer aufzubringen bezw. zu vertheilen haben, Personen mit Einkommen von nicht mehr als 900 Mark heranzuziehen, so erfolgt deren Veranlagung auf Grund nachstehender fingirter Normalsteuersätze:

bei einem Jahreseinkommen von mehr als	bis einschließl.	Jahressteuer $^2/_5$ Prozent des ermittelten steuerpflichtigen Einkommens bis zum Höchstbetrage von
— M.	420 M.	1,20 M.
420 „	660 „	2,40 „
660 „	900 „	4,00 „

Die vorbezeichneten Personen können, wenn die Deckung des Bedarfs des betreffenden Verbandes ohne deren Heranziehung gesichert ist, von der Beitragspflicht entbunden oder mit einem geringeren Prozentsatze als das höhere Einkommen herangezogen werden; ihre Freilassung muß erfolgen sofern sie im Wege der öffentlichen Armenpflege fortlaufende Unterstützung erhalten] [2]).

§. 75 [3]). Die Veranlagung (§. 74) geschieht durch die Voreinschätzungskommission (§. 31) unter Anwendung der Bestimmung dieses Gesetzes.

Die Beschlüsse der Voreinschätzungskommission unterliegen der Prüfung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission; beanstandet derselbe einen Beschluß, so erfolgt die Festsetzung des Steuersatzes durch die Veranlagungskommission.

Die festgesetzte Steuerliste ist 14 Tage lang öffentlich auszulegen und der Beginn der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Gegen die Veranlagung steht dem Steuerpflichtigen binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist die Berufung zu und zwar

a) wenn die Veranlagung durch die Voreinschätzungskommission ohne Beanstandung erfolgt ist, an die Veranlagungskommission,
b) wenn die Festsetzung des Steuersatzes durch die Veranlagungskommission stattgefunden hat, an die Berufungskommission.

§. 76. Für die Feststellung der nach dem Maßstabe der Besteuerung geregelten Wahl-, Stimm- und sonstigen Berechtigungen in den öffentlichen Verbänden (§. 74) treten an die Stelle der bisherigen Klassensteuersätze die in den §§. 17, 74 vorgesehenen entsprechenden Steuersätze, falls aber die Veranlagung in Gemäßheit des §. 75 nicht stattgefunden hat, die den betreffenden Klassensteuerstufen entsprechenden Einkommensbezüge.

§. 77. Soweit nach den bestehenden Bestimmungen in Stadt- und Landgemeinden das Bürgerrecht bezw. das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten an die Bedingung eines jährlichen Klassensteuerbetrages von 6 Mark geknüpft ist, tritt bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung des Gemeindewahlrechts an die Stelle des genannten Satzes der Steuersatz von 4 Mark bezw. ein Einkommen von mehr als 660 Mark bis 900 Mark.

In denjenigen Landestheilen, in welchen für die Gemeindevertreterwahlen die Wähler nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern in

---

[1]) Aufgehoben durch §. 16 Ges. 14. Juli 1893 wegen Aufhebung dir. Staatsst. und Bd. 22. Jan. 1894.

[2]) Ersetzt durch §. 38 Komm. Abg. Ges.

[3]) Ausf. Anw. Art. 38, 10, 45, 7, 56 II., 60 II., 62 II., 63, 4. Findet die Berufungskommission, daß das Einkommen eines Steuerpflichtigen den Betrag von 900 M. nicht übersteigt, so soll sie auch über den gemäß §. 74 zu veranlagenden fingirten Steuersatz Bestimmung treffen, Res. 7. Febr. 1893 (M. 26 S. 23).

Abtheilungen getheilt werden, tritt an Stelle eines 6 Mark Einkommensteuer übersteigenden Steuersatzes, an welchen durch Ortsstatut das Wahlrecht geknüpft wird, der Steuersatz von 6 Mark[1]).

Wo solche Ortsstatuten nach bestehenden Kommunal-Ordnungen zulässig sind, kann das Wahlrecht von einem niedrigeren Steuersatze bezw. von einem Einkommen von 900 Mark abhängig gemacht werden. Eine Erhöhung ist nicht zulässig.

X. Schlußbestimmungen.

§. 78. Die in diesem Gesetz den Regierungen zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten werden für die Haupt- und Residenzstadt Berlin von der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin wahrgenommen.

§. 79. Die in diesem Gesetze bestimmten Ausschlußfristen sowie die Frist zur Einreichung der Steuererklärungen werden für die in außereuropäischen Ländern und Gewässern Abwesenden auf 6 Monate, für andere außerhalb des Deutschen Reiches Abwesende auf 6 Wochen, für die übrigen Abwesenden auf 3 Wochen verlängert.

§. 80[2]). Steuerpflichtige, welche, entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes[3]) bei der Veranlagung übergangen, oder zu einer ihrem wirklichen Einkommen nicht entsprechenden niedrigeren Steuerstufe veranlagt worden sind, ohne daß eine strafbare Hinterziehung der Steuer stattgefunden hätte (§§. 66, 67), sind zur Entrichtung des der Staatskasse entzogenen Betrages verpflichtet. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die drei Steuerjahre zurück, welche dem Steuerjahr, in welchem die Verkürzung festgestellt worden, vorausgegangen sind.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Nachsteuer geht auf die Erben[4]), jedoch nur bis zur Höhe ihres Erbtheils, über.

Die Veranlagung der Nachsteuer[5]) erfolgt einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf welchen sich die Verpflichtung erstreckt, nach den Vorschriften dieses Gesetzes[6]).

§. 81. Soweit das gegenwärtige Gesetz abweichende Bestimmungen nicht enthält, finden die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei

---

[1]) Vergl. Ges., betr. Aenderung des Wahlrechts vom 29. Juni 1893 (G. S. S. 103) §. 5.

[2]) Ausf. Anw. Art. 85.

[3]) Es ist nicht statthaft, daß eine Berufungskommission auf Grund dieser Gesetzesbestimmung bewußter Weise eine dem Gesetze nicht entsprechende Steuerbefreiung eintreten läßt in der Meinung, daß eine Berichtigung durch Nachforderung der Steuer während der drei nächsten Steuerjahre erfolgen könne, Res. 11. Okt. 1892 (M. 25 S. 77). Im Uebrigen ist von der Befugniß des §. 80 in der Regel nur Gebrauch zu machen, wenn es sich um einen namhaften Steuerbetrag (30 Mark) handelt. Unberührt hiervon bleiben die im Art 85, 1 gegebenen Vorschriften für den Fall gänzlicher Uebergehung, Res. 7. März 1893 (M. 26 S. 28).

Eine bei der ordentlichen Veranlagung vorgenommene, späterhin als zu niedrig erkannte freie Schätzung des Einkommens, z. B. des landwirthschaftlichen oder gewerblichen Ertrages, kann auf Grund des §. 80 nicht umgestoßen werden, E. O. V. in St. IV. 52, 54.

§. 80 ist auch nicht anzuwenden, wenn ein Beamter seine vom 1. April eintretende Gehaltserhöhung erst nach dem 1. April erfahren hat; ingleichen wenn die Veranlagungsbehörde von der dem Steuerpflichtigen vor dem 1. April behändigten Verfügung erst nach Bekanntgabe der Veranlagung an ihn Kenntniß erhalten hat. Auch von den hier allein zulässigen Rechtsmitteln soll Abstand genommen werden, Res. 19. Jan. 1893 (M. 26 S. 29).

[4]) Nur auf die Gesammtrechtsnachfolger, nicht auf die Vermächtnißnehmer, E. O. V in St. III. 127.

[5]) Mit ihr tritt die ursprüngliche Veranlagung ohne Weiteres außer Kraft, sie gilt als nicht geschehen und kann Gegenstand der Berufung oder Beschwerde nicht mehr sein, E. O. V. in St. III. 99, 100, 101.

[6]) Vergl. Ausf. Anw. Art. 85.

öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (G. S. S. 140) auf die Einkommensteuer Anwendung[1]).

§. 82[2]).

§. 85. Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Dasselbe kommt zunächst bei der Veranlagung für das Jahr 1892/93 zur Anwendung, jedoch nur gleichzeitig mit dem Gesetze, betreffend die Aenderung des Wahlverfahrens[3]).

Kommunalverbände, welche für das Jahr 1892/93 nach Maßgabe der neuen Veranlagung die bestehenden Zuschläge zur Staatseinkommensteuer herabsetzen, bedürfen hierzu keiner Genehmigung der Aufsichtsbehörden.

Mit dieser Maßgabe und vorbehaltlich der Anwendung auf frühere Fälle treten die auf die Einrichtung und Veranlagung der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer bezüglichen Vorschriften, insbesondere

das Gesetz vom 1. Mai 1851 (G. S. S. 193),
das Gesetz vom 25. Mai 1873 (G. S. S. 213),
das Gesetz vom 2. Januar 1874 (G. S. S. 9),
das Gesetz vom 16. Juni 1875 (G. S. S. 234),
§. 9 Nr. 1 und §. 9 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Juni 1876 (G. S. S. 168),
Art. III und IV des Gesetzes vom 12. März 1877 (G. S. S. 19)

am 1. April 1892 außer Kraft.

Gewerbesteuer-Gesetz.

Vom 24. Juni 1891 (G. S. S. 205)[4]).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, für den Umfang derselben, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland, was folgt:

Gegenstand der Besteuerung.

§. 1. Der Besteuerung nach diesem Gesetze unterliegen die in Preußen[5]) betriebenen stehenden Gewerbe[6]).

---

[1]) Anwendbar ist §. 3 Satz 2, E. O. V. in St. I. 77, ferner §. 8.

[2]) §§. 82—84 sind aufgehoben durch §. 49 Erg. St. Ges. 14. Juli 1893 (G. S. S. 134).

[3]) Erlassen am 24. Juni 1891 (G. S. S. 231), aber durch §. 6 Ges. 29. Juni 1893 (G. S. S. 103) wieder aufgehoben.

[4]) Ausf. Anw. 10. April 1892 u. Zus. Best. 5. März 1894. Kommentar von Fuisting, Berlin 1893, kl. Ausg. 1895, Falkmann 1893, Neukamp 1891.

Gemäß §§. 1, 3, 30 Ges. 14. Juli 1893 wegen Aufhebung direkter Staatssteuern ist die Gewerbesteuer vom 1. April 1895 ab der Staatskasse gegenüber außer Hebung gesetzt, wird jedoch für die Zwecke der kommunalen Besteuerung auch fernerhin vom Staate veranlagt und verwaltet.

[5]) Ein Schiffer unterliegt deshalb nur dann der Gewerbesteuer, wenn Preußen der Heimathsstaat seines Fahrzeuges ist oder sich sonstwie seine Besteuerung aus §. 2 rechtfertigt, E. O. V. in St. IV. 330.

[6]) Zum stehenden Gewerbe gehört in steuerlicher Hinsicht jeder Gewerbebetrieb, der nach den bestehenden Bestimmungen nicht als Gewerbebetrieb im Umherziehen zu behandeln ist. Der Besteuerung sind nicht, wie bisher, bestimmte, sondern alle Gattungen von Gewerben unterworfen. Vergl. Ausf. Anw. I. Art. 1. Eine Feststellung des Gewerbebegriffes giebt weder das Gesetz, noch die Anweisung. Letztere verweist auf bisherige Entscheidungen. Vergl. Fuisting Anm. 1 zu §. 1, der unter Gewerbe

Zu Anmerkung 6 auf S. 595.

eine mit der Absicht auf Gewinnerzielung unternommene, selbständige, berufsmäßige und erlaubte Arbeitsthätigkeit versteht, die sich als Betheiligung am allgemeinen wirthschaftlichen Verkehr darstellt.

Nutzung von Geldkapitalien und Immobilien ohne Arbeit ist niemals Gewerbe; z. B. das Ausleihen von Baugeldern, wie überhaupt von Kapitalien, falls nicht bestimmte Thatsachen die Annahme eines bankmäßigen oder ähnlichen Betriebes rechtfertigen, E. O. V. in St. III. 265; der Ankauf oder die Erbauung von Häusern behufs Nutzung durch Vermiethung, Ref. 3. Sept. 1892 (M. 26 Nr. 39); erst der Ankauf von Grundstücken oder die Erbauung von Häusern behufs gewinnbringenden Wiederverkaufes begründet ein steuerpflichtiges Gewerbe, E. O. V. in St. III. 285.

Die Arbeit muß in einer unmittelbaren oder mittelbaren Betheiligung am allgemeinen wirthschaftlichen Verkehre bestehen, weshalb z. B. kein steuerpflichtiges Gewerbe betreiben die lediglich für ihre Mitglieder arbeitenden Konsumvereine ꝛc. und die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit; vergl. Erk. O. V. G. 20. Juni 1888 (Pr. V. Bl. IX. 448), E. O. V. XXI. 43, E. O. V. in St. III. 358; die Betriebe zur Befriedigung eigener wirthschaftlicher Bedürfnisse, E. O. V. XVI. 85, E. O. V. in St. IV. 306.

Der Arbeit darf ferner die Gewinnabsicht nicht fehlen, E. O. V. IX. 54, Erk. O. Trib. 17. Mai 1873 (O. R. XIV. 378). Diese fehlt in der Regel beim Verkaufe von Konkursmassen und bei der Liquidirung von Aktiengesellschaften, E. O. V. XIV. 124, Erk. O. V. G. 10. Mai 1892 (Pr. V. Bl. XIII. 471). Doch ist die rechtliche Möglichkeit des Fortbestehens des Gewerbebetriebes auch bei Gesellschaften in Liquidation nicht ausgeschlossen und je nach den Umständen des Einzelfalles zu beurtheilen, vergl. Ref. 16. Aug. 1876 (M. 10 S. 25); E. O. V. in St. IV. 266, 414, 415 (Terraingesellschaften). Auf die Größe des Umsatzes und Höhe des Verdienstes kommt es nicht an, Erk. O. Trib. 11. Okt. 1878 (O. R. XIX. 454).

Ein weiteres Erforderniß ist eine fortgesetzte Thätigkeit in einem berufsmäßigen Wirkungskreise; daher kann eine Einzelhandlung nur dann als Beginn eines Gewerbes angesehen werden, wenn die Absicht der Wiederholung besteht, Erk. O. Trib. 30. Juni 1876 (O. R. XVII. 478); die Absicht eines dauernden Gewerbebetriebes ist nicht nöthig, auch vorübergehende Thätigkeiten schließen den Charakter der Gewerbsmäßigkeit nicht aus, E. K. X. 188. Wesentlich ist eine Mehrheit gleichartiger, einen berufsmäßig abgegrenzten Wirkungskreis bildender Handlungen, E. O. V. XI. 54, XIV. 124, XV. 41. Im Gegensatze zum Hausirgewerbe ist beim stehenden Gewerbe sodann subjektive und objektive Selbständigkeit erforderlich; subjektive, d. h. Betrieb für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit, E. K. VII. 208, E. Crim. III. 418, XI. 306; steuerfrei ist daher z. B. auch der am Verlage und der Herausgabe nicht betheiligte Redakteur einer Zeitung, E. O. V. in St. III. 261; wer lediglich als Gehülfe oder Vertreter ein Gewerbe ausübt, ist steuerfrei, selbst wenn der Vertretene zur selben Zeit anderweitig gewerblich thätig ist, Erk. O. Trib. 11. Mai 1866 (O. R. VII. 289), oder der Lohn des Vertreters in einem Prozentsatze des erzielten Kaufpreises besteht, E. K. IX. 193, oder der Vertreter auf eigene Rechnung die Kaufpreise kreditirt, Erk. K. G. 26. Nov. 1888 (G. A. XXXVII. 90) — im Gegensatze zu einem (steuerpflichtigen) Büffetkellner, der Bier auf eigene Rechnung kauft und verschänkt, Erk. Landger. Berlin II 27. Sept. 1888 (Pr. V. Bl. X. 9); objektive, d. h. die Ausgestaltung eines Betriebes zu einer in sich abgeschlossenen, für sich bestehenden Betheiligung am wirthschaftlichen Verkehr. Auf diesem Gebiete ist besonders schwierig die Frage nach Steuerpflichtigkeit der Hausindustrie; bejahend Ref. 16. Okt. 1880 (M. 14 S. 35), 15. März 1889 (M. 23 S. 22), 12. Mai 1893 (M. 29 Nr. 20).

Die Thätigkeit darf endlich keine unsittliche oder objektiv unerlaubte sein, z. B. Kuppelei, Prostitution, Betteln, E. O. V. XI. 54; Wahrsagerei, Traumdeuterei.

Im Einzelnen sind noch folgende Entsch. des O. V. G. in St. ergangen: Bauunternehmer ist nur derjenige, der gegen Entgelt für fremde Rechnung baut, III. 285; das Vermiethen möblirter Zimmer oder Wohnungen in längerer Fortsetzung oder regelmäßiger Wiederholung ist steuerpflichtig, auch wenn dieser Erwerbszweig nur Nebeneinnahmen gewähren soll, III. 242; die Unterhaltung eines zoologischen Gartens durch eine Aktiengesellschaft bildet für sie auch dann einen steuerpflichtigen Gewerbebetrieb, wenn sie ihren Mitgliedern statt der Dividende andere Vortheile, z. B. freien Eintritt für sich und ihre Angehörigen gewähren, III. 313.

Hinsichtlich der Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und des Wanderlagerbetriebes bewendet es bei den bestehenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß im Sinne der §§. 4 und 5 des Gesetzes vom 27. Februar 1880 (G. S. S. 174) Städte mit mehr als 50,000 Einwohnern als Orte der ersten Gewerbesteuerabtheilung, Städte mit mehr als 10,000 bis 50,000 Einwohnern als Orte der zweiten Gewerbesteuerabtheilung, Städte mit mehr als 2000 bis 10,000 Einwohnern als Orte der dritten und alle übrigen Orte als solche der vierten Gewerbesteuerabtheilung gelten.

Vorstehende Eintheilung findet auch Anwendung, wo in anderen Gesetzen auf die bisherigen Gewerbesteuerabtheilungen Bezug genommen ist.

Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem Ergebniß der zuletzt vorangegangenen Volkszählung.

§. 2. Gewerbliche Unternehmen, welche außerhalb Preußens ihren Sitz haben, aber in Preußen durch Errichtung einer Zweigniederlassung[1]), Fabrikations-[2]), Ein- oder Verkaufsstätte[3]) oder in sonstiger Weise ein oder mehrere stehende Betriebe[4]) unterhalten, sind nach Maßgabe derselben der Gewerbesteuer

---

[1]) Der Begriff der Zweigniederlassung unterscheidet sich nicht von dem handelsrechtlichen Begriffe, H. G. B. Art. 19, 21, 86, E. O. V. in St. III. 226.

[2]) „Fabrikationsstätte" bildet zugleich eine Betriebsstätte; jede Betriebsstätte begründet die Steuerpflicht. Im Allgemeinen ist eine solche überall da anzunehmen, wo sich dauernd und bleibend der Hauptsache nach zufolge der Willensbestimmung des Unternehmers oder nach der Natur des Gewerbes diejenigen Thätigkeiten vollziehen, die den Inhalt des Gewerbebetriebes bilden, E. O. V. XIV. 120 — Börsenlokal Betriebsstätte eines vereidigten Maklers der Berliner Börse —; vergl. E. O. V. XV. 206 — gewisse Stetigkeit in der erkennbaren Absicht fortgesetzter Betriebsthätigkeit auf derselben Stelle —; XVII. 249 — Betriebsstätte eines Wasserwerkes —; XVIII. 131; Erk. O. V. G. 20. Sept. 1889 (Pr. V. Bl. XI. 122), 5. März 1890 (das. XI. 369); E. K. X. 193 — Automaten als Betriebsstätten —; Erk. O. V. G. 10. Okt. 1890 (Pr. V. Bl. XII. 85) — Arbeitsräume einer Gefangenenanstalt desgl.

[3]) D. i. diejenige Stätte, wo die auf den Absatz der Güter gerichteten Arbeiten geleistet werden, E. O. V. XV. 202. Automatische Verkaufsapparate gelten als Verkaufsstätte, Ref. 8. Aug. 1888 (M. 23 S. 19); z. B. auch Cognak-Automaten, Ref. 15. Juni 1889 (M. 23 S. 19).

[4]) Als stehende Betriebe gelten nicht nur die dem Gewerbe dienenden sichtbaren Anstalten, wie Zweigniederlassungen, Fabrikations-, Ein- oder Verkaufsstätten, Speicher, Waarenlager, Comptoire, sondern auch alle sonstigen Geschäftseinrichtungen, welche sich als Ausübung eines stehenden Gewerbes in Preußen darstellen; insbesondere genügt die Ausübung des stehenden Gewerbebetriebes durch dauernd sich zu diesem Zwecke in Preußen aufhaltende Geschäftstheilnehmer, Prokuristen, Agenten oder andere ständige Vertreter, welche entweder in einem Dienstverhältniß zu dem Inhaber des Gewerbes stehen, oder ohne solches Geschäfte in seinem Namen und für seine Rechnung auf Grund allgemeiner oder besonderer Ermächtigung abschließen.

Die von inländischen (in Preußen domizilirten) Gewerben außerhalb Preußens unterhaltenen stehenden Betriebe im Sinne vorstehender Bestimmungen kommen bei der Gewerbesteuerveranlagung nur insoweit in Betracht, als bei der Berechnung des Ertrages der auf die diesseitige Geschäftsleitung entfallende Theil an dem Ertrage des auswärtigen Betriebes mit zu berücksichtigen ist.

Jeder, hiernach nicht den Charakter eines stehenden Betriebes oder des Gewerbebetriebes im Umherziehen an sich tragende Geschäftsbetrieb inländischer Gewerbe außerhalb Preußens, insbesondere derjenige vermittelst der Handlungsreisenden, ist in vollem Umfange mit der Gewerbesteuer zu erfassen.

Ist ein und derselbe stehende Betrieb theils in Preußen, theils in einem andern Bundesstaate oder im Auslande belegen (indem z. B. einzelne Theile einer und derselben Fabrik — Spinnerei und Weberei — oder die Fabrik und das zugehörige Comptoir sich zum Theil außerhalb Preußens befinden oder umgekehrt), so ist die Gewerbesteuer nach Maßgabe des in Preußen befindlichen Betriebes und des schätzungsweise auf denselben zu rechnenden Antheils des Ertrages, beziehungsweise Betriebs- und Anlagekapitals zu veranlagen, Ausf. Anw. Art. 3. Vergl. Ausf. Anw. Art. 19 und E. O. V. in St. IV. 317.

in Preußen unterworfen. Dieselben sind verpflichtet, auf Erfordern bei der Steuerverwaltung einen in Preußen wohnhaften Vertreter zu bestellen, welcher für die Erfüllung aller dem Inhaber des Unternehmens obliegenden Verpflichtungen solidarisch haftet[1]).

Befreiungen.

§. 3. Von der Gewerbesteuer sind befreit:

1. das deutsche Reich [und der Preußische Staat][2]);
2. [die Reichsbank][3]);
3. die landschaftlichen Kreditverbände, sowie die öffentlichen Versicherungsanstalten[4]);
4. die Kommunalverbände wegen folgender von ihnen betriebenen gewerblichen Unternehmungen:
   a) der zu gemeinnützigen Zwecken dienenden Geld- und Kreditanstalten, als Sparkassen, Landeskreditkassen, Landeskultur-Rentenbanken, Bezirks- und Provinzial-Hilfs- und Darlehnskassen u. s. w.;
   b) der Kanalisations- und Wasserwerke, letzterer jedoch nur, soweit sich der Betrieb auf den Bezirk der unternehmenden Gemeinde beschränkt[5]);
   c) der Schlachthäuser und Viehhöfe;
   d) der Markthallen;
   e) der Volksbäder[6]);
   f) der Anstalten zur Beleihung von Pfandstücken.

---

[1]) Vergl. Bek. 1. Juli 1892 (R. u. St. Anz. Nr. 153) Nr. 2.

[2]) Letzterer nach dem 1. April 1895 nicht mehr, §. 28, 6 Komm. Abg. Ges. 14. Juli 1893. Ausgenommen sind die Staatseisenbahnen, hinsichtlich deren es bei den bestehenden Bestimmungen verbleibt. Kleinbahnen sind gewerbesteuerpflichtig, Ges. 28. Juli 1892 (G. S. S. 225) §. 40. Bezüglich des Reiches besteht eine gleiche Bestimmung, die durch Reichsgesetz ausgesprochen werden müßte, nicht.

Die Veranlagung soll in Berlin erfolgen nach Maßgabe der Bek. 22. Dez. 1894 (M. 30 Nr. 42).

[3]) Nach dem 1. April 1895 nicht mehr, §. 28, 6 Komm. Abg. Ges. 14. Juli 1893.

[4]) Nicht aber die Privatversicherungsgesellschaften, soweit nicht nach ihren besonderen Einrichtungen die Annahme eines Gewerbebetriebes überhaupt ausgeschlossen ist. Insbesondere ist bei den auf Gegenseitigkeit beruhenden Privatversicherungsgesellschaften ein Gewerbebetrieb nicht vorhanden, wenn die Beträge der Mitglieder (Prämien) lediglich zur Erfüllung der aus den Versicherungen entstandenen Verpflichtungen und zur Deckung der Geschäftsunkosten verwendet, die etwa überschießenden Beträge den Mitgliedern zurückerstattet oder angerechnet und daneben Erwerbszwecke (z. B. durch Bankiergeschäfte mit den verfügbaren Fonds) nicht verfolgt werden, Ausf. Anw. Art. 4. Vergl. Erk. K. G. 9. April 1891 (G. A. XXXIX. 61), E. O. V. in St. III. 358; Versicherungsagenten sind in der Regel selbständige Gewerbetreibende, sofern sie nicht als Beamte der Versicherungsgesellschaft erscheinen, was bei Generalagenten zu vermuthen ist. Voraussetzung für die Annahme der Beamteneigenschaft ist keineswegs die Ermächtigung zum selbständigen Abschlusse von Rechtsgeschäften im Namen und für Rechnung der Gesellschaft, E. O. V. in St. III. 239, IV. 342.

[5]) Soweit jedoch die unternehmende Gemeinde in fremden Bezirken ein Wasserwerk gewerbsmäßig betreibt, ist sie in diesem Umfange der Steuerpflicht unterworfen. In Fällen dieser Art ist nach den obwaltenden besonderen Umständen zu prüfen, ob der Betrieb eines Wasserwerkes in den fremden Bezirken sich überhaupt als ein Gewerbebetrieb darstellt. Diese Frage wird insbesondere dann zu verneinen sein, wenn bei der Anlegung des Wasserwerkes von einer durch die Wasserleitung berührten Gemeinde die Abgabe von Wasser an die Eingesessenen gegen eine, die Selbstkosten nicht übersteigende Vergütung zur Bedingung gemacht ist oder aus sonstigen Gründen die Abgabe des Wassers als eine Last der unternehmenden Gemeinde erscheint, Ausf. Anw. Art. 5, 3. Vergl. Res. 3. Okt. 1893 (M. 29 Nr. 23).

[6]) Als Volksbäder sind solche Badeanstalten zu erachten, welche dauernd und hauptsächlich dazu bestimmt und eingerichtet sind, den unbemittelten Volksklassen unentgeltlich oder gegen billige Vergütung Bäder zu gewähren. Einer diesen Voraussetzungen entsprechenden Badeanstalt wird die Eigenschaft eines Volksbades nicht benommen, wenn in derselben zugleich Einrichtungen getroffen sind, um einzelnen Personen gegen höhere Vergütung Bäder verabreichen zu können, Ausf. Anw. Art. 5, 6.

Der Finanzminister ist ermächtigt, auch für andere im öffentlichen Interesse unternommene gewerbliche Betriebe der Kommunalverbände Steuerfreiheit zu gewähren[1]). So lange solche Betriebe ertraglos sind, muß auf Antrag vom Finanzminister die Steuerfreiheit gewährt werden[2]).

Der Finanzminister ist ermächtigt, vorstehende Bestimmungen auch auf Unternehmungen anderer Korporationen, Vereine und Personen, welche nur wohlthätige oder gemeinnützige Zwecke unter Ausschluß eines Gewinnes für die Unternehmer verfolgen (z. B. öffentliche Volksküchen, Kaffeeschänke, Volksbibliotheken und dergleichen), zu erstrecken, und finden dieselben zugleich in Betreff der Betriebssteuer (§§. 59 ff.) Anwendung[3])[4]).

§. 4. Der Gewerbesteuer unterliegen nicht:

1. die Land- und Forstwirthschaft[5]), die Viehzucht, die Jagd, die Fischzucht[6]), der Obst- und Weinbau, der Gartenbau[7])[8]) mit Ausnahme der Kunst-

---

[1]) Einen Rechtsanspruch haben die Kommunalverbände darauf nicht. Kommunale Gasanstalten gelten regelmäßig als Gewerbebetriebe, die, wenn sie nicht ertraglos sind, der Gewerbesteuer unterliegen, Ref. 4. März 1893 (M. 26 Nr. 42); vergl. E. O. V. in St. IV. 306.

[2]) Die Kommunalverbände haben die zu stellenden Anträge vor dem Beginne des jährlichen Veranlagungsgeschäfts, bei Zugängen im Laufe des Steuerjahres (§. 34 des Ges.) jedoch spätestens mit dem Zeitpunkte der Betriebseröffnung, unmittelbar bei der Regierung schriftlich einzureichen und zu begründen. Die eingegangenen Anträge sind von den Regierungen, soweit dies erforderlich, weiter vorzubereiten und nebst den etwa entstandenen Verhandlungen in beschleunigter Weise dem Finanzminister mit gutachtlichem Berichte vorzulegen.

Von den Entscheidungen des Finanzministers haben die Regierungen den Antragstellern und den zuständigen Vorsitzenden der Steuerausschüsse Kenntniß zu geben, Ausf. Anw. Art. 6.

[3]) Auf Grund der im §. 3 Abs. 3 des Ges. ertheilten Ermächtigung ist für die nachbezeichneten gewerblichen Unternehmungen von vorn herein Befreiung sowohl von der Gewerbesteuer, als auch, soweit diese überhaupt in Betracht kommt, von der Betriebssteuer (§§. 59 ff. des Ges.) gewährt:

1. öffentliche Volksküchen, Suppenanstalten, Kaffeeschänken und ähnliche Anstalten, welche dazu bestimmt und eingerichtet sind, den unbemittelten Volksklassen, unentgeltlich oder gegen billige Vergütung, zum sofortigen Genusse zubereitete Speisen oder Getränke — letztere jedoch unter gänzlichem Ausschlusse geistiger Getränke — zu liefern;

2. öffentliche Volksbibliotheken, welche dazu bestimmt und eingerichtet sind, den weniger bemittelten Volksklassen unentgeltlich oder gegen billige Vergütung, durch leihweise Ueberlassung von Büchern und Schriften einen guten und angemessenen Lesestoff zu bieten;

3. Wohlthätigkeits-Bazare, -Vorstellungen und -Concerte.

Unter den im Eingange bezeichneten Voraussetzungen kann von dem Finanzminister auch für andere als die unter Nr. 1 bis 3 gedachten Unternehmungen zeitweilig oder dauernd Befreiung sowohl von der Gewerbesteuer, als auch von der Betriebssteuer gewährt werden.

Bezüglich der hierauf gerichteten Anträge gelten die Bestimmungen des Art. 6 Abs. 3 und 4, Ausf. Anw. Art. 7. Einen Rechtsanspruch giebt es auch hier nicht.

[4]) Die Ermächtigung des Finanzministers aus §. 3 Abs. 2 und 3 wird durch §. 11 Abs. 2 Ges. 14. Juli 1893 wegen Aufhebung direkter Staatssteuern nicht berührt.

[5]) Der mit eigener Wasserkraft stattfindende Betrieb einer Brettschneidemühle, die zur Bearbeitung der im eigenen Forstwirthschaftsbetriebe gewonnenen Hölzer bestimmt ist, ist als eine im Bereiche der Forstwirthschaft liegende Anlage steuerfrei, E. O. V. in St. III. 336.

[6]) Die wilde Fischerei, der Fischfang in nicht geschlossenen Gewässern, in Meeren, Küstengewässern, Haffen und Strömen unterliegt der Gewerbesteuer nicht, wohl aber der in Folge abgesonderter Pachtung betriebene Fischfang in geschlossenen Gewässern, E. O. V. in St. IV. 447.

[7]) Hierbei macht es keinen Unterschied, ob diese Erwerbszweige einzeln für sich oder in Verbindung mit einander ausgeübt werden; ebensowenig, ob die Ausübung

und Handelsgärtnerei — einschließlich des Absatzes der selbstgewonnenen Erzeugnisse in rohem Zustande oder nach einer Verarbeitung, welche in dem Bereich des betreffenden Erwerbszweiges liegt[1]).

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche gewerbsweise Vieh von erkauftem Futter[2]) unterhalten, um es zum Verkauf

---

Zu Anmerkung 7 auf S. 599.

auf eigenem, oder infolge von Nutzungsrechten (Pacht, Nießbrauch u. s. w.) auf fremdem Grund und Boden geschieht.

[8]) Der Gartenbau (Blumenzucht, Gemüsebau, Betrieb von Baumschulen u. s. w.) unterliegt schon der Steuerpflicht, insoweit ein gewerbsmäßiger Zukauf fremder Erzeugnisse des Gartenbaues zum Zwecke des weiteren Vertriebes im rohen Zustande oder nach einer Verarbeitung stattfindet.

Die Steuerpflicht trifft aber auch den auf die selbstgewonnenen Erzeugnisse beschränkten Gartenbau, welcher sich als Kunst- und Handelsgärtnerei darstellt und regelmäßig unter entsprechender Firma bezeichnet, Ausf. Anw. Art. 8, 7.

Vergl. Ref. 14. Febr. 1894 (M. 30 Nr. 33) und E. O. B. in St. III. 324. Danach ist Vorbedingung der Steuerpflicht: Erweiterung des Absatzes auf nicht selbstgewonnene Erzeugnisse oder eine nicht im Bereiche des Gartenbaues liegende Verarbeitung oder Kunst- und Handelsgärtnerei. Merkmale der letzteren: Technische Vorbildung des Inhabers, seiner Angestellten oder Gehülfen, namentlich in Verbindung mit der Zahl der nicht technischen Arbeitskräfte, künstliche Anlagen (Frühbeete, Gewächshäuser ꝛc.) von nicht untergeordneter Bedeutung, kaufmännischer Buchführung u. s. w.

[1]) Bei der Verarbeitung der selbstgewonnenen Erzeugnisse ist Bedingung der Steuerfreiheit, daß sich der Gesammtbetrieb, einschließlich der für die Verarbeitungszwecke hergestellten Einrichtungen, doch nur als Betrieb der Land- und Forstwirthschaft u. s. w. darstellt. Insbesondere sind Fabriken und sonstige gewerbliche Anlagen, welche nicht dem land- und forstwirthschaftlichen u. s. w. Betriebe entschieden untergeordnet sind und im Verhältnisse zu diesem nur eine nebensächliche Bedeutung haben, sondern regelmäßig auch als selbständige Unternehmungen von Anderen als Land- und Forstwirthen u. s. w., des Fabrikationsgewinnes wegen behufs Verarbeitung angekaufter Stoffe betrieben werden, als solche zur Gewerbesteuer auch dann heranzuziehen, wenn die Verarbeitung sich auf selbst gewonnene Erzeugnisse beschränkt.

Beispielsweise gilt dies von Zucker-, Stärke-, Konserven-, Krautfabriken, Brennereien, Holzschleifereien, Cellulose-, Papierfabriken, Fournier- und Parkettfußbodenfabriken u. s. w.

Wegen der auf die Ausbeutung der Substanz des Grund und Bodens gerichteten Betriebe finden die besonderen Bestimmungen Anwendung.

Die Beschränkung des Absatzes auf selbstgewonnene Erzeugnisse in rohem Zustande oder nach einer in dem Bereiche des betr. Erwerbszweiges liegenden Verarbeitung ist unbedingte Voraussetzung der Steuerfreiheit. Bei der gewerbsmäßigen Ausdehnung des Verkaufs auf fremde Erzeugnisse unterliegt der Betrieb nach Maßgabe des letzteren der Steuerpflicht.

Dagegen kommt es, wenn im Uebrigen die Voraussetzungen der Steuerfreiheit vorliegen, auf den Ort und die Einrichtung des Betriebes nicht an; insbesondere wird auch durch den Verkauf aus einem hierzu bestimmten, offenen Verkaufslokale außerhalb der Produktionsstätte die Steuerpflicht nicht begründet.

Die Steuerfreiheit des Absatzes selbstgewonnener Erzeugnisse erstreckt sich nicht auf die gewerbsmäßige Verabreichung von Getränken und Nahrungsmitteln zum Genusse auf der Stelle. Vielmehr unterliegt diese Form des Absatzes (Schank- und Speisewirthschaft) stets der Steuerpflicht (vergl. E. O. B. III. 245).

Nur diejenigen Weinbauer, welche selbstgewonnenen Most oder Wein im Polizeibezirke ihres Weingutes oder Wohnortes nicht über drei Monate lang zum Genusse auf der Stelle verkaufen, bleiben steuerfrei. Die Ueberschreitung der Frist hat die Steuerpflicht vom Beginne dieses Betriebes an zur Folge, Ausf. Anw. Art. 8, 2—4.

[2]) Kauft der Landwirth Futter zu, so wird er steuerpflichtig, wenn er das Vieh hauptsächlich und überwiegend mit erkauftem Futter unterhält, Erk. O. Trib. 25. Sept. 1861 (O. R. I. 544).

zu mästen oder mit der Milch[1]) zu handeln, sowie auf diejenigen, welche die Milch einer Heerde, das Obst eines Gartens, den Fischfang in geschlossenen Gewässern und ähnliche Nutzungen abgesondert zum Gewerbebetriebe pachten;

[2. die landwirthschaftlichen Branntweinbrennereien (§. 41 I. a des Ges., betreffend die Besteuerung des Branntweins, 24. Juni 1887, R. G. Bl. S. 253);

3. der Bergbau;

4. die Ausbeutung von Torfstichen, von Sand-, Kies-, Lehm-, Mergel-, Thon- und dergleichen Gruben, von Stein-, Schiefer-, Kalk-, Kreide- und dergleichen Brüchen, einschließlich des Absatzes der selbstgewonnenen Erzeugnisse, sofern nicht eine weitere Bearbeitung behufs Darstellung einer Handelswaare hinzutritt[2]);]

5. der Handel außerpreußischer Gewerbetreibender
   a) auf Messen und Jahrmärkten,
   b) mit Verzehrungsgegenständen des Wochenmarktverkehrs auf Wochenmärkten;

6. der Betrieb der Eisenbahnen, welche der Eisenbahnabgabe nach Maßgabe der Gesetze vom 30. Mai 1853 (G. S. S. 449) und vom 16. März 1867 (G. S. S. 465) unterliegen[3]);

7. die Ausübung eines amtlichen Berufes[4]), der Kunst, einer wissenschaftlichen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erziehenden Thätigkeit, insbesondere auch des Berufes als Arzt, als Rechtsanwalt, als vereideter Land- und Feldmesser, sowie als Markscheider[5]).

§. 5. Der Gewerbesteuer sind ferner nicht unterworfen: Vereine, eingetragene Genossenschaften und Korporationen, welche nur die eigenen Bedürfnisse ihrer Mitglieder an Geld, Lebensmitteln und anderen Gegenständen zu beschaffen bezwecken, wenn sie satzungsgemäß und thatsächlich ihren Verkehr auf ihre Mitglieder beschränken und keinen Gewinn unter die Mitglieder vertheilen,

---

[1]) Verpachtung der Milchnutzung durch einen Landwirth macht ihn nicht steuerpflichtig, Ref. 7. Juni 1889 (M. 23 S. 23).

[2]) 2—4 aufgehoben durch §. 28, 2—4 Komm. Abg. Ges. 14. Juli 1893.

[3]) Vergl. Anm. 2 zu §. 3 oben S. 598.

[4]) In gewerbesteuerlicher Beziehung stehen die öffentlichen Beamten und die im Privatdienste dauernd angestellten Personen gleich. Keine Beamte, sondern Gewerbetreibende sind angestellte und vereidigte Makler, E. O. V. XVI. 154, E. O. V. in St. III. 293; Lotterieeinnehmer, E. O. V. in St. IV. 430; Fleischbeschauer, E. O. V. XX. 344; Kornmeister der Kaufmannschaft, Erk. O. V. G. 17. April 1891 (Pr. V. Bl XII. 437). Posthalter, E. O. V. in St. III. 318; Bezirksschornsteinfeger, das. III. 320; Bücherrevisoren, die nicht als gerichtliche Revisoren oder Angestellte, sondern für eigene Rechnung die Revision kaufmännischer Bücher als selbständigen Erwerbszweig betreiben, III. 349; Rechtskonsulenten, Konzipienten ꝛc. IV. 430 sind dagegen gewerbesteuerpflichtig. Dagegen sind Kgl. Lotterieeinnehmer keine Gewerbetreibende.

Die Ausübung des Fährbetriebes gegen Entgelt auf Grund der einer Privatperson zustehenden Berechtigung bildet einen steuerpflichtigen Gewerbebetrieb, IV. 454. Dagegen genießen Steuerfreiheit gerichtliche Auktionskommissarien, die sich auf Abhaltung gerichtlicher Auktionen beschränken und Gerichtsvollzieher, Ausf. Anw. Art. 10, 3.

[5]) Im Einzelnen ist hervorzuheben:

a) Wenn durch Vervielfältigung der Erzeugnisse der bildenden Kunst eine Waare für den Kauf hergestellt und hiermit Handel getrieben wird, so tritt die Steuerpflicht ein.

Ist mit der Ausübung der Baukunst zugleich eine, über die Grenze der Bauleitung hinausgehende Thätigkeit als Unternehmer der Ausführung verbunden, so wird gleichfalls die Steuerpflichtigkeit begründet*).

b) Die gewerbsmäßige Verwerthung fremder künstlerischer oder wissenschaftlicher Erzeugnisse und Leistungen, wie der Handel mit Kunstwerken, die Veranstaltung von Concerten, Theater- und Circusvorstellungen, Kunstausstellungen und Schau-

---

*) Dagegen ist die lediglich in Ausarbeitung von Plänen und Zeichnungen bestehende Ausübung der Baukunst in allen Zweigen des Bauwesens steuerfrei, E O. V. in St. III. 263.

auch eine Vertheilung des aus dem Gewinne angesammelten Vermögens unter die Mitglieder für den Fall der Auflösung ausschließen[1]).

Zu Anmerkung 5 auf S. 601.

stellungen jeglicher Art, begründet für den Unternehmer die Steuerpflicht*). (Zeitungsredakteure sind mangels Selbständigkeit keine Gewerbetreibende.)

Auf Veranstaltungen zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken finden die Vorschriften im Art. 7 Ausf. Anw. Anwendung.

c) Die Steuerfreiheit der Lehrer erstreckt sich auf jede Art der unterrichtenden und erziehenden Thätigkeit in Wissenschaften, Künsten und Fertigkeiten, wenn diese Thätigkeit auch nicht als die Ausübung eines Amtes erscheint (selbständige Sprach-, Musik-, Tanz-, Fecht-, Turn-, Schwimmlehrer u. s. w.)

Durch die mit der Ausübung einer solchen Thätigkeit verbundene Unterbringung oder Beköstigung von Schülern**) wird die Steuerfreiheit der Lehrer nicht aufgehoben.

Die Steuerfreiheit der approbirten (Wund-, Augen-, Zahn-, Thierärzte, Geburtshelfer, steuerfrei sind auch Hebammen) Aerzte umfaßt auch die Verabreichung von Heilmitteln und Arzneien in dem ihnen gestatteten Umfange. Wenn aber solche Aerzte Heilmittel oder andere Gegenstände gewerbsmäßig verkaufen, z. B. wenn Zahnärzte Zähne, Zahntincturen, Bürsten u. dergl. an Andere als ihre Patienten vertreiben, so unterliegt dieser Erwerbszweig der Steuerpflicht.

Inwieweit die Unterhaltung von Heilanstalten (Privat-Kranken- und -Irrenanstalten, Sanatorien u. dergl.), auch wenn sie mit der Ausübung des ärztlichen Berufes verbunden ist, als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb anzusehen, ist nach den thatsächlichen Umständen des einzelnen Falles zu beurtheilen***).

Die Ausübung der Heilkunde gegen Entgelt durch andere Personen, als approbirte Aerzte ist steuerpflichtig. Insbesondere unterliegen Naturärzte, Zahntechniker, Heilgehülfen u. s. w. der Steuerpflicht, Ausf. Anw. Art. 10. (Vergl. E. O. V. in St. IV. 430.)

[1]) Eine Ausdehnung des Verkehrs über den Kreis der Mitglieder hinaus ist nicht schon dann anzunehmen, wenn der Verein u. s. w. mit Nichtmitgliedern überhaupt in Geschäftsverkehr tritt, sondern erst dann, wenn der Verein u. s. w. Nichtmitgliedern an denjenigen Zwecken Theil nehmen läßt, zu deren Erreichung er gebildet worden ist. (Vergl. E. O. V. XIV. 160.)

Nach Maßgabe des Vorstehenden muß die Beschränkung des Verkehrs auf die Mitglieder nicht nur in den Satzungen (Statuten) des Vereins u. s. w. angeordnet sein, sondern auch thatsächlich ausgeübt werden.

Ebenso muß die Gewinnvertheilung nicht nur durch die Satzungen, sondern auch thatsächlich ausgeschlossen bleiben. Als Gewinnvertheilung gilt sowohl die baare Auszahlung, als auch die Gutschreibung der Gewinne (§. 19 des Ges., betr. die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften 1. Mai 1889, R. G. Bl. S. 55), Ausf. Anw. Art. 11, 1.

Aktiengesellschaften und Vereine, die lediglich die billigen Wohnungen für ihre Mitglieder bezwecken, betreiben kein steuerpflichtiges Gewerbe, E. O. V. in St. IV. 362; desgl. der Regel nach die unter amtlicher Leitung stehenden Spar- und Vorschußvereine der Angehörigen der Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung, IV. 370.

---

*) Vergl. E. O. V. in St. III. 290; der für eigene Rechnung Konzerte veranstaltende Dirigent einer Musikkapelle ist gewerbesteuerpflichtig, III. 279. Die Verwendung untergeordneter Hülfskräfte in handwerksmäßiger Thätigkeit macht an sich die Ausübung der Kunst nicht zum Gewerbebetriebe. Einzelne Betriebe, wie die Glasmalerei und die Thätigkeit eines Architekten, können sich sowohl als steuerfreie Ausübung der Kunst, wie als steuerpflichtiges Gewerbe darstellen, IV. 257, 260. Der Verlag und Vertrieb einer einzelnen, selbst verfaßten, als Schriftwerk im Sinne des §. 1 Ges. 11. Juni 1870 anzusehenden Druckschrift stellt keinen Gewerbebetrieb dar, IV. 327. Vergl. III. 261.

**) Bei Pensionaten ist Voraussetzung der Steuerfreiheit, daß Erziehung und Beaufsichtigung den Hauptzweck bilden, Ref. 18. März 1887 (M. 21 S. 61).

***) Der Regel nach stellen sie einen Gewerbebetrieb dar. Wird die Anstalt von einem Arzte geleitet und unterhalten, so ist der von ihm durch Ausübung des ärztlichen Berufes innerhalb des Anstaltsbetriebes erzielte Ertrag steuerfrei, E. O. V. in St. III. 250.

Konsumvereine mit offenem Laden[1]) unterliegen der Besteuerung; ebenso unter derselben Voraussetzung Konsumanstalten, welche von gewerblichen Unternehmern im Nebenbetriebe unterhalten werden.

Molkereigenossenschaften, Winzervereine und andere Vereinigungen zur Bearbeitung und Verwerthung der selbstgewonnenen Erzeugnisse der Theilnehmer unterliegen der Gewerbesteuer nur unter denselben Voraussetzungen, unter welchen auch der gleiche Geschäftsbetrieb des einzelnen Mitgliedes hinsichtlich seiner selbstgewonnenen Erzeugnisse der Gewerbesteuer unterworfen ist[2]).

Steuerklassen.

§. 6[3]). Die Besteuerung erfolgt in vier Gewerbesteuerklassen.

In Klasse I sind diejenigen Betriebe zu besteuern, deren jährlicher Ertrag 50,000 Mk. oder mehr, oder bei denen der Werth des Anlage- und Betriebskapitals 1,000,000 Mk. oder mehr beträgt.

Die Gewerbesteuerklasse II umfaßt die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 20,000 bis ausschließlich 50,000 Mk., oder mit einem Anlage- und Betriebskapitale im Werthe von 150,000 bis ausschließlich 1,000,000 Mk.

Zur Gewerbesteuerklasse III gehören die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 4000 bis ausschließlich 20,000 Mk. oder mit einem Anlage- und Betriebskapitale im Werthe von 30,000 bis ausschließlich 150,000 Mk.

Zur Gewerbesteuerklasse IV gehören die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 1500 bis ausschließlich 4000 Mk., oder mit einem Anlage- und Betriebskapitale von 3000 bis ausschließlich 30,000 Mk.

§. 7. Betriebe, bei denen weder der jährliche Ertrag 1500 Mk. noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 Mk. erreicht, bleiben von der Gewerbesteuer befreit.

Auf die Betriebssteuer (§§. 59 ff. dieses Gesetzes) findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 8[4]). Betriebe, deren Zugehörigkeit zu einer der Steuerklassen I, II, III lediglich durch die Höhe des Anlage- und Betriebskapitals bedingt ist, sind auf Antrag des Steuerpflichtigen in die dem Ertrage entsprechenden Steuerklasse zu versetzen, wenn der erzielte Ertrag nachweislich zwei Jahre lang die Höhe von 30,000 Mk. in Klasse I, 15,000 Mk. in Klasse II und von 3000 Mk. in Klasse III nicht erreicht hat[5]).

---

[1]) Als offener Laden ist nicht nur ein mit Waarenauslagen und sonstigen Einrichtungen zur Anziehung des Publikums (Schaufenster u. s. w.) versehenes Geschäft, sondern überhaupt jedes Lokal anzusehen, welches zum Verkaufe von vorhandenen Waarenvorräthen im Kleinverkehr an das Publikum dient, Ausf. Anw. Art. 11, 2. Vergl. E. O. V. in St. I. 300.

[2]) Etwaige sonstige, in den abgeänderten §§. 3—5 nicht enthaltene, auf besonderen Vorschriften oder Rechtstiteln beruhende Befreiungen von kommunalen Gewerbesteuern sind bei der Gewerbesteuerveranlagung nicht zu berücksichtigen. Den Berechtigten bleibt es vielmehr überlassen, die ihnen zustehende Steuerfreiheit den betreffenden Gemeinden gegenüber selbst geltend zu machen.

Bei der Veranlagung und der weiteren steuerlichen Behandlung der bisher steuerfreien Gewerbe (im Rechtsmittelverfahren, bei den Zu- und Abgangstellungen u. s. w.) ist in formeller und materieller Hinsicht nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften, unter Ausschluß jeder Unterscheidung von den schon bisher steuerpflichtigen Gewerben, zu verfahren.

Die Veranlagung der Gewerbebetriebe des Staats und der Reichsbank erfolgt in Berlin nach den hierüber ergehenden besonderen Bestimmungen, Zust. Best. 5. März 1894 Abschn. I.

[3]) Ausf. Anw. Art. 15.

[4]) Ausf. Anw. Art. 15, 4b, 5, 31 I. 1, 34, 7.

[5]) Die Versetzung muß in diejenige niedrigere Steuerklasse stattfinden, die dem steuerpflichtigen Ertrage entspricht, E. O. V. in St. III. 332. Der Steuerpflichtige hat hierauf einen im Rechtsmittelwege verfolgbaren Rechtsanspruch. Die maßgebenden zwei Jahre sind diejenigen, deren Ertrag für die Veranlagung der beiden letzten Jahre bestimmend war.

Auf Konsumvereine und Konsumanstalten, welche nach §. 5 gewerbssteuerpflichtig sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Veranlagung in Klasse I.

§. 9 [1]). Die Steuer ist in Klasse I von jedem Gewerbebetriebe mit Einem vom Hundert des jährlichen Ertrages mit der Maßgabe zu entrichten, daß bei einem Ertrage von 50,000 bis 54,800 Mk. (ausschließlich) die Steuer = 524 Mk. beträgt, und für die höheren, in Stufen von je 4800 Mk. steigenden Erträge die Steuersätze in Stufen von je 48 Mk. steigen. Für Erträge unter 50,000 Mk. können geringere Steuersätze als 524 Mk., jedoch nicht unter 300 Mk. unter Beachtung der Vorschrift im letzten Absatze des §. 14 angesetzt werden.

§. 10. Veranlagungsbezirke für die Klasse I sind die einzelnen Provinzen und die Stadt Berlin [2]). Die Veranlagung erfolgt durch den für jeden Veranlagungsbezirk zu bildenden Steuerausschuß, dessen Mitgliederzahl vom Finanzminister zu bestimmen ist, jedoch wenigstens aus sechs Personen bestehen muß. Zwei Drittel derselben werden für drei Jahre von dem Provinzialausschuß, in Berlin vom Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung in gemeinschaftlicher Sitzung aus den Gewerbetreibenden des Bezirks gewählt. Ein Drittel der Mitglieder und den Vorsitzenden des Steuerausschusses ernennt der Finanzminister.

Der Vorsitzende und die ernannten Mitglieder können den Steuerausschüssen mehrerer Provinzen angehören [3]).

Veranlagung in Klasse II bis IV.

§. 11 [4]). Veranlagungsbezirke bilden
für Klasse II die Regierungsbezirke,
für Klasse III und IV die Kreise.
Die Stadt Berlin bildet für jede Klasse einen Veranlagungsbezirk.

§. 12 [4]). Durch Bestimmung des Finanzministers [2]) können innerhalb der Provinz für Klasse I, des Regierungsbezirks für Klasse II und des Kreises für die Klassen III und IV, sowie innerhalb der Stadt Berlin für jede Klasse

---

[1]) Ausf. Anw. Art. 15, 1—4.

[2]) Vergl. über die Bildung der Veranlagungsbezirke Ref. 11. Juli 1892 (D. R. u. Pr. St. A. Nr. 168); Aenderungen Ref. 22. Okt. 1894, F. M. II. 13834.

[3]) Es kann dies erforderlich werden, theils um die Mitwirkung besonders tüchtiger Kräfte thunlichst zu verwerthen, theils um die nothwendige Uebereinstimmung in den Grundsätzen des Verfahrens zu sichern.

Wegen der Wahlen der Mitglieder und Stellvertreter hat die zuständige Bezirksregierung rechtzeitig vor Beginn jeder neuen Wahlperiode nach Anhörung des Vorsitzenden des Ausschusses an den Oberpräsidenten der Provinz zu berichten. Nach Mittheilung des Wahlergebnisses sind in gleicher Weise die Vorschläge der zu ernennenden Mitglieder und Stellvertreter dem Finanzminister zu unterbreiten. Diese können auch auf Nichtgewerbetreibende gerichtet werden (Staats-, Kommunal-Beamte, ehemalige Gewerbetreibende), bei denen eine hervorragende Kenntniß der gewerblichen Verhältnisse des Bezirkes anzunehmen, und von denen eine erfolgreiche Mitwirkung an der dem Steuerausschusse der Klasse I obliegenden besonders schwierigen Aufgabe zu erwarten ist.

Eine Wahl beziehungsweise Ernennung zum Ersatze solcher Mitglieder und stellvertretender Mitglieder des Steuerausschusses, welche infolge Geltendmachung gesetzlicher Ablehnungsgründe oder aus sonstigen Ursachen (Tod, Aufgabe des Gewerbebetriebes u. s. w.) ausgeschieden sind, findet nur statt, wenn die Zahl der im Amte verbliebenen Mitglieder und Stellvertreter zusammengerechnet die festgesetzte Mitgliederzahl nicht mehr erreicht, oder wenn das gesetzliche Verhältniß zwischen der Zahl der gewählten und ernannten Mitglieder selbst unter Zuziehung der Stellvertreter nicht mehr hergestellt werden kann, Ausf. Anw. Art. 21 A.

[4]) Ausf. Anw. Art. 20.

mehrere Veranlagungsbezirke gebildet werden. In gleicher Weise können für die Klassen III und IV mehrere Kreise zu einem Veranlagungsbezirk vereinigt werden.

Steuergesellschaften.

§. 13[1]). Die Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks werden in jeder der Klassen II bis IV zu einer Steuergesellschaft vereinigt, welche für das Veranlagungsjahr die Summe der für jeden Betrieb in Ansatz kommenden Mittelsätze — abzüglich beziehungsweise zusätzlich des durch Entscheidungen über eingelegte Rechtsmittel (§§. 35 ff.) verursachten Zu- beziehungsweise Abgangs gegen die Veranlagung des Vorjahres[2]) — aufzubringen hat. Die aufzubringende Steuersumme wird auf den durch die zulässigen Steuersätze darstellbaren Betrag abgerundet.

Steuersätze.

§. 14. Die Mittelsätze betragen:

in Klasse II	. . . . .	300 Mk.,
in Klasse III	. . . . .	80 „
in Klasse IV	. . . . .	16 „

Die bei der Steuervertheilung zulässigen geringsten und höchsten Steuersätze betragen:

in Klasse II	. . .	156 bis 480 Mk.,
in Klasse III	. . .	32 bis 192 „
in Klasse IV	. . .	4 bis 36 „[3])

Die Steuersätze sollen bis zu 40 Mk. um je 4 Mk., von da ab bis 96 Mk. um je 8 Mk., weiter bis 192 Mk. um je 12 Mk. und weiter bis zu 480 Mk. um je 36 Mk. steigend abgestuft werden.

Steuerausschüsse.

§. 15[4]). 1. Behufs Veranlagung der Gewerbesteuer der Klassen II, III und IV wird für jede Klasse und jeden Bezirk (§§. 6, 11 und 12) ein Steuerausschuß gebildet, welcher aus einem Kommissar der Bezirksregierung als Vorsitzenden[5]) und von den Steuerpflichtigen der betreffenden Klasse (Steuergesellschaft) aus ihrer Mitte[6]) für drei Jahre gewählten Abgeordneten besteht.

---

[1]) Ausf. Anw. Art. 15, 7, 37.

[2]) Wenn ein bei der Veranlagung übergangener Steuerpflichtiger nachträglich mit einem anderen Steuersatze, als dem Mittelsatze in Zugang gestellt wird, so findet eine Gut- oder Lastschreibung für das nächste Steuerjahr nicht statt, Ref. 20. Jan. 1894 (M. 30 Nr. 38).

[3]) Die Anordnung der höchsten und niedrigsten Steuersätze in den Klassen II, III, IV ist nicht etwa als eine zwingende in dem Sinne aufzufassen, daß diese Sätze bei jeder Steuervertheilung innerhalb eines Veranlagungsbezirks zur Anwendung kommen müssen, vielmehr bezeichnen dieselben nur die Grenzen, in denen sich die Abgeordneten bei der Steuervertheilung zu bewegen haben, indem sie einerseits oberhalb, andererseits unterhalb des Mittelsatzes der Klasse die durch das Verhältniß der Erträgnisse bedingten Steuersätze anwenden, Ausf. Anw. Art. 15, 9.

[4]) Ausf. Anw. Art. 15, 8, 21, 22, 38.

[5]) Für letzteren hat die Regierung einen, nach Bedürfniß mehrere Stellvertreter zu bestellen.

Soweit die Verhältnisse es irgend gestatten, ist eine und dieselbe Persönlichkeit mit dem Vorsitze in den Ausschüssen für Klasse III und IV zu betrauen. In der Regel wird hierzu der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission für denselben Bezirk zu bestimmen sein, weil sich hieraus eine bedeutende Erleichterung und Förderung der Geschäfte, schon wegen der wesentlichen Identität des Materials für die Ermittelung des gewerblichen Einkommens und des gewerblichen Ertrages ergiebt. (Begründung des Gesetzentwurfes, Druckf. d. Abgeordnetenhauses, Session 1890/91 Nr. 13 S. 36.) Ausf. Anw. Art. 21, 1.

[6]) Die Mitgliedschaft entscheidet sich nach der Zugehörigkeit zu der Steuergesell-

Letztere, deren Anzahl vom Finanzminister bestimmt wird, haben die Steuersumme nach ihrer Kenntniß oder Schätzung des Ertragsverhältnisses [1]) unter die einzelnen Mitglieder der Steuergesellschaft zu vertheilen. Dem Kommissar der Regierung steht die Befugniß zu, hierbei den Vorsitz zu übernehmen; er hat jedoch nur im Falle der Gleichheit der Stimmen der Abgeordneten ein Stimmrecht.

2. Mit Ausnahme derjenigen Betriebe, welche bei geringerem als dem für die betreffende Klasse maßgebenden Ertrage (§. 6) wegen der Höhe des Anlage- und Betriebskapitals der Steuergesellschaft zugehören, soll die Steuer der einzelnen Gewerbebetriebe den für Klasse I vorgeschriebenen Prozentsatz des Ertrages unter Berücksichtigung der zulässigen Steuersätze (§. 14) nicht übersteigen.

Ermäßigung bis auf einen diesem Prozentsatz entsprechenden Steuersatz kann von den Steuerpflichtigen im Wege des Einspruchs und der Berufung (§§. 35 ff.) beansprucht werden.

3. Sollte die Steuersumme einer Gesellschaft bei vorschriftsmäßiger Steuervertheilung nicht aufgebracht werden können, ohne die Gewerbebetriebe, deren Ertrag die für die betreffende Klasse maßgebende Höhe erreicht (§. 6), mit Steuersätzen zu belegen, welche das vorstehend (Nr. 2) bestimmte Maß übersteigen, so hat der Finanzminister die erforderliche Herabsetzung der Steuersumme zu verfügen [2]).

§. 16 [3]).

Ort der Veranlagung und Veranlagungsgrundsätze.

§. 17. Mehrere Betriebe derselben Person werden als ein steuerpflichtiges Gewerbe zur Steuer veranlagt [4]). Die auf Grund des §. 5 steuerpflichtigen

---

Zu Anmerkung 6 auf S. 605.

schaft zur Zeit des Wahlaktes. Scheidet aber ein Abgeordneter innerhalb der Wahlperiode durch Versetzung in eine andere Steuerkasse oder sonstwie aus der Steuergesellschaft aus, so erlischt sein Mandat.

[1]) Hierbei darf nicht willkürlich verfahren werden, sondern es sind die vom Vorsitzenden beschafften Unterlagen, insbesondere die Ergebnisse der Einkommensteuerveranlagung (vergl. über deren Benutzung E. O. V. in St. III. 229, IV. 375) zu berücksichtigen, die mangelhaften Unterlagen auf Grund eigener Kenntnisse oder durch Benutzung der zur Verfügung stehenden Hülfsmittel zu ergänzen und die getroffenen Feststellungen behufs ev. Berücksichtigung im Rechtsmittelverfahren schriftlich zu vermerken, vergl. E. O. V. in St. III. 268 ff.

Vergl. Ref. 23. Aug. 1893 (M. 29 Nr. 38).

Die Besteuerung nach dem Maßstabe des Ertragsverhältnisses findet auch bezüglich der lediglich auf Grund des Anlage- und Betriebskapitales einer Steuerklasse zugewiesenen Pflichtigen statt, Ref. 8. Mai 1893 (M. 29 Nr. 28).

[2]) Immer nur für ein bestimmtes Steuerjahr, nicht etwa dauernd, Ref. 2. Aug. 1893 (M. 29 Nr. 30). Nach dem Abschlusse einer vorschriftsmäßig bewirkten Veranlagung kann ein Antrag auf Herabsetzung der Steuersumme überhaupt nicht mehr zugelassen werden, Ref. 15. Okt. 1893 (M. 29 Nr. 31).

[3]) Bezog sich nur auf die erstmaligen Wahlen.

[4]) Demgemäß sind die Erträge der einzelnen Betriebe beziehungsweise die Anlage- und Betriebskapitalien derselben zusammenzurechnen oder bei der Schätzung zusammenzufassen. Nach Maßgabe des Gesammtertrages beziehungsweise des Gesammtkapitals ist die Veranlagung zu dem entsprechenden Steuersatze nur an einer Stelle zu bewirken.

Außer Betracht sind jedoch bei der Zusammenrechnung zu lassen die Erträge beziehungsweise Anlage- und Betriebskapitalien:

a) der nach §§. 3 bis 5 des Gesetzes von der Steuer befreiten Betriebe,
b) der außerhalb Preußens errichteten gewerblichen Niederlassungen,
c) des mit dem stehenden Gewerbe etwa verbundenen Gewerbebetriebes im Umherziehen, da dieser bereits der besonderen Besteuerung unterworfen ist.

Die Anwendung des Grundsatzes unter Nr. 1 Ausf. Anw. Art. 2 erfordert die

Konsumanstalten gewerblicher Unternehmer sind jedoch von den sonstigen Betrieben der Unternehmer getrennt zur Steuer heranzuziehen.

Die Besteuerung erfolgt in dem Veranlagungsbezirke, in welchem das Gewerbe betrieben wird[1]).

Findet der Betrieb in mehreren Veranlagungsbezirken statt, so erfolgt die Besteuerung in dem Bezirke, in welchem die Geschäftsleitung des Unternehmens ihren Sitz oder der in den §. 2 Abs. 2 erwähnte Vertreter seinen Wohnsitz hat[2]).

Dasselbe gilt, wenn mehrere Gewerbe von derselben Person betrieben werden.

Erforderlichenfalls bestimmt der Finanzminister endgiltig den Veranlagungsbezirk, in welchem die Besteuerung stattzufinden hat.

§. 18[3]). Gewerbe, welche von mehreren Personen gemeinschaftlich betrieben werden, sind ebenso zu besteuern, als wenn sie nur von einer Person betrieben würden.

Für die Erfüllung der nach diesem Gesetz den Steuerpflichtigen obliegenden Verpflichtungen haften die Theilnehmer (Gesellschafter) solidarisch.

§. 19. Der Gewerbebetrieb der juristischen Personen und Vereine wird wie derjenige physischer Personen besteuert[4]).

Für die Erfüllung der nach diesem Gesetz den Steuerpflichtigen obliegenden Verpflichtungen haften bei Aktiengesellschaften und sonstigen durch einen Vorstand vertretenen Gesellschaften, Genossenschaften u. s. w. und bei juristischen Personen der Vorsitzende und jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, bei Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die persönlich haftenden Gesellschafter.

Die Erfüllung der Verpflichtung seitens Eines der dafür Haftenden befreit die Uebrigen von ihrer Verbindlichkeit.

§. 20[5]). Betreibt die Ehefrau eines Gewerbetreibenden, welche nicht dauernd von demselben getrennt lebt, ein eigenes Gewerbe, so ist der Ertrag beziehungsweise das Anlage- und Betriebskapital dieses Gewerbes demjenigen des Ehemannes zuzurechnen und findet eine besondere Besteuerung des ersteren nicht statt.

§. 21. Bei inländischen Gewerben, welche außerhalb Preußens einen stehenden Betrieb durch Errichtung einer Zweigniederlassung, Fabrikations-, Ein- oder Verkaufsstätte oder in sonstiger Weise unterhalten, bleibt derjenige Betrag

---

Zu Anmerkung 4 auf S. 606.

vollständige Identität des Inhabers der verschiedenen Betriebe und bei Personenmehrheiten diejenige aller Mitglieder.

Beispielsweise sind die verschiedenen Gewerbebetriebe zweier offenen Handelsgesellschaften, deren Gesellschafter durchaus identisch sind, als ein Gewerbe zu veranlagen. Sollte aber ein Theilnehmer nur der einen, nicht auch der andern von beiden Gesellschaften angehören, so sind die Betriebe jeder Gesellschaft für sich zu behandeln.

Ebenso ist das von einem Gesellschafter daneben auf eigene Rechnung betriebene Gewerbe getrennt von dem der Gesellschaft zu besteuern, Ausf. Anw. Art. 2.

[1]) In den Klassen II—IV kann auch der Ort der Veranlagung im Rechtsmittelwege angefochten werden, E. O. V. in St. III. 254.

[2]) Die Veranlagung der Dampfschiffrestaurateure soll in demjenigen Veranlagungsbezirke erfolgen, wo das mit dem Schiffe betriebene Transportgewerbe seinen Sitz hat, Ref. 1. Dez. 1894 (M 30 Nr. 40).

[3]) Ausf. Anw. Art. 12, 1.

[4]) Wegen der Kasinogesellschaften vergl. Ref. 6. Okt. 1880 (M. 14 S. 39) und Erk. O. V. G. 20. Juni 1888 (Pr. V. Bl. IX. 440); wegen der Verkaufssyndikate, die nur dann steuerpflichtig sind, wenn die Geschäfte für Rechnung des Syndikates selbst abgeschlossen werden, Ref. 30. Nov. 1887 (M. 21 S. 58) und Erk. 2. Dez. 1887 (E. O. V. XVI. 110); Vereine für Arbeitsnachweis betreiben ein steuerpflichtiges Stellenvermittelungsgeschäft, Ref. 30. April 1889 (M. 23 S. 21). Aktiengesellschaften sind nur dann steuerpflichtig, wenn sie ein Gewerbe betreiben; sondern sie gewisse Theile des Anlage- und Betriebskapitales aus, als nicht dem Gewerbebetriebe dienend (Liegenschaften, Häuser), und verwalten sie diese besonders, so ist dieses indessen auf die Gewerbesteuerpflicht hinsichtlich des Anlage- und Betriebskapitales, wie des Ertrages, ohne Einfluß, E. O. V. III. 234.

[5]) Ausf. Anw. Art. 2, 4.

des Ertrages beziehungsweise des Anlage- und Betriebskapitals, welcher auf den in anderen Bundesstaaten unterhaltenen Betrieb entfällt, für die Besteuerung außer Ansatz, jedoch nach Abzug des auf die in Preußen befindliche Geschäftsleitung zu rechnenden Antheils von einem Zehntel des Ertrages, soweit nicht das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (B. G. Bl. S. 119) entgegensteht[1]).

§. 22[2]). Bei Ausmittelung des Ertrags[3]) kommen alle Betriebskosten und

---

[1]) Bei der Ermittelung des auf den in Preußen stattfindenden Betrieb entfallenden Ertrages oder Anlage- und Betriebskapitals der zum Theil in Preußen, zum Theil außerhalb betriebenen Gewerbe ist folgendermaßen zu verfahren:

I. Gestatten die Verhältnisse eine gesonderte Ertragsberechnung für den in Preußen steuerpflichtigen Theil des Gewerbebetriebes, so ist eine solche nach Maßgabe des Art. 16 Ausf. Anw. vorzunehmen. Hierbei ist bei den inländischen Gewerben, welche gleichzeitig außerhalb Deutschlands einen stehenden Betrieb unterhalten, für die in Preußen befindliche Geschäftsleitung ein angemessener Theil des im Auslande erzielten Ertrages in Ansatz zu bringen. Bezüglich derjenigen inländischen Gewerbe, welche in anderen Bundesstaaten*) einen stehenden Betrieb errichtet haben, ist zur Vermeidung von weitläufigen Erörterungen dieser Theil auf $^1/_{10}$ des daselbst erzielten Ertrages anzunehmen, soweit nicht §. 3 des Reichs-Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (B. G. Bl. S. 119) entgegensteht. Letzteres würde der Fall sein, wenn nach den obwaltenden thatsächlichen Umständen der Antheil der in Preußen befindlichen Geschäftsleitung noch geringer als auf ein Zehntel zu schätzen sein sollte. Nach denselben Grundsätzen ist bei der Berechnung des Ertrages der von außerhalb Preußens domicilirten gewerblichen Unternehmungen in Preußen errichteten Zweigniederlassungen u. s. w. zu verfahren.

Ist jedoch der diesseits steuerpflichtige Theil des Betriebes mit dem nicht steuerpflichtigen dergestalt verbunden, daß der Ertrag nur einheitlich für das gesammte Unternehmen ermittelt werden kann, so ist der Besteuerung unter sorgfältiger Beachtung des etwa schon für die Veranlagung der Einkommensteuer gesammelten Materials eine nach Billigkeit und nöthigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger zu bemessende Quote des Gesammtertrages zu Grunde zu legen, wobei das Verhältniß der für die Gewinnvertheilung vornehmlich entscheidenden Merkmale (z. B. bei Versicherungsgesellschaften das Verhältniß der Prämieneinnahmen, bei Banken und Waarenverkaufsgeschäften das Verhältniß der Roheinnahme u. s. w.) hauptsächlich zu berücksichtigen bleibt.

II. Als Anlage- und Betriebskapital der in Preußen steuerpflichtigen Betriebstheile sind in Ansatz zu bringen:

1. die denselben speciell gewidmeten Werthe und außerdem

2. ein nach den zu I. Abs. 2 angegebenen Grundsätzen zu berechnender Antheil an den in keiner besonderen Beziehung zu den einzelnen Betriebsstätten stehenden, dem gesammten Gewerbebetriebe dienenden Anlage- und Betriebskapitalien. Hierher gehören insbesondere die zur Verfügung der Geschäftsleitung stehenden Fonds (Betriebs- und Reservefonds), Gebäude und Utensilien, Ausf. Anw. Art. 19.

[2]) Der der Besteuerung zu Grunde legende Ertrag wird gefunden durch Abzug:

1. der Betriebskosten, d. h. der zur Erzielung des Gewinnes gemachten Aufwendungen (Nr. II.) und

2. der Abschreibungen (Nr. III.)

von der gesammten Betriebseinnahme Roheinnahme [Nr. 1]).

I. Zu der Roheinnahme gehören insbesondere:

1. die für geschäftliche oder gewerbliche Leistungen jeder Art bedungenen oder gewährten Provisionen, Zinsen**) und sonstigen Gegenleistungen;

2. der erzielte Preis für alle gegen Baarzahlung oder auf Kredit verkauften Waaren und Erzeugnisse;

3. der Geldwerth der zum Gebrauche oder Verbrauche des Steuerpflichtigen,

---

*) Den Bundesstaaten stehen das Reichsland Elsaß-Lothringen und die deutschen Schutzgebiete gleich, §. 6 Abs. 3 Ges. 15. März 1888 (R. G. Bl. S. 71).

**) Auch die Zinsen der Reservefonds, E. O. B. XV. 103.

Zu Anmerkung 2 auf S. 608.

seiner Angehörigen und der nicht zum Gewerbebetriebe gehaltenen Dienstboten und sonstigen Hausgenossen aus dem Betriebe entnommener Erzeugnisse und Waaren. Sind Erzeugnisse oder Waaren theils für den Haushaltsbedarf, theils für Zwecke des Gewerbebetriebes verwendet, so ist eine den thatsächlichen Verhältnissen entsprechende Trennung nach billigem Ermessen zuzulassen. Dasselbe gilt von den gemeinsam zu beiden Zwecken gemachten Ausgaben.

II. Als Betriebskosten sind insbesondere abzugsfähig:

1. die Kosten der Unterhaltung der dem Betriebe dienenden Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen, sowie zur Erhaltung und Ergänzung des vorhandenen lebenden und todten Betriebsinventars;

2. die Kosten für Versicherung der zu 1 gedachten Gegenstände, sowie der Waarenvorräthe gegen Brand und sonstigen Schaden;

3. der Pacht- und Miethzins für die zum Geschäftsbetriebe gepachteten und gemietheten Grundstücke*), Gebäude, Räumlichkeiten und Utensilien**);

4. die Ausgaben für die im Betriebe erforderliche Heizung und Beleuchtung;

5. die Anschaffungskosten für die eingekauften Roh- und Hülfsstoffe und Waaren, sowie für die sonst im Betriebe erforderlichen Materialien***);

6. die Löhnung der für den Gewerbebetrieb angenommenen Angestellten, Gesellen, Gehilfen, Arbeiter, einschließlich des Geldwerthes der etwa gewährten Beköstigung und sonstigen Naturalleistungen, soweit diese nicht aus den Betriebsbeständen entnommen werden†);

7. die von dem Unternehmer gesetz- oder vertragsmäßig für das Betriebspersonal (Nr. 6) zu entrichtenden Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliden-Versicherungs-, Wittwen-, Waisen-, Pensions- u. dergl. Kassen;

8. die auf den dem Betriebe dienenden Grundstücken und dem Gewerbe haftenden Realabgaben und sonstigen öffentlichen Lasten, sowie die im Geschäftsbetriebe zu entrichtenden indirekten Abgaben (Zölle u. s. w.).

Der Abzug von Einkommen- und sonstigen Personalsteuern, sowie der Gewerbesteuer selbst ist unzulässig.

III. Von der Roheinnahme dürfen ferner in Abzug gebracht werden diejenigen Abschreibungen, welche einer angemessenen Berücksichtigung der Werthsverminderung der dem Gewerbebetriebe gewidmeten Gegenstände und Rechte entsprechen,

*) Auch die von einer Straßenbahn für Benutzung der öffentlichen Straßen an eine Stadtgemeinde gewährten Leistungen, E. O. V. in St. III. 257.

**) Nicht aber der Miethswerth der dem Gewerbetreibenden selbst gehörigen gewerblichen Räume, E. O. V. in St. III 393.

***) Auch der Marktpreis der von einem Brennereibesitzer aus der eigenen Land- oder Forstwirthschaft an die Brennerei gelieferten Roh- und Hülfsstoffe, während andererseits die Rückstände, z. B. Schlempe, beim Ertrage zu berücksichtigen sind, Ref. 17. Dez. 1894 (M. 30 Nr. 35). Die von Gesellschaften für Zuckerfabrikation den Gesellschaftern auf Grund klagbarer Vereinbarungen für Rübenlieferungen gezahlten Preise sind mit ihrem vollen Betrage abzugsfähig, falls nicht die Vereinbarungen eine versteckte Dividende verdecken sollen und nur zum Scheine getroffen sind, E. O. V. in St. IV. 261.

†) Auch vertrags- oder statutenmäßig an den Aufsichtsrath zu zahlende Tantiemen gehören hierher, E. O. V. XV. 109; nicht aber der Geldwerth der gewerblichen Thätigkeit des Gewerbetreibenden selbst oder eines Geschäftstheilhabers, E. O. V. in St. III. 261.

Die Abzugsfähigkeit solcher Zuwendungen, die ein Gewerbetreibender den zu ihm im vertragsmäßigen Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehenden Personen über die vertragsmäßig zugesicherten Gehalts- und Lohnbezüge hinaus als Remuneration oder Gratifikation für geleistete Dienste macht, ist nicht abhängig von dem Bestehen einer rechtlichen Verbindlichkeit zu dieser Leistung, E. O. V. XVII. 37.

Die vertragsmäßig bedungenen Aufwendungen für Gehalt, Lohn, Beköstigung ꝛc. der im Gewerbebetriebe beschäftigten Verwandten sind nur dann nicht abzugsfähig, wenn die Verwandten unselbständig sind, und zum Haushalte des Gewerbetreibenden gehören, E. O. V. in St. IV. 284.

Zu Anmerkung 2 auf S. 609.

insbesondere für die Abnutzung von Gebäuden, Maschinen, Betriebsgeräthschaften u. s. w., für Substanzverminderungen (z. B. bei Sand-, Kalk- und Thonlagern), für unsichere Forderungen u. dergl.*).

Für das Maß der hiernach zulässigen Abschreibungen sind die bezüglich der kaufmännischen Buchführung geltenden Grundsätze bestimmend.

Bei Gegenständen, welche gänzlich aus dem Betriebe ausscheiden, kann die Differenz zwischen dem Buchwerthe und dem ihnen nach der Ausscheidung verbliebenen Werthe abgezogen werden. Ist der verbliebene Werth größer als der Buchwerth, so ist ein Abzug nicht statthaft.

IV. Nicht abgezogen werden dürfen:

1. die Zinsen für das Anlage- und Betriebskapital, dasselbe mag dem Gewerbetreibenden selbst oder Dritten gehören und für Schulden, welche behufs Anlage oder Erweiterung des Geschäfts, Verstärkung des Betriebskapitals oder zu sonstigen Verbesserungen des Betriebes aufgenommen sind.

Dagegen sind Zinsen für die laufenden Geschäftsschulden, d. h. solche, die sich aus der laufenden Geschäftsführung ergeben und auf dem regelmäßigen Geschäftskredit beruhen (z. B. die aus dem Kontokorrent, aus dem Bezuge gegen Kredit entnommener Waaren), abzugsfähig;

2. Kapitalsverluste;

3. Ausgaben für Tilgung der Schulden und des Anlagekapitals;

4. Aufwendungen für Verbesserungen und Geschäftserweiterungen (vergl. Art. 27 Nr. 1 Abs. 2 Ausf. Anw. 5. Aug. 1891 zum Einkommensteuer-Gesetze);

5. die Rücklagen in dem Reservefonds mit der auch bei der Einkommensteuer für die Versicherungsgesellschaften zugelassenen Ausnahme (vergl. Art. 27 Nr. 1 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 der vorerwähnten Ausführungs-Anweisung);

6. Ausgaben für den Unterhalt des Gewerbetreibenden und seiner Angehörigen.

Vertragsmäßig bedungene Aufwendungen (Gehalt, Lohn, Beköstigung u. s. w.) für die im Gewerbebetriebe beschäftigten Verwandten sind jedoch abzugsfähig, sofern letztere nicht (wie z. B. Ehegatten und Kinder) zur Haushaltung der Gewerbetreibenden gehören, Ausf. Anw. Art. 16.

*) Nur der steuerpflichtige Ertrag, nicht auch der Umfang des Geschäftsbetriebes, bilden den gesetzlichen Maßstab der Steuerbemessung, E. O. B. in St. III. 217. „Ertrag" von Gewerbebetrieben mit kaufmännischer Buchführung ist derjenige Vermögenszuwachs, der sich beim Abschlusse des Geschäftsjahres im Vergleiche mit dem Abschlusse des vorhergehenden Geschäftsjahres aus den Inventuren und Bilanzen, ev. nach Berichtigung gemäß §. 22 ergiebt, IV. 421. Ertrag einer Aktiengesellschaft ist der am Schlusse des Geschäftsjahres sich ergebende und ihr nach ihrer Verfassung zur freien Verfügung stehende Vermögenszuwachs. Betriebskosten einer Aktiengesellschaft sind alle Aufwendungen, die unmittelbar oder mittelbar zum Zwecke der Erzielung von Gewinn gemacht werden. Bei rein gewerblichen Aktiengesellschaften sind sämmtliche Steuern abzugsfähige Betriebskosten, III. 408. Agiogewinn bei Ausgabe neuer Aktien bildet keinen Theil des nach dem Gewerbesteuergesetze steuerpflichtigen Ertrages, IV. 357. Der steuerpflichtige Ertrag des Gewerbebetriebes einer Kommanditgesellschaft auf Aktien umfaßt auch die auf die Gewinnbetheiligung der persönlich haftenden Gesellschafter entfallenden Beträge, IV. 283.

Maßgebend für die Feststellung des steuerpflichtigen Ertrages ist das letzte, der Veranlagung vorhergegangene Geschäfts- oder Kalenderjahr, III. 355, IV. 407.

Gewinne und Verluste aus Spekulationsgeschäften, die als Ausfluß einer gewerbsmäßigen Thätigkeit anzusehen sind, sind bei der Berechnung des Ertrages in Ansatz, bezw. Abzug zu bringen, Ref. 21. März 1893 (M. 29 Nr. 45). Der Abzug von

*) Abschreibungen sind bei allen, zum gewerblichen Vermögen gehörenden, überhaupt einer Werthverminderung fähigen Aktiven bis zur Erreichung der durch den wirklichen Werth zur Zeit der Abschreibung gebildeten Grenze zulässig; z. B. auch bei Patenten zum Betriebe gehörigen Effekten und Hypothekenforderungen, E. O. B. in St. III. 395, IV. 279; desgl. auf den Bahnkörper, auf die Gleis- und Pflasteranlagen bei Straßenbahnen, auch in Form der Bildung eines Erneuerungsfonds. Abschreibungen, die über eine angemessene Berücksichtigung der Werthminderung hinausgehen, sind steuerpflichtige Rücklagen, IV. 334.

die Abschreibungen, welche einer angemessenen Berücksichtigung der Werthsverminderung entsprechen, in Abzug. Insbesondere kann auch die Werthsverminderung derjenigen Gegenstände, welche aus dem Betriebe ausscheiden, nach Maßgabe ihres Buchwerthes abgeschrieben werden. Dem Ertrage zuzurechnen sind die aus den Betriebseinnahmen bestrittenen Ausgaben für Verbesserungen und Geschäftserweiterungen, sowie für den Unterhalt des Gewerbetreibenden und seiner Angehörigen. Nicht abzugsfähig sind Zinsen für das Anlage- und Betriebskapital, dasselbe mag dem Gewerbetreibenden selbst oder Dritten gehören, und für Schulden, welche behufs Anlage oder Erweiterung des Geschäfts, Verstärkung des Betriebskapitals oder zu sonstigen Verbesserungen aufgenommen sind[1]).

§. 23. Das Anlage- und Betriebskapital umfaßt sämmtliche dem betreffenden Gewerbebetriebe dauernd gewidmeten Werthe[2]).

Zu Anmerkung 3 auf S. 610.

Geschäftsverlusten, z. B. durch unbeibringliche Forderungen ist nicht ausgeschlossen, E. O. V. in St. III. 297.

Beim Handel mit Immobilien gehört zum Ertrage auch deren Nutzung durch Vermiethung oder sonstwie, III. 285.

[1]) Dieses Verbot bezieht sich nur auf diejenigen Zinsen, die nach kaufmännischem Gebrauche und zum Theile auf Grund gesetzlicher Bestimmungen in Höhe von 4% von den gewerblichen Kapitalien, Einlagen ꝛc. berechnet und gutgeschrieben zu werden pflegen. Zu den behufs Anlage des Geschäftes aufgenommenen Schulden gehören auch die auf den gewerblichen Grundstücken haftenden, bei Gründung des Geschäftes oder bei dem Erwerbe der dem Gewerbebetriebe dienenden Grundstücke in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommenen Hypothekenschulden. Bei letzteren spricht die Vermuthung gegen den Charakter als laufende Geschäftsschulden, E. O. V. in St. IV. 273, 277.

Auch eine zur Abstoßung laufender Schulden aufgenommene feste Anleihe bildet eine Verstärkung des Betriebskapitales, III. 417.

[2]) Das Anlage- und Betriebskapital umfaßt *ohne Unterschied* zwischen dem *eigenen* Kapital des Gewerbetreibenden und dem nur *angeliehenen* oder in sonstiger Weise von *Dritten* entnommenen sämmtliche dem betreffenden Gewerbe dauernd gewidmeten Gegenstände und Rechte, welche einen in Geld schätzbaren Werth besitzen*).

Hierher gehören insbesondere:

1. die dem Gewerbe dienenden Grundstücke, Gebäude, baulichen Anlagen, Wasserkräfte, Maschinen, Geräthschaften, Werkzeuge, Thiere und Futtervorräthe, Vorräthe an fertigen Waaren, Roh- und Hülfsstoffen einschließlich der in der Bearbeitung, auf dem Transport und in öffentlichen Niederlagen oder auf auswärtigen Lagern befindlichen;

2. die Vorräthe an Geld, Gold und Silber, Papiergeld, Banknoten, Wechseln, Schuldscheinen und sonstigen Werthpapieren, die aus dem Gewerbebetriebe herrührenden Außenstände, einschließlich der laufenden Guthaben;

3. Gewerbeberechtigungen (z. B. die Realprivilegien der Apotheker, Realschankberechtigungen) und Rechte auf den Gebrauch oder Nutzung fremder Grundstücke, Wege, Kanäle, Privatflüsse, Seen u. dergl.

Nur die laufenden, nicht auch die zur Begründung, Verbesserung oder Erweiterung des Gewerbebetriebes gemachten Schulden können bei der Berechnung des Anlage- und Betriebskapitals von den obigen Werthen in Abzug gebracht werden.

Das Anlage- und Betriebskapital ist nach seinem mittleren (durchschnittlichen) Stande in dem für die Berechnung maßgebenden Jahre zu veranschlagen, Ausf. Anw. Art. 17. Eine summarische Schätzung genügt nicht, vielmehr müssen die einzelnen Bestandtheile und Werthe festgestellt werden, E. O. V. in St. IV. 443.

---

*) Spareinlagen und Depositen sind dem Anlage- und Betriebskapitale nur ausnahmsweise und unter besonderen Umständen, die sie ihrem inneren Wesen nach als dauernd dem Gewerbebetriebe gewidmete Werthe erscheinen lassen, zuzurechnen. Hierbei ist die Dauer der Kündigungsfristen für sich allein kein ausreichendes Merkmal, E. O. V. in St. III. 298. Vergl. Ref. 22. Nov. 1892, 25. Nov. 1893 und 7. Dez. 1894 (M. 26 Nr. 43, 29 Nr. 24, 30 Nr. 34).

§. 24[1]). Die Veranlagung der Gewerbesteuer erfolgt für jedes Steuerjahr.

Für die Steuerveranlagung maßgebend ist der Ertrag des bei Vornahme derselben abgelaufenen Jahres, beziehungsweise das Anlage- und Betriebskapital nach seinem mittleren Stande im abgelaufenen Jahre[2]).

Besteht der Gewerbebetrieb noch nicht ein Jahr lang, so ist der Ertrag und das Betriebskapital nach dem zur Zeit der Veranlagung vorliegenden Anhalt zu schätzen.

Während des Steuerjahres eintretende Aenderungen sind erst bei der Besteuerung für das folgende Jahr zu berücksichtigen[3]).

Befugnisse des Steuerausschusses beziehungsweise des Vorsitzenden.

§. 25[4]). Der Vorsitzende des Steuerausschusses, welcher zugleich das Interesse des Staates vertritt, hat die Geschäfte des Steuerausschusses vorzubereiten, zu leiten und dessen Beschlüsse auszuführen.

Zum Zweck der richtigen Veranlagung der Steuerpflichtigen hat er die erforderlichen Nachrichten über ihren Gewerbebetrieb einzuziehen.

Hierbei kann er sich nach seinem Ermessen der Mitwirkung der Gemeinde- (Guts-) Vorstände und der Verwaltungsbehörden bedienen, welche seinen Aufforderungen Folge zu leisten schuldig sind.

Der Vorsitzende kann den Steuerpflichtigen auf Antrag oder von Amtswegen Gelegenheit zur persönlichen Verhandlung über die für die Veranlagung erheblichen Thatsachen und Verhältnisse gewähren, auch eine Besichtigung der gewerblichen Anlagen, Betriebsstätten und Vorräthe während der Arbeitsstunden veranlassen.

Sämmtliche Staats- und Kommunalbehörden haben dem Vorsitzenden die Einsicht aller, die Gewerbsverhältnisse der Steuerpflichtigen betreffenden Bücher, Akten, Urkunden u. s. w. zu gestatten, sofern nicht besondere gesetzliche Bestimmungen[5]) oder dienstliche Rücksichten entgegenstehen.

---

[1]) Ausf. Anw. Art. 18.

[2]) Die Anwendung des §. 24 Abs. 2 setzt eine wesentliche Gleichartigkeit des Geschäftsbetriebes im Vorjahre und im Steuerjahre voraus. Bei wesentlicher Ungleichartigkeit ist Abs. 3 anzuwenden, E. O. V. in St. III. 315. Im Rechtsmittelverfahren kann der Veranlagte den Nachweis des wirklichen Ertrages des inzwischen abgelaufenen Geschäftsjahres erbringen, Erk. O. V. G. 27. Sept. 1894, Nr. VI. G. 72.

[3]) Doch ist nach §. 44 eine Steuerermäßigung zulässig.

[4]) Vergl. Ausf. Anw. Art. 22, 23.

[5]) Wie beim Reichsschuldbuch — Ges. 31. Mai 1891 §. 2 Abs. 5 (R. G. Bl. S. 321) — Staatsschuldbuch — Ges. 20. Juli 1883 §. 2 Abs. 4 (G. S. S. 120) — und bei den Sparkassen — §. 35 Abs. 6 Eink. St. Ges.

Im Falle einer unbegründeten Ablehnung hat der Vorsitzende an die Regierung zu berichten, von welcher das Erforderliche zu veranlassen ist.

Namentlich ist hierbei hervorzuheben, daß dem Vorsitzenden des Steuerausschusses in allen Fällen, wo er die Ermittelung des Ertrages oder des Anlage- und Betriebskapitals der Gewerbetreibenden — sei es behufs der richtigen Abgrenzung der Steuerklassen, sei es behufs der individuellen Veranlagung (Klasse I) oder der Erörterung von Rechtsmitteln u. s. w. — nach seinem Ermessen für erforderlich erachtet, die eingehende Kenntnißnahme und Benutzung des gesammten Materials über die Veranlagung der betreffenden Gewerbetreibenden zur Einkommensteuer einschließlich der Steuererklärung, für deren Geheimhaltung er Sorge zu tragen hat, zu Gebote steht.

Die Vorsitzenden der Einkommensteuerveranlagungs- und Berufungskommissionen haben den zuständigen Vorsitzenden der Steuerausschüsse dieses Material auf Ersuchen zur Verfügung zu stellen beziehungsweise zu übersenden und jede gewünschte Auskunft zu ertheilen, auch unaufgefordert Nachricht zu geben, falls bei der Einkommensteuerveranlagung wahrgenommen wird, daß steuerpflichtige Gewerbebetriebe überhaupt nicht zur Gewerbesteuer herangezogen, oder daß Steuerpflichtige ein höheres Einkommen aus Gewerbebetrieb beziehen, als ihrer Klasse — beziehungsweise in der Klasse I ihrem Steuersatze — entspricht, Ausf. Anw. Art. 23, 3.

§. 26[1]). Der Steuerausschuß ist berechtigt, Sachverständige und Auskunftspersonen zu vernehmen, nöthigenfalls auch dieselben zu beeidigen oder deren eidliche Vernehmung zu veranlassen.

Dieselben können die Auskunftsertheilung auf die ihnen vorgelegten Fragen nur aus den nach Bestimmung der Civilprozeßordnung zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigenden Gründen ablehnen. Personen, welche bei dem Steuerpflichtigen bedienstet sind oder waren, bleiben von der Vernehmung ausgeschlossen, in so fern der Steuerpflichtige damit nicht einverstanden ist.

§. 27[2]). Eine Vorlegung der Geschäftsbücher des Gewerbetreibenden findet nur statt, wenn dieser selbst dazu bereit ist[3]).

Zur Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen ist der Gewerbetreibende in keinem Falle verpflichtet.

Mit der Besichtigung der Anlagen, Betriebsstätten und Vorräthe (§. 25 Abs. 4) können ohne Zustimmung der Gewerbetreibenden andere Personen, als Staatsbeamte nicht beauftragt werden.

Besondere Verpflichtung der Aktiengesellschaften.

§. 28[4]). Juristische Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften und alle zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten gewerblichen Unternehmungen[5]) sind verpflichtet, ihre Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse, sowie darauf bezügliche Beschlüsse der Generalversammlungen nach den näheren Bestimmungen des Finanzministers[6]) alljährlich der Bezirksregierung einzureichen.

Namentliche Nachweisungen für Klasse II bis IV.

§. 29[7]). Die der Veranlagung zu Grunde zu legende namentliche Nachweisung der Steuerpflichtigen wird für die Klassen II, III und IV durch die Steuerausschüsse festgestellt. Dem Vorsitzenden steht das Recht der Berufung an die Bezirksregierung zu. Er hat von der Ausübung dieses Rechts dem Steuerausschuß Mittheilung zu machen, auch dessen Erklärung darüber zu erfordern und der Berufungsschrift beizufügen.

Gegen die Entscheidung der Bezirksregierung steht nur dem Steuerausschusse binnen zehntägiger Ausschlußfrist nach erfolgter Mittheilung an die Mitglieder die Beschwerde an den Finanzminister zu.

Berufungsrecht des Vorsitzenden in Klasse I.

§. 30[8]). Gegen die Veranlagungsbeschlüsse des Steuerausschusses der Klasse I steht dem Vorsitzenden die Berufung an die Bezirksregierung am Sitz des Steuerausschusses zu. Dem Steuerausschuß ist davon Mittheilung zu machen und Gelegenheit zu geben, den angefochtenen Beschluß zu begründen.

---

[1]) Vergl. Ausf. Anw. Art. 24 und §§. 356 ff., 375 ff. C. Pr. O.; §§. 348 bis 350, 372, 373 das.

[2]) Ausf. Anw. Art. 23, 24.

[3]) Sofern den Angaben des Steuerpflichtigen nicht gefolgt wird, muß der von ihm angetretene Bücherbeweis erhoben werden; der Steuerpflichtige ist nur zur Vorlegung (allerdings nicht in seinen Geschäftsräumen), nicht auch zur Uebersendung oder Belassung der Bücher bei der Behörde verbunden, E. O. V. in St. III. 219. Vergl. auch III. 268, 279.

[4]) Ausf. Anw. Art. 23, 4.

[5]) Von den Gesellschaften mit beschränkter Haftung nur diejenigen, bei denen der Gegenstand des Unternehmens im Betriebe von Bankgeschäften besteht, §. 42 Ges. 20. April 1892 und Res. 2. Febr. 1894 (M. 30 Nr. 41).

[6]) Bek. 1. Juli 1892 (R. u. St. A. Nr. 153) Nr. 1.

[7]) Vergl. Ausf. Anw. Art. 34–36.

[8]) Vergl. Ausf. Anw. Art. 31–33.

Gewerbesteuerrolle.

§. 31[1]). Die aus den Steuerlisten der einzelnen Steuerklassen zusammenzustellenden Gewerbesteuerrollen [für die Erhebungsbezirke werden von der Bezirksregierung festgesetzt. Dieselbe ist befugt, Rechnungsfehler zu berichtigen]. Die Gewerbesteuerrolle ist zur Einsicht der Steuerpflichtigen[2]) des Veranlagungsbezirkes während einer Woche öffentlich auszulegen. Diese Auslegung ist eine Woche vorher bekannt zu machen.

Benachrichtigung der Steuerpflichtigen.

§. 32[3]). Das Ergebniß der Veranlagung hat der Vorsitzende des Steuerausschusses jedem Steuerpflichtigen mittelst einer, zugleich eine Belehrung über die Rechtsmittel enthaltenden Zuschrift bekannt zu machen[4]).

Auf die von dem Vorsitzenden des Steuerausschusses zu bewirkenden Zustellungen an Steuerpflichtige finden die Bestimmungen im §. 53 des Einkommensteuer-Gesetzes Anwendung.

Begrenzung der Steuerpflicht.

§. 33[5]). Die Steuerpflicht beginnt mit dem Anfange des auf die Eröffnung des Betriebes folgenden Kalendervierteljahres[6]) und dauert bis zum Ende desjenigen Vierteljahres, in welchem das Gewerbe abgemeldet wird[7]). Erfolgt die Abmeldung in demselben Vierteljahr, in welchem der Betrieb begann, so ist der Gewerbetreibende für ein Vierteljahr steuerpflichtig. Zeitweilige durch die Natur des Gewerbes bedingte Unterbrechung[8]) befreit nicht von der

---

[1]) Vergl. Abschn. IV. Zus. Best. 5. März 1894, durch den die Art. 39, 40 Ausf. Anw. ersetzt und die eingeklammerten Stellen des §. 31 veraltet sind. Eine Mitwirkung der Regierung findet hier überhaupt nicht mehr statt.

[2]) Nur dieser. Wegen Mittheilung von Abschriften oder Auszügen an die Handelskammern vergl. Ref. 18. Juli 1893 (M. 29 Nr. 36).

[3]) Zus. Best. 5. März 1894 Abschn. IV. 4.

[4]) Jetzt durch die Gemeindevorstände.

[5]) Auf die Betriebssteuer findet §. 33 keine Anwendung, Ref. 18. Aug. 1893 (M. 29 Nr. 40).

[6]) Die Zugangstellung eines am 1. April eröffneten Betriebes darf erst vom 1. Juli ab erfolgen, Ref. 11. Nov. 1893 (M. 29 Nr. 26).

[7]) Ueber die Befugniß der Regierung, unabhängig von der Abmeldung die Steuer vom Beginne des auf die Betriebsbeendigung folgenden Vierteljahres in Abgang stellen zu lassen, ergiebt §. 58 Abs. 2 des Ges. das Nähere.

Die Regierung hat auf Antrag von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen, wenn die Abmeldung unverschuldeter Weise unterblieben beziehungsweise verspätet ist, oder rücksichtlich der Vermögensverhältnisse des Steuerpflichtigen in der Forterhebung der Steuer eine besondere Härte liegen würde.

Die Bestimmung in § 33 findet analoge Anwendung auf solche Gewerbe, bei welchen ein gesetzlicher Befreiungsgrund (§§. 3 bis 5 des Ges.) eintritt beziehungsweise in Fortfall kommt.

Bei Gewerben jedoch, welche wegen eines hinter der Grenze der Steuerpflicht zurückbleibenden Ertrages und Anlage- und Betriebskapitals von der Steuer befreit sind, begründet eine Erhöhung des Ertrages oder des Anlage- und Betriebskapitals auf 1500 beziehungsweise 3000 Mark und darüber die Steuerpflicht erst vom Beginne des nächsten Steuerjahres ab. Umgekehrt rechtfertigt eine Verminderung des Ertrages und des Anlage- und Betriebskapitals unter den die Steuerpflicht bedingenden Mindestbetrag die Steuerbefreiung erst vom nächsten Steuerjahre ab, Ausf. Anw. Art. 13.

Vergl. wegen des Zeitpunktes der Zu- und Abgangstellung Ausf. Anw. Art. 47 und Zus. Best. Abschn. V. Abs. 2 und 5, wodurch Art. 47 I. 5, II. 5 und II. 1 Schlußsatz abgeändert sind.

[8]) Vergl. Zus. Best. 5. März 1894 Abschn. III. 4 f. und Ref. 27. Dez. 1877 (M. 7 S. 64), 29. April 1879 (M. 10 S. 37).

Steuerverpflichtung für die Zwischenzeit[1]) bis zur Wiederaufnahme des Betriebes im Laufe desselben oder des nächstfolgenden Jahres.

Zugang im Laufe des Jahres.

§. 34[2]). Gewerbetreibende, welche nach Beginn der jährlichen Veranlagung einen Betrieb anfangen, sind durch den Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV nach der Höhe des muthmaßlichen Ertrages beziehungsweise Anlage- und Betriebskapitals der entsprechenden Steuerklasse zuzuweisen. Dieselben werden in Klasse II bis IV mit dem Mittelsatze (§. 14), in Klasse I, vorbehaltlich der Feststellung des Steuersatzes durch den Steuerausschuß bei dem Zusammentreten desselben, vorläufig mit dem vom Vorsitzenden bestimmten Steuersatz in Zugang gestellt.

Die Feststellung durch den Steuerausschuß der Klasse I hat — auch wenn sie erst im nächstfolgenden Steuerjahre stattfindet — die Wirkung, daß der Steuerpflichtige zur Nachentrichtung des in Folge der vorläufigen Bestimmung des Steuersatzes durch den Vorsitzenden zu wenig Gezahlten verbunden ist und ein zuviel gezahlter Betrag erstattet wird.

Die Bekanntmachung an den Steuerpflichtigen erfolgt nach Vorschrift des §. 32.

Den Steuerpflichtigen der Klasse I stehen gegen die Festsetzung des Steuerausschusses die Rechtsmittel nach Maßgabe der §§. 35 ff. offen. Die Steuerpflichtigen der Klasse II, III, IV können dieselben Rechtsmittel nur wegen vermeintlich unrichtiger Bestimmung der Steuerklasse einlegen.

Rechtsmittel.

§. 35. Gegen das Ergebniß der Veranlagung[3]) steht dem Steuerpflichtigen das Rechtsmittel des Einspruchs bei dem Steuerausschusse zu[4]). Dasselbe ist bei dem Vorsitzenden des Ausschusses binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen[5]) einzulegen, welche von dem auf die Zustellung der Steuerzuschrift (§§. 32 und 34) folgenden Tage ab läuft[6]).

---

[1]) Die Steuerpflicht für diese Zwischenzeit ist für das laufende Steuerjahr nach der geschehenen Veranlagung, für das folgende Jahr durch Zugangstellung zu regeln.

[2]) Vergl. die Anm. 7 zu § 33, sodann Art. 46, 48 (dazu Zus. Best. V. 2).

[3]) d. h. gegen die Steuerpflicht überhaupt, gegen die Bestimmung der Steuerklasse, gegen die Höhe des Steuersatzes (auch gegen eine zu niedrige Veranlagung — Ref. 26. April 1893, M. 29 Nr. 37) und gegen den Ort der Veranlagung; in Klasse II—IV auch mit der Behauptung der Unverhältnißmäßigkeit der Besteuerung im Vergleiche zu anderen, zu bezeichnenden Steuerpflichtigen derselben Klasse, E. O. V. in St. III. 321.

Gegen eine nach Verweisung aus der höheren Steuerklasse in der niedrigeren erfolgende Veranlagung stehen dieselben Rechtsmittel zu, wie gegen die ursprüngliche Veranlagung, E. O. V. in St. III. 311.

Reformatio in pejus ist ausgeschlossen, IV. 373; den Gemeinden ist ein Rechtsmittel gegen die Veranlagung des Steuerpflichtigen nicht gegeben, IV. 392.

[4]) Im Wege der Rechtsmittel kann sowohl die Steuerpflichtigkeit überhaupt, als die Bestimmung der Steuerklasse und die Höhe des Steuersatzes angefochten werden.

Es verbleibt jedoch auch ferner dabei, daß zu Unrecht als steuerpflichtig veranlagte Gewerbe, sobald deren auf die Bestimmungen in den §§. 3, 4 und 5 des Ges. gegründeter Anspruch auf Steuerfreiheit, wenn auch nach Ablauf der Frist für Einlegung des Rechtsmittels dargethan und anerkannt wird, alsbald von der Steuer zu befreien und in Abgang zu stellen sind, Ausf. Anw. Art. 42, 2.

[5]) = 28 Tagen. §. 200 C. Pr. O. findet keine Anwendung, E. O. V. in St. III. 215.

[6]) Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt dieselbe mit dem Ablaufe des nächstfolgenden Werktages, Ausf. Anw. Art. 42, 3.

Es ist Sache des Steuerpflichtigen, die zur Begründung dienenden Thatsachen und Beweismittel selbst anzuführen.

§. 36. Gegen die Entscheidung des Steuerausschusses über den Einspruch steht sowohl dem Vorsitzenden als dem Steuerpflichtigen binnen der im §. 35 bestimmten Ausschlußfrist das Rechtsmittel der Berufung an die Bezirksregierung (§§. 29 und 30) zu[1]). Der Steuerpflichtige hat das Rechtsmittel beim Vorsitzenden des Steuerausschusses einzulegen[2]).

Für den Vorsitzenden läuft diese Frist vom Tage der Entscheidung[3]).

§. 37[4]). Gegen die Entscheidung über die Berufung steht dem Steuerpflichtigen die Beschwerde an das Ober-Verwaltungsgericht zu, welche innerhalb der im §. 35 bestimmten Ausschlußfrist bei der Bezirksregierung (§§. 29 und 30) einzulegen ist und nur darauf gestützt werden kann:

1. daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe;

2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

In der Beschwerde ist anzugeben, worin die behauptete Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden[5]).

Zu Anmerkung 6 auf S. 615.

Wird ein Rechtsmittel bei einer nicht zuständigen Behörde angebracht, so hat diese die bezüglichen Schriftstücke unverzüglich an die zuständige Stelle zu befördern, ohne daß dem Steuerpflichtigen die Zwischenzeit auf die Frist anzurechnen ist (§. 3 Ges. über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840, G. S. S. 140).

Rechtsmittel, welche nach Ablauf der Frist angebracht werden, sind als verspätet von dem Vorsitzenden des Steuerausschusses beziehungsweise von der Regierung ohne weiteres zurückzuweisen.

Jede ganz oder zum Theil abweisende Entscheidung über ein Rechtsmittel ist mit kurzer Begründung und, sofern dagegen ein weiteres Rechtsmittel zulässig ist, mit entsprechender Belehrung hierüber zu versehen.

Diejenigen Kosten, welche durch die gelegentlich der eingelegten Rechtsmittel erfolgenden Ermittelungen veranlaßt werden, sind von dem Steuerpflichtigen zu erstatten, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen. Darüber, ob diese Verpflichtung zur Kostenerstattung dem Steuerpflichtigen aufzulegen ist, wird in der auf das Rechtsmittel ergehenden Entscheidung Bestimmung getroffen.

Die Höhe der zu erstattenden Kosten setzt die Regierung fest, gegen deren Entscheidung die Beschwerde an den Finanzminister gestattet ist.

Die Entscheidung auf ein Rechtsmittel ist dem Steuerpflichtigen im verschlossenen Schreiben zuzustellen.

Nach endgültiger Entscheidung hat der Vorsitzende des Steuerausschusses wegen Berichtigung der namentlichen Nachweisungen, der Notizregister, sowie wegen Abgangstellung der Steuer das Weitere zu veranlassen.

In den Klassen II, III, IV sind die durch die Entscheidungen über eingelegte Rechtsmittel verursachten Zu- und Abgänge auch wegen der dadurch bedingten Abzüge und Zusätze bei der Berechnung der Steuersumme für die nächste Veranlagung (§. 13 des Ges.) durch Führung einer besonderen Liste sorgfältig zu kontrolliren, Ausf. Anw. Art. 42, 4–7. Vergl. Art. 43 und (zu Nr. 6) Zus. Best. Anm. zu Abschn. III. 3.

[1]) Der Vorsitzende — und zwar in allen Klassen — hat Berufung einzulegen, wenn die im Art. 33, 1 unter a—c bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

In den Klassen II, III und IV wird jedoch wegen vermeintlich unrichtiger Beurtheilung des steuerpflichtigen Ertrages oder des Anlage- und Betriebskapitals die Einlegung der Berufung nur dann rathsam erscheinen, wenn die Entscheidung des Steuerausschusses einen deutlich nachweisbaren Verstoß gegen die Gleichmäßigkeit der Besteuerung enthält, Ausf. Anw. Art. 44 I. 1.

Wegen des Beweisverfahrens vergl. E. O. V. in St. III. 229, 268, 271, 281.

[2]) Ausf. Anw. Art. 44.

[3]) Der Tag der Entscheidung zählt mit, §. 199 C. P. O.

[4]) Ausf. Anw. Art. 42, 45.

[5]) Wegen der Verrechnung und Einziehung der vom O. V. G. in Gewerbesteuerbeschwerdesachen festgesetzten Kosten und baaren Auslagen vergl. Best. 4. Dez. 1891 (M. Bl. S. 224).

Die Bestimmungen in §§. 45 bis 49 des Einkommensteuer-Gesetzes finden sinngemäße Anwendung.

Vertheilung des Steuersatzes auf mehrere Kommunalbezirke.

§. 38. Erstreckt sich ein Gewerbebetrieb über mehrere Kommunalbezirke und wird für die Zwecke der kommunalen Besteuerung oder kommunaler Wahlen die Zerlegung des Steuersatzes in die auf die einzelnen Betriebsorte entfallenden Theilbeträge erforderlich, so ist diese von dem veranlagenden Steuerausschusse zu bewirken[1]).

Der Beschluß ist sowohl den betheiligten Kommunen als dem Steuerpflichtigen zuzustellen.

Denselben steht binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen die Berufung an die Bezirksregierung (§§. 29 und 30) und gegen die Berufungsentscheidung in gleicher Frist die Beschwerde an das Ober-Verwaltungsgericht zu.

Steuererhebung.

§. 39[2]).

§. 40. Die Zahlung der veranlagten Steuer wird durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht aufgehalten, muß vielmehr, mit Vorbehalt späterer Erstattung, in den vorgeschriebenen Fristen erfolgen.

---

[1]) Gemäß Zus. Best. 5. März 1894 Abschn. II. 1 ist diese Zerlegung in unmittelbarem Anschluß an die Veranlagung von Amtswegen zu bewirken. Wegen der Art und Weise der Vertheilung vergl. Ausf. Anw. Art. 55, 2. Bei Erhebung besonderer kommunaler Gewerbesteuern findet §. 38 keine Anwendung.

Die Zerlegung des Steuersatzes muß grundsätzlich, selbst wenn auch an einzelnen Betriebsorten nur Verluste stattgefunden haben, nach dem Maßstabe des Ertrages erfolgen. Erst wenn gar kein Ertrag erzielt wurde, ist sie ausnahmsweise nach dem Maßstabe des Anlage- und Betriebskapitales zulässig, E. O. V. in St. III. 421. Vergl. IV. 293, 398.

Die bei der Zerlegung anzuwendenden Merkmale können die an den einzelnen Betriebsorten gezahlten Löhne oder die erwachsenen Betriebskosten sein. Bei einem einheitlichen Gewerbebetriebe ist auch diejenige Gemeinde Betriebsort, in der die Fabrikation der Waaren stattfindet und deshalb thatsächlich Einnahmen nicht erzielt werden, IV. 290. Der kaufmännische Betrieb auf der einen, Fabrikation, Lagerung und Versendung auf der anderen Seite erscheinen an sich gleichwerthig und die Vertheilung der Hälfte des Steuersatzes auf jede Gemeinde zutreffend. Abweichungen müssen besonders gerechtfertigt werden, IV. 387.

Die Berücksichtigung des Einflusses der Geschäftsleitung ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Die bei einer Versicherungs-Aktiengesellschaft am Sitze der Geschäftsleitung aus den Zinsen von Kapitalien oder durch Gewinn an Effekten erzielten Einnahmen sind aber Einnahmen des gesammten Gewerbebetriebes, IV. 296. Für die Gewinnberechnung eines solchen, stets einheitlichen Betriebes vornehmlich entscheidende Merkmale sind die Brutto-Prämien-Einnahmen, IV. 411. Der Betrieb einer Straßenbahn vollzieht sich auch in denjenigen Gemeinden, wo nur Gleise vorhanden sind. Vertheilungsmerkmale: Betriebskosten oder Bruttoeinnahmen oder Länge der Gleise, IV. 300. Im Uebrigen ist ein Betriebsort nur da vorhanden, wo das Gewerbe fortgesetzt und dauernd ausgeübt wird, IV. 381. Mehrere Gewerbebetriebe derselben Person werden als ein steuerpflichtiges Gewerbe veranlagt. Der einheitliche Steuersatz gelangt zur Zerlegung. Ist ein Agent Beamter der Gesellschaft, so ist sein Sitz deren Betriebsort, IV. 342. Der Sitz der Geschäftsleitung ist stets Betriebsort, IV. 389. Betriebsort eines Gas- und Wasserwerkes ist jede Gemeinde, die fortgesetzt und dauernd gegen Entgelt mit Gas und Wasser versorgt wird, IV. 384. Gemeinden, in denen sich bei Feststellung des Ertrages nicht berücksichtigte Theilbetriebe befinden, haben keinen Anspruch auf einen Theil des Steuersatzes, IV. 392. Bei der Zerlegung haben die Gemeinden nicht etwa einen Anspruch auf den niedrigsten Steuersatz, IV. 390.

[2]) Aufgehoben durch die Steuerreform-Ges. 14. Juli 1893. §. 66 Komm. Abg. Ges. 14. Juli 1893 gelangt zur Anwendung, da die Hebung der Steuer Sache der Gemeinden ist.

§. 41[1]). Wird ein Gewerbebetrieb von einer anderen Person unverändert fortgesetzt (z. B. im Fall der Vererbung, Verpachtung, Veräußerung), so ist die veranlagte Steuer bis zum Ablauf des Steuerjahres fortzuentrichten und findet nur eine Umschreibung des Namens statt.

Der Verpächter eines Gewerbes haftet für die Jahressteuer solidarisch mit dem Pächter desselben.

§. 42. Bei Verlegung des Betriebsortes oder des Sitzes der Geschäftsleitung, beziehungsweise des Wohnortes des Gewerbetreibenden tritt die erforderliche Uebertragung der Steuer für den Rest des Jahres ohne neue Veranlagung ein[2]).

§. 43. Im Uebrigen wird das Verfahren bei Zu- und Abgängen durch Bestimmung des Finanzministers geregelt[3]).

Ermäßigung im Laufe des Steuerjahres.

§. 44. Wird ein Betrieb durch Tod oder Krankheit des Inhabers, Brandunglück, Ueberschwemmung oder sonstige Ereignisse wesentlich geschädigt, so kann die Steuer für die folgenden Vierteljahre ermäßigt oder erlassen werden.

[Die Entscheidung trifft die Bezirksregierung und auf Beschwerde der Finanzminister][4]).

§. 45. Veranlagte Gewerbesteuerbeträge können in einzelnen Fällen niedergeschlagen werden, wenn deren zwangsweise Beitreibung die Steuerpflichtigen in ihrer wirthschaftlichen Existenz gefährden, oder wenn das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde[4]).

Bildung und Geschäftsführung der Steuerausschüsse.

§. 46[5]). Die Wahl der Mitglieder der Steuerausschüsse und einer gleichen Anzahl Stellvertreter findet alle drei Jahre statt. Die Wahlen erfolgen nach relativer Stimmenmehrheit. Das Wahlverfahren wird für die Steuerklassen II bis IV durch Bestimmung des Finanzministers geregelt.

§. 47. Wählbar sind nur solche männliche Mitglieder der betreffenden Klasse, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Von mehreren Inhabern eines Geschäfts ist nur Einer wählbar und zur Ausübung der Wahlbefugniß zu verstatten, Aktien- und ähnliche Gesellschaften üben die Wahlbefugniß durch einen von dem geschäftsführenden Vorstande zu bezeichnenden Beauftragten aus; wählbar ist von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes nur Eines. Minderjährige und Frauen können die Wahlbefugniß durch Bevollmächtigte ausüben; wählbar sind Letztere nicht.

Niemand darf mehr als eine Stimme abgeben; die Uebertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die Wahl darf nur aus den im §. 8 der Kreis-

---

[1]) Ausf. Anw. Art. 14, 27, 4, 46ff., zu Art. 47, 48 vergl. Anm. 3 zu §. 43. Wird ein gemäß §. 7 steuerfrei gelassener Gewerbebetrieb von einer anderen Person unverändert fortgesetzt, so ist eine neue Veranlagung für den Rest des Steuerjahres ausgeschlossen, E. O. B. in St. III. 343.

[2]) Vergl. Zus. Best. 5. März 1894 Abschn. V. 2c.

[3]) Ausf. Anw. Art. 46—48, zu Art. 47 I. 5 und II. 5 Zus. Best. 5. März 1894 Abschn. V. 1 Abs. 2; zu Art. 47 II. 1 Schlußsatz Zus. Best. V. 1 Abs. 5; zu Art. 48 Zus. Best. Abschn. V. 2.

[4]) Die Ermächtigung zum Erlasse oder zur Ermäßigung veranlagter Steuern ist Sache der Gemeinden, §. 11 Abs. 2 Ges. 14. Juli 1893 wegen Aufhebung direkter Staatssteuern

[5]) Ausf. Anw. Art. 21, Res. 29. Okt. 1892 und 28. Nov. 1893 (M. 26 Nr. 10, 29 Nr. 34). §§. 46, 47, 48 beziehen sich nur auf die gemäß §§. 10, 15, 1 zu wählenden, nicht auf die gemäß §. 10 vom Finanzminister für die Steuerausschüsse der Kl. I zu ernennenden Mitglieder und Stellvertreter. Doch sind Vollendung des 25. Lebensjahres und Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte selbstverständliche Voraussetzungen für die Ernennung.

Ordnung vom 13. Dezember 1872 (G. S. S. 661) angegebenen Gründen abgelehnt werden. Ueber die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet der Vorsitzende des Steuerausschusses.

§. 48. Wird die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter seitens einer Steuergesellschaft verweigert oder nicht ordnungsmäßig bewirkt, oder verweigern die Gewählten die ordnungsmäßige Mitwirkung, so gehen die dem Steuerausschusse zustehenden Befugnisse für das betreffende Steuerjahr auf den Vorsitzenden über[1]).

§. 49[2]). Die Mitglieder der Steuerausschüsse und deren Stellvertreter haben dem Vorsitzenden mittelst Handschlages an Eidesstatt zu geloben, daß sie bei den Ausschußverhandlungen ohne Ansehen der Person, nach bestem Wissen und Gewissen verfahren und die Verhandlungen sowie die hierbei zu ihrer Kenntniß gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strengstens geheim gehalten werden.

Das gleiche Gelöbniß haben vor einem Kommissar der Bezirksregierung diejenigen Vorsitzenden abzulegen, welche nicht schon als Beamte beeidigt sind.

Die bei der Steuerveranlagung betheiligten Beamten sind zur Geheimhaltung der Ausschußverhandlungen sowie der zu ihrer Kenntniß gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen kraft des von ihnen geleisteten Amtseides verpflichtet[3]).

§. 50. So lange über die Veranlagung oder den Einspruch eines Ausschußmitgliedes oder seiner Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinien berathen und abgestimmt wird, hat dasselbe abzutreten. Der Vorsitzende hat in gleichem Falle den Vorsitz an ein Mitglied abzugeben[4]).

§. 51. Die Bestimmuug der §§. 1, b und c, 2 I. und II. 2 der Verordnung vom 4. Juli 1892 (G. S. S. 201)[5]) findet auf die Mitglieder der Steuerausschüsse Anwendung.

Die Gebühren für Zeugen und Sachverständige (§. 26) werden nach den in Civilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften berechnet[6]).

An- und Abmeldung des Gewerbes.

§. 52. Wer den Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß der Gemeindebehörde des Ortes, wo solches geschieht, vorher oder gleichzeitig Anzeige davon machen[7]).

---

[1]) In diesem Falle ist der Steuergesellschaft vor Beginn des nächsten Steuerjahres durch Ladung der Wähler von Neuem die Gelegenheit zur Vornahme der Wahl von Abgeordneten zu geben. Die Wahl gilt als verweigert, wenn auf einmalig wiederholte Ladung im Wahltermine weniger als drei zur Ausübung des Wahlrechts berechtigte Mitglieder der Steuergesellschaft erscheinen, Ausf. Anw. Art. 21 B. 5. Vergl. Art. 22, 10.

[2]) Ausf. Anw. Art. 22, 11.

[3]) Gemäß K. O. 31. Dez. 1825 (G. S. 1826 S. 5) X.

[4]) Ausf. Anw. Art. 22, 9.

[5]) Ergangen auf Grund Ges. 22. April 1892 (G. S. S. 93).

[6]) §§. 2—16 Gebühren-Ord. 30. Juni 1878 (R. G. Bl. S. 173).

[7]) Schriftlich oder zu Protokoll.

Diese Verpflichtung trifft auch denjenigen, welcher:

a) das Gewerbe eines Anderen übernimmt und fortsetzt,

b) neben seinem bisherigen Gewerbe oder an Stelle desselben ein anderes Gewerbe anfängt.

Gewerbetreibende, welche an mehreren Orten in Preußen einen stehenden Betrieb unterhalten, haben an jedem Ort, wo solches geschieht, den Anfang des einzelnen Betriebes anzumelden.

Die Aufnahme eines Protokolls über die mündliche Anmeldung kann vermieden werden, wenn die Unterschrift des Anmeldenden in dem Verzeichnisse der Anmeldungen hinzugefügt wird, Ausf. Anw. Art. 25, 1.

Entscheidend für die Verpflichtung ist derjenige Zeitpunkt, in dem sämmtliche

Dieser Verpflichtung wird, soweit nicht im Folgenden etwas Anderes bestimmt ist, durch die nach Vorschrift der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich (§. 14) zu machende Anzeige genügt[1]).

In der Stadt Berlin ist die vorgeschriebene Anzeige bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu bewirken.

§. 53[2]). Die Vorstände der Gemeinden (Gutsbezirke) sind verpflichtet, von allen bei ihnen eingehenden Gewerbeanmeldungen in der von der Bezirksregierung anzuordnenden Frist der ihnen bezeichneten Veranlagungsstelle Mittheilung zu machen, auch nach Anstellung der erforderlichen Erkundigungen über die Steuerpflichtigkeit, beziehungsweise darüber, in welcher Klasse die Besteuerung zu erfolgen hat, sich gutachtlich zu äußern.

§. 54[3]). Jeder Gewerbetreibende[4]) ist verpflichtet, auf Aufforderung des Gemeindevorstandes oder des Vorsitzenden des zuständigen Steuerausschusses, innerhalb der zu bestimmenden, mindestens einwöchentlichen Frist schriftlich zu erklären,

welches oder welche Gewerbe er treibt oder zu treiben beginnt,
welche Betriebsstätten er unterhält,
welche Gattungen und wie viele Hilfspersonen, Gehilfen und Arbeiter
und
welche Gattung und wie viele Maschinen einschließlich der Motoren im Gewerbebetriebe verwendet werden,
auch andere auf die äußerlich erkennbaren Merkmale des Betriebes gerichtete Fragen ist der Gewerbetreibende wahrheitsgemäß zu beantworten verpflichtet.

§. 55[5]). Auf besondere Aufforderung des Vorsitzenden eines zuständigen Steuerausschusses des Veranlagungsbezirks ist jeder Gewerbetreibende verpflichtet, in verschlossenem Schreiben oder mündlich zu Protokoll zu erklären, ob der jährliche Ertrag seines Gewerbebetriebes

1,500 bis ausschließlich 4,000 Mk.,
oder 4,000 bis ausschließlich 20,000 =
oder 20,000 bis ausschließlich 50,000 =
oder 50,000 Mark oder mehr beträgt,

und ob der Werth des Anlage- und Betriebskapitals

3,000 bis ausschließlich 30,000 Mk.,
oder 30,000 bis ausschließlich 150,000 =
oder 150,000 bis ausschließlich 1,000,000 =
oder 1,000,000 Mark oder mehr beträgt.

Solche Erklärungen sind geheim aufzubewahren.

Weitergehende Auskunftsertheilung über die Höhe des Ertrages, sowie den Werth des Anlage- und Betriebskapitals ist der Gewerbetreibende abzulehnen berechtigt. Die im Vorstehenden vorgeschriebene Auskunft über die Höhe des Anlage- und Betriebskapitals zu ertheilen, sind auch diejenigen verpflichtet, welche einen Betrieb neu beginnen.

Dem Steuerpflichtigen ist auf seinen Antrag in Fällen, in welchen es sich um einen nur durch Schätzung zu ermittelnden Ertrag handelt, gestattet, statt der im Abs. 1 erwähnten Erklärung diejenigen Nachweisungen zu geben, deren der Steuerausschuß zur Schätzung des Ertrages bedarf.

§. 56. Die nach den §§. 52 bis 55 den Gewerbetreibenden obliegenden Verpflichtungen sind:

Zu Anmerkung 7 auf S. 619.

Voraussetzungen des Gewerbebetriebes zum ersten Male zusammentreffen, Fuisting, a. a. O. Anm. 4 ff. zu §. 52.

[1]) Vergl. oben Bd. II S. 11.

[2]) Ausf. Anw. Art. 23 Abs. 2; 26, zu Art. 26, 3 Zus. Best. 5. März 1894 Abschn. III. 1.

[3]) Ausf. Anw. Art. 23 Abs. 4, 5; 29.

[4]) Ohne Rücksicht auf Steuerpflichtigkeit.

[5]) Ausf. Anw. Art. 23 Abs. 4, 5; 29.

1. für Personen, welche unter väterlicher Gewalt, Pflegschaft oder Vormundschaft stehen, von deren Vertretern,
2. für Gewerbebetriebe der Gesellschaften, Genossenschaften, juristischen Personen, Vereine u. s. w. von den in §§. 18 und 19 beziehungsweise §. 2 Abs. 2[1]) bezeichneten Personen

zu erfüllen.

§. 57[2]).

§. 58. Das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes ist [der Hebestelle, an welche die Steuer entrichtet wird] dem Vorsitzenden des für die Veranlagung zuständigen Steuerausschusses[3]] — in der Stadt Berlin der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern daselbst — schriftlich anzuzeigen.

Die Bezirksregierung kann die Steuer vom Beginn des auf die Betriebsbeendigung folgenden Vierteljahres an in Abgang stellen lassen, wenn der Zeitpunkt der letzteren feststeht, namentlich im Fall des Todes des Steuerpflichtigen, sofern das Gewerbe von den Erben nicht fortgesetzt ist, im Fall der Konkurseröffnung und in ähnlichen Fällen einer unfreiwilligen Einstellung des Betriebes, sowie im Fall der Uebertragung des Gewerbes auf einen Anderen, wenn Letzterer die Steuer fortentrichtet hat[4]).

Betriebssteuer.

§. 59. Für den Betrieb der Gastwirthschaft, der Schankwirthschaft sowie des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus[5]) ist jährlich eine besondere Betriebssteuer zu entrichten[6]).

§. 60. Die Betriebssteuer beträgt für Jeden, welcher eines oder mehrere dieser Gewerbe, allein oder in Verbindung mit anderen Gewerben, betreibt,

1. wenn er von der Gewerbesteuer wegen eines hinter der Grenze der Steuerpflicht zurückbleibenden Ertrages und Anlage- und Betriebskapitals befreit ist (§. 7), 10 Mk.;

---

[1]) Statt Abs. 2 muß es Satz 2 heißen.

[2]) Betraf nur die erstmalige Veranlagung der Gewerbesteuer. Vergl. Bek. 1. Juli 1892 (R. u. St. A. Nr. 153).

[3]) §. 10 Abs. 2 Ges. 14. Juli 1893 wegen Aufhebung direkter Staatssteuern. Zus. Best. 5. März 1894 Abschn. III. 4; Ausf. Anw. Art. 13.

[4]) Diese Bestimmung wird, da sie als ein Theil der vom Staate gemäß §. 3 Ges. 14. Juli 1893 wegen Aufhebung direkter Staatssteuern fortzuführenden Veranlagung anzusehen ist, durch §. 11 Abs. 2 a. a. O. nicht berührt. Ein Rechtsanspruch auf Abgangstellung besteht nicht. Wegen der Voraussetzungen vergl. Ausf. Anw. Art. 13, 1. 3; 47 II. 1.

[5]) Vergl. oben Bd. II S. 24 ff.

[6]) Ausf. Anw. 5. März 1894. Welche Betriebe unter den Begriff der Gastwirthschaft, Schankwirthschaft, des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus fallen, bestimmt sich nach denselben Vorschriften und Grundsätzen, die in Betreff der zu solchen Betrieben nach der Gewerbe-Ordnung erforderlichen Erlaubniß zur Anwendung kommen (§. 33 Reichs-Gew. O.). Danach gelten insbesondere als Schankwirthschaft diejenigen gewerblichen Betriebe, in denen Getränke irgend welcher Art (Branntwein, Liqueure, Wein, Bier, Kaffee, Thee, Mineralwasser, Milch, Molken u. s. w.) zum Genusse auf der Stelle verabfolgt werden. Für die Betriebssteuerpflicht des Kleinhandels mii Branntwein oder Spiritus ist es unerheblich, ob derselbe als Neben- oder Hauptgewerbe betrieben wird.

Die ohne Ausschank von Getränken betriebene Speisewirthschaft, das Vermiethen möblirter Zimmer und der Kleinhandel mit Wein oder Bier sind der Betriebssteuer nicht unterworfen.

Hinsichtlich der Steuerfreiheit der öffentlichen Kaffeeschänken und ähnlicher Anstalten, sowie der Weinbauer, welche selbstgewonnenen Most oder Wein nicht über 3 Monate lang zum Genusse auf der Stelle verkaufen, finden Art. 7 Nr. 1 und Art. 8 Nr. 4 Anw. 10. April 1892 auch auf die Betriebssteuer Anwendung, Ausf. Anw. Art. 1.

2. wenn er zur Gewerbesteuer veranlagt ist:

a) in der Klasse IV . . . 15 Mk.,
b) in der Klasse III . . . 25 „
c) in der Klasse II . . . 50 „
d) in der Klasse I . . . 100 „

Die Steuer wird bei allen Betrieben, welche geistige Getränke verabfolgen[1]), für jede Betriebsstätte besonders erhoben.

Erstreckt sich ein betriebssteuerpflichtiges Gewerbe über mehrere Kreise, so ist für jeden dieser Kreise die Hälfte der im §. 60 Nr. 1 und 2 bestimmten Steuersätze zu entrichten. Auf die im §. 60 Abs. 2 bezeichneten Betriebsstätten findet diese Bestimmung keine Anwendung[2]).

§. 61. Wenn die Heranziehung zur Betriebssteuer lediglich durch einen vorübergehenden, bei außergewöhnlichen Gelegenheiten (Festen, Truppenzusammenziehungen und dergleichen) stattfindenden Gewerbebetrieb bedingt ist, so kann in den Landkreisen der Landrath, in den Stadtkreisen der Gemeindevorstand, in Berlin die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern[3]) auf Antrag des Steuerpflichtigen den Betrag der Steuer bis auf den Satz von 5 Mk. herabsetzen[4]).

---

[1]) Hierher gehört stets der Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus mit alleiniger Ausnahme des auf die Verabfolgung von denaturirtem Spiritus eingeschränkten Kleinhandels. Ebenso gehören hierher alle Gast- und Schankwirthschaften, welche Wein, Bier, Branntwein (Rum, Cognak u. s. w.), Liqueure, Grog, Punsch oder sonstige geistige (alkoholhaltige) Getränke verabfolgen.

Bei allen diesen, die überwiegende Mehrzahl bildenden Betrieben ist für jede Betriebsstätte, welche derselbe Gewerbetreibende unterhält beziehungsweise errichtet, der volle Betriebssteuersatz zu entrichten und zwar in demjenigen Kreise, wo sich die Betriebsstätte befindet. Die bloße Geschäftsverlegung (Umzug) aus der einen in eine andere Betriebsstätte innerhalb desselben Kreises begründet nicht eine nochmalige Forderung der Betriebssteuer für dasselbe Jahr.

Das Gewerbe des von einem Truppentheile angenommenen Marketenders gilt, so lange er bei diesem Truppentheile verbleibt, als einheitlicher Betrieb mit einer Betriebsstätte, welche demjenigen Kreise zuzurechnen ist, in welchem der betreffende Truppentheil seine Garnison hat.

Diejenigen Betriebe, welche geistige Getränke nicht verabfolgen (Kaffee-, Thee-, Milch-, Molken-, Mineralwasser-Ausschank, Gastwirthschaft mit alleiniger Verabfolgung derartiger Getränke), haben in jedem Kreise, in welchem sich eine oder mehrere Betriebsstätten befinden, die Betriebssteuer nur einmal zu entrichten. Erstrecken sich derartige Betriebe über mehrere Kreise, so gelangt in jedem derselben nur die Hälfte der im §. 60 Nr. 1 und 2 des Gewerbesteuer-Gesetzes bestimmten Steuersätze zur Erhebung. Dasselbe gilt vom Kleinhandel mit denaturirtem Spiritus.

Werden von demselben Unternehmer in einem Kreise Betriebsstätten beider Arten unterhalten, so findet neben der besonderen Erhebung der Betriebssteuer für jede Betriebsstätte, in welcher geistige Getränke verabfolgt werden, der einmalige Steueransatz für die übrigen Betriebsstätten gemäß des vorstehenden Absatzes statt, Ausf. Anw. Art 2.

[2]) §. 12, 1 Ges. 14. Juli 1893 wegen Aufhebung direkter Staatssteuern.

[3]) §. 12, 2 Abs. 2 Ges. 14. Juli 1893 wegen Aufhebung direkter Staatssteuern. Vergl. Ausf. Anw. Art. 5.

[4]) In den in Anm. 1 bezeichneten Fällen ist für jede einzelne Betriebsstätte mindestens der Satz von 5 Mark zu entrichten.

Ein Recht auf Ermäßigung steht den Steuerpflichtigen nicht zu. Bei Prüfung der bezüglichen Anträge ist vornehmlich zu berücksichtigen, ob der muthmaßliche Ertrag des vorübergehenden Betriebes zu dem vollen Steuersatze in einem unverkennbaren Mißverhältniß stehen würde, und ist danach das Bedürfniß einer Herabsetzung überhaupt, sowie das Maß derselben zu beurtheilen.

Die Anträge auf Ermäßigung der Betriebssteuer sind bei der für die Anmeldung zuständigen Behörde thunlichst vor oder gleichzeitig mit dem Beginne des Betriebes in besonderen schriftlichen Eingaben oder Protokollen anzubringen und zu begründen. Diese Anträge sind sofort den zuständigen Veranlagungsbehörden vorzulegen.

Die Betriebssteuer wird in den Landkreisen vom Landrath, in den Stadtkreisen vom Gemeindevorstande, in Berlin von der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern festgestellt [1]).

§. 63. Der festgestellte Steuersatz ist einem jeden Steuerpflichtigen in Gemäßheit des §. 32 bekannt zu machen.

— — —

Die Betriebssteuer ist binnen zwei Wochen nach erfolgter Behändigung der Steuerzuschrift in einer Summe zu entrichten.

Nach fruchtloser Zwangsvollstreckung kann bis zur vollständigen Entrichtung des Rückstandes die fernere Ausübung des steuerpflichtigen Betriebes untersagt und die Einstellung desselben durch Schließung und Versiegelung der Geschäftsräume erzwungen werden.

Die im §. 61 bezeichneten Steuerpflichtigen haben die Steuer vor Eröffnung des Betriebes zu entrichten, oder, falls bis dahin die Steuerzuschrift noch nicht behändigt ist, einem von dem Gemeinde- (Guts-) Vorstande zu bestimmenden Geldbetrag bei der gleichzeitig zu bezeichnenden Kasse zur Deckung der Steuer zu hinterlegen, widrigenfalls ihnen die Ausübung des Betriebes nach Massgabe des §. 63 untersagt werden kann [2]).

§. 64. Eine Erstattung der Betriebssteuer wegen Einstellung des Betriebes im Laufe des Steuerjahres findet nicht statt.

§. 65. Ueber Beschwerden wegen Verpflichtung zur Entrichtung der Betriebssteuer oder wegen der Höhe derselben entscheidet die Bezirksregierung

---

Zu Anmerkung 4 auf S. 622.

Die Veranlagungsbehörden haben auf ein thunlichst einfaches und schleuniges Verfahren bezüglich der Aufnahme und Erledigung solcher Anträge hinzuwirken.

Es kann besonders für die üblichen Volks-, Schützen- und ähnlichen Feste nach den lokalen Verhältnissen zweckdienlich erscheinen, die Anträge auf Herabsetzung der Betriebssteuer gleich mit der Nachsuchung der erforderlichen Erlaubniß zu dem beabsichtigten Betriebe auf dem Festplatze verbinden und in tabellarischer Form zusammenstellen zu lassen. Die bezüglichen Geschäftsformen sind nöthigenfalls mit den anderweit betheiligten Behörden zu vereinbaren.

Bei Gewährung der Steuerherabsetzung ist auszusprechen, auf welche außergewöhnlichen Gelegenheiten und auf welche Dauer des vorübergehenden Betriebes sich dieselbe bezieht.

Geht ein derartiger Betrieb in einen ständigen über, so tritt Heranziehung zum vollen Steuersatze ein, auf welchen die bereits veranlagte Steuer anzurechnen ist.

Handelt es sich jedoch um einen Betrieb, welcher geistige Getränke verabfolgt, und ist derselbe in eine andere Betriebsstätte verlegt, so findet die Anrechnung nicht statt.

Wer bei einer zweiten oder ferneren außergewöhnlichen Gelegenheit in demselben Steuerjahre das Gewerbe vorübergehend betreiben will, hat hierfür in der Regel die Betriebssteuer ohne Rücksicht auf die in demselben Jahre bereits erfolgte Besteuerung zu entrichten. Der Antrag auf Ermäßigung ist von Neuem zu stellen. Weist jedoch der Steuerpflichtige nach, daß er in demselben Steuerjahre für einen gleichartigen Betrieb in derselben Betriebsstätte oder — falls es sich um einen Betrieb handelt, in welchem geistige Getränke nicht verabfolgt werden — in einer oder mehreren anderen Betriebsstätten innerhalb des betreffenden Kreises bereits den vollen Jahresbetrag der Steuer entrichtet hat, so ist von einer nochmaligen Steuererhebung Abstand zu nehmen.

Wer wegen eines ständigen Betriebes, in welchem geistige Getränke nicht verabfolgt werden, die Betriebssteuer entrichtet, kann wegen eines vorübergehenden Betriebes desselben Gewerbes bei außergewöhnlichen Gelegenheiten innerhalb des betreffenden Kreises nicht noch einmal zur Betriebssteuer herangezogen werden, Ausf. Anw. Art. 4, 3—10.

Jungbier gehört zu den geistigen Getränken, E. K. 25. April 1889 und 3. März 1890 (Jahrbücher IX. 168, X. 174).

[1]) §. 12, 2 Abs. 1 Ges 14. Juli 1893 wegen Aufhebung dir. Staatssteuern.

[2]) §. 12, 3 a. a. O. Vergl. Ausf. Anw. Art. 8.

(§§. 29 und 30)[1]) und in weiterer Instanz der Finanzminister. Die Entscheidungen des Letzteren sind endgültig.

Soweit durch die Entscheidungen, welche bezüglich der Gewerbesteuer im Wege der Rechtsmittel ergehen, Abänderungen der festgestellten Betriebssteuersätze bedingt werden, hat in den Landkreisen der Landrath, in den Stadtkreisen der Gemeinde-Vorstand, in Berlin die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern[2]) die anderweite Feststellung zu bewirken[3]).

§. 66. Die zur Ertheilung der Erlaubniß für die im §. 59 bezeichneten Betriebe oder für die Eröffnung einer neuen Betriebsstätte zuständigen Behörden[4]) haben von jeder Erlaubnißertheilung der ihnen bezeichneten Veranlagungsstelle Mittheilung zu machen.

§. 67[5]). Weinbauer, welche selbstgewonnenen Most oder Wein im Polizeibezirk ihres Weingutes oder Wohnortes nicht über drei Monate lang zum Genuß auf der Stelle verkaufen, haben hierfür weder Gewerbe- noch Betriebssteuer zu entrichten.

§. 68[6]).

Auf Anordnung der Bezirksregierung ist nach Bedürfniß auch in den folgenden Jahren die vorstehend vorgeschriebene Nachweisung von den genannten Behörden aufzustellen und vorzulegen.

§. 69. Die Veranlagungsgrundsätze der §§. 18, 19 finden auf die Betriebssteuer Anwendung.

Wegen des jährlichen Zu- und Abganges wird das Erforderliche von dem Finanzminister geregelt[7]).

Die Gemeinden (Gutsbezirke) haben die Betriebssteuer in den veranlagten Beträgen von den Pflichtigen ihres Bezirks zu erheben.

Die Gemeinden (Gutsbezirke) der Landkreise haben die erhobenen Beträge am Schlusse eines jeden Vierteljahrs an die Kreis-Kommunalkasse abzuführen.

Sofern die Gemeinden nach den Bestimmungen des Kommunalabgaben-Gesetzes besondere Betriebssteuer eingeführt haben, müssen sie denjenigen Betrag, welcher sich bei Anwendung der Bestimmungen der §§. 60—69 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1891 und des §. 12 des Gesetzes vom 14. Juli 1893 wegen Aufhebung direkter Staatssteuern ergeben würde, an die Kreis-Kommunalkasse abführen.

Die Kreise haben das ihnen zufliessende Aufkommen der Betriebssteuer (Abs. 2 und 3) zur Bestreitung ihrer Ausgaben zu verwenden[8]).

Strafbestimmungen.

§. 70. Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung eines steuerpflichtigen Gewerbes[9]) innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht erfüllt, verfällt in

---

[1]) In Berlin die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern.

Die Beschwerde ist binnen einer Ausschlußfrist von drei Monaten bei der Veranlagungsbehörde schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Gegen die Entscheidung der Regierung steht dem Steuerpflichtigen binnen einer sechswöchigen Ausschlußfrist die weitere Beschwerde an den Finanzminister offen, welche bei der Veranlagungsbehörde schriftlich oder zu Protokoll einzulegen, und von dieser mit einem gutachtlichen Berichte dem Finanzminister einzureichen ist, Ausf. Anw. Art. 6, 2—4.

Da besondere Fristen nicht bestimmt sind, gelten hier die allgemeinen Vorschriften der §§. 1, 3 Ges. 18. Juni 1840 (G. S. S. 140).

[2]) §. 12, 2 Abs. 2 a. a. O.

[3]) Und zwar von Amts wegen.

[4]) §. 114 Zust. Ges.

[5]) Ausf. Anw. Art. 1, 3 Abs. 3, Ausf. Anw. 10. April 1892 Art. 7, 1, 8, 4.

[6]) Bezog sich nur auf die erstmalige Veranlagung und ist veraltet. Wegen der Nachweisungen vergl. Ausf. Anw. Art. 5, 1.

[7]) Vergl. Ausf. Anw. Art. 7.

[8]) §. 13 Ges. 14. Juli 1893 wegen Aufhebung dir. Staatssteuern.

[9]) Die Unterlassung oder Verspätung der Anmeldung ist nur, wenn die Anmeldung eine Besteuerung zur Folge gehabt hätte, strafbar.

Zu Anmerkung 9 auf S. 624.

Enthält die hiernach strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen §. 147 R. Gew. O., so soll zwar wegen der Uebertretung der Steuergesetze nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber bei Zumessung der Strafe darauf Rücksicht zu nehmen. Eine vorläufige Straffestsetzung durch die Regierung findet in diesem Falle nicht statt.

Sofern die Nichtanmeldung eines Gewerbes auf Grund des §. 70 des Ges. nicht strafbar ist, finden lediglich die §§. 147 und 148 R. Gew. O. Anwendung, Ausf. Anw. 10. April 1892 Art. 53, 1. Anwendung auf die Betriebssteuer, Ausf. Anw. Art. 9, 1.

Wegen der Vorermittelungen vergl. Ausf. Anw. Art. 53, 2.

Bezüglich des weiteren Verfahrens bewendet es bei den Vorschriften der Anw. 30. Aug. 1876, betr. das Strafverfahren bei Gewerbesteuerunterſuchungen, mit der Maßgabe, daß

a) die vorläufige Straffestsetzung durch die Regierung auch dann zulässig ist, wenn der Beschuldigte in Haft ist;
b) bei Fortdauer der Steuerpflicht die laufende Zugangstellung vom Beginne des auf die Einleitung der Vorermittelungen folgenden Kalendervierteljahres zu erfolgen hat (vergl. Nr. 5 Abs. 1 Anw. 30. Aug. 1876);
c) in den Fällen des §. 71 des Ges. bei Bemessung der vorläufig festzusetzenden Geldstrafe in erster Linie der Beweggrund des strafbaren Verhaltens, insbesondere der Grad einer etwaigen betrügerischen Absicht, daneben aber auch die Vermögensverhältnisse des Zuwiderhandelnden zu berücksichtigen sind.

Die bei den gerichtlichen Entscheidungen der im §. 70 des Ges. vorgeschriebenen Geldstrafe zu Grunde zu legende Jahressteuer ist von der Regierung in der Weise festzusetzen, daß

a) in der Klasse I von den für die in Betracht kommenden Jahre nachträglich zu veranlagenden Steuersätzen der höchste Satz;
b) in den Klassen II, III und IV regelmäßig der Mittelsatz, und wenn für mehrere Jahre verschiedene Klassen in Frage kommen, der Mittelsatz der höchsten Klasse, nur im Falle der Uebernahme eines bereits besteuerten Gewerbes der veranlagte Steuersatz,

dem Gerichte als maßgebend zu bezeichnen ist.

Die bisherige Befugniß der Regierung zur selbständigen Abstandnahme von der Einleitung eines Strafverfahrens (vergl. Verf. 23. Nov. 1877, M. 7 S. 63 und 24. April 1886, M. 21 S. 80) wird dahin erweitert, daß dieselbe auch dann ohne besondere Genehmigung des Finanzministers von einer Strafverfolgung absehen kann, wenn:

a) im Falle die Fortsetzung eines Gewerbebetriebes durch einen Anderen, letzterer die Steuer fortentrichtet hat,
b) ein Gewerbetreibender die auf Grund der §§. 54 und 55 des Gesetzes erforderten Erklärungen wissentlich unvollständig oder unrichtig abgegeben hat, aber noch bevor eine Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist, aus eigener Bewegung seine Angaben bei dem zuständigen Vorsitzenden des Steuerausschusses ergänzt oder berichtigt.

Bei Festsetzung der Nachsteuer und Zugangstellung der laufenden Steuer ist zu unterscheiden, ob das Gewerbe erst nach Beginn der letzten jährlichen Veranlagung (Feststellung der namentlichen Nachweisung in den Klassen II, III und IV, Aufstellung der Steuerlisten der Klasse I) neu angefangen ist oder nicht.

Ist das Gewerbe nach dem angegebenen Zeitpunkte neu begonnen, so ist in den Klassen II, III und IV der Mittelsatz der betreffenden Klasse sowohl der Festsetzung der Nachsteuer als auch der Zugangstellung der laufenden Steuer zu Grunde zu legen. In der Klasse I ist die laufende Steuer gemäß §. 34 des Ges. von dem Vorsitzenden der Klasse I vorläufig zu veranlagen und der veranlagte Steuersatz auch von der Regierung bei Festsetzung der Nachsteuer in Anwendung zu bringen.

Ist dagegen das Gewerbe schon früher betrieben worden, so hat in sämmtlichen Klassen die Zugangstellung mit einem vom Steuerausschusse zu veranlagenden Steuersatze nach Maßgabe des Ertrages beziehungsweise Anlage- und Betriebskapitals während des abgelaufenen Jahres zu erfolgen. Die Festsetzung der Nachsteuer

eine dem doppelten Betrage der einjährigen Steuer gleiche Geldstrafe[1]). Daneben ist die vorenthaltene Steuer zu entrichten.

Die Festsetzung der Nachsteuer steht der Regierung zu, gegen deren Entscheidung nur Beschwerde an den Finanzminister zulässig ist.

Zum Bezuge der Nachsteuer ist diejenige Gemeinde berechtigt, welcher nach den Bestimmungen des Kommunalabgaben-Gesetzes das entsprechende Steueraufkommen zusteht.

Die von der Regierung festgesetzten Strafen und Kosten fliessen auch fernerhin in die Staatskasse[2]).

Zu Anmerkung 9 auf S. 625.

findet für die einzelnen Steuerjahre, in denen das Gewerbe betrieben ist, gesondert nach Verhältniß des Ertrages beziehungsweise Anlage- und Betriebskapitals in dem jedesmaligen Vorjahr statt. In den Klassen II, III und IV ist bezüglich der Zeit des Betriebsanfanges die Vorschrift im §. 34 Abs. 1 des Ges. zu beachten.

Im Falle der Uebernahme eines zur Gewerbesteuer veranlagten Betriebes ist der veranlagte Steuersatz bei der Zugangstellung und Festsetzung der Nachsteuer zu Grunde zu legen.

Die zuständigen Vorsitzenden der Steuerausschüsse haben bei Abgabe der Untersuchungsverhandlungen begründete Vorschläge über die bei Festsetzung der Nachsteuer anzuwendenden Jahressteuersätze zu machen.

Gegen die Festsetzung der Nachsteuer findet nur die bei der Regierung anzubringende, an keine Frist gebundene Beschwerde an den Finanzminister statt.

Wegen der Befugniß der Regierungen, ermäßigte Nachsteuern festzusetzen und bei gerichtlich erkannten Steuerstrafen die Strafaussetzung zu beantragen, behält es bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden (vergl. Kab. O. 25. Aug. 1880, M. 14 S. 60/61, Verf. 5. März 1884, M. 17 S. 92 und 24. Sept. 1889, M. 23 S. 32).

Auch im Falle der Abstandnahme von der Strafverfolgung ist die Regierung zur Festsetzung einer ermäßigten Nachsteuer befugt, Ausf. Anw. Art. 53, 2—6.

[1]) Verjährung in 5 Jahren, Art. 5 Ges. 22. Mai 1852 (G. S. S. 250), Art. 11 Bd. 25. Juni 1867 (G. S. S. 921), §. 2 Einf. Ges. z. R. Str. G. B. 31. Mai 1870 (B. G. Bl. S. 195).

[2]) Von jedem Fall einer Steuerhinterziehung hat die Regierung den betheiligten Gemeinden Kenntniß zu geben und auf Ersuchen diejenigen Unterlagen mitzutheilen, deren letztere zur Erhebung der Nachsteuer bedürfen, Zus. Best. 5. März 1894, Abschn. VIII, §§. 9—14 Abs. 2, Ges. 14. Juli 1893 wegen Aufhebung dir. Staatssteuern. Soweit die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Gewerbesteuer von der Vorenthaltung oder von dem Verluste der Steuer gegenüber dem Staate abhängig gemacht ist, gilt als vorenthalten (verloren) derjenige Betrag, welcher im Falle fortdauernder Hebung der Steuer zur Staatskasse nach Maßgabe der Veranlagung zu entrichten gewesen sein würde, §. 8 Abs. 1 a. a. O.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Betriebssteuer sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe daß

a) eine Strafverfolgung auf Grund des §. 70 Gew. St. Ges. auch dann eintritt, wenn die Anmeldung eines betriebssteuerpflichtigen Betriebes in den im Art. 7 der Anw. 5. März 1894 zu I. 1a bis d vorstehend bezeichneten Fällen garnicht oder zu spät erfolgt ist (vergl. Art. 53 Nr. 1 Anw. 10. April 1892);

b) daß in diesen Fällen (zu a) die im §. 60 Gew. St. Ges. bezw. §. 12 Nr. 1 des Ges. wegen Aufhebung direkter Staatssteuern angegebenen Betriebssteuersätze, und wenn es sich um gewerbe- und betriebssteuerpflichtige Betriebe handelt, die Summe der einjährigen Gewerbe- und Betriebssteuer der gerichtlichen Entscheidung zu Grunde zu legen sind (vergl. Art. 53 a. a. O.);

c) daß die Vorermittelungen zur Feststellung des Thatbestandes in allen Fällen von der zuständigen Betriebssteuer-Veranlagungsbehörde vorzunehmen sind.

Die der letzteren vorgesetzte Regierung ist zum Erlaß der vorläufigen Strafverfügung und zur Festsetzung der Nachsteuer zuständig. Ergiebt sich hieraus bei dem gleichzeitigen Vorliegen einer Gewerbe- und Betriebssteuerkontravention die Zuständigkeit verschiedener Regierungen, so ist von der nach Art. 53 Nr. 2 Anw. 10. April 1892 zuständigen Regierung bezüglich der Gewerbe- und Betriebssteuer die vorläufige Strafverfügung zu erlassen bezw. über die Abgabe der Sache an das Gericht zu befinden.

§. 71. Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark[1]) wird bestraft[2]):

1. wer die nach den Bestimmungen der §§. 28, 54, 55 und 56 dieses Gesetzes ihm obliegende Verpflichtung nicht erfüllt; insbesondere auch wer die erforderte Erklärung, zu welcher er nach Vorschrift der §§. 54 bis 56 verpflichtet ist, wissentlich unvollständig oder unrichtig abgiebt;

2. wer dem nach §. 25 Abs. 4 Zuständigen die Einsicht der gewerblichen Anlagen, Betriebsstätten oder Vorräthe verweigert.

§. 72. Die bei der Steuerveranlagung betheiligten Beamten[3]), sowie die Mitglieder der Steuerausschüsse und deren Stellvertreter werden, wenn sie die zu ihrer Kenntniß gelangten Erwerbs-, Vermögens- oder Einkommensverhältnisse oder die Geschäftsgeheimnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt der im §. 55 bezeichneten Erklärungen oder der darüber gepflogenen Verhandlungen unbefugt offenbaren, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft[4]).

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein und muß stattfinden, insofern der durch die Verletzung des Geheimnisses betroffene Steuerpflichtige dieselbe unter Darlegung des Sachverhalts beansprucht und nicht Rücksichten des öffentlichen Wohles entgegenstehen. Für die Stellung des Antrages gegen Vorsitzende und Mitglieder der Steuerausschüsse der Klasse I und gegen deren Stellvertreter ist der Finanzminister, im Uebrigen die Bezirksregierung zuständig.

§. 73[5]). Die auf Grund der §§. 70 und 71 festzusetzenden, aber unbeitreiblichen Geldstrafen sind nach Maßgabe der für Uebertretungen geltenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich (§§. 28 und 29) in Haft umzuwandeln.

Die Untersuchung und Entscheidung in Betreff der in den §§. 70 und 71 bezeichneten strafbaren Handlungen steht dem Gericht zu, wenn nicht der Beschuldigte die von der Regierung vorläufig festgesetzte Geldstrafe nebst den durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten binnen einer ihm bekannt gemachten Frist freiwillig zahlt.

Die Regierungen sind ermächtigt, hierbei eine mildere, als die im §. 70 vorgeschriebene Strafe in Anwendung zu bringen.

Hat der Beschuldigte in Preußen keinen Wohnsitz, so erfolgt das Einschreiten des Gerichts ohne vorläufige Festsetzung der Strafe durch die Regierung. Dasselbe findet statt, wenn die Regierung aus sonstigen Gründen von der vorläufigen Festsetzung der Strafe Abstand zu nehmen erklärt oder der Angeschuldigte hierauf verzichtet.

Bei den gerichtlichen Entscheidungen ist hinsichtlich der Höhe der im §. 70 vorgeschriebenen Geldstrafe die von der Regierung festzusetzende Jahressteuer zu Grunde zu legen.

Die Entscheidung wegen der hinterzogenen Steuer verbleibt in allen Fällen den Verwaltungsbehörden.

In Betreff der Zuwiderhandlungen wegen der Verpflichtung zur Geheimhaltung (§. 72) findet nur das gerichtliche Strafverfahren statt.

Kosten.

§. 74. Die Kosten der Steuerveranlagung und -verwaltung [und Erhebung] fallen der Staatskasse zur Last, soweit sie nicht durch die den Gemeinden übertragenen Geschäfte entstehen[6]). Die Kosten der Erhebung und

---

[1]) Verjährung wie Anm. 1 S. 626.

[2]) Und zwar auch dann, wenn das betr. Gewerbe nach §. 7 des Ges. nicht steuerpflichtig sein sollte, Ausf. Anw. Art. 53, 1 Abs. 4.

[3]) Zu diesen gehören Registraturbeamte, Kanzlisten, Boten und ähnliche Beamte nicht.

[4]) Die Vergehen nach §. 72 unterliegen den allgemeinen Grundsätzen über Verjährung (3 Jahre gemäß §. 67 R. Str. G. B.).

[5]) Vergl. die Bestimmungen in Ausf. Anw. Art. 53 oben Anm. 9 zu §. 70.

[6]) §. 14 Abs. 1 Ges. 14. Juli 1893 wegen Aufhebung dir. Staatssteuern, Ausf. Anw. Art. 42, 6, 56 I. und II.; III. 2a und b.

Beitreibung sind von denjenigen Gemeinden zu tragen, welche nach den Bestimmungen des Kommunalabgaben-Gesetzes zum Bezuge des entsprechenden Steueraufkommens berechtigt sind[1]). Jedoch sind diejenigen Kosten, welche durch die gelegentlich der eingelegten Rechtsmittel[2]) erfolgenden Ermittelungen veranlaßt werden, von dem Steuerpflichtigen zu erstatten, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen. Die Festsetzung der zu erstattenden Kosten erfolgt durch die Regierung, gegen deren Entscheidung die Beschwerde[3]) an den Finanzminister gestattet ist.

§. 75[4]).

Die Hebung und Beitreibung der Gewerbesteuer liegt derjenigen Gemeinde ob, welche nach den Bestimmungen des Kommunalabgaben-Gesetzes zum Bezuge des entsprechenden Steueraufkommens berechtigt ist[5]).

Oberaufsicht.

§. 76. Die oberste Leitung des Veranlagungsgeschäfts im Staat gebührt dem Finanzminister. Ueber Beschwerden gegen das Verfahren der Steuerausschüsse und der Vorsitzenden derselben entscheidet die Bezirksregierung[6]) (§§. 29 und 30) und in weiterer Instanz der Finanzminister[7]). Die Entscheidungen des Letzteren sind endgültig.

§. 77. Die in diesem Gesetze den Bezirksregierungen zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten werden für die Haupt- und Residenzstadt Berlin von der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuer in Berlin wahrgenommen.

Nachsteuer.

§. 78. Steuerpflichtige, welche entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes, bei der Veranlagung übergangen oder steuerfrei geblieben sind[8]), ohne daß eine strafbare Hinterziehung der Steuer stattgefunden hat (§§. 70 ff.) sind zur Entrichtung des [der Staatskasse] entzogenen Betrages verpflichtet. Zum Bezuge von Nachsteuern ist diejenige Gemeinde berechtigt, welcher nach den Bestimmungen des Kommunalabgaben-Gesetzes das entsprechende Steueraufkommen zusteht[9]). Die Verpflichtung erstreckt sich auf die drei Steuerjahre zurück, welche dem Steuerjahre, in welchem die Verkürzung festgestellt worden, vorausgegangen sind.

---

[1]) §. 15 Abs. 1 Ges. 14. Juli 1893 wegen Aufhebung dir. Staatssteuern, Zus. Best. 5. März 1894 Abschn. IX. Auf die Betriebssteuer finden diese Vorschriften sinngemäße Anwendung, doch sind die Kosten der Formulare nach Muster A., B., C. in den Stadtkreisen von den Gemeinden zu tragen.

[2]) Das sind die eigentlichen Rechtsmittel aus §§. 35, 36 und 37 des Ges., nicht etwa die Verwaltungsbeschwerden. Die Entscheidung über die Verpflichtung zur Kostenerstattung soll in der Entscheidung über das Rechtsmittel enthalten sein. Ist sie in der Einspruchsentscheidung enthalten, so kann sie allein — ohne Steuerveranlagung — durch Berufung angefochten werden, während die Beschwerde nur zulässig ist, wenn gleichzeitig die Steuerveranlagung angegriffen wird, §. 37 Abs. 3 des Ges., §. 49 Eink. St. Ges., §. 105 L. V. G.

[3]) Die Beschwerde ist frist- und formlos und bei der Regierung einzureichen, Ausf. Anw. Art. 56 II. vorl. Abs.

[4]) Aufgehoben durch §§. 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 Ges. 14. Juli 1893 wegen Aufhebung dir. Staatssteuern, vergl. Zus. Best. Abschn. IX. Abs. 1.

[5]) §. 11 Abs. 1 Ges. 14. Juli 1893 wegen Aufhebung dir. Staatssteuern. Zus. Best. 5. März 1894 Abschn. VII. Wegen der Betriebssteuer vergl. Zus. zu §. 69.

[6]) Vergl. Ausf. Anw. Art. 21 Abs. 2 und 3.

[7]) Beschwerden aus §. 37 über das Verfahren der Regierung entscheidet das Oberverwaltungsgericht.

[8]) Wegen zu niedriger Veranlagung findet eine Nachveranlagung nicht statt, E. O. V. in St. IV. 392.

[9]) §. 9 Ges. 14. Juli 1893 wegen Aufhebung dir. Staatssteuern.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Nachsteuer geht auf die Erben, jedoch nur bis zur Höhe ihres Erbtheils, über.

Die Veranlagung der Nachsteuer erfolgt einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf welchen sich die Verpflichtung erstreckt, nach den Vorschriften dieses Gesetzes durch die Bezirksregierung [1]).

Schlußbestimmungen.

§. 79. Soweit das gegenwärtige Gesetz abweichende Bestimmungen nicht enthält, finden die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (G. S. S. 140) auf die Steuern vom stehenden Gewerbe und die Betriebssteuer Anwendung [2]).

§. 80. Wo in den Gesetzen auf die bisherigen Steuerklassen Bezug genommen ist, treten an die Stelle der bisherigen Klasse A I die Klassen I und II; an Stelle der bisherigen Klasse A II die Klasse III, und an Stelle der bisherigen Klasse B die Klasse IV dieses Gesetzes; in gleichen an Stelle des Mittelsatzes der bisherigen Klasse A I ein Steuerbetrag von 300 Mk.

§. 81 [3]).

§. 82. Dieses Gesetz kommt zunächst bei der Veranlagung für das Jahr 1893/94 zur Anwendung.

Mit dieser Maßgabe und vorbehaltlich der Anwendung auf frühere Fälle treten die auf die Veranlagung und Entrichtung der Gewerbesteuer bezüglichen Vorschriften, insbesondere die Gesetze vom

30. Mai 1829 (G. S. S. 147),
19. Juli 1861 (G. S. S. 607),
20. März 1872 (G. S. S. 284),
5. Juni 1874 (G. S. S. 219)

am 1. April 1893 außer Kraft.

§. 83. Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Hausirsteuer-Gesetz.

Vom 3. Juli 1876 (G. S. S. 427) [4]).

§. 1 [5]). Wer außerhalb seines Wohnortes [6]) ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung [7]) und ohne vorgängige Bestellung [8]), in eigener Person

---

[1]) Ausf. Anw. Art. 54, 1 und 2. Die Regierungen haben den betheiligten Gemeinden von jedem Falle einer Uebergehung Kenntniß zu geben und auf Ersuchen diejenigen Unterlagen mitzutheilen, deren letztere zur Erhebung der Nachsteuer bedarf, Zus. Best. 5. März 1894 Abschn. VIII. Auf die Betriebssteuer finden diese Vorschriften sinngemäße Anwendung, Ausf. Anw. 5. März 1894 Art. 9.

[2]) Wegen der Verjährung zur Hebung gestellter Gemeindeabgaben gilt jetzt Komm. Abg. Ges. §. 88.

[3]) Aufgehoben durch §. 10 Abs. 1 Ges. 14. Juli 1893 wegen Aufhebung dir. Staatssteuern.

[4]) Kommentare von Falkmann, 2. Aufl. 1895, Strutz 1897. Ausf. Anw. 27. Aug. 1896, hinter dem Ges. abgedruckt. Vergl. R. Gew. O. §§. 42ff.

Das Gesetz ist auf Helgoland noch nicht ausgedehnt.

[5]) Ausf. Anw. Nr. 1, 3, 4; R. Gew. O. §. 55.

[6]) D. h. des Ortes, wo jemand den bleibenden Mittelpunkt seiner bürgerlichen Verhältnisse hat. Bei einem aus mehreren Ortschaften gebildeten Gemeindebezirke gilt dieser als Wohnort. Gewerbebetrieb von Haus zu Haus innerhalb der Grenzen des Wohnorts ist stehender Gewerbebetrieb. Vergl. Res. 31. Jan. 1882 (M. 14 S. 42), betr. den Begriff der Bestellung beim Gewerbebetriebe außerhalb des Wohnortes. „Wohnort" gleich „Wohnsitz" vergl. E. Civ. XXIX. 23, E. O. V. in St. I. 83.

[7]) Wer einen Gewerbebetrieb im Umherziehen durch Anmeldung als stehendes

1. Waaren[1]) irgend einer Art, mit Ausschluß der selbstgewonnenen[2]) Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten-[3]) und Obstbaues, der Jagd und des Fischfanges feilbieten[4]),
2. Waaren irgend einer Art bei anderen Personen als bei Kaufleuten[5]),

---

Zu Anmerkung 7 auf S. 629.

Gewerbe verdecken will, begeht eine Steuerkontravention, O. R. X. 773. Zur Begründung einer gewerblichen Niederlassung gehört eine Veranstaltung, die die Absicht eines dauernden Gewerbebetriebes am Orte erkennen läßt, Ref. 16. Okt. 1875 (M. Bl. S. 283). Vergl. auch oben Bd. II S. 53 Anm. 6.

[8]) Vergl. oben Bd. II S. 53 Anm. 7, 8. Eine Bestellung, die erst durch das Erscheinen des Gewerbetreibenden, die Eröffnung und Ankündigung eines Gewerbebetriebes an einem Orte provozirt wird, genügt nicht, E. K. XIV. 315.

Gewerbliche Niederlassung und vorgängige Bestellung sind nicht kumulativ erforderlich, jede der beiden Voraussetzungen für sich allein schließt einen Gewerbebetrieb im Umherziehen aus, Erk. O. Trib. 28. März 1878 (O. R. XIX. 179).

[1]) Waaren sind unmittelbare Objekte des Handels im Gegensatze zu bloßen Mustern und Proben, Erk. O. Trib. 25. Dez. 1875 (O. R. XVI. 157). Immobilien gehören nicht dazu, wohl aber Zubehörstücke von Grundstücken, wenn sie für sich allein verkauft werden, E. K. I. 187; ebenso Vieh, E. K. VI. 230, die einzelnen Hefte einer Druckschrift, E. K. V. 238, Brillen, E. K. II. 238.

[2]) D. s. nicht bloß diejenigen, die der Eigenthümer vermöge seines Eigenthumes gewinnt, sondern auch die, die vermöge einer Berechtigung zur Benutzung des Bodens ꝛc. der Berechtigte an Stelle des Eigenthümers sich aneignen darf, nicht aber Früchte, die zwar jemand selbst vom Boden trennt, oder Wild und Fische, die jemand zwar selbst erlegt oder fängt, deren Gewinnung aber eine widerrechtliche Aneignung enthält, E. K. X. 197. Nur der Handel mit selbstgewonnenen Erzeugnissen ist steuerfrei; der Handel mit rohen, aber nicht selbstgewonnenen Erzeugnissen ist also steuerpflichtig, Ausf. Anw. 2 I. und E. K. XIII. 317. Als selbstgewonnen gelten auch diejenigen Erzeugnisse, die von Familienangehörigen, Gehülfen oder Dienstboten des sie feilbietenden Haushaltungsvorstandes in dessen Wirthschaft oder umgekehrt von dem Haushaltungsvorstande des sie feilbietenden Angehörigen ꝛc. gewonnen sind, Ref. 20. Sept. 1884 (M. 17 S. 96) und E. K. X. 98. Vergl. auch oben Bd. II S. 62 Anm. 1—4.

Zwischen rohen und bearbeiteten Erzeugnissen macht das Gesetz keinen Unterschied, doch darf die Bearbeitung nicht die herkömmlichen Grenzen der Landwirthschaft ꝛc. überschreiten, Ausf. Anw. Nr. 4 I. a.

[3]) Einschließlich der Kunst- und Handelsgärtnerei.

[4]) Ein Feilbieten von Waaren ist nur dann vorhanden, wenn der Anbietende die angebotenen Waaren mit sich führt, andernfalls liegt in dem Angebot nur ein Aufsuchen von Waarenbestellungen, Erk. 26. Sept. 1889 (E. K. X. 196).

Der Inhaber der Waaren muß durch Worte, verständliche Zeichen, oder ein die Aufmerksamkeit der Käufer absichtlich erregendes Benehmen zur Abnahme von Waaren auffordern, Erk. O. Trib. 19. Nov. 1875 (O. R. XVI. 740). Das Feilbieten und der Verkauf von Bierproben, die der Geschäftsherr oder Reisende mit sich führen ohne Lösung eines Gewerbescheines ist strafbar, E. K. XI. 243. Vergl. auch oben Bd. II S. 54 Anm. 1.

Feilbieten von Waaren im Sinne des obigen §. 1 Nr. 1 liegt insbesondere dann nicht vor, wenn ein Agent eines Handlungshauses außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung des letzteren Bestellungen auf Waaren, z. B. Glasbuchstaben, von denen er nur Proben und Muster bei sich führt, aufsucht und demnächst die erfolgte Bestellung in der Weise effektuirt, daß er sich die bestellten Waaren — Glasbuchstaben — von seinem Handlungshause kommen läßt, dieselben zusammensetzt und nunmehr die zusammengesetzten Buchstaben den Bestellern persönlich übergiebt, Erk. 9. Mai 1885 (E. K. V. 267).

[5]) Der Begriff des Kaufmannes ist aus dem Hand. G. B. Art. 4 ff. (§. 1 des neuen Hand. G. B. v. 10. Mai 1897) zu entnehmen.

oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen[1]) zum Wiederverkauf[2]) ankaufen[3]),

3. Waarenbestellungen aufsuchen[4]),
4. gewerbliche[5]) oder künstlerische Leistungen oder Schaustellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse[6]) nicht obwaltet, feilbieten will, unterliegt der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen[7]).

Ausnahmen.

§. 2[8]). Der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht unterworfen sind:

1. Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, sowie die in deren Diensten stehenden Reisenden[9]), welche

---

[1]) Auch in Verkaufsständen unter freiem Himmel, vergl. E. O. V. in St. I. 300.

[2]) Ob dieser im Inlande oder Auslande erfolgt oder erfolgen soll, ist gleichgültig, Erk. O. Trib. 24. Okt. 1873 (O. R. XIV. 669).

[3]) Wer Waaren zum Wiederverkaufe *ankauft*, ohne sie auch im *Umherziehen feil zu bieten*, und schon aus diesem Grunde einen Gewerbeschein nöthig zu haben, wird fast immer ein *stehendes* Gewerbe betreiben, und deshalb nach §. 44 R. Gew. O. und §. 2 Nr. 1 b des vorliegenden Ges. weder eines Wandergewerbescheines noch eines Gewerbescheines bedürfen. Der auswärtige Waarenaufkauf wird vielmehr nach §. 4 Ges. 3. Juli 1876 dem stehenden Gewerbebetriebe des Betreffenden zugerechnet werden.

[4]) Dahin gehört auch das Sammeln von Subskriptionen, Res. 12. April 1876 (M. 2 S. 46).

[5]) Andere als die in §. 1 aufgeführten gewerblichen Handlungen (namentlich Vermittelung von Geschäften, die Thätigkeit der Agenten u. s. w.), auch wenn sie außerhalb des Wohnortes und ohne Bestellung vorgenommen werden, können nur dem stehenden Gewerbe zugerechnet werden, vergl. §. 42 R. Gew. O., Nr. 4 II. Ausf. Anw.

Zu den gewerblichen Leistungen gehört die Anfertigung von Photographien, Res. 13. Mai 1845, das Reinigen von Bettfedern, Res. 23. Aug. 1840 und Drescharbeiten vermittelst transportabler Dampfmaschinen, Res. 12. Jan. 1866 und 20. Sept. 1868 (M. Bl. 1869 S. 23), die Aufstellung automatischer Apparate, Res. 13. Jan. 1890 (F. M. Nr. II. 16163/89).

Der gewerbsmäßige Anbieter der Dienste eines Gesindevermittlers unterliegt nicht der Hausirgewerbesteuer, Erk. 5. April 1888 (E. K. VIII. 159), desgl. nicht die Beschäftigung als Schafscheerer im Umherziehen, Res. 16. Nov. 1894 Nr. II. 16330, das Anbieten aller auf geistigem Gebiete liegenden Leistungen, E. K. VI. 236, die Ertheilung von Tanzunterricht, Res. 10. Dez. 1880 (M. 14 S. 50).

[6]) Schauspieler, die außerhalb ihres Wohnortes und ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung ihre Vorstellungen geben, sind der Regel nach der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen unterworfen. Damit ausnahmsweise Steuerfreiheit eintrete, bedarf es des besonderen Nachweises, daß bei den künstlerischen Leistungen ein höheres Kunstinteresse obwalte. Zur Erbringung dieses Nachweises genügt es nicht, daß mehraktige Schau-, Trauer- und Lustspiele zur Aufführung gebracht worden sind und daß in dem Stadttheater einer größeren Stadt gespielt worden ist, Erk. O. Trib. 15. Okt. 1878 (J. M. Bl. S. 195).

Das Vorhandensein eines höheren wissenschaftlichen oder Kunstinteresses hat derjenige zu beweisen, der auf Grund dessen nach §. 1 Nr. 4 Steuerfreiheit beansprucht, Erk. 19. Dez. 1889 (E. K. X. 201).

Bei anatomisch-pathologischen Museen, Panoptiken, Wachsfigurenkabinetten überwiegt in der Regel der Sinnenreiz und es kann im Allgemeinen von einem höheren wissenschaftlichen Interesse nicht die Rede sein, Res. 21. Febr. 1887 (M. 21 S. 76). Vergl. oben Bd. II S. 55 Anm. 1.

[7]) Diese ist den Gemeinden nicht überwiesen, sondern Staatssteuer geblieben, §. 28 Abs. 4 Komm. Abg. Ges. 14. Juli 1893.

[8]) Ausf. Anw. Nr. 2 II. bis 4.

[9]) Nicht bloß kaufmännische Handlungsreisende, sondern z. B. auch die Gewerbegehülfen eines Schlächters, die für ihn Vieh aufkaufen, E. K. VI. 228.

außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung beziehungsweise der gewerblichen Niederlassung ihrer Geschäftsherren,

a) Waarenbestellungen suchen, wenn sie von den Waaren, auf welche sie Bestellungen suchen, nur Proben oder Muster mit sich führen[1]),

b) Waaren aufkaufen, wenn sie die aufgekauften Waaren nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen[2]).

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf diejenigen keine Anwendung, welche nach den reichsgesetzlichen Vorschriften zum Aufsuchen von Bestellungen oder zum Ankauf von Waaren eines Wandergewerbescheins bedürfen.

Die Gewerbescheine für Reisende zu den vorstehend zu a und b bezeichneten Zwecken sind, wenn im Laufe des Jahres ein Wechsel in der Person des Reisenden eintritt, für den Rest ihrer Gültigkeitsdauer steuerfrei auf die Person des Nachfolgers durch Umschreibung oder anderweite Ausfertigung zu übertragen[3]).

2. Diejenigen, welche ausschließlich im Meß- und Marktverkehr[4]) die im §. 1 unter 1 bis 3 bezeichneten Arten des Gewerbebetriebes ausüben;

---

[1]) Geschäftsreisende begehen durch das ohne Lösung eines Gewerbescheines erfolgte Feilbieten bezw. Verkaufen der von ihnen mitgeführten Waarenproben eine Steuerdefraudation, Erk. 10. Jan. 1889 (E. K. IX. 206).

[2]) Vergl. Res. 22. März 1877 (M. 7 S. 46), betr. Steuerpflicht des Waarenaufkaufs außerhalb des Wohnortes.

[3]) Eingefügt durch Ges. 23. Dez. 1896 (G. S. S. 273).

Kaufleute, Fabrikanten und andere ein stehendes Gewerbe betreibende Personen, sowie die in deren Diensten stehenden Reisenden, die außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung Bestellungen auf Waaren, von denen sie nur Proben oder Muster mit sich führen, suchen oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen Waaren aufkaufen wollen, die nur behufs der Beförderung nach dem Bestimmungsorte mitgeführt werden, unterliegen somit vom 1. Jan. 1897 ab der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen, wenn

a) der Waarenaufkauf oder das Suchen von Waarenbestellungen nicht für die Zwecke des von dem Gewerbetreibenden bezw. dem Geschäftsherrn des Reisenden betriebenen stehenden Gewerbes erfolgt, oder

b) bei anderen Personen als Kaufleuten oder solchen, welche die Waaren produziren, Waaren aufgekauft, oder endlich

c) bei andern Personen als Kaufleuten und solchen, in deren Geschäftsbetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, oder bei Kaufleuten außerhalb ihrer Geschäftsräume Waarenbestellungen ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung gesucht werden sollen und es sich nicht um Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke oder um solche Waaren, Gegenden oder Gruppen von Gewerbetreibenden handelt, für welche der Bundesrath auf Grund des Art. 9 des Reichs-Ges. vom 6. Aug. cr. eine Ausnahme von der Wandergewerbescheinpflicht zugelassen hat.

Die Prüfung, ob die materiellen Voraussetzungen der Steuerpflicht vorliegen, sind die zur Festsetzung der Steuer berufenen Behörden, soweit es sich nicht um die unter Nr. I. und III. der Nr. 2 Ausf. Anw. 27. Aug. 1896 bezeichneten Fälle handelt, welche fortan die einzigen Abweichungen der Preußischen Wandergewerbesteuer- von der reichsgesetzlichen Wandergewerbescheinpflicht darstellen, überhoben; maßgebend für die Steuerpflicht ist, daß Seitens der zuständigen Behörden ein Wandergewerbeschein für erforderlich erachtet und ertheilt ist, Ausf. Best. 15. Dez. 1896, F. M. II. 15346 Nr. 1.

[4]) Unter „Marktverkehr" im Sinne des Hausirgewerbesteuer-Ges. ist nur der Verkehr auf den in den §§. 64, 70 Gew. O. bezeichneten und von der zuständigen Behörde angeordneten Märkten zu verstehen. Dahin gehört also nicht der gewohnheitsmäßig stattfindende Verkehr bei einem Schützenfeste, Erk. 27. Febr. 1888 (E. K. VIII. 163).

Das Ausspielen von Waaren auf Jahrmärkten, bei Volksfesten und ähnlichen Gelegenheiten stellt sich, auch wenn es nur zum Zwecke des Absatzes der Waaren geschieht, als das Feilbieten von Lustbarkeiten und Schaustellungen dar, bei denen ein

3. Diejenigen, welche selbstgewonnene Waaren, hinsichtlich deren dies nach Landesgebrauch hergebracht ist, zu Wasser verfahren und vom Fahrzeuge aus feilbieten;
4. Gewerbetreibende[1]), welche außerhalb ihres Wohnortes bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen und anderen außergewöhnlichen Gelegenheiten solche Waaren, hinsichtlich deren dies von den zuständigen Behörden gestattet ist, feilbieten;
5. Gewerbetreibende, welche in nicht größerer Entfernung als 15 Kilometer[2]) vom Wohnorte
   a) selbstverfertigte Waaren[3]), welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs[4]) gehören, feilbieten,

---

Zu Anmerkung 4 auf S. 632.

höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft nicht obwaltet, Erk. 12. Jan. 1888 (E. K. VIII. 164).

Der Ausdruck Marktverkehr begreift nicht bloß den Verkehr auf den Jahr- und Wochenmärkten, sondern auch auf den Märkten in sich, welche für bestimmte besondere Gegenstände (Pferde, Vieh, Wolle u. s. w.) abgehalten werden. Für die Anwendung der obigen Vorschrift kommt es nicht darauf an, ob der Verkäufer die Waaren selbst gefertigt oder aufgekauft hat, ob er außerdem noch ein stehendes Gewerbe betreibt oder nicht, vielmehr unterliegt der Verkauf auf dem Markte, ohne Rücksicht auf den Ursprung der Waaren an sich, nicht der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, Erk. 16. Sept. 1886 (E. K. VI. 227).

Der Verkauf von Vieh auf dem Centralviehhofe zu Berlin ist nur unter der Voraussetzung als Marktverkehr anzusehen, wenn das Vieh dort ausschließlich innerhalb der in der Marktpolizei-Ordnung bezeichneten Marktstunden zum Verkauf gestellt ist, Ref. 13. Dez. 1883 (M. 17 S. 89).

Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften, z. B. Ausstellen von Wochenmarkt-Gegenständen auf dem Markte über eine gewisse Zeit hinaus, sind nicht als Steuerkontravention strafbar, Ref. 30. Sept. 1876 (M. 5 S. 39).

Inländer, welche einen Handel von Markt zu Markt treiben, ohne einen festen Wohnsitz zu haben, bedürfen keines Gewerbescheines für den umherziehenden Handel; für ihre Anmeldung und Besteuerung (vom stehenden Gewerbebetrieb) ist §. 4 maßgebend.

[1]) Auch die Marketender, Ref. 9. Juni 1845 (M. Bl. S. 182).

[2]) Der Umkreis von 15 Kilometer ist nach der radialen Entfernung des Wohnortes des Gewerbetreibenden von der Grenze des Umkreises in der Luftlinie zu bemessen, Ref. 8. April 1881 (M. 14 S. 37).

[3]) Gewerbetreibende, welche in nicht größerer Entfernung als 15 Kilometer von ihrem Wohnorte selbstverfertigte, zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehörige Waaren feilbieten, unterliegen zwar nicht der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, sie sind jedoch — mögen sie noch außerdem ein anderes Gewerbe betreiben oder nicht — zur Anmeldung dieses Gewerbebetriebes verpflichtet und unterliegen der Besteuerung vom stehenden Gewerbe in den entsprechenden Steuerklassen, Erk. 26. Jan. 1882 (E. K. III. 295). (In casu handelte es sich um das Feilbieten selbstverfertigter Besen.)

Für die in §. 2 Nr. 5 erwähnten Gewerbebetriebe ist ein Wandergewerbeschein selbst dann nicht zu lösen, wenn der Gewerbebetrieb durch Stellvertreter ausgeübt wird, Erk. 16. Dez. 1889 (E. K. X. 198). Der „Begleiter" eines das Hausirgewerbe ausübenden Gewerbetreibenden bedarf dann eines Gewerbescheines, wenn er abgesondert von dem Gewerbetreibenden dessen Gewerbe auf eigene Hand betreibt, Erk. 30. Jan. 1889 (E. K. X. 200).

Das auf Wochenmärkten außerhalb des Wohnortes stattfindende Feilbieten auf fremdem Boden, beziehungsweise an Wegen gesammelter wildwachsender Beeren und Blumen ist, falls es sich auf den herkömmlichen Nebenerwerb von Personen der ärmeren Klassen, insbesondere dürftiger Frauen und Kinder, beschränkt, zur Steuer nicht heranzuziehen. Dasselbe gilt, wenn das Feilbieten außerhalb des Wohnortes aber nicht ausschließlich im Marktverkehr, jedoch in der Umgegend des Wohnortes bis zu 15 Kilometer Entfernung stattfindet, Ref. 2. Febr. 1888 (M. 21 S. 80).

[4]) Vergl. oben Bd. II S. 69.

b) gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies nach Landesgebrauch hergebracht ist, anbieten,

c) das Musikergewerbe ausüben[1]);

6[2]). Gewerbetreibende, welche außerhalb ihres Wohnortes, aber innerhalb des Gemeindebezirks[3]) und der etwa durch besondere Anordnung der Regierung dem Gemeindebezirk des Wohnortes in dieser Hinsicht gleichgestellten nächsten Umgebung desselben Waaren aufkaufen, Waaren oder Leistungen feilbieten oder Waarenbestellungen suchen.

Gewerbebetrieb der Ausländer.

§. 3[4]). In Betreff der Angehörigen von außerdeutschen Staaten, welche weder ihren Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung in einem deutschen Staate haben, treten, sofern nicht durch Verträge und Vereinbarungen oder durch Anordnungen des Finanzministers anderweite Festsetzungen getroffen sind, nachstehende Bestimmungen ein:

1. Dieselben sind der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen auch dann unterworfen, wenn sie selbstgewonnene Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Jagd und des Fischfanges ohne vorherige Bestellung in eigener Person feilbieten wollen (§. 1 Nr. 1).
2. Die Bestimmungen des §. 2 finden auf dieselben und auf die in ihren Diensten stehenden Reisenden, welche für deren im Auslande betriebenes Geschäft Waaren aufkaufen oder Waarenbestellungen suchen (§. 2 Nr. 1), keine Anwendung.
3. Aller Handel (Verkauf und Ankauf von Waaren und Suchen von Waarenbestellungen) der Ausländer auf Messen und Jahrmärkten[5]) bleibt von der Gewerbesteuer frei.
4. Desgleichen ist ihnen das Feilbieten von Verzehrungsgegenständen, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs[6]) gehören, und der Waarenankauf auf Wochenmärkten gewerbesteuerfrei gestattet.
5. Die Regierungen sind ferner ermächtigt, ihnen das Feilbieten solcher selbstgewonnenen Erzeugnisse und selbstverfertigten Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, im Umherziehen innerhalb eines näher zu bestimmenden, nicht über fünfzehn Kilometer von der Grenze zu erstreckenden Bezirks[7]) gewerbesteuerfrei zu gestatten.

Besteuerung als stehender Gewerbebetrieb.

§. 4[8]). Die im §. 2 aufgeführten, sowie alle anderen der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht unterliegenden Arten der Ausübung des Gewerbebetriebes außerhalb des Wohnortes und ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung[9]) werden hinsichtlich der Besteuerung der Preußischen

---

[1]) Abweichend von R. Gew. O.; vergl. Ausf. Anw. Nr. 2 III.

[2]) Ausf. Anw. Nr. 4 VIII.

[3]) Unter Gemeindebezirk ist nicht der Bürgermeistereibezirk in der Rheinprovinz zu verstehen, Ref. 30. Sept. 1876 (M. 5 S. 39), ebensowenig das westfälische Amt oder eine Sammtgemeinde.

[4]) Ausf. Anw. Nr. 6, 16.

[5]) Viehmärkte fallen in der Regel unter den Begriff der Jahrmärkte, Komm. Ber. A. H. S. 5.

[6]) Vergl. oben Bd. II S. 69. Der Hausirhandel eines Ausländers mit solchen Verzehrungsgegenständen außerhalb des Wochenmarktes ist steuerpflichtig, E. K. XIII. 321.

[7]) Nach dem nächsten Punkte der Grenze in der Luftlinie zu messen.

[8]) Ausf. Anw. Nr. 6, 7.

[9]) Hinsichtlich des sog. Detailreisens vergl. Ref. 15. Dez. 1896 (bei Strutz S. 23) Nr. 3:

Nach §. 4 Ges. 3. Juli 1896 sind die im §. 2 daselbst aufgeführten, sowie

und der einem anderen Deutschen Staate angehörigen Gewerbetreibenden, sowie derjenigen ausländischen Gewerbetreibenden (§. 3), welche ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung in Deutschland haben, dem stehenden Gewerbebetriebe derselben zugerechnet. Preußische Gewerbetreibende, welche die vorbezeichneten Arten des Gewerbebetriebes ausüben oder durch Stellvertreter ausüben lassen, ohne dasselbe Gewerbe als stehendes zu betreiben, sind verpflichtet, dieses Gewerbe vor dessen Beginn, sofern sie einen Wohnsitz in Preußen haben, bei der Kommunalbehörde des Ortes, wo der Gewerbebetrieb begonnen werden soll — anzumelden und unterliegen der Besteuerung vom stehenden Gewerbe in der entsprechenden Steuerklasse nach Maßgabe der für dieselbe bestehenden Vorschriften [1]).

Die gleiche Anmeldungsverpflichtung und Besteuerung trifft die einem anderen Deutschen Staate angehörigen Gewerbetreibenden nur dann, wenn sie nicht dasselbe Gewerbe in einem anderen Deutschen Staate als stehendes betreiben.

Ausländische Gewerbetreibende, welche ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung in Deutschland haben (§. 3), werden in dieser Hinsicht den Gewerbetreibenden desjenigen Staates gleichgestellt, in welchem sie ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben.

§. 5 [2]). Wer ein der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterworfenes Gewerbe nach Entrichtung dieser Steuer auch an seinem Wohnorte ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung vorübergehend [3]) ausübt, unterliegt dieserhalb nicht der Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe.

Zu Anmerkung 9 auf S. 634.

alle anderen der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht unterliegenden Arten der Ausübung des Gewerbebetriebes außerhalb des Wohnortes und ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung hinsichtlich der Besteuerung dem stehenden Gewerbe zuzurechnen.

Da das wandergewerbescheinpflichtige Aufsuchen von Waarenbestellungen und Aufkaufen von Waaren nicht mehr unter den §. 2 a. a. O. fällt und künftig der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterliegt, so findet selbstredend der §. 4 a. a. O. hierauf nicht mehr Anwendung und ist gemäß Art. 2 Nr. 2c Ausf. Anw. 4. Nov. 1895 zum Gewerbesteuergef. 24. Juni 1891 das mit einem stehenden Gewerbe verbundene Aufsuchen von Waarenbestellungen oder Aufkaufen von Waaren in Person oder durch Reisende, soweit es der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterliegt, bei der Veranlagung zur Steuer vom stehenden Gewerbe außer Betracht zu lassen.

Der Handelsbetrieb auf Wochenmärkten außerhalb des Wohnortes der Handelsleute kann, sofern er sich auf die Wochenmarktsgegenstände beschränkt, als Ausfluß des am Wohnorte betriebenen und versteuerten stehenden Gewerbebetriebes nicht angesehen werden, Ref. 6. Juni 1886 (M. 5 S. 35). Wenn Viehhändler mit dem von ihnen oder von in ihren Diensten stehenden oder sonst in ihrem Auftrage thätigen Personen außerhalb aufgekauften Vieh an dem Wohnorte, wo sie einen stehenden Gewerbebetrieb angemeldet haben, thatsächlich einen stehenden Handel nicht betreiben, sondern höchstens nur gelegentliche und vereinzelte Verkäufe abschließen, während regelmäßig das im Umherziehen aufgekaufte Vieh nach größern Handelsorten geschafft und dort zum Wiederverkauf feilgeboten wird, so ist dieser Gewerbebetrieb als ein solcher im Umherziehen zu besteuern, sofern nicht nachgewiesenermaßen das Feilbieten des Viehes ausschließlich im Marktverkehr erfolgt, Ref. (bei Strutz S. 24) 13. Dez. 1883 $\left(\frac{\text{M. f. H. } 13\,869}{\text{F. M. II. } 8\,800}\right)$.

[1]) §§. 52, 70 Gew. St. Ges. 24. Juni 1891.

[2]) Ausf. Anw. Nr. 8.

[3]) So kann in dem Feilbieten der Waaren auf einem Weihnachtsmarkte von einem Verkaufsstande aus die Begründung einer gewerblichen Niederlassung nicht gefunden werden, Ref. 11. April 1888 (M. 23 S. 25).

Anmeldung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und Einlösung des Gewerbescheins.

§. 6[1]). Wer ein der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterliegendes Gewerbe (§§. 1 und 3) ausüben will, ist verpflichtet, dasselbe für jedes Jahr[2]), in welchem der Gewerbebetrieb stattfinden soll, behufs Entrichtung der Steuer anzumelden und einen die Bezeichnung der Person[3]), der Art und des Gegenstandes[4]) des Gewerbebetriebes, der Anzahl der mitzuführenden Begleiter[5]), Fuhrwerke oder Wasserfahrzeuge, sowie die Festsetzung der Steuern und die Quittung über deren Entrichtung oder die Bescheinigung der Steuerfreiheit (§. 13) enthaltenden Gewerbeschein für das betreffende Jahr vor Beginn des Gewerbebetriebes einzulösen. Der Gewerbeschein ist nur für die Person und das Kalenderjahr gültig, für welche derselbe ausgefertigt ist.

Die Anmeldung ist, insofern es zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe nach den Vorschriften der Reichs-Gewerbe-Ordnung des Wandergewerbescheines einer Preußischen Behörde bedarf, mit dem Antrage auf Ertheilung des letzteren zu verbinden und wird alsdann regelmäßig auch der Gewerbeschein mit dem Wandergewerbeschein verbunden.

Andernfalls ist die Anmeldung bei der Polizeibehörde des Wohnortes des Gewerbetreibenden, und wenn derselbe innerhalb des Preußischen Staates keinen Wohnsitz hat, bei der Polizeibehörde des Ortes, an welchem er den Gewerbebetrieb in Preußen beginnen will, — in Berlin stets bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern — schriftlich oder zu Protokoll zu bewirken. Für Ortschaften der vierten Gewerbesteuer-Abtheilung[6]) erfolgt die Anmeldung bei der Polizeibehörde des Kreises (Landrath 2c.). Bei der Anmeldung muß der Gegenstand des Gewerbebetriebes, die Anzahl der mitzuführenden Begleiter, Fuhrwerke oder Wasserfahrzeuge angegeben, auch auf Erfordern über die Verrichtungen der Begleiter, die Beschaffenheit und die Bestimmung der Transportmittel Auskunft ertheilt werden. Nach Maßgabe der Anmeldung fertigt diejenige Behörde, welcher die Festsetzung der Steuer obliegt, den Gewerbeschein aus[7]) und überweist denselben der mit der Einziehung der Steuer beauftragten Kasse zur Aushändigung gegen Erledigung der Steuer[8]).

---

[1]) Ausf. Anw. Nr. 9, 10 V. VI., 12.

[2]) Kalenderjahr.

[3]) Für Ehefrauen sind eigene Wandergewerbe- und Gewerbescheine auszustellen, da sie gemäß §. 1 R. Gew. O. ein Gewerbe betreiben dürfen, Ref. 31. Juli 1884 (M. 17 S. 98).

[4]) Die Ertheilung mehrerer Wandergewerbe- und Gewerbescheine für mehrere Arten des Gewerbebetriebes derselben Person ist thunlichst zu vermeiden; für die gesammten Betriebe ist nur ein Steuersatz festzusetzen. Vergl. Ref. 16. Dez. 1878 (bei Strutz S. 27) und 1. März 1886 (M. 19 S. 28).

[5]) Vergl. oben Bd. II S. 66 Anm. 1.

[6]) Jetzt für Städte mit nicht mehr als 2000 Einwohner und für alle Ortschaften des platten Landes. Zur Förderung der Gleichmäßigkeit bei Festsetzung der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ist durch Ref. 4. Mai 1884 (M. Bl. S. 151) bestimmt, daß die von Gewerbetreibenden aus diesen Ortschaften bei den Ortspolizeibehörden eingebrachten Anträge auf Ertheilung von — mit Gewerbescheinen verbundenen — Wandergewerbescheinen von den genannten Behörden zunächst dem Kreislandrath und von diesem mit einer Aeußerung über die Angemessenheit des vorgeschlagenen Steuersatzes der höheren Verwaltungsbehörde eingereicht werden.

[7]) Es ist nicht statthaft, für solche Personen, die die beantragten Gewerbescheine für das laufende Jahr noch nicht eingelöst haben, die Annahme weiterer Anträge auf Ertheilung von Gewerbescheinen von der Hinterlegung des Steuersatzes für den neuen Gewerbeschein abhängig zu machen, Ref. 8. Febr. 1882 (M. 14 S. 43).

[8]) Nach der Bd. 22. Jan. 1894 (G. S. 1895 S. 5) liegt — abgesehen von den Hohenzollernschen Landen — im Allgemeinen die Einziehung wie aller übrigen direkten Staatssteuern so auch der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen den Gemeinde- und Gutsbezirken ob; der Finanzminister ist aber nach §. 3 a. a. O. ermächtigt, die Gemeinden und Gutsbezirke allgemein oder einzelne von ihnen von

Die Festsetzung der Steuer erfolgt durch die Regierung[1]), kann jedoch für einzelne Gattungen des Gewerbebetriebes im Umherziehen den der Regierung nachgeordneten Verwaltungsbehörden von dem Finanzminister übertragen werden.

Wegen der Form der Gewerbescheine, wegen der Verbindung derselben mit den Wandergewerbescheinen und wegen des sonstigen Verfahrens hat der Finanzminister die erforderlichen Anordnungen zu erlassen. In die mit einem Wandergewerbescheine nicht verbundenen Gewerbescheine kann auch das Signalement des Inhabers aufgenommen werden.

§. 7[2]). Will der Gewerbetreibende nach Einlösung des Gewerbescheines im Laufe des Jahres ein anderes als das darin bezeichnete Gewerbe im Umherziehen beginnen oder letzteres auf andere als die im Gewerbescheine bezeichneten Gegenstände, Waaren oder Leistungen ausdehnen, oder Begleiter, Fuhrwerk oder Wasserfahrzeuge mitführen, ohne das dies im Gewerbescheine vermerkt ist, oder in größerer als der darin angegebenen Anzahl, so ist er verpflichtet, hiervon vorherige Anmeldung behufs Aenderung, beziehungsweise Ergänzung des eingelösten oder Ertheilung eines anderen Gewerbescheins[3]) zu machen. Die Bestimmungen des §. 6 finden hierbei gleichmäßige Anwendung.

Insofern die beabsichtigte Aenderung des Gewerbebetriebes eine Erhöhung der Steuer (§. 9) oder die Entziehung der Steuerfreiheit (§. 13) bedingt, hat die Regierung zugleich den zu entrichtenden Steuersatz, auf welchen jedoch der für das betreffende Jahr bereits entrichtete Steuerbetrag in Anrechnung gebracht wird, anderweit festzusetzen und die Aushändigung des Gewerbescheins gegen Erlegung des Mehrbetrages zu veranlassen.

Verpflichtungen des Inhabers des Gewerbescheines.

§. 8[4]). Der Inhaber eines Gewerbescheines ist verpflichtet, diesen während der thatsächlichen Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen und auf Erfordern den zuständigen Behörden und Beamten vorzuzeigen; er darf weder den Gewerbeschein an einen Anderen überlassen, noch Begleiter in größerer als der in dem Gewerbescheine angegebenen Anzahl mitführen[5]).

Zu Anmerkung 8 auf S. 636.

der Hebung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen zu entbinden. Von dieser Ausnahmebestimmung soll nach Ermessen der Bezirksregierungen für Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern da Gebrauch gemacht werden, wo bei den bestehenden besonderen Verhältnissen nach Ueberzeugung der Regierung Bedenken gegen die Ueberweisnng der Gewerbescheine an die Gemeinde obwalten und, sei es im Hinblick auf die verhältnißmäßig große Anzahl solcher Scheine und die Höhe der Steuer oder aus andern Gründen Unregelmäßigkeiten zu befürchten sind. Hinsichtlich der Erhebung der Steuer solcher Personen, die nicht in dem betreffenden Regierungsbezirke wohnen, verbleibt es allgemein bei dem seitherigen Verfahren, da die Gemeinden nur zur Erhebung der direkten Staatssteuern in ihrem Bezirke verpflichtet sind; sie ist also von den Kreiskassen zu erheben, E. 2. Aug. 1894, F. M. $\frac{\text{II. } 10\,606}{\text{I. } 12\,607}$ (Strutz S. 29).

[1]) In Berlin durch die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern.

[2]) Ausf. Anw. Art. 11.

[3]) Die Umschreibung eines Wandergewerbescheines auf dritte Personen ist nicht zulässig. Vorkommenden Falles ist ein neuer Gewerbeschein auszustellen und der Steuerbehörde unter Mittheilung der auf das Gesuch um Befreiung von der Gewerbesteuer (Anrechnung der von dem Inhaber des alten Scheines schon gezahlten Steuer) bezüglichen Materialien zur Entscheidung über diesen Antrag zu übergeben, Res. 15. Okt. 1884 (M. 19 S. 27).

[4]) Vergl. R. Gew. O. §§. 60c, 60d, 62.

[5]) Die Mitführung von Transportmitteln in größerer Zahl, wie angegeben, ist nicht strafbar, Res. 12. Mai 1882 (M. 14 S. 63).

Betrag der Steuer.

§. 9[1]). Die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen beträgt in der Regel 48 Mark für jedes Kalenderjahr.

Die Regierungen sind jedoch ermächtigt, nach näherer Anweisung des Finanzministers

1. für Gewerbe geringerer Art (vergl. nachstehend unter a und b), sofern solche nicht in einem für dieselben ungewöhnlichen Umfange betrieben werden, sowie auch für andere Gewerbe, wenn sie in erheblich geringerem als dem gewöhnlichen Umfange betrieben werden, oder der Gewerbebetrieb durch besondere Umstände (körperliche Gebrechen, hohes Alter des Gewerbetreibenden u. dergl. m.) beeinträchtigt wird[2]), ermäßigte Jahressteuersätze von 36, 24, 18, 12 und 6 Mark,
2. für Gewerbebetriebe von bedeutendem Umfange, wie diejenigen der Vorsteher großer Schauspieler-, Musiker-, Kunstreiter- und ähnlicher Gesellschaften, der Pferde- und Viehhändler mit erheblichem Betriebskapital und Umsatz, der mit größeren Waarenlagern umherziehenden Handeltreibenden u. s. w. erhöhte Jahressteuersätze von 72, 96 oder 144 Mark festzusetzen. Insbesondere kann zufolge der Bestimmung unter 1 die Steuer
   a) für das Sammeln geringwerthiger Erzeugnisse und Abgänge der Haus- und Landwirthschaft und für das Anbieten gewerblicher Leistungen von untergeordneter Beschaffenheit (Ausbessern grober Geräthe 2c.) und diesen gleich zustellende Gewerbebetriebe bis auf 6 Mark,

---

[1]) Ausf. Anw. Art. 10. Hinsichtlich der durch Ges. 23. Dez. 1896 steuerpflichtig gewordenen Detailreisenden bemerkt Res. 15. Dez. 1896 (bei Strutz S. 33) unter Nr. 2:

Die Festsetzung der Steuersätze für die durch das neue Gesetz steuerpflichtig werdenden Betriebe anlangend, so ist darauf hinzuweisen, daß die Bestimmungen in den §§. 9 und 11 Ges. 3. Juli 1876 und unter Nr. 10 Ausf. Anw. 27. Aug. 1896 sich keineswegs auf das Feilbieten von Waaren, gewerblichen oder künstlerischen Leistungen beschränken, sondern sich schon jetzt gemäß §. 1 Nr. 2 und 3 des Ges. auch auf den Waarenankauf und das Aufsuchen von Waarenbestellungen erstrecken. Wenn in dem Gesetz und der Ausführungs-Anweisung als Beispiele für die Anwendung höherer oder geringerer Steuersätze als des Normalsatzes von 48 Mark im Wesentlichen nur solche des Feilbietens von Waaren und Leistungen angeführt sind, so bleibt zu beachten, daß es sich hier eben lediglich um typische Beispiele handelt, nach den durch diese Beispiele erläuterten Grundsätzen aber gleichmäßig auch bei Festsetzung der Steuer für den Waarenaufkauf und das Aufsuchen von Waarenbestellungen zu verfahren ist. Die Bestimmungen in den §§. 9 und 11 des Ges. und Nr. 10 der Ausf. Anw. sind daher ohne Weiteres auch auf die künftig steuerpflichtig werdenden Geschäftsformen anwendbar. Insbesondere wird für die Höhe des Steuersatzes bei dem Detailreisenden der Umfang und die Einträglichkeit des Geschäftsbetriebes des einzelnen Reisenden bestimmend sein, nicht etwa, wenn von einem Gewerbetreibenden mehrere Reisende ausgesendet werden, der Gesammtumfang des Geschäfts.

Zur Anwendung höherer Steuersätze als von 48 Mark wird bei den unter das neue Gesetz fallenden Detailreisenden deshalb kein Anlaß vorliegen. Dagegen sind ihnen ermäßigte Steuersätze unter den entsprechenden Voraussetzungen wie den bisher schon steuerpflichtigen Gewerbetreibenden zuzubilligen.

Jedenfalls ist unter im Uebrigen gleichen Verhältnissen die Steuer für das Aufsuchen von Waarenbestellungen in der Regel nicht höher zu bemessen als für das Feilbieten von Waaren.

[2]) Nicht zu berücksichtigen sind: Allgemeine wirthschaftliche Verhältnisse, z. B. die höhere Bedeutung des Hausirgewerbes für eine Gegend, Res. 21. Mai 1887, F. M. II. 5230; persönliche Würdigkeit oder Unwürdigkeit, Res. 26. Okt. 1888, F. M. II. 12974.

b) für das Feilbieten von Lebensmitteln[1]), Haushaltungs- und Wirthschaftsbedürfnissen und anderen Waaren von geringem Werthe (groben Holz-, Eisen-, Thon-, Bürstenbinderwaaren u. dergl.)[2]) und diesen gleichzustellende Gewerbebetriebe bis auf 12 Mark, ausnahmsweise auch bis auf 6 Mark

ermäßigt werden und soll, falls nicht aus der Art und Weise der Ausübung des Gewerbes (Anzahl der Begleiter u. dergl.) oder sonstigen Umständen auf einen größeren als den bei diesem Gewerbe gewöhnlichen Umfang zu schließen ist, für die Gewerbebetriebe zu a und b den Steuersatz von 54 Mark nicht überschreiten.

§. 10[3]). Den Mitgliedern von Musiker-, Schauspieler-, Kunstreiter- und ähnlichen Gesellschaften, welche aus mindestens vier Personen bestehen und unter einem Vorsteher ihr Gewerbe betreiben, können ermäßigte Steuersätze in gleicher Weise, wie den im §. 9 unter b bezeichneten Gewerbetreibenden bewilligt werden. Die Gewerbescheine für die Vorsteher und Mitglieder solcher Gesellschaften können in einen Gewerbeschein zusammengefaßt werden.

§. 11[4]). Die Steuer für den ausschließlich auf die Hohenzollernschen Lande beschränkten Gewerbebetrieb im Umherziehen beträgt in der Regel 10 Mark für jedes Jahr. Die Regierung in Sigmaringen ist jedoch ermächtigt, nach näherer Anweisung des Finanzministers unter den im §. 9 zu 1 bezeichneten Voraussetzungen ermäßigte Steuersätze von 7, 5, 4 oder 2 Mark festzusetzen und für Mitglieder von Musiker-, Schauspieler-, Kunstreiter- und ähnlichen Gesellschaften, welche nur während einer Zeit von höchstens vier Wochen in den Hohenzollernschen Landen ihr Gewerbe ausüben, noch niedrigere Sätze anzuwenden.

Wer nach Entrichtung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen in den Hohenzollernschen Landen seinen Gewerbebetrieb in einem anderen Theile der Monarchie im Umherziehen ausüben will, ist verpflichtet, zuvor die Ausdehnung des Gewerbescheines durch diejenige Regierung, in deren Bezirk das Gewerbe zuerst betrieben werden soll, zu beantragen und die nach den Vorschriften in §. 9 zu bestimmende Steuer, jedoch unter Anrechnung des in den Hohenzollernschen Landen erlegten Betrages, zu entrichten.

§. 12[5]). Die Angehörigen solcher außerdeutschen Staaten (§. 3), mit denen kein Uebereinkommen dieserhalb getroffen ist, haben auf eine Ermäßigung des Steuersatzes nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 9 unter 1 und im §. 11 keinen Anspruch[6]).

---

[1]) Auch Zucker und Kaffee in geringem Umfange kann hierher gerechnet werden, Ref. 23. April 1889, F. M. II. 5089.

[2]) Auch fertige Kleider und Stoffe von zweifellos geringem Werthe, Ref. 28. Jan. 1892, F. M. II. 17083.

[3]) Ausf. Anw. Nr. 10 VII.

[4]) Ausf. Anw. Nr. 9 Abs. 3.

[5]) Ausf. Anw. Nr. 16 Abs. 9 und 16.

[6]) Durch Ref. 9. Nov. 1876 (M. 5 S. 42 f.) hat der Finanzminister Folgendes bestimmt:

1. Die Regierungen werden ermächtigt, nach ihrem Ermessen den zum Gewerbebetriebe im Umherziehen zugelassenen Angehörigen außerdeutscher Staaten

a) für die im §. 9 Ges. 3. Juli 1876 unter a und b besonders bezeichneten und diesen gleichzustellenden Gewerbebetriebe eine Ermäßigung des Steuersatzes in gleicher Weise wie den Inländern zu bewilligen, und

b) die Vorschrift des §. 10 a. a. O. auch auf die außerdeutschen Staaten angehörigen Mitglieder von Musiker-, Schauspiel-, Kunstreiter- und ähnlichen Gesellschaften in Anwendung zu bringen.

Ein Anspruch auf Ermäßigung des Steuersatzes steht den ausländischen Gewerbetreibenden nach §. 12 Ges. 3. Juli 1876 nicht. Von der ertheilten Ermächtigung wird deshalb mit Umsicht und hauptsächlich nur in solchen Fällen Gebrauch zu machen sein, in denen die Verhältnißmäßigkeit der Belastung des Gewerbes durch den ordentlichen Steuersatz von 48 Mk. klar vorliegt.

2. In allen sonstigen Fällen des steuerpflichtigen Gewerbebetriebes im Umher-

Befreiung von der Steuer.

§. 13[1]). Der Finanzminister kann ausnahmsweise für gewisse Gewerbsarten oder in einzelnen Fällen den Gewerbebetrieb steuerfrei gestatten und demgemäß die Regierungen zur Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine ermächtigen.

Vorbehalte wegen der nichtpreußischen Gewerbetreibenden.

§. 14[2]). Insoweit nach der Verfassung und den Gesetzen des Deutschen Reichs oder nach besonderen Verträgen und Vereinbarungen nichtpreußische Gewerbetreibende auf Befreiung von der Gewerbesteuer oder auf Ermäßigung

---

Zu Anmerkung 6 auf S. 639.

ziehen seitens der Angehörigen außerdeutschen Staaten (vergl. §§. 1 und 3 des Ges. und Nr 16 Anw. 27. Aug. 1896) ist, wenn nicht in Gemäßheit der Bestimmungen unter Nr. 2 des §. 9 des Ges und der Vorschriften unter Nr. 10 VIII. Anw. 27. Aug. 1896 die erhöhten Steuersätze zur Anwendung gelangen müssen, der ordentliche Steuersatz von 48 Mk. festzusetzen und seine Ermäßigung nur mit Genehmigung des Finanzministers zulässig.

Diesfällige Anträge sind in derselben Weise zu behandeln, wie dies bezüglich der Anträge auf Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine unter Nr. 14 III. Anw. 3. Sept. 1876 vorgeschrieben war.

3. Die Angehörigen des Großherzogthums Luxemburg, welche nach den Zollvereinsverträgen den Angehörigen deutscher Staaten gleichstehen, sind auch in Bezug auf die Höhe des Steuersatzes, ebenso wie Letztere selbst den preußischen Gewerbetreibenden völlig gleichzustellen. Die wegen der Gewerbescheine für ausländische Handlungsreisende u. s. w. zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und zum Waareneinkauf bestehenden vertragsmäßigen Bestimmungen (vergl. Nr. 16 Anw. 27. Aug. 1896) werden durch vorstehende Verfügung nicht berührt.

Die oben unter Nr. 2 angezogene Nr. 14 III. Anw. 3. Sept. 1876 lautete:

> Anträge auf Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine sind nicht direkt an das Finanzministerium zu richten, sondern bei der Anmeldung des Gewerbes (§. 6 des Ges.) anzubringen.
>
> Hält die Regierung derartige Anträge für unbegründet, so weist sie dieselben zurück. Glaubt sie solche befürworten zu sollen, so sind die desfallsigen Verhandlungen mit motivirendem Bericht dem Finanzministerium zur Entscheidung vorzulegen. Zur Vereinfachung des Schreibwerks wird empfohlen, die gleichzeitig vorliegenden Fälle möglichst zusammenzufassen.

[1]) Ausf. Anw. Art. 14. Die Regierung soll sich den Gesuchen ganz mittelloser Personen gegenüber um Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine nicht grundsätzlich ablehnend verhalten, Res. 27. Juli 1880 (M. 14 S. 47).

Die Vertheilung von Bibeln und Erbauungsschriften, die unentgeltlich oder gegen eine nur die Kosten des Anschaffung deckende Vergütung erfolgt, ist nicht als ein steuerpflichtiger Gewerbebetrieb anzusehen. Für die Kolportage von Bibeln und Erbauungsschriften bedürfen Reichsangehörige außer dem Wandergewerbescheine nicht noch einer Ermächtigung der Provinzialbehörde, Res. 27. Jan. 1874 (M. Bl. S. 117).

Personen, die nur bei besonderen Gelegenheiten — Märkten, Schützen- und Volksfesten u. dergl. — während weniger Tage oder Wochen im Laufe des Jahres einen unerheblichen Nebenerwerb durch Schankwirthschaft oder Handel führen, ist in der Praxis gestattet, den Gewerbebetrieb jedesmal nur für den betreffenden kurzen Zeitraum an- (bezw. gleichzeitig auch ab-) zumelden und die Gewerbesteuer alsdann auch nur für jeden Monat, in welchem der Betrieb stattfindet, zu erlegen, Res. 16. April 1879 (M. 14 S. 24).

Vergl. auch wegen Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine oder Bewilligung ermäßigter Steuersätze Res. 4. Okt. 1878 (M. 10 S. 29), 24. Nov. 1880 u. 24. Dez. 1881 (M. 14 S. 45), 23. Aug. 1883 (M. 19 S. 76), 1. Juli 1884 (M. 17 S. 93) und 15. Dez. 1888 (M. 23 S. 29).

[2]) Ausf. Anw. Nr. 16 Abs. 7 ff.

derselben für Ausübung des Gewerbebetriebes in Preußen Anspruch haben, wird hieran durch dieses Gesetz nichts geändert.

Ingleichen bewendet es bei der dem Finanzminister ertheilten Ermächtigung[1]) für die Angehörigen solcher Länder, in welchen die diesseitigen Staatsangehörigen minder günstig als die eigenen Angehörigen behandelt und außer Verhältniß zu den von den Angehörigen anderer Länder in Preußen zu entrichtenden Steuern belastet werden, wie für diejenigen, welche für Rechnung der Angehörigen solcher Länder ein Gewerbe im Umherziehen in Preußen betreiben wollen, die Steuer bis auf das Achtfache zu erhöhen[2]).

Erstattung der Steuer.

§. 15[3]). Wegen Abstandnahme vom Beginn des Gewerbebetriebes, sowie wegen Einstellung, Unterbrechung oder Verminderung des Betriebes im Laufe des Jahres findet eine Erstattung der Steuer für den eingelösten Gewerbeschein oder eines Theiles derselben in der Regel nicht statt.

Ist jedoch wegen unvorhergesehener, von dem Willen des Inhabers des Gewerbescheines unabhängiger Ereignisse der Beginn des Gewerbebetriebes unterblieben oder der Betrieb eingestellt worden und wird der Gewerbeschein innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach der Einlösung zurückgegeben, so kann die entrichtete Steuer ersteren Falles ganz, im letzteren Falle zu einem verhältnißmäßigen Theile erstattet werden.

In Fällen solcher Art sind die Regierungen auch ermächtigt, auf Antrag des Inhabers des Gewerbescheins oder seiner Hinterbliebenen[4]) behufs Fortsetzung des Gewerbebetriebes für deren Rechnung einen neuen Gewerbeschein für den Rest des Jahres zu ermäßigtem Steuersatze oder steuerfrei zu ertheilen.

Tritt in Folge unvorhergesehener Ereignisse eine allgemeine Unterbrechung der Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen oder einzelner Gattungen desselben, wenn auch nur in einem Theile der Monarchie, ein, so ist der Finanzminister ermächtigt, den davon betroffenen Gewerbetreibenden die erlegte Gewerbesteuer ganz oder theilweise erstatten zu lassen.

Verlust des Gewerbescheines.

§. 16. Ist es glaubhaft gemacht, daß ein Gewerbeschein verloren, vernichtet oder unbrauchbar geworden, so kann die Ertheilung einer neuen Ausfertigung desselben gegen Erstattung der Auslagen einschließlich der etwaigen Amortisationskosten verlangt werden. Durch das Vorzeigen beglaubigter Abschriften kann den Vorschriften des §. 8 nicht genügt werden.

Strafbestimmungen.

§. 17[5])[6]).

---

[1]) Kab. O. 22. Mai 1843 (G. S. S. 301).

[2]) Diese Vorschrift ist bisher nur hinsichtlich Dänemarks zur Anwendung gekommen, für welche die Steuer auf 180 Mark erhöht ist, Ausf. Anw. Nr. 16 vorletzter Abs.

[3]) Ausf. Anw. Nr. 15; bezüglich der Detailreisenden vergl. §. 2 Nr. 1 Abs. 3 oben S. 632.

[4]) Bei allen Inländern, welche ein Gewerbe im Umherziehen, auf einen für den vollen gesetzlichen Steuersatz ausgefertigten Gewerbeschein betreiben, soll, falls der Inhaber des Gewerbescheines in den ersten drei Monaten versterben sollte, dem überlebenden Ehegatten und den Kindern die vorausgezahlte Gewerbesteuer nach Verhältniß der Jahressteuer zu dem Ueberreste des Jahres von dem Monat ab, der auf den Todestag folgt, zurückgezahlt werden dürfen, Kab. O. 15. April 1829 (G. S. 1830 S. 17).

[5]) Aufgehoben durch §§. 70 ff. Gew. St. Ges. 24. Juni 1891. Vergl. Ausf. Anw. Nr. 17 I.

[6]) Wenn im Falle des §. 147 R. Gew. O. die Verfolgung eines Gewerbepolizeivergehens durch Verjährung ausgeschlossen ist, so wird dadurch nicht auch die

§. 18[1]). Wer, ohne einen Gewerbeschein eingelöst zu haben[2]), ein der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterworfenes Gewerbe[3]) betreibt, wird

---

Zu Anmerkung 6 auf S. 641.

Verfolgung und Bestrafung eines mit jenem konkurrirenden Gewerbesteuervergehens ausgeschlossen, Erk. O. Trib. 11. Juni 1877; Erk. 9. Mai 1881 (E. K. II. 208); Erk. 23. Dez. 1886 (E. K. VII. 205).

Wenn eine Gewerbepolizei-Kontravention und zugleich eine Gewerbesteuer-Defraudation begangen ist (z. B. wenn Jemand ohne Konsens und ohne Steuerzahlung Schankwirthschaft betreibt), so muß die für beide Vergehen zu erkennende Strafe höher sein als die durch die Steuerdefraudation verwirkte Strafe, sie darf aber das in §. 147 Gew. O. festgesetzte maximum nicht übersteigen, vergl. Erk. O. Trib. 6. Okt. 1854 (J. M. Bl. S. 411). (Der §. 177 Gew. O. 17. Jan. 1845, auf den sich das Erkenntniß stützt, stimmt mit dem §. 147 der neuen Gew. O. überein — das in jenem Erkenntniß ausgesprochene Prinzip findet also auch gegenwärtig noch Anwendung.) Vergl. oben Bd. II S. 130 Anm. 2.

Nicht nur der Beginn eines früher überhaupt noch nicht angemeldeten Gewerbes, sondern auch eine Veränderung in der Person des Gewerbetreibenden, also auch der Eintritt der Wittwe resp. der Kinder des Erblassers ist als Anfang des Gewerbes anzusehen und deshalb zur Meldung zu bringen, Erk. 6. März 1884 (E. K. VI. 289).

[1]) Ausf. Anw. Nr. 17 II., IV., VII.

[2]) Die Zulässigkeit des Gewerbebetriebes beginnt also nicht schon mit der Nachsuchung, sondern erst mit der Einlösung des Scheines, E. K. X. 195; der Wandergewerbeschein ersetzt den Gewerbeschein nicht, auch wenn letzterer steuerfrei zu ertheilen gewesen wäre, Erk. O. Trib. 4. Nov. 1879 (G. A. XXIV. 707).

[3]) Strafbar ist schon der Beginn, auch wenn ein Ankauf oder Feilbieten noch gar nicht stattgefunden hat, Erk. O. Trib. 4. Dez. 1868 (O. R. IX. 699). Der §. 18 setzt nicht einen dauernden Gewerbebetrieb der in Rede stehenden Art voraus; die Strafe des §. 18 ist verwirkt, wenn Jemand außerhalb seines Wohnortes eine Mehrheit oder Menge von Waaren bei mehreren Personen ankauft, um sie wieder zu verkaufen, Erk. R. G. 25. Febr. 1881.

Die Feststellung, daß ein Handelsmann außerhalb seines Wohnortes, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung, ohne vorgängige Bestellung und ohne seinen Gewerbeschein eingelöst zu haben, Waaren (Felle) gewerbsmäßig angekauft hat, um mit ihnen Handel zu treiben, genügt, wenn außerdem noch aus der Sachdarstellung sich ergiebt, daß der Ankauf bei anderen Personen als bei Kaufleuten und an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen erfolgt ist, zur Anwendung der Strafvorschrift des §. 18, Erk. 27. Okt. 1881 (E. K. III. 285).

Mehrere im Lauf desselben Jahres vorgekommene Hausirkontraventionen bilden nur einen Straffall. Eine mehrfache Bestrafung findet nur statt, wenn nach erfolgter Verurtheilung eine neue Kontravention begangen wird, Erk. O. Trib. 12. Febr. 1863 (O. R. III. 275), 8. Jan. 1873 (O. R. XIV. 30). Wer aber in verschiedenen Kalenderjahren Hausirkontraventionen begeht, hat die Strafe für jedes Jahr verwirkt, wenn auch die Gewerbshandlungen sämmtlich in einem zwölfmonatlichen Zeitraum zusammenfallen, Erk. 8. Jan. 1864 und 17. Juli 1869 (O. R. IV. 278, X. 428) (anders Ref. 3. Dez. 1888, M. 23 S. 27), während bei mehrjährigem Betriebe eines steuerpflichtigen stehenden Gewerbes, dessen Anfang nicht angezeigt worden ist, die Steuerstrafe nicht in dem doppelten Betrage der Steuer für jedes einzelne Jahr, sondern nur in dem doppelten Betrage der einjährigen Steuer besteht, Erk. R. G. 6. Juni 1884 (E. Crim. X. 417).

Wenn Jemand zur Verdeckung eines Hausirgeschäfts sein Gewerbe vorübergehend an dem Orte, wo er es betreibt, als ein stehendes anmeldet, so ist die für letzteres gezahlte Steuer bei Berechnung des der Bestrafung zu Grunde zu legenden Betrages nicht in Anrechnung zu bringen, Erk. 2. Okt 1873 (O. R. XIV. 594).

Die Zuwiderhandlungen gegen das Wanderlagergesetz 27. Febr. 1880, das in §§. 6, 7 die Unterlassung der Anmeldung des Wanderlagerbetriebes und der rechtzeitigen Zahlung der Steuer hierfür mit Strafe bedroht und die Zuwiderhandlung gegen das Hausirsteuergesetz 3. Juli 1876, das in §. 18 die Nichteinlösung eines Gewerbescheines für jedes Jahr des Gewerbebetriebes unter Strafe stellt, durch ein und dieselbe Person, stellen sich als zwei von einander unabhängige, selbständige

mit einer dem doppelten Betrage der Jahressteuer für das betriebene Gewerbe gleichen Geldstrafe bestraft.

§. 19[1]). Wer nach Einlösung eines Gewerbescheines für das betreffende Jahr ein anderes der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterliegendes Gewerbe betreibt, als das in dem Gewerbeschein bezeichnete, oder den Gewerbebetrieb im Umherziehen auf andere als die darin bezeichneten Gegenstände (Waaren oder Leistungen) ausdehnt, verfällt in eine Geldstrafe, die dem Doppelten desjenigen Betrages gleichkommt, um welchen die entrichtete Steuer geringer ist, als die dem thatsächlich ausgeübten Gewerbebetriebe entsprechende Steuer.

§. 20[2]). Die Bestimmungen der §§. 18 und 19 finden, wenn die Gegenstände des Gewerbebetriebes zu denjenigen gehören, welche von An- und Verkauf im Umherziehen ausgeschlossen sind (§§. 56–56c der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom $\frac{\text{21. Juni 1869}}{\text{1. Juli 1883}}$)[3]), ebenfalls, jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß stets, auch in den Fällen des §. 19, auf eine dem doppelten Betrage des Jahressteuersatzes von 48 Mark, in den Hohenzollernschen Landen von 10 Mark, gleichkommende Geldstrafe zu erkennen ist.

§. 21. Wer nach Entrichtung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen in den Hohenzollernschen Landen sein Gewerbe den Vorschriften im §. 11 entgegen in einem anderen Theile der Monarchie im Umherziehen betreibt, ohne vorherige Einlösung des ausgedehnten Gewerbescheines, hat eine dem doppelten Betrage der für die Ausdehnung des Gewerbescheines zu erlegenden Steuer gleiche Geldstrafe verwirkt.

§. 22. Neben den in den §§. 17, 18, 19 und 21 vorgeschriebenen Geldstrafen ist die vorenthaltene[4]) Steuer zu entrichten.

§. 23[5]). Wird festgestellt, daß die in den §§. 18—21 bezeichneten strafbaren Handlungen im Auftrage und für Rechnung[6]) einer anderen Person ausgeübt sind, so ist gegen den Auftraggeber auf die gleiche Strafe, wie gegen den Beauftragten zu erkennen, und haften Beide solidarisch für die Strafbeträge, die Kosten und die vorenthaltene Steuer.

Zu Anmerkung 3 auf S. 642.

Handlungen dar, auf die die Grundsätze der Idealkonkurrenz (Str. G. B. §. 73) keine Anwendung finden, Erk. 26. Nov. 1886 (E. K. VII. 216).

[1]) Ausf. Anw. Nr. 17 II., IV.

[2]) Ausf. Anw. Nr. 17 V.

[3]) Die Anwendbarkeit des §. 20 auf §. 56a R. Gew. O. ist nicht unbestritten, da durch ihn auch einzelne gewerbsmäßige persönliche Leistungen vom Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen werden. Dagegen E. K. XIII. 314, 315, da es sich hier nicht um An- und Verkauf von Gegenständen handle; dafür E. K. XI. 239 und die herrschende Praxis, vergl. Strutz S. 50, Falkmann Anm. 2 zu §. 20.

[4]) Durch Kab. O. 25. Aug. 1880 (M. 14 S. 61) sind die Regierungen ꝛc. zur Ermäßigung der in Gewerbesteuerkontraventionsfällen, sei es hinsichtlich eines stehenden Gewerbebetriebes, sei es hinsichtlich eines Gewerbebetriebes im Umherziehen, festgesetzten Nachsteuern ermächtigt worden. Laut Ref. 6. Nov. 1880 (M. 14 S. 60) dürfen die Regierungen die Festsetzung einer ermäßigten Nachsteuer selbständig nur in der zu erlassenden Verfügung über die Nachsteuer bewirken, zu einer nachträglichen Herabsetzung, nachdem diese Verfügung dem Angeschuldigten bekannt gemacht ist, sind sie ohne Ermächtigung durch den Finanzminister nicht befugt.

[5]) Ausf. Anw. Nr. 17 VI.

[6]) Der Auftraggeber muß zugleich diejenige Person sein, für deren Rechnung die strafbare Handlung ausgeübt ist, E. K. X. 191. Der Auftrag kann auch durch konkludente Handlungen ertheilt werden, E. K. XIV. 313. Nicht erforderlich ist, daß der Auftraggeber auch seinerseits gewerbsmäßig gehandelt, Erk. O. Trib. 7. Mai 1864 (O. R. IV. 502) oder Kenntniß davon gehabt hat, daß der Beauftragte einen Gewerbeschein nicht gelöst hat, Erk. R. G. 25. Nov. 1879 (G. A. XXVIII. 56). Ein Begleiter muß, um straffällig zu werden, ebenfalls im Auftrage und für Rechnung oder als Stellvertreter des Gewerbetreibenden gemäß §. 45 R. Gew. O. gehandelt haben, E. K. XIII. 199.

§. 24[1]). Wird festgestellt, daß in den Fällen der §§. 18, 19 und 21 der thatsächlich ausgeübte Gewerbebetrieb bei rechtzeitiger Beobachtung der Vorschriften in den §§. 6, 7 und 11 steuerfrei, beziehungsweise ohne Erhöhung des schon entrichteten Steuersatzes hätte stattfinden dürfen, so tritt an die Stelle der in den §§. 18—21 bestimmten Geldstrafen eine solche zum Betrage von 1—30 Mark.

§. 25[2]). Für jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des §. 8 trifft den Inhaber eines Gewerbescheins eine Geldstrafe von 1—30 Mark, sofern nicht wegen Verbindung des Wandergewerbescheines mit dem Gewerbescheine auf dieselbe Handlung oder Unterlassung schon die Strafbestimmungen im §. 149 unter Nr. 2, 4, 5 der Reichs-Gewerbe-Ordnung Anwendung finden.

§. 26. Die auf Grund dieses Gesetzes festzusetzenden, aber nicht beizutreibenden Geldstrafen sind nach Maßgabe der für Uebertretungen geltenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (§§. 28 und 29) in Haft umzuwandeln[3]).

Strafverfahren.

§. 27[4]). Die Untersuchung und Entscheidung in Betreff der in den §§. 17 bis 24 bezeichneten strafbaren Handlungen steht dem Gerichte zu, wenn nicht

---

[1]) Ausf. Anw. Nr. 17 IV.

[2]) Ausf. Anw. Nr. 17 VII.

[3]) Dadurch hört die That, wenn die Strafe 150 Mk. übersteigt, nicht auf, ein Vergehen zu sein, was z. B. für die Strafbarkeit der Beihülfe oder für die Strafverjährung wichtig ist, O. R. XIX. 529.

[4]) Ausf. Anw. Nr. 17 II., III. und Anw. 30. Aug. 1876 (M. Bl. 1877 S. 15). Letztere lautet:

1. Ein förmliches administratives Strafverfahren wegen Gewerbesteuer-Kontraventionen findet nicht mehr statt. Die Erlassung von Strafresoluten Seitens der Regierungen, die Ergreifung eines Rechtsmittels dagegen, die Berufung des Angeschuldigten auf gerichtliche Entscheidung, die Umwandlung der von Verwaltungsbehörden festgesetzten Geldstrafe in Freiheitsstrafen kann nicht mehr vorkommen, außer in solchen Fällen, auf welche noch die bisherigen Vorschriften Anwendung finden.

2. Den Regierungen steht nur eine vorläufige Festsetzung der wegen Gewerbesteuer-Kontraventionen zu verhängenden Geldstrafen zu. Ausgeschlossen bleiben jedoch auch hiervon die im §. 25 Ges. 3. Juli 1876 — — bezeichneten Fälle, in denen lediglich das gerichtliche Verfahren bezw. die vorläufige Festsetzung durch die Polizeibehörde eintritt.

3. Die vorläufige Festsetzung der Geldstrafe durch die Regierung unterbleibt:
   a) wenn der Beschuldigte in Haft ist,
   b) wenn der Beschuldigte in Preußen keinen Wohnsitz hat,
   c) wenn der Beschuldigte auf die vorläufige Straffestsetzung durch die Regierung verzichten zu wollen erklärt hat,
   d) wenn die Regierung von der vorläufigen Straffestsetzung Abstand zu nehmen erklärt, was sich insbesondere empfiehlt, wenn der Thatbestand eine sorgfältigere und schwierigere, nur durch eidliche Vernehmungen zu erzielende Festsetzung erheischt, wenn der Thäter latitirt, wenn freiwillige Zahlung der vorläufig festzusetzenden Strafe überall nicht zu erwarten ist u. dergl. mehr.

4. Die vorläufige Festsetzung erfolgt durch eine an den Beschuldigten gerichtete Verfügung.

5. Bei Einleitung der Untersuchung wegen unterlassener Anmeldung eines steuerpflichtigen stehenden Gewerbes wird bei fortdauernder Steuerpflicht, der gesetzliche Steuerbetrag für den Rest des Steuerjahres sofort von dem Zeitpunkt der erfolgten Einleitung der Untersuchung ab in gewöhnlicher Weise in Zugang gebracht (also in dem Monat und für den Monat, in welchem die Untersuchung eröffnet wird), Res. 20. März 1877, F. M. IV. 1907.

6. Es steht den Regierungen nicht zu, die vorläufig festgesetzte Strafe zu mildern oder zu erlassen, oder Theil- und Terminabzahlungen zu bewilligen. Event. ist wegen Milderung oder Erlaß an den Finanzminister zu berichten.

Im Uebrigen bewendet es wegen Festsetzung milderer Strafen bei den bisherigen

der Beschuldigte die von der Regierung vorläufig[1]) festzusetzende Geldstrafe

Zu Anmerkung 4 auf S. 644.

Grundsätzen. Zur selbständigen gänzlichen Abstandnahme von der Bestrafung einer Gewerbesteuer-Kontravention sind die Regierungen auch ferner nur insoweit befugt, als ihnen diese Ermächtigung für gewisse Fälle besonders ertheilt ist (vergl. die hier folgenden Ref. 11. Dez. 1868 und 24. Juni 1843).

8. Die Regierungen haben dafür Sorge zu tragen, daß bei Ueberweisung der Straffälle zum gerichtlichen Verfahren, wenn dieselbe Seitens der Regierung erfolgt, mag eine vorläufige Straffestsetzung vorangegangen sein oder nicht, regelmäßig zugleich der Steuersatz, nach welchem die Strafe event zu bemessen sein wird, dem betreffenden Staats- resp. Polizei-Anwalt mitgetheilt wird.

11. Bei Eintritt des gerichtlichen Verfahrens erfolgt die Ueberweisung der in Beschlag genommenen Gegenstände (§. 29 des Ges.), unbeschadet des Anspruchs auf Deckung der Nachsteuer und der Kosten des Verfahrens an die Staats- resp. Polizei-Anwaltschaft.

Auf Grund der Kab. O. 18. Mai 1843 (vergl. auch die Kab. O. 25. Aug. 1880, M. 14 S 61 und 5. März 1884, M. 17 S. 92) sind die Regierungen durch Ref. 24. Juni 1843, F. M. III. 12731 ermächtigt worden, in den wegen Gewerbesteuer-Vergehen zu erlassenden Resoluten unter Umständen geringere, als die gesetzlich vorgeschriebenen Strafen festzusetzen, auch bei Zuwiderhandlungen gegen das Hausirregulativ, statt der Konfiskation, die Erlegung einer Summe anzuordnen, die hinter dem Werthe der zu konfiszirenden Waaren zurückbleibt. Als Milderungsgründe kommen besonders in Betracht: der gute Ruf des Angeschuldigten, dessen offenes Geständniß, Gesetzes-Unkunde, überhaupt die mangelnde Absicht, die Gewerbesteuer zu umgehen (z. B. bei bloß verspäteter oder nur aus Versehen unterlassener Anmeldung), ferner die Geringfügigkeit des Gewerbes, der Art oder der Dauer nach, und die beschränkten oder dürftigen Vermögensumstände des Angeschuldigten, sowie unverhältnißmäßige Nachtheile, welche nicht bloß er, sondern auch seine Angehörigen durch Anwendung der vollen gesetzlichen Geldbuße oder der dieser entsprechenden Gefängnißstrafe erleiden würden. Soll die Strafe ganz erlassen werden, so ist dazu die Ermächtigung des Finanz-Ministerii zu beantragen. Diese Ermächtigung ist laut Ref. 11. Dez. 1868, F. M. IV. 19846 nicht erforderlich, wenn ein Gewerbetreibender den Beginn eines steuerpflichtigen Gewerbes oder die die Steuerpflichtigkeit bedingende Ausdehnung desselben nicht rechtzeitig angemeldet, jedoch das in dieser Beziehung Versäumte später aus eigener Bewegung selbst nachgeholt hat und der Verdacht, daß er die Steuer habe umgehen wollen, nicht vorliegt.

Wenn die Schuld der unterlassenen Heranziehung eines steuerpflichtigen Gewerbes zur Gewerbesteuer vornehmlich auf die Nachlässigkeit der Steuerbehörde zurückzuführen ist, so empfiehlt sich eine mildere Beurtheilung bei Festsetzung der Strafe; geeignetenfalls ist die Ermächtigung des Finanzministers zur Abstandnahme von der Untersuchung wegen Gewerbesteuer-Kontravention zu beantragen, Ref. 22. Juni 1881, F. M. II. 6808

Von den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft hat ein Jeder ohne Rücksicht auf die etwa unter einander getroffene Geschäftsvertheilung der Behörde gegenüber die Verpflichtung, für die gesetzlich vorgeschriebene rechtzeitige Anmeldung des Gewerbebetriebes zu sorgen und macht sich durch Verabsäumung dieser Pflicht strafbar, Erk. 16. Dez. 1886 (E. K. VII. 214). (In casu wurden die beiden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes einer Aktiengesellschaft wegen der unterbliebenen Anmeldung, ein Jeder zu einer Geldstrafe event. Haft verurtheilt.)

[1]) Die Vorschrift des §. 27 Hausirsteuer-Ges. 3. Juli 1876, daß den gerichtlichen Verfahren in den §§. 17 bis 24 bezeichneten Uebertretungsfällen in der Regel ein administratives Strafverfahren vorauszugehen habe, hat nur den Fall im Auge, daß eine Gewerbesteuer-Kontravention ausschließlich Gegenstand des Verfahrens ist, nicht aber auch den Fall, wenn ein Vergehen gegen die Gew. O., insbesondere gegen den §. 33 das., in idealer Konkurrenz mit einer Gewerbesteuer-Kontravention den Gegenstand des Verfahrens bildet. Im Falle der idealen Konkurrenz einer Gewerbepolizei- mit einer Gewerbesteuer-Kontravention hat der mit der Sache befaßte Richter, wenn sich herausstellt, daß die Gewerbesteuer-Kontravention verjährt ist, nichtsdestoweniger die Anklage zu erschöpfen, die That nach allen strafrechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen und darüber zu befinden, Erk. 23. Dez. 1886 (E. K. VII. 205).

nebst den durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten[1]) binnen einer ihm bekannt gemachten Frist freiwillig zahlt.

Die Regierungen sind ermächtigt, hierbei eine mildere als die in den §§. 17—21 vorgeschriebene Strafe in Anwendung zu bringen.

Ist der Beschuldigte in Haft[2]) oder hat derselbe in Preußen keinen Wohnsitz, so erfolgt das Einschreiten des Gerichts ohne vorläufige Festsetzung der Strafe durch die Regierung. Dasselbe findet statt, wenn die Regierung aus sonstigen Gründen von der vorläufigen Festsetzung der Strafe Abstand zu nehmen erklärt oder der Angeschuldigte hierauf verzichtet[3]).

Bei den gerichtlichen Untersuchungen kommen auch ferner die bestehenden Vorschriften in Anwendung, welche ein administratives Strafverfahren voraussetzen.

§. 28. Bei den gerichtlichen Entscheidungen ist hinsichtlich der Höhe[4]) der in den §§. 17, 18, 19 und 21 vorgeschriebenen Geldstrafen die von der Regierung festzusetzende Jahressteuer zu Grunde zu legen.

Ingleichen ist für die im §. 24 bezeichnete Feststellung im gerichtlichen Verfahren die einzuholende Erklärung der Regierung maßgebend.

Die Entscheidung wegen der vorenthaltenen Steuer (§. 22) verbleibt in allen Fällen der Regierung[5]).

§. 29[6]). In den in den §§. 18—21 gedachten Fällen können die zum Gewerbebetriebe im Umherziehen mitgeführten Gegenstände[7]), soweit es zur Sicherstellung der Steuer, Strafe und der Kosten oder zum Beweise der strafbaren Handlung erforderlich ist, in Beschlag[8]) genommen werden.

§. 30. Bei der Untersuchung und Entscheidung wegen der im §. 25 dieses Gesetzes [und im §. 39 unter a des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820] bezeichneten strafbaren Handlungen [Unterlassen der Anmeldung eines nicht steuerpflichtigen Gewerbes und des Aufhörens eines Gewerbes][9]) findet eine Festsetzung der Strafe durch die Regierung (§. 27) nicht statt.

---

[1]) Nur baare Auslagen an Porto, Zeugengebühren, Transportkosten für in Beschlag genommene Gegenstände, Anw. 30. Aug. 1876 Nr. 7.

[2]) Oder gegen Kaution daraus entlassen, Erk. O. Trib. 4. April 1876 (O. R. XVII. 242).

[3]) Das Gericht muß stets auf die volle gesetzliche Strafe erkennen, auch wenn die Regierungen eine mildere Strafe festgesetzt haben, E. K. XII. 198.

[4]) Die Strafe wegen Defraudation der Hausirgewerbesteuer richtet sich nach dem von der Regierung festgesetzten Normalbetrage der Jahressteuer, nicht aber nach dem Betrage der zu Gunsten des Gewerbetreibenden ausnahmsweise ermäßigten Jahressteuer, Erk. 10. Jan. 1889 (E. K. IX. 205).

Auch der durch mehrere Jahre fortgesetzte Betrieb des Hausirgewerbes ist nur mit der einmaligen Steuerstrafe zu belegen, Erk. 17. Dez. 1888 (E. K. IX. 207). Der Einwand, daß die Steuer zu hoch angesetzt sei, ist im gerichtlichen Verfahren unzulässig, E. K. X. 195.

Wegen der Strafaussetzung bei gerichtlich erkannten Steuerstrafen vergl. Res. 18. Sept. 1889 (M. 23 S. 32).

[5]) Vergl. Anm. 4 zu §. 22. Die bei den gerichtlichen Entscheidungen hinsichtlich der Höhe der Geldstrafe zu Grunde gelegte Jahressteuer ist für die spätere Steuerforderung nicht unbedingt maßgebend, Res. 5. März 1884 (M. 17 S. 92).

[6]) Ausf. Anw. Nr. 17 II., Anw. 30. Aug. 1876 Nr. 11.

[7]) D. s. nur Waaren, nicht Transportmittel (Erk. O. Trib. 5. Nov. 1862, O. R. III. 107) oder Musikinstrumente (Erk. O. Trib. 15. Mai 1874, O. R. XV. 312); der Kontravenient braucht sie im Augenblicke der That nicht bei sich zu haben, sie können sich z. B. in der Herberge befinden, oder im Gewahrsam des nach §. 23 haftbaren Inhabers des Gewerbescheines, wenn ein Begleiter strafbar wird, Erk. O. Trib. 31. Mai 1862 (O. R. II. 439), 9. Okt. 1867 (O. R. VIII. 572).

[8]) Zur selbständigen Vornahme von Beschlagnahmen in Hausirsteuer-Kontraventionssachen sind die Gendarmen und die polizeilichen Exekutionsbeamten überhaupt, nach Maßgabe des §. 29, auch ohne zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt zu sein, befugt, Res. 14. Mai 1884 (M. Bl. S. 117).

[9]) Vergl. §§. 70 ff. Gew. St. Ges. 24. Juni 1891.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 31. Die in diesem Gesetze den Regierungen zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten kommen gleichmäßig — — der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin für deren Geschäftsbezirk zu.

§. 32. Die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (G. S. S. 140) finden, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes bestimmt, auch auf die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen Anwendung [1]).

Anw. 27. Aug. 1896 zur Ausführung des Ges. 3. Juli 1876, betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen.

1. Im Allgemeinen unterliegen alle diejenigen Gewerbebetriebe, zu denen nach den Vorschriften der Reichs-Gewerbe-Ordnung ein Wandergewerbeschein erforderlich ist, auch der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen.

2. Von dieser Regel finden, abgesehen von den besonderen Bestimmungen in Betreff der Angehörigen außerdeutscher Staaten [2]), nur folgende Ausnahmen statt:

I. Wer rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht im Umherziehen feilbietet, bedarf nach der Gewerbe-Ordnung (§. 59 Nr. 1) keines Wandergewerbescheins, auch wenn er die feilgebotenen Erzeugnisse nicht selbst gewonnen hat, bedarf aber in diesem Falle eines Gewerbescheins (Gewerbesteuerscheins). Ob die Erzeugnisse zu den „rohen" zu rechnen sind oder nicht, kommt für die Besteuerung überhaupt nicht in Betracht, sondern nur für die Frage, ob der Händler eines Wandergewerbescheins bedarf oder nicht.

II [3]).

III. Wer das Musikergewerbe ohne vorgängige Bestellung nur innerhalb eines Umkreises von 15 Kilometer [4]) um seinen Wohnort ausübt, bedarf eines Wandergewerbescheins, unterliegt aber nicht der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen.

3. Von den zu Nr. 2 unter I., II. [5]) und III. angeführten Ausnahmen abgesehen stimmen die Vorschriften des §. 1 des Ges. mit denjenigen der Gewerbe-Ordnung überein und muß Werth darauf gelegt werden, die beabsichtigte Uebereinstimmung auch in der Praxis durch gleichmäßige Auslegung und Anwendung derselben zu erhalten. Sollte die Handhabung der einzelnen Vorschriften (beispielsweise in Betreff der Frage, ob bei gewissen Arten von Leistungen oder Schaustellungen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwalte oder nicht, §. 1 Nr. 4) zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den über die Wandergewerbescheinpflichtigkeit einerseits und über die Besteuerung andererseits befindenden Behörden Anlaß geben, so werden die letzteren eine Verständigung herbeizuführen und, falls solche nicht zu erreichen, nach den Umständen zu berichten haben.

4. Zur Erläuterung der einzelnen Bestimmungen der §§. 1 und 2 des Ges. wird noch Folgendes bemerkt, dabei jedoch auch hier noch abgesehen von den besonderen Verhältnissen der ausländischen Gewerbetreibenden [2]).

---

[1]) Vergl. darüber Ref. 6. Mai 1877 (M. 7 S. 46); ferner Ref. 24. Febr. 1879 (M. 14 S. 46), betr. Reklamationen und Rekurse; Ref. 23. April 1881 (M. 14 S. 47), betr. Beginn der Reklamationsfrist.

[2]) Die nicht in einem Deutschen Staate ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben; denn soweit sie einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung in Deutschland haben, gelten für sie keine besonderen Bestimmungen, vergl. unten 6 III, IV., 16.

[3]) Ersetzt durch die in Anm. 3 zu §. 2 des Ges. abgedruckte Nr. 1 der Ausf. Best. 15. Dez. 1896.

[4]) Nach der radialen Entfernung des Wohnortes von der Grenze des gedachten Umkreises in der Luftlinie gerechnet.

[5]) Die Ausnahme zu II. ist in Folge Ges. 23. Dez. 1896 weggefallen.

I. a) Zu den Erzeugnissen der Land- und Forstwirthschaft sind nicht zu rechnen:
Sand, Erde, Thon, Torf, Steine und dergleichen der Substanz des Bodens selbst entnommene, nicht aber durch Bewirthschaftung desselben gewonnene Gegenstände[1]), ferner nicht
solche Gegenstände, welche eine die herkömmlichen Grenzen der Land- und Forstwirthschaft überschreitende fabrik- oder handwerksmäßige Be- oder Verarbeitung erfahren haben, z. B. Mehl, Holzwaaren, aus selbstgewonnenen Tabakblättern bereitete Cigarren und dergl.[2]).

b) Ob der Land- oder Forstwirth, der Gärtner ꝛc. die selbstgewonnenen Erzeugnisse in eigener Person feilbietet oder für seine Rechnung durch einen von ihm Beauftragten, Angehörigen, Diener u. s. w. feilbieten läßt, macht in steuerlicher Beziehung keinen Unterschied. Dagegen würde, wenn der angeblich Beauftragte für eigene Rechnung Geschäfte machen sollte, unbedingt die Steuerpflicht eintreten.

c) Die Befreiung des Feilbietens selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges findet auch dann Anwendung, wenn die selbstgewonnene Ausbeute der Jagd oder des Fischfanges in zerlegtem, gesalzenem oder geräuchertem Zustande feilgeboten werden soll, niemals aber, wenn der Gegenstand des Feilbietens von Anderen zum Zwecke des Wiederverkaufs erworben ist.

II. Andere, als die im §. 1 unter 1 bis 4 des Ges. aufgeführten gewerblichen Handlungen (namentlich die Vermittelung von Geschäften, die Thätigkeit der Agenten u. s. w.), auch wenn sie außerhalb des Wohnortes und ohne Bestellung vorgenommen werden, können nur dem stehenden Gewerbebetriebe zugerechnet werden. (Vergl. §. 42 Gew. O.)

III. Der Gewerbebetrieb, welcher

a) im Gemeindebezirke des Wohnortes[3]) beziehungsweise der gewerblichen Niederlassung, oder

b) zwar außerhalb desselben, aber lediglich auf vorgängige Bestellung

stattfindet, kann nicht die Heranziehung zur Hausirsteuer begründen.

IV. Als Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes wird u. A. nach §. 2 Nr. 2 nicht nur der Verkehr auf Messen und Jahrmärkten, sondern auch auf Wochenmärkten und den für besondere Gegenstände angeordneten Märkten angesehen, sofern sich derselbe auf solche Gegenstände beschränkt, womit nach den bestehenden Marktordnungen auf dem betreffenden Wochen- oder Pferde-, Vieh-, Woll- u. s. w. Markte der Verkehr zulässig ist.

Wer jedoch z. B. auf auswärtigen Wochenmärkten andere als die zu den Wochenmarktartikeln gehörigen Gegenstände oder gewerbliche oder künstlerische Leistungen feilbieten will, bedarf eines Gewerbescheins. Dagegen macht es, wenn sich der Verkehr auf die zulässigen Gegenstände und die Marktzeit beschränkt, keinen Unterschied, ob dieselben auf dem Marktplatz selbst oder aus offenen Läden, Buden und dergl. oder in Gasthäusern, auf Straßen u. s. w. feilgeboten werden. In dem einen wie in dem anderen Falle wird der fragliche Verkehr dem stehenden Gewerbebetriebe des Marktbesuchers zugerechnet.

V. In Nr. 4 des §. 2 wird zunächst erfordert, daß die zuständige Verwaltungs- (Polizei-, Militär-, Eisenbahn- u. s. w.) Behörde das Feilbieten gewisser Waaren (einschließlich der Verzehrungsgegenstände) bei den betreffenden außergewöhnlichen Gelegenheiten, wie öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen, Eisenbahnbauten und dergl., zulasse. Ist dies der Fall, so soll der betreffende Verkehr als Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes angesehen werden.

VI. Zu den „selbstverfertigten Waaren" im Sinne des §. 2 Nr. 5a des Ges. ist auch frisches Fleisch zu rechnen.

VII. Uebrigens macht es in den Fällen des §. 2 Nr. 5a bis c a. a. O. in steuerlicher Beziehung keinen Unterschied, ob der Umkreis von 15 Kilometer Theile verschiedener Kreise oder Regierungsbezirke umfaßt, und ob der Gewerbetreibende in

---

[1]) Wohl aber wildwachsende, also „durch Bewirthschaftung des Bodens" nicht gewonnene wildwachsende Beeren, Pilze, Kräuter u. dergl., Komm. B. A. H. S. 2.

[2]) Auch ausgeschlachtetes Fleisch.

[3]) Vergl. unten VIII.

Preußen oder jenseits der Grenze in einem benachbarten deutschen Staate seinen Wohnort hat.

VIII. Bei strenger Anwendung der Vorschriften im §. 1 des Ges. würde das Feilbieten von Waaren oder Leistungen, soweit nicht eine der vorstehend berührten besonderen Ausnahmen zutrifft, stets dem Gewerbebetriebe im Umherziehen zuzurechnen und als solcher zu besteuern sein, wenn es außerhalb des Gemeindebezirkes des Wohnortes stattfindet. Nach §. 2 Nr. 6 des Ges. sind die Regierungen, übereinstimmend mit der Fassung, die demnächst der §. 55 der Gew. O. durch die Nov. 1. Juli 1883 erhalten hat, ermächtigt, in allen Fällen, wo ein Bedürfniß dazu vorliegt, wo also z. B. mehrere Gemeindebezirke im Gemenge liegen, oder wo die nächsten Umgebungen eines Ortes zwar einem besondern Gemeindebezirke angehören, jedoch in gewerblicher Beziehung im engsten Zusammenhange mit jenem stehen und als ein Ganzes in Bezug auf den Verkehr sich darstellen, dieselben in der hier fraglichen Hinsicht dem Gemeindebezirk gleichzustellen.

Anordnungen der bezeichneten Art werden nach Bewandtniß der Umstände durch ortsübliche Bekanntmachung oder durch das Kreis- oder Amtsblatt u. s. w. zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen sein.

5. Jede Art der Ausübung des Gewerbebetriebes, welche nach den vorstehend erörterten Bestimmungen der §§ 1 und 2 des Ges. nicht Gegenstand der Hausirsteuer ist, wird nach §. 4 dem stehenden Gewerbebetriebe gleichgestellt und zugerechnet. (Vergl. Art. 1 Nr. 3 Anw. 4. Nov. 1895 zur Ausführung des Gew. St. Ges. 24. Juni 1891.)

Hierzu wird im Allgemeinen Folgendes bemerkt:

I. Die Bestimmungen in §. 4 des Ges. finden vornehmlich Anwendung:

A. Bei denjenigen Arten des auswärtigen Geschäftsbetriebes, welche auch nach der Gew. O. überhaupt nicht zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gehören, also

a) bei Ausübung des Gewerbes auf vorgängige Bestellung;

b) bei Ausübung des Agentur-, Kommissionär- und Auktionator- oder eines ähnlichen Gewerbes, welches die Vermittelung von Geschäften zum Gegenstande hat (§. 42 Gew. O.);

c) bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen von Markt zu Markt und überhaupt im Meß und Marktverkehr (§. 2 Nr. 2 des Ges., §. 64 Gew. O.);

d) bei dem Aufsuchen von Waarenbestellungen und dem Waarenaufkauf durch Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, oder durch deren Reisende, soweit diese Arten des Gewerbebetriebes nach §. 2 Nr. 1 des Ges. von der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen befreit sind (vergl. oben unter Nr. 2 zu II.)[1]).

B. Bei denjenigen Arten des auswärtigen Geschäftsbetriebes, welche nach der Gew. O. zwar zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gehören, nach den Bestimmungen des Ges. 3. Juli 1876 aber der Hausirsteuer nicht unterliegen (vergl. oben Nr. 2 II. und III.).

II. Ob der auswärtige Geschäftsbetrieb, wenn derselbe in Gemäßheit des §. 4 als ein integrirender Bestandtheil des stehenden Gewerbebetriebes angesehen und letzterem zugerechnet wird, eine Steuerpflicht begründet oder nicht, richtet sich lediglich nach den geltenden Vorschriften über die Veranlagung der Steuer vom stehenden Gewerbe (Anw. 4. Nov. 1895).

6. Nach dem vorliegenden Gesetze werden preußische Gewerbetreibende und die Gewerbetreibenden aus andern deutschen Staaten prinzipiell hinsichtlich der Besteuerung vollständig gleichgestellt. Es kommen deshalb auch die oben erörterten Ausnahmebestimmungen im §. 1 Nr. 1 wegen des Feilbietens selbstgewonnener Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft ꝛc., sowie diejenigen des § 2 den Angehörigen anderer deutscher Staaten ebenso zu Statten, wie die vorstehend unter Nr. 5 entwickelten Grundsätze gleichmäßig auf dieselben Anwendung finden.

Hieraus ergeben sich von selbst die aus dem zweiten und dem dritten Abs. im §. 4 des Ges. ersichtlichen Unterscheidungen.

I. Bei preußischen Gewerbetreibenden zieht der auswärtige Geschäftsbetrieb, welcher nicht der Hausirsteuer unterliegt (Nr. 5), die Anwendung der preußischen Gesetze über die Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe an ihrem Wohnorte nach sich.

---

[1]) Vergl. Anm. 2 auf S. 647.

Sie sind also verbunden, falls sie nicht schon den stehenden Betrieb desselben Gewerbes am Wohnorte beziehungsweise am Orte der gewerblichen Niederlassung angemeldet haben und die in Rede stehenden auswärtigen Geschäfte hiernach als Ausfluß und integrirender Bestandtheil ihres stehenden Gewerbes sich darstellen, diese Anmeldung eben wegen des auswärtigen Geschäftsbetriebes zu bewirken und haben denselben als stehendes Gewerbe, sofern dieses steuerpflichtig ist, zu versteuern.

II. Bei Gewerbetreibenden anderer deutscher Staaten hat die Zurechnung des in Rede stehenden auswärtigen Geschäftsbetriebes, welcher der Hausirsteuer nicht unterworfen ist, zum stehenden Gewerbebetriebe an ihrem Wohnorte beziehungsweise Orte der gewerblichen Niederlassung zur Folge, daß nunmehr die Gesetze des Heimathstaates über Besteuerung der stehenden Gewerbe darauf Anwendung finden, nicht aber die preußischen Gesetze.

Nur diejenigen, welche in Preußen ohne Begründung einer Niederlassung den fraglichen Geschäftsbetrieb (Nr. 5) ausüben wollen, ohne überhaupt dasselbe Gewerbe in irgend einem deutschen Staate als stehendes zu betreiben, sind in Preußen nach §. 4 des Ges. (dritter Abs.) derselben Anmeldungsverpflichtung und Besteuerung unterworfen, welche nach I. vorstehend die preußischen Gewerbetreibenden trifft.

III. Ausländische (nicht deutsche) Gewerbetreibende, welche in einem deutschen Staate ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben, werden, je nachdem dies in Preußen oder einem anderen deutschen Staate der Fall ist, ersterenfalls nach den Grundsätzen unter I., letzterenfalls nach denjenigen unter II. behandelt.

IV. In Betreff anderer ausländischer Gewerbetreibender, bei denen die zu III. vorstehend bezeichnete Voraussetzung nicht vorhanden ist, denen aber etwa vertragsmäßig die gleiche Behandlung mit deutschen Gewerbetreibenden zustehen sollte, würde hieraus ebenfalls die Anwendbarkeit der unter II. entwickelten Grundsätze folgen. (Vergl. unten unter Nr. 16.)

7. Für die Durchführung der Bestimmungen des §. 4 des Ges. in ihrer vorstehend unter Nr. 5 und 6 näher erläuterten Bedeutung ist die besondere Aufmerksamkeit der ausführenden Beamten erforderlich.

Die Kommunal- und Polizeibehörden an denjenigen Orten, wo der auswärtige Geschäftsbetrieb eben stattfindet (wo also z. B. die Gehilfen eines am Orte fremden Handwerkers bei einem Bau oder einer andern bestellten Arbeit beschäftigt werden, wo der Waarenaufkauf ausgeübt wird u. s. w.), müssen sich vergewissern, wie es mit der Besteuerung des stehenden Gewerbes des Betreffenden an seinem Wohnorte (Orte der gewerblichen Niederlassung) sich verhält, und sofern die eigene Auskunft des Gewerbetreibenden oder die von ihm vorgelegten Ausweise die Frage nicht völlig erledigen, der Behörde dieses Ortes über den stattfindenden Gewerbebetrieb unverzüglich Mittheilung zugehen lassen.

Wie es in solchen Fällen zu halten sei, wo der betreffende preußische Gewerbetreibende überhaupt keinen Wohnsitz hat (heimathlos ist), oder wo der betreffende Gewerbetreibende einem andern deutschen Staate angehört, ist aus §. 4 des Ges. zu ersehen. Ersternfalls ist die Besteuerung am Orte, wo der Gewerbebetrieb begonnen wurde, zu konstatiren und, falls dieselbe nicht behauptet oder nicht glaubhaft gemacht wird, die Heranziehung zur Steuer an demjenigen Orte, wo der Geschäftsbetrieb gerade stattfindet, sowie nach Umständen zugleich die Bestrafung zu veranlassen.

Im zweitgedachten Falle beschränkt sich die Ermittelung darauf, daß dasselbe Gewerbe von dem Betreffenden im Heimathstaate oder überhaupt in einem deutschen Staate als stehendes betrieben wird. Kann dies nicht nachgewiesen werden, so tritt die gleiche Behandlung wie im vorerwähnten ersten Falle (bezüglich heimathloser Preußen) ein.

8. Aus den Bestimmungen der Gew. O. (§. 55) und des §. 1 Ges. 3. Juli 1876 könnte bei streng wörtlicher Auslegung gefolgert werden, daß der Geschäftsbetrieb des Inhabers eines Gewerbescheins im Gemeindebezirke des Wohnortes stets als stehender Gewerbebetrieb angesehen und als solcher angemeldet und besteuert werden müsse. Durch den §. 5 des Ges. wird diese Auffassung ausgeschlossen. Wer beispielsweise einen Handel im Umherziehen mit Obst, Fischen und dergleichen betreibt und zu Zeiten auch an seinem Wohnorte die Waare von seinem Fahrzeuge oder im Umhertragen auf Straßen und Märkten feilbietet oder einzelne Verkäufe in seiner Wohnung vornimmt, — imgleichen wer das Sammeln von Abfällen im Umherziehen betreibt und zu Zeiten diesem Geschäfte auch an seinem Wohnorte nach-

geht, soll dieserhalb nicht neben der Hausirsteuer auch noch von der Steuer vom stehenden Gewerbe betroffen werden. Der Geschäftsbetrieb am Wohnorte wird vielmehr in Fällen solcher Art als Theil des Gewerbebetriebes im Umherziehen behandelt. Bedingung für diese Behandlungsweise ist aber, daß der Geschäftsbetrieb am Wohnorte nur

a) vorübergehend und

b) ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung ausgeübt werden darf.

Wer also nicht bloß zu Zeiten, sondern ununterbrochen — auch während gleichzeitig der Geschäftsbetrieb außerhalb des Wohnortes auf Grund des Gewerbescheins vor sich geht — am Wohnorte selbst (durch Gehilfen oder Angehörige) sein Geschäft betreibt, oder wer am Wohnorte solche Veranstaltungen trifft, welche als Begründung einer gewerblichen Niederlassung anzusehen sind, z. B. eine feste Verkaufsstätte behufs dauernden Absatzes seiner Waaren am Wohnorte eröffnet, wenngleich diese nicht ununterbrochen offen gehalten, sondern zu Zeiten geschlossen wird, unterliegt neben der Hausirsteuer auch den Vorschriften über Anmeldung und Besteuerung des stehenden Gewerbebetriebes an seinem Wohnorte.

9. Die Festsetzung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen steht lediglich den Regierungen, in Berlin der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu.

Die Erhebung einer Nachsteuer beim Uebertritt der im §. 60 Abs. 2 der Gew. O. bezeichneten Gewerbetreibenden aus einem Regierungsbezirke in den andern findet nicht statt. Bei Ausdehnung des Gewerbescheins auf einen andern Bezirk bedarf es einer Mittheilung hierüber an die Finanzabtheilungen der Regierungen nicht, außer in denjenigen Fällen, wo ein von einer nichtpreußischen Behörde ausgestellter Gewerbeschein der fraglichen Art zuerst behufs Ausdehnung auf einen preußischen Bezirk der betreffenden preußischen Behörde vorgelegt wird.

Die von der Regierung in Sigmaringen ausgestellten Gewerbescheine haben jedoch — was auf denselben ausdrücklich zu vermerken ist — nur Giltigkeit für die Hohenzollernschen Lande. Will der Inhaber eines solchen Gewerbescheins sein Gewerbe in einem andern Theile der Monarchie betreiben, so ist die Ausdehnung des Gewerbescheins und Nacherhebung der Steuer nach Vorschrift des § 11 des Ges. nothwendig.

10[1]). I. Der Steuersatz von 48 Mark hat die Regel zu bilden, und muß derselbe in allen Fällen Anwendung finden, in denen nicht besondere Umstände nach den Bestimmungen des Gesetzes einen ermäßigten oder einen erhöhten Jahressteuersatz rechtfertigen. Das Gesetz hat

a) einerseits bestimmtere Normen für die Gewerbebetriebe geringer Art hinzugefügt, und

b) andererseits die Regierungen ermächtigt, auch die besonderen persönlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen, welche den Gewerbebetrieb beeinflussen (z. B. Gebrechlichkeit, hohes Alter, Mittellosigkeit), in Erwägung zu ziehen.

II. Von den Gewerben geringer Art, für welche die Steuersätze von 36, 24, 18, 12 und 6 Mark bestimmt sind, werden im §. 9 unter a und b gewisse Gattungen mit Anführung typischer Beispiele näher bezeichnet. Bei beiden Gattungen soll regelmäßig, und wenn nicht auf einen bei diesen Gewerben ungewöhnlichen Betriebsumfang zu schließen ist, über den Steuersatz von 24 Mark nicht hinausgegangen werden. Der Satz von 24 Mark wird danach dann anzuwenden sein, wenn insbesondere bei den unter b aufgeführten Gewerben nach der Art und Weise ihrer Ausübung (Mitnahme von Begleitern, Halten von Fuhrwerk u. s. w.) oder sonstigen Umständen (z. B. günstigen Absatzverhältnissen), auf einen erheblichen Umfang zu schließen und nicht etwa andererseits individuelle, den Gewerbebetrieb beeinträchtigende Umstände (vorstehend zu I. b) vorliegen. Unter gleichen Voraussetzungen würde für die unter a im §. 9 des Ges. bezeichneten Gewerbe der Steuersatz von 18 Mark genügen.

Als mittlerer Satz ergiebt sich hieraus für die erstgedachte Gattung (§. 9b) der Steuersatz von 18 Mark, für die zweitgedachte Gattung (§. 9a) derjenige von 12 Mark, und unter diese Sätze wird nur in denjenigen Fällen herabzugehen sein, in welchen dieselben wegen des minimalen Umfanges des Gewerbebetriebes oder wegen der obwaltenden besonderen Verhältnisse in der Person des Steuerpflichtigen (zu I. b

[1]) Vergl. oben S. 638 Anm. 1 zu §. 9 wegen der steuerpflichtig gewordenen Detailreisenden.

vorstehend) für nicht anwendbar erachtet werden müssen, indem alsdann bei der im §. 9b des Ges. bezeichneten Gattung der Steuersatz von 12 Mark (nur ausnahmsweise der Satz von 6 Mark), bei der im §. 9a des Ges. bezeichneten Gattung der Satz von 6 Mark Anwendung finden soll.

III. Die Regierungen sind ermächtigt, die ermäßigten Steuersätze nach den unter I. und II. vorstehend entwickelten Grundsätzen auch auf andere als die im §. 9 des Ges. unter a und b aufgeführten Gewerbebetriebe anzuwenden, wenn letztere den im §. 9a und b angeführten gleichzustellen sind, und zwar ohne Unterschied, ob der Gewerbebetrieb im Feilbieten oder im Aufkauf von Waaren oder auch im Feilbieten gewerblicher oder künstlerischer Leistungen besteht.

Von dieser Ermächtigung muß jedoch mit großer Vorsicht Gebrauch gemacht werden. Es ist dabei, wie überhaupt in allen Fällen bei Festsetzung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, ernstlich zu berücksichtigen, daß die Absicht des Ges. keineswegs auf eine allgemeine Ermäßigung der Steuer gerichtet gewesen ist, und daß ein Ueberhandnehmen der Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht durch eine zu milde Handhabung der Bestimmungen über die Höhe der Steuer zu befördern ist. Keineswegs dürfen die Steuersätze und Verhältnisse der stehende Gewerbe Betreibenden maßgebend sein, nachdem die Besteuerung der letzteren durch das Ges. 24. Juni 1891 nach ganz anderen Grundsätzen geordnet ist Es bleibt auch zu berücksichtigen, daß der Gewerbebetrieb im Umherziehen einer Kommunalbesteuerung nicht unterliegt, während von den stehenden Gewerben von zahlreichen Gemeinden, neben den Abgaben für die weiteren Kommunalverbände, für Kirchen- und Schulsozietäten u. s. w., hohe Gemeindesteuern erhoben werden.

IV. Die Anwendung des Steuersatzes von 36 Mark wird hauptsächlich bei solchen Gewerbebetrieben ihre Stelle finden, welche nicht zu den Gewerben geringer Art gehören, aber weil sie in erheblich geringerem als dem gewöhnlichen Umfange betrieben oder durch besondere (individuelle) Umstände beeinträchtigt werden, durch den regelmäßigen Steuersatz von 48 Mark zu hart betroffen werden würden. Es ist nicht unbedingt ausgeschlossen, in Fällen dieser Art noch unter den Steuersatz von 36 Mark herabzugehen, wenn die obwaltenden Verhältnisse es erfordern, um eine entschiedene Ueberbürdung zu vermeiden. Indessen darf dies nur ausnahmsweise geschehen und wird namentlich ein geringerer Steuersatz als 24 Mark sich nur in ganz vereinzelten Fällen rechtfertigen lassen.

V. Nach §. 6 des Ges. ist bei der Anmeldung des Gewerbebetriebes zur Ertheilung des Gewerbescheins sowohl der Gegenstand desselben als die Anzahl der mitzuführenden Begleiter, Fuhrwerke oder Wasserfahrzeuge anzugeben, auch auf Erfordern noch nähere Auskunft über die Verrichtungen der Begleiter, die Beschaffenheit und Bestimmung der Transportmittel zu ertheilen. Ferner bedarf nach §. 7 jede spätere Aenderung in dem Gegenstande des Gewerbebetriebes, in der Anzahl der Begleiter oder der Transportmittel der vorherigen Anmeldung. In diesen äußeren Merkmalen ist, worauf auch das Gesetz selbst in dem Schlußsatze des §. 7 hinweist, wichtiges Material für eine sachgemäße Feststellung der Steuer gegeben, das von den Regierungen nicht unbenutzt gelassen werden darf. Dabei ist insbesondere zu beachten, daß im Allgemeinen der auf mehrere Gegenstände ausgedehnte Geschäftsbetrieb, insofern er einen mannigfaltigeren Absatz gestattet und erheblichere Betriebsmittel voraussetzt, sowie daß der durch Begleiter unterstützte und der unter Benutzung von Fuhrwerk ausgeübte Gewerbebetrieb der relativ steuerfähigere und einer Ermäßigung des Steuersatzes minder bedürftige, daher mit den entsprechenden höheren Steuersätzen zu belegen ist.

Es ist den Regierungen aber zur Genüge bekannt, daß besondere Umstände diese Vermuthung im einzelnen Falle entkräften können, und daß mehrere jener Merkmale bei dem gegenwärtigen Stande der öffentlichen Transport- und Kommunikationsmittel je nach der verschiedenen Lokalität des Gewerbebetriebes eine sehr verschiedene Bedeutung haben. Es braucht beispielsweise nur an den durch Benutzung der Eisenbahnen ermöglichten schwunghaften und weit lohnenderen Betrieb einzelner Gewerbe ohne Begleiter und ohne Fuhrwerk erinnert zu werden.

Bei Festsetzung der Steuer muß derartigen Umständen die volle Aufmerksamkeit zugewendet und dafür Sorge getragen, nöthigenfalls mit Strenge darauf gehalten werden, daß die Lokal- und Kreisbehörden, welche den Persönlichkeiten der An-

meldenden näher stehen, die thatsächlichen Verhältnisse gehörig klar stellen und ihre gutachtlichen Aeußerungen gewissenhaft abgeben.

VI. Die Hausirsteuer ist eine Jahressteuer, dergestalt, daß die Steuerfeststellung und -Entrichtung und die Ertheilung des Gewerbescheins stets, insbesondere auch, wenn gemäß §. 60 Gew. O. der Wandergewerbeschein für eine kürzere Dauer oder für bestimmte Tage ausgestellt oder ausgedehnt ist, für das Kalenderjahr zu erfolgen hat. Indessen liegt es in der Befugniß der Regierungen, wenn ein Gewerbe erst in vorgerückter Jahreszeit angefangen werden soll, hierauf bei Bestimmung des für den Rest des Jahres zu erlegenden Steuersatzes geeignete Rücksicht zu nehmen. Der in Rede stehende Umstand kann jedoch keinesfalls in Betracht kommen bei denjenigen Gewerben, welche ihrer Natur nach sich auf den Betrieb während einer bestimmten Jahreszeit (Saison) beschränken, wird aber auch bei anderen Gewerben immer nur ausnahmsweise die Wahl eines nicht schon an sich gerechtfertigten ermäßigten Steuersatzes begründen können.

VII. Für die Mitglieder größerer Musiker- 2c. Gesellschaften ist im §. 10 des Ges. unter den dort angegebenen Voraussetzungen die Zulässigkeit ermäßigter Steuersätze ausdrücklich ausgesprochen.

Es hat dadurch jedoch nicht ausgeschlossen werden sollen, daß auf solche Musiker, Schauspieler u. s. w., welche allein oder in Verbindungen von weniger als vier Personen ihr Gewerbe betreiben, die allgemeinen Vorschriften des §. 9 und die danach zulässigen ermäßigten Steuersätze angewandt werden, sofern die im einzelnen Falle obwaltenden Umstände nach dem Ermessen der Regierungen dieses rechtfertigen.

Auch wird es kaum der Erwähnung bedürfen, daß der §. 10 des Ges. eine Ermächtigung ertheilt, von welcher nur, wenn das Bedürfniß dazu vorhanden, Gebrauch zu machen, während andernfalls die Anwendung des vollen Steuersatzes von 48 Mark oder des Satzes von 36 Mark durchaus zulässig ist.

VIII. Für Gewerbebetriebe von bedeutendem Umfange, wie diejenigen

der Vorsteher großer Schauspieler-, Musiker-, Kunstreiter- und ähnlicher Gesellschaften,

der Pferde- und Viehhändler mit erheblichem Betriebskapital und Umsatz,

der mit größeren Waarenlagern umherziehenden Handeltreibenden u. s. w.

sind im §. 9 Nr. 2 des Ges. erhöhte Steuersätze von 72, 96 oder 144 Mark eingeführt.

Beruhte schon die Einführung dieser erhöhten Steuersätze auf der Erwägung, daß namentlich die Entwickelung der Kommunikations- und Transportmittel einen umfangreichen, vielfach dem stehenden Gewerbe empfindliche Konkurrenz bereitenden Betrieb des Gewerbes im Umherziehen ermöglichte, so haben sich die Verhältnisse seit dem Erlaß des Gesetzes noch weiter in dieser Richtung entwickelt. Die Regierungen werden daher zu prüfen haben, ob im einzelnen Falle der regelmäßige Steuersatz von 48 Mark noch eine ausreichende Besteuerung darstellt oder ob und welcher höhere Satz den Verhältnissen des Betriebes angemessen ist, wobei zu beachten ist, daß die oben erwähnten, im Gesetze angeführten Gewerbebetriebe nur als Beispiele solcher Gewerbebetriebe namhaft gemacht sind, bei denen ein bedeutender Umfang nicht selten vorkommt, die Erhöhung der Steuer aber auch bei jeder anderen Art des Gewerbebetriebes im Umherziehen, wenn die bezeichnete Voraussetzung zutrifft, Anwendung findet.

11. Welche Aenderungen des Gewerbebetriebes im Umherziehen im Laufe des Jahres eine anderweite Festsetzung der Steuer nach sich ziehen können, ist im §. 7 des Ges. vorgesehen.

Dieselben beschränken sich

I. auf Aenderungen im Gegenstande des Gewerbebetriebes, nämlich

a) den Uebergang zu einem andern als dem im Gewerbescheine bezeichneten Gewerbe, z. B. zum Feilbieten von Waaren statt des Feilbietens von Leistungen oder

b) die Ausdehnung des Gewerbebetriebes auf noch andere, als die im Gewerbescheine bezeichneten Gegenstände, Waaren oder Leistungen.

II. auf Vermehrung der Zahl der Begleiter, Fuhrwerke oder Wasserfahrzeuge über die im Gewerbescheine angegebene Zahl, oder

III. auf das Mitführen auch nur eines Begleiters, Fuhrwerkes oder Wasserfahrzeuges, während im Gewerbescheine solches nicht angegeben ist.

In allen vorgedachten Fällen, mögen sie durch vorschriftsmäßige Anmeldung oder durch Entdeckung einer Gesetzesübertretung bekannt werden, ist zu prüfen, ob die im Laufe des Jahres stattfindende Aenderung des Gewerbebetriebes die Anwendung eines höheren Steuersatzes zu begründen geeignet ist. Für die Beantwortung dieser Frage sind die Bestimmungen des §. 9 des Ges. und die oben unter Nr. 10 dieser Anweisung entwickelten Grundsätze ebenfalls maßgebend.

Wird die Frage hiernach bejaht, so ist doch zu beachten, daß stets der für das betreffende Jahr bereits entrichtete Steuerbetrag auf den in Folge der eingetretenen Aenderung festgestellten Steuersatz anzurechnen und nur der überschießende Mehrbetrag des letzteren nachzuerheben bleibt.

Daß und in welchem Betrage eine derartige Anrechnung stattgefunden hat, ist auf dem berichtigten oder anderweit ausgefertigten Gewerbescheine zu vermerken.

In gleicher Weise tritt eine Anrechnung der in den Hohenzollernschen Landen erlegten Steuer bei Ausdehnung des Gewerbescheins in den Fällen des §. 11 — zweiter Abs. — des Ges. ein. (Vergl. oben unter Nr. 9 Abs. 3.)

12. I. In Betreff der Anmeldung des Gewerbebetriebes im Umherziehen wird unterschieden

a) ob es zu dem Gewerbebetriebe des Wandergewerbescheins einer preußischen Verwaltungsbehörde bedarf, — alsdann ist keine besondere Anmeldung wegen des Gewerbescheins erforderlich, sondern die Beantragung des letzteren mit dem Antrage auf Ertheilung des Wandergewerbescheins zu verbinden. Dasselbe gilt, wenn Angehörige anderer deutscher Staaten den von einer nichtpreußischen Behörde ertheilten Wandergewerbeschein zu den im §. 55 Nr. 4 Gew. O. bezeichneten Gewerbebetrieben behufs Ausdehnung auf einen preußischen Bezirk einreichen (§. 60 Gew. O., vergl. auch oben Nr. 9 Abs. 2).

An welche Behörde die Anträge auf Ertheilung beziehungsweise Ausdehnung eines Wandergewerbescheins zu richten sind, wird als aus den Ausführungsbestimmungen zu Titel III. der Gew. O bekannt vorausgesetzt[1]).

b) Ist ein Wandergewerbeschein der preußischen Verwaltungsbehörde nicht erforderlich, so muß die Anmeldung behufs Entrichtung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen besonders und zwar bei der Ortspolizeibehörde, — in den Städten mit nicht mehr als 2000 Einwohnern und auf dem platten Lande aber bei dem Landrathe (in Hohenzollern dem Oberamtmann) (vergl. §. 6 dritter Abs. Ges. 3. Juli 1876 und §. 1 Abs. 2 Gew. St. Ges. 24. Juni 1891), bewirkt werden.

Hierher gehören also namentlich die Anmeldungen wegen des Feilbietens nicht selbstgewonnener roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Jagd und Fischerei, der Geflügel- und Bienenzucht (Nr. 2 zu I. oben), ferner die Anmeldungen zur Ertheilung preußischer Gewerbescheine für Angehörige anderer deutscher Staaten, die schon im Besitze eines keiner Ausdehnung bedürfenden Wandergewerbescheins der obern Verwaltungsbehörde ihres Heimathsstaates sind. Den Gewerbetreibenden der letztgedachten Art soll jedoch auch gestattet sein, sich mit dem Antrage auf Ertheilung des preußischen Gewerbescheins unmittelbar an die Regierung (Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin) zu wenden.

Endlich sind hiernach auch die Anträge auf Ausdehnung derjenigen Gewerbescheine (nach §. 11 zweiter Abs.) zu behandeln, welche in den Hohenzollernschen Landen gelöst sind.

c) Gehört der beabsichtigte Gewerbebetrieb sowohl zu der unter a als zu der unter b bezeichneten Kategorie — z. B. Feilbieten verschiedener nicht selbstgewonnener Erzeugnisse der Landwirthschaft, welche nur zum Theil zu den rohen Erzeugnissen zu rechnen und wozu nur, insoweit dies zutrifft, kein Wandergewerbeschein nöthig ist, während wegen der übrigen Gegenstände allerdings ein solcher zu beantragen ist —, so ist die Anmeldung auch in Betreff des nicht wandergewerbescheinpflichtigen Gewerbebetriebes mit dem Antrage auf Ertheilung des Wandergewerbescheins zu verbinden.

II. Hinsichtlich der weiteren Behandlung der — nöthigenfalls vervollständigten — Anmeldung greift die zu I. vorstehend erörterte Unterscheidung wiederum Platz.

---

[1]) Anw. 24. Nov. 1869 (M. Bl. S. 284).

a) Bedarf es zugleich eines preußischen Wandergewerbescheins (zu I. a), so ist die mit dem Antrage auf Ertheilung des letzteren verbundene Anmeldung der Behörde, von welcher der Wandergewerbeschein auszufertigen ist, zu übersenden und gelangt erst mit demselben vor dessen Aushändigung an die für die Ertheilung des Gewerbescheins zuständige Behörde (bei den Regierungen an deren Finanzabtheilung), welche den mit dem Wandergewerbeschein in der Regel zu verbindenden Gewerbeschein ausfertigt und der betreffenden Kasse zugehen läßt. Die vorerwähnte Mittheilung des Wandergewerbescheins an die zur Ertheilung des Gewerbescheins zuständige Stelle hat auch dann einzutreten, wenn es ausnahmsweise eines Gewerbescheins nach Vorschrift dieses Gesetzes nicht bedarf (Nr. 2 zu II.[1]) und III.). Letztere Stelle hat alsdann auf dem Wandergewerbescheine zu vermerken, daß ein Gewerbeschein nicht erforderlich ist, und denselben ohne Aufenthalt weiter zu befördern.

b) In den unter I. b gedachten Fällen wird dagegen die Anmeldung direkt der zur Festsetzung der Steuer zuständigen Behörde vorgelegt.

c) In den unter I. c erwähnten Fällen endlich ist, wie vorstehend unter a) angegeben, zu verfahren. Der Gewerbeschein für den nicht wandergewerbescheinpflichtigen Gewerbebetrieb ist alsdann aber nicht besonders auszufertigen, sondern die betreffenden Gegenstände (z. B. nicht selbstgewonnene rohe Erzeugnisse der Landwirthschaft) werden in dem mit dem Wandergewerbescheine zu verbindenden Gewerbeschein mit aufgenommen.

In allen Fällen (zu a und b) haben die die Anmeldungen vorlegenden Behörden und Beamten sich deren vorgängige Prüfung hinsichtlich des anzuwendenden Steuersatzes angelegen sein zu lassen, die etwa nöthigen weiteren Aufklärungen über Art und Umfang des Gewerbebetriebes, besondere Verhältnisse der Gewerbetreibenden ꝛc. zu beschaffen und ihre gutachtliche Aeußerung über den angemessenen Steuersatz beizufügen.

III. Wegen der Form der Gewerbescheine[2]) und wegen der Verbindung derselben mit den Wandergewerbescheinen bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen. Die Namhaftmachung der mitzuführenden Begleiter findet nicht statt, sondern es ist nur die Anzahl derselben — nach Umständen jedoch auch eine Bezeichnung ihrer Bestimmung — im Gewerbescheine anzugeben. Ob in die nicht mit Wandergewerbescheinen verbundenen Gewerbescheine auch das Signalement des Inhabers aufzunehmen ist oder nicht, bleibt dem Ermessen der ausfertigenden Behörden überlassen. Die Behörden, bei welchen die betreffenden Anmeldungen anzubringen sind, müssen jedoch mit Weisung darüber versehen werden, in welchen Fällen auf Beifügung des Signalements zu halten sei, damit unnöthige Belästigungen oder nachträgliche Verzögerungen vermieden werden.

IV. Von besonderer Wichtigkeit ist die Bezeichnung des Gegenstandes des Gewerbebetriebes in dem Gewerbescheine. Bei der näheren Bezeichnung der Gegenstände wird jedoch die Spezialisirung, soweit es die Grundsätze für die Wahl ermäßigter Steuersätze gestatten, einzuschränken und den sprachgebräuchlichen Kollektivbezeichnungen der Vorzug zu geben sein, um die Fälle strafbarer Ausdehnung des Gewerbebetriebes auf andere als die im Gewerbescheine bezeichneten Waaren oder Leistungen (§. 19 des Ges.) so viel als thunlich zu vermindern.

Wünschenswerth erscheint die Uebereinstimmung der gebräuchlichen Bezeichnungen des Gegenstandes des Gewerbebetriebes in den Wandergewerbescheinen einerseits und den Gewerbescheinen andererseits. Es kann deshalb nur empfohlen werden, hierauf durch Einvernehmen der beiderseits zuständigen Behörden hinzuwirken, wo sich dazu Veranlassung ergiebt. Ist aber der Gegenstand des beabsichtigten Gewerbebetriebes im Wandergewerbescheine nicht so bestimmt bezeichnet, wie es im steuerlichen Interesse nothwendig erscheint, so muß darauf gehalten werden, daß die Vervollständigung der Bezeichnung in den Gewerbeschein aufgenommen wird.

---

[1]) Vergl. oben Anm. 2 auf S. 647.

[2]) Bei Aushändigung des Wandergewerbescheins an einen ausländischen Hausirer hat der Steuerempfänger darauf zu achten, daß der Gewerbetreibende seinen Namen eigenhändig auf den Wandergewerbeschein setzt, und daß dies geschehen auf ihm zu bemerken, Res. 28. Febr. und 3. Dez. 1889 (M. 23 S. 30, 26 S. 37).

V. Hinsichtlich der Numerirung und der Eintragung der Gewerbescheine in die zu führenden Register, sowie der Kassen, welchen die Gewerbescheine zur Aushändigung gegen Erlegung der Steuer zuzufertigen sind, bewendet es bei dem bisherigen Verfahren[1]).

VI. Da der Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht eher begonnen werden darf, als bis der Gewerbeschein ausgehändigt ist, so muß eine rasche Erledigung der bezüglichen Angelegenheiten allen betheiligten Behörden und Beamten zur Pflicht gemacht werden. Verschleppungen und Nachlässigkeiten dürfen hierbei nirgend geduldet werden, sondern sind, wo sie vorkommen sollten, unnachsichtlich abzustellen.

Außerdem ist darauf zu halten, daß alljährlich im Monat September durch Bekanntmachung in ortsüblicher Weise, beziehungsweise durch die Kreis- und Amtsblätter die Aufforderung erlassen wird, die Anmeldungen des für das folgende Jahr beabsichtigten Gewerbebetriebes im Umherziehen spätestens im Oktober zu bewirken.

13. Wegen der im Laufe des Jahres über beabsichtigte Veränderungen des Gewerbebetriebes zu machenden Anmeldungen wird auf die obigen Erläuterungen unter Nr. 11 zu I. Bezug genommen und im Uebrigen auf den §. 7 des Ges. verwiesen, wonach auf derartige Anmeldungen die Bestimmungen des §. 6 gleichmäßig sowohl hinsichtlich der Stelle, bei welcher sie anzubringen sind, als hinsichtlich des Inhalts und des Verfahrens Anwendung zu finden haben.

14. Die nach §. 13 des Ges. 3. Juli 1876 dem Finanzminister zustehende Ermächtigung zur Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine wird auf die Regierungen übertragen. Die Regierungen haben jedoch die Bewilligung auf diejenigen Fälle zu beschränken, in welchen zuverlässig ermittelt ist, daß es sich um einen Betrieb von geringstem Umfange handelt und der Gewerbetreibende auch den niedrigsten Steuersatz von 6 Mark nicht zu entrichten im Stande ist. Es ist namentlich auch zu beachten, daß die Bewilligung steuerfreier Gewerbescheine nicht lediglich zu dem Zwecke erfolgen darf, den Armenverbänden die Armenlast zu erleichtern, und die Ueberhandnahme der Hausirbetriebe nicht durch zu weit gehende Bewilligung steuerfreier Gewerbescheine gefördert wird.

15. Bei Anwendung der Bestimmungen über Erstattung der Steuer (§. 15 des Ges.) muß daran festgehalten werden, daß die im ersten Abs. des §. 15 zugelassenen Ausnahmen von der im ersten Abs. vorangestellten Regel auch in der Praxis Ausnahmen bleiben und die Erstattung in allen Fällen nur gewährt werden kann, ohne daß irgendwie ein Rechtsanspruch auf dieselbe anerkannt wäre[2]).

Die Natur des Gewerbebetriebes im Umherziehen erleichtert dessen Ausübung, ohne daß am Wohnorte des Gewerbetreibenden etwas davon bekannt wird, in hohem Grade. Unbegründete Erstattungsgesuche können deshalb leicht vorkommen, selbst wenn letztere auf die Thatsache gestützt werden, daß der Gewerbebetrieb ganz unterblieben sei. Noch schwieriger ist die Prüfung, wenn behauptet wird, der Gewerbebetrieb sei eingestellt. Es kommen dann die schon anderweit berührten Momente mit ins Spiel, ob der Gewerbebetrieb nicht von selbst sich nur auf einen gewissen Theil des Jahres erstrecken konnte und sollte und dergleichen mehr.

Das Gesetz hat hiergegen insofern einigermaßen Vorkehrung getroffen, als jede Erstattung abzulehnen ist, wenn der Gewerbeschein später als 6 Monate nach seiner Einlösung zurückgegeben wird und als das Erstattungsgesuch nur durch den Eintritt unvorhergesehener, von dem Willen des Gewerbetreibenden unabhängiger Ereignisse motivirt werden kann.

16. Die Angehörigen außerdeutscher Staaten, welche weder ihren Wohnsitz, noch eine gewerbliche Niederlassung in einem deutschen Staate haben, können zur Steuer nicht herangezogen werden, wenn sie sich in Preußen darauf beschränken,

a) Handel (Aufkauf und Verkauf von Waaren und Suchen von Waarenbestellungen) auf Messen und Jahrmärkten zu treiben (§. 3 Nr. 3),
b) Waaren auf Wochenmärkten anzukaufen,
c) Verzehrungsgegenstände (nicht Handwerkerwaaren und dergl.), welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, auf Wochenmärkten feilzubieten (§. 3 Nr. 4),

---

[1]) Vergl. Ref. 19. März 1895 (M. 30 S. 58).

[2]) Vergl. indeß wegen der Detailreisenden §. 2 Nr. 1 Abs. 3 d. Ges. und Anm. 3 dazu oben S. 632.

d) innerhalb eines Bezirkes von nicht über 15 Kilometer diesseits der preußischen Grenze, wo die zuständige Regierung dies gestattet hat, selbstgewonnene Erzeugnisse und selbstverfertigte Waaren, welche zu den Wochenmarktsgegenständen gehören, feilzubieten (§. 3 Nr. 5).

In welchen Fällen der Verkehr in der zu d bezeichneten Art von den Regierungen steuerfrei zu gestatten ist, bleibt vorerst deren Ermessen überlassen. Es wird dabei außer der etwaigen Befriedigung von Bedürfnissen diesseitiger Grenzbewohner und dem Interesse der Erhaltung eines bereits bestehenden nützlichen Grenzverkehrs auch die Rücksicht auf Gegenseitigkeit wahrzunehmen sein, wo dazu irgend Anlaß geboten ist.

Solche Anordnungen sind in geeigneter Weise in dem betreffenden Bezirke öffentlich bekannt zu machen, nach Umständen auch zur Kenntniß der jenseitigen Grenzbewohner zu bringen und wird dabei zweckmäßig zugleich auf das in gewerbepolizeilicher Hinsicht zu Beobachtende (Wandergewerbeschein), sowie auf die zollgesetzlichen Vorschriften wegen des Verkehrs im Grenzbezirke beziehungsweise des sogenannten kleinen Grenzverkehrs nach Verständigung mit den zuständigen Behörden hinzuweisen sein.

Aus den Bestimmungen im §. 1 des Ges. folgt ferner, daß Angehörige außerdeutscher Staaten, welche auf Bestellung ihr Gewerbe in Preußen ausüben, Waaren nicht zum Wiederverkauf oder doch nur bei Kaufleuten und in offenen Verkaufsstellen aufkaufen, dieserhalb keinesfalls mit der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen betroffen werden können.

Inwiefern einzelne Arten der bezeichneten gewerblichen Handlungen der Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe unterliegen können (z. B. Ausübung des Zimmergewerbes durch Ausführung eines bestellten Baues in Preußen u. s. w.), ist lediglich nach den die Besteuerung des stehenden Gewerbebetriebes betreffenden Vorschriften zu beurtheilen.

Dagegen kommt nach §. 3 Nr. 1 und 2 des Ges. den Angehörigen außerdeutscher Staaten keine der sonstigen Ausnahmen von der Hausirsteuer zu Statten, welche im §. 2 des Ges. bestimmt sind, und ebensowenig die Steuerfreiheit des im Umherziehen betriebenen Feilbietens selbstgewonnener Erzeugnisse der Landwirthschaft ꝛc. (§. 1 Nr. 1), es sei denn, daß durch Verträge oder Vereinbarungen oder durch Anordnungen des Finanzministers anderweite Festsetzungen hierüber getroffen seien oder speziell getroffen werden möchten. In letzterer Beziehung ist daran zu erinnern, daß die Anwendung der sämmtlichen Ausnahmebestimmungen des §. 3 des Ges. bezüglich der Angehörigen des Großherzogthums Luxemburg durch die Zollvereinsverträge ausgeschlossen ist, so daß dieselben den Angehörigen deutscher Staaten völlig gleichstehen.

Insoweit die Angehörigen außerdeutscher Staaten nach den Staatsverträgen befugt sind, auf Grund der in den Verträgen vorgesehenen Gewerbelegitimationskarte Waareneinkäufe zu machen oder Waarenbestellungen zu suchen, unterliegen dieselben für diese Arten des Gewerbebetriebes auch nicht der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen. Die Frage der Steuerpflicht ist somit lediglich danach zu beurtheilen, ob der Ausländer nach den Vorschriften der Gewerbe-Ordnung und den Ausführungsbestimmungen zu derselben beziehungsweise den Handelsverträgen eines Wandergewerbescheins oder nur einer Gewerbelegitimationskarte der Behörde seines Heimathstaates bedarf.

Bemerkt wird, daß von den gegenwärtig in Kraft befindlichen Handelsverträgen diejenigen mit Belgien, Frankreich, Griechenland, Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Rußland, der Schweiz und Serbien[1]) ausdrückliche — im Einzelnen von einander abweichende — Bestimmungen dahin enthalten, daß die Angehörigen dieser Staaten, welche sich durch die Legitimationskarte über die Befugniß zum Gewerbebetriebe in ihrem Heimathsstaate ausweisen, befugt sein sollen, selbst oder durch in ihren Diensten

[1]) Handelsverträge mit Belgien 6. Dez. 1891 Art. 9 (R. G. Bl. 1892 S. 241), Frankreich 2. Aug. 1862 Art. 26 (G. S. 1865 S. 333), Griechenland 9. Juli 1884 Art. 6 (R. G. Bl. 1885 S. 23), Italien 6. Dez. 1891 Art. 5 (R. G. Bl. 1892 S. 97), Oesterreich-Ungarn 6. Dez. 1891 Art. 19 Abs. 3 (R. G. Bl. 1892 S. 3), Rumänien 21. Okt. 1893 Art. 3 (R. G. Bl. 1894 S. 1), Rußland 10. Febr. 1894, Art. 12 (R. G. Bl. S. 153), Schweiz 10. Dez. 1891 Art. 9 (R. G. Bl. 1892 S. 195), Serbien 21. Aug. 1892 Art. 4 (R. G. Bl. 1893 S. 269).

stehende Reisende Waareneinkäufe zu machen oder Bestellungen auf Waaren zu suchen, ohne für diese Art des Gewerbebetriebes einer weiteren Abgabe unterworfen zu sein, jedoch nur, sofern sie die aufgekauften Waaren nur behufs Beförderung zum Bestimmungsorte beziehungsweise beim Aufsuchen von Waarenbestellungen nur Proben oder Muster bei sich führen. Dieselbe Vergünstigung steht den Angehörigen derjenigen andern Staaten zu, denen die Rechte der meistbegünstigten Nation eingeräumt sind.

Die Angehörigen des Königreichs der Niederlande haben jedoch, wenn sie in Preußen Waarenbestellungen aufsuchen oder Waaren für den Bedarf ihres Geschäfts bei andern Personen als Kaufleuten oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen aufkaufen, sofern sie nur Proben oder Muster, die aufgekauften Waaren aber nur behufs ihrer Beförderung an den Bestimmungsort mit sich führen, nach Art. 24 des Vertrags 31. Dez. 1851 (G. S. 1852 S. 162) 24 Mark Hausirsteuer zu zahlen.

Im Uebrigen finden die unter Nr. 1, 3, 4 und 5 des §. 3 des Ges. getroffenen Bestimmungen auf die Angehörigen der genannten Staaten ebenso Anwendung, wie auf alle sonstigen Ausländer, zu deren Gunsten keine Verträge diese Bestimmungen ausdrücklich ausschließen. Die in den Handelsverträgen enthaltene allgemeine Bestimmung, daß die Ausländer in Bezug auf die Befugniß zum Gewerbebetriebe und die für denselben zu entrichtenden Abgaben den Inländern gleichgestellt sein sollen, hat keine Bedeutung für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, und zwar auch dann nicht, wenn der letztere von derselben in dem Vertrage nicht ausdrücklich ausgenommen ist.

Von der im §. 14 Abs. 2 des Ges. erwähnten Ermächtigung, bezüglich der daselbst bezeichneten Angehörigen anderer Länder, die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen zu erhöhen, ist bisher nur bei den Angehörigen des Königreichs Dänemark Gebrauch gemacht, für welche die Steuer auf 180 Mark festgestellt ist, wobei es auch ferner bewendet.

In Betreff der Frage, ob und unter welchen Bedingungen Ausländer zum Gewerbebetriebe im Umherziehen beziehungsweise zu welchen Arten desselben in Preußen zuzulassen, welche Behörden für die Ertheilung der desfallsigen Wandergewerbescheine zuständig sind, wird auf die Vorschriften der R. Gew. O. und die zur Ausführung derselben ergangenen Bestimmungen[1]) verwiesen.

17. Zu den Strafbestimmungen in den §§. 17 bis 26 Ges. 3. Juli 1876 ist Folgendes zu bemerken:

I. Der §. 17 Ges. 3. Juli 1876 ist durch den §. 70 Gew. St. Ges. 24. Juni 1891 ersetzt.

II. Der Betrag der der Hinterziehungsstrafe zu Grunde zu legenden Jahressteuer ist nach §. 28 des Ges. von den Regierungen festzusetzen.

Bei den von den Regierungen vorläufig festzusetzenden Strafen (§. 27) kommt deren Ermächtigung, eine noch mildere Strafe als das Doppelte in Anwendung zu bringen, in Betracht.

III. Die Strafe der Konfiskation der des Gewerbes wegen mitgeführten Gegenstände findet nicht statt. Dagegen ist die Beschlagnahme der zum Gewerbebetriebe im Umherziehen mitgeführten Gegenstände gestattet, soweit sie zur Sicherstellung der Steuer, Strafe und Kosten, oder auch zum Beweise der strafbaren Handlung erforderlich ist (§. 29).

IV. Hätte der unbefugt ausgeübte Gewerbebetrieb im Umherziehen (§§. 18, 19, 21) bei rechtzeitiger Anmeldung steuerfrei beziehungsweise ohne Erhöhung des schon entrichteten Steuersatzes gestattet werden können, so ist eine Geldstrafe von 1 bis 30 Mark zu verhängen (§. 24).

V. Ueber die Bestrafung des unbefugten Hausirhandels mit solchen Gegenständen, welche vom An- und Verkauf im Umherziehen ausgeschlossen sind, trifft §. 20 des Ges. Bestimmung. Es folgt aus derselben, daß auch die längere (5jährige) Verjährungsfrist bei solchen Uebertretungen Platz greift. Die Nacherhebung einer Steuer findet bei derselben aber nicht statt.

VI. Der Auftraggeber, für dessen Rechnung der Gewerbebetrieb im Umherziehen von einem Dritten ausgeübt wird, unterliegt nach §. 23 des Ges. der gleichen Strafe wie der Beauftragte. Die solidarische Haftung Beider erstreckt sich nicht bloß auf

[1]) Vergl. Bek. 27. Nov. 1896 (R. G. Bl. S. 744).

Strafe und Kosten, sondern auch auf die Steuer, und es ist nicht erforderlich, den Beweis zu liefern, daß der Beauftragte von dem Auftraggeber zu der unerlaubten Handlung wissentlich angestiftet sei.

VII. Ist der Gewerbeschein mit einem Wandergewerbeschein verbunden, so kann eine und dieselbe Handlung oder Unterlassung, welche gegen die Vorschriften des §. 8 des Ges. verstößt (z. B. Unterlassung der Vorzeigung des Wandergewerbe- und des damit untrennbar verbundenen Gewerbescheins, Ueberlassung desselben an einen Dritten u. s. w.), zugleich der Bestrafung nach §. 149 Nr. 2, 4 und 5 R. Gew. O. unterliegen. Nach §. 25 Ges. 3. Juli 1876 unterbleibt alsdann die besondere Ahndung der Uebertretung des Steuergesetzes (§. 8).

18. Die in dieser Anweisung den Königlichen Regierungen zugewiesenen Geschäfte sind für die Stadt Berlin von der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern wahrzunehmen.

19. Die bisherige Anw. vom 3. Sept. 1876 tritt fortan außer Kraft.

Stempelsteuer-Gesetz.

Vom 31. Juli 1895 (G. S. S. 413)[1]).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c., verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland, was folgt:

I. Abschnitt. Von der Pflicht zur Entrichtung der Stempelsteuer.

Gegenstand der Stempelsteuer.

§. 1. Die in dem anliegenden Tarif aufgeführten Urkunden[2]) unterliegen den darin bezeichneten Stempelabgaben.

Stempelpflichtig sind Urkunden, welche mit dem Namen oder der Firma des Ausstellers unterzeichnet sind, insoweit nicht dieses Gesetz oder der Tarif entgegenstehende Bestimmungen enthält. Den unterschriftlich vollzogenen Urkunden stehen diejenigen gleich, unter welchen der Name oder die Firma des Ausstellers in seinem Auftrage unterschrieben[3]) oder mit seinem Wissen oder Willen durch Stempelaufdruck, Lithographie oder in irgend einer andern Art mechanisch hergestellt ist.

Ergiebt sich die Einigung über ein Geschäft aus einem Briefwechsel oder einem Austausch sonstiger schriftlicher Mittheilungen, so wird in der Regel ein Stempel hierfür nicht erhoben. In einem solchen Falle tritt aber die Verpflichtung zur Entrichtung des betreffenden Stempels dann ein, wenn nach der Verkehrssitte über das Geschäft ein förmlicher schriftlicher Vertrag errichtet zu werden pflegt, diese Errichtung indessen nicht stattgefunden hat und von den Betheiligten beabsichtigt ist, durch den Briefwechsel oder den Austausch der sonstigen schriftlichen Mittheilungen die Aufnahme eines solchen Vertrages zu ersetzen.

---

[1]) Kommentare von Eichhorn, Berlin 1896, Gaupp-Löck, 3. Aufl. Berlin 1897 (Taschenausgabe), Hummel-Specht, Berlin 1897/98. Ausf. Bek. 13. Febr. 1896 (C. Bl. Abg. Verw. S. 53); Dienstvorschriften 14. Febr. 1896 (C. Bl. Abg. Verw. S. 93), Gerichtliches Stempelwesen Ref. 29. Febr. 1896 (J. M. Bl. S. 63). Die Behörden haben die Vorschriften des Stempelsteuerges. mit größter Sorgfalt zu handhaben, Ref. 16. April 1896 (M. Bl. S. 73).

[2]) D. s. Schriftstücke, durch die rechtlich erhebliche Willensäußerungen äußerlich erkennbar gemacht, beurkundet sind.

[3]) Handzeichen müssen gerichtlich oder notariell beglaubigt sein, widrigenfalls Stempelpflicht nicht eintritt, vergl. C. P. O. §. 381 und Erk. O. Trib. 9. Okt. 1857 (G. A. V. 842).

Verhältniß des Auslandes zum Inlande.

§. 2. Der Stempelsteuer unterliegen auch die von Inländern oder von Ausländern im Auslande errichteten Urkunden über Geschäfte, welche im Inlande befindliche Gegenstände betreffen oder welche im Inlande zu erfüllen sind.

Inland im Sinne dieses Gesetzes und des Tarifs ist der Geltungsbereich dieses Gesetzes.

Allgemeine Grundsätze über die Stempelpflichtigkeit.

§. 3. Die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde richtet sich nach ihrem Inhalt[1]).

Für die Stempelpflichtigkeit ist die Hinzufügung von Bedingungen, die Wiederaufhebung und die unterbliebene Ausführung des Geschäfts — vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen des Gesetzes oder des Tarifs — sowie die Vernichtung[2]) der Urkunde ohne Bedeutung.

Urkunden, in denen ein Geschäft nur in der Form der Verdeutlichung oder Begründung einer anderen Erklärung erwähnt wird, sind in Ansehung jenes Geschäfts stempelpflichtig, wenn die Absicht auf die Beurkundung desselben gerichtet gewesen ist.

Sachliche Stempelsteuerbefreiungen[3]).

§. 4. Von der Stempelsteuer sind befreit:

a) Urkunden über Gegenstände, deren Werth nach Geld geschätzt werden kann, wenn dieser Werth einhundertfünfzig Mark nicht übersteigt, insoweit nicht der Tarif entgegenstehende Bestimmungen enthält;

b) Urkunden, welche wegen Bestimmung des Betrages öffentlicher Abgaben und Einziehung derselben und überhaupt wegen Leistungen an den Fiskus des Deutschen Reiches oder des Preußischen Staates in Folge allgemeiner Vorschriften aufgenommen oder beigebracht werden müssen, sofern sie allein zu diesem Zwecke dienen;

c) die auf die Heeresergänzung und die Befreiung von dem Heeresdienste sowie von den Reserve- und Landwehrübungen bezüglichen amtlichen Urkunden[4]);

d) die von der Auseinandersetzungs-Behörde und deren Abgeordneten oder im Auftrage und auf Ersuchen derselben von anderen Behörden, wie auch in den vorgesetzten Instanzen gepflogenen Verhandlungen[5]), und zwar sowohl über den Hauptgegenstand der Auseinandersetzung, als

---

[1]) Deshalb ist auch eine von einem Minderjährigen oder Analphabeten errichtete Urkunde stempelpflichtig, falls diese Mängel aus der Urkunde nicht hervorgehen, E. K. VI. 201. Im Uebrigen bestimmt sich der Inhalt einer Urkunde nicht lediglich nach der gebrauchten Ausdrucksweise, E. Civ. XXXII. 289; der wirkliche Vertragswille entscheidet, E. K. V. 260.

Abweichend Tarif-Pos. 56 bezüglich der Schenkungen unter Lebenden.

Der Vertrag muß die Klage auf Erfüllung zulassen, E. K. VIII. 171, E. Crim. VIII. 255.

[2]) Auch wenn sie innerhalb der gesetzlichen Stempelverwendungsfrist erfolgte, Erk. O. Trib. 13. Juni 1866 (O. R. VII. 356), 28. März 1878 (G. A. XXVI. 244).

[3]) Im §. 4 sind diejenigen sachlichen Befreiungen nicht weiter erwähnt, die infolge der neueren Gesetzgebung ohnehin bestehen; es treten außerdem hinzu die im Tarife vereinzelt ausgesprochenen Befreiungen, vergl. Pos. 2, 12, 15, 22. 28, 31, 32, 35, 51, 56, 59, 67, 70, 71, 77.

[4]) Auch alle zu Gesuchen um Befreiung von Kontrollversammlungen beizubringenden Urkunden, insbesondere die zu diesem Zwecke durch die Polizeibehörden, Landrathsämter, Gemeindevorsteher ꝛc. ertheilten Unterschriftsbeglaubigungen und Nachweisungen über die Familien- und Erwerbsverhältnisse, Ref. 13. Dez. 1896 (C. Bl. Abg. Ges. 1897 S. 10) und 13. Jan. 1897 (M. Bl. S. 25); desgl. die auf Grund des §. 111 Nr. 16a Abs. 2 der Wehrordnung von den Bezirkskommandos ausgestellten Auswanderungsbescheinigungen, Ref. 4. Aug. 1897 (C. Bl. A. V. S. 304).

[5]) Vergl. Reg. 25. April 1836 (G. S. S. 181) §. 9, 1, 5, 6 und wegen der Begründung von Rentengütern Ges. 7. Juli 1891 (G. S. S. 279) §§. 1, 12.

auch über die damit verbundenen Nebenpunkte, einschließlich aller hierzu gehöriger Urkunden, desgleichen Urkunden, die von anderen Behörden auf Antrag der Parteien ausgestellt werden, sofern sich letztere über die ihnen von der Auseinandersetzungs-Behörde oder einem Abgeordneten derselben gemachte Auflage zur Beibringung solcher Urkunden ausweisen;

e) Urkunden wegen Besitzveränderungen, denen sich die Betheiligten aus Gründen des öffentlichen Wohls zu unterwerfen gesetzlich verpflichtet sind (Enteignungen), ohne Unterschied, ob die Besitzveränderung selbst durch Enteignungsbeschluß oder durch freiwillige Veräußerungsgeschäfte bewirkt wird [1];

f) Abschriften, Auszüge und Bescheinigungen jeder Art aus den bei der Katasterverwaltung geführten beziehungsweise aufbewahrten Karten und sonstigen Schriftstücken;

g) Verfügungen und Verhandlungen der Schiedsmänner [2], soweit die Stempelpflichtigkeit derselben in der Tarifstelle „Vergleiche" nicht ausdrücklich angeordnet ist (vergl. auch §. 13 Buchstaben a und §. 15);

h) alle Urkunden über Gegenstände, denen durch frühere Gesetze oder landesherrliche Privilegien Stempelfreiheit bewilligt worden ist [3].

Die Befreiung zu a findet auch auf diejenigen Vollmachten Anwendung aus deren Inhalt der Werth des Gegenstandes nicht ersichtlich ist, sofern nachgewiesen wird, daß der Werth den Betrag von 150 Mark nicht übersteigt.

Persönliche Stempelsteuerbefreiungen.

§. 5. Von der Entrichtung der Stempelsteuer sind befreit:

a) der König, die Königin und die Königlichen Wittwen [4];

b) der Fiskus des Deutschen Reiches und des Preußischen Staates und alle öffentlichen Anstalten und Kassen, welche für Rechnung des Reiches oder des Preußischen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind [5];

c) deutsche Kirchen und andere deutsche Religionsgesellschaften, denen die Rechte juristischer Personen zustehen;

d) öffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungsanstalten, ferner öffentliche Waisenhäuser, vom Staate genehmigte Hospitäler und andere

---

[1]) Doch muß das Enteignungsrecht entweder gesetzlich ein für allemal gewährt oder im einzelnen Falle durch K. O. bereits verliehen sein, vergl. E. K. XII. 161.

[2]) Schiedsmannsordn. 29. März 1879 (G. S. S. 321) §. 40.

[3]) Vergl. die sorgfältige Aufzählung in Hummel-Specht S. 65 ff.

Insbesondere gilt auch noch §. 2 Ges. 26. März 1873 (G. S. S. 131), wonach die Stempelabgaben aufgehoben sind von

a) Gesuchen (Beschwerdeschriften, Bittschriften, Eingaben, Vorstellungen),
b) Bescheiden auf Gesuche, Anfragen und Anträge in Privatangelegenheiten,
c) Protokollen (s. jedoch die Ausnahmen des Tarifs),
d) Requisitionen,
e) Dechargen,
f) Beglaubigungen nach §. 22 Grundb. O. 5. Mai 1872 (s. Pos. 78),
g) Quittungen,
h) Abschieden (Dienstentlassungen),
i) Urlaubsertheilungen,
k) Kundschaften der Zünfte und Gewerkskorporationen,
l) Lehrbriefen,
m) Geburts-, Tauf-, Aufgebots-, Ehe-, Trau-, Toten- und Beerdigungsscheinen (s. hierzu Pos. 11 und 18b).

[4]) Wegen der Mitglieder des Kgl. Hauses vergl. K. O. 7. März 1845 (Hummel-Specht S. 79), des Hohenzollernschen Fürstenhauses K. O. 14. Aug. 1852 (G. S. S. 771).

[5]) Hierher gehört auch die Seehandlungssozietät, der nach §§. 23, 25 des Patentes 4. März 1794 nur beschränkte Stempelfreiheit zustand (nicht im Geschäftsverkehre mit Kaufleuten); dagegen nicht die Reichsbank, Res. 28. Sept. 1886 (bei Hoyer-Gaupp, 5. Aufl. S. 102) und die Centralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits, an der der Staat nur mit einer Einlage betheiligt ist.

Versorgungsanstalten, ferner vom Staate genehmigte Vereine für die Kleinkinderbewahranstalten, sowie Stiftungen, welche als milde ausdrücklich anerkannt sind[1];

e) öffentliche Schulen und Universitäten;

f) Gemeinden (Gutsbezirke) und Verbände von solchen[2] in Armen-, Schul- und Kirchenangelegenheiten;

g) Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren durch Statut bestimmter Zweck ausschließlich darauf gerichtet ist, unbemittelten Familien gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen und deren Statut die an die Gesellschafter zu vertheilende Dividende auf höchstens vier Prozent ihrer Antheile beschränkt, auch den Gesellschaftern für den Fall der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als den Nennwerth ihrer Antheile zusichert, den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens aber für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

Dem Staatsoberhaupte und dem Fiskus anderer Staaten als des Deutschen Reiches und des Preußischen Staates sowie den öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung eines solchen anderen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, und den Chefs der bei dem Deutschen Reiche oder bei Preußen beglaubigten Missionen kann die Stempelsteuerbefreiung gewährt werden, wenn der betreffende Staat Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht übt[3].

In den Fällen zu d bis g erstreckt sich die Stempelsteuerbefreiung nur auf inländische Anstalten, Stiftungen, Vereine u. s. w. Diese Befreiung kann jedoch auch ausländischen Anstalten, Stiftungen, Vereinen u. s. w. gewährt werden, wenn der auswärtige Staat Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht übt.

Die außerdem gewissen Personen, Behörden, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Vereinen u. s. w. durch frühere Gesetze oder landesherrliche Privilegien bewilligten Steuerbefreiungen bleiben auch fernerhin in Kraft.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen von der Stempelsteuer befreiten Personen, Behörden, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Vereine u. s. w. sind nicht befugt diese Befreiung den Privatpersonen, mit welchen sie Verträge eingehen, einzuräumen, wenn diese Personen an sich nach gesetzlicher Vorschrift zur Entrichtung des Stempels verbunden sind.

Bei allen zweiseitigen Verträgen mit solchen Personen muß für den Vertrag die Hälfte des Stempels und für die Nebenausfertigungen außerdem der vorgeschriebene Stempel (§. 9) entrichtet werden[4].

---

[1]) Die in Preußen bestehenden Gustav Adolf-Vereine sind allgemein als steuerfrei und als milde Stiftungen nicht anerkannt. Steuerfreiheit und die Rechte juristischer Personen besitzen der schlesische Hauptverein, der preußische Hauptverein, die Lokalvereine zu Berlin und Danzig, der Verein in Frankfurt a. M. und der Ostfriesische Verein. Der Centralvorstand der Gustav Adolf-Stiftung hat die staatliche Anerkennung als milde Stiftung bis jetzt nicht nachgewiesen, Ref. 6. Febr. 1877 (M. Bl. S. 78). Die Stempelfreiheit des Vaterländischen Frauenvereines (Hauptvereines) ist anerkannt; bezüglich der Lokalvereine ist von Fall zu Fall zu prüfen und zu entscheiden, Ref. 26. Nov. 1891, F. M. III. 15041.

[2]) Auch Kirchengemeinden, Komm. Prot. 20 S. 13.

[3]) Ueber die Zulässigkeit der im zweiten und dritten Absatz erwähnten Stempelsteuerbefreiungen entscheidet der Finanzminister, Ausf. Bek. Nr. 1.

[4]) Die vom Fiskus als Verpächter abzuschließenden Pachtverträge bedürfen also, falls der Pächter nicht etwa ebenfalls Befreiung von der Stempelsteuer genießt, gemäß §. 5 Abs. 6 und §. 11 des Stempelsteuerges. der Hälfte des tarifmäßigen Stempels in Abstufungen von je 50 Pf.

Dieser Stempel ist nicht, wie früher, zu dem Hauptexemplar des Vertrages, sondern zu dem von der fiskalischen Behörde zu führenden Pachtverzeichnisse zu verwenden.

Der fiskalischen Behörde steht, wenn sie den Stempel verauslagt, nach allgemeinen Grundsätzen der Rückgriff gegen den zur Zahlung der Abgabe gesetzlich verpflichteten Vertragstheilnehmer zu.

Bei Verträgen über Lieferungen an den Fiskus des Deutschen Reiches oder des Preußischen Staates und alle öffentlichen Anstalten und Kassen, welche für Rechnung des Reiches oder des Preußischen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, hat der Lieferungsübernehmer den vollen Betrag des Stempels zu entrichten.

Werthermittelung.

§. 6. Die Ermittelung des Werthes eines Gegenstandes zum Zwecke der Berechnung der Stempelsteuer ist auf den gemeinen Werth desselben zur Zeit der Beurkundung des Geschäfts zu richten.

Ist einem der Vertragschließenden ein Wahlrecht oder die Befugniß eingeräumt, innerhalb bestimmter Grenzen den Umfang der Leistung zu bestimmen, so wird die Stempelsteuer nach dem höchstmöglichen Werthe des Gegenstandes des Geschäfts berechnet. Ist die Leistung nicht bis zu den bestimmten Grenzen erfolgt, so wird nach Ausführung des Geschäfts die gezahlte Stempelsteuer bis auf den der wirklichen Leistung entsprechenden Betrag erstattet [1]).

Bei Geldforderungen ist der aus der stempelpflichtigen Urkunde ersichtliche Geldbetrag bei kurshabenden Werthpapieren der Tageskurs als Werth anzusehen.

Die Umrechnung der in anderer als Reichswährung angegebenen Summen erfolgt nach den für die Erhebung des Wechselstempels vom Bundesrath festgesetzten Mittelwerthen [2]) und, insoweit solche nicht bestimmt worden sind, nach dem laufenden Kurse.

Der Werth des Besitzes einer Sache ist in der Regel dem Werthe der Sache gleich zu achten.

Zu Anmerkung 4 auf S. 662.

Zu Nebenexemplaren von Pacht- und Miethverträgen ist, weil eine Stempelverwendung zu dem Hauptexemplare nicht stattfindet, ein besonderer Stempel nicht zu zahlen. (Vergl. Tarifstelle 16.) Enthält der Pachtvertrag Nebenverträge, die besonders zu versteuern sind, (z. B. einen Schiedsvertrag), so ist der allgemeine Vertragsstempel in der darstellbaren Hälfte von 1 Mk. sowohl zu dem Hauptexemplare als zu dem Nebenexemplare des Vertrags zu verwenden, Ref. 18. Juni 1896 (M. Bl. S. 132).

[1]) Wegen der Erstattungen vergl. Ausf. Bek. Nr. 18 Abs. 1 unten bei §. 25.

[2]) Bek. 1. Febr. 1882, 6. Febr. 1884 und 4. Mai 1893 (C. Bl. d. D. R. 1882 S. 26; 1884 S. 28; 1893 S. 143).

Gegenwärtig sind folgende Mittelwerthe zu Grunde zu legen:

1	süddeutscher Gulden sowie ein Gulden niederländischer Währung	1,70	Mk.
1	Mark Banko	1,50	„
1	österreichischer Gulden Gold	2,00	„
1	österreichischer Gulden Silber oder Papier	1,70	„
1	österreichische Krone	0,85	„
1	Pfund Sterling	20,40	„
1	Frank, Lira, finnische Mark, spanische Peseta Gold	0,80	„
1	spanischer Piaster	4,00	„
100	spanische Realen	21,00	„
1	portugiesischer Milreis	4,50	„
1	türkischer Piaster	0,18	„
1	rumänischer Piaster	0,30	„
1	rumänischer Leu	0,80	„
1	polnischer Gulden	0,33	„
1	russischer Silberrubel	2,25	„
1	russischer Goldrubel	3,20	„
100	schwedische, norwegische oder dänische Kronen	112,50	„
1	dänischer Riksdaler	2,25	„
1	schwedischer Riksdaler	1,125	„
1	Spezies Riksdaler	4,50	„
1	amerikanischer Dollar	4,25	„

Der Werth eines Pfandrechts oder der Sicherstellung einer Forderung richtet sich nach dem Betrage der Forderung; hat der Gegenstand des Pfandrechts einen geringeren Werth, so ist dieser maßgebend.

Der Werth einer Grunddienstbarkeit wird durch den Werth, welchen dieselbe für das herrschende Grundstück hat, und wenn der Betrag, um welchen sich der Werth des dienenden Grundstücks durch die Dienstbarkeit mindert, größer ist, durch diesen Betrag bestimmt.

Der einjährige Werth von Nutzungen wird, wenn nicht aus der Urkunde ein höherer oder niederer Prozentsatz hervorgeht oder sonst festgestellt werden kann, zu vier vom Hundert des Werthes des Gegenstandes, welcher die Nutzung gewährt, angenommen.

Bei immerwährenden Nutzungen und Leistungen ist das Fünfundzwanzigfache ihres einjährigen Betrages, bei Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer, sofern nicht die Vorschriften in den beiden nächstfolgenden Absätzen Anwendung finden oder anderweite, die längste Dauer begrenzende Umstände in der Urkunde angegeben sind, das Zwölfeinhalbfache des einjährigen Betrages als Werth anzusehen.

Der Werth von Nutzungen oder Leistungen auf Lebenszeit bestimmt sich nach dem zur Zeit ihres Anfanges erreichten Lebensalter der Person, bei deren Tode die Nutzung oder Leistung erlischt, und wird bei einem Lebensalter derselben

von	15	Jahren	oder	weniger	auf	das	18	fache		
über	15	Jahre	bis	zu 25	Jahren	auf	das	17	fache	
„	25	„	„	„ 35	„	„	„	16	„	
„	35	„	„	„ 45	„	„	„	14	„	
„	45	„	„	„ 55	„	„	„	12	„	
„	55	„	„	„ 65	„	„	„	8½	„	
„	65	„	„	„ 75	„	„	„	5	„	
„	75	„	„	„ 80	„	„	„	3	„	
„	80	„	auf das	. . . . .				2	„	

des Werthes der einjährigen Nutzung oder Leistung angenommen.

Ist die Dauer der Nutzungen oder Leistungen von der Lebenszeit mehrerer Personen dergestalt abhängig, daß beim Tode der zuerst versterbenden die Nutzung oder Leistung erlischt, so ist für die nach den Bestimmungen im vorigen Absatz vorzunehmende Werthermittelung das Lebensalter der ältesten Person maßgebend. Wenn die Nutzung oder Leistung bis zum Tode der letztversterbenden Person fortdauert, erfolgt die Berechnung nach dem Lebensalter der jüngsten Person.

Der Gesammtwerth der auf bestimmte Zeit eingeschränkten Nutzungen oder Leistungen ist unter Zugrundelegung eines vierprozentigen Zinsfußes nach der beigefügten Hülfstabelle[1]) zu ermitteln. Ist jedoch die Dauer der Nutzung oder Leistung noch außerdem durch die Lebenszeit einer oder mehrerer Personen bedingt, so darf der nach den Bestimmungen der beiden vorhergehenden Absätze zu berechnende Werth nicht überschritten werden.

Verpflichtung der Privatpersonen, Behörden und Beamten zur Auskunftertheilung; amtliches Ermittelungsverfahren.

§. 7. Die Steuerpflichtigen sind zur Ertheilnng der von den Steuerbehörden oder den zur Einziehung oder Verwendung des Stempels noch sonst verpflichteten Behörden oder Beamten erforderten Auskunft über den Werth des Gegenstandes, soweit dazu nicht die Kenntnisse eines Sachverständigen oder besondere Ermittelungen erforderlich sind, verbunden[2]).

---

[1]) Hinter dem Tarife abgedruckt.

[2]) Wenn der Werth des Gegenstands einer Urkunde sich nach dem Lebensalter einer Person berechnet, so sind die die Besteuerung vornehmenden Behörden und Beamten einschließlich der Notare verpflichtet, die Betheiligten über das Lebensalter zu befragen und dasselbe, falls sie eine genügende Auskunft erlangen können, auf der Urkunde zu vermerken, Ausf. Bek. Nr. 5.

Wird in den vorgedachten Fällen der Aufforderung der Behörden oder Beamten nicht genügt, so kann die Steuerbehörde die Säumigen durch Festsetzung und Einziehung von Ordnungsstrafen bis zu einem Gesammtbetrage von 60 Mark zur Befolgung der getroffenen Anordnungen anhalten, auch das zur Erledigung derselben Nöthige auf Kosten der Säumigen beschaffen. Der Festsetzung einer Ordnungsstrafe hat die Androhung derselben vorherzugehen [1]).

Tragen die Behörden oder Beamten Bedenken, die Angaben der Steuerpflichtigen als richtig anzunehmen, und findet eine Einigung [2]) mit den Letzteren nicht statt, so sind die Behörden oder Beamten befugt, unter Zuziehung Sachverständiger, bei deren Auswahl etwaige Vorschläge der Steuerpflichtigen mit zu berücksichtigen sind, die für die Berechnung der Steuer erforderlichen Grundlagen zu ermitteln und danach die Steuer zu erheben. Die Kosten der Ermittelung [3]) fallen dem Steuerpflichtigen zur Last, wenn der ermittelte Werth den von dem Steuerpflichtigen angegebenen Werth um 10 Prozent oder mehr übersteigt. Die gezahlten Kosten werden erstattet, wenn im Verwaltungswege oder im Rechtswege die Ermäßigung des Werthes auf einen nicht zum Kostenersatz verpflichtenden Betrag erfolgt.

Wird von den Steuerpflichtigen gegen die Entscheidung der Steuerbehörde der Rechtsweg beschritten, so bleibt die Zahlung des streitig gebliebenen Stempels bis zur Rechtskraft des Urtheils ausgesetzt [4]).

Alle unmittelbaren und mittelbaren Behörden und Beamten sind verbunden, der Steuerbehörde oder den zur Einziehung oder Verwendung des Stempels noch sonst verpflichteten Behörden oder Beamten Auskunft über die für die Festsetzung der Stempelsteuer in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse zu ertheilen.

Unbestimmtheit des Werthes des Gegenstandes.

§. 8. Wenn bei einem Geschäft der Werth des Gegenstandes dergestalt unbestimmt ist, daß er von vornherein nicht festgestellt oder geschätzt werden kann, so hat der zur Entrichtung der Abgabe Verpflichtete die Urkunde innerhalb der in den §§. 15 und 16 angegebenen Fristen der Steuerbehörde vorzulegen, welche das Erforderliche wegen der Ueberwachung, Sicherstellung und nachträglichen Zahlung der Stempelsteuer anordnen wird [5]).

---

[1]) Die Festsetzung und Einziehung der Ordnungsstrafen des zweiten Abs. erfolgt nach fruchtloser Androhung im Wege der Verfügung durch die Hauptämter. In denjenigen Fällen, in denen das Ermittelungsverfahren vor den Stempelsteuerämtern schwebt, setzen diese die Ordnungsstrafen fest und überweisen sie den Hauptämtern zur Einziehung. Die im §. 15 des Ges. erwähnten Behörden und Beamten haben unter Mittheilung der Verhandlungen das zuständige Hauptamt um Festsetzung der Ordnungsstrafen zu ersuchen. Sie sind von dem Ergebniß durch die Hauptämter zu benachrichtigen.

Gegen die Straffestsetzungen findet Beschwerde an den Provinzialsteuerdirektor statt, Ausf. Bek. Nr. 6.

[2]) Die zwischen den Steuerbehörden und den Steuerpflichtigen zu treffenden Einigungen sind nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalte der Abänderung durch die vorgesetzten Dienstbehörden zu treffen, Dienstvorschr. Nr. 3.

[3]) Bei der Ermittelung der für die Berechnung der Stempelsteuer erforderlichen Grundlagen ist die Entstehung von Kosten thunlichst zu vermeiden, Ausf. Bek. Nr. 6.

[4]) Die Bestimmung über die Aussetzung der Zahlung des streitig gebliebenen Stempels in Folge Beschreitung des Rechtsweges findet nur Anwendung auf diejenigen Beträge, welche wegen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Steuerbehörden und Steuerpflichtigen über die Höhe des Werths des Gegenstandes streitig geblieben sind, nicht aber auf diejenigen Stempelbeträge, welche streitig sind, weil die Steuerpflichtigen ihre rechtliche Verpflichtung zur Zahlung überhaupt bestreiten.

Die Aussetzung der Einziehung des Stempels hat zur Voraussetzung, daß die Steuerpflichtigen die Zustellung der Klage überzeugend nachweisen, Ausf Bek. Nr. 7.

[5]) Eine Aussetzung der Versteuerung wegen Unbestimmtheit des Werths des Gegenstandes ist dann nicht zulässig, wenn es möglich ist, den Werth des Gegenstandes des Geschäfts, wenn auch nur annähernd, sogleich festzustellen. Nur wenn ein Geschäft

Diese Bestimmung findet auch auf diejenigen Urkunden Anwendung, zu welchen Privatpersonen ohne amtliche Ueberwachung Stempelmarken verwenden dürfen.

Versteuerung mehrerer über denselben Gegenstand ausgestellter Urkunden.

§. 9. Werden über denselben Gegenstand mehrere Urkunden gleichen Inhalts ausgefertigt, so wird die auf dem Gegenstande ruhende Steuer nur zu einer derselben, und zwar in der Regel zu derjenigen Urkunde, welche als Hauptausfertigung bezeichnet ist, verwendet; die übrigen Ausfertigungen sind mit demjenigen Stempel zu versehen, welcher nach der Tarifstelle „Duplikate" beizubringen ist. Eine Ausfertigung einer Verhandlung darf nur dann als Nebenausfertigung besteuert werden, wenn das Vorhandensein einer als Hauptausfertigung versteuerten Urkunde nachgewiesen wird.

Bei Notariatsverhandlungen ist der Stempel zu der Urschrift zu verwenden. Die erste Ausfertigung ist stempelfrei, wenn die Ausfertigung als erste bezeichnet und auf derselben bescheinigt ist, welcher Stempel zu der Urschrift verwendet worden ist[1]).

Auf jeder zweiten und weiteren Ausfertigung oder amtlich beglaubigten Abschrift oder jedem amtlich beglaubigten Auszuge aus einer stempelpflichtigen Urkunde muß bescheinigt werden, welcher Stempel zu der Hauptausfertigung oder Urschrift verwendet worden ist. Alle unmittelbaren und mittelbaren Beamten sind verpflichtet, auch die von ihnen gefertigten einfachen Abschriften stempelpflichtiger Urkunden mit dieser Bescheinigung zu versehen[2]).

Zu Anmerkung 5 auf S. 665.

seinem Inhalt nach so unbestimmt ist, daß sich der Werth desselben auch nicht annähernd schätzen läßt, ist die Erhebung des Stempels bis zur erfolgten Ausführung des Geschäfts auszusetzen oder wenn es sich um fortlaufende oder zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen handelt, von Zeit zu Zeit — etwa alljährlich — vorzunehmen. Die Berechnung des Stempels bei Urkunden über Geschäfte der letzteren Art richtet sich nach dem Gesammtwerthe des Gegenstandes, dergestalt, daß auch die bei Vornahme der einzelnen Versteuerungen 150 Mk. oder weniger betragenden Werthe nicht außer Betracht bleiben dürfen, sondern den bereits versteuerten Werthen behufs der Nachversteuerung hinzuzurechnen sind. Wenn beispielsweise bei einem Lieferungsvertrage der nach Ablauf des ersten Vertragsjahres auf 450 Mk. festgestellte Lieferungspreis mit $^1/_2$ vom Hundert, also mit 1,50 versteuert worden ist und sich nach Ablauf des zweiten Vertragsjahres ein Preis von 150 Mk. ergiebt, so sind diese 150 Mk. nicht steuerfrei, sondern sie unterliegen einem Stempel von 50 Pf., weil der stempelpflichtige Gesammtpreis am Schluß des zweiten Jahres 600 Mk. (450 + 150 Mk.) und der davon zu entrichtende Stempel 2 Mk. beträgt.

Zu Urkunden, aus welchen ein bestimmter Werth sogleich ersichtlich ist, in denen aber außerdem Leistungen von unbestimmten, erst später schätzbaren Werthen ausbedungen sind, ist der Stempel von dem ersichtlichen Werthe sogleich zu verwenden, die Beibringung des übrigen Stempels aber nach der Vorschrift des vorhergehenden Absatzes zu bewirken.

Unmittelbare oder mittelbare Staatsbehörden sind hinsichtlich der von ihnen mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträge, bei denen der Werth des Gegenstandes unbestimmt ist, von der Pflicht zur Vorlegung an die Steuerbehörde entbunden und befugt, die Versteuerung dieser Urkunden ohne Mitwirkung der Steuerbehörden vorzunehmen, Ausf. Bek. Nr. 8. Das Verfahren für die Aussetzung der Versteuerung notarieller Urkunden mit unbestimmtem Werthe des Gegenstandes richtet sich nach Nr. 9 und 12 B. der Dienstvorschr. Für gerichtliche Urkunden vergl. Nr. 12 Abs. 1 und 2, A. III. und B. das., sowie Ref. 29. Febr. 1896 §§. 11 B. und 12.

[1]) Abschriften, die der Notar von den Urkunden zurückbehält, die er entworfen und deren Unterschriften er beglaubigt hat, sind, wie bisher, stempelfrei, Ges. 15. Juli 1890 (G. S. S. 229) §. 9.

[2]) Wird den Steuerbehörden eine stempelpflichtige Verhandlung mit dem Antrage vorgelegt, dieselbe als Nebenausfertigung (Duplikat, Nebenexemplar) zu versteuern, so ist diesem Antrage nur dann zu entsprechen, wenn das Vorhandensein einer als Hauptausfertigung vorschriftsmäßig versteuerten Urkunde nachgewiesen ist. Kann ein

Versteuerung mehrerer in derselben Urkunde enthaltener Gegenstände.

§. 10. Wenn bei Rechtsgeschäften über mehrere, verschiedenen Steuersätzen unterliegende Gegenstände das Entgelt ohne Angabe der Einzelwerthe ungetrennt in einer Summe oder Leistung verabredet ist[1]), so kommt für die Berechnung des Stempels der höchste Steuersatz zur Anwendung, sofern nicht von den Ausstellern der Urkunde auf derselben die Werthe für die einzelnen Gegenstände innerhalb der im §. 16 angegebenen Fristen noch nachträglich angegeben werden. Trägt die Steuerbehörde Bedenken, die ursprünglichen oder nachträglichen Angaben der Steuerpflichtigen über die Einzelwerthe als richtig anzunehmen, so kommen die Vorschriften des dritten Absatzes des §. 7 zur Anwendung.

Enthält eine Urkunde verschiedene steuerpflichtige Geschäfte[2]), so ist der Betrag des Stempels für jedes Geschäft besonders zu berechnen und die Urkunde mit der Summe dieser Stempelbeträge zu belegen.

Sofern die einzelnen in einer Urkunde enthaltenen Geschäfte sich als Bestandtheile eines einheitlichen, nach dem Tarife steuerpflichtigen Rechtsgeschäfts darstellen, ist nur der für das letztere vorgesehene Stempelbetrag zu entrichten.

Mindestbetrag der Stempelsteuer und Abstufungen derselben.

§. 11. Die Stempelabgabe beträgt, insoweit der Tarif nicht abweichende Bestimmungen[3]) enthält, mindestens 0,50 Mark und steigt in Abstufungen von je 0,50 Mark, wobei überschießende Stempelbeträge auf 0,50 Mark abgerundet werden.

Verpflichtung zur Zahlung der Stempelsteuer.

§. 12. Zur Zahlung der Stempelsteuer sind verpflichtet:

a) bei den von Behörden und Beamten, einschließlich der Notare, aufgenommenen Verhandlungen oder ertheilten Ausfertigungen, Abschriften,

---

Zu Anmerkung 2 auf S. 666.

solcher Nachweis nicht geführt werden, so ist die vorgelegte Verhandlung als die vorhandene einzige Ausfertigung anzusehen und zur Versteuerung zu ziehen. Der verwendete Stempel wird jedoch bis auf den zur Nebenausfertigung erforderlichen Betrag zurückgezahlt, sobald später die vorschriftsmäßig versteuerte Hauptausfertigung vorgelegt werden kann. Der Erstattungsantrag ist an das zuständige Stempelsteueramt zu richten, welches das Erforderliche nach den Bestimmungen der Ziff. 17 dieser Vorschriften zu veranlassen hat, Dienstvorschr. Nr. 4.

[1]) Also beispielsweise in einer den Verkauf eines Grundstücks nebst Beilaß enthaltenden Kaufurkunde nicht besondere Werthe für das Grundstück und den Beilaß angegeben sind oder ein Werkverdingungsvertrag nichts darüber enthält, wieviel von dem bedungenen Gesammtpreise auf den Materialienwerth und wieviel auf Arbeitsvergütung entfällt. In diesem Falle haben die Steuerbehörden die Werthe der einzelnen Gegenstände auf der Urkunde zu vermerken, sofern es von den Urkundenausstellern oder einem von ihnen oder deren Vertretern oder Bevollmächtigten bei der Versteuerung verlangt wird und die im §. 16 des Ges. angegebenen Fristen noch nicht abgelaufen sind. Der bezügliche Vermerk ist von dem Antragsteller zu unterschreiben und von dem aufnehmenden Beamten mit dem Datum, der Bezeichnung der Amtsstelle und seiner Namensunterschrift zu versehen.

Geben die gemachten Werthangaben bezüglich ihrer Richtigkeit zu Bedenken Anlaß, so hat die Steuerbehörde aus der Vertragsurkunde einen Auszug, soweit er für die Stempelpflichtigkeit von Belang ist, oder auch nur einen Vermerk zu den Akten zu fertigen und demnächst das Erforderliche wegen Ermittelung und Versteuerung des wirklichen Werths nach den Vorschriften des §. 7 des Ges. zu veranlassen, Ausf. Bek. Nr. 9.

[2]) Die Zerlegung eines dem Rechtsbegriffe nach einheitlichen Geschäftes in Einzelfunktionen ist unzulässig. Nur die nach Rechtsbegriffen gesonderten, aber in einer und derselben Verhandlung beurkundeten Geschäfte sollen je nach ihrer Steuerpflichtigkeit versteuert werden, E. Civ. XXIII. 196. Vergl. die zahlreichen Beispiele „verschiedener" Geschäfte in derselben Urkunde bei Hummel-Specht S. 151 ff.

[3]) Vergl. Pos. 2 Abs. 1 und 4, 20, 22a, c, d, l, m, 45, 53, 55, 57, 59, 70, 73 des Tarifes.

Bescheinigungen, Auszügen und Genehmigungen aller Art diejenigen, auf deren Veranlassung die Schriftstücke aufgenommen oder ertheilt sind[1]);

b) bei einseitigen Verpflichtungen und Erklärungen diejenigen, welche die Schriftstücke ausgestellt haben[2]);

c) bei Verträgen einschließlich Punktationen alle Theilnehmer, insoweit der Tarif nicht abweichende Bestimmungen enthält[3]).

Von mehreren zur Zahlung der Stempelsteuer verpflichteten Personen haftet jede einzelne als Gesammtschuldner.

Haftbarkeit für die Stempelsteuer.

§. 13. Für die Entrichtung der Stempelsteuer haften unter Vorbehalt des Rückgriffs gegen die eigentlich Verpflichteten:

a) Beamte, einschließlich der Notare, jedoch ausschließlich der Schiedsmänner, welche die von ihnen aufgenommenen Urkunden vor erfolgter oder nicht ausreichend erfolgter Stempelverwendung aushändigen oder Ausfertigungen oder Abschriften ertheilen oder wegen der Einziehung des Stempels die ihnen nach §. 15 obliegenden Pflichten verabsäumen.

Diese Bestimmung kommt auch dann zur Anwendung, wenn ein Notar den Entwurf einer Urkunde anfertigt und nach Vollziehung durch die Betheiligten die Unterschriften oder Handzeichen beglaubigt;

b) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften, Gewerkschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung für die Stempel, welchen die von ihren Vorständen oder Geschäftsführern in ihrem Auftrage oder Namen errichteten Verhandlungen unterliegen;

c) bei Auktionen diejenigen, für deren Rechnung oder auf deren Veranlassung die Versteigerung stattgefunden hat, und die von diesen Personen zur Abhaltung der Auktionen Beauftragten;

d) jeder Inhaber oder Vorzeiger einer mit dem gesetzlichen Stempel nicht oder nicht ausreichend versehenen Urkunde, welcher ein rechtliches Interesse an dem Gegenstande derselben hat[4]).

II. Abschnitt. Von der Erfüllung der Stempelpflicht und den Folgen der Nichterfüllung.

Art der Erfüllung der Stempelpflicht.

§. 14[5]). Die Stempelpflicht wird erfüllt durch:

a) Niederschreiben der stempelpflichtigen Erklärung auf gestempeltes Papier;

b) Verwendung von Stempelmarken auf denjenigen Schriftstücken, zu welchen Stempelmarken ohne amtliche Ueberwachung verwendet werden dürfen;

c) Einreichung der stempelpflichtigen Urkunde oder, wenn diese nicht vorgelegt werden kann, einer den wesentlichen Inhalt der Urkunde enthaltenden Anzeige und Einzahlung des erforderlichen Geldbetrages bei einer zur Entwerthung von Stempelzeichen befugten Amtsstelle;

---

[1]) Vergl. Pos. 8, 9, 19, 32, 45, 52, 53, 55, 78 des Tarifes.

[2]) Vergl. Pos. 1, 2, 10, 11, 12, 16, 17, 19, 22, 23, 24, 26, 31, 33, 34, 35, 39, 40, 42, 43, 46, 47, 49, 51, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 62, 64, 65, 66, 68, 70, 72, 73, 74, 77 des Tarifes.

[3]) Vergl. Pos. 4, 16, 17, 18, 20, 21, 25, 32, 36, 48, 54, 61, 67, 70, 71, 75 des Tarifes.

Der Ehemann, der einen Seitens seiner Ehefrau geschlossenen schriftlichen Vertrag nur mit seiner Genehmigung versieht, ist kein Theilnehmer, Erk. O. Trib. 29. Juni 1855 (G. A. III. 690); ebensowenig die Ehefrau, die einen zweiseitigen Vertrag mitunterschreibt, ohne daß der Vertrag betreffs ihrer etwas bestimmt, E. Crim. XXV. 285.

[4]) Ein bloßer Bote, Depositar oder Kustos also nicht, E. Crim. X. 141, wohl aber ein Rechtsanwalt, der eine ihm ertheilte Vollmacht vorlegt, E. K. X. 212.

[5]) Vergl. zu §§. 14, 15 Ausf. Bek. Nr. 10–16 und Dienstvorschr. Nr. 6–10, hinter dem Tarife abgedruckt.

d) Verwendung von Stempelmarken durch zur Entwerthung derselben befugte Amtsstellen[1]);

e) Baarzahlung der Stempelabgabe in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe nach den Bestimmungen des Preußischen Gerichtskosten-Gesetzes vom 25. Juni 1895 (G. S. S. 203)[2]) bei den Gerichtskosten zu vereinnahmen ist.

Der Finanzminister ist ermächtigt, für den Verkehr bestimmter Personen statt der Erhebung des Stempels im Einzelnen die Zahlung einer jährlichen Abfindungssumme zu gestatten. Die in diesem Verkehr errichteten Urkunden sind mit einem Hinweise darüber zu versehen, daß die Stempelpflicht durch die Vereinbarung einer Abfindungssumme erfüllt ist.

Zeit der Stempelverwendung bei den von Behörden und Beamten aufgenommenen Verhandlungen.

§. 15[3]). Behörden und Beamte[4]), einschließlich der Notare, jedoch ausschließlich der Schiedsmänner, haben zu allen von ihnen aufgenommenen Verhandlungen oder ertheilten Ausfertigungen, Abschriften, Bescheinigungen, Auszügen und Genehmigungen aller Art den Stempel vor deren Aushändigung, spätestens aber binnen zwei Wochen nach dem Tage der Ausstellung der Urkunden zu verwenden. Ist der Stempel innerhalb dieser Frist von den Verpflichteten nicht beigebracht, so ist die zwangsweise Einziehung des Stempels binnen einer Woche bei der zuständigen Steuerstelle von den vorbezeichneten Behörden und Beamten zu beantragen oder, wenn sie selbst zur zwangsweisen Einziehung von Geldern befugt sind, die zwangsweise Einziehung innerhalb der gleichen Frist anzuordnen. Dieser Bestimmung unterliegen auch diejenigen Urkunden, bei denen ein Notar den Entwurf anfertigt und nach Vollziehung durch die Betheiligten die Unterschriften oder Handzeichen beglaubigt.

Insoweit die in der Tarifstelle „Erlaubnißertheilungen" unter c und m aufgeführten Urkunden einen den Betrag von 1 Mk. 50 Pf., beziehungsweise drei Mark übersteigenden Stempel erfordern, ist der Mehrbetrag von den Steuerpflichtigen erst binnen zwei Wochen nach dem Tage der Rechtskraft der Zuschrift über das Ergebniß der Veranlagung zur Gewerbesteuer oder der auf das eingelegte Rechtsmittel ergangenen Entscheidung beizubringen (§§. 32 und 35 ff. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1891, G. S. S. 205).

Für die Versteuerung der stempelpflichtigen Verhandlungen der Schiedsmänner haben die Parteien den Stempel binnen zwei Wochen nach dem Tage der Aufnahme zu der Urschrift der Verhandlung beizubringen und dem Schiedsmann zuzustellen. Die Schiedsmänner haben auf jeder von ihnen ertheilten Vergleichsausfertigung zu vermerken, welcher Stempel zu der Urschrift verwendet oder daß ein solcher nicht beigebracht worden ist.

Zeit der Stempelverwendung bei Verhandlungen der Privatpersonen.

§. 16[5]). Bei den nicht auf Stempelpapier niedergeschriebenen Verhandlungen der Privatpersonen muß die Versteuerung bewirkt sein:

a) bei Urkunden, zu welchen die Aussteller Stempelmarken ohne amtliche Ueberwachung verwenden dürfen, vor der Aushändigung, spätestens aber

---

[1]) Die Vorschrift unter d bezieht sich auf diejenigen Schriftstücke, welche durch amtliche Thätigkeit entstehen oder bei deren Zustandekommen eine amtliche Betheiligung stattfindet, z. B. amtliche Zeugnisse oder Verträge, welche zwischen Privatpersonen und Behörden abgeschlossen werden, Mot. S. 18.

[2]) §§. 29–31, 55, 57, 6, 67, 94, 109, 114, 115, 117, 122, 131, 132.

[3]) Vergl. Anm. 5 auf S. 668.

[4]) Zu den Verpflichtungsscheinen der Studirenden der Universität über die Zahlung der gestundeten Honorarien, die von dem Universitätsrichter aufgenommen werden, hat dieser, zu den Bürgschaftserklärungen der Eltern der Universitätsquästor den erforderlichen Stempel zu verwenden, Ref. 28. Sept. 1896 (C. Bl. U. V. S. 699).

Wegen der Stempelverwendung selbst s. Ref. 20. April 1897 (C. Bl. U. V. S. 425).

[5]) Vergl. Dienstvorschr. Nr. 11 und 12, hinter dem Tarife abgedruckt.

binnen zwei Wochen nach dem Tage der Ausstellung, vorbehaltlich der Bestimmung in §. 14 Abs. 2;

b) bei Schriftstücken über die Uebertragung eines Kuxes (vergl. Tarifstelle „Kuxe") vom Aussteller vor der Umschreibung im Gewerkenbuche, spätestens aber binnen zwei Wochen nach dem Tage der Ausstellung;

c) bei Pacht-, Mieth- und antichretischen Verträgen über unbewegliche Sachen innerhalb der in der Tarifstelle „Pachtverträge" angegebenen Frist;

d) bei Gesellschaftsverträgen, die der Eintragung in das Handels- oder Genossenschaftsregister bedürfen, vor der Eintragung in die Register, spätestens aber binnen zwei Wochen nach dem Tage der Errichtung;

e) bei den von der Heeresverwaltung mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträgen und Verhandlungen über Lieferungen, Werkverdingungen und sonstige Leistungen, die erst im Falle einer Mobilmachung zur Ausführung kommen sollen, binnen zwei Wochen nach Eintritt der Mobilmachung;

f) bei im Auslande errichteten Urkunden, bei denen Inländer betheiligt sind, binnen zwei Wochen nach dem Tage der Rückkehr in das Inland, bei sonstigen im Auslande errichteten Urkunden, von denen im Inlande Gebrauch gemacht werden soll, vor dem Gebrauch[1];

g) in allen übrigen Fällen vom Aussteller binnen zwei Wochen nach dem Tage der Ausstellung.

Von jedem Inhaber oder Vorzeiger einer stempelpflichtigen Urkunde, welcher ein rechtliches Interesse an dem Gegenstande derselben hat, ist die Versteuerung der Urkunde binnen zwei Wochen nach dem Tage des Empfanges zu bewirken.

Bei Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche erst durch die Genehmigung oder den Beitritt einer Behörde oder eines Dritten Rechtswirksamkeit erlangen, beginnt den Ausstellern gegenüber die Frist für die Verwendung des Stempels mit dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem sie von der Genehmigung oder dem Beitritt Kenntniß erhalten haben.

Festsetzung von Geldstrafen gegen Privatpersonen.

§. 17. Wer den Vorschriften bezüglich der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelsteuer zuwiderhandelt[2], hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem vierfachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt, mindestens aber drei Mark beträgt.

Betreffen die gedachten Zuwiderhandlungen die in der Tarifstelle „Pachtverträge" aufgeführten Verzeichnisse oder Urkunden, zu welchen Privatpersonen Stempelmarken ohne amtliche Ueberwachung verwenden dürfen, so ist eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zehnfachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt, mindestens aber dreißig Mark beträgt.

Die gleiche Geldstrafe tritt ein, wenn:

a) bei Auflassungserklärungen und Umschreibungsanträgen ein geringerer Werth angegeben wird, als der nach den Vorschriften der Tarifstelle „Kauf- und Tauschverträge" bei der Versteuerung der Kaufverträge berechnete Betrag der von dem Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen, mit Einschluß des Preises und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen;

b) bei Auflassungserklärungen und Umschreibungsanträgen eine Urkunde über das Rechtsgeschäft vorgelegt wird, welche dasselbe nicht so enthält, wie es unter den Betheiligten hinsichtlich des Werthes der Gegenleistung verabredet ist, und einem geringeren Stempel unterliegt, als die Beurkundung des wirklichen verabredeten Rechtsgeschäfts erfordern würde.

---

[1]) Befindet sich nur der eine Kontrahent zur Zeit der Vertragsvollziehung im Auslande, so muß der inländische Kontrahent binnen 14 Tagen vom Abschlusse des Vertrages den gesetzlichen Stempel beibringen, E. K. VI. 192.

[2]) Ueber Strafbarkeit eines Bevollmächtigten vergl. E. K. V. 223, 257; Anstiftung zur Stempelhinterziehung ist nicht denkbar, E. Crim. XXV. 38.

Kann der Betrag des hinterzogenen Stempels nicht festgestellt werden, so tritt eine Geldstrafe bis zu dreitausend Mark ein.

Die verwirkten Geldstrafen treffen jeden Unterzeichner oder Aussteller einer Urkunde besonders und in vollem Betrage[1]).

Bei Genossenschaften und Aktiengesellschaften sind die Geldstrafen gegen die Vorstandsmitglieder, bei Kommanditgesellschaften gegen die persönlich haftenden Gesellschafter, bei offenen Handelsgesellschaften gegen die Gesellschafter, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung gegen die Geschäftsführer, bei Gewerkschaften gegen die Repräsentanten oder Grubenvorstände nur im einmaligen Betrage, jedoch unter Haftbarkeit jedes einzelnen als Gesammtschuldners festzusetzen. Ebenso ist zu verfahren, wenn mehrere Urkundenaussteller bei einem Geschäft als gemeinschaftliche Kontrahenten betheiligt sind[2]).

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften bezüglich der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelsteuer unter a der Tarifstelle „Pachtverträge" trifft die Geldstrafe nur den Verpächter, Vermiether oder Verpfänder.

Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen Privatpersonen.

§. 18. Wenn in den Fällen des vorhergehenden Paragraphen aus den Umständen sich ergiebt, daß eine Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist, so tritt statt der vorgedachten Geldstrafen eine Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark ein.

Diese Strafe haben auch Repräsentanten oder Grubenvorstände von Gewerkschaften verwirkt, wenn sie die Umschreibung von Kuxen im Gewerkenbuche vor erfolgter Versteuerung der Uebertragungsurkunden vornehmen.

Dieselbe Strafe ziehen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen die zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften, die im Gesetze mit keiner besonderen Strafe belegt sind, nach sich.

Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen Beamte und Notare.

§. 19[3]). Unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte, einschließlich der Notare, welche bei ihren amtlichen Verhandlungen oder bei den im Auftrage

---

[1]) Vergl. E. K. V. 264, VI. 205; die mehreren Thäter sind aber nicht etwa haftbar für die von Theilnehmern verwirkten Strafen, Erk. O. Trib. 5. Okt. 1859 (G. A. VII. 810); vergl. aber Anm. 3.

[2]) z. B. gütergemeinschaftliche Eheleute, Erk. O. Trib. 23. Nov. 1860 (O. R. I. 154) oder Miterben, E. K. III. 267.

[3]) Die durch die Aufsichtsbehörden gegen Beamte und Notare festzusetzenden Strafen sind nicht Disziplinar- sondern eigentliche Stempelsteuerstrafen. Die Strafbescheide müssen daher die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Entscheidungsgründe und die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde ergreife, gegen den Strafbescheid binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Verwaltungsbehörde, welche denselben erlassen, oder bei derjenigen, welche ihn bekannt gemacht hat, auf gerichtliche Entscheidung antragen könne (§. 459 Str. P. O.). Dem Beschuldigten steht der Weg des Rekurses innerhalb der gesetzlichen zehntägigen Frist in eben der Art offen, wie es wegen der Strafbescheide in Zollsachen vorgeschrieben ist, jedoch mit der Maßgabe, daß über das Rekursgesuch nicht von der Steuerbehörde, sondern von der höheren Aufsichtsbehörde, entschieden wird (vergl. §. 21 des Ges.).

Die zur Festsetzung von Stempelstrafen gegen Beamte befugten Aufsichtsbehörden sind verbunden, nach dem anliegenden Muster b Stempelstrafverzeichnisse zu führen, welche in 7 Spalten zu enthalten haben:

a) die fortlaufende Nummer,
b) den Namen, Dienststellung und Wohnort des Beamten,
c) den Gegenstand der Stempelsteuerhinterziehung (z. B. Nichtversteuerung der Genehmigung einer Lustbarkeit),
d) die Nummer der zur Anwendung kommenden Tarifstelle,
e) das Datum des Strafbescheides,
f) den Betrag der Ordnungsstrafe,

oder Namens einer unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbehörde mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträgen die ihnen durch dieses Gesetz oder die zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften hinsichtlich der Versteuerung auferlegten Pflichten versäumen, sind, sofern nicht nach der Art des Vergehens wegen verletzter Amtspflicht eine höhere Strafe eintritt, mit einer Ordnungsstrafe bis zum Betrage des nicht verwendeten Stempels, jedoch nicht über einhundertfünfzig Mark zu belegen.

Die Privatpersonen, mit welchen die Verträge abgeschlossen sind, desgleichen die Inhaber oder Vorzeiger bleiben von Strafe frei.

Die Festsetzung der Strafen gegen Beamte und Notare erfolgt durch die ihnen vorgesetzte Aufsichtsbehörde; die Ermäßigung oder Niederschlagung der Strafe kann durch dasjenige Ministerium angeordnet werden, zu dessen Verwaltung der Beamte gehört.

Straffreiheit.

§. 20. Wenn der Stempel entsprechend der Auskunft der zur Verwaltung des Stempelwesens bestellten Behörde verwendet worden ist, so treten die Strafen der §§. 17 bis 19 nicht ein.

Strafverfahren.

§. 21[1]). Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz kommen hinsichtlich des Verwaltungsstrafverfahrens und der Voraussetzungen für die Zulässigkeit

---

Zu Anmerkung 2 auf S. 671.

g) Bemerkungen (z. B. über den ergriffenen Rekurs, die Gründe etwaiger Rückstände u. s. w.).

Aus diesen Verzeichnissen haben die Behörden Auszüge über die innerhalb jeden Vierteljahrs vorgekommenen Straffälle zu fertigen und sie in beglaubigter Form nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs an den Provinzial-Steuerdirektor einzusenden. Wenn im Laufe eines Vierteljahres keine Stempelstrafen festgesetzt worden sind, so ist eine Anzeige hierüber an den Provinzial-Steuerdirektor nicht erforderlich, jedoch ist unter dem nächsten einzusendenden Auszuge zu bescheinigen, daß in den früheren Vierteljahren keine Stempelstrafen einzuziehen gewesen sind. Im Interesse einer möglichst gleichmäßigen Handhabung des Strafverfahrens hat der Provinzial-Steuerdirektor zu prüfen, ob bei den einzelnen Straffestsetzungen überall nach den bestehenden Bestimmungen verfahren ist und, wo es ihm zur Aufklärung des Sach- und Rechtsverhältnisses nothwendig erscheint, die über die Untersuchung geführten Verhandlungen einzufordern. Der Justiziarius bezw. das die Stempelsteuersachen bearbeitende Mitglied der Provinzialsteuerdirektion hat auf jedem Auszuge zu vermerken, daß derselbe von ihm nach den gesetzlichen Bestimmungen geprüft worden ist. Nach bewirkter Prüfung bezw. nach Erledigung der gezogenen Erinnerungen weist der Provinzial-Steuerdirektor dasjenige Hauptamt, in dessen Bezirk die Behörde, von welcher der Stempel eingezogen ist, ihren Sitz hat, zur Vereinnahmung des Betrages an und läßt der betreffenden Behörde Abschrift dieser Anweisung zugehen. Die Behörde hat den angewiesenen Betrag binnen 2 Wochen nach dem Eingang der Verfügungsabschrift an das zuständige Hauptamt abzuführen.

Die gegen Beamte der Justizverwaltung festgesetzten Ordnungsstrafen werden von den Gerichtskassen vereinnahmt, so daß hinsichtlich dieser Strafen die vorstehenden Bestimmungen über die Führung von Stempelstrafverzeichnissen und Einreichung von Auszügen aus denselben nicht zur Anwendung kommen, Dienstvorschr. Nr. 13.

[1]) Die Verpflichtung zur Zahlung der Stempelsteuer ist in den Strafbescheiden nicht auszusprechen, weil sie nicht Gegenstand des Strafverfahrens ist. Durch die Einleitung eines Strafverfahrens darf daher die Einziehung fälliger Stempelsteuern nicht aufgehalten werden, vielmehr sind dieselben ohne Rücksicht auf den Gang der Untersuchung unverzüglich beizutreiben oder, wenn die versuchte Beitreibung ergebnißlos ist, die zur Sicherung des Stempels erforderlichen Maßnahmen unverweilt zu treffen. Die Provinzial-Steuerdirektoren haben mit Nachdruck darauf zu halten, daß nach dieser Anordnung verfahren wird.

Die Hauptämter sind zur Festsetzung von Ordnungsstrafen aus §. 18 des Ges.

des gerichtlichen Strafverfahrens dieselben Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Vergehen gegen die Zollgesetze bestimmt[1]), jedoch mit der Maßgabe, daß die Strafbescheide, wenn durch dieselben Strafen bis zum Betrage von dreihundert Mark festgesetzt werden, von den Hauptsteuer- oder Hauptzollämtern, sonst aber von den Provinzialsteuerbehörden erlassen werden.

Strafvollstreckung.

§. 22[2]). Die Umwandlung einer Geldstrafe, zu deren Zahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Auch darf

---

Zu Anmerkung 1 auf S. 672.

auch in denjenigen Fällen zuständig, in welchen die Strafe nach §. 17 des Ges. mehr als 300 Mk. betragen haben würde.

Hinsichtlich der Befugniß der Provinzial-Steuerdirektoren, in den im Verwaltungswege zu erledigenden Strafverfahren von der Festsetzung einer Strafe abzusehen oder die von den Hauptämtern festgesetzten Strafen im Falle des Rekurses niederzuschlagen sowie in Betreff der Befugniß der Vorstände der Hauptämter zur Niederschlagung von Untersuchungen kommen die für die Vergehen gegen die Zollgesetze bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

Die Vorstände der Hauptämter haben die Fälle, in denen die Strafe nach §. 17 des Ges. mehr als 300 Mk. betragen haben würde, an Stelle dieser Strafe aber eine Ordnungsstrafe aus §. 18 des Ges. festgesetzt ist, sowie die Fälle der Niederschlagung von Untersuchungen in einer besonderen Nachweisung unter kurzer Angabe des Thatbestandes der Zuwiderhandlung und der Gründe für die Verhängung der Ordnungsstrafe oder die Abstandnahme von der Strafverfolgung einzutragen und diese Nachweisung halbjährlich ohne Akten dem Provinzial-Steuerdirektor vorzulegen. Der Provinzial-Steuerdirektor hat die Nachweisungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und, wo es ihm nothwendig erscheint, die Belagsakten einzufordern. Bei der Prüfung ist insbesondere darauf zu achten, daß in den einzelnen Hauptamtsbezirken nicht offenbare Ungleichheiten Platz greifen, indem in dem einen Bezirk ein sehr ausgedehnter, in dem anderen ein sehr beschränkter Gebrauch von den in Rede stehenden Befugnissen unter gleichartigen Verhältnissen gemacht wird. Die Nachweisungen sind von dem Justiziarius bezw. dem die Stempelsteuersachen bearbeitenden Mitgliede der Provinzial-Steuerdirektion mit der Bescheinigung der stattgefundenen Prüfung zu versehen.

Von allen in Untersuchungssachen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Stempelsteuer-Gesetz in der Revisionsinstanz ergehenden gerichtlichen Urtheilen ist unter Darstellung des Sachverhältnisses und der Streitpunkte, welche dadurch entschieden sind, Abschrift an den Finanzminister einzureichen, Dienstvorschr. Nr. 14.

[1]) Vergl. Ges. 26. Juli 1897 (G. S. S. 237), das an Stelle aller früheren landesgesetzlichen Bestimmungen getreten ist.

[2]) Die Ausführung der Strafvollstreckung im Verwaltungsstrafverfahren erfolgt nach den für die Strafvollstreckung in Zollsachen geltenden Bestimmungen (vergl. auch Bd., betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, 7. Sept. 1879 (G. S. S. 591) und Anw. zur Ausführung dieser Bd. 15. Sept. 1879 (C. Bl. Abg. Verw. S. 287).

Die Vollstreckung gerichtlich oder im Verwaltungsstrafverfahren festgesetzter Strafen ist auszusetzen, sobald der Nachweis der Absendung eines Gesuches wegen gnadenweisen Erlasses oder gnadenweiser Ermäßigung einer solchen Strafe geführt ist. Die Steuerbehörden haben nach Eingang des Gnadengesuches das Erforderliche wegen Aussetzung der Strafvollstreckung bis nach erfolgter Entscheidung über das Gnadengesuch unverzüglich zu veranlassen und, wenn es sich um gerichtliche Stempelstrafen handelt, an die zuständige Gerichtsbehörde (Staatsanwaltschaft, Amtsrichter) das Ersuchen um vorläufige Abstandnahme von der Strafvollstreckung zu richten. In Fällen, in denen das Steuerinteresse gefährdet erscheint, sind daneben die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherheit der Stempelsteuer, Strafe und Kosten zu treffen. Die Gerichtsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen der Steuerbehörde um Aussetzung der Strafvollstreckung zu entsprechen, Dienstvorschr. Nr. 15.

zur Beitreibung von Geldstrafen ohne Zustimmung des Verurtheilten, wenn dieser ein Preuße ist, kein Grundstück im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Verjährung der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung.

§. 23. Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und die zu dessen Ausführung erlassenen Bestimmungen sowie die Vollstreckung der dieserhalb rechtskräftig festgesetzten und rechtskräftig erkannten Strafen verjährt in fünf Jahren [1]).

III. Abschnitt. Besondere Bestimmungen.

Ersatz für die vor dem Verbrauch verdorbenen Stempelzeichen.

§. 24. Für Stempelzeichen, welche vor dem Verbrauche durch Zufall oder Versehen verdorben worden sind [2]), kann Ersatz beansprucht werden.

Erstattung bereits verwendeter Stempel.

§. 25 [3]). Die entrichtete Stempelsteuer wird erstattet:

a) wenn ein gesetzlich nicht erforderlicher Stempel verwendet und der Erstattungsantrag innerhalb zweier Jahre nach der Entrichtung des Stempels angebracht worden ist;

---

[1]) Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablaufe des 14. Tages nach Ausstellung der Urkunde, Erk. O. Trib. 6. Mai 1858 (G. A. VI. 566); wenigstens sofern sie nicht genügend versteuert ist. Ist die Versteuerung überhaupt unterblieben, so beginnt er erst mit dem Aufhören der Verpflichtung dazu, Erk. O. Trib. 7. Okt. 1873 (O. R. XIV. 606).

[2]) Was natürlich nachzuweisen ist, und zwar unter Vorlegung der betr. Marken oder Bogen, Res. 24. März 1832 (v. Kamptz Ann. XVI. 163). Der Anspruch ist bei dem Hauptamte des Bezirkes anzumelden. Dies gilt auch hinsichtlich derjenigen Stempelmaterialien, welche vom 1. April 1896 ab außer Gebrauch treten, sowie bezüglich der Stempel zu Polizen, die zwar mit der Prämienquittung versehen, in Folge verweigerter Zahlung der Prämie dem Versicherungssuchenden aber nicht ausgehändigt worden sind, Ausf. Bek. Nr. 17.

Die Hauptämter reichen die ihnen zugehenden Anträge auf Ersatz für die vor dem Verbrauch verdorbenen Stempelzeichen mit den Belägen dem Provinzial-Steuerdirektor ein, welcher den zu ersetzenden Betrag, nachdem die Richtigkeit desselben durch einen Rechnungsbeamten bescheinigt ist, festsetzt und dem Hauptamt die Anweisung zur Zahlung ertheilt. Wenn und soweit die Ersatzleistung unzulässig ist, lehnt der Provinzial-Steuerdirektor den Ersatzanspruch ab. Die verdorbenen Stempelmarken sowie die aus den Bogen und Formularen herausgeschnittenen Stempelzeichen werden bei der Provinzial-Steuerdirektion in Gegenwart zweier Beamten durch Verbrennen vernichtet; die stattgefundene Vernichtung ist von den beiden Beamten auf der Urschrift der die Zahlungsanweisung enthaltenden Verfügung zu bescheinigen. Hauptämter, bei denen zahlreiche Ersatzanträge einzugehen pflegen, können vom Provinzial-Steuerdirektor ermächtigt werden, solche zu sammeln und dem Provinzial-Steuerdirektor am Schlusse jedes Vierteljahres vorzulegen. Die eingegangenen Anmeldungen sind in einer Uebersicht zusammenzustellen, welche unter laufender Nummer die Antragsteller, ferner die Gattung der verdorbenen Materialien und die zu erstattenden Beträge enthält. Die Beläge werden nach der Reihenfolge geordnet beigefügt, Dienstvorschr. Nr. 16 Abs. 1.

[3]) Anträge auf Erstattung verwendeter, gesetzlich nicht erforderlicher Stempel sind innerhalb der vorgeschriebenen Frist an den Vorstand desjenigen Stempelsteueramtes, in dessen Bezirk der Stempel verwendet worden ist, zu richten und zwar in der Regel unter Beifügung der Urkunden, auf welchen die zu erstattenden Stempel entwerthet worden sind. Behörden und Beamte haben diese Anträge thunlichst in der Form von Nachweisungen, welche die Erstattungsgründe enthalten müssen, in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Wegen der Erstattung der von Behörden oder Beamten einschließlich der Notare

b) wenn der von Behörden oder Beamten, einschließlich der Notare, in der Erwartung der Zahlung verwendete Stempel von dem zur Entrichtung desselben Verpflichteten nicht beigetrieben werden kann;
c) wenn ein beurkundetes Geschäft nichtig ist oder durch rechtskräftiges gerichtliches Urtheil für ungültig oder nichtig erklärt und die Erstattung innerhalb zweier Jahre nach der Beurkundung des nichtigen Geschäfts oder binnen Jahresfrist nach Eintritt der Rechtskraft des gerichtlichen Erkenntnisses nachgesucht wird.

Außerdem kann der Finanzminister die Erstattung bereits verwendeter Stempel aus Billigkeitsgründen anordnen, wenn die Ausführung eines Geschäfts unterblieben und die Erstattung innerhalb zweier Jahre nach der Beurkundung des Geschäfts beantragt worden ist.

Der Steuerverwaltung bleibt jedoch im Falle zu c und im Falle des vorhergehenden Absatzes das Recht vorbehalten, den Stempel von demjenigen Vertragschließenden wieder einzuziehen, welcher bei der Beurkundung des Geschäfts von den die Nichtigkeit oder Ungültigkeit desselben bedingenden Umständen Kenntniß gehabt oder die unterbliebene Ausführung des Geschäfts verschuldet hat.

Rechtsweg.

§. 26[1]). In Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung einer Stempelabgabe ist der Rechtsweg zulässig. Die Klage ist bei Verlust des

---

Zu Anmerkung 3 auf S. 674.

verauslagten Stempel sowie der Stempel zu Urkunden über nichtige oder durch rechtskräftiges gerichtliches Urtheil für ungültig oder nichtig erklärte Geschäfte finden die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes ebenfalls Anwendung. Dem Antrage auf Erstattung verauslagter Stempel ist die Bescheinigung beizufügen, daß die versuchte Beitreibung von dem zur Entrichtung des Stempels Verpflichteten fruchtlos gewesen ist.

Anträge auf Erstattung verwendeter Stempel aus Billigkeitsgründen bei unterbliebener Geschäftsausführung sind bei demjenigen Provinzial-Steuerdirektor anzubringen, in dessen Bezirk der Stempel verwendet worden ist, Ausf. Bek. Nr. 18, 19.

Die Vorstände der Stempelsteuerämter haben die bei ihnen eingegangenen Anträge auf Erstattung verwendeter Stempel zu prüfen und sie unter Beifügung einer mit Gründen versehenen Erstattungs-Nachweisung in doppelter Ausfertigung über diejenigen Beträge, deren Erstattung sie für zulässig halten, dem Provinzial-Steuerdirektor vorzulegen. Sind die Anträge in der Form von die Erstattungsgründe bereits enthaltenen Nachweisungen eingereicht, so sind sie von den Vorständen, soweit keine Bedenken obwalten, mit der Richtigkeitsbescheinigung zu versehen.

Der Provinzial-Steuerdirektor ertheilt unter einer der Ausfertigungen die Anweisung zur Zahlung des festgestellten Betrages auf das dem Antragsteller zunächst belegene Hauptamt. Der Zahlungsanweisung sind die dem Antragsteller wieder zurückzugebenden Urkunden beizufügen, nachdem die auf ihnen befindlichen Stempelwerthzeichen von einem Beamten der Provinzial-Steuerdirektion mit einem Vermerk in blauer Tinte über die Höhe des zur Erstattung angewiesenen Stempels durchschrieben sind. Der Vermerk hat beispielsweise zu lauten:

Dreihundertundfünfzig Mark am 1. Juli 1896 Nr. 17189 erstattet.
Unterschrift des Beamten. Amtsbezeichnung.

In der Zahlungsanweisung ist zu erwähnen, daß die Erstattung auf den Urkunden in der vorgeschriebenen Art vermerkt ist.

Auf zum Theil oder gänzlich unzulässige Erstattungsanträge sind die Betheiligten unter Angabe der Gründe durch den Provinzial-Steuerdirektor entsprechend zu bescheiden.

Die fristzeitig eingegangenen Anträge auf Erstattung von Stempeln aus Billigkeitsgründen bei unterbliebener Ausführung des Geschäfts sind von den Provinzial-Steuerdirektoren dem Finanzminister einzureichen, welcher über die Erstattung Entscheidung trifft, Dienstvorschr. Nr. 17, 18.

[1]) Die Steuerbehörden sind verbunden, in allen von ihnen ausgehenden Verfügungen, durch welche Stempelsteuerforderungen geltend gemacht oder Einsprüche dagegen zurückgewiesen werden, diejenige Amtsstelle zu bezeichnen, bei welcher gegen die

Klagerechts binnen sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder geleisteter Zahlung gegen diejenige Provinzialsteuerbehörde zu richten, in deren Verwaltungsbezirk die Steuer erfordert worden ist[1]). Wenn es sich um Stempelbeträge handelt, welche nach den für Gerichtskosten geltenden Vorschriften einzuziehen sind, ist die Klage gegen die zur Vertretung des Fiskus in Angelegenheiten der Justizverwaltung bestimmte Behörde zu richten.

Verjährung der Stempelsteuer.

§. 27. Die Stempelsteuer verjährt, wenn sie auf einen Bruchtheil des Werthes des Gegenstandes zu bemessen ist, in zehn, sonst in fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Zahlung der Abgabe hätte erfolgen müssen.

Die Verjährung wird unterbrochen durch eine an den Zahlungspflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung, durch Handlungen der Zwangsvollstreckung oder durch Bewilligung einer Stundung. Mit dem Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in welchem die letzte Aufforderung zugestellt, die letzte Vollstreckungshandlung vorgenommen oder die bewilligte Frist abgelaufen ist, beginnt eine neue Verjährung.

Die Beanstandung der Angaben der Steuerpflichtigen über den Werth des

---

Zu Anmerkung 1 auf S. 675.

betreffende Verfügung Beschwerde im Verwaltungswege erhoben werden kann oder gegen welche die gerichtliche Klage zu richten ist, Ausf. Bek. Nr. 20.

Ob in einem gegebenen Falle die Einlassung auf einen Rechtsstreit oder die Fortführung desselben in den höheren Instanzen rathsam erscheint oder nicht, bleibt dem verantwortlichen Ermessen der Provinzial-Steuerdirektoren überlassen, welche darauf Bedacht zu nehmen haben, daß einerseits das fiskalische Interesse gewahrt, andererseits aber die Anstrengung unnöthiger Prozesse vermieden wird. Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß in den selteneren Fällen an den Finanzminister berichtet wird, in denen ein für die Staatskasse wichtiger, noch nicht entschiedener Grundsatz in Frage kommt. Zur Aufrechterhaltung der Einheitlichkeit in der Anwendung der stempelsteuergesetzlichen Vorschriften werden sich im Falle der Klage gegen den Justizfiskus die denselben vertretenden Behörden (Oberstaatsanwälte), bevor sie sich auf einen Prozeß wegen Stempelabgaben einlassen, mit den Provinzial-Steuerdirektoren bezüglich der Streitfrage und der weiteren Behandlung der Prozesse in Verbindung setzen, ihnen auch Abschriften der rechtskräftig gewordenen gerichtlichen Urtheile mittheilen.

Von jeder in die Rechtskraft übergegangenen gerichtlichen Entscheidung eines gegen den Steuer- oder Justizfiskus angestrengten Prozesses haben die Provinzial-Steuerdirektoren mittelst eines den Gegenstand der Klage und die Rechtsfrage erörternden Berichts dem Finanzminister eine Abschrift einzureichen.

Die die Stempel- und Erbschaftssteuer betreffenden Civilprozesse sind in die durch die Verfügung des Finanzministers vom 28. April 1890, III. 4796 angeordnete Nachweisung nicht mehr aufzunehmen. Statt dessen haben die Provinzial-Steuerdirektoren künftig eine nach dem (hier nicht abgedruckten) Muster c aufzustellende Nachweisung über alle die Stempel- und Erbschaftssteuer betreffenden im vergangenen Rechnungsjahre im Verwaltungsbezirk anhängig gewesenen Prozesse, bei welchen in Vertretung des Fiskus die Provinzial-Steuerbehörde oder die Justizbehörde als Partei betheiligt gewesen war, alljährlich im Juni dem Finanzminister einzureichen, oder, wenn solche Prozesse nicht anhängig waren, eine entsprechende Mittheilung zu erstatten. Die Prozesse gegen den Justizfiskus sind in einem besonderen Abschnitte aufzuführen. Bei denjenigen Prozessen, die bereits früher Gegenstand besonderer Berichterstattungen gewesen sind, ist auf die betreffenden Berichte und die dazu ergangenen Entscheidungen hinzuweisen. In die im Juni 1897 fällige Nachweisung sind auch die im ersten Vierteljahre des Kalenderjahres 1896 geführten Prozesse mit aufzunehmen.

Wegen der Erstattung der Prozeßkosten an die obsiegenden Gegner kommt die Allg. Verfügung des Finanzministers vom 23. März 1883 (C. Bl. Abg. Verw. S. 92) zur Anwendung, Dienstvorschr. Nr. 19.

[1]) Die Beweislast für Steuerpflicht und Steuerhöhe liegt dem Fiskus ob, E. Civ. XXX. 172. Auch eine Feststellungsklage gemäß §. 231 C. P. O. (event. schon vor Zahlung des Stempels) ist zulässig, E. Civ. XXXI. 30.

Gegenstandes eines Geschäfts ist binnen einer dreijährigen Frist nach der Beurkundung zulässig.

Berechnung der Fristen.

§. 28. Für die Berechnung der in diesem Gesetz und dem Tarif erwähnten Fristen sind die Bestimmungen der Deutschen Civilprozeß-Ordnung maßgebend [1]).

Kosten.

§. 29. Die Verhandlungen in Stempelsteuerangelegenheiten — mit Ausnahme derjenigen im Strafverfahren, hinsichtlich deren die für das Zollstrafverfahren bestehenden Vorschriften zur Anwendung kommen — sind kostenfrei.

Die Steuerpflichtigen sind zur Tragung des durch die Verhandlungen mit ihnen erwachsenden Portos verbunden [2]).

Verwaltung der Stempelsteuer.

§. 30. Die Verwaltung des gesammten Stempelwesens wird unter Leitung des Finanzministers von den Provinzialsteuerbehörden durch die Stempelsteuerämter, Zoll- und Steuerbehörden geführt.

Die Hauptsteuer- und Hauptzollämter sowie Stempelsteuerämter sind verpflichtet, gegen Erstattung der ihnen an Schreibgebühren und Porto erwachsenden Kosten [3]) den zur Verwendung des Stempels verpflichteten Personen Auskunft über die Höhe des Stempels zu ertheilen.

Außer den Steuerbehörden haben alle diejenigen Staats- oder Kommunalbehörden und Beamten, welchen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, die besondere Verpflichtung, auf Befolgung der Stempelgesetze zu halten und alle bei ihrer Amtsverwaltung zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz behufs Einleitung des Strafverfahrens von Amtswegen zur Anzeige zu bringen.

Aufsichtsführung.

§. 31. Die nähere Aufsicht über die gehörige Beobachtung dieses Gesetzes führen die Vorstände der Stempelsteuerämter, welche mit besonderer Anweisung vom Finanzminister versehen werden [4]).

---

[1]) C. P. O. §§. 199, 200.

[2]) Alle Postsendungen, welche durch die von den Vorständen der Stempelsteuerämter auszuführenden Stempelrevisionen oder in Folge derselben entstehen, sind an die revidirten Stellen portofrei abzulassen, Ausf. Bek. Nr. 21.

[3]) Zur Erstattung sind nicht nur Privatpersonen, sondern auch mittelbare Staatsbehörden, örtliche, nicht von einer Kgl. Behörde geführte Polizeiverwaltungen und Amtsvorsteher verpflichtet. Für jene haben die Gemeinden, für diese die Amtsverbände die Kosten zu tragen, Ref. 29. März 1897 (C. Bl. Abg. Ges. S. 116).

[4]) Die Geschäftsbezirke der Vorstände der Stempel- und Erbschaftssteuerämter sind im einzelnen in der Beilage 1 aufgeführt.

Zu den besonderen Obliegenheiten der Vorstände gehört die Vornahme der Stempelrevisionen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, bei welchen sich die Vorstände der Mithilfe ihrer Beamten bedienen können.

Ob den Revisionen, welche in der Regel an dem Ort, wo die zu revidirenden Anstalten, Behörden, Beamten u. s. w. ihren Sitz haben und die stempelpflichtigen Verhandlungen sich befinden, vorzunehmen sind, eine Anmeldung vorauszugehen hat, bleibt dem Ermessen der Vorstände überlassen.

Die revisionspflichtigen Behörden und Anstalten haben, sobald sie von dem Vorstande des Stempelsteueramtes von der Abhaltung der Revision in Kenntniß gesetzt werden, dafür Sorge zu tragen, daß die Revision ohne allen Aufenthalt begonnen und vollständig ausgeführt werden kann. Zu diesem Zweck sind dem Revisor alle Urkunden, Akten, Geschäftsbücher, Bilanzen, Jahresberichte sowie überhaupt alle Schriftstücke und Verhandlungen, welche für die Revision von Belang sind, zur Einsicht vorzulegen, auch ist ihm und seinen Beamten jede gewünschte Auskunft zu ertheilen und ein angemessener Raum für die Erledigung seiner Obliegenheiten zur Verfügung zu stellen. Urkunden, öffentliche Bücher, Akten u. s. w., welche nicht von

Zu Anmerkung 4 auf S. 677.

besonderem Werthe sind und deshalb eine besondere Verwahrung nicht erfordern, sind dem Revisor auf Verlangen auch in seine Wohnung zu verabfolgen und falls sie nicht durch Beamte oder Angestellte der revidirten Stellen befördert werden können, vor der Verabfolgung zu versiegeln. Die Einsendung der Akten behufs der Revision nach dem Amtssitz der Vorstände der Stempelsteuerämter darf nur insoweit beansprucht werden, als dieselbe ohne Nachtheil für den Geschäftsgang bei der revidirten Stelle stattfinden kann.

Ueber das Ergebniß der Revision ist eine von dem Revidirten nicht zu unterzeichnende Verhandlung aufzunehmen, von welcher die revidirte Stelle eine Abschrift unter dem Ersuchen erhält, die Abgabensumme der von ihr anerkannten Erinnerungen im vorschriftsmäßig entwertheten Stempelmaterialien einzusenden und, wenn nur ein Theil der Erinnerungen anerkannt wird, die Nummern der betreffenden Erinnerungen sowie den auf die einzelne Erinnerung entfallenden Betrag besonders anzugeben. Die revidirte Stelle legt mit der Abschrift der Revisionsverhandlung ein Aktenstück an und veranlaßt wegen Erledigung der aufgestellten Erinnerungen sowie wegen Einziehung und nöthigenfalls zwangweiser Beitreibung der nachgeforderten Stempel das Erforderliche. Die Abwickelung der Revisions-Erinnerungen liegt in allen Fällen den Vorständen der Stempelsteuerämter ob, bei welchen die revidirten Stellen ihre Einwendungen zunächst anzubringen haben. Erst wenn beide sich nicht zu einigen vermocht haben, ist die Beschwerde an den vorgesetzten Provinzial-Steuerdirektor und gegen dessen Entscheidung an den Finanzminister zu richten. Die bei dem Provinzial-Steuerdirektor bezw. bei dem Finanzminister eingelegte Beschwerde hemmt die zwangsweise Beitreibung der nachgeforderten Stempel.

Die Vorstände der Stempelsteuerämter haben der revidirten Stelle den Eingang der Entwertheten Stempelmaterialien, welche bei den Akten der Stempelsteuerämter verbleiben, sowie die Erledigung der Erinnerungen zu bescheinigen. Auf Grund dieser Bescheinigungen vermerken Behörden und Beamte einschließlich der Notare auf den betreffenden Urkunden, soweit sie in Besitz derselben sind, die nachentrichteten Beträge, Ausf. Bek. Nr. 25, 26.

Die Vorstände der Stempel- und Erbschaftssteuerämter haben die Stempelsteuerverwaltung nach der in der Beilage 2 enthaltenen (hier nicht abgedruckten) Anweisung zu führen.

Die im §. 31 Abs. 2 des Ges. bezeichneten Revisionsstellen sind regelmäßig im Laufe von drei Jahren mindestens einmal der Revision zu unterwerfen und die Reichs- und Landesstempelrevisionen an ein und demselben Ort, sofern derselbe nicht der Amtssitz des Vorstandes des Stempelsteueramtes ist, gleichzeitig vorzunehmen. Hinsichtlich derjenigen Revisionsstellen, bei denen in Folge geringen Geschäftsverkehrs stempelpflichtige Schriftstücke nur vereinzelt vorkommen, wie es beispielsweise bei Schiedsmännern, Auktionatoren, kleineren Genossenschaften u. s. w. der Fall ist, darf der Provinzial-Steuerdirektor genehmigen, daß die Revisionen in längeren Zwischenräumen erfolgen oder, falls die zu revidirenden Stellen einverstanden sind, auf die Einforderung der Bilanzen, Verträge und sonstiger stempelpflichtiger Urkunden beschränkt werden oder ganz unterbleiben. Auch bleibt es dem Ermessen der Provinzial-Steuerdirektoren überlassen, zu bestimmen, ob und inwieweit bei den Lokalbehörden der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltung Stempelrevisionen stattzufinden haben.

Eine Einsendung der Protokollbücher und der Belagsakten der Schiedsmänner an die Amtsgerichte zum Zweck der Prüfung im Stempelinteresse findet nicht mehr statt.

Die über das Ergebniß der Revision aufzunehmende Verhandlung ist nach dem anliegenden Muster d anzulegen. In der Verhandlung sind die gezogenen Erinnerungen unter der Benennung des Aktenstückes (Aktenzeichen und Seite), der Bezeichnung der nicht vorschriftsmäßig besteuerten Urkunden, und der Angabe der für die einzelnen Stempelnachforderungen maßgebenden Gründe zusammenzustellen.

Wenn Akten, in welchen sich entwerthete Stempelzeichen befinden, vernichtet bezw. verkauft werden sollen, so sind die Stempelzeichen vorher herauszuschneiden und von zwei Beamten des Stempelsteueramtes durch Verbrennen zu vernichten. Die statt-

Zu Anmerkung 4 auf S. 678.

gefundene Vernichtung der Stempelzeichen ist von den beiden Beamten in einer aufzunehmenden Verhandlung zu bescheinigen.

Die Vorstände der Stempelsteuerämter sind verpflichtet, auf eine schnelle und vollständige Erledigung der Revisionserinnerungen zu halten und zu diesem Behuf nöthigenfalls die Einwirkung der vorgesetzten Behörde der revidirten Stelle in Anspruch zu nehmen oder in den nach gesetzlicher Vorschrift dazu geeigneten Fällen die zwangsweise Einziehung der nachgeforderten Beträge zu veranlassen.

Ueber die Vornahme der Revisionen bei den Gerichten ist in der allgemeinen Verfügung des Finanzministers und des Justizministers, betr. das gerichtliche Stempelwesen, das Erforderliche bestimmt.

Nach dem Schlusse des Geschäftsjahres hat der Vorstand des Stempelsteueramts einen für das Finanzministerium bestimmten Jahresbericht an den Provinzial-Steuerdirektor einzureichen, worin eine Uebersicht über die Thätigkeit des Vorstandes und über die Ergebnisse derselben unter besonderer Hervorhebung der in dem betreffenden Jahre nach dem Geschäftsplane vorgenommenen Revisionen zu geben ist. In dem Jahresbericht können außerdem allgemeine Bemerkungen, Wahrnehmungen und Vorschläge in Betreff der Stempelgesetze und deren Ausführung niedergelegt werden. Einer besonderen Erörterung bedürfen die bezüglich der Versteuerung der Pacht-, Mieth- ꝛc. Verzeichnisse gesammelten Erfahrungen. Zu diesem Zweck ist anzuzeigen, wieviel Aufforderungen an die Verpächter, Vermiether u. s. w. in Gemäßheit der Ziff. 50 dieser Vorschriften erlassen und welche Wahrnehmungen dabei im Einzelnen und überhaupt hinsichtlich der Beachtung der bestehenden Vorschriften gemacht sind.

Den Jahresberichten ist

a) eine Uebersicht der zu revidirenden und revidirten Behörden, Anstalten und Personen,

b) eine Nachweisung der im letzten Jahre abgehaltenen Stempelrevisionen und der rückständigen Stempelnachforderungen aus den Vorjahren

beizufügen. Die Aufstellung dieser Verzeichnisse hat nach den beigefügten Mustern (Beilage 3 und 4) zu erfolgen.

In der Uebersicht (Beilage 3) ist ersichtlich zu machen, welche der Stempelrevision unterliegende Stellen im Bezirk des Stempelsteueramtes vorhanden sind, bei welchen Stellen in den letzten drei Jahren eine Revision stattgefunden hat und welche Stellen nicht revidirt worden sind. Die nicht revidirten Stellen sind in den betreffenden Spalten namhaft zu machen; in den Jahresberichten ist die unterbliebene Revision der Stellen zu erläutern.

In der Nachweisung (Beilage 4) sind unter I. die revidirten Stellen einzeln, nach Gattungen geordnet, unter fortlaufenden Nummern aufzuführen und in den folgenden Spalten die auf jede revidirte Stelle bezüglichen Angaben einzutragen. Unter II. sind sodann die aus früheren Jahren rückständig gebliebenen Stempelnachforderungen und die im laufenden Jahre ermittelten Beträge aus vorbehaltenen Nachforderungen früherer Jahre, sowie die eingetretenen Veränderungen im Ganzen für jedes der betreffenden Jahre nachzuweisen. Die schließliche Zusammenrechnung läßt ersehen, wie hoch sich der Gesammtbetrag der für das verflossene Jahr zum Soll stehenden Stempelnachforderungen stellt, welche Beträge durch Nachbringung von Stempelmaterialien berichtigt, als Gerichtskosten gebucht, durch Niederschlagung gelöscht oder als Reste in das folgende Jahr zu übertragen sind. Die Ursachen, weshalb alte Rückstände noch nicht erledigt sind, bleiben in der Spalte „Bemerkungen" oder in dem Jahresbericht selbst anzuführen. Die auf auswärtige Revisionen verwendete Zeit, sowie der Gesammtbetrag der beantragten Strafen ist auf dem Titelblatt nach Maßgabe der auf dem Muster ersichtlich gemachten Vermerke anzugeben.

Auf das Verfahren wegen Beschlagnahme oder Durchsuchungen bei Privatpersonen, welche im dringenden Verdacht der Verletzung eines Stempelgesetzes stehen, finden die §§. 94 u. fg. der Str. P. O. Anwendung. Da die Aufforderung an die Privatperson zum Ausweis über die gehörige Beobachtung der Stempelgesetze und die Ausführung der Beschlagnahme oder Durchsuchung unmittelbar auf einander folgen müssen, so darf die Aufforderung nicht vorher in schriftlicher Form erfolgen, sondern sie ist mündlich an die betreffende Privatperson zu richten. Im Falle der Weigerung derselben, sich auszuweisen, muß unverzüglich mit der Ausführung der Beschlagnahme

Alle Behörden und Beamten, einschließlich der Notare, ferner Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften, Gewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit und diejenigen Personen, welche gewerbsmäßig Auktionen abhalten, sind verpflichtet den vorbezeichneten Vorständen behufs Prüfung der gehörigen Abgabenentrichtung die Einsicht ihrer Akten, Bücher und Schriftstücke zu gestatten.

Ferner sind alle Verpächter, Vermiether oder Verpfänder verbunden, die von ihnen zu führenden Verzeichnisse den Vorständen auf Verlangen einzureichen.

Privatpersonen sind auf Erfordern der Vorstände der Stempelsteuerämter verpflichtet, sich über die gehörige Beobachtung der Stempelgesetze auszuweisen, wenn Thatsachen vorliegen, welche den dringenden Verdacht rechtfertigen, daß von ihnen ein Stempelgesetz verletzt ist. Bei dringendem Verdacht einer Stempelsteuerhinterziehung hat auf einen durch Angabe und Glaubhaftmachung der vorliegenden Thatsachen zu begründenden Antrag des Vorstandes des Stempelsteueramtes das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Privatperson ihren Wohnsitz oder in Ermangelung dessen ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, über die Anordnung einer Beschlagnahme oder Durchsuchung Entscheidung zu treffen. Der Ausführung der Beschlagnahme oder Durchsuchung hat eine Aufforderung zum Ausweis über die gehörige Beobachtung der Stempelsteuergesetze unmittelbar vorauszugehen. Auf das Verfahren finden im Uebrigen die Vorschriften der Strafprozeßordnung [1]) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Beschlagnahme oder Durchsuchung der Vorstand des Stempelsteueramtes beziehungsweise ein mit seiner Vertretung beauftragter Beamter beiwohnen kann.

Anfertigung, Verkauf und Verwendung von Stempelzeichen und Anlegung von Verzeichnissen.

§. 32. Der Finanzminister erläßt die Anordnungen wegen der Anfertigung, des Verkaufs und der Verwendung des Stempelpapiers und der Stempelmarken, wegen der Zulässigkeit der Verwendung von Stempelmarken ohne amtliche Ueberwachung, wegen der in §. 14 bezeichneten Abfindungen und wegen Anlegung der in der Tarifstelle „Pachtverträge" vorgeschriebenen Verzeichnisse.

Stempelmarken, welche von Privatpersonen nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen [2]).

Zu Anmerkung 4 auf S. 679.

oder Durchsuchung begonnen werden. Derselben hat der Vorstand des Stempelsteueramts oder ein mit seiner Vertretung beauftragter Beamter der Steuerverwaltung beizuwohnen. Diese Beamten, welche dem Amtsgericht in dem einzureichenden Antrage namhaft zu machen sind, haben sich vorher mit den die Beschlagnahme oder Durchsuchung ausführenden Gerichtsbeamten über die nähere Art der Ausführung zu besprechen, Dienstvorschr. Nr. 23–29.

[1]) §§. 94, 98, 102—107, 110.

[2]) Die Bestimmung des Abs. 2 soll nicht eine Doppelversteuerung zur Folge haben, sondern es hat durch sie nur der Thatbestand einer nach §§. 17 ff. zu ahndenden Zuwiderhandlung festgestellt werden sollen. Abgesehen von der etwa erforderlich werdenden Einleitung eines Strafverfahrens bedarf es daher nur der nachträglichen ordnungsmäßigen Entwerthung der vorschriftswidrig verwendeten Stempelmarken, Ausf. Bek. Nr. 27.

Die Verwaltung des Stempelwesens wird durch die Stempelsteuerämter, die Hauptsteuer- und Hauptzollämter und die den Hauptämtern nachgeordneten Steuer- und Nebenzollämter (Unterämter), ferner durch die Provinzialsteuerbehörden (Provinzial-Steuerdirektoren) und in höchster Instanz durch den Finanzminister geführt. Außerdem sind an geeigneten Orten mit dem Verkauf und der Entwerthung von Stempelpapier und Stempelmarken bis zu bestimmten Beträgen, dem Verkauf von Stempeldruckbogen zu Genehmigungen der Veranstaltung von Lustbarkeiten sowie der unentgeltlichen Verabfolgung von Formularen zu Pacht-, Mieth- und Antichreseverzeichnissen Stempelvertheiler beauftragt.

Zu Anmerkung 2 auf S. 680.

In Stempelsteuersachen sind die im Verwaltungswege eingelegten Beschwerden gegen Verfügungen und Anordnungen

a) der Steuer- und Nebenzollämter (Unterämter) sowie der Stempelvertheiler an das vorgesetzte Hauptamt,

b) der Stempelsteuer- sowie der Hauptämter an den Provinzial-Steuerdirektor,

c) der Provinzial-Steuerdirektoren an den Finanzminister

zu richten.

Bezüglich der Anfechtung der Strafbescheide der Hauptämter und Provinzial-Steuerdirektoren kommen die besonderen, für das Zollverfahren geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Alle Hauptsteuer- und Hauptzollämter sowie Stempelsteuerämter haben gegen Erstattung der ihnen an Schreibgebühren und Porto entstandenen Kosten den Steuerpflichtigen auf deren Anfragen über die Höhe des zu einer Urkunde zu verwendenden Stempels sowie darüber, ob eine Verpflichtung zur Entrichtung von Stempelgebühren überhaupt besteht, Auskunft zu ertheilen. Die Anfragen sind an dasjenige Stempelsteuer- bezw. Hauptamt zu richten, in dessen Bezirk der Anfragende seinen Wohnort hat. Gesuche um Auskunftsertheilung von Personen ꝛc., welche nicht im Bezirke des Stempelsteuer- oder Hauptamtes wohnen, sind der zuständigen Behörde unter entsprechender Benachrichtigung des Gesuchstellers zur Erledigung zu überweisen. Auf Anfragen allgemeiner Art erstreckt sich die Pflicht zu einer amtlichen Belehrung nicht. Die vorbezeichneten Steuerstellen sind vielmehr mit Rücksicht auf den Grundsatz des §. 3 Abs. 1 des Ges., wonach die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde sich nach ihrem Inhalt richtet, nur verbunden, auf Anfragen Auskunft zu geben, welche sich auf bestimmte, mit dem Antrage vorzulegende Urkunden beziehen. Behörden und Beamte einschließlich der Notare haben mit den Anfragen zugleich eine Erörterung der Zweifel, welche zu denselben Anlaß gegeben haben, zu verbinden. Auch kann den Steuerbehörden nicht zugemuthet werden, für die Steuerpflichtigen zeitraubende und umständliche Berechnungen über den zu zahlenden Stempel aufzustellen, sondern es genügt, wenn sie den Anfragenden die allgemeinen Grundsätze angeben, nach welchen die Aufstellung der Berechnung vorzunehmen ist.

Die Antworten auf Anfragen über den zu verwendenden Stempel sind des schleunigsten zu ertheilen und müssen den Anfragenden so frühzeitig zugehen, daß sie noch in der Lage sind, die tarifmäßigen Stempel innerhalb der zweiwöchigen Stempellösungsfrist beizubringen, vorausgesetzt, daß die Anfrage rechtzeitig, d. h. spätestens bis zum Ablauf der ersten Woche der zweiwöchigen Frist bei der Steuerbehörde eingereicht ist. Wenn die Anfrage rechtzeitig erfolgt ist, die Beantwortuug sich aber aus irgend einem Grunde verzögert hat, so ist ein Strafverfahren nicht einzuleiten, wenn die gesetzliche Stempellösungsfrist zwar überschritten, der Stempel aber bis zu einem bestimmten, von der Steuerbehörde anzugebenden Tage beigebracht ist.

Die Provinzial-Steuerdirektoren haben ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß diese Anordnungen durch die unterstellten Steuerbehörden auf das gewissenhafteste beobachtet werden, und ihnen die bezüglich der Auskunftsertheilung bestehenden Vorschriften von Zeit zu Zeit — etwa alle drei Jahre — durch eine allgemeine Verfügung in Erinnerung zu bringen, Ausf. Bek. Nr. 22—24.

Für die Anstellung und Geschäftsführung der Stempelvertheiler finden die (hier nicht abgedruckten) Vorschriften der Beilage 1 und der zugehörigen Anlage Anwendung.

Von besonderer Wichtigkeit für die ordnungsmäßige Führung der Stempelsteuerverwaltung ist die gewissenhafte Erfüllung der den Behörden und Beamten mit richterlicher oder Polizeigewalt durch das Gesetz auferlegten Verpflichtung, auf Befolgung der Stempelgesetze zu halten und alle bei ihrer Amtsverwaltung bekannt gewordenen Zuwiderhandlungen behufs Einleitung des Strafverfahrens zur Anzeige zu bringen.

Auch den Gerichtsvollziehern liegt als Organen der Gerichte die Pflicht ob, die Besteuerung der aus dienstlichem Anlaß in ihre Hände gelangten Urkunden, insbesondere der zu ihren Handakten eingereichten Vollmachten zu prüfen. Die Gerichtsvollzieher haben, wenn die Stempelverwendungsfrist noch nicht abgelaufen ist, denjenigen, welcher die Urkunde eingereicht hat, zur nachträglichen — innerhalb jener Frist zu bewirkenden — Beibringung der erforderlichen Stempelmarke aufzufordern und letztere im Falle rechtzeitiger Einreichung vorschriftsmäßig zu entwerthen. Die Aufforderung zur

Unbefugter Handel mit Stempelzeichen.

§. 33. Der unbefugte Handel mit Stempelzeichen wird unter Einziehung der Vorräthe mit einer Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

Uebergangsbestimmungen.

§. 34. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1896 in Kraft.

Auf die vor diesem Tage abgegebenen Auflassungserklärungen und gestellten Anträge auf Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld oder der Verpfändung einer Hypothek oder Grundschuld sowie auf diejenigen Urkunden, welche vor diesem Tage Stempelpflichtigkeit erlangt haben, finden die bisherigen gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

Die Vorschriften unter a der Tarifstelle „Pachtverträge" kommen für denjenigen Zeitraum nicht zur Anwendung, hinsichtlich dessen eine Versteuerung der vor dem 1. April 1896 geschlossenen Pacht-, Mieth- und antichretischen Verträge bereits stattgefunden hat.

Aufrechterhaltung und Aufhebung älterer Bestimmungen.

§. 35. Vom 1. April 1896 ab sind alle auf die Stempelsteuer bezüglichen Gesetzesvorschriften, soweit sie nicht in diesem Gesetz und dem anliegenden Tarif aufrecht erhalten sind, aufgehoben.

Insbesondere treten außer Kraft:

die im Kreise Herzogthum Lauenburg geltende hannoversche Verordnung vom 31. Dez. 1813, betr. die Erhebung der Stempelabgaben, Lauenburgische Verordnungen, Sammlung für 1813, S. 41,

das Gesetz wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822, G. S. S. 57,

die Kabinets-Order vom 4. Sept. 1823 wegen der Stempelpflichtigkeit der Dispositionsscheine der Bankiers und Kaufleute, G. S. S. 163,

die Kabinets-Order vom 13. Nov. 1828 wegen des zu Verträgen über Angabe an Zahlungsstatt erforderlichen Kaufwerthstempels, G. S. 1829 S. 21,

die Kabinets-Order vom 14. April 1832 wegen Abänderung der Bestimmungen im §. 5 Lit. a und b des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822, G. S. S. 137,

die Kabinets-Order vom 13. April 1833, betr. den Rekurs gegen Strafresolute in Stempelsachen, G. S. S. 33,

die Kabinets-Order vom 19. Juni 1834, betr. die Erläuterung der Vorschriften des Tarifs zum Stempel-Gesetz vom 7. März 1822 wegen Stempelpflichtigkeit der Punktationen, G. S. S. 81,

die Ziff. 2 der Kabinets-Order vom 7. Februar 1835, in Betreff des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande und des Gast- und Schankwirthschaftsbetriebes überhaupt, für alle Theile der Monarchie, G. S. S. 18,

die Kabinets-Order vom 28. Oktober 1836, betr. die Abänderung des §. 22 des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822, G. S. S. 308,

die Kabinets-Order vom 16. Januar 1840, die Ergänzung der Stempeltarifposition „Vergleiche" und die nähere Bestimmung der für die Vergleichsakte der Friedensrichter in der Rheinprovinz und für die Vergleichsverhandlungen der Schiedsmänner bewilligten Stempelfreiheit betr., G. S. S. 18,

die Kabinets-Order vom 23. Dezember 1842, die Ausdehnung der mildernden Bestimmungen der Order vom 28. Oktober 1836 zu dem §. 22 des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822 auf Verträge, welche zwischen einer unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbehörde und einer Privatperson abgeschlossen sind, betr., G. S. für 1843 S. 21,

---

Zu Anmerkung 2 auf S. 681.

Beibringung der Stempelmarke unterbleibt, wenn davon wegen Kürze der Restfrist ein Erfolg nicht erwartet werden kann. Wird die Stempelmarke nicht rechtzeitig eingereicht, so haben die Gerichtsvollzieher die Zuwiderhandlung dem Hauptamt unmittelbar anzuzeigen. Dasselbe gilt, wenn die Urkunde in die Hände des Gerichtsvollziehers gelangt ist, nachdem die Stempellösungsfrist bereits abgelaufen war. Die Mittheilung erfolgt portofrei unter Aversionirungsvermerk, Dienstvorschr. Nr. 20—22.

die Kabinets-Order vom 21. Juni 1844, betr. die Aufhebung des Werthstempels für die Uebernahme von Nachlaßgegenständen bei Auseinandersetzungen zwischen mehreren Erben, G. S. S. 253,

die Kabinets-Order vom 18. Juli 1845, in Betreff der Stempelsteuer für die Errichtung von Fideikommiß- und Familienstiftungen, G. S. S. 506,

die Kabinets-Order vom 3. Oktober 1845, den zu Lehrkontrakten erforderlichen Stempel betr., G. S. S. 680,

der §. 10 des Gesetzes, betr. einige Abänderungen der Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783, vom 24. Mai 1853, G. S. S. 521,

das Gesetz vom 25. Mai 1857, betr. die Revision der Aktien-Gesellschaften im Stempelinteresse, G. S. S. 517,

die §§. 11 und 12 des Gesetzes, betr. die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861, G. S. S. 241,

das Gesetz vom 22. Juli 1861, betr. die Entrichtung des Stempels von Uebertragsverträgen zwischen Ascendenten und Descendenten, G. S. S. 754,

das Gesetz vom 2. März 1867, betr. die den gemeinnützigen Aktien-Baugesellschaften bewilligte Sportel- und Stempelfreiheit, G. S. S. 385, insoweit es sich auf die Stempelsteuer bezieht,

die Verordnung vom 19. Juli 1867, betr. die Verwaltung des Stempelwesens und die Erhebung des Urkundenstempels in dem vormaligen Königreich Hannover, dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und Herzogthum Nassau, sowie in den vormals bayerischen Gebietstheilen, G. S. S. 1191,

die Verordnung vom 7. August 1867, betr. die Erhebung der Stempelsteuer in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, G. S. S. 1277,

die Verordnung vom 16. August 1867, betr. die Verwaltung des Stempelwesens und den Urkundenstempel in der ehemals freien Stadt Frankfurt a. M., G. S. S. 1346,

das Gesetz vom 5. März 1868 wegen Aenderung der Stempelsteuer in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden mit Ausnahme der Stadt Frankfurt a. M., G. S. S. 185,

das Gesetz vom 24. Februar 1869 wegen Aenderung der Stempelsteuer in der Provinz Hannover, G. S. S. 366,

das Gesetz, betr. die Stempelabgaben von gewissen, bei dem Grundbuchamte anzubringenden Anträgen, vom 5. Mai 1872, G. S. S. 509,

das Gesetz, betr. die Aufhebung bezw. Ermäßigung gewisser Stempelabgaben, vom 26. März 1873, G. S. S. 131,

das Gesetz vom 27. Juni 1875, betr. die Verwaltung des Stempelwesens in Frankfurt a. M., G. S. S. 407,

der §. 35 der Hinterlegungs-Ordnung vom 14. März 1879, G. S. S. 249, insoweit er sich auf die Stempelsteuer bezieht,

die §§. 40 und 41 der Schiedsmanns-Ordnung vom 29. März 1879, G. S. S. 321, insoweit sich dieselben auf die Stempelsteuer beziehen,

der §. 2 des Gesetzes, enthaltend Bestimmungen über Gerichtskosten und über Gebühren der Gerichtsvollzieher, vom 21. März 1882, G. S. S. 129,

der §. 3 des Gesetzes, betr. die Gerichtskosten bei Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens, vom 18. Juli 1883, G. S. S. 189, insoweit sich derselbe auf die Stempelsteuer bezieht,

das Gesetz, betr. die Stempelsteuer für Kauf- und Lieferungsverträge im kaufmännischen Verkehr und für Werkverdingungsverträge, vom 6. Juni 1884, G. S. S. 279,

der §. 41 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888, G. S. S. 52,

das Gesetz, betr. Abänderung mehrerer Bestimmungen der Gesetzgebung über die Stempelsteuer, vom 19. Mai 1889, G. S. S. 115,

der erste Absatz des §. 9 des Gesetzes, enthaltend Bestimmungen über das Notariat und über die gerichtliche und notarielle Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen, vom 15. Juli 1890, G. S. S. 229,

die §§. 2 bis einschließlich 4 und 46, sowie die Anmerkung zu diesem Paragraphen des Gesetzes, betr. die Erbschaftssteuer vom $\frac{30. \text{ Mai } 1873}{19. \text{ Mai } 1891}$, G. S. für 1891 S. 78, insoweit diese Vorschriften nicht für die Hohenzollernschen Lande Geltung haben,

der §. 5b des Art. III. des Gesetzes, betr. die im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts außerhalb des vormaligen Herzogthums Berg bestehenden Pfandschaften, sowie die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts, vom 14. Juni 1893, G. S. S. 185,

das Gesetz, betreffend die Gleichstellung der Notare mit den anderen Beamten bezüglich der Strafen bei Nichtverwendung der tarifmäßigen Stempel, vom 28. Mai 1894, G. S. S. 105.

Die in dem preußischen Gerichtskosten-Gesetz vom 25. Juni 1895 über das Stempelwesen getroffenen Bestimmungen bleiben unberührt.

Soweit in anderen Gesetzen auf Bestimmungen der durch diesen Paragraphen aufgehobenen Gesetze verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an die Stelle.

Schlußbestimmung.

§. 36. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Stempeltarif.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz Mk.	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
1.	**Abschriften**, beglaubigte[1]), unter denselben Voraussetzungen wie Zeugnisse, amtliche in Privatsachen, s. diese. Befreit sind Beglaubigungen der Rechtsanwälte im Prozeßverfahren.				
2.	**Abtretung von Rechten.** Beurkundungen über die Abtretung von Rechten sowie Indossamente, sofern nicht nach §. 5 zweiter Abs. des Reichsstempelges. 27. April 1894 (R. G. Bl. S. 381) Stempelfreiheit eintritt, oder die Bestimmungen der				

[1]) Hinsichtlich der Angabe des die Stempelfreiheit der beglaubigten Abschriften bedingenden Zwecks auf der Abschrift und der mißbräuchlichen Benutzung stempelfrei ertheilter beglaubigter Abschriften finden die Bestimmungen des zweiten Absatzes der Ziff. 53 dieser Vorschriften sinngemäße Anwendung.

Auf jeder amtlich beglaubigten Abschrift muß nach §. 9 Abs. 3 des Ges. vermerkt werden, welcher Stempel zu der Hauptausfertigung oder Urschrift verwendet worden ist. Der Vermerk wird beispielsweise lauten:

Beglaubigte Abschrift stempelfrei, weil wegen Zahlung eines Pensionsbetrages ertheilt. Zur Urschrift (bezw. Ausfertigung) 300 ℳ (in Worten) verwendet.
Berlin, den 1. April 1896.
Amtsstelle.
Schwarzstempel. Unterschrift.

oder:

Zur beglaubigten Abschrift 1,50 ℳ entwerthet. Zur Urschrift u. s. w. wie vor.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz Mk.	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
	Tarifstelle „Kauf- und Tauschverträge" fünfter bis einschließlich zehnter Abs. zur Anwendung kommen	1/50	—	—	des Werthes der Gegenleistung oder, wenn eine solche in der Urkunde nicht enthalten ist, des Geldbetrages oder des Werthes des abgetretenen Rechts;
	mindestens aber	—	1	—	
	ist der Werth des abgetretenen Rechts nicht schätzbar	—	5	—	
	Befreit sind Beurkundungen der Uebertragungen der Konnossemente der Seeschiffer, Ladescheine der Frachtführer und Auslieferungsscheine (Lagerscheine, warrants) über Waaren oder andere bewegliche Sachen durch Indossament.				
	Schriftliche Benachrichtigungen an den Verpflichteten über die erfolgte Abtretung eines Rechtes sind, wenn nicht eine mit dem tarifmäßigen Stempel versehene Abtretungsurkunde vorliegt, wie Beurkundungen der Abtretung zu versteuern, sofern nach der Verkehrssitte über die Abtretung eine förmliche Urkunde errichtet zu werden pflegt und beabsichtigt ist, durch die schriftliche Benachrichtigung die Aufnahme einer solchen Urkunde zu ersetzen. Dem Stempel für Abtretungen unterliegen auch Anträge auf Umschreibung vor dem 1. Okt. 1881 ausgestellter Namenaktien im Aktienbuche, falls nicht eine mit dem tarifmäßigen Stempel versehene Abtretungsurkunde errichtet ist.				
	Der Antrag auf Eintragung der Abtretung einer Hypothek oder Grundschuld [1]) im Grundbuche oder in einem für solche Eintragungen bestimmten öffentlichen Buche .	1/50	—	—	des Betrages der Hypothek oder Grundschuld.
	mindestens aber	—	1	—	
	Die Abgabe wird nur erhoben, falls die beantragte Eintragung in den Grund- oder öffentlichen Büchern vermerkt worden ist.				

[1]) Wegen der Versteuerung der Anträge finden die Vorschriften der Nr. 30 Ausf. Bek. Anwendung. Die Aushändigung von Ausfertigungen und Abschriften, sowie die Rückgabe der aus Anlaß des Antrages vorgelegten Urkunden kann von vorheriger Zahlung des als Gerichtsgebühr zu berechnenden Stempels (und der Kosten) abhängig gemacht werden (§. 15 Pr. Ger. Kostengef. 25. Juni 1895; §. 11a Kasseninstr. 18. Sept. 1895, J. M. Bl. S. 278).

Hinsichtlich der Anrechnung des zu dem Eintragungsantrage entrichteten Stempels auf denjenigen Stempel, welchem die nachträglich über das zu Grunde liegende Geschäft errichtete Urkunde unterliegt, ist Nr. 32 dieser Bek. sinngemäß anzuwenden. Es bleibt zu beachten, daß der feste Stempel, welcher zu dem Eintragungsantrage erforderlich gewesen sein würde, wenn derselbe nicht des Werthstempels bedurft hätte (z. B. bei einem notariellen Eintragungsantrage der Notariatsurkundenstempel von 1,50 Mk., Tarifstelle 45), nicht auf den Stempel zu der späteren Urkunde angerechnet werden darf. Es sind mithin bei einem in der Form einer Notariatsurkunde abgefaßten, mit einem Werthstempel von 30 Mk. versehenen Eintragungsantrage nur 28,50 Mk. auf den Stempel zu der späteren Urkunde anrechnungsfähig.

In Betreff des Vermerks, mit welchem die in der Befreiungsvorschrift dieser Tarifstelle erwähnten Abtretungsurkunden zu versehen sind, ist nach der Ziff. 51 dieser Bek. zu verfahren, Ausf. Bek. Nr. 28.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz Mk.	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
	Die Abgabe wird nicht erhoben, wenn bei der Anbringung des Antrages oder innerhalb einer mit dem Tage der Zustellung der Aufforderung zur Zahlung der Gerichtskosten beginnenden Frist von zwei Wochen die Urkunde über die dem Antrage zu Grunde liegende Abtretung in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift vorgelegt wird. Als eine solche Urkunde ist nur diejenige anzusehen, welche die Abtretung so enthält, wie sie unter den Betheiligten hinsichtlich des Werthes der Gegenleistung verabredet ist. Betrifft der Antrag eine Hypothek oder Grundschuld, für welche mehrere Grundstücke haften, so wird die Abgabe nur einmal erhoben. Wird nach Entrichtung der Abgabe die Urkunde über das der Eintragung zu Grunde liegende Geschäft errichtet, so ist auf den zu dieser Urkunde erforderlichen Stempel der für den Eintragungsantrag gezahlte Stempel anzurechnen. Ausgeschlossen von der Anrechnung bleibt derjenige Stempelbetrag, welcher zu dem Eintragungsantrage erforderlich gewesen sein würde, wenn derselbe nicht dem Werthstempel unterlegen hätte. Die Anrechnung ist innerhalb der im §. 16 angegebenen Fristen auf der Urkunde amtlich zu vermerken. Befreit sind: Urkunden, wodurch eine Forderung einem Kommunalverbande, einer Kommune oder einer Korporation ländlicher oder städtischer Grundbesitzer oder einer Grund-, Kredit- und Hypothekenbank abgetreten wird, falls auf Grund der Abtretung reichsstempelpflichtige Renten- oder Schuldverschreibungen demnächst ausgereicht werden.				
3.	**Aftermieth- oder Afterpachtverträge**, s. Pachtverträge.				
4.	**Annahme an Kindesstatt**, Verträge darüber Bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann der Stempel auf 5 Mk. ermäßigt werden.	—	50	—	
5.	**Antichretische Verträge**, s. Pachtverträge.				
6.	**Apotheken**, s. Erlaubnißertheilungen, Buchstaben a.				
7.	**Approbationsscheine**, s. Erlaubnißertheilungen, Buchstaben b.				
8.	**Auflassungen**[1]) von inländischen Grund-				

[1]) Auflassungserklärungen sind wie gegenseitige Verträge zu behandeln, insbesondere sind wegen der sachlichen und persönlichen Stempelsteuerbefreiungen die Vorschriften der §§. 4 und 5 des Ges. zur Anwendung zu bringen.

Die Werthstempelabgabe berechnet sich nach §. 6 des Ges. von dem gemeinen

Zu Anmerkung 1 auf S. 686.

Werthe des veräußerten Gegenstandes zur Zeit des Eigenthumswechsels — wobei der Werth des mitveräußerten beweglichen Beilasses außer Betracht bleibt — ohne Rücksicht auf die für besondere Zwecke vorgeschriebenen Abschätzungsgrundsätze, insbesondere also auch ohne Berücksichtigung der Schätzungsgrundsätze ritterschaftlicher Kreditanstalten. Der mündlich verabredete Kaufpreis oder die noch sonst mündlich verabredete Gegenleistung sind, sofern sie niedriger sind als der gemeine Werth, für die Berechnung des Werthstempels nicht maßgebend. Wenn jedoch der Kaufpreis oder der Gesammtwerth der Gegenleistung unter Hinzurechnung des Werthes der ausbedungenen Leistungen oder vorbehaltenen Nutzungen den gemeinen Werth übersteigt, so ist der Werthstempel vom Kaufpreise bezw. vom Gesammtwerth der Gegenleistung zuzüglich des Werthes der ausbedungenen Leistungen und vorbehaltenen Nutzungen zu entrichten (§. 17 Abs. 3 Buchstabe a des Ges.).

Im Einzelnen ist nach folgenden Bestimmungen zu verfahren:

a) Die Werthstempelabgabe bleibt unerhoben, wenn bei Aufnahme oder Einreichung der Auflassungserklärung die Urkunde über das zu Grunde liegende Veräußerungsgeschäft (Kauf, Tausch, Schenkung u. s. w.) versteuert oder unversteuert in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift vorgelegt wird, vorausgesetzt, daß die Urkunde das Rechtsgeschäft so enthält, wie es unter den Betheiligten hinsichtlich des Werthes der Gegenleistung verabredet ist.

Die vorzulegenden Urkunden müssen in an sich stempelpflichtiger Form abgefaßt sein; es genügt also nicht die Beibringung eines steuerfreien Briefwechsels u. dergl.

Der Grundbuchrichter ist verpflichtet, die ihm vorgelegten Urkunden mit Rücksicht auf die vorschriftsmäßige Versteuerung sorgfältig zu prüfen. Ist eine die Erhebung des Werthstempels ausschließende Urkunde nicht ausreichend versteuert, so hat er zunächst auf Grund des §. 57 Ziff. 6 Pr. Ger. Kostenges. 25. Juni 1895 zu bestimmen, ob und in welcher Höhe Sicherheit zu leisten ist, und nöthigenfalls das Erforderliche wegen der Sicherstellung nach der Allg. Verf. des Justizministers 15. Sept. 1895 (J. M. Bl. S. 272) zu veranlassen. Der zu der Urkunde nicht oder zu wenig verwendete Stempel ist in Gemäßheit des §. 31 Abs. 1 Pr. Ger. Kostenges. nach den für Gerichtskosten geltenden Vorschriften einzuziehen. Wenn die Einreichung der nicht oder nicht genügend versteuerten Urkunden bei Gericht erst nach Ablauf der in §. 16 des Ges. angegebenen Fristen stattgefunden hat, so ist zugleich unter Mittheilung des Eingangstages und einer Abschrift der Urkunde dem zuständigen Hauptamt Anzeige zu machen, welches das Weitere wegen einer etwa erforderlich erscheinenden Einleitung des Strafverfahrens herbeizuführen hat.

Ist in der vorgelegten Urkunde das Entgelt für die Grundstücksveräußerung in ausländischen Banknoten, ausländischem Papiergeld, ausländischen Geldsorten oder in Werthpapieren der unter Nr. 1, 2 und 3 des Tarifs zum Reichsstempelges. 27. April 1894 (R. G. Bl. S. 381) bezeichneten Art verabredet, so ist insoweit die Urkunde dem Reichsstempel für Anschaffungsgeschäfte nach der Tarifnummer 4 des Reichsstempelges. unterworfen, dagegen nach §. 18 des Ges. vom Landesstempel befreit. An Stelle des wegfallenden landesgesetzlichen Urkundenstempels der Tarifstelle 32 ist aber, wenn der Auflassung die Urkunde zu Grunde gelegt wird, nach der Vorschrift des zweiten Satzes des Abs. 3 der Tarifstelle 8 der Auflassungsstempel zu erheben, insoweit nicht die Voraussetzungen der Ziff. 1 und 2 der Ermäßigungen und Befreiungen der Tarifstelle 32 vorhanden sind. Es unterliegt also beispielsweise in Verträgen über die Gründung von Aktiengesellschaften das Entgelt, welches für die Einbringung von Grundstücken in solche Gesellschaften dem Einbringenden durch Zutheilung von Aktien gewährt wird, dem Werthstempel für Auflassungen, wenn das eingebrachte Grundstück unter Zugrundelegung des Gründungsvertrages an die neu errichtete Aktiengesellschaft aufgelassen wird.

Wenn die vorgelegte Urkunde das Rechtsgeschäft nicht so enthält, wie es unter den Betheiligten hinsichtlich des Werthes der Gegenleistung verabredet ist und einem geringeren Stempel unterliegt, als die Beurkundung des wirklich verabredeten Rechtsgeschäfts erfordern würde, so ist die Urkunde oder eine einfache Abschrift derselben dem zuständigen Hauptamt wegen der vorgekommenen Steuerhinterziehung zur weiteren Veranlassung nach §. 17 Abs. 2 und Abs. 3 Buchstabe b des Ges. zu übersenden. Steht der nach Inhalt der vorgelegten Urkunde verabredete Kaufpreis zu

Zu Anmerkung 1 auf S. 687.

dem gemeinen Werth in einem so offenbaren Mißverhältniß, daß der Verdacht der Stempelsteuerhinterziehung gerechtfertigt erscheint, so hat der Grundbuchrichter von den Parteien eine nähere Erklärung über die Gründe, welche für die Festsetzung des Kaufpreises maßgebend gewesen sind, zu erfordern. Bezüglich der Versteuerung sind diese Fälle nach den Vorschriften unter c dieser Ziffer und so zu behandeln, als wenn eine Urkunde überhaupt nicht vorgelegt worden wäre.

b) Ist eine Urkunde zwar nicht eingereicht, von den Betheiligten aber das der Auflassung zu Grunde liegende Veräußerungsgeschäft vor dem Grundbuchrichter zugleich in der Auflassungsverhandlung zu Protokoll erklärt, so finden die Bestimmungen unter a entsprechende Anwendung. Der erforderliche Stempel wird als Urkundenstempel zu der Auflassungsverhandlung auf Grund des §. 55 Pr. Ger. Kostengef. in Verbindung mit den einschlägigen Tarifvorschriften des Stempelsteuer-Gesetzes erhoben.

c) Wird eine das Veräußerungsgeschäft enthaltende Urkunde nicht vorgelegt und das Veräußerungsgeschäft bei der Auflassung nicht protokollarisch aufgenommen, so hat der Grundbuchrichter die Betheiligten darüber zu vernehmen, ob sie eine Urkunde überhaupt nicht vorlegen wollen, und sie über die Folgen der Nichtvorlegung, insbesondere auch darüber zu belehren, daß der Entrichtung des Auflassungsstempels ungeachtet zu der Urkunde der gesetzlich erforderliche Stempel beizubringen ist. Es ist Pflicht des Grundbuchrichters zu prüfen, ob im Falle der Beurkundung des Abkommens der Urkundenstempel niedriger sein würde, als der Auflassungsstempel. Letzteres ist beispielsweise der Fall bei Tauschverträgen, bei Kaufverträgen, in denen eine Hingabe an Zahlungsstatt vereinbart ist, bei Verträgen zwischen Theilnehmern an einer Erbschaft zum Zwecke der Theilung der zu letzterer gehörigen Gegenstände und bei Verträgen, durch welche Grundstücke von Ascendenten auf Descendenten übertragen werden (Tarifstelle 32 Abs. 2 und Ermäßigungen und Befreiungen Ziff. 1 und 2), ferner bei Schenkungen zwischen Ascendenten und Descendenten oder zwischen Ehegatten (Tarifstelle 56 dieses Ges. und Befreiungsvorschriften Ziff. 2 Buchstaben a, b und c des Tarifs zum Ges., betr. die Erbschaftssteuer 30. Mai 1873 bezw. 19. Mai 1891, G. S. S. 78) u. s. w. Die Belehrung des Grundbuchrichters und die Erklärung der Betheiligten über die Vorlegung oder Nichtvorlegung der das Veräußerungsgeschäft enthaltenden Urkunde müssen in das Protokoll aufgenommen werden.

Wenn der Auflassung ein Kauf- oder Tauschgeschäft oder überhaupt ein entgeltliches Veräußerungsgeschäft im Sinne der Tarifstelle 32 des Ges. zu Grunde liegt, so muß das Protokoll ferner eine Belehrung der Betheiligten darüber enthalten, daß der anzugebende Werth nicht geringer sein darf, als der nach dieser Tarifstelle berechnete Betrag der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen mit Einschluß des Preises und unter Hinzurechnung der vorbehaltenen Nutzungen ausschließlich des für den beweglichen Beilaß festgesetzten Preises und daß eine Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung nach §. 17 Abs. 3 Buchstabe a des Ges. eine Geldstrafe in Höhe des zehnfachen Betrages des hinterzogenen Stempels nach sich zieht.

Der Grundbuchrichter hat sodann wegen der etwa erforderlich werdenden Sicherheitsleistung das Weitere wie unter a zu bestimmen, den Veräußerer und Erwerber zur Angabe des Werthes des veräußerten Gegenstandes aufzufordern und die gemachten Angaben im Protokoll zu vermerken.

In der Kostenrechnung oder einer Anlage zu derselben ist den Kostenschuldnern anheim zu geben, die das Veräußerungsgeschäft enthaltende Urkunde binnen einer mit dem Tage der Zustellung der Kostenrechnung beginnenden Frist von zwei Wochen einzureichen und ihnen zugleich nochmals eine Belehrung über die Folgen der unterlassenen Einreichung insbesondere auch darüber zu ertheilen, daß zu der etwa errichteten Urkunde im Falle der nicht rechtzeitigen Vorlegung derselben ungeachtet der Zahlung des Auflassungsstempels der gesetzlich erforderliche Stempel beizubringen ist. Geht während der angegebenen Frist die Urkunde ein, so ist wie unter a dieser Ziffer zu verfahren.

Sind dem Grundbuchrichter die Bedingungen des Veräußerungsgeschäfts auf irgend eine Weise glaubwürdig bekannt geworden, und übersteigt der aus diesen Bedingungen sich ergebende Werth den seitens der Betheiligten angegebenen, so ist der Auflassungsstempel von dem aus dem Veräußerungsgeschäfte sich ergebenden Werthe einzuziehen, vorausgesetzt, daß dieser nicht niedriger ist, als der gemeine Werth des

Zu Anmerkung 1 auf S. 688.

veräußerten Gegenstandes. Dem zuständigen Hauptamt ist behufs Erwägung, ob nach §. 17 Abs. 2 und Abs. 3 Buchstabe a des Ges. ein Strafverfahren einzuleiten ist, von dem Sachverhalt Anzeige zu machen.

In allen anderen Fällen veranlaßt der Grundbuchrichter, wenn er Bedenken trägt, die gemachten Werthangaben als richtig anzunehmen, die Werthermittelung in Gemäßheit des §. 7 Abs. 2 des Ges. nach seinem Ermessen, erforderlichenfalls durch Vernehmung von Sachverständigen oder in sonst geeigneter Weise. Die Hauptämter haben etwaigen Ersuchen der Grundbuchrichter um Ermittelung des Werths ungesäumt zu entsprechen.

Außerdem findet auf Grund der Auszüge aus den Tagebüchern der Grundbuchführer eine allgemeine Prüfung des Werths des veräußerten Gegenstandes bei denjenigen Auflassungen, deren Versteuerung auf Grund einer Werthangabe (Tarifstelle 8 Abs. 1 und 2, Ziff. 30 Buchstabe c dieser Bekanntmachung) erfolgt ist, durch die Provinzial-Steuerdirektoren statt. Dieselben setzen, wenn sie die angegebenen Werthe für zu niedrig erachten, die zu entrichtenden Stempelbeträge anderweitig fest und erlassen wegen der von dem Amtsgericht zu bewirkenden Einziehung des Mehrbetrages die weitere Anordnung.

Die Beschwerde gegen die Festsetzungsverfügung ist zunächst an den Provinzial-Steuerdirektor und gegen die darauf ergehende Entscheidung desselben an den Finanzminister zu richten, welcher im Einverständniß mit dem Justizminister die weitere Entscheidung trifft. Wird gegen diese Entscheidungen der Rechtsweg beschritten, so ist die Klage gegen den durch den Oberstaatsanwalt vertretenen Justizfiskus zu erheben.

Wird bei einem Hauptamt, Steueramt, Zollamt oder einem Notar die Anrechnung des für eine Auflassung oder Umschreibung gezahlten Gerichtskostenstempels auf denjenigen Stempel verlangt, welcher zu einer später errichteten Urkunde über das der Auflassung oder der Umschreibung zu Grunde liegende Veräußerungsgeschäft erforderlich ist, so ist die Bescheinigung über die Erlegung des Gerichtskostenstempels vorzulegen. Es findet alsdann die Prüfung der Uebereinstimmung des in der Urkunde enthaltenen Geschäfts mit dem der Auflassungserklärung oder der Umschreibung zu Grunde liegenden Rechtsgeschäft statt. Ergeben sich in dieser Beziehung keine Bedenken, so wird auf der Urkunde der bereits entrichtete Gerichtskostenstempel bescheinigt und nur der etwa überschießende Betrag in Stempelzeichen verwendet. Die beigebrachte Bescheinigung über die Entrichtung des Werthstempels ist in der Regel der Urkunde beizuheften, andernfalls bei der Behörde bezw. den Notariatsakten zurückzubehalten. Von den Notaren ist die Bescheinigung über die Anrechnung auf die Urschrift zu setzen und die erste Ausfertigung mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Da die Anrechnung sich nur auf den zu der Urkunde erforderlichen Werthstempel bezieht, so muß der feste Stempel, dessen die Urkunde, wenn sie nicht dem Werthstempel unterworfen wäre mit Rücksicht auf die besondere Form ihrer Abfassung bedarf, von der Urkunde erhoben werden. Ist also beispielsweise eine in Höhe von 300 Mk. werthstempelpflichtige Urkunde in der Form einer Notariatsurkunde errichtet, und beträgt der bereits errichtete Auflassungsstempel ebenfalls 300 Mk., so muß mindestens der Stempel von 1,50 Mk. nach der Tarifstelle 45 zur Urkunde verwendet werden, Ausf. Bek. 29—32.

Ueber die Prüfung der Werthangaben bei Auflassungen auf Grund der Auszüge aus den Tagebüchern der Grundbuchführer ist in der Allgemeinen Verfügung des Finanzministers und des Justizministers betr. das gerichtliche Stempelwesen das Erforderliche vorgeschrieben.

In Orten, in welchen auf Grund des Komm. Abg. Ges. 14. Juli 1883 bei dem Besitzwechsel von Grundstücken Umsatzsteuern zur Erhebung gelangen, werden die von den Staats- und Gemeindebehörden zu versteuernden Werthe in thunlichster Uebereinstimmung zu halten sein und zu diesem Behuf Erörterungen zwischen diesen Behörden stattfinden müssen. Wegen der Verwerthung der Ergebnisse der von den Katasterkontrolleuren vorgenommenen, bei den Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen befindlichen Schätzungen der Grundstückswerthe ist nach der Allgemeinen Verfügung des Finanzministers 31. Jan 1896 zu verfahren. Insoweit es in einzelnen Fällen nothwendig werden sollte, die Bezirksoberkontrolleure zur Ermittelung von Grundstückswerthen heranzuziehen, haben dieselben thunlichst persönlich und an

Lfde. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz Mk.	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
	stücken, Bergwerken, unbeweglichen Bergwerksantheilen oder selbständigen Gerechtigkeiten im Geltungsgebiet der Grundbuch-Ordn. 5. Mai 1872 [1]) sowie Umschreibungen von inländischen Immobilien in öffentlichen Büchern (Transskriptions-, Stockbücher, Schuld- und Pfandprotokolle u. s. w.) auf den Namen eines neuen Eigenthümers in denjenigen Landestheilen, in welchen die Grundbuch-Ordn. 5. Mai 1872 nicht eingeführt ist, in Fällen der freiwilligen Veräußerung	1	—	—	des Werthes des veräußerten Gegenstandes.
	Die Abgabe wird nur erhoben, falls der Eigenthumsübergang in den Grund- oder öffentlichen Büchern vermerkt worden ist. Einem anderen Stempel unterliegen die Auflassungserklärungen oder Umschreibungsanträge nicht.				
	Die Auflassungserklärung und der Umschreibungsantrag sind dem Werthstempel nicht unterworfen, wenn mit der Verlautbarung oder mit der Einreichung derselben oder innerhalb einer mit dem Tage der Zustellung der Aufforderung zur Zahlung der Gerichtskosten beginnenden Frist von zwei Wochen die das Veräußerungsgeschäft enthaltende, in an sich stempelpflichtiger Form ausgestellte Urkunde in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift vorgelegt wird. Wenn jedoch diese Urkunde auf Grund des §. 18 Reichsstempelges. 27. April 1894 (R. G. Bl. S. 381) der in der Tarifstelle „Kauf- und Tauschverträge" verordneten Stempelabgabe nicht unterliegt, so ist der Werthstempel für Auflassungen oder Umschreibungen zu entrichten, insoweit nicht die Voraussetzungen der Ziff. 1 und 2 der Ermäßigungen und Befreiungen der genannten Tarifstelle vorhanden sind.				
	Als eine das Veräußerungsgeschäft enthaltende Urkunde ist nur eine solche anzu-				

Zu Anmerkung 1 auf S. 689.

Ort und Stelle von den für die Feststellung der Werthe in Betracht kommenden Verhältnissen Ueberzeugung zu nehmen. Wenn Grundstücke in Folge räumlicher Verschiedenheit der hauptamtlichen und amtsgerichtlichen Geschäftsbezirke nicht zu dem Bezirk desjenigen Hauptamtes gehören, an welches der Tagebuchsauszug von dem Amtsgericht eingesendet ist, so hat sich dieses Hauptamt dennoch der Werthermittelung zu unterziehen, wobei es ihm überlassen bleibt, die Mitwirkung des anderen betheiligten Hauptamtes in Anspruch zu nehmen.

Den Provinzial-Steuerdirektoren bleibt es überlassen, etwa erforderlich erscheinende nähere Ausführungsbestimmungen im Einverständniß mit den Präsidenten der Oberlandesgerichte zu treffen. Von derartigen Bestimmungen haben die Provinzial-Steuerdirektoren eine Abschrift an den Finanzminister einzureichen, Dienstvorschr. Nr. 31.

[1]) Vergl. auch Reichs-Grundbuch-Ordn. 24. März 1897 (R. G. Bl. S. 139).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz Mk.	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
	sehen, welche das Rechtsgeschäft so enthält, wie es unter den Betheiligten hinsichtlich des Werthes der Gegenleistung verabredet ist [1]). Wird nach der Zahlung der für Auflassungen und Umschreibungen vorgeschriebenen Abgabe die Urkunde über das der Auflassung oder der Umschreibung zu Grunde liegende Veräußerungsgeschäft errichtet, so ist auf den zu dieser Urkunde erforderlichen Werthstempel der von der Auflassungserklärung oder dem Umschreibungsantrage gezahlte Stempelbetrag anzurechnen. Die Anrechnung ist innerhalb der im §. 16 angegebenen Fristen auf der Urkunde amtlich zu vermerken.				
9.	**Auktionen,** d. h. Beurkundungen von Versteigerungen nicht zu den unbeweglichen Sachen gehöriger Gegenstände durch öffentliche Beamte, sofern diese nicht als Vertreter der Korporation, in deren Dienst sie angestellt sind, handeln, oder durch gewerbsmäßige Auktionatoren (§. 36 der Gew. O. für das Deutsche Reich 1. Juli 1883, R. G. Bl. S. 177)	1/3	—	—	des Gesammterlöses nach Abzug der Kosten.
10.	**Ausfertigungen** von Schriftstücken [2]) der Behörden und Beamten, einschließlich der Notare, jedoch mit Ausnahme der Ausfertigungen der Schiedsmänner [3]), sofern für die Schriftstücke nicht ein durch diesen Tarif bestimmter Stempel zu entrichten ist	—	1	50	

[1]) Ist hiernach in der dem Richter vorgelegten Vertragsurkunde der Kaufpreis geringer, als verabredet, angegeben, so ist der Auflassungsstempel zu erheben, E. Civ. XXI. 200, und zwar kann er vom ganzen Grundstückswerthe erhoben werden.

Der Auflassungsstempel ist in Fällen freiwilliger Veräußerung zu fordern; also nicht, wenn jemand zur Auflassung verurtheilt worden ist, E. K. II. 187, oder wenn Rückauflassung in Folge bloßen Scheinkaufes erfolgen muß, E. K. IX. 145.

Eine nicht vorgelegte, unversteuerte Urkunde wird durch die Auflassung nicht stempelfrei, E. K. X. 217. Bei einer Auflassung an den Cessionar des Erwerbers ist der mit letzterem vereinbarte Preis maßgebend, nicht der von dem ersten Erwerber bewilligte Preis, E. K. X. 215.

[2]) Die Stempelpflicht ist auf Ausfertigungen von bereits vorhandenen Schriftstücken eingeschränkt, sodaß, wenn nicht eine andere Tarifstelle (z. B. Nr. 22, 39 u. s. w.) Anwendung findet, Steuerfreiheit in allen denjenigen Fällen eintritt, in denen es an einer Urkunde fehlt, von welcher die amtliche Ausfertigung entnommen ist. Alle Behörden und Beamten einschließlich der Notare sind verpflichtet, auf den von ihnen stempelfrei ertheilten Ausfertigungen, insoweit sie nicht unter die Befreiungen zu a und b fallen, den Grund der Stempelfreiheit zu bescheinigen, z. B. „Stempelfrei mangels Vorhandenseins einer Urschrift", Ausf. Bek. Nr. 33.

Wegen der Verpflichtung der Behörden und Beamten, auf jeder zweiten und weiteren Ausfertigung und jedem Auszuge aus einer stempelpflichtigen Urkunde den zu der Hauptausfertigung oder Urschrift verwendeten Stempel zu vermerken (vergl. §. 9 Abs. 3 des Ges.) findet die Bestimmung des zweiten Abs. der Ziff. 30 dieser Vorschriften entsprechende Anwendung, Dienstvorschr. Nr. 32.

[3]) Schiedsmanns-Ordn. 29. März 1879 (G. S. S. 321) §. 40.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz Mk.	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
	Befreit sind Ausfertigungen: a) von Bescheiden auf Gesuche, Anfragen und Anträge in Privatangelegenheiten, sie mögen in Form eines Antwortschreibens, einer Verfügung, Verfügungsabschrift oder einer auf die zurückgehende Bittschrift selbst gesetzten Verfügung erlassen werden; b) von Genehmigungen der zuständigen Behörden in Bausachen [1])				
11.	**Auszüge** aus den Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern und Rechnungen, wenn sie für Privatpersonen auf ihr Ansuchen ausgefertigt werden [2])	—	1	50	
	Befreit sind die auf den Personenstand (Geburten, Heirathen, Sterbefälle u. s. w.) bezüglichen Auszüge aus amtlich geführten Büchern und Standesregistern.				
12.	**Bestallungen** für besoldete Beamte [3]) . . .	—	1	50	
	für unbesoldete Beamte	frei			
13.	**Bürgschaften**, s. Sicherstellung von Rechten.				
14.	**Cessions-Instrumente**, s. Abtretung von Rechten.				
15.	**Consense** zur Uebernahme einer Vormundschaft seitens eines Beamten oder einer Militärperson	frei			
16.	**Duplikate** von stempelpflichtigen Urkunden . jedoch nicht über den zu der stempelpflichtigen Urkunde selbst erforderlichen Stempel hinaus.	—	1	50	
17.	**Eheversprechen**	—	1	50	
18.	**Eheverträge**	—	5	—	
	wird durch dieselben über Vermögensgegenstände von nicht mehr als 6000 Mk. verfügt	—	1	50	

[1]) Befreit sind auch die lediglich im öffentlichen Interesse erfolgenden Genehmigungen von kommunalen, auf Grund des Komm. Abg. Ges. 14. Juli 1893 beschlossenen Steuer-Ordnungen. Auch die letzteren selbst sind keine stempelpflichtigen Urkunden, Ref. 16. Okt. 1896 (C. Bl. Abg. Ges. S. 613); ebenso alle anderen lediglich im öffentlichen Interesse erfolgenden Genehmigungen und Ausfertigungen, z. B. Genehmigungen von Sparkassensatzungen kommunaler Verbände, Ref. 25. Dez. 1896 (M. Bl. 1897 S. 24).

[2]) Die mit der Bescheinigung der Richtigkeit versehenen Auszüge aus den Gewerbesteuerlisten, die die Handelskammern von den Steuereinschätzungsbehörden sich ertheilen lassen, um sie als Grundlagen bei Berechnung und Vertheilung der Umlagen auf ihre Mitglieder zu benutzen, sind nicht stempelpflichtig. Handelskammern sind keine Privatpersonen, Ref. 30. Okt. 1896 (C. Bl. Abg. Ges. S. 626).

[3]) Die Versteuerung der Bestallungen einschließlich der Offizierpatente erfolgt entweder durch Verwendung von Stempelbogen oder Stempelmarken seitens der Behörden oder durch Abstempelung der Formulare oder beschriebenen Bogens seitens des Hauptstempelmagazins.

Es ist auch zulässig, den Stempel statt zu der Ausfertigung zu den Akten zu verwenden, Dienstvorschr. Nr. 33.

Allerhöchst vollzogene Patente über Titel- und Charakterverleihungen an Beamte sind weder Ausfertigungen, noch Bestallungen und daher stempelfrei, Ref. 17. Nov. 1896 (M. Bl. S. 226).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz Mk.	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
19.	**Entlassungen aus der väterlichen Gewalt,** Beurkundungen derselben (Emanzipationserklärungen)	—	10	—	
20.	**Erbrecesse** (Erbtheilungsverträge), durch welche die Vertheilung einer erbschaftssteuerpflichtigen Erbschaft beurkundet wird	1/25	—	—	des Werthes des
	jedoch mindestens	—	1	50	Reinnachlasses,
	Erbrecesse über erbschaftssteuerfreie Erbschaften	—	1	50	soweit überdenselben im Erbrecesse verfügt ist.
21.	**Erbverträge**	—	1	50	
22.	**Erlaubnißertheilungen** (Approbationen, Konzessionen, Genehmigungen ꝛc.) der Behörden in gewerbepolizeilichen Angelegenheiten [1]):				
	a) **Konzessionen:**				
	zum Betriebe einer Apotheke [2]), wenn die Konzession vererblich und veräußerlich ist	1/2	—	—	des Werthes der
	mindestens aber	—	50	—	Konzession.
	sonst [3])	—	50	—	
	zur Errichtung einer Zweig-(Filial-) Apotheke [4])	—	5	—	
	zur Verlegung einer Apotheke auf Antrag des Besitzers	—	10	—	
	Befreit sind die vererblichen und veräußerlichen Konzessionen für diejenigen, welche dieselben erbschaftssteuerfrei ererbt haben.				
	Außerdem findet die Bestimmung				

[1]) Den Steuersätzen dieser Tarifstelle unterliegen die aufgeführten Erlaubnißscheine ohne Rücksicht auf die Form, in welcher sie ertheilt sind, also einerlei, ob in der Form von Ausfertigungen, Protokollen, einfachen Bescheiden, Verfügungen ꝛc., Ausf. Bek. Nr. 34.

[2]) Behufs Ermittelung des stempelpflichtigen Werths vererblicher und veräußerlicher Konzessionen ist zunächst der die Konzession Nachsuchende zur Werthangabe und zur Vorlegung des über den Verkauf der Apotheke etwa geschlossenen Vertrags aufzufordern. Falls ein solcher Vertrag vorhanden ist, so ist aus ihm festzustellen, ob und was die Vertragschließenden über die Vergütung für den Uebergang der Konzession auf den neuen Erwerber verabredet haben. Wird der angegebene Werth für zu niedrig erachtet und findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so ist der Werth, falls ihn die Konzession ertheilende Behörde nicht selbst zu begutachten vermag, nach der Vorschrift des §. 7 Abs. 3 des Ges. und unter Beachtung der Vorschrift der Ziff. 6 dieser Bekanntmachung anderweitig zu ermitteln, wobei unter Umständen auch die in früheren Verträgen über das Entgelt für die betreffende Konzession getroffenen Vereinbarungen als Anhaltspunkte werden dienen können. Den Ober-Präsidenten bleibt es überlassen, zur Ermittelung der Konzessionswerthe die Mitwirkung der Provinzial-Steuerdirektoren in Anspruch zu nehmen.

Insoweit der Werthstempel unstreitig ist, muß seine Verwendung auf der Konzessionsurkunde innerhalb der im §. 15 Abs. 1 des Ges. angegebenen Frist erfolgen, während der Stempel für den etwaigen nachträglich ermittelten Mehrwerth später auf der Urkunde zu entwerthen ist, Ausf. Bek. Nr. 35.

[3]) Mit Rücksicht auf K. O. 30. Juni 1894 (M. Bl. S. 119) als Fixstempel eingeführt, da die jetzt nur noch allein ertheilten Personalkonzessionen einen erheblich geringeren, überdies sehr schwer feststellbaren Werth besitzen.

[4]) Die Erlaubniß zur Führung von Hausapotheken durch Aerzte oder Anstalten ist steuerfrei, Komm. Ber. S. 25.

lfde. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz Mk.	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
	unter Ziff. 2 Ermäßigungen und Befreiungen der Tarifstelle „Kauf- und Tauschverträge" sinngemäße Anwendung;				
	b) Approbationen[1]) für:				
	Apotheker	—	1	50	
	diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtsärzte, Zahnärzte und Thierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen . . (§. 29 R. Gew. O. 1. Juli 1883, R. G. Bl. S. 177);	—	1	50	
	c)[2]) Erlaubnißertheilungen für Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten (§. 30 R. Gew. O.);				

[1]) Die Ausstellung der Approbationsscheine erfolgt auf Formularen, deren Wortlaut durch Bek. des Reichskanzlers vorgeschrieben ist und zwar für Apotheker durch Bek. 5. März 1875 (C. Bl. d. D. R. S. 167), Aerzte durch Bek. 2. Juni 1883 (C. Bl. d. D. R. S. 191), Zahnärzte durch Bek. 5. Juli 1889 (C. Bl. d. D. R. S. 417), Thierärzte durch Bek. 13. Juli 1889 (C. Bl. d. D. R. S. 421).

Für die Versteuerung dieser Formulare kommt die Bestimmung des ersten Abs. der Ziff. 33 dieser Vorschriften zur Anwendung, Dienstvorschr. Nr. 34.

[2]) Die Erlaubnißertheilungen sind vor der Aushändigung mit einem Stempel von 1,50 Mk. zu versehen, sofern nicht der die Erlaubniß Nachsuchende die Verwendung eines höheren Stempels selbst beantragt (§. 15 Abs. 2 des Ges.). Durch die Verwendung eines Stempels von 1,50 Mk. gilt die Versteuerung derjenigen Erlaubnißscheine als erledigt, welche zum Betriebe von Gewerben ertheilt werden, bei denen von vornherein mit Sicherheit anzunehmen ist, daß weder der jährliche Ertrag 1500 Mk. noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 Mk. erreicht.

Hinsichtlich aller übrigen Erlaubnißscheine, insoweit zu ihnen nicht der höchste Steuersatz von 100 Mk. sogleich entrichtet worden ist, bedarf es einer Ueberwachung der weiteren Versteuerung. Zu diesem Behuf ist dem Steuerpflichtigen die Wiedereinreichung der Urkunde nebst den im §. 15 Abs. 2 des Ges. bezeichneten Schriftstücken innerhalb der dort bestimmten Fristen und zwar unter Hinweis auf die Strafen des §. 18 des Ges. für den Fall der unterlassenen oder nicht fristgerechten Wiedervorlegung des Erlaubnißscheines schriftlich aufzugeben. Auf dem Erlaubnißschein ist die vorläufige Versteuerung, die Geschäftsnummer, sowie die Frist zur Wiedervorlegung der Urkunde behufs endgültiger Versteuerung zu vermerken, z. B.:

„Vorläufig versteuert mit 1,50 Mk. Nr. 8609.
Wieder vorzulegen behufs endgültiger Versteuerung binnen zwei Wochen nach dem Tage der Rechtskraft der Zuschrift über das Ergebniß der Veranlagung zur Gewerbesteuer oder der auf das eingelegte Rechtsmittel ergangenen Entscheidung oder, wenn eine Veranlagung nicht stattgefunden hat, binnen Jahresfrist.
Ort. Datum. Amtsstelle
Unterschrift."

Nach Wiedereinreichung des Erlaubnißscheines ist die Nachverwendung des etwa nachzuzahlenden Stempels zu bewirken und die endgültige Versteuerung zu vermerken, z. B.:

„Durch Nachzahlung von 48,50 Mk. Stempel endgültig versteuert.
Ort. Datum. Amtsstelle.
Unterschrift."

Lfde. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz Mk.	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
	zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer (§. 32 R. Gew. O.); zum ständigen Betriebe der Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus (§. 33 R. Gew. O.); zur gewerbsmäßigen öffentlichen Veranstaltung von Singspielen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Schaustellungen von Personen oder theatralischen Vorstellungen ohne höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft in Wirthschafts- oder sonstigen Räumen oder zur Ueberlassung dieser Räume zu gewerbsmäßigen öffentlichen Veranstaltungen der bezeichneten Art (§. 33 a R. Gew. O.), wenn der Gewerbebetrieb				
	wegen geringen Ertrages und Kapitals von der Gewerbesteuer frei ist	—	1	50	
	in die vierte Gewerbesteuerklasse gehört	—	5	—	
	„ „ dritte „ „	—	15	—	
	„ „ zweite „ „	—	50	—	
	„ „ erste „ „	—	100	—	
	Für Bewilligungen von Fristverlängerungen und Fristungen (§. 49 R. Gew. O.) Ein Viertel der vorstehenden Sätze. Befreit sind Erlaubnißertheilungen für Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten, welche zu gemeinnützigen Zwecken dienen;				
	d) [1]) Genehmigungen zur Errichtung der in §. 16 R. Gew. O. und den dazu er-				

Zu Anmerkung 2 auf S. 694.

Der Vermerk der endgültigen Versteuerung muß auch in denjenigen Fällen auf den Erlaubnißschein gesetzt werden, in denen eine Nachzahlung nicht stattfindet.

In Betreff der zur endgültigen Besteuerung nicht wieder vorgelegten, unter den vorhergehenden Absatz fallenden Erlaubnißscheine stellt die Behörde durch Anfrage bei dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV. fest, welcher Steuerklasse der Erlaubnißscheininhaber zugewiesen worden ist, und veranlaßt die Nachversteuerung in der vorangegebenen Weise. Von den Fällen der nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Wiedervorlegung der Erlaubnißscheine hat die ausstellende Behörde dem zuständigen Hauptamt Anzeige zu machen, Ausf. Bek. Nr. 36.

Die Ueberwachung der endgültigen Versteuerung der Erlaubnißscheine wird durch eine von Zeit zu Zeit — etwa alle Jahre — vorzunehmende Wiedervorlegung der Akten und Anfrage bei den Inhabern der Erlaubnißscheine erfolgen können; diejenigen Behörden, bei denen die bezüglichen Urkunden in größerer Anzahl — und zwar jährlich in einer etwa die Zahl 20 übersteigenden Menge — vorzukommen pflegen, haben die Ueberwachung durch Führung besonderer Verzeichnisse zu bewirken.

Werden Erlaubnißscheine für gemeinnützige Unternehmen stempelfrei ausgestellt, so müssen die Akten über die Gemeinnützigkeit Aufschluß geben. Walten bezüglich der Stempelfreiheit Zweifel ob, so ist die Entscheidung des zuständigen Provinzial-Steuerdirektors und erforderlichen Falles des Finanzministers einzuholen, welcher dieselbe im Einverständniß mit dem Ressortminister trifft, Dienstvorschr. Nr. 36.

[1]) Behufs Versteuerung der unter d aufgeführten Genehmigungen ist der die Genehmigung Beantragende aufzufordern, vorerst den muthmaßlich entstehenden Kosten-

Lfde. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz Mk.	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
	gangenen und ferner ergehenden Beschlüssen des Bundesraths bezeichneten Anlagen, wenn die Kosten der Anlage				
	1 000 Mk. nicht übersteigen . . .	—	1	—	
	5 000 „ „ „ . . .	—	5	—	
	10 000 „ „ „ . . .	—	10	—	
	20 000 „ „ „ . . .	—	20	—	
	50 000 „ „ „ . . .	—	50	—	
	75 000 „ „ „ . . .	—	75	—	
	100 000 „ „ „ . . .	—	100	—	
	bei einem höheren Kostenbetrag für je 50 000 Mk. mehr 50 Mk.				
	Genehmigungen zu Veränderungen in der Betriebsstätte oder zu wesentlichen Veränderungen in dem Betriebe der Anlagen (§. 25 R. Gew. O.) die Hälfte der vorstehenden Sätze;				
	Bewilligungen von Fristverlängerungen und Fristungen (§. 49 R. Gew. O.) ein Viertel der vorstehenden Sätze;				
e)	[1]) Genehmigungen zur Anlegung von Dampfkesseln (§. 24 R. Gew. O.) oder Aende-				

Zu Anmerkung 1 auf S. 695.

betrag anzugeben und sodann innerhalb vier Wochen nach Fertigstellung der Anlage unter Wiedereinreichung der Urkunde den wirklich gezahlten Kostenbetrag anzuzeigen, wobei er für den Fall der Nichtbeobachtung dieser Frist auf die Strafen des §. 18 des Ges. hinzuweisen ist. Der Erlaubnißschein ist vorläufig mit einem dem muthmaßlichen Werth entsprechenden Stempel zu versteuern und mit einem Vermerk über die vorläufige Versteuerung, die Geschäftsnummer, sowie über die Pflicht zur Wiedereinreichung zu versehen, z. B.:

„Vorläufig versteuert mit 50 Mk.
Nr. 8609.
Wieder vorzulegen behufs endgültiger Versteuerung binnen vier Wochen nach Fertigstellung der Anlage.
Ort. Datum. Amtsstelle.
Unterschrift".

Werden die Urkunden demnächst wieder vorgelegt, so ist wegen der Nachverwendung des fehlenden Stempels und des Vermerks der endgültigen Versteuerung nach der Vorschrift des zweiten Abs. der Ziff. 36 dieser Bekanntmachung zu verfahren. Geben die von den Steuerpflichtigen bezüglich des Kostenbetrages gemachten Angaben zu Bedenken Anlaß, so wird die Vorlegung der über den Kostenaufwand vorhandenen Beläge (Kostenanschläge, Abrechnungen, Quittungen u. s. w.) zu verlangen sein.

Gegen diejenigen Erlaubnißschein-Inhaber, welche die Urkunden zur endgültigen Versteuerung nicht wieder vorgelegt haben, kann, abgesehen von der Einziehung des zu wenig entrichteten Stempels, die Einleitung des Strafverfahrens auf Grund des §. 18 Abs. 3 des Ges. bei dem zuständigen Hauptamt beantragt werden, Ausf. Bek. Nr. 37. Wegen der Ueberwachung vergl. Dienstvorschr. Nr. 35 oben S. 694 Anm. 2 zu Pos. 22c Abs. 6.

[1]) Für Genehmigungen der Anlegung von Dampfkesseln werden Formulare verwendet, welche durch §. 16 der Bek. 16. März 1892 (M. Bl. S. 119) (vergl. auch Bek. 15. Aug. 1891, M. Bl. S. 158) vorgeschrieben sind. Die Abstempelung dieser Formulare wird auf Verlangen durch das Haupt-Stempel-Magazin bewirkt. Für Genehmigungen zu Aenderungen sowie für Bewilligungen von Fristverlängerungen und Fristungen stempelt das Haupt-Stempel-Magazin auf Antrag und gegen Er-

Lfde. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz Mk.	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
	rung der Dampfkesselanlagen sowie Bewilligungen von Fristverlängerungen und Fristungen, soweit nicht die Bestimmungen zu d zur Anwendung kommen (§§. 25 und 49 R. Gew. O.)	—	1	50	
	f)[1] Erlaubnißertheilungen zum Betriebe des Pfandleihgeschäfts (§. 34 R. Gew. O.)	—	15	—	
	g)[2] Genehmigungen für Unternehmer von Versicherungsanstalten, wenn ihr Geschäftsgebiet nicht über den Umfang einer Provinz hinausgeht . .	—	20	—	
	sonst	—	100	—	
	Befreit sind Genehmigungen für Versicherungsanstalten, deren Geschäftsgebiet über den Umfang eines Kreises nicht hinausgeht, sowie für solche Anstalten, welche auf Gegenseitigkeit gegründet und deren Zwecke nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet sind[3].				
	h) Erlaubnißscheine zur Bestellung von Agenten im Inlande seitens ausländischer Unternehmer von Versicherungsanstalten . .	—	100	—	
	i) Genehmigungen zum Gewerbebetriebe der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten	—	100	—	
	Genehmigungen auf die Dauer eines Jahres sowie Verlängerungen dieser Genehmigungen[4].	—	25	—	

Zu Anmerkung 1 auf S. 696.

stattung der Herstellungskosten Bogen zum Betrage von 1,50 Mk. ab und versieht dieselben mit einem entsprechenden Aufdruck — „Genehmigung der Aenderung einer Dampfkesselanlage (§. 25 R. Gew. O.)" bezw. „Bewilligung der Fristverlängerung für eine Dampfkesselanlage (§. 49 R. Gew. O.)" bezw. „Bewilligung der Fristung für eine Dampfkesselanlage (§. 49 R. Gew. O.)", Dienstvorschr. Nr. 37.

[1]) Die Abstempelung von Erlaubnißertheilungen zum Betriebe des Pfandleihgeschäfts geschieht auf Verlangen und gegen Erstattung der Herstellungskosten in der Art, daß das Haupt-Stempel-Magazin Bogen zum Betrage von 15 Mk. abstempelt und sie außerdem mit dem Aufdruck: „Erlaubniß-Ertheilung zum Betriebe eines Pfandleihgeschäfts (§. 34 R. Gew. O.)" versieht, Dienstvorschr. Nr. 38.

[2]) Die Steuerbefreiungen, sowie die ermäßigten Sätze der Genehmigungen für Unternehmer von Versicherungsanstalten dürfen nur dann zur Anwendung kommen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Ermäßigungen und Befreiungen aus dem Inhalt der Genehmigungsurkunden hervorgehen.

Entstehen im einzelnen Falle darüber, ob die Zwecke der Versicherungsanstalt auf Gewinn gerichtet sind, Zweifel, so bedarf es zur Entscheidung der Frage des Einverständnisses des Finanzministers, Ausf. Bek. Nr. 38.

[3]) Steuerfrei sind hiernach auch die Genehmigungen der Statuten und Statutnachträge von auf Grund der K. O. 29. Sept. 1833 (G. S. S. 121) errichteten Sterbe-, Aussteuer- und dergleichen Kassen, welche auf Gegenseitigkeit gegründet und nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet sind, Ref. 1. Sept. 1896 (C. Bl. Abg. Ges. S. 583).

[4]) Diese werden auf Antrag durch das Haupt-Stempel-Magazin abgestempelt. Auf Verlangen und gegen Erstattung der Herstellungskosten besorgt das Magazin auch den Vordruck für diese Genehmigungsurkunden, wie er in den (nicht abgedruckten) Beilagen 5 und 6 dieser Vorschr. angegeben ist, Dienstvorschr. Nr. 39.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz Mk.	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
	k) Erlaubnißertheilungen für ausländische Auswanderungsunternehmer zur Bestellung von Agenten im Inlande	—	100	—	
	l)[1]) Genehmigungen zum Betriebe von Privatanschlußbahnen, wenn die Kosten der Anlage				
	1 000 Mk. nicht übersteigen . . .	—	1	—	
	5 000 „ „ „ . . .	—	5	—	
	10 000 „ „ „ . . .	—	10	—	
	20 000 „ „ „ . . .	—	20	—	
	50 000 „ „ „ . . .	—	50	—	
	75 000 „ „ „ . . .	—	75	—	
	100 000 „ „ „ . . .	—	100	—	
	bei einem höheren Kostenbetrage für je 50 000 Mk. mehr 50 Mk.;				
	Genehmigungen zu Veränderungen in dem Betriebe die Hälfte der vorstehenden Sätze;				
	m)[2]) Genehmigungen zum Betriebe eines Eisenbahnunternehmens	—	100	—	
	Genehmigungen zum Betriebe eines Dampfschiffahrts- oder Kleinbahnunternehmens, wenn der Gewerbebetrieb wegen geringen Ertrages und Kapitals von der Gewerbesteuer frei ist	—	3	—	
	in die vierte Gewerbesteuerklasse gehört .	—	10	—	
	„ „ dritte „ „	—	25	—	
	„ „ zweite „ „	—	60	—	
	„ „ erste „ „	—	100	—	
	Genehmigungen zu Veränderungen in dem Betriebe die Hälfte der vorstehenden Sätze;				
	Bewilligungen von Fristverlängerungen und Fristungen ein Viertel der vorstehenden Sätze.				
	Die Bewilligung von Fristverlängerungen und Fristungen, welche durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verursacht sind, ist stempelfrei;				
	n)[3]) Genehmigungen der Ortspolizeibehörden zum Betriebe von Gewerben, welche dem				

[1]) Wegen der Versteuerung dieser Genehmigungen finden die Bestimmungen der Ziff. 37 dieser Bekanntmachung entsprechende Anwendung, Ausf. Bek. Nr. 39. Wegen der Ueberwachung der Versteuerung finden die Best. des ersten Abs. der N.r 35 der Dienstvorschr. entsprechende Anwendung, Dienstvorschr. Nr. 40.

[2]) Die Versteuerung der Genehmigungen des zweiten, dritten und vierten Abs. des Buchstaben m dieser Tarifstelle richtet sich nach den Vorschriften der Ziff. 36 dieser Bek., Ausf. Bek. Nr. 40. Wegen Ueberwachung der Versteuerung dieser Genehmigungen finden die Best. des ersten Abs. der Nr. 35 dieser Vorschr. entsprechende Anwendung, Dienstvorschr. Nr. 41.

[3]) Für die Bemessung des Steuersatzes dieser Tarifstelle ist festzuhalten, daß der höchste Satz von 20 Mk. zur Anwendung zu kommen hat, sobald der jährliche Gewerbeertrag auf etwa 3000 Mk. zu veranschlagen ist, und daß bei muthmaßlich niedrigeren Erträgen der Stempel entsprechend zu ermäßigen ist, Ausf. Bek. Nr. 41.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz Mk.	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
	öffentlichen Personen- und Güterverkehr innerhalb der Orte durch sonstige Transportmittel aller Art (Wagen, Gondeln, Sänften, Pferde u. s. w.) dienen (§. 37 R. Gew. O.)	—	3 bis 20	—	je nach der Bedeutung des Gewerbes.
	Werden Genehmigungen der bezeichneten Art Personen ertheilt, deren Gewerbebetrieb wegen geringen Ertrages und Kapitals von der Gewerbesteuer frei ist, so beträgt die Stempelabgabe	—	—	50	
23. [1]	**Familienstiftungen**, wie Fideikommißstiftungen; s. diese.				
24. [1]	**Fideikommißstiftungen**, d. h. alle von Todeswegen oder unter Lebenden getroffenen Anordnungen, kraft deren gewisse Vermögensgegenstände der Familie für immer oder für mehr als zwei Generationen erhalten bleiben sollen	3	—	—	des Gesammtwerthes der denselben gewidmeten Gegenstände ohne Abzug der Schulden.
	Bei Stiftungen unter Lebenden ist der Stempel in der durch §. 16 Buchstaben g dieses Ges. vorgeschriebenen Frist von zwei Wochen beizubringen, bei Stiftungen von Todeswegen binnen sechs Monaten nach dem Todesfall.				
	Wegen der Verhaftung für die Entrichtung des Stempels für Stiftungen von Todeswegen kommen die Bestimmungen der §§. 29 und 30 Ges., betr. die Erbschaftssteuer vom 30. Mai 1873 / 19. Mai 1891 zur Anwendung.				
	Bei Fideikommißstiftungen, für welche von dem Stifter ein weiteres Anwachsen des Grundvermögens, sei es durch in Aussicht genommene Zuwendungen freigebiger Art, sei es durch eine angeordnete Zuschlagung von Zinsen zum Kapital vorgesehen worden ist, wird der Werthstempel rücksichtlich des sich nach und nach ansammelnden Theiles des Stiftungsvermögens nur allmählich von dem Zuwachse nach näherer Bestimmung der Provinzial-Steuerbehörde oder, wenn der Stiftungsstempel bei den Gerichtskosten zu vereinnahmen ist, der zuständigen Gerichtsbehörde erhoben.				
	Fideikommißstiftungen, welche ausländische Grundstücke betreffen, sind dem Werthstempel nicht unterworfen.				
	In Betreff der Erhebung des Fideikommißstempels aus Anlaß der Auflösung der Lehn-				

[1]) Die Berechnung des Stempels zu Stiftungsurkunden, die nach der Vorschrift des bürgerlichen Rechtes der gerichtlichen oder landesherrlichen Bestätigung bedürfen und zu denen diese Bestätigung nachgesucht wird, findet erst nach erfolgter Bestätigung statt, der erforderliche Stempel wird in Fällen der gerichtlichen Bestätigung bei den Gerichtskosten vereinnahmt, Dienstvorschr. Nr. 42.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz Mk.	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
	verbände bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.				
25.	**Gesellschaftsverträge**, wenn sie betreffen:				
	a) die Errichtung von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie die Erhöhung des Aktien- oder Grundkapitals solcher Gesellschaften	1/50	—	—	des Aktien- oder Grundkapitals
	die Errichtung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung,				od. d Erhöhung
	falls das Stammkapital				dieses Kapitals;
	1. 100000 Mk. oder weniger beträgt	1/50	—	—	des Stammkapitals;
	2. mehr als 100000 Mk., aber nicht mehr als 300000 Mk. beträgt .	1/10	—	—	wie vor;
	3. mehr als 300000 Mk., aber nicht mehr als 500000 Mk. beträgt .	1/2	—	—	wie vor;
	4. mehr als 500000 Mk. beträgt .	1	—	—	wie vor;
	die Erhöhung des Stammkapitals von Gesellschaften mit beschränkter Haftung,				
	falls dasselbe nach der Erhöhung				d. Betrages, um
	1. nicht mehr als 100000 Mk. beträgt	1/50	—	—	den d. Stammkap. erhöht ist;
	2. mehr als 100000 Mk., aber nicht mehr als 300000 Mk. beträgt .	1/10	—	—	wie vor;
	3. mehr als 300000 Mk., aber nicht mehr als 500000 Mk. beträgt .	1/2	—	—	wie vor;
	4. mehr als 500000 Mk. beträgt .	1	—	—	wie vor;
	Wenn jedoch die Zwecke der vorbezeichneten Gesellschaften nicht auf den Gewinn der Theilnehmer gerichtet sind	—	1	50	
	Beschlüsse über die Erhöhung des Aktien-, Grund-, oder Stammkapitals (Nachschüsse) sind wie Verträge hierüber zu versteuern.				*) des Entgelts einschl. d. auf d. Einlage ruhenden, auf die Gesellschaft übergehenden Passiva u. des Werthes aller sonstigen ausbedungenen Leistungen und vorbehaltenen Nutzungen, od., wenn das Entgelt aus dem Vertrage nicht hervorgeht, des Werthes des eingebrachten Vermögens;
	Wird das Kapital nicht sofort voll eingezahlt, so ist der Werthstempel von der jedesmaligen Theilzahlung zu entrichten;				
	b) die Errichtung einer Kommanditgesellschaft oder offenen Handelsgesellschaft sowie Verabredungen über den Eintritt eines neuen Kommanditisten oder Gesellschafters in diese Gesellschaften oder über die Erhöhung der gemachten Einlage	—	1	50	
	c) das Einbringen von nicht in Geld bestehendem Vermögen in eine Gesellschaft der unter a bezeichneten Art bei Errichtung derselben oder in eine bereits bestehende Gesellschaft dieser Art, insoweit zu dem eingebrachten Vermögen unbewegliche, im Inlande belegene Sachen oder diesen gleichgeachtete Rechte gehören	1*)	—	—	
	insoweit zu dem eingebrachten Vermögen unbewegliche außerhalb Landes belegene Sachen oder diesen gleichgeartete Rechte gehören	—	1	50	
	insoweit das eingebrachte Vermögen aus beweglichen Vermögensgegenständen besteht	1/2	—	—	d. Entgelts ein-

Lfde. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz Mk.	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
	insoweit das eingebrachte Vermögen aus Forderungsrechten besteht	1/50*)	—	—	schl. d. Werthes der ausbedungenen Leistungen und vorbehaltenen Nutzungen oder, wenn das Entgelt nicht aus dem Vertrage hervorgeht, d. Werth. d. eingebracht. Vermögens;
	Auf den Werthstempel kommt der nach den Vorschriften unter a dieser Tarifstelle zu berechnende Werthstempel in Anrechnung, wenn das Einbringen des Vermögens in die Gesellschaft zugleich mit deren Errichtung oder mit der Erhöhung des Gesellschaftsvermögens beurkundet wird.				*) des Werthes der Forderungen.
	Befreit ist das Einbringen von Nachlaßgegenständen in eine ausschließlich von den Theilnehmern an einer Erbschaft gebildete Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Zu den Theilnehmern einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu theilen hat;				
	d) die Ueberlassung der Rechte an dem Gesellschaftsvermögen seitens eines Gesellschafters oder dessen Erben an einen anderen Gesellschafter, die Gesellschaft oder einen Dritten oder die Abfindung eines Gesellschafters bei Auflösung der Gesellschaft	1/50	—	—	des Werthes der Gegenleistung oder, wenn eine solche in d. Urkunde nicht enthalten ist, des Werth. d. überlassenen Rechte;
	die Ueberlassung von Sachen oder Rechten seitens der Gesellschaft zum Sondereigenthum an einen Gesellschafter oder dessen Erben				
	insoweit zu dem überlassenen Gesellschaftsvermögen unbewegliche, im Inlande belegene Sachen oder diesen gleichgeachtete Rechte gehören	1	—	—	d. Entgelts einschl. d. Werthes der ausbedungenen Leistungen und vorbehaltenen Nutzungen oder, wenn das Entgelt nicht aus dem Vertrage hervorgeht, d. Werth. d. überlassenen Rechte;
	insoweit zu dem überlassenen Gesellschaftsvermögen unbewegliche, außerhalb Landes belegene Sachen oder diesen gleichgeachtete Rechte gehören	—	1	50	**) wie vor;
	insoweit das überlassene Gesellschaftsvermögen aus beweglichen Vermögensgegenständen besteht	1/3**)	—	—	†) d. Werthes der Forderungen.
	insoweit das überlassene Gesellschaftsvermögen aus Forderungsrechten besteht	1/50†)	—	—	
	Bei Berechnung des Stempels bleibt derjenige Theil der zum Sondereigenthum überlassenen Vermögensgegenstände außer Betracht, welcher der Betheiligung des erwerbenden Gesellschafters an der Gesellschaft entspricht.				
	Befreit sind:				
	1. Verträge über Ueberlassung von Rechten an dem Gesellschaftsvermögen an Per-				

Lfde. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz Mk.	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
	sonen, welche nach den Vorschriften des Ges., betr. die Erbschaftssteuer, vom 30. Mai 1873 / 19. Mai 1891 von der Zahlung der Erbschaftssteuer befreit sind.				
	2. Die Rückgewähr der von einem Gesellschafter eingebrachten unbeweglichen Sachen oder diesen gleichgeachteten Rechte oder beweglichen Vermögensgegenstände an diesen Gesellschafter oder dessen Erben oder dessen Ehefrau, welche mit demselben in Gütergemeinschaft gestanden hat.				
	e) die erstmalige Feststellung des Statuts von Gesellschaften aller Art, Gewerkschaften Genossenschaften, Korporationen, Stiftungen, Vereinen und Anstalten in der Form von Verträgen oder Beschlüssen, sofern nicht nach den vorstehenden Bestimmungen ein höherer Stempel zu entrichten ist .	—	1	50	
	Befreit sind Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditäts-Versicherungs- und Unterstützungskassen [1]), denen die Versicherungsnehmer auf Grund gesetzlicher Bestimmungen beizutreten verpflichtet sind, und eingetragene Genossenschaften, welche die Gewinnvertheilung ausgeschlossen haben.				
26.	**Gewerbelegitimationskarten** (§. 44a R. Gew. O.) [2])	—	1	—	
27.	**Gnadenerweise**, s. Standeserhöhungen.				

[1]) Auch die Unterstützungskassen der Knappschaftsvereine, Mot. S. 41, 42.

[2]) Für die Ausstellung von Gewerbelegitimationskarten sind drei verschiedene Formulare vorgeschrieben, nämlich:

a) für Legitimationskarten für inländische Kaufleute und Handlungsreisende (§§. 44, 44a Abs. 1 bis 5 R. Gew. O.), gültig in dem Deutschen Reich, das in der (nicht abgedruckten) Beil. 7 angegebene Formular (vergl. Ref. 8. Dez. 1883);

b) für Gewerbelegitimationskarten für Handlungsreisende, gültig im Deutschen Reich und in Luxemburg, in Belgien, Italien, Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Rußland, in der Schweiz und in Serbien, sowie bis auf Weiteres in Portugal die in den betreffenden Zollvereins- oder Handelsverträgen vorgesehenen Formulare;

c) für Gewerbelegitimationskarten für ausländische Handlungsreisende, gültig in dem Deutschen Reich, vorbehaltlich der Entrichtung der Landessteuern das in der Bek. 31. Okt. 1883 II B. Ziff. 2 und Anlage 1 (C. Bl. d. D. R. S. 307 und 308) vorgeschriebene Formular.

Die zum Steuerbetrage von 1 Mk. abgestempelten Formulare sind seitens der Behörden von den Hauptämtern, Steuer- und Nebenzollämtern zu beziehen, Dienstvorschr. Nr. 43.

Auf die in den bestehenden Zollvereins- und Handelsverträgen vorgesehenen Legitimations-Karten findet die Tarifstelle keine Anwendung, Mot. S. 42.

Hausirgewerbescheine sollen durch den Stempel nicht getroffen werden, Komm. Ber. S. 49.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz Mk.	Steuersatz Pf	Berechnung der Stempelabgabe.
28.	**Heirathsgenehmigungen** für Beamte und Militärpersonen	frei			
29.	**Hingabe an Zahlungsstatt**, Verträge darüber, s. Kaufverträge.				
30.	**Indossamente**, s. Abtretung von Rechten.				
31.	**Inventarien**, welche zum Gebrauch bei stempelpflichtigen Urkunden dienen	—	1	50	
32.	**Kauf-**[1]) **und Tauschverträge** und andere lästige Veräußerungsgeschäfte enthaltende Verträge einschließlich der gerichtlichen Zwangsversteigerungen, insoweit nicht besondere Tarifstellen zur Anwendung kommen, wenn sie betreffen:				
	a) im Inlande befindliche unbewegliche Sachen oder diesen gleichgeachtete Rechte . . .	1	—	—	bei Kauf- und Lieferungsverträgen vom Kauf- od. Lieferungspreise unter Hinzurechnung des Werthes der ausbedungenen Leistungen u. vorbehaltenen Nutzungen; bei anderen Verträgen vom Gesammtwerth der Gegenleistung unter Hinzurechnung des Werthes d. vorbehaltenen Nutzungen oder, wenn d. Werth der Gegenleistung aus dem Vertrage nicht hervorgeht, von dem Werth d. veräußerten Gegenstandes; *) wie vor.
	b) außerhalb Landes befindliche unbewegliche Sachen	—	1	50	
	c) andere Gegenstände aller Art (auch Lieferungsverträge), falls die Verträge nicht auf Grund der Tarifnummer 4 Reichsstempelges. 27. April 1894 der Reichsstempelabgabe unterliegen oder von dieser befreit sind	1/3*)	—	—	
	Der Stempel berechnet sich bei Tauschverträgen nach dem Werthe der von Einem der Vertragschließenden in Tausch gegebenen Gegenstände und zwar derjenigen, welche den höheren Werth haben, bei dem Tausche inländischer gegen ausländische Grundstücke nur nach dem Werthe der ersteren; bei Zwangsversteigerungen nach dem Betrage des Meistgebots, zu welchem der Zuschlag ertheilt wird, unter Hinzurechnung der von dem Ersteher übernommenen Leistungen; bei Verträgen über Hingabe an Zahlungsstatt nach dem Werthe, zu welchem die Gegenstände an Zahlungsstatt angenommen werden. Wird in einem Kaufvertrage hinsichtlich des Kaufpreises eine Hingabe an Zahlungsstatt vereinbart, so ist der Vertrag wie ein Tauschvertrag zu versteuern.				
	Wird bei einer Versteigerung, welche zum Zwecke der Auseinandersetzung unter Miteigenthümern erfolgt, der Zuschlag einem Miteigenthümer ertheilt, so bleibt bei Berechnung des Stempels derjenige Theil des Meistgebots außer Betracht, welcher auf den dem Ersteher bereits zustehenden Antheil an den versteigerten Gegenständen fällt. Im Falle der Gemeinschaft unter Miterben gilt im Sinne dieser Vorschrift jeder Miterbe				

[1]) Die von dem Käufer eines Rentengutes übernommene Rentenbankrente bleibt bei Berechnung des Kaufstempels außer Betracht, Ges. 2. März 1897 (G. Bl. Abg. Ges. S. 115).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz Mk.	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
	als Miteigenthümer nach Verhältniß seines ideellen Antheiles am Nachlaß. Wird ein Zuschlagsurtheil aufgehoben, so werden die angesetzten Beträge nicht erhoben oder, wenn sie bezahlt sind, erstattet. Beurkundungen von Uebertragungen der Rechte der Erwerber aus Veräußerungsgeschäften über unbewegliche Sachen und diesen gleichgestellte Rechte oder über bewegliche Sachen, sowie Beurkundungen nachträglicher Erklärungen der aus einem Veräußerungsgeschäft der vorbezeichneten Art berechtigten Erwerber, die Rechte für einen Dritten erworben beziehungsweise die Pflichten für einen Dritten übernommen zu haben, werden in Betreff der Stempelpflichtigkeit wie Beurkundungen der Veräußerungen der Sachen und Rechte behandelt. Wenn jedoch der erste Erwerber das Veräußerungsgeschäft erweislich auf Grund eines Vollmachtsauftrages oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für einen Dritten abgeschlossen hat, so bedürfen Beurkundungen von Uebertragungen der Rechte dieses ersten Erwerbers an den Dritten nur eines Stempels von	—	1	50	
	In den Fällen des vorhergehenden Absatzes ist die Erstattung[1]) des bereits verwendeten Werthstempels anzuordnen. Auch muß die Abstandnahme von der Einziehung des Werthstempels angeordnet werden, falls dies innerhalb zweier Wochen nach erfolgter Beurkundung der Uebertragung beantragt wird. Außerdem kann der Finanzminister bei sonstigen Beurkundungen der erwähnten Art in denjenigen Fällen die gleichen Anordnungen treffen, in denen besondere Billigkeitsgründe vorhanden sind. In den Fällen des §. 25 der Subhastations-Ordnung für die Rheinprovinzen 1. Aug.				

[1]) Anträge auf Erstattung des Werthstempels in den Fällen des sechsten und siebenten Absatzes dieser Tarifstelle sind an den Vorstand desjenigen Stempelsteueramtes zu richten, in dessen Bezirk der Stempel verwendet ist.

Anträge auf Abstandnahme von der Einziehung des Werthstempels in den vorbezeichneten Fällen sind bei demjenigen Provinzial-Steuerdirektor anzubringen, in dessen Bezirk die Vertragsurkunde errichtet ist oder, wenn es sich um Urkunden, die im Auslande ausgestellt sind, handelt, in dessen Bezirk die inländischen Vertragstheilnehmer wohnen, bezw. der Stempel nach §. 2 Abs. 1 des Ges. zu erheben sein würde. Ueber die Anträge entscheidet der Provinzial-Steuerdirektor nach Prüfung des Sachverhalts.

Anträge auf Erstattung bereits verwendeter Werthstempel oder auf Abstandnahme von der Einziehung von Werthstempeln in den Fällen des achten Absatzes dieser Tarifstelle sind an die Provinzial-Steuerdirektoren zu richten, welche die Anträge dem Finanzminister zur Entscheidung einzureichen haben, Ausf. Bek. Nr. 42. Wegen des Verfahrens s. Dienstvorschr. Nr. 17 (oben S. 674 Anm. 3 zu §. 25), Dienstvorschr. Nr. 44.

Tfde. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz Mk.	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
	1822 (G. S. S. 195), sowie des §. 39 des Ges., betreffend das Theilungsverfahren und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts, 22. Mai 1887 (G. S. S. 136), bedarf die nachträgliche Erklärung des Ansteigerers nur eines Stempels von	—	1	50	
	Demselben Stempel unterliegen Beurkundungen von Abtretungen der Rechte aus dem Meistgebot an einen Anderen im Sinne des §. 83 Abs. 2 des Ges., betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, 13. Juli 1883 (G. S. S. 131).				
	Ermäßigungen und Befreiungen:				
	1. Kauf- und Tauschverhandlungen zwischen Theilnehmern an einer Erbschaft zum Zwecke der Theilung der zu letzterer gehörigen Gegenstände	—	1	50	
	Zu den Theilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu theilen hat.				
	2. Befreit sind Verträge, durch welche unbewegliche Sachen oder diesen gleichgeachtete Rechte oder bewegliche Sachen allein oder im Zusammenhange mit anderem Vermögen von Ascendenten an Descendenten übertragen werden.				
	Auf Beurkundungen von Uebertragungen der Rechte des Erwerbers aus Verträgen der vorbezeichneten Art an andere Personen als an Descendenten des ursprünglich übertragenden Ascendenten finden die Bestimmungen des sechsten und siebenten Absatzes dieser Tarifstelle keine Anwendung.				
	3. Befreit sind Kauf- und Lieferungsverträge über Mengen von Sachen oder Waaren, sofern dieselben entweder zum unmittelbaren Verbrauch in einem Gewerbe oder zur Wiederveräußerung in derselben Beschaffenheit oder nach vorgängiger Bearbeitung oder Verarbeitung dienen sollen oder im Inlande[1]) in dem Betriebe eines der Vertragschließenden erzeugt oder hergestellt sind[2]);				

[1]) D. i. der Geltungsbereich des Ges., Bes. 30. Jan. 1897 (C. Bl. Abg. Ges. S. 45).

[2]) Namentlich sollen auch die land- und forstwirthschaftlichen Erzeugnisse wie Getreide, Heu, Stroh, Holz, sowie die animalischen Erzeugnisse wie Vieh u. s. w., auch die Bedürfnisse, welche der Grundbesitzer im Allgemeinen kauft, wie künstlichen Dünger und Futtermittel, als fungible Sachen angesehen werden und demgemäß Kauf- und Lieferungsgeschäfte über derartige fungible Sachen steuerfrei sein, Sten.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz Mk.	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
	4. Gerichtliche und notarielle Aufnahmen oder Beglaubigungen der nach der Tarifnummer 4 Reichsstempelges. 27. April 1894 reichsstempelpflichtigen oder von der Reichsstempelsteuer befreiten Kauf- und Anschaffungsgeschäfte	—	1	50	
33.	**Konsolidationen von Bergwerkseigenthum**[1]) (Vereinigung zweier oder mehrerer Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen); Bestätigungsurkunden darüber	—	100	—	
	Erreicht der Gesammtwerth des konsolidirten Bergwerkseigenthums nicht 10 000 Mk.	—	10	—	
34.	**Kuxe** (§. 101 des Allgem. Berggef. für die Preußischen Staaten 24. Juni 1865, G. S. S. 705).				
	Kuxscheine	—	1	50	
	Schriftstücke über Uebertragungen von Kuxen der bezeichneten Art	1/10	—	—	d. Werth. d. Gegenleistung, od., wenn eine solche in der Urkunde nicht enthalten ist, d. Werth. d. abgetret. Kuxes.
	Schriftstücke über Verpfändungen von Kuxen wie Sicherstellung von Rechten s. diese.				
35.	**Legalisation**[2]) **von Urkunden**, sofern sie nicht auf der Urkunde selbst stattfindet sonst . . . . . frei	—	1	50	

Zu Anmerkung 2 auf S. 705.

Ber. A. H. S. 2321. Ferner sollen stempelfrei sein Verträge über Lieferung von Rüben, wenn sie geschlossen werden seitens der Produzenten der Rüben mit den Abnehmern, Sten. Ber. A. H. S. 2508; desgl. Kaufverträge über stehendes Holz auf dem Stamm aus Staatsforsten, das erst nach Aufarbeitung durch die Forstverwaltung unter Bestimmung des Preises nach Festmetern übergeben wird. Ebensowenig sind die Schreiben stempelpflichtig, mittels derer die Käufer dieses Holzes Werthpapiere zur Sicherung für den Kaufpreis übersenden, Ref. 5. März 1897 (M. Bl. S. 87). Nach einem Ref. des Min. d. öffentl. Arb. 10. Dez. 1896 (E. B. Bl. S. 353) beschränkt sich die Stempelbefreiung der Kauf- und Lieferungsverträge über Gegenstände, die als gewerbliche Betriebsmaterialien zu dienen bestimmt sind, auf verbrauchbare Gegenstände (vergl. die Worte „zum unmittelbaren Verbrauch in einem Gewerbe"); Kauf- und Lieferungsverträge über Eisenbahnschienen oder Eisenbahnschwellen sind daher nur dann vom Stempel befreit, wenn die zu liefernden Gegenstände in dem Betriebe des Lieferungsübernehmers selbst erzeugt oder hergestellt sind. Ferner erstreckt sich die obige Befreiungsvorschrift, wie aus ihrer Stellung in Tarifnummer 32 hervorgeht, nur auf den Kauf- und Lieferungsstempel; sind daher in Verträgen, welche nach dieser Vorschrift vom Kauf- und Lieferungsstempel befreit sind, Schiedsverträge oder andere Nebenverträge enthalten, so ist für diese der gesetzliche Stempel zu verwenden. Endlich kommt in Betracht, daß nach der jetzigen Rechtsprechung des Reichsgerichts als Mengen nur solche Gegenstände zu betrachten sind, die im Verkehr nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt zu werden pflegen (vergl. §. 91 des neuen bürgerlichen Gesetzbuchs). Danach fallen z. B. Lokomotiven und Eisenbahnwagen nicht unter den Begriff der „Mengen", und die darüber geschlossenen Kauf- oder Lieferungsgeschäfte unterliegen daher einem Stempel selbst dann, wenn die verkauften oder zu liefernden Lokomotiven oder Eisenbahnwagen von dem Verkäufer oder Lieferungsübernehmer selbst hergestellt sind oder werden sollen.

[1]) Berggef. 24. Juni 1865 (G. S. S. 705) §§. 41–49.

[2]) „Legalisation" bedeutet ein Attest darüber, daß eine amtliche Unterschrift mit amtlicher Befugniß ausgestellt worden, bezw. der angebliche Aussteller einer Urkunde

Lfde. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz Mk.	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
36.	**Leibrenten**[1]) **und Rentenverträge**, wodurch zu gewissen Zeiten wiederkehrende Zahlungen von Geld für eine oder mehrere bestimmte Personen während der Lebensdauer derselben oder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gegen Entgelt erworben werden, mag die Gegenleistung in einer bestimmten Geldsumme oder in der Hingabe von Sachen oder in der Uebernahme von Leistungen oder Verpflichtungen oder aber in dem Aufgeben von Rechten bestehen, falls nicht die Tarifstelle „Versicherungsverträge" zur Anwendung kommt	1	—	—	des Kapitalwerthes der Renten.
37.	**Leichenpässe**, s. Pässe.				
38.	**Lieferungsverträge**, s. Kaufverträge.				
39. [2])	**Lustbarkeiten**, Genehmigungen der Ortspolizeibehörden zur Veranstaltung von Musik-				

Zu Anmerkung 2 auf S. 706.

seiner angegebenen Qualität zufolge, bezw. nach der angegebenen Firma, zur Ausstellung der Urkunde befugt gewesen ist; sie wird von derjenigen Behörde ertheilt, welcher die Beurtheilung der amtlichen Qualität des Ausstellers gesetzlich beigelegt ist, Ref. 16. Juli 1828, v. Kamptz Ann. XII. 659). Zeugnisse darüber, daß der unter der Urkunde Unterzeichnete wirklich derjenige sei, für den er sich ausgiebt, sind als Zeugnisse (Pos. 77) zu versteuern, also auch dann stempelpflichtig, wenn sie auf der Urkunde selbst ausgestellt werden.

[1]) Die in einem Alimentationsvertrage getroffene Festsetzung, wonach der Alimentationsberechtigte befugt sein soll, eventuell statt der Naturalverpflegung eine jährliche Geldrente zu fordern, ist als Abrede einer Leibrente anzusehen, E. K. XII. 163. Verträge zwischen Eheleuten, durch welche einem von ihnen für den Fall der Ehescheidung eine Rente zugesichert wird, sind ebenfalls als Leibrentenverträge zu versteuern (C. Bl. Abg. Ges. 1894 S. 146).

[2]) Die in dieser Tarifstelle aufgeführten Genehmigungen, also namentlich Erlaubnißscheine zur Veranstaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten, sowie ferner von Schaustellungen, Musikaufführungen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, pantomimischen und theatralischen Vorstellungen sind auf gestempelten Bogen zu ertheilen (Nr. 14 C. Nr. 1 Abs. 2 Ausf. Bek.).

Die Anwendung des Steuersatzes von 1,50 Mk. bildet die Regel; der ermäßigte Stempel von 50 Pf. darf nur ausnahmsweise und nur dort zum Ansatz kommen, wo von vorneherein feststeht, daß an der zu genehmigenden Lustbarkeit nur eine beschränkte Personenzahl Theil nehmen wird und die Theilnehmer den ärmeren Volksklassen angehören, Dienstvorschr. Nr. 45.

Für die Handhabung der Tarifstelle 39 ist von großer Wichtigkeit Ref. 15. Nov. 1896 (C. Bl. Abg. Ges. S. 649), betr. Genehmigung zur Veranstaltung von Lustbarkeiten.

I. Begriff der Lustbarkeiten. Lustbarkeiten im Sinne der Tarifstelle 39 sind alle der Ergötzung und Unterhaltung dienenden Veranstaltungen und Vorführungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet. Unerheblich für den Begriff der Lustbarkeiten ist der Zweck ihrer Veranstaltung, insbesondere ob sie zu patriotischen, kirchlichen, gemeinnützigen, wohlthätigen oder mildthätigen Zwecken stattfindet oder nicht, ferner, ob die Lustbarkeiten von einzelnen Personen oder ganzen Gesellschaften dargeboten werden, ob die Veranstaltung eine gewerbsmäßige ist oder nicht.

Als Lustbarkeiten im Sinne der Tarifstelle sind hiernach insbesondere zu erachten, sofern ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei nicht obwaltet:

Die Veranstaltung von Tanzbelustigungen, Konzerten, Theatervorstellungen,

Zu Anmerkung 2 auf S. 707.

Gesangs- oder deklamatorischen Vorträgen, Vorträgen auf dem Klavier, einem mechanischen oder anderen Musikinstrumente, Vorstellungen von Kunstreitern, Gymnastikern, Equilibristen, Ballet- und Seiltänzern, Taschenspielern, Zauberkünstlern, Bauchrednern, Kraftmenschen, das Halten von Karoussels, Schaukeln, Würfel- oder Schießbuden, Marionettentheatern, das Schaustellen von Menschen und Thieren, das Vorzeigen von Panoramen, Wachsfigurenkabinets, Museen, das Abbrennen von Feuerwerken, die Veranstaltung öffentlicher Aufzüge (Vereins- und Schüleraufzüge, Fackelzüge u. s. w.), Musikaufführungen auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen und dergl.

Dagegen sind die Darbietungen der Drehorgelspieler und anderer umherziehender Straßenmusikanten als unter den Begriff der Tarifstelle 39 fallende Lustbarkeiten nur insoweit anzusehen, als diese Personen Musikaufführungen in geschlossenen Räumen gegen Eintrittsgeld veranstalten.

II. Nothwendigkeit der Genehmigungen der Ortspolizeibehörden. 1. Insoweit gewerbsmäßig veranstaltete Lustbarkeiten in Frage kommen, richtet sich die Genehmigungspflicht nach den Bestimmungen der R. Gew. O. 1. Juli 1883 (R. G. Bl. S. 177). Danach bedarf derjenige einer ortspolizeilichen Genehmigung, der gewerbsmäßig Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet,

a) im Gemeindebezirke seines Wohn- oder Niederlassungsortes von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen (§. 33 b R. Gew. O.),
b) im Umherziehen außerhalb seines Wohn- oder Niederlassungsorts an einem Orte von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten — z. B. in Gast- oder Schanklokalen — (§§. 55 Nr. 4 und 60 a R. Gew. O.)

veranstalten will.

Im übrigen entscheiden über die Genehmigungspflicht die landesrechtlichen Bestimmungen.

2. Die Frage, inwieweit nicht gewerbsmäßig veranstaltete öffentliche oder private Lustbarkeiten einer polizeilichen Genehmigungspflicht unterliegen, richtet sich nach den bestehenden Gesetzen und Polizeiverordnungen.

3. Zur Abhaltung von öffentlichen Tanzlustbarkeiten, auch für die gewerbsmäßig veranstalteten (§. 33 c R. Gew. O.) bedarf es stets der Erlaubniß der Ortspolizeibehörde.

Das Gleiche gilt durchweg von Lustbarkeiten, welche von Privat- oder geschlossenen Gesellschaften veranstaltet werden, wenn zu ihnen auch andere Personen als die Mitglieder oder die von diesen eingeführten Gäste Zutritt haben oder wenn die Gesellschaft ausschließlich oder hauptsächlich zu dem Zwecke, solche Lustbarkeiten zu veranstalten, zusammengetreten ist.

Unterliegt nicht die Veranstaltung der Lustbarkeit, sondern nur der Text der aufzuführenden Singspiele, Gesanges- oder deklamatorischen Vorträge, theatralischen Vorstellungen u. s. w. der ortspolizeilichen Genehmigung, so findet die Tarifstelle 39 keine Anwendung.

III. Form der Genehmigungen. In allen Fällen, in denen es nach dem zu II. Gesagten zur Veranstaltung einer Lustbarkeit der ortspolizeilichen Genehmigung bedarf, ist diese ausschließlich auf den durch die Ziff. 14 C. Nr. 1 Abs. 2 und 3 der Bek. 13. Febr. 1896, betr. die Ausführung des Stempelsteuerges. (S. 78 der amtlichen Ausgabe) und die Ziff. 45 Abs. 1 der Dienstvorschriften 14. Febr. 1896 (S. 157 a. a. O.), vorgeschriebenen und mit dem Vordruck „Genehmigung zur Veranstaltung einer Lustbarkeit" versehenen Stempeldruckbogen zu ertheilen.

Zur Verminderung des Schreibwerks ist es statthaft, die Stempeldruckbogen durch Benutzung eines entsprechenden Kautschukstempels, unter Anwendung eines metallographischen Vervielfältigungsverfahrens oder auf irgend eine Art durch Aufdruck zu Formularen herzurichten. Die Herstellung von Formularen dadurch, daß Formulare auf die Stempeldruckbogen aufgeklebt werden, ist unzulässig.

Die Ertheilung der Genehmigung in irgend einer anderen Form, namentlich in nicht schriftlicher Form, durch Eintragung in sog. Kontrollbücher, durch Genehmigungen auf Schriftstücken, zu denen Stempelmarken entwerthet sind u. s. w., ist nicht gestattet.

Zu Anmerkung 2 auf S. 708.

Der Verwendung von Stempeldruckbogen bedarf es aber in denjenigen Fällen nicht, in denen es sich um stempelfreie Genehmigungen für Personen handelt, die nach §. 5 des Stempelsteuergesetzes Stempelfreiheit genießen, z. B. bei Genehmigungen für öffentliche Schulen (vergl. auch §. 12a des Ges.).

IV. Umfang der Genehmigungen. Als Regel ist festzuhalten, daß jede einzelne Lustbarkeit auch einer besonderen Genehmigung bedarf. Es ist deshalb nicht zulässig, für gewisse Lustbarkeiten vornehmlich für Tanzbelustigungen, die Genehmigung für einen längeren Zeitraum im voraus, z. B. für ein ganzes Kalenderjahr, zu ertheilen. Nur wenn von demselben Unternehmer an demselben Ort an aufeinander folgenden Tagen Lustbarkeiten während längerer Zeiträume dargeboten werden, z. B. mehrwöchige theatralische Vorstellungen einer Schauspielergesellschaft in einer Stadt, das Halten von Karoussels während mehrtägiger Jahrmärkte und Kirmessen u. s. w., ist zu solchen, sich als einheitliche Lustbarkeiten darstellenden Veranstaltungen nur eine Genehmigung zu ertheilen, und zwar auch dann, wenn während des Zeitraums, für welchen die Genehmigung gewährt ist, an dem einen oder dem anderen Tage zeitweise Unterbrechungen eintreten*).

V. Anwendung des Steuersatzes von 1,50 Mk. und 0,50 Mk. Der Steuersatz von 1,50 Mk. hat als Regel zur Anwendung zu kommen und ist ausnahmslos stets dann zu entrichten, wenn die Lustbarkeit nicht von einem Einzelunternehmer, sondern von einer Personenmehrheit (Gesellschaften, Vereinen u. s. w.) veranstaltet oder in den unter IV. erörterten Fällen für einen längeren Zeitraum nachgesucht wird.

In allen anderen Fällen ist die Erhebung des geringeren Satzes von 0,50 Mk. nur ausnahmsweise und wenn besondere Gründe zu einer Ermäßigung vorliegen, gestattet, beispielsweise also dann, wenn der zu erwartende Geschäftsgewinn für den Unternehmer voraussichtlich nur ein geringfügiger sein wird. Bei Tanzlustbarkeiten ist außerdem die Zubilligung des geringeren Steuersatzes nur zulässig, wenn angenommen werden kann, daß an der zu genehmigenden Lustbarkeit nur eine beschränkte Personenzahl theilnehmen wird und die Theilnehmer den ärmeren Volksklassen angehören. Andere Umstände, z. B. der Zweck der Veranstaltung, ob die Lustbarkeit in der Stadt oder auf dem platten Lande stattfindet, bei Tanzlustbarkeiten die Größe des Tanzlokals, die Anzahl der zum Tanz aufspielenden Musiker, die Dauer der Tanzbelustigung (ob bis 12 Uhr Nachts oder darüber), kommen für die Frage der Ermäßigung des Steuersatzes nicht in Betracht.

Die Gründe, welche für die Zulassung des niedrigeren Steuersatzes von 0,50 Mk. bestimmend gewesen sind, müssen in Gemäßheit der Ziff. 7 Abs. 3 Dienstvorschr. 14. Febr. 1896 (S. 131 und 132 der amtlichen Ausgabe) sowohl an gehöriger Stelle in den Akten als auf den ertheilten Genehmigungen selbst vermerkt werden.

VI. Erstattung gezahlter Stempel. Wenn die Ausführung einer genehmigten Lustbarkeit ohne Verschulden desjenigen, dem die Genehmigung ertheilt ist, unterbleibt, z. B. ein Konzert wegen ungünstiger Witterung ausfällt, sind die Provinzial-Steuerdirektoren ermächtigt, auf Grund des §. 25 Abs. 2 des Stempelsteuergesetzes den für die Genehmigung gezahlten Stempel erstatten zu lassen.

Diese Verfügung ist von den Landräthen in den Kreisblättern zu veröffentlichen. Auch ist allen Ortspolizeibehörden eine Abschrift derselben mitzutheilen und ihnen die sorgfältigste Beachtung der vorstehenden Anordnungen mit dem Hinweise darauf zur Pflicht zu machen, daß die Behörden der Steuerverwaltung und insbesondere die Vorstände der Stempelsteuerämter angewiesen sind, auf die ordnungsmäßige Versteuerung der Genehmigungen zur Veranstaltung von Lustbarkeiten ihr besonderes Augenmerk zu richten und Beamte, welche nach wie vor diese Schriftstücke unversteuert lassen, auf Grund des §. 13a des Stempelsteuergesetzes wegen der nicht verwendeten Stempel in Anspruch zu nehmen, gegen sie auch die Einleitung des Strafverfahrens auf Grund des §. 19 des Ges. in Antrag zu bringen.

Dieser Erlaß ist durch Ref. 29. Nov. 1896 (C. Bl. Abg. Ges. S. 648) den Provinzial-Steuerdirektoren zur Nachachtung mitgetheilt worden.

Der Anordnung am Schluß der Verfügung entsprechend haben die Steuerbehörden

*) Dieses gilt auch für die von den Kur- und Badeverwaltungen vorwiegend zur Unterhaltung ihrer Kurgäste veranstalteten Kurkonzerte, Theateraufführungen und sonstigen Schaustellungen, Ref. 17. Dez. 1896 (M. Bl. 1897 S. 23).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz Mk.	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
	aufführungen, Singspielen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, theatralischen Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten aller Art und zwar sowohl von öffentlichen Gesellschaften als von Privat- oder von geschlossenen Gesellschaften dargebotenen . .	—	1	50	
	bei Lustbarkeiten geringfügiger Art . . .	—	—	50	
40. [1]	**Mäkler, vereidigte,** Urkunden über die Bestätigung oder Anstellung derselben . . .	—	25	—	
41.	**Mieth- und Aftermiethverträge,** s. Pacht- und Afterpachtverträge.				
42. [2]	**Namensänderungen,** Genehmigungen zur Aenderung des Familiennamens . . . . Bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann der Stempel auf 5 Mk. ermäßigt werden[3]).	—	30	—	

Zu Anmerkung 2 auf S. 709.

und insbesondere die Vorstände der Stempelsteuerämter die ordnungsmäßige Versteuerung der Genehmigungen sorgfältig zu überwachen und unter Umständen gegen Beamte, welche fortfahren, den stempelgesetzlichen Bestimmungen und den zu deren Ausführung erlassenen Vorschriften über die Verstempelung dieser Urkunden entgegenzuhandeln, die Einleitung des Strafverfahrens herbeizuführen, sie auch wegen der nicht verwendeten Stempel in Anspruch zu nehmen. Die Steuerbehörden sind jedoch zu selbständigen Entscheidungen und Anordnungen nur befugt, insoweit es sich bei den in Rede stehenden Schriftstücken um rein stempelsteuerliche Fragen handelt. Insoweit die Anfragen oder Zuwiderhandlungen dem Gebiete der polizeirechtlichen Verwaltung angehören (z. B. wenn in Frage steht, ob es im Einzelfalle der Ertheilung einer ortspolizeilichen, schriftlichen Genehmigung bedarf oder Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift unter IV. der Allgemeinen Verfügung vorliegen u. s. w.) haben sich die Steuerbehörden jeder selbständigen Entscheidung zu enthalten und die Anfragenden an die zuständige Verwaltungsbehörde zu verweisen, bei wahrgenommenen Zuwiderhandlungen aber die Angelegenheit dem vorgesetzten Provinzial-Steuerdirektor vorzutragen, welcher das Weitere in Gemeinschaft mit der der betreffenden Ortspolizeibehörde vorgesetzten Behörde bezw. dem Regierungspräsidenten zu veranlassen hat. Kann auf diese Weise eine Einigung und eine den Ausführungsbestimmungen und dem steuerlichen Interesse entsprechende Regelung der Sache nicht herbeigeführt werden, so ist an den Finanzminister zu berichten.

Stempelerstattungen sind nur zulässig aus dem unter VI. der Verfügung angegebenem Grunde und wenn die Stempelzahlung stempelgesetzlich nicht gerechtfertigt ist, z. B. wenn eine subjektiv befreite Person den Stempel hat entrichten müssen. Liegt eine schriftliche, formelle Genehmigung einer Lustbarkeit vor, so ist nach allgemeinen stempelrechtlichen Grundsätzen eine Rückgewähr des Stempels aus anderen Gründen nicht statthaft, insbesondere dann nicht, wenn es nach den bestehenden Verwaltungsvorschriften einer schriftlichen Genehmigung nicht bedurft hätte.

[1]) Auf Verlangen und gegen Erstattung der Herstellungskosten besorgt das Hauptstempelmagazin den Vordruck für die Formulare zu den Urkunden über die Bestätigung oder Anstellung vereidigter Mäkler, wie er in den Beilagen 8 und 9 dieser Vorschriften angegeben ist, Dienstvorschr. Nr. 46.

[2]) Von der Gebühr sollen jedoch nur Namensänderungen betroffen werden, welche auf besonderen Antrag im Verwaltungsverfahren genehmigt werden, nicht auch diejenigen Fälle, wo die Namensänderung als Folge eines anderweiten Rechtsaktes eintritt, wie bei der Annahme an Kindesstatt oder der Legitimation wegen unehelicher Geburt, Mot. S. 50.

[3]) Der für den Fall der Bedürftigkeit auf 5 Mk. ermäßigte Steuersatz darf nur dann zugestanden werden, wenn der die Namensänderung Nachsuchende ein von der

Lfde. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz Mk.	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
	Namensvermehrung und Namenswechsel bei adligen Namen ein Viertel der Sätze der Tarifstelle 60, Buchstabe a. Erfolgt die Namensvermehrung und der Namenswechsel in Verbindung mit einer Standeserhöhung, so kommt außerdem der für letztere in der vorerwähnten Tarifstelle verordnete Stempelbetrag zur Erhebung.				
43. [1])	**Naturalisationsurkunden,** mit Ausnahme derjenigen, welche für im Reichsdienst angestellte Ausländer ausgestellt werden	—	50	—	
	bei nachgewiesener Bedürftigkeit des zu Naturalisirenden kann der Stempel bis auf ermäßigt werden [2]).	—	5	—	
44.	**Nebenausfertigungen** von Verträgen, wie Duplikate; s. diese.				
45.	**Notariatsurkunden,** welche die Stelle einer in diesem Tarif versteuerten Verhandlung vertreten, wie diese;				
	sonst und in allen Fällen mindestens . .	—	1	50	
46.	**Notarielle Zeugnisse,** wie amtliche Zeugnisse, s. Zeugnisse.				
47.	**Offizierpatente,** wie Bestallungen, s. diese.				
48. [3])	**Pacht- und Afterpachtverträge, Mieth- und** Aftermiethverträge, sowie antichretische Verträge:				

Zu Anmerkung 3 auf S. 710.

obrigkeitlichen Behörde seines Wohnorts ausgestelltes, stempelfrei auszufertigendes Zeugniß darüber beibringt, daß er sich in bedürftigen Vermögensverhältnissen befindet. Dieses Zeugniß oder eine Abschrift desselben ist zu den Akten zurückzubehalten, Ausf. Bek. Nr. 43.

[1]) Der Abgabe unterliegen nicht die im §. 9 Ges. 1. Juni 1870 aufgeführten Bestallungen für in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder in den Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst eines Bundesstaats aufgenommene Ausländer, Mot. S. 50.

Vergl. Reichsges. 1. Juni 1870 (B. G. Bl. S. 355) über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit §§. 2, 24, 11. — Reichsges. 20. Dez. 1875, betr. die Naturalisation von Ausländern (R. G. Bl. S. 324).

[2]) Bei der Versteuerung der Naturalisationsurkunden bildet die Anwendung des Steuersatzes von 50 Mk. die Regel; die ermäßigten Stempel bis zu 5 Mk. dürfen ausnahmsweise nur dann zur Erhebung kommen, wenn der zu Naturalisirende durch eine amtliche, stempelfrei zu ertheilende Bescheinigung nachweist, daß er sich in bedürftigen Vermögensverhältnissen befindet. Die Bemessung der Höhe des zu entrichtenden Stempels erfolgt nach dem Grade der Bedürftigkeit, Ausf. Bek. Nr. 43.

[3]) Das für die Eintragungen bestimmte Verzeichniß (Pacht-, Mieth-, Antichreseverzeichniß) ist nach dem in der (weiter unten abgedruckten) Beilage 2 enthaltenen Muster, welchem die für die Versteuerung in Betracht kommenden Bestimmungen in der Form von Bemerkungen vorangestellt sind, zu führen und kann, sofern die Steuerpflichtigen dasselbe nicht selbst mit der Feder anlegen wollen, von allen Hauptämtern, Zoll- und Steuerämtern und Stempelvertheilern unentgeltlich bezogen werden.

Alle von einem Verpächter, Vermiether ꝛc. für ein Kalenderjahr oder im Voraus zu versteuernden Verträge sind in ein Verzeichniß einzutragen, auch wenn die Verträge sich auf mehrere Grundstücke beziehen, sofern nur diese Grundstücke zu demselben Hauptamtsbezirk gehören. Sind die mehreren Grundstücke in verschiedenen

Zu Anmerkung 3 auf S. 711.

Hauptamtsbezirken belegen, so ist für jeden Bezirk ein besonderes Verzeichniß zu führen*). Werden in einem Verzeichniß die Verträge über mehrere Grundstücke nachgewiesen, so sind die mehreren Verträge, die ein und dasselbe Grundstück betreffen, zusammenhängend je in besonderen Abschnitten einzutragen. Die einzelnen Grundstücke sind in der Ueberschrift des Näheren zu bezeichnen. Es steht den Steuerpflichtigen frei, für jedes Kalenderjahr ein besonderes Verzeichniß zu führen oder die Versteuerung für die einzelnen auf einander folgenden Kalenderjahre in demselben Verzeichniß zu bewirken.

Die Eintragungen in den einzelnen Spalten erfolgen nach dem Muster des in dem Vordruck der Beilage 2 enthaltenen ausgefüllten Formulars und sind am Schluß mit folgender Bescheinigung zu versehen:

> daß andere unter die Tarifstelle Nr. 48 Buchstabe a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 fallende Verträge, als die vorstehend eingetragenen, in dieses Verzeichniß nicht aufzunehmen waren, versichere ich.
>
> Ort. Datum. Unterschrift des Pächters u. s. w.

Die Aufstellung und Versteuerung der Verzeichnisse durch Beauftragte oder Vertreter ist zulässig; doch bleiben die eigentlich Verpflichteten für die gesetzlichen Stempelabgaben, sowie für die verwirkten Strafen persönlich verhaftet.

Der Eintragung in das Verzeichniß unterliegen alle Pacht- und Afterpachtverträge, Mieth- und Aftermiethverträge, sowie antichretische Verträge, welche innerhalb eines Kalenderjahres in Geltung gewesen sind auf Grund

> eines förmlich schriftlichen Vertrags, eines durch Briefwechsel zu Stande gekommenen Vertrags,
>
> einer in einem Vertrage der vorbezeichneten Art enthaltenen Bestimmung:
>
> daß das Pacht-, Afterpacht-, Mieth- u. s. w. Verhältniß unter gewissen Voraussetzungen (z. B. im Falle einer innerhalb einer bestimmten Frist nicht erfolgten Kündigung) als verlängert angesehen gelten soll,

sofern der Zins (bezw. Nutzung), wenn er nach der Dauer eines Jahres berechnet wird, mehr als 300 Mk. beträgt. Trifft letztere Voraussetzung zu, so sind die Verträge auch alsdann steuerpflichtig, wenn der auf die Geltungsdauer des Vertrags während des betreffenden Kalenderjahres entfallende Zins- oder Nutzungsbetrag 150 Mk. oder weniger (vergl. §. 4a des Ges.) beträgt, so daß z. B. ein während der Dauer eines halben Monats in Geltung gewesener Miethvertrag, in dem der monatliche Miethzins auf 30 Mk. verabredet ist, der Eintragung in das Verzeichniß und der Versteuerung (mit 0,50 Mk.) bedarf, während andererseits ein zehn Monate in Geltung gewesener Miethvertrag, in dem der monatliche Miethzins auf 25 Mk. festgesetzt ist, steuerfrei bleibt.

Derjenige Zeitraum, hinsichtlich dessen eine Versteuerung der Pacht-, Mieth- u. s. w Verträge, welche vor dem 1. April 1896 geschlossen worden sind, bereits stattgefunden hat, bleibt für die Eintragung in das Verzeichniß außer Betracht.

Wenn Pacht-, Mieth- u. s. w. Verträge vor Ablauf der vertragsmäßig festgesetzten Zeit ihr Ende erreichen, so ist der Stempel nur für die Zeit bis zur Beendigung der Verträge zu entrichten, so daß beispielsweise ein für die Zeit vom 1. Jan. bis Ende Dez. 1897 zu einem Jahresmiethzinse von 6000 Mk. verabredeter Miethvertrag, welcher aber nur bis zum 1. Juli 1897 bestanden hat, nur in Höhe von 3000 Mk. (also mit 3 Mk.) zu versteuern ist.

Die Entrichtung des gesetzlichen Stempels ist nicht auf das betreffende Kalenderjahr beschränkt, sondern es ist nach dem Belieben des Steuerpflichtigen eine Vorausbesteuerung auf mehrere Jahre zulässig.

Die Versteuerung des Verzeichnisses muß bis zum Ablauf des Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, für welches die Versteuerung geschehen soll, bewirkt werden

*) Bezüglich der von derselben Regierungs-Domänen-Abtheilung abgeschlossenen Verträge brauchen nicht gesonderte Verzeichnisse nach Hauptamtsbezirken geführt, sondern es können die Verträge für sämmtliche Grundstücke in einem Verzeichnisse nachgewiesen und versteuert werden, Ref. 8. März 1897 (C. Bl. Abg. Ges. S. 94).

Zu Anmerkung 3 auf S. 712.

und zwar bei demjenigen Hauptamt oder Steueramt bezw. Nebenzollamt, in dessen Geschäftsbezirk die betreffenden Grundstücke belegen sind oder bei einem Stempelvertheiler. Gehören die Grundstücke zu den Geschäftsbezirken verschiedener Unterämter, so hat der Steuerpflichtige die Wahl, welchem dieser Aemter er das Verzeichniß vorlegen will.

Die Stempelpflicht wird dadurch erfüllt, daß der zur Führung des Verzeichnisses Verpflichtete oder dessen Beauftragter einer der vorbezeichneten Steuerstellen das Verzeichniß ausgefüllt und mit der vorgeschriebenen Versicherung versehen unter Zahlung des Stempelbetrages entweder einreicht oder durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes einsendet oder daß er die in dem Verzeichniß zu machenden Angaben vor der Steuerbehörde unter Entrichtung des Stempelbetrags zu Protokoll erklärt.

Die eingegangenen Verzeichnisse sind in rechnerischer Hinsicht von den Steuerbehörden zu prüfen. Insoweit die Verzeichnisse augenscheinliche Unrichtigkeiten enthalten oder ihr Inhalt bei der Durchsicht den Steuerbehörden auf Grund ihrer Kenntniß der örtlichen und persönlichen Verhältnisse noch sonst zu Bedenken Anlaß giebt, sind die gemachten Angaben durch Verhandlungen mit den Steuerpflichtigen richtig zu stellen und auf Grund dieser Ermittelungen die Stempel anderweit zu berechnen, auch, sofern Zuwiderhandlungen vorliegen, die erforderlichen Anordnungen wegen Einleitung des Strafverfahrens zu treffen. Dem pflichtmäßigen Ermessen der Hauptämter, Zoll- und Steuerämter, sowie der Stempelvertheiler bleibt es überlassen, die Verzeichnisse hinsichtlich der sachlichen Richtigkeit der gemachten Angaben einer weiteren Prüfung zu unterziehen, soweit es der Dienstbetrieb gestattet.

Die Stempelmarken sind von den vorgedachten Steuerbehörden nach der Vorschrift der Ziff. 15 A. II. Nr. 1 dieser Bekanntmachung unmittelbar hinter der vorgeschriebenen Versicherung oder, wenn die betreffende Seite keinen genügenden Raum bietet, auf der folgenden Seite oder, wenn eine solche Seite nicht vorhanden ist, auf einem mit dem Verzeichniß in festen Zusammenhang zu bringendem Blatt zu entwerthen, jedoch mit der Maßgabe, daß es der im zweiten Abs. der Ziff. 15 A. II. Nr. 1 vorgeschriebenen Vermerke nicht bedarf. Sollen die Angaben zu Protokoll erklärt werden, so ist hierzu das vorgeschriebene Formular zu benutzen und hinter der Versicherung von dem betreffenden Beamten ein von dem Steuerpflichtigen zu unterschreibender Vermerk über die Protokollirung aufzunehmen, z. B.

Vorstehende, zu Protokoll erklärte Angaben nach Vorlesung g. u. u.

Namensunterschrift des Steuerpflichtigen.

Stand und Wohnort desselben.

Datum. Amtsstelle.

Name des Beamten.

Die durch die Post eingesendeten Verzeichnisse sind dem Steuerpflichtigen, wenn er nicht die amtliche Aufbewahrung beantragt hat, binnen drei Tagen mit dem entwertheten Stempelzeichen ohne Anschreiben mittels eingeschriebenen unfrankirten Briefes wieder zuzustellen, nachdem über die stattgefundene Entwerthung ein Vermerk zu den Akten gemacht ist. Wird die amtliche Aufbewahrung verlangt, so ist der Antragsteller von der Entwerthung zu benachrichtigen.

Die den Haupt- und Unterämtern zur Aufbewahrung übergebenen Verzeichnisse sind in übersichtlicher Weise und in einer sich entweder aus den Namen der Verpächter, Vermiether u. s. w. oder aus der ortsüblichen Bezeichnung der Grundstücke (Straße, Hausnummer ꝛc.) ergebenden Reihenfolge oder in irgend einer anderen bestimmten Ordnung aufzubewahren, so daß jedes einzelne Verzeichniß ohne Schwierigkeit und Zeitverlust aufgefunden werden kann. Ueber die Hinterlegung der Verzeichnisse ist den Steuerpflichtigen auf Verlangen eine Empfangsbescheinigung auszustellen, Ausf. Bek. Nr. 45—49.

Behörden steht es frei, in Ansehung derjenigen Verträge, welche sie als Verpächter, Vermiether u. s. w. abgeschlossen haben, die Versteuerung der Verzeichnisse selbst zu bewirken. Hinsichtlich der Verträge, welche sie als Pächter, Miether u. s. w. abgeschlossen haben, liegt ihnen die Verpflichtung ob, demjenigen Stempelsteueramt, in dessen Geschäftsbezirk der Vertrag errichtet ist, eine Abschrift einzusenden, oder ihm den Namen der Verpächter, Vermiether u. s. w., das Grundstück, den Zins bezw. die

Zu Anmerkung 3 auf S. 713.

Nutzung, die Dauer des Vertrages, die Vereinbarungen wegen stillschweigender Verlängerungen sowie sonstige für die Stempelpflicht in Betracht kommende Abreden mitzutheilen.

In der Zeit vom 1. bis 15. Dez. jeden Jahres sind von den Hauptämtern die Bestimmungen über die Führung und Versteuerung der Verzeichnisse in öffentlichen Blättern bekannt zu machen und für diesen Zweck neben amtlichen Blättern vorzugsweise diejenigen auszuwählen, durch welche die Bekanntmachung die weiteste Verbreitung findet. Die Anordnung des Wortlauts der öffentlichen Bekanntmachung bleibt jedem Provinzial-Steuerdirektor für seinen Verwaltungsbezirk überlassen. Bis spätestens zum 15. Dez. haben die Hauptämter dem vorgesetzten Provinzial-Steuerdirektor von der Bekanntmachung unter Angabe derjenigen Blätter, in welchen dieselbe erfolgt ist, Bericht zu erstatten. Der Provinzial-Steuerdirektor prüft, ob die für die Bekanntmachung gewählten Blätter die geeigneten sind, ordnet erforderlichen Falls weitere Bekanntmachungen in anderen Blättern an und veranlaßt in denjenigen Fällen, in denen eine Anzeige nicht eingegangen und die Veröffentlichung unterblieben ist, des Schleunigsten die nachträgliche Bekanntmachung der betreffenden Bestimmungen. Im Interesse sowohl des Publikums wie der Steuerverwaltung ist es nothwendig, daß die gesetzlichen Vorschriften über die Steuerpflichtigkeit und die Art der Versteuerung der Pacht-, Mieth- ꝛc. Verträge im Publikum thunlichst bekannt werden. Zu diesem Behuf wird es namentlich für die ersten Jahre der Geltungszeit des Gesetzes, in welchen die Einrichtung noch neu ist, unter Umständen einer mehrmaligen Bekanntmachung bedürfen. Die Provinzial-Steuerdirektoren haben darauf, daß die Bestimmungen in geeigneter und ausreichender Weise zur Kenntniß des betheiligten Publikums gelangen, ihr besonderes Augenmerk zu richten und zu diesem Zweck für die einzelnen ihnen unterstellten Hauptämter auch das Erforderliche wegen der Zahl der jährlich zu veranlassenden Bekanntmachungen zu bestimmen.

Die Hauptämter, Steuer- und Nebenzollämter sind verbunden, von jedem zu ihrer Kenntniß kommenden Pacht-, Mieth- oder antichretischen Vertrage in Betreff des Datums des Vertrages, der Namen der Vertragschließenden, der Bezeichnung des Grundstücks, des Zinses bezw. der Nutzung, der Dauer des Vertrages, der Vereinbarungen wegen stillschweigender Verlängerungen und aller sonstigen für das Stempelinteresse in Betracht kommenden Abreden dem Stempelsteueramt, in dessen Bezirk die den Gegenstand der Verträge bildenden Grundstücke belegen sind, Mittheilungen zu erstatten. Diese Mittheilungen sind in der Form von vierteljährlichen, nach dem Muster e aufzustellenden Nachweisungen innerhalb des ersten Monats jeden Vierteljahrs zu machen und zwar lassen die Zoll- und Steuerämter diese Nachweisung dem Stempelsteueramt unmittelbar — also nicht durch das vorgesetzte Hauptamt — zugehen. Die Nachweisungen sind ohne Anschreiben einzusenden, müssen aber mit der Bezeichnung des Vierteljahres und der Amtsstelle, dem Datum und der Unterschrift des Beamten versehen sein. Wenn im Laufe eines Vierteljahres keine Pacht- u. s. w. Verträge bekannt geworden sind, so bedarf es einer Anzeige hierüber nicht, jedoch ist in der nächsten Nachweisung zu bescheinigen, daß in den früheren Vierteljahren Verträge der gedachten Art nicht zur Kenntniß der betreffenden Steuerbehörde gelangt sind.

Die Verpflichtung zu gleichen Mittheilungen an die Stempelsteuerämter liegt ferner den Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission ob, welche außerdem die ihnen nach der allgemeinen Verfügung des Justizministers vom 15. Nov. 1894 (J. M. Bl. S. 314) zugehenden Verzeichnisse über Verhandlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, wenn sie Pacht-, Mieth- ꝛc. Verträge enthalten, den Stempelsteuerämtern zur Kenntnißnahme einzusenden haben, sobald diese Verzeichnisse für die Veranlagungs-Kommissionen entbehrlich sind.

Ferner sind die Notare zu Mittheilungen der bezeichneten Art an das Stempelsteueramt, in dessen Bezirk sie ihren Amtssitz haben, verbunden in Ansehung der von ihnen aufgenommenen sowie derjenigen Pacht-, Mieth- ꝛc. Verträge, bei denen sie den Entwurf anfertigen und nach Vollziehung durch die Betheiligten die Unterschriften oder Handzeichen beglaubigen. Den Notaren bleibt es überlassen, diese Mittheilungen von Fall zu Fall oder in der Form der vorbezeichneten Nachweisungen zu machen.

In Betreff der von den Gerichtsschreibern einzusendenden Mittheilungen ist in

Lfde. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz Mk.	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
	a) über unbewegliche Sachen[1]), sofern der verabredete nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Pachtzins (Miethzins, antichretische Nutzung) mehr als 300 Mk. beträgt	1/10	—	—	des Pachtzinses (Miethzinses, d. antichretischen Nutzung).
	Der Verpächter und Afterverpächter (Vermiether, Aftervermiether, Verpfänder) hat die vorbezeichneten, während der Dauer des Kalenderjahres in Geltung gewesenen Verträge bis zum Ablauf des Januar des darauf folgenden Jahres in ein Verzeichniß (Pacht-, Mieth-, Antichrese-Verzeichniß), welches die Bezeichnung des Grundstückes, den Namen des Pächters (Miethers, Pfandinhabers), die Dauer des Vertragsverhältnisses während des betreffenden Kalenderjahres, den Zins (Nutzung), den erforderlichen Stempelbetrag und seine Namensunterschrift enthalten muß, einzeln einzutragen, das Verzeichniß mit der Versicherung, daß er andere unter die vor-				

Zu Anmerkung 3 auf S. 714.

der allgemeinen Verfügung des Finanzministers und des Justizministers, betr. das gerichtliche Stempelwesen, das Erforderliche bestimmt.

Die Stempelsteuerämter überweisen die nicht zu ihrem Geschäftsbezirk gehörigen Fälle dem zuständigen Stempelsteueramt und bewahren die ihnen zugehenden Nachweisungen, welche für die Prüfung der von den Verpächtern, Vermiethern u. s. w. eingesendeten Verzeichnisse und gemachten Versicherungen (vergl. den nächstfolgenden Abs.) zu benutzen sind, in übersichtlicher Weise auf. Die Stempelsteuerämter haben aus den zu ihrer eigenen Kenntniß kommenden Pacht-, Mieth- ꝛc. Verträgen, sowie aus den ihnen von den Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen mitzutheilenden Verzeichnissen über Verhandlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit die erforderlichen Angaben zu den Akten zu entnehmen.

Die Vorstände der Stempelsteuerämter müssen in jedem Geschäftsjahr eine Anzahl von Verpächtern, Vermiethern u. s. w. auf Grund des §. 31 Abs. 3 und der Tarifstelle 48 Buchstabe a Abs. 3 sowie unter Hinweis auf die Strafe des §. 18 Abs. 3 des Ges. auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist die von ihnen geführten Verzeichnisse vorzulegen bezw. mitzutheilen, von welcher Steuerbehörde dieselben aufbewahrt werden oder anzuzeigen, daß von ihnen während des vorangegangenen Kalenderjahres Verträge der in der Tarifstelle 48 Buchstabe a bezeichneten Art nicht errichtet worden sind. Die Richtigkeit der Verzeichnisse bezw. der Versicherung ist auf Grund der in den beiden vorhergehenden Abs. erwähnten Mittheilungen, Nachweisungen und Angaben, sowie der sonstigen zur Kenntniß der Stempelsteuerämter gelangten Thatsachen und insbesondere auf Grund der amtlichen Auskunft der das polizeiliche Meldewesen handhabenden Behörden zu prüfen. Die erforderlichen Aufklärungen werden seitens der Beamten der Stempelsteuerämter oder der Beamten der ersuchten Hauptämter, Zoll- und Steuerämter möglichst im Wege persönlicher Erkundigungen bei den Ortspolizeibehörden eingeholt werden müssen. Letztere sind verpflichtet, den Beamten der Steuerverwaltung bei ihren Ermittelungen die thunlichste Unterstützung zu Theil werden zu lassen und ihnen bereitwilligst über alle an sie gerichteten, die Versteuerung der Verträge betreffenden Fragen Auskunft zu ertheilen, Dienstvorschr. Nr. 47—50.

[1]) Hierher gehören auch Jagdpachtverträge, auf die nicht etwa Tarifstelle 71, 2 Anwendung findet, Res. 9. Mai 1897 (C. Bl. Abg. Ges. S. 189).

Nde. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz Mk.	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
	stehende Bestimmung fallende Verträge nicht abgeschlossen habe, zu versehen und die Versteuerung spätestens innerhalb der vorerwähnten Frist bei einer Steuerstelle zu bewirken. Vorausbezahlung für mehrere Jahre ist zulässig[1]). Die in diesen Verzeichnissen zu machenden Angaben können bei der Steuerbehörde zu Protokoll erklärt werden. Die Verzeichnisse sind von den zur Führung derselben verpflichteten Personen 5 Jahre lang aufzubewahren. Auf Verlangen derselben erfolgt die Aufbewahrung durch die Steuerbehörde. Im Dezember jeden Jahres ist von den Hauptsteuer- und Hauptzollämtern auf die Bestimmungen über die Führung der Verzeichnisse und die Versteuerung durch Bekanntmachung in öffentlichen Blättern aufmerksam zu machen.				

[1]) Der Berechnung des Miethstempels ist derjenige Betrag zu Grunde zu legen, welchen der Miether nach vertragsmäßiger Festsetzung für die Dauer des Miethverhältnisses innerhalb des betreffenden Kalenderjahres als Miethzins zu zahlen hatte. Macht der Vermiether von der ihm gesetzlich zustehenden Befugniß Gebrauch, den Stempel für mehrere Kalenderjahre im Voraus zu bezahlen, so darf dadurch eine Verminderung der Abgabe, wie sie bei der Einzelversteuerung nach Kalenderjahren zu entrichten sein würde, nicht eintreten. Der Miethstempel bemißt sich daher bei Vorausversteuerungen nicht nach der Summe der auf die einzelnen Kalenderjahre entfallenden Miethzinse, sondern nach der Summe der Stempelbeträge, wie sie sich für die Kalenderjahre im Einzelnen ergeben. Erreicht der Vertrag vor Ablauf derjenigen Zeit, für welche die Vorausversteuerung bewirkt ist, sein Ende, so wird der zuviel entrichtete Stempel auf Grund des § 25 Buchstabe a und der Tarifstelle 48 Buchstabe a Abs. 5 des Ges. zurückerstattet. (Vergl. auch Ziff. 18 Ausf. Bek. 13. Febr. 1896.)

Nach diesen Grundsätzen ist in dem als Beispiel angeführten Falle, in dem es sich um einen Miethvertrag handelt, welcher für die Zeit vom 1. Okt. 1896 bis 1. April 1897 über einen Jahresmiethzins von 400 Mk. unter der Vereinbarung der jedesmaligen Verlängerung bei nicht erfolgter Kündigung geschlossen ist, die Versteuerung in der Weise zu bewirken, daß der Vermiether in das Miethverzeichniß für Januar 1897 eine Vertragsdauer vom 1. Okt. bis 31. Dez. 1896 und einen Miethzins von 100 Mk. einträgt und ein Stempel von 50 Pf. verwendet wird. In das Verzeichniß für Januar 1898 ist sodann, wenn das Abkommen bis Ende 1897 bestanden hat, eine Vertragsdauer vom 1. Jan. bis 31. Dez. 1897 und ein Miethzins von 400 Mk. einzutragen und zu dem Verzeichniß ein Stempel von ebenfalls 50 Pf. zu verwenden. Will der Vermiether für das Kalenderjahr 1897 im Voraus versteuern, so hat er in das Verzeichniß für Januar 1897 eine Vertragsdauer vom 1. Okt. 1896 bis 31. Dez. 1897 und einen Miethzins (100 + 400) = 500 Mk. einzutragen und hierzu 1 Mk. Stempel zu entrichten, nämlich 50 Pf. für das Kalenderjahr 1896 und 50 Pf. für das Kalenderjahr 1897.

Soll ein auf einen Monat und über einen Jahresmiethzins von 360 Mk. abgeschlossener Vertrag, welcher auf Grund der Vereinbarung jedesmaliger einmonatlicher Verlängerung ein Kalenderjahr hindurch bestanden hat, versteuert werden, so sind nicht die einzelnen Verlängerungsperioden einzutragen und mit 12 × 50 Pf. = 6 Mk. zu versteuern, sondern es ist als Vertragsdauer die Zeit als vom 1. Jan. bis Ende Dezember sowie ein Miethzins von 360 Mk. einzutragen und zu dem Verzeichniß ein Stempel von nur 50 Pf. beizubringen, Ref. 16. Mai 1896 (C. Bl. Abg. Ges. S. 302).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz Mk.	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
	Außerdem können diejenigen Verpächter und Afterverpächter (Vermiether, Aftervermiether, Verpfänder), von welchen Verzeichnisse nicht eingereicht sind, von der Steuerbehörde zur Anzeige darüber angehalten werden, ob von ihnen während des vorangegangenen Kalenderjahres Verträge der vorbezeichneten Art errichtet worden sind.				
	Behörden sind berechtigt, die Versteuerung der von ihnen zu führenden Verzeichnisse selbst zu bewirken.				
	Wenn Verträge dieser Tarifstelle vor Ablauf der vertragsmäßig festgesetzten Zeit ihr Ende erreichen, so ist der Stempel nur für die Zeit bis zur Beendigung der Verträge zu entrichten.				
	Die Vorschrift des §. 4 Buchstabe a dieses Ges. findet auf die Verträge dieser Tarifstelle keine Anwendung.				
	Die Beurkundungen von Abtretungen der Rechte aus Verträgen dieser Tarifstelle unterliegen einer anderen als der nach den obigen Bestimmungen zu entrichtenden Stempelsteuer nicht.				
	Wenn in einem unter diese Tarifstelle fallenden Vertrage bestimmt ist, daß das Rechtsverhältniß unter gewissen Voraussetzungen als verlängert gelten soll, so kommen für die hiernach eintretenden Verlängerungen die vorstehenden Bestimmungen zur Anwendung.				
	Die durch Briefwechsel zu Stande gekommenen Verträge sind hinsichtlich der Stempelpflicht wie förmliche schriftliche Verträge zu behandeln.				
	b) über bewegliche Sachen	1/10	—	—	des Zinses (Nutzung).
	Der Stempel berechnet sich nach der Dauer der bedungenen Vertragszeit; bei Verträgen auf unbestimmte Zeit ist der Versteuerung eine einjährige Dauer zu Grunde zu legen;				
	c) über ausländische Grundstücke	—	1	50	
49.	**Pässe** [1]) (Paßkarten) zu Reisen in der Regel	—	1	50	

[1]) Die Versteuerung der Pässe und Paßkarten zu Reisen erfolgt durch Verwendung von Formularen (bezüglich des Formulars für Paßkarten s. M. Bl. 1851 S. 10), welche zum Preise von 1 1/2 Mk. und 1/2 Mk. abgestempelt und für die Behörden bei den Hauptsteuer- und Hauptzollämtern, den Steuer- und Nebenzollämtern zum Verkauf gestellt werden.

Wird für Pässe zum Transport von Leichen der ermäßigte Steuersatz von 1,50 Mk. in Anspruch genommen, so sind dieselben, falls keine Bedenken entgegenstehen, vorläufig zu diesem Betrage auszufertigen. Sofern der den Paß ausstellenden Behörde die Vermögensverhältnisse des die Ertheilung des Passes Nachsuchenden als dürftige nicht bekannt sind, ist dem Letzteren aufzugeben, binnen einer Frist von zwei

Tarif-Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz Mk.	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
	für Handwerksburschen, Dienstboten, Lohnarbeiter und andere Personen ähnlichen Standes jedoch nur	—	—	50	
	zum Transport von Leichen wegen deren Beerdigung außer dem Kirchsprengel, worin der Todesfall sich ereignet hat	—	5	—	
	bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann der Stempel bis auf	—	1	50	
	ermäßigt werden.				
50.	**Policen**, s. Versicherungsverträge.				
51.	**Polizeistunde**, Genehmigungen der Verlängerung der Polizeistunde für einzelne Wirthshäuser und öffentliche Vergnügungsorte. .	—	1	—	
	Befreit sind Genehmigungen auf die Dauer bis zu zwei Wochen.				
52.	**Proteste**, Wechselproteste[1]) und Proteste anderer Art	—	1	50	
53.	**Protokolle**, auch von den Parteien nicht unterschriebene, welche in Privatangelegenheiten von Behörden und Beamten aufgenommen sind und die Stelle einer im gegenwärtigen Tarif besteuerten Verhandlung vertreten, wie diese[2]), mindestens aber	—	1	50	
	Protokolle, welche nicht die Stelle einer im Tarif besteuerten Verhandlung vertreten, sind stempelfrei.				
	Bei Protokollen, welche von Notaren aufgenommen sind, kommt die Tarifstelle „Notariatsurkunden" zur Anwendung.				
54.	**Punktationen**[3]) über einen zu errichtenden				

Zu Anmerkung 1 auf S. 717.

Wochen eine amtliche stempelfrei zu ertheilende Bescheinigung über seine Vermögensverhältnisse einzureichen. Geht eine solche Bescheinigung innerhalb dieser Frist nicht ein oder wird durch die eingehende Bescheinigung die Bedürftigkeit nicht nachgewiesen, so ist der Fehlbetrag von 3,50 Mk. nachzuerheben, Dienstvorschr. Nr. 51.

[1]) Wenn mehrere Wechsel in einer Urkunde protestirt werden, so ist der Stempel für jeden besonders zu verwenden, E. Civ. XXXII. 212.

[2]) Z. B. Pachtlizitationsverhandlungen, Vereidigung ständiger Taxatoren in Vormundschaftssachen.

[3]) Punktationen sind alle vorbereitenden Verträge, denen civilrechtlich die Wirkung beiwohnt, daß die daraus sich ergebenden Rechte im Wege der Klage zur gerichtlichen Geltung gebracht werden können; nur unklagbare Traktate und Präliminarverträge sind vom Stempel ausgeschlossen, Erk. O. Trib. 27. März 1878 (O. R. XIX. 162).

Die Stempelpflichtigkeit einer Punktation hört nicht etwa auf, wenn ein ihrem Inhalte widersprechender gerichtlicher oder notarieller Vertrag zustande kommt, E. Crim. XX. 25.

Punktationen über Grundstücksverkäufe sind nur dann stempelpflichtig, wenn alle Essentialien der Klagbarkeit vorliegen; fehlt es an einem Essentiale, so fällt auch die Stempelpflichtigkeit weg, selbst wenn dieser Fehler durch die nachfolgende Auflassung geheilt wird, z. B. wenn der eine von den verkaufenden Miteigenthümern die Punktation zugleich mit dem Namen des anderen vollzogen hat, E. Crim. XIX. 382. Eine Punktation, aus der nicht erhellt, daß das verkaufte Grundstück gemeinschaftliches Eigenthum der Ehelente sei, und deren Gültigkeit auch nicht von dem Beitritt der

Lfde. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz Mk.	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
	Vertrag, welche die Kraft eines Vertrages haben und demnach eine Klage auf Erfüllung begründen, sind wie Verträge über denselben Gegenstand und zwar auch dann zu versteuern, wenn darin die Aufnahme einer förmlichen Vertragsurkunde vorbehalten ist. Zu einer Vertragsurkunde, welche auf Grund einer mit dem Werthstempel belegten Punktation demnächst aufgenommen wird und im Wesentlichen denselben Inhalt hat, wie diese, kommt der zur Punktation verwendete Werthstempel in Anrechnung.				
55.	**Registraturen**, wenn sie die Stelle der Protokolle vertreten, wie diese.				
56.	**Schenkungen unter Lebenden** [1]), insbesondere				

Zu Anmerkung 3 auf S. 718.

Ehefrau abhängig gemacht ist, ist stempelpflichtig, Erk. O. Trib. 25. Nov. 1853 (G. A. III. 686). Dasselbe gilt von einer Punktation, aus der nicht hervorgeht, daß einer der Kontrahenten noch minderjährig ist, E. K. III. 213.

Bei der Einstellung eines höheren Betrages in den auf Grund einer Punktation abgeschlossenen Kaufvertrag ist nur die Differenz zwischen dem in der Punktation und dem in dem Vertrage enthaltenen Kaufpreise für die Berechnung des zu entrichtenden Vertragstempels maßgebend, sobald der Stempel nach dieser Tarifstelle richtig gezahlt ist.

Sowohl der Kauf- als auch der Tauschstempel muß erfordert werden, sobald in einer Punktation ein Entgelt in baar, in dem Vertrage aber in Naturalien verabredet ist, weil zwei ganz verschiedenartige Rechtsgeschäfte, Kauf und Tausch, zu Grunde liegen, Komm. Ber. S. 72.

Die Frist zur Entrichtung des Stempels beträgt nach der allgemeinen Vorschrift des §. 16 g vierzehn Tage. In dieser Zeit muß die Punktation wirklich versteuert werden; ihre Vorlegung bei Gelegenheit der Auflassung genügt nicht, E. K. V. 253; falls nicht hierbei der Antrag auf gerichtliche Vollziehung der überreichten Urkunde gestellt wird, E. K. VII. 259. Der Antrag auf Beglaubigung der Urkunde genügt nicht, E. K. VIII. 173.

Wenn die Anrechnung des zu einer Punktation verwendeten Werthstempels auf denjenigen Stempel verlangt wird, welchem eine auf Grund der Punktation aufgenommene, mit ihr im Wesentlichen übereinstimmende Vertragsurkunde unterliegt, so ist von dem Steuerpflichtigen bei der Versteuerung dieser Vertragsnrkunde die mit dem Werthstempel versehene Punktation (bei notariellen Punktationen die mit der Bescheinigung des zur Urschrift verwendeten Stempels versehene Ausfertigung) vorzulegen. Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften der Ziff. 28 Abs. 2 und 32 dieser Bekanntmachung entsprechende Anwendung. Da die Anrechnung sich nur auf den zur Punktation verwendeten Werthstempel bezieht, so bleiben die festen Stempel, welche die Punktation, wenn sie nicht mit dem Werthstempel versteuert wäre, mit Rücksicht auf die besondere Form ihrer Errichtung erfordern würde (Notariatsurkundenstempel u. s. w.) oder welche zu ihr wegen der darin enthaltenen Nebenverträge (vergl. Tarifstelle 71 Ziff. 2 Abs. 1 des Ges.) noch besonders verwendet worden sind, von der Anrechnung ausgeschlossen, Ausf. Bek. Nr. 50.

[1]) Es ist nicht als ein unter diese Position fallendes „Geschäft" anzusehen, wenn z. B. ein Kaufmann einem seiner Angestellten die Mittheilung zugehen läßt, daß er ihm eine Gratifikation bewilligt habe, und die Summe beifügt, denn es handelt sich bei solchen Zuwendungen mehr um eine nachträgliche Abgeltung geleisteter Dienste und es waltet daher der Charakter eines Vertrages vor, Komm. Ber. S. 73.

Ueber Schenkungen mit Vorbehalt der Zinsen für den Geschenkgeber oder einen

Pos. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz Mk.	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
	auch die belohnenden und die mit einer Auflage belasteten Schenkungen, insofern sie schriftlich beurkundet sind, unterliegen von dem Betrage der Schenkung einer Werthstempelabgabe, welche sich nach den Vorschriften der §§. 6 bis 25 sowie des §. 27 erster Absatz des Ges., betr. die Erbschaftssteuer, vom $\frac{30. \text{ Mai } 1873}{19. \text{ Mai } 1891}$ und des demselben anliegenden Tarifs bestimmt, jedoch mit der Maßgabe, daß bei immerwährenden Nutzungen und Leistungen das Fünfundzwanzigfache ihres einjährigen Betrages als Kapitalwerth angenommen wird. An Stelle der Verhältnisse des Erblassers und des Erwerbers des Anfalles sind die Verhältnisse des Gebers, bezw. des Beschenkten zu berücksichtigen.				
	Als Beurkundungen von Schenkungen sind alle Schriftstücke über solche Geschäfte anzusehen, bei welchen die Absicht auf Bereicherung des einen Theiles gerichtet war, auch wenn das Geschäft in der Form eines lästigen Vertrages abgeschlossen ist. Bei Beurtheilung der Frage, ob die Absicht der Bereicherung des einen Theiles anzunehmen ist, sind auch solche Umstände in Betracht zu ziehen, welche aus der Urkunde nicht ersichtlich sind.				
	In denjenigen Fällen, in welchen die Versteuerung der Schenkung über die für die Verwendung des Urkundenstempels sonst vorgeschriebene Frist hinaus ausgesetzt bleibt (§§. 22 bis 25 und §. 27 erster Abs. Ges. betr. die Erbschaftssteuer, $\frac{30. \text{ Mai } 1873}{19. \text{ Mai } 1891}$), muß die Urkunde vor Ablauf dieser Frist der von dem Finanzminister zu bestimmenden Steuerbehörde vorgelegt werden, welche die erforderlichen Anordnungen wegen späterer Verwendung des Stempels zu treffen hat und welcher hierfür auf Verlangen Sicherheit zu bestellen ist[1]). Diese Bestimmung findet auch auf die bei den Gerichtskosten zu verrechnenden Schenkungsstempel Anwendung.				
	Befreit sind Beurkundungen von Schenkungen der Arbeitgeber an Kassen oder An-				

Zu Anmerkung 1 auf S. 719.

Dritten s. Ref. 28. Jan. 1883 (C. Bl. Abg. Ges. S. 30). — Erbschaftsentsagungen zu Gunsten einzelner Miterben sind bei Unentgeltlichkeit als Schenkung anzusehen, E. R. IV. 231.

Ob die Schenkungserklärung vom Empfänger angenommen worden ist, oder ob das Schenkungsversprechen klagbar ist, kommt nicht in Betracht, Erk. O. Trib. 4. Mai 1877 (Strieth. Arch. 99, 168), E. Civ. XXV. 322.

[1]) Vergl. Ref. 22. Juni 1891 (C. Bl. Abg. Ges. S. 136) und 31. Aug. 1893 (J. M. Bl. S. 269), sowie Ref. 21. Okt. 1893 (C. Bl. Abg. Ges. S. 314).

Tarif-Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz Mk.	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
	stalten, welche die Unterstützung ihrer Arbeitnehmer oder Bediensteten, sowie der Angehörigen derselben bezwecken.				
57.	**Schiedssprüche**[1]) und zwar sowohl der ständigen Schiedsgerichte, als auch der zur Entscheidung für den einzelnen Fall berufenen Schiedsrichter	1/10	—	—	d. Werthes des
	jedoch mindestens	—	2	—	Streitgegen-
	höchstens	—	100	—	standes.
	ist der Werth des Streitgegenstandes unschätzbar	—	10	—	
58.	**Schuldverschreibungen**[2]).				
	I. Schuldverschreibungen, hypothekarische u. persönliche aller Art, insoweit es sich nicht um der Reichsstempelabgabe unterworfene Werthpapiere handelt	1/12	—	—	des Kapitalbetrages der Schuldverschreibung.
	Ermäßigungen:				
	a) Schuldverschreibungen über Kaufgelder, Erbgelder oder sonstige Forderungen aus zweiseitigen Verträgen, falls diese Verträge gehörig versteuert sind und				

[1]) Die Stempelpflichtigkeit bezieht sich nicht nur auf die Schiedssprüche schiedsrichterlicher Behörden, sondern auch auf die von Schiedsrichtern in Gemäßheit des §. 851 C. P. O. gefällten Entscheidungen (E. Civ. XXX. 219), Mot. S. 52.

[2]) Das schriftliche Versprechen, ein zu erwartendes Darlehn zurückzahlen zu wollen, enthält eine stempelpflichtige Schuldverschreibung (Komm. Ber. S. 76), ebenso ist die Erklärung, die jemand unter der Abschrift eines vom Gläubiger ausgestellten Pfandscheins ausstellt, daß er bekenne, diesen Schein erhalten zu haben, als Schuldverschreibung zu versteuern, E. Civ. XII. 256 und dasselbe gilt sogar von der Erklärung des Schuldners kreditirter Eisenbahnfrachtverträge, daß seine Buchführung mit der Güterkasse übereinstimme, E. Civ. XXXII. 288. Entscheidend ist, daß in der Schuldverschreibung das Anerkenntniß und die Uebernahme der Verpflichtung zur Entrichtung einer Geldschuld enthalten sein muß, E. Civ. VIII. 258. — Wird nur für ein bereits erhaltenes Darlehn eine Hypothek bestellt, so ist diese Erklärung zwar als Schuldverschreibung steuerfrei, E. Civ. XX. 288, aber jetzt nach Tarifstelle „Sicherstellung von Rechten" stempelpflichtig.

Die zu Gunsten von Kommunalverbänden, Kommunen oder Korporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer oder Grundkredit- und Hypothekenbanken ausgestellten Schuldverschreibungen, welche auf Grund der demnächstigen Ausreichung reichsstempelpflichtiger Renten- und Schuldverschreibungen nach der Befreiung d unter I. dieser Tarifstelle von der Entrichtung des landesgesetzlichen Schuldverschreibungsstempels frei sind, müssen mit einem den Grund der Stempelfreiheit erkennen lassenden Vermerk versehen sein, z. B.

Stempelfrei, da auf Grund dieser Verschreibung reichsstempelpflichtige Pfandbriefe neu ausgegeben werden.

Ort. Datum. Unterschrift.

Dieser Vermerk ist von dem Verbande oder der Bank, zu deren Gunsten die Urkunde lautet, unterschriftlich zu vollziehen. Ist die Schuldurkunde von Behörden oder Notaren aufgenommen, so kann der Vermerk auch von diesen auf die Urkunde gesetzt werden.

Wegen der Versteuerung der Anträge auf Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld oder wiederkehrenden Geldleistung sowie wegen der Anrechnung der zu diesen Anträgen entrichteten Stempel auf diejenigen Stempel, welchen die nachträglich über das zu Grunde liegende Geschäft errichteten Urkunden unterliegen, finden die Vorschriften der Ziff. 28 und 32 dieser Bek. Anwendung, Ausf. Bek. Nr. 51 u. 52.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz Mk.	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
	alle wesentlichen Bedingungen des Schuldverhältnisses enthalten, wie Nebenausfertigungen derselben (vergl. die Tarifstelle „Nebenausfertigungen“);				
	b) Schuldverschreibungen über Darlehen, welche innerhalb Jahresfrist oder in einem kürzeren Zeitraum zurückzuzahlen sind	1/50	—	—	d. dargeliehenen Summe in Abstufg. v. 20 Pf. für je 1000 Mk. od. ein. Bruchtheil d. Betrag.
	So oft die Rückzahlungsfrist durch schriftliche Verabredungen über die Verlängerung der Darlehen, oder durch Ausstellung neuer Schuldverschreibungen bis zu einem Zeitraum von einem Jahre erweitert wird, je	1/50	—	—	wie vor;
	jedoch für die ursprüngliche Verschreibung und sämmtliche Verlängerungen nicht mehr wie	1/12	—	—	d. dargeliehenen Summe.
	Beurkundungen der Verlängerung der Rückzahlungsfrist über den Zeitraum von einem Jahre hinaus . .	1/12	—	—	wie vor;
	jedoch unter Anrechnung der für die Beurkundungen der ursprünglichen Verschreibung und der früheren Verlängerungen bereits entrichteten Stempel.				
	Die Anrechnung der früher gezahlten Stempel ist nur zulässig, wenn auf den Schriftstücken über die Verlängerung vom Aussteller vermerkt ist, zu welchen Urkunden und zu welchen Beträgen die früher gezahlten Stempel verwendet sind.				
	Befreiungen:				
	a) Beurkundungen über die Verlängerung der Rückzahlungsfrist, wenn es sich um Schuldverschreibungen handelt, die mit einem Zwölftel vom Hundert des Kapitalbetrages bereits versteuert sind;				
	b) Beurkundungen von zinsbaren Darlehen, welche gegen spezielle Verpfändung oder Hinterlegung von edlen Metallen, Waaren, Wechseln oder Werthpapieren gegeben werden (Lombarddarlehne) und innerhalb Jahresfrist oder in einem kürzeren Zeitraum zurückzuzahlen sind, vorausgesetzt, daß der Werth des hinterlegten Pfandes dem gewährten Darlehen mindestens gleichkommt;				
	c) Sparkassenbücher und Bescheinigungen über einzelne Einlagen seitens öffentlicher und solcher Sparkassen, welche gemeinnützige Zwecke verfolgen, insbesondere solcher, welche die Gewinnvertheilung ausgeschlossen haben, sowie der Sparkassen derjenigen einge-				

Lfde. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz Mk.	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
	tragenen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (R. G. 1. Mai 1889, R. G. Bl. S. 55), welche die Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits bezwecken[1]);				
	d) für Kommunalverbände, Kommunen oder Korporationen ländlicher und städtischer Grundbesitzer oder Grundkredit- und Hypothekenbanken ausgestellte Schuldverschreibungen, auf Grund deren reichsstempelpflichtige Renten- und Schuldverschreibungen demnächst ausgereicht werden[2]).				
	II. Kaufmännische, nicht auf Order ausgestellte Verpflichtungsscheine über Leistungen von Geld	1/50	—	—	des Kapitalbetrages der Scheine in Abstufungen von 20 Pf. für je 1000 Mk. oder einen Bruchtheil dieses Betrages.
	Für die Verlängerung der Rückzahlungsfrist gelten die Bestimmungen zu I. unter Ermäßigungen zu b und Befreiungen zu a.				
	III Der Antrag auf Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld oder einer wiederkehrenden Geldleistung im Grundbuche oder in einem für solche Eintragungen bestimmten öffentlichen Buche	1/12	—	—	der einzutragenden Summe oder des Kapitalwerthes d. Geldleistung.
	sowie der Antrag auf Eintragung der Verpfändung einer Hypothek oder Grundschuld oder einer wiederkehrenden Geldleistung durch den eingetragenen Gläubiger in Büchern der bezeichneten Art .	1/12	—	—	d. Summe, für welche d. Post verpfändet wird, wenn diese Summe geringer ist, als d. Summe oder der Ka-
	Die Vorschriften der Tarifstelle „Abtretung von Rechten" fünfter bis einschließlich achter Absatz finden sinngemäße Anwendung.				
59.	**Sicherstellung von Rechten**[3]), Beurkundungen darüber, wenn der Werth der sichergestellten Rechte				

[1]) Die Stempelfreiheit ist auf diejenigen Sparkassen beschränkt, die mit genossenschaftlichen Einrichtungen zur Förderung des Personalkredits in Verbindung stehen, also das ganze übrige Gebiet der genossenschaftlichen Bildung, in dem die Sparkasseneinrichtungen einen ganz anderen Charakter annehmen und lediglich zu Erwerbszwecken dienen können, so weit nicht ein gemeinnütziger Zweck doch noch nachgewiesen wird, von der Vergünstigung ausgeschlossen. Unter den genossenschaftlichen Organisationen, die sich mit Darlehns-Geschäften befassen, werden auch diejenigen ausgeschlossen, die nicht sowohl die Förderung des Personalkredits als ihre eigenen Erwerbsinteressen zum Gegenstand des Unternehmens haben, Sten. Ber. A. H. S. 2347.

[2]) Diese Befreiung findet auf Baugelderdarlehne, die erst nach völliger Fertigstellung der beliehenen Baulichkeiten zur Unterlage von Hypothekenpfandbriefen benutzt werden können, keine Anwendung. Ebensowenig findet später eine Erstattung des Stempels statt, da einmal stempelpflichtig gewordene Urkunden diese ihre Eigenschaft nicht wieder verlieren können, Ref. 14. Nov. 1896 (C. Bl. Abg. Ges. S. 634).

Vergl. auch Ref. 17. Febr. 1896 (J. M. Bl. S. 48).

[3]) z. B. auch die Bestellung einer Hypothek für eine bereits bestehende Schuldverbindlichkeit.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz Mk.	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
	600 Mk. nicht übersteigt . . .	—	—	50	pitalwerth der
	1 200 „ „ „ . . .	—	1	—	verpfändeten
	10 000 „ „ „ . . .	—	1	50	Post; sonst d.
	bei einem höheren Betrage	—	5	—	letzt. Summe
	Der Stempel darf in keinem Falle den für die Beurkundung des sicherzustellenden Rechtes zur Erhebung gelangenden Stempel übersteigen.				oder des Kapitalwerthes.
	Ist der Werth der sichergestellten Rechte nicht schätzbar	—	1	50	
	Befreit sind:				
	a) Urkunden über Dienstkautionen der Beamten öffentlicher Behörden;				
	b) in Schuldverschreibungen zur Sicherheit der Schuldverpflichtung vom Schuldner abgegebene Erklärungen;				
	c) Urkunden über Sicherstellungen der Vormünder (§. 58 Vormundschafts-Ordn. 5. Juli 1875, G. S. S. 431).				
60. [1]	**Standeserhöhungen und Gnadenerweise, landesherrliche.**				
	a) Standeserhöhungen				
	für die Verleihung der Herzogswürde . .	—	5000	—	
	„ „ „ „ Fürstenwürde . .	—	3000	—	
	„ „ „ „ Grafenwürde . .	—	1800	—	
	„ „ „ „ Freiherrnwürde .	—	1200	—	
	„ „ „ des Adels	—	600	—	
	Wenn in obigen Verleihungen mehrere Seitenverwandte mit aufgenommen werden, so wird für jeden Seitenverwandten die volle Taxe besonders erhoben.				
	Die vorstehend festgesetzten Beträge werden auch erhoben, wenn eine Standeserhöhung aus Anlaß oder bei Gelegenheit einer Adoption oder Legitimation stattfindet.				
	Für Anerkennung und Bestätigung einer von einem auswärtigen Fürsten verliehenen				

[1]) Die unter dieser Tarifstelle und Tarifstelle 42 Abs. 3 für Namensvermehrung und Namenswechsel bei adeligen Namen bezw. für landesherrliche Standeserhöhungen und Gnadenerweise vorgeschriebenen Stempel werden, soweit die Bearbeitung der Angelegenheiten dem Königlichen Heroldsamte obliegt, von diesem eingezogen, bei der Kasse des Heroldsamts in Sollausgabe gestellt und vor dem Schlusse eines jeden Rechnungsjahres mittels Nachweisung dem Finanzministerium überwiesen, welches wegen Ausfertigung, Entwerthung und Aushändigung der Stempelbogen und wegen Vereinnahmung des Geldbetrages das Erforderliche verfügt.

In allen anderen Fällen sind die tarifmäßigen Stempel jedesmal von der mit der Aushändigung der stempelpflichtigen Urkunde beauftragten Provinzialbehörde (Regierung, Polizeidirektion u. s. w.) einzuziehen, welche alsbald Stempelzeichen anzukaufen und solche, ordnungsmäßig entwerthet, bei ihren Akten aufzubewahren hat, Dienstvorschr. Nr. 52.

Das Recht der Krone, den Stempelbetrag im Wege der Gnade zu erlassen, ist durch Pos. 60 nicht berührt, Komm. Ber. S. 79, St. Ber. A. H. S. 2486, 2490.

lfde. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz Mk.	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
	Standeserhöhung eines Inländers werden die obigen Sätze erhoben. Für die Verleihung des preußischen Adels an einen ausländischen Adligen kommt die Hälfte des für die Verleihung der betreffenden Adelsstufe vorgeschriebenen Stempels in Ansatz. Für sonstige nachträgliche Aenderungen oder Ergänzungen der bezüglich einer Standeserhöhung getroffenen Bestimmungen wird, sofern keine anderen Vorschriften Anwendung finden, ein Fünftel des Steuersatzes für die betreffende Standeserhöhung in Ansatz gebracht.				
	b) Wappenvermehrungen und Wappenänderungen ein Achtel der Sätze zu a. Erfolgt die Wappenvermehrung und Wappenänderung in Verbindung mit einer Standeserhöhung, so kommt außerdem der für letztere vorgesehene Stempelbetrag zur Erhebung.				
	c) Erhebung eines Inbegriffs von Gütern zu einer Standesherrschaft, einem Herzogthum oder Fürstenthum	—	6000	—	
	d) Verleihung des Patents für einen Kammerjunker . . .	—	400	—	
	„ „ Kammerherrn	—	1200	—	
	sofern letzterer vorher Kammerjunker war	—	800	—	
	e) für die Verleihung von Titeln an Privatpersonen[1]	—	300	—	
61.	**Statuten** von Gesellschaften, Vereinen u. s. w. s. Gesellschaftsverträge, Buchstaben e.				
62.	**Strafbescheide** der Finanzbehörden, sofern die Strafe einschließlich des Werthes der eingezogenen Gegenstände 15 Mk. übersteigt . . .	—	1	50	
63.	**Tauschverträge**, s. Kaufverträge.				
64.	**Taxen von Grundstücken**, insofern sie wegen eines Privatinteresses unter Aufsicht einer öffentlichen Behörde aufgenommen werden .	—	1	50	
65.	**Testamente**, s. Verfügungen von Todeswegen.				
66.	**Verfügungen von Todeswegen** aller Art, auch in Form von Verträgen	—	1	50	
67.	**Vergleiche** . . . . . Ist jedoch durch den Vergleich ein unter den Parteien bisher nicht in stempelpflichtiger Form zu Stande gekommenes Rechtsgeschäft anerkannt oder im Wesentlichen aufrecht erhalten oder ein anderweites Rechtsgeschäft neu begründet worden, so ist zu dem Ver-	—	1	50	

[1]) Titelverleihungen an Aerzte, Rechtsanwälte und Landwirthe sollen auch in Zukunft steuerfrei sein, Komm. Ber. S. 163.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz Mk.	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
	gleiche, wenn diese Geschäfte nach dem gegenwärtigen Tarif einen höheren als dem für Vergleiche verordneten Stempel unterworfen sind, dieser höhere Stempel zu verwenden. Befreit sind die von Schiedsmännern und Gewerbegerichten aufgenommenen Vergleiche, sofern nicht die Voraussetzungen des vorhergehenden Absatzes Anwendung finden.				
68.	**Verleihungen des Bergwerkseigenthums,** Urkunden darüber (§§. 22 ff. Allg. Berggesetz für die preußischen Staaten 24. Juni 1865, G. S. S. 705)	—	50	—	
69.	**Verpflichtungsscheine,** kaufmännische, s. Schuldverschreibungen, II.				
70.	**Versicherungsverträge,** auch in der Form von Policen und deren Verlängerungen; wenn sie betreffen:				
	a) Lebens- und Rentenversicherungen einschließlich der Versicherungen auf den Lebensfall (Altersversorgung, Aussteuer, Militärdienst u. dergl.)	1/20	—	—	der versicherten Summe in Abstufungen von 10 Pf. für je 200 Mk. oder einen Bruchtheil dieses Betrages.
	Bei Rentenversicherungen wird der Kaufpreis und in Ermangelung eines solchen der zehnfache Betrag der Rente als Versicherungssumme angesehen.				
	Werden bei Versicherungen gleicher Art von demselben Versicherer mehrere Urkunden für dieselbe Person ausgestellt, so berechnet sich die Stempelabgabe nach dem Gesammtbetrage der versicherten Summe.				
	Befreit sind Versicherungen, bei welchen die versicherte Summe den Betrag von 3000 Mk. nicht übersteigt.				
	b) Unfall- und Haftversicherungen	1/2	—	—	des Gesammtbetrages der verabredeten Prämien in
	Befreit sind Versicherungen, bei denen die verabredeten Jahresprämien den Betrag von 40 Mk. nicht übersteigen [1]).				

[1]) Für die Anwendung der Befreiungsvorschrift in Abs. 2 der Tarifnummer 70 b ist nach deren ausdrücklichem Wortlaut die „verabredete Jahresprämie", somit der Betrag der Prämie für ein Jahr entscheidend. Handelt es sich um eine Versicherung von kürzerer Dauer, z. B. für sechs Monate, oder ist die Versicherung etwa nur für eine einzelne Reise eingegangen, so ist nach Verhältniß der Dauer der Versicherung oder der Reise zu der Dauer des Kalenderjahres der Jahresbetrag der Prämien zu ermitteln, und es tritt nur alsdann Befreiung ein, wenn der so gefundene Jahresbetrag die Summe von 40 Mk. nicht übersteigt, vergl. Heinitz, „Kommentar zum Stempelsteuer-Gesetz" S. 408.

Nach dem 31. März 1896 ausgefertigte Policennachträge sind, wie ursprüngliche Policen, und zwar ohne Rücksicht auf den zu den früheren Policen etwa verwendeten Stempel, zu versteuern, da in den Nachträgen neue Policen zu erblicken und auf diese die Vorschriften des jetzigen Gesetzes voll anwendbar sind. Von dem Inhalt der Nachträge wird es indessen abhängen, ob bei der Versteuerung die ganze Prämie oder nur der Betrag, um welchen die Prämie etwa erhöht wird, zu berücksichtigen ist. Stempelfrei sind solche Nachträge nur dann, wenn sie auf eine Befreiungsvorschrift des gegenwärtigen Stempel-Gesetzes zutrifft, Ref. 13. Juni 1896 (C. Bl. Abg. Ges. S. 352).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz Mk.	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
	c) Versicherungen gegen andere Gefahren (Feuer-, Hagel-, Viehversicherungen ꝛc.) für jedes Jahr der Versicherungsdauer .	1/1000 *)	—	—	Abstufungen von 10 Pf. für je 20 Mk. od. einen Bruchtheil dieses Betrages[1]).
	Jeder Bruchtheil eines Versicherungsjahres kommt bei der Versteuerung als ein volles Jahr in Betracht[2]).				
	Die den öffentlichen Feuerversicherungsanstalten reglementsmäßig zustehenden Stempelsteuerprivilegien finden Anwendung auf alle Schriftstücke, welche sich auf den Eintritt der Versicherungsnehmer in diese Anstalten oder spätere Abänderungen der Versicherungen beziehen.	*)			*) d. i. 1 Pf. v. Eintausend Mark der versicherten Summe in Abstufungen von 10 Pf. f. je 10000 Mk. oder einen Bruchtheil dieses Betrages.
	Befreit sind				
	1. Versicherungen, bei welchen die versicherte Summe den Betrag von 3000 Mk. nicht übersteigt.				
	2. Versicherungen bei den auf Gegenseitigkeit gegründeten und nicht die Erzielung von Gewinn bezweckenden Versicherungsanstalten, deren Versicherungsbeträge durch Umlage erhoben werden und deren Geschäftsbetrieb über den Umfang einer Provinz nicht hinausgeht.				
	Befreit sind Verträge über Rückversicherungen und Transportversicherungen.				
71.	**Verträge,**				
	1. durch welche ein früherer stempelpflichtiger Vertrag lediglich aufgehoben wird . . .	—	1	50	
	Wenn jedoch die Verabredung über die Aufhebung oder Beseitigung des früheren Vertrages sich als eine in diesem Tarif besonders aufgeführte Verhandlung darstellt, so kommt derjenige Steuersatz zur Anwendung, welchem die Verabredung nach den Vorschriften dieses Tarifs unterliegt.				
	Der Finanzminister kann in besonderen Fällen den zu entrichtenden Werthstempel aus Billigkeitsrücksichten bis auf . . . ermäßigen;	1/20	—	—	
	2. über sonstige vermögensrechtliche Gegenstände, wenn keine andere Tarifstelle zur Anwendung kommt	—	1	50	
	Ein auf unbestimmte Zeit oder auf Kündigung abgeschlossener Vertrag gilt in Betreff der Stempelpflichtigkeit als ein auf ein Jahr abgeschlossener.				

[1]) Vergl. E. Civ. XXXI. 267. Freijahre kommen in Abzug, Ref. 13. Juni 1896 (E. Bl. Abg. Ges. S. 352).

[2]) Als neue Versicherung gilt auch die von einer Feuerversicherungs-Gesellschaft im Falle des Eigenthumswechsels ausgestellte Veränderungsgenehmigung, E. Civ. XXXII. 306.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz Mk.	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
	Befreiungen: a) Lehrverträge [1]), b) Verträge, durch welche Arbeits- und Dienstleistungen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gegen zu gewissen Zeiten wiederkehrendes Entgelt (Lohn, Gehalt und dergleichen) versprochen werden, wenn der Jahresbetrag der Gegenleistung 1500 Mk. nicht übersteigt [2]).				
72.	**Vokationen** der Geistlichen und Schullehrer, wie Bestallungen; s. diese.				
73.	**Vollmachten, Ermächtigungen und Aufträge:** zur Vornahme von Geschäften rechtlicher Natur [3]) für den Vollmachtgeber, wenn der Werth des Gegenstandes der Vollmacht				
	500 Mk. nicht übersteigt	—	—	50	
	1 000 „ „ „	—	1	—	
	3 000 „ „ „	—	1	50	
	6 000 „ „ „	—	3	—	
	10 000 „ „ „	—	5	—	
	15 000 „ „ „	—	7	50	
	bei einem höheren Betrage	—	10	—	
	wenn die Vollmacht zur Vornahme aller oder gewisser Gattungen von Geschäften für den Vollmachtgeber ermächtigt (Generalvollmacht) und der Werth des Gegenstandes 50 000 Mk. übersteigt	—	20	—	
	Steht der Bevollmächtigte in einem Dienstverhältnisse zu dem Vollmachtgeber, höchstens	—	1	50	
	Wenn der Werth des Gegenstandes der Vollmacht nicht schätzbar ist, wenn es sich insbesondere um Vollmachten zur Ausübung des Stimmrechts in Gesellschaften aller Art handelt	—	1	50	
	Bei Prozeßvollmachten treten an Stelle der Steuersätze des ersten Abs. von 3, 5, 7,50, 10, die Steuersätze von 2, 3, 4, 5 Mk. [4]).				

[1]) Auch mit Apotheker- und Handelslehrlingen, Mot. S. 59.

[2]) Nach dieser Tarifstelle können auch Eisenbahnarztverträge behandelt werden, Ref. 12. Mai 1897 (E. V. Bl. S. 138).

[3]) Ohne Beschränkung auf das privatrechtliche Gebiet, Mot. S. 59. Vergl. E. Civ. XXV. 222 und Ref. 11. Nov. 1881 (M. Bl. S. 17).

Wegen der Verwendung der Vollmachtstempel im Verwaltungsstreitverfahren vergl. Ref. 26. Juni 1896 (M. Bl. S. 116).

[4]) Wenn zum Gebrauch im Verwaltungsstreitverfahren und im Verfahren vor den Gewerbegerichten bestimmte Vollmachten ohne den vorgeschriebenen Stempel bei den genannten Behörden eingereicht werden, so haben die Behörden denselben einzuziehen und zu den Akten zu entwerthen. Die Aussteller der Vollmachten sind von Stempelstrafe frei, wenn die Urkunden innerhalb der Stempelverwendungsfristen des §. 16 des Ges. eingereicht sind. Ist diese Frist bei der Einreichung bereits über-

Lfde. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz Mk.	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
	Schriftstücke, in welchen jemand einem Dritten gegenüber erklärt, daß er einem Anderen die Vornahme einer Angelegenheit rechtlicher Natur aufgetragen habe, sind dem Stempel nicht unterworfen, sofern nicht die Verkehrssitte eine Vollmacht in diesen Fällen erfordert und durch das Schriftstück die förmliche Vollmacht ersetzt werden soll. Zu Vollmachten, in denen mehrere, nicht in einer Erb- oder sonstigen Rechtsgemeinschaft stehende Personen einen Bevollmächtigten bestellen, ist der Vollmachtstempel so oft zu verwenden, als Vollmachtgeber vorhanden sind. Wenn bei einer gerichtlichen oder notariellen Versteigerung durch die Kaufbedingungen oder durch besondere Erklärungen bestimmte Personen bevollmächtigt werden, nach erfolgtem Zuschlage für die Versteiglasser oder für die Ansteigerer die Auflassungserklärung abzugeben und für die Ansteigerer die Eintragung der Steigpreise zu bewirken, so ist der Vollmachtstempel ohne Rücksicht auf die Anzahl der Betheiligten und der abzugebenden Erklärungen nur einmal in Ansatz zu bringen, sofern nach Inhalt des Protokolls die Vollmacht auf einen Zeitraum von längstens drei Tagen nach Ablauf des Tages, an welchem der Zuschlag erfolgt, beschränkt wird. Substitutionen bei einer Prozeßvollmacht, welche nicht in einer nach diesem Tarif einem besonderen Stempel unterliegenden Verhandlung ausgestellt werden, sind stempelfrei, sofern über die ursprüngliche Vollmacht eine vorschriftsmäßig versteuerte Urkunde vorhanden und dies entweder auf der Substitutionsvollmacht vermerkt ist, oder die				

Zu Anmerkung 4 auf S. 728.

schritten, so haben die Verwaltungs- bezw. Gewerbegerichte das zuständige Hauptamt von der vorgekommenen Zuwiderhandlung zu benachrichtigen, Ausf. Bek. Nr. 53.

Prozeßvollmachten, deren Gegenstand weniger als 150 Mk. Werth hat, sind stempelfrei. Es muß jedoch aus ihrem Inhalt hervorgehen, daß der Rechtsstreit, auf den sie sich beziehen, ein Objekt von unter 150 Mk. betrifft, E. K. IV. 235, XIII. 330. Es genügt, daß dieser Vermerk sich oben auf der Vollmacht befindet, E. Civ. XXXII. 178. Die von einer „armen" Partei ertheilten Prozeßvollmachten sind stempelfrei, E. K. X. 250.

Die Stempelpflichtigkeit einer Prozeßvollmacht ist lediglich nach dem Inhalt der Urkunde selbst zu beurtheilen, E. K. XII. 206. Der Stempel ist binnen 2 Wochen nach der Ausstellung zu verwenden (§. 16g des Ges.); wird die Vollmacht erst nach dieser Frist dem Gericht überreicht, so ist die Strafe verwirkt, E. K. II. 224. Wird sie aber vor Ablauf der Frist überreicht und zugleich der Antrag gestellt, den Stempel zu den Gerichtskosten zu liquidiren, so ist, wenn die Kassirung des Stempels vom Gericht unterlassen ist, der Produzent nicht strafbar, E. K. VIII. 169.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz Mk.	Steuersatz Pf	Berechnung der Stempelabgabe.
	ursprüngliche Vollmacht sich bei den Gerichtsakten befindet.				
74.	**Vorrechtseinräumungen** (Prioritätscessionen) [1]	—	1	50	
75.	**Werkverdingungsverträge**, inhalts deren der Uebernehmer auch das Material für das übernommene Werk ganz oder theilweise anzuschaffen hat, sind, falls letzteres in der Herstellung beweglicher Sachen besteht, wie Lieferungsverträge unter Zugrundelegung des für das Werk bedungenen Gesammtpreises zu versteuern [2]). Handelt es sich bei dem verdungenen Werk um eine nicht bewegliche Sache, so ist der Werkverdingungsvertrag so zu versteuern, als wenn über die zu dem Werke erforderlichen, von dem Unternehmer anzuschaffenden beweglichen Gegenstände in demjenigen Zustande, in welchem sie mit dem Grund und Boden in dauernde Verbindung gebracht werden sollen, ein dem Steuersatz der Tarifstelle „Kauf- und Tauschverträge" Buchstabe c oder der Ziff. 3 der „Ermäßigungen und Befreiungen" dieser Tarifstelle unterliegender Lieferungsvertrag und außerdem hinsichtlich des Werthes der Arbeitsleistung ein dem Steuersatz der Tarifstelle „Verträge" Ziff. 2 unterworfener Arbeitsvertrag abgeschlossen wäre. Die Vorschrift des §. 10 dieses Gesetzes findet entsprechende Anwendung dergestalt, daß, insoweit eine Trennung des Gesammtpreises nicht vorgenommen ist, der höchste Steuersatz zu entrichten ist.				
76.	**Wiederaufhebung** von Verträgen, s. Verträge, Ziff. 1.				
77. [3])	**Zeugnisse, amtliche in Privatsachen** [4]), innerhalb der Zuständigkeit der ausstellenden				

[1]) Die in einer Kaufgelderbelegungsverhandlung enthaltene Vorrechtseinräumung ist stempelfrei, E. K. V. 226.

[2]) Doch sind z. B. Verträge über die Lieferung und betriebsfähige Aufstellung von Wegeschranken und von Weichen- und Signalsicherungsanlagen, die an örtliche Verhältnisse anzupassen und nach besonderen Zeichnungen auszuführen waren, nicht für stempelpflichtig erachtet worden, Ref. 26. März 1897 (E. V. Bl. S. 70).

[3]) Für nachstehende Befähigungs- und Prüfungszeugnisse werden für die Behörden abgestempelte Formulare bei den Hauptsteuer- und Hauptzollämtern, Steuer- und Nebenzollämtern zum Verkauf gestellt:

a) Befähigungs-Zeugnisse für Seeschiffer und Seesteuerleute Formular A, B, C, E, G, J, K, L, M, N (R. G. Bl. 1887 S. 417 bis 429), P und Q (R. G. Bl. 1888 S. 186) das Stück zu 1½ Mk.;

b) Befähigungs-Zeugnisse für Maschinisten auf See-Dampfschiffen Formular B, C, D und E (E. Bl. d. D. R. 1891 S. 267 bis 270) das Stück zu 1½ Mk.;

c) Prüfungs-Zeugnisse (über Schiffsdampfmaschinenkunde) für Seeschiffer (vergl. F. M. Ref. 17. Mai 1889, III. 7391) das Stück zu 1½ Mk.

Zu Anmerkung 3 auf S. 730.

Alle Behörden und Beamten sind verpflichtet, bei der Ertheilung amtlicher Zeugnisse, welche ihres besonderen Zwecks wegen (s. Buchst. a und c der Befreiungen dieser Tarifstelle) dem sonst zu entrichtenden Stempel nicht unterliegen, in dem Zeugniß — und zwar in dem Text des Zeugnisses und nicht in Vermerken, welche außerhalb dieses Textes stehen und durch die Unterschrift des Beamten nicht gedeckt werden — den Zweck bestimmt anzugeben, zu welchem das Zeugniß ausgestellt wird. Unterbleibt eine solche Angabe, so unterliegt das Zeugniß in allen Fällen und ohne Rücksicht darauf, daß es thatsächlich zu einem Stempelfreiheit genießenden Zweck gebraucht worden ist oder nicht, dem tarifmäßigen Stempel von 1,50 Mk. (vergl. Abs. 4 dieser Tarifstelle). Wird ein entgegen der vorgedachten Vorschrift stempelfrei ertheiltes amtliches Zeugniß bei einer Behörde zur Begründung irgend eines Antrages vorgelegt, so hat diese Behörde den fehlenden Stempelbetrag von dem Vorzeiger oder Inhaber bezw. von derjenigen Person, auf deren Veranlassung das Zeugniß ertheilt ist, einzuziehen und den Sachverhalt der vorgesetzten Behörde des Beamten, von welchem das Zeugniß ausgestellt ist, anzuzeigen. Ist der die Stempelfreiheit rechtfertigende Zweck bestimmt bezeichnet, von dem Zeugniß aber zu einem anderen als dem aus der Urkunde hervorgehenden Zwecke Gebrauch gemacht, ohne daß der Inhaber oder Vorzeiger die Versteuerung bewirkt hat, so haftet derselbe nicht blos für den tarifmäßigen Stempel (§. 13 Buchst. d des Ges.), sondern er verfällt unter Umständen auch in eine dem vierfachen Betrage des Stempels gleichkommende Strafe (§. 17 Abs. 1 des Ges.), Dienstvorschr. Nr. 53.

4) Auch diejenigen Zeugnisse sollen von der Stempelpflicht umfaßt werden, deren Ausstellung zum Theil aus Gründen des öffentlichen Wohles, zum Theil im Interesse Privater veranlaßt worden ist, Mot. S. 61.

Es gehören z. B. hierher und sind steuerpflichtig: Amtliche Bestätigungen der Polizeibehörde zu einer Erklärung des Vaters, Vormundes, Angehörigen ꝛc. oder des Bewerbers selbst, daß ein Bewerber um Annahme als Civilsupernumerar sich drei Jahre lang durch Unterstützung oder aus eigenen Mitteln unterhalten kann, Ref. 16. April 1896 (M. Bl. S. 73); desgl. Heimathsscheine, Staatsangehörigkeitsausweise und Entlassungsurkunden, Ref. 8. Sept. 1896 (C. Bl. Abg. Ges. S. 587); die von den Oberforstmeistern über die Befähigung zum Eintritte in die Forstlehre nach der Bestimmung zu §. 2 Abs. 5 des Reg. 1. Okt. 1893 (jetzt 12. Okt. 1897, M. Bl. S. 237) zu ertheilenden Bescheinigungen, Ref. 19. Sept. 1896 (M. Bl. S. 184); die gemäß Ausf. Verf. 2. Aug. 1895 (M. Bl. S. 236) Nr. V. 3 Abs. 2 zum Jagdscheingef. 31. Juli 1895 (G. S. S. 304) von den Jagd- oder Ortspolizeibehörden ausgestellten Zeugnisse behufs Erlangung von Jagdscheinen, Ref. 10. Nov. 1896 (C. Bl. Abg. Ges. S. 633); die gemäß §. 7 Abs. 6 des Reg. 1. Okt. 1893 (jetzt 12. Okt. 1897, M. Bl. S. 237) über die Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes ꝛc. auszustellenden Lehrzeugnisse, Ref. 17. Febr. 1897 (C. Bl. Abg. Ges. S. 91); die von Medizinalbeamten für Militäranwärter ausgestellten Gesundheitsatteste, um deren körperliche Brauchbarkeit zur Anstellung im Staatsdienste nachzuweisen, Ref. 6. März 1897 (C. Bl. Abg. Ges. S. 93).

Die von den Polizeibehörden ausgestellten Urkunden darüber, daß der Auszahlung von Brandentschädigungsgeldern an die Versicherten keine Bedenken entgegenstehen, sind nur dann stempelpflichtig, wenn die von den Polizeibehörden ausgehenden Erklärungen in Form von Bescheinigungen abgegeben werden. Es genügt indessen, daß diese Erklärungen in Form eines Erlaubnißscheines („zur Auszahlung wird die polizeiliche Genehmigung ertheilt") abgegeben und mit dem Vermerk versehen werden: „Stempelfrei Mangels Vorhandenseins einer Urschrift", Ref. 16. Sept. 1896 (M. Bl. S. 183).

Dagegen gehören zu den amtlichen Atteſten in Privatsachen nicht und sind daher stempelfrei: die von preußischen Staatsbeamten, Reichsbeamten oder Militärpersonen aus Anlaß ihrer Versetzung beizubringenden polizeilichen Bescheinigungen über das Leerstehen ihrer bisherigen Wohnungen während der Zeit, für die sie Miethsentschädigung aus der Staatskasse beanspruchen, Ref. 26. Nov. 1896 (M. Bl. S. 228); die von den Dampfkesselrevisoren auszustellenden Bescheinigungen über die Prüfung der Bauart, die erste Wasserdruckprobe, die regelmäßig wiederkehrenden technischen Untersuchungen und die Wasserdruckproben nach Hauptaus-

lfde. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz Mk.	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
	Behörde oder des ausstellenden Beamten ertheilte [1])	—	1	50	
	Beurkundungen der Gerichtsvollzieher nach §. 17 der Hinterlegungs-Ordn. 14. März 1879 (G. S. S. 249)	—	—	50	

Zu Anmerkung 4 auf S. 731.

besserungen bei Dampfkesseln und ähnlichen Apparaten (§§. 21, 22, 27, 28, 29 ff. und 38 Anw., betr. die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, 16. März 1892, 6. Mai 1893 ꝛc., M. Bl. 1892 S. 117, 1893 S. 119), sowie die nach §. 11 daselbst auszustellenden Prüfungsbescheinigungen über die Vollständigkeit der vom Kesselbesitzer eingereichten Vorlagen zur Erlangung der Genehmigung eines Dampfkessels.

Die Stempelfreiheit gilt auch für die Bescheinigungen von außerordentlichen Dampfkesseluntersuchungen, die auf Grund des §. 36 der Anw. stattfinden.

Dagegen ist für etwaige Bescheinigungen von Untersuchungen, die, ohne in der Anweisung vorgeschrieben zu sein, auf Antrag der Kesselbesitzer erfolgen, und für die schon bisher stempelpflichtigen Abnahmebescheinigungen und die von den Beschlußbehörden auszustellenden Genehmigungsurkunden (§§. 16, 18, 25 und 27 der Anw.) stets der tarifmäßige Stempel (Nr. 77 und Nr. 22 lit. e des Stempeltarifs) zu verwenden, Ref. 5. Dez. 1896 (M. Bl. 1897 S 23); die von Polizeibehörden auszustellenden Lebenszeugnisse auf Quittungen über Renten aus der Pr. Rentenversicherungsanstalt in Berlin, da sie außerhalb der Zuständigkeit jener Behörden liegen, Ref. 26. Jan. 1897 (M. Bl. S. 35); die von beamteten Thierärzten auf Grund landespolizeilicher Anordnung auszustellenden Bescheinigungen über den seuchefreien Zustand aus dem Auslande eingehender Thiere; desgl. die Bescheinigungen in Untersuchungsbüchern über den Gesundheitszustand der im kleinen Grenzenverkehre die Grenze regelmäßig hin und zurückpassirenden Pferde, Ref. 9. April 1897 (C. Bl. Abg. Ges. S. 173); die den Kandidaten der Landmeßkunst zu ertheilenden Semesterzeugnißbogen und Studienzeugnisse, Ref. 6. Febr. 1897 (C. Bl. Abg. Ges. S. 59); die von den Bezirkskommandos auf Grund des §. 111 16a Abs. 2 der Wehr-Ordn. ausgestellten Auswanderungsbescheinigungen, Ref. 4. Aug. 1897 (C. Bl. Abg. Ges. 1897 Nr. 18).

[1]) Unterschriftsbeglaubigungen, wenn sie von anderen Behörden als Gerichten und Notaren, also insbesondere von Polizeiverwaltungen, Magistraten, Dorfgerichten, Gemeindevorständen, Amts- und Bezirksvorstehern u. s. w. ertheilt werden, sind in der Regel stempelfrei. Dem Zeugnißstempel gemäß der Tarifstelle 77 unterliegen derartige Beglaubigungen indessen insoweit, als besondere Gesetze oder Verordnungen den ausstellenden Behörden die Beglaubigungsbefugniß ausdrücklich beigelegt haben. Letzteres ist beispielsweise der Fall bei den durch Gemeindevorsteher oder Polizeibehörden erfolgenden Unterschriftsbeglaubigungen, die sich auf Anmeldungen zum Genossenschaftsregister beziehen (§. 8 Abs. 2 Bek., betr. die Führung des Genossenschaftsregisters ꝛc., 11. Juli 1889, R. G. Bl. S. 150) sowie bei den von einem zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigten Beamten erfolgenden Unterschriftsbeglaubigungen unter Vollmachten zur Empfangnahme und unter Erklärungen über die Abholung von Postsendungen (§. 40 Abs. 2, §. 42 Abs. 1 Post-Ordn. für das Deutsche Reich 11. Juni 1892, C. Bl. d. D. R. S. 428), ferner bei Unterschriftsbeglaubigungen durch die Bürgermeister des vormaligen Herzogthums Nassau, da diese nach §. 2 des Nass. Ed. 16. Juni 1841 (Ediktensamml. Bd. IV S. 5 und 6) und nach §. 2 zu 1 der Nass. Instr. 2. Jan. 1863 (Nass. Bd. Bl. für 1863 S. 23 und 24) zur Beglaubigung von Namensunterschriften allgemein befugt sind, Ref. 18. Okt. 1896 (C. Bl. Abg. Ges. S. 613).

Vergl. Verf. des Reichspostamtes 9. Jan. 1897 (A. Bl. d. R. P. A. S. 7) über die Stempelpflichtigkeit der Unterschriftsbeglaubigungen unter Postvollmachten und Abholungserklärungen und Ref. 6. Febr. 1897 (C. Bl. Abg. Ges. S. 61).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz Mk.	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
	Befreit sind: a) Zeugnisse, auf Grund deren ein anderes amtliches Zeugniß oder ein Paß (Reise- oder Leichenpaß; Paßkarte) ausgestellt werden soll; b) Zeugnisse aller Art, welche von Geistlichen in Bezug auf kirchliche Handlungen ertheilt werden, insbesondere Geburts-, Tauf-, Aufgebots-, Ehe-, Trau-, Todten- und Beerdigungsscheine; c) Zeugnisse, welche zum Nachweise der Berechtigung zum Genusse von Wohlthaten, Stiftungen und anderen Bezügen für hülfsbedürftige Personen dienen sollen oder welche wegen Zahlung von Wartegeldern, Pensionen, Unterstützungsgeldern, Krankengeldern, Beerdigungskosten, Wittwen- und Waisengeldern und ähnlichen Kosten und Geldern als Rechnungsbeläge bei öffentlichen oder privaten Kassen und Anstalten eingereicht werden müssen; d) Führungszeugnisse, insoweit sie nicht zur Erlangung der in den Tarifstellen „Erlaubnißertheilungen" und „Lustbarkeiten" aufgeführten Genehmigungen u. s. w. erforderlich sind [1]). Den Führungszeugnissen stehen gleich Zeugnisse über geleistete Arbeiten in Anstalten, welche von unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbehörden betrieben werden; e)[2]) Beglaubigungen von Unterschriften unter Anträgen und Verhandlungen, die nach ihrem Inhalt ausschließlich zu einer Eintragung oder Löschung in öffentlichen, das Eigenthum und die Belastung von Grundstücken und selbständigen Gerechtigkeiten feststellenden Büchern erforderlich sind, sowie die mit solchen Beglaubigungen verbundenen Zeugnisse über die Vertretungsbefugniß der Betheiligten; f) Beglaubigungen von Unterschriften der Gesuche um Auszahlung hinterlegter Gelder nach § 25 Abs. 2 Hinterlegungs-Ordn. 14. März 1879 (G. S. S. 249).				

[1]) Bei beglaubigten Abschriften unterliegt jedes einzelne Beglaubigungszeugniß der Stempelabgabe. Sind jedoch Abschriften mehrerer Urkunden durch ein und dasselbe hinter die letzte Abschrift gesetzte Zeugniß beglaubigt worden, so bedarf es nur des einmaligen Stempels. Die Ausstellung stempelpflichtiger Führungszeugnisse darf nicht durch Wahl einer nicht der Abgabe unterworfenen Schriftform (Bericht, Schreiben) vermieden werden, Res. 31. Juli 1897 (C. Bl. Abg. Ges. S. 324).

[2]) Die Befreiung zu e bezieht sich auch auf die zum Zweck einer Eintragung oder Löschung ausgestellten Vollmachten, E. K. III. 221, IX. 148. Ist dagegen die der Unterschrift nach beglaubigte Urkunde zur Eintragung im Grundbuch nicht erforderlich, so ist die Beglaubigung stempelpflichtig, E. K. IX. 218.

Abs. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz Mk.	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
	In den unter a und c bezeichneten Fällen tritt die Stempelfreiheit nur dann ein, wenn der dieselbe begründende Zweck aus der Urkunde hervorgeht. Wird von den Attesten zu anderen Zwecken nachträglich Gebrauch gemacht, so ist der Stempel nachzuverwenden.				
78.	**Zuschlagsbescheide**, wie Kaufverträge; s. diese.				

Tabelle

über den gegenwärtigen Kapitalwerth einer Rente oder Nutzung im Werthe von 1 Mk. auf eine bestimmte Anzahl von Jahren behufs Berechnung der davon zu entrichtenden Stempelsteuer.

(Zu §. 6 des Gesetzes.)

Anzahl der Jahre	Kapitalwerth M.	Kapitalwerth Pf.	Anzahl der Jahre	Kapitalwerth M.	Kapitalwerth Pf.	Anzahl der Jahre	Kapitalwerth M.	Kapitalwerth Pf.	Anzahl der Jahre	Kapitalwerth M.	Kapitalwerth Pf.
1	1	0,0	22	15	02,9	43	21	18,6	64	23	88,7
2	1	96,2	23	15	45,1	44	21	37,1	65	23	96,9
3	2	88,6	24	15	85,7	45	21	54,9	66	24	04,7
4	3	77,5	25	16	24,7	46	21	72,0	67	24	12,2
5	4	63,0	26	16	62,2	47	21	88,5	68	24	19,4
6	5	45,1	27	16	98,3	48	22	04,3	69	24	26,4
7	6	24,2	28	17	33,0	49	22	19,5	70	24	33,0
8	7	00,2	29	17	66,3	50	22	34,2	71	24	39,5
9	7	73,3	30	17	98,4	51	22	48,2	72	24	45,6
10	8	43,5	31	18	29,0	52	22	61,8	73	24	51,6
11	9	11,1	32	18	58,9	53	22	74,8	74	24	57,3
12	9	76,0	33	18	87,4	54	22	87,3	75	24	62,8
13	10	38,5	34	19	14,8	55	22	99,3	76	24	68,0
14	10	98,6	35	19	41,1	56	23	10,9	77	24	73,1
15	11	56,3	36	19	66,5	57	23	22,0	78	24	78,0
16	12	11,8	37	19	90,8	58	23	32,7	79	24	82,7
17	12	65,2	38	20	14,3	59	23	43,0	80	24	87,2
18	13	16,6	39	20	36,8	60	23	52,8	81	24	91,5
19	13	65,9	40	20	58,5	61	23	62,4	82	24	95,7
20	14	13,4	41	20	79,3	62	23	71,5	83	24	99,7
21	14	59,0	42	20	99,3	63	23	80,3	84 und mehr	25	00,0

Die **Ausf. Bek. 13. Febr. 1896** (C. Bl. Abg. Ges. S. 53) und die **Dienstvorschr. 14. Febr. 1896** (das. S. 93) sind **beim Texte des Gesetzes und Tarifes** verarbeitet worden. Eine Ausnahme bilden die nachstehenden Vorschriften und Beilagen, die wegen ihrer Länge den Text zu unübersichtlich gemacht hätten.

Ausf. Bek. 13. Febr. 1896.

II. Abschnitt. Von der Erfüllung der Stempelpflicht und den Folgen der Nichterfüllung.

Zu §§. 14 und 15 des Gesetzes.

10. Der Verkauf von Stempelmaterialien (Stempelpapier, Stempelmarken, Stempeldruckformularen, Stempeldruckbogen) erfolgt durch die Amtsstellen der Verwaltung der indirekten Steuern, nämlich die Haupt-Steuer- und Haupt-Zollämter und die diesen nachgeordneten Neben-Zoll- und Steuerämter (Unterämter). Außerdem sind zum Verkauf die Stempelvertheiler befugt, jedoch nur innerhalb der in ihren Anstellungsverfügungen vorgeschriebenen Erhebungsgrenzen. Diese Steuerstellen — die Stempelvertheiler indessen nur in den ihnen gestatteten Grenzen — sind ferner verpflichtet, zu schriftlichen Urkunden jeder Art je nach den Wünschen der Steuerpflichtigen das erforderliche Stempelpapier oder statt desselben Stempelmarken in entsprechendem Werthe nach der Vorschrift der Ziff. 15 A. I. und II. Nr. 1 dieser Bekanntmachung zu entwerthen.

Außer den in dem vorhergehenden Absatz bezeichneten Steuerstellen sind alle anderen Behörden und Beamte einschließlich der Notare verpflichtet, zu den von ihnen aufgenommenen Verhandlungen, ertheilten Ausfertigungen ꝛc. das erforderliche Stempelpapier oder die erforderlichen Marken nach der Vorschrift der Ziff. 15 A. I. und II. Nr. 2 bis 4 dieser Bekanntmachung zu entwerthen. Schiedsmänner sind zur Entwerthung von Stempelpapier und Stempelmarken befugt, ohne für die Richtigkeit der Stempelberechnung verantwortlich zu sein.

In gewissen Fällen (vergl. Ziff. 15 B. dieser Bekanntmachung) ist es auch Privatpersonen, Gesellschaften, Genossenschaften ꝛc. gestattet, Stempelmarken bis zu einem bestimmten Betrage ohne amtliche Ueberwachung zu entwerthen.

11. Die Haupt- und Unterämter sowie die Stempelvertheiler haben sich der Prüfung der ihnen zur Versteuerung vorgelegten Urkunden hinsichtlich ihrer Stempelpflichtigkeit zu unterziehen und danach den Stempel zu berechnen und zu entwerthen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Steuerpflichtigen bezw. die die Urkunde Vorlegenden eine Prüfung verlangen oder nicht. Wenn die Prüfung unterbleiben muß, weil der Vorleger der Urkunde die Einsichtnahme nicht gestattet, so ist die Weigerung durch die Worte „Einsicht der Urkunde verweigert“ auf der Urkunde ersichtlich zu machen. Entstehen über die Rechtmäßigkeit der Stempelforderung oder die Höhe des Stempels bei der die Entwerthung vornehmenden Steuerstelle Zweifel, so hat sie den nach ihrer Ansicht zum mindesten erforderlichen Stempel zu erheben und zu entwerthen und demnächst die Entscheidung des vorgesetzten Hauptamts bezw. des zuständigen Stempelsteueramts darüber einzuholen, ob der berechnete Betrag der richtige oder welcher andere Betrag zu verbrauchen sei. Hat nach dieser Entscheidung eine Ueberhebung von Stempelgebühren stattgefunden, so ist die Erstattung des zuviel geforderten Betrags von Amtswegen zu veranlassen, während zu wenig entrichtete Stempel einzuziehen und nachträglich zu entwerthen sind, ohne daß bei inzwischen erfolgter Ueberschreitung der gesetzlichen Stempelverwendungsfristen ein Strafverfahren eingeleitet wird.

12. Werden Urkunden, welche in einer anderen Sprache als der deutschen abgefaßt sind, zur Versteuerung vorgelegt, so ist die Versteuerung durch denjenigen Beamten, welcher der betreffenden Sprache mächtig ist, zu bewirken. Ist ein solcher Beamter bei der Steuerbehörde, welche die Verstempelung vorzunehmen hat, nicht vorhanden und entstehen hinsichtlich der Richtigkeit der Angaben der Steuerpflichtigen über den Urkundeninhalt Bedenken, so ist die Urkunde oder eine von der Steuerbehörde zu fertigende Abschrift derselben an den Provinzial-Steuerdirektor einzureichen. Letzterer läßt durch einen Beamten seines Verwaltungsbezirks, welcher der Sprache,

in welcher die Urkunde abgefaßt ist, mächtig ist, eine Uebersetzung fertigen und auf Grund dieser Uebersetzung den erforderlichen Stempel einziehen. Fehlt es an einem solchen Beamten, so kann die Uebersetzung, sofern es sich um Urkunden handelt, welche im steuerlichen Interesse von Wichtigkeit sind, auch anderweitig auf Kosten der Steuerverwaltung beschafft werden.

13. Die nach den bisherigen Vorschriften angefertigten und bis zum 1. April 1896 in Gebrauch befindlichen Stempelwerthzeichen (mit Ausnahme der gestempelten Formulare zu Reisepässen und zu Befähigungs- und Prüfungszeugnissen für Seeschiffer, Seesteuerleute und Maschinisten auf Seedampfschiffen) treten mit diesem Tage außer Gebrauch. Der Umtausch dieser Stempelmaterialien ist bis zum 1. April 1897 zulässig und erfolgt nach der in der Ziff. 17 dieser Bekanntmachung enthaltenen Bestimmung.

Die Provinzial-Steuerdirektoren haben das Publikum auf die den Umtausch der am 1. April 1896 außer Gebrauch tretenden Stempelmaterialien betreffenden Bestimmungen durch Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern rechtzeitig aufmerksam zu machen.

14. Vom 1. April 1896 ab werden die nachstehend bezeichneten Stempelmaterialien in folgenden Sorten zum Verkauf gestellt bezw. abgestempelt:

A. Stempelpapier.

Der Bogen zum Preise von — M. 50 Pf.; 1 Mk.; 1 Mk. 50 Pf.; 2 Mk.; 2 Mk. 50 Pf; 3 Mk.; 3 Mk. 50 Pf.; 4 Mk.; 4 Mk. 50 Pf.; 5 Mk.; 6 Mk.; 10 Mk.; 15 Mk.; 20 Mk.; 25 Mk.; 30 Mk.; 40 Mk.; 50 Mk.; 60 Mk.; 70 Mk.; 80 Mk.; 90 Mk.; 100 Mk.; 150 Mk.; 200 Mk.; 300 Mk.; 400 Mk.; 500 Mk.; 600 Mk.; 700 Mk.; 800 Mk.; 900 Mk. und 1000 Mk.

Stempelbogen zum Preise von mehr als 1000 Mk. werden auf besonderen schriftlichen Antrag von den Haupt-Steuer- und Haupt-Zollämtern ausgefertigt. Solche Bogen sind mit folgendem Ausfertigungsvermerk zu versehen:

Nr. . . . . .
Gültig über . . . Mk. . . Pf. Stempel
buchstäblich
. . . . . .
. . . . . .
Ort und Datum (Tag, Monat, Jahr in Buchstaben).
Das Haupt-Steuer- (Haupt-Zoll-) Amt.
Schwarzstempel. Unterschrift.

B. Stempelmarken.

Das Stück zum Preise von 10 Pf.; 20 Pf.; 50 Pf.; 1 Mk.; 1½ Mk.; 2 Mk.; 2½ Mk.; 3 Mk.; 3½ Mk.; 4 Mk.; 4½ Mk.; 5 Mk.; 6 Mk.; 10 Mk.; 15 Mk.; 20 Mk.; 25 Mk.; 50 Mk.; 100 Mk.

C. Stempeldruckformulare und -Bogen.

1. Nachstehende nur mit einem preußischen Werthstempel (kleineren Formats) in Schwarzdruck versehene Stempeldruckformulare bezw. -Bogen werden von den Haupt-Steuer- und Haupt-Zollämtern, den Steuer- und Neben-Zollämtern zum Verkauf gestellt:

a) zu Gewerbelegitimationskarten das Stück zum Preise von 1 Mk. (Tarifstelle 26);
b) zu Pässen zu Reisen das Stück zum Preise von 1½ Mk. und ½ Mk. (Tarifstelle 49);
c) zu Paßkarten das Stück zum Preise von 1½ Mk. und ½ Mk. (Tarifstelle 49);
d) zu Befähigungs- und Prüfungszeugnissen für Seeschiffer, Seesteuerleute und Maschinisten auf Seedampfschiffen das Stück zum Preise von 1½ Mk. (Tarifstelle 77).

Außerdem werden zu Genehmigungen der Veranstaltung von Lustbarkeiten in der vorgedachten Art abgestempelte und mit dem Vordruck „Genehmigung zur Veranstaltung einer Lustbarkeit" versehene Bogen das Stück zum Preise von 1½ Mk. und ½ Mk. von den bezeichneten Steuerbehörden und auch von den Stempelvertheilern zum Verkauf gestellt (Tarifstelle 39).

Die Versteuerung der vorbezeichneten Schriftstücke hat ausschließlich durch die Verwendung von abgestempelten Formularen und Bogen zu erfolgen, dergestalt, daß die Verwendung von Stempelpapier und Stempelmarken nicht zulässig ist.

Der Verkauf der vorstehend aufgeführten Stempeldruckformulare und -Bogen darf nur gegen Empfangsbescheinigung der zur amtlichen Ausfertigung dieser Formulare und Bogen befugten Behörden stattfinden.

2. Auf Ansuchen von Behörden, Gewerkschaften, Versicherungsgesellschaften und ähnlichen Privatunternehmungen werden gedruckte Formulare oder auch beschriebene Bogen bei dem Haupt-Stempel-Magazin gestempelt.

Abgestempelt können insbesondere folgende Schriftstücke werden:

a) Bestallungen (Tarifstelle 12);
b) Approbationen (Tarifstelle 22 b);
c) Genehmigungen zur Anlegung von Dampfkesseln oder Aenderung der Dampfkesselanlagen sowie Bewilligungen von Fristverlängerungen und Fristungen (Tarifstelle 22 e);
d) Erlaubnißertheilungen zum Betrieb des Pfandleihgeschäfts (Tarifstelle 22 f);
e) Genehmigungen zum Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten auf die Dauer eines Jahres, sowie Verlängerungen dieser Genehmigungen (Tarifstelle 22 i Abs. 2);
f) Kuxscheine (Tarifstelle 34);
g) Urkunden über die Bestätigung oder Anstellung vereidigter Mäkler (Tarifstelle 40);
h) Naturalisationsurkunden (Tarifstelle 43);
i) Offizierpatente (Tarifstelle 47);
k) Pässe zum Transport von Leichen (Tarifstelle 49 Abs. 3 und 4);
l) amtliche Zeugnisse in Privatsachen, Prüfungszeugnisse u. s. w. (Tarifstelle 77).

Die Stempelung der Formulare 2c. erfolgt durch Aufdruck des preußischen Werthstempels in Schwarzdruck und des Borussia-Trockenstempels, jedoch ohne den für das weiße Stempelpapier vorgeschriebenen farbigen Unterdruck.

Anträge auf Stempelung sind unter Einzahlung des Steuerbetrags und Beifügung der abzustempelnden Formulare 2c. an das Hauptamt des Bezirks mittels einer in doppelter Ausfertigung einzureichenden Anmeldung zu richten. Handelt es sich um die Stempelung gedruckter Formulare, so ist für je 20 Stück derselben ein überschüssiges Stück als Ersatz für etwa bei der Stempelung verdorbene Stücke beizufügen. Die Anmeldung ist nach dem anliegenden Muster a aufzustellen und mit der Bezeichnung des Orts, dem Datum und der Unterschrift des Antragstellers zu versehen.

Eine Ausfertigung der Anmeldung, mit Quittung über den eingezahlten Steuerbetrag versehen, wird von dem Hauptamt dem Antragsteller zurückgegeben. Die andere Ausfertigung ist mit der Bescheinigung des Hauptamts über die Einzahlung des Steuerbetrags nebst den zugehörigen Stücken dem Haupt-Stempel-Magazin zu übersenden, welches nach Erledigung des Stempelungsgeschäfts sämmtliche Stücke mit den etwa verstempelten und unbrauchbar gemachten überschüssigen Stücken an das Hauptamt zur Aushändigung an den Antragsteller zurücksendet.

Für das Stempelungsgeschäft selbst ist eine Gebühr nicht zu entrichten; jedoch hat der Antragsteller die entstehenden Portokosten zu tragen.

15. Für die Entwerthung der Stempelbogen und Stempelmarken kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

A. Entwerthung von Stempelbogen und Stempelmarken durch Steuerbehörden und Stempelvertheiler sowie andere Behörden und Beamte einschließlich der Notare und Schiedsmänner.

I. Stempelbogen.

Soweit die stempelpflichtigen Erklärungen auf ganzen Bogen niedergeschrieben werden, bedarf es einer Entwerthung dieser Bogen nicht. Insoweit eine solche Niederschrift nicht stattgefunden hat, sind die zur Darstellung des gesetzlichen Betrags des Stempels erforderlichen Stempelbogen umzuschlagen und einzeln zu entwerthen, d. h. mit einem Vermerk zu versehen, welcher die Bezeichnung des beurkundeten Geschäfts,

das Datum der Urkunde, den Werth des Gegenstandes sowie die Namen der Urkundenaussteller enthalten muß, z. B.

Entwerthet zu dem am 1. April 1896 zwischen dem . . . . . zu . . . . . und dem . . . . . ebendaselbst geschlossenen Kaufvertrage über das Grundstück . . . . . .

Berlin, den zehnten April eintausendachthundert und sechs und neunzig.

Amtsstelle.

Amtsstempel. Unterschrift.

oder:

Entwerthet zu der von dem . . . . . zu . . . . . am 1. April 1896 ausgestellten Schuldurkunde über ein von dem . . . . zu . . . . . erhaltenes Darlehn von . . . . Mark.

Berlin u. s. w. wie vorstehend.

Das Umschlagen der Stempelbogen ist in der Weise zu bewirken, daß jeder derselben mit der Verhandlung durch Zusammenheften und Einsiegeln der Fadenenden (welches jedoch nicht vermittels gummirter Siegelmarken geschehen darf) verbunden wird. Derart umgeschlagene Stempelbogen stehen dem im §. 14 Buchst. a des Ges. erwähnten gestempelten Papier gleich, auf welches die stempelpflichtige Erklärung unmittelbar niedergeschrieben wird.

Soweit zu stempelpflichtigen Verhandlungen der Schiedsmänner der Stempel von den Parteien in Form von Stempelbogen beigebracht ist, hat der auf jeden einzelnen Bogen zu setzende Vermerk etwa, wie folgt, zu lauten:

Entwerthet zu dem am 1. April 1896 zwischen dem . . . . . zu . . . . . und dem . . . . . zu . . . . Seite 80 Nummer 61 des Protokollbuchs geschlossenen Vergleiche.

Berlin u. s. w. wie oben.

Die entwertheten Stempelbogen sind von den Schiedsmännern zu besonderen Belagsakten zu nehmen.

In den Fällen, in denen von den Steuerpflichtigen die Urkunde nicht vorgelegt werden kann, ist nach der Vorschrift des vorletzten Absatzes der Nummer II. 1 dieser Ziff. zu verfahren.

II. Stempelmarken.

Der Gebrauch von Stempelmarken ist auf Urkunden, welche einem Stempel von nicht mehr als 300 Mk. unterliegen, beschränkt. Zu Urkunden, welche eines höheren Stempels bedürfen, muß, insoweit der Betrag durch 100 theilbar ist, Stempelpapier verwendet werden, während für den überschießenden Betrag Marken in möglichst geringer Zahl entwerthet werden können. Die Marken sind links auf der ersten Seite und, wenn diese nicht den genügenden Raum gewährt, auf den nächstfolgenden Seiten der Urkunde fest und sorgfältig aufzukleben. Marken, durch deren Verwendung der Werth eines Stempelbogens auf den erforderlichen Betrag ergänzt werden soll, sind in derselben Art auf der ersten Seite des Bogens und erforderlichen Falls auf den nächstfolgenden Seiten aufzukleben. Die auf die Marken zu setzenden Entwerthungsvermerke (vergl. Nr. 2b, Nr. 3 und Nr. 4 unten) müssen in allen Fällen mit haltbarer Dinte in deutlichen Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein; insbesondere muß der Name deutlich und lesbar sein.

Hinsichtlich der Entwerthung von Stempelmarken seitens der einzelnen Behörden und Beamten ist Folgendes zu beachten:

1. Entwerthung durch Steuerbehörden und Stempelvertheiler.

Das Aufkleben der Marken muß derart erfolgen, daß dieselben ohne Zwischenraum neben oder untereinander zu stehen kommen. Jede einzelne Marke ist mit mehrmaligen Abdrücken des amtlichen Schwarzstempels zu versehen, dergestalt, daß diese Abdrücke nicht nur jede Marke bedecken, sondern auch auf dem die einzelnen Marken von allen Seiten umgebenden Papier zu stehen kommen.

— Hier folgt ein hier nicht abgedrucktes Muster für die Stempelverwendung. —

Die aufgedruckten Stempel müssen auf jeder einzelnen Marke völlig deutlich und erkennbar sein und insbesondere die Bezeichnung und den Ort der Amtsstelle klar ersehen lassen.

Außerdem ist auf jeder Urkunde unter Angabe der Amtsstelle, mit Amtsstempel, Datum (in Worten und beziehungsweise Ziffern) und Unterschrift zu vermerken, welcher Stempelbetrag im Ganzen und welcher davon in Stempelpapier und in Marken entwerthet worden ist. Wenn z. B. Marken zum Werthe von 55 Mk. 50 Pf. auf einen Kaufvertrag geklebt und entwerthet sind, muß der Vermerk lauten:

55 Mk. 50 Pf. in Marken entwerthet.

Berlin, den 1. April 1896.

Amtsstelle.

Amtsstempel. Unterschrift.

Wenn 55 Mk. 50 Pf. in einem umgeschlagenen Stempelbogen von 50 Mk., einer Marke von 5 Mk. und einer Marke von 50 Pf. verbraucht sind, hat der auf die Urkunde zu setzende Vermerk zu lauten:

55 Mk. 50 Pf. und zwar 50 Mk. in Papier und 5 Mk. 50 Pf. in Marken entwerthet.

Berlin u. s. w. wie oben.

Werden Marken aufgeklebt, um den Werth eines Stempelbogens, auf welchem die Urkunde niedergeschrieben ist, oder niedergeschrieben werden soll, auf den erforderlichen Betrag zu ergänzen, z. B. um den Werth eines Stempelbogens zu 50 Mk. durch Aufkleben einer Marke zu 5 Mk. auf 55 Mk. zu erhöhen, so würde der Vermerk lauten:

Zur Ergänzung auf 55 Mk. eine Marke zu 5 Mk. entwerthet.

Berlin u. s. w. wie oben.

Die Versteuerung der Nebenausfertigungen erfolgt in der Weise, daß nach Entwerthung der Stempelmarke auf der Nebenausfertigung auf letzterer vermerkt wird, welcher Stempel zur Nebenausfertigung und welcher Betrag zur Hauptausfertigung entwerthet ist, z. B.

Zur Nebenausfertigung 1,50 Mk. entwerthet. Zur Hauptausfertigung 105 Mk. (in Worten) verwendet.

Berlin, den 1. April 1896.

Amtsstelle.

Amtsstempel. Unterschrift.

Kann die stempelpflichtige Urkunde nicht vorgelegt werden, so ist von den Steuerpflichtigen die Einreichung der den wesentlichen Inhalt der Urkunde enthaltenden Anzeige zu erfordern oder auf Verlangen dieser Inhalt sogleich zu Protokoll zu nehmen und zu der Anzeige bezw. zu einer von dem Protokoll zu fertigenden beglaubigten Abschrift die Entwerthung des Stempels in der vorgeschriebenen Art zu bewirken. Findet sich die stempelpflichtige Urkunde später wieder vor und wird sie der Steuerbehörde eingereicht, so ist, sobald die Uebereinstimmung des Inhalts derselben mit demjenigen der Anzeige oder des Protokolls festgestellt ist, auf der Urkunde die früher stattgefundene Stempelverwendung unter Angabe des Betrags zu vermerken.

Es ist den Steuerstellen untersagt, von Privatpersonen etwa bereits aufgeklebte Marken abzustempeln, wenn dieselben mit irgend welchen Vermerken versehen sind. Sind die Marken dagegen unversehrt und erregt ihre Beschaffenheit nicht den Verdacht, daß sie bereits auf einem anderen Schriftstück aufgeklebt gewesen seien, so haben die Steuerstellen die Verpflichtung, dergleichen Marken zu entwerthen.

2. Entwerthung durch andere Behörden und Beamte ausschließlich der Notare und Schiedsmänner.

Die vorgedachten Behörden und Beamten können zu allen von ihnen in amtlicher Eigenschaft mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträgen, ferner zu allen von ihnen aufgenommenen Verhandlungen oder ertheilten Ausfertigungen u. s. w. sowie zu allen von Privatpersonen auf sie ausgestellten Vollmachten statt des Stempelpapiers Stempelmarken verwenden, jedoch nur unter nachstehenden Bedingungen:

a) Das Aufkleben der Marken auf die stempelpflichtige Erklärung hat in der Weise zu erfolgen, daß zwischen den nebeneinander befestigten Marken ein geringer Zwischenraum bestehen bleibt, um das Uebergreifen der unter b angeordneten Entwerthungsvermerke auf das Papier zu gestatten.

b) Die Entwerthung der Marken, und zwar jeder einzelnen, erfolgt bei Behörden und Beamten durch Vermerk des Datums (in Ziffern), an welchem die Marke aufgeklebt ist, der Geschäftsnummer und des Orts, an welchem die Verwendung erfolgt ist, und zwar in dem unteren Theil der Marke, dergestalt, daß die Geschäftsnummer und das Datum stets in der Marke selbst einzutragen sind, der übrige Theil des Vermerks aber auf das die Marke seitwärts umgebende Papier hinübergreift.

Beamte, welche kein Geschäftsverzeichniß führen, haben statt der Geschäftsnummer ihren ausgeschriebenen Namen in den unteren Theil der Marke zu setzen.

Außerdem haben die Behörden und Beamten die aufgeklebten Marken jedesmal mit einem schwarzen oder farbigen Abdruck ihres Stempels dergestalt zu versehen, daß der Abdruck theils auf dem oberen, mit dem Entwerthungsvermerke nicht versehenen Theile der Marke (ohne die vorgedachten Schriftzeichen zu bedecken), theils auf dem die Marke umgebenden Papiere zu stehen kommt.

Beamte, welche keinen amtlichen Stempel führen, haben statt eines Stempelabdrucks die Amtsstelle auf dem oberen Theile der Marke und unter Mitbenutzung des die Marke umgebenden Papiers deutlich zu bezeichnen und mit Namensunterschrift zu versehen.

c) Hinsichtlich der Versteuerung der Nebenausfertigungen finden die oben unter A. II. 1 Abs. 3 für Steuerbehörden und Stempelvertheiler gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

3. Entwerthung durch Notare.

Die Entwerthung von Stempelmarken ist in derselben Weise vorzunehmen, wie sie für Beamte, welche einen amtlichen Stempel, aber kein Geschäftsverzeichniß führen, unter A. II. 2 vorgeschrieben ist, jedoch mit der Abweichung, daß auch die Nummer des Notariatsregisters (Repertoriums) in der Marke einzutragen ist.

Notare haben zu den von ihnen aufgenommenen Verhandlungen einschließlich der vor ihnen dem Inhalt nach anerkannten und innerhalb der gesetzlichen Stempelverwendungsfristen eingereichten Verhandlungen, ferner zu denjenigen Urkunden, bei denen sie den Entwurf anfertigen und nach Vollziehung durch die Betheiligten die Unterschriften oder Handzeichen beglaubigen, sowie zu allen von ihnen ertheilten Ausfertigungen, Abschriften, Bescheinigungen u. s. w. das erforderliche Stempelmaterial zu verwenden.

Außerdem sind die Notare befugt, zur Verwendung von Stempeln zu allen auf sie ausgestellten Vollmachten sowie zu Privaturkunden, zu welchen sie die Entwürfe nicht angefertigt, die sie aber hinsichtlich der Unterschriften beglaubigt haben. Die Verpflichtung der Parteien, für die gehörige Versteuerung der Urkunden Sorge zu tragen, wird hierdurch nicht berührt, sodaß dieselben für die richtige und rechtzeitige Verwendung des gesetzlichen Stempels persönlich verhaftet bleiben.

Die Verwendung des Stempels erfolgt bei Notariatsverhandlungen zur Urschrift, bei unterschriftlich beglaubigten Urkunden, deren Entwürfe von den Notaren angefertigt sind, ferner bei Privaturkunden u. s. w. auf den betreffenden Urkunden selbst. Die Verwendung des Stempels ist in Fällen der letzteren Art von den Notaren zu den Akten bezw. zu den nach §. 9 Abs. 2 Ges. 15. Juli 1890 (G. S. S. 229) zurückzubehaltenden beglaubigten Abschriften zu vermerken.

Auf der ersten Ausfertigung der Notariatsverhandlung ist die Stempelfreiheit derselben sowie der zur Urschrift verwendete Stempel vom Notar zu bescheinigen, z. B.

Als erste Ausfertigung stempelfrei.

Zur Urschrift 500 Mk. (in Worten) verwendet.

Berlin, den 1. April 1896.

Der Königliche Notar.

Stempel. Unterschrift.

Handelt es sich um die Versteuerung von weiteren Ausfertigungen, so entwerthet der Notar den Ausfertigungsstempel und vermerkt auf der Nebenausfertigung den zur Urschrift verwendeten Stempel, z. B.

Zur Nebenausfertigung 1,50 Mk. entwerthet.
Zur Urschrift 500 Mk. (in Worten) verwendet.

Berlin u. s. w. wie vorstehend.

4. Entwerthung durch Schiedsmänner.

Die Entwerthung der Stempelmarken auf dem Protokoll erfolgt in derselben Weise, wie sie für Beamte, welche einen amtlichen Stempel, aber kein Geschäftsverzeichniß führen, unter A. II. 2a und b vorgeschrieben ist.

B. Entwerthung von Stempelmarken durch Privatpersonen, Sparkassen, Gesellschaften, Genossenschaften u. s. w. ohne amtliche Ueberwachung.

Ohne amtliche Ueberwachung ist die Entwerthung von Stempelmarken, welche von allen Haupt- und Unterämtern sowie allen Stempelvertheilern — von letzteren nur innerhalb der ihnen für den Verkauf von Stempelmaterialien vorgeschriebenen Grenzen — käuflich entnommen werden können, gestattet:

a) den Ausstellern von
Kuxscheinen (Tarifstelle 34);
Verfügungen von Todeswegen (Tarifstelle 66);
Versicherungsverträgen, Policen und deren Verlängerungen (Tarifstelle 70);
b) Auktionatoren (beeidigten und nichtbeeidigten) hinsichtlich der Beurkundungen der von ihnen abgehaltenen Versteigerungen (Tarifstelle 9);
c) Rechtsanwälten hinsichtlich der von ihnen und für sie ausgestellten Vollmachten (Tarifstelle 73).

Außerdem kann der Finanzminister, Sparkassen, Gesellschaften, Genossenschaften, Banken, Bankhäusern, Kreditanstalten, gewerblichen Unternehmungen u. s. w. für gewisse Gattungen in ihrem Geschäftsverkehr häufig wiederkehrender Urkunden die Selbstentwerthung der Stempelmarken auf Widerruf gestatten. Diese Erlaubniß kann sich nicht nur auf die von den betreffenden Gesellschaften u. s. w. selbst ausgestellten, sondern auch auf die von Dritten zu Gunsten der Gesellschaften u. s. w. ausgestellten Urkunden beziehen. Die bezüglichen Anträge, in denen die Art der Geschäfte, für welche die Selbstentwerthung beansprucht wird, bestimmt zu bezeichnen ist und die zur Entwerthung der Marken und Führung des nachstehend unter 2 erwähnten Stempelsteuerbuchs berechtigten Personen namhaft gemacht werden müssen, sind an den zuständigen Provinzial-Steuerdirektor zu richten, welcher sie, mit gutachtlicher Aeußerung versehen, dem Finanzminister zur Entscheidung zu überreichen hat.

Die Entwerthung der Stempelmarken ohne amtliche Mitwirkung ist nur unter den nachfolgenden Bedingungen zulässig:

1. die Entwerthungsbefugniß ist auf Urkunden, welche einen Stempel von nicht mehr als 30 Mk. (bei Versicherungsverträgen, Policen und deren Verlängerungen von nicht mehr als 50 Mk.) erfordern, beschränkt;
2. die Verwendungsberechtigten haben über die Versteuerung der Schriftstücke, insoweit es sich nicht um Verfügungen von Todeswegen oder Vollmachten handelt, ein Stempelsteuerbuch nach dem anliegenden Muster b zu führen[1]),

[1]) Versicherungsgesellschaften können das Stempelsteuerbuch mit dem Versicherungsverzeichniß verbinden. Voraussetzung ist aber, daß das Versicherungsverzeichniß besondere Spalten für die laufende Nummer, unter der der verwendete Stempel im Einzelnen einzutragen ist, sowie für den Betrag des verwendeten Stempels und für das Datum der Entwerthung (Spalte 1, 6 und 7 des Musters b) erhält und daß aus dem Verzeichniß hervorgeht, welche Stempelbeträge im Einzelnen zu den Haupt- und Nebenausfertigungen (Duplikaten u. s. w.) verbraucht worden sind. Auch darf das Verzeichniß nicht verschiedene Arten von Versicherungen (Feuer-, Hagel-, Lebens- u. s. w. Versicherungen) umfassen, sondern es muß über jede Versicherungsart ein besonderes Verzeichniß geführt werden, Ref. 3. April 1896 (C. Bl. Abg. Ges. S. 255).

in welches alle zu den einzelnen Urkunden verwendeten Stempel nach der Reihenfolge der Verwendung (Haupt- und Nebenausfertigung unter einer Nummer) einzeln einzutragen sind. Diese Verzeichnisse unterliegen, auch wenn sie von Personen ausgestellt werden, welche nach §. 31 Abs. 2 des Ges. nicht revisionspflichtig sind, der Einsichtnahme und der Prüfung der Vorstände der Stempelsteuerämter. Die Verzeichnisse können von allen Haupt- und Unterämtern gegen Zahlung der Herstellungskosten bezogen werden. Die zur Führung der Stempelsteuerbücher Verpflichteten haben dieselben von der letzten Eintragung an gerechnet fünf Jahre lang aufzubewahren;

3. hinsichtlich der Art und Weise des Aufklebens der Marken auf die stempelpflichtige Urkunde und der Deutlichkeit des Entwerthungsvermerks finden die oben unter A. II. getroffenen allgemeinen Bestimmungen sinngemäße Anwendung jedoch mit der Maßgabe, daß zwischen den nebeneinander aufzuklebenden Marken ein geringer Zwischenraum bestehen bleibt, welcher das Uebergreifen der unter 4 beschriebenen Entwerthungsvermerke gestattet;

4. die Entwerthung der Marken und zwar jeder einzelnen erfolgt durch den Vermerk des Datums (in Ziffern), an welchem die Marke aufgeklebt wird, der Nummer des Stempelsteuerbuchs (insoweit über die Versteuerung der Schriftstücke ein solches zu führen ist) und des Orts, an welchem die Verwendung geschehen ist. Dieser Vermerk ist in dem unteren Theile der Marke einzutragen und zwar dergestalt, daß das Datum und die Nummer des Stempelsteuerbuchs in der Marke niedergeschrieben wird und der Ortsname auf das umgebende Papier übergreift. Außerdem ist auf dem oberen Theile der Marke und unter Mitbenutzung des umgebenden Papiers der Vor- und Zuname, bezw. die Firma niederzuschreiben. Versicherungsgesellschaften, öffentliche Sparkassen, Gewerkschaften und Genossenschaften können statt der Eintragung des Gesellschaftsnamens die Marken mit einem schwarzen oder farbigen Abdruck eines den Gesellschaftsnamen enthaltenden Stempels dergestalt versehen, daß der Abdruck theils auf dem oberen Theile der Marke, theils auf dem die Marke umgebenden Papier zu stehen kommt. Dieselbe Befugniß kann auch anderen Gesellschaften u. s. w. in denjenigen Fällen, in welchen die Erlaubniß zur Selbstentwerthung besonders nachgesucht werden muß, ertheilt werden. Die Stempelabdrücke müssen mit haltbarer Farbe hergestellt sein und auf jeder einzelnen Marke den Namen bezw. den Geschäftsnamen deutlich erkennen lassen.

5. Duplikate stempelpflichtiger Urkunden werden in der Weise versteuert, daß der Duplikatstempel zu dem Duplikat entwerthet und auf diesem außerdem vermerkt wird, welcher Stempel zum Duplikat und welcher Betrag zum Hauptexemplar entwerthet ist, z. B.

   Zum Duplikat 1,50 Mk. entwerthet.
   Zum Hauptexemplar 5 Mk. (in Worten) verwendet.

   Berlin, den 1. April 1896. Friedrich Kassirer u. Comp.

6. In den Fällen zu a, b und c mit Ausnahme der Versicherungsverträge, Policen und deren Verlängerungen darf die Entwerthung der Stempelmarken und die Führung des Stempelsteuerbuchs nur durch die Urkundenaussteller und in den vom Finanzminister besonders genehmigten Fällen nur durch diejenigen Personen, welchen die Befugniß zur Entwerthung der Marken und Führung des Stempelsteuerbuchs verliehen ist, erfolgen. Versicherungsgesellschaften können die Entwerthung der Marken und Führung der Verzeichnisse ohne besondere Genehmigung durch Generalagenten oder sonstige Geschäftsangestellte bewirken lassen. Doch bleiben in allen Fällen die Vorstände der betreffenden Gesellschaften, Genossenschaften, Banken u. s. w. für die Stempel und die verwirkten Strafen persönlich verhaftet.

16. Die Stempelpflicht wird, abgesehen von dem Verbrauch von gestempeltem Papier, Stempelmarken, gestempelten Formularen und Stempeldruckbogen, noch durch Baarzahlung erfüllt, nämlich durch Zahlung jährlicher Abfindungssummen statt der Versteuerung im Einzelnen (Aversionalversteuerung). Die Zahlung jährlicher Abfindungssummen statt der Einzelversteuerung ist nur zulässig, wenn es sich um die

Besteuerung von Beurkundungen gleichartiger, häufig wiederkehrender Rechtsgeschäfte handelt, beispielsweise um Versicherungsverträge, Policen u. s. w. Da diese Versteuerungsart nur dem Zwecke dient, den Steuerpflichtigen die Mühewaltungen und Umstände, wie sie mit der Einzelversteuerung verbunden sind, zu ersparen, nicht aber ihnen Vermögensvortheile durch Zahlung geringerer Stempelabgaben zuzuwenden, so muß bei der Versteuerung mittels der Abfindungssumme thunlichst derselbe Steuerbetrag erhoben werden, welchen der Steuerpflichtige bei der Einzelversteuerung zu zahlen gehabt haben würde. Der voraussichtliche Verbrauch an Stempeln bei der Zahlung dieser Abgabe im Einzelnen hat daher für die Bemessung der jährlichen Abfindungssumme den entscheidenden Maßstab abzugeben.

Sparkassen, Versicherungsgesellschaften, Genossenschaften u. s. w., welche Stempelmarken ohne amtliche Ueberwachung entwerthet und über den gesammten Stempelverbrauch das in der Ziff. 15 B. Nr. 2 dieser Bekanntmachung bezeichnete Stempelsteuerbuch ein Jahr lang geführt haben, kann nach Ablauf dieses Jahres die Zahlung jährlicher Abfindungssummen statt der Einzelversteuerung gestattet werden. Der aus dem Stempelsteuerbuch hervorgehende, während eines Jahres gezahlte Gesammtstempelbetrag bildet die Grundlage für die Berechnung der für die einzelnen Jahre zu zahlenden Abfindungssummen. Stellt sich nach Beendigung des einzelnen Jahres, für welches das Steuerabkommen läuft, heraus, daß der Gesammtwerth der abgeschlossenen Geschäfte ein höherer ist, als der Gesammtwerth der Geschäfte desjenigen Jahres, in welchem die Anschreibungen im Stempelsteuerbuch erfolgt sind, so findet eine verhältnißmäßige Erhöhung der zu zahlenden Summe statt. Sollen beispielsweise die Policen einer Feuerversicherungsgesellschaft mittels Abfindung versteuert werden und ergiebt sich für die Dauer eines Jahres bei einer Gesammtversicherungssumme von 10 Millionen aus dem Stempelsteuerbuch ein Stempelverbrauch von 160 Mk., so würde dieser Betrag um ein Viertel — also um 40 Mk. — zu erhöhen sein, wenn die Gesammtversicherungssummen während des Bestehens des Steuerabkommens jährlich die Summe von 10 Millionen um $2^1/_2$ Millionen übersteigen. Ebenso findet eine Ermäßigung der zu zahlenden Abfindungsbeträge in demjenigen Verhältniß statt, in welchem sich der Gesammtwerth der abgeschlossenen Geschäfte in den Jahren, in welchen das Steuerabkommen läuft, verringert.

Die vorerörterten Grundsätze enthalten nur allgemeine Anhaltspunkte für die Bemessung der Abfindungssummen, so daß Abweichungen und Erleichterungen in der Ermittelung dieser Summen überall da zulässig sein sollen, wo sich dieselben aus der Eigenart des in Betracht kommenden Geschäftsverkehrs und dem Vorhandensein besonderer Umstände rechtfertigen lassen. Auch kann Sparkassen, Versicherungsgesellschaften, Genossenschaften u. s. w. schon vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes ab und ohne daß sie ein Stempelsteuerbuch geführt haben, die Versteuerung durch Zahlung jährlicher Abfindungssummen gestattet werden, sofern sie die zur Ermittelung dieser Summen erforderlichen Unterlagen aus ihren Geschäftsbüchern oder in irgend einer anderen Weise zu beschaffen vermögen.

Der Steuerpflichtige ist verbunden, seine Geschäftsbücher und sonstigen Verhandlungen, welche für die Ermittelung der Abfindungssummen, sowie für die amtliche Ueberwachung der Besteuerung von Bedeutung sind, den Beamten des zuständigen Stempelsteuer- oder Hauptamts jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Der zur Versteuerung Verstattete hat alle in seinem Geschäftsverkehr errichteten, an sich stempelpflichtigen Urkunden, auf welche sich die Abfindung erstreckt, mit einem die Abfindung erkennen lassenden kurzen Vermerk, z. B.:

Stplfr: l: Abf: (statt: Stempelfrei laut Abfindung).

mit einer ihm vom Finanzminister mitgetheilten Nummer, sowie mit seinem Vor- und Zunamen bezw. der vollen Firma und der Bezeichnung des Wohnorts zu versehen. Dieser Vermerk kann, wenn er nicht niedergeschrieben wird, durch Stempelaufdruck hergestellt werden, muß aber in jeder Form den Namen, die Firma und den Ort deutlich erkennen lassen.

Muster a

(zu §§. 14 und 32 des Ges. und Ziff. 14C. Nr. 2 der Bek.).

Anmeldung zur Abstempelung von Formularen oder beschriebenen Bogen.

Lfde. Nr.	Bezeichnung der abzustempelnden Formulare oder Bogen	Stückzahl der abzustempelnden Formulare oder Bogen	Stückzahl der überschüssigen Formulare oder Bogen	Stempelbetrag für das einzelne Stück M.	Pf.	Stempelbetrag im Ganzen M.	Pf.	Bemerkungen (insbesondere über die Herstellung eines Aufdrucks oder Vordrucks auf den abzustempelnden Formularen oder Bogen)
1	2	3	4	5		6		7

Muster b

(zu §§. 14 und 32 des Ges. und Ziff. 15B. Nr. 2 der Bek.).

Stempelsteuerbuch de . . . . . in . . . . . .
betreffend die Verwendung von Stempelmarken ohne amtliche Ueberwachung.

Lfde. Nr.	Namen, Stand und Wohnort der Steuerpflichtigen	Art des beurkundeten Geschäfts	Bezeichnung der Tarifstelle (Nummer, Ziffer, Buchstabe)	Werth des Gegenstandes M.	Pf.	Verwendeter Stempel M.	Pf.	Datum der Entwerthung
1	2	3	4	5		6		7

Beilage 1.

(Zu §. 31 des Ges. und Ziff. 25 der Bek.)

Geschäftsbezirke der Stempel- und Erbschaftssteuerämter.

Für die Stempel- und Erbschaftssteuerämter bestehen die nachstehend angegebenen Geschäftsbezirke:

I. Provinz Ostpreußen:

1. das Stempel- und Erbschaftssteueramt I in Königsberg
für den Regierungsbezirk Königsberg mit Ausnahme der Kreise Memel, Labiau, Wehlau und Gerdauen;
2. das Stempel- und Erbschaftssteueramt II in Königsberg
für den Regierungsbezirk Gumbinnen und die zu 1 genannten vier Kreise des Regierungsbezirks Königsberg.

II. Provinz Westpreußen:

1. das Stempel- und Erbschaftssteueramt I in Danzig
für den rechts der Weichsel gelegenen Theil der Provinz, soweit er nicht zum Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Danzig gehört, mit Einschluß des auf dem linken Weichselufer gelegenen Theiles des Kreises Thorn;
2. das Stempel- und Erbschaftssteueramt II in Danzig
für den übrigen Theil der Provinz.

III. Provinz Brandenburg:

das Stempel- und Erbschaftssteueramt Abtheilung I, II, III, IV und V in Berlin
für den Stadtkreis Berlin und die Provinz Brandenburg.

IV. Provinz Pommern:

1. das Stempel- und Erbschaftssteueramt I in Stettin
für den rechts der Oder gelegenen Theil der Provinz mit Einschluß der Inseln Usedom und Wollin;
2. das Stempel- und Erbschaftssteueramt II in Stettin
für den übrigen Theil der Provinz mit Einschluß von Stettin und Alt-Damm.

V. Provinz Posen:

1. das Stempel- und Erbschaftssteueramt I in Posen
für den Regierungsbezirk Posen mit Ausnahme der Kreise Obornik, Samter, Birnbaum, Meseritz und Schwerin a. W.;
2. das Stempel- und Erbschaftssteueramt II in Posen für den übrigen Theil der Provinz.

VI. Provinz Schlesien:

das Stempel- und Erbschaftssteueramt Abtheilung I, II, III in Breslau
für die Provinz Schlesien.

VII. Provinz Sachsen:

1. das Stempel- und Erbschaftssteueramt I in Magdeburg
für den Regierungsbezirk Magdeburg mit Ausschluß der Kreise Wanzleben, Aschersleben, Kalbe a. S., Jerichow I und Jerichow II, ferner den Bezirk des bisherigen Amts Elbingerode im Kreise Ilfeld in der Provinz Hannover und die Revisionsstellen in Braunschweig;
2. das Stempel- und Erbschaftssteueramt II in Magdeburg
für den Regierungsbezirk Merseburg mit Ausschluß der Kreise Sangerhausen, Mansfelder Gebirgs- und Seekreis und für die Revisionsstellen in Anhalt, Altenburg und Gera;
3. das Stempel- und Erbschaftssteueramt III in Magdeburg
für den Regierungsbezirk Erfurt, ferner für die Kreise Wanzleben, Aschersleben, Kalbe a. S., Jerichow I und Jerichow II des Regierungsbezirks Magdeburg, den Kreis Sangerhausen und den Mansfelder Gebirgs- und Seekreis des Regierungsbezirks Merseburg, sowie für die zu den Provinzen Hessen-Nassau bezw. Hannover gehörigen Kreise Schmalkalden und Ilfeld mit Ausschluß des Bezirks des bisherigen Amts Elbingerode, außerdem für die Revisionsstellen in Coburg, Gotha, Hildburghausen, Meiningen, Rudolstadt, Sondershausen und Weimar.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein:

das Stempel- und Erbschaftssteueramt in Altona für die Provinz Schleswig-Holstein.

IX. Provinz Hannover:

1. das Stempel- und Erbschaftssteueramt I in Hannover
für die Regierungsbezirke Hannover, Osnabrück und die Kreise Osterode a. H., Duderstadt, Göttingen (Stadt- und Landkreis), Münden, Uslar, Einbeck, Northeim und Zellerfeld des Regierungsbezirks Hildesheim;
2. das Stempel- und Erbschaftssteueramt II in Hannover
für die Regierungsbezirke Lüneburg, Stade, Aurich, und die Kreise Peine, Hildesheim (Stadt- und Landkreis), Marienburg, Gronau, Alfeld und Goslar des Regierungsbezirks Hildesheim.

X. Provinz Westfalen:

1. das Stempel- und Erbschaftssteueramt I in Münster
für die Regierungsbezirke Münster und Minden und den zur Provinz Hessen-Nassau gehörigen Kreis Rinteln;
2. das Stempel- und Erbschaftssteueramt II in Münster
für den Regierungsbezirk Arnsberg.

XI. Provinz Hessen-Nassau:

1. das Stempel- und Erbschaftssteueramt in Kassel
für den Regierungsbezirk Kassel mit Ausschluß der dem Stempel- und Erbschaftssteueramt III in Magdeburg bezw. I in Münster unterstellten Kreise Schmalkalden und Rinteln;
2. das Stempel- und Erbschaftssteueramt in Frankfurt a. M.
für den Regierungsbezirk Wiesbaden und den zur Rheinprovinz gehörigen Kreis Wetzlar.

XII. Rheinprovinz:

1. das Stempel- und Erbschaftssteueramt in Aachen
für den Regierungsbezirk Aachen und die Kreise München-Gladbach (Stadt- und Landkreis), Grevenbroich und Kempen des Regierungsbezirks Düsseldorf;
2. das Stempel- und Erbschaftssteueramt in Koblenz
für den Regierungsbezirk Koblenz mit Ausschluß des dem Stempel- und Erbschaftssteueramt in Frankfurt a. M. unterstellten Kreises Wetzlar;
3. das Stempel- und Erbschaftssteueramt in Köln
für die Kreise Köln (Stadt- und Landkreis), Bergheim, Bonn, Euskirchen, Mülheim a. Rhein, Rheinbach und Sieg-Kreis;
4. das Stempel- und Erbschaftssteueramt in Düsseldorf
für die Stadtkreise Krefeld, Düsseldorf und Duisburg, die Landkreise Krefeld und Düsseldorf, die Kreise Kleve, Geldern, Mörs, Neuß, Rees und Ruhrort, sowie für den preußischen Gerichtsbezirk der ehemaligen Bundesfestung Mainz;
5. das Stempel- und Erbschaftssteueramt in Elberfeld
für die Stadtkreise Barmen, Elberfeld, Essen und Remscheid, den Landkreis Essen und die Kreise Lennep, Mettmann, Mülheim a. d. Ruhr und Solingen des Regierungsbezirks Düsseldorf, sowie die Kreise Gummersbach, Waldbröl und Wipperfürth des Regierungsbezirks Köln;
6. das Stempel- und Erbschaftssteueramt in Trier
für den Regierungsbezirk Trier.

Beilage 2.

(Tarifstelle 48 des Ges. und Ziff. 45 der Bek.)

Pacht- (Mieth-, Antichrese-) Verzeichniß

betreffend d. . . . Grundstücke . . .

in	Nummer . . .	d . .	Straße (Platzes)	
„	„ . . .	„ . .	„	„
„	„ . . .	„ . .	„	„
„	„ . . .	„ . .	„	„
„	„ . . .	„ . .	„	„

Bemerkungen.

1. Der Eintragung in das Verzeichniß unterliegen alle Pacht- und Afterpachtverträge, Mieth- und Aftermiethverträge, sowie antichretische Verträge, welche innerhalb eines Kalenderjahres in Geltung gewesen sind auf Grund
eines förmlichen schriftlichen Vertrags,
eines durch Briefwechsel zu Stande gekommenen Vertrags,
einer in einem Vertrage der vorbezeichneten Art enthaltenen Bestimmung:
daß das Pacht-, Afterpacht-, Mieth- 2c. Verhältniß unter gewissen Voraussetzungen (z. B. im Falle einer innerhalb einer bestimmten Frist nicht erfolgten Kündigung) als verlängert gelten soll,
sofern der Zins (bezw. Nutzung), wenn er nach der Dauer eines Jahres berechnet wird, mehr als 300 Mk. beträgt. Trifft letztere Voraussetzung zu, so sind die Verträge auch alsdann steuerpflichtig, wenn der auf die Geltungsdauer des Vertrags während des betreffenden Kalenderjahres entfallende Zins- oder Nutzungsbetrag 150 Mk. oder weniger (vergl. §. 4a Stempelsteuergesetz 31. Juli 1895) beträgt, so daß z. B. ein während der Dauer eines halben Monats in Geltung gewesener Miethvertrag, in dem der monatliche Miethzins auf 30 Mk. verabredet ist, der Eintragung in das

Verzeichniß und der Versteuerung (mit 50 Pf.) bedarf, während andererseits ein zehn Monate in Geltung gewesener Miethvertrag, in dem der monatliche Miethzins auf 25 Mk. festgesetzt ist, steuerfrei bleibt.

2. Derjenige Zeitraum, hinsichtlich dessen eine Versteuerung der Pacht-, Mieth- 2c. Verträge, welche vor dem 1. April 1896 geschlossen worden sind, bereits stattgefunden hat, bleibt für die Eintragung in das Verzeichniß außer Betracht.

3. Wenn Verträge der unter Ziff. 1 bezeichneten Art vor Ablauf der vertragsmäßig festgesetzten Zeit ihr Ende erreichen, so ist der Stempel nur für die Zeit bis zur Beendigung der Verträge zu entrichten, so daß beispielsweise ein für die Zeit vom 1. Jan. bis Ende Dezember 1897 zu einem Jahresmiethzinse von 6000 Mk. geschlossener Miethvertrag, welcher aber nur bis zum 1. Juli 1897 bestanden hat, nur in Höhe von 3000 Mk. (also mit 3 Mk.) zu versteuern ist.

4. Die Entrichtung des gesetzlichen Stempels ist nicht auf das betreffende Kalenderjahr beschränkt, sondern es ist nach dem Belieben der Steuerpflichtigen eine Vorausbesteuerung auf mehrere Jahre zulässig.

5. Die Stempelabgabe beträgt $^1/_{10}$ vom Hundert des Pachtzinses (Miethzinses, der antichretischen Nutzung) und der Mindestbetrag derselben 50 Pf. Die Stempelabgabe steigt in Abstufungen von je 50 Pf., wobei überschießende Steuerbeträge auf je 50 Pf. abgerundet werden, so daß also bei einem Zinse bezw. einer Nutzung

bis zu 500 Mk. der Stempel beträgt 0,50 Mk.,
von mehr als 500 bis 1000 „ „ „ „ 1,— „
„ 1000 „ 1500 „ „ „ „ 1,50 „
u. s. w.

Die Nebenausfertigungen (Nebenexemplare) unterliegen einem besondern Stempel nicht.

6. Die Aufstellung und Versteuerung der Verzeichnisse durch Beauftragte oder Vertreter ist zulässig, doch bleiben die eigentlich Verpflichteten für die gesetzlichen Stempelabgaben sowie für die verwirkten Strafen persönlich verhaftet.

7. Alle von einem Verpächter, Vermiether 2c. für ein Kalenderjahr oder im Voraus zu versteuernden Verträge sind in ein Verzeichniß einzutragen, auch wenn die Verträge sich auf mehrere Grundstücke beziehen, sofern nur diese Grundstücke zu demselben Hauptamtsbezirk gehören. Sind die mehreren Grundstücke in verschiedenen Hauptamtsbezirken gelegen, so ist für jeden Bezirk ein besonderes Verzeichniß zu führen. Werden in einem Verzeichniß die Verträge über mehrere Grundstücke nachgewiesen, so sind die mehreren Verträge, die ein und dasselbe Grundstück betreffen, zusammenhängend je in besonderen Abschnitten einzutragen. Die einzelnen Grundstücke sind in der Ueberschrift des Näheren zu bezeichnen. Es steht dem Steuerpflichtigen frei, für jedes Kalenderjahr ein besonderes Verzeichniß zu führen oder die Versteuerungen für die einzelnen aufeinander folgenden Kalenderjahre in demselben Verzeichniß zu bewirken.

8. Das Verzeichniß ist von dem Verpächter, Vermiether u. s. w. oder seinem Beauftragten mit folgender Bescheinigung zu versehen:

daß von mir, (meinem Auftraggeber, dem . . . . . , in . . . . .)
andere unter die Tarifstelle Nr. 48 Buchstabe a des Stempelsteuer-Gesetzes vom 31. Juli 1895 fallende Verträge als die vorstehend eingetragenen, nicht abgeschlossen sind, versichere ich.

. . . . . den . . . . . 189 . .

(Name des Verpächters, Vermiethers u. s. w. oder seines Beauftragten.)

Die Versteuerung des Verzeichnisses muß bis zum Ablauf des Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, für welches die Versteuerung geschehen soll, bewirkt werden und zwar bei demjenigen Hauptamt oder Steueramt bezw. Nebenzollamt, in dessen Geschäftsbezirk die betreffenden Grundstücke belegen sind, oder bei einem benachbarten Stempelvertheiler. Gehören die Grundstücke zu den Geschäftsbezirken verschiedener Unterämter, so hat der Steuerpflichtige die Wahl, welchem dieser Aemter er das Verzeichniß vorlegen will (vergl. Ziff. 7).

10. Die Steuerpflicht wird dadurch erfüllt, daß der zur Führung des Verzeichnisses Verpflichtete oder dessen Beauftragter einer der in der Ziff. 9 bezeichneten Steuerstellen das Verzeichniß ausgefüllt und mit der in der Ziff. 8 angegebenen Versicherung versehen unter Zahlung des Stempelbetrags entweder einreicht oder durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes einsendet oder daß er die in dem Verzeichniß zu

machenden Angaben von der Steuerbehörde unter Entrichtung des Stempelbetrags zu Protokoll erklärt.

11. Die zur Führung der Verzeichnisse Verpflichteten haben die Verzeichnisse fünf Jahre lang aufzubewahren. Auf Verlangen erfolgt die Aufbewahrung durch die Steuerbehörde.

12. Alle Verpächter, Vermiether u. s. w. sind verbunden, die von ihnen zu führenden Verzeichnisse den Vorständen der Stempelsteuerämter auf Verlangen einzureichen oder wenn sie Verzeichnisse nicht eingereicht haben, auf Aufforderung der Steuerbehörde anzuzeigen, daß von ihnen während des vorangegangenen Kalenderjahres Verträge der erwähnten Art, deren Eintragung in das Verzeichniß gesetzlich erforderlich ist, nicht errichtet worden sind.

13. Wer den Vorschriften bezüglich der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelsteuer für Pacht-, Mieth- 2c. Verträge zuwiderhandelt, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zehnfachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt, mindestens aber 30 Mk. beträgt. Ergiebt sich aus den Umständen, daß eine Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist, so tritt eine Ordnungsstrafe bis zu 300 Mk. ein. Eine Strafe bis zu einem gleichen Betrage ist verwirkt, wenn den Vorschriften bezüglich der Aufbewahrung der Verzeichnisse zuwidergehandelt wird oder die unter Ziff. 12 erwähnten Aufforderungen unbeachtet bleiben.

14. Durch die Versteuerung der Pacht-, Mieth- 2c. Verzeichnisse gelten die Verträge nur insoweit als versteuert, als in ihnen die Pacht-, Mieth- 2c. Abkommen beurkundet sind, nicht aber auch hinsichtlich anderer, in ihnen etwa noch enthaltener, besonders stempelpflichtiger Rechtsgeschäfte. Insbesondere gelten nicht als mitversteuert die von den Pacht-, Mieth- 2c. Abkommen unabhängigen Nebenverträge, also beispielsweise die Verabredung, daß die Entscheidung entstehender Streitigkeiten einem Schiedsgericht oder einem an sich unzuständigen Gericht übertragen werden solle. Derartige Nebenabreden sind nach §. 14 und der Tarifstelle 71 Ziff. 2 Abs. 1 des Ges. besonders zu versteuern.

Laufende Nummer	Name des Pächters (Miethers, Pfandinhabers)	Art des Vertrags	Vertragsdauer im Kalenderjahre oder im Voraus versteuerte Vertragszeit	Betrag des nach Spalte 4 zu versteuernden Zinses (bezw. der Nutzung) Mk.	Pf.	Betrag des Stempels Mk.	Pf.
1	2	3	4	5		6	
1	Friedrich Rücker	Miethe	1. 4. 96 bis 15. 4. 96	15	—	—	—
2	Johann Beständig	„	1. 4. 96 bis 1. 12. 96	4000	—	4	—
3	Ernst Unverzogen	„	1. 4. 96 bis 1. 1. 98	6000	—	7	—
				zusammen		11	50

Daß andere, unter die Tarifstelle Nr. 48 Buchstabe a des Stempelsteuer-Gesetzes vom 31. Juli 1895 fallende Verträge, als die vorstehend eingetragenen, in dieses Verzeichniß nicht aufzunehmen waren, versichere ich.

Berlin, den 15. Januar 1897.

Bruno Fröhlich, Hausbesitzer.

Dienstvorschr. 14. Febr. 1896.

II. Abschnitt. Von der Erfüllung der Stempelpflicht und den Folgen der Nichterfüllung.

Zu §§. 14 und 15 des Ges. und Ziff. 14 und 15 der Bek.

6. Behörden und Beamte, einschließlich der Notare, haben sich der Verauslagung der Stempelgebühren thunlichst zu enthalten, weil ihnen nach §. 25 Buchstabe b des Ges. wegen dieser Auslagen ein Erstattungsanspruch gegen die Staatskasse zusteht und diese Ausfälle erleiden würde, wenn inzwischen die zur Zahlung verpflichteten Personen zahlungsunfähig geworden sind.

7. Alle Behörden und Beamten haben die Pflicht, die Verwendung der Stempel, mit welchen die von ihnen ausgefertigten Schriftstücke versehen sind, auf den Urschriften, Abschriften ꝛc. oder, wo dergleichen Urkunden nicht vorhanden sind, durch einen besonderen Vermerk in den Akten zu bescheinigen Diese Pflicht erstreckt sich nicht auf die in der Ziff. 14 C. Nr. 1 Buchstabe a bis d der Bek. erwähnten Gewerbelegitimationskarten, Pässe, Paßkarten und Befähigungszeugnisse ꝛc. für Seeschiffer, Seesteuerleute und Maschinisten.

Notaren liegt es auch ob, auf den bei den Notariatsakten verbleibenden Verhandlungen den Betrag des Stempels zu vermerken, mit welchem die bei der Aufnahme der Notariatsverhandlungen vorgelegten Urkunden versehen sind. Dies gilt insbesondere von Vollmachten, welche zu den von den Notaren über den Hergang in Generalversammlungen aufgenommenen Verhandlungen von den Betheiligten vorgelegt werden.

Sofern sich der erforderliche Stempel nicht ohne Weiteres aus der Urkunde berechnen läßt, sind Behörden und Beamte einschließlich der Notare verpflichtet, auf den Urschriften oder Abschriften der ausgefertigten Verhandlungen ꝛc. oder, wenn solche Urkunden nicht vorhanden sind, an der betreffenden Stelle der Akten eine kurze Stempelberechnung aufzustellen, auch die Berechnung auf den Ausfertigungen ꝛc. zu vermerken. Bei Stempelbefreiungen und Stempelermäßigungen sind die Befreiungsgründe sowie die Gründe für die Anwendung eines geringeren als des höchsten Steuersatzes sowohl an gehöriger Stelle in den Akten als auch auf den Ausfertigungen ꝛc. zu vermerken.

8. Sind die Stempelgebühren nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen (§. 15 des Ges.) gezahlt, so ist die zwangsweise Einziehung der Stempelbeträge in Gemäßheit der Bd., betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen 7. Sept. 1879 (G. S. S. 591), und der dazu erlassenen Ausf. Anw. 15. Sept. 1879 (C. Bl. Abg. Ges. S. 287) zu veranlassen Notare sowie diejenigen Behörden oder Beamten, welchen die Einziehung der der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegenden Geldbeträge nicht zusteht, haben den Antrag auf zwangsweise Einziehung des Stempels, für jeden stempelpflichtigen Akt besonders, dem Hauptamte ihres Wohnsitzes bezw. ihrer Amtsstelle einzureichen. Der Antrag muß die Parteien unter der Angabe, ob sie im eigenen Namen oder als Vertreter Anderer (z. B. als Vormünder) betheiligt sind, genau bezeichnen, ferner das Datum, die Nummer und die Gattung der Urkunde sowie den Betrag des Stempels enthalten. Beläge zur Prüfung und Begründung des Antrages brauchen nicht beigefügt zu werden.

Mit der zwangsweisen Einziehung von Stempeln, für deren Nachbringung die Notare von Amtswegen zu sorgen haben, sind die Gerichtsvollzieher zu beauftragen.

Um den Schuldnern der Stempelgebühren die erheblichen Kosten zu ersparen, welche ihnen im Falle der Einklagung der durch die Anträge auf zwangsweise Einziehung entstehenden Schreibgebühren der Notare erwachsen würden (§. 21 Gebühren-Ordn. für Notare 25. Juni 1895), kann die Schreibgebühr, wenn sie von den Notaren bei Stellung der Anträge auf zwangsweise Einziehung der Stempelbeträge in Rechnung gestellt wird, im Verwaltungszwangsverfahren zugleich mit den Stempeln beigetrieben werden. Bei unzureichendem Ausfall der Beitreibung sind die eingegangenen Gelder zunächst zur Deckung der Zwangsvollstreckungskosten und Gebühren der Zwangsvollstreckungsbehörden, demnächst der Schreibgebühr der Notare und alsdann der Stempelgebühren zu verwenden.

9. Die Notare sind verbunden, in allen Fällen, in welchen sich der Werth des Gegenstandes nicht aus den mit den Parteien aufgenommenen schriftlichen Ver-

handlungen von selbst ergiebt, die Parteien darüber zu vernehmen und die Erklärungen derselben zu vermerken sowie überhaupt die zur Beurtheilung der Höhe des Stempels erforderlichen Angaben zu beschaffen. Diese Verpflichtung hat aber zur Voraussetzung, daß die thatsächlichen Verhältnisse, welche für die Werthfestsetzung und die davon abhängige Stempelberechnung bestimmend sind, zur Zeit der notariellen Aufnahme bezw. Beglaubigung der Urkunde bereits bestanden haben oder binnen zwei Wochen nach dem Tage der Ausstellung der Urkunden eingetreten sind. Bestimmt sich der Werth des Gegenstandes nach dem Eintritt späterer Ereignisse — beispielsweise der in einem Lieferungsvertrage vereinbarte Preis nach künftigen Marktpreisen — so liegt den Notaren die Beschaffung der für die Berechnung des Stempels erforderlichen Angaben nicht mehr ob. Doch sind sie in Fällen dieser Art verpflichtet, dem Hauptamt ihres Wohnorts oder ihrer Amtsstelle von dem Sachverhalt Kenntniß zu geben und zwar unter Angabe des Grundes, weshalb der Stempel nicht oder nicht in dem erforderlichen Betrage verwendet ist und unter Mittheilung einer Abschrift der betreffenden Verhandlung oder des in Betracht kommenden Theils derselben. Auf der Ausfertigung der Notariatsverhandlung vermerkt der Notar den Grund, weshalb der Stempel zur Urschrift nicht oder nicht ausreichend oder nur in Höhe des Notariatsurkundenstempels mit 1,50 Mk. verwendet ist, sowie den Tag der Mittheilung an das Hauptamt. Letzteres hat für die Einziehung des Stempels Sorge zu tragen, ihn auf der Anzeige des Notars in der vorgeschriebenen Weise zu verwenden und den Notar von der stattgefundenen Verwendung zu benachrichtigen. Dieses Benachrichtigungsschreiben ist vom Notar als Belag den Notariatsakten beizuheften.

10. Den Schiedsmännern wird empfohlen, bei der Aufnahme von Verhandlungen, bei welchen die Zahlung eines Stempels in Frage kommen kann, die Parteien, namentlich wenn dieselben geschäftsunkundige Personen sind, auf die ihnen nach §. 15 Abs. 3 des Ges. hinsichtlich der Beibringung des Stempels obliegende Verpflichtung hinzuweisen.

Die Vorschrift des §. 13 Buchst. a des Ges., wonach die Schiedsmänner für die Verwendung des Stempels zu den von ihnen aufgenommenen Urkunden nicht zu haften haben, wird durch die von ihnen vorgenommene Entwerthung der Stempelzeichen nicht berührt. Auch ist aus derselben eine Verantwortlichkeit der Schiedsmänner für die Richtigkeit der Stempelberechnung nicht herzuleiten.

Zu §. 16 des Gesetzes.

11. Die Stempelsteuer für Verträge oder andere stempelpflichtige Verhandlungen muß innerhalb der im Gesetz bestimmten Fristen zum vollen Betrage von den Steuerpflichtigen eingezahlt werden. Stundungen oder Abtragungen der Stempelsteuerschuld durch Theilzahlungen sind nur ausnahmsweise beim Vorhandensein besonderer Gründe und zwar in der Regel nur in den Fällen nachträglich und unverschuldet eingetretener Zahlungsunfähigkeit zulässig und stets an die Bedingung zu knüpfen, daß

a) die Steuerschuldner sich auf Erfordern zur Verzinsung und zur Bestellung einer angemessenen Sicherheit verpflichten;

b) beim Ausbleiben einer Theilzahlung die zwangsweise Beitreibung des ganzen Restes erfolgen wird;

c) die eingehenden Beträge zunächst auf die rückständige Stempelsteuer, sodann auf die Kosten und zuletzt auf die Geldstrafen verrechnet werden.

Zur Bewilligung von Stundungen und Theilzahlungen fälliger Stempelsteuern bis zum Schluß desjenigen Rechnungsjahres, in welchem die Steuerforderung entstanden ist, sind die Provinzial-Steuerdirektoren befugt. Außerdem dürfen die Provinzial-Steuerdirektoren über den Schluß des Rechnungsjahres hinaus selbständig Fristen oder Theilzahlungen gewähren in allen Stempelsteuerunterſuchungen, welche auf dem Verwaltungswege oder gerichtlich entschieden worden sind (und zwar einschließlich der Straf- und Kostenbeträge) und ferner in Ansehung der Steuer- und Kostenbeträge in allen denjenigen Fällen, in welchen mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse von einer Bestrafung Abstand genommen worden ist. In allen übrigen Fällen erfolgt die Genehmigung von Stundungen oder Theilzahlungen durch den Finanzminister.

12. Eine Aussetzung der Versteuerung findet nach dem Gesetz in folgenden Fällen statt:

a) bei gewissen Schenkungsbeurkundungen (Tarifstelle 56 Abs. 3);
b) bei unbestimmtem Werth des Gegenstandes eines Geschäfts (§. 8 des Ges.);
c) bei Fideikommißstiftungen rücksichtlich des von dem Stifter vorgesehenen weiteren Anwachsens des Stiftungsvermögens (Tarifstelle 24 Abs. 4);
d) bei Gesellschaftsverträgen hinsichtlich des nicht sofort voll eingezahlten Kapitals (Tarifstelle 25 Buchst. a letzter Absatz).

In Fällen dieser Art (abgesehen von der nachträglichen Versteuerung der Urkunden über Fideikommißstiftungen) sind die Stempel, welche an sich bei den Gerichtskosten zu vereinnahmen wären, von den Steuerbehörden einzuziehen und zu den Urkunden zu verwenden (§. 30 Abs. 2 Gerichtskostengef. 25. Juni 1895; §. 12 Ziff. 10 Allg. Verf. des Justizministers 18. Sept. 1895, J. M. Bl. S. 278).

Im Einzelnen ist nach folgenden Bestimmungen zu verfahren:

A. Bei Schenkungen.

a) Wenn eine Schenkung von dem Eintritt einer aufschiebenden Bedingung oder von einem hinsichtlich des Zeitpunktes seines Eintritts ungewissen Ereigniß abhängig ist, so ist die Besteuerung erst beim Eintritt der Bedingung oder des Ereignisses vorzunehmen (§§. 22 und 24 des Erbschaftssteuergef. $\frac{\text{30. Mai 1873}}{\text{19. Mai 1891}}$).

b) Wird der Werth einer Schenkung durch eine auf ihr ruhende Last vermindert, deren Fortdauer von einer auflösenden Bedingung oder von einem nur hinsichtlich des Zeitpunktes seines Eintritts ungewissen Ereigniß abhängig ist, so wird die Last wie eine unbedingte in Abzug gebracht. Beim Eintritt der Bedingung oder des zeitlich ungewissen Ereignisses ist derjenige Stempelbetrag nachzuerheben, welcher mehr zu entrichten gewesen sein würde, wenn der Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung oder des Ereignisses bei Berechnung des Stempels bekannt gewesen wäre. Ausgenommen sind die Lasten von unbestimmter Dauer, deren abzuziehender Werth sich nach den Bestimmungen in den §§. 15 bis 18 Erbschaftssteuergef. und in dem Art. 1 Ziff. 2 Ges. 31. Juli 1895 (G. S. 412) berechnet (§§. 23 und 24 Erbschaftssteuergef.).

c) Wenn unsichere Forderungen und andere zur sofortigen Werthermittelung nicht geeignete Gegenstände geschenkt werden und eine Einigung über den muthmaßlichen Werth der Schenkung zwischen der Steuerbehörde und dem Steuerpflichtigen nicht stattfindet, so kann die Steuerbehörde von dem Werthe, den der Steuerpflichtige als den muthmaßlichen in Vorschlag bringt, den Stempel einziehen und die Berichtigung des Werthansatzes sowie die entsprechende Nachforderung des Stempels bis zum Ausgange derjenigen Verhandlungen vorbehalten, von welchen die Bezahlung der Forderung beziehungsweise die Werthermittelung abhängt (§. 25 a. a. O.).

d) Wird Jemandem Vermögen geschenkt, dessen Nutzung einem Dritten zusteht, so erfolgt, wenn die Aussetzung der Versteuerung der Substanz bis zur Vereinigung der Nutzung mit der Substanz beantragt wird, die Erhebung des Schenkungsstempels erst bei Beendigung der Nutznießung des Dritten nach Maßgabe der alsdann obwaltenden Verhältnisse (§. 27 Abs. 1 a. a. O.).

In Fällen dieser Art sind privatschriftliche und notarielle Schenkungsurkunden vor Ablauf der für die Verwendung des Urkundenstempels sonst vorgeschriebenen Frist (§. 16 des Ges.) demjenigen Stempelsteueramt vorzulegen, in dessen Verwaltungsbezirk der Schenkgeber seinen ordentlichen Wohnsitz hat, oder, falls er keinen Wohnsitz in dem Geltungsbereiche des Ges. haben sollte, in welchem der geschenkte Gegenstand oder ein Theil davon sich befindet, oder wenn auch dies im Geltungsbereich des Ges. nicht der Fall ist, in welchem der Beschenkte seinen ordentlichen Wohnsitz hat oder, falls dieser auch keinen Wohnsitz in dem Geltungsbereich des Gesetzes haben sollte, bei irgend einem von den Betheiligten selbst auszuwählenden Stempelsteueramte.

Hinsichtlich der Stundung und späteren Einziehung der Stempel sowie der Bestellung der Sicherheit ist nach folgenden Bestimmungen zu verfahren.

I. Privatschriftliche Urkunden.

Bei Vorlegung privatschriftlicher Urkunden — zu welchen auch die der Unterschrift nach gerichtlich beglaubigten Schenkungen sowie diejenigen Urkunden gehören, bei denen die Notare die Unterschriften beglaubigt, die Entwürfe aber nicht selbst gefertigt haben — sind durch Aufnahme einer Verhandlung mit dem Vorzeiger der Urkunden und nöthigenfalls durch Befragen der übrigen Steuerpflichtigen diejenigen aus dem Urkundeninhalt nicht ersichtlichen Umstände festzustellen, welche für die Berechnung des Stempels, den Eintritt seiner Fälligkeit und die spätere Einziehung, sowie für die Sicherheitsbestellung in Betracht kommen (z. B. Werth der Schenkung, Verwandtschaftsverhältniß zwischen Schenker und Beschenkten, Alter des letzteren u. s. w.). Auf Grund dieser Feststellungen ist der später fällig werdende Stempel zu berechnen, der Stundungsfall in ein mit der Feder nach dem anliegenden Muster a anzulegendes, unter fortlaufender Nummer zu führendes Stundungsverzeichniß einzutragen, von der eingereichten Urkunde, insoweit ihr Inhalt für die Stempelpflichtigkeit von Belang ist, beglaubigte Abschrift zu fertigen und auf der Urkunde der Tag der Vorlegung, die Nummer des Stundungsverzeichnisses, die Höhe des gestundeten Stempels und der Zeitpunkt, zu welchem die Urkunde unter Beifügung des entwertheten Stempelmaterials wieder einzureichen ist, zu vermerken. Ein solcher Vermerk wird beispielsweise zu lauten haben:

Vorgelegt am . . . . . 189 . . (St. V. Nr. . . . .).
Wiedereinzureichen mit . . . . . Mk. entwerthetem Stempelmaterial innerhalb 14 Tagen nach dem Tode des ꝛc.

. . . . . ., den . .ten . . . . . 189 .

(Amtsstelle. Unterschrift.)

Demnächst ist die Urkunde dem Vorzeiger unter Hinweis auf die Strafbestimmungen der §§. 17 und 18 des Ges. wieder zuzustellen und, wenn Sicherheitsbestellung für erforderlich erachtet wird, der Steuerpflichtige zur Erklärung aufzufordern, in welcher Weise er die Sicherheit leisten wolle.

Für die Forderung der Sicherheit kommen die für die Sicherstellung später fällig werdender Erbschaftssteuern im Allgemeinen geltenden Vorschriften zur Anwendung.

Die Annehmbarkeit der angebotenen Sicherheit ist von dem Stempelsteueramte zu prüfen und von dem Ergebniß der Prüfung der Steuerpflichtige zu benachrichtigen mit der Aufforderung, die Sicherheit innerhalb einer bestimmten Frist an das namhaft zu machende Hauptamt abzuliefern. Das betreffende Hauptamt, welches Abschrift dieser Verfügung erhält, hat die Nummer, unter welcher die bestellte Sicherheit im Dokumenten-Journal und Dokumenten-Manual bezw. im Depositen-Manual gebucht ist, dem Stempelsteueramte behufs Vermerkung im Stundungsverzeichnisse mitzutheilen.

Das Stempelsteueramt überwacht den rechtzeitigen Eingang der gestundeten Stempelbeträge und veranlaßt erforderlichenfalls die zwangsweise Einziehung derselben bei Eintritt der Fälligkeit.

Nach erfolgter Versteuerung hat das Stempelsteueramt die Rückgabe der hinterlegten Sicherheit zu veranlassen, auch zu prüfen, ob etwa ein Strafverfahren einzuleiten sein wird. Sobald dem Stempelsteueramte von dem Hauptamte die Rückgabe der Sicherheit mitgetheilt ist, hat es die völlige Erledigung des Stundungsfalles im Stundungsverzeichniß durch wagerechte Durchstreichung der laufenden Nummer augenfällig zu machen.

Die entstandenen Verhandlungen sind als Beläge zum Stundungsverzeichniß in den für jeden einzelnen Fall besonders anzulegenden Aktenstücken unterzubringen.

II. Notarielle Urkunden.

Die Notare haben die Ausfertigung der von ihnen aufgenommenen oder vor ihnen dem Inhalte nach anerkannten zur sofortigen Versteuerung nicht geeigneten Schenkungsverhandlungen sowie diejenigen Schenkungsurkunden, bei denen sie die Entwürfe selbst angefertigt und die Unterschriften beglaubigt haben (§. 15 Abs. 1 letzter Satz des Ges.) einem der unter A. Abs. 2 bezeichneten Stempelsteuerämter zu übersenden. Auf den Urschriften bezw. den beglaubigten Abschriften der gedachten Urkunden ist zu vermerken, wann und bei welchem Stempelsteueramt die Vorlegung

bewirkt ist. Die entstehenden Schreibgebühren und Portokosten fallen den Parteien zur Last. Den Notaren wird empfohlen, thunlichst bei Aufnahme der Urkunden die Parteien über die die Berechnung und Ueberwachung der zu stundenden Stempel bedingenden Umstände zu hören, insbesondere über das Verwandtschaftsverhältniß zwischen Schenker und Beschenkten, das Alter des Beschenkten, den Werth der Schenkung und die Art der Sicherstellung. Diese Angaben sind den Stempelsteuerämtern ebenfalls mitzutheilen. Können die Angaben von den Notaren nicht gemacht werden, so liegt die Feststellung der bezüglichen Umstände den Steuerbehörden ob. Die Stempelsteuerämter haben den Notaren den Eingang der vorerwähnten Urkunden zu bescheinigen und die Verhandlungen, nachdem sie mit dem vorgeschriebenen Vermerk versehen sind, an die Partei gelangen zu lassen, sofern nicht der Notar um deren Rückgabe gebeten hat.

Die weitere stempelsteuerliche Behandlung der notariellen Urkunden richtet sich nach den für privatschriftliche Urkunden unter I. gegebenen Vorschriften. Von der erfolgten Verwendung des Stempels hat das Stempelsteueramt den Notar in Kenntniß zu setzen, von welchem auf Grund dieser Mittheilung die Höhe des entrichteten Stempels zu der Urschrift (bezw. zur beglaubigten Abschrift) der Schenkungsverhandlung zu vermerken ist.

III. Gerichtliche Urkunden.

Der Gerichtsschreiber wird die Ausfertigung der von dem Gerichte aufgenommenen Schenkungsurkunde oder, sofern es sich um eine Urkunde handelt, welche dem Gericht zum Zwecke der Anerkennung des Inhalts eingereicht worden ist, diese Urkunde selbst demjenigen Stempelsteueramt, in dessen Geschäftsbezirk die Gerichtsbehörde ihren Sitz hat, übersenden und, daß dies geschehen, auf der Urschrift bezw. auf der Verhandlung über die Inhaltsanerkennung vermerken.

Die entstehenden Schreibgebühren und Portokosten fallen der Staatskasse zur Last. Zur Vermeidung unnöthigen späteren Schreibwerks werden die Gerichte thunlichst bei Aufnahme der Urkunden die Parteien über die vorstehend unter II. dieser Ziffer bezeichneten Umstände näher hören. Diese Angaben werden dem Stempelsteueramt ebenfalls mitgetheilt. Können die Angaben von den Gerichten nicht gemacht werden, so liegt die Feststellung der bezüglichen Umstände den Steuerbehörden ob. Die Stempelsteuerämter haben den Gerichtsschreibern den Eingang der Ausfertigungen der gerichtlichen Schenkungsurkunden bezw. der nach dem Inhalt gerichtlich anerkannten Schenkungsurkunden zu bescheinigen und die gedachten Verhandlungen, nachdem sie mit dem vorgeschriebenen Vermerk versehen worden sind, an die Partei gelangen zu lassen, sofern nicht der Gerichtsschreiber um die Rückgabe gebeten hat.

Die weitere stempelsteuerliche Behandlung der gerichtlichen Schenkungsurkunden richtet sich nach den für privatschriftliche Urkunden unter I. gegebenen Vorschriften. Von der erfolgten Einziehung des Stempels hat das Stempelsteueramt den Gerichtsschreiber in Kenntniß zu setzen, von welchem auf Grund dieser Mittheilung die Höhe des entrichteten Stempels zu der Urschrift der Schenkungsurkunde bezw. Verhandlung über die Inhaltsanerkennung vermerkt werden wird.

Zum Zwecke der Ueberwachung der späteren Verwendung der gestundeten Stempel ist, wenn die Steuer nach Ablauf einer bestimmten Frist fällig wird, die Wiedervorlegung der Belagsakten zu dem betreffenden Zeitpunkte zu verfügen und alsdann die Einziehung des Stempels zu bewirken. Ist dagegen der Eintritt oder der Fortfall der Bedingung oder des Ereignisses, von denen die Fälligkeit des Stempels abhängt, der Zeit nach ungewiß, so sind von Zeit zu Zeit — etwa alle zwei Jahre — in den im Stundungsverzeichniß aufgeführten, noch unerledigten Fällen Ermittelungen darüber anzustellen, ob der Grund der Stundung noch fortdauert.

B. Bei unbestimmtem Werth des Gegenstandes.

Wenn in Folge der Unbestimmtheit des Werthes des Gegenstandes eine Aussetzung der Versteuerung stattfinden muß, so ist die bezügliche Urkunde, insoweit es sich nicht um Verträge handelt, bei denen eine unmittelbare oder mittelbare Staatsbehörde betheiligt ist (vergl. Ziff. 8 Abs 3 der Bek.), vor Ablauf der für die Verwendung des Urkundenstempels sonst vorgeschriebenen Frist demjenigen Stempelsteueramte einzureichen, in dessen Verwaltungsbezirk die Errichtung stattgefunden hat, oder, wenn die Urkunde im Auslande ausgestellt ist, in dessen Verwaltungsbezirk sich der Gegenstand

des Geschäfts befindet oder der Vertrag zu erfüllen ist. Gerichtliche Urkunden übersenden die Gerichtsschreiber demjenigen Stempelsteueramt, in dessen Geschäftsbezirk die Gerichtsbehörde ihren Sitz hat. Hinsichtlich der Vorlegung privatschriftlicher Urkunden, der Mittheilung notarieller oder gerichtlicher Urkunden, der Bestellung der Sicherheit, der Stundung und der späteren Versteuerung finden die Vorschriften unter A. sinngemäße Anwendung.

Die Versteuerung ist je nach Umständen entweder bis zur völligen oder theilweisen Ausführung des Geschäfts auszusetzen oder bei wiederkehrenden Leistungen von Zeit zu Zeit — etwa von Jahr zu Jahr — vorzunehmen und in beiden Fällen in gleicher Weise zu überwachen, wie es für Schenkungsurkunden vorgeschrieben ist. Nach beendigter Versteuerung macht das Stempelsteueramt von dem Ergebniß den Notaren bezw. Gerichtsschreibern Mittheilung, welche dasselbe zu den Urschriften ꝛc. vermerken.

C. Bei Fideikommißstiftungen.

Urkunden über Fideikommißstiftungen, zu welchen der Stempel in Stempelmaterialien beizubringen und in denen ein weiteres, der allmählichen Versteuerung unterliegendes Anwachsen des Stiftungsvermögens vorgesehen ist, sind vor Ablauf der für die Verwendung des Urkundenstempels sonst vorgeschriebenen Frist in beglaubigter Abschrift bezw. in einem beglaubigten Auszuge demjenigen Provinzial-Steuerdirektor, in dessen Bezirk das Fideikommiß belegen oder die Urkunde errichtet ist, mitzutheilen, welcher nach Prüfung der in Betracht kommenden Umstände das zuständige Stempelsteueramt mit Anweisung darüber versieht, in welcher Weise die allmähliche Versteuerung des Zuwachses erfolgen soll. Wegen der Ueberwachung, Eintragung in das Stundungsverzeichniß u. s. w. kommen die Vorschriften unter A. zur entsprechenden Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß eine Sicherstellung nicht stattfindet.

D. Bei Gesellschaftsverträgen.

Die Nachversteuerung von Gesellschaftsverträgen und Gesellschaftsbeschlüssen, bei denen das Kapital nicht sofort eingezahlt ist und deshalb nur eine Versteuerung der Theilzahlung stattgefunden hat, richtet sich im Allgemeinen nach den unter A. gegebenen Vorschriften, jedoch mit der Abweichung, daß es einer Sicherstellung nicht bedarf.

Die betreffenden Urkunden sind vor Ablauf der für die Verwendung des Stempels sonst vorgeschriebenen Frist in beglaubigter Abschrift oder in beglaubigtem Auszuge demjenigen Stempelsteueramte, in dessen Bezirk sie errichtet sind oder die Gesellschaft ihren Sitz hat, einzureichen, welches das Erforderliche wegen der Eintragung in das Stundungsverzeichniß und der späteren Verwendung der nachträglich fällig werdenden Stempel veranlaßt. Hinsichtlich der Uebersendung gerichtlicher Urkunden durch die Gerichtsschreiber kommt die Vorschrift unter B. dieser Ziffer zur Anwendung.

Abschnitt XXXVI.

Gemeinde-Ordnungen.

Städte-Ordnung für die sieben östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie.

Vom 30. Mai 1853 (G. S. S. 261)[1]).

Städte-Ordnung für die Provinz Westfalen.

Vom 19. März 1856 (G. S. S. 237)[2]).

Städte-Ordnung für die Rheinprovinz.

Vom 15. Mai 1856 (G. S. S. 406)[3]).

Städte-Ordnung für die Provinz Hessen-Nassau.

Vom 4. Aug. 1897 (G. S. S. 254)[4]).

Vorstehende Städte-Ordnungen werden nachstehend im Zusammenhange abgedruckt. Die Grundlage bildet der Text der östlichen Städte-Ordnung, deren abweichende Bestimmungen durch Hinzufügung eines „(O.)“ hervorgehoben werden, während das Gleiche hinsichtlich der Städte-Ordnung für Westfalen mit „(W.)“, für die Rheinprovinz mit „(R.)“ und für Hessen-Nassau mit „(H. N.)“ geschieht. Außerdem sind die abweichenden Bestimmungen von W., R. und H. N der größeren Deutlichkeit halber durch fette schrägstehende Parenthesen ( ) im Texte hervorgehoben. Abänderungen durch neuere Gesetze sind durch lateinischen Druck gekennzeichnet. Geringfügige Abweichungen lediglich in der Wortstellung oder Wortfassung sind nicht berücksichtigt.

§. 1. Die gegenwärtige Städte-Ordnung soll in den bisher auf dem Provinzial-Landtage, im Stande der Städte vertretenen Städten der Provinzen Ostpreussen, Westpreussen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen zur Anwendung kommen, desgleichen in den im Stande der Städte nicht vertretenen Ortschaften dieser Provinzen, in welchen bisher eine der beiden Städte-Ordnungen vom 19. November 1808 und vom 17. März 1831 gegolten hat[5]).

In Ansehung derjenigen im Stande der Städte auf den Provinzial-Landtagen nicht vertretenen Ortschaften (Flecken)[6]), wo bisher weder eine dieser

---

[1]) Vergl. Ausf. Instr. 20. Juni 1853 (M. Bl. S. 138). Kommentare von Oertel, 2. Aufl., Liegnitz 1893; Marcinowski und Hoffmann, Berlin 1890; Haase, Berlin 1891; Zelle, 3. Aufl., Berlin 1896.

[2]) Ausf. Instr. 9. Mai und (zu §. 52) 31. Juli 1856 (M. Bl. S. 144, 198); erstere ergänzt durch Ref. 13. Okt. 1873 (M. Bl. S. 300).

[3]) Ausf. Instr. 18. Juni und (zu §. 49) 31. Juli 1856 (M. Bl. S. 161, 221); erstere ergänzt durch Ref. 13 Okt. 1873 (M. Bl. S. 300).

[4]) Ausf. Anw. 5. Okt. 1897 (R. u. St. A. Nr. 243).

[5]) Abs. 1 und 2 haben nach Inkrafttreten der Prov.-Ordn. 29. Juni 1875 (G. S. S. 395) nur noch historische Bedeutung, da die Städte nicht mehr als solche in einem besonderen Stande auf dem Provinzial-Landtage vertreten sind.

[6]) Wegen der Behandlung der Flecken bei Bildung der Amtsbezirke vergl. Min. Instr. 18. Juni 1873 (M. Bl. S. 153); bei Wahlen zum Kreistage vergl. Min. Instr. 10. März 1873 (M. Bl. S. 81).

Städte-Ordnungen gegolten, noch die ländliche Gemeindeverfassung bestanden hat, bleibt die nähere Festsetzung ihrer Gemeindeverhältnisse mit Berücksichtigung der Vorschriften im Titel VIII der gegenwärtigen Städte-Ordnung der Bestimmung des Königs nach Anhörung des Provinzial-Landtages vorbehalten[1]).

Wegen der Städte in Neuvorpommern und Rügen ergeht ein besonderes Gesetz[2]).

(W.) §. 1. Die gegenwärtige Städte-Ordnung findet nur auf diejenigen Städte in der Provinz Westfalen Anwendung, in denen bei Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 galt, oder in denen gegenwärtig der Titel II der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 gilt, auf letztere jedoch nur dann, wenn sie — bei Einführung jener Gemeinde-Ordnung in Stelle der daselbst geltend gewesenen Landgemeinde-Ordnung vom 31. Oktober 1841 — aus dem Amts- (Sammtgemeinde-) Verbande ausgeschieden sind, in welchem sie bis dahin mit den ländlichen Gemeinden gestanden haben.

In eine solche Stadt kann jedoch, wenn die Vertretung der Stadt-Gemeinde durch einen nach zweimaliger, mit einem Zwischenraum von mindestens acht Tagen vorgenommenen Berathung gefaßten Beschluß darauf anträgt, nach Vernehmung des Kreistages, durch Königliche Verordnung die Landgemeinde-Ordnung mit denjenigen Modifikationen eingeführt werden, welche für diesen Fall in der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westfalen vom heutigen Tage angeordnet werden.

(R.) §. 1. Die gegenwärtige Städte-Ordnung kommt für die auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern zur Anwendung, so wie für diejenigen Städte von geringerer Einwohnerzahl, in denen zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 galt.

Durch Königliche Verordnung kann nach Anhörung des Provinzial-Landtages die gegenwärtige Städte-Ordnung nach Befinden auch anderen als den bisher[3]) auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden der Rheinprovinz auf ihren Antrag verliehen werden.

(H. N.) §. 1. Diese Städte-Ordnung findet in den Städten des Regierungsbezirks Cassel und in den im §. 22 der Kreis-Ordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 (G. S. S. 193) bezeichneten Stadtgemeinden des Regierungsbezirks Wiesbaden, mit Ausnahme der Stadt Frankfurt a. M. Anwendung.

Stadtgemeinden können auf ihren Antrag nach Anhörung des Kreistages und Provinzial-Landtages durch Königliche Verordnung zu Landgemeinden erklärt werden.

Titel I. Von den Grundlagen der städtischen Verfassung.

§. 2. Den städtischen Gemeindebezirk (Stadtbezirk)[4]) bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben.

Grundstücke, welche bisher noch keinem Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirke angehört haben, können nach Vernehmung der Betheiligten und nach

---

[1]) Wegen der Voraussetzungen, unter denen Landgemeinden die Städte-Ordnung und umgekehrt erhalten können, vergl. §. 1 Abs. 2 L. G. O. 3. Juli 1891. Einfluß der Umwandlung auf die dem Patrone obliegende Kirchenbaulast A. L. R. II. 11 §§. 731, 740; Ref 23. Nov. 1878 (M. Bl. 1879 S. 8).

[2]) Ges. 31 Mai 1853 (G. S. S. 291).

[3]) Rh. Kr. O §. 21 Abs. 2.

[4]) §. 9. Zust. Ges. Streitigkeiten über die bestehenden Grenzen der Stadtbezirke unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Ueber die Festsetzung streitiger Grenzen beschließt vorläufig, sofern es das öffentliche Interesse erheischt, der Bezirksausschuß. Bei dem Beschlusse behält es bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren sein Bewenden.

Vergl. hierzu E. O. V. XX. 168, XXII. 84, 87.

Anhörung des Kreistages durch Beschluss des Bezirksausschusses[1]) mit dem Stadtbezirk vereinigt werden.

Eine Vereinigung eines ländlichen Gemeinde- oder eines selbständigen Gutsbezirks mit einer Stadtgemeinde kann[2]) nach Anhörung der betheiligten Gemeinden und des Gutsbesitzers, sowie des Kreistages mit Königlicher Genehmigung[3]) erfolgen, wenn die Betheiligten[4]) damit einverstanden sind. Wenn ein Einverständniss der Betheiligten nicht zu erzielen ist, so ist die Zustimmung derselben, sofern das öffentliche Interesse dies erheischt, im Beschlussverfahren nach erfordertem Gutachten des Kreistages durch den Bezirksausschuss zu ersetzen. Gegen den Beschluss des Bezirksausschusses steht den Betheiligten und nach Massgabe des §. 123 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses die Beschwerde an den Provinzialrath zu. Erachtet der Oberpräsident das öffentliche Interesse durch den Beschluss des Provinzialraths für gefährdet, so steht demselben in der gleichen Weise (§. 123 a. a. O.) die Beschwerde an das Staatsministerium offen. Der mit Gründen zu versehende Beschluss des Staatsministeriums ist dem Oberpräsidenten behufs Zustellung an die Betheiligten zuzufertigen.

Die Abtrennung einzelner Theile von einem Stadtbezirk und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirk, sowie die Abtrennung einzelner bisher zu einer anderen Gemeinde oder zu einem selbständigen Gute gehörender Grundstücke und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Stadtbezirk kann nach erfordertem Gutachten des Kreistages durch Beschluss des Bezirksausschusses vorgenommen werden, wenn außer den Vertretungen der betheiligten Gemeinden und den betheiligten Gutsbesitzern auch die Eigenthümer jener Grundstücke darin einwilligen, oder wenn beim Widerspruche Betheiligter das öffentliche Interesse es erheischt. Gegen den Beschluss des Bezirksausschusses steht den Betheiligten und dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses die Beschwerde an den Provinzialrath[5]) und gegen den Beschluss des Provinzialraths dem Oberpräsidenten die fernere Beschwerde an das Staatsministerium nach Massgabe des dritten Absatzes offen. Soll aus den abgetrennten Grundstücken ein neuer Gemeinde- oder Gutsbezirk gebildet werden, so ist die Königliche Genehmigung erforderlich[6]).

Ein öffentliches Interesse im Sinne des dritten und vierten Absatzes ist nur dann als vorliegend anzusehen,

a) wenn Landgemeinden oder Gutsbezirke ihre öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen ausser Stande sind.

   Bei Beurtheilung dieser Frage sind Zuwendungen, welche Gemeinden und Gutsbezirke vom Staate oder grösseren Kommunalverbänden zustehen, nicht als bestimmend zu erachten,

b) wenn die Zersplitterung eines Gutsbezirks oder die Bildung von Kolonien in einem Gutsbezirke die Abtrennung einzelner Theile desselben oder dessen Umwandlung in eine Landgemeinde oder dessen Zuschlagung zu einer oder mehreren Landgemeinden nothwendig macht,

c) wenn in Folge örtlich verbundener Lage mehrerer Landgemeinden oder von Gutsbezirken oder Theilen derselben mit Stadtgemeinden ein er-

---

[1]) Zust. Ges. §. 8 Abs. 1. Für Berlin tritt der Oberpräsident an die Stelle des Bezirksausschusses, L. V. G. §. 43.

[2]) L. G. O. §. 2 Nr. 6 in Verbindung mit Nr. 3, 4, 5.

[3]) Die Kgl. Genehmigung ist mangels besonderer Zeitbestimmung vom Zeitpunkte der Zustellung an die Betheiligten wirksam, Ref. 15. Sept. 1893 (M. Bl. S. 235).

[4]) „Betheiligte" sind hier immer die Gemeinden und die Besitzer von Gutsbezirken, nicht etwa die Besitzer einzelner Grundstücke darin, Ref. 11. April 1893 (M. Bl. S. 109).

[5]) In Berlin tritt an die Stelle des Provinzialrathes, wo er in 1. Instanz beschließt, der Oberpräsident, in den übrigen Fällen der zuständige Minister, L. V. G. §. 43.

[6]) Zust. Ges. §. 8.

heblicher Widerstreit der kommunalen Interessen entstanden ist, dessen Ausgleichung auch durch Bildung von Verbänden im Sinne der §§. 128ff. der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 nicht zu erreichen ist[1]).

In den vorstehend bezeichneten, der Königlichen Genehmigung unterliegenden Fällen ist vor deren Erwirkung der Beschluss des Bezirksausschusses oder des Provinzialraths, sowie das Gutachten des Kreistages den Betheiligten mitzutheilen[2]).

Ueber die in Folge solcher Veränderungen nothwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten beschliesst der Bezirksausschuss, vorbehaltlich der den Betheiligten gegeneinander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei diesen Behörden.

Bei dieser Auseinandersetzung sind erforderlichenfalls Bestimmungen zur Ausgleichung der öffentlich-rechtlichen Interessen der Betheiligten zu treffen. Insbesondere können einzelne Betheiligte im Verhältniss zu anderen Betheiligten, welche für gewisse kommunale Zwecke bereits vor der Vereinigung für sich allein Fürsorge getroffen haben, oder solche Betheiligte, welche vorwiegend Lasten in die neue Gemeinschaft bringen, zu Vorausleistungen verpflichtet werden. Auch kann, wenn eine Gemeinde oder der Besitzer eines Gutsbezirks durch die Abtrennung von Grundstücken eine Erleichterung in öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen erfährt, der Gemeinde, welcher, oder dem Gutsbezirke, welchem jene Grundstücke einverleibt werden, ferner der neuen Gemeinde oder dem neuen Gutsbezirk, welche aus letzteren gebildet werden, eine Beihülfe zu den ihnen durch die Bezirksveränderung erwachsenden Ausgaben bis zur Höhe des der anderen Gemeinde oder dem Gutsbesitzer dadurch entstehenden Vortheils zugebilligt werden. Im Falle der Vereinigung von Gemeinden geht das Vermögen derselben auf die neugebildete Gemeinde über[3]).

Privatrechtliche Verhältnisse dürfen durch dergleichen Veränderungen niemals gestört werden.

Eine jede solche Veränderung ist durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt zu machen[4])[5]). Veränderungen, welche bei Gelegenheit einer Gemeinheitstheilung vorkommen, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

(W.) §. 2. Den städtischen Gemeindebezirk (Stadtbezirk) bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben.

Grundstücke, welche bisher noch keinem Gemeindebezirke oder keinem selbständigen Gutsbezirke (§. 3 der Landgemeinde-Ordnung) angehört haben, können nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistages durch Beschluss des Bezirksausschusses[6]) mit dem Stadtbezirke vereinigt werden.

Eine Vereinigung eines ländlichen Gemeinde- oder eines selbständigen Gutsbezirks mit einer Stadtgemeinde kann nur unter Zustimmung der Vertretungen der betheiligten Gemeinden, sowie des betheiligten Gutsbesitzers nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Königs erfolgen.

Die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Stadtbezirk und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirk, sowie die Abtrennung einzelner bisher zu einer andern Gemeinde oder zu einem selbständigen Gute gehörenden Grundstücke und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Stadtbezirk kann nach Anhörung des Kreistages durch Beschluss

---

[1]) L. G. O. §. 2 Nr. 5.

[2]) L. G. O. §. 2 Nr. 7.

[3]) L. G. O. §. 3. Für Berlin tritt in den Fällen der Abs. 6—8 an Stelle des Bezirksausschusses der Oberpräsident, L. V. G. §. 43; im Verwaltungsstreitverfahren entscheidet das Oberverwaltungsgericht, Zust. Ges. §. 21.

[4]) Die Veröffentlichung ist kostenfrei, Res. 21. Juni 1893 (M. Bl. S. 143). Die Rechtswirksamkeit der auf Veränderung der Gemeindegrenzen gerichteten Beschlüsse ist von der Bekanntmachung nicht abhängig, Erk. O. V. G. 8. März 1890 (Pr. V. Bl. XI. 369).

[5]) Von der Veränderung von Gemeindebezirksgrenzen, die gleichzeitig Amtsgerichtsbezirksgrenzen sind, ist Seitens der Regierungspräsidenten den zuständigen Landgerichtspräsidenten Mittheilung zu machen, Res. 2. Juli 1889 (M. Bl. S. 127).

[6]) Zust. Ges. §§. 8, 21. Entscheidung von Streitigkeiten Zust. Ges. §. 9.

des Bezirksausschusses vorgenommen werden, wenn außer den Vertretungen der betheiligten Gemeinden und den betheiligten Gutsbesitzern auch die Eigenthümer jener Grundstücke darin einwilligen. In Ermangelung der Einwilligung aller Betheiligten kann eine Veränderung dieser Art in den Gemeinde- und Gutsbezirken nur in dem Falle, wenn dieselbe im öffentlichen Interesse als nothwendiges Bedürfniß sich ergiebt, und alsdann nur mit Genehmigung des Königs nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistages stattfinden.

In allen vorstehenden Fällen ist der Beschluß des Kreistages vor Einholung der höheren Genehmigung den Betheiligten nachrichtlich mitzutheilen.

Wo und soweit in Folge einer derartigen Veränderung eine Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten sich als nothwendig ergiebt, ist solche durch Beschluss des Bezirksausschusses, vorbehaltlich der den betheiligten Gemeinden gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu bewirken.

Privatrechtliche Verhältnisse dürfen durch dergleichen Veränderungen niemals gestört werden.

Eine jede solche Veränderung ist durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt zu machen. Veränderungen, welche bei Gelegenheit einer Gemeinheitstheilung vorkommen, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

(R.) §. 2. Zu dem städtischen Gemeindebezirke (Stadtbezirke) gehören alle innerhalb dessen Grenzen gelegenen Grundstücke.

Veränderungen des Stadtbezirks können nur mit Genehmigung des Königs nach Anhörung der Gemeindevertretung vorgenommen werden.

Der Bezirksausschuss beschliesst über die in Folge einer Veränderung der Grenzen des Stadtbezirks nothwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den betheiligten Gemeinden, vorbehaltlich der den letzteren gegen einander zustehende Klage im Verwaltungsstreitverfahren [1]).

Privatrechtliche Verhältnisse dürfen durch dergleichen Veränderungen niemals gestört werden.

Eine jede solche Veränderung ist durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt zu machen.

(H. N.) §. 2. Den städtischen Gemeindebezirk (Stadtbezirk) bilden alle diejenigen Grundstücke, welche ihm bisher angehört haben.

Hinsichtlich der Vereinigung von Grundstücken, welche noch keinem Gemeinde- oder Gutsbezirke angehören, einer Landgemeinde oder eines Gutsbezirks mit einer Stadtgemeinde, einer Stadtgemeinde mit einer anderen Stadtgemeinde, der Abtrennung einzelner Theile von einem Stadtbezirke und deren Vereinigung mit einem anderen Gemeinde- oder einem Gutsbezirke, sowie der Abtrennung einzelner Theile von einem Gemeinde- oder Gutsbezirke und deren Vereinigung mit einem Stadtbezirke finden die Vorschriften des §. 2 der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Hessen-Nassau sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Beschlußfassung des Kreisausschusses nach erfordertem Gutachten des Kreistages die Beschlußfassung des Bezirksausschusses tritt.

Für die in Folge einer Veränderung der Grenzen der Stadtgemeinden nothwendig werdende Auseinandersetzung der Betheiligten gilt §. 3 a. a. O.

Privatrechtliche Verhältnisse dürfen durch dergleichen Veränderungen nicht gestört werden.

Streitigkeiten über die bestehenden Grenzen der Stadtbezirke unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Ueber die Festsetzung streitiger Grenzen beschließt vorläufig, sofern es das öffentliche Interesse erheischt, der Bezirksausschuß. Bei dem Beschlusse behält es bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren sein Bewenden.)

§. 3. (W. u. R. §. 3.) Alle Einwohner des Stadtbezirks, mit Ausnahme der servisberechtigten Militärpersonen [2]) des aktiven Dienststandes, gehören zur Stadtgemeinde.

---

[1]) Zust. Ges. §§. 8, 21. Entscheidung von Streitigkeiten Zust. Ges. §. 9.

[2]) Ein Verzeichniß der servisberechtigten Militärpersonen enthält Anl. I zum Ges. 3. Aug. 1878 (R. G. Bl. S. 243).

Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Stadtbezirk nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz[1]) haben.

(H. N.) §. 3. Angehörige der Stadtgemeinde sind mit Ausnahme der nicht angesessenen, servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes diejenigen, welche innerhalb des Stadtbezirks einen Wohnsitz haben.

Einen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat jemand an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, die auf die Absicht dauernder Beibehaltung einer solchen schließen lassen.)

§. 4. (W. u. R. §. 4.) Alle Einwohner des Stadtbezirks sind zur Mitbenutzung[2]) der öffentlichen Gemeinde-Anstalten[3]) der Stadt berechtigt und zur Theilnahme an den städtischen Gemeindelasten nach den Vorschriften des Kommunalabgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) verpflichtet.

Die Bestimmungen besonderer Stiftungen, welche mit dergleichen städtischen Gemeinde-Anstalten verbunden sind, sowie die hinsichtlich solcher Anstalten auf besonderen Titeln beruhenden Privatrechte, werden hierdurch nicht berührt[4]).

(H. N.) §. 4. Die Gemeindeangehörigen (§. 3) sind nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten der Stadt berechtigt und zur Theilnahme an den städtischen Gemeindelasten verpflichtet.

Die Bestimmungen besonderer Stiftungen, welche mit solchen städtischen Einrichtungen und Anstalten verbunden sind, sowie die hieran bestehenden auf besonderen Titeln beruhenden Privatrechte werden hierdurch nicht berührt.

Auf Einsprüche, betreffend das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten, beschließt der Magistrat (§. 32). Gegen den Beschluß findet

---

Zu Anmerkung 2 auf S. 759.

Feldjäger sind servisberechtigte Militärpersonen des aktiven Dienststandes, Erk. O. V. G. 13. Juni 1890 Nr. II. 537, desgl. Militäranwärter auf Probedienstleistung, E. O. V. XVIII. 109; nicht aber die Mitglieder der Gendarmerie, E. O. V. XVII. 197; s. indessen Komm. Abg. Ges. §. 42 Abs. 2. Die Prinzen des Kgl. Hauses sind als Angehörige der Stadtgemeinden, in deren Bezirken sie wohnen, nicht zu betrachten, Ref. 30. Mai 1850 (M. d. J. I. B. 8058).

[1]) Wegen der Begründung eines Wohnsitzes vergl. E. O. V. X. 1, XIII. 121, XV. 41, E. Civ. XV. 367.

Ausländer können einen Wohnsitz im Sinne des §. 3 erwerben und sind dieselben, wenn sie einen solchen erworben haben, auch zu den Gemeindelasten beitragspflichtig, Ref. 5. Mai 1875 (M. Bl. S. 104). Wegen des Begriffes „Wohnsitz" vgl. Ges. 30. Juni 1884 (G. S. S. 307), betr. die Bestimmung des Wohnsitzes im Sinne der rheinischen Gemeindeverfassungsgesetze — übereinstimmend mit H. N. §. 3 Abs. 2.

[2]) §. 18 Zust. Ges. Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend:

1. das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten, sowie zur Theilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens,

beschließt der Gemeindevorstand.

Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Berechtigung zu den im Abs. 1 bezeichneten Nutzungen.

Die Gemeindeanstalten sind so einzurichten, daß alle Einwohner, deren Lebensbedürfnisse danach angethan sind, davon Gebrauch machen können, M. E. 28. Juli 1861 (M. Bl. S. 161) und 25. Nov. 1862 (M. Bl. 1863 S. 5).

[3]) Oeffentlich sind nicht nur Gemeindeanstalten, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Verbindlichkeit der Gemeinde eingerichtet und unterhalten werden, sondern auch solche, deren Benutzung aus freiem Entschlusse allen oder bestimmten Klassen der Einwohner eingeräumt wird (ausdrücklich durch Ortsstatut oder stillschweigend), E. O. V. XX. 22. Ueber die Zulässigkeit zu einschränkenden Bestimmungen hinsichtlich der Benutzung vergl. E. O. V. XXI. 124.

[4]) Abs. 3—15 sind durch das Komm. Abg. Ges. 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) aufgehoben.

die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Einspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.)

§. 5. (W. §. 5.) Das Bürgerrecht[1]) besteht in dem Rechte zur Theilnahme an den Wahlen, sowie in der Befähigung zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Gemeindeverwaltung und zur Gemeindevertretung.

Jeder selbständige Preuße erwirbt dasselbe, wenn er seit einem Jahre

1. Einwohner des Stadtbezirks ist und zur Stadtgemeinde gehört (§. 3),
2. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen,
3. die ihn betreffenden Gemeinde-Abgaben gezahlt hat und außerdem
4. entweder
   a) ein Wohnhaus im Stadtbezirk besitzt (§. 16) oder
   b) ein stehendes Gewerbe selbständig als Haupterwerbsquelle und in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern mit wenigstens zwei Gehülfen selbständig betreibt[2]), oder
   c) zur Einkommensteuer veranlagt ist, oder
   d) zu einem fingirten Normalsteuersatze von vier Mark veranlagt ist oder ein Einkommen von mehr als 660 Mark bis 900 Mark bezieht[3]).

Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- und Grundbesitz (W. Steuerzahlungen und Hausbesitz) der Ehefrau werden dem Ehemann, Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- und Grundbesitz (W. Steuerzahlungen und Grundbesitz) der minderjährigen, beziehungsweise der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder, dem Vater angerechnet.

In den Fällen, wo ein Haus durch Vererbung auf einen anderen übergeht, kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnsitzes die Besitzzeit des Erblassers zu Gute.

Als selbständig wird nach vollendetem vierundzwanzigsten Lebensjahre ein jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand[4]) hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliches Erkenntniß entzogen ist.

Inwiefern über die Erlangung des Bürgerrechts von dem Magistrat eine Urkunde (Bürgerbrief) zu ertheilen ist, bleibt den statutarischen Anordnungen vorbehalten.

(R.) §. 5. Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Theilnahme an den Wahlen, sowie in der Befähigung zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Gemeindeverwaltung und zur Gemeindevertretung.

Jeder selbständige Preuße erwirbt dasselbe, wenn er seit einem Jahre

1. Einwohner des Stadtbezirks ist und zur Stadtgemeinde gehört (§. 3),
2. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen,
3. die ihn betreffenden Gemeinde-Abgaben bezahlt hat, und außerdem
4. entweder ein Wohnhaus im Stadtbezirke besitzt, oder

---

[1]) Vergl. wegen des Erwerbes Ref. 14. April 1855 (M. Bl. S. 68). Die Uebernahme eines besoldeten städtischen Amts genügt allein nicht, E. O. V. V. 11.

[2]) Abgeändert durch §. 13 R. Gew. O. Darnach ist das Bürgerrecht nicht ohne Weiteres die Folge eines Gewerbebetriebes. Doch muß der Gewerbetreibende nach Ablauf von 3 Jahren seit Beginn des Gewerbes auf Verlangen der Gemeindebehörde das Bürgerrecht erwerben. Es kann dann aber ein Bürgerrechtsgeld von ihm nicht gefordert, noch verlangt werden, daß er ein anderweitiges Bürgerrecht aufgebe. Vergl. hierzu Ref. 27. Aug. 1872 (M. Bl. S. 224); E. O. V. XIII. 83, XXI. 27, XXV. 19. Anderer Ansicht E. O. V. XXVIII. 29.

Für die Bestimmung der Einwohnerzahl ist die letzte Volkszählung maßgebend. Aktive Militärpersonen bleiben außer Berechnung.

[3]) Vergl. §§. 74 f., 85 Eink. St. Ges. 24. Juni 1891 (G. S. S. 175).

[4]) Wirthschaftlich oder ökonomisch-selbständige Personen, die sich im Besitze einer gemietheten, wenn auch mit Möbeln und Geräthschaften des Vermiethers ausgestatteten Wohnung befinden und einem fremden Hausstande nicht angehören, haben einen eigenen Hausstand im Sinne des §. 5 der St. O., Erk. 8. Okt. 1885 (E. O. V. XIV. 171).

a) von seinen im Gemeindebezirke gelegenen Grundbesitzungen vom Staate zu einem Grund- und Gebäudesteuerbetrage veranlagt ist[1]), dessen geringster Satz nicht unter sechs und nicht über dreissig Mark festzusetzen ist, oder

b) zu einem Einkommen- bezw. Normalsteuersatze veranlagt ist, dessen geringster Jahressatz nicht unter vier und nicht über sechs und zwanzig Mark festzusetzen ist[2]).

Die Festsetzung des zur Erlangung des Bürgerrechts erforderlichen Betrages der Grund- und Gebäude- oder Einkommensteuer erfolgt mittelst statutarischer Anordnung.

Steuerzahlungen der Ehefrau werden dem Ehemanne, Steuerzahlungen der minderjährigen, beziehungsweise der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder, dem Vater angerechnet.

Als selbständig wird nach vollendetem 24sten Lebensjahre ein Jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliches Erkenntniß entzogen ist. Inwiefern über die Erlangung des Bürgerrechtes von dem Bürgermeister eine Urkunde (Bürgerbrief) zu ertheilen ist, bleibt den statutarischen Anordnungen vorbehalten.

(H. N.) §. 5. Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Theilnahme an den Wahlen, sowie in der Befähigung zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Verwaltung und Vertretung der Stadtgemeinde.

Das Bürgerrecht wird von jedem selbständigen männlichen Gemeindeangehörigen (§. 3) erworben, welcher

1. Angehöriger des Deutschen Reiches ist,
2. die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt,
3. seit zwei Jahren in dem Stadtbezirke einen Wohnsitz hat,
4. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt,
5. die schuldigen Gemeindeabgaben gezahlt hat und außerdem
6. entweder
   a) ein Wohnhaus im Stadtbezirke besitzt oder
   b) von seinem innerhalb des Stadtbezirks belegenen Grundbesitze zu einem Jahresbetrage von mindestens 6 Mark an Grund- und Gebäudesteuer vom Staate veranlagt ist oder
   c) zur Staatseinkommensteuer oder zu einem fingirten Normalsteuersatze von mindestens 4 Mark veranlagt ist oder ein Einkommen von mehr als 660 Mark hat.

Steht ein Wohnhaus im (getheilten oder ungetheilten) Miteigenthume Mehrerer, so kann das Bürgerrecht auf Grund dieses Besitzes nur von einem unter ihnen ausgeübt werden. Falls die Miteigenthümer sich über die Person des Berechtigten nicht einigen, ist derjenige, welcher den größten Antheil besitzt, befugt, das Bürgerrecht auszuüben; bei gleichen Antheilen bestimmt sich in diesem Falle die Person des Berechtigten durch das Loos, welches durch die Hand des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters (§. 32) gezogen wird.

In den Fällen, wo ein Wohnhaus durch Vererbung auf einen anderen übergeht, kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des zweijährigen Wohnsitzes die Besitzzeit des Erblassers zu Gute. Die Uebertragung unter Lebenden an Verwandte in absteigender Linie steht der Vererbung gleich.

Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemanne, Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- und Grundbesitz der minderjährigen, sowie der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder dem Vater angerechnet.

Als selbständig wird betrachtet, wer das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und einen eigenen Hausstand besitzt, sofern ihm nicht das Verfügungs-

---

[1]) §. 5 Ges. 14. Juli 1893 (G. S. S. 119) wegen Aufhebung direkter Staatssteuern.

[2]) §§. 74—77 Eink. St. Ges. 24. Juni 1891. Dem Normalsteuersatze von 4 Mark entspricht mangels Veranlagung ein Einkommen von mehr als 660 bis einschließlich 900 Mark.

recht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterlichen Beschluß entzogen ist.

Inwiefern über den Erwerb des Bürgerrechtes von dem Magistrate eine Urkunde (Bürgerbrief) zu ertheilen ist, bleibt den statutarischen Anordnungen vorbehalten.)

§. 6. (W. §. 6.) Verlegt ein Bürger seinen Wohnsitz nach einer andern Stadt, so kann ihm das Bürgerrecht in seinem neuen Wohnort, wenn sonst die Erfordernisse zur Erlangung desselben vorhanden sind, von dem Magistrate im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung (§. 12) schon vor Ablauf eines Jahres verliehen werden.

Diese Bestimmungen finden auch auf den Fall Anwendung, wenn der Besitzer eines, einen besonderen Gutsbezirk bildenden Gutes ((W. eines selbständigen, einer Gemeinde gleichgestellten Gutes)) oder ein stimmberechtigter Einwohner einer Landgemeinde seinen Wohnsitz nach einer Stadt verlegt.

Der Magistrat ist, im Einverständniß mit der Stadtverordneten-Versammlung befugt, Männern, welche sich um die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf die oben gedachten besonderen Erfordernisse, das Ehrenbürgerrecht zu ertheilen, wodurch keine städtischen Verpflichtungen entstehen [1]).

((R.) §. 6. Verlegt ein stimmberechtigter Einwohner seinen Wohnsitz, so kann ihm das Bürgerrecht in seinem neuen Wohnorte, wenn sonst die Erfordernisse zur Erlangung desselben vorhanden sind, von dem Bürgermeister, im Einverständniß mit der Stadtverordneten-Versammlung (§. 11) schon vor Ablauf eines Jahres verliehen werden.

Die Stadtverordneten-Versammlung ist im Einverständnisse mit dem Bürgermeister befugt, Männern, welche sich um die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf die obengedachten besonderen Erfordernisse, das Ehrenbürgerrecht zu ertheilen, wodurch keine städtischen Verpflichtungen entstehen.

(H. N) §. 6. Verlegt ein Bürger seinen Wohnsitz in eine andere Stadt, so kann ihm in seinem neuen Wohnorte das Bürgerrecht, wenn sonst die Voraussetzungen zu dessen Erwerb vorliegen, von dem Magistrate im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung (§. 14) schon vor Ablauf von zwei Jahren verliehen werden.

Ein Gleiches findet statt, wenn der Besitzer eines einen besonderen Gutsbezirk bildenden Gutes oder das Gemeindeglied einer Landgemeinde seinen Wohnsitz in eine Stadt verlegt.

Der Magistrat ist im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung befugt, Männern, welche sich um die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf deren Gemeindeangehörigkeit und die nach §. 5 Abs. 2 unter Nummer 3 und 6 vorgeschriebenen Voraussetzungen das Ehrenbürgerrecht zu ertheilen.)

§. 7. (W. u. R. §. 7.) Wer in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehre verlustig geworden (§§. 32—34 des R. Str. G. B.) verliert dadurch auch das Bürgerrecht und die Befähigung, dasselbe zu erwerben.

— — —

Ist gegen einen Bürger wegen eines Verbrechens die Versetzung in den Anklagestand, oder wegen eines Vergehens, welches die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muß oder kann, die Verweisung an das Strafgericht ausgesprochen, oder ist derselbe zur gerichtlichen Haft gebracht [2]) ((R. in Konkurs oder Zahlungsunfähigkeit verfallen oder in Falliments-zustand erklärt worden)), so ruht die Ausübung des ihm zustehenden Bürgerrechts so lange, bis die gerichtliche Untersuchung beendigt ist. ((R. oder das Konkursverfahren beendigt oder die Rehabilitirung ausgesprochen ist, beziehungsweise die Zahlungsunfähigkeit aufgehört hat.))

Das Bürgerrecht geht verloren, sobald eines der zur Erlangung desselben

---

[1]) Das Ehrenbürgerrecht und das auf ihm beruhende Recht zur Theilnahme an den Gemeindewahlen gehen verloren, sobald der Ehrenbürger aufhört Preuße zu sein, E. O. V. XXX. 1.

[2]) Vergl. jetzt §§. 196 ff. Str. Pr. O.

vorgeschriebenen Erfordernisse bei dem bis dahin dazu Berechtigten nicht mehr zutrifft.

(O. u. W.) Verfällt ein Bürger in Konkurs, so ruht sein Bürgerrecht bis zur Beendigung des Verfahrens[1]); die Befähigung, dasselbe wieder zu erlangen, kann ihm, wenn er die Befriedigung seiner Gläubiger nachweist, von den Stadtbehörden verliehen werden.

(H. N.) §. 7. Das Bürgerrecht und die unbesoldeten städtischen Aemter gehen verloren, sobald eine der im §. 5 Abs. 2 unter Nummer 1, 2 und 6 vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht mehr zutrifft oder der Wohnsitz in dem Stadtbezirke aufgegeben wird.

Wer durch rechtskräftiges Erkenntniß der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gegangen ist, verliert dadurch dauernd die von ihm bisher bekleideten Aemter in der Verwaltung und Vertretung der Stadtgemeinde.

Die rechtskräftig erfolgte Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat den dauernden Verlust der bisher bekleideten Aemter in der Verwaltung und Vertretung der Stadtgemeinde, sowie für die im Urtheile bestimmte Zeit die Unfähigkeit zur Bekleidung solcher Aemter zur Folge.

Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat den Verlust der städtischen Aemter und die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung solcher Aemter zur Folge.

(H. N.) §. 8. Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes das Bürgerrecht besitzt, verliert es nicht aus dem Grunde, weil bei ihm die im §. 5 Abs. 2 unter Nummer 6 vorgeschriebene Voraussetzung nicht zutrifft.

(H. N.) §. 9. Die Ausübung des Bürgerrechts ruht,

1. wenn gegen einen Bürger gerichtliche Haft verfügt oder wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, das Hauptverfahren eröffnet ist, so lange bis das Strafverfahren beendet ist;
2. wenn ein Bürger entmündigt ist, bis zur Wiederaufhebung der Entmündigung;
3. wenn ein Bürger in Konkurs verfällt, bis zur Beendigung des Verfahrens;
4. wenn ein Bürger Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt, während sechs Monaten nach dem Empfange der Unterstützung, sofern er nicht früher die empfangene Unterstützung erstattet;
5. wenn ein Bürger die schuldigen Gemeindeabgaben innerhalb 8 Tagen nach erfolgter Mahnung durch den Steuererheber nicht gezahlt hat, vom Ablaufe dieser Frist bis zu deren Entrichtung.)

§. 8. (W. §. 8.) Wer in einer Stadt seit einem Jahre mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner sowohl an direkten Staats- als an Gemeinde-Abgaben[2]) entrichtet, ist auch ohne im Stadtbezirke zu wohnen, oder sich daselbst

---

[1]) Vergl. §. 52 Ausf. Ges. zur Konk. O. 6. März 1879 (G. S. S. 109) und Ref. 5. Dez. 1881 (M. Bl. 1882 S. 20).

[2]) Das „Mehr" muß also in jeder einzelnen der beiden Abgabengattungen vorhanden sein, E. O. V. XIV. 43.

Gemäß §. 5 Ges. 14. Juli 1893 (G. S. S. 119) wegen Aufhebung direkter Staatssteuern treten an Stelle der bisher zu entrichtenden Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuer die vom Staate veranlagten Beträge.

Die Ergänzungssteuer ist zuzurechnen, da sie gemäß §. 51 Ges. 14. Juli 1893 (G. S. S. 134) nur bei der Vertheilung und Aufbringung öffentlicher Lasten nach dem Maßstabe direkter Staatssteuern nicht in Ansatz kommen soll.

Die den Hausbesitzern als solchen Behufs Beseitigung ihrer Verpflichtung zur Pflasterung der Straßen auferlegte Pflastersteuer ist als eine direkte Gemeindesteuer bei Aufstellung der Wählerliste in Rechnung zu bringen. Die von den Liegenschaften der offenen Handelsgesellschaften zu zahlenden direkten Staats- und Gemeindesteuern sind bei Aufstellung der Wählerliste zu berücksichtigen und auf die einzelnen Gesellschaften zu vertheilen, Erk. 6. Juli 1886 (E. O. V. XIII. 69).

Die Bergwerksabgabe ist nicht eine direkte Staatssteuer in dem Sinne des §. 8 der Städte-Ordnung, Erk. 18. Jan. 1877 (E. O. V. XIV. 44).

Die Aktiengesellschaften und zwar auch diejenigen des neueren Rechts sind, wie

aufzuhalten, berechtigt, an den Wahlen Theil zu nehmen, falls bei ihm die übrigen Erfordernisse dazu vorhanden sind.

Dasselbe Recht haben juristische Personen, wenn sie in einem solchen Maße in der Gemeinde besteuert sind.

(H. N.) §. 10. Wer seit einem Jahre mehr als einer der drei höchstbesteuerten Gemeindeangehörigen sowohl an direkten Staatssteuern als an direkten Gemeindesteuern entrichtet, ist, auch ohne im Stadtbezirke einen Wohnsitz zu haben, berechtigt, an den Wahlen theilzunehmen, falls bei ihm die übrigen Voraussetzungen (§. 5 Abs. 2) vorhanden sind.

Dasselbe Recht haben juristische Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, wenn sie seit einem Jahre in einem solchen Maße in der Gemeinde besteuert sind.

Dem Staatsfiskus steht dasselbe Recht zu, wenn er seit einem Jahre zu den direkten Gemeindesteuern mit einem höheren Betrage herangezogen wird, als einer der drei höchstbesteuerten Gemeindeangehörigen an direkten Staats- und Gemeindesteuern, beide zusammengerechnet, entrichtet.

(H. N.) §. 11. Die Stadtverordneten-Versammlung beschließt auf Einsprüche, betreffend den Besitz oder den Verlust des Bürgerrechts, insbesondere des Rechts zur Bekleidung eines den Besitz des Bürgerrechts voraussetzenden Amtes in der Verwaltung oder Vertretung der Stadtgemeinde.

Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt, welche auch dem Magistrate zusteht. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.)

§. 9. (W. §. 9. R. §. 8.) Die Stadtgemeinden sind Korporationen; denselben steht die Selbst-Verwaltung ihrer Angelegenheiten nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes zu[1]).

(R.) §. 9. Der Bürgermeister und die Stadtverordneten-Versammlung haben nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes die Stadtgemeinde zu vertreten. Der Bürgermeister ist die Obrigkeit der Stadt und verwaltet die städtischen Gemeindeangelegenheiten. (Die Ausnahmen bestimmt Tit. VIII.)

(H. N.) §. 12. Die Stadtgemeinden sind öffentliche Körperschaften; es steht ihnen das Recht der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu. Sie werden durch den Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung vertreten.

Der Magistrat ist die Obrigkeit der Stadt und verwaltet die städtischen Gemeindeangelegenheiten. Die Ausnahme bestimmt der neunte Titel.)

§. 10. (W. §. 10.) In den Städten wird ein Magistrat (kollegialischer Gemeinde-Vorstand) und eine Stadtverordneten-Versammlung gebildet, welche nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes dieselben vertreten. Der Magistrat ist

---

Zu Anmerkung 2 auf S. 764.

hinsichtlich der Steuerpflicht (§. 4 Abs. 3), wie auch hinsichtlich der Wahlberechtigung nach §. 8 Abs. 2 den juristischen Personen gleichzustellen, E. O. V. XVII. 94.

Der Fiskus hat das Wahlrecht nicht. Die Veranlagung des Fiskus zur Grund- und Gebäudesteuer ist keine die Wahlberechtigung begründende Besteuerung desselben, E. O. V. XIV. 43, XVII. 94.

Ueber die Befugniß der juristischen Personen und Forensen zur Ausübung des Wahlrechts durch Bevollmächtigte vergl. §. 25 Abs. 2 und Ref. 23. Juni 1881 (M. Bl. S. 206).

Keine juristischen Personen sind die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, es steht ihnen also ein Wahlrecht aus §. 8 Abs. 2 nicht zu, Erk. O. V. G. 27. Juni 1896 (Pr. V. Bl. XVII. 462).

[1]) Die Gemeinde kann Alles in den Bereich ihrer Wirksamkeit ziehen, was die Wohlfahrt des Ganzen, die materiellen Interessen und die geistige Entwickelung des Einzelnen fördert. Sie wird auf allen diesen Gebieten nur durch das staatliche Aufsichtsrecht begrenzt, E. O. V. XII. 155. Eine Beschränkung tritt nur dadurch ein, daß sie nicht über die Wahrung der Interessen der örtlichen Gemeinschaft hinausgehen und namentlich nicht das Gebiet der allgemeinen Politik des Reiches und des Staates in den Bereich ihrer Berathungen und Beschlußnahmen ziehen darf, E. O. V. XIII. 89.

die Obrigkeit der Stadt und verwaltet die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten. Die Ausnahmen bestimmt Titel VIII.

§. 11. (W. §. 11. R. §. 10.) Jede Stadt ist befugt, besondere statutarische Anordnungen zu treffen,

1. über solche Angelegenheiten der Stadtgemeinden, sowie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält,
2. über sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der den gewerblichen Genossenschaften bei Eintheilnng der stimmfähigen Bürger und bei Bildung der Wahlversammlungen und der städtischen Vertretung zu gewährenden angemessenen Berücksichtung.

Dergleichen Anordnungen bedürfen der Bestätigung des Bezirksausschusses [1]).

(R.) Solche Anordnungen dürfen den bestehenden Gesetzen nicht widersprechen. Zu denselben ist die Genehmigung des Bezirksausschusses [1]) erforderlich.

(H. N.) §. 13. Die Stadtgemeinden sind befugt, besondere statutarische Anordnungen zu treffen:

1. über solche Angelegenheiten der Stadtgemeinden, sowie über solche Rechte und Pflichten der Gemeindeangehörigen, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält;
2. über sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen.

Die Entwürfe zu den statutarischen Anordnungen sind vor dem endgültigen Beschlusse der Stadtverordneten-Versammlung zur öffentlichen Kenntniß in der Stadtgemeinde zu bringen; jedem Bürger steht frei, innerhalb der nächsten zwei Wochen, vom Tage nach der Veröffentlichung an gerechnet, bei dem Magistrate Einwendungen zu erheben, welche dieser der Stadtverordneten-Versammlung zur Beschlußfassung vorzulegen hat.

Die statutarischen Anordnungen bedürfen der Bestätigung des Bezirksausschusses.)

Titel II. Von der Zusammensetzung und Wahl der Stadtverordneten-Versammlung.

§. 12. (W. §. 12.) Die Stadtverordneten-Versammlung besteht aus zwölf Mitgliedern in Stadtgemeinden von weniger als 2,500 Einwohnern,

aus	18	in Gemeinden	von	2,500	bis 5,000	Einwohnern,
=	24	=	=	5,001	— 10,000	=
=	30	=	=	10,001	— 20,000	=
=	36	=	=	20,001	— 30,000	=

(W.) In Gemeinden von mehr als 30,000 Einwohnern treten für jede weiteren 20,000 Einwohner sechs Stadtverordnete hinzu.)

(O.) aus	42	in Gemeinden	von	30,001	bis 50,000	Einwohnern,
=	48	=	=	50,001	— 70,000	=
=	54	=	=	70,001	— 90,000	=
=	60	=	=	90,001	— 120,000	=

---

[1]) Zust. Ges. §. 16 Abs. 3. Dagegen Beschwerde an den Provinzialrath (L. V. G. §. 121). Für Berlin tritt an die Stelle des Bezirksausschusses der Oberpräsident, gegen dessen Beschluß die Beschwerde an den Minister des Innern stattfindet (L. V. G. §. 43). Durch die erfolgte Bestätigung eines Ortsstatuts wird die Prüfung der Frage, ob es mit den Gesetzen im Einklange steht, den ordentlichen Gerichten und Verwaltungsgerichten insoweit nicht entzogen, als diese Frage für den Civil- oder Verwaltungsrechtsstreit die Unterlage bildet, E. O. V. II. 107, III. 97, IV. 117, 145, IX. 29, XI. 104, XII. 177. Zwangsmittel zur Durchführung können, wenn die Voraussetzungen hierzu vorliegen, durch Polizeiverordnung in den dafür vorgeschriebenen Formen angedroht werden, Ref. 4. März 1871 (M. Bl. S. 106) und E. O. V. IX. 57. Ortsstatuten sind in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, M. E. 30. Aug. 1872 (M. Bl. S. 225). Doch werden sie mangels Veröffentlichung nicht rechtsunverbindlich, E. O. V. XXV. 14.

(O.) In Gemeinden von mehr als 120,000 Einwohnern treten für jede weiteren 50,000 Einwohner sechs Stadtverordnete hinzu.

(O.) Wo die Zahl der Stadtverordneten bisher eine andere gewesen ist, verbleibt es bei dieser Zahl, bis durch statutarische Anordnung, welcher überhaupt abweichende Festsetzungen über die Zahl der Stadtverordneten vorbehalten werden, eine Aenderung getroffen ist.

(R.) §. 11. Die Stadtverordneten-Versammlung besteht aus:

12	Mitgliedern	in Gemeinden von nicht mehr als	2500 Einw.,
18	=	= = = =	2501—10,000 =
24	=	= = = =	10,001—30,000 =
30	=	= = mehr als	30,000 =

Den statutarischen Anordnungen bleiben abweichende Festsetzungen über die Zahl der Stadtverordneten vorbehalten.

(H. N.) §. 14. Die Stadtverordneten-Versammlung besteht aus zwölf Mitgliedern in Stadtgemeinden von nicht mehr als 2500 Einwohnern,

aus	18	in	Gemeinden	von	mehr	als	2,500 bis	5,000 Einwohnern,
=	24	=	=	=	=	=	5,000 =	10,000 =
=	30	=	=	=	=	=	10,000 =	20,000 =
=	36	=	=	=	=	=	20,000 =	50,000 =
=	42	=	=	=	=	=	50,000 =	100,000 =
=	48	=	=	=	=	=		100,000 =

Durch statutarische Anordnung können abweichende Festsetzungen über die Anzahl der Stadtverordneten getroffen werden.)

§. 13[1]). (W. §. 13. R. § 12.) Zum Zwecke der Wahl der Stadtverordneten werden die stimmfähigen Bürger (§§. 5—8) (R. §§. 5—7)) nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staats-, Gemeinde-, Kreis- und Provinzialsteuern in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, dass auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Wähler fällt

Für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von drei Mark zum Ansatz zu bringen[2]).

Wähler, welche zu einer Staatssteuer nicht veranlagt sind, wählen in der dritten Abtheilung.

Verringert sich in Folge dessen die auf die erste und zweite Abtheilung entfallende Gesammtsteuersumme, so findet die Bildung dieser Abtheilungen in der Art statt, dass von der übrig bleibenden Summe[3]) auf die erste und zweite Abtheilung je die Hälfte entfällt.

Wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, treten an deren Stelle die vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.

Unberührt bleiben die Bestimmungen der Gemeindeverfassungsgesetze, nach denen die Ausübung des Wahlrechts an die Entrichtung bestimmter Steuersätze geknüpft ist oder geknüpft werden kann.

In die erste beziehungsweise zweite Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste beziehungsweise zweite Drittheil fällt.

Steuern, die für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer andern Ge-

---

[1]) Abs. 1—6 in der Fassung des Ges., betr. Aenderung des Wahlverfahrens vom 29. Juni 1893 (G. S. S. 103) §§. 1—5.

Wegen der Vertheilung der von den offenen Handelsgesellschaften für ihre Liegenschaften zu zahlenden direkten Staats- und Gemeindesteuern auf die einzelnen Gesellschafter vergl. E. O. V. XIII. 69. Jeder stimmfähige Bürger ist in jeder Abtheilung wählbar und hat ein erhebliches Interesse daran, daß sich die Wahlen in jeder Abtheilung ordnungsmäßig vollziehen, E. O. V. XVIII. 39.

[2]) Doch sind, wo das Bürgerrecht auf dem Normalsteuersatze von 4 Mk. beruht (oben §. 5 Abs. 2 Nr. 4c), auch die so Veranlagten in die Wählerliste aufzunehmen.

[3]) D. h. von der Gesammtheit, vermindert um die Steuerbeträge der Wähler dritter Abtheilung, vergl. Res. 27. Juni 1893, M. d. J. I. A. 6505.

Vergl. auch §. 5 Abs. 4, 5 Regl. 18. Sept. 1893 für die Wahlen zum Abgeordnetenhause, oben Bd. I S. 63.

meinde entrichtet werden, sowie die Steuern für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe, sind bei der Bildung der Abtheilungen nicht anzurechnen.

(R.) Die Ehrenbürger (§. 6) gehören zur ersten Abtheilung, es kommt aber deren Steuer bei der Eintheilung der Abtheilungen nicht in Anrechnung.)

Kein Wähler kann zwei Abtheilungen zugleich angehören.

Läßt sich weder nach dem Steuerbetrage, noch nach der alphabetischen Ordnung der Namen bestimmen, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so entscheidet das Loos.

Jede Abtheilung wählt ein Drittel der Stadtverordneten, ohne dabei an die Wähler der Abtheilung gebunden zu sein.

(H. N.) §. 15. Für die Wahlen der Stadtverordneten werden die Stimmberechtigten, mit Ausnahme der in §. 10 Abs. 2 und 3 aufgeführten, nach Maßgabe der von ihnen in der Gemeinde zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Einkommen- und Ergänzungssteuer), Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern in drei Abtheilungen getheilt und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittel der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Wähler fällt. Die in §. 10 Abs. 2 und 3 aufgeführten Stimmberechtigten sind nach erfolgter Bildung der Wählerabtheilungen derjenigen Abtheilung zuzutheilen, welcher sie nach der Höhe der ihnen anzurechnenden Steuerbeträge angehören.

Bei der Bildung der Wählerabtheilungen kommen Steuern für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe nicht in Anrechnung.

Wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, treten an deren Stelle die vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.

Für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von drei Mark zum Ansatze zu bringen.

Wähler, welche vom Staate zu einer Steuer nicht veranlagt sind, wählen in der dritten Abtheilung. Verringert sich in Folge dessen die auf die erste und zweite Abtheilung entfallende Gesammtsteuersumme, so findet die Bildung dieser Abtheilungen in der Art statt, daß von der übrig bleibenden Summe auf die erste und zweite Abtheilung je die Hälfte entfällt.

In die erste oder zweite Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste oder zweite Drittel fällt.

Kein Wähler kann zwei Abtheilungen zugleich angehören. Läßt sich bei gleichen Steuerbeträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen, bei gleichen Namen das Loos den Ausschlag.

Jede Abtheilung wählt aus der Zahl der stimmberechtigten Bürger ein Drittel der Stadtverordneten, ohne dabei an die Wähler der Abtheilung gebunden zu sein.

Die Ehrenbürger wählen, sofern sie ihren Wohnsitz nicht in dem Stadtbezirke haben, in der ersten Abtheilung.)

§. 14. (W. §. 14. R. §. 13). Gehören zu einer Abtheilung mehr als fünfhundert Wähler, so kann die Wahl derselben nach dazu gebildeten Wahlbezirken geschehen. Enthält eine Stadtgemeinde mehrere Ortschaften, so kann dieselbe mit Rücksicht hierauf in Wahlbezirke eingetheilt werden. Die Anzahl und die Grenzen der Wahlbezirke, sowie die Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Stadtverordneten, werden nach Maßgabe der Zahl der stimmfähigen Bürger von dem Magistrat festgesetzt.

Ist[1]) eine Aenderung der Anzahl oder der Grenzen der Wahlbezirke oder der Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Stadtverordneten wegen einer in der Zahl der stimmfähigen Bürger eingetretenen Aenderung oder aus sonstigen Gründen erforderlich geworden, so hat der Magistrat die entsprechende anderweitige Festsetzung zu treffen, auch wegen des Uebergangs aus dem alten in das neue Verhältniss das Geeignete anzuordnen.

Der Beschluss des Magistrats bedarf der Bestätigung von Amtswegen.

---

[1]) Abs. 2 und 3 eingefügt durch Ges. 1. März 1891 (G. S. S. 20). Für die erstmalige Eintheilung einer Wählerabtheilung in mehrere Wahlbezirke ist auch nach Ges. 1. März 1891 der §. 14 in seiner alten Fassung maßgebend geblieben. Die Vorschriften des Ges. 1. März 1891 finden nur dann Anwendung, wenn in einer Stadtgemeinde bereits mehrere Wahlbezirke bestehen, E. O. B. XXX. 9.

(H. N.) §. 16. Enthält eine Stadtgemeinde mehrere Ortschaften, so kann sie mit Rücksicht hierauf in Wahlbezirke eingetheilt werden.

Für eine Abtheilung, in welcher mehr als 500 Wähler vorhanden sind, können Wahlbezirke gebildet werden.

Die Anzahl und die Grenzen der Wahlbezirke, sowie die Anzahl der in einem jeden zu wählenden Stadtverordneten werden nach Maßgabe der Zahl der stimmberechtigten Bürger von dem Magistrate festgesetzt.

Ist eine Aenderung der Anzahl oder der Grenzen der Wahlbezirke oder der Anzahl der in einem jeden zu wählenden Stadtverordneten wegen einer in der Zahl der stimmberechtigten Bürger eingetretenen Aenderung oder aus sonstigen Gründen erforderlich geworden, so hat der Magistrat die entsprechende anderweitige Festsetzung zu treffen, auch wegen des Ueberganges aus dem alten in das neue Verhältniß das Geeignete anzuordnen. Diese Festsetzung bedarf der Bestätigung des Bezirksausschusses.

(H. N.) §. 17. Die Wähler sind bei der Wahl an die im Wahlbezirke wohnenden Bürger nicht gebunden. Jedoch kann bei Stadtgemeinden, welche mehrere Ortschaften enthalten, durch Beschluß des Bezirksausschusses nach Verhältniß der Einwohnerzahl bestimmt werden, wieviel Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung aus jeder einzelnen Ortschaft zu wählen sind.)

§. 15. (W. §. 15. R. §. 14.) Bei Stadtgemeinden, welche mehrere Ortschaften enthalten, kann der Bezirksausschuss [1]) nach Verhältniß der Einwohnerzahl bestimmen, wie viel Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung aus jeder einzelnen Ortschaft zu wählen sind.

§. 16. (W. §. 15. R. §. 14. H. N. §. 18.) Die Hälfte der von jeder Abtheilung zu wählenden Stadtverordneten muß [2]) aus Hausbesitzern (Eigenthümern, Nießbrauchern und solchen, die ein erbliches Besitzrecht haben) bestehen.

§. 17. (W. §. 17. R. §. 16. H. N. §. 19.) Stadtverordnete können nicht sein:

1. diejenigen Beamten und die (H. N. vom Staate ernannten) Mitglieder derjenigen Behörden [3]), durch welche die Aufsicht des Staats über die Städte ausgeübt wird (§. 76) (R. §. 81), (H. N. §. 87);

2. die Mitglieder des Magistrats und alle besoldeten [4]) Gemeindebeamten; die Ausnahmen bestimmen §§. 72 und 73 (H. N. §§. 83 und 84);

(R.) 2. die Gemeindebeamten mit Ausnahme der Beigeordneten;)

3. Geistliche, Kirchendiener [5]) und Elementarlehrer [6]) (H. N. Volksschullehrer);

---

[1]) Zust. Ges. §. 12 Abs. 1.

[2]) Entspricht das Resultat der Wahl nicht dieser Anordnung, so werden unter den gewählten Nicht-Hausbesitzern diejenigen, welche die wenigsten Stimmen erhalten haben, auszuscheiden sein und es dürfen dann bei den Ergänzungswahlen nur Hausbesitzer gewählt werden.

Der als Hausbesitzer Gewählte verliert sein Mandat nicht, wenn er später aufhört, Hausbesitzer zu sein, Erk. O. V. G. 13. April 1894.

[3]) Gewählte Mitglieder des Bezirksausschusses und Provinzialrathes sind wählbar, Res. 26. Juni 1888.

[4]) Ein Ortssteuererheber, dem der Magistrat auf Grund einer von den Stadtverordneten vorgenommenen Wahl die Erhebung der direkten Staatssteuern gegen den Bezug der vom Staate für die Erhebung zu zahlenden Tantième überträgt, ohne ihm einen Diensteid abzunehmen — kann nicht Stadtverordneter sein, Erk. 28. Okt. 1885 (E. O. V. XII. 51). §. 16 Abs. 2 des Ges. 14. Juli 1893 wegen Aufhebung direkter Staatssteuern und Vd. 22. Jan. 1894 (G. S. S. 3) ändern hieran nichts, da der Erheber für seine Mühewaltung von der Stadt entschädigt werden wird und daher Gemeindebeamter bleibt.

[5]) Die Kirchenvorsteher gehören nicht zu den nach §§. 17 und 30 von der Stadtverordnetenschaft und von der Mitgliedschaft des Magistrats ausgeschlossenen Kirchendienern, Res. 14. Dez. 1874 (M. Bl. 1875 S. 6); wohl aber die Rendanten von Kirchenkassen, E. O. V. XVII. 124.

[6]) Der Charakter der Schule entscheidet, an der der Lehrer angestellt ist, nicht der Gegenstand des ertheilten Unterrichts, Res. 27. Jan. 1878 (M. Bl. S. 35) und E. O. V. XV. 70.

4. die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte (R. der Handelsgerichte und der Gewerbegerichte) nicht zu zählen sind;

5. die Beamten der Staatsanwaltschaft;

6. Die Polizeibeamten[1]).

Vater und Sohn (H. N. Schwiegervater und Schwiegersohn), sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich erwählt, so wird der ältere allein zugelassen[2]). (H. N.) Sind solche Verwandte oder Verschwägerte zugleich erwählt, so wird der ältere allein zugelassen. Entsteht die Schwägerschaft im Laufe der Wahlperiode, so scheidet der Schwiegersohn aus.)

§. 18. (W. §. 18. R. 17. H. N. §. 20.) Die Stadtverordneten werden auf sechs Jahre gewählt. Jedoch verliert jede Wahl ihre Wirkung, sobald einer der Fälle eintritt, in denen nach den Bestimmungen im §. 7 der Gewählte des Bürgerrechts verlustig geht oder von der Ausübung desselben für eine gewisse Zeit ausgeschlossen wird. Tritt einer der Fälle ein, in denen nach jenen Bestimmungen die Ausübung des Bürgerrechts ruhen muß, so ist der Gewählte zugleich von der Theilnahme an den Geschäften der Stadtverordneten-Versammlung einstweilen bis zum Austrage der Sache ausgeschlossen. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittheil der Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden für jede Abtheilung durch das Loos bestimmt[3]).

§. 19. (W. §. 19. R. §. 18. H. N. §. 21.) Eine Liste der stimmfähigen Bürger (H. N. Stimmberechtigten), welche die erforderlichen Eigenschaften derselben (H. N. der eingetragenen Personen) nachweist, wird von dem Magistrat geführt und alljährlich im Juli berichtigt[4]) [5]).

---

[1]) Auch Eisenbahn-Polizeibeamte können nicht Stadtverordnete sein, Erk. 17. Febr. 1888 (E. O. B. XII. 72). Die Kreis-Sekretäre sind nach der Regel der Kreisord. 13. Dez. 1872 die gesetzlichen Vertreter der Landräthe und wie diese nicht wählbar zu Stadtverordneten, Erk. 27. Jan. 1886 (E. O. B. XIII. 78); E. O. B. XVI. 72; desgleichen die Kreisdeputirten, solange sie den Landrath vertreten, E. O. B. XXV. 20.

[2]) Staatsbeamte (auch Notare) bedürfen zum Eintritt in die Stadtverordneten-Versammlung der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde, M. B. 2. März 1851 (M. Bl. S. 38). Hinsichtlich der aktiven Militärpersonen vergl. §. 47 Reichs-Mil.-Ges. 2. Mai 1874 (R. G. Bl. S. 45).

Die Voraussetzungen der Wählbarkeit müssen schon zur Zeit der Vornahme der Wahl gegeben sein, insbesondere darf schon zu dieser Zeit der Thatbestand des §. 17 nicht vorliegen, E. O. B. XXVIII. 9.

[3]) Zusatz zu §§. 5, 6, 7 und 18:

§. 10 Zust. Ges. Die Gemeindevertretung beschließt:

1. auf Beschwerden und Einsprüche, betr. den Besitz oder den Verlust des Bürgerrechts, insbesondere des Rechts zur Bekleidung einer den Besitz des Bürgerrechts voraussetzenden Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder Gemeindevertretung, die Verpflichtung zum Erwerbe oder zur Verleihung des Bürgerrechts bezw. zur Zahlung von Bürgergewinngeldern (Ausfertigungsgebühren) und zur Leistung des Bürgereides, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Bürgerklasse, die Richtigkeit der Gemeindewählerliste.

§. 11. Zust. Ges.: Der Beschluß der Gemeindevertretung (§. 10) bedarf keiner Genehmigung oder Bestätigung von Seiten des Gemeindevorstandes oder der Aufsichtsbehörde. Gegen den Beschluß der Gemeindevertretung findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren (bei dem Bezirksausschusse, Zust. Ges. §. 21) statt. Die Klage steht in den Fällen des §. 10 auch dem Gemeindevorstande zu.

Die Klage hat in den Fällen des §. 10 unter 1 und 2 keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen Ersatzwahlen vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden.

[4]) Vergl. über die Bedeutung der Liste E. O. B. XX. 9; XIII. 69; XIV. 56. Einwendungen gegen die Richtigkeit können nur während der Dauer ihrer Auslegung erhoben werden. Das Recht auf Einsicht ist von Zahlung des Bürgerrechtsgeldes nicht abhängig. Ein Recht auf Ertheilung einer Abschrift der Wählerlisten

Die Liste wird nach den Wahlabtheilungen und im Falle des §. 14 (R. §. 13. H. N. §. 16) nach den Wahlbezirken eingetheilt.

§. 20. (W. §. 20. R. §. 19. H. N. §. 22.) Vom 1. bis 15. Juli schreitet der Magistrat (R. Bürgermeister) zur Berichtigung [1]) der Liste. (H. N. Vom 1. bis 15. August berichtigt der Magistrat die Liste.) Vom 15. bis 30. Juli (H. N. August) wird die Liste in einem oder mehreren zu öffentlicher Kenntniß gebrachten Lokalen in der Stadtgemeinde offen gelegt.

Während dieser Zeit kann jedes Mitglied der Stadtgemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Magistrat Einwendungen (H. N. Einspruch) erheben.

Die Stadtverordneten-Versammlung hat darüber bis zum 15. August (H. N. September) zu beschließen; (O. W.) der Beschluß bedarf keiner Zustimmung des Magistrats [2]).

Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Einwohners (H. N. Stimmberechtigten) wieder ausgestrichen werden, so ist ihm dieses acht Tage vorher von dem Magistrate unter Angabe der Gründe mitzutheilen [3]).

(H N.) Gegen den Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung in Betreff der Richtigkeit der Liste findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt, welche auch dem Magistrate zusteht. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.)

§. 21. (W. §. 21. R. §. 20. H. N. §. 23.) Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Stadtverordneten-Versammlung finden alle zwei Jahre im November statt. Bei dem zunächst vorhergehenden wöchentlichen Hauptgottesdienst ist auf die Wichtigkeit dieser Handlung hinzuweisen. (Dieser Satz ist nur in O. enthalten.) Die Wahlen der dritten Abtheilung erfolgen zuerst, die der ersten zuletzt.

Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder müssen angeordnet werden, wenn die Stadtverordneten-Versammlung, oder der Magistrat (R. Bürgermeister), oder der Bezirksausschuss durch Beschluss [4]) es für erforderlich erachten. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen sechs Jahre (W. R. H. N. Wahlperiode) in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Zu Anmerkung 4 auf S. 770.

steht den Betheiligten nicht zu, ebensowenig ein Recht des Abschreibens, E. O. V. XXVII. 16. Dagegen bezieht sich das Recht der Einsicht auf Alles, was die Liste enthält, also auch auf die Steuerbeträge, E. O. V. XXVII. 21.

In den östlichen Provinzen stellt der Magistrat, nicht der Bürgermeister, die Listen auf, Erk. O. V. G. 16. Nov. 1888 (Pr. V. Bl. X. 179) und 19. Sept. 1894 (Pr. V. Bl. XVI. 122). Streichungen in den festgestellten Listen außerhalb des Berichtigungsverfahrens sind unzulässig, Erk. O. V. G. 19. Mai 1894 (Pr. V. Bl. XV. 557).

[5]) Die in W. §§. 19—21 und R. §§. 18—20 enthaltenen Zeitbestimmungen können durch statutarische Anordnung abgeändert werden, Ges. 20. Mai 1896 (G. S. S. 99).

[1]) Zur Vermeidung der Ungültigkeit der Wahl muß die Liste bereits vor der Offenlegung durch den Magistrat nach Wahlabtheilungen und im Falle des §. 14 nach Wahlbezirken abgetheilt werden, E. O. V. XXII. 12. Wesentlich ist die auf 15 Tage bemessene Zeitdauer, die mangelnde Einhaltung des Zeitpunktes macht die Berichtigung nicht unbedingt wirkungslos, Erk. O. V. G. 8. März 1889 (Pr. V. Bl. X. 396).

[2]) Vergl. Anm. 3 auf S. 770.

[3]) Die Stadtverordneten beschließen über die Richtigkeit der Gemeindewählerliste. Verfahren §. 11 Zust. Ges. oben Anm. 3 zu §. 18. Der Bezirksausschuß ist auch für Berlin zuständig. Magistrat und Stadtverordnete können zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreitverfahren einen Vertreter bestellen, Zust. Ges. §. 21. Legitimirt zur Klage gegen den Beschluß der Gemeindevertretung sind neben den in ihrer Wahlberechtigung beschränkten auch die in besonderen eigenen Rechten nicht verletzten Gemeindeglieder, falls der Beschluß dem von ihnen erhobenen Einspruche entgegen erging, E. O. V. XIV. 43.

[4]) Zust. Ges. §. 12 Abs. 2. In Berlin der Oberpräsident, L. V. G. §. 43.

Alle Ergänzungs- oder Ersatzwahlen werden[1]) von denselben Abtheilungen und Wahlbezirken (§. 14) ((R. §. 13)) vorgenommen, von denen der Ausgeschiedene gewählt war. Ist die Zahl der zu wählenden Stadtverordneten nicht durch drei theilbar, so ist, wenn nur einer übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

(O.) Die in den §§. 19—21 bestimmten Termine können durch statutarische Anordnungen abgeändert werden.

§. 22. (W. §. 22. R. §. 21. H. N. §. 24.) Der Magistrat hat jederzeit die nöthige Bestimmung zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Hausbesitzern (§. 16) ((R. §. 15. H. N. §. 18)) zu treffen.

Ist die Zahl der Hausbesitzer, welche zu wählen sind, nicht durch die Zahl der Wahlbezirke theilbar, so wird die Vertheilung auf die einzelnen Wahlbezirke durch das Loos bestimmt.

Mit dieser Beschränkung können die ausscheidenden Stadtverordneten jederzeit wieder gewählt werden.

§. 23. (W. §. 23. R. §. 22. H. N. §. 25.) Vierzehn Tage vor der Wahl werden die in der Liste ((H. N. der Stimmberechtigten)) (§§. 19 und 20) ((R. §§. 18 und 19. H. N §§. 21 und 22)) verzeichneten Wähler durch den Magistrat ((R. Bürgermeister)) zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung[2]) oder ortsüblicher Bekanntmachung ((H. N. mittelst ortsüblicher Bekanntmachung)) berufen.

Die Einladung oder Bekanntmachung muß das Lokal, die Tage und die Stunden, in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorstande abzugeben sind, genau bestimmen[3]).

§. 24. (W. §. 24. R. 23. H. N. §. 26.) Der Wahlvorstand besteht in jedem Wahlbezirk aus dem Bürgermeister oder einem von diesem ernannten Stellvertreter als Vorsitzenden und aus zwei von der Stadtverordneten-Versammlung gewählten Beisitzern. ((H. N. von welchen der Vorsitzende einen zum Schriftführer bestellt.)) Für jeden Beisitzer wird von der Stadtverordneten-Versammlung ein Stellvertreter gewählt[4]).

§. 25[5]). (W. §. 25. R. §. 24. H. N. §. 27.) Jeder Wähler muß dem

---

[1]) Unbeschadet der Vorschrift im zweiten Abs. §. 14, Art. I. 2 Ges. 1. März 1891 (G. S. S. 20).

[2]) Ob die Wähler zu den Stadtverordnetenwahlen mittelst schriftlicher Einladung oder durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen sind, hat in Ermangelung einer ortsstatutarischen Vorschrift lediglich der Magistrat zu bestimmen, E. O. V. XIV. 70.

[3]) Abs. 2 ist nicht dahin auszulegen, daß die Wahlen zu allen 3 Abtheilungen nicht an einem Tage stattfinden dürfen. Auch folgt die Ungültigkeit der Wahl nicht schon daraus, daß die Ladung, ohne für die einzelnen Abtheilungen besondere Zeiten festzusetzen, nur die Stunde bekannt giebt, wann mit der Abstimmung begonnen wird, E. O. V. XIX. 7. Ist von dem Magistrat einer Stadtgemeinde für die Stimmenabgabe zu den Stadtverordnetenwahlen eine so kurze Zeitdauer bestimmt worden, daß viele Wähler dadurch genöthigt wurden, Opfer an Zeit und Bequemlichkeit bei der Ausübung ihres Wahlrechts zu bringen und eine Anzahl von Wählern demzufolge auf die Ausübung ihres Wahlrechts verzichtete, so genügen diese Umstände nicht, die vorgenommene Wahl für ungültig zu erklären. Nur durch die Erbringung von Thatsachen, wonach ein Theil der Wähler durch die vom Magistrat getroffene Anordnung an der Ausübung des Wahlrechts verhindert worden sei, kann die Wahl mit Erfolg angefochten werden, E. O. V. XXV. 7; vergl. E. O. V. XXVI. 123.

[4]) Eine — wenn auch nur vorübergehend — unvollständige Besetzung des Wahlvorstandes hat die Ungültigkeit des Wahlgeschäftes nur dann zur Folge, wenn die ungenügende Besetzung des Wahlvorstandes so lange gedauert hat, daß davon das Ergebniß der Wahl selbst beeinflußt wird, E. O. V. III. 60; IV. 5; VIII. 120; X. 24; XVII. 117. Die Zuziehung eines bloßen Protokollführers, der sich in die Wahlhandlung nicht mischt, beeinflußt deren Gültigkeit nicht, E. O. V. XXVIII. 18.

[5]) Es entspricht der Tendenz des §. 25, daß den sich einfindenden Abtheilungswählern der Aufenthalt im Wahllokal auch vor oder nach der Stimmabgabe der Regel nach nicht verschränkt und von dieser Regel nur abgewichen werde, insoweit es sich aus räumlichen Gründen oder sonst im Interesse der öffentlichen Ordnung als noth-

Wahlvorstande mündlich (O. W. R. und laut) zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind.

Werden die Ersatzwahlen mit den Ergänzungswahlen in ein und demselben Wahlakte verbunden, so hat jeder Wähler getrennt zunächst so viele Personen zu bezeichnen, als zur regelmässigen Ergänzung der Stadtverordneten-Versammlung, und sodann so viele Personen, als zum Ersatze der innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedenen Mitglieder zu wählen sind[1]).

(O. W. H. N.) Nur die in §. 8 (H. N. §. 10) erwähnten juristischen oder außerhalb des Stadtbezirks wohnenden, höchstbesteuerten Personen (H. N. die juristischen Personen mit Einschluß des Staatsfiskus, der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung) können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben[2]). Die Bevollmächtigten müssen selbst stimmfähige Bürger sein. Ist die Vollmacht nicht in beglaubigter Form ausgestellt, so entscheidet über die Anerkennung derselben der Wahlvorstand endgültig.

§. 26. (W. §. 26. R. §. 25. H. N. §. 28.) Gewählt sind diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen und zugleich absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der (H. N. abgegebenen) Stimmen) erhalten haben.

Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viel Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit ergeben hat, wird zu einer zweiten Wahl geschritten.

Der Wahlvorstand stellt die Namen derjenigen Personen, welche nächst den gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, so weit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird. Diese Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wählbaren.

(H. N.) Hat sich eine solche Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht ergeben, so werden von denjenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, so viele auf eine engere Wahl gebracht, daß die doppelte Anzahl der noch zu wählenden Stadtverordneten erreicht wird. Ist die Auswahl der hiernach zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft, weil auf zwei oder mehrere eine gleiche Stimmenzahl gefallen ist, so entscheidet zwischen diesen das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Loos.)

Zu der zweiten (H. N. engeren) Wahl werden die Wähler durch eine, das Ergebniß der ersten Wahl angebende Bekanntmachung des Wahlvorstandes sofort oder spätestens innerhalb acht Tagen aufgefordert[3]). Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich. (H. N.) Die engere Wahl findet nach denselben Vorschriften wie die erste Wahl statt. Jedoch ist

---

Zu Anmerkung 5 auf S. 772.

wendig erweist. Die Führung von Wahlkontroll-Listen im Wahllokale ist als eine Störung der öffentlichen Ordnung nicht anzusehen, Ref. 13. Nov. 1883 (M. Bl. S. 276); E. O. V. XIV. 70; XXVI. 115; XXVII. 21.

Der vom Wähler ausgesprochene Name ist entscheidend, auch wenn er jemand anders gemeint hat. Ist die benannte Person nicht vorhanden, so ist die Wahlstimme ungültig, Erk. O. V. G. 14. Nov. 1893 (Pr. V. Bl. XV. 261).

Bezeichnet ein Wähler nur eine geringere Zahl von Personen, so sind seine Stimmen als gültig mitzuzählen, E. O. V. XIV. 64.

[1]) Eingefügt durch Art. I. 3 Ges. 1. März 1891 (G. S. S. 20).

Die Verbindung von Ersatz- und Ergänzungswahlen in demselben Wahlakte ist also zulässig; nur muß die Stimmabgabe so genügend getrennt geschehen, daß ein Zweifel ausgeschlossen ist, E. O. V. XXVIII. 25.

[2]) Von zwei Bevollmächtigten ist der zuerst Erscheinende zuzulassen. Erscheinen sie gleichzeitig, so sind beide zurückzuweisen, falls nicht die Willensmeinung des Auftraggebers aus der Vollmacht mit Bestimmtheit hervorgeht, E. O. V. XI. 97. Vergl. über Vollmachten E. O. V. XIII. 214.

[3]) Hierdurch ist nicht etwa bestimmt, daß die Wahl selbst sofort oder innerhalb 8 Tagen vorgenommen werden soll; vergl. E. O. V. XV. 34, eine im sofortigen Anschlusse an die erste Wahl vorgenommene engere Wahl ist ungültig.

bei der engeren Wahl die absolute Stimmenmehrheit (Abs. 1) nicht erforderlich; tritt bei ihr Stimmengleichheit ein, so entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Loos.)

(O. W. R.) Unter denjenigen, die eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, giebt das Loos den Ausschlag.

Wer in mehreren Abtheilungen oder Wahlbezirken gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will.

(H. N.) Befinden sich unter den Gewählten nicht so viele Hausbesitzer, als nach §. 18 zu wählen sind, so gelten von den nicht zu den Hausbesitzern gehörigen Gewählten, welche die wenigsten Stimmen erhalten haben, so viele für nicht gewählt, als an der vorgeschriebenen Mindestzahl der Hausbesitzer fehlen. Für diese Personen sind alsbald unter sinnentsprechender Anwendung der Vorschriften im dritten Absatze Nachwahlen vorzunehmen, welche nur auf Hausbesitzer gerichtet werden können. Hierauf ist bei der Berufung der Wähler zu den Nachwahlen hinzuweisen.)

§. 27. (W. §. 27. R. §. 26. H. N. §. 29.) Die Wahlprotokolle sind vom Wahlvorstande zu unterzeichnen und vom Magistrate aufzubewahren[1]). Der Magistrat hat das Ergebniß der vollendeten Wahlen sofort bekannt zu machen.

Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem stimmfähigen Bürger zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei dem Gemeindevorstande Einspruch[2]) erhoben werden.

Ueber die Gültigkeit der Wahlen beschliesst die Stadtverordneten-Versammlung.

Gegen den Beschluss findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt, welche auch dem Magistrate zusteht. Sie hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen Neuwahlen zum Ersatze für solche Wahlen, welche durch Beschluss der Stadtverordneten-Versammlung für ungültig erklärt worden sind, vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden[3]).

(O.) Für einen Ungültigkeitsgrund ist es nicht zu erachten, wenn die der betreffenden geistlichen Behörde anheimzugebende Hinweisung auf die Wichtigkeit der Wahl (§. 21) unterblieben ist[4]).

---

[1]) Der Verlust des Wahlprotokolles macht den Wahlakt nicht ungültig; es ist zulässig die Ordnungsmäßigkeit der Wahl durch andere Beweismittel (vergl. A. L. R. I. 5. §. 169) festzustellen, E. O. V. VIII. 125.

[2]) §. 10 Zust. Ges.

[3]) H. N. §. 27 und Zust. Ges. §§. 11, 21.

[4]) Ueber die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung beschließen die Stadtverordneten, Zust. Ges. §. 10, 1 — und zwar von Amtswegen, auch ohne Einspruch, E. O. V. XIV. 56.

Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste sind während der Dauer der Auslegung der letzteren, Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung innerhalb zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses und in allen Fällen bei dem Gemeindevorstande zu erheben, Zust. Ges. §. 10 Abs. 2.

Der Einspruch hat die Verletzung eines eigenen Rechtes des Einsprechenden nicht zur Voraussetzung. Es ist ein Populareinspruch gegeben, welcher nur die Mitgliedschaft in der Gemeinde und die Behauptung einer Unrichtigkeit der Wählerliste zur Voraussetzung hat, E. O. V. XIV. 43; XVII. 117.

Wahlunregelmäßigkeiten können die Ungültigkeit der Wahl nur dann zur Folge haben, wenn wenigstens die Möglichkeit vorhanden ist, daß sie auf das Ergebniß der Wahl einen bestimmenden Einfluß ausüben konnten, Erk. O. V. G. 18. Okt. 1889 Nr. II. 856.

Berechtigt zum Einspruch in sämmtlichen Abtheilungen ist jeder stimmfähige Bürger, E. O. V. XVIII. 39, und zwar auch schon vor Bekanntmachung des Wahlergebnisses, XIV. 33.

Vergl. über die Gültigkeit des Wahlverfahrens E. O. V. III. 18; IV. 5; V. 91; VI. 136; Bildung des Wahlvorstandes (Wahl durch Zuruf nicht verboten) VIII. 119; IX. 87.

Vergl. wegen Anstellung der Klage, Legitimation u. s. w. E. O. V. XIV. 37, 57; XV. 31; XVII. 17; XIX. 18; XX. 22.

§. 28. (W. §. 28. R. §. 27. H. N. §. 30.) Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Stadtverordneten treten mit dem Anfang des nächstfolgenden Jahres ihre Verrichtungen an; die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder in Thätigkeit.

Der Magistrat hat die Einführung der Gewählten und deren Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt anzuordnen[1]).

(N. H.) §. 31. Die in den §§. 21, 22, 23 und 30 bestimmten Termine können durch statutarische Anordnungen abgeändert werden.)

Titel III. Von der Zusammensetzung und Wahl des Magistrats.

(R. Von der Wahl des Bürgermeisters und der Magistratspersonen (Beigeordneten).)

§. 29. (W. §. 29. H. N. §. 32.) Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, (H. N. welcher in den Städten Kassel, Hanau, Marburg und Fulda, wie bisher, den Titel Oberbürgermeister führt)), einem (H. N. oder mehreren)) Beigeordneten oder zweiten Bürgermeister als dessen Stellvertreter[2]), einer Anzahl von Schöffen[3]) (Stadträthen, Rathsherren, Rathsmänner) und wo das Bedürfniß es erfordert, noch aus einem oder mehreren besoldeten Mitgliedern (Syndikus, Kämmerer, Schulrath, Baurath 2c.). Es gehören zum Magistrat in Stadt-Gemeinden von weniger als

		2,500	Einwohnern	2 Schöffen
2,501	bis	10,000	=	4 =
10,001	=	30,000	=	6 =

(W.) Bei mehr als 30,000 Einwohnern treten für jede weiteren 20,000 Einwohner zwei Schöffen hinzu.)

(O. H. N.)	30,001	bis	60,000	Einwohnern 8 Schöffen
	60,001	=	100,000	= 10 =

(O.) Bei mehr als 100,000 Einwohnern treten für jede weiteren 50,000 Einwohner zwei Schöffen hinzu.

(O. W.) Wo die Zahl der Mitglieder des Magistrats bisher eine andere gewesen ist, verbleibt es bei dieser Zahl, bis durch statutarische Anordnung, welcher überhaupt abweichende Festsetzungen über die Zahl der Magistrats-Mitglieder vorbehalten werden, eine Aenderung getroffen ist.

(H. N.) Durch statutarische Anordnung können abweichende Festsetzungen über die Zahl der Schöffen getroffen werden.

(R.) §. 28. Neben dem Bürgermeister sind zwei, oder wo es das Bedürfniß erfordert, mehrere Beigeordnete zu wählen. Die Beigeordneten sind bestimmt, einzelne Amtsgeschäfte, welche der Bürgermeister ihnen aufträgt, zu besorgen, und diesen in Verhinderungsfällen und während der Erledigung des Amts nach der mit Genehmigung des Regierungspräsidenten von der Stadtverordneten-Versammlung festzusetzenden Reihenfolge zu vertreten)[4]).

---

[1]) Wegen des Amtsantrittes und der Amtsdauer vergl. Ref. 23. Febr. 1861 (M. Bl. S. 65). Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der für sie neugewählten Mitglieder in Thätigkeit, E. O. V. XVI. 58.

[2]) Die Aufsichtsbehörde ist nicht befugt, bei Behinderung des Bürgermeisters, die Stelle desselben — unter Uebergehung der Beigeordneten — auf Kosten der Stadt kommissarisch verwalten zu lassen, E. O. V. XI. 35.

[3]) Wegen der Titel der Schöffen vergl. K. O. 5. Febr. 1873 und Ref. 15. Febr. 1873 (M. Bl. S. 59). Erforderlich sind zur Annahme der Titel „Stadtrath", „Rathsherr", „Rathsmann" ortsstatutarische Gemeindebeschlüsse; der Titel „Stadtrath" soll nur in Städten von mindestens 10,000, der Titel „Rathsherr" in solchen von mindestens 5000 Civileinwohnern angenommen werden.

Der Titel Oberbürgermeister wird erst durch Allerhöchste Verleihung erworben.

[4]) Zu Mitgliedern des Stadtausschusses können Beigeordnete nicht gewählt werden, da — auch mehrere — sämmtlich in die Lage kommen können, als gesetzliche Stellvertreter des Bürgermeisters den Vorsitz im Stadtausschusse zu übernehmen und da in diesem ein Vorsitzender und vier Mitglieder vorhanden sein müssen, Ref. 31. Mai 1888.

§. 30. (W. §. 30. R. §. 29. H. N. §. 33.) Mitglieder des Magistrats (R. Magistratspersonen (Bürgermeister und Beigeordnete)) können nicht sein:

1. diejenigen Beamten und die (H. N. vom Staate ernannten) Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Städte ausgeübt wird (§. 76); (R. §. 81. H. N. §. 87);

2. die Stadtverordneten, ingleichen Gemeinde-Unterbeamte (H. N. desgleichen die Gemeindebeamten, soweit diese nicht besoldete Magistratsmitglieder sind), und in Städten über 10,000 Seelen die Gemeinde-Einnehmer (§. 56 Nr. 6); (H. N. §. 61 Nr. 6 Abs. 4);

(R.) 2. die Gemeinde-Unterbeamten;

3. Geistliche, Kirchendiener und Lehrer an öffentlichen Schulen;

4. die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte (R. Handelsgerichte und Gewerbegerichte) nicht zu zählen sind;

5. die Beamten der Staatsanwaltschaft;

6. die Polizeibeamten.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn (H. N. Großvater und Enkel), Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magistrats (R. Magistratspersonen) sein.

(H. N.) Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, sowie Brüder dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung sein.)

Entsteht die Schwägerschaft im Laufe der Wahlperiode, so scheidet dasjenige Mitglied aus, durch welches das Hinderniß herbeigeführt worden ist.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung sein.

(O. W. R.) Personen, welche die im Gesetze vom 7. Februar 1835 (G. S. S. 18) bezeichneten Gewerbe[1]) treiben, können nicht Bürgermeister sein. (H. N. Personen, welche das Gewerbe der Gast- oder Schankwirthschaft betreiben, können nicht Bürgermeister sein. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, hiervon Ausnahmen zuzulassen.)

§. 31. (W. §. 31.) Der Beigeordnete und die Schöffen (§. 29) werden auf sechs Jahre, der Bürgermeister und die übrigen besoldeten Magistrats-Mitglieder dagegen auf zwölf Jahre von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt[2]). Auch können Beigeordnete mit Besoldung angestellt werden, und erfolgt in diesem Falle deren Wahl gleichfalls auf zwölf Jahre.

(H. N.) §. 34. Der Bürgermeister und die Beigeordneten werden von der Stadtverordneten-Versammlung und den unbesoldeten Mitgliedern des Magistrats in gemeinsamer Sitzung unter Leitung des Stadtverordneten-Vorstehers (§. 41), der Bürgermeister und, falls besoldete Beigeordnete angestellt werden, auch diese auf zwölf, unbesoldete Beigeordnete auf sechs Jahre gewählt. Die Wahlversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.)

Die übrigen besoldeten Magistratsmitglieder werden von der Stadtverordneten-Versammlung auf zwölf, die Schöffen auf sechs Jahre gewählt.

(O. W. H. N.) Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Schöffen aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. (H. N. der Magistrat durch neue Wahlen ergänzt.) Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

---

[1]) Die oben bezeichneten Gewerbe sind Gast- und Schankwirthschaft.

[2]) Ges. 25. Febr. 1856 (G. S. S. 129) und N. H. §. 34.

Die Beigeordneten werden immer auf sechs Jahre gewählt, selbst wenn es sich um die Ersatzwahl für einen vor Ablauf seiner sechsjährigen Dienstzeit ausscheidenden Beigeordneten handelt, Res. 14. Dez. 1859 (M. Bl. 1860 S. 5).

Wegen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Uebernahme von Nebenämtern durch die Bürgermeister und Magistratsmitglieder vergl. Res. 31. Dez. 1845 (M. Bl. 1846 S. 3) und 21. Jan. 1882 (M. Bl. S. 47), wegen Uebernahme von Vormundschaften §. 22 Vorm. O. 5. Juli 1875 (G. S. S. 431), wegen Beurlaubung Res. 13. Dez. 1867, oben Bd. I. S. 129.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Wegen der außergewöhnlichen Ersatzwahlen[1]) kommt die Bestimmung §. 21 zur Anwendung.

Die Wahl der besoldeten Bürgermeister und Magistratsmitglieder kann auch auf Lebenszeit erfolgen.

(R.) §. 30. Der Bürgermeister wird auf zwölf Jahre, die Beigeordneten dagegen werden auf sechs Jahre von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt. Auch können Beigeordnete durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung mit Besoldung angestellt werden. Ihre Wahl erfolgt in diesem Falle auf zwölf Jahre.

Die Wahl des Bürgermeisters und der besoldeten Beigeordneten kann auch auf Lebenszeit erfolgen.)

§. 32. (W. §. 32. R. §. 31. H. N. §. 35). Für jedes zu wählende Mitglied des Magistrats wird besonders abgestimmt. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 33. (W. §. 33. R §. 32. H. N. §. 36). Die gewählten Bürgermeister, Beigeordneten, (O. W. Schöffen und) besoldeten Magistratsmitglieder bedürfen der Bestätigung. Die Bestätigung steht zu:

1. dem Könige[2]) hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern;
2. dem Regierungspräsidenten[3]) hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten, welche nicht über 10,000 Einwohner haben, sowie hinsichtlich der (O. W. Schöffen und der) besoldeten Magistrats-Mitglieder in allen Städten, ohne Unterschied ihrer Größe.

(R.) Die gewählten Bürgermeister und Beigeordneten bedürfen der Bestätigung[4]). Die Bestätigung steht zu:

1. dem Könige in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern;
2. dem Regierungspräsidenten in Städten, welche nicht über 10,000 Einwohner haben.)

Die Bestätigung kann von dem Regierungspräsidenten nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses versagt werden. Lehnt der Bezirksausschuss

---

[1]) Ueber deren Vornahme beschließt der Bezirksausschuß, in Berlin der Oberpräsident, Zust. Ges. §. 12, 2; L. V. G. §. 43.

[2]) Die landesherrliche Entscheidung über die Bestätigung oder Nichtbestätigung ist hinsichtlich der Wahlen der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern jedesmal und auch dann einzuholen, wenn der Gewählte von der Regierung zur Bestätigung nicht für geeignet erachtet wird, Ref. 12. März 1860 (M. Bl. S. 71). Wegen der Prüfung und Befähigung vergl. Art. IX Min. Instr. 20. Juni 1853 (M. Bl. S. 138) und Ref. 5. Mai 1868 (M. Bl. S. 153); wegen der vor der Wahl zu treffenden Festsetzungen, der zu ertheilenden Bestallungen 2c. Ref. 28. Nov. 1868 (M. Bl. 1869 S. 124).

[3]) Zust. Ges. §. 1 Abs. 1. In Berlin dem Oberpräsidenten, L. V. G. §§. 42, 43.

[4]) Zust. Ges. §. 13 Abs. 2, 3. Der in Berlin zuständige Oberpräsident bedarf zur Versagung keiner Zustimmung des Bezirksausschusses, L. V. G. §§. 42, 43.

Ueber die Gültigkeit von Wahlen solcher Gemeindebeamten, welche der Bestätigung nicht bedürfen, beschließt, soweit die Beschlußfassung der Aufsichts-Behörde zusteht, der Bezirksausschuß, Zust. Ges. §. 14; auch in Berlin, §. 161 das.

Vor der Bestätigung der Wahl von Gerichtsassessoren ist der zuständige Oberlandesgerichtspräsident anzufragen, ob der Entlassung des Gewählten aus dem Justizdienste Bedenken entgegenstehen und die Bestätigung erst auszusprechen, wenn solche nicht vorhanden sind. Vor der erfolgten Bestätigung ist dem Oberlandesgerichtspräsidenten behufs Herbeiführung der Entlassung Nachricht zu geben. Die Einführung, bezw. Vornahme von Amtshandlungen ist erst nach der Entlassung aus dem Justizdienste zulässig, Ref. 6. Nov. 1896 (M. Bl. S. 230).

die Zustimmung ab, so kann sie auf den Antrag des Regierungspräsidenten durch den Minister des Innern ergänzt werden.

Wird die Bestätigung vom Regierungspräsidenten unter Zustimmung des Bezirksausschusses versagt, so kann sie auf den Antrag des Magistrates oder der Stadtverordneten-Versammlung von dem Minister des Innern ertheilt werden[1]).

Wird die Bestätigung von dem Regierungspräsidenten unter Zustimmung des Bezirksausschusses versagt[1]), so schreitet die Stadtverordneten-Versammlung (H. N. Wahlversammlung) zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so ist der Regierungspräsident berechtigt, die Stelle einstweilen auf Kosten der Stadt kommissarisch verwalten zu lassen.

Dasselbe findet statt, wenn die Stadtverordneten (H. N. Wahlversammlung) die Wahl verweigern, oder den nach der ersten Wahl nicht Bestätigten wieder erwählen sollten.

Die kommissarische Verwaltung dauert so lange, bis die Wahl der Stadtverordneten-Versammlung (H. N. Wahlversammlung), deren wiederholte Vornahme ihr jederzeit zusteht, die Bestätigung (O. W. des Königs, beziehungsweise) des Regierungspräsidenten erlangt hat.

§. 34. (W. §. 34. R. §. 33. H. N. §. 37.) Die Mitglieder des Magistrats (R. die Beigeordneten) werden vor ihrem Amtsantritt durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung in Eid[2]) und Pflicht genommen; der Bürgermeister wird vom Regierungs-Präsidenten oder einem von diesem zu ernennenden Kommissar in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vereidet.

(O. H N.) Magistrats-Mitgliedern, welche ihr Amt mindestens neun Jahre mit Ehren bekleidet haben, kann in Uebereinstimmung mit der Stadtverordneten-Versammlung von dem Magistrat das Prädikat „Stadtältester" verliehen werden.

(O. W. H. N.) Titel IV. Von den Versammlungen und Geschäften der Stadtverordneten.

(R.) Von den Geschäften der Stadtverordneten.

§. 35. (W. §. 35. R. §. 34. H. N. §. 38.) Die Stadtverordneten-Versammlung hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Magistrate (R. dem Bürgermeister) überwiesen sind. Sie giebt ihr Gutachten über alle Gegenstände ab, welche ihr zu diesem Zwecke durch die Aufsichtsbehörden vorgelegt werden. Ueber andere als Gemeinde-Angelegenheiten dürfen die Stadtverordneten nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde an sie gewiesen sind.

Die Stadtverordneten sind an keinerlei Instruktion oder Aufträge der Wähler oder Wahlbezirke gebunden[3]).

---

[1]) Vergl. Anm. 4 auf S. 777.

[2]) Wegen der Form des Diensteides vergl. §. 1 Bd. 6. Mai 1867 (G. S. S. 715), wegen des Tragens von Ketten und Medaillen Ref. 5. Febr. 1836 (v. Kamptz, Ann. S. 130); 1. Febr. 1848 (M. Bl. S. 34); K. O. 9. Mai 1851 (M. Bl. S. 87).

[3]) Wegen der Grenzen des Rechts der Magistrate und Stadtverordneten-Versammlungen zur Beschlußfassung vergl. Ref. 6. Juni 1863 (M. Bl. S. 118), zum Petitioniren vergl. Erk. 10. März 1886 (E. O. V. XIII. 89). (In casu handelte es sich um eine Petition der Stadtverordneten in Stettin an den Reichstag gegen die in Frage stehende Erhöhung der Getreidezölle. Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes kam im Wesentlichen darauf hinaus, daß auch hinsichtlich solcher allgemein staatlicher Einrichtungen und gesetzgeberischer Akte das Petitionsrecht den Stadtgemeinden zusteht, wenn die besonderen lokalen Interessen des Verkehres, des Handels und der Schiffahrt, also hervorragend materielle Interessen der städtischen Bevölkerung nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse der Stadt betheiligt sind. Dem entsprechend

§. 36. (W. §. 36. H. N. §. 39.) Die Beschlüsse der Stadtverordneten bedürfen, wenn sie solche Angelegenheiten betreffen, welche durch das Gesetz dem Magistrate zur Ausführung überwiesen sind, der Zustimmung des letzteren. Versagt dieser die Zustimmung, so hat er die Gründe dieser Versagung der Stadtverordneten-Versammlung mitzutheilen. Erfolgt hierauf keine Verständigung, zu deren Herbeiführung sowohl von dem Magistrate als den Stadtverordneten die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Kommission verlangt werden kann, so beschliesst der Bezirksausschuss[1]) über die hervorgetretene Meinungsverschiedenheit, wenn von einem Theile auf Entscheidung angetragen wird und zugleich die Sache nicht auf sich beruhen kann. Die Stadtverordneten-Versammlung darf ihre Beschlüsse in keinem Falle selbst zur Ausführung bringen.

§. 37. (W. §. 37. H. N. §. 40.) Die Stadtverordneten-Versammlung kontrollirt die Verwaltung[2]). Sie ist daher berechtigt, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen. Sie kann zu diesem Zwecke von dem Magistrat die Einsicht der Akten verlangen, und Ausschüsse aus ihrer Mitte ernennen, zu welchem der Bürgermeister ein Mitglied des Magistrats abzuordnen befugt ist.

§. 38. (W. §. 38. H. N. §. 41.) Die Stadtverordneten-Versammlung wählt jährlich einen Vorsitzenden, sowie einen Stellvertreter desselben, und einen Schriftführer, sowie einen Stellvertreter desselben, aus ihrer Mitte; doch kann auch die Stelle des Schriftführers ein von den Stadtverordneten nicht aus ihrer Mitte gewählter, in öffentlicher Sitzung hierzu von dem Bürgermeister vereideter Protokollführer vertreten. Diese Wahlen erfolgen in dem §. 32 vorgeschriebenen Verfahren.

(H. N.) Die Stadtverordneten-Versammlung wählt alle zwei Jahre nach Maßgabe des §. 35 aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden (Stadtverordnetenvorsteher) und einen Schriftführer, sowie je einen Stellvertreter für diese. Die Bestellung eines Schriftführers kann auch auf andere Weise durch die Geschäftsordnung (§. 51) geregelt werden; gehört der Schriftführer der Stadtverordneten-Versammlung nicht als Mitglied an, so ist er von dem Bürgermeister in öffentlicher Sitzung zu vereidigen.)

Die Stadtverordneten versammeln sich, so oft es ihre Geschäfte erfordern.

Der Magistrat wird zu allen Versammlungen eingeladen und kann sich durch Abgeordnete vertreten lassen. Die Stadtverordneten können verlangen, daß Abgeordnete des Magistrats dabei anwesend sind. Der Magistrat muß gehört werden, so oft er es verlangt.

§. 39. (W. §. 39. H. N. §. 42.) Die Zusammenberufung der Stadtverordneten geschieht durch den Vorsitzenden; sie muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder oder vom Magistrat verlangt wird.

(R.) §. 34. Die Stadtverordneten-Versammlung hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Bürgermeister überwiesen sind. Sie giebt ihr Gutachten über alle Gegenstände ab, welche ihr zu diesem Zwecke durch die Aufsichtsbehörden vorgelegt werden. Ueber andere als Gemeinde-Angelegenheiten darf die Stadtverordneten-Versammlung nur dann berathen, wenn solche durch besondere gesetzliche Vor-

---

Zu Anmerkung 3 auf S. 778.

erkannte das Oberverwaltungsgericht das Recht der Stadtverordneten in Stettin zu der in Rede stehenden Petition an.)

Die Bewilligung von Reisekosten aus dem Kämmereivermögen an städtische Wahlmänner für die Wahl eines Landtagsabgeordneten ist keine Gemeindeangelegenheit und daher unzulässig, E. O. V. XIV. 76. Ueber die Frage der Versetzung eines Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit steht den Stadtverordneten beschließende Mitwirkung nicht zu, E. O. V. XXIII. 65, wohl aber über die Höhe des Pensionsbetrages.

[1]) Zust. Ges. §. 17, 1. In Berlin der Oberpräsident, L. V. G. §. 43.

[2]) Soweit es sich um die Verwaltung städtischer Angelegenheiten handelt, nicht aber wenn der Magistrat als Organ der Staatsverwaltung thätig wird, oder als Verwalter privater Vermögensstücke, Ref. 6. Juni 1841 (M. Bl. S. 162).

schriften, oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde, an sie gewiesen sind.

Die Stadtverordneten sind an keinerlei Instruktion oder Aufträge der Wähler oder der Wahlbezirke gebunden.

(R) §. 35. Die Stadtverordneten-Versammlung darf ihre Beschlüsse in keinem Falle selbst ausführen. Sie kontrollirt die Verwaltung und ist daher berechtigt, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen. Sie kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Ausschüsse aus ihrer Mitte ernennen, zu denen der Bürgermeister, wenn er nicht selbst hinzutreten will, einen Beigeordneten abzuordnen befugt ist.

(R.) §. 36. Die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Den Vorsitz in der Stadtverordneten-Versammlung führt der Bürgermeister und bei dessen Verhinderung der stellvertretende Beigeordnete mit vollem Stimmrechte und bei Stimmengleichheit mit entscheidender Stimme.

Wer in der Stadtverordneten-Versammlung nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt.

(R.) §. 37. Die Stadtverordneten versammeln sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Zusammenberufung derselben geschieht durch den Vorsitzenden; sie muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder verlangt wird.)

§. 40. (W. §. 40. R §. 38. H. N. §. 43.) Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein- für allemal von der Stadtverordneten-Versammlung festgestellt.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens zwei freie Tage ((H.N. zwei Tage)) vorher statthaben.

§. 41. (W. §. 41. R. §. 39. H. N. §. 44.) Durch Beschluß der Stadtverordneten ((H N. Die Stadtverordneten)) können auch regelmäßige Sitzungstage festgesetzt ((H. N. festsetzen)), es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Verhandlung mit Ausnahme dringender Fälle mindestens zwei freie Tage ((H. N. zwei Tage)) vorher den Stadtverordneten und dem Magistrat angezeigt werden.

§. 42. (W. §. 42. R. §. 40. H. N. §. 45.) Die Stadtverordneten-Versammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte[1]) der Mitglieder zugegen ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Stadtverordneten, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 43. (W. §. 43. H. N. §. 46.) Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt.

§. 44. (W. §. 44. R. §. 41. H. N. §. 47 — letzterer in der Wortfassung unerheblich abweichend.) An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Stadtgemeinde darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Magistrat ((R. Bürgermeister)), oder, wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde einen gültigen Beschluß zu fassen, nicht befugt ist, ((R. an dem Beschlusse theilzunehmen nicht befugt ist)), der Bezirksausschuss[2]) für die Wahrung des Gemeinde-Interesses zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Stadtgemeinde zu bestellen.

Sollte ein Prozeß der Stadtgemeinde gegen (O. W. H. N.) alle oder

---

[1]) d. h. die Hälfte, berechnet nach der gesetzlichen (statutarischen), nicht nach der thatsächlichen Zahl der Mitglieder, E. O. V. XVIII. 48.

[2]) §. 17, 2. Zust. Ges. In Berlin im Falle des Abs. 1 ebenfalls der Bezirksausschuß, im Falle des Abs. 2 der Oberpräsident, Zust. Ges. §. 161, §. 7.

mehrere Mitglieder des Magistrats (R. Magistratspersonen) aus Veranlassung ihrer Amtsführung nothwendig werden, so hat der Regierungspräsident[1]) auf Antrag der Stadtverordneten-Versammlung zur Führung des Prozesses einen Anwalt zu bestellen (R. einen Vertreter der Gemeinde zur Führung des Prozesses zu bezeichnen; jeder Vertreter hat den von der Stadtverordneten-Versammlung vorgeschlagenen Anwalt zu bestellen.)

§. 45. (W. §. 45. R. §. 42. H. N. §. 48.) Die Sitzungen der Stadtverordneten sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Sitzungen dürfen nicht in Wirthshäusern oder Schänken gehalten werden.

§. 46. (W. §. 46. R. 43. H. N. §. 49.) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welcher öffentliche Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt oder Unruhe irgend einer Art verursacht (H. N. oder sich einer Ungebühr schuldig macht).

§. 47. (W. §. 47. H. N. §. 50.) Die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet.

Dem Magistrat müssen alle Beschlüsse der Stadtverordneten, auch diejenigen, welche ihm durch das Gesetz zur Ausführung nicht überwiesen sind, mitgetheilt werden.

(R.) §. 44 Abs. 1. Die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung sind mit Anführung der dabei gegenwärtig gewesenen Mitglieder in ein besonderes Buch einzutragen, und sowohl von dem Vorsitzenden als von wenigstens drei Mitgliedern zu unterschreiben.

§. 48. (W. §. 47 Abs. 3. R. §. 44 Abs. 2, 3. H. N. §. 51.) Den Stadtverordneten-Versammlungen bleibt überlassen (O. W. H. N. unter Zustimmung des Magistrats,) eine Geschäftsordnung abzufassen und darin Zuwiderhandlungen der Mitglieder gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften mit Strafen zu belegen; diese Strafen können nur in Geldbußen bis zu fünfzehn Mark und bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen in der auf eine gewisse Zeit oder für die Dauer der Wahlperiode zu verhängenden Ausschließung aus der Versammlung bestehen.

(O. W. H. N.) Versagt der Magistrat seine Zustimmung, so tritt das im §. 36 vorgeschriebene Verfahren ein.

(R.) Ist der Bürgermeister mit den Beschlüssen über diesen Gegenstand nicht einverstanden, so tritt das im §. 53 Abs. 2 vorgeschriebene Verfahren ein.

Die Stadtverordneten-Versammlung beschliesst über die Straten, welche gegen ihre Mitglieder wegen Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung zu verhängen sind. Gegen den Beschluss findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt, welche auch dem Magistrate (R. dem Bürgermeister) zusteht[2]).

§. 49. (W. §. 48. R. §. 45.) Die Stadtverordneten beschließen[3]) über

---

[1]) Vergl. Anm. 2 auf S. 780.

[2]) §§. 10 Nr. 3, 11, 21 Zust. Ges.; §. 63 L. V. G., H. N. §. 51 letzter Abs.

[3]) Die Einwilligung der Stadtverordneten ist auch zur Ausleihung disponibler Bestände der Stadtkasse erforderlich, Res. 22. Febr. 1860 (M. Bl. S. 70).

Auf Grund des §. 48 der Westf. St. O. (gleichlautend mit obenstehenden §. 49) ist erkannt, daß die Stadtverordneten berechtigt sind, über die Benutzung des Gemeinde-Vermögens zu beschließen, und mit Genehmigung der Regierung Veränderungen in dem Genusse der Gemeinde-Nutzungen vorzunehmen, insbesondere Bürgervermögen in Kämmereivermögen zu verwandeln, ohne daß der Rechtsweg zulässig ist. Der Rechtsweg findet gegen solche Beschlüsse nur statt, wenn es sich um Ansprüche handelt, die auf einen privatrechtlichen Titel begründet sind, Erk. Komp. G. H. 13. Mai und 14. Okt. 1865 (J. M. Bl. S. 150 und 292). Vergl. E. O. V. VIII. 136, XI. 102.

die Benutzung des Gemeindevermögens; die Deklaration vom 26. Juli 1847 (G. S. S. 327) bleibt dabei maßgebend.

Ueber das Vermögen, welches nicht der Gemeinde-Korporation in ihrer Gesammtheit gehört, kann die Stadtverordneten-Versammlung nur insofern beschließen, als sie dazu durch den Willen der Betheiligten oder durch sonstige Rechtstitel berufen ist.

(O. W.) Auf das Vermögen der Korporationen und Stiftungen haben die zur Stadtgemeinde gehörenden Einwohner (§. 3) als solche und auf dasjenige Vermögen, welches bloß den Hausbesitzern oder anderen Klassen der Einwohner gehört, haben andere Personen keinen Anspruch.

(O. W.) In Ansehung der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Stiftungen bewendet es bei den stiftungsmäßigen Bestimmungen. Soweit es hierbei auf den Begriff von Bürgern ankommt, sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes (§. 5) an sich selbst nicht maßgebend.

(R.) Auf das Vermögen der Korporationen und Stiftungen, sowie auf

---

Zu Anmerkung 3 auf S. 781.

Ref. 1. Juni 1879 (M. Bl. S. 159), betr. die Theilnahme der Gemeindemitglieder an den Nutzungen eines Bürgervermögens.

Wegen der Beschwerden und Einsprüche, betr. das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten, sowie zur Theilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens vergl. §. 18 und 21 des Zust. Ges.

Deklaration vom 26. Juli 1847 (G. S. S. 327).

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. verordnen . . . für alle Theile unserer Monarchie, in denen das allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, was folgt:

§. 1. Das zur Bestreitung der Lasten und Ausgaben der Stadt- und Landgemeinden bestimmte Vermögen (in Städten Kämmereivermögen genannt) kann durch eine Gemeinheitstheilung niemals in Privatvermögen der Gemeindeglieder verwandelt werden.

Ebenso wenig darf derjenige Theil des Vermögens einer Stadt- oder Landgemeinde, dessen Nutzungen den einzelnen Gemeindemitgliedern oder Einwohnern vermöge dieser ihrer Eigenschaft zukommen (das Gemeindeglieder-Vermögen, in Städten Bürgervermögen genannt), durch eine Gemeinheitstheilung in Privatvermögen der Mitglieder oder Einwohner verwandelt werden. Diese Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn die den Mitgliedern oder Einwohnern als solchen zustehenden Nutzungsrechte noch außerdem durch den Besitz eines Grundstücks, oder durch besondere persönliche Verhältnisse bedingt sind.

Die Abfindung für solche Nutzungsrechte fällt daher der Gemeinde als Korporation zu, während die berechtigten Gemeindemitglieder oder Einwohner die Benutzung dieser Abfindung für die Dauer ihrer Nutzungsrechte erhalten.

§. 2. Nutzungsrechte der Gemeindemitglieder oder Einwohner am Gemeindeglieder-Vermögen, welche denselben nicht vermöge dieser ihrer Eigenschaften, sondern aus einem anderen Rechtstitel*) gebühren, gehören nicht zum Gemeindevermögen, sondern zum Privatvermögen der Nutzungsberechtigten, in welches daher auch die auf diese Rechte bei der Gemeinheitstheilung fallenden Abfindungen übergehen.

§. 3. Die Bestimmungen des §. 72 Tit. 6 und des §. 160 Tit. 8 Theil II des Allgem. Landrechts, daß das Gemeindeglieder-Vermögen nach den Regeln des gemeinsamen Eigenthums beurtheilt werden soll, sind nur von der Verwaltung jenes Vermögens zu verstehen.

§. 4. Die Vorschriften der §§. 28 und 30 Tit. 7 Theil II des Allgem. Landrechts beziehen sich nur auf solche Gemeingründe und Gemeinweiden, welche zum Gemeindeglieder-Vermögen gehören.

Ueber den Unterschied zwischen politischen und Realgemeinden, sowie zwischen Gemeinderechten und Privatrechten der Gemeindemitglieder vergl. Str. Arch. LXXVII. 212.

---

*) d. h. aus einem privatrechtlichen, Erk. O. Trib. 21. März 1865 (E. LIII. 193). Das gemeinschaftliche Vermögen der Separationsinteressenten ist vom Vermögen der politischen Gemeinde streng zu unterscheiden. Vergl. bezüglich des ersteren Ges. 2. April 1887 (G. S. S. 105) und E. O. V. XXI. 143; XXIII. 68.

dasjenige, welches einzelnen Klassen von Einwohnern angehört, haben die Mitglieder der Gemeinde als solche keinen Anspruch.

In Ansehung der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Stiftungen bewendet es bei den stiftungsmäßigen Bestimmungen.

(H. N.) §. 52. Im Eigenthume der Stadtgemeinde stehen sowohl diejenigen Bestandtheile des Gemeindevermögens, deren Erträge für die Zwecke des Gemeindehaushalts bestimmt sind (Kämmereivermögen, Gemeindevermögen im engeren Sinne), wie auch diejenigen Vermögensgegenstände, deren Nutzungen den Gemeindeangehörigen oder einzelnen von ihnen vermöge dieser ihrer Eigenschaft zukommen (Bürgervermögen, Gemeindegliedervermögen, Allmenden, Gemeinheiten).

Die Stadtverordneten haben darüber zu wachen, daß das Grundvermögen (Grundstockvermögen) in seinem Bestande erhalten und nicht zur Bestreitung laufender Bedürfnisse verwendet werde. Hat eine Verminderung des Grundvermögens durch Verwendung zu laufenden Ausgaben ausnahmsweise stattgefunden, so ist für seine alsbaldige Ergänzung Sorge zu tragen.

Im Weiteren kommen die Bestimmungen des §. 5 der Verordnung, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Kurfürstenthum Hessen, vom 13. Mai 1867 (G. S. S. 716) im ganzen Umfange des Regierungsbezirks Cassel und diejenigen des §. 3 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 5. April 1869 (G. S. S. 526) im ganzen Umfange des Regierungsbezirks Wiesbaden, mit Ausnahme der Stadt Frankfurt a. M., zur Anwendung.

(H. N.) §. 53. Durch übereinstimmenden Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung und des Magistrats kann unter hinzutretender Genehmigung des Bezirksausschusses Bürgervermögen in Kämmereivermögen umgewandelt werden, jedoch mit der Einschränkung, daß Nutzungsrechte, welche nicht sämmtlichen, sondern nur einzelnen Bürgern oder Gemeindeangehörigen als solchen zustehen, den Berechtigten wider ihren Willen nicht entzogen oder geschmälert werden dürfen.

In Ansehung der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Stiftungen bewendet es bei den stiftungsmäßigen Bestimmungen. Soweit es hierbei auf den Begriff „Bürger" ankommt, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes (§. 5) an sich nicht maßgebend.

(H. N.) §. 54. Die Theilnahme an den Gemeindenutzungen regelt sich, unbeschadet der aus Verleihungsurkunden oder vertragsmäßigen Festsetzungen sich ergebenden Abweichungen nach dem bisherigen Rechte mit der Maßgabe, daß an Stelle der Gemeindebürger die Gemeindeangehörigen treten. Soweit hiernach der Maßstab für die Theilnahme an diesen Nutzungen nicht feststeht, erfolgt die Vertheilung nach dem Verhältnisse, in welchem die Gemeindeangehörigen zu den Gemeindelasten beitragen.

(H. N.) §. 55. Auf Einsprüche, betreffend

1. das Recht zur Theilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens,
2. die besonderen Rechte einzelner örtlicher Theile des Stadtbezirks oder einzelner Klassen der Gemeindeangehörigen in Ansehung der zu Nr. 1 erwähnten Ansprüche,

beschließt der Magistrat.

Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Berechtigung zu den im Abs. 1 bezeichneten Nutzungen.

Einspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.)

§. 50. (W. §. 49. R. §. 46.) Die Genehmigung des Bezirksausschusses, in dem Falle zu 2 des Regierungspräsidenten ist erforderlich [1]):

---

[1]) §. 16 Abs. 1 Zust. Ges. In Berlin die Genehmigung des Oberpräsidenten, §. 43 L. V. G.

1. zur Veräußerung von Grundstücken (O. W.) und solchen Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind[1] (R. und Immobiliarrechten);

2. zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven oder Theilen derselben[2];

3. zu Anleihen[3], durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestande belastet, oder der bereits vorhandene vergrößert wird, und

4. zu Veränderungen[4] in dem Genusse von Gemeindenutzungen[5] (Wald, Weide, Haide, Torfstich und dergleichen);

(R.) 5. zur Anstellung von Prozessen über Berechtigungen der Stadtgemeinde, oder über die Substanz des Gemeinde-Vermögens, oder zu Vergleichen über Gegenstände dieser Art;)

---

[1]) Vergl. §§ 8, 9 A. L. R. I. 2; §§. 253, 283 A. L. R. II. 16; §. 228 Berggef. 24. Juni 1865 (G. S. S. 705); Ges. 22. Febr. 1869 (G. S. S. 401).

[2]) Zust. Ges. §. 16 Abs. 1. Res. 24 Jan 1844 (M. Bl. S. 38) und 5. Nov. 1854 (M. Bl. 1855 S. 2) wegen Erhaltung von Kunst- und Baudenkmälern; K. O. 20. Juni 1830 (G. S. S. 113), Instr. 31. Okt 1830 (A. XIV. 774) und Res. 28. Aug. 1857 (M. Bl. S. 144) desgl.; Archive Res. 17. Febr. 1859 (M. Bl. S. 89); Ueberreste der Vorzeit Res 30. Dez. 1886 (M. Bl. 1887 S. 8).

[3]) Nach dem in der Ministerial-Instanz wiederholt ausgesprochenen Grundsatze sind zur Tilgung der von Korporationen in Inhaberpapieren aufzunehmenden Anleihen, außer einem bestimmten Prozentsatze des ursprünglichen Schuldkapitals — der bei Anleihen zu gemeinnützigen Einrichtungen und Anlagen auf mindestens 1 Prozent und bei Anleihen zu gewinnbringenden Anlagen auf mindestens $1^1/_2$ Prozent zu bemessen ist — auch die durch die Tilgung ersparten Zinsen und die Ertrags-Ueberschüsse der betreffenden Anlagen zu verwenden, Res 22. März 1875 (M. Bl S. 124) Wegen der Allerhöchsten Genehmigung zu Anleihen durch Ausgabe von Inhaberpapieren vergl. Ges. 17. Juni 1833 (G. S. S. 75); wegen der Form der Anleihescheine vergl. Res. 1. Nov. 1879 (M. Bl. 1880 S. 11), 8. Sept. 1868 (M Bl. S. 276), 19. April 1869 (M. Bl. S. 126), 22. März 1875 (M. Bl. S. 124), 21. Febr. 1880 (M. Bl. S. 79), 6 Dez. 1881 (M. Bl. 1882 S. 5) und 8. Dez. 1883 (M. Bl. 1884 S. 9). Zinsscheine können für zehnjährige Perioden ausgegeben werden, Res. 23. Aug. 1884 (M. Bl. S. 232). Ueber die Konvertirung städtischer Anleihen vergl. Res. 18. März 1888 (M. Bl. S. 101); die Ertheilung der Privilegien darf nur nachgesucht werden, wenn es sich um die Beschaffung der Mittel für außerordentliche alsbald zu machende Ausgaben zu gemeinnützigen, nicht bloß der Gegenwart, sondern auch der ferneren Zukunft zu Gute kommenden Zwecken handelt. Vergl. Res. 10. Okt. 1889 (M. Bl. S. 163), 15. März, 31. Mai 1890 (M. Bl. S. 77 u. 93), 1. Juni 1891 (M. Bl. S. 84); ergänzt durch Res. 6. Aug. 1892 (M. Bl. S. 321) Vor Eingang des Privilegiums sollen Finanzoperationen bezüglich städtischer Anleihen nicht eingeleitet werden, Res. 8. Dez. 1883 (M. Bl. 1884 S. 9).

[4]) Zu Veränderungen in der Kulturart ist die Genehmigung nicht erforderlich. Das Gesetz erfordert diese Genehmigung nur für den Fall, wenn die Vortheile, welche gewisse Einwohner aus dem unmittelbaren Bezuge bestimmter Nutzungserträge des Kommunal-Grundbesitzes genießen, einer Veränderung unterworfen, z. B. mit einer Abgabe belegt, oder diese erhöht, oder erniedrigt, oder die Theilnehmerrechte beschränkt oder erweitert werden sollen, Res. 27. Mai 1862 (M. Bl. S. 212).

[5]) Die Stadtbehörden sind mit Genehmigung der Regierung befugt, die Verwendung der Nutzungen von Bürgervermögen (Gemeindeglieder-Vermögen) zur Deckung der Lasten und Ausgaben der Stadtgemeinde zu beschließen. Es ist dies namentlich zulässig, wenn die Nutzung für die einzelnen Interessenten nur noch einen geringen Werth hat oder bei Fortdauer der bisherigen Benutzungsweise eine Devastation der Substanz zu besorgen steht. Hiernach können beispielsweise die Stadtbehörden mit Genehmigung der Regierung beschließen, daß die zum Bürgervermögen der Stadt gehörigen Hütungsplätze, welche bisher den Bürgern zur Benutzung überlassen wurden, zur Erfüllung der Bedürfnisse des Kommunalhaushaltes für Rechnung der Kämmerei-Kasse verpachtet werden sollen, Res. 12. Okt. 1855 (M. Bl. S. 254).

6. zu einseitigen Verzichtleistungen oder zu Schenkungen Seitens der Stadtgemeinde.

Zu Prozessen gegen den Fiskus und zu Regreßklagen gegen Mitglieder der Staatsbehörden ist eine Genehmigung des Regierungspräsidenten erforderlich.

(H. N.) §. 55. Zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven, ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten erforderlich.

Zur Veräußerung von Grundstücken oder solchen Gerechtigkeiten, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind,

zu einseitigen Verzichtleistungen und Schenkungen, welche den Bestand des Grundvermögens (§. 52 Abs. 2) verringern,

zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestande belastet oder der vorhandene vergrößert wird,

zur neuen Belastung der Gemeindeangehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung,

zu Veränderungen in dem Genusse von Gemeindenutzungen

bedarf es der Genehmigung des Bezirksausschusses.)

§. 51. (W. §. 50. R. §. 47. H. N. §. 57.) Die freiwillige Veräußerung von Grundstücken u. s. w. (§. 50 Nr. 1) ((W. §. 49 Nr. 1. R. §. 46 Nr. 1. H. N. und ihnen gesetzlich gleichstehenden Gerechtigkeiten (§. 56 Abs. 2))) darf nur im Wege der Lizitation ((H. N. darf der Regel nach nur im Wege des öffentlichen Meistgebots)) auf Grund einer Taxe stattfinden.

Zur Gültigkeit der Lizitation ((H. N. einer solchen Veräußerung)) gehört:

(O. H. N.) 1. einmalige Bekanntmachung durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks und die für Bekanntmachungen des Magistrats üblichen öffentlichen Blätter;

((W. R.) Zur Gültigkeit der Lizitation gehört:

1. eine öffentlich auszuhängende Ankündigung und ortsübliche Bekanntmachung;

2. einmalige Bekanntmachung durch das Amtsblatt der Regierung oder durch ein im Kreise erscheinendes Blatt;))

(O. H. N.) 2. ((W. R.) 3.)) eine Frist von sechs Wochen von der Bekanntmachung bis zum Lizitations-Termine, und

(O. H. N.) 3. ((W. R.) 4.)) Abhaltung dieses Termins durch eine Justiz- oder Magistratsperson.

((R.) Bei Veräußerung von Grundstücken, welche nicht mit Gebäuden besetzt sind, kann ein beglaubigter Auszug aus dem Grundsteuerkataster die Stelle der Taxe vertreten, und wenn der Katastral-Reinertrag solcher Grundstücke sechs Mark nicht übersteigt, die unter 2 erwähnte Bekanntmachung unterbleiben.))

Das Ergebniß der Lizitation ((H. N. Verkaufsverhandlung)) ist der Stadtverordneten-Versammlung mitzutheilen und kann nur mit deren Genehmigung der Zuschlag ertheilt werden.

In besonderen Fällen kann der Bezirksausschuss[1]) auch den Verkauf aus freier Hand, sowie einen Tausch gestatten, sobald er sich überzeugt, daß der Vortheil der Gemeinde dadurch gefördert wird.

Für die Hypothekenbehörde ((H. N. Für die Eintragung im Grundbuche (Stockbuche))) genügt zum Nachweise, daß der Vorschrift dieses Paragraphen genügt worden, die Bestätigung des Vertrages durch den Bezirksausschuss[1]).

((W. R.) Verpachtungen von Grundstücken und Gerechtsamen der Stadtgemeinden müssen öffentlich an den Meistbietenden geschehen; Ausnahmen hiervon sind nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet.))

§. 52. (W. §. 51. R. §. 48.) [Durch Gemeindebeschluß kann die Erhebung eines Einzugsgeldes[2]) angeordnet und von dessen Entrichtung die Niederlassung in der Gemeinde (§. 4 Ges. 31. Dez. 1842 Nr. 2317) abhängig gemacht werden.

[1]) Zust. Ges. §. 16 Abs. 3. In Berlin der Oberpräsident, §. 43 L. V. G.

[2]) Das Einzugsgeld ist beseitigt durch das Ges. 2. März 1867 (G. S. S. 361), nicht aber das Bürgerrechtsgeld bei Erwerbung des Bürgerrechts (§. 5 St. O.), das die Gemeinden auf Grund von Gemeindebeschlüssen erheben dürfen und vor dessen Berichtigung das Bürgerrecht nicht ausgeübt werden darf, §§. 2 u. 6

Außerdem kann von Allen, sowohl von den Neuanziehenden als von denen, welche der Gemeinde bereits angehörig sind, bei der Begründung eines selbständigen Hausstandes eine Abgabe (Eintritts- oder Hausstandsgeld) gefordert und von deren Entrichtung die Theilnahme an dem Bürgerrecht (§. 5) abhängig gemacht werden.]

Die Theilnahme an den Gemeindenutzungen (§. 50 Nr. 4) ((W. §. 49 Nr. 4, R. §. 46 Nr. 4)) kann außerdem von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden, durch deren Entrichtung aber die Ausübung des Bürgerrechts niemals bedingt wird [1]).

Alle derartige Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Bezirksausschusses [2]). Die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen oder auf sonstigen besonderen Rechtstiteln beruhenden Nutzungsrechte sind den Bestimmungen dieses Paragraphen nicht unterworfen.

((W. R.)) Die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen oder auf sonstigen besonderen Rechtstiteln beruhenden Nutzungsrechte sind den Bestimmungen dieses Paragraphen nicht unterworfen.

(H. N.) §. 58. Durch Ortsstatut kann die Entrichtung von

1. Bürgerrechtsgeld bei Erwerb des Bürgerrechts,
2. Einkaufsgeld anstatt oder neben einer jährlichen Abgabe für die Theilnahme an den Gemeindenutzungen

eingeführt werden. Jedoch darf den bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Genusse von Gemeindenutzungen stehenden Berechtigten für den weiteren Bezug des ihnen seither zugekommenen Antheils ein Einkaufsgeld nicht auferlegt werden.

Wo Bürgerrechtsgeld oder Einkaufsgeld bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes besteht, bleibt es bis zur anderweiten statutarischen Regelung in Geltung.

Von der Zahlung des Bürgerrechtsgeldes sind befreit die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, die Lehrer und Geistlichen, welche gemäß dienstlicher Verpflichtung ihren Wohnsitz in der Stadt nehmen, Militärpersonen, welche sich zwölf Jahre im aktiven Dienststande befunden haben, bei der ersten Niederlassung, sowie die vorher erwähnten Personen bei der ersten Verlegung des Wohnsitzes nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste.

Zu Anmerkung 2 auf S. 785.

Ges. 14. Mai 1860 (G. S. S. 237). Eine statutarische Anordnung im Sinne des §. 11 St. O. ist nicht erforderlich. Der Gemeindebeschluß bedarf auch nicht, um rechtsverbindlich zu werden, der Veröffentlichung, E. O. B. XXV. 14. Vergl. E. O. B. XXVIII. 65.

§§. 6, 7 Ges. 14. Mai 1860: In denjenigen Städten, in denen ein Bürgerrechtsgeld eingeführt ist, darf vor dessen Berichtigung das Bürgerrecht nicht ausgeübt werden (auch wenn wegen vollendeter Verjährung die Zahlung des Bürgerrechtsgeldes nicht mehr verlangt werden kann, E. O. B. XXI. 26). Abstufungen in dem Betrage der Abgabe sind statthaft, oben §. 5 (vergl. Res. 16. Juni 1860, M. Bl. S. 133), desgl. Befreiungen, §. 5, 3 und 4. Das Bürgerrechtsgeld darf in derselben Gemeinde von Niemandem zwei Mal erhoben werden. Die vom Bezirksausschusse ertheilte Genehmigung von Gemeindebeschlüssen oder Regulativen über Erhebung von Bürgerrechtsgeld bedarf nicht der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen gemäß Zust. Ges. §. 16 Abs. 5. Vergl. Res. 3. März 1885 (M. Bl. S. 107).

Hinsichtlich der Verjährung und der Reklamationen kommt das Ges. 18. Juni 1840 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die nicht zur Hebung gestellten Bürgerrechts- oder Einkaufsgelder erst in 2 Jahren nach Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Zahlungsverbindlichkeit entstanden ist, verjähren. Das Ges. 11. Juli 1822 ist auf sie nicht anwendbar, §. 9 das. Das Rechtsmittelverfahren regelt sich heute auch nach Zust Ges. §. 18, 2, da sich die §§. 69, 70 Komm. Abg. Ges. auf Bürgerrechts- und Einkaufsgelder nicht beziehen. Vergl. Komm. Abg. Ges. §. 96 Abs. 7 und H. N. §§. 58, 59.

[1]) Die Verpflichtung ruht, so lange auf die Gemeindenutzungen verzichtet wird, §. 8 Ges. 14. Mai 1860.

[2]) In Berlin des Oberpräsidenten, §. 16 Abs. 3 Zust. Ges., §. 43 L. V. G.

Wird die Entrichtung des Bürgerrechtsgeldes eingeführt, so darf vor dessen Berichtigung das Bürgerrecht nicht ausgeübt werden.

Abstufungen in dem Betrage des Bürgerrechtsgeldes sind statthaft. Das Bürgerrechtsgeld darf innerhalb derselben Gemeinde von Niemandem zweimal erhoben werden.

Durch die Entrichtung des Einkaufsgeldes wird die Ausübung des Bürgerrechts nicht bedingt. Die Verpflichtung zur Zahlung des Einkaufsgeldes, sowie der Abgabe für die Theilnahme an den Gemeindenutzungen ruht, so lange auf diese Theilnahme verzichtet wird.

Unberührt von den vorstehenden Bestimmungen bleiben die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen oder auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Nutzungsrechte.

Im Falle der Umwandlung des Bürgervermögens oder eines Theiles desselben in Kämmereivermögen (§. 53) kann die Zurückerstattung desjenigen Theiles des Einkaufsgeldes, welcher durch den Bezug der Nutzungen noch nicht vergütet ist, verlangt werden.

(H. N.) §. 59. Auf die Erhebung des Bürgerrechtsgeldes, des Einkaufsgeldes und der Abgabe (§. 58) finden hinsichtlich der Rechtsmittel, der Nachforderungen und Verjährungen, sowie der Kosten und der Zwangsvollstreckung die einschlagenden Vorschriften des fünften, achten und neunten Titels des ersten Theiles des Kommunalabgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) sinngemäß Anwendung.)

§. 53. (W. §. 52. R. §. 49)[1]).

§. 54. (W. §. 53. R. §. 50)[2]).

§. 55. (O.) Die in Bezug auf die Behandlung der Gemeindewaldungen[3]) für die einzelnen Landestheile erlassenen Gesetze und Bestimmungen bleiben in Kraft, bis ihre Abänderung auf gesetzlichem Wege erfolgt sein wird.

(W. §. 54. R. §. 51.) Bei Verwaltung der Gemeindewaldungen sind die Verordnung vom 24. Dezember 1816 und die in Gemäßheit derselben erlassenen und zu erlassenden Reglements zu beachten.

(H. N.) §. 60. Die besonderen Bestimmungen über die Verwaltung der Gemeindewaldungen, insbesondere auch die Vorschrift des §. 116 Abs. 2 der Kreis-Ordnung für die Provinz Hessen-Nassau, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(W. §. 55. R. §. 52.) Der Gemeindeeinnehmer wird von den Stadtverordneten gewählt, welche auch die von demselben, sowie von anderen Gemeindebeamten zu leistende Kaution zu bestimmen haben.

Die Wahl, sowie die Bestimmung der Kaution des Gemeindeeinnehmers bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.)

Titel V. Von den Geschäften des Magistrats. (R. des Bürgermeisters.)

§. 56. (W. §. 56. R. §. 53. H. N. §. 61.) Der Magistrat ((R. Bürgermeister)) hat als Ortsobrigkeit und Gemeinde-Verwaltungsbehörde insbesondere folgende Geschäfte:

1. die Gesetze und Verordnungen, sowie die Verfügungen der ihm vorgesetzten Behörden, auszuführen[4]);

---

[1]) Aufgehoben durch Komm. Abg. Ges. 14. Juli 1893.

[2]) Aufgehoben durch Komm. Abg. Ges. 14. Juli 1893. Nach Maßgabe dieses Ges. beschließen die Stadtverordneten über Erhebung von Gebühren, Beiträgen, Steuern und Leistungen von Diensten.

[3]) Vergl. Ges. 14. Aug. 1876 (G. S. S. 373) Bd. I S. 1314.

[4]) Hierzu gehören auch die im L. V. G. §. 4 Abs. 2 für Städte mit mehr als 10,000 Einwohnern, die einem Landkreise angehören, dem Magistrate (beziehungsweise in Stadtgemeinden, in denen der Bürgermeister allein den Gemeindevorstand bildet, dem Bürgermeister und dem Beigeordneten als Kollegium), an Stelle des Kreisausschusses übertragenen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung.

In Ausübung der ortsobrigkeitlichen Gewalt stehen dem Magistrate die im L. V. G. §§. 132 ff. vorgesehenen Zwangsbefugnisse zu.

2. die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung vorzubereiten und, sofern er sich mit denselben einverstanden erklärt ((R. sofern er dieselben nicht förmlich beanstandet)), zur Ausführung zu bringen.

Der Magistrat ((R. Bürgermeister)) ist verpflichtet, die Zustimmung und Ausführung zu versagen, ((R. die Ausführung des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung zu beanstanden, und, wenn diese bei nochmaliger Berathung bei ihrem Beschlusse beharrt, die Entscheidung des Bezirksausschusses einzuholen, welcher über die hervorgetretene Meinungsverschiedenheit, wenn die Angelegenheit nicht auf sich beruhen kann, beschließt)), wenn von den Stadtverordneten ein Beschluß gefaßt ist, welcher — — — das Staatswohl ((H. N. Gemeinwohl)) oder das Gemeinde-Interesse verletzt. In Fällen dieser Art ist nach den Bestimmungen im §. 36 ((H. N. §. 39)) zu verfahren[1]);

((W. R.) Dasselbe gilt für den Fall, wenn der Bürgermeister die Ernennung des gewählten Einnehmers (W. §. 55. R. 52) beanstanden zu müssen glaubt;))

3. die städtischen Gemeinde-Anstalten zu verwalten und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen;

4. die Einkünfte der Stadtgemeinde zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Beschlüssen der Stadtverordneten beruhenden Einnahmen und Ausgaben[2]) anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Von jeder regelmäßigen Kassenrevision ist der Stadtverordneten-Versammlung Kenntniß zu geben, damit sie ein Mitglied oder mehrere abordnen könne, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassenrevisionen ist der Vorsitzende oder ein von demselben ein- für allemal bezeichnetes Mitglied der Stadtverordneten-Versammlung zuzuziehen; ((R. kann ein Mitglied der Stadtverordneten-Versammlung zugezogen werden);))

5. das Eigenthum der Stadtgemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren[3]);

6. die Gemeindebeamten, nachdem die Stadtverordneten darüber vernommen worden[4]), ((R. und hinsichtlich der Polizeibeamten die nach §. 4 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 erforderliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde eingeholt worden ist)), anzustellen und ((W. R. dieselben einschließlich des Gemeindeeinnehmers (§. 52))) zu beaufsichtigen. (O. W. H. N.) Die Anstellung erfolgt, soweit es sich nicht um vorübergehende Dienstleistungen handelt, auf Lebenszeit, ((H. N. Abweichungen von diesem Grundsatze können durch Ortsstatut oder in einzelnen Fällen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde festgesetzt werden. In Ansehung der bei städtischen Betriebsverwaltungen angestellten Beamten findet der Grundsatz der Anstellung auf Lebenzeit nur insoweit Anwendung, als die Stadtgemeinde dies beschließt.)) (O. W.) diejenigen

---

[1]) Die dem Magistrate in §. 56 Nr. 2 ertheilte Befugniß Stadtverordneten-Beschlüsse aus Gründen des Staatswohls oder des Gemeindeinteresses zu beanstanden, ist auch gegenüber der Vorschrift in §. 15 Zust. Ges. aufrecht erhalten, welche letztere nur das Beanstandungsrecht der Aufsichtsbehörde betrifft.

Wenn der Gemeindevorstand (Bürgermeister) Beschlüsse des Magistrats oder der Stadtverordneten (§§. 55, 56) beanstandet, weil sie die Befugnisse des Kollegiums überschreiten oder Gesetze verletzen, so findet Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt, in den andern oben gedachten Fällen (Verletzung des Staats- oder Gemeindewohls), sowie auch im Falle der Meinungsverschiedenheit zwischen dem Magistrat und den Stadtverordneten (§. 36) findet Beschluß des Bezirksausschusses statt. Vergl. Zust. Ges. §§. 15, 17, 21.

[2]) Ueber die Art der Zwangsvollstreckung gegen Stadtgemeinden wegen Geldforderungen beschließt der Bezirksausschuß (in Berlin der Oberpräsident, L. V. G. §. 43) an Stelle der Aufsichtsbehörde, Zust. Ges. §. 17, 4.

[3]) Auch unberechtigte Ansprüche und finanzielle Belastungen abzuwehren, z. B. Neuanziehende gemäß §. 4 Freizügigkeitsges. abzuweisen; vergl. Res. 10. Jan. 1890 (M. Bl. S. 35).

[4]) Die Stadtverordneten haben hiernach nur ein votum consultativum, eine entscheidende Stimme über die Anstellung ist ihnen nicht eingeräumt, Erk. O. V. G. 13. Juni 1893, Nr. II. 668.

Unterbeamten[1]), welche nur zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, können jedoch auf Kündigung angenommen werden[2]). (O. H. N.) Die von den Gemeindebeamten zu leistenden Kautionen bestimmt der Magistrat nach Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung[3]). In Städten bis zu 10,000 Einwohnern (§. 30, 2) können die Geschäfte des Gemeinde-Einnehmers nach Vernehmung der Stadtverordneten-Versammlung und mit Zustimmung des Bezirksausschusses[4]) dem Kämmerer übertragen werden;

(R.) Die Anstellung kann, soweit es sich nicht um vorübergehende Dienstleistungen handelt, auf Lebenszeit erfolgen;)

7. die Urkunden und Akten der Stadtgemeinde aufzubewahren[5]);

8. die Stadtgemeinde nach Außen zu vertreten[6]) und Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeinde-Urkunden in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens der Stadtgemeinde von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet; (O. W. H. N.) werden in denselben Verpflichtungen der Stadtgemeinden übernommen, so muß noch die Unterschrift eines Magistrats-Mitgliedes hinzukommen; (O. W. R. H. N.) in Fällen, wo die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, muß dieselbe in beglaubigter Form der gedachten Ausfertigung beigefügt werden;

(O.) 9. die städtischen Gemeinde-Abgaben und Dienste nach den Gesetzen und Beschlüssen auf die Verpflichteten zu vertheilen und die Beitreibung zu bewirken;

(W. R.) 9. die städtischen Gemeindeabgaben und Dienste nach den Gesetzen und Beschlüssen auf die Verpflichteten zu vertheilen, die Hebelisten (Rollen) aufzustellen, (R.) vollstreckbar zu erklären und (W.) nachdem sie vom Bürgermeister für vollstreckbar erklärt sind, (W. R.) die Beitreibung zu verfügen. Die Hebelisten müssen, bevor dieselben vollstreckbar erklärt werden, vierzehn Tage offen gelegt sein.)

---

[1]) Zu den städtischen Unterbeamten gehören außer den Büreaubeamten, Boten u. s. w. noch die von der Gemeinde angestellten besonderen Standesbeamten und deren Stellvertreter, die städtischen Aichmeister, wenn sie Gehalt oder Tantième aus Gemeindemitteln beziehen, die städtischen Sparkassenbeamten, die Gemeindeeinnehmer, die nicht besoldete Magistratsmitglieder sind, nicht dagegen die Lehrer an städtischen höheren Lehranstalten und Elementarschulen, E. O. V. XIV. 75.

[2]) Erfolgt die Anstellung im Widerspruch mit obiger Anordnung, auf Kündigung, so wird sie dadurch nicht ungültig, die Kündigungsklausel bleibt aber ohne rechtliche Wirkung, weil die Anordnung des §. 56 Nr. 6 dem öffentlichen Rechte angehört und nicht der Abänderung durch Verträge unterliegt. Die nicht zu mechanischen Dienstleistungen bestimmten städtischen Beamten dürfen auf Probe angestellt werden, aber nicht auf Kündigung. Die gesetzwidrig erfolgte Anstellung auf Kündigung berechtigt den Magistrat nicht zur Entlassung des Beamten, E. O. V. XII. 47, und E. Civ. XXX. 181. Die Bestimmung im zweiten Satze steht aber demjenigen nicht zur Seite, der überhaupt noch nicht definitiv angestellt worden ist. Vergl. E. O. V. XVIII. 55 und Erk. 13. Juni 1893 (Pr. V. Bl. XIV. 497).

Die Anstellung von städtischen Polizeibeamten bedarf der Bestätigung durch den Regierungspräsidenten zufolge der besonderen Bestimmung in §. 4 Ges. über die Polizeiverwaltung 11. März 1850.

Hinsichtlich der Anstellung von Forstversorgungsberechtigten vergl. Reg. 15. Febr. 1879 (M. Bl. S. 164), Ref. 9. April 1880 (M. Bl. S. 119), 1. Febr. 1887 (M. Bl. S. 47) und 22 Jan. 1891 (M. Bl. S. 19).

Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern Ges. 21. Juli 1892 (G. S. S. 214) und Ref. 30. Sept. 1892 (M. Bl. S. 285), oben Bd. I. S. 108.

[3]) Vergl. Ref. 23. Sept. 1872 (M. Bl. S. 252).

[4]) In Berlin des Oberpräsidenten, §. 43 L. V. G.

[5]) Ref. 17. Febr. 1859 (M. Bl. S. 89).

[6]) Er übt z. B. auch Kirchenpatronatsrechte aus ohne Mitwirkung der Stadtverordneten-Versammlung.

§. 57. (W. §. 57.) Der Magistrat kann nur beschließen [1]), wenn mindestens die Hälfte, in Stadtgemeinden, welche mehr als 100,000 Einwohner haben, mindestens ein Drittheil seiner Mitglieder zugegen ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter. Der Vorsitzende ist verpflichtet, wenn ein Beschluß des Magistrats dessen Befugnisse überschreitet (gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeindeinteresse verletzt), die Ausführung eines solchen Beschlusses, entstehenden Falles auf Anweisung der Aufsichtsbehörde [2]), mit aufschiebender Wirkung, unter Angabe der Gründe zu beanstanden. Der Beigeordnete nimmt auch außer dem Falle der Stellvertretung an den Verhandlungen und Beschlüssen Theil.

Bei Berathungen über solche Gegenstände, welche das Privatinteresse eines Mitgliedes des Magistrats oder seiner Angehörigen berühren, muß dasselbe sich der Theilnahme an der Berathung und Abstimmung enthalten [3]), auch sich während der Berathung aus dem Sitzungszimmer entfernen.

(H. N.) §. 62. Der Magistrat kann nur beschließen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter. Der Vorsitzende ist verpflichtet, die Ausführung eines solchen Beschlusses abzulehnen, welcher das Gemeinwohl oder das Gemeindeinteresse erheblich verletzt. In Fällen dieser Art beschließt der Bezirksausschuß über die zwischen dem Vorsitzenden und dem Magistratskollegium entstandene Meinungsverschiedenheit, wenn von einem Theile auf Entscheidung angetragen wird und die Angelegenheit nicht auf sich beruhen kann.

Die Beigeordneten nehmen auch außer dem Falle der Stellvertretung an den Verhandlungen und Beschlüssen Theil.

Bei der Berathung und Abstimmung über solche Gegenstände, welche ein Mitglied des Magistrats, seine Ehefrau, Schwestern oder Verwandten oder Verschwägerten der in §. 33 Abs. 2 bezeichneten Art berühren, darf dieses Mitglied nicht zugegen sein. Wird aus diesem Grunde der Magistrat beschlußunfähig, so hat der Bezirksausschuß für die Wahrung des Gemeindeinteresses zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Stadtgemeinde zu bestellen.)

§. 58. (W. §. 58. H. N. §. 63.) Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt den ganzen Geschäftsgang der städtischen Verwaltung [4]).

In allen Fällen, wo die vorherige Beschlußnahme durch den Magistrat einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, muß der Bürgermeister die

---

[1]) Dem Stadtmagistrate steht es zu, über die Art der Veröffentlichung der gefaßten Magistratsbeschlüsse Bestimmung zu treffen; die demgemäß erfolgte Veröffentlichung macht den Beschluß für alle Gemeindeangehörigen verbindlich, Erk. O. Trib. 3. Juni 1871 (M. Bl. S. 175).

[2]) Die Aufsichtsbehörde darf gemäß §. 15 Abs. 2 des Zust Ges. der Vorsitzenden zur Beanstandung nur solcher Beschlüsse anweisen, welche die Befugnisse überschreiten oder gesetz- oder rechtswidrig sind, bezw. die Gesetze verletzen. Dagegen ist die Berechtigung und Verpflichtung des Vorsitzenden zur Beanstandung hierauf nicht beschränkt, sondern steht ihm auch zu in Fällen der Verletzung des Staatswohls oder Gemeindeinteresses. Der Unterschied liegt darin, daß in diesen Fällen gemäß §. 17, 1 auf Antrag des einen Theils Beschlußfassung des Bezirksausschusses, in Berlin des Oberpräsidenten, stattfindet, falls diese Behörden nicht der Ansicht sind, daß die Angelegenheit auf sich beruhen kann, in jenen gemäß §§. 15, 21 Zust. Ges. Klage im Verwaltungsstreitverfahren.

[3]) Wird der Magistrat hierdurch beschlußunfähig, so muß die Kommunalaufsichtsbehörde nach genauer Prüfung der Nothwendigkeit einen Kommissarius bestellen und ihm die Beschlußfassung übertragen, E. O. B. XXV. 46.

[4]) Diesen regelt mangels besonderer Bestimmungen der Städte-Ordnung die Instr. 25. Mai 1835 (A. XIX. 733), Instr. 20. Juni 1853 Art. XIII.

dem Magistrat obliegenden Geschäfte vorläufig allein besorgen, jedoch dem letzteren in der nächsten Sitzung Behufs der Bestätigung oder anderweitigen Beschlußnahme Bericht erstatten.

Zur Erhaltung der nöthigen Disziplin steht dem Bürgermeister das Recht zu, den Gemeindebeamten Geldbußen bis zu neun Mark und außerdem den untern Beamten Arreststrafen bis zu drei Tagen aufzulegen (§§. 15, 19 und 20 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, G. S. S. 465)[1]).

Gegen die Strafverfügungen des Bürgermeisters findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten[2]) und gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluss des Regierungspräsidenten innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt[3]).

§. 59. (W. §. 59. R. §. 54. H. N §. 64.) Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige, sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können besondere Deputationen ((H. N. Kommissionen))[4]) entweder (O. W. H. N.) bloß aus Mitgliedern des Magistrats oder aus Mitgliedern beider Gemeindebehörden, oder aus letzteren und aus stimmfähigen Bürgern gewählt werden. Zur Bildung gemischter Deputationen ((H. N. Kommissionen)) aus beiden Stadtbehörden ist der übereinstimmende Beschluß beider erforderlich ((R. bloß aus Stadtverordneten oder aus letzteren und stimmfähigen Bürgern gewählt werden)).

(O. W. R. H. N.) Zu diesen Deputationen und Kommissionen, welche übrigens in allen Beziehungen dem Magistrate ((R. dem Bürgermeister)) untergeordnet sind, werden die Stadtverordneten und stimmfähigen Bürger von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt, die Magistrats-Mitglieder dagegen von dem Bürgermeister ernannt ((H. N. von dem Magistrate gewählt)), welcher auch unter letzteren den Vorsitzenden zu bezeichnen hat ((H. N. insofern er nicht selbst den Vorsitz übernimmt)). ((R. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder der von ihm hierzu beauftragte Beigeordnete.))

Durch statutarische Anordnungen können nach den eigenthümlichen örtlichen Verhältnissen besondere Festsetzungen über die Zusammensetzung der bleibenden Verwaltungs-Deputationen ((H. N. Kommissionen)) getroffen werden.

§. 60. (W. §. 60. R. §. 55. H. N §. 65.) Städte von größerem Umfange oder von zahlreicherer Bevölkerung ((W. R. Alle Stadtgemeinden von großem Umfange)) werden von dem Magistrat nach Anhörung der Stadtverordneten in Ortsbezirke getheilt ((H. N. können getheilt werden)).

Jedem Bezirk wird ein Bezirksvorsteher vorgesetzt, welcher von den Stadtverordneten aus den stimmfähigen Bürgern des Bezirks auf sechs Jahre erwählt

---

[1]) Gegen Magistratsmitglieder, die keine Gemeindebeamte in diesem Sinne sind, kann er Warnungen oder Verweise disziplinarisch aussprechen, E. O. V. XVII. 443.

[2]) In Berlin an den Oberpräsidenten, §. 42 L. V. G., §. 7 Zust. Ges.

[3]) Zust. Ges. §. 20 Nr. 2, H. N. §. 63 Abs. 4.

[4]) Zur Führung von Prozessen sind die Deputationen nur befugt, wenn ihnen die Berechtigung dazu besonders übertragen ist oder wenn die betreffende Prozeßführung sich — wie dies namentlich bei Einklagung der auf Grund von Hebelisten ꝛc. fälligen Forderungen der Fall ist — ihrem Objekte nach als ein Akt der laufenden Verwaltung charakterisirt, Res. 22. Okt. 1883 (M. Bl. 1884 S. 10). Solche Deputationen sind öffentliche Behörden, ihre Mitglieder öffentliche Beamte, E. O. V. XXV. 417. Die ihnen angehörenden Stadtverordneten unterliegen aber nicht dem Disziplinargesetze.

Auf besonderen Bestimmungen beruhen:

Die Sanitätsdeputation (Reg. 8. Aug. 1835, G. S. S. 240); Schuldeputation (Instr. 26. Juni 1811, A. XVII. 659, Res. 21. Dez. 1864, M. Bl. 1865 S. 23, Res. 12. Aug. 1870, M. Bl. S. 264 und 18. Mai 1875, M. Bl. S. 204); Servisdeputation (Ges. 25. Juni 1868, R. G. Bl. S. 523 §. 5); Armendeputation (Ges. 8. März 1871, G. S. S. 130 §. 3); Waisenrath (Vorm. O. 5. Juli 1875, G. S. S. 431 §§. 52 ff., Res. 5. Nov. 1890, M. Bl. S. 254).

Unmittelbarer Vorgesetzter der Lehrer ist nicht die Schuldeputation, sondern der Kreisschulinspektor, mit dem die Schuldeputationen in inneren Angelegenheiten Hand in Hand gehen sollen, Res. 19. Dez. 1894 (C. Bl. U. V. 1895 S. 206).

und vom Magistrat bestätigt wird. In gleicher Weise wird für den Fall der Verhinderung des Bezirksvorstehers ein Stellvertreter desselben angestellt.

Die Bezirksvorsteher sind Organe des Magistrats und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen.

((H. N.) Ueber die Gültigkeit der Wahlen der Bezirksvorsteher, sowie überhaupt solcher Gemeindebeamten, welche der Bestätigung nicht bedürfen, beschließt der Bezirksausschuß.))

§. 61. (W. §. 61. R. §. 56. H. N. §. 66.) Jedes Jahr, bevor sich die Stadtverordneten-Versammlung mit dem Haushaltsetat beschäftigt, hat der Magistrat in öffentlicher Sitzung derselben über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten. Tag und Stunde werden wenigstens zwei freie Tage ((H. N. zwei Tage)) vorher in der Gemeinde bekannt gemacht.

§. 62. (W. §. 62. R. §. 57. H. N. §. 67.) Der Bürgermeister hat nach näherer Bestimmung der Gesetze folgende Geschäfte zu besorgen:

I. wenn die Handhabung der Ortspolizei nicht Königlichen Behörden übertragen ist:

1. die Handhabung der Ortspolizei;
2. die Verrichtung eines Hülfsbeamten[1]) der gerichtlichen Polizei ((H. N. die Verrichtung eines Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft nach Maßgabe des §. 153 des Ger. Verf. Ges. vom 27. Jan. 1877 (R. G. Bl. S. 41) und der auf Grund desselben erlassenen besonderen Bestimmungen));
(O. W. R.) 3. die Verrichtungen eines Amtsanwaltes[2]) vorbehaltlich der Befugniß der Behörde, in den Fällen 2 und 3 andere Beamten mit diesen Geschäften zu beauftragen.

Dem Bürgermeister am Sitze eines Gerichts kann die Vertretung der Amtsanwaltschaft bei dem Gericht auch für die übrigen Gemeinden des Gerichtsbezirks gegen angemessene Entschädigung übertragen werden, in deren Hinsicht nähere Bestimmungen vorbehalten bleiben.

II. Alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung, namentlich auch das Führen der Standesregister, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind.

Einzelne[3]) dieser unter I. und II. erwähnten Geschäfte können mit Genehmigung des Regierungspräsidenten[4]) einem andern Magistrats-Mitgliede übertragen werden.

((H. N.) 3. die Verrichtungen eines Amtsanwalts bei dem Amtsgerichte, welches in der Stadt seinen Sitz hat, gegen Entschädigung aus Staatsmitteln nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 64 und 65 des Preußischen Ausführungs-Gesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungs-Gesetze v. 24. April 1878 (G. S. S. 230), sofern nicht eine andere Person mit diesem Amte betraut wird;))

---

[1]) In den einen Stadtkreis bildenden Städten kann der Bürgermeister und das ihn vertretende Magistratsmitglied nicht zu den Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft gehören und ausnahmsweise auch in anderen größeren Städten, die keinen Stadtkreis bilden, der städtische Polizeidirigent von der Stellung eines Hülfsbeamten entbunden werden, Ref. 20. Dez. 1879 (M. Bl. 1880 S. 28).

[2]) Wegen der Ernennung der Amtsanwälte vergl. §. 143 Ger. Verf. Ges. 27. Jan. 1877 und §§. 62 ff. Ausf. Ges. 24. April 1878 (G. S. S. 230) oben B. I S. 699.

[3]) Es ist unzulässig, daß dem betreffenden Magistratsmitgliede die Führung der Ortspolizeiverwaltung unter Aufsicht des Bürgermeisters übertragen werde, so daß letzterem nur die Generalien, Personalien und die Arbeitstheilung vorbehalten bleibt. Die in Angelegenheiten der Polizeiverwaltung zu erlassenden Zahlungsordres und die Verhängung von Disziplinarstrafen gegen Polizeibeamte müssen nach §. 58 al. 1—3 von der jedesmaligen Mitwirkung des Magistratsdirigenten abhängig bleiben, Ref. 11. März 1887 (M. Bl. S. 98).

[4]) In Berlin des Oberpräsidenten, L. V. G. §§. 18, 42, Zust. Ges. §. 7, der bei Standesamtsgeschäften allgemein diese Genehmigung zu ertheilen hat.

II. alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung, namentlich auch die Standesamtsgeschäfte nach Maßgabe der Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 23), sofern nicht ein besonderer Beamter hierfür bestellt ist.

Die Standesamtsgeschäfte können mit Genehmigung des Oberpräsidenten, andere der unter I. 1 und 2 und II. erwähnten Geschäfte können mit Genehmigung der Regierungspräsidenten einem anderen Magistratsmitgliede übertragen werden.

In Ansehung der Obliegenheiten des Bürgermeisters bezüglich der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bewendet es bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

§. 63. (W. §. 63). In Betreff der Befugniß der Stadtbehörden, ortspolizeiliche Verordnungen zu erlassen, kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

(H. N. Sechster Titel. Feld- und Ortsgerichte und Feldgeschworene.)

§. 68. Wegen der Zusammensetzung und der Zuständigkeit des Feldgerichts im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau und des früheren Amtes Homburg, sowie des Ortsgerichts und der Feldgeschworenen in den ehemals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen bewendet es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß das in den letzteren vorgesehene Vorschlagsrecht der Gemeinde, sowie der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes für das Amt der Feldgerichtsschöffen und der Feldgeschworenen der Stadtverordneten-Versammlung zusteht.)

Titel VI. (H. N. Siebenter Titel.) Von den Gehältern und Pensionen.

§. 64. (W. §. 64. R. §. 58. H. N. §. 69). Der Normaletat aller Besoldungen wird von dem Magistrat ((R. dem Bürgermeister)) entworfen und von den Stadtverordneten festgesetzt.

Ist ein Normal-Besoldungsetat überhaupt nicht oder nur für einzelne Theile der Verwaltung festgestellt, so werden die in solcher Weise nicht vorgesehene Besoldungen vor der Wahl [1]) festgesetzt.

((H. N.). Die Bürgermeister in Städten von mehr als 1200 Einwohnern erhalten eine Besoldung. Den Bürgermeistern in Städten von nicht mehr als 1200 Einwohnern und den Beigeordneten können, sofern ihnen nicht mit Genehmigung des Bezirksausschusses eine Besoldung besonders beigelegt worden ist, feste Entschädigungsbeträge bewilligt werden.))

Hinsichtlich der Bürgermeister ((H. N. der Beigeordneten)) und der besoldeten Magistrats-Mitglieder ((R. Beigeordneten)) unterliegt die Festsetzung der Besoldungen ((H. N. und der Entschädigungsbeträge)) in allen Fällen der Genehmigung des Bezirksausschusses. Der Regierungspräsident ist ebenso befugt als verpflichtet, zu verlangen, daß die ihnen zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen Besoldungs- ((H. N. und Entschädigungs-)) beträge bewilligt werden.

(O. W. R.) Den Beigeordneten, insofern ihnen nicht eine Besoldung besonders beigelegt ist (§. 31), können mit Genehmigung des Bezirksausschusses [2]) feste Entschädigungsbeträge bewilligt werden. (O. H. N.) Schöffen und (O. W. R. H. N.) Stadtverordnete erhalten weder Gehalt noch Remuneration, und ist nur

---

[1]) Die Prüfung und Festsetzung der Gehälter muß der Anstellung vorangehen und es sind die Regierungspräsidenten nicht befugt, nach erfolgter Anstellung eines Beamten und im Lauf seiner Amtsperiode die Erhöhung seines Gehaltes anzuordnen, sofern eine solche Befugniß nicht etwa auf Grund von Spezialnormen besteht, Ref. 14. Mai 1861 (M. Bl. S. 116) und E. O. B. XXVII. 77. Bei einer Meinungsverschiedenheit der städtischen Kollegien gilt hier die vom Magistrate in Aussicht genommene erhöhte Ausgabe für abgelehnt, Ref. 28. Juni 1861 (M. Bl. S. 162); 28. Nov. 1868 (M. Bl. 1869 S. 124).

[2]) In Berlin des Oberpräsidenten, der auch an Stelle des Regierungspräsidenten tritt, §. 7 Zust. Ges., §§. 42, 43 L. V. G.

die Vergütung baarer Auslagen zulässig, welche für sie aus der Ausrichtung von Aufträgen entstehen[1]).

§. 65. (W. §. 65. R. §. 59. H. N. §§. 70—72.) Den Bürgermeistern und den besoldeten Mitgliedern des Magistrats ((W. den nicht auf Lebenszeit angestellten Bürgermeistern und den besoldeten Mitgliedern des Magistrats) (R. den nicht auf Lebenszeit angestellten Bürgermeistern und den besoldeten Beigeordneten) (H. N. den besoldeten Bürgermeistern, Beigeordneten und übrigen Mitgliedern des Magistrats)) sind, sofern nicht mit Genehmigung des Bezirksausschusses[2]) eine Vereinbarung wegen der Pension[3]) getroffen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit, oder wenn sie nach abgelaufener Wahlperiode nicht wiedergewählt werden, folgende Pensionen zu gewähren:

1/4 des Gehalts[4]) nach 6jähriger Dienstzeit[5]),
1/2 = = = 12 = =
2/3 = = = 24 = =

Die auf Lebenszeit angestellten besoldeten Gemeindebeamten erhalten, insofern nicht mit dem Beamten ein Anderes ((H. N. nicht ein Anderes mit Genehmigung des Bezirksausschusses)) verabredet worden ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit Pension nach denselben Grundsätzen, welche bei den unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung kommen[6]).

((H. N.) Unberührt bleibt der Art. III des Gesetzes vom 31. März 1882, insoweit er nicht durch das Gesetz, betreffend die Ausdehnung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1882 wegen Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 auf mittelbare Staatsbeamte, vom 1. März 1891 (G. S. S. 19) abgeändert ist.))

Die Pension fällt fort oder ruht insoweit, als der Pensionirte durch ander-

---

[1]) Den städtischen Beamten steht wegen ihres Diensteinkommens der Rechtsweg zu, E. Civ. XXVIII. 357.

[2]) Vergl. Anm. 2 auf S. 793.

[3]) Für die Pensionsansprüche der Bürgermeister und die besoldeten Magistratsmitglieder sind die obenstehenden Vorschriften maßgebend, nicht das Staatsbeamten-Pensions-Ges. $\frac{\text{27. März 1872 (G. S. S. 268)}}{\text{1. März 1891 (G. S. S. 19)}}$, falls dies nicht bei der Anstellung vereinbart ist.

[4]) Nicht das gesammte Diensteinkommen eines Gemeindebeamten ist als pensionsfähiges Gehalt anzuerkennen. Ueber die Frage, welcher Theil des Diensteinkommens als pensionsfähiges Gehalt anzusehen ist, entscheiden die Beschlüsse der städtischen Kollegien und die Bestimmungen der Aufsichtsbehörde, auf Grund deren die Anstellung s. Z. erfolgt ist. Zu ihm gehören auch persönliche Zulagen, die dem Beamten mit ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung der Aufsichtsbehörde bewilligt bezw. gezahlt worden sind. Zur Bewilligung von Gehaltszulagen an Bürgermeister und besoldete Magistratsmitglieder bedarf es nicht der ausdrücklichen Genehmigung der Regierung, Erk. 17. April 1886 (E. O. V. XIII. 175 u. 180).

Persönliche Gehaltszulagen, die unwiderruflich für die Amtszeit des derzeitigen Amtsinhabers und als fortlaufende Vergütung für die gesammte Verwaltung — nicht lediglich als temporäre Remuneration für einzelne Amtsverrichtungen — bewilligt sind, kommen bei Berechnung der Pension in Ansatz, Ref. 30. Sept. 1866 (M. Bl. S. 112). Ueber die Nichtanrechnung der Nebeneinnahmen bei der Pensionirung vergl. Ref. 21. Okt. 1867 (M. Bl. 1868 S. 63) und oben B. I S. 186 §§. 11, 12.

[5]) Es kommt nur diejenige Dienstzeit in Anrechnung, die der Beamte im Dienste der betreffenden Gemeinde zugebracht hat, also namentlich nicht die Militär-Dienstzeit, die im Dienste des Staates oder einer anderen Gemeinde zugebrachte Dienstzeit, wenn dies nicht ausdrücklich verabredet ist, Ref. 17. Dez. 1867 (M. Bl. 1868 S. 126); 19. März 1872 (M. Bl. S. 102).

[6]) Die Lehrer an städtischen Elementarschulen und höheren Unterrichtsanstalten gehören nicht hierher. Wegen der Pensionsberechtigung der civilversorgungsberechtigten Militärpersonen vergl. Ges. 27. Juni 1871 (R. G. Bl. S. 275) §§. 107, 108; Ges. 4. April 1874 (R. G. Bl. S. 25) §. 16 und Ges. 22. Mai 1893 (R. G. Bl. S. 171) Art. 12. Wegen des Verfahrens bei streitigen Pensionsansprüchen vergl. Zust. Ges. §. 20, L. V. G. §. 43 und E. O. V. XIII. 74, XVIII. 429, XXIII. 60.

weitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Einkommen übersteigen.

(H. N.) §. 73. Die Wittwen und Waisen der besoldeten Bürgermeister, Beigeordneten und übrigen Magistratsmitglieder sowie derjenigen Gemeindebeamten, welche mit Pensionsberechtigung angestellt gewesen sind, erhalten, falls nicht ein Anderes mit Genehmigung des Bezirksausschusses vereinbart worden ist, Wittwen- und Waisengeld nach den für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften unter Zugrundelegung des von dem Beamten im Augenblicke des Todes erdienten Pensionsbetrages.

Auf das Wittwen- und Waisengeld kommen diejenigen Bezüge in Anrechnung, welche von öffentlichen Wittwen- und Waisenanstalten gezahlt werden, insoweit die Stadtgemeinde die Einkaufsgelder und Beiträge geleistet hat.

(H. N.) §. 74. Ueber streitige Pensionsansprüche der besoldeten Bürgermeister, Beigeordneten, sonstigen Magistratsmitglieder und der übrigen besoldeten Gemeindebeamten, sowie über streitige Ansprüche der Hinterbliebenen dieser Beamten auf Wittwen- und Waisengeld, beschließt der Bezirksausschuß, und zwar, soweit der Beschluß sich darauf erstreckt, welcher Theil des Diensteinkommens bei Feststellung dieser Ansprüche als Besoldung anzusehen ist, vorbehaltlich der den Betheiligten gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren, im Uebrigen vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges. Der Beschluß ist vorläufig vollstreckbar.

(H. N.) §. 75. Ueber die Thatsache der Dienstunfähigkeit der besoldeten Bürgermeister, Beigeordneten, Magistratsmitglieder und sonstigen Gemeindebeamten ist entstehendenfalls in dem durch §. 91 Abs. 1 Nr. 2 bezüglich der Entfernung aus dem Amte vorgeschriebenen Verfahren zu entscheiden.)

Titel VII. ((H. N. Achter Titel.)) Von dem Gemeindehaushalte.

§. 66. (W. §. 66. R §. 60. H. N. §. 76.) Ueber alle Ausgaben, Einnahmen und Dienste, ((H. N. Ueber die Ausgaben und Einnahmen)) welche sich im Voraus bestimmen lassen, entwirft der Magistrat jährlich, spätestens im (O.) Oktober[1]), ((W. September[1])), (R. November[1])), (H. N. Januar)) einen Haushaltsetat. (O. W. H. N.) Mit Zustimmung der Stadtverordneten kann die Etatsperiode bis auf drei Jahre verlängert werden.

Der Entwurf wird acht Tage lang, nach vorheriger Verkündung in einem oder mehreren von dem Magistrat ((R. Bürgermeister)) zu bestimmenden Lokalen zur Einsicht aller Einwohner der Stadt ((H. N. der Gemeindeangehörigen)) offen gelegt und alsdann von den Stadtverordneten festgestellt. Eine Abschrift des Etats wird sofort der Aufsichtsbehörde eingereicht.

§. 67. (W. §. 67. R. §. 61. H. N. §. 77.) Der Magistrat ((R. Bürgermeister)) hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde[2]).

Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung der Stadtverordneten[3]).

§. 68. (W. §. 68). Die Gemeindeabgaben und die Geldbeträge der Dienste (§. 54), ((W. §. 53)), sowie die Abgaben für die Theilnahme an den Nutzungen (§. 52) ((W. §. 51)) und die sonstigen Gemeindegefälle werden von den Säumigen im Steuer-Exekutionswege beigetrieben[4])[5]).

---

[1]) Gemäß §. 95 Komm. Abg. Ges. beginnt das Rechnungsjahr allgemein mit dem 1. April, demgemäß sind auch die Fristen für die Aufstellung des Etats, sowie für die Legung und Feststellung der Jahresrechnung um ein Vierteljahr (W. 4, R. 2 Monate) zu verlängern.

[2]) Fehlt er hiergegen, so richtet sich seine und seiner Mitglieder Vertretungsverbindlichkeit nicht nach A. L. R. I. 14, §. 115, sondern nach A. L. R. II. 10 §§. 87—90; E. O. Trib. 3. Juni 1858 (Str. Arch. XXXIX. 279).

[3]) Res. 16. Mai 1888 (M. Bl. S. 100), betr. Verrechnung von Restausgaben.

[4]) Vergl. Bd. über das Verwaltungsverfahren wegen Beitreibung von Geld-

(R) §. 62. Die Gemeindeabgaben und die Geldbeträge der Dienste (§. 50), sowie die Bürgerrechts- und Einkaufsgelder (§. 48) und die sonstigen Gemeindegefälle werden von den Säumigen im Steuer-Exekutionswege beigetrieben.

(H. N.) §. 78. Gemeindegefälle, auf welche nicht schon §. 90 des Kommunalabgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 Anwendung findet, werden von den Säumigen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.)

§. 69. (W. §. 69. R. §. 63 Abs. 1. H. N. §. 79.) Die Jahresrechnung ist von dem Einnehmer vor dem 1. Mai [1]), (R. 1. Juni [1]))) des folgenden Jahres zu legen ((H. N. Stadtrechner binnen vier Monaten nach dem Schlusse des Etatsjahres aufzustellen)) und dem Magistrat einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidiren und solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen den Stadtverordneten zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.

((W. R.) Nach erfolgter Festsetzung der Rechnung wird dieselbe während vierzehn Tage zur Einsicht der Gemeindeglieder offen gelegt.))

§. 70. (W. §. 70. R. §. 64. H. N. §§. 79, Abs. 2, 3, 80.) Die Feststellung der Rechnung muß vor dem 1. Oktober [1]) ((W. R. 1. September [1])), (H. N. vor Ablauf von neun Monaten nach Schluß des Etatsjahres)) bewirkt sein.

Der Magistrat hat der Aufsichtsbehörde [2]) sofort eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses vorzulegen.

Durch statutarische Anordnungen können auch andere Fristen, als vorstehend für die Legung und Feststellung der Rechnung bestimmt sind, festgesetzt werden.

§. 71. (W. §. 71. R. §. 65. H. N. §. 81.) Ueber alle Theile des Vermögens der Stadtgemeinde hat der Magistrat ein Lagerbuch [3]) zu führen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden den Stadtverordneten bei der Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt.

((H. N. §. 82.) Der Bezirksausschuß beschließt:

1. über die Art der gerichtlichen Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen Stadtgemeinden (§. 15 zu 4 des Einführungs-Gesetzes zur Deutschen Civilprozeß-Ordnung vom 30. Januar 1877 (R. G. Bl. S. 244),

2. über die Feststellung und den Ersatz der Defekte der Gemeindebeamten nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844 (G. S. S. 52); der Beschluß ist vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges endgültig.))

(O.W.) Titel VIII. Von der Einrichtung der städtischen Verfassung ohne kollegialischen Gemeindevorstand für Städte, welche nicht mehr als 2500 Einwohner haben.

(O.) §. 72. In Städten von nicht mehr als 2500 Einwohnern kann auf Antrag der Gemeindevertretung unter Genehmigung des Bezirksausschusses die Einrichtung [4]) getroffen werden, daß

1. die Zahl der Stadtverordneten bis auf sechs vermindert, und

2. statt des Magistrats nur ein Bürgermeister, welcher den Vorsitz in der Stadtverordneten-Versammlung mit Stimmrecht zu führen hat, und zwei oder drei Schöffen, welche den Bürgermeister zu unterstützen und in Verhinderungsfällen zu vertreten haben, gewählt werden.

Zu Anmerkung 4 auf S. 795.

beträgen 7. Sept. 1879 (G. S. S. 591) und Anw. dazu 15. Sept. 1879, ferner Komm. Abg. Ges. §. 90.

[5]) Einsprüche haben keine aufschiebende Kraft, desgl. nicht Klagen, §. 75 Komm. Abg. Ges.

[1]) Vergl. Anm. 1 auf S. 795.

[2]) Nach Zust. Ges. §. 7 der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

[3]) In dieses sind auch die der Stadtgemeinde gehörigen Gegenstände, die einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, aufzunehmen, Res. 5. Nov. 1854 (M. Bl. 1855 S. 2).

[4]) Die gemäß §. 72 eingerichteten Gemeindevorstände haben ebenfalls die Bezeichnung „Magistrat" zu führen, Res. 20. März 1856 (M. Bl. S. 91). Zust. Ges. §. 16 Abs. 3.

(W. §. 72.) In Städten, wo die Gemeindevertretung durch einen, nach zweimal, mit einem Zwischenraum von mindestens acht Tagen, vorgenommener Berathung zu fassenden Beschluß darauf anträgt, kann unter Genehmigung des Bezirksausschusses[1]) die Einrichtung getroffen werden, daß statt des Magistrats nur ein Bürgermeister, welcher auch den Vorsitz in der Stadtverordneten-Versammlung mit Stimmrecht zu führen hat, und zwei oder drei Schöffen resp. ein Beigeordneter, welche den Bürgermeister zu unterstützen und in Verhinderungsfällen zu vertreten haben, gewählt werden.

§. 73. (W. §. 73.) Wird eine Einrichtung nach Maßgabe der Bestimmung unter 2 in §. 72 getroffen, so gehen alle Rechte und Pflichten, welche in den Vorschriften der Titel I—VII dem Magistrat beigelegt sind, auf den Bürgermeister mit denjenigen Modifikationen über, welche sich als nothwendig daraus ergeben, daß der Bürgermeister zugleich stimmberechtigter Vorsitzender der Stadtverordneten-Versammlung ist[1]). Demselben steht insonderheit ein Recht der Zustimmung zu den Beschlüssen der Stadtverordneten nicht zu; er ist aber in den im zweiten Satze unter 2 des §. 56 bezeichneten Fällen die Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung zu beanstanden, und, wenn diese bei nochmaliger Berathung bei ihrem Beschlusse beharrt, die Beschlussfassung des Bezirksausschusses zu beantragen[2]) verpflichtet, soweit nicht das im §. 15 des Zust. Ges. vom 1. August 1883 vorgesehene Verfahren eintritt. — Im Uebrigen finden bei den Städten, welche die gedachte Einrichtung angenommen haben, die Vorschriften der Titel I—VII gleichfalls, jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß die Schöffen zugleich Stadtverordnete sein können, und daß es genügt, wenn die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung (§. 47) nur von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede unterzeichnet werden.

(R.) Titel VIII. Von der Einrichtung der städtischen Verfassung mit kollegialischem Magistrat.

§. 66. In Städten, wo die Gemeinde-Vertretung durch einen, nach zweimal, mit einem Zwischenraum von mindestens acht Tagen vorgenommener Berathung zu fassenden Beschluß darauf anträgt, kann unter Genehmigung des Bezirksausschusses[3]) die städtische Verfassung mit kollegialischem Magistrat, welcher die Obrigkeit der Stadt ist, die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten verwaltet und an der Vertretung der Stadtgemeinde Theil nimmt, eingerichtet werden.

§. 67. Wird eine Einrichtung dieser Art getroffen, so finden die Vorschriften der Titel I.—VII. mit folgenden Modifikationen Anwendung:

§. 68. Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten oder zweiten Bürgermeister als dessen Stellvertreter, einer Anzahl von Schöffen (Stadträthe, Rathsherren, Rathsmänner) und, wo das Bedürfniß es erfordert, noch aus einem oder mehreren besoldeten Mitgliedern (Syndikus, Kämmerer, Schulrath, Baurath u. s. w.).

Es gehören zum Magistrat:

in Stadtgemeinden von weniger als 10,000 Einwohnern 2 Schöffen,
" " " 10,000 bis 20,000 " 4 "
und " " " 20,000 und mehr " 6 "

Durch statutarische Anordnungen können abweichende Festsetzungen über die Zahl der Magistrats-Mitglieder getroffen werden.

§. 69. Zu den Personen, welche nicht Magistratspersonen seiu können (§. 29), gehören auch die Stadtverordneten.

§. 70. Außer dem Bürgermeister werden die übrigen besoldeten Magistrats-Mitglieder ebenfalls auf zwölf Jahre, dagegen die unbesoldeten Beigeordneten und die Schöffen auf sechs Jahre von der Stadtverordneten-Versammlung

[1]) Ohne den Bürgermeister oder dessen Vertreter bilden die Stadtverordneten keine beschlußfähige Körperschaft, E. O. V. XXI. 3.

[2]) Zust. Ges. §. 17, 1.

[3]) Zus. Ges. §. 16 Abs. 3.

gewählt. Auch kann die Wahl des Bürgermeisters und der besoldeten Magistratspersonen auf Lebenszeit erfolgen.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Schöffen aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Wegen der außergewöhnlichen Ersatzwahlen findet die Bestimmung im §. 20 Anwendung.

§. 71. Die Wahlen aller Magistrats-Mitglieder[1]) bedürfen der Bestätigung, wobei die im §. 32 hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten enthaltenen Vorschriften auch hier Anwendung finden, jedoch in Bezug auf die übrigen besoldeten Magistrats-Mitglieder und die Schöffen mit der Maßgabe, daß deren Bestätigung beziehungsweise Ernennung in allen Städten ohne Unterschied der Größe dem Regierungspräsidenten[2]) zusteht.

§. 72. Die Stadtverordneten-Versammlung wählt jährlich einen Vorsitzenden, so wie einen Stellvertreter desselben, aus ihrer Mitte. Doch kann auch die Stelle des Schriftführers ein von der Stadtverordneten-Versammlung nicht aus ihrer Mitte gewählter, in öffentlicher Sitzung hierzu von dem Bürgermeister vereideter Protokollführer vertreten.

Diese Wahl erfolgt in dem §. 31 vorgeschriebenen Verfahren.

Der Magistrat wird zu allen Versammlungen unter Anzeige des Gegenstandes der Berathung eingeladen und kann sich durch Abgeordnete vertreten lassen. Die Stadtverordneten können verlangen, daß Abgeordnete des Magistrats dabei anwesend sind.

Der Magistrat muß gehört werden, so oft er es verlangt.

§. 73. Dem Magistrat müssen alle Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung mitgetheilt werden.

§. 74. Die in §§. 5, 6, 13, 18, 19, 20, 21, 26, 41, 53, 55, 56, 60, 61, 63, 64 und 80 bezeichneten Rechte und Pflichten des Bürgermeisters gehen unter der Geschäftsleitung Seitens des letzteren auf den Magistrat über, mit der Maßgabe, daß Alinea 2, Nr. 2 §. 53 in Wegfall kommt, daß auch hier die Ausfertigung der Urkunden (Nr. 8, §. 53) Namens der Stadt-Gemeinde von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterschrieben werden, ferner daß die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung in allen Angelegenheiten, bei denen nach dem Gesetz dem Magistrat die Ausführung zukommt, der Zustimmung des letzteren bedürfen. Dieser Zustimmung bedürfen auch die von der Stadtverordneten-Versammlung nach §. 44 gefaßten Beschlüsse wegen Abfassung der Geschäftsordnung, wogegen es einer solchen Zustimmung zu den nach §. 19 wegen Feststellung der Liste der stimmfähigen Bürger gefassten Beschlüssen nicht bedarf[3]).

Versagt der Magistrat die Zustimmung, so hat er die Gründe der Versagung, der Stadtverordneten-Versammlung mitzutheilen. — Erfolgt hierauf keine Verständigung, zu deren Herbeiführung sowohl von dem Magistrate als der Stadtverordneten-Versammlung die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Kommission verlangt werden kann, so beschliesst der Bezirksausschuss über die Meinungsverschiedenheit, wenn von einem Theile auf Entscheidung angetragen wird und zugleich die Angelegenheit nicht auf sich beruhen bleiben kann. Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Magistrat, entstehenden Falls auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, mit aufschiebender Wirkung, unter Angabe der Gründe, zu beanstanden. Gegen die Verfügung steht der Stadtverordneten-Versammlung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu[4]). Ebenso ist der Magistrat verpflichtet, die Zustimmung und Ausführung zu versagen, wenn von der Stadtverordneten-Versammlung ein Beschluß gefaßt ist, welcher das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse verletzt.

Einzelne der in §. 57 unter I und II erwähnten Geschäfte des Bürger-

---

[1]) Auch die gemäß §. 38 L. V. G. gewählten Mitglieder des Stadtausschusses, Ref. 31. Mai 1888.

[2]) Zust. Ges. §. 13.

[3]) Zust. Ges. §. 10 Abs. 1, 1, §. 11.

[4]) Zust. Ges. §. 15.

meisters können mit Genehmigung des Regierungspräsidenten einem anderen Magistrats-Mitgliede übertragen werden[1]).

§. 75. Der Magistrat kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter. Beschlüsse des Magistrats, welche dessen Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Vorsitzende, entstehenden Falles auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, mit aufschiebender Wirkung, unter Angabe der Gründe, zu beanstanden. Gegen die Verfügung steht dem Magistrat die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu. Ebenso ist der Vorsitzende verpflichtet, wenn ein Beschluß des Magistrats das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse verletzt, die Ausführung eines solchen Beschlusses zu beanstanden und die Entscheidung des Bezirksausschusses einzuholen, welcher, wenn die Angelegenheit nicht auf sich beruhen bleiben kann, über die hervorgetretene Meinungsverschiedenheit beschliesst[2]).

Der Beigeordnete nimmt auch außer dem Falle der Stellvertretung an den Verhandlungen und Beschlüssen Theil. Bei Berathung über solche Gegenstände welche das Privat-Interesse eines Mitgliedes des Magistrats oder seiner Angehörigen berühren, muß dasselbe sich der Theilnahme an der Berathung und Abstimmung enthalten, auch sich während der Berathung aus dem Sitzungszimmer entfernen.

§. 76. In allen Fällen, wo die vorherige Beschlußnahme durch den Magistrat einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, muß der Bürgermeister die dem Magistrat obliegenden Geschäfte vorläufig allein besorgen, jedoch dem letzteren in der nächsten Sitzung, Behufs der Bestätigung oder anderweiten Beschlußnahme, Bericht erstatten.

§. 77. Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige, so wie zur Erledigung vorübergehender Aufträge, können besondere Deputationen entweder bloß aus Mitgliedern des Magistrats, oder aus Mitgliedern beider Stadtbehörden, oder aus letzteren und aus stimmfähigen Bürgern gewählt werden. Zur Bildung gemischter Deputationen aus beiden Stadtbehörden ist ein übereinstimmender Beschluß beider erforderlich.

Zu diesen Deputattonen und Kommissionen, welche übrigens in allen Beziehungen dem Magistrate untergeordnet sind, werden die Stadtverordneten und stimmfähigen Bürger von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt, die Magistrats-Mitglieder dagegen von dem Bürgermeister ernannt, welcher auch unter den letzteren den Vorsitzenden zu bezeichnen hat.

§. 78. Schöffen erhalten weder Gehalt noch Remuneration, und ist nur die Vergütung der baaren Auslagen zulässig, welche für sie aus der Ausrichtung von Aufträgen entstehen.

Die Bestimmungen in §§. 58 und 59 und hinsichtlich der Gehälter und Pensionen der Bürgermeister und besoldeten Beigeordneten finden auch auf die übrigen besoldeten Mitglieder des Magistrats Anwendung.

(H. N.) Neunter Titel. Einrichtung der städtischen Verfassung ohne Magistrat.

Wenn die Stadtverordneten-Versammlung nach zweimaliger, mit einem Zwischenraume von mindestens acht Tagen vorgenommener Berathung darauf anträgt, kann mit Genehmigung des Bezirksausschusses die Einrichtung getroffen werden, daß statt des Magistrats ein Bürgermeister, welcher auch den Vorsitz in der Stadtverordneten-Versammlung mit Stimmrecht zu führen hat, ein Beigeordneter als dessen Stellvertreter und zwei oder drei Schöffen, welche den Bürgermeister zu unterstützen haben, gewählt werden.

§. 84. In dem Falle des §. 83 gehen alle Rechte und Pflichten, welche in dem ersten bis achten Titel dem Magistrate beigelegt sind, auf den Bürgermeister mit den Maßgaben über, welche sich als nothwendig daraus ergeben,

[1]) Vergl. zu den Aenderungen der Abs. 2 und 3 Zust. Ges. §§. 17, 1, 15, 21.
[2]) Zust. Ges. §§. 15, 17, 1.

daß der Bürgermeister zugleich stimmberechtigter Vorsitzender der Stadtverordneten-Versammlung ist.

Dem Bürgermeister steht insonderheit ein Recht der Zustimmung zu den Beschlüssen der Stadtverordneten nicht zu; er ist aber in den im zweiten Absatze der Nummer 2 des §. 61 bezeichneten Fällen verpflichtet, die Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung abzulehnen und, wenn die Versammlung bei nochmaliger Berathung bei ihrem Beschlusse beharrt, die Beschlußfassung des Bezirksausschusses zu beantragen.

Im Uebrigen finden die Vorschriften des ersten bis achten Titels mit der Maßgabe Anwendung, daß die Schöffen zugleich Stadtverordnete sein können, und daß es genügt, wenn die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung (§. 50) von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede unterzeichnet werden.)

Titel IX. (H. N. Zehnter Titel.) Von der Verpflichtung zur Annahme von Stellen und von dem Ausscheiden aus denselben wegen Verlustes des Bürgerrechts.

§. 74. (W. §. 74. R. §. 79. H. N. §. 85.) Ein jeder stimmfähiger Bürger ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung anzunehmen, sowie eine angenommene Stelle mindestens drei Jahre lang zu versehen.

Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung einer solchen Stelle berechtigen nur folgende Entschuldigungsgründe:

1. anhaltende Krankheit;
2. Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen;
3. ein Alter über sechszig Jahre;

(O. W. R.) 4. die früher stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle für die nächsten drei Jahre;

5. die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes[1]);
6. ärztliche oder wundärztliche Praxis;
7. sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Stadtverordneten-Versammlung eine gültige Entschuldigung begründen.

(H. N.) 4. die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamts;

5. sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Stadtverordneten-Versammlung eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung der Stadtgemeinde während der vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsdauer versehen hat, kann die Uebernahme desselben oder eines gleichartigen Amtes für die nächsten drei Jahre ablehnen.)

Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung anzunehmen oder die noch nicht drei Jahre lang versehene Stelle ferner zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Stellen thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Stadtverordneten auf drei bis sechs Jahre der Ausübung des Bürgerrechts verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den direkten Gemeindeabgaben herangezogen werden[2]).

(H. N.) Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt, welche auch dem Magistrat zusteht.)

§. 75. (W. §. 75. R. §. 80. H. N. §. 86 — letzterer in der Wortfassung etwas abweichend.) Wer eine das Bürgerrecht voraussetzende Stelle in der Verwaltung oder Vertretung der Stadtgemeinde bekleidet, scheidet aus derselben

---

[1]) Ein mit Funktionen in den städtischen Verwaltungs-Deputationen betrauter stimmfähiger Bürger ist nicht verpflichtet, daneben die Stelle eines unbesoldeten Magistratsmitgliedes zu übernehmen, Ref. 24. Juni 1885 (M. Bl. S. 180).

[2]) Der Beschluß bedarf nicht der Bestätigung; §§. 10, 11 Abs. 1, 21 Zust. Ges.; L. V. G. §. 63.

aus, wenn er des Bürgerrechts verlustig geht; im Falle des ruhenden Bürgerrechts tritt die Suspension ein (§. 7) (H. N. §§. 7 und 9).

Die zu den bleibenden Verwaltungs-Deputationen gewählten stimmfähigen Bürger (O. W. §. 59) (H. N. §. 64) und anderen von der Stadtverordneten-Versammlung auf eine bestimmte Zeit gewählten unbesoldeten Gemeindebeamten, (O. W. H. N. zu denen jedoch die Schöffen nicht zu rechnen sind, können durch einen übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten auch vor Ablauf ihrer Wahlperiode von ihrem Amte entbunden werden)[1] (R. können von dem Bürgermeister in Uebereinstimmung mit der Stadtverordneten-Versammlung auch vor Ablauf ihrer Wahlperiode von ihrem Amte entbunden werden).

Titel X. Von der Oberaufsicht[2] über die Stadtverwaltung.

§. 76[3]. (W. §. 76. R. §. 81.)
§. 77[4]. (W. §§. 77, 78. R. §§. 81, 83.)
§. 78[5]. (W. §§. 79, 80. R. §§. 84, 85.)

---

[1]) Gegen den Beschluß ist nur die Beschwerde im Aufsichtswege möglich. Dem Disziplinargef. 21. Juli 1852 unterliegen hiernach die Deputationsmitglieder nicht, E. O. V. XXV. 415.

[2]) Instr. 20. Juni 1853 (M. Bl. S. 138) Nr. XVI:

Die Regierung (jetzt der Regierungspräsident) kann, insoweit ihr nicht ausdrücklich die Entscheidung oder Genehmigung in einzelnen Paragraphen der Städte-Ordnung, namentlich §§. 2, 11, 15, 20, 21, 27, 33, 36, 44, 50, 51, 52, 53, 54, 57, 62, 64, 65, 72, 73, 77, 78 vorbehalten ist, den Landräthen, als ihren beständigen Kommissarien, nach Bedürfniß eine Mitwirkung bei Ausübung der Aufsicht über die Kommunal-Angelegenheiten derjenigen Städte, welche keine eigenen Kreise bilden, auftragen. Zu dauernden Einrichtungen, welche in letzterer Beziehung die Regierung zu treffen beabsichtigt, ist zuvor, durch Vermittlung des Ober-Präsidenten, die Genehmigung des Ministers des Innern einzuholen. Gemeindebehörden in Städten von nicht mehr als 10,000 Einwohnern müssen ihre Berichte an die Aufsichtsbehörde durch Vermittelung des Landraths einreichen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß alle Städte, die keine eigenen Kreise bilden, auf Grund der Vd. 30. April 1815 (G. S. S. 85) der Polizei-Aufsicht des Landraths unterworfen bleiben. Vergl. Kr. O. §. 76.

[3]) Ersetzt durch §. 7 Zust. Ges. — Abs. 1 und 3 (wie H. N. §. 87).

Abs. 2. Für die Stadt Berlin tritt an die Stelle des Regierungspräsidenten der Oberpräsident, an Stelle des Oberpräsidenten der Minister des Innern, in den Hohenzollernschen Landen tritt an die Stelle des Oberpräsidenten der Minister des Innern.

Vergl. auch Zust. Ges. §§. 17, 45, 161.

Min. Ref. 7. Okt. 1867 (M. Bl. S. 334), betr. die Fürsorge für die Erfüllung der den Gemeinden obliegenden lediglich privatrechtlichen Verpflichtungen.

[4]) Ersetzt durch §. 15 Zust. Ges. (wie H. N. §. 88). Die Klage geht an den Bezirksausschuß, in Berlin an das O. V. G., Zust. Ges. §. 21, vergl. L. V. G. §. 63.

Vergl. über die Beanstandung von Beschlüssen, E. O. V. VI. 57, XVI. 58, XVII. 79.

Die Befugniß der Aufsichtsbehörde innerhalb ihrer Zuständigkeit Verfügungen ꝛc. der nachgeordneten Behörde außer Kraft zu setzen, ist an keine Frist gebunden, es unterliegen der Beanstandung auch solche Beschlüsse, deren Ausführung bereits begonnen hat.

[5]) Ersetzt durch §. 19 Zust. Ges. (wie H. N. §. 89).

Eine Feststellung des Stadtetats durch die Aufsichtsbehörde findet fortan nicht statt; auch in den Städten von Neuvorpommern und Rügen ist jedoch eine Abschrift des Etats gleich nach seiner Feststellung durch die städtischen Behörden der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Vergl. E. O. V. XV. 418, XVIII. 139. Dem O. V. G. steht eine Nachprüfung der Entscheidungen anderer Behörden, die dazu berufen sind, im geregelten Verfahren die den Einzelnen oder Korporationen obliegenden Leistungen festzustellen,

(H. N.) Elfter Titel. Aufsicht des Staates.

§. 87. Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten wird in erster Instanz von dem Regierungspräsidenten, in höherer und letzter Instanz von dem Oberpräsidenten geübt, unbeschadet der gesetzlich geordneten Mitwirkung des Bezirksausschusses und des Provinzialrathes.

Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden in städtischen Gemeindeangelegenheiten sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen.

§. 88. Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung oder des Magistrats, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Magistrat (Bürgermeister), entstehendenfalls auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, mit aufschiebender Wirkung, unter Angabe der Gründe zu beanstanden. Gegen die Verfügung des Magistrats (Bürgermeisters) steht der Stadtverordneten-Versammlung (dem Magistrate) die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.

§. 89. Unterläßt oder verweigert eine Stadtgemeinde, die ihr gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so verfügt der Regierungspräsident unter Anführung der Gründe die Eintragung in den Etat oder die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe.

Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten steht der Gemeinde die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu.)

§. 79. (W. §. 81. R. §. 86. H. N. §. 90.) Durch Königliche Verordnung auf den Antrag des Staatsministeriums kann eine Stadtverordneten-Versammlung aufgelöst werden.

Es ist sodann eine Neuwahl derselben anzuordnen und muß diese binnen sechs Monaten vom Tage der Auflösungs-Verordnung an erfolgen. Bis zur Einführung der neugewählten Stadtverordneten steht die Beschlussfassung in den zur Zuständigkeit der Stadtverordneten-Versammlung gehörigen Angelegenheiten dem Bezirksausschusse [1]) zu.

§. 80. (W. §. 82. R. §. 87.) In Betreff der Dienstvergehen [2]) der Bürgermeister, (O. W.) der Mitglieder des Vorstandes (O. W. R.) und der sonstigen Gemeindebeamten kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

(H. N.) §. 91. In Betreff der Dienstvergehen der Bürgermeister, Beigeordneten, Magistratsmitglieder und sonstigen Gemeindebeamten kommen die Be-

---

Zu Anmerkung 5 auf S. 801.

nicht zu. Es hat sich bei derartig festgestellten Leistungen auf diejenigen Rechtsfragen zu beschränken, die für die Zwangsvollstreckung allein, im Gegensatz zur Feststellung der Verpflichtungen maßgebend sind, E. O. V. VII. 12, XIII. 85. Die vorausgehende Feststellung ist nothwendig. Unterläßt oder weigert die Gemeinde der Feststellungsverfügung zu entsprechen, so ist §. 19 Zust. Ges. anzuwenden, E. O. V. XVI. 218, XXV. 1; Res. 30. Dez. 1890 (M. Bl. 1891 S. 6). Der vorgängigen Feststellung bedarf es selbst dann, wenn die Leistung nicht ihrem Betrage, sondern nur ihrem Grunde nach streitig ist, E. O. V. XXV 1. Die Leistung muß durch öffentliche Interessen erfordert und der Gemeinde entweder unmittelbar durch Gesetz oder nach Maßgabe des Gesetzes von einer durch dieses hierzu berufenen Behörde auferlegt sein, E. O. V. VI. 170, 172, XIII. 57, XVI. 218, XIX. 167. Zu polizeilichen Zwecken erforderliche Mittel können einer Stadtgemeinde gegenüber nur durch den Regierungspräsidenten festgestellt werden, E. O. V. XX. 65. Die Verfügung ist an den Magistrat zu richten, XIV. 89, doch kann auch die Stadtverordneten-Versammlung klagen, XIX. 112.

[1]) In Berlin dem Oberpräsidenten, §. 17, 3 Zust. Ges., §. 43 L. V. G.

[2]) In Betreff der Dienstvergehen der Bürgermeister, Beigeordneten, Magistratsmitglieder und sonstigen Gemeindebeamten kommt der §. 20 Zust. Ges. zur Anwendung. Ein freiwilliges Ausscheiden aus dem Amte im Laufe des Verfahrens ist zulässig mit dem Erfolge, daß auf Enthebung von dem Amte nicht mehr erkannt werden kann, E. O. V. X. 370.

stimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (G. S. S. 465) mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1. Gegen die Bürgermeister, Beigeordneten und Magistratsmitglieder, sowie gegen die sonstigen Gemeindebeamten kann an Stelle der Bezirksregierung und innerhalb des ihr nach jenem Gesetze zustehenden Ordnungsstrafrechts der Regierungspräsident Ordnungsstrafen festsetzen.

   Gegen die Strafverfügungen des Regierungspräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten, gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluß des Oberpräsidenten innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

2. In dem Verfahren auf Entfernung aus dem Amte wird von dem Regierungspräsidenten oder dem Minister des Innern die Einleitung des Verfahrens verfügt und der Untersuchungskommissar ernannt; an die Stelle der Bezirksregierung und des Disziplinarhofes tritt als entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz der Bezirksausschuß; an die Stelle des Staatsministeriums tritt das Oberverwaltungsgericht; den Vertreter der Staatsanwaltschaft ernennt bei dem Bezirksausschusse der Regierungspräsident, bei dem Oberverwaltungsgerichte der Minister des Innern.

Gegen Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung findet ein Disziplinarverfahren nicht statt.

§. 92. Zuständig in erster Instanz ist im Verwaltungsstreitverfahren für die in dieser Städte-Ordnung vorgesehenen Fälle, sofern nicht im Einzelnen anders bestimmt ist, der Bezirksausschuß. Die Frist zur Anstellung der Klage beträgt in allen Fällen zwei Wochen.

Die Stadtverordneten-Versammlung, sowie der Magistrat können zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen.)

(O.) Titel XI. Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen.

§. 81. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen.

§. 82. In Städten, wo die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits beendigt ist, tritt die gegenwärtige Städte-Ordnung sogleich nach ihrer Verkündigung in Kraft und an die Stelle jener Gemeinde-Ordnung; die auf Grund der letzteren gewählten Bürgermeister, Beigeordneten, Schöffen und alle anderen besoldeten und unbesoldeten Gemeindebeamten, sowie die Mitglieder des Gemeinderaths, diese als Stadtverordnete, verbleiben jedoch in ihren Stellen bis zum Ablaufe der Periode, für welche sie gewählt worden sind, und behalten, soweit sie eine besoldete Stelle bekleiden, ihre bisherigen Besoldungen und Pensionsansprüche.

§. 83. In Städten, wo die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bis zur Einsetzung des Gemeinderaths gediehen ist, bleiben die Mitglieder desselben in ihren Stellen als Stadtverordnete bis zum Ablaufe der Periode, für welche sie gewählt worden sind; im Uebrigen ist sowohl dort, als in allen andern Städten, für welche diese Städte-Ordnung noch gegeben ist (§. 1), nach den Vorschriften derselben mit der Einführung der städtischen Verfassung und Verwaltung zu verfahren.

§. 84. Die seitherigen nicht gewählten und nicht ausdrücklich auf Kündigung angestellten Oberbürgermeister und Bürgermeister, welche bei Einführung der gegenwärtigen Städte-Ordnung weder in ihren Aemtern und Einkünften belassen, noch anderweitig mit gleichem Einkommen angestellt werden, haben, sofern nicht für diesen Fall bereits früher eine andere verbindliche Bestimmung getroffen worden ist, einen Anspruch auf Pension.

Diejenigen dieser Beamten, welche auf Kündigung angestellt sind, von welcher jedoch observanzmäßig niemals oder doch nur aus besonderen Gründen Gebrauch gemacht worden ist, sind den lebenslänglich angestellten Beamten gleichzusetzen, wenn nicht einer der Gründe eintritt, aus welchen die Kündigung vorbehalten ist. Bloß vorläufig und kommissarisch ohne Zeitbestimmung an-

gestellten Beamten steht dieser Anspruch erst nach sechsjähriger Dienstzeit zu. Wenn ein solcher Beamter demnächst von der Stadt für dieselbe Stelle auf Zeit gewählt worden ist, so wird seine Dienstzeit, behufs der Feststellung seiner Pensionsberechtigung, von der Zeit des Eintritts in die kommissarische Dienstleistung gerechnet.

Die Pension beträgt nach kürzerer als zwölfjähriger Dienstzeit $^1/_4$, nach zwölf- oder mehr als zwölfjähriger Dienstzeit $^1/_2$, nach vierundzwanzigjähriger Dienstzeit $^2/_3$ des seitherigen reinen Diensteinkommens. Was als solches anzusehen, wird im Verwaltungswege endgültig festgesetzt. Die Pension fällt insoweit fort oder ruht, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienst ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Einkommen übersteigen. Die Pensionen werden von den Stadtgemeinden, in welchen die Beamten gegenwärtig angestellt sind, geleistet.

Alle vorstehend nicht bezeichneten Gemeindebeamten sind in ihren Aemtern und Einkünften zu belassen und behalten ihre bisherigen Pensionsansprüche.

§. 85. Der Zeitpunkt, mit welchem in den einzelnen im §. 83 erwähnten Städten die Einführung gegenwärtiger Städte-Ordnung beendigt sein wird, ist durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

(W.) Titel XI. Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen.

§. 83. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen.

§. 84. In Städten, wo die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits eingeführt ist, tritt die gegenwärtige Städte-Ordnung sogleich nach ihrer Verkündigung in Kraft und an die Stelle jener Gemeinde-Ordnung; die auf Grund der letzteren gewählten Bürgermeister, Beigeordneten und Schöffen, sowie die Mitglieder des Gemeinderaths, diese als Stadtverordnete, verbleiben jedoch in ihren Stellen bis zum Ablaufe der Periode, für welche sie gewählt worden sind, und behalten, soweit sie eine besoldete Stelle bekleiden, ihre bisherigen Besoldungen und Pensionsansprüche.

§. 85. Auch in den Städten, wo die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 noch in Geltung ist, tritt die gegenwärtige Städte-Ordnung sogleich nach ihrer Verkündigung in Kraft; doch bleiben die auf Grund der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 gewählten Bürgermeister, Magistratsmitglieder und Stadtverordneten bis zum Ablauf der Periode, für welche sie gewählt worden sind, in ihren Stellen, und behalten, wenn sie eine besoldete Stelle bekleiden, ihre bisherigen Besoldungen und Pensionsansprüche.

§. 86. Alle Gemeindebeamten (§§. 55, 56 Nr. 6 und 60) sind in ihren Aemtern und Einkünften zu belassen und behalten ihre bisherigen Pensionsansprüche.

§. 87. Die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände in Beziehung auf die in ihren vormaligen reichsunmittelbaren Gebieten gelegenen Städte bleiben besonderer Regulirung im Wege Königlicher Verordnung vorbehalten.

(R.) Titel XI. Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen.

§. 88. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen.

§. 89. Der durch Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 beseitigte Census, welcher für die Meistbeerbten in den einzelnen Gemeinden bestand, ist für die Erwerbung des Bürgerrechts vorbehaltlich anderweiter Festsetzung, gemäß §. 5 der gegenwärtigen Städte-Ordnung, wieder hergestellt.

§. 90. In den nicht im Bürgermeisterei-Verbande mit anderen Gemeinden befindlichen Städten, wo die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits eingeführt ist, tritt die gegenwärtige Städte-Ordnung sogleich nach ihrer Verkündigung in Kraft und an die Stelle jener Gemeinde-Ordnung; die auf Grund der letzteren gewählten Bürgermeister und Beigeordneten, sowie die Mitglieder des Gemeinderaths diese als Stadtverordnete, verbleiben jedoch in ihren Stellen

bis zum Ablauf der Periode, für welche sie gewählt worden sind, und behalten, so weit sie eine besoldete Stelle bekleiden, ihre bisherigen Besoldungen und Pensionsansprüche.

§. 91. Für die mit anderen Gemeinden im Bürgermeisterei-Verbande befindlichen Städte kommen die Vorschriften des §. 90 ebenfalls zur Anwendung, nachdem sie aus diesem Bürgermeisterei-Verbande ausgeschieden sein werden, vorbehaltlich der hierbei als nothwendig sich ergebenden, von dem Minister des Innern zu treffenden näheren Anordnungen.

§. 92. Alle Gemeindebeamten sind in ihren Aemtern und Einkünften zu belassen und behalten ihre bisherigen Pensionsansprüche.

§. 93. Wo die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 noch nicht beendigt ist und die Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 noch in Wirksamkeit sich befindet, tritt an Stelle der letzteren die gegenwärtige Städte-Ordnung ebenfalls nach ihrer Verkündigung in Kraft. Es bleiben hierbei die bisherigen Gemeindebeamten und Mitglieder der Gemeinde-Vertretungen, ihrer Anstellung gemäß, bis zum Ablauf der Periode, für welche sie bestellt worden, in ihren Stellen.

Ist jedoch bei Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 von dem in §. 29 verliehenen Wahlrecht schon Gebrauch gemacht, so bedürfen die Wahlen der Bürgermeister und der Beigeordneten der Bestätigung, insoweit diese seither noch nicht ertheilt ist. Wird ein Bürgermeister in Folge dessen nicht beibehalten, so hat er den in der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 §. 157 bezeichneten Pensions-Anspruch.

§. 94. Die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Deutschen Reichs-Stände und derjenigen Besitzer von Standesherrlichkeiten, welcher gleichartige Befugnisse besonders verliehen sind in Beziehung auf das Gemeindewesen bleiben gemäß der Verordnung vom 12. November 1855 (G. S. S. 688) besonderer Regulirung vorbehalten.

(H. N.) Zwölfter Titel. Ausführungs-, Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§. 93. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1898 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte treten in den im §. 1 Abs. 1 bezeichneten Städten alle entgegenstehenden Bestimmungen, auch die Bestimmungen im vierten Titel des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G. S. S. 237), soweit sie nicht bereits auf Grund der Städte-Ordnung vom 8. Juni 1891 (G. S. S. 107) ihre Geltung verloren haben, außer Kraft.

Rechte und Pflichten, welche auf besonderen Titeln des öffentlichen Rechts beruhen, bleiben insoweit in Kraft, als diese Titel von den bisherigen allgemeinen und besonderen gesetzlichen Vorschriften, Ordnungen, Gewohnheitsrechten und Observanzen abweichende Bestimmungen enthalten. Eine solche Abweichung wird nicht vermuthet.

§. 94. Die bei Verkündigung dieses Gesetzes bestehenden, von ihm abweichenden Ortsstatuten, allgemeinen Gewohnheitsrechte und Observanzen bleiben, soweit das Gesetz ortsstatutarische Regelung zuläßt, unbeschadet der Bestimmung des § 96 Abs. 4 des Kommunalabgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 einstweilen, längstens auf drei Jahre, in Kraft.

§ 95. Soweit Lehranstalten mit Einschluß der Volksschulen die Eigenschaft von Gemeinde-Anstalten beiwohnt, kommen in deren Ansehung die Bestimmungen dieses Gesetzes nur unter den Einschränkungen zur Anwendung, welche sich aus den für diese Anstalten geltenden besonderen Rechtsnormen ergeben.

Dies findet sinnentsprechende Anwendung auch bezüglich des Wegebaues und anderer Veranstaltungen der Gemeinden, über die besondere Gesetze erlassen sind.

§. 96. In denjenigen Städten des Regierungsbezirks Wiesbaden in welchen die Städte-Ordnung vom 8. Juni 1891 gilt, bleiben die Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung bis zum Ablaufe ihrer Wahlperiode in Thätigkeit. Eine nach dem gegenwärtigen Gesetze in der Mitgliederzahl dieser Körperschaften erforderliche Aenderung tritt allmählich bei Vornahme der regelmäßigen Ergänzungswahlen ein.

In den übrigen im §. 1 Abs. 1 bezeichneten Städten bleiben die bei Verkündigung dieses Gesetzes bestehenden Gemeinde-Vorstände und Gemeinde-Vertretungen bis zur Einführung der auf Grund dieses Gesetzes einzurichtenden Gemeindevorstände und zu wählenden Stadtverordnetenversammlungen in Thätigkeit und nehmen deren Obliegenheiten wahr.

§. 97. Die erstmaligen Wahlen für die Stadtverordneten-Versammlungen in den Städten, in welchen die Städte-Ordnung vom 8. Juni 1891 nicht gilt, sind nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes schon vor dessen Inkrafttreten und so zeitig vorzunehmen, daß die gewählten Stadtverordneten am 1. April 1898 in ihr Amt eingeführt werden können.

Der Regierungspräsident bestimmt für dieses erste Mal nach Lage der Vorarbeitungen den Zeitraum, innerhalb dessen die Offenlegung der Liste der Stimmberechtigten (§. 22 Abs. 2) stattzufinden hat, sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem auf die gegen die Richtigkeit der Liste erhobenen Einsprüche zu beschließen ist (Abs. 3 und 4 ebendaselbst).

Die Wahlperiode der aus der erstmaligen Wahl hervorgegangenen Stadtverordneten (Abs. 1) wird so berechnet, als wenn sie mit dem Anfange des Jahres 1898 begonnen hätte.

§. 98. Die in den §§. 14 und 32 vorgesehenen statutarischen Anordnungen, sowie die nach §. 83 zulässige Einrichtung können schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen werden.

§. 99. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amte befindlichen Oberbürgermeister, Bürgermeister und deren besoldete Stellvertreter bleiben bis zum Ablaufe ihrer Amtsperiode, die Gemeinderechner (Gemeinderechnungsführer und die sonstigen besoldeten Gemeindebeamten nach Maßgabe ihrer Anstellungsbedingungen im Amte.

Auf die vorbezeichneten Beamten finden die Bestimmungen in den §§. 69 bis 74 nur insoweit Anwendung, als nicht für sie günstigere Bedingungen festgesetzt sind, bei welchen es in diesem Falle bewendet.

§. 100. Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt[1]).

Landgemeinde-Ordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie.

Vom 3. Juli 1891 (G. S. S. 233)[2]).

Eingeführt in Schleswig-Holstein durch Gesetz vom 4. Juli 1892 (G. S. S. 147)[3]).

Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Hessen-Nassau.

Vom 4. Aug. 1897 (G. S. S. 301)[4]).

Vorstehende drei Landgemeinde-Ordnungen werden nachstehend im Zusammenhange abgedruckt. Die Grundlage bildet der Text der östlichen L. G. O., deren Abweichungen durch Hinzufügen eines „(O.)“ hervorgehoben werden, während das Gleiche hinsichtlich der L. G. O. für Schleswig-Holstein mit „(S. H.“) und für

---

[1]) Ausf. Anw. 4. Okt. 1897 (R. u. St. A. Nr. 243).

[2]) Anw. I. 7. Nov. 1891, Anw. II. 28. Dez. 1891 und Anw. III. 29. Dez. 1891 (M. Bl. 1892 S. 1 ff.) zur Ausführung der Landgemeinde-Ordnung; weiter unten abgedruckt.

Kommentare von Hahn, Berlin 1891, Freytag, Breslau 1892, Genzmer, Berlin 1892, Keil, Freiburg 1896.

[3]) Ausf. Anw. I. 23. Juli 1892, Ausf. Anw. II. 24. Juli 1892, Ausf. Anw.

[4]) Ausf. Anw. 5. Okt. 1897 (R. u. St. A. Nr. 243).

Hessen-Nassau mit „(H N.)“ geschieht. Die abweichenden Vorschriften von S. H. und N H. sind durch Einfassung mit ( ) noch besonders hervorgehoben. Geringfügige Abweichungen in Wortfassung oder Wortstellung sind nicht berücksichtigt. Die Gemeinde-Ordnungen für Westfalen und für die Rheinprovinz weichen zu sehr ab, um hier mit verarbeitet werden zu können. Sie gelangen besonders zum Abdrucke.

Erster Titel. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. (S. H. §. 1.) Die gegenwärtige Landgemeinde-Ordnung findet (O.) in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen (S. H. in der Provinz Schleswig-Holstein), hinsichtlich der Landgemeinden und selbständigen Gutsbezirke Anwendung.

Landgemeinden [1]) kann die Annahme der Städte-Ordnung und Stadtgemeinden die Annahme der Landgemeinde-Ordnung auf ihren Antrag nach Anhörung des Kreistages und Provinzial-Landtages durch Königliche Verordnung gestattet werden.

(H. N.) §. 1. Die Landgemeinde-Ordnung findet in der Provinz Hessen-Nassau hinsichtlich der Landgemeinden, im Regierungsbezirke Cassel auch hinsichtlich der selbständigen Gutsbezirke Anwendung. Landgemeinden sind diejenigen Gemeinden, in welchen die Städte-Ordnung für die Provinz Hessen-Nassau nicht gilt.

Landgemeinden können auf ihren Antrag nach Anhörung des Kreistages und Provinziallandtages durch Königliche Verordnung zu Stadtgemeinden erklärt werden.)

§. 2. (S. H. §. 2. H. N. §. 2.) Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Landgemeinden und Gutsbezirke bleiben in ihrer bisherigen Begrenzung [2]) unter den nachfolgenden Maßgaben bestehen:

1. Grundstücke, welche noch keinem Gemeinde- oder Gutsbezirke angehören [3]), sind, sofern nicht ihre Eingemeindung in einen Stadtbezirk geeignet erscheint, nach Vernehmung der Betheiligten durch Beschluß des Kreisausschusses mit einer Landgemeinde oder einem Gutsbezirke zu vereinigen. Aus solchen Grundstücken kann, soweit dies nach ihrem Umfange und ihrer Leistungsfähigkeit angezeigt erscheint, mit Königlicher Genehmigung ein besonderer Gemeinde- oder (H. N. im Regierungsbezirke Kassel ein besonderer) Gutsbezirk gebildet werden.
2. Landgemeinden und Gutsbezirke, welche ihre öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen außer Stande sind, können durch Königliche Anordnung aufgelöst werden [4]). Die Regelung der kommunalen Verhältnisse der Grundstücke derselben erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften in Nr. 1.

Zu Anmerkung 2 auf S. 806.

III. 25. Juli 1892. Für die Gemeinde Helgoland und für die in den Kirchspielsgemeinden der Kreise Husum, Norderdithmarschen und Süderdithmarschen bestehenden Dorfschaften und Bauernschaften gilt noch die Vd. 22 Sept. 1867 (G. S. S. 1063), betr. die Landgemeindeverfassung im Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein (vergl. §§. 121a—f L. G. O.), nebst den auf die Landgemeinde bezüglichen Vorschriften der Kr. O. und des Zust. Ges.

[1]) Begriff: A. L. R. II. 7 §. 18; Korporationsrechte §. 19 das.; die am Tage des Inkrafttretens des A. L. R. thatsächlich bestehenden Gemeinden sind somit anerkannt, und zwar genügt der Nachweis, daß eine Feldmark mit bäuerlichen Besitzern bestanden hat, E. O. B. IX. 89. Wegen der Gutsbezirke s. unten Anm. zu §. 122. Nach Inkrafttreten des Landrechts können selbständige Landgemeinden nur durch einen Akt der höchsten Staatsgewalt entstehen, E. O. B. VII. 203, 207.

[2]) Vergl. Anw. III. B. II. 3 wegen der wüsten Hufen; Bedeutung des Normaljahres E. O. B. XX. 132 (vergl. wegen der vormals sächsischen Theile der Oberlausitz XXII. 107).

[3]) Ausf. Anw. II. 1.

[4]) Ausf. Anw. II. 2, §. 139 II. 6 A. L. R. wird hierdurch aufrecht erhalten. Die Auflösung braucht nicht durch Umstände hervorgerufen zu werden, die beim Entstehen der Korporation nicht vorhanden waren. Auch die Anhörung der Betheiligten ist nicht vorgeschrieben, jedoch in der Regel zu empfehlen, Ref. 11. April 1893 (M. Bl. S. 109). Bei Vereinigung einer mit Schulzendienstland oder anderem Grundbesitze ausgestatteten Gemeinde mit einem leistungsfähigen Gutsbezirke ist dahin zu wirken, daß die Gemeinde noch während ihres selbständigen Bestehens eine rechtswirksame Erklärung dahin abgiebt, daß sie die Zuschreibung des betr. Grundstückes

3. Landgemeinden und Gutsbezirke können mit anderen Gemeinde- oder Gutsbezirken nach Anhörung der betheiligten Gemeinden und Gutsbesitzer, sowie des Kreisausschusses mit Königlicher Genehmigung vereinigt werden, wenn die Betheiligten hiermit einverstanden sind[1]). Wenn ein Einverständniß der Betheiligten nicht zu erzielen ist, so ist die Zustimmung derselben, sofern das öffentliche Interesse dies erheischt, im Beschlußverfahren durch den Kreisausschuß zu ersetzen. Gegen den auf Beschwerde ergehenden Beschluß des Bezirksausschusses steht den Betheiligten und nach Maßgabe des §. 123 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses die weitere Beschwerde an den Provinzialrath zu. Erachtet der Oberpräsident das öffentliche Interesse durch den Beschluß des Provinzialraths für gefährdet, so steht demselben in der gleichen Weise (§. 123 a. a. O.) die Beschwerde an das Staatsministerium offen. Der mit Gründen zu versehende Beschluß des Staatsministeriums ist dem Oberpräsidenten behufs Zustellung an die Betheiligten zuzufertigen. Unter den gleichen Voraussetzungen und in der gleichen Weise können Gutsbezirke in Landgemeinden und Landgemeinden in Gutsbezirke durch Königlichen Erlaß umgewandelt werden[2]).

Wird eine leistungsunfähige[3]) Gemeinde einem leistungsfähigen Gutsbezirke zugelegt, so bleibt letzterer als solcher bestehen, sofern der Gutsbesitzer dies beantragt.

4. Die Abtretung einzelner Theile[4]) von einem Gemeinde- oder Gutsbezirke und deren Vereinigung mit einem anderen Gemeinde- oder Gutsbezirke kann, wenn die betheiligten Gemeinden und Gutsbesitzer, sowie die Besitzer der betreffenden Grundstücke einwilligen, oder wenn beim Widerspruche Betheiligter das öffentliche Interesse es erheischt, durch Beschluß des Kreisausschusses erfolgen. Gegen den auf Beschwerde ergehenden Beschluß des Bezirksausschusses steht den Betheiligten und dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses die weitere Beschwerde an den Provinzialrath, und gegen den Beschluß des Provinzialraths dem Oberpräsidenten die fernere Beschwerde an das Staatsministerium nach Maßgabe der Nr. 3 offen. Soll aus den abgetrennten Grundstücken ein neuer Gemeinde- oder Gutsbezirk gebildet werden, so ist die Königliche Genehmigung erforderlich[5]).

5. Ein öffentliches Interesse im Sinne der Nr. 3 und 4 ist nur dann als vorliegend anzusehen,

   a) wenn Landgemeinden oder Gutsbezirke ihre öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen[6]) zu erfüllen außer Stande sind.

      Bei Beurtheilung dieser Frage sind Zuwendungen, welche Gemeinden und Gutsbezirken vom Staate oder größeren Kommunalverbänden zustehen, nicht als bestimmend zu erachten,

---

Zu Anmerkung 4 auf S. 807.

mit der Maßgabe bewilligt, daß der Gutsbesitzer zu seiner Wiederherausgabe an eine etwa neu zu bildende Gemeinde, zu der das Grundstück gehören würde, verpflichtet ist, Ref. 9. Jan. 1895 (M. Bl. S. 18).

[1]) Das Einverständniß muß noch in dem Zeitpunkte vorhanden sein, wo die Kgl. Genehmigung zu der Vereinigung erwirkt wird, Ref. 18. April 1893 (M. Bl. S. 129).

[2]) Ueber die Wahl des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung in einer durch Vereinigung mehrerer Gemeinden gebildeten neuen Gemeinde vergl. Ref. 18. Dez. 1893 (M. Bl. 1894 S. 16).

[3]) Leistungsunfähig ist eine Gemeinde, die ihre öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen außer Stande ist, Sten. Ber. A. H. S. 2455.

[4]) Ausf. Anw. II. 3. Ueber die hier oft in Frage kommenden Auen und Auenrechte vergl. Brauchitsch III. 12. Aufl. S. 145 ff.

[5]) Vor Beschlußfassung durch die Kreis- und Bezirksausschüsse ist erstere durch die Kommunal-Aufsichtsbehörden ausgiebig vorzubereiten, Ref. 19. Dez. 1893 (M. Bl. 1894 S. 17).

[6]) Solche können aus der Erfüllung rein polizeilicher, also den ländlichen Kommunen an sich fremder Interessen, nicht entspringen, Sten. Ber. A. H. S. 1855.

b) wenn die Zersplitterung eines Gutsbezirks oder die Bildung von Kolonien[1]) in einem Gutsbezirke die Abtretung einzelner Theile desselben oder dessen Umwandlung in eine Landgemeinde oder dessen Zuschlagung zu einer oder mehreren Landgemeinden nothwendig macht,

c) wenn in Folge örtlich verbundener Lage mehrerer Landgemeinden oder von Gutsbezirken oder Theilen derselben mit Landgemeinden[2]) ein erheblicher Widerstreit der kommunalen Interessen[3]) entstanden ist, dessen Ausgleichung auch durch Bildung von Verbänden im Sinne der §§. 128ff. (H. N. §§. 100ff.) nicht zu erreichen ist.

(O. S.H.) 6. Die vorstehenden Bestimmungen finden in den Fällen, in welchen es sich um die Vereinigung einer Landgemeinde oder eines Gutsbezirks mit einer Stadtgemeinde, um die Abtretung einzelner Theile von einem Stadtbezirke und deren Vereinigung mit einem Landgemeinde- oder Gutsbezirke, sowie um die Abtretung einzelner Theile von einem Landgemeinde- oder Gutsbezirke und deren Vereinigung mit einem Stadtbezirke handelt, sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Beschlußfassung des Kreisausschusses nach erfordertem Gutachten des Kreistages die Beschlußfassung des Bezirksausschusses tritt.

(O. S. H.) 7. (H. N. 6.) In den vorstehend bezeichneten, der Königlichen Genehmigung unterliegenden Fällen ist vor deren Erwirkung der Beschluß des Kreisausschusses, des Bezirksausschusses oder des Provinzialraths, sowie das Gutachten des Kreistages den Betheiligten mitzutheilen.

(O. S.H.) 8. (H.N. 7.) Jede Bezirksveränderung ist durch das Regierungsamtsblatt zu veröffentlichen[4]).

(H.N.) 8. Die Bildung von Gutsbezirken findet im Regierungsbezirke Wiesbaden nicht statt.

§. 3. (S.H. §. 3. H. N. §. 3.)[5]) Ueber die in Folge einer Veränderung der Grenzen der Landgemeinden und Gutsbezirke nothwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten beschließt der Kreisausschuß, soweit aber hierbei Stadtgemeinden in Betracht kommen, der Bezirksausschuß, vorbehaltlich der den Betheiligten gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren[6]) bei diesen Behörden.

Bei dieser Auseinandersetzung sind erforderlichenfalls Bestimmungen zur Ausgleichung der öffentlich-rechtlichen Interessen der Betheiligten zu treffen[7]). Insbesondere

---

[1]) Ueber den Begriff der Kolonie vergl. E. O. V. XXIV. 387, XXX. 398. Wann die Voraussetzungen einer Zersplitterung vorliegen, ist Thatfrage.

[2]) Zur zwangsweisen Vereinigung von Gutsbezirken kann also die Gemengelage niemals führen.

Unter der örtlich verbundenen Lage ist nicht nur die Lage von Baulichkeiten, sondern auch die unbebauter Grundstücke zu verstehen, die z. B. mit Rücksicht auf Wegeverhältnisse eine Bezirksveränderung nothwendig machen kann, Komm. Ber. H. H. S. 7.

[3]) Solche können nicht aus polizeilichen Interessen abgeleitet werden, Sten. Ber. A. H. S. 1629.

[4]) Die Veröffentlichung erfolgt kostenfrei, Ref. 21. Juni 1893 (M. Bl. S. 143). Die Rechtsgültigkeit hängt von der Veröffentlichung nicht ab; der Zeitpunkt der Bezirksveränderung bestimmt sich durch die Mittheilung des staatlichen Verwaltungsaktes an die Betheiligten; vergl. Ref. 9. Nov. 1893 (M. Bl. S. 235).

[5]) Ausf. Anw. II. 4.

[6]) Binnen 2 Wochen, L. G. O. §. 144, mit aufschiebender Wirkung gemäß §. 53 L. V. G.

[7]) Die Neuordnung der communalen Verhältnisse zieht im Allgemeinen ein Erlöschen der Rechte und Pflichten aus dem alten kommunalen Verbande nach sich, sodaß ein Entschädigungsanspruch der Gemeinden gegen einander oder der Mitglieder der neuen Gemeinde ꝛc. unter einander niemals auftauchen kann, E. O. V. II. 12, VII. 58. Nur die Vertheilung der Armenlast wird durch eine Verordnung der Ortsarmenverbände zunächst nicht berührt. Die Rechte, die auf dem alten Ortsarmenverbande ruhten, werden von den neuen Verbänden, denen Theile des alten einverleibt sind, weiter getragen, bis eine Auseinandersetzung erfolgt, E. O. V. XIII. 200.

können einzelne Betheiligte im Verhältniß zu anderen Betheiligten, welche für gewisse kommunale Zwecke bereits vor der Vereinigung für sich allein Fürsorge getroffen haben, oder solche Betheiligte, welche vorwiegend Lasten in die neue Gemeinschaft bringen, zu Voraussleistungen verpflichtet werden. Auch kann, wenn eine Gemeinde oder der Besitzer eines Gutsbezirks durch die Abtrennung von Grundstücken eine Erleichterung in öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen erfährt, der Gemeinde, welcher, oder dem Gutsbezirke, welchem jene Grundstücke einverleibt werden, ferner der neuen Gemeinde oder dem neuen Gutsbezirk, welche aus letzteren gebildet werden, eine Beihülfe zu den ihnen durch die Bezirksveränderung erwachsenden Ausgaben bis zur Höhe des der anderen Gemeinde oder dem Gutsbesitzer dadurch entstehenden Vortheils zugebilligt werden. Im Falle der Vereinigung von Gemeinden geht das Vermögen derselben auf die neugebildete Gemeinde über.

(H. N.) Die gemäß §. 5 Abs. 4 der Gemeinde-Ordnung für die Städte und die Landgemeinden Kurhessens vom 23. Oktober 1834 (Samml. von Gesetzen ꝛc. für Kurhessen S. 181) getroffenen Festsetzungen und Anordnungen gelten als besondere Titel des öffentlichen Rechtes.)

§. 4. (S. H. §. 4. H. N. §. 4.) Streitigkeiten über die bestehenden Grenzen der Gemeinde- und Gutsbezirke, sowie über die Eigenschaft einer Ortschaft als Landgemeinde, oder eines Gutes als selbständigen Gutsbezirk unterliegen der Entscheidung des Kreisausschusses, soweit hierbei Stadtgemeinden in Betracht kommen, des Bezirksausschusses.

Diese Behörden beschließen vorläufig über die im ersten Absatze bezeichneten Angelegenheiten, sofern das öffentliche Interesse es erheischt. Bei dem Beschlusse behält es bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren sein Bewenden [1]).

Zweiter Titel. Landgemeinden.

Erster Abschnitt. Rechtliche Stellung der Landgemeinden.

§. 5. (S. H. §. 5. H. N. §. 5.) Landgemeinden sind öffentliche Körperschaften; es steht ihnen das Recht der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu.

§. 6. (S. H. §. 6. H. N. §. 6.) Die Landgemeinden sind zum Erlasse besonderer statutarischer Anordnungen über solche Angelegenheiten der Gemeinde, hinsichtlich deren das Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder auf ortsstatutarische Regelung [2]) verweist, sowie über solche Angelegenheiten, deren Gegenstand nicht durch Gesetz geregelt ist, befugt.

(H. N.) Die Entwürfe zu den statutarischen Anordnungen sind vor dem endgültigen Beschlusse der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zur öffentlichen Kenntniß in der Gemeinde zu bringen; jedem Gemeindegliede (§. 9) steht frei, innerhalb der nächsten zwei Wochen vom Tage nach der Veröffentlichung an gerechnet,

---

[1]) Für alle öffentlichen Rechte und Pflichten, E. O. V. XX. 168. Doch ist das Interimistikum des Abs. 2 nicht nothwendige Voraussetzung des Verwaltungsstreitverfahrens und bildet deshalb auch nicht den Gegenstand des Angriffes mit der Wirkung, daß es der Kreisausschuß als Partei zu vertreten habe, E. O. V. XVI. 239. Die Klageerhebung ist an keine Frist gebunden.

Im Streitverfahren über eine Grenzberichtigung bilden die Kommunen die Parteien, ohne daß es der Bestellung eines Vertreters des öffentlichen Interesses bedürfte, E. O. V. XII. 181; anders wenn die kommunale Eigenschaft einer Ortschaft streitig ist, E. O. V. XII. 178, XX. 174; die Besitzer der betr. Grundstücke sind, ev. durch Beiladung am Verfahren zu betheiligen, E. O. V. X. 92, XII. 178.

[2]) Vergl. L. G. O. §§. 41 Abs. 6, 49 Abs. 2, 3, 74 Abs. 3, 4, 6, 89 Abs. 1, 109, 112, 118 Abs. 1, 131, 132; Komm Abg. Ges. §§. 18, 23; R. Gew. O. §§. 23, 33, 34, 119a, 120, 142; Quartierleistungsges. 25. Juni 1868 (B. G. Bl. S. 523 §. 7; Naturalleistungsges. 13. Febr. 1875 (R. G. Bl. S. 52) §. 7; Kranken-Vers. Ges. §§. 2, 52, 54; Landw. Unf. Vers. Ges. §§. 133, 134, 137, 138, 142; Inv. u. Alt. Vers. Ges. §§. 13, 112; Bausl. Ges. 2. Juli 1875 (G. S. S. 561) §§. 12, 15.

bei dem Gemeindevorstande Einwendungen zu erheben, welche dieser der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zur Beschlußfassung vorzulegen hat.)

Die statutarischen Anordnungen bedürfen der Genehmigung des Kreisausschusses [1]).

Zweiter Abschnitt. Gemeindeangehörige, deren Rechte und Pflichten.

§. 7. (S. H. §. 7. H. N. §. 7.) Angehörige der Landgemeinde sind mit Ausnahme der nicht angesessenen servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes [2]) diejenigen, welche innerhalb des Gemeindebezirks einen Wohnsitz haben [3]).

Einen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat Jemand an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, die auf die Absicht dauernder Beibehaltung einer solchen schließen lassen [4]).

§. 8. (S. H. §. 8. H. N. §. 8 Abs. 1 u. 2.) Die Gemeindeangehörigen sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten der Gemeinde nach Maßgabe der für dieselben bestehenden Bestimmungen berechtigt und zur Theilnahme an den Gemeindeabgaben und Lasten nach den Vorschriften des Kommunalabgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) (H. N. an den Gemeindelasten) verpflichtet.

(H. N.) Die Bestimmungen besonderer Stiftungen, welche mit solchen Gemeindeeinrichtungen und Anstalten verbunden sind, sowie die hieran bestehenden, auf besonderen Titeln beruhenden Privatrechte werden hierdurch nicht berührt.)

§. 9. (H. S. §. 9. H. N. §. 8 Abs. 3.) Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend das Recht der Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten, beschließt der Gemeindevorsteher (Gemeindevorstand).

Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Die Beschwerden und die Einsprüche sowie die Klagen haben keine aufschiebende Wirkung.

§. 10 [5]).

§. 28. (S. H. §. 28.) Besitzer selbständiger Güter, welche für ursprünglich bäuerliche, zu ihren Gütern eingezogene, der örtlichen Lage nach aber gegenwärtig

---

[1]) Die Thatsache ordnungsmäßiger Genehmigung eines Ortsstatutes entbindet die ordentlichen Gerichte und die Verwaltungsgerichte nicht von der ihnen grundsätzlich obliegenden Verpflichtung, es auf seine Gesetzlichkeit zu prüfen, E. O. V. II. 112, III. 97. IV. 117, 145, IX. 29, XXIV. 123.

Neben der Veröffentlichung in ortsüblicher Weise soll die Aufsichtsbehörde auf Veröffentlichung in der Presse hinwirken, Ref. 30. Aug. 1872 (M. Bl. S. 225).

Ob die Veröffentlichung zur Rechtswirksamkeit erforderlich, ist streitig; dagegen: E. O. V. VII. 49, Erk. R. G. 2. Jan. 1883 (Pr. V. Bl. V. 133); E. O. V. XXV. 16; dafür: Keil, S. 104.

Vergl. übrigens Anw. III. Nr. 1.

Auch die Abänderung und Wiederaufhebung von Statuten kann rechtsgültig nur mit Genehmigung des Kreisausschusses erfolgen, M. Bl. 1881 S. 229, E. O. V. XXVIII. 369.

[2]) Vergl. Anl. I zum Ges. 3. Aug. 1878 (R. G. Bl. S. 243) und §. 38 Reichsmil. Ges. 2. Mai 1874 (R. G. Bl. S. 45); die Gendarmerie ist nicht servisberechtigt, E. O. V. XVII. 111, XX. 60, wohl aber kommunalsteuerfrei im Rahmen des §. 42 Komm. Abg. Ges.

Dagegen sind servisberechtigt: die zur Probedienstleistung bei Civilbehörden kommandirten Militäranwärter, E. O. V. XVIII. 109, und die zu einem, der preußischen Heeresverwaltung unterstehenden Institute kommandirten Offiziere fremder Kontingente, E. O. V. XIX. 37.

[3]) Reichs- und preußische Staatsangehörigkeit ist nicht erfordert, daher können auch Ausländer Gemeindeangehörige sein.

[4]) Vergl. E. O. V. XXVI. 70; doppelter Wohnsitz XV. 125; Wohnsitz Bevormundeter XIII. 111.

[5]) §§. 10—27 und 29—35 sind durch das Komm. Abg. Ges. 14. Juli 1893 ersetzt.

nicht mehr erkennbare Grundstücke (wüste Hufen)[1]) der Gemeindeabgabepflicht in einer Landgemeinde unterliegen, haben die von ihnen bisher entrichteten Gemeindeabgaben und Lasten in dem Betrage, wie derselbe sich in dem Durchschnitte der letzten fünf Jahre vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes unter Weglassung des höchsten und des niedrigsten Jahresbetrages berechnet, entweder fortzuleisten oder durch Zahlung des zwanzigfachen Jahreswerthes dieses Betrages abzulösen. Im Fall des Streites ist zum Zweck einer billigen Ausgleichung wie im §. 3 zu verfahren.

§. 36[2]). (S H. §. 36.) Die baaren Gemeindeabgaben — — unterliegen im Falle nicht rechtzeitiger Entrichtung der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß der Bd. vom 7. Sept. 1879 (G. S. S. 591).

§. 37. (S. H. §. 37) Beschwerden und Einsprüche gegen die Heranziehung oder die Veranlagung zu den direkten Gemeindeabgaben sind innerhalb drei Monaten, vom Tage der Bekanntmachung der zur Erhebung gelangenden Zuschlagsprozentsätze, der Benachrichtigung über den zu entrichtenden Abgabebetrag oder der beendeten Auslegung der Hebeliste (§. 34) ab gerechnet, und Ansprüche auf Zurückzahlung zuviel erhobener indirekter Gemeindeabgaben sind binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung ab gerechnet, bei dem Gemeindevorsteher anzubringen.

Bezüglich der Nachforderung von Gemeindeabgaben und der Verjährung der Rückstände finden die hinsichtlich der Staatssteuern geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

§. 38. (S. H. §. 38.) Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Gemeindelasten, beschließt der Gemeindevorsteher.

Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Verpflichtung zu den Gemeindelasten.

Einsprüche gegen die Höhe von Gemeindezuschlägen zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, sind unzulässig. Die Ermäßigung des Prinzipalsatzes (§. 34, 1a) hat die Ermäßigung der Gemeindezuschläge von selbst zur Folge.

Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Dritter Abschnitt. Gemeindeglieder, deren Rechte und Pflichten.

§. 39. (S. H. §. 39. H. N. §. 9.) Gemeindeglieder ((H. N. Ortsbürger, Gemeindebürger, Bürger)) sind alle Gemeindeangehörigen, welchen das Gemeinderecht ((H. N. Ortsbürgerrecht, Gemeindebürgerrecht, Bürgerrecht)) zusteht.

Eine Liste der Gemeindeglieder, welche deren nach §. 41 ((H. N. §. 11)) erforderliche Eigenschaften nachweist, und der sonstigen Stimmberechtigten (§. 45) ((H. N. § 16)) wird von dem Gemeindevorsteher geführt und alljährlich im Monat Januar berichtigt[3]).

§. 40. (S. H. §. 40.) Das Gemeinderecht umfaßt:

1. das Recht zur Theilnahme an dem Stimmrechte in der Gemeindeversammlung oder, wo die letztere durch eine gewählte Gemeindevertretung ersetzt ist, zur Theilnahme an den Gemeindewahlen,
2. das Recht zur Bekleidung unbesoldeter Aemter in der Verwaltung und Vertretung der Gemeinde.

((H. N.) §. 10. Das Gemeinderecht besteht in dem Rechte zur Theilnahme an

---

[1]) Ausf. Anw. III. B. II. 3. Voraussetzung der Regelung der Abgabepflicht gemäß §. 28 ist, daß die örtliche Lage der Grundstücke trotz sorgfältigster Ermittelungen nicht festgestellt werden kann.

[2]) §§. 36—38 sind allgemein durch Komm. Abg. Ges. 14. Juli 1893 ebenfalls aufgehoben. Sie bleiben in Kraft, soweit §. 73 L. G. O. in Ansehung der Einkaufsgelder und anderer daselbst aufgeführten Abgaben auf sie Bezug nimmt. Diese sind gemäß §. 96 Abs. 7 Komm. Abg. Ges. durch letzteres unberührt geblieben.

[3]) Anw. I. A. 1, B. 1; Anw. III A. 1, 5; Form der Listen Anl. A. und A a. zur Anw. I.

der Gemeindeversammlung und an den Gemeindewahlen, sowie in der Befähigung zur Bekleidung unbesoldeter Aemter in der Verwaltung und Vertretung der Gemeinde.)

§. 41. (S. H §. 41. H. N §. 11.) Das Gemeinderecht steht jedem ((H. N. männlichen)) selbständigen Gemeindeangehörigen[1]) zu, welcher

1. Angehöriger des Deutschen Reiches ist[2]) und
2. die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt[3]),
3. seit einem Jahre ((H. N. zwei Jahren)) in dem Gemeindebezirke seinen Wohnsitz hat,
4. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt[4]),
5. die auf ihn entfallenden Gemeindeabgaben[5]) gezahlt hat und außerdem
6. entweder
   a) ein Wohnhaus in dem Gemeindebezirk besitzt[6]), oder
   b) von seinem gesammten innerhalb des Gemeindebezirks belegenen Grundbesitze zu einem Jahresbetrage von mindestens drei Mark an Grund- und Gebäudesteuer veranlagt ist[7]) oder
   c) zur Staatseinkommensteuer veranlagt ist oder zu den Gemeindeabgaben nach einem Jahreseinkommen von mehr als 660 Mark in Gemäßheit des § 38 des Kommunalabgabenges. vom 14. Juli 1893 herangezogen wird[8]).

((H. N.) c) zur Staatseinkommensteuer oder zu einem fingirten Normalsteuersatze von mindestens 4 Mark veranlagt ist oder ein Einkommen von mehr als 660 Mark hat))

Steht ein Wohnhaus im (getheilten oder ungetheilten) Miteigenthum Mehrerer, so kann das Gemeinderecht auf Grund dieses Besitzes nur von einem derselben ausgeübt werden.

Falls die Miteigenthümer sich über die Person des Berechtigten nicht einigen können, ist derjenige, welcher den größten Antheil besitzt, befugt, das Gemeinderecht auszuüben; bei gleichen Antheilen bestimmt sich die Person des Berechtigten durch das Loos, welches durch die Hand des Gemeindevorstehers ((H. N. Bürgermeisters §. 45)) gezogen wird.

Steuerzahlungen und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemanne, Steuerzahlungen und Grundbesitz der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder werden dem Vater angerechnet. In den Fällen, wo ein Wohnhaus durch Vererbung auf einen Anderen übergeht, kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnsitzes die Besitzzeit des Erblassers zu gute. Die Uebertragung unter den Lebenden an Verwandte in absteigender Linie steht der Vererbung gleich.

Als selbständig wird nach vollendetem vierundzwanzigsten Lebensjahre ein Jeder betrachtet, welcher einen eigenen Hausstand[9]) hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über die Verwaltung seines Vermögens durch richterlichen Beschluß entzogen ist.

Inwiefern über die Erlangung des Gemeinderechts von dem Gemeindevorsteher eine Urkunde zu ertheilen ist, bleibt den statutarischen Anordnungen vorbehalten.

---

[1]) Frauen können auch in O. und S. H. nicht Gemeindeangehörige sein, vergl. §. 45 Abs. 3.

[2]) Vergl. §. 1 Ges. 1. Juni 1870 (R. G. Bl. S. 355).

[3]) §§ 32–37 R. Str. G. B.

[4]) Dazu gehören Invaliditäts-, Alters-, Unfallrenten und Krankengelder auf Grund der neueren sozialpolitischen Gesetze nicht.

[5]) Hierzu sind Gebühren und Beiträge, Naturaldienste, sowie Beiträge und Leistungen für andere öffentliche Verbände und Korporationen, z. B. Schulverbände, nicht zu rechnen. Befreiung von Abgaben steht der Erwerbung des Gemeinderechtes nicht entgegen.

[6]) Zu Eigenthum, Nießbrauch ꝛc. genügt nicht.

[7]) Vergl. §. 5 Abs. 1 Ges. 14. Juli 1893 (G. S. S. 119) wegen Aufhebung direkter Staatssteuern.

[8]) Die Nachsteuer bleibt außer Betracht, E. O. V. XXV. 123.

[9]) Diesen hat auch der Miether eines chambre garni, E. O. V. XIV. 170; die Unterordnung unter die Mutter aus Pietätsrücksichten steht einem eigenen Hausstande eines Mitgliedes einer mit der Mutter zusammenwohnenden Familie an sich nicht entgegen, E. O. V. VIII. 129.

§. 42. (S. H. §. 42. H. N. §. 12.) Verlegt ein Gemeindeglied seinen Wohnsitz in eine andere Landgemeinde, so kann ihm (H. N. in seinem neuen Wohnorte) das Gemeinderecht, sofern im Uebrigen die Voraussetzungen zu dessen Erlangung vorliegen, von dem Gemeindevorsteher im Einverständnisse mit der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) schon vor Ablauf eines Jahres verliehen werden.

Ein Gleiches findet statt, wenn der Besitzer eines Gutes (§. 122) (H. N. §. 94 oder der Bürger einer Stadtgemeinde) seinen Wohnsitz in eine Landgemeinde verlegt.

§. 43. (S. H. §. 43. H. N. §. 13.) Das Gemeinderecht und die unbesoldeten Gemeindeämter gehen verloren, sobald eines der im §. 41 (H. N. §. 11 Abs. 1) unter Nr. 1 und 6 vorgeschriebenen Erfordernisse nicht mehr zutrifft oder der Wohnsitz in dem Gemeindebezirke aufgegeben wird.

(H. N.) Sie verbleiben jedoch demjenigen, bei welchem die in §. 11 Abs. 1 unter Nr. 6 vorgeschriebene Voraussetzung deshalb nicht mehr vorhanden ist, weil er seinen Grundbesitz, unter Vorbehalt von Einsitzberechtigungen, Altentheilen, Auszugsrechten oder sonstigen Leistungen, an seine Abkömmlinge oder andere Personen vertheilt oder übergeben hat.)

Wer durch rechtskräftiges Erkenntniß der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gegangen ist, verliert dadurch dauernd die von ihm bisher bekleideten Aemter in der Gemeindeverwaltung und der Gemeindevertretung, und für die im Urtheile bestimmte Zeit das Gemeindestimm- und Wahlrecht, sowie die Fähigkeit, dasselbe zu erwerben und Gemeindeämter zu bekleiden.

Die rechtskräftig erfolgte Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat den dauernden Verlust der bisher bekleideten Aemter in der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung, sowie für die im Urtheile bestimmte Zeit die Unfähigkeit zur Bekleidung solcher Aemter zur Folge.

Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat den Verlust der Gemeindeämter und die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung solcher Aemter zur Folge.

(H. N.) §. 14. Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes das Gemeinderecht (Ortsbürgerrecht, Gemeindebürgerrecht, Bürgerrecht) besitzt, verliert es nicht aus dem Grunde, weil bei ihm die im §. 11 Abs. 1 unter Nr. 6 bezeichnete Bedingung nicht zutrifft.)

§. 44. (S. H. §. 44. H. N. §. 15.) Die Ausübung des Gemeinderechts (§. 40) ruht:

1. wenn gegen ein Gemeindeglied wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, das Hauptverfahren eröffnet, oder dasselbe zur gerichtlichen Haft gebracht ist, so lange, bis das Strafverfahren beendet ist;
   (H. N. 2.) wenn ein Gemeindeglied entmündigt ist, bis zur Wiederaufhebung der Entmündigung;
2. (H. N. 3) wenn ein Gemeindeglied in Konkurs verfällt, bis zur Beendigung des Verfahreus;
3. (H. N. 4.) wenn ein Gemeindeglied Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt, während sechs Monate nach dem Empfang der Unterstützung, sofern es nicht früher die empfangene Unterstützung erstattet;
4. (H. N. 5.) wenn ein Gemeindeglied die auf dasselbe entfallenden Gemeindeabgaben (H. N. innerhalb acht Tagen) nach Mahnung durch den Steuererheber nicht gezahlt hat, bis zur Entrichtung derselben.

Bekleidet ein solches Gemeindeglied unbesoldete Gemeindeämter, oder ist dasselbe Abgeordneter nicht angesessener Stimmberechtigter (§. 48) (H. N. §. 19 Nr. 1), so ist der Kreisausschuß berechtigt, die Wahl eines kommissarischen Vertreters anzuordnen.

§. 45. (S. H. §. 45.) Wer, ohne im Gemeindebezirke einen Wohnsitz zu haben, in demselben seit einem Jahre ein Grundstück besitzt, welches wenigstens den Umfang einer die Haltung von Zugvieh zur Bewirthschaftung erfordernden Ackernahrung[1]) hat, oder auf welchem sich ein Wohnhaus, eine Fabrik oder eine andere gewerbliche Anlage befindet, die dem Werthe einer solchen Ackernahrung mindestens gleichkommen,

---

[1]) Das Zugvieh muß auch wirklich gehalten werden, Erk. O. V. G. 17. Dez. 1892 (Nr. I. 1219). Auch genügt es nicht, daß das Zugvieh (wie z. B. bei Gärtnern, Häuslern 2c.) nur zu bestimmten Zeiten nothwendig wird, E. O. V. VI. 142.

ist ebenfalls stimmberechtigt, wenn bei ihm die im §. 41 unter Nr. 1, 2, 4 und 5 bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind.

(H. N.) §. 16. Wer in einem Gemeindebezirke, ohne dort einen Wohnsitz zu haben, seit zwei Jahren ein landwirthschaftlich genutztes Grundstück, welches eine selbständige Ackernahrung bildet oder einer solchen gleich zu achten ist, oder ein Grundstück besitzt, auf welchem sich ein Wohnhaus, eine Fabrik oder eine andere gewerbliche Anlage befindet, die dem Werthe einer selbständigen Ackernahrung mindestens gleichkommen, ist ebenfalls stimmberechtigt, wenn bei ihm die im §. 11 Abs. 1 unter Nr. 1, 2, 4 und 5 bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind.

Die im Abs. 1 bezeichneten Grundstücke sind einer selbständigen Ackernahrung gleich zu achten, wenn sie mit einem Jahresbetrage von mindestens sechszehn Mark zur Grundsteuer vom Staate veranlagt sind. Dieser Betrag kann für einzelne Kreise oder Kreistheile auf Antrag des Kreisausschusses durch Beschluß des Provinziallandtages höchstens auf den doppelten Betrag erhöht werden.)

Ingleichen steht das Stimmrecht juristischen Personen, Aktien-Gesellschaften, Kommandit-Gesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragenen Genossenschaften[1]) und dem Staatsfiskus zu, sofern dieselben (H. N. seit zwei Jahren) Grundstücke von dem bezeichneten Umfange in dem Gemeindebezirke besitzen.

Frauen und nicht selbständige Personen (§. 41 Abs. 5) sind, wenn der ihnen im Gemeindebezirke gehörige Grundbesitz zum Stimmrechte befähigt, stimmberechtigt, sofern bei ihnen die im §. 41 unter 1 bis 5 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

(H. N. §. 16 Abs. 4.) Frauen, sowie bevormundete und andere nicht selbständige Personen (§. 11 Abs. 5) sind stimmberechtigt, wenn bei ihnen die im §. 11 Abs. 1 unter Nr. 1 bis 6a beziehungsweise 6b bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.)

§. 46[2]). (S. H. §. 46 H. N. §. 17.) In der Ausübung des Stimmrechts, zu welchem der Grundbesitz befähigt, werden vertreten:

1. Minderjährige durch ihren Vater, Stiefvater oder Vormund, andere Bevormundete durch ihren Vormund; (H. N.) ist der Vormund eine Frau, so findet die Vertretung durch ein Gemeindeglied statt; der Stiefvater ist vor dem Vormunde zur Vertretung berufen,)
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann,
3. großjährige Besitzer vor vollendetem vierundzwanzigsten Lebensjahre, unverheirathete Besitzerinnen (abgesehen von den Fällen unter Nr. 1) und Wittwen durch Gemeindeglieder,
4. juristische Personen, einschließlich des Staatsfiskus, sowie die übrigen im zweiten Absatz des §. 45 (H. N. §. 16 Abs. 3)) bezeichneten Personengesammtheiten durch ihre verfassungsmäßigen Organe, Repräsentanten oder Generalbevollmächtigte, sowie durch Pächter oder Nießbraucher der zur Theilnahme am Stimmrechte befähigenden Grundstücke, oder durch Gemeindeglieder.

Auswärts wohnende Stimmberechtigte, welche das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, und auswärts wohnende Vertreter Stimmberechtigter können das Stimmrecht persönlich ausüben, sind aber befugt, sich durch männliche Gemeindeglieder vertreten zu lassen.

§. 47[2]). (S. H. §. 47. H. N. §. 18.) Zur Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter (§. 46) (H. N. §. 17)) ist erforderlich, daß

1. der Vertreter sich im Besitze der Deutschen Reichsangehörigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat und keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt, sowie außerdem daß
2. der Vater die väterliche Gewalt besitzt,
3. der Stiefvater das zum Stimmrechte befähigende Grundstück bewirthschaftet.

§. 48. (S. H. §. 48. H. N. §. 19.) Der Regel nach steht jedem einzelnen Stimmberechtigten eine Stimme in der Gemeindeversammlung, jedoch mit folgenden Maßgaben, zu:

---

[1]) Eine etwaige Steuerfreiheit der juristischen Personen ꝛc., z. B. der Kirchengemeinden, ist für ihr Stimmrecht unerheblich.

[2]) Ausf. Anw. III. A. I. 4.

Ueber die Form der Vollmachten gelten die civilrechtlichen Regeln, E. O. V. XIII. 219, vergl. auch VIII. 130 und Anm. 2 §. 25 Oe. St. O. oben S. 773.

1. Mindestens zwei Drittel sämmtlicher Stimmen müssen auf die mit Grundbesitz angesessenen Mitglieder der Gemeindeversammlung (§. 41 Abs. 1 unter 6a und b) (H. N. §. 11 Abs. 1 Nr. 6a und b, §. 16) entfallen[1]). Uebersteigt die Anzahl der nicht angesessenen Mitglieder (a. a. O. unter 6c) (H. N. §. 11 Abs. 1 Nr. 6c) den dritten Theil der Gesammtzahl der Stimmen der Mitglieder der Gemeindeversammlung, so haben die ersteren ihr Stimmrecht durch eine jenem Verhältnisse entsprechende Anzahl von Abgeordneten auszuüben, welche sie aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren wählen[2]).
2. Denjenigen Besitzern, welche von ihrem im Gemeindebezirke belegenen Grundeigenthume zu einem Jahresbetrage von 20 bis ausschließlich 50 Mark an Grund- und Gebäudesteuer vom Staate veranlagt sind, sind je zwei, denjenigen Besitzern, welche von diesem ihrem Grundeigenthume zu einem Jahresbetrage von 50 bis ausschließlich 100 Mark veranlagt sind, je drei, und denjenigen Besitzern, welche zu 100 Mark oder mehr veranlagt sind, je vier Stimmen beizulegen[3]).

   Auf Antrag des Kreisausschusses können durch Beschluß des Provinziallandtages die vorstehenden Sätze erhöht oder, höchstens jedoch um die Hälfte, ermäßigt werden; auch kann Grundbesitzern, welche zu den im ersten Absatz erwähnten Steuersätzen veranlagt sind, eine größere Zahl von Stimmen, jedoch nicht über 3, 4 und 5 Stimmen, beigelegt werden.

   Den Gewerbetreibenden der dritten Gewerbesteuerklasse sind 2 Stimmen, den Gewerbetreibenden der zweiten Gewerbesteuerklasse sind 3 Stimmen und den Gewerbetreibenden der ersten Gewerbesteuerklasse sind 4 Stimmen beizulegen.

   Für den Fall der Erhöhung der Zahl der Stimmen der Grundbesitzer sind die im vorstehenden Absatze beigelegten Stimmen entsprechend dem Schlußsatze des Absatzes 2 zu erhöhen[4]).
3. Kein Stimmberechtigter darf in der Gemeindeversammlung mehr als ein Drittel der Gesammtzahl der Stimmen führen.

Vierter Abschnitt. Gemeindevertretung. (H. N.) (Gemeindeausschuß, Bürgerausschuß.)

§. 49. (S. H. §. 49. H. N. §. 20.) In denjenigen Landgemeinden, in welchen die Zahl der Stimmberechtigten mehr als 40 beträgt, tritt mit dem Zeitpunkte, wo die Liste der Stimmberechtigten diese Zahl nachweist (§. 39 Abs. 2) (H. N. §. 9 Abs. 2) an die Stelle der Gemeindeversammlung eine Gemeindevertretung (H. N. Gemeindeausschuß, Bürgerausschuß).

Die Landgemeinden sind berechtigt und, falls der Kreisausschuß auf Antrag Betheiligter oder im öffentlichen Interesse dies beschließt, verpflichtet, auch bei einer geringeren Anzahl von Stimmberechtigten eine Gemeindevertretung im Wege ortsstatutarischer Anordnung einzuführen.

(O. H. N.) Die Gemeindevertretung besteht aus dem Gemeindevorsteher (H. N. Bürgermeister) und den Schöffen, sowie den gewählten Gemeindeverordneten[5]), deren Zahl mindestens das Dreifache der Zuerstgenannten (H. N. Bürgermeister und Schöffen) betragen muß. (S. H.) Die Gemeindevertretung besteht aus dem Gemeinde-

---

[1]) Auch die Stimmberechtigten des §. 45, der eigentlich ebenfalls hätte angezogen werden müssen, gehören hierher.

[2]) Ausf. Anw. III. A. I. 3.

[3]) Gemäß Erk. O. V. G. 14. Febr. 1894 (Nr. I. 174) findet §. 48 Nr. 2 auch auf die von der vom Staate veranlagten Grund- und Gebäudesteuer befreiten Personen, so auf den Fiskus Anwendung.

Wegen der Abänderungen vergl. §. 5 Abs. 1 Ges. 14. Juli 1893 (G. S. S. 119).

[4]) Ausf. Anw. I. A. Ia. Abs. 3; III. A. I. 2.

[5]) Diese bekleiden ein Gemeindeamt, ohne indessen dadurch „Beamte" zu werden; sie unterliegen deshalb auch nicht einer Disziplinargewalt, wie sie gemäß §. 143 L. G. O. über Gemeindebeamte ausgeübt wird.

vorsteher, dessen Stellvertreter — wenn mehrere Stellvertreter vorhanden sind, dem ersten Stellvertreter — und gewählten Gemeindeverordneten, deren Zahl mindestens 6 betragen muß.) (O. S. H. H. N.) Diese Zahl kann durch Ortsstatut auf 12, 15, 18 ((S. H. H. N. 21)) oder höchstens 24 erhöht werden.

((H. N.) In denjenigen Landgemeinden, in welchen ein kollegialischer Gemeindevorstand eingeführt ist (§. 45 Abs. 5), besteht die Gemeindevertretung außer dem Bürgermeister und seinem Stellvertreter als Vorsitzenden (§. 59 Abs. 2) nur aus gewählten Gemeindeverordneten und zwar: aus 12 in Gemeinden mit nicht mehr als 2 500 Einwohnern, aus 18 in Gemeinden von mehr als 2 500 Einwohnern. Durch Ortsstatut kann die Zahl der Mitglieder von 12 auf 15 oder 18 und von 18 auf 21 oder 24 erhöht werden.))

§. 50. (S. H. §. 50. H. N. §. 21.) Für die Wahlen der Gemeindeverordneten werden die sämmtlichen Stimmberechtigten einer Landgemeinde[1]) ((H. N. mit Ausnahme der im §. 16 Abs. 3 aufgeführten)) nach Massgabe der von ihnen ((H. N. in der Gemeinde)) zu entrichtenden direkten Staats-, ((H. N. Staatssteuern, Einkommen- und Ergänzungssteuer),) Gemeinde-[2]) Kreis- und Provinzialsteuern mit Ausschluß der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen) in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, dass auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Wähler fällt. ((H. N. Die im §. 16 Abs. 3 aufgeführten Stimmberechtigten sind nach erfolgter Bildung der Wählerabtheilungen derjenigen Abtheilung zuzutheilen, welcher sie nach der Höhe der ihnen anzurechnenden Steuerbeträge angehören.)) Steuern, welche für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde errichtet werden, kommen hierbei nicht in Betracht[3]).

Für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von 3 Mark zum Ansatze zu bringen.

Wähler, welche zu einer Staatssteuer nicht veranlagt sind, wählen in der dritten Abtheilung.

Verringert sich in Folge dessen die auf die erste und zweite Abtheilung entfallende Gesammtsteuersumme, so findet die Bildung dieser Abtheilungen in der Art statt, dass von der übrig bleibenden Summe auf die erste und zweite Abtheilung je die Hälfte entfällt.

Wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, treten an deren Stelle die vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.

Niemand ((H. N. Kein Wähler)) kann zwei Abtheilungen zugleich angehören; in die erste oder zweite Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste oder zweite Drittel fällt. Unter mehreren einen gleichen Steuerbetrag entrichtenden Wählern entscheidet das Lebensalter und erforderlichenfalls ((H. N. die alphabetische Ordnung der Familiennamen, bei gleichem Namen)) das Loos darüber, wer von ihnen zu der höheren Abtheilung zu rechnen ist.

Jede Abtheilung wählt aus der Zahl der Stimmberechtigten ein Drittel der Gemeindeverordneten, ohne dabei an die Wähler der Abtheilung gebunden zu sein. Auch die nach §. 46 ((H. N. §. 17)) zur Stellvertretung berechtigten Personen sind wählbar, können aber nur so lange Gemeindeverordnete sein, als die Stellvertretung dauert[4]).

---

[1]) Offene Handelsgesellschafter durch Zutheilung der Steuern nach Köpfen gemäß ihrer Betheiligung an Gewinn und Verlust, E. O. V. XIII. 76.

Das maßgebende Steuerjahr ist das zur Zeit der Aufstellung der Wählerliste feststehende, Komm. Ber. A. H. S. 2044.

[2]) Sozietätslasten an Schulverbände, Deichsozietäten ꝛc. kommen nicht zur Anrechnung.

[3]) Zu diesen gehören auch die vom Einkommen zu entrichtenden persönlichen Abgaben. Die Staatseinkommensteuer ist daher insoweit außer Ansatz zu lassen, als sie auf das Einkommen aus einem außerhalb der Grmeinde belegenen Grundbesitze oder einem anderwärts betriebenen Gewerbe entfällt, E. O. V. XXVIII. 97.

[4]) Die Aenderungen beruhen auf Ges. 29. Juni 1893 (G. S. S. 103), betr. Aenderungen des Wahlverfahrens.

Unberührt bleiben die Bestimmungen, nach denen die Ausübung des Wahlrechts an die Entrichtung bestimmter Steuersätze geknüpft ist oder geknüpft werden kann.

§. 51[1]). (S. H. §. 51. H. N. §. 22.) Gehören zu einer Abtheilung mehr als 500 Wähler, so kann die Wahl, nach dazu gebildeten Wahlbezirken geschehen. Die Anzahl und die Grenzen der Wahlbezirke sowie die Anzahl der in einem jeden zu wählenden Gemeindeverordneten werden nach Maßgabe der Zahl der Stimmberechtigten von dem Gemeindevorsteher (Gemeindevorstande) ((H. N. Gemeindevorstande)) festgesetzt.

Enthält eine Gemeinde mehrere Ortschaften, so kann der Kreisausschuß[2]) auf Antrag des Gemeindevorstehers (Gemeindevorstandes) ((H. N. Gemeindevorstandes)) nach Verhältniß der Zahl der Stimmberechtigten jeder Abtheilung anordnen, wieviel Gemeindeverordnete aus jeder einzelnen Ortschaft von jeder in Betracht kommenden Abtheilung zu wählen sind.

Ist eine Aenderung der Anzahl oder der Grenzen der Wahlbezirke oder der Anzahl der in einem jeden derselben zu wählenden Gemeindeverordneten wegen einer in der Zahl der stimmberechtigten Gemeindeglieder eingetretenen Aenderung oder aus sonstigen Gründen erforderlich geworden, so hat der Gemeindevorsteher (Gemeindevorstand) ((H. N. Gemeindevorstand)) die entsprechende anderweite Festsetzung zu treffen, auch wegen des Uebergangs aus dem alten in das neue Verhältniß das Geeignete anzuordnen. Diese Festsetzung bedarf der Bestätigung des Kreisausschusses.

§. 52. (S. H. §. 52. H. N. §. 23.) Mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Gemeindevertretung müssen Angesessene[3]) (§. 41 Nr. 6 a und b, §. 45) ((H. N. oder Vertreter von Angesessenen (§. 11 Abs. 1 Nr. 6 a und b, §. 16)) sein.

Die Zahl der Gemeindeverordneten, welche hiernach aus der Mitte der Nichtangesessenen gewählt werden können, wird auf die drei Abtheilungen gleichmäßig vertheilt. Ist diese Zahl nicht durch 3 theilbar, so kann, wenn die Zahl 1 übrig bleibt, die zweite Abtheilung aus der Zahl der Nichtangesessenen einen Gemeindeverordneten mehr wählen, als die beiden anderen; bleibt die Zahl 2 übrig, so kann die erste Abtheilung den einen, die dritte Abtheilung den anderen wählen.

Sind in einer Abtheilung mehr nicht angesessene Gemeindeverordnete gewählt, als hiernach zulässig ist, so gelten diejenigen, welche die geringste Stimmenzahl erhalten haben, als nicht gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos.

Bei den zum Ersatz derselben anzuordnenden Neuwahlen sind nur die auf Angesessene ((H. N. oder Vertreter von Angesessenen)) entfallenden Stimmen gültig.

§. 53. (S. H. §. 53. H. N. §. 24.) Als Gemeindevorsteher sind nicht wählbar:

1. diejenigen Beamten und die vom Staate ernannten Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staates über die Gemeinden ausgeübt wird[4]),
2. die besoldeten Gemeindebeamten,
3. die richterlichen Beamten, ((H. N. zu welchen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind[5])),
4. die Beamten der Staatsanwaltschaft und die Polizei-Exekutivbeamten[6]) ((H. N. die Polizeibeamten)),
5. Geistliche, Kirchendiener und Volksschullehrer[7]),
6. (O. S. H.) Frauen.

---

[1]) Ausf. Anw. III. A. II. 2.

[2]) Gegen den Beschluß des Kreisausschusses findet gemäß §. 121 L. V. G. die Beschwerde an den Bezirksausschuß statt, welcher endgültig entscheidet.

[3]) Für das Bestehen dieser Eigenschaft ist lediglich der Zeitpunkt der Wahl entscheidend, der spätere Verlust des Grundbesitzes ist dagegen unerheblich, E. O. V. XXVI. 102.

[4]) Landrath, Regierungspräsident und die vom Staate ernannten Mitglieder des Kreis- und Bezirksausschusses, in der Provinz Posen gemäß Art. III und Art. IV §. 1 Ges. 19. Mai 1889 (G. S. S. 108) die vom Oberpräsidenten ernannten Mitglieder des Bezirks-, und sämmtliche Mitglieder des Kreis-Ausschusses; dagegen nicht der Kreissekretär, da ihm die Stellvertretung des Landraths im Vorsitze des Kreis-Ausschusses nicht zusteht.

[5]) Dieser Zusatz für H. N. ist auch für O. und S. H. Rechtens.

[6]) Daher sind Amtsvorsteher und Distriktskommissarien in Posen wählbar, dagegen nicht Gendarmen, Amtsdiener ꝛc. desgl. nicht die Eisenbahn-Stationsassistenten, als Bahnpolizeibeamte, E. O. V. XXV. 127.

[7]) Vergl. wegen des Begriffes „Kirchendiener" E. O. V. XVII 124, XV. 79,

Vater und Sohn (H. N. Schwiegervater und Schwiegersohn)) dürfen nicht zugleich Gemeindeverordnete derselben Gemeinde sein. Sind Vater und Sohn (H. N. solche Verwandte oder Verschwägerte)) zugleich gewählt, so wird nur der Vater als Gemeindeverordneter zugelassen. (H. N. Entsteht die Schwägerschaft im Laufe der Wahlperiode, so scheidet der Schwiegersohn aus.))

§. 54. (S. H. §. 54. H. N. §. 25.) Die Gemeindeverordneten werden auf sechs Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet aus jeder Abtheilung ein Drittel der Gemeindeverordneten aus ((S. H. Es scheidet, wenn die Zahl der Gemeindeverordneten sechs beträgt, alle drei Jahre aus jeder Klasse die Hälfte, wenn die Zahl der Gemeindeverordneten größer ist, alle zwei Jahre aus jeder Klasse ein Drittel der Gemeindeverordneten aus)) und wird die Gemeindevertretung durch neue Wahlen ergänzt. Ist die Zahl der Ausscheidenden nicht durch 3 theilbar, so wird die Reihenfolge der Abtheilungen, in welcher die Ausscheidung je eines der Uebrigbleibenden erfolgt, durch das Loos bestimmt. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden für jede Abtheilung durch das Loos bestimmt. ((S. H. Die das erste Mal Ausscheidenden werden für jede Klasse durch das Loos bestimmt. In gleicher Weise ist, wenn die Zahl der Gemeindeverordneten mehr als sechs beträgt, hinsichtlich der das zweite Mal Ausscheidenden zu verfahren.)) Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Gemeindeverordneten müssen angeordnet werden, wenn die Gemeindevertretung oder der Gemeindevorsteher ((H. N. Gemeindevorstand)) es für erforderlich erachten, oder wenn der Kreisausschuß dies beschließt. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende der Wahlperiode des Ausgeschiedenen in Wirksamkeit.

Auch bei Ergänzungs- und Ersatzwahlen ist bezüglich der Wählbarkeit von Nichtangesessenen nach den Grundsätzen des §. 52 ((H. N. §. 23)) zu verfahren[1]).

§. 55. (S. H. §. 55. H. N. §. 26.) Die nach §. 39 Abs. 2 ((H. N. §. 9 Abs. 2)) zu führende Liste wird der Wahl zu Grunde gelegt und nach Wahlabtheilungen[2]) im Falle des §. 51 Abs. 1 ((H. N. §. 22)) außerdem nach Wahlbezirken, eingetheilt.

§. 56. (S. H. §. 56 H. N. §. 27.) In dem Zeitraume vom 15. bis 30. Januar erfolgt die Auslegung der Liste in einem vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Raume.

Während dieser Zeit kann jeder Stimmberechtigte gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Gemeindevorsteher ((H. N. Gemeindevorstande)) Einspruch[3]) erheben (H. N. auf welchen bis zum 15. Februar zu beschließen ist (§. 37 Abs. 1 Nr. 1)).

Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Stimmberechtigten wieder gelöscht werden, so ist dieses demselben unter Angabe der Gründe acht Tage vorher durch den Gemeindevorsteher ((H. N. Gemeindevorstande)) mitzutheilen.

§. 57. (S. H. §. 57 H. N. §. 28.) Die Wahlen der dritten Abtheilung erfolgen zuerst, die der ersten zuletzt.

§. 58. (S. H. §. 58. H. N. §. 29.) Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Gemeindevertretung finden alle zwei Jahre ((S. H. gemäß §. 54 alle zwei oder

---

Zu Anmerkung 7 auf S. 818.

bezüglich des Begriffes „Volksschullehrer" ist der Charakter der Schule entscheidend, E. O. V. XII. 199, XX. 120. Ob in der Schulanstalt, wie z. B. in einer Gymnasialvorschule, Elementarunterricht getrieben wird, ist unerheblich, Res. 17. Jan. 1878 (M. Bl. S. 35), E. O. V. XVIII. 160; auch Seminarien sind keine Volksschulen, Rej. 4. April 1869 (M. Bl. S. 69), desgl. nicht Taubstummen- und Blindenanstalten. Dagegen können die Lehrer an der Uebungsschule eines Seminars sehr wohl Volksschullehrer sein, Rej. 27. Aug. 1870 (M. Bl. S. 265.)

[1]) Ersatz- und Ergänzungswahlen können, da Art. I. 3. Ges. 1. März 1891 (G. S. S. 20) nur für Städte gilt, zeitlich nicht verbunden werden, E. O. V. XVIII. 37.

[2]) Die Eintheilung in Abtheilungen ist so wesentlich, daß ihr Mangel die Wahl ungültig macht, E. O. V. XXII. 12.

[3]) Auch mündlich, E. O. V. VIII. 119, dagegen ist ein Einspruch gegen eine noch nicht ausgelegte Wählerliste nicht zu berücksichtigen, Erk. O. V. G. 23. Sept. 1892 (Pr. V. Bl. XIV. 206). Vergl. auch Anm. 1 u. 3 zu §. 20 De. St. O. oben S. 771.

drei Jahre)) im März statt. Alle Ergänzungs- und Ersatzwahlen werden, unbeschadet der Vorschrift in §. 51, von denselben Abtheilungen vorgenommen, von welchen der Ausgeschiedene gewählt war.

§. 59. (S. H. §. 59. H. N. §. 63.) Eine Woche vor dem Wahltage werden die in der Wählerliste (§. 55) ((H. N. §. 26)) verzeichneten Wähler durch den Gemeindevorsteher ((H. N. Bürgermeister)) mittelst ortsüblicher Bekanntmachung zu den zu den Wahlen berufen[1]). Die Bekanntmachung muß den Raum, den Tag und die Stunden, in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorstande abzugeben sind, genau bezeichnen.

§. 60. (S. H. §. 60. H. N. §. 31.) Der Wahlvorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher ((H. N. in jedem Wahlbezirke aus dem Bürgermeister)) oder einem von dem letzteren zu seinem Stellvertreter ernannten Schöffen ((S. H. oder seinem Stellvertreter)) und zwei von der Wahlversammlung gewählten Beisitzern[2]), ((H. N. von welchen der Vorsitzende einen zum Schriftführer ernennt).)

§. 61. (S. H. §. 61. S. H. §. 32.) Jeder Wähler muß dem Wahlvorstande mündlich zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind[3]).

Bezüglich der Stellvertretung bei der Wahl kommen die Bestimmungen im §. 46 ((H. N. §. 17)) zur Anwendung.

§. 62. (S. H. §. 62. H. N. §. 33.) Gewählt sind diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen und zugleich mehr als die Hälfte der ((H. N. abgegebenen)) Stimmen erhalten haben[4]).

Hat sich bei der ersten Abstimmung eine unbedingte Stimmenmehrheit nicht ergeben, so werden von denjenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, so viele auf eine engere Wahl gebracht, daß die doppelte Anzahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird. (O. S. H.) Bei der zweiten Wahl ist die unbedingte Stimmenmehrheit nicht erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. ((H. N. Ist die Auswahl der hiernach zu engerer Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft, weil auf zwei oder mehrere eine gleiche Stimmenzahl gefallen ist, so entscheidet zwischen diesen das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Loos.))

Zu der engeren Wahl werden die Wähler durch eine das Ergebniß der ersten Wahl angebende Bekanntmachung des Wahlvorstandes sofort oder spätestens innerhalb einer Woche ((H. N. in ortsüblicher Weise)) aufgefordert[5]).

Die engere Wahl findet nach denselben Vorschriften, wie die erste statt. ((H. N. Jedoch ist bei der engeren Wahl die absolute Stimmenmehrheit (Abs. 1) nicht erforderlich.)) Tritt bei derselben Stimmengleichheit ein, so entscheidet das durch die Hand des Wahlvorstehers zu ziehende Loos.

Wer in mehreren Abtheilungen oder Wahlbezirken zugleich gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf eine nach §. 52 ((H. N. §. 23)) erforderlich werdende Neuwahl Anwendung.

§. 63. (S. H. §. 63. H. N. §. 34.) Die Wahlprotokolle sind von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen und von dem Gemeindevorsteher ((H. N. Gemeindevorstande)) aufzubewahren[6]). Der letztere hat das Ergebniß der Wahlen sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

---

[1]) Die Ladung soll innerhalb der Woche erfolgen. Daß zwischen Bekanntmachung und Wahltag eine Woche liegt, ist unnöthig. Ist die Bekanntmachung unvollständig, ist z. B. das Aushängen in einzelnen betheiligten Ortstheilen unterlassen, so liegt darin ein wesentlicher Mangel des Verfahrens, E. O. V. XXV. 11. Vergl. auch Anm. 2, 3 zu §. 23 De. St. O. oben S. 772.

[2]) Vergl. Anm. 4 zu §. 24 De. St. O. oben S. 772.

[3]) Die Wähler können dem ganzen Wahlakte vor und nach Abgabe ihrer Stimme beiwohnen, Erk. O. V. G. 13. Febr. 1894 (Nr. II. 231). Vergl. auch die Anm. 5 zu §. 25 De. St. O. oben S. 772.

[4]) Es ist zulässig, daß ein Wähler weniger Stimmen abgiebt, als Gemeindeverordnete zu wählen sind. Dann ist „die Hälfte der Stimmen" nach der Anzahl der Wähler zu berechnen, E. O. V. XIV. 64.

[5]) S. Anm. 3 zu §. 26 De. St. O. oben S. 773. Die mündliche Ladung des Wahlvorstandes an die zur ersten Wahl Erschienenen genügt nicht, E. O. V. XIX. 20.

[6]) Recht sorgfältig, da sie ein schwer ersetzbares Beweismittel für die Gültigkeit

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung sind innerhalb zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei dem Gemeindevorsteher (H. N. Gemeindevorstande) anzubringen[1]).

§. 64. (S. H. §. 64. H. N. §. 35.) Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Gemeindeverordneten treten an dem der Wahl folgenden 1. April ihr Amt an; die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder in Thätigkeit. Die Gewählten werden von dem Gemeindevorsteher (H. N. Bürgermeister) in die Versammlung der Gemeindevertretung eingeführt und durch Handschlag verpflichtet.

§. 65. (S. H. §. 65. H. N. §. 36.) Die Gemeindeglieder sind (H. N. Jedes stimmfähige Gemeindeglied ist) verpflichtet, unbesoldete Aemter in der Verwaltung und der Vertretung der Gemeinde zu übernehmen, sowie ein angenommenes Amt mindestens drei Jahre lang zu versehen[2]).

Zur Ablehnung oder früheren Niederlegung solcher Aemter berechtigen folgende Entschuldigungsgründe:

1. anhaltende Krankheit,
2. Geschäfte, welche eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen,
3. das Alter von sechzig Jahren,
4. die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes[3]),
5. sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Gemeindevertretung oder, wo eine solche nicht besteht, des Gemeindevorstandes (H. N. Gemeindevorstandes) eine gültige Entscheidung begründen.

Wer ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder in der Vertretung der Gemeinde während der vorgeschriebenen regelmäßigen Ausdauer[4]) versehen hat, kann die Uebernahme desselben oder eines gleichartigen[5]) für die nächsten drei Jahre ablehnen.

Wer sich ohne einen der vorbezeichneten Entschuldigungsgründe weigert[6]), ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung der Gemeinde zu übernehmen oder das übernommene Amt drei Jahre hindurch zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Aemter thatsächlich entzieht, kann für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechts auf Theilnahme an der Verwaltung und Vertretung der Gemeinde[7]) für verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel

---

Zu Anmerkung 6 auf S. 820.

der Wahl darstellen, E. O. V. VIII. 125; vergl. Anm. 1 zu §. 27 Oe. St. O. oben S. 774. Unwesentlich für die Gültigkeit der Wahl ist, daß ein Beisitzer des Wahlvorstandes die Unterzeichnung des Protokolles verweigert, oder daß es außerhalb des Wahllokales vollzogen wird, E, O. V. VI. 153.

[1]) Werden die Einsprüche an irgend einer anderen Stelle angebracht, so gilt die Frist nicht als gewahrt; selbst wenn die Anbringung bei der Aufsichtsbehörde erfolgt ist, Erk. O. V. G. 23. Sept. 1893 (Pr. V. Bl. XV. 120). Vergl. Anm. 4 zu §. 27 Oe. St. O. oben S. 774. Der Einspruch kann niemals vor, sondern erst nach der Wahl angebracht werden, E. O. V. XII. 4, VIII. 119; doch braucht die Verkündigung des Ergebnisses nicht abgewartet zu werden, E. O. V. XXIV. 34.

[2]) Zu diesen Aemtern gehört nicht das Amt eines Waisenraths, E. O. V. I. 135. Vergl. die entsprechenden Anm. zu §. 17 Oe. St. O. oben S. 769.

[3]) Zur Uebernahme des Mandats eines Gemeindeverordneten bedürfen Staatsbeamte einschließlich der Notare der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde gemäß St. M. Beschl. 2. März 1851 (M. Bl. S. 38). Ref. 24. Nov. 1873 (M. Bl. 1874 S. 94) bezieht sich lediglich auf das Mandat als Kreistagsabgeordneter, Ref. 25. Mai 1893 (M. Bl. S. 126).

[4]) Damit ist, wie aus Abs. 1 hervorgeht, eine dreijährige Bekleidung des Amtes gemeint.

[5]) D. h. eines solchen, das denselben Umfang an Wirksamkeit, Leistung und Zeit erfordert, wie das bisher verwaltete, Sten. Ber. 1871/72 S. 1316.

[6]) Nach vollzogener Wahl, eine Weigerung vor vollzogener Wahl ist unerheblich, E. O. V. XII. 10. Doch ist eine nach dem Beschlusse über die Weigerung ausgesprochene Bereitwilligkeit zur Bekleidung des Amtes im Verwaltungsstreitverfahren nicht zu beachten, E. O. V. XIII. 209.

[7]) Des aktiven und passiven Wahlrechts, M. E. 11. März 1874 (M. Bl. S. 99).

stärker als die übrigen Gemeindeangehörigen zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden.

§. 66. (S. H. §. 66. H. N. §. 37 Abs. 1.) Die Gemeindevertretung, wo eine solche nicht besteht der Gemeindevorsteher ((H. N. Gemeindevorstand)), beschließt

1. auf Beschwerden und Einsprüche[1]), betreffend den Besitz oder den Verlust des Gemeinderechts, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Klasse von Stimmberechtigten, die Wählbarkeit zu einer Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung, die Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten[2]), sowie über die Richtigkeit der Gemeindewählerliste,
2. über die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung[3]),
3. über die Berechtigung der Ablehnung oder Niederlegung einer Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung, sowie über die Nachtheile, welche gegen Gemeindeglieder wegen Nichterfüllung der ihnen nach diesem Gesetze obliegenden Pflichten zu verhängen sind[4]).

§. 67. (S. H. §. 67.) Die Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstehers in den Fällen des §. 66 bedürfen keiner Genehmigung oder Bestätigung von Seiten des Gemeindevorstehers oder der Aufsichtsbehörde.

(O. S. H. H. N. §. 37 Abs. 2, 3.) Gegen die Beschlüsse findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt, welche, wenn der Beschluß von der Gemeindevertretung gefaßt ist, auch dem Gemeindevorsteher ((H. N. Gemeindevorstande)) zusteht.

Die Klage hat in den Fällen des §. 66 unter 1 und 2 keine aufschiebende Wirkung, jedoch dürfen Neuwahlen zum Ersatz für solche Wahlen, welche durch Beschluß der Gemeindevertretung oder des Gemeindevorstehers ((H. N. Gemeindevorstandes)) für ungültig erklärt worden sind, vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden[5]).

Fünfter Abschnitt. Gemeindevermögen[6]).

§. 68. (S. H. §. 68. H. N. §. 38.) Im Eigenthum der Landgemeinden stehen sowohl diejenigen Bestandtheile des Gemeindevermögens, deren Erträge für die Zwecke des Gemeindehaushalts bestimmt sind ((H. N. Ortsvermögen, Gemeindevermögen im engeren Sinne)), wie auch diejenigen Vermögensgegenstände, deren Nutzungen den Gemeindeangehörigen oder einzelnen derselben vermöge dieser ihrer Eigenschaft zukommen (Gemeindegliedervermögen, Allmenden, Gemeinheiten).

((H. N.)) Die Gemeindebehörden haben darüber zu wachen, daß das Grundvermögen (Grundstockvermögen) in seinem Bestande erhalten und nicht zur Bestreitung laufender Bedürfnisse verwendet werde. Hat eine Verminderung des Grundvermögens

---

[1]) Ein mündlicher Einspruch, auf den der Gemeindevorsteher einen mündlichen oder schriftlichen Bescheid ertheilt hat, kann als rechtsungültig nicht angesehen werden, E. O. B. VIII. 119. Dagegen ist eine Beschlußfassung der Gemeinde von Amtswegen ohne Beschwerde oder Einspruch im Falle von §. 66 unzulässig, E. O. B. XXV. 119.

[2]) Bei gleichzeitigem Auftreten zweier Bevollmächtigten desselben Wählers kann der Wahlvorstand beide zurückweisen, E. O. B. XI. 97. Vergl. Anm. 2 oben S. 773. Ueber die Vollmachten vergl. E. O. B. XIII. 214.

[3]) Vergl. E. O. B. V. 91, VII. 199, IV. 5, VIII. 114, 119, XIII. 214. Ausf. Anw. I. B. I.

[4]) Die gesetzlichen Nachtheile können auch über den Zeitpunkt hinaus ausgedehnt werden, von welchem ab der Pflichtige die Uebernahme des Amtes hätte ablehnen oder dieses niederlegen dürfen, E. O. B. VIII. 209.

[5]) Vergl. zu §. 67 E. O. B. XIV. 185 (Unzuständigkeitserklärung als Beschluß nach §. 66 anzusehen); VI. 136 (Vertretung der Gemeindevertretung durch den Gemeindevorsteher); XIII. 214 und 4. Okt. 1893 (Pr. B. Bl. XV. 132) (Zuziehung desjenigen, dessen Wahl für ungültig erklärt ist); XIV. 181 (Unzulässigkeit der Klage auf Ungültigkeitserklärung der Wahl eines Gemeindevorstehers, Schöffen u. s. w.); XVII. 103 und 23. Sept. 1893 (Pr. B. Bl. XV. 120) (Aktivlegitimation).

[6]) Vergl. A. L. R. II. 8, §§. 28—31 und 35, 36; Ausf. Anw. III. C. I.; wegen des Interessentenvermögens Ges. 2. April 1887 (G. S. S. 105); rechtliche Natur der Gemeinschaft, E. O. B. XXI. 143; XXIII. 68.

zu laufenden Ausgaben ausnahmsweise stattgefunden, so ist für seine alsbaldige Ergänzung Sorge zu tragen.

Im Weiteren kommen die Bestimmungen des §. 5 der Verordnung, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Kurfürstenthum Hessen, vom 13. Mai 1867 (G. S. S. 716) im ganzen Umfange des Regierungsbezirks Cassel und diejenigen des §. 3 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 5. April 1869 (G. S. S. 526) im ganzen Umfange des Regierungsbezirks Wiesbaden zur Anwendung.)

(O.) Im Weiteren kommen die Bestimmungen der Deklaration einiger Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, betreffend das nutzbare Gemeindevermögen, vom 26. Juli 1847 (G. S. S. 327) zur Anwendung.

§. 69[1]). (O. S. H.) Das den Zwecken des Gemeindehaushalts gewidmete Vermögen darf nur dann in Gemeindegliedervermögen umgewandelt werden, wenn die Gemeinde schuldenfrei ist und durch eine solche Veränderung weder die Einführung neuer Gemeindeabgaben, noch auch die Erhöhung bestehender für absehbare Zeit erforderlich wird.

Hinsichtlich der Verwaltung der Gemeindewaldungen bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen, (O.) im Besonderen dem Ges. vom 14. Aug. 1876 (G. S. S. 373.)

Gemeindegliedervermögen kann unter hinzutretender Genehmigung des Kreisausschusses in Gemeindevermögen im engeren Sinne umgewandelt werden, jedoch mit der Einschränkung, daß Nutzungsrechte, welche nicht den sämmtlichen, sondern nur einzelnen Gemeindegliedern oder Einwohnern, als solchen, zustehen, durch Gemeindebeschluß den letzteren wider ihren Willen nicht entzogen oder geschmälert werden dürfen.

(H. N.) Gemeindegliedervermögen kann unter hinzutretender Genehmigung des Kreisausschusses in Ortsvermögen umgewandelt werden, jedoch mit der Einschränkung, daß Nutzungsrechte, welche nicht sämmtlichen, sondern nur einzelnen Gemeindegliedern oder Gemeindeangehörigen als solchen zustehen, durch Gemeindebeschluß den letzteren wider ihren Willen nicht entzogen oder geschmälert werden dürfen.

In Ansehung der Verwaltung und Verwendung des Vermögens von Stiftungen bewendet es bei den stiftungsmäßigen Bestimmungen. Soweit es hierbei auf den Begriff „Bürger" ankommt, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes an sich nicht maßgebend (§§. 9 und 11).)

§. 70. (S. H. §. 70. H. N. §. 40.) Zur Theilnahme an den Gemeindenutzungen sind die Gemeindeangehörigen unter den aus den Verleihungsurkunden, (H. N. oder) vertragsmäßigen Festsetzungen (O. S. H.) und hergebrachter Gewohnheit sich ergebenden Bedingungen und Einschränkungen berechtigt. Soweit hiernach der Maßstab für die Theilnahme an diesen Nutzungen nicht feststeht, erfolgt die Vertheilung nach dem Verhältnisse, in welchem die Gemeindeangehörigen zu den kommunalen Lasten beitragen.

§. 71. (S. H. §. 71. H. N. §. 41.) Auf Beschwerden und Einsprüche (H. N. Auf Einsprüche), betreffend

1. Das Recht zur Theilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens,
2. die besonderen Rechte einzelner örtlicher Theile des Gemeindebezirks oder einzelner Klassen der Gemeindeangehörigen in Ansehung der zu Nr. 1 erwähnten Ansprüche,

beschließt der Gemeindevorsteher (Gemeindevorstand) (H. N. Gemeindevorstand).

Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt[2]).

Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Berechtigung zu den im Abs. 1 bezeichneten Nutzungen.

Die Beschwerden und die Einsprüche sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

---

[1]) Ausf. Anw. III. C. I. und E. O. V. VIII. 136. Wegen der Umwandlung von Gemeindegliedervermögen in Gemeindevermögen E. O. V. XI. 102, XXIV. 93.

[2]) Der ordentliche Rechtsweg ist also ausgeschlossen, vergl. E. Civ. XII. 286, auch wenn die Klage lediglich auf Entschädigung gerichtet ist, E. O. V. XXVII. 108.

§. 72. (S. H. §. 72. H. N. §. 42.) Die Landgemeinden sind befugt, auf Grund von Gemeindebeschlüssen, welche der Genehmigung des Kreisausschusses[1] unterliegen, ((H. N. Durch Ortsstatut kann)) für die Theilnahme an den Gemeindenutzungen die Entrichtung eines zu deren Werthe in einem angemessenen Verhältnisse stehenden Einkaufsgeldes anstatt oder neben einer jährlichen Abgabe anzuordnen ((H. N. eingeführt werden)).

((H. N.) Jedoch darf den bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Genusse von Gemeindenutzungen stehenden Berechtigten für den weiteren Bezug des ihnen seither zugekommenen Antheils ein Einkaufsgeld nicht auferlegt werden.

Wo Einkaufsgeld bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes besteht, bleibt es bis zur anderweiten statutarischen Regelung in Geltung.))

Durch die Einrichtung des Einkaufsgeldes wird die Ausübung des Gemeinderechtes nicht bedingt.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Einkaufsgeldes sowie der Abgabe für die Theilnahme an den Gemeindenutzungen ruht, so lange auf diese Theilnahme verzichtet wird.

((H. N.) Unberührt von diesen Bestimmungen bleiben die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen oder auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Nutzungsrechte.

Im Falle der Umwandlung des Gemeindegliedervermögens oder eines Theiles desselben in Ortsvermögen (§. 36) kann die Zurückerstattung desjenigen Theiles des Einkaufsgeldes, welcher durch den Bezug der Nutzungen noch nicht vergütet ist, verlangt werden.))

(O. S. H.) §. 73. Hinsichtlich der Beitreibung der Einkaufsgelder und der jährlichen Abgaben für die Theilnahme an den Gemeindenutzungen im Verwaltungszwangsverfahren, der Einsprüche und Beschwerden sowie der Klage in Betreff der Heranziehung oder der Veranlagung zu diesen Abgaben, etwaiger Nachforderung derselben und der Verjährung der Rückstände finden die in den §§. 36 bis 38 enthaltenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß die nicht zur Hebung gestellten Einkaufsgelder erst in zwei Jahren nach Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Zahlungsverbindlichkeit entstanden ist, verjähren.

((H. N.)) §. 43. Auf die Erhebung des Einkaufsgeldes und der jährlichen Abgabe (§. 42) finden bezüglich der Rechtsmittel, der Nachforderungen und Verjährungen, sowie der Kosten und der Zwangsvollstreckung die einschlagenden Vorschriften des fünften, achten und neunten Titels des Kommunalabgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) sinngemäß Anwendung.

(H. N.) §. 44. Die besonderen Bestimmungen über die Verwaltung der Gemeindewaldungen, insbesondere auch die Vorschrift des §. 116 Abs. 2 der Kreis-Ordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 (G. S. S. 193), werden durch dieses Gesetz nicht berührt.))

Sechster Abschnitt. Verwaltung der Landgemeinden.

§. 74. (S. H. §. 74. H. N. §. 45.) An der Spitze der Verwaltung der Landgemeinde steht (O.) der Gemeindevorsteher (Schulze, Scholze, Richter, Dorfrichter). ((S. H. Der Gemeindevorsteher (Lehnsmann)) (H. N. Der Bürgermeister.))

Dem Gemeindevorsteher ((H.N. Bürgermeister)) (O.) stehen zwei Schöffen (Schöppen, Gerichtsmänner, Gerichts- oder Dorfgeschworene) ((S. H. steht ein Stellvertreter) (H. N. stehen zwei Schöffen)) zur Seite, welche ihn in den Amtsgeschäften zu unterstützen und in Behinderungsfällen zu vertreten haben[2].

---

[1]) Auf Beschwerden entscheidet der Bezirksausschuß endgültig, §. 121. Die Versagung der Genehmigung ist gerechtfertigt, wenn die vom Nutzungsberechtigten geforderte Abgabe eine unverhältnißmäßig hohe ist oder ungleichmäßig erhoben wird, z. B. wenn die eingeborenen vor den angezogenen Mitgliedern bevorzugt werden sollen, Res. 31. März 1871 (M. Bl. S. 108).

[2]) Die Vertretung des Gemeindevorstehers in Behinderungsfällen wird nicht durch die Schöffen gemeinschaftlich ausgeübt; vielmehr ist Ein Schöffe zur Vertretung des mit der Ausübung seiner obrigkeitlichen Funktionen verhinderten Gemeindevorstehers berechtigt, E. O. V. V. 268. Dafür, welcher Schöffe die Vertretung

Zu Anmerkung 2 auf S. 824.

zu übernehmen hat, fehlt es an einer gesetzlichen Norm; die Analogie des §. 113 und die Dienstprogmatik der Behörden spricht für den dem Dienst- und Lebensalter nach Aeltesten, E. O. V. V. 268 und 269. Im Falle der Noth ist der gerade anwesende Schöffe der gesetzliche Vertreter, E. O. V. IV. 267. Im Uebrigen kann die Vertretung durch Ortsstatut oder Gemeindebeschluß, nicht aber durch die Aufsichtsbehörde geordnet werden, E O. V. XI. 35.

Wenn der Gemeindevorsteher bei einer dienstlichen Angelegenheit mit einem persönlichen Interesse betheiligt ist, so muß er sich von einem Schöffen vertreten lassen, E. O. V. IV. 326; vergl. E. O. V. VII. 143.

Schulze und Schöffen bilden das durch die L. G. O. in seiner Wirksamkeit nicht veränderte Dorfgericht zur Aufnahme von Beglaubigungen, Taxen und Inventarien, A. L. R. II. 7 §§. 78, 80, 82—86. Vergl. die Instr. für die Dorfgerichte in den ehemaligen Appellationsgerichtsbezirken Berlin, Halberstadt und Naumburg v. 11. Mai und 19. Aug. 1854 (J. M. Bl. S. 206 und 334), eingeführt im Jahre 1855 in den Bezirken der früheren Appellationsgerichte zu Liegnitz, Ratibor und Frankfurt a. O. (Amtsbl. d. Reg. Liegnitz 1855 S. 36, Oppeln 1855 Stück 8, Frankfurt 1855 Stück 4), für den Bezirk des früheren Appellationsgerichts Breslau v. 9. März 1842 (Amtsbl. d. Reg. Breslau 1842 S. 117, 1855 S. 45), in der Provinz Posen v. 18. Okt. 1883 (A. XVII. 983), §. 14. G. V. G.

Zur Besetzung der Dorfgerichte sind nicht alle vorhandenen Schöffen erforderlich; zwei sind hinreichend, O. Trib. Präj. 1615 E. IV. 80. Die Stelle des vereideten Dorfgerichtsschreibers kann bei Aufnahme letztwilliger Verfügungen durch einen Notar oder Pfarrer ersetzt werden, A. L. R. I. 12 §. 94.

Die Dorfgerichte können thätig werden:

A. Von Amtswegen, ohne daß Gefahr im Verzuge wäre, bei Abschlüssen von Verträgen gemeiner Landleute, die des Schreibers nnd Lesens unkundig oder durch Zufall am Schreiben verhindert sind, wenn die Verträge der Schriftform bedürfen, A. L. R. I. 5 §§. 172, 173, und bei Ehegelöbnissen gemeiner Landleute, A. L. R. II. 1 §. 83.

B. Bei Gefahr im Verzuge bei Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit, die keine Rechtskenntniß, sondern bloße Beglaubigungen erfordern, A. G. O. II. 2 §. 8; bei An- nnd Aufnahmen von Testamenten und Kodizillen, A. L. R. I. 12 §. 93; bei Versiegelung des Nachlasses in Sterbefällen, A. G. O. II. 5 §. 19.

C. Auf Anordnung des Richters bei Aufnahme von Inventarien über den Nachlaß gemeiner Leute auf dem Lande gemäß A. G. O. II. 5 §. 43 und A. L. R. II. 7 §. 86; bei Aufnahme gerichtlicher Taxen, sofern ein Grundstück im Werthe bis 15000 M. abgeschätzt werden soll, A. L. R. II. 7 §. 86, Anh. zu §. 12 A. G. O. II. 6 §. 437, Ges. 15. Juni 1840 (G. S. S. 131), 4. Mai 1857 (G. S. S. 445) und Res. 25. Juli 1857 (J. M. Bl. S. 282); diese Taxen bedürfen einer gerichtlichen Beglaubigung nicht, Res. 18. Okt. 1894 (M. Bl. S. 202); bei Versteigerung von Mobilien im Falle des §. 726 C. Pr. O.; vergl. Res. 19. März 1895 (M. Bl. S. 108).

Die aufgenommenen Verhandlungen müssen in allen Fällen ohne Verzug dem Richter vorgelegt werden, widrigenfalls sich die Dorfgerichte regreßpflichtig machen, A. G. O. II. 2 §. 8, A. L. R. II. 7 §. 83, I. 12 §. 95, Erk. R. G. 27. Okt. 1881 (R. u. St. A. Nr. 280).

Wegen der Gebühren und Auslagen der Feldgerichte, Schultheißen und Schöffen im Bezirke des vormaligen Justizsenates zu Ehrenbreitenstein vergl. Res. 9. Sept. 1895 (J. M. Bl. S. 269).

Die Dorfgerichte, soweit sie gerichtliche Geschäfte, sei es im Auftrage der Gerichtsbehörde, sei es ohne Auftrag derselben, auszuführen haben, stehen nach den Bestimmungen in §. 78 Nr. 3 und §. 79 Ausf. Ges. 24. April 1878 nicht unter der Aufsicht des Amtsrichters, sondern unter der Aufsicht der Landgerichtspräsidenten. Diese sind befugt, die den Dorfgerichten zur Last fallende ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäftes zu rügen und die Erledigung eines Amtsgeschäftes durch Ordnungsstrafen bis zum Gesammtbetrage von einhundert Mark zu erzwingen. Diese den §§. 78 Nr. 3 und 80 Ges. 24. April 1878 (G. S. S. 230) entsprechenden Ordnungsstrafen haben lediglich den Charakter von Exekutivstrafen;

Durch Ortsstatut kann die Zahl der Schöffen (S. H. Stellvertreter) auf höchstens sechs vermehrt werden.

(O. S. H.) Wo die Zahl der Schöffen (S. H. Stellvertreter) nach der bisherigen Ortsverfassung eine größere als zwei gewesen ist, aber die Zahl sechs nicht übersteigt, verbleibt es hierbei bis zu anderweiter ortsstatutarischer Festsetzung.

(O. S. H.) Wo dem Gemeindevorsteher (H. N. Bürgermeister) nur zwei Schöffen zur Seite stehen, ist ein Stellvertreter zu wählen, welcher in Behinderungsfällen eines der beiden Schöffen für diesen eintritt.

(O. S. H.) In größeren Gemeinden kann durch Ortsstatut ein aus dem Gemeindevorsteher und den Schöffen (S. H. Stellvertreter) bestehender kollegialischer Gemeindevorstand eingeführt werden [1]).

(H. N.) In Landgemeinden mit mehr als 500 Einwohnern wird ein kollegialischer Gemeindevorstand (Gemeinderath) gebildet, welcher aus dem Bürgermeister, aus einem Beigeordneten als dessen Stellvertreter und in Gemeinden

von nicht mehr als 2500 Einwohnern aus 3 Schöffen,
von mehr als 2500 Einwohnern aus 5 Schöffen

besteht. Wenn jedoch die Gemeindevertretung nach zweimaliger, mit einem Zwischenraume von mindestens acht Tagen vorgenommener Berathung darauf anträgt, kann mit Genehmigung des Kreisausschusses von der Bildung eines kollegialischen Gemeindevorstandes (Gemeinderathes) abgesehen werden.

In den kleineren Landgemeinden kann durch Ortsstatut ein kollegialischer Gemeindevorstand, welcher aus dem Bürgermeister, aus einem Beigeordneten als dessen Stellvertreter und aus zwei Schöffen besteht, eingeführt werden.

Unter Gemeindevorstand ist in Gemeinden mit kollegialischem Gemeindevorstande der Gemeinderath, in den übrigen Gemeinden der Bürgermeister zu verstehen.)

(O. S. H.) §. 75. Der Gemeindevorsteher und die Schöffen (S. H. die Stellvertreter) werden von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) aus der Zahl der Gemeindeglieder auf sechs Jahre gewählt. Nach dreijähriger Amtsdauer kann der Gemeindevorsteher auf weitere neun Jahre gewählt werden.

In Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern (S. H. 2000 Einwohnern und in den Koogsgemeinden des Kreises Tondern) kann die Gemeindevertretung die Anstellung eines besoldeten Gemeindevorstehers beschließen. Die Wahl desselben erfolgt auf die Dauer von zwölf Jahren und ist nicht beschränkt auf die Gemeindeglieder. Vater und Sohn, sowie Brüder dürfen nicht gleichzeitig Gemeindevorsteher und Schöffen (S. H. Stellvertreter) sein.

(H. N.) §. 46. Der Bürgermeister und die Schöffen werden von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) gewählt. In Gemeinden mit kollegialischem Gemeindevorstande werden der Bürgermeister und der Beigeordnete von dem Gemeinderathe und der Gemeindevertretung in gemeinschaftlicher Sitzung gewählt. In letzterem Falle ist die Versammlung beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. In beiden Fällen beschränkt sich die Wahl auf Gemeindeglieder.

In Landgemeinden mit mehr als 1200 Einwohnern kann die Gemeinde-Vertretung die Wahl eines besoldeten Bürgermeisters beschließen. Die Wahl erfolgt alsdann auf die Dauer von zwölf Jahren und ist nicht auf Gemeindeglieder beschränkt.

Im Uebrigen wird der Bürgermeister auf acht Jahre gewählt. Der Beigeordnete und die Schöffen werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Großvater und Enkel,

---

Zu Anmerkung 2 auf S. 825.

die Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen die Dorfgerichte im Sinne des Disziplinar-Ges. 21. Juli 1852 steht den Verwaltungsbehörden zu, Res. 26. Nov. 1881 (M. Bl. 1882 S. 4). Dienstvergehen der Mitglieder der Dorfgerichte, die der Disziplinarbestrafung unterliegen, sind Seitens der Justizbehörde zur Kenntniß des Landraths zu bringen. Die Befugniß der Gerichte, gegen die Mitglieder der Dorfgerichte Stempelstrafen festzusetzen, ist gemäß der Vorschrift im §. 28 Ges. 9. April 1879 auf die Präsidenten der Landgerichte übergegangen, Res. 12. Nov. 1881 (J. M. Bl. S. 266).

[1]) Ortsstatutarische Uebertragung von Geschäften: §§. 9, 51, 70, 71, 88 Abs. 4 2. 3. 4. 8, 119 Abs. 1, 120 Abs. 3 L. G. O.

Brüder und Schwäger dürfen nicht gleichzeitig Bürgermeister, Beigeordneter und Schöffen sein. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, hiervon Ausnahmen zuzulassen.

Entsteht die Schwägerschaft im Laufe der Wahlperiode, so scheidet derjenige aus, durch welchen das Hinderniß herbeigeführt worden ist.

Das Amt eines Beigeordneten und Schöffen ist mit einem besoldeten Gemeindeamte unvereinbar.

Personen, welche das Gewerbe der Gast- und Schankwirthschaft betreiben, können nicht Bürgermeister sein. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, hiervon Ausnahmen zuzulassen.)

§. 76. (S. H. §. 76. H. N. §. 47.) Bezüglich der Einladung der Mitglieder der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) (H. N. des Gemeinderathes (§. 46 Abs. 1)) zur Wahl kommen die Vorschriften des §. 59 ((H. N. §. 30)) zur Anwendung.

§. 77. (S. H. §. 77. H. N. §. 48.) Der Wahlvorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher ((H. N. Bürgermeister)) oder dem zu dessen Vertretung berufenen Schöffen ((S. H. oder dessen Stellvertreter)), als Vorsitzenden und aus zwei von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zu wählenden Beisitzern. Der Vorsitzende ernennt einen der Beisitzer zum Protokollführer. Erforderlichenfalls kann jedoch auch eine nicht zur Wahlversammlung gehörige Person zum Protokollführer ernannt werden.

§. 78. (S. H. §. 78. H. N. §. 49.) Während der Wahlhandlung dürfen im Wahlraume weder Berathungen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden. Ausgenommen hiervon sind Berathungen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts erheischt werden

§. 79. (S. H. §. 79. H. N. §. 50.) Jede Wahl erfolgt in einem besonderen Wahlgange durch Stimmzettel.

§. 80. (S. H. §. 80. H. N. §. 51.) Die Wähler werden in der Reihenfolge, in welcher sie in der Wählerliste aufgeführt sind, aufgerufen.

Die Aufgerufenen legen ihre Stimmzettel uneröffnet in die Wahlurne.

Findet die Wahl durch die Gemeindeversammlung statt, so wird das Stimmrecht nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 46 ((H. N. §. 19)) ausgeübt.

Die nach der Eröffnung, jedoch vor dem Schlusse der Wahlhandlung erscheinenden Wähler können noch an der Abstimmung theilnehmen[1]).

Sind keine Stimmen mehr abzugeben, so erklärt der Wahlvorstand die Wahl für geschlossen; der Vorsitzende nimmt die Stimmzettel einzeln aus der Wahlurne und verliest die darauf verzeichneten Namen, welche von einem durch den Vorsitzenden zu ernennenden Beisitzer laut gezählt werden.

§. 81. (S. H. §. 81. H. N. §. 52.) Ungültig sind diejenigen Stimmzettel,

1. welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind,
2. welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten,
3. aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
4. auf welchem mehr als ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist,
5. welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Alle ungültigen Stimmzettel werden als nicht abgegeben betrachtet. Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorläufig der Wahlvorstand[2]).

Die Stimmzettel sind dem Wahlprotokolle beizufügen und so lange aufzubewahren, bis über die gegen das Wahlverfahren erhobenen Einsprüche rechtskräftig entschieden ist.

§. 82. (S. H. §. 82. H. N. §. 53.) Als gewählt ist derjenige zu betrachten, welcher bei der ersten Abstimmung mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung diese Stimmenmehrheit nicht, so kommen bei der sofort vorzunehmenden zweiten Abstimmung diejenigen zwei Personen, welche im ersten Wahlgange die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl.

---

[1]) Auch an einer erforderlich werdenden engeren Wahl, selbst wenn sie an der ersten Abstimmung nicht theilgenommen haben, E. O. V. III. 18.

[2]) Vergl. E. O. V. VII. 195 und I. 8 über die Wahlhandlung.

Haben mehr als zwei Personen die höchste oder zweithöchste Stimmenzahl in der Weise erhalten, daß auf sie eine gleiche Stimmenzahl entfallen ist, so entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist. Bei dem zweiten Wahlgange sind außer den im §. 81 angegebenen ferner auch alle diejenigen Stimmzettel ungültig, welche den Namen einer nicht zur engeren Wahl stehenden Person enthalten. Als gewählt ist derjenige zu betrachten, welcher die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Die Wahlprotokolle sind von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen [1]).

§. 83. (S. H. §. 83. H. N. §. 54.) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung in Kenntniß zu setzen, sich über die Annahme oder Ablehnung der Wahl innerhalb längstens einer Woche zu erklären. Von demjenigen, welcher hierüber keine Erklärung abgiebt, wird angenommen, daß er die Wahl ablehne.

§. 84. Die gewählten Gemeindevorsteher und Schöffen ((S. H. und Stellvertreter) (H. N. die gewählten Bürgermeister und Beigeordneten, sowie die Schöffen in denjenigen Landgemeinden, in denen ein kollegialischer Gemeindevorstand nicht besteht)) bedürfen der Bestätigung durch den Landrath [2]).

(O. S. H.) Vor der Bestätigung ist der Amtsvorsteher (O. Distriktskommissarius) mit seinem Gutachten zu hören.

(O. S. H. H. N.) Die Bestätigung kann nur unter Zustimmung des Kreisausschusses [3]) versagt werden. Dieser Zustimmung bedarf es auch dann, wenn der Wahl die Bestätigung wegen formaler Mängel des Verfahrens versagt wird.

((H. N.) Lehnt der Kreisausschuß die Zustimmung ab, so kann sie auf den Antrag des Landraths durch den Regierungspräsidenten ergänzt werden. Wird die Bestätigung von dem Landrathe unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt, so steht binnen zwei Wochen dem Wahlkörper die Beschwerde an den Regierungspräsidenten zu, bei dessen Bescheide es verbleibt.))

Wird die Bestätigung versagt, so ist eine Neuwahl anzuordnen [4]). Erhält auch diese die Bestätigung nicht, so ernennt der Landrath unter Zustimmung des Kreisausschusses einen Stellvertreter auf so lange, bis eine erneuerte Wahl die Bestätigung erlangt hat.

Dasselbe findet statt, wenn keine Wahl zu Stande kommt.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auch auf andere gewählte Gemeindebeamte Anwendung, deren Wahl der Bestätigung bedarf [5]).

---

[1]) Durch die Weigerung eines Beisitzers, das Protokoll zu vollziehen, wird die Wahlhandlung nicht ungültig, ebensowenig, wenn das Protokoll aus besonderen Gründen erst in einem anderen Raum unterzeichnet wird, E. O. V. VI. 153.

Auf Beschwerden entscheidet der Bezirksausschuß endgültig, §. 121 L. V. G. Ertheilt der Kreisausschuß die Zustimmung nicht, so ist dagegen dem Landrath Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben, §. 126 a. a. O.

[2]) Schankwirthe sind nur in besonders gearteten Ausnahmefällen als Schulzen zu bestätigen, Ref. 24. April 1871 (M. Bl. S. 153) und 17. März 1874 (M. Bl. S. 114).

[3]) Wenn der Kreisausschuß seine Zustimmung zur Versagung der Bestätigung nicht ertheilt, so kann zwar der Landrath den Beschluß des Kreisausschusses nach §. 126 L. V. G. im Verwaltungsstreitverfahren anfechten, dem Richter in diesem Verfahren steht aber eine Entscheidung über die thatsächlichen Voraussetzungen des Beschlusses (so namentlich, ob der Gewählte sich nach seiner Persönlichkeit für den Posten eigne) nicht zu, E. O. V. XI. 84.

[4]) Der §. 84 Abs. 4 (früher §. 26 Abs. 4 Kr. O.) schreibt für den Fall der Nichtbestätigung von Gemeindevorstandswahlen ausdrücklich die Anordnung einer Neuwahl vor, gleichviel ob die Nichtbestätigung aus formellen oder aus materiellen Gründen erfolgt ist. Es ist also nicht zulässig, an Stelle der gewählten aber nicht zur Bestätigung geeigneten Person, denjenigen, der nach letzterer die meisten Stimmen erhalten hat, als gewählt zu bezeichnen und als Gemeindevorsteher zu bestätigen, Ref. 3. Aug. 1874 (M. Bl. S. 100), E. O. V. III. 17.

[5]) Waisenräthe bedürfen keiner Bestätigung, Ref. 9. Dez. 1875 (M. Bl. S. 73); wohl aber alle gewählten Gemeindebeamten, z. B. unbesoldete Gemeindeschreiber und

§. 85. Die Gemeindevorsteher ((H. N. der Bürgermeister, der Beigeordnete)), und die Schöffen ((S. H. Stellvertreter)) werden vor ihrem Amtsantritte von dem Landrathe (O. S. H.) oder in seinem Auftrage von dem Amtsvorsteher (O.) in der Provinz Posen von dem Distriktkommissarius, vereidigt [1]).

(O. S. H.) §. 86. Die Gemeindevorsteher haben den Ersatz ihrer baaren Auslagen und die Gewährung einer mit ihrer amtlichen Mühewaltung in billigem Verhältnisse stehenden Entschädigung zu beanspruchen [2]).

Die Aufbringung derselben liegt der Gemeinde ob [3]).

Alle fortlaufenden Geld- und Naturalbeiträge des Gutsherrn zur Remuneration des Gemeindevorstehers fallen fort [4]).

(O.) Landdotationen, welche für die Verwaltung des Schulzenamts ausgewiesen sind, können auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes nicht zurückgefordert werden. Sind solche Landdotationen allein oder in Verbindung mit Geld- und Naturalbeiträgen von dem Gutsherren gewährt, so ist derselbe berechtigt, hierfür von dem Gemeindevorsteher auch ferner die Wahrnehmung der Geschäfte des Gutsvorstehers oder die Vertretung hierbei in dem bisherigen Umfange (§. 124 Abs. 2) zu fordern.

Zu Anmerkung 5 auf S. 828.

unbesoldete Steuererheber, §§. 159, 160 A. L. R. II. 6; auch die nach §. 64 Feld- und Forstpolizeigesetz 1. April 1880 gewählten Ehrenfeldhüter; dagegen nicht die nach §. 62 dieses Ges. angestellten Feld- und Forsthüter, ebenso nicht Polizeibeamte (§. 4 Ges. 11. März 1850, G. S. S. 265). Besoldete Gemeindeschreiber sind vom Gemeindevorsteher anzustellen und bedürfen keiner Bestätigung, Res. 3. Sept. 1892 (M. Bl. S. 293). Die Gutsvorsteher dürfen die von ihnen ernannten Waisenräthe nicht ohne Weiteres ihres Amtes entheben, Res. 14. April 1892 (M. Bl. S. 197).

[1]) Ueber die Form des Diensteides vergl. Bd. 6. Mai 1867 (G. S. S. 715). Auch die übrigen Gemeindebeamten haben nach A. L. R. I, 10 § 3 in Verbindung mit Art. 108 der Verf.-Urk. den Staatsdienereid in dieser Form zu leisten. Eine Vereidigung der Waisenräthe ist nirgends vorgeschrieben. Bezüglich der Schiedsmänner ist die Vereidigung besonders formulirt in §. 5 Schiedsmannsord. 29. März 1879 (G. S. S. 321). Hat Jemand schon früher einen Diensteid geleistet, so findet eine wiederholte Vereidigung nicht statt, auch bedarf es des Hinweises auf jenen bei der Einführung nicht, Res. 26. Okt. 1888 (M. Bl. S. 19).

Bezüglich der Amtsabzeichen gilt Folgendes:

a) In Schlesien sind durch die Instr. für die Dorfschulzen v. 1. Mai 1804 und die Kab. O. 1. Okt. 1841 und 26. März 1842 Schulzenstäbe und gelbseidene mit den preußischen Farben versehene Armbinden vorgeschrieben; vergl. §. 34 der Best. 29. Okt. 1855 (M. Bl. 1856 S. 36).

b) Gestattet sind Schulzenstäbe und Armbinden in den Provinzialfarben mit den preußischen Landesfarben: in Brandenburg durch Kab. O. 1. Mai 1842 (M. Bl. 1855 S. 135); in Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen und Sachsen durch Kab. O. 27. Nov. 1854 (M. Bl. 1855 S. 136).

c) In der Grafschaft Schwedt gelten Spezialbestimmungen, vergl. §. 31 Best. 29. Okt. 1855 (M. Bl. 1856 S. 6) und §. 32 Best. 29. Okt. 1855 (M. Bl. S. 232).

[2]) Diese kann, falls der Beamte seine ganze Kraft dem Ehrenamte widmen muß, sehr wohl so hoch bemessen werden, daß sie eine standesgemäße Lebenshaltung gewährt, Sten. Ber. A. H. S. 1768.

[3]) Das Abkommen eines Gemeindevorstehers mit der Gemeinde über die Höhe seiner Dienstunkosten-Entschädigung behält nur so lange seine Kraft, bis das öffentliche Interesse erfordert, daß eine anderweite Regelung (unter Umständen eine Erhöhung) durch den Kreisausschuß stattfinde, E. O. V. IV. 91. Eine Entschädigung, die in Befreiung von Gemeindediensten und Lasten besteht, ist unzulässig, falls nicht der Fall des §. 21 Komm. Abg. Ges. vorliegt.

Eine Erhöhung der Entschädigung wegen Uebertragung des Standesamts kann aus §. 86 nicht verlangt werden, E. O. V. II. 79.

[4]) Und zwar auch in dem Falle, wenn die Zahlung der Beträge auf Rezessen oder rechtskräftigen Urtheilen beruhte, Erk. O. V. G. 4. Okt. 1879. Ueber die Frage, ob darunter auch Servituten begriffen sind, vergl. Erk. O. Trib. 15. Mai 1878 (E. LXXX 198).

(O.) Der Gutsherr, wie die Gemeinde kann die Lösung eines derartigen Verhältnisses gegen Fortfall der Geld- und Naturalbeiträge und gegen Entschädigung für die Landdotationen verlangen. Der Gemeinde steht dabei das Recht zu, statt der Gewährung einer Entschädigung die Landdotationen herauszugeben.

(O.) In Betreff der Auseinandersetzungen kommen die Vorschriften der §§. 97 bis 101 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß zu den im ersten Absatze des §. 101 erwähnten Kosten auch die Gutsherren nichts beizutragen haben.

(O. S. H.) Die Schöffen (S. H. Stellvertreter) haben ihr Amt in der Regel unentgeltlich zu verwalten und nur den Ersatz baarer Auslagen zu beanspruchen.

(H. N.) §. 57. Die unbesoldeten Bürgermeister und Beigeordneten haben den Ersatz ihrer baaren Auslagen und die Gewährung einer mit ihrer amtlichen Mühewaltung in billigem Verhältnisse stehenden Entschädigung von der Gemeinde zu beanspruchen.)

(O. S. H.) §. 87. Ueber die Festsetzung der baaren Auslagen und der Entschädigung der Gemeindevorsteher und der kommissarischen Gemeindevorsteher, sowie über die baaren Auslagen der Schöffen beschließt der Kreisausschuß auf Antrag der Betheiligten [1]).

(H. N.) §. 58. Ueber die Festsetzung der baaren Auslagen und der Entschädigung der Bürgermeister und der stellvertretenden Bürgermeister, sowie über die baaren Auslagen der Schöffen beschließt der Kreisausschuß auf Antrag der Betheiligten oder der Aufsichtsbehörde.)

§. 88. (S. H. §. 88. H. N. §. 59.) Der Gemeindevorsteher [2]) (H. N. Bürgermeister) ist die Obrigkeit der Landgemeinde und führt deren Verwaltung.

Der Gemeindevorsteher (H. N. Bürgermeister) führt in der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) den Vorsitz mit vollem Stimmrechte.

Hat die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) einen Beschluß gefaßt, welcher nach der Ansicht des Gemeindevorstehers (H. N. Bürgermeisters) das Gemeinwohl oder das Gemeindeinteresse verletzt, so ist der Gemeindevorsteher (H. N. Bürgermeister) verpflichtet, die Ausführung des Beschlusses auszusetzen und, wenn die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) bei nochmaliger Berathung bei ihrem Beschluß beharrt, innerhalb zwei Wochen die Entscheidung des Kreisausschusses [3]) einzuholen.

Insbesondere liegen dem Gemeindevorsteher (H. N. Bürgermeister) folgende Geschäfte ob:

1. die Gesetze und Verordnungen, sowie die Verfügungen der ihm vorgesetzten Behörden auszuführen,
2. die Beschlüsse der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) vorzubereiten,
3. die Beschlüsse der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung), soferu er dieselben nicht beanstandet (§. 140) (H. N. §. 112) oder deren Ausführung aussetzt (Abs. 3) (O. H. N) diejenigen über die Benutzung des Gemeindevermögens (§. 113) (H. N. §. 77) nach Berathung mit den Schöffen —, zur Ausführung zu bringen und demgemäß die laufende Verwaltung bezüglich des Vermögens und der Einkünfte der Gemeinde, sowie der Gemeindeanstalten, für welche eine besondere Verwaltung nicht besteht, zu führen, und diejenigen Gemeindeanstalten, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen,
4. die auf dem Gemeindevoranschlage (H. N. §. 89) oder auf Beschlüssen der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen, (O. S. H.) soweit er es nicht selbst führt, zu beaufsichtigen,

---

[1]) Einerseits der Beamte, andererseits die Gemeinde, nicht etwa die Minderheit in der Gemeinde-Vertretung oder -Versammlung, E. O. V. IV. 93. Der Kreisausschuß beschließt nicht nur über die Höhe der Entschädigung, sondern auch darüber, ob und in welcher Art sie gezahlt und ob sie nachgezahlt werden soll, E. O. V. VII. 164.

[2]) In Betreff der Ausführung der Gemeindebeschlüsse über die Benutzung des Gemeindevermögens hat der Gemeindevorsteher eine Berathung mit den Schöffen eintreten zu lassen, III. A. III. 2 der Anw. 29. Dez. 1891.

[3]) Gegen den Beschluß des Kreisausschusses findet die Beschwerde an den Bezirksausschuß nach §§. 121, 122 L. V. G. statt.

5. die Gemeindebeamten, (O. S. H.) nachdem die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) darüber beschlossen hat, anzustellen und zu beaufsichtigen[1]), (S. H.) unbeschadet der Bestimmungen des §. 117 Abs. 2; (H. N.) über die Neuerrichtung von Stellen beschließt die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung),
6. die Urkunden und Akten der Gemeinde aufzubewahren (S. H. soweit hiermit nicht ein besonderer Beamter beauftragt ist),
7. die Gemeinde nach außen zu vertreten[2]) und Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln.

   Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche die Gemeinde gegen Dritte verbinden sollen, ingleichen Vollmachten, müssen unter Anführung des betreffenden Gemeindebeschlusses und der dazu etwa erforderlichen Genehmigung oder Entschließung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Namen der Gemeinde von dem Gemeindevorsteher (H. N. Bürgermeister) (O. H. N.) und einem der Schöffen unterschrieben und mit dem Gemeindesiegel versehen sein. Eine der vorstehenden Bestimmung gemäß ausgestellte Vollmacht ist auch dann ausreichend, wenn die Gesetze sonst eine gerichtliche oder Notariatsvollmacht erfordern.

   Zu dem Nachweise, daß von einer Gemeinde bei der Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken oder denselben gleichstehenden Gerechtsamen die den Gemeinden gesetzlich vorgeschriebenen besonderen Formen beobachtet sind, genügt eine Bescheinigung des Landraths als Vorsitzenden des Kreisausschusses;
8. die Gemeindeabgaben und Dienste nach den Gesetzen und den Beschlüssen der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) auf die Verpflichteten zu vertheilen und wegen deren Einziehung oder Ausführung die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

(O. S. H.) §. 89. Wo ein kollegialischer Gemeindevorstand eingeführt ist (§. 74 Abs. 6), können demselben die in den §§. 9, 51, 71, 88 Nr. 2 bis 4 und 8, 119 und 120 erwähnten Befugnisse durch das Ortsstatut übertragen werden.

Die Beschlüsse des Gemeindevorstandes werden nach Stimmenmehrheit und unter Theilnahme von mindestens drei Mitgliedern gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt der Gemeindevorsteher. Ueber dessen Vertretung in Behinderungsfällen hat das Ortsstatut Bestimmungen zu treffen.

Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder des Gemeindevorstandes oder deren Verwandte und Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Berathung und Entscheidung nicht theilnehmen. Wird hierdurch der Gemeindevorstand beschlußunfähig, so entscheidet der Gemeindevorsteher allein.

Tritt die Beschlußunfähigkeit aus anderen Gründen ein, so hat der Gemeindevorsteher eine zweite Sitzung anzuberaumen; ergiebt sich auch in dieser keine Beschlußfähigkeit, so hat der Gemeindevorsteher allein hinsichtlich der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände Anordnung zu treffen.

(H. N.) § 60. Wo ein kollegialischer Gemeindevorstand (Gemeinderath) besteht (§. 45 Abs. 5), hat dieser die in den §§. 59 Nr. 2 bis 4, 62, 89 und

---

[1]) Wegen Anstellung von Militäranwärtern vergl. Ges. 21. Juli 1892 (G. S. S. 214) §. 2 und Ausf. Anw. 30. Sept. 1892 (M. Bl. S. 285), oben Bd. I S. 108. Die Verpflichtung zur Berücksichtigung von Inhabern des Forstversorgungsscheines bei Besetzung von Stellen der Forstverwaltung gilt für Landgemeinden nur in der Provinz Sachsen nach §. 6 Bd. 24. Dez. 1816 (G. S. 1817 S. 57). Vergl. hierzu §. 25 Reg. 1. Febr. 1887 (M. Bl. S. 24). Ueber das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde-Forstbeamtenstellen vergl. Ref. 9. April 1880 (M. Bl. S. 119) und 1. Febr. 1887 (M. Bl. S. 47).

[2]) Zur Vertretung der Gemeinde im Verwaltungsstreitverfahren bedürfen Gemeindevorsteher, die als solche legitimirt sind, einer besonderen Vollmacht nicht, §. 73 Abs. 3 L. O. G. und E. O. V. VI. 138. Wegen der Dienstsiegel vergl. Ref. 28. Jan. und 15. Febr. 1889 (M. Bl. 1891 S. 52).

91 erwähnten Befugnisse des Bürgermeisters wahrzunehmen und die Gemeindebeamten anzustellen (§. 59 Nr. 5).

Die Beschlüsse des Gemeinderathes werden nach Stimmenmehrheit und unter Theilnahme von mindestens drei Mitgliedern gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt der Bürgermeister, welcher hierin durch einen Beigeordneten und, wenn auch dieser behindert ist, durch eines der übrigen Mitglieder des Gemeinderathes in der Reihenfolge ihres Dienstalters, bei gleichem Dienstalter ihres Lebensalters, vertreten wird.

Bei der Berathung und Abstimmung über solche Gegenstände, welche ein Mitglied des Gemeinderathes, seine Ehefrau, seine Schwestern oder Verwandten oder Verschwägerten der in §. 46 Abs. 4 bezeichneten Art berühren, darf dieses Mitglied nicht zugegen sein. Wird hierdurch der Gemeinderath beschlußunfähig, so entscheidet der Bürgermeister allein; kann auch dieser aus dem angeführten Grunde nicht entscheiden, so tritt an dessen Stelle der Kreisausschuß.

Ergiebt sich die Beschlußunfähigkeit aus anderen Gründen, so hat der Bürgermeister eine zweite Sitzung anzuberaumen; wird auch in dieser keine Beschlußfähigkeit erreicht, so hat der Bürgermeister allein hinsichtlich der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände Anordnung zu treffen.

Der Bürgermeister ist — unbeschadet der Vorschrift des §. 112 — verpflichtet, in den Fällen, in welchen ein Beschluß des Gemeinderathes das Gemeinwohl oder das Gemeindeinteresse erheblich verletzt, die Ausführung des Beschlusses auszusetzen, und, wenn der Gemeinderath bei nochmaliger Berathung bei seinem Beschlusse beharrt, innerhalb zwei Wochen die Entscheidung des Kreisausschusses einzuholen.

Dem Gemeinderathe bleibt es überlassen, regelmäßige Sitzungstage festzusetzen. Die Zusammenberufung des Gemeinderathes muß erfolgen, wenn sie von einem Viertel der Mitglieder verlangt wird.

§. 61. Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Gemeindeverwaltung.

Wenn die Beschlußnahme durch den Gemeinderath einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, hat der Bürgermeister die dem Gemeinderathe obliegenden Geschäfte vorläufig allein zu besorgen, dem letzteren jedoch in der nächsten Sitzung behufs Bestätigung oder anderweiter Beschlußnahme Bericht zu erstatten.

§. 62. Landgemeinden von größerem Umfange oder von zahlreicherer Bevölkerung können von dem Bürgermeister nach Anhörung der Gemeindevertretung in Ortsbezirke getheilt werden.

Jedem Bezirke wird ein Bezirksvorsteher vorgesetzt, welcher von der Gemeindevertretung aus den stimmfähigen Gemeindegliedern des Bezirks auf sechs Jahre gewählt und von dem Bürgermeister bestätigt wird. In gleicher Weise wird für den Fall der Verhinderung des Bezirksvorstehers ein Stellvertreter bestellt.

Die Bezirksvorsteher sind Organe des Bürgermeisters und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen.

Ueber die Gültigkeit der Wahlen der Bezirksvorsteher, sowie überhaupt solcher Gemeindebeamten, welche der Bestätigung nicht bedürfen, beschließt der Kreisausschuß.)

(O. S. H.) §. 90. Der Gemeindevorsteher ist, sofern er nicht zugleich selbst das Amtsvorsteheramt bekleidet, das Organ des Amtsvorstehers für die Polizeiverwaltung [1]).

---

[1]) Vergl. §. 65 Kr. O. Die Gemeinde- und Gutsvorsteher sind ausführende Organe des Amtsvorstehers in polizeilichen Angelegenheiten. Der Amtsvorsteher kann ihnen aber nicht die ihm obliegende Polizeiverwaltung zu selbständiger Verwaltung übertragen, also nicht Dienstobliegenheiten, die selbständige polizeiliche Entschließungen und Verfügungen erheischen, beispielsweise auf dem Gebiete der Wegepolizei nicht die selbständige Anordnung dessen, was an Wegebauten erforderlich oder die vorläufige Entscheidung darüber, wer zu ihrer Ausführung verpflichtet ist, E. O. V. VI. 208.

Auch die Behändigung polizeilicher Strafverfügungen kann der Amtsvorsteher dem Gemeindevorsteher aufgeben, E. O. V. II. 86.

Im Weigerungsfalle unterliegen die Gemeinde- und Gutsvorsteher dem Disziplinarstrafverfahren gemäß §. 143 L. G. O., auch kann die Ortspolizeibehörde gegen

(O.) In dem gleichen Verhältnisse steht der Gemeindevorsteher in der Provinz Posen zu dem Distriktskommissarius.

(O. S. H) Der Gemeindevorsteher hat vermöge dessen das Recht und die Pflicht, da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ein sofortiges polizeiliches Einschreiten nothwendig macht, das dazu Erforderliche vorläufig anzuordnen und ausführen zu lassen [1]).

(O. S. H) §. 91. Der Gemeindevorsteher hat insbesondere das Recht und die Pflicht:

1. der vorläufigen Festnahme und Verwahrung einer Person nach den Vorschriften des §. 127 der Str. P. O. für das Deutsche Reich vom 1. Febr. 1877 (R. G. Bl S. 258) und des §. 6 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Febr. 1850 (G. S. S. 45) [2]),
2. die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen zu beaufsichtigen,
3. die ihm von dem Amtsvorsteher (O.) (Distriktskommissarius), der Staats-[3])

Zu Anmerkung 1 auf S. 832.

sie die Zwangsbefugnisse des §. 132 L. V. G. anwenden, gegen die nur die Beschwerde im Aufsichtswege zulässig ist. Vergl. E. O. V. VI. 155.

Dem Gemeindevorsteher steht nach §. 132 L. V. G. das Recht zu, seine in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen, durch seine polizeilichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung bestimmter Zwangsmaßregeln durchzusetzen, E. O. V. IX. 57.

[1]) Unter Umständen auch die Schöffen, E. O. V. VI. 269.

[2]) Die Organe des Polizei- und Sicherheitsdienstes haben die von ihnen vorläufig festgenommenen Personen zunächst der Polizeibehörde des Aufgreifungsortes zuzuführen, welcher letzteren dann obliegt, die gesetzlich vorgeschriebene Vorführung des Festgenommenen, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, in thunlichst beschleunigter Weise ihrerseits zu veranlassen. Die Vorführung der vorläufig festgenommenen Personen ist dem Wortlaute des §. 128 Str P. O. gemäß beim Amtsrichter und nicht also, wie dies der früheren Vorschrift des §. 4 Ges. 12. Febr. 1850 entsprach, bei den Organen der Staatsanwaltschaft zu bewirken. Wird etwa in Fällen, in denen Amtsgericht und Staatsanwaltschaft ihren Sitz an dem gleichen Orte haben, aus Zweckmäßigkeitsgründen, eine abweichende Art der Vorführung dahin vereinbart, daß die Vorführung vor den Amtsrichter durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft erfolgt, so werden die betheiligten Polizeibehörden hiervon jedesmal besondere Nachricht erhalten, Ref. 11. Juli 1881 (M. Bl. S. 183). Wegen der Festnahme durch Gendarmen vergl. §. 26 Gendarmerie-Instr. 30. Dez. 1820.

Vergl. §. 127 der Str. P. O. oben B. I. S. 727, §. 6 Ges. zum Schutz der persönlichen Freiheit ebend. S. 449 f., wegen der Polizeiaufsicht §§. 38 und 39 des Strafgesetzbuches ebend. S. 578 f. und Instr. dazu 12. April 1871 nebst Ref. 5. Sept. 1871, ebend. S. 679 und 656.

[3]) G. V. G. 27. Jan. 1877, §. 153: Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft und sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte ihres Bezirks und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten.

Die nähere Bezeichnung derjenigen Beamtenklassen, auf welche diese Bestimmung Anwendung findet, erfolgt durch die Landesregierungen.

Auf Grund des vorstehenden §. 153 Abs. 2 sind durch Ref. 15. Sept. 1879 (M. Bl. S. 265) die Amtsvorsteher und deren Stellvertreter, die Guts- und Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestimmt worden. Sie haben demzufolge die Befugniß, bei Gefahr im Verzuge Beschlagnahmen (§. 98 Str. P. O.) und Durchsuchungen (§. 105 ebend.) anzuordnen und auch vorläufige Festnahmen nach Maßgabe des oben allegirten §. 127 Abs. 2 Str. P. O. zu bewirken.

Ausf. Ges. 24. April 1878 (G. S. S. 230) zum G. V. G. §. 80 Abs. 1: In dem Rechte der Aufsicht liegt die Befugniß, gegenüber nichtrichterlichen Beamten die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäftes zu rügen und die Erledigung eines Amtsgeschäftes durch Ordnungsstrafen bis zum Gesammtbetrage von ein-

oder Amtsanwaltschaft aufgetragenen polizeilichen Maßregeln auszuführen und Verhandlungen aufzunehmen,

4. die in den §§. 8 ff. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen v. 31. Dez. 1842 (G. S. 1843 S. 5) vorgeschriebene Meldung (S. H.) die vorgeschriebenen Meldungen entgegenzunehmen.

(H. N.) §. 63. Der Bürgermeister hat ferner nach näherer Bestimmung der Gesetze folgende Geschäfte zu besorgen:

I. wenn die Handhabung der Ortspolizei nicht Königlichen Behörden übertragen ist:

1. die Handhabung der Ortspoltzei vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 64 dieses Gesetzes und der §§. 28 und 29 der Kreis-Ordnung vom 7. Juni 1895,
2. die Verrichtung eines Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft nach Maßgabe des §. 153 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes vom 27. Jan. 1877 (R. G. Bl. S. 41) und der auf Grund desselben erlassenen besonderen Bestimmungen,
3. die Verrichtungen eines Amtsanwaltes bei dem Amtsgerichte, welches in dem bezüglichen Orte seinen Sitz hat, gegen Entschädigung aus Staatsmitteln nach Maßgabe der §§. 64 und 65 des Preußischen Ausführungs-Gesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 (G. S. S. 230), sofern nicht eine andere Person mit diesem Amte betraut wird;

II. alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Proviuzial- und allgemeinen Staatsverwaltung, namentlich auch die Standesamtsgeschäfte nach Maßgabe der Bestimmungen des Reichs-Gesetzes vom 6. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 23), sofern nicht ein besonderer Beamter hierfür bestellt ist.

In denjenigen Gemeinden, in welchen ein kollegialischer Gemeindevorstand (Gemeinderath) eingeführt ist, können die Standesamtsgeschäfte mit Genehmigung des Oberpräsiderten, andere der unter I. 1 und 2 und II. erwähnten Geschäfte mit Genehmigung des Regierungspräsidenten einem anderen Mitgliede des Gemeinderathes übertragen werden.

In Ansehung der Obliegenheiten des Bürgermeisters bezüglich der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bewendet es bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

(H. N.) Siebenter Abschnitt. Gemeinschaftliche Ortspolizeibezirke.

§. 64. Dem Minister des Innern steht die Befugniß zu, im Einvernehmen mit dem Kreisausschusse Landgemeinden und selbständige Gutsbezirke nach Anhörung der Betheiligten zu einem gemeinschaftlichen Ortspolizeibezirke zu vereinigen, wenn dies das öffentliche Interesse erheischt.

In einem solchen Bezirke wird die Ortspolizei nach Maßgabe des §. 63 I. von demjenigen der betheiligten Bürgermeister und Gutsvorsteher, beziehungsweise seinem gesetzlichen Stellvertreter geführt, welcher hiermit von dem Minister des Innern betraut wird. Die übrigen Bürgermeister und Gutsvorsteher eines gemeinschaftlichen Ortspolizeibezirks haben jedoch das Recht und die Pflicht, da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit ein sofortiges Einschreiten nothwendig macht, das dazu Erforderliche vorläufig anzuordnen und ausführen zu lassen.

Der Beitrag der einem gemeinschaftlichen Ortspolizeibezirke angehörenden Landgemeinden und selbständigen Gutsbezirke zu den Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung

---

Zu Anmerkung 3 auf S. 833.

hundert Mark zu erzwingen. Der Festsetzung der Strafe muß eine Androhung vorausgehen.

§. 81. Die im §. 80 bezeichnete Befugniß steht ferner zu:

1. den Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten und bei den Landgerichten hinsichtlich derjenigen Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, welche Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, mit Ausnahme solcher Beamten, welche ihr Amt als Ehrenamt versehen.

Wegen der hiervon zu unterscheidenden Disziplinarstrafen vergl. §§. 57, 58, 63 Disziplinargef. 21. Juli 1852 (G. S. S. 465) und §. 16 Ges. 9. April 1879 (G. S. S. 345). Bevor die Staatsanwaltschaft von Ordnungs- oder Disziplinarstrafen Gebrauch macht, muß der Landrath vergeblich um Abhülfe angegangen sein, Ref. 7. Okt. 1879 (M. Bl. 1880 S. 2.)

wird in Ermangelung einer Einigung unter den Betheiligten von dem Kreisausschusse festgesetzt.

Die auf Grund des §. 8 Abs. 1 der Gemeinde-Ordnung für die Städte und Landgemeinden des vormaligen Kurfürstenthums Hessen vom 23. Oktober 1884 gebildeten Bürgermeistereibezirke bleiben als gemeinschaftliche Ortspolizeibezirke bestehen. Sie können jedoch, ebenso wie andere gemeinschaftliche Ortspolizeibezirke, wenn das öffentliche Interesse ihr Fortbestehen nicht mehr erheischt, auf demselben Wege, wie die Bildung gemeinschaftlicher Ortspolizeibezirke erfolgt, wieder aufgelöst werden. Ueber die hierbei etwa nothwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den betheiligten Landgemeinden und Gutsbezirken beschließt in Ermangelung einer Einigung unter ihnen der Kreisausschuß, vorbehaltlich der den Betheiligten gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren.

(H. N.) Achter Abschnitt. Feld- und Ortsgerichte und Feldgeschworene.

§. 65. In Ansehung der Zusammensetzung und der Zuständigkeit des Feldgerichts im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau, des früheren Amtes Homburg und in den Landdorfschaften des früheren Gebietes der vormaligen freien Stadt Frankfurt, sowie des Ortsgerichts und der Feldgeschworenen in den ehemals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen bewendet es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß das in den letzteren vorgesehene Vorschlagsrecht der Gemeinde und des Gemeindevorstandes für das Amt der Feldgerichtsschöffen und der Feldgeschworenen der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zusteht.)

(O.) Siebenter Abschnitt. Aufhebung der mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundenen Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamtes[1]).

§. 92. Die mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzen- (Richter-) Amtes ist von dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab auch in der Provinz Posen aufgehoben.

§. 93. In Folge der Aufhebung der im §. 92 gedachten Berechtigung und Verpflichtung treten auch diejenigen Festsetzungen außer Kraft, welche in Folge der Zerstückelung von Lehn- und Erbschulzengütern nach §. 16 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 (G. S. S. 25) über die Verbindung der Verwaltung des Schulzenamtes mit dem Besitze eines der Theile des zerstückelten Grundstücks oder die Ausweisung eines auskömmlichen Schulzengehaltes in Grundstücken oder in Geld und die Vertheilung des Geldbetrages auf die einzelnen Trennstücksbesitzer getroffen worden sind.

§. 94. Grundstücke, Gerechtigkeiten und Einkünfte, welche den Schulzengutsbesitzern erweislich von der Gemeinde selbst für die Amtsverwaltung verliehen sind, fallen an die Gemeinde zurück.

§. 95. Ebenso hören diejenigen Vorrechte und Befreiungen auf, welche dem Schulzengutsbesitzer für die Verwaltung des Schulzenamtes in Beziehung auf die aus dem Kommunalverbande oder aus anderen Verbänden, z. B. dem Kirchen- und Schulverbande, entspringenden Dienste und Abgaben der Gemeinde oder deren Mitgliedern gegenüber bisher zustanden.

Auf weitere Vergütigungen hat die Gemeinde keinen Anspruch.

§. 96. Die Beziehungen zwischen dem Besitzer des Schulzengutes und dritten Personen werden von den Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

In keinem Falle können jedoch Grundstücke, Gerechtigkeiten oder Befreiungen, welche dem Schulzengute, wenngleich mit Beziehung auf die dem Besitzer zustehende Verwaltung des Schulzenamtes, von Dritten, insbesondere von dem Landesherrn oder von Gerichts- oder Gutsherren, sei es bei der Fundation des Schulzengutes oder später, ohne ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs verliehen worden sind, sowie die etwa an Stelle der verliehenen Gerechtigkeiten und Freiheiten getretenen Landabfindungen oder sonstigen Entschädigungen von den Verleihern oder deren Rechtsnachfolgern

[1]) Instr. 20. Sept. 1873 (M. Bl. S. 258) zur Ausführung der drei ersten Abschnitte des Tit. II der Kreis-Ordnung und Ausf. Anw. III. A. III. und IV.

in Anspruch genommen und zurückgefordert werden. Dieselben verbleiben vielmehr dem Schulzengutsbesitzer auch nach Aufhebung der mit dem Schulzengute verbundenen Amtsverwaltung.

§. 97. Die nach den §§. 94 und 95 etwa erforderliche Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde und dem Schulzengutsbesitzer wird durch einen von dem Kreisausschusse zu ernennenden Kommissarius bewirkt.

Der über die Auseinandersetzung aufzunehmende Rezeß unterliegt der Prüfung und Bestätigung des Kreisausschusses.

§. 98. Entstehen bei dem Auseinandersetzungsverfahren (§. 97) Streitigkeiten darüber, ob mit einem Grundstücke die Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamtes verbunden ist, oder ob und welche Grundstücke Gerechtigkeiten, Vorrechte oder Befreiungen der in den §§. 94 und 95 gedachten Art zurückzugewähren oder aufzuheben sind, oder wird die Vollziehung des Rezesses von den Betheiligten verweigert, oder die Bestätigung (§. 97 Abs. 2) von dem Kreisausschusse versagt, so sind die Verhandlungen zum weiteren Verfahren und zur Entscheidung an die betreffende Auseinandersetzungskommission (Generalkommission) abzugeben.

Gegen die Entscheidung der Generalkommission findet die Berufung an das Oberlandeskulturgericht statt, welches endgültig entscheidet[1]).

Vor der Entscheidung in erster und zweiter Instanz ist das Gutachten des Kreisausschusses einzuholen und den Betheiligten zur Erklärung mitzutheilen.

§. 99. Ist das Auseinandersetzungsverfahren zufolge §. 98 auf die Auseinandersetzungsbehörde übergegangen, so steht dieser Behörde auch die Aufnahme, Prüfung und Bestätigung[2]) des Rezesses zu.

§. 100. In Betreff des Verfahrens (§§. 97 bis 99), sowie der Wirkung und Ausführung der Rezesse, gelten die hinsichtlich der Ablösung der Reallasten und der Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse bestehenden Vorschriften[3]).

§. 101. Zu den Kosten, welche die Ausführung der in diesem Gesetze den Kreisausschüssen und deren Kommissarien übertragenen Geschäfte verursacht, haben die Gemeinden und die Schulzengutsbesitzer nicht beizutragen[4]).

Für das Verfahren bei den Auseinandersetzungsbehörden gelten die für dieselben bestehenden Kostenbestimmungen.

Achter (H.N. Neunter) Abschnitt. Geschäfte der Gemeindeversammlung und Gemeindevertretung. (H. N.) Gemeindeausschusses, Bürgerausschusses.)

§. 102. (S. H. §. 102. H. N. §. 66. Die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) hat über alle Gemeindeangelegenheiten[5]) zu beschließen, soweit diese nicht durch das Gesetz dem Gemeindevorsteher (Gemeindevorstand) (H.N. Gemeindevorstand)) ausschließlich überwiesen sind. Ueber andere Angelegenheiten darf die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde an sie gewiesen sind.

(O. S. H.) Wo eine Gemeindevertretung besteht, sind die Gemeindeverordneten an keinerlei Instruktion oder Aufträge der Wähler gebunden.

§. 103. (S. H. §. 103. H. N. §. 67.) Die Gemeindeversammlung (Gemeinde-

---

[1]) Vergl. §. 23 L. V. G. und Ges. 18. Febr. 1880 (G. S. S. 59), betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten.

[2]) Gemäß §§. 168, 169 Bd. 20. Juni 1817 (G. S. S. 161) die Generalkommission.

[3]) Bd. 20. Juni 1817 (G. S. S. 161), 30. Juni 1834 (G. S. S. 69) und Ges. 18. Febr. 1880 (G. S. S. 59).

[4]) Diese Kosten werden von den Kreisen getragen, Instr. 20. Sept. 1873.

[5]) Also nicht etwa über rein private, oder staatliche, über den Kreis örtlicher Interessen hinausreichender Angelegenheiten, vergl. E. O. V. XII. 155, XIII. 89, XIV. 76, XIX. 169. Auch das den Korporationen zustehende Petitionsrecht ist nur in dieser Beschränkung auszuüben, Res. 6. Juni 1863 (M. Bl. S. 118).

Der Gemeindevorsteher kann von der Aufsichtsbehörde durch die Zwangsmittel des §. 132 L. V. G. angehalten werden, die Erörterung einer nicht kommunalen Angelegenheit von der Tagesordnung abzusetzen. Vergl. Res. 6. und 29. Juni 1863 (M. Bl. S. 118, 153).

vertretung) überwacht die Verwaltung[1]), sie ist berechtigt, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse, von dem Eingange und der Verwendung aller Einnahmen der Gemeindekasse, sowie von der gehörigen Ausführung der Gemeindearbeiten Ueberzeugung zu verschaffen; sie darf jedoch ihre Beschlüsse niemals selbst zur Ausführung bringen.

§. 104. (S. H. §. 104. H. N. §. 68.) Die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) ist zusammenzuberufen[2]), so oft ihre Geschäfte es erforderu.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Berathung durch den Gemeindevorsteher (H. N. Bürgermeister); sie muß erfolgen, wenn es von einem Viertel der Mitglieder verlangt wird.

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird durch die Ortsverfassung bestimmt. Mit Ausnahme dringender Fälle müssen zwischen der Zusammenberufung und dem Verhandlungstermine mindestens zwei Tage frei bleiben.

Die Versammlungen sollen in der Regel nicht in Wirthshäusern oder Schänken abgehalten werden.

§. 105. (S. H. §. 105. H. N. §. 69.) Für die Gemeindevertretung können durch Beschluß derselben regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden, es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Berathung und zwar mit Ausnahme dringender Fälle mindestens zwei Tage[3]) vorher den Mitgliedern der Versammlung angezeigt werden.

§. 106. (S. H. §. 106. H. N. §. 70.) Die Gemeindeversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Gemeindemitglieder[4]) anwesend ist.

Für die Gemeindevertretung bedarf es der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder derselben[5]).

In beiden Fällen bedarf es bei der Vorladung des Hinweises darauf, daß die Nichtanwesenden sich den gefaßten Beschlüssen zu unterwerfen haben.

Wird die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zum zweiten Male zur Berathung über denselben Gegenstand zusammenberufen, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Anzahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 107. (S. H. §. 107. H. N. §. 71.) Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt[6]). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die der Stimmabgabe sich enthaltenden Mitglieder werden zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird jedoch lediglich nach der Zahl der abgegebenen Stimmen festgestellt.

§. 108. (S. H. §. 108. H. N. §. 72.) An Verhandlungen (H. N. Bei der Berathung und Abstimmung) über Rechte und Verpflichtungen der Gemeinde darf derjenige nicht theilnehmen (H. N. zugegen sein), dessen Interesse mit dem der Gemeinde im Widerspruche steht[7]). Kann wegen dieser Ausschließung ein gültiger

---

[1]) z. B. durch Augenscheineinnahmen, Abhören von Personen, Einsicht von Akten, Rechnungen, Urkunden ꝛc. Ref. 6. Juni 1841 (M. Bl. S. 162). Doch sind die Personalakten der Gemeindebeamten ihrer Natur nach zur Kenntniß der dienstlichen Vorgesetzten und der Aufsichtsbehörden bestimmt, Ref. 9. Juni 1843 (M. Bl. S. 186).

[2]) Ordnungsmäßig, widrigenfalls ihre Beschlüsse nichtig sind, E. O. B. XIX. 4. Auch eine staatliche Bestätigung kann die Nichtigkeit nicht aufheben, E. O. B. XXIV. 96.

[3]) D. s. zwei volle Kalendertage, Mot. S. 82.

[4]) Die stimmberechtigten „Gemeindemitglieder"; die nicht gemeindeangehörigen Stimmberechtigten und deren Stellvertreter bleiben also außer Betracht; III. A. I. Nr. 8 der Anw. 29. Dez. 1891.

[5]) Hierbei sind Gemeindevorsteher, Schöffen und Gemeindeverordneten zusammen zu rechnen, und kommt die gesetzlich vorgeschriebene oder statutarisch bestimmte Anzahl, nicht etwa die Zahl der thatsächlich im Amte befindlichen Mitglieder der Gemeindevertretung in Ansatz, E. O. B. XVIII. 48.

[6]) Die Form der Abstimmung (Sitzenbleiben, Händeerheben, Zuruf) ist gleichgültig; nur die geheime Abstimmung durch Stimmzettel ist ausgeschlossen, da die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit zu entscheiden hat, Erk. O. V. G. 5. Mai 1894 (Pr. V. Bl. XV. 427.

[7]) Nicht nur nicht mitstimmen, sondern auch nicht anwesend sein, E. Cib. IV. 302.

Beschluß nicht gefaßt werden, so beschließt an Stelle der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) der Kreisausschuß.

(H. N.) In den Gemeinden, in welchen ein kollegialischer Gemeindevorstand (Gemeinderath) eingeführt ist, wird dieser zu allen Versammlungen der Gemeindevertretung eingeladen und kann sich durch Abgeordnete vertreten lassen.

Die Gemeindevertretung kann verlangen, daß Abgeordnete des Gemeinderathes bei ihren Berathungen anwesend sind; die Abgeordneten des Gemeinderathes müssen gehört werden, so oft sie es verlangen.)

§ 109. (S. H. §. 109. H. N. §. 73.) Bei den Sitzungen der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) findet beschränkte Oeffentlichkeit statt. Denselben können als Zuhörer alle zu den Gemeindeabgaben herangezogenen männlichen großjährigen Personen beiwohnen, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und Gemeindeangehörige (§. 7) oder Stimmberechtigte auf Grund des §. 45 Abs. 1 (H. N. §. 16 Abs. 1)) oder Vertreter von Stimmberechtigten (§. 46 Nr. 1, 2 und 4) (H. N. §. 17 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6)) sind. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Das Ortsstatut kann Bestimmung darüber treffen, daß die Sitzungen mit Angabe der Tagesordnung in ortsüblicher Weise vorher bekannt zu machen sind.

§. 110. (S. H. §. 110. H. N. §. 74.) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, öffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung.

Er kann jeden Zuhörer, welcher Störung irgend welcher Art verursacht, aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen.

§. 111. (S. H. §. 111. H. N. §. 75.) Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) sind in ein besonderes Buch einzutragen und von dem Vorsitzenden, sowie wenigstens zwei stimmberechtigten Mitgliedern der Versammlung zu unterzeichnen [1]).

§. 112. (S. H. §. 112. H. N. §. 76.) Durch Ortsstatut kann bestimmt werden, daß unentschuldigtes Ausbleiben aus den Versammlungen der Gemeindevertretung, sowie ordnungswidriges Benehmen [2]) in diesen Versammlungen oder in der Gemeindeversammlung für das betreffende Mitglied eine in die Gemeindekasse fließende Geldstrafe von 1 bis 3 Mark nach sich ziehen, und das im Wiederholungsfalle, nach Lage der Sache, Ausschließung aus der Versammlung auf eine gewisse Zeit, bis auf die Dauer eines Jahres, verhängt werde. Ueber die Verhängung dieser Strafen beschließt die Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung). Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Die Klage steht auch dem Gemeindevorsteher (H. N. Bürgermeister, Gemeinderathe) zu.

§. 113. (S. H. §. 113. H. N §. 77.) Die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) beschließt über die Verwaltung und Benutzung des Gemeindevermögens (§§. 68 ff.) [3]). (H. N. §§. 38 ff.))

§. 114. (S. H. §. 114. H. N. §. 78.) Zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten erforderlich.

Zur Veräußerung von Grundstücken oder solchen Gerechtigkeiten, welche den Grundstücken gesetzlich gleichgestellt sind [4]),

---

[1]) Ausf. Anw. III. A. I. 7.

[2]) Z. B. auch Mittheilungen aus den Sitzungen, wenn die Oeffentlichkeit ausgeschlossen war. Vergl. Ref. 24. Juli 1841 (M. Bl. S. 207).

[3]) Ausf. Anw. III. C. 1.

[4]) D. s. a) diejenigen Rechte, deren Ausübung mit dem Besitze einer unbeweglichen Sache verbunden ist, z. B. Realservituten, Superficies, Nießbrauch; b) diejenigen, denen die Eigenschaft einer unbeweglichen Sache durch besondere Gesetze ausdrücklich beigelegt ist, z. B. Bergwerkseigenthum und Kuxe des alten Rechts, A. L. R. II. 16 §§. 253, 283; Berggesetz 24. Juni 1865 §. 228, Schiffsmühlen, A. L. R. II. 15 §§. 229, 230. Vergl. A. L. R. I. 2 §§. 8, 9.

zu einseitigen Verzichtleistungen und Schenkungen,
(H. N.) welche den Bestand des Grundvermögens (§. 38 Abs. 2) verringern),
zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenstande belastet, oder der vorhandene vergrößert wird [1]),
zur neuen Belastung der Gemeindeangehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung,
zu Veränderungen im Genusse der Gemeindenutzungen ((H. N. zur Anstrengung eines Rechtsstreites) [2]),

bedarf es der Genehmigung des Kreisausschusses [3]).

§. 115. (S. H. §. 115. H. N. §. 79.) Die Veräußerung von Grundstücken darf der Regel nach nur im Wege des öffentlichen Meistgebotes stattfinden.

Zur Gültigkeit einer solchen Veräußerung gehört:

1. die Vorlegung eines beglaubigten Auszuges aus der Grundsteuermutterrolle,
2. eine ortsübliche Bekanntmachung,
3. die einmalige Bekanntmachung durch das für die amtlichen Bekanntmachungen des Landraths bestimmte Blatt (Kreisblatt),
4. eine Frist von vier Wochen ((H. N. mindestens zwei Wochen)) von der Bekanntmachung bis zum Verkaufstermine,
5. die Abhaltung der Verkaufsverhandlung durch den Gemeindevorsteher ((H. N. Bürgermeister)) oder einen Justizbeamten [4]).

Der im Abs. 2 unter Nr. 3 vorgeschriebenen Bekanntmachung bedarf es nicht, wenn der Grundsteuerreinertrag des Grundstücks 6 Mark nicht übersteigt.

Liegt diese Voraussetzung (Abs. 3) vor, oder erachtet der Kreisausschuß den Vortheil der Gemeinde für gewahrt, so kann ein Verkauf aus freier Hand oder ein Tausch stattfinden.

Das Ergebniß des Verkaufs ist in allen Fällen der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) mitzutheilen; der Zuschlag kann nur mit deren Genehmigung ertheilt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Verkäufe von Realberechtigungen Anwendung, wobei außerdem die Aufnahme einer Taxe in allen Fällen nothwendig ist.

Für die Eintragung im Grundbuche ((H. N. Stockbuche)) genügt zum Nachweise, daß der Vorschrift dieses Paragraphen genügt worden ist, die Bestätigung des Vertrages durch den Kreisausschuß.

§. 116. (S. H. §. 116. H. N. §. 80.) Die Verpachtung von Grundstücken und Gerechtsamen [5]) der Gemeinden muß im Wege des öffentlichen Meistgebots geschehen [6]). Ausnahmen hiervon können durch den Kreisausschuß gestattet werden.

---

[1]) Die Grundsätze zur Prüfung solcher Anträge enthalten Res. 1. Juni 1891 (M. Bl. S. 84) und 6. Aug. 1892 (M. Bl. S. 321). Wegen der formellen Erfordernisse vergl. Res. 1. Nov. 1879 (M. Bl. 1880 S. 11); wegen Konvertirungsanleihen Res. 6. Dez. 1881 (M. Bl. 1882 S. 5) und 18. März 1888 (M. Bl. S. 101).

Zur hypothekarischen Verpfändung kommunaler Grundstücke für bestehende Schulden bedarf es keiner Genehmigung, Erk. O. V. G. 18. Juni 1889 (Pr. V. Bl. XI. 37).

[2]) Auf wirthschaftliche Veränderungen in der Kulturart eines eine Gemeindenutzung gewährenden Areals bezieht sich diese Vorschrift nicht, Res. 27. Mai 1862 (M. Bl. S. 212).

[3]) Vergl. im Uebrigen zu diesem Paragraphen die Anm. zu §. 50 St. O.

[4]) D. i. der Amtsrichter der Bezirkes, wo das Grundstück liegt, A. L. R. II. 17 §. 56, oder ein Notar, Res. 10. Aug. 1829 (v. Kamptz, Jahrb. XXXV. 133). Der Richter muß außer den Vorschriften der L. G. O. die Formen einer freiwilligen gerichtlichen Subhastation einhalten, §. 1b Instr. 20. Mai 1839 (J. M. Bl. S. 190).

[5]) Auf die Verpachtung der Jagdnutzung findet der §. 116 nicht Anwendung, III. C. 1 und 2 Anw. 29. Dez. 1891.

[6]) Den Landräthen als Aufsichtsbehörden ist das Pachten von Gemeindegrundstücken untersagt, Res. 8. April 1831 (A. XV. 343).

Neunter (H. N. Zehnter) Abschnitt. Besoldete Gemeindebeamte, deren Gehälter und Pensionen.

§. 117. (S. H. §. 117. H. N. §. 81 Abs. 1). Die Landgemeinden sind befugt, die Anstellung besoldeter Gemeindebeamten für einzelne Dienstzweige oder Dienstverrichtungen zu beschließen [1]).

(S. H.) Wo die Anstellung von Gemeindebeamten bisher auf Grund der Wahl der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) erfolgt ist, kann durch Ortsstatut (Gemeindestatut) dieses Verfahren auch ferner beibehalten werden.

(H. N.) §. 82. Hat eine Gemeinde die Wahl eines besoldeten Bürgermeisters beschlossen (§. 46 Abs. 2), so kann die Aufsichtsbehörde verlangen, daß die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen Besoldungsbeträge bewilligt werden.)

§. 118. (S. H. §. 118. H. N. §§. 81. Abs. 2, 83. Ueber die Gehalts- und Pensionsverhältnisse dieser Beamten kann durch Ortsstatut Bestimmung getroffen werden.

Auf Antrag der Betheiligten beschließt der Kreisausschuß über die Festsetzung der Besoldungen und sonstigen Dienstbezüge von Gemeindebeamten (H. N. der Bürgermeister und sonstigen Gemeindebeamten.)

(O. S.H.) Ueber streitige Pensionsansprüche der besoldeten Gemeindebeamten beschließt der Kreisausschuß, und zwar, soweit der Beschluß sich darauf erstreckt, welcher Theil des Diensteinkommens bei Feststellung der Pensionsansprüche als Gehalt anzusehen ist, vorbehaltlich der den Betheiligten gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren, im Uebrigen vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges. Der Beschluß ist vorläufig vollstreckbar.

(H. N.) §. 84. Den besoldeten Bürgermeistern sind, sofern nicht mit Genehmigung des Kreisausschusses eine Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit, oder wenn sie nach abgelaufener Wahlperiode nicht wieder gewählt werden, folgende Pensionen zu gewähren:

ein Viertel der Besoldung nach sechsjähriger Dienstzeit,
die Hälfte der Besoldung nach zwölfjähriger Dienstzeit,
zwei Drittel der Besoldung nach vierundzwanzigjähriger Dienstzeit.

§. 85. Die auf Lebenszeit angestellten besoldeten Gemeindebeamten erhalten, sofern nicht mit Genehmigung des Kreisausschusses ein Anderes vereinbart worden ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit Pension nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätzen.

Unberührt bleibt der Art. III des Gesetzes vom 31. März 1882 (G. S. S. 133), soweit er nicht durch das Gesetz, betreffend die Ausdehnung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1882 wegen Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 auf mittelbare Staatsbeamte, vom 1. März 1891 (G. S. S. 19) abgeändert ist.

§. 86. Die Pension fällt fort oder ruht insoweit, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Einkommen übersteigen.

§. 87. Die Wittwen und Waisen der besoldeten Bürgermeister, sowie derjenigen Gemeindebeamten, welche mit Pensionsberechtigung angestellt gewesen sind, erhalten,

---

[1]) Auch über die Verleihung von Titeln, mit denen staatliche Vorrechte nicht verbunden sind. Doch sollen sie sich von den analogen Titeln der Staatsbeamten möglichst unterscheiden, Ref. 7. Nov. 1878 (M. Bl. 1879 S. 2) und E. O. V. VI. 58.

Eine besondere Form ist für den Anstellungsvertrag nicht vorgeschrieben, E. Crim. XV. 244, nur muß der Wille der Kontrahenten dahin gehen, im Gegensatze zu einzelnen Diensthandlungen ein dauerndes Dienstverhältniß zu begründen, E. O. V. XVIII. 61.

Die Ertheilung einer Bestallung ist üblich, E. O. V. XX. 128; im Uebrigen entscheidet der im Anstellungsvertrage zu Tage tretende Wille der Kontrahenten darüber, ob im einzelnen Falle ein Beamten-, oder ein privates Rechtsverhältniß vorliegt, E. O. V. XX. 126, XXII. 67, XXVII. 431.

Das Ausscheiden aus dem Amte erfolgt, falls die Anstellung nicht auf Zeit erfolgt war, im Wege gegenseitiger Willenseinigung. Eine einseitige Erklärung des Beamten, z. B. daß er sein Amt niederlege, genügt nicht, E. O. V. X. 374.

falls nicht ein Anderes mit Genehmigung des Kreisausschusses vereinbart worden ist, Wittwen- und Waisengeld nach den für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften unter Zugrundelegung des von den Beamten im Augenblicke des Todes erdienten Pensionsbetrages.

Auf das Wittwen- und Waisengeld kommen diejenigen Bezüge in Anrechnung, welche von öffentlichen Wittwen- und Waisenanstalten gezahlt werden, insoweit die Gemeinde die Einkaufsgelder und Beiträge geleistet hat.

§. 88. Ueber streitige Pensionsansprüche der besoldeten Bürgermeister und der übrigen besoldeten Gemeindebeamten, sowie über streitige Ansprüche der Hinterbliebenen dieser Beamten auf Wittwen- und Waisengeld beschließt der Kreisausschuß, und zwar, soweit der Beschluß sich darauf erstreckt, welcher Theil des Diensteinkommens bei Feststellung dieser Ansprüche als Besoldung anzusehen ist, vorbehaltlich der den Betheiligten gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren, im Uebrigen vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges.

Der Beschluß ist vorläufig vollstreckbar.)

Zehnter ((H. N. Elfter)) Abschnitt. Gemeindehaushalt.

§. 119. (S. H. §. 119. H. N. §. 89.) Ueber alle Einnahmen und Ausgaben, welche sich im Voraus veranschlagen lassen, entwirft der Gemeindevorsteher (Gemeindevorstand) ((H. N. Bürgermeister)) für das Rechnungsjahr oder für eine längere, von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) festzusetzende Rechnungsperiode, welche jedoch die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen darf, einen Voranschlag[1]).

Der Entwurf ist während zwei Wochen nach vorheriger Bekanntmachung in einem von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zu bestimmenden Raume zur Einsicht aller Gemeindeangehörigen auszulegen.

Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Feststellung des Voranschlages durch die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung).

Diese Feststellung ist vor Beginn des neuen Rechnungsjahres oder der neuen Rechnungsperiode zu bewirken. Der Gemeindevorsteher ((H. N. Bürgermeister)) hat eine Abschrift des festgesetzten Voranschlages dem Vorsitzenden des Kreisausschusses einzureichen.

Der Gemeindehaushalt ist nach dem Voranschlage zu führen. Alle Gemeindeeinkünfte müssen zur Gemeindekasse gebracht werden. Ausgaben, welche außerhalb des Voranschlages geleistet werden sollen, oder über deren Verwendung besondere Beschlußfassung vorbehalten ist, sowie Ueberschreitungen des Voranschlages bedürfen der vorherigen Genehmigung der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung).

Durch Beschluß des Kreisausschusses kann einzelnen Gemeinden die Festsetzung eines Voranschlages nachgelassen werden, wenn deren Verhältnisse dies unbedenklich erscheinen lassen.

((H. N.)) §. 90. Zur Führung des Gemeinderechnungs- und Kassenwesens ist ein Gemeindebeamter als Gemeinderechner anzustellen, welcher der Bestätigung durch den Landrath nach Maßgabe des §. 55 bedarf und vor seinem Amtsantritte von dem Landrathe vereidigt wird.

Der Gemeinderechner darf mit dem Bürgermeister in der in §. 46 Abs. 4 bezeichneten Art weder verwandt noch verschwägert sein. Tritt eine solche Verwandtschaft oder Schwägerschaft während der Amtszeit eines Gemeinderechners ein, so hat dieser sein Amt niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, hiervon Ausnahmen zuzulassen.

Der Gemeinderechner hat auf Verlangen eine genügende Sicherheit zu stellen, wogegen ihm der Anspruch auf eine mit seiner Amtsthätigkeit in billigem Verhältnisse stehende Besoldung zukommt.

Die Festsetzung der Höhe der Besoldung, sowie der Höhe und Form der Sicherheitsleistung unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

In Landgemeinden, deren Verhältnisse dies unbedenklich erscheinen lassen, kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde von der Anstellung eines besonderen Gemeindebeamten als Gemeinderechner abgesehen werden.)

---

[1]) Die Aufstellung eines Voranschlages empfiehlt sich auch für kleinere Gemeinden, III. C. 5 Anw. 29. Dez. 1891.

(O. S. H.) §. 120. Ueber alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde muß ein nach Vorschrift angelegtes Gemeinderechnungsbuch[1]) geführt werden.

Die Gemeinderechnung ist binnen drei Monaten nach dem Schlusse des Rechnungsjahres der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.

Wo ein besonderer Gemeindeeinnehmer bestellt ist, erfolgt die Einreichung der Rechnung zunächst an den Gemeindevorsteher (Gemeindevorstand), welcher sie einer Vorprüfung zu unterziehen und, mit seinen Erinnerungen versehen, der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) vorzulegen hat.

Die Feststellung der Rechnung muß innerhalb drei Monaten nach Vorlegung der Gemeinderechnung bewirkt sein.

Nach erfolgter Feststellung ist die Rechnung während eines Zeitraumes von zwei Wochen zur Einsicht der Gemeindeangehörigen auszulegen.

Dem Vorsitzenden des Kreisausschusses ist eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses sofort einzureichen.

Dem Kreisausschusse liegt die[2]) Revision der Gemeinderechnungen ob, welche alljährlich bei mehreren Gemeinden des Kreises zu erfolgen hat.

(H. N.) §. 91. Ueber die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde sind nach näherer Vorschrift der Aufsichtsbehörde die erforderlichen Rechnungs- und Kassenbücher zu führen.

Die Gemeinderechnung ist von dem Gemeinderechner binnen sechs Wochen nach dem Schlusse des Rechnungsjahres dem Bürgermeister einzureichen, welcher sie einer Vorprüfung zu unterziehen und, mit seinen Erinnerungen versehen, binnen weiteren sechs Wochen der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) vorzulegen hat.

Die Feststellung der Gemeinderechnung muß innerhalb sechs Monate nach deren Vorlegung bewirkt sein.

Nach erfolgter Feststellung ist die Rechnung während eines Zeitraumes von zwei Wochen zur Einsicht der Gemeindeangehörigen auszulegen.

Dem Vorsitzenden des Kreisausschusses ist eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses sofort einzureichen.

Die im zweiten und vierten Absatze bestimmten Fristen können durch die Aufsichtsbehörde verlängert werden.

(H. N.) §. 92. Dem Kreisausschusse liegt die jährliche Nachprüfung der Gemeinderechnungen ob.)

§. 121. (S. H. §. 121. H. N. §. 93.) Der Kreisausschuß beschließt:

1. an Stelle der Aufsichtsbehörde über die Feststellung und den Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen der Landgemeinden vorkommenden Defekte nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Jan. 1844 (G. S. S. 52).

   Der Beschluß ist vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges endgültig;

2. über die Art der gerichtlichen Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen gegen Landgemeinden (§. 15 zu 4 des Einführungs-Gesetzes zur Deutschen C. P. O. vom 30. Jan. 1877, R. G. Bl. S. 244).

---

[1]) Neben dem Rechnungsbuche empfiehlt sich für größere Gemeinden die Anlegung eines nach den Einnahme- und Ausgabetiteln des Voranschlages geordneten Handbuches und die Führung einer Hebeliste für die Gemeindesteuern, III, C. 7 der Anw. 29. Dez. 1891.

[2]) Wenn ein besonderer Gemeindebeamter die Kasse führt, so sind die Revisionen derselben durch den Gemeindevorsteher vorzunehmen und zwar die regelmäßigen alle drei Monate, die außerordentlichen mindestens einmal im Jahre. Führt der Gemeindevorsteher die Kasse, so hat der Landrath als Vorsitzender des Kreisausschusses, mindestens einmal im Jahre selbst oder durch einen Beauftragten ihre Revision zu bewirken. Bei allen Kassenrevisionen sind die Eintragungen im Gemeinderechnungsbuche vom letzten Abschlusse ab, mit den Belägen zu vergleichen, zusammenzurechnen und der Kassenbestand, welcher danach vorhanden sein muß, festzustellen und der wirkliche Bestand nachzuzählen; über das Ergebniß ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Kassenrevisionen können mit den Rechnungsrevisionen verbunden werden, III. C. 8 Anw. 29. Dez. 1891 (M. Bl. 1892 S. 26/27).

(S. H.) Elfter Abschnitt. Besondere Bestimmungen für die Kreise Husum, Norderdithmarschen und Süderdithmarschen.

§. 121a. Die in den Kirchspielslandgemeinden der Kreise Husum, Norderdithmarschen und Süderdithmarschen bestehenden Dorfschaften und Bauerschaften bleiben als öffentliche Körperschaften für diejenigen kommunalen Zwecke bestehen, welchen sie sie bisher gedient haben, oder welche von ihnen, unter Zustimmung der Kirchspiellandsgemeinde und unter Bestätigung des Bezirksausschusses werden übernommen werden.

Die bisherige Verfassung dieser Körperschaften erleidet nur dahin eine Abänderung und Ergänzung, daß die §§. 7, 8, 9, 10, 13, 39 bis einschließlich 67 der Landgemeinde-Ordnung auch auf die Dorfschaften und Bauerschaften mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung finden, daß der Beschluß der Kirchspiellandsgemeinde über die Heranziehung von Gemeindeabgabepflichtigen mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mark zu den Gemeindeabgaben auch für die Heranziehung dieser Personen von ihrem Einkommen zu den Dorfschafts- und Bauerschaftsabgaben ohne Weiteres rechtsverbindlich ist.

Der Dorfschafts- und der Bauerschaftsvorsteher ist für die in den §§. 90 und 91 der Landgemeinde-Ordnung bezeichneten polizeilichen Geschäfte Hülfsbeamter des Gemeindevorstehers der Kirchspiellandsgemeinde.

§. 121b. In den Kirchspiellandsgemeinden des Kreises Husum, Norderdithmarschen und Süderdithmarschen tritt an die Stelle der Gemeindeversammlung eine Gemeindevertretung.

§. 121c. Die Gemeindevertretung der Kirchspielslandgemeinden im Kreise Süderdithmarschen besteht aus dem Gemeindevorsteher, dem Stellvertreter — wenn mehrere Stellvertreter vorhanden sind, dem ersten Stellvertreter — desselben und aus den Vorstehern der Bauerschaften.

Außerdem kann durch Gemeindestatut der Kirchspielslandgemeinde Bauerschaften, welche in der Einwohnerzahl und in der Steuerkraft hervorragen, eine weitere Vertretung in der Gemeindevertretung der Kirchspielslandgemeinde durch die Wahl eines oder mehrerer Gemeindeverordneten gewährt werden.

Die Höchstzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung unterliegt nicht der im §. 49 Abs. 3 der Landgemeinde-Ordnung vorgeschriebenen Beschränkung.

Auf die Wahl der Gemeindeverordneten finden die für die Wahl der Gemeindevorsteher in den §§. 75 bis 83 der Landgemeinde-Ordnung getroffenen Bestimmungen sinngemäß Anwendung. Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre. Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Gemeindeverordneten müssen angeordnet werden, wenn die Gemeindevertretung oder der Gemeindevorsteher es für erforderlich erachten, oder wenn der Kreisausschuß dies beschließt. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende der Wahlperiode des Ausgeschiedenen in Wirksamkeit.

§. 121d. In den Kreisen Norderdithmarschen und Husum kann jede Kirchspielslandgemeinde durch Statut die Bestimmung treffen, daß die Gemeindeverordneten, sämmtlich oder zum Theil, von den Dorfschaften zu wählen sind. In diesem Falle gelten die Bestimmungen des §. 121c Abs. 3 und 4.

Auch ist jede Kirchspielsgemeinde dieser beiden Kreise befugt, die Bildung der Gemeindevertretung nach den im §. 121c für die Kirchspielslandgemeinden des Kreises Süderdithmarschen getroffenen Bestimmungen durch Statut zu beschließen.

§. 121e. Für die Fortbildung der einstweilen ungeändert bleibenden Verfassung der im Kreise Husum innerhalb der Kirchspielslandgemeinden neben den Dorfschaften bestehenden selbständigen Köge sind durch Kreisstatut Normativbestimmungen zu erlassen.

Der Koogsvorsteher (Deichvogt) ist als solcher Mitglied der Kirchspielslandgemeindevertretung und Hülfsbeamter des Gemeindevorstehers der Kirchspielslandgemeinde für die in den §§. 90 und 91 bezeichneten polizeilichen Geschäfte.

§. 121f. Für die Gemeinde Helgoland, Kreises Süderdithmarschen, bleibt es bis auf Weiteres bei der gegenwärtigen Gemeindeverfassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Landgemeinde-Ordnung für Helgoland wird durch Königl. Verordnung bestimmt.)

Dritter Titel. Selbständige Gutsbezirke. ((H. N. im Regierungsbezirke Kassel.))

§. 122. (S. H. §. 122. H. N. §. 94.) Für den Bereich eines selbständigen Gutsbezirkes[1]) ist der Besitzer des Gutes zu den Pflichten und Leistungen, welche den

---

[1]) Nach der Rechtsprechung des O. V. G. sind als selbständige Gutsbezirke nur diejenigen Güter anzuerkennen, denen vor Aufhebung der Erbunterthänigkeit „das Recht Unterthanen zu haben" zustand (A. L. R. II. 7 §§. 91, 92) oder denen diese Eigenschaft durch Kgl. Erlaß besonders verliehen worden ist.

Ueber den Begriff eines selbständigen Gutes vergl. E. O. V. I. 102 und 147; II. 117, 162; V. 116; VII 177; XIV. 231; XVI. 223, 239; XX. 176; XXI. 163. Ueber die Gutsbezirke der Domänengüter (Bezirk desselben Domänenamts ein Domänengut) vergl. E. O. V. VIII. 86; über die Zugehörigkeit kölmischen erbfreien Landes zu Landgemeinden, E. O. V. VIII. 96, über die kommunale Eigenschaft kölmischer Güter in Ost- und Westpreußen, XVI. 223; XXI. 115. Vom Gutsherrn ist der Grundherr (privatrechtliche Eigenthümer Grund und Bodens der angesiedelten Anwohner) zu unterscheiden, E. O. V. XXIV. 158.

Das kommunalrechtliche Bestehen ist von privatrechtlichen Dispositionen des Eigenthümers am Grund und Boden über diesen unabhängig; es können also Gutsbezirke als solche niemals durch Zerstückelungen des Gutes allein, sondern nur durch einen entsprechenden Akt der Staatshoheit aufgehoben werden, E. O. V. I. 158, VII. 201; VIII. 80; X. 89; XXII. 107; Ref. 26. Okt. 1870 (M. Bl. 1871 S. 107). Die Abveräußerung einzelner kleinerer Parzellen von einem Gutsbezirk an Dritte wird, wenn neben ihnen noch ein größeres leistungsfähiges Restgut bestehen bleibt, die anderweite Regelung der kommunalen Verhältnisse eines solchen Gutsbezirkes noch nicht nöthig machen. In derartigen Fällen ist der Begriff des Gutsbezirks: „Die Einheit des Besitzes" noch im Wesentlichen aufrecht erhalten . . . Der Restgutsbesitzer, der dem Staate gegenüber die Verpflichtung für die Erfüllung der kommunalen Leistungen des Gutsbezirkes trägt, ist zugleich der Repräsentant des Gutsbezirkes bezw. seiner angesessenen und nicht angesessenen Einwohner in der Ausübung öffentlicher Rechte, also insbesondere auch des Wahlrechts zum Kreistage, Ref. 10. März 1873 zu Art. 3 (M. Bl. S. 83). Vergl. E. O. V. XIV. 285, XVI. 250.

Auch ablösbare Realberechtigungen, die auf Grund der Agrarreform an Stelle dominialer Rechte getreten sind, können ein ausreichendes Substrat für das Fortbestehen einer Gutsherrschaft gewähren, vergl. E. O. Trib. LXXXII. 59. Ehrenrechte allein, z. B. das Patronat genügen nicht, Erk. O. V. G. 24. Jan. 1891 (P. V. Bl. XII. 242). Das „Auenrecht" (Angerrecht, Straßengerechtigkeit) ist ein der Gutsherrschaft innerhalb des Umfanges des ehemaligen dominialen Herrschaftsgebietes zustehendes Recht und umfaßt die civilrechtlichen Befugnisse des Gutsherrn an einzelnen Theilen der Gemeindefeldmark, an Straßen und Wegen, freien Plätzen, Bächen, Privatflüssen, Teichen, Grenzen und Rainen (Keil S. 332). Es kommt besonders vor in Schlesien, wo es entstanden ist aus dem Eigenthum des Dominialherren an dem gesammten, nicht an dritte Personen ausgethanen Grund und Boden des dominialen Herrschaftsgebietes. Man unterscheidet die eigentliche Aue, d. s. alle Plätze im Dorfe, die nicht zu den Gebäuden, Höfen und Gärten der Dorfinsassen gehören, und die Aue außerhalb des Dorfes, innerhalb der Feldmark befindliche freie Plätze, Straßen, Privatflüsse, Grenzraine ꝛc. Das Recht des Dominialherrn an der Aue ist Eigenthum, wird aber dadurch beschränkt, daß die Aue in erster Linie öffentlichen Zwecken dient.

Das Auenrecht in der Mark Brandenburg ist zurückzuführen auf die Straßengerichtsbarkeit des Gutsherrn und besteht in der Benutzung der Dorfstraße und der freien Plätze innerhalb der Dorflage als Ausfluß des Eigenthümers der Gutsherrschaft, sofern nur der gemeine Gebrauch dieser Orte dabei bestehen kann. In ähnlicher Weise haben sich die Auenrechte in Pommern entwickelt. In den übrigen Provinzen sind sie ohne Bedeutung. Die Aue gehört gemäß ihrer Entwickelung in der Regel zum Gutsbezirke, falls sie nicht vor dem Publikationstage des Ges. 31. Dez. 1842 (G. S. 1843 S. 8) — dem 31. Jan. 1843 — ohne Widerspruch der Betheiligten als ein Theil der Landgemeinde behandelt worden ist oder ein Staatshoheitsakt ihre Zugehörigkeit geändert hat, E. O. V. V. 116, Ref. 6. Juli 1874 (M. Bl. S. 170).

Die Rittergutsmatrikeln sind, da die Rittergutsqualität auch jetzt noch in

Gemeinden für den Bereich ihres Gemeindebezirkes im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen, mit den hinsichtlich einzelner dieser Leistungen aus den Gesetzen folgenden Maßgaben verbunden[1]).

(O. S. H.) Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend die Heranziehung oder die Veranlagung von Grundbesitzern und Einwohnern eines Gutsbezirkes zu den öffentlichen Lasten desselben, finden die Bestimmungen im §. 38 dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung[2]).

§. 123. Der Besitzer eines selbständigen Gutes hat insbesondere die in den §§. 90 und 91 ((H. N. in dem §. 63)) aufgeführten obrigkeitlichen Befugnisse und Pflichten[3]) entweder in Person oder durch einen von ihm zu bestellenden, zur Ueber-

---

Zu Anmerkung 1 auf S. 844.

mehrfacher Beziehung (Theilnahme an verschiedenen Präsentationswahlen zum Herrenhause, an kommunalständischen, landschaftlichen Credit- und Versicherungsverbänden vergl. Kab. O. 7. Juli 1847, G. S. S. 515, das Recht, sich nach dem Gute zu nennen, A. L. R. II. 9 §. 45, das Recht, die mit dem Patronate verbundenen Ehrungen, die Erwähnung im Kirchengebete und die Kirchentrauer, in Anspruch zu nehmen, A. L. R. II. 9 §§. 43, 44, II. 11 §§. 589, 593, 594), von Bedeutung ist, präsent zu erhalten, aber nur in Betreff des Bestandes der Rittergutseigenschaft; die Löschung ist zu veranlassen, sobald ein Gut die für die Erhaltung der Rittergutseigenschaft erforderlichen Eigenschaften nicht mehr erfüllt, Ref. 9. Aug. 1876 (M. Bl. S. 226). Vergl. Kab. O. 11. Jan. 1835 (G. S. S. 9).

[1]) Der Gutsherr ist zu den Lasten und Pflichten verbunden, die den Gemeinden für den Bereich ihres Gemeindebezirkes im öffentlichen Interesse obliegen. Eine Vertheilung dieser Kommunallasten eines selbständigen Gutsbezirkes, der sich nicht in einer Hand befindet, unter die verschiedenen Grundbesitzer ist unstatthaft, selbst im Falle der Vereinbarung; nur in Betreff der Armenlasten (§. 8 Ges. 8. März 1871), der Quartierleistung (§. 7 Ges. 25. Juni 1868), der Naturalleistungen (§§. 3—5, 7, 8 Ges. 13. Febr. 1875), der Kriegslasten (§§. 3, 6, 8 Ges. 13. Juni 1873) findet eine Ausnahme statt, Ref. 21. Nov. 1875 (M. Bl. S. 76). Beispielsweise hat der Gutsherr auch die Antheile an den Kosten der Amtsverwaltung, Ref. 31. Jan. 1875 (M. Bl. 1876 S. 14) Nr. 2, sowie an den Unterhaltungskosten der Standesämter zu tragen, die nach §§. 7 ff. Reichsges. 6. Febr. 1875 in den aus mehreren Gemeinden und Gutsbezirken bestehenden Standesamtsbezirken auf den betreffenden Gutsbezirk repartirt werden, Ref. 9. April 1878 (M. Bl. S. 78), vergl. Erk. 3. Juli 1878 (E. O. V. IV. 143) und 6. Dez. 1879 (E. O. V. VI. 85).

Dagegen hat der Besitzer des Gutes das für den Gutsbezirk berechnete Kreistagssoll nicht allein zu tragen, Ref. 31. Jan. 1875 (M. Bl. 1876 S. 14). Die Kreisabgaben werden nicht auf die Gutsbezirke als solche, sondern auf die in ihm wohnenden Kreisangehörigen umgelegt, Erk. 6. Dez. 1879 (E. O. V. VI. 81). In Ost- und Westpreußen können ferner die Schullasten gemäß §§. 55, 56, 60 Schul-Ordn. 11. Dez. 1845 (G. S. 1846 S. 1) auf die Anwohner des Gutsbezirkes untervertheilt werden.

Abgabenregulirungspläne auf Grund des Ges. 3. Jan. 1845 (G. S. S. 25) begründen keine öffentlich-rechtlich erzwingbare Beitragspflicht der Gutsbezirksinsassen zu Gunsten des Gutsherrn, E. O. V. XII. 174.

[2]) Vergl. jetzt §§. 69, 70, 75 Komm. Abg. Ges.

[3]) Wenn der Gutsvorsteher nicht zugleich Gutsherr ist, so fungirt er nur als obrigkeitlicher Verwalter des Gutsbezirkes, vertritt aber nicht die Vermögensrechte der Gutsherren und der Anwohner. Aufforderungen zu Ausgaben aus einem öffentlich-rechtlichen Titel, z. B. zu Schullasten, zur Instandsetzung von Wegen sind also in diesem Falle nicht an den Gutsvorsteher, sondern an den wegebaupflichtigen Gutsherrn zu richten, Erk. 4. Febr. 1880 (E. O. V. VI. 206) und 28. Febr. 1883 (E. O. V. IX. 138). Dagegen vertritt der Gutsvorsteher — ev. auch im Verwaltungsstreitverfahren, E. O. V. VIII. 166 — den Gutsbezirk, wenn es sich um dessen kommunale Leistungen handelt, die er kraft seiner obrigkeitlichen Stellung angeordnet hat, z. B. wenn es sich um Angelegenheiten der Armenpflege handelt; der Gutsvorsteher ist der gesetzliche Vertreter des Gutsarmenverbandes, Entsch. des Bundesamtes für das Heimathwesen XVIII. 155; XIX. 149; XX. 177. Vergl. E. O. V. XXVII. 201. Ingleichen vertritt der Gutsvorsteher dem im Eigenthum mehrerer Personen

nahme des Amtes als Gutsvorsteher befähigten Stellvertreter auszuüben. Der letztere muß seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe haben[1]).

Zu Anmerkung 3 auf S. 845.

stehenden Gutsbezirk als gemeinschaftlichen Jagdbezirk, vergl. E. O. V. X. 156, XVI. 352, XXV. 303.

Das Strafverfahren des §. 8 Kr. O. findet auf den Besitzer eines selbständigen Gutsbezirks nicht Anwendung; er hat die Wahl, das Amt selbst zu verwalten oder einen Stellvertreter zu bestellen, Erk. 29. März 1879 (E. O. V. V. 110).

Der Gutsvorsteher ist befugt, ein Dienstsiegel zu führen mit der Inschrift „Der Gutsvorsteher zu N. N.", Res. 10. April 1874 (M. Bl. S. 101).

[1]) Die Bestellung eines Stellvertreters kann sowohl in der Art erfolgen, daß ihm die Wahrnehmung sämmtlicher Gutsvorstehergeschäfte dauernd und ausschließlich übertragen wird, als auch in der Art, daß er für den Gutsbesitzer nur im Falle seiner Behinderung so weit und so lange eintritt, als ihm dies aufgetragen wird. Selbstverständlich ist in dem letzten Falle sowohl der Gutsbesitzer, als der Stellvertreter als Gutsvorsteher in Gemäßheit des §. 125 zu bestätigen und zu vereidigen.

Der Vertreter muß seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe haben. Unter letzterer Voraussetzung kann auch der Gutsvorsteher eines anderen Bezirks zum Stellvertreter bestellt werden.

In zerstückelten Gutsbezirken steht die Befugniß zur Bestellung eines Stellvertreters dem Besitzer des Restguts zu, sofern nicht dieser selbst das Amt des Gutsvorstehers übernehmen will.

Nach der Bestimmung im zweiten Abs. des §. 123 können Seitens des Besitzers des Guts auch außer dem in §. 86 Abs. 4 vorgeschriebenen Falle sämmtliche oder einzelne Gutsvorstehergeschäfte, wie namentlich die Anfertigung der Klassensteuer-, Militär-Stammrollen und anderer Listen und Nachweisungen, die Vorführung der Militärpflichtigen vor die Ersatzkommissionen u. s. w. an den Vorsteher einer benachbarten Gemeinde unter Beider (d. h. der Gemeinde und des Gemeindevorstehers) Zustimmung gegen eine angemessene Entschädigung übertragen werden.

Von derartigen Abkommen ist dem Landrathe behufs der Bestätigung Anzeige zu machen.

Den Vorstehern von Gemeinden und Gutsbezirken, die eine örtlich verbundene Lage haben, liegt es ob, sich darüber zu vereinbaren, wer von ihnen diejenigen amtlichen Handlungen auszuführen hat, welche eine einheitliche Vollziehung erfordern, wie beispielsweise die Anordnungen bei einheimischen und auswärtigen Bränden, Ueberschwemmungen und großem Schneefall, bei Ruhestörungen auf der gemeinschaftlichen Dorfstraße, die Beaufsichtigung gemeinschaftlicher Wegebesserungen, Grabenräumungen u. s. w.

Von der getroffenen Vereinbarung ist dem Amtsvorsteher Anzeige zu machen.

Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so erläßt der Amtsvorsteher die erforderlichen Bestimmungen. Ist einer der betheiligten Guts- und Gemeindevorsteher selbst Amtsvorsteher, so bedarf es einer Vereinbarung nicht; vielmehr gebührt alsdann die Anordnung darüber, wie es in den vorgedachten Fällen gehalten werden soll, lediglich dem Amtsvorsteher.

Wie in Gemeinden zu mechanischen Dienstleistungen ein besonderer Gemeindediener, so kann in Gutsbezirken zu gleichem Zwecke ein besonderer Gutsdiener angestellt und vereidet werden, Instr. 20. Sept. 1873 (M. Bl. S. 262).

Wie für den Gutsvorsteher der Besitz des Gutes, so ist für den stellvertretenden Gutsvorsteher der Auftrag (die Bestallung) Seitens des Gutsbesitzers oder im Falle des §. 126 L. G. O. der Auftrag (die Ernennung) Seitens des Landraths die nothwendige Voraussetzung für die rechtliche Existenz seiner amtlichen Stellung. Mit dem Wegfall dieses Mandats enden das Recht und die Pflicht, die Gutsvorstehergeschäfte wahrzunehmen, von selbst. Ist Jemand stellvertretender Gutsvorsteher vermöge Auftrages des Gutsbesitzers, so ist die Festsetzung seiner Dienstunkosten-Entschädigung lediglich Privatsache der Betheiligten; ist er es vermöge Auftrages des Landrathes, so findet beim Mangel gütlicher Einigung unter den Betheiligten, auf Anrufen eines von ihnen die Festsetzung der Entschädigung nach §. 127 L. G. O. statt. Vergl. Erk. O. V. G. 23. April 1881 (E. VII. 186).

Es können jedoch auch (O.) außer dem im §. 86 Abs. 4 vorgesehenen Falle seitens des Besitzers des Gutes sämmtliche oder einzelne Gutsvorstehergeschäfte an den Vorsteher ((H. N. Bürgermeister)) einer benachbarten Gemeinde ((H. N. oder den Vorsteher eines benachbarten Gutsbezirkes)) unter Beider Zustimmung gegen eine angemessene Entschädigung übertragen werden.

Ehefrauen werden rücksichtlich der angeführten Rechte und Pflichten durch ihren Ehemann, Kinder unter väterlicher Gewalt durch ihren Vater und bevormundete Personen durch ihren Vormund oder Pfleger vertreten.

§. 124. (S. H. §. 124. H. N. §. 96.) Die Bestellung eines Stellvertreters muß erfolgen, wenn:

1. Das Gut unverheiratheten oder verwittweten Besitzerinnen, einer juristischen Person, einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Berggewerkschaft oder einer eingetragenen Genossenschaft ((H. N. oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung)) gehört, oder wenn mehrere Besitzer sich nicht darüber einigen[1]), wer von ihnen die Geschäfte des Gutsvorstehers wahrnehmen soll,

((H. N. 2.) wenn der Vormund oder Pfleger (§. 95 Abs. 3) eine Frau ist,))

2. ((H. N. 3.)) der Gutsbesitzer kein Angehöriger des Deutschen Reichs ist,
3. derselbe nicht seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe hat[2]),

oder

4. ((H. N. 5.)) wegen Krankheit oder aus anderen in seiner Person liegenden Gründen[3]) außer Stande ist, die Pflichten eines Gutsvorstehers zu erfüllen.

Auf den Antrag des Gutsbesitzers kann ein Stellvertreter für den ernannten Gutsvorsteher bestellt werden, welcher in Fällen der Behinderung des letzteren die Gutsvorstehergeschäfte wahrzunehmen hat.

Für die von dem Hauptgute entfernt belegenen Theile eines selbständigen Gutsbezirkes kann von dem Kreisausschusse[4]) die Bestellung besonderer Stellvertreter angeordnet werden, sofern dies für eine ordnungsmäßige örtliche Verwaltung erforderlich ist.

§. 125. (S. H. §. 125. H. N. §. 97.) Der Gutsbesitzer, sowie dessen Stellvertreter werden in der Eigenschaft als Gutsvorsteher von dem Landrathe bestätigt. Die Bestätigung kann nur unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden.

((H. N.) Lehnt der Kreisausschuß die Zustimmung ab, so kann sie auf den Antrag des Landraths durch den Regierungspräsidenten ergänzt werden. Wird die Bestätigung von dem Landrathe unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt, so steht dem Gutsbesitzer binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten zu, bei dessen Bescheide es verbleibt.))

Der Gutsvorsteher wird vor seinem Amtsantritte von dem Landrathe (O. S. H.) oder in dessen Auftrage von dem Amtsvorsteher (O.) (Distriktskommissarius) vereidigt.

§. 126. (S. H. §. 126. H. N. §. 98.) Unterläßt der Besitzer des Gutes in den im §. 124 ((H. N. §. 96)) angegebenen Fällen oder wenn ihm die Bestätigung

---

Zu Anmerkung 1 auf S. 846.

Der Stellvertreter im Amte des Gutsvorstehers ist nicht ohne Weiteres stellvertretender Amtsvorsteher in einem nur aus dem Gutsbezirke bestehenden Amtsbezirke, Ref. 26. März 1881 (M. Bl. S. 69). Vergl. Anm. 4 zu §. 124 L. G. O. weiter unten.

[1]) Stimmenmehrheit ist keine Einigung.

[2]) In dem Falle der Nummer 3 ist es zulässig, dem Besitzer eines Gutes, der zwar nicht seinen beständigen, aber doch regelmäßig einige Zeit im Jahre seinen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe hat, für diese Zeit die eigene Wahrnehmung der Gutsvorstehergeschäfte zu gestatten und mit Rücksicht hierauf die Funktionen des Stellvertreters in entsprechender Weise zu regeln, Instr. 20. Sept. 1873 (M. Bl. S. 263).

[3]) Auch unverheirathete Besitzerinnen haben einen Stellvertreter zu bestellen, Instr. 20. Sept. 1873.

[4]) Durch Beschluß, dagegen steht Beschwerde an den Bezirksausschuß zu. Diese Stellvertreter haben in den einen eigenen Amtsbezirk bildenden Gutsbezirken den Gutsvorsteher nicht in den Amtsgeschäften zu vertreten, M. Ref. 21. Dez. 1887 (M. Bl. 1888 S. 182).

als Gutsvorsteher versagt worden ist, die Bestellung eines Stellvertreters, oder befindet er sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte, oder ist er in Konkurs verfallen, so steht dem Landrathe unter Zustimmung des Kreisausschusses die Ernennung des Stellvertreters auf Kosten des Besitzers zu [1]).

§. 127. (S. H. §. 127. H. N. §. 99.) Ueber die Festsetzung der dem stellvertretenden Gutsvorsteher in den Fällen des §. 126 (H. N. §. 98) zu gewährenden Vergütung beschließt der Kreisausschuß [2]).

Vierter Titel. Verbindung nachbarlich belegener Gemeinden und selbständiger Gutsbezirke behufs gemeinsamer Wahrnehmung kommunaler Angelegenheiten [3]).

§. 128. (S. H. §. 128. H. N. §. 100.) Landgemeinden und Gutsbezirke können mit nachbarlich belegenen Landgemeinden oder Gutsbezirken zur Wahrnehmung einzelner kommunaler Angelegenheiten nach Anhörung der betheiligten Gemeinden und Gutsbesitzer durch Beschluß des Kreisausschusses verbunden werden, wenn die Betheiligten damit einverstanden sind.

Wenn ein Einverständniß der Betheiligten nicht zu erzielen ist, kann, sofern das öffentliche Interesse dies erheischt, die Bildung eines solchen Verbandes durch den Oberpräsidenten erfolgen, nachdem die Zustimmung der Betheiligten im Beschlußverfahren durch den Kreisausschuß ersetzt worden ist.

Vorstehende Bestimmungen finden auf die Fälle der Veränderung der Verbände in ihrer Zusammensetzung sowie der Auflösung derselben sinngemäße Anwendung.

§. 129. (S. H. §. 129. H. N. §. 101.) Bei der Bildung dieser Verbände ist auf die sonst bestehenden Verbände (Amtsbezirke, (H. N. Bürgermeistereibezirke), Kirchspiele, Schul-, Wegebau-, Armenverbände u. s. w.) thunlichst Rücksicht zu nehmen.

Es können diesen Verbänden auf ihren Antrag mit Königlicher Genehmigung die Rechte öffentlicher Körperschaften beigelegt werden.

§. 130. (S. H. §. 130. H. N. §. 102.) Ueber die in Folge einer solchen Verbindung oder in Folge einer Aenderung der Zusammensetzung oder einer Auflösung der Verbände nothwendig werdende Regelung der Verhältnisse zwischen den Betheiligten beschließt der Kreisausschuß vorbehaltlich der denselben gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren.

Bei dieser Regelung sind erforderlichenfalls Bestimmungen zur Ausgleichung der öffentlich-rechtlichen Interessen der Verbandsmitglieder zu treffen. Insbesondere können einzelne Gemeinden oder Gutsbezirke zu Vorausleistungen verpflichtet werden, wenn diejenigen, mit welchen sie verbunden werden sollen, für gewisse Verbandszwecke bereits vor der Verbindung für sich allein in genügender Weise Fürsorge getroffen haben oder aus anderen Gründen nur einen geringeren Vortheil von der Verbindung haben.

§. 131. (S. H. §. 131. H. N. §. 103.) Die nach Maßgabe des §. 128 (H. N. §. 100) gebildeten Verbände sind berechtigt die Ausführung der in ihrem gemeinsamen Interesse liegenden Maßnahmen und Veranstaltungen auf gemeinsame Kosten zu beschließen. Sie bilden in den Fällen, wo die Fürsorge für die öffentliche Armenpflege von ihnen übernommen oder ihnen auferlegt wird, Gesammtarmenverbände im Sinne des §. 12 des Gesetzes vom 8. März 1871 (G. S. S. 130). Auf die bereits bestehenden Gesammtarmenverbände finden die Bestimmungen dieses Titels fortan sinngemäße Anwendung.

Im Uebrigen werden die Rechtsverhältnisse der Verbände durch ein Statut geregelt, welches von den Betheiligten im Wege freier Vereinbarung festzustellen ist und der Bestätigung des Kreisausschusses unterliegt.

---

[1]) Gemäß L. V. G. §. 121 steht dagegen Beschwerde an den Bezirksausschuß zu.

[2]) Die obige Vorschrift findet nur im Falle des § 126 Anwendung, d. h. wenn der Landrath einen stellvertretenden Gutsvorsteher ernannt hat. Ist Jemand stellvertretender Gutsvorsteher vermöge Auftrags des Gutsbesitzers, so ist die Festsetzung der ihm gebührenden Dienstunkostenentschädigung lediglich Sache der Betheiligten, Erk. O. V. G. 23. April 1881 (E. VII. 186).

[3]) Ausf. Anw. II. Nr. 5.

§. 132. (S. H. §. 132. H. N. §. 104.) Das Statut muß enthalten:

1. die Bezeichnung derjenigen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke, welche den Verband bilden,
2. die Bezeichnung der von dem Verbande wahrzunehmenden Angelegenheiten,
3. die Benennung des Verbandes und die Angabe des Ortes, wo dessen Verwaltung geführt wird,
4. die Festsetzung der Art und Weise, in welcher über die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes Beschluß gefaßt wird,
5. eine Bestimmung über die Wahl oder die sonstige Art der Berufung des Verbandsvorstehers, sowie über die Vertretung des Verbandes nach Außen,
6. die Bestimmung des Maßstabes für die Vertheilung der Beiträge zu den gemeinsamen Ausgaben auf die Verbandsmitglieder.

Das Statut ist durch das Regierungsamtsblatt und das Kreisblatt (§. 115 Nr. 3) (H. N. §. 79 Abs. 2 Nr. 3) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen[1]). Außerdem bleibt es der Beschlußfassung der einzelnen Verbände überlassen, weiter noch die Bekanntmachung des Statuts auf anderem Wege anzuordnen.

§. 133. (S. H. §. 133. H. N. §. 105.) Verbandsvorsteher können nur solche Personen sein, bei welchen die Voraussetzungen zur Uebernahme des Amtes als Gemeinde- (H. N. Bürgermeister) oder Gutsvorsteher vorliegen.

Vertreter von Gemeinden können nur die zur Uebernahme des Amts als Gemeindeverordneter in denselben befähigten Personen sein.

Selbständige Gutsbezirke werden durch den Besitzer des Gutes im Falle des §. 124 zu 1, 2 und 4 und §. 126 (H. N. §§. 96 Nr. 1—3 und 98) durch den Stellvertreter desselben vertreten.

§. 134. (S. H. §. 134. H. N. §. 106.) Die Wahl des Verbandsvorstehers bedarf, wenn der Gewählte nicht zugleich Gemeinde-, Guts- oder Amtsvorsteher (H. N. Bürgermeister oder Gutsvorsteher) ist, der Bestätigung durch den Landrath unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des §. 84 dieses Gesetzes (H. N. nach Maßgabe des §. 55).

Wird gegen die Gültigkeit der Wahl eines Verbandsvorstehers, welcher nach der vorstehenden Bestimmung einer besonderen Bestätigung nicht bedarf, Einspruch erhoben, so entscheidet hierüber die Versammlung der Verbandsmitglieder. Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

§. 135. (S. H. §. 135. H. N. §. 107.) Den einzelnen Gemeinden bleibt die Aufbringung ihrer Antheile an den gemeinsamen Ausgaben nach Maßgabe ihrer Verfassung überlassen.

§. 136. (S. H. §. 136. H. N. §. 108.) Auf Beschwerden und Einsprüche (H. N. Auf Einsprüche), betreffend

1. das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Verbandes,
2. die Heranziehung der einzelnen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke zu den Beiträgen für Verbandszwecke,

beschließt der Verbandsvorsteher. Die Rechtsmittel und das Verfahren regeln sich nach §§. 9 und 38 (H N. §. 8) dieses Gesetzes und den §§. 69 und 70 des Kommunalabgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893.

§. 137. (S. H. §. 137. H. N. §. 109.) Kommt ein Statut durch freie Vereinbarung der Betheiligten nicht zu Stande, so ist dasselbe nach Anhörung der letzteren durch den Kreisausschuß festzusetzen. Hierbei kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

Der Verband wird in seinen Angelegenheiten durch den Verbandsausschuß und den Verbandsvorsteher vertreten. Der letztere ist die ausführende Behörde.

Der Verbandsausschuß, welcher über alle Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen hat, besteht aus Vertretern sämmtlicher zu dem Verbande gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke. Jede Gemeinde und jeder Gutsbezirk ist wenigstens durch einen Abgeordneten zu vertreten.

Die Vertretung der Landgemeinden in dem Verbandsausschusse erfolgt durch den Gemeindevorsteher, (H. N. den Bürgermeister, den Beigeordneten und) die Schöffen (S. H. Stellvertreter) und, wenn deren Zahl nicht ausreichen sollte, durch andere von der Gemeinde zu wählende Abgeordnete.

---

[1]) Kostenfrei, Res. 21. Juni 1893 (M. Bl. S. 143).

Die Zahl der von jeder Gemeinde zu entsendenden Vertreter sowie der jedem Gutsbezirke einzuräumenden Stimmen bemißt sich nach dem Gesammtbetrage der zu dem Zeitpunkte der Feststellung des Statutes in den Gemeindebezirken und von den Gutsbesitzern zu entrichtenden direkten Staatssteuern unter Mitberücksichtigung der vom Staate veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, sowie der gemäss §. 36 Abs. 2 des Kommunalabgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 zu ermittelnden Einkommensteuersätze der in §. 33, 2—4 a. a. O. bezeichneten, der Gemeindeeinkommensteuerpflicht in den bezüglichen Gemeinden unterliegenden [1]) Personengesammtheiten, juristischen und physischen Personen.

(O. S. H.) Der Verbandsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Verbandsvorsteher und einer Stellvertreter desselben auf die Zeitdauer von sechs Jahren nach den für die Wahl des Gemeindevorstehers geltenden Vorschriften (§§. 76 ff.) mit der Maßgabe hinsichtlich des §. 77, daß der Verbandsausschuß aus seiner Mitte einen Wahlvorsteher wählt und von der Wahl von zwei Beisitzern Abstand nehmen kann.

(O. S. H.) Die Vertheilung der gemeinsamen Ausgaben erfolgt nach den im zweiten Satze des ersten Absatzes des §. 59 des Kommunalabgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893[1]) für die Vertheilung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Grundsätzen, sofern nicht auf Grund des §. 130 eine andere Festsetzung stattfindet.

(H. N.) Wenn hiernach einem Gutsbesitzer oder den Vertretern einer Gemeinde mehr als die Hälfte der Stimmen in dem Verbandsausschusse zusteht, so können die anderen dem Verbande angehörenden Gutsbesitzer oder Gemeinden gegen einen mit ihrer oder ihrer Vertreter Abstimmung im Widerspruche stehenden Beschluß des Verbandsausschusses die Entscheidung des Kreisausschusses anrufen, welcher alsdann endgültig beschließt.

Die Berufung des Verbandsvorstehers ist entweder in der Weise zu regeln, daß der Verbandsausschuß aus seiner Mitte den Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter für ihn auf die Dauer von acht Jahren wählt, oder in der Weise, daß einer der betheiligten Bürgermeister und Gutsvorsteher oder dessen gesetzlicher Vertreter zum Verbandsvorsteher und ein anderes bestimmt zu bezeichnendes Mitglied des Verbandsausschusses zum Stellvertreter für ihn von Amtswegen bestellt wird. Für die Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters gelten die Vorschriften über die Wahl des Bürgermeisters (§§. 47 ff.) mit der Maßgabe hinsichtlich des §. 48, daß der Verbandsausschuß aus seiner Mitte einen Wahlvorsteher wählt und von der Wahl von zwei Beisitzern Abstand nehmen kann.

Die Vertheilung der gemeinsamen Ausgaben erfolgt, sofern nicht ein anderer Maßstab auf Grund des §. 102 festgesetzt ist oder sich nach den örtlichen Verhältnissen oder hergebrachter Gewohnheit als angemessen ergiebt, nach den im zweiten Satze des ersten Absatzes des §. 59 des Kommunalabgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 für die Vertheilung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Grundsätzen.)

§. 138. (S. H. §. 138. H. N. §. 110.) Die Bestimmungen der §§. 128 bis 137 ((H. N. §§. 100—109)) finden auch auf die Verbindung von Landgemeinden oder Gutsbezirken mit Stadtgemeinden sinngemäße Anwendung mit den Maßgaben, daß an die Stelle des Kreisausschusses der Bezirksausschuß, an Stelle des Landraths der Regierungspräsident tritt, und daß die Vertretung der Stadtgemeinden in den Verbandsausschüssen durch den Bürgermeister, den Beigeordneten (zweiten Bürgermeister), sonstige Magistratsmitglieder und erforderlichenfalls durch andere von der Stadtgemeinde zu wählende Abgeordnete erfolgt.

Fünfter Titel. Aufsicht des Staates.

§. 139. (S. H. §. 139. H. N. §. 111.) Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Angelegenheiten der Landgemeinden, Gutsbezirke und Gemeindeverbände (Titel IV) wird unbeschadet der in den Gesetzen geordneten Mitwirkung des Kreisausschusses und des Bezirksausschusses in erster Instanz von dem Landrathe als Vorsitzenden des Kreisausschusses, in höherer und letzter Instanz von dem Regierungspräsidenten geübt[2]).

---

[1]) §. 96 Abs. 6 Komm. Abg. Ges.

[2]) Die Ausübung kann stattfinden:

a) durch Kenntnißnahme von allen Handlungen der kommunalen Organe, Verlangung von Auskünften, Einsicht von Akten und Urkunden,

Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden in den vorbezeichneten Angelegenheiten sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen[1]).

§. 140. (S. H. §. 140. H. N. §. 112.) Beschlüsse (H. N. des Gemeinderathes) der Gemeindeversammlung, der Gemeindevertretung oder der Gemeindeverbände[2]) (Titel IV), welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzten, hat der Gemeinde- oder (H. N. der Bürgermeister, der Gemeinderath, der) Verbandsvorsteher, entstehendenfalls auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, mit aufschiebender Wirkung unter Angabe der Gründe zu beanstanden. Gegen die Verfügung des Gemeinde- (Verbands-) Vorstehers steht der Gemeindeversammlung (der Gemeindevertretung, der Versammlung der Verbandsmitglieder) die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.

Die Aufsichtsbehörde ist nicht befugt, aus anderen als den vorstehend angegebenen Gründen eine Beanstandung von Beschlüssen (H. N. des Gemeinderathes), der Gemeindeversammlung, der Gemeindevertretung oder des Gemeindeverbandes herbeizuführen.

§. 141. (S. H. §. 141. H. N. §. 113.) Unterläßt oder verweigert eine Landgemeinde, ein Gutsbezirk oder ein Gemeindeverband (Titel IV) die ihnen gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Voranschlag zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so verfügt der Landrath unter Anführung der Gründe die Eintragung in den Voranschlag oder die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe[3]).

Zu Anmerkung 2 auf S. 850.

b) durch Erzwingung eines ordnungsmäßigen Ganges der Gemeindeverwaltung durch die Zwangsmittel aus §. 132 L. V. G. oder §. 100 Disziplinargef. oder durch Disziplinarmittel aus §§. 18–20 dies. Ges.; vgl. E. O. V. XI. 393, XII, 423, XIV. 418; ferner Ref. 6. Juni 1863 (M. Bl. S. 118) und über die Möglichkeit, die Gemeinde zur Anstellung eines Prozesses zu zwingen, Ref. 18. März 1840 (M. Bl. S. 42),

c) durch Ertheilung von Anweisungen, vergl. E. O. V. V. 75, XIV. 77, XX, 71.

Daß der Regierungspräsident letzte Instanz ist, hindert nicht, daß der Oberpräsident auf Grund des §. 11, 4a Instr. 31. Dez. 1825 (G. S. 1826 S. 1) und der Minister des Innern auf Grund des §. 3 L. V. G. als vorgesetzte Behörde der Aufsichtsbehörden einschreiten. Ebensowenig ist der Regierungspräsident behindert, in dringenden Fällen mit Uebergehung des Landrathes einzugreifen, E. O. V. II. 324, V. 340, X. 357.

[1]) Gemäß L. V. G. §. 50 Abs. 3 können die Aufsichtsbehörden innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit Verfügungen und Anordnungen der nachgeordneten Behörden außer Kraft setzen oder diese Behörden mit Anweisung versehen. Der Ablauf der Beschwerdefrist und die Erschöpfung des Instanzenzuges schließen ein Einschreiten der Aufsichtsbehörden und der ihnen vorgesetzten Behörden von Amtswegen nicht aus.

[2]) Dagegen nicht eines kollegialischen Gemeindevorstandes. — Ob die Beschlüsse noch nicht ausgeführt, oder schon in der Ausführung begriffen sind, ist gleichgültig, E. O. V. VI. 56, doch dürfen ihre rechtlichen Wirkungen durch die erfolgte Ausführung nicht bereits erschöpft sein, E. O. V. XXVII. 87. Bedarf der Beschluß zu seiner Gültigkeit noch der Bestätigung, so ist diese abzuwarten, E. O. V. VI. 66, XXIV. 21. Die Kosten des Verfahrens trägt die Gemeinde, auch wenn die Aufsichtsbehörde die Beanstandung angeordnet hat, Ref. 21. Okt. 1890 (M. Bl. S. 205).

[3]) Vorausgesetzt, daß ein öffentliches Interesse diese Maßregel verlangt, E. O. V. VIII. 53, XIII. 61, und daß ein anderer Weg zur Durchführung der festgestellten Verpflichtung nicht vorgesehen ist, E. O. V. XVIII. 142. Vergl. E. O. V. XXX 142. — Unstatthaft ist die Zwangsetatisirung bei freiwillig übernommenen Kosten zu Chausseebauten, E. O. V. XVI. 218, desgl. von Kosten für Hebammenbezirke, E. O. V. XII. 167, auch einem Verbande gegenüber, wenn dieser nicht zu diesem Zwecke gebildet ist oder das Gehalt der Hebamme ausdrücklich übernommen hat.

Feststellung der Leistung und Eintragung in den Voranschlag bezw. Feststellung der Ausgabe dürfen nicht in einem Akte vorgenommen werden, zwischen ihnen muß vielmehr eine angemessene Frist liegen, E. O. V. VIII. 48, XVI. 218, XIX. 219, XX. 66.

Der festzustellende Betrag muß genau und unabänderlich feststehen, Erk. O. V. G. 11. Febr. 1891 (Pr. V. Bl. XII. 542) und Ref. 30. Dez. 1890 (M. Bl. 1891 S. 6)

Gegen die Verfügung des Landraths steht der Gemeinde, dem Besitzer des Gutes, sowie dem Verbande die Klage bei dem Bezirksausschusse zu[1]).

§. 142. (S. H. §. 142. H. N. §. 114.) Durch Königliche Verordnung kann eine Gemeindevertretung aufgelöst werden. Es ist sodann binnen sechs Wochen, vom Tage der Auflösungsverordnung ab gerechnet, eine Neuwahl anzuordnen. Bis zur Einführung der neugewählten Gemeindeverordneten beschließt an Stelle der Gemeindevertretung der Kreisausschuß.

§. 143. (S. H. §. 143. H. N. §. 115.) Bezüglich der Dienstvergehen der Gemeindevorsteher ((H. N. der Bürgermeister, der Beigeordneten)), der Schöffen ((S. H. und deren Stellvertreter)), der Gutsvorsteher und der Verbandsvorsteher, sowie der sonstigen Beamten der Landgemeinden, Gutsbezirke und Gemeindeverbände kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (G. S. S. 463)[2]) mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1. Die Befugniß, gegen diese Beamten Ordnungsstrafen zu verhängen, steht dem Landrath[3]), und im Umfange des den Provinzialbehörden beigelegten Ordnungsstrafrechts dem Regierungspräsidenten zu.

   Gegen die Strafverfügungen des Landraths finden innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten, gegen die Strafverfügungen des Regierungspräsidenten innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an den Oberpräsidenten statt.
2. Gegen den auf die Beschwerde in den Fällen zu 1 in letzter Instanz ergehenden Beschluß des Regierungspräsidenten oder des Oberpräsidenten findet die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.
3. In dem Verfahren auf Entfernung aus dem Amte wird die Einleitung des Verfahrens von dem Landrath oder von dem Regierungspräsidenten verfügt, und von denselben der Untersuchungskommissar und der Vertreter der Staatsanwaltschaft ernannt. Als entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz tritt an die Stelle der Bezirksregierung der Kreisausschuß; an Stelle des Staatsministeriums tritt das Oberverwaltungsgericht. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberverwaltungsgericht wird von dem Minister des Innern ernannt.

   In dem vorstehend zu 3 vorgesehenen Verfahren ist entstehendenfalls auch über die Thatsache der Dienstunfähigkeit der ländlichen Gemeindebeamten Entscheidung zu treffen.

§. 144. (S. H. §. 144. H. N. §. 116.) Zuständig in erster Instanz ist im Verwaltungsstreitverfahren für die in diesem Gesetze vorgesehenen Fälle, soferu nicht im Einzelnen ein Anderes bestimmt ist, der Kreisausschuß. Die Frist zur Anstellung der Klage beträgt in allen Fällen zwei Wochen[4]).

Die Gemeindeversammlung, die Gemeindevertretung, der Gemeindevorstand und der Gemeindeverband (Titel IV) können zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen.

(O. S. H.) §. 145. Auf Gemeindeverbände, denen eine Stadtgemeinde angehört (§. 138), finden an Stelle der §§. 139, 140, 141, 143, 144 die entsprechenden Vorschriften für Stadtgemeinden (§§. 7, 15, 19, 120, 121 des Gesetzes über die

---

[1]) Aktivlegitimation E. O. V. XIX. 112; Rechtskontrolle des Verwaltungsrichters E. O. V XI. 47, XIII. 236, XIV. 107, XIX. 119, 193, XXVI. 91, 144, XXVII. 80, XXX. 146.

[2]) Unabhängig von der Disziplinarstrafgewalt ist die Befugniß der vorgesetzten Dienstbehörde, kommunale Beamte durch Exekutivstrafen zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, §. 100 Disziplinargesetz, Ref. 5. Juli 1866 (M. Bl. S. 133) und 17. Dez. 1894 (M. Bl. 1895 S. 12). Dieses Recht ist gemäß §. 132 L. V. G. auszuüben.

[3]) Ueber den Umfang vergl. §§. 15, 18, 19 Disz. Ges. 21. Juli 1852. Der Gemeinde-, Guts- oder Verbandsvorsteher kann den ihm untergeordneten Beamten nur Warnungen und Verweise ertheilen, §. 18. a. a. O.

[4]) Der Kreisausschuß hat die Kosten zu tragen, wenn das Verfahren mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung eingestellt, oder der Angeschuldigte freigesprochen wird, M. E. 26. März 1880 (M. Bl. S. 167).

Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G. S. S. 237) sinngemäße Anwendung.

(H. N.) §. 117. Auf Gemeindeverbände, denen eine Stadtgemeinde angehört (§. 110), finden an Stelle der §§. 111, 112, 113, 115, 116 die Vorschriften der §§. 87, 88, 89, 91, 92 der Städte-Ordnung für die Provinz Hessen-Nassau sinngemäß Anwendung.)

Sechster Titel. Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen.

§. 146. (O.) Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1892 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt treten alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die §§. 18 bis 73 Theil II Titel 7 A. L. R., das Gesetz, betreffend die Landgemeindeverfassungen in den sechs östlichen Provinzen der preußischen Monarchie, vom 14. April 1856, die §§. 22 bis 45 sowie der §. 53 der Kreis-Ordnung vom 13. Dezember 1872 in der Fassung vom 19. März 1881 und die §§. 24 bis 37 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 für die im §. 1 genannten Provinzen außer Kraft. Die Bestimmungen der §§. 51, 51a und 55a Abs. 2 der Kreis-Ordnung bleiben noch fernerhin in Kraft.

(S. H.) Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1893 in Kraft.

Mit diesen Zeitpunkte treten alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere — unbeschadet der Vorschriften im Titel II. Abschn. 11 dieses Gesetzes — die Verordnung vom 22. September 1867, betr. die Landgemeindeverfassungen im Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein (G. S. S. 1603), das Lauenburgische Gesetz vom 2. November 1874, betr. die Verfassung der Landgemeinden im Kreise Herzogthum Lauenburg (Offiz. Wochenbl. S. 279), die §§. 22 bis 31 sowie der §. 41 der Kreis-Ordnung vom 26 Mai 1888 (G. S. S. 139), die Kreisstatuten für die Fortbildung der Kirchenspielsverfassung in den Kreisen Norderdithmarschen und Süderdithmarschen vom 21. September 1883 resp. 9. Mai 1884, bezw. vom 1. August 1888, resp. 23. März 1888 und die §§. 24 bis 37 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 für die Provinz Schleswig-Holstein außer Kraft. Die Bestimmungen der §§. 38, 39 und 45 Abs. 2 der Kreis-Ordnung bleiben auch fernerhin in Kraft.)

(O. S. H.) Rechte und Pflichten, welche auf besonderen Titeln des öffentlichen Rechts [1]) beruhen, bleiben insoweit in Kraft, als diese Titel von den bisherigen allgemeinen und besonderen gesetzlichen Vorschriften, Ordnungen, Gewohnheitsrechten und Observanzen abweichende Bestimmungen enthalten. Eine solche Abweichung wird nicht vermuthet.

(O. S. H.) §. 147. Die bei Verkündigung dieses Gesetzes bereits bestehenden Ortsstatuten, allgemeinen Gewohnheitsrechte und Observanzen bleiben, soweit dieses Gesetz ortsstatutarische Regelung zuläßt, unbeschadet der Bestimmung in Abs. 2, einstweilen, längstens auf drei Jahre, in Kraft [2]).

Bis zum Inkrafttreten eines Kommunalsteuergesetzes, längstens aber bis zum 1. April 1897, können die bei der Verkündigung dieser Landgemeinde-Ordnung für Vertheilung der Gemeindeabgaben statutarisch oder observanzmäßig bestehenden Maßstäbe durch Beschluß der Gemeinde mit Genehmigung des Kreisausschusses aufrecht erhalten werden.

(O. S. H.) §. 148. Soweit den Volksschulen die Eigenschaft von Gemeindeanstalten beiwohnt, kommen in Ansehung derselben die Bestimmungen dieses Gesetzes nur unter den aus den besonderen Gesetzen über die Volksschule sich ergebenden Einschränkungen zur Anwendung.

(O. S. H.) §. 149. Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Wegen der Vorbereitungen für die nothwendig werdenden Neuwahlen ist alsbald nach der Verkündigung des Gesetzes Anordnung zu treffen. Die Vollmacht der bisherigen Mitglieder der bestehenden Gemeindevertretung erlischt mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes; doch bleiben dieselben bis zur Einführung der neugewählten Gemeindeverordneten im Amte.

---

[1]) Z. B. öffentlich-rechtliche Verträge (bestätigte Rezesse der Auseinandersetzungsbehörden, Regulirungspläne, Urbarien), rechtskräftige Erkenntnisse, Verjährung, Privileg.

[2]) Ausf. Anw. III. B. XI. 2.

Die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes im Amte befindlichen Gemeindevorsteher, Schöffen (S. H. Stellvertreter) und sonstigen gewählten Gemeindebeamten verbleiben in demselben bis zum Ablauf ihrer Wahlperiode. Ingleichen verbleiben im Amte die besoldeten Gemeindebeamten nach Maßgabe ihres Anstellungsvertrages.

Denjenigen Gemeindeangehörigen, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes von einem Einkommen von mehr als 660 Mark bis ausschließlich 900 Mark zur Staatssteuer eingeschätzt und zu den Gemeindelasten herangezogen sind, steht in derjenigen Gemeindeversammlung, welche erstmalig über die Freilassung der im §. 13 erwähnten Personen von den Gemeindelasten zu beschließen hat, ein Stimmrecht nach Maßgabe des §. 48 Nr. 1 zu. (O) Diese Beschlußfassung ist unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Gesetzes herbeizuführen.

Diese Bestimmung findet auf die Wahlen in die Gemeindevertretung sinngemäße Anwendung.

(H. N.) Sechster Titel. Ausführungs-, Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§. 118. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1898 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt treten alle entgegenstehenden Bestimmungen, auch die Bestimmungen im fünften Titel des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G. S. S. 237) und in den §§. 34 bis 40 der Kreis-Ordnung für die Provinz Hessen-Nassau, außer Kraft.

Rechte und Pflichten, welche auf besonderen Titeln des öffentlichen Rechts beruhen, bleiben insoweit in Kraft, als diese Titel von den bisherigen allgemeinen und besonderen gesetzlichen Vorschriften, Ordnungen, Gewohnheitsrechten und Observanzen abweichende Bestimmungen enthalten. Eine solche Abweichung wird nicht vermuthet.

§. 119. Die bei Verkündigung dieses Gesetzes bestehenden, von ihm abweichenden Ortsstatuten, allgemeinen Gewoheitsrechte und Observanzen bleiben, soweit dies Gesetz ortsstatutarische Regelung zuläßt, unbeschadet der Bestimmung des §. 96 Abs. 4 des Kommunalabgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893, einstweilen, längstens auf drei Jahre, in Kraft.

Dies gilt auch bezüglich der auf Grund des §. 8 der Gemeinde-Ordnung für die Städte und Landgemeinden Kurhessens vom 23. Oktober 1834 gebildeten Bürgermeistereibezirke, abgesehen von ihrem Fortbestehen als gemeinschaftliche Ortspolizeibezirke (§. 64).

§. 120. Soweit Lehranstalten einschließlich der Volksschule die Eigenschaft von Gemeindeanstalten beiwohnt, kommen in deren Ansehung die Bestimmungen dieses Gesetzes nur unter den Einschränkungen in Anwendung, die sich aus den für die Anstalten geltenden besonderen Rechtsnormen ergeben.

Dies findet sinnentsprechende Anwendung auf den Wegebau und andere Veranstaltungen der Gemeinden, über welche besondere Gesetze erlassen sind.

§. 121. Die erforderlichen Wahlen von Gemeindeverordneten und Abgeordneten zur Gemeindeversammlung (§. 19 Nr. 1) sind nach Maßgabe dieses Gesetzes schon vor dessen Inkrafttreten vorzubereiten und im März 1898 zu vollziehen.

§. 122. Die bei der Veröffentlichung dieses Gesetzes im Amte befindlichen Mitglieder der seitherigen Gemeindevertretungen und Gemeindevorstände (§. 38 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883) bleiben, abgesehen von den Bürgermeistern, Schultheißen und Gemeindevorstehern, bis zur Einführung der nach Maßgabe dieses Gesetzes gewählten Gemeindeverordneten und bis zum Amtsantritte der gewählten Schöffen in Thätigkeit und nehmen deren Obliegenheiten wahr.

Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amte befindlichen Bürgermeister (Schultheißen, Gemeindevorsteher) bleiben bis zum Ablaufe ihr Wahlperiode, die Gemeinderechner und sonstigen besoldeten Gemeindebeamten nach Maßgabe ihrer Anstellungsbedingungen im Amte.

§. 123. Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.)

Anweisung I

zur Ausführung der Landgemeinde-Ordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie, betr. die erstmalige Bildung der Gemeindeversammlungen und Gemeindevertretungen [1]).

Vom 7./12. November 1891 (M. Bl. S. 181).

— — —

Zu den Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung — den Wahlberechtigten für den Fall der Bildung einer gewählten Gemeindevertretung (§. 40 Nr. 1, §§. 41, 50) — gehören unter den im §. 41 Nr. 1 bis 5 bezeichneten allgemeinen Voraussetzungen außer dem im Gesetze näher bezeichneten Grundangesessenen (§. 41 Nr. 6 lit. a. und b, §. 45) und den vom 1. April 1892 ab zur Staatseinkommensteuer veranlagten Personen mit einem Jahreseinkommen von mehr als 900 Mk. [§. 41 Nr. 6 lit. c, §. 5 des Einkommensteuergef. vom 24. Juni 1891 (G. S. S. 175)] auch diejenigen Gemeindeangehörigen, welche weder die an den Grundbesitz geknüpften Bedingungen erfüllen, noch ein Einkommen von mehr als 900 Mk. beziehen, aber nach einem Jahreseinkommen von mehr als 660 Mk. bis einschließlich 900 Mk. zu den Gemeindeabgaben herangezogen sind (§. 41 Nr. 6 lit. c).

Gemäß der Bestimmung im ersten Satze des §. 13 können Gemeindeabgabepflichtige mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mk. zu den Gemeindeabgaben herangezogen, jedoch unter Zustimmung des Kreisausschusses von denselben ganz frei gelassen oder dazu mit einem geringeren Prozentsatze als Personen mit einem höheren Einkommen herangezogen werden. Demgemäß ist darüber, wie es in dieser Beziehung gehalten werden soll, von den Gemeinden Beschluß zu fassen, mit der Maßgabe, daß die Heranziehung selbständig von der Gemeinde angeordnet werden kann, ein auf die Freilassung oder geringere Belastung gerichteter Beschluß aber der Zustimmung des Kreisausschusses bedarf. Wird die Freilassung der Gemeindeabgabepflichtigen mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mk. unter Zustimmung des Kreisausschusses beschlossen, so werden hierdurch nicht bloß diejenigen Gemeindeangehörigen, welche weder die an den Grundbesitz geknüpften Bedingungen erfüllen, noch ein Einkommen von mehr als 900 Mk. beziehen, sondern auch Wohnhausbesitzer und die im §. 41 Nr. 6 b erwähnten Grundbesitzer, deren Einkommen nicht mehr als 900 Mk. beträgt, von den auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben befreit; auf das Gemeinde-Stimm- und Wahlrecht übt jedoch ein solcher Beschluß nur in Ansehung der ersterwähnten Gemeindeabgabepflichtigen eine Wirkung nach der Richtung hin aus, daß denselben für die Zeit ihrer gänzlichen Freilassung von den Gemeindeabgaben jenes Recht nicht zusteht, während dagegen die Wohnhaus- und Grundbesitzer keine Beschränkung in ihrem Gemeinderechte durch die Befreiung von den Gemeindeabgaben erfahren. Beschließt eine Gemeinde unter Zustimmung des Kreisausschusses, daß die hier in Rede stehenden Gemeindeabgabenpflichtigen von den Gemeindeabgaben zwar nicht völlig freigelassen, zu denselben aber mit einem geringeren Prozentsatze als Personen mit einem höheren Einkommen herangezogen werden sollen, so tritt auch für die Nichtangesessenen die Ausschließung von dem Stimm- und Wahlrechte nicht ein.

An der erstmaligen Beschlußfassung darüber, ob die Gemeindeabgabenpflichtigen mit einem Jahreseinkommen von nicht mehr als 900 Mk. zu den Gemeindeabgaben heranzuziehen oder von denselben freizulassen seien, sollen, als vorzugsweise betheiligt, auch diejenigen nicht angesessenen Abgabepflichtigen, welche zur Zeit des Inkrafttretens der Landgemeinde-Ordnung von einem Einkommen von mehr als 660 bis 900 Mk. zur Staatssteuer eingeschätzt und zu den Gemeindelasten herangezogen sind, theilzunehmen berechtigt sein, und diese Bestimmung soll auch auf die Wahlen in der Gemeindevertretung sinngemäße Anwendung finden. Eine solche Beschlußfassung, welche zunächst für das Steuerjahr 1892/93 maßgebend ist, im Uebrigen aber auch für die folgenden Jahre so lange in Geltung bleibt, bis sie durch einen anderweiten Gemeindebeschluß, zutreffenden Falles unter Zustimmung des Kreisausschusses, abge-

---

[1]) Die ohne nähere Bezeichnung angeführten Paragraphen sind die der L. G. O. 3. Juli 1891.

Es sind nur die für die Praxis wesentlichen und wichtigen Vorschriften der 3 Anweisungen zum Abdrucke gebracht.

ändert wird, soll unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Gesetzes herbeigeführt werden (§. 149 Abs. 4 und 5). — — —

Demgemäß wird auf Grund des §. 149 Abs. 1 und 2 Folgendes bestimmt.

A. In Gemeinden mit Gemeindeversammlungen.

1. Aufstellung der Liste der Gemeindeglieder und der sonstigen Stimmberechtigten.

Die Aufstellung der im §. 39 Abs. 2 vorgeschriebenen Liste der Gemeindeglieder und der sonstigen Stimmberechtigten (§. 45) ist bis zum Anfange des Monats Januar 1892 zu bewirken.

Die Liste, welche die nach §. 41 erforderlichen Eigenschaften der Gemeindeglieder und die im §. 45 angegebenen Voraussetzungen für das Stimmrecht der dort bezeichneten physischen und juristischen Personen sowie Personen-Gesammtheiten nachzuweisen hat, ist unter Benutzung der Personenstands-Aufnahme für die Veranlagung der neuen Staatseinkommensteuer nach dem anliegenden Formulare — Anl. A —, welchem ein weiteres Schema mit Probeeintragungen beigefügt ist, von dem Gemeindevorsteher aufzustellen. Vor der Aufnahme eines jeden Gemeindegliedes in die Liste hat sich der Gemeindevorsteher die Ueberzeugung zu verschaffen, daß bezüglich desselben die im §. 41 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Voraussetzungen zutreffen.

Ruht bei einem Gemeindegliede die Ausübung des Gemeinderechtes (§. 44), so ist unter der Rubrik „Bemerkungen" der Grund des Ruhens durch einen kurzen Hinweis auf die einschlagende Nummer des §. 44 ersichtlich zu machen (z. B. „ruht nach §. 44 Nr. 1").

In den Spalten 5 und 6 haben bei jedem Gemeindegliede diejenigen Eintragungen stattzufinden, welche für dessen Stimmrecht von Bedeutung sind. In der Spalte 7 ist die Zahl der Stimmen anzugeben, welche jeder Stimmberechtigte nach Maßgabe der Vorschriften des §. 48 unter Nr. 1, Nr. 2 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Nr. 3 in der Gemeindeversammlung zu führen hat.

Die Landräthe haben bei jeder sich darbietenden Gelegenheit, insbesondere bei persönlicher Anwesenheit in den Gemeinden, auf eine vorschriftsmäßige und sorgfältige Aufstellung der Listen durch entsprechende Belehrung der Gemeindevorsteher und Prüfung der erfolgten Eintragungen hinzuwirken.

Zu den einzelnen Abtheilungen der Liste A ist Folgendes zu bemerken:

Zu a. Unter a weist die Liste diejenigen männlichen und weiblichen Stimmberechtigen nach, welche ein Wohnhaus in dem Gemeindebezirke besitzen. Steht ein Wohnhaus im Miteigenthume Mehrerer, so hat der Gemeindevorsteher zu veranlassen, daß bis zum Ende des Monats Dezember 1891 nach Maßgabe der Vorschrift im §. 41 Abs. 3 festgestellt werde, welcher der Miteigenthümer das Gemeinderecht auszuüben hat, und danach ist die Eintragung zu bewirken.

Zum Zwecke des Nachweises derjenigen Gemeindeglieder, welchen nach §. 48 unter Nr. 2 Abs. 1, mehrere Stimmen zustehen, ist in Spalte 5 der auf einen jeden Besitzer entfallende Jahresbetrag der Grund- und Gebäudesteuer anzugeben. — — —

Zu b. Unter b sind diejenigen männlichen und weiblichen Stimmberechtigten aufzuführen, welche, ohne ein Wohnhaus eigenthümlich zu besitzen, von ihrem gesammten innerhalb des Gemeindebezirks belegenen Grundbesitze einen Jahresbetrag von mindestens 3 Mk. an Grund- und Gebäudesteuer entrichten. Demgemäß ist in der Spalte 5 der von ihnen entrichtete Jahresbetrag dieser Steuer aufzuführen. Auch bei dieser Klasse der Gemeindeglieder kommen die vorher erörterten Bestimmungen des §. 48 unter Nr. 2 Abs. 1, sowie die Vorschriften des vorhergehenden Absatzes dieser Anweisung zur Anwendung, und es sind danach die Spalten 5 bis 7 der Liste auszufüllen.

Es ist zu beachten, daß unter a und b nach Maßgabe der Bestimmung in §. 45 Abs. 3 auch Frauen und nicht selbständige Personen, welche auf Grund des ihnen im Gemeindebezirke zufließenden Grundbesitzes stimmberechtigt sind, aufgeführt werden müssen, sofern bei ihnen die im §. 41 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

Zu c. Unter c weist die Liste diejenigen männlichen Gemeindeangehörigen nach, welche, ohne unter a oder b zu gehören, für 1891/92 von einem Einkommen von mehr als 900 Mk. zur Klassensteuer oder zur klassifizirten Einkommensteuer veranlagt sind. Soweit einzelne dieser Personen zur Staatsgewerbesteuer in den Klassen A I

oder A II veranlagt sind, ist dies in der Spalte 6 zu bemerken; bei Gewerbetreibenden der Klasse A I ist zugleich anzugeben, ob sie über dem Mittelsatze steuern.

Zu d. Unter d hat die Liste zunächst diejenigen männlichen und weiblichen Personen anzuführen, welche, ohne im Gemeindebezirke einen Wohnsitz zu haben, in demselben seit mindestens einem Jahre ein Grundstück besitzen oder am 1. April 1892 besessen haben werden, welches wenigstens den Umfang einer die Haltung von Zugvieh zur Bewirthschaftung erfordernden Ackernahrung hat, oder auf welchem sich ein Wohnhaus, eine Fabrik oder eine andere gewerbliche Anlage befindet, die dem Werthe einer solchen Ackernahrung mindestens gleichkommen. Auch hier sind Frauen und nicht selbständige Personen, bei welchen die im §. 41 Nr. 1, 2, 4 und 5 bezeichneten Voraussetzungen zutreffen, mitaufzuführen. Hieran schließen sich die juristischen Personen, die Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften und der Staatsfiskus an, sofern dieselben Grundstücke von dem bezeichneten Umfange im Gemeindebezirke besitzen.

In der Spalte 5 sind die Beiträge der von diesen Personen und Personen-Gesammtheiten für die bezüglichen Grundstücke zu entrichtenden Grund- und Gebäudesteuern, sowie in Spalte 6 die Bezeichnung der Gewerbesteuerklasse, in welcher sie besteuert sind, bei Klasse A I auch, ob sie über dem Mittelsatze steuern, und in Spalte 7 die Zahl der hiernach auf sie entfallenden Stimmen anzugeben.

Zu e. Unter e folgen diejenigen männlichen Gemeindeangehörigen, welche ohne unter a oder b der Liste zu gehören, für 1891/92 mit einem Einkommen von mehr als 660 bis einschl. 900 Mk., zur Klassensteuer veranlagt sind. Diesen Personen steht nach §. 149 Abs. 4 in derjenigen Gemeindeversammlung, welche erstmalig über die Freilassung der im §. 13 erwähnten Personen von den Gemeindelasten oder deren Heranziehung zu diesen Lasten zu beschließen hat, ein Stimmrecht nach Maßgabe des §. 48 Nr. 1 dann zu, wenn sie in der Zeit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zu den Gemeindelasten (nicht etwa nur zu den Kreis- und Provinzialabgaben) herangezogen sind. Hiernach ist, wenn die gedachte Voraussetzung zutrifft, bei den Angehörigen dieser Gruppe in Spalte 7 die Zahl 1 einzutragen, anderenfalls aber diese Spalte freizulassen.

Nach Vollziehung dieser Eintragungen ist zu prüfen, ob etwa ein Gemeindemitglied mehr als ein Drittel sämmtlicher Stimmen auf sich vereinigt, und es ist bejahenden Falles, die Stimmenzahl desselben gemäß der Vorschrift im §. 48 unter Nr. 3 auf ein Drittel der Gesammtzahl der Stimmen zu ermäßigen. Die hiernach sich ergebende geringere Stimmenzahl ist unter Einschließung der ursprünglichen Stimmenzahl in Klammer ( ) in Spalte 7 einzutragen.

Hinter jeder Gruppe ist ein genügender Raum für die bei der Fortführung der Liste erforderlich werdenden Nachtragungen offen zu lassen. Werden bei der Fortführung Streichungen oder Aenderungen erforderlich, so ist der Grund in Spalte 8 zu bemerken.

2. Offenlegung der Listen, Einspruchsverfahren, Wahl von Abgeordneten der nicht angesessenen Gemeindemitglieder.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen aufgestellte Gemeindegliederliste ist in dem Zeitraume vom 15. bis zum 30. Januar 1892 in einem vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Raume auszulegen. Während dieser Zeit kann jeder Stimmberechtigte gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Gemeindevorsteher Einspruch erheben, über welchen dieser zu beschließen hat. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Kreisausschusse statt. Die Gemeindevorsteher sind dahin mit Anweisung zu versehen, daß sie über die erhobenen Einsprüche und im Anschlusse hieran über die Richtigkeit der Gemeindegliederliste überhaupt mit thunlichster Beschleunigung — unbeschadet jedoch der erforderlichen Gründlichkeit der Prüfung — beschließen. Die Beschlüsse auf erfolgte Einsprüche sind denjenigen, welche diese Einsprüche erhoben haben, gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen. Da Klagen gegen diese Beschlüsse keine aufschiebende Wirkung haben, so wird es unschwer zu ermöglichen sein, daß das Einspruchsverfahren zu Ende des Monats März 1892 beendet ist. Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Stimmberechtigten wieder gelöscht werden, so ist dieses demselben unter Angabe der Gründe mindestens acht Tage vor dem 1. April 1892 durch den Gemeindevorsteher mittelst

einer gegen Empfangsbescheinigung zuzustellenden Verfügung mitzutheilen. Kurz vor diesem Zeitpunkte ist die Liste zutreffenden Falles durch Aufnahme derjenigen Personen zu vervollständigen, welche inzwischen das Gemeinderecht erlangt haben.

Noch vor dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes, spätestens bis zum Ende des Monats März 1892, haben die Gemeindevorsteher mit Beziehung auf die Vorschrift im §. 38 Nr. 1 die Gemeindegliederlisten darauf zu prüfen, ob nicht die Zahl der nicht angesessenen Gemeindeglieder den dritten Theil der Gesammtzahl der Stimmen der Mitglieder der Gemeindeversammlung (d. h. also die Hälfte der den Angesessenen zustehenden Stimmen) übersteigt. Ist dies der Fall, so sind die nicht angesessenen Stimmberechtigten auf den 1. April 1892 oder auf einen der nächstfolgenden Tage zur Vornahme der Wahl einer entsprechenden Anzahl von Abgeordneten gemäß der Vorschrift a. a. O. einzuladen. Die Namen der von diesen Personen gewählten Abgeordneten sind in der Gemeindegliederliste unter c und e in Spalte 8 einzutragen. Zugleich ist nunmehr nochmals zu prüfen, ob durch diese Ermäßigung der Anzahl der Stimmen der Nichtangesessenen das im §. 48 Nr. 3 in Bezug genommene Verhältniß, daß ein Stimmberechtigter mehr als ein Drittel der Gesammtzahl der Stimmen auf sich vereinigt, herbeigeführt wird, und es ist zutreffenden Falles gemäß der Vorschrift im vorletzten Absatze unter A. 1 dieser Anweisung zu verfahren.

3. Beschlußfassung nach §. 149 Abs. 4 des Gesetzes und Richtigstellung der Gemeindegliederliste.

Die hiernach gebildete Versammlung ist — unter Ausschluß derjenigen Stimmberechtigten, deren Stimmrecht ruht — sofort nach Beendigung der vorher bezeichneten Vorbereitungen auf einen der ersten Tage des Monats April 1892 gemäß der Vorschriften des §. 104 in ortsüblicher Weise unter Angabe des Gegenstandes der Berathung und Innehaltung einer Frist von mindestens zwei Tagen, sowie mit dem Hinweise darauf, daß die Nichtanwesenden sich den gefaßten Beschlüssen zu unterwerfen haben, zusammenzuberufen und zur Fassung eines Beschlusses darüber zu veranlassen, ob die Personen mit einem Jahreseinkommen bis einschl. 900 Mk. zu den Gemeindeabgaben herangezogen, oder ob sie von demselben ganz freigelassen oder dazu mit einem geringeren Prozentsatze als die Personen mit einem höheren Einkommen herangezogen werden sollen. Nach §. 106 ist diese Versammlung beschlußfähig, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Gemeindeglieder anwesend ist. Kommt auf die erste Zusammenberufung eine beschlußfähige Gemeindeversammlung nicht zu Stande, so sind die Stimmberechtigten durch den Gemeindevorsteher unter Beobachtung der Vorschriften des §. 104 zu einer anderweiten Versammlung mit dem Hinweise zusammenzuberufen, daß die Erscheinenden ohne Rücksicht auf ihre Anzahl beschlußfähig sind.

In dem Falle, daß die Versammlung die Freilassung der im §. 13 erwähnten Personen von den Gemeindeabgaben oder deren Heranziehung mit einem geringeren Prozentsatze beschließt, ist durch den Gemeindevorsteher sofort dem Landrathe hiervon Anzeige zu erstatten, welcher baldthunlichst die Beschlußfassung des Kreisausschusses darüber herbeizuführen hat, ob zu dem Beschlusse der Versammlung die Zustimmung zu ertheilen, oder dieselbe zu versagen ist.

Soweit hierdurch eine Aenderung in dem Stimmrechte der Personen mit einem Einkommen von mehr als 660 Mk. bis 900 Mk. oder eines Theiles derselben gegenüber der vor dem 1. April aufgestellten Gemeindegliederliste herbeigeführt wird, sei es, daß die in Frage stehenden Personen bisher nicht zu den Gemeindeabgaben herangezogen waren, ihre Heranziehung aber vom 1. April 1892 ab eintritt, sei es, daß ihre gänzliche Freilassung von den Gemeindeabgaben vom 1. April 1892 ab unter Zustimmung des Kreisausschusses beschlossen wird, während sie vor dem bezeichneten Zeitpunkte herangezogen waren, ist der Gemeindegliederliste demgemäß durch nachträgliche Ausfüllung der Spalte 7 oder durch Löschung der Eintragung unter Anführung des Inhaltes des Gemeindebeschlusses in Spalte 8 richtig zu stellen.

Ergiebt sich nunmehr eine Anzahl von mehr als 40 Stimmberechtigten, so ist eine Gemeindevertretung nach den zu B. folgenden Bestimmungen zu wählen.

In den übrigen Gemeinden bleibt alsdann nochmals zu prüfen, ob nicht nach der richtiggestellten Liste die Zahl der nichtangesessenen Gemeindeglieder den dritten Theil der Gesammtzahl der Stimmen der Mitglieder der Gemeindeversammlung über-

steigt, und ob etwa da, wo dies der Fall ist, die richtiggestellte Liste eine Aenderung in der Klasse der Nichtangesessenen gegenüber der vor dem 1. April aufgestellten Liste nachweist. Letzteren Falles sind die Nichtangesessenen zu einer anderweiten Wahl von Abgeordneten zur Gemeindeversammlung zu veranlassen. In dem Falle jedoch, wo nach der ursprünglichen Liste von den Nichtangesessenen Abgeordnete zu wählen waren, nach der richtiggestellten Liste aber die Zahl der Nichtangesessenen unter den dritten Theil der Gesammtzahl der Stimmen (die Hälfte der den Angesessenen zustehenden Stimmen) sinkt, treten die Nichtangesessenen wieder in den Besitz von je einer vollen Stimme ein.

B. In Gemeinden mit gewählten Gemeindevertretungen.

1. Zusammensetzung der Gemeindevertretungen, Aufstellung der Wählerlisten, Einspruchs- und Wahlverfahren.

In denjenigen Landgemeinden, in welchen die Zahl der Stimmberechtigten nach der Gemeindegliederliste mehr als 40 beträgt, tritt nach §. 49 an die Stelle der Gemeindeversammlung eine Gemeindevertretung, welche aus dem Gemeindevorsteher und den Schöffen, sowie den gewählten Gemeindeverordneten, deren Zahl mindestens das Dreifache der zuerst Genannten betragen muß, besteht. Das Gleiche ist in Gemeinden mit einer geringeren Anzahl von Stimmberechtigten der Fall, wenn in denselben bisher schon eine Gemeindevertretung bestanden hat (§. 147 Abs. 1) sowie ferner, wenn die Einführung einer solchen im Wege einer statutarischen Anordnung von der Gemeindeversammlung beschlossen oder von dem Kreisausschusse auf Antrag Betheiligter oder im öffentlichen Interesse vorgeschrieben wird.

Nach §. 149 Abs. 3 in Verbindung mit §. 49 Abs. 3 treten die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes im Amte befindlichen Gemeindevorsteher und Schöffen ohne Weiteres in die zu bildenden Gemeindevertretungen ein, während dagegen die Gemeindeverordneten gemäß der Bestimmung der §§. 55 ff. zu wählen sind.

Zum Zwecke dieser Wahl ist zunächst die Aufstellung der im §. 39 Abs. 2 vorgeschriebenen Liste der Gemeindeglieder und der sonstigen Wahlberechtigten (§. 45) bis zum Anfang des Monats Januar 1892 zu bewirken.

Die Liste, welche die nach §. 41 erforderlichen Eigenschaften der Gemeindeglieder und die im §. 45 angegebenen Voraussetzungen für das Wahlrecht der dort bezeichneten physischen und juristischen Personen sowie Personen-Gesammtheiten nachzuweisen hat, ist unter Benutzung der Personenstands-Aufnahme für die Veranlagung der neuen Staats-Einkommensteuer nach dem anliegenden Formulare — Anl. B. — von dem Gemeindevorsteher aufzustellen. Vor der Aufnahme eines jeden Gemeindegliedes in die Liste hat sich der Gemeindevorsteher die Ueberzeugung zu verschaffen, daß bezüglich desselben die im §. 41 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Voraussetzungen zutreffen. Ruht bei einem Gemeindegliede die Ausübung des Gemeinderechts (§. 44), so ist unter der Rubrik „Bemerkungen" der Grund des Ruhens durch einen kurzen Hinweis auf die einschlagende Nummer des §. 44 ersichtlich zu machen (z. B. ruht nach §. 44 Nr. 1").

Die Landräthe haben bei jeder sich darbietenden Gelegenheit, insbesondere bei persönlicher Anwesenheit in den Gemeinden, auf eine vorschriftsmäßige und sorgfältige Aufstellung der Listen durch entsprechende Belehrung der Gemeindevorsteher und Prüfung der erfolgten Eintragungen hinzuwirken.

Zu den einzelnen Abtheilungen der Liste B. ist Folgendes zu bemerken:

Zu a. Unter a weist die Liste diejenigen männlichen und weiblichen Wahlberechtigten nach, welche ein Wohnhaus in dem Gemeindebezirke besitzen. Steht ein Wohnhaus im Miteigenthume Mehrerer, so hat der Gemeindevorsteher zu veranlassen, daß bis zum Ende des Monats Dezember 1891 nach Maßgabe der Vorschrift im §. 41 Abs. 3 festgestellt werde, welcher der Miteigenthümer das Gemeinderecht auszuüben hat, und danach ist die Eintragung zu bewirken.

Zu b. Unter b sind diejenigen männlichen und weiblichen Wahlberechtigten aufzuführen, welche, ohne ein Wohnhaus eigenthümlich zu besitzen, von ihrem gesammten innerhalb des Gemeindebezirks belegenen Grundbesitze einen Jahresbetrag von mindestens drei Mark an Grund- und Gebäudesteuer entrichten.

Es ist zu beachten, daß unter a und b nach Maßgabe der Bestimmung in §. 45 Abs. 3 auch Frauen und nicht selbständige Personen, welche auf Grund des ihnen im

Gemeindebezirke zustehenden Grundbesitzes wahlberechtigt sind, sofern bei ihnen die im §. 41 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, aufgeführt werden müssen.

Zu c. Unter c weist die Liste diejenigen männlichen Gemeindeangehörigen nach, welche, ohne unter a und b zu gehören, für 1891/92 von einem Einkommen von mehr als 900 Mk. zur Klassensteuer oder zur klassifizirten Einkommensteuer veranlagt sind.

Zu d. Unter d hat die Liste zunächst diejenigen männlichen und weiblichen Personen aufzuführen, welche, ohne im Gemeindebezirke einen Wohnsitz zu haben, in demselben seit mindestens einem Jahre ein Grundstück besitzen oder am 1. April 1892 besessen haben werden, welches wenigstens den Umfang einer die Haltung von Zugvieh zur Bewirthschaftung erfordernden Ackernahrung hat, oder auf welchem sich ein Wohnhaus, eine Fabrik oder eine andere gewerbliche Anlage befindet, die dem Werthe einer solchen Ackernahrung mindestens gleichkommen. Auch hier sind Frauen und nicht selbständige Personen, bei welchen die im §. 41 Nr. 1, 2, 4 und 5 bezeichneten Voraussetzungen zutreffen, mitanzuführen. Hieran schließen sich die juristischen Personen, die Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften und der Staatsfiskus an, sofern dieselben Grundstücke von dem bezeichneten Umfange in dem Gemeindebezirke besitzen.

Zu e. Unter e folgen diejenigen männlichen Gemeindeangehörigen, welche ohne zu a oder b der Liste zu gehören, für 1891/92 mit einem Einkommen von mehr als 660 bis einschließlich 900 Mk. zur Klassensteuer veranlagt sind.

Hinter jeder Gruppe ist ein genügender Raum für die bei der Fortführung der Liste erforderlich werdenden Nachtragungen offen zu lassen. Werden bei dieser Fortführung Streichungen oder Aenderungen erforderlich, so ist der Grund in Spalte 11 zu bemerken.

Bei jedem Stimmberechtigten ist der Betrag der von demselben zu zahlenden Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer (in Sp. 5) Grund- und Gebäudesteuer (in Sp. 6), Gewerbesteuer vom stehendem Gewerbe (in Sp. 7), Gemeindesteuer (in Sp. 8), Kreis- und Provinzialsteuer (in Sp. 9), sowie der Gesammtbetrag dieser Steuern (in Sp. 10) einzutragen.

Auf Grund der Gemeindegliederliste ist gemäß § 55 in Verbindung mit §. 50 eine nach Wahlklassen und im Falle des §. 51 Abs. 1 außerdem nach Wahlbezirken einzutheilende anderweite Liste der sämmtlichen Wahlberechtigten nach dem angeschlossenen Formulare (Anl. C) in der Weise aufzustellen, daß sich die Reihenfolge der Wähler nach der Höhe der von denselben zu entrichtenden Gesammtsteuerbeträge bestimmt. Hierbei sind sowohl in Ansehung der Staatssteuern, als auch in Ansehung der Gemeinde-, Kreis- und Provinzialsteuern die für das Jahr 1891/92 entrichteten oder noch zu entrichtenden Beträge zu Grunde zu legen. Bezüglich der Berechnung der zur Berücksichtigung zu ziehenden Staatsklassensteuer ist zu bemerken, daß nach dem Gesetze, betreffend die Aenderung des Wahlverfahrens, vom 24. Juni 1891 (G. S. S. 231) für jede nicht veranlagte Person ein Steuerbetrag von 3 Mk. an Stelle der bisherigen Klassensteuer zum Ansatze zu bringen ist.

In diese Wählerliste (C) sind aus der Gemeindegliederliste (B) von den zu e aufgeführten Personen nur diejenigen aufzunehmen, welche Gemeindeabgaben entrichtet haben, bei denen also die Spalte 8 mit einer Ziffer ausgefüllt ist. Der Gesammtbetrag der von den Stimmberechtigten zu entrichtenden Abgaben ist aus Spalte 10 der Liste B in Spalte 4 der Liste C zu übertragen. Diese Beiträge sind zunächst zusammenzuziehen und die drei Klassen nach §. 50 so abzugrenzen, daß ein Drittel dieses Gesammtbetrages auf jede Klasse entfällt. Der auf jede der drei Klassen entfallende Steuerbetrag ist in der Spalte 5 hinter dem Steuerbetrage des zuletzt aufgeführten Wahlberechtigten der bezüglichen Klasse auszuwerfen.

Diese Liste (C) ist in dem Zeitraume vom 15. bis 30. Januar in einem vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Raume auszulegen. Während dieser Zeit kann jeder Wahlberechtigte gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Gemeindevorsteher Einspruch erheben, über welchen dieser, oder, wo eine Gemeindevertretung schon jetzt besteht, die letztere zu beschließen hat.

Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Kreisausschusse statt. Die Gemeindevorsteher sind dahin mit Anweisung zu versehen, daß sie über die erhobenen Einsprüche und im Anschlusse hieran über die Richtigkeit der Wählerliste überhaupt, mit thunlichster Beschleunigung

— unbeschadet jedoch der erforderlichen Gründlichkeit der Prüfung — beschließen, oder zutreffenden Falls veranlassen, daß dies seitens der Gemeindevertretung geschehe. Die Beschlüsse auf erfolgte Einsprüche sind denjenigen, welche diese Einsprüche erhoben haben, gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen. Da Klagen gegen diese Beschlüsse keine aufschiebbare Wirkung haben, so wird es unschwer zu ermöglichen sein, daß das Einspruchsverfahren zu Ende des Monats März 1892 beendet ist. Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Wahlberechtigten wieder gelöscht werden, so ist dieses demselben unter Angabe der Gründe mindestens acht Tage vor dem 1. April 1892 durch den Gemeindevorsteher mittelst einer gegen Empfangsbescheinigung zuzustellenden Verfügung mitzutheilen. Kurz vor diesem Zeitpunkte ist diese Liste zutreffenden Falles durch Aufnahme derjenigen Personen zu vervollständigen, welche inzwischen noch das Gemeinderecht erlangt haben.

Die Wahl der Gemeindeverordneten hat am 1. April 1892 oder an einem der nächstfolgenden Tage gemäß den Vorschriften der §§. 57, 59 bis 63 zu erfolgen.

Besonders zu beachten sind die Bestimmungen des §. 52 wegen der Durchführung des Grundsatzes, daß mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Gemeindevertretung Angesessene sein müssen.

Wegen der Beschlußfassung über die Gültigkeit der Wahlen und der dagegen zulässigen Klage im Verwaltungsstreitverfahren kommen die Bestimmungen der §§. 66 und 67 zur Anwendung.

2. Beschlußfassung nach §. 149 Abs. 5, Richtigstellung der Liste.

Alsbald nach Abschluß des Wahlverfahrens hat der Gemeindevorsteher die gewählten Gemeindeverordneten gemäß den Vorschriften des §. 104 in ortsüblicher Weise unter Angabe der Gegenstände der Berathung und Innehaltung der Frist von mindestens 2 Tagen, sowie mit dem Hinweise darauf, daß die Nichtanwesenden sich den gefaßten Beschlüssen zu unterwerfen haben, zusammenzuberufen.

Gemäß §. 106 ist diese Versammlung beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Kommt auf die erste Zusammenberufung eine beschlußfähige Versammlung nicht zu Stande, so sind die Gemeindeverordneten durch den Gemeindevorsteher unter Beobachtung der Vorschriften des §. 104 zu einer anderweiten Versammlung mit dem Hinweise zusammenzuberufen, daß die Erscheinenden ohne Rücksicht auf ihre Anzahl beschlußfähig sind.

Nach Eröffnung der Tagung werden zuvörderst die Gemeindeverordneten gemäß §. 54 durch den Gemeindevorsteher in ihr Amt eingeführt und durch Handschlag verpflichtet. Hierauf erfolgt die Berathung und Beschlußfassung darüber, ob die in dem §. 13 aufgeführten Personen mit einem Jahreseinkommen bis einschließlich 900 Mk. zu den Gemeindeabgaben herangezogen, oder ob sie von denselben ganz freigelassen oder dazu mit einem geringeren Prozentsatze als die Personen mit einem höheren Einkommen herangezogen werden sollen. Wird die Freilassung oder die geringere Belastung beschlossen, so ist durch den Gemeindevorsteher sofort dem Landrathe hiervon Anzeige zu erstatten, welcher baldthunlichst die Beschlußfassung des Kreisausschusses darüber herbeizuführen hat, ob zu dem Beschlusse der Versammlung die Zustimmung zu ertheilen, oder ob dieselbe zu versagen ist.

Soweit hierdurch eine Aenderung in dem Wahlrechte der Personen mit einem Einkommen von mehr als 660 Mk. bis 900 Mk. oder eines Theiles derselben gegenüber der vom 1. April aufgestellten Gemeindegliederliste herbeigeführt wird, sei es, daß die in Frage stehenden Personen bisher nicht zu den Gemeindeabgaben herangezogen waren, ihre Heranziehung aber vom 1. April ab eintritt, sei es, daß ihre gänzliche Freilassung von den Gemeindeabgaben vom 1. April ab unter Zustimmung des Kreisausschusses beschlossen wird, während sie vor dem bezeichneten Zeitpunkte herangezogen waren, ist die Gemeindegliederliste B und die Wählerliste C richtig zu stellen und der Inhalt des Gemeindebeschlusses in der für Bemerkungen bestimmten Spalte der beiden Listen anzuführen.

Letzteren Falles scheiden die etwa aus dieser Gruppe zu Gemeindeverordneten gewählten Personen gemäß §. 43 aus der Gemeindevertretung aus, und es kommt wegen Anordnung außerordentlicher Ersatzwahlen die Vorschrift des §. 54 Abs. 2 zur Anwendung.

Im Uebrigen wird hierdurch an dem Rechtsbestande der in das Amt getretenen Gemeindevertretungen selbst nichts geändert; vielmehr bleiben dieselben in ihrer erst-

maligen Zusammensetzung bis zum Eintritte der nächsten regelmäßigen Ergänzungs- oder außerordentlichen Ersatzwahlen in Wirksamkeit.

Sollten in einzelnen Fällen aus dem Umstande, daß an der ersten Wahl der Gemeindevertreter Personen Theil genommen haben; welche in Folge ihrer Freilassung von den Gemeindeabgaben demnächst das Wahlrecht nicht mehr besitzen, oder daß Personen, welche demnächst zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden und dadurch das Wahlrecht erhalten, bei dieser ersten Wahl nicht mitgewirkt haben, besondere Mißverhältnisse entstehen, deren Beseitigung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, so hat der Landrath hierüber an den Regierungs-Präsidenten zu dem Zwecke Bericht zu erstatten, um eine Erörterung der Frage zu veranlassen, ob zur Beseitigung dieser Mißverhältnisse die Auflösung der bestehenden Gemeindevertretung nach §. 142 und die Neuwahl von Gemeindeverordneten auf Grund der neuen Liste der Stimmberechtigten herbeizuführen sei.

Die Verhandlungen über die Bildung der Gemeindeversammlungen und der Gemeindevertretungen sind derart zu beschleunigen, daß es denselben ermöglicht wird, noch vor dem 1. Juli 1892 einen Beschluß gemäß §. 21 Abs. 1 über die Vertheilung der Gemeindeabgaben für das Rechnungsjahr 1892/93 zu fassen.

Gemeinde: . . . . . **Anlage A.**
Kreis: . . . . . .

Liste der Gemeindemitglieder und der sonstigen Stimmberechtigten.

Sämmtliche in dieser Liste aufgeführten Personen sind Angehörige des Deutschen Reiches,
besitzen die bürgerlichen Ehrenrechte,
empfangen keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln,
haben die auf sie entfallenden Gemeindeabgaben gezahlt
und haben — mit Ausnahme der Forensen — seit einem Jahre im Gemeindebezirke ihren Wohnsitz.

Nr.	Der Gemeindeglieder und sonstigen Stimmberechtigten				Gewerbesteuerklasse nach der Veranlagung für 1891/92 (bei den Steuerpflichtigen, welche in der Klasse A I über dem Mittelsatze steuern, ist hinzuzufügen, „über dem Mittelsatze“)	Stimmenzahl	Bemerkungen.
	Zu- und Vorname	Stand, Gewerbe	Lebensalter *)	Grund- und Gebäudesteuer M. Pf.			
1	2	3	4	5	6	7	8

a) Männliche und weibliche Wohnhausbesitzer.
b) Männliche und weibliche, jährlich mindestens 3 Mk. Grund- und Gebäudesteuer zahlende Angesessene ohne Wohnhaus.
c) Männliche Gemeindeangehörige, welche für 1891/92 von einem Einkommen von mehr als 900 Mk. zur Klassensteuer oder zur klassifizirten Einkommensteuer veranlagt sind.
d) Forensen (männliche und weibliche), juristische Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften und Staatsfiskus.
e) Männliche Gemeindeangehörige, welche für 1891/92 von einem Einkommen von mehr als 660 Mk. bis einschließlich 900 Mk. zur Klassensteuer veranlagt sind.

Gemeinde: . . . . . **Anlage B.**
Kreis: . . . . . .

Liste der Gemeindemitglieder und sonstigen Wahlberechtigten.

Sämmtliche in dieser Liste aufgeführten Personen sind Angehörige des Deutschen Reiches,
besitzen die bürgerlichen Ehrenrechte,

*) Unter c und e sind nur solche Personen einzutragen, welche das 24. Lebensjahr vollendet haben.

empfangen keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln,
haben die auf sie entfallenden Gemeindeabgaben gezahlt
und haben — mit Ausnahme der Forensen — seit einem Jahre im Gemeindebezirke ihren Wohnsitz.

Nr.	Der Gemeindeglieder und sonstigen Wahlberechtigten									Bemerkungen.
	Zu- und Vorname	Stand, Gewerbe	Lebensalter	Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer M.	Grund- und Gebäudesteuer M.	Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbe M.	Gemeindesteuer M.	Kreis- und Provinzialsteuer M.	Summa der Steuern in Spalte 5 bis 9 M.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

a) Männliche und weibliche Wohnhausbesitzer.
b) Männliche und weibliche, jährlich mindestens 3 Mk. Grund- und Gebäudesteuer zahlende Angesessene ohne Wohnhaus.
c) Männliche Gemeindeangehörige, welche für 1891/92 von einem Einkommen von mehr als 900 Mk. zur Klassensteuer oder zur klassifizirten Einkommensteuer veranlagt sind.
d) Forensen (männliche und weibliche), juristische Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften und Staatsfiskus.
e) Männliche Gemeindeangehörige, welche für 1891/92 von einem Einkommen von mehr als 660 Mk. bis einschließlich 900 Mk. zur Klassensteuer veranlagt sind.

Gemeinde: . . . . .
Kreis: . . . . . .

Anlage C.

Wählerliste für die Wahlen zur Gemeindevertretung.

Nr.	Der Wahlberechtigten		Summe der gesammten von dem Wahlberechtigten zu zahlenden direkten Gemeinde-, Kreis-, Provinzial- und Staatssteuern	Steuerbetrag der Klasse	Bemerkungen.
	Zu- und Vorname	Stand oder Gewerbe			
1	2	3	4	5	6

Anweisung II

zur Ausführung der Landgemeinde-Ordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891 (G. S. S. 233), betr. die Gestaltung der Gemeinden und Gutsbezirke und die Bildung von Gemeindeverbänden [1]).

Vom $\frac{28. \text{ Dez. } 1891}{12. \text{ Jan. } 1892}$ (M. Bl. S. 1).

1. Bezirksfreie Grundstücke (§. 2 Nr. 1).

— — —

2. Vereinigung und Umwandlung bestehender Bezirke (§. 2 Nr. 2, 3, 5).

Bei der von Amtswegen allgemein vorzunehmenden Prüfung, für welche Fälle die Vereinigung von Landgemeinden und Gutsbezirken mit anderen Gemeinden oder

[1]) Die ohne nähere Bezeichnung angeführten Paragraphen sind die der Landgem. O. vom 3. Juli 1891.

Gutsbezirken, sowie die Umwandlung von Gutsbezirken in Landgemeinden und von Landgemeinden in Gutsbezirke im öffentlichen Interesse einzutreten hat, ist in erster Linie auf die in Folge meiner Cirkular-Verfügungen vom 10. Dezember 1888 und vom 18. Februar 1890 von den Landräthen aufgestellten Nachweisungen zurückzugehen (vergl. die dem Entwurf zur Landgemeinde-Ordnung als Anlage B beigefügte Nachweisung, Spalten 7 bis 10, 17 bis 21, Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1890/91, zu Nr. 7 S. 31 ff.). Das damals gewonnene Ergebniß wird der Regel nach auch noch im Jahre 1892 zutreffen, und es werden nur diejenigen Fälle auszuscheiden sein, in denen inzwischen eine zweckentsprechende Regelung der kommunalrechtlichen Verhältnisse bereits stattgefunden, oder aber die Unzweckmäßigkeit oder Unausführbarkeit der damaligen Vorschläge sich herausgestellt, oder bei denen eine Beseitigung der vorhandenen Mißstände durch Zweckverbände stattgefunden hat. Andererseits treten diejenigen Fälle hinzu, für welche sich inzwischen die Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit einer Neuregelung der kommunalrechtlichen Verhältnisse ergeben hat, sowie diejenigen, für welche eine solche Neuregelung von einem der Betheiligten beantragt wird.

Alle diese Fälle sind — und zwar, soweit nicht bezügliche Anträge gestellt werden, von Amtswegen — zum Gegenstande von Verhandlungen mit den betheiligten Gemeinden oder Gutsbesitzern zu machen, sobald die Gemeindeversammlungen (Gemeindevertretungen) auf Grund des Gesetzes neugebildet sind. Festzuhalten ist bei diesen Verhandlungen, daß Aenderungen in kommunalrechtlicher Beziehung keine Einwirkung auf andere Verhältnisse üben, welche lediglich an den Grundbesitz geknüpft sind, daß insbesondere die Frage der Rittergutseigenschaft und des aktiven und passiven Wahlrechts für das Herrenhaus von ihnen unberührt bleibt.

Stimmen die Betheiligten der in Aussicht genommenen Maßnahme zu, so sind die Verhandlungen nach Anhörung des Kreisausschusses mir alsbald zur Prüfung und geeignetenfalls Einholung der Königlichen Genehmigung einzureichen.

Wird ein allseitiges Einverständniß der Betheiligten nicht erreicht, so bieten sich für die Durchführung der in Aussicht genommenen Maßnahmen formell zwei Wege dar.

Der eine Weg ist der — in §. 2 Nr. 2 angegebene — einer Auflösung von Landgemeinden und Gutsbezirken mit nachfolgender Einverleibung der hierdurch bezirksfrei werdenden Grundstücke nach Maßgabe der Vorschriften in §. 2 Nr. 1. Die Beschreitung dieses Weges hat zu Voraussetzung, daß die aufzulösenden Landgemeinden und Gutsbezirke „ihre öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen außer Stande sind" (§. 2 Nr. 2 Satz 1).

Der andere Weg ist der — in §. 2 Nr. 3 angegebene — einer Ersetzung des mangelnden Einverständnisses durch Beschluß des Kreisausschusses und der demselben für dieses Verfahren im Beschwerdezuge übergeordneten Instanzen. Das Einverständniß kann auf diesem Wege nach §. 2 Nr. 3 nur dann ersetzt werden, wenn „das öffentliche Interesse dies erheischt" (wenn andernfalls „das öffentliche Interesse gefährdet sein würde"). — — —

Hierzu ist zunächst zu bemerken, daß die bevorstehende engere Begrenzung des öffentlichen Interesses nur für den Fall gilt, wenn die in Rede stehenden Maßnahmen gegen den Willen der Betheiligten durchgesetzt werden sollen, nicht aber für den Fall des Einverständnisses. Sie schließt also keineswegs aus, auf ein Einverständniß der Betheiligten auch in Betreff solcher Maßnahmen hinzuwirken, welche zwar nicht unter die für den Fall des Zwanges gegebene engere Begrenzung des öffentlichen Interesses fallen, dennoch aber zur besseren Erfüllung der den Gemeinden gestellten öffentlich-rechtlichen Aufgaben als zweckmäßig erscheinen.

Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken.

Zu §. 2 Nr. 5 lit. a

ist zu beachten, daß die hier vorgesehene Voraussetzung (abgesehen von der in einem Absatze hinzugefügten Bestimmung) wörtlich mit der in Nr. 2 erwähnten Voraussetzung übereinstimmt. Landgemeinden und Gutsbezirke, die ihre öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen außer Stande sind, können daher bei mangelndem Einverständniß der Betheiligten auf dem einen wie dem anderen Wege als selbständige Gebilde beseitigt werden. Wird der erstere Weg eingeschlagen, so muß der Auflösung des Bezirks durch Königliche Anordnung eine Anhörung der einzelnen Besitzer der bezirksfrei gewordenen Grundstücke über die demnächstige Neuregelung folgen; ist diese Anhörung mit Schwierigkeiten verbunden, oder stehen solche aus den weiteren Ver-

handlungen zu besorgen, so wird sich dieser Weg nicht empfehlen. Die Beschreitung des anderen Weges setzt nach dem Wortlaute der Vorschrift unter Nr. 3 in der Regel voraus, daß Bezirke ihrem ganzen Umfange nach mit anderen vereinigt werden; dieser Weg wird sich daher meistens dann nicht empfehlen, wenn ein leistungsunfähiger Bezirk nicht ungetheilt an einen anderen, sondern getheilt an mehrere andere angeschlossen werden soll. Solche Erwägungen werden bei der Auswahl des einen oder anderen Weges zu berücksichtigen sein.

Wird der zweite Weg gewählt, so ist ferner die Bestimmung des Abs. 2 in §. 1 Nr. 5a zu beachten. Darnach soll für die Frage der Leistungsunfähigkeit die Thatsache, daß den betreffenden Gemeinden oder Gutsbezirken Zuwendungen für gewisse öffentlich-rechtliche Zwecke vom Staate oder größeren Kommunalbehörden gewährt werden, an sich nicht entscheidend sein. Hierbei sind gänzlich außer Betracht zu lassen alle diejenigen Zuschüsse, welche Gemeinden oder Gutsbezirke allgemein ohne Rücksicht auf ein nachgewiesenes besonderes Bedürfniß zufolge gesetzlicher Bestimmung unter gewissen Voraussetzungen zu beanspruchen haben, wie dies hinsichtlich der Zuschüsse zu den Besoldungen der Lehrer und Lehrerinnen nach den Gesetzen vom 14. Juli 1888 und vom 31. März 1889 der Fall ist. Dasselbe gilt in der Regel auch von Zuwendungen zur Ausführung von Wegebauten. Für die Frage der Leistungsunfähigkeit können vielmehr überhaupt nur solche Zuwendungen in Frage kommen, welche als „Bedürfnißzuschüsse" bezeichnet werden, wie beispielsweise die Beihülfen, welche die Landarmenverbände gemäß §. 36 des Preuß. Ausführungs-Gesetzes vom 8. März 1871 zu dem Bundesgesetze über den Unterstützungswohnsitz unvermögenden Ortsarmenverbänden bei nachgewiesenem Bedürfnisse zu gewähren haben. Wo Gemeinden oder Gutsbezirke solche Bedürfnißzuschüsse vom Staate, Provinzial- oder Kreisverbande erhalten, ist aber auf Grund dieser Thatsache allein noch nicht als nachgewiesen zu erachten, daß sie außer Stande sind, ihre öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen; vielmehr kommt es auf eine sachliche Prüfung der Leistungsunfähigkeit selbst an, welche darauf zu richten ist, ob eine dauernde Leistungsunfähigkeit zur Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen vorliegt, oder ob etwa die Gewährung der Bedürfnißzuschüsse nur auf wohlwollender Fürsorge, auf einer ungenügenden Prüfung der Leistungsfähigkeit oder auf einem nur vorübergehenden Zustande der Leistungsunfähigkeit beruht.

Für den Fall der Vereinigung einer leistungsunfähigen Gemeinde mit einem leistungsfähigen Gutsbezirke schreibt §. 2 Nr. 3 in Abs. 2 ausdrücklich vor, daß der letztere als solcher bestehen bleibt, sofern der Gutsbesitzer dies beantragt; in diesem Falle geht die Landgemeinde unter Fortfall der Gemeindeverfassung völlig im Gutsbezirke auf. Es wird dies der Regel nach schon an und für sich der Natur der Sache entsprechen. Dennoch ist nicht ausgeschlossen, daß der Gutsbesitzer selbst unter Umständen die Bildung einer Landgemeinde aus seinem bisher selbständigen Gute und der zugeschlagenden bisher leistungsunfähigen Gemeinde wünscht, und es wird alsdann diesem Wunsche, soweit ein öffentliches Interesse nicht entgegensteht, Folge zu geben sein.

Zu §. 2 Nr. 5 lit. b

wird es kaum der Bemerkung bedürfen, daß nicht allgemein da, wo einzelne Trennstücke von einem größeren Gute abgezweigt und in andere Hände übergegangen sind, eine solche Zersplitterung des Gutsbezirkes vorliegt, welche eine Neuregelung des kommunalen Verhältnisses erheischt. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß, so lange die Einheit des Besitzes nicht erheblich beeinträchtigt ist, und die Leistungsfähigkeit erhalten bleibt, der Fortbestand des Gutes als eines selbständigen Gutsbezirkes sich der Regel nach rechtfertigt. Dagegen wird in allen denjenigen Fällen, in welchen die Zersplitterung eines Gutsbezirkes oder die Bildung von Kolonien innerhalb desselben eine solche Ausdehnung gewonnen hat, daß das Kennzeichen der Einheit des Besitzes verloren gegangen ist, zu prüfen sein, ob die Umwandlung dieses Gutsbezirks in eine Landgemeinde, oder ob die Abtrennung einzelner Theile desselben unter Zuschlagung zu einer oder mehreren Landgemeinden geboten erscheint. Insbesondere ist in allen Fällen, in denen auf den Antrag des Gutsbesitzers ein die Aufbringung der Kosten der öffentlichen Armenpflege anderweit regelndes Statut gemäß §. 8 des Gesetzes vom 8. März 1871 erlassen ist, in Erwägung zu ziehen, ob nicht einem solchen Gutsbezirke die Voraussetzungen seines rechtlichen Fortbestandes verloren gegangen

sind, und folgeweise eine kommunale Neubildung nach der Bestimmung unter Nr. 5 lit. b angezeigt ist.

Zu §. 2 Nr. 5 lit. c.

Ob eine Gemenge-Lage in solchem Umfange vorliegt, daß eine Vereinigung der im Gemenge liegenden Bezirke nach Maßgabe dieser Vorschrift erforderlich wird, ist eine Frage des örtlichen Ermessens. Wenn die Gebäude selbständiger Güter sich in unmittelbarem Zusammenhange mit der Dorflage befinden, oder wenn einzelne Grundstücke mit Bestandtheilen der Gemeindefeldmark im Gemenge liegen, so wird darin noch kein zwingender Grund zu einer kommunalen Vereinigung zu finden sein. Nur dann, wenn „aus einer solchen Gemenge-Lage ein erheblicher Widerstreit der kommunalen Interessen entsteht, dessen Ausgleichung auch durch die Bildung von Verbänden im Sinne der §§. 128 ff. nicht zu erreichen ist“ muß beim Widerspruch der Betheiligten die kommunale Neuregelung nach Maßgabe der Vorschriften §. 2 Nr. 3 erzwungen werden.

Läßt sich das Vorhandensein eines öffentlichen Interesses im Sinne der Vorschriften in §. 2 Nr. 3 und 5 überhaupt nicht darthun, so ist bei mangelndem Einverständniß der Betheiligten von dem weiteren Verfahren behufs Ersetzung dieses Einverständnisses Abstand zu nehmen. Anderenfalls aber ist dieses Verfahren dadurch, daß die Angelegenheit dem Kreisausschusse zur Beschlußfassung unterbreitet wird, in die Wege zu leiten und erforderlichenfalls durch Beschreitung des vorgesehenen Instanzenzuges fortzusetzen, bis entweder ein endgültiger Beschluß erzielt ist, durch welchen das mangelnde Einverständniß ersetzt wird, oder aber im Laufe der Verhandlungen überzeugend dargethan ist, daß ein öffentliches Interesse im Sinne der Vorschriften unter §. 2 Nr. 5 nicht vorliegt. In Betreff des Instanzenweges ist zu beachten, daß die Erhebung der Beschwerde von Seiten des Vorsitzenden gegen einen Beschluß des Kreisausschusses, Bezirksausschusses oder Provinzialraths an die im §. 123 des Landesverwaltungsgesetzes vorgeschriebenen engen Formen gebunden ist, daß aber andererseits durch das Ergehen eines endgültigen Beschlusses, welcher die Ersetzung des Einverständnisses versagt, die Wiederholung des gesammten Verfahrens nicht ausgeschlossen wird, sobald sich demnächst ergiebt, daß Maßnahmen der in Rede stehenden Art dem Wunsche der Betheiligten oder dem öffentlichen Interesse entsprechen. Sobald das mangelnde Einverständniß durch einen endgültigen Beschluß ersetzt sein wird, ist — ebenso wie bei vorhandenem Einverständniß — wegen Einholung der Königlichen Genehmigung zu berichten.

3. Abtrennung und Zulegung einzelner Grundstücke (§. 2 Nr. 4, 5).

Die Abtrennung einzelner Theile von einem Gemeinde- oder Gutsbezirke und deren Vereinigung mit einem anderen Gemeinde- oder Gutsbezirke erfolgt durch Beschluß des Kreisausschusses, dem eine Anhörung der betheiligten Gemeinden und Gutsbesitzer, sowie der Besitzer der betreffenden Grundstücke voranzugehen hat, soweit eine solche Anhörung sich nicht durch die gestellten Anträge erübrigt. Die hier in Rede stehende Maßnahme wird insbesondere vorkommen behufs Verbesserung unzweckmäßiger Bezirksgrenzen, sowie behufs Regelung des kommunalen Verhältnisses der in verschiedenen Landestheilen noch bestehenden Dorfauen, welche rechtlich der Regel nach Bestandtheile der Gutsbezirke bilden. In den Verhandlungen des Landtages machte sich übrigens die Ansicht geltend, daß es dem öffentlichen Interesse entspreche, wenn die Dorfauen allgemein denjenigen Landgemeinden einverleibt würden, in deren Bezirken sie belegen sind. Eine solche Regelung wird sich nöthigenfalls namentlich auf Grund der Vorschrift in §. 2 Nr. 5c erzwingen lassen, da bei der gegenwärtig bestehenden kommunalen Zugehörigkeit der Dorfauen zu den Gutsbezirken häufig ein erheblicher Widerstreit der kommunalen Interessen zu entstehen pflegt. Die Neuregelung des kommunalen Verhältnisses der Dorfauen hat eine privatrechtliche Aenderung des bisherigen Rechtszustandes, namentlich in Betreff des Eigenthums an diesen Grundstücken, nicht zur Folge; vielmehr bleibt die Herbeiführung einer solchen weitergehenden Aenderung der Gesetzgebung vorbehalten.

Liegt kein allseitiges Einverständniß der Betheiligten bezüglich der Abtrennung und Zulegung von Bezirkstheilen vor, so kann der Kreisausschuß diese Maßnahmen nur beschließen, wenn „das öffentliche Interesse es erheischt“. Ein solches öffentliches

Interesse soll gleichfalls nur dann als vorhanden angenommen werden, wenn eine der in §. 2 Nr. 5 formulirten, unter 2 bereits näher erörterten Voraussetzungen vorliegt.

Gegen den Beschluß des Kreisausschusses findet in allen Fällen des §. 2 Nr. 4 — mag Einverständniß der Betheiligten vorgelegen haben oder nicht — die Beschwerde in dem unter §. 2 Nr. 3, vorgesehenen Instanzenzuge statt. Soll aus den abgetrennten Grundstücken ein neuer Gemeinde- oder Gutsbezirk gebildet werden, so ist in dem Beschlusse die Königl. Genehmigung bezüglich der Neubildung vorzubehalten, und sobald der Beschluß endgültig geworden ist, wegen Einholung der Königlichen Genehmigung Bericht zu erstatten.

4. Auseinandersetzung der Betheiligten (§. 3).

— — — Die Auseinandersetzung tritt erst in Folge, also nach bewirkter Veränderung der Bezirke ein. Indessen wird es in der Regel dem Interesse der Sache entsprechen, wenn bereits bei den Verhandlungen über die Bezirksveränderungen selbst — falls diese dadurch nicht erheblich verzögert oder in ihrem Ergebnisse gefährdet werden — die für die Auseinandersetzung in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen Verhältnisse der Betheiligten klargestellt, und allseits zufriedenstellende Verständigungen getroffen werden.

5. Zweckverbände (§§. 128 bis 138).

— — Der Bildung derartiger Verbände ist besondere Fürsorge zu widmen, und es werden dazu die Erwägungen und Verhandlungen, betreffend Aufhebung, Vereinigung und Umwandlung von Gemeinde und Gutsbezirken (s. oben unter 2) vielfach Gelegenheit bieten. Es wird bei Einleitung jener Verhandlungen sowie im weiteren Verlaufe derselben zu prüfen sein, ob dem Bedürfniß an Stelle einer Bezirksveränderung besser und leichter durch die Verbindung der bestehenden Bezirke zu einzelnen Zwecken nach Maßgabe der §§. 128 ff abzuhelfen ist. Aber auch abgesehen von jenen Verhandlungen muß die Bildung nützlicher Zweckverbände nach Maßgabe des Gesetzes thunlichst gefördert werden. Als das nächstliegende Gebiet, auf welchem hier eine rege Wirksamkeit entfaltet werden kann, stellt sich die öffentliche Armenpflege dar. Es kann in dieser Beziehung auf die eingehenden Erhebungen über die Nothwendigkeit der Bildung von Gesammt-Armenverbänden und auf das die Abänderung der §§. 31, 65 und 68 des Gesetzes vom 8. März 1871 betreffende Gesetz vom 11. Juli 1891 (G. S. S. 300), sowie dessen Begründung Bezug genommen und daran die Erwartung geknüpft werden, daß es den Bemühungen der Behörden gelingen wird, überall da, wo die öffentliche Armenpflege bisher wegen mangelnder Leistungsfähigkeit der Ortsarmenverbände ihrer Aufgabe nicht gerecht geworden, oder wo durch eine unbillige Vertheilung der Lasten der Armenpflege auf die einzelnen Orts-Armenverbände ein erheblicher Widerstreit kommunaler Interessen entstanden ist, nunmehr eine Vervollkommnung des bisherigen Zustandes durch Bildung von Gesammt-Armenverbänden nach Maßgabe der §§. 128 ff. (vergl. insbesondere §. 131) der Landgemeinde-Ordnung herbeizuführen.

Was die bereits bestehenden Zweckverbände betrifft, so ist zu beachten, daß gemäß §. 131 Abs. 1 auf die Gesammt-Armenverbände die Bestimmungen des Titels IV der Landgemeinde-Ordnung sinngemäße Anwendung finden. Diese Verbände sind daher, sobald die Gemeindeversammlungen (Gemeindevertretungen) neu gebildet sein werden zu veranlassen, daß sie ihre Statuten dementsprechend einer Umarbeitung unterziehen. Kommt ein anderweites zur Bestätigung geeignetes Statut durch freie Vereinbarung der Betheiligten nicht zu Stande, so ist dasselbe nach Anhörung der letzteren durch den Kreisausschuß, oder, falls eine Stadtgemeinde betheiligt ist, durch den Bezirksausschuß festzustellen (§§. 137, 138). Was die sonstigen bereits bestehenden Zweckverbände betrifft, so ist, wenn sie ihren Aufgaben genügen und die Betheiligten nicht selbst ihre Umgestaltung beantragen, deren unverändertes Fortbestehen durch das Gesetz nicht ausgeschlossen. Soweit aber eine nähere Prüfung der Verhältnisse ergiebt, daß bestehende Zweckverbände in ihrer dermaligen Gestaltung den Anforderungen, welche an sie gestellt werden müssen, nicht in ausreichender Weise entsprechen, ist deren Umgestaltung nach Maßgabe der neuen Bestimmungen herbeizuführen.

Anlangend das Verfahren wegen Bildung von Zweckverbänden, so erfolgt dieselbe

nach Anhörung der betheiligten Gemeinden und Gutsbesitzer im Falle ihres Einverständnisses durch Beschluß des Kreisausschusses; auf Beschwerde gegen diesen Beschluß hat endgültig der Bezirksausschuß zu beschließen. Wenn ein Einverständniß der Betheiligten nicht zu erzielen ist, so kann das Einverständniß durch Beschluß des Kreisausschusses ersetzt werden, sofern das öffentliche Interesse dies erheischt, ohne daß der Kreisausschuß bei Beurtheilung der Frage des öffentlichen Interesses hier an bestimmte Voraussetzungen gebunden wäre; auf Beschwerde gegen den Beschluß des Kreisausschusses beschließt endgültig der Bezirksausschuß. Die Verbandsbildung selbst erfolgt in dem Falle mangelnden Einverständnisses der Betheiligten nicht durch die Beschlußbehörden, sondern durch den Oberpräsidenten (§. 128). Demnach ist der Oberpräsident nicht befugt, in den Fällen, in welchen ein Einverständniß der Betheiligten über die Bildung eines Zweckverbandes nicht zu erzielen ist, eine solche Verbandsbildung im Widerspruche mit den Beschlüssen der Selbstverwaltungsbehörden durchzuführen; es steht ihm aber auch entgegen solchen Beschlüssen die Befugniß zu, die Verbandsbildung abzulehnen.

Hinsichtlich der Auseinandersetzung unter den Betheiligten, welche der Verbandsbildung nachzufolgen hat (§. 130), gelten im Wesentlichen die oben unter 4 angegebenen Grundsätze. — — —

6. Betheiligung von Stadtgemeinden bei den unter 2, 3, 4, 5 erörterten Maßnahmen (§. 2 Nr. 6, §. 138).

Die erörterten Maßnahmen finden auch auf Stadtgemeinden Anwendung, wenn es sich darum handelt, Landgemeinden und Gutsbezirke oder abgetrennte Theile derselben mit einer Stadtgemeinde zu vereinigen, oder Theile einer Stadtgemeinde abzutrennen und mit Landgemeinden oder Gutsbezirken zu vereinigen oder zu neuen ländlichen Bezirken zu gestalten, oder Stadtgemeinden mit Landgemeinden und Gutsbezirken zu Zweckverbänden zu vereinigen. Hierdurch erleiden die Vorschriften in §. 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 von Abs. 3 ab gewisse Abänderungen, während es bezüglich der Einverleibung bezirksfreier Grundstücke in den Bezirk einer Stadtgemeinde bei der bestehenden Vorschrift bewendet (§. 2 Nr. 1; §. 2 Abs. 2 der Städte-Ordnung und §. 8 des Zust. Ges. vom 1. August 1883).

In allen obenbezeichneten Fällen sind die leitenden Grundsätze und ist das Verfahren im Wesentlichen das gleiche wie oben unter 2, 3, 4, 5 angegeben, abgesehen davon, daß an Stelle des Landrathes der Regierungspräsident, an Stelle des Kreisausschusses der Bezirksausschuß tritt und von den sonstigen Abänderungen in Betreff der Zuständigkeit, welche sich aus der Natur der Sache und aus den besonderen Vorschriften in §. 2 Nr. 6 und §. 138 ergeben. — — —

7. Umwandlung von Stadtgemeinden in Landgemeinden und umgekehrt (§. 1 Abs. 2).

— — — In den östlichen Provinzen ist eine Reihe großer Landgemeinden mit hoher Einwohnerzahl vorhanden, welche einen vorwiegend städtischen Charakter haben. Für solche Orte ist die Landgemeinde-Ordnung vielfach nicht die angemessene Form zur Entfaltung des kommunalen Lebens; wie sie ihrem ganzen Wesen nach Städte sind, so würde sich die städtische Verfassung nicht nur weit mehr für sie eignen, sondern sie würden durch Einführung derselben eine Förderung in ihren wichtigsten Lebensinteressen erfahren. Andererseits kommen in den östlichen Provinzen viele kleine Städte mit nur geringer Einwohnerzahl vor, welche, vorzugsweise auf den Landbau angewiesen, an dem größeren Verkehr nur in geringem Maße Theil nehmen, somit einen dorfähnlichen Charakter haben. Solchen kleinen Städten vermag die städtische Verfassung keine Vortheile zu gewähren, da sie der ihren Verhältnissen entsprechenden Einfachheit entbehrt und unnütze Kosten verursacht.

Unter der gegenwärtigen Gesetzgebung hat sich der Umwandlung kleiner Städte in Landgemeinden — abgesehen von dem ungeordneten, unsicheren Zustande der ländlichen Gemeindeverfassung — namentlich das Bedenken entgegengestellt, daß dadurch eine Anzahl der bisher Stimmberechtigten, nämlich die nicht mit einem Wohnhause angesessenen Gemeindebürger, das Bürgerrecht verlieren würden. Diese Schwierigkeit erscheint nunmehr durch die Bestimmungen im §. 41 beseitigt. Auch wird die An-

nahme der Landgemeinde-Ordnung für solche Städte, welche zwar eine nicht ganz unerhebliche Einwohnerzahl aufweisen, im Uebrigen aber von größeren Landgemeinden nicht wesentlich verschieden sind, durch die nach §. 74 Abs. 6 und §. 75 Abs. 2 gebotene Möglichkeit der Einrichtung eines kollegialischen Gemeindevorstandes und der Anstellung eines besoldeten Gemeindevorstandes erleichtert.

Die Bewegungen des Gemeindelebens, welche durch das Inkrafttreten der Landgemeinde-Ordnung entstehen, werden mannigfache Anlässe zu der Erwägung bieten, ob die Annahme der Städte-Ordnung seitens einzelner größerer Landgemeinden mit vorwiegend städtischem Charakter und die Annahme der Landgemeinde-Ordnung seitens einzelner dorfartiger Städte sich empfiehlt. Fälle dieser Art sind durch den Regierungspräsidenten festzustellen und eintretendenfalls die Verhandlungen mit den bezüglichen Gemeinden wegen anderweiter Regelung ihrer Gemeindeverfassung einzuleiten.

Anweisung III

zur Ausführung der Landgemeinde-Ordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891 (G. S. S. 233), betr. die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden [1]).

Von $\frac{29. \text{ Dez. } 1891}{12. \text{ Jan. } 1892}$ (M. Bl. S. 1).

A. Die Organisation der Landgemeinden.

I. Die Gemeindeversammlung.

1. Stimmrecht.

Die Gemeindeversammlung besteht zunächst aus den stimmberechtigten Gemeindeangehörigen. Welche Gemeindeangehörigen nach ihren persönlichen und wirthschaftlichen Eigenschaften als stimmberechtigt anzusehen sind, ergiebt sich aus §§ 41 bis 44 und §. 45 Abs. 3. Außerdem sind stimmberechtigt in der Gemeindeversammlung Auswärtswohnende, juristische Personen und Gesellschaften nach Vorschrift des §. 45 Abs. 1 und 2, wenn sie Grundbesitz von dem Umfange oder Werthe einer „Ackernahrung, welche zu ihrer Bewirthschaftung die Haltung von Zugvieh erfordert", im Gemeindebezirk haben.

Jedem Stimmberechtigten steht der Regel nach Eine Stimme zu.

Als Gemeindeglieder werden diejenigen Gemeindeangehörigen bezeichnet, welchen das Stimm- und Wahlrecht und das Recht zur Bekleidung unbesoldeter Aemter zusteht.

2. Mehrfache Stimmen.

Stimmberechtigte, welche von ihrem Grundbesitz im Gemeindebezirk an Grund- und Gebäudesteuer

20 Mk. oder mehr zahlen, haben zwei Stimmen,
50 „ „ „ „ „ drei „
100 „ „ „ „ „ vier „

Die Gewerbetreibendenden der drei obersten Gewerbesteuerklassen nach dem Gesetz vom 24. Juni 1891 (G. S. S. 205) haben ein in entsprechender Weise vermehrtes Stimmrecht (§. 48 Nr. 2 Abs. 3).

Auf Antrag des Kreisausschusses können durch Beschluß des Provinziallandtages die vorstehenden Grund- und Gebäudesteuersätze von 20, 50 und 100 Mk. erhöht oder — höchstens jedoch um die Hälfte erniedrigt werden; in gleicher Weise kann die Stimmenzahl, zu welcher die im Gesetz erwähnten Steuersätze berechtigen, um eins (d. i. auf drei, vier, fünf) erhöht werden (§. 48 Nr. 2 Abs. 1 und 2). Durch eine Erhöhung der Stimmenzahl der Angesessenen wird eine entsprechende Erhöhung der Stimmenzahl der Gewerbetreibenden von selbst herbeigeführt (§. 48 Nr. 2 Abs. 4).

Wenn der Kreisausschuß beschließt, eine derartige Abänderung der gesetzlichen

---

[1]) Die ohne nähere Bezeichnung angeführten Paragraphen sind die der L. G. O. 3. Juli 1891.

Regel bei dem Provinziallandtage zu beantragen, so hat der Landrath die Gemeindeversammlung über diese Abänderungsvorschläge zu hören und durch Vermittelung des Regierungspräsidenten die sämmtlichen Verhandlungen dem Oberpräsidenten einzureichen, von welchem sie mit einer gutachtlichen Aeußerung dem Provinziallandtage vorzulegen sind.

Es ist jedoch zu beachten, daß, wenn einem Wohnhausbesitzer auf Grund der von ihm entrichteten Grund- und Gebäudesteuern und zugleich in seiner Eigenschaft als Gewerbetreibender eine Mehrheit von Stimmen gebühren sollte, diese Stimmen nicht zusammenzurechnen sind, sondern nur die größere Zahl zum Ansatze kommt.

Kein Stimmberechtigter darf auf vorstehende Weise mehr als ein Drittel aller Stimmen auf sich vereinigen; geschieht dies, so muß eine Herabsetzung stattfinden, welche von dem Gemeindevorsteher herbeizuführen ist (§. 48 Nr. 3).

3. Kollektivstimmen.

Andererseits sieht das Gesetz einen Fall vor, in welchem nicht jeder Stimmberechtigte eine volle Stimme hat. Die Gemeindeangehörigen, welche nicht wegen ihres Grundbesitzes, sondern wegen ihres Einkommens stimmberechtigt sind, sollen nämlich zusammen nicht mehr als ein Drittel der Stimmen führen, also höchstens halb so viel Stimmen als die übrigen Stimmberechtigten. Uebersteigt die Anzahl der nicht angesessenen Gemeindemitglieder den dritten Theil der Gesammtzahl der Mitglieder der Gemeindeversammlung, so haben die ersteren ihr Stimmrecht durch eine jenen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Abgeordneten auszuüben, welche sie aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren wählen (§. 48 Nr. 1). Die Wahl erfolgt auf Einladung und unter Leitung des Gemeindevorstehers.

4. Stellvertretung.

Das Stimmrecht ist in der Regel persönlich auszuüben. Auswärtswohnende können sich durch männliche Gemeindeglieder vertreten lassen oder selbst erscheinen; weibliche und unselbständige Personen, juristische Personen und Gesellschaften können nur durch Vertreter in der vom Gesetz näher geregelten Weise ihr Stimmrecht ausüben (§§. 46, 47). Der Gemeindevorsteher hat im Zweifelsfalle eine durch Mehrheitsbeschluß zu treffende Entscheidung der Gemeindeversammlung über die Gültigkeit der Legitimation der Vertreter herbeizuführen.

5. Liste der Stimmberechtigten.

Die nach Nr. A 1 und B 1 der Anweisung I, betreffend die erstmalige Bildung der Gemeindeversammlungen und Gemeindevertretungen, vom 7. November 1891 endgültig festgestellte Liste der Stimmberechtigten ist unter Berücksichtigung der im Laufe der Zeit eintretenden Veränderungen fortzuführen und in Gemäßheit der §§. 39 und 56 alljährlich im Januar zu berichtigen.

6. Vorsitz.

Den Vorsitz in der Gemeindeversammlung führt der Gemeindevorsteher oder der ihn vertretende Schöffe (s. III. 2; bei Stimmengleichheit giebt seine Stimme den Ausschlag (§. 88 Abs. 2, §. 107). Er beruft die Versammlung, so oft die Geschäfte es erfordern (§. 104), leitet dieselbe und handhabt die Sitzungspolizei (§. 110). Ordnungswidriges Benehmen eines Mitgliedes in der Versammlung kann durch Ortsstatut nach Maßgabe des §. 112 unter Strafe gestellt werden.

7. Sitzungen.

Die Gemeindeversammlungen sollen in der Regel nicht in Wirthshäusern oder Schänken abgehalten werden (§. 104); als Zuhörer können die in §. 109 bezeichneten Personen theilnehmen. Die Beschlüsse sind unter Angabe des Tages und der Anwesenden in ein besonderes Buch einzutragen und von dem Vorsitzenden und wenigstens 2 Mitgliedern der Versammlung zu unterzeichnen (§. 111). Der Schriftführer braucht nicht zu den Mitgliedern der Gemeindeversammlung zu gehören.

8. Beschlußfähigkeit.

Zur Beschlußfähigkeit der Gemeindeversammlung gehört, daß mehr als $^1/_2$ der stimmberechtigten „Gemeindemitglieder" anwesend sind (§. 106 Abs. 1); die nicht ge-

meindeangehörigen Stimmberechtigten und die Vertreter bleiben also bei dieser Berechnung außer Betracht. Bei jeder Vorladung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Nichterscheinenden sich den Beschlüssen der Erscheinenden zu unterwerfen haben. Erfolgt wegen Beschlußunfähigkeit der Versammlung die Vorladung zu einer neuen Versammlung, so kommt es auf die Zahl der Erscheinenden nicht weiter an; hierauf ist bei der zweiten Vorladung hinzuweisen (Abs. 3 und 4 a. a. O.).

9. Geschäftskreis.

Anlangend den Geschäftskreis der Gemeindeversammlung, so hat dieselbe über alle Gemeindeangelegenheiten zu beschließen, soweit sie nicht ausdrücklich durch Gesetz dem Gemeindevorsteher (Gemeindevorstand) überwiesen sind. Ueber andere als Gemeindeangelegenheiten darf die Gemeindeversammlung nur berathen, soweit sie durch besondere gesetzliche Bestimmungen oder Aufträge der Aufsichtsbehörde dazu berufen ist (§. 102).

II. Die Gemeindevertretung.

1. Einführung der Gemeindevertretung.

Beträgt die Zahl der Stimmberechtigten mehr als 40, so tritt an Stelle der Gemeindeversammlung eine Gemeindevertretung. Die Wahl derselben ist — erforderlichenfalls von Aufsichtswegen — sofort zu veranlassen, sobald die berichtigte Liste (s. oben I. 5) mehr als 40 Stimmberechtigte nachweist. Bei geringerer Zahl kann die Bildung einer Gemeindevertretung durch Ortsstatut eingeführt oder im öffentlichen Interesse durch den Kreisausschuß angeordnet werden (§. 49 Abs. 1 und 2).

Da wo bereits jetzt eine Gemeindevertretung besteht, behält es dabei nach Maßgabe des §. 147 Abs. 1 sein Bewenden.

2. Zusammensetzung; Wahl der Gemeindeverordneten.

Die Gemeindevertretung besteht außer dem Gemeindevorsteher und den Schöffen aus Gemeindeverordneten, welche von den Stimmberechtigten aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt werden. Die Zahl der Gemeindeverordneten beträgt das Dreifache der Zuerstgenannten, kann aber durch Statut auf 12, 15, 18 oder 24 erhöht werden (§. 49 Abs. 3). Eine Erhöhung der Zahl der Gemeindeverordneten wird zweckmäßiger Weise nur in denjenigen Gemeinden in Anregung zu bringen sein, bei denen umfangreiche kommunale Aufgaben zu lösen sind, oder ein größeres Gemeindevermögen zu verwalten ist.

Nicht wählbar sind die in §. 53 bezeichneten Personen.

Die Wahl erfolgt nach dem Dreiklassensystem nach Maßgabe der §§. 50, 51, wonach jeder Stimmberechtigte in seiner Klasse eine Stimme hat, jede Klasse ein Drittel der Gemeindeverordneten wählt, ohne an die Angehörigen der Klasse gebunden zu sein. Mindestens zwei Drittel aller Mitglieder der Gemeindevertretung müssen Angesessene sein; die hiernach zulässige Zahl der zu wählenden Nichtangesessenen wird auf die drei Klassen nach Maßgabe des §. 52 möglichst gleich vertheilt. Die Wahlen erfolgen auf sechs Jahre; alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Gewählten aus und wird durch Neuwahlen ersetzt; die näheren Bestimmungen über die Wahlen sind in §§. 54 bis 64 enthalten.

Was die Wahl nach Wahlbezirken betrifft, so ist zu beachten, daß die Bildung der letzteren sich auf alle oder einzelne der drei Klassen erstrecken kann, jedoch immer nur für solche Klassen zulässig ist, welche mehr als 500 Wähler umfassen (§. 51 Abs. 1).

3. Beschlußfähigkeit, Vorsitz, Sitzungen, Geschäftskreis.

Die Gemeindevertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind (§. 106 Abs. 2). Unentschuldigtes Ausbleiben kann durch Ortsstatut nach Maßgabe der Vorschriften in §. 112 unter Strafe gestellt werden.

Im Uebrigen kommen in Betreff des Vorsitzes, der Zusammenberufung, der Abhaltung der Sitzungen und des Geschäftskreises die für die Gemeindeversammlung gegebenen Bestimmungen zur Anwendung (s. oben I).

III. Der Gemeindevorsteher und die sonstigen Gemeindebeamten.

1. Wahl des Gemeindevorstehers; Geschäftskreis.

Der Gemeindevorsteher wird von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) aus der Mitte der Gemeindeglieder gewählt. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel nach näherer Bestimmung der §§. 76 bis 83. Die Wahlperiode beträgt sechs Jahre, kann aber, und zwar auch bei den zur Zeit des Inkrafttretens der Landgemeinde-Ordnung im Amte befindlichen Gemeindevorstehern, nach Ablauf der ersten drei Jahre auf zwölf Jahre erstreckt werden (§. 75 Abs. 1). Die Wahl bedarf sowohl bei der ersten Wahl als bei einer Verlängerung der Wahlperiode der Bestätigung durch den Landrath, welche nur unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden kann (§. 84).

Es ist, erforderlichenfalls von Aufsichtswegen, darauf zu halten, daß rechtzeitig, vor Ablauf der Wahlperiode, die Neuwahl vorgenommen und deren Bestätigung herbeigeführt wird, da nach Ablauf der Wahlperiode die Amtseigenschaft des früheren Gemeindevorstehers nicht mehr besteht, Amtshandlungen deshalb nicht mehr von ihm, sondern nur von seinem Stellvertreter vorgenommen werden können.

Der Gemeindevorsteher führt die laufende Verwaltung der Gemeinde; der Kreis seiner Geschäfte ist hauptsächlich in §. 88 bestimmt. Er ist Organ des Amtsvorstehers (§§. 90, 91).

2. Schöffen.

Dem Gemeindevorsteher stehen behufs seiner Unterstützung und Vertretung die Schöffen zur Seite, deren Zahl in der Regel zwei beträgt, aber durch Ortsstatut bis auf sechs vermehrt werden kann. Wo die Zahl der Schöffen nach der bisherigen Ortsverfassung eine größere als zwei gewesen ist, aber die Zahl von sechs nicht übersteigt, verbleibt es hierbei bis zu anderweiter ortsstatutarischer Festsetzung. Ortsstatuten oder Ortsverfassungen, nach welchen die Zahl der Schöffen mehr als sechs beträgt, treten außer Kraft. Bei der Frage, ob eine solche anderweite statutarische Regelung in Anregung zu bringen sein wird, ist zu berücksichtigen, daß die größere Zahl der Schöffen auch eine entsprechende Vermehrung der Zahl der Gemeindeverordneten bedingt. Beträgt die Zahl nur zwei, so ist noch ein stellvertretender Schöffe zu wählen. Vater und Sohn sowie Brüder dürfen nicht gleichzeitig Gemeindevorsteher und Schöffen sein. Die Schöffen werden auf sechs Jahre gewählt; wegen der Wählbarkeit, der Wahl und der Bestätigung gelten im Uebrigen die in Betreff des Gemeindevorstehers gegebenen Bestimmungen (§. 74 Abs. 2 bis 5, §. 75).

Die Vertretung des Gemeindevorstehers erfolgt in der Regel durch den dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter durch den dem Lebensalter nach ältesten Schöffen.

In Betreff der Ausführung der Gemeindebeschlüsse über die Benutzung des Gemeindevermögens hat der Gemeindevorsteher eine Berathung mit den Schöffen eintreten zu lassen (§§. 113, 88 Abs. 4 Nr. 3).

3. Ehrenamtliche Stellung.

Das Amt des Gemeindevorstehers und der Schöffen ist ein Ehrenamt, für das keine Besoldung gewährt wird. Der Gemeindevorsteher hat den Ersatz seiner baaren Auslagen und die Gewährung einer mit seiner Mühewaltung in billigem Verhältnisse stehenden Entschädigung zu beanspruchen. Den Schöffen kommt in der Regel nur der Ersatz ihrer baaren Auslagen zu (§. 86).

4. Besoldete Gemeindevorsteher.

In Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern kann die Gemeindevertretung die Anstellung eines besoldeten Gemeindevorstehers beschließen, dessen Wahl auf zwölf Jahre erfolgt und nicht auf die Gemeindeglieder beschränkt ist (§. 75 Abs. 2). Die Anwendung dieser Bestimmung wird sich, da dem Amte des Gemeindevorstehers der Charakter eines unbesoldeten Ehrenamts thunlichst zu erhalten ist, nur in dem Falle empfehlen, wenn der Umfang der Gemeindeverwaltung ein derartig gesteigerter ist, daß er die Kräfte einer ehrenamtlichen Verwaltung übersteigt und die Anstellung eines Berufsbeamten unentbehrlich erscheinen läßt. Liegt jedoch dieser Fall vor, so ist es auch die Aufgabe der Aufsichtsbehörde, diese Einrichtung in den bezüglichen Gemeinden in Anregung zu bringen, falls diese sich nicht aus eigenem Antriebe hierfür entscheiden.

5. Andere besoldete Gemeindebeamte.

Für einzelne Dienstzweige oder Diensteinrichtungen kann nach §. 117 überall die Anstellung besoldeter Gemeindebeamten (Gemeindeeinnehmer, Gemeindeschreiber, Gemeindediener u. s. w.) von der Gemeinde beschlossen werden. Die Anstellung der Gemeindebeamten hat durch den Gemeindevorsteher zu erfolgen. Inwieweit diese Beamten staatlicher Bestätigung unterliegen, bestimmt sich nach den besonderen Gesetzen. Wegen der Gehalts- und Pensionsverhältnisse derselben enthält §. 118 die näheren Vorschriften. Ueber die Kautionsleistung des Gemeindeeinnehmers hat die Gemeinde zu beschließen.

6. Aufhebung der mit Besitz von Grundstücken verbundenen Verwaltung des Schulzenamtes.

Durch die §§. 92 bis 101 werden die für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen durch die §§. 36 bis 45 der Kreis-Ordnung vom 13. Dezember 1872 erlassenen Bestimmungen über die Aufhebung der mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundenen Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamtes aufrechterhalten und auf die Provinz Posen ausgedehnt. Demgemäß finden von dem Inkrafttreten der Landgemeinde-Ordnung an die Vorschriften im dritten Abschnitte der unter dem 20. September 1873 erlassenen Instruktion zur Ausführung der drei ersten Abschnitte der Kreis-Ordnung vom 13. Dezember 1872 (M. Bl. 1873 S. 258) auch auf die Provinz Posen sinngemäße Anwendung.

IV. Der Gemeindevorstand.

Einführung des Gemeindevorstandes; Geschäftskreis.

In größeren Gemeinden kann nach §. 74 Abs. 6 durch Ortsstatut ein aus dem Gemeindevorsteher und den Schöffen bestehender kollegialischer Gemeindevorstand eingeführt werden. Dem Gemeindevorstande können nach §. 89 Abs. 1 durch das Ortsstatut folgende Geschäfte und Befugnisse des Gemeindevorstehers, alle oder einzelne, übertragen werden:

a) die Beschlußfassung auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend das Recht der Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten und der Theilnahme an den Gemeindenutzungen (§§. 9 und 71);
b) die Obliegenheiten des Gemeindevorstehers bei der Bildung von Wahlbezirken für die Wahl der Gemeindeverordneten (§. 51);
c) die Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder Gemeindevertretung (§. 88 Abs. 4 Nr. 2);
d) die Ausführung der Gemeindebeschlüsse, die laufende Verwaltung des Vermögens und der Einkünfte der Gemeinde sowie der Gemeindeanstalten, für welche eine besondere Verwaltung nicht besteht, und die Beaufsichtigung der Gemeindeanstalten, für welche eine besondere Verwaltung eingesetzt ist (§. 88 Abs. 4 Nr. 3);
e) die Anweisung der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde auf die Beaufsichtigung des Rechnungs- und Kassenwesens (§ 88 Abs. 4 Nr. 4);
f) die Vertheilung der Gemeindeabgaben und Dienste und die Anordnungen wegen ihrer Einziehung und Ausführung (§. 88 Abs. 4 Nr. 8);
g) die Aufstellung des Voranschlags (§. 119 Abs. 1) und
h) da, wo ein besonderer Gemeindeeinehmer bestellt ist, die Vorprüfung der von ihm einzureichenden Gemeinderechnung (§. 120 Abs. 2).

Ueber das Verfahren des Gemeindevorstandes trifft §. 89 in Abs. 2 bis 4 die näheren Bestimmungen.

Die Einrichtung eines kollegialischen Gemeindevorstandes ist an eine Mindestzahl der Einwohner nicht geknüpft. Für die Frage seiner Einführung werden neben der Einwohnerzahl und dem Umfange der Geschäfte auch noch andere, insbesondere persönliche Verhältnisse in Betracht zu ziehen sein, und es wird stets einer näheren Prüfung im Einzelnen bedürfen, ob es den Interessen der Gemeindeverwaltung entspricht, die oben erwähnten Geschäfte einem Kollegium an Stelle eines Einzelbeamten zu übertragen.

In Gemeinden, deren Verhältnisse einfach und gleichartig gestaltet sind, und deren Einwohner der Hauptsache nach Landbau treiben, kann trotz beträchtlicher Seelenzahl die laufende Gemeindeverwaltung meist sehr wohl von einem Einzelbeamten geführt werden. In Gemeinden mit verwickelten Verhältnissen und vorwiegend städtischem Charakter, wie namentlich in manchen Vororten größerer Städte, wird andrerseits oft die Einführung eines kollegialischen Gemeindevorstandes zur Förderung des Gemeindelebens und zur Hebung der Gemeindeverwaltung dienen können. Insbesondere wird sie häufig einen angemessenen Uebergang von der Landgemeindeverfassung zur städtischen Verfassung in solchen Orten bilden, deren Entwickelung auf die Verleihung der letzteren hinweist.

Ob hiernach die Einführung eines kollegialischen Gemeindevorstandes zulässig und zweckmäßig ist, hat in erster Linie die Gemeinde selbst bei Beschlußfassung über das gemäß §. 74 Abs. 6 nothwendige Ortsstatut, demnächst aber auch der Kreisausschuß bei Ertheilung der nach §. 6 Abs. 2 für das Ortsstatut erforderlichen Genehmigung zu prüfen.

B. Das Abgabewesen der Landgemeinden [1]).

II. Gemeindeabgaben vom Grundbesitz.

3. Wüste Hufen.

Endlich ist, was den Kreis der gemeindeabgabenpflichtigen Grundstücke betrifft, die Bestimmung des §. 28 wegen Heranziehung der „wüsten Hufen" zu beachten. Derselbe beschränkt sich nicht auf wüste Hufen im eigentlichen Sinne; diese sind vielmehr nur als hauptsächliches Beispiel ausdrücklich erwähnt. Die Bestimmung findet Anwendung auf alle ursprünglich bäuerlichen, zu selbständigen Gütern eingezogenen Grundstücke, auch wenn sie vor der Einziehung nicht unbesetzt (wüste) gewesen waren. Bei Beurtheilung des gemeinderechtlichen Verhältnisses dieser Grundstücke ist zu beachten, daß alle ursprünglich bäuerlichen Grundstücke, welche nach dem für die einzelnen Theile der sieben östlichen Provinzen verschieden bestimmten Normaljahre (s. Anl. A. der Begründung der Landgemeinde-Ordnung, Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1890/91, zu Nr. 7 S. 14 ff.) zu den Dominien eingezogen worden sind, Bestandtheil der Landgemeinden geblieben sind und nicht zu den Gutsbezirken gehören, falls sie nicht etwa später in rechtsgültiger Weise — wie insbesondere bei der Regelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse im Wege der Ueberweisung als Landabfindung — den Gutsbezirken einverleibt sind. Soweit also die örtliche Lage dieser Grundstücke überhaupt noch, wenn auch nur durch eine eingehende Untersuchung, festgestellt werden kann, sind sie dem Bezirk der Landgemeinden, zu welchem sie rechtlich gehören, auch thatsächlich zuzurechnen. Für Fälle dagegen, in denen die Lage solcher Grundstücke überhaupt nicht mehr erkennbar ist, hat §. 28 die Bestimmung über die Fortleistung oder Ablösung der von diesen Grundstücken bisher entrichteten Gemeindeabgaben und Lasten getroffen.

C. Vermögen und Haushalt der Landgemeinden.

1. Gemeindevermögen in engerem Sinne und Gemeindegliedervermögen.

Der Abschn. 5 des Tit. II der Landgemeinde-Ordnung mit der Ueberschrift „Gemeindevermögen" handelt namentlich von dem Unterschiede zwischen „Gemeindevermögen im engeren Sinne", dessen Nutzung der Gemeinde zusteht, und „Gemeindegliedervermögen", dessen Nutzung den Gemeindeangehörigen zusteht. Das letztere Verhältniß wird nicht vermuthet, sondern muß erforderlichenfalls nachgewiesen werden; hierzu werden im Wesentlichen die Rechtsquellen dienen, welche in §. 70 als maßgeblich für das Theilnahmeverhältniß der zur Nutzung des Gemeindegliedervermögens Berechtigten aufgeführt sind: „Verleihungsurkunde, vertragsmäßige Festsetzungen, hergebrachte Gewohnheit". Aus der Bezeichnung „Gemeindegliedervermögen" darf nicht geschlossen werden, daß dessen Nutzung grundsätzlich auf die Gemeindeglieder (die stimm- und wahlberechtigten Gemeindeangehörigen) beschränkt sei; es sind vielmehr

[1]) Mit Ausnahme von B. II. 3 durch Ausf. Anw. zum Komm. Abg. Ges. 14. Juli 1893 vom 10. Mai 1894 ersetzt.

an sich alle Gemeindeangehörigen zu dieser Nutzung berufen; ihr Theilnahmeverhältniß bestimmt sich, wenn die oben angegebenen Rechtsquellen hierfür keinen Anhalt bieten, nach der Theilnahme an den Gemeindelasten.

Ueber Beschwerden, betreffend den Mitgebrauch von öffentlichen Gemeindeanstalten und die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegliedervermögens, beschließt der Gemeindevorsteher, wo aber ein Gemeindevorstand besteht, und ihm diese Aufgabe übertragen ist, der Gemeindevorstand. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Kreisausschuß zulässig (§§. 9, 71).

Wohl zu unterscheiden vom Gemeindegliedervermögen ist das sogenannte Interessentenvermögen. Hierzu gehören namentlich die den Grundbesitzern in gemeinschaftlichen Jagdbezirken zustehenden Jagdnutzungsrechte, hinsichtlich deren die bisherigen Vorschriften in ihrem Inhalte durch die Landgemeinde-Ordnung nicht verändert werden, sowie das Vermögen, welches einer Klasse von Gemeindeangehörigen auf Grund einer privatrechtlichen Gemeinschaft zusteht.

Ueber die Voraussetzungen, unter denen Gemeindevermögen im engeren Sinne in Gemeindegliedervermögen umgewandelt werden kann und umgekehrt, enthält §. 69 Abs. 1 und 3 nähere Bestimmungen; die Zustimmung des Kreisausschusses ist hier nur für den letzteren Fall vorgeschrieben, ist indessen — wie es sich aus §. 114 Abs. 2 ergiebt — auch für den ersteren Fall erforderlich, da es sich bei einem solchen Gemeindebeschlusse um eine „Veränderung im Genusse der Gemeindenutzungen" handelt. Die Umwandlung von Gemeindevermögen im engeren Sinne in Gemeindegliedervermögen wird nur ausnahmsweise zulässig erscheinen, während sich die umgekehrte Maßnahme vielfach als zweckmäßig erweisen wird.

Weder das Gemeindevermögen im engeren Sinne noch das Gemeindegliedervermögen darf durch eine Gemeinheitstheilung in Privatvermögen der Gemeindeangehörigen umgewandelt werden; dies ist der wesentlichste Inhalt der im §. 68 Abs. 2 angeführten Deklaration vom 26. Juli 1847.

Für größere Gemeinden empfiehlt sich die Anlegung und regelmäßige Fortschreibung eines Lagerbuches, in welches sowohl das unbewegliche Vermögen (Grundstücke, Gebäude, Gerechtigkeiten) als auch das bewegliche Eigenthum der Gemeinde (Forderungen, Bücher, Feuerlöschgeräthschaften) einzutragen ist.

2. Verwaltung des Gemeindevermögens.

Die Beschlußfassung über die Verwaltung und Benutznng des Gemeindevermögens — unbeschadet der Nutzungsrechte der Gemeindeangehörigen bezüglich des Gemeindegliedervermögens — steht der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zu (§. 113). In Betreff der Veräußerung und Verpachtung von Grundstücken und Gerechtsamen enthält das Gesetz in §§. 115, 116 Bestimmungen, welche als Regel den Weg des öffentlichen Meistgebots vorschreiben, jedoch die daselbst näher bezeichneten Ausnahmen zulassen. Auf die Verpachtung der Jagdnutzung findet §. 116 keine Anwendung. Die Genehmigung des Regierungspräsidenten ist nach §. 114 erforderlich zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben; die Genehmigung des Kreisausschusses zur Veräußerung von Grundstücken und Gerechtsamen, zu einseitigen Verzichtleistungen und Schenkungen und zu Veränderungen im Genusse des Gemeindevermögens.

Die Ausführung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung), betreffend die Verwaltung und Benutzung des Gemeindevermögens, liegt dem Gemeindevorsteher ob; hinsichtlich der Benutzung des Gemeindevermögens ist ihm, abweichend von der allgemeinen Regel, die zuvorige Berathung mit den Schöffen vorgeschrieben. Demgemäß hat der Gemeindevorsteher die laufende Verwaltung bezüglich des Vermögens und der Einkünfte der Gemeinde sowie der Gemeindeanstalten, für welche keine besondere Verwaltung besteht, zu führen und diejenigen Gemeindeanstalten, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen (§. 88 Abs. 4 Nr. 3). Wo ein Gemeindevorstand eingeführt ist, können demselben die vorerwähnten Befugnisse und Pflichten durch Ortsstatut ganz oder theilweise übertragen werden (§. 89).

3. Einnahmen.

Zur Ergänzung der Einnahmen aus dem Gemeindevermögen und desjenigen, was sonst von den Gemeinden durch privatrechtliche Titel erworben wird, dienen die

auf dem öffentlich-rechtlichen Titel des Besteuerungsrechts der Gemeinde beruhenden Einnahmen (Abgaben, Gebühren, in Geld zu leistende Dienste). — Alle Gemeindeeinnahmen müssen zur Gemeindekasse gebracht werden (§. 119 Abs. 5).

4. Ausgaben.

Den Einnahmen stehen die Ausgaben gegenüber, welche der Gemeinde aus ihren privatrechtlichen Verpflichtungen und zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erwachsen. Hierbei sind zu beachten die Vorschriften in §. 114 Abs. 2, wonach Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenstande belastet oder der vorhandene vergrößert wird und neue Belastungen der Gemeindeangehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung der Genehmigung des Kreisausschusses bedürfen, sowie die Vorschriften in §. 88 Abs. 4 Nr. 7 über die Form der die Gemeinde verpflichtenden Urkunden.

5. Gemeindehaushalt, Voranschlag.

Einnahmen und Ausgaben bilden den Gemeindehaushalt. Derselbe soll der Regel nach unter Zugrundelegung eines Voranschlages geführt werden, der für das Rechnungsjahr oder für eine längere, von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) festzusetzende Rechnungsperiode, welche die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen darf, aufzustellen ist und alle Einnahmen und Ausgaben ersichtlich machen soll, welche sich im Voraus veranschlagen lassen (§. 119 Abs. 1).

Der Voranschlag ist von dem Gemeindevorsteher oder dem Gemeindevorstand, wo ihm dies Geschäft übertragen ist, zu entwerfen, zwei Wochen lang in einem von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zu bestimmenden Raume zur Einsicht aller Gemeindeangehörigen auszulegen, demnächst rechtzeitig vor Beginn der Rechnungsperiode durch die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) festzustellen und dem Vorsitzenden des Kreisausschusses abschriftlich mitzutheilen (§. 119 Abs. 2 bis 4).

Der Voranschlag ist dergestalt für die Haushaltsführung der Gemeinde maßgebend, daß Ausgaben, welche darin nicht oder nur vorbehaltlich besonderer Beschlußfassung vorgesehen sind, sowie Ueberschreitungen der vorgesehenen Ausgabebeträge der vorherigen Genehmigung der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) bedürfen (§. 119 Abs. 5).

Nach §. 119 Abs. 6 kann durch Beschluß des Kreisausschusses einzelnen Gemeinden die Aufstellung eines Voranschlages erlassen werden, wenn deren Verhältnisse dies unbedenklich erscheinen lassen. Von dieser Befugniß wird indessen nur in beschränktem Umfange Gebrauch zu machen sein, da die Einrichtung eines Voranschlages im Allgemeinen nicht nur für große, sondern auch für kleinere Landgemeinden sich empfiehlt und sich bei nicht ganz einfachen Verhältnissen sogar als unentbehrlich erweist. Sie verbürgt die nothwendige Ordnung des Gemeindehaushalts und die Durchführung des Grundsatzes, daß die Ausgaben sich stets in den Grenzen der zur Verfügung stehenden Einnahmen zu halten haben. Dementsprechend ist die Einrichtung eines Voranschlages auch bereits in einer erheblichen Anzahl von großen wie kleinen Landgemeinden im Gebrauch, hat sich überall als nützlich erwiesen und nirgends zwecklose Schwierigkeiten bereitet. Insoweit es dem Gemeindevorsteher an hinreichender Erfahrung und Gewandtheit zur Aufstellung eines Voranschlages fehlt, werden die Aufsichtsbehörden ihm Unterstützung zu leisten haben. Zu diesem Zweck ist das anliegende Muster eines Voranschlages beigefügt, welches für größere Gemeinden bestimmt und selbstverständlich je nach den örtlichen Bedürfnissen der Abänderung, insbesondere durch Weglassung einzelner Titel und auch der Spalten 4 bis 6 fähig ist.

6. Kassen- und Rechnungswesen.

Dem Gemeindevorsteher liegt ob, die auf dem Voranschlage oder auf Beschlüssen der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungswesen, soweit er es nicht selbst führt, d. h. soweit besondere Beamte hierfür angestellt sind (Einnehmer, Rechnungsführer), zu beaufsichtigen (§. 88 Abs. 4 Nr. 4).

7. Gemeinderechnungsbuch.

Während der Rechnungsperiode muß der Gemeindehaushalt und das Kassen- und Rechnungswesen stets klar gehalten werden. Hierzu dient die in §. 120 Abs. 1 angeordnete Führung eines Gemeinderechnungsbuchs, wie solches bereits in vielen Ge-

meinden in Gebrauch ist. In dieses Buch sind alle Einnahmen und Ausgaben sofort nach der Vereinnahmung und Verausgabung einzutragen. In einem Anhange des Gemeinderechnungsbuches werden zweckmäßig noch andere laufende Aufzeichnungen Platz finden, z. B. ein Register der von den Pflichtigen reihenweise geleisteten Hand- und Spanndienste, sowie eine Rechnung über Einnahmen und Ausgaben des Jagdbezirks, bei welchen es sich nicht um Gemeinde-, sondern um Interessentenvermögen handelt. Behufs Anleitung der Gemeindevorsteher bei Aufstellung und Führung des Gemeinderechnungsbuches wird das anliegende Muster beigefügt, welches nach den besonderen Bedürfnissen der einzelnen Gemeinde abgeändert werden kann.

Für größere Gemeinden empfiehlt sich die Anlegung eines nach den Einnahme- und Ausgabetiteln des Voranschlages geordneten Handbuches neben dem Rechnungsbuche und die Führung einer Hebeliste für die Gemeindesteuern.

8. Kassenrevisionen.

Zur Kontrolle der Kassenführung dienen, außer der Ueberwachung durch die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) gemäß §. 102, regelmäßige und außerordentliche Kassenrevisionen. Wenn ein besonderer Gemeindebeamter die Kasse führt, sind sie vom Gemeindevorsteher vorzunehmen, und zwar die regelmäßigen alle drei Monate, die außerordentlichen mindestens einmal im Jahre, können aber außerdem jeder Zeit von Aufsichtswegen veranlaßt werden. Führt der Gemeindevorsteher die Kasse, so hat der Landrath als Vorsitzender des Kreisausschusses mindestens einmal im Jahre selbst oder durch einen Beauftragten ihre Revision zu bewirken. Bei allen Kassenrevisionen sind die Eintragungen im Gemeinderechnungsbuche, vom letzten Abschlusse ab, mit den Belägen zu vergleichen, zusammenzurechnen und der Kassenbestand, welcher danach vorhanden sein muß, festzustellen und der wirkliche Bestand nachzuzählen; über das Ergebniß ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Kassenrevisionen können mit den Rechnungsrevisionen (s. Nr. 10) verbunden werden.

9. Rechnungslegung.

Nach §. 120 Abs. 2 bis 6 ist die Gemeinderechnung binnen drei Monaten nach dem Schlusse des Rechnungsjahres der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen. Wo ein besonderer Gemeindeeinnehmer bestellt ist, reicht dieser die Rechnung zunächst dem Gemeindevorsteher, oder, wo dies statutarisch vorgeschrieben ist, dem Gemeindevorstande ein, welcher sie einer Vorprüfung zu unterziehen und, mit seinen Erinnerungen versehen, der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) vorzulegen hat. Bei dieser Vorprüfung hat der Gemeindevorsteher die Schöffen zuzuziehen; außerdem ist die Gemeinde befugt, ihm für diesen Zweck eine besondere Kommission zur Seite zu stellen. Die Feststellung der Rechnung muß innerhalb drei Monaten nach Vorlegung der Gemeinderechnung bewirkt sein. Nach erfolgter Feststellung ist die Rechnung während eines Zeitraumes von zwei Wochen — nach vorheriger Bekanntmachung — in einem von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zu bestimmenden Raum zur Einsicht der Gemeindeangehörigen auszulegen. Dem Vorsitzenden des Kreisausschusses ist eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses sofort einzureichen.

10. Revision der Gemeinderechnungen.

Außerdem bestimmt §. 120 Abs. 7, daß alljährlich bei mehreren Gemeinden des Kreises eine Revision der Gemeinderechnungen durch den Kreisausschuß stattfindet. Die Revisionen sind durch den Vorsitzenden oder einzelne zu beauftragende Mitglieder des Kreisausschusses zu bewirken. Die regelmäßige Vornahme von Rechnungsrevisionen ist von hohem praktischen Werth und verdient sorgfältige Beachtung, da sie geeignet ist, den Kreisausschuß allmählich mit dem Haushalte und allen übrigen Verhältnissen der Landgemeinden im Kreise vertraut zu machen, die Aufsichtsführung zu erleichtern und Beschwerden vorzubeugen; von derselben ist deshalb in möglichst ausgedehntem Maße Gebrauch zu machen.

11. Defekte.

Ergiebt sich bei Kassenrevisionen, bei Prüfung oder Revision der Gemeinderechnungen ein Defekt, so ist gemäß §. 121 Nr. 1 die Beschlußfassung des Kreisausschusses wegen Feststellung und Ersatz desselben nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844 (G. S. S. 52) zu veranlassen.

Anlage D.

Voranschlag der Gemeinde N. N. im Kreise N. N. für das Rechnungsjahr 1892/93.

1	2	3		4		5		6		7
Lfde. Nr.	Gegenstand der Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1892/93 M.	Pf.	Im Voranschlag für 1891/92 sind angesetzt M.	Pf.	Mithin für 1892/93 mehr M.	Pf.	weniger M.	Pf.	Bemerkungen
	Einnahme.									
	Tit. I.									
	Uebertrag aus dem vorhergehenden Rechnungsjahre									
	Tit. II.									
	Erträge aus dem Grundeigenthum der Gemeinde.									
1	Von N. N. Pacht für das Gemeindegrundstück N. N.									
2	Desgleichen									
3	Für die Benutzung des Gemeindebackhauses									
4	Pacht für die Nutzung der Obstbaumalleen an den Gemeindewegen und der Plantagen									
5	Desgleichen für die Grasnutzung an den Rainen . .									
6	Erlös aus der Versteigerung von Erzeugnissen des Landbaues (Obst ꝛc.)									
7	Erlös aus der Versteigerung des Holzes aus dem Gemeindewalde									
8	Auf Gemeindegrundstücke entfallender Antheil an dem Jagdpachtzinse									
	Sa. Tit. II.									
	Tit. III.									
	Zinsen.									
	a) Von Hypothekenkapitalien:									
1	Von N. N. in $4\frac{1}{2}$% v. 1000 M. v. 1. 10. 91/92 .									
2	„ „ „ „ „ 600 M. „ 1. 1. 92/93									
3	„ „ „ und ꝛc 275 M. Erbzinsen.									
	b) Von Werthpapieren:									
4	Von 600 M. Preuß. kons. Staatsanleihe $3\frac{1}{2}$%, fällig am 1. April und 1. Oktober									
5	Von 500 M. Kreisobligationen 4%, fällig am 1. Juli 1892 und 1. Januar 1893									
	Sa. Tit. III.									
	Tit. IV.									
	Zurückgezahlte Kapitalien.									
1	Von N. N. in . . . . gekündigt auf den 1. Juli 1892									
	Sa. Tit. IV.									
	Tit. V.									
	Neu aufgenommene Kapitalien.									
1	Bei der Provinzial-Hülfskasse, zahlbar am 1. Mai 1892									
	Sa. Tit. V.									
	Tit. VI.									
	Gemeindesteuern.									
	a) Direkte:									
1	80% der Staatseinkommensteuer									
2	Besondere Steuern nach dem Gesetze vom 27. Juli 1885									
3	50% der Grund- und Gebäudesteuer									
4	50% der Gewerbesteuer der Klasse AI und AII (vom 1. April 1893 an, der drei obersten Klassen) . .									
	b) Indirekte Steuern:									
5	Von dem in der Gemeinde gebrauten und von außerhalb in dieselbe eingeführten Biere									
6	Hundesteuer									
	Sa. Tit. VI.									
	Tit. VII.									
	Gebühren.									
1	Für die Abgabe von Wasser an die Besitzer der an die Gemeinde-Wasserleitung angeschlossenen Grundstücke									
2	Marktstandsgelder									
	Sa. Tit. VII									

1 Lfde. Nr.	2 Gegenstand der Einnahme	3 Betrag für das Rechnungsjahr 1892/93 M.	3 Pf.	4 Im Voranschlag für 1891/92 sind angesetzt M.	4 Pf.	5 Mithin für 1892/93 mehr M.	5 Pf.	6 weniger M.	6 Pf.	7 Bemerkungen
	Tit. VIII. Für Armenzwecke.									
1	Abgaben für öffentliche Lustbarkeiten									
2	Aus Geschenken und Vermächtnissen									
3	Sonstige Einnahmen									
	Sa. Tit. VIII.									
	Tit. IX. Für die Schule. (Wo dieselbe Gemeindeschule ist.)									
1	Betrag aus der Staatskasse zu dem Diensteinkommen des Lehrers									
2	Von dem Gutsherrn									
3	Aus besonderen Stiftungen									
	Sa. Tit. IX.									
	Tit. X. Insgemein.									
1	Strafgelder									
2	Feuerlöschprämien									
3	Verschiedene Einnahmen ꝛc.									
	Sa. Tit. X.									
	Wiederholung. Titel I									
	„ II									
	„ III									
	„ IV									
	„ V									
	„ VI									
	„ VII									
	„ VIII									
	„ IX									
	„ X									
	Summe der Einnahmen									

1 Lfde. Nr.	2 Gegenstand der Ausgabe.	3 Betrag für das Rechnungsjahr 1892/93 M.	3 Pf.	4 Im Voranschlag für 1891/92 sind angesetzt M.	4 Pf.	5 Mithin für 1892/93 mehr M.	5 Pf.	6 weniger M.	6 Pf.	7 Bemerkungen
	Ausgabe. Tit. I.									
	Uebertrag aus dem vorhergehenden Jahre									
	Tit. II. **Besoldungen und sonstige Dienstbezüge.**									
1	Dienstaufwands-Entschädigung (Besoldung) des Gemeindevorstehers									
2	Dem Gemeindeeinnehmer, Hebegebühr									
3	Gehalt des Gemeindedieners									
4	Desgleichen des Nachtwächters									
5	Für baare Auslagen des Gemeindevorstehers und der Schöffen, insbesondere auch bei Reisen									
	Sa. Tit. II.									
	Titel III. **Sächliche Ausgaben.**									
1	Für Papier, Drucksachen u. s. w.									
2	Für Porto, Botengänge u. s. w.									
	Sa. Tit. III.									
	Tit. IV. **Gerichts-, Anwalts-, Auseinandersetzungskosten** u. s. w.									
	Sa. Tit. IV.									

1	2	3		4		5		6		7
Lfde. Nr.	Gegenstand der Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1892/93 M.	Pf.	Im Voranschlag für 1891/92 sind angesetzt M.	Pf.	Mithin für 1892/93 mehr M.	Pf.	weniger M.	Pf.	Bemerkungen
	Tit. V.									
	Zinsen von Schulden.									
1	An N. N. in 4% v. 500 M. vom 1. Mai 1891/92 .									
	Sa. Tit. V.									
	Tit. VI.									
	Anzulegende und zurückzuzahlende Kapitalien.									
1	Das von N. N. (Tit. IV Nr. 1 der Einnahme) zurückzuzahlende Kapital									
2	Zur Tilgung von Anleihen									
3	Aus Ueberschüssen									
	Sa. Tit. VI.									
	Tit. VII.									
	Kosten der Amts- und Standesamtsverwaltung.									
1	Beitrag zu den Amtsunkosten									
2	Desgleichen für die Standesamtsverwaltung . . .									
	Sa. Tit. VII.									
	Tit VIII.									
	Kosten der öffentlichen Armenpflege.									
1	An N. N. laufende Unterstützung									
2	An N. N. desgleichen									
3	Für sonstige Armenzwecke									
	Sa. Tit. VIII.									
	Tit. IX.									
	Für den Wegebau.									
1	Zur regelmäßigen Unterhaltung									
2	Für den Neubau von Gemeindewegen									
	Sa. Tit. IX.									
	Tit. X.									
	Für Bauten.									
1	Zur Unterhaltung des Gemeindehauses									
2	Desgleichen des Armenhauses									
3	Desgleichen des Spritzenhauses									
4	Desgleichen der Brunnen und Teiche									
	Sa. Tit. X.									
	Tit. XI.									
	Für das Feuerlöschwesen.									
1	Zur Unterhaltung der Feuerlöschgeräthschaften . . .									
	Sa. Tit. XI.									
	Tit. XII.									
	Für die Schule.									
	(Wo dieselbe Gemeindeschule ist.)									
1	Gehalt des Lehrers									
2	Desgleichen der Handarbeitslehrerin									
3	Für die Beschaffung der Lehrmittel									
4	Kosten der Feuerung									
5	Zur baulichen Unterhaltung des Schulgebäudes . .									
	Sa. Tit. XII.									
	Tit. XIII.									
	Insgemein.									
	Sa. Tit. XIII.									
	Wiederholung.									
	Titel I									
	„ II									
	„ III									
	„ IV									
	„ V									
	„ VI									
	„ VII									
	„ VIII									
	„ IX									
	„ X									
	„ XI									
	„ XII									
	„ XIII									
	Summe der Ausgaben									

Abschluß.

Mark Pf.

Die Einnahmen betragen . . . . . .
„ Ausgaben „ . . . . . .

Dieser Voranschlag hat vom .... bis zum .... in der Wohnung des Gemeindevorstehers nach vorheriger Bekanntmachung am ..... offen gelegen.

....., den ..... 189 .

Der Gemeindevorsteher: N. N.

Festgestellt durch Beschluß der Gemeindeversammlung vom .....
auf die Einnahme von ..... Mark .. Pf.
auf die Ausgabe von ..... „ .. „

Der Gemeindevorsteher: N. N.

Unterschriften zweier Mitglieder der Gemeindeversammlung:

A. B. C. D.

Anlage E.

Rechnungsbuch der Gemeinde N. N. im Kreise N. N.

Das vorliegende Rechnungsbuch enthält einschließlich des Titelblattes ... Blätter.

....., den .. ten ..... 1892.

Der Gemeindevorsteher. Die Schöffen.

Die baaren Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde.

Einnahme.

Lfde. Nr.	Datum	Name des Zahlers	Gegenstand der Einnahme	Betrag Mk.	Betrag Pf.	Nr. des Belages	Bemerkungen
			Summe				

Ausgabe.

Lfde. Nr.	Datum	Name des Empfängers	Gegenstand der Ausgabe	Betrag Mk.	Betrag Pf.	Nr. des Belages	Bemerkungen
			Summe				

Anhang I.

Verzeichniß der in der Gemeinde geleisteten Hand- und Spanndienste.

Lfde. Nr.	Datum	Name des Pflichtigen	Zahl der geleisteten Spanndiensttage	Zahl der geleisteten Handdiensttage	Gegenstand der geleisteten Arbeit	Bemerkungen

Anhang II.

Einnahmen und Ausgaben aus der Verpachtung der Jagd in dem Gemeindebezirke.

Einnahme.

Laufende Nr.	Datum.	Name des Zahlers	Betrag M.	Pf.	Bemerkungen
		Summe			

Ausgabe.

Laufende Nr.	Datum.	Name des Empfängers	Betrag M.	Pf.	Bemerkungen
		Summe			

Gemeinde-Ordnung [1]) für die Rheinprovinz.

Vom 23. Juli 1845 (G. S. S. 523)

in der nach dem Gesetze, betreffend die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 (G. S. S. 435) sich ergebenden Fassung.

Wir — — — verordnen über die Verfassung und Verwaltung derjenigen Gemeinden in der Rheinprovinz, in welchen die Städte-Ordnung vom 15. Mai 1856 (G. S. S. 406) nicht eingeführt wird [2]), was folgt:

Erster Titel. Von den Gemeinden und Bürgermeistereien überhaupt und der Grundlage ihrer Verfassung.

§. 1. Alle diejenigen Orte (Städte [3]), Dörfer, Weiler, Bauernschaften, Honnschaften, Kirchspiele u. s. w.), welche für ihre Kommunalbedürfnisse gegenwärtig einen eigenen Haushalt haben, es sei auf den Grund eines besonderen Etats oder einer Abtheilung des Bürgermeistereietats, sollen fortan eine Gemeinde unter einem Gemeindevorsteher bilden.

§. 2. Orte, welche früherhin besondere Gemeinden bildeten, gegenwärtig aber mit anderen zu einem Haushalte verbunden sind, können als eigene Gemeinden wieder hergestellt werden, wenn sie noch erhebliche besondere Interessen haben und zwei Drittel der zur Ausübung des Gemeinderechts befähigten Gemeindemitglieder des Ortes (Art. 11 Ges. 15. Mai 1856, §. 36) in einer zu diesem Zweck unter dem Vorsitze des Bürgermeisters abzuhaltenden Gemeindeversammlung sich dafür erklären. Der Ober-

[1]) Die Anm. zur Städte-Ordnung und Landgemeinde-Ordnung für die Ostprovinzen, auf welche verwiesen wird, finden sinnentsprechende Anwendung. Kommentar von Harnisch, 3. Aufl., Düsseldorf 1897.

[2]) Art. 1 und 2 Ges. 15. Mai 1856.

[3]) Die nach der Gem. O. verwalteten Städte werden nach der Rh. Kr. O. §. 21 Abs. 1 den Landgemeinden gleichgeachtet. Theilnahme an Kreistagswahlen im Wahlverbande der Städte, Rh. Kr. O. §. 37. Solche Städte sind Angermund, Bendorf, Brühl, Ehrenbreitenstein, Geilenkirchen und Grevenbroich. Der diesen Gemeinden eigene städtische Charakter besteht fort, obwohl ein „Stand der Städte" nicht mehr besteht, E. O. B. XIX. 130.

Präsident hat hierüber auf den Bericht des Regierungspräsidenten[1]) zu entscheiden; es müssen aber, bevor für die Wiederherstellung entschieden wird, die zur Ausübung des Gemeinderechts befähigten Gemeindeglieder der übrigen betheiligten Ortschaften in einer unter dem Vorsitze des Bürgermeisters abzuhaltenden Versammlung ebenfalls mit ihrer Erklärung gehört werden.

§. 3. Zur Gemeinde gehören alle Einwohner des Gemeindebezirks, und zu letzterem alle innerhalb dessen Grenzen gelegenen Grundstücke[2]).

Gesetz, betr. die Bestimmung des Wohnsitzes im Sinne der Rheinischen Gemeindeverfassungsgesetze.

Vom 30. Juni 1884 (G. S. S. 307).

Einziger Artikel.

Als Wohnsitz im Sinne der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz, der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz v. 23. Juli 1845 (G. S. S. 523) und des Gesetzes, betr. die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz, v. 15. Mai 1856 (G. S. S. 435) ist derjenige Ort anzusehen, in welchem Jemand eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

§. 4. Einzeln gelegene Besitzungen, welche noch keiner Gemeinde angehören, müssen mit einer angrenzenden Gemeinde vereinigt werden; der Kreisausschuss[3]) hat hierüber nach Anhörung der Betheiligten und des Gemeinderaths der betr. Gemeinde zu beschließen.

§. 5. Die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände in Beziehung auf das Gemeindewesen bleiben besonderer Regulirung nach Massgabe der Verordnung v. 12. Nov. 1855 (G. S. S. 668) vorbehalten[4]).

§. 6. Außer den Fällen der §§. 2 und 4 können Veränderungen in den Gemeindeverbänden nur mit Unserer unmittelbaren Genehmigung vorgenommen werden. Die zur Ausübung des Gemeinderechts befähigten Gemeindeglieder der betheiligten Gemeinden sind hierüber zuvor in einer unter dem Vorsitze des Bürgermeisters abzuhaltenden Versammlung mit ihrer Erklärung zu hören.

§. 7. Mehrere Gemeinden bilden einen Verwaltungsbezirk (Bürgermeisterei) unter einem Bürgermeister; die Bürgermeisterei kann auch aus einer Gemeinde bestehen, wenn diese von dem Umfange ist, um den Zwecken einer Bürgermeisterei für sich allein zu genügen[5]).

---

[1]) L. V. G. §. 18, Zust. Ges. §. 24.

[2]) Vergl. über streitige Grenzen ꝛc. Zust. Ges. §. 26.

[3]) Zust. Ges. §. 25 Abs. 1.

[4]) Art. 3 Ges. 15. Mai 1856. In Betracht kommen der Fürst zu Solms-Braunfels, der Fürst zu Solms-Hohensolms-Lich und der Fürst zu Wied. Die Regulirung hat stattgefunden. Vergl. oben Bd. I S. 51.

[5]) Nur der Bürgermeister ist der gesetzliche Vertreter der Gemeinden nach außen, insbesondere vor Gericht, Erk. O. Trib. 2. Juli 1861 (Rh. Arch. LVII. II. S. 68), Erk. O. V. G. 17. März 1894 (bei Harnisch S. 11).

Zur Veränderung des Namens einer Bürgermeisterei ist die Zustimmung des Ministers des Innern, einer Gemeinde Allerhöchste Genehmigung einzuholen.

Die Vorschriften des Komm. Abg. Ges. beziehen sich, abgesehen von der Sonderbestimmung im §. 6, nicht auf Landbürgermeistereien. Der §. 8 Rh. L. G. O. verleiht den Bürgermeistereien die Rechte der Gemeinden lediglich in Ansehung der Verwaltung gewisser gemeinschaftlicher Angelegenheiten der letzteren. Als gemeinschaftliche Angelegenheit im Sinne dieser Bestimmung kann die Deckung des Finanzbedarfes der einzelnen Gemeinden nicht gelten, während andrerseits für die Bürgermeisterei das Recht, zur Deckung der eigenen Ausgaben Steuern zu erheben, nicht durch Beschluß der Bürgermeistereiversammlung und des Kreisausschusses begründet werden kann. In dieser Beziehung bleiben vielmehr die Vorschriften des §. 113 Oe. L. G. O. maßgebend, wonach die Kosten der gemeinschaftlichen Bedürfnisse der Bürgermeisterei durch Beiträge der Gemeinden aufzubringen sind, Ref. 12. März 1895 (M. Bl. S. 89).

§. 8. Die Bürgermeisterei bildet zugleich in Ansehung solcher Angelegenheiten, welche für alle zu der Bürgermeisterei gehörige Gemeinden ein gemeinschaftliches Interesse haben, einen Kommunalverband mit den Rechten einer Gemeinde. Welche Angelegenheiten Gegenstand des Bürgermeisterei-Kommunalverbandes sein sollen, wird, soweit sie nicht durch gesetzliche Vorschrift besonders bestimmt sind, durch Beschluß der Bürgermeisterei-Versammlung (§. 109) unter Genehmigung des Kreisausschusses [1]) festgestellt.

§. 9. Die Bürgermeistereien sollen in ihrer bisherigen Begrenzung beibehalten werden; es bleibt jedoch vorbehalten, soweit die gegenwärtigen Bezirke nicht zweckmäßig befunden werden, die erforderlichen Abänderungen zu treffen. Dieselben erfolgen fortan durch den Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse nach vorheriger Anhörung der Betheiligten und des Kreistages [2]).

§. 10. Ueber die in Folge einer Veränderung der Grenzen der Gemeinden oder Bürgermeistereien nothwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten beschliesst der Kreisausschuss, vorbehaltlich der den letzteren gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren [3]).

Eine jede solche Veränderung der Gemeinde- oder Bürgermeisterei-Bezirke ist durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt zu machen [4]).

§. 11. Wo eigenthümliche Verhältnisse einzelner Gemeinden oder Landestheile es nöthig machen, können zur Ergänzung und näheren Bestimmung der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes besondere Statuten und Dorfordnungen erlassen werden, worüber, je nachdem diese Verhältnisse nur in einzelnen Gemeinden oder in sämmtlichen Gemeinden einer oder mehrerer Bürgermeistereien vorkommen, die betheiligten Gemeinderäthe oder Bürgermeisterei-Versammlungen (§§. 44 u. 109) zu beschließen haben.

Solche Statuten und Dorfordnungen dürfen den Bestimmungen der Gesetze nicht widersprechen. Sie unterliegen der Bestätigung des Kreisausschusses [5]).

An der althergebrachten Wirksamkeit der im ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Koblenz noch bestehenden Schöffen- und Feldgerichte wird durch gegenwärtige Ordnung nichts geändert [6]).

Zweiter Titel. Von den Gemeinden.

Erster Abschnitt. Von den Gemeindegliedern, deren Rechten und Pflichten.

§. 12. Mitglieder der Gemeinden sind:

1. sämmtliche selbständigen Einwohner derselben mit Ausnahme der servisberechtigten Personen des aktiven Dienststandes [7]),
2. alle, welche mit einem Wohnhause in der Gemeinde angesessen sind, und
3. diejenigen, welche das Gemeinderecht besonders erlangt haben (§. 36).

Als mit einem Wohnhause angesessen wird der derjenige angesehen, auf dessen Namen das Haus in der Gebäudesteuerrolle eingetragen ist [Gesetz, betr. die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, v. 21. Mai 1861 (G. S. S. 317)].

§. 13. Inwiefern die Gemeinden neu anziehenden Personen die Niederlassung zu gestatten haben, ist nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu beurtheilen [8]).

§. 14 [9]).

§. 15. Die Mitglieder der Gemeinde nehmen an den gemeinsamen Rechten und Pflichten der Gemeinde Theil, unter folgenden näheren Bestimmungen:

---

[1]) Zust. Ges. §. 31 Abs. 1.
[2]) Rh. Kr. O. §. 22.
[3]) Zust. Ges. §. 25 Abs. 4.
[4]) Kostenfrei, Res. 21. Juni 1893 (M. Bl. S. 143).
[5]) Art. 4 Ges. 15. Mai 1856 und Zust. Ges. §. 31.
[6]) Vergl. jedoch §. 14 Ausf. Ges. 24. April 1878 (G. S. S. 230).
[7]) Art. 5 Ges. 15. Mai 1886.
[8]) Ges. über die Freizügigkeit v. 1. Nov. 1867 (R. G. Bl. S. 55).
[9]) bezw. Art. 6 Ges. 15. Mai 1856, durch §. 2 Ges., betr. die Aufhebung der Einzugsgelder und gleichartigen Kommunalabgaben v. 2. März 1867 (G. S. S. 361) aufgehoben.

§. 16. Die Theilnahme an den Wahlen und an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde (das Gemeinderecht) steht nach näherer Vorschrift des zweiten Abschnitts nur

1. den Meistbeerbten (Meistbesteuerten) (Art. 11 Gesetz vom 15. Mai 1856, §. 35) und
2. denjenigen zu, welchen dasselbe besonders verliehen worden ist (§. 36).

§. 18. In Ansehung der Theilnahme der einzelnen Gemeindeglieder an den Nutzungen des Gemeindevermögens wird in den bestehenden Rechtsverhältnissen durch gegenwärtige Gemeindeordnung, vorbehaltlich der im §. 18 getroffenen Bestimmungen nichts geändert[1]).

§. 17. Für die Theilnahme an den Gemeindenutzungen (§. 17) kann auf den Antrag des Gemeinderaths zum Vortheile der Gemeindekasse eine jährliche Abgabe, welche nach den einzelnen Arten jener Nutzungen, und nur von denjenigen, welche daran wirklich Theil nehmen, zu entrichten ist, angeordnet werden; zur Einführung oder Erhöhung derselben ist die Genehmigung des Kreisausschusses[2]) erforderlich. Anstatt der jährlichen Abgabe oder auch neben derselben kann ein Einkaufsgeld eingeführt werden. Dasselbe wird nach Vernehmung des Gemeinderaths durch den Kreisausschuss[2]) festgesetzt[3]).

§. 19. Auf Beschwerden und Einsprüche, betr. das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten, sowie zur Theilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens beschliesst der Bürgermeister.

Gegen den Beschluss findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Berechtigung zu den im Absatz 1 bezeichneten Nutzungen. Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klagen haben keine aufschiebende Wirkung[4]).

§. 20. Auf das Vermögen der Korporationen und Stiftungen, sowie auf dasjenige, welches einzelnen Klassen von Einwohnern angehört, haben Mitglieder der Gemeinde als solche keinen Anspruch.

§. 21. Die Gemeinde ist zu allen Leistungen verpflichtet, welche das Gemeinde-Bedürfniß erfordert.

§. 22[5]).

§. 25. Alle Gemeindeabgaben, insonderheit auch die nach §. 18 zu erhebenden Gemeindetaxen und Einkaufsgelder, sind, beim Mangel freiwilliger Leistung, im Steuerexekutionswege[6]) beizutreiben. Die Rollen werden vom Bürgermeister für vollstreckbar erklärt.

---

[1]) Vergl. hierzu Instr. 15. Nov. 1847 (M. Bl. S. 310) §. 16. Es ist nicht zulässig, bei der Erhebung eines Einkaufsgeldes für die Theilnahme an den Gemeindenutzungen die in der Gemeinde geborenen Gemeindeglieder vor denjengen zu bevorzugen, die dorthin von einer anderen Kommune zugezogen sind, Ref. 31. März 1871 (M. Bl. S. 108). Vergl. E. O. B. XX. 90.

[2]) Zust. Ges. §. 31 Abs. 1.

[3]) Instr. 15. Nov. 1847 (M. Bl. S. 310), §§. 18—28; die Erhebung eines Einkaufsgeldes von neu Anziehenden mit Rücksicht auf das Aequivalent der sog. indirekten Vortheile des Gemeindevermögens Armen- und Krankenanstalten, öffentliche Brunnen, Straßenpflaster ꝛc.) ist unzulässig, Ref. 26. Sept. 1874 (M. Bl. S. 237).

[4]) Zust. Ges. §. 34 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 3 und 5. Zuständig in erster Instanz ist im Verwaltungsstreitverfahren der Kreisausschuß. Die Frist zur Anstellung der dem Kreisausschusse unmittelbar einzureichenden oder bei demselben zu Protokoll zu erklärenden Klage beträgt zwei Wochen, Zust. Ges. §. 37; L. V. G. §. 63. Wegen der Beschwerde und Einsprüche gegen Gemeindetaxen und Einkaufsgelder kommen die bisherigen Vorschriften (Zust. Ges. §. 34, 2 und Ges. 18. Juni 1840, G. S. S. 140, betr. Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben) zur Anwendung, da das Komm. Abg. Ges. 14. Juli 1893 gemäß §. 96 Abs. 7 solche Abgaben nicht berührt.

[5]) §§. 22—32, bezw. Art. 7—10 Ges. 14. Mai 1856 durch Komm. Abg. Ges. 14. Juli 1893 ersetzt. Doch wird §. 26 wegen der darin enthaltenen besonderen Bestimmungen über Verzinsung und Abtragung vorhandener Schulden ꝛc. auch fernerhin Geltung zu behalten haben. Wegen §. 25 vergl. Anm. 6.

[6]) Vergl. Komm. Abg. Ges. §. 90.

Auf Beschwerden und Einsprüche, betr. die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Gemeindelasten, beschliesst der Bürgermeister.

Gegen den Beschluss findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Die Beschwerden und Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung[1]).

§. 26. Die Beitragspflicht der einzelnen Gemeindeangehörigen (§. 22) erstreckt sich auch auf die Verzinsung und Abtragung bereits verhandener Schulden der Gemeinde, und es bedarf dieserhalb keiner besonderen Bekanntmachung an die neu eintretenden Mitglieder; die Bestimmungen, welche in Ansehung der Besitzer der von der französischen Regierung verkauften Domänen durch das Gesetz wegen des Schuldenwesens der Gemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers und in der Stadt Wesel vom 7. März 1822[2]) §. 33 getroffen worden sind, bleiben jedoch in Kraft. Bei Veränderungen des Gemeindebezirks durch Zuschlagung einzeln gelegener Besitzungen, oder durch Einverleibung einer andern Gemeinde oder eines Theils derselben, wird in den bestehenden Schuldverhältnissen und in der Verbindlichkeit, zur Verzinsung und Abtragung der schon vorhandenen Schulden beizutragen, nichts geändert[3]).

Zweiter Abschnitt. Von dem Gemeinderechte (Bürgerrechte) und den Meistbeerbten.

(§§. 33 und 34, ersetzt durch Art. 11 Ges. 15. Mai 1856.)

Zur Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde (Gemeinderecht) sind nur diejenigen Mitglieder der Gemeinde berechtigt (Meistbeerbte), welche

I. Preussische Unterthanen und selbständig sind,

und

II. seit einem Jahre

1. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen,
2. die sie betreffenden Gemeindeabgaben bezahlt haben

und

3. a) in dem Gemeindebezirke mit einem Wohnhause[4]) angesessen sind und von ihren daselbst gelegenen Grundbesitzungen zu einem Jahresbetrag[5]) von mindestens sechs Mark an Grund- und Gebäudesteuer vom Staate veranlagt sind; doch kann dieser Satz, wo besondere Ortsverhältnisse es nöthig machen, ausnahmsweise mit Genehmigung des Kreisausschusses[6]) geringer festgesetzt werden,

oder

b) ihren Wohnsitz im Gemeindebezirke haben und ausserdem entweder zur Einkommensteuer oder zu einem fingirten Steuersatze von mindestens vier Mark zur Klassensteuer veranlagt sind, beziehungsweise ein Einkommen von mehr als 660 bis einschliesslich 900 Mark beziehen[7]). Steuerzahlungen und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemanne, Steuerzahlungen und Grundbesitz der Minderjährigen, beziehungsweise der unter väterlicher Gewalt befindlichen Kinder dem Vater angerechnet.

---

[1]) Vergl. Anm. 4 und 5 auf S. 885.

[2]) G. S. S. 49.

[3]) Vergl. Zust. Ges. §. 25, 4.

[4]) Im §. 15, 3 a sind solche Personen gemeint, die nicht ihren Wohnsitz in der Gemeinde zu haben brauchen. Diese sind stimmberechtigte Gemeindeglieder und berechtigt, ihre Stimme persönlich, ohne Vermittelung eines Stellvertreters, auszuüben. Vergl. E. O. B. XXVIII. 137.

[5]) Ges. 21. Mai 1861 (G. S. S. 253) und §. 5 Ges. 14. Juli 1893 (G. S. S. 119) wegen Aufhebung direkter Staatssteuern.

[6]) Zust. Ges. §. 31 Abs. 1.

[7]) §§. 74–77 Ges. 24. Juni 1891 (G. S. S. 175).

Zusatz zu Artikel 11 und 12. Ges. 15. Mai 1856.

Zust. Ges. §. 27 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2.

Der Gemeinderath beschliesst:

1. auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend den Besitz oder den Verlust der Gemeindemitgliedschaft, sowie des Gemeindebürgerrechts, des Stimmrechts in der Gemeindeversammlung, des Rechts zur Theilnahme an den Gemeindewahlen, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Klasse von Stimmberechtigten, die Wählbarkeit zu einer Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung, die Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten, sowie über die Richtigkeit der Gemeindewählerliste.

   Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste sind während der Dauer der Auslegung der letzteren bei dem Gemeindevorstande (Bürgermeister) anzubringen.

   §. 28. Die Beschlüsse der Gemeindevertretung (des Gemeinderaths) in den Fällen des §. 27 bedürfen keiner Genehmigung oder Bestätigung von Seiten des Gemeindevorstandes oder der Aufsichtsbehörde.

   Gegen die Beschlüsse findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren[1]) statt. Die Klage steht auch dem Gemeindevorstande (Bürgermeister) zu.

   Die Klage hat in den Fällen des §. 27 unter 1 keine aufschiebende Wirkung.

§. 35. Das Gemeinderecht kann nur von den Meistbeerbten männlichen Geschlechts ausgeübt werden, welche das 24ste Lebensjahr zurückgelegt haben, preußische Unterthanen und unbescholten sind (§§. 38–40).

Von mehreren Personen, welche im ungetheilten Besitze eines zum Gemeinderechte befähigenden Grundstücks sich befinden, kann nur Einer das Gemeinderecht ausüben. Beim Mangel einer gütlichen Einigung ist dazu zunächst der auf dem Grundstücke selbst wohnende Mitbesitzer berufen, hierauf der im Gemeindebezirke wohnende und dann erst die übrigen; unter mehreren Gleichberechtigten entscheidet das höhere Alter, und bei gleichem Alter das Loos.

§. 36. Alle übrigen Gemeindemitglieder, sowie die auswärts wohnenden Grundeigenthümer, welche im Gemeindebezirke nicht mit einem Hause angesessen sind (Forensen), nehmen an dem Gemeinderechte keinen Theil; dasselbe kann aber Letzteren, wenn sie dazu nach §. 35, beziehungsweise Art. 11 und 12 des Gesetzes vom 15. Mai 1856 erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzen, aus besonderem Vertrauen durch Beschluß des Gemeinderaths verliehen werden. Das einem Forensen solchergestalt verliehene Gemeinderecht erlischt durch Veräußerung von mehr als der Hälfte seines Grundbesitzes in dem Gemeindebezirke. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über die Rechte und Verpflichtungen der Meistbeerbten sind in allen Fällen auch auf diejenigen zu beziehen, welchen das Gemeinderecht besonders verliehen worden ist.

§. 37 fortgefallen.

§§. 38—40 (ersetzt durch Art. 12 Ges. 15. Mai 1856). Wer in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehre verlustig geworden (§§. 32 bis 34 des Reichsstrafgesetzbuches) verliert dadurch auch das Bürgerrecht und die Befähigung, dasselbe zu erwerben.

Ist gegen ein stimmberechtigtes Gemeindemitglied wegen eines Verbrechens die Versetzung in den Anklagestand, oder wegen eines Vergehens, welches die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muss oder kann, die Verweisung an das Strafgericht ausgesprochen, oder ist dasselbe zur gerichtlichen Haft gebracht, in Konkurs oder Zahlungsunfähigkeit gerathen, oder in Fallimentszustand erklärt worden, so ruht die Ausübung des ihm zustehenden Gemeinderechts so lange, bis die gerichtliche Untersuchung oder das Konkursverfahren beendigt, beziehungsweise die Rehabilitirung ausgesprochen ist, oder der Zustand der Zahlungsunfähigkeit aufhört[2]).

---

[1]) Wegen der Zuständigkeit u. s. w. vergl. Anm. zu §. 19. Der Gemeinderath kann zur Wahrnehmung seiner Rechte im Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen (Zust. Ges. §. 37).

[2]) Vergl. §§. 196 ff. Str. P. O., §. 52 Ausf. Ges. zur Konk. Ordn. 6. März 1879

Das Gemeinderecht geht verloren, sobald eines der zur Erlangung desselben vorgeschriebenen Erfordernisse nicht mehr zutrifft.

§. 41. In jeder Gemeinde hat der Vorsteher ein vollständiges Verzeichniß der zur Ausübung des Gemeinderechts befähigten Meistbeerbten (Gemeinderolle) zu führen. Wer einmal in diese Rolle aufgenommen ist, kann aus derselben ohne gesetzliche Gründe, welche ihm bekannt gemacht werden müssen, nicht weggelassen werden.

§. 42. Der Verlust des Gemeinderechts hat den Verlust derjenigen Stellen zur Folge, zu deren Erlangung der Besitz desselben erforderlich ist. Im Falle des ruhenden Gemeinderechts ist nach Umständen von der Aufsichtsbehörde[1]) über die Suspension zu verfügen.

§. 43 (ersetzt durch Art. 13 Ges. 15. Mai 1856). Die vom Staate besoldeten Beamten, sowie die Beamten der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände, soweit dieselben den Staatsbeamten gleich zu achten sind, die Geistlichen und Schullehrer bedürfen, wenn sie eine Stelle oder einen Auftrag von längerer Dauer bei der Gemeindeverwaltung übernehmen sollen, dazu der Erlaubniss ihrer vorgesetzten Dienstbehörde und des Landraths[2]). Diese Erlaubniss kann auch, wenn sich aus der Verbindung beider Dienstverhältnisse für den Staatsdienst oder die Gemeindeverwaltung in der Folge ein Nachtheil ergiebt, von der Dienstbehörde sowohl als von dem Landrathe[2]) zurückgezogen werden.

Dritter Abschnitt. Von der Vertretung der Gemeinden.

§. 44. Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten nach den darüber in gegenwärtiger Ordnung ertheilten Vorschriften durch den Gemeinderath (Schöffenrath) oder durch den Bürgermeister und den Gemeindevorsteher vertreten[3]).

Ob die Benennung Gemeinderath oder Schöffenrath zu gebrauchen sei, darüber entscheidet das landesübliche Herkommen.

§§. 8 und 25 der Kreis-Ordnung für die Rheinprovinz.

Die Gemeindeangehörigen sind verpflichtet, unbesoldete Aemter in der Verwaltung und Vertretung der Landgemeinden und Landbürgermeistereien zu übernehmen.

Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung solcher Aemter berechtigen folgende Entschuldigungsgründe:

1. anhaltende Krankheit;
2. Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen;
3. das Alter von 60 Jahren;
4. die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes;
5. sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen des Gemeinderaths beziehungsweise der Bürgermeistereiversammlung eine gültige Entschuldigung begründen.

Für das Amt des Ehrenbürgermeisters (§. 103 Abs. 2) ist als genügender Ablehnungsgrund auch die Grösse des Geschäftsumfanges anzuerkennen, wenn derselbe nach Ermessen des Kreisausschusses die an ein Ehrenamt zu stellenden Ansprüche übersteigt.

Beträgt die Amtsdauer mehr als drei Jahre, so kann das Amt nach Ablauf von drei Jahren niedergelegt werden.

Zu Anmerkung 2 auf S. 887.

(G. S. S. 109) und Ref. 5. Dez. 1881 (M. Bl. 1882 S. 30). Art. 12 hat durch §. 51 Ges. 6. März 1879 insofern eine Aenderung erfahren, als eine Beschränkung in der Ausübung der Gemeinderechte nicht mehr auf Grund der Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung, sondern erst in Folge der Eröffnung des Konkursverfahrens eintritt.

Gerichtliche Sequestration des Vermögens bewirkt das Ruhen des Gemeinderechtes des Eigenthümers nicht, E. O. V. IX 63.

[1]) Landrath oder Regierungspräsident, Zust. Ges. §. 36, 4.

[2]) Zust. Ges. §. 24.

[3]) Die Vertretung der Gemeinde nach außen, insbesondere vor Gericht, steht nur dem Bürgermeister zu, Erk. O. Trib. 2. Juli 1861 (Rh. Arch. LVII. II S. 68).

Wer ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung einer Landgemeinde beziehungsweise Landbürgermeisterei während der vorgeschriebenen regelmässigen Amtsdauer versehen hat, kann die Uebernahme desselben oder eines gleichartigen für die nächsten drei Jahre ablehnen.

Wer sich ohne einen der vorbezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, ein derartiges Amt zu übernehmen, oder das übernommene Amt drei Jahre hindurch zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung des Amtes thatsächlich entzieht, kann durch Beschluss des Gemeinderaths, beziehungsweise der Bürgermeistereiversammlung für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechtes auf Theilnahme an der Vertretung [1]) und Verwaltung der Gemeinde, beziehungsweise der Landbürgermeisterei für verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker, als die übrigen Gemeindeangehörigen, zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden.

Der Beschluss des Gemeinderaths beziehungsweise der Bürgermeistereiversammlung bedarf keiner Genehmigung oder Bestätigung von Seiten des Bürgermeisters oder der Aufsichtsbehörde.

Gegen den Beschluss findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Die Klage steht auch dem Bürgermeister zu [2]).

§. 45. In denjenigen — — [3]) Gemeinden, welche nur achtzehn oder weniger zur Ausübung des Gemeinderechts befähigte Gemeindeglieder zählen, bilden diese sämmtlich den Gemeinderath. In allen übrigen Gemeinden besteht der Gemeinderath aus gewählten Gemeindeverordneten.

Bei einer Verminderung der Zahl der Meistbeerbten bis auf achtzehn oder darunter tritt die Versammlung sämmtlicher Meistbeerbten erst von dem Zeitpunkt ab in die Stelle des aus gewählten Gemeindeverordneten bestehenden Gemeinderaths, wo eine neue Wahl von Gemeindeverordneten vorzunehmen gewesen wäre. Bei einer Vermehrung der Zahl der Meistbeerbten über achtzehn ist die Wahl von Gemeindeverordneten binnen einer Frist von drei Jahren vorzunehmen.

Von diesen Bestimmungen soll in Ansehung derjenigen Gemeinden des ostrheinischen Theils des Regierungsbezirks Coblenz, in denen mehr als achtzehn Meistbeerbte vorhanden sind, seither aber eine Vertretung durch sämmtliche zur Ausübung des Gemeinderechts befähigte Gemeindeglieder stattgefunden hat, eine Ausnahme dahin eintreten, daß der Gemeinderath aus sämmtlichen Meistbeerbten gebildet werden muß, wenn diese durch einen, nach Stimmenmehrheit abzufassenden Beschluß darauf antragen.

§. 46. In denjenigen — — [3]) Gemeinden, welche durch gewählte Verordnete vertreten werden, gehören zum Gemeinderath außer diesen Verordneten auch die im Gemeindebezirke mit einem Wohnhause angesessenen meistbegüterten Grundeigenthümer [4]), welche von ihrem im Gemeindebezirke gelegenen Grundbesitz zu einem Jahresbetrage von mindestens einhundertfünfzig Mark an Grund- und Gebäudesteuer vom Staate veranlagt sind und die im §. 35, beziehungsweise Art. 11 und 12 des Gesetzes vom 15. Mai 1856 vorgeschriebenen persönlichen Eigenschaften besitzen [5]).

§. 47. Die Zahl der zu wählenden Gemeinde-Verordneten wird wie folgt festgesetzt:

---

[1]) Das aktive und passive Wahlrecht ist gemeint, Ref. 11. März 1874 (M. Bl. S. 99).

[2]) Die beiden letzten Absätze aus Zust. Ges. §. 28.

[3]) Die Worte „auf dem Provinziallandtag im Stande der Städte nicht vertretenen", desgl. die Worte im §. 46 „zum Stande der Städte nicht gehörigen" sind durch §. 21 Rh. K. O. beseitigt, Erk. 14. März 1890 (E. O. V. XIX. 124).

[4]) d. s. die sog. geborenen Gemeinderathsmitglieder.

[5]) Es können also nur physische Personen geborene Gemeinderathsmitglieder sein daher z. B. nicht Aktiengesellschaften, Erk. O. V. G. 19. Dez. 1894 (bei Harnisch S. 74). Bei Handelsgesellschaften steht die Zulassung eines Gesellschafters zum Gemeinderathe nur den einzelnen Gesellschaftern unter ihrem persönlichen Namen zu, Erk. O. V. G. 13. März 1894 (das. S. 74); der Mitinhaber einer mit Grundbesitz in einer Gemeinde angesessenen offenen Handelsgesellschaft ist demnach als meistbegüterter Grundeigenthümer anzusehen, Erk. O. V. G. 19. Febr. 1896 (das. S. 75).

in Gemeinden

von weniger als	1,000	Einwohnern	auf . . .	6
„ 1,000 bis	3,000	„	„ . . .	12
„ 3,001 „	10,000	„	„ . . .	18
„ 10,001 „	30,000	„	„ . . .	24
„ mehr als	30,000	„	„ . . .	30.

Eine Vermehrung oder Verminderung der Einwohnerzahl einer Gemeinde hat erst dann eine Veränderung in der Zahl der Gemeinde-Verordneten zur Folge, wenn aus anderen Gründen neue Wahlen vorzunehmen sind.

Bei Gemeinden, welche mehrere Ortschaften enthalten, kann der Kreisausschuss [1]) durch Beschluss nach Verhältniss der Einwohnerzahl bestimmen, wie viel Mitglieder des Gemeinderathes aus jeder einzelnen Ortschaft zu wählen sind [2]).

§. 48 (aufgehoben durch Art. 14 Abs. 1 Ges. 15. Mai 1856).

§. 49. Die Gemeinde-Verordneten werden durch die zur Ausübung des Gemeinderechts befähigten Gemeindeglieder mit Ausnahme der im §. 46 erwähnten meistbegüterten Grundeigenthümer, welche ohne Wahl zum Gemeinderathe gehören, aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Gemeinde-Verordneten aus, an deren Stelle neue zu wählen sind. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Die Ausscheidung erfolgt bei dem Ablaufe der ersten dreijährigen Wahlperiode nach dem Loose, nachher nach dem Wahlturnus.

§. 50. Zum Behuf der Wahlen (§. 49) werden die Meistbeerbten nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staats-, Gemeinde-, Kreis- und Provinzialsteuern in drei Abtheilungen getheilt und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Meistbeerbten fällt, [wobei die Grund- und Gebäudesteuer derjenigen meistbegüterten Grundeigenthümer, welche zu den im §. 46 erwähnten gehören und an der Wahl nicht Theil nehmen, außer Anrechnung bleibt.[3])]

Für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von drei Mark zum Ansatze zu bringen.

Wähler, welche zu einer Staatssteuer nicht veranlagt sind, wählen in der dritten Abtheilung.

Verringert sich in Folge dessen die auf die erste und zweite Abtheilung entfallende Gesammtsteuersumme, so findet die Bildung dieser Abtheilungen in der Art statt, dass von der übrig bleibenden Summe auf die erste und zweite Abtheilung je die Hälfte entfällt.

Wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, treten an deren Stelle die vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.

In den Stadt- und Landgemeinden, in welchen die Bildung der Wählerabtheilungen für die Wahlen zur Gemeindevertretung nach Massgabe direkter Steuern stattfindet, werden diese Abtheilungen fortan allgemein in der durch die §§. 1—3 für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten vorgeschriebenen Weise gebildet.

Unberührt bleiben die Bestimmungen, nach denen die Ausübung des Wahlrechts an die Entrichtung bestimmter Steuersätze geknüpft ist oder geknüpft werden kann [4]).

Schließt in den ersten Abtheilungen ein Drittheil der Gesammtsteuern nicht genau mit der Steuer eines Meistbeerbten ab, so ist dieser zu der höheren Abtheilung zu rechnen. Ist bei mehreren Meistbeerbten, bei welchen die Abtheilungen sich scheiden, die Steuer gleich, so entscheidet das Loos, welche von ihnen zu der höhern und welche zu der unteren Abtheilung zu rechnen sind.

---

[1]) Zust. Ges. §. 32, 1. Gegen den Beschluß des Kreisausschusses findet die Beschwerde an den Bezirksausschuß statt, der endgültig entscheidet, L. V. G. §. 121.

[2]) Art. 14 Abs. 3 Ges. 15. Mai 1856.

[3]) Dieser Nachsatz ist durch §. 6 Ges. 29. Juni 1893, der alle diesem Ges. widersprechenden Bestimmungen ausdrücklich aufhebt, ebenfalls als aufgehoben anzusehen. Es folgt dies aus E. O. V. XXVII. 93.

[4]) Die Aenderungen beruhen auf Ges. 29. Juni 1893 (G. S. S. 103), betr. Aenderung des Wahlverfahrens.

Diejenigen Forenſen, welchen das Gemeinderecht aus beſonderem Vertrauen verliehen iſt (§. 36), gehören zur erſten Abtheilung und kommt die von ihnen bezahlte Steuer bei der Abtheilungsabſtufung nicht in Anrechnung.

§. 51. Jede Abtheilung wählt für ſich eine gleiche Anzahl von Gemeindeverordneten, die Wahl iſt aber an die Mitglieder dieſer Abtheilung nicht gebunden.

Gemeindeverordnete[1]) können nicht ſein:

1. diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufſicht des Staats über die Gemeinden ausgeübt wird;
2. die Gemeindebeamten mit Ausnahme der Beigeordneten;
2. die Geiſtlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer;
4. die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die Mitglieder der Kammern für Handelsſachen[2]) und der Gewerbegerichte hier nicht zu rechnen ſind;
5. die Beamten der Staatsanwaltſchaft;
6. die Polizeibeamten.

Vater und Sohn, ſowie Brüder dürfen nicht zugleich Mitglieder der Gemeindeverordneten-Verſammlung ſein. Sind dergleichen Verwandte zugleich erwählt, ſo wird der ältere allein zugelaſſen[3]).

Befinden ſich unter den meiſtbegüterten Grundeigenthümern (§. 46), und wenn die Vertretung der Gemeinde durch ſämmtliche Meiſtbeerbte ſtattfindet, unter den letztern Vater und Sohn, ſowie Brüder, ſo kann nur Einer von ihnen Mitglied des Gemeinderaths werden. Beim Mangel einer gütlichen Einigung entſcheidet das höhere Alter und bei gleichem Alter das Loos.

§. 52. Wenigſtens die Hälfte der Gemeindeverordneten muß aus Grundbeſitzern beſtehen. Wenn von den zu Gemeindeverordneten Gewählten weniger als die Hälfte Grundbeſitzer ſind, ſo treten diejenigen Unangeſeſſenen, welche die wenigſten Stimmen gehabt haben, zurück.

Die Wahl muß alsdann zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Grundbeſitzern in denjenigen Wahlverſammlungen, in welchen die Zurücktretenden gewählt waren, erneuert werden.

Wo die örtlichen Verhältniſſe es nothwendig machen, kann der Kreisausſchuss[4]) von der Vorſchrift, daß wenigſtens die Hälfte der Gemeindeverordneten aus Grundbeſitzern beſtehen ſoll, eine Ausnahme geſtatten.

§. 53. In dem Wahltermine, welcher vier Wochen vorher nach der in der Gemeinde gewöhnlichen Publikationsart bekannt zu machen iſt, müſſen die Wahlberechtigten perſönlich erſcheinen. Die Ausgebliebenen ſind an die Beſchlüſſe der Anweſenden gebunden und zur Einſendung ſchriftlicher Abſtimmungen nicht befugt. Wer, obgleich anweſend, ſich der Abſtimmung enthält, iſt den Ausgebliebenen gleichzuachten.

§. 54. Die Wahl erfolgt unter der Leitung des Bürgermeiſters[5]) im Beiſtand zweier von der Wahlverſammlung zu beſtimmenden[6]) Skrutatoren. Der Bürgermeiſter kann ſich durch den Gemeindevorſteher vertreten laſſen.

---

[1]) Art. 14 findet daher auf die Beamten, die zu den im §. 46 bezeichneten Grundeigenthümern gehören, keine Anwendung. Sie ſind, ſoweit ſie Meiſtbegüterte ſind, von der Mitgliedſchaft im Gemeinderathe nicht ausgeſchloſſen. Vergl. Reſ. 15. Dez. 1846 (M. Bl. 1847 S. 74).

[2]) §§. 100 ff. Ger. Verf. Geſ. 27. Jan. 1877 (R. G. Bl. S. 41) und §. 12, 3 Ausf. Geſ. 24. April 1878 (G. S. S. 230)

[3]) Art. 14 Abſ. 4 und 5 Geſ. 15. Mai 1856.

[4]) Zuſt. Geſ. §. 31 Abſ. 1.

[5]) Da dem Bürgermeiſter die Leitung der Wahlen zuſteht, ſo iſt ihm auch die Berechtigung nicht abzuſprechen, die Qualifikation eines Gewählten einer Prüfung zu unterwerfen und falls ſich dabei ergiebt, daß der Gewählte die geſetzlich erforderliche Qualifikation nicht beſitzt, die Wahl für ungültig zu erklären und ſofort eine neue Wahl vorzunehmen, Reſ. 11. Dez. 1869 (M. Bl. 1870 S. 12).

[6]) Beliebig, durch mündliche Stimmenabgabe, Zuruf oder Stimmzettel. Doch liegt eine Wahl durch Zuruf nicht vor, wenn der Vorſitzende die Beiſitzer ohne Widerſpruch der Wähler ernannt hat, E. O. V. VIII. 121.

Die Zuziehung eines beſonderen Protokollführers iſt nicht ausgeſchloſſen, Erk. O. V. G. 3. Juli 1895 (bei Harniſch S. 98).

§. 55. Jeder Wähler muss dem Wahlvorsteher mündlich und laut zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind[1]).

Als erwählt ist derjenige zu betrachten, welcher die absolute Stimmenmehrheit für sich hat. Ergiebt sich nicht eine absolute Mehrheit, so sind von denjenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen für sich haben, so viele auf die engere Wahl zu bringen, als die doppelte Zahl der noch zu Wählenden beträgt. Wird auch hierbei nach zweimaligem Versuchen keine absolute Mehrheit erreicht, so entscheidet das Loos.

Fallen die meisten Stimmen in gleicher Zahl auf mehr Kandidaten, so ist unter denselben zum Behuf der engeren Wahl eine Vorwahl zu veranstalten, bei welcher die relative Stimmenmehrheit entscheidet. Ergiebt die Vorwahl kein Resultat, so entscheidet unter denen, welche in derselben gleiche Stimmen bekommen haben, das Loos darüber[2]), welche Kandidaten auf die engere Wahl zu bringen seien.

§. 56 (fortgefallen durch Art. 14 Abs. 2 Ges. 15. Mai 1856).

§. 57. Reklamationen[3]) gegen das Verzeichniß der Wahlberechtigten, welches bei Ankündigung des Wahltermins öffentlich auszulegen ist, machen die Wahlhandlung nur dann ungültig, wenn nachher eine solche Abänderung desselben verfügt wird, durch welche der Gewählte die absolute Stimmenmehrheit verliert.

§. 58. Der Gemeinderath beschliesst über die Gültigkeit der Wahlen. Einsprüche gegen die Gültigkeit sind innerhalb zwei Wochen nach Bekanntmachung der Wahlergebnisse beim Bürgermeister anzubringen.

Der Beschluss des Gemeinderaths bedarf keiner Genehmigung oder Bestätigung von Seiten des Bürgermeisters oder der Aufsichtsbehörde.

Gegen denselben findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt, welche auch dem Bürgermeister zusteht.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen Neuwahlen vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden[4]).

§. 59. Wenn unter einzelnen Abtheilungen einer und derselben Gemeinde über die besonderen Rechte derselben Streit entsteht, so wird hierüber nicht vom Gemeinderath verhandelt, sondern jede betheiligte Abtheilung, wenn sie nicht mehr als zehn Meistbeerbte enthält, durch die Versammlung der letztern, sonst aber durch fünf von den Meistbeerbten aus ihrer Mitte zu erwählende Deputirte vertreten, welche unter der Leitung des Bürgermeisters mit einander verhandeln und, falls keine Einigung zu Stande kommt, zur Ausführung ihrer Ansprüche Bevollmächtigte ernennen. Diese Deputirten stehen in Beziehung auf den Streitgegenstand in dem Verhältnisse des Gemeinderathes, der Bevollmächtigte aber in dem Verhältnisse der ausführenden Behörde (Abschn. 4 Abth. 1 und 3)[5]).

§. 60 (ersetzt durch Art. 15 Ges. 15. Mai 1856).

Angelegenheiten, bei welchen mehr als eine, aber nicht alle Gemeinden einer Bürgermeisterei betheiligt sind, gehören zum Geschäftskreise des Bürgermeisters und der Bürgermeistereiversammlung, jedoch haben die Vertreter der nicht betheiligten Gemeinden nicht mit zu beschliessen[6]).

Wenn Gemeinden aus verschiedenen Bürgermeistereien bei einer An-

---

[1]) Vergl. §. 14 Abs. 2 Ges. 15. Mai 1856. Nach §. 9 der Anw. 3. Sept. 1845 sollte die III. Abtheilung zuerst wählen. Die einzelnen Abtheilungen haben den Wahlakt nach einander vorzunehmen.

Die Bezeichnung des zu Wählenden muß so geschehen, daß jeder Zweifel über seine Identität ausgeschlossen ist, E. O. V. XXVIII. 18.

[2]) Der Wahlleiter hat zu bestimmen, wer das Loos ziehen soll.

[3]) Vergl. §§. 27, 1, 28 Zust. Ges.

[4]) Zust. Ges. §§. 27 Abs. 1 und 2, 28.

[5]) Vergl. hierzu §. 34 Abs. 1 Nr. 3 Zust. Ges., durch den §. 59 entsprechend modifizirt wird.

[6]) Art. 15 bezieht sich auf diejenigen Fälle nicht, in denen es sich darum handelt, ob und nach welchen Grundsätzen ein gemeinschaftliches Eigenthum zweier Gemeinden zur Theilung, oder in welcher Weise sonst etwa entgegenstehende, der richterlichen Beurtheilung unterliegende Privatinteressen zweier Gemeinden zum Austrage zu bringen und, Ref. 29. Juni 1872 (M. Bl. S. 137).

gelegenheit betheiligt sind, so erfolgt deren Berathung[1]) durch eine aus den Bürgermeistereivertretern der betreffenden Gemeinden gebildete Versammlung.

Der Vorsitz dieser Versammlung und die Verwaltung solcher Angelegenheiten steht demjenigen Bürgermeister zu, in dessen Bezirke der Gegenstand des gemeinsamen Interesses liegt, und wo dies nicht ausreicht, dem älteren an Dienstjahren.

Vierter Abschnitt. Von der Verwaltung der Gemeinden.

Erste Abtheilung. Von den Rechten und Verhältnissen des Gemeinderathes.

§. 61. Der Gemeinderath hat die Vollmacht und Verpflichtung, für die Gemeinde in ihren Gemeindeangelegenheiten nach Ueberzeugung und Gewissen verbindende Beschlüsse zu fassen. Ueber andere Angelegenheiten kann der Gemeinderath nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Verfügung der Aufsichtsbehörde an ihn gewiesen sind.

§. 62. Der Gemeinderath[2]) kann nur dann zusammentreten, wenn er dazu von dem Bürgermeister oder mit dessen Genehmigung von dem Vorsteher zusammenberufen worden ist. Auf den Antrag des vierten Theils der Mitglieder, und wenn ihre Zahl weniger als zwölf beträgt, auf den Antrag von wenigstens drei Mitgliedern, ist der Bürgermeister verpflichtet, den Gemeinderath entweder selbst zusammenzuberufen oder den Vorsteher zu dessen Zusammenberufung anzuweisen. Die Zusammenberufung erfolgt schriftlich, unter Angabe der zur Berathung kommenden Gegenstände, und, mit Ausnahme dringender Fälle, mindestens drei Tage vorher[3]). Es können auch regelmäßige Sitzungstage durch den Bürgermeister, nach Anhörung des Gemeinderaths, ein für allemal bestimmt werden; die Gegenstände der Berathung sind aber auch dann, wenn dieselben nicht dringend sind, wenigstens drei Tage vor der Sitzung den Mitgliedern bekannt zu machen. Jedes Mitglied des Gemeinderaths hat das Recht, Anträge und Vorschläge über die Angelegenheiten der Gemeinde zur Berathung zu bringen. Dieselben müssen jedoch, wenn sie nicht vorher dem Bürgermeister und durch diesen drei Tage vor der Sitzung den übrigen Mitgliedern mitgetheilt sind, auf den Antrag des Bürgermeisters oder auch nur Eines Mitgliedes bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt werden.

§. 63. Der Bürgermeister führt im Gemeinderath den Vorsitz, und hat bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme, sonst aber, wenn er nicht zugleich Gemeindevorsteher ist, kein Stimmrecht[4]). Er kann jedoch in geeigneten Fällen dem Vorsteher den Vorsitz übertragen. Wenn über den Haushalts-Etat und über die Abnahme der Gemeinderechnung berathen wird, muß er stets selbst den Vorsitz führen. Der Vorsteher hat immer volles Stimmrecht, und wenn er den Vorsitz führt, bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme.

Der Gemeinderath kann einen Protokollführer aus seiner Mitte wählen.

§. 64. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Die Beschlussfähigkeit des Gemeinderaths tritt ein, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder gegenwärtig ist[5]).

Wenn der Gemeinderath, nachdem er zur Berathung ein und desselben Gegenstandes zwei Mal vorschriftsmäßig zusammenberufen ist, beide Male nicht in beschlußfähiger Zahl erscheint, so beschliesst an Stelle desselben der Kreisausschuss[6]). Wer nicht mitstimmt oder die Unterschrift des Protokolls verweigert, ist als nicht er-

---

[1]) Berathung heißt hier soviel, wie Beschlußfassung, Res. 22. Jan. 1874 (M. Bl. S. 73).

[2]) Die Sitzungen sind mangels gesetzlicher Bestimmung darüber nicht öffentlich. Wegen Veröffentlichung der gemeinderäthlichen Verhandlungen vergl. K. O. 19. April 1844 (G. S. S. 101).

[3]) Diese Ladung ist unerläßlich; ob aber ein Mitglied ihr folgen will, oder nicht, ist seine Sache, E. O. V. XXIV. 96.

[4]) Er vertritt den Gemeinderath nach außen und besonders im Verwaltungsstreitverfahren, falls nicht ein besonderer Vertreter bestellt wird, Erk. O. V. G. 7. Okt. 1890 und 3. Juli 1895 (bei Harnisch S. 118).

[5]) Art. 16 Ges. 15. Mai 1856.

[6]) Zust. Ges. §. 33, 2. Rechtsmittel L. V. G. §. 121.

schienen zu betrachten. Es kann aber jedes Mitglied des Gemeinderaths verlangen, daß seine abweichende Ansicht in das Protokoll aufgenommen werde.

§. 65. Wer bei einer Angelegenheit ein von dem Interesse der Gemeinde verschiedenes Interesse hat, darf an der Berathung keinen Theil nehmen. Kann wegen persönlicher Betheiligung der Mitglieder eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so beschliesst der Kreisausschuss an Stelle des Gemeinderaths[1]). Diese Bestimmung findet insonderheit alsdann Anwendung, wenn Streit darüber entsteht, ob ein Gegenstand Eigenthum der Gemeinde oder der einzelnen Gemeindeglieder ist.

§. 66. Die Beschlüsse des Gemeinderaths und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens von drei Mitgliedern unterzeichnet[2]). Die Ausfertigungen solcher Beschlüsse, welche Urkunden beigefügt werden, oder als Autorisation für den Bürgermeister zu einzelnen Amtshandlungen dienen sollen (§. 102), müssen von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Gemeinderaths unterschrieben werden. Letztere werden dazu alljährlich vom Gemeinderath aus seiner Mitte gewählt.

§. 67. Alle Beschlüsse des Gemeinderaths müssen dem Bürgermeister, insofern er nicht selbst den Vorsitz geführt hat, sogleich vorgelegt werden.

§. 68. Der Gemeinderath kann zur Vorbereitung der zur Verhandlung kommenden Gegenstände Kommissionen aus seiner Mitte ernennen. Dem Bürgermeister steht es frei, auch in diesen Kommissionen den Vorsitz zu führen.

§. 69. Den Meistbeerbten und Gemeindeverordneten ist es nicht erlaubt, irgend eine Vergeltung für die Ausübung ihres Berufes anzunehmen; nur baare Auslagen werden ihnen erstattet.

§. 70 (ersetzt durch Art. 18 Ges. 15. Mai 1856).

Der Versammlung des Gemeinderaths müssen alle Mitglieder regelmässig beiwohnen. Ein Mitglied, welches die Versammlung dreimal hintereinander ohne genügende Entschuldigung[3]) versäumt oder wiederholt durch ungebührliches Benehmen Ruhe und Ordnung stört und den Zuruf des Vorsitzenden zur Ordnung nicht beachtet hat, kann durch einen Beschluss des Gemeinderaths, welcher keiner[4]) Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterliegt, aus dem Gemeinderathe ausgeschlossen werden.

Gegen den Beschluss findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt, welche auch dem Bürgermeister zusteht[5]).

§. 71 (aufgehoben durch Art. 19 Ges. 15. Mai 1856).

Von der Auflösung einer Gemeinde-Vertretung.

(Art. 28 Ges. 15. Mai 1856.)

Durch Königliche Verordnung kann auf den Antrag des Staatsministeriums ein Gemeinderath, sofern derselbe nicht aus sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindegliedern besteht, aufgelöst werden. Es ist sodann eine Neuwahl anzuordnen, welche binnen 6 Monaten, vom Tage der Auflösungsverordnung an, erfolgen muss. Derselben unterliegen nur die gewählten Mitglieder. Bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder beschliesst an Stelle des Gemeinderaths der Kreisausschuss[6]).

---

[1]) Zust. Ges. §. 33, 2.

[2]) Art. 17 Ges. 15. Mai 1856.

[3]) Die Entschuldigung braucht nicht bei dem Gemeinderathe vorgebracht zu werden, wenn sie nur sachlich gerechtfertigt ist. Liegt also ein Entschuldigungsschreiben nicht vor, so muß der Ausgebliebene zunächst über die Gründe des Nichterscheinens gehört werden. Vergl. Erk. O. V. G. 5. Juli 1892 und 25. Mai 1895 (bei Harnisch S. 126).

[4]) Zust. Ges. §. 27 Abs. 1 Nr. 3 und §. 28 Abs. 1.

[5]) Zust. Ges. §. 28 Abs. 2. Vergl. Rh. Kr. O. §. 25 bezw. §. 8.

[6]) Zust. Ges. §. 33, 3.

Zweite Abtheilung. Von dem Vorsteher, dem Empfänger und den Unterbeamten der Gemeinden.

§. 72 (ersetzt durch Art. 20 Ges. 15. Mai 1856).

Der Gemeindevorsteher und dessen Stellvertreter (Beistand), sowie die Bezirks, Dorf- oder Bauerschaftsvorsteher werden von dem Gemeinderathe aus der Zahl der zur Ausübung des Stimmrechts befähigten Gemeindemitglieder auf die Dauer von sechs Jahren durch absolute Stimmenmehrheit gewählt[1]). Der Vorsteher muss im Gemeindebezirke wohnen und die zu seinen Geschäften nöthigen Kenntnisse besitzen.

Die Wahlen erfolgen nach näherer Vorschrift des der Kreis-Ordnung für die Rheinprovinz beigefügten Wahlreglements[1]).

Die Gewählten bedürfen der Bestätigung durch den Landrath[1]).

Vor der Bestätigung ist der Bürgermeister mit seinem Gutachten zu hören.

Die Bestätigung kann unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden.

Wird die Bestätigung versagt, so ist eine Neuwahl anzuordnen[2]). Erhält auch diese die Bestätigung nicht, so ernennt der Landrath auf den Vorschlag des Bürgermeisters unter Zustimmung des Kreisausschusses einen Stellvertreter auf so lange, bis eine erneute Wahl die Bestätigung erlangt hat. Dasselbe findet statt, wenn keine Wahl zu Stande kommt.

Für Verhinderungsfälle des Gemeindevorstehers wird in gleicher Weise ein Stellvertreter (Beistand) gewählt[1]), welcher dieselben Eigenschaften besitzen muss.

§. 73. In denjenigen Gemeinden, welche für sich allein eine Landbürgermeisterei[1]) bilden, ist der Bürgermeister zugleich Gemeindevorsteher[3]).

§. 74 (aufgehoben durch §. 23 der Kreis-Ordnung für die Rheinprovinz).

§. 75. Das Amt des Vorstehers wird unentgeltlich verwaltet, und nur für Dienstunkosten eine Entschädigung gewährt, welche bis zum Betrage von zehn Pfennigen für den Kopf der Bevölkerung von dem Kreisausschusse[4]) nach Vernehmung des Gemeinderaths zu bestimmen ist, mit Genehmigung des Kreisausschusses vom Gemeinderath aber auch höher festgesetzt werden kann[5]). Für Dienstreisen nach einem mehr als zwei Meilen entfernten Orte kann besondere Vergütigung verlangt werden. Gebühren für einzelne Amtshandlungen dürfen nur insoweit erhoben werden, als sie in den Gesetzen ausdrücklich gestattet sind; dagegen müssen die durch solche Handlungen verursachten baaren Auslagen jederzeit von den Betheiligten erstattet werden.

§. 76. Der Vorsteher ist für die Verwaltung der Ortspolizei[6]), für die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und für alle Angelegenheiten der Bürgermeisterei, soweit sie die Gemeinde betreffen, ein Organ des Bürgermeisters (§. 85). Dieser darf aber demselben das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen nicht übertragen.

Die Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter gehören in der Rheinprovinz zu den Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft[7]).

§. 77. Wo der Umfang der Gemeinde es nöthig macht, können für einzelne Theile derselben, nach Beschluss des Kreisausschusses[8]), Bezirks-, Dorfs- oder Bauerschaftsvorsteher bestellt werden, welche in dem ihnen angewiesenen Bezirke wohnhaft sein müssen. Wegen der Qualifikation, Amtsdauer, Wahl und Bestätigung derselben kommen die hinsichtlich der Wahl und Bestätigung der Gemeindevorsteher geltenden Vorschriften in Anwendung[9]). Die Dorfs- und Bauer-

---

[1]) Rh. Kr. O. §. 23.

[2]) Vergl. Ref. 3. Aug. 1874 (M. Bl. S. 100).

[3]) Er muß aber in der Gemeinde seinen Wohnort haben. Er wird dann auch als Gemeindevorsteher durch einen Beigeordneten vertreten, Ref. 22. März 1888.

[4]) Zust. Ges. §. 32, 4.

[5]) Art. 21 Ges. 15. Mai 1856.

[6]) Rh. Kr. O. §. 28.

[7]) Str. P. O. §. 159, Ger. Verf. Ges. §. 153 und Ref. 15. Sept. 1879 (M. Bl. S. 265).

[8]) Zust. Ges. §. 32, 3.

[9]) Rh. Kr. O. §. 23.

schaftsvorsteher bilden eine Hülfsbehörde des Gemeindevorstehers für die Polizeiaufsicht ihres Bezirks.

§. 78. So weit zum Dienst der Gemeinden Unterbeamte und Diener erforderlich sind, werden diese, wenn sie zu bloß mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, von dem Bürgermeister, nachdem der Gemeinderath mit seiner Erklärung über die Würdigkeit des Angestellten gutachtlich gehört worden ist, ernannt, sonst aber von dem Gemeinderath gewählt.

[Alle diese Anstellungen finden auf Kündigung statt, wenn nicht die Anstellung auf Lebenszeit durch das Gesetz für gewisse Funktionen der Beamten vorgeschrieben ist.]

Rh. Kr. O. §. 26. Die Bestimmungen des §. 23 — §. 72 G. O. — finden bezüglich der Wahl und Bestätigung auch auf die Unterbeamten der Gemeinden, soweit deren Ernennung dem Landrathe zustand, sowie auf die Unterbeamten der Landbürgermeistereien mit der Massgabe Anwendung, dass die Wahl der letzteren durch die Bürgermeistereiversammlung zu vollziehen ist.

Die Bestimmungen der §§. 78 und 104 der G. O. werden insoweit aufgehoben, als sie Anstellungen dieser Beamten nur auf Kündigung gestatten.

§. 79. In Beziehung auf die Verwaltung der Gemeindekassen bleibt es dem Beschlusse der Bürgermeisterei-Versammlung (§. 109) überlassen, ob solche dem Elementarerheber der direkten Steuern übertragen oder ob ein besonderer Gemeinde-Erheber für sämmtliche Gemeinden der Bürgermeisterei bestellt werden soll. Entscheidet sich die Versammlung nicht für das letztere, so wird die Verwaltung der Gemeindekassen dem Steuererheber für die ganze Dauer seiner Amtszeit übertragen[1]). Beschließt die Versammlung dagegen die Anstellung eines eigenen Einnehmers, so wird derselbe von der Bürgermeisterei-Versammlung gewählt[2]).

In beiden Fällen ist der Betrag der Remuneration, sowie der Kaution des Erhebers nach Vernehmung der Bürgermeisterei-Versammlung und zwar der erstere von dem Kreisausschusse, der letztere von dem Landrathe[3]) zu bestimmen.

Wo die Verwaltung der Gemeindekasse bei Publikation dieses Gesetzes dem Erheber der direkten Steuern übertragen ist, da behält es bei diesem Verhältniß für die Amtsdauer des gegenwärtigen Beamten sein Bewenden.

§. 80. Für die Steuerkasse und für die Gemeindekasse sind besondere Kautionen zu bestellen. Bei Defekten dient die für die Steuerkasse bestellte Kaution zunächst zur Deckung der Steuerkasse, die für die Gemeindekasse bestellte zunächst zur Deckung der Gemeindekasse.

Was den zu einer Kasse vereinigten Gemeinden an Kaution und anderen Deckungsmitteln zufällt, wird nach Verhältniß der Verluste, welche die einzelnen Gemeinden erlitten haben, unter dieselben vertheilt.

Der Kreisausschuss beschliesst an Stelle der Aufsichtsbehörde über die Feststellung und den Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen der Landgemeinden vorkommenden Defekte nach Massgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844 (G. S. S. 52). Der Beschluss ist vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges endgültig[4]).

§. 81. Der Landrath kann, wo er es nöthig findet, die Aufstellung eines vom Kreisausschusse[5]) zu genehmigenden Normal-Besoldungsetats anordnen.

§. 82. In Ansehung der Disziplinarstrafen gegen die Gemeindebeamten kommen die darauf bezüglichen Vorschriften zur Anwendung[5]).

---

[1]) Der Anspruch der Gemeinden auf Mitverwaltung ihrer Kassen durch staatliche Kassenbeamte ist durch §. 11 Abs. 3 Ges. 14. Juli 1893 (G. S. S. 119) wegen Aufhebung direkter Staatssteuern aufgehoben. Wegen Verpflichtung der Gemeinden und Gutsbezirke zur Erhebung direkter Staatssteuern ohne Vergütung vergl. Bd. 22. Jan. 1894 (G. S. S. 5).

[2]) Rh. Kr. O. §§. 26 Abs. 1, 23.

[3]) Zust. Ges. §§. 32, 4, 24 Abs. 1.

[4]) Zust. Ges. §. 32, 6.

[5]) Art. 22 Ges. 15. Mai 1856. Die Vorschriften sind in §. 36 Zust. Ges. enthalten.

§. 83. Der Vorsteher hat als Organ des Bürgermeisters die Aufsicht über die Unterbeamten und Diener der Gemeinde und über ihre Dienstleistungen zu führen. Bei vorkommenden Dienstvernachlässigungen und Dienstvergehen hat er dem Bürgermeister Anzeige zu machen, welcher zur Erhaltung der nöthigen Disziplin das Recht hat, den Unterbeamten Ordnungsstrafen bis zu neun Mark und den bloß zu mechanischen Dienstleistungen angestellten Dienern auch Arreststrafen bis zu zwei Tagen aufzulegen. Die Ordnungsstrafen fließen zur Orts-Armenkasse[1]).

§. 84. Der Bürgermeister ist der nächste Dienstvorgesetzte des Gemeindevorstehers und des Gemeinde-Empfängers, und als solcher gegen diese Beamten bei Dienstvernachlässigungen und Dienstvergehen zu Warnungen und Verweisen befugt. Zur Verhängung von Geldstrafen ist aber nur der Landrath ermächtigt, welcher solche bis zum Betrage von neun Mark[2]) festsetzen und deren Vollstreckung zum Besten der Armenkasse anordnen kann.

Dritte Abtheilung. Von den Befugnissen und Geschäftsverhältnissen des Bürgermeisters, des Gemeinderaths und der Staatsbehörden hinsichtlich der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten.

§. 85. Dem Bürgermeister gebührt in allen Gemeinde-Angelegenheiten unter der in gegenwärtiger Ordnung vorgeschriebenen Mitwirkung des Gemeindevorstehers (§. 76) die Ausführung, die Entscheidung aber nur in denjenigen Fällen, in welchen sie nicht dem Gemeinderathe übertragen ist.

Der Bürgermeister kann, wo das Bedürfniß es erfordert, mit Genehmigung des Landraths[3]) zur Verwaltung einzelner Geschäftszweige aus geeigneten Gemeindegliedern Deputationen bilden, wobei auf die bestehenden Einrichtungen dieser Art besonders Rücksicht zu nehmen ist. Mitglieder des Gemeinderaths können nur mit dessen Zustimmung zu einer Deputation bestimmt werden.

Solche Deputationen sind nur als im Auftrage des Bürgermeisters bestehend und als ihm untergeordnet zu betrachten.

§. 86. Ueber alle von den Gemeinden zu bestreitende Ausgaben und zu leistende Dienste hat der Gemeinderath zu beschließen.

In Ansehung derjenigen Ausgaben und Dienste, welche zur Erfüllung von Pflichten der Gemeinden gegen den Staat, gegen Institute und gegen Privatpersonen nothwendig sind, z. B. zur Anlage und Unterhaltung von Polizei- und Armen-Anstalten, in den Angelegenheiten der Kirchen[4]), Schulen, frommen Stiftungen u. s. w. ist der Beschluß des Gemeinderaths als bloßes Gutachten anzusehen. Was nach den Festsetzungen der Staatsbehörde in Beziehung auf Angelegenheiten dieser Art erfordert wird, ist die Gemeinde zu leisten verpflichtet.

In Ansehung derjenigen Ausgaben und Dienste, welche nur das besondere Interesse der Gemeinde betreffen, ist der Beschluß des Gemeinderaths entscheidend.

Wegen des Umfanges der Pflichten der Gemeinden behält es bei den bestehenden Gesetzen sein Bewenden

§. 87. Ueber die Art, wie die Ausgaben gedeckt werden sollen, sowie über den Vertheilungsmaßstab der Dienste hat der Gemeinderath zu beschließen (§. 23).

Unterlässt oder verweigert der Gemeinderath die der Gemeinde gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen, oder ausserordentlich zu genehmigen, bezw. zu erfüllen, so verfügt der Landrath, unter Anführung der Gründe, die Eintragung in den Etat bezw. die Feststellung der ausserordentlichen Ausgaben.

Gegen die Verfügung des Landraths steht der Gemeinde die Klage bei dem Bezirksausschusse zu[5]).

---

[1]) Art. 22 Ges. 15. Mai 1856, §. 15, 4 Ges. 21. Juli 1852 (G. S. S. 465) und Zust. Ges. §. 36 Abs. 1 Nr. 1 und 2.

[2]) Art. 22 Ges. 15. Mai 1856, §. 19 Ges. 21. Juli 1852 (G. S. S. 465) und Zust. Ges. §. 36 Abs. 1 Nr. 1.

[3]) Zust. Ges. §. 24 Abs. 1.

[4]) Vergl. Ges. 14. März 1880 (G. S. S. 225) wegen Bestreitung der Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers.

[5]) Zust. Ges. §§. 35, 37.

§. 88. Ueber die Art und Weise der Ausführung von Gemeinde-Anlagen und Anstalten, sowie über die Verwaltung des Gemeindevermögens muß der Gemeinderath in allen Fällen zuvor gehört werden. In Ansehung solcher Angelegenheiten, welche sich auf Erfüllung von Pflichten der Gemeinden beziehen (§. 86), ist auch hier der Beschluß des Gemeinderaths als bloßes Gutachten anzusehen, welches aber soweit beachtet werden soll, als es den Zwecken entsprechend und mit den allgemeinen Staatsgrundsätzen vereinbar ist.

Für die Behandlung derjenigen Angelegenheiten, welche nur das besondere Interesse der Gemeinde und namentlich der Vermögensverwaltung betreffen, ist der Beschluß des Gemeinderaths entscheidend.

Beschlüsse des Gemeinderaths, welche dessen Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Bürgermeister entstehendenfalls auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, mit aufschiebender Wirkung unter Angabe der Gründe zu beanstanden. Gegen die Verfügung des Bürgermeisters steht dem Gemeinderathe die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu[1]).

Wenn ferner der Bürgermeister die Ueberzeugung hat, daß ein Beschluß dem Gemeindewohl wesentlich nachtheilig werden würde, so soll er die Ausführung versagen und darüber an den Landrath berichten; er muß aber, wenn er bei Abfassung des Beschlusses nicht anwesend war, eine nochmalige Berathung der Sache unter seinem Vorsitze veranlassen und eine Einigung versuchen. Der Landrath kann den Gemeinderath persönlich vernehmen und hat, wenn auch er keine Einigung zu Stande bringt, die Verhandlungen dem Kreisausschusse zur Beschlussfassung vorzulegen[2]).

Die Gemeinden können, wo ein dringendes Bedürfniss der Landeskultur dazu vorliegt und ihre Kräfte es gestatten, nach Anhörung der betreffenden Gemeindevertretung und des Kreistages angehalten werden, unkultivirte Gemeinde-Grundstücke, namentlich durch Anlage von Holzungen und Wiesen, in Kultur zu setzen. Nähere Bestimmungen hierüber bleiben Königlicher Verordnung vorbehalten[3]).

§. 89. Ueber alle Ausgaben, Dienste und Einnahmen, welche sich im Voraus bestimmen lassen, stellt der Bürgermeister Etats auf, und hat, nachdem solche vom Gemeinderathe festgestellt worden, innerhalb der Grenzen dieser Etats, ohne über die einzelnen Anweisungen den Gemeinderath zu hören, selbständig zu verfügen.

Ein Duplikat des Etats ist dem Landrath vor der Ausführung einzureichen, welcher, wenn darin gegen gesetzliche Bestimmungen gefehlt ist, die Ausführung nöthigenfalls zu suspendiren und das Erforderliche gemäss §§. 87 und 88 zu veranlassen hat[4]).

Der Entwurf zu den Haushaltsetats soll, bevor er vom Gemeinderathe geprüft wird, vierzehn Tage lang im Verwaltungslokale zur Einsicht der Gemeindeglieder und der Forensen offen gelegt werden. Der Gemeinderath kann auch die Veröffentlichung des Haushaltsetats durch den Abdruck beschließen.

Bei Vorlegung des Haushaltsetats hat der Bürgermeister dem Gemeinderath einen ausführlichen Bericht über den Stand der gesammten Verwaltungs-Angelegenheiten der Gemeinde vorzulegen.

§. 90. Der Bürgermeister hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach den Etats geführt werde. Außerordentliche Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Gemeinderaths und des Kreisausschusses[5]).

§. 91. Die Rechnung über die Gemeindekasse hat der Einnehmer vor dem 1. September[6]) des folgenden Jahres zu legen und dem Bürgermeister einzureichen. Nach vorläufiger Durchsicht läßt der Bürgermeister in der Gemeinde bekannt machen, daß die Rechnung im Verwaltungslokale während vierzehn Tage offen liege. Jedes

---

[1]) Zust. Ges. §§. 29, 37.

[2]) Zust. Ges. §. 33, 1.

[3]) Art. 23 Ges. 15. Mai 1856 und Ausf. Bd. 1. März 1858 (G. S. S. 103). Vergl. auch §. 30 Abs. 2 Zust. Ges.

[4]) Zust. Ges. §§. 29, 35.

[5]) Zust. Ges. §. 31 Abs. 1.

[6]) Weil gemäß §. 95 Komm. Abg. Ges. 14. Juli 1893 das Rechnungsjahr der Gemeinden allgemein am 1. April beginnt und am 31. März endigt.

Gemeindemitglied ist befugt, die Rechnung daselbst einzusehen und seine Erinnerungen dem Bürgermeister oder dem Gemeinderath schriftlich einzureichen, um davon bei Prüfung der Rechnung in geeigneter Weise Gebrauch zu machen. Der Bürgermeister revidirt sodann die Rechnung und legt sie mit seinen Bemerkungen dem Gemeinderath zur Prüfung und Abnahme vor.

Gleich nach der Abnahme der Rechnung des Einnehmers hat der Gemeinderath unter dem Vorsitz eines von ihm zu erwählenden Mitgliedes die Rechtmäßigkeit der vom Bürgermeister ertheilten Ausgabe-Anweisungen und die Vollständigkeit und Richtigkeit der Einnahme-Ueberweisungen zu prüfen. Das darüber aufzunehmende Protokoll reicht der Vorsitzende dem Landrath unmittelbar ein. Der Bürgermeister darf bei jener Berathung nicht zugegen sein.

§. 92. Die Rechnung ist mit den Revisions- und Abnahmeverhandlungen an den Landrath zur schließlichen Prüfung und Feststellung einzusenden. Dieser hat längstens in sechs Monaten die weitere Revision der Rechnung zu bewirken und die Decharge zu ertheilen und seine Erinnerungen dem Bürgermeister mitzutheilen.

Der Gemeinderath kann die Veröffentlichung der Rechnungen durch den Abdruck beschließen.

§ 93. Ueber die Art, wie die Haushaltsetats und Rechnungen, so wie das Kassenwesen, einzurichten sind, sollen die Regierungspräsidenten die erforderliche Instruktion ertheilen.

§. 94. Ueber die Bestandtheile des Gemeindevermögens soll der Bürgermeister ein Lagerbuch doppelt führen, von welchem ein Exemplar auf der Bürgermeisterei und das andere bei dem Gemeindevorsteher beruht. Die in dem Lagerbuche vorgekommenen Veränderungen sollen dem Gemeinderath jährlich bei Gelegenheit der Rechnungsabnahme zur Einsicht und Erklärung vorgelegt werden[1]).

§. 95. Die freiwillige Veräußerung[2]) von Grundstücken kann nur auf den Antrag des Gemeinderaths, mit Genehmigung des Kreisausschusses[3]) und, mit Ausnahme der unten erwähnten besonderen Fälle nur im Wege der öffentlichen Lizitation Statt finden.

Zur Gültigkeit der Lizitation aber gehört:

1. Die Vorlegung eines beglaubigten Auszuges aus dem Grundsteuer-Kataster nebst Taxe;
2. eine öffentlich auszuhängende Ankündigung;
3. einmalige Bekanntmachung durch das Amtsblatt der Regierung oder durch die etwa im Kreise erscheinenden öffentlichen Blätter, und durch öffentlichen Ausruf in der durch den Ortsgebrauch bestimmten Weise;
4. eine Frist von sechs Wochen von der Bekanntmachung bis zum Lizitationstermine;
5. Abhaltung des Lizitationstermins durch eine Justizperson oder den Bürgermeister.

Wenn der Katastralertrag des Grundstücks nicht sechs Mark und die Taxe nicht einhundertfünfzig Mark übersteigt, so bedarf es nur der ortsüblichen Bekanntmachung.

Vor Erlassung der Bekanntmachung ist an den Kreisausschuss zu berichten, welcher sich in geeigneter Weise, erforderlichenfalls durch kommissarische Ermittelung überzeugen muß, ob hinreichende Gründe zu der vorgeschlagenen Maßregel vorhanden sind. Ist bei der Lizitation die Taxe nicht erreicht worden, so ist, wenn der Gemeinderath dennoch bei nochmaliger Vernehmung die Veräußerung beantragt, unter Einreichung der Verhandlung an den Kreisausschuss zu berichten, welcher über den Zuschlag entscheidet.

In besonderen Fällen kann der Kreisausschuss auch den Verkauf aus freier Hand oder einen Tausch, und auch die Vertheilung unter die Betheiligten gestatten,

---

[1]) Die für die Gemeinden der Rheinprovinz angelegten Wegelagerbücher beweisen zunächst nur die Auffassung der mit ihrer Aufstellung betrauten Behörde, eine rechtliche Präsumtion für die Richtigkeit ihres Inhaltes besteht nicht, E. O. B. XXVIII, 243.

[2]) Dazu gehört auch eine Vertauschung, sowie das Versprechen des Verkaufes einer Sache für die Folge, Res. 2. März 1821 (A. S. 89) und 7. März 1864 (M. Bl. S. 90).

[3]) Zust. Ges. §. 31 Abs. 1.

sobald er sich überzeugt hat, daß der Vortheil der Gemeinde dadurch gefördert wird[1]). Dem Ministerium des Innern bleibt vorbehalten, die Kreisausschüsse wegen Veräußerung von Gemeindegütern mit leitenden Anweisungen zu versehen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Veräußerung von Realberechtigungen Anwendung.

§. 96. Gemeindebeschlüsse über die Veräusserung oder wesentliche Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, insbesondere von Archiven oder von Theilen derselben, unterliegen der Genehmigung des Regierungspräsidenten[2]).

§. 97. Zur Aufnahme von Anleihen, zur Verwendung von Kapitalien, zum Ankauf von Grundstücken, zur Anstellung von Prozessen über Berechtigungen der Gemeinde oder über die Substanz des Gemeindevermögens oder zu Vergleichen über Gegenstände dieser Art, und zu Schenkungen und einseitigen Verzichtleistungen Seitens der Gemeinde, ist die Genehmigung des Kreisausschusses erforderlich.

Die Genehmigung zu Anleihen soll nur dann ertheilt werden, wenn für einen sicheren Zinsen- oder Tilgungsfonds gesorgt ist. Desgleichen sind Prolongationen von Anleihen und Abweichungen von dem genehmigten Tilgungsplan an die Einwilligung des Kreisausschusses gebunden.

Zu Prozessen gegen den Fiskus und zu Regreßklagen gegen Mitglieder der Staatsbehörden ist eine Genehmigung des Kreisausschusses nicht erforderlich.

§. 98 (aufgehoben durch Art. 7 Ges. 15. Mai 1856).

§. 99. Bei Verwaltung der Waldungen sind die Verordnung vom 24. Dez. 1816 und die in Gemäßheit derselben erlassenen oder noch zu erlassenden Reglements zu beachten[3]).

§. 100. Der Gemeinderath kontrollirt die Verwaltung. Er ist daher berechtigt und verpflichtet, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen, die Akten einzusehen, die Richtigkeit der Ausführung der Gemeinde-Arbeiten zu untersuchen u. s. w. Der Gemeinderath kann behufs dieser Kontrolle Ausschüsse aus seiner Mitte ernennen[4]).

§. 101. Wenn der Gemeinderath glaubt, daß dem Vorsteher oder Bürgermeister Vernachlässigungen oder Pflichtverletzungen zur Last fallen, so ist dem Landrath Anzeige davon zu machen, welcher die Sache zunächst im administrativen Wege untersucht und darüber an den Regierungspräsidenten zur Verfügung berichtet.

Sollte ein Prozeß gegen den Vorsteher oder Bürgermeister nöthig werden, so hat der Landrath solchen auf den Antrag des Gemeinderaths einzuleiten und für die Gemeinde den vom Gemeinderath vorgeschlagenen Anwalt zu bestellen, welcher Namens derselben den Prozeß zu führen hat.

§. 102. Urkunden, welche die Gemeinde verbinden sollen, müssen Namens derselben vom Bürgermeister und Vorsteher unterschrieben werden; die Beschlüsse des Gemeinderaths und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde sind in den geeigneten Fällen der Urkunde in beglaubigter Form beizufügen (§. 66).

Dritter Titel. Von den Bürgermeistereien.

§. 103. Für jede Landbürgermeisterei wird von dem Oberpräsidenten ein Bürgermeister auf Lebenszeit ernannt.

Zu dem Amte eines Bürgermeisters sollen an erster Stelle angesehene Personen in dem Bürgermeistereibezirke, insbesondere grössere Grundbesitzer, berufen werden. Das Amt soll zunächst Denjenigen übertragen werden, welche dasselbe als ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt zu übernehmen in der Lage sind. Ein Bürgermeister mit Besoldung soll nur an-

---

[1]) Namentlich beim Verkaufe geringwerthiger Grundstücke, um die Kosten der Taxe und der Versteigerung zu bezahlen, Ref. 22. Mai 1853 (A. S. 328).

[2]) Zust. Ges. §. 30 Abs. 1.

[3]) Vergl. Zust. Ges. §. 30 Abs. 2.

[4]) Das Ueberwachungsrecht des Gemeinderathes erstreckt sich auch auf die Verwaltung der Gemeindestiftungen, sofern nicht in den Stiftungsurkunden besondere Aufseher bestellt worden sind, Ref. 27. Juli 1844 (M. Bl. S. 266).

gestellt werden, wenn ein geeigneter Ehrenbürgermeister nicht zu gewinnen ist[1]).

Die Ernennung erfolgt auf Grund von Vorschlägen des Kreisausschusses, welche dieser nach Anhörung der Bürgermeisterei-Versammlung zu machen hat. Falls der Oberpräsident den sämmtlichen Vorschlägen des Kreisausschusses keine Folge geben will, so bedarf es hierzu der Zustimmung des Provinzialrathes. Lehnt der Provinzialrath die Zustimmung ab, so kann dieselbe auf Antrag des Oberpräsidenten durch den Minister des Innern ergänzt werden.

Wenn für die Besetzung einer erledigten Bürgermeisterstelle Vorschläge nicht gemacht worden sind, oder den gemachten Vorschlägen keine Folge gegeben wird, so kann die Verwaltung derselben nach eingeholter Aeuserung der betheiligten Bürgermeisterei-Versammlungen, sowie des Kreisausschusses auch dem Bürgermeister einer benachbarten ländlichen oder städtischen Bürgermeisterei übertragen werden. Die Uebertragung erfolgt in diesem Falle auf Widerruf und ist aufzuheben, sobald für die betreffende Bürgermeisterei nach Massgabe der Vorschriften im dritten Absatze ein geeigneter Ehrenbürgermeister in Vorschlag gebracht wird.

Der definitiven Ernennung eines besoldeten Bürgermeisters soll in der Regel eine die Dauer eines Jahres nicht übersteigende kommissarische Beschäftigung vorangehen. Die kommissarische Verwaltung der Bürgermeisterei wird im Uebrigen von dem Oberpräsidenten angeordnet[2])

Für jede Bürgermeisterei sind zwei oder, wo es das Bedürfniß erfordert, mehrere Beigeordnete zu bestellen, in Betreff deren die wegen Vorschlag und Ernennung der Bürgermeister geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung finden[3]); das Amt derselben dauert sechs Jahre, nach deren Ablauf sie wieder ernannt werden können. Die Beigeordneten sind bestimmt, einzelne Amtsgeschäfte, welche der Bürgermeister ihnen aufträgt, zu besorgen, und diesen in Behinderungsfällen und während der Erledigung des Amtes nach der unter ihnen von dem Landrathe[4]) festzusetzenden Reihenfolge zu vertreten.

§. 104. Die Unterbeamten und Diener der Bürgermeisterei werden von der Bürgermeisterei-Versammlung gewählt. Besteht die Bürgermeisterei nur aus einer Gemeinde, so verbleibt es bei den Bestimmungen des §. 78, welche auch im Uebrigen für die Wahl und Bestätigung der Unterbeamten und Diener der Bürgermeisterei, beziehungsweise für die Art und Weise ihrer Anstellung Geltung finden[5]).

In Ansehung der Disziplinarstrafen gegen die Unterbeamten und Diener der Bürgermeisterei kommen die darauf bezüglichen Vorschriften zur Anwendung[6]). Dem Bürgermeister stehen gegen diese Beamten die im §. 83 bestimmten Disziplinarbefugnisse zu[7]).

§. 105. Der Landrath ist der nächste Dienstvorgesetzte des Bürgermeisters, und als solcher befugt, gegen denselben Ordnungsstrafen bis zu neun Mark zu verfügen und deren Vollstreckung zum Besten der Armenkasse anzuordnen[8]).

Die dem Landrathe, in der Beschwerdeinstanz dem Regierungspräsidenten zustehende Befugniss zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die Bürger-

---

[1]) Der Ehrenbürgermeister unterscheidet sich vom besoldeten Bürgermeister dadurch, daß er dem Ordnungsstrafrecht des Landrathes nicht unterliegt und im Verbande der Landbürgermeisterei in den Kreistag und in den Kreisausschuß wählbar ist während dem besoldeten Bürgermeister dieses Recht durch §. 50 Rh. Kr. O. entzogen worden ist, falls seine Wahl nicht etwa im Wahlverbande der Städte erfolgt. Vergl. E. O. B. XVIII. 7.

[2]) Rh. Kr. O. §. 24 und wegen Verpflichtung zur Annahme des Amtes als Ehren-Bürgermeister §. 25.

[3]) Rh. Kr. O. §. 24.

[4]) Zust. Ges. §. 24 Abs. 1.

[5]) Rh. Kr. O. §. 26.

[6]) Art. 22 Ges. 15 Mai 1856.

[7]) Vergl. Zust. Ges. §. 36 Abs. 1, x.

[8]) Diszipl. Ges. 21. Juli 1852 §. 19; Zust. Ges. §. 36 Abs. 1, 1.

meister wird bezüglich der Ehrenbürgermeister dem Kreisausschuss, in der Beschwerdeinstanz dem Bezirksausschuss übertragen [1]).

In Ansehung der Disziplinarstrafen gegen den Bürgermeister kommen im Uebrigen die darauf bezüglichen Vorschriften in Anwendung [2]).

§. 106. Wo die Einrichtung einer besonderen Bürgermeisterei-Kasse nöthig gefunden wird, finden die im §. 79 gegebenen Vorschriften ebenfalls Anwendung, und bleibt es unter den dort bezeichneten Maßgaben der Beschlußnahme der Bürgermeisterei-Versammlung überlassen, ob die Verwaltung der Kasse dem Elementarerheber der direkten Steuern oder dem Gemeinde-Erheber übertragen werden soll.

§. 107. Für die Bürgermeisterei wird von der Bürgermeisterei-Versammlung ein Normal-Besoldungsetat aufgestellt und von dem Kreisausschusse [3]) genehmigt. Die Besoldungen, sowie die Entschädigungen für Dienstunkosten müssen von der Bürgermeisterei aufgebracht werden.

Der Kreisausschuss [3]) ist bei Prüfung und Genehmigung des für jede Bürgermeisterei von der Bürgermeistereiversammlung aufzustellenden Normalbesoldungsetats ebenso befugt, als verpflichtet, zu verlangen, dass dem Bürgermeister die zu einer zweckmässigen Verwaltung angemessenen Besoldungsbeträge sowie Entschädigungen für Dienstunkosten bewilligt werden. Es kann zu diesem Zweck, wenn ein dringendes Bedürfniss anerkannt ist, die Besoldung des Bürgermeisters und dessen Entschädigung für Dienstunkosten zusammen den bisherigen Maximalbetrag von 30 Pfennig auf den Kopf der Bevölkerung übersteigen [4]).

Ueber die Festsetzung der Besoldung, beziehungsweise der Dienstunkostenentschädigung der Bürgermeister, beziehungsweise der Ehrenbürgermeister beschliesst der Kreisausschuss nach Anhörung der Bürgermeisterei-Versammlung [5]).

Neben seiner Besoldung und Dienstunkostenentschädigung kann der Bürgermeister, wenn er zugleich Gemeindevorsteher ist, die im §. 75 gedachte Entschädigung beziehen.

In Ansehung der Vergütung für Dienstreisen außerhalb der Bürgermeisterei, sowie der Gebühren und baaren Auslagen für Amtshandlungen des Bürgermeisters finden die Vorschriften des §. 75 Anwendung. Die Bürgermeisterei ist verpflichtet, ein angemessenes Geschäftslokal zu beschaffen.

Von der Pensionirung des Bürgermeisters und der Bildung einer Pensionskasse für die Bürgermeister und die übrigen besoldeten Beamten der Landbürgermeistereien und Landgemeinden.

Art. 25 Ges. 15. Mai 1856. [Den Bürgermeistern sind, sofern nicht mit Genehmigung des Landraths eine Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit folgende Pensionen zu gewähren:

ein Viertel der Besoldung nach zwölfjähriger Dienstzeit,
drei Achtel „ „ „ achtzehnjähriger Dienstzeit,
die Hälfte „ „ „ vierundzwanzigjähriger Dienstzeit.] [6])

---

[1]) Rh. Kr. O. §. 24 Abs. 7.
[2]) Art. 22 Ges. 15. Mai 1856.
[3]) Zust. Ges. §. 32, 4.
[4]) Art. 24 Ges. 15. Mai 1856.
[5]) Rh. Kr. O. §. 24 Abs. 6.
[6]) Abgeändert durch Ges. 21. April 1891 (G. S. S. 330), betr. die Abänderung einiger Bestimmungen wegen der Pensionirung der Gemeindebeamten in den Landgemeinden der Rheinprovinz.

Artikel I. Die mit Besoldung angestellten Bürgermeister der Landbürgermeistereien in der Rheinprovinz erhalten, sofern nicht mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine Vereinbahrung wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit Pension nach denselben Grundsätzen, welche bei den unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung kommen. Der Artikel 25 des Gemeindeverfassungs-Gesetzes für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 (G. S. S. 435) wird dementsprechend abgeändert.

Bei Berechnung der Höhe der Pension werden lediglich die Besoldungsbeträge und nicht die Entschädigungen für Dienstunkosten und die Nebeneinkünfte zum Grunde gelegt.

Im Falle der Pensionirung des Bürgermeisters einer Landbürgermeisterei kommt bei der Berechnung der Dienstzeit auch die Zeit in Anrechnung, während welcher der zu pensionirende Beamte bei anderen Landbürgermeistereien der Provinz als Bürgermeister angestellt gewesen ist[1]).

Ueber streitige Pensionsansprüche der besoldeten Bürgermeister sowie der besoldeten übrigen Bürgermeisterei- und Gemeindebeamten beschliesst der Kreisausschuss, und zwar, soweit der Beschluss sich darauf erstreckt, welcher Theil des Diensteinkommens bei Feststellung der Pensionsansprüche als Gehalt anzusehen ist, vorbehaltlich der den Betheiligten gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren, im Uebrigen vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges. Der Beschluss ist vorläufig vollstreckbar[2]).

§. 27 Abs. 2 ff. Rh. Kr. O.[3]). Die Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Provinz werden zu einem Kassenverbande vereinigt, welchem es obliegt, den in Ruhestand versetzten Beamten der Landbürgermeistereien und Landgemeinden die ihnen zustehenden Pensionen zu zahlen[4]).

Die zur Bestreitung der Pensionszahlungen erforderlichen Beiträge werden von den Landbürgermeistereien und Landgemeinden nach Verhältniss des jeweiligen Betrages des pensionsberechtigten Diensteinkommens der Beamten aufgebracht. Diejenigen Landbürgermeistereien, welche im Ehrenamte verwaltet werden, haben hierzu nach Massgabe eines von dem Kassenvorstande festzusetzenden fingirten Diensteinkommens beizutragen. Gegen den Festsetzungsbeschluss findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde beim Bezirksausschuss statt.

Die Pensionskasse wird durch Organe des Provinzialverbandes unter Auf-

---

Zu Anmerkung 6 auf S. 902.

Unberührt bleiben:

1. der §. 27 der Kreis-Ordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 (G. S. S. 208);
2. der Artikel III des Gesetzes vom 31. März 1882, insoweit derselbe nicht durch das Gesetz, betreffend die Ausdehnung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1882, wegen Abänderung des Pensions-Gesetzes vom 27. März 1872 auf mittelbare Staatsbeamte, vom 1. März 1891 (G. S. S. 19) abgeändert ist.

Artikel II. Im Falle der Pensionirung der Forstbeamten einer Landgemeinde in der Rheinprovinz kommt bei Berechnung der Dienstzeit auch die Zeit in Anrechnung, während welcher der zu Pensionirende bei einer anderen Landgemeinde in der Rheinprovinz als Forstbeamter angestellt gewesen ist. Der Umstand, daß der Forstbeamte gleichzeitig im Dienste einer Landgemeinde und einer Stadtgemeinde steht oder gestanden hat, kommt nicht in Betracht.

Das Gesetz, betreffend die Pensionsberechtigung der Gemeindeforstbeamten in der Rheinprovinz vom 11. September 1865 (G. S. S. 989) wird dementsprechend abgeändert.

Artikel III. Ist die nach Maßgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er am 30. September 1891 nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

[1]) Rh. Kr. O. §. 27 Abs. 1.

[2]) Zust. Ges. §. 36 letzter Absatz. Gesetzlich pensionsberechtigt sind z. B. nur die Bürgermeister und die Gemeindeforstbeamten. Wegen der letzteren vergl. Ges. 11. Septbr. 1865 (G. S. S. 989). Vergl. auch Ges. 21. Juli 1891 (G. S. S. 330) oben Anm. 6 S. 902.

[3]) Zum Zwecke der Gewährung von Wittwen- und Waisengelder an die Hinterbliebenen der pensionsberechtigten Beamten der Kreise, Stadt- und Landgemeinden der Rheinprovinz ist eine Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt in Düsseldorf mit Statut vom. 19. Mai/1. September 1891 errichtet worden.

[4]) Nur diejenigen Beamten dürfen dem Kassenverbande beitreten, denen ein Anspruch auf Pension gesetzlich zusteht. Vergl. Anm. 2.

sicht des Provinzialausschusses verwaltet[1]). Im Uebrigen werden die Verhältnisse der Kasse durch ein nach Anhörung des Provinziallandtages von dem Minister des Innern zu erlassendes Regulativ geordnet[2]).

Die Provinzialvertretung ist ermächtigt einen Theil der gemäss §. 1 No. 2 des Ges. vom 30. April 1873 (G. S. S. 187) und §. 26 des Ges. vom 8. Juli 1875 (G. S. S. 497) aus der Staatskasse jährlich zur Verfügung gestellten Summe an die Pensionskasse zu überweisen.

Im Falle einem definitiv angestellten Bürgermeister auf Grund der Vorschriften des vierten Absatzes des §. 24 die widerrufliche Verwaltung einer oder mehrerer Landbürgermeistereien übertragen wird, ist derselbe mit dem von den letzteren bezogenen Diensteinkommen pensionsberechtigt.

Das Ruhegehalt der pensionirten Bürgermeister oder sonstigen Beamten der Landbürgermeistereien und Landgemeinden fällt fort und ruht insoweit, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Kommunaldienste ein Einkommen oder eine Pension erwirbt, welche, mit Hinzurechnung der ersten Pension, sein früheres Einkommen übersteigen.

§. 108. Der Bürgermeister führt die Verwaltung der Kommunal-Angelegenheiten der Bürgermeisterei und ist hierbei die allein ausführende Behörde. Er hat, als die Polizeiobrigkeit des Bürgermeistereibezirks, in demselben die Polizeiverwaltung zu besorgen[3]), sowie alle in Landesangelegenheiten vorkommende örtliche Geschäfte, soweit hierzu nicht besondere Behörden bestellt sind. Unter dieser Beschränkung ist er eben so berechtigt als verpflichtet, darauf zu sehen, daß überall die bestehenden Landesgesetze und Vorschriften gehörig beobachtet werden.

In dieser Hinsicht sind ihm auch alle zu öffentlichen Zwecken in dem Bürgermeistereibezirke bestehende Gemeindebehörden, ingleichen Korporationen und Stiftungen, jedoch unbeschadet der durch ihre Statuten oder besondere Gesetze begründeten Modifikationen Folge zu leisten schuldig.

Hinsichtlich der Funktionen der Bürgermeister und Beigeordneten als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft, sowie betreffs ihrer Verpflichtung zur Uebernahme der Geschäfte als Amtsanwalt behält es ebenso, wie bezüglich ihrer Verpflichtung zur Uebernahme des Amtes eines Standesbeamten bei den Vorschriften der betreffenden Gesetze und der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen sein Bewenden[4]).

§. 109. Die Bürgermeisterei wird in ihren Kommunal-Angelegenheiten (§. 8) durch die Bürgermeisterei-Versammlung vertreten, auf die besonderen Angelegenheiten der einzelnen Gemeinden steht ihr aber, den Fall des §. 79 ausgenommen, keine Einwirkung zu.

§. 110. Die Bürgermeisterei-Versammlung ist in denjenigen Bürgermeistereien, welche nur aus einer Gemeinde bestehen, vom Gemeinderathe nicht verschieden; in den übrigen Bürgermeistereien wird dieselbe gebildet:

1. aus den im §. 46 erwähnten meistbegüterten Grundeigenthümern;
2. aus den Vorstehern der zur Bürgermeisterei gehörigen Gemeinden, vermöge ihres Amtes; und
3. aus gewählten Abgeordneten.

Jede Gemeinde sendet einen Abgeordneten; sind aber die einzelnen Gemeinden von sehr ungleicher Größe, so tritt bei den stärker bevölkerten Gemeinden eine Vermehrung der Abgeordneten ein, worüber der Kreisausschuss zu beschliessen[5]) hat.

Die Bürgermeisterei-Versammlung muß aus wenigstens zwölf Mitgliedern bestehen; zur Ergänzung dieser Zahl werden, wo es nöthig ist, nach Beschluss des

---

[1]) Gesetzliche Pensionsansprüche sind also gegen diese, nicht gegen die Gemeinde oder Bürgermeisterei zum Austrage zu bringen, E. Civ. XXIII. 261.

[2]) Reg. 14. Septbr. 1888 (Amtsbl. der Reg. Düsseldorf S. 433).

[3]) Vergl. Rh. Kr. O. §. 28 und Gem. Ord. §. 76.

[4]) Vergl. Anm. 7 zu §. 76 oben S. 895. Uebernahme der Amtsanwaltschaft Ausf. Ges. 24. April 1878 (G. S. S. 230) §§. 64 ff. und wegen der Landbürgermeister, die auch als Ehrenbeamte, mögen sie Gemeindevorsteher sein oder nicht, zur Uebernahme verpflichtet sind, Ref. 12. Juni 1890. Standesamt §. 4 Ges. 6. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 23).

[5]) Zust. Ges. §. 32, 1.

Kreisausschusses[1]) aus den einzelnen Gemeinden, mit Rücksicht auf deren Größe, mehrere Abgeordnete gesendet.

Die Abgeordneten werden vom Gemeinderathe einer jeden Gemeinde aus seiner Mitte gewählt. Sie bleiben so lange Mitglieder der Bürgermeisterei-Versammlung, als sie Mitglieder des Gemeinderaths sind. Ein Gemeindeverordneter, welcher in den Gemeinderath wieder gewählt ist (§. 49), wird jedoch dadurch noch nicht wieder Mitglied der Bürgermeisterei-Versammlung.

Die Beigeordneten werden zu den Berathungen der Bürgermeisterei-Versammlung eingeladen, haben jedoch in derselben kein Stimmrecht.

Die Bürgermeisterei-Versammlung beschliesst:

1. auf Beschwerden und Einsprüche betreffend den Besitz oder Verlust des Stimmrechts in der Bürgermeisterei-Versammlung,
2. über die Gültigkeit der Wahlen zur Bürgermeisterei-Versammlung.

Gegen die Beschlüsse findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt[2]).

§. 111. Die Vorschriften wegen der Rechte und Verhältnisse des Gemeinderaths und wegen der Befugnisse und Geschäftsverhältnisse des Bürgermeisters und des Gemeinderaths und der Aufsichtsbehörden (Tit. II, Abschnitt 4, Abtheilung 1 und 3) finden auf die Bürgermeisterei-Versammlung und auf die Behandlung der Kommunal-Angelegenheiten der Bürgermeisterei gleichmäßige Anwendung.

§. 112. Den Vorsitz in der Bürgermeisterei-Versammlung führt der Bürgermeister und bei dessen Verhinderung der stellvertretende Beigeordnete mit vollem Stimmrechte und bei Stimmengleichheit mit entscheidender Stimme. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so hat der älteste Gemeindevorsteher den Vorsitz zu übernehmen.

Die Beschlussfähigkeit der Bürgermeisterei-Versammlung tritt ein, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder gegenwärtig ist[3]).

Um die zur Beschlußfähigkeit der Versammlung erforderliche Anzahl von Mitgliedern zu ergänzen, werden nöthigenfalls andere Mitglieder derjenigen Gemeinderäthe einberufen, deren Mitglieder fehlen. Die Reihenfolge bestimmt sich hierbei nach der Stimmenmehrheit, welche die Mitglieder bei der Wahl erhalten haben.

§. 113. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Gemeinden zu den gemeinschaftlichen Bedürfnissen der Bürgermeisterei beizutragen haben, wird durch den Kreisausschuss[4]) nach Vernehmung der Bürgermeisterei-Versammlung festgesetzt. Wenn die Abgeordneten einzelner Gemeinden diese durch die Erklärung der Bürgermeisterei-Versammlung für benachtheiligt halten, so steht ihnen frei, ihren besonderen Antrag dem Kreisausschusse mit vorzulegen. Die Beiträge, welche von den Gemeinden zu leisten sind, sollen nicht auf die einzelnen Gemeindeglieder, sondern auf die Gemeinden und in diesen nach deren Verfassung auf die Einzelnen vertheilt werden. Die Vertheilung auf die Gemeinden geschieht, wenn nicht besondere Verhältnisse ein Anderes nothwendig machen, z. B. wenn die Gemeinden ein ungleiches Interesse bei einer Ausgabe haben, nach Maßgabe der Staatssteuern (§§. 23, 87, 98).

Von der Auflösung einer Bürgermeisterei-Vertretung.

Art. 28. Ges. 15. Mai 1856. Durch Königliche Verordnung kann auf Antrag des Staatsministeriums eine Bürgermeisterei-Versammlung aufgelöst werden. Es ist sodann eine Neuwahl anzuordnen, welche binnen sechs Monaten, vom Tage der Auflösung an, erfolgen muss. Derselben unterliegen nur die gewählten Mitglieder. Bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder beschliesst an Stelle der Bürgermeisterei-Versammlung der Kreisausschuss[5]).

---

[1]) Zust. Ges. §. 32, 1.

[2]) Zust. Ges. §§. 27 Abs. 1, 28 Abs. 2.

[3]) Art. 16 Ges. 15. Mai 1856.

[4]) Zust. Ges. §. 31 Abs. 1.

[5]) Zust. Ges. §. 33, 2.

Vierter Titel. Von der Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung.

§. 114. Die Oberaufsicht des Staats über die Bürgermeistereien wird, unbeschadet der Vorschriften der Kreis-Ordnung für die Rheinprovinz und der in den Gesetzen geordneten Mitwirkung des Kreisausschusses und des Bezirksausschusses in erster Instanz von dem Landrathe als Vorsitzenden des Kreisausschusses, in höherer und letzter Instanz von dem Regierungspräsidenten geübt[1]).

Diese Behörden sind berechtigt und verpflichtet;

a) sich darüber, ob in jeder Bürgermeisterei und in jeder Gemeinde die Verwaltung nach den Gesetzen überhaupt und nach dem gegenwärtigen Gesetze insbesondere eingerichtet sei, Ueberzeugung zu verschaffen, zu diesem Zwecke auch die Etats und Rechnungen einzufordern und die dabei wahrgenommenen Mängel zu rügen;

b) dafür zu sorgen, daß die Verwaltung fortwährend in dem vorgeschriebenen Gange bleibe und alle Störungen beseitigt werden;

— —

d) die Bürgermeistereien und Gemeinden zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, und

e) in den Fällen zu entscheiden, welche in der gegenwärtigen Ordnung dahin gewiesen sind.

§. 115 (ist durch Zust. Ges. §. 24 Abs. 1 als beseitigt anzusehen).

§. 116 (durch die St. O. 1. Mai 1856 bezw. Zust. Ges. §. 7, gegenstandslos geworden).

§. 117. Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden in den Angelegenheiten der Gemeinden und Bürgermeistereien sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen[2]). Hinsichtlich der Zulässigkeit des Rechtsweges in den dazu geeigneten Fällen wird durch die gegenwärtige Ordnung an den bestehenden Gesetzen nichts geändert.

§. 118. Die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände in Beziehung auf das Gemeindewesen bleiben besonderer Regulirung nach Massgabe der Verordnung vom 12. November 1855 vorbehalten[3]).

§. 119. Die bestehende Organisation der Armenverwaltung wird durch dieses Gesetz nicht aufgehoben[4]).

Art. 29 Ges. 15. Mai 1856. Das gegenwärtige Gesetz tritt für die im Eingang bezeichneten Gemeinden sogleich nach seiner Verkündigung in Kraft und gleichzeitig an die Stelle der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, wo diese bereits eingeführt worden.

Art. 30 Ges. 15. Mai 1850. Die auf Grund der letzteren gewählten und ernannten Bürgermeister, Beigeordneten, Gemeindevorsteher und Beistände, sowie alle anderen besoldeten und unbesoldeten Gemeindebeamten bleiben bis zum Ablauf der Periode, für welche sie berufen worden sind, in ihren Stellen, sofern diese überhaupt nach der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 bestehen bleiben, und behalten, soweit sie eine besoldete Stelle bekleiden, ihre bisherigen Besoldungen und Pensionsansprüche auch dann, wenn sie nach Ablauf ihrer Wahlperiode nicht wieder bestellt werden.

Auch die gegenwärtigen, und die durch Ersatzwahlen eintretenden Mitglieder der Gemeindevertretungen bleiben als Gemeinderäthe beziehungsweise Bürgermeisterei-Versammlungen einstweilen in Funktion. Wenn später nach der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 eine Erneuerungswahl eintreten würde, so erfolgt die Erneuerung in der Art, dass von den bisherigen Mitgliedern die Hälfte der Normalzahl zurückbleibt.

Die Ausscheidenden bestimmt bei dieser ersten Erneuerung ohne Rücksicht auf die Wahlzeit das Loos.

Bei Gemeinden, in welchen nach §. 45 der Gemeinde-Ordnung vom

---

[1]) Zust. Ges. §. 24.
[2]) Zust. Ges. §. 24 Abs. 2.
[3]) Art. 3 Ges. 15. Mai 1856. Vergl. Anm. 4 zu §. 5 oben S. 883.
[4]) §§. 2 ff. Ges. 8. März 1871 (G. S. S. 130).

23. Juli 1845 sämmtliche, zur Ausübung des Gemeinderechts befugte Gemeindemitglieder den Gemeinderath bilden, tritt diese Selbstvertretung mit dem daselbst gedachten Zeitpunkte wieder ein.

In die Gemeinderäthe beziehungsweise Bürgermeisterei-Versammlungen treten die zur Mitgliedschaft gesetzlich selbständig Berechtigten sofort ein.

Art. 31 Ges. 15. Mai 1856. Die zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Anordnungen sind von dem Minister des Innern zu treffen [1]).

Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westfalen.

Vom 19. März 1856 (G. S. S. 265) [2]).

(Die Staatsregierung hat auf Wunsch des Abgeordnetenhauses eine Ausgabe des Textes der Westfälischen Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856, wie derselbe durch die neue Westfälische Kreis-Ordnung vom 31. Juli 1886 und durch die neuen Verwaltungsgesetze abgeändert worden ist, veranstaltet und durch die Amtsblätter veröffentlichen lassen.

Dem entspricht der hier folgende Abdruck der Landgemeinde-Ordnung; in demselben sind die aufgehobenen Textworte ausgelassen und die Abänderungen mit lateinischer Schrift gedruckt oder mittelst wörtlicher Angaben der betreffenden Gesetzesstellen beigefügt. Die Anmerkungen zu den Gemeinde-Ordnungen für die Ostprovinzen finden auch hier sinnentsprechende Anwendung.)

§. 1. Die gegenwärtige Landgemeinde-Ordnung soll in der Provinz Westfalen überall zur Anwendung kommen, wo die Städte-Ordnung für diese Provinz vom heutigen Tage nach deren Bestimmung im §. 1 keine Anwendung findet [3]); doch treten bei Anwendung der Landgemeinde-Ordnung in Städten, wo die Städte-Ordnung nicht eingeführt wird, die im §. 66 vorgeschriebenen Modifikationen ein. Städten, in welchen nach vorstehender Bestimmung die Landgemeinde-Ordnung Anwendung findet, kann statt derselben die Städte-Ordnung, wenn die Gemeinde- (Stadt-) Verordneten-Versammlung (§. 66 Nr. 2) durch einen, nach zweimaliger, mit einem Zwischenraum von mindestens acht Tagen vorgenommener Berathung gefaßten Beschluß darauf anträgt, nach Vernehmung der Vertretung des betheiligten Amtes (§. 75) und des Kreistages durch Königliche Verordnung verliehen werden. Ebenso kann einer zu den Landgemeinden gehörenden Ortschaft, in der sich ein städtisches Leben ausgebildet hat, durch Königliche Verordnung die Städte-Ordnung verliehen worden.

Die Verleihung der Städte-Ordnung an eine Landgemeinde bewirkt deren Umwandlung in eine Stadtgemeinde, ohne dass es einer besonderen Aufnahme in den Stand der Städte bedarf [4]).

§. 2. Jede Gemeinde bildet eine Korporation unter einem Gemeindevorsteher und hat ihre eigene Verwaltung und Vertretung. Zur Gemeinde gehören alle Einwohner des Gemeinde-Bezirks, mit Ausnahme der, nicht mit Grundeigenthum nach näherer Bestimmung des §. 15 II. Nr. 3 Littr. a. angesessenen, servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes und zum Gemeinde-Bezirk alle Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben, sofern nicht hinsichtlich derselben die Bestimmung des §. 3 Platz greift.

Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Gemeinde-Bezirke nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben.

Alle Einwohner des Gemeinde-Bezirks sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeinde-Anstalten berechtigt, und zur Theilnahme an den Gemeindelasten nach den Vorschriften des Kommunalabgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 verpflichtet.

Die Bestimmungen besonderer Stiftungen, welche mit dergleichen Gemeinde-

---

[1]) Instr. des Ministers des Innern 18. Juni 1856 (M. Bl. S. 166).
[2]) Kommentar von Schmidt, Düsseldorf 1897.
[3]) Die W. St. O. gilt heute in 68 von 124 Städten.
[4]) W. Kr. O. §. 21 Abs. 2.

Anstalten verbunden sind, so wie die hinsichtlich solcher Anstalten auf besonderen Titeln beruhenden Privatrechte werden hierdurch nicht berührt.

§. 3. Güter, welche den Zwecken einer Gemeinde für sich allein zu genügen geeignet sind, können auf den Antrag der Besitzer oder der Gemeinde, mit welcher das Gut bisher vereinigt gewesen ist, selbständige, den Gemeinden gleich zu achtende Güter (Gutsbezirke) bilden.

Die Abtrennung eines solchen Guts von dem Gemeinde-Bezirk kann nach Anhörung des Kreisausschusses mit Genehmigung des Ministers des Innern vorgenommen werden, wenn die Vertretungen der betheiligten Gemeinde und der betheiligte Grundbesitzer darin einwilligen; in Ermangelung einer solchen Einwilligung wird darüber nach Anhörung des Kreisausschusses vom Könige entschieden [1]).

Anstalten, welche zu Befriedigung eines gemeinsamen Bedürfnisses des Gutes und der Gemeinde dienen, sollen nach deren Trennung gemeinschaftlich bleiben, wenn auch nur der eine Theil darauf anträgt, und die Gemeinschaft, ohne Nachtheil für den anderen Theil, fortbestehen kann.

§. 4. Mehrere Gemeinden, nebst den, den Gemeinden gleichgestellten Gütern (§. 3) bilden einen Verwaltungs-Bezirk (Amt), welchem ein Amtmann vorsteht; doch kann das Amt auch aus einer Gemeinde bestehen.

Wo und insofern künftig die Amtseinrichtung entbehrlich befunden werden möchte, kann deren Aufhebung auf dem im §. 12 wegen des Erlasses statutarischer Anordnungen für die Provinz oder einzelne Landestheile vorgeschriebenen Wege erfolgen.

§. 5. Das Amt kann zugleich in Ansehung solcher Angelegenheiten, welche für alle zu demselben gehörige Gemeinden ein gemeinschaftliches Interesse haben, einen Communal-Verband mit den Rechten einer Gemeinde bilden. Welche Angelegenheiten Gegenstände des Amts-Kommunalverbandes sein sollen, darüber hat, sofern sie nicht durch gesetzliche Vorschrift besonders bestimmt sind, die Amts-Versammlung (§. 75) unter Genehmigung des Kreisausschusses [2]) zu beschließen; doch ist, wenn eine Angelegenheit bisher nicht zu diesen Gegenständen gehört hat, die Zustimmung der Gemeinden und der Besitzer der den Gemeinden gleichgestellten Güter erforderlich.

Auch für einzelne bestimmte Angelegenheiten, bei welchen mehr als eine, aber nicht alle Einzelgemeinden eines Amtes ein gemeinschaftliches Interesse haben, kann mit Zustimmung der betheiligten Gemeinden und Besitzer der den Gemeinden gleichgestellten Güter ein besonderer Verband gebildet werden. Diese Angelegenheiten gehören alsdann zum Geschäftskreise des Amtmannes und der Amts-Versammlung; jedoch haben die Vertreter der nicht betheiligten Gemeinden darüber nicht mitzubeschließen [3]).

§. 6. Grundstücke, welche bisher noch keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke angehört haben, müssen nach Vernehmung der Betheiligten durch Beschluss des Kreisausschusses mit einem Gemeinde- oder Gutsbezirke vereinigt werden.

Eine Vereinigung eines ländlichen Gemeinde- oder eines selbständigen Gutsbezirks mit einem anderen kann nur unter Zustimmung der Vertretungen der betheiligten Gemeinden, so wie des betheiligten Gutsbesitzers, nach Anhörung des Kreisausschusses mit Genehmigung des Königs erfolgen.

Die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirk und deren Vereinigung mit einem angrenzenden anderen kann durch Beschluss des Kreisausschusses vorgenommen werden, wenn außer den Vertretern der betheiligten Gemeinden und den betheiligten Gutsbesitzern auch die Eigenthümer jener Grundstücke darin einwilligen. In Ermangelung der Einwilligung aller Betheiligten kann eine Veränderung dieser Art in den Gemeinde- und Gutsbezirken nur in dem Falle, wenn dieselbe im öffentlichen Interesse als nothwendiges Bedürfniß sich

---

[1]) Zust. Ges. §. 25 Abs. 1 und 3; W. Kr. O. §. 23.

[2]) Zust. Ges §. 31 Abs. 1. Das Amt kann z. B. einen Gesammtarmen-Verband gemäß §. 11 Ges. 8. März 1871 bilden oder Träger der Gemeindekranken-Versicherung sein, oder ein gemeinsames Gewerbegericht gemäß Ges. 29. Juli 1890 errichten.

[3]) Vergl. hierzu E. O. B. XXVII. 160, XXVIII. 128.

ergiebt, und alsdann nur mit Genehmigung des Königs, nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreisausschusses stattfinden.

Zur Bildung eines selbständigen Gemeindebezirkes aus solchen Trennstücken ist in allen Fällen die Genehmigung des Königs nach vorgängiger Vernehmung der Betheiligten und des Kreisausschusses einzuholen[1]).

§. 7. Die Veränderung oder Auflösung eines Amtsbezirkes, beziehungsweise Bildung eines Amtes aus einer Gemeinde oder mehreren Gemeinden und den Gemeinden gleichgestellten Gütern erfolgt durch den Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse nach vorheriger Anhörung der Betheiligten und des Kreistages[2]).

§. 8. Von den Beschlüssen des Kreisausschusses in den Fällen der §§. 3 und 6 ist den Betheiligten vor Einholung der Königlichen Genehmigung Mittheilung zu machen.

§. 9. Wo und insoweit in Folge von Veränderungen in Gemeinde-, Guts- oder Amtsbezirken (§§. 3, 6 und 7) eine Auseinandersetzung als nöthig sich ergiebt, beschliesst darüber der Kreisausschuss vorbehaltlich der den Betheiligten gegen einander zustehenden Klage, welche innerhalb zwei Wochen bei dem Kreisausschusse anzubringen ist[3]). Privatrechtliche Verhältnisse dürfen durch dergleichen Veränderungen niemals gestört werden.

§. 10. Jede Bildung einer neuen Gemeinde, eines selbständigen Gutsbezirks oder eines neuen Amtsbezirks, so wie jede Veränderung in den Gemeinde-, Guts- oder Amtsbezirken ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen[4]).

§. 11. Veränderungen in den Gemeinde- und Gutsbezirken, welche bei Gelegenheit einer Gemeinheitstheilung vorkommen, unterliegen den Bestimmungen der §§. 6 und 9 nicht[5]).

§. 12. In Ergänzung der Gemeinde-Ordnung können wegen aller solcher auf das Gemeindewesen bezüglichen Angelegenheiten, in Hinsicht deren die gegenwärtige Gemeinde-Ordnung keine Bestimmungen enthält, nähere Festsetzungen aber für die ganze Provinz oder einzelne Landestheile sich als nöthig ergeben, durch Beschluß des Provinzial-Landtages, mit Genehmigung des Königs, statutarische Anordnungen getroffen werden.

Dieselben dürfen jedoch den Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung nicht widersprechen.

§. 13. Jede Gemeinde und jedes Amt ist befugt, durch Beschluß der Gemeinde- oder Amtsversammlung mit Genehmigung des Kreisausschusses[6]) statutarische Anordnungen zu treffen:

1. wegen derjenigen Gegenstände, in Hinsicht deren die gegenwärtige Gemeinde-Ordnung auf das Gemeinde- oder Amtsstatut verweist (§§. 15, 24, 25, 26, 27, 28, 58 und 75 Nr. 3); und
2. wegen eigenthümlicher Verhältnisse und Einrichtungen der Gemeinde oder des Amts.

Diese statutarischen Anordnungen dürfen den Bestimmungen der gegenwärtigen Gemeinde-Ordnung und des Provinzial-Statuts nicht widersprechen.

Hinsichtlich der vorstehend unter 1 erwähnten Gegenstände hat bis dahin, daß darüber durch statutarische Anordnungen bestimmt sein wird, der Kreisausschuss nach Vernehmung der Gemeinde- oder Amtsversammlung die erforderlichen Festsetzungen zu treffen.

§. 14. Mitglieder der Gemeinde sind:

1. alle nach §. 2 zur Gemeinde gehörende selbständige Einwohner, und
2. alle diejenigen, welche im Gemeinde-Bezirke mit einem Wohnhause angesessen sind.

---

[1]) Zust. Ges. §. 25 Abs. 1 und 3.

[2]) Westf. Kr. O. §. 22.

[3]) Zust. Ges. §. 25 Abs. 4.

[4]) Kostenfrei, Ges. 21. Juni 1893 (M. Bl. S. 143).

[5]) Zust. Ges. §. 26: Streitigkeiten über die bestehenden Grenzen der ländlichen Gemeinde- und Gutsbezirke, sowie über die Eigenschaft einer Ortschaft als Gemeinde oder eines Guts als Gutsbezirk unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

[6]) Zust. Ges. §. 31 Abs. 1.

§. 15. Zur Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde (Gemeinderecht) sind nur diejenigen Mitglieder der Gemeinde berechtigt, welche

I. preußische Unterthanen und selbständig sind, und

II. seit einem Jahre

1. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen,
2. die sie betreffenden Gemeinde-Abgaben gezahlt haben, und
3. a) in dem Gemeindebezirke mit einem Wohnhause angesessen sind und von ihren daselbst gelegenen Grundbesitzungen zu einem Jahresbetrage von mindestens sechs Mark an Grund- und Gebäudesteuer vom Staate veranlagt sind[1]); doch kann dieser Satz, wo besondere Ortsverhältnisse es nöthig machen, ausnahmsweise mit Genehmigung des Kreisausschusses geringer festgesetzt werden[2]), oder

   b) ihren Wohnsitz im Gemeindebezirke haben und außerdem zur Staatseinkommensteuer veranlagt sind oder zu den Gemeindeabgaben nach einem Jahreseinkommen von mehr als 660 Mark herangezogen werden[3]). Steuerzahlungen und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemanne, Steuerzahlungen und Grundbesitz der minderjährigen, beziehungsweise der unter väterlicher Gewalt befindlichen Kinder, dem Vater angerechnet.

§. 16. Wer in einer Gemeinde seit einem Jahre mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner, sowohl an direkten Staats- als an Gemeinde-Abgaben entrichtet[4]), ist, auch ohne im Gemeindebezirk zu wohnen oder mit einem Wohnhause angesessen zu sein, zum Stimm- und Wahlrecht berechtigt, falls bei ihm die übrigen Erfordernisse dazu vorhanden sind.

Eben dies gilt von juristischen Personen[5]) wenn sie in einem solchen Maße in der Gemeinde besteuert sind.

§. 17. Als selbständig (§. 14 Nr. 1 und §. 15 I.) wird derjenige angesehen, welcher das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet und einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch richterliche Erkenntniß entzogen ist.

Inwiefern für nichtselbständige Personen und für Frauenspersonen, welche ein Wohnhaus besitzen, eine Stellvertretung stattfinden kann, ist im §. 20 bestimmt.

§. 18. Wer ein Wohnhaus in einer Gemeinde besitzt, dem kommt bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnsitzes oder Ansässigkeit die Besitzzeit des Erblassers zu Gute.

Die Uebertragung unter den Lebenden an Verwandte in absteigender Linie steht der Vererbung gleich.

§. 19. Verlegt ein stimmberechtigtes Gemeinde-Mitglied seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde, so kann ihm das Gemeinderecht, wenn sonst die Erfordernisse zu dessen Erwerbung vorhanden sind, durch den Gemeindevorsteher im Einverständniß mit der Gemeindeversammlung schon vor Ablauf von einem Jahre verliehen werden. Ein Gleiches findet statt, wenn der Besitzer eines selbständigen Gutes (§. 3) seinen Wohnsitz in eine Gemeinde verlegt.

§. 20. Befindet sich ein Wohnhaus im Besitz einer Frauensperson oder einer unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehenden Person und würde dieselbe,

---

[1]) §. 5 Abs. 1 Ges. 14. Juli 1893 (G. S. S. 119) wegen Aufhebung direkter Staatssteuern.

[2]) Zust. Ges. §. 31 Abs. 1.

[3]) §§. 74 ff., 85 Eink. St. Ges. 24. Juni 1891.

[4]) Das Wort „entrichten" ist nicht so zu verstehen, als ob die Staatssteuer, um zur Anrechnung kommen zu können, auch in der Forensalgemeinde wirklich gezahlt werden müßte. Die Staatssteuer ist vielmehr insoweit anzurechnen, als sie für das Einkommen erhoben wird, das aus den in der Forensalgemeinde belegenen Einkommensquellen (Grundbesitz, Gewerbebetrieb) fließt, Erk. O. V. G. 3. Febr. 1897 (Pr. V. Bl. XVII. 264).

[5]) Zu diesen gehören die Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, E. O. V. XVII. 96, XXX. 6, Berggewerkschaften des neuen Rechtes (§§. 94, 96 Berggef. 24. Juni 1865), Stiftungen mit Rechtspersönlichkeit; dagegen nicht Berggewerkschaften des alten Rechtes, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, E. O. V. XXX. 6, eingetragene Genossenschaften, Pr. V. Bl. XVIII. 849.

ihren übrigen Verhältnissen nach, zur Theilnahme am Gemeinderecht befähigt sein, so ist die Ausübung dieses Rechts durch Stellvertreter dahin gestattet, daß eine Ehefrau durch ihren Ehemann, eine unverheirathete oder verwittwete Frauensperson durch einen stimmberechtigten Eingesessenen, eine unter väterliche Gewalt stehende Person durch den Vater und eine unter Vormundschaft stehende Person durch den Vormund vertreten werden kann[1]). Der Ehemann, Vater und Vormund muß, um zu dieser Stellvertretung befugt zu sein, die im §. 15 Nr. I vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen und seinen Wohnsitz in der Gemeinde haben.

Außer dieser Vertretung können die außerhalb der Gemeinde wohnenden Gemeinde-Mitglieder, sofern sie mindestens zu 15 Mk. an Grund- und Gebäudesteuer von ihrer Besitzung veranlagt sind[2]), sich durch ein stimmberechtigtes Mitglied der Gemeinde vertreten lassen; hierzu sind auch die in §. 16 erwähnten juristischen oder außerhalb des Gemeindebezirks wohnenden höchstbesteuerten Personen berechtigt.

§. 21. (Aufgehoben durch §. 23 Abs. 1 Westf. Kr. O.)

§. 22. Wer in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehre verlustig geworden, verliert dadurch auch das Gemeinderecht (§. 15) und die Befähigung während der im Urtheile bestimmten Zeit dasselbe zu erwerben[3]).

Ist gegen ein stimmberechtigtes Gemeinde-Mitglied wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, das Hauptverfahren eröffnet[4]), oder ist derselbe zur gerichtlichen Haft gebracht, so ruht die Ausübung des ihm zustehenden Gemeinderechts so lange, bis die gerichtliche Untersuchung beendigt ist.

Verfällt ein stimmberechtigtes Gemeinde-Mitglied in Konkurs[5]), so ruht sein Gemeinderecht bis zur Beendigung des Verfahrens; die Befähigung dasselbe wiederzuerlangen, kann ihm nach Beendigung des Konkursverfahrens von den Gemeindebehörden verliehen werden, jedoch dem Handelsmann, Schiffsrheder oder Fabrikbesitzer erst nach erfolgter Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Das Gemeinderecht geht verloren, sobald eines der zur Erlangung desselben vorgeschriebenen Erfordernisse bei dem bis dahin dazu Berechtigten nicht mehr zutrifft.

§. 23. Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten durch die Gemeinde-Versammlung und durch den Gemeindevorsteher vertreten; der Gemeindevorsteher ist die ausführende Behörde.

§. 24. Die Gemeindeversammlung besteht, wenn die Zahl der stimmberechtigten Gemeinde-Mitglieder achtzehn übersteigt, aus Gemeindeverordneten, insofern bei einer größeren Anzahl stimmberechtigter Gemeinde-Mitglieder nicht durch das Gemeinde-Statut die Bildung einer gewählten Gemeindevertretung ausgeschlossen wird.

§. 25. 1. Wo die Gemeindeversammlung aus sämmtlichen stimmberechtigten Gemeinde-Mitgliedern besteht, soll den Besitzern aller derjenigen Güter, welche mindestens zu 225 Mark Grund- und Gebäudesteuer vom Staate veranlagt sind, im Verhältnisse des Umfanges ihres Besitzthums zu dem der übrigen stimmberechtigten Gemeinde-Mitglieder eine größere Anzahl von Stimmen nach näherer Bestimmung des Gemeinde-Statuts beigelegt werden[6]);

2. wo eine Betheiligung der nicht mit einem Wohnhause angesessenen einkommensteuerpflichtigen Einwohner an dem Stimmrecht stattfindet (§. 15), darf ihnen höchstens ein Drittel der Stimmen in der Gemeindeversammlung beigelegt werden; die näheren Festsetzungen hat das Gemeinde-Statut zu treffen.

§. 26. Die Gemeindevertretung besteht aus sechs bis achtzehn gewählten Gemeindeverordneten, deren Wahl auf je sechs Jahre erfolgt. Die Zahl derselben in den einzelnen Gemeinden wird durch das Gemeinde-Statut festgesetzt.

Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der gewählten Gemeindeverordneten aus, die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Die das erste und zweite Mal Aus-

---

[1]) Vergl. E. O. B. XXVIII. 140.

[2]) §. 5 Ges. 14. Juli 1893 wegen Aufhebung direkter Staatssteuern.

[3]) Vergl. §§. 32 ff. R. Str. G. B.

[4]) Vergl. §§. 168, 176, 196, 197, 201, 202, 259 Str. P. O.

[5]) Vergl. §. 52 Ausf. Ges. zur Konk. Ordn. 6. März 1879.

[6]) Westf. Kr. O. §. 23 Abs. 1, §. 5 Ges. 14. Juli 1893 wegen Aufhebung direkter Staatssteuern.

scheidenden werden für jede Abtheilung durch das Loos bestimmt. Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatz innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder sind durch Beschluss des Kreisausschusses[1]) anzuordnen. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende der Wahlperiode in Thätigkeit, für welche der Ausgeschiedene gewählt war.

§. 27. Für die Wahlen der Gemeindeverordneten werden die sämmtlichen Stimmberechtigten einer Landgemeinde nach Massgabe der von ihnen zu entrichtenden Staatssteuern mit Ausschluß der Steuern für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Steuern in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, dass auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Wähler fällt. Steuern, welche für Grundbesitz und Gewerbebetrieb in einer andern Gemeinde entrichtet werden, kommen hierbei nicht in Berechnung.

Für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von drei Mark zum Ansatze zu bringen.

Wähler, welche zu einer Staatssteuer nicht veranlagt sind, wählen in der dritten Abtheilung.

Verringert sich in Folge dessen die auf die erste Abtheilung entfaltende Gesammtsteuersumme, so findet die Bildung dieser Abtheilungen in der Art statt, dass von der übrig bleibenden Summe auf die erste und zweite Abtheilung je die Hälfte entfällt. Wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, treten an deren Stelle die vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.

Unberührt bleiben die Bestimmungen, nach denen die Ausübung des Wahlrechts an die Entrichtung bestimmter Steuersätze geknüpft ist, oder geknüpft werden kann[2]).

Niemand kann zwei Abtheilungen zugleich angehören; in die erste, beziehungsweise zweite Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste, beziehungsweise zweite Drittel fällt. Unter mehreren, einen gleichen Steuerbetrag entrichtenden Wählern entscheidet das Lebensalter und erforderlichen Falles das Loos darüber, wer von ihnen zu der höheren Abtheilung zu rechnen ist. Jede Abtheilung hat ein Drittel der Gemeindeverordneten zu wählen, ohne jedoch an die Wähler der Abtheilung gebunden zu sein.

Abweichende Bestimmungen zum Zweck fester und dauernder Abgrenzung der Wahlabtheilungen bleibt dem Gemeinde-Statut vorbehalten[3]).

---

[1]) Zust. Ges. §. 32, 2. Wegen der Ausloosung vergl. Erk. 14. Mai 1890 (E. O. V. XIX. 136).

[2]) Die Abänderungen beruhen auf Ges. §. 29 Juni 1893 (G. S. S. 103), betr. Aenderungen des Wahlverfahrens.

Zust. Ges. §. 27: Die Gemeinde-Vertretung, wo eine solche nicht besteht, der Gemeinde-Vorstand, beschließt:

1. auf Beschwerden und Einsprüche, betr. den Besitz oder den Verlust der Gemeindemitgliedschaft, sowie des Gemeindebürgerrechts, des Stimmrechts in der Gemeindeversammlung, des Rechts zur Theilnahme an den Gemeindewahlen, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Klasse von Stimmberechtigten, die Wählbarkeit zu einer Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder Gemeinde-Vertretung, die Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten, sowie über die Richtigkeit der Gemeindewählerliste;
2. über die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeinde-Vertretung.

Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste sind während der Dauer der Auslegung der letzteren, Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeinde-Vertretung innerhalb zwei Wochen nach Bekanntmachung der Wahlergebnisse, und in allen Fällen bei dem Gemeindevorstand anzubringen.

Gegen die Beschlüsse der Gemeinde-Vertretung beziehungsweise des Gemeinde-Vorstandes in den Fällen des §. 27, findet nach §. 28 die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Vergl. Zust. Ges. §§. 28, 37.

[3]) Den Vorschriften der W. L. G. O. läuft es nicht zuwider, wenn in einem Ortsgesetze dahin Bestimmung getroffen wird, daß die einzelnen Ortschaften, aus denen die Gemeinde gebildet wird, insbesondere die sog. Bauerschaften durch je eine bestimmte Zahl von Gemeinde-Verordneten vertreten sein sollen, E. O. V. XXX. 147.

§. 28. Die Wahlen der Gemeindeverordneten erfolgen unter Leitung des Amtmannes; derselbe kann sich aber durch den Gemeindevorsteher vertreten lassen.

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Gemeindeverordneten finden alle Jahre im November statt.

Alle Ergänzungs- oder Ersatzwahlen werden von denselben Abtheilungen vorgenommen, von denen die Ausgeschiedenen gewählt waren. Ist die Zahl der zu wählenden Gemeindeverordneten nicht durch drei theilbar, so ist, wenn nur Einer übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den anderen.

Der Wahltermin ist vier Wochen vorher nach der in der Gemeinde gewöhnlichen Publikationsart bekannt zu machen und zugleich ein Verzeichniß der stimmberechtigten Gemeindeglieder zur Einsicht der Betheiligten auszulegen. Reklamationen gegen dasselbe machen die spätere Wahlverhandlung nur dann ungültig, wenn erst nachher eine solche Abänderung des Verzeichnisses verfügt wird, durch welche der Gewählte die absolute Stimmenmehrheit verliert.

Jeder Wähler hat dem Wahlvorsteher mündlich und vernehmlich zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind.

Als erwählt ist derjenige zu betrachten, welcher die absolute Stimmenmehrheit für sich hat. Wo die absolute Mehrheit fehlt, sind von denjenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen für sich haben, so viele auf eine engere Wahl zu bringen, als die doppelte Zahl der noch zu Wählenden beträgt. Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Das Ergebniß der Wahl ist sofort bekannt zu machen.

Nähere oder abweichende Bestimmungen bleiben dem Gemeinde-Statut vorbehalten.

§. 29. Die Zahl der aus den einkommensteuerpflichtigen oder zu den Gemeindeabgaben von einem Einkommen von mehr als 660 Mark herangezogenen, mit einem Wohnhause nicht angesessenen Einwohner (§. 15 II. Nr. 3 Lit. b) zu wählenden Gemeindeverordneten darf höchstens ein Drittel der Gesammtzahl der gewählten Gemeindeverordneten betragen. Ist eine gleichmäßige Vertheilung dieser Zahl auf die einzelnen Wahlkassen nicht möglich, so erfolgt die Ausgleichung durch das Loos. Ist die Zahl der aus diesen Einwohnern Gewählten größer, so müssen diejenigen, welche die wenigsten Stimmen gehabt haben, zurücktreten.

§. 30. Gemeindeverordnete können nicht sein:

1. diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Gemeinden ausgeübt wird;
2. die nicht zum Gemeindevorstande gehörenden Gemeindebeamten;
3. die richterlichen Beamten;
4. die Beamten der Staatsanwaltschaft und die Polizeibeamten mit Ausnahme der Amtmänner;
5. Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer.

Vater und Sohn, sowie Brüder dürfen nicht zugleich Gemeindeverordnete derselben Gemeinde sein; sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

Die Gemeindeverordneten werden bei deren Einführung in das Amt durch Handschlag verpflichtet.

§. 31. Der Gemeindevorsteher führt in der Gemeinde-Versammlung[1]) den Vorsitz mit vollem Stimmrechte, und bei Stimmengleichheit mit entscheidender Stimme. Der Amtmann kann, so oft er es für gut findet, den Vorsitz darin übernehmen; es gebührt ihm hierbei bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme, außerdem aber kein Stimmrecht. Derselbe ist verpflichtet, die Berathungen über den Haushalts-Etat und die Rechnungen zu leiten; er hat die Hebelisten für vollstreckbar zu erklären.

[1]) Diese findet unter Ausschluß der Oeffentlichkeit statt; letztere kann auch durch Ortsgesetz nicht eingeführt werden, Erk. O. V. G. 19. Mai 1894 (Pr. V. Bl. XV. 463).

Ihm müssen, wenn er nicht selbst den Vorsitz in der Gemeinde-Versammlung geführt hat, deren Beschlüsse vor der Ausführung vorgelegt werden.

Wenn demnächst nicht innerhalb acht Tagen nach erlangter Kenntniß Seitens des Amtmannes der Beschluß beanstandet (§. 37) worden, so kann die Ausführung erfolgen. Auf diejenigen Beschlüsse, für welche eine höhere Bestätigung ausdrücklich vorgeschrieben ist, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 32. Die Gemeinde-Versammlung hat, ohne daß ihre Mitglieder an Instruktionen oder Aufträge gebunden sind, über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit diese nicht durch das Gesetz dem Gemeinde-Vorstande ausschließlich überwiesen sind. Ueber andere Angelegenheiten darf die Gemeinde-Versammlung nur dann berathen, wenn solche durch besondere gesetzliche Vorschriften, oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde (§. 80) an sie gewiesen sind. Die Gemeinde-Versammlung kontrollirt die Verwaltung und ist eben so berechtigt als verpflichtet, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung aller Geldeinnahmen, so wie von der gehörigen Ausführung der Gemeinde-Arbeiten ꝛc. Ueberzeugung zu verschaffen, sie darf aber ihre Beschlüsse niemals selbst ausführen.

§. 33. An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Gemeinde darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde im Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung ein gültiger Beschluß nicht gefaßt werden, so beschliesst an Stelle der Gemeinde-Behörden der Kreisausschuss [1]).

§. 34. Die Gemeinde-Versammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte und wenigstens drei der gehörig eingeladenen Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden zugegen sind. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Gemeinde-Versammlung, zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in gehöriger Anzahl erschienen ist. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. In welcher Art die Einladung der Mitglieder zu der Gemeinde-Versammlung zu bewirken ist, wird durch Beschluß der Gemeinde-Versammlung unter Genehmigung des Kreisausschusses [2]) bestimmt.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens zwei freie Tage vorher statthaben. Durch Beschluß der Gemeinde-Versammlung können auch regelmäßige Versammlungstage festgesetzt, es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Verhandlung, mit Ausnahme dringender Fälle, zwei freie Tage vorher der Gemeinde-Versammlung angezeigt werden.

Die Sitzungen dürfen nicht in Wirthshäusern oder Schenken abgehalten werden.

§. 35. Die Beschlüsse der Gemeinde-Versammlung werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt.

§. 36. Die Beschlüsse der Gemeinde-Versammlung und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen und von dem Vorsitzenden und wenigstens einem Mitgliede zu unterzeichnen.

§. 37. Hat die Gemeinde-Versammlung einen Beschluß gefaßt, welcher ihre Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeindeinteresse verletzt, so hat der Gemeindevorsteher oder der Amtmann von Amtswegen oder auf Geheiß der Aufsichtsbehörde (§. 80) die Ausführung einstweilen zu beanstanden [3]). War der Amtmann bei der Abfassung eines solchen Beschlusses nicht

---

[1]) Zust. Ges. §. 33, 2.

[2]) Zust. Ges. §. 31 Abs. 1.

[3]) §. 29 Zust. Ges.: Beschlüsse der Gemeinde-Versammlung, der Gemeinde-Vertretung oder des kollegischen Gemeindevorstandes, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Gemeindevorsteher, in der Provinz Westfalen auch der Amtmann, entstehenden Falles auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, mit aufschiebender Wirkung, unter Angabe der Gründe, zu beanstanden. Gegen die Verfügung des Gemeindevorstehers beziehungsweise Amtmanns steht der Gemeinde-Versammlung, Gemeinde-Vertretung beziehungsweise dem kollegialischen Gemeindevorstande die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu. Vergl. den analogen Fall der Oe. St. O. oben S. 788.

Die in den Gemeindeverfassungsgesetzen begründete Befugniß der Aufsichts-

anwesend, so muß er vorab eine nochmalige Berathung der Sache unter seinem Vorsitze veranlassen und eine Zurücknahme des Beschlusses versuchen.

§. 38. Die Wahl des Vorstehers und dessen Stellvertreters erfolgt aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeindemitglieder durch die Gemeinde-Versammlung auf sechs Jahre. Nach dreijähriger Dienstzeit kann der Gemeindevorsteher durch die Gemeinde-Versammlung auf zwölf Jahre gewählt werden. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Landrath, welche nur unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden kann. Wird die Bestätigung derselben versagt, so schreitet die Gemeinde-Versammlung zu einer neuen Wahl; wird auch diese nicht bestätigt, so ernennt der Landrath unter Zustimmung des Kreisausschusses einen Stellvertreter auf so lange, bis eine erneute Wahl die Bestätigung erlangt hat. Dasselbe findet statt, wenn keine Wahl zu Stande kommt.

Der Gemeindevorsteher und dessen Stellvertreter werden von dem Landrath oder in seinem Auftrage von dem Amtmann vereidigt[1]).

§. 39) Vorsteher können nicht sein:

1. die von der Staatsregierung ernannten Mitglieder der Aufsichtsbehörde;
2. Geistliche und Lehrer an öffentlichen Schulen;
3. die Mitglieder des Richterstandes und die Beamten der Staatsanwaltschaft;
4. die Polizeibeamten;
5. die zum stehenden Heere und die zu den Landwehrstämmen gehörenden Personen;
6. Personen, welche die in dem Gesetze vom 7. Februar 1835 (G. S. S. 18) bezeichneten Gewerbe betreiben, (d. h. Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus).

§. 40. Der Gemeindevorsteher hat nur auf Entschädigung für Dienstunkosten Anspruch, welche nach Vernehmung der Gemeinde-Versammlung durch Beschluss des Kreisausschusses[2]) festgesetzt wird. Dem Stellvertreter wird nur Erstattung baarer Auslagen gewährt.

§. 41. Der Gemeindevorsteher hat unter der Aufsicht des Amtmanns die Gemeinde-Angelegenheiten zu verwalten[3]) und die Ortspolizei zu handhaben; er ist für alle Angelegenheiten, welche zum Geschäftskreise des Amtmanns gehören (§. 74), dessen Organ und Hülfsbehörde; er ist zugleich Hülfsbeamter der gerichtlichen Polizei und kann mit den Funktionen der Amtsanwaltschaft beauftragt werden.

§. 42. Wo der Umfang der Gemeinde es nöthig macht, können für einzelne Theile derselben, auf Beschluss des Kreisausschusses[4]), Dorf- oder Bauernschafts-Vorsteher bestellt werden, welche in dem ihnen angewiesenen Bezirke wohnhaft sein müssen. Wegen der Wahl, beziehungsweise Ernennung, Qualifikation und Amtsdauer derselben, gelten die wegen der Gemeindevorsteher ertheilten Vorschriften. — Die Dorf- oder Bauernschafts-Vorsteher sind Organe des Gemeinde-Vorstehers und

---

Zu Anmerkung 3 auf S. 914.

Behörde, aus anderen als den vorstehend angegebenen Gründen eine Beanstandung von Beschlüssen der Gemeinde-Vertretung herbeizuführen, wird aufgehoben.

§. 33 Zust. Ges.: Der Kreisausschuß beschließt, soweit die Beschlußfassung nach der Gemeindeverfassung der Aufsichts-Behörde zusteht:

1. abgesehen von den Fällen des §. 29 über die zwischen dem Gemeindevorstande und der Gemeinde-Vertretung oder zwischen dem Gemeindevorsteher und dem kollegialischem Gemeindevorstande vorhandenen Meinungsverschiedenheiten.

[1]) Westf. Kr. O. §. 25.

[2]) Zust. Ges. §. 32, 4.

[3]) §. 29 Westf. Kr. O. Bezüglich der Verwaltung der Angelegenheiten der Landgemeinden verbleiben dem Amtmann die demselben in §§. 28, 31, 37, 43, 46, 48 und 65 W. L. G. O. 19. März 1856 übertragenen besonderen Geschäfte, sowie die Verpflichtung zur Unterstützung des Gemeindevorstehers nach Maßgabe des §. 49 a. a. O. mitzuwirken. In Betreff der allgemeinen Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der Landgemeinden und Gutsbezirke. (§§. 41, 74 a. a. O.) ist der Amtmann das Organ des Landraths, als Vorsitzenden des Kreisausschusses (§. 80 a. a. O., §. 24 Zust. Ges.).

Wegen Verwaltung der Ortspolizei vergl. §. 74.

[4]) Zust. Ges. §. 32, 3.

verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften ihres Bezirks zu unterstützen.

§. 43. Insoweit zum Dienste der Gemeinde Unterbeamte und Diener erforderlich sind, werden diese, wenn sie bloß zu mechanischen Dienstleistungen[1]) bestimmt sind, von dem Amtmann ernannt.

Ueber die Würdigkeit der anzustellenden Personen ist die Gemeinde-Versammlung zuvor mit ihrer Erklärung zu hören.

Auf andere Beamte der Landgemeinden finden die Bestimmungen wegen der Wahl und Bestätigung des Gemeindevorstehers (§. 38) Anwendung[2]).

§. 44. Der Elementarerheber der direkten Steuern versieht in der Regel gegen eine besondere Remuneration die Stelle des Gemeinde-Einnehmers[3]).

Remuneration und Kaution wird für diesen Fall nach Vernehmung der Gemeinde-Versammlung durch die Regierung festgesetzt.

Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann für einzelne oder mehrere Gemeinden ein besonderer Gemeinde-Einnehmer bestellt werden. Wegen der Wahl und Bestätigung des Gemeinde-Einnehmers, sowie wegen Festsetzung seiner Besoldung kommen die Vorschriften der §§. 38, 40 zur Anwendung[4]); die Festsetzung der Kaution erfolgt durch den Landrath nach Anhörung der gutachtlichen Vorschläge der betheiligten Gemeinde-Versammlungen. Die Kaution darf nicht unter dem Satze bleiben, welchen das Gesetz für die Erheber der Staatssteuern vorschreibt.

Der Gemeinde-Einnehmer erhält, insofern nicht mit demselben ein Anderes verabredet worden ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit Pension nach denselben Grundsätzen[5]), welche bei den unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung kommen. Die Pension fällt fort oder ruht insoweit, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche, mit Zurechnung der ersten Pension, sein früheres Einkommen übersteigen.

§. 45. Alle Gemeindeeinkünfte müssen zur Gemeindekasse fließen.

§. 46. In jeder Gemeinde wird ein Haushaltsetat von dem Gemeinde-Vorsteher in Gemeinschaft mit dem Amtmann entworfen, durch Beschluß der Gemeinde-Versammlung festgestellt, dem Landrathe eingereicht und danach der Haushalt geführt (§. 49).

Der entworfene Haushaltsetat muß vor der Berathung in der Gemeinde-Versammlung in einem von derselben zu bestimmenden Lokale zur Einsicht aller Einwohner der Gemeinde, vierzehn Tage lang offen gelegt werden. Die Etatsperiode darf drei Jahre nicht überschreiten.

§. 47. Ausgaben, welcher außer dem Etat zu leisten sind, bedürfen außer der Bewilligung der Gemeinde-Versammlung der Genehmigung des Kreisausschusses[6]).

§. 48. Die Jahresrechnung ist von dem Einnehmer vor dem 1. August eines jeden[7]) Jahres zu legen und dem Gemeinde-Vorsteher einzureichen. Dieser hat die Rechnung gemeinschaftlich mit dem Amtmann zu revidiren[8]) und solche mit

---

[1]) Die nicht bloß zu mechanischen Dienstleistungen bestimmten Unterbeamten der Gemeinde und des Amtsbezirks werden nicht mehr vom Landrath ernannt (§. 73 L. G. O.), sondern von der Gemeinde- resp. Amtsversammlung gewählt und von dem Landrathe bestätigt. Es gilt dies auch bezüglich der Polizeibeamten der Landgemeinden und Amtsbezirke, Ref. 4. Aug. 1888 (im Gegensatze zu Ref. 6. Jan. 1888, M. Bl. S. 44).

[2]) Westf. Kr. O. §. 25 Abs. 3.

[3]) §. 44 in seiner ursprünglichen Fassung ist heute außer Geltung; der Anspruch der Gemeinden auf Mitverwaltung ihrer Kassen durch staatliche Kassenbeamte ist aufgehoben; §. 11 Abs. 3 Ges. 14. Juli 1893 (G. S. S. 119) wegen Aufhebung direkter Staatssteuern. Vergl. Bd. 22. Jan. 1894 wegen Verpflichtung der Gemeinden zur Erhebung direkter Staatssteuern ꝛc. ohne Vergütung.

[4]) Westf. Kr. O. §. 25 Abs. 3 und Zust. Ges. §. 32, 3. 4.

[5]) Wegen Berechnung der Dienstzeit vergl. §. 28 Westf. Kr. O.

[6]) Zust. Ges. §. 31 Abs. 1.

[7]) Gemäß §. 95 Komm. Abg. Ges.

[8]) §. 32 Nr. 5 Zus. Ges. Der Kreisausschuß beschließt:

5. an Stelle der Aufsichtsbehörde über die Feststellung und den Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen der Landgemeinden vorkommenden Defekte

seinen Erinnerungen und Bemerkungen der Gemeinde-Versammlung zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.

Nach erfolgter Feststellung der Rechnung wird dieselbe während vierzehn Tagen zur Einsicht der Gemeindemitglieder offen gelegt.

Dem Landrath ist sofort eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses einzureichen.

§. 49. Der Gemeinde-Vorsteher hat unter Mitwirkung des Amtmanns die Einkünfte der Gemeinde zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Gemeinderaths-Beschlüssen beruhenden Einnahmen oder Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen.

§. 50. Unterlässt oder verweigert eine Landgemeinde oder ein Gutsbezirk die ihnen gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder ausserordentlich zu genehmigen, beziehungsweise zu erfüllen, so verfügt der Landrath, unter Anführung der Gründe, die Eintragung in den Etat, beziehungsweise die Feststellung der ausserordentlichen Ausgabe.

Gegen die Verfügung des Landraths steht der Gemeinde beziehungsweise dem Besitzer des Guts die Klage bei dem Bezirksausschusse zu [1]).

§. 51. Die Gemeinde-Versammlung beschließt über die Benutzung des Gemeinde-Vermögens; es bleiben jedoch dabei die Vorschriften der Deklaration vom 26. Juli 1847[2]) in Betreff des nutzbaren Gemeindevermögens maßgebend.

§. 52. In Ansehung des Vermögens von Korporationen, sowie hinsichtlich der Theilnahme der einzelnen Gemeindemitglieder oder gewisser Klassen derselben oder einzelner Abtheilungen des Gemeindebezirks an den Nutzungen des Gemeinde-Vermögens und der diesem Theilnahmerechte gegenüberstehenden Lasten wird in den bestehenden Rechtsverhältnissen durch die Bestimmungen der §§. 51 und 56 nichts geändert[3]).

In Ansehung der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Stiftungen bewendet es bei den stiftungsmäßigen Bestimmungen.

§. 53. Die Genehmigung des Kreisausschusses, in dem unter Nr. 2 erwähnten Falle des Regierungspräsidenten ist erforderlich:

1. zur Veräußerung, sowie zu der auf einem lästigen Titel beruhenden Erwerbung von Grundstücken und von solchen Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind;

2. zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, insbesondere von Archiven oder Theilen derselben[4]);

3. zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestand belastet oder der bereits vorhandene vergrößert wird;

4. zu Veränderungen in dem Genusse von Gemeinde-Nutzungen (Wald, Weide, Torf 2c.).

Die freiwillige Veräußerung von Grundstücken darf der Regel nach nur im Wege des öffentlichen Meistgebots stattfinden.

Zur Gültigkeit des Verkaufs aber gehört:

1. die Vorlegung eines beglaubigten Auszuges aus dem Grundsteuer-Kataster anstatt der Taxe;

2. eine öffentlich auszuhängende Ankündigung;

3. einmalige Bekanntmachung durch das Amtsblatt der Regierung, oder durch ein im Kreise erscheinendes Blatt;

4. eine Frist von sechs Wochen von der Bekanntmachung bis zum Verkaufs-Termin;

5. Abhaltung des Verkaufstermins durch eine Justizperson, den Amtmann oder den Vorsteher.

Zu Anmerkung 8 auf S. 916.

nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844 (G. S. S. 52). Dieser Beschluß ist vorbehaltlich des ordentlichen Rechtweges endgültig.

[1]) Zust. Ges. §. 35. Vergl. Zust. Ges. §§. 37, 33, 4.

[2]) Oben S. 782.

[3]) Einsprüche: Zust. Ges. 34, 1.

[4]) Zust. Ges. §. 30 Abs. 1, §. 31 Abs. 1.

Wenn der Katastral-Ertrag des Grundstücks nicht 6 Mark übersteigt, so bedarf es der unter 3 vorgeschriebenen Bekanntmachung nicht.

Bei Veräußerung von Gebäuden, welche nur nach der Grundfläche besteuert sind (§. 1 des Gesetzes, betr. die anderweite Regelung der Grundsteuer, vom 2. Mai 1861; Gesetz, betr. die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861), ist, sofern sie für sich allein und nicht als Zubehör eines Gutes veräußert werden, eine Taxe aufzunehmen.

Das Ergebniß des Verkaufs ist in allen Fällen der Gemeinde-Vertretung mitzutheilen, und kann nur mit deren Genehmigung der Zuschlag ertheilt werden.

In besonderen Fällen kann der Kreisausschuss[1]) den Verkauf aus freier Hand, so wie einen Tausch gestatten, sobald er sich überzeugt, daß der Vortheil der Gemeinde dadurch gefördert wird.

Die vorstehenden Bedingungen finden auch auf Verkäufe von Realberechtigungen Anwendung, wobei die Aufnahme einer Taxe jedesmal nothwendig ist.

Für die Hypotheken-Behörde genügt zum Nachweise, daß der Vorschrift dieses Paragraphen genügt worden, die Bestätigung des Vertrages durch den Kreisausschuss.

§. 54. Verpachtungen von Grundstücken und Gerechtsamen der Gemeinde müssen öffentlich an den Meistbietenden geschehen; Ausnahmen hiervon sind nur mit Genehmigung des Kreisausschusses gestattet.

§. 55. Bei Verwaltung der Gemeindewaldungen sind die Verordnung vom 24. Dezember 1816 und die in Gemäßheit derselben erlassenen und zu erlassenden Reglements zu beachten[2]).

§. 56[3]).

---

[1]) Zust. Ges. §. 31 Abs. 1.

[2]) Vergl. Zust. Ges. §. 30 Abs. 2. Vergl. auch Oberpräs. Instr. 9. Mai 1857 (M. Bl. S. 163), betr. die Verwaltung der Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten in den Regierungsbezirken Arnsberg und Minden, sowie Ges. 6. Juli 1875 (G. S. S. 416), betr. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften.

[3]) Der §. 56 ist aufgehoben und das Einzugsgeld beseitigt durch Gesetz vom 2. März 1867 (G. S. S. 361); wegen des Eintrittsgeldes für die Theilnahme an den Gemeindenutzungen vergl. Ges. 24. Juni 1861 (G. S. S. 446):

§. 1. Die Vorschriften in dem §. 56 der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 wegen Erhebung eines Einzugsgeldes, eines Hausstands- oder Eintrittsgeldes und eines Einkaufsgeldes, werden hierdurch aufgehoben. An Stelle derselben treten nachstehende Bestimmungen (§§. 2—7).

§. 2. Die Landgemeinden und die nach der Landgemeinde-Ordnung verwalteten Städte sind befugt, auf Grund von Gemeindebeschlüssen, welche die Genehmigung des Bezirksausschusses erhalten haben, die Entrichtung von

— — —

2. Einkaufsgeld anstatt oder neben einer jährlichen Abgabe für die Theilnahme an den Gemeindenutzungen (§. 53, Abtheilung I, Nr. 4 der Landgemeinde-Ordnung) anzuordnen.

Einzugsgeld.

§§. 3—5. [Aufgehoben durch Ges. 2. März 1867 (G. S. S. 361).]

Einkaufsgeld.

§. 6. Die Verpflichtung zur Zahlung des Einkaufsgeldes, sowie der demselben entsprechenden jährlichen Abgabe ruht, so lange auf die Theilnahme an den Gemeindenutzungen verzichtet wird.

Allgemeine Bestimmung.

§. 7. Hinsichtlich der Verjährung und der Reklamationen findet das Gesetz vom 18. Juni 1840, jedoch nur mit der Maßgabe Anwendung, daß die nicht zur Hebung gestellten Einzugs- oder Einkaufsgelder erst in zwei Jahren nach Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Zahlungsverbindlichkeit entstanden ist, verjähren.

Das Gesetz vom 11. Juli 1822, sowie die Kabinets-Ordre vom 1. Mai 1832 sind auf die genannten Abgaben nicht anwendbar.

§. 8. Die auf Grund des aufgehobenen §. 56 der Landgemeinde-Ordnung vom

§. 57[1]).

§. 59 Alle zur Gemeinde gehörigen Einwohner sind zu den Gemeindebedürfnissen beizutragen verpflichtet; betrifft aber das Bedürfniß nur das Interesse einzelner Klassen von Gemeindegliedern oder einzelner für sich bestehender Abtheilungen des Gemeindebezirkes, so leisten auch nur diese die zur Befriedigung derselben nöthigen Geldbeiträge und Dienste[2]).

§. 60[1]).

§. 61. Die Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer bleiben hinsichtlich ihres Diensteinkommens von den direkten persönlichen Gemeinde-Abgaben insoweit befreit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zustand. Geistliche und Schullehrer bleiben von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zustand[3]).

§. 62[4]).

§. 64. Die in dem Gesetze, betreffend die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen vom 24. Februar 1850 §. 2 (G. S. S. 62), bezeichneten ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke sind nach Maßgabe der Kabinets-Ordre vom 8. Juni 1834 (G. S. S. 87), die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer aber überhaupt von den Gemeinde-Auflagen befreit.

Denjenigen Staatswaldungen, welche seither von den nach dem Grundsteuerfuße vertheilten Gemeindelasten befreit gewesen sind, verbleibt fernerhin diese Befreiung; dagegen bleibt auch das Regulativ vom 17. November 1841 wegen Heranziehung der Staatswaldungen zum Wegebau, fortbestehen[5]).

§. 65. Urkunden, durch welche die Gemeinde verpflichtet werden soll, ingleichen Prozeßvollmachten, müssen von dem Amtmann und dem Gemeindevorsteher vollzogen werden.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörden ist in denjenigen Fällen, in welchen solche gesetzlich nothwendig ist, in beglaubigter Form beizufügen. Ist der Amtmann zugleich Gemeinde-Vorsteher, so muß statt des letzteren der Stellvertreter unterzeichnen.

Zu Anmerkung 3 auf S. 918.

19. März 1856 erlassenen oder älteren noch geltenden Instruktionen und Gemeindebeschlüsse bleiben in Kraft, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht widersprechen.

Ein Eintritts- oder Hausstandsgeld darf nicht mehr erhoben werden.

Vergl. oben S. 785 Anm. 2.

[1]) §§. 57, 58, 60 sind durch §. 96 Abs. 5 Komm. Abg. Ges. 14. Juli 1893 außer Kraft gesetzt worden.

[2]) Im Gegensatz zu Noell, Komm. Abg. Ges. §. 20 Anm. 10, muß angenommen werden, daß §. 59 durch § 96 Abs. 5 K. A. G. nicht aufgehoben worden ist. Denn §. 59 steht den Vorschriften des K. A. G., insbesondere dem §. 20 Abs. 2 K. A. G. nicht entgegen, ist vielmehr mit den Bestimmungen des K. A. G. um deswillen wohl vereinbar, weil er für den Fall, daß ein Gemeindebedürfniß nur das Interesse einzelner Klassen von Gemeindegliedern oder einzelner für sich bestehender Abtheilungen berührt, die gänzlich unbetheiligten Einwohner von der Beitragspflicht entbindet, während §. 20 K. A. G. für den Fall, daß eine Veranstaltung zwar allen Gemeindeangehörigen, aber den einzelnen in verschiedenem Grade zu Gute kommt, eine Mehr- oder Minderbelastung nach dem Maße des Interesses vorsieht.

[3]) Die Bestimmungen des §. 61 decken sich im Wesentlichen mit den Vorschriften der §§. 41, 68 Abs. 6 Komm. Abg. Ges., bezw. der Bd. 23. Sept. 1867.

[4]) §. 62 ist durch die §§. 19, 42, §. 63 durch die §§. 41, 68 Abs. 5, bezw. die Bd 23. Sept. 1867 ersetzt worden.

[5]) Vergl. zu §. 64 Abs. 1 §. 24 Komm. Abg. Ges., zu §. 64 Abs. 2 das Regulativ 17. Nov. 1841 (G. S. S. 405). Die Abs. 3–7 des §. 64 sind durch §. 96 Abs. 5 Komm. Abg. Ges. aufgehoben worden.

§. 66. Bei städtischen Gemeinden (§. 1) treten folgende besondere Bestimmungen ein:

1. die auswärts wohnenden Hausbesitzer werden nicht zu den Gemeinde-Mitgliedern, sondern zu den Forensen gerechnet.

Das Gemeinde- (Bürger-) Recht kann nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden; doch finden auch hier wegen der juristischen und auswärts wohnenden höchbesteuerten Personen der §. 8 der Städte-Ordnung und die auf denselben bezüglichen Bestimmungen in §. 25 daselbst Anwendung.

2. Die Stadtgemeinde wird überall durch eine Gemeinde- (Stadt-) Verordneten-Versammlung vertreten, und muß mindestens die Hälfte der Mitglieder aus Hausbesitzern bestehen.

3. Bei Bildung der Klassen zum Behuf der Wahl der Gemeinde- (Stadt) Verordneten (§. 27) sind auch die juristischen und auswärts wohnenden höchbesteuerten Personen (Nr. 1) nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden Steuern, welche der Gesammtsumme der Steuern der Bürger beizurechnen, zu berücksichtigen.

4. Für einzelne Stadtthiele können nach Vorschrift des §. 42 Bezirksvorsteher (Rott- oder Viertelmeister) bestellt werden.

5. Bei Anstellung der zum Dienste der Stadt erforderlichen Unterbeamten und Diener sind die Vorschriften wegen der zur Civilversorgung berechtigten Militär-Personen zu beachten.

§. 67. Die Besitzer der den Gemeinden gleichgestellten Güter (§. 3) sind für den Bereich derselben, gleich den Gemeinden, zu allen Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden nach den Gesetzen obliegen. Der Besitzer eines solchen Guts hat die Verpflichtung[1]), die Amtsverrichtung des Gemeinde-Vorstehers ohne Entschädigung für Dienstunkosten zu besorgen; er ist jedoch befugt, für Abwesenheits- und Behinderungsfälle einen Stellvertreter auf seine Kosten zu bestellen, welcher dem Landrath zur Genehmigung präsentirt und auf dessen Verlangen, wenn es im Dienstinteresse nöthig befunden wird, wieder entlassen werden muß. Der Gutsbesitzer muß einen solchen Stellvertreter bestellen, wenn er die gedachten Amtsverrichtungen selbst wahrzunehmen nicht im Stande oder geeignet ist.

§. 68. Diejenigen Lasten, welche im öffentlichen Interesse nach §. 67 den gedachten Gütern obliegen, sind von dem Gutsbesitzer und auf Grund eines Statuts, welches der Bestätigung des Kreisausschusses bedarf[2]), antheilig auch von den übrigen selbständigen Einwohnern des Guts zu tragen.

§. 69. Für jeden Amtsbezirk (§. 4) wird ohne Unterschied, ob derselbe aus einer oder aus mehreren Gemeinden besteht, ein Amtmann und mindestens ein Stellvertreter (Beigeordneter) desselben bestellt.

Den Beigeordneten steht es zu, den Amtsversammlungen ohne Stimmrecht beizuwohnen.

In Aemtern, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, kann der Amtmann zugleich Vorsteher der Gemeinde sein, in welcher er wohnt.

§. 70. Die Stelle des Amtmanns ist als ein Ehrenamt[3]), mit welchem nur

---

[1]) §. 26 Westf. Kr. O.: Der Gutsbesitzer (beziehungsweise der Stellvertreter) wird in seiner Eigenschaft als Gutsvorsteher von dem Landrathe bestätigt. Die Bestätigung kann unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden. Der Gutsvorsteher wird vor seinem Amtsantritte von dem Landrathe vereidigt.

Unterläßt der Besitzer des Gutes in den im letzten Satze des im §. 67 der Landgemeinde-Ordnung angegebenen Fällen, oder wenn ihm die Bestätigung versagt worden ist, die Bestellung eines Stellvertreters, oder befindet er sich im Konkurse, oder befindet er sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte, so steht dem Landrathe unter Zustimmung der Kreisausschusses die Ernennung des Stellvertreters auf Kosten des Besitzers zu.

Der Kreisausschuß beschließt auf Antrag der Betheiligten über die Remuneration stellvertretender Gutsvorsteher.

[2]) Westf. Kr. O. §. 26 Abs. 4. Vergl. Zust. Ges. §. 31.

[3]) §. 8 Abs. 7 Westf. Kr. O.: Die Verpflichtung zur Uebernahme unbesoldeter Aemter findet auf das Ehrenamt des Amtmanns und des Beigeordneten mit der Maßgabe statt, daß als genügender Ablehnungsgrund auch die Größe des Geschäftsumfanges anzuerkennen ist, wenn derselbe nach Ermessen des Kreisausschusses die an

eine feste Entschädigung für Dienstunkosten verbunden ist, einem angesehenen und vorzugsweise aus den größeren Grundbesitzern auszuwählenden Eingesessenen zu übertragen; die Ernennung erfolgt durch den Oberpräsidenten.

§. 71. Ein Amtmann mit Besoldung soll nur angestellt werden, wenn ein geeigneter Ehrenamtmann nicht zu gewinnen ist. Derselbe wird vom Ober-Präsidenten ernannt, welcher dabei zunächst auf geeignete Eingesessene des Amts Rücksicht zu nehmen hat.

Zu der Stelle eines besoldeten Amtmanns soll, der Regel nach, keiner definitiv ernannt werden, welcher sich nicht zu derselben bereits durch eine kommissarische Verwaltung des Amts als tüchtig bewährt hat; eine solche kommissarische Verwaltung darf in der Regel die Dauer eines Jahres nicht überschreiten.

§. 72. Den mit Gehalt definitiv angestellten Amtmännern sind bei eintretender Dienstunfähigkeit von den Aemtern Pensionen[1]) nach denselben Grundsätzen zu gewähren, welche bei den unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung kommen.

Die Pension fällt fort oder ruht insoweit, als der Pensionirte durch anderweite Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche mit Zurechnung der ersten Pension, sein früheres Einkommen übersteigen.

§. 73. Wegen der zum Dienste des Amts erforderlichen Unterbeamten und Diener und wegen des Amtseinnehmers finden die resp. Bestimmungen der §§. 43 und 44 Anwendung.

§. 74. Dem Amtmann liegt ob: die Verwaltung der Amts-Kommunal-Angelegenheiten und der Polizei[2]) im Amtsbezirke; die Beaufsichtigung der Angelegenheiten der zum Amte gehörenden Gemeinden, insbesondere ihres Etats- und

---

Zu Anmerkung 3 auf S. 920.

ein Ehrenamt zu stellenden Ansprüche übersteigt. Dieser Ablehnungsgrund ist innerhalb zwei Wochen nach der Bekanntmachung der Ernennung an den Betheiligten durch Klage bei dem Kreisausschuß geltend zu machen, welcher darüber endgültig entscheidet.

§. 27 das.: Die Stelle des Amtmanns ist ein Ehrenamt, welches einem angesehenen und vorzugsweise aus den größeren Grundbesitzern auszuwählenden Amtseingesessenen übertragen werden soll. Ein Amtmann mit Besoldung soll nur angestellt werden, wenn ein geeigneter Ehrenamtmann nicht zu gewinnen ist. — Den Amtmann ernennt auf Grund der Vorschläge des Kreisausschusses, welche dieser nach Anhörung der Amtsversammlung zu machen hat, der Oberpräsident. Falls der Oberpräsident den sämmtlichen Vorschlägen des Kreisausschusses keine Folge geben will, so bedarf es hierzu der Zustimmung des Provinzialrathes. Lehnt der Provinzialrath die Zustimmung ab, so kann dieselbe auf Antrag des Oberpräsidenten durch den Minister des Innern ergänzt werden.

Die kommissarische Verwaltung den Amts wird von dem Oberpräsidenten angeordnet.

Ueber die Festsetzung der Besoldung beziehungsweise der Dienstunkostenententschädigung der Amtmänner beziehungsweise der Ehrenamtmänner beschließt der Kreisausschuß nach Anhörung der Amtsversammlung (§. 32 Nr. 4 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883).

Die nach §. 36 des letzteren Gesetzes dem Landrathe, in der Beschwerdeinstanz dem Regierungspräsidenten zustehende Befugniß zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die Amtmänner wird bezüglich der Ehrenamtmänner dem Kreisausschuß, in der Beschwerdeinstanz dem Bezirksausschuß übertragen.

In Betreff der Beigeordneten finden die wegen Vorschlag und Ernennung der Amtmänner geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

[1]) §. 28 Westf. K. O: Im Falle der Pensionirung der besoldeten Beamten der Amtsverbände und Landgemeinden kommt bei Berechnung der Dienstzeit auch die Zeit in Anrechnung, während welcher der zu pensionirende Beamte bei anderen Amtsverbänden oder Landgemeinden der Provinz angestellt gewesen ist. Vergl. ebendaselbst die Anordnung der Westfälischen Provinzial-Pensionskasse.

[2]) Die Verwaltung der Ortspolizei steht, soweit sie nicht gesetzlich anderen Behörden übertragen ist, dem Amtmann zu und der Gemeindevorsteher ist dessen Organ (Westf. Kr. O. §. 29).

Rechnungswesens, so wie der öffentlichen Angelegenheiten der den Gemeinden gleichgestellten Güter; alle örtlichen Geschäfte in Landesangelegenheiten, soweit hierzu nicht besondere Behörden bestellt sind. In Betreff der allgemeinen Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der Landgemeinden und Gutsbezirke (§. 41) ist der Amtmann das Organ des Landraths als Vorsitzenden des Kreisausschusses [1]).

Der Amtmann ist zugleich Hilfsbeamter der gerichtlichen Polizei und kann mit der Funktion der Amts-Anwaltschaft beauftragt werden.

§. 75. Das Amt wird in seinen Kommunal-Angelegenheiten (§. 5) durch die Amtsversammlung vertreten. Diese ist in denjenigen Aemtern, welche nur aus einer Gemeinde bestehen, von der Gemeindeversammlung nicht verschieden; in den übrigen Aemtern wird sie gebildet:

1. aus den Vorstehern der zum Amte gehörenden Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke, 2. aus gewählten Amtsverordneten, von denen aus jeder Gemeinde mindestens einer von der Gemeinde-Versammlung zu wählen ist. Die Zahl der aus den Gemeinden zu wählenden Mitglieder der Amtsversammlung und der den Vorstehern selbständiger Gutsbezirke in der Amtsversammlung einzuräumenden Stimmen ist mit besonderer Rücksicht auf die Einwohnerzahl und Steuerkraft durch das Amtsstatut festzusetzen [2]).

§. 76. Der Amtmann ist stimmberechtigter Vorsitzender der Amtsversammlung. Alles das, was vorstehend in Betreff der Gemeinde-Versammlung und deren Beschlüsse bestimmt worden ist (§§. 31—37, 50, 51, 53, 55), gilt auch von der Amtsversammlung. Ebenso finden hinsichtlich der Amtseinkünfte, des Etats- und Rechnungswesens der Aemter, so wie hinsichtlich der Urkunden, welche das Amt verpflichten sollen, imgleichen der Prozeßvollmachten die dieserhalb für die Gemeinden ertheilten Vorschriften Anwendung, hinsichtlich der gedachten Urkunden, imgleichen der Prozeß-Vollmachten aber mit der Maßgabe, daß dieselben von dem Amtmann und dessen Beigeordneten, oder statt des letzteren von einem Mitgliede der Amtsversammlung vollzogen werden müssen (§§. 45 bis 49 und 65).

§. 77. Die einzelnen Gemeinden und selbständigen Güter tragen, falls sie sich nicht über einen bestimmten Maßstab einigen, nach dem Verhältniß der direkten Staatssteuern, ausschließlich der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, zu den gemeinschaftlichen Bedürfnissen des Amtes bei.

Die Beiträge, welche von den Gemeinden zu leisten sind, sollen nicht auf die einzelnen Gemeindemitglieder, sondern auf die Gemeinden, und in diesen nach deren Verfassung auf die Einzelnen vertheilt werden.

§. 78. Ein jedes stimmfähige Gemeindemitglied ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder -Vertretung anzunehmen, sowie eine angenommene Stelle mindestens 3 Jahre lang zu versehen.

Zur Ablehnung, oder zur früheren Niederlegung einer solchen Stelle, berechtigen nur folgende Entschuldigungsgründe:

1. anhaltende Krankheit;
2. Geschäfte, die eine häufige oder langdauernde Abwesenheit mit sich bringen;
3. ein Alter über sechszig Jahre;
4. die früher stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle für die nächsten drei Jahre;
5. die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes;
6. ärztliche oder wundärztliche Praxis;
7. sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Gemeinde-Versammlung eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder -Vertretung anzunehmen, oder die noch nicht drei Jahre lang versehene Stelle ferner zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Stellen thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Gemeinde-

---

[1]) Westf. Kr. O. §. 29.

[2]) Westf. Kr. O. §. 24. Alles, was in der W. L. G. O. in Betreff der Gemeinde-Versammlung bestimmt ist, gilt auch sinngemäß für die Amtsversammlung, Res. 22. Nov. 1869 (M. Bl. 1870 S. 12) und E. O. B. XXVII. 12 (Amtseinnehmer kann nicht Amtsverordneter sein).

Versammlung auf 3—6 Jahre der Ausübung des Gemeinderechts verlustig erklärt, und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den direkten Gemeinde-Abgaben herangezogen werden. Ueber die Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung einer Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder Gemeinde-Vertretung, über die Nachtheile, welche gegen Angehörige (Mitglieder) der Gemeinde wegen Nichterfüllung der ihnen nach den Gemeinde-Verfassungsgesetzen obliegenden Pflichten sowie über die Strafen, welche gegen Mitglieder der Gemeinde-Vertretung wegen Zuwiderhandlung gegen die Geschäftsordnung oder wegen unentschuldigten Ausbleibens nach Massgabe der Gemeinde-Verfassungsgesetze zu verhängen sind, beschliesst die Gemeinde-Vertretung. Der Beschluss bedarf keiner Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Gegen den Beschluss findet die Klage im Verwaltungs-Streitverfahren statt; die Klage steht auch dem Gemeinde-Vorstande, sowie dem Amtmann zu[1]).

Wegen der Verpflichtung, die Stelle eines gewählten Amtsverordneten zu übernehmen und mindestens drei Jahre lang zu versehen, kommen die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls zur Anwendung[2]).

§. 79. Wer eine das Gemeinderecht voraussetzende Stelle in der Verwaltung oder Vertretung der Gemeinde oder des Amts bekleidet, scheidet aus derselben aus, wenn er des Gemeinderechts verlustig geht; im Falle des ruhenden Gemeinderechts tritt die Suspension ein (§. 22).

§. 80. Die Aufsicht des Staats über die Gemeinden, über die öffentlichen Angelegenheiten der den Gemeinden gleichgestellten Güter und über die Aemter wird, sofern nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, in erster Instanz von dem Landrathe als Vorsitzenden[3]) des Kreisausschusses und in zweiter und letzter Instanz von dem Regierungspräsidenten ausgeübt.

Der Landrath ist, wenn er es in besonderen Fällen für nöthig findet, befugt, in der Gemeinde- und Amtsversammlung den Vorsitz, jedoch ohne Stimmrecht, zu übernehmen, imgleichen die Einberufung einer solchen Versammlung anzuordnen.

Zur Gemeinde-Versammlung dieser Art muß der Amtmann eingeladen werden.

Für alle dem Amtmann obliegenden Geschäfte, mit Ausnahme der im letzten Alinea §. 74 gedachten, ist der Landrath dessen unmittelbarer Dienst-Vorgesetzter.

§. 81. Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden in den im §. 80 Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen[4]).

§. 82. Durch Königliche Verordnung auf den Antrag des Staats-Ministeriums kann eine Gemeinde-Versammlung, sofern diese nicht aus sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindemitgliedern besteht, oder eine Amtsversammlung aufgelöst werden. Es ist sodann eine Neuwahl anzuordnen und muß dieselbe binnen sechs Monaten, vom Tage der Auflösungs-Verordnung an, erfolgen. Dieser Neuwahl unterliegen, im Falle der Auflösung einer Amtsversammlung nur die §. 75 sub 3 gedachten Mitglieder.

Bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder der Gemeinde- oder Amtsversammlung beschliesst an Stelle der letzteren der Kreisausschuss[5]).

§. 83. In Betreff der Dienstvergehen der Amtmänner, Gemeinde-Vorsteher und Stellvertreter, so wie der sonstigen Amts- und Gemeinde-Beamten[6]) und Diener, kommen die darauf bezüglichen Gesetze mit der Maßgabe zur Anwendung, daß der

---

[1]) Zust. Ges. §§. 27, 3; 28, vergl. auch §. 37.

[2]) Westf. Kr. O. § 24 Abs. 3.

[3]) In dieser Eigenschaft und in Fällen der obigen Art wird der Landrath, wenn er verhindert ist, nicht durch den Kreis-Sekretär, sondern durch seinen vom Kreisausschuß gewählten Stellvertreter (§. 80 Kr. O.) vertreten.

[4]) Zust. Ges. §. 24 Abs. 2. Vergl. das. §. 37.

[5]) Zust. Ges. §. 33, 3.

[6]) Wegen Bestrafung der Dienstvergehen der Gemeinde-Vorsteher und sonstigen Gemeindebeamten vergl. §. 36 Zust. Ges.

Durch §. 27 Abs. 3 W. Kr. O. ist die (nach §. 36 Nr. 1 Zust. Ges.) dem Landrathe, in der Beschwerdeinstanz dem Regierungspräsidenten zustehende Befugniß zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die Amtmänner, Gemeinde-Vorsteher und sonstigen Gemeindebeamten, bezüglich der Ehrenamtmänner, auf den Kreisausschuß, in der Beschwerdeinstanz auf den Bezirksausschuß übertragen worden.

Amtmann befugt ist, die Unterbeamten des Amts, so wie der Gemeinden, mit Ordnungsstrafen bis zu 9 Mark und die bloß zu mechanischen Dienstleistungen angestellten Diener mit Arreststrafen bis zu drei Tagen zu belegen.

§. 84 (enthält nur Uebergangsbestimmungen, die veraltet sind).

§. 85. Die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände in Beziehung auf die in ihren vormaligen reichsunmittelbaren Gebieten befindlichen Gemeinden und Aemtern bleiben besonderen Regulirung durch Königliche Verordnung vorbehalten[1]).

In denjenigen Amtsbezirken des Kreises Wittgenstein, zu welchen standesherrliche Besitzungen des Fürsten von Sayn-Wittgenstein-Hohenstein und von Sayn-Wittgenstein-Berleburg gehören, erfolgt die Ernennung der Amtmänner nach Anhörung der Fürsten von Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, beziehungsweise des Fürsten von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, unbeschadet der Vorschriften des §. 27 W. Kr. O.[2]).

§. 86. Die zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden, soweit sie nicht schon in dem Gesetz selbst enthalten sind, durch den Minister des Innern getroffen.

In den übrigen Theilen der preußischen Monarchie gelten folgende Gemeinde-Verfassungsgesetze, die jedoch des beschränkten Raumes wegen hier nicht zum Abdrucke gelangen können:

A. Städte.

1. Ges. 31. Mai 1853 (G. S. S. 261), betr. Verfassung der Städte in Neuvorpommern und Rügen und Zust. Ges. §§. 7—21.

2. Ges. 14. April 1869 (G. S. S. 589), betr. Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in Schleswig-Holstein, eingef. in Lauenburg durch Ges. 16. Dez. 1870 (Woch. Bl. S. 521).

Zu 2 und 3 Zust. Ges. §§. 7—22 und Ges. 1. März 1891 (G. S. S. 20).

3. Hannöversche Städte-Ordnung 24. Juni 1858 (Hann. G. S. I. 141) und Zust. Ges. §§. 7—21.

Ernennung und Pensionirung städtischer Beamten A. E. 8. Mai 1867 (G. S. S. 728).

4. Stadt-Ordnung für Hechingen vom 15. Jan. 1833 (Hech. Woch. Bl. von 1833).

B. Landgemeinden.

1. Hannöversche Landgemeinde-Ordnung und Bekanntmachung 28. April 1859 (Hann. G. S. I. 393 und 409); Kr. O. 6. Mai 1884 (G. S. S. 181) §§. 21, 35—39; Zust. Ges. §§. 24—37.

Verb. Landes-Verfassungs-Gesetz 6. Aug. 1840 (Hann. G. S. I. 141) §§. 46 48, 52—54, 57—59, 78; erg. Ges. 5. Sept. 1848 (das. S. 261); Ges. und Bek. 28. April 1859 (das. S. 389 und 397).

2. Landgemeinde-Ordnung für Hechingen vom 19. Okt. 1833 (Hech. Woch. Bl. von 1883).

Zu 3 bis 6 Zust. Ges. §§. 24—38.

---

[1]) Diese Vd. ist nicht ergangen.

[2]) W. Kr. O. §. 99 Nr. 2.

Abschnitt XXXVII.

Gemeindeabgaben.

Kommunalabgaben-Gesetz.

Vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152)[1].

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie für den Umfang derselben, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland[2] was folgt:

Theil I. Gemeindeabgaben.

Erster Titel. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1[3]. Die Gemeinden[4] sind berechtigt, zur Deckung ihrer Ausgaben und Bedürfnisse nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes Gebühren und Beiträge, indirekte und direkte Steuern zu erheben, sowie Naturaldienste zu fordern[5].

---

[1] Kommentare von Nöll, 2. Aufl. Berlin 1896; Strutz, 3. Aufl. Berlin 1895; Adickes, 2. Aufl. Berlin 1897, O. Schwarz und W. Schwarz, Aachen 1894.

Ausf. Anw. 10. Mai 1894, weiter unten abgedruckt.

[2] In Hohenzollern gelten für Sigmaringen die Bestimmungen der Ges. 5. Aug. 1837 (Hohenz. G. S. IV. 539) und 6. Juni 1840 (das. V. 241); für die Stadt Hechingen die Stadt-Ordnung vom 15. Jan. 1833, für die Hechingenschen Landgemeinden die Gemeinde-Ordnung vom 19 Okt. 1833, für die Oberämter und den Landesverband Hohenzollerns Ges. 2. April 1873 (G. S. S. 145); in Helgoland gelten die alten aus der Zeit der englischen Herrschaft stammenden Bestimmungen.

[3] Art. 1 Ausf. Anw.

[4] Also nicht die selbständigen Gutsbezirke, auf die sich nur die §§. 47—52, 69 Abs. 4 dieses Ges. beziehen.

[5] Die in vielen Gemeinden durch Observanz bestehende Verpflichtung der Hausbesitzer, den Bürgersteig zu unterhalten, ist durch das Gesetz nicht berührt. §§. 81, 82 I. 8 A. L. R. bleiben maßgebend. Doch können die Gemeinden die Unterhaltung der Bürgersteige auf den Gemeindehaushalt übernehmen und nach Maßgabe des Gesetzes, insbesondere nach §. 20 Abs. 2 anderweitig umlegen. Es genügt dazu ein eventuell der Genehmigung bedürfender Gemeindebeschluß, Mot. S. 41; E. O. V. XVI. 48. Eigene Herstellung und Unterhaltung der Bürgersteige kann den Anwohnern ohne eine bestehende Observanz nicht auferlegt werden, E. O. V. XIX. 70. Vergl. auch E. O. V. VIII. 189, X. 203, XIV. 272, XIX. 82, 247, XXV. 101. Bürgersteig ist der für Fußgänger bestimmte, an die Häuser und Baugrundstücke stoßende Theil der öffentlichen Straßen; Bürgersteige sind z. B. nicht Promenaden in der Mitte der Straße, Erk. O. V. G. 21. Dez. 1887 (Pr. V. Bl. IX. 154).

§. 2[1]). Die Gemeinden dürfen von der Befugniß, Steuern zu erheben, nur insoweit[2]) Gebrauch machen, als die sonstigen Einnahmen, insbesondere aus dem Gemeindevermögen[3]), aus Gebühren, Beiträgen und vom Staate oder von weiteren Kommunalverbänden den Gemeinden überwiesenen Mitteln zur Deckung ihrer Ausgaben[4]) nicht ausreichen. Auf Hunde- und Lustbarkeits-, sowie auf ähnliche, durch besondere Rücksichten gebotene Steuern findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Durch direkte Steuern darf nur der Bedarf aufgebracht werden, welcher nach Abzug des Aufkommens der indirekten Steuern von dem gesammten Steuerbedarfe verbleibt[5]).

§. 3[6]). Gewerbliche Unternehmungen[7]) der Gemeinden sind grundsätzlich so zu verwalten, daß durch die Einnahmen mindestens die gesammten durch die Unternehmung der Gemeinde erwachsenden Ausgaben, einschließlich der Verzinsung und der Tilgung des Anlagekapitals, aufgebracht werden.

Eine Ausnahme ist zulässig, sofern die Unternehmnng zugleich einem öffentlichen Interesse dient, welches anderenfalls nicht befriedigt wird.

Zweiter Titel. Gebühren und Beiträge.

§. 4[8])[9]). Die Gemeinden können für die Benutzung der von ihnen im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen (Anlagen, Anstalten und Einrichtungen) besondere Vergütungen (Gebühren)[10]) erheben.

---

[1]) Art. 2 Ausf. Anw.

[2]) Vergl. jedoch Ausf. Anw. Art. 2 Nr. 4.

[3]) Das Komm. Abg. Ges. beabsichtigt nicht ein Eingreifen in die Nutzungsrechte der Gemeindeangehörigen am Gemeindevermögen und es empfiehlt sich nicht, mit der Ausführung des Ges. eine anderweitige Regelung dieser Nutzungen, die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit einer solchen an und für sich vorausgesetzt, zu verquicken, Res. 9. März 1895 (M. Bl. S. 115).

[4]) Hierher gehören alle Ausgaben in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht der Gemeinde, die im Voranschlage als solche aufgestellt sind, z. B. auch die gemäß §. 16 Bd. 28. Mai 1846 zu leistenden jährlichen Beiträge zu den Lehrerpensionfonds an den höheren Unterrichtsanstalten der Gemeinden, Res. 25. Juli 1895 (bei Nöll S. 6).

[5]) Eine Nöthigung der Gemeinden zur Einführung indirekter Steuern soll nicht stattfinden, insbesondere auch aus ihrem Nichtbestehen kein Grund zur Versagung der Genehmigung zur Erhebung von mehr als 100 % Zuschlägen zur Einkommensteuer entnommen werden. Gleichwohl sollen die Kommunalaufsichtsbehörden da, wo der Druck der direlten Steuern dies wünschenswerth macht, auf die Nutzbarmachung der indirekten Steuern hinwirken — Mot. S. 41 und Res. 10. Juni 1896 (M. Bl. S. 138).

[6]) Art. 5 Ausf. Anw.

[7]) d. s. Unternehmungen, die eine fortgesetzte, auf Erzielung eines Gewinnes gerichtete Thätigkeit in sich schließen, Unternehmungen privatwirthschaftlicher Art, zum Unterschiede von den, im §. 4 behandelten öffentlichen, zu gemeinnützigen Zwecken bestimmten Veranstaltungen. Vergl. E. O. V. XVII. 249. Die Unterscheidung beider Arten ist ziemlich schwierig. Unter §. 3 fallen z. B. Gaswerke, Elektrizitätswerke, Straßenbahnen, während es bei Wasserleitungen darauf ankommt, ob der gemeinnützige oder privatwirthschaftliche Charakter überwiegt.

Ueber die Zulässigkeit privatrechtlicher Vergütung neben einer Gebühr auf Grund von §. 4 vergl. Pr. V. Bl. XVIII. 301.

[8]) Ausf. Anw. Art. 4 zu Abs. 1, Art. 5.

[9]) §. 4 handelt von den Benutzungsgebühren im Gegensatze zu den im §. 6 behandelten Verwaltungsgebühren.

[10]) Vergl. über den rechtlichen und wirthschaftlichen Charakter der Gebühren E. O. V. XIII. 229; XVII. 210 (Grabdenkmäler auf Kirchhöfen); XVIII. 23 (Grabstellen und Kirchenplätze); XX. 52 (Gebühr oder Steuer); XXIX. 63. Für den Begriff der Gebühr ist es gleichgültig, ob die Benutzung aus eigenem Antriebe erfolgt oder auf Zwang beruht (z. B. wenn der Anschluß an die Kanalisation durch Polizeiverordnung vorgeschrieben ist), E. O. V. XXVI. 47, XXX. 88.

Die Erhebung von Gebühren hat zu erfolgen, wenn die Veranstaltung einzelnen Gemeindeangehörigen[1]) oder einzelnen Klassen von solchen vorzugsweise zum Vortheile gereicht und soweit die Ausgleichung nicht durch Beiträge (§. 9) oder eine Mehr- oder Minderbelastung (§. 20) erfolgt. Die Gebührensätze sind in der Regel so bemessen, daß die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten der Veranstaltung, einschließlich der Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals gedeckt werden.

Besteht eine Verpflichtung zur Benutzung einer Veranstaltung für alle Gemeindeangehörigen oder für einzelne Klassen derselben, oder sind die Genannten auf die Benutzung der Veranstaltung angewiesen[2]), so ist unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, welchem die Veranstaltung dient, und der den Einzelnen gewährten besonderen Vortheile eine entsprechende Ermäßigung der Gebührensätze gestattet; auch kann in Fällen dieser Art die Erhebung von Gebühren unterbleiben.

Auf Unterrichts-[3]) und Bildungsanstalten, auf Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, sowie auf vorzugsweise den Bedürfnissen der unbemittelten Volksklassen dienende Veranstaltungen finden vorstehende Bestimmungen (Abs. 2 und 3) keine Anwendung. Jedoch muß für den Besuch der von den Gemeinden unterhaltenen höheren Lehranstalten und Fachschulen[4]) ein angemessenes[5]) Schulgeld erhoben werden.

Andere Abweichungen von der im Abs. 2 vorgeschriebenen Bemessung der Gebühren sind nur aus besonderen Gründen[6]) gestattet.

Zu Anmerkung 10 auf S. 926.

Für die Benutzung des Luftraumes über öffentlichen Straßen durch Balkons und Erker kann eine Gebühr auf Grund des §. 4 nicht erhoben werden, E. O. V. XXVIII. 75. Unter die Veranstaltungen des §. 4 fallen z. B. auch Chausseen, Wege, Brücken, Häfen u. a. im öffentlichen Interesse unterhaltene Verkehrsanstalten. Diesen ist im §. 5 des Ges. jedoch insofern eine Sonderstellung zugewiesen, als danach die bestehenden Vorschriften über die Verleihung des Rechtes auf Erhebung von Verkehrsabgaben sowie über die Feststellung der Tarife für solche aufrecht erhalten sind. In Folge dessen unterliegen die Tarife für die Erhebung von Verkehrsabgaben der hier in Rede stehenden Art, und zwar gegebenenfalls neben der im §. 8 des Ges. vorgeschriebenen, zunächst einzuholenden Genehmigung, der staatlichen Feststellung nach Maßgabe des A. E. 4. Sept. 1882 (G. S. S. 360) und der sich darauf gründenden Res. 18. Dez. 1882, 31. Mai 1883 und 30. März 1895 (M. Bl. 1883 S. 2 und S. 140, 1895 S. 127). Dies gilt auch für das Rheinische Rechtsgebiet, die im Jahre 1866 mit Preußen vereinigten Gebietstheile und die sonstigen nichtlandrechtlichen Gebiete, weil die §§. 90 ff. Tit. 15 Th. II. des A. L. R., welche die ausschließliche Befugniß des Staates zur Vorschreibung der Tarife für die Verkehrsabgaben feststellen, als dem Verfassungsrechte angehörend im ganzen Bereich der Monarchie Wirksamkeit haben.

Hiervon abgesehen aber gelten die in dem Kommunalabgaben-Gesetze über die Gebührenerhebung durch die Gemeinden getroffenen Bestimmungen auch für die Verkehrsabgaben. Vergl. Res. 11. Juni 1896 (M. Bl. S. 129), wo sehr ausführliche Vorschriften für diese Gebühren gegeben sind.

[1]) d. s. alle physischen und juristischen Personen, Erwerbsgesellschaften u. s. w., die der Gemeinde irgendwie (durch Aufenthalt, Besitz, Gewerbebetrieb ꝛc.) angehören.

[2]) Vergl. E. O. V. XXX. 101.

[3]) Wegen des Schulgeldes in Volksschulen vergl. §. 4 Ges. 14. Juni 1888 (G. S. S. 240).

[4]) Dazu gehören Fortbildungs-, Näh-, Haushaltungs- und ähnliche Schulen nicht, Motive S. 44. Vgl. im Uebrigen Ausf. Anw. Art. 5 Nr. 3a.

[5]) „Angemessen" im Verhältnisse zu den Kosten der Anstalt und der ganzen finanziellen Lage der Gemeinde, Komm. Ber. A. H. S. 9.

[6]) Ob diese vorliegen, ist vor Ertheilung der Genehmigung der Gebührenordnung pflichtmäßig zu prüfen. Hat die ordnungsmäßig beschlossene Gebührenordnung die Genehmigung erhalten, so ist sie rechtswirksam. Die Höhe der so festgesetzten Gebühren unterliegt keiner Nachprüfung im Verwaltungsstreitverfahren, vgl. E. O. V. XXX. 97.

Ein Zwang zur Erhebung von Chaussee-, Wege-, Pflaster- und Brückengeldern findet nicht statt.

§. 5. Die bestehenden Vorschriften[1]) über die Verleihung des Rechts auf Erhebung von Chaussee-, Wege-, Pflaster-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Schleusengeldern und von anderen derartigen Verkehrsabgaben, sowie über die Feststellung der Tarife für solche werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 6[2]). Die Gemeinden, Amtsbezirke, Aemter und Landbürgermeistereien[3]) sind berechtigt, für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen[4]) sowie für die ordnungs- und feuerpolizeiliche Beaufsichtigung von Messen und Märkten, von Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen und sonstigen Lustbarkeiten[5]) Gebühren zu erheben. Die Erhebung von Lustbarkeitssteuern schließt die Erhebung von Gebühren für die Beaufsichtigung der Lustbarkeit aus.

Im Uebrigen bewendet es hinsichtlich der Befugniß der Gemeinden, für einzelne Handlungen ihrer Organe Gebühren (Verwaltungsgebühren) zu erheben, bei den bestehenden Bestimmungen.

Die Gebühren müssen so bemessen werden, daß deren Aufkommen die Kosten des bezüglichen Verwaltungszweiges nicht übersteigt[6]).

§. 7[7]). Gebühren sind im Voraus nach festen Normen und Sätzen zu bestimmen[8]). Eine Berücksichtigung Unbemittelter ist nicht ausgeschlossen.

§. 8[9]). Die Festsetzung von Gebühren bedarf in den Fällen des §. 4 Abs. 3 und 5 und des §. 6 der Genehmigung[10]).

---

[1]) Vergl. insbesondere A. L. R. II. 15 §§. 88—140; K. O. 29. Febr. 1840 (G. S. S. 94); Bd. 16. Juni 1838 (G. S. S. 353); Zollvereinsvertrag 8. Juli 1867 Art. 22—25 (B. G. Bl. S. 81); Ges. 1. Juli 1869 §. 8 (B. G. Bl. S. 317); A. E. 4. Sept. 1882 (G. S. S. 360) und Ausf. Anw. Art. 5. Vergl. auch Res. 18. Dezbr. 1882 (M. Bl. 1883 S. 2), 31. Mai 1883 (M. Bl. S. 140) und 30. März 1895 (M. Bl. S. 127) wegen Erhebung von Verkehrsabgaben; Res. 8. Aug. 1854 (M. Bl. S. 185), betr. Verleihung des Rechts auf Erhebung von Chausseegeld an Dritte. Die Feststellung der Beförderungspreise der von den Gemeinden betriebenen Kleinbahnen erfolgt ausschließlich auf Grund des §. 14 des Kleinbahngef. 28. Juli 1892 (G. S. S. 225).

[2]) Ausf. Anw. Art. 4 zu Abs. 1 und 2, Art. 6.

[3]) Macht eine Landbürgermeisterei von dieser Berechtigung keinen Gebrauch, so geht sie nicht auf die Gemeinden über, aus denen sie gebildet wird, Res. 22. Dez. 1894, bei Nöll S. 13.

[4]) Solche Gebühren nach den Grundsätzen der §§. 6, 7 können auch in denjenigen Gemeinden und Landestheilen erhoben werden, wo die Baupolizei durch Staatsbeamte verwaltet wird. Die bezüglichen Tarife werden durch die Min. der öffentlichen Arbeiten, des Innern und der Finanzen festgestellt, A. E. 30. Dez. 1895 (G. S. 1896 S. 8).

[5]) Auch einer privaten Lustbarkeit, falls die Polizeibehörde deren Beaufsichtigung im ordnungs- oder feuerpolizeilichen Interesse für nöthig hält.

[6]) Sollen z. B. für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neu- und Umbauten Gebühren erhoben werden, so wird der zulässige Höchstbetrag der einzelnen Gebühr dadurch gefunden, daß die durchschnittlichen jährlichen Kosten dieses Zweiges der Baupolizeiverwaltung durch die Zahl der im Jahresdurchschnitte vorkommenden, der Gebührenerhebung zu Grunde zu legenden Einheiten, z. B. cbm des unbebauten Raumes, qm der bebauten Fläche, Betrag der Baukosten getheilt werden. Im Allgemeinen erscheinen Gebühren, die sich bei Hauptgebäuden auf 2 Mark, bei Gebäuden untergeordneter Bedeutung auf 1 Mark für je 100 cbm Rauminhalt belaufen, schon als hohe, Res. 1. Sept. 1896 (M.Bl. S. 162).

[7]) Ausf. Anw. Art. 4.

[8]) Die Vereinbarung von Pauschalbeträgen (wie in §§. 13, 43) ist daher ausgeschlossen. Ebenso Nöll S. 15. A. M. Strutz S. 47.

[9]) Ausf. Anw. Art. 6.

[10]) Des Bezirksausschusses bei Stadt-, des Kreisausschusses bei Landgemeinden, §. 77 des Ges. Vgl. E. O. B. XXX 100. Der Genehmigung bedarf nur die Festsetzung von Gebühren, nicht auch der Beschluß, solche nicht zu erheben. Gegen unzu-

Das Erforderniß der Genehmigung des Schulgeldes durch die Schulaufsichtsbehörde[1]) bleibt unberührt.

§. 9[2]). Die Gemeinden können behufs Deckung der Kosten für Herstellung und Unterhaltung von Veranstaltungen[3]), welche durch das öffentliche Interesse erfordert werden, von denjenigen Grundeigenthümern und Gewerbetreibenden[4]), denen hierdurch besondere wirthschaftliche Vortheile erwachsen, Beiträge zu den Kosten der Veranstaltungen[5]) erheben. Die Beiträge sind nach den Vortheilen zu bemessen.

Beiträge müssen in der Regel erhoben werden, wenn andernfalls die Kosten, einschließlich der Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals, durch Steuern aufzubringen sein würden.

Der Plan der Veranstaltung ist nebst einem Nachweise der Kosten offen zu legen. Der Beschluß der Gemeinde wegen Erhebung von Beiträgen ist unter der Angabe, wo und während welcher Zeit Plan nebst Kostennachweis zur Einsicht offen liegen, in ortsüblicher Weise mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß Einwendungen gegen den Beschluß binnen einer bestimmt zu bezeichnenden Frist von mindestens 4 Wochen bei dem Gemeindevorstande anzubringen seien. Handelt es sich um eine Veranstaltung, welche nur einzelne Grundeigenthümer oder Gewerbetreibende betrifft, so genügt an Stelle der Bekanntmachung eine Mittheilung an die Betheiligten. Der Beschluß bedarf der Genehmigung.

Zu diesem Behufe hat der Gemeindevorstand den Beschluß nebst den dazu gehörigen Vorverhandlungen und der Anzeige, ob und welche Einwendungen innerhalb der gestellten Frist erhoben sind, der zuständigen Behörde einzureichen.

Der Beschluß der zuständigen Behörde ist in gleicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen, wie der Beschluß der Gemeinde bekannt gemacht worden ist.

Gegen den Beschluß der zuständigen Behörde steht den Betheiligten die Beschwerde offen[6]).

§. 10. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (G. S. S. 561) bleiben mit der Maßgabe in Kraft, daß die im §. 15 daselbst vorgesehenen Beiträge nach einem anderen, als dem dort angegebenen Maßstabe, insbesondere auch nach der bebauungsfähigen Fläche, bemessen werden dürfen[7]).

Zu Anmerkung 10 auf S. 928.

lässige Beschlüsse letzterer Art ist nach §§. 15, 24 Zust. Ges., bezw. §. 140 der Oestl. L. G. O. einzuschreiten.

[1]) Das Provinzialschulkollegium bei höheren, die Regierung bei niederen Schulen. Bei gewerblichen Fach- und Fortbildungsschulen hat sich die Staatsregierung nur da eine Mitwirkung vorbehalten, wo sie zu deren Unterhaltung Beiträge leistet, Ref. 4. März 1871 (C. Bl. U. V. S. 201).

[2]) Zu §§. 9, 10 Ausf. Anw. Art. 7.

[3]) Z. B. von öffentlichen Verkehrswegen, Straßen, Plätzen, Kais, Kanälen, Ent- und Bewässerungsanlagen.

[4]) Nicht aber Feuerversicherungsanstalten zu den Kosten des Feuerlöschwesens Komm. Ber. A. H. S. 16. Mögen sie noch auszuführen, oder bereits vollendet sein. Sten. Ber. A. H. S. 1972.

[5]) Die Befreiung von Grundstücken von Gemeindesteuern vom Grundbesitze gemäß §. 24 zieht die Befreiung von diesen Beiträgen nicht nach sich, E. O. V. XXX. 60.

Es gehören nicht hierher die Beiträge auf Grund des §. 4 Ges. 22. Dez. 1869 (G. S. 1870 S. 1), betr. Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer, E. O. V. XXIV. 188; desgl. nicht die Anliegerbeiträge auf Grund des Fluchtliniengef. 2. Juli 1875 und die Vorausleistungen für Wegebauten nach den verschiedenen Provinzialgesetzen.

[6]) Gegen den Beschluß des Kreisausschusses an den Bezirksausschuß, gegen den in erster Instanz ergehenden Beschluß des Bezirksausschusses an den Provinzialrath, §. 77 des Ges. Betheiligt sind die Gemeinde und die zu Beiträgen Heranzuziehenden.

[7]) Liegt ein Fall des §. 15 Ges. 2. Juli 1875 nicht vor, handelt es sich insbesondere um sog. historische Straßen, so bewendet es für Anlieger und Nichtanlieger bei den Bestimmungen der §§. 9, 20 Komm. Abg. Ges.

§. 11[1]). Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Marktstandsgeld, vom 26. April 1872 (G. S. S. 513) bleiben unberührt.

Ebenso behält es bei den Bestimmungen der Gesetze über die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser vom 18. März 1868 (G. S. S. 277) und 9. März 1881 (G. S. S. 273) sein Bewenden. Jedoch dürfen für die Schlachthausbenutzung Gebühren bis zu einer solchen Höhe erhoben werden, daß durch ihr jährliches Aufkommen die Kosten der Unterhaltung der Anlage und des Betriebes, sowie ein Betrag von 8 Prozent des Anlagekapitals und der etwa gezahlten Entschädigungssumme gedeckt werden. In denjenigen Städten, in denen Verbrauchssteuern auf Fleisch zur Erhebung kommen, dürfen die Benutzungsgebühren nur bis zu einer solchen Höhe erhoben werden, daß durch ihr jährliches Aufkommen außer den Unterhaltungs- und Betriebskosten ein Betrag von 5 Prozent des Anlagekapitals und der Entschädigungssumme gedeckt wird.

Die Gebühren für die Untersuchung des nicht in öffentlichen Schlachthäusern ausgeschlachteten Fleisches (Art. 1 §. 2 Nr. 2 und 3 des Ges. vom 9. März 1881) können in einer den Gebühren für die Schlachthausbenutzung entsprechenden Höhe bemessen werden.

§. 12. In Badeorten, klimatischen und sonstigen Kurorten können die Gemeinden für die Herstellung und Unterhaltung ihrer zu Kurzwecken getroffenen Veranstaltungen Vergütigungen (Kurtaxen)[2]) erheben.

Dritter Titel. Gemeindesteuern.

Erster Abschnitt. Indirekte Gemeindesteuern.

§. 13[3]). Die Gemeinden sind zur Erhebung indirekter Steuern[4]) innerhalb der durch die Reichsgesetze gezogenen Grenzen befugt.

---

[1]) Ausf. Anw. Art. 5.

[2]) Kurtaxen bedürfen der Genehmigung der Kommunal-Aufsichtsbehörde nur dann, wenn sich die Gemeinde die Möglichkeit ihrer Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren sichern will.

[3]) Ausf. Anw. Art. 9 zu Abs. 1 und 2, Art. 10 zu Abs. 1.

[4]) Indirekte Steuern werden in Landgemeinden wenig anwendbar sein. Empfohlen wird eine Abgabe vom Immobiliarbesitzwechsel unter Freilassung des sich durch Erbfolge oder Altentheilsvertrag vollziehenden, als Palliativ gegen Güterschlächterei und Spekulation mit Bauplätzen, Komm. Ber. H. H. zu §. 18 S. 13.

Für unzulässig sind erklärt:

Steuern auf Ertheilung von Konzessionen für Gast- und Schankwirthschaften und Kleinhandel mit geistigen Getränken, für Lösung von Jagdscheinen, Ref. 16. Nov. 1894;

Umsatzsteuern mit einem höheren Satze als dem vom Staate erhobenen Immobiliar-Kaufstempel, Ref. 10. Jan. 1895, vergl. Ref. 12. Sept. 1896 (M. Bl. S. 188), oder wenn sie zu Ungunsten der Steuerpflichtigen Erschwerungen denjenigen Grundsätzen gegenüber enthalten, die nach den landesgesetzlichen Bestimmungen für die Erhebung des Auflassungsstempels sowie der auf der Beurkundung des Grundstückbesitzwechsels ruhenden Stempelabgaben maßgebend sind, Ref. 19. und 26. Febr. 1895 (M. Bl. S. 111, 112). Das mit dem letzteren Erlasse mitgetheilte Muster einer Umsatzsteuer-Ordnung ist durch ein neues, mitgetheilt durch Ref. 5. April 1896 (M. Bl. S. 71) ersetzt worden. Umsatzsteuern auf Eigenthumsveränderungen von Todeswegen, Ref. 11. Juni 1895;

Steuern auf das Halten von Hunden, Klavieren, Fahrrädern, Equipagen, Pferden ꝛc., Ref. 22. Dez. 1894 (M. 30 S. 116);

Steuern auf den Abschluß von Immobiliar- und Mobiliar-Feuerversicherungsverträgen, Ref. 29. April 1895 (M. Bl. S. 119);

Steuern auf das Halten von Tauben, Enten, Gänsen, Katzen, Ref. 9. März 1895 (M. Bl. S. 115);

Steuern auf die Abhaltung von Auktionen, Ref. 15. Mai 1895.

Den Gemeinden sind Vereinbarungen mit den Betheiligten gestattet, wonach der Jahresbetrag der zu entrichtenden indirekten Steuern für mehrere Jahre im Voraus fest bestimmt wird. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung [1]).

§. 14 [2]). Steuern auf den Verbrauch von Fleisch, Getreide, Mehl, Backwerk, Kartoffeln und Brennstoffen [3]) aller Art dürfen nicht neu eingeführt oder in ihren Sätzen erhöht werden. Die Einführung einer Wildpret- und Geflügelsteuer ist jedoch auch in den früher nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden zulässig. Die Steuersätze können abweichend von den Vorschriften des Erlasses vom 24. April 1848 (G. S. S. 121) bemessen werden.

Wegen Forterhebung der Schlachtsteuer bewendet es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1873 (G. S. S. 222) [4]).

Zu Anmerkung 4 auf S. 930.

Vergl. wegen thunlichster Ausnutzung des Systems der kommunalen indirekten Steuern, Ref. 12. Sept. 1896 (M. Bl. S. 188).

Nur Lustbarkeits-, Hunde-, Bier-, Wildpret- und Geflügelsteuern dürfen ohne Frist, alle übrigen indirekten Steuern nur auf 3—5 Jahre genehmigt werden, Ref. 20. Dez. 1894 (M. Bl. 1895 S. 14).

[1]) Der im §. 77 Abs. 1 genannten Behörden. Prüfung und Genehmigung E. O. V. XIX. 90. Ganze oder theilweise Abgabenfreiheit darf nicht bewilligt werden, E. O. V. XII. 125; E. Civ. XII. 172.

[2]) Ausf Anw. Art. 10.

[3]) D. s. nur Heiz-, nicht Leuchtstoffe; Steuern auf Leuchtgas, elektrisches Licht 2c. sind nicht unzulässig. Petroleum scheidet aus, weil es einem Zolle von 6 M. für 100 kg Bruttogewicht unterliegt.

[4]) §. 1. In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten wird von dem 1. Januar 1875 an die Mahl- und Schlachtsteuer aufgehoben und die Klassensteuer eingeführt.

Nach Gemeindebeschluß kann in jeder mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt auch der 1. Januar 1874 als Termin für die Steuerumwandlung festgesetzt werden.

§. 2. Die Schlachtsteuer kann in bisher mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten vom 1. Januar 1875 ab als Gemeindesteuer forterhoben werden, wenn die Lage des städtischen Haushalts es erfordert, und die örtlichen Verhältnisse dazu geeignet befunden werden. Die desfallsigen Gemeindebeschlüsse, die zur Ausführung derselben zu erlassenden örtlichen Schlachtsteuer-Regulative, und die zum Zwecke der Erhebung und Verwaltung der Schlachtsteuer durch städtische Behörden und Beamten zu treffenden Einrichtungen unterliegen der Genehmigung des Minister des Innern und der Finanzen.

Die Gemeindebeschlüsse bedürfen von 3 zu 3 Jahren der Erneuerung dergestalt, daß gegen den übereinstimmenden Beschluß der städtischen Vertretung und des Magistrats (in der Rheinprovinz des Bürgermeisters) eine Forterhebung der Schlachtsteuer unzulässig ist.

Umfaßt der bei der betreffenden Stadt bestehende engere und weitere Mahl- und Schlachtsteuerbezirk andere Ortschaften oder Theile von anderen Ortschaften, und wird deren Ausschließung durch anderweite Regelung des Schlachtsteuerbezirks nicht zulässig befunden, so ist solchen Ortschaften nach Verhältniß ihres Beitrages zu dem Ertrage der Schlachtsteuer ein entsprechender Antheil des letzteren zu gewähren, dessen Höhe durch Vereinbarung bestimmt, andernfalls aber von den gedachten Ministern vorbehaltlich des Rechtsweges festgestellt wird.

Dem Landtage ist in der nächsten Session ein Verzeichniß derjenigen Städte vorzulegen, in denen die Schlachtsteuer als Gemeindesteuer forterhoben wird. Nach dem Ablaufe von je 3 Jahren soll das Bedürfniß des Fortbestandes der Gemeinde-Schlachtsteuer aufs neue geprüft werden. Ueber das Resultat der jedesmaligen Prüfung und die getroffene Entscheidung ist dem Landtage eine Vorlage zu machen.

§. 3. Eine Erhöhung der bestehenden Schlachtsteuersätze mit Einschluß des bisherigen Kommunalzuschlages kann nur durch Gesetz angeordnet werden.

Ermäßigungen der bisherigen Steuersätze, Befreiungen gewisser Gegenstände von der Schlachtsteuer und andere den schlachtsteuerpflichtigen Verkehr erleichternde, oder die

§. 15[1]). Die Besteuerung von Lustbarkeiten, einschließlich musikalischer und deklamatorischer Vorträge, sowie von Schaustellungen umherziehender Künstler ist den Gemeinden gestattet.

§. 16[2]). Die Gemeinden sind befugt, das Halten von Hunden zu besteuern (§. 93). Die in dieser Beziehung zur Zeit bestehenden gesetzlichen Vorschriften werden aufgehoben[3]).

§. 17[4]). Die bestehenden Vorschriften über die Verwendung des Aufkommens indirekter Steuern für bestimmte Zwecke (Kosten der Armenpflege u. s. w.) werden aufgehoben.

§. 18[4]). Die Einführung neuer und die Veränderung bestehender indirekter Gemeindesteuern kann nur durch Steuerordnungen erfolgen.

Die Steuerordnungen bedürfen der Genehmigung.

§. 19[5]). Wegen der Befreiung der Militärspeiseeinrichtungen und ähnlicher Militäranstalten von den Verbrauchssteuern bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

Zu Anmerkung 4 auf S. 931.

Zuständigkeit der städtischen Behörden betreffende Aenderungen der wegen der Schlachtsteuer bestehenden Vorschriften können durch die örtlichen Schlachtsteuer-Regulative eingeführt werden.

Im Uebrigen finden die wegen der Schlachtsteuer des Staates bestehenden Vorschriften auch auf die vom 1. Januar 1875 ab als Gemeindesteuer zu erhebende Schlachtsteuer Anwendung.

§. 4. Auf Antrag der betreffenden Stadt wird gegen Vergütigung des von dem Finanzminister festzusetzenden Kostenbetrages, die Erhebung und Verwaltung der Schlachtsteuer durch die Behörden und Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern des Staats für Rechnung der Stadt fortgesetzt.

Die in diesem Falle den städtischen Behörden zukommenden Befugnisse hinsichtlich der Kenntnißnahme und Einwirkung in Schlachtsteuer-Angelegenheiten werden in der bezüglichen Uebereinkunft geregelt.

[1]) Ausf. Anw. Art. 11. Vergl. zum Begriffe der öffentlichen Lustbarkeiten E. O. B. XVIII. 422, XXII. 414, XXVII. 428 und Ref. 23. Febr. 1889 (M. Bl. S. 38). Bisheriges Recht: A. L. R. II. 19 §. 27 und §. 74 Ges. 8. März 1871 (G. S. S. 130).

Im Uebrigen sind sowohl öffentliche, als nicht öffentliche Lustbarkeiten besteuerbar. Vergl. Pr. V. Bl. XVIII. 101.

Das bloße Halten eines Klaviers ist keine Veranstaltung einer Lustbarkeit; desgl. trägt der Gewerbebetrieb umherziehender Straßenmusikanten den Charakter einer steuerpflichtigen Lustbarkeit nur dann, wenn diese in geschlossenen Räumen gegen Entgelt veranstaltet wird, Ref. 29. Dez. 1894 (M. 30 S. 116).

Dagegen ist die Besteuerung des Tragens von Masken als Lustbarkeitssteuer, auch im Rahmen einer Steuerordnung zulässig. Dem steht auch die Kab. O. 20. März 1828, gemäß der Maskeraden nur in denjenigen Städten gestattet werden sollen, wo sie von Alters her stattfanden, nicht entgegen. Denn sie bezieht sich, wie aus K. O. 18. Febr. 1834 zu schließen ist, auf die Veranstaltung von Maskenaufzügen auf der Straße, Ref. 20. Juli 1895 (M. Bl. S. 229).

Befreiungen einzelner Vereine, z. B. Kriegervereine sind unzulässig. Wohl aber können sie allgemein, oder in beschränktem Umfange für bestimmte Lustbarkeiten, z. B. patriotische Feiern befreit werden, Ref. 22. Dez. 1894 (M. 30 S. 116). — Die im §. 4 des weiter unten veröffentlichten Musters enthaltene Befugniß des Gemeinde-Vorstandes zum Erlaß der Steuern bei Lustbarkeiten zu Wohlthätigkeitszwecken ist nicht ohne dringende Gründe auf andere Fälle auszudehnen, Ref. 24. Jan. 1895 (M. Bl. S. 34).

Ein Ref. 17. Aug. 1897 mahnt daran, bei der Bemessung von Lustbarkeitssteuern vorsichtig zu erwägen, ob die Steuersätze nicht zu hoch bemessen, ob sie genügend abgestuft sind u. s. w.

[2]) Ausf. Anw. Art. 12.

[3]) Insbesondere also auch die Sonderbestimmungen bezüglich der Militärpersonen. Bestehen bleiben auf dem Völkerrechte beruhende Befreiungen.

[4]) Ausf. Anw. Art. 9 zu §§. 17, 18.

[5]) Ausf. Anw. Art. 10.

Zweiter Abschnitt. Direkte Gemeindesteuern.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 20[1]). Die direkten Gemeindesteuern sind auf alle der Besteuerung unterworfenen Pflichtigen nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen zu vertheilen.

Handelt es sich um Veranstaltungen, welche in besonders hervorragenden oder geringerem Maße einem Theile des Gemeindebezirks oder einer Klasse von Gemeindeangehörigen zu Statten kommen, und werden Beiträge nach §§. 9 und 10 nicht erhoben, so kann die Gemeinde eine entsprechende Mehr- oder Minderbelastung dieses Theiles des Gemeindebezirks oder dieser Klasse von Gemeindeangehörigen beschließen[2]). Bei der Abmessung der Mehr- oder Minderbelastung ist namentlich der zur Herstellung und Unterhaltung der Veranstaltungen erforderliche Bedarf nach Abzug des etwaigen Ertrages in Betracht zu ziehen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung[3]).

§. 21[4]). Die auf besonderem Rechtstitel[5]) beruhenden Befreiungen einzelner Grundstücke von Gemeindesteuern bleiben in ihrem bisherigen Umfange fortbestehen. Die Gemeinden sind jedoch berechtigt, diese Befreiungen durch Zahlung des zwanzigfachen Jahreswerthes derselben nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre vor dem 1. April desjenigen Rechnungsjahres, in welchem die Ablösung beschlossen wird, abzulösen. Steht ein anderer Entschädigungsmaßstab fest, so hat es hierbei sein Bewenden.

§. 22[4]). Vorschriften, welche eine Befreiung von Gewerbesteuer in sich schließen, finden auf Gewerbe, welche nach Verkündigung dieses Gesetzes in Betrieb gesetzt werden, keine Anwendung.

Die Gemeinden sind berechtigt, die bestehenden Befreiungen durch Zahlung des $13^1/_2$fachen Jahreswerthes derselben nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre vor dem 1. April desjenigen Rechnungsjahres, in welchem die Ablösung beschlossen wird, abzulösen. Steht ein anderer Entschädigungsmaßstab fest, so hat es hierbei sein Bewenden.

§. 23[6]). Die direkten Gemeindesteuern können vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb (Realsteuern), sowie vom Einkommen der Steuerpflichtigen (Einkommensteuer) erhoben werden.

Die Einkommensteuer kann zum Theil durch Aufwandssteuern ersetzt werden. Aufwandssteuern dürfen grundsätzlich die geringeren Einkommen nicht verhältmäßig höher als die größeren belasten[7]).

Miethe- und Wohnungssteuern dürfen nicht neu eingeführt werden.

Die bestehenden Miethe- und Wohnungssteuern sind auf ihre Uebereinstimmung mit den vorstehenden Besteuerungsgrundsätzen und den sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes zu prüfen. Sie bedürfen erneuter, an die Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen gebundener Genehmigung

---

[1]) Ausf. Anw. Art. 13.

[2]) Solche ungleichmäßigen Zuschläge werden aber nicht zu einer besonderen Steuer, sondern bleiben Zuschläge, E. O. V. XXVII. 115.

[3]) Des Bezirksausschusses bei Stadtgemeinden, des Kreisausschusses bei Landgemeinden, §. 77 Abs. 1 des Ges.

[4]) Ausf. Anw. Art. 14.

[5]) Diese sind privat- und öffentlich-rechtlicher Natur. Vergl. wegen der ersteren E. O. V. VI. 119 (Verleihung), XXI. 162 (Vertrag und Verjährung), wegen der letzteren E. O. V. VII. 137, VIII. 192, IV. 109, VII. 186, XIV. 186, XXX. 35 (Gemeinheitstheilungsrezesse, Abgabenregulirungspläne, Vereinbarungen eines Eingemeindungsvertrages).

[6]) Ausf. Anw. Art. 15.

[7]) Aufwandssteuern, d. h. solche Steuern, welche nicht das Einkommen als solches treffen, sondern unabhängig vom Einkommen bei Verwendung der dem Einzelnen zur Verfügung stehenden Mittel zur Befriedigung bestimmter Bedürfnisse erhoben werden, z. B. Verbrauchssteuern von Genußmitteln irgend welcher Art, werden sich für Landgemeinden nur ausnahmsweise eignen.

und treten außer Kraft, wenn die Genehmigung nicht bis zum 1. April 1898 erfolgt ist.

Die Einführung neuer und die Veränderung bestehender direkter Gemeindesteuern, welche nicht in Prozenten der vom Staate veranlagten Steuern erhoben werden, kann nur durch Steuerordnungen erfolgen.

Die Steuerordnungen bedürfen der Genehmigung[1]).

II. Besondere Bestimmungen.

1. Realsteuern.

a) Vom Grundbesitz.

§. 24[2]). Den Steuern vom Grundbesitz sind die in der Gemeinde belegenen bebauten und unbebauten Grundstücke unterworfen, mit Ausnahme

a) der Königlichen Schlösser, einschließlich der zugehörigen Nebengebäude, Hofräume und Gärten[3]);

b) der einem fremden Staate gehörigen Grundstücke, auf denen Botschafts- oder Gesandtschaftsgebäude[4]) errichtet sind, einschließlich der auf ihnen errichteten Gebäude, sofern von dem fremden Staate Gegenseitigkeit gewährt wird;

c) der dem Staate[5]), den Provinzen, den Kreisen, den Gemeinden oder sonstigen kommunalen Verbänden[6]) gehörigen Grundstücke[7]) und Gebäude, sofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind[8]);

---

[1]) Des Bezirksausschusses bei Stadtgemeinden, des Kreisausschusses bei Landgemeinden, vorbehaltlich der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen wenn es sich um Neueinführung besonderer direkter Gemeindesteuern oder Veränderung bestehender in ihren Grundsätzen handelt, § 77 Abs. 1 und 3.

[2]) Ausf. Anw. Art. 16 und Zus. Best. 6. März 1894 zu den Geschäfts-Anw. für die Katasterverwaltung. Verpflichtet zur Entrichtung der Steuer der Gemeinde gegenüber ist nur der Eigenthümer, nicht der Pächter, Miether ꝛc., E. O. V. II. 89, auch eingetragene Genossenschaften sind entgegen E. O. V. XIV. 163 nicht mehr steuerfrei. Die Steuerbefreiungen gelten auch dann, wenn die Gemeinden besondere Grundsteuern gemäß §. 25 erheben. Sie gelten auch im Falle des §. 20 Abs. 2, dagegen nicht in den Fällen der §§. 4, 9 und 10, vergl. E. O. V. XX. 52, XXIII. 52.

[3]) Vergl. Ref. 15. Jan. 1863 bei Gauß, Gebäudesteuer 2. Aufl. S. 48.

[4]) Konsulatsgebäude also nicht.

[5]) Auch dem Reiche gemäß §. 1 Abs. 2 Ges. 25. Mai 1873 (R. G. Bl. S. 113), z. B. reichsfiskalische Schieß- und Exerzierplätze, E. O. V. II. 23 und VIII. 150. Gebäude der Reichsbank sind steuerpflichtig, Ref. 15. Jan. 1878 (M. VIII. S. 25.

[6]) D. s. die kommunalständischen Verbände, die landschaftlichen Verbände in der Prov. Hannover, die Bezirksverbände der Reg.-Bez. Kassel und Wiesbaden, der Lauenburgische Landeskommunalverband, die aus Gemeinden, bezw. Gemeinden und Gutsbezirken gebildeten Zweckverbände, die Gesammtarmen- und Wegeverbände, die Aemter in Westfalen, Bürgermeistereien in der Rheinprovinz, Gutsbezirke, nicht aber landschaftliche Kreditverbände, kaufmännische Korporationen u. dergl.

[7]) Zu ihnen gehören auch die Parallelwege der Eisenbahnen des Staates, der Provinzen ꝛc., Ref. 10. Juli 1895.

[8]) Vergl. Ausf. Anw. Art. 16 Ia. Die Bestimmung darf keine zufällige, keine im Verhältnisse zu den sonstigen Beziehungen mehr oder minder untergeordnete sein, E. O. V. I. 87. Entscheidend ist die Hauptbestimmung, mag nebenbei auch noch eine andere Nutzung mit Reinertrag stattfinden, z. B. Gras und Holznutzung in öffentlichen Parks, E. O. V. III. 25. Die landwirthschaftlich genutzten Grundstücke der Provinzialirrenanstalten sind dann befreit, wenn sie nicht sowohl vorwiegend zu Erwerbszwecken, als vielmehr zu einer solchen Beschäftigung der Kranken dienen, die deren Heilung und Pflege förderlich ist, Pr. V. Bl. XVIII. 254. Den Eisenbahnen gegenüber erstreckt sich die Befreiung nicht auf die dem Betriebe des Transport-

d) der Brücken, Kunststraßen[1]), Schienenwege der Eisenbahnen[2]), sowie der schiffbaren Kanäle[3]), welche mit Genehmigung des Staates zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind;
e) der Deichanlagen der Deichverbände und der im öffentlichen Interesse staatlich unter Schau gestellten Privatdeiche, sowie der im öffentlichen Interesse unterhaltenen Anlagen der Ent- und Bewässerungsverbände;
f) der Universitäts- und anderen zum öffentlichen Unterrichte bestimmten Gebäude[4]);
g) der Kirchen, Kapellen und anderen dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäude, sowie der gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften;
h) der Armen-, Waisen- und öffentlichen Krankenhäuser[5]) der Gefängniß-, Besserungs-, Bewahr- und derjenigen Wohlthätigkeitsanstalten, welche die Bewahrung vor Schutzlosigkeit oder sittlicher Gefahr bezwecken (Mägdehäuser und dergleichen), sowie der Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden[6]); durch Gemeindebeschluß können auch anderweitige Gebäude solcher milden Stiftungen, welche nicht bloß zu Gunsten bestimmter Personen und Familien bestehen, freigelassen werden;
i) der Grundstücke[7]) der unter f, g, h aufgeführten Anstalten und Körper-

---

Zu Anmerkung 8 auf S. 934.

gewerbes dienenden Grundstücke und Gebäude, also namentlich nicht auf Stationsgebäude, Uebernachtungsgebäude für das Zugpersonal, Maschinen-, Wagen-, Güterschuppen, Werkstätten, E. O. V. II. 134, IV. 11. Kasernen und Ställe, die Gemeinden gehören und an die Militärverwaltung vermiethet sind, genießen Steuerfreiheit; diese steht nicht zu Gebäuden, die Privatpersonen gehören, auch wenn sie auf Grund und Boden des Reiches oder Staates vermiethet sind, Veranlagungsgrundsätze vom 7. Mai 1892 Anm. zu §. 10 und §. 11. Befreit sind z. B.:

I. Von der Grundsteuer: Außer den in Anm. 5 erwähnten Schießplätzen u. s. w. die Haffe an der Ostsee, E. O. V. III. 30; Kanaldämme, E. O. V. III. 25; Beerdigungsplätze der Kirchengesellschaften, wie der Juden, E. O. V. V. 135; Sand-, Lehm-, Kiesgruben, die der Gemeinde gehören und allen Gemeindegliedern zur Benutzung freistehen, soweit sie nicht unter §. 28, 4 fallen; Flüsse, Gräben, Wege, die im Gemeindeeigenthume stehen; Turnplätze; Festungswerke — vergl. Anw. I. 31. Mai 1877 —; Gassen, Plätze, Brücken, Fahr- und Fußwege, Leinpfade, Bäche, Brunnen, schiffbare Kanäle, Häfen, Werfte, Ablagen, Spaziergänge, Lust- und botanische Gärten, Baumschulen zur Bepflanzung öffentlicher Wege u. s. w., §. 4c Ges. 21. Mai 1861 (G. S. S. 253) und E. O. V. VI. 33, VII. 162.

II. Von der Gebäudesteuer: Museen, Bibliotheken, Kreis- und Gemeindehäuser, Markthallen, öffentliche Schlachthäuser (§. 11 der Veranlagungsgrundsätze vom 7. Mai 1892); Marställe, Reitbahnen und Krankenställe der Kgl. Landgestüte E. O. V. IV. 64; städtische Feuerwehrkasernen, Ref. 30. Aug. 1880 (bei Gauß a. a. O. S. 55); fiskalische Schleusenetablissements, Erk. O. V. G. 19. Sept. 1877 (Nr. 2339).

Dagegen sind nicht befreit: Städtische Theater, Leihanstalten, Ref. 27. Jan. 1880 (bei Gauß a. a O. S. 59); städtische Gasanstalten und andere Gewerbetriebe, landschaftliche Kreditinstitute, Börsen u. s. w. (§. 11 der Veranlagungsgrundsätze vom 7. Mai 1892); Weidenanpflanzungen an Strömen, E. O. V. I. 87, die landwirthschaftlich genutzten Vorwerke der Landgestüte, E. O. V. IV. 63, die Grundstücke der Kgl. Porzellanmanufaktur in Berlin, E. O. V. XI. 58.

[1]) Begriff E. O. V. XXIV. 204.
[2]) Einschl. Böschungen, Gräben und Schutzstreifen.
[3]) Einschl. nutzbarer Böschungen, E. O. V. III. 25.
[4]) D. s. die Häuser der öffentlichen Lehranstalten im Gegensatz zu den Privatlehranstalten, Ref. 21. Aug. 1874 und 7. Jan. 1880 (bei Gauß a. a. O. S. 62).
[5]) Zu diesen gehören auch die Provinzialirrenanstalten, Ref. 11. Juni 1895.
[6]) Auch der Predigerwittwenhäuser, §. 14 der Veranlagungsgrundsätze vom 7. Mai 1892.
[7]) Auch Gebäude, E. O. V. XXX. 61.

schaften, soweit die Grundstücke für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden[1]);

k) der Dienstgrundstücke[2]) und Dienstwohnungen[2]) der Geistlichen[3]), Kirchendiener[4]) und Volksschullehrer, soweit ihnen bisher Steuerfreiheit zugestanden hat[5]).

Alle sonstigen, nicht auf einem besonderen Rechtsmittel beruhenden Befreiungen (§. 21), insbesondere auch diejenigen der Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Beamten, sind aufgehoben[6]).

Ist ein Grundstück oder Gebäude nur theilweise zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt, so bezieht sich die Befreiung nur auf diesen Theil.

Die Bestimmungen der Kabinetsordre vom 8. Juni 1834 (G. S. S. 87) bleiben in Geltung und werden auf diejenigen Gemeinden ausgedehnt, in welchen dieselben noch nicht in Geltung sind[7]).

§. 25[8]). Den Gemeinden ist die Einführung besonderer Steuern vom Grundbesitz gestattet.

Die Umlegung kann insbesondere erfolgen nach dem Reinertrage beziehungsweise Nutzungswerthe eines oder mehrerer Jahre, nach dem Pacht- be-

---

[1]) Nicht befreit ist also der sog. werbende Grundbesitz, z. B. der des Hann. Klosterfonds, Komm. Ber. H. H. S. 18.

[2]) D. h. solche, deren Verwaltung und unmittelbare Nutzung den Beamten als Theil ihres Diensteinkommens überwiesen werden, ohne Rücksicht auf die Art der Nutzung. Vergl. Gauß a. a. O. S. 64—70. Auch die Pfarrinsthäuser gehören hierher, E. O. V. VIII. 23.

[3]) Vergl. über den Begriff der Geistlichen E. O. V. XII. 133.

[4]) D. s. die zum Dienst der Kirche in mechanischen Verrichtungen oder weltlichen Angelegenheiten angestellten Personen, Küster, Kantoren, Organisten, Todtengräber, A. L. R. II. 11 §§. 550, 556.

[5]) Die Befreiung besteht ohne Einschränkung in den östlichen Provinzen, Westfalen, Schleswig-Holstein und Frankfurt a. M., in der Rheinprovinz bezüglich der Kirchendiener mit der Beschränkung, daß ihnen die Befreiung z. Z. der Verkündung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zugestanden haben muß; in Hannover bezüglich der Dienstwohnungen überhaupt nicht, bezüglich der Dienstgrundstücke, soweit sie nicht schon vor dem Verfassungsges 5. Sept. 1848 pflichtig waren und im Rahmen des Ges. 5. Juli 1856 (Hann. G. S. S. 193), betr. Heranziehung der Geistlichen zu Staats- und Kommunallasten; in den übrigen Landestheilen bestand keine Befreiung.

[6]) Repräsentationsräume sind steuerfrei, Res. 13. Juni 1885 (Pr. V. Bl. XVI. 471).

[7]) Die K. O. 8. Juni 1834 bestimmt im wesentlichen, daß bebaute und unbebaute Grundstücke, die zur Zeit des Erlasses der Ordre um deswillen von den Kommunallasten entbunden waren, weil sie wegen ihrer Bestimmung zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken von der Staatssteuer befreit waren, auch fernerhin von der Kommunalbesteuerung ausgeschlossen bleiben sollen (mit dem Wegfalle der Befreiung von Staatssteuern fällt auch die daran geknüpfte Folgerung weg, E. O. V. IV. 104); und daß für die Zukunft bei neuen Erwerbungen von bebauten Grundstücken zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken die Realverpflichtungen, welche vermöge des Kommunalverbandes vor der Erwerbung geleistet worden sind, fernerweit davon geleistet werden sollen, jedoch erst von dem Zeitpunkte der Verwendung zu solchen Zwecken, E. O. V. XI. 58.

Die Aufrechterhaltung der Kabinetsordre hat insbesondere die Bedeutung, daß bebaute Grundstücke, welche zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken neu bestimmt worden sind und an und für sich nach Maßgabe des §. 24 a bis k Gemeindesteuerfreiheit genießen würden, gleichwohl diejenigen aus dem Gemeindeverbande entspringenden Realverpflichtungen fort zu leisten haben, welche vor der Widmung zu dem die Steuerbefreiung begründenden Zwecke geleistet worden sind, E. O. V. XXIX. 41, XXX. 57. Vergl. noch E. O. V. XV. 140, XVI. 176. XIX. 110, XXI. 105.

[8]) Ausf. Anw. Art. 17.

ziehungsweise Miethswerthe oder dem gemeinen Werthe[1]) der Grundstücke und Gebäude, nach den in der Gemeinde stattfindenden Abstufungen des Grundbesitzes oder nach einer Verbindung mehrerer dieser Maßstäbe.

§. 26[2]). Sind besondere Steuern vom Grundbesitz nicht eingeführt, so erfolgt die Besteuerung in Prozenten der vom Staate veranlagten Grund- und Gebäudesteuern[3]).

Die auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der veranlagten Steuer zieht die entsprechende Abänderung der Veranlagung zur Gemeindesteuer nach sich[4]).

Die Veranlagung hat sich auf sämmtliche Grundstücke und Gebäude zu erstrecken, welche der Gemeindebesteuerung unterliegen (§§. 3, 4 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern).

Die Besteuerung neuerbauter oder vom Grunde aus wieder aufgebauter Gebäude, sowie die Steuererhöhung in Folge von Verbesserungen der Gebäude beginnt mit dem Ablaufe des Rechnungsjahres, in welchem die Bewohnbarkeit oder Nutzbarkeit eingetreten, oder die Verbesserung vollendet ist.

§. 27[5]). Die Steuern vom Grundbesitz sind nach gleichen Normen und Sätzen zu vertheilen.

Liegenschaften, welche durch die Festsetzung von Baufluchtlinien in ihrem Werthe erhöht worden sind (Bauplätze), können nach Maßgabe dieses höheren Werthes zu einer höheren Steuer als die übrigen Liegenschaften herangezogen werden. Diese Besteuerung muß durch Steuerordnung[6]) geregelt werden.

b) Vom Gewerbebetrieb.

§. 28[7]) Den Gewerbesteuern unterliegen in den Gemeinden, in denen der Betrieb stattfindet,

1. die nach dem Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 (G. S. S. 205) zu veranlagenden stehenden Gewerbe;
2. die landwirthschaftlichen Branntweinbrennereien[8]);
3. der Bergbau[9]);
4. die gewerbsmäßige Gewinnung von Bernstein, Ausbeutung von Torf-

---

[1]) Ueber den gemeinen Werth vergl. A. L. R. I. 2 §§. 111—113 und Ergänzungssteuergesetz 14. Juli 1893 (G. S. S. 134) §. 9.

Die im §. 25 Abs. 2 aufgeführten Maßstäbe sind nur Beispiele. Für die Besteuerung kann jeder Maßstab in Anwendung gebracht werden, der den Verhältnissen der Gemeinde angepaßt ist. Führt die Gemeinde besondere Steuern vom Grundbesitz ein, so wird sie insbesondere die Mängel der von dem Staate veranlagten Grund- und Gebäudesteuern, die die Folge der völligen Unveränderlichkeit (Grundsteuer) oder der nur alle 15 Jahre eintretenden Neuveranlagung (Gebäudesteuer) dieser Steuern sind, vermeiden und eine Besteurungsform wählen müssen, die der jeweiligen thatsächlichen Gestaltung der Verhältnisse des Grundbesitzes zu folgen vermag. Begründung zu §. 20 des Entwurfes des K. A. G.

[2]) Ausf. Anw. Art. 17.

[3]) Vergl. §§. 3, 4 Ges. 14. Juli 1893 wegen Aufhebung direkter Staatssteuern.

[4]) Von Amtswegen, auch wenn die Einspruchsfrist abgelaufen ist.

[5]) Ausf. Anw. Art. 18.

[6]) Die gemäß §. 77 der Genehmigung des Kreis-, bezw. Bezirksausschusses und der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen bedarf.

Nur die nach Maßgabe des Ges. 2. Juli 1875 festgestellten Baufluchtlinien kommen in Betracht E. O. V. XXX. 67.

[7]) Ausf. Anw. Art. 19.

[8]) Vergl. Art. 8 Ausf. Anw. zum Gewerbesteuergesetz 24. Juni 1891. Hiernach sind alle Branntweinbrennereien der Gemeindegewerbesteuer unterworfen, während die staatssteuerfreien Molkereien auch von den Gemeindegewerbesteuern frei sind.

[9]) Nebst den dazu gehörigen Aufbereitungsanstalten, sowie den bergbaulichen Nebenbetrieben, Röstereien, Coakereien, Preßkohlen- und Briquettfabriken ꝛc.; auch den Salinen, Zus. Best. 5 März 1894 zur Ausf. Anw. zum Gew. St. Ges.

stichen, von Sand-, Kies-, Lehm-, Mergel-, Thon- und dergleichen Gruben, von Stein-, Schiefer-, Kalk-, Kreide- und dergleichen Brüchen;

5. die Gewerbebetriebe kommunaler und anderer öffentlicher Verbände;
6. die Gewerbebetriebe des Staates und der Reichsbank.

Diejenigen zu Nr. 2 bis 6 bezeichneten Betriebe, bei denen weder der jährliche Ertrag 1500 Mark, noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 Mark erreicht, ingleichen die nach §. 3 Nr. 4 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 steuerfreien Gewerbebetriebe der Kommunalverbände bleiben von der Gewerbesteuer befreit. Auf die Betriebssteuer findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Der Betrieb der Staatseisenbahnen und der der Eisenbahnabgabe unterliegenden Privateisenbahnen ist gewerbesteuerfrei [1]).

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen ist der Gewerbesteuer in den Gemeinden nicht unterworfen.

§. 29 [2]). Den Gemeinden ist die Einführung besonderer Gewerbesteuern gestattet [3]).

Die Gewerbesteuern können namentlich bemessen werden nach dem Ertrage des letzten Jahres oder einer Reihe von Jahren, nach dem Werthe des Anlagekapitals oder des Anlage- und Betriebskapitals, nach sonstigen Merkmalen für den Umfang des Betriebes oder nach einer Verbindung mehrerer dieser Maßstäbe.

§. 30 [4]). Sind besondere Gewerbesteuern nicht eingeführt, so erfolgt die Besteuerung in Prozenten der vom Staate veranlagten Gewerbesteuern.

Die auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der veranlagten Gewerbesteuer zieht die entsprechende Abänderung der Veranlagung zur Gewerbesteuer nach sich [5]).

Die Veranlagung hat sich auf sämmtliche Gewerbebetriebe, einschließlich des Bergbaues, zu erstrecken, welche der Gemeindebesteuerung unterliegen (§§. 3, 4 des Ges. wegen Aufhebung direkter Staatssteuern).

§. 31 [6]). Eine verschiedene Abstufung der Gewerbesteuersätze und Prozente ist zulässig [7]):

1. wenn die einzelnen Gewerbearten in verschiedenem Maße von den Veranstaltungen der Gemeinde Vortheil ziehen oder der Gemeinde Kosten verursachen und soweit die Ausgleichung nicht nach §§. 4, 9, 10 oder 20 erfolgt;
2. wenn die gewerblichen Gebäude im stärkeren Verhältniß zur Gebäudesteuer herangezogen werden, als es auf Grundlage der staatlichen Gebäudesteuer der Fall sein würde, oder wenn die gewerblich benutzten Räume einer Miethssteuer unterliegen.

Die verschiedene Abstufung bedarf der Genehmigung [8]).

§. 32 [9]). Erstreckt sich ein Gewerbebetrieb über mehrere Gemeindebezirke, so hat für den Fall der Erhebung von Prozenten der veranlagten Gewerbesteuer der zuständige Steuerausschuß auch für die im §. 28 Nr. 2 bis 6 be-

---

[1]) Kleinbahnen sind gewerbesteuerpflichtig, §. 40 Kleinbahngef. 28. Juni 1892.

[2]) Ausf. Anw. Art. 20 zu §§. 29, 30, 31. Bezüglich der Betriebssteuer vergl. Art. 22. Muster zu Steuerordnungen in Pr. V. Bl. XVI. 157, XVII. 182.

[3]) Aber nur von solchen Gewerben, die überhaupt gewerbesteuerpflichtig sind, Ref. 8. Sept. 1894 (M. Bl. S. 152). Vor Festsetzung besonderer Gewerbesteuern empfiehlt sich die Anhörung der Pflichtigen, Ref. 30. Jan. 1895 (M. Bl. S. 35). Durch Ref. 21. Juni 1897 (M. Bl. S. 150) ist die Einführung besonderer Gewerbesteuern von Neuem angeregt und es sind zu diesem Zwecke eine Denkschrift und zwei Muster mit Erläuterungen zu Gewerbesteuerordnungen veröffentlicht worden.

[4]) Ausf. Anw. Art. 20, 3, 22.

[5]) Sie ist von Amtswegen zu bewirken, auch wenn die Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln verstrichen ist

[6]) Ausf. Anw. Art. 20, 3.

[7]) Dagegen ist unzulässig die völlige Freilassung einzelner steuerpflichtiger Kategorien oder Klassen.

[8]) Gemäß §. 77 des Ges.

[9]) Ausf. Anw. Art. 21.

zeichneten Betriebe die Zerlegung des Gesammtsteuersatzes in die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Theilbeträge zu bewirken (§. 38 des Gewerbesteuerges. vom 24. Juni 1891).

Werden besondere Gewerbesteuern umgelegt, so hat die Veranlagung nur nach Maßgabe des in der Gemeinde belegenen Theiles des Gewerbebetriebes zu erfolgen, bei besonderen Gewerbesteuern nach dem Ertrage unter sinngemäßer Anwendung der in den §§. 47, 48 dieses Gesetzes getroffenen Bestimmungen.

2. Gemeindeeinkommensteuer.

a) Steuerpflicht.

§. 33[1]). Der Gemeindeeinkommensteuer sind unterworfen[2]):

1. diejenigen Personen, welche in der Gemeinde einen Wohnsitz[3]) (§. 1 des Einkommensteuerges. vom 24. Juni 1891, G. S. S. 175) haben hinsichtlich ihres gesammten innerhalb und außerhalb des Preußischen Staatsgebietes gewonnenen Einkommens, insoweit dasselbe nicht von der Besteuerung freizulassen ist;
2. diejenigen[4]) Personen, welche in der Gemeinde, ohne in derselben einen Wohnsitz zu haben, Grundvermögen[5]), Handels- oder gewerbliche Anlagen, einschließlich der Bergwerke, haben[6]), Handel oder Gewerbe[7]) oder

---

[1]) Ausf. Anw. Art. 23.

Muster zu einem Gemeindebeschlusse, betr. Veranlagung und Erhebung direkter Gemeindesteuern Ref. 16. März 1895 (M. Bl. S. 115), abgeändert durch Ref. 4. April 1896 (M. Bl. S. 66).

[2]) Nach zwingender Vorschrift, die durch Privatdisposition rechtswirksam nicht abgeändert werden kann, E. O. V. XII. 120; Erk. 12. April 1889 (Pr. V. Bl. X. 428).

[3]) S. oben Bd. II S. 548 Anm. 4 und E. O. V. II. 185, X. 3, XIII. 111, 120, XV. 41, 51, 59, XXVI. 70.

Bezüglich der Besteuerungsgrundsätze muß im allgemeinen auf die bezw. Bestimmungen des Eink. St. Ges. 24. Juni 1891 und Erläuterungen dazu verwiesen werden.

[4]) Zu ergänzen: physischen.

[5]) Hierher gehört auch das Einkommen aus der Grasnutzung von Kirchhöfen, sowie aus Grabstellengeldern, deren Zahlung auf Vertrag beruht, E. O. V. XVIII. 23. Bei Grundbesitz genügt der Nießbrauch zur Forensalsteuerpflicht, E. O. V. XVII. 244. Der Steuerpflichtige muß aber das Einkommen rechtlich zu beziehen haben. Eintragung als Eigenthümer im Grundbuche genügt nicht, Erk. O. V. G. 17. März 1891 (Pr. V. Bl. XII. 387).

[6]) Der bloße Besitz macht in der sich aus §. 35 ergebenden Gemeinde steuerpflichtig, soweit er ein Einkommen, z. B. durch Verpachtung, gewährt; Erk. O. V. G. 13. Nov. 1894 (Pr. V. Bl. XVI. 31). „Haben" eines Bergwerkes ist nicht gleichbedeutend mit bloßem Bergwerkseigenthume im Sinne des Berggef., Erk. O. V. G. 20. Okt. 1891 (Pr. V. Bl. XIII. 133). Vergl. E. O. V. XVIII. 16, XXI. 12, XXVI. 37. Das Einkommen aus Grundbesitz, der zum Gewerbebetriebe genutzt wird, gelangt in der Besteuerung des Gesammtertrages des Gewerbebetriebes zur Besteuerung, E. O. V. XVI. 120. Soweit aber das Grundeigenthum anderweitig, z. B. durch Vermiethung genutzt wird, steht der Belegenheitsgemeinde das Besteuerungsrecht zu, Ref. 26. Febr. 1879 (M. Bl. S. 148). Ob das eine oder andere zutrifft, ist im Einzelfalle nach Lage der Verhältnisse zu entscheiden. Häuser, die an Arbeiter behufs Gründung eines festen Arbeiterstammes vermiethet werden, gehören zur gewerblichen Anlage, E. O. V. XX. 106; desgl. an Betriebsbeamte vermiethete Wohnungen, Erk. O. V. G. 28. Nov. 1888 (Pr. V. Bl. X. 246).

[7]) Begriff oben S. 595; auch die Mitglieder offener Handels- oder Kommandit-Gesellschaften und Syndikate, die in der Betriebsgemeinde keinen Wohnsitz haben, dagegen nicht solche stille Gesellschafter, E. O. V. XII. 106, 113; XV. 85, 202; XVI. 110; XVIII. 101, sowie die persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, E. O. V. XXIV. 40; die Rechtsanwälte aus ihrer Praxis, XV. 41; die Ärzte aus ihrer Praxis, abgesehen von einer auf besonderen Thatsachen beruhenden Ausnahmestellung — Heilanstalten,

außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau treiben oder als Gesellschafter an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betheiligt sind, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen in der Gemeinde zufließenden Einkommens;

3. Aktien-Gesellschaften, Kommandit-Gesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften [1]), eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht [2]) (insbesondere Konsumvereine mit offenem Laden) und juristische Personen [3]) (insbesondere auch Ge-

---

Zu Anmerkung 4 auf S. 939.

bei denen der Arzt nicht nur als solcher betheiligt ist, E. O. B. XXIV. 321 —, E. O. B. XXIII. 39; Kgl. Lotterieeinnehmer, XXVI. 128; Personen, die lediglich für Rechnung des Unternehmers eines stehenden Gewerbes Lohnarbeiten verrichten, Ref. 18. Juli 1871 (M. Bl. S. 247).

[1]) D. h. nicht jede ein Bergwerk betreibende Mehrheit von Personen, sondern Berggewerkschaften im Sinne des Titel IV des Berggef. 24. Juni 1865, und zwar Berggewerkschaften alten wie neuen Rechts, E. O. B. IV. 49 und VIII. 27.

Abgabepflichtig sind:

1. die Berggewerkschaften, sowohl des älteren als des neueren Rechtes, gemäß Abs. 1,

2. diejenigen, welche außerhalb einer Gewerkschaft, Bergbau betreiben, nach Abs. 3.

Nicht abgabepflichtig sind dagegen die auswärtigen Kuxbesitzer von Gewerkschaften des neueren und älteren Rechts, weil sie ihr Einkommen nur aus Kapitalvermögen beziehen, also der Abgabepflicht nach Abs. 3 nicht unterliegen. Vergl. E. O. B. XVIII. 16 und 7. Jan. 1890 (Nr. II. 37).

Eine Berggewerkschaft, die die Ausbeutung ihrer Grubenfelder anderen Gewerkschaften gegen Vergütigung überträgt und selbst bergbauliche Anlagen nicht besitzt, ist nach einem Urtheil des O. B. G. 5. Dez. 1893 weder eine „Bergwerk habende" noch eine „Bergbau treibende" Gewerkschaft und kann demnach mit ihren Pachtzinsen zu den Gemeindeabgaben nicht herangezogen werden.

[2]) Ein solches Hinausgehen findet nicht schon dann statt, wenn eine Genossenschaft von Nichtmitgliedern ankauft, wohl aber beispielsweise dann, wenn ein Konsumverein in kleineren Partien an Nichtmitgliedern Lebensbedürfnisse absetzt, wenn ein Magazinverein Waaren von Nichtmitgliedern in sein Magazin aufnimmt und dort zum Verkauf stellt, wenn in Kreditvereinen Nichtmitgliedern Vorschüsse oder Kredit gewährt wird ꝛc.; vergl. E. O. B. XIV. 158; XV. 112, 116; XXV. 52; Erk. O. B. G. 3. Okt. 1893 (Pr. B. Bl. XV. 109); 13. Sept., 15. Nov., 2. Dez. 1887 (Pr. B. Bl. IX. 58, 115, 114); 22. Juni 1888 (Pr. B. Bl. IX. 388); 9. März 1894 (Pr. B. Bl. XV. 344).

Die von den staatlichen Veranlagungsbehörden in Ansehung der subjektiven Steuerpflicht der eingetragenen Genossenschaften sind für ihre Heranziehung zur Gemeindeeinkommensteuer bindend Erk. O. B. G. 3. Okt. 1893 (Pr. B. Bl. XV. 109), 12. Dez. 1894 (Pr. B. Bl. XIV. 283).

[3]) Die Reichsbank ist nach §. 12 Ges. 14. März 1875 eine juristische Person und fällt also unter das vorliegende Gesetz. Dasselbe gilt von Königl. Gymnasien, Universitäten ꝛc., da sie nach §. 54 II. 12 A. L. R. juristische Personen sind, E. O. B. III. 11, vom hannöverschen Klosterfonds, von der Nationalmutterloge zu den drei Weltkugeln und den von ihr vor 1798 gegründeten mit ihr in Verbindung stehenden Tochterlogen, E. O. B. XIX. 29, von Kirchengemeinden, E. O. B. XVIII. 23, ꝛc.

Zu den juristischen Personen des §. 33 Nr. 3 gehört der Staatsfiskus nicht, auf ihn findet Nr. 4 Anwendung. Der Reichsfiskus ist hinsichtlich der Befreiung von Steuern und sonstigen dinglichen Lasten von den, in seinem Eigenthum befindlichen Gegenständen, dem Landesfiskus gleichgestellt, §. 1 Reichsges. 25. Mai 1873 (R. G. Bl. S. 113). Desgl. ist eine Konkursmasse keine juristische Person, Erk. O. B. G. 25. Mai 1888 (Pr. B. Bl. IX. 402, 456).

Der Betrieb eines städtischen Wasserwerkes, das ein Reineinkommen gewährt und in einer auswärtigen Gemeinde belegen ist oder die Einwohner einer auswärtigen Gemeinde mit Wasser versorgt, kann zu den auf das Einkommen aus Gewerbebetrieb

meinden und weitere Kommunalverbände), welche in der Gemeinde Grundvermögen, Handels- oder gewerbliche Anlagen, einschließlich der Bergwerke, haben, Handel oder Gewerbe, einschließlich des Bergbaues, betreiben oder als Gesellschafter an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betheiligt sind, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen[1]) in der Gemeinde zufließenden Einkommens[2]). Hat eine Veranlagung zur Staatseinkommensteuer stattgefunden, so erfaßt die

---

Zu Anmerkung 3 auf S. 940.

gelegten Gemeindeabgaben herangezogen werden, Ref. 2. Jan. 1884 (M. Bl. S. 112). E. O. V. X. 61.

Oeffentliche Sparkassen sind in der Regel nicht abgabepflichtig; vergl. Ref. 20. Aug. 1875 (M. Bl. S. 242). Sie stellen sich nicht als auf Erwerb gerichtete, sondern als öffentliche gemeinnützige Anstalten dar, E. O. V. XVI. 116; XI. 54. Deshalb sind auch in §. 28 Abs. 2 die Sparkassen der preußischen Kommunalverbände als solche für gewerbesteuerfrei erklärt worden. Auch öffentliche Leihhäuser betreiben als solche kein Gewerbe, falls nicht besondere Umstände die Annahme des Gegentheils rechtfertigen, Erk. O. V. G. 22. Juni 1888 (Pr. V. Bl. IX. 379); wegen der landschaftlichen Kreditverbände vergl. Erk. O. V. G. 15. Juni 1888 (Pr. V. Bl. X. 34). Dagegen stellt die gärtnerische Pflege der Gräber gegen eine Taxe an die Kirchenkasse einen gemeindeeinkommensteuerpflichtigen Gewerbebetrieb der Kirchengemeinde dar, E. O. V. 2. Febr. 1895 (Pr. V. Bl. XVI. 375). Ueber Pferdeeisenbahnbetrieb vergl. E. O. V. XXII. 121.

Die Landarmenverbände sind nicht gemeindeeinkommensteuerpflichtig von dem Gewinn aus der Beschäftigung der Korrigenden in der Landarmenanstalt, denn diese Beschäftigung dient nicht sowohl zur Erzielung eines Gewinnes, sondern zur Erfüllung einer dem Provinzialverbande obliegenden öffentlichen rechtlichen Verpflichtung — wohl aber sind sie steuerpflichtig von ihrem Einkommen aus Grundbesitz und Pachtbetrieb. Erk. O. V. G. 21. Juni 1888 (Pr. V. Bl. IX. 448) und 3. Febr. 1893 (Pr. V. Bl. XIV. 317).

Eine mit den Rechten einer juristischen Person ausgestattete Erziehungsanstalt, die als eine für die öffentliche Wohlfahrt dienende Anlage bestimmt ist und sich durch mäßige, die Selbstkosten nicht erreichende Pensionen der Pfleglinge und Zöglinge, sowie durch Einnahmen aus Kollekten und Geschenken erhält, ist, nach einem Urtheile des O. V. G. 16. Jan. 1894, hinsichtlich des Einkommens, das aus den erwähnten Quellen fließt, nicht kommunalsteuerpflichtig.

[1]) Also nicht auch hinsichtlich des aus Kapitalvermögen fließenden Einkommens. Vergl. Erk. O. V. G. 16. Mai 1890 (Pr. V. Bl. XI. 560).

[2]) Hinsichtlich der Gemeinde-Einkommenbesteuerung einer juristischen Person hat das O. V. G. durch Urtheil 16. Jan. 1894 ausgesprochen, das juristischen Personen gegenüber mit einem Gesammteinkommen überhaupt nicht, sondern nur mit einzelnen Objekten oder Steuerquellen zu rechnen ist, dergestalt, daß, wenn von mehreren Quellen die eine oder die andere vermöge der auf ihr haftenden Lasten ꝛc. nicht nur überhaupt keinen Reinertrag, sondern sogar noch einen Fehlbetrag aufweist, eine solche Quelle einfach nur ausscheidet, keineswegs aber der Fehlbetrag etwa mittels Absetzung von den aus anderen Quellen fließenden Reinerträgen oder von deren Gesamtsumme zu Gunsten des Censiten zur Geltung gebracht werden darf.

Zwischen juristischen Personen, deren Einkommen öffentlichen und solchen, deren Einkommen privaten Zwecken dient, besteht in kommunalsteuerlicher Hinsicht kein Unterschied, E. O. V. I. 81.

Den zur Gemeindebesteuerung herangezogenen juristischen Personen, Aktien-Gesellschaften, Berggewerkschaften ꝛc., liegt es, nach einem Urtheil des O. V. G. vom 8. Novbr. 1893, ob, in dem Streitverfahren, betr. die Steuerveranlagung, das erforderliche Material zur Rechtfertigung ihres auf Ermäßigung der Steuer gerichteten Anspruchs zu beschaffen, die hierauf bezüglichen Verhältnisse klar zu legen und die dafür nothwendigen Beweise zu erbringen. Diesem Erforderniß aber wird durch eine bloße Bezugnahme auf die Bücher, welche den Verwaltungsrichter vor die Aufgabe stellt, sich das zur Entscheidung erforderliche Material von Amtswegen zu beschaffen nicht genügt.

Gemeindeeinkommensteuer das hierbei veranlagte Einkommen, vorbehaltlich der Bestimmung im §. 16 Abs. 3 a. a. O.[1]);

4. der Staatsfiskus bezüglich seines Einkommens aus den von ihm betriebenen[2]) Eisenbahn-[3]), Bergbau- und sonstigen gewerblichen Unternehmungen, sowie aus Domänen[4]) und Forsten.

Eisenbahnaktiengesellschaften, welche ihr Unternehmen dem Staate gegen eine unmittelbar an die Aktionäre zu zahlende Rente übertragen haben, sind als Besitzer von Eisenbahnen nicht zu erachten.

Jeder steuerpflichtige Grundstückkomplex und jede steuerpflichtige Unternehmung des Staatsfiskus gilt in Beziehung auf die Steuerpflicht als selbstständige Person. Die gesammten Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen sind als Eine steuerpflichtige Unternehmung anzusehen. Im Uebrigen setzt die zuständige obere Verwaltungsbehörde fest, was als selbständige Bergbau- oder sonstige gewerbliche Unternehmung des Staatsfiskus zu betrachten ist[5]).

Neuanziehende[6]) können, auch wenn sie in der Gemeinde keinen Wohnsitz haben, gleich den übrigen Gemeindeeinwohnern zur Steuer herangezogen werden, sofern ihr Aufenthalt die Dauer von drei Monaten übersteigt[7]).

---

[1]) Es ist also lediglich das zum Zwecke der staatlichen Besteuerung ermittelte Einkommen ohne den Abzug der $3\frac{1}{2}\%$ des eingezahlten Aktienkapitales für die Gemeindebesteuerung zu Grunde zu legen, Erk. O. V. G. 20. Okt. 1893 (Pr. V. Bl. XV. 118), 23. Jan. 1894 (Pr. V. Bl. XV. 309). A. M. Nöll S. 101. Doch wird in Erk. O. V. G. 6. April 1895 (Pr. V. Bl. XVI. 501) vorausgesetzt, daß das der Staats- und das der Gemeindeeinkommensteuer unterliegende Einkommen sich decken.

[2]) Also nicht aus Anlagen, die er durch Andere, wenn auch gegen Pachtgeld, betreiben läßt, E. O. V. XXV. 144. Vergl. E. O. V. XXIX. 35.

[3]) Eisenbahnbetrieb des Reichsfiskus ist nicht steuerpflichtig, E. O. V. XXII. 117. Ein anderer Staat wird als juristische Person besteuert, XVIII. 79.

[4]) Zu den Domänen gehören nicht nur die Domanialvorwerke, sondern jedes einzelne Domanialgrundstück. Begriff: E. O. V. XVI. 166, 172. Im Uebrigen dürfen fiskalische Grundstücke und Gebäude, welche weder zu einem fiskalischen Gewerbe-, Eisenbahn- oder Bergbauunternehmen gehören (und dann in den etwaigen Reinertrag des Unternehmens zur Besteuerung gelangen) noch einen Theil der fiskalischen Domänen und Forsten bilden, zu den auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben nicht herangezogen werden, E. O. V. XVIII. 123; 24. Juni 1887 Nr. II. 619, 31. Mai 1889 Nr. II. 528, 23. Mai 1890 Nr. II. 495. Ansiedlungsgüter sind keine Domänen, deren Bewirthschaftung auch Gewerbebetrieb des Staates, Erk. O. V. G. 25. Nov. 1891 Nr. I. 1274. Von Domänengrundstücken ohne Grundsteuerertrag ist der Fiskus nicht steuerpflichtig, E. O. V. XXI. 60. Fiskalische Brunnenbetriebe und Bade-Etablissements sind keine Domänen, sondern Gewerbebetriebe.

[5]) Vergl. jedoch E. O. V. XVIII. 123.

[6]) Neuanziehender ist jeder (auch ein Ausländer, Erk. O. V. G. 27. Juni 1890, Pr. V. Bl. XI. 606), der an einem Orte ankommt und daselbst, sei es auch nur besuchsweise, zur Kur, zur Abwickelung einzelner Geschäfte oder sonst vorübergehend, seinen Aufenthalt nimmt. Der Aufenthalt darf nicht durch Zwang herbeigeführt sein, der aber nicht anzunehmen ist bei Aufnahme eines Geisteskranken in eine Irrenanstalt, Versetzung ꝛc. eines Beamten O. V. G. XIII. 111, 115.

[7]) Dazu gehört ein kontinuirlicher Aufenthalt. Ein Arbeiter, der die Woche hindurch in K. arbeitet und Sonnabends Abends oder Sonntags nach C. zurückzukehren pflegt, wo er einen festen Hausstand hat, unterliegt nicht der Besteuerung in K., wenn das gedachte Verhältniß auch länger als drei Monate dauert, Ref. 13. Nov. 1883 (M. Bl. S. 276) und E. O. V. XV. 52. Eine kurze Geschäftsreise mit der Absicht direkter Rückkehr unterbricht den Aufenthalt nicht. Im Uebrigen ist die Entscheidung Thatfrage, E. O. V. XII. 160, XIV. 153, XXVI. 60. Hat die Gemeindeversammlung den Beschluß gefaßt, auf Grund des §. 33 Abs. 4 die Neuanziehenden nach einer Aufenthaltsdauer von drei Monaten gleich den übrigen Einwohnern zu besteuern, so ist nach Ablauf des dritten Monats die Steuer vom Tage des Anzuges an, also auch für den Zeitraum dieser drei Monate zu entrichten. Die auf Grund

§. 34. Das Einkommen aus bebauten und unbebauten Grundstücken, welche ganz oder zum Theil nach §. 24 der Steuer vom Grundbesitz nicht unterworfen sind, unterliegt insoweit auch nicht der Gemeindeeinkommensteuer[1]).

§. 35. Ein die Steuerpflicht begründender Betrieb von Handel und Gewerbe, einschließlich des Bergbaues, der im §. 33 Nr. 2, 3 und 4 bezeichneten Personen und Erwerbsgesellschaften findet nur in denjenigen Gemeinden statt, in welchen sich der Sitz[2]), eine Zweigniederlassung[3]), eine Betriebs-, Werk- oder Verkaufsstätte[4]) oder eine solche Agentur[5]) des Unternehmens befindet, welche er-

---

Zu Anmerkung 7 auf S. 942.

dieser Vorschrift an sich der Gemeindeinkommensteuer Unterworfenen können indeß nur so lange ihr Aufenthalt in der Gemeinde noch fortbesteht, zur Steuer herangezogen werden, E. O. V. XXIX. 19.

1) Dadurch ist der bisherige im Wesentlichen auf Entscheidungen des O. V. G. (E. O. V. XXII. 21) beruhende Rechtsstand, wonach z. B. Gymnasien als juristische Personen wegen des Einkommens aus Gymnasialgebäuden steuerpflichtig waren, geändert.

2) Als Sitz ist der Ort anzusehen, wo die Leitung und Verwaltung eines Unternehmens geführt wird. Der Ort, an dem eine Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, eine eingetragene Genossenschaft ihren Sitz hat, muß in das Handelsregister (Art. 209, Nr. 1, 210, 175 Nr. 1, 176 H. G. B.) bezw. in das Genossenschaftsregister (§§. 6, 10 Reichsges. 1. Mai 1889) eingetragen werden. Der im Handelsregister eingetragene Sitz der Gesellschaft wird aber unter Umständen dann nicht als Sitz des Unternehmens im wirthschaftlichen, steuerlichen Sinne angesehen werden dürfen, wenn sich an diesem Orte keine wirtschaftliche, gewerbliche Thätigkeit irgend welcher Art vollzieht, E. O. V. XXVII. 31, Erk. O. V. G. 26. Sept. und 31. Okt. 1894 (Pr. V. Bl. XVI. 39, 231). Der Regel nach wird auch der Sitz der juristischen Personen durch den Sitz der Verwaltung bestimmt. Eine Ausnahme kann eintreten, wenn bei der Verleihung der juristischen Persönlichkeit oder durch Statut ein vom Sitze der Verwaltung verschiedener Ort als Sitz bestimmt worden ist.

3) Eine Zweigniederlassung ist als vorhanden anzunehmen, wenn von ihr aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden. Zweigniederlassungen von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften müssen in das Handels- bezw. Genossenschaftsregister eingetragen werden. Beweist aber auch die Anmeldung bis auf Weiteres gegen die Gesellschaft, so ist doch die Kommunalbesteuerung von der erfolgten Anmeldung nicht abhängig, die Steuerpflicht ist vielmehr Thatfrage. Zu vergl. E. O. V. XXI. 63 und Erk. O. V. G. 30. Jan. 1894 (Pr. V. Bl. XV. 601 — Baubureau einer Terraingesellschaft nicht schon eine Zweigniederlassung).

4) Betriebsstätte ist die Stelle an der sich dauernd und bleibend entweder nach der Willensbestimmung des Unternehmers oder nach der Natur des Gewerbes diejenigen Thätigkeiten vollziehen, die den Inhalt des Gewerbebetriebes bilden, insbesondere also z. B. diejenigen Arbeiten geleistet werden, die zur Hervorbringung der den Gegenstand des Unternehmens bildenden Waaren oder Leistungen erforderlich sind. Vergl. E. O. V. XV. 202, XVI. 110, XVIII. 128, XXII. 12.

Als Betriebsstätte bei Bergbauunternehmungen sind nicht die unterirdischen Gewinnungsorte, sondern die Aufbereitungsanstalten, die Förderschachte und die Förderstollen anzusehen, die übrigen Schachte und Stollen aber nur dann, wenn auf oder bei denselben Maschinen-, Feuerungs-, Werkstätten- oder sonstiger Betrieb umgeht. Das O. V. G. erkannte unterm 27. April 1885 einen Wasserhaltungsschacht als eine Betriebsstätte an, weil dazu mehrere Gebäude gehörten, in denen 2 Wasserhaltungsmaschinen von 100 bis 209 Pferdekräften aufgestellt waren, welche sich fortwährend im Betriebe befanden und ständig von 10 bis 20 Arbeitern bedient wurden. Vergl. Erk. O. V. G. 27. April und 16. Nov. 1885 (Pr. V. Bl. 1885 Nr. 11). Ein noch im Bau begriffener Schacht ist keine Betriebsstätte, E. O. V. 27. April 1895 Nr. II. 655.

Der nicht in der Gemeinde wohnende Pächter eines in ihr landwirthschaftlich benutzten Grundstücks ist dort abgabepflichtig. Vergl. E. O. V. II. 33.

mächtigt[1]) ist, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Inhabers, beziehungsweise der Gesellschaft, selbständig abzuschließen. Der Eisenbahnbetrieb[2]) unterliegt der Steuerpflicht in den Gemeinden, in welchen sich der Sitz der Verwaltung (beziehungsweise einer Staatsbahnverwaltungsbehörde), eine Station[3]) oder eine für sich bestehende Betriebs- oder Werkstätte oder eine sonstige gewerbliche Anlage[4]) befindet[5]).

Zu Anmerkung 4 auf S. 943.

Comptoire, in denen regelmäßig oder ausschließlich Distanzverkäufe (Art. 344 H. G. B.) geschlossen werden, sind Verkaufsstätten, E. O. V. XV. 206.

Fabrikanten, die sich zu einem Verkaufssyndikate vereinigen, haben eine Verkaufsstätte da, wo der die Verkäufe abschließende Vertreter des Syndikats sein Geschäftslokal hat, E. O. V. XVI. 111.

Wenn eine gewerbliche Anlage verpachtet ist, so soll nur diejenige Gemeinde berechtigt sein, eine Steuer zu erheben, in welcher sich der Betrieb befindet, einmal von dem Eigenthümer wegen des Pachtzinses und dann wieder von dem Pächter wegen des Nutzens, den er von dem Betriebe hat, natürlich nach Abzug der Pacht, die er an den Eigenthümer zu zahlen hat.

Die Betriebsstätte bei landwirthschaftlich benutzten Grundstücken ist das Grundstück, auf welchem die Landwirthschaft betrieben wird, nicht aber, anstatt desselben die Stelle (Hof, Gehöft, Vorwerk), von welcher aus dieser Betrieb erfolgt, E. O. V. XV. 194.

Ueber die Eigenschaft eines Börsenlokals als Betriebsstätte des stehenden Gewerbes eines vereidigten Fonds- und Wechselmaklers vergl. E. O. V. XIV. 120; über die Betriebsstätte bei Wasserwerken XVII. 249, bei einer Gasanstalt XV. 124, XVII. 255, bei einem Fuhrwerksverleiher XVIII. 128, bei Abgaben für Benutzung eines Schiffahrtskanals XXIV. 104; der Arbeitsraum einer Gefangenenanstalt als Betriebsstätte, desgl. ein bloßer Lagerraum, Erk. O. V. G. 10. Okt. 1890 (Pr. V. Bl. XII. 85), das Speditionskontor einer Fabrik, Erk. O. V. G. 6. Febr. 1894 (Pr. V. Bl. XV. 310).

[5]) Agentur ist eine Geschäftsstelle, von der aus Handelsgeschäfte für ein gewerbliches Unternehmen vermittelt oder abgeschlossen werden. Das Bestehen einer Agentur begründet die Steuerpflicht, sobald dem Inhaber, dem Agenten, die rechtsverbindliche Vollmacht ertheilt ist, im Namen und für Rechnung des Unternehmers Rechtsgeschäfte selbständig abzuschließen. Zu vergl. E. O. V. XXIX. 21.

[1]) Dieser Fall liegt hinsichtlich des Agenten einer Versicherungsgesellschaft nur dann vor, wenn er (sei es auch nur für bestimmte Arten von Versicherungsverträgen) befugt ist, selbständig Policen auszufertigen, zu erneuern oder zu verändern und nicht schon dann, wenn er ermächtigt ist, Anträge auf Versicherungen anzunehmen oder nach Befinden abzulehnen, Ref. 24. Okt. 1877 (I. B. 7642). Erk. O. V. G. 28. Mai 1885; 20. Sept. 1889 (Pr. V. Bl. XI. 122); 14. März und 2. Mai 1894 (Pr. V. Bl. XV. 428, 429). Der Umstand, daß eine Versicherungsgesellschaft an einem Orte eine Agentur im Sinne des §. 35 nicht hat, schließt nicht aus, daß sie dort eine einkommensteuerpflichtig machende Betriebsstätte besitzt, E. O. V. XXVIII. 47; vergl. über Agenturen, Ref. 23. Sept. 1873 (M. Bl. S. 266); 31. Jan. 1879 (M. Bl. S. 52); 26. Febr. 1879 (M. Bl. S. 148).

Wenn ein Agent nur für einen gewissen Zweig des Versicherungsgeschäftes zum selbständigen Abschlusse von Versicherungsverträgen ermächtigt ist, so kann nur das Einkommen aus diesem Zweige zur Kommunalbesteuerung herangezogen werden, Erk. O. V. G. 21. Dez. 1888 (Pr. V. Bl. VIII. 146).

[2]) Unter dem der Kleinbetrieb im Sinne des Ges. 28. Juli 1892 hier nicht mitzuverstehen ist. Vergl. Nöll S. 116 ff., A. M. Strutz S. 107.

[3]) Station ist ein Haltepunkt der Eisenbahn, an welchem durch die Annahme von Personen oder Gütern Transportgeschäfte abgeschlossen werden, mag im Uebrigen die Buchführung und die Vereinnahmung der Transportgelder an diesem Orte oder anderswo erfolgen, Erk. O. V. 1. Juni 1885 (Pr. V. Bl. VII. 33). Vergl. E. O. V. XVIII. 79.

[4]) Dahin gehören beispielsweise von Eisenbahnverwaltungen erbaute und betriebene Gasthöfe.

[5]) Nur für sich bestehende Betriebsstätten begründen die Steuerpflicht. Den

Das Einkommen aus dem nicht mit eigenem Betriebe verbundenen Besitze von Handels- und gewerblichen Anlagen, einschließlich der Bergwerke, unterliegt der Besteuerung in denselben Gemeinden, in welchen das Einkommen aus dem Betriebe steuerpflichtig ist.

§. 36[1]). Gemeindesteuern vom Einkommen dürfen unbeschadet der Vorschrift im §. 23 Abs. 2 und der Bestimmungen über die Veranlagung von Theileinkommen (§§. 49 bis 51), nur auf Grund der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer und in der Regel nur in der Form von Zuschlägen erhoben werden[2]). Die Zuschläge müssen gleichmäßig sein. Zuschläge zur Ergänzungssteuer sind unzulässig.

Ist das gemeindesteuerpflichtige Einkommen ganz oder zum Theil zur Staatseinkommensteuer nicht veranlagt, so ist der dem Zuschlage zu Grunde zu legende Steuersatz, sofern sich aus den §§. 44 bis 46 nicht ein Anderes ergiebt, nach den für die Veranlagung der Staatseinkommensteuer geltenden Vorschriften zu ermitteln[3]).

Die auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln, sowie die auf Grund der §§. 57, 58 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der veranlagten Staatseinkommensteuer zieht die entsprechende Abänderung des Gemeindezuschlags nach sich.

§. 37[4]). Besondere Gemeindeeinkommensteuern sind nur aus besonderen Gründen gestattet und bedürfen der Genehmigung. Die bei der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer erfolgte Feststellung des Einkommens und die Stufen des Steuertarifs der Staatseinkommensteuer dürfen nicht abgeändert werden. Veränderungen der Sätze des Steuertarifs sind nur mit der Maßgabe zulässig, daß der Prozentsatz der Besteuerung des Einkommens bei den unteren Stufen nicht höher sein darf, als bei den oberen Stufen, und daß das im Tarif der Staatseinkommensteuer enthaltene Steigerungsverhältniß der Sätze nicht zu Ungunsten der oberen Stufen geändert werden darf.

Die Beibehaltung bestehender besonderer Gemeindeeinkommensteuern kann mit Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen ausnahmsweise

---

Zu Anmerkung 5 auf S. 944.

Streckengemeinden, d. h. Gemeinden, deren Bezirke lediglich durch Schienenwege auf freier Strecke durchschnitten werden, steht ein Besteuerungsrecht nicht zu, auch wenn in der Gemeinde Bahnwärter- oder Bahnarbeiterwohnungen vorhanden sind. Schienenwege sind keine „für sich bestehende" Betriebsstätten, E. O. V. XXIV. 105.

[1]) Ausf. Anw. Art. 28.

[2]) Der Zuschlag von 25 Prozent wegen Nichtabgabe der Steuererklärung unterliegt der Kommunalbesteuerung nicht, E. O. V. XXV. 78.

[3]) Maßgebend sind nur die eigentlichen Einschätzungsgrundsätze, nicht aber auch Satzungen, die ihrem Wesen nach nur auf die staatliche Besteuerung anwendbar sind, wie z. B. §. 6 Eink. St. Ges. 24. Jan. 1891 über die objektive Steuerpflicht, Erk. O. V. G. 19. Dez. 1893 und 20. Jan. 1894 (Pr. V. Bl. XV. 602, 603). Ebenso kann die Vorschrift des §. 18 a. a. O. (Abzüge für Kinder unter 14 Jahren) bei der Besteuerung einzelner Steuerquellen, insbesondere des Forensaleinkommens als Theiles eines Gesammteinkommens nicht zur Anwendung kommen, E. O. V. XXVII. 12.

Bezüglich der Einschätzungsgrundsätze ꝛc. muß hier auf das Eink. St. Ges. 24. Juni 1891 und die Erläuterungen dazu, oben S. 548 ff. verwiesen werden.

Bei der Veranlagung muß die Forensalgemeinde auch beachten, daß das ihrer Besteuerung unterworfene Einkommen als ein Theil des persönlichen freien Gesammteinkommens anzusehen und nicht im objektiven Sinne als der nach Abzug der Betriebskosten u. s. w. erzielte Reinertrag aus der einzelnen Einnahmequelle zu behandeln ist. Demgemäß müssen bei der Berechnung des in der Forensalgemeinde erzielten Einkommens auch z. B. die persönlichen Schulden, soweit sie nicht mit einem einzelnen Besteuerungsobjekte in besonderer unmittelbarer Beziehung stehen, berücksichtigt werden. Solche Schulden lasten auf dem Gesammteinkommen und mindern daher jeden Theil dieses Einkommens verhältnißmäßig, Erk. O. V. G. 4. Juli 1893. (Pr. V. Bl. XV. 72).

[4]) Ausf. Anw. Art. 29.

und aus besonderen Gründen auch dann genehmigt werden, wenn sie den Vorschriften der Bestimmungen des Abs. 1 nicht entsprechen.

Die Vorschriften des §. 36 Abs. 2 und 3 finden auf die besonderen Gemeindeeinkommensteuern entsprechende Anwendung.

§. 38[1]). Steuerpflichtige mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mark werden, sofern in den Steuerordnungen (§§. 23 Abs. 5, 37) nicht abweichende Bestimmungen[2]) getroffen sind, zu der Einkommensteuer nach Maßgabe folgender Steuersätze veranlagt:

1. bei einem Einkommen von nicht mehr als 420 Mark nach einem Steuersatze von $^2/_5$ vom Hundert des steuerpflichtigen Einkommens bis zum Höchstbetrage des Steuersatzes von 1,20 Mark;
2. bei einem Einkommen von mehr als 420 Mark bis einschließlich 660 Mark nach einem Steuersatze von 2,40 Mark;
3. bei einem Einkommen von mehr als 660 Mark nach einem Steuersatze von 4 Mark.

Steuerpflichtige mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mark können durch Gemeindebeschluß, wenn die Deckung des Bedarfs der Gemeinde ohnehin gesichert ist, von der Beitragspflicht entbunden oder mit einem geringen Prozentsatze herangezogen werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung. Ihre Freilassung muß erfolgen, sofern sie im Wege der öffentlichen Armenpflege fortlaufende Unterstützung erhalten.

§. 39[3]). Die Gemeinde kann beschließen, Ausländer und Angehörige anderer Bundesstaaten, welche in der Gemeinde einen Wohnsitz, aber nicht des Erwerbes wegen haben, auf die Dauer von höchstens drei Jahren zu der Gemeinde-Einkommensteuer nicht oder nur mit einem ermäßigten Prozentsatze heranzuziehen.

Der Beschluß bedarf der Genehmigung[4]).

§. 40[5]). Von der Gemeinde-Einkommensteuer sind befreit:

1. die Mitglieder des Königlichen Hauses und des Hohenzollernschen Fürstenhauses,
2. die bei dem Kaiser und Könige beglaubigten Vertreter fremder Mächte[6]) und die Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten zum Bundesrathe, die ihnen zugewiesenen Beamten, sowie die in ihren und ihrer Beamten Diensten stehenden Personen, soweit sie Ausländer sind,
3. diejenigen Personen, denen sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen, mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung zukommt.

Die Befreiungen zu Nr. 2 und 3 erstrecken sich nicht auf das im §. 33 Nr. 2 bezeichnete Einkommen und bleiben ausgeschlossen, sofern in den betreffenden Staaten Gegenseitigkeit nicht gewährt wird.

Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, gemäß welchen Standesherren und deren Familien von Gemeindelasten befreit sind bleiben, — unbeschadet der Vorschriften in den §§. 21, 22 des gegenwärtigen Gesetzes — unberührt.

§. 41[7]). Die Heranziehung der unmittelbaren[8]) und mittelbaren[8]) Staats-

---

[1]) Ausf. Anw. Art. 30. Nicht nur physische, sondern auch juristische Personen, Erwerbsgesellschaften 2c. werden vom §. 38 getroffen.

[2]) Solche abweichende Bestimmungen müssen sich auf sämmtliche Steuerpflichtigen mit einem bestimmten Einkommen erstrecken, sie dürfen nicht eine einzelne Klasse von ihnen, z. B. Dienstboten, herausgreifen und begünstigen, Ref. 1. Juni 1895 (bei Nöll S. 147).

[3]) Ausf. Anw. Art. 24.

[4]) In Landgemeinden des Kreisausschusses, in Stadtgemeinden des Bezirksausschusses gemäß §. 77.

[5]) Ausf. Anw. Art. 25.

[6]) Botschafter, Gesandte, Ministerresidenten und Geschäftsträger; die Konsuln fallen unter Nr. 3, und zwar nur die Berufskonsuln. Wahlkonsuln haben die Steuerfreiheit nicht.

[7]) Ausf. Anw. Art. 26. S. auch oben Bd. 1 S. 234 ff.

[8]) Vergl. A. L. R. II. 10 §. 69 und E. O. V. XX. 126; wegen der Reichsbeamten §. 19 Ges. 31. März 1873 (R. G. Bl. S. 71).

beamten, Beamten des Königlichen Hofes, der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer, sowie der Wittwen und Waisen dieser Personen zu Einkommen- und Aufwandssteuern (§. 23) wird durch besonderes Gesetz geregelt. Bis zum Erlasse dieses Gesetzes kommen die Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalauflagen in den neu erworbenen Landestheilen, vom 23. September 1867 (G. S. S. 1648) mit der Maßgabe zur Anwendung, daß das nothwendige Domizil außer Berücksichtigung bleibt.

§. 42[1]). Hinsichtlich der Heranziehung der Militärpersonen zu den auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

Die Mitglieder der Gendarmerie gelten als Militärpersonen im Sinne dieses Gesetzes.

§. 43[2]). Den Gemeinden sind Vereinbarungen mit Steuerpflichtigen gestattet, wonach von fabrikmäßigen Betrieben und von Bergwerken an Stelle der Gemeindesteuer vom Einkommen und vom Gewerbebetriebe ein für mehrere Jahre im Voraus zu bestimmender fester jährlicher Steuerbeitrag zu entrichten ist. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung[3]).

b) Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens der fiskalischen Domänen, Staats- und Privatbahnen.

§. 44[4]). Das Reineinkommen aus fiskalischen Domänen und Forsten ist für die einzelnen Liegenschaften aus dem Grundsteuerreinertrage[5]) nach dem Verhältniß zu berechnen[6]), in welchem der in der betreffenden Provinz aus den Domänen- und Forstgrundstücken erzielte etatsmäßige[7]) Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten[8]) und Verwaltungskosten[9]) zum Grundsteuerreinertrage steht.

Das Verhältniß ist durch den zuständigen Minister alljährlich endgültig festzustellen und öffentlich bekannt zu machen[10]).

§. 45. Als Reineinkommen der Staats- und für Rechnung des Staats verwalteten Eisenbahnen gilt der rechnungsmäßige Ueberschuß der Einnahmen

---

[1]) Ausf. Anw. Art. 27. S. auch oben Bd. I S. 240 ff.

[2]) Ausf. Anw. Art. 31.

[3]) Gemäß §. 77. Die genehmigende Behörde hat zu entscheiden, ob ein Betrieb ein fabrikmäßiger ist. Vergl. E. O. V. XX. 252.

[4]) Ausf. Anw. Art. 32 zu §§. 44—46.

[5]) Domänengrundstücke ohne Grundsteuerreinertrag, wie Hausgrundstücke, werden hiernach von der Gemeindeeinkommensteuer nicht erfaßt. E. O. V. XXI. 60, XXIX. 39.

[6]) Und zwar in folgender Weise:
Es verhält sich die Summe des Grundsteuer-Reinertrages von dem fiskalischen Domänen- und Forstbesitz in der Provinz N. zu dem Grundsteuer-Reinertrag von dem fiskalischen Domänen- und Forstbesitz in der Kommune O. wie der gesammte effektive Nettoertrag des fiskalischen Domänen- und Forstbesitzes in der Provinz N. zu dem abgabepflichtigen Einkommen des Fiskus in der Gemeinde O.

[7]) Etatsmäßige, nicht rechnungsmäßige wie in §. 45.

[8]) Dazu gehören die durch Ges. 17. Jan. 1820 Abschn. 3 für die Krondotation bestimmten 7,719,296 Mark, Zinsen und Amortisation einer Anleihe von 1820; auch werden den Einnahmen nicht zugerechnet die Erlöse aus verkauften Forst- und Domänengrundstücken, da sie an die Hauptverwaltung der Staatsschulden abzuführen sind.

[9]) Dahin gehören die in dem Domänen- und Forstbudget nicht ausgeworfenen Ausgaben, welche in der Central- und Provinzialinstanz für die genannten Verwaltungen entstehen, z. B. Besoldungen der Ministerial- und Regierungsräthe sowie der Büreaubeamten.

[10]) Durch den Reichs- und Staatsanzeiger und in den einzelnen Provinzen durch die Amtsblätter.

über die Ausgaben mit der Maßgabe, daß unter die Ausgaben[1]) eine $3^1/_2$ prozentige Verzinsung des Anlage- beziehungsweise Erwerbskapitals nach der amtlichen Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen zu übernehmen ist. Der sich danach ergebende steuerpflichtige Gesammtbetrag ist durch den zuständigen Minister alljährlich endgültig festzustellen[2]) und öffentlich bekannt zu machen.

§. 46. Als Reineinkommen der Privateisenbahnunternehmungen[3]) gilt der nach Vorschrift der Gesetze vom 30. Mai 1853 (G. S. S. 449) und 16. März 1887 G. S. S. 465) behufs Erhebung der Eisenbahnabgabe für jede derselben ermittelte (beziehungsweise zu ermittelnde) Ueberschuß abzüglich der Eisenbahnabgabe mit der Maßgabe, daß bei der Berechnung nach dem Gesetz vom 16. März 1867 die zur Verzinsung und planmäßigen Tilgung der etwa gemachten Anleihen erforderlichen Beträge als Ausgabe mit in Anrechnung gebracht werden dürfen. Die sich danach ergebenden steuerpflichtigen Beträge sind von den mit der Aufsicht über die Privateisenbahnunternehmungen betrauten Staatsbehörden[4]) alljährlich[5]) endgültig[6]) festzustellen und öffentlich bekannt zu machen[2]).

Auf Kleinbahnen (Gesetz vom 28. Juli 1892, G. S. S. 225) findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

c) Vermeidung von Doppelbesteuerung.

§. 47[7]). Die Vertheilung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens aus dem Besitze oder Betriebe einer sich über mehrere Preußische Gemeinden[8]) erstreckenden Gewerbe- oder Bergbauunternehmung[9]) [10]) erfolgt, sofern nicht zwischen

---

[1]) Die an Aktionäre und Obligationeninhaber der für Staatsrechnung verwalteten Eisenbahnen gezahlten Renten, Zinsen und Tilgungsbeiträge gehören nicht dazu.

[2]) Nach Maßgabe des Ergebnisses des dem Steuerjahre vorhergehenden Jahres. Vergl. E. O. V. XXI. 80. Reichseisenbahnen sind nicht steuerpflichtig, E. O. V. XXII. 117.

[3]) Zu den Privateisenbahnunternehmungen im Sinne des §. 46 gehören auch diejenigen inländischen Bahnen, die sich im Betriebe eines auswärtigen Staates befinden, E. O. V. XVIII. 79. Vergl. Erk. O. V. G. 3. Okt. 1894 (Pr. V. Bl. XVI. 97).

[4]) Als Staatsaufsichtsbehörde der Privateisenbahnunternehmungen fungirt in erster Instanz der Eisenbahnkommissar, in zweiter Instanz der Ressortminister.

[5]) Und zwar nach Maßgabe des Ergebnisses des dem Steuerjahre vorhergehenden Rechnungsjahres, nicht nach dem dreijährigen Durchschnitte.

[6]) D. h. unter Vorbehalt der Beschwerde an den Ressortminister.

[7]) Ausf. Anw. Art. 35 zu §§. 47, 48. Das Ges. 13. Mai 1870 (R. G. Bl. S. 119) wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung findet auf die Gemeindebesteuerung keine Anwendung, E. O. V. XV. 98, soweit sich nicht aus dem Schlußsatze im §. 33 Abs. 1 Nr. 3 Komm. Abg. Ges. eine Einschränkung dieses Grundsatzes ergiebt, vergl. Nöll S. 161. Auf Schulsozietäten finden die Bestimmungen des Komm. Abg. Ges. wegen Vermeidung der Doppelbesteuerung keine Anwendung, E. O. V. XV. 214.

[8]) Kommen nichtpreußische Gemeinden mit in Betracht, so findet §. 48a Anwendung.

Unter Gemeinden im Sinne des §. 47 kommen nur solche in Betracht, auf die das eine oder andere der Kriterien des §. 35 Anwendung findet. Was in der gedachten Beziehung von Versicherungs-, Bank- und Kreditgeschäften gilt, hat auch für gewerbliche Unternehmungen anderer Art, insbesondere für Bergbau- und Eisenbahnunternehmungen zu gelten, E. O. V. XX. 29. Gutsbezirke und kommunalfreie Grundstücke stehen nach §. 52 den Gemeinden gleich, so daß, da in ihnen, abgesehen von Kreis- und Provinzialsteuern, Kommunalsteuern nicht erhoben werden, das auf sie entfallende Einkommen einer der Gemeindebesteuerung entsprechenden Besteuerung unterliegt.

[9]) Das Einkommen aus einem sich über mehrere Gemeinden erstreckenden Grundbesitze ist, abgesehen von der sich aus den §§. 49 Abs. 2 und 50 Abs. 1 ergebenden Einschränkung, ausschließlich in der Gemeinde zu versteuern, in der er belegen ist. Vergl. E. O. V. XV. 194.

[10]) Einheitlichkeit des Unternehmens ist nach §. 47 Voraussetzung seiner Anwendung. Sie ist bei Aktiengesellschaften zu präsumiren. Im Uebrigen ist sie nicht schon gegeben durch die Identität des Unternehmers, der z. B. gleichzeitig eine Papier-

den betheiligten Gemeinden und dem Steuerpflichtigen ein anderweiter Maßstab vereinbart ist[1]), in der Weise, daß:

a)[2]) bei Versicherungs-[3]), Bank- und Kreditgeschäften derjenigen Gemeinde, in welcher die Leitung des Gesammtbetriebes stattfindet, der zehnte Theil des Gesammteinkommens vorab überwiesen, dagegen der Ueberrest nach

---

Zu Anmerkung 10 auf S. 948.

mühle und ein Eisenwerk betreibt, wohl aber z. B. bei den verschiedenen Unternehmungen der Deutschen Lokal- und Straßenbahngesellschaft und der Deutschen Kontinental-Aktiengesellschaft. Vergl. E. O. V. XVI. 210, XX 300, XXV. 72; Erk. O. V. G. 25. Sept. 1888 (Pr. V. Bl. X. 129), 2. Mai 1890 (Pr. V. Bl. XI. 557), 14. Nov. 1894 (Pr. V. Bl. XVI. 248).

Ein über mehrere Gemeinden sich erstreckender Gewerbebetrieb ist beispielsweise vorhanden, wenn die Fabrikation der Waaren an dem einem Orte stattfindet und der Handel mit denselben, beziehungsweise das zum kaufmännischen Betriebe bestimmte Comptoir sich an einem anderen Orte befindet, Ref. 30. Juli 1876 (M. Bl. S. 23), E. O. V. I. 59 oder wenn in der einen Gemeinde eine Ziegelei und in der anderen ein Erdstich zur Gewinnung des Materials für dieselbe betrieben wird, E. O. V. VII. 38. Das Vorhandensein einer Zweigniederlassung neben einer Hauptniederlassung ist eine der Voraussetzungen für einen solchen Gewerbebetrieb, E. O. V. XXI. 64.

Dieser liegt auch vor, wenn ein das ganze Unternehmen umfassendes Fabrikgebäude von einer Gemeindegrenze durchschnitten wird, E. O. V. XVI. 120.

Die Vertheilung erfolgt, wenn sie zwischen einer Stadtgemeinde von mehr als 10,000 Einwohnern und einer Landgemeinde desselben Kreises zu bewirken ist, durch die Regierung, wenn sie zwischen Landgemeinden desselben Kreises zu bewirken ist, durch den Landrath; liegen die Landgemeinden in verschiedenen Kreisen, so hat die Regierung den Landrath zu bestimmen, welcher wegen der Vertheilung in erster Instanz beschließen soll, Ref. 25. Nov. 1887 (M. Bl. 1888 S. 43).

[1]) Eine anderweite Vereinbarung ist nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag der Betheiligten bezw. eines von ihnen herbeizuführen, Ref. 19. Okt. 1885 zu IV.

[2]) Der §. 47 a findet ebenso auf Bank- und Kreditgeschäfte Anwendung, die in Form einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eingetragenen Genossenschaft, wie auf solche, die von physischen Personen, sei es auf eigenem Namen, sei es in Form einer Kommanditgesellschaft oder offenen Handelsgesellschaft, betrieben werden.

[3]) Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit unterliegen nicht der Gemeindeeinkommensteuerpflicht.

Wenn eine Agentur nur für einen bestimmten Zweig des Versicherungsgeschäftes zum selbständigen Abschluß von Geschäften bevollmächtigt ist, so hat die betreffende Gemeinde nur Anspruch auf Heranziehung der Prämieneinnahme aus diesem Zweige, Ref. 3. Sept. 1879 (I. B. 8607).

Die Sitzgemeinde erhält ein Präzipuum von 10 Prozent; sie hat aber kein Recht, außerdem das Einkommen der Gesellschaft zu besteuern, das in auswärtigen Gemeinden mit einer Agentur erworben, von den Gemeinden aber nicht einer Kommunalbesteuerung unterworfen wird. Ob die betreffenden Gemeinden im In- oder Auslande belegen sind, macht hierbei keinen Unterschied, Ref. 4. Dez. 1880 (M. Bl. 1881 S. 8).

Bei Heranziehung einer Versicherungsgesellschaft zur Kommunaleinkommensteuer ist es gleichgültig, ob die Gesellschaft ihre Geschäfte von einer im Inlande oder im Auslande belegenen Hauptniederlassung aus betreibt. Dem entsprechend ist der Präzipualbetrag von 10 Prozent zu Gunsten der Sitzgemeinde auch dann zu berücksichtigen, wenn die ausländische Sitzgemeinde nach den dortigen gesetzlichen Vorschriften ihn zu besteuern nicht befugt ist, wogegen andererseits eine in den ausländischen Gemeinden stattfindende Kommunalbesteuerung nicht zu berücksichtigen ist, wenn diese Gemeinden nach den im Inlande bestehenden Vorschriften zu solcher Besteuerung nicht befugt sein würden, Ref. 7. März und 4. Mai 1881 (I. B. 1848 und 2686).

Verhältniß der in den einzelnen Gemeinden[1]) erzielten Bruttoeinnahme[2]) vertheilt,

b) in den übrigen Fällen das Verhältniß der in den einzelnen Gemeinden erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen einschließlich der Tantièmen des Verwaltungs- und Betriebspersonals, zu Grunde gelegt wird[3]). Bei Eisenbahnen kommen jedoch die Gehälter, Tantièmen und

---

[1]) Unter den Gemeinden sind, wenn das Geschäft sich auf inländische und ausländische Gemeinden erstreckt, die letzteren mit inbegriffen.

[2]) Zu den Bruttoeinnahmen gehören bei Versicherungsgesellschaften außer den Prämieneinnahmen noch die Zinsen des Grundkapitals und des Reservefonds, der Gewinn von verkauften oder ausgelooften Werthpapieren, der Agiogewinn bei Emission neuer Aktien, die Erstattungen aus Rückversicherungsverträgen, E. O. V. XV. 98, 103, XVIII. 66, 92, XXI. 72, die Schreib- und Police-Gebühren u. s. w. Von diesen Einnahmen sind vorab 10 Prozent der Gemeinde, in der sich der Sitz der Gesellschaft befindet, als Steuerobjekt zu überweisen. Die Ueberweisung einer Präzipualquote von 10 Prozent an die Sitzgemeinde findet nicht bloß bei Versicherungsgesellschaften, sondern nach dem obenstehenden §. 47 zu a auch bei Bank- und Kredit-Geschäften statt. An die Stelle der Vertheilung nach Verhältniß der Prämien-Einnahmen der Agenturen [Res. 31. Jan. 1879 (M. Bl. S. 52)] ist die Vertheilung nach Verhältniß der in den einzelnen Gemeinden erzielten Bruttoeinnahmen getreten; der Ueberrest von 90 Prozent des Reineinkommens ist auf die Sitzgemeinde und auf alle diejenigen Preußischen und ausländischen Gemeinden, in der sich Zweigniederlassungen oder zum selbständigen Abschlusse von Rechtsgeschäften ermächtigte Agenturen befinden, zum Zwecke der Besteuerung nach Verhältniß der in jeder Gemeinde erzielten Bruttoeinnahme zu vertheilen.

[3]) Hinsichtlich der Beamten (bei Eisenbahnen einschließlich des Fahrpersonals) bildet das amtliche Domizil, hinsichtlich der Arbeiter der Ort ihrer Thätigkeit das maßgebende Kriterium für die Anrechnung der Gehälter und Löhne — bei Bergbauunternehmungen ist als Ort des Thätigkeit derjenige anzusehen, wo das unter der Erdoberfläche Gearbeitete fertig zu Tage gebracht wird. Bei Eisenbahnen kommen die Löhne der Arbeiter an der freien Strecke nicht in Ansatz und desgleichen nicht die Gehälter der in nicht steuerpflichtigen Gemeinden stationirten Bahnwärter, E. O. V. XX. 111, XXI. 80.

Unter Gehalt ist das gesammte Diensteinkommen der Beamten zu verstehen, soweit es als ein Entgelt für dienstliche Thätigkeit anzusehen und nicht wie z. B. Umzugskosten, Reisekosten und Tagegelder für Dienstreisen u. s. w., zur Deckung baarer Auslagen bestimmt ist. Hiernach sind die den Beamten gewährten außerordentlichen Remunerationen, die der obenbezeichneten Voraussetzung entsprechen und im Uebrigen auch zu dem der Einkommensteuer nach Ges. 24. Juni 1891 unterliegenden Einkommen des einzelnen Beamten gehören, bei der nach §. 47b Komm. Abg. Ges. zu berechnenden Ausgaben zu berücksichtigen. Dagegen sind die als Unterstützungen oder Beihülfen gezahlten Beträge, bei welchen die obige Voraussetzung nicht zutrifft, außer Betracht zu lassen, Res. 27. Juni 1896 (E. V. Bl. S. 224).

Gemeinden, in denen ein Einkommen erzielt wird, aber Ausgaben an Gehältern und Löhnen nicht entstehen, finden bei der Steuervertheilung keine Berücksichtigung, E. O. V. XVIII. 123.

Unerheblich ist, ob die Zahlung der Gehälter und Löhne in Pausch und Bogen oder durch Einzelzahlung stattfindet, vorausgesetzt, daß erstere sachliche Kosten nicht in sich schließt, Erk. O. V. G. 19. Okt. 1888 (Pr. V. Bl. X. 222). Gehälter und Löhne, die an die Schiffsmannschaft während der Fahrt gezahlt werden, sind außer Ansatz zu lassen, Erk. O. V. G. 21. Juni 1887 (Pr. V. Bl. VIII. 379), 9. Sept. 1887 (Pr. V. Bl. IX. 50), 5. Dez. 1893 (Pr. V. Bl. XVI. 27).

Sind solche Ausgaben nicht „erwachsen", weil der Betrieb in der Gemeinde erst mit oder nach Beginn des Steuerjahres angefangen hat, so sind die Ausgaben zu schätzen, E. O. V. XX. 29, XXIV. 50.

Ein Geschäft, das zugleich Bank- und andere Geschäfte betreibt, bleibt doch dem Regelfall unter b unterworfen, es müßten denn die anderen Geschäfte nur in verschwindendem Maße betrieben werden, E. O. V. XVIII. 45.

Löhne desjenigen Personals, welches in der allgemeinen Verwaltung beschäftigt ist, nur mit der Hälfte, des in der Werkstättenverwaltung und im Fahrdienst beschäftigten Personals nur mit zwei Dritttheilen ihrer Beträge zum Ansatz.

Erstreckt sich eine Betriebsstätte[1]), Station 2c., innerhalb deren Ausgaben an Gehältern und Löhnen erwachsen, über den Bezirk mehrerer Gemeinden, so hat die Vertheilung nach Lage der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung des Flächenverhältnisses und der den betheiligten Gemeinden durch das Vorhandensein der Betriebsstätte, Station u. s. w. erwachsenden Kommunallasten zu erfolgen[2]).

Bei den Staats- und für Rechnung des Staats verwalteten Eisenbahnen wird bis zum 1. April 1896 ein Drittheil des gesammten, nach §. 36 steuerpflichtigen Reineinkommens dieser Bahnen denjenigen Gemeinden, welche vor dem 1. April 1880 steuerberechtigt waren und dieses Recht thatsächlich ausgeübt haben, zur Vertheilung nach Verhältniß der im Durchschnitt der dem 1. April 1880 vorangegangenen drei Steuerjahre zu den Gemeindeabgaben herangezogenen Reinerträge vorab überwiesen. Der Ueberrest wird nach den vorstehend unter b angegebenen Grundsätzen auf sämmtliche nach §§. 33, 35 berechtigte Gemeinden vertheilt. Vom 1. April 1896 ab erfolgt die Vertheilung nach den Grundsätzen unter b bei allen steuerberechtigten Gemeinden[3]).

§. 48. Die Ermittelung der Bruttoeinnahmen der Versicherungs-, Bank- und Kreditgeschäfte, sowie der Ausgaben an Löhnen und Gehältern (§. 47) erfolgt in dreijährigem[4]) Durchschnitt nach Einsicht eines den steuerberechtigten Gemeinden von dem Unternehmer beziehungsweise Gesellschaftsvorstande jährlich mitzutheilenden Vertheilungsplanes[5]). Derselbe ist bezüglich der Staatseisenbahnen (§. 45) für jeden Direktionsbezirk besonders aufzustellen.

---

[1]) Betriebsstätte in diesem Sinne ist bei einer mehrere Gemeinden verbindenden Pferdebahn die gesammte mit dem Schienennetze bedeckte Straßenfläche, E. O. V. XXII. 121, bei einem Wasserwerke, dessen einzelne Theile (Quellenfassung, Brunnenstube, Rohrnetz, Verbrauchsstellen 2c.) in verschiedenen Gemeinden belegen sind, die gesammte, von den Theilen bedeckte Fläche, E. O. V. XVII. 249.

[2]) Es bilden also bei Beurtheilung der örtlichen Verhältnisse das Flächenverhältniß und die der Gemeinde durch die Betriebsstätte, Station 2c. erwachsenden Kommunallasten zusammen den Vertheilungsmaßstab, Erk. O. V. G. 19. Juni 1881 (Pr. V. Bl. XIII. 3).

Die obige Vorschrift bezieht sich nicht bloß auf Eisenbahnstationen und Werkstätten, sondern auch auf die sonstigen in §. 47 b bezeichneten Fabriken, gewerblichen und Bauunternehmungen, sofern sich eine Betriebsstätte derselben, innerhalb deren Ausgaben an Gehältern und Löhnen erwachsen, über den Bezirk mehrerer Gemeinden erstreckt.

[3]) Abs. 2 hat seitdem seine Bedeutung verloren.

[4]) Nach dem dreijährigen Durchschnitt, der dem Jahre, in dem die Veranlagung erfolgt, vorhergehenden letzten drei Geschäftsjahre, wenn sie aber erst nach dem 1. April erfolgt, der dem 1. April unmittelbar vorangegangenen drei Betriebsjahre. Hat das Geschäft 2c. zur Zeit der Veranlagung erst zwei bezw. 1 Jahr bestanden, so ist der Durchschnitt dieser 2 Jahre bezw. das Ergebniß des einen Jahres der Vertheilung zu Grunde zu legen, E. O. V. XII. 99; XXVII. 25.

[5]) Der Vertheilungsplan muß bei Versicherungs-, Bank- und Kredit-Gesellschaften:

a) den Gesammtbetrag der Bruttoeinnahmen der Gesellschaft,
b) den auf jede der abgabeberechtigten Gemeinden entfallenden Antheil an diesen Bruttoeinnahmen,

bei allen anderen von den bezeichneten Erwerbsgesellschaften betriebenen gewerblichen Unternehmungen, insbesondere auch bei Privateisenbahngesellschaften:

a) den Gesammtbetrag der erwachsenden Gehälter und Löhne einschließlich der Tantièmen des Verwaltungs- und Betriebspersonals,
b) den auf jede der abgabeberechtigten Gemeinden entfallenden Antheil an den Ausgaben zu a,

enthalten. Dagegen ist eine Spezifikation dieser Einnahmen resp. Ausgaben nicht vorgeschrieben. Ebensowenig ist auch die Angabe des steuerpflichtigen Rein-

§. 48 a[1]). Erstreckt sich ein Handels- oder Gewerbeunternehmen, einschliesslich eines Bergbauunternehmens, über preussische und nichtpreussische Gemeinden, so finden behufs Ermittelung des dem Steuerpflichtigen in den verschiedenen Gemeinden zufliessenden Einkommens die Vorschriften des §. 47 sinngemässe Anwendung.

§. 49[2]). Bei der Heranziehung der Steuerpflichtigen[3]) zur Einkommensteuer in ihren Wohnsitzgemeinden[4]) ist, unbeschadet der Bestimmungen des §. 35[5]), derjenige Theil des Gesammteinkommens[6]) ausser Berechnung zu lassen, welcher ausserhalb des Gemeindebezirkes aus Grundvermögen, Handels- oder gewerblichen Anlagen, einschließlich der Bergwerke, aus Handels- und Gewerbebetrieb, einschließlich des Bergbaues, sowie aus der Betheiligung an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§. 33 Nr. 2) gewonnen wird. Zu diesem Behufe wird das Gesammteinkommen des Steuerpflichtigen eingeschätzt und der so ermittelte Steuerbetrag dem Verhältniß des außer Berechnung zu lassenden Einkommens in dem Gesammteinkommen entsprechend herabgesetzt[7]).

Zu Anmerkung 5 auf S. 951.

einkommens und die Vertheilung desselben auf die einzelnen abgabeberechtigten Gemeinden erforderlich. Es empfiehlt sich im beiderseitigen Interesse, auch diese Angaben in den Vertheilungsplan mit aufzunehmen.

Der Vertheilungsplan ist jedoch für die abgabeberechtigten Gemeinden keineswegs bindend; die letzteren haben „nach Einsicht", nicht nach Maßgabe des Vertheilungsplanes die bezüglichen Beträge selbständig zu ermitteln und Behufs Einschätzung des Abgabepflichtigen in Rechnung zu stellen, E. O. V. XXI. 101.

Bindend ist der Vertheilungsplan für die abgabeberechtigten Gemeinden nicht; ebensowenig besteht ein Zwang zur Einreichung des Vertheilungsplanes gegen den Unternehmer. Vergl. aber §§. 63, 82. Außerdem kann die steuerberechtigte Gemeinde den säumigen Unternehmer zu Gemeindesteuern heranziehen und seinen Einspruch abwarten, E. O. V. XIV. 137, Erk. O. V. G. 5. März 1890 (Pr. V. Bl. XI. 368).

[1]) §. 48a ist erst durch die Novelle zum Komm. A. G. 30. Juli 1895 (G. S. S. 409) eingeschaltet worden.

[2]) Ausf. Anw. Art. 36. Die Abänderungen in §. 49 beruhen auf der Nov. 30. Juli 1895.

[3]) Darunter sind nur physische Personen zu verstehen, da nur diese einen Wohnsitz haben können.

[4]) Nur inländische (preußische) Aufenthaltsgemeinden (des Steuerpflichtigen selbst, nicht seiner Familie) stehen in den Grenzen des §. 33 letzter Abs. den Wohnsitzgemeinden gleich. Vergl. auch §. 50 Abs. 2.

[5]) Der § 35 regelt die Voraussetzungen, unter denen ein Betrieb in einer Gemeinde steuerpflichtig wird. Einkommen, das hiernach in der Gemeinde, aus der es bezogen wird, nicht steuerpflichtig ist, unterliegt der Einkommensteuer in der Wohnsitzgemeinde.

[6]) Das Gesammteinkommen ergiebt sich aus der gesammten Bruttoeinnahme nach Abzug sämmtlicher Lasten, die als auf dem gesammten Vermögen oder auch als auf einzelnen Theilen desselben ruhend anzusehen sind.

[7]) Während also die Forensalgemeinde den Forensen zu der dem in der Gemeinde ihm zufließenden Forensaleinkommen entsprechenden Steuerstufe zu veranlagen hat, zieht ihn die Wohnsitzgemeinde mit demjenigen Bruchtheil der für sein Gesammteinkommen festgestellten Einkommensteuer heran, der dem Verhältniß des nach Abzug des forensalen übrig bleibenden Einkommens zu dem Gesammteinkommen entspricht, genießt also bei der progressiven Gestaltung des Einkommensteuertarifes einen Vorzug vor der Forensalgemeinde. Beispiel: A bezieht ein Gesammteinkommen von 10 000 Mk.; wovon die Einkommensteuer 300 Mk. beträgt; davon Forensaleinkommen 4000 Mk. Dann ist der Prinzipalsteuersatz in der Forensalgemeinde 92 Mk., in der Wohnsitzgemeinde $300 \cdot \frac{6000}{10000} = 180$ Mk. An die Veranlagung in der Forensalgemeinde ist die Wohnsitzgemeinde nicht gebunden, E. O. V. VIII. 64, ebensowenig an diejenige zur Staatseinkommensteuer. Vergl. jedoch §. 51. Bei Beamten, auf

Die Gemeinde, in welcher der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat, ist jedoch, wenn das steuerpflichtige Einkommen weniger als ein Viertheil des Gesammteinkommens beträgt, berechtigt, durch Gemeindebeschluß[1]) ein volles Viertheil des Gesammteinkommens für sich zur Besteuerung in Anspruch zu nehmen. Der Anspruch vertheilt sich entstehenden Falls[2]) verhältnissmässig auf die übrigen Theile des ausserhalb des Gemeindebezirks zufliessenden Einkommens und, soweit Preussische Forensalgemeinden in Betracht kommen, unter entsprechender Verkürzung des diesen Gemeinden zur Besteuerung zufallenden Einkommens[3]). Steht der Anspruch mehreren Wohnsitzgemeinden zu, so ist dieser Bruchtheil nach Maßgabe des §. 50 zu vertheilen[4])[5]).

§. 50[6]). Bei der Einschätzung von Personen mit mehrfachen Wohnsitz innerhalb oder innerhalb und ausserhalb des Preußischen Staatsgebiets in ihren preussischen Wohnsitzgemeinden verbleibt derjenige Theil des Gesammteinkommens, welcher aus Grundvermögen, Handels- oder gewerblichen Anlagen, einschließlich der Bergwerke, aus Handel oder Gewerbe, einschließlich des Bergbaues, sowie aus der Betheiligung an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung fließt, der Belegenheits- beziehungsweise der Betriebsgemeinde. Beträgt jedoch dieser Theil mehr als drei Viertheile des Gesammteinkommens des Steuerpflichtigen, so gelangt die Bestimmung im §. 49 Abs. 2 dieses Gesetzes sinngemäß zur Anwendung.

Neuanziehende, welche in einer Gemeinde wegen ihres die Dauer von drei Monaten[7]) übersteigenden Aufenthalts zu den Gemeindesteuern herangezogen

---

Zu Anmerkung 7 auf S. 952.

die §. 41 Anwendung findet, ist unter dem „so ermittelten Steuersatze" derjenige zu verstehen, der sich nach voller Berücksichtigung der Beamtenvorrechte noch ergiebt, bei dem also sowohl das Diensteinkommen nur zur Hälfte in Ansatz gebracht als auch eine nach Ueberschreitung der im §. 5 Bd. 23. Sept. 1867 festgestellten Maximalsätze erforderliche Herabsetzung des Steuerbetrages bereits vorgenommen ist, E. O. V. XVI. 143. Vergl. Strutz S. 139 f.

[1]) D. h. durch einen übereinstimmenden Beschluß des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung, der aber nicht für jeden Einzelfall gefaßt zu werden braucht, sondern allgemein für alle Fälle gefaßt werden kann. Einer Bestätigung bedarf der Beschluß nicht. Sind mehrere Forensalgemeinden vorhanden, so müssen sie sich sämmtlich eine verhältnißmäßige Verkürzung ihrer steuerpflichtigen Einkommenstheile gefallen lassen.

Ist ein solcher Beschluß gefaßt worden, so hat er z. B. die Wirkung, daß in den Fällen, in denen der Wohnsitzgemeinde weniger als ein Viertheil des Gesammteinkommens zur Besteuerung zusteht, preußische Forensalgemeinden dulden müssen, daß das in ihnen gewonnene und an sich ihrer Besteuerung unterliegende Einkommen verhältnißmäßig gekürzt wird.

[2]) Steht der Wohnsitzgemeinde nur eine Forensalgemeinde gegenüber, so fällt die Vertheilung aus.

[3]) Eingefügt durch die Nov. 30. Juli 1895.

[4]) Abs. 5 findet auf servisberechtigte Militärpersonen des aktiven Dienststandes, die Einkommen aus Grundvermögen in einer anderen Gemeinde, als derjenigen ihres Wohnsitzes beziehen, keine Anwendung, Erk. O. V. G. 9. Nov. 1888 (Pr. V. Bl. X. 230).

[5]) Sind mehrere Wohnsitzgemeinden vorhanden, die den Anspruch nach §. 49 Abs. 2 erheben können, so sind nur diejenigen von ihnen bei der Vertheilung zu berücksichtigen, denen noch nicht ein Viertel des Gesammteinkommens zur Besteuerung zufließt, Pr. V. Bl. XVIII. 212.

[6]) Ausf. Anw. Art. 37. Die Aenderungen beruhen auf der Nov. 30. Juli 1895.

[7]) §. 8 Bundesges. über die Freizügigkeit 1. Nov. 1867:

Die Gemeinde ist nicht befugt, von neu Anziehenden wegen des Anzuges eine Abgabe zu erheben. Sie kann dieselben gleich den übrigen Gemeindeeinwohnern zu den Gemeindelasten heranziehen. Uebersteigt die Dauer des Aufenthalts nicht den Zeitraum von drei Monaten, so sind die neu Anziehenden diesen Lasten nicht unterworfen.

Ein den Zeitraum von 3 Monaten übersteigender Aufenthalt, der nicht im

werden (§. 33 Abs. 4), sind insoweit denjenigen gleichgestellt, welche in dieser Gemeinde ihren Wohnsitz haben[1]).

Im Uebrigen dürfen Personen mit mehrfachen Wohnsitz innerhalb des Preussischen Staatsgebietes in jeder Preußischen Wohnsitzgemeinde nur mit dem der Zahl dieser Gemeinden entsprechenden Bruchtheil ihres Einkommens herangezogen werden. Wohnsitzgemeinden, in welchen der Steuerpflichtige sich im Laufe des voraufgegangenen Rechnungsjahres überhaupt nicht oder kürzere Zeit als drei Monate aufgehalten hat, werden hierbei nicht mitgezählt[2]).

In allen Fällen ist das Gesammteinkommen des Steuerpflichtigen einzuschätzen und der so ermittelte Steuerbetrag dem Verhältniss des ausser Berechnung zu lassenden Einkommens zu dem Gesammteinkommen entsprechend herabzusetzen.

§. 51[3]). Ist das der Staatseinkommensteuer unterliegende Gesammteinkommen eines Steuerpflichtigen[4]) nach seinen Theilen in mehreren Preußischen Gemeinden steuerpflichtig, so darf das in diesen Gemeinden steuerpflichtige Einkommen im Ganzen den Höchstbetrag derjenigen Steuerstufe nicht übersteigen, in welcher der Steuerpflichtige bei der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer eingeschätzt worden ist. Zu diesem Behufe sind die Theile des Einkommens, sofern sie auch nach erfolgter Richtigstellung im Ganzen den Höchstbetrag der Steuerstufe übersteigen, verhältnißmäßig herabzusetzen (§§. 71 bis 74).

Besitzt der Steuerpflichtige in einer Gemeinde verschiedene Quellen von Einkommen, so sind dieselben für die Besteuerung in der Gemeinde als ein Ganzes zu erachten.

§. 52. In den Fällen der §§. 47 bis 51 sind behufs Ermittelung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens die selbständigen Gutsbezirke den Gemeinden gleich zu achten.

3. Verpflichtung der Betriebsgemeinden zur Leistung von Zuschüssen.

§. 53[5]). Wenn einer Gemeinde[6]), welcher ein Besteuerungsrecht nach §. 35 nicht zusteht, durch den in einer anderen Gemeinde[7]) stattfindenden Betrieb von Berg-, Hütten- oder Salzwerken, Fabriken oder Eisenbahnen nachweisbar Mehrausgaben für Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens oder der öffentlichen Armenpflege erwachsen, welche im Verhältnisse zu den ohne diese Betriebe für die erwähnten Zwecke nothwendigen Gemeindeausgaben einen erheblichen Umfang erreichen und eine Ueberbürdung der Steuerpflichtigen herbeizuführen geeignet sind, so ist eine solche Gemeinde berechtigt, von der Betriebsgemeinde einen angemessenen Zuschuß zu verlangen[8]). Bei der Bemessung desselben sind neben

---

Zu Anmerkung 7 auf S. 953.

Steuerjahre, sondern im Vorjahre stattgefunden hat, begründet für sich allein keine Steuerpflicht am Orte des Aufenthaltes, E. O. V. XV. 72. Doch ist es unerheblich, ob der Aufenthalt in einem und demselben Steuerjahre stattgefunden hat, oder sich auf zwei Steuerjahr vertheilt, E. O. V. XX. 100.

[1]) Ueber die Berechtigung der Aufenthaltsgemeinde zur concurrirenden Besteuerung, wenn sich Jemand im Steuerjahre über 3 Monate in einer anderen als der Wohnsitzgemeinde, im vergangenen Jahre aber nur in letzterer aufgehalten hat, vergl. E. O. V. XXII. 30. Die Aufenthaltsgemeinde muß bei der Konkurrenz mit einer Wohnsitzgemeinde ebenso, wie diese, den dreimonatigen Aufenthalt des Pflichtigen im Vorjahre darthun, da sie zur Einkommensbesteuerung nicht weiter als die Wohnsitzgemeinde befugt ist, E. O. V. XXX. 16.

[2]) Ein ununterbrochener Aufenthalt ist in diesem Falle nicht nothwendig. Die 3 Monate dürfen sich aus mehreren Zeitabschnitten zusammensetzen, E. O. V. XX. 100.

[3]) Ausf. Anw. Art. 33.

[4]) Nicht nur einer physischen, sondern auch einer nichtphysischen Person.

[5]) Ausf. Anw. Art. 38.

[6]) Nur politische Gemeinden, nicht auch Gutsbezirke, Schul- oder Kirchengemeinden.

[7]) Oertliche Nachbarschaft beider Gemeinden ist nicht nöthig.

[8]) Als solche Lasten können allgemein diejenigen nicht angesehen werden, die durch Personen erwachsen, die bei Gründung der Anlage in der Wohnsitzgemeinde bereits

der Höhe der Mehrausgaben auch die nachweisbar der Gemeinde erwachsenden Vortheile zu berücksichtigen. Die Zuschüsse der Betriebsgemeinde dürfen in keinem Falle mehr als die Hälfte der gesammten in der Betriebsgemeinde von den betreffenden Betrieben zu erhebenden direkten[1]) Gemeindesteuern betragen.

Liegt der Betrieb in einem Gutsbezirk, so richtet sich der Anspruch gegen den Gewerbetreibenden; der Zuschuß darf in diesem Falle den vollen Satz der staatlich veranlagten Gewerbesteuer nicht übersteigen.

Ueber den Anspruch beschließt in den Fällen, in welchen keine Einigung der Betheiligten erfolgt, der Kreisausschuß, so weit die Stadt Berlin oder andere Stadtgemeinden betheiligt sind, der Bezirksausschuß. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt[2]).

Zutreffendenfalls kommen die Bestimmungen des §. 58 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) dahin zur Anwendung, daß auch in den Fällen, in welchen die Stadt Berlin betheiligt ist, der Minister des Innern den Bezirksausschuß bestimmt, welcher zu beschließen hat.

4. Vertheilung des Steuerbedarfs auf die verschiedenen Steuerarten.

§. 54[3]). Die vom Staate veranlagten Realsteuern[4]) sind in der Regel mindestens zu dem gleichen und höchstens zu einem um die Hälfte höheren

---

Zu Anmerkung 8 auf S. 758.

wohnhaft waren und demnächst in dem Betriebe Arbeit gefunden haben. Es werden regelmäßig nur die später zugezogenen Arbeiter in Betracht kommen, unter dieser Voraussetzung aber auch solche der Hausindustrie, A. H. Komm. Ber. Anl. 13 S. 18.

Zur Begründung ihres Anspruchs muß die Arbeiterwohnsitzgemeinde den Nachweis erbringen,

1. daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Betrieb und Mehrausgaben besteht, daß ihr also für Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens und der öffentlichen Armenpflege Ausgaben erwachsen, die nicht entstehen würden, wenn nicht ein bestimmter Betrieb in der Betriebsgemeinde vorhanden wäre. Zu diesem Zwecke wird etwa die Zahl der Beamten und Arbeiter zu ermitteln sein, die, weil sie in dem bestimmten Betriebe beschäftigt werden, in der Arbeiterwohnsitzgemeinde wohnen. Hierher werden alle diejenigen Beamten und Arbeiter zu rechnen sein, die bereits in dem Betriebe beschäftigt waren, als sie in die Arbeiterwohnsitzgemeinde zugezogen, oder die zuzogen, um in dem Betriebe Beschäftigung zu finden. Es wird weiter festzustellen sein, wie groß die Zahl der dem Kreise der in dem Betriebe Beschäftigten angehörigen Schulkinder ist, und inwieweit diese die Ursache zur Mehrausgaben für Schulzwecke geworden sind, indem sie etwa die Anstellung neuer Lehrkräfte oder die Beschaffung neuer Schulräume erforderlich gemacht haben oder machen. Bezüglich der Armenlast sind die erwachsenden Mehrausgaben nöthigenfalls auf Grund der Ausgaben zu schätzen, welche die Arbeiterwohnsitzgemeinde in den Vorjahren für Arme, die dem Kreise der in dem bestimmten Betriebe Beschäftigten angehören, aus eigenen Mitteln thatsächlich gemacht hat, Pr. V. Bl. XVIII. 211, 464;
2. daß diese Mehrausgaben einen erheblichen Umfang im Verhältniß zu den Ausgaben erreichen, welche die Gemeinde ohne das Bestehen des die Ursache der Mehrausgaben bildenden Betriebes hätte machen müssen;
3. daß diese Mehrausgaben geeignet sind, eine Ueberbürdung der Steuerpflichtigen herbeizuführen.

[1]) Indirekte Steuern, Gebühren und Beiträge kommen nicht in Betracht.

[2]) Die Entscheidungen gelten nur für das betreffende Rechnungsjahr. Die Vorschrift des §. 2 Ges. 11. Juli 1891 (G. S. S. 329), betr. Vorausleistungen zu Wegebauten findet hier also keine analoge Anwendung.

[3]) Ausf. Anw. Art. 39 zu §§. 54—58; zu §. 54 insbesondere Art. 39 I. und II. 1, 2.

[4]) Mit Ausnahme der Betriebssteuer, §. 58 des Ges.

Prozentsatze[1]) zur Kommunalsteuer heranzuziehen, als Zuschläge zur Staats-Einkommensteuer erhoben werden.

So lange die Realsteuern 100 Prozent nicht übersteigen, ist die Freilassung der Einkommensteuer oder eine Heranziehung derselben mit einem geringeren als dem im ersten Absatze bezeichneten Prozentsatze zulässig.

Werden mehr als 150 Prozent der staatlich veranlagten Realsteuern erhoben und ist die Staats-Einkommensteuer mit 150 Prozent belastet, so können von dem Mehrbetrage für jedes Prozent der staatlich veranlagten Realsteuern 2 Prozent der Staats-Einkommensteuer erhoben werden.

Mehr als 200 Prozent der Realsteuern dürfen in der Regel nicht erhoben werden.

§. 55[2]). Zuschläge über den vollen Satz der Staats-Einkommensteuer hinaus, sowie Abweichungen von den im §. 54 enthaltenden Vorschriften bedürfen der Genehmigung[3]); die Abweichungen sind nur aus besonderen Gründen zu gestatten.

In beiden Fällen ist davon auszugehen, daß Aufwendungen der Gemeinde, welche in vorwiegendem Maße dem Grundbesitze und dem Gewerbebetriebe zum Vortheile gereichen, insoweit in der Regel durch Realsteuern gedeckt werden sollen, sofern die Ausgleichung nicht nach §§. 4, 9, 10 oder 20 erfolgt. Zu solchen Aufwendungen gehören namentlich die Ausgaben für den Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wegen, für Ent- und Bewässerungsanlagen, sowie für die Verzinsung und Tilgung der zu derartigen Zwecken aufgenommenen Schulden.

§. 56[4]). Zur Deckung des durch Realsteuern aufzubringenden Steuerbedarfs sind die veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern[5]) in der Regel mit dem gleichen Prozentsatze heranzuziehen.

Genießen jedoch die Grund- (Haus-) Besitzer oder Gewerbetreibenden von Veranstaltungen der Gemeinde besondere Vortheile oder verursachen sie der Gemeinde besondere Kosten, so ist, sofern die Ausgleichung nicht nach §§. 4, 9, 10 oder 20 erfolgt, der durch die Realsteuern aufzubringende Steuerbedarf (§§. 54, 55) auf die Steuern vom Grund- (Haus-) Besitz und Gewerbebetrieb, in Prozenten der veranlagten Realsteuern berechnet, anderweitig entsprechend

---

[1]) Nicht etwa in der Weise, daß die Gemeinden zunächst den vollen Betrag der veranlagten Realsteuern, und dann noch den in den §§. 54 ff. erwähnten Prozentsatz, sondern nur den letzteren zu Grunde zu legen haben, Ref. 8 Sept. 1894 (Mi. Bl. S. 152).

Zur Ausführung der §§. 54 ff. sind ergangen: Ref. 22. Jan. 1895 (M. Bl. S. 33); 24. Jan. 1895 (M. Bl. S. 35 — ausschließliche Deckung des Steuerbedarfes der Gemeinden durch Realsteuern); 18. März 1895 (M. Bl. S. 118 — desgl.); 15. April 1895 (M. Bl. S. 118); 2. Mai 1895 (M. Bl. S. 119); 10. Mai 1895 (M. Bl. S. 120 — Heranziehung der Realsteuern zu den Kreisabgaben für Leistungen im Interesse der Realsteuerpflichtigen); 7. Dez. 1895 (M. Bl. 1896 S. 5 — enthält sehr eingehende Vorschriften über die Bedeutung der §§. 54 ff.); 26. März 1896 (M. Bl. S. 65 — Verzicht auf die durch Ref. 20. Dez. 1894, M. Bl. 1895 S. 13 vorgeschriebene Berichterstattung über ertheilte Zustimmungen: 1. bei Abweichungen von den Vertheilungsregeln des §. 54 des Kommunalabgaben-Gesetzes, sodaß es also bei der unter Nr. 4 Abs 1 des Erlasses angeordneten vorgängigen Berichterstattung verbleibt; 2. bei Zuschlägen von nicht mehr als 150 Prozent zur Einkommensteuer, sofern nicht die Belastung der Einkommensteuer im Verhältniß zu derjenigen der Realsteuern eine stärkere ist, als sie im nächstvorangegangenen Rechnungsjahre war); 29. Okt. 1896 (M Bl. S. 199 — rechtzeitige Vorlegung der Genehmigungsbeschlüsse).

[2]) Ausf. Anw. Art. 39 II. 3.

[3]) Die Aufsichtsbehörde ist aber nicht berechtigt, wenn die Gemeinde in den Grenzen des §. 54 bleibt, lediglich um eine stärkere Belastung der Einkommensteuer zu verhüten, durch Versagung der Genehmigung zur Erhebung von mehr als 100% Einkommensteuerzuschlägen einen Zwang auf die Gemeinde in der Richtung einer stärkeren Belastung der Realsteuern zu üben, A. H. Komm. Ber. S. 103.

[4]) Ausf. Anw. Art. 39 III.

[5]) Die Betriebssteuer gehört gemäß §. 58 nicht hierher.

unterzuvertheilen, jedoch mit der Maßgabe, daß Grund- und Gebäudesteuer höchstens doppelt so stark herangezogen werden, wie die Gewerbesteuer und umgekehrt.

Ausnahmen können aus besonderen Gründen von den Ministern des Innern und der Finanzen zugelassen werden.

Vorstehende Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf die Heranziehung der Grundsteuer im Verhältniß zur Gewerbesteuer.

Die Untervertheilung (Abs. 2 und 4) bedarf der Genehmigung[1]).

§. 57. Bei der Vertheilung des Steuerbedarfs (§§. 54, 55, 56) ist das Aufkommen besonderer Gemeindesteuern (§. 23 Abs. 2, §§. 25, 29, 37) je nach ihrer Einrichtung und Beschaffenheit auf denjenigen Theil des Steuerbedarfs zu verrechnen, welcher durch Prozente der entsprechenden, vom Staate veranlagten Steuer aufzubringen ist[2]).

Miethssteuern von gewerblich benutzten Räumen sind auf die Gewerbesteuern zu verrechnen[3]).

§. 58. Die Bestimmungen der §§. 54, 56 und 57 finden auf die Betriebssteuer[4]) und auf die Steuern von Bauplätzen (§. 27 Abs. 2) keine Anwendung. Zuschläge zu der Betriebssteuer, die 100 Prozent übersteigen, bedürfen der Genehmigung[5]).

§. 59[6]). Ueber die Vertheilung des Steuerbedarfs nach den vorstehenden Bestimmungen (§§. 54 bis 57) hat die Gemeinde bis zum Ablaufe der ersten drei Monate des Rechnungsjahres Beschluß zu fassen[7]). Kommt bis zu diesem Zeitpunkte ein gültiger Beschluß nicht zu Stande, so werden behufs Deckung des Steuerbedarfs — unbeschadet der Vorschrift im §. 96 Abs. 4 — die Realsteuern mit einem um die Hälfte höheren Prozentsatze als die Einkommensteuer unter sich nach gleichen Prozentsätzen herangezogen. Die Aufsichtsbehörde ist jedoch befugt, die Deckung des Steuerbedarfs nach Maßgabe der §§. 54, 55 anzuordnen[8]).

Der hiernach zur Anwendung gelangende Maßstab behält so lange Geltung, als nicht bis zum Ablaufe der ersten drei Monate des jedesmaligen Rechnungs-

---

[1]) Des Kreis-, bezw. Bezirksausschusses, §. 77 des Ges.

[2]) Aufwandssteuern gemäß §. 23 sind also auf den durch Personalsteuern, besondere Steuern vom Grundbesitz oder Gewerbebetrieb, sowie auf den durch Prozente der Grund- und Gebäude- oder Gewerbesteuer zu deckenden Theil des Steuerbedarfs anzurechnen.

[3]) Daß die Räume dem Gewerbebetriebe ausschließlich dienen, ist nicht erforderlich, Sten. Ber. A. H. 2149, 2155 f.

[4]) Die Betriebssteuer ist also gemäß §. 13 Ges. wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 von den Gemeinden zu erheben und am Schlusse jeden Vierteljahres an die Kreiskommunalkasse abzuführen. Doch können die Gemeinden daneben für sich Zuschläge oder besondere Betriebssteuern erheben.

Bei den Zuschlägen zur Betriebssteuer im Sinne des §. 58 handelt es sich nur um diejenigen Zuschläge, die außer dem nach der staatlichen Veranlagung sich ergebenden und — soweit die Gemeinden nicht Stadtkreise sind — an die Kreise abzuführenden Ertrage dieser Steuern zu Gunsten der Gemeinden erhoben werden sollen, Ref. 31. Jan. 1895 (M. Bl. S. 36).

[5]) Des Kreis- bezw. Bezirksausschusses, §. 77 des Ges. Bei Erhebung besonderer Betriebssteuern ist außerdem die Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen erforderlich.

[6]) Ausf. Anw. Art. 40.

[7]) Der Auflage im ersten Satz des §. 59 ist genügt, wenn die Gemeinde innerhalb der ersten 3 Monate einen materiell und formell gegen kein Gesetz verstoßenden Beschluß gefaßt hat; wenn demnächst die Genehmigung versagt wird, ist von Neuem zu beschließen. Da die Gemeinde inzwischen Steuern nicht erheben kann, liegt in der Sachlage ein wirksamer Zwang, dem Verlangen der Aufsichtsbehörde nach anderweiter Vertheilung zu entsprechen, Ref. 28. Nov. 1896 (M. Bl. 1897 S. 4). Vergl. Ref. 28. Juli 1896 (M. Bl. S. 139).

[8]) Gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde ist gemäß §§. 7, 24 Zust. Ges. nur die Beschwerde im Aufsichtswege zulässig.

jahres ein gültiger Gemeindebeschluß über die Vertheilung der Steuerbedarfs zu Stande gekommen ist.

5. Zeitliche Begrenzung der Steuerpflicht.

§. 60[1]). Soweit sich die Gemeindesteuern den Staatssteuern anschließen und etwas Anderes nicht bestimmt ist, gelten für den Zeitpunkt des Beginnes und des Erlöschens der Steuerpflicht die für die entsprechende Staatssteuer bestehenden Vorschriften.

Im Uebrigen gelten hinsichtlich der Dauer der Steuerpflicht folgende Bestimmungen:

1. Die Steuerpflicht beginnt:
   a) soweit sie von der Begründung eines Wohnsitzes oder Sitzes in einer Gemeinde abhängt, mit dem ersten Tage des auf die Begründung des Wohnsitzes oder Sitzes folgenden Monats;
   b) soweit sie von dem Aufenthalte in einer Gemeinde abhängt, mit dem ersten Tage des nach dem Ablaufe der maßgebenden Aufenthaltsfrist (§. 33 Abs. 4) beginnenden Monats;
   c) soweit sie durch Grundvermögen, Betrieb von Handel oder Gewerbe, einschließlich des Bergbaues, bedingt ist (§. 33 Nr. 2[2]), §. 35), mit dem ersten Tage des auf den Erwerb des Grundvermögens oder den Beginn des Betriebes folgenden Monats.

   Ist in dem zu b bezeichneten Falle die Steuerpflicht in Folge des Ablaufs der Aufenthaltsfrist oder der früheren Begründung eines Wohnsitzes eingetreten, so muß die Steuer seit dem ersten Tage des nach erfolgter Aufenthaltsnahme begonnenen Monats nachentrichtet werden.
2. Die Steuerpflicht erlischt:
   a) durch den Tod des Steuerpflichtigen mit dem Ablaufe des Monats, in welchem der Tod erfolgt ist;
   b) durch das Aufgeben des Wohnsitzes, Sitzes oder Aufenthalts mit dem Ablaufe des Monats, in welchem der Wohnsitz, Sitz oder Aufenthalt thatsächlich aufgegeben worden ist, sofern jedoch bis zu diesem Zeitpunkte der Gemeindebehörde hiervon keine Anzeige erstattet ist, erst mit dem Ablaufe des folgenden Monats;
   c) durch die Veräußerung des Grundvermögens beziehungsweise die Einstellung des die Steuerpflicht bedingenden Betriebes von Handel oder Gewerbe, einschließlich des Bergbaues (§. 33 Nr. 2[3]), §. 35), mit dem Ablaufe des Monats, in welchem die Veräußerung beziehungsweise die Einstellung des Betriebes erfolgt ist[4]).

6. Veranlagung und Erhebung.

§. 61[5]). Die Veranlagung erfolgt durch den Gemeindevorstand oder einen besonderen Steuerausschuß der Gemeinde.

---

[1]) Ausf. Anw. Art. 41.

[2]) Richtiger §. 33 Nr. 2—4, denn §. 35 trifft nur das Einkommen aus Handel und Gewerbe, während es sich in den Fällen des §. 33 Nr. 3, 4 auch um Einkommen aus Grundvermögen handelt. Auch in den letztgenannten Fällen ist analog zu verfahren.

[3]) Vergl. Anm. 2 vorstehend.

[4]) Erlöschen der Gemeindesteuerpflicht einer Aktiengesellschaft in Liquidation, E. O. V. XIV. 124.

[5]) Ausf. Anw. Art 42 zu §§. 61—64.

Wenn sich auch die Gemeindebesteuerung, von besonderen Steuern abgesehen, vielfach an die staatliche Veranlagung anschließt, so besteht gleichwohl eine vollständige Trennung zwischen der Veranlagung zu den Staatssteuern und der zu den Gemeindesteuern. Dies trifft auch dann zu, wenn der Staat, wie bei der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer ausschließlich für die Zwecke der Besteuerung durch die Gemeinde veranlagt. Die Steuerveranlagung der Gemeinden folgt derjenigen durch den Staat nach. Daher kann sich der Gemeindevorsteher oder der besondere

Die Zusammensetzung und die Geschäftsordnung der Steuerausschüsse sind unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der §§. 50 Abs. 3 bis einschließlich 54 des Einkommensteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1891 durch Gemeindebeschluß zu bestimmen.

§. 62. Dem Gemeindevorstande (Steuerausschuß) sind von den zuständigen Staatsbehörden diejenigen bei der Veranlagung oder Festsetzung der Staatssteuern bekannt gewordenen Besteuerungsmerkmale, deren er für die Veranlagung bedarf, auf Ersuchen mitzutheilen.

Zu dem gleichen Zwecke haben die Behörden anderer Gemeinden hinsichtlich der ihnen bekannten Besteuerungsmerkmale dem Gemeindevorstande (Steuerausschuß) auf Erfordern Auskunft zu ertheilen[1]).

§. 63. Durch die Steuerordnung können die Rechte des Gemeinde-Vorstandes (Steuerausschusses) und die Obliegenheiten der Steuerpflichtigen nach Maßgabe folgender Bestimmungen geregelt werden.

Der Gemeindevorstand (Steuerausschuß) kann, soweit er nicht auf anderem Wege §. 62) zur Kenntniß der für die Veranlagung maßgebenden Besteuerungsmerkmale gelangt ist, ermächtigt werden, von den Steuerpflichtigen hierüber binnen einer angemessenen Frist Auskunft zu erfordern[2]). Die Aufforderung muß in jedem einzelnen Falle durch eine besondere, dem Steuerpflichtigen zuzustellende Zuschrift erfolgen.

Die Verpflichtung zur Auskunftertheilung erstreckt sich nur auf die Beantwortung der bei der Aufforderung gestellten Fragen über bestimmte Thatsachen. Soweit es sich um Schätzungen handelt, ist der Steuerpflichtige eine Erklärung abzugeben berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Wird die Auskunftsertheilung beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzutheilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben.

Die im Vorstehenden wegen der Steuerpflichtigen getroffenen Bestimmungen finden auf Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter der Steuerpflichtigen sinngemäße Anwendung[3]).

§. 64. Durch Steuerordnung kann bestimmt werden, daß die Veranlagung besonderer Realsteuern für mehrere aufeinander folgende Rechnungsjahre zu erfolgen hat. Soweit eine Bestimmung nicht getroffen ist, geschieht die Veranlagung für je ein Rechnungsjahr.

§. 65[4]). Im Falle der Erhebung von Prozenten der vom Staate veranlagten Realsteuern, sowie von Zuschlägen zur Staats-Einkommensteuer erfolgt

---

Zu Anmerkung 5 auf S. 958.

Steuerausschuß der Gemeinde der staatlichen Vorarbeiten bedienen (§. 62), Erkundigungen bei anderen Gemeindebehörden anstellen und erneute Auskunft von den Steuerpflichtigen einfordern. Insbesondere ist bei der Veranlagung zu prüfen, ob der Gemeinde gegenüber überhaupt eine Steuerpflicht besteht, ob z. B. ein Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde statthat. Ferner ist festzustellen, welcher Theil des Gesammteinkommens eines in mehreren Gemeinden Steuerpflichtigen der Besteuerung durch die Gemeinde unterliegt. Beginn und Beendigung der Steuerpflicht ist zu prüfen. In den zahlreichen Fällen, in denen die staatliche Veranlagungsarbeit für die Veranlagung durch die Gemeinde nicht maßgebend ist, muß diese selbständig Stellung nehmen. Die Veranlagung durch die Gemeinde ist somit mit einem Beschlusse der Gemeindeversammlung, der die Höhe der Prozente der von dem Staate veranlagten Realsteuern oder der Zuschläge zur Staatseinkommensteuer feststellt, nicht abgeschlossen, es bedarf vielmehr einer besonderen Veranlagung durch den Gemeindevorsteher oder Steuerausschluß. Bis ein solcher Beschluß gefaßt ist, fehlt es an der Veranlagung des einzelnen Pflichtigen überhaupt, Pr. V. Bl. XVIII. 90.

[1]) Aber nicht über Sparkasseneinlagen, Ref. 25. Jan. 1893 (M. 26 S. 15).

[2]) Nicht aber Vorlegung von Urkunden, Geschäftsbüchern 2c.

[3]) Strafbestimmungen bei unrichtigen Angaben §. 79. Schriftliche Aufforderung ist dazu erforderlich.

[4]) Ausf. Anw. Art. 43, 1.

die Bekanntmachung der Steuern durch den Gemeindevorstand für diejenigen Steuerpflichtigen, bezüglich deren die staatlich veranlagte Steuer die unveränderte Grundlage der Prozente oder Zuschläge bildet, durch eine in ortsüblicher Weise zu bewirkende Veröffentlichung der zu erhebenden Prozentsätze, für andere Steuerpflichtige durch besondere Mittheilung [1]).

Bei Erhebung besonderer Gemeindesteuern geschieht die Bekanntmachung durch den Gemeindevorstand für die im Gemeindebezirke wohnenden steuerpflichtigen physischen Personen mittelst Auslegung der Hebeliste während eines zweiwöchigen Zeitraumes in einem oder mehreren, in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Räumen des Gemeindebezirks, für die übrigen Steuerpflichtigen durch besondere Mittheilung [1]).

Bei Zugängen im Laufe des Jahres bedarf es stets besonderer Mittheilung [1]).

Durch Gemeindebeschluß kann an Stelle der Bekanntmachung durch Auslegung eine besondere Mittheilung an jeden einzelnen Pflichtigen angeordnet werden.

§. 66 [2]). Nach erfolgter Bekanntmachung (§. 65) ist die Steuer in den ersten 8 Tagen eines jeden Monats zu entrichten [3]). An Stelle des Monats kann durch Gemeindebeschluß eine zwei- oder dreimonatliche Hebeperiode eingeführt werden. Auch können durch Gemeindebeschluß bestimmte Hebungstage festgesetzt werden.

Wenn die zu erhebenden Prozentsätze der vom Staate veranlagten Realsteuern oder die Zuschläge zur Einkommensteuer 50 vom Hundert nicht übersteigen, so kann durch Gemeindebeschluß unter Festsetzung der Hebetermine die Hebung der Steuer [4]) in halbjährigen Beträgen oder auch im Betrage des ganzen Jahres angeordnet werden.

Dem Pflichtigen ist stets die Vorausbezahlung mehrerer Raten bis zum ganzen Jahresbetrage gestattet.

§. 67 [5]). Die Gemeinden können die von den Mitgliedern einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß §. 33 Nr. 2 und 3 zu entrichtende Gemeinde-Einkommensteuer von der Gesellschaft einziehen.

Vierter Titel. Naturaldienste [6]).

§. 68. Die Steuerpflichtigen können durch Gemeindebeschluß zu Naturaldiensten (Hand- und Spanndiensten) herangezogen werden [7]).

---

[1]) Die Mittheilung kann Mangels observanzmäßiger Vorschriften an einen dritten mit rechtlicher Wirkung nur dann erfolgen, wenn dieser zur Empfangnahme schriftlich legitimirt ist, E. O. V. X. 79. Vergl. im Uebrigen E. O. V. III. 69, VII. 151.

[2]) Ausf. Anw. Art. 43, 2.

[3]) Deshalb hat der Steuerpflichtige, der nach Leistung im Rechtsmittelverfahren Befreiung und Rückzahlung erwirkt, keinen Anspruch auf Zögerungszinsen, Erk. O. V. G. 14. Mai 1895 Nr. I 677.

[4]) D. h. derjenigen Steuer, die 50 vom hundert nicht übersteigt.

[5]) Ausf. Anw. Art. 43, 3.

[6]) Ausf. Anw. Art. 44.

[7]) Naturaldienste, z. B. Wegebau-, Wacht-, Botendienste, Dienste bei gemeiner Gefahr, sind weder direkte noch indirekte Steuern, sondern stellen eine von den Steuern verschiedene Art der Gemeindelasten dar, E. O. V. XXX. 137. Handdienste sind Dienste, die durch die Person, die eigene Kraft des Pflichtigen geleistet werden. Jedoch können kunst- und handwerksmäßige Arbeiten nicht gefordert werden, E. O. V. XIX. 76. Spanndienste sind Dienste, zu deren Leistung ein Gespann der Art, wie es in der Gemeinde üblich ist, gefordert wird. Alle Steuerpflichtigen, also auch Forensen und nicht physische Personen, können durch Beschluß der Gemeindeversammlung zu Naturaldiensten herangezogen werden. Gemeindebeschlüsse über die Heranziehung bedürfen der Genehmigung nur, wenn und soweit in ihnen Abweichungen von den gesetzlichen Regeln des §. 68 Komm. Abg. Ges. vorgesehen sind, E. O. V. XXIX. 123, XXX. 137. Die Pflichtigen können nur zu solchen Diensten herangezogen werden, die sie in normaler Weise mit eigener Kraft zu leisten vermögen. Sie können nicht verpflichtet werden, über dasjenige Maß von

Spanndienste sind von den Grundbesitzern nach dem Verhältniß der Anzahl der Zugthiere, welche die Bewirthschaftung ihres im Gemeindebezirk belegenen Grundbesitzes erfordert, Handdienste von sämmtlichen Steuerpflichtigen gleichheitlich zu leisten. Ob und inwieweit hierbei den gespannhaltenden Grundbesitzern die ihnen obliegenden Spanndienste auf das Maß der auf sie entfallenden Handdienste anzurechnen sind, bestimmt sich nach den hierüber getroffenen vertragsmäßigen oder statutarischen Festsetzungen oder dem Herkommen. Im Zweifelsfalle wird vermuthet, daß die gespannhaltenden Grundbesitzer nur bei solchen Arbeiten, bei welchen zugleich Spanndienste vorkommen, von den Handdiensten befreit sind. Abweichungen von diesen Bestimmungen, insbesondere die Heranziehnng von anderen gespannhaltenden Steuerpflichtigen zu Spanndiensten bedürfen der Genehmigung[1]).

Die Dienste können mit Ausnahme von Nothfällen durch taugliche Stellvertreter abgeleistet werden.

Die Gemeinde kann gestatten, daß an Stelle des Naturaldienstes ein angemessener Geldbeitrag geleistet wird[2]).

Die gemäß §. 38 dieses Gesetzes von den Gemeindeabgaben ganz oder theilweise frei gelassenen Steuerpflichtigen können nach Maßgabe der Bestimmung des Abs. 2 zu Naturaldiensten herangezogen werden.

Die in §§. 40, 41, 42 aufgeführten Personen sind von Naturaldiensten soweit diese nicht auf den ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; untere Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung seither rechtsgültig zustand[3]).

Fünfter Titel. Rechtsmittel[4]).

§. 69[5]). Dem Abgabepflichtigen[6]) steht gegen die Heranziehung (Veranlagung[7]) zu Gebühren, Beiträgen[8]), Steuern und Naturaldiensten der Einspruch

---

Zu Anmerkung 7 auf S. 960.

Arbeits- oder Gespannkräften hinaus, über das sie thatsächlich verfügen, weitere Leistungen durch gemiethete Arbeiter oder Gespanne zu übernehmen, E. O. V. XX. 157. Zu beachten bleibt jedoch, daß der Pflichtige bei Spanndiensten ein solches Gespann mitzubringen hat, wie er es für seinen Grundbesitz nach wirthschaftlichen Grundsätzen gebraucht; ein Gespann, wie er es thatsächlich besitzt, genügt nicht in jedem Falle. Bei Handdiensten hat er, wenn es sich um Arbeiten handelt, wie sie auch die Bewirthschaftung seines eigenen Grundbesitzes erfordert, seine eigenen, im brauchbaren Zustande befindlichen Geräthschaften, z. B. Spaten, Beile, mitzubringen.

In sinngemäßer Anwendung der Vorschrift in §. 20 Abs. 2 Komm. Abg. Ges. kann bei dem Vorhandensein der dort aufgestellten Voraussetzungen eine Mehr- oder Minderbelastung mit Naturaldiensten beschlossen werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Kreisausschusses (§. 77).

[1]) Des Kreis- bezw. Bezirksausschusses, §. 77 des Ges.

[2]) Wenn eine Gemeinde beschließt, Dienste in Geld schätzen und leisten zu lassen, so kommt überhaupt nicht mehr die Leistung von Naturaldiensten, sondern lediglich die von Gemeindesteuern in Frage. Die Aufbringung der Abgaben regelt sich dann nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften, Mot. S. 65.

[3]) Abgesehen von den in §. 68 Abs. 6 angeordneten Befreiungen dürfen auch Postpferde und Postillone zu Spanndiensten nicht herangezogen werden, §. 22 Reichsges. über das Postwesen 28. Okt. 1871 (R. G. Bl. S. 347).

[4]) Ausf. Anw. Art. 45 zu §§. 69–76.

[5]) Auch Anträge, die ohne die erfolgte Heranziehung zu bemängeln, eingetretener Veränderungen wegen eine Herabsetzung der Steuer im Laufe des Steuerjahres bezwecken, sind in diesem Rechtsmittelverfahren zu erledigen, E. O. V. XV. 165, desgl. auf Rückerstattung des Geleisteten.

[6]) Abgabepflichtig ist jeder, von dem die Gemeinde mit Recht oder Unrecht eine Abgabe fordert. Ob die Anforderung der bestehenden Rechtsnorm zuwiderläuft, ist formell unerheblich, Erk. O. V. G. 17. Dez. 1892 Nr. I. 1217. Die Zurücknahme einer Heranziehungsverfügung mit dem Vorbehalte, auf die Forderung zurückzukommen, steht einer erneuten Heranziehung nicht entgegen, Erk. O. V. G. 30. März 1895 (Pr. V. Bl. XVI. 524).

[7]) Es ist also im Verwaltungsstreitverfahren sowohl über die Steuerpflicht, als

zu[1]). Das Rechtsmittel ist binnen einer Frist von vier Wochen bei dem Gemeindevorstande einzulegen.

Der Lauf der Frist beginnt:

1. soweit die Bekanntmachung durch Auslegung der Hebelisten erfolgt ist, mit dem ersten Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist;
2. soweit eine besondere Mittheilung vorgeschrieben ist, mit dem ersten Tage nach erfolgter Mittheilung[2]),
3. in allen übrigen Fällen mit dem ersten Tage nach der Aufforderung zur Zahlung beziehungsweise Leistung.

Einsprüche, welche sich gegen den der Veranlagung zu Grunde liegenden Staatssteuersatz (§§. 26, 30, 36, 38) und bei besonderen Gemeinde-Einkommensteuern (§. 37) gegen die Höhe des zur Staats-Einkommensteuer veranlagten Einkommens richten, sind unzulässig.

Vorstehende Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf Einsprüche wegen Heranziehung oder Veranlagung von Grundbesitzern, Gewerbetreibenden und Einwohnern eines Gutsbezirks zu den öffentlichen Lasten desselben.

§. 70. Ueber den Einspruch beschließt der Gemeindevorstand.

Gegen den Beschluß[3]) steht dem Pflichtigen binnen einer, mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen[4]) die Klage

---

Zu Anmerkung 7 auf S. 961.

über die geschehene Vermögensschätzung, sowohl über Maß und Zeit, als auch über Art und Weise der Tragung der Last zu entscheiden, E. O. V. V 87.

Aus der Benachrichtigung muß der Steuerpflichtige den Betrag der von ihm geforderten Steuer genau entnehmen können, E. O. V. III. 69; VII. 151. Eine besondere Veranlagung braucht der Heranziehung nicht vorangegangen zu sein, Erk. O. V. G. 6. Nov. 1894 (Pr. V. Bl. XVI. 256). In der Belehrung über die Rechtsmittel ist auch auf die §§. 71, 74 (Antrag auf Vertheilung) hinzuweisen, Ref. 2. Jan. 1897 (M. Bl. S. 5). Einspruch gegen eine erst in der Zukunft erwartete Heranziehung ist unzulässig, Erk. E. O. G. 16. Nov. 1894 (Pr. V. Bl. XVI. 246).

[3]) Auch auf Grund des Fluchtliniengef 2. Juli 1875, nicht aber auf Natural-, Vorspann-, Kriegsleistungen und auf die Steuer vom Wanderlagerbetriebe, desgl. nicht bei Heranziehung zu Gebühren für Prüfung von Bauvorlagen durch Amtsbezirke, Ref. 3. März 1896 (M. Bl. S. 43).

[1]) Einsprüche an eine nicht zuständige Behörde wahren die Frist nicht, E. O. V. VII. 148, 225. Die Innehaltung der Frist auch beim Einspruche hat der Verwaltungsrichter von Amtswegen zu prüfen, V. 100, VI. 130, X. 53, XII. 62. Hat der Herangezogene einer Mahnung gegenüber geschehene Zahlung behauptet, so ist dies ebenfalls als Einspruch anzusehen, doch findet die Fristbestimmung des §. 69 Abs. 1 hier keine Anwendung, E. O. V. XXI. 152. Eine bestimmte Form ist für die Einsprüche nicht vorgeschrieben. Es genügt, daß aus der Eingabe die Unzufriedenheit mit der Veranlagung zu erkennen ist und Ermäßigung oder Freilassung erwartet wird, E. O. V. IX. 140. Doch ist die bloße Anmeldung, daß man Einspruch erheben wolle, nicht schon ein Einspruch, E. O. V. XXVI. 1. Einspruch in mündlicher Form ist gültig, wenn darauf ein Bescheid ertheilt wird, E. O. V. VII. 149. Die gesetzlichen Folgen der Fristversäumniß können durch Vereinbarung der Parteien nicht beseitigt werden, E. O. V. XIV. 190, XXVII. 41 (auch bei der Klage). Vereinen ohne juristische Persönlichkeit wird im Abgabenstreitverfahren die Parteifähigkeit nicht abgesprochen werden können, E. O. V. XIX. 30.

[2]) Schreibt das örtliche Recht neben der gesetzlich angeordneten Auslegung der Hebeliste noch eine besondere Benachrichtigung vor, so beginnt die Einspruchsfrist doch gemäß §. 69, 1, E. O. V. XXVII 42.

[3]) Der Beschluß ist nothwendige Voraussetzung für das Streitverfahren, E. O. V. VI. 129, VII. 148, XV. 116. Unterzieht die Veranlagungsbehörde in Folge einer Gegenvorstellung gegen den Einspruchsbescheid diesen einer erneuten Prüfung und ertheilt darauf einen neuen Bescheid, so sind hiergegen, ohne Rücksicht auf den ersten Bescheid, nochmals die gesetzlichen Rechtsmittel zulässig, Erk. O. V. G. 6. März 1894 Nr. II. 286.

[4]) Die Innehaltung der Frist ist von Amtswegen zu prüfen, E. O. V. V. 100, VI. 131, VII. 148, IX. 86, X. 53, XII. 59, ist der Beschluß Montag am

im Verwaltungsstreitverfahren offen[1]). Zuständig in erster Instanz ist für Landgemeinden (Gutsbezirke) der Kreisausschuß, für Stadtgemeinden der Bezirksausschuß. Der Gemeindevorstand kann zur Wahrnehmung der Rechte der Gemeinde einen besonderen Vertreter bestellen. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses bei Stadtgemeinden ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Verpflichtung zu den im §. 69 Abs. 1 bezeichneten Lasten[2]).

§. 71. Ueber die Vertheilung gemeindesteuerpflichtiger Einkommen auf eine Mehrzahl steuerberechtigter (Wohnsitz-, Aufenthalts-, Belegenheits-, Betriebs-) Gemeinden gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes (§§. 47 bis 51 in Verbindung mit §§. 33 und 52) beschließt auf Antrag des Steuerpflichtigen unter Zugrundelegung der Einschätzung der einzelnen Gemeinden der Kreisausschuß, und soweit die Stadt Berlin oder andere Stadtgemeinden in Betracht kommen, der Bezirksausschuß nach Anhörung sämmtlicher Betheiligten[3]).

Zu Anmerkung 4 auf S. 962.

29. Nov. 1897 zugestellt worden, so ist Montag der 29. Nov. 1897 der letzte Tag der Klagefrist, E. O. V. XXIX. 108. Eine bloße Klageanmeldung (Einreichung eines Schriftsatzes, der den §. 63 L. V. G. nicht entspricht) kann nicht als Klage gelten. Ebensowenig ist der Verwaltungsrichter befugt, eine Nachfrist zur Ergänzung einer Klageanmeldung zu bewilligen, Erk. O. V. G. 18. April 1894 (Pr. V. Bl. XV. 49).

[1]) Die Verpflichtung zur Abgabenleistung im Allgemeinen ist nicht Gegenstand des Streitverfahrens. Die Klage muß gegen bestimmte, durch Einspruch bestrittene Abgabenforderungen gerichtet werden, E. O. V. I. 62, III. 88, V. 145, XIV. 190; sie muß den abzusetzenden Betrag angeben, XII. 70, XV. 165, und darf bezüglich des Umfanges der geforderten Ermäßigung nicht weiter gehen, als der Einspruch, E. O. V. XII. 99, XX. 1. Sie kann auch in zweiter Instanz noch zurückgenommen eine rechtswirksame Zurücknahme aber nicht zurückgezogen werden, E. O. V. XXVII. 185. Durch Zurücknahme der Heranziehungsverfügung und des Einspruchsbescheides findet sie ihre Erledigung, Erk. O. V. G. 30. März 1895 (Pr. V. Bl. XVI. 523.

Der Beweis der angefochtenen Steuerpflicht liegt der Gemeinde ob, E. O. V. XV. 51, XXX. 128. Dagegen hat der Steuerpflichtige die Thatsachen zu behaupten und zu beweisen, auf welche er seinen Anspruch auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gründet, E. O. V. XIV. 137, XV. 129, XVI. 217. Zu entscheiden ist auf Freilassung oder auf eine ziffermäßig ausgedrückte, bezw. durch einfache Rechnung zu ermittelnde, Herabsetzung der Steuer oder Abweisung. Feststellung der Grundsätze über die Veranlangung und Zurückweisung zur nochmaligen Beschlußfassung durch den Gemeindevorstand ist unzulässig, E. O. V. II. 54, III. 13, V. 55, IX. 11, XII. 64, XV. 127. Zur Entscheidung der Streitfrage, ob im Einzelfalle ein Hund zur Bewachung oder zum Gewerbebetriebe unentbehrlich ist, sind die Verwaltungsgerichte zuständig, XVI. 187. Ueber nachträgliche Vervollständigung oder Berichtigung der Klage vergl. E. O. V. II. 275, IV. 356, VI. 223, VII. 283, VIII. 287, IX. 82.

[2]) Hier braucht eine Veranlagung nicht vorauszugehen, die Klage kann auch die Abgabenpflicht im Allgemeinen zum Gegenstande haben. Sie steht aber nur den Beitragspflichtigen gegeneinander, nicht aber gegen die Gemeinde ꝛc. selber zu, Erk. O. V. G. 2. Okt. 1889 Nr. I. 1173.

[3]) Unterliegt das Gesammteinkommen eines Steuerpflichtigen in mehreren steuerberechtigten Gemeinden der Besteuerung, so müßte er an sich, wenn er einer Steuerüberbürdung entgehen will, gegen die in jeder einzelnen dieser Gemeinden erfolgte Veranlagung Einspruch und event. Klage erheben (§§. 69, 70). Denn die etwa in dem wider eine Gemeinde anhängig gemachten Verwaltungsstreitverfahren getroffene Feststellung der Höhe des der Besteuerung überhaupt unterliegenden Gesammteinkommens berührt nur Heranziehung zur Steuer in dieser einen Gemeinde, läßt aber die Veranlagung der anderen Gemeinden vollkommen in Kraft. Den hieraus entstehenden Uebelständen und Weiterungen kann der Steuerschuldner durch Stellung des Antrages auf Vertheilung seines Einkommens auf die steuerberechtigten Gemeinden

Der Antrag des Steuerpflichtigen, welcher binnen der Frist von 4 Wochen vom Tage der Bekanntmachung der Steuer (§. 65) seitens der zweiten oder einer weiteren eine Steuerforderung erhebenden Gemeinde ab gerechnet, zu stellen ist, tritt an die Stelle des Einspruches gegen die Heranziehung (Veranlagung) zu den bezüglichen Steuern in jeder einzelnen der betheiligten Gemeinden (§. 69).

Der Kreis- (Bezirks-) Ausschuß hat nach verhandelter[1]) Sache den auf jede Gemeinde entfallenden Theil des steuerpflichtigen Einkommens und den von demselben zu entrichtenden Steuerbetrag festzusetzen.

Zutreffendenfalls kommen die Bestimmungen des §. 58 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883[2]) dahin zur Anwendung daß auch in den Fällen, in welchen die Stadt Berlin betheiligt ist, der Minister des Innern den Bezirksausschuß bestimmt, welcher zu beschließen hat.

§. 72. Gegen den Beschluß des Kreis- (Bezirks-) Ausschusses findet binnen einer Frist von 2 Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt. In den Fällen, in welchen der §. 58 a. a. O. zur Anwendung kommt, ist für das Verwaltungsstreitverfahren derjenige Kreis- (Bezirks-) Ausschuß zuständig, welcher in Ansehung des Beschlußverfahren für zuständig erklärt worden war.

Der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren steht sowohl dem Steuerpflichtigen, als auch einer jeden Gemeinde zu, auf deren Steuerforderung sich der Beschluß erstreckt, und richtet sich gegen sämmtliche Betheiligte, deren Theilverhältniß durch den von dem Kläger verfolgten Anspruch berührt wird.

§. 73. Wird während schwebenden Beschluß- oder Verwaltungsstreitverfahrens eine weitere Forderung auf Zahlung von Gemeindesteuern in Ansehung des dem Verfahren unterliegenden Einkommens erhoben, so hat der Steuerpflichtige binnen der Frist von vier Wochen, vom Tage der Bekanntmachung der bezüglichen Steuerforderung (§. 65) ab gerechnet, deren Einbeziehung in das schwebende Verfahren bei derjenigen Behörde zu beantragen, bei welcher die Sache anhängig ist[3]). In diesem Verfahren ist alsdann

---

Zu Anmerkung 3 auf S. 963.

gemäß §. 71. K. A. G. entgehen. Er wird diesen Antrag zweckmäßig dann stellen, wenn er einer Mehrzahl steuerberechtigter Gemeinden gegenüber steht, die bei ihrer Veranlagung den §. 51 K. A. G. unbeachtet gelassen und sein steuerpflichtiges Einkommen so hoch angenommen haben, daß es im Ganzen den Höchstbetrag derjenigen Steuerstufe übersteigt, in die er bei der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer eingeschätzt worden ist. Aber der Steuerpflichtige braucht nicht unbedingt den Antrag auf Vertheilung zu stellen. Er kann auch unter Umständen gegen einzelne oder alle Heranziehungen im Wege des Einspruchs vorgehen, E. O. V. XXX. 29.

[1]) Also dürfte ein Vorbescheid gemäß §. 64 L. V. G. unzulässig sein.

[2]) In einem Falle, in dem der §. 58 L. V. G. Anwendung findet, in dem es also zur Begründung der Zuständigkeit des Kreis- oder Bezirksausschusses noch eines besonderen Verwaltungsaktes bedarf, genügt es zur Wahrung der Antragsfrist von vier Wochen, wenn der Antrag auf Vertheilung innerhalb derselben bei einem der in Frage kommenden Kreis- oder Bezirksausschüsse oder bei der Stelle gestellt worden ist, die (§. 58 L. V. G.) berufen ist, den zuständigen Kreis- oder Bezirksausschuß zu bestimmen, E. O. V. XXVII. 198.

[3]) Darunter ist sowohl die Beschlußbehörde, als auch das Verwaltungsgericht zu verstehen. Daher kann der Kreisausschuß, wenn bei ihm als Verwaltungsgericht eine Sache schwebt und während dessen eine weitere Steuerforderung Seitens einer bei dem bisherigen Verfahren nicht betheiligten Gemeinde erhoben wird, sofort ohne vorherigen Beschluß über die Sache befinden, das Oberverwaltungsgericht als Revisionsinstanz nur, wenn der Anspruch spruchreif ist. Anderenfalls hat Zurückweisung in die Instanz stattzufinden, H. H. Komm. Ber. S. 36.

Sobald der Antrag auf Vertheilung gestellt ist, tritt er nicht nur an die Stelle des Einspruchs gegen die früheren Heranziehungen, sondern er schließt auch bezüglich der späteren den Einspruch aus, E. O. V. XXX. 29. Vergl. Ref. 17. Dez. 1896 (M. Bl. 1897 S. 5).

gleichzeitig auch über die später erhobene Steuerforderung zu beschließen oder zu entscheiden.

§. 74. Wird nach rechtskräftig entschiedener Sache eine weitere Steuerforderung in Ansehung des Einkommens erhoben, welches den Gegenstand des früheren Verfahrens gebildet hat, so finden die vorstehenden Bestimmungen (§§. 71 bis 73) sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß derjenige Kreis- (Bezirks-) Ausschuß, welcher in dem ersten Verfahren beschlossen und entschieden hat, auch für das zweite Verfahren zuständig ist, und daß das rechtskräftig festgesetzte Antheilsverhältniß der bei dem ersten Verfahren betheiligt gewesenen Gemeinden in dem zweiten Verfahren nicht mehr geändert, in dem letzteren vielmehr nur noch darüber beschlossen und entschieden werden kann, welchen Betrag die früher aufgetretenen Steuergläubiger dem später aufgetretenen nach dem durch das rechtskräftige Urtheil für sie festgesetzten Antheilsverhältnisse zu erstatten haben.

§. 65. Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung oder Leistung nicht aufgeschoben[1]).

§. 76. Gegen die Feststellung des Gesammtsteuersatzes für einen Gewerbebetrieb, der sich über mehrere Gemeinden erstreckt und nicht zur Staatsgewerbesteuer, aber gemäß §. 28 Nr. 2 bis 6 zur Gemeindegewerbesteuer herangezogen wird (§. 32), finden dieselben Rechtsmittel statt, die im Falle der Veranlagung dieses Betriebes zur Staatsgewerbesteuer gegeben sein würden (§§. 35 bis 37 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891).

Desgleichen finden auch in diesem Falle hinsichtlich der Zerlegung des Steuersatzes in die auf die einzelnen Betriebsorte entfallenden Theilbeträge die im §. 38 a. a. O. wegen der Rechtsmittel getroffenen Vorschriften Anwendung.

Sechster Titel. Aufsicht.

§. 77[2]). Für die Ertheilung der in diesem Gesetze vorbehaltenen[3]) Genehmigung ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bei Stadtgemeinden der Bezirksausschuß, bei Landgemeinden[4]) der Kreisausschuß zuständig.

---

[1]) Daher steht selbst wenn die Heranziehung zur Steuer sachlich eine rechtswidrige gewesen sein sollte, dem Steuerpflichtigen im Falle der Aufhebung der Veranlagung durch rechtskräftige Entscheidung des Verwaltungsrichters kein Anspruch auf Zinsen für den ihm zu erstattenden Betrag zu, E. O. V. XXVIII. 115. Vergl. E. O. V. VIII. 16; ebensowenig ein Antrag auf Rückerstattung von Beitreibungskosten, E. O. V. VI. 134.

[2]) Ausf. Anw. Art. 46.

[3]) Die Frage, welche Gemeindebeschlüsse über Gemeindebesteuerung der Genehmigung bedürfen, ist lediglich nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes zu entscheiden. Eine Vorschrift, wonach die Gemeinden ohne die Genehmigung der zuständigen Behörde nicht befugt sein würden, eine bestehende direkte oder indirekte Gemeindesteuer vorübergehend oder dauernd außer Hebung zu setzen bezw. eine genehmigte Steuer-Ordnung wieder aufzuheben, ist in dem Kommunalabgabengesetze nicht enthalten. Die bezüglichen Gemeindebeschlüsse bedürfen daher keiner Genehmigung, Ref. 15. Mai 1897 (M. Bl. S. 96).

[4]) Zu diesen gehören gemäß Ref. 2. Jan. 1895 (M. Bl. S. 16) auch die Amtsbezirke, Aemter und Landbürgermeistereien.

Zur Rechtswirksamkeit von Beschlüssen der Gemeindeversammlung, die der Genehmigung und der Zustimmung bedürfen, werden übereinstimmende Willenserklärungen der Gemeindeversammlung, die den Beschluß faßt, z. B. eine Steuer-Ordnung erläßt, des Kreisausschusses, der das beschlossene zu genehmigen hat, und des die Zustimmung ertheilenden Regierungspräsidenten erfordert. Hat demnach der Kreisausschuß nur bedingungsweise genehmigt, so muß die Gemeindeversammlung, damit ihr Beschluß zur gesetzlichen Gültigkeit gelangt, die gestellten Bedingungen sich zu eigen machen. Hat weiter der Regierungspräsident nur unter Vorbehalt seine Zustimmung ertheilt, so müssen Gemeindeversammlung und Kreisausschuß auch ihrerseits den Vorbehalt ausdrücklich oder stillschweigend annehmen. Zu vergl. Pr. V. Bl. XVI. 549, 550, XVIII. 219.

Gegen den auf Beschwerde ergehenden Beschluß[1]) — bei Stadtgemeinden des Provinzialraths, bei Landgemeinden des Bezirksausschusses — steht dem Vorsitzenden dieser Behörde aus Gründen des öffentlichen Interesses die Einlegung der weiteren Beschwerde an die Minister des Innern und der Finanzen zu. Hierbei finden die Bestimmungen des §. 123 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 13. Juli 1883 Anwendung.

Die Genehigung von Gemeindebeschlüssen, durch welche

a) besondere direkte oder indirekte Gemeindesteuern neu eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert,

b) Abweichungen von den im §. 54 vorgeschriebenen Vertheilungsregeln,

c) Zuschläge über den vollen Satz der Staatseinkommensteuer hinaus (§. 55) angeordnet werden,

bedarf der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen. Den Ministern ist gestattet, die Ertheilung der Zustimmung auf die ihnen untergeordneten Aufsichtsbehörden höherer Instanz[2]) zu übertragen.

Die Ertheilung der Genehmigung kann auf eine von vornherein zu bestimmende Frist von einem oder mehreren Jahren beschränkt werden.

§. 78[3]). Bestehen bei dem Inkrafttreten des Gesetzes in einzelnen Gemeinden Ordnungen über die Aufbringung von Gebühren, Beiträgen, indirekten, direkten Steuern oder Diensten, welche den Vorschriften des Gesetzes zuwiderlaufen, oder werden derartige Gemeindebeschlüsse gefaßt, so ist die Aufsichtsbehörde befugt, deren Abänderung oder Ergänzung unter Angabe der Gründe anzuordnen.

Dieselbe Befugniß steht der Aufsichtsbehörde zu, wenn die Abstufungen des Grundbesitzes, nach welchen die Steuer umgelegt wird (§. 25), wegen wesentlicher Veränderungen der Besitzverhältnisse zur Grundlage der Besteuerung nicht mehr geeignet sind und ein Antrag auf Abänderung oder Ergänzung von der Mehrheit der einer Abstufung angehörigen Steuerpflichtigen gestellt wird.

Die Einführung neuer und die Erhöhung bestehender indirekter Steuern darf nicht angeordnet werden.

Gegen die Anordnung findet innerhalb vier Wochen nach Ablauf der in derselben gestellten Frist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren[4]), für Landgemeinden bei dem Bezirksausschusse, für Stadtgemeinden bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

Wird die Klage innerhalb dieser Frist nicht erhoben, so ist die Aufsichts-

---

[1]) Der sonst gemäß §. 121 Land. Verw. Ges. endgültig ist, jedoch unbeschadet der Prüfung des Verwaltungsrichters hinsichtlich seiner rechtlichen Zulässigkeit und Verbindlichkeit, E. O. V. III. 97, IV. 117.

[2]) Oberpräsident für Städte, Regierungspräsident für Landgemeinden. Durch Res. 20. Dez. 1894 (M. Bl. 1895 S. 13) ist die Ertheilung der Zustimmung zur Genehmigung von Gemeindebeschlüssen in den in §. 77 Abs. 3 bezeichneten Fällen für Stadtgemeinden mit nicht mehr als 10000 Einwohnern auf die zuständigen Königl. Oberpräsidenten und für Landgemeinden auf den zuständigen Königl. Regierungspräsidenten, die Ertheilung der Zustimmung zur Genehmigung von Gemeindebeschüssen, durch welche Lustbarkeits-, Hunde-, Bier-, Wildpret- und Geflügelsteuer eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert werden, auf den zuständigen Königl. Oberpräsidenten auch für Stadtgemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern übertragen.

Die Zahl der Einwohner einer Stadtgemeinde im Sinne der vorstehenden Ermächtigung bestimmt sich nach der ortsanwesenden Bevölkerung bei der letzten Volkszählung.

Vergl. Res. 30. Jan. 1895 (M. Bl. S. 35) und 2. Mai 1895 (M. Bl. S. 119).

Generelle Zustimmung im Sinne der Res. 5. Nov. 1885 (M. Bl. S. 225) und 17. Febr. 1890 (M. Bl. S. 43) finden nicht mehr statt, Res. 31. Dez. 1894 (bei Nöll S. 239).

[3]) Ausf. Anw. Art. 47.

[4]) Zu dieser sind nicht einzelne Gemeindeangehörige, sondern lediglich der Gemeindevorsteher als gesetzlicher Vertreter der Gemeinde legitimirt.

behörde befugt, die in Ansehung der Aufbringung der Gebühren, Beiträge, indirekten, direkten Steuern oder Dienste erforderliche Ordnung auf Grundlage der erlassenen Verfügung selbst festzustellen. Das Gleiche gilt für den Fall der rechtskräftigen Abweisung der Klage. Wird die Klage endgültig für begründet erkannt, so tritt die Anordnung außer Kraft.

Sofern nicht das öffentliche Interesse es erheischt, beschließt im Falle der Erhebung der Klage über die vorläufige Ordnung des Steuerwesens bis zur rechtskräftigen Entscheidung für Landgemeinden der Kreisausschuß, für Stadtgemeinden der Bezirksausschuß[1])

Siebenter Titel. Strafen.

§. 79[2]). Wer in der Absicht der Steuerhinterziehung an zuständiger Stelle auf die an ihn gerichteten Fragen oder bei der Begründung eines Einspruchs unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit dem vier- bis zehnfachen Betrage der stattgehabten oder beabsichtigten Verkürzung, mindestens aber mit einer Geldstrafe von einhundert Mark bestraft.

Ist eine unrichtige oder unvollständige Angabe, welche geeignet ist, eine Verkürzung der Steuer herbeizuführen, zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht die Steuerhinterziehung erfolgt, so tritt Geldstrafe von drei bis einhundert Mark ein.

Straffrei bleibt, wer seine unrichtige oder unvollständige Angabe, bevor Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist, an zuständiger Stelle berichtigt oder ergänzt und die vorenthaltene Steuer in der ihm gesetzten Frist entrichtet.

§. 80[3]). Der Gemeindevorstand beziehungsweise die Mitglieder des Gemeindevorstandes, die Mitglieder der Steuerausschüsse, sowie die bei der Veranlagung betheiligten Gemeindebeamten werden, wenn sie die zu ihrer Kenntniß gelangten Erwerbs-, Vermögens- oder Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt einer Auskunftsertheilung (§. 63) oder der darüber gepflogenen Verhandlungen unbefugt offenbaren, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung findet nur auf Antrag des Gemeindevorstandes oder des Steuerpflichtigen bezw. dessen Vertreters statt[4]). Ist das Vergehen von dem Gemeindevorstande oder von Mitgliedern des Gemeindevorstandes begangen, so ist auch die Aufsichtsbehörde zur Stellung des Antrages berechtigt.

§. 81. Die auf Grund der §§. 79 und 80 festgesetzten, aber unbeitreiblichen Geldstrafen sind nach Maßgabe der für Uebertretungen geltenden Bestimmungen der §§. 28 und 29 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Haft umzuwandeln.

Die Untersuchung und Entscheidung in Betreff der im §. 79 bezeichneten strafbaren Handlungen steht dem Gerichte zu, wenn nicht der Beschuldigte die von dem Gemeindevorstande vorläufig festgesetzte Geldstrafe nebst den durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten binnen einer ihm bekannt gemachten Frist freiwillig an die Gemeindekasse zahlt.

Hat der Beschuldigte in Preußen keinen Wohnsitz, so erfolgt das Einschreiten des Gerichts ohne vorläufige Festsetzung der Strafe durch den Gemeindevorstand. Dasselbe findet statt, wenn der Gemeindevorstand aus sonstigen Gründen von der vorläufigen Festsetzung der Strafe Abstand zu nehmen erklärt oder der Angeschuldigte hierauf verzichtet.

---

[1]) Die Beschlüsse sind durch Beschwerde gemäß §. 121 L. V. G. anfechtbar.

[2]) Ausf. Anw. Art. 48 zu §§. 79, 80 Abs. 1—3. §. 79 bezieht sich nur auf Gemeindesteuern (direkte und indirekte), nicht auf Gebühren und Beiträge. Vergl. Nöll S. 247. Adickes S. 127.

[3]) Ausf. Anw. Art. 49 zu §§. 80, 81.

[4]) Der Antrag ist binnen drei Monaten zu stellen. Diese Frist beginnt mit dem Tage, seit welchem der zum Antrage Berechtigte von der Handlung und von der Person des Thäters Kenntniß gehabt hat (§§. 61 f. R. St. G. B.).

Bei Zuwiderhandlungen wegen der Verpflichtung zur Geheimhaltung (§. 80) findet nur das gerichtliche Strafverfahren statt.

§. 82[1]) In den Steuerordnungen können Strafen gegen Zuwiderhandlungen bis zur Höhe von dreißig Mark angedroht werden.

Die Strafen sind durch den Gemeindevorstand festzusetzen und nach eingetretener Rechtskraft (§. 459 der Str. Pr. O. vom 1. Februar 1877, R. G. Bl. S. 253) im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben.

Achter Titel. Nachforderungen und Verjährungen.

§. 83[2]). Die Einziehung hinterzogener direkter Steuern (§. 79) zur Gemeindekasse erfolgt neben und unabhängig von der Strafe.

Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung der Steuer verjährt in zehn Jahren und geht auf die Erben, jedoch für diese mit einer Verjährungsfrist von fünf Jahren[3]) und nur auf Höhe ihres Erbantheils, über. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres, in welchem die Hinterziehung begangen wurde.

Die Festsetzung der Nachsteuer steht dem Gemeindevorstande zu, gegen dessen Beschluß nach Maßgabe der §§. 69, 70 der Einspruch und die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig sind.

§. 84[4]). Steuerpflichtige, welche entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund desselben erlassenen Steuerordnungen bei der Veranlagung direkter Gemeindesteuern übergangen oder steuerfrei[5]) geblieben sind, ohne daß eine strafbare Hinterziehung der Steuer stattgefunden hat (§§. 79, 83), sind zur Entrichtung des der Gemeindekasse entzogenen Betrages verpflichtet. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die drei Rechnungsjahre zurück, welche dem Rechnungsjahre, in dem die Verkürzung festgestellt worden, vorausgegangen sind.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Nachsteuer geht auf die Erben, jedoch nur bis zur Höhe ihres Erbantheils über.

Die Veranlagung der Nachsteuer erfolgt einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf welchen sich die Verpflichtung erstreckt, nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der maßgebenden Steuerordnungen.

§. 85[6]). Ist nach den Bestimmungen der §§. 67, 80 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 eine Nachsteuer für den Staat festgesetzt, so haben die zur Entrichtung der Nachsteuer Verpflichteten gemäß den hierfür geltenden Vorschriften die entsprechenden Zuschläge an die Gemeinde nachzuzahlen.

Die Festsetzung der nachträglich zu entrichtenden Zuschläge geschieht durch den Gemeindevorstand einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf welchen sich die Verpflichtung erstreckt, nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der maßgebenden Steuerordnungen.

§. 86. Hat in Folge der Einlegung von Rechtsmitteln oder einer anderweitigen Veranlagung (§. 57 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891) eine Erhöhung der ursprünglich vom Staate veranlagten Steuer stattgefunden (§. 30 Abs. 2, §. 36 Abs. 3), so kann die hieraus entspringende Nachforderung der Gemeinde nur innerhalb der Frist von einem Jahre, welche mit dem Tage der ergangenen endgültigen Entscheidung über die Erhöhung der Stener beginnt, erhoben werden.

---

[1]) Ausf. Anw. Art. 50.

[2]) Ausf. Anw. Art. 51.

[3]) Unter Einrechnung der bei Lebzeiten des Erblassers verstrichenen Frist.

[4]) Ausf. Anw. Art. 52.

[5]) Zum Begriffe der gänzlichen Uebergehung vergl. E. O. B. VII. 77. Ein Steuerpflichtiger, der nicht übergangen oder steuerfrei geblieben ist, wohl aber zu einer seinem wirklichen Einkommen nicht entsprechenden niedrigeren Steuerstufe veranlagt worden ist, unterliegt für das Steuerjahr der Nachbesteuerung durch die Gemeinde nicht, Pr. B. Bl. XVIII. 245.

[6]) Ausf. Anw. Art. 53.

§. 87. Die Berechtigung der Gemeinden zur Nachforderung anderer Gemeindeabgaben als direkter Steuern beschränkt sich ohne Unterscheidung, ob die Abgabe gar nicht oder mit einem zu geringen Betrage erhoben worden ist,

1. bei Verbrauchsabgaben auf die Frist eines Jahres, vom Tage des Eintrittes der Zahlungsverpflichtung an gerechnet,
2. bei sonstigen indirekten Steuern, Gebühren und Beiträgen (§§. 4—11), sowie bei Kosten auf die Frist von drei Jahren seit dem Ablaufe desjenigen Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist.

Die Nachforderung von Naturaldiensten ist, sofern die Nachleistung nach den Zwecken der zu leistenden Dienste überhaupt noch möglich ist, auf die Dauer des laufenden Rechnungsjahres beschränkt.

§. 88. Zur Hebung gestellte Gemeindeabgaben und Kosten, welche im Rückstande verblieben oder befristet sind, verjähren in 4 Jahren, von dem Ablaufe des Jahres an gerechnet, in welches der Zahlungstermin fällt.

Die Verjährung wird durch eine an den Pflichtigen erlassene Zahlungsaufforderung, durch Verfügung der Zwangsvollstreckung und durch Stundung unterbrochen.

Nach Ablauf des Jahres, in welchem die letzte Aufforderung zugestellt, die Zwangsvollstreckung verfügt oder die bewilligte Frist abgelaufen ist, beginnt eine neue vierjährige Verjährungsfrist.

Neunter Titel. Kosten und Zwangsvollstreckung.

§. 89. Die Kosten der Veranlagung und Erhebung[1]) der Abgaben fallen, insoweit hierüber nicht durch §. 14 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern anderweite Bestimmung getroffen ist, der Gemeindekasse zur Last. Jedoch sind diejenigen Kosten, welche durch die gelegentlich eines Einspruches erfolgenden Ermittelungen veranlaßt werden, von dem Abgabepflichtigen zu erstatten, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen. Die Festsetzung dieser Kosten kann nur in der Entscheidung über den Einspruch erfolgen.

§. 90. Gebühren, Beiträge, Steuern und Kosten, sowie die nach einem von der Aufsichtsbehörde festgestellten Tarife erhobenen Vergütungen (Kurtaxen u. s. w.) unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der Verordnung vom 7. September 1879 (G. S. S. 591)[2]).

Sind Naturaldienste zu leisten, so ist der Gemeindevorstand bei Säumniß der Pflichtigen befugt, die Dienste durch Dritte zu leisten und die entstehenden Kosten von den Ersteren im Verwaltungszwangsverfahren beitreiben zu lassen.

Theil II. Kreis- und Provinzialsteuern.

§. 91[3]). Die bestehenden Vorschriften über die Aufbringung der Kreis- und Provinzialsteuern bleiben mit folgenden Maßgaben unberührt[4]):

1. Wie den Städten, bleibt auch den Landgemeinden die Beschlußfassung darüber vorbehalten, in welcher Weise ihre Antheile an den Kreissteuern aufgebracht werden sollen[5]).

---

[1]) Dazu gehören diejenigen Kosten nicht, die der Pflichtige zum Zweck der Ablieferung an die Gemeindekasse etwa aufzuwenden hat, Ausf. Anw. Art. 57.

[2]) Die Erstattung von Beitreibungskosten zu Unrecht verlangter Abgaben kann vom Steuerpflichtigen, der die Steuer trotz Einspruch und Klage vorausbezahlen muß, nicht verlangt werden, E. O. V. XVI. 246.

[3]) Ausf. Anw. Art. 59.

[4]) Gemäß Res. 9. Febr. 1895 (M. Bl. S. 36) kann die Betriebssteuer weiterhin zu den Kreisabgaben herangezogen werden.

[5]) Dies war bisher nur in den Kreisordnungen für Westfalen, Rheinprovinz und Schleswig-Holstein vorgesehen. Auf die Gutsbezirke bezieht sich die Vorschrift nicht. Die Gemeinden haben jedoch nur die Befugniß, nicht die Verpflichtung zur Beschlußfassung.

2. Bei der Vertheilung der Kreissteuern sind die Grund-, Gebäude- und die Gewerbesteuer der Klassen I und II in der Regel mit dem gleichen Betrage desjenigen Prozentsatzes heranzuziehen, mit welchem die Staatseinkommensteuer belastet wird.

   Mit Genehmigung des Bezirksausschusses kann der Betrag, mit welchem die Realsteuern heranzuziehen sind, bis auf das Anderthalbfache jenes Prozentsatzes erhöht oder bis auf die Hälfte desselben herabgesetzt werden.

   Die zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen erforderlichen Beschlüsse der Kreistage und Bezirksausschüsse können bereits innerhalb eines Jahres vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes gefaßt werden. Mit dem bezeichneten Zeitpunkte treten Maßstäbe für die Vertheilung der Kreisabgaben, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprechen oder die darnach erforderliche Genehmigung nicht erhalten haben, außer Kraft.

3. Die Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreistheile mit Kreissteuern und einzelner Kreise mit Provinzialsteuern darf auch nach einem anderen Maßstabe, als nach Quoten der Kreissteuern beziehungsweise der direkten Staatssteuern erfolgen.

4. Insoweit juristische Personen, Gesellschaften u. s. w. zur Entrichtung der in Kreisen oder Provinzen vom Einkommen zu erhebenden Steuern verpflichtet sind[1]) oder physische Personen in verschiedenen Kreisen[2]) beziehungsweise Provinzen solchen Steuern unterliegen, kommen bei Veranlagung der Pflichtigen die die Gemeindeeinkommensteuer betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes sinnentsprechend[3]) zur Anwendung.

Die auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der der Vertheilung von Kreis- und Provinzialsteuern zu Grunde gelegten Staatssteuersätze zieht die entsprechende Abänderung der Veranlagung zu den Kreis- beziehungeweise Provinzialsteuern nach sich.

§. 92. Die Vorschriften der §§ 2, 51, 71 bis 74 finden bei der Kreis- und Provinzialbesteuerung mit nachstehenden Maßgaben sinnentsprechende Anwendung:

1. Ueber die Vertheilung des dem Besteuerungsrechte mehrerer Kreise (Stadt- oder Landkreise) unterliegenden Einkommens beschließt der Bezirksausschuß.

   An Stelle der Frist von 4 Wochen tritt eine solche von 2 Monaten.

2. Ueber die Vertheilung des dem Besteuerungsrechte mehrerer Provinzen unterliegenden Einkommens beschließt — auch wenn die Stadt Berlin mit in Betracht kommt — derjenige Provinzialrath, welchen der Minister des Innern bestimmt.

Gegen den Beschluß findet binnen 2 Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht statt.

§. 94. Die Kreise sind befugt, das Halten von Hunden zu besteuern. Die Steuer darf jährlich 5 Mark für den Hund nicht übersteigen. Sie ist durch Steuerordnung zu regeln. Auf die Steuerordnung finden die Vorschriften des §. 82 mit der Massgabe Anwendung, dass an Stelle des Gemeindevorstandes der Kreisausschuss tritt.

Die Steuerordnung bedarf der Genehmigung des Bezirksausschusses. Die Genehmigung unterliegt der Zustimmung der Minister des Innern und der

---

[1]) Neue Verpflichtungen werden also nicht eingeführt, auch bezüglich des Fiskus nicht.

[2]) Darunter sind nur Landkreise zu verstehen. Denn die in den Stadtkreisen zur Erhebung gelangenden Abgaben sind lediglich Gemeindeabgaben, E. O. V. XV. 36.

[3]) Soweit eben angängig, was z. B. hinsichtlich des letzten Satzes des §. 49 und der Abs. 1 und 3 des §. 50 nicht der Fall ist, weil es für die Kreisbesteuerung nur einen Wohnsitzkreis giebt, E. O. V. VIII. 16; ferner hinsichtlich des Abs. 2 im §. 50, weil der bloße Aufenthalt nicht kreissteuerpflichtig macht, E. O. V. XVI. 36, und des §. 52.

Finanzen. Den Ministern ist gestattet, die Ertheilung der Zustimmung auf den Oberpräsidenten zu übertragen[1]).

Die Erhebung einer Hundesteuer seitens der Kreise berührt das Recht der Gemeinden zur Besteuerung der Hunde nicht (§. 16).

Schluß-, Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen.

§. 94. Alle in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Fristen sind Ausschlußfristen. Die Fristen beginnen, soweit in diesem Gesetze nichts Anderes bestimmt ist, mit der Zustellung des Beschlusses oder der sonstigen Anordnung. Der Tag der Zustellung wird nicht mitgerechnet. Im Uebrigen sind für den Beginn und die Berechnung der Fristen die bürgerlichen Prozeßgesetze maßgebend[2]).

§. 95[3]). Das Rechnungsjahr für den Gemeindehaushalt beginnt mit dem 1. April und schließt mit dem 31. März.

Der Beschlußfassung der Gemeindebehörden bleibt überlassen, an Stelle des Rechnungsjahres eine Periode von zwei oder drei Rechnungsjahren treten zu lassen.

§. 96[4]). Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze wegen Aufhebung direkter Staatssteuern in Kraft.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die Ordnungen (Observanzen, Statuten, Regulative, Gemeindebeschlüsse u. s. w.) über die Aufbringung von Gebühren, Beiträgen, indirekten und direkten Steuern oder Diensten mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringen.

Zu diesem Behufe können die zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Gemeindebeschlüsse bereits innerhalb eines Jahres vor dem Inkrafttreten desselben im Voraus gefaßt und die dadurch bedingten Anordnungen und Entscheidungen der Verwaltungs- und Verwaltungs-Gerichtsbehörden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes getroffen werden.

Ordnungen, welche bis zum Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes in Geltung gewesen sind, bleiben — unbeschadet der Bestimmungen im §. 23 Abs. 4 und §. 37 Abs. 2 — bis zur Abänderung durch rechtsgültigen Gemeindebeschluß oder Anordnung der Aufsichtsbehörde (§. 78) bestehen.

Mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes treten alle demselben entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft[5]).

Wo in den Gesetzen auf diese Bestimmungen Bezug genommen ist, kommen diejenigen des gegenwärtigen Gesetzes sinnentsprechend zur Anwendung.

Unberührt bleiben die Vorschriften wegen Erhebung von Bürgerrechtsgeldern, Einkaufsgeldern und gleichartigen Abgaben.

§. 97. Der Minister des Innern und der Finanzminister sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

---

[1]) Die Zusätze beruhen auf Art. 3 Ges. 30. Juli 1895 (G. S. S. 409).
Durch Ref. 24. März 1896 (M. Bl. S. 65) ist die Zustimmung auf den zuständigen Königl. Oberpräsidenten übertragen worden.

[2]) C. Pr. O. §§. 198—200.

[3]) Ausf. Anw. Art. 61.

[4]) Ausf. Anw. Art. 62.

[5]) Auch solche in völkerrechtlichen Verträgen, E. O. B. XVIII 79. Etwaiges Gewohnheitsrecht ist dem Gesetzesrechte gleich zu achten.

Anweisung [1])

zur Ausführung des Kommunalabgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152).

Theil I. Gemeindeabgaben.

Erster Titel. Allgemeine Bestimmungen.

Das Abgabenrecht der Gemeinden im Allgemeinen (§. 1).

Art. 1. 1. Die Vorschriften des Kommunalabgaben-Gesetzes über die Aufbringung des Finanzbedarfs der Gemeinden gehen davon aus, daß diejenigen Ausgaben, welche in erkennbarer Weise zum Vortheile einzelner Gemeindeangehörigen oder einzelner Klassen von solchen aufgewendet oder von ihnen verursacht werden, insoweit nach dem Maßstabe von Leistung und Gegenleistung, sonstige Ausgaben aber vorzugsweise nach dem Maßstabe der Leistungsfähigkeit aufzubringen sind.

Die Deckung des Finanzbedarfs nach dem Maßstabe von Leistung und Gegenleistung geschieht vorzugsweise durch Gebühren, Beiträge und Realsteuern, während zur Aufbringung des Finanzbedarfs nach dem Maßstabe der Leistungsfähigkeit die Einkommensteuer dient. Die nach dem ersteren Maßstabe zu deckenden Ausgaben können aber auch durch entsprechende Vor- oder Mehrbelastung auf steuerlichem Gebiete (Einkommensteuer, Realsteuern) aufgebracht werden.

Die Anwendung des Maßstabes von Leistung und Gegenleistung schließt im Allgemeinen nicht aus, daß die Ausgleichung der hier in Betracht kommenden Vortheile oder Kosten durch verschiedene Arten von Abgaben erzielt wird.

Dagegen darf über das Maß dieser Vortheile oder Kosten hinaus eine Belastung nicht stattfinden. Wenn also z. B. eine völlige Ausgleichung durch Gebühren erzielt wird, darf daneben nicht noch eine steuerliche Vor- und Mehrbelastung erfolgen. Die Erhebung von Beiträgen schließt dagegen eine steuerliche Vor- oder Mehrbelastung stets aus (§. 20, Art. 13).

2. Der §. 1 des Gesetzes erstreckt sich nicht auf die selbständigen Gutsbezirke, welche im Uebrigen hinsichtlich ihrer Pflichten und Leistungen den Gemeinden vielfach gleichgestellt sind. Die Untervertheilung von Kommunallasten in den Gutsbezirken beschränkt sich, abgesehen von der Vertheilung der Kreislasten, auf die Kosten der Armenpflege (§§. 8 ff. des Ges., betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8. März 1871, G. S. S. 130) und auf die Kriegsleistungen (§. 8. des Ges. über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, R. G. Bl. S. 129). Was jedoch die Provinz Westfalen betrifft, so bewendet es hinsichtlich der Untervertheilung der den Gutsbezirken überhaupt obliegenden öffentlichen Lasten bei der Vorschrift im §. 26 Abs. 4 der Kreis-Ordnung für die Provinz Westfalen vom 31. Juli 1886 (G. S. S. 217).

Das Steuerrecht der Gemeinden im Allgemeinen (§. 2).

Art. 2. 4. Die Regel, wonach die Erhebung von Steuern sich auf den nothwendigen Bedarf zu beschränken hat, schließt aus, daß Gemeindevermögen, dessen Einkünfte in Zukunft zur Deckung der Gemeindeabgaben dienen sollen, durch Steuererhebung angesammelt werde. Sie hindert dagegen nicht, daß Fonds für bestimmte Zwecke (Schulbau-, Pflasterungskosten u. s. w.), deren Beschaffung auf einmal den Steuerpflichtigen zu schwer fallen würde, im Laufe der Jahre allmälig angesammelt werden. Sie würde auch der Bildung eines Betriebsfonds (sog. eisernen Fonds) nicht im Wege stehen, aus welchem die Gemeindeausgaben alljährlich, so lange Steuern noch nicht erhoben werden können, vorläufig zu decken sind.

5. Im Abs. 2 des §. 2 wird die Zulässigkeit der Erhebung direkter Steuern auf den nach Abzug des Aufkommens der indirekten Steuern von dem gesammten Steuerbedarfe verbleibenden Bedarf beschränkt. Das Gesetz hat hiermit den im ersten

---

[1]) Die ohne nähere Bezeichnung angeführten Paragraphen sind solche des Kommunalabgaben-Gesetzes.

Des beschränkten Raumes wegen sind nur die wichtigeren Bestimmungen der Anweisung zum Abdruck gebracht.

Absatze für das Verhältniß der Steuern zu den sonstigen Gemeindeeinnahmen ausgesprochenen Grundsatz auf das Verhältniß der direkten zu den indirekten Steuern übertragen. Das Gesetz hat dagegen nicht zum Ausdrucke bringen wollen, daß die Gemeinden gehalten seien, zur Deckung des Gemeindebedarfs zunächst indirekte Steuern (§§. 13—19) zu erheben; es läßt aber die Einführung oder Beibehaltung geeigneter, den lokalen Verhältnissen angepaßter indirekter Steuern zu, und diese wird sich insbesondere da empfehlen, wo andernfalls ein übermäßiger Druck durch direkte Steuern zu befürchten steht.

Gewerbliche Unternehmungen (§. 3).

Art. 3. 1. Für die Verwaltung gewerblicher Unternehmungen ist der Grundsatz maßgebend, daß durch die Einnahmen mindestens die gesammten durch die Unternehmung der Gemeinde erwachsenden Ausgaben, einschließlich der Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals, aufgebracht werden. Dieser Grundsatz schließt nicht aus, daß unter besonderen Umständen oder aus besonderen Gründen, beispielsweise im Anfange des Betriebes, Ueberschüsse nicht erzielt werden, er verlangt aber, daß die Verwaltung in der Art und mit der Absicht geleitet werde, Betriebsüberschüsse, mindestens eine Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals, zu erzielen.

Zu den gewerblichen Unternehmungen im Sinne des Gesetzes gehören im Allgemeinen alle privatwirthschaftlichen Unternehmungen, deren Betrieb als solcher auf die Erzielung von Gewinn gerichtet ist und den Mitgliedern der Gemeinde eine Nöthigung zu ihrer Benutzung nicht auferlegt. Ganz allgemein pflegt dies beispielsweise auf Gasanstalten Anwendung zu finden [1]), auf Wasserwerke nur dann, wenn der Anschluß an dieselben lediglich durch die freie Entschließung der Mitglieder der Gemeinden bedingt ist.

2. Eine Ausnahme von der Eingangs erwähnten Regel ist zulässig, sofern die Unternehmung, wie solches bei Wasserwerken, Markthallen, u. s. w. der Fall zu sein pflegt, zugleich einem öffentlichen Interesse dient, welches andernfalls nicht befriedigt wird. Aber auch bei solchen Unternehmungen muß, soweit es sich nicht um die Befriedigung eines derartigen öffentlichen Interesses handelt, die Erzielung von angemessenen Erträgen den leitenden Grundsatz der Verwaltung bilden. Das Entgelt für die gebotene Leistung darf nicht zum Vortheile Einzelner hinter dem nach wirthschaftlichen Rücksichten für angemessen zu erachtenden Preise zurückbleiben.

3. Die Reinerträge der gewerblichen Unternehmungen, welche für die Zwecke der Betriebs- und Reservefonds, sowie für die Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals nicht erforderlich sind, müssen, soweit der Haushalt der Gemeinden dies erfordert, in erster Linie zur Bestreitung der allgemeinen Ausgaben der Gemeinden verwendet werden.

Zweiter Titel. Gebühren und Beiträge.

Allgemeine Bestimmungen (§. 4 Abs. 1, §. 6 Abs. 1 und 2, §. 7).

Art. 4. 1. Gebühren werden entweder als Vergütungen für die Benutzung der von den Gemeinden im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen — Anlagen, Anstalten und Einrichtungen (Gebühren im engeren Sinne) oder als Vergütungen für einzelne Handlungen der Gemeindeorgane (Verwaltungsgebühren) erhoben.

2. Die Gebühren beider Arten sind im Voraus nach festen Normen und Sätzen zu bestimmen. Eine Berücksichtigung Unbemittelter ist nicht ausgeschlossen.

Das Gesetz schließt somit ungleichartige Forderungen und Bemessungen im einzelnen Falle aus, steht dagegen einer verschiedenen Abstufung der Gebührensätze, insbesondere einer angemessenen Berücksichtigung unbemittelter Personen nicht entgegen.

3. Die Feststellung der Voraussetzungen für die Entrichtung von Gebühren, der Gebührensätze und der Art und Weise der Erhebung erfolgt zweckmäßig durch Gebührenordnungen, in welchen zugleich die geeigneten Bestimmungen wegen Befreiung von den Gebühren oder Ermäßigung der Gebührensätze für unbemittelte Personen zu treffen sind.

Die Gebührenordnungen sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen; die Gebührentarife sind in den geeigneten Fällen durch dauernden Aushang zur Kenntniß der Pflichtigen zu bringen.

---

[1]) Vergl. E. O. B. XX. 22.

Gebühren im engeren Sinne (§§. 4, 5, 8, 11).

Art. 5. 1. Nach Abs. 2 des §. 4 muß die Erhebung von Gebühren erfolgen, wenn eine Veranstaltung einzelnen Gemeindeangehörigen oder einzelnen Klassen von solchen vorzugsweise — wenn auch nicht ausschließlich — zum Vortheil gereicht. Hat aber die Gemeinde durch Beiträge (Art. 7) oder durch Mehr- oder Minderbelastung (Art. 13) eine Ausgleichung wegen der ihr durch die Veranstaltung erwachsenen Kosten ganz oder theilweise herbeigeführt, so sind Gebühren überhaupt nicht oder nur insoweit zu erheben, als die Ausgleichung nicht völlig erreicht ist (vgl. Art. 1 Nr. 1).

Mit dieser Einschränkung sind die Gebührensätze in der Regel so zu bemessen, daß die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten der Veranstaltung, einschließlich der Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung des Kapitals, gedeckt werden. Eine obere Grenze für Gebührensätze ist im Uebrigen im Gesetze nicht vorgeschrieben. Besteht hiernach im Allgemeinen auch die Möglichkeit, die Gebührensätze so zu bemessen, daß die Veranstaltung Ueberschüsse abwirft, so würde eine derartige Bemessung der Gebühren doch nur aus besonderen Gründen sich empfehlen. Dem entsprechend hat das Gesetz — abweichend von der im §. 3 bezüglich der gewerblichen Unternehmungen getroffenen Bestimmung — nicht angeordnet, daß durch die Einnahmen einer Veranstaltung die Kosten der Veranstaltung mindestens zu decken seien.

2. Nach Abs. 3 des §. 4 ist eine entsprechende Ermäßigung der Gebührensätze und selbst der Fortfall der Erhebung von Gebühren in Fällen gestattet, in denen eine Verpflichtung zur Benutzung einer Veranstaltung für alle Gemeindeangehörigen oder für einzelne Klassen derselben besteht, oder die Genannten auf die Benutzung der Anstalt, sei es auch nur thatsächlich, angewiesen sind. Diese Vorschrift des Gesetzes wird beispielsweise Anwendung finden, wenn es sich um die Festsetzung der Gebühren für die Benutzung von Hafen-, Werft- und ähnlichen Anlagen handelt, welcher sich die Gewerbetreibenden in einer Gemeinde, ohne auf den Betrieb ihres Gewerbes zu verzichten, füglich nicht entziehen können; sie wird dagegen beispielsweise keine Anwendung finden bei der Festsetzung von Gebühren für die Benutzung von Speichern, Niederlagen u. s. w., d. h. von Anlagen, die wenigstens in der Regel wesentlich nur zur Erleichterung oder Bequemlichkeit des gewerblichen Verkehrs dienen. Soweit die Vorschrift Platz greift, ist die Ermäßigung oder der gänzliche Fortfall der Gebühren nur gestattet. Ob und in welchem Umfange hiervon Gebrauch zu machen ist, richtet sich einerseits nach der allgemeinen Finanzlage der Gemeinde, andererseits nach dem Maße des öffentlichen Interesses, dem die Veranstaltung dient, und nach den den Einzelnen durch die Veranstaltung zugewandten Vortheilen. Unter Abwägung dieser verschiedenen Gesichtspunkte würden z. B. die Kanalisationsgebühren von Grundbesitzern und Gewerbetreibenden zu bemessen sein.

3. Die Bestimmungen zu Nr. 1 und 2 finden keine Anwendung:

a) auf die von den Gemeinden unterhaltenen Unterrichts- und Bildungsanstalten, Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, sowie die vorzugsweise den Bedürfnissen der unbemittelten Volksklassen dienenden Veranstaltungen. Bezüglich dieser Veranstaltungen ist es dem Ermessen der Gemeinden überlassen, ob und in welcher Höhe Gebühren für ihre Benutzung zu erheben sind.

Hiervon besteht nach Abs. 4 des §. 4 nur die Ausnahme, daß für den Besuch der von den Gemeinden unterhaltenen höheren Lehranstalten und Fachschulen ein angemessenes Schulgeld erhoben werden muß. Unter den Fachschulen sind gleichfalls nur die höheren zu verstehen. Das Gesetz bezieht sich somit nicht auf Fortbildungs-, Näh-, Haushaltungs- und ähnliche Schulen niederer Art.

Die Angemessenheit des Schulgeldes ist nicht etwa nach der Höhe des Schulgeldes an Schulen gleicher Art, insbesondere an den entsprechenden Staatsanstalten, sondern nach den Gesammtausgaben, welche die Schulen der Gemeinde verursachen und nach dem Gesammthaushalt der Gemeinden zu beurtheilen. Jedenfalls darf nicht zu Gunsten der Besucher der höheren Schulen die Steuerkraft der Gemeinden in unverhältnißmäßiger Weise in Anspruch genommen werden.

Das Erforderniß der Genehmigung des Schulgeldes durch die Schulaufsichtsbehörde bleibt unberührt.

Wegen der Erhebung von Schulgeld in Volksschulen bewendet es bei den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Erleichterung der Volksschullasten vom 14. Juni 1888 (G. S. S. 240).

b) auf die Erhebung von Chaussee-, Wege-, Pflaster- und Brückengeldern.

Gemäß §. 5 werden die bestehenden Vorschriften über die Verleihung des Rechts zur Erhebung von Chaussee-, Wegegeldern u. s. w. durch das Gesetz nicht berührt.

In Gleichem bewendet es, was den Betrieb von Kleinbahnen durch Gemeinden betrifft, lediglich bei den Vorschriften des Gesetzes vom 28. Juli 1892 (G. S. S. 225).

c) auf die Erhebung von Marktstandsgeld, bezüglich deren die Vorschriften des Gesetzes vom 26. April 1872 unberührt bleiben.

4. Nach §. 8 bedarf die Festsetzung von Gebühren im engeren Sinne in den Fällen des §. 4 Abs. 3 und 5 der Genehmigung.

Bei den im Abs. 3 bezeichneten Veranstaltungen kann der Vortheil des Einzelnen gegenüber dem öffentlichen Interesse in solchem Maße zurücktreten, daß es unbillig erscheinen würde, die Kosten der Veranstaltung oder auch nur einen Theil derselben durch Gebühren aufzubringen. Auf der anderen Seite kann die vorgesehene Zulassung einer Ermäßigung oder eines Erlasses der Gebührensätze zu einer Begünstigung Einzelner auf Kosten der Gesammtheit führen. Um die Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte zu sichern, hat das Gesetz für den Fall des Abs. 3 das Erforderniß der Genehmigung vorgeschrieben (§. 8).

Nicht minder bedarf es der Genehmigung (Abs. 5), wenn in anderen, als den vom Gesetze vorgesehenen Fällen, eine Abweichung von den im Abs. 2 zum Ausdruck gebrachten Grundsätzen über die Erhebung von Gebühren und deren Bemessung beschlossen wird. Ein solcher Beschluß ist nur dann statthaft, wenn besondere Gründe für eine Abweichung vorliegen.

5. Nach §. 5 des Gesetzes vom 18. März 1868 (G. S. S. 277) dürfen die Gebühren für die Schlachthausbenutzung den zur Unterhaltung der Anlagen, für die Betriebskosten, sowie zur Verzinsung und allmäligen Tilgung des Anlagekapitals und der etwa gezahlten Entschädigungssumme erforderlichen Betrag nicht übersteigen. Hierbei darf ein höherer Zinsfuß als 5 Prozent jährlich und ein höherer Tilgungssatz als 1 Prozent nebst den jährlich ersparten Zinsen nicht berechnet werden. Die Tarifsätze sind daher auf einen Betrag, welcher zur Deckung der Unterhaltungs- und Betriebskosten ausreicht, herabzusetzen, sobald Anlagekapital und Entschädigungssumme getilgt sind.

§. 11 gestattet dagegen, für die Schlachthausbenutzung Gebühren bis zu einer solchen Höhe zu erheben, daß durch ihr jährliches Aufkommen die Kosten der Unterhaltung der Anlage und des Betriebes, sowie ein Betrag von 8 Prozent des Anlagekapitals und der etwa gezahlten Entschädigungssumme gedeckt werden. Der Betrag von 8 Prozent ermäßigt sich auf 5 Prozent in denjenigen Gemeinden, in welchen Verbrauchssteuern auf Fleisch zur Erhebung kommen; die Höhe der letzteren ist hierbei unerheblich. Unter dem Anlagekapital und der gezahlten Entschädigung sind die vollen zur Anlage bezw. zur Entschädigung verwendeten Mittel in ihrer ursprünglichen Höhe und ohne Rücksicht auf eine etwa erfolgte Tilgung derselben zu verstehen. Die Tarifsätze für die Schlachthausbenutzung bedürfen somit nicht aus dem Grunde einer Ermäßigung, weil das Anlagekapital und die etwa gezahlten Entschädigungssummen inzwischen ganz oder zum Theil getilgt worden sind.

Ob die Gemeinden von der Ermächtigung zur Erhebung der nachgelassenen höheren Gebühren für die Schlachthausbenutzung Gebrauch machen wollen, hängt von ihrer eigenen Entschließung ab. Sie sind befugt, gemäß dem allgemeinen Grundsatze im §. 4 Abs. 3 eine Ermäßigung der von dem Gesetze gestatteten Höchstsätze eintreten zu lassen. Bei den dieserhalb zu fassenden Beschlüssen wird indessen festzuhalten sein, daß die Bestimmung des Gesetzes geeignet ist, nicht nur den vielfachen Differenzen der Gemeinden mit dem Schlächtergewerbe wegen der Bemessung der Gebühren für die Schlachthausbenutzung nach dem bisherigen Rechte ein Ende zu machen, sondern auch den Gemeinden die Erzielung von Ueberschüssen zu ermöglichen, welche ausreichend sind, das mit der Einrichtung öffentlicher Schlachthäuser verbundene Risiko zu decken, ohne das Schlächtergewerbe in unbilliger Weise zu belasten.

6. Wegen der Gebühren für die Untersuchung des in öffentlichen Schlachthäusern ausgeschlachteten Fleisches hat §. 11 es bei dem bisherigen Rechte bewenden lassen, wonach die Höhe der Tarifsätze so zu bemessen ist, daß die für die Untersuchung zu entrichtenden Gebühren die Kosten dieser Untersuchung nicht übersteigen dürfen. Dagegen können die Gebühren für die Untersuchung des nicht in öffentlichen Schlachthäusern ausgeschlachteten Fleisches über die Kosten der Untersuchung hinaus in einer

den Gebühren für die Schlachthausbenutzung entsprechenden Höhe bemessen werden. Die Zulassung dieser Erhöhung ermöglicht einen angemessenen Ausgleich zwischen den auf die Benutzung eines öffentlichen Schlachthauses angewiesenen Schlächtern und denjenigen Gewerbetreibenden, für welche bei dem Verkaufe des von auswärts eingeführten ausgeschlachteten Fleisches der Zwang zu einer solchen Benutzung nicht besteht. Mit dieser Angabe der Absicht des Gesetzes sind die Voraussetzungen, unter welchen, und die Grenzen bezeichnet, innerhalb deren die Vorschrift des Gesetzes zur Ausführung zu bringen ist.

Die Nothwendigkeit der Genehmigung von Gemeindebeschlüssen auf Grund des Abs. 3 des §. 11 ergiebt sich aus §. 131 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 des Ges. vom 9. März 1881 (G. S. S. 273).

Verwaltungsgebühren (§§ 6, 8).

Art. 6. 1. Durch §. 6 des Gesetzes ist den Gemeinden, Amtsbezirken, Aemtern, und Landbürgermeistereien allgemein das Recht verliehen worden, für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Bauten, für die ordnungs- und feuerpolizeiliche Beaufsichtigung von Messen und Märkten, sowie von Lustbarkeiten Gebühren zu erheben. Jedoch ist, wenn Lustbarkeitssteuern erhoben werden, die Erhebung von Gebühren für die Beaufsichtigung der Lustbarkeiten ausgeschlossen. Den Amtsbezirken, den Aemtern in Westfalen und den Landbürgermeistereien in der Rheinprovinz ist das Recht der Gebührenerhebung in den vorbezeichneten Fällen beigelegt worden, weil diese Verbände — sofern das Amt oder die Landbürgermeisterei nicht aus einer Gemeinde besteht — für die polizeiliche Verwaltung zuständig sind, wogegen die Gemeinden für die Kosten der Polizeiverwaltung aufzukommen haben.

Die Berechtigung der Amtsbezirke u. s. w. zur Gebührenerhebung schließt die Erhebung von Gebühren seitens der Gemeinden aus. Das Gleiche gilt für diejenigen Gemeinden, innerhalb deren die Beaufsichtigung der Bauten u. s. w. einer Königlichen Polizeiverwaltung übertragen ist.

2. Im Uebrigen bewendet es nach dem Gesetze hinsichtlich der Befugniß der Gemeinden, Verwaltungsgebühren zu erheben, bei den bestehenden Bestimmungen. Als eine solche Bestimmung kommt für sämmtliche Landestheile die Vorschrift im Artikel 102 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 in Betracht, wonach Gebühren von Staats- und Kommunalbeamten nur auf Grund des Gesetzes erhoben werden können; sodann insbesondere für die alten Landestheile die Vorschrift im §. 17 der Sporteltax-Ordnung vom 25. April 1825, wonach es wegen der von den Unterbehörden zu erhebenden Sporteln bis auf Weiteres bei der bestehenden Verfassung sein Bewenden behalten soll. Diese Verfassung kann auf Verleihungen, besonderen Privilegien, Sporteltax-Ordnungen u. s. w. oder auch auf dem Herkommen beruhen. Zahlreiche Sporteln, deren Erhebung ehemals zulässig war, sind jedoch durch die neuere Gesetzgebung ausdrücklich in Fortfall gekommen oder doch mit den Bestimmungen derselben unvereinbar. Beispielsweise gehören hierhin die Gebühren für die Ausfertigung der Gesindedienstbücher (§. 3 des Ges. vom 21. Febr. 1872, G. S. S. 160), für polizeiliche Strafverfügungen wegen Uebertretungen (§. 6 des Ges. vom 23. April 1883, G. S. S. 65) [1] [2].

3. Nach der Schlußbestimmung im §. 6 müssen die Gebühren so bemessen werden, daß deren Aufkommen die Kosten des betreffenden Verwaltungszweiges nicht übersteigt.

Bei der Verwaltung soll nicht auf die Erzielung von Ueberschüssen hingewirkt werden. Dagegen ist es nicht ausgeschlossen, daß die Kosten solcher Verwaltungszweige, welche ausschließlich oder vorzugsweise den Interessen Einzelner dienen, in den als Gegenleistung erscheinenden Gebühren ihre Deckung finden. Hierbei bedarf es nicht etwa kleinlicher Berechnungen, um die Erzielung geringfügiger Ueberschüsse auszu-

---

[1] Ferner u. a. die Erhebung von Gebühren für Beaufsichtigung des Feuerversicherungswesens (§ 14 Ges. 8. Mai 1837 und Kab. O. 30. Mai 1841, G. S. S. 122). Unzulässig sind auch Gebühren für die Mitwirkung der Ortspolizei- und Gemeindebehörden bei der Prüfung von Schankkonzessionsgesuchen und dergl.

[2] In der Provinz Hannover kommt ferner in Betracht das dortige Ges. 17. Juni 1862.

schließen oder eine zahlenmäßig genaue Uebereinstimmung zwischen dem Kostenbetrage und dem entsprechenden Gebührenaufkommen zu erzielen. Dagegen würden erhebliche Abweichungen in der einen oder der anderen Richtung von den Aufsichtsbehörden bei der ihnen gemäß §. 8 obliegenden Prüfung zu beanstanden sein. Die Gemeinden haben bei Nachsuchung der Genehmigung die für diese Prüfung erforderlichen Unterlagen zu liefern. Sofern derselbe Verwaltungszweig gebührenpflichtige und gebührenfreie Geschäfte umfaßt, sind behufs Bemessung der Gebührensätze die Kosten der Verwaltung auf beide Arten von Geschäften im Ganzen zu vertheilen.

Auf Verwaltungsgebühren, die gesetzlich eingeführt oder auf Grund der bestehenden Gesetzgebung von den zuständigen Behörden festgestellt worden sind, wie Paßgebühren, Aichgebühren, Gebühren der Standesämter, Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren u. s. w., beziehen sich die Vorschriften des Gesetzes nicht.

Beiträge (§§. 9, 10).

Art. 7. 1. — —

Die Erhebung von Gebühren (Art. 5) wie von Beiträgen verfolgt den gemeinschaftlichen Zweck, diejenigen Personen, denen durch eine Veranstaltung der Gemeinde besondere Vortheile erwachsen, vor den übrigen Gemeindeangehörigen zu den Kosten dieser Veranstaltung heranzuziehen. Das Unterscheidende liegt zunächst darin, daß zu Beiträgen nur Grundeigenthümer und Gewerbetreibende herangezogen werden dürfen. Sodann können Gebühren nur unter der Voraussetzung einer Benutzung der Veranstaltung, Beiträge dagegen auch ohne solche Benutzung, lediglich auf Grund der gewährten Vortheile erhoben werden. Gebühren sind ferner, je nachdem die Benutzung erfolgt, jedesmalig oder fortdauernd zu entrichten, wogegen es sich bei den Beiträgen um einen einmaligen Zuschuß handelt, der indessen nicht nothwendig in einem Betrage geleistet zu werden braucht, sondern je nach dem Beschlusse der Gemeinde auch in Theil- oder Rentenzahlungen entrichtet werden kann.

2. Ob Beiträge zu erheben sind, hat das Gesetz im Allgemeinen der freien Entschließung der Gemeinden anheimgestellt. Die Verpflichtung zur Erhebung von Beiträgen tritt nur dann ein, wenn anderenfalls die Kosten durch Steuer aufzubringen sein würden. Diese Voraussetzung wird stets vorliegen, sobald in einer Gemeinde, in welcher es sich um die Erhebung von Beiträgen handelt, überhaupt Steuern erhoben werden.

Soll entgegen der gedachten Verpflichtung von der Beitragserhebung Abstand genommen werden, so bedarf es der Rechtfertigung durch besondere Gründe.

3. In der Regel werden die Gemeinden sich über die Erhebung von Beiträgen *vor* der Ausführung einer Veranstaltung schlüssig zu machen haben. Unbedingt nothwendig ist dies jedoch nicht. Das Gesetz gestattet die Erhebung von Beiträgen auch *nach* Ausführung einer Veranstaltung.

In jedem Falle bedarf es zur Erhebung von Beiträgen der Genehmigung. Gegen den Beschluß der zuständigen Behörde steht den Betheiligten die Beschwerde offen. Im Uebrigen wird wegen des Verfahrens auf die Bestimmungen in §. 9 Abs. 3—5 Bezug genommen.

Anlangend das Verhältniß des §. 9 zu den §§. 4 und 20, so ergiebt sich schon aus der Fassung des §. 4 Abs. 2, daß bei einer und derselben Veranstaltung zugleich die Erhebung von Gebühren und von Beiträgen eintreten kann, wenn durch eine dieser beiden Vorausbelastungen eine volle Ausgleichung der den Pflichtigen aus der Veranstaltung erwachsenen Vortheile nicht bewirkt wird. Unter den gleichen Voraussetzungen ist auch die Erhebung von Gebühren neben einer Mehrbelastung im Sinne des §. 20 Abs. 2 zulässig. Ausgeschlossen ist dagegen die Verbindung von Beiträgen mit einer Mehrbelastung im Sinne des §. 20 Abs. 2. Eine solche Verbindung würde leicht zur Verwirrung und zu einer nicht gewollten Doppelbelastung führen. Der Umstand, daß der Kreis der nach §. 20 Verpflichteten sich mit demjenigen der nach §. 9 Verpflichteten nicht immer deckt, steht dem nicht entgegen. Es ist Sache der Gemeinden, von Fall zu Fall zu prüfen, welcher der beiden vom Gesetze offen gelassenen Wege der geeignete ist.

4. Die Beitragsleistung darf sich niemals auf den *gesammten* Kostenbedarf einer Veranstaltung erstrecken. Vielmehr ist der dem öffentlichen Interesse entsprechende Theil des Kostenbedarfs einer Veranstaltung aus den zur Bestreitung der allgemeinen

Ausgaben bestimmten Einkünften der Gemeinde und nur der hiernach verbleibende Restbetrag durch Beiträge zu decken.

Die Beiträge sind auf die pflichtigen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden nach Maßgabe der Vortheile, welche sie von der Veranstaltung genießen, umzulegen.

Sodann aber wird bei der Feststellung darüber, in welcher Form die Beiträge zu leisten sind: ob mittelst Kapitalzahlung oder mittelst Renten, ob die Kapitalzahlung auf einmal oder mittelst Theilzahlungen erfolgen soll u. s. w., Vorsorge zu treffen sein, daß die Auferlegung von Beiträgen für die Betheiligten nicht mit einer finanziellen Beschwerung verbunden ist, die der Absicht des Gesetzes fernliegen würde.

5. Die Vorschrift im §. 15 des Ges. vom 2. Juli 1875 (G. S. S. 561), wonach die Kosten der Anlegung und Unterhaltung von Straßen den angrenzenden Eigenthümern, im Falle der Heranziehung derselben, ausschließlich nach Verhältniß der Länge ihrer die Straße berührenden Grenze zur Last zu legen sind, hat sich in der Praxis nicht überall bewährt. Dieser Maßstab kann nicht nur wegen der verschiedenen Gestaltung der Bauplatzflächen zu einer unbilligen und ungleichmäßigen Kostenvertheilung führen, sondern er begünstigt auch die Neigung zu einer der Gesundheit nachtheiligen Ausnutzung der Flächen durch Errichtung von hohen Gebäuden, von Hofwohnungen u. s. w. Das Kommunalabgabengesetz hat deshalb gestattet, daß die im §. 15 a. a. O. vorgesehenen Beiträge nach einem anderen, als dem dort angegebenen Maßstabe, insbesondere nach der bebauungsfähigen Fläche bemessen werden dürfen.

Im Uebrigen sollen gemäß §. 10 die Vorschriften des Ges. vom 2. Juli 1875 in Kraft bleiben. Das letztere Gesetz betrifft, wie sich aus der Ueberschrift und dem §. 1 desselben ergiebt, die Anlegung und die Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften. Nach §. 15 dieses Gesetzes kann durch Ortsstatut festgesetzt werden, daß unter den dort angegebenen Voraussetzungen von dem Unternehmer der neuen Anlage oder von den angrenzenden Eigenthümern die dort des Näheren bezeichneten baulichen Ausführungen oder Beiträge zu den Kosten derselben geleistet werden. Handelt es sich somit um die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften und um die Festsetzung der Leistungen, welche die Gemeinde aus diesem Grunde zu fordern berechtigt ist, so ist der Kreis der Verpflichteten und der Umfang der Verpflichtungen lediglich nach den Vorschriften des beregten Gesetzes zu bestimmen.

Dritter Titel. Gemeindesteuern.

Erster Abschnitt. Indirekte Gemeindesteuern.

Allgemeine Bestimmungen (§. 13, Abs. 1, 2, §§. 17, 18).

Art. 9. 1. Die Gemeinden sind innerhalb der durch die Reichsgesetze (Art. 10) und durch die Vorschriften im §. 14 gezogenen Grenzen zur Erhebung indirekter Steuern befugt. Sie sind deshalb auch in der Einführung anderer als der in den §§. 14—16 bezeichneten indirekten Steuern rechtlich nicht behindert.

Im Uebrigen sind für die Auswahl der Gegenstände der indirekten Besteuerung vorzugsweise Rücksichten der praktischen Zweckmäßigkeit entscheidend. Namentlich ist zu prüfen, ob sich ein Gegenstand überhaupt zur indirekten Besteuerung eignet, und ob das zu erwartende Steueraufkommen mit den entstehenden Unkosten und Mühewaltungen, mit etwaigen Verkehrserschwerungen und Belästigungen des Publikums u. s. w. im richtigen Verhältnisse steht.

2. Den Gemeinden sind Vereinbarungen mit den Betheiligten gestattet, wonach der Jahresbetrag der zu entrichtenden indirekten Steuern für mehrere Jahre im Voraus bestimmt wird. Die hierdurch gewährten Vortheile bestehen einerseits in der Erzielung einer größeren Gleichmäßigkeit des Steueraufkommens, andererseits in der Vermeidung lästiger und kostspieliger Kontrollen. Dagegen dürfen derartige Vereinbarungen nicht zu einer Schmälerung der Einnahmen der Gemeinden aus den indirekten Steuern zum Vortheile der Pflichtigen führen. Die Gemeinden haben bei Nachsuchung der vorgeschriebenen Genehmigung die hierauf bezüglichen Nachweise beizubringen.

3. Die bestehenden Vorschriften über die Verwendung des Aufkommens an indirekten Steuern für bestimmte Zwecke sind aufgehoben. Namentlich ist außer

Kraft getreten die Vorschrift unter Ziff. 7 der Allerh. O. vom 29. April 1829 (v. Kamptz Ann. B. XIII S. 354), wonach die von den Militärpersonen zu entrichtende Hundesteuer für militärische Zwecke verwendet und deshalb von den Kommunalbehörden an die zuständigen Militärbehörden abgeliefert werden soll, ingleichen die Vorschrift in dem Allerh. Erl. vom 24. April 1848 (G. S. S. 130), gemäß welcher die Steuer vom Wildpret zu Besten der Armenkassen zu verwenden ist. In weiterer Folge hiervon ist das Aufkommen der indirekten Steuern unverkürzt zur Bestreitung der allgemeinen Ausgaben der Gemeinden zu verwenden.

4. Die Rechtsgültigkeit der bei dem Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Ordnungen (Regulative, Statuten, Beschlüsse u. s. w.) über indirekte Steuern ist unbeschadet der Bestimmungen im §. 78 nach dem bisherigen Rechte zu beurtheilen. Die Einführung neuer und die Veränderung bestehender indirekter Steuern kann dagegen nur durch Steuerordnungen erfolgen, welche der Genehmigung bedürfen.

Die Steuerordnungen sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Die hierauf bezüglichen Nachweise sind aufzubewahren.

Verbrauchssteuern (§. 13 Abs. 1, §§. 14, 19).

Art. 10. 1. Hinsichtlich der Verbrauchssteuern bestehen zur Zeit für die Gemeinden mehrfache reichsgesetzliche Beschränkungen [Art. 5 I. und II. §. 7 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 (R. G. Bl. S. 81)].

Ausländische Erzeugnisse, die bereits mit einem Zolle von mehr als 15 Groschen für den Centner (3 Mark für 100 Kilogramm) belegt worden sind, sollen keiner weiteren Abgabe für Rechnung der Kommunen unterliegen; indessen ist diese Einschränkung durch das R. Ges. vom 27. Mai 1885 (R. G. Bl. S. 109) insoweit in Fortfall gekommen, als es sich um die Besteuerung von Mehl und anderen Mühlenfabrikaten, von Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett, Bier und Branntwein handelt.

Bezüglich der inländischen und der vereinsländischen Erzeugnisse gelten folgende Beschränkungen:

a) kommunale Verbrauchssteuern, mögen sie in Zuschlägen zu den Reichs- (Staats-) Steuern oder für sich bestehen, dürfen nur von folgenden zur örtlichen Konsumtion bestimmten Gegenständen [1]): Bier, Essig, Malz, Cider (Obstwein) und den der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Erzeugnissen, ferner Brennmaterialien, Marktviktualien und Fourage erhoben werden. Eine Verbrauchssteuer von Wein ist nur in den eigentlichen Weinländern gestattet; hierzu gehören im Gebiete des Preußischen Staates ausschließlich die vormals Königlich Bayerischen, Großherzoglich Hessischen und Herzoglich Nassauischen Landestheile;

b) die Besteuerung des Branntweins ist nur denjenigen Gemeinden gestattet, welche schon vor dem Abschlusse des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 und seitdem ununterbrochen bis zur Gegenwart eine solche Abgabe erhoben haben, und zwar zu demjenigen Betrage, zu welchem die Abgabe innerhalb der Grenze des vertragsmäßigen Maximalsatzes (8,73 Pfennige für 1 Liter 50prozentigen

---

[1]) Nach E. O. B. XVI. 184 sind diese Gegenstände „zufolge zwingender Vorschrift des Vertrages (scil. Zollvereinsvertrages) ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck und auf die thatsächliche Verwendung im Einzelfalle, vermöge einer — um den Ausdruck zu gebrauchen — gesetzlichen Fiktion dahin gekennzeichnet, daß sie ihrer Natur nach als zur örtlichen Konsumtion, im Sinne jenes Vertrages, bestimmte Gegenstände zu gelten haben, ..., dergestalt, daß es innerhalb der Gemeinde erzeugtes Bier . . . . ., welches um der . . . . . in Aussicht genommenen oder thatsächlich erfolgten Ausführung . . . . . willen der kommunalen Besteuerung grundsätzlich entzogen ist, nach dem klaren Wortlaute des Vertrages nicht giebt." Eine Steuererstattungspflicht der Gemeinde für das ausgeführte Bier ꝛc. kennt nach demselben Erkenntniß der Zollvereinsvertrag nicht, es kommt in dieser Beziehung auf die örtliche Steuerordnung an.

Unter der örtlichen Konsumtion ist nicht allein die Verwendung zum menschlichen Verzehre, sondern allgemein die Verwendung zu jedem anderen persönlichen oder gewerblichen Gebrauche, zur Erzeugung anderer wirthschaftlicher Güter zu verstehen, E O. B. XIX, 87.

Branntwein) erhoben worden ist[1]). Die Einführung neuer und die Erhöhung bestehender kommunaler Branntweinsteuern ist ausgeschlossen, weil der für die kommunale Besteuerung und die Staatssteuer zusammen vorgesehene Maximalsatz der Besteuerung durch das Reichsgesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 253 erfüllt ist;

c) die Besteuerung des Bieres ist allen Gemeinden mit der Beschränkung gestattet, daß der Steuersatz 20 Prozent des im Zollvereinigungsvertrage für die Staatssteuer vereinbarten Maximalsatzes nicht überschreitet; der höchste Satz der kommunalen Bierbesteuerung beträgt hiernach für das in eine Gemeinde eingeführte Bier 65 Pfennige für 1 Hektoliter und für das in einer Gemeinde gebraute Bier 50 Prozent der nach dem R. Ges. vom 31. Mai 1872 (R. G. Bl. S. 153) zu erhebenden Brausteuer. Sind in einzelnen Gemeinden schon vor dem Abschlusse des Zollvereinigungsvertrages und seitdem ununterbrochen bis zur Gegenwart höhere Abgaben vom Bier erhoben worden, so ist die Forterhebung in dem bisherigen Betrage zulässig;

d) soweit die Besteuerung des Weines den Gemeinden gestattet ist, dürfen die Steuersätze 20 Prozent der im Art. 5 II. §. 2c für die Staatssteuer vereinbarten Maximalsätze nicht übersteigen; der höchste Steuersatz für Weine beträgt, wenn die Abgabe ohne Rücksicht auf den Werth des Weines festgesetzt wird, 1,22 Mark und, wenn die Abgabe mit Rücksicht auf den Werth des Weines erhoben wird, 2,18 Mark für 1 Hektoliter. Höhere Abgaben können forterhoben werden, wenn sie schon vor dem Abschluß des Zollvereinigungsvertrages und seitdem ununterbrochen bis zur Gegenwart erhoben worden sind[2]);

e) für alle kommunalen Verbrauchssteuern gilt der allgemeine Grundsatz, daß die sämmtlichen vereinsländischen Erzeugnisse der betreffenden Art gleichmäßig besteuert werden müssen. Hiernach sind z. B. Befreiungen des im Bezirke der besteuernden Gemeinde gebrauten Bieres[3]), des für den Haushaltungsbedarf geschlachteten Viehes bezw. des hiervon verwendeten Fleisches, des dort gebackenen Brodes und des selbst hergestellten Obstweins nicht zulässig.

2. Steuern auf den Verbrauch von Fleisch, Getreide, Mehl, Backwerk, Kartoffeln und Brennstoffen (Brennmaterialien im Sinne des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 — vgl. Nr. 1) aller Art dürfen nicht neu eingeführt oder in ihren Sätzen erhöht werden. Als Neueinführung gilt auch die Wiedereinführung einer Steuer, welche in älterer Zeit zwar erhoben, jedoch vor dem Inkrafttreten des Gesetzes außer Hebung gesetzt worden ist. Dagegen gestattet das Gesetz allgemein, auch in denjenigen Gemeinden, in welchen früher keine Schlacht- und Mahlsteuer erhoben wurde, die Einführung, somit auch die Wiedereinführung einer Wildpret- und Geflügelsteuer. Die in dem Erlasse vom 24. April 1848 (G. S. S. 131) für die Besteuerung des Wildprets bestimmten Sätze können abweichend von den Vorschriften dieses Erlasses bemessen werden.

3. Die Schlachtsteuer kann in denjenigen Städten der älteren Provinzen, in welchen sie am 1. April 1895 noch besteht, nach den Bestimmungen des Ges. vom 25. Mai 1873 (G. S. S. 222) forterhoben werden. Dagegen ist solchen Gemeinden, in welchen eine Schlachtsteuer ehemals erhoben, aber auf Grund des Ges. vom 25. Mai 1873 in Fortfall gekommen ist, ihre Wiedereinführung nicht gestattet.

Auf die Gemeinden der Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, mit Ausnahme der Stadt Frankfurt a. M., hat das Ges. vom 25. Mai 1873 überhaupt keine Anwendung gefunden.

4. Die Befreiung der Militärspeiseeinrichtungen und ähnlicher Militäranstalten von den Verbrauchssteuern bleibt nach §. 19 bestehen.

Hiernach sind sowohl für die älteren, als für die neuen Landestheile (§. 11 der Bd. vom 23. Sept. 1867, G. S. S. 1648) die folgenden Bestimmungen zur Anwendung zu bringen:

a) die durch M. Erl. vom 12. Mai 1837 (v. Kamptz Ann. B. 21 S. 452) veröffentlichte Allerh. O. vom 23. April 1821, wonach das für das Militär bestimmte

---

[1]) Vergl. E. O. B. XVII. 187; auch Branntwein zu Heilzwecken kann einer Verbrauchsabgabe unterworfen werden, E. O. B. XIX. 87.

[2]) Vergl. E. O. B. XVII. 187.

[3]) Mit Ausnahme des gemäß §. 5 Brausteuerges. 31. Mai 1872 (R. G. Bl. S. 153) reichssteuerfreien Hausbedarfes.

Magazingut von dem behufs der städtischen Gemeindeausgaben nachgelassenen Aufschlage auf die Mahl- und Schlachtsteuer überall ausgeschlossen bleiben soll;

b) die Allerh. O. vom 12. August 1824, laut welcher in allen Garnisonen, woselbst eigene Speiseanstalten für das Militär bestehen, die Kommunalsteuer für das darin konsumirte Fleisch dem Militär zurückvergütet werden soll;

c) die Allerh. O. vom 13. Febr. 1836, gemäß welcher die Kommunalsteuer für das von den Truppen unter anderen Verhältnissen, namentlich im Lager oder im Kantonnement konsumirte Fleisch gleichfalls zurückzugewähren ist (v. Kamptz Ann. B. 8 S. 1200, B. 20 S. 151).

Zur Erläuterung des bestehenden Rechts dienen die M. Erl. vom 28. Okt. 1824[1]) (Ann. B. 8 S. 1201), 7. Febr. 1825 (Ann. B. 9 S. 268)[2]) und 6. März 1825 (Ann. B. 9 S. 270)[3]).

Besteuerung der Lustbarkeiten (§. 15).

Art. 11. Bei der Besteuerung der Lustbarkeiten ist bisher, insbesondere auch in dem Erl. vom 23. Febr. 1889 $\left(\frac{\text{F. M. II. 2141}}{\text{M. d. I. I. B. 831}}\right)$ davon ausgegangen worden, daß grundsätzlich nur die öffentlichen Lustbarkeiten zu besteuern seien; daß den öffentlichen Lustbarkeiten zwar diejenigen gleichzustellen, welche von Vereinen oder Gesellschaften veranstaltet werden, die zu diesem Behufe gebildet werden, daß aber andererseits von den zu besteuernden öffentlichen Lustbarkeiten diejenigen wiederum auszuscheiden seien, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwaltet.

Indem §. 15 den Gemeinden die Besteuerung der Lustbarkeiten gestattet hat, ohne Einschränkungen anzugeben, welche bei dieser Besteuerung zu beobachten sind, ist es nicht beabsichtigt worden, die Besteuerung jeder Lustbarkeit von unzweifelhaft rein häuslichem Charakter zu ermöglichen, oder die Besteuerung derjenigen Lustbarkeiten, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwaltet, ohne Ausnahme zu empfehlen.

Mit der Abstandnahme von der bisher, namentlich auch in dem Erlasse vom 23. Febr. 1889 festgehaltenen grundsätzlichen Beschränkung der Besteuerung auf öffentliche Lustbarkeiten soll vielmehr einerseits den Umgehungsversuchen wirksamer begegnet, andererseits den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet werden, die Besteuerung auf solche Lustbarkeiten auszudehnen, welche nach ihrer Zugänglichkeit und ihrem Umfange mehr oder minder von derselben Bedeutung wie die öffentlichen Lustbarkeiten sind, beispielsweise also die von großen geschlossenen Gesellschaften für ihre Mitglieder veranstalteten Lustbarkeiten.

Die Besteuerung solcher Lustbarkeiten, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwaltet, erscheint nur dann gerechtfertigt, wenn zugleich auf Seiten des Unternehmers die Absicht einer Gewinnerzielung zum eigenen Vortheil — nicht etwa zu Gunsten wohlthätiger oder gemeinnütziger Zwecke — besteht.

In welchem Umfange hiernach die Gemeinden von einer Besteuerung der Lustbarkeiten zweckmäßig Gebrauch zu machen haben, entzieht sich der allgemeinen Regelung, da hierbei die örtlichen Verhältnisse wesentlich mit in Betracht zu ziehen sind.

Immerhin sind die Fälle, in welchen eine Besteuerung stattfinden soll, in den Steuerordnungen so genau zu bezeichnen, daß bei der Ausführung ein Ueberschreiten der Absicht des Gesetzes nicht zu befürchten steht.

Besteuerung des Haltens von Hunden (§. 16).

Art. 12. Gemäß §. 16 sind die Gemeinden befugt, das Halten von Hunden zu besteuern. Die in dieser Beziehung zur Zeit bestehenden gesetzlichen Vorschriften sind aufgehoben worden.

Die Aufhebung hat nur die gesetzlichen Vorschriften im engeren Sinne, nicht auch das bestehende örtliche Recht (Steuerordnungen u. s. w. — vergl. Art 9 Nr. 4)

---

[1]) Hiernach steht die Befreiung zu den in Kasernen und Lazarethen befindlichen Speiseeinrichtungen und den in den nicht mit Kasernen versehenen Garnisonen unter Aufsicht der Militärvorgesetzten bestehenden Speisungsvereinen.

[2]) Ueberhaupt den eigenen Militärspeiseanstalten in allen Garnisonen, nicht aber den besonders bestehenden Offizierspeiseanstalten.

[3]) Befreit sind auch die Speiseanstalten der Militärstraffektionen.

getroffen. Jedoch empfiehlt sich eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Neuregelung durch Steuerordnungen, namentlich hinsichtlich der Bemessung der Steuersätze. Hierbei wird aber auch fernerhin an denjenigen Bestimmungen des zur Zeit geltenden Rechts (Allerh. O. vom 29. April 1829, v. Kamptz Ann. B. 13 S. 354) festzuhalten sein, welche, unabhängig von der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse, eine überall zutreffende Begründung in sich tragen. Dies gilt namentlich von der Vorschrift, wonach die Eigenthümer von Hunden insoweit mit der Besteuerung verschont werden sollen, als die Hunde zur Bewachung oder zum Gewerbebetrieb unentbehrlich [1]) sind.

Die Einführung einer Hundesteuer seitens des Kreises (§. 93) läßt die Befugniß der Gemeinden, das Halten von Hunden zu besteuern, unberührt.

Zweiter Abschnitt. Direkte Gemeindesteuern.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Ausnahme (§. 20).

Art. 13. Die direkten Gemeindesteuern sind auf alle der Besteuerung unterworfenen Pflichtigen nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen zu vertheilen. Hiermit hat das Gesetz den Grundsatz der Allgemeinheit und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung an die Spitze gestellt. In Fällen derselben Art darf die Vertheilung der Steuer nicht nach verschiedenen Grundsätzen erfolgen. Insofern das Gesetz selbst nicht Ausnahmen anordnet, hat Jeder unter derselben Voraussetzung dieselbe Steuer zu entrichten. Die der Besteuerung unterworfenen Pflichtigen dürfen nur, soweit das Gesetz Ausnahmen gestattet, von der Steuer freigelassen oder zu der Steuer mit geringeren als den rechtmäßig zu erhebenden Sätzen herangezogen werden [2]) — — —

Der Begriff der Veranstaltungen im Sinne des §. 20 deckt sich mit dem der Veranstaltungen im Sinne des §. 4 und begreift somit Anlagen, Anstalten und Einrichtungen in sich.

Wie der Wortlaut des Gesetzes ergiebt, ist jede steuerliche Mehr- oder Minderbelastung unbedingt ausgeschlossen, sobald Beiträge nach §§. 9 oder 10 erhoben werden. Sie ist weiterhin nur unter der Voraussetzung gestattet, daß die Veranstaltung einem Theile des Gemeindebezirks oder einer Klasse von Gemeindeangehörigen in besonders hervorragendem oder geringem Maße zu Statten kommt. Wo dies nicht zutrifft, wird eine Mehr- oder Minderbelastung um so weniger zur Anwendung zu bringen sein, als es sich um eine Ausnahme von der allgemeinen und gleichmäßigen Heranziehung der Steuerpflichtigen handelt und nur unter der angegebenen Voraussetzung die räumliche oder persönliche Verschiedenheit des Vortheils der Veranstaltung mit einiger Sicherheit bemessen werden kann.

Befreiungen (§§. 21, 22).

Art. 14. 1. §. 21 läßt die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Befreiungen einzelner Grundstücke von Gemeindesteuern in ihrem bisherigen Umfange fortbestehen.

Die besonderen Rechtstitel können privat-rechtlicher (Vertrag, besondere Verleihungen oder befreiende Verjährung) oder öffentlich-rechtlicher (von den Auseinandersetzungsbehörden bestätigte Rezesse, Abgabenvertheilungspläne, Auseinandersetzungen bei Kommu-

---

[1]) Dies bezieht sich auf Hunde, deren Dienstleistungen zum Gewerbebetriebe unentbehrlich sind. Es gehören nicht hierher die zum Handel mit Hunden oder zur gewerbsmäßig betriebenen Hundezüchterei gehaltenen Hunde, E. O. B. VII. 170; desgl. nicht Hunde, die ein Forstbeamter im dienstlichen Interesse zu halten verpflichtet ist, Erk. O. B. G. 31. Okt. 1888 (Pr. B. Bl. X. 196), E. O. B. XX. 148. Ob im Einzelfalle Steuerbefreiung auf Grund der Steuerordnung in Anspruch genommen werden kann, entscheidet der Verwaltungsrichter, vergl. E. O. B. XVI. 187.

[2]) Nach O. B. G. XIX. 24 ist bei der Vereinigung einer Land- mit einer Stadtgemeinde in der Rheinprovinz eine „Regulirung der Verhältnisse“ dahin, daß während einer bestimmten Uebergangszeit die Angehörigen der einen Gemeinde stärker als die der andern belastet werden dürfen, grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Dieser auch auf andere Landestheile mit gleichartigen Bestimmungen der Gemeindeverfassungsgesetze anwendbare Rechtsgrundsatz wird durch das K. A. G. nicht berührt.

nalbezirks-Veränderungen u. s. w.) Natur sein[1]). In allen Fällen gilt als nothwendige Voraussetzung, daß die Befreiung auf dem einen oder anderen Wege rechtsgültig begründet worden ist.

2. Nach §. 22 finden Vorschriften, welche eine Befreiung von Gewerbesteuer in sich schließen, auf Gewerbe, welche nach der Verkündigung des Gesetzes in Betrieb gesetzt werden, keine Anwendung. Diese Vorschrift des Gesetzes ist durch die Bestimmung im §. 30 des Kurhessischen Edikts vom 29. Mai 1833 (Kurhess. G. S. S. 113) hervorgerufen, wonach die Standesherrn in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen zu den Gemeindeumlagen nur als Besitzer von Grundeigenthum innerhalb des Gemeindebezirks, somit nicht als Gewerbetreibende, beizutragen haben.

3. Die Gemeinden sind berechtigt — nicht verpflichtet —, die vorstehend unter 1 und 2 bezeichneten Befreiungen gemäß den näheren Bestimmungen der §§. 21 und 22 abzulösen.

Arten der direkten Gemeindesteuern (§. 23).

Art. 15. Als direkte Gemeindesteuern sind ausschließlich gestattet: Steuern vom Grundbesitz und vom Betriebe stehender Gewerbe (Realsteuern) und Steuern vom Einkommen der Steuerpflichtigen (Einkommensteuer). Beide Arten von Steuern werden entweder in Prozenten der vom Staate veranlagten Steuern bezw. als Zuschläge zur staatlichen Einkommensteuer, oder auf Grund einer anderweitigen Veranlagung als besondere Steuern erhoben.

Die Einführung und Abänderung besonderer Steuern kann nur durch Steuerordnungen erfolgen; letztere bedürfen der Genehmigung. Durch die Ermächtigung zur Einführung besonderer Realsteuern wird den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, die Steuerformen der Eigenart ihrer Verhältnisse und Bedürfnisse anzupassen und namentlich diejenigen Mängel zu beseitigen, welche der Anwendung der staatlich veranlagten Realsteuern für die Zwecke der Kommunalbesteuerung entgegenstehen. (Art. 17, 20.) Wegen der besonderen Einkommensteuer vergl. Art. 29.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Realsteuern.

A. Vom Grundbesitz.

Steuerpflicht und Befreiung (§. 24).

Art. 16. 1. Den Steuern vom Grundbesitz sind ohne Unterschied in Beziehung auf die Person des Eigenthümers alle in der Gemeinde belegenen Grundstücke unterworfen, für welche nicht eine Befreiung entweder durch besonderen Rechtstitel (Art. 14) oder durch eine ausdrückliche Anordnung des Gesetzes selbst begründet ist.

Zur Erläuterung der durch das Gesetz selbst vorgesehenen Ausnahmen von der allgemeinen Steuerpflicht ist Folgendes zu bemerken:

a) Die Bestimmung zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche, welche nach §. 24c die Voraussetzung für die Steuerbefreiung der Grundstücke und Gebäude des Staates, der Provinzen u. s. w. bildet, muß eine unmittelbare sein. Grundstücke und Gebäude, welche nur mittelbar dem öffentlichen Dienste oder Gebrauche oder welche zu Erwerbszwecken dienen, namentlich die Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Beamten, genießen die Befreiung nicht. Erstreckt sich die Bestimmung zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche nur auf einen Theil des Grundstückes oder Gebäudes, so kommt Steuerfreiheit nur diesem Theile zu.

b) Die Bestimmungen im §. 24h beziehen sich lediglich auf Gebäude, nicht auf Liegenschaften (vergl. §. 24i). Die dort aufgeführten Armen-, Waisen- und öffentlichen Krankenhäuser, Gefängniß-, Besserungs-, Bewahr- und diejenigen Wohlthätigkeitsanstalten, welche die Bewahrung vor Schutzlosigkeit oder sittlicher Gefahr bezwecken, sind wegen ihres gemeinnützigen Zweckes steuerfrei, ohne daß zwischen unmittelbarer oder mittelbarer Benutzung der Gebäude für die Zwecke der Anstalt unterschieden würde.

Die nicht öffentlichen Krankenhäuser unterliegen stets der Steuerpflicht. Die Forderung eines Entgelts für die Aufnahme und Verpflegung schließt im Allgemeinen

[1]) Erwerbende Verjährung als Titel für Abgabefreiheit: E. O. V. XXI. 162.

den Charakter der Oeffentlichkeit aus. Wenn aber ein Krankenhaus in überwiegendem Maße für die unentgeltliche Aufnahme Unbemittelter bestimmt ist, so wird ihm durch die Forderung einer Vergütung gegenüber bemittelten Personen der Charakter der Oeffentlichkeit nicht benommen.

Die im §. 24h ferner aufgeführten Gebäude milder Stiftungen (mit selbständiger Rechtspersönlichkeit) genießen, falls die Gemeinden nicht etwa gemäß der Schlußbestimmung im §. 24h eine weitere Ausdehnung beschließen, nur insoweit Steuerbefreiung, als sie für die Zwecke der Stiftung unmittelbar benutzt werden. Es scheiden somit diejenigen Gebäude aus, deren Ertrag zwar zur Förderung der Zwecke der Stiftung bestimmt ist, die jedoch dem Stiftungszwecke nicht unmittelbar dienen, sondern beispielsweise zu gewerblichen Zwecken verwandt oder vermiethet werden u. s. w. Dagegen findet die Befreiung, wenn nur im Uebrigen die Voraussetzung des Gesetzes zutrifft, auf die Gebäude der Stiftung ohne Unterschied der Art ihrer Benutzung Anwendung; beispielsweise auch auf Oekonomiegebäude.

c) Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Geistlichen, Kirchendiener und Volksschullehrer sind steuerfrei, soweit ihnen bisher die Befreiung von den Gemeindeauflagen zugestanden hat[1]). Die Ausnahmebestimmung des Gesetzes findet daher auch in denjenigen Fällen Anwendung, in welchen von den bezeichneten Grundstücken und Wohnungen zwar keine Realabgaben an die Gemeinde, wohl aber solche an den Staat zu entrichten waren.

d) Die im §. 3 Nr. 7 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 (G. S. S. 317) aufgeführten unbewohnten Gebäude, welche zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken benutzt werden, sind zwar im §. 24 des Kommunalabgabengesetzes ebensowenig wie im §. 17 der Kr. O. vom 13. Dezbr. 1872 ausdrücklich als steuerfrei aufgeführt worden. Hier wie dort hat es aber nicht in der Absicht der Gesetzgebung gelegen, diese Gebäude der Gebäudesteuer zu unterwerfen[2]).

e) Hinsichtlich der Grundstücke und Gebäude des Reichs, welche unter den im Gesetze bezeichneten Ausnahmen nicht aufgeführt worden sind, gilt die Bestimmung im §. 1 des R. Ges. vom 25. Mai 1873 (R. G. Bl. S. 113), wonach dieselben von Steuern und sonstigen dinglichen Lasten in gleicher Weise befreit sind, wie die im Eigenthum des einzelnen Staates befindlichen gleichartigen Gegenstände.

2. Gemäß der Vorschrift am Schlusse des §. 24 bleiben die Bestimmungen der Kab. O. vom 8. Juni 1834 in Geltung und werden auf diejenigen Gemeinden ausgedehnt, in welchen dieselben Geltung noch nicht haben[3]).

Die Kab. O. vom 8. Juni 1834 trifft Bestimmung darüber: „ob ein Grundstück, welchem wegen seiner Bestimmung zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken die Befreiung von den Staatssteuern zusteht, deshalb auch den örtlichen Kommunalsteuern nicht unterworfen sei".

Zu diesem Behufe unterscheidet die Ordre zwischen denjenigen „Provinzen und Ortschaften, in welchen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und des Gemeinen Rechts verbindliche Kraft haben", und der Rheinprovinz; ferner zwischen Grundstücken, die bereits vor Erlaß der Ordre zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken erworben worden waren, und solchen, die erst nach Erlaß der Ordre zu diesen Zwecken erworben werden möchten; endlich zwischen bebauten und unbebauten Grundstücken. Nach Inhalt der Ordre haben im Gebiete des Allgemeinen Landrechts und des Gemeinen Rechts diejenigen Grundstücke, welche bereits bei Erlaß der Ordre erworben waren, ohne Unterschied zwischen bebauten und unbebauten, gemeindeabgabenfrei — oder -pflichtig zu bleiben, je nachdem sie damals abgabenfrei oder -pflichtig waren. Von den nach Erlaß der Ordre zu den angegebenen Zwecken erworbenen und deshalb steuerfrei gewordenen Grundstücken sollen die nicht bebauten mit der Staatssteuerfreiheit auch die Befreiung von den Gemeindeabgaben erhalten, wogegen von den bebauten

---

1) Doch unterliegen die Dienstwohnungen der Quartierleistungspflicht, da die Quartierlast keine Gemeindelast ist, E. O. B. V. 108.

2) Molkerei- und Meiereigebäude sind steuerfrei, sofern darin ausschließlich oder der Hauptsache nach die Milch der zugehörigen Besitzung zur Verarbeitung gelangt, Ref. 29. März 1893 (M. 28 S. 3).

3) Ref. 24. Okt. 1855 (M. Bl. S. 198); E. O. B. XI. 58; XV. 140; XVI. 176.

„die Realverpflichtungen, die vermöge des Kommunalverbandes vor der Erwerbung geleistet worden sind, fernerhin davon geleistet werden".

Nach der Schlußbestimmung des §. 24 des Kommunalabgabengesetzes soll auf dem beregten Gebiete einheitliches Recht geschaffen werden. Demgemäß ist auf die Abänderungen, welche für einzelne Landestheile ergangen sind, keine Rücksicht zu nehmen, vielmehr überall lediglich nach den für das Gebiet des Allgemeinen Landrechts und des Gemeinen Rechts gegebenen Vorschriften der Kab. O. vom 8. Juni 1834 zu verfahren. Nur muß in den Gemeinden der Provinz Hessen-Nassau, der Provinz Hannover und in den Stadtgemeinden der Provinz Schleswig-Holstein, woselbst die Kabinetsordre bisher nicht in Geltung war, als Normaltag für die vergangenen Fälle nicht der 8. Juni 1834, sondern der Tag des Inkrafttretens des Kommunalabgabengesetzes gelten, und es kann sich ferner nach dem Inkrafttreten des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 119) bei allen Neuerwerbungen nicht mehr darum handeln, ob dem Grundstücke die Befreiung von Staatssteuern zusteht, sondern ob sie ihm nach Maßgabe der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in Geltung gewesenen Vorschriften zustehen würde.

Formen der Besteuerung (§§. 25, 26).

Art. 17. Nach der bestehenden Grundsteuer-Verfassung bildet nicht der wirkliche Ertrag, sondern die nach rein objektiven Rücksichten festgestellte Ertragsfähigkeit der Liegenschaften die Grundlage und den Maßstab der Steuerbemessung. Die hiernach umgelegten Grundsteuerbeträge sind unveränderlich. Die Gebäudesteuer wird nach dem jährlichen Nutzungswerthe bemessen. Der Nutzungswerth bestimmt sich vorwiegend nach dem unter Zugrundelegung eines rückwärts liegenden zehnjährigen Zeitraums gefundenen mittleren jährlichen Miethswerthe. Die Veranlagung der Gebäudesteuer wird alle 15 Jahre einer Revision unterzogen. Die Grundlage und den Maßstab der Besteuerung bildet also regelmäßig der Miethswerth, welcher nach den durchschnittlichen Ergebnissen eines rückwärts liegenden Zeitraums von 10–25 Jahren ermittelt ist. Aus dem Vorstehenden ergeben sich die Bedenken, welche einer Benutzung der staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuer für die Zwecke der kommunalen Besteuerung durch Erhebung von Zuschlägen zwar nicht unbedingt entgegenstehen, indessen gleichwohl geeignet sind, den Werth einer solchen Verwendung unter Umständen mehr oder minder zu beeinträchtigen.

Das Gesetz hat den Gemeinden deshalb die Einführung besonderer Steuern vom Grundbesitz gestattet und es geht, wie schon die äußere Anordnung des Stoffes in den §§. 25 und 26 erkennen läßt, davon aus, daß die kommunale Besteuerung des Grundbesitzes in erster Linie mittelst der Einführung besonderer Steuern zu erfolgen habe.

Auf der anderen Seite hat, wie die Entstehungsgeschichte des Gesetzes zeigt, nicht unerwogen bleiben können, daß die Entwickelung sich in der von dem Gesetze geplanten Art nur langsam vollziehen werde, weil die Schwierigkeiten, welche sich den Gemeinden bei der Auswahl und Ausbildung besonderer Steuerformen entgegenstellen, nicht zu unterschätzen sind. Es erklärt sich hieraus, daß von der Einführung besonderer Steuern vom Grundbesitz bisher nur in verhältnißmäßig wenigen Gemeinden Gebrauch gemacht worden ist. Das Gesetz hat deshalb außer der Einführung besonderer Steuern vom Grundbesitz die Besteuerung des Grundbesitzes durch Zuschläge zur staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuer für zulässig erachtet.

Für den einen und den anderen Fall sind die erforderlichen Bestimmungen vorgesehen worden.

1. Bei der Einführung einer besonderen Steuer vom Grundbesitz (vgl. Art. 15) kann die Umlegung insbesondere erfolgen nach dem Reinertrage bezw. Nutzungswerthe eines oder mehrerer Jahre, nach dem Pacht- bezw. Miethswerthe oder dem gemeinen Werthe der Grundstücke und Gebäude, nach den in der Gemeinde stattfindenden Abstufungen des Grundbesitzes oder nach einer Verbindung mehrerer dieser Maßstäbe. Hiermit sind nur die für die Besteuerung des Grundbesitzes am nächsten liegenden Maßstäbe bezeichnet, ohne daß die Wahl anderer Maßstäbe ausgeschlossen wäre. Als ein solcher würde beispielsweise der in vielen Gemeinden übliche Maßstab der Umlegung nach Normalmorgen in Betracht kommen können; ferner ein Maßstab, welcher sich aus dem Durchschnitt der Umlegung nach der Fläche und nach dem Reinertrage ergeben würde. Es ist Aufgabe der einzelnen Gemeinden, den für sie geeignetsten, den konkreten Verhältnissen entsprechenden Maßstab auszuwählen. In jedem Falle

sind die Mängel zu vermeiden, welche den staatlich veranlagten Steuern vom Grundbesitz anhaften und deren Werth als kommunale Besteuerungsformen beeinträchtigen. Insbesondere werden die Gemeinden gegenüber der Unveränderlichkeit der staatlichen Grundsteuer und gegenüber der Bemessung der staatlichen Gebäudesteuer nach weit zurückliegenden Zeiträumen und ihrer Festlegung für je 15jährige Perioden auf Einrichtungen hinzuwirken haben, welche hinsichtlich der Höhe der Besteuerung eine dem wechselnden Steuerbedarf entsprechende Beweglichkeit und rücksichtlich der Veranlagung die thunlichste Anpassung an die Gegenwart gewährleisten.

Die Einführung einer besonderen Steuer vom Grundbesitz kann nur mittels einer Steuerordnung erfolgen; diese bedarf der Genehmigung (§. 23). Hierbei hat die Aufsichtsbehörde namentlich zu prüfen, ob der gewählte Maßstab der Besteuerung an sich und nach den konkreten Verhältnissen der Gemeinde geeignet und praktisch brauchbar ist.

Im Anhange wird ein Muster zu einer Grundsteuerordnung mitgetheilt.

2. Sind besondere Steuern vom Grundbesitz nicht eingeführt, so erfolgt die Besteuerung in Prozenten der vom Staate veranlagten Grund- und Gebäudesteuer.

Die auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der veranlagten Steuern zieht die entsprechende Abänderung der Veranlagung zur Gemeindesteuer kraft des Gesetzes nach sich. Es bedarf also im Falle der Ermäßigung keines Antrags des Steuerpflichtigen; die Gemeinden sind verpflichtet, die Abänderung von Amtswegen herbeizuführen.

3. Die Veranlagung hat sich auf sämmtliche Grundstücke und Gebäude zu erstrecken, welche der Gemeindebesteuerung unterliegen.

Wegen der Besteuerung neuer Gebäude, sowie wegen der Steuererhöhung in Folge von Verbesserungen der Gebäude wird auf §. 26 Bezug genommen.

Gleichmäßigkeit der Veranlagung (§. 27).

Art. 18. Die Steuern vom Grundbesitz sind — mögen besondere Steuern oder Prozente der vom Staate veranlagten Grund- und Gebäudesteuern erhoben werden — nach gleichen Normen und Sätzen zu vertheilen (vergl. Art. 13). Der Maßstab der Veranlagung muß somit für alle Grundstücke derselbe sein, und unter im Uebrigen gleichen Voraussetzungen ist von jedem Grundstücke derselbe Steuersatz zu erheben.

Von der Durchführung dieser Grundsätze darf nur in einem Falle abgesehen werden. Das Gesetz gestattet, Liegenschaften, welche durch die Festsetzung von Baufluchtlinien in ihrem Werthe erhöht worden sind (Bauplätze), nach Maßgabe dieses höheren Werthes zu einer höheren Steuer als die übrigen Liegenschaften heranzuziehen.

1. Die Ausnahmebestimmung betrifft nur Liegenschaften, d. h. unbebaute Grundstücke oder Grundstückstheile.

2. Sie hat die Festsetzung von Baufluchtlinien, und zwar regelmäßig nach Maßgabe des Ges. vom 2. Juli 1875 (G. S. S. 561) zur Voraussetzung. Dagegen erstreckt sie sich nicht auf die an den älteren, sog. historischen Straßen belegenen Grundstücke.

3. Es ist nicht unbedingt erforderlich, daß die Straßen oder Straßentheile, für welche die Baufluchtlinien festgesetzt sind, gemäß den baupolizeilichen Bestimmungen des Orts für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bereits fertig gestellt sind. Indessen wird die Erhebung einer Bauplatzsteuer nur dann in Betracht zu ziehen sein, wenn eine Abänderung der Baufluchtlinien voraussichtlich nicht weiter zu erwarten steht.

4. Die Bauplatzbesteuerung beschränkt sich nicht auf solche Grundstücke, welche unmittelbar an eine Baufluchtlinie angrenzen; es genügt, daß durch die Festsetzung von Baufluchtlinien eine Wertherhöhung stattgefunden hat. Hiernach wird durch sog. Masken und sonstige zwischenliegende Grundstücke die Zulässigkeit der Besteuerung nicht ausgeschlossen.

Sofern[1]) die Wertherhöhung nicht eine Folge der Festsetzung von Baufluchtlinien sondern ein Ergebniß anderer Ursachen ist, erscheint die Besteuerung nicht statthaft.

So lange die durch Festsetzung der Fluchtlinien bewirkte Werthsteigerung geringfügig oder überhaupt noch nicht mit Sicherheit zu bemessen ist, wird von der Bauplatzbesteuerung Abstand zu nehmen sein.

---

[1]) Und insoweit, A. M. Adickes S. 338.

Wie die Begründung zu §. 22 des Entwurfs des Gesetzes ergiebt, ist bei der Bauplatzsteuer an die Besteuerung namentlich solcher Grundstücke gedacht worden, welche in Gemeinden mit rascher und starker baulicher Entwickelung lediglich in Folge der Festlegung von Baufluchtlinien eine mitunter sehr erhebliche Werthsteigerung erhalten, den Gegenstand der Spekulation bilden und von einzelnen Privatpersonen oder von Gesellschaften angekauft werden, um entweder alsbald vortheilhaft weiter verkauft oder aber in Erwartung einer weiteren Werthsteigerung zunächst zurückbehalten zu werden.

5. Die Bauplatzsteuer soll den Werthzuwachs erfassen, den ein Grundstück durch die Festsetzung von Baufluchtlinien erhalten hat. Nach welchem Maßstabe dies geschieht, hat das Gesetz der Beschlußfassung der Gemeinden offen gelassen. Namentlich wird als solcher der höhere Verkaufswerth dienen können. Auf welcher Grundlage indessen die Bauplatzsteuer auch bemessen wird, so ist stets festzuhalten, daß die Bauplatzsteuer eine zweite Steuer darstellt, welche von den pflichtigen Grundstücken neben derjenigen Realsteuer erhoben wird, die von diesen Grundstücken, wie von den übrigen Grundstücken in der Gemeinde gemäß den §§. 24—26 zu entrichten ist. Es würde unzulässig sein, als einzige Realsteuer vom Grundbesitze die Bauplatzsteuer zu erheben, dagegen die übrigen Liegenschaften von einer Realsteuer freizulassen.

B. Vom Gewerbebetriebe.

Steuerpflicht und Befreiung (§. 28).

Art. 19. Der Betrieb stehender Gewerbe[1]) unterliegt den Gewerbesteuern in denjenigen Gemeinden, in welchen der Betrieb stattfindet.

Die der Besteuerung unterliegenden Gewerbebetriebe sind im §. 28 aufgeführt. Bezüglich der Befreiungen bleibt Folgendes zu beachten:

1. Gemäß Abs. 2 sind die nach §. 3 Nr. 4 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 steuerfreien Gewerbebetriebe der Kommunalverbände von der Besteuerung freizulassen.

Die daselbst unter a aufgeführten Geld- und Kreditanstalten, als Sparkassen, Landeskreditkassen, Landeskultur-Rentenbanken, Bezirks- und Provinzial-Hülfs- und Darlehnskassen, genießen stets Steuerfreiheit, ohne daß es einer näheren Feststellung bedarf, ob sie zu gemeinnützigen Zwecken dienen. Dagegen hängt die Steuerfreiheit anderer Geld- und Kreditanstalten der Kommunalverbände von der Feststellung dieser Voraussetzung ab. Es kommt darauf an, ob die Verwaltung der Anstalt an erster Stelle auf die Beförderung der öffentlichen Wohlfahrt oder des gemeinen Nutzens gerichtet ist und die Erzielung eines Gewinnes nur als Nebenzweck, etwa nur insoweit erfolgt, als dies die finanzielle Sicherstellung des Unternehmens erfordert.

2. Die im §. 3 Nr. 4 Abs. 2 und 3 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 dem Finanzminister ertheilten Ermächtigungen bleiben, soweit es sich um die staatliche Veranlagung und die Erhebung von Prozenten der staatlich veranlagten Gewerbesteuer handelt, in Kraft, finden dagegen auf besondere Gewerbesteuern keine Anwendung.

Nach §. 28 Abs. 3 ist der Betrieb der Staatseisenbahnen und der der Eisenbahnabgabe (Gesetze vom 30. Mai 1853, G. S. S. 449 und vom 16. März 1867, G. S. S. 465) unterliegenden Privateisenbahnen gewerbesteuerfrei.

Die Kleinbahnen sind gewerbesteuerpflichtig (§. 40 des Gesetzes vom 28. Juli 1892, G. S. S. 225).

4. Die Gewerbebetriebe des Reichs, zu welchen indessen der Gewerbebetrieb der Reichsbank nicht gehört (§. 28 Nr. 6), sind steuerfrei, weil das Reich unter der Finanzhoheit der Einzelstaaten nicht steht und eine gewerbliche Besteuerung noch nicht zugelassen hat.

Formen der Besteuerung (§§. 29, 30, 31).

Art. 20. Die gewerbliche Besteuerung erfolgt nach dem Gewerbesteuergesetze vom 24. Juni 1891 auf den Grundlagen des Ertrages und des Anlage- und Betriebs-Kapitals. Nach der Höhe beider sind vier Gewerbesteuerklassen gebildet,

---

[1]) Begriff: Entsch. O. Tr. 27. Juli 1873, 30. Juni 1876 und 13. Juli 1877 (Opp. Rechtspr. XIV. 377, XVI. 478 und XVIII. 406); E. O. V. XVI. 85.

innerhalb deren die Steuer nach dem Ertrage, bezw. in den nach Mittelsätzen besteuerten Klassen II bis IV nach dem Verhältnisse des Ertrages umgelegt wird. Den Veranlagungsbezirk bildet für die Klasse I die Provinz, für die Klasse II der Regierungsbezirk, für Klasse III und IV der Kreis. Es ergiebt sich hieraus, daß die Gesichtspunkte, welche bei der kommunalen Besteuerung der gewerblichen Betriebe wesentlich maßgebend sind — die Vortheile, welche die Betriebe aus den Einrichtungen eines kommunalen Verbandes ziehen, und andererseits auch die Lasten, welche sie diesem Verbande aufbürden — für die Veranlagung der Betriebe nach den Grundsätzen des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 nicht bestimmend sind, und daß sich in weiterer Folge hiervon die Erhebung kommunaler Gewerbesteuern in der Form von Zuschlägen zu der vom Staate veranlagten Gewerbesteuer grundsätzlich nicht empfehlen kann.

Das Gesetz geht, wie auch in diesem Falle (vergl. Art. 17) schon die äußere Anordnung des Stoffes erkennen läßt, davon aus, das die kommunale Besteuerung des Gewerbebetriebs in erster Linie mittelst der Einführung besonderer Gewerbesteuern erfolgen werde.

Auf der anderen Seite bleibt zu berücksichtigen, daß das Bedürfniß der Einführung besonderer Gewerbesteuern nicht in allen Gemeinden besteht und in denjenigen, in welchen es besteht, sich nicht in gleicher Stärke geltend macht. Es kommen in letzterer Beziehung die zahlreichen Gemeinden mit gewerblichen Betrieben von nur untergeordneter Bedeutung in Betracht. Sodann kann aber nicht unerwogen bleiben, daß die Einführung besonderer Gewerbesteuern Schwierigkeiten begegnet, welche denjenigen der Einführung besonderer Steuern vom Grundbesitz zum Mindesten nicht nachstehen. Das Gesetz hat deshalb die kommunale Besteuerung der Gewerbebetriebe auch in Prozenten der vom Staate veranlagten Gewerbesteuern ermöglicht.

1. Was das gegenseitige Verhältniß der Besteuerung der Gewerbebetriebe durch besondere Steuern und in Prozenten der veranlagten Gewerbesteuer betrifft, so darf ein Gewerbebetrieb nicht zugleich einer besonderen Steuer unterworfen und außerdem noch mit Prozenten der vom Staate veranlagten Gewerbesteuer belastet werden. Dagegen läßt das Gesetz zu, daß ein Theil der Gewerbebetriebe in einer Gemeinde durch Steuerordnung zu besonderer Gewerbesteuer, und daß im Uebrigen die Gewerbebetriebe zu Prozenten der staatlich veranlagten Gewerbesteuer herangezogen werden; beispielsweise kann die erstgedachte Form der Besteuerung auf die Gewerbebetriebe der Klasse I und II und die letztgedachte Form der Besteuerung auf die Betriebe der Klasse III und IV Anwendung finden.

2. Die besondern Gewerbesteuern können namentlich bemessen werden nach dem Ertrage des letzten Jahres oder einer Reihe von Jahren, nach dem Werthe des Anlagekapitals oder des Anlage- und Betriebskapitals, nach sonstigen Merkmalen des Betriebes oder nach einer Verbindung mehrerer dieser Maßstäbe.

Die für die Ausgestaltung besonderer Gewerbesteuern maßgebenden Gesichtspunkte werden wesentlich durch die jedesmaligen örtlichen Verhältnisse bedingt. Das Gesetz hat sich deshalb darauf beschränkt, nur einige dieser Gesichtspunkte zu bezeichnen, ohne damit jeden der von ihm angegebenen Maßstäbe als überall passend zu bezeichnen oder andere Maßstäbe, als die Aufgeführten, auszuschließen. Es ergiebt sich hieraus für die Aufsichtsbehörden die Nothwendigkeit, in die Prüfung des Beschlusses einer Gemeinde wegen Einführung einer besonderen Gewerbesteuer auch dann einzutreten, wenn dieser Steuer der eine oder andere der im Gesetze bezeichneten Maßstäbe zu Grunde gelegt werden soll.

3. Sind besondere Gewerbesteuern nicht eingeführt, so erfolgt die Besteuerung in Prozenten der vom Staate veranlagten Gewerbesteuer.

Für diesen Fall gestattet §. 31 unter den daselbst bezeichneten Voraussetzungen, vorbehaltlich der Genehmigung, eine von den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (§§. 9, 14) abweichende Abstufung der Gewerbesteuersätze sowie eine Belastung der Gewerbesteuerpflichtigen nach ungleichen Prozenten. Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, so ist der kommunalen Besteuerung die Abstufung der Gewerbesteuersätze nach dem Gewerbesteuergesetze und in allen Stufen ein und derselbe Prozentsatz der Belastung zu Grunde zu legen.

Im Uebrigen findet bei der Erhebung von Zuschlägen zur staatlich veranlagten Gewerbebesteuer das im Art. 12 unter 2 bezüglich der Erhebung von Zuschlägen

zur staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuer Gesagte sinnentsprechende Anwendung.

Betriebssteuer.

Art. 22. 1. Die Veranlagung der Betriebssteuer erfolgt nach Maßgabe der §§. 59 ff. des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 und des §. 12 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 119). Die Bestimmung im §. 28 des Kommunalabgabengesetzes, wonach Betriebe, bei denen weder der jährliche Ertrag 1500 Mark, noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 Mark erreicht, von der Gewerbesteuer befreit bleiben, findet auf die Betriebssteuer keine Anwendung.

2. Die Gemeinden können die Betriebssteuer entweder in der Form der §§. 59 ff. a. a. O. bestehen lassen oder durch eine besondere Form ersetzen. In beiden Fällen müssen sie aber den nach der staatlichen Veranlagung sich ergebenden Betrag der Betriebssteuer erheben und — insoweit die Gemeinden nicht Stadtkreise sind — gemäß §. 13 des erwähnten Gesetzes vom 14. Juli 1893 an die Kreise zur Verwendung für Kreiszwecke abführen.

3. Im Uebrigen ist den Gemeinden überlassen, Zuschläge zu der vom Staate veranlagten Betriebssteuer zu erheben oder die besonderen Betriebssteuern auf einer Grundlage zu gestalten, welche die Erzielung eines Ueberschusses über den Betrag der staatlich veranlagten Steuer ermöglicht. Ob die Gemeinden von dieser Befugniß zweckmäßig Gebrauch machen, richtet sich im Allgemeinen nach den örtlichen Verhältnissen. Zu berücksichtigen bleibt hierbei, daß eine angemessene Ausbildung der Betriebssteuer sich vielfach nicht nur aus finanziellen, sondern auch aus polizeilichen Rücksichten empfiehlt; das letztere in denjenigen Orten, in welchen eine Herabminderung der Zahl der Betriebsstellen wünschenswerth ist.

2. Gemeinde-Einkommensteuer.

A. Steuerpflicht und Befreiung.

a) Steuerpflicht.

Art. 23. 1. Nach §. 33 sind der Gemeindeeinkommensteuer unterworfen:

a) diejenigen physischen Personen, welche in der Gemeinde einen Wohnsitz haben, hinsichtlich ihres gesammten innerhalb und außerhalb des Preußischen Staatsgebietes gewonnenen Einkommens, insoweit dasselbe nicht auf Grund ausdrücklicher Gesetzesbestimmung von der Besteuerung frei zu lassen ist.

Als Wohnsitz gilt jeder Ort, an welchem Jemand eine Wohnung unter Umständen inne hat, die auf die Absicht[1]) der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

Die subjektive und objektive Steuerpflicht bestimmt sich — soweit sie nicht reichsgesetzlich geregelt ist (vergl. Nr. 2) — ausschließlich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes und der daselbst aufrecht erhaltenen älteren Gesetze. Die abweichenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 finden ebensowenig Anwendung, wie die Vorschriften des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (B. G. Bl. S. 119).

b) Diejenigen physischen Personen, welche in der Gemeinde, ohne in derselben einen Wohnsitz zu haben, entweder Grundvermögen, Handels- oder gewerbliche Anlagen, einschließlich der Bergwerke[2]) haben, Handel oder Gewerbe oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben (Forensen), oder als Gesellschafter an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Ges. vom 20. April 1892,

---

[1]) Bei Handlungsunfähigen oder beschränkt Handlungsunfähigen (Bevormundeten, Kindern in väterlicher Gewalt) kann eine solche rechtswirksame Absicht nur in Handlungen ihrer gesetzlichen Vertreter gefunden werden. Vergl. E. O. B. II. 185; X. 3; XIII. 111; XIII.[2] 125 (Ueberschreitung des 3monatlichen Aufenthalts durch einen Staatsdiener wegen dienstlichen Auftrages); XV. 51, 59.

[2]) Bergwerke werden da besessen, wo das verliehene Feld liegt und wo unbewegliche, dem Bergwerkseigenthümer gehörige Zubehörstücke vorhanden sind, E. O. B. XVI. 196.

R. G. Bl. S. 477) betheiligt sind, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen in der Gemeinde zufließenden Einkommens.

Das Einkommen aus Grundvermögen, Handels- und gewerblichen Anlagen u. s. w. deckt sich mit dem in den §§. 13, 14 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 bezeichneten Einkommen; es begreift daher namentlich auch Einkommen aus Pachtungen und aus dem Besitze oder Betriebe von Privateisenbahnen in sich.

c) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien[1]), eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht (insbesondere Konsumvereine mit offenem Laden) und juristische Personen hinsichtlich des ihnen aus den zu b angegebenen Quellen unmittelbar oder mittelbar (als Gesellschafter an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) in der Gemeinde zufließenden Einkommens.

Die Konsumvereine unterliegen — sofern sie nicht etwa als Aktiengesellschaften, juristische Personen u. s. w. steuerpflichtig sind — nur dann der Steuerpflicht, wenn die Genossenschaft nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889 (R. G. Bl. S. 55) in das Genossenschaftsregister eingetragen worden ist. Ist die Eintragung erfolgt, so gilt jeder Konsumverein mit offenem Laden kraft des Gesetzes und ohne Zulassung eines Gegenbeweises als ein solcher, dessen Geschäftsbetrieb über den Kreis seiner Mitglieder hinausgeht. Ein offener Laden ist ein Verkaufslokal, in welchem die vorhandenen Waarenvorräthe im Kleinverkehr an die erscheinenden Käufer ohne vorherige Bestellung, und ohne daß ein physisches Hinderniß (Verschluß) für den Eintritt besteht, verabfolgt werden (vergl. Erk. O. V. G. vom 11. April 1893, E. in Staatssteuersachen I. 300).

Die Vorschrift im §. 33 Nr. 3 des Gesetzes ist dem §. 1 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Juli 1885 (G. S. S. 327) nachgebildet; jedoch soll die Gemeindeeinkommensteuer, wenn eine Veranlagung zur Staatseinkommensteuer stattgefunden hat, das hierbei veranlagte Einkommen erfassen, vorbehaltlich der Bestimmung im §. 16 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891. Gemäß der letzteren ist der Kommunalbesteuerung der Aktiengesellschaften u. s. w. das ermittelte Einkommen ohne den bei der Veranlagung der Staatseinkommensteuer stattfindenden Abzug von $3^1/_2$ Prozent des eingezahlten Aktienkapitals u. s. w. zu Grunde zu legen.

Wenn also eine Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, eine Berggewerkschaft oder eine eingetragene Genossenschaft (§. 1 Nr. 4, 5, §. 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891) gemäß den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes in einer Gemeinde steuerpflichtig ist, so muß das bei ihrer Veranlagung zur Staatseinkommensteuer ermittelte Einkommen der kommunalen Besteuerung zu Grunde gelegt werden. Jedoch ist diesem Einkommen der bei der staatlichen Veranlagung gemachte Abzug von $3^1/_2$ Prozent des Aktienkapitals u. s. w. wieder zuzurechnen, und zwar zum vollen Betrage, wenn das der kommunalen Besteuerung unterliegende Einkommen sich mit dem staatlich besteuerten Einkommen vollständig deckt, andernfalls im Verhältnisse des kommunalsteuerpflichtigen Einkommens zum Gesammteinkommen.

Die Bestimmungen der §§. 47 ff. wegen Vermeidung der Doppelbesteuerung bleiben unberührt.

d) Der Staatsfiskus bezüglich seines Einkommens aus den von ihm betriebenen Eisenbahn-, Bergbau- und sonstigen gewerblichen Unternehmungen, sowie aus Domänen und Forsten.

Diese Bestimmung, sowie die im §. 33 Abs. 2 und 3 enthaltenen Vorschriften entsprechen dem bisherigen Rechte.

2. Neuanziehende können, auch wenn sie in der Gemeinde keinen Wohnsitz begründen, gleich den übrigen Gemeindeeinwohnern zur Einkommensteuer herangezogen werden, sofern ihr Aufenthalt die Dauer von drei Monaten übersteigt (§. 33 Abs. 4).

Das Gesetz will lediglich die in dieser Beziehung im §. 8 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 (B. G. Bl. S. 55) den Gemeinden zuerkannte Befugniß erneut zum Ausdruck bringen. Die Neuanziehenden der bezeichneten Art sind somit der Gemeindeeinkommensteuer nicht ohne Weiteres unterworfen, wie die sonstigen im

[1]) Der Präzipual-Gewinnantheil des persönlich haftenden Gesellschafters ist in der Wohnsitzgemeinde, nicht der Betriebsgemeinde steuerpflichtig, E. O. V. XXIV. 40.

§. 33 aufgeführten Pflichtigen; es bedarf zu ihrer Heranziehung eines entsprechenden Beschlusses der Gemeinde.

Ist seitens der Neuanziehenden ein Wohnsitz begründet worden, so beginnt ihre Steuerpflicht nicht erst, nachdem ihr Aufenthalt die Dauer von drei Monaten überstiegen hat, sondern mit dem ersten Tage des auf die Begründung des Wohnsitzes folgenden Monats (vergl. §. 60).

3. Nach dem bisherigen Rechte sind juristische Personen mit einem dem Miethswerthe gleich geachteten Einkommen auch aus solchen Gebäuden für gemeindeeinkommensteuerpflichtig erachtet worden, welche beispielsweise wegen ihrer Bestimmung zum Unterricht in der Gemeinde mit Steuern vom Grundbesitz zu verschonen waren (vergl. Erk. des O. V. G. vom 16. Febr. 1892, E. XXII. 21).

Demgegenüber ist im §. 34 zum Ausdruck gebracht, daß das Einkommen aus bebauten und unbebauten Grundstücken, welche ganz oder zum Theil nach §. 24 der Steuer vom Grundbesitz nicht unterworfen sind, insoweit auch der Gemeindeeinkommensteuer nicht unterliegt.

4. Die Steuerpflicht der im §. 33 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Personen wird begründet durch den Bezug von Einkommen:

a) aus dem Betriebe von Handel und Gewerbe, einschließlich des Bergbaues oder aus dem bloßen Besitze von Handels- und gewerblichen Anlagen, einschließlich der Bergwerke,

b) aus Grundvermögen,

c) aus der Betheiligung an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Zu a entsteht nach §. 35 die Steuerpflicht, im Wesentlichen wie nach dem bisherigen Rechte, in denjenigen Gemeinden, in welchen sich der Sitz, eine Zweigniederlassung, eine Betriebs-, Werk- oder Verkaufsstätte oder eine solche Agentur des Unternehmens befindet, welche ermächtigt ist, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Inhabers, bezw. der Gesellschaft, selbständig abzuschließen. Eine Sonderbestimmung enthält das Gesetz, in wörtlicher Wiederholung des bestehenden Rechts, bezüglich des Eisenbahnbetriebs, unter welchem der Betrieb von Kleinbahnen im Sinne des Ges. vom 28. Juli 1892 (G. S. S. 225) mit begriffen ist.

Für die Fälle unter b und c enthält §. 35 keine Bezeichnung der steuerberechtigten Gemeinde.

Bezüglich des Einkommens aus Grundvermögen ist davon auszugehen, daß dasselbe in denjenigen Gemeinden erworben wird, in welchen die Grundstücke oder Theile von solchen belegen sind, die das Einkommen gewähren.

Die Steuerpflicht der unter c bezeichneten Gesellschafter endlich ist der Natur der Sache nach in denjenigen Gemeinden begründet, in welchen der Gesellschaft entweder aus Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaues unter analoger Anwendung der im §. 35 getroffenen Bestimmungen, oder aus Grundvermögen Einkommen zufließt.

Mitglieder des Königlichen Hauses, Vertreter fremder Mächte u. s. w. (§. 40).

Art. 25. 1. Die Vorschriften im §. 40 Abs. 1 und 2 wegen der Steuerbefreiung der Mitglieder des Königlichen Hauses, der Vertreter fremder Mächte u. s. w. sind den Bestimmungen in §. 3 Nr. 1, 3, 4 des Einkommensteuerges. vom 24. Juni 1891 — von einer nur unerheblichen Abweichung abgesehen — wörtlich nachgebildet und daher in gleicher Weise wie die letzteren Bestimmungen zur Ausführung zu bringen. Die Abweichung besteht darin, daß, während von der Steuerbefreiung nach §. 40 Abs. 2 nur das Einkommen aus Grundvermögen, Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaues oder aus der Betheiligung an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ausgenommen ist, die Ausnahme sich nach §. 3 a. a. O. auch auf das Einkommen aus dem von der Preußischen Staatskasse gezahlten Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern erstreckt.

2. Nach dem letzten Absatze des §. 40 bleiben die gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Befreiung der Standesherren und ihrer Familien von Gemeindelasten — unbeschadet der Vorschriften in den §§. 21 und 22 — unberührt.

a) In den alten Provinzen steht es gemäß §. 32 der zur Ausführung des Edikts vom 21. Juni 1815 (G. S. S. 105) erlassenen Instr. vom 30. Mai 1820 (G. S. S. 81) den Standesherren frei, für ihre Person und Familie in Absicht

aller persönlichen Beziehungen und Leistungen aus der Verbindung mit den Gemeinden auszuscheiden. Auch sollen die im Kommunalverbande begriffenen Besitzungen der Standesherren, bei welchen sie die Befreiung von der ordentlichen Grundsteuer genießen, in Absicht aller Kommunalrechte und -Verbindlichkeiten, soweit nicht Verträge oder Judikate ein Anderes besonders festsetzen, den Königlichen Domänen derselben Provinz unter einerlei Verhältnissen gleichgeachtet werden.

In Ausführung der auf Grund des Ges. vom 10. Juni 1854 (G. S. S. 363) erlassenen Vd. vom 12. Nov. 1855 (G. S. S. 688) sind staatsseitig mit mehreren Standesherren Rezesse abgeschlossen worden, durch welche die Rechtsverhältnisse der Standesherren auch in kommunaler Beziehung ihre Regelung erhalten haben. Bezüglich anderer Standesherren hat eine solche Regelung auf Grund des Gesetzes, betreffend die Ordnung der Rechtsverhältnisse der mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen, vom 15. März 1869 (G. S. S. 490) durch die Gesetze vom 27. Juni 1875 (G. S. S. 327) und 25. Okt. 1878 (G. S. S. 305 und 311) stattgefunden. Im Uebrigen wird auf die dem Entwurfe einer Kreis-Ordnung für die Provinz Westfalen (Herrenhaus, Session 1886 Drucks. Nr. 6) beigefügte Zusammenstellung, betreffend die Verhältnisse der mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen in der Provinz Westfalen, und auf die entsprechende Zusammenstellung in der Anlage des Entwurfs einer Kreis-Ordnung für die Rheinprovinz (Herrenhaus, Session 1887 Drucks. Nr. 9) verwiesen.

b) Die Standesherren in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen sind gemäß §. 33 des Edikts vom 29. Mai 1833 (Kurhess. G. S. S. 113) weder Mitglieder der Gemeinden, noch es zu werden verpflichtet, und zu Gemeindeumlagen nur als Besitzer von Grundeigenthum innerhalb der Gemarkung der Gemeinde verbunden. Die standesherrlichen Besitzungen sollen in dieser Beziehung den Domänen des Staates, jedoch unbeschadet der mit einzelnen Gemeinden bestehenden besonderen Rechtsverhältnisse, gleichgehalten werden. Künftige Erwerbungen der Standesherren an Grundeigenthum bleiben allen bisher auf denselben gelegten Lasten auch in Beziehung auf Gemeindebeträge unterworfen u. s. w.

c) Für das vormalige Herzogthum Nassau ist im §. 69 des Gemeindegesetzes vom 26. Juli 1854 (Nass. Vd. Bl. S. 166) bestimmt worden, daß die Standes- und Grundherren nicht Gemeindebürger seien, während in den vormals Großherzoglich Hessischen Landestheilen laut Art. 36 des Ges. vom 18. Juli 1858 (Großh. Hess. Reg. Bl. S. 329) alle Vorrechte der Standesherren hinsichtlich der Entrichtung von direkten und indirekten Abgaben in Fortfall gekommen sind.

d) Die Rechtsverhältnisse der Standesherren in dem vormaligen Königreich Hannover sind in Ansehung der Beiträge zu den kommunalen Lasten durch §. 17 des Ges. vom 21. Juni 1848 (Hannov. G. S. S. 209) bezw. §. 8 unter g des schon erwähnten Ges. vom 27. Juni 1875 (G. S. S. 327) geregelt worden.

e) Was insbesondere die Besteuerung der Standesherren wegen ihres Einkommens aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer Forensalgemeinde des Standesgebiets betrifft, so ist in mehreren Fällen in Frage gekommen, ob die Befreiung der Standesherren — wenn sie überhaupt nach älterem Recht bestanden habe — durch die Bestimmung im §. 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Juli 1885 in Fortfall gekommen sei, wonach physische Personen ausnahmslos als Forensen der Besteuerung ihres Einkommens aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb in der Forensalgemeinde unterliegen. Das Oberverwaltungsgericht hat die Frage bejaht (E. XXIV. 111).

Jedenfalls ist bei der Ausführung des §. 40 Abs. 3 davon auszugehen, daß es die Absicht des Gesetzes gewesen ist, die Befreiung der Standesherren und deren Familien in dem vollen Umfange anerkannt zu sehen, wie dieselbe in dieser Bestimmung des Gesetzes festgelegt worden ist, also ohne Rücksicht auf das Ges. vom 27. Juli 1885, welches in dieser Hinsicht eine ausdrückliche Anordnung überhaupt nicht getroffen hat.

Sodann ist festzuhalten, daß unter den Gemeindelasten im Sinne des §. 40 Abs. 3 nicht etwa nur Gemeindeeinkommensteuern, sondern alle Gemeindelasten zu verstehen sind, auf welche sich die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes beziehen, namentlich auch Naturaldienste.

Staatsbeamte (§. 41).

Art. 26. Wegen der Heranziehung der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, der Beamten des Königlichen Hofes, der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer, sowie die Wittwen und Waisen dieser Personen zu den Kommunal-Einkommen- und Aufwandssteuern sollen die Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener in den neu erworbenen Landestheilen, vom 23. Sept. 1867 (G. S. S. 1648) mit der Maßgabe zur Anwendung kommen, daß, wie schon im §. 12 des Kommunalabgabengef. vom 27. Juli 1885 vorgeschrieben ist, das nothwendige Domizil außer Berücksichtigung bleibt.

Danach bewendet es bis auf Weiteres — soweit Einkommen- und Aufwandssteuern in Betracht kommen — lediglich bei dem bisherigen Rechte.

In den alten Landestheilen gelten zwar gegenwärtig das Ges. vom 11. Juli 1822 (G. S. S. 184), die Deklaration vom 21. Jan. 1829 (G. S. S. 9) und die Allerh. O. vom 14. Mai 1832 (G. S. S. 145), aber die an deren Stelle tretende Verordnung vom 23. Sept. 1867 enthält nur eine Zusammenfassung des in den alten Landestheilen bestehenden Rechts nach seiner grundsätzlichen Bedeutung.

Der im §. 10 der Vd. vom 23. Sept. 1867 vorgesehenen Regelung der Kommunaldienste entspricht die Bestimmung im §. 68 Abs. 6 des Kommunalabgabengef.

Militärpersonen (§. 42).

Art. 27. Hinsichtlich der Heranziehung der Militärpersonen zu den auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

Als solche kommen für die alten Landestheile das Ges. vom 11. April 1822 (G. S. S. 184), für die neu erworbenen Landestheile die Vd. vom 23. Sept. 1867 (G. S. S. 1648), im Uebrigen für sämmtliche Landestheile die Ges. vom 29. Juni 1886 (G. S. S. 181) und 22. April 1892 (G. S. S. 101) in Betracht.

Die Mitglieder der Gendarmerie sind hinsichtlich der Heranziehung zu den auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben nach denselben Grundsätzen wie Militärpersonen zu behandeln. Die in dieser Beziehung nach der bisherigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte gemachten Unterscheidungen sind nicht ferner statthaft.

c) Formen der Besteuerung.

Zuschläge zur Staats-Einkommensteuer (§. 36).

Art. 28. Die Gesetzgebung und die Verwaltungspraxis haben schon lange an dem Grundsatze festgehalten, daß die Besteuerung des Einkommens in der Gemeinde sich an die Besteuerung des Einkommens im Staate thunlichst anzuschließen, somit in der Regel mittels Zuschlägen zur Staats-Einkommensteuer zu erfolgen habe. Nicht ausgeschlossen war dabei, daß die einzelnen Stufen des Tarifs der Staats-Einkommensteuer mit Zuschlägen von ungleicher Höhe belastet wurden. §. 36 Abs. 1 hält — unbeschadet der Bestimmung im §. 30[1]), wonach die Einkommensteuer zum Theil durch Aufwandssteuern ersetzt werden darf — daran fest, daß die Gemeinde-Einkommensteuern in der Regel durch Zuschläge zu den Steuersätzen des Tarifs der Staats-Einkommensteuer zu erheben sind, dagegen dürfen die Stufen des Tarifs der Staats-Einkommensteuer nicht ferner mit Zuschlägen von ungleicher Höhe belastet werden. Das Gesetz erfordert, daß die Zuschläge gleichmäßig sind.

Die Besteuerung mittelst Zuschlägen zur Staats-Einkommensteuer setzt voraus, daß der Steuerpflichtige zur Staats-Einkommensteuer veranlagt ist und daß das bei dieser Veranlagung ermittelte, der staatlichen Besteuerung zu Grunde gelegte Einkommen und das der Gemeindebesteuerung zu Grunde zu legende Einkommen sich decken. Das erstere ist beispielsweise nicht der Fall, wenn der Staatsfiskus zu einer Gemeinde-Einkommensteuer heranzuziehen ist; das letztere trifft beispielsweise nicht zu, wenn das der staatlichen Besteuerung zu Grunde gelegte Gesammteinkommen zum Zwecke der kommunalen Einkommensbesteuerung zwischen mehreren Gemeinden (Wohnsitzgemeinden, Wohnsitz- und Forensalgemeinden u. s. w.) zu theilen ist. Für den einen, wie für den anderen Fall ordnet §. 36 Abs. 2 an, daß — abgesehen von den in den §§. 44 bis 46 besonders geregelten Fällen — der dem Zuschlage zu Grunde zu legende

[1]) Druckfehler, muß heißen §. 23.

Steuersatz nach den für die Veranlagung der Staats-Einkommensteuer geltenden Vorschriften zu ermitteln sei. Diese Ermittelung ist von den Gemeinden selbständig zu bewirken. Indessen sind auch hierbei die bei der Veranlagung der Staats-Einkommensteuer erfolgten Feststellungen, soweit solche überhaupt stattgefunden haben, thunlichst zu berücksichtigen. Was insbesondere die Aussonderung des Forensaleinkommens aus dem in der Wohnsitzgemeinde zu besteuernden Gesammteinkommen betrifft, so ist durch gegenseitige Verständigung zwischen Wohnsitz- und Forensalgemeinden auf die Erzielung der Uebereinstimmung wegen des von den ersteren frei zu lassenden, von den letzteren zu besteuernden Einkommens hinzuwirken. In keinem Falle darf, wenn das der Staats-Einkommensteuer unterliegende Gesammteinkommen eines Steuerpflichtigen nach seinen Theilen in mehreren preußischen Gemeinden steuerpflichtig ist, das in diesen Gemeinden steuerpflichtige Einkommen im Ganzen den Höchstbetrag derjenigen Steuerstufe übersteigen, in welche der Steuerpflichtige bei seiner Veranlagung zur Staats-Einkommensteuer eingeschätzt worden ist (§. 51). Die „geltenden Vorschriften", auf welche das Gesetz hinweist, sind diejenigen des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 und der hierzu erlassenen Ausführungsanweisungen.

Die auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln, sowie die auf Grund der §§. 57, 58 des Einkommensteuerges. vom 24. Juni 1891 erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer zieht die entsprechende Abänderung des Gemeindezuschlages nach sich. Die Abänderung ist somit auch in dem Falle der Ermäßigung von Amtswegen, also ohne daß es eines darauf abzielenden Antrags des Steuerpflichtigen bedarf, zu bewirken.

Besondere Gemeinde-Einkommensteuer (§. 37).

Art. 29 Nach dem bisherigen Rechte sind unter besonderen Gemeinde-Einkommensteuern solche zu verstehen, die unter Zugrundelegung eines anderen Steuertarifs erhoben werden, als nach welchem die Staats-Einkommensteuer erhoben wird. Der Umstand, daß die Stufen des Tarifs der Staats-Einkommensteuer mit Zuschlägen von verschiedener Höhe belastet, daß beispielsweise in der untersten Stufe 100 Prozent und in den übrigen Stufen 150 Prozent Zuschläge zur Staats-Einkommensteuer erhoben werden — was künftig nicht mehr zulässig ist —, macht die Gemeinde-Einkommensteuer noch nicht zu einer besonderen. Die Besonderheit hat zur Voraussetzung, daß die Steuer nach einem anderen Tarife erhoben wird, als demjenigen der Staats-Einkommensteuer.

Von dieser Bestimmung des Begriffs der besonderen Gemeinde-Einkommensteuer ist auch bei der Ausführung des Kommunalabgabenges. vom 14. Juli 1893 auszugehen.

Im Einzelnen bleibt Folgendes zu beachten:

1. Besondere Gemeinde-Einkommensteuern sind nur aus besonderen Gründen gestattet und bedürfen der Genehmigung. Zur Begründung der Einführung einer besonderen Gemeinde-Einkommensteuer können deshalb Erwägungen allgemeiner Natur nicht ausreichen; es bedarf solcher, die aus den eigenthümlichen Verhältnissen der Gemeinde entnommen sind, in welcher eine besondere Gemeinde-Einkommensteuer eingeführt werden soll. Die Eigenthümlichkeit braucht nicht nur dieser einen Gemeinde anzugehören; festzuhalten aber ist, daß das Gesetz die Einführung einer besonderen Gemeinde-Einkommensteuer als Ausnahme von der Regel erachtet, wonach die Gemeinde-Einkommensteuern als Zuschläge zur Staats-Einkommensteuer, also unter Zugrundelegung des Tarifs der Staats-Einkommensteuer erhoben werden sollen.

2. Der Tarif der besonderen Gemeinde-Einkommensteuer darf von dem Tarif der Staats-Einkommensteuer nur hinsichtlich der Steuersätze abweichen, auch in dieser Beziehung ist eine Abänderung nur dahin gestattet, daß der Prozentsatz der Besteuerung in den unteren Stufen erhöht wird, jedoch höchstens bis zu dem Prozentsatze der Besteuerung des Einkommens in den oberen Stufen und daß der Prozentsatz der Besteuerung in den oberen Stufen nicht zu Ungunsten der oberen Stufen geändert wird. Im Uebrigen muß der Staatssteuertarif unverändert übernommen werden; eine Abänderung der Stufen oder die Einfügung von Zwischenstufen ist nicht zulässig.

Die Stufen des Tarifs der Staats-Einkommensteuer ergeben sich aus dem §. 17 des Einkommensteuerges. vom 24. Juni 1891.

Was den, den Steuersätzen dieses Tarifs zu Grunde liegenden Prozentsatz der Besteuerung des Einkommens betrifft, so ist derselbe bei Einkommen von mehr als 100 000 Mark gleichmäßig; von dieser Einkommensgrenze ab degressiv. Es wird das

Einkommen nach dem mittleren Betrage der Stufen berechnet, in der untersten Stufe (900—1050) Mark mit 0,62 Prozent, in der 10. Stufe (2700—3000 Mark) mit 1,82 Prozent in der 26. Stufe (9500—10500 Mark) mit 3 Prozent und in Höhe von mehr als 100,000 Mark, nach der unteren Stufengrenze berechnet, gleichmäßig mit 4 Prozent belastet.

Die Steuerstufen, Steuersätze und die prozentuale Belastung des Einkommens bis zur 26. Stufe ergiebt die folgende Uebersicht:

Stufe.	Einkommen von mehr als bis Mark	Steuersatz. Mark	Prozentsatz der Steuer im Mittel des Einkommens.
1.	900 — 1050	6	0,62
2.	1050 — 1200	9	0,80
3.	1200 — 1350	12	0,94
4.	1350 — 1500	16	1,12
5.	1500 — 1650	21	1,33
6.	1650 — 1800	26	1,51
7.	1800 — 2100	31	1,59
8.	2100 — 2400	36	1,60
9.	2400 — 2700	44	1,73
10.	2700 — 3000	52	1,82
11.	3000 — 3300	60	1,90
12.	3300 — 3600	70	2,03
13.	3600 — 3900	80	2,13
14.	3900 — 4200	92	2,27
15.	4200 — 4500	104	2,39
16.	4500 — 5000	118	2,48
17.	5000 — 5500	132	2,51
18.	5500 — 6000	146	2,54
19.	6000 — 6500	160	2,56
20.	6500 — 7000	176	2,61
21.	7000 — 7500	192	2,65
22.	7500 — 8000	212	2,74
23.	8000 — 8500	232	2,81
24.	8500 — 9000	252	2,88
25.	9000 — 9500	276	2,98
26.	9500 — 10500	300	3,00

Es würde daher bei Aufstellung des Tarifs einer besonderen Einkommensteuer in einer Gemeinde, in welcher die vorbezeichneten 26 Stufen des Einkommens vertreten sind, beispielsweise gestattet sein, die Steuersätze so zu berechnen, daß der Prozentsatz der Steuer im Mittel des Einkommens in der 1. bis 4. Stufe 1,12 Prozent, in der 23. bis 26. Stufe 2,81 Prozent ausmacht und in den übrigen Stufen unverändert bleibt; es würde auch zulässig sein, den Prozentsatz der Steuer im Mittel des Einkommens für alle Stufen gleichmäßig auf 1, 2, 3 oder 4 Prozent festzusetzen; es würde dagegen nicht gestattet sein, den Prozentsatz beispielsweise in der 12. Stufe denjenigen in der 13. Stufe gleichzustellen, also von 2,03 auf 2,13 zu erhöhen und in den unteren Stufen ohne entsprechende Erhöhung unverändert zu belassen.

Im Uebrigen muß festgehalten werden, daß die Steuersätze des Tarifs einer besonderen Gemeinde-Einkommensteuer in gleicher Weise nur die Bedeutung von Verhältnißzahlen haben, wie die Steuersätze des Tarifs der Staats-Einkommensteuer bei Deckung des Bedarfs an Gemeinde-Einkommensteuer mittelst Zuschlägen zum Tarif der Staats-Einkommensteuer. In welchem Umfange die Steuersätze mit Zuschlägen zu belasten sind, richtet sich in dem einen und anderen Falle nach dem durch die Einkommensteuer aufzubringenden Bedarf (vergl. Art. 39). Wird dieser Bedarf nach muthmaßlicher Berechnung durch die Summe der vollen Steuersätze (100 Prozent)

aller Einkommensteuerpflichtigen nicht gedeckt bezw. überschritten, so sind auch bei besonderen Gemeinde-Einkommensteuern mehr bezw. weniger als 100 Prozent der Steuersätze zu erheben. Dieser Prozentsatz der Belastung muß auch bei besonderen Einkommensteuern in allen Stufen des Tarifs ein gleichmäßiger sein, weil jede ungleichmäßige Belastung der Stufen des Tarifs zu einer unzulässigen Verschiebung der prozentualen Belastung des Einkommens führen würde, für welche die Genehmigung des Steuertarifs durch die Aufsichtsbehörde nicht ausreicht. Bei der Aufstellung eines Tarifs zur Erhebung besonderer Einkommensteuern ist somit davon auszugehen, daß die Belastung der Steuersätze in allen Stufen eine gleichmäßige sein muß. Führt diese Gleichmäßigkeit wegen veränderter Verhältnisse zu Unbilligkeiten, so sind unter Vorbehalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und innerhalb der Schranken des Gesetzes die Steuersätze entsprechend anderweitig festzusetzen.

3. Bei der Veranlagung der Steuerpflichtigen auf der Grundlage des Tarifs einer besonderen Gemeinde-Einkommensteuer ist, wenn das der staatlichen Besteuerung und das der Gemeindebesteuerung unterliegende Einkommen sich decken, die bei der Veranlagung zur Staats-Einkommensteuer erfolgte Feststellung des Einkommens unverändert zu Grunde zu legen. In den übrigen Fällen hat die Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens in gleicher Weise wie bei der Erhebung von Zuschlägen zur Staats-Einkommensteuer zu erfolgen. Auch findet bei besonderen Gemeinde-Einkommensteuern die Vorschrift, daß die auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln sowie die auf Grund der §§. 57, 58 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der veranlagten Staats-Einkommensteuer die entsprechende Abänderung des Gemeindezuschlags von selbst nach sich zieht, sinnentsprechende Anwendung.

4. Nach §. 37 Abs. 2 kann die Beibehaltung bestehender besonderer Gemeinde-Einkommensteuern mit Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen ausnahmsweise und aus besonderen Gründen auch dann genehmigt werden, wenn diese Steuern den unter 2 und 3 erörterten Vorschriften nicht entsprechen.

Die maßgebenden Gründe müssen jedoch in einem solchen Falle von noch größerem Gewichte sein, als wenn es sich um die Einführung einer besonderen Gemeinde-Einkommensteuer an Stelle der Erhebung von Zuschlägen zur Staats-Einkommensteuer handelt.

Besteuerung des Einkommens von nicht mehr als 900 Mark (§. 38).

Art. 30. Werden die Gemeinde-Einkommensteuern in der Form von Zuschlägen zur Staats-Einkommensteuer erhoben, so bewendet es wegen der Heranziehung der Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mark bei den bisherigen, im §. 38 erneuerten Vorschriften des §. 74 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891; jedoch bedarf der Gemeindebeschluß, durch welchen diese Steuerpflichtigen von der Beitragspflicht entbunden oder mit einem geringeren Prozentsatze als die übrigen Steuerpflichtigen herangezogen werden, der Genehmigung. In Ermangelung eines solchen genehmigten Gemeindebeschlusses findet auf die im §. 74 a. a. O. angegebenen Steuersätze (fingirte Normalsteuersätze) die Vorschrift im §. 36, wonach die Zuschläge zur Staats-Einkommensteuer gleichmäßig sein müssen, ebenfalls Anwendung.

Werden besondere Gemeinde-Einkommensteuern erhoben, so sind die Gemeinden befugt, die im §. 37 gestattete Abweichung von den Steuersätzen des Tarifs der Staats-Einkommensteuer in demselben oder in vermindertem Umfange auf die Heranziehung der Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mark zu übertragen. Wird von dieser Befugniß kein Gebrauch gemacht, so bewendet es bezüglich dieser Steuerpflichtigen lediglich bei den Bestimmungen im §. 38.

Vereinbarungen (§. 43).

Art. 31. Den Gemeinden sind Vereinbarungen mit Steuerpflichtigen gestattet, wonach von fabrikmäßigen Betrieben und von Bergwerken an Stelle der Gemeindesteuern vom Einkommen und vom Gewerbebetriebe ein für mehrere Jahre im Voraus zu bestimmender fester, d. h. sich im Wesentlichen gleichbleibender, jährlicher Steuerbeitrag zu entrichten ist. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung.

Den Gemeinden wird hierdurch die Möglichkeit gewährt, ihren Haushalt vor den Unzuträglichkeiten zu bewahren, welche mit erheblich schwankenden Steuereinnahmen,

als Folge der nicht selten erheblich wechselnden Erträge größerer industrieller Unternehmungen, nothwendig verbunden sind.

Nicht minder vortheilhaft sind solche Vereinbarungen für die steuerpflichtigen Betriebe, deren Inhaber hierdurch in den Stand gesetzt werden, mit feststehenden Ausgabeposten zu rechnen. Dagegen soll den Steuerpflichtigen ein finanzieller Vortheil nicht erwachsen. Vielmehr sind die Jahresbeiträge nach Möglichkeit so zu bemessen, daß ihr Gesammtbetrag die Summe der Steuern erreicht, welche der Steuerpflichtige nach einer die bisherigen Erfahrungen und sonstige wesentliche Umstände berücksichtigenden Wahrscheinlichkeitsberechnung ohne die Vereinbarung während des von derselben betroffenen Zeitraums zu zahlen haben würde. Vereinbarungen, welcher dieser Voraussetzung nicht entsprechen, insbesondere Vereinbarungen für einen Zeitraum, bezüglich dessen eine Wahrscheinlichkeitsberechnung von einiger Zuverlässigkeit ausgeschlossen ist, würde die Genehmigung zu versagen sein. Im Uebrigen kann die Vereinbarung sich sowohl auf die Gemeindesteuer vom Einkommen und diejenige vom Gewerbetriebe zusammengenommen, als auch auf die eine oder andere dieser Steuern im Einzelnen erstrecken.

B. Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens der fiskalischen Domänen, Staats- und Privatbahnen (§§ 44—46).

Art. 32. Die §§. 44—46 des Kommunalabgabengesetz. vom 14. Juli 1893 entsprechen den §§. 4—6 des Kommunalabgabengesetz. vom 27. Juli 1885 mit dem Unterschiede, daß

1. Abs. 1 des §. 5 a. a. O. in den §. 33 Abs. 3 des Ges. vom 14. Juli 1893 übernommen,
2. Abs. 2 des §. 46, dem Inhalte nach übereinstimmend mit der Vorschrift im §. 40 Abs. 2 des Kleinbahnengesetz. vom 28. Juli 1892, zusätzlich aufgenommen worden ist.

C. Vermeidung von Doppelbesteuerung.

a) Allgemeine Bestimmungen.

Verhältniß von Staatssteuer- und gemeindesteuerpflichtigem Einkommen (§. 51).

Art. 33. Gemäß §. 51 Abs. 1 darf, wenn das der Staatseinkommensteuer unterliegende Gesammteinkommen eines Steuerpflichtigen nach seinen Theilen in mehreren preußischen Gemeinden steuerpflichtig ist, das in den Gemeinden steuerpflichtige Einkommen im Ganzen den Höchstbetrag derjenigen Steuerstufe nicht übersteigen, in welche der Steuerpflichtige bei der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer eingeschätzt worden ist. Zu diesem Behufe sind die Theile des Einkommens, sofern sie auch nach erfolgter Richtigstellung im Ganzen den Höchstbetrag der Steuerstufe übersteigen, verhältnißmäßig herabzusetzen.

Während nach den bisherigen Grundsätzen des Kommunalsteuerrechts das Ergebniß der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer zwar für die Veranlagung des Steuerpflichtigen in seiner Wohnsitzgemeinde von maßgebender Bedeutung war, nicht dagegen auch für die Veranlagung des Steuerpflichtigen in einer Forensalgemeinde, will das Gesetz den Grundsatz, wonach die Veranlagung zur Staatseinkommensteuer für die Veranlagung zur Gemeindeeinkommensteuer maßgebend ist, in dem Falle allgemein zur Geltung bringen, daß das in mehreren preußischen Gemeinden steuerpflichtige Einkommen und das der Staatseinkommensteuer unterliegende Einkommen sich decken. Die Vorschrift des Gesetzes findet somit beispielsweise keine Anwendung, wenn ein in Preußen Domizilirter sein Einkommen aus Grundbesitz bezieht, welcher in zwei preußischen Gemeinden und in einer Gemeinde eines anderen deutschen Bundesstaates belegen ist. Denn das Einkommen aus dem in einem anderen Bundesstaate belegenen Grundbesitze ist gemäß §. 6 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 von der staatlichen Besteuerung ausgeschlossen, wogegen es gemäß §. 33 Abs. 1 unter 1[1]) der kommunalen Besteuerung unterliegt.

---

[1]) In Verbindung mit §§. 49, 50 in deren ursprünglicher Fassung. Anders nach §§. 49, 50 in der Fassung des Ges. 30. Juli 1895. Vergl. Nöll Anm. 1 zu §. 49 und Anm. 5 zu §. 10.

Die Vorschrift im zweiten Absatze des §. 51, wonach verschiedene Quellen von Einkommen in ein und derselben Gemeinde für die Besteuerung als ein Ganzes zu erachten sind, fand nach den bisherigen Grundsätzen des Kommunalsteuerrechts kein Anwendung auf nicht-physische Personen. Bei diesen wurde das Einkommen aus verschiedenen d. h. wirthschaftlich von einander unabhängigen Quellen in einer Gemeinde — z. B. aus Grundvermögen und einer Fabrikanlage — je für sich besteuert. Fortan gilt der Grundsatz der einheitlichen Besteuerung des Einkommens aus verschiedenen Quellen auch für die nicht-physischen Personen, namentlich ist behufs Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens der bei einer Quelle erlittene Verlust gegen den in demselben Jahre bei einer anderen Quelle erzielten Gewinn aufzurechnen.

C. Besondere Bestimmungen.

Vertheilung von steuerpflichtigem Einkommen aus einer über mehrere preußische Gemeinden sich erstreckenden Gewerbe- oder Bergbauunternehmung (§§. 47, 48).

Art. 35. Die Vorschriften der §§. 47, 48 wegen Vertheilung von steuerpflichtigem Einkommen aus einer über mehrere preußische Gemeinden sich erstreckenden Gewerbe- oder Bergbauunternehmung decken sich im Wesentlichen mit den Bestimmungen der §§. 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Juli 1885.

Indessen ist im §. 47b für die Vertheilung des Einkommens einer sich über mehrere Gemeinden erstreckenden Betriebsstätte, Station u. s. w. das Beschlußverfahren in Fortfall gekommen.

Die Vorschriften des §. 47, welche nur für die Vertheilung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens aus dem Besitze oder Betriebe einer sich über mehrere preußische Gemeinden erstreckenden Gewerbe- oder Bergbauunternehmung gegeben sind, müssen analog zur Anwendung gebracht werden, wenn eine Unternehmung der bezeichneten Art sich auch über nichtpreußische Gemeinden erstreckt und die Ermittelung des in der preußischen Gemeinde steuerpflichtigen Einkommens die Vertheilung nothwendig macht[1]).

Vertheilung des steuerpflichtigen Einkommens zwischen Wohnsitz- und Forensalgemeinden (§. 49).

Art. 36. Die Vorschriften des §. 49 wegen der Vertheilung des Einkommens zwischen Wohnsitz- und Forensalgemeinden schließen sich denjenigen der §§. 9, 10 des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Juli 1885 mit folgenden Abänderungen an:

1. Während die Bestimmungen des §. 9 a. a. O. nach der Rechtsprechung nur für den Fall getroffen sind, daß die Forensalgemeinde im Inlande belegen ist, regelt §. 49 die Vertheilung des Einkommens zwischen Wohnsitz und Forensalgemeinde auch für den Fall, daß das Einkommen des in einer Wohnsitzgemeinde zu Besteuernden ganz oder zum Theil aus nichtpreußischem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließt.

2. Bei der Veranlagung der Steuerpflichtigen in ihren Wohnsitzgemeinden schließt §. 49 — unbeschadet der Bestimmungen des §. 35 — nur denjenigen Theil des Gesammteinkommens aus, welcher in anderen preußischen Gemeinden aus Grundvermögen, Handels- oder gewerblichen Anlagen, einschließlich der Bergwerke, sowie aus Handels- oder Gewerbebetrieb, einschließlich des Bergbaues, gewonnen wird. Er beläßt somit der Wohnsitzgemeinde die Besteuerung des Einkommens aus nichtpreußischem Grundbesitz und Gewerbebetrieb auch dann, wenn eine solche gegenwärtig ausgeschlossen ist[2]).

3. Dem in einer anderen preußischen Gemeinde als in derjenigen des inländischen Wohnsitzes aus Grundvermögen u. s. w. fließenden Einkommen ist dasjenige Einkommen gleichgestellt, welches in einer solchen Gemeinde aus der Betheiligung an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gewonnen wird.

---

[1]) Die analoge Anwendung ist jetzt durch §. 48a (Ges. 30. Juli 1895) ausdrücklich angeordnet worden.

[2]) Anders nach §. 49 in der Fassung des Ges. 30. Juli 1895. Vergl. Nöll Anm. 11 zu §. 49.

Vertheilung des steuerpflichtigen Einkommens zwischen mehreren Wohnsitzgemeinden (§. 50).

Art. 37. Die Vorschriften des §. 50 über die Vertheilung des steuerpflichtigen Einkommens zwischen mehreren Wohnsitzgemeinden weichen von den Bestimmungen im §. 11 des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Juli 1885 nur in folgenden Punkten ab:

1. §. 50 bezieht sich lediglich auf Personen mit mehrfachem Wohnsitz innerhalb des preußischen Staates. Diese Beschränkung steht im Zusammenhange mit der Bestimmung im §. 33 Nr. 1, wonach sich die Steuerpflicht der in einer preußischen Gemeinde wohnhaften Personen auf ihr gesammtes innerhalb und außerhalb des preußischen Staates gewonnenes Einkommen, soweit es nicht von der Besteuerung frei zu lassen ist, erstreckt, ferner mit den Bestimmungen der §§. 49 und 50, wonach nur das in preußischen Forensal- oder Wohnsitzgemeinden erwachsene Einkommen aus Grundvermögen, Gewerbebetrieb u. s. w. der Belegenheits- bezw. Betriebsgemeinde zur Besteuerung vorbehalten bleiben soll[1]).

2. Dem in einer preußischen Wohnsitzgemeinde aus Grundvermögen, Gewerbebetrieb u. s. w. fließenden Einkommen ist, analog dem im Art. 35 unter 3 bezeichneten Falle, dasjenige Einkommen gleichgestellt, welches in einer solchen Gemeinde aus der Betheiligung an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gewonnen wird.

3. Verpflichtung der Betriebsgemeinden zur Leistung von Zuschüssen (§. 53).

Art. 38. 1. Nach §. 53 Abs. 1 können Gemeinden unter gewissen Voraussetzungen von solchen Gemeinden, in denen ein Betrieb von Berg-, Hütten- oder Salzwerken, Fabriken oder Eisenbahnen stattfindet (Betriebsgemeinden), einen Zuschuß zu den ihnen hierdurch verursachten Mehrausgaben für die Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens oder der öffentlichen Armenpflege beanspruchen.

Hierdurch soll den Verhältnissen solcher Gemeinden Rechnung getragen werden, denen aus der Wohnsitz- oder Aufenthaltsnahme zahlreicher, in benachbarten Betriebsgemeinden beschäftigter Arbeiter erhebliche, mit der Steuerkraft der letzteren nicht in angemessenem Verhältnisse stehende Ausgaben erwachsen. Im Einzelnen ist hervorzuheben:

a) Der Anspruch ist ausgeschlossen, sofern eine Gemeinde nach §. 35 befugt ist, einen Gewerbetreibenden wegen des Einkommens aus dem die Mehrausgaben verursachenden Betriebe zu ihrer Gemeindeeinkommensteuer selbständig heranzuziehen. Ein sonstiges Steuerrecht würde kein Hinderniß bilden.

b) Der Gemeinde müssen durch einen der bezeichneten Betriebe und in Beziehung auf die angegebenen Zwecke Mehrausgaben erwachsen, welche unter Berücksichtigung der Vortheile, die ihr aus dem einen oder anderen der in Betracht kommenden Betriebe erwachsen, von verhältnißmäßiger Erheblichkeit und eine Ueberbürdung der Steuerpflichtigen herbeizuführen geeignet sind.

Ausgeschlossen von der Begründung des Anspruchs sind somit Mehrausgaben die, wenn auch an sich nicht unerheblich, doch mit Rücksicht auf die ohnehin für das öffentliche Volksschulwesen und die Armenpflege in der Gemeinde erforderlichen Aufwendungen für erheblich nicht erachtet werden dürfen. Es ist endlich erforderlich, daß die Mehrausgaben geeignet sind, eine Ueberbürdung der Steuerpflichtigen herbeizuführen. Unter Umständen werden daher sogar Mehrausgaben von verhältnißmäßig erheblichem Umfange den Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses nicht rechtfertigen können.

c) Die Zuschüsse der Betriebsgemeinde dürfen in keinem Falle mehr als die Hälfte der gesammten in der Betriebsgemeinde von den bezeichneten Betrieben zu erhebenden direkten Gemeindesteuern betragen. Letztere sind nach denjenigen Beträgen zu berechnen, welche ohne die Gewährung von Zuschüssen zu leisten sind oder zu leisten sein würden. Es kommen somit diejenigen Gemeindesteuern nicht in Betracht, welche behufs Deckung der zu leistenden Zuschüsse in der Betriebsgemeinde weiterhin aufgebracht werden müssen.

2. Liegt der Betrieb (§. 53 Abs. 1) in einem Gutsbezirke, so ist nach §. 53 Abs. 2 unter den zu Nr. 1a und b bezeichneten Voraussetzungen der Zuschuß von

---

[1]) Anders nach §. 50 in der Fassung des Ges. 30. Juli 1895. Vergl. Nöll Anm. 9 zu §. 50.

dem Gewerbetreibenden — mag dieses der Gutsbesitzer oder ein Anderer sein — zu leisten, jedoch höchstens im Betrage des vollen Satzes der staatlich veranlagten Gewerbesteuer bezw. des auf den betreffenden Betrieb entfallenden Theilbetrages derselben (§. 32 Abs. 1).

3. Die nachträgliche Erhebung von Ansprüchen Nr. 1 und 2 für bereits abgelaufene Rechnungsjahre ist nicht gestattet.

4. Ueber den Anspruch ist — sofern eine Einigung nicht erfolgt — auf dem in §. 53 Abs. 3 und 4 des Näheren bezeichneten Wege zu entscheiden.

5. Die Handhabung der Vorschriften des §. 53 erfordert fast überall die Feststellung der maßgebenden Voraussetzungen (Nr. 1a und b), kann aber eine Behandlung nach billigem Ermessen nicht entbehren. Bei der Erörterung der maßgebenden Gesichtspunkte wird es mehr auf billige Abwägungen, als auf genaue zahlenmäßige Feststellungen ankommen. Bei der Erhebung wie bei der Begründung von Ansprüchen werden kleinliche Rücksichten und Berechnungen zu vermeiden sein.

Vor Allem ist eine gütliche Einigung der Betheiligten anzustreben.

Auch wird es, wenn eine Aenderung der maßgebenden Verhältnisse voraussichtlich nicht stattfindet, sich empfehlen, eine Verständigung der Betheiligten, etwa mit einem den gesetzlichen Höchstbetrag des Zuschusses (Nr. 1c, Nr. 2) betreffenden Vorbehalte, thunlichst im Voraus auf mehrere Jahre herbeizuführen.

Auf die Handhabung des §. 53 im Sinne des Vorstehenden hinzuwirken, werden sich die Aufsichtsbehörden angelegen sein lassen müssen.

4. Vertheilung des Steuerbedarfs auf die verschiedenen Steuerarten (§§. 54—58).

A. Materielles Recht.

I. Allgemeines.

Art. 39. 1. Behufs Feststellung des durch direkte Gemeindesteuern (Realsteuern, Einkommensteuer) aufzubringenden Bedarfs sind zunächst von dem aus dem Haushaltsplane der Gemeinde sich ergebenden Gesammtbetrage des Finanzbedarfs die anderweitigen, vor den direkten Steuern zur Bestreitung der Gemeindeausgaben zu verwendenden Einnahmen (Art. 2) in Abzug zu bringen.

Von dem hiernach bleibenden Betrag sind weiter in Abzug zu bringen das volle Sollaufkommen der etwa bestehenden Bauplatzsteuer sowie das der Gemeindekasse etwa verbleibende Sollaufkommen an Betriebssteuern (§. 58).

Der sich hiernach ergebende Rest des Finanzbedarfs bildet den Steuerbedarf, welcher auf die verschiedenen Steuerarten zu vertheilen ist.

2. Der Steuerbedarf ist zunächst auf die Gesammtheit der Realsteuern und auf die Einkommensteuer zu vertheilen, der auf die Gesammtheit der Realsteuern entfallende Betrag ist weiter auf die einzelnen Arten der Realsteuern unterzuvertheilen. Das Verhältniß, nach welchem die Vertheilung bezw. Untervertheilung erfolgt, ist vom Gesetze in Prozenten der vom Staate in der Gemeinde veranlagten Realsteuern und der Staatseinkommensteuer bestimmt. Hierbei ist das nach der staatlichen Veranlagung auf die Gemeinde entfallende Sollaufkommen desjenigen Jahres zum Grunde zu legen, für welches die Vertheilung zu bewirken ist.

3. Das Aufkommen besonderer Steuern ist je nach ihrer Einrichtung und Beschaffenheit auf denjenigen Theil des Steuerbedarfs zu verrechnen, welcher durch Prozente der entsprechenden vom Staate veranlagten Steuer aufzubringen ist. Miethssteuern von gewerblich benutzten Räumen sollen hierbei auf die Gewerbesteuer verrechnet werden (§. 57).

Hiernach ist auch im Falle der Einführung besonderer Steuern lediglich nach dem Sollaufkommen der entsprechenden vom Staate veranlagten Steuer zu prüfen, ob die Vertheilung des Steuerbedarfs den Vorschriften des Gesetzes entspricht. Die nach dem Sollaufkommen der vom Staate veranlagten Steuer bemessene Summe bildet den durch die entsprechende besondere Steuer aufzubringenden Betrag. Welcher Prozentsatz der besonderen Steuer zur Aufbringung dieses Betrages erforderlich ist, bestimmt sich lediglich nach den Einrichtungen der besonderen Steuer.

II. Vertheilung des Steuerbedarfs auf die Realſteuern und die Einkommenſteuer (§§. 54, 55).

Die §§. 54, 55 enthalten die allgemeinen Vorſchriften über die Vertheilung des Steuerbedarfs auf die Geſammtheit der Realſteuern einerſeits und die Staatseinkommenſteuer andererſeits. Hierbei wird angenommen, daß die Gemeindeſteuern in Prozenten der vom Staate veranlagten Einkommen- und Realſteuern erhoben werden.

1. §. 54 Abſ. 1 geht aus von der Belaſtung der Einkommenſteuer mit Zuſchlägen und beſtimmt nach dieſer den zu erhebenden Prozentſatz der vom Staate veranlagten Realſteuern, von welchen nach Abſ. 4 mehr als 200 Prozent in der Regel nicht erhoben werden dürfen. Geht man umgekehrt von dem zu erhebenden Prozentſatze der Realſteuern aus, ſo laſſen ſich die Vorſchriften des §. 54 wie folgt zum Ausdruck bringen:

a) Zuſchläge zur Staatseinkommenſteuer dürfen in der Regel nur bei gleichzeitiger Heranziehung der vom Staate veranlagten Realſteuern erhoben werden.

Werden Prozente der Realſteuern erhoben, ſo iſt die Staatseinkommenſteuer in der Regel mit mindeſtens zwei Dritteln des Prozentſatzes und höchſtens mit dem gleichen Prozentſatze durch Zuſchläge zu belaſten, mit welchem die Realſteuern herangezogen werden.

b) Solange nicht mehr als 100 Prozent der Realſteuern erhoben werden, kann die Staatseinkommenſteuer mit einem geringeren Prozentſatze als dem angegebenen Mindeſtprozentſatze herangezogen oder auch von Zuſchlägen gänzlich frei gelaſſen werden.

c) Reichen 150 Prozent der Realſteuern und 150 Prozent der Staatseinkommenſteuer zur Deckung des Steuerbedarfs nicht aus, ſo können für jedes weiter erforderliche Prozent der ſtaatlich veranlagten Realſteuern 2 Prozent der Staatseinkommenſteuer erhoben werden.

d) Werden 200 Prozent der Realſteuern erhoben, ſo iſt der Mehrbedarf an direkten Steuern in der Regel durch Zuſchläge zur Staatseinkommenſteuer zu decken[1]).

Die hiernach nothwendige geringſte und — für den Fall daß nicht mehr als 200 Prozent der Realſteuern erhoben werden — zuläſſige höchſte Belaſtung der Einkommenſteuer iſt aus der Anlage zu erſehen.

2. Den Gemeinden iſt bei der Beſtimmung des Verhältniſſes, nach welchem der Steuerbedarf durch Realſteuern und durch Einkommenſteuer gedeckt werden ſoll, ein gewiſſer Spielraum gelaſſen. Die Bewegung innerhalb dieſes Spielraumes darf aber keine willkürliche ſein, zumal dann nicht, wenn die Deckung des Bedarfs eine Belaſtung der Einkommenſteuer mit Zuſchlägen von mehr als 100 Prozent erfordert, für welche es nach §. 55 der Genehmigung bedarf.

Bei der Feſtſtellung des Verhältniſſes, nach welchem der Gemeindebedarf durch Realſteuern und durch Einkommenſteuer zu decken iſt, bleibt daher zu prüfen, welche Ausgaben der Gemeinde vorzugsweiſe durch Realſteuern und welche vorzugsweiſe durch die Einkommenſteuer aufzubringen ſind.

Im Allgemeinen ſind folgende leitende Geſichtspunkte feſtzuhalten:

a) Diejenigen Aufwendungen, welche nach ihrem Weſen und ihrer Beſtimmung *allen* Gemeindeangehörigen zu Gute kommen oder durch ſie veranlaßt werden, ſind vorzugsweiſe durch die Einkommenſteuer zu decken; hierhin gehören insbeſondere die Koſten der den Gemeinden obliegenden Erfüllung allgemeiner ſtaatlicher Zwecke, wie die Aufwendungen für das Volksſchul- und Armenweſen, für die öffentliche Sicherheit, die Geſundheitspflege u. ſ. w., ferner die allgemeinen Verwaltungskoſten der Gemeinden u. ſ. w.

b) Aufwendungen, die[2]) ausſchließlich oder doch ganz überwiegend dem Grundbeſitz und Gemeindebetrieb zum Vortheil gereichen, wie die Anlegung und Unterhaltung von Wegen, Ent- und Bewäſſerungsanlagen, welche nur oder vorzugsweiſe dem Grundbeſitz oder dem Gewerbebetrieb dienen, ſind lediglich durch Realſteuern aufzubringen.

c) Die im allgemeinen Intereſſe gemachten Aufwendungen, aus denen

---

[1]) Vergl. Reſ. 2. Mai 1895 (M. Bl. S. 119).

[2]) Und inſoweit ſie.

zugleich den Grundbesitzern und Gewerbetreibenden besondere Vortheile erwachsen, sind auf die Realsteuern und die Einkommensteuer nach billigem Ermessen zu vertheilen; es gilt dies namentlich von den Kosten für die Unterhaltung der öffentlichen Straßen, der Kanalisations- und Wasserleitungsanlagen, des Beleuchtungs- und Feuerlöschwesens.

d) Die vorstehenden allgemeinen Gesichtspunkte bilden nicht die ausschließliche Richtschnur für die Vertheilung des Steuerbedarfs. Beispielsweise würde einer starken[1]) Verschuldung des Grundbesitzes oder einer besonders ungünstigen Lage des Gewerbebetriebes durch entsprechende niedrigere Bemessung des Prozentsatzes der Realsteuerbelastung Rechnung getragen werden können; andererseits würde es dort, wo die ausschließliche Aufbringung des gesammten Steuerbedarfs durch Realsteuern herkömmlich ist und die Verhältnisse der Steuerpflichtigen gleichartige sind, bei diesem Herkommen belassen werden dürfen[2]).

Im Uebrigen ist nicht außer Acht zu lassen, daß eine Belastung der Staats-Einkommensteuer mit Gemeindezuschlägen über das gerechtfertigte Maß hinaus um so weniger zugelassen werden kann, als die Staats-Einkommensteuer nach ihrer jetzigen Gestaltung eine solche Belastung nicht zu ertragen vermag. Um gegenüber den früheren Zuständen eine entsprechend schärfere kommunale Belastung der Realsteuern zu ermöglichen, hat der Staat auf die Realsteuern gänzlich verzichtet und diese Steuerquelle ausschließlich den Gemeinden überlassen.

Auch bleibt zu berücksichtigen, daß durch diesen Verzicht zahlreiche Steuerpflichtige eine solche Erleichterung erhalten haben, daß ihre schärfere Heranziehung zu den kommunalen Realsteuern in nicht seltenen Fällen schon aus diesem Grunde für unbillig nicht zu erachten ist.

3. Nach §. 55 bedürfen Zuschläge über den vollen Satz der Staats-Einkommensteuer der Genehmigung. Abweichungen von den Vorschriften im §. 54 sind nur aus besonderen Gründen gestattet und bedürfen gleichfalls der Genehmigung.

a) Vorschriften im Sinne des §. 54 sind nur solche, in welchen das Gesetz eine Anordnung als Regel bezeichnet, nicht aber diejenigen Bestimmungen, welche den Gemeinden nur eine Ermächtigung ertheilen.

Es würde somit keine Abweichung bedeuten, falls eine Gemeinde von der ihr im Abs. 3 eingeräumten Befugniß, von dem Mehrbetrage für jedes Prozent der staatlich veranlagten Realsteuern 2 Prozent der Einkommensteuer zu erheben, keinen Gebrauch macht. Dagegen würde eine Abweichung vorliegen, wenn unter den im Abs. 3 bezeichneten Voraussetzungen für jedes Prozent der staatlich veranlagten Realsteuern mehr als 2 Prozent der Einkommensteuer erhoben werden sollen.

b) Bei Beurtheilung der Zulässigkeit einer Abweichung ist davon auszugehen, daß Aufwendungen der Gemeinde, welche in überwiegendem Maße dem Grundbesitze und dem Gewerbebetriebe zum Vortheile gereichen, insoweit in der Regel durch Realsteuern gedeckt werden sollen, sofern die Ausgleichung nicht nach §§. 4, 9, 10 oder 20 erfolgt. Zu solchen Aufwendungen gehören namentlich die Ausgaben für den Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wegen, für Ent- und Bewässerungsanlagen, sowie für die Verzinsung und Tilgung der zu derartigen Zwecken aufgenommenen Schulden.

Der Umstand, daß das Gesetz nur diejenige Abweichung bezeichnet, welche eine schärfere Heranziehung der Realsteuern darstellt, schließt die Zulässigkeit einer Abweichung nach der entgegengesetzten Richtung nicht aus. Eine Abweichung in dem letzteren Sinne würde beispielsweise dann begründet sein können, wenn der Steuerbedarf einer Gemeinde in stark überwiegendem Maße durch die Kosten für die der Gemeinde obliegende Erfüllung allgemeiner staatlicher Zwecke auf dem Gebiete des Volksschul- und Armenwesens, der öffentlichen Sicherheit, Gesundheitspflege u. s. w. hervorgerufen wird.

c) Die Gesichtspunkte, nach welchem der Steuerbedarf innerhalb der Grenzen des §. 54 zu vertheilen ist, sollen auch dann maßgebend bleiben, wenn solches innerhalb dieser Grenzen nicht ausführbar und nur durch eine Abweichung zu ermöglichen ist.

---

[1]) Vergl. Ref. 15. April 1895 (M. Bl. S. 118).

[2]) Vergl. Ref. 18. März 1895 (M. Bl. S. 118) und 24. Jan. 1895 (Pr. V. Bl. XVI. 295).

Es wird sich jedoch empfehlen, bei der Vertheilung des Steuerbedarfs an den Regeln im §. 54 thunlichst festzuhalten und Abweichungen nur bei zweifelsfreier Begründung zuzulassen. Eine solche Beschränkung ist um so nothwendiger, als eine scharfe Sonderung und zahlenmäßige Darstellung des Interesses, welches für die einzelnen Gemeindeangehörigen an den verschiedenen Aufwendungen der Gemeinde besteht, in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nicht durchzuführen ist und ein von dem empfohlenen abweichendes Verfahren leicht zu einer dem Gemeinwohle schädlichen Bildung starker Interessengegensätze führen kann.

III. Vertheilung des durch Realsteuern aufzubringenden Bedarfs auf die verschiedenen Realsteuern (§. 56).

1. Zur Deckung des durch Realsteuern aufzubringenden Bedarfs sind die vom Staate veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern in der Regel mit dem gleichen Prozentsatze heranzuziehen.

2. Genießen jedoch die Grund- (Haus-) Besitzer oder die Gewerbetreibenden von Veranstaltungen der Gemeinde besondere Vortheile, oder verursachen sie der Gemeinde besondere Kosten, so ist — sofern die Ausgleichung nicht nach §§. 4, 9, 10 oder 20 erfolgt — der durch die Realsteuern aufzubringende Steuerbedarf auf die Steuern vom Grund- (Haus-) Besitz und Gewerbebetrieb, in Prozenten der veranlagten Realsteuern berechnet, anderweitig entsprechend unterzuvertheilen, jedoch dürfen Grund- und Gebäudesteuer höchstens doppelt so stark herangezogen werden, wie die Gewerbesteuer, und umgekehrt. Eine Ausnahme hiervon kann nur aus besonderen Gründen und zwar von den zuständigen Ministern zugelassen werden.

3. Die Bestimmungen wegen Vertheilung des Steuerbedarfs auf die Grund- und Gebäudesteuer einerseits und die Gewerbesteuer andererseits finden sinnentsprechende Anwendung auf die Heranziehung der Grundsteuer in ihrem Verhältniß zur Gebäudesteuer und umgekehrt.

4. Jede von der Regel abweichende, d. h. ungleichmäßige Heranziehung der Grund- und Gebäudesteuer in ihrem Verhältniß zur Gewerbesteuer oder der Grundsteuer in ihrem Verhältniß zur Gebäudesteuer und umgekehrt bedarf der Genehmigung. Bei Prüfung der entsprechenden Beschlüsse der Gemeinden wird es sich in analoger Anwendung der angegebenen Gesichtspunkte auch in diesem Falle empfehlen, an der von dem Gesetze als Regel bezeichneten Vorschrift so lange festzuhalten, als eine Abweichung von derselben nicht zweifelsfrei begründet ist.

5. Der aus steuerlicher Vor- oder Mehrbelastung (§. 20) sich ergebende Betrag ist stets auf den Bedarf derjenigen Steuerart anzurechnen, auf welche sich die Vor- oder Mehrbelastung bezieht.

B. Formelles Recht.

Beschlußfassung der Gemeinde (§. 59).

Art. 40. Ueber die Vertheilung des Steuerbedarfs auf die Gesammtheit der Realsteuern und auf die Einkommensteuer, sowie über die Vertheilung des auf die Gesammtheit der Realsteuern entfallenden Bedarfs auf die einzelnen Arten der Realsteuern hat die Gemeinde thunlichst vor Beginn des Rechnungsjahres, spätestens aber bis zum Ablaufe der drei ersten Monate desselben, Beschluß zu fassen, das erste Mal für das Rechnungsjahr 1895/96.

Die Beschlußfassung erstreckt sich auf die für die Gemeinde maßgebende Rechnungsperiode (§. 95); sie kann jedoch, wenn die für die Vertheilung des Steuerbedarfs maßgebenden Voraussetzungen erheblichen Schwankungen nicht unterworfen sind, für mehrere Rechnungsperioden oder auch dauernd bis auf anderweitige Bestimmung erfolgen.

Kommt bis zum Ablaufe der drei ersten Monate des Rechnungsjahres ein gültiger Beschluß über die Vertheilung des Steuerbedarfs nicht zu Stande, so werden behufs Deckung des Steuerbedarfs, ohne daß jedoch die zu Recht bestehenden Steuerordnungen hierdurch ihre Geltung verlieren, die Realsteuern mit einem um die Hälfte höheren Prozentsatze als die Einkommensteuer, unter sich nach gleichen Prozentsätzen, herangezogen. Wird daher auf Grund einer bestehenden Steuerordnung an Realsteuer oder an Gemeinde-Einkommensteuer mehr aufgebracht, als die eine oder andere Art dieser Steuern nach dem angegebenen Verhältnisse von 3 : 2 aufzubringen hätte, so

bewendet es hierbei. Die Aufsichtsbehörde ist jedoch befugt, die Deckung des Steuerbedarfs nach Maßgabe der §§. 54, 55 — nicht auch des §. 56 — anzuordnen. Die Anordnung hat sich somit auf die Bestimmung des Verhältnisses zu beschränken, nach welchem der Steuerbedarf auf die Gesammtheit der vom Staate veranlagten Realsteuern und die Einkommensteuer zu vertheilen ist. Die Realsteuern sind sodann zur Deckung des durch sie aufzubringenden Steuerbedarfs unter sich mit dem gleichen Prozentsatze heranzuziehen, ohne daß eine anderweitige Untervertheilung gestattet wäre.

Der hiernach zur Anwendung gelangende Maßstab behält so lange Geltung, als nicht bis zum Ablaufe der ersten drei Monate des jedesmaligen Rechnungsjahres ein gültiger Gemeindebeschluß über die Vertheilung des Steuerbedarfs zu Stande gekommen ist.

5. Zeitliche Begrenzung der Steuerpflicht (§. 60).

Art. 41. 1. Soweit die Gemeindesteuern in Prozenten der vom Staate veranlagten Realsteuern oder in Zuschlägen zur Staats-Einkommensteuer erhoben werden und etwas Anderes nicht bestimmt ist, gelten für den Zeitpunkt des Beginns und des Erlöschens der Steuerpflicht die für die entsprechende Staatssteuer bestehenden Vorschriften.

Als solche kommen in Betracht:

a) hinsichtlich der Grundsteuer §. 10 des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 (G. S. S. 253), sodann für die Provinzen Rheinland und Westfalen §. 34 des Ges. vom 21. Jan. 1839 (G. S. S. 30), für die sieben östlichen Provinzen und die neuerworbenen Landestheile §. 34 des Ges. vom 8. Febr. 1867 (G. S. S. 185), für die neu erworbenen Landestheile §. 1 des Ges. vom 11. Febr. 1870 (G. S. S. 85);

b) in Ansehung der Gebäudesteuer §§. 17, 19 des Gebäudesteuerges. vom 21. Mai 1861 (G. S. S. 312) mit den aus §. 8 des Ges. wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juni 1893 und §. 26 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes sich ergebenden Abänderungen;

c) bezüglich der Gewerbesteuer §§. 33, 58 Abs. 2 des Gewerbesteuerges. vom 24. Juni 1891;

d) hinsichtlich der Betriebssteuer §. 12 Abs. 1 Nr. 3 des Ges. wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 und §. 64 des Gewerbesteuerges. vom 24. Juni 1891;

e) in Ansehung der Einkommensteuer §§. 56—60 des Einkommensteuerges. vom 24. Juni 1891.

2. Soweit der Zeitpunkt des Beginnes und Erlöschens der Steuerpflicht sich hiernach nicht bestimmen läßt, gelangen die Vorschriften im §. 60 Abs. 2 zur Anwendung.

6. Veranlagung und Erhebung.

Veranlagung (§§. 61—64).

Art. 42. 1. Die Veranlagung erfolgt durch den Gemeindevorstand oder auf Grund eines Gemeindebeschlusses durch einen besonderen Steuerausschuß der Gemeinde; für die Beschlußfassung sind in Gemeinden, in welchen der Gemeindevorstand aus einer Mehrheit von Personen gebildet ist, der Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung, sonst nur die Gemeindevertretung zuständig.

Wird ein Steuerausschuß nicht gebildet, so gebührt die Veranlagung dem Gemeindevorstand.

Im Uebrigen sind die Zusammensetzung und die Geschäftsordnung der Steuerausschüsse unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des §. 50 Abs. 3 bis einschließlich §. 54 des Einkommensteuerges. vom 24. Juni 1891 durch Gemeindebeschluß zu bestimmen.

Die Pflicht zur Uebernahme des Amtes als Mitglied des Steuerausschusses sowie die Befugniß zur Niederlegung des Amtes regeln sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeverfassungsgesetze.

2. Durch die Steuerordnung kann der Gemeindevorstand (Steuerausschuß) ermächtigt werden, von dem Steuerpflichtigen über die für die Veranlagung maßgebenden Besteuerungsmerkmale binnen einer angemessenen Frist Auskunft zu er-

fordern. Die Aufforderung muß in jedem einzelnen Falle durch eine besondere dem Steuerpflichtigen zuzustellende Zuschrift erfolgen. Die Verpflichtung zur Auskunftertheilung erstreckt sich nur auf die Beantwortung von Fragen über bestimmte Thatsachen, nicht auch auf Schätzungen.

Wird die Auskunft verweigert, so kann eine Strafe nach §. 82 eintreten, falls eine solche in der Steuerordnung angedroht ist.

Eine unvollständige Auskunft ist zu beanstanden. Die Gründe der Beanstandung sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung mit dem Anheimstellen schriftlich mitzutheilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben. Der Gemeindevorstand (Steuerausschuß) kann auch die gewünschte Auskunft zunächst durch mündliches Benehmen mit dem Steuerpflichtigen zu erlangen suchen. Auf diesem Wege vorzugehen und, je nach dem Erfolge, von einer schriftlichen Mittheilung gänzlich abzusehen, wird sich namentlich dann empfehlen, wenn aus persönlichen oder sachlichen Erwägungen zu erwarten steht, daß die mündliche Verhandlung schneller zum Ziele führen werde.

Hinsichtlich der Mittheilung der Besteuerungsmerkmale seitens der zuständigen Staats- oder Gemeindebehörden gelangt §. 62 zur Anwendung.

3. Das Gesetz (§. 63 Abs. 1) verweist wegen der Regelung der Rechte des Gemeindevorstandes (Steuerausschusses) und der Obliegenheiten der Steuerpflichtigen auf die Steuerordnungen. Des Erlasses einer Steuerordnung bedarf es nach §§. 18, 23 nur, wenn es sich um die Einführung neuer oder die Veränderung bestehender indirekter Gemeindesteuern, oder um die Einführung neuer oder die Veränderung bestehender direkter Gemeindesteuern handelt, welche nicht in Prozenten der vom Staate veranlagten Steuern erhoben werden. Beispielsweise bedarf es somit einer Steuerordnung nicht zu einer Veranlagung auf Grund des §. 36 Abs. 2. Ob die Einrichtung eines Steuerausschusses und die Regelung der Geschäftsordnung desselben nach §. 61 auch in Fällen dieser Art angängig ist, bleibt nach dem bestehenden Gemeindeverfassungsgesetze zu beurtheilen. Dagegen würde die Versagung der Auskunftsertheilung nur durch Steuerordnung mit Strafe bedroht werden können (§. 82).

4. Durch Steuerordnung kann bestimmt werden, daß die Veranlagung besonderer Realsteuern für mehrere auf einander folgende Rechnungsjahre zu erfolgen hat.

Ohne solche Bestimmungen geschieht die Veranlagung für je ein Rechnungsjahr.

Erhebung (§§. 65—67).

Art. 43. 1. Nach §. 65 erfolgt im Falle der Erhebung von Prozenten der vom Staate veranlagten Realsteuern sowie von Zuschlägen zur Einkommensteuer die Bekanntmachung der Steuern seitens des Gemeindevorstandes an diejenigen Steuerpflichtigen, bezüglich deren die staatlich veranlagte Steuer die unveränderte Grundlage der Prozente oder Zuschläge bildet, durch die eine in ortsüblicher Weise zu bewirkende Veröffentlichung der zu erhebenden Prozentsätze, an die anderen Steuerpflichtigen durch besondere Mittheilung.

Bei Erhebung besonderer Gemeindesteuern geschieht die Bekanntmachung an die steuerpflichtigen Einwohner der Gemeinde mittelst Auslegung der Hebeliste, an die übrigen Steuerpflichtigen durch besondere Mittheilung.

Bei Zugängen im Laufe des Jahres bedarf es stets besonderer Mittheilung.

Außerdem kann durch Gemeindebeschluß an Stelle der Bekanntmachung durch Auslegung eine besondere Mittheilung an jeden einzelnen Pflichtigen angeordnet werden.

Hat eine besondere Mittheilung zu erfolgen, so ist die Zustellung dieser Mittheilung innerhalb Preußens durch einen öffentlichen Beamten unter Bescheinigung der Behändigung auszuführen. Die Post kann um die Bewirkung der Zustellung ersucht werden. Für die Zustellung gelten die in den §§. 9 bis 16 der Verordnung vom 7. Septbr. 1879 (G. S. S. 591) gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Vollstreckungsbehörde der Gemeindevorstand tritt, welcher die Zustellung anordnet, und daß es nicht der Aufnahme einer förmlichen Zustellungsurkunde bedarf; es genügt eine Bescheinigung des öffentlichen Beamten, welche Ort und Zeit der Zustellung, die Bezeichnung des zugestellten Schriftstückes, die Person, an welche dasselbe übergeben ist, sowie die Unterschrift des Beamten enthalten muß. Diese Bescheinigungen können für eine Mehrzahl von Zustellungen tabellarisch zusammengefaßt werden.

Die Zustellungen außerhalb Preußens sind in der Regel mittels eingeschriebenen

Briefes gegen einen zu den Akten zurückgelangenden Empfangschein zu bewirken. — Sind Wohnsitz und Aufenthalt eines Steuerpflichtigen unbekannt, so kann die Zustellung an denselben durch Anheften des zustellenden Schriftstücks an der zu Aushängen bestimmten Stelle der veranlagenden Gemeinde erfolgen. Die Zustellung gilt für vollzogen, wenn seit der Anheftung zwei Wochen verstrichen sind.

2. Gemäß §. 66 ist die Steuer nach erfolgter Bekanntmachung in den ersten Tagen eines jeden Monats zu entrichten. Der Gemeinde ist überlassen, unter den im §. 66 angegebenen Voraussetzungen und innerhalb der daselbst bezeichneten Grenzen die Hebung anderweitig zu regeln. Dem Pflichtigen ist stets die Vorausbezahlung mehrerer Raten bis zum ganzen Jahresbetrage gestattet.

Nach §. 62 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 ist die Staatseinkommensteuer in vierteljährlichen Beträgen in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahres an die Empfangsstelle abzuführen. Sofern aus den Verhältnissen der Steuerpflichtigen Bedenken nicht herzuleiten sind, wird es sich in denjenigen Gemeinden, von denen zugleich die Hebung der Staatseinkommensteuer zu bewirken ist, im Interesse der Steuerpflichtigen empfehlen, auch für den Gemeindeempfang eine dreimonatliche Hebeperiode einzuführen.

3. Nach §. 67 können die Gemeinden die von den Mitgliedern einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß §. 33 Nr. 2 und 3 zu entrichtende Gemeindeeinkommensteuer von der Gesellschaft einziehen. Die Befugniß der Gemeinde erstreckt sich somit lediglich auf die Hebung, nicht auf die Heranziehung der Gesellschaft bei der Veranlagung der Mitglieder. Die Befugniß der Gemeinde tritt nicht ein, sofern das Mitglied einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht nur als solches (§. 33 Nr. 2, 3), sondern außerdem noch aus anderem Grunde gemeindeeinkommensteuerpflichtig ist. Denn in diesem Falle erstreckt sich die Steuerpflicht auf das gesammte steuerpflichtige Einkommen in der Gemeinde (vergl. Art. 23).

Vierter Titel. Naturaldienste (§. 68).

Art. 44. Die Steuerpflichtigen können durch Gemeindebeschluß zu Naturaldiensten (Hand- und Spanndiensten) herangezogen werden. Das Gesetz trifft alle Steuerpflichtigen, auch die Forensen, juristischen Personen u. s. w. Spanndienste sind von den Grundbesitzern nach dem Verhältniß der Zugthiere, welche die Bewirthschaftung ihres im Gemeindebezirk belegenen Grundbesitzes erfordert, Handdienste sind von sämmtlichen Steuerpflichtigen gleichheitlich zu leisten. Ist der Grundbesitz verpachtet, so hat der Gemeinde gegenüber der Verpächter, unbeschadet der zwischen ihm und dem Pächter getroffenen Vereinbarung, für die Leistung der Spanndienste einzustehen. Die Zahl der Zugthiere, welche die Bewirthschaftung des Grundbesitzes im Gemeindebezirke erfordert, wird in zahlreichen Fällen mit der Zahl der Zugthiere zusammenfallen, welche der Steuerpflichtige thatsächlich hält; ist dies nicht der Fall, weil der Steuerpflichtige beispielsweise auch außerhalb des Gemeindebezirks einen Grundbesitz bewirthschaftet oder ein anderweitiges Gewerbe betreibt, für welches gleichfalls Zugthiere gehalten werden, so muß die für die Bewirthschaftung des Grundbesitzes innerhalb des Gemeindebezirks erforderliche Zahl der Zugthiere besonders ermittelt werden.

Handdienste, zu welchen alle Dienste gerechnet werden, die nicht mit Zugthieren zu leisten sind, insbesondere also auch Botendienste, sind von sämmtlichen Steuerpflichtigen gleichheitlich, d. h. in gleichem Maße zu leisten.

Abweichungen von diesen Bestimmungen, sowie von den im Gesetze über das gegenseitige Verhältniß von Spann- und Handdienst gegebenen Anordnungen, sind unter Vorbehalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet. Es ist hierdurch den Gemeinden unter Anderem die Möglichkeit eröffnet, solche Steuerpflichtige, welche keinen oder nur unerheblichen Grundbesitz in der Gemeinde haben, dagegen für ihren sonstigen gewerblichen Betrieb zahlreiche Zugthiere halten, in einem Verhältnisse zu den Spanndiensten mit heranzuziehen, welches ihrer Mitbenutzung der Straßen und Wege in der Gemeinde entspricht.

Wegen der Ableistung der Dienste durch Stellvertreter und wegen der Befreiungen wird auf die Bestimmungen des Gesetzes Bezug genommen.

2. Der Gemeindebeschluß, durch welchen die Leistung der Hand- und Spanndienste geregelt wird, hat die Bedeutung einer statutarischen Anordnung, deren Ge-

nehmigung sich nach den entsprechenden gemeindeverfassungsrechtlichen Vorschriften richtet.

3. Die Gemeinde kann gestatten, daß an Stelle des Naturaldienstes ein angemessener Geldbeitrag geleistet wird.

Beschließt die Gemeinde dagegen, daß die Dienste allgemein nicht in Natur, sondern in Geld zu leisten sind, so handelt es sich überhaupt nicht um Naturaldienste im Sinne des §. 68, sondern um die Einforderung direkter Steuern, für welche die entsprechenden anderweitigen Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes maßgebend sind.

4. Ordnungen, welche bis zum Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes in Geltung gewesen sind, bleiben — auch wenn sie den Vorschriften im §. 68 nicht entsprechen — bis zur Abänderung durch gültigen Gemeindebeschluß oder Anordnung der Aufsichtsbehörde bestehen (§. 96).

Fünfter Titel. Rechtsmittel (§§. 69—76).

Art. 45. 1. Nach §. 69 steht dem Abgabepflichtigen gegen die Heranziehung zu Gebühren, Beiträgen, Steuern und Naturaldiensten der Einspruch zu, welcher binnen einer Frist von vier Wochen bei dem Gemeindevorstande einzulegen ist. Unter den Beiträgen sind die nach §. 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 (G. S. S. 561) zu leistenden Anliegerbeiträge einbegriffen.

Das Rechtsmittel des Einspruchs faßt die Beschwerde im Sinne des §. 37 der Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891 (G. S. S. 233) in sich.

Der Lauf der Frist beginnt:

a) soweit die Bekanntmachung durch Auslegung der Hebelisten erfolgt ist, mit dem ersten Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist;

b) soweit eine besondere Mittheilung vorgeschrieben ist, mit dem ersten Tage nach erfolgter Mittheilung;

c) in allen übrigen Fällen mit dem ersten Tage nach der Aufforderung zur Zahlung bezw. Leistung.

Zu den Fällen unter c gehören diejenigen, in welchen Gebühren und Beiträge erfordert, Naturaldienste in Anspruch genommen werden, oder die Bekanntmachung der Steuern durch eine in ortsüblicher Weise bewirkte Veröffentlichung der zu erhebenden Prozentsätze erfolgt ist (§. 65).

Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung oder Leistung nicht aufgeschoben (§. 75).

2. Laut §. 70 beschließt über den Einspruch der Gemeindevorstand; auch in denjenigen Fällen, in denen die Veranlagung durch den Steuerausschuß (§. 61) erfolgt war.

Der Beschluß ist schriftlich abzufassen. Gegen den Beschluß steht dem Pflichtigen binnen einer, mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen. Ueber die Art, wie die Zustellung zu bewirken ist, wird auf Art. 43 Bezug genommen. Im Uebrigen entsprechen die Vorschriften des §. 70 dem bisherigen Rechte.

3. Die §§. 71—74 regeln das Verfahren für die Vertheilung des Einkommens auf eine Mehrzahl von Gemeinden und Gutsbezirken zum Zwecke der Besteuerung desselben in einer oder mehreren Gemeinden.

Für die Ausführung bleibt Folgendes zu beachten:

a) Nach §. 71 steht der Antrag auf Vertheilung nur dem Steuerpflichtigen, nicht auch einer Gemeinde oder einem Gutsbezirke zu.

b) Ueber den Antrag ist von dem zuständigen Kreis- (Bezirks-) Ausschusse zwar unter Zugrundelegung der Einschätzung des Steuerpflichtigen seitens der Gemeinden zu beschließen; indessen unterliegt die Angemessenheit dieser Einschätzung überall der Beurtheilung der Beschlußbehörde; keineswegs soll etwa nur eine verhältnißmäßige Ermäßigung der Einschätzungen der einzelnen Gemeinden bis zum Betrage des steuerpflichtigen Gesammteinkommens zulässig sein.

c) Der Antrag des Steuerpflichtigen tritt an die Stelle des Einspruchs gegen die Heranziehung (Veranlagung) zu den bezüglichen Steuern. Soweit das Gesetz daher bezüglich des Vertheilungsverfahrens besondere Bestimmungen nicht getroffen hat, bleiben die für den Einspruch maßgebenden Bestimmungen, insbesondere

in Hinsicht auf die Zuständigkeit der Behörden und die Zulässigkeit der Rechtsmittel, unberührt.

d) Nach §. 71 Abs. 4 kommen zutreffenden Falls bei Bestimmung der zuständigen Beschlußbehörde die Vorschriften im §. 58 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 mit einer die Stadt Berlin betreffenden Maßgabe zur Anwendung. Als zuständige Behörde kann auch ein Kreis- (Bezirks-) Ausschuß bestimmt werden, welcher für keine der betheiligten Gemeinden an sich örtlich zuständig ist.

4. Wegen der Rechtsmittel im Falle der Feststellung des Gesammtsteuersatzes für einen Gewerbebetrieb, der sich über mehrere Gemeinden erstreckt und gemäß §. 28 Nr. 2 bis 6 zur Gemeindegewerbesteuer herangezogen wird, sowie im Falle der Zerlegung des Steuersatzes in die auf die einzelnen Betriebsorte entfallenden Theilbeträge wird auf §. 76 Bezug genommen.

Sechster Titel. Aufsicht.

Genehmigungen (§. 77).

Art. 46. I. Für die Ertheilung der in dem Gesetze vorbehaltenen Genehmigungen ist nach den daselbst vorgesehenen Maßgaben bei Stadtgemeinden der Bezirksausschuß, bei Landgemeinden der Kreisausschuß zuständig. Bezüglich der Stadt Berlin bewendet es bei den Bestimmungen der §§. 41 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195).

II. 1. Die Genehmigung von Gemeindebeschlüssen, durch welche

a) besondere direkte oder indirekte Gemeindesteuern neu eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert,

b) Abweichungen von den in §. 54 vorgeschriebenen Vertheilungsregeln,

c) Zuschläge über den vollen Satz der Staats-Einkommensteuer hinaus (§. 55) angeordnet werden,

bedarf der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen.

Die Nothwendigkeit sowohl der Genehmigung als auch der Zustimmung fällt in den Fällen unter b und c fort, wenn die Gemeinde einen Beschluß über die Vertheilung des Steuerbedarfs nach §. 59 nicht gefaßt hat und in Folge dessen behufs Deckung des Steuerbedarfs die Realsteuern mit einem um die Hälfte höheren Prozentsatze als die Einkommensteuer unter sich nach gleichen Prozentsätzen herangezogen werden.

2. Die Genehmigung muß der Zustimmung vorhergehen. Die Gemeindebeschlüsse sind deshalb auch dann, wenn sie der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen bedürfen, in den unteren Instanzen seitens der zuständigen Aufsichtsbehörde einer sachlichen Prüfung zu unterziehen. Wird die Genehmigung versagt, so kann die Zustimmung der Minister — abgesehen von dem Falle einer nach Abs. 2 des §. 77 aus Gründen des öffentlichen Interesses eingelegten weiteren Beschwerde — überhaupt nicht in Frage kommen. Das Erforderniß dieser sachlichen Prüfung bringt es mit sich, daß Abweichungen von den im §. 54 vorgeschriebenen Vertheilungsregeln sowie der Erhebung von Zuschlägen über den vollen Satz der Einkommensteuer nicht schon um ihrer selbst willen, d. h. lediglich deshalb, weil es sich um Abweichungen von der Regel, bezw. um Ueberschreitung der bezeichneten Belastungsgrenze handelt, die Genehmigung versagt werden darf.

3. Die Zeitdauer, für welche die Genehmigung zu ertheilen ist, bestimmt sich zunächst durch den Inhalt und die Bedeutung des Beschlusses, welcher der Genehmigung bedarf. Die Genehmigung eines Beschlusses wegen Erhebung von Zuschlägen über den vollen Satz der Einkommensteuer hinaus wird in der Regel nur für die Dauer der maßgebenden Rechnungsperiode (§. 95) zu ertheilen sein. Ausnahmsweise wird die Genehmigung auch für mehrere Rechnungsperioden erfolgen können, wenn anzunehmen ist, daß die maßgebenden Verhältnisse für längere Zeit gleichmäßig fortdauern werden. Die Genehmigung eines Beschlusses wegen Einführung einer besonderen direkten oder indirekten Steuer kann je nach den Umständen ohne Zeitbeschränkung erfolgen, oder auf eine von vornherein zu bestimmende Frist von einem oder mehreren Jahren bestimmt werden (§. 77 Abs. 4).

Eine entsprechende zeitliche Beschränkung muß namentlich eintreten, so lange es an sicheren Erfahrungen für die Beurtheilung der Zweckmäßigkeit des Beschlusses fehlt.

Die Ertheilung einer Genehmigung auf Widerruf ist ausgeschlossen.

Anordnungen (§. 78).

Art. 47. 1. Bestehen bei dem Inkrafttreten des Gesetzes in einzelnen Gemeinden Ordnungen (Regulative, Statuten, Beschlüsse, Observanzen 2c.) über die Aufbringung von Gebühren, Beiträgen, indirekten, direkten Steuern oder Diensten, welche den Vorschriften des Gesetzes zuwiderlaufen, so ist die Aufsichtsbehörde befugt, deren Abänderung oder Ergänzung unter Angabe der Gründe anzuordnen.

2. Jedenfalls bleiben die zu Nr. 1 bezeichneten Ordnungen mit den sich aus §. 96 Abs. 4 ergebenden Einschränkungen bis zur Aufhebung durch rechtsgültigen Gemeindebeschluß oder Anordnung der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Hiermit ist den Gemeinden einerseits die Rechtssicherheit gewährleistet, andererseits — soweit die Aufsichtsbehörde von ihrer Befugniß (Nr. 1) keinen Gebrauch macht — eine sich über den 1. April 1895 hinaus erstreckende Frist gegeben, um die Uebereinstimmung mit dem Gesetze herzustellen (vergl. Art. 62).

3. Die Aufsichtsbehörde — bei Stadtgemeinden der Regierungspräsident, bei Landgemeinden der Landrath als Vorsitzender des Kreisausschusses (§§. 7, 24 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883) — kann zwar von der Befugniß (Nr. 1) erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes Gebrauch machen.

Hierdurch werden aber die Gemeinden nicht von der Verpflichtung entbunden, ihrerseits schon vorher in eine Prüfung der Ordnungen einzutreten und das bestehende örtliche Recht, soweit als erforderlich, thunlichst bald in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des Gesetzes zu bringen (vergl. Art. 62).

Ebensowenig sind die Aufsichtsbehörden behindert, schon vor dem 1. April 1895 in eine Prüfung der Ordnungen einzutreten und auf die Gemeinden nach der bezeichneten Richtung hin einzuwirken (vergl. hierüber die Uebergangsbestimmungen).

4. Die Befugniß (Nr. 1) erstreckt sich nur auf die Vorschriften des Gesetzes, nicht auch auf Besteuerungsgrundsätze, die sich etwa aus der einen oder anderen Bestimmung durch Folgerungen ergeben.

Sie bezieht sich aber auch auf künftige Gemeindebeschlüsse, welche den Vorschriften des Gesetzes zuwiderlaufen, sowie unter bestimmten, im Gesetze näher bezeichneten Voraussetzungen auf solche Ordnungen, durch welche die Besteuerung nach Abstufungen des Grundbesitzes geregelt ist. Als Gemeindebeschlüsse können hierbei nur solche in Betracht kommen, für welche eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Hinsichtlich der übrigen dient die Versagung der Genehmigung dazu, um zu verhindern, daß die Aufbringung von Gebühren u. s. w. in Widerspruch mit den Vorschriften des Gesetzes erfolge.

5. Die Einführung neuer und die Erhöhung bestehender indirekter Steuern darf nicht angeordnet werden. Im Uebrigen muß grundsätzlich daran festgehalten werden, daß die Befugniß (Nr. 1) sich lediglich auf die Herstellung eines den Vorschriften des Gesetzes entsprechenden Zustandes erstreckt. Dagegen darf die Zulassung des Einschreitens aus einem im Gesetze bestimmten Anlasse nicht dazu führen, auf Gebiete hinüber zu greifen, die, wenn auch nach der Auffassung der Aufsichtsbehörde einer anderweitigen Regelung bedürftig, doch der Beschlußfassung der Gemeinde überlassen sind.

6. Gegen die Anordnung findet innerhalb vier Wochen nach Ablauf der gestellten Frist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt, für Landgemeinden bei dem Bezirksausschusse, für Stadtgemeinden bei dem Oberverwaltungsgerichte. Es bedarf somit in allen Fällen der Bestimmung einer Frist, innerhalb deren die Gemeinden der Anordnung zu entsprechen haben; auch dann, wenn nach den vorhergegangenen Verhandlungen angenommen werden darf, daß die Gemeinde der Anordnung nicht entsprechen werde. Die Frist ist stets so geräumig zu bemessen, daß der Anordnung innerhalb derselben entsprochen werden kann.

7. Wird die Klage innerhalb der gestellten Frist nicht erhoben, so ist die Aufsichtsbehörde befugt, die in Ansehung der Aufbringung der Gebühren u. s. w. erforderliche Ordnung auf Grundlage der erlassenen Verfügung selbst festzustellen. Das Gleiche gilt für den Fall der rechtskräftigen Abweisung der Klage. Damit jedem Zweifel darüber vorgebeugt werde, ob die getroffene Ordnung und die erlassene Verfügung sich inhaltlich decken, ist die Verfügung thunlichst so vollständig zu er-

lassen, daß es demnächst nur ihrer äußeren Umwandlung in die Form der Ordnung bedarf.

8. Wird die Klage endgültig für begründet erkannt, so tritt die Anordnung außer Kraft, ohne daß es zu diesem Behufe eines Erlasses der Aufsichtsbehörde bedarf. Ob es sich in diesem Falle empfiehlt, unter Beachtung der aus der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts zu entnehmenden Rechtsgrundsätze eine neue Anordnung zu treffen, hängt von den Umständen ab.

9. Sofern das öffentliche Interesse es erheischt, beschließt im Falle der Erhebung der Klage über die vorläufige Ordnung des Steuerwesens bis zur rechtskräftigen Entscheidung für Landgemeinden der Kreisausschuß, für Stadtgemeinden der Bezirksausschuß.

Siebenter Titel. Strafen.

Abgabe einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft (§§. 79, 80 Abs. 1—3).

Art. 48. Wer gelegentlich der Veranlagung von Gemeindesteuern in der Absicht der Steuerhinterziehung an zuständiger Stelle auf die an ihn gerichteten Fragen, oder bei der Begründung eines Einspruchs unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit dem vier- bis zehnfachen Betrage der stattgehabten oder beabsichtigten Verkürzung, mindestens aber mit einer Geldstrafe von 100 Mark bestraft.

Ist eine unrichtige oder unvollständige Angabe, welche geeignet ist, eine Verkürzung der Steuer herbeizuführen, zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt, so tritt Geldstrafe von 3 bis 100 Mark ein.

Straffrei bleibt, wer seine unrichtige oder unvollständige Angabe, bevor Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist, an zuständiger Stelle berichtigt oder ergänzt und die vorenthaltene Steuer in der ihm gesetzten Frist entrichtet.

Die Untersuchung gilt als eingeleitet, sobald die Ermittelungen darüber begonnen haben, ob die gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Ist ein Fall der Strafbarkeit eingetreten, so ist der Gemeindevorstand befugt, die Geldstrafe vorläufig festzusetzen und den Beschuldigten zur Einzahlung des Strafbetrages nebst den durch das Verfahren entstandenen Kosten an die Gemeindekasse binnen einer ihm bekannt gemachten Frist aufzufordern. Die vorläufige Festsetzung ist ausgeschlossen, wenn der Beschuldigte

a) in Preußen keinen Wohnsitz oder

b) auf die vorläufige Festsetzung der Geldstrafe verzichtet hat. In beiden Fällen, ferner wenn

c) der Beschuldigte die Strafe nebst Kosten innerhalb der gestellten Frist an die Gemeindekasse freiwillig nicht zahlt oder

d) der Gemeindevorstand von der vorläufigen Festsetzung der Geldstrafe Abstand zu nehmen erkärt,

sind die Verhandlungen von dem Gemeindevorstande an die Staatsanwaltschaft des zuständigen Gerichts zur Untersuchung und Entscheidung abzugeben.

Die Beitreibung der vorläufig festgesetzten Strafe im Verwaltungszwangsverfahren ist unstatthaft.

Die sachliche Zuständigkeit des Gerichts bestimmt sich nach §. 27 Nr. 1 und 2 und §. 75 Nr. 15 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (R. G. Bl. S. 41); der Gerichtsstand ist begründet nach §§. 7 ff. der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (R. G. Bl. S. 253).

Verletzung der Amtsverschwiegenheit (§§. 80, 81 Abs. 1 und 4).

Art. 49. Der Gemeindevorstand bezw. bei einer Zusammensetzung des Gemeindevorstandes aus einer Mehrheit von Personen die Mitglieder desselben, ferner die Mitglieder der Steuerausschüsse und die bei der Veranlagung betheiligten Gemeindebeamten werden mit Geldstrafe bis 1500 Mark oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft, wenn sie die aus amtlichen Anlaß zu ihrer Kenntniß gelangten Erwerbs-, Vermögens oder Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen unbefugt offenbaren.

Die Verfolgung findet nur auf Antrag des Gemeindevorstandes oder des Steuerpflichtigen bezw. dessen Vertreters statt. Der Antrag ist von dem Gemeindevorstande

— falls die Angelegenheit überhaupt zu einer gerichtlichen Verfolgung geeignet erscheint — binnen drei Monaten zu stellen, nachdem er Kenntniß von der Handlung und von der Person des Thäters erhalten hat (§§. 61—64 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich), und zwar bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts, bei dem der Gerichtsstand begründet ist (§§. 7 ff. der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877). Ist das Vergehen von dem Gemeindevorstande oder von Mitgliedern des Gemeindevorstandes begangen, so ist auch die Aufsichtsbehörde — in Landgemeinden der Landrath als Vorsitzender des Kreisausschusses, in Stadtgemeinden der Regierungspräsident — zur Stellung des Antrages berechtigt. Im Allgemeinen muß Werth darauf gelegt werden, daß dem Steuerpflichtigen, welcher zur Ertheilung von Auskunft über seine Erwerbs-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse angehalten wird, der erforliche Schutz gegen eine unbefugte Offenbarung der ertheilten Auskunft nicht versagt bleibt. Es wird daher besonderer Gründe bedürfen, um im gegebenen Falle von der Stellung eines entsprechenden Antrages absehen zu können.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in Steuerordnungen (§. 82).

Art. 50. In den Steuerordnungen können Strafen gegen Zuwiderhandlungen bis zur Höhe von 30 Mark angedroht werden.

Die Strafen sind durch den Gemeindevorstand mittelst Strafbescheides festzusetzen und nach eingetretener Rechtskraft im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben.

Der Strafbescheid muß die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz (die Steuerordnung) und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde ergreift, binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Verwaltungsbehörde, welche denselben erlassen, oder bei derjenigen, welche ihn bekannt gemacht hat, auf gerichtliche Entscheidung antragen könne. Die Beschwerde richtet sich in Stadtgemeinden nach den Vorschriften im §. 7 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. Augnst 1883, in Landgemeinden nach den Vorschriften im §. 24 des erwähnten Zuständigkeitsgesetzes, beziehungsweise im §. 139 der Landgemeinde-Ordnung für die östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891 und im §. 139 der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 24. Juli 1892.

Wird auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so sind die Akten — falls der Strafbescheid bei nochmaliger Erwägung der Angelegenheit nicht zurückgezogen wird — an die zuständige Staatsanwaltschaft zu übersenden. (Vergl. §§. 459 und 460 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877.)

Achter Titel Nachforderungen und Verjährungen.

A. Nachforderungen.

a) Direkte Steuern.

1. Besondere Gemeindesteuern.

Steuerhinterziehung (§. 83).

Art. 51. 1. Die Festsetzung der Nachsteuer im Falle einer Steuerhinterziehung (§. 79) ist stets durch den Gemeindevorstand zu bewirken, auch dann, wenn im Uebrigen die regelmäßige Veranlagung durch einen Steuerausschuß (§. 61) erfolgt. Sie geschieht neben und unabhängig von der Strafe, somit auch in denjenigen Fällen, in welchen die Strafverfolgung wegen Verjährung, wegen des Todes des Steuerpflichtigen u. s. w. ausgeschlossen ist. Dagegen muß bei einer im Strafverfahren wegen mangelnder Feststellung des Thatbestandes eines Steuervergehens erfolgten Freisprechung die Nachbesteuerung unterbleiben. Ob in einem solchen Falle eine Nachbesteuerung auf Grund des §. 84 eintreten kann, ist nach den besonderen Voraussetzungen dieser Gesetzesbestimmung zu beurtheilen (vergl. Art. 52).

2. Die Festsetzung der Nachsteuer geschieht für den ganzen Zeitraum, auf welchem sich die stattgehabte Steuerhinterziehung erstreckt, bis auf den Zeitpunkt der Verjährung (Nr. 3) zurück.

3. Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung der Steuer verjährt in 10, jedoch zu Gunsten der Erben, auf welche sie nur in Höhe des Erbantheils übergeht, in fünf

Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres, in welchem die Hinterziehung begangen wurde, auch dann, wenn in der Gemeinde an Stelle des Rechnungsjahres eine Rechnungsperiode von zwei oder drei Jahren eingeführt ist (§. 95).

Steuerverkürzung ohne Steuerhinterziehung (§. 84).

Art. 52. 1. Steuerpflichtige, welche entgegen den Vorschriften des Gesetzes oder der auf Grund desselben erlassenen Steuerordnungen bei der Veranlagung einer direkten Gemeindesteuer gänzlich übergangen oder zwar nicht übergangen, aber aus unzureichendem Grunde steuerfrei geblieben sind, ohne daß eine strafbare Hinterziehung der Steuer stattgefunden hat, sind zur Entrichtung des der Gemeinde entzogenen Betrages verpflichtet.

Gänzliche Uebergehung liegt vor, wenn ein Steuerpflichtiger nicht in die Steuerliste aufgenommen und in Folge dessen überhaupt nicht zur Veranlagung gelangt ist. Entgegen den Vorschriften des Gesetzes u. s. w. steuerfrei geblieben ist beispielsweise wer zwar in die Steuerliste aufgenommen, jedoch aus unzutreffendem Grunde steuerfrei veranlagt worden ist.

2. Die Verpflichtung zur Zahlung des entzogenen Betrages erstreckt sich auf die drei Rechnungsjahre, welche dem Rechnungsjahre, in welchem die Verkürzung festgestellt worden ist, vorhergehen; sie geht auf die Erben, jedoch nur bis zur Höhe ihres Erbantheils, über.

3. Die Veranlagung der Nachsteuer erfolgt einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf welchen sich die Verpflichtung erstreckt. Zu diesem Behufe ist, wenn die Verkürzung während mehrer Jahre stattgefunden hat, der Betrag der Verkürzung für jenes Jahr zu ermitteln, so daß die Summe der einzelnen Beträge sich als das Ergebniß der einheitlichen Veranlagung für den ganzen in Betracht zu ziehenden Zeitraum darstellt.

Die Veranlagung ist von dem Gemeindevorstande, jedoch in denjenigen Gemeinden, in welchen ein Steuerausschuß besteht, von diesem zu bewirken.

4. Dem Abgabepflichtigen steht gegen die Veranlagung der Einspruch und gegen den hierauf ergangenen Beschluß des Gemeindevorstandes die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen (§§. 69, 70).

2. Zuschläge.

Nachforderung bei Festsetzung staatlicher Nachsteuer (§. 85).

Art. 53. Wird die Gemeindeeinkommensteuer durch Zuschläge zur Staatseinkommensteuer erhoben und ist für den Staat wegen Steuerhinterziehung oder ohne solche (§§. 67, 80 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891) eine Nachsteuer festgesetzt worden, so haben die zur Entrichtung der Nachsteuer Verpflichteten nach den hierfür geltenden Vorschriften (§§. 83, 84) auch die entsprechenden Zuschläge an die Gemeinde nachzuzahlen.

Die Veranlagung ist gemäß der weiteren im §. 85 gegebenen Bestimmungen durch den Gemeindevorstand und zwar auch dann zu bewirken, wenn die regelmäßige Veranlagung durch den Steuerausschuß zu erfolgen hat.

Zwangsvollstreckung (§. 90).

Art. 58. Die Vorschrift im §. 90, wonach Gebühren, Beiträge, Steuern und Kosten der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der Bd. vom 7. Septbr. 1879 unterliegen, entspricht dem bisherigen Rechte. Für das Verfahren ist außer der Verordnung noch die dazu erlassene Ausf. Anw. vom 15. Septbr. 1879 zu beachten.

Weiterhin unterliegen jedoch nach §. 90 der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren alle Vergütungen, welche nach einem von der Aufsichtsbehörde — bei Stadtgemeinden von dem Bezirksausschusse, bei Landgemeinden von dem Kreisausschusse — festgestellten Tarife erhoben werden. Das Gesetz geht davon aus, daß es sich bei der Nichtentrichtung dieser an sich lediglich privatrechtlichen Einnahmen der Gemeinden in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle lediglich um eine Versäumniß des Schuldners handle und daß die jedesmalige Beschreitung des Rechtsweges in allen derartigen

Fällen seitens der Gemeinden mit Weiterungen verknüpft sei, die weder durch das Interesse der Gemeinden, noch durch dasjenige des Schuldners begründet sind. Festzuhalten ist indessen bei der Genehmigung, daß der Tarif die Benutzung einer gewerblichen Unternehmung zum Gegenstande haben muß, die auch dem öffentlichen Interesse dient. Beispielsweise kommen in Betracht die Vergütungen für die Benutzung einer Wasserleitung der Gemeinde in denjenigen Fällen, in welchen der Anschluß an die Wasserleitung lediglich von einem Uebereinkommen zwischen der Gemeinde und dem Grundbesitzer abhängig ist, ferner Kurtaxen u. s. w.

Ob die Gemeinden in Fällen dieser Art die Feststellung des Tarifs nachsuchen wollen, ist ihrer Beschlußfassung anheimgestellt.

Insoweit die Aufsichtsbehörden zur Genehmigung der Tarife nach dem bisherigen Rechte nicht zuständig gewesen sind, ist ihnen die Zuständigkeit durch das Gesetz verliehen.

Theil II. Kreis- und Provinzialsteuern (§§. 91, 93).

Art. 59. I. Gemäß §. 91 Abs. 1 bleiben die bestehenden Vorschriften über die Aufbringung der Kreis- und Provinzialsteuern mit folgenden Maßgaben unberührt:

1. Wie den Städten, bleibt auch den Landgemeinden die Beschlußfassung darüber vorbehalten, in welcher Weise ihre Antheile an den Kreissteuern aufgebracht werden sollen.

Es ist hierdurch denjenigen Landgemeinden, denen eine solche Beschlußfassung bisher noch nicht zustand, die Befugniß zu derselben verliehen worden.

2. Bei der Vertheilung der Kreissteuern sind die Grund-, Gebäude- und die Gewerbesteuern der Klassen I und II in der Regel mit dem gleichen Betrage desjenigen Prozentsatzes heranzuziehen, mit welchem die Staatseinkommensteuer belastet wird.

Unter der Grund- und Gebäudesteuer ist die vom Staate veranlagte Steuer derjenigen Liegenschaften und Gebäude zu verstehen, welche der Gemeindebesteuerung unterworfen sind (§. 26 Abs. 3) In Gleichem ist unter der Gewerbesteuer — und zwar nicht nur der Klassen I und II, sondern sämmtlicher Klassen — die vom Staate veranlagte Steuer derjenigen Gewerbebetriebe einschließlich des Bergbaues zu verstehen, welche der Gemeindebesteuerung unterliegen (§. 30 Abs. 3).

Mit Genehmigung des Bezirksausschusses kann der Betrag, mit welchem die Grund-, Gebäude- und die Gewerbesteuer der Klassen I und II heranzuziehen sind, bis auf das Anderthalbfache jenes Prozentsatzes erhöht oder bis auf die Hälfte desselben herabgesetzt werden. Für die Heranziehung der bezeichneten Realsteuern besteht somit ein Spielraum zwischen 50 und 150 Prozent desjenigen Satzes, mit welchem die Staatseinkommensteuer durch Zuschläge belastet wird. Das Gesetz hat der Verschiedenheit der Verhältnisse Rechnung getragen, welche für die Kreise, namentlich auf dem Gebiete der Verkehrsanlagen, innerhalb der verschiedenen Theile der Monarchie besteht, und in denjenigen Fällen, in welchen die Kreise zur Herstellung und Unterhaltung derartiger, vornehmlich dem Grundbesitz und Gewerbebetriebe zu Gute kommender Anlagen verpflichtet sind, eine verhältnißmäßig stärkere Belastung der Realsteuern ermöglicht. Entspricht der Maßstab, nach welchem gegenwärtig die bezeichneten Realsteuern in deren Verhältniß zur Einkommensteuer zu den Kreisabgaben herangezogen werden, der im § 91 Abs. 1 unter 2 angegebenen Regel, so hat es bei demselben bis auf Weiteres sein Bewenden. Anderenfalls ist zu unterscheiden, ob der Maßstab innerhalb der Grenzen derjenigen Abweichung liegt, deren Genehmigung dem Bezirksausschusse vorbehalten ist, oder aber außerhalb dieser Grenzen. Im ersteren Falle bleibt den Kreisen gemäß der weiteren Bestimmung unter Nr. 2 überlassen die Genehmigung des Bezirksausschusses vor dem 1. April 1895, als dem Tage des Inkrafttretens des Kommunalabgabengesetzes, nachzusuchen, damit der Maßstab bei der Aufbringung der Kreisabgaben nach diesem Zeitpunkte in Kraft bleiben kann. Im letzteren Falle tritt der bisherige Maßstab mit dem 1. April 1895 außer Anwendung.

Hinsichtlich der Klassen III und IV der Gewerbesteuer bewendet es bei der Vorschrift im §. 10 Abs. 2 der Kreis-Ordnung vom 13. Dezbr. 1872 und der entsprechenden Vorschrift in den übrigen Kreisverfassungsgesetzen (vergl. §. 80 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891), wonach diese Klassen von der Heranziehung zu den Kreis-

abgaben ganz freigelassen und keinesfalls dazu mit einem höheren Prozentsatze als die Grund- und Gebäudesteuer herangezogen werden dürfen.

Die Bestimmung im §. 54 Abs. 4, wonach mehr als 200 Prozent der Realsteuern in der Regel nicht erhoben werden dürfen, findet bei der Erhebung von Kreis- und Provinzialsteuern keine Anwendung.

Ist bis zum Tage des Inkrafttretens des Kommunalabgabengesetzes kein gültiger Kreistagsbeschluß über den Maßstab, nach welchem die Kreissteuern aufzubringen sind, zu Stande gekommen, so bewendet es bei der Bestimmung im §. 12 Abs. 2 der Kreis-Ordnung vom 13. Dezbr. 1872 und der entsprechenden Bestimmung der übrigen Kreisverfassungsgesetze mit den aus der veränderten Gesetzgebung sich ergebenden Abweichungen. Hiernach sind die Kreisabgaben auf die vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer der Klassen I bis IV, sowie auf die Staatseinkommensteuer nach Maßgabe des §. 10 Abs. 1 daselbst gleichmäßig zu vertheilen.

3. Die Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreistheile mit Kreissteuern, welche nach §. 13 der Kreisordnung vom 13. Dezbr. 1872 und der entsprechenden Vorschrift in den übrigen Kreisverfassungsgesetzen nur nach Quoten der Kreissteuern erfolgen kann, darf auch nach einem anderen Maßstabe als dem angegebenen stattfinden.

In Gleichem darf die Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreise mit Provinzialsteuern, welche nach §. 110 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 und der entsprechenden Vorschrift in den übrigen Provinzial-Verfassungsgesetzen nur nach Quoten der direkten Staatssteuern auszuführen ist, nach einem anderen Maßstabe als dem angegebenen erfolgen.

4. Bei der Veranlagung von juristischen Personen, Gesellschaften u. s. w., welche zur Entrichtung der in Kreisen oder Provinzen vom Einkommen zu erhebenden Steuern verpflichtet sind, sowie von physischen Personen, welche in verschiedenen Kreisen bezw. Provinzen solchen Steuern unterliegen, kommen die die Gemeindeeinkommensteuer betreffenden Vorschriften, soweit angängig, sinnentsprechend zur Anwendung.

II. Gemäß §. 91 Abs. 2 zieht die auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der der Vertheilung von Kreis- und Provinzialsteuern zu Grunde gelegten Staatssteuersätze die entsprechende Abänderung der Veranlagung zu den Kreis- bezw. Provinzialsteuern nach sich.

Die Kreis- und Provinzialverwaltungen sind dementsprechend verpflichtet, im Falle der Ermäßigung die entsprechende Abänderung von Amtswegen herbeizuführen.

III. Die Befugniß der Kreise, das Halten von Hunden zu besteuern, ist durch §. 93 geregelt.

Hiervon wird namentlich dort Gebrauch zu machen sein, wo eine Besteuerung der Hunde aus polizeilichen Rücksichten sich empfiehlt und seitens der Gemeinden des Kreises, oder der überwiegenden Mehrzahl derselben, gleichwohl nicht eingeführt worden ist.

Rechnungsjahr (§. 95).

Art. 61. Das Rechnungsjahr für den Gemeindehaushalt beginnt mit dem 1. April und schließt mit dem 31. März.

Der Beschlußfassung der Gemeinde bleibt überlassen, an Stelle des Rechnungsjahres eine Periode von zwei oder drei Rechnungsjahren einzuführen. Unberührt bleiben die Vorschriften der Gemeindeverfassungsgesetze, wonach Gemeinden die Festsetzung eines Voranschlages unter Umständen erlassen werden kann und auch bei der Einführung einer Rechnungsperiode von zwei oder drei Rechnungsjahren über alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde alljährlich Rechnung zu legen ist (§§. 119, 120 der Landgem. O. vom 3. Juli 1891).

Ausführungsbestimmungen (§. 96).

Art. 62. Das Kommunalabgabengesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern, somit am 1. April 1895, in Kraft.

1. Mit Rücksicht hierauf müssen diejenigen Vorschriften des Gesetzes, welche zwingender Natur sind und keine Abweichungen gestatten, schon bei der Aufstellung

des Haushaltsplanes der Gemeinden für das Rechnungsjahr vom 1. April 1895 bis 31. März 1896 oder für die etwa einzuführende zwei- oder dreijährige Rechnungsperiode (§. 93) unbedingt beachtet werden. Soweit das Gesetz die Zulassung von Ausnahmen von der Ertheilung einer Genehmigung abhängig macht, muß die Genehmigung (§. 77) so zeitig nachgesucht werden, daß die Entscheidung der zuständigen Stelle schon vor der Feststellung des Haushaltsplanes erfolgen kann. Im Uebrigen ist nach Zweckmäßigkeitsrücksichten zu prüfen, ob und inwieweit auch solche Bestimmungen des Gesetzes, welche nicht zwingender Natur sind, sondern sich als von der freien Entschließung der Gemeinden abhängige Ermächtigungen oder Befugnisse darstellen, schon bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1895/96 Berücksichtigung finden sollen.

2. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Ordnungen (Observanzen, Statuten, Regulative, Gemeindebeschlüsse) über die Aufbringung von Gebühren, Beiträgen, indirekten und direkten Steuern und Diensten mit den Vorschriften des Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringen (§. 96 Abs. 2).

Zu diesem Behufe können die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Gemeindebeschlüsse bereits vom 1. April 1894 ab im Voraus gefaßt und die dadurch bedingten Anordnungen und Entscheidungen der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes getroffen werden (§. 96 Abs. 3).

3. Ordnungen der vorbezeichneten Art, welche bis zum 1. April 1895 in Geltung gewesen sind, bleiben indessen, auch wenn sie nicht mit den Vorschriften des Gesetzes in Uebereinstimmung gebracht worden sind, bis zur Abänderung durch rechtsgültigen Gemeindebeschluß oder Anordnung der Aufsichtsbehörde in Kraft (§. 96 Abs. 4). Wenn hiermit einem Zustande der Rechtsunsicherheit vorgebeugt und für die zu schaffenden neuen Einrichtungen ein angemessenes Uebergangsstadium hergestellt ist, so würde es doch der Absicht des Gesetzes widersprechen, Gemeindeordnungen mit dem Gesetze nicht entsprechendem Inhalte ohne triftige Gründe oder über die Zeit des Bedürfnisses hinaus fortbestehen zu lassen. Gegen Gemeinden, welche in Verkennung der ihnen gesetzlich obliegenden Verpflichtung sich in der Herbeiführung der Uebereinstimmung ihrer Ordnungen mit den gesetzlichen Vorschriften säumig erweisen sollten, würde nach dem 1. April 1895 alsbald von den Aufsichtsbehörden mittelst Anordnung der entsprechenden Abänderung oder Ergänzung (§. 78) einzuschreiten sein. Es liegt im eigenen Interesse der Gemeinden, solchen Zwangsmaßnahmen vorzubeugen und von der ihnen ertheilten Ermächtigung, die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Beschlüsse bereits vom 1. April 1894 ab zu fassen, thunlichst zeitig und in umfassender Weise Gebrauch zu machen. Ueberdies sollen die geltenden Ordnungen nur unbeschadet der Bestimmungen im §. 23 Abs. 4 und §. 37 Abs. 2 in Kraft bleiben. Die bestehenden Mieths- und Wohnungssteuern treten somit am 1. April 1898 außer Kraft, wenn die Forterhebung bis dahin von den zuständigen Ministern nicht genehmigt worden ist. Besondere Gemeinde-Einkommensteuern, welche den Bestimmungen im §. 37 Abs. 1 nicht entsprechen, treten dagegen schon am 1. April 1895 außer Kraft, wenn die Beibehaltung dieser Steuern bis dahin nicht von zuständiger Seite genehmigt worden ist.

4. Soweit am 1. April 1895 in Gemeinden Ordnungen, welche bis zur Abänderung durch rechtsgültigen Gemeindebeschluß oder Anordnung der Aufsichtsbehörde bestehen bleiben, nicht in Geltung sind, müssen überall die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes zur Anwendung gebracht werden. Auch in diesem Falle empfiehlt es sich, daß die geeigneten Gemeindebeschlüsse möglichst frühzeitig vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gefaßt und die dadurch bedingten Anordnungen und Entscheidungen der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes getroffen werden.

5. Die dem Kommunalabgabengesetze entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen treten mit dem 1. April 1895 außer Kraft.

Anlage.

Verhältniß der Real- und der Einkommensteuerbelastung nach §. 54 des Kommunalabgabengesetzes.

Realsteuerbelastung (in Prozenten der vom Staate veranlagten Realsteuern)	Mindestbetrag der Einkommensteuerbelastung (in Prozenten der Staatseinkommensteuer)	Höchster Betrag der Einkommensteuerbelastung (in Prozenten der Staatseinkommensteuer)	Realsteuerbelastung (in Prozenten der vom Staate veranlagten Realsteuern)	Mindestbetrag der Einkommensteuerbelastung (in Prozenten der Staatseinkommensteuer)	Höchster Betrag der Einkommensteuerbelastung (in Prozenten der Staatseinkommensteuer)
101	67 1/3	101	151	100 2/3	152
102	68	102	152	101 1/3	154
103	68 2/3	103	153	102	156
104	69 1/3	104	154	102 2/3	158
105	70	105	155	103 1/3	160
106	70 2/3	106	156	104	162
107	71 1/3	107	157	104 2/3	164
108	72	108	158	105 1/3	166
109	72 2/3	109	159	106	168
110	73 1/3	110	160	106 2/3	170
111	74	111	161	107 1/3	172
112	74 2/3	112	162	108	174
113	75 1/3	113	163	108 2/3	176
114	76	114	164	109 1/3	178
115	76 2/3	115	165	110	180
116	77 1/3	116	166	110 2/3	182
117	78	117	167	111 1/3	184
118	78 2/3	118	168	112	186
119	79 1/3	119	169	112 2/3	188
120	80	120	170	113 1/3	190
121	80 2/3	121	171	114	192
122	81 1/3	122	172	114 2/3	194
123	82	123	173	115 1/3	196
124	82 2/3	124	174	116	198
125	83 1/3	125	175	116 2/3	200
126	84	126	176	117 1/3	202
127	84 2/3	127	177	118	204
128	85 1/3	128	178	118 2/3	206
129	86	129	179	119 1/3	208
130	86 2/3	130	180	120	210
131	87 1/3	131	181	120 2/3	212
132	88	132	182	121 1/3	214
133	88 2/3	133	183	122	216
134	89 1/3	134	184	122 2/3	218
135	90	135	185	123 1/3	220
136	90 2/3	136	186	124	222
137	91 1/3	137	187	124 2/3	224
138	92	138	188	125 1/3	226
139	92 2/3	139	189	126	228
140	93 1/3	140	190	126 2/3	230
141	94	141	191	127 1/3	232
142	94 2/3	142	192	128	234
143	95 1/3	143	193	128 2/3	236
144	96	144	194	129 1/3	238
145	96 2/3	145	195	130	240
146	97 1/3	146	196	130 2/3	242
147	98	147	197	131 1/3	244
148	98 2/3	148	198	132	246
149	99 1/3	149	199	132 2/3	248
150	100	150	200	133 1/3	250

Steuerordnungen [1] [2].

Grundsteuerordnung

der

Gemeinde . . . . . .

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom . . . . . wird gemäß den §§. 23, 25, 27 des Kommunalabgabengef. vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152), vorbehaltlich der vorgeschriebenen Genehmigung, für die Gemeinde . . . . . folgende Grundsteuerordnung erlassen.

§. 1. Vom 1. April . . . . ab wird von allen im Gemeindebezirke belegenen bebauten und unbebauten Grundstücken, soweit ihnen nicht gemäß §. 24 des Kommunalabgabengef. Befreiung von den Gemeindesteuern von Grundbesitz zusteht, eine Gemeindegrundsteuer nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung erhoben.

§. 2. Der Besteuerung wird der jährliche Nutzungswerth der steuerpflichtigen Grundstücke zu Grunde gelegt.

Der jährliche Nutzungswerth jeder einzelnen Besitzung, einschließlich ihrer Hofräume, Hausgärten und sonstigen unbeweglichen Zubehörstücke, ist nach dem Ertrage (§§. 3 bis 6) festzustellen, welcher für den gemeingewöhnlichen Gebrauch oder die gemeingewöhnliche Benutzung im [Durchschnitte der drei] letzten der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Rechnungsjahre [3]) aufgekommen oder durch Schätzung ermittelt ist.

Bei Gebäuden, welche zur Zeit der Veranlagung noch nicht so lange bewohnbar oder benutzbar sind, wird der Zeitraum ihrer Bewohnbarkeit oder Benutzbarkeit der Berechnung zu Grunde gelegt.

§. 3. Für diejenigen Zeitabschnitte, in denen ein Grundstück oder Grundstückstheil innerhalb der maßgebenden Periode (§. 2) verpachtet oder vermiethet war, gilt als Ertrag desselben der vereinbarte Pacht- oder Miethszins, unter Hinzurechnung des Geldwerthes aller dem Pächter (Miether) zum Vortheile des Verpächters (Vermiethers) obliegenden Natural- und sonstigen Nebenleistungen sowie der dem Verpächter (Vermiether) vorbehaltenen Nutzungen [4]).

Außer Betracht bleiben Vergütungen für Benutzung von Wasserleitungen, Beleuchtungseinrichtungen und sonstigen Nebenleistungen, die nicht für die Ueberlassung

---

[1]) Vergl. auch Muster zu einer Gewerbesteuerordnung, Res. 27. Nov. 1894 (M. 30 S. 106); zu einer Umsatzsteuerordnung, Res. 26. Febr. 1895 (M. Bl. S. 112).

[2]) Die nachstehenden Anmerkungen bei den einzelnen Steuerordnungen sind grösstentheils amtliche; einige Anmerkungen des Verfassers sind mit lateinischen Lettern gedruckt.

[3]) Wird im Interesse der Vereinfachung der Verwaltung eine mehrjährige Veranlagungsperiode (vergl. §. 10) eingeführt, so wird auch für die Berechnung des Nutzungswerthes der Durchschnitt eines entsprechenden mehrjährigen z. B dreijährigen Zeitraumes maßgebend sein müssen, weil der vielleicht durch zufällige Umstände beeinflußte Ertrag eines Jahres (vergl. §. 6) als geeignete Grundlage für eine auf mehrere Jahre berechnete Veranlagung nicht gelten kann. Dieses Bedenken fällt in der Hauptsache fort, wo bei Berechnung des Nutzungswerthes auch die jeweilig unbenutzten Grundstückstheile mit in Anschlag gebracht werden. (Vergl. Anm. zu §. 6.)

[4]) Abzüge für etwaige Miethsausfälle, für Reparaturkosten der Gebäude u. dgl. sind nicht vorgesehen, in der Erwägung, daß die hierdurch bedingte Erschwerung der Veranlagung in keinem Verhältnisse steht zu der im Allgemeinen geringen Verschiebung, welche ein derartiges Verfahren in der Vertheilung der Steuerlast zur Folge haben würde.

Wo gleichwohl nach den örtlichen Verhältnissen eine Berücksichtigung der angedeuteten Umstände angezeigt erscheint, lassen sich entsprechende Vorschriften ohne Schwierigkeit einfügen. Hierbei empfiehlt es sich, den Höchstbetrag des zulässigen Abzugs nach Prozenten des Miethspreises beziehungsweise des Feuerkassenwerthes und dergleichen festzusetzen.

des Gebrauchs oder der Nutzung des Grundstücks bedungen sind. Sind derartige Vergütungen in dem in einer Summe bedungenen Zinse mit enthalten, so dürfen von demselben .... bis höchstens .... Prozent[1]) behufs Feststellung des Nutzungswerthes in Anrechnung gebracht werden.

§. 4. Der vereinbarte Pacht- oder Miethszins (§. 3) ist nicht maßgebend

1. wenn derselbe von dem ortsüblichen Pacht- oder Miethswerthe in erheblichem Maße abweicht; als erheblich gilt in jedem Falle eine Abweichung von mehr als .... %;
2. wenn der vereinbarte Pacht- oder Miethszins die Gegenleistung für den Gebrauch der mit dem Grundstück zusammen verpachteten (vermietheten) Utensilien, Inventarien, Möbel und sonstigen beweglichen Gegenstände mitumfaßt;
3. wenn die Höhe des zu entrichtenden Pacht- oder Miethszinses von dem Ergebniß eines gewerblichen Unternehmens oder von anderen gewissen Ereignissen abhängig gemacht ist.

§. 5. Für denjenigen Zeitabschnitte der maßgebenden Periode (§. 2), in welchen

1. auf den vereinbarten Miths- oder Pachtpreis die Voraussetzungen des §. 4 Nr. 1 bis 3 zutreffen, oder

[2. ein Grundstück oder Grundstückstheil von dem Eigenthümer selbst benutzt oder

3. zur Nutzung oder zum Gebrauch ohne Entgelt an Andere überlassen war[2])],

gilt als Ertrag der betreffenden Grundstücke oder Grundstückstheile der ihrer Bestimmung, Beschaffenheit und Lage entsprechende ortsübliche Pacht- oder Miethswerth.

Bei Schätzung desselben sind unbeschadet der Vorschriften im §. 7 die nach ihrer wirthschaftlichen Bestimmung oder inneren Einrichtung zusammengehörigen Bestandtheile derselben Besitzung nicht zu trennen, sondern nach ihrem Miths- oder Pachtwerth im Ganzen zu veranschlagen[3]).

§. 6. Für diejenigen Zeitabschnitte, während deren ein Grundstück oder ein selbständiger Theil eines Grundstücks (z. B. eine einzelne Miethswohnung, ein für sich bestehendes Pachtstück) innerhalb der maßgebenden Periode (§. 2) weder verpachtet oder vermiethet, noch in der im §. 5 zu Nr. 2 und 3 angegebenen Weise benutzt war, wird ein Ertrag von den unbenutzt gebliebenen Grundstückstheilen nicht in Anrechnung gebracht[4]).

---

[1]) Die prozentuale Begrenzung des zulässigen Abzuges empfiehlt sich zur Vermeidung weitläufiger Berechnungen und zugleich, um mißbräuchlichen Kürzungen des Miethszinses vorzubeugen.

[2]) Vergl. die Anm. zu §. 6.

[3]) Wo es zweckmäßig scheint, können als Anhalt für die Schätzung der verschiedenen Gattungen von Liegenschaften und Gebäuden Normalsätze, berechnet nach Einheiten des Flächen- beziehungsweise kubischen Inhalts und abgestuft nach der verschiedenen Beschaffenheit, Lage u. s. w. der Grundstücke aufgestellt werden.

[4]) Dem Wesen der realen Ertragssteuer würde es nicht widersprechen, bei Berechnung des Nutzungswerthes auch den Miths- beziehungsweise Pachtwerth der unbenutzten Grundstückstheile mit in Anschlag zu bringen. Geschieht dies aber, so ist es zur Ausgleichung von Härten und Unbilligkeiten unvermeidlich, den Erlaß der veranlagten Steuer oder eines Theiles derselben für den Fall vorzusehen, daß der wirkliche Ertrag erheblich hinter dem festgestellten Nutzungswerthe zurückbleibt.

Um ein derartiges, die Verwaltung erschwerendes Erlaßverfahren entbehrlich zu machen, läßt der Entwurf — nach dem Vorgange des Regulativs für die Berliner Haussteuer — die während der maßgebenden Periode unbenutzten Grundstückstheile von vornherein außer Berechnung.

Entscheidet sich eine Gemeinde für den anderen Weg, so würde der vorliegende Entwurf in folgenden Punkten abzuändern sein:

Im §. 5 wäre anstatt der in Klammer [ ] gestellten Worte zu setzen:

„2. ein Miths- oder Pachtverhältniß nicht bestanden hat",

§. 6 wäre zu streichen und statt dessen etwa folgende, das Erlaßverfahren regelnde Vorschrift hinter dem jetzigen §. 11 einzuschalten:

§.

„Wird nachgewiesen, daß die Summe der in einem Rechnungsjahre von einem steuerpflichtigen Grundstücke aufgekommenen Miths- oder Pacht-

§. 7. Von unbebauten Liegenschaften (Bauplätzen), welche . . . . . [1])
. . . . . .
. . . . . .
belegen sind, wird außer der Gemeindegrundsteuer (§§. 2—6) eine Bauplatzsteuer erhoben.

Als unbebaut im Sinne des vorigen Absatzes gelten Liegenschaften auch dann, wenn nur Schuppen, Baracken und ähnliche der einstweiligen Benutzung oder anderen vorübergehenden Zwecken dienende Baulichkeiten darauf errichtet sind.

Die innerhalb des im Abs. 1 bezeichneten Gebietes belegenen Hofräume und Hausgärten unterliegen der Bauplatzsteuer nur, insoweit sie nach Umfang und Lage als selbständige Bauplätze in Betracht kommen.

§. 8. Der Besteuerung der Bauplätze (§. 7) wird der Betrag zu Grunde gelegt, um welchen ihr Werth durch die Festsetzung der Baufluchtlinien erhöht worden ist (Bauplatzwerth).

Der Bauplatzwerth wird für jede im Zusammenhange stehende Bauplatzfläche desselben Eigenthümers durch Abschätzung festgestellt. Als Anhalt hierbei dient der Unterschied zwischen den Kaufpreisen, welche im freien Verkehr für Liegenschaften von gleicher Beschaffenheit, Größe und im Uebrigen gleicher Lage zur Zeit der Veranlagung erzielt werden, je nachdem die Liegenschaften an einer Baufluchtlinie belegen oder nicht belegen sind.

§. 9. Vorbehaltlich der Bestimmung im §. 18 beträgt die Steuer vom Nutzungswerth jährlich 3 Mark[2]) von jedem Hundert des festgestellten Nutzungswerthes (§. 2), die Steuer vom Bauplatzwerth jährlich 0,15 Mark von jedem Hundert des festgestellten Bauplatzwerthes (§. 8).

Ein angefangenes Hundert wird, wenn der überschießende Betrag die Zahl 50 übersteigt, als voll gerechnet, anderenfalls außer Anrechnung gelassen.

§. 10. Die Veranlagung der Grundsteuer vom Nutzungswerthe sowie vom Bauplatzwerthe geschieht durch den Steuerausschuß[3])

für $\frac{\text{jedes Rechnungsjahr}}{\text{je drei aufeinanderfolgende Rechnungsjahre.}}$

Die Bekanntmachung der Veranlagung erfolgt in Gemäßheit der Vorschrift im $\frac{\text{§. 65 Abs. 2, 3}}{\text{§. 64 Abs. 4}}$ des Kommunalabgabengesetzes.

§. 11. Zum Zwecke der Veranlagung ist jeder Eigenthümer eines steuerpflichtigen Grundstückes verpflichtet, auf die an ihn seitens des Gemeindevorstandes oder des

---

Zu Anmerkung 4 auf S. 1018.

zinsen (§. 3) unter Hinzurechnung des Mieths- oder Pachtwerthes der vom Eigenthümer selbst oder einem Dritten benutzten Grundstückstheile hinter dem veranlagten Nutzungswerthe um mehr als ein Viertel zurückgeblieben ist, so ist auf Antrag des Steuerpflichtigen ein entsprechender Theil der nach dem Nutzungswerthe veranlagten Steuer zu erlassen beziehungsweise zu erstatten.

Der Antrag ist binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen nach Ablauf des betreffenden Rechnungsjahres schriftlich oder zu Protokoll bei dem Gemeindevorstande anzubringen, welcher darüber zu entscheiden hat."

[1]) Hier sind die in Betracht kommenden Flächen des Weichbildes der Gemeinde unter Bezugnahme auf den betreffenden Baufluchtplan (Ges. vom 2. Juli 1875, G. S. S. 561) und nach ihrer örtlichen Lage in deutlicher Begrenzung zu bezeichnen.

[2]) Mit Rücksicht auf die praktischen Schwierigkeiten, welche eine verschiedene steuerliche Behandlung der zu gewerblichen Zwecken und der nicht zu gewerblichen Zwecken dienenden Grundstücke bietet, ist davon ausgegangen, daß in der Regel auch die Steuersätze für beide Arten von Grundstücken gleichmäßig zu normiren sein werden und nöthigenfalls ein entsprechender Ausgleich bei der Heranziehung zur Gewerbesteuer stattfinden kann. (Vergl. §. 31 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.)

Im Uebrigen sind die im §. 9 angegebenen Steuersätze lediglich als Beispiele aufzufassen.

[3]) Es wird vorausgesetzt, daß das Erforderliche wegen Bildung eines Steuerausschusses (§. 61 des Kommunalabgabengesetzes) und seiner Geschäftsordnung in einem besonderen Beschlusse der Gemeinde bestimmt ist.

Steuerausschusses gerichtete schriftliche Aufforderung über bestimmte, für die Besteuerung erhebliche Thatsachen, insbesondere über die Art der Benutzung des Grundstückes, über die bestehenden Mieths- und Pachtverhältnisse und die bedungenen Mieths- und Pachtpreise, über den Erwerbspreis u. dergl. innerhalb der ihm zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu ertheilen [1]).

Der Steuerausschuß ist bei der Veranlagung an die Angaben des Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird aber die ertheilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzutheilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben (vergl. §. 63 des Kommunalabgabengesetzes).

§. 12. Jeder Eigenthümer eines steuerpflichtigen Grundstückes hat dem Gemeindevorstande anzuzeigen:

1. wenn in dem Eigenthumsverhältnisse des Grundstückes ein Wechsel eintritt,
2. wenn bisher steuerpflichtige Grundstücke in die Klasse der steuerfreien übergehen oder umgekehrt,
3. wenn Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen,
4. wenn besteuerte Hausgrundstücke durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch das Aufsetzen oder Abnehmen eines Stockwerkes oder durch das Anbauen oder Abbrechen eines Gebäudetheiles, durch Vergrößerung oder Abtrennung dazu gehöriger Hofräume und Gärten an Nutzungswerth gewinnen oder verlieren.

Die Anzeigen zu 1 bis 4 sind unter Vorlegung der betreffenden Urkunden und sonstigen Nachweise binnen vier Wochen nach dem Eintritt der Veränderung schriftlich oder zu Protokoll zu erstatten.

§. 13. Die Steuerpflicht oder Steuererhöhung hinsichtlich neuerbauter oder in ihrer Substanz verbesserter Gebäude (§. 12 Nr. 3, 4) beginnt nach Ablauf des Rechnungsjahres, in welchem der Neubau bewohnbar oder benutzbar geworden oder die Verbesserung vollendet ist.

Neubauten innerhalb des im §. 7 beschriebenen Gemeindegebietes werden von dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkte ab zur Steuer vom Nutzungswerthe herangezogen und die bebauten Flächen von dem gleichen Zeitpunkte ab von der auf dieselben entfallenden Bauplatzsteuer befreit.

Im Uebrigen treten Ermäßigungen und Erhöhungen der Steuer in Folge der im §. 12 erwähnten Veränderungen mit dem ersten Tage des auf die Veränderung folgenden Monats in Kraft.

Sind jedoch die im §. 12 unter Nr. 2, 3 und 4 erwähnten Veränderungen nicht bis zu diesem Tage in der vorgeschriebenen Weise angezeigt, so tritt eine dadurch bedingte Ermäßigung oder Befreiung von der Steuer erst mit dem ersten des auf die Anzeige folgenden Monats in Kraft.

§. 14. Die in den Fällen der §§. 12, 13 erforderlichen Zugangsveranlagungen erfolgen für den Rest der laufenden Veranlagungsperiode nach den Vorschriften dieser Steuerordnung.

Im Uebrigen werden die im Laufe einer Veranlagungsperiode eintretenden Veränderungen im Ertrage oder im Werthe der steuerpflichtigen Grundstücke erst bei der nächsten Veranlagung berücksichtigt.

§. 15. Für die Gemeindegrundsteuer haftet außer dem Eigenthümer der Nießbraucher des steuerpflichtigen Grundstücks.

Mehrere Miteigenthümer oder Nießbraucher desselben Grundstückes haften solidarisch.

Die Bestimmung im Abs. 2 findet auch Anwendung, wenn das Eigenthum einerseits an Grund und Boden, andererseits an den darauf errichteten Gebäuden verschiedenen Personen zusteht.

Im Falle des Eigenthumswechsels haftet außer dem neuen der bisherige Eigenthümer bis zur Erstattung der im §. 12 vorgeschriebenen Anzeige.

§. 16. Die nach dieser Steuerordnung den Eigenthümern der steuerpflichtigen Grundstücke obliegenden, insbesondere die in den §§. 11, 12 vorgesehenen Verbindlichkeiten liegen in gleicher Weise ihren gesetzlichen Vertretern (Vormündern, Pflegern,

[1]) Durch Mittheilung zweckmäßiger, vom Steuerpflichtigen auszufüllenden Formulare kann die Ertheilung der Auskunft erleichtert werden.

Vorständen von Korporationen, Aktien-Gesellschaften ꝛc.), sowie den von den Eigenthümern mit der Verwaltung der Grundstücke beauftragten Personen ob.

§. 17. Wer eine ihm in Gemäßheit der §§. 11, 12, 16 obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

§. 18. Reicht das nach den Steuersätzen im § 9 berechnete Veranlagungssoll nicht aus, um den nach dem maßgebenden Gemeindebeschluß durch die Steuer vom Grundbesitz aufzubringenden Steuerbedarf zu decken, so sind für das betreffende Rechnungsjahr die im §. 9 vorgesehenen Steuersätze dem Bedarf entsprechend in der Weise zu erhöhen, daß das im §. 9 bestimmte Verhältniß der beiden Steuersätze zu einander aufrecht erhalten bleibt.

In gleicher Weise findet eine entsprechende Ermäßigung der Steuersätze für das betreffende Rechnungsjahr statt, wenn bei Anwendung der im §. 9 vorgesehenen Sätze die nach dem maßgebenden Gemeindebeschluß einzuhaltende Grenze für die Belastung des Grundbesitzes überschritten werden würde.

Die Erhöhung beziehungsweise Erniedrigung der Steuersätze ist durch den Steuerausschuß zu bewirken und in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

. . . . . ., den . . ten . . . . . .

Der Magistrat.

Ordnung [1],

betreffend die Erhebung eines Zuschlages zur Brausteuer und einer Biersteuer in der Stadtgemeinde . . . . . .

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung hierselbst vom . . . . . wird hierdurch in Gemäßheit der §§. 13, 18, 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 für die Stadtgemeinde . . . . . die nachstehende Steuerordnung erlassen:

I. Zuschlag zur Brausteuer.

Steuersatz.

§. 1. Vom . . . . . ab wird von dem im Gemeindebezirke . . . . . gebrauten Biere ein Zuschlag von fünfzig vom Hundert zur Brausteuer erhoben [2].

Zeit der Zahlung.

§. 2. Der Zuschlag ist von den Brauereibesitzern, gleichwie die Brausteuer bei der Anmeldung und Versteuerung der einzelnen Gebräue oder bei der Einzahlung der Fixationsraten, an die Stadtkasse zu entrichten.

Erstattungen.

§. 3. Für die Erstattung des Zuschlages sind die wegen Erstattung der Brausteuer in §. 7 des Ges. vom 31. Mai 1872 gegebenen Vorschriften maßgebend; sie erfolgt auf Grund einer Bescheinigung des Königlichen Hauptsteueramtes über die bewirkte Erstattung der Brausteuer.

---

[1]) Das Muster ist für eine Stadtgemeinde entworfen, in welcher die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 Geltung hat. Soll eine entsprechende Ordnung für eine Stadtgemeinde mit anderem Gemeindeverfassungsrechte oder für eine Landgemeinde erlassen werden, so kann dies bei Benutzung des Musters nur unter sinngemäßer Abänderung desselben geschehen.

[2]) Bestimmungen über den Zuschlag zur Brausteuer sind in die Steuerordnung auch dann aufzunehmen, wenn zur Zeit des Erlasses der Ordnung eine Brauerei in der Gemeinde, für die die Steuerordnung Geltung haben soll, nicht existirt, Res. 22. Dez. 1894 (M. 30 S. 16).

Ausfuhrvergütung.

§. 4. Für das vom . . . . . ab aus dem Gemeindebezirke . . . . . ausgeführte Bier wird der gezahlte Zuschlag vergütet. Der Anspruch auf die Vergütung wird nur zuverlässigen und in steuerlicher Beziehung unbescholtenen Brauern und nur dann zugestanden, wenn dieselben nur selbstgebrautes Bier ausführen und wenn sie Bücher führen, aus denen die zur Bierbereitung verwendeten Stoffe und deren Menge, sowie der Umfang der Bierbereitung und der Bierausfuhr sich ergiebt. Die Bücher müssen auf Erfordern den von dem Magistrate mit der Aufsicht beauftragten Beamten jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden.

Die Zahlung der Vergütung erfolgt monatlich auf Anweisung des Magistrats durch die Stadtkasse.

II. Steuer von eingeführtem Bier.

Steuersatz.

§. 5. Vom . . . . . ab wird von dem in den Gemeindebezirk . . . . . eingeführten, auswärts gebrauten Bier eine Steuer von fünf und sechzig Pfennigen für das Hektoliter erhoben[1]).

Befreiungen.

§. 6. Von der Steuer befreit ist:

a) Bier, welches in Mengen von nicht mehr als zwei Litern eingeführt wird,

b) Bier, welches durch den Gemeindebezirk nur durchgeführt wird.

Durchgeführtes Bier ist auch solches, welches, auf der Eisenbahn zugeführt, ohne in die Stadt eingebracht zu werden, auf dem Bahnhofe lagert und demnächst in den Urgebinden weiterbefördert wird, oder welches, auf der Achse eingegangen, in denselben Gebinden und mit demselben Frachtbriefe weitergeht.

Art, Ort und Zeit der Einfuhr.

§. 7. Alles zur Einfuhr bestimmte Bier muß in Fässern, deren geaichter Inhalt auf denselben in Zahlen deutlich eingebrannt ist, oder in vollen, für jedes Frachtstück gleichartigen Flaschen eingehen.

Die Einführung ist außer auf den Eisenbahnen nur an den von der städtischen Verwaltung bestimmten Stellen und nur in der Zeit von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends zulässig.

Ueberwachung der Einfuhr.

§. 8. Wer von auswärts oder von den Bahnhöfen auf Wagen, Karren oder in sonstiger Weise Bier in den Gemeindebezirk ein- oder durch den Gemeindebezirk durchführt, ist verpflichtet, eine die Namen der Absender und Empfänger und den Inhalt jeder einzelnen Sendung enthaltende Nachweisung in doppelter Ausfertigung bei sich zu führen und beide Ausfertigungen an den von dem Magistrate bestimmten Stellen vorzulegen. Eine Ausfertigung wird dem Frachtführer sofort abgestempelt zurückgegeben. Jeder Frachtführer ist verpflichtet, den Aufsichtsbeamten auf Erfordern die Nachweisung vorzuzeigen.

Zahlung der Steuer.

§. 9. Von auswärts eingeführtes Bier muß von dem Empfänger spätestens am Tage nach dem Empfang während der üblichen Dienststunden auf der Stadtkasse versteuert werden[2]).

Steuern, welche hiernach an Sonn- und Festtagen entrichtet werden müßten, sind am Vormittage des nächsten Werktages zu zahlen.

---

[1]) Die Steuersätze im §. 1 und §. 5 sind das gesetzliche Maximum, unter das aber i. d. R. nicht wird herabzugehen sein. Sollen aber niedrigere Sätze erhoben werden, so müssen sie zu einander in dem aus §§. 1 und 5 sich ergebenden Verhältnisse stehen.

[2]) Die Aufnahme einer Bestimmung, wonach der auswärtige Absender des Bieres die Steuer zu entrichten hat, der Empfänger des Bieres aber für sie nur subsidarisch haftet, ist unzulässig, Res. 7 Sept. 1896 (M. Bl. S. 165).

Wer Bier empfängt, welches von auswärts eingeführt ist, hat der Kasse eine mit seiner Unterschrift versehene Anzeige in doppelter Ausfertigung vorzulegen, aus welcher der Absender, der Inhalt der Gebinde, der Lagerort, Tag und Stunde des Empfanges und der Betrag der Biersteuer ersichtlich sein müssen. Eine Ausfertigung wird dem Steuerpflichtigen mit Empfangsbescheinigung zurückgegeben; dieselbe ist in einem Sammelhefte aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten auf Erfordern vorzuzeigen.

Lagerbuch.

§. 10. Wer sich mit dem Kauf von Bier zum Weiterverkauf oder Ausschank befaßt, hat über das vom . . ten . . . . . ab unmittelbar von auswärts bezogene Bier ein Lagerbuch zu führen. Dasselbe ist den im §. 9 für die Anzeige gegebenen Vorschriften entsprechend einzurichten und jederzeit nebst dem Sammelhefte der Anzeigen zur Einsicht der Aufsichtsbeamten bereit zu halten.

Durchsuchungen.

§. 11. Den Aufsichtsbeamten ist von Denjenigen, welche Bier von auswärts bezogen haben, behufs Vornahme von Durchsuchungen der Zutritt in den Räumen, in denen das Bier gelagert wird, zu gestatten.

III. Zulässige Vereinbarungen.

§. 12. Der Magistrat ist befugt, mit einzelnen Steuerpflichtigen zum Zwecke der Erleichterung des Verkehrs, ferner der Zahlung und Vergütung der Steuer besondere Vereinbarungen zu treffen. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung.

IV. Strafen.

§. 13. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Ordnung werden mit einer Strafe von 3 bis zu 30 Mark belegt. Außerdem ist im Falle der Steuerhinterziehung die hinterzogene Steuer nachzuzahlen.

. . . . . ., den . . ten . . . . . .

Der Magistrat.

Ordnung[1],

betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Bezirke der Stadt

. . . . . .

Auf Grund des Beschlusses der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung vom . . . . . wird hierdurch in Gemäßheit der §§. 16, 18, 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nachstehende Ordnung, betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Bezirke der Stadt . . . . . ., erlassen:

§. 1. Wer einen nicht mehr an der Mutter saugenden Hund hält, hat für denselben jährlich eine Steuer von . . . M. in halbjährlichen Raten und zwar in den ersten 14 Tagen eines jeden halben Jahres an die hiesige Stadtkasse zu entrichten. Das erste halbe Jahr erstreckt sich auf die Zeit vom 1. April bis Ende September.

Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr in ungetrennter Summe im Voraus zu entrichten.

Ueber die Steuerzahlung ist Quittung zu ertheilen.

§. 2. Für einen Hund, welcher im Laufe eines halben Jahres (§. 1) steuerpflichtig wird, sowie für einen steuerpflichtigen Hund, welcher im Laufe eines halben Jahres angeschafft worden ist, muß die volle Steuer für das laufende halbe Jahr binnen 14 Tagen, vom Beginn der Steuerpflicht an gerechnet, entrichtet werden.

Wer einen bereits versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen neu anzieht, oder einen Hund an Stelle eines eingegangenen versteuerten Hundes erwirbt, darf

---

[1]) Vergl. die Anmerkung zur Ordnung, betreffend die Erhebung eines Zuschlags zur Brausteuer.

für das laufende Jahr die gezahlte Steuer auf die zu zahlende in Anrechnung bringen.

§. 3. Steuerrückstände werden im Wege des Verwaltungs-Zwangsverfahrens beigetrieben.

§. 4. Wer einen steuerpflichtigen oder steuerfreien Hund anschafft, oder mit einem Hunde neu anzieht, hat denselben binnen 14 Tagen nach der Anschaffung bezw. nach dem Anzuge bei dem Magistrate anzumelden. Neugeborene Hunde gelten als angeschafft nach Ablauf von 14 Tagen, nachdem dieselben aufgehört haben, an der Mutter zu saugen.

Jeder Hund, welcher abgeschafft worden, abhanden gekommen, oder eingegangen ist, muß spätestens innerhalb der ersten 14 Tage nach dem Ablaufe des halben Jahres (§. 1), innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, abgemeldet werden, widrigenfalls die Steuer, welche für denselben zu entrichten gewesen ist, bis einschließlich desjenigen halben Jahres, in welchem die Abmeldung geschehen, fortgezahlt werden muß.

§. 5. Von der Steuer sind die Besitzer solcher Hunde frei, die zur Bewachung oder zum Gewerbe unentbehrlich sind.

Mit dieser Maßgabe tritt die Steuerfreiheit ein:

a) für Hunde, welche auf einzeln belegenen Gehöften[1]) zur Bewachung gehalten werden;

b) für Hirten- und Fleischerhunde, sowie für solche Hunde, die entweder als Ziehhunde oder zur Bewachung von Waarenvorräthen benutzt werden.

§. 6. Wer sich durch Verheimlichung eines Hundes der Steuer zu entziehen sucht, unterliegt einer Strafe bis zur Höhe von dreißig Mark.

§. 7. Die in Beziehung auf das Halten von Hunden bestehenden Polizei-Vorschriften werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

§. 8. Gegenwärtige Ordnung tritt mit dem dritten Monat in Kraft, welcher auf denjenigen Monat folgt, in welchem dieselbe bekannt gemacht ist.

. . . . . , den . . ten . . . . . .

Der Magistrat.

Ordnung[2]),

betreffend die Erhebung von Lustbarkeitssteuern im Bezirke der Stadt . . . . . .

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung hierselbst vom . . . . . wird hierdurch in Gemäßheit der §§. 13[3]), 18, 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nachstehende Ordnung, betreffend die Erhebung von Lustbarkeitssteuern im Bezirke der Stadt . . . . . , erlassen.

§. 1. Für die im Bezirke der Stadt . . . . . stattfindenden öffentlichen Lustbarkeiten sind an die hiesige Stadtkasse nachstehende Steuern zu entrichten, und zwar:

1. Für die Veranstaltung einer Tanzbelustigung:
   a) Wenn dieselbe längstens bis 12 Uhr Nachts dauert . . . . . M.
   b) Wenn dieselbe über 12 Uhr Nachts hinaus dauert . . . . . M.
   c) Wenn dieselbe von Masken besucht wird . . . . . M.
2. Für die Veranstaltung einer Kunstreitervorstellung:
   a) Wenn bei derselben ein Eintrittsgeld von höchstens . . . M. erhoben wird . . . . . M.
   b) Wenn bei derselben ein Eintrittsgeld von mehr als . . . M. erhoben wird . . . . . M.
3. Für die Veranstaltung eines Concerts oder einer Theatervorstellung M.

---

[1]) Das sind nur solche innerhalb des Gemeindebezirkes, für den die Ordnung erlassen ist, E. O. V. 10. April 1895 (Pr. V. Bl. XVI. 510).

[2]) Vergl. die Anm. zur Ordnung, betreffend die Erhebung eines Zuschlags zur Brausteuer ꝛc.

[3]) Druckfehler, muss heissen §. 15, Res. 31. Dez. 1894 (bei Nöll S. 430).

4. Für Gesangs- oder deklamatorische Vorträge (sog. Tingel-Tangel) für den Tag . . . . . M.
5. Für Vorträge auf einem Klavier, einem mechanischen oder anderen Musikinstrumente in Gastwirthschaften, Schankstuben, öffentlichen Vergnügungslokalen, Buden oder Zelten:
   a) bis Mitternacht für den Tag . . . . . M.
   b) über Mitternacht hinaus für den Tag . . . . . M.
6. Für Vorstellungen von Gymnastikern, Equilibristen, Ballet- und Seiltänzern, Taschenspielern, Zauberkünstlern, Bauchrednern und dergl.:
   a) Wenn bei denselben ein Eintrittsgeld von höchstens . . . M. erhoben wird, für den Tag . . . . . M.
   b) Wenn bei denselben ein Eintrittsgeld von mehr als . . . M. erhoben wird, für den Tag . . . . . M.
7. Für das Halten eines Karussels:
   a) eines nur durch Menschenhand gedrehten für den Tag . . . . M.
   b) eines anderweitig, als zu a angegeben, gedrehten für den Tag . M.
8. Für das Halten einer Würfelbude für den Tag . . . . . M.
9. Für das Halten einer Schießbude für den Tag . . . . . M.
10. Für öffentliche Belustigungen der vorher nicht gedachten Art, insbesondere für das Halten eines Marionetten-Theaters, für das Vorzeigen eines Panoramas, Wachsfigurenkabinets, Museums, je nach dem zu erwartenden Gewinn des Unternehmers für den Tag . . . M. bis M.

§. 2. In dem im §. 1 Ziffer 1 und 5 gedachten Fällen schließt die höhere Steuer die niedere in sich.

In den im §. 1 Ziffer 10 gedachten Fällen erfolgt die Festsetzung der Steuer von Fall zu Fall durch den Magistrat.

§. 3. Die Steuer ist vor Beginn der Lustbarkeit zu zahlen. Für die Zahlung haften derjenige, der die Lustbarkeit veranstaltet, und — falls ein geschlossener Raum für die Veranstaltung der Lustbarkeit hergegeben wird — der Besitzer desselben, dieser mit dem Veranstalter auf das Ganze.

§. 4. Den öffentlichen Lustbarkeiten im Sinne dieser Ordnung werden diejenigen gleichgestellt, welche von geschlossenen Vereinen oder Gesellschaften oder von solchen Vereinen (Gesellschaften) veranstaltet werden, die zu diesem Behufe gebildet sind.

Als öffentliche Lustbarkeiten im Sinne dieser Ordnung gelten diejenigen nicht, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunst-Interesse obwaltet.

Bei öffentlichen Lustbarkeiten, deren Reinertrag zu einem wohlthätigen Zweck bestimmt ist, kann die Zahlung der Steuer von dem Magistrat erlassen werden.

§. 5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung unterliegen einer Strafe von . . . bis . . . M.

§. 6. Unberührt bleiben die im Bezirke der Stadt . . . . . erlassenen, die Veranstaltung von öffentlichen Lustbarkeiten betreffenden polizeilichen Vorschriften.

§. 7. Vorstehende Ordnung tritt am . . ten . . . . in Kraft.

. . . . . ., den . . ten . . . . . .

Der Magistrat.

Gesetz, betr. Besteuerung des Wanderlagerbetriebes.

Vom 27. Februar 1880 (G. S. S. 174)[1].

(Vergl. Anweisung vom 4. März 1880)[2].

§. 1. Wer außerhalb seines Wohnortes und ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung die Waaren eines Wanderlagers[3] von einer festen

---

[1] Kommentar von Strutz, Berlin 1897. Das Gesetz ist auf Helgoland nicht ausgedehnt worden.

[2] Hinter dem Gesetze abgedruckt.

Die Zuwiderhandlung gegen das Wanderlagergesetz vom 27. Febr. 1880,

Verkaufsstätte [1]) aus feilbieten will, hat vom 1. April 1880 ab neben und un-

Zu Anmerkung 2 auf S. 1025.

das in §§. 6, 7 die Unterlassung der Anmeldung des Wanderlagerbetriebes und der rechtzeitigen Zahlung der Steuer hierfür mit Strafe bedroht und die Zuwiderhandlung gegen das Hausirsteuergef. 3. Juli 1876, das im §. 18 die Nichteinlösung eines Gewerbescheines für jedes Jahr des Gewerbebetriebes unter Strafe stellt, durch ein und dieselbe Person, stellen sich als zwei von einander unabhängige, selbständige Handlungen dar, auf den die Grundsätze der Idealconcurrenz keine Anwendung finden, Erk. 26. Nov. 1886 (E. K. VII. 216). Vergl. Ref. 5. Sept. 1891 (M. 26 S. 42).

[2]) Vergl. Ausf. Anw. Nr. 1 und 2.

Unter einem Wanderlager im Sinne des Ges. 27. Febr. 1880 sind nicht bloß Waaren von bedeutender Menge zu verstehen, die von vornherein dazu bestimmt sind, an verschiedenen Verkaufsorten feilgeboten und verwerthet zu werden; vielmehr genügt es zum Begriffe eines Wanderlagerbetriebes, wenn von einem größeren Waarenlager abgezweigte Bruchtheile desselben, auch wenn sie nicht bedeutend sind, einem andern Orte zur Verwerthung gesandt und dort unter den im §. 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Umständen feilgeboten werden, Erk. 7. April 1881 (E. K. II. 236). (In casu hatten die Angeklagten (Weinhändler) von ihrem Wohnorte aus 300 Flaschen Rothwein nach H. an den Auktionator W. mit dem Auftrage gesandt, sie dort im Wege der Auktion oder freihändig zu verkaufen und W. hatte diesen Auftrag ausgeführt).

[1]) Für den Begriff eines Wanderlagerlagers ist es gleichgültig, ob die Verkaufsstätte sich in einem umschlossenen Lokale befindet oder ob die Waaren mit Erlaubniß der Polizeibehörde auf einem öffentlichen Platze bezw. einem sonstigen freien Raume feilgeboten werden; im letzteren Falle ist der von der zuständigen Behörde angewiesene Platz als feste Verkaufsstätte im Sinne des §. 1 und als Verkaufslokal im Sinne des §. 2 zu betrachten, Ref. 28. Juni 1880 (M. 14 S. 65).

Zur Annahme einer festen Verkaufsstätte genügt die Aufstellung eines Tisches und die Ausstellung von Waaren auf demselben, Ref. 8. Januar 1881 (M. 14 S. 66). Es ist überhaupt unerheblich, ob und inwieweit die Konstruktion der Verkaufsstelle in baulicher Beziehung als eine feste anzusehen ist, Ref. 22. Sept. 1882 (M. XVII. 100). Ein unbespannter stillstehender Wagen von dem aus Waaren verkauft werden, kann nach den sonstigen begleitenden Umständen als feste Verkaufsstätte erachtet werden, Erk. 1. Dezbr. 1887 (E. K. VIII. 166).

Zur Steuerpflicht des Betriebes, bezw. zur Strafbarkeit des unbesteuerten Betriebes ist eine bestimmte Absicht, Waaren im Wege des Wanderlagerbetriebes abzusetzen, nicht erforderlich; vielmehr genügt schon die Thatsache des Betriebes. Ferner ist es nicht begrifflich nothwendig, daß eine Versteigerung von Waaren eines Wanderlagers gerade in ununterbrochener Reihenfolge stattfinde. Endlich steht nichts entgegen, eine Gaststube und das in derselben befindliche Billard als eine „feste" Verkaufsstätte anzusehen, von der aus im Sinne des Gesetzes der Wanderlagerbetrieb stattfindet, Erk. 17. Juni 1889 (E. K. IX. 210).

Es macht keinen Unterschied, ob der Besitzer eines Wanderlagers mit den Waaren umherzieht oder letztere erst am Orte des Feilbietens außerhalb seines Wohnortes verkauft, Ref. 10 Dezbr. 1887 (M. 20 S. 83). Ebenso wird ein Wanderlagerbetrieb begrifflich nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Verkäufer die Waaren (z. B. Brillen) zum Gebrauch erst zurichtet und dem Bedürfniß der Abnehmer anpaßt, Erk. 30. Mai 1881 (E. K. II. 238).

Das Anfertigen von Photographien ist nicht als ein Feilbieten von Waaren eines Wanderlagers im Sinne des Ges. vom 27. Febr. 1880 anzusehen, Ref. 7. Jan. 1886 (M 19 S. 30).

Ein Wanderlager, mit dem der Eigenthümer oder dessen Vertreter sich außerhalb seines Wohnortes begiebt oder dessen Bestandtheile er an den von ihm besuchten Orten, ohne hier eine gewerbliche Niederlassung zu begründen, außerhalb der Zeit des Jahrmarkts oder des Meßverkehrs, von fester Verkaufsstelle aus dem Publikum gewerbsmäßig zum Kaufe anbietet, stellt sich als ein Wanderlager im Sinne des Ges. vom 27. Febr. 1880 dar, Erk. 7. Novbr. 1883 (E. K. IV. 284). Weder ein Wanderlagerbetrieb, noch ein Gewerbebetrieb liegt vor, wenn der gerichtliche Konkursverwalter die Bestände der Konkursmasse öffentlich versteigern läßt, Ref. 11. Mai 1882 (M. 14

abhängig[1]) von der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen (Ges. vom 3. Juli 1876, G. S. S. 247) in jedem Orte, an welchem er das Geschäft betreibt oder durch Vermittelung eines daselbst einheimischen Verkäufers oder Auktionators betreiben läßt, eine nach den folgenden Vorschriften für die Gemeinden beziehungsweise Kreise zu erhebende Steuer[2]) zu entrichten.

Durch die Erfüllung der gesetzlichen Förmlichkeiten der Begründung des Wohnsitzes oder einer gewerblichen Niederlassung wird der Inhaber eines Wanderlagers von der Entrichtung der Steuer nicht befreit, wenn die begleitenden Umstände erkennen lassen, daß die Förmlichkeiten behufs Verdeckung des Wanderlagerbetriebes erfüllt sind.

Das Veranstalten einer Auktion[3]) von Waaren eines Wanderlagers wird dem Feilbieten derselben gleich geachtet.

§. 2[4]). Werden die Waaren des Wanderlagers an einem Orte in mehreren Verkaufslokalen (gleichzeitig oder nach einander) feilgeboten, so ist für jedes derselben die Steuer besonders zu entrichten.

§. 3[5]) Der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Besteuerung ist nicht unterworfen:

1. der Markt-[6]) und Meßverkehr, sowie der Verkauf von Ausstellungsobjekten auf öffentlichen, von den zuständigen Behörden genehmigten Ausstellungen,
2. die Errichtung fester Verkaufsstellen für die Dauer der Kurzeit (Saison) in Bade-, Brunnen- und ähnlichen Orten,
3. das Feilbieten von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs vom Schiffe aus — mit Ausnahme derjenigen Handwerkerwaaren, mit denen nur den einheimischen Verkäufern der Wochenmarktverkehr gestattet ist (§. 64 der Reichs-Gew. O. vom 21. Juni 1869, B. G. Bl. S. 245),
4. das Feilbieten von Lebensmitteln aller Art[7]).

Zu Anmerkung 1 auf S. 1026.

S. 70). Vieh gehört nicht zu den Gegenständen, deren Feilbieten der Wanderlagersteuer unterliegt, Ref. 8. Jan. 1894 (M. 30 S. 58). — Waarenvorräthe zum Auswürfeln auf Schützenfesten ꝛc. sind, wenn sie nicht über die bei derartigen Spielbudenbesitzern übliche unbedeutende Waarenmenge hinausgehen, als Wanderlager nicht anzusehen, Ref. 25. Mai 1894 (M. 30 S. 58).

[1]) Aus dem Ges. vom 27. Febr. 1880 folgt keineswegs, daß wenn ein Gewerbebetrieb seiner Geringfügigkeit wegen von der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen befreit ist, auch die Steuer vom Wanderlager fortfallen muß, Ref. 8. Jan. 1881 (I. 16705; M. 14 S. 66)

[2]) Deshalb ist sie aber keine Kommunalsteuer, gegen deren Veranlagung die Rechtsmittel des Komm. Abg. Ges. zulässig wären, E. O. V. XIV. 166.

[3]) Vergl. R. Gew. O. §. 56c.

[4]) Ausf. Anw. Nr. 3.

[5]) Ausf. Anw. Nr. 4.

[6]) Unter Marktverkehr im Sinne des Ges. 27. Febr. 1880 ist nicht ausschließlich der Handel mit Marktartikeln auf demjenigen Platze zu verstehen, den die Ortsobrigkeit aus polizeilichen Rücksichten dafür angewiesen hat; es fällt vielmehr darunter auch der Handel mit dergleichen Artikeln, der am Orte des Marktes resp. Jahrmarktes zur Zeit dieses in unweit des eigentlichen Marktplatzes belegenen festen Verkaufsläden betrieben wird, Erk. 11. Mai 1882 (E. K. III. 299). Vergl. Ref. 30. Jan. 1884 (M. 17 S. 101) und 21. Febr. 1885 (M. 19 S. 30).

[7]) Zu den Lebensmitteln im Sinne des §. 3 Nr. 4 gehören nicht nur diejenigen Stoffe, die zur Erhaltung des Lebens unbedingt erforderlich sind, sondern auch diejenigen, die ganz allgemein oder doch wenigstens in der betreffenden Gegend als zur Erhaltung des Lebens dienende Mittel gewöhnlich angesehen werden; wohingegen bloße Genußmittel dahin nicht angerechnet werden können, Erk. 26. Sept. 1881 (E. K. III. 301). (In casu handelt es sich um das Feilbieten von Kunstwein.)

Das in Form eines Wanderlagers stattfindende Feilbieten von Weintrauben unterliegt mit Rücksicht auf die Bestimmung in §. 3 Nr. 4 des Ges. nicht der Besteue-

5. außerdem kann der Finanzminister[1]) für gewisse Gewerbearten oder in einzelnen Fällen den Geschäftsbetrieb steuerfrei gestatten.

Zu Anmerkung 7 auf S. 1027.

rung nach Maßgabe dieses Gesetzes, Ref. 29 Sept. 1880 (M. 14 S. 65); ebensowenig das Feilbieten von Steinkohlen vom Schiffe aus, da sie zu denjenigen rohen Naturerzeugnissen gehören, welche im §. 66 Nr 1 der Reichsgewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs beigezählt und in dem Ref. vom 26. Dez. 1847 ausdrücklich als solche bezeichnet sind, Ref. 27. Nov. 1880 (M 14 S. 65). Das Gleiche gilt vom Feilbieten von Fischen sowie von anderen Eßwaaren, nicht aber von dem Auktioniren von Gartenerzeugnissen (Bäumen, Sträuchern 2c.), Ref. 12. April 1882 (M. 14 S. 68); vergl. Ref. 26. März 1888 (M. 21 S. 83). Es gilt gleichfalls von Wein, Ref. 10. Jan. 1887 (M. 21 S. 82) und von Honigkuchen, Ref. 5. Juli 1887 (M. 21 S. 83).

1) Nach Ref. 4. März 1880 — $\frac{\text{F.M. II 3073}}{\text{M. d. I. I Nr. 1759}}$ — ist wegen Befreiung gewisser Gewerbsarten an den Finanzminister zu berichten; derartige Anordnungen sind durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen; auch über Steuerbefreiung in einzelnen Fällen hat der Finanzminister sich im Allgemeinen die Entscheidung vorbehalten, aber die Regierung ermächtigt, wenn vorzugsweise künstlerische, wissenschaftliche oder antiquarische Interessen obwalten, nach Maßgabe der Umstände die Steuerfreiheit in seinem Auftrage zu bewilligen, wogegen in allen anderen Fällen an ihn zu berichten ist. Die Steuerfreiheit ist in der Regel nur für den Geschäftsbetrieb an bestimmten Orten auszusprechen, kann jedoch in besonders geeigneten Fällen von den Regierungen für dreen Verwaltungsbezirk, von dem Finanzminister für den Bereich des ganzen Staates gewährt werden, ist aber immer auf eine bestimmte Zeitdauer zu beschränken und an die Bedingung zu knüpfen, daß der Inhaber an jedem Orte, wo er das Geschäft betreiben will, der Gemeindebehörde die im §. 6 d. G. vorgeschriebene Anzeige macht und den Nachweis der bewilligten Befreiung von der Steuer führt. — Das Vorhandensein eines künstlerischen Interesses wird nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß der Unternehmer zugleich einen kaufmännischen Gewinn erzielt, ist vielmehr trotzdem anzunehmen, wenn die Qualität der Waaren eine derartige ist, daß deren Vertrieb geeignet ist, den Sinn des Publikums für die Kunst zu beleben und zu fördern; Werke von Meistern ersten Ranges brauchen es deshalb noch nicht zu sein, Ref. 26 Juni 1882 — F. M. II. 6911. Vergl. Strutz S. 113.

Auf Grund des §. 3 Nr. 5 hat der Finanzminister durch Ref. 9. Mai 1882 (M. 14 S. 70),

1. Handwerker, welche zu den Erzeugnissen ihres Handwerks gehörige Waaren auf innerhalb einer Entfernung von 15 Kilometern von ihrem Wohnorte stattfindenden öffentlichen Festen 2c. feilbieten und
2. Personen, welche bei kirchlichen Festen Erbauungsschriften, Heiligenbilder, Rosenkränze, Wachskerzen und ähnliche zur Förderung der kirchlichen Andacht dienenden Gegenstände feilbieten,

von der Entrichtung der Wanderlagersteuer befreit.

Das Vertheilen von Bibeln und Erbauungsschriften, welche unentgeltlich oder gegen eine, nur die Kosten der Anschaffung deckende Vergütung erfolgt, ist nicht als ein steuerpflichtiger Gewerbebetrieb anzusehen. Für die Kolportage von Bibeln und Erbauungsschriften bedürfen Reichsangehörige außer dem Legitimationsscheine nicht noch einer Ermächtigung der Provinzialbehörde, Ref. 27. Jan. 1871 (M. Bl. S. 117).

Dem Antrage der Königlichen Regierung, den Handel im Umherziehen mit Töpferwaaren, auch wenn derselbe von einer festen Verkaufsstätte auf öffentlichen Plätzen aus stattfindet, im dortigen Bezirke allgemein von der Steuer vom Wanderlagerbetriebe zu befreien, kann nicht entsprochen werden. Die Kgl. Regierung wird jedoch zur Gestattung der steuerfreien Ausübung des bezeichneten Gewerbebetriebes in allen Landgemeinden des dortigen Bezirkes mit der Maßgabe ermächtigt, daß der in Rede stehende Gewerbebetrieb in der obenbezeichneten Form an jedem Orte nur an einem Kalendertage ausgeübt werden darf, Ref. 11. März 1881 (M. 14 S. 67).

Ref. 26. Okt. 1881 (M. 14. S. 54), betr. die strenge Kontrollirung des Gewerbebetriebes der slovakischen Rastlbinder.

§. 4[1]). Die Steuer beträgt[2]) für jede Woche der Dauer des Wanderlagerbetriebes in den Orten der ersten Gewerbesteuerabtheilung 50 Mark, der zweiten und dritten Gewerbesteuerabtheilung 40 Mark, der vierten Gewerbesteuerabtheilung sowie in den Hohenzollerschen Landen 30 Mark[3]).

Eine Theilung der Steuersätze für einen kürzeren als einen einwöchentlichen Betrieb findet nicht statt.

Die Woche wird vom Tage der Eröffnung des Betriebes bis zum Anfange des entsprechenden Tages der nächsten Kalenderwoche gerechnet. Eine Unterbrechung oder frühere Beendigung des Betriebes vor Ablauf der Woche bleibt unberücksichtigt.

Für die Wanderauktion wird dieselbe Steuer für den Tag erhoben.

§. 5[4]). Die Isteinnahme der Steuer wird

---

[1]) Ausf. Anw. Nr. 5.

[2]) Der Erlaß der Wanderlagersteuer bezw. ihre Festsetzung auf den niedrigsten Satz ist, falls die Umstände dazu angethan sind, zulässig, Ref. 24. Sept. 1884 (M. 19 S. 29).

[3]) Ref. 31. Jan. 1891 (D. R. Anz. Nr. 35): Nach §. 1 Abs. 2 des Gewerbesteuergef. 24. Juni 1891 (G. S. S. 205) bewendet es hinsichtlich der Besteuerung des Wanderlagerbetriebes bei den bestehenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß die bisherige Einrichtung von vier Gewerbe-Abtheilungen aufgehoben wird und im Sinne der §§. 4 und 5 des Gesetzes vom 27. Febr. 1880 (G. S. S. 174) Städte mit mehr als 50000 Einwohnern als Orte der ersten Gewerbesteuer-Abtheilung, Städte mit mehr als 10000 bis 50000 Einwohner als Orte der zweiten Gewerbesteuer-Abtheilung, Städte mit mehr als 2000 bis 10000 Einwohnern, als Orte der dritten und alle übrigen Orte als solche der vierten Gewerbesteuer-Abtheilung gelten. Die Einwohnerzahl bestimmt sich laut Abs. 4 ebendaselbst nach dem Ergebniß der zuletzt vorangegangenen Volkszählung.

Hieraus ergeben sich mit dem Inkrafttreten des Gewerbesteuergesetzes d. h. vom 1. April 1893 ab folgende Aenderungen bezüglich der Vorschriften des Gesetzes vom 27. Febr. 1880 und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 4. März 1880:

1. (zu §. 4 des Gesetzes): Die Steuer beträgt für jede Woche der Dauer eines Wanderlagerbetriebes bezw. für jeden Tag einer Wanderauktion von dem angegebenen Zeitpunkte ab

a) in den Städten und den im Stande der Städte vertretenen Ortschaften (§. 22 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, G. S. S. 237) mit mehr als 50000 Einwohnern 50 Mk., mit mehr als 2000 bis 50000 Einwohnern 40 Mk.;

b) in allen übrigen Orten, d. h. in den Städten mit 2000 oder weniger Einwohnern und in sämmtlichen Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirken 30 Mk.;

2. (zu §. 5 des Gesetzes): Die Isteinnahme der Steuer gebührt vom 1. April 1893 ab:

a) in den Städten mit mehr als 2000 Einwohnern (vergl. 1a) der Gemeinde, in deren Bezirk der Wanderlagerbetrieb stattgefunden hat;

b) in allen übrigen Orten (vergl. 1b) den betreffenden Kreisen.

3. (zu Nr. 9 der Ausführungs-Anweisung): Beschwerden über die Steuerfestsetzung (Reklamationen und Rekurse) sind

a) in den Städten mit mehr als 2000 Einwohnern (vergl. 1a) bei der Behörde, welche die Steuer festgesetzt hat;

b) in allen übrigen Orten (vergl. 1b) beim Landrath anzubringen.

Im Uebrigen verbleibt es bei dem bisherigen Beschwerdeverfahren, für welches nach wie vor die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (G. S. S. 140) maßgebend sind.

3. Wo in anderen Bestimmungen der Ausführungs-Anweisung vom 4. März 1880 oder der Cirkular-Verfügung vom gleichen Tage auf die bisherigen Gewerbesteuer-Abtheilungen Bezug genommen ist, ist ebenfalls lediglich die im Eingange angeführte Eintheilung der Orte maßgebend. Die Vorschrift unter Nr. 12 der Ausführungsanweisung verliert mit dem 1. April 1893 ihre Anwendbarkeit.

[4]) Ausf. Anw. Nr. 11.

a) in den Orten der ersten, zweiten und dritten Gewerbesteuerabtheilung der Gemeinde, in deren Bezirk der Wanderlagerbetrieb stattgefunden hat,
b) in den Orten der vierten Gewerbesteuerabtheilung den betreffenden Kreisen, in den Hohenzollernschen Landen den betreffenden Amtsverbänden

überwiesen.

Ueber die Verwendung haben im Falle zu Litt. b die Kreisvertretungen beziehungsweise in den Hohenzollernschen Landen die Amtsversammlung zu Gunsten der betheiligten Gemeinden und Gutsbezirke zu beschließen.

Insoweit die Erhebung der Steuer durch Staatsbeamte (Steuerempfänger, Steuerkasse in Berlin, Kreiskasse in Frankfurt a. M.) bewirkt wird [1]), sind von der zu überweisenden Isteinnahme drei Prozent als Erhebungskosten für die Staatskasse vorweg in Abzug zu bringen.

Im Uebrigen steht weder dem Staate noch den Gemeinden für ihre Mitwirkung bei Festsetzung und Erhebung der Steuer ein Anspruch auf Vergütung zu.

§. 6 [2]). Wer ein nach §. 1 steuerpflichtiges Geschäft beginnen, oder nach Ablauf der Zeit (§. 4), für welche die Steuer entrichtet ist, fortsetzen oder wieder beginnen will, ist verpflichtet, davon der Gemeindebehörde des Ortes — in Berlin der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern — unter Angabe der Verkaufsstelle und der Dauer des Betriebes (§. 4) Anzeige zu machen und den in der Anmeldungsbescheinigung bestimmten Steuerbetrag an die daselbst bezeichnete Empfangsstelle gegen Quittung vor Eröffnung des Betriebes zu entrichten.

In den Fällen des §. 2 ist die gleiche Verpflichtung für jede Verkaufsstelle zu erfüllen.

§. 7 [3]). Wer ein nach §§. 1 u. 2 steuerpflichtiges Geschäft beginnt, beziehungsweise fortsetzt, ohne die im §. 6 bestimmten Verpflichtungen erfüllt zu haben, wird mit einer dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer (§. 4) gleichen Geldstrafe bestraft.

Außerdem ist die vorenthaltene Steuer zu entrichten [4]).

§. 8. Wird festgestellt, daß die strafbare Handlung (§. 7) im Auftrage und für Rechnung einer anderen Person ausgeübt ist, so ist gegen den Auftraggeber auf die gleiche Strafe wie gegen den Beauftragten zu erkennen und haften Beide solidarisch für die Strafbeträge, die Kosten und die vorenthaltene Steuer [5]).

§. 9 [6]). Die empfangene Steuerquittung muß bei jeder Verkaufsstelle während der Dauer des Geschäftsbetriebes den zuständigen Beamten auf Erfordern vorgezeigt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

§. 10 [7]). In Betreff der Umwandlung der Geldstrafen in Haft, des Strafverfahrens und der Beschlagnahme der zum Geschäftsbetriebe mitgeführten Gegenstände finden die §§. 26 bis einschließlich 29 des Ges. vom 3. Juli 1876 (G. S. S. 247) entsprechende Anwendung.

In den Fällen des §. 9 findet eine vorläufige Festsetzung der Strafe durch die Regierung nicht statt.

---

[1]) Geschieht nicht mehr.
[2]) Ausf. Anw. Nr. 6, 7, 10.
[3]) Vergl. Ausf. Anw. Nr. 8. S. auch Anm. 2 oben S. 1025.
[4]) Die Festsetzung der Nachsteuer steht der Regierung zu, die, wie bei der Wandergewerbesteuer, auch eine ermäßigte Nachsteuer festsetzen kann, Res. 14. Nov. 1893 (Mitth. 29 S. 45).
[5]) Aus der Fassung des §. 8 ergiebt sich, daß er im Falle des Betriebes eines Wanderlagers durch Vermittelung eines einheimischen Verkäufers oder Auktionators auf die Beziehungen des letzteren zu dem Inhaber des Lagers keine Anwendung findet, Mot. zu §§. 7 und 8.
[6]) Ausf. Anw. Nr. 7 Abs. 3, 4.
[7]) Ausf. Anw. Nr. 8.

§. 11. In Betreff des Beschwerdeverfahrens, der Verpflichtungen der Kommunal- und Kreisbehörden sowie der Kommunen bezüglich der Ermittelung und Erhebung der Steuer sind auf die nach Vorschrift dieses Gesetzes zu erhebende Steuer, soweit in demselben nicht etwas Anderes bestimmt ist, die wegen der Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbebetriebe geltenden Bestimmungen anzuwenden.

Dasselbe gilt bezüglich der Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (G. S. S. 140[1]).

§. 12. Mit der Ausführung dieses Gesetzes sind die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Ausf. Anw. 4. März 1880.

Steuerpflichtiger Gewerbebetrieb.

1. Der Wanderlagerbetrieb besteht in der Regel darin, daß der Inhaber eines Waarenlagers die Waaren desselben an einem oder mehreren Orten, woselbst er weder wohnt, noch eine gewerbliche Niederlassung begründet hat, dem Publikum zu freihändigen Käufen von einer festen Verkaufsstätte (Laden, Magazin, Zimmer, Schiff und dergl.) aus vorübergehend feilbietet[2]).

Das Veranstalten einer Auktion von Waaren eines Waarenlagers wird dem Feilbieten derselben gleich geachtet.

Der Wanderlagerbetrieb gehört hiernach regelmäßig zum Gewerbetriebe im Umherziehen, setzt den Besitz eines Legitimationsscheines[3]) und Gewerbescheines voraus, welche der Inhaber während der thatsächlichen Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich führen und auf Erfordern vorzeigen muß, um sich über seine Befugniß zu dem Geschäftsbetriebe sowie über die Entrichtung der Gewerbesteuer des Staates und über die ihm gestattete Anzahl von Begleitern auszuweisen.

2. Vom 1. April 1880 ab, ist von dem Wanderlagerbetriebe neben und unabhängig von der Staatssteuer, an jedem Orte, wo derselbe stattfindet, eine besondere Steuer für die Gemeinden beziehungsweise Kreise zu erheben, deren Betrag im §. 4 des Gesetzes bestimmt ist.

Die Gemeindebehörden, denen die Festsetzung der Steuer nach §. 6 des Gesetzes obliegt, sind verpflichtet, für deren Erhebung in jedem dazu geeigneten Falle zu sorgen. Es bedarf hierzu weder eines vorgängigen Gemeindebeschlusses noch kann durch Gemeindebeschluß auf die Erhebung der Steuer verzichtet, oder deren Betrag ermäßigt werden, dieselbe ist vielmehr in allen Gemeinden lediglich nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu erheben.

Um die Entrichtung dieser Steuer zu sichern, sind einige Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen, auf welche besonders aufmerksam gemacht wird:

a) Da es öfter vorgekommen ist, daß die Inhaber von Wanderlagern an dem

---

[1]) Ausf. Anw. Nr. 9, 10. Nach §. 1 Abs. 2 Gewerbesteuergef. 24. Juni 1891 bewendet es hinsichtlich der Besteuerung des Wanderlagerbetriebes bei den bestehenden Vorschriften. Demnach können die durch das Gewerbesteuergesetz eingeführten Rechtsmittel bei der Besteuerung der Wanderlager nicht in Anspruch genommen werden, es sind vielmehr hinsichtlich der letzteren die gegebenen Rechtsmittel ebenso wie früher Reklamation und Rekurs nach dem Ges. 18. Juni 1840, Erk. O. V. G. 17. Okt. 1895 (VI. 623).

Vergl. Anm. 3 zu §§. 4 Nr. 3.

[2]) Nach dem Bundesrathsbeschluß 27. März 1879 „sind zu den Wanderlagern der Regel nach diejenigen Unternehmungen zu rechnen, in welchen außerhalb des Wohnorts des Unternehmers und außer dem Meß- und Marktverkehr von einer festen Verkaufsstätte aus vorübergehend Waaren feilgehalten werden, wobei die Anzeige von der Eröffnung eines stehenden Gewerbebetriebes nach §. 14 R. Gew. O. nicht als ein Moment anzusehen ist, welches der Beurtheilung präjudizirt" (Mot. zu §. 1). Die Definition oben in Nr. 1 in Verbindung mit §§. 1 und 3 des Gesetzes deckt sich hiermit, Strutz S. 120.

[3]) Jetzt „Wandergewerbescheines".

Orte, wo sie ihr Geschäft betreiben wollten, sich als Neuanziehende und zum stehenden Gewerbebetriebe angemeldet, auch wohl die wirkliche Niederlassung an dem betreffenden Orte durch Miethung eines Lokals in einem Gasthause und dergl. nachzuweisen versucht haben, so ist in dem Gesetze (§. 1 Abs. 2) ausdrücklich bestimmt, daß die Erfüllung der Förmlichkeiten der Begründung eines Wohnsitzes oder einer gewerblichen Niederlassung den Inhaber des Wanderlagers nicht von der Steuer befreit, wenn die begleitenden Umstände erkennen lassen, daß die Förmlichkeiten behufs Verdeckung des Wanderlagerbetriebes erfüllt sind. Hierzu genügen natürlich nicht bloße Vermuthungen, sondern es müssen Thatsachen ermittelt werden, aus denen deutlich hervorgeht, daß in dem gegebenen Falle die Verdeckung eines Wanderlagerbetriebes beabsichtigt ist.

b) Da es ferner nahe liegt, daß die Inhaber von Wanderlagern, um der Besteuerung zu entgehen, sich der Vermittelung einer an dem betreffenden Orte wohnenden (einheimischen) Person bedienen, um ihre Waaren feilzubieten oder zu versteigern, so ist in dem Gesetze (§. 1 Abs. 1) zum Wanderlagerbetriebe auch das Feilbieten (bezw. das Veranstalten einer Auktion) von Waaren eines Wanderlagers durch einen einheimischen Verkäufer oder Auktionator gerechnet und zwar gleichviel, ob der Besitzer des Wanderlagers selbst mit an Ort und Stelle ist, oder an seinem Wohnorte verbleibt. (Letzteren Falls ist allerdings kein Gewerbebetrieb im Umherziehen nach dem Gesetze vom 3. Juli 1876 vorhanden, da dieser die persönliche Anwesenheit des Geschäftstreibenden am Betriebsorte voraussetzt.)

Danach unterliegt ein derartiger Gewerbebetrieb der Steuer vom Wanderlagerbetriebe, es ist jedoch immer nur der auswärtige Auftraggeber, nicht aber der einheimische Verkäufer bezw. Auktionator zur Entrichtung der Steuer und zur Erfüllung aller, daraus folgenden Verbindlichkeiten verpflichtet. Wenn z. B. der Händler A. aus Berlin durch den Auktionator B. in Hirschberg die Waaren eines Wanderlagers versteigern lassen will, so hat danach der A. in Hirschberg den Betrieb anzumelden und die Steuer zu entrichten; der Auktionator B. dagegen ist hierzu nicht verpflichtet. Auf den einheimischen Verkäufer oder Auktionator findet deshalb auch die im §. 8 des Gesetzes bestimmte solidarische Haftung keine Anwendung.

3. Nach §. 2 des Gesetzes ist die volle Steuer für jedes Verkaufslokal besonders zu entrichten, wenn das Feilbieten oder die Auktion an einem Orte in mehreren Verkaufslokalen gleichzeitig oder nacheinander stattfindet. Es muß deshalb jede Eröffnung eines zweiten oder ferneren Verkaufslokals und jede Verlegung des Geschäftsbetriebes aus einem Lokale in das andere besonders angemeldet und versteuert werden.

Eine bloße Erweiterung des Verkaufslokals, sowie ein Wechsel in den Räumen desselben Gebäudes u. s. w. begründet keine neue Steuerpflicht.

Steuerbefreiungen. 1. Gesetzliche.

4. I. Welche Arten des Geschäftsbetriebes der Besteuerung nicht unterworfen sind, ist unter Nr. 1 bis 4 in §. 3 des Gesetzes bestimmt.

Zu der Bestimmung unter 1 wird noch Folgendes bemerkt:

Unter „Marktverkehr" ist nur der nach allgemeinen oder lokalen Anordnungen zulässige und zwar hauptsächlich der Verkehr auf Jahrmärkten oder Märkten für gewisse Waaren (z. B. Leinewand) zu verstehen; der Wochenmarktverkehr kommt hierbei nur hinsichtlich derjenigen Gegenstände in Betracht, welche von Jedermann auf dem Wochenmarke feilgeboten werden können.

Der Verkauf von Ausstellungsgegenständen auf öffentlichen, von der zuständigen Behörde genehmigten Ausstellungen ist nur insoweit von der Steuer befreit, als das Feilbieten im Ausstellungslokal stattfindet.

2. Vom Finanzminister zu bewilligende.

II. Außerdem kann der Finanzminister

a) für gewisse Gewerbsarten oder

b) in einzelnen Fällen

den Geschäftsbetrieb steuerfrei gestatten.

Ersterenfalls (zu a) wird über die der Steuer nicht unterworfenen Geschäftsarten das Nöthige durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden.

Letzterenfalls (zu b) müssen Diejenigen, welche sich auf Bewilligung der Steuerfreiheit berufen, sich hierüber durch Vorlegung der betreffenden Verfügung des Finanz-Ministeriums oder der zuständigen Bezirks-Regierung — — ausweisen, widrigenfalls sie die Steuer (vorbehaltlich der Erstattung) vor Beginn des Betriebes zu entrichten haben.

Anträge auf Bewilligung der Steuerfreiheit sind an diejenige Regierung, in deren Bezirk der Geschäftsbetrieb stattfinden soll, bezw. an — — die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin zu richten.

Steuerbetrag.

5. Bezüglich der zu entrichtenden Steuer unterscheidet das Gesetz zwischen dem gewöhnlichen Feilbieten der Waaren eines Wanderlagers und den Wanderauktionen; im ersteren Falle ist der einfache Steuersatz für jede Woche, im letzteren für jeden Tag des Betriebes zu zahlen. Wer jedoch die Steuer für eine Wanderauktion entrichtet hat, kann an dem Tage, für welchen der volle Steuersatz erlegt ist, auch freihändig verkaufen ohne nochmalige Steuerzahlung. Erfolgt aber das Feilbieten der Waaren eines Wanderlagers in der Form des gewöhnlichen freihändigen Verkaufs und durch Auktion an verschiedenen Tagen nacheinander, so ist die Steuer für jede der beiden Betriebsarten besonders zu entrichten.

Die Woche umfaßt sieben auf einander folgende Kalendertage; sie endet demgemäß z. B., wenn der Geschäftsbetrieb an einem Donnerstage begonnen ist, um 12 Uhr in der Nacht vom folgenden Mittwoch zum Donnerstag.

Ingleichen wird bei Auktionen der Tag von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet, ohne Rücksicht darauf, zu welcher Tagesstunde der Betrieb begonnen hat.

Anmeldung des Gewerbebetriebes.

6. Wer einen Wanderlagerbetrieb am oder nach dem 1. April d. J. neu beginnen, oder ein früher begonnenes derartiges Geschäft über diesen Tag fortsetzen will, hat davon bei der Gemeindebehörde des Ortes — in Berlin bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern — eine schriftliche Anzeige in zwei gleichlautenden Exemplaren einzureichen. Die Anzeige muß alle zur Festsetzung der Steuer nöthigen Angaben enthalten.

Ein Muster ist beigefügt.

Soll der Betrieb über die Zeit hinaus, für welche die Steuer entrichtet ist, fortgesetzt, oder nach deren Ablauf wieder begonnen werden, so ist rechtzeitig neue Anzeige zu machen.

Beim Vorhandensein mehrerer Verkaufslokale ist die Anzeige für jedes derselben besonders zu machen (s. oben Nr. 3).

Festsetzung und Erhebung der Steuer.

7. Die Gemeindebehörde — in Berlin die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern — prüft die Vollständigkeit der Anmeldung und führt nöthigenfalls deren Ergänzung herbei. Sodann bescheinigt sie auf beiden Exemplaren der Anmeldung den Eingang derselben und verbindet damit die Festsetzung der zu entrichtenden Steuer und die Bezeichnung der Stelle, an welche sie einzuzahlen ist (vergl. das beigefügte Anmeldungsmuster.)

Das eine Exemplar wird nunmehr unverzüglich dem Anmeldenden behufs Entrichtung der Steuer zugestellt.

Die Empfangsstelle nimmt die ihr unter Vorlegung der Anmeldebescheinigung angebotene Steuer in Empfang, bucht dieselbe in der in den Gemeinden der drei ersten Gewerbesteuerabtheilungen von der Gemeindebehörde, in denen der vierten Gewerbesteuerabtheilung[1]) beziehungsweise in den Hohenzollernschen Landen von dem Landrathe bezw. Oberamtmanne — angeordneten Art und Weise[2]) quittirt über deren Em-

[1]) Vergl. Anm. 3 zu §. 4 des Ges.

[2]) Wenn Königliche Steuerempfänger bezw. Kassen mit der Erhebung der Steuer beauftragt werden, bestimmt jedoch die vorgesetzte Dienstbehörde über die Art der Buchführung.

pfang auf der Anmeldungsbescheinigung (vergl. das nachfolgende Muster) und giebt diese dem Zahlenden zurück. Zugleich hat sie der Gemeindebehörde, von welcher die Anmeldungsbescheinigung ausgestellt ist, von dem Eingang der festgesetzten Steuer Nachricht zu geben. Letztere hat, wenn diese Nachricht ausbleibt, festzustellen oder durch Ersuchen der zuständigen Polizeibehörde feststellen zu lassen, ob der Betrieb ohne Entrichtung der Steuer stattfindet, und, falls dieses geschehen, die Einleitung des Strafverfahrens zu veranlassen.

Nach §. 9 des Gesetzes sind die zuständigen Beamten (Gemeinde-, Polizei-, Steuerbeamte u. s. w.) befugt, bei jeder Verkaufsstelle während der Dauer des Geschäftsbetriebes die Vorzeigung der Steuerquittung zu fordern.

Zuwiderhandlungen gegen diese Gesetzesbestimmung werden im gerichtlichen Verfahren (ohne vorläufige Straffestsetzung durch die Regierung) mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft. Sobald die Gemeindebehörde von der Empfangsstelle die Mittheilung über die Entrichtung der Steuer erhält, verbindet sie dieselbe mit dem zurückbehaltenen zweiten Exemplare der Anmeldung. Letzteres ist in den Gemeinden der drei ersten Gewerbesteuerabtheilungen[1]) aufzubewahren, in den Gemeinden der vierten Gewerbesteuerabtheilung[1]), sobald die angemeldete Betriebszeit abgelaufen ist, dem Landrathe, in den Hohenzollernschen Landen dem Oberamtmanne zu übersenden.

In den Gemeinden der vierten Gewerbesteuerabtheilung[1]) und in den Hohenzollernschen Landen führt die Empfangsstelle die eingekommenen Steuerbeträge nach näherer Anordnung des Landraths (bezw. Oberamtmanns) periodisch an die Kreiskommunal- bezw. Amtskasse ab.

Strafverfahren.

8. Das Verfahren bei Untersuchungen wegen unterlassener oder nicht rechtzeitig — vor Beginn des Geschäfts — bewirkter Anmeldung und Versteuerung des Wanderlagerbetriebes regelt sich nach den für Untersuchungen wegen Gewerbesteuerkontraventionen geltenden Bestimmungen. §§. 26 bis 29 des Gesetzes vom 3. Juli 1876; Anweisung vom 27. August 1896. Insbesondere kommen auch die gleichen Bestimmungen wegen der Beschlagnahme der zum Wanderlagerbetriebe mitgeführten Gegenstände und wegen der vorläufigen Straffestsetzung durch die Regierungen zur Anwendung.

Imgleichen steht letzteren die Festsetzung der vorenthaltenen Nachsteuer zu; diese wird jedoch nicht einer Königlichen Kasse, sondern der Kasse des berechtigten Kommunalverbandes (Gemeinde, Kreis, Amt, §. 5 des Gesetzes) durch Vermittelung der Gemeindebehörde, bezw. des Landraths (Oberamtmanns), zur direkten Einziehung überwiesen.

Die von der Regierung festgesetzten und eingezahlten Strafen verbleiben hingegen der Staatskasse.

Beschwerdeverfahren.

9. Beschwerden über die Steuerfestsetzung (Reklamationen und Rekurse sind in den drei ersten Gewerbesteuerabtheilungen[1]) bei der Behörde, welche die Steuer festgesetzt hat, in der vierten Gewerbesteuerabtheilung) beim Landrath anzubringen. Auf das Beschwerdeverfahren finden dieselben Bestimmungen sinngemäße Anwendung, welche hinsichtlich der Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbe gelten[2]).

Auch im Uebrigen haben die in Betreff der Gewerbesteuer zuständigen Staatsbehörden in gleicher Weise die ordnungsmäßige Ausführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Wanderlagerbetriebes zu überwachen, zur Abstellung von Beschwerden oder wahrgenommenen Fehlern und Mängeln die nöthigen Anordnungen zu treffen und für deren genaue Befolgung zu sorgen.

Nachweisung der Isteinnahme an Steuer.

10. Nach Ablauf eines jeden Etatsjahres und spätestens am 1. Mai jeden Jahres hat für die Gemeinden der drei ersten Gewerbesteuerabtheilungen[1]) die Gemeindebehörde, für diejenigen der vierten Gewerbesteuerabtheilung[1]) der Landrath, in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann der vorgesetzten Regierung eine Nach-

---

[1]) Vergl. Anm. 3 zu §. 4 des Ges.

[2]) Vergl. Anm. 3 zu §. 5 des Ges.

weisung einzureichen, welche die im Vorjahre (vom 1. April bis 31. März gerechnet) vorgekommenen Wanderlagerbetriebe, getrennt nach Wanderlagern und Wanderauktionen, sowie den festgesetzten und den in Isteinnahme verbliebenen Betrag an Steuer ergiebt.

Verwendung der Steuer.

11. Ueber die Verwendung der in den Gemeinden der vierten Gewerbesteuerabtheilung[1]) aufgekommenen Steuer zu Gunsten der betheiligten d. i. der der vierten Gewerbesteuerabtheilung[1]) angehörigen — in den Hohenzollernschen Landen aber sämmtlicher — Gemeinden und Gutsbezirke steht die Beschlußfassung den Kreisvertretungen — in den Hohenzollernschen Landen den Amtsversammlungen — zu.

Es ist den Kreisvertretungen nicht verwehrt und wird sich vielfach am meisten empfehlen, daß die Einnahme aus der Steuer auf den Gesammtbetrag der von den betheiligten Gemeinden und Gutsbezirken aufzubringenden Kreisabgaben vorweg angerechnet wird. Auch steht der Ueberweisung des Steueraufkommens in Westfalen und der Rheinprovinz an die Aemter und Landbürgermeistereien, in der Provinz Hannover an die — — nicht amtsässigen Städte Seitens der Kreisvertretungen Nichts entgegen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Beschlüsse der Amtsversammlungen in den Hohenzollernschen Landen gleichmäßige Anwendung.

Muster.

Anmeldung.

Unterzeichneter beabsichtigt in (Ort) die Waaren eines Wanderlagers $\frac{\text{mit}}{\text{ohne}}$ Veranstaltung einer Auktion feilzubieten.

Das Verkaufslokal ist:
(genaue Bezeichnung des Hauses ꝛc. nach Straße und Hausnummer ꝛc.)

Der Betrieb wird eröffnet:
am (Wochentag und Datum).

Der Betrieb dauert:
(Zahl — in Buchstaben geschrieben —) $\frac{\text{Tage}}{\text{Woche}}$

Unterzeichneter ist im Besitz eines Gewerbescheines zum
(Gegenstand des Gewerbebetriebes im Umherziehen).
ausgefertigt von der (Regierung zu . . . .)
unter Nr. (Nummer des Gewerbescheines)

(Ort und Datum.) (Name und Vornamen.)

Wohnort und Kreis, — bei Angehörigen anderer Staaten auch Angabe des Heimathstaates.

Anmeldebescheinigung.

Der Eingang der umseitigen Anmeldung wird bescheinigt. Die auf (buchstäblich) Mark hiermit festgesetzte Steuer ist vor Eröffnung des Betriebes an (Bezeichnung der Empfangstelle) zu entrichten.

(Ort und Datum).

(Bezeichnung d. Gemeinde-Behörde.)

(Siegel od. Stempel.) Unterschrift.

Quittung.

Nebenstehend festgesetzte Steuer mit . . . Mark buchstäblich . . . . . Mark heute baar eingezahlt worden.

(Ort und Datum)

(Bezeichnung der Empfangstelle.)

(Siegel oder Stempel.) Unterschrift d. Empfängers.

---

[1]) Vergl. Anm. 3 zu §. 4 des Ges.

Abschnitt XXXVIII.

Kreis-Ordnungen.

Kreis-Ordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen.

Vom $\frac{\text{13. Dezember 1872}}{\text{19. März 1881}}$ (G. S. 1881 S. 180)[1].

Erster Titel. Von den Grundlagen der Kreisverfassung.

Erster Abschnitt. Von dem Umfange und der Begrenzung der Kreise.

§. 1. Die Kreise bleiben in ihrer gegenwärtigen Begrenzung als Verwaltungsbezirke bestehen.

§. 2. Jeder Kreis bildet nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes einen Kommunalverband[2] zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten mit den Rechten einer Korporation[3].

---

[1] Kommentar von v. Brauchitsch, 12. Aufl. 1895.

[2] Die Kreise in ihrer gegenwärtigen Begrenzung, mit Bewahrung der Eigenschaft als Verwaltungsbezirke des Staates, werden umgebildet zu vollen Kommunal-Verbänden behufs Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten, wie zur Erfüllung staatlicher Aufgaben, welche über das Gebiet der Kommunal-Interessen im engeren Sinne des Wortes hinausreichen Waren sie bisher Korporationen zur Erfüllung einzelner, innerhalb bestimmter Grenzen eingeschränkter öffentlicher Zwecke, so treten sie jetzt in die Stellung staatlich anerkannter Kommunen, Motive 1869 S. 54.

[3] Die Kreiskorporation wird durch den Kreistag (§. 115) und durch den Kreis-Ausschuß vertreten, welcher letztere gemäß §. 134 die Kreisangelegenheiten nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistages zu verwalten hat. Der Landrath vertritt den Kreis-Ausschuß bezw. den Kreistag nach Außen (§. 137). Beschränkungen der Kreiskorporation in ihrer Willensbestimmung ergeben sich aus dem Gesetz, insbesondere aus §§. 10 ff, 20, 176 Kr. O. Wegen der Stadtkreise vergl. §. 169.

Der Gerichtsstand der Kreiskorporation wird nach §. 19 C. Pr. O. 30. Jan. 1877 durch ihren Sitz, d. h. durch den Ort bestimmt, wo ihre Verwaltung geführt wird. Es ist dies der Amtssitz des Landrathes. Die Zustellungen an die Korporationen erfolgen nach §. 157 a. a. O. an den Landrath als Vorsteher und, wenn er in dem Geschäftslokale während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen wird oder an der Annahme verhindert ist, an einem anderen in dem Geschäftslokal anwesenden Beamten oder Bediensteten (§. 69 a. a. O.). Bei Zwangsvollstreckungen, die sich auf eine civilrechtliche Entscheidung stützen, haben sich, soweit es sich um Geldforderungen handelt und nicht dingliche Rechte verfolgt werden, die Gerichte mit dem

Veränderung der Kreisgrenzen und Bildung neuer Kreise.

§. 3. Die Veränderung bestehender Kreisgrenzen und die Bildung neuer, sowie die Zusammenlegung mehrerer Kreise erfolgt durch Gesetz [1]).

Der Bezirksausschuss beschließt über die in Folge einer solchen Veränderung nothwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den betheiligten Kreisen, vorbehaltlich der den letzteren gegen einander innerhalb zwei Wochen zustehenden Klage bei dem Bezirksausschusse [2]).

Veränderungen solcher Gemeinde- oder Gutsbezirksgrenzen [3]), welche zugleich Kreisgrenzen sind, sowie die Vereinigung eines Grundstückes, welches bisher einem Gemeinde- oder Gutsbezirke nicht angehörte [4]), mit einem in einem

---

Zu Anmerkung 3 auf S. 1036.

Regierungspräsidenten wegen der zu ergreifenden Zwangsmaßregeln in Verbindung zu setzen, Allg. Ger. O. I. 24, §. 153 in Verb. mit §. 15, 4 Einf. Ges. zur C. Pr. O. Wegen der Eidesleistung vergl. C. Pr. O. §. 435; wegen des Erwerbes von Vermächtnissen A. L. R. I. 12 §§. 39, 423, 424; wegen der Stellung im Konkurse Konk. Ord. §§. 41, 1 und 54, 2.

Wegen der Korporationsrechte der Amtsverbände vgl. Anm. zu §. 55.

Zur Erfüllung der Selbstverwaltungszwecke, die den Kreisen theils vom Staate auferlegt sind (Kriegsleistungen gemäß §§. 16—22 Ges. 13. Juni 1873 R. G. Bl. S. 129 und Ausf. Bd. Nr. 9, 10. 11b; vergl. §. 116, 2 Kr. O. und Anm. dazu; Impfungskosten, Ges. 12. April 1875 G. S. S. 193 und Ref. 19. April und 8. Juni 1875 M. Bl. S. 99, 181; Unterstützung der Hebeammenbezirke, Ges. 28. Mai 1875, G. S. S. 223), theils auf eigener Entschließung beruhen, sind ihnen neben dem Besteuerungsrechte (§§. 9 ff. Kr. O) besondere Dotationen (Ges. 30. April 1877 G. S. S. 187 §§. 1—3; Ref. 10. Juni 1873 M. Bl. S. 137; Ges. 8. Juli 1875 G. S. S. 497 §§. 26, 27) und gewisse Einkünfte (Jagdscheingelder, Jagdscheingef. 31. Juli 1895 G. S. S. 304; Wanderlagersteuer, Ges. 27. Febr. 1880 G. S. S. 174 §. 1 Abs. 2) überwiesen. Wegen der Betriebssteuer und Hundesteuer vergl. Zus. zu §. 9 Kr. O. Wegen Zuweisung der nach dem Feldzuge den Reservisten gewährten Darlehne Ges. 31. März 1873 (G. S. S. 176).

[1]) Solche Gesetze sind ergangen unterm 10. März 1873 (G. S. S. 103), unterm 27. März 1873 (G. S. S. 173), unterm 25. März 1875 (G. S. S. 105), unterm 17. Juni 1875) G. S. S. 305), unterm 5. Juli 1876 (G. S. S. 286), unterm 8. Februar 1878 (G. S. S. 93), unterm 15. März 1882 (G. S. S. 335), unterm 6. Juni 1887 (G. S. S. 197), unterm 19. Mai 1891 (G. S. S. 71).

[2]) Vergl. Zust. Ges. §. 2. Alle Punkte, die innerhalb der Frist von 2 Wochen einen Angriff nicht erfahren, werden damit zu den definitiv erledigten, Erk. O. V. G. 26. Nov. 1889 (Pr. V. Bl. XI. 223).

[3]) Ueber die Veränderung der Grenzen ländlicher Gemeinde- und Gutsbezirke vergl. §§. 2 ff. d. L. G. O. 3. Juli 1891 (G. S. S. 233), der Stadt-Bezirke §. 2 d. St. O. 30. Mai 1853 (G. S. S. 261), §§. 25 und 8 Zust. Ges.

Die Veränderung von Gemeinde- oder Gutsbezirks-Grenzen zieht ohne Weiteres die Veränderung der Kreisgrenzen nach sich; zur Veränderung von Grenzen der Regierungsbezirke ist nach wie vor die landesherrliche Genehmigung erforderlich, falls nicht etwa die Veränderung nur in Folge der Veränderung der Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen eintritt. Das letztere gilt auch hinsichtlich der Provinzialgrenzen, zu deren Veränderung in anderen Fällen es eines Gesetzes bedarf, Ref. 24. Nov. 1873 (M. Bl. 1874 S. 2) und 14. Juli 1878 (M. Bl. 1879 S. 3). Provinzial-Ordnung §. 4 al. 1 und 3.

[4]) Es sind das die sog. kommunalfreien Grundstücke, welche beseitigt werden sollen, aber noch vorkommen, Ref. 21. Oktbr. 1876 (M. Bl. S. 261).

Die Entscheidung der Streitigkeiten bei der Auseinandersetzung zwischen Kreisen in Folge der Veränderung bestehender Kreisgrenzen hat der Verwaltungsrichter — etwa in der Stellung eines Schiedsrichters — nach Recht und Billigkeit in einem schiedsrichterlichen Verfahren zu treffen. Wegen der zu beachtenden Grundsätze vergl. Erk. 28. Febr. 1877 (E. O. V. II. 1) und 6. Dez. 1879 (E. O. V. VI. 9).

Jeder Theil einer Kommune scheidet durch Exkommunalisirung ipso jure, soweit

anderen Kreise belegenen Gemeinde- oder Gutsbezirke, ziehen die Veränderung der betreffenden Kreisgrenzen und, wo die Kreis- und Wahlbezirkgrenzen zusammenfallen, auch die Veränderung der letzteren ohne Weiteres nach sich.

Eine jede Veränderung der Kreisgrenzen ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Ausscheiden der großen Städte aus den Kreisverbänden.

§. 4. Städte, welche mit Ausschluß der aktiven[1]) Militärpersonen eine Einwohnerzahl von mindestens 25,000 Seelen haben und gegenwärtig einem Landkreise angehören, sind befugt, für sich einen Kreisverband, Stadtkreis (§. 169), zu bilden und zu diesem Behufe aus dem bisherigen Kreisverbande auszuscheiden[2]).

Auf den Antrag der Stadt wird dieselbe durch den Minister des Innern für ausgeschieden erklärt.

Durch Königliche Verordnung kann nach Anhörung des Provinziallandtages auch Städten von geringerer Einwohnerzahl auf Grund besonderer Verhältnisse das Ausscheiden aus dem bisherigen und die Bildung eines eigenen Kreisverbandes gestattet werden.

Es ist jedoch zuvor in allen Fällen eine Auseinandersetzung[3]) darüber zu treffen, welchen Antheil die ausscheidende Stadt an dem gemeinsamen Aktiv- und Passivvermögen des bisherigen Kreises, sowie etwa an fortdauernden Leistungen zu gemeinsamen Zwecken der beiden neuen Kreise zu übernehmen hat.

Ueber die Auseinandersetzung beschließt der Bezirksausschuss vorbehaltlich der den Betheiligten gegen einander zustehenden Klage bei dem Bezirksausschusse[4]).

Zu Anmerkung 4 auf S. 1037.

nicht besondere Rechtstitel ein Anderes begründen, aus allen Rechten und Pflichten, welche ihm auf Grund der bisherigen kommunalen Zugehörigkeit zustanden, beziehungsweise oblagen, aus. Ein gegenseitiger Rechtsanspruch auf Entschädigung ist daher nicht vorhanden, es sei denn, daß eben besondere Rechtsmittel zur Seite stehen . . Wenn es sich nicht etwa um Kr[illegible]theilungen und Abzweigungen größerer Distrikte handelt — wo besondere Gesichtspunkte, namentlich die Erhaltung der Leistungsfähigkeit, Sicherung der Kreisgläubiger ꝛc. in Betracht kommen — sondern um Abtrennung eines verhältnißmäßig geringfügigen Kreistheiles, so kann eine solche, im öffentlichen Interesse als nothwendiges Bedürfniß erkannte Bezirksänderung niemals zu einem Entschädigungsanspruch, sei es der verkleinerten Korporation wegen Verminderung der Steuerkraft oder der vergrößerten wegen Vermehrung ihrer Bedürfnisse — führen, Erk. 28. Febr. 1877 (E. O. V. II. 13 und 14). Desgleichen kann in solchen Fällen, wo es sich um die Abtrennung von verhältnißmäßig geringfügigen Kreistheilen handelt, ein Anspruch auf anderweite Theilung der zur Durchführung der Kreis-Ordnung gewährten staatlichen Fonds erhoben werden, Erk. 22. Nov. 1880 (E. O. V. VI. 59).

[1]) Welche Personen zum aktiven Heer gehören, ergiebt §. 38 des Reichsmilitär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 (R. G. Bl. S. 45).

[2]) Vergl. die Beispiele im Ministerial-Blatt 1877 S. 8, 1881 S. 76, 1882 S. 48, 1884 S. 161, 1886 S. 216, 1887 S. 61 u. s. w.

[3]) Die Auseinandersetzung erfolgt im Falle des §. 4 vor dem Ausscheiden, im Fall des §. 3 nach der Veränderung der Kreisgrenzen.

Nach dem Ausscheiden einer Stadt aus dem Landkreise ist der auf dieselbe entfallende Dotationsantheil auf sämmtliche Landkreise der Provinz, nach Maßgabe des §. 27 des Dotationsges. 8. Juli 1875 zu vertheilen.

Ueber die Grundsätze für die Auseinandersetzung vgl. Erk. 3. Jan. 1877 (E. O. V. II. 15) und 25. Nov. 1880 (E. O. V. VII. 61) und 23. Juni 1883 (E. O. V. X. 11), 9. Febr. 1887 Nr. II 105; 21. Febr. 1890 Nr. II. 204; 16. Dez. 1892 Nr. II 1229.

[4]) Zust. Ges. §. 2.

§. 5. Privatrechtliche Verhältnisse[1]) werden durch Veränderungen der Kreisgrenzen (§§. 3, 4) nicht berührt.

Zweiter Abschnitt. Von den Kreisangehörigen, ihren Rechten und Pflichten.

§. 6. Angehörige des Kreises sind, mit Ausnahme der nicht angesessenen servisberechtigten[2]) Militärpersonen des aktiven Dienststandes, alle diejenigen, welche innerhalb des Kreises einen[3]) Wohnsitz haben.

Rechte der Kreisangehörigen.

§. 7. Die Kreisangehörigen sind berechtigt[4]):
1. zur Theilnahme an der Verwaltung und Vertretung des Kreises nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes,
2. zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Kreises nach Maßgabe der für dieselben bestehenden Bestimmungen.

Pflichten der Kreisangehörigen.

a) Verpflichtung zur Annahme von besoldeten Aemtern. (Gründe der Ablehnung, Folgen einer ungerechtfertigten Ablehnung.)

§. 8. Die Kreisangehörigen sind verpflichtet, unbesoldete Aemter[5]) in der Verwaltung und Vertretung des Kreises zu übernehmen.

---

[1]) D. h. solcher dritter Personen, also vermögensrechtliche Beziehungen der betheiligten Korporationen gegen einander, obwohl unzweifelhaft privatrechtlich (E. O. V. II. 1, VI. 9), nur insoweit, als Privatrechte dritter in Frage kommen.

[2]) Besitzen servisberechtigte Militärpersonen im Kreise Grundeigenthum, oder betreiben sie in ihm ein Gewerbe, so sind sie Angehörige des Kreises im Sinne des §. 6 (Erk. 18. Oktober 1876, E. O. V. I. 74) und verpflichtet zu allen Kreis-Abgaben beizusteuern, die auf den Grundbesitz oder das Gewerbe beziehungsweise auf das daraus fließende Einkommen gelegt werden, sie sind wahlberechtigt und wahlfähig zum Kreistage. Das Ges. 29. Juni 1886, betr. die Gemeinde-Besteuerung der Militärpersonen findet nur auf Gemeinde-, nicht auch auf Kreisabgaben Anwendung.

Verzeichniß der servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes in Beilage I des Reichsgesetzes vom 3. Aug. 1878 (R. G. Bl. S. 243). Zu ihnen gehören auch die Feldjäger, Erk. O. V. G. 13. Juni 1890 Nr. II. 537; die zur Probedienstleistung bei Civilbehörden kommandirten Militäranwärter, E. O. V. XVIII. 109, die zur Artillerie-Prüfungskommission und zur Kriegsakademie kommandirten Offiziere anderer Bundesstaaten, Erk. O. V. G. 12. Juni 1888 (Pr. V. Bl. IX. 411) und E. O. V. XIX. 37; nicht aber trotz Komm. Abg. Ges. §. 42 Abs. 4 die Gendarmen und Gendarmerieoffiziere, E. O. V. XVII. 107, XXII. 60.

[3]) Das Gesetz sagt einen Wohnsitz. Es kann also Jemand in mehreren Kreisen einen Wohnsitz haben und demzufolge auch in mehreren Kreisen kreisangehörig sein, Sten. Ber. 1869 S. 408.

Die Heranziehung zu der persönlichen Staatssteuer allein begründet nicht einen Wohnsitz im Kreise. Zur Begründung eines solchen bedarf es der thatsächlichen Niederlassung mit der Absicht, seinen bleibenden Aufenthalt im Kreise zu nehmen, E. O. V. I. 74, VIII. 17, X. 1, XIII. 120, XV. 41, XV. 57, XXVI. 70 und 23. März 1888 Nr. II. 336. Vergl. Ges. 13. Mai 1870 (V. G. Bl. S. 119) §. 1; Ges. 23. Mai 1884 (G. S. S. 307); L. G. O. §. 57, Eink. St. Ges. §. 1, Komm.-Abg. Ges. §. 33.

[4]) Die in §. 7 aufgeführten Rechte stehen nicht allein den Kreisangehörigen zu, auch die Forensen nehmen an ihnen in gewissen Fällen Theil, vergl. beispielsweise §§. 96, 97, 106 u. s. w., Motive 1869 S. 60, Sitzung des Abg. H. 22. Nov. 1872 (Sten. Ber. S. 69) und E. O. V. XVI. 4.

[5]) Zu den unbesoldeten Aemtern des Kreises werden im weiteren Sinne gerechnet: Das Gemeinde-Vorsteher- und Schöffenamt, das Amt des Amtsvorstehers und eines Mitgliedes des Amtsausschusses, das Amt der Kreistagsmitglieder, das Amt der Mitglieder des Kreisausschusses oder einer Kreiskommission, eines Kreisdeputirten; da-

Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung solcher Aemter berechtigen folgende Entschuldigungsgründe:

1. anhaltende Krankheit;
2. Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen;
3. das Alter von 60 Jahren;
4. die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes;
5. sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen des Kreistages eine endgültige Entschuldigung begründen.

Beträgt die Amtsdauer mehr als drei Jahre, so kann das Amt nach Ablauf von drei Jahren niedergelegt werden.

Wer ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung des Kreises während der vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsdauer versehen hat, kann die Uebernahme desselben oder eines gleichartigen [1]) für die nächsten drei Jahre ablehnen.

Wer sich ohne einen der vorbezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung des Kreises zu übernehmen [2]) oder das übernommene Amt drei Jahre hindurch zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Aemter trotz vorhergegangener Aufforderung [3]) Seitens des Kreisausschusses thatsächlich entzieht [4]), kann durch Beschluß des Kreistages für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechtes auf Theilnahme an der Vertretung [5]) und Verwaltung des

---

Zu Anmerkung 5 auf S. 1039.

gegen nicht das Amt eines ernannten Mitgliedes einer Voreinschätzungskommission. Ist letzteres Einwohner eines Gutsbezirkes, so ist seine Bestrafung wegen Ablehnung gesetzlich überhaupt nicht gegeben. Anderen Falles handelt es sich um ein Gemeindeamt, Erk. 30. Sept. 1892 (E. O. V. XXIII. 1). Auf Gutsvorsteher findet der §. 8 nicht Anwendung, sondern §§. 31 ff.; es ist also auch das in §. 8 alinea 5 vorgeschriebene Strafverfahren gegen Gutsvorsteher nicht zulässig, Erk. 29. März 1879 (E. O. V. V. 110).

Ein unmittelbarer Staatsbeamter bedarf nicht der Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde zur Uebernahme eines Mandats als Kreistags-Abgeordneter, er hat ihr aber von der Anberaumung einer jeden Kreistagssitzung Anzeige zu erstatten, beziehungsweise Behufs Theilnahme an derselben Urlaub nachzusuchen, Ref. 24. Novbr. 1873 (M. Bl. 1874 S. 94) und 25. Mai 1893 (M. Bl. S. 126).

Nach dem Regierungsentwurf von 1869 sollte auch ärztliche oder wundärztliche Praxis als Entschuldigungsgrund gelten. Man strich denselben, weil beispielsweise eine auf die Kreisstadt beschränkte Praxis einen Exkusationsgrund nicht abgeben könne und für den Fall einer Praxis, welche die Uebernahme eines Amtes in der Kreis-Verwaltung oder Vertretung unmöglich mache, der §. 8 Nr. 5 Aushülfe gewähre, Sten. Ber. des Abg. H. 1872 (B. III. S. 1315).

[1]) D. h. eines Amtes, welches denselben Umfang von Wirksamkeit, Leistung und Zeit erfordert. Die dreijährige Funktion als Stellvertreter liberirt also nicht von der Annahme des Amtes eines Kreisausschußmitgliedes oder Amtsvorstehers, Sten. B. 1869 S. 415 und 421, pro 1872 S. 1316 und Erk. O. V. G. 15. Dez. 1894 (Pr. V. Bl. XVI. 222.)

[2]) Gemäß E. O. V. XII. 6 muß die bestimmte Willensäußerung der zur Uebertragung des Amtes berufene Stelle vorliegen, dem Kreisangehörigen das Amt zu übertragen. Beantragt z. B. Jemand beim Kreistage, ihn nicht in die Amtsvorsteher-vorschlagsliste aufzunehmen, so ist das noch keine unter Strafe gestellte Weigerung.

[3]) Es werden hier zwei Fälle unterschieden, die ausdrückliche Weigerung, ein Ehrenamt zu übernehmen und der Fall, wo sich Jemand thatsächlich der Uebernahme entzieht. In diesem letzteren Fall soll ausdrücklich constatirt werden, daß die Unterlassung nicht bloß eine Folge der Behinderung ist und deshalb soll die Aufforderung des Kreisausschusses der Bestrafung vorangehen, Sten. Ber. 1872 S. 1317.

[4]) Und zwar ebenfalls ohne Entschuldigungsgründe, Erk. O. V. G. 25. Jan. 1895 Nr. I. 114.

[5]) Darunter ist nicht nur das passive, sondern auch das aktive Wahlrecht zu verstehen, Ref. 11. März 1874 (M. Bl. S. 99).

Kreises für verlustig erklärt und[1]) um ein Achtel bis ein Viertel stärker, als die übrigen Kreisangehörigen, zu den Kreisabgaben herangezogen werden.

Gegen den Beschluß des Kreistages findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt.

b) Beitragspflicht zu den Kreisabgaben.

§. 9. Die Kreisangehörigen sind verpflichtet[2]) zur Befriedigung der Bedürfnisse des Kreises Abgaben[3]) aufzubringen, insofern der Kreistag nicht[4]) beschließt, diese Bedürfnisse aus dem Vermögen des Kreises oder aus sonstigen Einnahmen zu bestreiten (§. 116 Nr. 3).

Die Kreise haben das ihnen zufliessende Aufkommen der Betriebssteuer zur Bestreitung ihrer Ausgaben zu verwenden[5]).

Die Kreise sind befugt das Halten von Hunden zu besteuern. Die Steuer darf jährlich 5 Mark für den Hund nicht übersteigen. Sie ist durch Steuerordnung zu regeln. Die Steuerordnung bedarf der Genehmigung des Bezirksausschusses.

Die Erhebung einer Hundesteuer Seitens der Kreise berührt das Recht der Gemeinden zur Besteuerung der Hunde nicht (§. 16 des Kommunalabgabengesetzes)[6]).

Grundsätze[7]) über die Vertheilung und Aufbringung der Kreisabgaben.

§. 10. Die Vertheilung der Kreisabgaben darf nach keinem andern Maß-

---

[1]) Es steht also in der Befugniß des Kreisausschusses, nur eine oder beide Strafen zu verhängen.

[2]) Die Kreisabgabepflicht bestimmt sich nicht danach, wo Jemand zu den persönlichen Staatssteuern veranlagt ist, oder wo dasjenige Gericht seinen Sitz hat, bei dem die Vormundschaft über ihn geführt wird, sondern danach, wo er gemäß §. 6 kreisangehörig ist, Erk. 4. April 1881 (E. O. V. VIII. 16). Ist aber eine physische Person im Kreise zu den persönlichen Staatssteuern nicht veranlagt und besitzt dort weder Grundeigenthum, noch betreibt sie Gewerbe oder Bergbau, so ist sie trotz Wohnsitz oder Aufenthalt kreissteuerfrei, Erk. O. V. G. 26. Sept. 1888 Nr. I. 1308.

Zieht die Aufgabe des Wohnsitzes im Kreise den Verlust der Kreisangehörigkeit nach sich, so erlischt damit auch die Kreisabgabenpflicht, E. O. V. VI. 47, XV. 166. Hört jemand auf Kreisangehöriger zu sein, so kann er zu später ausgeschriebenen Kreisabgaben nicht mehr herangezogen werden, E. O. V. XVI. 40.

[3]) Also nicht Leistungen beispielsweise Hand- und Spanndienste, sondern nur Abgaben in Geld, Sten. Ber. d. Herren-H. 1872 S. 240; Erk. O. V. G. 18. Dez. 1879 Nr. II. 106. Im Fall des Krieges findet eine Ausnahme hiervon statt, vergl. §. 116 Nr. 2.

[4]) Der Kreistag darf also selbst, wenn Kreisvermögen vorhanden ist, die Aufbringung von Abgaben beschließen und desgleichen die Ansammlung eines Kreisfonds zu bestimmten Zwecken, z. B. zum Bau einer Chaussee, Sten. Ber. 1869 S. 433, pro 1872 S. 1319 ff.

[5]) Diese kann außerdem als eine Unterart der staatlichen Gewerbesteuer durch Erhebung besonderer Zuschläge zu den Kreisabgaben herangezogen werden, Ref. 9. Febr. 1895 (M. Bl. S. 36).

[6]) §. 13 Abs. 4 Ges. 14. Juli 1893 wegen Aufhebung direkter Staatssteuern und §. 93 Komm. Abg. Ges.; vergl. Schwarz, Komm. Abg. Ges. S. 454 ff. bezüglich der im Text durch lateinischen Druck hervorgehobenen Neuerungen.

[7]) Vergl. Friedrichs, Die Kreisabgaben im Geltungsbereich der Kreis-Ordnung vom 13. Dez. 1872 und die Anweisung vom 10. Juni 1874 (M. Bl. S. 155), betr. die Vertheilung und Aufbringung der Kreisabgaben, Berlin-Leipzig 1882.

Das Kreissteuersystem der Kreis-Ordnung ist lediglich ein System von Zuschlagssteuern, und zwar setzt sich der Kreissteuer-Vertheilungsmaßstab aus zwei Faktoren zusammen, aus den Prinzipalsteuersätzen, nach denen zu vertheilen ist und aus der Quote, mit der sie dabei zum Ansatz kommen. Ersteren ergiebt das Gesetz, bezw. die auf Grund dessen (§§. 14 und 15 Kr. O.) erfolgende Einschätzung; letztere stellt

stabe, als nach dem Verhältnisse der von den Kreisangehörigen zu entrichtenden direkten Staatssteuern[1]) und zwar nur durch Zuschläge[2]) zu denselben beziehungsweise zu den nach §§. 14 und 15 zu ermittelnden fingirten Steuersätzen der Forensen, juristischen Personen 2c. erfolgen.

Soweit hierbei die Entrichtung der in §. 1 No. 1 und 2 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 119) bezeichneten Steuern vorausgesetzt wird, treten an Stelle der zu entrichtenden die veranlagten Beträge[3]).

Die Veranlagung ist auf diejenigen Liegenschaften, Gebäude und Gewerbebetriebe auszudehnen, welche von der entsprechenden Staatssteuer frei geblieben, aber gemäss den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes der Kommunalsteuerpflicht unterworfen sind. Die auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln erfolgte Erhöhung oder Ermässigung der der Vertheilung von

---

Zu Anmerkung 7 auf S. 1041.

innerhalb gewisser, durch das Gesetz gezogenen Grenzen der Kreistag fest, Erk. 30. Juni 1877 (E. O. V. II. 6).

Die Kreissteuern sind in der Form von Zuschlägen zu allen direkten Staatssteuern, sei es zu den staatlicherseits veranlagten, sei es zu den von den Kreisen fingirt zu veranlagenden Prinzipalsteuersätzen aufzubringen. Es steht nicht in der Willkür des Kreistages, einzelne Steuern von Zuschlägen zu befreien, Erk. 28. Okt. 1878 (E. O. V. IV. 60). Vergl. §. 10 Abs. 2.

Die Verbindlichkeit der Kreistagsbeschlüsse über Kreisabgaben ist nicht von der Veröffentlichung ihres Inhaltes bezw. ihrer Bestätigung durch den Minister abhängig, Erk. O. V. G. 25. Okt. 1880.

Es hängt von dem Belieben des Kreises ab, ob die Abgaben in monatlichen oder mehrmonatlichen Raten eingezogen werden sollen. Er kann auch beschließen, den ganzen Jahresbeitrag auf einmal einzuziehen, Erk. 5. Febr. 1880 (E. O. V. VI. 50).

[1]) D. h. des laufenden Jahres und zwar nicht des Istaufkommens, sondern des, ev. im Rechtsmittelverfahren berichtigten Sollaufkommens. Eine Vertheilung der Kreisabgaben, nach dem Soll der Staatssteuern des vorhergehenden Etatsjahres ist unzulässig, Erk. O. V. G. 19. Mai 1881; Ref. 16. Aug. 1883 (M. Bl. S. 213). Vergl. E. O. V. VII. 115, IX. 1, X. 5, XI. 1.

Die Staatssteuern des laufenden Jahres sind der Vertheilung des Kreisabgaben-Solls zu Grunde zu legen und es können also nur solche Minderbeträge abgesetzt werden, die sich in dem gedachten Jahre ergeben, Erk. 9. Okt. 1882 (E. O. V. IX. 6). Stimmt das Etatsjahr des Kreises nicht mit dem Etatsjahr des Staates überein, so findet eine doppelte Veranlagung nach den verschiedenen Staats-Steuerbeträgen statt, für den Zeitraum vom 1. Jan. bis 31. März einerseits und für den Rest des Jahres andererseits, Erk. 19. Mai 1881 (E. O. V. VII. 119).

Die Heranziehung der Eisenbahnabgaben zu den Kreisabgaben ist nicht zulässig, da sie nach den für ihre Erhebung bestehenden Grundsätzen nicht zu den Gewerbesteuern gerechnet werden können, Ref. 13. Juli 1874 (M. Bl. Nr. 5 S. 199). Erk. 11. Okt. 1883 (E. O. V. X. 61), betr. die Besteuerung des Einkommens aus städtischen Wasserwerken.

Zur Heranziehung von Personen mit einem geringeren Einkommen als 420 M. zu den Kreisabgaben bedarf es eines förmlichen Kreistagsbeschlusses, Ref. 10. Juni 1874 (M. Bl. S. 156) Nr. V., 26. März 1883 (M. Bl. S. 125); Erk. 13. März 1877 (E. O. V. II. 113).

Bei Berechnung des Kreisabgaben-Solls einer Gemeinde kommt die klassifizirte Einkommensteuer eines zwar erst nach der Veranlagung, jedoch vor Beginn des Steuerjahres aus dem Kreise verziehenden Censiten, der also aufhört Kreisangehöriger zu sein, nicht in Anrechnung, Erk. 12. Okt. 1882 (E. O. V. X. 20).

[2]) Innerhalb der einzelnen Staatssteuern muß der Zuschlag alle Klassen und Stufen gleichmäßig treffen, Friedrichs S. 15.

[3]) §. 5 Abs. 1, §. 4 Abs. 1 Ges. 14. Juli 1893 wegen Aufhebung dir. Staatssteuern; §. 91 Abs. 2 Komm. Abg. Ges. Die vom Staate veranlagten Beträge bleiben für die Untervertheilung der Kreisabgaben auch dann maßgebend, wenn in einzelnen Gemeinden besondere Realsteuern eingeführt sind, Schwarz a. a. O. S. 455.

Kreissteuern zu Grunde gelegten Staatssteuersätze zieht die entsprechende Abänderung der Veranlagung zu den Kreissteuern nach sich.

Bei der Vertheilung und Aufbringung kommt die Ergänzungssteuer nicht in Ansatz [1]).

[Die Grund-, Gebäude- und die von dem Gewerbetriebe auf dem platten Lande aufkommende Gewerbesteuer der Klasse A I ist hierbei mindestens mit der Hälfte und höchstens mit dem vollen Betrage desjenigen Prozentsatzes heranzuziehen, mit welchem die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer belastet wird.] Bei der Vertheilung der Kreissteuern sind die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer der Klassen I und II in der Regel mit dem gleichen Betrage desjenigen Prozentsatzes heranzuziehen, mit welchem die Staats-Einkommensteuer belastet wird.

Mit Genehmigung des Bezirksausschusses kann der Betrag, mit welchem die Realsteuern heranzuziehen sind, bis auf das Anderthalbfache jenes Prozentsatzes erhöht oder bis auf die Hälfte desselben herabgesetzt werden.

Die zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen erforderlichen Beschlüsse der Kreistage und Bezirksausschüsse können bereits innerhalb eines Jahres vor dem Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes (1. April 1895) gefasst werden. Mit dem bezeichneten Zeitpunkte treten Massstäbe für die Vertheilung der Kreisabgaben, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprechen oder die danach erforderliche Genehmigung nicht erhalten haben, ausser Kraft [2]). Im Uebrigen [3]) kann die Gewerbesteuer von der Heranziehung ganz frei gelassen, darf aber keinesfalls dazu mit einem höheren Prozentsatze als die Grund- und Gebäudesteuer herangezogen werden. Ausgeschlossen von der Heranziehung bleibt die Gewerbesteuer vom Hausirgewerbe.

[Die erste Stufe der Klassensteuer (§. 7 des Ges. vom $\frac{1. \text{ Mai } 1851}{25. \text{ Mai } 1873}$, G. S. 1873 S. 113 ff.) kann von der Heranziehung zu den Kreis-Abgaben ganz freigelassen oder dazu mit einem geringeren Prozentsatze als die übrigen Stufen der Klassensteuer und die klassifizirte Einkommensteuer herangezogen werden. Bei den Vorschriften des §. 9a des obenerwähnten Gesetzes behält es sein Bewenden.] Sind demnächst zu den Beiträgen und Lasten, welche Kreise nach dem Massstabe der Einkommensteuer aufzubringen, bezw. zu vertheilen haben, Personen mit Einkommen von nicht mehr als 900 M. heranzuziehen, so erfolgt deren Veranlagung auf Grund nachstehender fingirter Normalsteuersätze: Bei einem Jahreseinkommen bis 420 M. einschliesslich Jahressteuer $^2/_5$ % des ermittelten Einkommens bis zum Höchstbetrage von 1,20 M., bei einem Jahreseinkommen von 420 bis 660 M. Jahressteuer 2,40 M., bei einem Jahreseinkommen von 660 bis 900 M. Jahressteuer 4,00 M.

Die vorbezeichneten Personen können, wenn die Deckung des Bedarfs des betreffenden Verbandes ohne deren Heranziehung gesichert ist, von der Beitragspflicht entbunden oder mit einem geringeren Prozentsatze, als das höhere Einkommen herangezogen werden; ihre Freilassung muss erfolgen, sofern sie im Wege der öffentlichen Armenpflege fortlaufende Unterstützung erhalten [4]).

§. 11. Unter Anwendung des nach diesen Grundsätzen (§. 10) vom Kreistage beschlossenen Vertheilungsmaßstabes wird das Kreisabgaben-Soll [5]) für

---

[1]) §. 51 Ergänzungssteuerges. 14. Juli 1893.

[2]) §. 91, $_2$ Komm. Abg. Ges.

[3]) Diese Bestimmung gilt nur bezüglich der Gewerbesteuerklasse III und IV.

[4]) §. 74 Einkommensteuer-Ges. 24. Juni 1891. Wegen der Veranlagung u. s. w. vergl. § 75 das.

[5]) Der Berechnung des Kreisabgaben-Solls für die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke sind (soweit es sich um die Einkommensteuer handelt) zu Grunde zu legen:

1. alle diejenigen Steuerbeträge, die nach Ausweis der Steuerlisten von den Einwohnern der betreffenden Gemeinde resp. des betreffenden Gutsbezirks zu entrichten sind, jedoch mit Hinweglassung derjenigen ganzen bezw. aliquoten Steuerbeträge, die gemäß §. 10 Abs. 3, §§. 16 und 18 von der Belastung mit Kreis-

die einzelnen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke im Ganzen[1]) berechnet und denselben zur Untervertheilung[2]) auf die einzelnen Steuerpflichtigen nach

---

Zu Anmerkung 5 auf S. 1043.

abgaben frei bleiben oder als Einkommensteuer den servisberechtigten Militärpersonen auferlegt sind und

2. diejenigen Steuerbeträge, die gemäß §§. 14 und 15 für die Forensen, juristischen Personen, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Aktiengesellschaften und Berggewerkschaften zu veranlagen sind.

Unter Forensen sind aber nach §. 14 nur diejenigen physischen Personen zu verstehen, welche, ohne im Kreise einen Wohnsitz zu haben, bezw. in demselben zu den persönlichen Staatssteuern veranlagt zu sein, daselbst Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben (Kreisforensen), nicht aber auch diejenigen physischen Personen, welche in einer Gemeinde des Kreises Grundeigenthum besitzen und in einer anderen Gemeinde desselben Kreises einen Wohnsitz haben (Gemeindeforensen), Erk. 19. Sept. 1875 (E. O. V. I. 70). Vergl. Anm. zu §. 14, wegen der Grund- und Gebäudesteuer §. 17. Nicht mit in Rechnung zu stellen sind die Strafzuschläge von 25 Prozent wegen versäumter Steuererklärung, Erk. O. V. XXV. 76.

Bei Berechnung des Kreisabgaben-Solls sind die kreisabgabenfreien Prinzipal-Steuersätze in Abrechnung zu bringen, Erk. 2. Mai 1876 (M. Bl. S. 200). (In casu handelt es sich um die Klage einer Gemeinde, der man auch die steuerfreie Quote der Einkommensteuer der Beamten in Anrechnung gebracht hatte.)

Bei Berechnung des Kreisabgaben-Solls einer Gemeinde kommt die Einkommensteuer eines zwar erst nach der Veranlagung dieser Steuer, jedoch vor Beginn des Steuerjahres aus dem Kreise verzogenen Censiten nicht in Ansatz, Erk. 12. Okt. 1882 (E. O. V. IX. 20). Hat es jedoch jemand, der in dieser Weise zu den Kreisabgaben veranlagt ist, unterlassen, gegen seine Veranlagung Rechtsmittel einzulegen, so bleibt der Steueranspruch des Kreises bestehen und ist, wenn der Veranlagte von der ihm auferlegten Abgabe ordnungsmäßig benachrichtigt worden ist, von diesem, sonst von der Gemeinde oder dem Gutseigenthümer zu decken, E. O. V. XXI. 7.

Ermäßigungen in Folge dauernden Erlasses haben für die Berechnung des Kreisabgaben-Solls keine Bedeutung, E. O. V. XI. 1.

[1]) Das in den §§. 10—19 niedergelegte System der Vertheilung und Aufbringung der Kreisabgaben nimmt seinen Ausgangspunkt von dem Prinzipe der Individualbesteuerung; die einzelnen mit ihrer Person und ihrem Eigenthum dem Kreise angehörenden Personen stehen diesem in Betreff der Ausübung seines Besteuerungsrechtes prinzipiell als die unmittelbar Verpflichteten gegenüber.

Die Ansicht, daß die durch die Exemtion von der Kreisabgabepflicht gegen das Kreisabgaben-Soll der betreffenden Gemeinde entstehenden Ausfälle von dieser zu übertragen seien (in casu handelt es sich um die Exemtionen der Beamten), findet in der Bestimmung des §. 11 keinen Anhalt. Sie handelt keineswegs von der Veranlagung, sondern lediglich von der Aufbringung der Kreisabgaben, und ihre Absicht geht nur dahin, die Aufstellung von Zu- und Abgangslisten betreffs der Kreisabgaben Seitens der einzelnen Gemeinden auszuschließen, also diejenigen Vermehrungen und Verminderungen des wirklichen Aufkommens gegen das Soll unberücksichtigt zu lassen, die nach der Feststellung des Solls gegen es durch Veränderungen in den steuerpflichtigen Personen oder Objekten eintreten, Erk. 2. Mai 1876 (E. O. V. I. 31/32).

Die Bedeutung des Ausdrucks im Ganzen geht dahin, daß, wie den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken die gegen das Kreisabgaben-Soll entstehenden Zugänge zu Gute kommen, ihnen andererseits dem Kreise gegenüber auch die Deckung der Ausfälle und Abgänge obliegt. Etwa vorkommende Härten bei sehr erheblichen Ausfällen können durch einen vom Kreistage zu bewilligenden Erlaß gemildert werden, Ref. 2. Nov. 1879 (M. Bl. 1880 S. 10) und 28. Aug. 1886 (M. Bl. S. 199); E. O. V. I. 27, 67; VI. 41, XXI. 7.

[2]) Für eine der Absicht des §. 10 Abs. 1 und §. 11 Abs. 1 entsprechende Untervertheilung der Kreisabgaben auf die einzelnen Beitragspflichtigen innerhalb der Kommunalbezirke ist es erforderlich, daß den Ortsvorständen das Kreisabgaben-Soll unter getrennter Angabe der Beiträge, die auf die einzelnen Kategorien des von den

demselben Maßstabe zur Einziehung sowie zur Abführung im Ganzen [1]) an die Kreiskommunalkasse überwiesen.

Den Städten [2]), wie den Landgemeinden [3]), bleibt die Beschlußnahme darüber, wie ihre Antheile an den Kreisabgaben aufgebracht werden sollen, vorbehalten.

Feststellung des Kreisabgaben-Vertheilungsmaßstabes.

§. 12. Der Maßstab [4]), nach welchem die Kreisabgaben zu vertheilen sind, ist für jeden Kreis bis zum 30. Juni 1874 ein für allemal festzustellen und demnächst unverändert zur Anwendung zu bringen. Der Kreistag ist jedoch mit Genehmigung des Bezirksausschuses [5]) befugt, hierbei zu den Kreisabgaben für Verkehrsanlagen [6]) die Grund- und Gebäudesteuer, sowie die von dem Gewerbebetriebe auf dem platten Lande aufkommende Gewerbesteuer der Klassen I und II [7]) innerhalb der im §. 10 festgesetzten Grenzen mit einem höheren Prozentsatze als zu den übrigen Kreisabgaben heranzuziehen [8]), be-

---

Zu Anmerkung 2 auf S. 1044.

betreffenden Kommunalbezirken aufzubringenden Staatssteuer-Solls entfallen, mitgetheilt werde, Ref. 2. Nov. 1879 (M. Bl. 1880 S. 10).

Auf Grund der Repartition unter die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke sind besondere Hebelisten für die von den einzelnen Steuerpflichtigen zu entrichtenden Abgabenbeträge aufzustellen und bekannt zu machen, falls nicht eine direkte Mittheilung des Abgabenbetrages durch die Ortsbehörde eintritt, Erk. O. V. G. 18. Okt. 1876 (E. I. 76.)

Nachforderungen von Kreisabgaben im Sinne der Uebergehung einzelner Gattungen von Steuern oder einzelner Censiten sind nur nach Maßgabe der §§. 5, 6 und 14 des Ges. 18. Juni 1840 statthaft, E. O. V. IV. 52 und 59; vergl. auch E. O. V. II. 92, X. 112, XVI. 210.

Wenn Steuerpflichtige der Gemeinde oder dem Gutsbezirke zu Unrecht oder mit einem zu hohen Betrage angerechnet sind und auf Reklamation oder Klage eine Freilassung oder Minderung des auf sie repartirten Betrages erlangen, so trifft der Ausfall nicht die Gemeinde bezw. den Gutsbezirk sondern die Kreiskorporation, E. O. V. V. 129, IX. 4, XI. 1. Selbstverständlich können nur Minderbeträge in Betracht kommen, welche im laufenden Jahre entstanden sind, E. O. V. IX. 1

[1]) Diese Abführung ist eine gesetzliche Leistung der Gemeinden im Sinne der Vorschriften über Zwangsetatisirung. Die Feststellung der Leistung erfolgt in der Ueberweisung des Steuer-Solls an die Gemeinde seitens des Kreisausschusses, E. O. V. XVI. 20, Ref. 28. Aug. 1886 (M. Bl. S. 199.)

[2]) Wenn Gemeinden ihr Kontingent zu den Kreisabgaben im Wege der Kommunalbesteuerung aufbringen, so erhalten die von den Censiten aufzubringenden Beiträge die Natur der Gemeindeabgaben und die Pflichtigen können ihre Einwendungen nur gegen die Gemeinde und zwar nach Maßgabe derjenigen Bestimmungen geltend machen, die für die Erhebung von Gemeindesteuer-Reklamationen gelten, Erk. 12. Sept. 1876 (E. O. V. I. 65, V. 5 und 52).

[3]) §. 91, $_1$ Komm. Abg. Ges.

[4]) Bei der erstmaligen Feststellung des Vertheilungsmaßstabes für die Kreisabgaben genügt die absolute Majorität; für Beschlüsse über Abänderung des gemäß §. 12 festgestellten Vertheilungsmaßstabes ist nach §. 124 eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden erforderlich, Ref. 13. April 1874 (M. Bl. S. 104).

Die in Betreff des Vertheilungsmaßstabes (gemäß §. 12 Satz 1) gefaßten Beschlüsse des Kreistages bedürfen nicht der Bestätigung durch die Regierung; sie ist aber nach §§. 177 und 178 als Aufsichtsbehörde berufen, die Ausführung von Beschlüssen zu untersagen, die die Befugnisse der Kreistage überschreiten oder die Gesetze, namentlich auch den §. 10 verletzen, Ref. 4. März 1874 (M. Bl. S. 104).

[5]) §. 91, $_2$ Abs. 2 Komm. Abg. Ges.

[6]) Vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirksausschusses auch in sonstigen Fällen, z. B. bei Ent- u. Bewässerungsanlagen.

[7]) §. 80 Gewerbesteuerges. 24. Juni 1891.

[8]) Bei dem Beschlusse sind die Vorschriften der §§. 119 und 124 Abs. 3 der Kr. O. zu beachten.

ziehungsweise [nach Maßgabe des §. 10 Abs. 3 die erste Stufe der Klassensteuer] die Personen mit Einkommen von nicht mehr als 900 Mark nach Massgabe der §§. 74 und 75 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 von der Heranziehung zu diesen Kreisabgaben ganz frei zu lassen oder dazu mit einem geringeren Prozentsatze heranzuziehen.

Ihre Freilassung muss erfolgen, sofern sie im Wege der öffentlichen Armenpflege fortlaufende Unterstützung erhalten [1]).

Kommt ein gültiger Kreistagsbeschluß über den Vertheilungsmaßstab innerhalb der festgesetzten Zeit nicht zu Stande, so werden bis zur Herbeiführung dieses Beschlusses die Kreisabgaben auf die sämmtlichen direkten Staatssteuern mit Ausschluß der Hausirgewerbesteuer und der Ergänzungssteuer, nach Maßgabe des §. 10 Abs. 1 gleichmäßig vertheilt.

Der Kreistag kann den festgestellten Maßstab von fünf zu fünf Jahren einer Revision unterziehen.

— — —

Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreistheile.

§. 13. Sofern es sich um Kreiseinrichtungen [2]) handelt, welche in besonders hervorragendem oder in besonders geringem Maße einzelnen Kreistheilen zu Gute kommen, kann der Kreistag beschließen, für die Kreisangehörigen dieser Kreistheile eine [nach Quoten der Kreisabgaben [3])] zu bemessende Mehr- oder

---

[1]) Der die Einkommen bis 900 Mark einschl. betreffende Beschluß bedarf keiner Genehmigung.

[2]) Der §. 13 hat nicht bloß Einrichtungen im Auge, welche erst künftig auf den Kreistagen beschlossen werden, sondern auch schon vorhandene, Erk. 25. Okt. 1880 (E. O. V. VII. 53).

Der Ausdruck „Kreiseinrichtung" kann auch auf solche Fälle bezogen werden, wo der Kreis eine Anlage oder eine Anstalt nicht selbst ins Leben ruft, sondern nur das Unternehmen eines Anderen durch seine Betheiligung fördert. Der §. 13 verlangt nur eine Bemessung der Mehrbeträge nach „Quoten der Kreisabgaben"; dadurch ist eine Erhebung der Mehrbelastung nach „Quoten der allgemeinen Kreisabgaben" (statt nach „Quoten der für die fragliche Kreiseinrichtung ausgeschriebenen Kreisabgaben") nicht ausgeschlossen, E. O. V. XII. 27.

[3]) Die Auferlegung derartiger Präzipualquoten für die betreffende Kreiseinrichtung kann sich beziehen:

a) auf die Aufbringung der Herstellungskosten (Neubaukosten einer Chaussee),
b) falls der Kreis die Aufnahme einer Anleihe zur Deckung dieser Kosten beschließt, auf die zur Verzinsung und Tilgung erforderlichen Mittel,
c) auf die Kosten der Unterhaltung der Anlage.

Ref. 1. Nov. 1879 (M. Bl. S. 11), zu A. 1; 30. April 1885 (M. Bl. S. 135) und 26. April 1888 (M. Bl. S. 101). Der durch die Mehrbelastung zu deckende Betrag ist zunächst zu ermitteln und nach ihm das Verhältniß der Mehrbelastung der Interessenten zur Prinzipalbelastung des ganzen Kreises festzusetzen, Ref. 11. Aug. 1875 (M. Bl. S. 211). Es ist nicht zulässig, daß z. B. 1/4 der Baukosten einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken als Mehrbelastung auferlegt wird, während die übrigen Baukosten ohne Belastung der Kreisangehörigen mit Kreisabgaben für die in Rede stehende Kreiseinrichtung aufgebracht werden sollen, Ref. 19. März 1892 (M. Bl. S. 192).

Für mehrere Kreistheile, die in verschiedener Weise von der Kreiseinrichtung Nutzen haben, kann eine verschiedene Quote vorgeschrieben werden; der Kreistag kann Interessentenklassen aufstellen, in welche die einzelnen Kreistheile eingereiht werden und deren Beiträge sich in Gemäßheit der Größe des zu erwartenden Vortheils nach Prozentsätzen abstufen, Friedrichs S. 27 und Ref. 3. Nov. 1885 (M. Bl. S. 245).

Freiwillig übernommene Leistungen zu Gunsten der Ausführung einer Kreischaussee bezw. einer unter Beihülfe des Kreises auszuführenden Anlage fallen nicht unter den Begriff der in §. 13 erwähnten Mehrbelastung, auch sind Vereinbarungen zwischen den Interessenten in der Kreiskorporation über feststehende Beiträge zulässig, Ref. 18. Aug. 1880 (M. Bl. S. 78).

Minderbelastung eintreten zu lassen[1]). Die Mehrbelastung kann nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistages durch Naturalleistungen[2]) ersetzt werden.

Die Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreistheile mit Kreissteuern darf auch nach einem anderen Massstabe als nach Quoten der Kreissteuern, beziehungsweise der direkten Staatssteuern erfolgen[3]).

Zu Anmerkung 3 auf S. 1046.

Die für einzelne Kreistheile zu beschließende Mehrbelastung ist allen kreisabgabepflichtigen Kreisangehörigen dieser Kreistheile und zwar nach demjenigen Verhältnisse aufzuerlegen, in welchem die von ihnen zu entrichtenden Staatssteuern überhaupt mit Zuschlägen für Kreiszwecke belastet werden. Die Mehrbelastung einer einzelnen Klasse von Kreisangehörigen ist unzulässig und ebenso die Festsetzung verschiedener Quoten für die präzipuale Heranziehung der einzelnen Steuergattungen. Der betr. Kreistagsbeschluß bedarf gemäß §. 176, $_2$ der Genehmigung des Ministers des Innern. Die Prüfung ist auch darauf zu richten, ob der aus den Beschlüssen der Kreisvertretung sich ergebende Betrag der Kreisabgaben einschließlich der Zuschlagsquoten unter Zurechnung des gesammten Jahres-Solls der Kreisabgaben eine Belastung der Kreisangehörigen in Höhe von mehr als 50 Prozent des Gesammtaufkommens an direkten Staatssteuern zur Folge hat, Ref. 1. Nov. 1879 (M. Bl. 1880 S. 11).

[1]) Diese Bestimmung ist dahin zu verstehen, daß die für einzelne Kreistheile zu beschließende Mehrbelastung allen kreisabgabepflichtigen Kreisangehörigen dieser Kreistheile und zwar nach demjenigen Verhältnisse aufzuerlegen ist, in welchem die von ihnen zu entrichtenden Staatssteuern überhaupt mit Zuschägen für Kreiszwecke belastet werden. Die Mehrbelastung einzelner Klassen von Kreisangehörigen würde ebenso wie die Festsetzung verschiedener Quoten für die Mehrbelastung der einzelnen Steuergattungen mit dem den Bestimmungen der Kreis-Ordnung zu Grunde liegenden Prinzip der gleichmäßigen Heranziehung der Kreisinsassen zu den Kreisabgaben nach einem ein für allemal feststehenden Vertheilungsmaßstab im Widerspruch stehen, Ref. 31. Okt. 1873 (M. Bl. S. 332).

Ist einem Kreistheile durch genehmigten Kreistagsbeschluß eine Mehrbelastung auferlegt, so muß diese wie die Kreisabgabe selbst alle Angehörigen des betreffenden Kreistheils in derselben Weise treffen; dem Kreistage steht nicht das Recht zu, nachträglich in irgend einer Weise Abstufungen in der Art der Aufbringung der Präzipualnote zu bilden, Ref. 1. April 1889 (M. Bl. S. 64).

Die Mehr- oder Minderbelastung kann jederzeit, auch innerhalb der fünfjährigen Periode eingeführt, modifizirt oder beseitigt werden, Friedrichs S. 31.

Wenn der Kreistag eine Mehrbelastung einzelner Kreistheile nach §. 13 nicht beschließen will, so ist eine Klage dieserhalb nicht statthaft, Erk. 5. Jan. 1878 (E. O. V. III. 44). (Bemessung des Betrages solcher Präzipualleistungen Erk. O. V. G. vom 28. Juni 1889).

Ebensowenig, wenn einzelne der zu verschiedenen Interessentenklassen eingeschätzten Ortschaften Anspruch auf Versetzung in eine minderbelastete Klasse erheben, Erk. 23. Mai 1879 (E. O. V V. 58). Aktiv legitimirt zur Klage sind nicht die Gemeinden- und Gutsbezirke, sondern die einzelnen Pflichtigen, Erk. O. V. G. 6. Mai 1886 Nr. II. 472.

[2]) Die Kreis-Ordnung enthält eine Beschränkung des Kreistages hinsichtlich der Maßgaben, unter denen eine den Kreisangehörigen einzelner Kreistheile gemäß §. 13 auferlegte Mehrbelastung durch Naturalleistungen ersetzt werden kann, nach keiner Richtung, so daß in dieser Beziehung das Ermessen des Kreistages bestimmend ist, Erk. O. V. G. 6. Nov. 1882.

Naturalleistungen an Stelle der Mehrbelastung dürfen den Betheiligten nicht aufgezwungen werden. Die obige Vorschrift hat den Sinn, daß ein Kreistag, der eine Mehrbelastung in Gemäßheit des ersten Satzes des §. 13 beschließt, auch gestatten darf, daß diese Mehrbelastung durch Naturalleistungen ersetzt werde. Es bedarf hierbei einer förmlichen bindenden Uebernahme der Verpflichtung Seitens der einzelnen Gemeinden bezw. Besitzer der selbständigen Gutsbezirke, für die das Kreisabgaben-Soll nach §. 11 Abs. 1 berechnet wird und die demzufolge auch für die etwaigen Abgänge und Ausfälle zu haften haben, Ref. 11. Aug. 1875 (M. Bl. S. 212) und 1. Nov. 1879.

[3]) §. 91, $_3$ Komm. Abg. Ges.

Heranziehung der Forensen[1]), juristischen Personen u. s. w. zu den Kreisabgaben.

§. 14. Diejenigen physischen Personen, welche, ohne in dem Kreise einen Wohnsitz zu haben, beziehungsweise in demselben zu den persönlichen Staatssteuern veranlagt zu sein, in demselben Grundeigenthum besitzen[2]), oder ein stehendes Gewerbe[3]), oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau[4]) betreiben

---

[1]) Zu den Forensen des §. 14 gehören nicht nur diejenigen physischen Personen, die, ohne im Kreise einen Wohnsitz zu haben, in ihm Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe oder außer einer Gewerkschaft Bergbau betreiben, sondern auch diejenigen physischen Personen, die, ohne in dem Kreise zu den persönlichen Staatssteuern veranlagt zu sein, in ihm einen Wohnsitz zu haben und zugleich Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe (d. h. auch Pacht) oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben, Erk. 9. Mai 1875 (E. O. V. I. 37) und 31. Jan. 1877 (E. O. V. II. 33).

Wer in mehreren Kreisen einen Wohnsitz hat, gilt in dem Kreise, wo er nicht zu den Staatssteuern veranlagt ist, als Forense, E. O. V. VIII. 19, XVI. 36.

Die Kreis-Ordnung kennt nur den Begriff der Kreisforensen, nicht auch den der Gemeindeforensen. Es ist daher auch der Kreisausschuß nicht berechtigt, Grundbesitzer einer Gemeinde, die in einer anderen Gemeinde des Kreises ihren Wohnsitz haben, von dem Einkommen aus ihrem Grundbesitze fingirt zur Klassen- oder Einkommensteuer zu veranlagen und den veranlagten Steuerbetrag der Gemeinde, in deren Bezirk der Grundbesitz gelegen ist, bei der Berechnung ihres Kreisabgaben-Solls mit in Ansatz zu bringen. Hieraus folgt wiederum andererseits, daß die Klassen- oder Einkommensteuer eines Censiten in ihrem vollen Betrage bei der Berechnung des Kreisabgaben-Solls derjenigen Gemeinde in Ansatz zu bringen ist, in der er wohnt, beziehungsweise zu den persönlichen Staatssteuern veranlagt ist, auch wenn er sein steuerpflichtiges Einkommen oder einen Theil davon aus Grundbesitz bezieht, der in einer anderen Gemeinde desselben Kreises belegen ist, Erk. O. V. G. 19. Sept. 1876 (E. I. 70).

Für die Steuerpflichtigkeit der Forensen ist der Zeitpunkt der Ausschreibung der Kreisabgaben maßgebend. Wenn eine Forense vor Ausschreibung der Kreisabgaben aufhört, Forense zu sein, beispielsweise wenn ein nicht im Kreise wohnhafter Gutsbesitzer seinen darin belegenen Grundbesitz vor Ausschreibung der Kreisabgaben veräußert, so hört er damit auf, kreisabgabenpflichtig zu sein, E. O. V. V. 54; VI. 1; XVI. 40.

Die auf die Veranlagung der Forensen und juristischen Personen bezüglichen Vorschriften der §§. 14 und 15 haben für Stadt und Land gleichmäßige Geltung, Erk. O. V. G. 12. Sept. 1876 (E. I. 64).

[2]) Wo im §. 14 davon die Rede ist, daß der Besitz von Grundeigenthum die Verpflichtung nach sich zieht, die auf diesen Besitz gelegten Abgaben zu zahlen, ist nur der Eigenthümer der Verpflichtete; nur das Eigenthum bildet den obligirenden Grund und zwar das Eigenthum überhaupt, mithin das beschränkte und getheilte, ebenso wie das uneingeschränkte und ausschließliche (vergl. §§. 16 ff. I. 8, §§. 1—12 I. 18, §. 72 II. 4 A. L. R.). Der Eigenthümer hat die Abgabe zu zahlen, gleichviel ob er sein Grundeigenthum in Nießbrauch ausgethan, verpachtet, vermiethet, verliehen oder einem Verwalter oder sonstigem Inhaber übergeben hat, Erk. 27. März 1882 (E. O. V. VIII. 63).

Unter Grundbesitz im Sinne des §. 14 ist pachtweiser Besitz an Grundstücken nicht zu verstehen, Erk. O. V. G. 31. Jan. 1877 (E. II. 37).

[3]) Unter Gewerbe sind auch Handel und Pachtungen zu verstehen. Es ist also der Pächter eines Landgutes wegen eines aus der Pachtung fließenden Einkommens, wenn er seinen Wohnsitz nicht in demjenigen Kreise hat, in dem das Pachtgut liegt, dennoch in diesem letzteren Kreise als Forense zu den Kreisabgaben heranzuziehen, Erk. O. V. G. 31. Jan. 1877 (E. II. 37). Vergl. zum Begriffe des Gewerbebetriebes auch E. O. V. V. 5, XI. 56, XIV. 22; ferner die Anm. zu §. 35 Komm. Abg. Ges. oben S. 943.

Das Ober-Verwaltungsgericht hatte mittelst Erk. 8. Sept. 1876 (E. O. V. I. 59) ausgeführt, daß, falls bei einem Gewerbebetriebe die Fabrikationsstätte und das Komtoir, von dem aus der Absatz der Fabrikate bewirkt wird, in zwei verschiedenen

(Forensen), mit Einschluß der nicht im Kreise wohnenden Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft[1]) (Art. 85 nnd 150 des Allg. D. Hand. G. B.) sind verpflichtet, zu denjenigen Kreisabgaben beizutragen, welche auf den Grundbesitz, das Gewerbe, den Bergbau oder das aus diesen Quellen fließende Einkommen[2]) gelegt werden.

Zu Anmerkung 3 auf S. 1048.

Kreisen belegen sind, jeder von beiden Kreisen befugt sei, das Einkommen aus dem Gewerbebetriebe in dem Verhältnisse, wie es sich auf die Fabrikation und den Handel vertheile, zu den Kreisabgaben heranzuziehen; sodann mittelst Erk. 12. Sept 1877: daß, falls sich der einheitliche Gewerbebetrieb eines Censiten über mehrere Kreise erstrecke, das Einkommen aus der innerhalb eines jeden Kreises bestehenden Anlage (Fabrik 2c.) unter der in Wirklichkeit nicht zutreffenden Voraussetzung ihres selbständigen, von dem übrigen Geschäftsunternehmen des Censiten unabhängigen Bestehens einzuschätzen sei. An Stelle der in diesen Entscheidungen niedergelegten Grundsätze sind fernerhin gemäß §. 91 Nr. 4 Abs. 1 des Komm. Abg. Ges. die Vorschriften der §§. 47 ff. daselbst für die Folge zur Anwendung zu bringen.

Zu den Gewerbetreibenden im Sinne des §. 14 ist der stille Gesellschafter (§. 250 des Allg. D. Hand. G. B.) nicht zu rechnen, Erk. 30. Nov. 1885 (E. O. B. XII. 106); desgl. nicht der Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Dessen Antheil am Reingewinne ist Einkommen aus Kapitalvermögen und daher nur am Wohnsitzorte, bezw. im Wohnsitzkreise zu besteuern, E. O. B. XXIX. 7.

[4]) Zum Betriebe des Bergbaus vergl. E. O. B. I. 59, VI. 28, VII. 34, 38, XXI. 12, XXIII. 287.

[1]) Art. 85 Hand. G. B.: Eine offene Handelsgesellschaft ist vorhanden, wenn zwei oder mehrere Personen ein Handelsgewerbe unter gemeinschaftlicher Firma betreiben und bei keinem der Gesellschafter die Betheiligung auf Vermögenseinlagen beschränkt ist.

Art. 150: Eine Kommanditgesellschaft ist vorhanden, wenn bei einem unter einer gemeinschaftlichen Firma betriebenen Handelsgewerbe ein oder mehrere Gesellschafter sich nur mit Vermögenseinlagen betheiligen (Kommanditisten), während bei einem oder mehreren anderen Gesellschaftern die Betheiligung nicht in dieser Weise beschränkt ist. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so ist in Ansehung ihrer die Gesellschaft zugleich eine offene Gesellschaft.

Art. 207: Ges. 18. Juli 1884. Eine Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft, wenn sich die sämmtlichen Gesellschafter nur mit Einlagen betheiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften. Das Einlagekapital (Grundkapital) wird in Aktien zerlegt.

[2]) Als Einkommen gilt überall nur der Reinertrag, der nach Abzug aller zur Erzielung der Einnahmen und zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderlichen Ausgaben übrig bleibt, Erk. 12. Febr. 1885 (E. O. B. XI. S. 77).

Die Worte „oder das aus diesen Quellen fließende Einkommen" haben die Bedeutung, daß die Forensen, juristischen Personen 2c. außer dem Zuschlage zur Grund-, Gewerbesteuer 2c. auch noch wegen ihren Einkommens aus dem Grundbesitz 2c. zu den Kreisabgaben heranzuziehen sind, Erk. O. B. G. 28. Okt. 1878 (Friedrichs S. 62).

Auch das Einkommen aus dem Eisenbahnbetriebe gilt in diesem Sinne als Einkommen aus Gewerbebetrieb, vergl. E. O. B. V. 5, und zwar unterliegen Kleinbahnen den Kreisabgaben, wie sonstige gewerbliche Unternehmungen, §. 40 Kleinbahngef. 28. Juli 1892 (G. S. S. 225); andere Privateisenbahnunternehmungen unterliegen den Zuschlägen der Einkommensteuer mit ihrem Einkommen aus gemeindesteuerpflichtigem Grundbesitze und aus dem Eisenbahnbetriebe. Ihnen gleich stehen die in Preußen betriebenen Bahnen anderer Staaten, E. O. B. XVIII. 79, und im Allgemeinen auch die durch die Ges. 20. Dez. 1879 ff. verstaatlichten Bahnen. Vergl. E. O B. XV. 133, XVI. 30. Für die übrigen Staatsbahnen gilt §. 14 Abs. 3 Kr. O. Reichseisenbahnen in Preußen unterliegen, abgesehen von den Zuschlägen zu der gemäß Komm. Abg. Ges. §. 24 beschränkten Grund- und Gebäudesteuer, keiner Besteuerung durch die preußischen Kreise, E. O. B. XXII. 117.

Ein gleiches gilt von den juristischen Personen[1]), von den Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften (Art. 173 und 207 des Hand. G. B.), sowie Berggewerkschaften[2]), welche im Kreise Grundeigenthum besitzen, oder ein stehendes Gewerbe betreiben.

Der Fiskus[3]) kann zu den Kreisabgaben wegen seines aus Grundbesitz,

---

[1]) Die in Rede stehenden Forensen, juristischen Personen und Gewerkschaften werden demgemäß durch den Kreisausschuß (§. 15) zu einer fingirten Einkommensteuer eingeschätzt und danach zu den Kreisabgaben veranlagt. Es ist selbstverständlich, daß das Einkommen der Forensen, das auf diese Weise in demjenigen Kreise, wo das betreffende Grundeigenthum belegen ist, resp. wo der Gewerbebetrieb stattfindet, zu den Kreisabgaben herangezogen wird, nicht noch einmal in demjenigen Kreise, wo der Grundbesitzer resp. Gewerbetreibende wohnt, auf gleiche Weise herangezogen werden kann. Jene beiden Einkommensquellen müssen also in dem Kreise des Domizils der Forensen bei Ausschreibung der dortigen Kreisabgaben außer Ansatz bleiben. Vergl. Anm. zu §. 16 und §§. 47 ff. Komm. Abg. Ges. 14. Juli 1893 (G. S. S. 152).

Das Einkommen der juristischen Personen (nicht aber des Fiskus) aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb unterliegt der Kreisbesteuerung, und das Gesetz unterscheidet hierbei nicht zwischen solchen Personen, deren Einkommen öffentlichen Zwecken und solchen, deren Einkommen privaten Zwecken dient, Erk. 11. Nov. 1876 (E. O. V. I. 83). (In casu handelte es sich um eine Stiftung, deren Einnahmen lediglich zu milden Zwecken bestimmt sind) IV. 62; XI. 77; 27. Juni 1888 Nr. I. 755. Auch die außerpreußischen Staaten gehören hierher, E. O. V. XVIII. 83, nicht aber der Reichsfiskus.

Das aus Grundbesitz, Gewerbebetrieb oder Bergbau fließende Einkommen der Gemeinden kommt nicht als ein Theil eines steuerpflichtigen Gesammteinkommens, sondern lediglich als der denselben aus diesen Quellen zufließende Reinertrag in Betracht, bei dessen Berechnung folgeweise, neben den dinglichen Lasten und Abgaben, andere als solche Schulden, welche diesen Ertrag schmälern, nicht in Rechnung zu ziehen sind, E. O. V. II. 55; IV. 62; VII. 86, IX. 23, XV. 93.

Vorschußvereine (eingetragene Genossenschaften) besitzen nicht die juristische Persönlichkeit, ihr Einkommen aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb unterliegt also nicht der Heranziehung zu den Kreisabgaben, Erk. 13. Sept. 1880 (E. O. V. VII. 27). Anders bei Heranziehung zu Gemeindeabgaben. Vergl. §. 91 Nr. 4 Abs. 1 und §. 33 Nr. 3 Komm. Abg. Ges. 14. Juli 1893 (G. S. S. 152).

Die einer Kirchengemeinde als öffentliche Abgaben zufließenden Gegenleistungen für Einräumung von Grabstellen und Kirchenplätzen sind Gebühren und gehören nicht zu dem Einkommen aus Grundeigenthum, Erk. 1. Mai 1889 (E. O. V. XVIII. 24).

[2]) Nach §. 14 Abs. 1 und 2 sind die Berggewerkschaften, die im Kreise Bergbau betreiben — und zwar ohne Unterschied, ob sie älteren oder neueren Rechtes sind und ob sie die Eigenschaften juristischer Personen haben oder nicht — verpflichtet, zu denjenigen Kreisabgaben beizutragen, welche auf den Bergbau oder auf das aus demselben fließende Einkommen gelegt werden, Erk. 26. Sept. 1878 (E. O. V. IV. 49) und 23. Juni 1881 (E. O. V. VIII. 27).

Für die durch den Kreisausschuß vorzunehmende Einschätzung der Bergwerksbesitzer Behufs deren Heranziehung zu den Kreisabgaben sind die für die Veranlagung der staatlichen Gewerbesteuer bestehenden gesetzlichen Vorschriften maßgebend. Wegen der Vertheilung des gesammten Steuersatzes auf mehrere Gemeinden vergl. Komm. Abg. Ges. §. 32.

Eine Gewerkschaft, die aber auch von ihrem gesammten über mehrere Kreise sich erstreckenden Hüttenbetriebe nur in einem Kreise zur Staatsgewerbesteuer veranlagt ist, kann zu den in diesem Kreise auf das Gewerbe gelegten Abgaben nur nach Verhältniß des Umfanges ihres Gewerbebetriebes innerhalb dieses Kreises herangezogen werden, Erk. 16. Sept. 1880 (E. O. V. VII. 34).

[3]) Für die Frage der Kreisabgabepflicht des Fiskus erscheinen die ersten drei Absätze des §. 14 ihrer Fassung nach als ein Ganzes, in dem der Fiskus zunächst den juristischen Personen völlig gleichgestellt wird, so daß er ebenso wie diese vom Grundbesitze und vom Gewerbebetriebe den allgemeinen Prozentsatz an Kreisabgaben zu entrichten hat, demnächst aber im dritten Absatze im Gegensatze zu den sonstigen juristischen Personen, der Verpflichtung von seinem Einkommen Kreis-

Gewerbe- und Bergbaubetrieb fließenden Einkommens nicht herangezogen, dagegen mit der Grund- und Gebäudesteuer um die Hälfte[1]) desjenigen Prozentsatzes stärker belastet werden, mit welchem [die Klassen- und klassifizirte] Einkommensteuer dazu herangezogen wird. Im Falle des §. 12 (Abs. 2) tritt die Belastung auch ohne Beschluß des Kreistages ein.

Bergwerksbesitzer[2]), welche in dem Umfange ihres Bergwerksbetriebes den in den Klassen I und II der Gewerbesteuer veranlagten Gewerbetreibenden gleichstehen, sind zu den Steuersätzen der Klassen I und II einzuschätzen und nach Maßgabe dieser Einschätzung zu den Kreisabgaben heranzuziehen.

§. 15. Die Einschätzung[3]) der Forensen, der Bergwerksbesitzer, der Kom-

---

Zu Anmerkung 3 auf S. 1050.

steuern zu zahlen, gegen ein bestimmt bemessenes, und zwar nach Maßgabe der Grundsteuer und des auf das Einkommen gelegten Prozentsatzes zu berechnendes Aequivalent enthoben wird, Erk. O. V. G. 21. Nov. 1878 (E. IV. 75). Danach hat also der Fiskus nach §. 14 Abs. 1 und 2 zu den Kreisabgaben, welche auf den Grundbesitz, das Gewerbe und den Bergbau gelegt werden, beizutragen, jedoch nicht zu den Kreisabgaben, welche auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt werden, er kann dafür nach Abs. 3 mit einem höheren Prozentsatz der Grund- und Gebäudesteuer herangezogen werden. Vergl. Erk. 27. Juni 1876 (E. O. V. I. 43).

Hinsichtlich der Befreiung von Steuern und sonstigen dinglichen Lasten sind die im Eigenthum des Reiches befindlichen Gegenstände den im Eigenthum des einzelnen Staates befindlichen gleichartigen Gegenständen gleichgestellt, §. 1 des Ges. 25. Mai 1873 (R. G. Bl. S. 113); vergl. Erk. 3. Jan. 1877 (E. O. V. II. 23).

[1]) Es darf mithin in dem Falle, wo nach dem Beschlusse eines Kreistages die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer mit 100 Prozent, die Grund- und Gebäudesteuer dagegen mit 50 Prozent zu Kreiszwecken belastet wird, der Fiskus im Ganzen nur mit 100 Prozent der für fiskalische Liegenschaften und Gebäude fingirt zu veranlagenden Grund- und Gebäudesteuer und nicht, — wie von mehreren Kreistagen beschlossen worden ist — mit 150 Prozent herangezogen werden, Ref. 10. Juni 1874 (M. Bl. S. 157); Erk. 12. Septbr. 1878 (E. O. V. IV. 72); cf. Ref. 25. Febr. 1875 (M. Bl. S. 100).

[2]) Gemäß §. 28, 3 Komm. Abg. Ges. unterliegt der Bergbau jetzt der Gewerbesteuer in den Gemeinden und daher gemäß §. 4 Abs. 1 Ges. 14. Juli 1893 (G. S. S. 119) wegen Aufhebung direkter Staatssteuern auch den Kreiszuschlägen zur Gewerbesteuer. §. 14 Abs. 4 ist daher gegenstandslos geworden.

[3]) Dem Kreisausschusse fiel hiernach bei der in §. 15 angeordneten Einschätzung eine doppelte Aufgabe zu: für den Fall, daß die obengedachten Kreisabgabepflichtigen zu der der Vertheilung zu Grunde gelegten Staatssteuer veranlagt waren, ihre prozentuale Heranziehung nach Maßgabe dieser Staatssteuern, andernfalls, d. h. wenn sie nicht veranlagt waren, ihre Einschätzung zu den Prinzipalsteuersätzen nach den für die Veranlagung dieser Staatssteuern bestehenden gesetzlichen Vorschriften oder, wie der §. 10 im ersten Absatze sich ausdrückt, die Ermittelung der fingirten Steuersätze der Forensen, juristischen Personen ꝛc.

Bei dieser Einschätzung zu fingirten Prinzipalsteuersätzen fielen also dem Kreisausschusse alle diejenigen Funktionen zu, die für die Veranlagung der entsprechenden Staatssteuern den staatlichen Verwaltungsorganen zugewiesen sind, mögen diese ganz oder theilweise aus Staatsbeamten bestehen oder aus der Wahl Seitens kommunaler Vertretungen oder Seitens der Steuerpflichtigen selbst hervorgegangen sein, vergl. E. O. V. IV. 41. Und zwar hatte der Forensalkreis das Recht selbständiger Einschätzung der Forensen ohne Rücksichtnahme auf deren Einschätzung im Domizilkreise E. O. V. VI. 32; XVI. 210.

Diese Selbständigkeit des Kreisausschusses bei der Veranlagung ist durch das Komm. Abg. Ges. v. 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) beschränkt worden. Gemäß §§. 51, 92 das. darf bei der Veranlagung der Kreiseinkommensteuer das in mehreren Kreisen veranlagte Einkommen eines Abgabepflichtigen im ganzen den Höchstbetrag derjenigen Steuerstufe nicht übersteigen, in der der Steuerpflichtige bei der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer eingeschätzt worden ist. Zur Durchführung dieser Vorschrift ist das in den §§. 71—74 und 92 geordnete Verfahren gegeben. Die Einschätzung hat darnach auch jetzt noch jeder Kreisausschuß für sich zu bewirken.

manditgesellschaften auf Aktien, der Aktiengesellschaften und der juristischen Personen zu den Kreisabgaben erfolgt, soweit sie zu den, der Vertheilung der letzteren zum Grunde gelegten Staatssteuern (§. 10) nicht schon unmittelbar herangezogen oder veranlagt sind, von dem Kreisausschuß, nach den für die Veranlagung dieser Staatssteuern bestehenden gesetzlichen Vorschriften unter Anwendung des für die Kreisabgaben bestimmten Antheilsverhältnisses.

Insoweit juristische Personen, Gesellschaften u. s. w. zur Entrichtung der in Kreisen vom Einkommen zu erhebenden Steuern verpflichtet sind, kommen bei deren Veranlagung die die Gemeindeeinkommensteuer betreffenden Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sinnentsprechend zur Anwendung[1]).

Unzulässigkeit einer Doppelbesteuerung desselben Einkommens.

§. 16. Niemand darf von demselben Einkommen in verschiedenen Kreisen[2])

Zu Anmerkung 3 auf S. 1051.

Er muß aber dabei von vornherein die Einschätzung zur Staatseinkommensteuer und die Vertheilung des Gesammteinkommens auf die mitbetheiligten Kreise berücksichtigen, widrigenfalls diese Berücksichtigung auf Antrag des Steuerpflichtigen durch den Bezirksausschuß herbeigeführt wird. Die Veranlagung zur Grund- und Gebäudesteuer wird jetzt seitens der Staatsbehörden für alle in den Gemeinden und Kreisen der Steuer vom Grundbesitz unterworfenen Liegenschaften und Gebäude bewirkt (Ges. wegen Aufhebung direkter Staatssteuern v. 14. Juli 1893, G. S. S. 119 §. 4 Abs. 1) und zwar gesondert für jeden Gemeindebezirk. Die Prinzipalsteuersätze, die den Kreiszuschlägen zu Grunde zu legen sind, bedürfen daher einer Feststellung durch den Kreisausschuß nicht mehr.

Die Veranlagung zur Gewerbesteuer wird jetzt ebenfalls seitens der Staatsbehörden für alle in den Gemeinden und Kreisen der Gewerbesteuer unterworfenen Betriebe bewirkt (a. a. O. §. 4 Abs. 1). Erstreckt sich ein Gewerbebetrieb über mehrere Gemeinden, so hat der zuständige Steuerausschuß die Zerlegung des Gesammtsteuersatzes in die auf die einzelnen Gemeinden entfallenen Theilbeträge zu bewirken, Komm. Abg. Ges. §§. 32, 76, Gew. St Ges. 24. Juni 1891 (G. S. S. 205) §. 38. Zusatzbest. zur Ausf. Anw. 5. März 1894 Abschn. II. Vergl. v. Brauchitsch II S. 50, 51, Anm. 95.

Der Kreisausschuß hat nur einzuschätzen, nicht aber die Kreisabgaben von den Forensen ꝛc. einzufordern, Erk. 19. Mai 1879 (E. O. V. V. 54.) Vergl. §. 11.

In Ansehung derjenigen Forensen, die ausschließlich von dem ihnen aus Grundbesitz ꝛc. im Kreise zufließenden Einkommen auswärts zur Staatseinkommensteuer herangezogen sind, ist lediglich die Veranlagung für den den Kreisabgaben-Zuschlägen zu Grunde zu legenden Staatssteuersatz maßgebend, nicht aber der Kreisausschuß zu selbständiger Einschätzung berechtigt, Erk. 9. Febr. 1885 (E. O. V. XI. 22).

Bei der Einschätzung der Forensen ist vor Allem auch die Bestimmung des §. 16 zu beobachten, demgemäß der nach Maßgabe seiner persönlichen Staatssteuern Kreisabgabenpflichtige nur nach Maßgabe des Einkommens, das ihm aus seinem innerhalb des Kreises belegenen Grundeigenthum und aus seinem innerhalb des Kreises stattfindenden Gewerbe- oder Bergbaubetrieb zufließt, zu den Kreisabgaben herangezogen werden darf. Vergl. Erk. 16. Sept. und 4. Okt. 1880 (E. O. V. VII. 34 und 38).

Bei der Einschätzung eines Forensen ꝛc. ist das Einkommen, das er aus zu verschiedenen Gemeinden belegenen Besitzungen bezieht, für jede Gemeinde besonders zu veranlagen, während der im Kreise wohnende und dort zu den persönlichen Staatssteuern herangezogene Pflichtige — Kreisangehörige im engeren Sinne — nur einmal in der Gemeinde seines Wohnortes herangezogen wird, Erk. 2. Dez. 1886 (E. O. V. VII. 86); Friedrichs S. 62.

[1]) §. 91, 4 Komm. Abg. Ges. Es wird also den juristischen Personen u. s. w. gegenüber der §. 34 Komm. Abg. Ges. in Geltung und die entgegengesetzte Praxis des O. V. G., wonach Universitäten und Gymnasien wegen des Einkommens aus den ihren Zwecken dienenden Gebäuden kreisabgabenpflichtig sind, dadurch aufgehoben sein.

[2]) Der §. 16 handelt nur von der Besteuerung der Domizilkreise, Erk. 11. Dez.

zu den Kreisabgaben herangezogen werden. Es muß daher dasjenige Einkommen, welches einem Abgabepflichtigen aus seinem außerhalb des Kreises belegenen Grundeigenthume, oder aus seinem außerhalb des Kreises stattfindenden Gewerbe- oder Bergbaubetriebe zufließt, bei Feststellung des im Kreise zu veranlagenden Einkommens desselben außer Berechnung[1]) gelassen werden. Dies geschieht durch Absetzung der bezüglichen Einkommensquote[2]) von dem zur Staatssteuer veranlagten Gesammteinkommen und durch verhältnißmäßige Herabsetzung[3]) des festgestellten Steuersatzes.

Insoweit physische Personen in verschiedenen Kreisen Steuern, die vom Einkommen erhoben werden, unterliegen, kommen bei Veranlagung der Pflichtigen die die Gemeindeeinkommensteuer betreffenden Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sinnentsprechend zur Anwendung[4]).

Die Vorschriften der §§. 51, 71 bis 74 des Kommunalabgabengesetzes finden bei der Kreisbesteuerung mit nachstehenden Maassgaben sinnentsprechende Anwendung.

Zu Anmerkung 2 auf S. 1052.

1879 (E. O. V. VI. 28). Nicht ausgeschlossen ist also eine Doppelbesteuerung innerhalb desselben Kreises. Vergl. hierzu E. O. V. X. 51, XV. 36, XVII. 146.

Nach §. 16 muß es sich um *dasselbe* Einkommen handeln; ein Aktienbesitzer ist also nicht berechtigt, bei Besteuerung seines Dividenden-Einkommens die Steuer antheilig in Anrechnung zu bringen, die in einem anderen Kreise auf das Gesammteinkommen der *Aktiengesellschaft* gelegt ist, aus der er sein Dividenden-Einkommen bezieht. Vergl. Erk. 16. Mai 1877 (E. O. V. II. 64). Ebenso ist es keine unzulässige Doppelbesteuerung, wenn neben dem Einkommen einer im Kreise Bergbau betreibenden Gewerkschaft auch noch das Einkommen eines einzelnen Kreisangehörigen aus Kuxen eben dieser Gewerkschaft nach Maßgabe seiner vollen Staatseinkommensteuer herangezogen wird, Erk. O. V. G. 26. Sept. 1878 (E. IV. 48).

[1]) Dasjenige Einkommen, das einem Abgabepflichtigen aus seinem außerhalb des Kreises stattfindenden Gewerbebetriebe zufließt, muß bei Feststellung seines im Kreise zu veranlagenden Einkommens unabhängig davon außer Berechnung gelassen werden, ob auch der auswärtige Kreis ein Besteuerungsrecht jenem Einkommen gegenüber zur Geltung bringt, Erk. 10. Mai 1883 (E. O. V. X. 53).

[2]) Der Kreisausschuß des Domizilkreises ist berechtigt, die „bezügliche Einkommensquote", das aus auswärtigem Grundeigenthum, Gewerbe- oder Bergbaubetriebe fließende Einkommen des Steuerpflichtigen, soweit es nicht bereits anderweit feststeht, selbständig zu ermitteln; er ist hierbei nicht an die von den auswärtigen Behörden erfolgte Abschätzung gebunden. Andererseits ist auch der Forensalkreis zur selbständigen Abschätzung des Einkommens aus dem in ihm belegenen Grundeigenthum 2c. berechtigt. Ergiebt sich in Folge dessen, daß ein Steuerpflichtiger in den verschiedenen Kreisen zusammengenommen von einem höheren als dem zur Staatssteuer veranlagten Gesammteinkommen herangezogen wird, so hat er gemäß §§. 51, 71—74 und 92 Komm. Abg. Ges. einen Anspruch auf Ermäßigung und kann diesen Anspruch in dem durch die angeführten Bestimmungen geordneten Verfahren geltend machen.

[3]) Um den Hauptfaktor der hier vorgeschriebenen Berechnung, „das zur Staatseinkommensteuer veranlagte Gesammteinkommen" zu finden, kann es nicht auf die — eine größere Gruppe von Einkommen mehr oder minder weit umfassende — *Steuerstufe*, in welcher der Pflichtige steuert, sondern nur auf das in bestimmten Zahlen ausgedrückte *Einkommen*, welches die Lozirung in der fraglichen Stufe zur Folge gehabt hat, ankommen. Demnächst handelt es sich um die Ermittelung „der bezüglichen Einkommensquote", das heißt: desjenigen Bruchtheiles des Gesammteinkommens, welches die außerhalb des Domizilkreises belegenen Einnahmequellen liefern, und endlich um eine verhältnißmäßige Herabsetzung des festgestellten — d. i. des von dem Gesammteinkommen zu entrichtenden — „Steuersatzes", um eine Anwendung jenes Bruchtheiles auf diesen Steuersatz, Erk. O. V. G. 20. Nov. 1879 (E. VI. 6) und Erk. O. V. G. 15. Jan. 1885.

[4]) §. 91, 4 Komm. Abg. Ges.

Ueber die Vertheilung des dem Besteuerungsrechte mehrerer Kreise (Stadt- oder Landkreise unterliegenden Einkommens beschliesst der Bezirksausschuss. An Stelle der Frist von 4 Wochen tritt eine solche von 2 Monaten[1]).

Befreiung von den Kreisabgaben.

§. 17. [Die dem Staate gehörigen, zu einem öffentlichen Dienſte oder Gebrauche beſtimmten Liegenſchaften und Gebäude, die Königlichen Schlöſſer, ſowie die im §. 4 zu c und d des Geſ. vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundſteuer (G. S. S. 253), im Artikel I des Geſ. vom 12. März 1877 (G. S. S. 19) und im §. 3 zu 2—6 des Geſ. vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudeſteuer (G. S. S. 317), bezeichneten Grundſtücke und Gebäude]. Die nach §. 24 des Kommunalabgabengesetzes steuerfreien Gebäude und Grundstücke ſind von den Kreislaſten befreit[2]).

§. 18. Bis zur anderweiten geſetzlichen Regelung bleiben die Dienſtgrundſtücke[3]) der Geiſtlichen, Kirchendiener und Elementarſchullehrer[4]) gleichfalls von den Kreislaſten befreit. Auch iſt bis zu dieſer Regelung die Beſteuerung des Dienſteinkommens[5]) der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten nur nach Maßgabe der §§. 2 und 3 des Geſ. vom 11. Juli 1822 (G. S. S. 184) und nur inſoweit zuläſſig, als die Beträge derſelben zu den Bedürfniſſen der Gemeinde ihres Wohnortes nicht bereits das in den gedachten Geſetzesvorſchriften beſtimmte Maximum erreichen, und auch dann nur innerhalb

---

[1]) §. 92 Komm. Abg. Geſ. Abſ. 1 und Nr. 1.

[2]) Vergl. die Anm. zu §. 24 Komm. Abg. Geſ. oben S. 935. Durch das Komm. Abg. Geſ. hat das Kreisſteuerrecht keine Erweiterung dahin erfahren, daß fortan auch von ſolchen Gebäuden (Dienſtgrundſtücken ꝛc.), die bisher ſteuerfrei waren, nunmehr aber, als der Beſteuerung unterworfen, vom Staate zur Gebäudeſteuer veranlagt werden, Zuſchläge zu dieſer erhoben werden dürfen, E. O. B. XXIX. 1.

Bei Forenſen (nicht bei anderen phyſiſchen Perſonen), juriſtiſchen Perſonen, Geſellſchaften ꝛc. unterliegt jetzt gemäß Komm. Abg. Geſ. §§. 34, 91, 4 das Einkommen aus bebauten oder unbebauten Grundſtücken, die ganz oder zum Theil gemäß §. 24 a. a. O. der Steuer vom Grundbeſitze nicht unterworfen ſind, inſoweit auch nicht der Kreis-Einkommenſteuer.

[3]) Darunter ſind ſowohl der Grund und Boden wie die darauf befindlichen Gebäude zu verſtehen, Erk. 21. April 1881 (E. O. B. VIII. 23). Ihre Nutznießung muß aber mit dem Dienſte eines Beamten verbunden und ein Theil ſeines Dienſteinkommens ſein, Erk.. O. V. G. 8. Dez. 1888 Nr. I. 1375.

Das Einkommen aus den Dienſtländereien der Geiſtlichen und Elementarſchullehrer kann nach §. 10 lit. f. des Geſ. 11. Juli 1822 nicht herangezogen werden, wohl aber der Ertrag der Dienſtgrundſtücke der Kirchendiener, denen das Privilegium des §. 10 nicht zuſteht, Friedrichs S. 98.

Ein als Zubehör zu einer Dienſtwohnung gehöreuder Hausgarten iſt — bei einem Flächeninhalte von mehr als einem Morgen — ſelbſt dann nicht von Kreislaſten befreit, wenn er an den Inhaber einer Dienſtwohnung ohne Entſchädigung überlaſſen iſt, E. O. B XIV. 10.

[4]) D. h. nur, wenn ſie an den Volksſchulen, nicht auch wenn ſie an Gymnaſien oder Realſchulen angeſtellt ſind, Reſ. 17. Jan. 1878 (M. Bl. S. 35), E. O. B. XVII. 157, XX. 120. Vergl. im Uebrigen die entſpr. Anm. zu §. 24 Komm. Abg. Geſ.

[5]) Der §. 18 findet auch auf die aktiven und die aus dem Dienſt geſchiedenen Reichsbeamten Anwendung, §. 19 Reichsgeſ. 31. März 1873 (R. G. Bl. S. 61).

Dienſteinkommen iſt das, was ein Beamter für einen von ihm dauernd oder nicht dauernd verſehenen Dienſt erhält; es iſt alſo auf die dauernd zugeſicherte Beſoldung nicht beſchränkt, Erk. O. V. G. 12. Dez. 1888 Nr. I. 1374.

Das den ſtellvertretenden Gutsvorſtehern und den Sekretären der Amtsvorſteher gewährte Einkommen iſt nicht ein Dienſteinkommen im Sinne des Geſ. vom 11. Juli 1882, Erk. 2. Juni 1880 (E. O. B. VI. 127).

Vergl. im Uebrigen Bd. 23. Sept. 1867 oben Bd. I S. 235 und die Erläuterungen dazu.

der Grenzen der letzteren. Ebenso findet der §. 10 des Ges. vom 11. Juli 1822 auf die Heranziehung zu den Kreisabgaben Anwendung.

Beschwerden wegen der Veranlagung der Kreisabgaben.

§. 19. Auf Beschwerden und Einsprüche[1]), betreffend:

1. das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Kreises[2]),
2. die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Kreisabgaben[3]),

beschließt der Kreisausschuß.

Beschwerden und Einsprüche der zu 2 gedachten Art sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten[4]) nach erfolgter Bekanntmachung[5]) der Abgabebeträge bei dem Kreisausschusse anzubringen. Einsprüche[6]) gegen die Höhe von Kreiszuschlägen zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, sind unzulässig.

Gegen den Beschluß des Kreisausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage[7]) bei dem Bezirksausschusse statt. Hierbei ist die Zuständigkeit der

---

[1]) Beschwerden und Einsprüche brauchen nicht sofort erschöpfend motivirt zu werden; eine nachträgliche Vervollständigung im Verwaltungsstreitverfahren ist zulässig, E. O. V. VI. 149, IX. 82.

[2]) Hierunter sind nur solche Rechte zu verstehen, die den Kreisangehörigen als solchen aus dem öffentlichen Rechte der Kreisangehörigkeit, der Verfassung des Kreises heraus zustehen, Erk. O. V. G. 20. Okt. 1888 (Pr. V. Bl. X. 113), 28. Juni 1889 (Pr. V. Bl. XI. 49).

[3]) Vergl. hierzu E. O. V. I. 74, V. 125, VI. 41, XVI. 24, XXI. 7, 132.

[4]) Diese ist keine Verjährungs-, sondern eine Ausschlußfrist, vergl. E. O. V. XVII. 232; nach ihrem Ablaufe ist eine förmliche Beschwerde, der die Klage folgen könnte, ausgeschlossen, E. O. V. XXVI. 1. Ansprüche auf Ermäßigung oder Befreiung können dann nur noch durch entsprechende Anträge beim Kreisausschusse oder Kreistage geltend gemacht werden.

[5]) Wo eine Heberolle angefertigt wird, ist in deren Veröffentlichung eine „Bekanntmachung" im Sinne des §. 19 zu erblicken, Friedrichs S. 126. Die Reklamationsfrist für die Forensen beginnt nicht mit Veröffentlichung der Repartition; sie haben eine Benachrichtigung durch den Gemeindevorstand zu erwarten, doch hat auch eine ihnen etwa durch den Kreisausschuß zugegangene direkte Benachrichtigung die gleiche Wirkung wie die Benachrichtung durch den Gemeindevorstand, Friedrichs S. 129.

[6]) Die Vorschrift in §. 19 Abs. 2 findet nur Anwendung auf die in §. 10 erwähnten Zuschläge, nicht aber auf die Quoten der gemäß §. 15 nach den für die Veranlagung der Staatssteuern bestehenden gesetzlichen Vorschriften durch den Kreisausschuß zu ermittelnden fingirten Prinzipalsätze, Erk. 12. Mai 1888 (E. O. V. XVI. 28.

[7]) Durch die Klage kann der Einspruch nicht ersetzt werden; ohne vorgängige Reklamation findet eine Klage nicht statt, Erk. 7. Febr. 1880 (E. O. V. VI. 129).

Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig, §. 3 Zust. Ges.

Der Einspruch und die Klage gegen die Heranziehung zu den Kreisabgaben kann auch auf die Behauptung der Rechtsungültigkeit eines der Abgabeforderung zu Grunde liegenden bestätigten Kreistagsbeschlusses gestützt werden, Erk. 6. und 13. Nov. 1882 (E. O. V. IX. 27 ff.).

Der Verwaltungsrichter hat in Kreisabgabensachen nicht die Reklamationsbescheide der Kreisausschüsse zu bestätigen, aufzuheben oder abzuändern, sondern seine Entscheidung auf Abweisung der Klage, Freilassung des Klägers oder Feststellung des Kreisabgabenbetrages zu richten, Erk. 19. Mai 1879 (E. O. V. V. 55). Der Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen für das Zuvielgezahlte und vom Kreise zu Erstattende ist unzulässig, Erk. 4. April 1881 (E. O. V. VIII. 17).

Der §. 19 eröffnet das Verwaltungsstreitverfahren keineswegs für eine Erörterung und Feststellung der Abgabenpflichtigkeit im Prinzip, sondern lediglich für den einzelnen Fall der Veranlagung oder Herauziehung, Erk. O. V. G. 9. Dez. 1876 (E. I. 91).

Verwaltungsgerichte auch insoweit begründet, als bisher durch §. 79 Titel 14 Theil II Allgemeinen Landrechts, beziehungsweise §§. 9, 10 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1871 (G. S. S. 241) oder sonstige bestehenden Vorschriften der ordentliche Rechtsweg für zulässig erklärt war.

Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Dritter Abschnitt. Kreisstatuten[1]) und Reglements.

§. 20. Jeder Kreis ist befugt:

1. zum Erlasse besonderer statutarischer Anordnungen über solche Angelegenheiten des Kreises, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet (§§. 104 Abs. 2, 108 Abs. 1 und 109), oder das Gesetz auf statutarische Regelung verweist, sowie über solche Angelegenheiten, deren Gegenstand nicht durch Gesetz geregelt ist;
2. zum Erlasse von Reglements über besondere Einrichtungen des Kreises.

Die Kreisstatuten und Reglements sind durch das Kreisblatt und, wo ein solches nicht besteht, durch das Amtsblatt auf Kosten des Kreises bekannt zu machen.

Zweiter Titel. Von der Gliederung und den Aemtern des Kreises.

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

Gliederung des Kreises.

§. 21. Die Kreise, mit Ausnahme der Stadtkreise (§§. 4 und 169), zerfallen in Amtsbezirke, beziehungsweise in Stadt- und Amtsbezirke.

Die Amtsbezirke bestehen aus einer oder mehreren Landgemeinden oder aus einem oder mehreren Gutsbezirken, beziehungsweise aus Landgemeinden und Gutsbezirken.

Zu Anmerkung 7 auf S. 1055.

Eine Entscheidung über die Grundsätze der Veranlagung beziehungsweise über die Kreisabgabenpflichtigkeit im Allgemeinen und abgesehen von dem einzelnen Falle der Hebung findet im Verwaltungsstreitverfahren nicht statt, Erk. O. V. G. 3. Nov. 1877 (E. III. 13) und 4. Nov. 1878 (E. O. V. IV. 66).

A. L. R. Theil II Tit. 14:

§. 78. Ueber die Verbindlichkeit zur Errichtung allgemeiner Anlagen, denen sämmtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben, nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind (§§. 2, 3) findet kein Prozeß statt.

§ 79. Behauptet aber Jemand aus besonderen Gründen die Befreiung von einer solchen Abgabe (§§. 4—8), oder behauptet er, in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein (§. 9), so soll er darüber rechtlich gehört werden.

Gegenstand der Klage kann nur eine bestimmte, ziffermäßig zu übersehende Forderung bilden — ein Streit über die Abgabenpflicht im Allgemeinen findet nicht statt. Der Pflichtige kann seine Klage anders, als den Einspruch begründen und der Kreisausschuß seine Veranlagung in anderer Weise als beim Reklamationsbescheide begründen, er darf aber nicht von seiner eigenen Veranlagung, wie sie vielleicht erst im Reklamationsbescheide klar gestellt ist, wieder abgehen. Wäre z. B. die Einkommensquelle bei der Steuerforderung nicht angegeben, dagegen aber im Reklamationsbescheide erwähnt, so würde der Kreisausschuß die Veranlagung demnächst nicht darauf stützen können, daß der Pflichtige das veranschlagte Einkommen aus einer anderen Quelle beziehe, Friedrichs S. 146 und 148.

[1]) Wegen ihrer landesherrlichen Genehmigung vgl. §. 176 Nr. 1. Diese ist nur erforderlich, soweit die Gesetze nicht ein Anderes vorschreiben, vergl. z. B. §. 12 des Krankenvers. Ges. 15. Juni 1883. Die Statuten sind mit Datum des Kreistagsbeschlusses und den in §. 125 Abs. 1 vorgesehenen Unterschriften zu versehen und der Aufsichtsbehörde zur Erwirkung der Genehmigung in zwei Ausfertigungen einzureichen.

An der Spitze der Verwaltung des Kreises steht der Landrath, an der Spitze der Verwaltung des Amtsbezirks der Amtsvorsteher, an der Spitze der Verwaltung der Gemeinde der Gemeindevorsteher. Für den Bereich eines selbständigen Gutsbezirks führt der Gutsvorsteher die dem Gemeindevorsteher obliegende Verwaltung.

§. 22 [1]).

Vierter Abschnitt [2]). Von den Amtsbezirken und dem Amte der Amtsvorsteher. Aufhebung der gutsherrlichen Polizeiverwaltung.

§. 46. Die Polizei wird im Namen des Königs [3]) ausgeübt.
Die gutsherrliche Polizeigewalt ist aufgehoben.

Amtsbezirke.

§. 47. Behufs Verwaltung der Polizei [4]) und Wahrnehmung anderer öffentlicher Angelegenheiten wird jeder Kreis, mit Ausschluß der Städte, in Amtsbezirke getheilt.

Bildung der Amtsbezirke.

§. 48. Für die Bildung der Amtsbezirke gelten folgende Grundsätze:

1. Jeder Amtsbezirk soll thunlichst ein räumlich zusammenhängendes und abgerundetes Flächengebiet umfassen, dessen Größe und Einwohnerzahl dergestalt zu bemessen ist, daß einerseits die Erfüllung der durch das Gesetz der Amtsverwaltung auferlegten Aufgaben gesichert, andererseits die Unmittelbarkeit und die ehrenamtliche Ausübung der örtlichen Verwaltung nicht erschwert wird.
2. Gemeinden, welche eine den Bestimmungen des Gesetzes entsprechende Amtsverwaltung aus eigenen Kräften herzustellen vermögen, sind, wenn nicht die örtliche Lage die Zuschlagung anderer Gemeinde- oder Gutsbezirke nothwendig macht, auf ihren Antrag zu einem Amtsbezirke zu erklären [5]).
3. Gutsbezirke von abgesonderter Lage, welche ohne wesentliche Unterbrechung ein räumlich zusammenhängendes Gebiet von erheblichem Flächeninhalte umfassen, können auf Antrag ohne Rücksicht auf ihre Einwohnerzahl

---

[1]) Die §§. 22—45 (2. Abschnitt: Von dem Gemeindevorsteher- und dem Schöffenamte, sowie von der Ortsverwaltung der selbständigen Gutsbezirke; 3. Abschnitt: Aufhebung der mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundenen Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamtes) sind durch §. 146 L. G. O. 3. Juli 1891 außer Kraft gesetzt.

[2]) Vergl. Instruktion 18. Juni 1873 und Cirkularerlaß von demselben Tage (M. Bl. S. 150, 153) zur Ausführung des vierten Abschnittes §§. 46—49, 56—58.

[3]) Die Amtsvorsteher dürfen sich das Prädikat „Königlich" im geschäftlichen Verkehr ebenso wenig beilegen, wie die Bürgermeister, welche in den Städten mit der Polizeiverwaltung beauftragt sind, Ref. 15. Juni 1874 (M. Bl. S. 159).

[4]) Die Kosten der Polizeiverwaltung im Amtsbezirke fallen, da es sich um Maßnahmen handelt, welche die Ortspolizeibehörde zu treffen hat, und nach §. 47 die Amtsbezirke zum Zwecke der Verwaltung der Polizei organisirt sind, gemäß §. 70 Abs. 4 den Amtsverbänden zur Last, Erk. O. V. G. 14. Mai 1879 (E. V. 66).

[5]) Die aus zwei oder mehreren Gütern bestehenden Amtsbezirke sind auch dann, wenn sie sich nur in einer Hand befinden, als zusammengesetzte Amtsbezirke zu behandeln, sofern diese Güter nicht zusammen nur einen selbständigen Gutsbezirk bilden, Ref. 7. Febr. 1874 (M. Bl. S. 45). Durch Ref. 31. Mai 1874 (M. Bl. S. 158) ist genehmigt, daß, solange derartige Amtsbezirke sich in einer Hand befinden, von einer ausdrücklichen Ernennung von Amtsvorstehern, sowie von der Bildung von Amtsausschüssen für sie abgesehen werde.

unter den übrigen Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 zu Amtsbezirken erklärt werden[1]).

4. Alle übrigen Gemeinden und Gutsbezirke werden zu Amtsbezirken vereinigt. Insbesondere sollen Gemeinden und Gutsbezirke, welche eine örtlich verbundene Lage haben, zu einem und demselben Amtsbezirke gehören.

Bei Abgrenzung der zusammengesetzten Amtsbezirke ist möglichst darauf zu achten, daß die innerhalb der Kreise bestehenden Verbände (Kirchspiele, Schulverbände, Wegebaubezirke u. s. w.), nicht zerrissen werden.

§. 49. Die Bildung der Amtsbezirke[2]), sowie die etwa erforderliche Abänderung derselben erfolgt nach Anhörung der Betheiligten, auf Vorschlag des nach diesem Gesetze gewählten Kreistages, durch den Minister des Innern.

Die Revision und endgültige Feststellung, sowie jede spätere Abänderung der Amtsbezirke erfolgt durch den Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse[3]) nach vorheriger Anhörung der Betheiligten[4]) und des Kreistages.

Die endgültige Feststellung der Amtsbezirke darf erst nach Ablauf einer öffentlich bekannt zu machenden angemessenen Frist stattfinden.

Veränderungen solcher Gemeinde- oder Gutsbezirksgrenzen, welche zugleich Amtsbezirksgrenzen sind, ziehen die Veränderung der letzteren ohne Weiteres nach sich.

§. 49a. Dem Minister des Innern[5]) steht die Befugniß zu, im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse ländliche Gemeinde- und Gutsbezirke, welche innerhalb der Feldmark einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt belegen sind oder unmittelbar an dieselbe angrenzen, bezüglich der Verwaltung der Polizei nach Anhörung der Betheiligten und des Kreistages mit dem Bezirke der Stadt zu vereinigen, sofern dies im öffentlichen Interesse nothwendig ist.

In Ermangelung einer Einigung unter den Betheiligten wird der Beitrag der betreffenden Landgemeinde, beziehungsweise des betreffenden Gutsbezirks zu den Kosten der städtischen Polizeiverwaltung von dem Bezirksausschusse festgesetzt.

Der Minister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse in den Fällen des ersten Absatzes gleichzeitig die Ausscheidung der betreffenden Landgemeinden und Gutsbezirke aus dem Amtsbezirke, welchem sie bisher angehörten, aussprechen. Ueber die hierdurch nothwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten beschließt der Kreisausschuß. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Organe der Amtsverwaltung.

§. 50. Die Organe der Amtsverwaltung in den Amtsbezirken sind nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes der Amtsvorsteher und der Amtsausschuß.

---

[1]) Vergl. Art. 2 Nr. 4 der Just. 18. Juni 1873 über die Art der Ausführung und O. V. G. XI. 27.

[2]) Die Vereinigung von Gemeinden oder Gutsbezirken, die in Gemäßheit des §. 48 zu eigenen Amtsbezirken erklärt worden sind, mit einem zusammengesetzten Amtsbezirk, ist gegen den Willen der Betheiligten im Allgemeinen nicht für angängig zu erachten und hierauf gerichteten Anträgen nur dann Folge zu geben, wenn ganz ausnahmsweise Verhältnisse eine derartige Maßregel im öffentlichen Interesse unerläßlich erscheinen lassen, Ref. 15. Jan. 1887 (M. Bl. S. 20).

[3]) §. 6 Just. Ges. Die Oberpräsidenten sind durch Ref. 17. März 1874 (M. Bl. S. 99) ermächtigt, Anträgen auf Aenderungen der Benennung der Amtsbezirke, sofern erhebliche Gründe dafür sprechen, stattzugeben. Sie haben aber über die von ihnen genehmigten Aenderungen dem Minister des Innern Anzeige zu erstatten.

[4]) D. h. des Amtsausschusses und der Vertretungen derjenigen Gemeinden und Gutsbezirke, die einem anderen Amtsbezirke zugelegt werden sollen, Ref. 28. Sept. 1894 (M. Bl. S. 201).

[5]) Just. Ges. §. 6.

Amtsausschuß [1]).

§. 51. Für die Bildung des Amtsausschusses gelten bis zum Erlaß der Landgemeinde-Ordnung [2]) folgende Bestimmungen:

1. In den zusammengesetzten Amtsbezirken besteht der Amtsausschuß aus Vertretern sämmtlicher zum Amtsbezirke gehörigen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke. Jede Gemeinde und jeder Gutsbezirk ist wenigstens durch einen Abgeordneten zu vertreten.

   Die Vertretung der Gemeinden erfolgt zunächst durch den Gemeindevorsteher, sodann durch die Schöffen und, wenn auch deren Zahl nicht ausreicht, durch andere von der Gemeinde zu wählende [3]) Mitglieder.

   Die Zahl der von jeder Gemeinde zu entsendenden Vertreter, sowie der jedem Gutsbezirk einzuräumenden Stimmen [4]) wird mit Rücksicht auf die Steuerleistungen und die Einwohnerzahl durch ein nach Anhörung der Betheiligten auf den Vorschlag des Kreisausschusses von dem Kreistage zu erlassendes Statut geregelt. Beschwerden [5]) gegen dieses Statut unterliegen der endgültigen Beschlußfassung des Bezirksausschusses.

   Vertreter einer Gemeinde oder eines Gutsbezirkes bei dem Amtsausschusse können nur Personen sein, welche die im §. 96 unter a und b bezeichneten Eigenschaften besitzen.

2. In denjenigen Amtsbezirken, welche nur aus einer Gemeinde bestehen, nimmt die Gemeindeversammlung beziehungsweise Gemeindevertretung die Geschäfte des Amtsausschusses wahr.

3. In denjenigen Amtsbezirken, welche nur aus einem Gutsbezirke bestehen, fällt der Amtsausschuß weg.

§. 51a. Gegen das zum Zwecke der Wahl eines Abgeordneten zum Amtsausschusse (§. 51 Nr. 1) stattgehabte Wahlverfahren kann jedes Mitglied der Wahlversammlung innerhalb zwei Wochen Einspruch bei dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes erheben. Die Beschlußfassung über den Einspruch, über welchen die Betheiligten vorab zu hören sind, steht dem Amtsausschusse zu.

Im Uebrigen prüft der Amtsausschuß die Legitimation seiner Mitglieder von Amtswegen und beschließt darüber.

Jede Wahl verliert dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung, wenn sich ergiebt, daß die für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen nicht vorhanden gewesen sind, oder wenn diese Bedingungen gänzlich oder zeitweise aufhören. Das Gleiche gilt in Bezug auf die unmittelbar auf dem Gesetze beruhende Mitgliedschaft des Amtsausschusses. Der Amtsausschuß hat darüber zu beschließen, ob einer der gedachten Fälle eingetreten ist.

Gegen die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen gefaßten Beschlüsse des Amtsausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem

---

[1]) Das Institut des Amtsausschusses ist durch das Abgeordnetenhaus in Vorschlag gebracht und Seitens der Staatsregierung acceptirt worden, um für die bereits vielfach bestehende Vereinigung einzelner Gemeinden zu kommunalen Zwecken (z. B. Spritzen-, Graben-, Schau-, Wegebau-, Armen-Verbände) ein wirksames und entsprechendes Organ zu gewinnen, während der Amtsbezirk nach der Regierungsvorlage eigentlich nur ein Polizeiverwaltungs-Bezirk sein sollte (vergl. Bericht der Kommission des H. H. S. 59 und 60).

Entwurf eines Statutes für die Bildung eines Amtsausschusses, Ref. 18. Dez. 1878 (M. Bl. 1874 S. 13). Dort wird unter Anderem auch empfohlen, daß die Amtsausschüsse nicht eine zu große Anzahl von Mitgliedern haben.

[2]) Durch §. 146 Landgem. O. 3. Juli 1891 ist dieser Paragraph ausdrücklich aufrecht erhalten, desgl. §. 51a.

[3]) Bei den Wahlen kommt das Wahlreglement zur Kreis-Ordnung (unten am Schlusse letzterer abgedruckt) in Anwendung.

[4]) Diese hat allein der Gutsvorsteher oder der für ihn bestellte und bestätigte Vertreter zu führen, E. O. V. XXI. 20.

[5]) Diese sind an eine Frist nicht gebunden, E. O. V. IX. 141, 327, XII. 235, XXI. 21.

Kreisausschusse statt. Dieselbe steht auch dem Amtsvorsteher zu[1]). Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen Ersatzwahlen vor rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden.

Für das Streitverfahren kann der Amtsausschuß einen besonderen Vertreter bestellen.

§. 52. Zu den Befugnissen des Amtsausschusses[2]) gehört:

1. die Kontrolle sämmtlicher und die Bewilligung derjenigen Ausgaben der Amtsverwaltung[3]), welche vom Amtsbezirk aufgebrachte werden (§§. 69 und 70 Abs. 4);

---

[1]) Ueber die sonst zur Klage berechtigten Personen vergl. E. O. B. XXI. 20.

[2]) Vergl. hierzu E. O. B. XXII. 3.

[3]) Der Landrath hat darüber zu wachen, daß von den Amtsvorstehern das Kassen- und Rechnungswesen ordnungsmäßig besorgt und den Amtsausschüssen regelmäßig Rechnung gelegt wird. Die Anstellung besonderer Rendanten (ev. für mehrere Amtsbezirke) ist wünschenswerth, kann aber den Amtsausschüssen nicht zur Pflicht gemacht werden, Ref. 3. April 1874 (M. Bl. S. 101).

Die Anstellung von Amtssekretären wird nur in seltenen Ausnahmefällen nöthig sein, wenn der Umfang oder besondere Verhältnisse des Amtsbezirkes eine derartige Maßregel unerläßlich machen. Es ist dann streng darauf zu halten, daß sich die Thätigkeit der Amtssekretäre auf den Büreau- und Registraturdienst beschränkt und daß dieselben nicht Funktionen von materieller Bedeutung oder Amtshandlungen ausüben, die lediglich dem Amtsvorsteher bezw. seinem Stellvertreter persönlich zustehen, Ref. 14. Nov. 1878 (M. Bl. 1879 S. 2).

Wenn der Amtssekretär einfach von dem Amtsvorsteher auf Grund eines Privatvertrages angenommen wird und die Bezahlung für seine Dienstleistungen aus der Amtsunkosten-Entschädigung des letzteren erhält, so ist er lediglich dessen Privatbediensteter. Beschließt der Amtsausschuß die Kreirung der Stelle eines Amtssekretärs unter Bewilligung der zur Besoldung desselben erforderlichen Mittel durch den Etat, so wird der in eine solche Stelle mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§. 160 II. 6 A. L. R. berufene Sekretär mittelbarer Staatsbeamter und erhält auch für sein Diensteinkommen die Vorrechte des Gesetzes vom 11. Juni 1882, Erk. O. B. G. 2. Juni 1880 (E. VI. 128).

Das Bedürfniß zur Anstellung besonderer polizeilicher Exekutivbeamten wird im Allgemeinen anzuerkennen sein. Die anzustellenden Amtsdiener bedürfen nach §. 4 des Ges. über die Polizeiverwaltung 11. März 1850 (G. S. S. 265) der Bestätigung der vorgesetzten Behörde, d. h. in analoger Anwendung des §. 26 Kr. O. der Bestätigung des Landrathes, die nur unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden kann. Sie haben den vorgeschriebenen Staatsdienereid zu leisten und dürfen als äußeres Erkennungszeichen auf der Brust einen Metallschild tragen, welcher mit dem Preußischen Adler und mit der Umschrift: „Amtsdiener des Amtsbezirks N. N." versehen ist, Ref. 20. März 1874 (M. Bl. S. 99). Die Amtsdiener werden in mittleren und kleineren Amtsbezirken ihr Amt der Regel nach als Nebenamt zu verwalten im Stande sein, Ref. 10. Juni 1873 (M. Bl. S. 138). Der Amtsvorsteher ist gegenüber den Amtsdienern nur zu Warnungen und Verweisen befugt. Geldstrafen kann nur der Landrath, bezw. Regierungspräsident verhängen, M. Ref. 2. Okt. 1874.

Die Amtsverbände gehören zu den Kommunalverbänden im Sinne des Ges. 21. Juli 1892 (G. S. S. 214), betr. Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern, §. 1, Ref. 23. Mai 1893 (M. Bl. S. 129).

Was die Beschaffung von Amtsgefängnissen anbetrifft, so wird die Ausführung kostspieliger Neubauten thunlichst zu vermeiden sein. In nicht wenigen Fällen werden mit den Behörden einer benachbarten Stadt wegen Mitbenutzung der städtischen Polizeigefängnisse Abkommen getroffen werden können. In anderen Fällen werden die vorhandenen Polizeigefängnisse der bisherigen ländlichen Ortsobrigkeiten als Amtsgefängnisse ermiethet oder erworben werden können. Wo zu Neubauten geschritten werden muß, wird unter Umständen die Einrichtung eines Gefängnisses für zwei oder mehrere kleinere Amtsbezirke genügen. Wegen der inneren Einrichtung der Amtsgefängnisse ist auf das Ref. 14. Nov. 1833 (v. Kamptz, Ann. XVII. 470) zu verweisen, Ref. 10. Juni 1873 (M. Bl. S. 139).

2. die Beschlußfassung über diejenigen Polizeiverordnungen, welche der Amtsvorsteher unter Mitwirkung des Amtsausschusses zu erlassen befugt ist (§. 62);
3. die Aeußerung über Abänderung des Amtsbezirkes (§. 49);
4. die Bestellung, sowie die Wahl besonderer Kommissionen oder Kommissarien zur Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen des Amtsausschusses;
5. die Beschlußfassung über sonstige Angelegenheiten, welche der Amtsvorsteher aus dem Kreise seiner Amtsbefugnisse dem Amtsausschusse zu diesem Zwecke unterbreitet.

§. 53[1]).

§. 54. Der Amtsvorsteher beruft den Amtsausschuß und führt den Vorsitz mit vollem Stimmrechte[2]). Die Sitzungen des Amtsausschusses sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Der Amtsausschuß kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Mitglieder zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in beschlußfähiger Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Berufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Beschlüsse des Amtsausschusses werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§. 54a. Beschlüsse des Amtsausschusses, welche dessen Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Amtsvorsteher, entstehenden Falles auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, unter Angabe der Gründe, mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden.

Gegen die Verfügung des Amtsvorstehers steht dem Amtsausschusse innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse zu. Zur Wahrnehmung seiner Rechte im Verwaltungsstreitverfahren kann der Amtsausschuß einen besonderen Vertreter wählen.

§. 55. Für die nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes den Gemeinden und Gutsbezirken gemeinsamen Angelegenheiten stehen dem Amtsverbande die Rechte einer Korporation[3]) zu. Die Korporation wird nach Außen durch den Amtsvorsteher vertreten[4]).

Urkunden, welche das Amt verpflichten sollen, sind von dem Amtsvorsteher und mindestens einem Mitgliede des Amtsausschusses unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Amtsausschusses zu vollziehen.

§. 55a. Beschlüsse der Amtsverbände, betreffend die Veräußerung von Grundstücken oder Immobiliarrechten, oder die Aufnahme von Anlethen, durch welche der Amtsverband mit einem Schuldenstande belastet oder der bereits vorhandene Schuldenbestand vergrößert werden würde, bedürfen der Bestätigung

---

[1]) Durch §. 146 Landgem. O. 3. Juli 1891 aufgehoben.

[2]) Der Amtsvorsteher ist befugt, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender im Amtsausschusse ein volles Stimmrecht auszuüben, ohne Rücksicht auf das Stimmrecht, welches ihm außerdem als Vertreter eines Guts- oder Gemeindebezirkes gebührt, Ref. 9. Okt. 1874 (M. Bl. S. 257).

[3]) Die Kreise bilden Kommunalverbände mit den Rechten einer Korporation (§. 2 Kr. O.), die Amtsbezirke sind nur Verwaltungsbezirke (§. 47) ohne kommunalen Inhalt; sie haben nur für die ihnen gemäß §. 55 überwiesenen Angelegenheiten Korporationsrechte und werden hierbei durch den Amtsvorsteher vertreten, Erk. O. Trib. 22. Nov. 1877 (E. LXXXI. 134). In casu wurde, als der Kreisausschuß einen Weg für den öffentlichen Verkehr in Anspruch genommen hatte, die gegen den Amtsvorsteher gerichtete Klage auf Anerkennung der Eigenschaft dieses Weges als eines Privatweges wegen mangelnder Passivlegitimation abgewiesen.

[4]) Ist hiernach der Amtsvorsteher auch ohne Beschluß des Amtsausschusses zur Prozeßführung für den Amtsverband legitimirt, so wird sich ein Beschluß dennoch empfehlen, um dem Amtsvorsteher gegen Regreßansprüche aus der Prozeßführung zu sichern, Erk. O. V. G. 23. Mai 1891 (Pr. V. Bl. XIII. 135).

des Kreisausschusses[1]). Ohne diese Genehmigung sind die bezeichneten Rechtsgeschäfte nichtig.

Bis zum Erlaß einer Landgemeinde-Ordnung ist zur Aufnahme von Anleihen durch den Amtsausschuß die Zustimmung sämmtlicher zu dem Amtsbezirke gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke nothwendig[2]).

§. 55b. Der Kreisausschuß beschließt an Stelle der Aufsichtsbehörde:

1. über die Art der gerichtlichen Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen Amtsverbände (§. 15 zu 4 des Einführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877, R. G. Bl. S. 244);
2. über die Feststellung und den Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen der Amtsverbände vorkommenden Defekte nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844 (G. S. S. 52);
3. über die verweigerte Abnahme oder Entlastung von Rechnungen der rechnungsführenden Beamten.

Der Beschluß zu 2 und 3 ist, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges, endgültig.

§. 55c (in der Fassung des §. 5 Zust. Ges.): Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Angelegenheiten der Amtsverbände wird unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen in erster Instanz von dem Landrathe[3]) als Vorsitzenden des Kreisausschusses, in höherer und letzterer Instanz von dem Regierungspräsidenten geübt.

Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden in Angelegenheiten der Amtsverbände sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen.

Amtsvorsteher.

a) Berufung desselben.

§. 56. Der Amtsvorsteher[4]) wird von dem Oberpräsidenten[5]) ernannt.

Die Ernennung erfolgt auf Grund von Vorschlägen[6]) des Kreistages, in welche aus der Zahl der Amtsangehörigen die zu Amtsvorstehern befähigten Personen aufzunehmen sind.

Lehnt ein Kreistag die Aufforderung des Oberpräsidenten zur Vervollständigung dieser Vorschläge ab, so hat der Provinzialrath auf Antrag des Oberpräsidenten darüber zu beschließen, ob und welche Personen nachträglich in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind.

Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre. Der Amtsvorsteher[7]) wird von dem Landrathe vereidigt.

---

[1]) Gegen die Beschlüsse des Kreisausschusses findet binnen 2 Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß statt, §. 121 L. V. G.

[2]) Durch §. 146 Landgem. O. 3. Juli 1891 aufrecht erhalten.

[3]) „Dem Landrath als Vorsitzenden des Kreisausschusses", er kann also bei Ausübung der Aufsicht über die Amtsverbände nicht durch den Kreissekretär vertreten werden.

[4]) Den Königlichen Oberförstern darf das Amt eines Amtsvorstehers nicht ohne Genehmigung des Ministers der Landwirthschaft übertragen werden, Ref. 20. März 1874 (M. Bl. S. 136), A. E. 7. Aug. 1878 (G. S. 1879 S. 25). Staatsbeamte, die das Amtsvorsteheramt nebenamtlich bekleiden, unterliegen der Disziplinargewalt der nach §. 68 zuständigen Behörden, E. O. V. V. 41.

[5]) Der Oberpräsident ist unbeschränkt bei der Auswahl unter den ihm vorgeschlagenen Personen. Es giebt keine Beschwerde wegen Nichternennung, Ref. 30. Mai 1874.

[6]) Das Vorschlagsrecht des Kreistages ist kein Wahlrecht. Er ist deshalb verpflichtet, dem Oberpräsidenten alle in dem betreffenden Amtsbezirke vorhandenen, zur Uebernahme des Amtsvorsteheramtes geeigneten Personen vorzuschlagen, Instruktion vom 18. Juni 1873 (Art. 4 Nr. 1). Weigert er sich, so tritt das in Abs. 3 angeordnete Verfahren ein. Der Oberpräsident darf nur eine der vorgeschlagenen Personen ernennen, Sten. Ber. Abg. H. 1872/73 I. S. 86 ff.

[7]) Die Amtsvorsteher dürfen laut A. E. 25. Nov. 1878 als Dienstabzeichen bei

In denjenigen Amtsbezirken, welche nur aus einer Gemeinde oder einem selbständigen Gutsbezirke bestehen, ist der Gemeinde- beziehungsweise Gutsvorsteher zugleich Amtsvorsteher[1]).

b) Stellvertretung desselben.

§. 57. Für jeden Amtsbezirk wird nach den für die Ernennung des Amtsvorstehers geltenden Bestimmungen[2]) (§. 56) ein Stellvertreter des letzteren ernannt.

Ist der Amtsvorsteher an der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte verhindert, so hat der Stellvertreter[3]) dieselben zu übernehmen; der Landrath ist hiervon zu benachrichtigen, sobald die Verhinderung länger als drei Tage dauert.

Zu Anmerkung 7 auf S. 1062.

Ausübung ihres Amtes einen Adler aus Silber oder silberähnlichem Metall, der auf der linken Brustseite des Rockes oder an der Kopfbedeckung anzuheften ist oder auch eine Uniformmütze aus dunkelblauem Tuch mit dunkelblauem Sammetstreifen und der preußischen Kokarde, über welcher der vorbezeichnete Adler zu befestigen ist, anlegen. Die Anlegung ist nicht obligatorisch, Ref. 17. Dez. 1878 (M. Bl. 1879 S. 1). Auch sind sie befugt, ein Amtssiegel zu führen, das den Preußischen Adler und die Umschrift: Amt N. N. des Kreises N. N. enthält, Ref. 24. Sept. 1873. Sie sind nicht unmittelbare, sondern mittelbare Staatsbeamte und führen nicht das Prädikat „Königlich", Ref. 15. Juni 1874 (M. Bl. S. 159). Sie sind Hülfsbeamte der gerichtlichen Polizei.

Die Amtsvorsteher dürfen keine Feuerversicherungsagenturen übernehmen, Ref. 25. Mai 1876 (Decker, Kr. O. S. 396); das Gesetz vom 24. März 1873, betr. die Tagegelder der Reisekosten der Staatsbeamten findet auf sie nicht Anwendung, Ref. 16 Jan. 1875 (Decker S. 308).

[1]) Einer ausdrücklichen Ernennung zum Amtsvorsteher bedarf es nicht im Falle des §. 56 Abs. 5 Instr. 18. Juni 1873 (Art. 4 Nr. 6).

[2]) Der Stellvertreter ist also durch den Oberpräsidenten aus der Zahl der von dem Kreistage vorgeschlagenen Amtsangehörigen auf sechs Jahre zu ernennen. Art 4 Nr. 1 Instr. 18. Juni 1873.

[3]) Der Stellvertreter eines gemäß §. 32 fungirenden stellvertretenden Gutsvorstehers ist, wenn dieser im Fall des §. 56 Abs. 5 zugleich als Amtsvorsteher fungirt, nicht ohne Weiteres zu dessen Stellvertretung auch in der Funktion als Amtsvorsteher befugt, vielmehr ist, wenn eine solche Stellvertretung nöthig wird, nach §. 57 zu verfahren, Ref. 26. März 1881 und 21. Dez. 1887 (M. Bl. 1888 S. 102).

Die Ernennung des Amtsvorstehers und dessen Stellvertreters erfolgt nach §. 56 Abs. 4 des Ges. auf sechs Jahre, und zwar ohne Rücksicht auf die Amtsdauer des Amtsvorgängers; jedoch steht es nach §. 8 Abs. 3 dem Ernannten zu, das Amt nach Ablauf von drei Jahren niederzulegen, Instr. 18. Juni 1873 und Ref. 5. März 1876 (M. Bl. S. 210).

Der Inhaber eines Gutsbezirkes ist nicht befugt für den von ihm ernannten stellvertretenden Gutsvorsteher, der im Falle des §. 56 Abs. 5 zugleich Amtsvorsteher ist, noch einen Stellvertreter des Gutsvorstehers zu ernennen, der auch als Stellvertreter des letzteren in seiner Eigenschaft als Amtsvorsteher zu fungiren hat. Wenn in einem solchen Falle von dem Kreistage ein Stellvertreter für den Amtsvorsteher des aus einem Gutsbezirke bestehenden Amtsbezirkes aus der Zahl der Amtsangehörigen nicht vorgeschlagen werden kann, so steht es nach §. 57 dem Kreisausschusse zu, einem benachbarten Amtsvorsteher die Stellvertretung zu übertragen, der sie nicht ablehnen darf, Ref. 24. März 1874 (M. Bl. S. 100).

Erreicht das Hauptamt eines Amtsvorstehers oder Bürgermeisters, der mit der Vertretung eines persönlich betheiligten Amtsvorstehers beauftragt ist, seine Endschaft, so hört auch das Recht zur Fortführung der Vertretung auf, Erk. 23. Mai 1887 (E. O. V. XV. 328).

Im Falle des §. 57 Abs. 4 ist die Stellvertretung einem benachbarten Amtsvorsteher, der die Uebernahme nicht ablehnen darf oder nach vorherigem Einvernehmen mit der städtischen Vertretung, dem Bürgermeister einer benachbarten Stadt zu übertragen, Art. 4 Nr. 6 Instr. 18. Juni 1873 und Ref. 14. März 1874 (M. Bl. S. 98).

Erledigt sich das Amt des Amtsvorstehers, so tritt bis zur Ernennung seines Nachfolgers der Stellvertreter für ihn ein.

Findet sich im Amtsbezirke keine zur Ernennung als Stellvertreter geeignete [1]) Person, so hat der Kreisausschuß die Stellvertretung einstweilen einem der benachbarten Amtsvorsteher, oder, nach vorherigem Einvernehmen mit der städtischen Vertretung, dem Bürgermeister einer benachbarten Stadt zu übertragen. Eine gleiche Anordnung erfolgt für den Fall des gleichzeitigen Abganges oder der gleichzeitigen Behinderung des Amtsvorstehers und seines Stellvertreters.

Ist der Amtsvorsteher bei der Erledigung eines Amtsgeschäftes persönlich betheiligt [2]), so hat der Kreisausschuß [3]) den Stellvertreter oder einen der

---

Zu Anmerkung 3 auf S. 1063.

Gegen den Beschluß des Kreisausschusses findet die Beschwerde an den Bezirksausschuß statt.

Bezüglich der Ernennung von Stellvertretern für kommissarische Amtsvorsteher finden die Bestimmungen des §. 57 Abs. 1 und 4 analoge Anwendung, Instr. 18. Juni 1873 Art. 4 Nr. 6.

[1]) Aus der Bestimmung des §. 77, wonach der Landrath die gesammte Polizeiverwaltung im Kreise und in dessen einzelnen Amtsbezirken, Gemeinden und Gutsbezirken zu überwachen hat, kann nicht die Befugniß für ihn hergeleitet werden, die Funktionen der Amtsvorsteher soweit und so oft es ihm geboten erscheint, selbst auszuüben. Er ist mithin nicht ermächtigt, wenn der Amtsvorsteher wegen persönlicher Betheiligung seine Funktionen nicht ausüben kann, sie an dessen Stelle wahrzunehmen, Ref. 15. Sept. 1875 (M. Bl. S. 267); E. O. V. X. 357. Vergl. auch E. O. V. XXIII. 209.

[2]) Ein Amtsvorsteher, der das Viehtreiben auf einem von ihm als Privatweg in Anspruch genommenen Wege verbietet, ist persönlich betheiligt im Sinne des §. 57 Abs. 5, Erk. O. V. G. 24. Jan. 1877; nicht aber ein Amtsvorsteher, der sich als Mitglied der Gemeinde, in einer die Gemeinde betreffenden Wegeangelegenheit an einem Gemeindebeschlusse betheiligt hat, Erk. O. V. G. 10. Okt. 1877.

Ein Amtsvorsteher, der am Orte eine (wenn auch verpachtete) Wirthschaft besitzt, oder selbst Wirthschaft betreibt, ist bei der Entscheidung eines Schankkonzessionsgesuches für diesen Ort persönlich betheiligt im Sinne des §. 59 Abs. 5, Erk. O. V. G. 21. Okt. 1876 (E. I. 412) und 12. Okt. 1878 (E. IV. 326). Vgl. auch Erk. O. V. G. 11. April 1877 (E. II. 249). Nur ein von dem allgemeinen Interesse verschiedenes besonderes Privatinteresse des Amtsvorstehers begründet dessen persönliche Betheiligung im Sinne des §. 57, E. O. V. VI. 359. Das persönliche Interesse ist dem amtlichen nicht gleichzustellen, E. O. V. I. 240.

Wenn der Amtsvorsteher persönlich betheiligt ist, so hat der Kreisausschuß einen besonderen Stellvertreter mit Erledigung des betreffenden Amtsgeschäftes zu beauftragen, E. O. V. XI. 219. Die Ernennung von Stellvertretern für Fälle persönlicher Betheiligung kann im Voraus geschehen, so daß der Amtsvorsteher eintretenden Falles solche Angelegenheiten kurzer Hand an jene abgeben kann, E. O. V. VIII. 208. Das Recht zur Ernennung von Stellvertretern hat auch der Vorsitzende, wenn der Fall keinen Aufschub zuläßt, Ref. 15. Sept. 1875 (M. Bl. S. 267).

[3]) Der Kreisausschuß ist bei seiner Wahl nicht auf diejenigen Amtsvorsteher und Bürgermeister beschränkt, deren Bezirk unmittelbar an den des persönlich betheiligten Amtsvorstehers grenzt. Der Zweck des Gesetzes geht nur dahin, daß ein Amtsvorsteher oder Bürgermeister berufen werde, der in der Nähe wohnt und nicht durch zu weite Entfernungen an der Erledigung des Auftrages behindert ist, Erk. 20. März 1884 (E. O. V. X. 357).

Erreicht das Hauptamt des Stellvertreters seine Endschaft, so wird die Substitution auf Grund des Absatz 5 nicht ohne Weiteres hinfällig, dem Kreisausschuß steht aber beim Eintritt dieses Ereignisses die Befugniß zu, die Substitution zurückzunehmen, und den Auftrag an den Stellvertreter für erledigt zu erklären; er ist aber nicht hierzu verpflichtet, E. O. V XV. 328 und vom 27. Okt. 1888 Nr. I. 1146. Ist der mit Erledigung des Geschäftes beauftragte Amtsvorsteher wiederum behindert oder gestorben, so kann nicht ohne Weiteres sein Stellvertreter oder Nachfolger an seine Stelle treten, E. O. V. XXIV. 252.

„Endgültig", d. h. es findet im Beschlußverfahren ein weiteres Rechtsmittel,

benachbarten Amtsvorsteher, beziehungsweise Bürgermeister, damit zu betrauen[1]).

In den Gemeinden, welche einen eigenen Amtsbezirk bilden, vertritt nach der Bestimmung des Kreisausschusses einer der Schöffen[2]) den Gemeindevorsteher in seiner Eigenschaft als Amtsvorsteher.

In den Fällen der Absätze 5 und 6 ist der Beschluß des Kreisausschusses endgültig.

Bestellung kommissarischer Amtsvorsteher.

§. 58. Ist nach der Erklärung des Kreistages für einen Amtsbezirk weder eine zum Amtsvorsteher geeignete Person zu ermitteln, noch die zeitweilige Wahrnehmung der Amtsverwaltung durch den Vorsteher eines benachbarten Amtsbezirkes oder durch den Bürgermeister einer benachbarten Stadt thunlich, so bestellt der Oberpräsident auf Vorschlag des Kreisausschusses einen kommissarischen[3]) Amtsvorsteher.

Für die Uebernahme der Verwaltung eines benachbarten Amtsbezirkes durch einen Bürgermeister ist die Zustimmung der städtischen Vertretung erforderlich.

Sofern die Verhältnisse es gestatten, kann ein kommissarischer Amtsvorsteher mit der Verwaltung zweier oder mehrerer Amtsbezirke gleichzeitig beauftragt werden.

Obliegenheiten des Amtsvorstehers.

§. 59. Der Amtsvorsteher verwaltet:

1. die Polizei-[4]), insbesondere die Sicherheits-, Ordnungs-, Sitten-, Gesundheits-, Gesinde-, Armen-, Wege-, Wasser-, Feld-, Forst-, Fischerei-, Ge-

---

Zu Anmerkung 3 auf S. 1064.

namentlich die Beschwerde an den Bezirksausschuß nicht statt, E. O. V. VIII. 184 und vom 31. Mai 1883 Nr. II. 455.

[1]) Amtsvorsteher und Bürgermeister, denen vom Kreisausschuß die Vertretung des Amtsvorstehers eines benachbarten Amtsbezirkes übertragen ist, haben gegen diesen Bezirk keinen Anspruch auf Vergütung für die ihnen aus der Stellvertretung erwachsene Mühwaltung, sondern nur auf Entschädigung für wirkliche vermögensrechtliche Aufwendungen. Reisekosten und Tagegelder, wie das Gesetz solche den Staatsbeamten ohne Rücksicht auf thatsächliche, ihnen erwachsene baare Auslagen ꝛc. zugesichert, sind den im Ehrenamte fungirenden Kommunalbeamten bezw. deren Stellvertretern gesetzlich nicht gewährleistet, Erk. 22. April 1885 (E. O. V. XII. 35).

Benachbart ist nicht nur derjenige, dessen Amtsbezirk unmittelbar angrenzt, E. O. V. XI. 223.

[2]) Dies braucht nicht der dem Dienstalter nach älteste zu sein, E. O. V. VI. 264.

[3]) Es wird nach den in jedem Falle obwaltenden Verhältnissen auf Vorschlag des Kreisausschusses zu bestimmen sein, ob die Bestellung der kommissarischen Amtsvorsteher auf Kündigung, auf eine bestimmte Zeit oder auf Lebenszeit zu erfolgen hat und ob in dem letzteren Falle, event. nach welchen Grundsätzen ein Anspruch auf Pension zu gewähren ist. Ein solcher Pensionsanspruch darf jedoch nur unter Zustimmung der Betheiligten eingeräumt werden, Art. 4 Nr. 5 Instr. 18. Juni 1873 (M. Bl. S. 160).

Die zeitweilige *Uebertragung* der Amtsverwaltung im Falle des §. 58 Abs. 1 an den Vorsteher eines benachbarten Amtsbezirkes kann nur mit Einwilligung des betreffenden Amtsvorstehers erfolgen, während jeder Amtsvorsteher zur zeitweiligen *Vertretung eines benachbarten Amtsvorstehers* (§. 57 Abs. 4) verpflichtet ist, Ref. 14. März 1874 (M. Bl. S. 98).

Wegen der Modalitäten bei Anstellung kommissarischer Amtsvorsteher (§. 58) vgl. Art. 4 Nr. 5 und 6 Instr. 18. Juni 1873.

[4]) D. h. nur die örtliche Polizeiverwaltung, der §. 59 läßt die Verwaltung der Landespolizei unberührt, Ref. 24. März 1877 (M. Bl. S. 117). Ueber das Verhältniß der Landespolizei zur Ortspolizei s. E. O. V. XIV. 23; XXIX. 99.

Der Amtsvorsteher verwaltet die Polizei selbständig unter eigener Verantwortlich-

werbe-, Bau-, Feuerpolizei u. s. w., soweit sie nicht durch besondere Gesetze dem Landrathe oder anderen Beamten übertragen ist [1]);

2. die sonstigen öffentlichen Angelegenheiten [2]) des Amtes nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes.

Unter der nach Ziff. 1 dem Amtsvorsteher übertragenen Wasserpolizei ist die Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizei nicht begriffen [3]).

§. 60. Der Amtsvorsteher hat das Recht und die Pflicht, da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit sein Einschreiten nothwendig macht, das Erforderliche anzuordnen [4]) und ausführen zu lassen.

Zu Anmerkung 4 auf S. 1065.

keit, muß jedoch die Anweisungen vorgesetzter Staatsbehörden in Polizeiangelegenheiten zur Ausführung bringen. Er darf unter Umständen sich der Unterstützung technischer Kräfte bedienen. Die entstehenden Kosten trägt der Amtsverband, E. O. V. V. 68.

Gemeinde- und Gutsvorsteher sind seine ausführenden Organe, der Amtsvorsteher kann ihnen aber keine Dienstobliegenheiten übertragen, die eine selbständige polizeiliche Entschließung und Entscheidung erfordern, E. O. V. VI. 206. Vergl. L. G. O. 3. Juli 1891 §§. 90, 91.

Der Landrath ist nicht befugt, die Funktionen des Amtsvorstehers, soweit und so oft es ihm geboten erscheint, selbst ausüben, Ref. 15. Sept. 1875 (M. Bl. S. 267). Das Gesetz gestattet einen derartigen Uebergriff nur insoweit als ohne dies die Zwecke der durch dasselbe gleichfalls geordneten Aufsicht nicht erfüllt werden können, das heißt: für diejenigen Fälle, in denen — sei es wegen besonderer Dringlichkeit, sei es aus anderen, in der Person des Amtsvorstehers und dessen Stellvertreters oder in sachlichen Momenten beruhenden Gründen — der im öffentlichen Interesse polizeilicherseits zu erreichende Erfolg nicht auf dem als Regel gegebenen Wege der Anweisung zum Zwecke der Ausführung durch den Ortspolizeiverwalter, sondern mit Sicherheit nur durch unmittelbares Einschreiten der Aufsichtsinstanz erwartet werden kann, E. O. V. II. 424; vergl. E. O. V. V. 60, X. 357, XI. 396, XIV. 23, XVII. 324, XX. 72, 302, 425, XXIII. 209. Jedenfalls aber hat der Landrath in solchem Falle das für die Ortspolizeibehörden maßgebende Verfahren zu beobachten, E. O. V. I. 340. Doch ist der Landrath gemäß §. 2 Viehseuchengesetz 12. März 1881 (G. S. S. 120) befugt, die Amtsverrichtungen der Ortspolizeibehörden für den einzelnen Seuchenfall zu übernehmen.

Auf der anderen Seite darf der Amtsvorsteher trotz seiner instanzmäßigen Selbständigkeit die praktische Ausführung der von der staatlichen Aufsichtsbehörde getroffenen Bestimmungen nicht deshalb verhindern, weil er bei der Sache zu Unrecht nicht gehört oder übergangen ist, E. O. V. IV. 405. Wegen seines Verhältnisses zu anderen Behörden vergl. E. O. V. II. 399, III. 191.

[1]) Beispielsweise die Jagdpolizei (§§. 7, 14 ꝛc. Jagdpolizeigesetz 7. März 1850), die Bestrafung der Chausseepolizeikontraventionen (§. 10 Reg. 7. Juni 1844), die Fischereipolizei (§. 46 Fischereigesetz 30. Mai 1874), die Eisenbahnpolizei (§. 23 Ges. 3. Nov. 1838, vergl. Ref. 6 Juni 1889, M. Bl. S. 136 und E. O. V. XXIV. 395), die Bergpolizei (§§. 189 ff., 196 ff., Berggesetz 24. Juni 1865), die Deichpolizei (§§. 29 ff. A. E. 14. Nov. 1853) u. s. w.

Die chausseepolizeiliche Zuständigkeit der Landräthe erstreckt sich nicht auf die Handhabung der örtlichen Baupolizei bei Bauten an Chausseen, Erk. 24. Nov. 1889 (E. O. V. XVIII. 391).

[2]) Der Amtsvorsteher ist nicht befugt zur selbständigen exekutivischen Beitreibung öffentlicher — oder den öffentlichen gleich zu achtender — Abgaben und Leistungen, mögen sie an den Staat, die Kirche, die Schule oder deren Diener zu entrichten sein. Er ist zu einem solchen Einschreiten nur befugt, wenn er dazu vom Landrathe ausdrücklich beauftragt wird, Erk. 13. Jan. 1877 (M. Bl. S. 88).

[3]) Doch ist der Amtsvorsteher zu einer wegepolizeilichen Anordnung, die zugleich strompolizeilichen Bedürfnissen entspricht, zuständig. Vgl. E. O. V. III. 211, VIII. 337, XI. 233, XVII. 294, XVIII. 225; Kab. O. 24. Febr. 1816 (G. S. S. 108), L. V. G. §§. 136, 138, 145, Zust. Ges. §. 95, 1.

[4]) Wegen der Zwangsbefugnisse der Amtsvorsteher bei Durchführung ihrer An-

§. 61. Der Kreisausschuß bestimmt endgültig denjenigen Amtsvorsteher beziehungsweise Bürgermeister, welcher die in Bezug auf die öffentlichen Wege nothwendigen Anordnungen zu treffen hat, wenn die Betheiligten verschiedenen Amtsbezirken, beziehungsweise Amts- und Stadtbezirken angehören [1]).

Diese Bestimmung findet gleichmäßig Anwendung auf die in Vorfluths- und anderen polizeilichen Angelegenheiten zu treffenden Anordnungen.

§. 62. Das durch die §§. 5 ff. des Gesetzes vom 11. Mai 1850 (G. S. S. 265) [2]) der Ortspolizeibehörde für den Umfang einer Gemeinde ertheilte Recht zum Erlaß von Polizeistrafverordnungen wird auf den Amtsvorsteher mit der Maßgabe übertragen, daß er nicht nur für den Umfang einer einzelnen Gemeinde oder eines einzelnen Gutsbezirks, sondern auch für den Umfang mehrerer Gemeinden oder Gutsbezirke und für den Umfang des ganzen Amtsbezirks unter Zustimmung des Amtsausschusses, auch im Falle des §. 7 des Gesetzes, derartige Verordnungen zu erlassen befugt ist.

Versagt der Amtsausschuß die Zustimmung, so kann dieselbe auf Antrag des Amtsvorstehers durch Beschluß des Kreisausschusses ergänzt werden. Der Beschluß ist endgültig.

§. 63. Der Amtsvorsteher hat in den seiner Verwaltung anheimfallenden Angelegenheiten das Recht der vorläufigen Straffestsetzung nach den Vorschriften des Gesetzes vom 23. April 1883.

§. 64. (Fortgefallen.)

Dienstliche Stellung der Gemeinde- und Gutsvorstände, sowie der Gendarmen zu dem Amtsvorsteher.

§. 65. Die Gemeinde- und Gutsvorsteher [3]) sind verbunden, den An-

---

Zu Anmerkung 4 auf S. 1066.

ordnungen vgl. §. 132 L. V. G. — wegen des Instanzenzuges in polizeilichen Angelegenheiten vgl. §. 127 ebenda, in Kommunalangelegenheiten §. 5 Zust. Ges.

Die Polizeibehörden dürfen nur in dringenden Fällen gegen säumige Armenverbände (beispielsweise um dieselben zur Unterbringung obdachloser Familien zu nöthigen) einschreiten, Erk. 2. Okt. 1880 (E. O. V. VII. 129).

[1]) d. h. wenn ein Weg in mehreren Amtsbezirken liegt; nicht aber, wenn er nur in einem Amtsbezirke liegt, aber seine Unterhaltung zum Theile einem Gutsbezirke obliegt, der zu einem anderen Amtsbezirke gehört, E. O. V. XXIII. 175. Beim Tode des bestimmten Amtsvorstehers tritt hier ohne Weiteres sein Stellvertreter oder Nachfolger ein, E. O. V. XXIV. 250. Hat ein Amtsvorsteher zugleich einen benachbarten Bezirk zu verwalten, so ist er zu Anordnungen bezüglich eines in beiden Bezirken liegenden Weges ohne besondere Bestimmung zuständig, E. O. V. XX. 215. Die in solchen Fällen entstehenden Kosten sind von den betheiligten Verbänden antheilsweise nach den Grundsätzen in §§. 8, 2 Tit. 17 Th. I. A. L. R. über zufällig entstandene Gemeinschaften zu tragen, E. O. V. XXVII. 8.

[2]) §§. 5 ff. sind abgedruckt in V. I. S. 416 ff.

In Amtsbezirken, die nur aus einer Gemeinde bestehen, werden die Funktionen des Amtsausschusses bei dem Erlaß von Polizeiverordnungen, in Gemäßheit des §. 51 Nr. 2 Kr. O. durch die Gemeindeversammlung bezw. Gemeindevertretung wahrgenommen, Erk. O. Trib. 16. Juni 1876 (M. Bl. S. 203).

Wegen des Erlasses von Polizeiverordnungen vergl. die allgemeinen Vorschriften in §§. 130 ff. L. V. G.

[3]) Der Amtsvorsteher ist dem Gemeindevorsteher in bestimmten Beziehungen übergeordnet und hat insofern auch eine geschäftliche Aufsicht über denselben zu führen, er besitzt aber nicht ein persönliches Aufsichtsrecht, welches sich über die gesammte Dienstführung des Gemeindevorstehers erstreckt und die Befugniß verleiht, in dessen Geschäftskreis durch Kontrolle oder in anderer Weise einzugreifen. Demzufolge ist der Amtsvorsteher auch nicht befugt, gemäß §. 196 des Str. G. B. als Vorgesetzter des Gemeindevorstehers einen Strafantrag wegen Beleidigung zu stellen, welche dem letzteren bloß in Bezug auf Gemeindeangelegenheiten widerfahren sind, Erk. O. Trib. 15. Okt. 1874 (M. Bl. S. 285).

weisungen und Aufträgen des Amtsvorstehers, welche derselbe in Gemäßheit seiner gesetzlichen Befugnisse in Dienstangelegenheiten gegen sie erläßt, nachzukommen und können hierzu von ihm unter Anwendung der den Ortspolizeibehörden nach §. 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) zustehenden Zwangsmittel [1]), mit Ausnahme der Haftstrafe, angehalten werden. Ein Ordnungsstrafrecht steht dem Amtsvorsteher gegen die Gemeinde- und Gutsvorsteher nicht zu.

Die Gendarmen [2]) haben den Requisitionen des Amtsvorstehers in polizeilichen Angelegenheiten zu genügen. Der Dienstaufsicht des Amtsvorstehers unterliegen sie nicht.

Dienstliche Stellung des Amtsvorstehers zu dem Landrathe und dem Kreisausschuß.

§. 66. Der Landrath und der Kreisausschuß sind befugt, für die Geschäfte der allgemeinen Landes- und Kreiskommunalverwaltung, sowie bei Beaufsichtigung der Kommunalangelegenheiten der zu dem Amtsbezirke gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke zu vermittelnde und begutachtende Thätigkeit [3]) des Amtsvorstehers in Anspruch zu nehmen.

§. 67. Der Kreisausschuß beschließt über Beschwerden und Verfügungen der Amtsvorsteher in nicht polizeilichen Angelegenheiten.

---

[1]) Nur die oben gedachten Zwangsmittel sind zulässig. Es ist beispielsweise ein Amtsvorsteher nicht befugt, von einem Gemeindevorsteher, der ungeachtet der ihm ertheilten Anweisung eine der Gemeinde obliegende Wegebesserung unausgeführt gelassen hat, die Kosten der demzufolge durch einen Dritten ausgeführten Arbeiten durch Exekution einzuziehen, Erk. 1. Aug. 1876 (E. O. V. I. 342). Gegen die Androhung von Zwangsmitteln ist nur Beschwerde im Aufsichtswege zulässig, da die Anweisungen und Aufträge der Amtsvorsteher sich nicht als polizeiliche Verfügungen, sondern als geschäftliche Anweisungen der vorgesetzten Dienstbehörde an die nachgeordnete darstellen, E. O. V. VI. 156. Vergl. Ref. 20. März 1874 (M. Bl. S. 99) wegen des Maßes der Berechtigung der Amtsvorsteher, die Mitwirkung der Ortsvorsteher zu verlangen.

[2]) Die Befugniß der Amtsvorsteher, die Gendarmen zu requiriren, ist auf ihre Verwendung innerhalb ihres Patrouillenbezirkes beschränkt. Handelt es sich um Verwendung außerhalb ihres Patrouillenbezirkes, so ist in der Regel die vorgängige Zustimmung des Landrathes einzuholen, in dringlichen Fällen aber die nachträgliche Genehmigung des Landrathes zu beantragen, Ref. 21. Jan. 1882 (M. Bl. S. 37).

[3]) Beispielsweise behufs Revision der Gemeinderechnungen, Ref. 13 Juni 1874 (M. Bl. S. 158). Die Revision der Gemeindekassenverwaltungen darf aber dem Amtsvorsteher nicht in allen, sondern nur in besonderen Ausnahmefällen übertragen werden, so insbesondere, wenn es darauf ankommt, die Revision einem Beamten zu übertragen, der mit einer autoritativen Stellung in der Gemeinde eine genaue Kenntniß der Personen und Verhältnisse in ihr verbindet und dessen örtliche Nähe die Durchführung der Revision ohne außerordentlichen Zeit- und Kostenaufwand ermöglicht. Das Gesetz nimmt die Thätigkeit der Amtsvorsteher an erster Stelle für die Handhabung der Polizei und die Verwaltung der Angelegenheiten der Amtsbezirke in Anspruch; ihr Amt ist ein unbesoldetes, ehrenamtliches und es würde ein Mißbrauch der durch den §. 66 gegebenen rechtlichen Möglichkeit sein, wenn die Amtsvorsteher lediglich zur Entbürdung der landräthlichen und der Kreisausschußverwaltungen mit laufenden, namentlich büreaumäßigen Arbeiten betraut werden sollten, die ohne sachlichen Nachtheil auch von diesen Stellen selbst bezw. von anderen Organen derselben versehen werden können, Erk. 15. Okt. 1879 (E. O. V. VI. 77). Den Amtsvorstehern darf deshalb auch die Regulirung der öffentlichen Abgaben und Leistungen in Folge der Dismembration von Grundstücken durch die Landräthe nicht allgemein übertragen werden, ihre Mitwirkung ist für jenes Geschäft nur in einzelnen Fällen aus sachlichen Gründen in Anspruch zu nehmen und thunlichst auf die Aufnahme der Informationsverhandlungen, wenn solche nicht ohne Erschwerniß der Betheiligten auf dem Landrathsamte bewirkt werden kann, zu beschränken, Ref 3. Febr 1875 (M. Bl. S. 61).

Die Aufsicht über die Geschäftsführung der Amtsvorsteher führt der Landrath[1]) als Vorsitzender[2]) des Kreisausschusses.

Dienstvergehen[3]) des Amtsvorstehers.

§. 68. Bezüglich der Dienstvergehen der Amtsvorsteher finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten (G. S. S. 465), mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Ueber die Verhängung von Ordnungsstrafen[4]) gegen die Amtsvorsteher beschließt im Umfange des den Provinzialbehörden beigelegten Ordnungsstrafrechtes der Kreisausschuß und im Umfange des dem Minister beigelegten Ordnungsstrafrechts der Regierungspräsident. Dem Landrathe steht das Recht zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die Amtsvorsteher nicht zu.

   Gegen den Beschluß des Kreisausschusses[5]) findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuss, gegen die Strafverfügungen des Regierungspräsidenten innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an den Oberpräsidenten statt.

   Gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluß des Bezirksausschusses beziehungsweise des Oberpräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Klage beim Oberverwaltungsgerichte statt.

2. In dem auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Verfahren wird die Einleitung des Disziplinarverfahrens von dem Landrathe oder von dem Regierungspräsidenten verfügt und von demselben der Untersuchungskommissar, sowie der Vertreter der Staatsanwaltschaft für die erste Instanz ernannt.

   Die entscheidende Behörde erster Instanz ist der Kreisausschuß, die entscheidende Behörde zweiter Instanz das Oberverwaltungsgericht. Der

---

[1]) Der Landrath ist der Dienstvorgesetzte des Amtsvorstehers, obwohl ihm ein Ordnungsstrafrecht gegen ihn nicht zusteht, Erk. O. V. G. 16. Okt. 1878. Nr. I. 1269; die Beschwerden über seine Anordnungen bei Ausübung der Aufsicht gehen an den Regierungspräsidenten. Der Landrath hat besonders die Kontrolle über das Kassenwesen der Amtsverbände, Ref. 3. April 1874 (M. Bl. S. 101).

Der Amtsvorsteher darf Privatbüreauarbeiter annehmen. Liegen jedoch Thatsachen vor, die die Befürchtung rechtfertigen, daß die Integrität des Amtes und das Vertrauen zu der Behörde durch den Mangel an sittlicher Zuverlässigkeit und Unbescholtenheit der Privatbüreauarbeiter gefährdet werden können, so hat die Aufsichtsbehörde das Recht und die Pflicht einzuschreiten, E. O. V. XII. 423.

[2]) Im Falle der Verhinderung des Landraths führt also der stellvertretende Vorsitzende des Kreisausschusses (§. 136 Abs. 2) die Aufsicht über die Geschäftsführung der Amtsvorsteher.

[3]) Die Kreiskommunalbeamten (Kommunalkassen-Rendanten, Amtsvorsteher ꝛc.) sind der Disziplinargewalt der im §. 68 bezeichneten Behörden, nach Maßgabe dieses Paragraphen auch in dem Falle unterworfen, wenn sie ihr Kommunalamt nur nebenamtlich bekleiden und vermöge ihres Hauptamtes unmittelbare Staatsbeamte sind, Erk. 3. Mai 1879 (E. O. V. V. 41).

[4]) Die von dem Kreisausschuß und in höherer Instanz von dem Bezirksverwaltungsgericht festgesetzten Ordnungsstrafen fließen zur Kreiskommunalkasse, Ref. 12. Dez. 1874 (M. Bl. 1875 S. 2) und 23. März 1878 (M. Bl. S. 46). Die durch die Disziplinaruntersuchung gegen einen Amtsvorsteher entstehenden Kosten gehören zu den von der Kreiskorporation zu tragenden Ausgaben der Kreisausschußverwaltung, Ref. 26. März 1880 (M. Bl. S. 167).

Wegen des Umfanges des Ordnungsstrafrechtes vergl. §§. 15, 18, 19 Disziplinargef. 21. Juli 1852 (oben in B. I S. 242).

[5]) Gegen den Beschluß des Kreisausschusses kann auch der Vorsitzende aus Gründen des öffentlichen Interesses Beschwerde erheben, da er nicht Kreiskommunalangelegenheiten, sondern Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung betrifft, E. O. V. III. 55; V. 146.

Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberverwaltungsgerichte wird von dem Minister des Innern ernannt.

Kosten der Amtsverwaltung.

§. 69. Der Amtsvorsteher ist berechtigt, eine Amtsunkostenentschädigung [1]) zu beanspruchen, welche nach Anhörung der Betheiligten von dem Kreisausschusse als ein Pauschquantum festgesetzt wird.

In gleicher Weise erfolgt die Festsetzung der einem kommissarischen Amtsvorsteher zu gewährenden Remuneration.

§. 70. Als Beitrag zu den Kosten der Amtsverwaltung überträgt der Staat den Kreisen diejenigen Summen, welche er in Folge des gegenwärtigen Gesetzes durch das Eingehen der Königlichen Polizeiverwaltungen, durch den Wegfall der Schulzenremunerationen und anderer Polizeiverwaltungskosten an ebn im Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1873 für ebengenannte Zwecke veranschlagten Ausgaben fernerhin ersparen wird.

Die Vertheilung des für jede Provinz festzustellenden Betrages auf die einzelnen Kreise erfolgt nach Maßgabe des Bedürfnisses durch die Provinzialvertretung beziehungsweise durch eine von dieser zu wählenden Kommission.

Außerdem wird der Staat für die den Kreisen beziehungsweise Amtsbezirken durch die Wahrnehmung von Geschäften der Staatsverwaltung erwachsenden Ausgaben besondere Fonds überweisen. Das hierüber zu erlassende Gesetz wird über den Betrag und die Vertheilung dieser Fonds nähere Anordnungen treffen.

---

[1]) Die Amtsunkostenentschädigung der Ehren-Amtsvorsteher im Gegensatze zu der einem kommissarischen Amtsvorsteher zu gewährenden Remuneration schließt kein Entgelt für persönliche Mühewaltung in sich, sondern ist nur bestimmt, dem Amtsvorsteher die erforderlichen sachlichen Mittel zur Führung der ihm übertragenen Geschäfte zu überweisen. Der §. 69 begründet aber, indem er dem Amtsvorsteher die Berechtigung verleiht, eine Amtsunkosten-Entschädigung zu beanspruchen — und zwar als Pauschquantum, d. h. ohne Verpflichtung, darüber Rechnung zu legen — ein Recht des Amtsvorstehers auf den Bezug der einmal festgesetzten Entschädigung während der ganzen Dauer seiner Amtsperiode, sofern nicht etwa bei der Festsetzung in letzterer Beziehung ein besonderer Vorbehalt gemacht worden ist, Erk. O. V. G. 9. Februae 1878 (E. IV. 80); Ref. 10. Juni 1873.

Ueber das Pauschquantum hat der Amtsvorsteher nicht Rechnung zu legen, wohl aber über die für die Verwaltung eines Amtsbezirkes ausgesetzten Summen, die neben der als Pauschquantum zu gewährenden Amtsunkostenentschädigung auf Grund ordnungsmäßiger Beschlüsse des Amtsausschusses zu besonderen Zwecken, z. B. für die Besoldung des Amtsdieners bewilligt werden, Ref. 3. März 1881 (M. Bl. S. 75). Für solche Ausgaben ist durch den Amtsausschuß sachgemäß ein Etat als Grundlage einer ordnungsmäßigen Geldwirthschaft aufzustellen, Erk. O. V. G. 8. Jan. und 3. März 1881 (M. Bl. S. 75).

Die Amtsvorsteher haben in Verwaltungsstreitsachen, in denen sie als Parte das öffentliche Interesse vertreten. Anspruch auf Erstattung der baaren Auslagen für Reisen an den Sitz des Gerichtes, Verfügung des O. V. G. 22. Dez. 1880 (M. Bl. 1881 S. 125). In dieser Verfügung ist auch die Ansicht des Ref. 8. Juli 1874 (M. Bl. S. 172), daß den Amtsvorstehern kein Anspruch auf Diäten und Reisekosten für Wahrnehmung der öffentlichen Sitzungen des Kreisausschusses in Schankkonzessionssachen zustehe, reprobirt worden.

Den Amtsvorstehern steht bei der Ausführung von Reisen in Expropriationsangelegenheiten für Eisenbahnen, ein Anspruch auf Reisekosten und Tagegelder zu.

Das Ges. 24. März 1873 über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, ersetzt durch Ges. 21. Juni 1897 (G. S. S. 193) findet auf Amtsvorsteher nicht Anwendung, allgemeine Tarifsätze für die Reisen derselben sind nicht vorgeschrieben, Ref. 16. Jan. 1875 (Decker, Kr. O. S. 308).

Den Amtsvorstehern steht für die innerhalb ihrer Amtsbezirke zu unternehmenden Dienstreisen Chausseegeldfreiheit zu, Ref. 4. Juli 1874 (M. Bl. S. 173).

Soweit die Kosten der Amtsverwaltung[1]) durch die vom Staate überwiesenen Beträge ihre Deckung nicht finden, trägt dieselbe das Amt.

In den zusammengesetzten Amtsbezirken gilt für die Aufbringung der Verwaltungskosten in Ermangelung einer Vereinbarung unter den Betheiligten[2]) der nach Maßgabe dieses Gesetzes in dem Kreise für die Kreisabgaben festgestellte Maßstab.

§. 70a. Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend:

1. das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Amtsbezirkes;

---

[1]) Der Kreis hat zu den Amtsverwaltungskosten nur nach Maßgabe der Beschlüsse der Kreisvertretung aus der Dotation Beiträge zu leisten, E. O. V. V. 61.

Dem Amtsverbande fallen als Kosten der Amtsverwaltung nur diejenigen Ausgaben zur Last, die aus der Einsetzung und Erhaltung des die Ortspolizei handhabenden Personals, aus dessen Ausrüstung mit den erforderlichen Hülfsmitteln und Organen und dessen Dienstbetriebe unmittelbar erwachsen. Ausgaben, die erst in Folge der vorbereitenden Thätigkeit, insbesondere durch die Ausführung der von der Polizei getroffenen Anordnungen, durch Herstellung polizeimäßiger Zustände in der Außenwelt, also mittelbar entstehen, sind, soweit dazu nicht etwa Dritte leistungspflichtig und fähig sind, gemäß Ges. 11. März 1850 den Gemeinden verblieben, E. O. V. VII. 121, XVI. 46, XVII 75, XXVI. 138, 141. Entscheidend ist für die Frage der Kostentragung, ob die Kosten durch einen ortspolizeilichen Verwaltungsakt verursacht werden, auch wenn die Aufsichtsbehörde im einzelnen Falle an Stelle und in Vertretung der Ortspolizeibehörde einschreitet, E. O. V. XIV. 23. Zu den Kosten der Amtsverwaltung gehört auch die Zuziehung technischer Beihülfe bei ortspolizeilichen Geschäften, beispielsweise der Aichmeister bei Revision der Maße und Gewichte der Gewerbetreibenden, E. O. V. V. 77, desgl. die Kosten der ersten ärztlichen Konstatirung einer Epidemie, E. O. V. V. 60 und Reg 8. Aug. 1835 §. 10; desgl. die Kosten der Herstellung von Höhenpfählen in einem nicht öffentlichen Flusse, die den Zweck haben, die Kontrolle der Räumungsarbeiten bei jeder Revision ohne zeitraubende und schwierige Ermittelungen zu ermöglichen, E. O. V. XIII. 65; ferner die Kosten technischer Vorarbeiten behufs Gewinnung von Unterlagen für die Entschließung der Polizeibehörde darüber, wie und an wen feuerpolizeiliche Anforderungen zur Beseitigung von Wassermangel in der Gemeinde zu richten sind, E. O. V. XXVIII 108; dagegen nicht die Kosten öffentlicher, polizeilichen Zwecken dienender kommunaler Einrichtungen, welche bereits vor dem Erlasse der Kreis-Ordnung den politischen Gemeinden, Wegeverbänden u. s. w. oblagen, E. O. V. XVI. 46.

Das Porto für die dienstlichen Sendungen der Amtsvorsteher und Standesbeamten an die Landräthe fällt nicht der Staatskasse, sondern dem Amte bezw. (bei Standesbamten) der Gemeinde zur Last. Für die von den Amtsvorstehern auf Requisition der Justizbehörden zu erstattenden Anzeigen in Strafsachen und für die von den Standesbeamten an die Gerichte zu erstattenden Anzeigen über Geburts- und Sterbefälle, die eine Bevormundung nöthig machen, hat die Staatskasse das Porto zu übernehmen, Ref. 15. April 1876 (M. Bl. S. 101).

Die von den Amtsvorstehern als Ortspolizei-Verwaltern in Folge der Requisitionen der Justizbehörden zu erstattenden Anzeigen und Mitteihlungen sind mit der Bezeichnung „portopflichtige Dienstsache" unfrankirt abzulassen, während die Justizbehörden ihre in Angelegenheiten der bezeichneten Art zu erlassenden Schreiben zu frankiren haben, Ref. 31. Aug. 1875 (M. Bl. S. 230).

[2]) Unter den Betheiligten sind nicht die im Amtsbezirk wohnenden einzelnen Amtseingesessenen zu verstehen, sondern die zu dem Amtsbezirk gehörenden Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke. Innerhalb der ersteren sind die auf sie entfallenden Beiträge zu den Verwaltungskosten der Amtsbezirke gleich den anderen Gemeindelasten zu behandeln und als solche einzuziehen. Die auf die Gutsbezirke entfallenden Beträge hat die Gutsherrschaft zu tragen. Hinsichtlich des Aufbringungsmaßstabes der Kosten ist nach §. 53 zu verfahren, Erk. O. V. G. 13. Okt. 1876 (E. I. 123), 30. Juni 1877 (E. II. 77), 17. Nov. 1877 (E. III. 87) und 3. Juli 1878 (E. IV. 142).

2. die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Kosten der Amtsverwaltung oder zu deren Amtsabgaben,

beschließt — in zusammengesetzten Amtsbezirken — der Amtsausschuß.

Beschwerden und Einsprüche der zu 2 gedachten Art sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Bekanntmachung der Abgabebeiträge bei dem Amtsvorsteher anzubringen. Einsprüche gegen die Höhe von Amtszuschlägen zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, sind unzulässig.

Gegen den Beschluß des Amtsausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse statt. Hierbei finden die Vorschriften des §. 19 Abs. 3 Satz 2 Anwendung.

Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage, haben keine aufschiebende Wirkung.

§. 71. In denjenigen Gemeinden und Gutsbezirken, welche einen Amtsbezirk für sich[1]) bilden, werden die Kosten der Amtsverwaltung gleich den übrigen Kommunalbedürfnissen aufgebracht. Solche Amtsbezirke haben keinen Anspruch auf die vom Staate gewährten Fonds.

§. 73. Unterläßt oder verweigert ein Amtsverband, die ihm gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so verfügt der Landrath unter Anführung der Gründe die Eintragung in den Etat, beziehungsweise die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe.

Gegen die Verfügung des Landraths steht dem Amtsverbande innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse zu[2]). Zur Ausführung der Rechte des Amtsverbandes kann der Amtsausschuß einen besonderen Vertreter[3]) bestellen.

Einnahmen aus Geldbußen und Konfiskaten.

§. 73. Die von den Amtsvorstehern in Gemäßheit des Gesetzes vom 23. April 1883 endgültig festgesetzten Geldbußen und Konfiskate, sowie die von denselben festgesetzten Exekutivgeldbußen werden — soweit nicht in Ansehung gewisser Uebertretungen besonders[4]) bestimmt ist, wohin die durch dieselben verwirkten Geldbußen oder Konfiskate fließen sollen — zur Amtskasse[5]) beziehungsweise zu den Kassen der einen eigenen Amtsbezirk bildenden Gemeinden und Gutsbezirke vereinnahmt und zur Deckung der Kosten der Amtsverwaltung mitverwendet.

---

[1]) Amtsbezirke, die aus zwei oder mehreren Gutsbezirken bestehen, sind, auch wenn letztere sich in einer Hand befinden, als zusammengesetzte Amtsbezirke anzusehen. Doch kann von der ausdrücklichen Ernennung von Amtsvorstehern, sowie von der Bildung von Amtsausschüssen für dieselben Abstand genommen werden; ob ihnen ein Anspruch auf die vom Staate gewährten Fonds einzuräumen ist, wird zunächst der Beschlußfassung des Kreistages zu überlassen sein, Ref. 31. Mai 1874 (M. Bl. S. 158). Den Gemeinden, die einen Amtsbezirk bilden, können Beihülfen gewährt werden, wenn sie ohne ihr Zuthun dazu erklärt sind, Ref. 18. Juni 1872 zu Art. 2 der Instr. von demselben Tage (M. Bl. S. 159).

[2]) Streitigkeiten zwischen dem Amtsverbande und Dritten über die gesetzliche Verpflichtung zu der dem ersteren angesonnenen Leistung sind vom Verwaltungsstreitverfahren ausgeschlossen, E. O. V. XIV. 31.

[3]) Bestellt der Amtsausschuß keinen besonderen Vertreter, so wird er nach §. 55 durch den Amtsvorsteher vertreten.

[4]) So beispielsweise die Strafen für Verletzung der Gesindedienstpflichten, die nach §. 5 Ges. 24. April 1854 (G. S. S. 214) zur Ortsarmenkasse, Geldstrafen wegen Feld- und Weidefrevel, die gemäß §. 47 Feldpolizeiordn. 1. Nov. 1847 zur Gemeindekasse, bezw. zur Polizeikasse der außerhalb eines Gemeindebezirks stehenden Ortschaft fließen. Vergl. §. 8 Ges. 5. März 1843 (G. S. S. 105) über die Ausübung der Waldstreuberechtigung.

[5]) Die von den Landräthen festgesetzten Geldstrafen fließen zur Staatskasse, Ref. 12. Dez. 1874 (M. Bl. S. 2).

Fünfter Abschnitt. Von dem Amt des Landraths.

Landrath.

a) Ernennung desselben.

§. 74. Der Landrath wird vom Könige ernannt.

Der Kreistag ist befugt, für die Besetzung des erledigten Landrathsamtes geeignete Personen, welche seit mindestens einem Jahre dem Kreise durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören, in Vorschlag zu bringen.

Geeignet zur Bekleidung der Stelle eines Landrathes sind diejenigen Personen, welche

1. die Befähigung zum höheren Verwaltungs- oder Justizdienste erlangt haben, welche
2. dem Kreise seit mindestens einem Jahr durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören, und zugleich mindestens während eines vierjährigen Zeitraumes, entweder
   a) als Referendare[1]) im Vorbereitungsdienste bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden
      oder
   b) in Selbstverwaltungsämtern des betreffenden[2]) Kreises, des Bezirkes oder der Provinz, jedoch nicht lediglich als Stellvertreter oder als Mitglieder von Kreiskommissionen

   thätig gewesen sind.

Auf den Zeitraum von vier Jahren kann zu den 2b) bezeichneten Personen eine Beschäftigung bei höheren Verwaltungsbehörden bis zur Dauer von zwei Jahren in Anrechnung gebracht werden.

b) Stellvertretung desselben.

§. 75. Behufs Stellvertretung[3]) des Landrathes werden von dem Kreistage aus der Zahl der Kreisangehörigen zwei Kreisdeputirte[4]) auf je sechs

---

[1]) Der betreffende Referendar muß während eines vierjährigen Zeitraumes bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden thätig gewesen sein, nicht bloß bei den Gerichten oder bei den Verwaltungsbehörden.

[2]) Das Wort „betreffend" bezieht sich nicht nur auf den Kreis, sondern auch auf den Bezirk und die Provinz. Abg. H. Sten. Ber. 1880/81 S. 1874. Selbstverwaltungsämter sind die Aemter der Amtsvorsteher, der gewählten Mitglieder der Kreisausschüsse, Bezirksausschüsse, Provinzialräthe und Provinzialausschüsse.

[3]) Der §. 75 entspricht der bisherigen Anordnung, daß die Regierungen die Stellvertretung der Landräthe in Verhinderungsfällen niemals über 14 Tage hinaus den Kreissekretären anvertrauen dürfen und daß bei einer Verhinderung von längerer Dauer, sowie bei eintretender Vakanz die Stellvertretung einem Kreisdeputirten übertragen werden muß, Ref. 10. Mai 1831 (M. Bl. 1841 S. 314).

Die Stellvertretung des Landrathes kann nicht bloß einem der Kreisdeputirten, sondern auch einem Königlichen Beamten übertragen und dieser Stellvertreter des Landrathes auch mit der Leitung der Wahl der Kreistagsabgeordneten in den Wahlverbänden der größeren Grundbesitzer beauftragt werden, Erk. 17. Mai 1883 (E. O. B. X. 24.)

Die Regierungen sind bei der Auswahl des Kreisdeputirten, dem sie die Stellvertretung des verhinderten Landrathes übertragen wollen, nicht beschränkt; sie sind nicht verpflichtet, sie dem ältesten Kreisdeputirten zu übertragen, Ref. 9. Jan. 1876 und 24. Okt. 1877.

[4]) Es empfiehlt sich, zu Kreisdeputirten vorzugsweise Mitglieder des Kreisausschusses zu wählen, die Gelegenheit gehabt haben, sich mit den Geschäften des letzteren vertraut zu machen, Ref. 7. Sept. 1873 (Decker, Kr. O. S. 166).

Die Kreisdeputirten erhalten für die Verrichtung von Dienstgeschäften in Vertretung des Landrathes außerhalb der landräthlichen Kreise Diäten und Reisekosten nach den für Räthe der vierten Rangklasse bestimmten Sätzen, Ref. 14. Juli 1874 (M. Bl. S. 226). Vertreten sie den Landrath innerhalb des Kreises, so erhalten sie 6 Mark Diäten pro Tag und zwar auch dann, wenn sie am Sitze des Landraths-

Jahre[1]) gewählt. Dieselben bedürfen der Bestätigung des Ober-Präsidenten. Sie sind von dem Landrathe zu vereidigen.

Für kürzere Verhinderungsfälle kann der Kreissekretär[2]) als Stellvertreter eintreten.

c) Amtliche Stellung desselben.

§. 76. Der Landrath führt als Organ der Staatsregierung die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung im Kreise und leitet als Vorsitzender des Kreistages und des Kreisausschusses die Kommunalverwaltung des Kreises.

d) Rechte und Pflichten desselben.

§. 77. Soweit die Rechte und Pflichten des Landrathes nicht durch das gegenwärtige Gesetz abgeändert sind, behält es bei den darüber bestehenden Vorschriften auch ferner sein Bewenden[3]).

Zu Anmerkung 4 auf S. 1074.

amtes wohnen, Ref. 29. Okt. 1874 (M. Bl. 1875 S. 65). Durch die Bestellung zum Vertreter sind sie zur Ausübung des Amtes in vollem Umfange berufen und deshalb auch als Polizeibeamte im Sinne von §. 17, 6 zu erachten, E. O. B. XXV. 20; desgl. im gleichen Falle die Kreissekretäre, E. O. B. XIII. 78.

[1]) Diejenigen Personen, die außerhalb eines Kollegiums ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung des Kreises — als Gemeinde-Vorsteher, Schöffen, Amtsvorsteher, Kreisdeputirte — führen, sind ohne Rücksicht auf die Amtsdauer ihrer Vorgänger für die im Gesetze bestimmte Zeit von sechs Jahren (§§. 24, 56, 75 der Kreis-Ordnung) zu wählen bezw. zu ernennen, Ref. 5. März 1876 (M. Bl. S. 110).

[2]) Der Kreissekretär kann den Landrath nicht als Vorsitzenden des Kreisausschusses (§. 136) oder des Kreistages (§. 118) vertreten. Ebenso kann er nicht über Gelder quittiren, die dem Landrathe nicht zu einem dienstlichen Zwecke, sondern etwa zur Deckung einer auf Grund von Dienstvorschriften bestrittenen Auslage zugehen, Ref. 4. Okt. 1888 (M. Bl. S. 177).

Der Richter hat nicht zu prüfen, ob eine von dem Kreissekretär nach dem Ges. 23. April 1883 erlassene Strafverfügung gemäß §. 75 Abs. 2 zu Recht unterzeichnet ist, Erk O. Trib. 3. Sept. 1879 (J. M. Bl. S. 459).

[3]) Wegen der Befugniß des Landrathes in die Funktionen des Amtsvorstehers einzugreifen, vergl. Anm. zu §. 57 Abs. 4 und Anm. 4 S. 1065 — über seine Befugniß zum Erlaß von Polizeiverordnungen §. 142 L. V. G.

Der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 7. Februar 1882 gestellte Antrag, die zum Kreisverbande gehörigen Städte mit mehr als 10,000 Einwohnern von der Ueberwachung ihrer Polizeiverwaltung durch den Landrath zu eximiren, wurde abgelehnt, Sten. Ber. S. 1615. Der Landrath hat als solcher die gesammte Polizeiverwaltung im Kreise zu überwachen; er kann kraft seiner Aufsichtsstellung Funktionen der Ortspolizeibehörden an sich ziehen, Erk. O. V. G. 27. Jan. 1886 (I. 119.); vergl. Ref. 15. März 1874 (M. Bl. S. 103); Grenze zwischen Polizei- und Kommunalaufsicht E. O. V. XX. 65. Eingreifen in ortspolizeiliche Funktionen oben Anm. 4 S. 1065.

Als Polizeiaufsichtsbehörde im Kreise und dessen einzelnen Verbänden ist der Landrath auch befugt, der Ortspolizeiverwaltung kreisangehöriger Städte Anweisungen über Handhabung der Gesundheitspolizei, insbesondere auch über die Schließung von Schulen zur Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten zu ertheilen. Die Nichtbefolgung solcher Vorschriften ist disziplinarisch strafbarer Ungehorsam, E. O. V. XXXI. 433.

Der Landrath hat bei Beschwerden gegen die polizeilichen Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10,000 Einwohnern beträgt, Entscheidung zu treffen, §. 127 L. V. G.

Die Landräthe sind auch in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende der Kreisausschüsse der Aufsicht und Disziplin der Regierungs-Präsidenten unterworfen. Den Verwaltungsgerichten stehen Disziplinarbefugnisse gegenüber den Vorsitzenden der Kreisausschüsse nicht zu; sie haben, wenn diese die von ihnen innerhalb ihrer Zuständigkeit

Demgemäß hat der Landrath auch ferner die gesammte Polizeiverwaltung im Kreise und in dessen einzelnen Amtsbezirken, Gemeinden und Gutsbezirken zu überwachen.

§. 78. (Fortgefallen.)

Sechster Abschnitt. Von dem Zwangsverfahren der Behörden des Kreises.

§§. 79—83. (Fortgefallen.)

Dritter Titel. Von der Vertretung und Verwaltung des Kreises.

Erster Abschnitt. Von der Zusammensetzung[1]) des Kreistages.

Zahl der Mitglieder des Kreistages.

§. 84. Die Kreisversammlung (der Kreistag) besteht in Kreisen, welche unter Ausschluß der in dem aktiven Militärdienste stehenden Personen 25,000 oder weniger Einwohner haben, aus 25 Mitgliedern. In Kreisen mit mehr als 25,000 bis zu 100,000 Einwohnern tritt für jede Vollzahl von 5000 und in Kreisen mit mehr als 100,000 Einwohnern für jede über die letztere Zahl überschießende Vollzahl von 10,000 Einwohnern je ein Vertreter hinzu.

Bildung von Wahlverbänden für die Wahl der Kreistagsabgeordneten.

§. 85. Zum Zwecke der Wahl der Kreistagsabgeordneten werden drei Wahlverbände gebildet und zwar:

a) der Wahlverband der größeren ländlichen Grundbesitzer[2]),
b) der Wahlverband der Landgemeinden und
c) der Wahlverband der Städte.

In Kreisen, in welchen keine Stadtgemeinde vorhanden ist, scheidet der Wahlverband der Städte aus.

Für Kreise, welche nur aus einer oder mehreren Städten bestehen, gelten die Vorschriften der §§. 169 und 171—175 dieses Gesetzes.

Bildung des Wahlverbandes der größeren ländlichen Grundbesitzer[3]).

§. 86. Der Wahlverband der größeren ländlichen Grundbesitzer besteht aus allen denjenigen zur Zahlung von Kreisabgaben verpflichteten Grund-

---

Zu Anmerkung 3 auf S. 1074.

ertheilten Anweisungen nicht befolgen, die Regierungs-Präsidenten zum Einschreiten zu veranlassen, Ref. 8. Aug. 1874 (M. Bl. S. 171) und §. 18 L. V. G.

Die Landräthe haben für Reisen innerhalb des Kreises zur Ausführung von Geschäften, die zur Kompetenz des Kreisausschusses gehören (beispielsweise für die Vornahme von örtlichen Revisionen der Standesamts-Verwaltung) Diäten und Reisekosten nicht zu liquidiren, Ref. 6. Jan. 1876 (M. Bl. S. 14).

[1]) Vergl. Instr. 10. März 1873 (M. Bl. S. 81) und Ref. 1. Mai, 21. Juli 1876 (M. Bl. S. 121 und 223) und 2. Mai 1888 (M. Bl. S. 103), betr. die Aufstellung der Listen der Wahlberechtigten, die Feststellung der Zahl der Mitglieder des Kreistages, die Vertheilung der Kreistagsabgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände und die Ausführung der Wahl der Kreistagsabgeordneten. — Stellung des Verwaltungsrichters gegenüber den Vorschriften der Kr. O. und der Instr. 10. März 1873, E. O. V. IV. 5, VI. 147, VIII. 119, XVII. 4, XIX. 1.

[2]) Die in dem für drei Jahre aufgestellten Verzeichnisse der Mitglieder des Wahlverbandes der größeren Grundbesitzer aufgeführten Wahlberechtigten sind zur Ausübung des aktiven Wahlrechts nicht mehr befugt, wenn nach Abschluß jenes Verzeichnisses im Laufe der dreijährigen Periode ihre Eigenschaft als Großgrundbesitzer des Kreises in Fortfall gekommen ist, Erk. 2. Juli 1888 (E. O. V. XVI. 1).

[3]) Die kommunale Beziehung und Bedeutung des Grundbesitzes kommt in

besitzern, mit Einschluß der juristischen Personen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche von ihrem gesammten, auf dem platten Lande innerhalb des Kreises belegenen Grundeigenthume den Betrag von mindestens 225 Mark an Grund- und Gebäudesteuer[1]) entrichten, beziehungsweise zu entrichten haben würden, wenn sie nach Maßgabe der Gesetze vom 21. Mai 1861 (G. S. S. 253 und 317) zur Grund- beziehungsweise Gebäudesteuer veranlagt wären.

Nach Erlaß der Provinzialordnung bleibt den Provinzialvertretungen überlassen, für ihre Provinz oder auch für einzelne Kreise derselben den Betrag von 225 Mark auf den Betrag von 300 Mark zu erhöhen oder bis auf den Betrag von 150 Mark zu ermäßigen.

Für einzelne Kreise der Provinz Sachsen darf diese Erhöhung bis zu dem Betrage von 450 Mark erfolgen.

Dem Wahlverbande der größeren ländlichen Grundbesitzer treten diejenigen Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer hinzu, welche wegen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in den Klassen I und II[2]) der Gewerbesteuer mit dem Mittelsatze veranlagt sind (§. 14 Abs. 4).

Bildung des Wahlverbandes der Landgemeinden.

§. 87. Der Wahlverband der Landgemeinden umfaßt:

1. sämmtliche Landgemeinden des Kreises;
2. sämmtliche Besitzer selbständiger[3]) Güter mit Einschluß der juristischen Personen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche nicht zu dem Verbande der größeren Grundbesitzer (§. 86) gehören;

Zu Anmerkung 3 auf S. 1075.

diesem Wahlverbande nur insofern in Betracht, als die Grundstücke innerhalb des Kreises gelegen sein müssen und daher mit Kreisabgaben belegt werden können und daß sie nicht zu städtischen Gemeindebezirken gehören dürfen, im Uebrigen ist es unwesentlich, ob die Grundstücke Landgemeinden oder Gutsbezirken oder beiden zugleich angehören, oder auch kommunalfrei sind, Erk. O. V. G. 8. Nov. 1876 (E. I. 117).

[1]) Es genügt ein Grundeigenthum, wofür 225 Mk. an Grundsteuer oder an Gebäudesteuer entrichtet werden, Erk. O. V. G. 8. Jan. 1880 Nr. II. 196.

[2]) §. 80 Gewerbesteuergesetz. 24. Juni 1891. Unter „Bergwerksbesitzern" sind auch Berggewerkschaften inbegriffen, Ress. 15. Dez. 1886.

[3]) Mit dem Ausdruck selbständige Güter hat nicht die wirthschaftliche, sondern die kommunale Selbständigkeit ausgedrückt werden sollen. Die Frage, wer bei Zerstückelung von Gutsbezirken in größerem Maßstabe, als Restgutsbesitzer und als Träger der öffentlichen Rechte und Pflichten des Gutsbezirkes anzusehen ist, läßt sich nur nach den in jedem konkreten Falle obwaltenden besonderen Verhältnissen entscheiden. Keinesfalls aber kann den Besitzern der Trennstücke gestattet werden, einen besonderen Repräsentanten für die Ausübung des Wahlrechtes zum Kreistage zu wählen, Ress. 10. März 1873. Art. 3 Nr. 8 der Instr.

Ausnahmsweise können bei der Zerstückelung von Gutsbezirken auch aus solchen Theilstücken, die weniger als 225 Mk. an Grund- und Gebäudesteuer (§. 86 oben) entrichten, selbständige Gutsbezirke gebildet werden, wenn die Nothwendigkeit einer anderweiten kommunalen Regelung ländlicher Besitzungen durch das öffentliche Interesse bedingt wird und ihre Vereinigung mit einem Gemeindebezirke im Hinblick auf die örtliche Lage und die sonst in Betracht kommenden örtlichen Verhältnisse unthunlich ist, Ress. 20. März 1888 (M. Bl. S. 102).

Unter selbständigen Gütern im Sinne des §. 87 sind kommunalrechtlich-selbständige Gutsbezirke zu verstehen. Die Besitzer von Abzweigungen selbständiger Güter und von kommunalfreien Grundstücken sind überhaupt nicht stimmberechtigt, Erk. O. V. G. 13. Okt. 1876 (E. I. 109).

Sind in Folge von Abverkäufen und Zerstückelungen in einem selbständigen Gutsbezirke mehrere Besitzer vorhanden, so ist in das Verzeichniß nur der Besitzer des Restgutes mit der auf das letztere entfallenden Grund- und Gebäudesteuer aufzunehmen, Art. 3 der Instr. 13. Dez. 1872 (M. Bl. 1873 S. 89).

3. diejenigen Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer, welche wegen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in den Klassen I und II unter dem Mittelsatze veranlagt sind.

Bildung des Wahlverbandes der Städte.

§. 88. Der Wahlverband der Städte umfaßt die Stadtgemeinden des Kreises.

Vertheilung der Kreistagsabgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände.

§. 89. Die nach §. 84 dieses Gesetzes jedem Kreise nach Maßgabe seiner Bevölkerungsziffer zustehende Zahl von Kreistagsabgeordneten wird auf die drei Wahlverbände der größeren Grundbesitzer, der Landgemeinden und der Städte nach folgenden Grundsätzen vertheilt:

1. Die Zahl der städtischen Abgeordneten wird nach dem Verhältnisse der städtischen und ländlichen Bevölkerung[1]), wie dasselbe durch die letzte allgemeine Volkszählung festgestellt worden ist, bestimmt. Die Zahl der städtischen Abgeordneten darf die Hälfte, und in denjenigen Kreisen, in welchen nur eine Stadt vorhanden ist, ein Drittel der Gesammtzahl aller Abgeordneten nicht übersteigen.
2. Von der nach Abzug der städtischen Abgeordneten übrig bleibenden Zahl der Kreistagsabgeordneten erhalten die Verbände der größeren Grundbesitzer und der Landgemeinden ein jeder die Hälfte.

§. 90. Bleibt die vorhandene Zahl der in dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer Wahlberechtigten (§. 86) in einem Kreise unter der ihrem Verbande nach §. 89 zukommenden Abgeordnetenzahl[2]), so wählt dieser Verband nur so viele Abgeordnete, als Wähler vorhanden sind, und fällt die demselben hiernach abgehende Zahl von Abgeordneten dem Wahlverbande der Landgemeinden zu.

Vertheilung der vom Wahlverbande der Landgemeinden zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen Wahlbezirke.

§. 91. Zum Zwecke der Wahl der von dem Verbande der Landgemeinden zu wählenden Abgeordneten werden, unter möglichster Anlehnung an die Amtsbezirke, in räumlicher Abrundung und nach Maßgabe der Bevölkerung Wahlbezirke gebildet, deren jeder die Wahl von einem bis zwei Abgeordneten zu vollziehen hat.

Vertheilung der vom Wahlverbande der Städte zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen Stadtgemeinden, beziehungsweise Bildung von Städtewahlbezirken.

§. 92. Die Zahl der vom Wahlverbande der Städte überhaupt zu wählenden Kreistagsabgeordneten wird auf die einzelnen Städte des Kreises nach Maßgabe der Seelenzahl vertheilt[3]).

Sind in einem Kreise mehrere Städte vorhanden, auf welche hiernach

---

[1]) D. h. der ortsanwesenden Civil-Bevölkerung, Instr. 10. März 1873 Art. 4 und Nr. 11 zu Art. 5 (M. Bl. S. 84) Vgl. auch Erk. O. V. G. 13. Juni 1893 (Pr. V. Bl. XV. 13).

[2]) Die Zahl der zu Wählenden darf nach §. 90 nicht die Zahl der Wahlberechtigten übersteigen, E. O. V. XVII. 16.

[3]) Zu diesem Behufe wird zunächst durch Division mit der Zahl der städtischen Abgeordneten in die Gesammteinwohnerzahl aller Städte die auf einen Abgeordneten fallende Einwohnerzahl und sodann durch Division mit dieser Zahl in die Bevölkerungszahl der einzelnen Städte bezw. Städtewahlbezirke die jeder bezw. jedem der letzteren zukommende Zahl von Abgeordneten ermittelt. Wegen der Bruchtheile vergl. §. 93.

nicht je ein Abgeordneter fällt, so werden die Städte behufs der Wahl mindestens eines gemeinschaftlichen Abgeordneten zu einem Wahlbezirke vereinigt.

Ist in einem Kreise neben anderen großen Städten nur eine Stadt vorhanden, welche nach ihrer Seelenzahl nicht einen Abgeordneten zu wählen haben würde, so ist derselben gleichwohl ein Abgeordneter zu überweisen.

Ausgleichung der sich bei der Vertheilung der Kreistagsabgeordneten ergebenden Bruchtheile.

§. 93. Ergeben sich bei den nach Maßgabe der §§. 89—92 des Gesetzes vorzunehmenden Berechnungen Bruchtheile[1]), so werden dieselben nur insoweit berücksichtigt, als sie $^1/_2$ erreichen oder übersteigen.

Uebersteigen sie $^1/_2$, so werden sie für voll gerechnet, kommen sie $^1/_2$ gleich, so bestimmt das Loos, welchem der bei der Vertheilung betheiligten Wahlverbände und Wahlbezirke, beziehungsweise welcher Stadtgemeinde der Bruchtheil für voll gerechnet werden soll.

Vollziehung der Wahlen in den Wahlverbänden der größeren Grundbesitzer.

§. 94. Zur Wahl der von dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer zu wählenden Kreistagsabgeordneten treten die zu diesem Verbande gehörigen Grundbesitzer, Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer in der Kreisstadt unter dem Vorsitze des Landraths[2]) zusammen.

§. 95. Bei dem Wahlakte hat jeder Berechtigte nur Eine Stimme.

Auch als Stellvertreter können Personen, welche bereits eine Stimme führen, ein ferneres Stimmrecht nicht ausüben. Ausgenommen sind die im §. 97 Nr. 7 bezeichneten Vertreter.

§. 96. Das Recht zur persönlichen Theilnahme an den Wahlen (§. 94) steht vorbehaltlich der nachfolgenden besonderen Bestimmungen (§. 97) denjenigen Grundbesitzern, Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzern zu, welche

a) Angehörige des Deutschen Reiches und selbständig sind.

Als selbständig wird derjenige angesehen, welcher das 21. Lebensjahr vollendet hat, sofern ihm das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch gerichtliche Anordnung entzogen ist;

b) sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Das Wahlrecht geht verloren, sobald eines der vorstehenden Erfordernisse bei dem bis dahin Wahlberechtigten nicht mehr zutrifft. Es ruht während der Dauer eines Konkurses, ferner während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung[3]), wenn dieselbe wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen müssen oder können, eingeleitet oder wenn die gerichtliche Haft[4]) verfügt ist.

---

[1]) Die Bestimmungen des §. 93 finden keine Anwendung auf diejenigen Fälle, in denen dem Wahlverbande der Städte, bezw. der in einem Kreise vorhandenen einzigen Stadt nach der Bevölkerungszahl in Gemäßheit des §. 89 Nr. 1. Satz 2 die Hälfte bezw. ein Drittel der Gesammtzahl aller Abgeordneten zufällt, Art. 5 Instr. 10. März 1873.

Vgl. Art. 7 Instr. 10. März 1873 (M. Bl. S. 814); Ref. 1. Mai 1876 (M. Bl. S. 121), 21. Juli 1876 (M. Bl. S. 223) und 2. Mai 1888 (M. Bl. S. 103).

[2]) Seine Vertretung bei der Wahl ist nur durch Personen statthaft, die durch die bestehende Behördenorganisation gesetzlich zur Vertretung des Landrathes als solche in Behinderungsfällen berufen sind, E. O. V. III. 60, X. 24. Vergl. Anm. zu §. 104.

[3]) Diese beginnt mit dem Beschlusse auf Eröffnung des Hauptverfahrens gemäß §§. 196 ff. Str. Pr. O., Erk. 13. Sept 1889 (E. O. V. XVIII. 1).

[4]) Die Schlußworte des §. 96 der Kreis-Ordnung: „wenn die gerichtliche Haft verfügt ist", sind nur von der gerichtlichen Untersuchungshaft zu verstehen, E. O. V. XXII. 16.

§. 97. Durch Stellvertretung [1]) können sich an den Wahlen betheiligen:

1. der Staat durch einen Vertreter aus der Zahl seiner Beamten, seiner Domänenpächter oder der ländlichen Grundbesitzer des Kreises;
2. juristische Personen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien durch einen Pächter oder mit Generalvollmacht versehenen Administrator eines im Kreise belegenen größeren Gutes [2]), oder durch einen Vertreter aus der Zahl der ländlichen Grundbesitzer des Kreises; Korporationen sind befugt, sich nach Maßgabe ihrer Statuten oder Verfassungen vertreten zu lassen [3]);
3. Eltern, durch ihre Söhne [4]), welchen sie die Verwaltung [5]) selbständiger [6]) Güter dauernd übertragen haben;
4. unverheirathete [7]) Besitzerinnen durch Vertreter aus der Zahl der ländlichen Grundbesitzer des Kreises;
5. die Mitglieder regierender Häuser [8]) durch ein Mitglied ihrer Familie oder einen Vertreter aus der Zahl ihrer Beamten, ihrer Gutspächter oder der ländlichen Grundbesitzer des Kreises;
6. die gemeinschaftlichen Besitzer eines größeren Grundeigenthums (§. 86) durch einen Mitbesitzer [9]), beziehungsweise die Theilnehmer eines gewerblichen Unternehmens durch einen derselben;

---

[1]) Die Vorschriften über Stellvertretung sind als Ausnahmen strikte zu interpretiren, E. O. V. XIII. 34. Diejenigen, die als Stellvertreter in einem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer oder der Landgemeinden ein Wahlrecht ausüben, sind zugleich als Kreistagsabgeordnete wählbar gemäß §. 106, E. O. V. III. 21, Instr. Art. 13 Nr. 3.

Die Vollmachten können mangels anderer Bedenken des Wahlvorstandes nicht schon deshalb für ungültig erklärt werden, weil sie nicht beglaubigt sind, da das Gesetz eine solche Beglaubigung nicht unbedingt verlangt. — Weder der dem Wahlverbande der Landgemeinden angehörende Besitzer eines selbständigen Gutes, noch der Wahlmann einer Landgemeinde wird dadurch, daß er bereits bei den Wahlen in jenem Verbande das entsprechende Wahlrecht ausübte, rechtlich behindert, demnächst auch noch ein solches als Stellvertreter bei den Wahlen in dem Verbande der größeren ländlichen Grundbesitzer auszuüben, E. O. V. XXIX. 1.

[2]) Ein größeres Gut im Sinne des §. 97 Nr. 2 bedeutet weder einen selbständigen Gutsbezirk noch ein größeres Grundeigenthum im Sinne des §. 86, sondern nur ein größeres Besitzthum, das sich thatsächlich als ein wirthschaftlich selbständiges, geschlossenes darstellt und um dieser Eigenschaft willen im Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens ein „Gut" genannt wird, Erk. O. V. G. 23. Jan. 1879 (E. V. 4). Ein Mühlenetablissement, dessen Werth nicht in Grund und Boden, sondern hauptsächlich in den dem Gewerbebetriebe dienenden Gebäuden, Mühleneinrichtungen und Maschinen liegt, ist nicht als großes Gut anzusehen, Erk. O. V. G. 18. Febr. 1890 (Pr. V. Bl. XII. 14).

[3]) Doch müssen die Vertreter im Kreise Wohnsitz oder Grundeigenthum besitzen, Erk. 7. Febr. 1893 (E. O. V. XXIV. 23).

[4]) Söhne, nicht auch Enkel, Erk. O. V. G. 6. Okt. 1877.

[5]) Die obige Vorschrift findet nur im Falle der Verwaltung, nicht auch in dem der Verpachtung Anwendung, E. O. V. III. 64, und zwar muß die ganze Verwaltung des Gutes (als eines einheitlichen Ganzen) übertragen sein, Erk. O. V. G. 22. April 1893 (Pr. V. Bl. XV. 71).

[6]) D. h. selbständig im Sinne des §. 87 Nr. 2, vergl. Anm. 3 dazu.

[7]) Also auch Wittwen, E. O. V. XIII. 29.

[8]) Im Falle des §. 97 Nr. 5 ist das wahlberechtigte Mitglied eines regierenden Hauses nicht genöthigt, die Vollmacht selbst auszustellen; das Recht zur Bevollmächtigung kann vielmehr von derjenigen Behörde ausgeübt werden, welche nach der Verfassung des betreffenden Regentenhauses zur Verwaltung des, die Berechtigung zur Betheiligung an den Kreistagswahlen begründenden, Grundbesitzes berufen ist, Erk. O. V. G. 3. März 1881 Nr. II. 373.

[9]) Wenn ein Gut einen Gutsbezirk bildet und in mehrere Antheile getheilt ist, von denen jeder sich im alleinigen und ausschließlichen Eigenthum je eines der An-

7. Ehefrauen, sowohl groß- wie minderjährige, können durch ihren Ehemann [1]), Kinder unter väterlicher Gewalt durch ihren Vater, bevormundete Personen durch ihren Vormund oder Pfleger vertreten werden. Wird die Vormundschaft oder Pflegschaft von weiblichen Personen geführt, so kann deren Vertretung nach Maßgabe der Bestimmung unter 4 erfolgen,

insofern die unter Nr. 2 genannten Berechtigten im Deutschen Reiche ihren Sitz haben und die unter Nr. 3–7 genannten Berechtigten Angehörige des Deutschen Reiches sind und sich im Genusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Die Vertreter, mit Ausnahme der unter Nr. 7 bezeichneten, müssen in dem Kreise entweder einen Wohnsitz haben oder in demselben Grundeigenthum besitzen. Außerdem gelten für die Vertreter die Grundsätze, welche der §. 96 für die Wahlberechtigung vorschreibt.

Vollziehung der Wahlen in den Wahlbezirken des Verbandes der Landgemeinden.

§. 98. In jedem Wahlbezirke des Wahlverbandes der Landgemeinden wird die Wahlversammlung gebildet:

1. durch Vertreter der einzelnen Landgemeinden;
2. durch die Besitzer der in dem Bezirke liegenden selbständigen [2]) Güter, welche nicht zu den größeren Grundbesitzern (§. 86) gehören;
3. durch diejenigen Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer, welche wegen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in der Klasse I der Gewerbesteuer unter dem Mittelsatz veranlagt sind.

Auf die in den Nummern 2 und 3 erwähnten Wahlberechtigten finden die Bestimmungen der §§. 95—97 Anwendung.

§. 99. Befinden sich in einem Wahlbezirke zwei [3]) oder mehrere Güter (§. 98 Nr. 2), deren jedes zu weniger als 60 Mark Grund- und Gebäudesteuer veranlagt ist, so werden die Besitzer derselben nach Anordnung des Kreisausschusses dergestalt zu Gesammt- (Kollektiv-) Stimmen vereinigt, daß auf jede Stimme, soweit möglich, ein Grund- und Gebäudesteuerbetrag von 60 Mark entfällt.

Der Kreisausschuß regelt die Art [4]), in welcher das Kollektivstimmrecht ausgeübt wird.

Zu Anmerkung 9 auf S. 1079.

theilsbesitzer befindet, so kann einer der letzteren als Stellvertreter gemäß §. 97 Nr. 6 nur fungiren, wenn sein Antheilgut mindestens 225 Mark Grund- und Gebäudesteuer aufzubringen hat, Erk. O. V. G. 8. Nov. 1876 (E. I. 117).

[1]) Eine Betheiligung der Ehefrau durch einen anderen Stellvertreter als ihren Ehemann ist nicht statthaft, E. O. V. XIII. 29.

[2]) D. h. selbständige Gutsbezirke, vergl. Anm. zu §. 87.

[3]) Sind nur zwei selbständige Güter, deren jedes zu weniger als 60 Mark Grund- und Gebäudesteuer veranlagt ist, in einem Wahlbezirk vorhanden, so wird am zweckmäßigsten das Kollektivstimmrecht alternirend ausgeübt, event. entscheidet das Loos. Sind drei oder mehrere solcher Güter vorhanden, so haben die Besitzer vor jeder Wahl einen aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit zur Ausübung des Wahlrechts zu bestimmen. Wenn in diesem letztgedachten Falle von den betheiligten Gütern an Grund- und Gebäudesteuer 120 Mk. oder mehr aufkommt, so haben die Besitzer zwei oder mehrere aus ihrer Mitte zu wählen, so daß auf jede Stimme soweit möglich ein Steuerbetrag von 60 Mk. entfällt. Befindet sich in dem Wahlbezirk nur ein solches Gut, so ist der Besitzer berechtigt, für sich allein eine Stimme zu führen.

In gleicher Weise sind die in einem Wahlbezirk vorhandenen zwei oder mehreren Gemeinden, deren jede weniger als 60 Mk. an Grund- und Gebäudesteuer entrichtet und weniger als 100 Einwohner zählt (§. 101) zu Gesammt- (Kollektiv-) Stimmen zu vereinigen, Ref. 10. März 1873 Art. 6 (M. Bl. S. 92). Die Vereinigung zu Kollektivstimmen erfolgt durch den Kreisausschuß, III des Ref. 23. Juli 1876.

[4]) In den Fällen der §§. 99 Abs. 2 und 101 findet bei Anfechtung der Be-

§. 100. Die Vertretung der Landgemeinden erfolgt bei Gemeinden:
1. von weniger als 400 Einwohnern durch einen Wahlmann,
2. von 400 und weniger als 800 Einwohnern durch zwei,
3. von 800 und weniger als 1200 Einwohnern durch drei,
4. von 1200 und weniger als 2000 Einwohnern durch vier,
5. von 2000 und weniger als 3000 Einwohnern durch fünf Wahlmänner, und für jede fernere Vollzahl von 1000 Seelen durch einen ferneren Wahlmann.

Die Wahlmänner der Landgemeinden werden von der Gemeindeversammlung, in denjenigen Landgemeinden aber, in welchen eine gewählte Gemeindevertretung besteht oder eingeführt wird, von der letzteren und dem Gemeindevorstande aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeindemitglieder durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

Die Wahlen erfolgen nach näherer Vorschrift des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements.

Ausgeschlossen von der Theilnahme an der Wahl in der Gemeindeversammlung sind diejenigen, welche zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehören.

§. 101. Befinden sich in einem Wahlbezirke zwei oder mehrere Gemeinden[1]), deren jede weniger als 60 Mark Grund- und Gebäudesteuer entrichtet[2]) und weniger als 100 Einwohner zählt, so werden dieselben nach Anordnung des Kreisausschusses in gleicher Weise, wie die Besitzer der im §. 99 gedachten Güter, zu Gesammt- (Kollektiv-) Stimmen vereinigt.

§. 102. Wer als Besitzer eines selbständigen Guts, als Gewerbetreibender oder Bergwerksbesitzer zur Theilnahme an den Wahlen im Verbande der Landgemeinden persönlich berechtigt ist (§. 98 Nr. 2 und 3), darf die auf ihn gefallene Wahl als Wahlmann einer Landgemeinde ablehnen. Nimmt er die Wahl an, so ist er zur Ausübung seines persönlichen Wahlrechts nicht befugt.

Dagegen wird durch die Ausübung eines Wahlrechts als Wahlmann einer Landgemeinde die Ausübung des persönlichen Wahlrechts im Verbande der größeren Grundbesitzer nicht ausgeschlossen.

§. 103. Die Vertreter der Gemeinden des Wahlbezirks, die Besitzer der zu dem letzteren gehörigen selbständigen Güter und die wahlberechtigten Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer treten unter der Leitung des Landraths oder in dessen Auftrage eines Amtsvorstehers an dem von dem Kreisausschusse zu bestimmenden Wahlorte behufs der Wahl des Kreistagsabgeordneten zusammen.

Vollziehung der Wahlen in den Städten beziehungsweise Städtewahlbezirken.

§. 104. Die Wahl der städtischen Kreistagsabgeordneten erfolgt in denjenigen Städten, welche für sich einen oder mehrere Abgeordnete zu wählen haben, durch den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise das bürgerschaftliche Repräsentantenkollegium[3]), welche zu diesem Behufe unter dem Vorsitze des Bürgermeisters zu einer Wahlversammlung vereinigt werden[4]).

Zu Anmerkung 4 auf S. 1080.

schlüsse des Kreisausschusses nicht §. 123 L. V. G., sondern §. 178 Kr. O. Anwendung, Erk. 11. Juni 1883 (E. O. V. X. 44).

[1]) Befindet sich in einem Wahlbezirke nur eine Gemeinde, welche weniger als 60 Mark an Grund- und Gebäudesteuer entrichtet und zugleich weniger als 100 Einwohner zählt, so ist sie gleich den übrigen Gemeinden von weniger als 400 Einwohnern berechtigt, für sich allein einen Wahlmann zur Abgeordnetenwahl zu entsenden, Ref. 10. März 1873 Art. 6.

[2]) Vergl. §. 5 Ges. 14. Juli 1893 (G. S. S. 119) wegen Aufhebung direkter Staatssteuern.

[3]) Dieser Ausdruck bezieht sich auf die Sonderverfassung der Städte in Neuvorpommern und Rügen.

[4]) Eine Wahl ohne vorherige Anordnung des Landrathes ist ungültig; der

In denjenigen Städten, welche mit anderen Städten des Kreises zu einem Wahlbezirke vereinigt sind, haben der Magistrat und die Stadtverordneten beziehungsweise die bürgerschaftlichen Repräsentanten in vereinigter Sitzung auf je 250 Einwohner einen Wahlmann zu wählen. Durch statutarische Anordnung des Kreistages kann jene Zahl erhöht werden.

Die Wahlmänner des Wahlbezirks treten unter Leitung des Landraths[1]) an dem von dem Kreisausschusse[2]) zu bestimmenden Wahlorte zur Wahl der Abgeordneten zusammen.

§. 105. Die nach den vorstehenden Bestimmungen vorzunehmenden Wahlen erfolgen[3]) nach näherer Vorschrift des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements.

Wählbarkeit zum Wahlmanne und zum Kreistagsabgeordneten.

§. 106. Wählbar zum Mitgliede des Kreistages und beziehungsweise zum Wahlmanne ist:

1. im Wahlverbande der Städte jeder Einwohner der im Kreise gelegenen Städte, welcher sich im Besitze des Bürgerrechts[4]) befindet;
2. in den Wahlverbänden der größeren Grundbesitzer, sowie der Landgemeinden, ein jeder seit einem Jahr in dem Kreise angesessene ländliche[5]) Grundbesitzer, sowie ein Jeder, welcher in einer Versammlung dieser Verbände ein Wahlrecht[6]) ausübt, und seit einem Jahre in dem Kreise einen Wohnsitz hat.

Für die Wählbarkeit[7]) zum Wahlmanne und zum Abgeordneten gelten die im §. 96 für die Wahlberechtigung gegebenen Bestimmungen.

Dauer der Wahlperiode der Kreistagsabgeordneten.

§. 107. Die Kreistagsabgeordneten werden auf sechs Jahre gewählt.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Wahl-

---

Zu Anmerkung 4 auf S. 1081.

Magistrat ist zur selbständigen Vornahme einer Wahl nicht befugt, Erk. O. V. G. 16. März 1895 Nr. II. 405.

[1]) Die Wahl der Kreistagsabgeordneten in den Städtewahlbezirken ist ungültig, wenn sie unter dem Vorsitz eines Anderen, der nicht Landrath des Kreises ist oder nicht durch die bestehende Behördenorganisation zur Vertretung des Landraths als solchen in Behinderungsfällen nach §. 75 berufen ist, stattfindet, E. O. V. III. 64, X. 24.

[2]) Die Bestimmung des Wahlortes durch den Kreisausschuß bildet eine wesentliche Voraussetzung für die Rechtsgültigkeit des Wahlaktes, Erk. 11. Mai 1885 (E. O. V. XII. 11).

[3]) Die Vorschrift des §. 105 findet auch auf die Wahlen im Wahlverbande der größeren Grundbesitzer Anwendung.

[4]) Der Besitz des Bürgerrechts gilt als besondere Voraussetzung der Wählbarkeit zum Mitgliede des Kreistages, im Wahlverbande der Städte auch für die Bürgermeister, Erk. 17. Febr. 1879 (E. O. V. V. 11).

[5]) Das Gesetz verlangt als Bedingung der Wählbarkeit im Wahlverbande der größeren Grundbesitzer und Landgemeinden entweder einen mindestens einjährigen Besitz von Grundeigenthum oder die Ausübung eines Wahlrechtes in einer Versammlung der in §. 106 Nr. 2 bezeichneten Verbände, verbunden mit einem einjährigen Wohnsitz im Kreise, Erk. O. V. G. 22. Dez. 1877 (E. III. 35). Für die ländlichen Grundbesitzer ist der persönliche Wohnsitz im Kreise nicht erforderlich, Art. 13 Nr. 3 Instr. 10. März 1873.

[6]) Dazu sind befugt die in §§. 86 letzter Absatz, 97 und 98 Nr. 3 und §§. 41, 49 ff. L. G. O. 3. Juli 1891 bezeichneten Personen, wenn sie seit einem Jahre einen Wohnsitz im Kreise haben, Art. 13 Nr. 3 Instr. 10. März 1873. Diese Vorschrift findet auch auf Stellvertreter (§. 97) Anwendung, Erk. O. V. G. 28. Nov. 1877 (E. III. 21).

[7]) So lange Jemand Mitglied des Kreistages ist, kann er nicht von Neuem zum Mitgliede für eine Zeit gewählt werden, für die sein altes Mandat noch läuft, Erk. O. V. G. 26. Sept. 1877. „Ehrenrührigkeit" des Gewählten macht die Wahl nicht ungültig, Erk. O. V. G. 25. Febr. 1887 Nr. II. 162.

verbandes aus[1]) und wird durch neue ersetzt. Ist diese Zahl nicht durch zwei theilbar, so scheidet das erste Mahl die nächstgrößere Zahl aus. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, welches der Landrath auf dem Kreistage zu ziehen hat.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Ergänzungs- und Ersatzwahlen[2]) der Kreistagsabgeordneten.

§. 108. Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Kreistages finden alle drei Jahre im Monat November[3]) statt, sofern nicht durch statutenmäßige Anordnung seitens des Kreistages ein anderer Termin bestimmt wird. Die Wahlen in dem Verbande der Landgemeinden erfolgen vor den Wahlen in dem Verbande der größeren Grundbesitzer.

Ergänzungs- und Ersatzwahlen werden von denselben Wahlverbänden, Stadtgemeinden und Wahlbezirken vorgenommen, von denen der Ausscheidende gewählt war[4]).

Wo in städtischen oder ländlichen Wahlbezirken[5]) die Wahl von Wahlmännern durch dieses Gesetz vorgeschrieben ist (§§. 100 und 104), erfolgt die-

---

[1]) Unter Jahren im Sinne der §§. 107 und 133 sind Kalenderjahre zu verstehen. Jedes Kalenderjahr, in welchem ein Mitglied des Kreistages oder Kreisausschusses im Amte gestanden hat, ist als volles Jahr anzusehen, Ref. 26. Jan. 1887.

Staatsbeamte bedürfen zur Uebernahme des Mandates als Kreistagsabgeordnete der Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde nicht, müssen aber behufs Theilnahme an den Kreistagssitzungen rechtzeitig Urlaub nachsuchen; dieser soll aber nur versagt werden, wenn dies in Umständen, die die Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten als durchaus nothwendig erscheinen lassen, seine Rechtfertigung findet, Ref. 24. Nov. 1873 (M. Bl. 1874 S. 94).

Die Auslosung ist ebenfalls anzuwenden, wenn die Aenderung der Seelenzahl eine anderweite Vertheilung der Zahl der Abgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände nöthig macht und in Folge davon einzelne Abgeordnete eines Wahlverbandes vor Ablauf der sechsjährigen Wahlperiode ausscheiden müssen. Vergl. Erk. 14. Juni 1880 (E. O. V. VI. 71) und Ref. 2. Mai 1888 (M. Bl. S. 103).

[2]) Die nach §. 110 aufgestellten Verzeichnisse gelten für die in §. 110 gedachte dreijährige Periode. Die Wählerliste ist lediglich auf Grund dieses Verzeichnisses aufzustellen; eine Eintragung von Personen, die nicht im Verzeichnisse stehen, entbehrt der gesetzlichen Grundlage. Berichtigungen des Verhältnisses im Lauf der dreijährigen Periode dürfen auch bei eingetretenem Zuzug oder Wechsel im Besitze der selbständigen Gutsbezirke nicht vorgenommen werden und es können in Folge dessen die Besitznachfolger eine Zeit lang von dem ihnen an sich gebührenden Wahlrechte ausgeschlossen bleiben, E. O. V. VIII. 46 und 47, M. Bl. 1882 S. 83, IX. 18, XVI. 7.

[3]) Finden die Wahlen nicht im November, sondern später statt, so ist das nur ein formeller Fehler, welcher Ungültigkeit nicht nach sich zieht, Erk. O. V. G. 16. Febr. 1892 (E. O. V. XXII. 1).

[4]) In allen drei Wahlverbänden sind die Wahlen ohne ausdrückliche Anordnung des Landrathes ungültig, Erk. O. V. G. 16. März 1895 Nr. II. 405; eine Aenderung des Vertheilungsplanes zwischen der früheren und der Neuwahl ist zulässig, E. O. V. XXVI. 9.

[5]) Bei der Ersatzwahl für den Kreistagsabgeordneten in städtischen und ländlichen Wahlbezirken fungiren nach §. 108 Abs. 4 die früheren Wahlmänner weiter; neue Wahlmänner sind nur in solchen Fällen zu wählen, in denen die früheren Wahlmänner durch Tod, Wegziehen oder auf sonstige Weise ausgeschieden oder Wahlmännerversammlungen nicht zu Stande gekommen oder für ungültig erklärt worden sind, Ref. 10. Aug. 1887 (M. Bl. S. 209), E. O. V. XVII. 28.

Die früher für die Wahl der Kreistagsabgeordneten im Wahlverbande der Großgrundbesitzer geltenden Vorschriften über die Frist bei Ladung der Wähler, die Anberaumung des Wahltermins und die Zwischenzeit zwischen diesem und dem für den Wahlverband der Landgemeinden angesetzt gewesenen Termine (Art. 14. Instr. 10. März 1873, Ref 1. Mai und 21. Juli 1876) sind außer Kraft gesetzt, Erk. 3. Dez. 1889 (E. O. V. XIX. 1).

selbe aufs Neue vor jeder Wahl, mit Ausnahme der Ersatzwahlen, bei welchen die früheren Wahlmänner fungiren.

Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen sechs Jahre in Thätigkeit, für welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Einführung der Kreistagsabgeordneten.

§. 109. Die bei der regelmäßigen Ergänzung neugewählten Kreistagsabgeordneten treten, sofern nicht durch statutarische Anordnung ein anderer Termin bestimmt wird, ihr Amt mit dem Anfange des nächstfolgenden Jahres an; die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder in Thätigkeit. Die Einführung der gewählten erfolgt durch den Vorsitzenden des Kreistages.

Aufstellung von Verzeichnissen der Wahlberechtigten.

§. 110. Für jeden Kreis werden alle drei Jahre[1]) vor jeder neuen Wahl der Kreistagsabgeordneten:

1. ein Verzeichniß der zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer[2]) gehörigen Grundbesitzer, Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer unter Angabe der im §. 86 enthaltenen Merkmale,
2. ein Verzeichniß der zum Wahlverbande der Landgemeinden gehörigen Besitzer selbständiger Gutsbezirke und wahlberechtigten Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer unter Angabe der in den §§. 87, 98 und 99 enthaltenen Merkmale,
3. ein Verzeichniß der Landgemeinden unter Angabe der Zahl der von jeder einzelnen Gemeinde oder von den zu einer Kollektivstimme vereinigten Gemeinden zu wählenden Wahlmänner (§§. 100 und 101)

durch den Kreisausschuß aufgestellt nnd durch das Kreisblatt, oder wo ein solches nicht besteht, durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Anträge auf Berichtigung dieses Verzeichnisses sind binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Blattes, durch welches das Verzeichniß veröffentlicht worden ist, bei dem Kreisausschusse anzubringen, welcher darüber beschließt. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage[3]) bei dem Bezirksausschusse statt[4]).

Aufstellung des Vertheilungsplanes.

§. 111. Die Vertheilung der Kreistagsabgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände (§§. 89 und 90), die Bildung von Wahlbezirken für die Landgemeinden und die zum Verbande derselben gehörigen selbständigen Gutsbezirke,

---

[1]) Für diesen Zeitraum bilden die Verzeichnisse insofern die unmittelbare Grundlage jedes Wahlverfahrens, als neue Berechtigte, z. B. Besitznachfolger, dem Kreise der durch das Verzeichniß nachgewiesenen Wahlberechtigten nicht hinzutreten können, E. O. V. VIII. 42, XVI. 7. Sind jedoch innerhalb der 3 Jahre die Vorbedingungen für die Aufnahme in das Verzeichniß fortgefallen, so hat damit auch das Wahlrecht aufgehört, E. O. V. XVI. 1.

[2]) Der Fiskus ist bei Aufstellung des in §. 110 Nr. 1 gedachten Verzeichnisses in Bezug auf seinen gesammten, auf dem platten Lande innerhalb des Kreises belegenen Besitz von Domänen, Forsten und sonstigen kreisabgabenpflichtigen fiskalischen Liegenschaften und Gebäuden nur als ein Besitzer zu betrachten, Instr. 10. März 1873 Art. 2 (M. Bl. 1873 S. 89).

[3]) Gegen den Kreisausschuß, E. O. V. XVII. 24. Ein rechtswidriger Beschluß kann auch vom Landrathe gemäß §. 178 Kr. O. beanstandet werden, E. O. V. XVI. 16.

[4]) Die Wahlen dürfen erst nach Ablauf dieser Frist bezw. nach rechtskräftiger Entscheidung über die erhobenen Klagen und Berufungen resp. nach Ablauf der Einspruchsfristen gegen die Wählerlisten und gegen die Vertheilung der Kreistagsabgeordneten stattfinden, Ref. 21. Juli 1876 zu IV (Mi. Bl. S. 225) und 2. Mai 1888 zu V (M. Bl. S. 103). Vergl. jedoch auch E. O. V. XX. 9. Die Aufstellung und Berichtigung der Wahlverzeichnisse ist eine Kommunalangelegenheit des Kreises im Sinne des §. 178.

Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer, sowie die Vertheilung der Abgeordneten der Landgemeinden auf dieselben (§. 91), ingleichen die Vertheilung der städtischen Abgeordneten auf die einzelnen Städte, beziehungsweise die Bildung von Städtewahlbezirken (§. 92), erfolgt auf den Vorschlag des Kreisausschusses durch den Kreistag, und ist durch das Kreis- beziehungsweise Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 112. Die nach den Vorschriften des §. 111 festgestellte Vertheilung der Abgeordneten bleibt das erste Mal für drei Jahre, sodann für einen Zeitraum von je 12 Jahren maßgebend. Nach dessen Ablauf[1]) wird sie durch den Kreisausschuß einer Revision unterworfen und der Beschluß des Kreistages über die etwa nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 84, 89 bis 93 nothwendigen Abänderungen eingeholt. In der Zwischenzeit erfolgt eine Revision nur:

1. wenn die Zahl der Städte des Kreises sich vermehrt oder vermindert oder wenn eine Stadt in Gemäßheit des §. 4 aus dem Kreisverbande ausscheidet[2]). In diesen Fällen ist alsbald eine anderweite Vertheilung der Abgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände und eine Neuwahl sämmtlicher Kreistagsabgeordneten vorzunehmen[3]);
2. wenn die Zahl der Berechtigten in dem Verbande der größeren Grundbesitzer sich dergestalt vermehrt oder vermindert, daß nach §. 90 die Zahl der diesem Verbande zukommenden Abgeordneten eine größere oder geringere wird, als bei der letzten Vertheilung. In diesem Falle ist vor den nächsten regelmäßigen Ergänzungswahlen (§. 108) von dem Kreistage eine Berichtigung des Vertheilungsplanes vorzunehmen und sind sodann nach diesem berichtigten Vertheilungsplan die erforderlichen Ergänzungs- beziehungsweise Neuwahlen zu vollziehen[4]).

§. 112a. Gegen die von dem Kreistag gemäß §§. 111 und 112 wegen Vertheilung der Kreistagsabgeordneten gefaßten Beschlüsse steht den Betheiligten innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ausgabe des Blattes, durch welches die Vertheilung bekannt gemacht worden ist, die Klage bei dem Bezirksausschusse zu[5]).

Gegen die Endurtheile des Bezirksausschusses findet sowohl in diesen, wie in den Fällen des §. 110 Abs. 2 nur das Rechtsmittel der Revision statt.

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen der Kreistagsabgeordneten.

§. 113. Gegen das zum Zwecke der Wahl der Kreistagsabgeordneten stattgehabte Wahlverfahren kann jedes Mitglied[6]) einer Wahlversammlung inner-

---

[1]) D. h. also, daß die Revision und Feststellung des Planes nach Ablauf seiner Gültigkeit zu erfolgen hat, Ref. 9. Juli 1887. Ist die rechtzeitige Revision versäumt, so kann sie jederzeit nachgeholt werden. Die Versäumniß macht den Vertheilungsplan nicht etwa für weitere 12 Jahre maßgebend, E. O. V. XXVI. 7.

[2]) Das Ausscheiden einer Stadt aus dem Kreisverbande hat die Neuwahl der Kreisdeputirten sowie der Mitglieder des Kreisausschusses und der Kreiskommissionen nicht zur Folge, Ref. 23, Dez. 1876.

[3]) Und zwar, wie bei den ordentlichen Revisionen, unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Einwohnerzahl des Kreises und der Städte, E. O. V. XXVI. 13.

[4]) Bei Verringerung der Zahl sind die Ausscheidenden im Nothfalle durch das Loos zu bestimmen, E. O. V. XXVI. 10.

[5]) Berechtigt zur Klage ist jeder, der einen Eingriff in seine objektiven Rechte von sich abwehren will, E. O. V. XVII. 12. Vergl. E. O. V. XXVI. 7.

[6]) Als „Mitglied einer Wahlversammlung" ist Jeder anzusehen, der sich an der Wahl, sei es in Person, sei es durch einen Bevollmächtigten betheiligt hat. Es sind darunter ferner diejenigen zu verstehen, die nach bestehendem Recht einen Anspruch auf Theilnahme an den Wahlen haben; es muß Jedem der Nachweis der entsprechenden Berechtigung im Verwaltungsstreitverfahren gestattet sein, um sich zur Erhebung des Einspruches zu legitimiren, Erk. O. V. G. 3. März 1881 Nr. II 373. Die Mitgliedschaft wird nicht dadurch verloren, daß dem Betheiligten Seitens des Wahlvorstandes das Mitstimmen demnächst versagt wird, Erk. 7. Febr. 1893 (E. O. V. XXIV. 23).

halb zwei Wochen Einspruch bei dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes erheben. Die Beschlußfassung über den Einspruch, über welchen die Betheiligten vorab zu hören sind[1]), steht dem Kreistage zu.

Im Uebrigen prüft der Kreistag die Legitimation[2]) seiner Mitglieder[3]) von Amtswegen und beschließt darüber[4]).

Jede Wahl verliert dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung, wenn sich ergiebt, daß die für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen nicht vorhanden gewesen sind, oder wenn diese Bedingungen gänzlich oder zeitweise aufhören. Der Kreistag hat darüber zu beschließen, ob einer dieser Fälle eingetreten ist.

Gegen die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen gefaßten Beschlüsse[5]) findet innerhalb zwei Wochen[6]) die Klage bei dem Bezirksausschusse statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen bis zur rechtskräftigen Entscheidung Ersatzwahlen nicht stattfinden.

---

[1]) Daraus, daß die Betheiligten nicht gehört sind, kann jedoch eine Aufhebung des Kreitagsbeschlusses nicht gefolgert werden, E. O. V. XIV. 41.

[2]) Der Kreistag ist nicht befugt, bei Prüfung der Legitimation seiner Mitglieder auch noch die dem eigentlichen Wahlverfahren vorangehenden, dasselbe vorbereitenden Akte, insbesondere die Vertheilung der städtischen Kreistagsabgeordneten auf die einzelnen Städte ꝛc. (§. 111), nachdem diese Akte bereits zu einem formell korrekten Abschluß gelangt sind, in sachlicher Beziehung zu prüfen und darüber Beschluß zu fassen, Erk. O. V. G. 7. April 1879 (E. V. 21).

Zur Prüfung der Ergänzungswahlen resp. der Legitimation ist nicht etwa nur der bereits aus diesen Wahlen hervorgegangene Kreistag zuständig, sondern auch der Kreistag in seiner bisherigen Zusammensetzung, Erk. O. V. G. 19. Dez. 1877 (E. III. 34).

[3]) Unter „Mitgliedern" des Kreistages können nur diejenigen verstanden werden, welche bis zur Prüfung ihrer Legitimation als einstweilen berechtigt zu Sitz und Stimme im Kreistage anzusehen sind. Nur auf diese „Mitglieder" kann die dem Kreistage zustehende Legitimationsprüfung sich erstrecken und das Ergebniß derselben nur darin bestehen, daß die Wahl des betreffenden Mitgliedes *für gültig oder für ungültig* erklärt wird. In beiden Fällen ist hiermit die Legitimationsprüfung beendet. Insbesondere ist im letzteren Falle die Einberufung eines anderen Mitgliedes, welches nach der Ansicht des Kreistages für gewählt hätte erklärt werden sollen, gesetzlich nicht zulässig; vielmehr muß die Anordnung einer Neuwahl erfolgen, E. O. V. III. 17, VIII. 94, XII. 18, XVIII. 1.

[4]) Dieser Beschluß ist an eine Frist nicht gebunden, auch nicht hinsichtlich der Legitimation der Wahlmänner, die bei der Wahl des Mitgliedes mitgewirkt haben, E. O. V. XII. 18. Hat auch der Wahlvorstand bei den Wahlen der Kreistagsabgeordneten formell nicht die Befugniß, einen Wahlmann wegen der Ungültigkeit seiner Wahl von der Theilnahme auszuschließen, so macht die dennoch stattgehabte Ausschließung eines rechtsungültig gewählten Wahlmannes von der Wahl die letztere nicht ungültig, E. O. V. XVIII. 28.

[5]) Die Klage ist gegen den Kreistag als Prozeßpartei zu richten. Der Kreistag kann aber die Beiladung solcher Personen beantragen, deren Interesse seines Erachtens von der zu erlassenden Entscheidung berührt wird, E. O. V. XIII. 33. Sie steht denjenigen zu, die Einspruch erhoben hatten (Abs. 1) sowie denjenigen, deren Wahl für ungültig erklärt worden ist (Abs. 2); aber nicht allgemein den einzelnen in der Minorität verbliebenen Mitgliedern des Kreistages als solchen, Erk. 13. Okt. 1877 (E. O. V. III. 7).

Im Streitverfahren kann der Verwaltungsrichter bei seiner Entscheidung auch solche Thatsachen in Betracht ziehen, welche nicht Gegenstand der Beschlußfassung des Kreistages gewesen sind, E. O. V. IX. 15, XVIII. 1.

Die Entscheidung auf die Klage hat dahin zu gehen, ob die Wahl gültig ist oder nicht und kann sich daher nicht auf die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses beschränken, E. O. V. XIV. 41.

[6]) Von Zustellung des Beschlusses an den Betroffenen, bezw. einer die Zustellung ersetzenden Mittheilung, Erk. O. V. G. 16. März 1895 Nr. II. 405.

Für das Streitverfahren kann der Kreistag einen besonderen Vertreter bestellen.

Die Namen der Gewählten sind durch das Kreis- bezw. Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 114. Die Kreistagsabgeordneten erhalten weder Diäten noch Reisekosten[1]).

Zweiter Abschnitt. Von den Versammlungen und Geschäften des Kreistages.

Geschäfte des Kreistages.

a) Im Allgemeinen.

§. 115. Der Kreistag ist berufen, den Kreiskommunalverband zu vertreten, über die Kreisangelegenheiten nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes, sowie über diejenigen Gegenstände zu berathen und zu beschließen, welche ihm zu diesem Behufe durch Gesetze oder königliche Verordnungen überwiesen sind oder in Zukunft durch Gesetz überwiesen werden.

b) Im Besonderen.

§. 116. Insbesondere ist der Kreistag befugt:

1. nach Maßgabe des §. 20 statutarische und reglementarische Anordnungen zu treffen;
2. zu bestimmen, in welcher Weise Staatsprästationen, welche kreisweise aufzubringen sind, und deren Aufbringungsweise nicht schon durch das Gesetz vorgeschrieben ist, repartirt werden sollen.

   Bei der Bestimmung in §. 5 Nr. 3 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851 (G. S. S. 362)[2]) behält es sein Bewenden;
3. Ausgaben zur Erfüllung einer Verpflichtung oder im Interesse des Kreises[3]) zu beschließen, und zu diesem Behufe

   über das dem Kreise gehörige Grund- beziehungsweise Kapitalvermögen zu verfügen, Anleihen aufzunehmen und die Kreisangehörigen mit Kreisabgaben zu belasten;
4. innerhalb der Vorschriften der §§. 10—18 den Vertheilungs- und Aufbringungsmaßstab der Kreisabgaben zu beschließen;
5. den Kreishaushalts-Etat festzustellen und hinsichtlich der Jahresrechnung Decharge zu ertheilen (§§. 127 und 129);
6. die Grundsätze festzustellen, nach welchen die Verwaltung des dem Kreise gehörigen Grund- und Kapitalvermögens, sowie der Kreiseinrichtungen und Anstalten zu erfolgen hat;

---

[1]) D. h. sie erhalten aus der Kreiskasse weder Diäten noch Reisekosten, woneben es ihren Kommittenten frei steht, ihnen solche anderweit zu gewähren, Sten. Ber. 1876 S. 1475.

[2]) §. 5 Nr. 3 des Ges. 11. Mai 1851 (vgl. §. 17 Reichsges. 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129) und Min. Instr. 23. März 1880: Die Vertheilung des Bedarfs erfolgt innerhalb des Kreises auf die Gemeinden durch die Landräthe unter Zuziehung eines von der Kreisvertretung gewählten Ausschusses . . . Der Kreistag ist befugt, nicht einen besonderen Ausschuß zu wählen, sondern hiermit ein für alle Mal den Kreisausschuß zu beauftragen, E. O. V. V. 40.

[3]) Der Kreistag soll auch in Zukunft nicht nur solche Ausgaben zu beschließen befugt sein, die in dem Interesse des gesammten Kreises liegen, sondern auch solche, welche nur einen einzelnen Theil des Kreises interessiren, Motive 1869 S. 101. Dem entspricht die Bestimmung des §. 13, daß der Kreistag befugt ist, einzelne Kreistheile mehr zu belasten als andere, wenn es sich um Einrichtungen handelt, die nicht dem gesammten Kreise gleichmäßig zu gute kommen.

Wird dadurch eine neue Belastung der Kreisangehörigen über die nächsten 5 Jahre hinaus herbeigeführt, so finden §§. 119, 3 124 Abs. 3 und 176, 6 Anwendung, Ges. 15. Juli 1893.

7. die Einrichtung von Kreisämtern[1]) zu beschließen, die Zahl und Besoldung der Kreisbeamten zu bestimmen;
8. die Wahlen zum Kreisausschusse (§. 130) und zu den durch das Gesetz für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Kommissionen zu vollziehen, sowie besondere Kommissionen und Kommissare für Kreiszwecke zu bestellen (§. 167).

   Für die Vollziehung dieser Wahlen gelten die Vorschriften des diesem Gesetze beigefügten Reglements. Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann jedes Mitglied des Kreistages bis zum Schlusse des Kreistages Einspruch bei dem Vorsitzenden erheben. Die endgültige Beschlußfassung über den Einspruch steht dem Kreistage zu[2]);
9. Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, die ihm zu diesem Behufe zu den Staatsbehörden überwiesen werden;
10. die durch Gesetz oder Königliche Verordnung (§. 115) ihm übertragenen sonstigen Geschäfte wahrzunehmen.

Verfügung über Fonds einzelner Kreistheile.

§. 117. Ueber Fonds, welche der Gesammtheit des platten Landes oder der Städte gehören, steht den Kreistagsabgeordneten des platten Landes beziehungsweise der Städte die Verfügung allein zu.

Insbesondere haben über diejenigen Fonds[3]), welche in der Kur- und Neumark Brandenburg aus den Kontributionsüberschüssen angesammelt sind, die Kreistagsabgeordneten des platten Landes allein zu verfügen.

Berufung des Kreistages und Leitung der Verhandlungen auf demselben.

§. 118. Der Landrath[4]) beruft die Kreistagsabgeordneten zum Kreistage[5]) durch besondere Einladungsschreiben, unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände, führt auf demselben den Vorsitz, leitet die Verhandlungen und handhabt

---

[1]) Die Anstellung der Kreisbeamten steht dem Kreisausschuß zu, §. 134 Nr. 3. Ueber die Beilegung von Titeln an Kreisbeamte durch den Kreistag vergl. Erk. O. V. G. 5. April 1880 (E. VI. 52).

Der Minister des Innern hat sich in dem Ref. 7. Nov. 1878 (M. Bl. 1879 S. 2) vornehmlich dagegen erklärt, daß den Kommunalbeamten Titel beigelegt werden, die ein Staatsamt bezeichnen.

Den Seitens der Kreiskorporation angestellten Kreisbaubeamten darf fortan ausschließlich der Titel „Kreis-Baumeister" beigelegt werden, Ref. 4. Aug. 1880 (M. Bl. S. 272).

[2]) Eine Prüfung von Amtswegen ist gesetzlich nicht vorgesehen und steht weder dem Kreistage, noch dem Kreisausschusse zu, E. O. V. XXIV. 33.

[3]) Ueber diese Fonds vgl. Motive 1869 zu §. 96 S. 104 und Sten. Bericht 1871 S. 1462.

[4]) Der Vorschlag, dem Landrath ein volles Stimmrecht im Kreistage beizulegen, ist durch das Abgeordnetenhaus abgelehnt worden; er hat ein Stimmrecht also nur dann, wenn er zum Kreistags-Abgeordneten gewählt ist.

Nach Abschluß der Vorbereitungen zum Kreistage steht dem Landrathe auf den Gang der eigentlichen Verhandlungen eine Einwirkung nur insoweit zu, als sie durch den Vorsitz im Kreistage und die sich hieraus ergebende formelle Leitung der Verhandlungen bedingt ist. Eine materielle Beeinflussung der letzteren steht ihm nicht zu und insbesondere ist er nicht befugt, auf die Tagesordnung gebrachte Propositionen jeder Zeit und selbst noch unmittelbar vor der Abstimmung einseitig zurückzuziehen, Ref. 2. Nov. 1883 (M. Bl. S. 253).

[5]) Der Kreistag ist befugt, über den Ort der Kreisversammlungen — als eine Angelegenheit, deren Gegenstand nicht durch Gesetz geregelt ist — statutarische Anordnungen zu treffen, Erk. O. V. G. 1. Juli 1878 (E. IV. 1).

Die Abhaltung eines Kreistages hat ganz zu unterbleiben, wenn auf ihm weder der Landrath noch einer der beiden Kreis-Deputirten anwesend ist. Der Kreisversammlung steht nicht die Befugniß zu, für den gedachten Fall die Abhaltung des Kreistages unter der Leitung eines von ihm selbst zu wählenden Vorsitzenden durch die Geschäftsordnung zu bestimmen, Ref. 29. Mai 1874 (M. Bl. S. 126).

die Ordnung in der Versammlung. In Behinderungsfällen[1]) übernimmt der dem Dienst- beziehungsweise Lebensalter nach älteste anwesende Kreis-Deputirte den Vorsitz.

Mit Ausnahme dringender Fälle, in welchen die Frist bis zu drei Tagen abgekürzt werden darf, muß die Einladung sämmtlichen Kreistagsabgeordneten mindestens 14 Tage vorher zugestellt werden. Gegenstände, die nicht in die Einladung zum Kreistage aufgenommen sind, können zwar zur Berathung gelangen, die Fassung eines bindenden Beschlusses über dieselben darf jedoch erst auf dem nächsten Kreistage erfolgen.

Anträge von Kreistagsabgeordneten auf Berathung einzelner Gegenstände sind bei dem Landrathe anzubringen und in die Einladung zum nächsten Kreistage aufzunehmen, insofern sie vor Erlaß der Einladungsschreiben eingehen. Der Landrath ist verpflichtet, jährlich wenigstens zwei Kreistage anzuberaumen, außerdem aber ist er hierzu berechtigt, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Zusammenberufung des Kreistages muß erfolgen, sobald dieselbe von einem Viertel der Kreistagsabgeordneten oder von dem Kreisausschusse verlangt wird.

Von einem jeden anzusetzenden Kreistage hat der Landrath dem Regierungspräsidenten unter Einsendung einer Abschrift des Einladungsschreibens Anzeige zu machen.

Abfassung besonderer Propositionen für den Kreistag und Zustellung derselben an die Kreistagsmitglieder.

§. 119. Soll auf dem Kreistage Beschluß gefaßt werden:

1. über die Festsetzung des Abgabenvertheilungsmaßstabes in Gemäßheit des §. 12,
2. über Mehr- und Minderbelastungen einzelner Kreistheile in Gemäßheit des §. 13,
3. über solche Gegenstände, welche Kreisausgaben nothwendig machen, die nicht auf einer gesetzlichen Verpflichtung des Kreises beruhen,

so ist ein ausführlicher Vorschlag zu dem Beschlusse, welcher über

a) den Zweck desselben,
b) die Art der Ausführung,
c) die Summe der zu verwendenden Kosten,
d) die Aufbringungsweise

das Nöthige enthält, von dem Kreisausschusse auszuarbeiten[2]) und jedem Abgeordneten mindestens 14 Tage vor Abhaltung des Kreistages schriftlich zuzustellen. Die Frist darf bis zu 3 Tagen abgekürzt werden, wenn einem Nothstande vorgebeugt oder abgeholfen werden soll.

Oeffentlichkeit der Kreistagssitzungen.

§. 120. Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich[3]). Für einzelne Gegenstände kann durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß der Versammlung die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Beschlußfähigkeit des Kreistages.

§. 121. Der Kreistag kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder[4]) anwesend ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die

---

[1]) Wenn bei längerer dauernder Behinderung des Landraths von der Regierung ein besonderer Kommissarius bestellt worden ist, so steht ihm auch der Vorsitz auf dem Kreistage zu, Ref. 24. Okt. 1874 (Decker, Kr. O. S. 297).

[2]) Der Kreistag darf in Gemäßheit des §. 134 Nr. 1 eine besondere Kommission mit Ausarbeitung der Propositionen beauftragen, Ref. 28. Juni 1875 (M. Bl. S. 267).

[3]) Als im Herrenhause Bedenken gegen die Oeffentlichkeit auch wegen der Kosten für die erforderlichen geeigneten Räumlichkeiten, erhoben wurden, erklärte der Regierungs-Kommissarius, daß es sich nicht um eine unbeschränkte Oeffentlichkeit handle, daß vielmehr, wie bei den öffentlichen Gerichtsverhandlungen, Einschränkungen, welche durch die öffentliche Ordnung und die zur Disposition stehenden Räumlichkeiten geboten erscheinen, zulässig sein würden.

[4]) Der gesetzlich vorgeschriebenen, E. O. V. XVIII. 48.

Mitglieder des Kreistages, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in beschlußfähiger Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf die Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Ausschluß von den Verhandlungen des Kreistages wegen persönlichen Interesses.

§. 122. An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen des Kreises darf derjenige nicht Theil nehmen[1]), dessen Interesse mit dem des Kreises in Widerspruch steht.

Theilnahme der Mitglieder des Kreisausschusses an den Kreistagsversammlungen.

§. 123. Die Mitglieder des Kreisausschusses, welche nicht Mitglieder des Kreistages sind, werden zu den Versammlungen des Kreistages eingeladen und haben in denselben berathende Stimme.

Fassung der Kreistagsbeschlüsse nach einfacher und zwei Drittel Stimmenmehrheit.

§. 124. Die Beschlüsse[2]) des Kreistages werden nach Mehrheit der Stimmen[3]) gefaßt.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zu einem Beschlusse, durch welchen eine neue Belastung der Kreisangehörigen ohne eine gesetzliche Verpflichtung[4]) oder eine Veräußerung vom Grund- oder Kapitalvermögen des Kreises bewirkt oder eine Veränderung des festgestellten Vertheilungsmaßstabes für die Kreisabgaben (§. 12) eingeführt werden soll, ist jedoch eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittel[4]) der Abstimmenden erforderlich.

Abfassung und Veröffentlichung der Kreistagsprotokolle.

§. 125. Ueber die Beschlüsse des Kreistages ist eine besondere Verhandlung aufzunehmen, in welcher die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder aufgeführt werden müssen. Diese Verhandlung wird von dem Vorsitzenden und von wenigstens drei Mitgliedern des Kreistages vollzogen, welche zu diesem Behufe von der Versammlung vor dem Beginne der Verhandlung zu bestimmen und in letzterer aufzuführen sind.

Ueber die Wahl eines Protokollführers und die Formen der Verhandlung bestimmt im Uebrigen die von dem Kreistage zu beschließende Geschäfts-Ordnung[5]).

---

[1]) Auch derjenige nicht, der persönlich betheiligt ist, beispielsweise, wenn es sich um die Betheiligungen von Abgeordneten an Abstimmungen über die Gültigkeit ihrer Wahl handelt, Ref. 13. Juni 1874 (Decker, Kr. O. S. 264).

In einem Sonderfalle hat der Minister des Innern angeordnet, daß der Landrath als persönlich betheiligt gilt, wenn es sich z. B. bei Vorlegung des Etats um die ihm überlassene Miethswohnung im Kreishause handelt, und dann den Vorsitz abgeben soll.

[2]) Ueber die Befugniß des Landraths, Beschlüsse des Kreistages zu beanstanden, vergl. §. 178.

[3]) d. h. nach Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der Erschienenen.

[4]) Einer solchen Zweidrittel-Majorität bedarf es nur für die **Abänderung** des nach §. 12 festgestellten Vertheilungsmaßstabes, für die erstmalige Feststellung eines solchen Maßstabes genügt die absolute Majorität, Ref. 13. April 1874 (M. Bl. S. 104).

Zu einem Beschlusse wegen Bewilligung der Mittel zum Bau eines für die Unterbringung des Kreistages und Kreisausschusses bestimmten Kreishauses bedarf es einer Zweidrittel-Majorität nicht, da diese Ausgaben zu den Selbstverwaltungskosten gehören, zu deren Bestreitung der Kreis das Recht und die Pflicht hat. Ob er Räume anzumiethen oder zu bauen beschließt, ist ihm überlassen, Ref. 30. Okt. 1890 (M. Bl. S. 241). Einer Zweidrittel-Majorität bedarf es gleichfalls nicht bei Mehr- oder Minderbelastungen gemäß §. 13, E. O. B. XII. 27.

[5]) Der Minister des Innern hat den Kreisvertretungen durch Ref. 7. Juli

Der Inhalt der Kreistagsbeschlüsse ist, sofern der Kreistag nicht in einem einzelnen Falle etwas anderes beschließt, in einer von dem Kreistage zu bestimmenden Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Dem Regierungspräsidenten ist eine Abschrift des Protokolls einzureichen.

Abfassung von Petitionen und Eingaben des Kreistages.

§. 126. Petitionen und Eingaben, welche Namens des Kreistages in Bezug auf die seiner Beschlußnahme unterliegenden Angelegenheiten (§§. 115 und 116)[1] überreicht werden sollen, müssen auf dem Kreistage selbst berathen und vollzogen werden. Daß dies geschehen, ist in dergleichen Eingaben ausdrücklich zu bemerken.

Dritter Abschnitt. Von dem Kreishaushalte.

Aufstellung und Feststellung des Kreishaushalts-Etats.

§. 127. Ueber alle Einnahmen und Ausgaben, welche sich im Voraus bestimmen lassen, entwirft der Kreisausschuß jährlich einen Haushaltsetat[2], welcher von dem Kreistage festgestellt und demnächst in derselben Weise, wie die Kreistagsbeschlüsse, veröffentlicht wird.

Bei Vorlage des Haushaltsetats hat der Kreisausschuß dem Kreistage über die Verwaltung und den Stand der Kreiskommunalangelegenheiten Bericht zu erstatten.

Eine Abschrift des Etats und des Verwaltungsberichtes wird nach erfolgter Feststellung des ersteren sofort dem Regierungspräsidenten überreicht.

Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Kreistages.

Revision der Kreiskommunalkasse.

§. 128. Die Kreiskommunalkasse muß an einem bestimmten Tage in jedem Monat regelmäßig und mindestens einmal im Jahre außerordentlich revidirt werden. Die Revisionen werden von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses vorgenommen. Bei den außerordentlichen Revisionen ist ein von dem Kreisausschusse zu bestimmendes Mitglied desselben zuzuziehen.

§. 128a. Der Bezirksausschuss beschließt, an Stelle der Aufsichtsbehörde, über die Feststellung und den Ersatz von Defekten der Kreisbeamten nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844.

Der Beschluß ist, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges, endgültig.

Legung, Prüfung, Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung.

§. 129. Die Jahresrechnung ist von dem Rendanten der Kreiskommunalkasse innerhalb der ersten vier Monate nach Schluß des Rechnungsjahres zu

---

Zu Anmerkung 5 auf S. 1090.

1873 (M. Bl. S. 215) ein Muster zur Geschäftsordnung für die Kreistage mittheilen lassen.

[1]) Beschränkt sich hiernach das Petitionsrecht auf die in diesen §§. berührten Angelegenheiten, so ist der Inhalt der Petitionen an diese Grenzen nicht gebunden. Zur Berathung auf dem Kreistage können alle Petitionen kommen, die besondere Kreiskommunalangelegenheiten oder solche allgemeinen Staatsangelegenheiten behandeln, die das besondere Interesse des Kreises unmittelbar berühren. Vergl. E. O. V. XIII. 89.

[2]) Einzelnen Kreiseinsassen, die sich durch die Feststellung des Kreishaushaltsetats beschwert erachten, steht nur der Weg der Vorstellung bei dem Landrathe Behufs etwaiger Beanstandung des Beschlusses (§. 170) bezw. bei der höheren staatlichen Aufsichtsbehörde zu. Einzelne Kreiseinsassen oder einzelne Gemeinden haben nicht das Recht, ein Streitverfahren gegen den Kreisausschuß zum Zwecke der Prüfung der Gesetzlichkeit der auf die Etatsfestsetzung bezüglichen Beschlüsse des Kreistages durch Klage herbeizuführen, insbesondere nicht durch die im §. 19 gegebene Klage über die Heranziehung oder Veranlagung der Gemeinden und einzelner Kreisangehörigen zu den Kreisabgaben, Erk. O. V. G. 5. Jan. 1878 (E. III. 46).

legen und dem Kreisausschusse einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidiren, solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen dem Kreistage zur Prüfung, Feststellung und Entlastung einzureichen und demnächst einen Rechnungsauszug zu veröffentlichen. Der Kreistag ist befugt, diese Prüfung durch eine hiermit zu beauftragende Kommission bewirken zu lassen.

Eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses ist sofort dem Regierungs-Präsidenten vorzulegen.

Vierter Abschnitt. Von dem Kreisausschusse, seiner Zusammensetzung und seinen Geschäften in der Kreiskommunal- und allgemeinen Landesverwaltung.

Die Stellung des Kreisausschusses im Allgemeinen.

§. 130. Zum Zwecke der Verwaltung[1]) der Angelegenheiten des Kreises und der Wahrnehmung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung wird ein Kreisausschuß bestellt.

Die Zusammensetzung desselben.

§. 131. Der Kreisausschuß besteht aus dem Landrathe und sechs Mitgliedern, welche von der Kreisversammlung aus der Zahl der Kreis-Angehörigen nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden. Für die Wählbarkeit[2]) gelten die im §. 96 für die Wahlberechtigung gegebenen Bestimmungen.

Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer können nicht Mitglieder des Kreisausschusses sein; richterliche Beamte, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-[3]), Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind, nur mit Genehmigung des vorgesetzten Ministers.

Bestellung eines Syndikus.

§. 132. Der Kreistag kann nach Bedürfniß einen Syndikus bestellen, welcher die Befähigung zum höheren Richteramte besitzt. Derselbe nimmt an den Sitzungen mit berathender Stimme Theil.

Amtsdauer, Vereidigung und Dienstvergehen[4]) der Ausschußmitglieder.

§. 138. Die Wahl der Ausschußmitglieder erfolgt auf sechs Jahre mit der Maßgabe, daß bei Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft im Ausschusse bis zur Wahl des Nachfolgers fortdauert. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Die das erste Mal[5]) Ausscheidenden werden

---

[1]) Da der Kreisausschuß nur von Zeit zu Zeit zusammentritt, so hat während der Zwischenzeit der Landrath die laufenden Geschäfte zu erledigen, §. 137.

[2]) Die Frage:

ob auch Grundbesitz oder Gewerbebetrieb oder Bergwerksbesitz zu den Bedingungen der Wählbarkeit in den Kreisausschuß gehöre,

ist zu verneinen. Unter den in Bezug genommenen Bestimmungen des §. 96 sind nur diejenigen zu verstehen, die sich auf die Reichsangehörigkeit und den Besitz der persönlichen Ehrenrechte beziehen, resp. in dem letzten Absatz des §. 96 enthalten sind, Ref. 27. Okt. 1873 (M. Bl. S. 299).

[3]) An Stelle der Handelsgerichte sind die Kammern für Handelssachen (§§. 100 ff. Ger. Ver. Ges. 27. Jan. 1877, R. G. Bl. S. 41) getreten.

[4]) Kein Mitglied des Kreisausschusses kann sich ohne Genehmigung des Kreistages durch Amtsniederlegung seiner Pflichten entledigen oder einer Entlassung im Wege des Disziplinarverfahrens entziehen. Das rechtsgültige Ausscheiden aus dem Amte während des Disziplinarverfahrens hat dagegen den Erfolg, daß auf Enthebung aus dem Amte nicht mehr erkannt werden kann, Erk. O. V. G. 26. Mai 1885 (E. O. V. X. 370). Ordnungsstrafen (Warnungen, Verweise, Geldstrafen) können gegen Mitglieder des Kreisausschusses als solche nicht verhängt werden, E. O. V. XXV. 419.

[5]) Durch Ref. 20. März 1876 (M. Bl. S. 98) ist bestimmt:

1. die Auslooſung derjenigen Kreisausschuß-Mitglieder, die nach Ablauf von

durch das Loos bestimmt. Die Ausgeschiedenen können wiedergewählt werden. Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen. Der Kreisausschuß hat darüber zu beschließen, ob dieser Fall eingetreten ist. Gegen den Beschluß des Kreisausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt. Die Klage steht auch dem Vorsitzenden des Kreisausschusses zu. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen bis zur rechtskräftigen Entscheidung Ersatzwahlen nicht stattfinden. Für das Streitverfahren kann der Kreisausschuß einen besonderen Vertreter bestellen.

Die Ausschußmitglieder werden vom Vorsitzenden vereidigt. Sie können nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 39 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben werden.

Die Geschäfte [1]) des Kreisausschusses in der Kreiskommunal- und in der allgemeinen Landesverwaltung.

§. 134. Der Kreisausschuß hat:

1. die Beschlüsse des Kreistages vorzubereiten [2]) und auszuführen, soweit damit nicht besondere Kommissionen, Kommissarien oder Beamte, durch Gesetz oder Kreistagsbeschluß beauftragt werden;

Zu Anmerkung 5 auf S. 1092.

zwei bezw. vier Jahren nach Einführung der Kreis-Ordnung ausscheiden, erfolgt auf dem Kreistage. Das Loos wird von der Hand des Landrathes gezogen,

2. die Wahl der Nachfolger findet auf einem neuen Kreistage statt,

3. dies Verfahren ist bei den noch ausstehenden Wahlen zur Anwendung zu bringen.

[1]) Ref. 9. Mai 1874 (M. Bl. S. 110), betr. die Zuziehung Königlicher Beamten Seitens der Kreisausschüsse und Verwaltungsgerichte, bei Erledigung von Geschäften der allgemeinen Landes-Verwaltung.

In Betreff der Zuziehung Königlicher Beamten von Seiten der Kreisausschüsse und Verwaltungsgerichte bei der Erledigung von Geschäften der allgemeinen Landes-Verwaltung ergeht hierdurch nachstehende vorläufige Anweisung:

I. Die Kreisausschüsse sind befugt, zur Erledigung der ihnen durch die Kreis-Ordnung vom 13. Dezember 1872 übertragenen beziehungsweise noch weiterhin gesetzlich zu übertragenden Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung die Königlichen Kreis- und Lokalbeamten (Kreisbaubeamten, Kreis-Medizinalbeamten, Katasterbeamten, Oberförster, Oekonomie-Kommissarien u. s. w.) durch Vermittelung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde als Sachverständige zu requiriren.

Die letztere wird diejenigen Angelegenheiten generell bezeichnen, in welchen Requisitionen unmittelbar an die ihr untergebenen Beamten gerichtet werden dürfen.

II. Soweit die genannten Beamten für Verrichtungen, welche sie im allgemeinen staatlichen Interesse bisher im Auftrage ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zu vollziehen hatten, nunmehr aber auf Requisition des Kreisausschusses vollziehen werden, eine besondere Vergütung aus der Staatskasse nicht erhalten haben, steht ihnen ein Anspruch hierauf auch gegen die Kreise nicht zu.

In Zweifelsfällen entscheidet hierüber zunächst die vorgesetzte Dienstbehörde.

III. In allen übrigen Fällen haben die genannten Staatsbeamten für Verrichtungen, welche sie auf Requisition des Kreisausschusses vollziehen, Anspruch auf eine Vergütung nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen.

In streitigen Verwaltungssachen fallen diese Vergütungen (Gebühren) nach §. 162 der Kreis-Ordnung dem unterliegenden Theile zur Last; in den übrigen zur Kompetenz des Kreisausschusses gehörenden Angelegenheiten trägt dieselben nach §. 164 a. a. O. der Kreis.

IV. In gleicher Weise, wie den Kreisausschüssen steht auch den Verwaltungsgerichten die Befugniß zu, die Königlichen Kreis- und Lokalbeamten, sowie die technischen Bezirksbeamten (Regierungs-Bau-, Medizinal- und Forstbeamten, Departementsthierärzte, Meliorationsbaubeamte u. s. w.) zur Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung zu requiriren; jedoch mit der Maßgabe, daß die Re-

2. die Kreisangelegenheiten [1]) nach Maßgabe der Gesetze und der Beschlüsse des Kreistages, sowie in Gemäßheit des von diesem festzustellenden Kreishaushalts-Etats zu verwalten;
3. die Beamten des Kreises zu ernennen und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen.

Hinsichtlich der Besetzung der Kreisbeamtenstellen mit Militär-Invaliden [2]) gelten [die in Ansehung der Städte erlassenen Vorschriften]; hinsichtlich der Dienstvergehen der Kreisbeamten finden die Bestimmungen des §. 68 mit der Maßgabe Anwendung, daß das Recht zur Verhängung von Ordnungsstrafen auch dem Landrathe zusteht [3]) [4]);

4. sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm von den Staatsbehörden überwiesen werden;
5. diejenigen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung zu führen, welche ihm durch Gesetz übertragen werden.

§. 135. (Fortgefallen.)

Der Landrath als Vorsitzender des Kreisausschusses.

§. 136. Der Landrath leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang des Ausschusses und sorgt für die prompte Erledigung der Geschäfte.

Der Landrath beruft den Kreisausschuß und führt in demselben den Vorsitz [5]) mit vollem Stimmrechte. Ist der Landrath verhindert, so geht der

---

Zu Anmerkung 1 auf S. 1093.

quisition der technischen Bezirksbeamten durch die Vermittelung des Präsidenten der Bezirks-Regierung, oder des Dirigenten der betreffenden General-Kommission beziehungsweise des Oberpräsidenten zu erfolgen hat.

Die den Beamten zustehenden Gebühren sind, soweit sie nicht der unterliegenden Partei zur Last fallen, in Gemäßheit des §. 196 der Kreis-Ordnung aus der Staatskasse zu zahlen.

[2]) Der Kreisausschuß hat die Beschlüsse des Kreistages vorzubereiten; die Bestimmung darüber, was auf die Tagesordnung des Kreistages zu bringen ist, steht dem Landrath zu, Ref. 29. Mai 1875.

Nach außen hin bedarf der Kreisausschuß zur Erhebung einer Klage im Verwaltungsstreitverfahren rücksichtlich der ihm übertragenen Verwaltung der Kreisangelegenheiten nicht noch einer besonderen Legitimation Seitens des Kreistages, E. O. B. XVII. 69.

[1]) Dazu gehören auch die Wahlen zum Kreistage und was damit im Zusammenhange steht, E. O. B. X. 45, XIII. 30, XVIII. 25.

[2]) Wegen der Militär-Invaliden vergl. Ges. 21. Juli 1882 (G. S. S. 214), betr. Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen in der Verwaltung der Kommunalverbände mit Militäranwärtern, und Ausf. Anw. 30. Sept. 1892 (M. Bl. S. 285) oben B. I. S. 108 ff. Bei Pensionirung der Kreisbeamten wird die Militärdienstzeit nur dann in Berechnung kommen können, wenn dies bei der Anstellung des betr. Beamten im Kreiskommunaldienste ausdrücklich verabredet worden ist, Ref. 17. Dez. 1867 (M. Bl. 1868 S. 126).

[3]) Diese Vorschrift gilt gemäß E. O. B. V. 41 auch für Staatsbeamte, die nebenamtlich ein Kommunalamt bekleiden.

[4]) Die nach Maßgabe des §. 135 Abs. 3 festgesetzten Geldstrafen fließen zur Kreis-Kommunalkasse, Ref. 23. März 1878 (M. Bl. S. 46).

[5]) Der Landrath als Vorsitzender des Kreisausschusses unterliegt der Aufsicht und Disziplin des Regierungspräsidenten, Ref. 8. Aug. 1874 (M. Bl. S. 171). Für seine in dieser Eigenschaft gemachten Dienstreisen im Kreise stehen ihm Tagegelder und Reisekosten nicht zu, Ref. 6. Jan. 1876 (M. Bl. S. 14). Der Vorsitz im Kreisausschusse geht nur dann auf den Kreisdeputirten über, wenn er den Landrath, wie z. B. bei einer Beurlaubung des letzteren, in der gesammten landräthlichen Verwaltung vertritt, während in vorübergehenden Behinderungsfällen des Landraths, in denen an sich der Kreissekretär zur Vertretung des Landraths berufen sein würde, nicht dieser, sondern das hierzu vom Kreisausschuß gewählte Mitglied den Vorsitz zu übernehmen hat, Ref. 15. Okt. 1874 (M. Bl. S. 253).

Vorsitz auf seinen Stellvertreter über. Ist dies der Kreissekretär, so führt nicht dieser, sondern das hierzu vom Ausschusse gewählte Mitglied den Vorsitz.

§. 137. Der Landrath führt die laufenden Geschäfte der dem Ausschusse übertragenen Verwaltung. Er bereitet die Beschlüsse des Ausschusses vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge. Er kann die selbständige Bearbeitung einzelner Angelegenheiten einem Mitgliede des Kreisausschusses übertragen.

Er vertritt den Kreisausschuß nach Außen, verhandelt Namens desselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke Namens des Ausschusses.

Urkunden[1]) über Rechtsgeschäfte, welche den Kreis gegen Dritte verbinden sollen, ingleichen Vollmachten, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Kreistages, beziehungsweise Kreisausschusses von dem Landrathe und zwei Mitgliedern des Kreisausschusses beziehungsweise der mit der Angelegenheit betrauten Kommissionen unterschrieben und mit dem Siegel des Landraths versehen sein.

Das Verfahren[2]) vor dem Kreisausschusse.

§. 138. Die Anwesenheit[3]) dreier Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden genügt für die Beschlußfähigkeit des Kreisausschusses.

Zu Anmerkung 5 auf S. 1094.

Unter dem Vorsitz im Kreisausschusse ist nicht allein der Vorsitz in den Sitzungen des Kreisausschusses zu verstehen, sondern der Inbegriff derjenigen Funktionen, welche dem Landrath als Vorsitzenden des Kreisausschusses überhaupt zustehen. Der den Landrath vertretende Kreissekretär hat sich aller landräthlichen Befugnisse zu enthalten, soweit solche in der Kreis-Ordnung oder in anderen Gesetzen (z. B. im Gesetz über die Verwaltungsgerichte vom 3. Juli 1875 §§ 37, 58, 79 und im Gesetz über die Schutzwaldungen vom 6. Juli 1875 §§. 21 und 44) ausdrücklich dem Vorsitzenden des Kreisausschusses beigelegt sind. Um Verlegenheiten vorzubeugen, können die Kreisausschüsse, auch ohne spezielle Veranlassung, auf einen gewissen Zeitraum, z. B. auf die Dauer eines Jahres, nach §. 136 ein Mitglied wählen, das für den Fall, daß unter der Voraussetzung des §. 75 Abs. 2 die Stellvertretung des Landrathes auf den Kreissekretär übergegangen ist, die Obliegenheiten eines stellvertretenden Vorsitzenden des Kreisausschusses wahrzunehmen hat, Ges. 17 Dez. 1875 (M. Bl. 1876 S. 13).

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Kreis- (Stadt-) Ausschusses beziehungsweise seines Stellvertreters im Vorsitze kann ein vereideter Büreaubeamter des Kreis- (Stadt-) Ausschusses mit der Eröffnung und Präsentation der eingehenden Schriftstücke beauftragt werden, §. 3 des Reg. 2. April 1878 zur Ordnung des Geschäftsganges bei den Kreis- (Stadt-) Ausschüssen. Sitz. des Abg. H. 8. Febr. 1881 (Sten. Ber. S. 1646).

Wegen Bestellung eines Kreisausschußmitgliedes zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Kreisausschusses für den Betrieb einer Streitsache des Kommunalverbandes vergl. Erk. O. V. G. 23. Juni 1894 (Pr. V. Bl. XV. 570).

[1]) Auch Sparkassenbücher sind mit dem Siegel des Landraths zu versehen und von dem Dirigenten (Landrath) und wenigstens zwei anderen Mitgliedern des Kuratoriums zu unterschreiben. Dasselbe gilt selbstverständlich von Kreisanleihescheinen (§. 176 Nr. 5), Res. 5. März 1876 (M. Bl. S. 109).

Die an den Kreisausschuß gerichteten Gelder darf nur der Landrath oder der stellvertretende Vorsitzende des Kreisausschusses (also nicht der Kreissekretär) in Empfang nehmen und quittiren. Es ist durch öffentliche Bekanntmachung dahin zu wirken, daß das Publikum alle Geldsendungen für den Kreisausschuß der Kreiskommunalkasse zuführt, Res. 3. Juli 1878 (M. Bl. S. 141).

[2]) Die §§. 138 und 139 sind nur noch für das Verfahren des Kreisausschusses in Kreiskommunalangelegenheiten von Bedeutung, für das Beschluß- und das Verwaltungsstreitverfahren vergl. §§. 40, 61, 62, 115 und 116 L. V. G.

[3]) Eine Beschlußfassung durch Einforderung und Verlautbarung schriftlicher Erklärungen der zu einer Sitzung nicht versammelten Mitglieder ist unzulässig, E. O. V. XIX. 4.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste[1]) gewählte Mitglied an der Abstimmung keinen Antheil.

§. 139. Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder des Kreisausschusses oder deren Verwandte und Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie oder bis zu dem dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Berathung und Entscheidung nicht Theil nehmen.

Ebensowenig dürfen die Mitglieder des Kreisausschusses bei der Berathung und Entscheidung solcher Angelegenheiten mitwirken, in welchem sie in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder in anderer als öffentlicher Eigenschaft thätig gewesen sind.

Wird dadurch ein Kreisausschuß beschlußunfähig, so erfolgt, soweit es sich um Kreiskommunalangelegenheiten handelt, die Beschlußfassung durch den Kreistag, im Uebrigen [nach Maßgabe des §. 54 des Ges. über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung[2]].

§§. 140 bis 163. (Fortgefallen und ersetzt durch §§. 50—126 des Land. Verw. Ges.)

§. 164. Soweit die eigenen Einnahmen des Kreisausschusses und die vom Staate hierzu nach §. 79 zu überweisenden Beiträge nicht ausreichen, werden die Kosten, welche die Geschäftsverwaltuug[3]) desselben verursacht, von dem Kreise getragen.

Die Mitglieder des Kreisausschusses erhalten eine ihren baaren Auslagen entsprechende Entschädigung. Ueber die Höhe derselben beschließt der Kreistag[4]).

§. 165. (Fortgefallen.)

§. 166. Im Uebrigen wird der Geschäftsgang bei den Kreisausschüssen durch ein von dem Minister des Innern zu erlassendes Regulativ[5]) geordnet.

Fünfter Abschnitt. Von den Kreiskommissionen.

§. 167. Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Kreisinstitute, sowie für die Besorgung einzelner Kreisangelegenheiten kann der Kreistag nach Bedürfniß besondere Kommissionen[6]) oder Kommissare aus der

---

[1]) Wenn der Vorsitz im Kreisausschusse nicht vom Landrath oder seinem Stellvertreter, sondern von einem durch den Ausschuß gewählten Mitgliede geführt wird und dieser Vorsitzende jüngstes Mitglied ist, so hat er sich (da nach §. 136 Abs. 2 mit dem Vorsitz ein volles Stimmrecht verbunden ist) im Falle der Anwesenheit einer geraden Anzahl von Mitgliedern, nicht der Abstimmung zu enthalten, Res. 15. Sept. 1878 (M. Bl. S. 238). Vergl. §. 40 L. V. G.

[2]) Jetzt für das Verwaltungsstreitverfahren nach §. 62 Abs. 3, für das Beschlußverfahren nach § 116 L. V. G.

[3]) Dazu gehören auch die Kosten für Bestellung und Schadloshaltung eines Kommissars zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses, E. O. V. XXV. 1, Res. 21. Sept. 1890 (M. Bl. S. 205); desgl. die dem Landrathe im Verwaltungsstreitverfahren, durch das eine von ihm als Vorsitzenden des Kreisausschusses erlassene Verfügung aufgehoben ist, zur Last gelegten Kosten, Res. 15. Okt. 1878 (M. Bl. 1891 S. 49).

Der Erlös aus dem Verkaufe kassationsfähiger Akten gebührt der Kreiskommunalkasse, Res. 8. März 1892 (M. Bl. S. 290).

[4]) Auch die am Orte wohnenden Mitglieder können Tagegelder zum Ersatze ihrer baaren Auslagen erhalten, Erk. O. V. G. 17. April 1891 (Pr. V. Bl. XIII. 217).

[5]) Das Regulativ ist unterm 28. Febr. 1884 erlassen und weiter unten S. 1105 abgedruckt.

[6]) Der Kreistag kann unter gewissen Voraussetzungen auf dem Gebiete der Kreisverwaltung besondere Kommissionen oder Kommissare bestellen und unterliegt in dieser Organisation nicht, wie dies in Betreff der für die Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung bestellten der Fall ist, Beschränkungen, Erk. O. V. G. 17. April 1879 (E. V. 39); vergl. §. 116 Nr. 8.

Ueber die Eigenschaft der Kommissionen als öffentliche Behörden s. E. K. XI. 140.

Zahl der Kreisangehörigen bestellen, welche ebenso, wie die durch das Gesetz für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordnete Kommissionen, ihre Geschäfte unter der Leitung des Landraths besorgen.

Der Landrath ist befugt, jederzeit den Berathungen der Kreiskommissionen beizuwohnen und dabei den Vorsitz mit vollem Stimmrechte zu übernehmen, soweit nicht hierüber hinsichtlich der für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Kommissionen etwas Anderes gesetzlich bestimmt ist.

§. 168. Ueber die Gewährung von Diäten und Reisekosten an die Mitglieder der Kreiskommissionen zu bestimmen, bleibt dem Kreistage überlassen.

Vierter Titel. Von den Stadtkreisen.

§. 169. In denjenigen Kreisen, welche nur aus einer Stadt bestehen (Stadtkreise), werden die Geschäfte des Kreistages und des Kreisausschusses, die des letzteren, soweit sich dieselben auf die Verwaltung der Kreiskommunal-Angelegenheiten beziehen, von den städtischen Behörden nach den Vorschriften der Städte-Ordnung wahrgenommen[1]).

Die Bestimmungen des zweiten Abschnittes der ersten Titels finden auf Stadtkreise keine Anwendung.

§. 170. In den Stadtkreisen — — tritt an die Stelle des Kreisausschusses zur Wahrnehmung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung in den durch die Gesetze bezeichneten Fällen der nach den Vorschriften der §§. 37 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung gebildete Stadtausschuß[2]).

Besondere Bestimmungen für den Stadtkreis[3]) Magdeburg.

Fünfter Titel. Von der Oberaufsicht über die Kreisverwaltung.

Genehmigung der Kreistagsbeschlüsse.

§. 176. Beschlüsse des Kreistages, welche folgende Angelegenheiten betreffen:

1. statutarische Anordnungen nach Maßgabe des §. 20 Nr. 1,
2. Mehr- oder Minderbelastung[4]) einzelner Kreistheile (§. 13),
3. eine Belastung der Kreisangehörigen durch Kreisabgaben über 50 Prozent[5]) des Gesammtaufkommens der direkten Staatssteuern[6]),

---

[1]) Dasselbe gilt von Städten, die zu Stadtkreisen erhoben werden. Die Kreiskommunalangelegenheiten werden dadurch zu städtischen Angelegenheiten, Ref. 15. März 1885 (M. Bl. S. 107).

[2]) Die Kosten des Stadtausschusses sind durch die Stadtgemeinden zu decken, Ref. 13. Mai 1877.

[3]) Der Stadtkreis Magdeburg bildet keine Ausnahme mehr, die §§. 171—175 sind daher fortgefallen.

[4]) Der betreffende Beschluß hat die Mehrbelastung nach Quoten der für die bezügliche Kreiseinrichtung aufzubringenden Kreisabgaben festzusetzen nnd nicht in Quoten der allein den s. g. Mehrbelasteten auferlegten besonderen — Leistungen unter gänzlicher Freilassung der übrigen Kreisangehörigen von einer Theilnahme an diesen Beiträgen, Ref. 27. April 1891 (M. Bl. S. 62) Vergl. §. 13 und die Anm. dazu.

[5]) Es kommt nicht darauf an, ob die Belastung mit Kreisabgaben zu den bestimmten Zwecken der beschlossenen Kreiseinrichtung — z. B. zu Verkehrszwecken — 50 Prozent des Gesammtaufkommens der direkten Staatssteuern erreicht, sondern vielmehr darauf, ob der aus den Beschlüssen der Kreisvertretung sich ergebende Betrag der Kreisabgaben, einschließlich der Präzipualbeiträge unter Zurechnung des sonstigen gesammten Jahresbetrages der Kreisabgaben, die vorgedachte Grenze des Sollaufkommens der direkten Staatssteuern überschreitet, Ref. 1. Nov. 1879 (M. Bl. 1880 S. 11). Die Bestätigung ist nöthig, auch wenn eine entsprechende bereits für das vergangene Jahr ertheilt ist, Ref. 13. Nov. 1886 (M. Bl. S. 245).

[6]) Dabei sind nur zu berücksichtigen die Staatseinkommensteuer von den Ein-

4. Veräußerungen von Grundstücken und Immobiliarrechten des Kreises [1]),
5. Anleihen [2])[3]), durch welche der Kreis mit einem Schuldenbestande belastet

---

Zu Anmerkung 6 auf S. 1097.

kommen über 900 Mk. und die vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer einschl. der Betriebssteuer in dem im §. 4 Abs. 1 Ges. 14 Juli 1893 (G. S. S. 119) wegen Aufhebung direkter Staatssteuern bezeichneten Umfange. Die fingirten Normalsteuersätze von den Einkommen bis 900 Mk. einschl. (§. 74 Eink. St. Ges.), sowie die nach den §§. 14 und 15 Kr. O. fingirt veranlagten Steuern sind außer Ansatz zu lassen, während andererseits die nach §§. 16 ff. bei der Veranlagung der Kreisabgaben außer Berechnung zu lassenden Steuerbeträge nicht in Abzug gebracht werden dürfen.

Daß die Gewerbesteuer vom Hausirgewerbe und die Ergänzungssteuer nicht zu den direkten Staatssteuern im Sinne des §. 176 Nr. 3 Kr. O. gehören, ergiebt sich aus dem §. 10 Abs. 2 Kr. O. bezw. dem §. 51 Erg. St. Ges. 14. Juli 1893. Bei Anträgen auf Ertheilung der durch §. 176 Nr. 3 cit. vorgeschriebenen Genehmigung ist indessen gleichwohl das Soll der Ergänzungssteuer und thunlichst auch der fingirten Einkommensteuer von den Einkommen bis zu 900 Mk. gesondert mit anzugeben, da es immerhin werthvolles Material für die Beurtheilung der Leistungsfähigkeit des Kreises bietet, Res. 28 Mai 1895 (M. Bl. S. 182).

[1]) Wegen der Verträge mit dem Eisenbahnfiskus über gesetzliche Leistungen bei Eisenbahnbauten vergl. Res. 13. Okt. 1886 (M. Bl. 1887 S. 10).

[2]) Hinsichtlich der Fassung der Beschlüsse wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Kreiskorporationen (Kreisobligationen):

I. a) Zur Tilgung der in Inhaberpapieren aufzunehmenden Anleihen sind außer einem bestimmten Prozentsatze des ursprünglichen Schuldkapitals — der bei Anleihen ohne Unterscheidung gewinnbringender oder nicht gewinnbringender Anlagen auf mindestens 1 Prozent zu bemessen ist — auch die durch die fortscheitende Tilgung ersparten Zinsen und die Ertragsüberschüsse der betreffenden Anlagen zu verwenden, Res. 8. Sept. 1868 (M. Bl. S. 276); 22. März 1875 (M. Bl. S. 124); 1. Juni 1891 (M. Bl. S. 84) Nr. 6. Die Tilgung muß spätestens zwei Jahre nach Begebung der Anleihe beginnen Die Tilgung kann in Form der Auslooſung oder des freihändigen Ankaufes von Anleihescheinen in dem durch den Tilgungsplan vorgesehenen Betrage geschehen. Vergl. im Uebrigen Res. 1. Nov. 1879 (M. Bl. 1880 S. 11) und das gen. Res. 1. Juni 1891.

b) Die auszugebenden Inhaberpapiere sind in Stücken, die auf mindestens 200 Mk. Nennwerth lauten, auszustellen und Stückbeträge, die — wie 300, 600 und 1500 Mk. — geeignet sind, den Gebrauch der Rechnung nach der früheren Thalerwährung zu erhalten, möglichst zu vermeiden, Res. 1. Juli 1875 (M. Bl. S. 207).

c) Gemäß Res. 17. April 1854 (M. Bl. S. 94), 23. Aug. 1884 (M. Bl. S. 231) und 1. Juni 1891 Nr. 7 ist mit den Anweisungen regelmäßig nur eine Zinsscheinreihe für 5 bezw. 10 Jahre auszugeben,

Die Anträge auf Erwirkung der (nach Ges. 17. Juni 1833, G. S. S. 75 erforderlichen) Allerhöchsten Genehmigung sind mittels Berichtes des Regierungs-Präsidenten vorzulegen. Der Bericht muß gleichzeitig gemäß Res. 8. Aug. 1854 (M. Bl. S. 183) eine gutachtliche, event. im Einvernehmen mit der Finanzabtheilung der Bezirksregierung abzugebende Aeußerung darüber enthalten, ob die durch die Ausführung des Kreistagsbeschlusses verursachte Belastung der Kreisangehörigen die Sicherheit der Einziehbarkeit der Staatssteuern gefährden würde.

II. Das Res. 1. Juni 1891 (M. Bl. S. 94), betr. die Vorschriften für die Anträge der Kreise und Gemeinden wegen Genehmigung der Aufnahme von Anleihen mittelst Ausgabe von Inhaberpapieren faßt die bestehenden Vorschriften zusammen, sie theilweise ergänzend und abändernd. Vorbedingungen von Anleihen sind darnach:

a) Beschaffung der Mittel für außerordentliche Ausgaben zu gemeinnützigen, auch der ferneren Zukunft zu Gute kommenden Zwecken;

b) die Ausgaben müssen zur sofortigen Verwendung bestimmt sein. Doch können

oder der bereits vorhandene Schuldenbestand vergrößert werden würde, sowie die Uebernahme von Bürgschaften auf den Kreis,

6. eine neue Belastung der Kreisangehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung, insofern die aufzubringenden Leistungen über die nächsten fünf Jahre hinaus fortdauern sollen,

bedürfen in den Fällen zu 1 der landesherrlichen Genehmigung, in den Fällen zu 2 der Bestätigung des Ministers des Innern, in den Fällen zu 3 der Bestätigung des Ministers des Innern und der Finanzen, in den übrigen Fällen der Bestätigung des Bezirksausschusses [1]).

Ohne die vorgeschriebene Bestätigung [2]) sind die betreffenden Beschlüsse des Kreistages nichtig.

Aufsichtsbehörden.

§. 177. Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Angelegenheiten der Landkreise — — wird von dem Regierungspräsidenten, in höherer und letzter Instanz von dem Oberpräsidenten geübt, unbeschadet der in den

---

Zu Anmerkung 2 auf S. 1098.

durch eine Anleihe die Mittel für verschiedene Anlagen aufgebracht werden, die im Laufe der nächsten Jahre allmählich zur Ausführung kommen sollen;

c) es muß sich um einen größeren Betrag handeln, der eben so günstig wie durch Inhaberpapiere, anderweitig nicht beschafft werden kann;

d) Vorlegung von Kostenüberschlägen.

e) Wegen des Mindestsatzes der Tilgung s. oben Ia. Ob und wie hoch über den Mindestsatz hinauszugehen ist, bestimmen die Bezirksausschüsse nach Prüfung der einschlägigen Verhältnisse. Desgleichen bestimmen sie über die etwaige Verwendung der Betriebsüberschüsse zur Tilgung. Vergl. Nr. 6 das.

f) Wegen des Schemas zu den Privilegien verbleibt es bei den durch Ref. 1. Nov. 1879 (M. Bl. 1880 S. 11) IIIb mitgetheilten. Ausgabe von Zinsscheinen für 10jährige Zeiträume (Ref 23. Aug. 1884, M. Bl. S. 231) ist gestattet. S. oben Ic. Die Bekanntmachung der ausgelooften Anleihescheine braucht nur einmal, 3 Monate vor der Einlösung, stattzufinden. Dagegen muß bei Tilgung durch Ankauf dieser alsbald Angabe des Betrages der angekauften Anleihescheine bekannt gemacht werden. Die Blätter für die Bekanntmachungen sind in dem Entwurfe der Anleihescheine zu bezeichnen.

g) Zur Abänderung der Bedingungen und Verwendungszwecke ist Allerhöchste Genehmigung erforderlich; zu ersterer ist außerdem erforderlich, daß allen Anleiheschein-inhabern, die der Abänderung nicht zustimmen, rechtzeitig gekündigt wird.

h) Wiederholung des Ref. 8. Aug. 1854 (M. Bl. S. 183) und 1. Nov. 1879 zu Nr. IV.

i) Bei einer Anleihe für mehrere Verwendungszwecke sind verschiedene Tilgungssätze möglich. Die Tilgung kann in solchen Fällen nach einem Durchschnittssatze erfolgen oder im Tilgungsplane in verschiedenen Abtheilungen nachgewiesen werden.

k) Der Entwurf des Allerhöchsten Privilegiums mit Anlagen muß ungeheftet bleiben.

l) Diese Vorschriften sollen auch bei allen anderen Arten von Anleihen beobachtet werden.

Wegen s. g. Konvertirungsanleihen zum Behuf der Herabsetzung des Zinsfußes vergl. Ref. 6. Dez. 1881 (M. Bl. 1882 S. 5) und 1. Juni 1891.

Durch die Bestätigung eines Kreistagsbeschlusses wird die Kontrolle hinsichtlich der Gültigkeit desselben durch die Verwaltungsgerichte nicht ausgeschlossen, E. O. V. II. 107, III. 97, IV. 117, 145, IX. 29.

[2]) Die Genehmigung des Kreistagsbeschlusses über die Anleihe braucht unter die Schuldurkunde nicht gesetzt zu werden, Ref. 15. Mai 1875 (M. Bl. S. 103).

[1]) Bedürfen Kreistagsbeschlüsse der Bestätigung mehrerer Behörden, so ist diese zunächst von der für den Fundamentalbeschluß zuständigen Behörde auszusprechen, Ref. 1. Nov. 1879 (M. Bl. 1880 S. 11) Nr. IV.

[2]) Die aber nicht veröffentlicht zu werden braucht, vergl. E. O. V. VII. 49.

Gesetzen geordneten Mitwirkung des Bezirksausschusses und des Provinzialrathes.

Beschwerden an die Aufsichtsbehörde in Kreisangelegenheiten sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen.

§. 177a. Die Aufsichtsbehörden haben mit den ihnen in den Gesetzen zugewiesenen Mitteln darüber zu wachen, daß die Verwaltung den Vorschriften der Gesetze gemäß geführt und in geordnetem Gange erhalten werde.

Die Aufsichtsbehörden sind zu dem Ende befugt, über alle Gegenstände der Verwaltung Auskunft zu erfordern, die Einsendung der Akten, insbesondere auch der Haushaltsetats und der Jahresrechnungen zu verlangen, sowie Geschäfts- und Kassenrevisionen an Ort und Stelle zu veranlassen.

§. 178. Beschlüsse des Kreistages, der Kreiskommissionen, sowie in Kommunalangelegenheiten des Kreises gefaßte Beschlüsse des Kreisausschusses [1]), welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen [2]), hat der Landrath, entstehenden Falls auf Anweisung der Aufsichtsbehörde [3]), unter Angabe der Gründe, mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden.

Gegen die Verfügung des Landraths steht dem Kreistage, der Kreis-Kommission beziehungsweise dem Kreisausschusse innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse zu [4]). Dieselben können zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen.

Auflösung des Kreistages durch Königliche Verordnung.

§. 179. Auf Antrag des Staatsministeriums kann ein Kreistag durch Königliche Verordnung aufgelöst werden. Es sind sodann Neuwahlen, anzu-

---

[1]) Hiermit sind nur solche Beschlüsse gemeint, die der Kreisausschuß in den eigenen Angelegenheiten der Kreiskorporation als deren Organ — im Gegensatz zu seiner Thätigkeit als staatliches Organ — gefaßt hat, E. O. V. X. 44.

Die Beschlüsse, die der Kreisausschuß in Ausübung staatlicher Funktionen faßt, unterliegen also nicht den Bestimmungen des §. 178, so namentlich nicht seine Beschlüsse in Ausübung der Disziplinargewalt über Kreisbeamte, Erk. 23. Jan. 1878 (E. O. V. III. 59). (In casu erachtete das O. V. G. die Klage eines Landrathes auf Aufhebung der durch den Kreisausschuß gegen den die Kreiskommunalkasse verwaltenden Königlichen Kreissteuereinnehmer verhängte Ordnungsstrafe als unzulässig.) Auf Beschlüsse, die der Kreisausschuß in seiner Eigenschaft als staatliche Beschlußbehörde faßt, findet §. 126 L. V. G. Anwendung. Jene Beschlüsse können also nicht beanstandet, sondern nur mittelst Klage angefochten werden.

[2]) Jeder Beschluß, der gegen die in ihrem wahren Sinne durch die Regeln der Auslegung festgestellte gesetzliche Norm verstößt, enthält eine Verletzung der Gesetze. Eine Unterscheidung zwischen unrichtiger Auslegung des Gesetzes und Gesetzesverletzung hat für die gedachten Beschlüsse keine praktische Bedeutung, Erk. O. V. G. 19. Mai 1881 (E. O. V. VII. 118).

[3]) Das Einschreiten der Aufsichtsbehörde setzt ein von der Behörde wahrzunehmendes öffentliches Interesse voraus, E. O. V. VIII. 48. Beschlüsse, die der höheren Genehmigung bedürfen, um vollstreckbar zu werden, können, so lange sie nicht bestätigt sind, nicht beanstandet werden, E. O. V. VI. 68, XXIV. 18.

[4]) Zweck der Bestimmung des §. 178 ist, zu verhindern, daß ein die Befugnisse des Kreistages überschreitender Beschluß zur Ausführung gelange und demzufolge hat das Verwaltungsgericht den beanstandeten Beschluß entweder aufrecht zu erhalten oder aufzuheben; es ist nicht befugt, ihn zu modifiziren oder zu ergänzen, E. O. V. VI. 74, X. 45, XVII. 33.

Die Kosten des Verfahrens fallen, wenn die beanstandende Behörde in dem demnächstigen Streitverfahren unterliegt, der Staatskasse zur Last, Erk. 3. Jan. 1881 (E. O. V. VII. 88); vergl. Erk. O. V. G. 8. Dez. 1879 (E. O. V. VII. 24).

Das Recht und die Pflicht der Verwaltungsgerichte, auf erhobene Klage die bestrittene Rechtsgültigkeit von Kreistagsbeschlüssen zu prüfen, aus denen eine Verpflichtung zu Leistungen hergeleitet wird, erstreckt sich auch auf diejenigen Kreistagsbeschlüsse, die gesetzlich einer Bestätigung bedürfen und bezw. bestätigt worden sind, Erk. O. V. G. 6. Nov. 1882.

ordnen, welche binnen sechs Monaten vom Tage der Auflösung an, erfolgen müssen.

Im Falle der Auflösung eines Kreistages bleiben die von demselben gewählten Mitglieder des Kreisausschusses und der Kreiskommission so lange in Wirksamkeit, bis der neugebildete Kreistag die erforderlichen Neuwahlen vollzogen hat.

Zwangsweise Etatisirung gesetzlicher Leistungen durch die Regierung.

§. 180. Unterläßt oder verweigert ein Kreis die ihm gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so verfügt der Regierungspräsident, unter Angabe der Gründe, die Eintragung in den Etat[1]), beziehungsweise die Feststellung der außerordentlichen Ausgaben.

---

[1]) Zu einer Zwangsetatisirung auf Grund des §. 180 ist nicht unbedingt Vorbedingung, daß ein ablehnender Beschluß des Kreistages vorhergegangen ist. Es genügt, wenn der Kreisausschuß als das Verwaltungsorgan des Kreises es unterlassen hat, die erforderliche Beschlußfassung des Kreistages herbeizuführen. Nur muß zwischen der Feststellung der Leistung Seitens der Behörde und der Verfügung des Regierungs-Präsidenten auf Eintragung in den Etat eine der Lage des Falles entsprechende Frist gegeben werden, um den zuständigen Organen des Kreises die Möglichkeit einer Entschließung zu lassen. Ebenso können die Feststellung der Leistung und die Anordnung der Eintragung in den Etat nicht mit einander verbunden werden, da es dann immer an der gesetzlichen Vorbedingung für letztere fehlen würde. Der vorgängigen Feststellung der Leistung bedarf es selbst dann, wenn sie nicht ihrem Betrage, sondern ihrem Grunde nach streitig ist. Wird gegen eine in Gemäßheit des §. 180 erlassene Verfügung Klage erhoben, so hat der zur Entscheidung berufene Verwaltungsrichter auch darüber zu befinden, ob der Kreis zu der ihm angesonnenen Leistung verpflichtet ist und ob die Behörde bei ihrer Feststellung sich innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit gehalten hat, E. O. V. VIII. 51, XIV. 7, 107, XVI. 219, XX. 65, XXV. 1.

Ebenso Ref. 30. Dez. 1890 (M. Bl. 1891 S. 6): Die Ausübung des Rechtes der Zwangsetatisirung ist nach Lage der Gesetzgebung allgemein von der Voraussetzung abhängig, daß die betreffenden Kommunalverbände es unterlassen oder verweigern, die ihnen gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen. Von einer solchen „Unterlassung oder Weigerung" gegenüber einer vorangegangenen „Feststellung durch die zuständige Behörde" kann nur dann gesprochen werden, wenn den Organen des Kommunalverbandes die Möglichkeit einer Entschließung gelassen wird. Hieraus folgt, daß jene „Feststellung" der Leistung und die Anordnung ihrer Eintragung in den Etat, auch wenn für beide Funktionen dieselbe Behörde zuständig ist, nicht mit einander verbunden werden darf, daß vielmehr in jedem Falle zwischen beiden Maßnahmen ein gewisser Zeitraum frei bleiben muß, der, da das Gesetz in dieser Beziehung keine Vorschriften enthält, nach den Umständen des Einzelfalles zu bemessen ist. Die hiernach der Zwangsetatisirung vorausschickende Verfügung der zuständigen Behörde, durch die die Leistung abschließend festgestellt werden soll, muß eine Fassung erhalten, die diesen Zweck klar und deutlich erkennen und keinen Zweifel darüber läßt, daß eine Abänderung der Verfügung nicht mehr auf dem Wege wiederholter Vorstellungen bei derselben Instanz, sondern geeignetenfalls nur mittels Anrufung einer höheren Instanz zu erreichen sein würde.

Die Verfügung ist dem Kreisausschusse zuzustellen, der ohne Weiteres dagegen klagen kann, E. O. V. XI. 15.

Eine Nachprüfung der aus dem Staatshoheitsrechte herzuleitenden Festsetzungen der Aufsichtsbehörden (E. O. V. X. 138, XIII. 236) und der Entscheidungen anderer Behörden, welche dazu berufen sind, in besonders geregeltem Verfahren die Einzelnen oder Korporationen gesetzlich obliegenden Leistungen festzustellen (XIII. 57), steht dem Oberverwaltungsgerichte nicht zu.

Die Zwangsetatisirung bezüglich der Besoldung eines Kreisthierarztes ist unzulässig, da eine gesetzliche Verpflichtung des Kreises dazu nicht besteht, E. O. V. XVII.

Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten steht dem Kreise innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht zu.

Zur Ausführung der Rechte des Kreises kann der Kreistag einen eigenen Vertreter bestellen[1]).

Sechster Titel. Besondere Bestimmungen für die Provinz Sachsen.

§. 181. Für den Umfang der in der Provinz Sachsen belegenen Grafschaften Wernigerode, Stolberg-Stolberg mit dem vormaligen Amte Hertngen, und Stolberg-Roßla mit dem vormaligen Amte Kelbra kommt dieses Gesetz mit den Maßgaben des Gesetzes vom 18. Juni 1876 (G. S. S. 245) zur Anwendung.

§. 182. (Fortgefallen.)

Siebenter Titel. Allgemeine Uebergangs- und Ausführungs-Bestimmungen.

§. 183. Bis zu einer anderweiten Beschlußfassung der Provinzialvertretungen tritt an die Stelle des im §. 86 festgestellten Betrages von 225 Mark Grund- und Gebäudesteuer für die Kreise der Provinz Sachsen der Betrag von 300 Mark und für die Kreise des Regierungsbezirks Stralsund der Betrag von 750 Mark.

§. 184. Für die ersten nach Maßgabe dieses Gesetzes vorzunehmenden Vertheilungen und Wahlen der Kreistagsabgeordneten sind die dem Kreisausschusse beziehungsweise dem Kreistage übertragenen Befugnisse von dem Landrathe wahrzunehmen. Ingleichen liegt für diese ersten Wahlen dem Landrathe die Prüfung der Wahlprotokolle an Stelle des Kreisausschusses ob.

§. 185. Für jeden Kreis wird die erfolgte Bildung der Amtsbezirke und die Ernennung der Amtsvorsteher durch eine von dem Oberpräsidenten durch das Amtsblatt zu erlassende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Bis zu diesem Zeitpunkte bleiben die rücksichtlich der örtlichen Polizeiverwaltung bestehenden Vorschriften in Kraft.

§. 186. Die Amtsthätigkeit der jetzigen Gemeindevorsteher und Schöffen erlischt am 30. Juni 1874. Die schon jetzt gewählten Gemeindevorsteher und Schöffen bleiben jedoch in Funktion bis zum Ablauf der in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen sechsjährigen Amtsdauer, vom Tage ihrer Bestätigung gerechnet, sofern nicht eine Gemeinde eine frühere Wahl ausdrücklich beantragt.

§§. 187—198. (Fortgefallen.)

§. 199. Alle dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufenden Bestimmungen werden aufgehoben und treten, mit Vorbehalt der Vorschriften der §§. 12, 185 und 186, mit dem 1. Januar 1874 außer Kraft. Die bisherigen kreisständischen Kommissionen bleiben bis zur anderweitigen Beschlußnahme des Kreistages über ihren Fortbestand und ihre Zusammensetzung in Wirksamkeit.

§. 200. Der Minister des Innern ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt und erläßt die hierzu erforderlichen Anordnungen und Instruktionen[2]).

Zu Anmerkung 1 auf S. 1101.

34. Dasselbe gilt von allen freiwillig von den Kommunalverbänden übernommenen Verpflichtungen, E. O. V. XVI. 218.

[1]) In der Fassung des §. 4 Zus. Ges.

[2]) Mit einzelnen Abweichungen ist die östliche Kreis-Ordnung auch in den neuen Provinzen eingeführt. Vergl. für Hannover Kr. O. 6. Mai 1884 (G. S. S. 181), Hessen-Nassau Kr. O. 7. Juni 1885 (G. S. S. 193), Westfalen Kr. O. 31. Juli 1886 (G. S. S. 217 und 1887 S. 10), Rheinprovinz Kr. O. 30. Mai 1887 (G. S. S. 209), Schleswig-Holstein Kr. O. 26. Mai 1888 (G. S. S. 139); wegen Helgoland Ges. 18. Febr. 1891 (G S. S. 11) §. 7. In Lauenburg kommt gemäß §. 145 und Bd. 24. Aug. 1882 (G. S. S. 343 und 1883 S. 35) die östl. Kr. O. zur Anwendung.

In Hohenzollern gilt die Amts- und Landes-Ordnung 2. April 1873 (G. S. S. 145); Dotation-Ges. 19. Mai 1885 (G. S. S. 169).

Wahlreglement[1]).

§. 1. Acht Tage vor der Wahl werden die Wähler zu den Wahlen mittels schriftlicher Einladung oder durch ortsübliche Bekanntmachung berufen. Die Einladung und Bekanntmachung muß das Lokal, den Tag und die Stunde der Wahl genau bezeichnen. Hinsichtlich der von dem Kreistage vorzunehmenden Wahlen bewendet es bei den für die Berufung des Kreistages vorgeschriebenen Fristen.

§. 2. Der Wahlvorstand besteht aus dem nach den bestehenden Vorschriften zur Leitung des Wahlaktes berufenen[2]) Beamten als Vorsitzenden und aus zwei oder vier von der Wahlversammlung aus der Zahl der Wähler zu wählenden Beisitzern[3]). Der Vorsitzende ernennt einen der Beisitzer zum Protokollführer. In den Fällen der §§. 23, 51 Nr. 1 und 100 der Kreis-Ordnung kann auch eine nicht zur Wählerversammlung gehörige Person zum Protokollführer ernannt werden.

§. 3. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden. Ausgenommen hiervon sind Diskussionen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäftes bedingt sind.

§. 4. Jede Wahl erfolgt in einer besonderen Wahlhandlung durch Stimmzettel.

§. 5. Die Wähler werden in der Reihenfolge, in welcher sie in der Wählerliste verzeichnet sind, aufgerufen. Jeder Aufgerufene legt seinen Stimmzettel uneröffnet in die Wahlurne.

Zu Anmerkung 2 auf S. 1102.

In Posen gilt Kr. O. 20. Dez. 1828 (G. S. 1829 S. 3); Aufsichtsbehörde ist der Oberpräsident, in höherer Instanz der Minister des Innern. Petitionsrecht Kab. O. 27. Jan. 1830 (G. S. S. 7); Beschließung von Ausgaben, die die Kreisangehörigen verpflichten Ges. 25. März 1841 (G. S. S. 58). Einführung der Kreisausschüsse und der Vorschriften über Abgabenvertheilung Ges. 19. Mai 1889 (G. S. S. 108) Art. IV, V B.

[1]) Die Wahlen der Ortssteuererheber und Gemeindeschreiber erfolgen in der bisherigen ortsüblichen Weise, Instr. 20. Sept. 1873 (M. Bl. S. 258).

[2]) Es sind zur Leitung des Wahlaktes berufen (vergl. Res. 26. März 1881, M. Bl. S. 69):

zur Wahl der zum Amtsausschuß zu wählenden Gemeindemitglieder (§. 51) sowie der Wahlmänner der Landgemeinden (§. 100) der Gemeindevorsteher oder ein Schöffe;

zur Wahl der Kreistagsabgeordneten im Wahlverbande der Landgemeinden (§. 103) der Landrath, sein Vertreter im Landrathsamt oder ein von ihm bezeichneter Amtsvorsteher;

zur Wahl der Kreistagsabgeordneten im Wahlverbande der größeren Grundbesitzer und Städte (§§. 94 und 104) der Landrath oder sein Vertreter im Landrathsamte, vergl. oben Anm. zu §. 75 und E. O. V. III. 60, X. 24.

[3]) Die Beisitzer können durch mündliche Stimmabgaben bezw. durch Akklamation gewählt werden. Ein lediglich durch Ernennung des Wahlvorstehers gebildetes Kollegium ist als ein Wahlvorstand im Sinne des Gesetzes nicht zu betrachten und die von demselben gefaßten Beschlüsse entbehren folgeweise der gesetzlichen Gültigkeit. Der Fall ist nicht anders zu beurtheilen, als wenn eine Wahl ohne Wahlvorstand stattgefunden hat. Die Vorschrift in Artikel 12 Nr. 8:

> Die Wahlverhandlung wird vom Wahlvorsteher durch Vorlesung des Wahlreglements und Mittheilung des wesentlichen Inhalts des Artikels 12 Nr. 8 bis 27 dieser Instruktion eröffnet,

ist nur aus Nützlichkeitsgründen erlassen und ihre Außerachtlassung kann nicht als ein wesentlicher Mangel des Wahlverfahrens betrachtet werden. Der Verlust des Wahlprotokolls macht den Wahlakt selbst nicht ungültig; es ist zulässig, die Ordnungsmäßigkeit der Wahl durch anderweitige Beweismittel festzustellen, Erk. 22. Okt. und 2. April 1881 (E. O. V. VIII. 120 und 124) und Erk. 25. Okt. 1882 (E. O. V. IX. 87).

Die während der Wahlhandlung erscheinenden Wähler können an der nicht geschlossenen Wahl Theil nehmen.

Sind keine Stimmen mehr abzugeben, so erklärt der Wahlvorstand die Wahl für geschlossen; der Vorsitzende nimmt die Stimmzettel einzeln aus der Wahlurne und verliest die darauf verzeichneten, von einem Beisitzer, welchen der Vorsitzende ernennt, laut zu zählenden Namen[1]).

§. 6. Ungültig sind

1. Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind,
2. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten,
3. Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft[2]) zu erkennen ist,
4. Stimmzettel, auf welchen mehr als ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist,
5. Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

§. 7. Alle ungültigen Stimmzettel werden als nicht abgegeben betrachtet. Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorläufig der Wahlvorstand.

Die Stimmzettel sind dem Wahlprotokolle beizufügen und so lange aufzubewahren, bis über die gegen das Wahlverfahren erhobenen Einsprüche rechtskräftig entschieden ist.

§. 8. Als gewählt[3]) ist derjenige zu betrachten, welcher die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten hat.

Ergiebt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so kommen diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl[4]). Haben mehr als zwei Personen die meisten und gleich viel Stimmen erhalten, so entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Loos[5]) darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist; in gleicher Weise erfolgt die Entscheidung, wenn auch die engere Wahl keine Stimmenmehrheit ergiebt.

---

[1]) Besondere Stimmzähler außer den Beisitzern brauchen nicht ernannt zu werden; die Stempel brauchen nicht gestempelt zu sein.

[2]) Der Wahlvorstand ist nicht unter allen Umständen verpflichtet, alle Stimmzettel, deren Fassung zu Zweifeln über die Person des Gewählten auch nur eine entfernte Möglichkeit geben könnte, unbedingt für ungültig zu erklären. Die Frage, ob sich die Person des Gewählten aus den Stimmzetteln mit Sicherheit erkennen läßt, ist vielmehr eine rein thatsächliche, deren vorläufige Entscheidung dem Wahlvorstande übertragen ist, Erk. O. V. G. 2. Mai 1876 (E. I. 12). Da die Abstimmung geheim, mittels uneröffneter Stimmzettel erfolgt, ist ausschließlich ihr Inhalt entscheidend und jede Ermittelung über die Autorschaft der einzelnen Zettel ausgeschlossen, E. O. V. XIII. 29.

[3]) Als gewählt ist derjenige zu betrachten, der mehr als die Hälfte der (gültig abgegebenen) Stimmen erhalten hat. Haben beispielsweise 6 Wähler Stimmen abgegeben, von denen 5 auf einen nicht Wahlfähigen gefallen sind und eine auf einen Wahlfähigen, so ist letzterer als gewählt anzusehen, Erk. O. V. G. 15. Sept. 1877 Nr. 2203.

Die rechtswidrig erfolgte Ausschließung von stimmberechtigten Mitgliedern macht die Wahl nicht ungültig, sofern der als gewählt Proklamirte auch ohne jene Stimmen die erforderliche Majorität erhalten hat, Erk. 21. Mai 1881 (E. O. V. VII. 195).

[4]) An einer engeren Wahl können auch inzwischen erschienene Wähler Theil nehmen, welche sich bei dem ersteren Wahlgange nicht betheiligt haben, Erk. O. V. G. 14. Nov. 1377 (E. III. 18).

[5]) Die Entscheidung durch das Loos tritt nur ein:

1. behufs Entscheidung der Frage, wer von mehreren aus dem ersten Skrutinium mit einer gleichen Stimmenzahl hervorgegangenen Personen auf die engere Wahl zu bringen ist, und
2. behufs Entscheidung der Frage, wer von den auf die engere Wahl gebrachten Personen bei Stimmengleichheit als schließlich, d. h. als im zweiten Wahlgang gewählt zu betrachten ist, Erk. O. V. G. 2. Mai 1875 (E. I. 13).

§. 9. Die Wahlprotokolle sind von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen[1]).

§. 10. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung in Kenntniß zu setzen, sich über die Annahme oder Ablehnung innerhalb längstens fünf Tagen zu erklären. Wer diese Erklärung nicht abgiebt, wird als ablehnend betrachtet.

§. 11. Wahlen, welche auf dem Kreistage vorzunehmen sind, können auch durch Akklamation stattfinden, sofern Niemand Widerspruch erhebt.

Regulativ vom 28. Februar 1884 (M. Bl. S. 41) zur Regelung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Kreisausschüssen und den an Stelle des Kreisausschusses tretenden Behörden (Stadtausschuß, Magistrat)[2]).

Geschäftskreis.

§. 1. Der Kreisausschuß hat

a) in der Kreiskommunalverwaltung die ihm durch die Kreis-Ordnung übertragenen Geschäfte zu versehen,

b) in der allgemeinen Landesverwaltung nach näherer Vorschrift der Gesetze mitzuwirken (§. 4 Abs. 1 des Land. Verw. Ges.) und die Verwaltungs-Gerichtsbarkeit (Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren) auszuüben (§. 7 Abs. 1 und 2 a. a. O.).

Der Stadtausschuß in Stadtkreisen und der Magistrat in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern tritt bezüglich der unter lit. b. bezeichneten Geschäfte in den durch die Gesetze besonders bestimmten Fällen an Stelle des Kreisausschusses (§. 4 Abs. 2 a. a. O.).

Die in den nachfolgenden Paragraphen für den Kreisausschuß gegebenen Vorschriften gelten auch für den Stadtausschuß und den Magistrat, soweit keine besondere Bestimmung getroffen ist.

Verfahren.

§. 2. Das Verfahren des Kreisausschusses hinsichtlich der im §. 1 lit. b erwähnten Geschäfte ist in den gesetzlich besonders bezeichneten Fällen das Verwaltungs-Streitverfahren, im Uebrigen das Beschlußverfahren, nach näherer Vorschrift des Landes-Verwaltungsgesetzes und der für gewisse Angelegenheiten, insbesondere auch zur Ausführung der Reichsgewerbeordnung, erlassenen Bestimmungen.

Sitzungen.

§. 3. Der Kreisausschuß versammelt sich auf Berufung seines Vorsitzenden Dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, im Voraus regelmäßige Sitzungstage zu bestimmen.

---

[1]) Die Wahl von Kreistagsmitgliedern darf ohne die — vom Wahlvorstande vorzunehmende und zu verkündende — Feststellung, wer als gewählt zu erachten ist nicht beendet werden. Eine bedingte Feststellung ist unstatthaft. Die Thätigkeit schließt mit Beendigung des Wahltermines, Erk. O. V. G. 17. April 1881 (E. VII. 94).

Die Wahl wird nicht ungültig, wenn ein Wahlvorsteher seine Unterschrift verweigert oder wenn die Unterzeichnung des Protokolls aus dringenden Gründen nicht im Wahlkokal, sondern in einem anderen Raume erfolgt, Erk. O. V. G. 17. April 1880 (E. VI. 154).

[2]) Ausgedehnt durch Bek. 3. Jan. 1885 auf Hannover; 9. Juni 1886 auf Hessen-Nassau; 31. Mai 1887 auf Westfalen; 4. April 1888 auf die Rheinprovinz; 4. März 1889 auf Schleswig-Holstein; 8. Febr. 1890 auf Posen; wegen Hohenzollern vergl. Reg. 28. Febr. 1884 (Sigm. Amtsbl. S. 80).

Behinderung der Mitglieder.

§. 4. Ein Mitglied, welches durch Krankheit oder durch sonstige nicht zu beseitigende Umstände verhindert ist, einer Sitzung beizuwohnen oder sich der Wahrnehmung der ihm sonst obliegenden Geschäfte zu unterziehen, hat dies dem Vorsitzenden sofort anzuzeigen.

Mitglieder, welche eine längere Entfernung von ihrem Wohnorte beabsichtigen, haben dies dem Vorsitzenden zeitig anzuzeigen.

Ferien.

§. 5. Der Kreisausschuß hält Ferien während der Zeit vom 21. Juli bis zum 1. September. Dieselben sind zwei Wochen vor ihrem Beginn durch das Kreisblatt beziehungsweise das zur Aufnahme kreispolizeilicher Bekanntmachungen bestimmte Blatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Während der Ferien dürfen Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden.

Auf den Lauf der gesetzlichen Frist bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Befugnisse des Vorsitzenden.

§. 6. Der Vorsitzende (§. 136 der Kreis-Ordnung; §§. 36, 37 des Land. Verw. Ges.) leitet und beaufsichtigt den gesammten Geschäftsgang und sorgt für die prompte Erledigung der Geschäfte.

Er eröffnet die eingehenden Schriftstücke und vermerkt auf denselben den Tag des Eingangs. Für den Fall der Behinderung des Vorsitzenden beziehungsweise dessen Stellvertreters im Vorsitze kann ein vereidigter Büreaubeamter des Kreisausschusses mit der Eröffnung und Präsentation der eingehenden Schriftstücke beauftragt werden.

Ist von einer Partei im Verwaltungsstreitverfahren, der Vorschrift des §. 66 des Landesverwaltungsgesetzes zuwider, die Einreichung von Duplikaten verabsäumt, so kann die Anfertigung derselben auf Kosten der Partei von dem Vorsitzenden angeordnet werden.

§. 7. Der Vorsitzende vertheilt die Geschäfte unter die Mitglieder des Kollegiums. In den zur kollegialischen Beschlußfassung oder Entscheidung gelangenden Sachen bestellt der Vorsitzende aus der Zahl der Mitglieder einen Referenten und nach Befinden einen Korreferenten; auch kann er sich selbst und da, wo ein Syndikus angestellt ist, auch diesen zum Referenten oder zum Korreferenten ernennen.

Er zeichnet die Konzepte aller Verfügungen.

§. 8. Abgesehen von den Fällen, in welchen das Gesetz — §§. 60, 64, 86, 111, 117, 122 a. a. O. — den Vorsitzenden des Kreisausschusses ermächtigt, bezw. anweist, Namens der Behörde Verfügungen oder Bescheide zu erlassen, werden Verfügungen, welche ohne der sachlichen Beschlußfassung oder Entscheidung vorzugreifen, zur Vorbereitung derselben dienen oder die Leitung des Verfahrens bezwecken und für welche die Zustimmung des Kollegiums nicht besonders vorgeschrieben ist (§. 118 a. a. O.), der Regel nach ohne Vortrag im Kollegium entweder von dem Vorsitzenden selbst oder unter seiner Mitzeichnung von demjenigen Mitgliede erlassen, welchem der Vorsitzende die Bearbeitung der Sache überträgt. Ergiebt sich zwischen diesem Mitgliede und dem Vorsitzenden eine Meinungsverschiedenheit oder wird gegen das Verfügte Einspruch erhoben, so ist die Beschlußfassung des Kollegiums hierüber herbeizuführen.

Dem Ermessen des Vorsitzenden bleibt es in allen Fällen überlassen, den vorgängigen Vortrag im Kollegium anzuordnen.

§. 9. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Berathungen in den Sitzungen; bei der Abstimmung stellt er die Fragen und sammelt die Stimmen — vorbehaltlich der Entscheidung des Kollegiums, falls über die Fragestellung oder über das Ergebniß der Abstimmung eine Meinungsverschiedenheit entsteht. Bei der Abstimmung giebt der Referent, soweit er Stimmrecht hat (§. 132 der Kreis-Ordnung) seine Stimme zuerst ab.

Beweisaufnahme.

§. 10. In denjenigen Angelegenheiten, welche zu dem im §. 1 lit. b. bezeichneten Geschäftskreise gehören, ist der Kreisausschuß sowohl im Verwaltungsstreitverfahren als im Beschlußverfahren (§. 2) zur Aufnahme des Beweises nach näherer Vorschrift der §§. 76 bis 79 und 120 a. a. O. befugt.

Mündliche Verhandlung.

§. 11. Die im Verwaltungsstreitverfahren oder Beschlußverfahren (§. 2) zur mündlichen Verhandlung gelangenden Sachen werden der Regel nach in der durch den Vorsitzenden bestimmten durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt.

In der Vorladung ist die zur mündlichen Verhandlung bestimmte Stunde anzugeben. Die mündliche Verhandlung ist durch einen Vortrag des Referenten über das Sachverhältniß einzuleiten; bei dem Erscheinen sämmtlicher Betheiligten kann der Vorsitzende diesen den Vortrag des Sachverhalts überlassen. Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß das Sachverhältniß vollständig aufgeklärt und die sachdienlichen Anträge von den Betheiligten gestellt werden.

§. 12. Durch Aufnahme in das Protokoll über die mündliche Verhandlung sind insbesondere festzustellen:

a) neue thatsächliche Erklärungen und neue Anträge der Betheiligten oder die Thatsache, daß solche aus den Vorträgen der Betheiligten nicht zu entnehmen waren;

b) Anerkenntnisse, Verzichtleistungen und Vergleiche, durch welche der geltend gemachte Anspruch ganz oder theilweise erledigt wird;

c) die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, welche im Termine zur mündlichen Verhandlung vernommen werden;

d) die zum Zwecke der Aufklärung des Sachverhalts oder der förmlichen Beweisaufnahme erfolgte Vorlegung von Akten und Verlesung von Schriftstücken;

e) das Ergebniß eines im Termin eingenommenen Augenscheins.

Das Protokoll ist insoweit, als es die sub a bis e bezeichneten Gegenstände betrifft, den Betheiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In dem Protokoll ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt sei oder welche Einwendungen erhoben sind.

Den Betheiligten ist auf Antrag Abschrift des über die mündliche Verhandlung aufgenommenen Protokolls zu ertheilen.

§. 13. Der Vorsitzende handhabt gemäß §§. 72, 119 a. a. die Ordnung in der mündlichen Verhandlung und führt erforderlichen Falles einen Beschluß des Kollegiums über den Ausschluß der Oeffentlichkeit herbei.

§. 14. Der Vorsitzende verkündet die ergangene Entscheidung oder den ergangenen Beschluß. Wird die Verkündigung der Gründe der Entscheidung odes des Beschlusses für angemessen erachtet, so erfolgt sie durch Vorlesung derselben oder durch mündliche Mittheilung ihres wesentlichen Inhaltes.

Hat die Verkündigung der Entscheidung oder des Beschlusses nicht sofort erfolgen können, so bedarf es zu diesem Behufe nicht der Anberaumung einer besonderen Sitzung; vielmehr genügt die Zustellung der mit Gründen versehenen Entscheidung oder des Beschlusses an die Betheiligten.

Nur in denjenigen Angelegenheiten, auf welche der §. 21 der R. Gew. O. vom 21. Juni 1869 Anwendung findet, muß die Verkündigung der Entscheidung oder des Beschlusses stets in öffentlicher Sitzung erfolgen. Erscheint in derartigen Sachen die Aussetzung der Entscheidung oder des Beschlusses nothwendig, so erfolgt die Verkündigung in einer weiteren Sitzung, welche sofort anzuberaumen und den Parteien bekannt zu machen ist.

Urschriften und Ausfertigungen.

§. 15. Alle Entscheidungen, Bescheide, Beschlüsse und Verfügungen, welche von der Behörde als Kollegium erlassen werden, sind in der Ausfertigung, mit der die

Behörde bezeichnenden Unterschrift (Der Kreisausschuß des Kreises N. N., Der Stadtausschuß des Stadtkreises N. N., Der Magistrat), zu versehen und von dem Vorsitzenden zu vollziehen. Bei Bescheiden und Verfügungen, welche von dem Vorsitzenden erlassen werden und gegen welche das Gesetz ausdrücklich den Antrag auf mündliche Verhandlung oder auf Kollegialbeschluß zuläßt (§§. 60, 64, Abs. 3, 111 Abs. 3, §. 117 Abs. 3 des Land. Verw. Ges.), lautet die Unterschrift:

Namens des Kreisausschusses.
Der Vorsitzende.

Die Urschriften der von dem Kollegium erlassenen Entscheidungen, Bescheide und Beschlüsse sind von dem Vorsitzenden und wenigstens 2 Mitgliedern zu vollziehen.

Die Ausfertigung der im Verwaltungsstreitverfahren ergangenen Entscheidungen sind mit der Ueberschrift:

„Im Namen des Königs"

und mit dem Siegel der Behörde — für die Kreis- und Stadtausschüsse Preußischer Adler mit einer die Behörde bezeichnenden Umschrift, für den Magistrat das Magistratssiegel — zu versehen. Dieselben müssen im Eingange den Sitzungstag, an welchem die Entscheidung getroffen worden ist, und die Mitglieder der Behörde, welche an der Abstimmung Theil genommen haben, ersehen lassen.

Bezüglich der Urkunden über Rechtsgeschäfte und der Vollmachten eines Kreisverbandes bewendet es bei der Vorschrift des §. 137 Abs. 3 der Kr. O.

§. 16. Die gemäß §§. 64 Abs. 4, 67, 86 Abs. 4, 111 Abs. 2, 117 Abs. 3, 122 Abs. 2 des Land. Verw. Ges. zu ertheilende Belehrung über die Rechtsmittel ist stets am Schlusse der betreffenden Bescheide und Verfügungen und zwar, falls in denselben der dispositive Inhalt von der Begründung geschieden ist, am Schlusse der Gründe in einer thunlichst in die Augen fallenden äußeren Form zu ertheilen.

Zustellungen.

§. 17. Alle Namens des Kreisausschusses zu bewirkenden Zustellungen erfolgen durch die eigenen Beamten desselben oder durch die demselben nachgeordneten Behörden (städtische Polizeiverwaltungen, Amtsvorsteher, Gemeindevorsteher, Gutsvorsteher) oder durch die Post. Im Uebrigen finden auf diese Zustellungen die Vorschriften des Nachtrages zu dem Regulative für den Geschäftsgang bei dem Oberverwaltungsgerichte vom 22. Sept. 1881 (M. Bl. f. d. i. V. 1882 S. 42)[1]) mit der Maßgabe, daß die Zustellungsurkunde durch eine beglaubigte Empfangsbescheinigung der zur Annahme legitimirten Person ersetzt werden kann, sinngemäße Anwendung.

Einreichung der Akten an die höhere Instanz.

§. 18. Bei der Einreichung der Akten an die höhere Instanz ist auf Vollständigkeit des einzusendenden Materials an Vorakten und dergl. Bedacht zu nehmen und außerdem Folgendes zu beachten:

1. Die Akten sind zu foliiren, mit einem vorzuheftenden vollständigen Inhaltsverzeichnisse zu versehen und mittelst besonderen Begleitberichtes einzureichen, in welchem auf die Aktenfolien der angefochtenen Entscheidung oder des angefochtenen Beschlusses, der in der höheren Instanz gewechselten Erklärungen und der von den Betheiligten ausgestellten Vollmachten zu verweisen ist.

2. In diesem Bericht sind kurz ersichtlich zu machen:

a) die Art des Verfahrens und die Bezeichnung des Rechtsmittels (Beschwerde, Berufung, Revision);

b) Name, Stand und Wohnort der Betheiligten und die Bezeichnung Desjenigen, der das Rechtsmittel eingelegt hat;

c) der Gegenstand des Verfahrens;

d) im Verwaltungsstreitverfahren der Werth des Streitgegenstandes.

---

[1]) An Stelle dieses Nachtrages ist §. 16 des Reg. für den Geschäftsgang bei dem O. V. G. v. 22. Febr. 1892 (M. Bl. S. 133) getreten.

§. 19. Wenn gemäß §. 82 des Land. Verw. Ges. aus Gründen des öffentlichen Interesses gegen die Entscheidung des Kreisausschusses von dem Vorsitzenden Berufung eingelegt ist, so hat derselbe hiervon sofort dem Regierungspräsidenten, zum Zwecke der Bestellung eines Kommissars für die Verhandlung vor dem Bezirksausschusse gemäß §. 84 a. a. O., Anzeige zu machen.

Wenn gemäß §. 92 (§. 74 Abs. 2) a. a. O. ein besonderer Kommissar des Regierungspräsidenten zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses an der mündlichen Verhandlung in zweiter Instanz vor dem Bezirksausschusse Theil genommen hat und demnächst gegen die ergangene Entscheidung Seitens einer Partei das Rechtsmittel der Revision eingelegt wird, so hat der Kreisausschuß hiervon dem Regierungspräsidenten Anzeige zu machen und zwar gleichzeitig mit der Einforderung der Gegenerklärung auf die Anmeldungs- und Rechtfertigungsschrift. Abschrift dieser Schriftsätze ist dem Regierungspräsidenten auf Verlangen mitzutheilen.

Kosten.

§. 20. Die Einziehung der Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens gemäß §§. 108, 124, 157 Nr. 2 a. a. O., §. 22 der R. Gew. O., erfolgt nach Maßgabe der hierüber besonders ergehenden Bestimmungen.

Die Festsetzung der einer Partei im Verwaltungsstreitverfahren zu erstattenden baaren Auslagen gemäß §. 108 des Land. Verw. Ges. erfolgt auf Antrag der Partei, erforderlichen Falles nach Anhörung des Gegners.

Geschäftskontrollbücher.

§. 21. Die Einrichtung der erforderlichen Geschäftskontrollbücher bleibt bis auf Weiteres der Bestimmung des Regierungspräsidenten, für den Stadtausschuß zu Berlin der des Oberpräsidenten überlassen.

Geschäftsjahr, Jahresbericht.

§. 22. Das Geschäftsjahr der Kreisausschüsse ist das Kalenderjahr.

Am Jahresschlusse hat der Vorsitzende dem Regierungspräsidenten (für den Stadtkreis Berlin dem Oberpräsidenten) eine Uebersicht der vorgenommenen Geschäfte berichtlich einzureichen. In der Uebersicht ist die Zahl der im Laufe des Jahres abgehaltenen Sitzungen, die Zahl der anhängig gemachten erledigten und unerledigt gebliebenen im Verwaltungsstreitverfahren und im Beschlußverfahren verhandelten Sachen (§. 1b, §. 2 des Regulativs), beide Sachen getrennt und nach Materien geordnet, ferner die Zahl der in diesen Sachen zusammen abgehaltenen Termine überhaupt, sowie derjenigen Termine, in denen mündliche Verhandlung stattgefunden hat, anzugeben. Die Bestimmung eines Formulars für diese Uebersicht bleibt vorbehalten [1]). In den Bericht sind die gutachtlichen Bemerkungen aufzunehmen, zu denen die bei Handhabung der materiellen und formellen Bestimmungen der einschlagenden Gesetzgebung und des gegenwärtigen Regulativs gemachten Erfahrungen Anlaß bieten.

---

[1]) Ref. 22. Dez. 1884 (M. Bl. 1885 S. 1); für Hannover 30. April 1885; Hessen-Nassau 4. Nov. 1886; Westfalen 25. Juni 1887; Rheinprovinz 25. Okt. 1888, Schleswig-Holstein 12. Juni 1889, Posen 8. Febr. 1890.

Vergl. auch Ref. 19. Febr. und 25. Okt. 1886 (M. Bl. S. 31, 245, betr. Zusammenstellung der bei den Kreisausschüssen eines jeden Regierungsbezirkes vorgekommenen Geschäfte.

Tabelle [1]) für die Kosten des Verwaltungsstreitverfahrens bei dem Kreisausschusse (und der an Stelle des Kreisausschusses tretenden Behörde).

Werth des Streitobjekts.	Das Pauschquantum (§. 106 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883), falls ein solches überhaupt zur Hebung kommt (§. 107 a. a. O.), beträgt:							
	wenn die Entscheidung auf Anerkenntniß erfolgt oder die Sache durch Vergleich oder durch Zurücknahme der Klage oder des Antrages auf mündliche Verhandlung ihre Erledigung findet, und zwar				wenn die Entscheidung nicht auf Anerkenntniß erfolgt, und zwar			
	ohne Beweisaufnahme.		nach erfolgter Beweisaufnahme.		ohne Beweisaufnahme.		nach erfolgter Beweisaufnahme.	
1.	2. M.	Pf.	3. M.	Pf.	4. M.	Pf.	5. M.	Pf.
bis zu 20 M. einschl	—	50	—	75	1	—	1	50
von mehr als 20 M. bis zu 40 M. einschl	1	—	1	50	2	—	3	—
" " " 40 " " " 60 " "	1	50	2	25	3	—	4	50
" " " 60 " " " 80 " "	2	—	3	—	4	—	6	—
" " " 80 " " " 100 " "	2	50	3	75	5	—	7	50
" " " 100 " " " 140 " "	3	-	4	50	6	—	9	—
" " " 140 " " " 180 " "	3	50	5	25	7	—	10	50
" " " 180 " " " 220 " "	4	—	6	—	8	—	12	—
" " " 220 " " " 260 " "	4	50	6	75	9	—	13	50
" " " 260 " " " 300 " "	5	—	7	50	10	—	15	—
" " " 300 " " " 360 " "	5	50	8	25	11	—	16	50
" " " 360 " " " 420 " "	6	—	9	—	12	—	18	—
" " " 420 " " " 480 " "	6	50	9	75	13	—	19	50
" " " 480 " " " 540 " "	7	—	10	50	14	—	21	—
" " " 540 " " " 600 " "	7	50	11	25	15	—	22	50
" " " 600 " " " 680 " "	8	—	12	—	16	—	24	—
" " " 680 " " " 760 " "	8	50	12	75	17	—	25	50
" " " 760 " " " 840 " "	9	—	13	50	18	—	27	—
" " " 840 " " " 920 " "	9	50	14	25	19	—	28	50
" " " 920 " " " 1000 " "	10	—	15	—	20	—	30	—
" " " 1000 " " " 1100 " "	10	50	15	75	21	—	31	50
" " " 1100 " " " 1200 " "	11	—	16	50	22	—	33	—
" " " 1200 " " " 1300 " "	11	50	17	25	23	—	34	50
" " " 1300 " " " 1400 " "	12	—	18	—	24	—	36	—
" " " 1400 " " " 1500 " "	12	50	18	75	25	—	37	50
" " " 1500 " " " 1700 " "	13	—	19	50	26	—	39	—
" " " 1700 " " " 1900 " "	13	50	20	25	27	—	40	50
" " " 1900 " " " 2100 " "	14	-	21	—	28	—	42	—
" " " 2100 " " " 2300 " "	14	50	21	75	29	—	43	50
" " " 2300 " " " 2500 " "	15	—	22	50	30	—	45	—
" " " 2500 " " " 2900 " "	15	50	23	25	31	—	46	50
" " " 2900 " " " 3300 " "	16	—	24	—	32	—	48	—
" " " 3300 " " " 3700 " "	16	50	24	75	33	—	49	50
" " " 3700 " " " 4100 " "	17	—	25	50	34	—	51	—
" " " 4100 " " " 4500 " "	17	50	26	25	35	—	52	50
" " " 4500 " " " 5200 " "	18	—	27	—	36	—	54	—
" " " 5200 " " " 5900 " "	18	50	27	75	37	—	55	50
" " " 5900 " " " 6600 " "	19	—	28	50	38	—	57	—
" " " 6600 " " " 7300 " "	19	50	29	25	39	—	58	50
" " " 7300 "	20	—	30	—	40	—	60	—

[1]) Abgedruckt im Ministerialblatt von 1884 S. 34; für Hannover Best. 2. Juli 1885 (M. Bl. S. 140).

Abschnitt XXXIX.

Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung und Zuständigkeits-Gesetz [1]).

Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung.

Vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195).

Erster Titel. Grundlagen der Organisation.

§. 1. Die Verwaltungseintheilung des Staatsgebietes in Provinzen [2]), Regierungsbezirke und Kreise bleibt mit der Maßgabe bestehen, daß die Stadt Berlin aus der Provinz Brandenburg ausscheidet und einen Verwaltungsbezirk für sich bildet.

§. 2. In der Provinz Hannover bleiben die Landdrosteibezirke als Regierungsbezirke bestehen.

Die Abänderung der Kreis- und Amtseintheilung der Provinz Hannover erfolgt mittels besonderen Gesetzes [3]).

§. 3. Die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung werden, soweit

---

[1]) Vergl. von Brauchtisch, die neuen Preußischen Verwaltungsgesetze, Auflage XIII. 1895, umgearbeitet von Studt und Braunbehrens. Das Landesverwaltungsgesetz ist jetzt für alle Provinzen der Monarchie in Kraft getreten, vergl. §. 155.

[2]) §. 1 Vd. 30. April 1815 (G. S. S. 85). Die 1820 herbeigeführte Vereinigung von Ost- und Westpreußen ist durch Ges. 19 März 1877 (G. S. S. 107) wieder beseitigt. Dagegen ist die Vereinigung von Kleve-Berg mit Niederrhein zur Rheinprovinz (Zutritt des Fürstenthums Lichtenberg — Kreis St. Wendel — Kab. O. 25. März 1835, G. S. S. 43; des Oberamts Meisenheim Ges. 24. Febr. 1872, G. S. S. 171) bis heute bestehen geblieben. Die 1850 mit Preußen vereinigten Fürstenthümer Hohenzollern bilden einen Verwaltungsbezirk für sich, Vd. 7. Jan. 1852 (G. S. S. 35).

Zutritt der neuen Provinzen: Schleswig-Holstein A. E. 20. Juni 1868 (G. S. S. 620), Ges. 24. Dez. 1866 (G. S. S. 875) und Vd. 22. Sept. 1867 (G. S. S. 1581). Anschluß von Lauenburg Ges. 23. Juni 1876 (G. S. S. 169) §. 5; von Helgoland Ges. 18. Febr. 1891 (G. S. S. 11) §. 3. Hannover Ges. 20. Sept. 1866 (G. S. S. 555) und Vd. 12. Sept. 1867 (G. S. S. 1497); Anschluß des Jahdegebiets Ges. 23. März 1873 (G. S. S. 107) §. 1. Vereinigung der Berghauptmannschaft Klausthal mit dem Reg. Bez. Hildesheim Vd. 17. Juni 1868 (G. S. S. 671). Hessen-Nassau Ges. 20. Sept. 1866 (G. S. S. 555); 24. Dez. 1866 (G. S. S. 876); Vd. 22. Febr. 1867 (G. S. S. 273); A. E. 7. Dez. 1868 (G. S. S. 1056).

Reihenfolge für die Aufführung der Provinzen A. E. 4. Sept. 1869 (M. Bl. S. 433).

[3]) Vergl. §. 1 Hann. Kr. O. 6. Mai 1884 (G. S. S. 181).

sie nicht andern Behörden überwiesen sind, unter Oberleitung der Minister, in den Provinzen von dem Oberpräsidenten, in den Regierungsbezirken von den Regierungspräsidenten und den Regierungen, in den Kreisen von den Landräthen geführt.

Die Oberpräsidenten, die Regierungspräsidenten und die Landräthe handeln innerhalb ihres Geschäftskreises selbständig unter voller persönlicher Verantwortlichkeit, vorbehaltlich der kollegialischen Behandlung der durch die Gesetze bezeichneten Angelegenheiten.

§. 4. Zur Mitwirkung bei den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung nach näherer Vorschrift der Gesetze bestehen für die Provinz am Amtssitze des Oberpräsidenten der Provinzialrath, für den Regierungsbezirk am Amtssitze des Regierungspräsidenten der Bezirksausschuß, für den Kreis am Amtssitze des Landraths der Kreisausschuß.

An die Stelle des Kreisausschusses tritt in den durch die Gesetze vorhergesehenen Fällen in den Stadtkreisen, in welchen ein Kreisausschuß nicht besteht [1]), der Stadtausschuß, in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern der Magistrat (kollegialischer Gemeindevorstand) [2]).

In Stadtgemeinden, in welchen der Bürgermeister allein den Gemeindevorstand bildet, treten für die in dem zweiten Absatze bezeichneten Fälle an die Stelle des Magistrats der Bürgermeister und die Beigeordneten als Kollegium.

§. 5. In den Hohenzollernschen Landen tritt, soweit nicht die Gesetze Anderes bestimmen, an die Stelle des Oberpräsidenten und des Provinzialraths der zuständige Minister, an die Stelle des Kreises der Oberamtsbezirk, an die Stelle des Landraths der Oberamtmann, an die Stelle des Kreisausschusses der Amtsausschuß [3]).

§. 6. In Bezug auf die amtliche Stellung, die Befugnisse, die Zuständigkeit und das Verfahren der Verwaltungsbehörden bleiben die bestehenden Vorschriften in Kraft, soweit dieselben nicht durch das gegenwärtige Gesetz abgeändert werden.

§. 7. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren) wird durch die Kreis- (Stadt-) Ausschüsse und die Bezirksausschüsse als Verwaltungsgerichte, sowie durch das in Berlin für den ganzen Umfang der Monarchie bestehende Oberverwaltungsgericht [4]) ausgeübt. Die Entscheidungen ergehen unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse [5]).

---

[1]) Ein solcher besteht nur für die aus den Städten Altona und Ottensen zusammengesetzten Stadtkreis Altona, §§. 134 ff. Schl. H. Kr. O. 26. Mai 1888 (G. S. S. 139).

[2]) Dessen Zuständigkeit ist beschränkt auf die Fälle der §§. 109 und 114 Zust. Ges. und §. 1 Bd. 31. Dez. 1883.

[3]) §. 35 des Ges.; Amts- und Landes-Ordn. 2. April 1873 (G. S. S. 145); Bd. 7. Jan. 1852 (G. S. S. 35).

[4]) Vergl. Ges. $\frac{\text{3. Juli 1875}}{\text{2. August 1880}}$ (G. S. 1880 S. 327 ff.), betr. die Verfassung der Verwaltungsgerichte und des Verwaltungsstreitverfahrens. Heute gelten nur noch die das Oberverwaltungsgericht betreffenden §§. 17–28, 30, 30a und 88. Der §. 29 ist ersetzt durch Ges. 27. Mai 1888 (G. S. S. 226), betr. das Verfahren in dem Falle, daß ein Senat des Oberverwaltungsgerichts in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung abweichen will.

Der übrige Theil des Ges. ist durch §. 154 L. V. G. aufgehoben. §§. 26–30 sind abgeändert durch Ges. 26. März 1893 (G. S. S. 60). Danach können die Steuersenate (§§. 44–49 Einkommensteuerges. 24. Juni 1891, §. 37 Gewerbesteuerges. 24. Juni 1891) auf Beschluß des Staatsministeriums in Kammern eingetheilt werden, die in der Besetzung von 3 Mitgliedern entscheiden. Näheres das. Art. 1–7. Senat für Disziplinarentscheidungen, Ges. 8. Mai 1889 (G. S. S. 107). Regulativ für den Geschäftsgang 22. Febr. 1892 (M. Bl. S. 133); Nachtrag (wegen der Steuerbeschwerden) 15. Mai 1893 (M. Bl. S. 123).

[5]) Vergl. hierzu E. O. V. IX. 154, 167, XXVI. 93, 264.

Die sachliche Zuständigkeit dieser Behörden zur Entscheidung in erster Instanz wird durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt[1]).

Die Bezirksausschüsse treten überall an die Stelle die Deputationen für das Heimathwesen.

Wo in besonderen Gesetzen das Verwaltungsgericht genannt wird, ist darunter im Zweifel der Bezirksausschuß zu verstehen.

Für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu erledigen sind, kann die Zuständigkeit der nach §. 7 in Verbindung mit §. 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 bezeichneten Behörden, soweit dieselbe nicht anderweit gesetzlich feststeht, sowie der Instanzenzug durch Königliche Verordnung bestimmt werden[2]).

Zweiter Titel. Verwaltungsbehörden.

I. Abschnitt. Provinzialbehörden.

1. Oberpräsident.

§. 8. An der Spitze der Verwaltung der Provinz steht der Oberpräsident[3]). Demselben wird ein Oberpräsidialrath und die erforderliche Anzahl von Räthen und Hülfsarbeitern beigegeben, welche die Geschäfte nach seinen Anweisungen bearbeiten. Auch ist der Oberpräsident befugt, die Mitglieder der an seinem Amtssitz befindlichen Regierung sowie die dem Regierungspräsidenten daselbst beigegebenen Beamten (§. 19 Abs. 1) zur Bearbeitung der ihm übertragenen Geschäfte heranziehen.

§. 9. Die Stellvertretung des Oberpräsidenten in Fällen der Behinderung erfolgt, soweit sie nicht für einzelne Geschäftszweige durch besondere Vorschriften geordnet ist, durch den Oberpräsidialrath[4]). Die zuständigen[5]) Minister sind befugt, in besonderen Fällen eine andere Stellvertretung anzuordnen.

2. Provinzialrath.

§. 10. Der Provinzialrath[6]) besteht aus dem Oberpräsidenten beziehungsweise dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, aus einem von dem Minister des Innern auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Oberpräsidenten ernannten höheren Verwaltungsbeamten beziehungsweise dessen Stellvertreter und aus fünf Mitgliedern, welche vom Provinzialausschusse aus der Zahl der zum Provinziallandtage wählbaren[7]) Provinzialangehörigen[8]) gewählt werden. Für die letzteren werden in gleicher Weise fünf Stellvertreter gewählt.

---

[1]) Die sachliche Zuständigkeit in der Hauptsache macht auch zur Beurtheilung einer nicht dem Gebiete der sachlichen Zuständigkeit angehörigen Vorfrage zuständig, E. O. V. X. 30; Feststellungsklagen analog C. Pr. O. §. 231 sind nicht allgemein zugelassen, E. O. V. XXIII. 401.

[2]) Ges. 27. April 1885 (G. S. S. 127). Solche Verordnungen sind ergangen am 26. Juli 1886 (G. S. S. 213); 23. März 1888 (G. S. S. 73); 9. Aug. 1892 (G. S. S. 239); 19. Aug. 1897 (G. S. S. 401).

[3]) Vergl. Vd. 30. April 1815 (G. S. S. 85) §§. 2, 3; Instr. 31. Dez. 1825 (G. S. 1826 S. 1); §§. 127 L. V. G., 177 Kr. O.

[4]) Dieser hat den Rang der Räthe III. Klasse, A. E. 13. April 1888 (G. S. S. 76). Seine Vertretung des Oberpräsidenten erstreckt sich auch auf den Vorsitz im Medizinalkollegium, nicht aber auch im Provinzial-Schulkollegium, Kab. O. 28. Nov. 1881 und Res. 19. Jan. 1882 (M. Bl. S. 45); desgleichen nicht als Kgl. Kommissarius dem Provinziallandtage gegenüber, Prov. O. 29 Juni 1875 (G. S. 1881 S. 234) §. 26.

[5]) Die zuständigen, d. h. die Minister des Innern und der Finanzen.

[6]) Regulativ 28. Februar 1884 (M. Bl. S. 35) für die Geschäftsführung und das Verfahren bei den Provinzialräthen.

[7]) Wählbar zum Mitgliede des Provinziallandtages ist jeder selbständige Angehörige des Deutschen Reiches, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat, sich im

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind der Oberpräsident, der Regierungspräsident, die Vorsteher Königlicher Polizeibehörden, die Landräthe und die Beamten des Provinzialverbandes.

§. 11. Die Wahl der Mitglieder des Provinzialraths und deren Stellvertreter erfolgt auf sechs Jahre.

Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen. Der Provinzialausschuß hat darüber zu beschließen, ob dieser Fall eingetreten ist. Gegen den Beschluß des Provinzialausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt. Die Klage steht auch dem Vorsitzenden des Provinzialraths zu. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen bis zur Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Ersatzwahlen nicht stattfinden.

§. 12. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder und Stellvertreter, und zwar das erste Mal die nächstgrößere Zahl, aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden bleiben jedoch in allen Fällen bis zur Einführung der Neugewählten in Thätigkeit. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter haben Ersatzwahlen stattzufinden. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraums in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

§. 13. Die Dauer der Wahlperiode kann durch das Provinzialstatut auch anders bestimmt werden.

§. 14. Die gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Provinzialraths werden von dem Oberpräsidenten vereidigt und in ihre Stellen eingeführt.

Sie können aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen (§. 2 des Ges. vom. 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, G. S. S. 465), im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben [1]) werden.

Für das Disziplinarverfahren gelten die Vorschriften des genannten Gesetzes mit folgenden Maßgaben:

Die Einleitung des Verfahrens, sowie die Ernennung des Untersuchungskommissars und des Vertreters der Staatsanwaltschaft erfolgt durch den Minister des Innern.

Disziplinargericht ist das Plenum des Oberverwaltungsgerichts [2]).

§. 15. Der Provinzialrath ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden fünf Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach

---

Zu Anmerkung 7 auf S. 1113.

Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und seit mindestens einem Jahre der Provinz durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehört, §. 17 Prov. O.

Die gewählten Müglieder des Provinzialrathes erhalten eine ihren baaren Auslagen entsprechende Entschädigung, §. 100 der Prov. O.

In Posen, wo die Wahl nicht auf die zum Provinziallandtage wählbaren Personen beschränkt ist, bedürfen die gewählten Personen der Bestätigung des Ministers des Innern, Ges. 19. Mai 1889 (G. S. S. 108) Art. II, III.

[8]) Provinzialangehörige, d. h. Angehörige der zur Provinz gehörenden Kreise. Dieses sind alle diejenigen (mit Ausnahme der nicht angesessenen Militärpersonen des aktiven Dienststandes), die innerhalb des Kreises einen Wohnsitz haben, Kr. O. §. 6. Grundbesitz allein in der Provinz wird also für die Wählbarkeit zum Provinzialrath nicht genügen.

Nach der Ansicht des Oberverwaltungsgerichts genügt es, wenn Jemand der Provinz während des einen Theiles des Jahres nur durch Grundbesitz, während des übrigen Theiles aber nur durch Wohnsitz angehört hat, E. O. V. I. 15.

[1]) Sie unterliegen aber nicht den im Disziplinargesetz bezeichneten Ordnungsstrafen.

[2]) Jetzt der Disziplinarsenat des O. V. G. (Ges. 8. Mai 1889, G. S. S. 107).

Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

3. Generalkommission.

§. 16. Die Generalkommission für die Provinzen Pommern und Posen zu Stargard in Pommern wird aufgehoben. An die Stelle derselben tritt für die Provinz Pommern die für die Provinz Brandenburg bestehende Generalkommission.

Für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen wird eine gemeinsame Generalkommission gebildet [1]). Die Generalkommission für die Provinz Hannover fungirt zugleich für die Provinz Schleswig-Holstein.

II. Abschnitt. Bezirksbehörden.

1. Regierungspräsident und Bezirksregierung [2]).

§. 17. An die Spitze der Bezirksregierung am Sitze des Oberpräsidenten tritt, unter Wegfall des Regierungsvicepräsidenten, ein Regierungspräsident. Der Oberpräsident ist fortan nicht mehr Präsident dieser Regierung.

§. 18. Die Regierungsabtheilung des Innern wird aufgehoben. Die Geschäfte derselben werden, soweit nicht durch das gegenwärtige Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen sind, von dem Regierungspräsidenten mit den der Regierung zustehenden Befugnissen verwaltet.

§. 19. Dem Regierungspräsidenten wird für die ihm persönlich übertragenen Angelegenheiten ein Oberregierungsrath und die erforderliche Anzahl von Räthen und Hülfsarbeitern, von denen mindesten einer die Befähigung zum Richteramte haben muß, beigegeben, welche die Geschäfte nach seinen Anweisungen bearbeiten.

Diese Beamten können zugleich bei der Regierung beschäftigt werden und nehmen an den Plenarberathungen derselben nach Maßgabe der für die Regierungsmitglieder bestehenden Vorschriften Theil.

Die Mitglieder der Regierung können von dem Regierungspräsidenten zur Bearbeitung der ihm übertragenen Geschäfte herangezogen werden.

§. 20. Die Stellvertretung des Regierungspräsidenten in Fällen der Behinderung erfolgt durch den ihm beigegebenen Oberregierungsrath [3]) und, wenn auch dieser behindert ist, durch einen Oberregierungsrath der Bezirksregierung. Die zuständigen Minister sind befugt, in besonderen Fällen eine andere Stellvertretung anzuordnen.

§. 21. Die Geschäfte der Regierungen zu Stralsund und Sigmaringen, soweit sie zur Zuständigkeit der Regierungsabtheilungen des Innern gehören, werden nach Maßgabe des §. 18 von den Regierungspräsidenten verwaltet. Die Mitglieder der Regierung bearbeiten diese Geschäfte nach den Anweisungen des Präsidenten [4]).

Die Stellvertretung des Präsidenten in Fällen der Behinderung erfolgt durch ein von den zuständigen Ministern beauftragtes Mitglied der Regierung.

§. 22. Bei den Regierungen zu Danzig, Erfurt, Münster, Minden, Arnsberg, Coblenz, Cöln, Aachen und Trier tritt an die Stelle der Abtheilung des Innern für die bisher von derselben bearbeiteten Kirchen- und Schulsachen eine Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen [4]) [5]).

---

[1]) Geschehen durch Bd. 16. Aug. 1880 (G. S. S. 351) mit dem Sitze in Bromberg. Durch Ges. 23. März 1896 (G. S. S. 75) ist für die Provinz Ostpreußen eine besondere Generalkommission mit dem Sitze in Königsberg abgezweigt worden.

[2]) Wegen der in der Geschäftsführung der Regierungen und Regierungs-Präsidenten eingetretenen Aenderungen vergl. Res. 9. Febr. 1884 (M. Bl. S. 15).

Vergl. Reg. Instr. 23. Okt. 1817 (G. S. S. 248); erg. K. O. 31. Dez. 1825 (G. S. 1826 S. 5); Gesch. Anw. vom gleichen Tage (A. IX. 821).

Res. 12. Nov. 1894 (M. Bl. S. 197) betr. Unterschriften in den zu erstattenden Berichten der Regierungsabtheilungen.

[3]) Auch der Regierung gegenüber, beim Vorsitze im Plenum und in den Abtheilungen; dagegen nicht im Bezirksausschusse, §§. 28, 30 d. Ges.

[4]) In Stralsund, sowie in den gemäß §. 25 Abs. 2 nach dem Vorbilde von

§. 23. Die landwirthschaftlichen Abtheilungen der Regierungen zu Königsberg und Marienwerder, sowie die bei den Provinzen Ost- und Westpreußen und zu Schleswig bestehenden Spruchkollegien für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten werden aufgehoben. Die Zuständigkeiten dieser Behörden, sowie diejenigen der Abtheilungen des Innern der Regierungen zu Gumbinnen, Danzig und Schleswig als Auseinandersetzungsbehörden gehen auf Generalkommissionen (§. 16) über.

[Bei der Regierung zu Wiesbaden tritt an die Stelle der Abtheilung des Innern als Auseinandersetzungsbehörde ein Kollegium, welches aus dem Regierungspräsidenten, dem für ihn hierzu bestimmten Stellvertreter und mindestens zwei Mitgliedern besteht, von denen das eine die Befähigung zum Richteramte besitzen und der landwirthschaftlichen Gewerbslehre kundig sein, das andere die Befähigung zum Oekonomierath haben muß. Von diesem Kollegium sind auch die Obliegenheiten der Regierung hinsichtlich der Güterkonsolidationen wahrzunehmen.][1])

§. 24. Der Regierungspräsident ist befugt, Beschlüsse der Regierung oder einer Abtheilung derselben, mit welchen er nicht einverstanden ist, außer Kraft zu setzen und, sofern er den Aufenthalt in der Sache für nachtheilig erachtet, auf seine Verantwortung anzuordnen, daß nach seiner Ansicht verfahren werde. Andernfalls ist höhere Entscheidung einzuholen.

Auch ist der Regierungspräsident befugt, in den zur Zuständigkeit der Regierung gehörigen Angelegenheiten, an Stelle des Kollegiums unter persönlicher Verantwortlichkeit Verfügungen[2]) zu treffen, wenn er die Sache für eilbedürftig oder, im Falle seiner Anwesenheit an Ort und Stelle, eine sofortige Anordnung für erforderlich erachtet.

§. 25. In der Provinz Hannover treten an Stelle der Landdrosteien und der Finanzdirektion sechs Regierungspräsidenten und Regierungen, welche, gleich dem Oberpräsidenten, die Verwaltung mit den Befugnissen und nach den Vorschriften führen, welche dafür in den übrigen Provinzen gelten, beziehungsweise in dem gegenwärtigen Gesetz gegeben sind.

Welche der vorbezeichneten Regierungen nach dem Vorbild der Regierung zu Stralsund zu organisiren sind, bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten[3]).

§. 26. Die Zuständigkeiten der Konsistorialbehörden in der Provinz Hannover in Betreff des Schulwesens, sowie die kirchlichen Angelegenheiten, welche bisher zum Geschäftskreise der katholischen Konsistorien zu Hildesheim und Osnabrück gehörten, werden den Abtheilungen für Kirchen- und Schulwesen der betreffenden Regierungen überwiesen.

Die genannten katholischen Konsistorien werden aufgehoben.

§. 27. Den evangelischen Konsistorialbehörden in der Provinz Hannover

---

Zu Anmerkung 4 auf S. 1115.

Stralsund organisirten Regierungen Osnabrück und Aurich sind durch Bd. 22. April 1892 (G. S. S. 96) Abtheilungen für direkte Steuern, Domänen und Forsten, bezw. in Aurich eine Abtheilung für direkte Steuern und Domänen durch Bd. 2. Sept 1894 (G. S. S. 133) bei der Regierung zu Osnabrück auch eine Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen gebildet worden.

Bei den Finanzabtheilungen der Regierungen in Königsberg, Potsdam, Frankfurt a. O., Stettin, Breslau, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Kassel und Wiesbaden ist die Verwaltung der direkten Steuern einerseits und die der Domänen und Forsten andererseits unter die Leitung je eines besonderen und für seinen Geschäftskreis verantwortlichen Dirigenten gestellt, Bd. 4. Juni 1895 (G. S. S 187)

[5]) Diese Abtheilungen stehen, außer in Danzig und Ansberg unter Leitung des dem Regierungspräsidenten beigegebenen Oberregierungsrathes.

[1]) Die Obliegenheiten dieses Kollegiums sind durch Ges. 21. März 1887 (G. S. S. 61) §. 2 auf die Generalkommission in Kassel übergegangen.

[2]) Gegen solche Verfügungen des Präsidenten finden dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen die des Kollegiums. Dem Kollegium steht ein Beschwerderecht nicht zu.

[3]) Osnabrück und Aurich, Bd. 3. Nov. 1884 (G. S. S. 349).

Vergl. Anm. zu §. 21 wegen Einrichtung besonderer Abtheilungen.

verbleiben, bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung, in Kirchensachen ihre bisherigem Zuständigkeiten[1])

2. Bezirksausschuß[2]).

§. 28. Der Bezirksausschuß besteht aus dem Regierungspräsidenten als Vorsitzenden und aus sechs Mitgliedern.

Zwei dieser Mitglieder, von denen eins zum Richteramte, eins zur Bekleidung von höheren Verwaltungsämtern befähigt sein muß, werden vom Könige auf Lebenszeit ernannt. Aus der Zahl dieser Mitglieder ernennt der König gleichzeitig den Stellvertreter des Regierungspräsidenten im Vorsitze mit dem Titel Verwaltungsgerichtsdirektor[3]). Zur sonstigen Stellvertretung des Regierungspräsidenten im Bezirksausschusse und zur Stellvertretung jedes der beiden auf Lebenszeit ernannten Mitglieder ernennt der König ferner aus der Zahl der am Sitze des Bezirksausschusses ein richterliches oder ein höheres Verwaltungsamt bekleidenden Beamten einen Stellvertreter. Die Ernennung der Stellvertreter erfolgt auf die Dauer des Hauptamts am Sitze des Bezirksausschusses.

Die vier anderen Mitglieder des Bezirksausschusses werden aus den Einwohnern seines Sprengels durch den Provinzialausschuß gewählt. In gleicher Weise wählt letzterer vier Stellvertreter, über deren Einberufung das Geschäftsregulativ bestimmt.

Wählbar ist mit Ausnahme des Oberpräsidenten, der Regierungspräsidenten, der Vorsteher Königlicher Polizeibehörden, der Landräthe und der Beamten des Provinzialverbandes jeder zum Provinziallandtage wählbare Angehörige des Deutschen Reichs. Mitglieder des Provinzialraths können nicht Mitglieder des Bezirksausschusses sein.

Im Uebrigen finden auf die Wahlen beziehungsweise die gewählten Mitglieder die Bestimmungen der §§. 11, 12 und 13 sinngemäße Anwendung.

§. 29. Wo der Geschäftsumfang es erfordert, können durch Königliche Verordnung Abtheilungen des Bezirksausschusses für Theile des Regierungsbezirks gebildet werden[4]). In solchen Fällen gehören der Vorsitzende, und sofern nicht für die verschiedenen Abtheilungen besondere Ernennungen erfolgen, die ernannten Mitglieder allen Abtheilungen an. Die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter müssen für jede Abtheilung gesondert bestellt werden. Im Uebrigen gelten die für den Bezirksausschuß gegebenen Vorschriften sinngemäß für jede Abtheilung.

§. 30. Der Vorsitz im Bezirksausschusse geht in Behinderungsfällen von dem Regierungspräsidenten beziehungsweise dem Verwaltungsgerichtsdirektor

---

[1]) Vergl. A. E. 20. Febr. und 17. Nov. 1884 (G. S. S. 77), betr. Bestellung des ev. Konsistoriums zu Aurich als Kirchenbehörde für die ev. ref. Kirche der Provinz Hannover, und 13. April 1885 (G. S. S. 118), betr. künftige Gestaltung der Konsistorialbehörden der ev. luth. Kirche der Provinz Hannover.

[2]) Regulativ 28. Febr. 1884 (M. Bl. S. 37) zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Bezirksausschüssen.

Ausf. Ref. 9. Febr. 1884 (M. Bl S. 15). Geschäftsübersichten Ref. 22. Dez. 1884 (M. Bl. 1885 S. 1). Heranziehung Kgl. technischer Beamten, Ref. 9. Mai 1874 (M. Bl. S. 119). In Posen bedürfen die gewählten Mitglieder und Stellvertreter der Bestätigung des Oberpräsidenten, Ges. 19. Mai 1889 (G. S. S. 108) Art. II, III.

[3]) Rang der Oberregierungsräthe, A. E. 4. Aug. 1880 (G. S. S. 349). Ausübung der Befugnisse der ernannten und gewählten Mitglieder nach maßgebenden Vorschriften und pflichtmäßigem Ermessen, Ref. 18. Juli 1885 (M. Bl. S. 144). Das zum Richteramte befähigte Mitglied braucht nicht dem Richterstande angehört zu haben, Erk. O. V. G. 25. März 1886, Nr. II. 325.

Wegen des Einflusses des Regierungspräsidenten für den Fall seiner Behinderung, namentlich, um Kommunalbezirksveränderungen nur gehörig vorbereitet zur Beschlußfassung gelangen zu lassen, vergl. Ref. 10. Dez. 1893 (M. Bl. 1894 S. 17).

[4]) Dies ist erfolgt durch Bd. 28. Mai 1888 (G. S. S. 136) für Düsseldorf; 6. März 1889 (G. S. S. 31) für Arnsberg.

auf das zweite ernannte Mitglied, sodann auf den Stellvertreter des Verwaltungsgerichtsdirektors über[1]). Der Regierungspräsident gilt als behindert in allen Fällen, in welchen über eine Beschwerde gegen die Verfügung eines Regierungspräsidenten[2]) verhandelt wird.

§. 31. Den ernannten Mitgliedern[3]) darf eine Vertretung des Regierungspräsidenten oder eine Hülfsleistung in den diesem persönlich überwiesenen Geschäften nicht aufgetragen werden. Beide nehmen an den Plenarberathungen der Regierung nach Maßgabe der für die Regierungsmitglieder bestehenden Vorschriften Theil. Im Uebrigen ist ihnen die Führung eines anderen Amtes nur gestattet, wenn dasselbe ein richterliches ist oder ohne Vergütung geführt wird.

§. 32. Die gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden durch den Vorsitzenden vereidigt. Alle Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder unterliegen in dieser ihrer Eigenschaft den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter u. s. w. vom 7. Mai 1851 (G. S. S. 218), beziehungsweise des Gesetzes vom 26. März 1856 (G. S. S. 201)[4]).

Disziplinargericht ist das Plenum des Oberverwaltungsgerichts[5]); der Vertreter der Staatsanwaltschaft wird von dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts ernannt.

§. 33. Der Bezirksausschuß ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern, in Streitsachen unter Armenverbänden bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlußfähig, unter denen sich in allen Fällen mit Einschluß des Vorsitzenden mindestens zwei ernannte, darunter ein zum Richteramte befähigtes[6]), und ein gewähltes Mitglied befinden muß.

---

[1]) Neben einem ernannten Mitgliede darf nicht zugleich sein ernannter Stellvertreter an der Entscheidung Theil nehmen, E. O. B. XXII. 323.

[2]) Aber nicht in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Bezirksausschusses, z. B. bei Vorbescheiden. Vergl. auch E. O. B. XII. 49.

[3]) Nach §. 31 ist es unzulässig, die den Regierungspräsidenten für die ihm persönlich übertragenen Angelegenheiten (die Geschäfte der früheren Regierungsabtheilung des Innern §. 18) beigegebenen Beamten (Oberregierungsrath, Räthe und Hülfsarbeiter §. 19 Abs. 1) gleichzeitig zu Mitgliedern des Bezirksausschusses zu ernennen oder umgekehrt. Unzulässig ist ferner, Mitglieder des Bezirksausschusses, die Mitglieder der Regierung sind, auf Grund des §. 19 Abs. 2 zur Bearbeitung der dem Regierungspräsidenten übertragenen Geschäfte heranzuziehen oder ihnen in besonderen Fällen die Stellvertretung desselben zu übertragen. Zulässig dagegen bleibt die Beschäftigung der beiden ernannten Mitglieder des Bezirksausschusses in dem kollegialisch bearbeiteten Geschäftskreise der Regierungen, also in den Angelegenheiten der Kirchen- und Schulverwaltung, der Domänen, Forsten und direkten Steuern, sei es, daß besondere Abtheilungen hierfür gebildet sind oder nicht. Auch als Dirigenten dieser Abtheilungen können die ernannten Mitglieder des Bezirksausschusses fungiren. Ausgeschlossen dagegen ist die Gewährung einer Vergütung an sie für ihre Beschäftigung bei den Regierungen, da nach dem dritten Satze des §. 31 ihnen die Führung eines anderen Amtes nur gestattet ist, wenn dasselbe ein richterliches ist oder ohne Vergütung geführt wird. Die Ernennung eines etatsmäßigen ordentlichen Richters zum Mitgliede des Bezirksausschusses ist zulässig ohne Beschränkung bezüglich der Vergütung. Die ernannten Mitglieder der Bezirksausschüsse dürfen besoldete nicht richterliche Nebenämter nicht bekleiden, Brauchitsch S. 42 f.

An den Plenarberathungen der Regierung nehmen die beiden ernannten Mitglieder des Bezirksausschusses nach Maßgabe der für die Regierungsmitglieder bestehenden Vorschriften auch dann Theil, wenn sie nicht Regierungsmitglieder sind. Auf die Stellvertreter der ernannten Mitglieder finden die Beschränkungen des §. 31 nicht Anwendung, Ref. 9. Febr. 1884 (M. Bl. S. 15).

[4]) Das Ges. 9. April 1879 (G. S. S. 345), betr. Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze, namentlich die §§. 23, 24 findet auf die Mitglieder des Bezirksausschusses keine Anwendung.

[5]) Jetzt der Disziplinarsenat des O. V. G., Ges. 8. Mai 1889 (G. S. S. 107).

[6]) Dieses kann auch der den Vorsitz führende Regierungspräsident sein. Vergl. Sten. Ber. A. H. S. 1620.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei gerader Stimmenzahl scheidet, wenn außer dem Vorsitzenden zwei ernannte Mitglieder anwesend sind, das dem Dienstalter nach jüngste ernannte, wenn außer dem Vorsitzenden nur ein ernanntes Mitglied anwesend ist, das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied mit der Maßgabe aus, daß das Stimmrecht vorzugsweise

1. unter den ernannten Mitgliedern einem zum Richteramte befähigten, sofern es dessen zur Beschlußfähigkeit bedarf,
2. im Uebrigen dem Berichterstatter verbleibt.

§. 34. Die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter erhalten Tagegelder und Reisekosten nach den für Staatsbeamte der vierten Rangklasse bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Alle Einnahmen des Bezirksausschusses fließen zur Staatskasse. Derselben fallen auch alle Ausgaben zur Last.

§. 35. In den Hohenzollernschen Landen kommen in Betreff des Bezirksausschusses die Bestimmungen der §§. 28, 30, 32, 33, 34 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die zu wählenden Mitglieder von dem Landesausschusse aus der Zahl der zum Kommunallandtag wählbaren Angehörigen des Landeskommunalverbandes gewählt werden[1]). Der Regierungspräsident, die Oberamtmänner und die Beamten des Landeskommunalverbandes sind von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

III. Abschnitt. Kreisbehörden.

§. 36. An der Spitze der Verwaltung des Kreises steht der Landrath[2]). Derselbe führt den Vorsitz im Kreisausschusse. Im Uebrigen wird die Zusammensetzung des Kreisausschusses durch die Kreis-Ordnungen geregelt.

§. 37. Der Stadtausschuß[3]) besteht aus dem Bürgermeister beziehungsweise dessen gesetzlichem Stellvertreter als Vorsitzenden und vier Mitgliedern, welche vom Magistrate (kollegialischen Gemeindevorstande) aus seiner Mitte für die Dauer ihres Hauptamtes gewählt werden.

Für Fälle der Behinderung sowohl des Bürgermeisters wie seines gesetzlichen Stellvertreters wählt der Stadtausschuß den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Derselbe bedarf der Bestätigung des Regierungspräsidenten, in dem Stadtkreise Berlin des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg.

Der Vorsitzende oder ein Mitglied des Stadtausschusses muß zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein[4]).

§. 38. In Stadtkreisen, in denen der Bürgermeister allein den Gemeindevorstand bildet, werden die außer dem Vorsitzenden zu bestellenden Mitglieder von der Gemeindevertretung aus der Zahl der Gemeindebürger gewählt.

Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden bleiben jedoch in allen Fällen bis zur Einführung der neu Gewählten in Thätigkeit.

Zu Anmerkung 6 auf S. 1118.

Neben einem ernannten Mitgliede darf nicht zugleich sein Stellvertreter an der Entscheidung theilnehmen, E. O. V. XXII. 323.

[1]) Vergl. §. 59 in Verbindung mit §. 18 und §. 50 in Verbindung mit §. 3 der Hohenzollernschen Amts- und Landes-Ordn. 2. April 1873 (G. S. S. 145).

[2]) In Stadtkreisen tritt, abgesehen von besonderen Bestimmungen, an Stelle des Landrathes der Polizeidirigent. Vergl. Ref. 9. Juni 1894 (M. Bl. S. 101).

[3]) Regulativ 28. Febr. 1884 (M. Bl. S. 41) zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den an Stelle des Kreisausschusses tretenden Behörden (Stadtausschuß, Magistrat) im Geltungsbereich der Kr. O. 13. Dez. 1872. Vergl. Anm. 2 zu §. 28.

[4]) Daß deren Theilnahme zur Rechtsgültigkeit eines Beschlusses oder einer Entscheidung nöthig, ist nicht ausgesprochen. Gemäß Ref. 18. März 1877 (M. Bl. S. 114) kann daher ein die Fähigkeit zum Richteramte 2c. besitzender Bürgermeister durch einen ihrer entbehrenden Beigeordneten und zwar selbst dann vertreten werden, wenn auch eines der gewählten Mitglieder die Fähigkeit nicht hat.

Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder haben Ersatzwahlen stattzufinden. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraums in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt worden.

Im Uebrigen, gelten in Betreff der Wählbarkeit[1]), der Wahl, der Einführung und der Vereidignng der Mitglieder, sowie des Verlustes ihrer Stellen unter einstweiliger Enthebung von denselben, die für unbesoldete Magistratsmitglieder bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§. 39. Die gewählten Mitglieder des Kreis- (Stadt-) Ausschusses können aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen (§. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten), im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben werden[2]).

Für das Disziplinarverfahren gelten die Vorschriften des genannten Gesetzes mit folgenden Maßgaben:

Die Einleitung des Verfahrens sowie die Ernennung des Untersuchungskommissars erfolgt durch den Regierungspräsidenten.

Die entscheidende Behörde erster Instanz ist der Bezirksausschuß, die entscheidende Behörde zweiter Instanz das Plenum des Oberverwaltungsgerichts[3]).

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft wird für die erste Instanz von dem Regierungspräsidenten, für die zweite Instanz von dem Minister des Innern ernannt[4]).

§. 40. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied an der Abstimmung nicht Theil. Dem Berichterstatter steht jedoch in allen Fällen Stimmrecht zu[5]).

IV. Abschnitt. Behörden für den Stadtkreis Berlin.

§. 41. Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg ist zugleich Oberpräsident von Berlin.

Ingleichen fungiren das Provinzialschulkollegium, das Medizinalkollegium, die Generalkommission und die Direktion der Rentenbank für die Proivnz Brandenburg auch für den Stadtkreis Berlin[6]).

§. 42. An Stelle des Regierungspräsidenten führt der Oberpräsident die Aufsicht des Staats über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Berlin. Auf welche Behörden die sonstigen Zuständigkeiten der Regierungsabtheilung des Innern zu Potsdam in Betreff Berlins übergehen, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Im Uebrigen, und soweit nicht sonst die Gesetze Anderes bestimmen, tritt für den Stadtkreis Berlin an die Stelle des Regierungspräsidenten der Polizeipräsident von Berlin[7]).

---

[1]) Vergl. E. O. V. XVII. 77.

[2]) Legt das betr. Mitglied vorher sein Amt nieder, so bedarf es einer Disziplinarentscheidung nicht mehr, E. O. V. X. 371.

[3]) Jetzt der Disziplinarsenat des O. V. G., Ges. 8. Mai 1889 (G. S. S. 107).

[4]) In Berlin tritt an Stelle des Regierungspräsidenten der Oberpräsident.

[5]) Die Beschlüsse können nur von den in der Sitzung anwesenden, an der Abstimmung theilnehmenden Mitgliedern gefaßt werden. Die Einforderung schriftlicher Voten ist nicht gestattet, E. O. V. XIX. 4.

[6]) Desgl. die Provinzialsteuerdirektion, A. E. 1. Okt. 1875 (G. S. 1876 S. 176).

[7]) Vergl. Bd. 26. Jan. 1881 (G. S. S. 14) zur Ausführung des §. 35 des Organisationsges. 26. Juli 1880, wegen Zuständigkeit des Pol.-Präs. für Invaliden-

§. 43. An die Stelle des Provinzialraths tritt in den Fällen, in welchen derselbe in erster Instanz beschließt, der Oberpräsident, in den übrigen Fällen der zuständige Minister.

Für den Stadtkreis Berlin besteht ein besonderer Bezirksausschuß. Auf denselben finden die Bestimmungen der §§. 28, 30 Satz 1, 31 Satz 3, 32, 33, 34, mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. An Stelle des Regierungspräsidenten tritt ein vom Könige ernannter Präsident. Die Ernennung dieses Beamten kann im Nebenamte auf die Dauer seines Hauptamtes in Berlin erfolgen. Beamte des Polizeipräsidiums sind von dieser Ernennung ausgeschlossen.
2. Die zu wählenden Mitglieder werden durch den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung unter den Vorsitz des Bürgermeisters gewählt. Dasselbe Kollegium beschließt an Stelle des Provinzialausschusses über das Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen, sowie über die Abänderung der Dauer der Wahlperiode. Die Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung sind von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

Zur Zuständigkeit des Bezirksausschusses für den Stadtkreis Berlin gehören die im Verwaltungsstreitverfahren zu behandelnden Angelegenheiten und diejenigen im Beschlußverfahren zu behandelnden Angelegenheiten, welche im Einzelnen durch die Gesetze seiner Zuständigkeit überwiesen werden; in Betreff der übrigen im Beschlußverfahren zu behandelnden Angelegenheiten tritt für den Stadtkreis Berlin der Oberpräsident an die Stelle des Bezirksausschusses, soweit nicht in den Gesetzen ein Anderes bestimmt ist.

§. 44. In Angelegenheiten der kirchlichen Verwaltung tritt für den Stadtkreis Berlin an die Stelle der Regierungsabtheilung für Kirchen- und Schulwesen der Polizeipräsident.

Bezüglich der Verwaltung des landesherrlichen Patronats[1]) und des Schulwesens verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

§. 45. Die Geschäfte der direkten Steuerverwaltung werden an Stelle der Regierungsabtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten, für den Stadtkreis Berlin von der „Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern" wahrgenommen.

Diese Behörde wird in Betreff der Zuständigkeit in Disziplinarsachen den im §. 24 Nr. 2 des Ges. vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten ꝛc., bezeichneten Provinzialbehörden gleichgestellt.

§. 46. Die Mitglieder der nach §. 41 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (G. S. S. 173) für die Haupt- und Residenzstadt Berlin zu bildenden Berufungskommission, soweit sie nicht der Finanzminister ernennt, werden von dem Magistrate und der Stadtverordnetenversammlung in gemeinschaftlicher Sitzung unter dem Vorsitze des Bürgermeisters gewählt.

§. 47. Für diejenigen Kategorien der in Berlin angestellten Beamten,

---

Zu Anmerkung 7 auf S. 1120.

pensions- und Unterstützungsangelegenheiten. Wegen der Zuständigkeit des Oberpräsidenten vergl. v. Brauchitsch S. 58.

Klagen von Staatsbeamten in Berlin wegen vermögensrechtlicher Ansprüche aus ihrem Dienstverhältniß sind auch jetzt gegen den Regierungspräsidenten in Potsdam zu richten. §. 3 Abs. 1 Satz 2 Ges. 24. Mai 1861 (G. S. S. 24) ist nicht aufgehoben, Erk. R. Ger. 7. Juni 1886 (Rassow und Küntzel XXXI. 1028).

[1]) Das Volksschulwesen in Berlin ressortirt von dem Provinzialschulkollegium; Bek. 16. Febr. 1826, das hier auch die den örtlichen Schulaufsichtsbehörden durch Kab. O. 10. Juni 1834 (G. S. S. 135) in Ansehung der Beaufsichtigung der Privatschulen und des Privatunterrichtes beigelegten Befugnisse wahrzunehmen hat, Erk. O. V. G. 14. Dez. 1889 Nr. I 1469. Die Ausübung des landesherrlichen Patronatrechtes ebendaselbst steht der Ministerial-, Militär- und Baukommission zu (Bd. 5. Sept. 1877, G. S. S. 215), vorbehaltlich der auf dem landesherrlichen Patronate beruhenden Ernennungs- und Berufungsrechte, deren Ausübung dem Konsistorium verblieben ist.

bezüglich deren nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde in Disziplinarsachen begründet ist, behält es bei den Bestimmungen des §. 25 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 mit der Maßgabe sein Bewenden, daß die Einleitung des Disziplinarverfahrens, sowie die Ernennung des Untersuchungskommissars und des Vertreters des Staatsanwalts für die erste Instanz dem Oberpräsidenten von Berlin zusteht.

V. Abschnitt. Stellung der Behörden.

§. 48. Die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses wird von dem Regierungspräsidenten, in Berlin von dem Oberpräsidenten, die Aufsicht über die Geschäftsführung des Bezirksausschusses von dem Oberpräsidenten, die Aufsicht über die Geschäftsführung des Provinzialraths von dem Minister des Innern geführt.

Vorstellungen gegen die geschäftlichen Aufsichtsverfügungen des Regierungspräsidenten unterliegen der endgültigen Beschlußfassung des Oberpräsidenten, Vorstellungen gegen die Aufsichtsverfügungen des Oberpräsidenten der endgültigen Beschlußfassuug des Ministers des Innern.

Die Aufsichtsbehörden sind zur Vornahme allgemeiner Geschäftsrevisionen befugt.

§. 49. Die im §. 48 bezeichneten Behörden haben sich gegenseitig Rechtshülfe zu leisten. Sie haben den geschäftlichen Aufträgen und Anweisungen der ihnen im Instanzenzuge vorgesetzten Behörde Folge zu leisten.

Dritter Titel. Verfahren.

I. Abschnitt. Allgemeine Vorschriften.

§. 50. Das Gesetz bestimmt, in welcher Weise Verfügungen (Bescheide, Beschlüsse) in Verwaltungssachen angefochten werden können. Zur ersten Anfechtung dienen in der Regel die Beschwerde oder die Klage im Verwaltungsstreitverfahren.

Die Beschwerde ist ausgeschlossen, soweit das Verwaltungsstreitverfahren zugelassen ist, vorbehaltlich abweichender besonderer Bestimmungen des Gesetzes.

Unberührt bleibt in allen Fällen die Befugniß der staatlichen Aufsichtsbehörden[1]) innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit Verfügungen und Anordnungen der nachgeordneten Behörden außer Kraft zu setzen, oder diese Behörden mit Anweisungen zu versehen.

§. 51. Wo die Gesetze für die Anbringnng der Beschwerde gegen Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, des Bezirksausschusses oder des Provinzialraths, oder der Klage beziehungsweise des Antrags auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren eine andere als eine zweiwöchentliche Frist vorschreiben, beträgt die Frist fortan zwei Wochen[2]). Das Gleiche gilt von den im §. 11 des Gesetzes vom 14. August 1876, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen (G. S. S. 373) und im §. 91 des Ges. vom 1. April 1879, betr. die Bildung von Wassergenossenschaften (G. S. S. 297), vorgeschriebenen Fristen[3]).

---

[1]) Diese haben selbständig zu befinden, ob sie von dieser Befugniß Gebrauch machen wollen. Thun sie es nicht, so erwächst daraus Niemandem ein Recht zu einer förmlichen Beschwerde, Res. 23. Mai 1879 (M. Bl. S. 259). Vergl. E. O. V. V. 74. Ueber das Verhältniß der Aufsichtsinstanz zur Beschwerdeinstanz, wenn beide sich nicht decken, vergl. Res. 9. März 1882 (M. Bl. S. 64). Auch in Betreff der Polizeistrafen auf Grund des Ges. 23. April 1883 (G. S. S. 65) ist die Ausübung eines staatlichen Aufsichtsrechtes nicht ausgeschlossen, Res. 7. März 1894 (M. Bl. S. 43).

[2]) Der erste Satz des §. 51 bezieht sich nicht auf Beschwerden ꝛc. gegen Beschlüsse des Kreisausschusses als Kreiskommunalbehörde, sowie anderer Behörden und Beamten und führt keine Frist für bisher unbefristete Rechtsmittel ein, v. Brauchitsch a. a. O. S. 61 und E. O. V. IX. 141 und 327, XII. 235.

[3]) Sowie von den Fristen in §§. 15, 33 Waldschutzges. 6. Juli 1875, §§. 11,

§. 52. Die Fristen für die Anbringung der Beschwerde und der Klage beziehungsweise des Antrags auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren, sowie alle Fristen im Verwaltungsstreitverfahren sind präklusivisch[1]) und beginnen, sofern nicht die Gesetze Anderes vorschreiben, mit der Zustellung. Für die Berechnung der Fristen sind die bürgerlichen Prozeßgesetze maßgebend[2]).

Bezüglich der Beschwerde kann die angerufene Behörde in Fällen unverschuldeter Fristversäumung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren[3]).

Für eine im Verwaltungsstreitverfahren zu gewährende Wiedereinsetznng in den vorigen Stand sind lediglich die für das Verwaltungsstreitverfahren besonders getroffenen Bestimmungen maßgebend (§. 112).

§. 53. Die Anbringung der Beschwerde, sowie der Klage beziehungsweise des Antrags auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren hat, sofern nicht die Gesetze Anderes vorschreiben[4]), aufschiebende Wirkung. Verfügungen, Bescheide und Beschlüsse können jedoch, auch wenn dieselben mit der Beschwerde oder mit der Klage beziehungsweise dem Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren angefochten sind, zur Ausführung gebracht werden, sofern letztere nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachtheil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt bleiben kann, vorbehaltlich der Bestimmung im §. 133 Abs. 3 dieses Gesetzes.

§. 54. Das Verfahren des Kreis- (Stadt-) Ausschusses und des Bezirks-

---

Zu Anmerkung 3 auf S. 1122.

17, 19 Ansiedelungsges. 25. Aug. 1876, §§. 50, 76, 84 Feld- und Forstpolizeiges. 1. April 1880, §. 53 Wassergenossenschaftsges. 1. April 1879, §. 112a Kr. O. Brauchitsch a. a. O. S. 59. Durch §. 51 werden ferner **nicht berührt** die im Zust. Ges. abweichend bestimmten Fristen (§§. 71, 150, 4), ferner die Fristen in §. 7 Baufluchtenges. 2. Juli 1875, §. 20 Waldschutzges. 6. Juli 1875, §§. 4, 16 Ansiedelungsges. 25. Aug. 1876, §. 49 Feld- und Forstpolizeiges. 1. April 1880.

[1]) Bei Versäumung der für die Anbringung der Klage vorgeschriebenen Frist ist die Klage **rechtlich unzulässig**, E. O. V. III. 378. Die Klagefrist kann durch die Einreichung einer unvollständigen, demnächst aber vervollständigten Klage (§. 71 Abs. 2) gewahrt werden (E. O. V. IX. 84, 158) auch durch ein Telegramm, Erk. O. V. G. 7. Nov. 1883 Nr. I. 1151 und 19. März 1884 Nr. I. 387. Die Fristbestimmungen sind von Amtswegen zu beobachten und können von den Betheiligten weder durch Vereinbarung, noch stillschweigend außer Anwendung gesetzt werden; vergl. E. O. V. V. 100, VI 130, XIV. 190.

Eine bestimmte Form für die Zustellung der Verfügungen der Verwaltungsbehörden ist durch das Gesetz nicht vorgeschrieben; die Beweislast für die Zustellung liegt im Zweifelsfalle den Behörden ob, E. O. V. V. 261. Vergl. E. O. V. XXVI. 438. Als Zustellung gilt jeder amtliche Akt, durch den dem Betheiligten der Inhalt der Verfügung bekannt gemacht wird, E. O. V. XVII. 441.

Die Regulative über den Geschäftsgang und das Verfahren bei den Kreisausschüssen vom 28. Febr. 1884 (§. 17), bei den Bezirksausschüssen vom 28. Febr. 1884 (§. 17), bei den Provinzialräthen vom 28. Febr. 1884 (§. 17), bei dem Oberverwaltungsgericht vom 22. Febr. 1892 (§. 16) enthalten die erforderlichen Vorschriften für die Art der Zustellungen.

Im Falle der Anbringung der Beschwerde und der Klage im Verwaltungsstreitverfahren wird gemäß §. 202 Abs. 3 der Civilprozeßordnung die neue Frist von dem Ablauf der vorigen Frist an gerechnet, nicht vom Tage der Einhändigung der Fristverlängerungsverfügung, Erk. 19. Sept. 1885 (E. O. V. XII. 436).

[2]) C. Pr. O. §§. 198—200.

In Betreff der Berechnung von Nachfristen vergl. E. O. V. XXVI. 434. Die anders als durch ordnungsmäßige Zustellung erhaltene Kenntniß eines Urtheiles ist für den Beginn der Frist die letztere zu ersetzen nicht geeignet, E. O. V. XXXI. 216.

[3]) Durch die einmal erfolgte Wiedereinsetzung ist die Fristversäumniß beseitigt und kann in einem nachfolgenden Streitverfahren nicht mehr geltend gemacht werden, E. O. V. XXI. 244, XXVI. 254.

[4]) z. B. §§. 19, 70a der Kr. O., §§. 18 Abs. 5, 34 Abs. 5 des Zust. Ges.; §. 38 Abs. 5 L. G. O. 3. Juli 1891.

ausschusses in Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung ist entweder das Verwaltungsstreitverfahren oder das Beschlußverfahren.

Das Verwaltungsstreitverfahren tritt in allen Angelegenheiten ein, in welchen die Gesetze von der Entscheidung in streitigen Verwaltungssachen oder von der Erledigung der Angelegenheit im Streitverfahren oder durch Endurtheil oder von der Klage bei dem Kreisausschusse, dem Bezirksausschusse oder einem Verwaltungsgerichte sprechen, und wo sonst dieses Verfahren gesetzlich vorgeschrieben ist.

In allen anderen Angelegenheiten ist das Verfahren des Kreis- (Stadt-) Ausschusses und des Bezirksausschusses das Beschlußverfahren [1]).

§. 55. Der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, des Bezirksausschusses und des Provinzialraths beruft das Kollegium, leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang und sorgt für die prompte Erledigung der Geschäfte. Er bereitet die Beschlüsse der Behörde vor und trägt für deren Ausführung Sorge. Er vertritt die Behörde nach außen, verhandelt Namens derselben mit anderen Behörden und mit Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke Namens der Behörde.

§. 56. Soweit Geschäftsgang und Verfahren des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, des Bezirksausschusses und des Provinzialraths nicht durch die nachstehenden oder durch besondere gesetzlichen Bestimmungen geregelt sind, werden dieselben durch Regulative [2]) geordnet, welche der Minister des Innern erläßt.

§. 57. Die örtliche Zuständigkeit für das Verwaltungsstreit- und Beschlußverfahren bestimmt sich, wie folgt:

Zuständig in erster Instanz ist:

1. in Angelegenheiten, welche sich auf Grundstücke beziehen, die Behörde der belegenen Sachen;
2. in allen sonstigen Fällen die Behörde desjenigen Bezirks (Kreis-, Regierungsbezirk, Provinz), in welchem die Person wohnt oder die Korporation beziehungsweise öffentliche Behörde ihren Sitz hat, welche im Verwaltungsstreitverfahren in Anspruch genommen wird oder auf deren Angelegenheit sich die Beschlußfassung bezieht. Wenn die Korporation oder öffentliche Behörde ihren Sitz außerhalb ihres räumlichen Bezirks hat, ist diejenige Behörde zuständig, welcher dieser Bezirk angehört [3]).

   Bezüglich des Kommunalverbandes der Provinz Brandenburg ist der Bezirksausschuß zu Potsdam zuständig.

§. 58. Sind die Grundstücke in mehreren Bezirken belegen [4]) oder ist es zweifelhaft, zu welchem Bezirke sie gehören, so wird die zuständige Behörde

1. für das Verwaltungsstreitverfahren durch den Bezirksausschuß und, wenn die Grundstücke in verschiedenen Regierungsbezirken liegen, durch das Oberverwaltungsgericht,
2. für das Beschlußverfahren durch den Regierungspräsidenten, den Oberpräsidenten oder den Minister des Innern, je nachdem die betreffenden

---

[1]) Für den in Berlin an Stelle des Provinzialrathes oder Bezirksausschusses (§. 43 Abs. 1 und 3) tretenden Oberpräsidenten ist das Beschlußverfahren nicht vorgeschrieben, Erk. O. V. G. 7. Juni 1887 Nr. II 528.

[2]) Regulativ für den Geschäftsgang und das Verfahren bei den Provinzialräthen 28. Febr. 1884 (M. Bl. S. 35) — bei den Bezirksausschüssen 28. Febr. 1884 (M. Bl. S. 37) — bei den Kreisausschüssen und den an Stelle des Kreisausschusses tretenden Behörden (Stadtausschuß, Magistrat) 28. Febr. 1884 (M. Bl. S. 41).

[3]) Eine ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung über ein sich aus §. 57 nicht ergebendes, anderes forum ist unzulässig, E. O. V. V. 469.

[4]) Der §. 58 ist nicht nur auf den Fall, wo ein Grundstück in zwei Kreisen, Regierungsbezirken oder Provinzen liegt, sondern auf alle Fälle zu beziehen, wo ein und dieselbe Angelegenheit mehrere Grundstücke betrifft, welche in verschiedenen Bezirken belegen sind, Res. 19. April 1891 (M. Bl. S. 61). Der auf Grund der §§. 58, 59 für das Beschlußverfahren für zuständig erklärte Kreis- oder Bezirksausschuß bleibt auch zuständig, wenn demnächst in Folge eines Antrages auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren zu verhandeln ist, E. O. V. XVII. 450; vergl. XXVII. 195.

Bezirke demselben Regierungsbezirke, derselben Provinz, aber verschiedenen Regierungsbezirken, oder verschiedenen Provinzen angehören[1]),

endgültig bestimmt.

Dasselbe findet statt, wenn die Personen oder Korporationen, deren Angelegenheit den Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung bildet, in mehreren Bezirken wohnen oder ihren Sitz haben.

§. 59. Ist bei einer Angelegenheit, welche zur Zuständigkeit des Kreis- (Stadt-) Ausschusses gehört, die betreffende Kreiskorporation (Stadtgemeinde) als solche betheiligt, so wird

1. für das Verwaltungsstreitverfahren von dem Bezirksausschusse und, wenn ein Stadtkreis betheiligt ist, von dem Oberverwaltungsgerichte,
2. für das Beschlußverfahren von dem Regierungspräsidenten, für Berlin von dem Oberpräsidenten

ein anderer Kreis- oder Stadtausschuß mit der Entscheidung oder Beschlußfassung beauftragt.

§. 60. Die Vollstreckung im Verwaltungsstreitverfahren und im Beschlußverfahren erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens[2]). Die Vollstreckung wird Namens der Behörde, welche in der ersten Instanz entschieden beziehungsweise beschlossen hatte, von deren Vorsitzenden verfügt. Ueber Beschwerden gegen die Verfügungen des Vorsitzenden entscheidet die Behörde. Gegen die Entscheidung der Behörde findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die im Instanzenzuge zunächst höhere Behörde statt[3]).

Die Entscheidung der letzteren ist endgültig.

II. Abschnitt. Verwaltungsstreitverfahren.

1. Von der Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen.

§. 81. Die Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßgesetze über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden für das Verwaltungsstreitverfahren sinngemäße Anwendung[4]) (§§. 41, 42, 49 C. Pr. O.).

Aus der innerhalb seiner Zuständigkeit geübten amtlichen Thätigkeit des Landraths beziehungsweise des Regierungspräsidenten darf kein Grund zur Ablehnung desselben wegen Besorgniß der Befangenheit entnommen werden.

§. 62. Ueber das Ablehnungsgesuch beschließt das Gericht, welchem der Abgelehnte angehört[5]), und wenn der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) oder Bezirksausschusses abgelehnt werden soll, das nächst höhere Gericht.

---

[1]) Handelt es sich um die Bestimmung eines Amtsvorstehers bei in mehreren Kreisen belegenen Ortspolizeibezirken, so kommt §. 58, 2 auch dann zur Anwendung, wenn es zunächst fraglich ist, welcher Kreisausschuß zur Bestimmung des Amtsvorstehers zuständig sein soll. E. O. V. X. 188

[2]) Zwangsverfahren, betr. Zahlungen Bd. 7. Sept. 1879 (G. S. S. 591) und Anw. 15. Sept. 1879; betr. Handlungen §§. 132 ff. L. V. G.

[3]) Die Zwangsvollstreckung gegen den Fiskus, wie gegen unter Staatsaufsicht stehende juristische Personen, Gemeinden u. s. w. hat im Allgemeinen durch Vermittelung der, der zunächst betheiligten unteren fiskalischen Station vorgesetzten Finanzbehörde, bezw. der Staatsaufsichtsbehörde zu erfolgen, E. O. V. V. 86. Vergl. Einf. Ges. zur C. Pr. O. 30. Jan. 1877 (R. G. Bl. S. 244) §. 15 und für das Gebiet der Allgemeinen Gerichtsordnung § 153 Anhang zur A. G. O. (Th. I Tit. 14 §. 45) und §. 33 Tit. 35 Th. I; Zust. Ges. §§. 17, 4, 33, 4; v. Brauchitsch S. 70.

[4]) Ueber die sinngemäße Anwendung vergl. E. O. V. X. 235, XVI. 428, XXI. 296.

[5]) Wegen der Besetzung des Gerichts vergl. E. O. V. XI. 279. Vorsitzender und Mitglieder des Stadtausschusses sind beim Streitverfahren gemäß Zust. Ges. §. 114 ausgeschlossen, wenn sie im Vorverfahren als Partei betheiligt gewesen sind, Erk. O. V. G. 23. Mai 1883 Nr. I. 596; desgl. stets der Regierungspräsident, wenn er den als Partei betheiligten Fiskus vertritt, Erk. O. V. G. 31. Dez. 1887 (Pr. V. Bl. IX. 250) oder wenn er an der Bevollmächtigung des Vertreters der als Partei oder beigeladenen betheiligten Regierung theilgenommen hat, E. O. V. XVIII. 177; desgl. der Landrath, wenn er sachverständiger Kommissar in dem Ver-

Der Beschluß, durch welchen das Gesuch für begründet erklärt wird, ist endgültig. Wird das Gesuch für unbegründet erklärt, so steht der mit demselben zurückgewiesenen Partei innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht zu. Das Letztere entscheidet endgültig. Die Verhandlung über Ablehnung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung.

Das im Instanzenzuge zunächst vorgesetzte Gericht entscheidet desgleichen endgültig und bestimmt das zuständige Gericht, wenn das Gericht, dem das ausgeschlossene oder abgelehnte Mitglied angehört, bei dessen Ausscheiden beschlußunfähig wird.

2. Von dem Verfahren in erster Instanz.

§. 63. Die Klage ist bei dem zuständigen Gericht[1]) schriftlich einzureichen. Die Klage beim Kreisausschusse kann zu Protokoll erklärt werden. In der Klage ist ein bestimmter Antrag zu stellen, und sind die Person des Beklagten, der Gegenstand des Anspruchs, sowie die den Antrag begründenden Thatsachen genau zu bezeichnen[2]).

§. 64. Stellt sich der erhobene Anspruch sofort als rechtlich unzulässig oder unbegründet heraus, so kann die Klage ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückgewiesen werden.

Scheint der erhobene Anspruch dagegen rechtlich begründet, so kann dem Beklagten ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid[3]) die Klaglosstellung des Klägers aufgegeben werden.

Namens des Kreisausschusses steht auch dem Vorsitzenden desselben, Namens

---

Zu Anmerkung 5 auf S. 1124.

fahren behufs Setzung des Merkpfahls oder Normirung des Wasserstandes gewesen ist, E. O. V. X. 237. Dagegen sind diejenigen dem Stadtausschusse angehörenden Magistratsmitglieder, die bei deren Beschlußfassung nicht betheiligt gewesen sind, an der Ausübung des Richteramtes im Stadtausschusse in Bezug auf solche Anträge, gegen die der Magistrat Widerspruch erhoben hat, nicht behindert, E. O. V. XXVII. 309.

[1]) Ausnahmen von dieser Regel begründen §§. 129, 133 Abs. 1 dieses Ges. Vergl. E. O. V. VIII. 205, XXII. 338. Geht die Zuständigkeit des Gerichtes erster Instanz nicht unmittelbar aus dem Gesetze hervor, sondern bedarf es zu ihrer Begründung noch eines besonderen Verwaltungsaktes, so genügt die rechtzeitige Einreichung der Klage bei einer Amtsstelle, die berufen ist, diesen Akt zu vollziehen oder zu beantragen, E. O. V. XXVII. 198. Zur Wahrung der Klagefrist genügt auch eine unvollständige, demnächst vervollständigte Klage, E. O. V. IX. 84, 158, nicht aber die bloße Anmeldung einer demnächst zu erhebenden Klage, die an sich den gesetzlichen Erfordernissen noch nicht entspricht, Erk. O. V. G. 18. April 1894 (Pr. V. Bl. XV. 417).

[2]) Wenigstens müssen Absicht und Ziel der Klage, Person des Beklagten, Gegenstand des Anspruchs und begründende Thatsachen aus dem Klagevortrage deutlich hervorgehen, Erk. O. V. G. 26. Jan. 1885 Nr. II. 104. Eine alternative Klage gegen verschiedene Rechtssubjekte, die es dem Richter überläßt, den Verpflichteten zu ermitteln und zu verurtheilen, ist unzulässig, Erk. O. V. G. 27. Febr. 1893 Nr. III. 207. Ein bei einer unzuständigen Behörde angebrachtes und von dieser an das Verwaltungsgericht abgegebenes Gesuch kann als Klage angesehen werden, wenn sich der Antragsteller wenigstens stillschweigend damit einverstanden erklärt, E. O. V. XXV. 430. Eine Zurücknahme der Klage ist auch in zweiter Instanz zulässig, solange die Vorentscheidung noch nicht rechtskräftig geworden ist. Dagegen ist der Widerruf der Zurücknahmeerklärung in der Revisionsinstanz unzulässig, E. O. V. XXVII. 191.

[3]) Wenn nach §. 69 der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren gestellt ist, dann ist das Bescheidverfahren nach §. 64 unzulässig, so namentlich in den Fällen der §§. 114—117, 119—121, 124—126, 141 und 142 Zust. Ges., die sich auf gewerbliche Konzessionen, Legitimationsscheine, die Genehmigung von Innungsstatuten und auf Hülfskassen beziehen. Vergl. E. O. V. XI. 307. Ein vor Erlaß eines Vorbescheides gestellter Antrag auf mündliche Verhandlung ersetzt, wenn gleichwohl ein Vorbescheid ergeht, nicht den gegen diesen zulässigen gleichen Antrag, E. O. V. XXX. 457 (Bescheid).

des Bezirksausschusses auch dem Vorsitzenden[1]) im Einverständniß mit den ernannten Mitgliedern der Erlaß eines solchen Bescheides zu.

In dem Bescheide ist den Parteien zu eröffnen, daß sie befugt seien, innerhalb zwei Wochen, vom Tage der Zustellung ab, entweder die Anberaumung der mündlichen Verhandlung zu beantragen oder dasjenige Rechtsmittel einzulegen, welches zulässig wäre, wenn der Bescheid als Entscheidung des Kollegiums ergangen wäre[2]).

Wird mündliche Verhandlung beantragt[3]), so muß dieselbe zunächst stattfinden.

Hat einer der Betheiligten mündliche Verhandlung beantragt, ein anderer das Rechtsmittel eingelegt, so wird nur dem Antrag auf mündliche Verhandlung stattgegeben.

Wird weder mündliche Verhandlung beantragt, noch das Rechtsmittel eingelegt, so gilt der Bescheid als endgültiges Urtheil.

§. 65. Wird ein Bescheid nach den Bestimmungen des §. 64 nicht erlassen, so ist die Klage dem Beklagten mit der Aufforderung zuzufertigen, seine Gegenerklärung innerhalb einer bestimmten, von einer bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist schriftlich einzureichen. Wenn das Verfahren bei dem Kreisausschusse anhängig ist, so kann die Gegenerklärung auch zu Protokoll erklärt werden.

Die Frist kann in nicht schleunigen Sachen der Regel nach nicht über zwei Wochen verlängert werden. Die Gegenerklärung des Beklagten wird dem Kläger zugefertigt.

§. 66. Allen Schriftstücken sind die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden im Original oder in Abschrift beizufügen. Von allen Schriftstücken und deren Anlagen sind Duplikate einzureichen[4]).

Das Gericht kann geeigneten Falls gestatten, daß statt der Einreichung von Duplikaten die Anlagen selbst zur Einsicht der Betheiligten in seinem Geschäftslokale offen gelegt werden.

§. 67. Ist weder vom Kläger noch vom Beklagten die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ausdrücklich verlangt, so kann das Gericht auch ohne solche Verhandlung[5]) schon auf Grund der Erklärung der Parteien seine Entscheidung in der Form eines mit Gründen versehenen Bescheides fällen. Dabei gelten die Bestimmungen der Absätze 4 bis 7 des §. 64.

§. 68. Hat dagegen auch nur eine Partei die Anberaumung der mündlichen Verhandlung gefordert oder erachtet das Gericht eine solche für erforderlich, so werden die Parteien zur mündlichen Verhandlung unter der Verwarnung geladen, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde entschieden werden.

---

[1]) Bezw. dem Stellvertreter des Regierungspräsidenten im Vorsitz im Einvernehmen mit dem anderen ernannten Mitgliede, Komm. Ber. A. H. S. 55.

[2]) Die Unterlassung der Belehrung bildet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens, E. O. V. I. 432 (unter Nr. 4).

[3]) Dieser Antrag kann während der mündlichen Verhandlung zurückgenommen werden, Erk. O. V. G. 16. Sept. 1891 Nr. I 980.

[4]) Ist kein Duplikat eingereicht, so kann der Vorsitzende dessen Anfertigung auf Kosten der Partei anordnen, §. 6 Abs. 3 der Regulative für die Bezirks- und Kreisausschüsse 28. Febr. 1884. Für das Beschlußverfahren besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Einreichung von Duplikaten nicht. Doch kann sich auch in diesem Verfahren zur Vermeidung von Verzögerungen die Einrichtung von Duplikaten empfehlen, Ref. 10. Mai 1894 (M. Bl. S. 73).

[5]) Das Gericht kann (gemäß §. 67) auch nach stattgehabtem Schriftwechsel seine Entscheidung mittelst motivirten Bescheides treffen; der Zweck dieser Bestimmung ist die Ersparung der Kosten, wenn die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgt, vergl. §. 107 Nr. 2. Vergl. §. 76, in welchem Falle aber sich die Parteien über das Ergebniß der Beweiserhebung vorher geäußert haben müssen, E. O. V. XII. 63.

Das Gericht kann zur Aufklärung des Sachverhältnisses das persönliche Erscheinen einer Partei anordnen[1]).

Den Parteien steht es frei, ihre Erklärungen, auch ohne dazu besonders aufgefordert zu sein, vor dem Termine schriftlich einzureichen und zu ergänzen. Das Duplikat solcher Erklärungen ist der Gegenpartei zuzufertigen. Kann dies nicht mehr vor dem Termine zur mündlichen Verhandlung bewirkt werden, so ist der wesentliche Inhalt der Erklärungen in dieser Verhandlung mitzutheilen.

§. 69. Wo die Gesetze zur Einleitung des Verwaltungsstreitverfahrens statt der Klage den Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren geben, erfolgt auf den Antrag ohne Weiteres die Vorladung der Parteien zur mündlichen Verhandlung.

Der Antrag muß Alles enthalten, was nach §. 63 für den Klageantrag erfordert wird, soweit dasselbe nicht aus den Vorverhandlungen bei der Behörde sich ergiebt.

§. 70. Das Gericht kann auf Antrag oder von Amtswegen die Beiladung Dritter, deren Interesse[2]) durch die zu erlassende Entscheidung berührt wird, verfügen. Die Entscheidung ist in diesem Falle auch den Beigeladenen gegenüber gültig[3]).

§. 71. In der mündlichen Verhandlung sind die Parteien oder ihre mit Vollmacht[4]) versehenen Vertreter zu hören.

Dieselben können ihre thatsächlichen oder rechtlichen Aufführungen ergänzen oder berichtigen und die Klage abändern[5]), insofern durch die Abänderung nach dem Ermessen des Gerichts das Vertheidigungsrecht der Gegenpartei nicht geschmälert oder eine erhebliche Verzögerung des Verfahrens nicht herbeigeführt wird. Sie haben sämmtliche Beweismittel anzugeben und, soweit dies nicht bereits geschehen, die schriftlichen ihnen zu Gebote stehenden Beweismittel vorzulegen; auch können von ihnen Zeugen zur Vernehmnng vorgeführt werden.

Der Vorsitzende des Gerichts hat dahin zu wirken, daß der Sachverhalt vollständig aufgeklärt und die sachdienlichen Anträge von den Parteien gestellt werden.

---

[1]) Das Gesetz gewährt dem Gericht keine Zwangsmittel, um das persönliche Erscheinen einer Partei herbeizuführen.

Im Uebrigen ist die Vorschrift des §. 68 Abs. 2 keine zwingende; es steht vielmehr (auch bei einem entsprechenden Parteiantrage) im freien Ermessen des Richters, ob er eine solche Anordnung erlassen will oder nicht, Erk. O. V. G. 8. Mai 1895 (Pr. V. Bl. XVI. 486).

[2]) Darunter ist nur ein rechtlich geschütztes Interesse zu verstehen, nicht etwa z. B. das Interesse eines Gemeindeangehörigen an einem ortsobrigkeitlichen Akt, E. O. V. X. 83. Die Unterlassung der Beiladung ist kein Revisionsgrund, da es ein Recht auf Beiladung nicht giebt. Die Wirkung ist lediglich, daß die Entscheidung dem Nichtbeigeladenen gegenüber nicht gilt. E. O. V. III. 109, IV. 174, V. 65, XV. 357. Betheiligung durch Nebenintervention gemäß C. Pr. O. §. 63 giebt es nicht, E. O. V. XI. 141. Die Inanspruchnahme eines passiv nicht legitimirten Beklagten ist ein Mangel, der nicht durch Beiladung desjenigen, gegen den hätte geklagt werden sollen, geheilt werden kann, E. O. V. XI. 274, XXI. 214.

[3]) Die Beigeladenen können auch Rechtsmittel gegen die Entscheidung einlegen, sofern sie durch sie in ihren eigenen Rechten verletzt zu sein behaupten und es sich um Rechte handelt, die im Verwaltungsstreitverfahren Schutz finden, Erk. O. V. G. 19. Juni 1878 (V. 163 ff.). Vergl. E. O. V. X. 83, XI. 192, XV. 72, XVIII. 236.

[4]) Wegen Verwendung der Vollmachtstempel s. Ref. 26. Juni 1896 (M. Bl. S. 116).

[5]) Eine Ergänzung und Berichtigung der thatsächlichen und rechtlichen Anführungen der Parteien ist in allen Stadien des Verfahrens bis zur Fällung des Urtheils letzter Instanz zulässig. Eine Abänderung der Klage (des Klageantrages wie des Klagegrundes) ist in der Berufungs- wie in der Revisionsinstanz ausgeschlossen, v. Brauchitsch I. 86. Vergl. E. O. V. II. 275, IV. 356, VI. 223, VII. 238, VIII. 287, XVI. 207, XXI. 390, XXII. 126.

Er kann einem Mitgliede des Gerichts gestatten, das Fragerecht auszuüben. Eine Frage ist zu stellen, wenn das Gericht diese für angemessen erachtet.

§. 72. Die mündliche Verhandlung erfolgt in öffentlicher Sitzung des Gerichts[1]).

Die Oeffentlichkeit kann durch einen öffentlich zu verkündigenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn das Gericht dies aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet.

Der Vorsitzende kann aus der öffentlichen Sitzung jeden Zuhörer entfernen lassen, der Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt oder Störung irgend einer Art verursacht.

Parteien, Zeugen, Sachverständige, welche den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Befehlen des Vorsitzenden nicht gehorchen, können auf Beschluß des Gerichts aus dem Sitzungszimmer entfernt werden. Gegen die bei der Verhandlung betheiligten Personen wird sodann in gleicher Weise verfahren, wie wenn sie sich freiwillig entfernt hätten.

§. 73. Die Parteien sind in der Wahl der von ihnen zu bestellenden Bevollmächtigten nicht beschränkt.

Das Gericht kann Vertreter, welche, ohne Rechtsanwälte zu sein, die Vertretung vor dem Gerichte geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen. Eine Anfechtung dieser Anordnung findet nicht statt[2]).

Gemeindevorsteher, welche als solche legitimirt sind, bedürfen zur Vertretung ihrer Gemeinden einer besonderen Vollmacht nicht[3]).

§. 74[4]). Liegt einer öffentlichen Behörde als Partei die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses ob, so kann auf deren Antrag der Regierungspräsident für die mündliche Verhandlung vor den Bezirksausschusse, und der Ressortminister für die mündliche Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgerichte einen Kommissar zur Vertretung der Behörde bestellen.

Der Regierungspräsident beziehungsweise der Ressortminister kann in geeigneten Fällen auch ohne Antrag einer Partei einen besonderen Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses für die mündliche Verhandlung bestellen. Der Kommissar ist vor Erlaß des Endurtheils mit seinen Ausführungen und Anträgen zu hören, zur Einlegung von Rechtsmitteln aber nicht befugt.

Der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) Ausschusses beziehungsweise des Bezirksausschusses und der Ressortminister hat behufs der erforderlichen Wahrnehmung des öffentlichen Interesses einen Kommissar zu bestellen, wenn das Gesetz die öffentliche Behörde, welche die Rolle des Klägers oder des Beklagten wahrzunehmen hat, nicht bezeichnet.

§. 75. Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Zuziehung eines vereidigten Protollführers[5]). Das Protokoll muß die wesentlichen Hergänge der

---

[1]) Die Oeffentlichkeit findet im Disziplinarverfahren nicht statt, vergl. §. 157 Nr. 2 des Ges. und §. 35 Disziplinarges. 21. Juli 1852.

[2]) Vertreter können nicht nur an Stelle, sondern auch neben der Partei erscheinen, E. O. V. VII. 394.

[3]) Die Ausstellung von Vollmachten für Rechtsanwälte kann ebenfalls durch den Gemeindevorsteher allein erfolgen, Erk. O. V. G. 6. Dez. 1884 Nr. I 1238.

[4]) Der Kommissar ist in Fällen der Abs. 1 und 2 nur Vertreter für die mündliche Verhandlung und zur Einlegung von Rechtsmitteln nicht legitimirt, E. O. V. VIII. 426 und Verfügung des O. V. G. 26. Sept. 1876 (I. 435 und 325). Im Falle des Abs. 3 tritt der Kommissar an die Stelle der Partei mit der Befugniß zur Empfangnahme der Entscheidungen und zur Einlegung von Rechtsmitteln, Erk. O. V. G. 17. Mai 1883 Nr. II. 415. Vergl. E. O. V. XXI. 390, XXVII. 292, 356.

[5]) Eine ohne Zuziehung eines Protokollführes aufgenommene Verhandlung darf der Richter im Verwaltungsstreitverfahren seiner Entscheidung nicht zu Grunde legen, E. O. V. VI. 393. Der Protokollführer braucht nicht als solcher, sondern nur als Beamter vereidigt zu sein, Erk. O. V. G. 11. Jan 1888 Nr. I. 37.

Verhandlung enthalten[1]). Dasselbe wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 76. Das Gericht ist befugt — geeigneten Falls schon vor Anberaumung der mündlichen Verhandlung — Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige[2]) zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen oder nach dem Ermessen des Gerichts erforderlichen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

§. 77. Das Gericht kann die Beweiserhebung durch eines seiner Mitglieder erforderlichen Falls durch eine zu dem Ende zu ersuchende sonstige Behörde bewirken lassen. Es kann verordnen, daß die Beweiserhebung in der mündlichen Verhandlung stattfinden soll.

Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereidigten oder von der betreffenden Behörde durch Handschlag zu verpflichtenden Protokollführers aufzunehmen; die Parteien sind zu denselben zu laden.

§. 78. Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, sowie hinsichtlich der im Falle des Ungehorsams zu verhängenden Strafen kommen die Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßgesetze[3]) mit der Maßgabe zur Anwendung, daß im Falle des Ungehorsams die zu erkennende Geldbuße den Betrag von Einhundertfünfzig Mark nicht übersteigen darf.

Gegen die eine Strafe oder die Nichtverpflichtung des Zeugen oder Sachverständigen aussprechende Entscheidung steht den Betheiligten innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das im Instanzenzuge zunächst vorgesetzte Gericht, gegen die in zweiter Instanz ergangene Entscheidung des Bezirksausschusses die weitere Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu.

§. 79. Das Gericht hat nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden[4]). Beim Ausbleiben der betreffenden Partei oder in Ermangelung einer Erklärung derselben können die von der Gegenpartei vorgebrachten Thatsachen für zugestanden erachtet werden[5]). Die Entscheidungen dürfen nur die zum Streitverfahren vorgeladenen Parteien und die in demselben erhobenen Ansprüche betreffen[6]).

---

[1]) Nicht aber aus den Akten erhellende Thatsachen und Erklärungen wiederholen, E. O. V. VIII. 359.

[2]) Vergl. über den Sachverständigenbeweis E. O. V. VIII. 178; XII. 433 (Unzuverlässigkeit des Gutachtens eines Mitgliedes des vorinstanzlichen Gerichts). Der Berufungsrichter ist aber befugt, von dem Landrathe oder Amtsvorsteher trotz ihrer Theilnahme an der Entscheidung erster Instanz Auskunft über gewisse, ihrer amtlichen Kenntniß unterliegende Thatsachen zu fordern, Erk. O. V. G. 2. Febr. 1884 Nr. I. 230 und 18. April 1893 Nr. IV. 378.

Der Parteieneid ist im Verwaltungsstreitverfahren nicht zulässig, E. O. V. IX. 82, X 334, desgl. der Editionseid, XXIV. 276.

[3]) §§. 345 ff., 372 C. Pr. O.

[4]) Kommen öffentliche Interessen in Frage, so ist es an die Anträge der Parteien nicht unbedingt gebunden, E. O. V. I. 311. Ebensowenig ist der Richter verpflichtet, einen von der Partei angetretenen Beweis zu erheben, wenn er die zu beweisende Thatsache für unerheblich erachtet, E. O. V. I. 303, IV. 384. Der Verwaltungsrichter muß über den ganzen Anspruch endgültig erscheinen, nicht etwa bloß über den Grund und nicht über den Betrag, E. O. V. XIV. 288, XXIV. 98. Begründete Ansprüche können nicht deshalb zurückgewiesen werden, weil sie mit unbegründeten verbunden sind, E. O. V. XXIII. 292.

[5]) Eine Verurtheilung auf einer Grundlage, zu deren Anfechtung die Partei überhaupt nicht in der Lage gewesen ist, darf nicht stattfinden, E. O. V. I. 313, XII. 64, XVII. 14, XX. 191, XXV. 101. Dieser Grundsatz greift auch für den erhobenen Sachverständigenbeweis Platz, E. O. V. XXVII. 318.

[6]) Vergl. E. O. V. XV. 207, XIX. 217. Eine plus petitio summa rechtfertigt nur eine Herabsetzung, nicht aber eine gänzliche Zurückweisung des Anspruches, E. O. V. IX. 82.

§. 80. Die Entscheidung kann ohne vorgängige Anberaumung einer mündlichen Verhandlung erlassen werden, wenn beide Theile auf eine solche ausdrücklich verzichtet haben.

§. 81. Die Verkündigung der Entscheidung erfolgt der Regel nach[1]) in öffentlicher Sitzung des Gerichts. Eine mit Gründen versehene Ausfertigung der Entscheidung ist den Parteien und, sofern ein besonderer Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellt war (§. 74 Abs. 2), gleichzeitig auch diesem zuzustellen. Die Zustellung genügt, wenn die Verkündigung in öffentlicher Sitzung nicht erfolgt ist.

3. Von dem Verfahren in den weiteren Instanzen und von der Wiederaufnahme des Verfahrens.

§. 82. Gegen die in streitigen Verwaltungssachen ergangenen Endurtheile der Kreisausschüsse und gegen die Bescheide in den Fällen der §§. 64 und 67 steht, soweit nicht gemäß besonderer gesetzlicher Vorschrift diese Urtheile endgültig[2]) oder die gegen dieselben stattfindenden Rechtsmittel in abweichender Weise[3]) geregelt sind, den Parteien und aus Gründen des öffentlichen Interesses dem Vorsitzenden des Kreisausschusses die Berufung an den Bezirksausschuß zu.

Will der Vorsitzende des Kreisausschusses gegen eine Entscheidung des letzteren die Berufung einlegen, so hat er dies sofort zu erklären. Die Verkündigung der Entscheidung bleibt in diesem Falle einstweilen, jedoch längstens drei Tage ausgesetzt. Sie erfolgt mit der Eröffnung, daß im öffentlichen Interesse die Berufung eingelegt worden sei. Ist die Verkündigung ohne diese Eröffnung erfolgt, so findet die Berufung im öffentlichen Interesse nicht mehr statt. Die Gründe der Berufung sind den Parteien zur schriftlichen Erklärung innerhalb der im §. 86 gedachten Frist mitzutheilen[4]). Nach Ablauf der Frist sind die Verhandlungen dem Bezirksausschusse einzureichen und die Parteien hiervon zu benachrichtigen.

§. 83. Gegen die in streitigen Verwaltungssachen in erster Instanz ergangenen Endurtheile der Bezirksausschüsse und gegen die Bescheide in den Fällen der §§. 64 und 67 steht, soweit nicht gemäß besonderer gesetzlicher Vorschrift diese Urtheile endgültig[2]) oder die gegen dieselben stattfindenden Rechtsmittel in abweichender Weise[3]) geregelt sind, den Parteien und aus Gründen des öffentlichen Interesses dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses die Berufung an das Oberverwaltungsgericht zu.

Das Recht der Berufung des Vorsitzenden findet in den Formen statt, welche im §. 82 Abs. 2 vorgeschrieben sind.

§. 84. Die Vertretung der aus Gründen des öffentlichen Interesses von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses oder des Bezirksausschusses ein-

---

[1]) In Streitsachen, wo §. 21 R. Gew. O. maßgebend ist, muß sie in öffentlicher Sitzung erfolgen, in Disziplinarsachen erfolgt sie in nicht öffentlicher Sitzung, §§. 35, 38 Ges. 21. Juli 1852.

[2]) So beispielsweise in den Fällen des §. 58 Reichsges. 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz und der §§. 76 und 84 Feld- und Forstpolizeiges. 1. April 1880.

[3]) So beispielsweise in den Fällen der §§. 3, 18 Nr 2, 21 Abs. 3, 44 Nr. 2 Zust. Ges. und §. 41 Reichsges. 6. Juni 1870; beim Kreisausschuß in den Fällen der §§. 36, 4 und 78 Zust. Ges.

[4]) Ein Rechtsmittel gegen die Urtheilsgründe giebt es nicht, E. O. V. II. 417, V. 62; wird jedoch eine Klage wegen Unzulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens abgewiesen, so ist die Berufung zulässig, weil dieser Grund mehr dem Inhalte der Entscheidung, als den Gründen angehört, Erk. O. V. G. 14. März 1890 (XIX. 128). Vergl. XXIII. 178, XXIV. 250. Ist auf ein Rechtsmittel rechtsgültig verzichtet, so kann der Verzicht durch nachträgliches Einlegen des Rechtsmittels nicht aufgehoben werden, E. O. V. VIII. 385. Ebensowenig kann ein zurückgenommenes Rechtsmittel nach Ablauf der gesetzlichen Einlegungsfrist wieder aufgenommen werden, E. O. V. VI. 389.

gelegten Berufung erfolgt vor dem Bezirksausschusse durch den von dem Regierungspräsidenten, vor dem Oberverwaltungsgerichte durch den von dem Ressortminister zu bestellenden Kommissar.

§. 85. Die Frist zur Einlegung der Berufung beträgt vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 82 Abs. 2, 83 Abs. 2 und 157 dieses Gesetzes zwei Wochen.

§. 86. Innerhalb der in §. 85 gedachten Frist ist, bei Verlust des Rechtsmittels, die Berufung bei dem Gerichte, gegen dessen Entscheidung dieselbe gerichtet ist[1]), schriftlich anzumelden und zu rechtfertigen.

Das Gericht prüft, ob die Abmeldung rechtzeitig erfolgt ist. Ist dies der Fall, so wird die Berufungsschrift mit ihren Anlagen der Gegenpartei zur schriftlichen Gegenerklärung innerhalb einer bestimmten, von einer bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist zugefertigt.

Zur Rechtfertigung der Berufung, sowie zur Gegenerklärung kann in nicht schleunigen Sachen eine angemessene, der Regel nach nicht über zwei Wochen zu erstreckende Nachfrist gewährt werden[2]).

Ist die Frist versäumt, so ist die Berufung ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückzuweisen. Namens des Kreisausschusses steht auch dem Vorsitzenden, Namens des Bezirksausschusses dem Vorsitzenden im Einverständniß mit den ernannten Mitgliedern der Erlaß eines solchen Bescheides zu. In demselben ist dem Berufungskläger zu eröffnen, daß ihm innerhalb zwei Wochen vom Tage der Zustellung ab die Beschwerde an das Berufungsgericht zustehe, widrigenfalls es bei dem Bescheide verbleibe.

§. 87. Der Berufungsbeklagte kann sich der Berufung anschließen[3]), selbst wenn die Berufungsfrist verstrichen ist.

§. 88. Nach Ablauf der Frist sind die Verhandlungen dem Berufungsgerichte einzureichen. Die Parteien sind hiervon unter abschriftlicher Mittheilung der eingegangenen Gegenerklärung zu benachrichtigen.

§. 89. Bezüglich der von einer Partei eingelegten Berufung findet die Bestimmung des §. 67 für das Berufungsgericht entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß gegen den Bescheid nur der Antrag auf mündliche Verhandlung zulässig ist.

---

[1]) Die fristzeitige Anbringung des Rechtsmittels bei dem für die Entscheidung zuständigen Gericht reicht nicht hin (Verf. O. V. G. 26. Sept. 1876, E. I. 436) und ebensowenig die bloße Anmeldung der Berufung; die fristzeitige Rechtfertigung ist an keine Form gebunden, sie muß aber Gegenstand und Ziel der Beschwerde erkennbar machen, E. O. V. II. 433, V. 202 und XIII. 222.

Der Präsentationsvermerk ist nicht unbedingt maßgebend, besonders nicht, wenn eine Verzögerung der Empfangnahme durch ein Versehen der Behörde, bei der das Rechtsmittel anzubringen war, eingetreten ist, Erk. O. V. G. 27. Febr. 1879 Nr. II. 455, 30. Okt. 1880 Nr. I. 1932.

[2]) Die mangels anderweitiger Bestimmung vom Tage des Ablaufs der gesetzlichen Frist an läuft, E. O. V. XII. 435, XXVI. 434. Die Bewilligung einer Nachfrist ist auch nach Ablauf der gesetzlichen Frist statthaft, wenn nur der Antrag innerhalb der letzteren an das zuständige Gericht gelangt ist, E. O. V. XXIV. 149.

[3]) Auch noch im Termine zur mündlichen Verhandlung, E. O. V. VII. 260, XXV. 207. Hat eine Partei ein ihr theilweise ungünstiges Endurtheil erster Instanz nicht angefochten, so kann sie seine Abänderung nicht noch dadurch erlangen, daß sie sich, nachdem die Gegenpartei die Berufung und demnächst die Revision eingelegt hat, in der Revisionsinstanz beiden Rechtsmitteln anschließt, E. O. V. VIII. 156. Im Disziplinarverfahren findet der Anschluß an die Berufung Seitens der Gegenpartei nicht statt, E. O. V. XII. 433.

Die Anschließung wird unwirksam, sobald das gegnerische Rechtsmittel selbst wegfällt, E. O. V. XVIII. 445.

Legt der Vorsitzende des Kreisausschusses gegen dessen Entscheidung aus Gründen des öffentlichen Interesses die Berufung ein, so steht nicht ihm, sondern dem Regierungspräsidenten gegen das zweitinstanzliche Urtheil die Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu, Erk. 9. Mai 1885 (E. O. V. XII. 439).

Die Abänderung der durch Berufung angefochtenen Entscheidung findet nur nach vorgängiger Anberaumung der mündlichen Verhandlung statt.

§. 90. Die Ladung der Parteien zur mündlichen Verhandlung erfolgt unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde entschieden werden. In gleicher Weise erfolgt in den Fällen der Berufung aus Gründen des öffentlichen Interesses die Ladung des zur Vertretung desselben bestellten Kommissars.

Das Gericht kann zur Aufklärung des Sachverhältnisses das persönliche Erscheinen einer Partei anordnen.

§. 91. Ist die Berufung von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses oder des Bezirksausschusses aus Gründen des öffentlichen Interesses[1]) eingelegt, so entscheidet das Berufungsgericht zunächst über die Vorfrage, ob das öffentliche Interesse für betheiligt zu erachten ist, Wird die Vorfrage verneint, so weist das Berufungsgericht, ohne im Uebrigen in die Sache selbst einzutreten, die Berufung als unstatthaft zurück.

§. 92. Die §§. 66, 70. 71 — mit Ausschluß der Bestimmungen über die Abänderung der Klage — §§. 72 bis 81 sind auch für das Verfahren in der Berufungsinstanz[2]) maßgebend.

Die Zufertigung der Entscheidung erfolgt durch Vermittelung desjenigen Gerichts, gegen dessen Entscheidung die Berufung eingelegt worden war.

§. 93. Gegen die von den Bezirksausschüssen in zweiter Instanz erlassenen Endurtheile steht, soweit nicht gemäß besonderer gesetzlicher Vorschrift diese Urtheile endgültig[3]) oder die gegen dieselben stattfindenden Rechtsmittel in abweichender Weise geregelt sind, den Parteien das Rechtsmittel der Revision an das Oberverwaltungsgericht zu.

Soweit das Rechtsmittel der Revision überhaupt zugelassen ist, steht dasselbe aus Gründen des öffentlichen Interesses auch dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses zu.

§. 94. Die Revision kann nur darauf gestützt werden:

1. daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe[4]);
2. daß das Verfahren an wesentlichen[5]) Mängeln leide.

§. 95. Die Bestimmungen des §. 66, des §. 71 — mit Ausschluß der Bestimmungen über die Abänderung der Klage — sowie der §§. 72 bis 75, 80 und 81, 82 Abs. 2, 84 bis 90 sind auch für die Frist zur Einlegung und Rechtfertigung der Revision, sowie für das Verfahren in der Revisionsinstanz maßgebend.

Die Anmeldung und Rechtfertigung der Revision hat bei demjenigen Gerichte zu erfolgen, welches in erster Instanz entschieden hat.

§. 96. In der Revisionsschrift ist anzugeben, worin die behauptete Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden.

---

[1]) Hinsichtlich der Vorfrage, ob das öffentliche Interesse betheiligt ist, vergl. E. O. B. III. 171, IV. 347, V. 46, 331, VIII. 301, IX. 347.

[2]) Der Berufungsrichter ist befugt, unter Umständen eine Sache zur anderweiten Entscheidung in die Vorinstanz zurückzuweisen, E. O. B. IV. 367, III. 52, I. 403. Er ist nicht wie der Revisionsrichter (§. 94), auf die Prüfung der Richtigkeit der Vorentscheidung beschränkt, vielmehr steht ihm die Entschließung über die Klage auf Grund des ihm vorliegenden Thatbestandes in vollem Umfange und ganz in derselben Weise zu wie dem Richter erster Instanz, E. O. B. VI. 270. Die Aenderung des Klagegrundes in den höheren Instanzen ist unzulässig, E. O. B. XVI. 390.

[3]) So z. B. in den Fällen der §§. 74 und 114 Zust. Ges. und §. 1 Bd. 31. Dez. 1883 (G. S. 1884 S. 7).

[4]) Vergl. C. Pr. O. §. 513.

[5]) Was sind „wesentliche" Mängel? Vergl. E. O. B. I. 311, 324, 407, 409, II. 209, 379, 450, III. 109, IV. 131, 178, 253, 368, VI. 394, VIII. 187, IX. 433, XII. 433, XIV. 198, XXV. 310, 397.

§. 97. Das Oberverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung an diejenigen Gründe[1]) nicht gebunden, welche zur Rechtfertigung der gestellten Anträge geltend gemacht worden sind.

§. 98. Erachtet das Oberverwaltungsgericht die Revision für begründet, so hebt es die angefochtene Entscheidung auf und entscheidet in der Sache selbst, wenn diese spruchreif erscheint. Die Zufertigung der Entscheidung erfolgt durch Vermittelung desjenigen Gerichts, welches in erster Instanz entschieden hat.

§. 99. Ist die Sache nicht spruchreif, so weist das Oberverwaltungsgericht dieselbe zur anderweitigen Entscheidung an die dazu nach der Sachlage geeignete Instanz zurück und verordnet die Wiederholung oder Ergänzung des Verfahrens, soweit es nach seinem Ermessen mit einem wesentlichen Mangel behaftet ist.

§. 100. Gegen die im Verwaltungsstreitverfahren ergangenen, rechtskräftig gewordenen Endurtheile findet die Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens unter denselben Voraussetzungen, in demselben Umfange und innerhalb derselben Fristen statt, wie nach den bürgerlichen Prozeßgesetzen die Nichtigkeitsklage beziehungsweise die Restitutionsklage[2]). Zuständig ist ausschließlich das Oberverwaltungsgericht. Erachtet das Oberverwaltungsgericht die Klage für begründet, so hebt es die angefochtene Entscheidung auf, verweist die Sache zur anderweitigen Entscheidung an die dazu nach der Sachlage geeignete Instanz und verordnet die Wiederholung oder Ergänzung des Verfahrens, soweit dasselbe von dem Anfechtungsgrunde betroffen wird.

§. 101. Das Gericht, an welches die Sache in den Fällen der §§. 99, 100 gewiesen wird, hat bei dem weiteren Verfahren und bei der von ihm anderweitig zu treffenden Entscheidung die in dem Aufhebungsbeschlusse des Oberverwaltungsgerichts aufgestellten Grundsätze[3]), sowie in den Fällen des §. 100 die dem Aufhebungsbeschlusse zu Grunde gelegten thatsächlichen Feststellungen als maßgebend zu betrachten.

4. Von den Kosten des Verwaltungsstreitverfahrens.

§. 102. Das Verwaltungsstreitverfahren ist stempelfrei[4]).

§. 103. Dem unterliegenden Theile sind die Kosten und die baaren Auslagen[5]) des Verfahrens, sowie die erforderlichen baaren Auslagen des obsiegenden

---

[1]) Der Revisionsrichter ist nicht befugt, die Vorentscheidung in Beziehung auf ihre thatsächlichen Unterlagen und auf die unmittelbar hiermit im Zusammenhange stehenden Feststellungen zu prüfen, E. O. V. III. 167.

[2]) C. Pr. O. §§. 541—546, 548—552. Gegen Vorentscheidungen über Konflikte bei der gerichtlichen Verfolgung von Beamten findet die Klage auf Wiederaufnahme nicht statt, E. O. V. XXV. 420, desgl. nicht gegen die im Disziplinarverfahren ergangenen Endurtheile, Besch. O. V. G. 15. Nov. 1890 O. J. Nr. 106, und gegen die in Streitigkeiten zweier Armenverbände gemäß Zust. Ges. §. 39 ergangenen Urtheile des Bezirksausschusses, Erk. O. V. G. 12. März 1895 Nr. I. 438. Die Nichtigkeitsklage kann auf §. 29 Ges. 3. Juli 1875 gestützt werden, E. O. V. XV. 457.

[3]) Unter Grundsätzen sind nur Rechtsgrundsätze zu verstehen, Erk. O. V. G. 11. Jan. 1886 Nr. II. 42. Werden neue Thatsachen und Beweismittel vorgebracht und dadurch der für die Rechtsgrundsätze maßgebende Thatbestand abgeändert, so kann und muß von ihnen abgewichen werden, E. O. V. XIX. 83.

[4]) Hinsichtlich der Vollmachten findet die Stempelfreiheit im Allgemeinen nicht statt; wegen Verwendung der Vollmachtstempel s. Res. 26. Juni 1896 (M. Bl. S. 116), wohl aber in Streitsachen zwischen Armenverbänden, Res. 15. April 1877

[5]) Wegen Erstattung der baaren Auslagen der Amtsvorsteher, wenn sie als Partei das öffentliche Interesse wahrnehmen, vergl. Verf. O. V. G. 22. Sept. 1880 (E. VII. 400 und M. Bl. 1881 S. 125).

Die dem Landrath bezw. dem Oberpräsidenten als letzter Verwaltungs-Instanz zur Last gelegten baaren Auslagen sind in Verwaltungsstreitsachen, wenn die angefochtene Verfügung von dem Landrath als Organ der Landespolizeibehörde erlassen war, auf die Staatskasse (Fonds zu Prozeßkosten u. s. w. Kap. 6 Titel 15 des Etats des Finanzministeriums) zu übernehmen; wenn die Verfügung von dem

Theils zur Last zu legen. Die Gebühren eines Rechtsanwalts des obsiegenden Theils hat der unterliegende Theil nur insoweit zu erstatten, als dieselben für Wahrnehmung der mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksausschusse oder dem Oberverwaltungsgerichte zu zahlen sind [1]). An baaren Auslagen für die persönliche Wahrnehmung der mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksausschusse und dem Oberverwaltungsgericht kann die obsiegende Partei nicht mehr in Anspruch nehmen, als die gesetzlichen Gebühren eines sie vertretenden Rechtsanwalts betragen haben würden, es sei denn, daß ihr persönliches Erscheinen von dem Gerichte angeordnet war.

Im Endurtheile ist der Werth des Streitobjektes festzusetzen [2]).

Die Gebühren der Rechtsanwalte bestimmen sich nach den für dieselben bei den ordentlichen Gerichten geltenden Vorschriften.

§. 104. Die Kosten und baaren Auslagen bleiben dem obsiegenden Theile zur Last, soweit sie durch sein eigenes Verschulden [3]) entstanden sind.

§. 105. Die Entscheidung über den Kostenpunkt (§§. 103, 104) kann nur gleichzeitig mit der Entscheidung in der Hauptsache durch Berufung oder Revision angefochten werden [4]).

§. 106. An Kosten kommt ein Pauschquantum zur Hebung, welches im Höchstbetrage bei dem Kreisausschusse und bei dem Bezirksausschusse sechzig Mark, bei dem Oberverwaltungsgerichte einhundertfünfzig Mark nicht übersteigen darf. Für die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen gelten die in Civilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften [5]), für die Berechnung des Pauschquantums kann von den Ministern der Finanzen und des Innern ein Tarif [6]) aufgestellt werden.

§. 107. Die Erhebung des Pauschquantums findet nicht statt:

1. wenn der unterliegende Theil eine öffentliche Behörde [7]) ist, insoweit

---

Zu Anmerkung 5 auf S. 1134.

Landrath in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Kreisausschusses erlassen war, so hat der Kreis für die Kosten aufzukommen, Ref. 15. Okt. 1878 (M. Bl. 1881 S. 50).

[1]) Vergl. wegen der Berechnung Besch. O. V. G. 11. März 1882 (E. O. V. VIII. 428), 14. Sept. 1889 (E. O. V. XVIII. 447).

[2]) Und zwar im dispositiven Theile der Erkenntnisse, bezw. Vorbescheide, nicht in den Gründen, E. O. V. I. 438. Ueber die Befugniß des Richters höherer Instanz, den vom Vorderrichter festgesetzten Werth nach freiem Ermessen abzuändern vergl. E. O. V. III. 385, V. 15, XVII. 23.

[3]) D. h. durch ein prozessualisches Verschulden, Erk. O. V. G. 4. Nov. 1887 (Pr. V. Bl. IX. 455). Ein solches ist in dem Bestehen auf richterliche Entscheidung unter Ablehnung eines Vergleiches nicht zu finden, E. O. V. XXIII. 378.

[4]) Die Zurücknahme des Rechtsmittels in der Hauptsache hat auch von Rechtswegen den Verlust des Rechtsmittels bezüglich der Kosten zur Folge, Erk. O. V. G. 17. Nov. 1894 (Pr. V. Bl. XVI. 221).

[5]) Gebühren-Ordn. 30. Juni 1878 (R. G. Bl. S. 173).

[6]) Tarif 27. Febr. 1884 (M. Bl. S. 30) für die Berechnung des Kostenpauschquantums.

[7]) D. h. nur wenn die öffentliche Behörde als solche Partei ist, nicht aber auch, wenn sie in Vertretung eines anderen Rechtssubjektes gehandelt hat. In diesem Falle ist letzteres Partei und demselben sind demzufolge auch die Kosten aufzuerlegen, E. O. V. I. 436, VI. 157. Die Handelskammer ist als öffentliche Behörde anzusehen, E. O. V. XII. 358.

Die Amtsunkosten, die für den vom Vorsitzenden des Kreisausschusses ernannten Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses erwachsen, hat nicht dieser Kommissar, sondern sein Vollmachtgeber, der Vorsitzende des Kreisausschusses zu tragen und dieser wiederum ist hierzu nicht persönlich verpflichtet, sondern für ihn muß, wie bei Tragung der sonstigen Amtsunkosten, so auch hier, der Kreis eintreten, bezw. wenn er die angefochtene Verfügung als Organ der Landespolizeibehörde erlassen hat, der Staat, Ref. 21. Sept. 1890 (M. Bl. S. 205) und 18. April 1891 (M. Bl. S. 49).

In dem Umstande allein, daß die städtische Polizeiverwaltung zu ihrem demnächst

die angefochtene Verfügung oder Entscheidung derselben nicht lediglich die Wahrung der Haushaltsinteressen eines von der Behörde vertretenen Kommunalverbandes zum Gegenstande hatte; die baaren Auslagen des Verfahrens und des obsiegenden Theils fallen demjenigen zur Last, der nach gesetzlicher Bestimmung die Amtsunkosten der Behörde zu tragen hat;

2. wenn die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgt ist;
3. bei dem Kreisausschusse in den Fällen der §§. 60 bis 62 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (G. S. S. 130);
4. bei dem Bezirksausschusse und bei dem Oberverwaltungsgerichte, soweit die Berufung oder die Revision von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses beziehungsweise des Bezirksausschusses eingelegt worden war;
5. von denjenigen Personen, mit Ausnahme jedoch der Gemeinden in den die Verwaltung der Armenpflege betreffenden Angelegenheiten, denen nach den Reichs- oder Landesgesetzen Gebührenfreiheit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zusteht[1]).

§. 108. Die Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens werden für jede Instanz von dem Gericht festgesetzt, bei dem die Sache selbst anhängig gewesen ist.

Die von der obsiegenden Partei zur Erstattung seitens des unterliegenden Theils liquidirten Auslagen werden für alle Instanzen von denjenigen Gerichten festgesetzt, bei dem die Sache in erster Instanz anhängig gewesen ist.

Gegen den Festsetzungsbeschluß des Kreisausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß, gegen den in erster Instanz ergangenen Festsetzungsbeschluß des Bezirksausschusses findet innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht statt[2]).

§. 109. Dem unterliegenden Theile kann im Falle des bescheinigten Unvermögens nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 30 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtskostengesetze vom 10. März 1879 (G. S. S. 145)[3]), oder wenn sonst ein besonderer Anlaß dazu vorliegt, gänzliche oder theilweise Kostenfreiheit beziehungsweise Stundung bewilligt werden. Gegen den das Gesuch ablehnenden Beschluß des Kreisausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß, gegen den in erster Instanz ergangenen ablehnenden Beschluß des Bezirksausschusses innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht statt.

Zu Anmerkung 7 auf S. 1135.

im Verwaltungsstreitverfahren angefochtenen und beanstandeten Einschreiten durch eine Weisung der staatlichen Aufsichtsbehörde veranlaßt worden ist, kann kein Grund gefunden werden, denjenigen Verband, dem nach gesetzlichen Bestimmungen die Kosten des Verfahrens zur Last fallen, d. i. der Stadtgemeinde, von Zahlung dieser Kosten zu befreien und sie aus Staatsfonds zu ersetzen, Ref. 21. Okt. 1890 (M. Bl. S. 206).

Bezüglich des gemäß §. 74, 1 ernannten Kommissars findet §. 107, 1 ebenfalls Anwendung, Ref. 21. Sept. 1890 (M. Bl. S. 205) und E. O. B. XXV. 1.

[1]) Z. B. gemäß §. 4, 4 Ges. 10. Mai 1851 (G. S. S. 622), aufrechterhalten durch §. 98 Gerichtskostengef. 18. Juni 1878 (R. G. Bl. S. 141), Kirchen, die keine Gerichtskosten zahlen, insofern ihnen durch Attest der vorgesetzten Behörde bescheinigt wird, daß ihre Einnahmen die etatsmäßigen Ausgaben nicht übersteigen, Erk. O. V. G. 8. Jan. 1885 Nr. II. 25. Vergl. auch §. 8 d. Pr. Gerichtskostengef. 25. Juni 1895 (G. S. S. 203). Wegen der Gebührenfreiheit der Fürstlich Hohenzollernschen Verwaltungsbehörden in Verwaltungsstreitsachen, vergl. Ref. 6. Juli 1889 (M. Bl. S. 169).

[2]) Festgesetzte Kosten sind nicht unmittelbar nach beendigter Instanz, sondern erst nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung einzuziehen, Ref. 26. Mai 1880 (M. Bl. S. 161).

[3]) Bei Prüfung der Anträge ist Ref. 26. Mai 1887 (M. Bl. S. 118) zu beachten.

5. Schlußbestimmungen für das Verwaltungsstreitverfahren.

§. 110. Auf Beschwerden, welche die Leitung des Verfahrens[1]) bei den Kreis- und Bezirksausschüssen zum Gegenstand haben, entscheidet das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht endgiltig.

§. 111. Alle Beschwerden sind innerhalb der für dieselben vorgeschriebenen Frist bei dem Gerichte, gegen dessen Entscheidung sie gerichtet sind, einzulegen.

Das Gericht verfährt bei Versäumung der vorgeschriebenen Frist nach Bestimmung des Schlußabsatzes des §. 86.

Für das angerufene Gericht kommt §. 64 zur Anwendung, an die Stelle des Antrages auf Anberaumung der mündlichen Verhandlung beziehungsweise der Einlegung des Rechtsmittels tritt der Antrag auf Entscheidung durch das Gericht.

Wird die Beschwerde der Vorschrift des ersten Absatzes zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei demjenigen Gericht angebracht, welches zur Entscheidung darüber zuständig ist, so gilt die Frist als gewahrt. Die Beschwerde ist in solchen Fällen von dem angerufenen Gerichte zur weiteren Veranlassung an dasjenige Gericht abzugeben, gegen dessen Beschluß sie gerichtet ist.

§. 112. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann beantragen, wer durch Naturereignisse oder andere unabweisbare Zufälle verhindert worden ist, die in dem gegenwärtigen Gesetze oder die in den Gesetzen für Anstellung der Klage beziehungsweise für den Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren vorgeschriebenen Fristen einzuhalten[2]). Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntniß erlangt hat[3]). Ueber den Antrag entscheidet das Gericht, dem die Entscheidung über die versäumte Streithandlung zusteht[4]). Die versäumte Streithandlung ist, unter Anführung der Thatsachen, mittelst deren der Antrag auf Wiedereinsetzung begründet werden soll, sowie der Beweismittel, innerhalb zwei Wochen nachzuholen; der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, mit welchem das Hinderniß gehoben ist. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet findet die Nachholung der versäumten Streithandlung beziehungsweise der Antrag auf Wiedereinsetzung nicht mehr statt. Die durch Erörterung des Antrags auf Wiedereinsetzung entstehenden baaren Auslagen trägt in allen Fällen der Antragsteller.

§. 113. Die Central- und die Provinzialverwaltungsbehörden sind auch für die im Verwaltungsstreitverfahren[5]) zu verhandelnden Angelegenheiten zur Erhebung des Kompetenzkonflikts befugt.

Die Erhebung des Kompetenzkonflikts auf Grund der Behauptung, daß

---

[1]) Beweisresolute sind keine das Streitverfahren leitende Verfügungen; die Beschwerde findet daher gegen solche Beschlüsse nicht statt, E. O. V. I. 445.

[2]) Ein Rechtsirrthum genügt nicht, E. O. V. IX. 432, XIV. 190, XXII. 175.

Auf die Berufung in Streitsachen der Armenverbände, sowie im Disziplinarverfahren findet §. 112 keine Anwendung, §. 157, 2 und 3 des Ges. und E. O. V. XII. 432.

[3]) Z. B. durch ein Versehen der Post bei Bestellung von Briefen, Erk. O. V. G. 7. Juni 1886 (Pr. V. Bl. VIII. 80), 27. Okt. 1888 (Pr. V. Bl. X. 202); die Fristversäumniß eines Vertreters ist nicht ohne Weiteres ein unabwendbarer Zufall für die Partei, E. O. V. XXV. 433; ein solcher liegt auch nicht vor, wenn ein an unzuständiger Stelle eingereichter Schriftsatz von dieser nicht rechtzeitig an die zuständige Behörde abgegeben wird, Erk O. V. G. 24. Nov. 1894 (Pr. V. Bl. XVI 335).

[4]) Die Wiedereinsetzung ist weder an die für das versäumte Rechtsmittel im Streitverfahren gezogenen Schranken gebunden, noch setzt sie eine bestimmte Form voraus und muß daher nicht nothwendig ausdrücklich erfolgen. Die einmal erfolgte Wiedereinsetzung schließt den Einwand der Fristversäumniß im Streitverfahren aus, E. O. V. XXI. 244.

[5]) Vergl. Bd. 1. Aug. 1879, betr. die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden in Bd. I S. 1442.

in einer im Verwaltungsstreitverfahren anhängig gemachten Sache eine andere Verwaltungsbehörde zuständig sei, findet nicht statt.

Die zur Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren berufenen Behörden haben ihre Zuständigkeit von Amtswegen wahrzunehmen.

Wird von einer Partei in erster Instanz die Einrede der Unzuständigkeit erhoben, so kann über dieselbe vorab entschieden werden.

Haben sich in derselben Sache die zur Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren berufene Behörde und eine andere Verwaltungsbehörde für zuständig erklärt, so entscheidet auf Grund der schriftlichen Erklärungen der über ihre Kompetenz streitenden Behörden und nach Anhörung der Parteien in mündlicher Verhandlung das Oberverwaltungsgericht. Das Gleiche gilt in dem Falle, wenn beide Theile sich in der Sache für unzuständig erklärt haben. In beiden Fällen werden weder ein Kostenpauschquantum noch baare Auslagen erhoben. Ebensowenig findet eine Erstattung der den Parteien erwachsenen Kosten statt[1]).

§. 114. Die gemäß §. 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (R. G. Bl. S. 77) dem Oberverwaltungsgerichte zustehenden Vorentscheidungen erfolgen in dem durch den letzten Absatz des §. 113 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Verfahren, für welches im Uebrigen die Vorschriften über das Verwaltungsstreitverfahren entsprechende Anwendung finden[2]).

III. Abschnitt. Beschlußverfahren.

§. 115. Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder der Behörde oder deren Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Berathung und Abstimmung nicht theilnehmen. Ebensowenig darf ein Mitglied bei der Berathung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten mitwirken, in welchen es in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat, oder als Geschäftsführer, Beauftragter oder in anderer als öffentlicher Stellung thätig gewesen ist.

§. 116. Wird in Folge des gleichzeitigen Ausscheidens mehrerer Mitglieder gemäß §. 115 die Behörde beschlußunfähig, und kann die Beschlußfähigkeit auch nicht durch Einberufung unbetheiligter Stellvertreter hergestellt werden, so wird von dem Regierungspräsidenten beziehungsweise Oberpräsidenten oder Minister des Innern, je nachdem es sich um einen Kreis- (Stadt-) Ausschuß, Bezirksausschuß oder Provinzialrath handelt, ein anderer Kreis- oder Stadtausschuß, Bezirksausschuß oder Provinzialrath mit der Beschlußfassung beauftragt.

Für den Stadtkreis Berlin steht die Beauftragung an Stelle des Regierungspräsidenten dem Oberpräsidenten zu.

§. 117. Der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) Ausschusses ist befugt, in Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, oder in welchen das Sach- und Rechtsverhältniß klar liegt und die Zustimmung des Kollegiums nicht im Gesetz ausdrücklich als erforderlich bezeichnet ist, Namens der Behörde Verfügungen[3]) zu erlassen und Bescheide zu ertheilen.

Die gleiche Befugniß steht dem Vorsitzenden des Kreisausschusses und des Provinzialraths mit der Maßgabe zu, daß eine Abänderung der durch Beschwerde angefochtenen Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses beziehungsweise des Bezirksausschusses nur unter Zuziehung des Kollegiums erfolgen darf.

In den auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erlassenen Verfügungen

---

[1]) Vergl. E. O. V. II. 333; IV. 198, 230, 285; X. 107, XII. 226, XXI. 273.

[2]) Vergl. hierzu Ges. 13. Febr. 1854, betr. die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen, oben Bd. I. S. 446 ff.

[3]) Auch solche die auf dem Gebiete der Geschäftsleitung liegen, z. B. die Bestimmung eines Vertreters des betheiligten Amtsvorstehers gemäß §. 57 Abs. 5 Kr. O. Ob §. 117 Abs. 3 anwendbar ist oder nicht, ist für diese Fälle gleichgültig, E. O. V. X. 357.

und Bescheiden ist den Betheiligten, sofern deren Anträge nicht stattgegeben wird, zu eröffnen, daß sie befugt seien innerhalb zwei Wochen auf Beschlußfassung durch das Kollegium anzutragen oder dasjenige Rechtsmittel einzulegen, welches zulässig wäre, wenn die Verfügung beziehungsweise der Bescheid auf Beschluß des Kollegiums erfolgt wäre.

Wird auf Beschlußfassung angetragen, so muß solche zunächst erfolgen. Hat einer der Betheiligten auf Beschlußfassung angetragen, ein anderer das Rechtsmittel eingelegt, so wird nur dem Antrag auf Beschlußfassung stattgegeben. Wird weder auf Beschlußfassung angetragen, noch das Rechtsmittel eingelegt, so gilt die Verfügung beziehungsweise der Bescheid als endgültiger Beschluß. Für den Antrag auf Beschlußfassung des Kollegiums finden die nach §§. 52 und 53 für die Beschwerde geltenden Bestimmungen Anwendung.

Der Vorsitzende hat dem Kollegium von allen im Namen desselben erlassenen Verfügungen und ertheilten Bescheiden nachträglich Mittheilung zu machen.

§. 118. An den Verhandlungen der Behörde können unter Zustimmung des Kollegiums technische Staats-[1]) oder Kommunalbeamte mit berathender Stimme theilnehmen.

§. 119. Die Behörden fassen ihre Beschlüsse auf Grund der verhandelten Akten, sofern nicht das Gesetz ausdrücklich mündliche Verhandlung vorschreibt.

Die Behörden sind befugt, auch in anderen, als in den im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Angelegenheiten die Betheiligten, beziehungsweise deren mit Vollmacht versehene Vertreter behufs Aufklärung des Sachverhalts zur mündlichen Verhandlung vorzuladen.

In Betreff der mündlichen Verhandlung finden im Uebrigen die Vorschriften der §§. 68, 71, 72, 73 und 75 sinngemäße Anwendung.

§. 120. Für die Erhebung und Würdigung des Beweises kommen die Vorschriften der §§. 76 bis 79 sinngemäß und mit der Maßgabe zur Anwendung, daß gegen den eine Strafe oder die Nichtverpflichtung eines Zeugen oder Sachverständigen aussprechenden Beschluß des Kreis- (Stadt-) Ausschusses den Betheiligten die Beschwerde an den Bezirksausschuß, gegen den in erster oder zweiter Instanz ergangenen Beschluß des letzteren oder des Provinzialraths innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zusteht.

§. 121. Gegen die Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde[2]) an den Bezirksausschuß, gegen die in erster Instanz ergehenden Beschlüsse des Bezirksausschusses innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an den Provinzialrath statt, sofern nicht nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes

1. die Beschlüsse endgültig sind[3]),

---

[1]) Wegen Zuziehung der unmittelbaren Staatsbeamten vgl. Ref. 9. Mai 1874 (M. Bl. S. 149), auch Ref. 11. Dez. 1875 (M. Bl. S. 285) und 30. Jan. 1882 (M. Bl. S. 26).

[2]) Der §. 121 bezieht sich nur auf Beschlüsse, welche der Kreisausschuß als staatliche (zur Mitwirkung bei den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung berufene §. 4) Behörde, nicht auch auf solche, die er als Organ der Kreiskorporation in Kreiskommunalangelegenheiten (beispielsweise über die Zusammensetzung des Kreistages) gefaßt hat, Erk. 11. Juni 1883, Nr. II. 491. In Fällen der zweiten Art kommt der §. 178 Kr. O. (Beanstandung, resp. Anfechtungsklage des Landraths) zur Anwendung.

[3]) Die Beschlüsse des Kreis- resp. des Stadtausschusses in Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung sind endgültig in den Fällen des §. 55b Nr. 2 (vgl. Zust. Ges. §. 32 Nr. 5), §. 55b Nr. 3, §. 57 Abs. 5 bis 7, §. 61, §. 62 Abs. 2 Kr. O., §. 86 Abs. 2, §. 32 Nr. 5, §. 41 Nr. 2 und Abs. 2, §. 43 Nr. 1 und 2, §. 45, §. 67 Abs. 3 Satz 2, §§. 69, 78 Abs. 1 (Ernennung der Taxatoren), §. 149 Nr. 2 Zust. Ges. — und zwar in den Fällen der §. 55b Nr. 2 (Zust. Ges. §. 32 Nr. 5) und §. 55b Nr. 3 Kr. O., sowie des §. 43 Nr. 2 Zust. Ges. vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges.

Die in erster Instanz ergangenen Beschlüsse des Bezirksausschusses sind endgültig, bezw. vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges, in den Fällen des §. 51

2. die Beschlußfassung über die Beschwerde anderen Behörden übertragen ist[1]).

Die auf Beschwerden gefaßten Beschlüsse des Bezirksausschusses und die Beschlüsse des Provinzialraths sind endgültig, sofern nicht das Gesetz im Einzelnen anders bestimmt[2]).

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die nach Maßgabe der Gesetze von dem Landrathe unter Zustimmung des Kreisausschusses, von dem Regierungspräsidenten unter Zustimmung des Bezirksausschusses, von dem Oberpräsidenten unter Zustimmung des Provinzialraths gefaßten Beschlüsse entsprechende Anwendung.

§. 122. Die Beschwerde ist in den Fällen des §. 121 bei derjenigen Behörde, gegen deren Beschluß sie gerichtet ist, anzubringen. Der Vorsitzende prüft, ob das Rechtsmittel rechtzeitig angebracht ist.

Ist die Frist versäumt, so weist der Vorsitzende das Rechtsmittel ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurück. In demselben ist dem Beschwerdeführer zu eröffnen, daß ihm innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an diejenige Behörde zustehe, welche zur Beschlußfassung in der Sache berufen ist, widrigenfalls es bei dem Bescheide verbleibe.

Ist die Frist gewahrt, und ist eine Gegenpartei vorhanden, so wird die Beschwerdeschrift mit ihren Anlagen zunächst dieser zur schriftlichen Gegenerklärung innerhalb zwei Wochen zugefertigt. Die Gegenpartei kann sich dem Rechtsmittel anschließen, selbst wenn die Frist verstrichen ist.

Abschrift der eingegangenen Gegenerklärung erhält der Beschwerdeführer. Zur näheren Begründung der Beschwerde, sowie zur Gegenerklärung kann in nicht schleunigen Sachen eine angemessene, der Regel nach nicht über zwei Wochen zu erstreckende Nachfrist gewährt werden. Hierauf werden die Verhandlungen mittelst Bericht derjenigen Behörden eingereicht, welcher die Beschlußfassung über die Beschwerde zusteht.

Wird die Beschwerde der Vorschrift des ersten Absatzes zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei derjenigen Behörde angebracht, welche zur Beschlußfassung darüber zuständig ist, so gilt die Frist als gewahrt. Die Beschwerde

---

Zu Anmerkung 3 auf S. 1139.

Nr. 1 Abs. 3, §. 128a der Kr. O., des §. 9 Abs. 2, §. 17 Nr. 5, §§. 40, 41 Nr. 1 und Abs. 2, §. 45, §. 51 (in Betreff der Städte), §. 103 Abs. 2, §. 107, §. 131 Nr. 2, §. 142 Abs. 2, §. 150 (soweit nicht der ordentliche Rechtsweg zulässig ist), §. 153 des Zust. Ges.

[1]) In den Fällen der §§. 109—112 des Zust. Ges. bei Genehmigung gewerblicher Anlagen steht die Entscheidung über die Beschwerde dem Minister für Handel und Gewerbe zu, §. 113 Zust. Ges., desgl. sind die Beschwerden über Beschlüsse des Bezirksausschusses nicht an den Provinzialrath, sondern an den zuständigen Minister verwiesen in den Fällen der §. 96, §. 131 Nr. 1. §. 145 Abs. 4, §. 150 Abs. 3 Zust. Ges., im Falle des §. 3 des Ges., betr. Feststellung von Anforderungen für Volksschulen vom 26. Mai 1887 dem Provinzialrath.

[2]) Der auf Beschwerde ergangene Beschluß des Bezirksausschusses ist nicht endgültig, insofern als dem Vorsitzenden die Beschwerde dagegen an die zuständigen Minister zusteht, im Falle des §. 77 Abs. 2 des Komm. Abg. Ges. 14. Juli 1893; vgl. ferner L. G. O. 3. Juli 1891 §. 2 Nr. 3 ff.

Die Beschlüsse des Provinzialraths sind nicht endgültig, vielmehr ist die Beschwerde dagegen an die zuständigen Minister zugelassen in den Fällen des §. 77 Abs. 2 Komm. Abg. Ges. (die Beschwerde steht nur dem Vorsitzenden des Provinzialraths zu) und des §. 127 Zust. Ges.

Die im §. 121 Abs. 1 allgemein zugelassene Beschwerde bleibt ferner, abgesehen von den daselbst unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Fällen, nach der allgemeinen Regel des §. 50 Abs. 2 in allen denjenigen Fällen ausgeschlossen, in denen gegen den Beschluß des Kreisausschusses (Stadtausschusses, Magistrats) der Antrag auf mündliche Verhandlung bei derselben Behörde, beziehungsweise gegen den Beschluß des Bezirksausschusses die Klage bei derselben Behörde zugelassen ist. Vergl. Kr. O. §§. 3 und 4 und Zust. Ges. §. 2, §. 8 Abs. 2 und v. Brauchitsch I. 132.

ist in solchen Fällen von der angerufenen Behörde zur weiteren Veranlassung an diejenige Behörde abzugeben, gegen deren Beschluß sie gerichtet ist.

§. 123. Die Einlegung der Beschwerde steht in den Fällen des §. 121 aus Gründen des öffentlichen Interesses auch den Vorsitzenden der Behörden zu.

Will der Vorsitzende von dieser Befugniß Gebrauch machen, so hat er dies dem Kollegium sofort mitzutheilen.

Die Zustellung des Beschlusses bleibt in diesem Falle einstweilen, jedoch längstens drei Tage, ausgesetzt. Sie erfolgt mit der Eröffnung, daß im öffentlichen Interesse die Beschwerde eingelegt worden sei. Ist die Zustellung ohne diese Eröffnung erfolgt, so gilt die Beschwerde als zurückgenommen.

Die Gründe der Beschwerde sind den Betheiligten zur schriftlichen Erklärung innerhalb zwei Wochen mitzutheilen.

Nach Ablauf dieser Frist sind die Verhandlungen der Behörde einzureichen, welcher die Beschlußfassung über die Beschwerde zusteht.

Eine vorläufige Vollstreckung des mit der Beschwerde angefochtenen Beschlusses (§. 53) ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

§. 124. In dem Beschlußverfahren wird ein Kostenpauschquantum nicht erhoben, ebensowenig haben die Betheiligten ein Recht, den Ersatz ihrer baaren Auslagen zu fordern.

Jedoch können die durch Anträge und unbegründete Einwendungen erwachsenden Gebühren für Zeugen und Sachverständige demjenigen zur Last gelegt werden, welcher den Antrag gestellt, beziehungsweise den Einwand erhoben hat.

Die sonstigen Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens fallen demjenigen zur Last, der nach gesetzlicher Bestimmung die Amtsunkosten der Behörde zu tragen hat.

Bei den Vorschriften der Gewerbe-Ordnung behält es sein Bewenden.

§. 125. Ueber Beschwerden, welche die Leitung des Verfahrens und die Kosten betreffen, beschließt endgültig die in der Hauptsache zunächst höhere Instanz.

§. 126. Der Oberpräsident kann endgültige[1]) Beschlüsse des Provinzialraths, der Regierungspräsident endgültige Beschlüsse des Bezirksausschusses und der Landrath, beziehungsweise der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) Ausschusses endgültige Beschlüsse dieser Behörde mit aufschiebender Wirkung anfechten, wenn[2]) die Beschlüsse die Befugnisse der Behörde überschreiten oder das bestehende Recht, insbesondere auch die von den Behörden

---

[1]) Auf Beschlüsse, welche dadurch endgültig geworden sind, daß ein an sich zulässiges Rechtsmittel gegen sie überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt worden ist, findet der §. 126 keine Anwendung; er bezieht sich nur auf Beschlüsse, die im Sinne des §. 121 nach ausdrücklicher Vorschrift des Ges. endgültig sind, E. O. V. IX. 326. Eine Klage gegen einen Beschluß, der nur vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges endgültig ist, wird ebenfalls nicht zulässig sein, Erk. O. V. G. 14. Febr. 1885 (Nr. I. 184). Vergl. auch E. O. V. XVIII. 149.

[2]) Die Prüfung des Beschlusses nach seiner thatsächlichen Seite allein, seine Würdigung nach seiner Nützlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sachgemäßheit ist überall da ausgeschlossen, wo das Gesetz das Ermessen der Behörde walten läßt, Erk. O. V. G. 27. Febr. 1884 (E. XI. 84). (In casu focht der Landrath den Beschluß des Kreisausschusses an, der sich für die Bestätigung eines gewählten Gemeindevorstehers aussprach, während der Landrath gegen die Bestätigung des nach seiner Ansicht nicht qualifizirten Gewählten war. Das Oberverwaltungsgericht verwarf die von dem Landrath gegen den Beschluß des Ausschusses erhobene Klage.) Vergl. auch E. O. V. VI. 226, VII. 306, VIII. 331.

Ein Beschluß des Kreisausschusses kann vom Landrath nur angefochten werden, wenn er von den in beschlußfähiger Anzahl zu einer Sitzung versammelten Mitgliedern, nach gemeinschaftlicher Berathung unter Sachleitung des Vorsitzenden durch persönliche Abstimmung gefaßt ist, E. O. V. XIX. 4.

innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen[1]), verletzen. Die Anfechtung erfolgt mittelst Klage beim Oberverwaltungsgericht[2]).

Die Behörde, deren Beschluß angefochten wird, ist befugt, zur Wahrnehmung ihrer Rechte in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht einen besonderen Vertreter zu wählen.

Vierter Titel. Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen[3]).

§. 127. Gegen polizeiliche Verfügungen[4]) der Orts-[5]) und Kreispolizei-

---

[1]) Eine solche Vd. ist das Ref. 26. Aug. 1886, betr. Anforderungen, die in baulicher und gesundheitlicher Beziehung an Gast- und Schankwirthschaften zu stellen sind, nicht, E. O. V. XIX. 323; vergl. auch wegen des Begriffes Gesetzesverletzung E. O. V. VII. 115.

[2]) Dieses ist dann aber nur zur Aufhebung des Beschlusses, nicht etwa zur materiellen Entscheidung an Stelle der Beschlußbehörde berufen, Erk. O. V. G. 10. April 1894 Nr. I. 401.

[3]) Vergl. hierzu die ausführliche Zusammenstellung der Rechtsprechung (insonderheit des O. V. G.) in Bd. I. S. 401.

[4]) Im Allgemeinen kann, alles was Gegenstand einer Polizeiverordnung sein kann, auch Gegenstand einer polizeilichen Verfügung werden, sofern nur im einzelnen Falle ein polizeiliches Interesse zum Einschreiten vorliegt; vergl. E. O. V. I. 322, II. 432, XI. 365, XII. 384, XIII. 389, 395. Die polizeilichen Verfügungen enthalten ein Gebot oder Verbot, polizeiliche Strafverfügungen gehören daher nicht zu ihnen, Erk. O. V. G. 13. April 1892 Nr. I. 431. Doch ist auch, ohne Ge- oder Verbot, ein unmittelbares thatsächliches Eingreifen, z. B. durch Herstellung einer Entwässerung, als polizeiliche Verfügung zu erachten, vergl. E. O. V. V. 408, IX. 177, XVI. 286, XXV. 408.

Als polizeiliche Verfügungen sind ferner auch solche Bescheide der Polizeibehörden anzusehen, durch die die zu gewissen Handlungen oder Thätigkeiten erforderliche polizeiliche Erlaubniß (Genehmigung, Konsens, Konzession ꝛc) ertheilt oder versagt wird, E. O. V. II. 353, 442, III. 215, IV. 229, XXII. 407; beispielsweise Verfügungen, durch die die Erlaubniß zur Abhaltung von Tanzlustbarkeiten versagt wird, E. O. V. IX. 400; Versagungen oder Vorenthaltungen eines Baukonsenses, E. O. V. XII. 363, XXIII. 321, 331; Versagung der nach dem Vereinsgesetze zu ertheilenden Bescheinigung über die Anzeige einer Versammlung, E. O. V. XXII. 396; Zurückweisung eines Antrages eines Dienstboten wegen des ihm ertheilten ungünstigen Abgangszeugnisses, E. O. V. XXIV. 410; dagegen nicht die Versagung des Attestes behufs Erlangung des Armenrechts, E. O. V. XI. 372. Wegen Widerrufs polizeilicher Verfügungen, die die Erlaubniß zur Vornahme einer Handlung ertheilen, vergl. E. O. V. VIII. 215; XI. 370, XXIV. 344. Eine im Beschwerdeverfahren aufgehobene Polizeiverfügung kann mit vollem Recht von Neuem erlassen werden. Durch die einfache Zurücknahme des aufhebenden Bescheides wird die aufgehobene Verfügung nicht wiederhergestellt, E. O. V. XI. 393, XIX. 382. Die Versagung z. B. eines Baukonsenses muß aus öffentlichem Rechte gerechtfertigt sein. Privatrechte Dritter oder der Behörde selber dürfen dabei nicht zur Geltung gebracht werden. Selbst, wo das öffentliche Interesse durch Privatrechte geschützt wird, muß ersteres immer den Grund abgeben, XII. 368. Baukonsensen hinzugefügte Bedingungen haben den rechtlichen Charakter polizeilicher Verfügungen, E. O. V. XXIII. 321, 331.

Bezüglich der Frage, an wen die ein Grundstück betreffenden Verfügungen zu richten sind, ist zu bemerken, daß im Allgemeinen der Eigenthümer zur Abstellung polizeiwidriger Zustände verpflichtet ist, E. O. V. VII. 348, VIII. 233, X. 180, XII. 310, XIII. 323, XVIII. 411, soweit diese Pflicht nicht durch Spezialgesetz anders geregelt ist, XVI. 321; wegen eines ev. Vorgehens gegen einen Miether oder sonstigen Gebrauchsberechtigten vergl. E. O. V. XVI. 391, XXIV. 384; gegen Miteigenthümer XXVI. 393; wegen der Wirkungen grundbuchlicher Eintragung einer der Polizeibehörde gegenüber übernommenen Verpflichtung XII. 368, XXIII. 355.

Ortspolizeiliche Anordnungen eines eine Versammlung überwachenden Kommissars gelten nur solange als solche, als die Ortspolizeibehörde sie nicht mißbilligt. Ratihabirt sie die Anordnung, so sind dagegen die Rechtsmittel der §§. 127 ff. statthaft, Erk. O. V. G. 13. Dez. 1893 (Pr. V. Bl. XV. 397).

Zu Anmerkung 4 auf S. 1142.

Gegen Bescheide, durch welche die Polizeibehörde das Einschreiten, den Erlaß oder die Durchführung einer polizeilichen Anordnung ablehnt, findet nur die, an keine Frist gebundene Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde (Aufsichtsbehörde) statt, E. O. V. II. 354, III. 215, IV. 230, V. 265, VI. 237, IX. 402, XII. 364, XIV. 382, XXI. 233. Beantragt jedoch Jemand die Aufhebung einer für die Dauer berechneten Verfügung wegen veränderter Umstände, so stellt die Ablehnung des Antrages eine neue polizeiliche Verfügung dar, E. O. V. XV. 413.

Die besondere Natur eines polizeilich zu ordnenden Gegenstandes kann es mit sich bringen, daß Anordnungen durchaus verschiedener Art mit einander verbunden werden, und ihr innerer Zusammenhang sowie die Nothwendigkeit einer einheitlichen Entscheidung kann dazu führen, über sie, obwohl sie einzeln genommen einer abweichend geordneten, von einander verschiedenen Kontrolle unterliegen, in einem Verfahren zu befinden, wobei dann bestimmend sein wird, welche Anordnung als die hauptsächlichste, den Charakter der ganzen Maßnahme beherrschende erscheint. Es ist weiter gewiß, daß da, wo eine Behörde, vielleicht sachlich völlig fehlsam, aber immerhin thatsächlich und ausgesprochen auf einem bestimmten Wege vorgeht, ihr zur Beseitigung des realisirten Aktes nur eben auf diesem Wege mit Erfolg entgegengetreten werden kann, und damit für den Betheiligten ein bestimmtes Rechtsmittel zwingend angezeigt ist, (E. O. V. XIII. 316).

[5]) In den Städten wird die Ortspolizei, sofern sie nicht Königlichen Behörden übertragen ist, durch den Bürgermeister, in Hannover durch den Magistrat verwaltet. Ges. über die Polizeiverwaltung 11. März 1850 (G. S. S. 265) §. 1; Oe. St. O. §. 62; St. O. für Westfalen §. 62; Rheinprovinz §. 57; neuere Prov. Vd. 20. Septbr. 1867 (G. S. S. 1529) §. 1; St. O. für Schleswig-Holstein §. 89; Hannover §§. 71, 78, 79; Kurh. Gem. O. §. 61; Nass Gem. Ges. §§. 2, 18 u. Vd. 22. Febr. 1867 (G. S. S. 273) §. 9; Sigm. Gem. Ges. §. 38. Auf dem Lande ist im Bereiche der Oe. Kr. O. der Amtsvorsteher die Ortspolizeibehörde; die Gemeinde- und Gutsvorsteher sind seine Organe, §§. 59, 29, 30, 31 der Kr. O. In Schleswig-Holstein sind Ortspolizeibehörden die Amtsvorsteher, Kr. O. 26. Mai 1888 (G. S. S. 139) §§. 32 ff.; in Posen die Distriktskommissarien, Kr. O. 10. Dezbr. 1836 (A. XX. 943) und Instr. 9. Aug. 1887 (M. Bl. S. 179); in Westfalen die Amtmänner, Westf. L. G. O. 19. März 1856 (G. S. S. 265) §§. 4, 69—74 und Westf. Kr. O. 31. Juli 1886 (G. S. S. 217) §§. 27—39 und 99, 2; in der Rheinprovinz die Landbürgermeister, Rh. G. O. 23. Juli 1845 (G. S. S. 523) §. 108 und Rh. Kr. O. 30. Mai 1887 (G. S. S. 209) §. 28; in Hannover die Landräthe bezw. ihre Hülfsbeamten, Kr. O. 6. Mai 1884 (G. S. S. 181) §§. 24, 25, 28—30, wegen der den Gemeindevorstehern überwiesenen Verrichtungen §. 34, 5—8 und Landgem. Ges. 28. April 1859 (Hann. G. S. I. 393) §§. 69, 70; in Hessen-Nassau die Bürgermeister Kr. O. 7. Juni 1885 (G. S. S. 193) §§. 27—29 und Ph. N. L. G. O. 4. Aug. 1897 §. 63.

Zuständigkeit des Polizeipräsidenten zu Berlin in Vororten Ges. 12. Juni 1889 (G. S. S. 129); des Polizeipräsidenten zu Frankfurt a. M. im Landkreise gleichen Namens Vd. 29. Juni 1867 (G. S. S. 917) und Kr. O. 7. Juni 1885 (G. S. S. 193) §§. 30—32.

Ueber die Zuständigkeit der Eisenbahnpolizeiorgane in ihrer Begrenzung gegen diejenige der Ortspolizeiverwaltung vergl. E. O. V. XXIII. 369. (Die Ortspolizeibehörden sind nicht zuständig zum Erlasse polizeilicher Verfügungen bezüglich Beleuchtung der zum Bahngebiet gehörigen Bahnhofsanfahrten.) Vergl. E. O. V. XXIV. 395 und Ref. 1. Juli 1889 (M. Bl. S. 136).

Wegen der Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde bezüglich der Genehmigung zur Anlegung und Erweiterung von Begräbnißplätzen vergl. Ref. 12. Aug. 1891 (M. Bl. S. 139); wegen der Unterscheidung zwischen landes- und ortspolizeilichen Maßnahmen bei Seuchengefahr E. O. V. XXVI. 87, XXIX. 99. Vergl. auch E. O. V. XII. 326, XIV. 23, XX. 234. Die Landespolizeibehörde kann sich in landespolizeilichen Angelegenheiten der Ortspolizeibehörde als ihres Organes bei Ausübung und Wahrnehmung ihrer Amtsobliegenheiten bedienen. Dagegen können die Ortspolizeibehörden in Ausübung der eigenen Amtsgewalt die erforderlichen Anordnungen als ortspolizeiliche nicht erlassen; ebensowenig können die Zuständigkeiten und Obliegen-

Behörden findet, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich Anderes[1]) bestimmt, die Beschwerde[2]) statt, und zwar:

a) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10,000 Einwohner beträgt, an den Landrath und gegen dessen Bescheid an den Regierungspräsidenten;

b) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises mit Ausnahme von Berlin, einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10,000 Einwohnern[3]), oder des Landraths an den Regierungspräsidenten und gegen dessen Bescheid an den Oberpräsidenten[4]);

c) gegen ortspolizeiliche Verfügungen in Berlin an den Oberpräsidenten.

Gegen den in letzter Instanz ergangenen Bescheid des Regierungspräsidenten beziehungsweise des Oberpräsidenten findet die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

Die Klage kann nur darauf gestützt werden,

1. daß der angefochtene Bescheid durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen den Kläger in seinen Rechten[5]) verletze;
2. daß die thatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt[6]) haben würden.

Zu Anmerkung 5 auf S. 1143.

heiten der Landespolizeibehörden auf die nachgeordneten Behörden und Beamten nicht übertragen werden, E. O. V. XXX. 281, 412.

[1]) So beispielsweise im Falle des §. 14 Enteignungsges. 11. Juni 1874 und des §. 14 Eisenbahngef. 3. Nov. 1838. Der für diese beiden Fälle angeordnete Instanzenzug bleibt unberührt.

[2]) Diese ist an besondere formelle Vorschriften nicht gebunden, doch muß die Unzufriedenheit mit einer polizeilichen Verfügung ausgedrückt und die Anrufung der höheren Instanz bezweckt sein, E. O. V. X. 350.

[3]) Die in den §§. 127, 128 für Städte mit mehr als 10,000 Einwohnern gegebenen Bestimmungen kommen in der Provinz Hannover auf die im §. 27 Abs. 1 H. Kr. O. 6. Mai 1884 bezeichneten Städte ohne Rücksicht auf die Einwohnerzahl zur Anwendung.

[4]) Für den Stadtkreis Charlottenburg tritt gemäß Ref. 24. März 1877 an Stelle des Regierungspräsidenten der Polizeipräsident zu Berlin.

[5]) Die sog. Popularklage ist also ausgeschlossen; zur Einlegung des Rechtsmittels ist nur befugt, wer durch die betreffende Verfügung in seiner Person oder in seinem Vermögen berührt wird, E. O. V. III. 222, IV. 233, V. 412, VII. 312, X. 199, XV. 417

Die Polizeibehörde ist nicht verpflichtet, Mittel zur Beseitigung polizeilich unzulässiger Zustände anzugeben, E. O. V. XIV. 331, Erk. O. V. G. 26. März 1888 (Pr. V. Bl. IX. 310); auf der anderen Seite hat der Verpflichtete unter mehreren gleichberechtigten Mitteln die Wahl, E. O. V. I. 326, VI. 290, 318, XI. 381, XIII. 400.

Unmögliches darf nicht verlangt werden; eine Verfügung, deren Ausführung sich von vornhereiu aus rechtlichen oder thatsächlichen Gründen als unthunlich erweist, ist daher aufzuheben, E. O V XXIV. 384; desgl. eine solche, in der das zu Leistende nicht genügend zum Ausdrucke gelangt, E. O V. IX. 231, XX. 278, 283, XXIII. 341.

Die Verfügung kann nur ganz oder theilweise aufrecht erhalten oder aufgehoben, nicht etwa abgeändert werden, E. O. V VI. 294; X. 267; XXIII. 315, 389.

[6]) Der Verwaltungsrichter ist also nicht befugt, über die Frage zu entscheiden, ob die angefochtene Verfügung in casu nothwendig oder angemessen. „Erst dann handelt es sich um die „Berechtigung" (der Polizeibehörde zum Erlaß der angefochtenen Verfügung) und ist nach dieser Richtung ein Verwaltungsstreitverfahren möglich, wenn behauptet wird, daß die Verfügung die äußersten, dem polizeilichen Ermessen gezogenen Grenzen überschreite, daß sie nicht sowohl auf objektiven polizeilichen Motiven als vielmehr auf Willkür oder sonstiger Pflichtwidrigkeit der Behörde beruhe", E. O. V. II. 393, VIII. 331. Vergl. E. O. V. II. 398, III. 291, 340, IV. 374, V.

Die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der angefochtenen polizeilichen Verfügung erstreckt sich auch auf diejenigen Fälle, in welchen bisher nach §. 2 des Ges. vom 11. Mai 1842 (G. S. S. 192) der ordentliche Rechtsweg zulässig war.

Die Entscheidung ist endgültig, unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse.

§. 128. An Stelle der Beschwerde in allen Fällen des §. 127 findet die Klage[1]) statt und zwar:

a) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10,000 Einwohnern beträgt, bei dem Kreisausschusse;

b) gegen die Verfügungen des Landraths oder der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10,000 Einwohnern bei dem Bezirksausschusse.

Die Klage kann nur auf die gleichen Behauptungen gestützt werden, wie die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte (§. 127 Abs. 3 und 4).

§. 129. Die Beschwerde im Falle des §. 127 Abs. 1 und die Klage im Falle des §. 128 sind bei derjenigen Behörde anzubringen, gegen deren Verfügung sie gerichtet sind[2])

Die Behörde, bei welcher die Beschwerde oder Klage angebracht ist, hat dieselbe an diejenige Behörde abzugeben, welche darüber zu beschließen oder zu entscheiden hat. Der Beschwerdeführer beziehungsweise Kläger ist hiervon in Kenntniß zu setzen.

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde und zur Anbringung der Klage gegen die polizeiliche Verfügung, sowie gegen den auf Beschwerde ergangenen Bescheid beträgt zwei Wochen.

Die Anbringung des einen Rechtsmittels schließt das andere aus. Ist die Schrift, mittelst deren das Rechtsmittel angebracht wird, nicht als Klage bezeichnet oder enthält dieselbe nicht ausdrücklich den Antrag auf Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren, so gilt dieselbe als Beschwerde. Bei gleichzeitiger Anbringung beider Rechtsmittel ist nur der Beschwerde Fortgang zu geben. Das hiernach unzulässiger Weise angebrachte Rechtsmittel ist durch

---

Zu Anmerkung 6 auf S. 1144.

407, VI 226, VII. 306, 392, XI. 403, XXIII. 389. Auch gegen einen die Beschwerde über eine polizeiliche Verfügung lediglich wegen Unzuständigkeit zurückweisenden Bescheid findet die Verwaltungsklage nur in der gewöhnlichen Beschränkung und nur so statt, daß entweder auf die Aufhebung des Bescheides und der dadurch aufrecht erhaltenen Verfügung oder auf die Abweisung der Klage zu erkennen ist, E. O. V. XXXI. 233.

Ob die Polizeibehörde die angefochtene Verfügung aus eigener Entschließung erlassen hat, oder auf Anordnung der vorgesetzten Behörde, jedoch Kraft eigener Zuständigkeit, ist für die Zulässigkeit der Rechtsmittel dieses Titels ohne Einfluß, E. O. V. VIII. 249, IX. 344, XXII. 409.

Im Wege der Klage kann auch die Aufhebung einer in ungesetzlicher Form erlassenen polizeilichen Verfügung von demjenigen verlangt werden, in dessen Rechte sie eingreift, E. O. V. XXXI. 428.

[1]) Mit der Maßgabe, daß die Klage nach Abs. 2 des §. 128 nur auf die Behauptung der Rechts- und Sachwidrigkeit gestützt, mit der Beschwerde aber sowohl die Gesetz- und Rechtmäßigkeit, wie die Nothwendigkeit, Billigkeit und Angemessenheit der Verfügung angegriffen werden kann.

[2]) Für den Fall der Anfechtung einer polizeilichen Verfügung mit der Beschwerde und Klage durch denselben Betheiligten ist demjenigen Rechtsmittel Fortgang zu geben, das zuerst bei der Polizeibehörde eingegangen ist. Ist aber dem später angebrachten Rechtsmittel, z. B. der Beschwerde Folge gegeben, so ist die Klage ausgeschlossen, wenn das zu Unrecht eingeleitete Beschwerdeverfahren formell endgültig abgeschlossen ist, E. O. V. X. 343.

Die Beschwerde gegen den Bescheid der ersten Beschwerdeinstanz (§. 127 a. b.) ist bei dieser anzubringen, nicht bei der Behörde, die mit der ersten Beschwerde angefochtene polizeiliche Verfügung erlassen hat; der rechtzeitige Eingang bei der Polizeibehörde selbst wahrt die Frist nicht, E. O. V. IX. 189.

Verfügung der im Abs. 1 bezeichneten Behörde zurückzuweisen. Gegen die zurückweisende Verfügung findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die zur Entscheidung auf die Klage berufene Behörde statt.

Wird die Beschwerde oder Klage der Vorschrift des ersten Absatzes zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei derjenigen Behörde angebracht, welche zur Beschlußfassung oder Entscheidung darüber zuständig ist, so gilt die Frist als gewahrt. Die Beschwerde oder Klage ist in solchen Fällen von der angerufenen Behörde zur weiteren Veranlassung an diejenige Behörde abzugeben, gegen deren Beschluß sie gerichtet ist.

§. 130. Gegen polizeiliche Verfügungen[1]) des Regierungspräsidenten[2]) findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen den vom Oberpräsidenten auf die Beschwerde erlassenen Bescheid innerhalb gleicher Frist die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 127 Abs. 3 und 4 statt.

Gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten in Sigmaringen findet innerhalb zwei Wochen unmittelbar die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

Gegen die Landesverweisung steht Personen, welche nicht Reichsangehörige sind, die Klage nicht zu,

§. 131. Der §. 6 des Ges. vom 11. Mai 1842 (G. S. S. 192) findet auch Anwendung, wenn eine polizeiliche Verfügung im Verwaltungsstreitverfahren durch rechtskräftiges Endurtheil aufgehoben worden ist[3]).

Fünfter Titel. Zwangsbefugnisse[4]).

§. 132. Der Regierungspräsident, der Landrath, die Ortspolizeibehörde und der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher (-Vorstand) sind berechtigt, die von ihnen in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befugnisse[5]) gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung folgender Zwangsmittel durchzusetzen:

1. Die Behörde hat, sofern es thunlich[6]) ist, die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausführen zu lassen und den vorläufig zu be-

---

[1]) Nur gegen solche, nicht auch z. B. gegen Verfügungen in Ausübung des staatlichen Aufsichtsrathes über Gesellschaften, Erk. O. V. G. 6. März 1884 Nr. II. 252.

[2]) Oder gegen solche, die seine Organe an seiner Stelle erlassen, z. B. eine Kgl. Polizeibehörde als Organ des Regierungspräsidenten für die Wahrnehmung der Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizei, E. O, V. XXXI. 233.

[3]) Zurücknahme der Verfügung rechtfertigt also das Regreßverfahren nicht, Erk. Ger. f. Komp. 12. Jan. 1884 (M. Bl. S. 45).

[4]) Die gesetzlichen Zwangsbefugnisse anderer Behörden, so der Regierungen auf Grund des §. 11 Reg. Instr. 23. Okt. 1817 (G. S. S. 248) und §§. 34 ff. Vd. 26. Dez. 1808, ferner die Vd. 7. Sept. 1879 (G. S. S. 591) bleiben unberührt. Gegen den Fiskus und die seiner Aufsicht unterstehenden juristischen Personen, Gemeinden u. s. w. kann zwar auf Grund des §. 132 vorgegangen werden; doch die Vollstreckung geschieht durch Vermittelung der zunächst betheiligten fiskalischen Station, bezw. der Staatsaufsichtsbehörde, E. O. V. V. 86, XXIII. 377. Verhängung von Zwangsstrafen gegen nachgeordnete Beamte Ref. 5. Juli 1866 (M. Bl. S. 133). Den mit der Verwaltung der Strompolizei betrauten Wasserbauinspektoren stehen die den Regierungen beigelegten Zwangsbefugnisse zu. Sie sollen aber bei Abmessung der Geldstrafe nicht über das im §. 132,2b den Ortspolizeibehörden gewährte Maß hinausgehen, Ref. 17. Febr. 1888.

[5]) Vergl. Erk. 8. Okt. 1887 (M. Bl. S. 243) über den Umfang der gesetzlichen Befugnisse; desgl. E. O. V. XV. 425.

[6]) D. h. es kommt nicht bloß darauf an, ob die Ausführung durch einen Dritten absolut unmöglich ist, sondern es soll auch auf die Angemessenheit der Ausführung durch einen Dritten Rücksicht genommen werden, E. O. V. VII. 341; vergl. I. 363, II. 386, XXI. 292 (Wegebesserungsarbeiten).

stimmenden Kostenbetrag im Zwangswege von den Verpflichteten einzuziehen.

2. Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleistet werden, — oder steht es fest, daß der Verpflichtete nicht im Stande ist, die aus der Ausführung durch einen Dritten entstehenden Kosten zu tragen, — oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so sind die Behörden berechtigt, Geldstrafen[1]) anzudrohen[2]) und festzusetzen, und zwar:

a) die Gemeinde- (Guts-) Vorsteher bis zur Höhe von fünf Mark;

---

[1]) Die Strafe kann wiederholt angedroht und festgesetzt werden, wenn auch die Frist zur Anfechtung der ersten Strafandrohung noch nicht abgelaufen oder im Falle rechtzeitiger Anfechtung über das eingelegte Rechtsmittel noch nicht rechtskräftig entschieden ist, E. O. V. VII. 388. Auch darf der Gesammtbetrag der wiederholt angedrohten und festgesetzten Strafen den im Gesetze angegebenen Maximalbetrag überschreiten, die Grenze des letzteren gilt nur für den einzelnen Strafakt, E. O. V. VII. 388. Die zulässige Anordnung und Festsetzung von Exekutiv-Geldstrafen zur Erzwingung einer Unterlassung ist unabhängig von den Normen, die das Gesetz für den Gebrauch von Zwangsmitteln zur Erzwingung von Handlungen vorschreibt, und erscheint auch in den Fällen anwendbar, wenn die Unterlassung thatsächlich die Vornahme von Handlungen, auch von Handlungen dritter Personen zur Voraussetzung hat (der Hauseigenthümer haftet für den Miether), Erk. O. V. G. 21. April 1888 (M. Bl. S. 180).

In der Strafandrohung nur den Höchstbetrag der Strafe anzugeben, ist zulässig, Erk. O. V. G. 3. Dez. 1888 (Pr. V. Bl. X. 285) und Ref. 31. Juli 1895 (M. Bl. S. 230), doch kann die Strafe nur für einzelne Zuwiderhandlungen angedroht werden; eine mehrere Tage hindurch fortgesetzte Zuwiderhandlung ist nicht als wiederholte anzusehen und für jeden Tag mit Strafe zu bedrohen, E. O. V. XXI. 324.

Kann die Handlung, welche erzwungen werden soll, nicht mehr geleistet werden, so ist eine Festsetzung der angedrohten Strafe unzulässig, E. O. V. II. 382, 414, VII. 347. Bei der Vollstreckung einer gemäß §. 132, 2 festgesetzten Geldstrafe bedarf es einer vorgängigen Mahnung des Schuldners nicht, Ref. 15. März 1888 (M. Bl. S. 90).

Wenn eine Handlung oder Unterlassung bereits durch eine allgemeine Polizeivorschrift (Gesetz, Polizeiverordnung ꝛc.) mit Strafe bedroht, so ist die Androhung und Festsetzung einer Strafe nach §. 132 Nr. 2 unstatthaft, Erk. O. V. G. 9. April 1879 (V. 278), 12. April 1878 (M. Bl. S. 125), 2. April 1892 (XXIII. 384), doch ist die Anwendung unmittelbaren Zwanges z. B. durch Schließung des Schanklokals durch die allgemeine Strafandrohung in R. Gew. O. §. 147 1 nicht beschränkt, E. O. V. VIII. 363, IX. 280, Ref. 25. Nov. 1884 (M. Bl. S. 262). Ebenso kann die in Ausübung der Polizeigewalt an einen Dienstboten wegen Wiederaufnahme des Dienstes ergehende Anordnung unabhängig von der durch das unbefugte Verlassen des Dienstes verwirkten und erkannten Strafe durch die Zwangsmittel des §. 132 durchgesetzt werden, Erk. O. V. G. 15 Nov. 1884 Nr. I. 247.

Sofern es sich um die Androhung eines polizeilichen Zwangsmittels, insbesondere eine Geld- oder Haftstrafe handelt, hat der Verwaltungsrichter lediglich zu prüfen, ob die Strafandrohung sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen hält. Dagegen hat die Nachprüfung im Verwaltungsstreitverfahren sich nicht auch darauf zu erstrecken, ob die Abmessung der Strafandrohung, welche an sich die Grenzen der gesetzlichen Zuständigkeit nicht überschreitet, eine den Umständen des Einzelfalles entsprechende und angemessene gewesen ist, Erk. O. V. G. 26. Sept. 1889.

[2]) Die Androhung der Ausführung durch einen Dritten und der Geldstrafe muß schriftlich geschehen; Androhung zu Protokoll genügt nicht, E. O. V. I. 394, IV. 394, ebensowenig Vorzeigen einer wieder an sich genommenen Verfügung, wonach jemand unter Strafandrohung zu seiner Vernehmung vorgeladen wird, Ref. 13. Febr. 1896 (M. Bl. S. 42). Entgegen E. O. V. XVI. 284 ist neuerdings von dem unmittelbaren Zwange angenommen worden, daß die vorgängige Androhung nicht unterbleiben darf, Erk. O. V. G. 1. März 1875 Nr. I 296. Vergl. E. O. V. XXII. 409.

b) die Ortspolizeibehörden und die städtischen Gemeinde-Vorsteher (=Vorstände) in einem Landkreise bis zur Höhe von sechzig Mark;
c) die Landräthe, sowie die Polizei-Behörden und Gemeinde-Vorsteher (=Vorstände) in einem Stadtkreise bis zur Höhe von einhundertfünfzig Mark;
d) der Regierungspräsident bis zur Höhe von dreihundert Mark.

Gleichzeitig ist nach Maßgabe der §§. 28, 29 des Str. G. B. für das Deutsche Reich die Dauer der Haft festzusetzen, welche für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafen treten soll.

Der Höchstbetrag dieser Haft ist
in den Fällen zu a = Ein Tag,
= = = = b = Eine Woche,
= = = = c = Zwei Wochen,
= = = = d = Vier Wochen.

Der Ausführung durch einen Dritten (Nr. 1), sowie der Festsetzung einer Strafe (Nr. 2) muß immer eine schriftliche [1]) Androhung vorhergehen; in dieser ist, sofern eine Handlung erzwungen werden soll, die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Ausführung gefordert wird.

3. Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn die Anordnung ohne einen solchen unausführbar ist.

§. 133. Gegen die Androhung eines Zwangsmittels finden dieselben [2]) Rechtsmittel statt, wie gegen die Anordnungen, um deren Durchsetzung es sich handelt. Die Rechtsmittel erstrecken sich zugleich auf die Anordnungen, sofern dieselben nicht bereits Gegenstand eines besonderen Beschwerde- oder Verwaltungsstreitverfahrens geworden sind [3]).

Gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangmittels [4]) findet in allen Fällen nur die Beschwerde im Aufsichtswege [5]) innerhalb zwei Wochen statt.

---

[1]) Diese Vorschrift setzt aber nicht überall die handschriftliche Vollziehung der Unterschrift des die Androhungs-Verfügung erlassenden Beamten voraus. Auch die Herstellung der Unterschrift durch einen Faksimile-Stempel ist rechtsverbindlich, vorausgesetzt, daß die Androhung auf der Anordnung und Entschließung desjenigen Beamten beruht, auf den jene nachgebildete Unterschrift hinweist, E. O. V. XXXI. 428.

[2]) Also:
a) Beschwerde oder Klage nach §§. 127—129, wenn es sich um die Durchsetzung einer polizeilichen Anordnung der Orts- oder Kreis-Polizeibehörde handelt;
b) Beschwerde mit darauf folgender Klage nach §. 130, wenn es sich um die Durchführung einer polizeilichen Anordnung des Regierungspräsidenten handelt;
c) Einspruch an die verfügende Polizeibehörde mit darauf folgender Klage, wenn es sich um die Durchsetzung einer wegepolizeilichen bezw. wasserpolizeilichen Anordnung gemäß §§. 56, 57, 66 des Zust. Ges. handelt;
d) soweit keine besonderen Rechtsmittel gegen die Anordnung vorgesehen sind, Beschwerde, wie gegen die Anordnung, v. Brauchitsch B. I. S. 161 ff.

[3]) Das will sagen, daß jeder an sich zulässige und rechtzeitige Angriff auf die Androhung des Zwangsmittels auch darauf gestützt werden kann, daß die im Zwangsverfahren getroffene Anordnung gesetzlich unzulässig ist, E. O. V. X. 352.

[4]) Ueber den Gegensatz zwischen „Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels" einerseits und der „Androhung", sowie der Anordnung selbst andererseits vergl. E. O. V. IX. 385.

[5]) Unter der Beschwerde im Aufsichtswege ist hier nicht die Beschwerde an die ordentlichen Beschwerdeinstanzen zu verstehen, sondern die Beschwerde an die Aufsichtsinstanzen. So ist Aufsichtsinstanz für die Polizeiverwaltung der kreisangehörigen Städte mit mehr als 10,000 Einwohnern der Landrath, Beschwerdeinstanz dagegen der Regierungspräsident; Aufsichtsinstanz für das Polizeipräsidium in Berlin der zuständige Minister, Beschwerdeinstanz dagegen der Regel nach der Oberpräsident von Berlin, v. Brauchitsch S. 163.

Haftstrafen, welche an Stelle einer Geldstrafe nach §. 132 Nr. 2 festgesetzt sind, dürfen vor ergangener endgültiger Beschlußfassung oder rechtskräftiger Entscheidung auf das eingelegte Rechtsmittel beziehungsweise vor Ablauf der zur Einlegung desselben bestimmten Frist nicht vollstreckt werden.

§. 134. Die Bestimmungen des gegenwärtigen und des vierten Titels finden sinngemäß Anwendung auf die besonderen Beamten und Organe, welche zur Beaufsichtigung der Fischerei vom Staate bestellt sind (§. 46 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874, G. S. S. 197).

Die Vorschriften der §§. 127, 128 finden in den Fällen des §. 2 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 12. März 1881 (G. S. S. 128) keine Anwendung.

§. 135. (Fortgefallen.)

Sechster Titel. Polizeiverordnungsrecht [1]).

§. 136. Soweit die Gesetze ausdrücklich auf Erlaß besonderer polizeilicher Vorschriften (Verordnungen, Anordnungen, Reglements ꝛc.) durch die Centralbehörden verweisen, sind die Minister befugt, innerhalb ihres Ressorts dergleichen Vorschriften für den ganzen Umfang der Monarchie oder für einzelne Theile derselben zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschriften Geldstrafen bis zum Betrage von einhundert Mark anzudrohen.

Die gleiche Befugniß steht zu:

1. dem Minister der öffentlichen Arbeiten in Betreff der Uebertretungen der Vorschriften der Eisenbahnpolizei-Reglements;
2. dem Minister für Handel und Gewerbe in Betreff der zur Regelung der Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizei zu erlassenden Vorschriften, sofern dieselben sich über das Gebiet einer einzelnen Provinz hinaus erstrecken sollen.

Zum Erlasse der im §. 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich gedachten Verordnungen sind auch die zuständigen Minister befugt.

§. 137. Der Oberpräsident ist befugt, gemäß §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) beziehungsweise der §§. 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870 (Offizielles Wochenbl. S. 13) für mehrere Kreise, sofern dieselben verschiedenen Regierungsbezirken angehören, für mehr als einen Regierungsbezirk oder für den Umfang der ganzen Provinz gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von sechzig Mark anzudrohen.

Die gleiche Befugniß steht dem Regierungspräsidenten für mehrere Kreise oder für den Umfang des ganzen Regierungsbezirks zu.

Die Befugniß der Regierung zum Erlasse von Polizeivorschriften wird aufgehoben.

§. 138. Die Befugniß, Polizeivorschriften über Gegenstände der Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizei zu erlassen, steht, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 136 Abs. 2 Nr. 2, ausschließlich dem Regierungspräsidenten und, wenn die Vorschriften sich auf mehr als einen Regierungsbezirk oder auf die ganze Provinz erstrecken sollen, dem Oberpräsidenten, soweit aber mit der Verwaltung dieser Zweige der Polizei besondere, unmittelbar von dem Minister für Handel und Gewerbe ressortirende Behörden beauftragt sind, den Letzteren zu. Die Befugniß des Regierungspräsidenten erstreckt sich auch auf den Erlaß solcher Polizeivorschriften für einzelne Kreise oder Theile derselben.

---

[1]) Die vorgesetzte Behörde kann von den nachgeordneten Polizeibehörden die Vorlegung der zu erlassenden Polizeiverordnungen im Entwurfe verlangen, Res. 16. Okt. 1887 (M. Bl. S. 270).

Vergl. im Uebrigen hierzu §§. 5 ff. Ges. 11. März 1850 und die Anm. dazu oben Bd. I. S. 416, sowie die Zusammenstellung der Rechtsprechung über das Polizeiverordnungsrecht, oben Bd. I. S. 408.

Für Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen können Geldstrafen bis zu sechzig Mark angedroht werden.

Bei den Vorschriften des Gesetzes vom 9. Mai 1853, betreffend die Erleichterung des Lootsenzwanges in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern (G. S. S. 216), behält es mit der Maßgabe sein Bewenden, daß an die Stelle der Bezirksregierung der Regierungspräsident tritt.

§. 139. Die gemäß §§. 137, 138 von dem Oberpräsidenten zu erlassenden Polizeivorschriften bedürfen der Zustimmung des Provinzialraths [1]), die von dem Regierungspräsidenten zu erlassenden Polizeivorschriften der Zustimmung des Bezirksausschusses. In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, ist der Oberpräsident sowie der Regierungspräsident befugt, die Polizeivorschrift vor Einholung der Zustimmung des Provinzialraths beziehungsweise des Bezirksausschusses zu erlassen. Wird diese Zustimmung nicht innerhalb drei Monaten nach dem Tage der Publikation der Polizeivorschrift ertheilt, so hat der Oberpräsident beziehungsweise der Regierungspräsident die Vorschrift außer Kraft zu setzen.

§. 140. Polizeivorschriften der in den §§. 136, 137 und 138 bezeichneten Art sind unter der Bezeichnung „Polizeiverordnung" und unter Bezugnahme [2]) auf die Bestimmungen des §. 136 beziehungsweise der §§. 137 oder 138, sowie in den Fällen des §. 137 auf die in demselben angezogenen gesetzlichen Bestimmungen durch die Amtsblätter derjenigen Bezirke bekannt zu machen, in welchen dieselben Geltung erlangen sollen.

§. 141. Ist in einer gemäß §. 140 verkündeten Polizeiverordnung der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem dieselbe in Kraft treten soll, so ist der Anfang ihrer Wirksamkeit nach dieser Bestimmung zu beurtheilen, enthält aber die verkündete Polizeiverordnung eine solche Zeitbestimmung nicht, so beginnt die Wirksamkeit derselben mit dem achten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Amtsblatts, welches die Polizeiverordnung verkündet, ausgegeben worden ist.

§. 142. Der Landrath ist befugt, unter Zustimmung des Kreisausschusses nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 beziehungsweise der Verordnung vom 20. September 1867 und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870 für mehrere Ortspolizeibezirke oder für den ganzen Umfang des Kreises gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von dreißig Mark anzudrohen.

§. 143. Ortspolizeiliche Vorschriften [3]) (§§. 5 ff. des Gesetzes vom 11. März

---

[1]) Für die Polizeivorschriften des Oberpräsidenten in Berlin fällt die Zustimmung des Provinzialrathes fort, da der erstere selbst an die Stelle des Provinzialrathes tritt (§. 42 Abs. 1); die von dem Polizeipräsidenten in Berlin (als Landespolizeibehörde) erlassenen Polizeivorschriften bedürfen der Zustimmung des Oberpräsidenten, da dieser für den vorliegenden Fall an Stelle des Bezirksausschusses tritt (§. 43 Abs. 3).

Das Erforderniß der Zustimmung zu den gemäß §§. 137, 138 von dem Oberpräsidenten oder Regierungspräsidenten zu erlassenden Polizeivorschriften besteht für die von den im §. 138 Abs. 1 bezeichneten Behörden der Strom- und Schiffahrtspolizei erlassenen auch dann nicht, wenn die Funktionen einer solchen Behörde dem Oberpräsidenten einer der betheiligten Provinzen oder dem Regierungspräsidenten eines der betheiligten Regierungsbezirke übertragen sind. Nur die Beschwerde an den Handelsminister ist zulässig, E. O. V. XV. 340.

[2]) Die Weglassung dieser Bezugnahme würde die Ungültigkeit der Verordnung zur Folge haben, E. O. V. VIII. 313 und Erk. O. V. G. 15. Sept. 1881 (M. Bl. 1882 S. 72).

Die Bezeichnung „Baupolizeiordnung" statt Baupolizeiverordnung oder Polizeireglement ist entgegen Ref. 9. Jan. 1894 (M. Bl. S. 30) in E. O. V. XXVII. 414 als genügend angesehen.

[3]) Die auch nur für Theile eines Gemeindebezirkes erlassen werden können, E. O. V. XVIII. 302.

1850 beziehungsweise der Verordnung vom 20. September 1867 und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870), soweit sie nicht zum Gebiete der Sicherheitspolizei gehören, bedürfen in Städten der Zustimmung des Gemeindevorstandes[1]). Versagt der Gemeindevorstand die Zustimmung, so kann dieselbe auf Antrag der Behörde durch Beschluß des Bezirksausschusses[2]) ergänzt werden.

In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, ist die Ortspolizeibehörde befugt, die Polizeivorschrift vor Einholung der Zustimmung des Gemeindevorstandes zu erlassen. Wird diese Zustimmung nicht innerhalb vier Wochen nach dem Tage der Publikation der Polizeivorschrift ertheilt, so hat die Behörde die Vorschrift außer Kraft zu setzen.

§. 144. In Stadtkreisen ist die Ortspolizeibehörde befugt, gegen die Nichtbefolgung der von ihr erlassenen polizeilichen Vorschriften Geldstrafen bis zum Betrage von dreißig Mark anzudrohen. Im Uebrigen steht die Ertheilung der Genehmigung zum Erlasse ortspolizeilicher Vorschriften mit einer Strafandrohung bis zum Betrage von dreißig Mark gemäß §. 5 der im §. 137 angezogenen Gesetze dem Regierungspräsidenten zu.

Ingleichen hat der Regierungspräsident über die Art der Verkündigung orts- und kreispolizeilicher Vorschriften, sowie über die Form, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, zu bestimmen[3]).

§. 145. Die Befugniß, orts- und kreispolizeiliche Vorschriften außer Kraft zu setzen, steht dem Regierungspräsidenten zu. Mit Ausnahme von Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, darf diese Befugniß nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses ausgeübt werden.

Bei der Befugniß des Ministers des Innern, jede (orts-, kreis-, bezirks- oder provinzial-) polizeiliche Vorschrift, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, außer Kraft zu setzen (§. 16 des Ges. vom 11. März 1850, §. 14 der Verordnung vom 20. September 1867 beziehungsweise des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870), behält es mit der Maßgabe sein Bewenden, daß diese Befugniß hinsichtlich der Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizeivorschriften (§. 138) auf den Minister für Handel und Gewerbe übergeht.

Siebenter Titel. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§. 146. Die Stellvertretung des Regierungspräsidenten bei der Regierung kann den gegenwärtig mit derselben betrauten Oberregierungsräthen für die Dauer ihres Amtes belassen werden.

§. 147. Beamte, welche bei der auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes eintretenden Umbildung der Verwaltungsbehörden nicht verwendet werden, bleiben während eines Zeitraumes von fünf Jahren zur Verfügung der zuständigen Minister und werden auf einem besonderen Etat geführt.

Diejenigen, welche während des fünfjährigen Zeitraumes eine etatsmäßige Anstellung nicht erhalten, treten nach Ablauf desselben in den Ruhestand.

§. 148. Die zur Verfügung der Minister verbleibenden Beamten haben

---

[1]) Eine Polizeiverordnung über Fleischbeschau gehört zur Gesundheits-, nicht zur Sicherheitspolizei. Sie bedarf daher in Städten der Zustimmung des Gemeindevorstandes, E. K. IX. 228.

[2]) In Berlin durch den Oberpräsidenten (§. 43, 3).

[3]) Das Landesverwaltungsgesetz hat den Regierungspräsidenten nicht die Verpflichtung auferlegt, über die formelle Rechtsgültigkeit ortspolizeilicher Verordnungen Bestimmungen zu treffen, sondern sie nur als diejenige Behörde bezeichnet, welche zum Erlaß solcher Bestimmungen befugt ist. So lange von dieser Befugniß noch kein Gebrauch gemacht ist, bleiben nach Analogie des §. 19 des Polizeigesetzes vom 11. März 1850 die bis dahin gültig gewesenen Bestimmungen dieser Art in Kraft, Erk. 23. Januar 1890 (E. K. X. S. 158).

Kreis- und ortspolizeiliche Verordnungen im Amtsblatte zu veröffentlichen, ist zulässig und in der Regel zweckmäßig. Gebühren dafür sind nicht zu erheben, Res. 18. Mai 1896 (M. Bl. S. 112).

sich nach der Anordnung derselben der zeitweiligen Wahrnehmung solcher Aemter zu unterziehen, zu deren dauernder Uebernahme sie verpflichtet sein würden.

Erfolgt die Beschäftigung außerhalb des Ortes ihrer letzten Anstellung, so erhalten dieselben die gesetzmäßigen Reisekosten und Tragegelder.

§. 149. Die zur Verfügung der Minister verbleibenden Beamten erhalten während des im §. 147 bezeichneten fünfjährigen Zeitraumes, auch wenn sie während desselben dienstunfähig werden, unverkürzt ihr bisheriges Diensteinkommen und den Wohnungsgeldzuschuß in dem bisherigen Betrage.

Als Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird oder die Beziehung der für die Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst wegfällt.

An Stelle einer etatsmäßig gewährten freien Dienstwohnung tritt eine Miethsentschädigung nach der Servisklasse des Orts der letzten Anstellung.

§. 150. Die nach Ablauf des fünfjährigen Zeitraumes gemäß §. 147 Abs. 2 in den Ruhestand tretenden Beamten erhalten eine Pension in der gesetzmäßigen Höhe mit der Maßgabe, daß die Pension ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit auf $^{45}/_{60}$ des Diensteinkommens zu bemessen ist.

§. 151. Den Verwaltungsbeamten, welche zu den im §. 2 des Ges. vom 27. März 1872 (G. S. S. 268) bezeichneten Beamten gehören, kann ein Wartegeld bis auf die Höhe des gesetzmäßigen Pensionsbetrages gewährt werden.

§. 152. Die bisherigen Bezirksverwaltungsgerichts-Direktoren übernehmen mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes am Sitze ihres bisherigen Amts das Amt des Verwaltungsgerichts-Direktors (§. 28).

Denselben ist gestattet, die bis dahin verwalteten nicht richterlichen Nebenämter, auch sofern mit denselben eine Vergütung verbunden ist, beizubehalten.

§. 153. Die Bezirksräthe und die Bezirksverwaltungsgerichte werden aufgehoben.

An deren Stelle treten die Bezirksausschüsse.

§. 154. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1884, jedoch nur gleichzeitig mit dem Gesetze über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden, in Kraft, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 155.

Gleichzeitig treten das Gesetz über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (G. S. S. 291) und die §§. 1 bis 16a, 31 bis 87a und 89 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren vom $\frac{\text{3. Juli 1875}}{\text{2. Aug. 1880.}}$ (G. S. 1880 S. 328), außer Kraft.

Auf die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits anhängig gemachten Sachen finden in Beziehung auf die Zuständigkeit der Behörden, das Verfahren und die Zulässigkeit der Rechtsmittel die Bestimmungen der früheren Gesetze, jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Bezirksraths und des Bezirksverwaltungsgerichts der Bezirksausschuß tritt.

§. 155. In den Provinzen Posen[1]), Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen und in der Rheinprovinz tritt das gegenwärtige Gesetz erst in Kraft, je nachdem für dieselben auf Grund besonderer Gesetze neue Kreis- und Provinzial-Ordnungen erlassen sein werden. Der betreffende Zeitpunkt wird für jede Provinz durch Königliche Verordnung bekannt gemacht.

Die Geltung der Bestimmungen des §. 16 und des §. 23 Abs. 1 wird jedoch hierdurch nicht berührt.

---

[1]) In der Provinz Posen sind das Landesverwaltunggesetz und die Titel I. und IV. bis einschließlich XXV. des Zuständigkeitsgesetzes durch Ges. 19. Mai 1889 (G. S. S. 108), mit den aus letzterem sich ergebenden Maßgaben, seit dem 1. April 1890 eingeführt, in allen übrigen Provinzen beide Gesetze durch entsprechende Bestimmungen der Prov. Kreis-Ordnungen.

Inwieweit die Bestimmungen der §§. 127 und 128 auf die selbständigen Städte in der Provinz Hannover Anwendung finden, bleibt der Kreis-Ordnung für die Provinz vorbehalten.

§. 156. In jeder Provinz ist noch vor dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes zur Bildung des Bezirksausschusses in Gemäßheit der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu schreiten.

§. 157. Durch das gegenwärtige Gesetz werden nicht berührt:

1. die Bestimmungen der §§. 20, 21 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (B. G. Bl. S. 245);
2. die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten 2c. (G. S. S. 463): dieselben finden jedoch für das Verwaltungsstreitverfahren mit folgenden Maßgaben Anwendung: die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung; das Gutachten des Disziplinarhofs ist nicht einzuholen; das Disziplinarverfahren kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung durch Beschluß der in erster Instanz zuständigen Behörde eingestellt werden; die Erhebung eines Kostenpauschquantums findet nicht statt[1]);
3. die Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juli 1870 (B. G. Bl. S. 360).

§. 158. Aufgehoben sind:

1. die §§. 40 bis 48, 50 bis 56 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (G. S. S. 130);
2. die §§. 141 bis 163, 165 der Kreis-Ordnung vom 13. Dezember 1872 (G. S. S. 661), soweit sie das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen zum Gegenstande haben, sowie die §§. 187 bis 198 derselben Kreis-Ordnung;
3. der fünfte Abschnitt des zweiten Titels, sowie die §§. 2 Abs. 2 und 126 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 (G. S. S. 335) und die Titel I bis IV, sowie die §§. 168, 169, 170 Nr. 2, 4 und 5 und der §. 174 des Gesetzes vom 26. Juli 1876, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden 2c. (G. S. S. 297).

§. 159. Mit dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes treten alle mit demselben im Widerspruche stehenden Bestimmungen außer Kraft.

Gesetz über die Zuständigkeit[2]) der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden.

Vom 1. August 1883 (G. S. S. 237).

I. Titel. Angelegenheiten der Provinzen.

§. 1. Gegen den auf die Reklamation eines Kreises wegen Vertheilung der Provinzialabgaben erlassenen Beschluß des Provinzialausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

---

[1]) Diese Vorschrift bezieht sich auf diejenigen Fälle nicht, in denen das Gesetz gegen Disziplinarverfügungen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren giebt, E. O. B. XVI. 399.

[2]) Kommentar von Brauchitsch, die neuen Preußischen Verwaltungsgesetze, 13. Aufl. Berlin 1895 umgearbeitet von Studt und Braunbehrens.

Eine eingehende Kommentirung des Zuständigkeitsgesetzes, wie sie sich z. B. bei Brauchitsch befindet, ist des beschränkten Raumes wegen da unterlassen, wo das Zugeständigkeitsgesetz gewissermaßen nur Zusätze zu anderen Gesetzen enthält, wie z B. bei der Städte-Ordnung 2c.

Der letzte Absatz des §. 112 der Provinzial-Ordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 29. Juni 1875 (G. S. 1881 S. 233) kommt in Wegfall.

II. Titel. Angelegenheiten der Kreise.

§. 2. In den Fällen der Veränderung der Kreisgrenzen und der Bildung neuer Kreise, sowie des Ausscheidens großer Städte aus dem Kreisverbande beschließt der Bezirksausschuß über die Auseinandersetzung der betheiligten Kreise, vorbehaltlich der den letzteren gegen einander innerhalb zwei Wochen zustehenden Klage bei dem Bezirksausschusse.

§. 3. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses, betreffend die Heranziehung oder Veranlagung zu den Kreisabgaben, ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

§. 4. Der zweite Absatz des §. 180 der Kreis-Ordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872 (G. S. 1881 S. 179) wird dahin abgeändert:

Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten steht dem Kreise innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu.

Zur Ausführung der Rechte des Kreises kann der Kreistag einen besonderen Vertreter bestellen.

III. Titel. Angelegenheiten der Amtsverbände.

§. 5. Der erste Absatz des §. 55c der Kreis-Ordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872 (G. S. 1881 S. 179) wird dahin abgeändert:

Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Angelegenheiten der Amtsverbände wird unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen in erster Instanz von dem Landrath als Vorsitzenden des Kreisausschusses, in höherer und letzter Instanz vom Regierungspräsidenten geübt.

§. 6. Im Geltungsbereiche der Kreis-Ordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872 (G. S. 1881 S. 179) erfolgt fortan die Revision, endgültige Feststellung und Abänderung der Amtsbezirke (§. 49 Abs. 2 der Kreis-Ordnung), die Vereinigung ländlicher Gemeinde- und Gutsbezirke bezüglich der Verwaltung der Polizei mit dem Bezirke einer Stadt (§. 49a Abs. 1 a. a. O.), sowie die Ausscheidung der ersteren aus dem Amtsbezirke (§. 49a Abs. 3 a. a. O.), durch den Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse nach vorheriger Anhörung der Betheiligten und des Kreistages.

IV. Titel. Angelegenheiten der Stadtgemeinden.

§. 7. Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten wird in erster Instanz von dem Regierungspräsidenten[1]), in höherer und letzter Instanz von dem Oberpräsidenten geübt, unbeschadet der in den Gesetzen geordneten Mitwirkung des Bezirksausschusses und des Provinzialraths.

Für die Stadt Berlin tritt an die Stelle des Regierungspräsidenten der Oberpräsident, an die Stelle des Oberpräsidenten der Minister des Innern, für die Hohenzollernschen Lande tritt an die Stelle des Oberpräsidenten der Minister des Innern.

---

[1]) Der sich der Landräthe als ausführender Organe bedienen, ihnen aber die selbständige Ausübung der Aufsicht ganz oder theilweise nicht delegiren kann, Ref. 26. Jan. 1870 (M. Bl. S. 17); E. O. B. XIII. 78.

Wegen Hannover vergl. H. Kr O. § 28.

Für Hessen-Nassau sind die Zuständigkeitsbestimmungen des IV. Titels durch §. 93 St. O. 4. Aug. 1897 (G. S. S. 254) ausdrücklich außer Kraft gesetzt.

Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden in städtischen Gemeindeangelegenheiten sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen[1]) anzubringen.

§. 8. Der Bezirksausschuß beschließt, soweit die Beschlußfassung nach den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht, über die Veränderung der Grenzen der Stadtbezirke.

Der Bezirksausschuß beschließt über die in Folge einer Veränderung der Grenzen der Stadtbezirke nothwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den betheiligten Gemeinden, vorbehaltlich der den letzteren gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren.

§. 9. Streitigkeiten über die bestehenden Grenzen der Stadtbezirke unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Ueber die Festsetzung streitiger Grenzen beschließt vorläufig, sofern es das öffentliche Interesse erheischt, der Bezirksausschuß. Bei dem Beschlusse behält es bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren sein Bewenden[2]).

§. 10. Die Gemeindevertretung beschließt:

1. auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend den Besitz oder den Verlust des Bürgerrechts, insbesondere des Rechts zur Theilnahme an den Wahlen zur Gemeindevertretung, sowie des Rechts zur Bekleidung einer den Besitz des Bürgerrechts voraussetzenden Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung, die Verpflichtung zum Erwerbe oder zur Verleihung des Bürgerrechts, beziehungsweise zur Zahlung von Bürgergewinngeldern (Ausfertigungsgebühren) und zur Leistung des Bürgereides, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Bürgerklasse, die Richtigkeit der Gemeindewählerliste;
2. über die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung;
3. über die Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung von Aemtern und Stellen in der Gemeindeverwaltung oder -vertretung, über die Nachtheile, welche gegen Mitglieder der Stadtgemeinde wegen Nichterfüllung der ihnen nach den Gemeindeverfassungsgesetzen obliegenden Pflichten, sowie über die Strafen, welche gegen Mitglieder der Gemeindevertretung wegen Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze zu verhängen sind.

Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste sind während der Dauer der Auslegung der letzteren, Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung innerhalb zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses und in allen Fällen bei dem Gemeindevorstande zu erheben.

In dem Geltungsbereiche der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23. Oktober 1834 ist die Gemeindewählerliste nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen hindurch auszulegen, und finden die in Betreff der Einsprüche gegen die Gemeindewählerliste getroffenen Bestimmungen auch auf Einsprüche gegen das Verzeichniß der hochbesteuerten Ortsbürger Anwendung.

§. 11. Der Beschluß der Gemeindevertretung (§. 10) bedarf keiner Genehmigung oder Bestätigung von Seiten des Gemeindevorstandes oder der Aufsichtsbehörde. Gegen den Beschluß der Gemeindevertretung findet die Klage[3]) im Verwaltungsstreitverfahren statt. Die Klage steht in den Fällen des §. 10 auch dem Gemeindevorstande zu[4]).

---

[1]) Die Aufsichtsbehörde ist, wenn sie Anlaß findet, ex officio einzuschreiten, an die obige Frist nicht gebunden.

[2]) In Berlin steht die Beschlußfassung dem Oberpräsidenten zu, während im Verwaltungsstreitverfahren das Oberverwaltungsgericht entscheidet, Zust. Ges. §. 21, L. V. G. §. 43 Abs. 3. Die etwaige Klage ist an eine Frist nicht gebunden.

[3]) Die binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschuß anzubringende Klage ist gegen die Gemeindevertretung, nicht gegen den Gemeindevorstand zu richten, E. O. V. XV. 32.

[4]) Wegen der Berechtigung zur Klage vergl. E. O. V. XVII. 90, 118; XXVI. 23.

Liegt dem Beschlusse der Stadtverordneten-Versammlung die unbegründete Weigerung zur Uebernahme des Schiedsmannsamtes zu Grunde, so ist gegen den Beschluß

Die Klage hat in den Fällen des §. 10 unter 1 und 2 keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen Ersatzwahlen vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden.

§. 12. Der Bezirksausschuß beschließt, soweit die Beschlußfassung nach den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht,

1. über die Zahl der aus jeder einzelnen Ortschaft einer Stadtgemeinde zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
2. über die Vornahme außergewöhnlicher Ersatzwahlen zur Gemeindevertretung oder in den Gemeindevorstand.

§. 13. Soweit die Bestätigung[1]) der Wahlen von Gemeindebeamten nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze den Aufsichtsbehörden zusteht, erfolgt dieselbe durch den Regierungspräsidenten.

Die Bestätigung kann nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses versagt werden. Lehnt der Bezirksausschuß die Zustimmung ab, so kann dieselbe auf den Antrag des Regierungspräsidenten durch den Minister des Innern ergänzt werden.

Wird die Bestätigung vom Regierungspräsidenten unter Zustimmung des Bezirksausschusses versagt, so kann dieselbe auf Antrag des Gemeindevorstandes oder der Gemeindevertretung von dem Minister des Innern ertheilt werden[2]).

§. 14. Ueber die Gültigkeit von Wahlen solcher Gemeindebeamten, welche der Bestätigung nicht bedürfen, beschließt, soweit die Beschlußfassung der Aufsichtsbehörde zusteht, der Bezirksausschuß[3]).

§. 15. Beschlüsse der Gemeindevertretung oder des kollegialischen Gemeindevorstandes, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Gemeindevorstand[4]), beziehungsweise der Bürgermeister, entstehenden Falles auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, mit aufschiebender Wirkung, unter Angabe der Gründe, zu beanstanden. Gegen die Verfügung des Gemeindevorstandes (Bürgermeisters) steht der Gemeindevertretung, beziehungsweise dem kollegialischen Gemeindevorstande die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu[5]).

Die in den Gemeindeverfassungsgesetzen begründete Befugniß der Aufsichtsbehörden aus anderen als den vorstehend angegebenen Gründen eine Beanstandung der Beschlüsse der Gemeindevertretung oder des kollegialischen Gemeindevorstandes herbeizuführen, wird aufgehoben.

§. 16. Gemeindebeschlüsse über die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, insbesondere von Archiven oder Theilen derselben, unterliegen der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

Hinsichtlich der Verwaltung der Gemeindewaldungen bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen[6]).

Zu Anmerkung 4 auf S. 1155.

die Klage nicht zulässig, weil nach §. 8 Schiedsmanns-O. 29. März 1879 (G. S. S. 321) die Befugniß, über die Ablehnung zu beschließen, endgültig ist, E. O. B. XXIII. 5.

[1]) Die nach §. 56 Nr. 6 Oe. St. O. durch den Magistrat anzustellenden Gemeindebeamten bedürfen keiner Bestätigung Seitens der Aufsichtsbehörde: mithin findet der §. 13 auf sie keine Anwendung, ebenso wenig betreffs der Polizeibeamten, auf deren Bestätigung der §. 4 Polizeiges. 11. März 1850, bezw Bd. 20. Sept. 1867 Anwendung finden.

[2]) Der Antrag hat nicht die Eigenschaft einer Beschwerde und ist daher an keine Frist gebunden.

[3]) Gemäß §. 161 Abs. 1 auch in Berlin.

[4]) Im Geltungsbereiche der Oe. St. O. also der Magistrat, nicht der Bürgermeister, Erk. O. B. G. 23. Febbr. 1895 (Pr. V. Bl. XVI. 459.

[5]) In Berlin beim Oberverwaltungsgericht (§. 21 Abs. 1).

[6]) Vergl. die Zusammenstellung der Bestimmungen in der Begründung zu §. 31 des Entwurfs vom 18. Dez. 1882 (A. H. Drucks. Nr. 44) und bei v. Brauchitsch S. 244.

Im Uebrigen beschließt der Bezirksausschuß über die in den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde vorbehaltene Bestätigung (Genehmigung) von Ortsstatuten und sonstigen die städtischen Gemeindeangelegenheiten betreffenden Gemeindebeschlüssen.

— — —[1]).

§. 17. Der Bezirksausschuß beschließt, soweit die Beschlußfassung nach den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht:

1. abgesehen von den Fällen des §. 15 über die zwischen dem Gemeindevorstande und der Gemeindevertretung, beziehungsweise dem Bürgermeister und dem kollegialischen Gemeindevorstande entstehenden Meinungsverschiedenheiten, wenn von einem Theile auf Entscheidung angetragen wird und zugleich die Angelegenheit nicht auf sich beruhen bleiben kann,
2. an Stelle der Gemeindebehörden, im Falle ihrer durch widersprechende Interessen herbeigeführten Beschlußunfähigkeit[2]),
3. an Stelle der nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze aufgelösten Gemeindevertretung.

Der Bezirksausschuß beschließt ferner an Stelle der Aufsichtsbehörde:

4. über die Art der gerichtlichen Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen Stadtgemeinden (§. 15 zu 4 des Einführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877, R. G. Bl. S. 244)[3]),
5. über die Feststellung und den Ersatz der Defekte der Gemeindebeamten nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844 (G. S. S. 52); der Beschluß ist vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges endgültig[2]).

§. 18[4]). Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend:

1. das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten, sowie zur Theilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens,
2. die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Gemeindelasten[5])

beschließt der Gemeindevorstand.

Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte be-

---

[1]) Abs. 4 und 5 sind ersetzt durch §§. 77 ff. Komm. Abg. Ges. Auch Abs. 3 ist durch das Komm. Abg. Ges. insofern modifizirt, als dieses besondere Vorschriften über die Genehmigung von Gemeindebeschlüssen wegen Aufbringung von Abgaben enthält.

[2]) Auch in Berlin, Zust. Ges. §. 161, 1.

[3]) Diese Vorschrift wird auf Entscheidungen der Verwaltungsgerichte ebenfalls anzuwenden sein, E. O. V. V. 86, XVIII. 142, XXVI. 145.

[4]) §. 18 ist hinsichtlich der Vorschriften über die Heranziehung, bezw. Veranlagung zu den Gemeindelasten im Wesentlichen durch die §§. 69 ff. Komm. Abg. Ges. ersetzt. Da indessen der Begriff der Gemeindelasten im Sinne des §. 18 Zust. Ges. sich mit denen des §. 69 Abs. 1 Komm. Abg. Ges. nicht vollkommen deckt, letzteres auch in Hohenzollern nicht gilt, so ist §. 18 in dieser Beschränkung auch ferner gültig. So fallen unter „Gemeindelasten" der §§. 18, 34 Zust. Ges. die Bürgerrechtsgelder (Erk. O. V. G. 22. Dez. 1884, Pr. V. Bl. VI. 237), die Einkaufsgelder (vergl. §. 97 Abs. 7 Komm. Abg. Ges.), sowie die in den §§. 3 ff. Ges. 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129) vorgesehenen Kriegsleistungen.

[5]) Zu den Gemeindelasten gehört nicht die Vorspannleistung nach dem Ges. 13. Febr. 1875 und ebensowenig die Quartierleistung nach Maßgabe des Ges. 25. Juni 1868, E. O. V. IV. 135, V. 108 und Ges. 17. Dez. 1894 (M. Bl. S. 224); desgleichen nicht die Steuer vom Wanderlagerbetriebe, Ges. 27. Febr. 1880 (E. O. V. XIV. 166), sowie die durch Ortsstatut festgesetzte Verpflichtung der dadurch an einer gewerblichen Fortbildungsschule Betheiligten, zu ihrer Unterhaltung Beiträge zu leisten, E. O. V. XX. 58.

Gegen die Kosten, die durch Beitreibung entstanden, sind die gleichen Rechtsmittel zulässig. Da aber Rechtsmittel die Zahlung und Beitreibung nicht aufhalten, so folgt aus dem Obsiegen in der Hauptsache noch nicht die Rückerstattung der Beitreibungskosten, E. O. V. VI. 134.

gründete Berechtigung oder Verpflichtung zu den im Absatz 1 bezeichneten Nutzungen beziehungsweise Lasten.

Einsprüche gegen die Höhe von Gemeindezuschlägen zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, sind unzulässig.

Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§. 19. Unterläßt oder verweigert eine Stadtgemeinde, die ihr gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen[1]) auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so verfügt der Regierungspräsident unter Anführung der Gründe die Eintragung in den Etat, beziehungsweise die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe.

Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten steht der Gemeinde die Klage[2]) bei dem Oberverwaltungsgerichte zu.

Eine Feststellung des Stadtetats durch die Aufsichtsbehörde findet fortan nicht statt; auch in den Städten von Neuvorpommern und Rügen ist jedoch eine Abschrift des Etats gleich nach seiner Feststellung durch die städtischen Behörden der Aufsichtsbehörde einzureichen.

§. 20. Bezüglich der Dienstvergehen der Bürgermeister, Beigeordneten, Magistratsmitglieder und sonstigen Gemeindebeamten kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852 mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1. Gegen die Bürgermeister, Beigeordneten und Magistratsmitglieder, sowie gegen die sonstigen Gemeindebeamten kann an Stelle der Bezirks-Regierung und innerhalb des derselben bisher zustehenden Ordnungsstrafrechts der Regierungspräsident Ordnungsstrafen festsetzen[3]). Gegen die Strafverfügungen des Regierungspräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten, gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluß des Oberpräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt. In Berlin findet gegen die Strafverfügungen des Oberpräsidenten, in den Hohen-

---

[1]) Die Leistungen müssen im öffentlichen Interesse geboten sein, E. O. V. XIII. 57 und Erk. O. V. G. 10. März 1888 (Pr. V. Bl. IX. 240. Zur Klage ist neben dem Magistrat auch die Stadtverordneten-Versammlung berechtigt; nur die Gesetzmäßigkeit der Feststellungsverfügung kann angefochten werden, nicht deren Angemessenheit oder Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit. Dagegen besteht als Rechtsmittel die Beschwerde im Aufsichtswege. Deshalb dürfen die Feststellung der Leistung und die zwangsweise Eintragung in den Etat, um der Gemeinde die gedachte Beschwerde nicht abzuschneiden, nur getrennt und innerhalb einer gewissen Zwischenzeit erfolgen. Eine beide Anordnungen vereinigende Verfügung ist auf Klage ohne Weiteres außer Kraft zu setzen; XIX. 111.

Doch hindert die Einlegung der Beschwerde die Zwangsetatisirung nicht, XI. 47. Vergl. XII. 38, XIV. 95, 98, 102, XIX. 120, XXIII. 87, XXVII. 75. Zuständig ist stets der Regierungspräsident, der Landrath als Polizeiaufsichtsbehörde auch dann nicht, wenn es sich um Leistungen zu polizeilichen Zwecken handelt, E. O. V. XX. 65, 71.

[2]) Die Klage ist binnen zwei Wochen unmittelbar beim O. V. G. anzubringen, §. 21 Zust. Ges., §. 63 L. V. G.

[3]) Die Handhabung der Disziplin, die gegen Bürgermeister als die Verwalter der Ortspolizei von den Landräthen als „Dienstvorgesetzten" durch Verhängung von Ordnungsstrafen geübt wird, unterliegt nicht der Rechtskontrolle im Verwaltungsverfahren auf Klage des Bestraften, E. O. V. XVI 404, XX. 447. Das Ordnungsstrafrecht der Minister gegenüber den Beamten der städtischen Verwaltung steht nach, wie vor, in Kraft. Vergl. §. 19 Abs. 7 des Disziplinarges. 21. Juli 1852. Wegen der Disziplinarbefugnisse bei Ausschreitungen von Gemeindebeamten auf politischem Gebiete vergl. E. O. V. XIV. 404 und Erk. O. V. G. 11. Jan. 1888 (M. Bl. S. 33). Auch die Abstimmung eines Beamten zum Zwecke der Fassung eines Kollegialbeschlusses muß von ihm der Disziplinarbehörde gegenüber vertreten werden, Erk. O. V. G. 19. Dez. 1885 (Pr. V. Bl. VIII. 160.

Wegen der Arreststrafen vergl. Ref. 3. Mai 1889 (M. Bl. S. 119).

zollernschen Landen findet gegen die Strafverfügungen des Regierungspräsidenten innerhalb zwei Wochen unmittelbar die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

2. Gegen die Strafverfügungen des Bürgermeisters findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten und gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluß des Regierungspräsidenten innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.
3. In dem Verfahren auf Entfernung aus dem Amte wird die Einleitung des Verfahrens von dem Regierungspräsidenten beziehungsweise dem Minister des Innern verfügt und von demselben der Untersuchungs-Kommissar ernannt; an die Stelle der Bezirksregierung beziehungsweise des Disziplinarhofes tritt als entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz der Bezirksausschuß; an die Stelle des Staatsministeriums tritt das Oberverwaltungsgericht; den Vertreter der Staatsanwaltschaft ernennt bei dem Bezirksausschusse der Regierungspräsident, bei dem Oberverwaltungsgerichte der Minister des Innern.

In dem vorstehend bezüglich der Entfernung aus dem Amte vorgesehenen Verfahren ist entstehenden Falles auch über die Thatsache der Dienstunfähigkeit der Bürgermeister, Beigeordneten, Magistratsmitglieder und sonstigen Gemeindebeamten Entscheidung zu treffen.

Gegen Mitglieder der Gemeindevertretung findet ein Disziplinarverfahren nicht statt.

Ueber streitige Pensionsansprüche der besoldeten Gemeindebeamten [1]) beschließt, soweit nach den Gemeindeverfassungsgesetzen die Beschlußfassung der Aufsichtsbehörde zusteht, der Bezirksausschuß, und zwar, soweit der Beschluß sich darauf erstreckt, welcher Theil des Diensteinkommens bei Feststellung der Pensionsansprüche als Gehalt anzusehen ist, vorbehaltlich der den Betheiligten gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren, im Uebrigen vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges. Der Beschluß ist vorläufig vollstreckbar [2]).

§. 21. Zuständig in erster Instanz ist im Verwaltungsstreitverfahren für die in diesem Titel vorgesehenen Fälle, sofern nicht im Einzelnen anders bestimmt ist, der Bezirksausschuß, für den Stadtkreis Berlin in den Fällen des §. 8 Abs. 2, §. 9 und §. 15 das Oberverwaltungsgericht. Die Frist zur Anstellung der Klage beträgt in allen Fällen zwei Wochen.

Die Gemeindevertretung, beziehungsweise der kollegialische Gemeinde-Vorstand können zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen.

Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses in den Fällen des §. 18 unter 2 ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

§. 22. Die Bestimmungen dieses Abschnitts kommen zur Anwendung im Geltungsbereiche der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 (G. S. S. 261) auch auf die §. 1 Abs. 2 daselbst erwähnten Ortschaften (Flecken),

in der Provinz Schleswig-Holstein auch auf die §§. 94 ff. des Ges. vom 14. April 1869 (G. S. S. 589) erwähnten Flecken,

im Regierungsbezirke Cassel auch auf die Stadt Orb,

in den Hohenzollernschen Landen außer auf Hechingen auch auf die Gemeinde Sigmaringen.

Welche Gemeinden im Regierungsbezirke Wiesbaden außer der Stadt Frankfurt als Stadtgemeinden im Sinne dieses Abschnitts zu betrachten sind, wird in der zu erlassenden Kreis-Ordnung für Hessen-Nassau bestimmt.

§. 23. In den zum ehemaligen Kurfürstenthume Hessen gehörigen Städten

---

[1]) Zu diesen gehören die Elementarlehrer an städtischen Gemeindeschulen nicht, Erk. Komp. Ger. Hof 23. Juni 1858 (M. Bl. S. 156).

[2]) In den Fällen des Abs. 1, 2, 4 tritt für den Stadtkreis Berlin an Stelle des Regierungspräsidenten oder Bezirksausschusses der Oberpräsident, L. V. G. §. 43 Abs. 3.

ist als Gemeindevorstand der Stadtrath, als Gemeindevertretung der Gemeindeausschuß,

in den Stadtgemeinden des vormaligen Herzogthum Nassau (§. 22) ist als Gemeindevorstand der Gemeinderath, als Gemeindevertretung der Bürgerausschuß,

in der Gemeinde Homburg v. d. H. ist als Gemeindevorstand der Bürgermeister, als Gemeindevertretung der Gemeindevorstand,

in der Gemeinde Hechingen ist als Gemeindevorstand der Stadtrath, als Gemeindevertretung der Bürgerausschuß,

in der Gemeinde Sigmaringen ist als Gemeindevorstand der Gemeinderath, als Gemeindevertretung der Bürgerausschuß zu betrachten.

V. Titel. Angelegenheiten der Landgemeinden und selbständigen Gutsbezirke.

§. 24 [1]). Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Angelegenheiten der Landgemeinden, der Aemter in der Provinz Westfalen und der Bürgermeistereien in der Rheinprovinz, sowie der Gutsbezirke wird, unbeschadet der Vorschriften der Kreis-Ordnungen und der in den Gesetzen geordneten Mitwirkung des Kreisausschusses und des Bezirksausschusses, in erster Instanz von dem Landrathe als Vorsitzenden des Kreisausschusses, in höherer und letzter Instanz von dem Regierungspräsidenten geübt.

Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden in den vorbezeichneten Angelegenheiten sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen.

§. 25. Der Kreisausschuß beschließt, soweit die Beschlußfassung nach den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht, über die Veränderung der Grenzen der ländlichen Gemeindebezirke und der Gutsbezirke.

Hinsichtlich der Veränderung der Grenzen der Aemter in der Provinz Westfalen und der Bürgermeistereien in der Rheinprovinz, sowie hinsichtlich der Bildung neuer Gemeinde- und Gutsbezirke behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

In den im Absatz 1 bezeichneten Fällen findet neben der Beschlußfassung des Kreisausschusses die in den Gemeindeverfassungsgesetzen vorgeschriebene Anhörung des Kreistages nicht mehr statt. An die Stelle der sonst für kommunale Bezirksveränderungen, einschließlich der Fälle des zweiten Absatzes, in den Gemeindeverfassungsgesetzen vorgeschriebenen Anhörung des Kreistages tritt die Anhörung des Kreisausschusses.

Ueber die in Folge einer Veränderung der Grenzen der Landgemeinden und Gutsbezirke, sowie der in Absatz 2 erwähnten Aemter und Bürgermeistereien nothwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten beschließt der Kreisausschuß, vorbehaltlich der den letzteren gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren.

§. 26. Streitigkeiten über die bestehenden Grenzen [2]) der ländlichen Gemeinde- und Gutsbezirke, sowie über die Eigenschaft einer Ortschaft als Gemeinde oder eines Guts als Gutsbezirks [3]) unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

---

[1]) Die §§. 24–37 sind durch §. 146 L. G. O. 3. Juli 1891 für deren Geltungsbereich aufgehoben, da sie durch entsprechende Bestimmungen der Landgem. O. ersetzt sind. Das gleiche gilt von Schleswig-Holstein (L. G. O. 4. Juli 1892, G. S. S. 147) und Hessen-Nassau (L. G. O. 4. Aug. 1897, G. S. S. 301 §. 118) Die Anm. haben deshalb ihre Bedeutung nicht verloren. Für Rheinland, Westfalen, Hohenzollern und Hannover sind §§. 24–33, 35–37 nach wie vor maßgebend.

[2]) Die Besitzer der Grundstücke, deren kommunale Zugehörigkeit durch das Verwaltungsstreitverfahren bestimmt werden soll, sind an dem Streitverfahren durch Beiladung derartig zu betheiligen, daß sie in die Lage versetzt werden, ihr rechtliches Interesse zu vertreten und nöthigenfalls durch Einlegung von Rechtsmitteln zu vertheidigen. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift ist als ein wesentlicher Mangel des Verfahrens anzusehen, E. O. B. X. 92, XII. 183.

[3]) In einem Streite wegen der Eigenschaft einer Ortschaft als Gemeinde oder

Ueber die im ersten Absatze bezeichneten Angelegenheiten beschließt vorläufig, sofern es das öffentliche Interesse erheischt, der Kreisausschuß. Bei dem Beschluß behält es bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren sein Bewenden [1]).

§. 27. Die Gemeindevertretung, wo eine solche nicht besteht, der Gemeindevorstand beschließt:

1. auf Beschwerden und Einsprüche [2]), betreffend den Besitz oder den Verlust der Gemeindemitgliedschaft, sowie des Gemeindebürgerrechts, des Stimmrechts in der Gemeindeversammlung, des Rechts zur Theilnahme an den Gemeindewahlen [3]), die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Klasse von Stimmberechtigten, die Wählbarkeit zu einer Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung, die Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten, sowie über die Richtigkeit der Gemeindewählerliste [4]);
2. über die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung;
3. über die Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung einer Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung, über die Nachtheile, welche gegen Angehörige (Mitglieder) der Gemeinde wegen Nichterfüllung der ihnen nach den Gemeindeverfassungsgesetzen obliegenden Pflichten, sowie über die Strafen, welche gegen Mitglieder der Gemeindevertretung wegen Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung oder wegen unentschuldigten Ausbleibens nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze zu verhängen sind.

Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste sind während der Dauer der Auslegung der letzteren, Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung innerhalb zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses, und in allen Fällen bei dem Gemeindevorstande anzubringen.

In dem Geltungsbereiche der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung finden die Vorschriften des §. 10 Abs. 3 des gegenwärtigen Gesetzes entsprechende Anwendung.

§. 28. Die Beschlüsse der Gemeindevertretung, beziehungsweise des Gemeindevorstandes, in den Fällen des §. 27 bedürfen keiner Genehmigung oder Bestätigung von Seiten des Gemeindevorstandes oder der Aufsichtsbehörde.

Gegen die Beschlüsse findet die Klage [5]) im Verwaltungsstreitverfahren

---

Zu Anmerkung 3 auf S. 1160.

eines Gutes als selbständigen Gutsbezirkes bedarf es schon in erster Instanz der Betheiligung eines Kommissarius zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses als Partei im Streitverfahren, E. O. V. XII 178.

[1]) Diese Beschlüsse bilden die vorläufige Grundlage für die aus der Eigenschaft als Gemeinde- oder Gutsbezirk, sowie aus der Zugehörigkeit zu solchen sich ergebenden Rechte und Verbindlichkeiten, z. B. hinsichtlich der Verpflichtung des Gutsherrn zur Brennholzlieferung an Elementarschulen nach der Schul-Ordnung für Ost- und Westpreußen, E. O. V. XX. 168. Vergl. E. O. V. XXIV. 121.

[2]) Es genügt ein mündlicher Einspruch, vorausgesetzt, daß darauf schriftlich oder mündlich ein Bescheid ertheilt ist, E. O. V. VIII. 118.

[3]) Tritt die ausführende Gemeinde der Ausübung des Gemeinderechtes entgegen, so findet dagegen die Beschwerde an die Gemeindevertretung zeitlich unbeschränkt statt, E. O. V. XXVI. 108.

[4]) d. h. über Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste, E. O. V. XXV. 121.

[5]) Wird die Klage gegen den Beschluß einer Gemeindevertretung erhoben, so wird letztere, wenn sie nicht einen besonderen Vertreter wählt, durch den Gemeindevorsteher, bezw. denjenigen, der die Geschäfte des Gemeindevorstehers versieht, im Streitverfahren vertreten, E. O V. VI. 136ff.

Der Richter im Verwaltungsstreitverfahren kann, wenn Klage gegen die Ordnungsmäßigkeit der Wahl eines Gemeindevertreters erhoben wird, nur die angefochtene Wahl für ungültig erklären; er ist nicht befugt, ein anderes Wahlresultat als zu Recht bestehend festzustellen, E. O. V. VI. 136.

Zu den Beschlüssen gemäß §. 27, 2 gehören auch solche, durch die das Ausscheiden einzelner Mitglieder der Gemeindevertretung geregelt wird, z. B. das Aus-

statt. Die Klage steht in den Fällen des §. 27, wenn der Beschluß von der Gemeindevertretung gefaßt ist, auch dem Gemeindevorstande, sowie in der Provinz Westfalen dem Amtmanne zu.

Die Klage hat in den Fällen des §. 27 unter 1 und 2 keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen Neuwahlen vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden.

§. 29. Beschlüsse der Gemeindeversammlung, der Gemeindevertretung oder des kollegialischen Gemeindevorstandes, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Gemeindevorsteher, in der Provinz Westfalen auch der Amtmann, entstehenden Falles auf Anweisung der Aufsichtsbehörde mit aufschiebender Wirkung, unter Angabe der Gründe, zu beanstanden[1]). Gegen die Verfügung des Gemeindevorstehers beziehungsweise Amtmanns steht der Gemeindeversammlung, Gemeindevertretung, beziehungsweise dem kollegialischen Gemeindevorstande die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.

Die in den Gemeindeverfassungsgesetzen begründete Befugniß der Aufsichtsbehörde, aus anderen als den vorstehend angegebenen Gründen eine Beanstandung von Beschlüssen der Gemeindevertretung oder des kollegialischen Gemeindevorstandes herbeizuführen, wird aufgehoben[2]).

§. 30. Gemeindebeschlüsse über die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, insbesondere von Archiven oder von Theilen derselben, unterliegen der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

Hinsichtlich der Verwaltung der Gemeindewaldungen bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

§. 31. Im Uebrigen beschließt der Kreisausschuß, soweit die Beschlußfassung in den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde oder — in der Provinz Hessen-Nassau — dem Amtsbezirksrathe zusteht, über die Bestätigung (Genehmigung) von Ortsstatuten und sonstigen, die ländlichen Gemeindeangelegenheiten betreffenden Gemeindebeschlüssen[3]), sowie über die Herbeiführung und erforderlichen Falles Anordnung einer Ergänzung oder Abänderung der in Ansehung der Gemeindelasten oder des Gemeindestimmrechts bestehenden Ortsverfassung.

In den vorstehend bezeichneten Fällen findet neben der Beschlußfassung des Kreisausschusses die in den Gemeindeverfassungsgesetzen vorgeschriebene Anhörung des Kreistages nicht mehr statt.

— — — [4]).

Die §§. 33 und 34 Titel 7 Theil II. des A. L. R., die Kab. O. vom 25. Januar 1831, betreffend die Erwerbung von Rittergütern durch Dorfgemeinden oder deren Mitglieder (G. S. S. 5), und der §. 4 des Anhangs zur allgemeinen Gerichts-Ordnung sind aufgehoben.

§. 32. Der Kreisausschuß beschließt, soweit die Beschlußfassung nach den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht:

1. über die Zahl der aus jeder einzelnen Ortschaft einer Gemeinde zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
2. über die Vornahme außergewöhnlicher Ersatzwahlen zur Gemeindevertretung oder in den Gemeindevorstand,
3. über die Vermehrung der Zahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Schöffen und der Ortsvorsteher, sowie über die Bestellung beson-

---

Zu Anmerkung 5 auf S. 1161.

losen, E. O. B. XIX. 136, ferner die Unzuständigkeitserklärung einer Gemeindevertretung oder eines Gemeindevorstandes, E. O. B. XIV. 185.

[1]) Den Gemeindeangehörigen steht ein klagbarer Anspruch auf Beanstandung der ihre Rechte verletzenden Gemeindebeschlüsse nicht zu, E. O. B. XXVII. 87.

[2]) Insbesondere ist der Landrath zur Beanstandung des Etats einer Landgemeinde nicht berechtigt, E. O. B. XXIII. 76.

[3]) Die Genehmigung kann durch stillschweigende Willensäußerungen, insbesondere durch anderweite, die thatsächliche Zustimmung in sich schließende und für deren Bestehen konkludente Erklärungen und Handlungen der Aufsichtsbehörde erfolgen, E. O. B. IX. 41.

[4]) Abs. 3, 4 sind durch das Komm. Abg. Ges. 14. Juli 1893, insbesondere §§. 77 ff. ersetzt worden.

derer Ortsvorsteher für verschiedene Ortschaften eines Gemeindebezirks,

4. über die Festsetzung der Besoldungen, der Dienstunkostenentschädigungen und der baaren Auslagen der Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Schöffen, der sonstigen Gemeindebeamten, sowie der kommissarischen Gemeindevorsteher, Gutsvorsteher und sonstiger kommissarisch bestellten Beamten.

Der Kreisausschuß beschließt ferner:

5. an Stelle der Aufsichtsbehörde über die Feststellung und den Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen der Landgemeinden vorkommenden Defekte nach Maßgabe der Vd. vom 24. Januar 1844 (G. S. S. 52). Der Beschluß ist vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges endgültig.

§. 33. Der Kreisausschuß beschließt, soweit die Beschlußfassung nach den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht:

1. abgesehen von den Fällen des §. 29 über die zwischen dem Gemeindevorstande und der Gemeindevertretung oder zwischen dem Gemeindevorsteher und dem kollegialischen Gemeindevorstande entstandenen Meinungs-Verschiedenheiten,
2. an Stelle der Gemeindebehörden im Falle ihrer durch widersprechende Interessen herbeigeführten Beschlußunfähigkeit oder im Falle wiederholter Beschlußunfähigkeit,
3. an Stelle der, nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze aufgelösten Gemeindevertretung.

Der Kreisausschuß beschließt ferner an Stelle der Bezirksregierung:

4. über die Art der gerichtlichen Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen gegen Landgemeinden [§. 15 zu 4 des Einf. Ges. zur D. C. Pr. O. vom 30. Januar 1877 (R. G. Bl. S. 244)].

§. 34[1]). Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend

1. das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten, sowie zur Theilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens[2]),
2. die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Gemeindelasten,
3. die besonderen Rechte oder Verpflichtungen einzelner örtlicher Theile des Gemeindebezirks oder einzelner Klassen der Gemeindeangehörigen in Ansehung der zu Nr. 1 und 2 erwähnten Ansprüche und Verbindlichkeiten,

beschließt der Gemeindevorstand.

Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Berechtigung oder Verpflichtung zu den im Absatz 1 bezeichneten Nutzungen beziehungsweise Lasten.

— —[3]).

Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäß Anwendung auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend die Heranziehung oder die Veranlagung von Grundbesitzern und Einwohnern eines Gutsbezirks zu den öffentlichen Lasten desselben[4]).

---

[1]) Vergl. Anm. 4 zu §. 18 oben S. 1157.

[2]) Dessen thatsächlicher Besitz durch die Gemeinde Voraussetzung des Streitverfahrens ist, E. O. V. III. 76. Steht gemeinschaftliches Eigenthum von Separationsinteressenten in Frage oder gehört die Gemeindefeldmark bestimmten Eigenthümern, so gehören etwaige Streitigkeiten vor den Civilrichter, III. 90; vergl. V. 63.

[3]) Abs. 4 ist ersetzt durch Komm. Abg. Ges. §. 69.

[4]) Unstatthaft ist in Gutsbezirken eine Untertheilung der Ortskommunallasten, Amts- und Standesamtskosten, falls nicht entgegenstehende privatrechtliche Vereinbarungen vorliegen, Res. 31. Jan. 1875 (M. Bl. S. 14); 21. Nov. 1875 (M. Bl. 1876 S. 10) und 9. April 1878 (M. Bl. S. 78). Statthaft ist die Untervertheilung der

§. 35. Unterläßt oder verweigert eine Landgemeinde (Amt, Bürgermeisterei) oder ein Gutsbezirk die ihnen gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, beziehungsweise zu erfüllen, so verfügt der Landrath, unter Anführung der Gründe, die Eintragung in den Etat, beziehungsweise die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe[1]).

Gegen die Verfügung des Landraths steht der Gemeinde beziehungsweise dem Besitzer des Guts die Klage bei dem Bezirksausschusse zu.

§. 36[2]). Bezüglich der Dienstvergehen der Gemeindevorsteher, Schöffen, Mitglieder des Gemeindevorstandes und sonstige Gemeindebeamten, sowie der

---

Zu Anmerkung 4 auf S. 1163.

Kreisabgaben, da diese auf die einzelnen Pflichtigen umgelegt werden, der Kriegsleistungen (§. 6. Ges. 13. Juni 1873) und der Kosten der Armenpflege im Falle der §§ 8 ff. Ges. 8. März 1871.

[1]) Feststellung und Zwangsverfügung können nicht mit einander verbunden werden. Erstere muß der letzteren vorausgehen. Die Leistungen müssen der Gemeinde gesetzlich obliegende sein, E. O. B. XVI. 219.

Die Zwangsetatisirung findet als ein subsidiäres Verfahren nicht statt, wenn einmal die Verpflichtung zur Leistung durch rechtskräftige Erkenntnisse der ordentlichen Gerichte festgestellt und durch deren Vollstreckung nach Maßgabe der §§. 15 und 33 zu 4 Zust. Ges. zu erfüllen ist, sowie ferner auch dann nicht, wenn überhaupt eine andere Form zur Durchführung der festgestellten Verpflichtung in den Gesetzen vorgesehen ist. Diese letztere Voraussetzung trifft jedoch bei den unanfechtbar gewordenen polizeilichen Anordnungen, wie bei allen sonstigen Feststellungen, die gleich diesen einen Titel für die Administrativ-Exekution bilden, dann nicht zu, wenn in der nach einem Haushaltsplane wirthschaftenden Gemeinde dem Gemeindevorstande Mittel zur Bestreitung der festgestellten Leistung durch den Etat nicht zur Verfügung gestellt sind, und wenn deren etats- oder außeretatsmäßige Bewilligung durch die Gemeinde verweigert wird. Gerade für solche Fälle eröffnet der §. 35 Zust. Ges. den Weg, um die nach dem Etatsrecht zu der Mehrausgabe erforderliche Zustimmung der Gemeinde durch die von der Kommunal-Aufsichtsbehörde verfügte Zwangsetatisirung zu ersetzen. Zu prüfen ist, ob die Feststellungsverfügung sowohl eine der Gemeinde gesetzlich obliegende Leistung zum Gegenstande hat, als auch, ob sie vom Landrath innerhalb seiner Zuständigkeit erlassen ist. Hinsichtlich der Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung einer Gemeinde ist zu unterscheiden, ob die Gemeinde diejenigen Anstalten und Einrichtungen, die zur Erreichung der polizeilichen Aufgaben unentbehrlich sind, selbstthätig errichtet, unterhält, und wie alle sonstigen Kommunalanstalten selbständig verwaltet (Armen-, Wegewesen, Feuerlöschanstalten, Seuchenlazarethe ꝛc.), oder ob die Gemeinde der Polizeibehörde nur diejenigen Geldmittel überweist, die diese zur Ausführung der von ihr erforderlich erachteten und selbstthätig ohne weitere Mitwirkung der Gemeinde ausgeführten Maßregeln und Einrichtungen bedarf (Büreau-, Gefängnißlokale, Ausrüstung der Polizeibeamten mit Maßen und Gewichten oder Milchmessern, Annahme von Sachverständigen). In dem ersteren Falle steht die Gemeinde bezüglich aller Anforderungen, die aus polizeilichen Rücksichten an die Ergänzung oder Erhaltung der betreffenden Anstalten gestellt werden, der Polizeibehörde genau so gegenüber wie ein Privatmann, der sein Eigenthum der öffentlichen Interessen entsprechend gestalten muß. In dem zweiten Falle handelt es sich dagegen nicht um die in Erfüllung ihrer Aufgabe nach Außen hervortretende Wirksamkeit der Polizeigewalt, sondern um die Beschaffung der Geldmittel zur Regelung des Betriebes der Polizei. Die Anforderung dieser Geldmittel kann von der Gemeinde, die die Polizeikosten zu tragen hat, nicht im Wege der polizeilichen Anordnung, daher nicht von der die Polizei gegen Dritte handhabenden, sondern nur von der die Aufsicht führenden Behörde ausgehen (zu vergl. §. 4 Ges. 11. März 1850 und Bd. 20. Sept. 1867). Das Zwangsetatisirungsverfahren ist nur in dem ersteren Falle zulässig, während in dem letzteren die Bestimmungen der §§. 127 ff. und 132 ff. Zust. Ges. maßgebend sind, E. O. B. XXVIII. 140.

[2]) Vergl. auch Anm. 3 zu §. 20 oben S. 1158.

Gutsvorsteher[1]) kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852 mit folgenden Maßgaben zur Anwendung.

1. Die Befugniß, gegen die Gemeindevorsteher (Amtmänner in Westfalen, Bürgermeister in der Rheinprovinz), Schöffen, Mitglieder des kollegialischen Gemeindevorstandes und sonstigen Gemeindebeamten, sowie gegen Gutsvorsteher Ordnungsstrafen zu verhängen, steht dem Landrathe, und im Umfange des den Provinzialbehörden beigelegten Ordnungsstrafrechts dem Regierungspräsidenten zu.

   Gegen die Strafverfügungen des Landraths findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten, gegen die Strafverfügungen des Regierungspräsidenten innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an den Oberpräsidenten statt.
2. Gegen die von dem Amtmann in Westfalen oder von dem Bürgermeister in der Rheinprovinz auf Grund des §. 83 der Westfälischen Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856, beziehungsweise der §§. 83 und 104 der Rheinischen Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 gegen Unterbeamte der Gemeinden, Aemter oder Bürgermeistereien erlassenen Strafverfügungen findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Landrath und gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluß des Landraths innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Regierungspräsidenten statt.
3. Gegen den auf die Beschwerde in den Fällen zu 1 und 2 in letzter Instanz ergehenden Beschluß des Regierungspräsidenten, beziehungsweise des Oberpräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

   In den Hohenzollernschen Landen findet gegen die Strafverfügungen des Regierungspräsidenten innerhalb zwei Wochen unmittelbar die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.
4. In dem Verfahren auf Entfernung aus dem Amte wird die Einleitung des Verfahrens von dem Landrathe oder von dem Regierungspräsidenten verfügt[2]) und von denselben der Untersuchungskommissar und der Vertreter der Staatsanwaltschaft ernannt. Als entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz tritt an die Stelle der Bezirksregierung der Kreisausschuß; an die Stelle des Staatsministeriums tritt das Oberverwaltungsgericht. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberverwaltungsgerichte wird von dem Minister des Innern ernannt[3]).

In dem vorstehend zu 4 vorgesehenen Verfahren ist entstehenden Falles auch über die Thatsache der Dienstunfähigkeit der ländlichen Gemeindebeamten Entscheidung zu treffen.

Ueber streitige Pensionsansprüche der besoldeten Gemeindebeamten beschließt, soweit nach den Gemeindeverfassungsgesetzen die Beschlußfassung der Aufsichtsbehörde zusteht, der Kreisausschuß, und zwar, soweit der Beschluß sich darauf erstreckt, welcher Theil des Diensteinkommens bei Feststellung der Pensionsansprüche als Gehalt anzusehen ist, vorbehaltlich der den Betheiligten gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren, im Uebrigen vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges. Der Beschluß ist vorläufig vollstreckbar.

§. 37. Zuständig in erster Instanz ist im Verwaltungsstreitverfahren für die in diesem Titel vorgeschriebenen Fälle, sofern nicht im Einzelnen anders

---

[1]) Aber nicht der sonstigen Gutsbeamten, E. O. V. XIX. 167; den Beamten der Gutsbezirke steht die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegen Verfügungen, durch welche sie in Disziplinarstrafen genommen werden, nicht zu, E. O. V. XVIII. 442; auf Entlassung stellvertretender Gutsvorsteher findet das Verfahren des §. 36 Anwendung, wenn sie gegen den Willen desjenigen, der sie bestellt hat, aus dem Amte entfernt werden sollen, VII. 183.

[2]) Also nicht vom Kreisausschusse, E. O. V. XVI. 397.

[3]) Die Kosten des Verfahrens trägt der Kreisausschuß, wenn der Angeklagte freigesprochen oder das Verfahren mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung eingestellt wird, Ref. 26. März 1880 (M. Bl. S. 167).

bestimmt ist, der Kreisausschuß. Die Frist zur Anstellung der Klage beträgt in allen Fällen zwei Wochen.

Die Gemeindeversammlung, die Gemeindevertretung, beziehungsweise der kollegialische Gemeindevorstand können zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen.

§. 38[1]).

1. In den Landgemeinden des vormaligen Kurfürstenthums Hessen ist als Gemeindevorstand der Gemeinderath, als Gemeindevertretung der Gemeindeausschuß,
2. in den vormals Großherzoglich Hessischen Landestheilen ist als Gemeindevorstand der Bürgermeister, als Gemeindevertretung der Gemeinderath,
3. in den Landgemeinden der vormals Königlich Bayerischen Landestheile ist als Gemeindevorstand der Gemeindevorsteher, als Gemeindevertretung der Gemeindeausschuß,
4. in den Gemeinden des vormaligen Herzogthums Nassau ist als Gemeindevorstand der Gemeinderath, als Gemeindevertretung der Bürgerausschuß,
5. in den Gemeinden des vormals Landgräflich Hessischen Amtes Homburg ist als Gemeindevorstand der Bürgermeister, als Gemeindevertretung der Gemeindevorstand,
6. in den Landgemeinden des Stadtkreises Frankfurt a. M. ist als Gemeindevorstand der Schultheiß, als Gemeindevertretung der Gemeindeausschuß,
7. in den Landgemeinden des ehemaligen Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen ist als Gemeindevorstand das Ortsgericht, als Gemeindevertretung der Bürgerausschuß,
8. in den Gemeinden des ehemaligen Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen ist als Gemeindevorstand der Gemeinderath, als Gemeindevertretung der Bürgerausschuß

zu betrachten.

VI. Titel. Armen-Angelegenheiten.

§. 39. Streitigkeiten zwischen Armenverbänden wegen öffentlicher[2]) Unterstützung Hülfsbedürftiger werden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden.

Zuständig in erster Instanz ist der Bezirksausschuß.

Im Uebrigen behält es bei den Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 sein Bewenden[3]).

§. 40. Der Bezirksausschuß beschließt endgültig über die Bestätigung der in den §§. 8, 9, 10 und 12 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 (G. S. S. 130) und des betreffenden Lauenburgischen Gesetzes vom 24. Juni 1871 (Offizielles Wochenbl. S. 183) gedachten Statuten zur Regelung der Armenpflege in den nicht ausschließlich im Eigenthum des Gutsbesitzers stehenden Gutsbezirken und

---

[1]) Vergl. zu Nr. 1—4 die §§. 20 ff. und 45 ff. der einheitlichen L. G. O. für Hessen-Nassau v. 4. Aug. 1895 (G. S. S. 301) oben S. 816 u. 824.

[2]) Also nur solche Streitsachen, die auf eine Bestimmung des öffentlichen Armenrechtes gestützt werden, dagegen nicht Streitigkeiten civilrechtlicher Art. Vergl. E. O. B. XVI. 241.

[3]) Die Berufung gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses geht also nicht an das Oberverwaltungsgericht, sondern nach wie vor an das Bundesamt für das Heimathwesen. Zur Vertretung der Guts-Armenverbände sind im Bereich der Kreis-Ordnung von 1872 die Gutsvorsteher berufen, E. O. B. XII. 129.

Wird ein Armenverband durch die Aufsichtsbehörde zur Unterstützung eines Hülfsbedürftigen angehalten, so findet nicht das Verfahren nach §. 39 oben statt, sondern nur die Beschwerde bei der höheren Instanz, die dann auch darüber zu befinden hat, ob dem Armenverbande die Pflicht der Fürsorge für den betreffenden Hülfsbedürftigen obliegt, E. O. B. VII. 21.

in den Gesammtarmenverbänden, sowie über die Genehmigung zur Wiederauflösung von Gesammtarmenverbänden (§. 14 a. a. O.)[1].

Soweit die Feststellung der Statuten bisher dem Kreistage oblag, erfolgt dieselbe fortan durch den Kreisausschuß.

Ist den Statuten die Bestätigung wiederholt versagt worden, so stellt der Bezirksausschuß dieselben endgültig fest.

§. 41. Beschwerden von Armen[2] gegen Verfügungen von Ortsarmenverbänden darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind (§. 63 des Ges. vom 8. März und §. 51 des Ges. vom 24. Juni 1871), unterliegen:

1. sofern eine Stadt von mehr als 10,000 Einwohnern an dem Armenverbande betheiligt ist, der endgültigen Beschlußfassung des Bezirksausschusses[3];
2. andernfalls der endgültigen Beschlußfassung[4] des Kreisausschusses.

Desgleichen unterliegen Beschwerden von Armen gegen Verfügungen von Landarmenverbänden über die Art und Höhe der Unterstützung der endgültigen Beschlußfassung des Bezirksausschusses, sofern die Landarmenverbände nur aus einem Kreise bestehen[5].

§. 42. Beschwerden von Ortsarmenverbänden gegen Verfügungen der Landarmenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Beihülfen zu gewähren sind (§. 36 des Ges. vom 8. März 1871), unterliegen der endgültigen Beschlußfassung des Provinzialraths[6].

§. 43. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß beschließt:

1. an Stelle der in den §§. 60 bis 62 des Ges. vom 8. März 1871 und in den §§. 48 bis 50 des Lauenburgischen Ges. vom 24. Juni 1871 bezeichneten Kreiskommission über Streitigkeiten zwischen Armenverbänden im schiedsrichterlichen oder sühneamtlichen Vermittelungsverfahren[7];
2. an Stelle des Landraths, beziehungsweise des städtischen Gemeindevorstandes, auf den Antrag eines Armenverbandes gegen die zur Unter-

---

[1]) Abgabenvertheilungspläne nach den für Dismembrationen geltenden Bestimmungen können diese Statuten nicht ersetzen, E. O. B. XII. 174.

[2]) Abgesehen von dem dem Armen selbst gewährten Rechte der Beschwerde über einen Ortsarmenverband wegen versagter oder nicht hinlänglicher Unterstützung steht auch der Polizeibehörde, aber nur für dringende Fälle, die Befugniß zu, gegen den fürsorgepflichtigen Armenverband einzuschreiten und denselben mit den gesetzlichen Zwangsmitteln (L. V. G. §. 132) zur Uebung der Armenpflege anzuhalten, E. O. B. I. 357, VII. 21, 131, 135.

[3]) Der auch in Berlin zuständig ist, Zust. Ges. §. 191 Abs. 1.

[4]) Für das Beschlußverfahren empfiehlt sich in vielen Fällen die Anwendung der Vorschriften in §. 117 L. V. G.

Die im Beschwerdeverfahren durch die ärztliche Untersuchung von Armen erwachsenen Kosten gehören nicht zu den Lasten der Armenpflege, vielmehr findet §. 124 L. V. G. Anwendung, Ref. 28. Juni 1882 (M. Bl. S. 198).

[5]) Werden die Landarmen auf Grund von §. 28 Ges. 6. Juni 1870 von einem Ortsarmenverbande vorläufig unterstützt oder sind sie dem zur vorläufigen Unterstützung verpflichteten Ortsarmenverbande von dem Landarmenverbande auf Grund von §. 34 Ausf. Ges. 8. März 1871 überwiesen, was übrigens auch durch konkludente Handlungen geschehen kann, so sind die Beschwerden der Landarmen gegen den Ortsarmenverband zu richten und nach §. 41 Abs. 1 zu behandeln. Vergl. E. O. B. XXV. 162. Anderenfalls richten sie sich gegen den Landarmenverband und werden, soweit nicht §. 41 Abs. 2 Platz greift, im zuständigen Aufsichtswege entschieden.

[6]) Unvermögende Ortsarmenverbände können im Kommunalaufsichtswege angehalten werden, Beihülfen zur Erfüllung einer Erstattungspflicht anderen Ortsarmenverbänden gegenüber vom Landarmenverbande zu beanspruchen und sich beschwerdeführend an den Provinzialrath zu wenden, wenn die Beihülfen abgelehnt werden, E. O. B. XIII. 1.

[7]) Vorausgesetzt, daß ein Antrag beider Theile auf schiedsrichterliche Entscheidung vorliegt, Erk. O. V. G. 12. Okt. 1889 Nr. I. 1212.

stützung eines Hülfsbedürftigen verpflichteten Angehörigen gemäß §. 65 beziehungsweise §. 53 a. a. O.

Die Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses sind, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges im Falle zu 2, endgültig.

§. 44. Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend

1. die Verpflichtung zur Theilnahme an den Lasten der Armenpflege in Gutsbezirken und in Gesammtarmenverbänden (§§. 8 ff. des Ges. vom 8. März 1871),
2. die Heranziehung oder Veranlagung zu den Lasten der Landarmenverbände (§. 29 a. a. O.),

beschließt in den Fällen zu 1 der Gutsvorsteher, beziehungsweise der Vorsitzende der Vertretung des Gesammtarmenverbandes, in den Fällen zu 2 der Vorstand des Landarmenverbandes.

Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Zuständig ist in den Fällen zu 1 der Kreisausschuß, in den Fällen zu 2 de Bezirksausschuß. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist in allen Fällen nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

Einsprüche gegen Zuschläge zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, sind unzulässig.

Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung. Dieselben stehen in den Fällen zu 2 nur den unmittelbar zur Aufbringung der Kosten der Landarmenpflege herangezogenen einzelnen Verbänden, Kreisen und Gemeinden zu.

VII. Titel. Schul-Angelegenheiten.

§. 45. Ueber die Feststellung des Geldwerthes der Naturalien [1]) und des Ertrages der Ländereien [2]) bei amtlicher Festsetzung [3]) des Einkommens der Elementarlehrer beschließt auf Anrufen von Betheiligten [4]) der Kreisausschuß und, sofern es sich um Stadtschulen [5]) handelt, der Bezirksausschuß. Der Beschluß des Bezirksausschusses in erster oder zweiter Instanz ist endgültig [6]).

---

[1]) Zu diesen gehören freie Wohnung und Feuerung nicht.

[2]) Es ist derjenige Ertrag zu ermitteln, den der Inhaber einer Lehrerstelle bei Selbstbewirthschaftung des Dienstlandes nach einer für eine längere Reihe von Jahren anzulegenden Durchschnittsberechnung erfahrungsmäßig erzielt. Vergl. E. O. V. I. 161, 163, 166, 205; V. 178, 181.

[3]) Der Kreisausschuß ist mit Schätzung der außer den Geldbezügen mit der Lehrerstelle verbundenen Einkünfte betraut, nicht mit Regulirung des Einkommens der Stelle, E. O. V. I. 161 und 166, IV. 180. Letztere liegt mit der sich aus Ges. 26. Mai 1887 (G. S. S. 175) ergebenden Maßgabe der Schulaufsichtsbehörde ob. Es macht keinen Unterschied, ob es sich um Neuanstellung, Verbesserung oder Pensionirung des Lehrers handelt, doch muß die Ermittelung des Einkommens von der Aufsichtsbehörde für erforderlich gehalten und thatsächlich veranlaßt sein. Beantragen die Betheiligten die amtliche Festsetzung, so steht gegen die Ablehnung des Antrages durch die Schulaufsichtsbehörde nur die Beschwerde beim Unterrichtsminister zu. Vergl. E. O. V. V. 180.

[4]) Zu diesen gehört die Aufsichtsbehörde nicht, E. O. V. V. 180. Vergl. E. O. V. I. 161 und Ref. 19. Mai 1888 (C. Bl. U. V. S. 567). Für die Festsetzung der Höhe der Pension eines ausgeschiedenen Lehrers sind lediglich die §§. 14, 15 Pensionsges. 6. Juli 1885 maßgebend, E. O. V. V. 181, Ref. 25 Mai 1888 (C. Bl. U. V. S. 672).

[5]) Falls bei einer Beschlußfassung auf Grund Ges. 26. Mai 1887 die durch dieses Gesetz berufenen Behörden den Geldwerth der Naturalien und den Ertrag der Ländereien festsetzen und diese Festsetzung ihrer Beschlußfassung zu Grunde legen, was nicht ausgeschlossen ist, so ist Beschwerdeinstanz der Provinzialrath.

[6]) Stadtschulen sind die in Städten belegenen, deren Unterrichtsbedürfnissen dienenden Schulen, auch wenn zu ihnen ländliche Ortschaften gehören, Erk. O. V. G. 7. Mai 1895 (C. Bl. U. V. S. 648).

§. 46[1]). Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend die Heranziehung zu Abgaben und sonstigen nach öffentlichem Rechte zu fordernden Leistungen[2]) für Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen[3]) beschließt, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 47, die örtliche Behörde, welche die Abgaben und

[1]) Ueber das Verhältniß des §. 46 zu §. 47 beim Streit über die Verpflichtung zum Tragen von Schulbaukosten vergl. E. O. V. XIII. 257, XVI. 255. Die bei Streitigkeiten über die Leistungen steuerartiger Schulbeiträge (denen auch die innerhalb des Schulverbandes untervertheilten Baukosten beizuzählen sind) zugelassene Klage steht nur den Herangezogenen, nicht auch dem Schulvorstande zu und kann nicht die Verpflichtungsfrage im Allgemeinen, sondern lediglich den erforderten Steuerbetrag zum Gegenstand haben. E. O. V. XV. 217. Haben die Schullasten den Charakter von Steuern, so sind hier außer §. 46 auch die Vorschriften des Ges. 18. Juni 1840 für Formen und Umfang des Streites maßgebend, E. O. V. X. 153.

Der Streit über die Verpflichtung zur Unterhaltung von Volksschulen kann zwischen dem Leistungspflichtigen und dem Leistungsberechtigten nur gemäß §. 46 Abs. 1 und 2 durch Heranziehung Seitens des Schulvorstandes und durch Einspruch und Klage Seitens des Herangezogenen ausgetragen werden. Die Klage aus Abs. 3 §. 46 steht nur den wirklich oder vermeintlich Pflichtigen gegen einander zu, E. O. V. XXV. 174.

[2]) Begriff der Abgaben und Leistungen E O. V. III. 127, V. 180, X. 153, XVIII. 27. Zu den Schulbeiträgen im Sinne des §. 46 gehören auch die innerhalb eines Schulverbandes auf die Mitglieder vertheilten Beiträge zu den Kosten eines Schulbaues, auch wenn er vor dem Eintritt des betreffenden Mitgliedes des Schulverbandes ausgeführt ist (E. O. V XIV. 228), vorausgesetzt, daß die Beiträge nicht etwa bereits nach Ausführung des Baues von den eigentlich Verpflichteten bezw. von einem Dritten bezahlt sind, Ref. 9. Juni 1887 (C. Bl. U. V. S. 683).

Vorbedingung der Einforderung ist die ordnungsmäßige Vertheilung der Abgaben durch Bekanntmachung der Heberollen (gemäß §§. 1, 14 Ges. 18. Juni 1840), Erk. O. V. G. 8. Febr. 1895 (C. Bl. U. V. S. 415). Darauf, daß die Steuerveranlagung anderer Personen zu niedrig und deshalb die der eigenen zu hoch sei, kann ein Einspruch niemals gegründet werden, wohl aber wäre in solchem Falle die Klage aus Abs. 3 zulässig, E O. V. XXXI. 170.

„Nach öffentlichem Rechte", — dahin gehören auch die Verpflichtung des Kirchenpatrons zu Leistungen für die Schule, Erk. O. V. G. 19. Dez. 1888 (Pr. V. Bl. X. 267); die Beiträge der Herrschaften aus §. 19 des Schles. kath. Schulregl. 18. Mai 1801, E. O. V. IV. 208; die Leistung der Gutsherrschaft aus §. 33 II. 12 A. L. R. der Schule bezw. Schulgemeinde gegenüber, E. O. V. VII. 234; die bei Grundstückstheilungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vertheilten Schullasten im Gegensatze zu privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen Verkäufer und Käufern ꝛc., E. O. V. VII. 187; vergl. E. O. V. XXIX. 181; Vereinbarungen unter den Betheiligten, sofern sie von der Schulaufsichtsbehörde genehmigt sind, E. O. V. XI. 166, 169, XIV. 213, XIX. 169, XXXI. 148, 9. März 1897 (C. Bl. U. V. S. 45); die Uebernahme des Schulwesens durch die politische Gemeinde (Ortsrecht), E. O. V. XXIX. 141; in rechtsverbindlicher Weise Seitens Dritter übernommene dauernde Leistungen, wenn die so geschlossene Vereinbarung von Staatshoheitswegen bestätigt ist, E. O. V. XVI. 222, Bestimmungen der bestätigten Schulmatrikeln, soweit ihre Festsetzungen auf vertragsmäßiger Abrede beruhen, Erk. O. V. G. 16 Okt. 1894 (Pr. V. Bl. XVI. 124). Nicht zuständig sind die Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über die von den Gemeinden und Gutsbezirken zu der evangelischen Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenpensionsanstalt der Provinz Schlesien zu zahlenden Beiträge, E. O. V. XXIV. 188.

[3]) Unter Schulen, die der allgemeinen Schulpflicht dienen, sind nur die Schulen zu verstehen, zu deren Benutzung einerseits für Eltern und deren Vertreter, die nicht anderweit für den Unterricht der Kinder gesorgt haben, ein gesetzlicher Zwang besteht und zu deren Unterhaltung andererseits Schulverbände, Schulgemeinden, bürgerliche Gemeinden u. s. w. gesetzlich verpflichtet sind, Erk. 11. März 1885 (E. O. V. XII. 197). Höhere Schulen gehören nicht hierher, auch wenn sie ganz oder theilweise von der Gemeinde unterhalten werden, E. O. V. XXI. 33.

Leistungen für die Schule ausgeschrieben hat (Vorstand des Schulverbandes, der Schulgemeinde, Schulsozietät, Schulkommune 2c.)[1][2].

Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt[3].

Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Betheiligten[4] über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Verpflichtung zu Abgaben und Leistungen für Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen[5].

Zuständig in erster Instanz ist im Verwaltungsstreitverfahren der Kreisausschuß und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksausschuß.

---

[1]) Hierher gehört die Regierung, die gemäß §. 33 II, 12 A. L. R. die auf unvermögende Gutseinsassen entfallenden Schulbeiträge auflegt, nicht; sie handelt hier vielmehr als Schulaufsichtsbehörde, E. O. V. VII. 228; wohl aber der von ihr gemäß §. 18 Reg. Instr. 23. Okt. 1817 bestellte Vertreter, bezw. in diesem Falle auch sie selbst, E. O. V. IX. 140. Vergl. E. O. V. XI. 190, XIV. 196. Bei einem Streite über Baubeiträge muß der Ausschreibung die Festsetzung gemäß §. 47 Abs. 1 vorangehen, widrigenfalls erstere ungültig ist, E. O. V. XV. 273, XX. 175.

Der Beschluß des Schulvorstandes muß ordnungsmäßig gefaßt sein, vergl. hierüber E. O. V. XXX. 170.

[2]) Für die Beschwerden und Einsprüche gilt die in §. 1 Ges. 18. Juni 1840 gegebene Frist von 3 Monaten. Ohne sie ist eine Klage unzulässig, E. O. V. VII. 227; sie können mündlich oder schriftlich erfolgen, E. O. V. IX. 138, 10. Juni 1893 (Pr. V. Bl. XV. 26).

[3]) Die Klage nach Abs. 1 und 2 des §. 46 kann nur gegen die veranlagende Behörde (Vorstand der Schulgemeinde, Schulsozietät, Schulkommune 2c.) erhoben werden, wenn diese die Schulbaukosten auf die sämmtlichen Hausväter vertheilt hat und die Betheiligten fruchtlos reklamirt haben. Vergl. E. O. V. XV. 276. Die Verbindung der Klagen aus Abs. 2 und 3 ist unstatthaft, Erk. O. V. G. 5. Dez. 1891 (Pr. V. Bl. XIII. 219), 17. März 1894 (Pr. V. Bl. XV. 593). Ueber den Umfang des Nachprüfungsrechtes des Verwaltungsrichters s. E. O. V. I. 173, IV. 212, V. 185, XIV. 193, XV. 220, XVI. 246; 8. Febr. 1895 (E. Bl. U. V. S. 415), 3. März 1896 (E. Bl. U. V. S. 602).

[4]) Wer dazu gehört, richtet sich nach den maßgebenden Bestimmungen. Nie gehört dazu die örtliche und die Schulaufsichtsbehörde, E. O. V. V. 178, VII. 233, XXV. 174, desgleichen nicht die Schulgemeinde, wenn die bürgerliche Gemeinde mit ihrem Einverständnisse die Schullasten auf den Gemeindeetat übernommen hat, Erk. O. V. G. 10. April 1896 (E. Bl U. V. S. 603); ebensowenig die Schulanstalt als korporatives Rechtssubjekt, Erk. O. V. G. 13. Dez. 1895 (Pr. V. Bl. XVII. 328). Aktiv betheiligt sind die rechtlich oder doch nach Annahme der Veranlagungsbehörde zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten, E. O. V. XXI. 198. In dem Verfahren gemäß Abs. 3 kann Gegenstand der Klage auch die Beitragspflicht im Allgemeinen sein, VII. 222, XXI. 198.

Nach §. 46 Abs. 3 unterliegen Streitigkeiten zwischen den Betheiligten über ihre im öffentlichen Rechte begründete Verpflichtung zu Abgaben und Leistungen für Schulen, die der allgemeinen Schulpflicht dienen, desgleichen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren. Den einzelnen Hausvätern steht es dagegen nicht zu, für die Schule bezw. den Schulverband aufzutreten; sie können nur ihr eigenes Recht vertreten.

Auf Grund dieser Bestimmungen und auf Grund der §§. 79, 9, II. 14 A. L. R. kann daher der einzelne Hausvater nur verlangen, daß das von ihm Geleistete von dem statt seiner nach öffentlichen Recht Verpflichteten ihm erstattet werde, Erk. 13. Febr. 1886 (E. O. V. XIII. 257.

[5]) Es kann aber nicht die Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung seines Beitrages an die Ortsschulkasse, sondern nur die Erstattung, bezw. Uebernahme desjenigen Betrages erlangt werden, um den der Kläger durch Freilassung des Beklagten überbürdet worden ist, E. O. V. VIII. 174.

Die Ersatzansprüche können geltend gemacht werden, auch wenn die Aufwendungen ohne vorgängige Anordnung der Behörde irrthümlich geleistet sind, E. O. V. XVIII. 169.

Die Entscheidung über streitige Abgaben und sonstige nach öffentlichem Rechte zu fordernde Leistungen für Schulen der bezeichneten Art oder für deren Beamte, sowie über streitiges Schulgeld[1]) für solche Schulen nach §. 15 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 (G. S. S. 241) erfolgt fortan im Verwaltungsstreitverfahren.

Einsprüche gegen die Höhe von Zuschlägen für Schulzwecke zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, sind unzulässig.

Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung[2]).

Die Vorschriften dieses Paragraphen finden auf solche Abgaben und Leistungen für Schulen, welche zu den Gemeindelasten (§§. 18, 34) gehören, keine Anwendung.

§. 47. Ueber die Anordnung der Neu- und Reparaturbauten bei Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen, über die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Aufbringung der Baukosten[3]), sowie über die Vertheilung derselben auf Gemeinden (Gutsbezirke), Schulverbände und Dritte[4]), statt derselben oder neben denselben Verpflichtete beschließt, sofern Streit entsteht, die Schulaufsichtsbehörde[5])[6])[7]).

---

[1]) Nach §. 4 Ges. 14. Juni 1888 (G. S. S. 240) ist die Erhebung eines Schulgeldes in Volksschulen nur noch ausnahmsweise gestattet. Die Klage wegen Erhebung von Schulgeld (das die Natur einer Gemeindeabgabe nicht hat, E. O. V. XXI. 33) ist auch ohne vorgängigen Einspruch gegen die Heranziehung zulässig, Erk. O. V. G. 28. Okt. 1893 (C. Bl. U. V. S. 628); eine Frist ist hier nicht vorgesehen, auch nicht für die Klage gegen einen ablehnenden Beschluß der örtlichen Behörde, Erk. O. V. G. 2. April 1892 (C. Bl. U. V. 1893 S. 261).

[2]) Die Erstattung von Exekutionskosten kann daher nicht verlangt werden, Erk. O. V. G. 14. Jan. 1891 (C. Bl. U. V. S. 479).

[3]) Zu den Baukosten im Sinne des §. 47 gehören auch die Kosten, die durch miethweise Beschaffung der erforderlichen Räumlichkeiten erwachsen, Erk. O. V. G. 15. Sept. 1883 (C. Bl. U. V. 1884 S. 485), E. O. V. XX. 176, XXVIII. 158, 5. Jan. 1897 (C. Bl. U. V. S. 446); desgl. die Kosten für Hergabe des Bauplatzes, E. O. V. XXI. 181; die Kosten für die Umwährung der Schulgehöfte, E. O. V. XXIII. 153; für bewegliche und unbewegliche Oefen, Ref. 30. Juni 1888 (C. Bl. U. V. S. 788); hat aber der Lehrer in seinem persönlichen Interesse Oefen beschafft, so gehört sein Anspruch auf Kostenersatz vor den Civilrichter, E. O. V. XXIII. 128; im Uebrigen gehören die Kosten auch im Gebiete des code civil zu den Schulbaukosten, E. O. V. XIX. 181; dasselbe gilt von der Kochvorrichtung, E. O. V. XIX. 181, 192, 3. März 1894 (Pr. V. Bl. XV. 594); von der Blitzableiteranlage, Erk. O. V. G. 21. Jan. 1896 (C. Bl. U. V. S. 425); von der Ansammlung eines Baufonds, Ref. 18. Juli 1884 (C. Bl. U. V. 1885 S. 236); von Miethsgeldern als Entschädigung für Nichtgewährung einer Dienstwohnung (nicht aber von Miethsentschädigungen, Erk. O. V. G. 5. März 1892, C. Bl. U V. S. 259), Erk. O. V. G. 3. Nov. 1896 (C. Bl. U. V. 1897 S. 282); von Subsellien, sofern sie Zubehör des Schulhauses sind, E. O. V. IV. 183, Ref. 23. Dez. 1886 (C. Bl. U. V. 1887 S. 395); für Ueberziehen des Mauerbewurfes mit Kalktünche (nicht aber für Kalken der Lehrerwohnung, wenn solche Kosten nach Ortsgebrauch dem Miether zur Last fallen, E. O. V. XXI. 212), E. O. V. XXI. 216. Zu ihnen gehören die Kosten der baulichen Untersuchung eines Schulhauses ohne Weiteres nicht, da nur die Kosten der Ausarbeitung des Bauprojektes, der dazu erforderlichen Besichtigung u. s. w., der Bauleitung und Bauabnahme dazu gerechnet werden können, E. O. V. XVIII. 167.

[4]) Dazu gehört bei Küsterschulen auch der Kirchenpatron, E. O. V. XVII. 272; im Streitverfahren ist dann ev. auch über das Bestehen des Kirchenpatronates zu entscheiden. Doch bleibt dem Betroffenen vorbehalten, noch den ordentlichen Richter anzurufen, Erk. O. V. G. 19. Dez. 1888 (Pr. V. Bl. X. 867).

[5]) Die Festsetzung des Vertheilungsmaßstabes ist Vorbedingung für das Bauresolut; gegen seine Festsetzung durch die Aufsichtsbehörde steht nur die frist- und formlose Beschwerde an den Unterrichtsminister zu, Erk. O. V. G. 20. Juni 1891 (C. Bl. U. V. S. 646); besteht kein gesetzlicher Maßstab, so ist eben ein solcher

Gegen den Beschluß findet die Klage[1]) im Verwaltungsstreitverfahren statt[2]). Dieselbe ist, soweit der in Anspruch Genommene zu der ihm angesonnenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechts statt seiner einen Anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten[3]) [4]).

Zu Anmerkung 5 auf S. 1171.

vorher festzusetzen, Erk. O. V. G. 4. Febr. 1893 (C. Bl. U. V. S. 540); geschieht Festsetzung und Vertheilung in einer Verfügung, so kann Aussetzung des Streitverfahrens bis zur Entscheidung über die Beschwerde gegen den Maßstab beantragt werden, E. O. V. XX. 189. Vergl. E. O. V. XVIII. 265, XX. 175. Die Beschlußfassung der Schulaufsichtsbehörde über die Vertheilung der Schulbaukosten darf nur die Beitragspflicht der in §. 47 Abs. 1 genannten korporativen Verbände und der dort bezeichneten Dritten, nicht aber die Beiträge der einzelnen Verbandsglieder betreffen und unterliegt der klageweisen Anfechtung Seitens der letzteren, wenn dieselben gleichwohl durch die Schulaufsichtsbehörde unmittelbar in Anspruch genommen sind, E. O. V. XIV. 254, XV. 262.

Dagegen steht der Schulaufsichtsbehörde die Beschlußfassung darüber zu, ob die Baukosten aus dem Vermögen der Kirche oder von den bei deren Unzugänglichkeit Verpflichteten (Patron, Gemeinde) zu bestreiten sind, E. O. V. XIV. 263.

[6]) Ob der Bau schon ausgeführt ist, oder nicht, ist gleichgültig, E. O. V. XII. 226; dagegen dürfen die Kosten nicht bereits von den Verpflichteten oder einem Dritten gedeckt sein, Ref. 9. Juni 1887 (C. Bl. U. V. S. 683), E. O. V. XX. 197. Ingleichen darf es sich nicht um ein erst zukünftiges Baubedürfniß, E. O. V. I. 192, oder um künftige Unterhaltungskosten handeln, E. O. V. XVII. 278. Wegen des Einflusses des Ges. vom 26. Mai 1887 (G. S. S. 175) auf die Anwendung des §. 47 vergl. Ref. 8. Aug. und 10. Okt. 1887 (C. Bl. U. V. S. 657 und 784).

[7]) Das Schulbauresolut schafft kein materielles, subjektives Recht weder zwischen den Unterhaltungspflichtigen unter einander, noch zwischen diesen und der Aufsichtsbehörde und unterliegt auch dann noch, wenn den Betheiligten ein Anfechtungsrecht nicht mehr zusteht, der Korrektur sowohl der verfügenden Regierung, wie des vorgesetzten Ministers. Sein Zweck ist die Verhinderung einer dem Gemeinwohle nachtheiligen Verzögerung von Schulbauten durch vorläufige Feststellung des Bedürfnisses und des Verpflichteten, E. O. V. XXV. 186. Die Entscheidung wirkt als vorläufig vollstreckbares Provisorium, sofern die Vollstreckung nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachtheil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt werden kann, Erk. O. V. G. 25. Nov. 1893 (C. Bl. U. V. S. 383).

[1]) Die Klage kann nicht nur auf den Mangel eines Bedürfnisses, sondern auch darauf gegründet werden, daß das einstmals vorhandene Bedürfniß wegen veränderter Umstände nicht mehr bestehe, E. O. V. XXV. 191, 17. April 1896 (C. Bl. U. V. S. 605).

[2]) Nur den in Abs. 1 genannten Betheiligten (Gemeinden, Gutsbezirken, Schulverbänden un Dritten) ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben. Die einzelnen Hausväter des Schulverbandes haben ebensowenig wie die einzelnen Mitglieder einer schulpflichtigen Gemeinde ein Klagerecht. Die Beiträge, welche von dem Vorstande des Schulverbandes zur Deckung von Schulbaukosten auf die Hausväter ausgeschrieben werden, stehen völlig gleich denen, die zur Bestreitung anderer Schulbedürfnisse, des Lehrergehaltes, der Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln von den Hausvätern gefordert werden. Alle derartigen Abgaben fallen unter §. 46 des Zust.-Ges. Vergl. E. O. V. XIII. 257; XXI. 194. Hat aber die Schulaufsichtsbehörde über ihre Zuständigkeit hinaus untervertheilt, so können auch die unmittelbar Betroffenen hiergegen klagen, E. O. V. XV. 262.

[3]) Widrigenfalls der durch den Beschluß der Schulaufsichtsbehörde in Anspruch Genommene letzterer gegenüber dieses Einwandes verlustig geht, E. O. V. XIV. 256. Die Klage gegen den Dritten ist von der vorherigen Beschlußfassung der Schulaufsichtsbehörde nicht abhängig, XV. 261. Sie wird durch dessen Beiladung nicht ersetzt, da Beigeladene nicht Partei sind und nicht verurtheilt werden können, E. O. V. XXI. 212.

[4]) Wegen des Umfanges des Nachprüfungsrechtes des Verwaltungsrichters vergl. E. O. V. IX. 168, XII. 223, XVIII. 169, XX. 189, XXI. 190, XXIX. 196, 30. Okt. 1894 (Pr. V. Bl. XVI. 229), 24. Nov. 1896 (Pr. V. Bl. S. 243),

Auch im Uebrigen unterliegen Streitigkeiten der Betheiligten (Abs. 1) darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit zum Bau oder zur Unterhaltung einer der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienenden Schule obliegt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren[1] [2] [3]).

Die Klage ist in den Fällen des zweiten Absatzes innerhalb zwei Wochen anzubringen[4]). Die zuständige Behörde kann zur Vervollständigung der Klage eine angemessene Nachfrist gewähren. Durch den Ablauf dieser Fristen wird jedoch die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Erstattung des Geleisteten gegen einen aus Gründen des öffentlichen Rechts verpflichteten Dritten nicht ausgeschlossen.

Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Kreisausschuß und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksausschuß.

§. 48. Unterläßt oder verweigert ein Schulverband (Schulgemeinde, Schulsozietät, Schulkommune 2c.) bei Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen, in anderen als den im §. 47 Abs. 1 bezeichneten Fällen die ihm nach öffentlichem Rechte[5]) obliegenden, von der Behörde[6]) innerhalb der

---

Zu Anmerkung 4 auf S. 1172.

20. Nov. 1894 (C. Bl. U. V. 1895 S. 221), 8. Jan. 1895 (C. Bl. U. V. S. 320); E. O. V. XXXI. 152.

[1]) Die Interessentenklagen aus §. 46 Abs. 3 und §. 47 Abs. 3 unterscheiden sich dadurch von einander, daß erstere ausschließlich unter den innerhalb der Gemeinden 2c. stehenden pflichtigen Einzelkontribuenten stattfinden, während letztere dazu dienen, Streitigkeiten zwischen den Gemeinden 2c. selbst oder mit Dritten zum Austrage zu bringen, die, ohne jenen anzugehören, wirklich oder vermeintlich Träger oder Mitträger der Baulast sind, E. O. V. XXV. 174, 3. März 1896 (C. Bl. U. V. S. 535).

Die Verbindung der Klage aus Abs. 2 und 3 ist unstatthaft, Erk. O. V. G. 24. Juni 1893 (Pr. V. Bl. XV. 170).

[2]) Hier ist also ein vorhergehender Beschluß der Schulaufsichtsbehörde nicht Voraussetzung, E. O. V. XIII. 264; XV. 259; XX. 192; es braucht kein einzelner Baufall vorzuliegen.

[3]) Betheiligte sind alle physischen oder juristischen Personen, die, obwohl nicht zu den Gemeinden, Schulverbänden gehörend, gleichwohl, z. B. als Kirchengemeinden, Patrone, Gutsherren, nach öffentlichem Rechte zu Schulbauleistungen verbunden sind, E. O. V. XX. 193.

Auch die Rückerstattung irrthümlicher Leistungen kann gefordert werden, Erk. O. V. G. 18. Nov 1891 (C. Bl. U. V. S. 256), und zwar braucht Entschuldbarkeit des Irrthumes nicht nachgewiesen zu werden, Erk. O. V. G. 3. März 1896 (C. Bl. U. V. S. 535). Vergl. E. O. V. XXIII. 131, 139.

[4]) Die Frist wird nur durch Anstellung der Klage gegen die Schulaufsichtsbehörde gewahrt, E. O. V. XV. 261, XX. 192.

[5]) Die Zwangsetatisirung ist also unwirksam, sofern die Leistung keine öffentlich rechtliche ist, sondern auf einer vertragsmäßigen Vereinbarung mit Dritten beruht, über deren rechtliche Gültigkeit und Wirkungen auch nur interimistisch zu befinden die Verwaltungsbehörden nicht berufen sind, E. O. V. XXVII. 160.

[6]) Dies ist in der Regel die Schulaufsichtsbehörde, in den Fällen des Ges. 26. Mai 1887 die daselbst bezeichnete Beschlußbehörde.

Besteht ein Schulverband aus Gemeinde und Gutsbezirk, so muß vor der Zwangsetatisirung gegen einen dieser Verbände die Leistung für einen jeden von ihnen quantitativ festgestellt sein, Erk. O. V. G. 18. Okt. 1893 (Pr. V. Bl. XV. 154). Vergl. E. O. V. XXIV. 128. Wechseln die Gemeindebeiträge nach dem jährlichen Staatssteuersoll, so ist es unzulässig, ein für allemal anzuordnen, daß die für das laufende Jahr zwangsweise als außerordentliche Ausgabe festgesetzte Summe für die folgenden Jahre als wiederkehrende Ausgabe in den Etat eingetragen werde, E. O. V. XXVII. 160. Bei dauernden oder doch über mehrere Jahre sich erstreckenden Leistungen kann deren jedesmalige Eintragung in jeden der zukünftigen Jahresetats von vornherein und ein für allemal verfügt werden. Doch ist die in Anspruch genommene Gemeinde bei veränderten Umständen berechtigt, die Aufhebung der Anordnung zu beantragen und eventl. zu klagen, E. O. V. XXX. 142. Vergl. Erk. O. V. G. 18. Juni 1895

Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen beziehungsweise zu erfüllen, so verfügt der Landrath und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Regierungspräsident die Eintragung in den Etat beziehungsweise die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe.

Gegen die Verfügung des Landraths steht dem Schulverbande die Klage bei dem Bezirksausschusse, gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu[1]). Dabei finden die Bestimmungen des §. 47 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 sinngemäße Anwendung.

§. 49. Die Vorschriften des §. 47 finden auch Anwendung, wenn die Schule mit der Küsterei verbunden ist[2]).

Für die im Verwaltungsstreitverfahren nach §. 47 zu treffenden Entscheidungen sind die von den Schulaufsichtsbehörden innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen allgemeinen Anordnungen[3]) über die Ausführung von Schulbauten maßgebend.

Die der Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Gesetzes[4]) zustehende Befugniß zur Einrichtung neuer oder Theilung vorhandener Schulsozietäten bleibt unberührt.

Zu Anmerkung 6 auf S. 1173.

(C. Bl. U. V. S. 652). — Errichtung einer konfessionellen Schule für die konfessionelle Minderheit —; E. O. V. XXII. 147 — Vertretung eines erkrankten Lehrers —; XIII. 61 — im Verwaltungswege festgesetzte Pensionen —; XXVIII. 183 — Rechtsanspruch auf Gehaltserhöhung —; XIV. 95 — Schulvisitationskosten. Hat die feststellende Behörde ihre Zuständigkeit überschritten, so fehlt der Zwangsetatisirung eine genügende Grundlage, E. O. V. XXVII. 160.

[1]) Klagt der Schulverband, weil ein Dritter zu der Leistung verpflichtet sei, so muß die Klage in sinngemäßer Anwendung des §. 47 Abs. 2 Satz 2 zugleich gegen den Dritten auf Uebernahme der Verpflichtung gerichtet sein, E. O. V. XIX. 193. Die Verwaltungsgerichte haben die Zuständigkeit der Behörden zur Feststellung und die gesetzliche Verpflichtung des Schulverbandes, nicht aber die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Leistung zu prüfen, Ref. 22. Juni 1888 (C. Bl. U. V. S. 731). Ebenso ist jede Prüfung der erst Angesichts der Zwangsetatisirung bestrittenen Verpflichtung nach Rechtsgrund und Inhalt ausgeschlossen, Erk. O. V. G. 9. März 1897 (C. Bl. U. V. S. 450). Vergl. E. O. V. XX. 67; Erk. O. V. G. 4. Jan. 1895 (Pr. V. Bl. XVI. 357).

Die Vollstreckung der Zwangsetatisirungsverfügung liegt lediglich dem Landrathe, bezw. Regierungspräsidenten, nicht der Schulaufsichtsbehörde, ob. Ref. 13. Febr. 1889 (C. Bl. U. V. S. 428).

[2]) Die Verbindung der Schule und Küsterei ist entscheidend. Ob die Baukosten im einzelnen Falle den kirchlichen oder Schulinteressenten zur Last fallen, ist dabei ohne Einfluß, Ref. 27. April 1878 und E. O. V. II. 219, IV. 201.

[3]) Diese dürfen nur das Maß der Bauleistungen betreffen, nicht aber den Begriff der Baupflicht verändern. Anordnungen, die die Schulbaupflichtigen zur Aufstellung von beweglichen oder unbeweglichen Oefen in Lehrerdienstwohnungen anhalten, sind zulässig, E. O. V. XIX. 181, 192. Ebenso ist auch Ref. 28. März 1884, betr. Anbringung von Blitzableitern für den Verwaltungsrichter bindend, Erk. O. V. G. 21. Jan. 1896 (C. Bl. U. V. S. 425); desgl. Ref. 9. April und 30. Sept. 1879 (C. Bl. U. V. S. 362, 695), betr. die Größe der Wohnungen von Volksschullehrern, Erk. O. V. G. 3. März 1894 (C. Bl. U. V. S. 635); Anordnungen über Pissoirs bei Volksschulen für Schüler männlichen Geschlechtes, Erk. O. V. G. 24. Mai 1893 (C. Bl. U. V. S. 797). Die Anordnungen sind nur durch Beschwerde beim Minister anfechtbar, vergl. E. O. V. I. 194, III. 139.

Doch hat der Verwaltungsrichter den Kostenaufwand und die Verhältnisse der Betheiligten bei Schulbauten zu erwägen und zu berücksichtigen, Erk. O. V. G. 25. Nov. 1885 (C. Bl. U. V. 1887 S. 537).

[4]) Auf Grund des §. 18. Reg. Instr. 23. Okt. 1817, Ref. 10. Mai 1889 (C. Bl. U. V. S. 565). Vergl. E. O. V. III. 116, 141, XIX. 210 (Hannover), XX. 204, XXVI. 160.

VIII. Titel. Einquartierungs-Angelegenheiten.

§. 50. Ueber die Bestätigung von Gemeindebeschlüssen oder Ortsstatuten wegen Vertheilung der Quartierleistungen und sonstigen Naturalleistungen (Vorspann, Naturalverpflegung, Fourage), (§. 7 Abs. 3 bis 5 des Ges. vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistungen für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, B. G. Bl. S. 523, und §. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875, R. G. Bl. S. 52) beschließt der Kreisausschuß, in Städten der Bezirksausschuß[1]).

Der Kreisausschuß beschließt über die Festsetzung des Umfangs der Quartierleistung für solche Gutsbezirke, welche eine Vereinigung mit einer Gemeinde nicht abgeschlossen haben (§. 7 letzter Abs. des Ges. vom 25. Juni 1868).

§. 51. Werden gegen die für die Vertheilung von Quartierleistungen aufgestellten Kataster (§. 6 Abs. 4 des Ges. vom 25. Juni 1868) innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist von 21 Tagen Einwendungen erhoben, so hat hierüber in Betreff der Städte der Gemeindevorstand, in Betreff der übrigen Ortschaften der Kreisausschuß zu beschließen.

Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß statt.

Der Beschluß des Bezirksausschusses ist endgültig.

IX. Titel. Sparkassen-Angelegenheiten[2]).

§. 52. Die Errichtung von Sparkassen durch Kreise, Stadt- und Landgemeinden, und andere über den Umfang eines Kreises nicht hinaus gehende kommunale Verbände bedarf der staatlichen Genehmigung auch in denjenigen Landestheilen, in welchen eine solche bisher nicht vorgeschrieben war.

Diese Genehmigung, sowie die Bestätigung der bezüglichen Statuten steht dem Oberpräsidenten zu. Die Genehmigung (Bestätigung) darf nur unter Zustimmung des Provinzialraths versagt werden. Ingleichen bedarf es der Zustimmung des Provinzialraths zu Statutenveränderungen und zur Auflösung von Sparkassen, soweit solche der Oberpräsident nach bestehendem Rechte gegen den Willen der Kreise, Gemeinden oder sonstigen Verbände vorzunehmen ermächtigt ist[3]).

§. 53. Die Aufsicht über die Verwaltung der im §. 52 bezeichneten Sparkassen wird durch die geordneten Kommunalaufsichtsbehörden geübt.

Wo bezüglich dieser Verwaltung in bestehenden Gesetzen oder in den Statuten eine ausdrückliche staatliche Genehmigung vorgeschrieben ist, ertheilt dieselbe der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident. Die Versagung der Genehmigung darf nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses erfolgen[4]).

X. Titel. Synagogen-Gemeinde-Angelegenheiten.

§. 54. Der Bezirksausschuß entscheidet auf Klagen Einzelner wegen der ihnen, als Mitgliedern einer Synagogengemeinde, oder auf Grund des Gesetzes vom 28. Juli 1876, betreffend den Austritt aus den jüdischen Synagogen-Gemeinden (G. S. S. 353), zustehenden Rechte und obliegenden Verpflichtungen zu Abgaben und Leistungen[5]).

---

[1]) In Berlin der Oberpräsident, §. 43 Abs. 3 L. V. G.

[2]) Vergl. Sparkassenreglement 12. Dez. 1838 (G. S. 1839 S. 5), oben Bd. I. S. 1369.

[3]) Die Mitwirkung des Provinzialraths fällt für Berlin fort, Land. Verw. Ges. §. 43 Abs. 1.

[4]) Die Zustimmung des Bezirksausschusses fällt für Berlin fort, Land. Verw. Ges. §. 43.

[5]) Der Klage muß auf Reklamation des in seinem Rechte vermeintlich Verletzten (Ges. 18. Juni 1840) ein Bescheid des zuständigen Organs der Synagogengemeinde vorangehen, E. O. V. III. 326; VII. 336; XII. 235; statutarische Bestimmungen können die Fristen des Ges. 18. Juni 1840 nicht abändern, VI. 341. Auch im

XI. Titel. Wegepolizei.

§. 55. Die Aufsicht über die öffentlichen[1]) Wege und deren Zubehörungen sowie die Sorge dafür, daß den Bedürfnissen des öffentlichen Verkehrs in Bezug

---

Zu Anmerkung 5 auf S. 1175.

Geltungsbereiche des Kurh. Ges. 29. Okt. 1833 ist der auf gänzliche oder theilweise Freilassung von den Gemeindelasten abzielende Einspruch bei den Gemeindeältesten binnen 3 Monaten anzubringen, E. O. V. XXI. 225.

Ob und inwieweit einzelne, von dem Mittelpunkte der Synagogengemeinde entfernt wohnende Juden zu den Gemeindebedürfnissen beizutragen haben, setzt der Regierungspräsident als Aufsichtsbehörde fest. Diese Festsetzung ist dann auch hinsichtlich der Normen für die Beitragspflicht und die Beitragsquoten für den Verwaltungsrichter maßgebend. Mangels einer solchen Festsetzung kann ihre Heranziehung überhaupt nicht stattfinden, E. O. V. III. 324.

Das Recht zum Betreten des Friedhofes einer Synagogengemeinde kann gegen sie von einem früheren Mitgliede nach Austritt im Streitverfahren nicht geltend gemacht werden, E. O V. III. 330.

Dem ordentlichen Rechtswege sind nur die Klagen entzogen, die sich auf Rechte und Verpflichtungen beziehen, die aus der Mitgliedschaft zur Synagogengemeinde entspringen; daher nicht ohne Weiteres bei Rechten und Verpflichtungen aus besonderen Rechtstiteln (Verträgen der Mitglieder mit einander oder der Gemeinde über Gemeindeeigenthum); noch weniger aus Verträgen über Benutzung von Synagogensitzen, Erk. R. Ger. 1. Dez. 1886 (Rassow u. Küntzel XXXI. 440).

[1]) Oeffentliche Wege sind diejenigen, welche für den gemeinen Gebrauch bestimmt sind; nur auf diese und auf die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs erstrecken sich die Befugnisse der Wegepolizeibehörde, E. O. V. IX. 219. Doch können sie nur beschränkten Gebrauchszwecken dienen (Reitwege, Kirchwege u. s. w.) und sind dennoch öffentlich, E. O. V. XII. 282. Durch die thatsächlich vom Publikum geübte Benutzung und durch die Duldung einer solchen Seitens des Eigenthümers allein wird der Weg noch nicht zu einem öffentlichen; diese Benutzung muß vielmehr unter Umständen erfolgen, die erkennen lassen, daß der Weg dem öffentlichen Verkehre unter, wenn auch stillschweigender Zustimmung aller Rechtsbetheiligten gewidmet erscheint, E. O. V. XX. 217, XXV. 212, XXVII. 401. Entscheidend für die Eigenschaft eines Weges als eines öffentlichen ist weder die Freilassung von der Grundsteuer, E. O. V. X. 356, noch das Eigenthum am Wegekörper, noch die förmliche Uebergabe an den Wegeunterhaltungspflichtigen, E. O. V. V. 229, IX. 189, 251, X. 355, XII. 271, 290.

Ein öffentlicher Weg wird zur Chaussee erst dadurch, daß er den für Chausseen erlassenen gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften unterstellt wird, nicht also schon durch die Art des Ausbaues, E. O. V. VII. 259, IX. 250, XV. 280, XXI. 233, XXIV. 207. Ueber den Begriff der Land- und Heerstraße, vergl. E. O V. XVII. 281; sie verliert diesen Charakter, wenn sie durch eine Chaussee thatsächlich ersetzt ist oder eine Verlegung der alten Straße durch Ausspruch der zuständigen Polizeibehörde stattgefunden hat, E. O. V. IX. 161, XV. 280, XXI. 258, XXVII. 185, 193, 199.

In Angelegenheiten, die durch ein Auseinandersetzungsverfahren berührt werden, und für die, bezüglich Ausweisung und Veränderung von Wegen ein Zusammenwirken der Landräthe, bezw. Regierungspräsidenten mit den Auseinandersetzungsbehörden angeordnet ist, darf die Wegepolizeibehörde nicht eingreifen, Res. 6. Jan. 1888 (M. Bl. S. 31).

Die Wegebaulast umfaßt alle Leistungen, die als im öffentlichen Interesse nothwendig verlangt werden können, vergl. E. O. V. II. 266; IV. 247; VII. 258; XII. 282; XIII. 310; wobei nicht nur das Verkehrsinteresse, sondern auch alle übrigen von der Polizei zu schützenden Interessen in Betracht zu ziehen sind, z. B. das Verhältniß des Nutzens der Anlage zur Kostspieligkeit, die Leistungsfähigkeit der Pflichten u. s w., V. 222. Sie umfaßt auch den kunstgemäßen Ausbau der Wege, VII. 258; keine Verpflichtung zur Anlage von Chausseen, III. 183, X. 175, XI. 214, XVI. 221, XXIV. 207; Unterhaltung einer Chaussee von demjenigen zu bewirken, der Chausseegeld erheben darf, XI. 213; XVI. 299; dazu gehört nicht Anlegung und

auf das Wegewesen Genüge geschieht, verbleibt in dem bisherigen Umfange den für die Wahrnehmung der Wegepolizei zuständigen Behörden[1]). Sind dazu Leistungen erforderlich, so hat die Wegepolizeibehörde den Pflichtigen[2]) zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten binnen einer angemessenen Frist aufzufordern und, wenn die Verbindlichkeit nicht bestritten wird, erforderlichen Falles mit den gesetzlichen Zwangsmitteln anzuhalten. Auch ist die zuständige Wegepolizeibehörde befugt, das zur Erhaltung des gefährdeten oder zur Wiederherstellung des unterbrochenen Verkehrs Nothwendige, auch ohne vorgängige Aufforderung des Verpflichteten, für Rechnung desselben in Ausführung bringen zu lassen, wenn dergestalt Gefahr im Verzuge ist, daß die Ausführung der vorzunehmenden Arbeit durch den Verpflichteten nicht abgewartet werden kann[3]).

Zu Anmerkung 1 auf S. 1176.

Unterhaltung der Bürgersteige, wo die Chausseen städtische Straßen bilden, XIV. 272. Wohl aber gehört zur Wegebaulast die Unterhaltung der Seitengräben, XX. 235, sowie die Ueberbrückung von Wasserläufen, sofern sie nicht öffentliche Gewässer sind, XII. 243, XVIII. 227. Auf Eisenbahnanlagen und Wege zur Vermittelung des Bahnhofsverkehrs, zwischen Bahnhofsgebäude, Güterschuppen und öffentlichen Wegen finden §§. 55 ff. keine Anwendung, E. O. V. XV. 288. Der Wegebaupflichtige kann auch zu Veranstaltungen außerhalb der Grenzen eines öffentlichen Weges angehalten werden, um Gefahren abzuwenden, die dem Wege und dem Verkehr darauf durch die Einwirkung elementarer Kräfte auf benachbarte Grundstücke (Bergrutsch) drohen, E. O. V. XXIV. 194.

Als zur Wegebaulast gehörig war auch die im Interesse des öffentlichen Verkehrs nothwendige Bepflanzung des Weges mit Bäumen von den Wegebaupflichtigen gefordert worden, selbst längs des Weges auf seinem angrenzenden Grundstücke, E. O. V. XIII. 307, desgl. die erforderlichen Entwässerungsanstalten, Durchlässe, Brücken, Fähren über Gewässer, soweit sie nicht schiffbar sind, Schutzgeländer, Wegweiser, E. O. V. XIII. 310. Die Wegeunterhaltungslast umfaßt der Regel nach auch die Wegräumung des Schnees, E. O. V. XI. 229; XIV. 281; soweit die Chausseen innerhalb von Ortschaften liegen, liegt die Wegräumung des Schnees der Gemeinde ob, XVII. 314, Ref. 31. März 1891 (M. Bl. S. 60); die polizeimäße Straßenreinigung in städtischen oder ländlichen Ortschaften liegt, soweit nicht Dritte, z. B. Anlieger auf Grund einer Observanz, verpflichtet sind, den Gemeinden ob, auch wenn die Straße, auf der ein innerer Verkehr in den Ortschaften stattfindet, im Zuge einer Chaussee liegt und nur chausseemäßig ausgebaut ist, Erk. O. V. G. 3. Jan. 1894, vergl. E. O. V. XIV. 283. Die Bürgersteige in den städtischen Straßen sind Theile der öffentlichen Wege, E. O. V. VII. 189, X. 203; (wegen Berlin vergl. E. O. V. VI. 212, wegen des Rechtsverhältnisses in den Fällen, wo ortsstatutarische Bestimmungen in Frage kommen, XIV. 272, XIX. 242). Die Reinigung der Straßen ist nicht selbstverständlich ein Theil der Wegebaulast, E. O. V. I. 269, und ebenso wenig die Beleuchtung, E. O. V. XI. 200.

[1]) Das sind auch in den französisch-rechtlichen Theilen der Rheinprovinz die Ortspolizeibehörden, E. O. V. XX. 303, XXIII. 215, XXVII. 216, desgl. im ehemaligen Herzogthum Nassau die Bürgermeister, E. O. V. XX. 297.

Die Wegepolizei in Betreff der Chaussee steht den Regierungspräsidenten (Chausseebaupolizei), E. O. V. XI. 211, bezw. den Landräthen zu, nicht den Amtsvorstehern, vergl. E. O. V. XXI. 244.

Ueber das Verhältniß der Bahnpolizei und Ortspolizei hinsichtlich der einen Theil des Bahngebietes bildenden Eisenbahnzufuhrwege (Begriff Erk. O. V. G. 20. Okt. 1891, Pr. V. Bl. XIII. 269); vergl. XXIII. 369; auch IX. 238, XXIV. 222. Vergl. auch E. O. V. XXX. 184, XXXI. 198.

[2]) Den nach öffentlichem Rechte Pflichtigen, auch wenn diesem ein privatrechtlich Verpflichteter haftbar ist, E. O. V. IX. 59, 236, X. 209. Ueber die Verjährung als Rechtstitel und die Observanz als Rechtsquelle im Wegerecht, vergl. E. O. V. XII. 225, 273, XIII 289, XXXI. 194; über Auseinandersetzungsrezesse und landespolizeiliche Auflagen bei Genehmigung von Eisenbahnanlagen, IX. 186, 238, X. 132, 215.

[3]) Wenn sie die Kosten der Ausführung vorschießt, so steht deren Beitreibung von dem Verpflichteten im Wege des Zwangsverfahrens nichts entgegen, E. O. V. V. 217.

§. 56. Gegen die Anordnungen der Wegepolizeibehörde, welche den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Wege oder die Aufbringung und Vertheilung der dazu erforderlichen Kosten oder die Inanspruchnahme von Wegen für den öffentlichen Verkehr[1]) betreffen, findet als Rechtsmittel innerhalb zwei Wochen der Einspruch an die Wegepolizeibehörde statt[2]).

Wird der Einspruch der Vorschrift des ersten Absatzes zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei denjenigen Behörden erhoben, welche zur Beschlußfassung oder Entscheidung auf Beschwerden gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Wegepolizeibehörde zuständig sind, so gilt die Frist als gewahrt.

Der Einspruch ist in solchen Fällen von den angerufenen Behörden an die Wegepolizeibehörde zur Beschlußfassung abzugeben.

Ueber den Einspruch hat die Wegepolizeibehörde zu beschließen. Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt[3]). Dieselbe

---

Zu Anmerkung 3 auf S. 1177.

Lehnt die Wegepolizeibehörde ein Einschreiten ab, so ist dagegen nicht Einspruch und Klage nach §. 56 zulässig, sondern nur Beschwerde an die vorgesetzte Instanz, E. O. V. III. 186; IV. 229; VIII. 194; XXV. 219.

[1]) Inanspruchnahme eines Weges für den öffentlichen Verkehr ist eine polizeiliche Maßregel behufs Inanspruchnahme einer Landfläche als öffentlicher Weg gegen denjenigen, der darauf privatrechtliche, den öffentlichen Verkehr beeinträchtigende oder ausschließende Eigenthums- oder Nutzungsrechte geltend macht; sie liegt auch dann vor, wenn ein Weg, dessen Bestimmung für den öffentlichen Fußverkehr unbestritten ist, für den öffentlichen Fahrverkehr in Anspruch genommen wird; sie findet auch statt gegen Personen, die nicht den Weg für ihren Privatweg angesehen wissen wollen, sondern eine den Verkehr erschwerende Grundgerechtigkeit an dem Wege prätendiren, vergl. E. O. V. II. 226, 238, III. 351, V. 224, IX. 207, 233, X. 213, XX. 222, XXV. 207 und Erk. O. V. G. 1. Mai 1886 (Nr. I. 576) und 13. März 1886 (Pr. Verw. Bl. S. 292, 288).

Ein auf Einspruch ergangener und nicht, oder nicht rechtzeitig angefochtener Bescheid der Wegepolizeibehörde, durch den ein Weg für den öffentlichen Verkehr in Anspruch genommen wird, schafft nicht endgültiges Recht, es kann vielmehr im Einzelfalle von Neuem materiell entschieden werden, E. O. V. XXIII. 163.

Eine ortspolizeiliche Verfügung, die die Beseitigung einer Wegesperre fordert, weil der Weg ein öffentlicher und im allgemeinen Verkehrsinteresse erforderlich sei, gehört nicht zu den polizeilichen Verfügungen im Sinne der §§. 127 ff. Land. Verw. Ges., sondern unterliegt den Vorschriften über wegepolizeiliche Verfügungen gemäß §. 56 Zust. Ges, ist daher mittelst Einspruchs und event. Klage anzufechten. Die Belastung eines Grundstücks mit einem Wegerecht ist eine öffentliche Last, welche zu ihrer Wirksamkeit Dritten gegenüber der Eintragung in das Grundbuch nicht bedarf, und deren Fortdauer ebenso wenig von der unterlassenen Anmeldung im Konkurse des Grundeigenthümers als davon berührt wird, daß dieser es versäumt hat, die Inabgangstellung der Grundsteuer für das Wegeterrain herbeizuführen, Erk. R. Ger. 30. Juni 1888 (I. 764).

Gegen den Wegebaupflichtigen als solchen kann die Frage, ob ein Weg ein öffentlicher ist, nur durch eine bauliche Anforderung, nicht durch Inanspruchnahme für den öffentlichen Verkehr ausgetragen werden, E. O. V. XX. 215.

Wegepolizeiliche Anordnungen sind nur aus Anlaß eines bestimmten Falles und gegen eine bestimmte Person möglich, Erk. O. V. G. 4. Dez. 1891 (Pr. V. Bl. XII. 271).

Zur Begründung der Klage ist nicht gerade nöthig, daß Kläger sein Eigenthum am Wege nachweist, wenn er nur darthut, daß der Weg kein öffentlicher ist, E. O. V. XII. 268.

[2]) Schreitet die Polizeibehörde durch sofortige Ausführung einer Wegebauarbeit zur Anwendung unmittelbaren Zwanges, so findet, je nachdem sich der Betroffene durch die darin liegende Anordnung oder durch die Ausführung des Zwangmittels beschwert fühlt, ersterenfalls das Rechtsmittel des Einspruches, letzterenfalls aber nur die Anrufung der Aufsichtsbehörde statt, Erk. 28. April 1888 (E. O. V. XVI. 284).

[3]) Die Klage ist in dem Falle des §. 56 erst zulässig nach zuvorigem Einspruch. Wird von vornherein Klage erhoben, so ist dieselbe als Einspruch zu behandeln und an die Wegepolizeibehörde zur Beschlußfassung abzugeben, E. O. V. VIII. 190, 199.

ist, soweit der in Anspruch Genommene zu der ihm angesonnenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechts statt seiner einen anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten [1]). In dem Verwaltungsstreitverfahren ist entstehenden Falles auch darüber zu entscheiden, ob der Weg für einen öffentlichen [2]) zu erachten ist.

Zu Anmerkung 3 auf S. 1178.

Erfolgt die Abgabe durch Entscheidung, so kann auch die Wegepolizeibehörde dagegen Rechtsmittel einlegen, E. O. V. XXIII. 181. Die Klage ist dem zuständigen Gerichte direkt einzureichen; nur so kann die Frist gewahrt werden, §. 63 L. V. G.

Bei Streitigkeiten über die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Anlegung und Unterhaltung von öffentlichen Wegen und in deren Zuge liegenden Brücken ist der Rechtsweg überhaupt unzulässig, Erk. R. Ger. 6. Okt. 1886 (Rassow u. Küntzel XXXI. 1075); so auch, wenn Jemand als Rechtsnachfolger des ursprünglich Verpflichteten die öffentlich-rechtliche Unterhaltungspflicht hat. Dagegen ist der ordentliche Richter zuständig, wenn nach dem Inhalte eines privatrechtlichen Vertrages die Unterhaltungspflicht von einem Anderen, als dem Verpflichteten übernommen ist, Erk. R. Ger. 1. Okt. 1887 (J. M. Bl. 1888 S. 156).

Eine Klage gegen die Wegepolizeibehörde allein, ohne daß der in Anspruch Genommene einen Anderen belangt, ist nur zulässig, wenn er die Nothwendigkeit der Anordnung oder die Zuständigkeit der Wegepolizeibehörde bestreitet. Will der Kläger die ihm angesonnene Leistung von sich ablehnen, so kann er dies — abgesehen von den vorgedachten beiden Fällen — nur dad h daß er seine Klage zugleich gegen denjenigen richtet, welchen er, und zwar aus Gründen des öffentlichen Rechtes, statt seiner für verpflichtet erachtet, E. O. V. IX. 232; vgl. auch VIII. 204 (res judicata nur für den konkreten Fall); XIV. 254; XV. 318, XXIV. 203.

Der Verwaltungsrichter hat auch die Angemessenheit und Zweckmäßigkeit der wegepolizeilichen Verfügung zu prüfen; geht letztere zu weit, so hat er nicht abzuweisen, sondern das Mindermaß dessen festzustellen, was nach rechtlichen und thatsächlichen Verhältnissen gefordert werden kann, E. O. V. XIX. 225, dagegen hat er nicht neue Anordnungen an Stelle der Wegepolizeibehörde auf einer völlig verschiedenen rechtlichen und thatsächlichen Grundlage zu treffen, E. O. V. IX. 232.

Wegen in der Wegebaustreitsachen empfehlenswerthen Beiladung Dritter vergl. §. 70 L. V. G.

[1]) Richtet sich die Klage gegen die Wegepolizeibehörde und die vom Kläger für verpflichtet gehaltene Gemeinde, so hat der Verwaltungsrichter sich nicht nur über die Nichtverpflichtung des Klägers, sondern auch über die behauptete Verpflichtung der Gemeinde auszusprechen, E. O. V. XIII. 292, immer aber nur bezüglich des einzelnen Baufalles; eine Entscheidung über die Pflicht zur Unterhaltung des Weges im Allgemeinen und über den Ersatz von Leistungen, die nicht die im Streitverfahren angegriffene Anordnung verlangt hat, ist hierbei ausgeschlossen, E. O. V. VIII. 207, XV. 284, XVIII. 231, XX. 239, XXVII. 192. Die Klage gegen Dritte kann nicht erst nach Ablauf der zweiwöchentlichen Frist erhoben und ebenso eine Nachfrist zur Ermittelung des Wegebaupflichtigen und Ausdehnung der Klage auf ihn nicht gewährt werden, wenn der Antrag darauf erst nach Ablauf der Klagefrist gestellt wird, E. O. V. XXII. 175.

Unter den Betheiligten unmittelbar ist eine Klage darüber, welche Leistungen für einen öffentlichen Weg aufzuwenden, ob ein Weg als öffentlicher neu anzulegen, bezw. für den öffentlichen Verkehr in Anspruch zu nehmen, nicht gegeben, E. O. V. XXV. 219.

Ueber das Verhältniß der aus Abs. 4, 5 und 6 anzustellenden Klagen vergl. E. O. V. XXV. 256.

[2]) Die Erklärung eines Weges für einen öffentlichen, bezw. die Inanspruchnahme eines Weges für den öffentlichen Verkehr im Verwaltungsstreitverfahren ist auf solche Wege beschränkt, von denen es streitig ist, ob sie Privatwege oder öffentliche sind. Es kann jedoch die Wegepolizeibehörde von dem Wegebaupflichtigen die Anbringung eines neuen öffentlichen Weges fordern und für ihn die Richtung eines vorhandenen offenkundigen Privatweges wählen, indem sie dem Pflichtigen die Herbeiführung des Enteignungsverfahrens überläßt, E. O. V. IX. 219; vergl. II. 231, V. 235. Die

Auch im Uebrigen unterliegen Streitigkeiten der Betheiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Anlegung oder Unterhaltung eines öffentlichen Weges obliegt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren [1]).

Die Klage ist in den Fällen des vierten Absatzes innerhalb zwei Wochen anzubringen. Die zuständige Behörde kann zur Vervollständigung der Klage eine angemessene Nachfrist gewähren. Durch den Ablauf dieser Fristen wird jedoch die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Erstattung des Geleisteten gegen einen aus Gründen des öffentlichen Rechts verpflichteten Dritten nicht ausgeschlossen.

Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Kreis-Ausschuß, in Stadtkreisen, in Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern, und, sofern es sich um Chausseen [2]) handelt, oder ein Provinzialverband, Landeskommunal- oder Kreiskomunalverband als solcher, oder — in der Provinz Hannover — ein Wegeverband betheiligt ist, oder wenn die Klage gegen Beschlüsse des Landraths gerichtet ist, der Bezirksausschuß.

Wird ein Weg im Verwaltungsstreitverfahren für einen öffentlichen erklärt, so bleibt demjenigen, welcher privatrechtliche Ansprüche auf den Weg geltend macht, der Antrag auf Entschädigung gegen den Wegebauverpflichteten im ordentlichen Rechtswege nach Maßgabe des §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (G. S. S. 192) vorbehalten.

§. 57. Ueber Einziehung [3]) oder Verlegung öffentlicher Wege beschließt — vorbehaltlich der in den §§. 58 und 60 für die Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover im Anschluß an die dortige Wegegesetzgebung getroffenen besonderen Bestimmungen — die Wegepolizeibehörde, nachdem [4]) das Vorhaben

---

Zu Anmerkung 3 auf S. 1179.

Frage nach dem Eigenthume eines Wegekörpers ist im Uebrigen für die Eigenschaft der Oeffentlichkeit nicht entscheidend, E. O. B. XII. 271, XX. 219, XXVII. 223.

Ein Privatweg kann öffentlich zwangsweise nur im Enteignungsverfahren werden. Von den Wegebaupflichtigen kann aber die Anlegung eines öffentlichen Weges in Richtung des Privatweges gefordert und dessen eventuelle Erwerbung im Enteignungsverfahren überlassen werden, E. O. B. X. 188, 208. Bildet übrigens die Frage, ob ein Weg öffentlich oder nicht öffentlich ist, den Bestandtheil eines Privatrechtsstreites, so entscheidet darüber der ordentliche Richter, E. Civ. XIV. 262 (J. M. Bl. 1885 S. 385).

Ueberwachung des Uebergangsverkehrs beim Uebergange einer Eisenbahn über einen öffentlichen Weg kann im Verfahren gemäß §. 56 nicht geregelt werden, E. O. B. XVIII. 231.

[1]) Hier ist die Klage im Allgemeinen auf Feststellung der Verpflichtungsfrage gerichtet, nur unter den Betheiligten zulässig und an eine Frist nicht gebunden, E. O. B. XV. 284. Voraussetzungen der Klage sind ein rechtliches Interesse des Klägers an alsbaldiger Feststellung des Rechtsverhältnisses, E. O. B. XXI. 230. Auch Ersatzansprüche für Wegebesserung ohne Anordnung der Polizeibehörde können in diesem Verfahren eingeklagt werden, E. O. B. XXV. 262. Vergl. zum Begriffe der Streitigkeiten der Betheiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich rechtliche Verpflichtung zur Unterhaltung eines öffentlichen Weges obliegt, E. O. B. XXIX. 256, XXX. 244, 248, 305.

[2]) Vergl. über den Fall, wo nicht schon die Wegepolizeibehörde, sondern erst der Kreisausschuß feststellt, daß es sich um einen Chausseetheil handle E. O. B. XIII. 286, 269.

[3]) Polizeiliche Sperrung eines öffentlichen Weges für schweres Fuhrwerk ist keine Einziehung, E. O. B. XXIV. 228. Das Verfahren ist anwendbar auf Fälle, in denen ein Weg als Fahrweg eingezogen, als Fußweg beibehalten wird. Auch nur projektirte Einziehungen unterliegen dem Streitverfahren, E. O. B. XXI. 250.

[4]) Der Beschluß der Wegepolizeibehörde über die Einziehung eines öffentlichen Weges ist als nicht rechtmäßig ergangen, anfechtbar, wenn die im §. 57 vorgeschriebene Bekanntmachung unterblieben ist. Der §. 57 gewährt Jedwedem aus dem Publikum ohne alle Einschränkung Einspruch und Klage, so daß mit dem Rechtsbehelfe des Einzelnen zugleich das allgemeine öffentliche Interesse Wahrung findet,

mit der Aufforderung, Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses geltend zu machen, in ortsüblicher Weise, sowie durch das Kreisblatt und das Amtsblatt veröffentlicht worden ist. Gegen den Beschluß der Wegepolizeibehörde steht den mit dem Einspruche Zurückgewiesenen innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse, beziehungsweise dem Bezirksausschusse nach Maßgabe der Vorschrift in §. 55 Abs. 7 zu[1]).

Wird die beantragte Verlegung oder Einziehung eines öffentlichen Weges von der Wegepolizeibehörde von vornherein oder nach dem Einspruchs- (Ausschließungs-) Verfahren abgelehnt, so ist dem Antragsteller nur das Anrufen der Aufsichtsbehörde gestattet.

Der Artikel IV des Gesetzes, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Kreis-Ordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872 und die Ergänzung derselben vom 19. März 1881 (G. S. S. 155) wird aufgehoben.

§. 58. In der Provinz Schleswig-Holstein unterliegt der Beschlußfassung des Kreisausschusses, in Stadtkreisen des Bezirksausschusses:

1[2]). die Bestätigung von Bestimmungen der Gemeinden in Betreff der Anlegung, Verlegung oder Einziehung von Nebenwegen, öffentlichen Fußsteigen oder Landwegen nach §§. 226, 234 Abs. 1, 635 der Wegeverordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 1. März 1842 (Sammlung der Verordnungen S. 191) und §. 7 Abs. 1 der Wegeordnung für das Herzogthum Lauenburg vom 7. Februar 1876 (Offizielles Wochenblatt S. 27);

2. die Anordnung der Verlegung von Nebenwegen nach §. 226 Satz 1 der Wegeverordnung vom 1. März 1842, sowie die Anordnung der Anlegung neuer Landwege oder der Verlegung oder besseren Einrichtung bestehender Landwege im Kreise Herzogthum Lauenburg nach §. 7 Abs. 2 der Wegeordnung vom 7. Februar 1876;

3. die Genehmigung des Zusammentretens von Gemeinden und Gutsbezirken zu einem Verbande behufs gemeinsamer Herstellung und Unterhaltung von Nebenwegen nach §. 13 des Gesetzes vom 26. Februar 1879, betreffend die Abänderung der Wegegesetzgebung für die Provinz Schleswig-Holstein u. s. w. (G. S. S. 94);

4. die Anordnung der im Interesse der Sicherheit der Wegebenutzung nach §. 14 der Wegeverordnung vom 1. März 1842 zulässigen Beschränkungen der Benutzung von Grundstücken in der Nähe öffentlicher Wege[3]).

Zu Anmerkung 4 auf S. 1180.

E. O. B. XVIII. 237, XIX. 253, XXI. 257. Ueber die Kosten des Aufgebotverfahrens ist im Streitverfahren nicht zu erkennen, E. O. B XIX. 250. Das Verfahren des § 57 greift nur insofern Platz, als die Zuständigkeit der Behörde nicht durch besondere Gesetze abweichend geregelt ist. Dies ist durch §. 4 Eisenbahngei. 3. Nov. 1838 dahin geschehen, daß die Landespolizeibehörde bei der Genehmigung der Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung auch über die damit zusammenhängenden Wegeverlegungen und Einziehungen zu befinden hat. Zeigen sich in dem nach §. 4 a. a. O. stattgehabten landespolizeilichen Verfahren Lücken, so ist nicht die Ortspolizeibehörde zuständig, solche auszufüllen. Die hierüber erforderlichen Anordnungen sind landespolizeilich zu treffen und zwar auch späterhin in Ergänzung eines früheren unvollständigen Verfahrens, E. O. B. XXXI. 198.

Die Inanspruchnahme eines Weges für den öffentlichen Verkehr durch eine an das gesammte Publikum gerichtete öffentliche Bekanntmachung ist unzulänglich, E. O. B. XXXI. 198.

[1]) Vergl. E. O. B. XVIII. 242 und über die Voraussetzungen der Einziehung XIX. 250, 257, 259; XXV. 222. Die Klage ist auch zulässig, wenn nicht die Ortspolizeibehörde, sondern eine andere materiell zuständige Behörde, z. B. die Generalkommission, über die Verlegung des Weges Beschluß gefaßt hat, E. O. B. XXI. 273.

[2]) Vergl. zu Nr. 1 und 2 E. O. B. XXI. 297, XXII. 229, XXX. 216.

[3]) Vergl. Ges. 15. Juni 1885 (G. S. S. 289) §§. 28, 40, betr. wegepolizeiliche Vorschriften für Schleswig-Holstein außer Lauenburg. Dies Ges. hat durch Ges. 4. Mai 1892 (G. S. S. 102) einige Abänderungen erfahren.

§. 59. In der Provinz Schleswig-Holstein beschließt der Bezirksausschuß:
1. über die Zulassung einzelner Ausnahmen von den Regeln hinsichtlich der Breite und der Herstellungsart der Nebenwege nach §. 221 der Wegeverordnung vom 1. März 1842;
2. über die Herstellungsart derjenigen neu auszubauenden Nebenlandstraßen, hinsichtlich welcher die Kreise aus Provinzialmitteln eine Unterstützung nicht erhalten, nach §. 146 der Wegeverordnung vom 1. März 1842 und §. 7 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. Februar 1879.

§. 60. In der Provinz Hannover beschließt:
1. in Landkreisen der Kreisausschuß, in Stadtkreisen sowie in den bezüglich der Verwaltung der allgemeinen Landesangelegenheiten selbständigen Städten der Bezirksausschuß:
   a) über Beschwerden Betheiligter gegen Bestimmungen der Gemeinden darüber, welche Wege als Gemeindewege anzulegen, aufzugeben oder für solche zu erklären sind (§. 11 des Hannoverschen Gesetzes vom 8. Juli 1851 [1]) über Gemeindewege und Landstraßen, Hannoversche G. S. S. 141);
   b) über Beschränkungen des Gebrauchs von Gemeindewegen auf bestimmte Zwecke des Verkehrs oder hinsichtlich einzelner Arten der Beförderungsmittel (§. 17 a. a. O.);
   c) über Beschwerden Betheiligter gegen die Anordnung der gesetzlichen Gemeindevertretung in Betreff der Theilung eines Gemeindebezirks in Unterbezirke zur abgesonderten Anlegung oder Unterhaltung von Gemeindewegen (§. 24 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 a. a. O.);
2. der Bezirksausschuß über zeitweilige Beschränkungen des Gebrauchs von Landstraßen hinsichtlich der Zwecke des Verkehrs oder der Beförderungsmittel (§. 18 a. a. O.).
3. Ueber die Verbindung mehrerer benachbarter Ortsgemeinden zur gemeinschaftlichen Anlegung und Unterhaltung der für sie alle wichtigen Gemeindewege innerhalb des einen oder anderen Bezirks (§. 24 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 a. a. O.) beschließt
   a) der Kreisausschuß, wenn die betheiligten Gemeinden demselben Kreise angehören;
   b) der Bezirksausschuß, wenn ein Stadtkreis oder eine bezüglich der Verwaltung der allgemeinen Landesangelegenheiten selbständige Stadt betheiligt ist, oder die Gemeinden verschiedenen Kreisen, aber demselben Regierungsbezirke angehören;
   c) der Provinzialrath, wenn die Gemeinden verschiedenen Regierungsbezirken angehören.

§. 61. Für den Umfang des Regierungsbezirkes Cassel beschließt der Bezirksausschuß an Stelle der Bezirksregierung:
über die Heranziehung der Gemeinden uud Gutsbezirke zum Wegebau außerhalb ihrer Gemarkungen, sowie über die Vertheilung der Wegebaulast [§§. 2, 3 und 4 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Wegegesetze im Regierungsbezirke Cassel, vom 16. März 1879 (G. S. S. 225)].

§. 62. Für den Umfang des vormaligen Herzogthums Nassau beschließt der Bezirksausschuß über die Feststellung des Beitrages der Gemeinden zu den Kosten der Herstellung chaussirter Verbindungsstraßen, nach Maßgabe der §§. 5 und 6 des Nassauischen Gesetzes, betreffend die Erbauung chaussirter Verbindungsstraßen vom 2. Oktober 1862 (Verordnungsblatt S. 176) [2]).

Die im §. 7 a. a. O. dem Amtsbezirksrath vorbehaltene Beschlußfassung steht dem Kreisausschusse zu. Gegen diesen Beschluß steht der Chausseebau-

---

[1]) Dies ist ein Druckfehler, das Gesetz datirt vom 28. Juli 1851. Die Zuständigkeit der Behörden der Provinz Hannover in Wegesachen hat durch Ges. 24. Mai 1893 (G. S. S. 82) einige Abänderungen erfahren.

[2]) Wegen der Befugnisse der Ortspolizeibehörden in Wegesachen vergl. E. O. V. XX. 297; wegen anderweitiger Regelung der Zuständigkeit Ges. 27. Juni 1890 (G. S. S. 225).

verwaltung und den betheiligten Gemeinden binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß offen.

§. 63. Für den Umfang der vormals Großherzoglich Hessischen Landestheile beschließt der Kreisausschuß über die Ertheilung der Genehmigung:

1. zur Ausführung neuer Ortsstraßen und Vizinalwege seitens der Gemeinden in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. Juli 1812, das Rechnungswesen der Gemeinden u. s. w. betreffend;
2. zur Bildung von Vizinalwegeverbänden in Gemäßheit des Großherzoglich Hessischen Gesetzes vom 6. November 1860, die Anlegung und Unterhaltung der Vizinalwege betreffend (Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt S. 333).

§. 64. Ueber den besonderen Beitrag, welchen die Unternehmer von Fabriken u. s. w., durch deren Betrieb Wege in erheblicher Weise benutzt werden, nach bestehenden Gesetzen (Gesetz vom 26. Februar 1877, betreffend eine Abänderung des Hannoverschen Gesetzes über Gemeindewege und Landstraßen, G. S. S. 18, §. 24 der Wegeordnung für das Herzogthum Lauenburg vom 7. Februar 1876, Lauenburgisches Offizielles Wochenbl. S. 27; §. 7 des Gesetzes vom 16. März 1879, betreffend die Abänderung der Wegegesetze im Regierungsbezirke Cassel, G. S. S. 225) zu den Kosten der Unterhaltung oder des Neubaues des betreffenden Weges zu leisten haben, entscheidet auf Klage des Wegepflichtigen in erster Instanz:

bei Gemeindewegen in Landkreisen der Kreisausschuß, bei sonstigen Wegen der Bezirksausschuß.

In der Provinz Hannover steht bei den Gemeindewegen in allen bezüglich der allgemeinen Landesverwaltung selbständigen Städten diese Entscheidung dem Bezirksausschusse zu [1]).

XII. Titel. Wasserpolizei.

A. Räumung von Gräben, Bächen und Wasserläufen.

§. 65. Ueber den Erlaß von Reglements (Regulativen) wegen Räumung von Gräben, Bächen und Wasserläufen beschließt in den durch die nachstehend bezeichneten Gesetze vorgesehenen Fällen an Stelle der bisher zuständigen Behörde der Kreis- (Stadt-) Ausschuß (§. 3 des Vorfluthgesetzes für Neuvorpommern und Rügen vom 9. Februar 1867, G. S. S. 220, Artikel 10 und 15 des Großherzoglich Hessischen Gesetzes vom 18. Februar 1853, betreffend die Aufräumung und Unterhaltung der Bäche, Regierungsbl. S. 65; Artikel 39 des Landgräflich Hessischen Gesetzes vom 15. Juli 1862, betreffend die Errichtung und Beaufsichtigung der Wassertriebwerke an Bächen u. s. w., Archiv S. 895).

66 [2]). Gegen die Anordnungen [3]) der für die Wahrnehmung der Wasser-

---

[1]) Vergl. über diese „außerordentliche Wegebaupflicht" die angezogenen Gesetze in B. I. Anm. 4 auf S. 1084 f.

[2]) Vergl. die entspr. Anm. zu §. 56 oben S. 1178 ff.

[3]) Die Anordnungen müssen bezüglich der geforderten Leistung genügend bestimmt, gegen eine oder mehrere physische oder juristische Personen gerichtet und letztere hinlänglich erkennbar sein, Erk. O. V. G. 4. April 1889 Nr. III. 375. Nur die Anordnungen wegen Räumung sind nach §. 66, alle sonstigen wasserpolizeilichen Verfügungen mit den allgemeinen Rechtsmitteln gegen polizeiliche Verfügungen anfechtbar, vergl. über den Unterschied beider E. O. V. XX. 308; XXIV. 272. So hat der zur Räumung nicht verpflichtete Anlieger nicht nöthig, zur Lagerung des ausgehobenen Schlammes einen Landstreifen herzugeben. Erläßt die Polizeibehörde eine dahingehende Verfügung, so ist diese gemäß §§. 127 ff. L. V. G. anzufechten, E. O. V. XIII. 316. Die Wasserpolizeibehörde kann gegen denjenigen, den sie zur Räumung eines bestehenden Wasserlaufes für verpflichtet hält, ohne weiteres vorgehen. Eine vorherige gerichtliche Feststellung des Vorhandenseins eines Wasserlaufes und der Räumungspflicht unter den Betheiligten ist nicht erforderlich, E. O. V. XXV. 285; Erk. O. V. G. 18. März 1895 Nr. III. 348. Sie kann aber keine allgemeine Verfügung über die Räumungspflicht treffen, sondern die Räumung stets nur für den einzelnen Fall anordnen, E. O. V. XXVI. 252.

polizei zuständigen Behörde wegen Räumung von Gräben, Bächen und Wasserläufen, beziehungsweise wegen Aufbringung oder Vertheilung der dazu erforderlichen Kosten findet als Rechtsmittel innerhalb zwei Wochen der Einspruch an die Wasserpolizeibehörde statt. Dabei finden die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes des §. 56 sinngemäße Anwendung.

Ueber den Einspruch hat die Wasserpolizeibehörde zu beschließen. Gegen den Beschluß der Behörde findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Dieselbe ist, soweit der Inanspruchgenommene zu der ihm angesonnenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechts statt seiner einen Anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten.

Auch im Uebrigen unterliegen Streitigkeiten der Betheiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit zur Räumung von Gräben und sonstigen Wasserläufen obliegt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren [1]).

Die Klage ist in den Fällen des zweiten Absatzes innerhalb zwei Wochen anzubringen. Die zuständige Behörde kann zur Vervollständigung der Klage eine angemessene Nachfrist gewähren. Durch den Ablauf dieser Fristen wird jedoch die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Erstattung des Geleisteten gegen einen aus Gründen des öffentlichen Rechts Verpflichteten nicht ausgeschlossen.

Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und, wenn die Klage gegen Beschlüsse des Landraths gerichtet ist, sowie in Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern der Bezirksausschuß.

Auf Gräben, Bäche und Wasserläufe im Bezirke eines Deichverbandes finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

B. Stau-, Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, sowie Verschaffung der Vorfluth.

I. Vorschriften für den betreffenden Geltungsbereich folgender Gesetze:

1. Gesetz vom 15. November 1811 wegen des Wasserstauens bei Mühlen und Verschaffung von Vorfluth (G. S. S. 352);
2. Rheinisches Ruralgesetz vom 28. September 1791;
3. Rheinisches Ressortreglement vom 20. Juli 1818;
4. Gesetz vom 11. Mai 1853, betreffend die Anwendung der Vorfluth-Gesetze auf unterirdische Wasserleitungen (G. S. S. 182);
5. Gesetz vom 14. Juni 1859 wegen Verschaffung der Vorfluth in den Bezirken des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, sowie in den Hohenzollernschen Landen (G. S. S. 325);

---

[1]) Ohne daß eine polizeiliche Räumungsverfügung vorzuliegen braucht, E. O. V. XII. 295, oder die polizeiliche Anordnung durch Einspruch angegriffen ist, E. O. V. XXV. 286. Letzteres gilt auch für die Erstattungsklage nach Abs. 4 Satz 2.

Streitigkeiten über die öffentlich-rechtliche Pflicht zur Räumung öffentlicher Flüsse fallen nicht unter §. 66 Abs. 3, E. O. V. XXIV. 250. Die Entscheidung der Frage, ob und wie zu räumen ist, kann nicht Gegenstand der Klagen der bei der Erhaltung der Vorfluth Betheiligten gegen die zur Grabenunterhaltung Verpflichteten sein, E. O. V. XXV. 282. Die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung von Streitigkeiten der Betheiligten über die öffentlich-rechtliche Räumungspflicht von Gräben und sonstigen Wasserläufen tritt nicht ein, wenn unter den Parteien die Anwendung des öffentlichen Rechtes außer Streit ist und von dem Beklagten unter Anerkennung seiner öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Leistung lediglich der Ersatzanspruch des Klägers bestritten wird. Sie tritt aber auch nicht unbedingt schon ein, sobald der Beklagte seine öffentlich-rechtliche Pflicht in Abrede nimmt. Jedenfalls ist sie dann nicht begründet, wenn die dauernde Räumungspflicht des Klägers weder von der Behörde, noch von dem Beklagten behauptet war und wird, auch von ihm selbst zur Zeit der Erfüllung der vermeintlich dem Beklagten obliegenden Verbindlichkeit nicht vorausgesetzt, die Leistung vielmehr von ihm in dem Bewußtsein bewirkt worden ist, daß die öffentlich-rechtliche Pflicht nicht für ihn, sondern den Umständen nach nothwendig für einen anderen bestehe, E. O. V. XXX. 305.

6. Vorfluthgesetz für Neuvorpommern und Rügen vom 9. Februar 1867 (G. S. S. 220);
7. Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 (G. S. S. 41);
8. Verordnung vom 9. Januar 1845, betreffend die Einführung des Gesetzes vom 28. Februar 1845 über die Benutzung der Privatflüsse in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln (G. S. S. 35);
9. Gesetz vom 23. Januar 1846, betreffend das für Entwässerungsanlagen einzuführende Aufgebots- und Präklusionsverfahren (G. S. S. 26);
10. Wiesenordnung für den Kreis Siegen vom 28. Oktober 1846 (G. S. S. 485).

a) Festsetzung der Höhe des Wasserstandes bei Stauwerken.

§. 67. Behufs Festsetzung der Höhe des Wasserstandes bei Stauwerken erfolgt die Ernennung der sachverständigen Kommissarien endgültig durch Beschluß des Kreis- (Stadt-) Ausschusses. Eine Zuziehung des Gerichts findet ferner nicht statt.

Gegen die durch die Kommissarien beim Mangel rechtsverbindlicher deutlicher Bestimmungen bewirkte Festsetzung des Wasserstandes steht den Betheiligten die Klage[1]) bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse zu.

Streitigkeiten darüber, ob die Höhe des Wasserstandes in rechtsverbindlicher und deutlicher Weise bestimmt sei, unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse[2]). Der Kreis- (Stadt-) Aus-

---

[1]) Die Klage gegen die durch die Kommissarien beim Mangel rechtsverbindlicher, deutlicher Bestimmungen bewirkte Festsetzung des Wasserstandes kann zwar zu einer Aenderung der Festsetzung oder zur Aufhebung des Verfahrens wegen formeller Mängel, nicht aber zu einer Entscheidung der Verwaltungsgerichte des Inhalts führen, daß der Verwaltungsakt der Wasserstandsfestsetzung zu wiederholen sei, E. O. V. XVI. 302.

Voraussetzung der Klage ist eine vorgängige Festsetzung des Wasserstandes, bei der eine Mehrheit von Kommissarien mitgewirkt hat, E. O. V. XIV. 301.

Ueber die Aufgabe der Kommissarien bei Bestimmung der Stauhöhe vergl. E. O. V. XIX. 287; im Streitfalle über einen Rechtstitel ist die ihn behauptende Partei Klägerin, falls nicht die andere mit der Negatorienklage zuvorgekommen ist. Wird der Rechtstitel nicht anerkannt, so haben die Kommissarien die Stauhöhe nach billigem, das Interesse der Provokanten und Stauberechtigten möglichst vereinigenden Ermessen zu bestimmen. Dagegen steht dann die Klage zu auf Anerkennung des Rechtstitels oder eine andere Festsetzung nach billigem Ermessen. Die Klage darf sich auch gegen die Form des amtlichen Festsetzungsverfahrens richten, weil z. B. die Festsetzung von einem dazu Unbefähigten getroffen sei, E. O. V. XIV. 305. Unter den Kommissarien braucht sich ein Rechtskundiger nicht zu befinden, E. O. V. XXIV. 262. Die Parteirolle des Beklagten in Streitsachen anläßlich einer kommissarischen Festsetzung der Höhe des Wasserstandes und behufs dessen Anfechtung, fällt nicht den Kommissarien, sondern demjenigen zu, der an der Aufrechterhaltung des Beschlusses ein Interesse hat. Dies ist der Antragsteller des Verfahrens auf Ermittelung des zulässigen Wasserstandes gemäß Ges. 15. Nov. 1811, falls der Besitzer der Stauanlage den Beschluß angefochten hat, und umgekehrt dieser, bezw. alle beide, falls sie beide den Beschluß mit der Klage angefochten haben, Erk. O. V. G. 14. Febr. 1895 Nr. III. 201. Ist der Merkpfahl nach den bei der Konzessionirung gestellten Bedingungen als Theil der Anlage anzusehen, so kann der Inhaber eines durch Wasserkraft bewegten Triebwerkes oder einer Stauanlage polizeilich zur Wiederherstellung eines abgängig gewordenen Merkpfahles angehalten werden, E. O. V. XXIII. 231.

Streitigkeiten zwischen Stauberechtigten, die die Verpflichtung, einen Minimal-Wasserstand inne zu halten, zum Gegenstande haben, gehören nicht zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte, Erk. O. V. G. 11. April 1889 (Pr. V. Bl. XI. 8).

[2]) Jedoch nur solche Streitigkeiten, die im Laufe eines behufs Festsetzung der Höhe des Wasserstandes bei Stauwerken eingeleiteten administrativen Verfahrens entstehen, Erk. O. V. G. 6. Mai 1895 Nr. III. 581.

schuß ist befugt, durch endgültigen Beschluß einen Wasserstand, welcher bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren inne zu halten ist, vorläufig festzusetzen (§§. 1 bis 7 des Gesetzes vom 15. November 1811; §§. 4 bis 11 des Gesetzes vom 9. Februar 1867; Titel II Artikel 16 des Rheinischen Ruralgesetzes vom 28. September 1791; §. 2 Nr. 3 und 4 des Rheinischen Ressortreglements vom 20. Juli 1818).

b) Beschaffung von Vorfluth.

§. 68. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß beschließt:

1. über Anträge auf Beschaffung von Vorfluth[1]), und zwar nach einer vorgängigen, von ihm anzuordnenden örtlichen Untersuchung (§§. 103 bis 109 und 113 bis 116 Theil I Titel 8 Allgemeinen Landrechts; §§. 11 bis 18 des Vorfluthgesetzes vom 15. November 1811; Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1853; §§. 14 bis 16, 18 bis 21 des Gesetzes vom 9. Februar 1867; §§. 4 ff. des Vorfluthgesetzes vom 14. Juni 1859). Das schiedsrichterliche Verfahren nach den Bestimmungen der §§. 15 ff. des Vorfluthgesetzes vom 15. November 1811 findet auch auf die Fälle der §§. 103 bis 109 und 113 bis 116 Theil I Titel 8 Allgemeinen Landrechts Anwendung;
2. über Anträge auf Mitbenutzung einer Entwässerungsanlage und auf Abänderungen eines Entwässerungsplanes (§§. 17, 20 des Gesetzes vom 9. Februar 1867).

Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

§. 69. Die Aufforderung zur Schiedsrichterwahl, die Ernennung des Obmannes, sowie der von den Betheiligten nicht rechtzeitig gewählten Schiedsrichter und die Ermächtigung des Schiedsgerichts erfolgt endgültig durch Beschluß des Kreis- (Stadt-) Ausschusses (§§. 22, 23, 25, 27 des Gesetzes vom 15. November 1811; §§. 23, 24, 26 des Gesetzes vom 9. Februar 1867).

§. 70. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß beschließt:

1. über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung des Schiedsrichteramts (§. 30 des Gesetzes vom 15. November 1811; §. 24 des Gesetzes vom 9. Februar 1867);
2. über die Zurückweisung unzulässiger Schiedsrichter (§§. 28, 29 des Gesetzes vom 15. November 1811; §. 27 des Gesetzes vom 9. Februar 1867);
3. über die Festsetzung der Vergütung der Schiedsrichter (§. 33 des Gesetzes vom 15. November 1811; §. 27 des Gesetzes vom 9. Februar 1867);
4. über die Festsetzung der Vergütung der Kommissarien (§. 27 des Gesetzes vom 9. Februar 1867).

Gegen die Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses steht innerhalb zwei Wochen den Betheiligten der Antrag auf mündliche Verhandlung im Streitverfahren zu, in welchem der Kreis- (Stadt-) Ausschuß endgültig entscheidet.

§. 71. Die Anfechtung der schiedsrichterlichen Entscheidung erfolgt innerhalb sechs Wochen im Wege der Klage bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse (§§. 25, 26 des Gesetzes vom 15. November 1811; §. 26 des Gesetzes vom 9. Februar 1867).

§. 72. Die Vorschrift in §. 28 des Gesetzes vom 9. Februar 1867 wegen exekutivischer Einziehung von Kosten und Kostenvorschüssen durch die Bezirksregierung ist aufgehoben.

c) Bewässerungsanlagen.

§. 73. Der Bezirksausschuß beschließt über die Beschränkung der Ableitung des Wassers, wenn durch eine Bewässerungsanlage das öffentliche Interesse gefährdet oder der nothwendige Wasserbedarf den unterhalb liegenden Einwohnern

---

[1]) Dazu gehört die Verfolgung des Anspruchs, wonach die zur Grabenunterhaltung verpflichteten Grundbesitzer die Verbreiterung oder Vertiefung der Gräben zur Erweiterung der Abflußverhältnisse nicht sowohl dulden, als vielmehr auf ihre Kosten allein ausführen sollen, nicht, E. O. B. XXV. 282.

entzogen wird (§. 15 des Gesetzes vom 28. Februar 1843; §. 3 der Wiesen-Ordnung für den Kreis Siegen vom 28. Oktober 1846).

§. 74. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß faßt den Präklusionsbescheid bei Bewässerungsanlagen ab (§§. 19 bis 22, beziehungsweise 6 bis 9 a. a. O.). Gegen die Präklusion ist das Restitutionsgesuch innerhalb zwei Wochen bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse anzubringen, welcher darüber im Verwaltungsstreitverfahren entscheidet. Auf Berufung entscheidet der Bezirksausschuß endgültig.

Das Gleiche gilt bezüglich des Präklusionsverfahrens bei Entwässerungs-Anlagen (Gesetz vom 23. Januar 1846; Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1853; §. 29 des Gesetzes vom 9. Februar 1867).

§. 75. Ueber Widersprüche[1]) gegen eine Bewässerungsanlage des Uferbesitzers (§§. 16 a und b, 17, 23 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1843; §. 12 der Wiesenordnung vom 28. Oktober 1846) entscheidet der Kreis- (Stadt-) Ausschuß im Verwaltungsstreitverfahren.

§. 76. Die Anträge eines Uferbesitzers auf Einräumung oder Beschränkung von Rechten behufs Ausführung oder Erhaltung von Bewässerungsanlagen sind bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse anzubringen.

Behufs Prüfung des Antrags an Ort und Stelle und Vernehmung der Betheiligten ernennt der Kreis- (Stadt-) Ausschuß einzelne seiner Mitglieder oder andere Sachverständige, welche das Ergebniß der Erhebung unter Beifügung ihres Gutachtens festzustellen haben.

Demnächst beschließt der Kreis- (Stadt-) Ausschuß über die Vorfrage, ob ein überwiegendes Landeskulturinteresse vorwalte (§§. 30 bis 32 des Ges. vom 28. Februar 1843).

§. 77. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß ernennt endgültig die Kommissarien für das fernere Verfahren und beschließt über die erhobenen Widersprüche gegen den von den Kommissarien entworfenen Plan, sowie über die Frist zu seiner Ausführung.

Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt (§§. 33 bis 44 a. a. O.).

§. 78. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß ernennt endgültig die Taxatoren und stellt die Entschädigung durch Endurtheil fest.

Gegen das Endurtheil steht dem Berechtigten nur die Berufung an das Oberlandeskulturgericht zu (§§. 43 bis 47, 54 und 55 a. a. O.)[2]).

§. 79. Die Einziehung und Auszahlung oder Hinterlegung der festgestellten Entschädigungssumme liegt dem Landrathe, in Stadtkreisen dem Gemeinde-Vorstande ob.

§. 80. Ueber den Antrag auf vorläufige Gestattung der Anlage und die Höhe der zu erlegenden Kaution beschließt der Kreis- (Stadt-) Ausschuß.

II. Vorschriften für den Geltungsbereich der provisorischen Verfügung für die Geestdistrikte des Herzogthums Schleswig vom 6. September 1863 (Chronologische Sammlung S. 232).

§. 81. Gegen die Anordnungen, Festsetzungen und Erkenntnisse der Wasserlösungskommissionen und der Schauungsmänner findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse statt. Derselbe kann zur Vervollständigung der Klage eine angemessene Nachfrist gewähren.

---

[1]) Die Verwaltungsgerichte entscheiden über Widersprüche gegen eine Bewässerungsanlage des Uferbesitzers nur dann, wenn dieselben in dem nach §. 19 des Privatflußges. 28. Febr. 1843 eingeleiteten polizeilichen Vermittelungsverfahren hervortreten (E. O. V. XV. 334), vergl. E. O. V. XVI. 308. Anderenfalls findet der Rechtsweg gemäß §. 23 des gedachten Gesetzes statt.

[2]) Die Berufungsfrist beträgt sechs Wochen. Vergl. §. 47 Ges. 28. Febr. 1843; §. 8 Ges. 18. Febr. 1880 (betr. das Verfahren in Auseinandersetzungssachen).

Die Wasserlösungskommissionen und beziehungsweise die Schauungsmänner entscheiden durch Erkenntniß auch:

1. auf Beschwerde gegen Verfügungen der von den Wasserlösungs-Kommissionen Kommittirten (§. 22 a. a. O.);
2. in Streitigkeiten der Betheiligten unter einander über die ihnen aus dem Gesetz oder den rechtlich bestehenden Regulativen zustehenden Rechte und Pflichten.

Im Falle des Schlußsatzes des §. 17 a. a. O.[1]) entscheidet der Kreis- (Stadt-) Ausschuß im Verwaltungsstreitverfahren.

Gegen Verfügungen des Landraths an die in Wasserlösungsangelegenheiten Betheiligten steht denselben innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse zu.

III. Vorschriften für den Geltungsbereich der Wasserlösungsordnung für die Geestdistrikte des Herzogthums Holstein vom 16. Juli 1857 (Ges. und M. Bl. S. 208) und der Wasserlösungsordnung für den Kreis Herzogthum Lauenburg vom 22. Mai 1857 (Ges. u. M. Bl. S. 135).

§. 82. Die Entscheidung

1. über Beschwerden gegen Verfügungen der Behörden, durch welche die Betheiligten zur Erfüllung der durch das Gesetz oder durch die rechtlich bestehenden Regulative bestimmten Verpflichtungen angehalten werden,
2. über Streitigkeiten unter den Betheiligten über die ihnen aus dem Gesetz oder aus den rechtlich bestehenden Regulativen entspringenden Rechten und Pflichten

erfolgt nach Maßgabe der §§. 10 und 12, beziehungsweise §§. 9 und 11 der gedachten Verordnungen.

Gegen die Entscheidung findet innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Zuständig ist in erster Instanz der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in Städten über 10,000 Einwohner sowie wenn die Beschwerde gegen die Verfügung des Landraths gerichtet ist, der Bezirksausschuß.

Ueber Anträge auf Regulirungen, insbesondere über den Erlaß von Regulativen, durch welche die Rechte und Pflichten der an einer Wasserlösung Betheiligten nach Maßgabe der §§. 2 bis 9 und 11, beziehungsweise 2 bis 8 und 10 der gedachten Verordnungen bestimmt werden sollen, beschließt der Kreis- (Stadt-) Ausschuß[2]).

Die betreffenden Schaukommissionen sind vor dem Beschlusse zu hören und haben auf Erfordern des Kreis- (Stadt-) Ausschusses die Untersuchung und Vermittelung vorzunehmen.

Gegen den Beschluß des Kreis- (Stadt-) Ausschusses findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

IV. Vorschriften für den Geltungsbereich des Hannoverschen Gesetzes vom 22. August 1847 über Ent- und Bewässerung der Grundstücke, sowie über Stauanlagen (Hannoversche G. S. S. 262).

§. 83[3]). In erster Instanz beschließt der Bezirksausschuß an Stelle der Landdrostei und der Kreis- (Stadt-) Ausschuß — in den bezüglich der Verwaltung der allgemeinen Landesangelegenheiten selbständigen Städten der Bezirksausschuß — an Stelle der Obrigkeit (§§. 98, 99 a. a. O.) über die nach jenem Gesetze (§§. 4, 47, 53, 68, 74; 86, 87, 90) für die Vorrichtung neuer Entwässerungs-, Bewässerungs- und Stauanlagen, sowie für die Aenderung

[1]) Es muß richtig heißen „des §. 16 a. a. O.", E. O. B. XXV. 297.

[2]) Die §§. 10, 12 der Ordnung 16. Juli 1857 finden auch bei der Regelung und Beaufsichtigung von Stauanlagen Anwendung, E. O. B. XXVI. 256.

[3]) Vergl. E. O. B. XVI. 313.

und Aufhebung solcher Anlagen erforderliche vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde (zu vergleichen jedoch §. 84 Ziffer 1).

§. 84[1]). Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß beschließt über Anträge:

1. auf Zulassung neuer Entwässerungs-, Bewässerungs- oder Stauanlagen, oder auf Aenderung oder Wegräumung derartiger Anlagen gegen den Widerspruch Betheiligter (§. 97 a. a. O.);
2. auf Setzung eines Stauziels u. s. w. (§§. 75 bis 77 a. a. O.) für vorhandene Stauanlagen (§. 79 a. a. O.);
3. auf den Eintritt in eine oder auf den Austritt aus einer Entwässerungs- oder Bewässerungsgenossenschaft, welche auf Grund des Hannoverschen Gesetzes vom 22. August 1847 oder vor Erlaß desselben errichtet und als öffentliche Genossenschaft im Sinne des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften (G. S. S. 297), nicht begründet ist (§§. 47 bis 52, §§. 68 und 69 a. a. O.).

Gegen den Beschluß des Kreis- (Stadt-) Ausschusses findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

V. Vorschriften für den Geltungsbereich der Kurhessischen Verordnung vom 31. Dezember 1824, betreffend den Wasserbau (Kurhessische G. S. S. 99), des Kurhessischen Gesetzes vom 28. Oktober 1834, betreffend die Beseitigung mehrerer der Verbesserung des Acker- und Wiesenbaues entgegenstehenden Hindernisse (Kurhessische G. S. S. 156) und des Kurhessischen Gesetzes vom 17. Dezember 1857, betreffend die Ausführung von Entwässerungsanlagen mittelst unterirdischer Röhren (Kurhessische G. S. S. 51).

§. 85. Der Bezirksausschuß beschließt über die Ertheilung der nach §§. 16 und 17 Abs. 2 der Verordnung vom 31. Dezember 1824 erforderlichen Genehmigung zu den dort bezeichneten Wasserbauanlagen und zu Veränderungen an vorhandenen derartigen Anlagen (zu vergleichen jedoch §. 86, Ziffer 1 und 3).

§. 86. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß beschließt über Anträge:

1. auf Zulassung oder Veränderung der im §. 85 bezeichneten Wasserbau-Anlagen gegen den Widerspruch Betheiligter;
2. auf Setzung von Aichpfählen bei vorhandenen Stauanlagen und über den Widerspruch Betheiligter;
3. auf Führung von Bewässerungs- oder Entwässerungsgräben oder Drains durch fremde Grundstücke, auf Gestattung von Vorarbeiten für Drains-Anlagen auf fremden Grundstücken, oder auf Anlegung von Werken zum Stauen oder zur Hebung des Wassers auf fremden Grundstücken, nach §§. 6 bis 9 des Gesetzes vom 28. Oktober 1834 und nach dem Gesetze vom 17. Dezember 1857;
4. auf Feststellung des Beitrags, welchen Gemeinden oder Private nach §. 3 Abs. 2 der Verordnung vom 31. Dezember 1824 zu den Kosten von Wasserbauten zu leisten haben, welche nach ihrem Gegenstande und Zwecke nicht nur als Staats-, sondern zugleich als Gemeinde- oder Privatbauten erscheinen, nach §. 18 der Verordnung vom 31. Dezbr. 1824.

Gegen den Beschluß des Kreis- (Stadt-) Ausschusses findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

VI. Vorschriften für den Geltungsbereich der Nassauischen Verordnung vom 27. Juli 1858, betreffend Entwässerungs- oder Bewässerungsanlagen (Verordnungsbl. S. 100); der Großherzoglich Hessischen Gesetze vom 18. Februar 1853, betreffend die Aufräumung und Unterhaltung der Bäche (Reg. Bl. S. 65); vom 19. Februar 1853, betreffend die Regulirung der Bäche (Reg. Bl. S. 70); vom 20. Februar 1853, betreffend die Errichtung und Beaufsichtigung der

[1]) Vergl. E. O. B. XVIII. 273.

Wassertriebwerke (Reg. Bl. S. 75) und vom 2. Januar 1858, betreffend die Entwässerung von Grundstücken (Reg. Bl. S. 33); beziehungsweise der Landgräflich Hessischen Gesetze vom 15. Juli 1862 über Errichtung und Beaufsichtigung der Wassertriebwerke (Arch. S. 895) und vom 15. Juli 1862, betreffend die Entwässerung von Grundstücken (Arch. S. 889).

§. 87. Der Bezirksausschuß beschließt an Stelle der Bezirksregierung:

1. über die nach Art. 4 des Großherzoglich Hessischen Gesetzes vom 18. Februar 1853 erforderliche Genehmigung der vertragsmäßigen Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Verbande (Konkurrenz), behufs gemeinsamer Aufbringung der Kosten für Aufräumung und Unterhaltung eines Baches;
2. über die Genehmigung zu einer Bachregulirung, zu Ent- und Bewässerungs-Anlagen, oder zur Anlage von Wassertriebwerken nach §§. 2, 19, 25 und 26 der Nassauischen Verordnung vom 27. Juli 1858 (zu vergleichen jedoch §. 89 Ziff. 1 und 4);
3. über die Genehmigung zur Anlegung oder Veränderung von Wassertriebwerken nach §§. 1 und 15 der Großherzoglich Hessischen Verordnung vom 20. Februar 1853 und des Landgräflich Hessischen Gesetzes vom 15. Juli 1862 (zu vergleichen jedoch §. 89 Ziff. 4).

§. 88. Der Kreisausschuß beschließt über die Anlegung von Schwellen in den Sohlen regulirter Bäche nach §. 5 der Nassauischen Verordnung vom 27. Juli 1858 und Artikel 20 des Großherzoglich Hessischen Gesetzes vom 19. Februar 1853.

§. 89[1]). Der Kreisausschuß beschließt über Anträge:

1. auf Zulassung von Bachregulirungen, sowie neuer Ent- und Bewässerungs-Anlagen gegen den Widerspruch Betheiligter nach §. 2 der Nassauischen Verordnung vom 27. Juli 1858;
2. auf Ausführung von Entwässerungsanlagen gegen den Widerspruch Betheiligter nach §§. 1, 21 und 32 des Großherzoglich Hessischen Gesetzes vom 2. Januar 1858 und des Landgräflich Hessischen Entwässerungsgesetzes vom 15. Juli 1862;
3. auf Entscheidung über Widersprüche von Gemeinden gegen eine Bachregulirung oder gegen die Uebernahme der durch eine Bachregulirung entstehenden Kosten und über das Verhältniß, in welchem die Kosten einer Bachregulirung auf mehrere Gemeinden zu vertheilen sind, nach Art. 10, 7 und 8 des Großherzoglich Hessischen Gesetzes vom 19. Februar 1853;
4. auf Genehmigung zur Errichtung, sowie zur Veränderung von Triebwerken an Bächen und deren Seitengräben gegen den Widerspruch Betheiligter nach §§. 19, 25, 26 und 27 der Nassauischen Verordnung vom 27. Juli 1858, beziehungsweise Art. 8 und 10 des Großherzoglich Hessischen Gesetzes vom 15. Juli 1862;
5. auf Setzung von Aichpfählen an bereits bestehenden Triebwerken nach §. 28 der Nassauischen Verordnung vom 27. Juli 1858, beziehungsweise Art. 20 und 21 des Großherzoglich Hessischen Gesetzes vom 20. Februar 1853 und des Landgräflich Hessischen Gesetzes vom 15. Juli 1862.

Gegen den Beschluß des Kreisausschusses findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

VII. Vorschriften für den Geltungsbereich des Bayerischen Gesetzes über Benutzung des Wassers vom 28. Mai 1852 (Bayerisches G. Bl. S. 489).

§. 90. Der Bezirksausschuß beschließt:

1. über die im Interesse der Erhaltung des nöthigen Wasserbedarfs für eine Ortschaft erforderlichen Beschränkungen hinsichtlich der Ableitung des Wassers nach §. 58 a. a. O.;

---

[1]) Vergl. E. O. V. XXIV. 281 und 19. Dez. 1894 (Pr. V. Bl. XVI. 334).

2. über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Abänderung von Stauanlagen nach Art. 61 und 82 a. a. O. (zu vergleichen jedoch §. 91 Ziffer 4).

§. 91. Der Kreisausschuß beschließt über Anträge:

1. auf Genehmigung zu einer Abweichung von der gesetzlichen Beschränkung der Uferanlieger in der Benutzung des Wassers nach Art. 54 Abs. 2 und §. 58 a. a. O.;
2. auf Vertheilung des Wassers unter die Berechtigten bei Verminderung des Wasserstandes nach Art. 60 a. a. O.;
3. auf Zuweisung von Wasser für Grundstücke, welche nicht an dem Flusse liegen, nach Art. 62 und 63 a. a. O.;
4. auf Genehmigung zur Errichtung oder Abänderung von Stauvorrichtungen und Triebwerken oder auf Setzung eines Stauziels gegen den Widerspruch Betheiligter nach Art. 61, 73, 76, 77, 83 und 84 a. a. O.;
5. auf Zuleitung oder Ableitung des für eine Be- oder Entwässerung erforderlichen Wassers durch fremde Grundstücke.

Gegen den Beschluß des Kreisausschusses findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

VIII. Vorschriften für den Geltungsbereich der Mühlen-Ordnung für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen vom 8. Nov. 1845 (G. S. für Hohenzollern-Sigmaringen B. VII. S. 157).

§. 92. Der Bezirksausschuß beschließt über die Feststellung von Instruktionen für die Einrichtung und Benutzung der Mühlenhauptkanäle nach §. 27 Nr. 12 a. a. O.

§. 93. Der Amtsausschuß beschließt über die Einrichtung von Fluthschleusen an Mühlenwehren zur Verhütung von Ueberschwemmungen nach §. 27 Nr. 13 a. a. O.

Der Amtsausschuß beschließt ferner über Anträge:

1. auf Errichtung, Veränderung oder Wiederherstellung von Wassermühlen nach §. 23 II, §. 5 III, §. 8 a. a. O.;
2. auf Gewährung einer Entschädigung an einen Mühlenbesitzer für die Einrichtung von Fluthschleusen nach §. 27 Nr. 13 a. a. O.
3. auf Benutzung des Wassers für Mühlen und die Gewährung bezüglicher Entschädigungen nach §. 25. Abs. 2. a. a. O.

Gegen den Beschluß des Amtsausschusses in den Fällen zu 1 bis 3 findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§. 94[1]). Das Gesetz, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 (G. S. S. 297) kommt fortan mit folgenden Maßgaben zur Anwendung.

Die in §. 49 Abs. 3 dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse in der Beschwerde-Instanz dem Bezirksausschusse übertragene Aufsicht über Wassergenossenschaften wird fortan vom Landrath als Vorsitzenden des Kreisausschusses, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, in der Beschwerdeinstanz vom Regierungspräsidenten geführt. In den Fällen der §§. 51, 53, 71 behält es bei der Zuständigkeit des Kreis- (Stadt-) Ausschusses sein Bewenden.

An die Stelle des zweiten Absatzes des §. 50 tritt folgende Bestimmung:

> Gegen die Verfügung oder Feststellung des Landraths oder der Ortspolizeibehörde steht der Genossenschaft innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse, gegen die Verfügung oder Feststellung des Regierungspräsidenten die Klage beim Oberverwaltungsgerichte zu.

In Betreff der Rechtsmittel gegen die Androhung, Festsetzung und Ausführung des Zwangsmittels in den Fällen des §. 54 finden die Bestimmungen

[1]) Vergl. E. O. B. XVII. 329, XIX. 292, XXIII. 236.

der §§. 132 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Anwendung.

Bei dem Verfahren zur Begründung öffentlicher Wassergenossenschaften tritt, sofern das Genossenschaftsgebiet die Grenzen eines Regierungsbezirks nicht überschreitet, in den Fällen der §§. 73, 75, 76, 77, 93 und 94 der Regierungspräsident an die Stelle des Oberpräsidenten und im Falle des §. 72 Ziffer 2 der Landrath, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand an die Stelle der Regierung. Die Befugniß zur Uebertragung der Leitung des Verfahrens an eine Auseinandersetzungsbehörde (§. 77 Abs. 1 Satz 2) verbleibt dem Oberpräsidenten.

Die §§. 53 Abs. 3, 97 und 98, sowie der im §. 57 daselbst für den Fall einer anderweitigen Organisation der höheren Verwaltungsbehörden gemachte Vorbehalt treten außer Kraft.

§. 95. Durch die Vorschriften des gegenwärtigen Titels werden nicht berührt:

1. die Zuständigkeiten der zur Wahrnehmung der Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizei berufenen Behörden;
2. die Zuständigkeiten der Auseinandersetzungsbehörden zur Regelung der mit einer Auseinandersetzung verbundenen Wasserstau-, Ent- und Bewässerungs-Anlagen;
3. die Bestimmungen der R. Gew. O. vom 21. Juni 1869 (B. G. Bl. S. 245) über Stauanlagen für Wassertriebwerke und die darauf bezüglichen Zuständigkeitsvorschriften in §§. 109 ff. des gegenwärtigen Gesetzes.

XIII. Titel. Deichangelegenheiten.

§. 96. Der Bezirksausschuß beschließt, soweit es sich um Deiche handelt, welche zu keinem Deichverbande oder Deichbande gehören:

1. über die Genehmigung für neue und für die Verlegung, Erhöhung oder Beseitigung bestehender Deichanlagen nach §§. 1[1]) bis 3 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (G. S. S. 54); §§. 16 und 17 der Kurhessischen Vd. vom 31. Dez. 1824, betreffend den Wasserbau (Kurhessische G. S. S. 99); Art. 10, 36 und 40 des Bayerischen Gesetzes vom 28. Mai 1852, betreffend die Benutzung des Wassers (G. S. für Bayern S. 489);
2. über die Herstellung ganz oder theilweise verfallener oder zerstörter Deiche und die Heranziehung der Pflichtigen zur Erhaltung oder Wiederherstellung nach §§. 4 und 5 des Ges. vom 28. Januar 1848;
3. über die interimistische Tragung der Deichbaulast und die Vertheilung der Beiträge nach §§. 6 bis 8 a. a. O.;
4. über die Beschränkung oder Untersagung der Nutzung eines Deichs nach §. 24 a. a. O.

Die Beschwerde findet an den Minister für Landwirthschaft ꝛc. statt.

§. 97. Befugnisse, welche hinsichtlich der Deichverbände den Bezirks-Regierungen (Landdrosteien) in Gemäßheit des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 übertragen worden sind, können durch Statut oder Statuten-Aenderung den Kreis- (Stadt-) Ausschüssen, den Bezirksausschüssen oder den Provinzialräthen überwiesen werden.

Auch können den vorbezeichneten Behörden Befugnisse hinsichtlich der Deichverbände und der Sielverbände (Schleusen-, Wettern-, Wasserlösungs- u. s. w. Verbände) durch Statuten übertragen werden, mittelst welcher die innere Organisation der Deich- und Sielverbände im Geltungsbereiche der besonderen Deich-Ordnungen nach Art. IV des Ges. vom 11. April 1872 (G. S. S. 377) neu geregelt und festgestellt wird.

---

[1]) Zu den deichähnlichen Erhöhungen (§. 1 Ges. 28. Jan. 1848) gehören Feldziegelöfen nicht, E. O. V. XIX. 305.

Deichähnliche Erhöhungen bedürfen schon dann der Genehmigung, wenn sie einen Raum bedecken, den sonst das aus den Ufern tretende Wasser einnimmt, E. O. V. XXIII. 249.

XIV. Titel. Fischereipolizei.

§. 98. Der Bezirksausschuß beschließt:

1. über den Erlaß von Regulativen, betreffend die Beaufsichtigung und den Schutz der Laichschonreviere (§. 31 des Fischereiges. vom 30. Mai 1874, G. S. S. 197);
2. über die Genehmigung zur Ausführung von Fischpässen (§§. 36 und 39 a. a. O.);
3. darüber, in welchen Zeiten des Jahres der Fischpaß geschlossen gehalten werden muß und in welcher Ausdehnung oberhalb und unterhalb des Fischpasses für die Zeit, während welcher der Fischpaß geöffnet ist, jede Art des Fischfanges verboten ist (§§. 41 und 42 a. a. O.).

§. 99. Der Bezirksausschuß beschließt ferner:

1. über die Gestattung von Ableitungen nach §. 43 Abs. 2 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 und über die Anordnungen von Vorkehrungen nach §. 43 Abs. 3 a. a. O., sofern die betreffende Ableitung nicht Zubehör einer der im §. 16 der R. Gew. O. vom 21. Juni 1869 (B. G. Bl. S. 245) als genehmignngspflichtig bezeichneten Anlagen ist.

   Die Schlußbestimmung des §. 43 des Fischereigesetzes wird in Betreff der im §. 16 der R. Gew. O. nicht erwähnten Anlagen aufgehoben;
2. über die Gestattung von Ausnahmen von dem Verbote des Flachs- und Hanfrötens in nicht geschlossenen Gewässern (§. 44 a. a. O.).

§. 100. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß führt die Aufsicht über die nach den §. 9 und 10 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 gebildeten Genossenschaften.

Behauptet die Genossenschaft, daß eine im Aufsichtswege getroffene Verfügung dem Statute oder dem Gesetze widerspricht, so steht ihr innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren zu.

§. 101. Wird die Verpflichtung zur Theilnahme an den Lasten der nach den §§. 9 und 10 a. a. O. gebildeten Genossenschaften, oder

wird das Recht zur Theilnahme an den Einkünften aus der gemeinschaftlichen Fischereinutzung (§. 10 a. a. O.) bestritten,

so hat hierüber der Genossenschaftsvorstand Bescheid zu ertheilen. Gegen den Bescheid findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse statt. Die Entscheidung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses ist vorläufig vollstreckbar.

§. 102. Der Entscheidung des Bezirksausschusses unterliegen:

1. Streitigkeiten über die Frage, ob ein Gewässer als ein geschlossenes anzusehen ist (§. 4 a. a. O.)[1];
2. Klagen der Fischereiberechtigten oder Fischereigenossenschaften auf weitere Beschränkung oder gänzliche Aufhebung von Fischereiberechtigungen, welche auf die Benutzung einzelner bestimmter Fangmittel oder ständiger Fischerei-Vorrichtungen gerichtet sind (§. 5 Ziffer 2 a. a. O.).

XV. Titel. Jagdpolizei[2].

§. 103. In Jagdpolizeisachen beschließt, soweit die Beschlußfassung nach

---

[1]) Ueber die Frage, ob ein Gewässer als geschlossenes anzusehen, vergl. E. O. B. IV. 288, VIII. 238, XV. 344; über die Aktivlegitimation zur Klage IV. 281, VIII. 238. Da die Entscheidung des Bezirksausschusses über die Geschlossenheit nicht nur inter partes, sondern inter omnes maßgebend sein soll, so muß jedenfalls die Polizeibehörde zur Vertretung des öffentlichen Interesses an dem Verfahren betheiligt werden, E. O. B. XI. 276, XII. 178, XV. 344, XXII. 277.

[2]) Vergl. die Erläuterungen zum Jagdpolizei- und Jagdscheingef. oben Bd. I. S. 1336 ff.

bestehendem Rechte den Verwaltungsbehörden zusteht, unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen, der Landrath, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde[1]).

Gegen Beschlüsse dieser Behörden, durch welche Anordnungen wegen Abminderung des Wildstandes getroffen oder Anträge auf Anordnung oder Gestattung solcher Abminderung abgelehnt werden, findet statt der allgemeinen Rechtsmittel innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß statt. Der Beschluß des Bezirksausschusses ist endgültig.

§. 104. Der Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksausschuß, beschließt, soweit die Beschlußfassung nach bestehendem Rechte den Verwaltungsbehörden zusteht:

1. über die Genehmigung zur Bildung mehrerer für sich bestehender Jagdbezirke aus dem Bezirke einer Gemeinde (Gemarkung, Feldmark);
2. über die Anordnung der Vereinigung mehrerer Gemeindebezirke (Gemarkungen, Feldmarken) zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke gemäß §. 6 der Verordnung, betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei im ehemaligen Herzogthum Nassau, vom 30. März 1867 (G. S. S. 426) und §. 8 des Lauenburgischen Gesetzes betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei, vom 17. Juli 1872 (Offizielles Wochenbl. Nr. 42).

Bestimmungen, wonach es zur Annahme eines Ausländers als Jagdpächters einer besonderen Genehmigung bedarf, finden auf Angehörige des Deutschen Reichs fortan keine Anwendung.

§. 105. Streitigkeiten der Betheiligten[2]) über ihre in dem öffentlichen Rechte begründeten Berechtigungen und Verpflichtungen hinsichtlich der Ausübung der Jagd, insbesondere über

1. Beschränkungen in der Ausübung des Jagdrechts auf eigenem Grund[3]) und Boden,
2. Bildung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken, Anschluß von Grundstücken an einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, oder Ausschluß von Grundstücken aus einem solchen,
3. Ausübung der Jagd auf fremden Grundstücken, welche von einem größeren Walde oder von einem oder mehreren selbständigen Jagdbezirken umschlossen sind, sowie die den Eigenthümern der Grundstücke zu gewährende Entschädigung

unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren[4]).

---

[1]) Vergl. E. O. V. VII. 246 und Ref. 19. Nov 1889 (M. Bl. S. 218). Die durch Festsetzung landräthlicher Strafverfügungen erwachsenden Kosten fallen, soweit sie von dem Beschuldigten nicht beigetrieben werden können, der Staatskasse zur Last, Ref. 5. Okt. 1889 (M. Bl S. 211).

[2]) Betheiligte sind: Die die Jagdinteressenten vertretende Gemeindebehörde einerseits und die in ihren Rechten verletzten Grundbesitzer andererseits, oder: 2 Grundbesitzer, oder: Waldbesitzer und Grundbesitzer (§. 105, 3). Mitglieder eines Jagdverbandes, die kein eigenthümliches, von dem der übrigen Genossen verschiedenes Interesse vertreten, sind nicht „Betheiligte" bei Streitigkeiten über Bildung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken, sie sind z. B. nicht berechtigt, gegen den Gemeindevorstand zu klagen, einen ausgeschlossenen Hofbesitzer für nicht ausschlußfähig zu erklären, E. O. V. XXIII. 252; desgl. nicht Pächter der Jagd, E. O. V. XIX. 307, 317; Erk. O. V. G. 25. Febr. 1895 (Pr. V. Bl. XVI. 460).

Der Gemeindebehörde eines Bezirkes, mit dessen Grundstücken Besitzungen unter 300 Morgen, die zu einem Gutsbezirke gehören, im Gemenge liegen, steht die Klage gegen Gutsbesitzer auf Aberkennung des Rechtes eigener Jagdausübung nicht zu, E. O. V. XXV. 300.

Der Waldbesitzer ist nicht Betheiligter im Sinne des §. 105 hinsichtlich der von seinem über 3000 Morgen großen Walde umschlossenen Grundstücke Dritter, E. O. V. XVIII. 291.

Die Klage unter den Betheiligten ist an eine Frist nicht gebunden, E. O. V. XVIII. 294, XXI. 323.

[3]) Unter den Begriff der „Beschränkungen der Ausübung des Jagdrechts auf eigenem Grund und Boden" fällt auch die Untersagung der Jagdausübung überhaupt, E. O. V. XIII. 331.

[4]) Hat die Jagdpolizeibehörde (bei Ausschluß von Grundstücken u. s. w.) ein

Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksausschuß.

§. 106. Auf Beschwerden und Einsprüche betreffend die von der Gemeindebehörde oder dem Vorstande festgestellte Vertheilung der Erträge der gemeinschaftlichen Jagdnutzung beschließt die Gemeindebehörde beziehungsweise der Jagdvorstand [1]).

Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse in Stadtkreisen bei dem Bezirksausschusse statt [2]).

Die im ersten Absatze gedachte Feststellung bedarf keiner Genehmigung oder Bestätigung von Seiten der Aufsichtsbehörde.

§. 107. Der Bezirksausschuß beschließt über die Verlängerung, Verkürzung oder Aufhebung der gesetzlichen Schonzeit, soweit darüber nach bestehendem Rechte im Verwaltungswege Bestimmung getroffen werden kann. Der Beschluß ist endgültig [3]).

§. 108. Der Bezirksausschuß beschließt über die Erneuerung der auf den Schleswigschen Westseeinseln bestehenden Konzessionen zur Errichtung von Vogelkojen, sowie über die Ertheilung neuer Konzessionen [§. 6 des Ges. vom 1. März 1873 (G. S. S. 27)].

XVI. Titel. Gewerbepolizei [4]).

A. Gewerbliche Anlagen.

§. 109. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß, in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern der Magistrat (kollegialische Gemeindevorstand), beschließt über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung [5]) gewerblicher Anlagen (§§ 16 bis 25 der R. Gew. O. vom 21. Juni 1869), soweit konzessionspflichtige Anlagen der nachbezeichneten Art in Frage stehen:

Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Koaks, Aspaltkochereien und Pechsiedereien, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Metallgießereien, Hammerwerke, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkefabriken, Stärkesyrupfabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Darmzubereitungsanstalten, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Hopfenschwefeldarren, Zubereitungsanstalten für Thierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Strohpapierstoffabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke, Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden, Anstalten zum Imprägniren von Holz mit erhitzten Theerölen, Kunstwollefabriken und Dégrasfabriken, endlich Dampfkessel mit Ausnahme der für den Gebrauch auf Eisenbahnen bestimmten Lokomotiven und der zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmten Dampfkessel, desgleichen Anlagen zur Destillation oder zu Verarbeitung von Theer und von Theerwasser (Bd. vom 11. Mai 1885, G. S. S. 277).

Zu Anmerkung 4 auf S. 1194.

Einschreiten abgelehnt, so ist dagegen nur Beschwerde an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde statthaft, E. O. V. IV. 226, V. 158.

[1]) Erklärt die Gemeinde daß zu vertheilende Jagdpachtgelder nicht vorhanden sind, oder lehnt sie die Feststellung ab, so ist dagegen nur Beschwerde im Aufsichtswege zulässig, E. O. V. XIV. 312, XVII. 351.

[2]) Der Kläger muß Besitzer oder Nutznießer eines Grundstückes im Jagdbezirke sein, E. O. V. XIV. 309; XVII. 349; 18. März 1895 No. III. 347.

[3]) Vergl. Wildschongesetz 26. Febr. 1870 (G. S. S. 120).

[4]) Vergl. in erster Linie die Erläuterungen zu den entsprechenden Bestimmungen der R. Gew. O., oben Bd. II S. 12 ff.

[5]) Aber nur, wenn die Veränderung eine wesentliche ist, vergl. E. O. V. X. 277.

Im Falle fernerer Ergänzung des Verzeichnisses der konzessionspflichtigen Anlagen gemäß §. 16 letzter Abs. der Reichsgewerbe-Ordnung bleibt die Bestimmung darüber, für welche der in das Verzeichniß nachträglich aufgenommenen Anlagen der Kreisausschuß (Stadtausschuß, Magistrat) zuständig ist, königlicher Verordnung vorbehalten.

§. 110. Der Bezirksausschuß[1]) beschließt über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, soweit die Beschlußnahme darüber nicht nach §. 109 dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse (Magistrat) überwiesen ist.

Der Bezirksausschuß beschließt ferner im Einvernehmen mit dem zuständigen Oberbergamte über die Zulässigkeit von Wassertriebwerken, welche zum Betriebe von Bergwerken oder Aufbereitungsanstalten dienen [§. 59 Abs. 3 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (G. S. S. 705)].

§. 111. Der Bezirksausschuß beschließt auf Antrag der Ortspolizeibehörde darüber[2]), ob die Ausübung eines Gewerbes in Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten ist (§. 27 der R. Gew. O.).

§. 112. Die Befugniß, gemäß §. 51 der R. Gew. O. die fernere Benutzung einer gewerblichen Anlage wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl zu untersagen, steht dem Bezirksausschusse zu.

§. 113. In den Fällen der §§. 109 bis 112 findet die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe statt. Sofern bei Stauanlagen Landeskulturinteressen in Betracht kommen, ist der Minister für Landwirthschaft zuzuziehen.

B. Gewerbliche Konzessionen.

§. 114. Ueber Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft oder Schankwirthschaft, zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, sowie zum Betriebe des Pfandleihgewerbes[3]) und zum Handel mit Giften[4]) (§§. 33, 34 der R. Gew. O.) beschließt[5]) der Kreis- (Stadt-) Ausschuß.

---

[1]) Auch in Berlin, Zust. Ges. §. 161 Abs. 1.

[2]) Die Ortspolizeibehörden sind berechtigt, bestimmte Betriebsweisen zu verbieten, auch wenn dadurch das Unternehmen so wenig gewinnbringend wird, daß es aufgegeben werden muß, E. O. B. XIV. 323.

Die Ortspolizeibehörden können in den Fällen des §. 111 nicht eigenmächtig, sondern nur nach Maßgabe des Beschlusses des Bezirksausschusses vorgehen, E. O. B. XXV. 393.

[3]) Vergl. oben Bd. I S. 1419 ff. — In Ortschaften wo durch Ortsstatut eine entsprechende Bestimmung getroffen ist, soll die Erlaubniß zum Betriebe des Pfandleihgewerbes von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein, Ref. 21. Sept. 1879 (M. Bl. S. 253).

[4]) Vergl. oben Bd. I S. 936 ff.

[5]) Der auf Ertheilung der Erlaubniß lautende Beschluß ist endgültig und kann nur auf dem im §. 126 des Landesverwaltungsgesetzes vorgesehenen Wege angefochten werden, E. O. B. III. 243, XXX. 334. Ist kein Widerspruch erhoben, wird aber die Erlaubniß versagt, so hat der Vorsitzende des Ausschusses einen Kommissar zur Wahrung des öffentlichen Interesses als Beklagten zu bestellen, E. O. B. III. 380.

Zur Einlegung von Rechtsmitteln gegen erstinstanzliche Entscheidung in Schankkonzessions-Angelegenheiten sind sowohl die Gemeindebehörden wie die Polizeibehörden befugt, E. O. B. VI. 265. In Verwaltungsstreitsachen wegen Verleihung von Wirthschafts-Konzessionen findet der Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache nicht statt, E. O. B. 25. Juni 1879. Gegen die in dem Verfahren ergangenen Bescheide ist der Rechtsweg nicht zulässig, Erk. R. Ger. 21. April 1886. Behufs Verhinderung des Gewerbebetriebes kann die Polizeibehörde alle gesetzlichen Mittel anwenden, auch direkten Zwang, z. B. Fortschaffen der Betriebseinrichtungen, E. O. B. V. 278, VIII. 363, IX. 280.

Wird die Erlaubniß versagt, so steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse zu.

Ueber Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft, zum Ausschänken von Branntwein oder von Wein, Bier oder anderen geistigen Getränken, sowie zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus ist zunächst die Gemeinde[1]) und die Ortspolizeibehörde zu hören. Wird von einer dieser Behörden Widerspruch erhoben, so darf die Ertheilung der Erlaubniß nur auf Grund mündlicher Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren erfolgen.

Die Entscheidung des Bezirksausschusses ist endgültig.

In den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern tritt an die Stelle des Kreisausschusses der Magistrat (kollegialische Gemeindevorstand).

§. 115. Ueber die Anträge auf Ertheilung:

a) der Konzession zu Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten (§. 30 Abs. 1 der R. Gew. O.),

b die Erlaubniß zu Schauspielunternehmungen (§. 32 a. a. O)

beschließt der Bezirksausschuß[2])[3]).

Gegen den die Konzession (Erlaubniß) versagenden Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Für die im Verwaltungsstreitverfahren in den Fällen zu a zutreffenden Entscheidungen sind die von den Medizinalaufsichtsbehörden innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen allgemeinen Anordnungen über die gesundheitspolizeilichen Anforderungen, welche an die baulichen und sonstigen technischen Einrichtungen der unter a bezeichneten Anstalten zu stellen sind, maßgebend.

§. 116. Gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörde, durch welche die Erlaubniß zum gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreiten von Druckschriften (§. 43 der R. Gew. O.) versagt, oder die nichtgewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften (§. 5 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. S. 65) verboten worden ist, findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern bei dem Bezirksausschusse statt[3]).

§. 117. Gegen Verfügungen der unteren Verwaltungsbehörden, durch welche Reichsangehörigen der Legitimationsschein[4]):

---

[1]) Gemeindebehörde ist in den Landgemeinden im Bezirk der Kreis-Ordnung von 1872 der Gemeindevorsteher. Ist derselbe bei der Sache betheiligt, so tritt für ihn als „Gemeindebehörde" der dem Dienstalter nach älteste Schöffe ein, E. O. V. IV. 326, VI. 264.

Die Anhörung der Gemeindebehörde ist da ausgeschlossen, wo an Stelle des Kreisausschusses der Magistrat, also die Gemeindebehörde selbst über die Anträge entscheidet, sie muß dagegen erfolgen in Stadtkreisen, da Stadtausschuß und Gemeindebehörde nicht identisch sind.

Der Bürgermeister kann nur entweder den Vorsitz im Stadtausschuß (Magistrat) führen oder als Ortspolizeibehörde Widerspruch erheben, dagegen sind die Mitglieder des Magistrates, die bei der Beschlußfassung über die Anträge nicht betheiligt waren, an der Ausübung des Richteramtes im Stadtausschusse nicht behindert, E. O. V. III. 379, IV. 339, XVIII. 309, 313.

[2]) In Berlin der Polizeipräsident, gegen dessen versagenden Beschluß die Klage beim Bezirksausschusse zulässig ist, §. 161 Abs. 1 Zust. Ges.

[3]) Gegen die Endurtheile des Bezirksausschusses giebt es nur Revision, §. 118 Zust. Ges., auch im Falle der vorstehenden Anm. 2, E. O. V. XXVII. 305.

[4]) An Stelle des Legitimationsscheines nach §. 44 Gew. O. ist die Legitimationskarte getreten, vergl. R. Gew. O. §. 44a Abs. 1—5.

Gegen Verfügungen der unteren Verwaltungsbehörden, durch die Reichs-Angehörigen:

a) eine Gewerbelegitimationskarte (§. 44a Abs. 6 R. Gew. O.) versagt,

1. zum Ankauf von Waaren oder zum Aufsuchen von Waarenbestellungen (§. 44 der R. Gew. O.) oder
2. zum Gewerbebetriebe im Umherziehen (§. 58 Nr. 1 und 2 der R. Gew. O.)[1])

versagt worden ist findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt. Ueber Anträge wegen Ertheilung von Legitimationsscheinen[2]) für alle (anderen) Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen beschließt der Bezirksausschuß. Gegen den versagenden Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt[3]).

§. 118. In den Fällen der §§. 115, 116 und 117 ist gegen die Endurtheile des Bezirksausschusses nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

§. 119. Der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern der Bezirksausschuß, entscheidet auf Klage der zuständigen Behörde[4]):

1. über die Untersagung des Betriebes der im §. 35 der R. Gew. O. und der im §. 37 a. a. O. gedachten Gewerbe[5]);
2. über die Zurücknahme von Konzessionen zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft, zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus, sowie zum Betriebe des Pfandleihgewerbes und zum Handel mit Giften (§. 53 a. a. O.).

§. 120. Der Bezirksausschuß entscheidet auf Klage der zuständigen Behörde[6]) über die Zurücknahme:

1. der im vorstehenden §. 119 Nr. 2 nicht gedachten, im §. 53 der R. Gew.

Zu Anmerkung 4 auf S. 1197.

b) eine Gewerbelegitimationskarte oder eine Legitimationskarte zum Aufsuchen von Waarenbestellungen oder zum Aufkaufen von Waaren (§. 44a Abs. 1 a. a. O.) durch Zurücknahme entzogen worden ist,

findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt, gegen dessen Endurtheile nur das Rechtsmittel der Revision zulässig ist (Bd. 31. Dez. 1883 G. S. 1884 S. 7).

Untere Verwaltungsbehörde im Sinne des obigen §. 117, 1 und des §. 2 der Bd. 31. Dez. 1883 ist der Landrath, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde; vergl. Anw. 4. Sept. 1869 Nr. 25 und 29. Dez. 1883 unter II.

[1]) §. 117, 2 ist gegenstandslos geworden, nachdem die hier in Bezug genommenen Vorschriften bei der neuen Fassung der R. Gew. O. 1. Juli 1883 weggefallen sind. Vergl. E. O. V. XIII. 340.

[2]) Heute „Wandergewerbescheinen". Ein den Wandergewerbeschein ertheilender Beschluß kann nur nach L. V. G. §. 126 angefochten werden. Wegen der Zuständigkeit in Berlin vergl. §. 161 Abs. 2.

[3]) Gegen die Ertheilung des Wandergewerbescheines trotz Widerspruches der Ortspolizeibehörde hat die letztere kein Klagerecht. Ebensowenig kommt sie in die Rolle eines Beklagten, wenn der Wandergewerbeschein, ihrem Antrage, der nur die Bedeutung einer gutachtlichen Aeußerung hat, entsprechend versagt wird. Es muß vielmehr ein Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellt werden, E. O. V. 13. Juni 1895 Nr. III. 756.

[4]) D. i. der Ortspolizeibehörde des Betriebsortes, E. O. V. XXII. 318.

[5]) Voraussetzung ist, daß der Betrieb begonnen hat oder seine Eröffnung unmittelbar bevorsteht, E. O. V. XI. 307. Hat der aus §. 35 Verklagte den betreffenden Gewerbebetrieb inzwischen aufgegeben und liegt keinerlei Anhalt dafür vor, daß diese Aufgabe nur eine vorläufige gewesen, mit der Absicht erfolgt ist, ihn nach Erledigung der Klage wieder zu eröffnen, so darf auf Untersagung des Gewerbebetriebes nicht mehr erkannt werden, E. O. V. 25. April 1894 (Pr. V. Bl. XVI. 159).

[6]) Zuständig zur Klage in den Fällen des §. 120 ist, sofern nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde gesetzlich angeordnet ist, die Ortspolizeibehörde, E. O. V. XX. 343 und §. 4 Vd. 31. Dez. 1883. Vergl. auch E. O. V. 2. Dez. 1889 (Pr. V. Bl. XI. 303). Wegen Hannover vergl. §. 35 Kr. O. 6. Mai 1884 (G. S. S. 181). Im Falle des §. 120, 4 würde die Klage vom Regierungspräsidenten zu erheben sein. Vergl. Ges. 17. März 1870 (G. S. S. 187), betr. Ausführung der rev. Rheinschiffahrtsakte, §. 3.

O. aufgeführten Approbationen, Genehmigungen und Bestallungen, mit Ausnahme der Konzessionen der Markscheider;
2. der Konzessionen der Versicherungsunternehmer, sowie der Auswanderungsunternehmer und Agenten;
3. der Konzessionen der Handelsmakler;
4. der Patente der Stromschiffer (§. 31 Abs. 3 der R. Gew. O.);
5. der Prüfungszeugnisse der Hebeammen (§. 30 Abs. 2 a. a. O.).

§. 121. Insofern durch Reichsgesetz bestimmt wird, daß außer den in §§. 114 bis 120 aufgeführten Gewerbetreibenden noch andere einer Konzession (Approbation, Genehmigung, Bestallung) zum Gewerbebetriebe bedürfen oder noch anderen Gewerbetreibenden der Gewerbebetrieb untersagt oder die ihnen ertheilte Konzession zurückgenommen werden kann, so wird die zur Ertheilung der Konzession, Untersagung des Gewerbebetriebes, beziehungsweise Zurücknahme der Konzession zuständige Behörde durch Königliche Verordnung bestimmt[1]).

C. Ortsstatuten.

§. 122. Der Bezirksausschuß[2]) beschließt über die Genehmigung von Ortsstatuten, betreffend gewerbliche Angelegenheiten (§. 142 der R. Gew. O. und §. 57 Nr. 2 der Vd. vom 9. Febr. 1849, G. S. S. 93)[3]).

D. Innungen.

§. 123[4]). [Der Bezirksausschuß beschließt:
1. über die Genehmigung zur Erhöhung der bei der Aufnahme in eine Innung zu entrichtenden Antrittsgelder (§. 85 der R. Gew. O.);
2. über die Genehmigung zur Auflösung von Innungen (§. 93 a. a. O.).]

§. 124. Der Bezirksausschuß beschließt über die Genehmigung von Innungsstatuten und deren Abänderung (§. 92 der R. Gew. O.; §. 98b a. a. O. in der Fassung des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1881 R. G. Bl. S. 233)[5]).

Gegen den, die Genehmigung versagenden Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt[6]).

Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

§. 125. Der Entscheidung des Bezirksausschusses unterliegen Streitigkeiten zwischen Ortsgemeinden und Innungen in Folge der Auflösung der letzteren gemäß §. 94 Abs. 4 der R. Gew. O. (§. 103a Abs. 3 des Reichs-Gesetzes vom 18. Juli 1881)[7]).

---

[1]) Vergl. Vd. 31. Dez. 1883 (G. S. 1884 S. 7), oben S. 136.

[2]) In Berlin der Oberpräsident, gegen dessen Beschluß die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe zusteht, L. V. G. §. 43 Abs. 3.

[3]) Ein Gemeindebeschluß, der ein genehmigtes Ortsstatut aufheben soll, bedarf der Zustimmung des Bezirksausschusses, Res. 1. Aug. 1881 (M. Bl. S. 229).

[4]) §. 123 ist nach Inkrafttreten des Abänderungsgesetzes 26. Juli 1897 (R. G. Bl. S. 663) veraltet.

[5]) An die Stelle der §§. 92 und 98b ist §. 84 Ges. 26. Juli 1897 getreten. §. 84 findet gemäß §. 100c auch auf Zwangsinnungen Anwendung, sodaß auch die Statuten ꝛc. der letzteren vom Bezirksausschusse zu genehmigen sind, vergl. §§. 100d 100n Abs. 1 und 2. Gegen die Versagung der Genehmigung des Statutes ist bei Zwangsinnungen nach §. 100d Abs. 1 nur die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe zulässig. Für Berlin tritt an Stelle des Bezirksausschusses der Polizeipräsident, gegen dessen versagenden Beschluß Klage beim Bezirksausschusse stattfindet §. 161.

[6]) Vergl. §. 69 L. V. G. Der Antrag hat gemäß §. 53 L. V. G. aufschiebende Wirkung.

[7]) An die Stelle der §§. 94 Abs. 4 und 103a Abs. 3 ist §. 98a Abs. 4 Ges. 26. Juli 1897 getreten. Nach §. 102 Abs. 6 findet der §. 98a Abs. 4 auch bei Streitigkeiten zwischen Gemeinden und Innungsausschüssen über die Verwendung des Vermögens der letzteren in Folge ihrer Auflösung oder Schließung Anwendung.

Ingleichen findet in den Fällen des §. 95 Abs. 1 der R. Gew. O. und des § 104 Abs. 7 und 8 des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1881[1]) innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Wochen gegen die dort erwähnten Entscheidungen der Aufsichtsbehörde die Klage bei dem Bezirksausschusse statt[2]).

§. 126. Der Bezirksausschuß entscheidet auf die Klage der Aufsichts-Behörde über die Schließung einer Innung oder eines gemeinsamen Innungs-Ausschusses (§. 103 des Reichs-Gesetzes vom 18. Juli 1881)[3]).

Der Bezirksausschuß kann vor Erlaß des Endurtheils nach Anhörung des Innungsvorstandes oder des gemeinsamen Innungsausschusses die vorläufige Schließung der Innung oder des gemeinsamen Innungsausschusses anordnen, welche alsdann bis zum Erlaß des Endurtheils fortdauert.

E. Märkte.

§. 127. Der Provinzialrath[4]) beschließt über die Zahl, Zeit und Dauer der Kram- und Viehmärkte.

Gegen den Beschluß findet die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe statt.

§. 128. Der Bezirksausschuß[5]) beschließt über die Zahl, Zeit und Dauer der Wochenmärkte, über die fernere Gestattung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit gewissen Handwerkerwaaren von Seiten der einheimischen Verkäufer (§. 64 der R. Gew. O.), sowie darüber, welche Gegenstände außer den im §. 66 a. a. O. aufgeführten nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß im Regierungsbezirke überhaupt oder an gewissen Orten zu den Wochenmarktsartikeln gehören.

Die Festsetzungen über Zahl, Zeit und Dauer der Wochenmärkte erfolgen unter Zustimmung der Gemeindebehörden des Marktortes.

§. 129. Sofern bei Aufhebung von Märkten der in den §§. 127 und 128 bezeichneten Art Entschädigungsansprüche von Marktberechtigten in Frage kommen, bedürfen die bezüglichen Beschlüsse der Zustimmung des Ministers für Handel und Gewerbe.

§. 130. Der Bezirksausschuß[6]) beschließt über die Einführung neuer, sowie über die Erhöhung oder Ermäßigung oder anderweitige Regulirung bestehender Marktstandsgelder (Gesetz vom 26 April 1872, betreffend die Erhebung von Marktstandsgeldern, G. S. S. 513).

Bei der Bestimmung des §. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. April 1872 behält es sein Bewenden.

F. Oeffentliche Schlachthäuser.

§. 131. Der Bezirksausschuß[6]) beschließt:

1. über die Genehmigung der auf Grund der §§. 1 bis 4 des Gesetzes vom 18. März 1868[7]), betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließ-

---

Zu Anmerkung 7 auf S. 1198.

Hiernach ist anzunehmen, daß auch §. 125 Abs. 1 Zust. Ges. entsprechend anzuwenden ist. Das Gleiche gilt von Streitigkeiten über die Verwendung des Vermögens einer aufgelösten oder geschlossenen Unterstützungskasse in den Fällen des §. 1001 Abs. 4.

[1]) An die Stelle der §§. 95 Abs. 1 und 104 Abs. 7 ist §. 96 Abs. 7, an die Stelle des §. 104 Abs. 8 §. 101 Abs. 4 Ges. 26. Juli 1897 getreten. Doch ist gemäß E. O. B. VIII. 320 das Verwaltungsstreitverfahren nur zulässig bei den auf Grund des §. 96 Abs. 4 erlassenen Entscheidungen. Hinsichtlich der Entscheidungen über Wahlen bei den Innungen greift jetzt die im §. 94 bezeichnete Regelung Platz.

[2]) Der durch die Entscheidung in seinen Rechten Verletzte klagt nicht gegen die Aufsichtsbehörde, sondern gegen den anderen Interessenten, E. O. B. VIII. 260.

[3]) Jetzt die §§. 97 und 102 Ges. 26. Juli 1897.

[4]) In Berlin der Oberpräsident, Land. Verw. Ges. §. 43.

[5]) Auch in Berlin, doch geht hier die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe, L. V. G. §. 43.

[6]) In Berlin der Oberpräsident, L. V. G. §. 43.

[7]) Abgeändert durch Ges. 9. März 1881 (G. S. S. 273).

lich zu benutzender Schlachthäuser (G. S. S. 277), gefaßten Gemeindebeschlüsse, sowie über die Bestätigung von Verträgen zwischen einer Gemeinde und einem Unternehmer in Betreff der Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses (§ 12 a. a. O.);

2) über Entschädigungsansprüche der Eigenthümer und Nutzungsberechtigten von Privatschlachtanstalten wegen des ihnen durch die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser zugefügten Schadens (§§. 9 bis 11 a. a. O.).

In den Fällen zu 1 findet die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe, in den Fällen zu 2 nur der ordentliche Rechtsweg gemäß §. 11 a. a. O. statt.

G. Kehrbezirke.

§. 132. Der Bezirksausschuß[1]) beschließt über die Einrichtung, Aufhebung oder Veränderung der Kehrbezirke für Schornsteinfeger (§. 39 der R. Gew. O.).

H. Ablösung gewerblicher Berechtigungen.

§. 133. Der Bezirksausschuß entscheidet über Anträge auf Ablösung von Gewerbeberechtigungen und auf Entschädigung für aufgehobene Gewerbeberechtigungen[2]).

Gegen die Endurtheile des Bezirksausschusses findet unter Ausschluß anderer Rechtsmittel nur die Berufung an das Oberverwaltungsgericht statt.

XVII. Handelskammern, kaufmännische Korporationen, Börsen.

§. 134. Der Minister für Handel und Gewerbe beschließt über die Genehmigung zur Erhebung eines 10 Prozent der Gewerbesteuer vom Handel übersteigenden Zuschlags von Seiten einer Handelskammer, sowie zu einer Ueberschreitung des Etats derselben, ingleichen über die Herabsetzung der etatsmäßigen Kosten auf den Betrag eines zehnprozentigen Zuschlags zur Gewerbesteuer vom Handel (§. 24 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24 Februar 1870, G. S. S. 134)[3]).

§. 135. Die Beschlußfassung über Einsprüche gegen die Wahl von Mitgliedern (§. 15 a. a. O.) steht der Handelskammer zu, welche im Uebrigen die Legitimation ihrer Mitglieder von Amtswegen prüft und darüber beschließt.

Die Handelskammer beschließt darüber, ob die Mitgliedschaft in Folge eines in der Person des Mitgliedes eingetretenen Umstandes erloschen ist (§. 17 a. a. O.).[4])

Die Handelskammer beschließt ferner über Beschwerden wegen unrichtiger Einschätzung zu einer fingirten Gewerbesteuer behufs Aufbringung der etatsmäßigen Kosten (§. 23 a. a. O.).[5])

Gegen die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen gefaßten Beschlüsse der Handelskammer, ferner gegen Beschlüsse der Handelskammer über Einwendungen gegen die Listen der Wahlberechtigten (§. 11 a. a. O.) und gegen Beschlüsse der Handelskammer, durch welche ein Mitglied ausgeschlossen oder seiner Funktionen vorläufig enthoben wird (§§. 18, 19 a. a. O.)[6]) findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt.

§. 136. Gegen Beschlüsse des Vorstandes einer kaufmännischen Korpora-

---

[1]) Vergl. Anm. 5 auf S. 1200.

[2]) §. 133 Abs. 1 bestimmt lediglich die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte; eine materielle Bestimmung darüber, daß die §§. 34 ff. des Entschädigungsges. zur Gew. O. 17. Jan. 1845 (G. S. S. 79) auf die erst durch §. 7, 2 R. Gew. O. aufgehobenen Gewerbeberechtigungen anwendbar sein sollen, ist in ihm nicht zu finden, E. O. B. X. 972.

[3]) Abgeändert durch Ges. 19. Aug. 1897 (G. S. S. 355); an Stelle des §. 24 ist der §. 31 des neuen Ges. getreten. Die Bestimmungen des Tit. XVII. hinsichtlich der Handelskammern haben in diesem Ges. Aufnahme gefunden.

[4]) Jetzt §. 18 Ges. 19. Aug. 1897.

[5]) Geändert durch §. 27 Ges. 19. Aug. 1897.

[6]) Jetzt §§. 19, 20 Ges. 19. Aug. 1897.

tion über die Aufnahme, die Suspension oder die Ausschließung von Mitgliedern, die Gültigkeit der Vorstandswahlen, die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Mitglieder findet, soweit nach dem Statut gegen dergleichen Beschlüsse der Rekurs an eine Behörde zulässig ist, an Stelle desselben innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt.

§. 137. Gegen Beschlüsse der Handelskammer oder des Vorstandes einer kaufmännischen Korporation, durch welche die Erlaubniß zum Besuche der, der Aufsicht der Handelskammer oder kaufmännischen Korporation unterstellten Börse versagt, auf Zeit oder für immer entzogen, eine Beschwerde über unrichtige Einschätzung zu den Börsenbeiträgen zurückgewiesen, oder über einen Handelsmakler eine Ordnungsstrafe verhängt wird, findet, soweit nach der Börsen- oder Maklerordnung gegen dergleichen Beschlüsse der Rekurs an eine Behörde zulässig ist, an Stelle desselben innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt.

§. 138. Gegen die Endurtheile des Bezirksausschusses in den Fällen der §§. 135 bis 137 ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

XVIII. Titel. Feuerlöschwesen.

§. 138. Der Kreisausschuß beschließt, soweit die Vorschriften über das Feuerlöschwesen nicht entgegen stehen, über die Genehmigung und erforderlichen Falls über die Anordnung zur Bildung, Veränderung und Aufhebung von Verbänden mehrerer Landgemeinden oder Gutsbezirke behufs gemeinschaftlicher Anschaffung und Unterhaltung von Feuerspritzen (Spritzenverbänden)[1].

Ueber die gemeinschaftlichen Angelegenheiten jedes Spritzenverbandes, insbesondere über die Aufbringungsweise und die Vertheilung der Kosten, sind, soweit dies nothwendig ist, die erforderlichen Festsetzungen durch ein unter den Betheiligten zu vereinbarendes Statut, welches der Bestätigung des Kreisausschusses bedarf, zu treffen. Kommt eine Vereinbarung über das Statut binnen einer von dem Kreisausschusse zu bemessenden Frist nicht zu Stande, oder wird dem Statute die Bestätigung wiederholt versagt, so stellt der Kreisausschuß das Statut fest.

§. 140. Ueber die in Folge Veränderung oder Aufhebung eines Spritzen-Verbandes nothwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten beschließt der Kreisausschuß.

Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Streitigkeiten zwischen den betheiligten Gemeinden oder Gutsbezirken über ihre Berechtigung oder Verpflichtung zur Theilnahme an den Nutzungen beziehungsweise Lasten des Spritzenverbandes unterliegen der Entscheidung des Kreisausschusses im Verwaltungsstreitverfahren.

XIX. Titel. Hilfskassen.

§. 141. Der Bezirksausschuß beschließt über Anträge auf Zulassung eingeschriebener Hilfskassen (§. 4 des R. G. über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876, R. G. Bl. S. 125)[2].

Gegen den die Zulassung versagenden Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

---

[1]) Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Theilnahme an Spritzenverbandslasten unterliegen der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung nur, insoweit sie zwischen den dem Verbande angehörenden Gemeinden und Gutsbezirken stattfinden. Auf etwaige Verpflichtungen Dritter ist vom Gesetzgeber nicht geachtet, E. O. V. XIX. 332. Vgl. E. O. V. XXV. 131.

[2]) Vergl. heute Ges. 1. Juni 1884 (R. G. Bl. S. 54). In Berlin beschließt der Polizeipräsident; gegen dessen Beschluß findet Klage beim Bezirksausschusse statt, §. 161 Abs. 2.

Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

§. 142. Der Bezirksausschuß entscheidet auf Klage der Aufsichtsbehörde über die Schließung eingeschriebener Hilfskassen (§. 29 a. a. O.).

Der Bezirksausschuß kann vor Erlaß des Endurtheils nach Anhörung des Kassenvorstandes die vorläufige Schließung der Hilfskasse anordnen, welche alsdann bis zum Erlasse des Endurtheils fortdauert.

XX. Titel. Baupolizei.

§. 143. Der Bezirksausschuß beschließt über die Anwendung der in den Städten geltenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften bei Gebäuden auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen bebauten Grundstücken liegen, gemäß den Vorschriften der Verordnung vom 17. Juli 1846 (G. S. S. 399).

§. 144. Ueber die Anwendung der Bestimmungen der Verordnung vom 21. Dezember 1846, betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter (G. S. 1847 S. 21), auf andere öffentliche Bauausführungen (Kanal- und Chausseebauten 2c.) gemäß §. 26 der gedachten Verordnung beschließt:

1. insoweit es sich um Bauten der Kreise, Amts-, Wegeverbände oder Gemeinden handelt, der Regierungspräsident unter Zustimmung des Bezirksausschusses;
2. insoweit es sich um Bauten des Provinzialverbandes handelt, der Oberpräsident unter Zustimmung des Provinzialraths;
3. für den Stadtkreis Berlin der Oberpräsident.

§. 145. Ueber Dispense[1]) von Bestimmungen der Baupolizeiordnungen beschließt nach Maßgabe dieser Ordnungen der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten von mehr als 10,000 Einwohnern der Bezirksausschuß[2]), soweit die Angelegenheit nicht nach diesen Ordnungen zur Zuständigkeit anderer Organe gehört. Verfügungen der letzteren unterliegen der Anfechtung nur im Wege der Beschwerde an die Aufsichtsbehörde.

Der Bezirksausschuß tritt in Betreff der Zuständigkeit zur Ertheilung von Dispensen in allen Fällen an die Stelle der Bezirksregierung.

Zur Einlegung der Beschwerde gegen den Beschluß ist auch die zur Ertheilung der Bauerlaubniß zuständige Behörde befugt, welcher der Beschluß zuzustellen ist.

Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses in erster Instanz findet die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten statt.

§. 146. Die §§. 17 und 18 des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (G. S. S. 561) werden aufgehoben.

Die Wahrnehmung der in den §§. 5, 8, 9 a. a. O. dem Kreisausschusse beigelegten Funktionen liegt für den Stadtkreis Berlin dem Minister der öffentlichen Arbeiten, für die übrigen Stadtkreise, sowie für die zu einem Landkreise gehörigen Städte mit mehr als 10,000 Einwohnern dem Bezirksausschusse ob. Die Bestätigung der Statuten nach den §§. 12 und 15 a. a. O. erfolgt für den Stadtkreis Berlin durch den Minister des Innern.

XXI. Titel. Dismembrations- und Ansiedelungssachen.

§. 147. Die §§. 22 und 23 des Gesetzes vom 25. August 1876, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg,

[1]) Das Dispensationsrecht darf nicht auch in Fällen geübt werden, wo ein Bau bereits ausgeführt ist, Ref. 8. Mai und 5. Novbr. 1888 (M. Bl. S. 107 u. 199).

[2]) Auch in Berlin §. 161 Abs. 1.

Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen (G. S. S. 405), treten außer Kraft[1]).

§. 148. Die in den §§. 1 bis 4 des Lauenburgischen Gesetzes vom 4. November 1874, betreffend die Gründung neuer Ansiedelungen im Herzogthum Lauenburg (Offizielles Wochenbl. S. 291), dem Landrathe zugewiesene Entscheidung über die Gestattung neuer Ansiedelungen ist von der Ortspolizeibehörde zu treffen.

Gegen den Bescheid, welcher mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller, sowie denjenigen, welche Widerspruch erhoben haben, zu eröffnen ist, steht den Betheiligten innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Kreisausschusse zu.

§. 149. Im Geltungsbereiche des Lauenburgischen Gesetzes vom 22. Jan. 1876, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücks-Zerstückelungen (Offizielles Wochenbl. S. 11), tritt

1. an Stelle der im §. 12 Abs. 2 den Betheiligten und der Patronats-Behörde offen gehaltenen Beschwerde gegen die Lastenvertheilung, innerhalb der dort bestimmten Frist von zwei Wochen, die Klage beim Kreisausschusse im Verwaltungsstreitverfahren, und
2. an die Stelle der vorläufigen Festsetzung des Landraths über die Lasten-Vertheilung (§. 16 a. a. O.) die vorläufige Festsetzung durch Beschluß des Kreisausschusses, gegen welchen eine Beschwerde nicht stattfindet.

XXII. Titel. Enteignungssachen.

§. 150. Die Befugnisse und Obliegenheiten, welche in dem Gesetze vom 11. Juni 1874 über die Enteignung von Grundeigenthum (G. S. S. 221) den Bezirksregierungen (Landdrosteien) beigelegt worden sind, werden in den Fällen der §§. 15, 18 bis 20, 24 und 27 von dem Regierungspräsidenten, in den Fällen der §§. 3, 4, 5, 14, 21, 29, 32 bis 35 und 53 Abs. 2 von dem Bezirksausschusse im Beschlußverfahren, in dem Stadtkreise Berlin von der ersten Abtheilung des Polizeipräsidiums, wahrgenommen.

Auch gehen auf den Bezirksausschuß beziehungsweise die erste Abtheilung des Polizeipräsidiums in Berlin die nach den §§. 142 ff. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (G. S. S. 705) der Bezirksregierung zustehenden Befugnisse über.

Gegen die in erster Instanz gefaßten Beschlüsse des Bezirksausschusses beziehungsweise der ersten Abtheilung des Polizeipräsidiums findet, soweit nicht der ordentliche Rechtsweg zulässig ist, innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten statt.

Bei der für die Erhebung der Beschwerde in §. 34 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 bestimmten Frist von 3 Tagen behält es sein Bewenden.

§. 151. Die nach §. 53 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 dem Landrathe (in Hannover der betreffenden Obrigkeit) zugewiesene Entscheidung ist durch Beschluß des Kreis- (Stadt-) Ausschusses zu treffen.

Der §. 56 des gedachten Gesetzes tritt außer Kraft.

§. 152. Soweit nach den für Enteignungen im Interesse der Landeskultur im §. 54 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 aufrecht erhaltenen Gesetzen, in Verbindung mit dem Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, der Regierungspräsident über die Enteignung Entscheidung zu treffen haben würde, beschließt der Bezirksausschuß, jedoch — unbeschadet der Vorschriften im §. 97 des gegenwärtigen Gesetzes — mit Ausnahme der Enteignungen für die Zwecke von Deichen, welche einem Deichverbande angehören, und für die Zwecke der Sielanstalten in den Verbandsbezirken.

§. 153. Der Bezirksausschuß beschließt endgültig vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges über die Feststellung der Entschädigung in den

[1]) Vergl. für Hannover Ges. 4. Juli 1887 (G. S. S. 324), Schleswig-Holstein Ges. 13. Juni 1888 (G. S. S. 243), Hessen-Nassau Ges. 11. Juni 1890 (G. S. S. 173).

Fällen der §§. 39 ff. des R. G. vom 21. Dezember 1871, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen (R. G. Bl. S. 459).

XXIII. Titel. Personenstand und Staatsangehörigkeit.

§. 154. Die staatliche Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird in den Landgemeinden und Gutsbezirken von dem Landrath als Vorsitzendem des Kreisausschusses, in höherer Instanz von dem Regierungspräsidenten und dem Minister des Innern, in den Stadtgemeinden von dem Regierungspräsidenten, in höherer Instanz von dem Oberpräsidenten und dem Minister des Innern, im Stadtkreise Berlin von dem Oberpräsidenten und in höherer Instanz von dem Minister des Innern geführt.

In dem Bezirke des Oberlandesgericht zu Cöln bewendet es bei den dieserhalb zur Zeit bestehenden Vorschriften.

Die Festsetzung der Entschädigung für die Wahrnehmung der Geschäfte der Standesbeamten in den Fällen des §. 7 Abs. 2 des Reichsges. vom 6. Febr. 1875 (§. 5 Abs. 1 des Ges. vom 8. März 1874) erfolgt in den Stadtgemeinden durch die Gemeindevertretung, für die Landgemeinden durch Beschluß des Kreisausschusses. Beschwerden über die Festsetzung sind in beiden Fällen innerhalb zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse[1]) anzubringen. Der Beschluß des Bezirksausschusses ist endgültig.

§. 155. Die durch das Reichsges. vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit (B. G. Bl. S. 355) der höheren Verwaltungsbehörde beigelegten Befugnisse übt fortan der Regierungspräsident[2]) aus.

Gegen den Bescheid des Regierungspräsidenten, durch welchen Angehörigen eines anderen Deutschen Bundesstaats oder einem früheren Reichsangehörigen die Ertheilung der Aufnahmeurkunde, oder einem Preußischen Staatsangehörigen die Ertheilung der Entlassungsurkunde in Friedenszeiten versagt worden ist (§§. 7, 15, 17 und 21 letzter Abs. a. a. O.), findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

XXIV. Titel. Steuerangelegenheiten.

§. 156[3]). [Der Bezirksausschuß beschließt über die Ergänzung der von dem Kreisausschusse versagten Zustimmung zur Vereinigung von Gemeinden und Gutsbezirken zu gemeinschaftlichen Einschätzungsbezirken für die Klassensteuer (Art. II des Ges. vom 16. Juni 1875, betreffend einige Abänderungen der Vorschriften für die Veranlagung der Klassensteuer, G. S. S. 234).]

XXV. Titel. Ergänzende, Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§. 157. Durch den in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Beschwerdezug an einen bestimmten Minister wird die in den bestehenden Vorschriften begründete Mitwirkung anderer Minister bei Erledigung der Beschwerde nicht berührt.

§. 158. Durch die den Behörden in diesem Gesetze beigelegten Befugnisse zur Entscheidung beziehungsweise Beschlußfassung in Wegebausachen und in wasserpolizeilichen Angelegenheiten werden die der Landespolizeibehörde und dem Minister der öffentlichen Arbeiten nach §§. 4 und 14 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (G. S. S. 505) und

---

[1]) Auch in Berlin, §. 161 Abs. 1.

[2]) In Berlin der Polizeipräsident, Land. Verw. Ges §. 42 Abs. 2.

[3]) Nach dem Inkrafttreten des Einkommensteuerges. 24. Juni 1891 veraltet. Vergl. §. 31 dieses Ges., wonach Gemeinden und Gutsbezirke durch die Regierung im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse und mangels Einvernehmens durch den Oberpräsidenten mit benachbarten Gemeinden zu einem Voreinschätzungsbezirke vereinigt werden können.

nach §. 7 des Ges. vom 1. Mai 1865 (G. S. S. 317) zustehenden Befugnisse in Eisenbahnangelegenheiten nicht berührt.

§. 159. Die in den §§. 7 und 22 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 und nach §. 9 des Ges. vom 1. Mai 1865 (G. S. S. 317) der Bezirksregierung beigelegten Befugnisse gehen auf den Minister der öffentlichen Arbeiten über.

In Streitsachen zwischen Eisenbahngesellschaften und Privatpersonen wegen Anwendung des Bahngeld- und des Frachttarifs (§. 35 des ersteren Gesetzes) entscheidet fortan der ordentliche Richter.

§. 160. In den Fällen der §§. 1, 18, 34, 44, 46, 47, 54 und 140 des gegenwärtigen Gesetzes, sowie des §. 53 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 (G. S. S. 297) ist die Zuständigkeit des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, des Bezirksausschusses und des Oberverwaltungsgerichts auch insoweit begründet, als bisher durch §. 79 Titel 14 Theil II. A. L. R., beziehungsweise §§. 9, 10 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 (G. S. S. 241) oder sonstige bestehende Vorschriften der ordentliche Rechtsweg für zulässig erklärt war[1]).

Der Grundsatz, daß die Entscheidungen unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse ergehen (§. 7 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883), bleibt hierbei unberührt.

§. 161. Für den Stadtkreis Berlin ist der Bezirksausschuß auch in den Fällen der §§. 14, 17 Nr. 2 und 5, 41, 110, 111, 112, 123, 128, 130, 132, 145 und 154 Abs. 3 dieses Gesetzes zuständig.

In den Fällen der §§. 115, 117, 124 und 141 beschließt für den Stadtkreis Berlin an Stelle des Bezirksausschusses der Polizeipräsident; gegen den versagenden Beschluß desselben findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt.

§. 162. Maßgebend für die Berechnung der Einwohnerzahl einer Stadt ist in Betreff der Bestimmungen dieses Gesetzes die durch die jedesmalige letzte Volkszählung ermittelte Zahl der ortsanwesenden Civil-Bevölkerung.

§. 163. Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Kraft.

Bezüglich der vor diesem Zeitpunkte anhängig gemachten Sachen sind die Vorschriften des §. 154 Abs. 3 des letzteren Gesetzes maßgebend.

§. 164. Mit dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes kommt das Gesetz, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungs-Gerichtsbehörden ꝛc., vom 26. Juni 1876 (G. S. S. 297) in allen seinen Theilen in Wegfall.

Ingleichen treten mit dem gedachten Zeitpunkte alle mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes in Widerspruch stehenden Bestimmungen außer Kraft.

---

[1]) Wegen Ausschluß des Rechtsweges auch bezüglich civilrechtlicher Nebenfragen vergl. E. O. V. XVIII. 170.

Abschnitt XL.

Erziehungs- und Unterrichts-Polizei.

(Volksschulwesen.)

Vergl. Verfassungs-Urkunde 31. Januar 1850, Art. 20—26 und 112 (oben B. I S. 35 f. u. 50), welcher letztere Artikel anordnet, daß es bis zum Erlaß des besonderen Unterrichtsgesetzes, hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden Vorschriften bewendet.

Nach §. 18 Reg.-Instr. 23. Okt. 1817 (G. S. S. 259) steht den Regierungen und zwar nach Kab. O. 31. Dez. 1825 (D. II. 2) den Abtheilungen für Kirchen- und Schulwesen zu:

Die Besetzung sämmtlicher, dem landesherrlichen Patronatsrechte unterworfenen Schullehrerstellen, sowie die Bestätigung der von Privatpatronen und Gemeinden dazu erwählten Subjekte; die Aufsicht über deren Amts- und moralische Führung, die Urlaubsertheilung für selbige; die Direktion- und Aufsicht über sämmtliche öffentliche und Privatschulen und Erziehungsanstalten, milde und fromme Stiftungen und Institute; die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementarschulwesens; die Aufsicht und Verwaltnng sämmtlicher äußern Schulangelegenheiten, mithin auch die Regulirung des Schulgeldes; die gesammte Verwaltung des Schul- und Stiftungsvermögens, im Fall selbige nicht verfassungsmäßig anderen Behörden oder Gemeinden, Korporationen und Privaten gebührt, und im letzteren Fall, die landesherrliche Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung.

Der Regierung steht hiernach auch die Entwerfung, Prüfung und Bestätigung der hierher gehörigen Etats, sowie die Abnahme und Decharge der Schul- und Institutsrechnungen zu.

Auch steht ihr ohne höhere Genehmigung frei, Schulsozietäten einzurichten [1]) und zu vertheilen, wo die Ortschaften es wünschen, oder Lokalumstände es nöthig machen.

Instruktion 30. Mai 1820, §. 52 (G. S. S. 95): Das Kirchen-Patronatsrecht und die Bestallung der Schullehrer haben die Standesherren, in so weit, als ihnen das eine und die andere vor Auflösung des Deutschen Reichs zustand und darin mittlerweile weder zu Gunsten einer Privatperson noch der Kirchengemeinde eine Veränderung vorgegangen ist.

---

[1]) Diese Befugniß ist durch die neuen Zuständigkeiten der Selbstverwaltungsbehörden unberührt gelassen. Vergl. §. 49 Abs. 3 Zust. Ges.

Gesetz[1]), betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens.

Vom 11. März 1872 (G. S. S. 183).

§. 1. Unter Aufhebung aller in einzelnen Landestheilen entgegenstehenden Bestimmungen steht die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten dem Staate zu.

Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staats[2]).

§. 2. Die Ernennung der Lokal- und Kreis-Schul-Inspektoren und die Abgrenzung ihrer Aufsichtsbezirke gebührt dem Staate allein[3]).

Der vom Staate den Inspektoren der Volksschule ertheilte Auftrag ist, sofern sie dies Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich. Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

§. 3. Unberührt durch dieses Gesetz bleibt die den Gemeinden und deren Organen zustehende Theilnahme an der Schulaufsicht, sowie der Art. 24 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850[4]).

§. 4. Der Minister der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

---

[1]) Einführung in Lauenburg Ges. 25. Febr. 1878 (G. S. S. 97) §. 5, 1.

Die Befugniß der Bezirksregierungen, innerhalb der ihnen durch die allgemeinen Landesgesetze gezogenen Grenzen polizeiliche Verordnungen zur näheren Regelung des Schulbesuches zu erlassen, ist durch das Schulaufsichtsges. 11. März 1872 nicht aufgehoben worden und hat auch sonst durch dieses Gesetz eine Beschränkung nicht erfahren, Erk. 19. März 1885 (E. K. V. 396).

[2]) Die Schulaufsicht in Gemäßheit des Ges. 11. März 1872 über die öffentlichen Taubstummen- und Blindenanstalten ist in der Provinzial-Instanz durch A. E. 27. Juli 1885 (G. S. S. 350) dem Geschäftskreise der Provinzial-Schulkollegien überwiesen und der Minister der Unterrichts-Angelegenheiten ermächtigt worden, auch diejenigen Privatanstalten der gedachten Kategorien, bei welchen dies für zweckmäßig zu erachten ist, dem Geschäftskreise derselben Behörde zu überweisen. Vergl. Ref. 5. Jan. 1897 (C. Bl. U. V. S. 224).

Wegen Maßnahmen zur Dezentralisation der Schulaufsicht vergl. Ref. 3. März 1897 (C. Bl. U. V. S. 268).

[3]) Das Ges. 11. März 1872 bindet die Staatsregierung bei der Auswahl der Schulinspektoren, die nicht Organe der Religionsgesellschaften oder Kirchen, sondern Staatsbeamte sind, nicht grundsätzlich an die Rücksicht auf konfessionelle Verhältnisse. Dies schließt nicht aus, daß bei Ernennung der Schulinspektoren die umfassende Berücksichtigung konfessioneller Verhältnisse gleichwohl insoweit angestrebt wird und thatsächlich stattfindet, als es je nach den gegebenen Umständen statthaft und thunlich ist, Ref. 5. April 1880 (C. Bl. U. V. S. 517).

Dienstinstruktion für die nebenamtlich fungirenden Kreisschulinspektoren in der Provinz Posen 28. Sept. 1887 (C. Bl. U. V. S. 723).

Die Kreisschulinspektoren sind allgemein zur vorübergehenden und, falls es das Interesse der Schulaufsicht erfordert, auch zur dauernden Verwaltung von Ortsschulinspektionen ohne Anspruch auf besondere Vergütung verpflichtet, Ref. 26. Sept. 1894 (C. Bl. U. V. S. 749).

[4]) Es kann den Regierungen nicht verschränkt werden, sich zur Aufsicht der Schulaufsicht ihrer ständigen Organe, des Kgl. Landrathes und des Kgl. Schulinspektors bezüglich des städtischen Schulwesens zu bedienen. Die Regierungen können z. B. anordnen, daß die Berichte der Schuldeputationen, je nachdem sie äußere oder innere Schulangelegenheiten betreffen, durch Vermittelung des Landrathes oder Kreisschulinspektors eingereicht werden sollen, Ref. 5. Juni 1891 (C. Bl. U. V. -S. 648). — Vergl. auch Ref. 19. Dez. 1894 (Grotefend, Ges.-Sammlg. 1895 S. 10), betr. das Verhältniß der städtischen Schuldeputationen zu den Kreisschulinspektoren und zu den Rektoren an vielklassigen Volksschulen.

Ueber die unmittelbare Unterstellung von Volksschulen mit sechs und mehr auf-

Allg. Landrecht[1]). Theil II. Titel XII.

Von niedern und höhern Schulen[2]).

Begriff.

§. 1. Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staats, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen[3]) und Wissenschaften zur Absicht haben.

§. 2. Dergleichen Anstalten sollen nur mit Vorwissen oder Genehmigung des Staats errichtet werden.

Von Privaterziehungsanstalten[4]).

§. 3. Wer eine Privaterziehungs- oder sogenannte Pensionsanstalt errichten will, muß bei derjenigen Behörde, welcher die Aufsicht über das Schul- und Erziehungswesen des Orts aufgetragen ist, seine Tüchtigkeit zu diesem Geschäfte nachweisen, und seinen Plan, sowohl in Ansehung der Erziehung als des Unterrichts, zur Genehigung vorlegen.

§. 4. Auch solche Privat-, Schul- und Erziehungsanstalten sind der Aufsicht dieser Behörde unterworfen, welche von der Art wie die Kinder gehalten und verpflegt, wie die physische und moralische Erziehung derselben besorgt, und wie ihnen der erforderliche Unterricht gegeben werde, Kenntniß einzuziehen befugt und verpflichtet ist.

Zu Anmerkung 4 auf S. 1208.

steigenden Klassen unter die Kreisschulinspektionen vergl. Ref. 9. Jan. 1895 (C. Bl. U. V. S. 214) und 6. Juli 1895 (C. Bl. U. V. S. 640). Ist bei solchen Schulen die Ortsschulaufsicht den Rektoren übertragen werden, so steht demnach der Aufnahme des gleichzeitig das Amt des Kreisschulinspektors bekleidenden Ortsgeistlichen in die Schuldeputation (den Schulvorstand) der letztere Umstand nicht etwa entgegen, Ref. 3. Okt. 1896 (C. Bl. U. V. S. 711). In Staatsdienstangelegenheiten dürfen die Rektoren von dem Portoaversionirungsvermerke insoweit Gebrauch machen, als dies dem Ortsschulinspektor zusteht, Ref. 28. Okt. 1895 (C. Bl. U. V. S. 787).

[1]) Litteratur: Koch, A. L. R., 8. Aufl. Th. II Tit. 12. Schneider und v. Bremen, Volksschulwesen im preuß. Staate, Berlin 1886. Provinzialgesetze: Für Preußen Schulordn. 11. Dez. 1845 (G. S. 1846 S. 1); §. 4 (Schulpflicht ist durch A. L. R. II. 12, §. 48 ersetzt worden durch Ges. 6. Mai 1886, G. S. S. 144); Neuvorpommern Regl. 29. Aug. 1831 (A. XV. 564); Schlesien Landschulregl. 3. Nov. 1765 (Korn, Ed.-Samml. VIII. 780) und kathol. Schulregl. 18. Mai 1801 (Korn, Neue Ed.-Samml. VII. 266). Die Uebertragung des letzteren auf evangelische Schulen ist ohne Gesetzeskraft, Erk. 27. Dez. 1876 (E. O. V. I. 211); §. 39 a (Schulpflicht) wie Provinz Preußen. Sachsen Ges. 11. Nov. 1844 (G. S. S. 668), betr. Beitragspflicht der Grundbesitzer zu Schulbauten; Schleswig-Holstein Schulordn. 24. Aug. 1814 und Lauenburgische Schulordn. 10. Okt. 1868; Hannover Volksschulges. 26. Mai 1845 (Hann. G. S. I. 465), erg. Ges. 2. Aug. 1856 (das. 257); Nassau Schuledikt 24. Mai 1817.

[2]) Ueber das Unterrichtswesen der Juden vergl. §§. 61—67 Ges. 23. Juli 1847 (G. S. S. 275) und Ref. 29. Febr. 1860 (M. Bl. S. 93), betr. die Errichtung öffentlicher jüdischer Schulen. Jüdische Kinder, die christliche Volksschulen besuchen, sind auf Antrag der Eltern oder deren Stellvertreter an den Sonnabenden und an den hohen jüdischen Feiertagen von dem Schulbesuche zu dispensiren. Daß die betreffenden Kinder Gelegenheit haben, jedesmal dem Synagogengottesdienste beizuwohnen, ist nicht Vorbedingung der Dispensation, Ref. 18. Jan. 1894 (C. Bl. U. V. S. 300).

Durch die Einschulung von Juden in einen christlichen Schulverband wird der christliche Charakter der Schule nicht berührt, Ref. 11. Jan. 1895 (C. Bl. U. V. S. 281).

[3]) Wegen des Unterrichts im Turnen und in weiblichen Handarbeiten vergl. Anm. 2 unten S. 1218.

[4]) Vergl. K. O. 10. Jan. 1834 und Min. Instr. 31. Dez. 1839, betr. die Privatschulen und Privatlehrer weiter unten.

§. 5. Schädliche Unordnungen und Mißbräuche, welche sie dabei bemerkt, muß sie der dem Schul- und Erziehungswesen in der Provinz vorgesetzten Behörde zur näheren Prüfung und Abstellung anzeigen.

§. 6. Auf dem Lande und in kleineren Städten, wo öffentliche Schulanstalten sind, sollen keine Neben- und sogenannte Winkelschulen, ohne besondere Erlaubniß, geduldet werden.

Von der häuslichen Erziehung.

§. 7. Eltern steht zwar frei, nach den im zweiten Titel enthaltenen Bestimmungen, den Unterricht und die Erziehung ihrer Kinder auch in ihren Häusern zu besorgen[1]).

§. 8. Diejenigen aber, welche ein Gewerbe daraus machen, daß sie Lehrstunden in den Häusern geben, müssen sich, wegen ihrer Tüchtigkeit dazu, bei der §. 3 bezeichneten Behörde ausweisen, und sich von derselben mit einem Zeugnisse darüber versehen lassen.

Von öffentlichen[2]) Schulen.

§. 9. Alle öffentliche Schul- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht des Staats[3]), und müssen sich den Prüfungen und Visitationen desselben zu allen Zeiten unterwerfen.

---

[1]) Den gesammten Unterricht, nicht etwa einzelne Lehrgegenstände, Erk. 16. Mai 1889 (E. K. IX. 286).

[2]) Vergl. Res. 22. Mai 1865 (M. Bl. S. 180), betr. die Frage, ob eine Schule als eine öffentliche anzusehen ist.

Ausschulungen und Einschulungen dürfen sich nicht auf bestimmte einzelne Persönlichkeiten, sondern nur auf die sämmtlichen beziehungsweise evangelischen oder katholischen Einwohner eines Ortes oder sonst räumlich begrenzten Distriktes erstrecken. Ueberhaupt ist darauf zu halten, daß die Grenzen der Schulgemeinden mit denen der politischen Gemeinden zusammenfallen und daß Ausnahmen hiervon nur aus gewichtigen, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen zugelassen werden, Res. 12. Nov. 1873 (C. Bl. U. V. 1874 S. 221).

Um das Bestehen eines Schulgemeinde-Verbandes zu erweisen, bedarf es aber nicht einer förmlichen Einschulungsverfügung, vielmehr ist bei den von Alters her bestehenden Verbindungen deren stillschweigendes Anerkenntniß Seitens der Aufsichtsbehörde der nach §. 18 lit. K. Reg.-Instr. 23. Okt. 1817 den Regierungen übertragenen Einrichtung der Schulsozietät gleich zu achten, Res. 8. Jan. 1869, E. O. V. XII. 206 Anm.

Aufhebung öffentlicher Volksschulen bedarf ministerieller Genehmigung, Res. 28. Febr. 1893 (C. Bl. U. V. S. 355).

Der Fortbestand besonderer Schulen für die ärmere Bevölkerung neben besser eingerichteten schulgeldfreien Schulen ist seit Ges. 14. Juni 1888, betr. Erleichterung der Volksschullasten, nicht mehr zu rechtfertigen, Res. 25. Juli 1894 (C. Bl. U. V. S. 708).

[3]) Vergl. Ges. 11. März 1872, betr. die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Schulwesens oben S. 1208.

Aus dem Ges. 11. März 1872 ist nicht zu folgern, daß die Kosten der Visitation der Volksschulen, an Stelle der bis dahin damit Belasteten, fortan vom Staate zu tragen sind, E. O. V. X. 143.

Die den Kreisschulinspektoren erwachsenden Visitationskosten sind Mangels abweichender provinzialrechtlicher Bestimmungen Staatskosten, E. O. V. XIV. 95.

In den verschiedenen Arten der Volksschulen darf kein Lern- und Lehrbuch ohne Kenntniß bezw. Genehmigung der vorgeordneten Aufsichtsbehörde zur Einführung kommen. Bezüglich der Volksschullesebücher, sowie der dem Religionsunterricht zu Grunde zu legenden Lehr- und Lernbücher bedürfen die Anträge auf Einführung neuer Bücher und auf Einführung bereits anderweit gebrauchter in neue Schulen der ministeriellen Genehmigung, die aber für solche zum religiösen Unterricht erst nach vorangegangener Verständigung mit den betreffenden kirchlichen Behörden einzuholen ist, Res. 27. Febr. und 7. Juni 1873 (C. Bl. U. V. S. 180 und 435).

§. 10. Niemandem soll wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses der Zutritt in öffentlichen Schulen versagt[1]) werden.

§. 11. Kinder, die in einer andern Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, nach den Gesetzen des Staats erzogen werden sollen, können, dem Religionsunterrichte[2]) in derselben beizuwohnen, nicht angehalten werden.

I. Von gemeinen Schulen. Aufsicht und Direktion derselben.

§. 12. Gemeine Schulen, die dem ersten Unterrichte der Jugend gewidmet sind, stehen unter der Direktion der Gerichtsobrigkeit[3]) eines jeden Orts, welche

---

[1]) Ref. 12. Sept. 1873 (C. Bl. U. V. S. 684): Dem in N. wohnenden Wirth N. kann deshalb, weil er katholisch ist, nicht verwehrt werden, seine Kinder in die evangelische Ortsschule zu schicken. Der gleiche Grundsatz gilt auch von auswärtigen Schulen, vergl. Ref. 29. Nov. 1862 (M. Bl. 1863 S. 5).

[2]) Vergl. Ref. 18. Febr. 1876 (C. Bl. U. V. S. 120), betr. den katholischen Religionsunterricht in den Volksschulen.

Durch Ref. 8. Sept. 1879 (C. Bl. U. V. S. 503) ist der Grundsatz ausgesprochen, daß die Bestimmungen über Art, Maß und Umfang der kirchlichen Betheiligung an der Pflege der Schule Sache des Staates sein und bleiben muß.

Das Amt eines Religionslehrers an einer öffentlichen Schule ist weder ein kirchliches, noch ein Amt in einer der christlichen Kirchen, sondern ein Staatsamt, sei es ein unmittelbares, sei es ein mittelbares. Die Ertheilung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Schulen ist nicht als ein Ausfluß des geistlichen Amtes aufzufassen, denn die Berechtigung zur Ertheilung des Religions-Unterrichtes entspringt lediglich aus der Uebertragung des Amtes Seitens des Staates. Ein Geistlicher, welcher den Religionsunterricht in der öffentlichen Volksschule ertheilt, übt — wenigstens im Gebiet des Allg. Landrechts — ein öffentliches Amt aus und handelt mithin dem §. 132 Str. G. B., betr. die unbefugte Ausübung eines öffentlichen Amtes, zuwider, wenn er sich unbefugt mit der Ertheilung jenes Unterrichts befaßt, Erk. O. Trib. 12. Okt. 1874 (C. Bl. U. V. 1875 S. 12) und Ref. 21. Dez. 1874 (ebend. 1875 S. 20) und 6. Jan. 1876 (ebend. S. 154).

[3]) D. i. die Gutsherrschaft des Schulortes. Durch Aufhebung der Privat-Gerichtsbarkeit durch Bd. 2. Jan 1849 (G. S. S. 1) und der gutsherrlichen Polizei durch Kr. O. §. 46 sind die sonstigen gutsherrlichen Rechte und Pflichten, namentlich der Schule gegenüber, nicht berührt worden, E. O. O. X. 126. Die Befugnisse der Gutsherren in Beziehung auf Aufsicht und Direktion der Schulen sind nach den Bestimmungen der Instr. 26. Juni 1811 (v. Rönne, Unterrichtswesen S. 333 ff.) für die städtischen Schuldeputationen, bezw. 28. Okt. 1812 (das. S. 321 ff.) für Schulvorstände auf dem Lande zu beurtheilen, Ref. 16. Nov. 1865 und 14. Juli 1866 (M. Bl. 1866 S. 5, 158).

Die Schulvorstände sind befugt, die Schulgemeinde in ihren Angelegenheiten nach außen hin zu vertreten und bedarf es zu ihrer Legitimation bei Prozessen, außer der Prozeßautorisation, nur eines Atteste der Regierung, daß die betreffenden Personen wirklich den Vorstand der betreffenden Schule bilden, Ref. 22. Aug. 1863 (M. Bl. S. 196).

Der Schulvorstand ist Vertreter der einzelnen Schule als Unterrichtsanstalt. Er ist weder Vorsteher, noch auch Vertreter der Schulgemeinde als solcher. Der Vorsitzende hat daher weder die Pflicht, noch das Recht, die Schulgemeinde aus eigener Machtvollkommenheit einzuberufen und zu bindenden Beschlüssen zu veranlassen.

Wo sich in dieser Beziehung nicht eine besondere Observanz gebildet hat, ist es vielmehr Sache der Königl. Regierung als Aufsichtsbehörde, von Fall zu Fall zu bestimmen, welches ihrer Organe mit den Verhandlungen mit der Schulgemeinde zu befassen ist. Hiermit den Vorsitzenden des Schulvorstandes zu betrauen, wird aus naheliegenden Gründen in den meisten Fällen, in denen es sich um äußere Angelegenheiten des Schulwesens handelt, sich nicht empfehlen. Ihm fehlt es an den nöthigen Organen für die Einberufung und auch wohl oft an dem autoritativen Einflusse, die erforderlichen Entschließungen der Schulgemeinde mit dem nöthigen Nachdruck zu betreiben. Dies wird sich sachgemäß in den meisten Fällen nur durch Inanspruch-

dabei die Geistlichkeit der Gemeinde, zu welcher die Schule gehört, zuziehen muß.

§. 13. Die Kirchenvorsteher einer jeden Gemeinde, auf dem Lande und in kleinen Städten, so wie in Ermangelung derselben, Schulzen und Gerichte, ingleichen die Polizeimagistrate, sind schuldig, unter Direktion der Obrigkeit und der Geistlichen, die Aufsicht über die äußere Verfassung der Schulanstalt, und über die Aufrechthaltung der dabei eingeführten Ordnung zu übernehmen.

§. 14. Alle dabei bemerkte Mängel, Versäumnisse und Unordnungen müssen sie der Obrigkeit und dem Geistlichen, zur näheren Untersuchung, und Abstellung anzeigen.

§. 15. Die Obrigkeit und der Geistliche müssen sich nach den vom Staate ertheilten oder genehmigten Schulordnungen richten; und nichts, was denselben zuwider ist, eigenmächtig vornehmen und einführen.

Zu Anmerkung 3 auf S. 1211.

nahme des Landraths erreichen lassen, Ref. 9. Febr. 1895 (C. Bl. U. V. S. 291). Ebenso Ref. 11. Okt. 1894 (C. Bl. U. V. S. 435).

Die Schulvorstände sind als Behörden und ihre einzelnen bestellten Mitglieder als Beamte anzusehen. Gegen die Führung von Dienstsiegeln seitens der Schulvorstände und Schuldeputationen ist nichts zu erinnern, Ref. 19. Okt. 1894 (C. Bl. U. V. S. 728).

Die Mitglieder des Schulvorstandes unterliegen den Disziplinarvorschriften des Ges. 21. Juli 1852, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten ꝛc nicht. Dagegen ist es ein selbstverständlicher Ausfluß des Schulaufsichtsrechtes der Königl. Regierung, solche Mitglieder des Schulvorstandes die sich durch ihr Verhalten unwürdig oder unfähig zeigen, die als Schulvorstandsmitglied übernommenen Pflichten zu erfüllen, auch außerhalb des im Ges. 21. Juli 1852 vorgeschriebenen förmlichen Verfahrens ihrer Funktionen zu entheben, Ref. 8. Aug. 1896 (C. Bl. U. V. S. 596).

Wenn der Schulvorstand seine Dienste zur Vertheilung der Schullasten versagt, so können seine Obligenheiten durch einen Seitens der Schulaufsichtsbehörde für denselben berufenen Vertreter wahrgenommen werden, Erk. 4. April 1883 (E. O. V. IX. 139). Der Vorstand einer Landschule wird durch die Abwesenheit eines ihm als ständiges Mitglied mit dem Rechte des Vorsitzes angehörenden Gutsherrn nicht beschlußunfähig, sofern dieser durch den Ortsschulinspektor zu der Beschlußsitzung eingeladen war. — Den gewählten Mitgliedern des Schulvorstandes wohnt die Eigenschaft öffentlicher Beamten bei. Wegen Ablaufes ihrer Wahlperiode ausscheidende gewählte Mitglieder bleiben bis zur Einführung der Neugewählten in Thätigkeit, E. O. V. XXX. 170. Die Wahl der Lehrer in den Schulvorstand ist nicht nur zulässig, sondern sogar erwünscht, Ref. 8 Febr. 1893 (C. Bl. U. V. S. 351).

Wegen Berufung von Lehrern (Rektoren) in den Schulvorstand, auch Ref. 10. Okt. 1896 (C. Bl. U. V. S. 711) und 17. April 1897 (C. Bl. U. V. S. 633).

Die für den öffentlichen Schulunterricht eingerichteten, mit einem Vorstande versehenen Schulsozietäten (Schulgemeinden) besitzen Korporationsrechte — sie werden durch den Schulvorstand vertreten. Vergl. Erk. O. Trib. 20. Juni 1853 (E. V. 35 S. 301), 19. Jan. 1858 (V. 37 S. 314) und 17. Dez. 1872 (V. 68 S. 317).

Inwieweit die Schulgemeinde die ihr zustehenden Rechte beschließender Mitwirkung bei der Verwaltung der Schulvermögensangelegenheiten, Kreirung neuer Lehrerstellen ꝛc. auf besonders zu wählende Repräsentanten (Stellvertreter) oder Bevollmächtigte übertragen oder sich selbst vorbehalten will, bleibt ihrem freien Ermessen überlassen, Ref. 26 Sept. 1881 (C. Bl. U. V. S. 642).

Ueber die Stellung der städtischen Schuldeputationen vergl. Ref. 21. Dez. 1864 (M. Bl. 1865 S. 23) und 19. Okt. 1868 (M. Bl. 1869 S. 12). Insoweit die Schuldeputation in Ansehung der Externa mit Angelegenheiten der kommunalen Verwaltung befaßt ist, ist ihre Ordnung im Wege eines Ortsstatutes wohl zulässig, Ref. 12. März 1896 (C. Bl. U. V. S. 293).

Die Anordnung des Ref. 21. Nov. 1871 (M. Bl. 1872 S. 53), daß Juden Mitglieder einer städtischen Schuldeputation, nicht aber des Vorstandes einer einzelnen christlichen Schule sein können, ist durch Ref. 10. März 1876 (C. Bl. U. V. S. 264) dahin abgeändert worden, daß jüdische Mitglieder der Schulgemeinde allein ihres Glaubensbekenntnisses wegen von der Mitgliedschaft im Schulvorstande nicht ausgeschlossen werden dürfen.

§. 16. Finden sie bei der Anwendung der ergangenen allgemeinen Vorschriften auf die ihrer Aufsicht anvertraute Schule Zweifel oder Bedenklichkeiten, so muß der geistliche Vorsteher der dem Schulwesen in der Provinz vorgesetzten Behörde davon Anzeige machen.

§. 17. Eben dieser Behörde gebührt die Entscheidung, wenn die Obrigkeit sich mit dem geistlichen Schulvorsteher über eine oder die andere bei der Schule zu treffende Anstalt oder Einrichtung nicht vereinigen kann.

Aeußere Rechte der Schulanstalten.

§. 18. Schulgebäude genießen eben die Vorrechte, wie die Kirchengebäude (Tit. 11 §§. 170 sq.)

§. 19. Auch von den Grundstücken[1]) und übrigem Vermögen der Schulen gilt in der Regel alles das, was vom Kirchenvermögen verordnet ist. (Ebend. §§. 193 sq. Abschn. 4.)

§. 20. [Doch sind Vermögen und Grundstücke, die zu einer Gemeinde-Schule gehören, von der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht ausgenommen.

§. 21. Auch sind inländische Schulen, bei Schenkungen und Vermächtnissen, den Einschränkungen der Kirchen und geistlichen Gesellschaften nicht unterworfen. (Th. 1 Tit. 11 §. 1075.)][2]).

Bestellung der Schullehrer.

§. 22. Die Bestellung der Schullehrer kommt in der Regel der Gerichtsobrigkeit[3]) zu[4]).

---

[1]) Oeffentliche Elementarschulen und Schulgemeinden bedürfen zu jedem Grunderwerb der staatlichen Genehmigung, die durch die betreffende Regierung zu ertheilen ist. Zur Veräußerung von ganzen Landgütern und Häusern bedürfen sie der Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, Ref. 15. März 1867 (M. Bl. S. 249), zur Veräußerung anderweiter Grundstücke bedürfen sie nur der Genehmigung der Regierung, Ref. 15. März 1832 (v. K. A. XVI. 100). Bei der Veräußerung von Häusern, die einer Schule oder Kirche gehören, bedarf es nur dann ministerieller Genehmigung, wenn der Grund und Boden mit veräußert werden soll, Ref 18. Jan. 1869 (M. Bl. S. 120).

[2]) §. 20 fällt weg, wegen Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes; §. 21 ist aufgehoben durch Ges. 23. Febr 1870 (G. S. S. 118).

[3]) D. i. der Gutsherr. Der Ausdruck „Gerichtsobrigkeit" ist nur als allgemeine, die verschiedenen Arten von Gutsherrlichkeiten (städtische und ländliche) zusammenfassende Bezeichnung gewählt worden. Der Besitz der Gerichtsbarkeit ist nicht Bedingung für die Anwendung der §§. 22, 31, 33, 36, Erk. O. Trib. 4. Sept. 1850 (E. XX. 385). Die gutsherrlichen Rechte und Pflichten sind durch die neuere Gesetzgebung nicht beseitigt, insbesondere auf dem Gebiete des Schulwesens nicht. Das Recht zur Besetzung der Lehrerstellen steht also dem Gutsherrn des Schulortes zu und geht, wenn er es nicht ausübt, auf die Schulaufsichtsbehörden über, vergl. Ref. 7. April 1874 (C. Bl. U. V. S. 343) und 28. Febr. 1881 (C. Bl. U V. S. 470).

Aus der gutsherrlichen Befugniß zur Anstellung des Lehrers folgt aber nicht die Verpflichtung des Gutsherrn, zum Unterhalt des von ihm angestellten Lehrers beizusteuern, Erk. O. Trib. 9. Nov. 1886 (Str. A. LXV. 128).

Das auf §. 22 beruhende Recht der Gutsobrigkeit, die Schullehrer zu bestellen, kann einem Gutsbesitzer nur deshalb, weil er jüdischer Religion ist, nicht vorenthalten werden, Ref. 2. Juli 1872 (M. Bl. S. 219).

Eine Betheiligung der Gemeinden bei der Anstellung der Lehrer der öffentlichen Volksschulen nach Art. 24 Verf.-Urk. („der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden, aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an") kann nur da stattfinden, wo diese Betheiligung bereits gesetzlich geordnet ist. Dadurch allein, daß die Gemeinde ausschließlich die Beiträge zum Bau der Schule und zur Besoldung der Lehrer aufzubringen und daß sie ein thatsächliches Interesse dabei hat, wer als Lehrer an der von ihr unterhaltenen Schule fungire, folgt ihre Berechtigung nicht, im Wege der Klage zu beantragen, daß einem Dritten die Befugniß zur Berufung der Lehrer abgesprochen werde, Erk. O. Trib. 26. Febr. 1864 (A. f. R. B. 54 S. 11). (In casu hatte die evan-

Zu Anmerkung 3 auf S. 1213.

gelische Schulgemeinde in Waldenburg gegen den Fürsten von Pleß als Besitzer der Majoratsherrschaft Ober-Waldenburg eine Klage der gedachten Art angestellt, als derselbe einen, hiernächst von der Regierung angestellten Lehrer für die evangelische Schule in Waldenburg berief. Sie stützte ihre Klage unter Anderem auch darauf, daß sie alle Lasten und Kosten der Schule trage.)

Das Recht zur Anstellung der Lehrer enthält nicht die Befugniß, für die Vertretung der erkrankten oder beurlaubten Lehrer zu sorgen. Dieses Recht steht vielmehr der Schulaufsichtsbehörde oder den von ihr damit beauftragten Organen (Schulinspektor, Schuldeputation u. s. f.) zu.

Bei den von der Schulaufsichtsbehörde angeordneten Vertretungen von Lehrkräften sind aber die Schulunterhaltungspflichtigen, sofern durch die Vertretung ihnen Kosten entstehen, zuvor um ihr Einverständniß zu ersuchen, anderenfalls aber, wenn es die Umstände irgend gestatten, jederzeit zu hören, Ref. 8. März 1895 (C. Bl. U. V. S. 371).

4) Bezüglich der Bestellung der Schullehrer ꝛc. mögen nachstehende Vorschriften zum Anhalte dienen:

Es kann nicht zugegeben werden, daß eine größere Zahl als 60 Schüler für einen Lehrer schon einen mehr als gewöhnlichen Aufwand an Arbeitskraft erfordert. Die normale Zahl ist 80 und schließt nicht aus, daß ein Lehrer auch mehr Schüler unterrichten kann und muß, weil es nicht wohl angeht, unter allen Umständen bei mehr als 80 Kindern einen zweiten Lehrer anzustellen. In einzelnen Landestheilen ist sogar die Zahl von Schulkindern, die ein Lehrer zu unterrichten hat, gesetzlich auf 100 und selbst 120 festgesetzt, und thatsächlich werden in allen Landestheilen häufig 100 und mehr Schüler von einem Lehrer mit Erfolg unterrichtet, Ref. 9. Mai 1872 (C. Bl. U. V. S. 307).

Die Annahme der Königlichen Regierung, daß bei einer Schülerzahl von 80 bis zu 120 eine Lehrerstelle, bei einer solchen von 120 bis 200 zwei Lehrerstellen, bei 200 bis 300 Schülern drei Lehrerstellen zur Zeit noch als ausreichend angesehen werden müssen, entspricht dem Sinne der allgemeinen Vd. 15. Okt. 1872. Es sind demnach diese Sätze bei Feststellung des Bedürfnisses neuer Schulstellen im dortigen Bezirke mit Recht zur Grundlage genommen worden, Ref. 5. Mai 1873 (C. Bl. U. V. S. 349).

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat sich durch Ref. 9. März 1880 (C. Bl. U. V. S. 662) damit einverstanden erklärt, daß bei der Berufung von Lehrerinnen in die Anstellungsurkunden eine Klausel aufgenommen werde, durch die die Anstellung nur so lange als zu Recht bestehend bezeichnet wird, als die Berufenen unverheirathet bleiben. Dies ist auch vom Reichsgerichte als richtig anerkannt worden, Ref. 30. April 1896 (C. Bl. U. V. S. 586).

In dem Ref. 6. Okt. 1873, betr. die Vereidigung der Volksschullehrer (C. Bl. U. V. S. 667), ist angeordnet worden, daß die Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen den Diensteid in derjenigen Form abzuleisten haben, die für die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten durch die Vd. 22. Jan. und 6. Mai 1867 (G. S. S. 132 und 715) und den im Anschluß an die erstere erlassenen St. M. V. 31. Okt. 1867 vorgeschrieben ist. Ferner ist bestimmt worden, daß andere Zusätze, als die in den gedachten Vd. zugelassenen, unstatthaft sind und daß die Verpflichtung, die sich auf ein mit dem Lehramte verbundenes kirchliches Amt bezieht, von dem oben gedachten Eide zu trennen ist. Ein Ref. 13. Dez. 1894 (C. Bl. U. V. S. 201).

Derselbe Eid gilt für die öffentlichen Lehrer an städtischen Schulen, Ref. 9. Mai 1896 (C. Bl. U. V. S. 417).

Nach den Ref. 5. Dez. 1868 und 23. Nov. 1892 (C. Bl. U. V. 1868 S. 777 und 1892 S. 845) sind die Regierungen nicht befugt, einen Lehrer für eine längere Zeit als sechs Monate zu beurlauben, ohne vorher die Genehmigung des Kultusministers hierzu eingeholt zu haben. Durch Ref. 9. Febr. 1895 (C. Bl. U. V. S. 280) ist die Befugniß zur Ertheilung eines Urlaubes von mehr als sechs Monaten an Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen, die der Aufsicht der Regierungen unterstellt sind, den Oberpräsidenten übertragen werden.

Den Schullehrern ist Schankwirthschaft und Krämerei untersagt, Ref. 14. April

Zu Anmerkung 4 auf S. 1214.

1841 (M. Bl. S. 170), auch die Jagdausübung in der Regel nicht zu gestatten, Ref. 20. Mai 1853 (M. Bl. S. 114).

In Anbetracht der durch das Herabstürzen von Kirchenglocken herbeigeführten Unglücksfälle ist jede mittelbare oder unmittelbare Einwirkung der Lehrer auf die Kinder, durch die diese sich zur Uebernahme des Glockenläutens veranlaßt sehen könnten, zu untersagen, Ref. 11. April 1889 (C. Bl. U. V. S. 558).

Dem Lehrer darf nicht gestattet werden, die Zeit und die Kräfte der Schulkinder, sei es während oder außer der Schulzeit, in seinem Interesse in Anspruch zu nehmen, Ref. 21. Aug. 1889 (C. Bl. U. V. S. 692).

Weibliche Personen sind, selbst wenn sie als Mitglieder der Schulgemeinde Schulabgaben zu entrichten haben, nicht berechtigt, selbst oder durch Stellvertreter an den Wahlen innerhalb der Schulgemeinde Theil zu nehmen, Ref. 12. Septbr. 1889 (C. Bl. U. V. S. 743).

Alleinstehende Lehrer, die nicht vertreten werden können, müssen bei einer Mobilmachung, so lange noch andere Kombattanten vorhanden sind, als unentbehrlich reklamirt werden; die Reklamation darf aber nicht stattfinden, wenn eine Vertretung, sei es durch benachbarte Lehrer oder Kollegen am Orte oder durch Kombinirung ihrer Klasse mit anderen Klassen derselben Schule oder durch interimistische Berufung eines Schulkandidaten möglich ist, Ref. 28. Nov. 1850 (M. Bl. S. 372). Vergl. R. Mil. Ges. 2. Mai 1874 (R. G. Bl. S. 45) §. 65 und Wehrord. 22. Nov. 1888 (C. Bl. d. D. R. 1889 S. 1) §§. 118 4, 125. Dagegen sollen sie vom Jahre 1900 ab erst nach einjähriger Dienstzeit zur Reserve entlassen und können schon vorher als Einjährig-Freiwillige angenommen werden, A. E. 27. Jan. und Ref. 6. Sept. 1895 (M. Bl. S. 254). Näheres wegen Erlangung der Berechtigung zum einjährigen Dienst, Ref. 16. Sept. 1896 (C. Bl. U. V. S. 662).

Bei Gesuchen von Schulaufsichtsbeamten und Volksschullehrern soll der übliche Instanzenzug eingehalten werden, Ref. 8. Okt. 1890 (C. Bl. U. V. S. 732).

Bei Besetzung von Elementarschulstellen, die mit einem kirchlichen Amte verbunden sind, sind die Unterrichts- und kirchliche Behörde einander gleichberechtigt und jede für ihr Ressort selbständig. Bei Besetzung solcher Stellen haben beide Behörden sich je nach dem überwiegend geistlichen oder vorzugsweise dem Unterrichtszweck dienenden Charakter der einzelnen Stelle darüber zu einigen, welcher von ihnen bei deren Wiederbesetzung die Initiative am besten zu überlassen ist, event. muß höhere Entscheidung vorbehalten bleiben. Sollte das Konsistorium in dem einen oder andern Fall die Ausstellung einer besonderen Vokation für das Kirchenamt entsprechend finden, so läßt sich dagegen ein Bedenken nicht geltend machen, Ref. 12. Juni 1852 und 16. Mai 1865 (M. Bl. S. 177). In der Rheinprovinz sind die Presbyterien vor definitiver Besetzung solcher Elementarlehrerstellen, welche mit einem Kirchenamt verbunden sind, zur Erklärung wegen ihrer Zustimmung aufzufordern, Ref. 10. Mai 1844 (M. Bl. S. 156).

Zur Trennung vereinigter Schul- und Kirchenämter ist bei Widerspruch der Betheiligten ministerielle Genehmigung erforderlich, Ref. 17. Jan. 1893 (C. Bl. U. V. S. 254). Bei der Wiederbesetzung von Volksschullehrerstellen, sowie bei der Neuregelung von Lehrerbesoldungen soll darauf Bedacht genommen werden, die mit den betr. Stellen verbundenen niederen Küsterdienste von ihnen abzutrennen. Nähere Grundsätze sind enthalten in Ref. 27. Febr. 1894 (C. Bl. U. V. S. 362).

Die Schulaufsichtsbehörden haben Vokationen für Elementar-Lehrer und Lehrerinnen, durch die ihnen eine Verzichtleistung auf Pensionsberechtigung angesonnen wird, grundsätzlich die Bestätigung zu versagen, Ref. 3. Juli 1878 (C. Bl. U. V. S. 519). Desgleichen solchen Vokationen, durch die anstellungsfähigen Schulkandidaten Lehrerstellen nur probeweise, unter Vorbehalt dreimonatlicher Kündigung, zu kommissarischer Verwaltung übertragen werden, Ref. 5. Dezbr. 1883 (C. Bl. U. V. 1884 S. 336).

Ueber die Grundsätze bei Uebernahme von Volksschullehrern aus anderen Regierungsbezirken, vergl. Ref. 4. April 1891 (C. Bl. U. V. S. 365).

Den Leitern sechs- und mehrklassiger Schulen, für deren Anstellung die Ablegung der Rektoratsprüfung Voraussetzung ist, kann der Titel Rektor beigelegt werden, Ref. 21. Juni 1892 (C. Bl. U. V. S. 834) und 25. Juli 1894 (C. Bl. U. V. S. 704).

§. 23. Durch wen diese Befugniß in Ansehung der auf Domänen- oder andern Königlichen Gütern zu bestellenden Schulmeister, ausgeübt werde, ist nach den Verfassungen einer jeden Provinz bestimmt.

§. 24. Ueberall aber soll kein Schulmeister bestellt oder angenommen werden, der nicht zuvor nach angestellter Prüfung [1]), ein Zeugniß der Tüchtigkeit zu einem solchen Amte erhalten hat.

---

[1]) Vergl. Vorschriften für die Aufnahmeprüfungen an den Königl. Schullehrer-Seminarien vom 15. Oktbr. 1872 (M. Bl. S. 284); erg. Ref. 12. Jan. 1887 (C. Bl. U. V S. 234); Turnen 13. Novbr. 1891 (C. Bl U. V. S. 716), Besuch seitens der evangel. Predigtamtskandidaten, Ref. 11. Septbr. 1890 (C. Bl. U. V. S. 537).

Lehr-Ordnung und Lehrplan für Königl. Schullehrer-Seminarien vom 15. Oktbr. 1872 (M. Bl. S. 287), Ref. 27. Mai 1876 (C. Bl. U. V. S. 372) über Präparandenanstalten. Uebertragung der Disziplinargerichtsbarkeit über Seminar- und Präparandenlehrer auf die Provinzialschulkollegien, Ref. 18. Okt. 1894 (C. Bl. U. V. S. 729).

Ref. 26. Febr. 1881 (C. Bl. U. V. S. 389), betr. das Lebensalter für die Zulassung zur Lehrerprüfung.

Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer, Lehrer an Mittelschulen und Rektoren 15. Okt. 1872 (M. Bl. S. 292).

Ref. 7. Dez. 1880 (C. Bl. U. V. S. 386), betr. die Qualifikation der Lehrer an Rektoratschulen.

Zulassung von Geistlichen und pro ministerio geprüften Kandidaten der Theologie zur Rektoratsprüfung, Ref. 5. Mai 1893 (C. Bl. U. V. S. 522) und 31. März 1894 (C. Bl. U. V. S. 370).

Prüfungs-Ordnung für Lehrer und Vorsteher von Taubstummenanstalten 27. Juni 1878 (C. Bl. U. V. S. 386); vergl. Ref. 11. Juni 1881 (M. Bl. S. 167).

Reglement für die Königl. Taubstummenanstalt in Berlin 4. April 1878 (M. Bl. S. 51). Allgemeine Bestimmungen über Annahme und Beschäftigung der Kursisten bei der Königl Taubstummenanstalt in Berlin, 31. Mai 1888 (C. Bl. U. V. S. 548). Der Kursus dauert zwei Jahre.

Ref. 31. Okt. 1881 (C. Bl. U. V. S. 613), betr. die Ausübung der staatlichen Schulaufsicht über Taubstummen- und Blindenanstalten.

Eisenbahn-Fahrpreisermäßigungen für Taubstumme beim Besuch kleinerer Zusammenkünfte von erwachsenen Taubstummen in den Taubstummenanstalten und beim Besuch der gottesdienstlichen Versammlungen in der Taubstummenanstalt zu Elberfeld, Ref. 24. März 1882 und 28. Okt. 1887 (C. Bl. U. V. 1888 S. 237).

Prüfungs-Ordnung für Turnlehrer und Turnlehrerinnen 15. Mai 1894 (C. Bl. U. V. S. 440 ff).

Ref., betr. die Einsetzung einer Königl. Turnlehrer-Bildungsanstalt vom 4. April 1878 (M. Bl. S. 53). Aufnahme von Lehrern und Lehrerinnen, Ref. 15. Mai 1894 (C. Bl. U. V. S. 435, 437).

Circularerlasse 15. Okt. 1872 (M. Bl. S. 279) 19. März 1873 (M. Bl. S. 175—177) und 26. Febr. 1878 (C. Bl. U. V. S. 239), betr. die Mittelschulen.

Prüfungs-Ordnung für Handarbeitslehrerinnen, 28. Okt. 1885 (C. Bl. U. V. S. 733); für Zeichenlehrerinnen 23. April 1885 (C. Bl. U. V. S. 551) und 15. April 1897 (C. Bl. U. V. S. 366).

Nachweis ausreichender schulwissenschaftlicher Bildung behufs Zulassung zur Zeichenlehrer- oder Zeichenlehrerinnenprüfung, Ref. 25. Juni 1896 (C. Bl. U. V. S. 568).

Frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung haben die Volksschullehrer an einem Seminar desjenigen Regierungsbezirkes, in dem sie angestellt sind, in einer zweiten Prüfung die Qualifikation für die definitive Anstellung zu erwerben, §. 16 Prüfungsordn. 15. Okt. 1872 (C. Bl. U. V. S. 638). Durch die erste Prüfung erlangt der Kandidat die Qualifikation für die provisorische Verwaltung

§. 25. Es muß also jeder neu anzunehmende Schullehrer dem Kreis-inspektor [oder Erzpriester] angezeigt, und wenn er noch mit keinem Zeugnisse seiner Tüchtigkeit versehen ist, demselben zur Prüfung vorgestellt werden.

§. 26. Gemeine Schullehrer haben keinen privilegirten Gerichtsstand [1]), sondern sind der ordentlichen Gerichtsobrigkeit des Ortes unterworfen.

[§. 27. Dieser gebührt, mit Zuziehung des geistlichen Schulvorstehers, auch die Aufsicht [2]) über ihre Amtsführung; und sie hat wegen Ahndung der solchen Gemeinde-Schullehrern in ihrem Amte zur Last fallenden Vergehungen, eben die Rechte, welche in Ansehung der Kirchenbedienten den geistlichen Oberen beigelegt sind.

§. 28. Dagegen finden auch in Ansehung der Schullehrer, wenn dieselben ihres Amtes entsetzt [3]) werden sollen, die Vorschriften des vorhergehenden Titels Anwendung.]

Unterhalt.

§. 29. Wo keine Stiftungen für die gemeinen Schulen vorhanden sind,

---

Zu Anmerkung 1 auf S. 1216.

eines Elementarschulamtes, §. 15 ebendaselbst. Die definitive Anstellung der Lehrer ist von der Absolvirung einer zweiten Prüfung abhängig und zwar für alle, also auch für jüdische Lehrer und macht es keinen Unterschied, mit welchem Prädikat die erste Prüfung überstanden ist, auch nicht, woher das Einkommen der Schule fließt, an der die Anstellung erfolgt, Ref. 26. Nov. 1873 (C. Bl. 1874 S. 204). Vergl. Ref. 31. März und 15. Mai 1873 (M. Bl. S. 178 und 212).

Die provisorische Anstellung eines Lehrers darf nicht über sechs Jahre dauern; die definitive Anstellung muß spätestens ein Jahr nach bestandener Wiederholungsprüfung erfolgen, Ref. 7. Nov. 1872 (C. Bl. U. V. S. 693). Die Lehrerinnen werden durch das Bestehen der einen Prüfung zur dauernden Anstellung befähigt und eine zweite Prüfung wird von ihnen nicht abgelegt, Ref. 31. Mai 1878 (C. Bl. U. V. S. 519).

Die Regierungen sind befugt, Ausländer zur Leitung von Privatschulen, Ertheilung von Privatunterricht und Annahme von Hauslehrerstellen, sowie zur Prüfung und Anstellung an öffentlichen Elementar- und Bürgerschulen zuzulassen, Ref. 20. Mai 1863 (M. Bl. S. 151).

Schulamtskandidaten aus außerpreußischen Staaten des Norddeutschen Bundes können zur Anstellung im Preußischen Schuldienste nur zugelassen werden, wenn sie ihre Befähigung durch Ablegung der in Preußen vorgeschriebenen Prüfung vor einer Preußischen Prüfungsbehörde dargethan haben, Ref. 28. Febr. 1876 (M. Bl. S. 93).

[1]) Elementarlehrer sind nicht unmittelbare Staatsbeamte und werden es auch nicht durch Zahlung ihres Gehalts aus Staatsfonds, Ref. 24. Nov. 1871 (C. Bl. U. V. 1872 S. 4).

[2]) Mit dem Privat-Patronat über eine Schule ist das Recht zur Wahl, Berufung und Präsentation des Lehrers verbunden, nicht aber die Disziplinargewalt über ihn und also auch nicht das Recht zu seiner Entlassung. Die Disziplinargewalt steht vielmehr lediglich den Regierungen zu, diese haben darauf zu halten, daß der Berufungsberechtigte (Magistrat, Gutsherrschaft ꝛc.) auch für den nur provisorisch anzustellenden Lehrer eine unbedingte Vokation ausstelle, die die Aufsichtsbehörde mit dem Vorbehalte des Widerrufes zu bestätigen und diesen Vorbehalt seiner Zeit zur Geltung zu bringen oder, wenn die Vorbedingungen zur definitiven Anstellung erfüllt sind, ausdrücklich aufzuheben und letztere eintreten zu lassen hat, Ref. 5. Juli 1862 (M. Bl. S. 263), vom 6. Febr. und 14. Juli 1864 (M. Bl. S. 119 und 231) und 16 Okt. 1868 (M. Bl. S. 317).

[3]) Bei der Zwangspensionirung von Lehrern wegen körperlicher oder geistiger Unfähigkeit ist gemäß Ref. 5. Sept. 1888 (C. Bl. U. V. S. 765) zu verfahren.

Die Entlassung provisorisch oder auf Kündigung angestellter Lehrer erfolgt durch die betreffende Abtheilung der Regierung nach vorheriger Feststellung des Thatbestandes und Anhörung des Lehrers, Ref. 9. Nov. 1863 (M. Bl. S. 231) und 23. Febr. 1864 (M. Bl. S. 90). Bei Entlassung definitiv an-

liegt die Unterhaltung der Lehrer[1]).[2]) den sämmtlichen Hausvätern[3]) jedes Orts,

Zu Anmerkung 3 auf S. 1217.

gestellter Lehrer kommt das Disziplinargef. 21. Juli 1852 (G. S. S. 465) B. I. S. 242 ff. zur Anwendung.

Ein Elementarlehrer, der sein Amt freiwillig niederlegen will, hat es 3 Monate vorher zu kündigen, kann jedoch nicht verlangen, vor dem Schlusse des laufenden Unterrichts-Semesters entlassen zu werden. Elementarlehrer, die ein Schulamt in einem anderen Regierungsbezirk annehmen wollen, sind jederzeit spätestens 3 Monate nach erfolgter Kündigung zu entlassen. Bei den zur Besetzung der Kgl. Regierung stehenden Stellen hat sie den Termin des Amtsaustrittes resp. Antrittes nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse zu bestimmen, Ref. 10. Febr. 1857 (M. Bl. S. 69), vergl. Ges. 6. Juli 1885.

[1]) Vergl. wegen Feststellung des Geldwerthes der Naturalien und des Ertrages der Dienstländereien §. 45, wegen des Streitverfahrens über Schullasten §. 46 Zust. Ges.

[2]) Der Turnunterricht bildet fortan einen integrirenden Theil des Volksschulunterrichtes und es haben die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten also auch seine Kosten zu tragen. Wo der angestellte Lehrer sich wegen Alters oder aus sonstigen Gründen zur Ertheilung des Turnunterrichts nicht eignet, ist er vorläufig auszusetzen, wenn nicht sonst geeigneter und den Zwecken der Schule entsprechender Ersatz geschafft werden kann, Ref. 4. Juni 1862 (C. Bl. U. V. S. 369).

Der Unterricht der weiblichen Jugend in den nothwendigen Handarbeiten, als Nähen, Stricken und Stopfen, ist im Allgemeinen als ein Bedürfniß anzusehen, dem, wenn irgend möglich, durch die Elementarschule entgegenzukommen ist. Den Regierungen steht das Recht zu, die Einführung dieses Unterrichtes und die Aufbringung der durch ihn entstehenden Kosten anzuordnen, Ref. 18. März 1861 (C. Bl. U. V. S. 238) und E. O. V. I. 173. Die Remuneration für die Handarbeitslehrerin ist von den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zu beschaffen, Ref. 29. Dez. 1873 (C. Bl. U. V. 1874 S. 349).

Auch die Beheizung der Schulstube nebst den dazu erforderlichen Arbeiten (Zerkleinern des Holzes ꝛc.) ist nicht Sache des Lehrers, doch kann ihm die Leitung der betreffenden Arbeiten, wenn die Heizung durch Gemeindeglieder oder einen zu engagirenden Diener zu Unzuträglichkeiten führt, gegen billige Vergütung übertragen werden, Ref. 4. Febr. 1882 (C. Bl. U. V. S. 442).

Die Anfuhr des Schulholzes ist auf Kosten aller Hausväter der Schulgemeinde zu bewirken, Ref. 9. Januar 1888 (C. Bl. U. V. S. 277).

[3]) Das Allg. Landrecht legt in §. 29 die Unterhaltung der Schulen den sämmtlichen Hausvätern ob, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht. Die Bezeichnung Hausvater begreift alle wirthschaftlich (ökonomisch) selbständigen physischen Personen in sich, welche im Schulbezirk ihren Wohnsitz haben. Es kommt nicht darauf an, ob sie verheirathet sind oder nicht, ob sie einen eigenen Hausstand führen oder Wohnung und Kost — sei es gegen Bezahlung, sei es als Entgelt für ihre Dienstleistung — von einem Dritten erhalten; entscheidend ist allein das eigene Einkommen, die wirthschaftliche Selbständigkeit, Erk. O. V. G. 23. Februar 1878 (M. Bl. S. 91). (In casu handelt es sich um den unverheiratheten Rechnungsführer eines Rittergutsbesitzers, der von letzterem Wohnung und Kost erhielt; das O. V. G. erkannte ihn als Hausvater im Sinne des §. 29 an.) Demzufolge sind auch Dienstboten ebenso wie Tagelöhner und Dienstmänner, kurz alle Personen, die aus eigenem Gewerbe ihren Unterhalt gewinnen, schulsteuerpflichtig, Erk. 30. Sept. 1882 (E. O. V. IX. 123). (In casu handelte es sich um zwei Erzieherinnen, eine Köchin und eine Kammerjungfer im Dienste des Gutsherrn.) Denn es gehören zu den Hausvätern im Sinne des §. 29 alle selbständigen Einwohner und Mitglieder der Schulgemeinde (mit Ausschluß des Gutsherrn des Schulorts) ohne Unterschied des Geschlechtes, also auch Personen weiblichen Geschlechtes, Ref. 24. Sept. 1873 (M. Bl. 1874 S. 50).

Die außerhalb des Schulortes angesessenen Rittergutsbesitzer und Gutsherren (bezw. die einer Schule zugewiesenen Rittergutsbesitzer, die zu ihr nicht im Verhältnisse eines Gutsherren stehen, E. O. V. XXIV. 539) sind den Hausvätern zuzuzählen und zur Unterhaltung des Lehrers nach §§. 29 und 31 beizutragen ver-

Zu Anmerkung 3 auf S. 1218.

pflichtet. Dem Besitzer des Rittergutes an dem Ort der Schule selbst liegt diese Verpflichtung nicht ob, da ihm als „Schulobrigkeit" in §. 36 und durch zahlreiche Observanzen besondere Lasten für den Schulbau auferlegt worden sind, E. O. V. I. 183, IV. 173, Ref. 5. April 1882 (C. Bl. U. V. S. 438).

Der Gutsherr des Schulortes ist auch nicht verpflichtet, als Besitzer bäuerlicher Grundstücke zur Unterhaltung der Schulen beizutragen, Erk. 11. Okt. 1882 (E. O. V. IX. 132). Eine den Gutsherrn mitverpflichtende Observanz würde contra legem sein und kann sich daher mit rechtlicher Wirkung nicht bilden, E. O. V. I. 233. Die Befreiung des Gutsherrn des Schulortes stellt sich als eine Exemtion von Schullasten dar und ist daher für die landrechtlichen Gebiete Hannovers durch Hann. Ges. 26. Mai 1845, betr. das christliche Volksschulwesen, bezüglich der nach dessen Emanation entstehenden Erhöhungen der Schullasten beseitigt. Vergl. E. O. V. XVIII. 205.

Die Rittergutsbesitzer in Rheinland und Westfalen sind, in Folge der Umgestaltung der dortigen Kommunalverhältnisse durch die Französische bezw. Westfälische Gesetzgebung, wie alle übrigen Gemeindeglieder verpflichtet, zu den Schullasten beizutragen.

Die aktiven Militärpersonen des Soldatenstandes und die servisberechtigten Militärbeamten (Kab. O. 29. Juni 1880, R. G. Bl. S. 169) sind von den Schulsozietätslasten freizulassen, weil ihr Aufenthalt am Dienstorte für sich allein nicht genügt, einen Wohnsitz daselbst zu konstituiren, Ref. 3. Juli 1882 (C. Bl. U. V. S. 679). Vergl. St. M. V. 17. Aug. 1850, Ref. 12. Juli 1870, C. Bl. U. V. 1880 S. 233. Die dem Offizierstande angehörigen Militärpersonen sind im Geltungsbereiche des allgemeinen Landrechts von der Verpflichtung zur Unterhaltung der gemeinen (Sozietäts-)Schule ihres Wohnsitzes Hausväterbeiträge zu leisten, nicht befreit, E. O. V. XVIII. 155.

Die Kab. Ordre vom 11. Juli 1822, betr. die Kommunalbesteuerung der Beamten findet auf Schulunterhaltungs-Beiträge nicht Anwendung, vergl. V. I S. 205 ff. Anm. 2, Erk. 17. Jan. 1877 (E. O. V. II. 197).

Ausländer können an den Orten, wo sie ihren Wohnsitz aufschlagen und eine selbständige Stellung, sowie einen eigenen Verdienst haben, zu den Schulbeiträgen als Hausväter herangezogen werden, Ref. 27. April 1859 (M. Bl. S. 143).

Die Geistlichen und Lehrer gehören zu den Hausvätern im Sinne des §. 29 und sind nicht von den Schulunterhaltungskosten befreit, Erk. O. V. G. 17. Jan. 1877 (E. O. V. II. 200), Ref. 10. April 1880 (C. Bl. U. V. S. 679). Wegen der Geistlichen vergl. auch Erk. O. Trib. 8. Okt. 1866 (A. f. R. V. 65 S. 57).

Es ist nicht statthaft, die Hausväter zwangsweise zur Aufbringung derjenigen Mehrkosten heranzuziehen, die dadurch entstehen, daß die Oberklassen einer Volksschule nach dem Lehrplan der Mittelschulen arbeiten, Ref. 20. Juli 1880 (C. Bl. U. V. S. 693).

Wenn die Schullasten nicht von den Hausvätern aufgebracht, sondern nach Maßgabe der Klassen-, Grund- und Gebäudesteuer repartirt werden, so ist die Grundsteuer, die einzelne Beitragspflichtige von außerhalb des Schulbezirks belegenen Grundstücken zu entrichten haben, außer Ansatz zu lassen, Erk. O. V. G. 28. März 1877 (E. O. V. II. 208).

Pfarrer und Lehrer haben keinen Anspruch darauf, zu derjenigen Quote der Schulunterhaltungskosten, die durch Zuschläge zur Einkommensteuer aufzubringen ist, nur mit der Hälfte ihres Einkommens herangezogen zu werden, Ref. 25. Okt. 1880 (C. Bl. U. V. 1881 S. 241).

An Stelle dieser Grundsätze des §. 29 — Unterhaltung der Schule durch die Hausväter — kann die Unterhaltung durch die politischen Gemeinden treten. Denn die politischen Gemeinden sind berechtigt, die Kosten des Elementarschulwesens auf den Gemeindehaushalt zu übernehmen und auf diese Weise auch die auswärts wohnenden Grundbesitzer (Forensen) zu den Kosten heranzuziehen, Erk. O. V. G. 28. Novbr. 1877 (E. O. V. III. 125). Vergl. auch Ref. 12. Febr. 1872 (C. Bl. U. V. S. 308), 20. Jan. 1874 (C. Bl. U. V. S. 626), 13. Juli 1880 (C. Bl. U. V. 1881 S. 236) und 31. Jan. 1881 (C. Bl. U. V. S. 476); Erk. 17. Mai 1890 (E. O. V. XIX. 170).

Zu Anmerkung 3 auf S. 1219.

Ueber die Grundsätze, nach denen, wenn die Schulunterhaltungslast auf den Etat der politischen Gemeinde übernommen wird, der von dieser zur Schulkasse abzuführende Gesammtsteuerbetrag solchen Schulgemeindemitgliedern gegenüber zu berechnen ist, die der politischen Gemeinde nicht angehören, vergl. Erk. O. V. G. 16. Februar 1881 (C. Bl. U. V. S. 574). (Die letzteren können verlangen, daß die Beiträge nach einem und demselben Maßstabe auf sämmtliche Hausväter vertheilt werden.)

Wo die Unterhaltung der Ortsschulen aus städtischen Mitteln erfolgt, können nach §. 67 Nr. 3 des Ges. 23. Juli 1847 auch die Juden einen Anspruch erheben auf Beihülfe aus Kommunalmitteln zur Unterhaltung der dort bestehenden öffentlichen jüdischen Schulen, Res. 11. Sept. 1873 (M. Bl. 1874 S. 153). Vergl. Res. 29. Januar 1873 (M. Bl. S. 115).

Stadtgemeinden bedürfen zur Uebernahme von Schulen als städtische Anstalten keiner Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, Erk. 8. März 1890 (E. O. V. XIX. 173).

Uebernehmen sie freiwillig die sonst den Schulsozietäten zur Last fallenden Schul-Unterhaltungskosten, so darf, wenn öffentliche Elementarschulen verschiedener Konfession bestehen, jene Einrichtung nicht zur Folge haben, daß die Kommunen nur die den Hausvätern der einen Konfession obliegende Schul-Unterhaltungspflicht übernehmen, die Hausväter der anderen Konfessionen dagegen von einer gleichen Vergünstigung ausschließen, und es ist eine Stadtgemeinde nicht berechtigt, nur für das Schulbedürfniß der Angehörigen der einen Konfession zu sorgen, die Befriedigung des Schulbedürfnisses der anderen Konfession aber der letzteren selbst zu überlassen. Abgesehen hiervon muß in solchen Fällen dem Magistrat auch eine Konkurrenz bei Besetzung der Lehrerstellen eingeräumt und die Aufsicht bei allen Schulen geregelt, resp. das Schulgeld in gleichmäßiger Weise für alle auf den Kommunal-Etat genommenen Schulen gezahlt werden, Res. 25. Novbr. 1862 und 12. Mai 1863 (M. Bl. 1863 S. 5 und 150).

Ueber die Stellung der Schulaufsichtsbehörden zu den auf Uebernahme der Volksschullasten durch die politischen Gemeinden gerichteten Gemeindebeschlüssen bemerkt neuerdings ein Res. 3. Jan. 1895 (C. Bl. U. V. S. 212) Folgendes:

Wo gesetzlich die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen nicht politischen Verbänden, sondern besonderen Schulgemeinden obliegt, kann es sich als erwünscht herausstellen, die Unterhaltungspflicht auf die politische Gemeinde zu übertragen, einmal, weil in diesem Falle die Forensen zur Schulunterhaltung mit herangezogen werden können und sodann, weil dadurch Ungleichheiten in der Besteuerung der Glieder einer politischen Gemeinde je nach ihrer Zugehörigkeit zu dem Schulverbande der einen oder anderen Konfession beseitigt werden.

Der Uebergang der Volksschulunterhaltungspflicht von den besonderen Schulgemeinden auf die politischen Verbände bietet keine Schwierigkeit und ist zu fördern, wo Schulgemeinden und politische Verbände hinsichtlich dieses Ueberganges dahin einig sind, daß die Schulgemeinden unter Uebertragung ihres Vermögens auf den politischen Verband ihre Auflösung beschließen und letzterer die Unterhaltungspflicht betreffs der Kinder aller Konfessionen übernimmt.

Häufig besteht aber ein solches allseitiges Einverständniß nicht, sei es, daß die eine Schulgemeinde in Rücksicht auf eigenes erhebliches Vermögen ihre Mitglieder bei Festhaltung ihrer Sonderstellung finanziell besser gestellt sieht, sei es, daß die Schulgemeinden oder eine von ihnen den Konfessionsstand ihrer Schulen durch den Uebergang auf den politischen Verband für gefährdet erachten. Letztere Befürchtung ist zwar insofern irrig, als mangels besonderer Stiftungsbestimmungen die konfessionelle Gestaltung der Volksschulen, gleichviel ob sie von politischen oder besonderen Schulgemeinden unterhalten werden, ein staatliches Hoheitsrecht ist, und aus einer Aenderung in der Person des Trägers der Schulunterhaltungspflicht allein niemals ein Anlaß genommen werden darf, den Konfessionsstand der Volksschulen zu ändern. Immerhin aber wird gegen den Willen der Betheiligten zur Auflösung einer Schulgemeinde nur in den seltensten Fällen und auch dann nur unter der Voraussetzung geschritten werden dürfen, daß die Schulgemeinde dauernd unvermögend ist, ihre Schule selbst zu unterhalten.

Besondere Schwierigkeit bietet der Fall, wo die politische Gemeinde zur Ueber-

ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ob.

§. 30. Sind jedoch für die Einwohner verschiedenen[1]) Glaubensbekenntnisses an Einem Orte[2]) mehrere gemeine Schulen errichtet, so ist jeder Ein-

Zu Anmerkung 3 auf S. 1220.

nahme der Schullast bereit ist, aber von den bestehenden Schulgemeinden nur ein Theil diese Uebernahme wünscht und den Beschluß, sich unter Uebertragung des Schulvermögens auf die politische Gemeinde aufzulösen, zu fassen gewillt ist.

Daß in einem solchen Falle die politische Gemeinde die Uebernahme der Volksschulunterhaltungspflicht nur gegenüber der einen, sich auflösenden Schulgemeinde beschließt, ist von Schulaufsichtswegen nicht zu genehmigen, vielmehr muß der Beschluß die Uebernahme unbedingt gegenüber allen Gemeindegliedern aussprechen, damit der einzelnen zur Zeit widerstrebenden Schulgemeinde für die Zukunft die Möglichkeit gewahrt wird, ihr Schulwesen auf die politische Gemeinde zu übertragen. Des Ferneren aber wird ein solcher Beschluß einer politischen Gemeinde im Falle des Fortbestandes einer besonderen Schulgemeinde nur dann von Schulaufsichtswegen zu genehmigen sein, wenn sie gleichzeitig die Verpflichtung übernimmt, den Mitgliedern der fortbestehenden Schulgemeinde denjenigen Betrag, den sie in den Gemeindesteuern für die Unterhaltung der übrigen, auf den Gemeindehaushalt übernommenen Volksschulen der aufgelösten Schulgemeinden zahlt, zurückzuerstatten. Mangels eines solchen Beschlusses würde für die Mitglieder der fortbestehenden Schulgemeinde eine Doppelbesteuerung eintreten, welche ungerecht wäre. Wird aber nach dieser Richtung Vorsorge getroffen, so liegt kein Grund vor, in politischen Gemeinden, in welchen mehrere Schulgemeinden bestehen, die Uebernahme der Volksschulunterhaltungspflicht auf den Gemeindehaushalt an dem Widerspruch der einen Schulgemeinde scheitern zu lassen. Andererseits ist auch nicht zu dulden, daß die politischen Gemeinden, um die Zustimmung einer Schulgemeinde zu erreichen, vertragsmäßig hinsichtlich der Organisation der Schulen ꝛc. Verpflichtungen übernehmen, welche nur einen Schein des Rechts geben, weil sie als Eingriff in das Hoheitsrecht des Staates der Gültigkeit entbehren.

Gemäß Ref. 26. Okt. 1896 (C. Bl. U. V. S. 740) ist ferner eine bedingungslose Uebereignung des Schulvermögens auf die bürgerlichen Gemeinden schon dann nicht ohne Weiteres für zweckmäßig erachtet worden, wenn es sich bei Auflösung einer Schulsozietät ausschließlich um das Vermögen einer nicht organisch verbundenen Schul- und Kirchendienerstelle handelt.

Auch in solchen Fällen wird bei Uebernahme der betreffenden Volksschule auf den Etat der bürgerlichen Gemeinde darauf hinzuwirken sein, daß das Schulvermögen der „Schule" bezw. „der Schulstelle" als besonderer juristischer Persönlichkeit erhalten bleibt und insbesondere das Grundeigenthum und die Gebäude der Schule auf den Namen der Schule im Grundbuche eingetragen und nicht ohne Weiteres auf die bürgerliche Gemeinde umgeschrieben werden.

Anderenfalls entzieht sich eine Verwendung des Grundvermögens für andere als Schulzwecke der bestimmenden Einwirkung und Prüfung der Schulaufsichtsbehörden, da die politischen Gemeinden hierbei nicht an die Genehmigung derselben gebunden wären. — Desgleichen ist in den Fällen, in denen es sich um organisch verbundene Schul- und Kirchendienerstellen und deren Vermögen handelt, darauf zu halten, daß das Vermögen der vereinigten Stelle als besonderen juristischen Persönlichkeit erhalten bleibt und soweit eine Veränderung in den Eigenthums- und Nutzungsrechten eintritt, solche nur unter Zuziehung und nach vorgängigem Einvernehmen mit den kirchlichen Lokal- und Aufsichtsorganen erfolgt.

[1]) Die Schulaufsichtsbehörde ist befugt, diejenigen Einwohner eines Ortes, für die eine besondere Konfessionsschule nicht besteht, der Schule einer anderen Konfession zuzuweisen. Diese müssen dann zur Unterhaltung dieser Schulen gleich allen übrigen Hausvätern beitragen, Ref. 10. Jan. 1866 (M. Bl. S. 57).

[2]) Die Vorschrift des §. 30 findet auch Anwendung, wenn von mehreren Schulen nur eine, für die eine Konfession, am Orte ist und die Einwohner der anderen Konfession einer auswärtigen Schule zugewiesen sind, E. O. V. VIII. 174, C. Bl. U. V. 1882 S. 685.

Der Häusler N. zu C., evangelischer Konfession und zur evangelischen Schule in S. eingeschult, schickt seinen Sohn nicht in diese, sondern in die katholische Schule

wohner nur zur Unterhaltung des Schullehrers von seiner Religionspartei beizutragen verbunden.

§. 31. Die Beiträge, sie bestehen nun in Gelde oder Naturalien[1]), müssen unter die Hausväter nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen[2]) billig vertheilt und von der Gerichtsobrigkeit[3]) ausgeschrieben werden.

Zu Anmerkung 2 auf S. 1221.

seines Wohnorts. Vorausgesetzt, daß er die ihn treffenden Beiträge zur Schule in S. entrichtet, kann ihm die Benutzung einer anderen Schule, wenn sein Sohn darin Aufnahme findet, nicht verwehrt werden, Ref. 29. Nov. 1862 (M. Bl. 1863 S. 5).

Die Stadtgemeinde N., die angemessener Weise die Kinder ihrer katholischen Einwohner in derselben Art beschulen will, wie die Kinder der übrigen Einwohner, nämlich durch Aufnahme in die bestehenden mehrklassigen städtischen Schulen unter Fürsorge für Ertheilung des konfessionellen Religionsunterrichtes, kann weder zur Errichtung einer besonderen katholischen Kommunalschule noch zur Subventionirung der bisherigen katholischen Privatschule genöthigt werden. Wollen die katholischen Einwohner von N. die dortigen vorhandenen öffentlichen, von der Stadt unterhaltenen Schulen nicht benutzen, so bleibt ihnen unbenommen, sich nach wie vor der seit einer Reihe von Jahren dort bestehenden katholischen Privatschule zu bedienen. Die Stadtgemeinde N. kann aber nicht für verpflichtet erachtet werden, zur Unterhaltung dieser Schule irgend welche Beiträge zu leisten, Ref. 19. Aug. 1874 (M. Bl. S. 284).

Wenn aber bei einer evangelischen Schule besonderer Religionsunterricht für die darin befindlichen katholischen Kinder nöthig wird, so sind die Kosten nicht von den Katholiken, sondern von der ganzen Schulgemeinde zu bestreiten, Ref. 11. Mai 1850 (M. Bl. S. 170). Dasselbe gilt im umgekehrten Fall, Ref. 7. Aug. 1865 (C. Bl. U. V. S. 487).

Vergl. Ref. 11. Sept. 1873 (C. Bl. U. V. S. 683), 18. Mai 1886 (C. Bl. U. V. 1887 S. 251), 1. und 30. Sept. 1891 (C. Bl. U. V. S. 668, 730), betr. die Beschaffung konfessionellen Religionsunterrichtes für die Minderheit der Schüler.

[1]) Bei der Schätzung des Ertragswerthes der Dienstländereien ist in der Regel nicht über den Grundsteuerreinertrag hinauszugehen, Ref. 12. Febr. 1890 (C. Bl. U. V. S. 290). Vergl. aber Ref. 29. Okt. 1890 (das. S. 735). Naturalieferungen haben in der Wohnung des Berechtigten zu erfolgen, Ref. 14. Febr. 1890 (C. Bl. U. V. S. 301). Vergl. Näheres oben zu §. 45 Zust. Ges.

Durch Erk. O. Trib. ist anerkannt, daß die vokationsmäßig ohne nähere Bestimmung einem Schullehrer zugesicherten Brennholzdeputate nur für den Wirthschaftsbedarf des Lehrers bestimmt sind und daß er das Deputat nicht zur Beheizung der Schulstube zu verwenden braucht, Ref. 19. Febr. und 4. Juni 1859 (M. Bl. S. 246, 247).

[2]) Das Wort „Besitzungen weist auf den Ertrag der dem Hausvater gehörigen Grundstücke, das Wort „Nahrung" auf das Einkommen des Hausvaters hin. Beides soll bei der Vertheilung der Beiträge berücksichtigt werden. Es muß deshalb eine Vertheilung nach dem Maßstabe der kombinirten Grund-, Gebäude-, Klassen- und Einkommensteuer, geeigneten Falles auch der Gewerbesteuer — mit Ausschluß der Hausirgewerbesteuer — als dem §. 31 völlig entsprechend erachtet werden, Erk. O. V. G. 28. März 1877, Ref. 28. Sept. 1880 (C. Bl. U. V. 1881 S. 238, und 15. Aug. 1871 (ebend. S. 636).

Die Vertheilung der Beiträge ist nicht nach dem die Leistungsfähigkeit des Einzelnen und demnach dessen Freilassung oder Mehr- oder Minderbelastung bestimmenden Ermessen der Schulaufsichtsbehörde, sondern nach einem festen Steuerfuße unter Heranziehung aller Betheiligten zu bewirken, vorbehaltlich der Nachvertheilung nicht beizutreibender Beträge, Erk. 23. Jan. 1884 (E. O. V. X. 148).

Dieser Besteuerungsfuß wird aber bei der Besteuerung in der Form von Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern nicht nothwendig auch die Grund- und Gebäudesteuern berücksichtigen, Erk. 15. April 1885 (E. O. V. XI. 202).

Bei der Vertheilung nach Verhältniß der Besitzungen und Nahrungen können die direkten Staatssteuern nach einem verschiedenen Maßstabe herangezogen werden; es ist beispielsweise zulässig, die Schulbeiträge lediglich durch Zuschläge zur Klassen- und Einkommensteuer und ohne jede Belastung der Grund- und Gebäudesteuer auf-

§. 32. Gegen Erlegung dieser Beiträge sind alsdann die Kinder der Kontribuenten von Entrichtung eines Schulgeldes[1]) für immer frei.

§. 33. Gutsherrschaften[2]) auf dem Lande sind verpflichtet, ihre Unterthanen, welche zur Aufbringung ihres schuldigen Beitrages ganz oder zum Theil auf eine Zeitlang unvermögend sind, dabei nach Nothdurft zu unterstützen.

Schulgebäude[3]).

§. 34. Auch die Unterhaltung[4]) der Schulgebäude[5]) und Schulmeister-

---

Zu Anmerkung 2 auf S. 1222.

zubringen, oder letztere nur mit ihrem halben Betrage heranzuziehen, Erk. 26. Febr. 1887 (E. O. B. XIV. 228).

Die Hausvätern gehörigen, außerhalb des Schulbezirkes belegenen Besitzungen dürfen nicht mit herangezogen werden, E. O. B. II. 208.

Wegen exekutorischer Beitreibung der Schulbeiträge vergl. Kab. O. 19. Mai 1836 (G. S. S. 198). Sie genießen ein Vorrecht im Konkurse, K. Ord. §. 54, 3.

[3]) Von dem Schulvorstande.

[1]) Vergl. Ges. 14. Juni 1888 (G. S. S. 240) wegen Erleichterung der Volksschullasten und die Erläuterungen zu §. 4 weiter unten.

[2]) Diejenigen Schulbeiträge, die die innerhalb des betreffenden Gutsbezirkes wohnenden, zunächst verpflichteten Mitglieder der Schulgemeinde aufzubringen unvermögend sind, sollen künftig gleich den unbeibringlichen Beiträgen der übrigen Schulgemeindemitglieder aus Staatsfonds bewilligt und als jederzeit widerrufliche Staatsbeihülfen monatlich im voraus durch die Regierungen berichtigt werden, Ref. 31. März 1886.

Die Verpflichtung der Gutsherrschaften auf dem Lande, unvermögende Gutsunterthanen dabei nach Nothdurft zu unterstützen, besteht fort. Die Festsetzung gebührt der Königl Regierung, Erk. 24. Mai 1883 (E. O. B. X. 126).

Die Armenverbände sind nicht zur Zahlung von Armenschulgeld verpflichtet, Ref. 16. Juli 1873 (E. Bl. U. B. S. 500).

[3]) Bei Streitigkeiten über die Nothwendigkeit und Ausführung eines Schulbaues, sowie bei Regulirung des erforderlichen Interimistikums kommen dieselben Vorschriften zur Anwendung, wie bei Kirchenbauten.

Ueber die Anwendung von Neu- und Reparaturbauten bei Schulen, die der allgemeinen Schulpflicht dienen, haben die Verwaltungsgerichte in demselben Umfange und in demselben Maße zu befinden, wie dies den Regierungen vor Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach §. 18 der Reg. Instr. zustand. Vergl. Ref. 29. März 1876 (M. Bl. S. 125). Sie können daher sowohl auf ein minus wie auf ein majus dessen erkennen, was der Beschluß der Schulaufsichtsbehörde bestimmt. Beschränkt sind die Verwaltungsgerichte nur durch die Bestimmungen in Absatz 2 und 3 des §. 49 des Zuständigkeitsgesetzes, wonach die von den Schulaufsichtsbehörden getroffenen allgemeinen Anordnungen über die Ausführung von Schulbauten und die von ihnen angeordnete Einrichtung neuer oder Theilung vorhandener Schulsozietäten auch für die Verwaltungsgerichte maßgebend sind, Erk. 25. Nov. 1885 (E. O. B. XII. 223).

Vergl. Zust. Ges. §§. 47–49 und die Anmerkungen daselbst.

Wegen der Grundsätze für Bewilligung von Allerhöchsten Gnadengeschenken zur Unterstützung unvermögender Gemeinden bei Elementarschulbauten, vergl. Ref. 19. April 1892 (E. Bl. U. B. S. 520), wegen der Fertigung der Anschläge und die Vorbereitungen für die kirchlichen und Schulbauten, Ref. 30 Juli 1872 (M. Bl. S. 326), wegen der Massivbauprämie bei Schulbauten, Ref. 16. Mai 1874 (M. Bl. S. 154).

Maßgebende Grundsätze für die Gewährung von Gnadenbeihülfen zur Unterstützung unvermögender Schulverbände bei Elementarschulbauten und Bestimmungen über die Mitwirkung der Lokalbaubeamten bei Elementarschulbauten, zu denen Gnadenbeihülfen aus Staatsmitteln beantragt werden, 30. März 1897 (E. Bl. U. B. S. 380).

Denkschrift über Bau und Einrichtung ländlicher Volksschulhäuser, Ref. 15. Nov. 1895 (E. Bl. U. B. S. 828).

Baut eine Gemeinde aus eigenen Mitteln, so können nur solche bauliche Ausführungen absolut verboten werden, die unbedingt als unzulässig gelten. Dies ist

Wohnungen[1]) muß, als gemeine Last, von allen zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern ohne Unterschied[2]) getragen werden.

Zu Anmerkung 3 auf S. 1223.

jedoch bezüglich des Fachwerksbaues nicht der Fall, Ref. 1. Febr. 1879 (C. Bl. U. V. S. 361).

Die Benutzung des Schullokales zum Impfgeschäft darf nur ausnahmsweise stattfinden, wenn kein anderes brauchbares Lokal vorhanden ist und nur mit Zustimmung des Schulvorstandes oder, falls diese nicht zu erlangen ist, auf Anordnung der in externis vorgesetzten Schulbehörde, Ref. 28. Febr. 1879 (C. Bl. U. V. S. 296).

[4]) Die Schullehrer sind nicht verpflichtet, kleine Reparaturen an ihrer Dienstwohnung aus eigenen Mitteln zu bestreiten, da der §. 34 die Unterhaltung der Schullehrerwohnungen den zur Schule gewiesenen Einwohnern auflegt, Ref. 17. März 1842 (M. Bl. S. 112).

Die Schulgemeinde hat die Reinigung der Schulstube ohne Konkurrenz des Lehrers zu besorgen. Wenn sie dieser Verpflichtung herkömmlich in der Weise genügt, daß die Schulkinder unter Aufsicht des Lehrers das Schulzimmer reinigen, so ist dagegen nichts zu erinnern und haben Eltern, die ihre Kinder an dem Reinigen der Schulstube nicht Theil nehmen lassen, für deren Stellvertretung auf eigene Kosten Sorge zu tragen, Ref. 2. Nov. 1858 (M. Bl. 1859 S. 246). Den Lehrern ist für Heizung und Reinigung der Schulstube in der Regel eine billige Entschädigung zu gewähren, Ref. 21. April 1866 (M. Bl. S. 160).

Den Gemeinden ist das Heizen der Schulstube zu überlassen, wenn sie eine zuverlässige Person mit diesem Geschäfte beauftragen, Ref. 14. Juni 1873 (C. Bl. U. V. S. 442).

[5]) Im Streitfalle ist für die Bemessung des Schulraums nur die Zahl der in die Schule wirklich aufgenommenen Kinder als Maßstab anzusehen und die Schulgemeinde nicht verpflichtet, auf ein zukünftiges Bedürfniß zu rücksichtigen, Erk. O. V. G. 21. Okt. 1877 (E. O. V. I. 192).

Die Tische und Bänke gehören zum Inventarium der Schule, nicht aber zu den „Schulgebäuden und Schulmeisterwohnungen" im Sinn der die Schulbaulast regelnden Bestimmungen des Allg. Landrechts, Erk. O. V. G. 29. Juni 1878 (E. O. V. IV. 183).

Die Kosten für Subsellien, Lehr- und Lernmittel, sowie andere Gegenstände der inneren Ausstattung der Schulzimmer gehören nicht zu den Schulbaukosten bezw. nicht zu den Pertinenzien des Schulhauses. Ihre Zahlung aus fiskalischen Fonds darf nur mit ministerieller Genehmigung erfolgen, Ref. 23. Dez. 1886 (C. Bl. U. V. 1887 S. 395).

[1]) Dienstwohnungen für die Lehrer gehören zur ordnungsmäßigen Ausstattung der Elementarschulstellen, ihr Mangel kann nur aus besonderen Gründen gerechtfertigt erscheinen. Das Interesse der Schule verlangt, daß der Lehrer, resp. bei einer mehrklassigen Schule mindestens ein Lehrer in der Anstalt wohnt, Ref. 20. Mai 1881 (C. Bl. U. V. S. 632). Beim Neubau einer für 3 Klassen bestimmten Landschule soll auf 2 Wohnungen für verheirathete Lehrer Bedacht genommen werden, Ref. 10. Mai 1892 (C. Bl. U. V. S. 793). Vergl. Lehrerbesoldungsges. 3. März 1897 §§. 13 ff.

Bezüglich der Größe, Beschaffenheit und Einrichtung der Dienstwohnungen vergl. Ref. und Denkschrift 15. Nov. 1895 (C. Bl. U. V. S. 828).

Die Ansprüche eines Lehrers auf Wirthschaftsräumlichkeiten regeln sich zunächst nach der ihm bei seiner Anstellung (durch Vokation bezw. die mit derselben verbundene Einkommensnachweisung) ertheilten Zusicherung. Abgesehen hiervon kann die Errichtung von Wirthschaftsgebäuden bezw. eine Erweiterung der letzteren von dem Lehrer nur dann gefordert werden, wenn solche nach Lage der örtlichen Verhältnisse zur Sicherstellung des zu seiner standesmäßigen Unterhaltung erforderlichen zuständigerseits festgesetzten Einkommens nothwendig ist, Ref. 27. Aug. 1886 (C. Bl. U. V. S. 257).

Das Recht der Lehrer an den ihnen von den dazu Verpflichteten (Gemeinden, Schulgemeinden u. s. w.) gewährten Amtswohnungen ist lediglich ein mit Rücksicht auf das Amt und die Person des Amtsinhabers bewilligtes Gebrauchs- oder Wohnungsrecht, nicht ein Nießbrauchrecht und es steht den Lehrern nicht die Befugniß zu, die ihnen angewiesenen Wohnungen ohne Zustimmung derer, die sie gewährt haben,

§. 35. Doch trägt das Mitglied einer fremden[1]) zugeschlagenen Gemeine zur Unterhaltung der Gebäude nur halb so viel[2]) bei, als ein Einwohner von gleicher Klasse an dem Orte, wo die Schule befindlich ist.

§. 36. Bei Bauen und Reparaturen der Schulgebäude müssen die Magistrate in den Städten und die Gutsherrschaften[3]) auf dem Lande, die auf

---

Zu Anmerkung 1 auf S. 1224.

Anderen abzutreten oder zu vermiethen (§§. 22—28 I. 19 A. L. R., Art. 628, 631—634 des code civil). Sie bedürfen hierzu nicht nur der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sondern in allen Fällen auch der Zustimmung der die Amtswohnung gewährenden Gemeinde, Schulgemeinde ꝛc., Ref. 12. März 1881 (C. Bl. U. V. S. 469).

[2]) Zu den beitragspflichtigen Einwohnern gehören auch die Rittergutsbesitzer innerhalb des Schulbezirkes, Strieth. Arch. LXII. 285, vergl. E. O. V. I. 183, mit Ausnahme des Rittergutsbesitzers an dem Orte der Schule, der nur nach §. 36 beitragspflichtig ist. Vergl. die Erkenntnisse E. B. 20 S. 384 und B. 48 S. 347 (Strieth. Arch. B. 67 S. 192).

Wegen Erweiterung der gutsherrlichen Baulast in Folge der wachsenden Einwohnerzahl der Schulgemeinde vergl. Erk. 3. Juli 1886 (C. Bl. U. V. 1887 S. 256).

Ob ein Gutsbesitzer als Hausvater oder als Gutsherr zu einem Schulbau beizutragen hat, läßt sich nur nach der Lage des einzelnen Falles beurtheilen, Ref. 24. Okt. 1859 (M. Bl. 1860 S. 2).

Forensen und juristische Personen gehören zu den schulbaupflichtigen Hausvätern, wenn die Schulgemeine die Schullast übernommen hat, Erk. Ob. Trib. 15. Sept. 1862 (Str. Arch. XLVII. 32).

Vergl. Ref. 2. Okt. 1873 (M. Bl. S. 115), über die Erfordernisse eines doppelten Domizils in Bezug auf die Beitragspflicht zu Pfarr- und Schulbauten.

[1]) Unter einer fremden Gemeinde im Sinne des §. 35 ist nicht jede außerhalb des Schulorts befindliche Gemeinde, sondern eine bisher für sich bestandene, nun aber gastweise zugeschlagene Schulgemeinde zu verstehen, Erk. O. Trib. 20. Juni 1853 (Str. Arch. IX. 289), Ref. 31. März 1860 (M. Bl. S. 167).

Ordnungsmäßig muß jede Ortschaft die keine eigene Schule hat, einer benachbarten Schule zugewiesen werden. Solche Zuweisung begründet nicht ein Gastverhältniß, sondern die volle Zugehörigkeit zur Schulgemeinde, Ref. 8. Jan. 1869 (M. Bd. S. 121).

[2]) Nur die Mitglieder ganzer, einem Schulverbande zugeschlagener Gemeinden, nicht einzelne, einer bestehenden Schule zugewiesene Einwohner haben Anspruch auf die Vergünstigung des §. 35, Erk. 26. Febr. 1887 (E. O. V. XIV. 228).

[3]) Die Gutsherrlichkeit im Sinne des Titels 12 Theil II. A. L. R. und insbesondere auch des §. 36 besteht noch zu Recht, Ref. 27. Nov. 1872 (C. Bl. U. V. 1873 S. 116). Vergl. die Anm. 3 zu §. 22 oben S. 1213.

Die Gutsherrschaft ist nicht allein zur Unterhaltung, sondern auch zu Neubauten Materialien herzugeben verpflichtet. Auch beschränkt sich diese Verpflichtung nicht auf das eigentliche Schulhaus, sondern bezieht sich auch auf ein, für den Schullehrer etwa beliebtes besonderes Wohnhaus oder die für dessen Haushaltung oder Landwirthschaft nöthig befundenen Wirthschaftsgebäude, Erk. O. Trib. 4. Dez 1865 (Str. Arch. LXIV. 41).

Die Verpflichtung der Gutsherrschaften und Magistrate erstreckt sich in der Regel nicht auf die zur Einrichtung der Zäune um die Schulgärten erforderlichen Materialien, Erk. O. Trib. 4. Mai 1861 (E. LII. 304).

Die Gutsherrschaft kann verlangen, daß im einzelnen Falle neben dem gegenwärtigen Bedürfnisse der Schule, das erst künftige beziehungsweise nachhaltige des Gutsherrn und die Leistungsfähigkeit des Gutswaldes zu seiner Schonung in Betracht gezogen werden, E. R. Ger. 7. Okt. 1880 (C. Bl. U. V. S. 568). Vergl. Ref. 1. Juli 1872 (M. Bl. S. 329), betr. den Vorrang des gutsherrlichen Bauholz-Bedarfes vor demjenigen der Schulgebäude.

Die Rechte und Pflichten des Gutsherrn in Ansehung der Schule sind nicht dinglicher sondern persönlicher Natur. Bei Theilung von Rittergütern bleibt, falls nicht ortsverfassungsmäßig Abweichendes bestimmt wird, die rechtliche Stellung des Gutsherrn der Ortsschule gegenüber ausschließlich dem Eigenthümer des Rest- oder

dem Gute oder Kämmereieigenthume, wo die Schule sich befindet, gewachsenen oder gewonnenen Materialien, soweit selbige hinreichend vorhanden und zum Baue nothwendig sind, unentgeltlich verabfolgen.

§. 37. Wo das Schulhaus zugleich die Küsterwohnung[1]) ist, muß in der Regel die Unterhaltung desselben auf eben diese Art, wie bei Pfarrbauten vorgeschrieben ist. besorgt werden.

§. 38. Doch kann kein Mitglied der Gemeine, wegen Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses, dem Beitrage zur Unterhaltung solcher Gebäude sich entziehen.

Pflicht der Schulgemeinde zur Herbeiholung neuer Schulmeister.

§. 39. Die Gemeinen sind in der Regel verbunden, einen neuen[2]) Schulmeister herbeizuholen.

§. 40. Diese Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die zur Familie des Schulmeisters gehörenden Personen, und was derselbe an Kleidung, Wäsche, Hausrath und Büchern mitbringt.

§. 41. Doch findet dabei, in Ansehung der Entfernung, eben die Einschränkung auf zwei Tagereisen, wie bei Abholung der Pfarrer durch die Kirchengemeine, statt.

§. 42. Auch findet die Vorschrift des Elften Titels §. 525 auf Schulmeister ebenfalls Anwendung.

Pflicht der Eltern[3]), ihre Kinder zur Schule zu schicken.

§. 43. Jeder Einwohner[4]), welcher den nöthigen Unterricht für seine Kinder

---

Zu Anmerkung 3 auf S. 1225.

Stammgutes, so daß die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten nicht auf die Eigenthümer der sonstigen Gutstheile übergehen, Erk. 21. April 1888 (E. O. B. XVI. 246).

Wird aus dem Gutsbezirk eine Landgemeinde gebildet, so hört der Gutsbesitzer auf, Gutsherr zu sein und hat keine andere Pflichten, als sonstige Grundstücksbesitzer, falls ihm nicht etwa besondere grundherrliche Lasten obliegen, E. O. B. XVII. 267.

Ueber den Untergang des gutsherrlichen Verhältnisses und der daraus folgenden Verbindlichkeit zu Schulbaukosten durch Annahme der Städteordnung Seitens einer Landgemeinde, vergl. E. O. B. XXIII. 131.

[1]) Vergl. A. L. R. II. 11 §§. 784—797, 699—760 und Ges. 21. Juli 1846, betr. den Bau und die Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser weiter unten.

[2]) Die Gemeinde ist auch zur Herbeiholung des im Interesse des Dienstes an sie versetzten Lehrers resp. zur Erstattung der dem Lehrer durch den Umzug erwachsenen Kosten verpflichtet, Res. 31. Mai 1888 (C. Bl. U. B. S. 602). Vergl. E. O. B. XIX. 194.

[3]) Hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder bestimmt §. 78 II. 2. A. L. R.:

So lange Eltern über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind, hat kein Dritter das Recht, ihnen darin zu widersprechen.

Die Allerh. Deklaration 21. Nov. 1803, welche auch in den westlichen Provinzen Anwendung findet (K. O. 17. Aug. 1825 G. S. S. 221), ordnet an:

Höchstdieselben setzen daher hierdurch allgemein fest, daß eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen und daß zur Abweichung von dieser gesetzlichen Vorschrift kein Ehegatte den anderen durch Verträge verpflichten dürfe. Uebrigens verbleibt es auch noch fernerhin bei der Bestimmung des §. 78 a. a. O. des A. A. R., nach welcher Niemand ein Recht hat, den Eltern zu widersprechen, so lange selbige über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind.

§. 82 II. 2. A. L. R. Hat der verstorbene Ehegatte ein zu seinem Geschlechte gehöriges Kind, wenigstens durch das ganze letzte Jahr vor seinem Tode, in dem Glaubensbekenntnisse des andern Ehegatten unterrichten lassen: so muß dieser Unterricht in eben der Art, auch nach seinem Tode bis zum vollendeten 14. Jahre des Kindes fortgesetzt werden.

Zu Anmerkung 3 auf S. 1226.

§. 84 ebendaselbst. Nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre steht es lediglich in der Wahl der Kinder, zu welcher Religionspartei sie sich bekennen wollen.

§. 641 II. 2. A. L. R. Uneheliche Kinder werden bis zum geendigten 14. Jahre in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.

Wenn eines der Eltern stirbt, so entscheidet:

a) wenn der Vater der Ueberlebende ist, lediglich dessen Wille,

b) wenn der Vater gestorben ist, die Vormundschaft und diese muß das Kind bis zum 14. Jahr in der Religion des Vaters erziehen lassen, wenn er nicht etwa durch das ganze letzte Jahr vor seinem Tode (vergl. oben §. 82) das Kind in einem Religionsbekenntniß, dem er selbst nicht angehört, hat erziehen lassen. Die Taufe des Kindes in einer Kirche, welcher der Vater nicht angehört, rechtfertigt für sich allein keine Ausnahme und ebenso wenig der Besuch der Ortsschule Seitens eines Kindes, das nicht in der Konfession des angestellten Lehrers, den gesetzlichen Bestimmungen zu Folge, zu erziehen ist, es sei denn, daß das Kind nach dem Willen des Vaters an dem vom Lehrer zu ertheilenden Religionsunterricht Theil genommen hat.

Ueber die religiöse Erziehung der Kinder entscheidet zunächst der übereinstimmende Wille der Eltern und bei dem Tode des Vaters hat die in der Religion der Mutter begonnene Erziehung eines Kindes in gleicher Weise fortzudauern, wenn ihre seitherige Dauer — wenigstens während des ganzen letzten Jahres vor dem Tode des Vaters — eine derartige Absicht des Verstorbenen annehmen läßt, Beschl. K. G. 5. April 1886 (E. K. VI. 53).

Von dem in der Dekl. 21. Nov. 1803 aufgestellten Grundsatze, daß Kinder aus gemischter Ehe in der Religion des Vaters zu unterrichten sind, giebt es nur zwei gesetzlich zugelassene Ausnahmen: einmal während bestehender Ehe eine etwaige abweichende Willensneigung der Eltern, dann der Fall des §. 82 II. 2. A. L. R., wenn der Vater ein Kind während des ganzen letzten Jahres vor seinem Tode in der von der seinigen verschiedenen Konfession des anderen Ehegatten hat unterrichten lassen. Andere Ausnahmen sind selbst dann nicht gerechtfertigt, wenn unter Anwendung jenes Grundsatzes in Verbindung mit der letztgedachten Ausnahme Zustände hervorgerufen werden, deren Vermeidung bei Erlaß der Deklaration gerade bezweckt wurde, Beschl. 14. Juni 1889 (E. K. IX. 44).

Stirbt der Vater, bevor die Kinder das Alter erreicht haben, in dem ihnen Religionsunterricht ertheilt wird, so tritt wieder die Vorschrift der Dekl. 21. Nov. 1803 in Kraft, auch wenn der Vater vor seinem Tode ausdrücklich oder stillschweigend einen abweichenden Willen erklärt hat. Nur wenn der Vater ein Kind wenigstens während des ganzen letzten Jahres vor seinem Tode in dem Glaubensbekenntniß der Mutter hat unterrichten lassen, so ist dieser Unterricht in derselben Art auch nach seinem Tode bis zum vollendeten 14. Lebensjahre des Kindes fortzusetzen, Beschl. 24. Nov. 1884 (E. K. V. 65).

Die Vorschrift in der Dekl. 21. Nov. 1803, daß eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen, kann dann nicht Platz greifen, wenn durch ihre Anwendung Zustände geschaffen würden, denen durch Erlaß der Deklaration gerade vorgebeugt werden sollte, Beschl. 2. Jan. 1888 (E. K. VII. 40). (In casu hatte der Sohn des der evangelischen Konfession angehörenden Vaters vor dessen Tode sechs Wochen lang die katholische Schule besucht, die Mutter und die 2 ältesten Geschwister gehörten der katholischen Konfession an und eine ältere noch die Schule besuchende Schwester wurde in der katholischen Konfession unterrichtet. Die Beschwerde der betreffenden Regierung, die die Erziehung des Mündels in der evangelischen Konfession beantragte, wurde im Hinblick auf die obwaltenden Verhältnisse im Interesse des Mündels, durch Beschluß des Landgerichts Schneidemühl verworfen.)

Die Thatsache, daß der Vater *einen* Sohn während des ganzen letzten Jahres vor seinem Tode nicht in seinem Glaubensbekenntnisse, sondern in dem der Mutter hat unterrichten lassen, hat nach preuß. Landrecht keinen Einfluß auf die Frage, in welchem Glaubensbekenntnisse die jüngeren Geschwister desselben zu unterrichten sind, Beschl. 21. Mai 1883 (E. K. IV. 76).

Der Stiefvater lediglich als solcher hat kein Recht, Erk. K. G. 23. Nov. 1890

in seinem Hause nicht besorgen kann oder will, ist schuldig, dieselben nach zurückgelegtem fünften[1]) Jahre zur Schule zu schicken.

Zu Anmerkung 3 auf S. 1227.

(Pr. V. Bl. XII. 164); wohl aber tritt er in das Recht des natürlichen ehelichen Vaters für die Dauer einer gegründeten Einkindschaft ein, A. L. R. II. 2, §§. 720, 732.

Auf die Adoptirenden geht im Allgemeinen das Erziehungsrecht der Eltern über, Ref. 10. Jan. 1803 (Rabe VII. 291), A. L. R. II. 2, §§. 716, 674, 690

Ein uneheliches Kind hat der Vormund nach dem Allg. Landrecht in diejenige Religionsgesellschaft aufnehmen zu lassen, der die Mutter bei seiner Geburt bezw. bei seiner Aufnahme in die religiöse Gemeinschaft angehört. Ein späterer Konfessionswechsel der Mutter ändert daran nichts, Beschl. 5. März 1883 (E. K. IV. 79). Es folgt deshalb auch seinerseits diesem Glaubenswechsel, Beschl. 17. März 1891 (E. K. X. 72).

Die Erziehung eines unehelichen Kindes in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter ist auch dann herbeizuführen, wenn das Kind bereits eine Zeit lang in einer anderen als der Religion, welche die verstorbene Mutter bekannt hat, unterrichtet worden ist, Beschl. 26. Nov. 1888 (E. K. VIII. 50).

Bei entstehenden Streitigkeiten über die religiöse Erziehung verwaister Kinder gebührt die Entscheidung lediglich den vormundschaftlichen Gerichten und steht der Schulbehörde nicht zu, Streitigkeiten über die konfessionelle Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen zu entscheiden oder die von dem Vormundschaftsgericht getroffenen Entscheidungen zu vollstrecken. Die Schulbehörde muß vielmehr dem gedachten Gerichte überlassen, durch seine Organe seinen Anordnungen Nachdruck zu verschaffen und renitente Vormünder zum Gehorsam zu bringen oder ungesetzlichen Widerstand der Angehörigen des Kuranden zu brechen. Der Requisition des Gerichtes um Zurückweisung des Kindes, das eine andere Konfessionsschule besuchen soll, haben die betreffenden Schulvorstände Folge zu leisten, Vergl. C. Bl. U. V. 1859, S. 420—428, 1860 S. 244—246, Koch, Anm. zu §. 78 II. 2. A. L. R.

Wenn nach herkömmlicher Observanz oder nach einer von der kompetenten Behörde ausgehenden Anordnung den Schulkindern die Theilnahme an dem Gottesdienst zu einer bestimmten Stunde vorgeschrieben ist, dann besteht auch für die Lehrer die Verpflichtung, die Kinder in die Kirche zu begleiten und sie dort zu beaufsichtigen, Ref. 24. März 1844 (M. Bl. S. 146).

Jüdische Kinder sind auf Verlangen ihrer Eltern vom Schulbesuch am Sonnabend zu entbinden.

Der Vater eines schulpflichtigen Kindes ist, auch wenn er einer staatlich anerkannten Religionsgesellschaft nicht angehört, verpflichtet, das Kind an dem Religionsunterrichte in der öffentlichen Volksschule theilnehmen zu lassen, sofern er nicht nachweist, daß für den religiösen Unterricht des Kindes nach behördlichem Ermessen anderweit ausreichend gesorgt ist. Dasselbe gilt von Kindern, die dem Erziehungsrechte der Mutter, eines Vormundes oder Pflegers unterstehen. Der Ersatzunterricht unterliegt der Aufsicht der Schulaufsichtsbehörde, Ref. 16. Jan. 1892 (C. Bl. U. V. S. 435). Vgl. Erk. K. G. 17. April 1893 (R. u. St. A. Nr. 122) und 22. Jan. 1894.

[4]) Aber nur preußische Staatsangehörige, Erk. K. G. 12 Okt. 1891 (E. K. XII. 255).

[1]) Es steht dem Vater zu, zu bestimmen, ob das Kind im Hause den mindestens für öffentliche Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht erhalten oder die öffentliche Schule selbst besuchen soll. Entscheidet er sich für die letztere Alternative und ist das Kind in die Schule aufgenommen worden, so unterliegt der Umfang und die Art des dem Kinde daselbst zu ertheilenden Unterrichts lediglich den Anordnungen der zuständigen Schulbehörde; es steht dem Vater nicht zu, eigenmächtig in die von der Schulbehörde festgesetzte Schulordnung einzugreifen, insbesondere das Kind an dem Besuche einzelner Lehrstunden, entgegen den von der Schulbehörde getroffenen Bestimmungen, zu hindern, Erk 29. April 1886 (E. K. VI. 291). Für den Fall, daß bei Trennung der Ehe beide Ehegatten als schuldige Theile erklärt werden, ist die Frage, welchem der Ehegatten die Erziehung der Kinder zu übertragen, im Anschluß an die allgemeinen Grundsätze zu treffen, welche über die Erziehung der Kinder, insbesondere der aus geschiedenen Ehen, erlassen wurden, Beschl. 8. Dez. 1890 (E. K. X. 83), A. L. R. II. §§. 74, 92 ff.

§. 44. Nur unter Genehmigung [der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers][1]) kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten, oder der Schulunterricht desselben, wegen vorkommender Hindernisse, für einige Zeit ausgesetzt werden.

§. 45. Zum Besten derjenigen Kinder, welche wegen häuslicher Geschäfte[2]) die ordinären Schulstunden, zu gewissen nothwendiger Arbeit gewidmeten Jahreszeiten, nicht mehr ununterbrochen besuchen können, soll am Sonntage, in den Feierstunden zwischen der Arbeit, und zu anderen schicklichen Zeiten, besonderer Unterricht gegeben werden.

§. 46. Der Schulunterricht muß solange fortgesetzt werden, bis ein Kind, nach dem Befunde [seines Seelsorgers], die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse gefaßt hat[3]).

Zu Anmerkung 1 auf S. 1228.

In Westfalen beginnt die Schulpflichtigkeit der Kinder mit dem vollendeten sechsten Lebensjahre; in Ortschaften, wo die Kinder mehr als zwei Kilometer von der Schule entfernt wohnen, kann dort unter Umständen der Beginn der Schulpflichtigkeit weiter hinausgeschoben werden, Oberpräsidial-Erlaß 26. Jan. 1880.

In der Rheinprovinz ist die nach §. 3 Kab. O. 14. Mai 1825 (unten S. 1233) den Lokalbehörden zuständige Befugniß, durch den Landtagsabschied vom 26. März 1839 Lit. B. §. 3 dahin ausgedehnt worden, daß die Regierungen nach örtlichen Verhältnissen, in ganzen Gemeinden oder größeren Distrikten alle Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, von der Schulpflichtigkeit entbinden dürfen.

[1]) Jetzt des Schulinspektors nach Ges. 11. März 1872; vergl. Res. 6. Nov. 1873.

[2]) Wegen der Fabrikkinder vergl §. 135 R. Gew. O. — wegen der sogen. Hütekinder Res. 17. Juli 1840 (M. Bl. S. 375); wegen Mitführung von Kindern beim Gewerbebetriebe §§. 57b, 62 Abs. 4 und 63 Abs. 2 Gew. O.

Die Volksschule kennt nur obligatorische Lehrgegenstände; es ist darum das Ausbleiben der Schulkinder von dem Unterricht in den weiblichen Handarbeiten ebenso, wie dasjenige von andern Lehrstunden zu behandeln und nöthigenfalls zu bestrafen, Res. 27. Mai 1873 (C. Bl. U. V. S. 346). Von der Theilnahme am Turnunterricht kann auf Grund eines ärztlichen Attestes dispensirt werden, Res. 6. Aug. 1873 (C. Bl. U. V. S. 559), nicht aber von der Theilnahme am Handarbeitsunterricht, Res. 6. Aug. 1873 (M. Bl. S. 292).

Der Schulpflicht ist auf einer preußischen Schule zu genügen, Erk. K. G. 12. Okt. 1882 (C. Bl. U. V. 1883 S. 152); doch ist unter den deutschen Staaten außer Baiern die Heranziehung schulpflichtiger Kinder am Aufenthaltsorte gegenseitig vereinbart, Res. 13. Nov. 1876 (M. Bl. S. 272).

[3]) Ob ein Kind hinsichtlich seiner in der Schule erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten zur Entlassung reif sei, darüber hat in Gemäßheit des Ges. 11. März 1872 der vom Staate mit der Schulaufsicht beauftragte Lokal- bezw. Kreis-Schulinspektor zu befinden, Res. 5. Febr. 1874 (C. Bl. U. V. S. 359). Vergl. Erk. O. Trib. 28. Nov. 1878 (C. Bl. U. V. 1879 S. 207), Erk. 31. Mai 1888 (E. K. VIII. 226); 19. Nov. 1891 (E. K. XII. 258); 16. Juni 1892 (E. K. XIII. 376).

Die Frage, ob ein Kind die erforderlichen Kenntnisse besitzt oder nicht und ob dasselbe event. noch über das 14. Lebensjahr hinaus schulpflichtig bleiben soll, ist durch die Schulaufsichtsbehörde und nicht vom dem Gericht zu entscheiden, Erk. 21. Febr. 1884 (E. K. V. 351).

Gesuche um Dispensation noch nicht konfirmirter Kinder vom Schulbesuche sind nicht bei dem betreffenden Seelsorger, wenn er nicht zugleich Schulinspektor ist, sondern bei dem Schulinspektor resp. bei der mit der Schulaufsicht befaßten Ortsschulbehörde anzubringen. Dies schließt jedoch nicht aus, daß von diesen Instanzen aus noch die gutachtliche Aeußerung des Seelsorgers erfordert und gebührend berücksichtigt wird. Die Entscheidung selbst aber muß dem ersteren vorbehalten bleiben, Res. 6. Nov. 1873 (M. Bl. 1874 S. 49).

Pflichten der Schulaufseher.

§ 47. Die Schulaufseher müssen darauf Acht haben, daß der Schulmeister sein Amt mit Treue und Fleiß abwarte[1]).

§. 48. Ihnen liegt es ob, unter Beistand der Obrigkeit darauf zu sehen, daß alle schulfähige Kinder nach obigen Bestimmungen (§§. 43 sqq.), erforderlichen Falls durch Zwangsmittel[2]) und Bestrafung[3]) der nachlässigen Eltern[4]), zur Besuchung der Lehrstunden[5]) angehalten werden.

---

[1]) Den städtischen Schuldeputationen steht eine Disziplinargewalt über die ihnen unterstellten Lehrer nicht zu, Ref. 7. April 1894 (C. Bl. U. V. S. 372).

[2]) Die zwangsweise Sistirung eines Kindes zur Schule durch die Polizeibehörde ist (auch in der Rheinprovinz) zulässig, wenn die übrigen Maßregeln der Behörden zur Erzwingung des Schulunterrichts sich als erfolglos erweisen, Ref. 9. Juli 1872 (M. Bl. S. 220) und 24. Septbr. 1873 (M. Bl. 1874 S. 50). Dagegen ist es den Ortspolizeibehörden nicht gestattet, Geldstrafen als Exekutivstrafen gegen die Eltern zur Ergänzung eines regelmäßigen Schulbesuches ihrer Kinder zu verhängen, E. O. V. VII. 215.

Regierungs-Verordnungen, die anderen Personen, als Eltern und deren gesetzlichen Vertretern, die Zurückhaltung schulpflichtiger Kinder vom regelmäßigen Schulbesuche unter Strafandrohung verbieten, sind ungültig, Erk. 29. April 1889 (E. K. IX. 279).

Die Frage, ob die Verwaltungsbehörden befugt sind, diejenigen Eltern, welche ihre Kinder in die Volksschule schicken, auch zwangsweise zur Beschaffung der nothwendigsten Bücher für die Kinder anzuhalten, ist unbedingt zu bejahen, Ref. 23. Juni 1880 (C. Bl. U. V. S. 678).

[3]) Die Bestrafung erfolgt gemäß Ges. 23. April 1883 durch polizeiliche Strafverfügung und, wenn gerichtliche Entscheidung beantragt wird, oder der Amtsanwalt früher einschreitet, durch die ordentlichen Gerichte, Erk. Komp. G. H. 14. März 1863 (J. M. Bl. S. 126), Erk. K. G. 14. und 19. März 1885 (E. K. V. 392, 398), in dem für Uebertretungen vorgeschriebenen Verfahren und kann, auch wenn sog. Anschluß- und Ausf. Bd. nicht bestehen, unmittelbar auf Grund des §. 48 II. 12 in Verbindung mit §§. 35, 240 II. 20 A. L. R.'s erfolgen, Erk. K. G. 2. April 1891 (E. K. XI. 314).

Schulversäumnisse, die der Schulrevisor für entschuldigt angenommen oder für die er Dispens ertheilt hat, können nicht Gegenstand einer Straffestsetzung sein, Ref. 25. Jan. 1872 (C. Bl. U. V. S. 186). Die Androhung der Schulversäumnißstrafen erfolgte früher in den einzelnen Regierungsbezirken vielfach durch Polizeiverordnungen; dies ist unrichtig, sie hat vielmehr durch Verordnungen der Aufsichtsbehörden (Regierungen) zu geschehen, da die Regelung der Schulpflicht und Bestrafung der Schulversäumnisse nicht zu den im §. 6 des Polizeiges. 11. März 1850 aufgeführten Materien gehört. Erk. K. G. 9. Jan. und Bek. 11. Juli 1895 (C. Bl. U. V. S. 721).

Die Kosten für Festsetzung und Vollstreckung der Schulstrafen gehören im Falle ihrer Uneinziehbarkeit zu den sächlichen Kosten der Polizeiverwaltung, Ref. 25. Febr. 1893 (C. Bl. U. V. S. 354); Ref. 31. Okt. 1890 (M. Bl. S. 262) hatte gegentheilig entschieden, weil die Schulstrafen in die Schulkassen fließen.

Vergl. auch Ref. 20. Okt. 1828, betr. die Verwendung der Schulstrafgelder (A. 1022).

Des Königs Majestät haben, nach dem Antrage der unterzeichneten Ministerien, durch Kab. O. 24. Sept. d. J. zu befehlen geruhet, daß in denjenigen Provinzen, in denen das französische Recht noch gilt, die für Schul-Versäumnisse aufkommenden Strafgelder zu Schulzwecken bei derjenigen Schulgemeinde, zu der der Bestrafte gehört, nach dem Ermessen der Schulbehörden, besonders aber zur Unterstützung armer Kinder mit Schulbedürfnissen verwendet und daher zur Schulkasse der Gemeinde gezahlt werden sollen.

Das Ges. 11. April 1854, betr. die Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalten findet auf Schulversäumnißsträflinge nicht Anwendung, Ref. 29. Mai 1858 (C. Bl. U. V. 1859 S. 120).

[4]) D. i. der eheliche Vater oder sein gesetzlicher Vertreter, und die Mutter, mag das Kind in oder außer der Ehe geboren sein, Erk. K. G. 29. April 1889 (E. K. IX.

Pflichten des Predigers.

§. 49. [Der Prediger des Orts ist schuldig, nicht nur durch Aufsicht, sondern auch durch eigenen Unterricht des Schulmeisters sowohl als der Kinder, zur Erreichung des Zwecks der Schulanstalten thätig mitzuwirken.] [1])

Schulzucht [2]).

§. 50. Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen, welche der Gesundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art schädlich werden könnten, ausgedehnt werden.

§. 51. Glaubt der Schullehrer, daß durch geringere Züchtigungen der eingewurzelten Unart eines Kindes, oder dem überwiegenden Hange desselben zu Lastern und Ausschweifungen nicht hinlänglich gesteuert werden könne, so muß er der Obrigkeit und dem geistlichen Schulvorsteher davon Anzeige machen.

Zu Anmerkung 4 auf S. 1230.

281); auch der Adoptivvater, der durch Einkindschaft geschaffene Vater (A. L. R. II. 2, §. 720), der Pflegevater im Sinne des §. 723 a. a. O., der Vormund, bezw. die Mutter gemäß Vorm. Ordn. §§. 27, 28 und derjenige, der die Erziehungspflicht durch rechtsgültigen Vertrag übernommen hat, Erk. K. G. 31. Jan. 1889 (E. K. IX. 284); vergl. Erk. K. G. 6. Juli 1891 (E. K. XII. 253); dagegen nicht der Stiefvater, falls er nicht etwa ausdrücklich zum Vormunde bestellt ist, Erk. K. G. 23. Okt. 1890 (E. K. IX. 316), 12. Nov. 1891 (E. K. XII. 252). Eltern haben zur Vermeidung von Strafen das säumige Kind nöthigenfalls selbst zur Schule zu führen oder hierzu polizeiliche Hülfe in Anspruch zu nehmen, Erk. 7. Novbr. 1887 (E. K. VIII. 227).

[5]) Die Bestrafung tritt auch ein, wenn die Kinder nur einzelne Lehrstunden, z. B. den Religions- und Handarbeitsunterricht, den Turnunterricht, Schulfeiern, Schulfeste, Ueberstunden zur Anfertigung der Schulaufgaben oder Strafstunden versäumen. Vergl. z. B. Schneider u. v. Bremen, Unterrichtswesen Bd. III S. 2, 4; Erk. K. G. 16. Juni 1892 (E. K. XIII. 376). Immer aber muß den Eltern 2c. eine vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung zur Last fallen, vergl. Erk. K. G. 20. Febr. 1893 (E. K. XIII. 382).

Die allgemeinen Bestimmungen über Schulversäumnißstrafen können auch gegen solche Eltern, welche ihre Kinder den Schulprüfungen entziehen, zur Anwendung gebracht werden; es soll dies aber nur in den Fällen geschehen, wo sich eine wirklich grobe Nachlässigkeit oder gar strafbare Renitenz herausstellt, Ref. 30. Juni 1842 (M. Bl. S. 372).

[1]) Fällt heute fort. Der Prediger hat als solcher kein Recht mehr dazu. Vergl. Ges. 11. März 1872.

[2]) Wegen Ueberschreitung des Züchtigungsrechts vergl. auch Kab. O. 14. Mai 1825 und die Anm. zu §. 223 des Str. G. B. (oben B. I S. 622), ferner E. Crim. XVI. 34, XX. 93, E. O. V. XV. 443, XVI. 408, sowie die Anm. zur Kab. O. 14. Mai 1825.

Das Züchtigungsrecht steht auch den konzessionirten Privatlehrern zu (Opp. Anm. 9 zu §. 223 des Str. G. B.), desgleichen dem Schulvorstande und dem Vorsitzenden des Schulvorstandes, Erk. 30. Jan. 1858 (J. M. Bl. S. 282) und 17. Novbr. 1883 (E. Crim. IX. 204); ferner auch dem Schulinspektor. Züchtigt er, wenn zugleich Geistlicher, einen Volksschüler wegen vorher verübter That in der Konfirmandenstunde, so ist festzustellen, ob er als Schulinspektor oder Geistlicher gezüchtigt hat. In erster Beziehung kommt die Kab. O. 14. Mai 1825 zur Anwendung, Erk. O. V. G. 17. Juni 1893 (C. Bl. U. V. 1894 S. 373). Es ist nicht auf die Räume der Schule und die Zeit des Unterrichts, wohl aber auf die Schüler der eigenen Schule beschränkt, Erk. O. Trib. 15. März 1877 (Opp. a. a. O.).

Wenn die einer bestimmten Schule angehörigen Kinder außerhalb derselben Ungezogenheiten begehen, so ist der Lehrer einer solchen Schule wohl befugt, gegen sie mit den innerhalb der Schulzucht liegenden Strafmitteln einzuschreiten. Es ist jedoch dabei als Regel festzuhalten, daß die Angelegenheit in der Schule selbst mit dem Kinde erörtert und dort der Strafakt vorzunehmen sei, Ref. 9. März 1874 (C. Bl. U. V. S. 361).

§. 52. Diese müssen alsdann, mit Zuziehung der Eltern oder Vormünder, die Sache näher prüfen, und zweckmäßige Besserungsmittel verfügen.

§. 53. Aber auch dabei dürfen die der elterlichen Zucht vorgeschriebenen Grenzen nicht überschritten werden.

Gesetz, betr. die Anstellung und das Dienstverhältniß der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen im Gebiete der Provinzen Posen und Westpreußen.

Vom 15. Juli 1886 (G. S. S. 185).

Artikel I.

§. 1. Die Anstellung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen erfolgt, insoweit dieselbe seither nicht durch den Staat stattfindet, mit der Maßgabe durch den Staat, daß vor der Anstellung

1. in Städten der Magistrat und die Schuldeputation, sofern aber die Schulunterhaltungspflicht nicht der Stadtgemeinde, sondern einer oder mehreren Schulgemeinden (Schulsozietäten) obliegt, statt des Magistrats der Vorstand der betheiligten Schulgemeinde (Schulvorstand),
2. auf dem Lande bei Gemeindeschulen der Gemeinde- (Guts-) Vorstand, bei Sozietäten der Schulvorstand

darüber zu hören ist, ob Einwendungen gegen die Person des für die betreffende Stelle Bestimmten zu erheben sind.

Auf Beschwerden der Anzuhörenden entscheidet der Unterrichtminister.

Alle hinsichtlich des Ernennungs-, Berufungs-, Wahl- und Vorschlagsrechts bei Besetzung von Lehrer- und Lehrerinnenstellen an Volksschulen den vorstehenden Vorschriften entgegenstehenden Bestimmungen treten außer Kraft.

§. 2. Die Bestimmungen des §. 1 finden auf Stadtkreise und auf die Landkreise Deutsch-Krone, Marienburg, Rosenberg und Elbing, sowie auf die in der Provinz Westpreußen belegenen Städte mit mehr als 10,000 Einwohnern auf Antrag der städtischen Vertretung keine Anwendung.

§. 3. Der Artikel 112 der Verfassungsurkunde wird, insoweit er den vorstehenden Bestimmungen entgegensteht, für den Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehoben.

Artikel II.

Gegen Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen kann die in §. 16 Ziffer 1 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten ꝛc., vom 21. Juli 1852 (G. S. S. 465) bestimmte Disziplinarstrafe[1]) verhängt werden.

Artikel III.

Bei Besetzungen im Interesse des Dienstes oder in Vollstreckung einer die Strafversetzung ohne Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten verhängenden Entscheidung der Disziplinarbehörde ist eine Vergütung für Umzugskosten aus der Staatskasse zu gewähren, unter Wegfall der in den §§. 19 und 20 der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 (G. S. 1846 S. 1) und in den §§. 39 bis 42 Titel 12 Theil II. des Allgemeinen Landrechts bestimmten Anzugs- oder Herbeiholungskosten[2]).

Die näheren Bestimmungen über die Vergütung für Umzugskosten werden durch ein von dem Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister zu erlassendes Regulativ getroffen.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

---

[1]) D. i. Strafversetzung.

[2]) Vergl. Umzugskosten-Regulativ 26. Jan. 1887 (C. Bl. U. V. S. 380).

Gesetz 4. Mai 1886 (G. S. S. 143):

§. 1. Zur Errichtung und Unterhaltung von Fortbildungsschulen in den Provinzen Westpreußen und Posen ist der Minister für Handel und Gewerbe den Gemeinden laufende Zuschüsse aus Staatsmitteln zu gewähren, geeignetenfalls auch solche Schulen aus Staatsmitteln zu errichten und zu unterhalten ermächtigt.

§. 2. An denjenigen Orten jener Provinzen, in welchen die Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschulen nicht durch Ortsstatut begründet wird, kann von dem Minister für Handel und Gewerbe den Arbeitern unter 18 Jahren (§. 120 der Gewerbe-Ordnung) diese Verpflichtung auferlegt werden. Jedoch darf an den Sonntagen während der Stunden des Hauptgottesdienstes Unterricht nicht ertheilt werden.

Vergl. hierzu §. 120a Ges. vom 1. Juni 1891, betreffend Abänderung der Gewerbe-Ordnung (R. G. Bl. S. 261), welcher die Einführung des obligatorischen Besuches dieser Schulen und seine Sicherung durch statutarische Strafbestimmungen ermöglicht.

Ueber die Einrichtung 2c. 2c. der Schulen im Bezirk des Rheinischen Rechts vergl.
1. loi du 11 frimaire VII et du 11 floréal X sur l'instruction publique (bulletin des lois, tom. 6 p. 316), —
2. Für Berg: Bergisches Dekret, die Organisation des öffentlichen Unterrichts betr. vom 17. Dezbr. 1811 (Bergisches Ges. Bull. S. 105) und Min. Instr. vom 21. Juni 1812 (Altgelt Samml. S. 103).

Kab. O. 14. Mai 1825 (G. S. S. 149), betr. die Schulpflichtigkeit und Schulzucht in den Provinzen[1]), wo das A. L. R. noch nicht eingeführt ist.

Damit im ganzen Umfange der Monarchie die Schulzucht mit Erfolg gehandhabt und nirgends der Schulbesuch vernachlässigt werde, setze Ich, auf den Antrag des Staatsministerii, auch für diejenigen Landestheile, in welche das A. L. R. bisher nicht eingeführt ist, in Uebereinstimmung mit den Vorschriften desselben hierdurch fest:

1. Eltern, oder deren gesetzliche Vertreter, welche nicht nachweisen können, daß sie für den nöthigen Unterricht der Kinder in ihrem Hause sorgen, sollen erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Strafen angehalten werden, jedes Kind, nach zurückgelegtem fünften Jahre, zur Schule zu schicken;
2. der regelmäßige Besuch der Lehrstunden in der Schule muß so lange fortgesetzt werden, bis das Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers[2]) die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse erworben hat;
3. nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten, oder der Schulunterricht desselben wegen vorkommender Hindernisse auf einige Zeit ausgesetzt werden;
4. die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden,

---

[1]) Die Kab. 14. Mai 1825, betr. die Schulpflichtigkeit und die Schulzucht kommt auch in den, seit 1866 mit Preußen vereinigten Provinzen in Anwendung, Erk. Komp. G. H. 19. Okt. 1872 (J. M. Bl. S. 338).

Vergl. für Pommern den Allerh. Landtagsabschied 23. Mai 1835 (Amtsbl. d. Reg. zu Stettin 1835 S. 153, Stralsund S. 241; da er im Reg.-Bez. Köslin nicht publizirt ist, gilt er hier auch nicht, vergl. Erk. K. G. 24. Okt. 1887, E. K. VII. 299); für die Rheinprovinz Kab. O. 20. Juni 1835 weiter unten, für Ost- und Westpreußen Schulordnung 11. Dez. 1845 (G. S. 1846 S. 1) §§. 1 bis 3, 5, 10, 72.

[2]) Vergl. Anm. zu §§. 46 und 48 oben S. 1229.

die der Gesundheit des Kindes auch nur auf entfernte Art schädlich werden können;

5. Züchtigungen, welche in diesen der Schulzucht gesetzten Schranken verbleiben, sollen gegen die Lehrer nicht als strafbare Mißhandlungen oder Injurien behandelt werden;

6.[1]) wird das Maß der Züchtigung ohne wirkliche Verletzung des Kindes überschritten, so soll dieses von der dem Schulwesen vorgesetzten Provinzial-Behörde durch angemessene Disziplinarstrafen an dem Lehrer geahndet werden. Wenn dagegen dem Kinde durch den Mißbrauch des Züchtigungsrechts eine wirkliche Verletzung zugefügt wird, soll der Lehrer nach den bestehenden Gesetzen im gerichtlichen Wege bestraft werden.

---

[1]) Die Vorschrift in Ziff. 6, nach der, wenn das Maß der Züchtigung ohne wirkliche Verletzung des Kindes überschritten wird, dies von der dem Schulwesen vorgesetzten Provinzialbehörde durch angemessene Disziplinarstrafen geahndet werden soll, während, wenn dem Kinde durch den Mißbrauch des Züchtigungsrechtes eine wirkliche Verletzung zugefügt wird, Bestrafung des Lehrers nach den bestehenden Gesetzen im gerichtlichen Wege eintritt — steht in Widerspruch mit den Bestimmungen der Reichsgesetzgebung und sonach nicht mehr in Kraft, Erk. R. Ger. 18. Dez. 1883 (E. Crim. IX. 302). Vergl. auch Erk. O. V. G. 7. Nov. 1882 (C. Bl. U. V. 1884 S. 187).

Für die Frage, ob ein Lehrer das Züchtigungsrecht überschritten hat, kommt es auf die ihm durch seine vorgesetzte Aufsichtsbehörde über die Art und die Mittel der Handhabung des Züchtigungsrechtes ertheilten Vorschriften an, Erk. 29. März 1887 (E. Crim. XV. 376).

Die Bestimmung der Kab. O. 14. Mai 1825, die den Rechtsweg wegen der nicht mit wirklicher Verletzung verbundenen Mißhandlungen und Injurien ausschloß ist durch §§. 6 und 7 Einf. Ges. zur Str. P. O. und durch §. 11 Abs. 1 Einf. Ges. zum Gerichtsverfass. Ges. außer Kraft gesetzt und auch wegen leichter Injurien die gerichtliche Verfolgung der Lehrer im Strafprozesse als Regel zulässig geworden, Erk. 17. Okt. 1888 (E. O. V. XVI. 412).

Das O. V. G. hat durch Urtheil 26. Nov. 1890 den Grundsatz ausgesprochen, daß jeder Verstoß der Lehrer gegen die Anweisungen, die ihnen von Seiten ihrer vorgesetzten Behörden über die Anwendung des Züchtigungsrechtes in präsumtiver Weise ertheilt sind, für eine Amtsüberschreitung im Sinne des §. 11 Ausf. Ges. zum Gerichtsverf. Ges. zu erachten und daß überall, wo diese Voraussetzung zutrifft, die gerichtliche Verfolgung zuzulassen sei, gleichviel ob der Lehrer sich einer Ueberschreitung der gesetzlichen Grenzen des Züchtigungsrechtes schuldig gemacht hat oder nicht. In Folge dieser Entscheidung könnte die Zahl der Prozesse, zu denen die Ausübung des Züchtigungsrechtes der Lehrer Anlaß giebt, in erheblichem Maße durch eine Reihe von Fällen vermehrt werden, welche nothwendig mit Freisprechung endigen müssen, aber geeignet sind, die Lehrer in der Handhabung des Züchtigungsrechtes unsicher zu machen. Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat deshalb neuerdings den Regierungen und Schulcollegien aufgegeben, alle durch sie erlassenen allgemeinen Verfügungen, die dem den Lehrern zustehenden Züchtigungsrechte hinsichtlich des Maßes oder der Art seiner Ausübung engere Grenzen ziehen, als es die bestehenden Gesetze thun, ausdrücklich aufzuheben und damit die dringliche Mahnung an die Lehrer zu verbinden, daß sie von der ihnen gewährten Freiheit den rechten Gebrauch zu machen, auch niemals zu vergessen haben, daß die elterliche Zucht das Vorbild aller Schulzucht ist und bleiben muß, so wie daß pädagogische Mißgriffe, deren sie sich etwa bei Ausübung der Schulzucht hinsichtlich des Maßes, der Mittel oder Art der Strafe schuldig machen sollten, je nach der Art des einzelnen Falles strenger disziplinarischer Ahndung unterworfen bleiben.

Vergl. auch Anm. zu §. 50 oben S. 1231.

Kab. O. 20. Juni 1835 (G. S. S. 134) über die Kompetenz der Polizeiverwaltungsbehörden in der (nicht landrechtlichen, Erk. K. G. 8. Febr. 1892, E. K. XIII. 379) Rheinprovinz in Bezug auf die Schulpflichtigkeit:

1. Die Uebertretungen Meiner in Betreff des regelmäßigen Schulbesuchs für die Rheinprovinz erlassenen Ordre vom 14. Mai 1825 Art. 1, 2 und 3 sollen von jetzt an überall nicht im polizeigerichtlichen sondern lediglich im administrativen Wege durch die Bürgermeister, Landräthe und die Regierungen untersucht und bestraft werden [1]).

2. Das Strafverfahren wird auf die Liste veranlaßt, welche über die nicht vorschriftsmäßig entschuldigten Schulversäumnisse von den Lehrern angefertigt, von dem Ortsschulvorstande attestirt und von den Bürgermeistern am Schlusse jeden Monats einzureichen ist.

3. Die Polizeiverwaltungsbehörden sind befugt, gegen die schuldigen Eltern und deren gesetzliche Vertreter eine Strafe von 1 Sgr. bis 1 Rthlr., der nach Befinden der Umstände eine Gefängnißstrafe bis zu 24 Stunden substituirt werden kann, zu erkennen und zu vollstrecken.

4. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Vernachlässigung des von den Geistlichen den schulpflichtigen Kindern zu ertheilenden Religionsunterrichtes Anwendung.

Gesetz, betr. die Bestrafung der Schulversäumnisse.

Vom 6. Mai 1886 (G. S. S. 144).

§. 1. Der §. 4 der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 (G. S. 1846 S. 1) und die lit. a des §. 39 des Schulreglements vom 18. Mai 1801 für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz werden aufgehoben. An ihre Stelle tritt der §. 48 des A. L. R. Theil II. Titel 12.

§. 2. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1886 in Kraft, unbeschadet des Rechtes der zuständigen Behörden, schon vor diesem Termin Polizeiverordnungen zur Bestrafung der Schulversäumnisse mit verbindlicher Kraft vom 1. Juli 1886 ab, zu erlassen.

Gesetz, betr. den Bau und die Unterhaltung der Schul- u. Küsterhäuser.

Vom 21. Juli 1846 (G. S. S. 392).

§. 1. Die Bestimmung des §. 37 Th. II Tit. 12 des Allgemeinen Landrechts, nach welcher der Bau und die Unterhaltung [2]) derjenigen Schulhäuser, die zugleich Küsterwohnungen sind [3]), auf eben die Art, wie bei Pfarrbauten

[1]) Die Gerichte haben diese Verwaltungspraxis nicht anerkannt, vielmehr entschieden, daß die für Schulversäumnisse angedrohten Strafen im strafrechtlichen Wege (d. h. nach Ges. 23. April 1883 cv. Str. P. O. 453 ff., 447 ff., 211) zu verhängen sind, Erk Komp. G. H. 14. März 1863 (M. Bl. S. 113) und für die Rheinprovinz 10. Dez. 1864 (J. M. Bl. 1865 S. 54). S. Anm. 3 zu §. 48 S. 1230.

[2]) Die Kosten der Neuausstattung von Schulräumen mit Tischen, Bänken und sonstigem Inventar in solchen Schulhäusern, die zugleich als Küsterwohnungen dienen, fallen für die Regel und so lange es an dem Nachweise fehlt, daß jene Inventarienstücke von zuständiger Stelle aus mit dem Schul- und Küsterhause als dessen Zubehör haben vereinigt werden sollen und vereinigt sind, nicht unter dem Begriff der Baukosten der Schul- und Küsterhäuser, Erk. 30. Dez. 1885 (E. O. B. XIII, 264).

[3]) Auf Schulen, die nicht von Ursprung an mit einer Küsterei verbunden

vorgeschrieben, zu besorgen ist, soll fortan nur unter nachstehenden Beschränkungen und Maßgaben (§§. 2 bis 6) zur Anwendung kommen.

§. 2. Einzelne Ortschaften, Gemeinden, Theile von Gemeinden, oder Einwohnerklassen, welche innerhalb der Parochie, zu der die Küsterei gehört, mit Genehmigung der Behörden eine eigene öffentliche Schule haben, sind von Beiträgen zu denjenigen Bauten und Reparaturen an dem Schul- und Küsterhause frei, welche allein durch das Bedürfniß der Schulanstalt veranlaßt werden.

§. 3. Tritt bei dem mit der Küsterwohnung verbundenen Schullokale das Bedürfniß ein, die Schulstube zu erweitern[1]), oder Räume für neue Schulklassen oder zu Wohnungen für Lehrer zu beschaffen, so können weder die Kirchenkasse, noch der Patron und die Eingepfarrten angehalten werden, die hierzu erforderlichen Bauten zu bewirken. In einem solchen Falle sind vielmehr diejenigen, welchen in Ermangelung eines Küsterhauses der Bau und die Unterhaltung einer gemeinen Schule am Orte obliegen würde, verpflichtet, jene Bauten nöthigenfalls durch Herstellung besonderer Gebäude auszuführen, und auch künftig zu unterhalten.

Insbesondere müssen dieselben, wenn ein solcher Erweiterungsbau mit dem bestehenden Schul- und Küsterhause in Verbindung gebracht wird, nach Verhältniß des Erweiterungsbaues zur Unterhaltung des Schul- und Küsterhauses, so wie im Falle eines Neubaues dieses Hauses zu dessen Wiederherstellung beitragen.

§. 4. Ist eine Schule in Gemäßheit des §. 101 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 mit Land dotirt worden, so sind nur die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten schuldig, die dem Schullehrer zur Benutzung jenes Landes etwa nöthigen Wirthschaftsräume: als Scheune und Stallung, zu bauen und zu unterhalten[2]).

Zu Anmerkung 3 auf S. 1235.

waren, findet das Ges. 21. Juli 1846 keine Anwendung, Ref. 7. Aug. 1865 (C. Bl. U. V. S. 491).

[1]) Das Ges. 21. Juli 1846 trifft nur über die lediglich durch die Bedürfnisse des Schulwesens herbeigeführten Erweiterungen gemeinschaftlicher Schul- und Küsterhäuser Bestimmungen, indem es die Kosten dieser Erweiterungen den Schulinteressenten allein auferlegt, Erk. O. Trib. 23. Jan. 1857 (Str. Arch. XXIII. 275). Die Beschaffung von Wirthschaftsräumen ist, wenn nicht der Fall des §. 4 vorliegt, den kirchlichen Interessenten zur Last zu legen, Ref. 6. Nov. 1862 (C. Bl. U. V. S. 687), desgl. die Anlegung eines Brunnens, Ref. 9. Aug. 1865 (ebend. S. 496).

Nur die ausschließlich im Schulinteresse erforderlichen Erweiterungsbauten treffen auf die Schulbaupflichtigen, während die Baulast an dem vereinigten Organisten- und Schulhause, ohne Rücksicht darauf, daß es auch Schulzwecken dienende Räumlichkeiten enthält, gemäß §. 37 II. 12 A. L. R. unverändert den kirchlichen Interessenten verbleibt. Die Vertheilung der Kosten je nach der Bestimmung der einzelnen Räumlichkeiten für kirchliche und für Schulzwecke verstößt gegen den obenstehenden §. 3, Ref. 26. Juni 1873 (C. Bl. U. V. S. 688).

Wegen der Gesichtspunkte zur Beurtheilung der Frage, ob lediglich ein „Erneuerungs-" oder nur ein „Erweiterungsbau" und ob ein „in Verbindung bringen" des Erweiterungsbaues mit dem bestehenden Schul- und Küsterhause vorliegt vergl. Erk. 12. Mai 1888 (E. O. V. XVI. 262).

Wird die Schulstube im Schulinteresse der Grundfläche nach erweitert und der Erweitungsbau mit dem alten Küsterschulhause oder einem, dieses ersetzenden Neubau in Verbindung gebracht, so bildet den Maßstab für die Vertheilung der Bau-, wie der Unterhaltungskosten zwischen den Schul- und Pfarrbaupflichtigen lediglich die erweiterte im Verhältnisse zu der ursprünglichen Grundfläche, während selbst dann, wenn gleichzeitig im gesundheitlichen Interesse eine Erhöhung der Schulstube ausgeführt wird, deren nunmehriger größerer im Vergleiche mit dem früheren geringeren Luftraume (kubischen Inhalte) außer Betracht bleibt, E. O. V. XXXI. 147.

[2]) Die kirchlichen Verpflichteten haben den Neubau im Umfange der alten, vor Erlaß des Ges. bestandenen Gebäude auch dann auszuführen, wenn inzwischen bei der Gemeinheitstheilung die Landdotation des Küsters gemäß §. 101 Gemeinh. Th. Ord. vergrößert worden ist, Erk. 22. Juni 1889 (E. O. V. XVIII. 179).

§. 5. Die der Schulanstalt vorgesetzte Regierung ist befugt, in den Fällen der §§. 2—4 das Beitragsverhältniß der verschiedenen Verpflichteten, bei dem Mangel einer gütlichen Einigung, auf Grund sachverständiger Ermittelungen, durch ein Resolut vorläufig festzusetzen und in Vollzug zu bringen. [Gegen diese Festsetzung ist der Rekurs an das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zulässig. Findet sich ein Theil durch eine solche Entscheidung der Verwaltungsbehörden verletzt, so steht ihm frei, gegen den andern Theil auf Entscheidung im Rechtswege anzutragen] [1]).

§. 6. Soweit ein Provinzial- oder ein Lokalgesetz [2]), oder das Herkommen mit dem §. 37 Theil II Titel 12 des Allgemeinen Landrechts übereinstimmen, treten auch an ihre Stelle die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes §§. 2 bis 5. Jedoch soll da, wo das bisherige, mit der gedachten Vorschrift des Allgemeinen Landrechts übereinstimmende Rechtsverhältniß auf einem besonderen Rechtstitel [3]) beruht, durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert werden.

Allgemeine Verfügung über Einrichtung [4]), Aufgabe und Ziel der Preußischen Volksschule.

Vom 15. Oktober 1872 (M. Bl. S. 274).

1. Die normalen Volksschuleinrichtungen.

Normale Volksschuleinrichtungen sind die mehrklassige Volksschule (5.), die Schule mit 2 Lehrern (4.) und die Schule mit einem Lehrer, welche entweder die einklassige Volksschule (2.) oder die Halbtagsschule ist (3.).

2. Die einklassige Volksschule.

In der einklassigen Volksschule werden Kinder jedes schulpflichtigen Alters in ein und demselben Lokale durch einen gemeinsamen Lehrer gleichzeitig unterrichtet. Die Zahl derselben soll nicht über achtzig steigen.

---

[1]) Heute sind die §§. 47, 49 Zust. Ges. maßgebend. Für die Anwendung des §. 47 ist die Verbindung der Schule und Küsterei das Entscheidende. Ob die Baukosten im einzelnen Falle den kirchlichen oder Schulinteressenten zur Last fallen, ist dabei ohne Einfluß, Res. 27. April 1878 (Schneider und v. Bremen Bd. I. S. 27). Vergl. E. O. V. II. 219, IV. 201.

Die Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde und der Verwaltungsgerichte erstreckt sich auch auf die Bestimmung, ob die Baukosten aus dem Vermögen der Kirche oder von den bei dessen Unzulänglichkeit Verpflichteten (Kirchenpatron und Kirchengemeinde) zu bestreiten sind, E. O. V. XIV. 258.

Handelt es sich um einen ausschließlichen Küstereibau, so finden §§. 47, 49 Zust. Ges. keine Anwendung. Es sind vielmehr nach §. 3 Bd. 27. Juni 1845 (G. S. S. 440), Art. 23, 2 Ges. 3. Juni 1876 (G. S. S. 125), Art. 4 Bd. 9. Sept. 1876 (G. S. S. 395), Art. III. Bd. 5. Sept. 1877 (G. S. S. 215) in den Provinzen die Regierungen, in Berlin der Polizeipräsident, in höherer Instanz der Minister der geistlichen Angelegenheiten zur Regelung der streitigen Baupflicht nach, wie vor, berufen, Erk. O. V. G. 26. Juni 1878 (Schneider u. v. Bremen Bd. I. S. 27).

[2]) Hiernach ist die Beitragspflicht der Rittergutsbesitzer und anderen Grundbesitzer in den vormals Kgl. Sächsischen Landestheilen gemäß Bd. 11. Nov. 1844 zu den Kosten der Schulhausbauten unberührt geblieben, E. O. V. XVIII. 189. Im Geltungsbereiche der Kirchenordnung für Herzogthum Magdeburg und Grafschaft Mansfeld vom 9. Mai 1739 fallen die Kosten der lediglich durch das Schulbedürfniß hervorgerufenen Erweiterungsbauten den Hausvätern, und nicht der Kirchengemeinde zur Last, E. O. V. XIX. 203.

[3]) Zu den in §. 6 erwähnten Rechtstiteln gehört auch ein Judikat, durch das der Kirche die gesammte Baulast auch für Schulbedürfnisse auferlegt worden, Erk. O. Trib. 20. Febr. 1856 (E. XXXIII. 139).

[4]) Pflege der Gottesfurcht und Vaterlandsliebe zur Bekämpfung der Umsturzbestrebungen, A. E. 13. und Res. 18. Okt. 1890 (C. Bl. U. V. S. 703).

Feier des Gedenktages der Reformation für die evangelischen Schüler, Res. 24. April 1895 (C. Bl. U. V. S. 466).

In der einklassigen Volksschule erhalten die Kinder der Unterstufe in der Regel wöchentlich 20, der Mittel- und Oberstufe 30 Lehrstunden einschließlich des Turnens für die Knaben und der weiblichen Handarbeiten für die Mädchen.

3. Die Halbtagsschule.

Wo die Anzahl der Kinder über achtzig steigt, oder das Schulzimmer auch für eine geringere Zahl nicht ausreicht und die Verhältnisse die Anstellung eines zweiten Lehrers nicht gestatten, sowie da, wo andere Umstände dies nothwendig erscheinen lassen, kann mit Genehmigung der Regierung die Halbtagsschule eingerichtet werden, für deren Klassen zusammen wöchentlich 32 Stunden angesetzt werden.

4. Die Schule mit zwei Lehrern.

Sind zwei Lehrer an einer Schule angestellt, so ist der Unterricht in zwei gesonderten Klassen zu ertheilen. Steigt in einer solchen Schule die Zahl der Kinder über hundert und zwanzig, so ist eine dreiklassige[1]) Schule einzurichten. In dieser kommen auf die dritte Klasse wöchentlich 12, auf die zweite Klasse wöchentlich 24, auf die erste Klasse wöchentlich 28 Lehrstunden.

5. Die mehrklassige Volksschule.

In Schulen von drei und mehr Klassen, soweit dieselben nicht unter 4 fallen, erhalten die Kinder der unteren Stufe wöchentlich 22, die der mittleren 28, die der oberen 30 bis 32 Unterrichtsstunden.

6. Die Trennung der Geschlechter in der Schule.

Für mehrklassige Schulen (5.) ist rücksichtlich der oberen Klassen eine Trennung der Geschlechter wünschenswerth. Wo nur zwei Lehrer angestellt sind, ist eine Einrichtung mit zwei beziehungsweise drei aufsteigenden Klassen derjenigen zweier nach den Geschlechtern getrennten einklassigen Volksschulen vorzuziehen.

7. Vereinigung kleiner Schulgemeinden zu einem gemeinsamen Schulsystem.

Wo an einem Orte mehrere einklassige Schulen bestehen, ist deren Vereinigung zu einer mehrklassigen Schule anzustreben.

8. Die Einrichtung und Ausstattung des Schulzimmers[2]).

Das Schulzimmer muß mindestens so groß sein, daß auf jedes Schulkind ein Flächenraum von $0{,}_6$ □m kommt; auch ist dafür zu sorgen, daß es hell und luftig

---

[1]) Es handelt sich hierbei ebenso wenig um eine Vermehrung der Räumlichkeiten wie des Lehrerpersonals; dagegen wird der Schwerpunkt in der richtigen Gestaltung des Lektionsplanes zu erblicken sein. Die Zahl der Unterrichtsstunden soll in einer solchen Schule mit 2 Lehrern und 3 Klassen wöchentlich 64 betragen, Ref. 24. Febr. 1874 (C. Bl. U. V. S. 354).

[2]) Für Schulstuben genügt ein Kubikmaß von 18,8 Kubikmeter per Kopf, Ref. 3. Jan. 1877 (C. Bl. U. V. S. 248).

Wenn auch in der Regel die Zahl der von einem Lehrer zu unterrichtenden Kinder 80 nicht übersteigen soll, so ist doch ausnahmsweise unter besonderen Verhältnissen die Anlage des Schulzimmers bis zur Größe von 100 Kinderplätzen (60 qm) zu gestatten, nämlich bei solchen Gemeinden, bei welchen zwar ein Anwachsen der Schülerzahl um etwas über 80 in absehbarer Zeit zu erwarten ist, der Zuwachs jedoch nicht die Einrichtung einer zweiten Schulklasse bedingt. — Schulsäle werden, wenn irgend thunlich nicht länger als 9 m angelegt und wird von der Breite soviel zugegeben, als nöthig ist, um den erforderlichen Flächenraum herzustellen. Das Fensterlicht darf im Schulzimmer gewöhnlicher Art den Kindern nur von links und von der Rückseite, nie von rechts oder gar von der Gesichtsseite zugeführt werden. Als geringste Lichthöhe für Schulzimmer sind 3,20 oder mit der Decke 3,50 m anzusehen. — Gegen die nur theilweise Unterkellerung des Schulgebäudes ist nichts einzuwenden, Ref. 9. April 1879 (C. Bl. U. V. S. 162). Doppellicht ist in den Schulstuben unter allen Umständen unzulässig — event. sind die Fenster an der einen Seite zu blenden, Ref. 13. Okt. 1879 (C. Bl. U. V. S. 703). Für eine Schüler-

sei, eine gute Ventilation habe, Schutz gegen die Witterung gewähre und ausreichend mit Fenstervorhängen versehen sei. Die Schultische und Bänke[1]) müssen in ausreichender Zahl vorhanden und so eingerichtet und aufgestellt sein, daß alle Kinder ohne Schaden für ihre Gesundheit sitzen und arbeiten können. Die Tische sind mit Tintenfässern zu versehen.

Zur ferneren Ausstattung des Schulzimmers gehört namentlich eine hinreichende Anzahl von Riegeln für die Mützen, Tücher, Mäntel u. dergl.; ferner eine Schultafel mit Gestell, eine Wandtafel, ein Katheder oder ein Lehrertisch mit Verschluß, ein Schrank für die Aufbewahrung von Büchern und Heften, Kreide, Schwamm.

9. Die unentbehrlichen Lehrmittel.

Für den vollen Unterrichtsbetrieb sind erforderlich:

1. je ein Exemplar von jedem in der Schule eingeführten Lehr- und Lernbuche,
2. ein Globus,
3. eine Wandkarte von der Heimathsprovinz,
4. eine Wandkarte von Deutschland,
5. eine Wandkarte von Palästina,
6. einige Abbildungen für den weltkundlichen Unterricht,
7. Alphabete, weithin erkennbar auf Holz- oder Papptäfelchen geklebter Buchstaben zum Gebrauche beim ersten Leseunterricht,
8. eine Geige,
9. Lineal und Zirkel,
10. eine Rechenmaschine;

in evangelischen Schulen kommen noch hinzu:

11. eine Bibel und
12. ein Exemplar des in der Gemeinde eingeführten Gesangbuches.

Für die mehrklassigen Schulen sind diese Lehrmittel angemessen zu ergänzen.

10. Tabellen und Listen.

Der Lehrer hat eine Schulchronik, ein Schülerverzeichniß, einen Lehrbericht (Nachweisung der erledigten Unterrichtsstoffe) und eine Absentenliste regelmäßig zu führen. Außerdem muß er den Lehrplan, den Lektionsplan und die Pensenvertheilung für das laufende Semester stets im Schulzimmer haben.

11. Die Schulbücher und Schulhefte.

Lernmittel für die Schüler der Volksschule mit einem oder zwei Lehrern sind folgende:

a) Bücher:

1. die Lesefiebel und das Schullesebuch[2]),

Zu Anmerkung 4 auf S. 1238.

zahl bis zu 80 genügt ein Raum von 48 qm (in minimo) bis höchstens 60 qm, Ref. 14. Jan. 1880 (C. Bl. U. V. S. 316).

Bei Treppen, welche für den Verkehr von Schulkindern dienen, sind gewundene Stufen nicht zulässig und 1,25 m als geringste Breite der Treppe zu beanspruchen, Ref. 2. Okt. 1876 (C. Bl. U. V. S. 247).

Ref. 22. Juni 1883 (C. Bl. U. V. S. 612), betr. die Anordnung der Fenster in den Volksschulen. Sie sind in der Regel auf der den Schülern zur Linken liegenden Seite, nur aushülfsweise in ihrem Rücken, niemals aber auf der Rechten oder Gesichtsseite anzubringen. Zur Anbringung von Doppelfenstern in Pfarr- und Schulhäusern bedarf es ministerieller Genehmigung, Ref. 14. Juli 1882 (C. Bl. U. V. S. 611).

Vergl. im Uebrigen bezüglich der Einrichtung der Schulzimmer Denkschrift ꝛc. über Bau und Einrichtung ländlicher Volksschulhäuser Ref. 15. Nov. 1895 (C. Bl. U. V. S. 828).

[1]) Belehrung über die rationelle Konstruktion der Schulbänke im C. Bl. U. V. 1883 S. 613; desgl. in Ref. 11. April 1888 (C. Bl. U. V. S. 680–709).

[2]) Die Einführung der Lern- und Lesebücher erfordert Genehmigung, Ref. 27. Febr. und 7. Juni 1873 (C. Bl. U. V. S. 180 und 435). Wegen Behandlung der Anträge auf Einführung von Volksschullesebüchern vergl. Ref. 24. Aug. 1893 (C. Bl. U. V. 1894 S. 747).

2. ein Schülerheft für den Rechenunterricht,
3. ein Liederheft[1]),

außerdem die für den Religionsunterricht besonders eingeführten Bücher,

b) eine Schiefertafel nebst Griffel, Schwamm, Lineal und Zirkel,

c) Hefte mindestens:

1. ein Diarium,
2. ein Schönschreibheft,
3. ein Heft zu orthographischen und Aufsatz-Uebungen,

auf den oberen Stufen

4. ein Zeichenheft.

Den Schülern der mehrklassigen Volksschule darf die Anschaffung besonderer kleiner Leitfäden für den Unterricht in den Realien, sowie diejenige eines stufenweise fortschreitenden mehrbändigen Lesebuches und eines Handatlas zugemuthet werden. Ebenso haben diese für die einzelnen Lehrgegenstände besondere Hefte zu führen.

12. Die Gliederung der Volksschule.

Die Volksschule, auch die einklassige, gliedert sich in drei Abtheilungen, welche den verschiedenen Alters- und Bildungsstufen der Kinder entsprechen. Wo eine Volksschule vier Klassen hat, sind der Mittelstufe zwei, wo sie deren sechs hat, jeder Stufe zwei Klassen zuzuweisen.

13. Die Lehrgegenstände der Volksschule.

Die Lehrgegenstände der Volksschule sind Religion, deutsche Sprache (Sprechen, Lesen, Schreiben), Rechnen nebst den Anfängen der Raumlehre, Zeichnen, Geschichte, Geographie, Naturkunde und für die Knaben Turnen, für die Mädchen weibliche Handarbeiten[2]).

In der einklassigen Volksschule vertheilen sich die Stunden auf die einzelnen Gegenstände und Stufen wie folgt:

	Unterstufe.	Mittelstufe.	Oberstufe.
Religion	4	5	5
Deutsch	11	10	8
Rechnen } Raumlehre }	4	4	5
Zeichnen	—	1	2
Realien	—	6	6
Singen	1	2	2
Turnen (Handarbeit)	—	2	2
	20.	30.	30.

In der mehrklassigen Schule:

	Unterstufe.	Mittelstufe.	Oberstufe.
Religion	4	4	4
Deutsch	11	8	8
Rechnen	4	4	4
Raumlehre	—	—	2
Zeichnen	—	2	2
Realien	—	6	6 (8)
Singen	1	2	2
Turnen (Handarbeit)	2	2	2
	22.	28.	30 (32).

---

[1]) Darunter sind Hefte zu verstehen, welche sowohl die Texte wie die Melodien beziehungsweise nur die letzteren enthalten, Ref. 22. April 1874 (C. Bl. U. V. S. 400).

[2]) Der Haushaltungsunterricht für Mädchen ist im Allgemeinen obligatorischen Fortbildungsschulen zu überlassen. Wird er an Schülerinnen der Volksschule ertheilt, so muß er eine selbständige Stelle neben der Schule einnehmen; die Unterrichtszeit in der Volksschule darf dadurch nicht verkürzt werden, Ref. 9. März 1894 (C. Bl. U. V. S. 365). Vergl. Ref. 10. Febr. 1895 (C. Bl. U. V. S. 292).

Wegen des Handfertigkeitsunterrichtes bei Knaben vergl. Ref. 27. April 1890 (M. Bl. S. 71).

In der Halbtagsschule und in der Schule mit zwei Lehrern und drei Klassen (4.) treten die nöthigen Veränderungen nach Maßgabe des Bedürfnisses ein.

14. Der katholische Religionsunterricht.

In Bezug auf den katholischen Religionsunterricht bleiben die bis jetzt geltenden Bestimmungen mit denjenigen Modifikationen, welche sich aus der Veränderung der Stundenzahl ergeben, bis auf Weiteres in Kraft.

15. Aufgabe und Ziel des evangelischen Religionsunterrichtes.

Die Aufgabe des evangelischen Religionsunterrichtes ist die Einführung der Kinder in das Verständniß der heiligen Schrift und in das Bekenntniß der Gemeinde, damit die Kinder befähigt werden, die heilige Schrift selbständig lesen und an dem Leben, sowie an dem Gottesdienst der Gemeinde lebendigen Antheil nehmen zu können.

16. Die heilige Geschichte.

Die Einführung der Schüler in die heilige Schrift stellt sich als Unterricht in der biblischen Geschichte und Auslegung zusammenhängender Schriftabschnitte, insbesondere auch der evangelischen und epistolischen Perikopen des Kirchenjahres dar.

Den Kindern der Unterstufe werden wenige Geschichten vorgeführt; aus dem alten Testamente werden vorzüglich solche aus dem ersten Buche Mosis und etwa noch die von Moses und von Davids erster Zeit, aus dem neuen die von der Geburt, der Kindheit, dem Tode und der Auferstehung Jesu Christi und einige dem kindlichen Verständniß vorzugsweise nahe liegende Erzählungen aus seinem Leben gewählt.

Im weiteren Fortgang des Unterrichts erhalten die Schüler eine planmäßig geordnete Reihe der wichtigsten Erzählungen aus allen Perioden der heiligen Geschichte des alten und neuen Testamentes, und auf Grund derselben eine zusammenhängende Darstellung der heiligen Geschichte, in welcher namentlich das Lebensbild Jesu deutlich hervortritt und in die auch die Pflanzung und erste Ausbreitung der Kirche aufzunehmen ist. An diese Geschichte schließt sich diejenige der Begründung des Christenthums in Deutschland, der deutschen Reformation und Nachrichten über das Leben der evangelischen Kirche in unserer Zeit an.

In mehrklassigen Schulen ist dieser Unterricht und insbesondere auch die Darstellung der christlichen Kirchengeschichte entsprechend zu erweitern.

Der Lehrer hat die biblischen Geschichten in einer dem Bibelwort sich anschließenden Ausdrucksweise frei zu erzählen, sie nach ihrem religiösen und sittlichen Inhalt in einer Geist und Gemüth bildenden Weise zu entwickeln und fruchtbar zu machen. Geistloses Einlernen ist zu vermeiden.

17. Das Bibellesen.

In den biblischen Geschichtsunterricht der Oberstufe fügt sich die Erklärung zusammenhängender Schriftabschnitte aus den prophetischen und poetischen Büchern des alten Testamentes, besonders der Psalmen, und aus den Schriften des neuen Testamentes.

Das Maß des in diesem Unterrichte zu behandelnden Stoffes und die Auswahl desselben ist je nach den Verhältnissen der einzelnen Schulen in dem Lehrplane derselben zu bestimmen.

18. Die Perikopen.

An jedem Sonnabend sind den Kindern die Perikopen des nächstfolgenden Sonntags vorzulesen und kurz auszulegen. Ein Memoriren der Perikopen findet nicht statt.

19. Der Katechismus.

Die Einführung in das Bekenntniß der Gemeinde wird durch die Erklärung des in dieselbe eingeführten Katechismus unter Heranziehung von biblischen Geschichten, Bibelsprüchen und Liederversen oder ganzen Liedern vermittelt; dabei ist aber Ueberladung des Gedächtnisses zu vermeiden.

Im Allgemeinen gilt es als Regel, daß besondere Stunden für den Katechismus

in der Volksschule mit einem oder zwei Lehrern erst auf der oberen Stufe, in der mehrklassigen Schule frühestens in den Mittelklassen eintreten.

Es sind daher höchstens zwei Stunden anzusetzen.

Wofern nicht besondere Verhältnisse eine Aenderung nötig machen, fallen, wo der lutherische Katechismus eingeführt ist, nur die drei ersten Hauptstücke desselben in das Pensum der Volksschule, und zwar in der Art, daß auf der Unterstufe der einfache Wortlaut der zehn Gebote und des Vaterunsers, auf der Mittelstufe die beiden ersten Hauptstücke des kleinen Katechismus mit der lutherischen Erklärung, auf der Oberstufe das dritte Hauptstück zur Aneignung kommen.

Die Erklärung der folgenden Hauptstücke bleibt dem Confirmationsunterrichte überlassen.

20. Das geistliche Lied.

Auf allen Stufen des Religions-Unterrichts ist die Beziehung auf das Kirchenlied zu nehmen. Auf der Unterstufe kommen vorzugsweise einzelne Verse, auf den beiden oberen neben solchen auch ganze Lieder zur Behandlung. Diese hat sich nicht auf diejenigen Lieder zu beschränken, welche memorirt werden sollen, und es sind bei der Auswahl der Lieder auch diejenigen aus der neueren und neuesten Zeit zu berücksichtigen.

Wo nicht ein besonderes Schulgesangbuch eingeführt ist, werden die Texte der Lieder in der Regel aus dem in der betreffenden Kirchengemeinde in Brauch befindlichen Gesangbuche genommen.

Zur gedächtnißmäßigen Aneignung sind höchstens 20 Lieder zu wählen, welche nach Inhalt und Form dem Verständniß der Kinder angemessen sind. Dem Memoriren muß die Erklärung des Liedes und die Uebung im sinngemäßen Vortrage desselben vorangehen.

21. Gebete.

Bereits auf der Unterstufe lernen die Kinder einige kurze und leichte Morgen-, Mittags- und Abendgebete, auf den oberen Stufen ist ihnen die Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes zu erklären. Gedächtnißmäßige Aneignungen des allgemeinen Kirchengebetes sowie anderer Theile des liturgischen Gottesdienstes finden nicht statt.

22. Der Unterricht im Deutschen.

Der Unterricht im Deutschen schließt die Uebungen im Sprechen, Lesen und Schreiben in sich. Diese Gegenstände müssen auf allen Stufen in organischem Zusammenhange mit einander bleiben, und soweit dies angeht, in gleichmäßigem Fortschritte gefördert werden.

23. Die Uebungen im mündlichen Ausdrucke.

Die Uebungen im mündlichen Ausdrucke erfordern keinen abgesonderten Unterricht. Sie bereiten vielmehr den Schreib- und Leseunterricht vor und begleiten ihn auf seinen weiteren Stufen.

Ihre Stoffe nehmen sie auf der Unterstufe von den einfachsten und den Kindern zumeist bekannten Gegenständen, auf der Mittelstufe von Gruppenbildern und dergl., auf der oberen von den Sprachstücken des Lesebuches.

Ihr formelles Ziel ist, fortschreitend auf den verschiedenen Stufen, die Befähigung des Schülers zu richtiger und deutlicher Aussprache jedes einzelnen Wortes und zum freien Ausdruck seiner Gedanken im einfachen Satze, die Befähigung zum korrekten und sichern Ausdrucke im zusammengesetzten Satze unter Ueberwindung der gewöhnlichen Fehler im Gebrauche der Wortformen und in der Satzbildung, und endlich die Befähigung zur freien und richtigen Wiedergabe fremder Stoffe, wie zur Ordnung und klaren Darstellung der eigenen Gedanken.

24. Der Unterricht im Schreiben und Lesen.

Der Unterricht im Schreiben und Lesen ist nach der im Seminare des betreffenden Bezirks eingeführten Methode zu ertheilen; die Anwendung der Buchstabirmethode ist ausgeschlossen.

Ziel ist: für die Unterstufe die Befähigung der Kinder, zusammenhängende Sprachstücke richtig lesen und kurze Sätze nicht nur ab- sondern auch selbständig aufschreiben

zu können, für die Mittelstufe diejenige, ganze Sprachstücke in gebundener und ungebundener Rede, in deutscher und lateinischer Schrift ohne Anstoß und sinnrichtig zu lesen, ein einfaches Diktat richtig aufzuschreiben und ein nach Form und Inhalt leichtes Sprachstück selbständig niederzuschreiben.

Auf der Oberstufe sind die Schüler dahin zu führen, daß sie schwierigere Sprachstücke, deren Inhalt ihrem Lebenskreise nicht zu fern liegt, leicht und mit Ausdruck vom Blatt lesen, Diktate dieser Art fehlerfrei niederschreiben und auch größere Sprachstücke richtig wiedergeben können.

Für die Uebung im Schreiben werden besondere Schreibstunden auf der Mittel- und auf der Oberstufe der Schule mit einem oder zwei Lehrern, sowie in den Mittelklassen der mehrklassigen Schule eingerichtet. In den Oberklassen der letzteren kann die Uebung außerdem zum Gegenstand häuslicher Aufgaben gemacht werden. Ziel des Unterrichts ist die Aneignung einer saubern, deutlichen und gewandten Schrift in allen, auch in schnell gefertigten Schriftsätzen.

Die Resultate eines guten Unterrichtes müssen demnach in allen Heften der Schüler zum Vorschein kommen.

Als Inhalt der Vorschriften empfehlen sich volksthümliche Sprüchwörter, gute und zeitgemäße Muster von geschäftlichen Formularen und Aufsätzen.

25. Der Unterricht in der deutschen Sprachlehre.

In den Oberklassen mehrklassiger Schulen sind für Unterricht und Uebung in der deutschen Sprachlehre besondere Stunden anzusetzen; in der Schule mit einem oder zwei Lehrern ist derselbe mit dem übrigen Sprachunterricht zu verbinden.

Ziel ist für die Mittelstufe: Kenntniß des einfachen Satzes und der einfachsten Verhältnisse aus der Wortlehre; für die Oberstufe: der erweiterte Satz und weitergehende Belehrungen aus der Wort- und Wortbildungslehre.

26. Das Lesebuch.

Dem gesammten Unterrichte im Deutschen liegt das Lesebuch zu Grunde.

Bei der Behandlung desselben ist womöglich der gesammte Inhalt desselben nach und nach zu verarbeiten.

Das Lesebuch ist nicht nur zur Erzielung der Lesefertigkeit, sondern auch zur Einführung in das Verständniß der in demselben enthaltenen Musterstücke zu benutzen. Die Auswahl der Stücke ist so zu treffen, daß jährlich wechselnd ungefähr 30 zur Behandlung kommen.

Geeignete Sprachstücke poetischer Form und zwar in Schulen mit einem oder zwei Lehrern besonders Volksliedertexte, werden auf allen drei Stufen nach vorangegangener Besprechung memorirt.

Auf der Oberstufe mehrklassiger Schulen wird das Lesebuch auch dazu benutzt, den Kindern Proben von den Hauptwerken der vaterländischen, namentlich der volksthümlichen Dichtung und einige Nachrichten über die Dichter der Nation zu geben; doch beschränken sich diese Mittheilungen auf die Zeit nach der Reformation.

Die Auswahl der einzuführenden Lesebücher ist aus denen zu treffen, welche ein volksthümliches Gepräge tragen und durch ihren gesammten Inhalt den erziehlichen Zweck der Schule fördern.

Unter diesen aber verdienen diejenigen den Vorzug, welche in ihrer Form korrekt sind und auch in den geschichtlichen und realistischen Theilen nicht eigene Ausarbeitungen der Herausgeber, sondern Proben aus den besten populären Darstellungen der Meister auf diesem Gebiete geben, und welche sich von kirchlichen und politischen Tendenzen freihalten. Für Schulen, welche von Kindern verschiedener Konfessionen besucht werden, sind möglichst nur solche Lesebücher zu wählen, welche keinen eigentlichen konfessionellen Charakter haben. Aus den bereits eingeführten Lesebüchern sind die Sprachstücke konfessionellen Inhaltes in den Religionsunterricht zu verweisen.

27. Der Sprachunterricht in Schulen mit Kindern verschiedener Nationalität.

Bezüglich des Sprachunterrichts in solchen Schulen, in welchen die Kinder oder ein Theil derselben eine andere als die deutsche Sprache reden, kommen die hierüber ergegangenen oder noch ergehenden besonderen Bestimmungen zur Anwendung.

28. Der Rechenunterricht.

Auf der Unterstufe werden die Operationen mit benannten und unbenannten im Zahlraume von 1 bis 100, auf der mittleren diejenigen im unbegrenzten Zahlenraume mit benannten und unbenannten Zahlen gelernt und geübt; auf der letzteren auch angewandte Aufgaben aus der Durchschnittsrechnung, Resolutionen und Reductionen und einfache Regel de tri gerechnet; Pensum der Oberstufe sind die Bruchrechnung, welche bereits auf der unteren Stufe in der geeigneten Weise vorbereitet werden muß, und deren Anwendung in den bürgerlichen Rechnungsarten sowie eingehende Behandlung der Decimalbrüche.

In der mehrklassigen Schule erweitert sich das Pensum in den bürgerlichen Rechnungen durch Aufnahme der schwierigen Arten und das in der Rechnung mit Decimalen durch die Lehre von den Wurzelextractionen.

Auf der Unterstufe wird in der Schule mit einem oder zwei Lehrern, soweit es sein kann, in der mehrklassigen Schule regelmäßig nur im Kopfe gerechnet. Bei Einführung einer neuen Rechnungsart geht auf allen Stufen das Kopfrechnen dem Tafelrechnen voran. Bei der praktischen Anleitung ist überall die Beziehung auf das bürgerliche Leben ins Auge zu fassen; darum sind die Exempel mit großen und vielstelligen Zahlen zu vermeiden und die angewandten Aufgaben so zu stellen, wie sie den wirklichen Verhältnissen entsprechen.

Durch diese Aufgaben sind die Schüler zugleich mit dem geltenden Systeme der Maße, Münzen und Gewichte bekannt zu machen.

Das Rechnen ist auf allen Stufen als Uebung im klaren Denken und richtigen Sprechen zu betreiben, doch ist als der letzte Zweck stets die Befähigung der Schüler zu selbständiger, sicherer und schneller Lösung der ihnen gestellten Aufgaben anzusehen.

Dem Unterrichte sind in allen Schulen Aufgaben- (Schüler-) Hefte, zu denen der Lehrer das Facitbüchlein in Händen hat, zu Grunde zu legen.

29. Der Unterricht in der Raumlehre.

Das Pensum der Raumlehre bilden: die Linie (gerade, gleiche, ungleiche, gleichlaufende), der Winkel und dessen Arten, Dreiecke, Vierecke, regelmäßige Figuren, der Kreis und dessen Hülfslinien, die regelmäßigen Körper.

In der mehrklassigen Schule kommt die Lehre von den Linien und Winkeln und von der Gleichheit und Kongruenz der Figuren in elementarer Darstellung hinzu.

Der Unterricht in der Raumlehre ist sowohl mit demjenigen im Rechnen, wie mit dem Zeichenunterrichte in Verbindung zu setzen. Während die Schüler in dem letzteren die Formen der Linien, Flächen und Körper richtig anzuschauen und darzustellen geübt werden, lernen sie im ersteren mit deren Maßzahlen sicher und verständig operiren, die Länge der Linien, die Ausdehnung der Flächen und den Inhalt der Körper berechnen.

30. Der Zeichenunterricht[1]).

In dem Zeichenunterrichte sind alle Kinder gleichzeitig und gleichmäßig zu beschäftigen und bei steter Uebung des Auges und der Hand dahin zu führen, daß sie unter Anwendung von Lineal, Maß und Zirkel vorgezeichnete Figuren nach gegebenem verjüngtem oder erweitertem Maßstabe nachzuzeichnen und geometrische Ansichten von einfach gestalteten Gegenständen nach gegebenem Maßstab darzustellen vermögen, z. B. von Zimmergeräthen, Gartenflächen, Wohnhäusern, Kirchen und andern Körpern, welche gerade Kanten und große Flächen darbieten.

Wo dieses Ziel erreicht ist, kann besonders begabten Kindern Gelegenheit gegeben werden, nach Vorlegeblättern zu zeichnen.

Für den Zeichenunterricht der mehrklassigen Volksschule wird eine besondere Instruktion vorbehalten.

31. Der Unterricht in den Realien.

Beim Unterrichte in den Realien ist das Lesebuch zur Belebung, Ergänzung und Wiederholung des Lehrstoffes, welchen der Lehrer nach sorgfältiger Darstellung anschaulich und frei darzustellen hat, zu benutzen. In mehrklassigen Schulen können

---

[1]) Ertheilung des Zeichenunterrichtes in den Volksschulen mit drei oder mehr aufsteigenden Klassen, C. Bl. U. V. 1887 S. 665 und 1888 S. 273.

daneben besondere Leitfäden zur Anwendung kommen. Dictate sind nicht zu gestatten, ebenso ist das rein mechanische Einlernen von Geschichtszahlen, Regentenreihen u. s. w. Länder- und Städtenamen, Einwohnerzahlen, von Namen, Merkmalen der Pflanzen, Maß- und Verhältnißzahlen in der Naturlehre verboten. In der Geographie und der Naturkunde ist von der Anschauung auszugehen, welche in der Geographie durch den Globus und die Karte, in der Naturbeschreibung durch die zur Besprechung gebrachten Gegenstände oder durch gute Abbildungen, in der Naturlehre wenigstens in der mehrklassigen Schule durch das Experiment zu vermitteln ist.

Ueberall, auch in mehrklassigen Schulen, ist unter stufenweiser Erweiterung des Stoffes von dem Leichteren zum Schweren, von dem Näheren zum ferner Liegenden fortzuschreiten.

32. Geschichte.

In der Geschichte sind aus der älteren Geschichte des deutschen Vaterlandes und aus der älteren brandenburgischen Geschichte einzelne Lebensbilder zu geben; von den Zeiten des dreißigjährigen Krieges und der Regierung des großen Kurfürsten an ist die Reihe der Lebensbilder ununterbrochen fortzuführen. Soweit sie dem Verständniß der Kinder zugänglich sind, werden die kulturhistorischen Momente in die Darstellung mit aufgenommen.

Die Ausführlichkeit und die Zahl der Bilder bestimmt sich nach der Art der Schule und dem Maße der Zeit, die auf den Gegenstand verwendet werden kann.

33. Geographie.

Der geographische Unterricht beginnt mit der Heimathskunde; sein weiteres Pensum bilden das deutsche Vaterland und das Hauptsächlichste von der allgemeinen Weltkunde: Gestalt und Bewegung der Erde, Entstehung der Tages- und Jahreszeiten, die Zonen, die fünf Weltmeere und die fünf Erdtheile, die bedeutendsten Staaten und Städte der Erde, die größten Gebirge und Ströme.

Das Maß des darzubietenden Stoffes wird durch die Art der Schule bedingt; es ist indeß bei Aufstellung des Lehrplanes vorzuziehen, nöthigenfalls den Umfang des Lehrstoffes zu beschränken, statt auf dessen Veranschaulichung zu verzichten und den Unterricht in Mittheilung bloßer Nomenclatur ausarten zu lassen.

34. Naturbeschreibung.

Gegenstand des Unterrichtes in der Naturbeschreibung bilden außer dem Bau und dem Leben des menschlichen Körpers: die einheimischen Gesteine, Pflanzen und Thiere, von den ausländischen die großen Raubthiere, die Thier- und Pflanzenwelt des Morgenlandes und diejenigen Kulturpflanzen, deren Produkte bei uns in täglichem Gebrauche sind (z. B. Baumwollenstaude, Theestrauch, Kaffeebaum, Zuckerrohr). Von den einheimischen Gegenständen treten diejenigen in den Vordergrund, welche durch den Dienst, den sie dem Menschen leisten (z. B. Hausthiere, Vögel, Seidenraupe, Getreide und Gespinnstpflanzen, Obstbäume, das Salz, die Kohle), oder durch den Schaden, den sie dem Menschen thun (Giftpflanzen), oder etwa durch die Eigenthümlichkeit ihres Lebens und ihrer Lebensweise (z. B. Schmetterling, Trichine, Bandwurm, Biene, Ameise) besonderes Interesse erregen.

In der mehrklassigen Schule kann nicht nur eine Vermehrung der Gegenstände, sondern auch eine systematische Ordnung derselben und ein näheres Eingehen auf ihre gewerbliche Verwendung stattfinden. Die Gewöhnung der Kinder zu einer aufmerksamen Beobachtung und ihre Erziehung zu sinniger Betrachtung der Natur ist überall zu erstreben.

35. Naturlehre.

In dem naturkundlichen Unterrichte der Schule mit einem oder zwei Lehrern sind die Schüler zu einem annähernden Verständniß derjenigen Erscheinungen zu führen, welche sie täglich umgeben.

In der mehrklassigen Schule ist der Stoff so zu erweitern, daß das Wichtigste aus der Lehre vom Gleichgewichte und der Bewegung der Körper, vom Schall, vom Lichte und von der Wärme, vom Magnetismus und der Elektrizität zu geben ist, so daß die Kinder im Stande sind, die gewöhnlichen Naturerscheinungen und die gebräuchlichsten Maschinen erklären zu können.

36. Gesang.

In dem Gesangunterrichte wechseln Choräle und Volkslieder ab. Ziel ist, daß jeder Schüler nicht nur im Chor, sondern auch einzeln richtig und sicher singen könne und bei seinem Abgange eine genügende Anzahl von Chorälen und Volksliedern, letztere möglichst unter sicherer Einprägung der ganzen Texte, als festes Eigenthum inne habe.

37. Der Turnunterricht.

Der Turnunterricht wird auf der Mittel- und Oberstufe den Knaben in wöchentlich zwei Stunden nach dem durch Zirkular-Verordnung vom 8. Oktober 1868 eingeführten Leitfaden für den Turnunterricht in den preußischen Volksschulen ertheilt. Wünschenswerth ist, daß auch auf der Unterstufe Turnspiele und Vorübungen angestellt werden[1]).

38. Unterricht in weiblichen Handarbeiten.

Der Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird, wenn thunlich, schon von der Mittelstufe an in wöchentlich zwei Stunden ertheilt[2]).

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Falk.

Kab. O. vom 10. Juni 1834 (G. S. S. 135), betreffend die Aufsicht des Staats über Privatanstalten und Privatpersonen, die sich mit dem Unterrichte und der Erziehung der Jugend beschäftigen[3]).

Nach den Vorschriften des Landrechts haben Privatanstalten und Privatpersonen, die sich mit dem Unterrichte und der Erziehung der Jugend gewerbsweise beschäftigen wollen, bei derjenigen Behörde, welche die Aufsicht[4]) über das Schul- und Erziehungswesen des Ortes führt, ihre Tüchtigkeit zu dem Geschäfte zuvor nachzuweisen und das Zeugniß derselben sich auszuwirken. Durch Bestimmungen des Gewerbe-Polizeigesetzes vom 7. September 1811 §§. 83–86 sind die landrechtlichen Vorschriften zum Theil abgeändert worden; da die Erfahrung jedoch ergeben hat, daß hieraus Mißbräuche und wesentliche Nachtheile für das Erziehungs- und Unterrichtswesen entstehen, so habe ich Mich bewogen gefunden, die Bestimmungen des Gewerbe-Polizeigesetzes, insoweit sie die Vorschriften des Landrechts abändern, wieder aufzuheben, und das Erforderniß der nachzuweisenden Qualifikation für diejenigen Personen, welche Privatschulen und Pensionsanstalten errichten, oder ein Gewerbe daraus machen, Lehrstunden in den Häusern zu geben, in Gemäßheit der landrechtlichen Vorschriften §§. 3 und 8 Tit. 12 Theil II herzustellen und festzusetzen, daß ohne das Zeugniß der örtlichen Aufsichtsbehörde keine Schul- und Erziehungsanstalt errichtet, auch ohne dasselbe Niemand zur Ertheilung von Lehrstunden als einem Gewerbe zugelassen werden darf. Diese Zeugnisse sollen sich nicht auf die Tüchtigkeit zur Unterrichts-Ertheilung in Beziehung auf Kenntnisse beschränken, sondern sich auf Sittlichkeit und Lauterkeit der Gesinnungen in religiöser und politischer Hinsicht erstrecken. Die betreffende Aufsichtsbehörde soll indeß nicht befugt sein, solche Zeugnisse

---

[1]) Betrieb des Turnunterrichtes, insonderheit Pflege der sog. volksthümlichen Uebungen, Ref. 15. März 1897 (C. Bl. U. V. S. 378).

[2]) Vergl. E. O. V. 7. März 1894 (C. Bl. U. V. S. 636).

[3]) Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Aufnahme besonderer Gegenstände (weiblicher Handarbeiten) in den Lehrplan anzuordnen, Erk. 29. Septbr. 1876 (E. O. V. I. 173). Förderung des Handarbeitsunterrichtes möglichst durch geprüfte Lehrerinnen, Ref. 30. März 1894 (C. Bl. U. V. S. 367).

[4]) Vergl. Ref. 10. Juli 1840 (M. Bl. S. 97), betr. die Beaufsichtigung der Privatschulen ꝛc. an Orten, wo keine Orts-Schulvorstände und städtische Schuldeputationen bestehen.

für Ausländer auszufertigen, bevor die Genehmigung[1]) des Ministeriums des Innern [und der Polizei] erfolgt ist. In welcher Art hierbei zu verfahren, haben Sie, die Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und der Polizei, gemeinschaftlich zu berathen und über die den Lokalbehörden zu ertheilende Instruktion sich zu vereinigen. Das Staatsministerium hat diese für den ganzen Umfang der Monarchie in Anwendung zu bringenden Vorschriften durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen[2]).

Min.-Instruktion[3]) vom 31. Dezember 1839 (M. Bl. 1840 S. 94) zur Ausführung der Kab. O. vom 10. Juni 1834.

Abschnitt I. Die Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten.

Wo sie zulässig sind.

§. 1. Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten sollen nur da, wo sie einem wirklichen Bedürfnisse entsprechen, also nur an solchen Orten gestattet werden, wo für den Unterricht der schulpflichtigen Jugend durch die öffentlichen Schulen[4]) nicht ausreichend gesorgt ist.

Erfordernisse zur Anlegung von Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten.

a) Wissenschaftliche Befähigung.

§. 2. Diejenigen Personen, welche eine Privatschule oder eine Privat-Erziehungs-Anstalt[5]) gründen, oder eine solche bestehende fortsetzen wollen, haben zuvörderst ihre

---

[1]) Diese Genehmigung ist fernerhin durch die Regierungen zu ertheilen, denen auch die Entscheidung hinsichtlich derjenigen Ausländer zusteht, die zur Prüfung resp. Anstellung als Lehrer an öffentlichen Elementar- oder Bürgerschulen zugelassen werden, Ref. 20. Mai 1863 (M. Bl. S. 151) (gilt auch für den Bereich der Provinzial-Schulkollegien, Ref. 21. Juli 1863, M. Bl. S. 170).

[2]) Anwendbarkeit der Grundsätze in den neuen Provinzen, Ref. 18. Febr. 1887 (C. Bl. U. V. S. 396).

[3]) Kleinkinderbewahranstalten oder Warteschulen sind Erziehungsanstalten und unterliegen als solche den Vorschriften der Instr. 31. Dez. 1839, insbesondere auch der staatlichen Schulaufsicht, die nicht ganz oder theilweise an kirchliche Organe überwiesen werden darf. Einer Konzession bedarf es nur für die Vorsteher der gedachten Anstalten, nicht auch für die an ihnen wirkenden Lehrerinnen, Kindergärtnerinnen, Ref. 10. Juli 1884 (C. Bl. U. V. S. 839).

Die Instr. 31. Dez. 1839 bezieht sich lediglich auf den Privat-Unterricht für die Jugend und es bedarf also beispielsweise keiner Erlaubniß, wenn Jemand Unterricht im Brief- und Geschäftsstil an Erwachsene ertheilen will, Ref. 27. Febr. 1862 (M. Bl. S. 114).

Privatschulen, die nicht blos für einzelne Unterrichtsfächer bestimmt sind, sondern den Gesammtunterricht der ihnen anvertrauten schulpflichtigen Jugend bezwecken, sind ohne Religionsunterricht unzulässig, und es dürfen also derartige Schulen, wenn sie grundsätzlich den Religionsunterricht ausschließen, nicht konzessionirt werden, Ref. 1. Juli 1870 (M. Bl. S. 227, C. Bl. U. V. S. 436).

Die Bestimmungen der Instr. 31. Dez. 1839 sind nicht bloß für den Unterricht der schulpflichtigen Jugend maßgebend. Nach der Kab. O. 10. Juni 1834 bedürfen Privatanstalten für die Erziehung und den Unterricht der Jugend ohne alle Beschränkung der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde nach vorherigem Nachweise der Tüchtigkeit ihrer Leiter und Lehrer, Ref. 19. Okt. 1880 (C. Bl. U. V. 1881 S. 120).

[4]) Ein Bedürfniß ist nicht vorhanden, wenn in der betreffenden Gemeinde durch die bereits konzessionirten Privatanstalten in Verbindung mit den öffentlichen Schulen für den Unterricht ausreichend gesorgt ist, Ref. 3. Sept. 1863 (M. Bl. S. 197). Vergl. Ref. 21. Okt. 1864 (M. Bl. S. 280), betr. die Erörterung der Bedürfnißfrage bei Konzessionirung höherer Privatschulen.

[5]) Die Prüfung derjenigen Lehrerinnen, die die Stelle einer Vorsteherin an einer

wissenschaftliche Befähigung zur Leitung einer solchen Anstalt ganz in derselben Weise, wie die in öffentlichen Schulen anzustellenden Lehrer und Lehrerinnen, durch ein genügendes Zeugniß der betreffenden Prüfungsbehörde darzuthun[1]). Behufs der Erlangung eines solchen Zeugnisses, müssen sie nach der Klasse der Privatschulen oder der Privat-Erziehungs-Anstalten, zu welchen die Anstalt, welche sie anlegen oder fortsetzen wollen, zu rechnen ist, sich den für die betreffenden öffentlichen Lehrer und Lehrerinnen gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen unterwerfen, und sollen alle Bestimmungen, welche für die Prüfung der Lehrer an öffentlichen Schulen erlassen sind, auch auf diejenigen Anwendung leiden, die eine ähnliche Privatschule oder Privat-Erziehungs-Anstalt zu leiten beabsichtigen.

b) Sittliche Befähigung.

§. 3. Selbst bei vollständig nachgewiesener wissenschaftlicher Befähigung soll die Gründung oder Fortsetzung von Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten nur solchen Personen gestattet werden, welche bereits längere Zeit in solchen Verhältnissen, die über ihre sittliche Befähigung für den Unterricht und die Erziehung der Jugend ein sicheres Urtheil gestatten, gelebt haben und über ihre Unbescholtenheit und ihren bisherigen sittlichen Wandel von der Obrigkeit und dem Geistlichen des Orts, wo sie sich während der letzten drei Jahre aufgehalten haben, vortheilhafte Zeugnisse beibringen können.

Wie die Erlaubniß zur Anlegung von Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten nachzusuchen.

§. 4. Die Gesuche um Erlaubniß zur Anlegung oder Fortsetzung einer Privatschule oder einer Privat-Erziehungs-Anstalt sind, unter Einreichung eines Lebenslaufes, der über die Bildung, die wissenschaftliche und sittliche Befähigung der Bewerber (§§. 2 und 3) sprechenden Zeugnisse und eines Einrichtungsplanes der fraglichen Anstalt, bei der Orts-Schulbehörde anzubringen, welche die etwa noch erforderlichen Ermittelungen zu veranlassen, an die Königliche Regierung über das Gesuch zu berichten und wenn demselben kein Bedenken entgegensteht, die Ausfertigung des Erlaubnißscheines in Antrag zu stellen hat.

Ertheilung der Erlaubniß, Dauer und Gültigkeit derselben.

§. 5. Findet die Königliche Regierung kein Bedenken dem Antrage zu willfahren, so fertigt sie unter Berücksichtigung der in den eingereichten Zeugnissen enthaltenen Umstände, und mit genauer Bestimmung der Gattung der Schule, welche dem betreffenden Bewerber zu eröffnen gestattet sein soll, auf den Grund des eingereichten Plans den Erlaubnißschein aus, und bringt den Inhalt desselben durch das Regierungs-Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß. Jede Erlaubniß zur Anlegung einer Privatschule und Privat-Erziehungs-Anstalt ist widerruflich[2]). Jeder zur Anlegung einer Privatschule und Privat-Erziehungs-Anstalt ertheilte Erlaubnißschein ist nur für den gültig, auf dessen Name er lautet.

Zu Anmerkung 5 auf S. 1247.

weiblichen Unterrichts- oder Erziehungs-Anstalt übernehmen sollen, steht der betreffenden Regierung zu. Bei ihr kommt es, da die betreffenden Lehrerinnen ihre wissenschaftliche und technische Qualifikation bereits durch eine Prüfung nachgewiesen haben, hauptsächlich auf die Erforschung der allgemeinen pädagogischen und didaktischen Befähigung, der sittlichen Reife in Auffassung des Berufs und namentlich der eigenen religiösen Begründung an, Ref. 3. Nov. 1865 (M. Bl. S. 298).

Die Erlaubniß zur Uebernahme der Leitung einer Privatschule, die in ihrem Lehrplane über die Ziele der öffentlichen Volksschule hinausgeht, ist allgemein nur solchen Personen zu ertheilen, welche neben der Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch den Nachweis der bestandenen Rektoratsprüfung erbracht haben, Ref. 15. März 1895 (C. Bl. U. V. S. 372).

[1]) Gilt auch für katholische Geistliche, die die Kuratexamina gemacht haben, Ref. 26. Nov. 1877 (C. Bl. U. V. 1878 S. 99).

[2]) Ein förmliches Verfahren, wie bei gewerblichen Konzessionen findet also bei Wiederentziehung der Erlaubniß nicht statt, Ref. 27. März 1865 (M. Bl. S. 152).

Wird eine Privatschule oder Privat-Erziehungs-Anstalt sechs Monate hindurch nicht gehalten, so ist zu ihrer Wiedereröffnung, falls nicht dringende Hindernisse, z. B. Krankheiten, den Stillstand der Anstalt verursacht haben, ein neuer Erlaubnißschein erforderlich.

Nähere Bestimmungen in Betreff der zu ertheilenden Erlaubniß.

§. 6. Personen, welche wegen Theilnahme an unerlaubten Verbindungen von der Anstellung im Staatsdienste ausgeschlossen sind, darf die Gründung oder Fortsetzung von Privatschulen oder Privat-Erziehungs-Anstalten gar nicht, Ausländern aber nur nach vorgängiger Genehmigung des Ministeriums des Innern[1]) und der Polizei gestattet werden. Unverheiratheten Männern soll die Erlaubniß, eine Privatschule oder eine Privat-Erziehungs-Anstalt für die weibliche Jugend zu errichten oder eine bestehende Anstalt dieser Art fortzusetzen, der Regel nach versagt, und nur in besonderen, eine Ausnahme rechtfertigenden Fällen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ertheilt werden. Prediger und öffentliche Lehrer sind als solche noch nicht zur Anlegung von Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten befugt; sie bedürfen vielmehr hierzu einer besonderen Erlaubniß, die sie auf die im §. 4 vorgeschriebene Weise nachzusuchen haben.

Beaufsichtigung der Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten.

§. 7. Alle Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten sind ganz so, wie die öffentlichen Schulen derselben Gattung, zunächst der Aufsicht der Orts-Schulbehörde, und in höherer Instanz der Aufsicht der dem Schulwesen des Kreises und des Regierungsbezirks vorgesetzten Königlichen Behörden unterworfen. Diese Aufsicht soll sich nicht bloß im Allgemeinen auf die Handhabung der Schulzucht und den Gang des Unterrichts, sondern auch im Besondern auf die Einrichtung des Lehrplans, die Wahl der Hülfslehrer, Lehrbücher und Lehrmittel, die Lehrmethode, Schulgesetze, die Zahl der Schüler und selbst auf das Lokal der Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten erstrecken.

Zeigen sich in solchen Anstalten Verkehrtheiten und Mißbräuche, welche die Jugend verbilden können, oder ihrer Sittlichkeit oder Religiosität Gefahr drohen, wird die Jugend vernachlässigt, oder ist sie unfähigen und schlechten Lehrern anvertraut, und wird ein solcher Uebelstand auf die Erinnerung der Orts-Schulbehörde nicht abgestellt, so ist dieselbe verpflichtet, auf eine Untersuchung bei der Königlichen Regierung anzutragen und die letztere ist befugt, nach Befinden der Umstände den Erlaubnißschein zurückzunehmen und die Privatschule und Privat-Erziehungs-Anstalt schließen zu lassen.

Jahresbericht über die Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten.

§. 8. Die Königliche Regierung hat am Schlusse eines jeden Jahres über den Zustand der in ihrem Bezirke vorhandenen Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten, die wissenschaftliche und sittliche Qualifikation ihrer Vorsteher und Hülfslehrer, und die Zahl der, diesen Privat-Anstalten anvertrauten Jugend an das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu berichten.

Verpflichtung der Vorsteher und Vorsteherinnen[2]) von Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten.

§. 9. Die Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten sind verpflichtet, sich nicht nur nach dem Inhalte des ihnen ertheilten Er-

[1]) Vergl. S. 1247 Anm. 1.

[2]) Zum Amt einer Vorsteherin von weiblichen Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten können nur Personen zugelassen werden, die bereits Gelegenheit gehabt haben, sich in Ertheilung von Unterricht und in der Erziehung zu üben. Vor Ertheilung der Konzession als Vorsteherin haben die betreffenden Personen sich einer Prüfung bei der Regierung speziell über ihre allgemein pädagogische und didaktische Befähigung zu unterwerfen, Ref. 29. Nov. 1853 (M. Bl. S. 276).

laubnißscheins, sondern auch der für das Schulwesen überhaupt und für das Schulwesen ihres Orts insbesondere ergangenen Vorschriften auf das genaueste zu achten. Sie dürfen nur solche Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen, deren wissenschaftliche und sittliche Befähigung auf die in §§. 2 und 3, und wenn von Ausländern die Rede ist, auf die im §. 6 vorgeschriebene Weise erkannt ist, wählen, und müssen, so oft sie Lehrer und Lehrerinnen entlassen, oder neue annehmen, der ihnen vorgesetzten Ortsschulbehörde davon Anzeige machen. Zu den von ihnen veranstalteten öffentlichen Prüfungen haben sie die Ortsschulbehörde vorher einzuladen. Wollen sie ihre Privatschule oder Privat-Erziehungs-Anstalt aufgeben, so sind sie verpflichtet, solches drei Monate vorher unter Zurückgabe ihres Erlaubnißscheins der Ortsschulbehörde schriftlich zu melden.

Bestrafung etwaiger Unregelmäßigkeiten.

§. 10. Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten, sowie ihre Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen können, wenn sie den aus ihrem Erlaubnißschein hervorgehenden Obliegenheiten nicht nachkommen, von der Ortsschulbehörde durch Verweise und von der Königlichen Regierung durch Geldstrafen bis zur Höhe von zwanzig Thalern, und falls wiederholte Geldstrafen unwirksam bleiben, durch Entziehung des Erlaubnißscheines bestraft werden.

Warte-Schulen[1]).

§. 11. Warte-Schulen, welchen Kinder, die das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, anvertraut werden, sind als Erziehungs-Anstalten zu betrachten, und stehen als solche unter der Aufsicht der Ortsschulbehörde. Die Anlegung solcher Warteschulen ist nur verheiratheten[2]) Personen oder ehrbaren Wittwen zu gestatten, welche von unbescholtenen Sitten und zur ersten Erziehung der Kinder geeignet, und deren Wohnungen gesund und hinlänglich geräumig sind.

Die Ortsschulbehörde ertheilt die Erlaubniß zur Errichtung der Warte-Schulen und hat dahin zu sehen, daß in denselben die Kinder nicht länger als bis zum gesetzlichen schulfähigen Alter verbleiben.

Schulen für weibliche Handarbeiten.

§. 12. Schulen für die Anweisung in weiblichen Handarbeiten stehen unter der Aufsicht der Ortsschulbehörde, welche die Erlaubniß zur Anlegung derselben, vorzüglich mit Berücksichtigung der sittlichen Unbescholtenheit der Lehrerinnen, zu ertheilen, auch dahin zu sehen hat, daß Kinder, welche noch schulpflichtig sind, durch Theilnahme an der Unterweisung in Handarbeiten nicht am vorschriftsmäßigen Schulbesuche gehindert werden[3]).

Transitorische Verfügungen wegen der bereits bestehenden Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten.

§. 13. Personen, welche bereits Privatschulen oder Privat-Erziehungs-Anstalten eröffnet, aber hierzu die Erlaubniß noch nicht auf die in gegenwärtiger Instruktion vorgeschriebene Art erlangt haben, müssen sich einer von der Ortsschulbehörde zu bewirkenden genauen Untersuchung ihrer Lehranstalten und nach Befinden der Umstände einer noch mit ihnen selbst vorzunehmenden Prüfung unterwerfen, und haben hiernächst zu gewärtigen, ob ihnen die Erlaubniß zur Fortsetzung ihrer Lehranstalten wird

---

[1]) Es darf nicht geduldet werden, daß Spielschulen, Kleinkinderschulen, Kindergärten u. s. w. in irgend einer Weise den Charakter von Unterrichtsanstalten annehmen und es darf deshalb in denselben weder dem Rechnen noch dem Lesen eine Stelle gelassen werden. Daß man die Kinder in jenen Schulen kurze Gebete und leichte ihrem Verständniß angemessene Liederverse lernen und Kinderlieder singen läßt, ist unbedenklich, Ref. 17. April 1887 (C. Bl. U. V. S. 493).

[2]) Die Erlaubniß kann auch unverheiratheten Personen ertheilt werden, Ref. 22. Aug. 1866 (M. Bl S. 211).

[3]) Auf Anstalten zur Unterrichtung junger Mädchen in der Anfertigung von Kleidungsstücken finden diese Vorschriften keine Anwendung, Ref. 23. Sept. 1842 (M. Bl. S. 341).

ertheilt werden können oder nicht. Sie müssen sich zu dem Ende spätestens innerhalb vier Monate nach Bekanntmachung dieser Instruktion bei ihrer Orts-Schulbehörde melden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist ihre Schulen von der Orts-Polizeibehörde ohne weiteres aufgelöst werden. Die Ortsschulbehörden haben innerhalb der gedachten Frist Verzeichnisse aller noch nicht genehmigten Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten an die vorgesetzte Königliche Regierung mit der Anzeige einzureichen, welche Vorsteher und Vorsteherinnen zu einer Prüfung vorzuladen sein möchten, und welchen sie in Erwägung der zeitherigen Leitung ihrer Anstalt erlassen werden könnte.

Abschnitt II. Privatlehrer[1]). Wie sich Privatlehrer über ihre wissenschaftliche und sittliche Tüchtigkeit auszuweisen haben.

§. 14. Personen, welche ein Gewerbe daraus machen, in solchen Lehrgegenständen, die zum Kreise der verschiedenen öffentlichen Schulen gehören, Privatunterricht in Familien oder in Privatanstalten zu ertheilen, sollen ihr Vorhaben bei der Ortsschulbehörde anzeigen, und sich bei derselben über ihre wissenschaftliche Befähigung durch ein Zeugniß der betreffenden Prüfungsbehörde, und über ihre sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung in derselben Art ausweisen, wie in den §§. 2 und 3 in Hinsicht der Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten vorgeschrieben ist.

Wollen sie in Fächern, die nicht in den verschiedenen öffentlichen Schulen gelehrt werden, Privat-Unterricht ertheilen, so haben sie nur ihre sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung auf die im §. 3 verordnete Art bei der Ortsschulbehörde näher darzuthun.

Erlaubnißschein für Privatlehrer.

§. 15. Denjenigen Personen, gegen deren wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht und die Erziehung der Jugend nichts zu erinnern ist, soll von der Ortsschulbehörde ein, jedesmal für ein Jahr gültiger, jedoch widerruflicher Erlaubnißschein zur Ertheilung von Privatunterricht, sowohl in Familien als in Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten unentgeltlich ertheilt werden[2]), bei Ausländern[3]) ist hierzu

---

[1]) Für die Prüfung der Qualifikation der Leiter bezw. Lehrer jeder Privatschule sind (ausschließlich der Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein) diejenigen Forderungen maßgebend, welche bei öffentlichen Schulen von gleicher Beschaffenheit der Unterrichtsprobe an die Lehrer gestellt werden müssen; zu den dem Geschäftsbereich der Bezirksregierungen unterstellten Schulen gehören auch alle Privatschulen, welche den Zweck verfolgen, zu einer militärischen Prüfung vorzubereiten. — Hauslehrer ist derjenige, den eine Familie zum Unterricht ihrer Kinder als Mitglied ihres Hausstandes bei sich aufgenommen hat. Hauslehrer bedürfen eines Erlaubnißscheines der Regierung, in deren Bezirk sie eine Stelle annehmen wollen. Privatlehrer ist, wer gemäß eines Vertrages, gleichviel ob mit einer Familie oder mit mehreren, jedoch nur bestimmten einzelnen Familien (Familienschule) die Kinder derselben in festgesetzten Lehrgegenständen unterrichtet, sei es in seinem eigenen Hause, sei es in dem einer Familie, jedoch ohne Mitglied des Hausstandes der letzteren zu sein. Privatlehrer haben das von einer staatlich bestellten oder anerkannten Prüfungsbehörde ausgestellte Zeugniß über ihre wissenschaftliche Befähigung vorzulegen. Nur Geistliche, öffentliche Lehrer und die an öffentlichen Schulen beschäftigen Sprach-, Gesang-, Musik- und Zeichenlehrer bedürfen keines solchen Zeugnisses um Privatunterricht in Familien und Privatschulen zu ertheilen; alle diese Personen haben aber ihr Vorhaben bei der Ortsschulbehörde (Schuldeputation ꝛc.) anzuzeigen, welche über die bezüglichen Anträge zu befinden hat. Vergl. Ref. 30. Okt 1827 (A. XI. 962).

Abgesehen von neuen Sprachen darf die Prüfung der Privatlehrer nicht auf einzelne Unterrichtsgegenstände beschränkt werden, Ref. 30. Sept. 1870 (M. Bl. S. 296).

Vergl. wegen der Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimm-Unterricht als Gewerbe §. 35 der Gew. O.

[2]) Und zwar nur auf einen bestimmten Ort, nicht für den Umfang der Monarchie, Ref. 8. März 1862. Von der Bestimmung in §. 15 Instr. 31. Dez. 1839,

noch die vorgängige Genehmigung des Ministerium des Innern [und der Polizei] erforderlich; die Ortsschulbehörde hat dieselbe in den geeigneten Fällen zunächst bei der vorgesetzten Königlichen Regierung in Antrag zu bringen. Personen, welche wegen Theilnahme an verbotenen Verbindungen von der Anstellung im Staatsdienste ausgeschlossen sind, ist die Erlaubniß zur Ertheilung von Privatunterricht zu versagen.

Ausnahmen.

§. 16. Geistliche[1]) und öffentliche Lehrer, auch die an öffentlichen Schulanstalten beschäftigten Sprach-, Gesang-, Musik- und Zeichenlehrer sind für befähigt und befugt zu erachten, Privatunterricht in Familien und Privatschulen zu ertheilen; sie bedürfen hierzu keines besonderen Erlaubnißscheins und haben ihr Vorhaben bloß bei der Ortsschulbehörde anzuzeigen. Den Studirenden bei den Landes-Universitäten und den Schülern der obersten Klasse der gelehrten Schulen soll gestattet sein, ohne einen besonderen Erlaubnißschein Privatunterricht in Familien und in Privatanstalten zu ertheilen, wenn sie sich über ihre wissenschaftliche und sittliche Befähigung für Unterricht und Erziehung durch ein genügendes Zeugniß resp. des Rektors der Universität oder des Direktors der gelehrten Schule, welche sie besuchen, bei der Ortsschulbehörde zuvor ausgewiesen haben.

Beaufsichtigung der Privatlehrer.

§. 17. Die Ortsschulbehörde soll über die Wirksamkeit der Privatlehrer und Privatlehrerinnen eine geregelte, den örtlichen Verhältnissen anzupassende Aufsicht führen, bei Unregelmäßigkeiten, welche auf ein unsittliches Verhalten derselben schließen lassen, so wie, wenn in religiöser oder politischer Beziehung Bedenken entstehen, sich mit der Orts-Polizeibehörde in Mittheilung zu setzen, und wenn der Verdacht sich bestätigen sollte, die Erneuerung des im §. 15 gedachten Erlaubnißscheines versagen, auch nach Befinden der Umstände die Entfernung unsittlicher oder politisch verdächtiger Personen aus dem Lehrstande bei der vorgesetzten Königl. Regierung in Antrag bringen.

Inwiefern Personen, welche Kinder aus mehreren Familien[2]) gemeinschaftlich unterrichten, als Privatlehrer zu betrachten sind.

§. 18. Personen, welche Kinder aus mehreren Familien gemeinschaftlich unterrichten, sind als Privatlehrer oder Privatlehrerin zu betrachten und zu behandeln, wenn sie in Gemäßheit eines Vertrags, gleichviel ob mit Einer Familie oder mit mehreren, jedoch nur mit bestimmten einzelnen Familien die Kinder derselben in ebenfalls festgesetzten Lehrgegenständen gegen eine feste Vergütung unterrichten.

Abschnitt III. Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen, Befähigungsschein für Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.

§. 19. Um das Eindringen unfähiger oder unsittlicher Personen in das Erziehungsgeschäft zu verhindern, sollen diejenigen, welche in das Verhältniß eines Hauslehrers

---

Zu Anmerkung 2 auf S. 1251.

wonach Privatlehrer und Privatlehrerinnen alljährlich der Erneuerung ihres Unterrichtserlaubnißscheines bedürfen, dürfen zu Gunsten gewisser Kategorien von Privatlehrern und Privatlehrerinnen Ausnahmen nicht gemacht werden, Ref. 7. Mai 1895 (C. Bl. U. V. S. 468).

[3]) Vergl. S. 1247 Anm. 1.

[1]) Der §. 16 befreit die Geistlichen von der Ablegung der für Privatlehrer vorgeschriebenen Prüfungen nur insoweit, als sie zur Ertheilung von Privatunterricht in Familien und Privatschulen für befähigt zu erachten sind. Ihre Befähigung zur Leitung von Privatschulen müssen sie durch die für öffentliche Lehrer vorgeschriebene Prüfung nachweisen, sofern sie nicht ausnahmsweise davon dispensirt werden, Ref. 26. Nov. 1877 (C. Bl. U. V. S. 99). Vergl. Ref. 31. März 1894 (C. Bl. U. V. S. 370).

[2]) Wenn ein Familienhaupt andere Familien zum Unterricht, den es für seine Kinder angeordnet hat, hinzuzieht, so ist dies keine Familien-, sondern eine Privatschule, auf die der §. 18 nicht Anwendung findet und muß alsdann der betr. Lehrer seine wissenschaftliche und technische Qualifikation durch die vorgeschriebene Prüfung nachweisen, Ref. 26. Sept. 1840 (M. Bl. S. 355) und 14. Sept. 1860 (M. Bl. 1861 S. 5).

oder Erziehers oder einer Erzieherin zu treten gesonnen sind, sich zuvor mit einem Erlaubnißschein der Königl. Regierung versehen, in deren Bezirk sie eine solche Stelle annehmen wollen.

Erfordernisse zur Erlangung eines Befähigungsscheines.

§. 20. Behufs der Erlangung[1]) eines solchen Erlaubnißscheins haben sie über ihre bisherigen Verhältnisse, insbesondere aber über die Fleckenlosigkeit ihres sittlichen und politischen Wandels genügende Zeugnisse, mittelst des Kreis-Landraths oder der Stadt-Polizeibehörde an die Königl. Regierung einzureichen.

Ausfertigung des Befähigungsscheines.

§. 21. Die Königl. Regierung hat die Zeugnisse, besonders diejenigen, welche sich auf die bisherige sittliche Führung bestehen, näher zu prüfen, und den Personen, gegen welche in sittlicher und politischer Hinsicht nichts zu erinnern ist, den Erlaubnißschein dahin auszufertigen, daß ihrer Annahme als Hauslehrer, Erzieher oder Erzieherinnen kein Bedenken entgegenstehe. Die Namen der Personen, welche einen solchen Erlaubnißschein erhalten haben, sind durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt zu machen.

Verfügung des Erlaubnißscheins.

§. 22. Die Königl. Regierung ist eben so befugt als verpflichtet, allen denen, welche wegen erwiesener Theilnahme an verbotenen Verbindungen von der Zulassung zu Staatsämtern ausgeschlossen sind, oder sich über die Unbescholtenheit ihres bisherigen Lebenswandels nicht genügend ausweisen können, sowie auch allen Ausländern, denen noch die Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei fehlt, so lange bis die etwaigen Bedenken vollständig beseitigt sind, den zur Annahme einer Hauslehrer-Stelle erforderlichen Erlaubnißschein zu versagen.

Beaufsichtigung der Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.

§. 23. Hauslehrer und Erzieher, die zugleich Kandidaten des Predigt- oder des Schulamts sind, bleiben, wie bisher, der Aufsicht der geistlichen Oberen, oder der dem Schulwesen des Kreises vorgesetzten Behörde untergeordnet; Hauslehrer und Erzieher anderer Art, desgleichen Erzieherinnen, stehen unter der allgemeinen polizeilichen Aufsicht.

§. 24. Eltern und Vormünder, deren Kinder oder Mündel die öffentlichen Schulen nicht besuchen, sind in der Folge der landrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, sich auf Verlangen der Ortsschul- und Polizeibehörde darüber auszuweisen, wie für den Unterricht ihrer Kinder oder Mündel gesorgt ist.

---

[1]) Hauslehrer, die in Gemäßheit des §. 20 den Erlaubnißschein nachsuchen, haben sich zunächst an die landräthliche, resp. die städtische Polizeibehörde zu wenden, und diese Behörden dann die nöthigen Anträge bei der Kgl. Regierung zu formiren. Von der einem Kandidaten des Predigt- oder Schulamtes ertheilten Konzession ist der mit Beaufsichtigung dieser Kandidaten beauftragten geistlichen oder Schulbehörde jedesmal Kenntniß zu geben, Ref. 18. Sept. 1841 (M. Bl. S. 279).

Bei der Konzessionirung von Hauslehrern beschränkt sich die staatliche Einwirkung darauf, Sorge zu tragen, daß sittlich und politisch nicht zuverlässige und unbescholtene Individuen ausgeschlossen werden. Was die Befähigung anbetrifft, so darf die Konzessionirung nur versagt werden, wenn der Bewerber gar keine Zeugnisse beibringt, und wenn sein ganzer Bildungsgang, sowie seine Lebensverhältnisse ihn notorisch als selbst der nothwendigen Elementarbildung entbehrend erkennen lassen. Event. steht den Behörden nach §. 24 Instr. das Recht zu, durch Prüfung der von Hauslehrern unterrichteten Kinder feststellen zu lassen, ob diese die nöthige Bildung in richtiger Weise erlangen. Ergiebt sich das Gegentheil und trifft die Schuld den Hauslehrer, so kann ihm die ertheilte Konzession entzogen werden, Ref. 26. Nov. 1858 (M. Bl. 1859 S. 115). Die Zulassung als Hauslehrer ist nicht von Ablegung einer Prüfung als Lehrer abhängig zu machen, Ref. 14. Nov. 1860 (M. Bl. 1861 S. 5).

Ref. 12. April 1842 (M. Bl. S. 119), betr. die Ergänzung der Instr. 31. Dez. 1839.

1. Wegen der Pensions-Anstalten für Schüler, die den Unterricht außer diesen Anstalten in öffentlichen oder Privat-Schulen empfangen, bedarf es besonderer Bestimmungen nicht, da die Vorsteher der Unterrichts-Anstalten verpflichtet sind, falls sie den Pensions-Anstalten einen nachtheiligen Einfluß auf Sittlichkeit und Fleiß der Zöglinge beizumessen Ursache finden, die betreffenden Eltern darauf aufmerksam zu machen.

2. Privatlehrer, welche Kinder in ihren Wohnungen in einzelnen Gegenständen unterrichten wollen, sind wie alle anderen Privatlehrer anzuhalten, die Erlaubniß dazu nach §. 14 der Instruktion nachzusuchen.

§. 3. Hinsichtlich der im §. 18 erwähnten Privatlehrer, welche Kinder mehrerer Familien gemeinschaftlich unterrichten wollen, kann es lediglich nur der städtischen Schulbehörde resp. der Königl. Regierung überlassen bleiben, zu beurtheilen, ob die von dem Lehrer beabsichtigte Schule in Beziehung auf Ausdehnung und Leitung derselben von der Art ist, daß sie in die Kategorie von Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten nicht gehört und deshalb bei der Konzession derselben die Bestimmungen der §§. 1, 2, 3, 4 der Instruktion zur Anwendung kommen müssen.

4. Die Ertheilung des Privat-Unterrichts kann den noch nicht entlassenen Seminaristen nur mit spezieller Genehmigung des Seminar-Direktors gestattet werden. Kandidaten der Theologie und des höhern Schulamts, die ihr Examen noch nicht gemacht haben, dürfen nur während des ersten Jahres nach ihrem Abgange von der Universität mit besonderer Genehmigung der Königl. Regierung zur Ertheilung des Unterrichts als Privatlehrer zugelassen werden. Nach Ablauf dieser Frist müssen sie ihre pädagogische Qualifikation in den vorschriftsmäßigen Prüfungen dargethan haben.

5. Durch die öffentliche Bekanntmachung der Instruktion mittelst der Amtsblätter ist das Publikum vollständig unterrichtet, unter welchen Bedingungen die Erlaubnißscheine für Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen ertheilt werden. Es genügt daher auch die im §. 21 vorgeschriebene einfache Bekanntmachung der Namen derer, welche einen solchen Erlaubnißschein erhalten haben.

6. Einer besonderen Strafbestimmung für diejenigen, welche unbefugt Privatunterricht ertheilen, bedarf es nicht, da gegen solche, welche nach erhaltenen Warnungen den Erlaubnißschein nicht nachsuchen oder welchen er verweigert werden muß, neben dem Verbote der Fortsetzung des Unterrichts, welchem nöthigen Falls durch den Erlaß von Strafbefehlen Geltung zu verschaffen ist, die gewöhnliche Polizeistrafe in Anwendung kommen wird.

7. Was die Prüfung der Privat-Schulvorsteher und Lehrer betrifft, so wird, falls dieselbe bei den bestehenden Prüfungs-Kommissionen Schwierigkeiten finden sollte, der Königl. Regierung gestattet, mit derselben in einzelnen Fällen die Schul-Inspektoren unter Zuziehung eines geeigneten Rektors oder Lehrers einer höheren Lehranstalt zu beauftragen und nach dem günstigen Resultate der Prüfung die Qualifikation anzuerkennen.

Ref. 18. Febr. 1876 (M. Bl. S. 68), betreffend den katholischen Religionsunterricht in der Volksschule.

1. Der schulplanmäßige Religionsunterricht wird in der Volksschule von den vom Staate dazu berufenen oder zugelassenen Organen unter seiner Aufsicht ertheilt.

2. Die Ertheilung des Unterrichts liegt in erster Linie den an der Schule angestellten Lehrern und Lehrerinnen ob, welche in der vorgeschriebenen Prüfung die Befähigung dafür nachgewiesen haben. Dasselbe gilt von denjenigen Geistlichen, welche, wie dies in einzelnen Gegenden noch vorkommt, gleichzeitig als Lehrer an Volksschulen angestellt sind.

3. Wo es bisher üblich war, den schulplanmäßigen Religionsunterricht zwischen dem angestellten Lehrer und dem Pfarrer oder dessen ordentlichen Vertreter (Vikar, Kaplan) dergestalt zu theilen, daß ersterer die biblische Geschichte, letzterer den Katechismus übernimmt, kann es unter der Voraussetzung auch fernerhin dabei bewenden,

daß der Geistliche in Bezug auf seine Stellung zum Staat der Schulaufsichtsbehörde kein Bedenken erregt und allen ressortmäßigen Anordnungen derselben, insbesondere hinsichtlich der Lehrbücher, der Vertheilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Klassen, der Schulzucht und pünktlichen Innehaltung der Lehrstunden pflichtmäßig entspricht.

Demgemäß sind Geistliche, welche wegen Nichterfüllung einer dieser Voraussetzungen die Kreis- oder Lokalschulinspektion hat entzogen oder welche von der Leitung des schulplanmäßigen Religionsunterrichtes haben ausgeschlossen werden müssen, selbstredend auch von der Ertheilung des letzteren auszuschließen.

4. An Orten mit konfessionell gemischter Bevölkerung, in welchem ein katholischer Lehrer nicht vorhanden ist, kann der gesammte Religionsunterricht, wenn es bisher so üblich war, unter den zu 3 erwähnten Voraussetzungen auch ferner den Geistlichen überlassen werden.

5. Ueber Differenzen zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer in Betreff des Religionsunterrichtes entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

6. In den Fällen, wo es an einem vorschriftsmäßig geprüften Lehrer mangelt, bestimmt die Königliche Regierung, wem die Ertheilung des Religionsunterrichts in der Schule zustehen soll, insbesondere ob dazu der Verwalter der Stelle oder ein Geistlicher aushilfsweise zu wählen sei. Es sind dabei in jedem einzelnen Falle alle in Betracht kommenden Verhältnisse sorgfältig zu erwägen.

Ein Geistlicher darf auch in solchen Fällen nur dann zugelassen werden, wenn in Betreff seiner die zu 3 bezeichneten Voraussetzungen zutreffen.

7. Anlangend die Leitung des Religionsunterrichts, so ist von mir wiederholt darauf hingewiesen worden, daß dieselbe nach Artikel 24 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 den Religionsgesellschaften zustehen soll, daß jedoch einerseits dieser Artikel erst der näheren Bestimmung seines Inhalts durch das nach Artikel 26 daselbst zu erlassende Unterrichtsgesetz bedarf, daß indeß andererseits nichts im Wege steht, die darin enthaltene allgemeine Norm insoweit zur Anwendung zu bringen, als dies die bestehenden Gesetze und die staatlichen Interessen gestatten.

Danach hat kein einzelner Geistlicher ohne Weiteres ein Recht, diese Leitung zu beanspruchen; es ist jedoch in der Regel und so lange die kirchlichen Oberen ein anderes Organ dazu nicht bestimmen, der gesetzlich bestellte Ortspfarrer als das zur Leitung des Religionsunterrichtes berufene Organ zu betrachten. Sowohl der Ortspfarrer als auch der sonst von dem kirchlichen Oberen zur Leitung des Religionsunterrichts bestimmte Geistliche darf aber dieselbe nur ausüben, so lange er durch sein Verhalten nicht diejenigen Zwecke gefährdet, welche der Staat mit der Erziehung der Jugend durch die Volksschule verfolgt.

8. Tritt ein solcher Fall ein, so hat die staatliche Aufsichtsbehörde den Geistlichen zu eröffnen, daß er zur Leitung des Religionsunterrichts nicht ferner zugelassen werden könne. Der Beschluß ist gleichzeitig zur Kenntniß der kirchlichen Oberen mit dem Anheimgeben zu bringen, der staatlichen Aufsichtsbehörde einen anderen Delegirten zu bezeichnen. Findet die staatliche Aufsichtsbehörde gegen denselben Nichts zu erinnern, so ist derselbe zur Leitung des Religionsunterrichts zuzulassen.

9. Der als Organ der betreffenden Religionsgesellschaft anerkannte Pfarrer oder sonstige Geistliche ist berechtigt, dem schulplanmäßigen Religionsunterricht in den dafür festgesetzten Stunden beizuwohnen, durch Fragen und soweit erforderlich, stellenweises Eingreifen in den Unterricht sich davon zu überzeugen, ob dieser von dem Lehrer vollständig und sachgemäß ertheilt wird, und welche Fortschritte die Schüler darin gemacht haben, ferner den Lehrer (jedoch nicht in Gegenwart der Kinder) sachlich zu berichtigen, Wünsche oder Beschwerden in Bezug für den Religionsunterricht der staatlichen Aufsichtsbehörde vorzutragen und endlich bei der Entlassungsprüfung, wo eine solche stattfindet, nach vorherigem Examen die Censur in der Religion mit festzustellen [1]).

10. Durch die zu 9 bezeichneten Befugnisse wird nichts geändert in dem Rechte der Aufsicht, welches der Staat durch seine Organe in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1872 über den gesammten Unterricht einer jeden Schule und damit auch über den katholischen Religionsunterricht in der Volksschule zu üben hat.

---

[1]) Vergl. hierzu Ref. 30. Dez. 1896 (C. Bl. U. V. 1897 S. 223) und 9. April 1897 (C. Bl. U. V. S. 632).

Diese Organe haben somit auch das Recht, dem gedachten Unterricht beizuwohnen. Sie haben darauf zu achten, daß er zu den im Lehrplane angesetzten Stunden und nach Maßgabe der allgemeinen, von der Schulaufsichtsbehörde erlassenen Bestimmungen ertheilt werde. Eine Einwirkung auf den sachlichen Inhalt der Religionslehre steht aber der staatlichen Schulaufsichtsbehörde nur insoweit zu, als die Religionslehre nichts enthalten darf, was den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten zuwiderläuft. (Art. 12 Verf. Urk. 31. Jan. 1850 und §§. 13, 14, II. 11 A. L. R.)

11. Durch den kirchlichen Beicht- und Communionunterricht darf der schulplanmäßige Unterricht nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt werden. Allgemeine Normen über die Grenze des Zulässigen lassen sich nicht ertheilen. Es folgt jedoch aus dem Bemerkten, daß jede Verkürzung des schulplanmäßigen Unterrichts, welche auf einen bestimmten Zeitraum erfolgen soll, um den gedachten kirchlichen Unterricht den gewünschten Raum zu verschaffen, einer Genehmigung der Königlichen Regierung bedarf. Sie wird nach genauer Prüfung der gegebenen Verhältnisse und nach vorheriger Erörterung mit den Betheiligten in jedem einzelnen Falle dasjenige anzuordnen haben, was einerseits die ordnungsmäßige Ertheilung des kirchlichen Unterrichts thunlichst ermöglicht, andererseits aber keine Einrichtung zuläßt, welche es ausschließt, daß die betreffenden Kinder die von der Schule zu erstrebenden Ziele für alle wesentlichen Unterrichtsfächer innerhalb der bestimmten Zeit erreichen.

12. Die Benutzung des Schullokals zu dem sub 11 erwähnten kirchlichen Unterricht ist von der Schulaufsichtsbehörde nur zu versagen, wenn entweder der Schulunterricht durch solche Benutzung eine Beeinträchtigung erleidet, oder wenn ein von der Leitung oder Ertheilung des schulplanmäßigen Religionsunterrichts ausgeschlossener Geistlicher begründeten Verdacht erweckt, daß er den kirchlichen Unterricht benutze, um den schulplanmäßigen Unterricht zu ertheilen.

Nach Vorstehendem wolle die Königliche Regierung bei Behandlung der in Frage stehenden Angelegenheit verfahren, das Erforderliche anordnen und von dem Verfügten mir demnächst Anzeige machen.

Durch Ref. 5. Nov. 1879 (C. Bl. U. V. 1880 S. 229) ist darauf hingewiesen, daß es immer nur ernste und erhebliche Gründe sein können, die die Ausschließung eines Geistlichen von der Leitung resp. Ertheilung des Religionsunterrichtes zu rechtfertigen vermögen.

Wo es bisher Sitte war, wird auch fernerhin eine sogenannte Schulmesse von der Dauer $^1/_2$ Stunde, jedoch an höchstens zwei Wochentagen beizubehalten sein. An diesem Schulgottesdienste Theil zu nehmen, sind die Lehrer resp. Lehrerinnen der Oberstufe und die Kinder derselben Abtheilung, die nicht weiter als 15 Minuten von der betreffenden Kirche wohnen, im Allgemeinen verpflichtet und liegt dem Lehrerpersonal dabei die Beaufsichtigung der Jugend ob. Inwieweit Dispensationen von dem Besuche dieser Messe zulässig sind oder ein gänzliches zeitweises Aussetzen derselben geboten erscheint, darüber hat der Kreis-Schulinspektor resp. die Königliche Regierung zu befinden, Ref. 2. Okt. 1875 u. 18. Okt. 1879 (C. Bl. U. V. S. 696).

Den Schulkindern ist nicht zu gestatten, daß sie innerhalb der Schulzeit zur Beichte gehen. In Ausnahmefällen haben die Pfarrer, die Lokal-Schulinspektoren sind, die Genehmigung des Schulvorstandes, die Pfarrer, die die Lokal-Schulinspektion nicht wahrnehmen, die Erlaubniß des Lokal-Schulinspektors rechtzeitig nachzusuchen, Ref. 14. März 1876 (C. Bl. U. V. S. 305).

Der Schulvorstand, der die Schulgemeinde als Eigenthümerin des Schulgebäudes vertritt, hat zu bestimmen, ob ein Klassenzimmer zur Ertheilung des Konfirmandenunterrichts benutzt werden darf. Der Minister ist nicht befugt, gegen den die Benutzung verweigernden Schulvorstand zwangsweise einzuschreiten, Ref. 18. Febr. 1889 (C. Bl. U. V. S. 469).

Gesetz, betr. die Feststellung der Anforderungen für die Volksschulen.

Vom 26. Mai 1887 (G. S. S. 175)[1]).

§. 1. Unter Volksschulen im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen öffentlichen Schuleinrichtungen zu verstehen, welche zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienen.

§. 2. Werden von den Schulaufsichtsbehörden für eine Volksschule Anforderungen[2]) gestellt, welche durch neue oder erhöhte Leistungen[3]) der zur

---

[1]) Vergl. hierzu und zu den folgenden Ges. Pogge, Volksschulgesetze, 2. Aufl. Berlin 1897.

[2]) Die Regierung hat ihre Anforderungen an die Schulunterhaltungspflichtigen gemäß den bestehenden Vorschriften auf das nach den konkreten Verhältnissen des Einzelfalles Nothwendige zu beschränken, den Leistungskräften der Verpflichteten, unbeschadet der Zweckmäßigkeit, soweit als thunlich anzupassen und zu diesem Behufe auch die Finanz-Abtheilung zuzuziehen.

Ist in vorgedachter Weise festgestellt worden, welche Anforderungen durch neue oder erhöhte Leistungen der Verpflichteten zu gewähren sind und wird zur Erreichung des Zweckes eine Staatsbeihülfe in Aussicht genommen, so bleibt alsdann die Frage, ob und inwieweit eine solche zu bewilligen sein möchte, nach den desfallsigen maßgebenden allgemeinen Vorschriften nach wie vor, also auch unter Betheiligung der Finanz-Abtheilung, zu erörtern, eventuell ein bezüglicher Antrag hier zu stellen, Ref. 8. Aug. 1887 (C. Bl. U. V. S. 657).

Sind die Schulunterhaltungspflichtigen zur Erfüllung der Anforderung insoweit bereit, als sie dazu vermögend sind, so hat die Schulaufsichtsbehörde von vornherein die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten zu prüfen und ihnen bei Feststellung der Nothwendigkeit einer Staatsbeihülfe alsbald ihre Bereitwilligkeit zu erklären, eine solche zu beantragen und demnächst in vorgeschriebener Weise das Bedürfniß einer solchen Bewilligung bei dem Herrn Minister zu begründen, mit den Verpflichteten aber wegen Aufbringung des nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit beibringlichen Restes zu verhandeln Erst wenn bei solcher Verhandlung der Mangel des Einverständnisses der Verpflichteten zu Tage tritt, ist der Kreis- (Bezirks-) Ausschuß mit dem Antrage auf Beschlußfassung anzugehen, Ref. 15. und 19. Mai 1888 (C. Bl. U. V. S. 595).

Wenn eine solche Beihülfe bewilligt oder in Aussicht gestellt ist, muß hierauf im Feststellungsverfahren hingewiesen werden. Hierbei wird zu bemerken sein, daß, wenn auch die Bewilligung nach der Zweckbestimmung der Fonds Kap. 121 Tit. 34 und 36 des Staatshaushaltsetats nur vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs erfolgen dürfe, die Beihülfe doch thunlichst so lange gewährt werden solle, als nicht eine wesentliche Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Schulunterhaltungspflichtigen eintrete, Ref. 9. Okt. 1895 (C. Bl. U. V. S. 731).

[3]) Diese dürfen nicht unter einer auflösenden Bedingung festgestellt werden, z. B. nur für die Dauer desjenigen Zeitraumes, während dessen freiwillige Beihülfen Seitens des Staates oder Dritter thatsächlich geleistet werden, Ref. 9. Febr. 1895 (C. Bl. U. V. 1896 S. 219).

Neue und erhöhte Leistungen liegen *nicht* vor, wenn z. B. ein erhöhtes Diensteinkommen für ein Etatsjahr festgesetzt und in dieser Höhe von der Schulaufsichtsbehörde den bestimmten Lehrern zugebilligt worden ist und wenn dieselbe Leistung denselben Lehrern in den folgenden Etatsjahren fortgewährt werden soll, Erk. O. V. G. 22. Dez. 1896 (C. Bl. U. V. 1897 S. 278); desgl. nicht, wenn eine bereits vor Erlaß des Ges. 26. Mai 1887 von zuständiger Seite ihrem Betrage nach festgestellte Leistung theilweise oder ganz freiwillig ohne Rechtsverpflichtung von einem Dritten (Fiskus) gezahlt wurde und nun in Folge des Fortfalles solcher Zahlung den Schulverband stärker belastet, E. O. V. XVII. 265. Verlangt die Schulaufsichtsbehörde, daß die ungehörige Einrichtung beseitigt wird, wonach die Eltern der Schulkinder an Stelle der gesetzlich verpflichteten Schulunterhaltungspflichtigen 2c. das Brennmaterial für Heizung der Schulstuben liefern, so kann bei erhobenem Widerspruche die neue Einrichtung nur unter Beachtung des vorliegenden Gesetzes durchgeführt werden, Ref. 13. Sept. 1887, 20. März 1890 (C. Bl. U. V. 1887 S. 773, 1890 S. 611). Dasselbe gilt von der Remuneration für den Stellvertreter eines behinderten Lehrers, Erk. O. V. G. 6. Jan. 1892 (Pr. V. Bl. XIII. 312) und von Geldbeträgen als Ent-

Unterhaltung der Schule Verpflichteten (Gemeinden, Gutsbezirke, Schulgemeinden, Schulsozietäten, Schulkommunen u. s. w. und dritte, statt derselben oder neben denselben Verpflichtete) zu gewähren sind, so wird in Ermangelung des Einverständnisses der Verpflichteten die zu gewährende Anforderung, soweit solche innerhalb der gesetzlichen Zuständigkeit nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörden zu bestimmen ist, bei Landschulen durch Beschluß des Kreisausschusses, bei Stadtschulen durch Beschluß des Bezirksausschusses, insbesondere mit Rücksicht auf das Bedürfniß der Schule und auf die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten festgestellt[1]).

§. 3. Die Einleitung des Beschlußverfahrens erfolgt auf Antrag[2]) der Schulaufsichtsbehörde.

Gegen die Beschlüsse des Kreisausschusses bezw. Bezirksausschusses ist binnen einer Frist von zwei Wochen nur die Beschwerde an den Provinzialrath zulässig[3]).

Die zuständige Behörde kann zur Vervollständigung der Beschwerde eine angemessene Nachfrist gewähren. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Zu Anmerkung 3 auf S. 1257.

schädigung für Nichtgewährung von Dienstland, Erk. O. V. G. 5. März 1892 (Pr. V. Bl. XIII. 323)

Ein vertragsmäßiger Verzicht des Lehrers auf Gehaltserhöhung hindert die Regierung nicht, solche zu fordern, weil es sich um Ausübung eines Staatshoheitsrechtes handelt, E. O. V. XXIV. 128.

[1]) Irgend welche Einschränkungen für dieses Beschlußverfahren durch Normativbestimmungen der Centralunterrichtsverwaltung bestehen nicht, Erk O. V. G. 3. Nov. 1896 (C. Bl. U. V. 1897 S. 228), die Beschlußbehörde kann aber über die bei ihr gestellten Anträge nicht hinausgehen, E. O. V. XXIII. 125.

Die Zuständigkeit der Beschlußbehörden erstreckt sich auch auf die Prüfung der Gesetz- und Rechtmäßigkeit der Anforderungen, also auch dahin, wer der Schulunterhaltungspflichtige ist, E. O. V. XXIII. 117, nicht aber dahin, ob eine der konkreten Schule bereits gewährte, weder neue, noch erhöhte Leistung in Zukunft von dem einen oder dem anderen der vermeintlich Schulunterhaltungspflichtigen aufzubringen ist, Erk. O. V. G. 14. Dez. 1894 (C. Bl. U. V. 1895 S. 304).

Die Beschlußbehörden haben nur in konkreten Fällen über bestimmte zahlenmäßig zu berechnende Anforderungen auf neue oder erhöhte Leistungen Entscheidung zu treffen, E. O. V. XXIV. 128, Ref. 8. April 1895 (C. Bl. U. V. S. 463).

Ein förmlicher Besoldungsplan kann von ihnen nicht festgestellt werden. Doch ist in E. O. V. XXIV. 128 für zulässig erachtet, daß sowohl die Schulaufsichtsbehörde ihrer Anforderung, wie die Beschlußbehörde ihrer Entscheidung einen solchen Besoldungsplan zu Grunde legen.

Wenn sich eine entsprechende Festsetzung dann auch nur auf die konkreten Fälle erstreckt, so läßt sich doch annehmen, daß die Stadt es nicht auf eine Wiederholung des Verfahrens, falls weitere Leistungen auf Grund des Besoldungsplanes erforderlich werden, ankommen lassen wird. Ref. 10. Okt. 1894 (C. Bl. U. V. S 749).

Handelt es sich um Errichtung einer Lehrerstelle und eine bauliche Einrichtung, so ist hinsichtlich der letzteren §. 47 Zust. Ges. nach wie vor maßgebend. Es ist in solchem Falle über die zu treffende bauliche Einrichtung erst zu befinden, bezw. zu beschließen, nachdem die Vorfrage, ob und in welchem Umfange behufs Errichtung der Lehrerstelle neue Leistungen von den Pflichtigen aufzubringen sind, gemäß §§. 2, 3 Ges. 26. Mai 1887 und eventuell §§. 35, 48 Zust. Ges. zum Austrage gebracht sein wird. Ref. 8. Aug. und 10. Juni 1887 (C. Bl. U. V. S. 657, 784), Erk. O. V. G. 18. Jan. 1893 (C. Bl. U. V. S. 377) und 9. Juni 1896 (C. Bl. U. V. S. 615).

[2]) Darin sind Umfang und Maß der Leistungen genau zu bezeichnen, sowie die Gründe mitzutheilen, auf die die Weigerung der Pflichtigen sich stützt, Ref. 8. Aug. 1887 (C. Bl. U. V. S. 657). An eine Frist ist der Antrag nicht gebunden.

[3]) Diese steht aus Gründen des öffentlichen Interesses auch der Schulaufsichtsbehörde zu, Ref. 8. Aug. 1887 (C. Bl. U. V. S 657). Dies soll da geschehen, wo die Entscheidung zu grundsätzlichen Bedenken Anlaß giebt. Die Gefahr einer abweichenden Entscheidung soll davon nicht abhalten, Ref. 20. Juni 1894 (C. Bl. U. V. S. 567).

Die Vorschrift des zweiten Absatzes findet auf die Hohenzollernschen Lande keine Anwendung. Die Beschlußfassung des Bezirksausschusses in den Hohenzollernschen Landen bezüglich der Stadtschulen ist endgültig.

§. 4[1]).

§. 5. Auf Schulbausachen im Sinne des §. 47 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G. S. S. 237) findet dies Gesetz keine Anwendung.

Auch bleiben die Vorschriften des Gesetzes vom 6. Juli 1885, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (G. S. S. 228) unberührt.

§. 6. Für die Provinz Posen bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

Gesetz betr. die Erleichterung der Volksschullasten.

Vom 14. Juni 1888 (G. S. S. 240).

§. 1[2]).

§. 4. Die Erhebung eines Schulgeldes[3]) bei Volksschulen findet fortan nicht statt. Ausnahmen sind nur gestattet:

1. für solche Kinder, welche innerhalb des Bezirks der von ihnen besuchten Schule nicht einheimisch sind[4]),
2. soweit als das gegenwärtig bestehende Schulgeld durch den Staatsbeitrag (§. 1) nicht gedeckt wird, und andernfalls eine erhebliche Vermehrung der Kommunal- oder Schulabgaben eintreten müßte. Das danach einstweilen in der Schule überhaupt noch zulässige Schulgeld ist in Landschulen mit Genehmigung des Kreisausschusses, in Stadtschulen

---

[1]) Nach Einführung des Zust. Ges. in Westfalen, Rheinprovinz und Schleswig-Holstein unpraktisch geworden.

[2]) §§. 1—3 sind durch §. 28 Abs. 8 Lehrerbesoldungsges. 3. März 1897 aufgehoben worden.

Vergl. Anw. zur Ausf. des Ges. 14. Juni 1888, 22. Juni und 22. Sept. 1888 (C. Bl. U. V. 1888 S. 585 und 774, 1889 S. 560).

[3]) Schulgeld ist der an die Schule oder den Lehrer zu entrichtende Entgelt für den Unterricht. Wozu das Geld verwendet wird, ist gleichgültig, der Verpflichtungsgrund, nicht der Verwendungszweck ist entscheidend. Die Zahlungspflichtigen sind diejenigen, denen die Fürsorge für die Schulkinder obliegt, nicht die Schulunterhaltungspflichtigen, E. O. V. XXIII. 110. Auch das von ersteren etwa zu zahlende Schulholzgeld gehört hierher, Erk. O. V. G. 2. April 1892 (C. Bl. U. V. S. 261).

Insoweit die Erhebung von Schulgeld nach dem Gesetz 14. Juni 1888 noch zulässig ist, bildet es nirgends mehr einen Theil des Diensteinkommens der Lehrer, sondern fließt derjenigen Kasse zu, aus welcher das Lehrer-Diensteinkommen bestritten wird, Res. 12. Nov. 1888 (C. Bl. U. V. 1889 S. 266).

[4]) Die Schulaufsichtsbehörde hat die Voraussetzungen und die Modalitäten näher zu bestimmen, unter denen Fremdenschulgeld erhoben werden darf, Res. 23. März 1889 (C. Bl. U. V. S. 474). Vergl. Erk. O V. G. 23. April 1890 (C. Bl. U. V. S. 724). Die im Schulorte unentgeltlich, dauernd oder vorübergehend in Pflege und Erziehung genommenen Kinder gelten nicht als auswärtige, Erk. 23. April 1890 (E. O. V. XIX. 197). Vergl. Res 17. Dez. 1889 (C. Bl. U V. 1890 S. 212). Die Zugehörigkeit zum Schulbezirke, nicht die zum Gemeindebezirke ist entscheidend, Erk. O. V. G. 28. Okt. 1893 (Pr. V. Bl XV. 168); ob die Kinder aus einem Orte innerhalb oder außerhalb Preußens herstammen, ist gleichgültig, Erk. O. V. G. 28. Sept. 1894 (C. Bl. U. V. S. 791). Die in Rettungs-, Waisen- und ähnlichen Anstalten untergebrachten auswärtigen, aber unentgeltlich in Pflege genommenen Kinder sind in Beziehung auf die Verpflichtung zur Zahlung von Schulgeld den einheimischen Kindern gleichzustellen, E. O. V. XIX. 197, XXVI. 173; a. M. Res. 20. Mai 1892 (C. Bl. U. V. S. 675).

mit Genehmigung des Bezirksausschusses festzustellen. Von fünf zu fünf Jahren ist zur Weitererhebung eine erneute Genehmigung erforderlich. In den Provinzen Schleswig-Holstein und Posen ist bis zu dem im §. 155 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) bezeichneten Zeitpunkte für diese Genehmigung bei Landschulen der Landrath, bei Stadtschulen der Regierungspräsident zuständig.

§. 5. Wo seither das Schulgeld als ein seiner Natur nach steigendes und fallendes persönliches Dienstemolument des Lehrers einen Theil des Diensteinkommens desselben gebildet hat, ist dem Lehrer der durchschnittliche Betrag des Schulgeldes während der letzten drei Etatsjahre vor dem Etatsjahre, in welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, als Theil seines baaren Geldes zu gewähren.

§. 6. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1888 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte treten die Vorschriften der §§. 1 bis 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1837, die Theilnahme der Landeskasse an den Kosten des Volksunterrichts betreffend (Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen Bd. IV. S. 534), und des §. 2 der Verordnung vom 18. Februar 1842, die Erhöhung der Normalgehalte für die Schullehrer und Provisoren betreffend (a. a. O. Bd. IV. S. 339), außer Kraft.

§. 7. Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzminister beauftragt.

Gesetz, betreffend die Ergänzung des Gesetzes über die Erleichterung der Volksschullasten vom 14. Juni 1888 (G. S. S. 240).

Vom 31. März 1889 (G. S. S. 64).

Artikel I [1]).

Artikel II. Wo bei Volksschulen für Kinder, welche innerhalb des Bezirks der von ihnen besuchten Schule einheimisch sind, eine Erhebung von Schulgeld noch stattfindet, fällt dasselbe in demjenigen Betrage fort, um welchen in Folge der Einrichtung neuer Schulstellen in einem Schulverbande nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 14. Juni 1888 oder gemäß der Vorschrift in Artikel I des gegenwärtigen Gesetzes eine Erhöhung des Staatsbeitrages bereits eingetreten ist oder fortan eintritt.

Das hiernach einstweilen vom 1. April 1889 ab noch zulässige Schulgeld ist nach §. 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1888 erneut festzustellen.

Artikel III. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1889 in Kraft.

Artikel IV. Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzminister beauftragt.

---

[1]) Art. I. ist durch §. 28 Abs. 8 Lehrerbesoldungsges. 3. März 1897 aufgehoben worden.

Vergl. Ausf. Anw. 15. April 1889 (C. Bl. U. V. S. 451).

Gesetz, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen.

Vom 3. März 1897 (G. S. S. 25)[1].

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, bis zum Erlaß eines allgemeinen Volksschulgesetzes[2], was folgt:

Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen.

§. 1. Die an einer öffentlichen Volksschule[3] endgültig angestellten Lehrer und Lehrerinnen[4] erhalten ein festes, nach den örtlichen Verhältnissen[5] und der besonderen Amtsstellung angemessenes Diensteinkommen.

Dasselbe besteht:

1. in einer festen, ihrem Betrage nach in einer bestimmten Geldsumme zu berechnenden Besoldung (Grundgehalt),
2. in Alterszulagen,
3. in freier Dienstwohnung oder entsprechender Miethsentschädigung.

Auf Lehrer und Lehrerinnen, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen sind[6], findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Entscheidung darüber, ob ein Lehrer oder eine Lehrerin nur nebenbei beschäftigt ist, steht lediglich der Schulaufsichtsbehörde zu[7].

Grundgehalt.

§. 2. Das Grundgehalt[8] darf für Lehrerstellen nicht weniger[9] als 900 Mark, für Lehrerinnenstellen nicht weniger als 700 Mark jährlich betragen.

---

[1] Kommentare von v. Rohrscheidt, Leipzig 1897, Pogge, Volksschulgesetze, S. 129 ff., 2. Aufl., Berlin 1897. Ausf. Best. 20. März 1897 (C. Bl. U. V. S. 328); Einführung in die Stolberg'schen Grafschaften, Bd. 12. Mai 1897 (G. S. S. 197).

[2] Hiemit soll nur der provisorische Charakter des Gesetzes zum Ausdruck gelangen. Allerdings schließt dies nicht aus, daß nicht auch in diesem Gesetze, wie in jedem anderen, inzwischen Aenderungen gemacht werden könnten.

[3] Wegen des Begriffes der öffentlichen Volksschule, vergl. Art. I. §. 1 Ges. 6. Juli 1885 (G. S. S. 298), betr. die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen.

[4] Auch die Handarbeitslehrerinnen, Turnlehrer und Turnlehrerinnen fallen unter das Gesetz, sofern sie definitiv angestellt sind, doch können für sie aber die Grundgehälter anders normirt werden.

[5] Als solche kommen insbesondere die Theuerungsverhältnisse des Schulortes in Betracht. Vergl. hierzu Ausf. Best. Nr. 1, 2.

[6] Hierher gehören die meisten Handarbeitslehrerinnen, Turn- und sonstige Hülfslehrer, die nur einzelne Unterrichtsstunden in der Woche zu ertheilen haben und nach der Stundenzahl auf Grund besonderen Abkommens entschädigt werden. Vergl. aber Anm. 4.

[7] Schulaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung (§. 18 Reg. Instr. 23. Okt. 1817), für Berlin das Provinzialschulkollegium (Bek. 16. Febr. 1826).

[8] Das Grundgehalt soll neben freier Wohnung oder den örtlichen Verhältnissen entsprechender Miethsentschädigung ausreichen, um einem Lehrer die Gründung eines eigenen Hausstandes durch Verheirathung und einer Lehrerin die selbständige Führung eines Haushaltes zu ermöglichen.

In dem Grundgehalt ist der Bedarf für Feuerung einbegriffen. Ihre besondere Festsetzung neben dem Grundgehalt, wie früher üblich war, erscheint nicht mehr erforderlich, da durch die Entwickelung des Verkehrs die Unterschiede zwischen den Preisen des Brennmaterials in den einzelnen Orten eines Bezirks sich im Allgemeinen ausgeglichen haben.

Rektoren, sowie solche erste Lehrer an Volksschulen mit drei oder mehr Lehrkräften, denen Leitungsbefugnisse übertragen sind (Hauptlehrer), erhalten nach Maßgabe der örtlichen und amtlichen Verhältnisse ein höheres Grundgehalt, als die anderen an derselben angestellten Lehrer [1]).

Besoldung der jüngeren Lehrer und der einstweilig angestellten Lehrer und Lehrerinnen.

§. 3. Die Besoldung der einstweilig angestellten Lehrer und Lehrerinnen, sowie derjenigen Lehrer, welche noch nicht vier Jahre im öffentlichen Schuldienste gestanden haben, beträgt ein Fünftel weniger als das Grundgehalt der betreffenden Schulstelle. Jedoch darf die Besoldung der Lehrerinnen nicht weniger als 700 Mark jährlich betragen.

Der Minderbetrag kann durch Beschluß des Schulverbandes auf einen geringeren Bruchtheil beschränkt werden [2]).

Verbindung eines Schul- und Kirchenamtes.

§. 4. Bei dauernder Verbindung eines Schul- und Kirchenamtes soll das Grundgehalt der Stelle entsprechend der mit dem kirchlichen Amte verbundenen Mühewaltung ein höheres sein, als in den §§. 1 und 2 bestimmt ist [3]).

In dieses Grundgehalt sind auch die Einkünfte aus dem zur Dotation des vereinigten Amtes bestimmten Schul-, Kirchen- und Stiftungsvermögen einschließlich der Zuschüsse aus Kirchenkassen und von Kirchengemeinden, sowie der sonstigen Einnahmen aus dem Kirchendienst einzurechnen. Dabei findet die Vorschrift des Art. I. §. 4 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (G. S. S. 298) sinngemäße Anwendung.

Der Mehrbetrag (Abs. 1) darf die Gesammtsumme dieser Einkünfte und

---

Zu Anmerkung 8 auf S. 1261.

Der vorerwähnten Begriffs- und Zweckbestimmung des Grundgehaltes einer Stelle entspricht es, daß dasselbe nicht den soeben erst in den Schuldienst tretenden Lehrern und Lehrerinnen gewährt wird, sondern nur definitiv angestellten Lehrern und Lehrerinnen und Lehrern auch bei definitiver Anstellung erst vier Jahre nach Eintritt in den öffentlichen Schuldienst in Preußen, also etwa nach Vollendung des 24. Lebensjahres zustehen soll.

Siehe hierzu Mot. S. 48, 49, Ausf. Best. Nr. 3.

[2]) Diese Mindestsätze haben die Bedeutung, daß sie (vergl. M. E. 7. Febr. 1867) ausreichend sein sollen, um unter den einfachsten und bescheidensten Verhältnissen einem Lehrer die Gründung eines eigenen Hausstandes zu ermöglichen.

[1]) Der Gesetzentwurf geht von der Erwägung aus, daß die Stellen der Rektoren unter sich in ihrer Bedeutung zu ungleich sind, um eine einheitliche Regelung ihrer Besoldung, auch nur durch Festsetzung eines besonderen Mindestgrundgehaltes und besonderer Mindestalterszulagen für diese Kategorie anzubahnen. Es erscheint zweckmäßiger, die Besoldung nach der Bedeutung der Rektorstelle im Verhältnisse zu den übrigen Stellen des Schulsystems zu bemessen. Die Amtsbezeichnung Rektor ist nach der thatsächlichen Entwickelung klar. Rektoren giebt es, mit Ausnahme weniger Schulen, die nach altem Herkommen von einem Rektor geleitet werden, nur an Schulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen. Als Hauptlehrer im Sinne dieses Gesetzes sollen erste Lehrer gelten, wenn an der Schule mindestens drei Lehrer oder Lehrerinnen angestellt sind und dem ersten Lehrer der Schule eine besondere Stellung im Organismus derselben eingeräumt ist.

[2]) Von dieser Bestimmung wird aus besonderen Gründen, z. B. mit Rücksicht auf höheres Lebensalter eines erst spät in den öffentlichen Schuldienst getretenen Inhabers Gebrauch zu machen sein, es können aber auch örtliche Gründe, wie Schwierigkeit und hoher Preis der Verpflegung für einen Lehrer ohne eigenen Hausstand unter Umständen auch allgemeine Gründe, wie knappe Bemessung des örtlichen Grundgehalts, für den Beschluß des Schulverbandes bestimmend sein. Vergl. Ausf. Best. Nr. 4.

[3]) Vergl. Ausf. Best. Nr. 4.

Einnahmen (Abs. 2) zuzüglich des Nutzungswerthes des den kirchlichen Interessenten gehörigen Antheils an dem Schul- und Küsterhaus oder Küstergehöft nicht übersteigen[1]). Die Feststellung des Mehrbetrages hat nach Benehmen mit der kirchlichen Behörde zu geschehen[2]).

Im Falle der Trennung des kirchlichen Amtes von dem Schulamte hat der Lehrer, welcher zum Bezuge des mit dem vereinigt gewesenen Amte verbundenen Diensteinkommens berechtigt gewesen ist, Anspruch auf die fernere Gewährung eines Diensteinkommens in gleichem Betrage, sofern nicht seine Anstellung unter dem ausdrücklichen Vorbehalt erfolgt ist, daß und bis zu welchem Betrage er für diesen Fall eine Kürzung seines Diensteinkommens sich gefallen lassen müsse[3]).

Alterszulagen.

§. 5. Die Alterszulagen sind nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse in der Weise zu gewähren, daß der Bezug nach siebenjähriger Dienstzeit im öffentlichen Schuldienste (§. 10) beginnt, und daß neun gleich hohe Zulagen in Zwischenräumen von je drei Jahren gewährt werden.

Höhe der Alterszulagen.

§. 6. Die Alterszulage darf in keinem Falle weniger betragen als:

1. für Lehrer jährlich 100 Mark, steigend von drei zu drei Jahren um je 100 Mark bis auf jährlich 900 Mark;
2. für Lehrerinnen jährlich 80 Mark, steigend von drei zu drei Jahren um je 80 Mark bis auf jährlich 720 Mark.

Anspruch auf Alterszulagen.

§. 7. Ein rechtlicher Anspruch auf Neugewährung einer Alterszulage steht den Lehrern und Lehrerinnen nicht zu, die Versagung ist jedoch nur bei unbefriedigender Dienstführung zulässig[4]).

Die Versagung bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung[5]), in Berlin des Provinzialschulkollegiums.

Die zeitweise Vorenthaltung der Alterszulage ist ohne Einfluß auf die Berechnung der Dienstzeit bei späterer Gewährung der Zulage.

---

[1]) Denn es müssen die Schulunterhaltungspflichtigen davor geschützt werden, daß sie zur Entschädigung des Stelleninhabers für sein kirchliches Amt belastet werden. Es ist Sache der Kirchengemeinden, hier nöthigenfalls mit ihren Mitteln einzutreten.

[2]) Vergl. jedoch §. 28, Abs. 2 des Ges. Bei Neuregulirungen ist Ref. 27. Febr. 1894 (C. Bl. U. V. S. 363), betr. die Abtrennung der niederen Küsterdienste von den Volksschullehrerstellen zu beachten. Vergl. auch Ausf. Best. Nr. 5.

[3]) Zur Trennung ist die Genehmigung des Unterrichtsministers erforderlich, Ref. 17. Jan. 1893 (C. Bl. S. 254).

[4]) Unter der unbefriedigenden Dienstführung, welche zur Versagung der Alterszulagen berechtigt, ist sowohl das dienstliche wie außerdienstliche Verhalten zu verstehen. Selbstverständlich ist dabei nicht an ungenügende Leistungen wegen mangelnder Begabung, sondern an ein schuldbares Verhalten gedacht. Naturgemäß kann nur die Gewährung einer neuen Zulage vorenthalten, nicht die einmal gewährte Zulage zurückgezogen werden. Auch soll dies nicht dahin führen die Vorenthaltung übermäßig auszudehnen. Dauern die Gründe länger, so wird dies in der Regel Anlaß zur Einleitung des Disziplinarverfahrens sein. Endlich darf die Versagung nicht dauernde Nachtheile in Bezug auf die Berechnung des Dienstalters herbeiführen, wenn der Anlaß weggefallen ist, der zur Vorenthaltung geführt hat.

Vergl. auch Ausf. Best Nr. 7.

[5]) Die Initiative zur Versagung der Alterszulage steht also nicht der Schulaufsichtsbehörde (Bezirksregierung), sondern der örtlichen Schulbehörde (Schulvorstand, Schuldeputation) bezw. der Anstellungsbehörde zu. Der Antrag kann auch vom Landrath (Bürgermeister) oder Kreisschulinspektor gestellt werden. Vergl. Ausf. Best. Nr. 7.

Alterszulagekassen.

§. 8. Behufs gemeinsamer Bestreitung der Alterszulagen wird für die zur Aufbringung verpflichteten Schulverbände in jedem Regierungsbezirk (ausschließlich der Stadt Berlin) eine Kasse gebildet.

Die Verwaltung der Alterszulagekasse erfolgt durch die Bezirksregierung.

Die Kassengeschäfte werden durch die Regierungshauptkasse und durch die ihr unterstellten Kassen unentgeltlich besorgt.

Die Alterszulagen werden von der Kasse an die Bezugsberechtigten gezahlt. Die Kosten der Zusendung trägt die Kasse.

In städtischen Schulverbänden erfolgt die Auszahlung durch die Schulverbände für Rechnung der Alterszulagekasse. Das gleiche Verfahren kann von der Schulaufsichtsbehörde in größeren ländlichen Schulverbänden angeordnet werden.

Für jedes mit dem 1. April beginnende Rechnungsjahr wird der Bedarf der Kasse nach dem Stande der Alterszulagen vom 1. Oktober des Vorjahres unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Steigerung oder Verminderung der Alterszulagen und unter Hinzurechnung der voraussichtlichen Verwaltungskosten berechnet.

Den Maßstab für die Vertheilung des Bedarfs auf die Schulverbände bildet die Anzahl der der Alterszulagekasse angeschlossenen Lehrer- und Lehrerinnenstellen in Verbindung mit dem Einheitssatze der Alterszulagen der betreffenden Stellen.

Für Schulstellen, welche nach Aufstellung des Vertheilungsplanes im Laufe des Jahres neu errichtet werden, ist der Beitrag zur Alterszulagekasse von dem Tage an zu zahlen, seit welchem die Stelle durch eine besondere Lehrkraft versehen wird.

Für die Aufstellung des Vertheilungsplanes, die Einziehung der Beiträge und die Bestellung eines Kassenanwaltes finden die §§. 3, 4 und 9 bis 14 des Gesetzes vom 23. Juli 1893, betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Gesetz-Samml. S. 194), sinngemäße Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen Beträge, die nach §. 11 Nr. 2 beim Uebertritt eines Lehrers oder einer Lehrerin von einer Privatschule in den öffentlichen Volksschuldienst gezahlt werden, nur soweit Verwendung finden dürfen, als der für jede Stelle zur Gewährung des Mindestsatzes erforderliche Bedarf den nach §. 27 IV. zu zahlenden Staatszuschuß übersteigt. Dem Kassenanwalte steht kein Einspruch gegen die Festsetzung und Anweisung der einzelnen Alterszulagen zu.

Auf die Alterszulagen der Lehrer und Lehrerinnen in Berlin findet der §. 5 nur mit der Maßgabe Anwendung, daß der Bezug spätestens nach siebenjähriger Dienstzeit im öffentlichen Schuldienste zu beginnen hat, und daß der Höchstbetrag spätestens nach weiteren vierundzwanzig Dienstjahren erreicht sein muß.

Beginn der Zahlung der Alterszulagen.

§. 9. Der Bezug der Alterszulagen beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Vierteljahres, in welchem die erforderliche Dienstzeit vollendet wird.

Berechnung der Dienstzeit für die Gewährung des vollen Grundgehalts, der Alterszulagen und der Miethsentschädigung.

§. 10. Bei Berechnung der Dienstzeit der Lehrer und Lehrerinnen kommt die gesammte Zeit[1]) in Ansatz, während welcher sie im öffentlichen Schuldienste in Preußen oder in den nach ihrem Eintritt in den öffentlichen Schuldienst von Preußen erworbenen Landestheilen sich befunden haben.

Ausgeschlossen bleibt die Anrechnung derjenigen Dienstzeit, während welcher die Zeit und Kräfte eines Lehrers oder einer Lehrerin nach der Entscheidung

---

[1]) Die Zeit der einstweiligen Anstellung kommt also mit in Ansatz. Vergl. auch Aus. Best. Nr. 9.

der Schulaufsichtsbehörde durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen gewesen sind.

Die Dienstzeit wird vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den öffentlichen Schuldienst an gerechnet.

Kann ein Lehrer oder eine Lehrerin nachweisen, daß die Vereidigung erst nach dem Eintritt in den öffentlichen Schuldienst[1]) stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von letzterem Zeitpunkt an gerechnet.

Der Dienstzeit im Schulamte wird die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet[2]).

Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

Als öffentlicher Schuldienst ist auch anzurechnen:

1) diejenige Zeit, während welcher ein Lehrer an einer Anstalt thätig gewesen ist, welche vertragsmäßig die Vorbereitung von Zöglingen für die staatlichen Lehrerbildungsanstalten übernommen hat[3]);
2) diejenige Zeit, während welcher ein Lehrer oder eine Lehrerin als Erzieher oder als Erzieherin an einer öffentlichen Taubstummen-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- oder ähnlichen Anstalt sich befunden hat.

Mit Genehmigung des Unterrichtsministers kann auch die im außerpreußischen öffentlichen Schuldienste zugebrachte Zeit angerechnet werden.

Anrechnung der Dienstzeit an Privatschulen.

§. 11. Für diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, die vor ihrem Eintritt in den öffentlichen Volksschuldienst an Privatschulen[4]) in denen nach dem Lehrplane einer öffentlichen Volksschule unterrichtet wird, voll beschäftigt waren, gelten bei Bemessung der Alterszulagen folgende Vorschriften:

1) Sofern sie sich beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im öffentlichen Volksschuldienste befinden, sind ihnen die an derartigen Privatschulen zugebrachten Dienstjahre anzurechnen.
2) Sofern sie erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den öffentlichen Volksschuldienst übertreten, erlangen sie bis zum Höchstmaß von zehn Jahren eine Anrechnung dieser Dienstzeit oder eines Theiles derselben soweit, als ein Beitrag von jährlich 270 Mark für Lehrer und 120 Mark für Lehrerinnen für diese Zeit an die Alterszulagekasse, in Berlin an die Schulkasse, nachgezahlt wird. Für die vor dem 1. April 1897 zurückgelegene Zeit ermäßigen sich die vorstehenden Sätze auf ein Drittheil. Die Stadt Berlin ist befugt, bei der Anrechnung jener Dienstzeit über das Höchstmaß von zehn Jahren hinauszugehen und auf die Einzahlungen an die Schulkasse ganz oder theilweise zu verzichten.
3) Die Beschäftigung, welche vor den Beginn des einundzwanzigsten Lebens-

[1]) Als Tag des Eintritts in den Schuldienst ist in der Regel der Zeitpunkt anzusehen, von dem ab dem Lehrer das Stelleneinkommen oder eine Remuneration gewährt ist. War für den Dienstantritt der Beginn des Kalendervierteljahres bestimmt und ist der Dienstantritt, weil der erste, bezw. auch der zweite Tag des Kalendervierteljahres ein Sonn- oder Festtag war, erst am darauf folgenden Werktage angetreten, so ist zu verfahren, als ob der Dienstantritt am ersten Tage des betr. Vierteljahres wirklich erfolgt wäre, Ref. 22. Febr. 1896 (C. Bl. U. V. S. 279).

[2]) Ohne Beschränkung, auch hinsichtlich der Zeit vor Beginn des 21. Lebensjahres, Ausf. Best. Nr. 9.

[3]) Vergl. Ausf. Best. Nr. 9.

[4]) Nur solche Privatschulen kommen in Betracht, in denen nach dem Lehrplane einer öffentlichen Volksschule unterrichtet wird, z. B. nicht Fachschulen der Innungen, Baugewerksschulen u. s. w., auch nicht Mittelschulen, höhere Mädchenschulen und private Vorschulen für höhere Lehranstalten. Vergl. Ausf. Best. Nr. 10. Ohne Einfluß ist es, ob die Beschäftigung an Privatschulen vor oder nach dem ersten Eintritte in den öffentlichen Schuldienst erfolgt ist, Ref. 22. April 1897 (C. Bl. U. V. S. 405).

jahres oder vor die erlangte Befähigung zur Anstellung im öffentlichen Volksschuldienste fällt, bleibt außer Berechnung.

Der Beschäftigung an einer preußischen Privatschule im Sinne des ersten Absatzes steht gleich, wenn ein Lehrer oder eine Lehrerin, sei es als Lehrer oder Lehrerin, sei es als Erzieher oder Erzieherin, an einer privaten Taubstummen-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- oder ähnlichen Anstalt beschäftigt ist.

Mit Genehmigung des Unterrichtsministers kann unter gleichen Bedingungen auch die im außerpreußischen Privatschuldienste zugebrachte Zeit ganz oder theilweise angerechnet werden.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erfolgte Anrechnung ist auch für den Anspruch auf Ruhegehalt maßgebend.

Dienstwohnung.

§. 12. Wo seither Lehrern oder Lehrerinnen freie Dienstwohnung gewährt wurde, ist die Einziehung der Wohnung nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zulässig[1]).

Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Gemeinde sich bereit erklärt, die feststehende oder eine ausreichende Miethsentschädigung zu zahlen, und wenn genügende Miethswohnungen in der Gemeinde vorhanden sind.

Dienstwohnung auf dem Lande.

§. 13. Auf dem Lande[2]) sollen erste und alleinstehende Lehrer in der Regel, bei vorhandenem Bedürfniß auch andere Lehrer und Lehrerinnen eine freie Dienstwohnung erhalten.

Größe der Dienstwohnung.

§. 14. Bei der Anlage und Veränderung von Dienstwohnungen sind die örtlichen Verhältnisse und die Amtsstellung zu berücksichtigen.

Gegen die Festsetzungen der Schulaufsichtsbehörde über Nothwendigkeit, Umfang und Einrichtung ist das Verwaltungsstreitverfahren zulässig[3]).

---

[1]) Dem Wortlaute nach gilt die Bestimmung auch für das platte Land. Vergl. jedoch §. 13 und Ausf. Best. Nr. 11. Die Annahme, bezw. das Beziehen der Dienstwohnung darf nicht verweigert werden, ebensowenig darf letztere ohne Zustimmung derjenigen, die sie gewähren, und der Schulaufsichtsbehörde an Andere abgetreten oder vermiethet werden. Das Recht der Lehrer ist kein Nießbrauchs-, sondern ein Wohnungs- und Gebrauchsrecht, Ref. 14 Juni 1882, 12 März 1881, 26. Juli 1884 (Schneider u. v. Bremen Bd. II S. 698 f.); 5. Sept. 1896 (C. Bl. U. V. S. 663).

Handelt es sich bei einem Streite über Räumung der Dienstwohnung darum, ob ausreichende Gründe für die Räumungsanordnung vorliegen, so ist diese nicht im Rechtswege, sondern von den Schulaufsichtsbehörden zu entscheiden, Ref. 5. Sept. 1896 (C. Bl. U. V. S. 663) und E. O. V. XXI. 212.

Hat ein vom Amte suspendirter Lehrer seine Dienstwohnung freiwillig verlassen, so ist der Schulverband nicht verpflichtet, von diesem Zeitpunkte ab während der Amtssuspension auch die Hälfte des Geldwerthes der Dienstwohnung zu zahlen, Ref. 4. Mai 1896 (C. Bl. U. V. S. 513).

[2]) Dieser Paragraph überläßt es in den Städten den Schulverbänden, ob sie dem Lehrer eine Wohnung oder Miethsentschädigung gewähren wollen. Im Allgemeinen ist es üblich, daß der Rektor oder Hauptlehrer Dienstwohnung im Schulhause erhält. Es erleichtert dies die Aufsicht, sowie den Verkehr des Schulleiters mit den Eltern der Schüler.

Bei dem Neubau einer für 3 Klassen bestimmten Landschule ist auf Einrichtung von 2 Wohnungen für verheirathete Lehrer Bedacht zu nehmen, Ref. 10. Mai 1892 (C. Bl. U. V. S. 793).

[3]) Nach den im Jahre 1895 (Ref. 15. Nov. 1895 C. Bl. U. V. S. 828) erlassenen ministeriellen Normativbestimmungen soll die Wohnung für einen ver-

Unterhaltung der Dienstwohnung.

§. 15. Die von der Dienstwohnung zu entrichtenden öffentlichen Lasten und Abgaben werden von den Schulunterhaltungspflichtigen getragen.

Denselben liegt auch, unbeschadet der Verpflichtungen Dritter aus besonderen Rechtstiteln[1]), die bauliche Unterhaltung der Dienstwohnung ob[2]).

Miethsentschädigung.

§. 16. Als Miethsentschädigung für die Lehrer und Lehrerinnen ist eine Geldsumme zu gewähren, die eine ausreichende Entschädigung für die nicht gewährte Dienstwohnung darstellt; sie soll aber in der Regel ein Fünftel des Grundgehalts und des für die Schulstelle von dem Schulverbande zu zahlenden Alterszulagekassenbeitrags nicht übersteigen[3]).

Einstweilig angestellte Lehrer und unverheirathete Lehrer ohne eigenen Hausstand[4]), sowie diejenigen Lehrer, welche noch nicht vier Jahre im öffentlichen Schuldienste gestanden haben, erhalten in der Regel eine um ein Drittel geringere Miethsentschädigung[5]).

Beschaffung von Brennmaterial.

§. 17. Wo eine Wohnung auf dem Dienstgrundstücke gegeben wird, und

---

Zu Anmerkung 4 auf S. 1080.

heiratheten Lehrer 3—4 Wohn- und Schlafräume mit einer Grundfläche von etwa 65—85 qm, eine Küche von etwa 12—20 qm und die für die Hauswirthschaft erforderlichen Keller- und Bodenräume enthalten. Die Größe der Wohn- und Schlafräume, sowie ihre Lage zu einander richtet sich nach den Landesgewohnheiten. Ein unverheiratheter Lehrer soll eine Stube von etwa 18—25 qm und eine heizbare Kammer von etwa 15—18 qm, wenn er eigene Wirthschaft führt, auch eine kleine Küche und womöglich eine heizbare Kammer für eine Anverwandte bekommen. Eine Lehrerin erhält die gleichen Räume wie ein unverheiratheter Lehrer mit eigener Wirthschaft.

[1]) Im Gesetzestext steht das Komma hinter „Dritter", es gehört aber, wie aus dem Sinn und aus dem Abdruck der Regierungsvorlage (Aktenstück Nr. 9) hervorgeht, an diese Stelle.

[2]) Eine Aenderung des bestehenden Zustandes soll hierdurch nicht herbeigeführt werden. Es bleiben also namentlich die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts (Th. II, Tit. 12, §. 37, Tit. 11, §§. 710 ff., §§. 784 ff.) und des Ges. 21. Juli 1846 (G. S. S. 302), betr. den Bau und die Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser, sowie der Bd. 2. Mai 1811 (G. S. S. 193) wegen allgemeiner Separation der Küstereien an Filialkirchen von den Küstereien an den Mutterkirchen auch ferner in Kraft.

Das Reinigen der Wohnungen, Oefen, Ofenröhren, Schornsteine ist, falls nicht besondere Rechtstitel eine Ausnahme begründen, vom Nutznießer zu tragen, Ref. 24. Juli 1862 (Schneider und v. Bremen Bd. II S 698).

[3]) Wohnt der Lehrer im eigenen Hause, so ist ihm deshalb die Miethsentschädigung nicht vorzuenthalten, Ref. 7. Jan. 1884 (Schneider u. v. Bremen Bd. I S. 726).

Die Lehrer erhalten also eine volle Miethsentschädigung, also nicht bloß einen Wohnungsgeldzuschuß. Es ist dies eine Abweichung von dem sonstigen Beamtenrecht zu Gunsten der Lehrer.

Vergl. auch Ausf. Best. Nr. 13.

[4]) Der Lehrer hat einen eigenen Hausstand, wenn ihm z. B. seine Mutter oder Schwester oder eine Wirthschafterin den Haushalt führt.

[5]) Die Lehrer sind verpflichtet, die für die Stelle bestimmte Dienstwohnung anzunehmen, und können nicht beliebig eine Miethsentschädigung fordern. Auch einstweilig angestellte und jüngere Lehrer, welche kleinere Dienstwohnungen (vergl. §. 14) inne haben, müssen, wenn sie definitiv angestellt werden und eine vierjährige Dienstzeit zurückgelegt haben, sich mit der bisher inne gehabten kleineren Wohnung begnügen, bis eine Versetzung oder eine anderweite Regelung möglich wird. Mot. S. 60, Ausf. Best. Nr. 13.

wo es bisher üblich ist, kann die Schulaufsichtsbehörde die Beschaffung[1]) des dem Bedarfe entsprechenden Brennmaterials für die Lehrer und Lehrerinnen verlangen[2]).

Im Uebrigen wird an bestehenden Verpflichtungen zur Beschaffung, Anfuhr und Zerkleinerung von Brennmaterial für die Schule oder die Schulstelle nichts geändert[3]).

Gewährung von Dienstland.

§. 18. Wo auf dem Lande eine Dienstwohnung gegeben wird, ist als Zubehör, ohne Anrechnung auf das Grundgehalt, sofern es nach den örtlichen Verhältnissen thunlich ist, ein Hausgarten zu gewähren[4]).

Wo die örtlichen Verhältnisse es thunlich erscheinen lassen und wo ein Bedürfniß dazu vorliegt, soll auf dem Lande für einen alleinstehenden oder ersten Lehrer in Anrechnung auf das Grundgehalt eine Landnutzung[5]) gewährt werden, welche dem durchschnittlichen Wirthschaftsbedürfniß einer Lehrerfamilie entspricht.

Zur Bewirthschaftung des Landes sind erforderlichenfalls Wirthschaftsgebäude herzustellen.

---

[1]) Das Wort „Beschaffung" umfaßt auch die Verpflichtung zur Anfuhr.

[2]) Diese Vorschrift hält das Recht, die Gewährung von Brennmaterial, wo es bisher üblich, auch in Zukunft zu fordern aufrecht, soweit der Lehrer auf dem Schulgrundstück wohnt. Die Worte „wo es bisher üblich" beziehen sich nicht auf die einzelne Schulstelle, sondern weisen auf die Uebung in der betreffenden Gegend hin. Demgemäß kann in einem Bezirk, wo solche Uebung besteht, die Forderung auch für neu errichtete Schulstellen gestellt werden. Das Wort Schulgrundstück (jetzt Dienstgrundstück) ist gewählt, um damit klarzulegen, daß auch eine Dienstwohnung des Lehrers dabei in Betracht kommen kann, die nicht gerade im Schulhause selbst, sondern in einem Nebenhause liegt, das zum Schulgehöft gehört.

Uebrigens schließt die Vorschrift des §. 20 Nr. 3, nach welcher der Werth des Brennmaterials von dem Grundgehalt abgerechnet wird, einen Mißbrauch wie eine ungebührliche Mehrbelastung der Gemeinde durch Forderung des Brennmaterials nach Möglichkeit aus.

Die Lehrer, welche vokationsmäßig Anspruch auf Lieferung von Brennmaterial haben, behalten denselben auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzentwurfes. Mot. S. 90, 91 und Ausf. Best. Nr. 14.

[3]) Die Beheizung der Schulstube ist also an sich auch ferner Sache der Gemeinde, der es überlassen bleibt, wegen Uebernahme dieser Verrichtung mit dem Lehrer ein besonderes Abkommen zu treffen. Siehe Res. 22. Nov. 1883, U. III a. 19776, 31. Dez. 1861, U. 24766, 21. Febr. 1860, U. 24747.

[4]) Der §. 18 unterscheidet zwischen der Gewährung eines Hausgartens als Zubehör der Dienstwohnung und zwischen Landnutzung. Nur letztere ist auf das Grundgehalt anzurechnen. Der Nutzwerth des Hausgartens findet seinen Ausdruck in der Feststellung des Werthes der Dienstwohnung. Doch wird er dabei in der Regel nur sehr geringfügig zu veranschlagen sein, mehr nach der Seite der Annehmlichkeit als nach derjenigen des Nutzens, weil der Ertrag wesentlich von der Pflege abhängt, welche der Lehrer und seine Familie dem Garten angedeihen lassen. Auch bei einer Nutzung desselben durch eine Baumschule, Gemüsebau und dergleichen werden die Erträge durch die aufgewendeten Mühen und Kosten der Bestellung aufgewogen werden. Was als Hausgarten anzusehen sei, ist im Entwurf nicht näher bestimmt, weil die Verhältnisse zu verschiedenartig liegen. In der Regel wird man unter Hausgarten den unmittelbar am Hause gelegenen, meist eingefriedigten Theil des Dienstlandes zu denken haben, wenn und soweit er nicht ungewöhnlich umfangreich ist, also 12,5 bis höchstens 25 Ar nicht übersteigt.

[5]) Die Größe der Landnutzung wird bei Neubeschaffungen von Dienstland so zu bemessen sein, daß sie zur Erzeugung der Feld- und Gartenfrüchte für etwa 5 bis 6 Personen und zur Durchfütterung von 2 Stück Rindvieh hinreicht. Daß die zur Bewirthschaftung des Landes erforderlichen Wirthschaftsgebäude hergestellt werden müssen, bedarf keiner besonderen Begründung.

Vergl. auch Ausf. Best. Nr. 15.

Die öffentlichen Lasten und Abgaben von dem SchulLande werden von den Schulunterhaltungspflichtigen getragen.

Wo mit einer Stelle bisher eine größere Landnutzung oder sonstige Berechtigungen verbunden sind, behält es dabei sein Bewenden. Eine Einschränkung bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

Auf Anrufen von Betheiligten beschließt der Kreisausschuß und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksausschuß darüber, welcher Theil des Dienstlandes als Hausgarten anzusehen ist. Der Beschluß des Bezirksausschusses in erster oder zweiter Instanz ist endgültig.

Naturalleistungen.

§. 19. Wo bisher die Gewährung von Naturalleistungen stattgefunden hat, behält es dabei unter Anrechnung auf das Grundgehalt[1]) bis zur Ablösung der Naturalleistungen oder bis zur Aufhebung des bisherigen Gebrauchs sein Bewenden. Die Aufhebung bedarf der Zustimmung der Betheiligten und der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

Anrechnung auf das Grundgehalt.

§. 20. Auf das Grundgehalt (§§. 1, 2, 4) oder die nach §. 3 gewährte Besoldung sind anzurechnen:

1. Der Ertrag der Landnutzung (§. 18 Abs. 2 und 5).
2. Die sonstigen Diensteinkünfte an Geld oder Naturalleistungen[2]).

Bei amtlicher Festsetzung des Diensteinkommens beschließt auf Anrufung von Betheiligten über die Anrechnung dieser Diensteinkünfte

---

[1]) Als Naturalleistungen, die auf das Grundgehalt anzurechnen sind, kommen hier insbesondere herkömmliche Lieferungen von Deputat, von Körner-, Hülsen- und anderen Feldfrüchten, Eiern, Brot ꝛc., die Düngung, Beackerung und Aberntung des Dienstlandes, Gewährung von Kartoffelland, Kuhweide ꝛc. in Betracht, welche zumeist auf Gesetz und auf Herkommen beruhen. Wo sie bisher bestehen, ist ihre Aufhebung von der Zustimmung der Betheiligten und der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde abhängig gemacht. Die Ablösung, soweit solche nach den bisherigen Gesetzen zulässig ist, wird dadurch nicht ausgeschlossen (vergl. z. B. Gesetz vom 27. April 1872, G. S. S. 417). Der Uebergang in die Geldwirthschaft soll nicht zu sehr gefördert, die jetzt vorhandene Mischung thunlichst beibehalten werden. Soweit sie zu Unzuträglichkeiten führt, wird die unter dem 12. Mai 1894 (C. Bl. S. 422 ff.) allgemein vorgeschriebene, in bestimmten Zeiträumen sich wiederholende Aufstellung von Haushaltsanschlägen, in welchen auch die Naturallieferungen mit deren Geldwerth Aufnahme finden, Veranlassung und Gelegenheit zur Ablösung der Naturalien geben. Mot. S. 62.

[2]) Nr. 2 umfaßt alle Bezüge an Geld oder Naturalleistungen, welche der Stelleninhaber insbesondere:

a) nach der herkömmlichen Schulverfassung oder aus besonderen Berechtigungen,
b) aus dem zur Stellendotation bestimmten Schul-, Kirchen- oder Stiftungsvermögen, aus Stolgebühren u. s. f.,
c) aus Verpflichtungen Dritter auf Grund besonderer Rechtstitel

zu beziehen hat.

Die Bezüge zu a sind theils von sämmtlichen Unterhaltungspflichtigen, theils nur von einzelnen Klassen derselben zu leisten. So z. B. sind nach §. 59 der Allg. Schulordn. für die Herzogthümer Schleswig und Holstein 24. Aug. 1814 Korn und Feuerung ausschließlich von den Hüfnern, Bohlsbesitzern oder ihnen gleichzuachtenden Parzellisten oder den Landbesitzern der Marsch zu liefern. Nach Nr. 19b des kath. Schulregl. für Schlesien 18. Mai 1801 tragen das Deputat an Getreide die wirklichen Ackerbesitzer. Nach Nr. 19d a. a. O. fahren die bespannten Wirthe das Brennmaterial an.

Aus den Bezügen unter b wird bei dauernder Vereinigung der Stelle mit einem Kirchenamt, soweit nöthig, die höhere Deckung des Grundgehalts ihre Deckung finden.

Unter c fallen Bezüge, die nicht von den allgemein nach öffentlichem Recht zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zu leisten sind. Mot. S. 62, 63.

sowie des Ertrages der Landnutzung der Kreisausschuß und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksausschuß. Der Beschluß des Bezirksausschusses in erster und zweiter Instanz ist endgültig.

Eine anderweite Festsetzung ist bei erheblicher Aenderung der ihr zu Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnisse zulässig.

Die Festsetzung gilt auch für die Berechnung des Ruhegehalts.

3. Das Brennmaterial (§. 17). Dasselbe wird mit dem nach §. 8 des Gesetzes vom 23. Juli 1893, betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (G. S. S. 194), festgesetzten Betrage mit der Beschränkung angerechnet, daß das verbleibende Grundgehalt (§. 2) einschließlich der zu 1 und 2 angeführten Bezüge bei Lehrern nicht unter 840 Mark, bei Lehrerinnen nicht unter 650 Mark jährlich betragen darf[1]). In gleicher Weise ist das Grundgehalt, von welchem die nach §. 3 festzusetzende Besoldung gewährt wird, zu berechnen.

Zahlung des baaren Diensteinkommens.

§. 21[2]). Die Zahlung des baaren Diensteinkommens erfolgt an endgültig angestellte Lehrer und Lehrerinnen vierteljährlich, an einstweilig angestellte monatlich, im Voraus.

Umzugskosten.

§. 22. Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen erhalten bei Versetzungen im Interesse des Dienstes[3]) aus der Staatskasse eine Vergütung für Umzugskosten unter Wegfall der von den Schulunterhaltungspflichtigen zu entrichtenden Anzugs- oder Herbeiholungskosten.

Die näheren Bestimmungen über die Höhe der Vergütung werden von dem Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister getroffen[4]).

---

[1]) Durch diese Bestimmung ist Vorsorge getroffen, daß das Brennmaterial nicht zu hoch bewerthet wird gegenüber dem für den Lehrer verbleibenden Baargehalt. Z. B. die gesammten Nutzungen einer Stelle einschließlich des Brennmateriales betragen jetzt 900 Mark, der Werth des Brennmateriales ist 100 Mark. Dem Lehrer sollen aber 840 Mark ausschließlich des Brennmaterials bleiben: also ist das verbleibende Baargehalt um 40 Mark zu erhöhen, das Brennmaterial mit 60 Mark anzurechnen. Der einstweilig angestellte Lehrer erhält ein Fünftel von 900 Mark, also 180 Mark weniger, d. h. 720 Mark. Darauf wird ihm das Brennmaterial mit 60 Mark angerechnet, er muß außerdem 660 Mark bekommen. Mot. S. 62, 63; Ausf. Best. Nr. 16.

[2]) Vergl. Ausf. Best. Nr. 17.

[3]) Der im Regierungsentwurf enthaltene erste Absatz, daß gegen Lehrer und Lehrerinnen im Disziplinarwege auf Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens und Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten oder mit einem von beiden Nachtheilen erkannt werden könne (§. 16 Ziff. 1 des Ges. v. 21. Juli 1852), ist von der Kommission des Abgeordnetenhauses in der Erwägung gestrichen worden, daß es nicht angehe, in einem Lehrerbesoldungsgesetz eine neue Art der Disziplinarstrafen einzuführen. (K. d. A.)

Unter „Versetzungen im Interesse des Dienstes" sind Versetzungen zu verstehen, die erfolgen müssen, weil ein Wechsel in der Person des Inhabers der Lehrerstelle im dienstlichen Interesse geboten ist. Die Uebernahme der Umzugskosten der im Interesse des Dienstes versetzten Lehrer auf die Staatskasse entspricht dem praktischen Bedürfnisse. In diesen Fällen gelangen die bestehenden Vorschriften über die Verbindlichkeit der Gemeinden, einen neu anziehenden Lehrer bis zu einer bestimmten Entfernung einzuholen oder Anzugskosten zu zahlen (zu vergl. §§. 39 ff. A. L. R. II, 12 und §. 19 Preuß. Schulordn. vom 11. Dez. 1845) nicht zur Anwendung. Mot. S. 63, 64. Vergl. auch für den Geltungsbereich des Ges. 15. Juni 1886 Ref. 7. April 1897 (Anm. 2).

[4]) Ref. 7. April 1897 (C. Bl. U. V. S. 403):

Zur Ausführung des §. 22 Ges. 3. März d. J. (G. S. S. 25), betr. das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen bestimmen wir Folgendes:

Im Uebrigen bewendet es bei bestehenden Vorschriften über die Gewährung von Anzugs- und Herbeiholungskosten[1]).

Zu Anmerkung 4 auf S. 1270.

I. In denjenigen Fällen, in denen eine Vergütung für Umzugskosten gemäß §. 22 des erwähnten Gesetzes aus der Staatskasse zu gewähren ist, erhalten:

1. Rektoren an öffentlichen Volksschulen:
   a) auf allgemeine Kosten 180 Mk.,
   b) auf Transportkosten für je 10 km 6 Mk.
2. Hauptlehrer und andere endgültig angestellte Lehrer an öffentlichen Volksschulen:
   a) auf allgemeine Kosten 150 Mk.,
   b) auf Transportkosten für je 10 km 5 Mk.
3. Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen, Lehrer, welche an denselben nur einstweilig angestellt sind und Lehrer ohne Familie erhalten nur die Hälfte der unter 2 bezw. 1 festgesetzten Vergütung.

II. Die §§. 2, 4 und 6 Ges. 24. Febr. 1877 (G. S. S. 15), betr. die Umzugskosten der Staatsbeamten, sind mit der Maßgabe zur Anwendung zu bringen, daß die Tagegelder und die Reisekosten
   a) für die Rektoren an den öffentlichen Volksschulen nach den Sätzen des §. 1 VI, §. 4 I. 2 und II. 2,
   b) für die Hauptlehrer und die anderen Lehrer, sowie für die Lehrerinnen nach den Sätzen des §. 1 VII, §. 4 I. 2 und II. 3 der Verordnung vom 15. April 1876 (G. S. S. 107), betr. die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten, zu berechnen sind.

III. Unter „Versetzungen im Interesse des Dienstes" sind nach der Begründung zu dem Ges. 3. März d. J. solche Versetzungen zu verstehen, welche erfolgen müssen, weil ein Wechsel in der Person des Inhabers der Lehrerstelle im dienstlichen Interesse geboten ist.

Hiernach haben die Regierungen vorkommendenfalls die Umzugskosten selbständig festzusetzen und zur Zahlung auf Kap. 126 Tit. 3 des Etats der geistlichen und Unterrichtsverwaltung als Mehrausgabe anzuweisen.

Auf den Umzugskostenliquidationen ist zutreffendenfalls zu bescheinigen, daß der versetzte Lehrer zur Zeit des Umzuges Familie im Sinne der Bestimmung unter Nr. 5 der Cirkularverfügung vom 4. Mai 1877 (M. Bl. S. 113) gehabt hat und daß derselbe endgültig angestellt war.

Für die Bezirke der Königl. Regierung in Westpreußen und Posen bewendet es bei dem Ref. 26. Jan. 1887 (C. Bl. U. V. S. 380) mit der Maßgabe, daß als Rektor einer öffentlichen Volksschule nicht nur der Leiter einer Volksschule mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen, sondern auch der Leiter einer Volksschule zu gelten hat, die nach altem Herkommen von einem geprüften Rektor geleitet wird (vergl. Ref. 20. März d. J., C. Bl. U. V. S. 328).

Da im §. 22 des Ges. 3. März d. J. der Art. III Abs. 1 Ges. 15. Juli 1886 (G. S. S. 185) unberührt gelassen ist, so findet im Geltungsbereiche des letzteren nicht die in der Begründung zu dem Besoldungsgesetze gegebene eingeschränkte Bestimmung des Begriffs einer „Versetzung im Interesse des Dienstes" Anwendung, vielmehr bleibt die bisherige Auslegung dieses Begriffes maßgebend.

[1]) Vergl. A. L. R. II. 12, §§. 39—42; 11, §. 525. Diese Bestimmungen finden sowohl auf endgültig, als auf einstweilig angestellte Lehrer Anwendung, Ref. 13. Jan. 1864 (Schneider u. v. Bremen Bd. I. S. 797). A. M. Ref. 10. Jan. 1868 (das.).

Die Pflicht der Gemeinde und das Recht des Lehrers ist auf dessen Herbeiholung beschränkt, insbesondere hat der Lehrer nicht das Recht, an Stelle der Gewährung freier Transportmittel nach seiner Wahl eine Entschädigung für die bei anderer Art des Anzuges aufgewendeten Reisekosten zu verlangen. Eine solche Entschädigung würde an Stelle der Herbeiholung entweder auf Grund einer vorgängigen Vereinbarung mit der Gemeinde (vergl. Ref. 10. Dez. 1859 und 13. Aug. 1862, Schneider und v. Bremen, Bd. I. S. 797) oder in dem Falle, daß die Gemeinde auf geschehene Aufforderung die Transportmittel nicht frühzeitig gestellt hat, von dem Lehrer rechtlich beansprucht und von der Aufsichtsbehörde als eine der Gemeinde ge-

Unberührt bleibt auch die Vorschrift im Artikel III Abs. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1886 (G. S. S. 185)[1]).

Bei Versetzungen gilt der Verlust einer Dienstwohnung nebst Hausgarten

---

Zu Anmerkung 1 auf S. 1271.

setzlich obliegende Leistung festgestellt werden können. Und selbst, wenn eine weitergehende Verpflichtung der Gemeinde anerkannt werden sollte, so würde eine solche doch immerhin auf denjenigen Betrag der dem Lehrer thatsächlich erwachsenen Reisekosten beschränkt werden müssen, der anderenfalls von der Gemeinde zum Zwecke seiner Herbeiholung hätte aufgewendet werden müssen, Ref. 31. Mai 1888 (C. Bl. U. V. S. 602) und E. O. V. XIX. 193.

Die Herbeiholung des Lehrers ist auf zwei Tagereisen beschränkt, falls die Gemeinde ihn nicht selbst gewählt hat, §. 41 Th. II Tit. 12, §. 410 Tit. 11 A. L. R's. Die Entfernung von zwei Tagereisen hat die schul- und kirchenrechtliche Praxis auf 10 Meilen, also 75,3 Kilometer angenommen. Dies entspricht auch der Dekl. 21. Juni 1790, auf der §. 41, II., XII. A. L. R's. beruht (Rönne's Ergänzungen und Erläuterungen der Preuß. Rechtsbücher, Bd. V. S. 875; Rabe's Sammlung Preußischer Gesetze, Bd. II. S. 46, 47). Im Gebiete der Magdeburgischen Kirchenordnung von 1739 geschieht die Herbeiholung (bis zu den Grenzen des Herzogthums? Kap. XXVIII. §. 5, Kap. XVIII. §. 2) des Lehrers sammt Weib, Kindern und allem Hausgeräth auf Kosten der Gemeinde oder der Kirche. Für die ehemals Königl. Sächsischen, jetzt Preußischen Landestheile (mit Ausnahme der Lausitz) vergl. §. 731 des Revidirten Entwurfs des Provinzialrechtes von Pinder-Kamptz (1841), der ebenfalls die Entfernung auf 2 Tagereisen festsetzt.

Die Bestimmung in Bek. 9. April 1881 (C. Bl. d. D. R. S. 136), daß 112½ km Landweg, 500 km auf Eisenbahnen und 375 km auf Dampfschiffen als eine Tagereise anzusehen sind, ist hier nicht anzuwenden.

Observanzmäßige Befreiung der Gemeinden von der landrechtlichen Verpflichtung der Herbeiholung ist nicht ausgeschlossen. Im Uebrigen ist die Verpflichtung der Gemeinde unabhängig davon, ob sie den Lehrer gewählt hat. Dieser Umstand kommt nach §. 41 II. 12 A. L. R's. nur insoweit in Betracht, als sich jene Verpflichtung auf eine gewisse Entfernung beschränkt, Erk. O. V. G. 3. Nov. 1896 (C. Bl. U. V. 1897 S. 227).

Durch §. 19 Schulordn. für die Elementarschulen der Provinz Preußen 11. Dez. 1845 (G. S. 1846, S. 1) sind die Gemeinden verpflichtet, den Lehrern bis auf eine Entfernung von 10 Meilen vom Schulort für die Fortschaffung ihrer Familien und Effekten nach Wahl der Gemeinden entweder Fuhrwerk zu gestellen oder die Fuhrkosten, deren Höhe den Betrag von 60 Mk. nicht übersteigen darf, nach einer richtigen Taxe zu vergüten. Verläßt der Lehrer die Stelle vor 5 Jahren, so ist er auf Verlangen gehalten, der Gemeinde die Anzugskosten zu erstatten.

Nach §. 6 Nass. Ges. 26. März 1862 (Verordnungsbl. S. 81) soll den Lehrern, wenn sie nicht um die bestimmte Versetzung nachgesucht haben und diese nicht zur Strafe geschieht und endlich mit der neuen Stelle nicht eine Gehaltsaufbesserung von mindestens 100 Gulden verbunden ist, ein nach der jeweiligen Entfernung zu berechnender Beitrag zu den Ueberzugskosten bis höchstens 40 Gulden aus der Kasse derjenigen Gemeinde bewilligt werden, wohin die Versetzung erfolgt.

In den übrigen Landestheilen können die Gemeinden mangels gesetzlicher Vorschriften nicht zwangsweise angehalten werden, die Lehrer bei ihrem Anzuge herbeizuholen oder ihnen die Umzugskosten zu erstatten, Ref. 30. Mai 1865 (Schneider u. v. Bremen Bd. I. S. 798).

Durch Ref. 16. Aug. 1881 (C. Bl. U. V. S. 500) ist der Begriff „Familie" in § 5 des Ges. 24. Febr. 1877, betr. die Umzugskosten der Staatsbeamten, dahin erläutert, daß darunter nicht nur Ehefrau, Kinder oder Eltern, sondern auch andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen sind, sofern der Beamte ihnen in seinem Hausstande Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Unterstützungsverbindlichkeit gewährt. Diese Interpretation wird auch für die Bestimmungen des Landrechts und der Preußischen Schulordnung Platz greifen.

[1]) S. oben S. 1271.

oder die Verringerung der Miethsentschädigung nicht als Verringerung des Diensteinkommens [1]).

Gnadenquartal [2]).

§. 23. Hinterläßt ein an einer öffentlichen Volksschule endgültig oder einstweilig angestellter Lehrer eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so gebührt den Hinterbliebenen außer dem Sterbemonate für das auf denselben folgende Vierteljahr noch das volle Diensteinkommen des Verstorbenen als Gnadenquartal [3]).

Der gleiche Anspruch steht den ehelichen Nachkommen einer im Wittwenstande verstorbenen Lehrerin zu [4]).

An wen die Zahlung des Gnadenquartals zu leisten ist, bestimmt die Ortsschulbehörde [5]).

Sind solche Personen, welchen das Gnadenquartal gebührt, nicht vorhanden, so kann die Bezirksregierung, in Berlin das Provinzialschulkollegium, nach Anhörung des Schulverbandes anordnen, daß das Diensteinkommen auf die gleiche Zeit an Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder des (der) Verstorbenen gezahlt werde, wenn er (sie) ihr Ernährer gewesen ist und sie in Bedürftigkeit hinterläßt, oder daß dasselbe an solche Personen, welche die Kosten der letzten Krankheit oder der Beerdigung bestritten haben, soweit gezahlt werde, als der Nachlaß zu deren Deckung nicht ausreicht.

Die Schulunterhaltungspflichtigen sind zu Gewährung der Gnadenbezüge verpflichtet.

Soweit eine Vertretung im Amte nicht zu ermöglichen ist, kann die Wiederbesetzung der Stelle auch während der Gnadenzeit erfolgen [6]).

Belassung in der Dienstwohnung.

§. 24. In dem Genusse der von einem verstorbenen Lehrer (einer Lehrerin) innegehabten Dienstwohnung ist die hinterbliebene Familie [7]), welche mit ihm

---

[1]) §. 87 Disziplinargesetz. 21. Juli 1852 (G. S. S. 465) gegenüber war es erforderlich, ausdrücklich auszusprechen, daß der Verlust einer Dienstwohnung nebst Hausgarten oder die Verringerung der Miethsentschädigung bei Versetzungen überhaupt nicht als Verringerung des Diensteinkommens gilt. Eine entsprechende Vorschrift findet sich bereits für unmittelbare Staatsbeamte in §. 3 Ges. 12. Mai 1873 (G. S. S. 209) betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten. Mot. S. 64.

[2]) Dieser Paragraph giebt in Abs. 1 bis 4 bestehendes Recht wieder, das auf der K. O. 27. April 1816 (G. S. S. 134) und K. O. 15. Nov. 1819 (G. S. 1820 S. 45) beruht, die auch für Lehrer zur Anwendung kommen, falls ihnen nicht durch andere gesetzliche oder statutarische Vorschriften größere Vortheile gewährt werden. Ref. 13. Mai 1867 (C. Bl. U. V. S. 347); 20. Jan. 1882 (C. Bl. U. V. S. 429). Mot. S. 64, 65.

[3]) Als „Nachkommen" sind nicht nur die Kinder, sondern auch die Enkel anzusehen.

[4]) „Einer im Wittwenstande gestorbenen Lehrerin." Das Gnadenquartal gebührt also auch nicht dem Manne der Lehrerin, der z. B. von ihr getrennt gelebt hatte.

[5]) Vergl. Ausf. Best. Nr. 19.

[6]) Die kommissarische Verwaltung bildet die Regel; über deren Art und Umfang entscheidet die Schulaufsichtsbehörde von Fall zu Fall oder durch Erlaß allgemeiner Anordnungen. Auch über die Verpflichtung der Lehrer zur Uebernahme der Vertretung, über die Zahl der sogenannten Pflichtstunden und über eine etwaige Entschädigung hat die Schulaufsichtsbehörde zu befinden. Allen in Vokationen darüber getroffenen Festsetzungen ist die Bestätigung zu versagen, Ref. 27. April 1886 (C. Bl. U. V. S. 498).

[7]) Ueber den Begriff „Familie" siehe Anm. 1 zu §. 22. Dieses Recht hat also auch der Mann der Lehrerin, wenn sie verheirathet war (siehe Ref. 9. März 1889, U. III a. 10907: Ich bin damit einverstanden, daß bei der Berufung von Lehrerinnen in die Anstellungsurkunden eine Klausel aufgenommen werde, durch die die Anstellung als nur so lange zu Recht bestehend bezeichnet wird, als die Berufenen unverheirathet bleiben).

(ihr) die Wohnung getheilt hat, nach Ablauf des Sterbemonats noch drei fernere Monate zu belassen. Hinterläßt der (die) Verstorbene keine solche Familie, so ist denjenigen, auf welche der Nachlaß übergeht, eine vom Todestage an zu rechnende dreißigtägige Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren.

In jedem Falle muß auf Erfordern der Schulaufsichtsbehörde[1]) demjenigen, welcher mit der Verwaltung der Stelle beauftragt wird, ohne Anspruch auf Entschädigung in der Dienstwohnung ein Unterkommen gewährt werden.

Rechtsweg bei Streitigkeiten wegen des Diensteinkommens.

§. 25. Auf die Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen finden die Bestimmungen des ersten Abschnitts des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 (G. S. S. 241)[2]) mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Die Klage ist gegen die Vertreter des Schulverbandes und, soweit es sich um Zahlungen aus der Alterszulagekasse handelt, zugleich gegen die Bezirksregierung als Verwalterin der Alterszulagekasse zu richten.
2. Im Falle des §. 2 a. a. O. tritt an die Stelle des Verwaltungschefs der Ober-Präsident, in den Hohenzollernschen Landen der Unterrichtsminister.
3. Bei der richterlichen Beurtheilung sind die auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Festsetzungen über das Diensteinkommen der Stelle, insbesondere über die Höhe des Grundgehalts und der Dienstalterszulage, über Dienstwohnung oder Miethsentschädigung, über Naturalleistungen, sowie über die Anrechnung von Dienstbezügen auf das Grundgehalt zu Grunde zu legen.

Streitigkeiten bei Auseinandersetzungen.

§. 26. Bei Streitigkeiten zwischen dem abgehenden Lehrer (der Lehrerin) oder den Erben des verstorbenen Lehrers (der Lehrerin) und dem anziehenden Lehrer (der Lehrerin) oder dem Schulverbande über die Auseinandersetzung wegen der Landnutzung, der Naturalleistungen, der Dienstwohnung einschließlich des Hausgartens oder des baaren Diensteinkommens trifft die Bezirksregierung, in Berlin das Provinzialschulkollegium, vorbehaltlich des Rechtsweges eine im Verwaltungswege vollstreckbare einstweilige Entscheidung[3]).

Bei Versetzungen kann dieselbe anordnen, daß die von dem Lehrer (der Lehrerin) zuviel erhobenen Beträge für Rechnung desselben (derselben) den Schulunterhaltungsverpflichteten unmittelbar aus denjenigen Bezügen erstattet werden, welche der Lehrer (die Lehrerin) in der neuen Schulstelle zu empfangen hat.

Die Bezirksregierung, in Berlin das Provinzialschulkollegium, ist befugt, die Entscheidung allgemein den ihr nachgeordneten Behörden zu übertragen.

Leistungen des Staates.

§. 27. I. Aus der Staatskasse wird ein jährlicher Beitrag zu dem Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen und, soweit er hierzu nicht erforderlich ist, zur Deckung der Kosten für andere Bedürfnisse[4]) des betreffenden Schulverbandes an die Kasse desselben gezahlt[5]).

---

[1]) Wegen der Uebertragung dieser Entscheidung auf die Stadtschulbehörden, die Kreisschulinspektoren und Ortsschulbehörden vergl. Ausf. Best. Nr. 20.

[2]) S. oben Bd. I. S. 435.

[3]) Die Entscheidungen werden sich meist auf Landschulen beziehen und hier zweckmäßig in die Hand der Landräthe zu legen sein. Mot. S. 65. Ausf. Best. Nr. 21.

[4]) Vgl. Ausf. Best. Nr. 22.

[5]) Der Staatsbeitrag kommt allen nach öffentlichem Rechte Schulunterhaltungspflichtigen in dem Verhältnisse ihrer Beiträge zu, mögen diese aus eigener Kraft oder mit Unterstützung aus Staatsfonds geleistet sein. E. O. V. XXII. 151.

Ist die Höhe des Staatsbeitrages streitig, so muß die örtliche Schulbehörde den

Der Beitrag wird so berechnet, daß für die Stelle eines alleinstehenden[1]) sowie eines ersten Lehrers[2]) 500 Mark, eines anderen Lehrers 300 Mark, einer Lehrerin 150 Mk. jährlich gezahlt werden. Bei der Berechnung kommen nur Stellen für vollbeschäftigte Lehrkräfte in Betracht. Darüber, ob eine Lehrkraft vollbeschäftigt ist, entscheidet ausschließlich die Schulaufsichtsbehörde[3]).

Außer Betracht bleiben neu errichtete Stellen, bis dieselben durch eine besondere Lehrkraft versehen werden.

Das Recht auf den Bezug des Staatsbeitrages ruht, so lange und soweit durch dessen Zahlung eine Erleichterung der nach öffentlichem Recht zur Schulunterhaltung Verpflichteten mit Rücksicht auf vorhandenes Schulvermögen oder auf Verpflichtungen Dritter aus besonderen Rechtstiteln nicht würde bewirkt werden.

II. Der Staatsbeitrag wird bis zur Höchstzahl von 25 Schulstellen für jede politische Gemeinde gewährt.

Sind für die Einwohner einer politischen Gemeinde mehr als 25 Schulstellen vorhanden, so wird der Staatsbeitrag innerhalb der Gesammtzahl von 25 Stellen für so viele erste Lehrerstellen, andere Lehrerstellen und Lehrerinnenstellen gewährt, als dem Verhältniß der Gesammtzahl dieser Stellen untereinander entspricht. Bruchtheile werden bei denjenigen Schulstellen, für welche der höhere Staatsbeitrag zu zahlen ist, ausgeglichen[4]).

Wo die Grenzen der politischen Gemeinde sich mit denen des Schulverbandes nicht decken, dergestalt, daß der Schulverband aus mehreren politischen Gemeinden oder Theilen von solchen besteht und für die Einwohner einer dieser politischen Gemeinden mehr als 25 Stellen vorhanden sind, wird durch Beschluß der Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der Betheiligten mit Rücksicht auf die Zahl der Einwohner des Schulverbandes und der Schulkinder, welche den einzelnen politischen Gemeinden angehören, sowie mit Rücksicht auf die Einrichtung der Schule festgesetzt, wie viele ganze der im Schulverbande bestehenden (ersten, anderen Lehrer-, Lehrerinnen-) Stellen auf jede zum Schulverbande gehörende politische Gemeinde oder Theile von Gemeinden zu rechnen

---

Zu Anmerkung 5 auf S. 1274.

Fiskus gemäß §. 46 Abs. 1 Zust. Ges. heranziehen, wogegen diesem Einspruch und Klage zusteht. Die Klage aus §. 46 Abs. 3 ist nicht zulässig, weil die Leistungsberechtigten nicht zu den Kontribuenten gehören, E. O. V. XXV. 175; Erk. O. V. G. 11. Febr. 1896 (Pr. V. Bl. XVIII. 19).

[1]) Unter der Stelle eines alleinstehenden Lehrers ist in der Regel eine Lehrerstelle zu verstehen, die die einzige an einer der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienenden, durch das örtliche Bedürfniß gebotenen, nach den örtlichen Verhältnissen ausgestatteten, besonderen Schule ist, für die der Lehrplan und das Lehrziel einer einklassigen Volksschule maßgebend sind und die dauernd mit einem ordentlichen Lehrer zu besetzen ist, Ref. 30. April 1889 (C. Bl. U. V. S. 542.).

[2]) An jeder Volksschule kann nur ein erster ordentlicher Lehrer angestellt sein. Abreden, daß ein anderer Lehrer dem ersten ordentlichen Lehrer gleichstehen solle, erzeugen dem Staate gegenüber keine Rechte, Erk. O. V. G. 11. Febr. 1896 (Pr. V. Bl. XVIII. 19). Besteht aber in einem Schulverbande eine Mehrzahl von Volksschulen mit mehreren Lehrerstellen, so ist für die ersten Stellen an jeder der Schulen der Staatsbeitrag von 500 Mk. zu zahlen, auch wenn die eine oder andere solcher Schulen die Benennung Filialschule führt, Ref. 28. Aug. 1888, 23. Jan. und 9. Mai 1889 (C. Bl. U. V. 1889 S. 443, 450, 565).

Bestehen neben den öffentlichen Volksschulen Schulanstalten für solche schwachsinnigen Kinder, die zwar nicht so hülflos sind, daß sie in Internaten untergebracht werden müssen, die aber doch für das Leben und die Arbeit in der Volksschule ungeeignet erscheinen, und wird in diesen Anstalten nach einem besonderen Lehrplane unterrichtet, so ist für die ersten Lehrerstellen an diesen Schulen oder Hülfsklassen der Staatsbeitrag von 500 Mk. zu zahlen, Ref. 14. Nov. 1892, 16. Juni 1894, 16. Juni 1896 (C. Bl. U. V. S. 248, 568, 591).

[3]) Die wöchentlich 12stündige Beschäftigung einer Handarbeitslehrerin kann als volle Beschäftigung nicht erachtet werden, Ref. 18. Febr. 1890 (C. Bl. U. V. S. 302).

[4]) Vergl. zu Abs. 2–4 Ausf. Best. Nr. 22.

sind, für wie viele Stellen demgemäß an den Schulverband der Staatsbeitrag zu zahlen ist. Der Beschluß ist den betheiligten Schulverbänden zuzustellen. Denselben steht binnen vier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an den Ober-Präsidenten (in den Hohenzollernschen Landen an den Unterrichtsminister) zu, welcher endgültig entscheidet. Bei einer erheblichen Aenderung der Verhältnisse kann eine neue Berechnung von den betheiligten Schulverbänden beantragt oder von der Schulaufsichtsbehörde von Amtswegen beschlossen werden [1]).

Gehören die Einwohner einer politischen Gemeinde verschiedenen Schulverbänden an, so werden die für die politische Gemeinde zu berechnenden Staatsbeiträge für erste, andere Lehrer- und Lehrerinnenstellen auf die einzelnen Schulverbände durch die Schulaufsichtsbehörde nach dem Verhältniß derjenigen Staatsbeiträge vertheilt, welche den Schulverbänden bei Gewährung der Staatsbeiträge für sämmtliche Schulstellen zu zahlen sein würden [1]).

Die in diesen Vorschriften angeordnete Festsetzung und Vertheilung bleibt bis zum Schluß desjenigen Rechnungsjahres maßgebend, in welchem eine neue getroffen ist.

Auf Beschwerden entscheidet der Oberpräsident (in den Hohenzollernschen Landen der Unterrichtsminister) endgültig.

III. In Schulverbänden, in denen der Staatsbeitrag für alle Schulstellen gezahlt wird, ist er für einstweilig angestellte Lehrer und für Lehrer, welche noch nicht vier Jahre im öffentlichen Schuldienste gestanden haben, um 100 Mark jährlich zu kürzen.

IV. Für diejenigen Lehrerstellen, für welche der Staat den Besoldungsbeitrag (Nr I) an den Schulverband gewährt, wird aus der Staatskasse ein jährlicher Zuschuß von 337 Mark, für die Lehrerinnenstellen dieser Art ein jährlicher Zuschuß von 184 Mark an die Alterszulagekasse des betreffenden Bezirks gezahlt und dem Schulverbande auf seinen Beitrag zur Kasse angerechnet.

In dem Falle der Nr. II Abs. 4 erfolgt die Zahlung und Anrechnung für die einzelnen Schulverbände nach dem Verhältniß der ihnen zu gewährenden Besoldungsbeiträge.

In Berlin wird der staatliche Zuschuß zu den Alterszulagen an die Schulkasse gezahlt.

V. Wenn innerhalb mehrerer Gemeinden die Grenzen geändert werden, so wird derjenige Betrag, um welchen sich nach den vorstehenden Bestimmungen der für sämmtliche betheiligte Gemeinden zu gewährende Staatsbeitrag verringern würde, auch fernerhin fortgezahlt. In dem Auseinandersetzungsverfahren, welches sich an die Abänderung der Gemeindegrenzen knüpft, wird auch darüber verfügt, an wen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen diese Fortzahlung zu leisten ist.

VI. Denjenigen politischen Gemeinden, denen nach den Bestimmungen zu I, II und IV am 1. April 1897 geringere Zahlungen aus der Staatskasse zu leisten sind, als ihnen nach den Vorschriften der Gesetze vom 14. Juni 1888 und 31. März 1889 (Gesetz-Samml. S. 240 und 64) zustehen würden, wird der Ausfall durch Gewährung eines dauernden Zuschusses aus der Staatskasse insoweit ersetzt, wie dieser Ausfall den Betrag von zwei vom Hundert des Veranlagungssolls übersteigt, welches der Gemeindebesteuerung der Einkommen von mehr als 900 Mark jährlich für das Jahr 1. April 1897/98 bei Anwendung der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 152) zu Grunde zu legen ist.

Gehören die Einwohner einer dieser politischen Gemeinden verschiedenen Schulverbänden an, so finden die Vorschriften des Abs. 1 mit der Maßgabe gabe Anwendung, daß der Staatszuschuß, welcher danach der politischen Gemeinde zustände, wenn die öffentlichen Volksschulen in derselben als Gemeindeanstalten unterhalten würden, auf die einzelnen Schulverbände nach dem Verhältniß des für letztere entstandenen Ausfalls an bisher zahlbar gewesenen Staatsbeiträgen vertheilt wird.

Zur Abrundung der nach Abs. 1 und 2 zu gewährenden festen Zuschüsse, sowie zur weiteren Gewährung solcher Zuschüsse an diejenigen unter den oben-

[1]) Vergl. zu Abs. 2—4 Ausf. Best. Nr. 22.

gedachten politischen Gemeinden und Schulverbänden, deren Steuerkraft im Vergleich mit den Volksschul- und Kommunallasten ihrer Mitglieder verhältnißmäßig gering ist, wird ein Betrag von 250000 Mark verwandt.

Die Festsetzung der Staatszuschüsse für die einzelnen betheiligten politischen Gemeinden und Schulverbände erfolgt durch Königliche Verordnung.

VII. Soweit in einem Jahre der für die Gewährung des Mindestsatzes der Alterszulagen erforderliche Bedarf hinter dem Staatszuschuß zurückbleibt, ist der Staatszuschuß entsprechend zu kürzen. Der Ueberschuß ist zur Unterstützung solcher Alterszulagekassen zu verwenden, in denen der Bedarf für die Gewährung des Mindestsatzes durch den Staatszuschuß nicht gedeckt wird[1]). Soweit der Ueberschuß nicht hierzu Verwendung zu finden hat, ist er zur Unterstützung von leistungsunfähigen Schulverbänden bei Elementarschulbauten in den Staatshaushalts-Etat einzustellen.

VIII. Die Staatsbeiträge sind vierteljährlich im Voraus zu zahlen, soweit sie nicht gegen die von den Schulverbänden zu entrichtenden Alterszulage- und Ruhegehaltskassenbeiträge (§. 11 des Gesetzes vom 23. Juli 1893, Gesetz-Samml. S. 194) aufgerechnet werden.

Die den Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen aus Staatsfonds gewährten Alterszulagen kommen in Fortfall[2]).

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§. 28. Die bestehenden Gehaltsregulative, Ordnungen und Festsetzungen sind in denjenigen Fällen, in denen dies erforderlich ist, nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu zu gestalten.

Für diejenigen Stellen, deren Gehaltsbezüge bereits den Vorschriften dieses Gesetzes (§§. 2, 4 und 6) entsprechen, sind diese Gehaltsbezüge zu leisten, ohne daß es einer Neuregelung der Besoldungsverhältnisse bedarf. Bleiben diese Gehaltsbezüge hinter den Mindestsätzen (§§. 2 und 6) zurück, so sind zunächst die Mindestsätze zu zahlen, auch ohne daß eine vorherige Beschlußfassung der Schulunterhaltungspflichtigen erfolgt ist[3]).

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes endgültig angestellten Lehrer und Lehrerinnen sind hinsichtlich der für ihre Stelle neu getroffenen Bestimmungen und Besoldungsvorschriften zur Erklärung darüber aufzufordern, ob sie sich diesen unterwerfen oder bei der bisherigen Ordnung verbleiben wollen. Die Erklärung ist binnen vier Wochen nach Zustellung der Aufforderung schriftlich abzugeben und ist unwiderruflich. Wird keine Erklärung abgegeben, so wird die Unterwerfung unter die neue Ordnung angenommen.

---

[1]) Die Entscheidung, welchen Kassen diese Unterstützungen zuzuwenden sind, steht dem Unterrichtsminister zu. Liegen Fälle des Mehrbedarfs von Alterszulagekassen nicht vor, so sollen die nicht zur Verwendung kommenden Zuschüsse des Staates ebenfalls nicht als erspart verrechnet werden, sondern auf dem verfassungsmäßigen Wege zur Befriedigung des nachgewiesenermaßen besonders dringenden Bedürfnisses nach Staatsbeihülfe zu Elementarschulbauten Verwendung finden. Mot. S. 68 und Ausf. Best. Nr. 22.

[2]) Zu diesen Zulagen gehören insbesondere auch die auf Grund des Hohenzollern-Sigmaringer Landesfürstlichen Ges., betreffend die Theilnahme der Landeskasse an den Kosten des Volksschulunterrichts, 29. Juli 1837 (Sigmaringer G.-S. Bd. IV S. 534) zahlbaren Zulagen in Höhe von 20 und 40 Gulden. Bezüglich der bisher auf Grund rechtlicher Verpflichtung des Staates zur Unterhaltung einzelner Schulen oder Schulstellen aus der Staatskasse gezahlten Alterszulagen wird beabsichtigt, diese Schulstellen den Bezirksalterszulagekassen ebenso anzuschließen, wie dies bezüglich der Ruhegehälter geschehen ist. Die in Folge dieses Anschlusses zu entrichtenden Zuschüsse und Beiträge werden aus der Staatskasse aus dem zur Erfüllung vorerwähnter rechtlicher Verpflichtung bestimmten Fonds (jetzt Kap. 121 Tit. 33 des Staatshaushaltsetat) entrichtet werden. Mot. S. 68.

[3]) Eine vorherige Beschlußfassung ist in den Fällen erforderlich, wo bisher den mit dem Alter steigenden Bedürfnissen der Lehrpersonen noch in der früher üblichen Form der Stellengehälter entgegengekommen ist und jetzt zum Dienstaltersstystem übergegangen werden muß. Ausf. Best. Nr. 23.

Verbleiben hiernach eine oder mehrere Stellen in der bisherigen Ordnung, so erfolgen bis zur Erledigung der Stellen die Zahlungen aus der Alterszulagekasse nach Maßgabe der neuen Besoldungsordnung an den betreffenden Schulverband. Der Schulverband hat die Alterszulagen, welche den Stelleninhabern nach der neuen oder der alten Besoldungsordnung zustehen, an diese zu zahlen und betreffs der in der alten Ordnung verbliebenen Stellen auch diejenigen Alterszulagen zu übernehmen, welche bisher für diese Stellen aus Staatsfonds zu gewähren waren.

Eine Verschlechterung des nach den bisherigen Ordnungen festgestellten durchschnittlichen[1]) Diensteinkommens[2]) soll in der Regel nicht stattfinden und ist nur in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung des Unterrichtsministers zulässig.

Das Gesetz tritt mit dem 1. April 1897 in Kraft. Die Gehaltsordnungen sind nach Maßgabe dieses Gesetzes derart festzustellen, daß sie von diesem Termin ab in Wirksamkeit treten. Für das Rechnungsjahr 1. April 1897/98 wird der Bedarf der Alterszulagekassen (§. 8 Abs. 6) nach dem Stande der Alterszulagen vom 1. April 1897 berechnet.

Alle entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben, insbesondere auch diejenigen, welche einen Höchstbetrag für die Besoldungen der Lehrer und Lehrerinnen vorschreiben[3]).

Die §§ 1 bis 3 des Gesetzes vom 14. Juni 1888 (G. S. S. 240) und Artikel I des Gesetzes vom 31. März 1839 (G. S. S. 64), betreffend die Erleichterung der Volksschullasten, treten außer Kraft.

Die Einführung dieses Gesetzes in die Stolbergschen Grafschaften bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

Gesetz, betr. die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen.

Vom 6. Juli 1885 (G. S. S. 298)[4]).

Artikel I.

Bis zum Erlasse eines Gesetzes über die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen gelten für die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an denselben folgende Bestimmungen:

§. 1. Jeder an einer zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienenden

---

[1]) Das Wort „durchschnittlich" kann hier nicht anders verstanden werden als das arithmetische Mittel aus dem Mindestgehalt und dem Höchstgehalt. Wenn daher ersteres 900 Mark, letzteres 1800 Mark beträgt, so würde hiernach das durchschnittliche Gehalt 1350 Mark betragen. Es wäre also thatsächlich die Möglichkeit einer erheblichen Verschlechterung der Stelle dann vorhanden, wenn die Zwischenräume zwischen den einzelnen Scalenstufen verlängert werden. Wenn also ein Ort, wo bisher das Höchstgehalt eher erreicht wurde als nach dem Gesetz, eine neue Scala einführt und durch Mindestsatz und Höchstsatz, also auch den Durchschnitt unverändert läßt, aber den Zeitpunkt der Gewährung des Maximaleinkommens dem Gesetz entsprechend hinausrückt, so findet eine Verschlechterung des Stelleneinkommens statt.

[2]) Nicht das Einkommen des Lehrers, sondern der Stelle ist gemeint. Eine Verschlechterung des Diensteinkommens des Lehrers ist nicht statthaft, da er auf sein Einkommen ein klagbares Recht hat. Sten. Ber. A. H. S. 408.

[3]) Auch die Bestimmungen des dänischen Volksschulges. 8. März 1856 (§. 10), soweit sie die Alterszulagen aus den Distriktsschulfonds in Nordschleswig betreffen, sind hierdurch aufgehoben. Sten. Ber. A. H. S. 502.

[4]) Einführung in Helgoland Bd. 1. Febr. 1897 (G. S. S. 23); Ausf. Best. 2. März 1886 (M. Bl. S. 37), 24. Nov. 1886 (C. Bl. U. V. 1887 S. 383 ff.) und 24. Okt. 1892 (C. Bl. U. V. S. 843).

öffentlichen Schule (öffentlichen Volksschule) definitiv angestellte Lehrer[1]) erhält eine lebenslängliche Pension, wenn er nach seiner Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren in Folge körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche einer körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird[2]).

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädignng, welche der Lehrer bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

Bei Lehrern, welche das fünfundsechszigste Lebensjahr vollendet haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension.

Lehrern, welche, abgesehen von dem Falle des Abs. 2, vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in Ruhestand versetzt werden, kann bei vorhandener Bedürftigkeit von dem Unterrichtsminister eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

§. 2. Die Pension beträgt[3]), wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre erfolgt, $^{15}/_{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ des im §. 4 bestimmten Diensteinkommens. Ueber den Betrag von $^{45}/_{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigung nicht statt.

In dem im §. 1 Abs. 2 erwähnten Falle beträgt die Pension $^{15}/_{60}$, in dem Falle des §. 1 Abs. 4 höchstens $^{15}/_{60}$ des vorbezeichneten Diensteinkommens.

§. 3. Bei jeder Pension werden überschießende Markbrüche auf volle Mark abgerundet[4]).

§. 4[5]). Der Berechnung der Pension wird das von dem Lehrer zuletzt bezogene,

---

[1]) Das Ges. findet nur auf Lehrer Anwendung, die an öffentlichen Volksschulen angestellt sind, nicht auf Lehrer an Mittelschulen, Ref. 3. Nov. 1888 (C. Bl. U. V. 1889 S. 239). Vergl. wegen dieser letzteren Ges. 11. Juni 1894 (G. S. S. 109) weiter unten. Ueber den Unterschied beider Arten von Schulen vergl. auch Erk. O. V. G. 23. Sept. 1893 (C. Bl. U. V. S. 798). Jüdische Schulen, die lediglich der Ertheilung des jüdischen Religionsunterrichtes dienen, haben nicht den Charakter öffentlicher Volksschulen, Erk. O. V. G. 29. Mai 1896 (Pr. V. Bl. XVIII. 156).

Die von einem Privatvereine errichtete Rettungsanstalt ist eine Privatanstalt, die mit ihr verbundene Schule keine öffentliche Volksschule. Die Pensionsberechtigung kann daher den Lehrern an einer solchen Schule nur durch einen Nachtrag zum Vereinsstatute beigelegt werden, Ref. 11. Jan. 1888 (C. Bl. U. V. S. 254). Wird aber z. B. an Stelle einer privaten Fabrikschule bei der Volksschule des Ortes eine besondere Klasse für den Unterricht der in Fabriken beschäftigten schulpflichtiger Kinder eingerichtet, so hat der Lehrer dieser Klasse alle Rechte und Pflichten der an öffentlichen Volksschulen angestellten Lehrer, Ref. 5. Jan. 1888 (C. Bl. U. V. S. 252).

Dies gilt auch von endgültig angestellten, vollbeschäftigten Zeichenlehrern und Handarbeitslehrerinnen, Ref. 30. März 1886 (Schneider und v. Bremen Bd. III. S. 894).

[2]) Vergl. Ausf. Best. 2. März 1886 Nr. 4. Weigert sich ein Lehrer im Falle dauernder Dienstunfähigkeit seine Pensionirung nachzusuchen, so ist die zwangsweise Pensionirung gemäß Ref. 5. Sept. 1888 (C. Bl. U. V. S. 765) einzuleiten.

Zur Vermeidung übermäßiger Belastung der Pensionskasse, sowie ernstlicher Schwierigkeiten für die Besetzung vakanter Stellen soll die Versetzung der Lehrer in den Ruhestand nur bei zwingender Nothwendigkeit eintreten, Ref. 26. Sept. 1887 (C. Bl. U. V. S. 782).

Die Pensionsberechtigung durch Verzichtleistungen in den Vokationen auszuschließen, ist grundsätzlich unstatthaft. Solchen Vokationen soll die Bestätigung versagt werden, Ref. 3. Juli und 6. Dez. 1878 (Schneider und v. Bremen Bd. I. S. 260).

[3]) Ohne Anrechnung etwaiger Bezüge aus besonderen, durch freiwillige Beiträge der Lehrer gebildeten Pensionskassen, Sten. Ber. A. H. 1885 S. 1323.

[4]) Vergl. Ausf. Best. 2. März 1886 Nr. 8.

[5]) §. 4 ist ergänzt durch das Ruhegehaltskassenges. 23. Juli 1893 (weiter unten) und durch §§. 11, 20 Lehrerbesoldungsges. 3. März 1894.

mit der ihm verliehenen Lehrerstelle nach Festsetzung oder mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde dauernd verbundene Diensteinkommen an Geld, an freier Wohnung und Feuerung, beziehungsweise Mieths- und Feuerungsentschädigung, sowie an Naturalien und Ertrag von Dienstländereien zu Grunde gelegt[1]).

Außerdem kommt die aus Staatsfonds widerruflich gewährte Dienstalterszulage, welche der Lehrer zur Zeit der Pensionirung bezieht, in Anrechnung.

Naturalien und der Ertrag von Dienstländereien kommen mit demjenigen Betrage zur Berechnung, auf welchen deren Geldwerth als Theil der von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Besoldung festgestellt worden ist, vorbehaltlich der Vorschrift des §. 45 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G. S. S. 237)[2]).

Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, insbesondere Einkünfte an Schulgeld, werden nach den bei Verleihung des Rechtes auf diese Dienstemolumente deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Etatsjahre[3]) vor dem Etatsjahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht.

Diese Vorschriften gelten auch für die Berechnung der Pension eines Lehrers, mit dessen Schulamt ein kirchliches Amt vereinigt ist, dergestalt, daß der Berechnung das Diensteinkommen der vereinigten Stelle, ohne Rücksicht darauf, aus welchen Quellen solches oder einzelne Theile desselben fließen, als ein einheitliches Stelleneinkommen zum Grunde zu legen ist[4]).

§. 5. Bei Berechnung der Dienstzeit kommt die gesammte Zeit in Anrechnung, während welcher ein Lehrer im öffentlichen Schuldienste[5]) in Preußen sich befunden hat.

---

[1]) In einer bestimmten Geldsumme, jedoch unbeschadet einer anderweiten Regulirung und Normirung der Höhe des pensionsfähigen Gesammtdiensteinkommens unter vorschriftsmäßige Zuziehung der Betheiligten, Ref. 24. Nov. 1886 (C. Bl. U. V. 1887 S. 384).

Unzulässig ist aber, das mit einer Lehrerstelle nach Festsetzung oder Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde dauernd verbundene Diensteinkommen bei der Pensionirung des Stelleninhabers anderweit festzusetzen, Ref. 5. Nov. 1886 und 30. März 1887 (C. Bl. U. V. 1887 S. 385, 386), 14. Febr. 1888 (C. Bl. U. V. S. 406).

Die Angaben einer Matrikel sind dann ausschlaggebend, falls sie die Grundlagen einer Festsetzung durch die Regierung bilden, Ref. 22. April 1888 (C. Bl. U. V. S. 562).

[2]) §. 45 Zust. Ges. kommt nur dann in Anwendung, wenn und so lange es sich um eine amtliche Festsetzung des Einkommens der Elementarlehrer handelt. Sobald sie aus dem Schuldienste ausgeschieden sind, kann nur §. 15 des Pensionsges. Platz greifen, Ref. 22. Nov. 1887, 23. Febr. und 25. Mai 1888 (C. Bl. U. V. S. 247, 409, 572).

[3]) D. s. die Etatsjahre der betr. Schule, Ausf. Best. 2. März 1886 Nr. 10.

[4]) Vergl. Ref. 23. Nov. und 8. Dez. 1886, 17. Febr. 1887 (C. Bl. U. V. 1887 S. 244, 249, 389, 391); 30. Sept. 1891 (C. Bl. U. V. S. 708), Erk. O. V. G. 16. Jan. 1892 (Pr. V. Bl. XIII. 220); Vorliegen eines vereinigten Kirchen- und Schulamtes Ref. 7. März 1887 (C. Bl. U. V. S. 392) und 3. Jan. 1888 (C. Bl. U. V. S. 403); Trennung 7. März 1887 (C. Bl. U. V. S. 393), nur mit Genehmigung des Unterrichtsministers, Ref. 17. Jan. 1893 (C. Bl. U. V. S. 254); Wiedervereinigung auf einseitigen Antrag ohne Zustimmung des anderen Theiles nicht angängig, Ref. 5. Mai 1888 (C. Bl. U. V. S. 593).

[5]) Vergl. auch §. 10 Abs. 7 Nr. 1, 2 Lehrerbesoldungsges. 3. März 1897 und Ref. 6. Juni 1896 (C. Bl. U. V. S. 516).

Als Dienstzeit kommt ferner zur Anrechnung:

Die Zeit, während der mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde vor der endgültigen Anstellung fakultativer Turnunterricht an einer öffentlichen Schule, wenn auch nur probeweise und gegen eine nicht pensionsfähige Remuneration ertheilt worden, E. O. V. XXIX. 171; die Zeit als Hülfslehrer an öffentlichen Volksschulen, Ref. 20. Aug. 1889 (C. Bl. U. V. S. 796); das Funktioniren als Lehrer mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde an einer öffentlichen Volksschule auch ohne formale Anstellungsfähigkeit (Prüfung), Erk. R. G. 23. Febr. 1891 (C. Bl. U. V.

Die Dienstzeit wird vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den öffentlichen Schuldienst an gerechnet.

Kann jedoch ein Lehrer nachweisen, daß seine Vereidigung erst nach seinem Eintritte in den öffentlichen Schuldienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von letzterem Zeitpunkte an gerechnet.

§. 6. Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Lehrer

1. im Dienste des preußischen Staats, des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reiches sich befunden hat, oder
2. als anstellungsberechtigte ehemalige Militärperson nur vorläufig oder auf Probe im Civildienste des Preußischen Staates, des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reiches beschäftigt worden ist, oder
3. in den von Preußen neu erworbenen Landestheilen im öffentliche Schuldienste oder im unmittelbaren Dienste der damaligen Landesherrschaft sich befunden hat.

Ausgeschlossen bleibt die Anrechnung derjenigen Dienstzeit, während welcher die Zeit und Kräfte eines Lehrers durch die ihm übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen gewesen sind.

§. 7. Der Dienstzeit im Schulamte wird die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet.

§. 8. Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

Nur die in die Dauer eines Krieges fallende, und bei einem mobilen oder Ersatztruppentheile abgeleistete Militärdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§. 9. Für jeden Feldzug, an welchem ein Lehrer im Preußischen oder im Reichsheere, oder in der Preußischen oder Kaiserlichen Marine derart Theil genommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt ist, wird demselben zu der wirklichen Dienstzeit ein Jahr zugerechnet.

Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, dafür ist die nach §. 23 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 (R. G. Bl. S. 275) in jedem Falle ergehende Bestimmung des Kaisers maßgebend.

Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber durch Königliche Erlasse gegebenen Vorschriften.

§. 10. Die Zeit

a) eines Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer
b) der Kriegsgefangenschaft

kann nur unter besonderen Umständen mit Königlicher Genehmigung angerechnet werden.

§. 11 (in der Fassung des Ges. 26. April 1890 (G. S. S. 89). Mit Genehmigung des Unterrichtsministers kann zukünftig nach Massgabe der Be-

---

Zu Anmerkung 5 auf S. 1280.

1891 S. 710); Ref. 6. Okt. 1891 (C. Bl. U. V. S. 710); 25. April 1892 (C. Bl. U. V. S. 654); die Zeit der Amtssuspension, Erk. R. G. 22. Okt 1888 (C. Bl. U. V. 1889 S. 195); die Zeit der Adjuvantur, provisorischen Anstellung, kommissarischen Verwaltung einer vakanten Schulstelle, Vertretung eines beurlaubten Lehrers u. s. w., Ausf. Best. 2. März 1886 Nr. 13. Vergl. Ref. 20. Aug. 1886 (C. Bl. U. V. S. 796), und zwar die Dienstzeit eines noch nicht endgültig angestellten Lehrers selbst dann, wenn er aus seiner Stelle unfreiwillig geschieden ist, während ein durch strafgerichtliches oder Disziplinarurtheil seines Amtes entsetzter Lehrer auch den Pensionsanspruch verloren hat, so daß seine frühere Dienstzeit nach erfolgter Wiederanstellung nicht anzurechnen ist, Ausf. Best. 2. März 1886 Nr. 14, Ref. 23. Okt. 1886 und 18. Aug. 1887 (C. Bl. U. V. 1887 S. 244, 659).

Die Ertheilung eines Urlaubes unter der Bedingung seiner Nichtanrechnung auf die Dienstzeit widerspricht dem Pensionsgef., Ref. 13. Juni 1896 (C. Bl. U. V. S. 581).

stimmungen in den §§. 5—9 auch die Zeit angerechnet werden, während welcher ein Lehrer ausserhalb Preussens im Schuldienste oder im In- und Auslande in Kirchendiensten gestanden, oder als Lehrer oder Erzieher an einer Taubstummen-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- oder ähnlichen Anstalt im Dienste einer Gemeinde oder eines sonstigen kommunalen Verbandes, oder im Dienste einer Stiftungsanstalt der bezeichneten Art sich befunden hat [1]).

§. 12. Hat der Inhaber eines vereinigten Kirchen- und Schulamtes bei der Versetzung in den Ruhestand eine Pension aus kirchlichen Mitteln zu beanspruchen, so wird der Betrag derselben auf die nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu gewährende Pension angerechnet.

§. 13. Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Lehres auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde [2]).

§. 14. Die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Lehrer bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht, erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde [2]).

§. 15. Die Beschreitung des Rechtsweges gegen diese Entscheidung (§. 14) steht dem Lehrer, sowie den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten offen [3]): doch muß die Entscheidung des Unterrichtsministers der Klage vorangehen und letztere sodann, bei Verlust des Klagerechts, innerhalb sechs Monaten nachdem diese Entscheidung den Beschwerdeführern bekannt gemacht worden ist, erhoben werden. Der Verlust des Klagerechts tritt auch dann ein, wenn von den Betheiligten gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über den Anspruch auf Pension nicht binnen gleicher Frist die Beschwerde an den Unterrichtsminister erhoben ist.

§. 16. Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Lehrers ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablaufe desjenigen Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem der Lehrer die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension bekannt gemacht worden ist.

§. 17. Die Pensionen werden monatlich im Voraus gezahlt.

§. 18. Das Recht auf den Bezug der Pension kann weder abgetreten noch verpfändet werden.

§. 19. Das Recht auf den Bezug der Pension ruht:

1. wenn ein Pensionär das Deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben,
2. wenn und so lange ein Pensionär im Reichs- oder Staatsdienste, im Dienste einer Gemeinde oder eines sonstigen kommunalen Verbandes, im öffentlichen Schuldienste oder im Kirchendienste [4]) ein Diensteinkommen bezieht, insoweit der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Lehrer vor der Pensionirung bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens übersteigt [5]).

---

[1]) Immer aber nur ausnahmsweise, z. B. wenn eine noch längere Zeit rüstige und besonders tüchtige Kraft für den Volksschuldienst erhalten werden soll, vergl. Ausf. Best. 2. März 1886 Nr. 18 und Ref. 30. Mai 1892 (C. Bl. U. V. S. 657). Eine Entscheidung über die Anrechnung einer an sich nicht pensionsfähigen Dienstzeit kann nach den bestehenden Grundsätzen erst bei dem Eintritte des Pensionsfalles unter Berücksichtigung der Bedürftigkeit und Würdigkeit des betreffenden Lehrers getroffen werden, Ref. 9. April 1897 (C. Bl. U. V. S. 375).

[2]) Vor der Bestimmung, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage stattzugeben, bezw. ob und welche Pension dem Lehrer zustehe, ist in Städten der Magistrat, bezw. die städtische Schuldeputation darüber zu hören, Ref. 6. Mai 1887 (C. Bl U. V. S. 533).

[3]) Der Rechtsweg steht nicht etwa gegen die Schulaufsichtsbehörde zu, die Betheiligten haben den Streit vielmehr unter einander auszumachen, Erk. R. G. 25. März 1889 (E. Civ. XXIII. 261).

[4]) In Preußen, Ausf. Best. 2. März 1886 Nr. 21.

[5]) Abs. 2 findet keine Anwendung auf die vor Erlaß dieses Gesetzes pensionirten Lehrpersonen. Bei den Pensionirungen nach Erlaß dieses Gesetzes ist zu unterscheiden, ob das Diensteinkommen im Reichs- oder Staatsdienste ꝛc. bereits vor der Pensionirung

§. 20. Ein pensionirter Lehrer, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung im öffentlichen Volksschuldienste wieder eingetreten ist, erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer neuen Pension nur dann, wenn die neue Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat[1]).

Bei der Pensionirung aus der neuen Stelle ist dem Lehrer eine Pension von $^1/_{60}$ seines neuen pensionsfähigen Diensteinkommens für jedes nach der früheren Pensionirung zurückgelegte Dienstjahr zu gewähren.

Insoweit der Betrag der neuen Pension und der früher bewilligten Pension zusammen $^{45}/_{60}$ des höchsten Diensteinkommens, von welchem eine dieser Pensionen berechnet ist, übersteigen würde, fällt das Recht auf den Bezug der früher bewilligten Pension hinweg.

§. 21. Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§. 19 und 20 tritt mit dem Beginn des Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt.

Im Falle vorübergehender Beschäftigung im Reichs- oder Staatsdienste, im Dienste einer Gemeinde oder eines sonstigen kommunalen Verbandes, im öffentlichen Schuldienste oder im Kirchendienste gegen Tagegelder oder eine anderweitige Entschädigung wird die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu dem nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Betrage gewährt[2]).

§. 22. Ist die nach Maßgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Lehrer hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. März 1886 nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird diese Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

Eine Pension nach Maßgabe der bis zum 31. März 1886 für ihn geltenden Bestimmungen ist dem Lehrer auch dann zu gewähren, wenn demselben zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand nach den früheren Bestimmungen ein Anspruch auf Pension zugestanden haben würde, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes jedoch nicht[3]).

Zu Anmerkung 5 auf S. 1282.

erworben ist, oder erst nach diesem Zeitpunkte erworben wird. Im ersteren Falle ruht das Recht auf den Bezug der Lehrerpension nicht, im letzteren ja, Res. 26. Mai 1891, 4. Okt. 1893, 6. Nov. 1895 (C. Bl. U. V. 1895 S. 812). Vergl. wegen des Verfahrens im Falle des Abs. 2 auch Ausf. Best. 2. März 1886 Nr. 22.

Die Verheirathung einer pensionirten Lehrerin hat nicht die Kürzung oder Entziehung ihrer Pension zur Folge, auch dann nicht, wenn die Pension gemäß §. 1 Abs. 4 lebenslänglich bewilligt worden ist, Res. 10. Febr. 1888 (C. Bl. U. V. S. 405.)

[1]) Bei der Pensionirung aus der neuen Stelle ist die früher bewilligte Pension, soweit sie infolge der Wiederanstellung überhaupt gekürzt war, abgesehen von dem Falle des §. 20 Abs. 3 in gleicher Weise und von denselben Verpflichteten aufzubringen, von welchen sie bis zu ihrer Kürzung aufzubringen war. Zur Aufbringung der früher bewilligten Pension ist insbesondere auch der Beitrag aus der Staatskasse in derselben Höhe zu zahlen, in welcher er vor der Kürzung der Pension gezahlt war.

Nur die etwaige neue Pension ist von denjenigen aufzubringen, denen die Kosten der Pensionirung aus der neuen Stelle obliegen. Falls die früher bewilligte Pension und mithin der Beitrag aus der Staatskasse zu ihrer Aufbringung die Summe von 600 Mk. nicht erreicht hat, oder bei Anwendung der Vorschrift des §. 20 Abs. 3 des Ges. unter diesen Betrag ermäßigt wird, so ist auch die neue Pension soweit aus der Staatskasse zu zahlen. Der Gesammtbeitrag aus der Staatskasse zur Aufbringung der früher bewilligten und der neuen Pension darf die Summe von 600 Mk. nicht übersteigen. Ausf. Best. 2. März 1886 Nr. 24.

[2]) Hinsichtlich des Begriffs der vorübergehenden Beschäftigung sind die in dem Erlaß vom 19. Aug. 1880 (M. Bl. S. 261) aufgestellten Grundsätze zur entsprechenden Anwendung zu bringen, Ausf. Best. 2. März 1886 Nr. 25.

[3]) Für die Bemessung des Ruhegehaltes ist nur das Stelleneinkommen, daß dem Lehrer am 31. März 1886 zustand, nicht aber das Stelleneinkommen zur Zeit der späteren Pensionirung zu Grunde zu legen, Res. 29. Sept. 1896 (C. Bl. U. V. S. 709).

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau, der vormaligen freien Stadt Frankfurt und in Hohenzollern-Hechingen angestellten Lehrer sind berechtigt, zu verlangen, nach den bis dahin für sie geltenden Bestimmungen pensionirt zu werden.

§. 23. Zusicherungen, welche in Bezug auf dereinstige Bewilligung von Pensionen an einzelne Lehrer oder Kategorien von Lehrern durch den König oder einen der Minister, oder durch eine Provinzialbehörde, oder mit deren Genehmigung gemacht worden sind, bleiben in Kraft.

§. 24. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die an den in §. 1 bezeichneten Schulen definitiv angestellten Lehrerinnen Anwendung.

§. 25. Hinterläßt ein pensionirter Lehrer eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so gebührt den Hinterbliebenen die Pension des Verstorbenen noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat[1]).

Der gleiche Anspruch steht den ehelichen Nachkommen einer im Wittwenstande verstorbenen Lehrerin zu.

An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde.

Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann auf Verfügung dieser Behörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§. 26. Die Pension wird bis zur Höhe von Sechshundert Mark aus der Staatskasse[2]), über diesen Betrag hinaus von den sonstigen bisher zur Aufbringung der Pension des Lehrers Verpflichteten, sofern solche nicht vorhanden sind, von den bisher zur Unterhaltung des Lehrers während der Dienstzeit Verpflichteten gezahlt. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen[3]).

Das Stelleneinkommen darf zur Aufbringung der nach diesem Gesetz zu zahlenden Pensionsbeträge nur insoweit, als dies bisher bereits statthaft war und nur soweit herangezogen werden, daß es nicht unter $^3/_4$ seiner Höhe und unter das Mindestgehalt sinkt.

Die in Gemäßheit des §. 22 Abs. 3 nach den in dem vormaligen Herzogthum Nassau und der vormaligen freien Stadt Frankfurt geltenden Vorschriften berechneten Pensionen fallen der Staatskasse nur insoweit zur Last, als sie die unter Zugrundelegung dieses Gesetzes zu bemessenden Beträge nicht übersteigen.

Artikel II.

Die Pensionen der Lehrer und Lehrerinnen, welche aus einer der im Artikel 1 §. 1 genannten Schulstellen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzt sind, werden bis zu dem Betrage von Sechshundert Mark auf die Staatskasse übernommen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1886 in Kraft.

---

[1]) Dies gilt auch von allen denjenigen Unterstützungen, die auf Grund des §. 16, 2 Disziplinargesetz 21. Juli 1852 den entlassenen Beamten lebenslänglich oder auf Zeit, die letzteren aber nur, wenn der Tod in die Bewilligungsfrist fällt, zuerkannt sind, Res. 30. Mai 1891 (C. Bl. U. V. S. 566).

[2]) Auch die bei der Strafe der Dienstentlassung im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens gemäß §. 16 Nr. 2 Ges. 21. Juli 1852 (G. S. S. 465) als Theil des gesetzlichen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre gewährte Unterstützung ist bis zur Höhe von 600 Mk. aus der Staatskasse zu zahlen, Ausf. Best. 2. März 1886 Nr. 27.

[3]) Doch haben sie auf die Zahlungspflicht des Fiskus nur Einfluß, wenn sie ein besonderes Rechtsverhältniß zwischen dem Fiskus und den Dritten, nicht aber, wenn sie ein solches nur zwischen den letzteren und den sonst Verpflichteten begründen, Res. 20. Dez. 1886 (C. Bl. U. V. 1887 S. 388). Im Uebrigen sind unter ihnen nur solche Verpflichtungen zu verstehen, die auf die Pensionszahlung, nicht solche, die auf das Diensteinkommen des Lehrers Bezug haben, E. O. V. XXIX. 168.

Mit dem gedachten Zeitpunkte treten alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, sie mögen in allgemeinen Landes- und Provinzialgesetzen und Verordnungen, oder in besonderen Gesetzen und Verordnungen enthalten sein, außer Kraft.

Artikel IV.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Unterrichtsminister und der Finanzminister beauftragt.

Gesetz, betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen.

Vom 23. Juli 1893 (G. S. S. 194)[1]).

Die Vorschriften des Artikels I. §§. 4, 15, 26 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (G. S. S. 298) werden durch nachstehende Bestimmungen ergänzt:

§. 1. Behufs gemeinsamer Bestreitung des durch den Staatsbeitrag nicht gedeckten Theils der Ruhegehälter der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 1. Juli 1893 ab wird für die zur Aufbringung verpflichteten Schulverbände (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirke) in jedem Regierungsbezirk eine Ruhegehaltskasse gebildet.

§. 2. Die Verwaltung der Kasse erfolgt durch die Bezirksregierung[2]). Die Kassengeschäfte werden durch die Regierungs-Hauptkasse und durch die ihr unterstellten Kassen unentgeltlich besorgt.

§. 3. Die Interessen der Schulunterhaltungspflichtigen an der Kasse sind von einem am Sitze der Bezirksregierung wohnenden Kassenanwalt nach Vorschrift dieses Gesetzes wahrzunehmen. Der Kassenanwalt wird von dem Provinzialausschuß, in der Provinz Hessen-Nassau und in den Hohenzollernschen Landen von dem Landesausschuß, für je sechs Rechnungsjahre gewählt.

§. 4. Der Kassenanwalt erhält eine angemessene Entschädigung, deren Betrag von dem Provinzialausschuß, in der Provinz Hessen-Nassau und in den Hohenzollernschen Landen von dem Landesausschuß, festgesetzt und aus der Kasse bestritten wird.

§. 5. Die den Schulverbänden (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirken) zur Last fallenden Ruhegehälter werden von der Kasse an die Bezugsberechtigten gezahlt[3]).

§. 6. Für jedes mit dem 1. April beginnende Rechnungsjahr wird der Bedarf

---

[1]) Einführung in Helgoland Bd. 1. Febr. 1897 (G. S. S. 23). Ausf. Best. 28. Juli, 5. Aug. und 14. Sept. 1893 (C. Bl. U. V. S. 658, 660, 732). Anschluß der Stolbergschen Grafschaften an die Ruhegehaltskassen der Regierungsbezirke Magdeburg und Merseburg, Bd. 4. März 1895 (G. S. S. 33).

[2]) Die Ruhegehaltskassen sind als Nebenfonds der Regierungshauptkassen einzurichten. Näheres Ausf. Best. 14. Sept. 1893. Die Kosten für Anschaffung von Kassenbüchern, Quittungsformularen, Drucklegung des Vertheilungsplanes, Porto, Verwaltungsstreitverfahren wegen Abänderung des Vertheilungsplanes (§. 12) sind aus dem Bedürfniß- bzw. Prozeßkostenfonds der Regierung zu zahlen, Ref. 15. Juni, 8. Sept., 22. Nov. 1894 (C. Bl. U. V. S. 567, 712, 768).

[3]) Fällt der Fälligkeitstag auf einen Sonn- oder Festtag, so sind die Bezüge schon am letztvorhergehenden Werktage zu zahlen, Ref. 9. Mai 1896 (C. Bl. U. V. S. 514); ein Anspruch auf portofreie Zusendung der Pension steht den Lehrern nicht zu, Ref. 8. Juni 1895 (C. Bl. U. V. S. 595).

Die Quittungen über Zahlungen haben nicht auf die Ruhegehaltskasse, sondern auf die Regierungshauptkasse zu lauten, Ref. 29. Juni 1894 (C. Bl. U. V. S. 594); reichen die Mittel der Ruhegehaltskassen für die Ruhegehälter nicht aus, so sind die Zahlungen aus der Regierungshauptkasse vorschußweise zu leisten, Ref. 15. Juni 1894 (C. Bl. U. V. S. 567); die Rechnungen unterliegen der Revision der Oberrechenkammer, Ref. 25. Juni 1895 (C. Bl. U. V. S. 637).

der Kasse nach dem Stande der im §. 5 gedachten Ruhegehälter am 1. Oktober des Vorjahres unter Hinzurechnung der voraussichtlichen Verwaltungskosten[1]) berechnet.

§. 7. Den Maßstab für die Vertheilung des Bedarfs auf die Schulverbände (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirke) bildet die Jahressumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Kassenbezirks am 1. Oktober des Vorjahres. Von diesem Diensteinkommen bleibt für jede Stelle ein Betrag bis zu achthundert Mark außer Berechnung. Bei unbesetzten Stellen sind Dienstalterszulagen nicht in Anrechnung zu bringen[2]).

Die für jeden Schulverband (Schulsozietät, Gemeinde, Gutsbezirk) sich ergebende Gesammtsumme des Diensteinkommens wird im Vertheilungsplane nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet.

§. 8. Für die Berechnung des Werthes der freien Wohnung und Feuerung, sowie der ihrer Natur nach steigenden und fallenden Dienstbezüge ist die Festsetzung der Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung des Kreisausschusses beziehungsweise in Stadtkreisen des Gemeindevorstandes maßgebend. Diese Festsetzung gilt bezüglich des Werthes der freien Wohnung und Feuerung auch für die Berechnung des Ruhegehalts.

§. 9. Der Vertheilungsplan wird von der Bezirksregirung entworfen und mit den der Aufstellung zu Grunde gelegten Unterlagen dem Kassenanwalt mitgetheilt. Der letztere kann innerhalb einer Frist von vier Wochen bei der Bezirksregierung Erinnerungen gegen den Vertheilungsplan geltend machen und, soweit er damit nicht durchdringt, binnen weiteren zwei Wochen, vom Tage des Empfangs der ablehnenden Entscheidung an gerechnet, durch Beschwerde bei dem Ober-Präsidenten verfolgen.

§. 10. Der solchergestalt festgestellte Vertheilungsplan ist von der Bezirksregierung durch das Amtsblatt bekannt zu machen[3]).

§. 11. Die in dem Vertheilungsplane festgestellten Beiträge werden von den Schulverbänden (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirken) in vierteljährlichen Vorauszahlungen eingezogen oder bei der Zahlung der nach den Gesetzen vom 14. Juni 1888/31. März 1889, betreffend die Erleichterung der Volksschullasten (G. S. S. 240, 64), an die Verbände zu zahlenden Staatsbeiträge in Abrechnung gebracht.

§. 12. Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Bekanntmachung des Vertheilungsplans (§. 10) steht den Schulverbänden (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirken) die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Plans gegen die Bezirksregierung zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Zuständig für die Entscheidung in erster Instanz ist der Bezirksausschuß.

§. 13. Nachträgliche Aenderungen des Vertheilungsplans werden bei der nächsten Vertheilung berücksichtigt[4]).

§. 14. Ueberschüsse oder Fehlbeträge eines Rechnungsjahres sind bei der Bemessung des Bedarfs für das auf den Jahresabschluß der Kasse folgende Jahr in Abgang oder Zugang zu bringen.

---

[1]) D. i. lediglich die Entschädigung des Kassenanwaltes, Ref. 22. Nov. 1894 (C. Bl. U. V. S. 768).

[2]) Auch wenn der Fiskus zur Unterhaltung der Schule verpflichtet ist, ist die die betr. Schulgemeinde in den Vertheilungsplan aufzunehmen.

Die auf den Fiskus entfallenden Beiträge sind von der dortigen Regierungshauptkasse an die Ruhegehaltskasse abzuführen und in den Rechnungen von der geistlichen und Unterrichtsverwaltung bei dem Fonds „Zu Pensionen für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen" (Kap. 121 Tit. 39 des Staatshaushaltsetats) als Mehrausgabe nachzuweisen. Das etwaige Ruhegehalt eines Lehrers von der genannten Schule ist, gleichwie alle anderen Ruhegehälter, in der vollen Höhe aus der Ruhegehaltskasse zu zahlen, Ref. 31. Jan. 1894 (C. Bl. U. V. S. 360).

[3]) Es genügt, wenn aus dem Vertheilungsplane die Gesammtheit des nach §. 7 beitragspflichtigen Diensteinkommens der Lehrer und Lehrerinnen der einzelnen Schulverbände und die von den letzteren zu zahlenden Beiträge zur Ruhegehaltskasse ersichtlich ist, Ref. 25. Sept. 1896 (C. Bl. U. V. S. 709).

[4]) Zu Unrecht erhobene Ruhegehaltskassenbeiträge sind alsbald, ev. vorschußweise aus der Regierungshauptkasse an die Schulverbände zurückzuzahlen, Ref. 8. Sept. 1894 (C. Bl. U. V. S. 712).

§. 15. Für die Aufbringung des Beitrags der Schulverbände (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirke) finden die Bestimmungen des Artikels I. §. 26 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (G. S. S. 298) über die Aufbringung des Ruhegehalts Anwendung; jedoch darf das Stelleneinkommen zur Aufbringung des Ruhegehalts oder des Beitrags vom 1. Juli 1893 ab nicht herangezogen werden.

§. 16. Der Stadtkreis Berlin und das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen werden einer Ruhegehaltskasse nicht angeschlossen.

§. 17. Von jeder Ruhegehaltsfestsetzung ist dem Kassenanwalt Kenntniß zu geben. Auf sein Verlangen ist ihm behufs Prüfung der Festsetzung Einsicht in die der letzteren zu Grunde gelegten Rechnungsunterlagen zu gewähren.

Der durch Artikel I. §. 15 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (G. S. S. 298) den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten gegebene Beschwerde- und Rechtsweg gegen die Festsetzung des Ruhegehalts steht auch dem Kassenanwalt offen.

In den Fällen des §. 15 a. a. O. steht die Entscheidung an Stelle des Unterrichts-Ministers dem Ober-Präsidenten zu.

Bis zur endgültigen Erledigung der Beschwerden oder Klagen werden die Ruhegehälter nach Maßgabe der Festsetzung der Schulaufsichtsbehörde vorschußweise an die Bezugsberechtigten gezahlt.

§. 18. Königlicher Verordnung bleibt vorbehalten der Erlaß von Vorschriften über:

1. die Einrichtung besonderer Ruhegehaltskassen für die Stolberg'schen Grafschaften oder über den Anschluß der letzteren an die Kasse eines anderen Bezirks,
2. die Umgestaltung der für die Lehrer des ehemaligen Herzogsthums Nassau auf Grund des Gesetzes vom 18. Februar 1851 (B. Bl. S. 41) bestehenden Pensionskasse,
3. den Anschluß der übrigen zum Regierungsbezirk Wiesbaden gehörigen Gebietstheile an die unter 2 bezeichnete Pensionskasse.

Bis zum Erlasse der unter 2 vorgesehenen Königlichen Verordnung bleibt die Einrichtung einer Ruhegehaltskasse für den Regierungsbezirk Wiesbaden ausgesetzt.

§. 19. Der Unterrichts-Minister und der Finanz-Minister sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Gesetz, betreffend das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen.

Vom 11. Juni 1894 (G. S. S. 109)[1]).

§. 1. Mittlere Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Unterrichtsanstalten, welche allgemeinen Bildungszwecken dienen und welche weder zu den höheren Schulen noch zu den öffentlichen Volksschulen, noch zu den Fach- und Fortbildungsschulen gehören.

§. 2. Die an einer öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schule definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen haben einen Anspruch auf Ruhegehalt nach den für die Lehrer (Lehrerinnen) an öffentlichen Volksschulen geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Nach denselben Bestimmungen regeln sich die Zuständigkeit und das Verfahren bei Versetzung dieser Lehrer (Lehrerinnen) in den Ruhestand und bei Festsetzung ihres Ruhegehalts[2]).

Der Art. I. §. 22 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (G. S. S. 298)

---

[1]) Ausf. Best. 22. Juni 1894 (C. Bl. U. V. S. 580).

[2]) Zwangsweise Pensionirung Ref. 5. Sept. 1888 (C. Bl. U. V. S. 765), 18. Jan. 1889 (C. Bl. U. V. S. 242) und 4. Aug. 1893 (C. Bl. U. V. S. 727).

findet mit der Maßgabe Anwendung, daß statt des 31. März 1886 der 30. September 1894 entscheidet.

§. 3. Die Aufbringung des Ruhegehalts erfolgt von den zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand zur Besoldung des Lehrers (der Lehrerin) Verpflichteten. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen. Eine Betheiligung der Staatskasse an der Aufbringung des Ruhegehalts findet auf Grund dieses Gesetzes nicht statt.

§. 4. Den zur Aufbringung des Ruhegehalts Verpflichteten ist es freigestellt, bis zum 1. April 1895 und, sofern es sich um eine nach diesem Zeitpunkt errichtete Unterrichtsanstalt handelt, bis zum 1. April des auf die Eröffnung folgenden Jahres der für ihren Bezirk auf Grund des Ges. vom 23. Juli 1893 (G. S. S. 194) gebildeten Ruhegehaltskasse für die unter das vorliegende Gesetz fallenden Schulstellen mit dem Beginn des betreffenden Kassenjahres und mit der Wirkung beizutreten, daß sie ebenso angesehen werden, als wenn sie auf Grund des Ges. vom 23. Juli 1893 zum Beitritt verpflichtet gewesen wären.

Der Berechnung des an die Ruhegehaltskasse zu zahlenden Beitrags ist die volle Jahressumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens der Lehrer und Lehrerinnen an den der Kasse angeschlossenen mittleren Schulen zu Grunde zu legen [1]).

§. 5. Den Hinterbliebenen der an einer öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schule definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen steht ein Anspruch auf das Gnadenquartal, den Wittwen und Waisen der Lehrer zugleich ein Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe der jeweilig geltenden gesetzlichen Vorschriften, betreffend die Fürsorge für die Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten, zu. Nach denselben Bestimmungen regeln sich die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Festsetzung des Gnadenquartals, sowie der Wittwen- und Waisengelder mit der Maßgabe, daß, soweit eine Mitwirkung der Minister vorgeschrieben ist, an die Stelle derselben der Ober-Präsident, für die Hohenzollernschen Lande der Unterrichts-Minister tritt.

§. 6. Die Aufbringung des Gnadenquartals und des Wittwen- und Waisengeldes erfolgt durch die zur Besoldung des Lehrers (der Lehrerin) während der Dienstzeit auf der letzten Schulstelle Verpflichteten.

§. 7. Kein Lehrer (keine Lehrerin) einer öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schule ist fortan verpflichtet, einer Ruhegehaltskasse oder einer die Fürsorge für die Hinterbliebenen bezweckenden Veranstaltung beizutreten oder, sofern er (sie) einer solchen auf Grund einer ihm (ihr) dahin auferlegten Verpflichtung beigetreten ist, in derselben zu verbleiben. Scheidet der Lehrer (die Lehrerin) auf Grund dieses Gesetzes aus, so verliert er (sie) alle Ansprüche an die Kasse oder aus der sonstigen Veranstaltung ohne Anspruch auf Entschädigung.

Den gegenwärtigen Mitgliedern der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt steht frei, ihre Mitgliedschaft unter den bisherigen Bedingungen fortzusetzen.

Den zur Aufbringung des Wittwen- und Waisengeldes Verpflichteten ist gestattet, für die Stellen derjenigen Lehrer, welche gegenwärtig Mitglieder der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen sind, die Mitgliedschaft unter Fortzahlung der bisherigen Gemeindebeiträge und Uebernahme der etwa von den Lehrern zu entrichtenden Beiträge auf die Dauer der Besetzung mit den gegenwärtigen Mitgliedern fortzusetzen [2]).

---

[1]) **Auslegung des §. 4 Res. 5. Febr. 1895 (C. Bl. U. V. S. 284). Die Gesammtsumme des Diensteinkommens in jedem Schulverbande wird nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet, Ausf. Best. 22. Juni 1894.**

[2]) **Wenn die zur Aufbringung des Wittwen- und Waisengeldes Verpflichteten auf Grund der ihnen nach §. 7 Abs. 3 des Ges. zustehenden Befugniß für die Stellen derjenigen Lehrer, die bei Inkrafttreten des Gesetzes Mitglieder der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen waren, die Mitgliedschaft fortsetzen, so behalten die Verpflichteten den Anspruch gegenüber den Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen**

Den Lehrern selbst steht diese Befugniß nicht zu.

Setzen die zur Aufbringung des Wittwen- und Waisengeldes Verpflichteten die Mitgliedschaft nicht fort, so bleibt den Hinterbliebenen der seitherigen Kassenmitgleder der Anspruch auf Wittwen- und Waisenpension gegen die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen erhalten, soweit diese Pension das auf Grund dieses Gesetzes zu zahlende Wittwen- und Waisengeld übersteigt.

In Zukunft ist weder den Lehrpersonen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen, noch den zur Unterhaltung derselben Verpflichteten der Beitritt zu den Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen oder zu der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt gestattet.

§. 8. Die zur Aufbringung des Ruhegehalts, des Gnadenquartals und des Wittwen- und Waisengeldes Verpflichteten, welche für die Versorgung der in den Ruhestand versetzten Lehrer (Lehrerinnen) und deren Hinterbliebenen besondere Veranstaltungen getroffen haben oder die Mitgliedschaft bei den Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen fortsetzen (§. 7), sind berechtigt, die denselben hieraus zustehenden Bezüge auf das nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährende Ruhegehalt, Gnadenquartal, Wittwen- und Waisengeld in Anrechnung zu bringen, Eine Anrechnung findet nicht statt, soweit diese Bezüge als Entgelt für diejenigen Beiträge anzusehen sind, welche von den Lehrern (Lehrerinnen) zu diesen Veranstaltungen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fortgeleistet werden.

Bei Streitigkeiten der Betheiligten über die Höhe der hiernach den Ruhegehaltsberechtigten und den Hinterbliebenen zustehende Bezüge trifft die Bezirksregierung eine im Verwaltungswege vollstreckbare einstweilige Entscheidung. Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten binnen sechs Wochen die Beschwerde an den Ober-Präsidenten, in den Hohenzollernschen Landen an den Unterrichts-Minister, zu.

Gegen die Entscheidung des Ober-Präsidenten oder des Unterrichts-Ministers steht den Betheiligten innerhalb einer weiteren Ausschlußfrist von sechs Wochen die Beschreitung des Rechtsweges offen.

§. 9. Durch dieses Gesetz werden ortsstatutarische Vorschriften oder sonstige Veranstaltungen, welche die Lehrer (Lehrerinnen) und deren Hinterbliebenen günstiger stellen, als in der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Weise, nicht berührt.

Desgleichen bewendet es bei der Königlich dänischen Vd. vom 28. März 1857 (Chronol. Samml. der Verordnungen S. 83), betreffend die Pensionirung der Schullehrerwittwen, vorbehaltlich der den Unterhaltungspflichtigen zustehenden Befugniß zur Anrechnung des von ihnen hiernach zu zahlenden Wittwengeldes nach Maßgabe des §. 8 dieses Gesetzes.

§. 10. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1894 in Kraft.

Die Einführung des Gesetzes in den Regierungsbezirk Wiesbaden bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

Zu Anmerkung 2 auf S. 1288.

auch nach der Pensionirung der betreffenden Lehrer. Bedingung ist dabei, daß bis zum Ableben der pensionirten Lehrer die bisherigen Gemeindebeiträge und die etwa von den Lehrern früher entrichteten Beiträge seitens der zur Aufbringung des Wittwen- und Waisengeldes Verpflichteten fortgezahlt werden, Ref. 12. Febr. 1895 (C. Bl. U. V. S. 293).

Abs. 3 findet auf solche Fälle keine Anwendung, wo eine Neubesetzung von Stellen an Mittelschulen erfolgt, auch wenn die berufenen Lehrer in ihrer früheren Stellung Mitglieder von Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen waren. Ref. 25. Febr. 1896 (C. Bl. U. V. S. 292).

Gesetz betreffend die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer.

Vom 22. Dezember 1869 (G. S. 1870 S. 1)[1].

§. 1. Die Statuten der unter Leitung der Staatsbehörden in den verschiedenen Theilen des Landes bestehenden Wittwen- und Waisenkassen für die Hinterbliebenen der öffentlichen Elementarlehrer sind durch die bisherige Verwaltung unter Mitwirkung des betheiligten Lehrerstandes einer Revision zu unterwerfen.

§. 2. Zweck dieser Revision ist die Erhöhung der den Hinterbliebenen der Kassenmitglieder zu zahlenden Pension vom 1. Januar 1871 ab auf jährlich mindestens fünfzig Thaler[2], ohne später mögliche Erhöhungen dieses Minimalsatzes auszuschließen.

Ueber den Anspruch der einzelnen Hinterbliebenen auf Pension, über Anfang und Ende des Pensionsgenusses bestimmen die zu revidirenden Statuten (§. 1).

§. 3[3]. Um den angegebenen Zweck zu erreichen, können nach Anhörung der in jedem Kreise zu bildenden Vorstände (§. 7) die jährlichen Beiträge [von jeder in dem Bereich der Kasse befindlichen öffentlichen Lehrerstelle, sowie] von denjenigen Kassenmitgliedern, welche keine Lehrerstelle inne haben, bis auf den Betrag von 5 Thalern gesteigert, [von allen Elementarlehrern bei ihrer ersten definitiven Anstellung ein Antrittsgeld bis zum Betrage von 8 Thalern, und von den Kassenmitgliedern bei Gehaltsverbesserungen, die ihnen zu Theil werden, ein einmaliger Beitrag von 25 Prozent des Jahresbetrages derselben gefordert] werden.

§. 4. Die Gemeinden und selbständigen Guts- oder Dominialbezirke, sowie diejenigen Institute, Kassen ꝛc., welchen die Unterhaltung einer Lehrerstelle obliegt, sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von 4 Thalern für jede ihrer Lehrerstellen zu der Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Bezirks zu zahlen, welchem sie angehören.

Sind mehrere Gemeinden, selbständige Guts- oder Dominialbezirke zu einem Schulverbande vereinigt oder einer Schule zugewiesen, so ist der zu leistende Beitrag nach Maßgabe des gesammten, in den einzelnen Gemeinden, Guts- oder Dominialbezirken aufkommenden Betrages der Einkommen-, Klassen-, Grund- und Gebäudesteuer auf die Betreffenden zu vertheilen[4].

§. 5. Gelingt es auch mit Hinzunahme dieser Beiträge nicht, die im §. 2 festgesetzten Minimalsätze der Pension zu erreichen, so ist aus der Staatskasse der erforderliche Zuschuß zu leisten.

§. 6. Die Verwaltung der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse verbleibt der Regierung[5].

---

[1]) Instruktion zur Ausführung des oben stehenden Ges. 22. Dez. 1869 (M. Bl. 1870 S. 93); 28. Juni 1870 (M. Bl. S. 298). Einführung in Helgoland Vd. 1. Febr. 1897 (G. S. S. 23).

[2]) Jetzt 250 M., vergl. Ges. 24. Febr. 1881 auf S. 1291.

[3]) Vergl. Ges. 19. Juni 1889 auf S. 1292. Die jährlichen Beiträge ꝛc. der Lehrer werden nicht mehr erhoben.

[4]) Vergl. zur Ausführung des §. 4 Res. 12. Juni 1872, 28. Juni 1872, 24. Jan. 1873 (Schneider u. v. Bremen Bd. I. S. 939), wegen der Dominien insbesondere Res. 31. Dez. 1870 und 7. Dez. 1871 (das. S. 940).

Die Beiträge sind für Stellen zu gewähren, ohne Rücksicht darauf, ob sie besetzt oder vakant sind, ausgeschlossen sind solche Stellen, die bestimmungsmäßig und dauernd mit Lehrerinnen und katholischen Geistlichen besetzt werden, Res. 2. April 1870 (das. S. 938); desgl. Rektorstellen, die mit Predigerstellen organisch verbunden sind, Res. 4. und 15. Mai 1872 (das. S. 937).

Die Beiträge sind öffentliche Abgaben bezüglich deren der Rechtsweg ausgeschlossen ist, wenn nicht nach A. L. R. II. 14, §. 79, Ges. 24. Mai 1861 §. 15 ein besonderer Befreiungsgrund (Vertrag, Privilegium, Verjährung) nachgewiesen ist, Erk. Komp. G. H. 12. Okt. 1872 und 11. Jan. 1873 (das. S. 941).

[5]) Die Regierungshauptkassen haben die diesfälligen Kassengeschäfte zu übernehmen. Die Kreiskassen haben die Lehrer-Wittwen-Kassengelder ohne besondere Vergütung einzuziehen und auszuzahlen, Res. 20. Juni 1870, 16. Mai 1870, 8. April 1871, 9. April 1872, 5. Okt. 1876 (das. S. 953 ff.).

Doch werden als Kuratoren der Kasse von den Mitgliedern der Anstalt aus ihrer Mitte drei Vertreter erwählt.

§. 7. In jedem der zu einem Bezirk vereinigten Kreise oder selbständigen Städte wird ein Vorstand gebildet, zu welchem neben Vertretern des Kreises resp. des Amtes oder der selbständigen Stadt der Landrath oder Bürgermeister als Vorsitzender und neben Vertretern der Schulinspektion drei von den Mitgliedern der Kasse zu wählende Lehrer gehören müssen.

§. 8. Die Erhöhung der bisherigen Beiträge und Antrittsgelder, sowie die Festsetzung der zu zahlenden Wittwen- und Waisenpensionen erfolgt, letzteres auf Grund sachverständigen Gutachtens, nach Anhörung der Vorstände (§. 7) durch Beschluß des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten.

§. 9[1]).

§. 10. Die Aufhebung der unter Leitung der Staatsbehörde stehenden Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen zum Zweck einer Erweiterung der Assoziations-Bezirke,

die Veränderung ihrer Statuten,

die Vereinigung mehrerer solcher Kassen zu einer gemeinschaftlichen Kasse,

die Zuschlagung einzelner Landestheile zu einem bereits bestehenden Kassenverbande,

die Errichtung neuer solcher Kassen mit juristischer Persönlichkeit, mit Beitragspflicht aller öffentlichen Elementarlehrerstellen innerhalb eines gewissen Bezirks und mit Berechtigung zur administrativen Beitreibung der jährlichen und einmaligen statutenmäßigen Beiträge, sowie der Antrittsgelder der Theilnahmepflichtigen,

wobei jedoch überall die in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen zur Geltung kommen und die bereits erworbenen Rechte der einzelnen Theilnehmer gewahrt werden müssen,

erfolgt durch Königliche Verordnung, welche durch die Amtsblätter der betheiligten Bezirke zu verkündigen ist.

§. 11. Für diejenigen Landestheile, in welchen derartige Kassen unter der Leitung von Staatsbehörden nicht bestehen, sind solche spätestens bis zu dem in §. 2 angegebenen Zeitpunkte nach den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Normen gleichfalls durch Königliche Verordnung in's Leben zu rufen, insofern nicht anderweitig in noch auskömmlicherer Weise daselbst für die Lehrer-Wittwen und Waisen gesorgt ist.

§. 12. Durch dieses Gesetz werden weder bestehende Gerechtsame der Lehrer-Wittwen und Waisen, noch besondere Leistungen zu deren Gunsten aufgehoben. Diese Gerechtsame und Leistungen werden jedoch, soweit sie nicht auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, auf die nach den §§. 3 und 4 zu gewährenden Zuschüsse zu den Wittwen- und Waisenkassen angerechnet.

Gesetz vom 24. Februar 1881[2]) (G. S. S. 41):

Artikel 1. An die Stelle des im §. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 bestimmten Minimalsatzes für die Pensionen der Hinterbliebenen der öffentlichen Elementarlehrer von 150 Mark tritt vom 1. April 1881 ab der Minimalsatz von zweihundertfünfzig Mark.

Artikel 2. Der §. 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 wird aufgehoben.

Artikel 3. Das Gesetz vom 22. Dezember 1869 wird auf den Kreis Herzogthum Lauenburg ausgedehnt und tritt daselbst gleichzeitig mit dem vorliegenden Gesetze in Kraft.

Artikel 4. Von dem Geltungsbereich dieses Gesetzes sind die Kassenbezirke der Grafschaften Wernigerode, Stolberg-Stolberg und Stolberg-Rosla, der Städte Berlin, Hannover, Frankfurt a. M. und Greifswald bis auf Weiteres ausgeschlossen. Die Einführung des Gesetzes in die vorbezeichneten Kassenbezirke bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten[3]).

---

[1]) §. 9 ist aufgehoben. Vergl. Art. 2 Ges. 24. Febr. 1881.

[2]) Instr. zur Ausführung Ges. 22. März 1881 (C. Bl. U. V. S. 396).

[3]) Eingeführt in den drei Grafschaften Stolberg, Vd. 17. Jan. 1887 (G. S. S. 9).

Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes über die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer vom 22. Dezember 1869 (G. S. 1870 S. 1).

Vom 19. Juni 1889 (G. S. S. 131).

Artikel 1. Die jährlichen Beiträge sowie die Antritts- und Gehaltsverbesserungsgelder, welche auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 über die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer (G. S. 1870 S. 1) bis zu den daselbst bestimmten Höchstbeträgen von den Lehrern an öffentlichen Schulen[1]) einschließlich der Emeriten an die nach den Vorschriften dieses Gesetzes beziehungsweise des Abänderungsgesetzes vom 24. Februar 1881 (G. S. S. 41) eingerichteten Wittwen- und Waisenkassen für die Zeit vom 1. April 1889 ab statutenmäßig zu zahlen sind, werden nicht erhoben[2]).

Artikel 2. Von der Bestimmung in Artikel 1 sind die jährlichen Beiträge und Gehaltsverbesserungsgelder derjenigen Lehrer und Emeriten ausgeschlossen, welche als Staatsbeamte beziehungsweise pensionirte Staatsbeamte unter das Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882 (G. S. S. 298) und unter das Gesetz, betreffend den Erlaß der Wittwen- und Waisengeldbeträge der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 28. März 1888 (G. S. S. 48) fallen.

Artikel 3. Diejenigen Lehrer an öffentlichen Schulen, einschließlich der Emeriten, welche Mitglieder einer der im Artikel 1 bezeichneten Kassen sind und nach dem 31. März 1889 in eine zur Pension aus der Staatskasse berechtigende Stelle des unmittelbaren Staatsdienstes eintreten, verlieren mit dem Eintritt in ein solches Amt die Berechtigung, Mitglieder der betreffenden Kasse zu bleiben.

Artikel 4. Diejenigen Lehrer an öffentlichen Schulen, welche nach dem 31. März 1889 die Mitgliedschaft einer der im Artikel 1 bezeichneten Kassen erwerben und demnächst ihr Amt niederlegen, ohne daß sie mit Pension in den Ruhestand treten, oder welche demnächst ihres Amtes entsetzt werden, verlieren mit dem Ausscheiden aus dem Amte die Berechtigung, Mitglieder der betreffenden Kasse zu bleiben.

Gesetz, betr. die Fürsorge für die Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen.

Vom 27. Juni 1890 (G. S. S. 211)[3]).

§. 1. Die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder eines Lehrers, welcher zur Zeit seines Todes an einer öffentlichen Volksschule definitiv angestellt, oder aus dem Dienste an derselben mit lebenslänglicher Pension in den Ruhestand versetzt war, erhalten aus der Staatskasse Waisengeld.

§. 2. Keinen Anspruch auf Waisengeld auf Grund dieses Gesetzes haben:

---

[1]) Dazu gehören auch die mit öffentlichen Anstalten, Stiftungen, die die Rechte einer juristischen Person haben u. s. w. (Arbeitsanstalten, Taubstummen-Institute, Waisenhäuser) verbundenen Elementarschulen, Ref. 14. März 1891 (C. Bl. U. V. S. 374); 7. April 1893 (das. S. 520). Ob die Lehrer an öffentlichen Volksschulen oder anderen öffentlichen (höheren) Schulen angestellt sind, ist gleichgültig, Ref. 9. Dez. 1889 (C. Bl. U. V. 1890 S. 206).

[2]) Lehrer an öffentlichen Schulen, die das Lehramt niedergelegt haben und die Mitgliedschaft der Elementarlehrer-, Wittwen- und Waisenkasse sich erhalten wollen, sind von ihren Beiträgen zu dieser Kasse nicht entbunden, Ref. 29. Okt. 1895 (C. Bl. U. V. S. 820), 15. Juni 1896 (C. Bl. U. V. S. 572). Vergl. auch Ref. 4. Sept. und 1. Okt. 1889 (C. Bl. U. V. 1890 S. 206).

[3]) Ausf. Ref. 15. Juli 1890 (C. Bl. U. V. S. 676).

1. diejenigen Waisen, welchen ein Anspruch auf Waisengeld auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (G. S. S. 298), zusteht;
2. die Kinder derjenigen Lehrer welche zur Zeit ihres Todes oder ihrer Versetzung in den Ruhestand nur nebenamtlich im öffentlichen Volksschuldienst angestellt waren;
3. die Kinder aus der Ehe eines pensionirten Lehrers, welche derselbe erst nach seiner Versetzung in den Ruhestand geschlossen hat;
4. die Kinder eines mit Belassung eines Theils der gesetzlichen Pension aus dem Dienste entlassenen Lehrers.

§. 3. Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter[1]) lebt und zum Bezuge von Wittwengeld aus einer nach den Vorschriften der Gesetze vom 22. Dez. 1869 (G. S. 1870 S. 1) und vom 24. Febr. 1881 (G. S. S. 41) eingerichteten Wittwen- und Waisenkasse für Elementarlehrer oder aus einer gemäß §. 11 des ersteren Gesetzes an Stelle einer solchen Kasse bestehenden anderweitigen Anstalt zur Versorgung von Lehrerwittwen berechtigt ist, jährlich fünfzig Mark für jedes Kind;
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zum Bezuge von Wittwengeld aus einer der unter Ziffer 1 bezeichneten Versorgungsanstalten nicht berechtigt ist, jährlich vierundachtzig Mark für jedes Kind[2]).

Auf letzteres Waisengeld werden diejenigen Bezüge bis zu einem Betrage derselben von zweihundert und fünfzig Mark jährlich angerechnet, welche den Kindern aus einer nach den Vorschriften der Gesetze vom 22. Dez. 1869 und vom 24. Febr. 1881 eingerichteten Wittwen- und Waisenkasse für Elementarlehrer zustehen.

§. 4. Die Zahlung des Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf der Gnadenzeit, die Zahlung des in dem §. 3 Ziffer 2 bestimmten Waisengeldes nicht vor dem Beginn desjenigen Monats, welcher auf den Zeitpunkt des Eintritts der dort bezeichneten Voraussetzung folgt.

Das Waisengeld wird monatlich im Voraus gezahlt. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde.

Nicht abgehobene Theilbeträge des Waisengeldes verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zu Gunsten der Staatskasse.

---

[1]) Als Mutter im Sinne des Ges. 27. Juni 1890 ist nur die leibliche Mutter anzusehen, Ref. 15. Juli 1893 (C. Bl. U. V. 1894 S. 297).

[2]) Das erhöhte Waisengeld von jährlich 84 Mark ist für jedes Kind auch dann von dem ersten des auf den Tod der Mutter oder das Erlöschen ihres Anrechtes auf Wittwenpension folgenden Monats ab (§. 3 Nr. 2 und §. 4 Abs. 1 des Ges.) zu zahlen, wenn das Ableben ꝛc. im ersten bis fünften Monate eines Halbjahres erfolgte und für dieses Halbjahr das Wittwengeld aus einer der im §. 3 des vorgenannten Gesetzes bezeichneten Versorgungsanstalten bereits gezahlt war.

Dagegen sind den Waisen auf das aus der Staatskasse gemäß §. 3 Nr. 2 des citirten Gesetzes zahlbare Waisengeld gemäß dem letzten Absatze des §. 3 stets diejenigen Bezüge bis zu einem Betrage dieser von 250 Mark jährlich anzurechnen, die ihnen aus einer nach den Vorschriften der Ges. 22. Dez. 1869 und 24. Febr. 1881 eingerichteten Wittwen- und Waisenkasse für Elementarlehrer zustehen, Ref. 20. April 1895 (C. Bl. U. V. S. 466).

Die portofreie Uebersendung der Waisengelder ist unzulässig, Ref. 17. April 1891 (C. Bl. U. V. S. 466). Die Zahlung und Verrechnung der festgesetzten Waisengelder ist stets von derjenigen Regierungs-Hauptkasse — in Berlin von der Civilpensionskasse — zu bewirken, in deren Bezirke die Waisen ihren Wohnsitz haben. Die festsetzende Behörde hat sich zu dem Ende mit der die Zahlungs-Anweisung erlassenden Behörde direkt in Verbindung zu setzen.

Diejenige Regierung, die die aus den Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer zu zahlende Waisenpension, sowie das nach Maßgabe des Ges. 27. Juni 1890 zu zahlende Waisengeld festzusetzen hat, hat von jeder die Höhe des Waisengeldes beeinflussenden Veränderung in den persönlichen oder Familienverhältnissen der Waisen derjenigen Regierung, von der die Anweisung zur Zahlung des Waisengeldes ausgeht, sofort Mittheilung zu machen, Ref. 11. Juli 1891 (C. Bl. U. V. S. 650).

§. 5. Das Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten, noch verpfändet oder sonst übertragen werden.

§. 6. Das Recht auf den Bezug des Waisengeldes erlischt:

1. mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Waise das achtzehnte Lebensjahr vollendet;
2. mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie sich verheirathet oder stirbt.

Das Recht auf den Bezug des Waisengeldes ruht, wenn die Waise die deutsche Staatsangehörigkeit verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung derselben.

§. 7. Die Entscheidung darüber, ob und welches Waisengeld den Waisen eines Lehrers zusteht, erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde[1]).

Die Beschreitung des Rechtsweges gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten offen, doch muß die Entscheidung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten der Klage vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem den Betheiligten die Entscheidung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bekannt gemacht worden, erhoben werden.

Der Verlust des Klagerechts tritt auch dann ein, wenn von den Betheiligten gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über den Anspruch auf Waisengeld nicht binnen gleicher Frist die Beschwerde an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erhoben ist.

§. 8. Für den Bereich der Wittwen- und Waisenkasse im Regierungsbezirk Wiesbaden kann mit Königlicher Genehmigung von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angeordnet werden, daß die den Lehrerwaisen aus dieser Kasse zustehenden Bezüge ganz oder theilweise um den Betrag der denselben nach diesem Gesetz aus der Staatskasse zu gewährenden Waisengelder gekürzt werden.

Die Kürzung ist jedoch nur soweit zulässig, als die aus der Kasse zahlbare Wittwen- und Waisenpension nicht unter den Betrag von jährlich zweihundert und fünfzig Mark herabsinkt, und nur unter der weiteren Voraussetzung, daß die eintretende Ersparniß zur entsprechenden Ermäßigung der Beiträge der zur Unterhaltung der Kasse verpflichteten Volksschullehrer und Schulverbände Verwendung findet.

§. 9. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1890 in Kraft.

Mit dem gedachten Zeitpunkte treten die Bestimmungen der Dienstpragmatik für das vormalige Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen vom 11. Oktober 1843 über die Gewährung von Erziehungsbeiträgen an Waisen von Volksschullehrern außer Kraft.

§. 10. Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden die Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzminister beauftragt.

---

[1]) D. i. diejenige Regierung, in deren Bezirk der Lehrer zuletzt angestellt gewesen ist, Ausf. Ref. 15. Juli 1890. Die Beibringung der Geburtsregister-Auszüge ist zur Festsetzung der Waisengelder nothwendig. Die Festsetzung und die Bewilligung der Waisengelder liegt aber lediglich im Interesse der Waisengeldberechtigten. Die Gebühren für die Ausfertigung der Auszüge sind daher, selbst wenn die Auszüge von der Regierung gefordert sind, von den Waisengeldberechtigten zu tragen. Ausgenommen bei deren Unvermögen; in diesem Falle hat die Ertheilung der Auszüge gebührenfrei zu erfolgen.

Uebrigens können die Regierungen Weiterungen wegen der Kosten dadurch vermeiden, daß sie vor der Festsetzung der Waisengelder den Waisengeldberechtigten aufgeben, die Auszüge beizubringen, Ref. 13. April 1895 (C. Bl. U. V. S. 465).

Abschnitt XLI.

Kirchenrecht[1].

Gesetz, betreffend die Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, sowie zur Uebertragung von unbeweglichen Gegenständen an Korporationen und andere juristische Personen.

Vom 23. Febr. 1870 (G. S. S. 118)[2].

§. 1. Schenkungen und letztwillige Zuwendungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Königs[3]: 1. insoweit dadurch im Inlande eine neue juristische Person ins Leben gerufen werden soll, 2. insoweit sie einer im Inlande bereits bestehenden Korporation oder anderen juristischen Person zu anderen[4] als ihren bisher genehmigten Zwecken gewidmet werden sollen[5].

§. 2. Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an inländische oder aus-

---

[1] Vergl. zum ev. Kirchenrecht Nitze, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der ev. Landeskirche, 2. Aufl. Berlin 1895; Trusen, Preußisches ev. Kirchenrecht, 2. Aufl. 1894; Goßner, Preußisches ev. Kirchenrecht, Berlin 1898.

[2] Eingeführt in Lauenburg durch Ges. 25. Febr. 1878 (G. S. S. 97) §. 7, 3.

[3] In den Berichten, die wegen der landesherrlichen Genehmigung bei Zuwendungen an Korporationen ꝛc. erstattet werden, ist gemäß Kab. O. 1. Febr. 1834 ausdrücklich zu erörtern:

1. ob nicht das Vermögen des betreffenden Instituts ꝛc. durch die Zuwendung zum Nachtheil des öffentlichen Verkehrs übermäßig vermehrt werde,
2. ob nicht die betreffende Anstalt Mittel anhäufe, welche deren durch ihre Bestimmung begrenztes Bedürfniß überschreiten,
3. ob keine gemeinschädliche Anordnung an die Zuwendung geknüpft sei,
4. ob dabei keine Verletzung einer Pflicht gegen hülfsbedürftige Angehörige oder
5. eine Ueberbürdung zur Kränkung der Rechte dritter Personen stattfinde,

Ref. 18. März 1834; vergl. Ref. 10. Febr. 1872 (M. Bl. S. 74).

[4] Beispielsweise wurde laut Ref. 5. Febr. 1865 (M. Bl. S. 282) die landesherrliche Genehmigung eingeholt, als die Wittwe v. R, der Gemeinde L. ein Geschenk unter 1000 Thlr. zuwandte, mit der Bestimmung, daß daraus das Schulgeld armer Kinder bestritten und daß die Verwaltung dieser Stiftung einem, von der Gemeindeverwaltung verschiedenen, deren Kontrolle nicht unterworfenen Vorstand übertragen werden solle.

[5] Das Gesetz findet also keine Anwendung, wenn die Zuwendung nicht an eine juristische Person oder Korporation erfolgt, z. B. wenn ein Dritter für die leistungspflichtigen Kirchspielseingesessenen aus Freigebigkeit eintritt, oder wenn die örtliche Gemeinde für die sich mit den Gemeindegliedern deckenden Parochianen der Kürze halber deren Beiträge übernimmt, Erk. O. V. G. 25. Febr. 1885 (E. Bl. U. V. S. 568).

ländische Korporationen und andere juristische Personen bedürfen zu ihrer Gültigkeit ihrem vollen Betrage nach der Genehmigung des Königs oder der durch Königliche Verordnung ein für alle Mal bestimmten Behörden [1]), wenn ihr Werth die Summe von Eintausend [2]) Thalern übersteigt. Fortlaufende Leistungen werden hierbei mit fünf vom Hundert zu Kapital berechnet.

§. 3. Die Genehmigung einer Schenkung oder letztwilligen Zuwendung in den Fällen der §§. 1 und 2 erfolgt stets unbeschadet Rechte aller dritter Personen [3]).

Mit dieser Maßgabe ist, wenn die Genehmigung ertheilt wird, die Schenkung oder letztwillige Zuwendung als von Anfang an gültig zu betrachten, dergestalt, daß mit der geschenkten oder letztwillig zugewendeten Sache auch die in die Zwischenzeit fallenden Zinsen und Früchte zu verabfolgen sind.

Die Genehmigung kann auf einen Theil der Schenkung oder letztwilligen Zuwendung beschränkt werden.

§. 4. Die besonderen gesetzlichen Vorschriften, wonach es zur Erwerbung von unbeweglichen [4]) Gegenständen durch inländische oder ausländische [5]) Korporationen und andere juristische Personen überhaupt der Genehmigung des Staates bedarf, werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Soweit es jedoch zu einer solchen Erwerbung nach gegenwärtig geltenden Vorschriften der Genehmigung des Königs oder der Ministerien bedarf, können statt dessen durch Königliche Verordnung die Behörden, denen die Genehmigung fortan zustehen soll, anderweitig bestimmt werden.

§. 5. Einer Geldstrafe bis zu 300 Thalern, im Unvermögensfalle entsprechender Gefängnißstrafe unterliegen: 1. Vorsteher von inländischen Korporationen und anderen juristische Personen, welche für dieselben Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen in Empfang nehmen, ohne die dazu erforderliche Genehmigung innerhalb vier Wochen nachzusuchen; 2. diejenigen, welcher einer ausländischen Korporation oder anderen juristischen Person Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen verabfolgen, bevor die dazu erforderliche Genehmigung ertheilt ist.

---

[1]) Solche Verordnung ist nicht ergangen.

[2]) Mehrere Zuwendungen derselben Person an verschiedene Korporationen oder juristische Personen, die allein unter 3000 M. bleiben, zusammen höher sind, bedürfen der höheren Genehmigung nicht, wohl aber nach und nach verfügte Legate eines Testators an dieselbe Institution, die zusammen 3000 M. übersteigen, sowie Zuwendungen mehrer Miterben an dieselbe Anstalt in einem Akte; vergl. Dernburg, preuß. Privatrecht, I. §. 55.

Bei Fixirung des Betrages von Kapitalien ist der Kurswerth geschenkter Werthpapiere zu berücksichtigen, Ref. 6. Jan. 1886 (C. Bl. U. V. S. 175).

[3]) Unter Umständen, namentlich wenn die Zuwendung aus einem Nachlasse zu realisiren, kann Sicherheitsbestellung Seitens der Erben von dem Bedachten gefordert werden, Erk. R. G. 1. Juli 1893.

[4]) Die Bestimmung des §. 83 II. 6 A. L. R.

> doch können sie (Korporationen und Gemeinden) ohne besondere Einwilligung der ihnen vorgesetzten Behörde, unbewegliche Sachen weder an sich bringen noch veräußern oder verpfänden —

ist nicht aufgehoben: sie kommt auch dann zur Anwendung, wenn die Erwerbung des Grundstücks durch Schenkung oder letztwillige Verfügung erfolgen soll. Ob der Werth derselben 1000 Thaler übersteigt oder nicht, macht dabei keinen Unterschied, Präj. O. Trib. 1395 30. Dez. 1842 (E. IX. 305). Vergl. Kochs Landrecht Anm. 57 zu §. 83 cit. und die §§. 194 I. 11, §. 19 II. 12 und §. 43 II. 19 A. L. R's.

[5]) Zum Erwerbe von Grundeigenthum durch ausländische Korporationen oder juristische Personen ist durch Ges. 4. Mai 1846 (G. S. S. 235) Kgl. Genehmigung vorgeschrieben. Durch A. E. 14. Febr. 1882 (G. S. S. 18) ist demnächst bestimmt, daß diese Genehmigung bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragenen Genossenschaften, eingeschriebenen Hülfskassen und den mit den Rechten einer juristischen Person versehenen gegenseitigen Versicherungsgesellschaften, die ihren Sitz in deutschen Landen außerhalb Preußens haben, von den Ressortministern zu ertheilen ist.

§. 6. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auf Familien-Stiftungen und Familien-Fideikommisse keine Anwendung.

§. 7. Alle mit dem gegewärtigen Gesetze nicht im Einklange stehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz vom 13. Mai 1833 (G. S. S. 49), die Allerhöchste Ordre vom 22. Mai 1836 (G. S. S. 195), die Verordnung vom 21. Juli 1843 (G. S. S. 322), die in einem Theile der Provinz Hannover noch in Geltung stehenden §§. 197 bis 216 Theil II Titel 11 des Allgemeinen Landrechts nebst dem §. 125 des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht, werden aufgehoben.

Allgemeines Landrecht, Theil II. Titel 11.

Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein[1]).

§. 2. Jedem Einwohner im Staat muß eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet werden.

§. 3. Niemand ist schuldig, über seine Privatmeinungen in Religionssachen Vorschriften vom Staat anzunehmen.

§. 4. Niemand soll wegen seiner Relionsmeinungen beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen, verspottet oder gar verfolgt werden.

§. 5. Auch der Staat kann von einem einzelnen Unterthan die Angabe: zu welcher Religionspartei sich derselbe bekenne, nur alsdann fordern, wenn die Kraft und Gültigkeit gewisser bürgerlicher Handlungen davon abhängt[2]).

Vom häuslichen Gottesdienste.

§. 7. Jeder Hausvater kann seinen häuslichen Gottesdienst nach Gutfinden anordnen.

§. 8. Er kann aber Mitglieder, die einer anderen Religionspartei zugethan sind, zur Beiwohnung desselben wider ihren Willen nicht anhalten.

§. 9. Heimliche Zusammenkünfte, welche der Ordnung und Sicherheit des Staats gefährlich werden könnten, sollen auch unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes, nicht geduldet werden[3]).

Religionsgesellschaften.

§. 10. Wohl aber können mehrere Einwohner des Staats, [unter dessen Genehmigung] zu Religionsübungen sich verbinden[4]).

Kirchengesellschaften.

§. 11. Religionsgesellschaften, welche sich zur öffentlichen Feier des Gottesdienstes verbunden haben, werden Kirchengesellschaften genannt.

---

[1]) Durch Art. 12 Preuß. Verf. Urk. ist die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften unter Beobachtung der Vorschriften über das Vereinsgesetz, und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist von dem religiösen Bekenntniß, welches den entsprechenden Pflichten aber auch keinen Abbruch thun soll, unabhängig. Vergl auch Ges. 3. Juli 1869 (R. G. Bl. S. 292), betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen ꝛc.

[2]) Befragung über Religion ist vorgeschrieben in R. Ges. 6. Febr. 1875 §. 54, C. Pr. O. §. 360, Str. Pr. O. §. 67.

[3]) Jetzt bestimmt darüber das Vereins- und Versammlungsges. 11. März 1850 (G. S. S. 277).

[4]) Der Genehmigung des Staats bedarf es nach Verf. Art. 12 nicht mehr, das Vereinsgesetz ist zu beobachten, Erk. O. Trib. 18. März 1853 (E. XXV. 288).

Geistliche Gesellschaften.

§. 12. Diejenigen, welche zu gewissen andern besondern Religionsübungen vereinigt sind, führen den Namen der geistlichen Gesellschaften.

Erster Abschnitt. Von Kirchengesellschaften überhaupt.

Grundsatz.

§. 13. Jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat, und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen.

Unerlaubte Kirchengesellschaften.

§. 14. Religionsgrundsätze, welche diesem zuwider sind, sollen im Staat nicht gelehrt, und weder mündlich noch in Volksschriften ausgebreitet werden.

§. 15. Nur der Staat hat das Recht, dergleichen Grundsätze, nach angestellter Prüfung, zu verwerfen, und deren Ausbreitung zu untersagen.

§. 16. Privatmeinungen einzelner Mitglieder machen eine Religionsgesellschaft nicht verwerflich.

Oeffentlich aufgenommene.

§. 17. Die vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften haben die Rechte privilegirter Korporationen [1]).

§. 18. Die von ihnen zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude werden Kirchen genannt, und sind als privilegirte Gebäude des Staats anzusehen [2]).

§. 19. Die bei solchen Kirchengesellschaften zur Feier des Gottesdienstes und zum Religionsunterricht bestellten Personen haben mit andern Beamten im Staat gleiche Rechte [3]).

Geduldete.

§. 20. Eine Religionsgesellschaft, welche der Staat genehmigt, ihr aber

---

[1]) Solche sind die evangelische und die römisch-katholische Kirche, Patent 30. März 1847 (G. S. S. 121).

Einfache Korporationsrechte besitzen die evangelischen Brüdergemeinden (Herrnhuter), Generalkonzession 7. Mai 1846 und 18. Juli 1763, priv. Bestätigung 10. April 1789; die Reformirten niederländischer Konfession (Kohlbrüggianer) vergl. Jakobson, Kirchenrecht §§. 25, 26 und Kab. O. 24. Nov. 1849 (M. Bl. 1854 S. 7); die von der Gemeinschaft der evangelischen Kirche sich getrennt haltenden Lutheraner, Generalkonzession 23. Juli 1845 (G. S. S. 516) Nr. 3 und Instr. 7. Aug. 1847 (M. Bl. S. 317); desgl. die ordnungsmäßig gebildeten jüdischen Synagogen-Gemeinden Ges. 23. Juli 1847 (Ges. S. S. 263) §§. 36 und 37, und die vom Staate aufgenommenen Stifter, Klöster und Orden, A. L. R. II. 11 § 940.

Wegen der Verleihung an Mennoniten vergl. Ges. 12. Juni 1874 (G. S. S. 238), an Baptisten Ges. 7. Juli 1875 (G. S. S. 374).

Ueber die Gleichberechtigung der Konfessionen vergl. Ges. 3. Juli 1869 (R. G. Bl. S. 292) oben B. I. S. 291.

[2]) D. h. als öffentliche Sachen. Als solche sind sie dem Privateigenthum entzogen, obwohl im Eigenthum der Kirchengemeinde. Vergl. A. L. R. II. 11 §§. 160, 170, 174, 183; I. 9 §§. 581, 582. Sie genießen die Vorrechte der dem Staate zustehenden öffentlichen Gebäude. Wegen der Befreiung von Gebäudesteuer vergl §. 24 g, i Kommunalabgabengeſ. 14. Juli 1893 (G. S. S. 152); wegen der Freiheit von Quartierleistungen Ges. 25. Juni 1868 (R. G. Bl. S. 523) §. 4, 5.

[3]) A. L. R. II. 10 § 69; II. 17 §. 32; II. 18 §§. 208, 213; Geistliche, die der Staat an seinen Anstalten anstellt, sind Staatsbeamte. Die übrigen sind, nachdem sie aufgehört haben, Civilstandsbeamte zu sein, weder unmittelbare, noch mittelbare Staatsbeamte. Vergl. E. O. B. VIII. 390, XIX. 420, XX. 451. Dagegen genießen Geistliche, die ein Kirchenamt (A. L. R. II. 11 §§. 96, 97) bekleiden, die Vorrechte der Staatsbeamten, Koch, A. L. R. IV. Anm. 25 zu §. 19; Trusen, Preuß. evang. Kirchenrecht, 2. Aufl. 1894 Anm. 10 zu §. 19.

die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften nicht beigelegt hat, genießt nur die Befugniß geduldeter Gesellschaften. (Tit. 6. §§. 11 sqq.)[1]).

§. 22. Einer geduldeten Kirchengesellschaft ist die freie Ausübung ihres Privatgottesdienstes verstattet.

§. 23. Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden und die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche, sowohl in diesen Zusammenkünften als in den Privatwohnungen der Mitglieder.

§. 24. Eine bloß geduldete Kirchengesellschaft kann aber das Eigenthum solcher Gebäude ohne besondere Erlaubniß des Staats nicht erwerben.

§. 25. Ihr ist nicht gestattet sich der Glocken zu bedienen, oder öffentliche Feierlichkeiten außerhalb der Mauern ihres Versammlungshauses anzustellen.

§. 26. Die von ihr zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen genießen, als solche, keine besondere persönliche Rechte.

Verhältniß der Kirchengesellschaften gegen den Staat.

§. 27. Sowohl öffentlich aufgenommene, als bloß geduldete Religions- und Kirchengesellschaften müssen sich, in allen Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staates richten.

§. 28. Diesen Gesetzen sind auch die Obern, und auch die einzelnen Mitglieder in allen Vorfällen des bürgerlichen Lebens unterworfen.

§. 29. Soll denselben, wegen ihrer Religionsmeinungen, eine Ausnahme von gewissen Gesetzen zu statten kommen, so muß dergleichen Ausnahme vom Staat ausdrücklich zugelassen sein[2]).

§. 30. Ist dieses nicht geschehen, so kann zwar der Anhänger einer solchen Religionsmeinung etwas gegen seine Ueberzeugung zu thun nicht gezwungen werden.

§. 31. Er muß aber die nachtheiligen Folgen, welche die Gesetze mit ihrer unterlassenen Beobachtung verbinden, sich gefallen lassen.

§. 32. Die Privat- und öffentliche Religionsübung einer jeden Kirchengesellschaft ist der Oberaufsicht des Staats unterworfen[3]).

§. 33. Der Staat ist berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaft gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen[4]).

§. 34. Die Anordnung öffentlicher Bet-, Dank- und anderer außerordentlicher Festtage hängt allein vom Staat ab.

§. 35. In wie fern die bereits angeordneten Kirchenfeste mit Einstellung aller Handarbeiten und bürgerlichen Gewerbe begangen werden sollen, oder nicht, kann nur der Staat bestimmen[5]).

Gegen andere Kirchengesellschaften.

§. 36. Mehrere Gesellschaften, wenn sie gleich zu einerlei Religionspartei gehören, stehen dennoch unter sich in keiner nothwendigen Verbindung.

§. 37. Kirchengesellschaften dürfen so wenig, als einzelne Mitglieder derselben, einander verfolgen oder beleidigen.

---

[1]) Ueber die Behandlung der Sekten vergl. Res. E. O. K. 12. Okt. 1855 (Aktenstücke E. O. K. H. 8 S. 126); 21. Febr. 1860 (das. Bd. V H. 11 S. 57); 15. Dez. 1884 (K. G. u. V. Bl. 1885 S. 1).

[2]) E. Pr. O. §. 446; St. Pr. O. § 64 und Vd. 11. März 1827 (G. S. S. 28) wegen der von den Mennoniten statt des Eides abzugebenden Versicherungen.

[3]) Dies ist ein Theil des Hoheitsrechtes des Staates (jus circa sacra). Vergl. A. L. R. II. 11 §§. 47—49, 20, 15.

[4]) §§. 4, 5 Vereinsges. 11. März 1850 (G. S. S. 277).

[5]) D. h. alle Feiertage mit bürgerlicher Wirkung bestimmt der Staat. Vergl. Kab. O. 7. Febr. 1837 (G. S. S. 19). Oben Bd. I S. 870 f. St. G. B. § 366 Nr. 1.

Kirchliche Feiertage in der evangelischen Kirche werden nach Gen. Syn. O. 20. Jan. 1876 (G. S. S. 7) §. 7 Nr. 4 durch Kirchengesetz eingeführt und aufgehoben.

§. 38. Schmähungen und Erbitterung verursachende Beschuldigungen müssen durchaus vermieden werden.

Gegen ihre Mitglieder.

§. 39. Protestantische Kirchengesellschaften des Augsburgschen Glaubensbekenntnisses sollen ihren Mitgliedern wechselseitig die Theilnahme auch an ihren eigenthümlichen Religionshandlungen nicht versagen, wenn dieselben keine Kirchenanstalt ihrer eignen Religionspartei, deren sie sich bedienen können, in der Nähe haben[1]).

§. 40. Jedem Bürger des Staats, welchen die Gesetze fähig erkennen, für sich selbst zu urtheilen, soll die Wahl der Religionspartei, zu welcher er sich halten will, frei stehen. (Tit. 2 §§. 74 sqq.)[2]).

§. 41. Der Uebergang von einer Religionspartei zu einer anderen geschieht in der Regel durch ausdrückliche Erklärung[3]).

§. 42. Die Theilnehmung an solchen Religionshandlungen, wodurch eine Partei sich von der andern wesentlich unterscheidet, hat die Kraft einer ausdrücklichen Erklärung, wenn nicht das Gegentheil aus den Umständen deutlich erhellet (§. 39).

§. 43. Keine Religionspartei soll die Mitglieder der andern durch Zwang oder listige Ueberredungen zum Uebergange zu verleiten sich anmaßen.

§. 44. Unter dem Vorwande des Religionseifers darf Niemand den Hausfrieden stören, oder Familienrechte kränken.

§. 45. Keine Kirchengesellschaft ist befugt, ihren Mitgliedern Glaubensgesetze wider ihre Ueberzeugung aufzudringen.

§. 46. Wegen der äußeren Form und Feier des Gottesdienstes kann jede Kirchengesellschaft dienliche Ordnungen einführen[4]).

§. 50. Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, sich der darin eingeführten Kirchenzucht zu unterwerfen[5]).

---

[1]) Durch die mittels der s. g. Union, Kab. O. 27. Sept. 1817 angestrebte und fast durchgängig erreichte Vereinigung der Lutheraner und Reformirten zu einer einheitlichen Kirchengemeinschaft ist der Paragraph von wesentlicher Bedeutung nicht mehr. Vergl. Kab. O. 30. April 1830 (G. S. S. 64) und E. O Trib. XLIII 287 über einzelne Wirkungen der Union; ferner Kab. O. 28. Febr. 1834 (v. Kamptz, Anm. XVIII. 74); Kab. O. 6. März 1852 (Aktenstücke E. O. K. H. 5 S. 2); Kab. 12. Juli 1853 (das. H. 6 S. 5); Kab. O. 11 Okt. 1953 (das. H. 7 S. 1); Erk. O. Trib. 8. Febr. 1868 (J. M. Bl. S. 108); Verf. E. O. K. 30. Jan. 1858 (J. M. Bl. S. 267); 22. Febr. 1864 (K. G. u. V. Bl. 1878 S. 172).

[2]) Dazu erging Dekl. 21 Nov. 1803, wonach eheliche Kinder jedes Mal in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen, und zu Abweichungen kein Ehegatte den anderen durch Verträge verpflichten darf. Anwendung dieser Grundsätze in den westlichen Provinzen, Kab. O. 17. Aug. 1825 (G. S. S. 221). §. 78 A. L. R. II. 2 ist dadurch nicht berührt.

Näheres in den Ausführungen in Anm. 2 oben Bd. II S. 1226.

[3]) Ueber den Austritt aus der Kirche vergl. Ges. 14. Mai 1873 unten S. 1369. Die §§. 41, 42 beziehen sich nicht blotz auf die Wechsel innerhalb der evang. und kath. Kirche, sondern auch anderer mit Korporationsrechten versehener Religionsgesellschaften, so Herrnhuter, Altlutheraner Str. Arch. XXXIV. 353, XLI. 207 (indessen auch wegen Gesellschaften, die erst nach der Verf.-U. Korporationseigenschaft erworben haben, Hinschius Preuß. Kirchenr. S. 31). Wegen fortdauernder Gültigkeit der §§, aber auch des weiteren Erfordernisses für Befreiung von Lasten durch den Uebertritt s. §. 1 Abs. 2 und 3 und §. 8 Ges. 14. Mai 1873. Die Erklärung nach §. 41 ist an eine Form nicht gebunden.

[4]) Vergl. jetzt K. G. u. Syn. O. 10. Sept. 1873 §§. 15, 53, 2, 56, 2, 3; Gen. Syn. O. §. 7, 3; Ges. 3. Juni 1876 (G. S. S. 125). §§. 47–49 sind dadurch veraltet.

[5]) Vergl. Ges. 14. Mai 1873 (G. S. S. 205) unten S. 1369. §§. 51—57 sind dadurch aufgehoben.

Zweiter Abschnitt. Von den Mitgliedern der Kirchengesellschaften

Geistliche Mitglieder.

§. 58. Die Kirchengesellschaft besteht aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern.

§. 59. Diejenigen, welche bei einer christlichen Kirchengemeinde zum Unterricht in der Religion, zur Besorgung des Gottesdienstes, und zur Verwaltung der Sacramente bestellt sind werden Geistliche genannt[1]).

§. 60. Niemand darf ohne Vorwissen und Genehmigung derjenigen, deren Einwilligung zur Wahl einer Lebensart erfordert wird, zu einem geistlichen Amte sich bestimmen. (Tit. 2. §§. 109 sqq., Tit. 18 Abschn. 6.)[2]).

§. 61. Ohne vorangegangene genaue Prüfung seiner Kenntnisse und seines bisher geführten Wandels, soll Niemand zu einem geistlichen Amte gelassen werden[3]).

§. 62. Die übrigen Erfordernisse zu einem geistlichen Amte bleiben, nach Verschiedenheit der Religionsparteien, den vom Staat genehmigten Grundgesetzen und Verfassungen derselben vorbehalten.

Bestallung.

§. 63. Die Befugniß zur Ausübung aller geistlichen Amtsverrichtungen wird durch die Ordination verliehen.

§. 64. Landesunterthanen sollen, ohne besondere Erlaubniß, die Ordination zu geistlichen Aemtern bei auswärtigen Behörden nicht nachsuchen oder annehmen[4]).

§. 65. Die Ordination soll Niemanden ertheilt werden, ehe er ein geistliches Amt, welches ihm seinen Unterhalt gewährt, zu übernehmen Gelegenheit hat.

Rechte und Pflichten in Ansehung des Amtes.

§. 66. Die besonderen Rechte und Pflichten eines katholischen Priesters, in Ansehung seiner geistlichen Amtsverrichtungen, sind durch die Vorschriften des Canonischen Rechts, der protestantischen Geistlichen aber, durch die Konsistorial- und Kirchenordnungen bestimmt.

§. 67. Alle Geistlichen müssen sich, bei Verlust ihres Amtes eines ehrbaren und dem Volke unanstößigen Lebenswandels vorzüglich befleißigen.

§. 68. Auch in gleichgültigen Dingen müssen sie alle Gelegenheit zum Anstoße für die Kirchengemeinde sorgfältig vermeiden.

§. 69. Aller zudringlichen Einmischungen in Privat und Familienangelegenheiten müssen sie sich enthalten.

§. 70. Durch vorsichtiges und sanftmüthiges Betragen müssen sie die Liebe und das Vertrauen der Gemeinde zu erwerben suchen.

§. 71. Ueberhaupt müssen sie in Lehre und Wandel ihren Zuhörern mit einem guten Beispiel der Sanftmuth und Verträglichkeit, selbst gegen fremde Religionsverwandte, vorgehen.

§. 72. Auch die Personen, welche zu ihrer Familie gehören, müssen sie zu einer ordentlichen stillen und bescheidenen Aufführung anhalten.

§. 73. In ihren Amtsvorträgen, und bei dem öffentlichen Unterricht, müssen sie zum Anstoße der Gemeinde nichts einmischen, was den Grundbegriffen ihrer Religionspartei widerspricht.

§. 74. In wie fern sie, bei innerer Ueberzeugung von der Unrichtigkeit dieser Begriffe, ihr Amt dennoch fortsetzen können, bleibt ihrem Gewissen überlassen.

---

[1]) Vergl. Ref. 9. April 1881 (K. G. u. Vd. Bl. S. 29), betr. Selbstnahme des heiligen Abendmahls, durch die es verwaltenden evang. Geistlichen.

[2]) An Stelle von Tit. 18 ist die Vorm. Ord. 5. Juli 1875 (G. S. S. 431) getreten.

[3]) Vergl. Trusen a. a. O. S. 186 ff. und Ref. 2. Mai 1894 (K. G. Bl. S. 37) wegen Handhabung der zweiten evang. theologischen Prüfung.

[4]) Kab. O. 23. Dez. 1845 (G. S. 1846 S. 21). Danach sollen Preußische Unterthanen, die sich im Auslande weihen lassen, von jeder künftigen Anstellung im Vaterlande ausgeschlossen bleiben. Diese Vorschrift ist als aufgehoben nicht anzusehen.

§. 75. Auch außer der Kirche müssen Geistliche, denen die Seelsorge bei einer Kirchengesellschaft anvertraut ist, an der Belehrung und moralischen Besserung ihrer Mitglieder unermüdet arbeiten.

§. 76. Zu den Privatmahnungen, in sofern dieselben mit Sanftmuth und Bescheidenheit geschehen sind sie berechtigt.

§. 77. Wenn sie einem Mitgliede der Gemeinde seine Vergehungen ins Geheim vorhalten, so sind sie nicht schuldig, die Quellen ihrer davon erhaltenen Nachrichten anzugeben.

§. 78. Dergleichen geheime Vorhaltungen sollen niemals für Injurien angesehen werden.

§. 79. Fehlen sie dabei aus Mangel an Sanftmuth und Bescheidenheit, so müssen die geistlichen Obern sie deshalb zurechtweisen.

§. 80. Was einem Geistlichen unter dem Siegel der Beichte, oder der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut worden, das muß er bei Verlust seines Amtes geheim halten.

§. 81. Auch zum gerichtlichen Zeugnisse[1]) über den Inhalt solcher Eröffnungen kann ein Geistlicher ohne den Willen desjenigen, der ihm dieselbe anvertraut hat, nicht aufgefordert werden.

§. 82. Soweit aber die Offenbarung eines solchen Geheimnisses nothwendig ist, um eine dem Staate drohende Gefahr abzuwenden, oder ein Verbrechen zu verhüten, oder den schädlichen Folgen eines schon begangenen Verbrechens abzuhelfen oder vorzubeugen, muß der Geistliche dasselbe der Obrigkeit anzeigen[2]).

§. 83. In öffentlichen Vorträgen muß jeder Geistliche aller persönlichen Anzüglichkeiten[3]) sich enthalten.

§. 84. Schilderungen der in einer Gemeinde herrschenden Laster sind keine Anzüglichkeiten.

§. 85. Sie arten aber darin aus, wenn Personen genannt, oder durch individuelle Nebenumstände kundbar gemacht werden.

§. 86. Kein Geistlicher darf eigenmächtig irgend ein Mitglied der Gemeinde von Beiwohnung des Gottesdienstes, oder von den Sacramenten ausschließen[4]).

§. 87. Findet er Bedenken, Jemanden zuzulassen, so muß er demselben dies Bedenken in Zeiten mit vernünftiger Schonung eröffnen.

§. 88. Besteht derselbe dennoch auf seiner Zulassung, so muß der Geistliche den Vorfall, mit Verschweigung des Namens, seinen geistlichen Obern anzeigen und nach deren Vorbescheidung sich achten.

§. 89. Nur in Fällen, wenn Jemand zu einer gottesdienstlichen Handlung in der Trunkenheit, in anstößiger und ärgerlicher Kleidung, oder sonst in einem Zustande sich darstellt, in welchem er, ohne offenbaren Anstoß und grobes Aergerniß der Gemeinde, oder seiner Mitgenossen bei dieser Handlung, nicht zugelassen werden kann, mag der Geistliche einen solchen Menschen, bis auf weitere Verfügung der Behörde, zurückweisen.

§. 90. Der einmal Zurückgewiesene (§§. 87, 89) muß die Vorbescheidung der geistlichen Obern abwarten.

§. 91. Kein Geistlicher kann ein Mitglied der Gemeinde zur Beiwohnung des Gottesdienstes, und zum Gebrauche der Sacramente, durch äußern Zwang anhalten.

§. 92. Auch zu Haus- und Krankenbesuchen darf er sich Niemandem gegen dessen erklärte Abneigung aufdringen.

Rechte und Pflichten in ihren Privatangelegenheiten.

§. 93. Geistliche dürfen weder für sich selbst, noch durch die in ihrem Hause lebende Familie, Kaufmannschaft oder bürgerliche Gewerbe treiben[5]).

---

[1]) Vergl. §§. 52, 1, 55 Str. Pr. O. und §§. 348, 4, 351 C. Pr. O.

[2]) Vergl. §. 139 R. Str. G. B.

[3]) Vergl. §§. 110, 130, 130a Str. G. B.

[4]) Vergl. jetzt K. G. und Syn. O. 10. Sept. 1873 §. 14.

[5]) Geistliche sollen Nebenämter ohne Genehmigung der kirchlichen Obern nicht

§. 94. Wenn ihnen der Genuß gewisser Grundstücke zu ihrem Unterhalt angewiesen worden, so mögen sie deren Kultur und den Absatz der darauf gewonnenen Erzeugnisse selbst besorgen.

§. 95. Außerdem dürfen sie nur unter Genehmigung ihrer Obern, und nur insofern, als es ohne Vernachlässigung ihres Amtes geschehen kann, sich mit der Landwirthschaft beschäftigen.

§. 96. Die Geistlichen der vom Staat privilegirten Kirchengesellschaften sind, als Beamte des Staats, der Regel nach von den persönlichen Lasten und Pflichten des gemeinen Bürgers frei [1]).

§. 98. In den Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens werden alle Geistliche, ohne Unterschied der Religion, nach den Gesetzen des Staats beurtheilt.

§. 99. Nach diesen Gesetzen behalten sowohl alle protestantischen, als die katholischen Weltgeistlichen, die freie Disposition über ihr Vermögen.

§. 100. Auch dasjenige, was sie aus den Einkünften ihres geistlichen Amtes erworben haben, gehört zu ihrem freien Eigenthum.

§. 101. Nur da, wo Provinzialgesetze, oder vom Staat gebilligte Statuten, der Kirche ein Erbrecht auf einen gewissen Theil dieses Erwerbes beilegen, hat es dabei sein Bewenden [2]).

Wie das geistliche Amt aufhöre.

§. 102. Seinem geistlichen Amte kann ein Jeder entsagen.

§. 103. Criminalverbrechen und grobe Vergehungen gegen die Kirchen-

---

Zu Anmerkung 5 auf S. 1302.

übernehmen, Ref. 31. Okt. 1841 (M. Bl. 1842 S. 10). Die Uebertragung von Nebenämtern ꝛc. soll in der Regel auf Widerruf erfolgen, Kab. O. 13. Juli 1839 (G. S. S. 235). Nebenämter in einem anderen Staate bedürfen Allerh. Genehmigung Kab. O. 27. Juni 1884 (K. G. u Vd. Bl. S. 28). Wegen der Uebernahme des Schiedsmannsamtes vergl. Ref. 17. Juni 1876 (K. G. u. Vd. Bl. S. 108) und 18. Okt. 1879 (das. 235), des Amtes eines Waisenraths, Ref. 14. März 1876 (das. 119).

[1]) Das besondere Recht der Geistlichen besteht wie bei den Beamten in Befreiungen und Beschränkungen. Sie sind befreit in Ansehung ihres kirchlichen Diensteinkommens (nicht des sonstigen und des Privateinkommens), wie auch des kirchlichen Ruhegehaltes ꝛc., von direkten Kommunal-, Kreis-, Provinzialabgaben, Komm. Abg. Ges. 14. Juli 1893 §. 41, Vd. 23. Sept. 1867 §. 1, 3; Kr. O. §. 18, Prov. O. §. 108, desgl. in derselben Beschränkung von allen kirchlichen Beiträgen parochialer und neuerer Art, vergl. §. 56 Abs. 2 Verw. Ord. 17. Juni 1893, Erk. O. Trib. 21. März 1873 (Strieth. Arch LXXXVIII 299, Ref. 19. Sept 1854 und 28. Dez. 1861 (M. Bl. 1862 S. 57); 12. Mai 1883 (K. G. u. Vd. Bl. S. 63), aber nicht von Schulgemeindebeiträgen, Strieth Arch. LXV. 49 und E. O. V. II. 197, XII. 207, 155; Ref. 2. März und 15. Aug. 1881 (C. Bl. U V. S. 633, 635), falls diese nicht auf den Gemeindeetat als Gemeindelast übernommen sind, Ref. 3. Febr. 1886 (M. Bl. S. 99).

Sie sind ferner nicht befreit von der Militärpflicht, nur vom Dienste mit der Waffe im Felde, R. Mil. Ges. 2. Mai 1874 §§. 14, 20 ff., 66; desgl. nicht von der Einquartierungslast und den Naturalleistungen im Frieden, vom Vorspann nur hinsichtlich der Dienstpferde, Ges. 25. Juni 1868 (R G. Bl. S. 523) §. 4; 13. Febr. 1875 (R. G. Bl. S. 52) §§. 3 bis 5; wegen der Kriegsleistungen vergl. §§. 3 und 6 Ges. 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129). Wegen der kath. Theologie studirenden Militärpflichtigen vergl. Ges. 8. Febr. 1890 (R. G. Bl. S. 23).

Die Zwangsvollstreckung gegen Geistliche unterliegt den Beschränkungen in C. Pr. O. §. 715, 6, 7, §. 749, 8. Sie können nicht sein Schöffen, Geschworene, Gr. V. Ges. §§. 34, 85; Stadtverordnete, Magistratsmitglieder, Vorsteher oder Mitglieder einer anderen kommunalen Vertretung, St. O. §§. 17, 30, Landgem. O. §. 53, Kr. O. §. 131; Vormünder nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde, V. O. §. 22. Pensionirte Geistliche dürfen Standesbeamte sein, Ref. 19. Aug. 1874 (M. Bl. S. 196).

[2]) Vergl. E. O. Trib. XLV. 281, Strieth. Arch. XXXIX. 340 für die Grafschaft Glatz. Durch Ges. 11. Juli 1815 (G. S. S. 471) für Schlesien ist dies Erbrecht der kathol. Kirche auch auf den Nachlaß nicht aufgehoben.

ordnungen, und die darin vorgeschriebenen geistlichen Amtspflichten, ingleichen ein ärgerlicher Lebenswandel, begründen die Entsetzung eines Geistlichen[1]).

§. 104. Durch öffentliche, den geistlichen Obern angezeigte Entsagung des geistlichen Standes, so wie durch Entsetzung eines Geistlichen von seinem Amte, gehen alle damit verbundenen äußeren Rechte verloren.

§. 105. Auch darf ein solcher gewesener Geistlicher, bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe, sich keine Amtsverrichtungen mehr anmaßen.

§. 106. Thut er es dennoch, so haben die Amtshandlungen, die er sich anmaßt, keine bürgerliche Gültigkeit, und er selbst bleibt denen, welche dadurch Schaden leiden, verantwortlich. (Tit. 10 §§. 76 bis 82.)

§. 107. Wenn und wie ein katholischer Priester, bei der Entsetzung, auch seines geistlichen Charakters verlustig werde, ist nach den Grundsätzen seiner Kirche zu beurtheilen.

Weltliche Mitglieder.

§. 108. Die weltlichen Mitglieder einer Kirchengesellschaft haben das Recht, sich der Anstalten der Gesellschaft zu ihren Religionshandlungen zu bedienen.

§. 109. Sie müssen sich aber dabei den bei dieser Gesellschaft eingeführten Ordnungen und Verfassungen unterwerfen.

§. 110. So lange sie Mitglieder der Gesellschaft bleiben, müssen sie zur Unterhaltung[2]) der Kirchenanstalten, nach den Verfassungen der Gesellschaft beitragen.

§. 111. Nur der Staat kann bestimmen, zu welcher der verschiedenen Kirchengemeinden seiner eigenen Religionspartei jeder Einwohner als ein beitragendes Mitglied gerechnet werden soll.

Dritter Abschnitt. Von den Obern und Vorgesetzten der Kirchengesellschaften.

Von dem geistlichen Departement.

§. 113. Die dem Staate über die Kirchengesellschaften nach den Gesetzen zukommenden Rechte werden von dem geistlichen Departement[3]) in so fern verwaltet, als sie nicht dem Oberhaupte des Staats ausdrücklich vorbehalten sind.

§. 114. Außerdem aber stehen die Kirchengesellschaften einer jeden vom Staate aufgenommenen Religionspartei, unter der Direktion ihrer geistlichen Obern.

§. 115. Bei den katholischen Glaubensgenossen ist der Bischof der gemeinschaftliche Vorgesetzte aller Kirchengesellschaften des ihm angewiesenen Distrikts.

Von Bischöfen.

§. 116. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats kann keine Kirchen-

---

[1]) Vgl. §§. 530—538 hoc tit.

[2]) Wegen Einziehung der kirchlichen Abgaben vergl. Kab. O. 19. Juni 1836 (weiter unten); ihre Verjährung Ges. 31. März 1838 (weiter unten); Zulässigkeit des Rechtsweges §. 15 Ges. 24. Mai 1861 (oben Bd. I. S. 435).

Handelt es sich um die Vollstreckung eines richterlichen Erkenntnisses gegen eine Kirchengemeinde wegen Bezahlung einer Forderung, so gehört jene zur Zuständigkeit des Gerichtes, das sich nach Vorschrift des Anh. §. 153 zur A. G. O. über die Exekutionsmodalitäten vorher mit der Regierung bezw. dem Konsistorium zu verständigen hat; vergl. Res. 26. Juli 1845 (M. Bl. S. 259).

[3]) Das geistliche Departement, jetzt das Ministerium für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten. Die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber der evangelischen Landeskirche der acht älteren Provinzen ist geregelt durch Ges. 3. Juni 1876 und Bd. 9. Sept. 1876 (weiter unten). Für die Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landes-Kirche bestehen der Evang. Oberkirchenrath und die Konsistorien; Ges 3. Juni 1876 Art. 21. Vergl. wegen der Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden Ges. 20. Juni 1875 und 7. Juni 1876 (weiter unten).

gesellschaft von dieser Unterordnung gegen den Bischof der Diözes ausgenommen werden.

Verhältniß derselben gegen den Staat.

§. 119. Diejenigen Gerechtsame über die Kirchengesellschaften, welche nach den Gesetzen dem Staat vorbehalten sind, kann der Bischof nur in so fern ausüben, als ihm eine oder die andere derselben von dem Staat ausdrücklich verliehen werden.

Diözesanrechte.

§. 120. Ohne Zuthun und Approbation des Bischöfs der Diözes, oder dessen Vicarien, soll Niemand zum Priester aufgenommen, zu einem geistlichen Amte befördert, oder auch nur zum öffentlichen Lehrvortrage in einer Kirchengemeinde zugelassen werden.

§. 121. Dem Bischof gebührt die Aufsicht über die Amtsführung, Lehre und Wandel der seiner Diözes unterworfenen Geistlichen.

§. 122. Diese sind ihm Ehrfurcht, und in Angelegenheiten ihres geistlichen Amtes Gehorsam schuldig.

§. 123. Der Bischof ist berechtigt, bei den Kirchen seiner Diözes, so oft er es nöthig findet, Visitationen vorzunehmen.

§. 124. Die Rechte der Kirchenzucht[1]) gebühren nur dem Bischofe.

§. 126. Geistliche katholischer Religion, die sich in ihrer Amtsführung grober Vergehungen schuldig gemacht haben, müssen nach dem Erkenntnisse des geistlichen Gerichts bestraft werden.

§. 129. Auch über ein Privatinteresse, welches bei Gelegenheit einer Amtshandlung entstanden ist, gebührt das Erkenntniß in der Regel den weltlichen Gerichten.

§. 130. Der Bischof kann in den verschiedenen Verrichtungen seines Amtes durch andere Geistliche, die ihm untergeordnet sind, vertreten werden.

§. 131. Diejenigen, welchen dergleichen Vertretung, nach der besonderen Verfassung einer jeden Diözes, vermöge ihres Amtes zukommt und obliegt, werden zur höhern Geistlichkeit gerechnet.

§. 132. Auch andern Geistlichen kann der Bischof, bei einzelnen Vorfällen seines Amtes, nach Gutbefinden Aufträge machen.

§. 134. Alle Obern der Geistlichkeit sind dem Staat zur vorzüglichen Treue und Gehorsam verpflichtet[2]).

Von auswärtigen Bischöfen.

§. 135. Kein auswärtiger Bischof oder anderer geistlicher Obere, darf sich in Kirchensachen eine gesetzgebende Macht anmaßen[3]).

§. 136. Auch darf er irgend einige andere Gewalt, Direktion oder Gerichtsbarkeit in solchen Sachen, ohne ausdrückliche Einwilligung des Staats, nicht ausüben.

§. 137. Kein Unterthan des Staats, geistlichen oder weltlichen Standes, kann unter irgend einem Vorwande zu der Gerichtsbarkeit auswärtiger geistlicher Obern gezogen werden.

§. 138. Ist dergleichen auswärtigen Obern eine Direktion oder Gerichtsbarkeit innerhalb der Grenzen des Staats zugestanden, so müssen sie, zu deren Verwaltung, einen — — — Vicarius innerhalb Landes bestellen.

---

[1]) Innerhalb der Schranken des Ges. 12. Mai 1873 mit den dazu ergangenen Novellen.

[2]) Vergl. Bd. 13. Febr. 1887, betr. die Vereidigung der katholischen Bischöfe (G. S. S. 11) (weiter unten).

[3]) Vergl. Ges. 12. Mai 1873 §. 1. Ob der §. 135 auch auf den Papst zu beziehen, ist sehr zweifelhaft. Nach der Bulle de salute animarum 16. Juli 1821, die durch Kab. O. 23. Aug 1821 sanktionirt und in Folge der Publikation in der G. S. 1821 S. 57 ff. als Gesetz über das Rechtsverhältniß der katholischen Kirche in Preußen anzusehen, ist nicht anzunehmen, daß §. 135 sich auch auf den Papst bezieht. Seine Jurisdiktion unterliegt aber unbedenklich z. B. der Beschränkung durch §. 1 Ges. 12. Mai 1873. Vergl. Rehbein und Reinke, A. L. R. II. 11 Anm. zu §. 135.

§. 139. Ein solcher Vicarius muß nicht nur selbst die den einländischen Bischöfen vorgeschriebenen Grenzen genau beobachten, sondern auch nicht gestatten, daß diese Grenzen von seinen auswärtigen Obern überschritten werden.

§. 140. Vielmehr muß er, wenn etwas dergleichen, so er nicht hintertreiben kann, unternommen wird, dem Staat davon in Zeiten getreue Anzeige machen.

Protestantische Consistoria.

§. 143. Bei den Protestanten kommen die Rechte und Pflichten des Bischofs in Kirchensachen, der Regel nach, den Consistoriis zu [1]).

Mediatconsistoria.

§. 147. Mediatconsistoria, wo dergleichen vorhanden sind, stehen, der Regel nach, unter der Aufsicht des Oberconsistorii der Provinz [2]).

§. 148. Ausnahme davon, und unmittelbare Unterordnung unter das geistliche Departement müssen besonders dargethan werden.

§. 149. Es sollen aber auch die Oberconsistoria den untergeordneten Mediatconsistoriis in Ausübung ihrer Gerechtsame keinen Eintrag thun.

Superintendenten, Inspektoren und Erzpriester.

§. 150. Superintendenten, Inspektoren und Erzpriester sind untergeordnete Aufseher einzelner Diözesen oder Kreise [3]).

§. 151. Sie stehen unter der Direktion des Bischofs oder der Konsistorien, und werden von denselben unter Genehmigung des Staats ausgewählt und bestellt.

§. 152. Ihr Amt besteht eigentlich nur in der Aufsicht über die zu ihrem Kreise geschlagenen Kirchen und Geistlichen.

§. 153. Letztere sind ihnen von ihrer Amtsführung, Lehre und Wandel, auf jedesmaliges Verlangen, Rechenschaft zu geben schuldig.

---

[1]) Vergl. Anm. 3 zu §. 113 hoc tit. Zu scheiden das staatliche Aufsichtsrecht und die Kirchenregierung. Ersteres wird jetzt ausgeübt durch den Minister der geistlichen Angelegenheiten, den Oberpräsidenten, den Regierungspräsidenten bezw. im Stadtkreis Berlin durch den Polizeipräsidenten, gemäß Ges. 3. Juni 1876 (G. S. S. 125) Art. 22 ff., Bd. 9. Sept. 1876 (G. S. S. 395) und 30. Jan. 1893 (G. S. S. 10). Die Mitwirkung der Regierung bei der Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Kirche wird geübt durch den Evang. Oberkirchenrath und den Konsistorien gemäß Ges. 3. Juni 1876 Art. 21, Bd. 5. Sept. 1877 (G. S. S. 215), Res. 10. Sept. 1877 (K. G. u Vd. Bl. S. 171 ff.), der K. G. u. Syn. O. und Gen. Syn. O. Wegen der kirchlichen Aufsicht über die Vermögensverwaltung vergl. Ges. 18. Juli 1892 (K. G. u. Vd. Bl. 1893 S. 9); Vd. 8. März 1893 (das. S. 12); Ges. 8. März 1893 (G. S. S. 21), wegen der Berliner Stadtsynode und der Parochialverbände in größeren Orten Ges. 18. Mai 1895 (G. S. S. 175); wegen der Vertretung der Kreis- und Provinzialsynodalverbände in vermögensrechtlichen Angelegenheiten, Ges. 18. Juni 1895 (G. S. S. 271). Für die Kompetenz der Konsistorien waren früher und sind zum Theil noch jetzt erheblich Vd. 30. April 1815 (G. S. S. 85) — Errichtung der Konsistorien —, Instr. 23. Okt. 1817 (G. S. S. 237), Kab. O. 31 Dez. 1825 (G. S. 1826 S. 5), Vd. 27. Juni 1845 (G. S S. 440), Regl. 1. Okt. 1847 (M. Bl. S. 278), A. E. 29. Juni 1850 (G. S. S. 343), letzterer namentlich die Einsetzung des Evangel. Oberkirchenrathes als Organ der Kirchenregierung enthaltend.

[2]) Mediatkonsistorien, d. h. standesherrliche und städtische. Zu ersteren gehören die Fürstlich Stollbergschen, Instr. 31. Mai 1820 u. Regl. 13. Aug. u. 17. Sept. 1822, 8. Jan. u. 25. Sept. 1862 u. 28. März 1836 u. A. E. 30. Dez. 1874 (G. S. 1875 S. 2) §§. 3 ff; zu letzteren die Stadtkonsistorien zu Breslau und Stralsund, vergl. für Breslau Regl. 2. Nov 1859 (Aktenst. E. O. K. 13 S. 167) für Stralsund Statut 23. Juni 1882, 28. Febr. 1883 (K. G. u. V. Bl. 1883 S. 33) A. E. 5. Jan. 1891 (A. G. Bl. S. 1).

[3]) Ueber die General-Superintendenten vergl. Kab. O. 29. Aug. 1828 und Instr. 14. Mai 1829 (A. XIII. 279).

§. 154. Besonders müssen diese Aufseher die Kirchenvisitationen ordentlich und sorgfältig vornehmen: dabei auch von der Beschaffenheit und Verwaltung des Kirchenvermögens, so wie von dem Baustande der Kirchen- und Pfarrgebäude, genaue Erkundigung einziehen: und davon sowohl, als von der Amtsführung der Prediger und übrigen Kirchenbedienten, ihren vorgesetzten Obern treulich berichten[1]).

§. 155. Zu entscheidenden Verfügungen, so wie überhaupt zu andern Geschäften, sind sie ohne besondern Auftrag ihrer Obern nicht befugt.

Vierter Abschnitt. Von den Gütern und dem Vermögen der Kirchengesellschaften.

Was Kirchenvermögen sei.

§. 160. Zu dem Vermögen der Kirchengesellschaften gehören die Gebäude, liegende Gründe, Kapitalien, und alle Einkünfte, welche zur anständigen Unterhaltung des äußeren Gottesdienstes für jede Kirchengemeinde nach deren Verfassung bestimmt sind[2]).

Verhältniß derselben gegen den Staat.

§. 161. Das Kirchenvermögen steht unter der Oberaufsicht und Direktion des Staats.

§. 162. Der Staat ist berechtigt, darauf zu sehen, daß die Einkünfte der Kirchen zweckmäßig verwendet werden.

§. 162. Ihm kommt es zu, dafür zu sorgen, daß nützliche Anstalten aus Mangel des Vermögens nicht zu Grunde gehen.

§. 164. Für den Unterhalt der bei einer Kirchengesellschaft angestellten Beamten[3]) muß die Gesellschaft selbst sorgen.

---

[1]) Wegen der ev. General-, Kirchen- und Schulvisitation vergl. Instr. 15. Febr. 1854 (Aktenstücke H. 2 S. 21). Beim Mangel provinzial- und lokalrechtlicher Normen liegt die Verpflichtung zur Tragung der bei Kirchenvisitationen erwachsenden Fuhrkosten der Superintendenten den Eingepfarrten auch dann ob, wenn das Kirchenvermögen zu deren Bestreitung ausreichend ist, Erk. O. Trib. 4. Juli 1873 (Strieth. Arch. LXXIX. 134).

[2]) Res. 7. Nov. 1878 (K. G. u. Vd. Bl. S. 155), betr. Lagerbücher für Kirchen und kirchl. Institute. Die §§. 160–169 sind durch die neuere kirchliche Gesetzgebung erheblich beeinflußt; nur die allgemeinen Grundsätze von der Aufsicht des Staates und der Obern sind bestehen geblieben

[3]) Vergl. Anm. zu §. 734.

Zu der Kirchengesellschaft, die für den Unterhalt der bei ihr angestellten Beamten zu sorgen hat, gehört der Patron als solcher, nicht, Präj. des O. Trib. Nr. 1897 (E. XIV. 471). Vergl. Erk. O. Trib. 20. Okt. 1865 (Str. Arch. LXI. 140).

Die Verwaltungsbehörden haben zu entscheiden, wieviel zum Unterhalt des Pfarrers erforderlich ist und wie die Beiträge unter die Mitglieder der Pfarrgemeinde zu vertheilen sind. Gegen die Entscheidung ist der Rechtsweg unzulässig, Erk. Komp. G. H. 18. März 1865 (J. M. Bl. S. 141). Doch sind die Konsistorien nicht befugt, im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten die Kirchengemeinden zur Erhöhung der für unauskömmlich erachteten Pfarrgehälter zu zwingen, E. O. V. VI. 157. Wo daher leistungsfähige Gemeinden diese Erhöhung verweigern, wird ein Kirchengef. einschreiten müssen. Vergl. Trusen S. 233 f.

Streitigkeiten über Errichtung und Dotirung geistlicher Aemter sind vom Rechtswege ausgeschlossen, falls nicht ein privatrechtlicher Titel dazu vorliegt, Erk. Komp. G. H. 11. Febr. 1865 (J. M. Bl. S. 102) und 9. Juni 1866 (das. 282), Vergl. Erk. Komp. G. H. 19. April 1873 (M. Bl. S. 172), wo es sich um Kosten handelt, wegen derer die Gesetze im Streitfalle auf den Rechtsweg verweisen.

Ueber die Zulässigkeit der Zwangsetatisirung von Kosten zur Errichtung einer 2. Pfarrstelle vergl. Erk. O. V. G. 20. Febr. 1892 (K. G. u. Vd. Bl. S. 143).

Gegen die Einziehung einer Kirchensteuer, die zur Deckung eines Defizits der Kirchenkasse bestimmt ist, findet der Rechtsweg nur unter denjenigen Voraussetzungen statt, unter denen er bei Erhebung öffentlicher Abgaben zulässig ist, Erk. Komp. G.

§. 165. Kirchen, welche, gleich andern Gesellschaften im Staate, den Schutz desselben bei ihrem Vermögen genießen, sind auch von diesem Vermögen, so weit ihnen nicht aus besonderen Gesetzen und Verfassungen gewisse Freiheiten zu statten kommen, zu den Lasten des Staats beizutragen verbunden[1]).

§. 166. Sind Kirchengesellschaften, vermöge besonderer Privilegien oder Verordnungen, von gewissen Lasten in Ansehung ihrer liegenden Gründe frei, so kann doch diese Befreiung, wofern das Privilegium, oder die Verordnung es nicht ausdrücklich festsetzt, auf nachher erst erworbene Grundstücke nicht ausgedehnt werden.

Gegen die geistlichen Obern.

§. 167. Das Kirchenvermögen steht unter der Aufsicht der geistlichen Obern.

§. 168. Diese sind schuldig, für die Unterhaltung und zweckmäßige Verwendung desselben, nach der Verfassung einer jeden Kirchengesellschaft, zu sorgen.

§. 169. Keinem auswärtigen geistlichen Obern soll erlaubt sein, sich irgend eine Aufsicht oder Direktion über das Vermögen inländischer Kirchen unmittelbar anzumaßen.

Kirchengebäude.

§. 170. Kirchen und andere dahin gehörigen Gebäude sind ausschließend das Eigenthum der Kirchengesellschaft, zu deren Gebrauche sie bestimmt sind.

§. 171. Auch durch Veränderung ihrer Religionsgrundsätze[2]) verliert eine Kirchengesellschaft nicht das Eigenthum der ihr gewidmeten Kirchengebäude.

§. 172. Wenn aber die Kirchengesellschaft ganz aufhört: so gilt von diesen Gebäuden alles das, was von dem Vermögen erloschener Gesellschaften überhaupt im sechsten Titel §§. 189 sqq. verordnet ist.

§. 173. Kirchengebäude, soweit sie zur Feier des Gottesdienstes und zu gottesdienstlichen Handlungen bestimmt sind, dürfen ohne die Einwilligung der Gemeinde zu anderen Zwecken[3]) nicht gebraucht werden.

§. 174. Die Kirchengebäude sind von den gemeinen Lasten[4]) des Staates frei, und genießen alle Vorrechte der dem Staate zustehenden öffentlichen Gebäude.

§. 175. Sie sollen zu keinen Freistätten für Verbrecher dienen, sondern die weltliche Obrigkeit ist berechtigt, diejenigen, welche sich dahin geflüchtet haben, herausholen, und ins Gefängniß bringen zu lassen.

Zu Anmerkung 3 auf S. 1307.

H. 14. Okt. 1865 (J. M. Bl. 1866 S. 22) und des O. Trib. 30. Sept. 1864 (Str. Arch. LVI. 215 und 217).

[1]) Vergl. Komm. Abg. Ges. 14. Juli 1893, §§. 24 g, i, k u. Abs. 4, 34; Kr. O. §§. 17, 18; Prov. O. §. 107. Wegen der Stempelfreiheit vergl. §. 5 c Stempelsteuerges. 31. Juli 1895 (G. S. S. 413); Erbschaftssteuer Ges. 30. Mai 1873 (G. S. S. 129) und 19. Mai 1891 (G. S. S. 72).

[2]) Wegen der altkatholischen Gemeinden vergl. Ges. 4. Juli 1875 (G. S. S. 333) §. 4.

[3]) Nach §. 15 K. G. und Syn. O. 10. Sept. 1873 hat hierüber der Gemeinde-Kirchenrath zu entscheiden, nach §. 3, 1 Ges. 20. Juni 1875 der Kirchenvorstand, Res. 15. Sept. 1848 (M. Bl. S. 296) verbietet Aufforderung von der Kanzel zur Unterschrift von Petitionen und Adressen, sowie deren Auflegung dazu in der Sakristei.

Wer Kirchen zu musikalischen Zwecken benutzen will, muß zuvor die Bescheinigung des betreffenden Pfarrers beibringen, daß der Text der aufzuführenden Musikstücke nichts für die Kirche anstößiges enthalte, K. O. 31. Juli 1841 (M. Bl. S. 277). Die Benutzung ev. Kirchen zur Abhaltung politischer Wahlen ist nicht unbedingt unzulässig, wenn ein anderes geeignetes Lokal nicht vorhanden ist. Doch ist bei der Wahlversammlung jede der Kirchengemeinde zum Anstoße gereichende Ungebührlichkeit zu vermeiden, Res. E. O. K. 23. Nov. 1861 Nr. 6540 E. O.

[4]) Vergl. Anm. zu §. 165 hoc tit.

Von Errichtung neuer Kirchen.

§. 176. Neue Kirchen können nur unter ausdrücklicher Genehmigung des Staats erbaut werden[1]).

§. 177. Eine Kirchengesellschaft kann auf diese Erlaubniß nur alsdann Anspruch machen, wenn sie erhebliche Gründe der Nothwendigkeit oder des Nutzens, und zugleich hinlängliche Mittel zum Bau und zur Unterhaltung eines solchen neuen Kirchensystems, ohne besorglichen Ruin der gegenwärtigen und künftigen Mitglieder, nachweisen kann.

§. 178. Durch Errichtung neuer Kirchen sollen die Rechte, oder vom Staat genehmigten Verfassungen anderer schon vorhandener Kirchengesellschaften nicht beeinträchtigt werden.

Kirchengeräthschaften.

§. 179. Kirchengefäße, und andere zum unmittelbaren gottesdienstlichen Gebrauche gewidmete Sachen, haben mit den Kirchengebäuden der Regel nach gleiche Rechte.

§. 180. Solche Geräthschaften können in der Regel nur wegen einer dringenden Nothwendigkeit, unter Genehmigung des Staats und der geistlichen Obern veräußert werden[2]).

§. 181. Doch können der Staat und die geistlichen Obern dergleichen Veräußerung überflüssiger Kirchengeräthschaften, auch wegen eines für die Kirchengesellschaft zu hoffenden sichern und überwiegenden Nutzens, zulassen.

§. 182. Wenn aber solche Geräthschaften aus Stiftungen herrühren, so finden dabei die Vorschriften des sechsten Titels §§. 73 sqq. Anwendung.

Kirchhöfe.

§. 183. Kirchhöfe[3]) oder Gottesäcker und Begräbnißplätze, welche zu den einzelnen Kirchen gehören, sind der Regel nach das Eigenthum der Kirchengesellschaften.

---

[1]) Vergl. jetzt Ges. 3. Juni 1876 Art. 24 Nr. 5, Ges. 7. Juni 1876 §. 2 Nr. 5, Ges. 20. Juni 1875 §. 50 Nr. 4, Bd. 9. Sept. 1876 Art. 1 Nr. 4, Bd. 27. Sept. 1875, auch Ges. 23 Febr. 1870 §. 4.

[2]) Nach Ges. 3. Juni 1876 Art. 24 Nr. 2, Bd. 9. Sept. 1876 Art. 1 Nr. 3, Ges. 20. Juni 1875 §. 50 Nr. 2, Bd. 27. Sept. 1875 Art. 1 Nr. 1 Abs. 2, Ges. 7. Juni 1876 §. 2 Nr. 2 ist staatliche Genehmigung (Minister) nur noch erforderlich bei Veräußerung von Gegenständen, die geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben.

[3]) Wegen Anlegung und Schließung der Kirchhöfe, sowie wegen der Beerdigungen vergl. den Abschnitt Medizinalpolizei B. I. S. 904 ff.

Ueber die Beerdigung in Gewölben, die mit der Kirche nicht in Verbindung stehen, vergl. Res. 22. Nov. 1832 (A. XVI. 927).

Den katholischen Bischöfen steht das Ehrenrecht zu, in der Domkirche oder einer anderen Kirche ihrer Diözese begraben zu werden, Kab. O. 21. Juli 1834.

Res. 30. Nov. 1832 (A. 926): Die Kirchhöfe sind in der Regel durch die Kirchengemeinde zu beschaffen.

Begräbnißplätze sind kein Gegenstand des bürgerlichen Verkehrs und also auch nicht der Subhastation unterworfen, desgl. nicht der Ersitzung in Ansehung des Ganzen oder von Theilen, solange die Gräber fortbestehen, Kab. O. 14. April 1840 (M. Bl. S. 154) und 26. Okt. 1840 (M. Bl. S. 457), §. 78 des Ges. 13. Juli 1883 (G. S. S. 154), betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen; vergl. Erk. R. G. 24. Nov. 1887 (K. G. u. V. Bl. 1888 S. 34) und E. Civ. XXVII. 255; ebenso Erk. O. Trib. 24. Okt. 1871 (E. LXVI. 200).

Das ausschließliche, statutarisch begründete Recht einer Kirchengemeinde auf Ausführung der Begräbnisse der Parochianen ist durch die Gew. O. nicht aufgehoben, Erk. R. G. 28. Jan. 1889 (K. G. u. Vd. Bl. S. 145).

Besitzstörungsklagen gegen polizeiliche Verfügungen über die Beerdigung von Leichnamen auf einem Begräbnißplatze sind unzulässig (Erk. Komp. G. H. 3. April 1854, J. M. Bl. S. 392) und desgleichen ist der Rechtsweg unzulässig gegen die Anordnungen der Verwaltungsbehörden über die Benutzung,

§. 184. In den Kirchen, und in bewohnten Gegenden[1]) der Städte sollen keine Leichen beerdigt werden.

§. 185. Bei Verlegungen der Begräbnißplätze können diejenigen, welche bisher erbliche Familienbegräbnisse[2]) in den Kirchen besessen haben, die unentgeltliche Anweisung eines schicklichen Platzes dazu auf dem neuen Kirchhofe fordern.

§. 186. Ohne Anzeige bei den geistlichen Obern sollen Leichen anderswo, als auf einem öffentlichen Kirchhofe, nicht begraben werden.

§. 187. Niemand kann, durch Veranstaltung eines solchen Privatbegräbnisses, der Kirchenkasse und der Geistlichkeit die ihnen zukommenden Abgaben entziehen.

§. 188. Ohne Erkenntniß des Staats soll Niemandem das ehrliche Begräbniß auf dem öffentlichen Kirchhofe versagt werden[3]).

§. 189. Auch die im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften der verschiedenen Religionsparteien dürfen einander wechselsweise, in Ermangelung eigener Kirchhöfe, das Begräbniß nicht versagen[4]).

Zu Anmerkung 3 auf S. 1309.

Theilung und Verwaltung der Begräbnißplätze für verschiedene Konfessionen, Erk. Komp. G. H. 7. Okt. 1854 (J. M. Bl 1855 S. 13).

Der Rechtsweg ist zulässig bei Possessorienklagen, die gegen das Eigenthumsrecht eines Kirchhofes und gegen die Befugniß zur Veräußerung von Begräbnißstellen auf ihm gerichtet sind, Erk. 10. März 1860 (J. M. Bl. 1861 S. 200).

[1]) Ein Entschädigungsanspruch findet nicht statt, wenn ein Kirchhof gemäß §. 184 polizeilich geschlossen wird, Erk. O. Trib. 19. Juni 1863 (Strieth Arch. L. 140), wohl aber, wenn eine Familiengruft in Folge der Vergrößerung der Kirche, in diese kommt und also nicht mehr benutzt werden darf, Erk. 4. Jan. 1867 (Strieth. Arch LXVII. 14).

[2]) Ueber die rechtliche Natur der Erbbegräbnisse vergl. Res. 7. Dez. 1841 (M. Bl. 1842 S. 13), 19. Febr. 1823 (A. VII. 84) 28. April 1845 (M. Bl. S. 160), E. O. Trib. (B. LXI. 219, LXXV. 79 und LXXIII. 66) und R. G. 18. Sept. 1882 (E. Civ. VIII. 200).

[3]) Die Angehörigen des Selbstmörders haben ein klagbares Recht auf dessen Beerdigung in der ordentlichen Reihe und ohne allen Ausnahmemodus, E. Civ. XII. 280. A. M. Nitze S. 212; vergl. auch Res. 29. Jan. 1891 (M. Bl. S. 32) und E. O. V. XXI. 124.

Verhalten der Geistlichen bei Bestattung von Selbstmördern, Res. 18. Juli 1884 (K. G. u. Vd. Bl. S. 15).

[4]) Die Bestimmung des §. 189 findet auch in Westfalen Anwendung Vd. 15. März 1847 (G. S. S. 116).

Befindet sich an dem Orte, wo sich der Sterbefall ereignet hat, eine Kirche oder ein Bethaus von der Konfession des Verstorbenen, wobei ein Geistlicher fungirt, so ist, wenn es der dazu gehörigen Gemeinde an einem eigenen Gottesacker mangelt, das Begräbniß auf dem Friedhof der anderen Konfession durch den genannten Geistlichen liturgisch zu vollziehen. Außer dem erwähnten Fall steht es in der Wahl der Nachgebliebenen, entweder mit dem einer anderen Konfession angehörigen Ortspfarrer, dessen Gottesacker die Leiche anzunehmen hat, wegen des Begräbnisses sich zu einigen oder einen Geistlichen ihrer Konfession herbeizuholen, der den liturgischen Akt im Sterbehause vollzieht, worauf die Leiche in stiller Begleitung zu Grabe getragen wird, Staatsmin. Beschl. 30. Mai 1844 (M. Bl. S. 239).

Die übrigen Religionsparteien dürfen den zur Gemeinschaft der getrennten Lutheraner gehörigen Gemeindegliedern, die keinen eigenen Begräbnißplatz haben, das Begräbniß auf ihrem Kirchhof nicht versagen; sie können aber nicht gezwungen werden, den Zutritt der getrennt-lutherischen Geistlichen und die Verrichtung geistlicher Handlungen auf demselben zu gestatten, Res. 29. Sept. 1850 (M. Bl. S. 328).

Der Polizeibehörde steht das Recht zu, aus Gründen des Anstandes und der Gesundheitspflege, auch eine Kirchengemeinde zur Aufnahme einer fremden Leiche auf ihren Kirchhof anzuhalten, wogegen diese wiederum, wenn der Fall voraussichtlich öfter vorkommen sollte, die Anlegung eines Kommunal-Begräbnisses für solche Fälle verlangen kann, Res. 25. Sept. 1850 (es handelte sich in dem betr. Falle um die Leiche eines Dissidenten).

§. 190. Wo der Kirchhof erweislich nicht der Kirchengesellschaft, sondern der Stadt- oder Dorfgemeinde gehört, da kann jedes Mitglied der Gemeinde, ohne Unterschied der Religion, auch auf das Begräbniß[1]) daselbst Anspruch machen.

Geläute.

§. 191. Das bei einer Kirche befindliche Geläute[2]) ist in der Regel als ein Eigenthum der Kirchengesellschaft daselbst anzusehen.

§. 192. Wo nach Verträgen oder hergebrachter Observanz, auch eine andere Gemeinde oder Religionspartei auf den Gebrauch desselben Anspruch machen kann, da kann dennoch dieser Mitgebrauch während des Gottesdienstes der Kirchengesellschaft, welcher die Glocken gehören, nicht verlangt werden.

Uebriges Vermögen.

§. 193. Die vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften sind, auch bei Erwerbung, Verwaltung und Veräußerung ihres Vermögens, andern privilegirten Korporationen gleich zu achten, Tit. 6 §§. 70, 71, 72, 81 sqq.

§. 194. Keine Kirchengesellschaft kann, ohne ausdrückliche Bewilligung des Staats[3]), liegende Gründe an sich bringen.

---

[1]) Ueber Benutzung, Theilung und Verwaltung der Begräbnißplätze für verschiedene Konfessionen und Feststellung der Begräbniß-Ordnungen vergl. Ref. 26. Juli 1864 (M. Bl. S. 154). Bei neuen Begräbnißplätzen ist der kirchliche Charakter thunlichst zu wahren, Ref. 22. Febr. 1870 (bei Trusen S. 245).

Ueber Umfang und Schutz einer Berechtigung auf Beerdigung auf fremdem Kirchhofe vergl. die E. O. Trib. in Strieth Arch. LXIII. 184, XLIV. 25. Vergl. auch Arch. LI. 428. Jedenfalls ist stets alle Unduldsamkeit zu vermeiden, Ref. 24. Juni 1848 (M. Bl. S. 197).

[2]) Die Kirchenglocken sind, wie die Kirche im Allgemeinen Eigenthum der kirchlichen Gemeinde, und wenn es in geeigneten Fällen keinem Bedenken unterliegt, vielmehr zum Theil in der Nothwendigkeit beruht, ihren Gebrauch für außerkirchliche Zwecke zu gestatten, so kann doch die Ertheilung der diesfälligen Erlaubniß von keiner anderen als der kirchlichen Behörde ausgehen. Die nächste Instanz hierbei sind die betr. Pfarrer, gegen deren Entscheidung Abhülfe bei der vorgesetzten kirchlichen Behörde nachgesucht werden kann, Ref. 30. Juni 1842 (M. Bl. S. 263). Gestattet ist die Benutzung bei Bibelstunden, Ref. 12. Aug 1844 (M. Bl. S. 238); durch Altlutheraner Ref. 24. Juni 1848 (M. Bl. S. 197).

Wegen des Gebrauches der evangelischen Kirchenglocken zu außerkirchlichen Zwecken, z. B. bei Feuersgefahr, behält es bei den herkömmlichen Einrichtungen und den der Lokalpolizeibehörde zustehenden Befugnissen sein Bewenden, Ref. 1. Okt. 1847 ad Nr. 24 (M. Bl. S. 280).

Für die Rheinprovinz bestimmt die loi du 18 germ. X. §. 48: l'évêque se concertera avec le préfet pour règler la manière d'appeller les fidèles au service divin par le son de cloches. On ne pourra les sonner pour toute autre cause, sans la permission de la police locale. Vergl. Ges. 14. März 1880 §. 4 (G. S. S. 225) und den Erlaß des Oberpräsidenten der Rheinprovinz 4. Juli 1881, betr. den Gebrauch der Kirchenglocken.

Die Glocken und Uhren der kath. Kirchen sind als Pertinenzien der Kirchengebäude, bei Insufficienz des Kirchenärars, auf Kosten des Patrons, resp. Zehntherrn wieder herzustellen, Erk. O. Trib. 5. Febr. 1861 (Strieth Arch. XXXIX. 352. Dasselbe gilt von der Orgel, Erk. O. Trib. 12. März 1858 (Strieth Arch. XXIX. 219); wegen der Verpflichtung des Fiskus als Patron bei Neuanschaffung von Orgeln vergl. Ref. 24. Nov. 1841 (M. Bl. S. 323).

Ueber Bau und Reparaturen von Orgeln vergl. Ref. 13. April 1842 (M. Bl. S. 191); 3. Okt. 1876 (K. G. u. V. Bl. S. 156); Superrevision der Anschläge für Orgelbauten, Ref. 25. Juni 1878 (K. G. und V. Bl. S. 135) und 2. Nov. 1885 (das. 184).

[3]) Jetzt sind maßgebend bezüglich der evangelischen Kirche Art. 24 Nr. 6 Ges. 3. Juni 1876, Art. I Nr. 2, Art. III Nr. 4 Bd. 9. Sept. 1876 und Art. I. 1 Bd. 30. Jan. 1893 (G. S. S. 10). In Betreff der katholischen Gemeinden §. 2

§. 195. Ohne Vorwissen und besondere Erlaubniß des Oberhaupts im Staate, darf, bei Strafe[1]) doppelten Ersatzes, keiner ausländischen Kirche etwas verabfolgt werden.

Verwaltung des Kirchenvermögens.

§. 217. Die Verwaltung des Kirchenvermögens[2]) liegt den Kirchenkollegien unter Aufsicht der geistlichen Obern, ob.

§. 218. Von diesen gilt, der Regel nach, alles, was wegen der Beamten privilegirter Korporationen verordnet ist. (Tit. 6 §§. 147 sqq.)

Veräußerung.

§. 219. Grundstücke und Gerechtigkeiten, die einer Kirche gehören, können, ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats, nicht veräußert werden[3]).

§. 221. Die Genehmigung kann nur alsdann nachgesucht werden, wenn die Veräußerung zum Besten der Kirche nothwendig, oder von erheblichem Nutzen ist.

§. 222. Die öffentliche Subhastation ist zur Gültigkeit einer solchen Veräußerung nicht wesentlich nothwendig.

Anh. §. 126. Bei Veräußerung unbeweglicher Grundstücke der Kirchen und anderer geistlicher Stiftungen, so wie bei Erb- und Zeitverpachtungen (letztere über sechs Jahre), soll zwar in der Regel eine freiwillige Subhastation veranlaßt werden; es soll jedoch von dem Ermessen der geistlichen Obern abhängen: ob nach aufgenommener gerichtlichen Taxe, nach dem Gutachten der Untergerichte, Inspektoren und Prediger, die Subhastation noch erforderlich sei; und deren Unterlassung soll keine Ungültigkeit nach sich ziehen.

§. 223. Die ohne den erforderlichen Consens geschehene Veräußerung eines solchen Eigenthums der Kirche ist nichtig.

§. 224. Dagegen kann dieselbe, wenn die Einwilligung der Behörde hinzugekommen ist, unter dem Vorwande, daß sie unnöthig oder nicht nützlich gewesen sei, nicht angefochten werden.

§. 225. Vielmehr finden dagegen nur eben die Einwendungen und Rechtsmittel, wie gegen jede andere Veräußerung statt.

§. 226. Doch bleibt derjenige, welcher durch unrichtige Vorspiegelungen

---

Zu Anmerkung 3 auf S. 1311.

Nr. 1 Ges. 7. Juni 1876 und Bd. 30. Jan. 1893 (G. S. S. 11) Art. 1, 1 und 4; §. 50 Nr. 1 Ges. 20. Juni 1875 und Art. I. Nr. 1 und 3 Bd. 30. Jan. 1893 (G. S. S. 13). Vergl. auch Anm. zu dem oben S. 1295 abgedruckten Ges. 23. Febr. 1870.

Durch die Verf. Urk. ist an der Vorschrift des §. 194 nichts geändert worden, Res. 9. Juli 1849 (M. Bl. S. 165) und 15. Mai 1851 (M. Bl. S. 110). Vergl. Art. 24 Nr. 1 Ges. 3. Juni 1876 für die evangelische und §. 50 Nr. 1 Ges. 20. Juni 1875 für die katholische Kirche.

[1]) Jetzt Geldstrafe bis 900 M, event. Gefängniß, §. 5 Nr. 2 Ges. 23. Febr. 1870 (G. S. S. 119).

[2]) Vergl. bezüglich der Vermögensverwaltuug: in der evangelischen Kirche Ges. 25. Mai 1874 Art. 1, K. G. u. Syn. O. 10. Sept. 1873 §§. 22 ff. u. Gen. Syn. O. 3. Juni 1876, ferner Ges. 18. Juli 1892 (G. S. S. 25); — in der katholischen Kirche Ges. 20. Juni 1875 und 7. Juni 1876.

[3]) Die §§. 219 ff. sind abgeändert: für die evangelischen Gemeinden durch §. 31 Nr. 1 K. G. und Syn. O. 10. Sept. 1873, Art. 21 und 24 Nr. 1 Ges. 3. Juni 1876, Art. I Nr. 2 und Art. III Nr 4 Bd. 9. Sept. 1876 und Art. I. 1 Bd. 30. Jan. 1893 (G. S. S. 10); wegen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung vergl. Kirchenges. 18. Juli 1892 § 1; — für die katholischen Gemeinden durch §. 50 Nr. 1 Ges. 20. Juni 1875, Bd. 30. Jan. 1893 (G. S. S. 13) Art. I. 1 und 3, §. 2 Ges. 7. Juni 1876 und Bd. 30. Jan. 1893 (G. S. S. 11) Art. I. 1 und 4.

Verf. E. O. K. 25. Juni 1880 (K. G. Bl. S. 71), betr. die Eintragung des kirchlichen Grundbesitzes in die Grundbücher.

oder sonst, vorsätzlich oder aus grobem Versehen, die Einwilligung zu einer nicht nothwendigen oder schädlichen Veräußerung bewirkt hat, der Kirche zur vollständigen Schadloshaltung verhaftet.

Verpfändung.

§. 227. Zu Verpfändungen[1]) des unbeweglichen Kirchenvermögens ist die Einwilligung des Bischofs, und bei protestantischen Kirchen, des Konsistorii, nothwendig.

Besondere Vorrechte des Kirchenvermögens.

§. 228. Die Kirchengesellschaften genießen, in Ansehung der mit ihnen selbst, oder mit ihren Repräsentanten und Vorstehern, über ihr Vermögen verhandelten Geschäfte und geschlossenen Verträge, die Rechte der Minderjährigen[2]).

Verhältnisse der Mitglieder.

§. 235. Die Verhältnisse zwischen den Kirchengesellschaften und deren Mitgliedern, in Ansehung der Güter und des Vermögens der Ersteren, sind nach den allgemeinen Grundsätzen von Korporationen überhaupt, und demnächst nach der unter Genehmigung des Staats hergebrachten Verfassung einer jeden einzelnen Kirchengesellschaft bestimmt.

§. 236. Bei eigentlichen Parochialkirchen sind nähere Bestimmungen gesetzlich vorgeschrieben.

Fünfter Abschnitt. Von Parochien.

Begriff.

§. 237. Derjenige Distrikt, in welchem Glaubensverwandte einer vom Staate öffentlich aufgenommenen Religionspartei zu einer gemeinschaftlichen Kirche angewiesen sind, wird eine Parochie[3]) genannt.

Errichtung und Grenzen.

§. 238. Neue Parochien können nur vom Staate[4]) unter Zuziehung der geistlichen Obern, errichtet[5]), und die Grenzen derselben bestimmt werden.

---

[1]) Vergl. Anm. zu §. 219.

[2]) Wegen der Vorrechte im Konkurse (§§. 229 ff.) vergl. jetzt Konk. Ord. 10. Febr. 1877 §. 54; Subh. Ges. 13. Juli 1883 §§. 23 ff.

[3]) Die zu einer Kirche Eingepfarrten bilden in ihrer Gesammtheit eine Korporation und können als solche, namentlich auch wegen der Kirchenbaulast, mit rechtlicher Wirkung in Anspruch genommen werden, Präjudiz O. Trib. 1816, 4. Jan 1847 (E. XIII. 225). Bei einer Klage auf Entrichtung von Pfarrbaukosten, welche nicht aus dem Korporationsvermögen, sondern durch Beiträge der Eingepfarrten aufgebracht werden sollen, ist nicht die moralische Person der Kirchengemeinde, sondern es sind die Eingepfarrten als Beklagte anzusehen, Erk. O. Trib. 24. Sept. 1856 (Strieth Arch. XXII. 208). Vergl. §. 650.

Die Eingepfarrten einer Ortsgemeinde bilden nicht eine Parochie mit der vorgedachten Wirkung, wenn zu der betreffenden Kirche noch andere eingepfarrt sind, sondern nur die Gesammtheit aller zu einer bestimmten Kirche Eingepfarrten, Erk. 24. Sept. 1834 (Schles. Arch. III. 458). Der Fiskus als solcher steht in gar keiner Parochialverbindung und kann zu Bauten nur als Patron herangezogen werden, Res. 28. Jan. 1822 (A. VI. 114).

[4]) Die definitive Entscheidung über die Errichtung neuer katholischer Parochien gebührt der Staatsbehörde, nicht dem Diözesanbischof, denn die Parochialgemeinden sind privilegirte Korporationen im Sinne der §§. 22 ff. II. 6 A. L. R., bei deren Errichtung die Ausschließlichkeit der Staatsbehörde zur Anwendung kommt, Erk. O. Trib. 31. Mai 1861 (E. XLVI. 31), Koch, Landrecht Anm. zu §. 238.

[5]) Ueber das Verfahren bei Errichtung neuer Parochien, vergl. Res. 5 Febr. 1824 (A. VIII. 152), 29. Juni 1829 (A. XVII. 369), 29. Jan. 1838 (A. XXII. 344), 29. Aug. und 17. Okt. 1851 (M. Bl. 1852 S. 2).

Ueber das formelle Verfahren bei Errichtung und Veränderung von katholischen

§. 239. Bei Veränderungen[1]) in schon errichteten Parochien muß der Staat alle diejenigen, welche ein Interesse dabei haben, rechtlich hören[2]) und die ihnen etwa zukommenden Entschädigungen festsetzen.

§. 240. Alle dergleichen Streitigkeiten, so wie diejenigen, welche über die Grenzen zwischen zwei oder mehreren Parochien entstehen, müssen von der weltlichen Obrigkeit durch den ordentlichen Weg Rechtens entschieden werden.

§. 241. Sind die Grenzen eines Kirchspiels in öffentlichen Urkunden deutlich bestimmt: so findet dagegen die gewöhnliche Verjährung nicht Statt. (Th. 1 Tit. 9 §§. 660–663.)

§. 242. Fehlt dergleichen deutliche Bestimmung: so muß die bisherige Gewohnheit, zu welcher Kirche die Bewohner der streitigen Grundstücke sich in den letzten Zehn Jahren gleichförmig gehalten haben, den Ausschlag geben.

§. 243. Kann keine solche gleichförmige Observanz ausgemittelt werden: so ist keine der streitenden Parochien zum Pfarrzwange über dergleichen Einwohner berechtigt, sondern es finden die Vorschriften §§. 393 sqq. Anwendung.

§. 244. Zum Gebrauch einer Parochie können mehrere Kirchen errichtet, so wie mehrere Parochien zu Einer Kirche oder unter Einem gemeinschaftlichen Pfarrer zusammen geschlagen werden.

Von Mutter- und Tochter- ingleichen von vereinigten Mutterkirchen.

§. 245. Wenn in einer Parochie, außer der Haupt- und ursprünglichen Pfarrkirche[3]), mehrere Nebenkirchen in entlegenen Gegenden, zur Bequemlichkeit

---

Zu Anmerkung 5 auf S. 1313.

Parochien, vergl. Res. 30. Sept. 1874, abgedruckt in Kochs Landrecht, achte Auflage zu §. 238 II. 11 S. 454.

Gegen Verfügungen der kirchlichen Verwaltungsbehörde, durch die eine neue Parochie gebildet oder eine bestehende verändert wird, ist der Rechtsweg unzulässig, Erk. Komp. G. H. 9. April 1864 (J. M. Bl. S. 191), O. Trib. 29. Jan. 1867 (Strieth. Arch. LXVIII. 19).

[1]) Ueber die Veränderung von Parochialverhältnissen auf Anlaß von Auseinandersetzungen, vergl. Res. 20. Dez. 1842 (M. Bl. S. 415).

Bei der Neubildung von Parochien aus abgezweigten Theilen bestehender und damit verbundener Theilung der Jurisdiktion ist die Annahme eines sich von selbst vollziehenden Ueberganges des Herkommens und der aus ihm herrührenden Lasten aus dem früheren Parochialverbande auf die neue Pfarrei nicht begründet, Erk. O. Trib. 12. Sept. 1873 (Strieth. Arch. LXXXIX. 231).

Streitigkeiten über die Zulässigkeit oder Zweckmäßigkeit einer von den geistlichen Obern angeordneten oder genehmigten Veränderung in der Parochie sind zum Rechtswege nicht geeignet. Sofern es sich dagegen um den Ersatz des Schadens handelt, welchen die Betheiligten durch eine solche Veränderung erleiden, ist darüber im Rechtswege zu entscheiden, Erk. 14. Okt. 1871 (J. M. Bl. 1872 S. 9).

[2]) Zu hören sind namentlich der Geistliche, der Patron und die Kirchengemeinde, die nach §. 25 K. G. u. Syn. O. 10. Sept. 1873 durch den Gemeinde-Kirchenrath und in der katholischen Kirche nach §. 57 Ges. 20. Juni 1875 durch die Gemeindevertretung repräsentirt wird.

[3]) Vergl. Vd. wegen allgemeiner Separation der Küstereien an den Filialkirchen von den Küstereien an den Mutterkirchen, 2. Mai 1811 (G. S. S. 193). Grundsätze bei Bauten von Schul- und Küsterhäusern, Res. 3. Febr. 1844 (M. Bl. S. 32). Durch die Separationen der Filialküstereien sind den Patronen keine Lasten erwachsen, die ihnen nicht vorher oblagen, Erk. O. Trib. 23. Jan. 1857 (Strieth. Arch. XXIII. 275). Daher findet A. L. R. II. 12 §. 37 auf den Patron der Tochterkirche keine Anwendung, wenn bei der Trennung dem Küster der Tochterkirche das Schulhaus der Tochtergemeinde zur Wohnung gegeben und dadurch zum Küsterhause gemacht wird, Erk. O. Trib. 15. Febr. 1861 und 14. Okt. 1862 (E. XLV. 348 und LXVIII. 321). Die Vd. 2. Mai 1811 findet auch da Anwendung, wo die Küsterei an der Filialkirche mit einer erst nach Erlaß der Verordnung und zwar gleichzeitig mit der Separation für das Filialdorf neu gegründeten Lehrerstelle verbunden wird, E. O. B. XXIV. 146.

der daselbst wohnhaften Eingepfarrten errichtet worden: so werden dieselben Tochterkirchen genannt.

§. 246. Wenn aber, nach Erforderniß der Umstände, und um die Kosten zur Unterhaltung des öffentlichen Gottesdienstes zu erleichtern, mehrere Parochien und deren Kirchen zusammen geschlagen werden, so heißen dieselben vereinigte Mutterkirchen.

§. 247. Von dergleichen zusammen geschlagenen Mutterkirchen behält jede ihre ursprünglichen Rechte, und sie können, nach Beschaffenheit der Umstände, unter Genehmigung der geistlichen Obern, wieder getrennt werden.

§. 248. Es ändert darunter nichts, wenn gleich derjenigen Kirche, bei welcher der Prediger nicht wohnt, im gemeinen Sprachgebrauche der Name Tochterkirche beigelegt worden.

§. 249. Eigentliche Tochterkirchen aber sind von der Haupt- oder Mutterkirche abhängig, und können sich von ihr ohne Einwilligung der Hauptgemeinde nicht trennen.

§. 250. Im zweifelhaften Falle streitet die Vermuthung gegen die Eigenschaft einer Tochterkirche.

§. 251. Wenn erhellet, daß die eine Kirche aus den Mitteln der andern errichtet oder dotirt worden, so ist dies zum Beweise, daß jene eine Tochterkirche von dieser sei, wenn nicht das Gegentheil aus den vorhandenen Urkunden klar erhellet, hinreichend.

§. 252. In wie fern die vereinigten Kirchen zum Unterhalte des gemeinschaftlichen Pfarrers und seiner Gehülfen beitragen müssen, beruht hauptsächlich auf Verträgen, und ist in deren Ermangelung durch die hergebrachte Verfassung einer jeden Kirche bestimmt.

Von auswärtigen Parochien.

§. 253. Nach eben dieser Vorschrift ist auch, wenn diesseitige Unterthanen zu einer auswärtigen Kirche sich halten, oder inländische Kirchen durch auswärtige benachbarte Pfarrer mit besorgt werden, das Verhältniß der inländischen Unterthanen oder ihrer Kirche mit der auswärtigen Kirche, oder deren Pfarrer, zu beurtheilen.

§. 254. In so fern aber die Zulässigkeit einer kirchlichen Handlung, oder deren rechtliche Folgen, durch bürgerliche Gesetze bestimmt sind, müssen die diesseitigen Unterthanen lediglich nach hiesigen Gesetzen beurtheilt werden.

§. 255. Weigert sich der auswärtige Pfarrer, eine Handlung nach hiesigen Gesetzen zu vollziehen: so steht den Interessenten frei, bei ihrer Landesregierung den Auftrag zur Vollziehung an einen inländischen Geistlichen nachzusuchen.

§. 256. Auch die Rechte der inländischen mit einer auswärtigen verbundenen Kirche werden, so weit sie nicht durch Verträge oder Herkommen nach §. 252 bestimmt sind, nach hiesigen Gesetzen beurtheilt.

§. 257. Bei Amtshandlungen, welche auswärtige Pfarrer in hiesigen Kirchen vornehmen, müssen sie schlechterdings die hiesigen Landesgesetze befolgen, und nach den in hiesigen Landen vorgeschriebenen Bestimmungen wegen der Pfarrgebühren sich richten.

§. 258. Der ausländische Geistliche ist wegen derjenigen Amtshandlungen, die er innerhalb Landes verrichtet, der Aufsicht der hiesigen geistlichen Obern unterworfen.

§. 259. Den Befehlen derselben muß er, auch so weit sie in die Kirchen- oder allgemeine Landespolizei einschlagen, gebührende Folge leisten.

Wer zur Parochie gehöre.

§. 260. Wer innerhalb eines Kirchspiels seinen ordentlichen Wohnsitz aufgeschlagen hat, ist zur Parochialkirche des Bezirks eingepfarrt[1]).

[1]) Der Rechtsweg ist unzulässig, wenn es sich um Entscheidung der Frage handelt, ob Jemand zur Parochie einer bestimmten kirchlichen Gemeinde gehört, Erk. 30. Jan. 1858 (M. Bl. S. 178).

Ueber die Parochialverhältnisse der französischen Kolonie bestimmt Kab. O. 30. Okt. 1809 (Rabe X. 170); über Heranziehung mennonitischer Grundbesitzer zu

§. 261. Doch soll Niemand bei einer Parochialkirche von einer anderen, als derjenigen Religionspartei, zu welcher er sich selbst bekennt[1]), zu Lasten oder Abgaben[2]), welche aus der Parochialverbindung fließen, angehalten werden, wenn er gleich in dem Pfarrbezirke wohnt, oder Grundstücke darin besitzt.

§. 262. Wer noch keinen beständigen Wohnsitz hat, wird als Eingepfarrter derjenigen Parochie, zu welcher seine Eltern gehört haben, betrachtet.

§. 263. Wer den Wohnsitz seiner Eltern aufgegeben, und keinen andern erwählt hat, ist nirgends eingepfarrt.

§. 264[3]). Wer einen doppelten Wohnsitz hat, ist bei der Parochialkirche eines jeden derselben als Eingepfarrter verpflichtet.

§. 265. In Ansehung seiner Grundstücke trägt er die Lasten der Parochialverbindung nur bei derjenigen Kirche, in deren Pfarrbezirk die Grundstücke liegen[4]).

Zu Anmerkung 1 auf S. 1315.

kirchlichen Lasten in ev. Gemeinden vergl. Erk. R. Ger. 8. Okt. 1885 (K. G. u. Vd. Bl. 1886 S. 99) und §. 3 Ges. 12. Juni 1874; wegen der Altlutheraner Gen. Konz. 23. Juni 1845 (G. S. S. 516) und Erk. O. Trib. 29. April 1861 (Strieth. Arch. XLI. 202)

Das Landrecht versteht unter Kirchengemeinde den Inbegriff sämmtlicher Eingepfarrten und rechnet den Patron als solchen nicht zur Kirchengemeinde, stellt ihn vielmehr den Eingepfarrten gegenüber; daß der Patron, sofern er als Individuum zur Religionspartei der betreffenden Kirche sich bekennt und in der Parochie seinen Wohnsitz hat, zu den Eingepfarrten mit gehören kann, ändert hierin nichts. Vergl. §§. 712 flgde, 720 flgde., 731 flgde. Erk. O. Trib. 20. Okt. 1865 (Strieth. Arch. LXI. 146); vergl. dazu Res. 23. Nov. 1878 (K. G. u. Vd. Bl. S. 90), betr. die Beitragspflicht eines Eingepfarrten zur Pfarrbesoldung, der zugleich Patron ist.

[1]) Der Beitritt oder Nichtbeitritt zur Union ist auf die Parochialverhältnisse ohne Einfluß und es kann daher auch die Zahlung von Lasten und Abgaben zu der betreffenden Kirche, insbesondere die Entrichtung von Beiträgen zu den Baukosten, bloß aus diesem Grunde nicht verweigert werden, Erk. Komp. G. H. 13. Nov. 1869 (J. M. Bl. 1870 S. 47).

Unter welchen Umständen sind Reformirte berechtigt, ihre Freilassung von Beiträgen für die unirten lutherischen Kirchengemeinden, in deren Parochie sie ihren Wohnsitz haben, zu beanspruchen? Vergl. Erk. R. G. 22. Sept. 1881 (E. Civ. V. 300) und 12. Dez. 1881 (E. Civ. VI. 233). Ueber die Frage nach der Zugehörigkeit eines Reformirten zu einer ev. Kirchengemeinde ist der Rechtsweg unzulässig, Erk. Komp. G. H. 14. April 1883 (K. G. u. Vd. Bl. S. 123).

[2]) D. h. zu persönlichen Lasten und Abgaben. Dingliche Lasten und Abgaben müssen von jedem Besitzer des belasteten Grundstückes, ohne Unterschied der Religion entrichtet werden, Erk O. Trib. 17. Dez. 1852 und 8. Febr. 1854 (Strieth. Arch. VIII. 134, XII. 110). Der Pächter eines Landgutes kann zu nach dem Maßstabe der Grund- und Gebäudesteuer umgelegten Abgaben nicht herangezogen werden, auch wenn er sie im Pachtvertrage übernommen hat, E. O. B. II. 89.

Jüdische Grundbesitzer sind verpflichtet, gemäß §. 3 Abs. 3 zur Erhaltung der christlichen Kirchensysteme beizutragen, Ges. 14. Mai 1873 (G. S. S. 207). Vergl. §. 9 das. Der evangelische und katholische Pfarrzwang ist überall aufgehoben. Vergl. Kab. O. 3. Juni 1806 (Rabe VIII. 604); 24. Mai 1809 (v. Kamptz, Ann. III. 99). Wegen Ostpreußen Ges. 9. Mai 1854 (G. S. S. 317); Schlesische Zehntverfassung Ges. 10. April 1865 (G. S. S. 172) und K. O. 16. Juni 1831 (G. S. S. 169); Oberlausitz K. O. 4. Sept. 1825 (G S. S. 226); Niederlausitz K. O. 15. Sept. 1826 (G. S. S. 106).

Das Rechtsmittelverfahren bei kirchlichen Abgaben richtet sich nach Ges. 18. Juni 1840 (G. S. S. 140), Trusen S. 287; auch bei Naturalabgaben, Erk. O. V. G. 2. Febr. 1884 (E. Bl. u. V. S. 339).

[3]) Vergl. §. 739, betr. die Repartition der Kirchenbaubeiträge und Res. 28. Nov. 1883 (M. Bl. S. 257).

[4]) D. h. wenn er dort auch einen Wohnsitz hat. Forensen sind in der Regel von den Parochiallasten befreit, Erk. O. Trib. 20. Sept. 1854 (E. XXVIII. 355), falls nicht etwa in dieser Beziehung eine besondere Observanz nach-

§. 266. Bei Trauungen, Taufen und anderen kirchlichen Handlungen, die zu gleicher Zeit nur an einem Orte vorgenommen werden können, hat er die Wahl, welcher von beiden Kirchenanstalten er sich bedienen wolle.

§. 267. Hat Jemand an einem Orte, wo mehrere Parochien seiner Religionspartei sind, seinen Wohnsitz aufgeschlagen, so bestimmt die Lage des Hauses, in dem er wohnt, die Parochie, zu welcher er gehört.

§. 268. Durch den bloßen Aufenthalt in einem Kirchspiele, so lange der Vorsatz, seinen Wohnsitz darin aufzuschlagen, noch nicht erhellet, wird die Einpfarrung nicht begründet.

§. 269. Die Frau gehört zur Parochie des Mannes nur in so fern, als sie mit ihm einerlei Glaubensbekenntnisse zugethan ist.

§. 270. Ist sie von einer verschiedenen Religionspartei: so gehört sie, der Regel nach, in diejenige Parochie, welcher die übrigen Mitglieder ihrer eigenen Religionspartei, in dem Bezirke, wo der Mann seinen Wohnsitz hat, unterworfen sind.

§. 271. Sind diese zu keiner Parochie geschlagen, so ist auch eine solche Frau von dem Pfarrzwange frei.

§. 272. Kinder, die noch unter der Eltern Gewalt stehen, gehören zur Parochie desjenigen von den Eltern, in dessen Glaubensbekenntnisse sie unterrichtet worden, oder deren Religionspartei sie gewählt haben[1]).

§. 273. Sind dergleichen Kinder von einem anderen Glaubensbekenntnisse als beide Eltern, so finden die Vorschriften §§. 270, 271 Anwendung.

§. 274. Wo es durch besondere Gesetze oder wohlhergebrachte Gewohnheiten zwischen den verschiedenen protestantischen Gemeinden bisher eingeführt gewesen, daß die Parochialeigenschaft der sämmtlichen Mitglieder einer Familie nach der Religionspartei, zu welcher das Haupt derselben sich bekennt, beurtheilt worden, hat es auch ferner dabei sein Bewenden.

§. 275. Das Gesinde gehört zu der Parochie seiner Religionspartei an dem Orte, wo es im Dienste der Herrschaft sich aufhält.

§. 276. Eben das gilt von Handwerksgesellen und Lehrburschen, in Beziehung auf den Wohnort des Meisters.

Exemtionen von der Parochie.

§. 278. Sämmtliche zum Militärstande gehörende Personen sind der ordentlichen Parochie ihres Wohnorts oder Standquartiers nicht unterworfen.

§. 279. Vielmehr gehören dieselben, nach näherer Bestimmung der Militär-Konsistorialordnung[2]) zu der Parochie des Regiments oder der Garnison, zu welcher sie in Absicht ihres Dienstes gewiesen sind.

Zu Anmerkung 4 auf S. 1316.

gewiesen wird, Erk. O. Trib. 5. April 1851 (E. XV. 289). Vergl. Anm. zu §§. 716, 739.

[1]) Nach vollendetem Religionsunterricht oder zurückgelegtem 14. Lebensjahre.

[2]) Vergl. jetzt Militär-Kirchenordnung 12. Febr. 1832 §§. 34—37. Wegen der Zugehörigkeit der Gendarmen zur Militärgemeinde und Befreiung von den Lasten der Civilgemeinde vergl. Res. 6. Mai 1878 (K. G. u. Vd. Bl. S. 136). Betreffs der Zugehörigkeit der einzelnen stationirten Gendarmen bezw. der einzeln stehenden Militärpersonen zur Kirchengemeinde, sowie betreffs der förmlichen Uebertragung der Militärseelsorge auf Civilgeistliche in denjenigen Garnisonorten, in welchen sich nur ein Bezirkskommando befindet, macht ein Res. E. O. K. 16. Nov. 1895 (K. G. u. Vd. Bl. S. 87), im Einverständnisse mit den Ministern der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges, folgendes bekannt: 1. An denjenigen Orten, an welchen ein Militärpfarrer oder ein mit der Seelsorge für das Militär ausdrücklich beauftragter Civilgeistlicher nicht vorhanden ist, sind die Civilgeistlichen nach Maßgabe Res. 27. Febr. 1845 (M. Bl. S. 60) berechtigt und verpflichtet, die bei den einzeln stehenden Militärpersonen, insonderheit bei den Landgendarmen erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen. 2. Dem Civilgeistlichen liegt die Ausstellung der Dimissorialien ob, sofern die Militärpersonen eine Amtshandlung durch einen anderen Geistlichen verrichtet zu sehen wünschen. 3. Die Civilgeistlichen haben die von ihnen vollzogenen Amtshandlungen in die Kirchenbücher ihrer Parochie einzutragen. 4. Hier-

§. 280. Besitzen sie aber Grundstücke, so müssen von diesen die Parochiallasten an die Kirche ihrer Religionspartei, in deren Bezirke die Grundstücke liegen, entrichtet werden.

§. 283 [1]).

§. 288. Alle vom Pfarrzwange Ausgenommene haben in jedem einzelnen Falle die Wahl, welcher Kirchenanstalt sie sich bedienen wollen.

Anh. §. 128. Sie können daher die geistlichen Handlungen auch von einem Geistlichen einer anderen Religionspartei verrichten lassen.

§. 289. Doch müssen sie sich, bei jeder solchen Handlung, allen Anordnungen und Abgaben derjenigen Kirchenanstalt, der sie sich bedienen, gleich den wirklich Eingepfarrten unterwerfen.

§. 290. Bei den Heirathen derselben muß das Aufgebot nothwendig in der Pfarrkirche des Wohnorts geschehen [2]).

§. 291. In allen Fällen, wo bei einer ihrer kirchlichen Handlungen Ausnahmen von gewissen die Civilpersonen überhaupt bindenden Gesetzen gemacht werden sollen, muß die Dispensation dazu, wenngleich die Handlung selbst von einem zum Militärstande gehörigen Geistlichen verrichtet wird, dennoch bei der gehörigen Civilinstanz nachgesucht werden.

Von vagirenden Distrikten und Einwohnern.

§. 293. Einzelne Einwohner des Staats, welche nach obigen Grundsätzen weder zu einer Parochie gehören, noch vom Pfarrzwange ausdrücklich eximirt sind, müssen eine Kirche ihrer Religionspartei wählen, zu welcher sie sich halten wollen.

§. 294. Auch ganze Gemeinden, welche noch zu keinem Kirchspiele gewiesen sind, müssen sich, unter Vorwissen und Genehmigung der geistlichen Obern, zu einer benachbarten Kirche schlagen [3]).

Zu Anmerkung 2 auf S. 1317.

durch werden die bestehenden Bestimmungen über die Befreiung dieser Militärpersonen von den Kirchensteuern der Ortsgemeinde und über die Stolgebührenpflicht nicht verändert. Die Bestimmungen über die Pastorirung der einzeln stationirten Militärpersonen vom 4. Febr. 1845 und 26. Jan. 1846 (M. Bl. S. 28) werden auch auf die Garnisonen, in denen sich nur ein Bezirkskommando befindet, ausgedehnt. — Regelmäßig wiederkehrende Visitationen dieser Garnisonorte durch den Militär-Oberpfarrer erachtet der Kriegsminister nicht für erforderlich, erklärt sich jedoch damit einverstanden, daß es dem Generalkommando vorbehalten bleiben soll, in besonderen Fällen und im Einvernehmen mit dem Konsistorium ausnahmsweise den Militär-Oberpfarrer mit der Visitation eines einzelnen Ortes, in dem sich ein Bezirkskommando befindet, zu betrauen. Verabschiedete Offiziere gehören zu den Civilkirchengemeinden, Ref. 24. Sept. 1890 (K. G. u. Vd. Bl. S. 58). Dasselbe gilt von den Civilbeamten der Militärverwaltung in offenen Orten ausschließlich der Lazarethbeamten, Ref. 12. Febr. 1879 (K. G. u. Vd. Bl. 1879 S. 244).

[1]) Ges. 3. Juni 1876 (G. S. S. 154), betr. die Aufhebung der Parochialexemtionen:

§. 1. Die nach dem Allg. Landrecht §§. 283 bis 287 Tit. 11 Th. II sowie die in einzelnen Landestheilen oder Ortschaften nach besonderem Recht oder Herkommen für bestimmte Personen oder Grundstücke bestehenden Parochialexemtionen werden mit allen ihren Folgen vom 1. Jan. 1877 ab aufgehoben.

§. 2. Bestehen an einem Orte mehrere Parochien, so haben die bisherigen Eximirten, sofern sie nicht bereits früher einer bestimmten Parochie zugewiesen oder dauernd beigetreten sind, das Recht, bis zum 31. Dez. 1876 diejenige Parochie zu wählen, welcher sie als Mitglieder dauernd beitreten wollen. Die Wahl geschieht durch ausdrückliche Erklärung bei dem Gemeindekirchenrath oder Kirchenvorstand.

Wird die Wahl nicht innerhalb der Frist ordnungsmäßig ausgeübt, so gelten die Eximirten als Mitglieder derjenigen Parochie, innerhalb welcher ihre Wohnung belegen ist.

[2]) Geändert durch §§. 4 und 9 der für die evangelischen Landeskirche erlassenen Trauordnung 27. Juli 1880 (K. G. und Vd. Bl. S. 109).

[3]) Die §§. 294—302, 370, 371, 723, 724, 743 und 744 sind in Schlesien

§. 295. Der Regel nach hängt die Bestimmung, zu welcher Kirche sie sich halten wollen, von der Mehrheit der Stimmen einer solchen Gemeinde ab.

§. 296. Doch können, wenn keine Vereinigung stattfindet, die geistlichen Obern nach Bewandniß der Umstände, einen Theil der Gemeinde zu dieser, und die Uebrigen zu einer andern Kirche weisen.

§. 297. Bei der Zuschlagung solcher Gemeinden zu benachbarten Kirchen müssen die Abgaben und Beiträge derselben, so wie ihre Theilnehmung an einem der Gemeinde bei Besetzung der Pfarrstelle zukommenden Wahlrechte, unter Direktion der geistlichen Obern, durch Verträge bestimmt werden.

§. 298. Sind damals keine Verträge geschlossen worden: so muß die fehlende Bestimmung, in vorkommenden streitigen Fällen, von den geistlichen Obern, nach der Billigkeit, und nach dem, was unter ähnlichen Umständen, im Kreise oder in der Provinz üblich ist, ergänzt werden.

§. 299. Dergleichen Zuschlag hat zwar nicht die Wirkung einer beständigen Einpfarrung.

§. 300. Es können aber die zugeschlagenen Gemeinden nur aus erheblichen Ursachen, und nur unter Approbation der geistlichen Obern, von der einmal gewählten Kirche wieder abgehen.

§. 301. So lange der Pfarrer, welcher für diese zugeschlagene Gemeinde mit berufen worden, noch im Amte steht, kann zu seinem Nachtheil eine Abtrennung dieser Gemeinde nicht gestattet werden.

§. 302. Dagegen hat der Prediger, während dessen Amtsführung die Zuschlagung geschehen ist, gegen eine von den geistlichen Obern genehmigte Wiederabtrennung kein Recht zum Widerspruche.

Verlassung der Parochie.

§. 303. Wer von einer Religionspartei zur andern übergeht[1]), verläßt seine bisherige Parochie.

§. 304. Wer seinen Wohnsitz außer den Grenzen seiner bisherigen Parochie verlegt, wird dadurch zugleich von dem Pfarrzwange derselben frei.

Aufhebung der Parochie.

§. 306. Die unter Genehmigung des Staats einmal bestehenden Parochien können ohne dergleichen Genehmigung nicht wieder aufgehoben werden.

§. 307. Dadurch, daß aus Mangel an Eingepfarrten in einer Kirche eine Zeitlang keine gottesdienstlichen Handlungen haben vorgenommen werden können, verliert derselbe noch nicht die Rechte einer Parochialkirche.

§. 308. Wenn aber, aus Mangel an Eingepfarrten, die Stelle des Pfarrers länger als Zehn Jahre hindurch unbesetzt geblieben ist: so kann der Landesherr, wo nicht besondere Landesverfassungen oder Tractaten entgegen stehen, über die vacante Kirche verfügen; und alsdann erlöschen auch die etwaigen Parochialrechte derselben[2]).

Zu Anmerkung 3 auf S. 1318.

durch das Gesetz 16. Febr. 1880 (G. S. S. 51), betr. die Aufhebung des Verhältnisses der vagirenden und Gastgemeinden, beseitigt.

[1]) Ein solcher Uebertritt ist in dem Beitritt zur Union nicht enthalten, Res. 2. Mai 1826 (A. X. 351), Kab. O. 30. April 1830 (G. S. S. 64) und 28. Febr. 1834 (A. XVIII. 74), Erk. 8. Febr. 1868 (M. Bl. S. 121). Vergl. Anm. zu §. 261 und Ges. 14. Mai 1873 (G. S. S. 207).

[2]) Gesetz 13. Mai 1833 über erloschene Parochien (G. S. S. 51).

§. 1. Eine Parochie ist als erloschen anzusehen, wenn binnen Zehn Jahren:

a) entweder gar keine Mitglieder ihrer Religionspartei in dem Pfarrbezirk einen ordentlichen Wohnsitz gehabt haben;

b) oder gar kein Pfarrgottesdienst daselbst stattgefunden hat;

c) oder endlich die Zahl der Eingepfarrten fortwährend so gering gewesen, daß zu einem ordentlichen Pfarrgottesdienst kein Bedürfniß vorhanden war.

§. 2. Entstehen Zweifel über das Dasein der im §. 1 aufgestellten Bedingungen, so sollen dieselben zu Unserer Allerhöchsten landesherrlichen Entscheidung vorgelegt werden.

Vom Simultaneo.

§. 309. Wenn zwei Gemeinden verschiedener Religionsparteien zu einer Kirche berechtigt sind: so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen besonderen Gesetzen oder Verträgen beurtheilt[1]) werden.

§. 310. Mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird vermuthet, daß eine jede dieser Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe.

§. 311. Die näheren Maßgaben wegen der Ausübung dieser Rechte müssen, bei entstehendem Streite, nach dem Einverständnisse der beiderseitigen Obern, und, wenn dies nicht stattfindet, durch unmittelbare landesherrliche Entscheidung festgesetzt werden.

§. 312. Dabei ist jedoch auf dasjenige, was bisher üblich gewesen, hauptsächlich Rücksicht zu nehmen.

§. 313. Wird aber darüber gestritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtigt sei, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter.

§. 314. Wenn nicht erhellet, daß beide Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtigt sind, so wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, denselben nur bittweise, d. h. als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe.

§. 315. Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann, für sich allein, die Erwerbung eines wirklichen Rechts durch Verjährung in der Regel nicht begründen. (Th. I Tit. 9 §. 589).

§. 316. Wenn jedoch, außer diesem Mitgebrauche, auch die Unterhaltung der Kirche von beiden Gemeinden gemeinschaftlich bestritten worden: so begründet dieses die rechtliche Vermuthung, daß auch der später zum Mitgebrauche gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehe.

§. 317. So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweise hat, muß sie bei jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung, die besondere Erlaubniß der Vorsteher dazu nachsuchen.

Sechster Abschnitt. Von dem Pfarrer und dessen Rechten.

Begriff.

§. 318. Derjenige Geistliche, welcher zur Direktion und Verwaltung des

---

Zu Anmerkung 3 auf S. 1319.

§. 3. Das einer Parochie zustehende Vermögen, welches bei ihrem Erlöschen (§§. 1, 2) als herrenlos Unserer landesherrlichen Verfügung anheimfällt, soll zum Vortheil derjenigen Religionspartei derselben Provinz verwendet werden, welcher die erloschene Parochie angehört hat.

§. 4. Von der Vorschrift des §. 3 tritt in Ansehung des vacant gewordenen Kirchengebäudes eine Ausnahme ein, indem dasselbe der an diesem Ort vorhandenen Parochie einer andern christlichen Religionspartei zugewiesen werden soll, insofern dazu ein Bedürfniß vorhanden ist.

§. 5. War ein Theil des übrigen Vermögens der Parochie ausschließend und unzweifelhaft zur Erhaltung des Kirchengebäudes bestimmt, so soll derselbe auch ferner mit dem nach §. 4 zu verwendenden Kirchengebäude verbunden bleiben.

§ 6. Die gegenwärtige Verordnung soll in allen oben bezeichneten Landestheilen ohne Ausnahme irgend einer Provinz zur Anwendung kommen.

Ueber das Erlöschen der Parochialrechte vergl. Erk. O. Trib. 7. Jan. 1867 (Strieth. Arch. LXVII. 16.)

[1]) Die Regierungen sind berechtigt, hinsichtlich der Benutzung von Simultankirchen im Interesse der Ordnung und Ruhe die erforderlichen Verfügungen zu treffen, oder anzuordnen, daß der katholische Schmuck aus der Kirche entfernt werde, sobald die evangelische Gemeinde sie zum Gottesdienste benutzt. Gegen ein solches Interimistikum, zu dessen Ausführung die Betheiligten durch Geldstrafen angehalten werden können, ist der Rechtsweg zulässig, aber nicht die Possessorienklage, Erk. Komp. G. H. 21. Nov. 1857 (J. M. Bl. 1858 S. 160), 10. Okt. 1863 und 9. April 1864 (M. Bl. S. 31 und 191) und 9. Dez. 1865 (J. M. Bl. 1866 S. 95), vergl. oben §. 189, betr. die Kirchhöfe.

Gottesdienstes bei einer Parochialkirche bestellt worden, wird der Pfarrer des Kirchspiels genannt.

Erfordernisse und allgemeine Pflichten derselben.

§. 319. Ein Pfarrer muß die von einem geschickten und tugendhaften Geistlichen erforderlichen Eigenschaften[1]) im vorzüglichem Grade besitzen.

§. 320. Er muß sich den Wohlstand der Kirche, den Unterricht der Gemeinde, und die Beförderung eines guten moralischen Verhaltens ihrer sämmtlichen Mitglieder, besonders angelegen sein lassen.

§. 321. Die Sorge für die Gebäude und das Vermögen der Kirche hat er mit den Vorstehern[2]) gemein.

§. 322. Wenn letztere in ihren Pflichten nachlässig sind, ist er seiner geistlichen Behörde davon Anzeige zu machen schuldig.

§. 323. Dagegen sind aber auch die Vorsteher verbunden, eben dieser Behörde es anzuzeigen, wenn der Pfarrer seine Amtspflichten vernachlässigt, oder in seinem sittlichen Verhalten zu begründetem Tadel und Aergerniß der Gemeinde Veranlassung[3]) giebt.

Wahl des Pfarrers überhaupt.

§. 324. Ob die Wahl des Pfarrers von dem Bischofe, dem Konsistorio, einem Privatpatrone, oder den Gliedern der Gemeinde abhängt, wird durch die besondern Verfassungen jeder Provinz und jedes Orts näher bestimmt[4]).

§. 325[5]). Niemals soll ein Subjekt, welches mit der Gemeinde in Streit und Feindschaft lebt, oder gegen dessen Grundsätze oder moralisches Verhalten, die Gemeinde erhebliche Einwendungen hat, derselben zum Pfarrer aufgedrängt werden.

§. 326. In allen Fällen muß daher das Subjekt, welches zum Pfarrer bestellt werden soll, der Gemeinde zuvor bekannt gemacht werden.

Insonderheit bei Patronatkirchen.

§. 327. Hat die Pfarrkirche ihren eigenen Patron, so gebührt diesem, der Regel nach, die Berufung eines neuen Pfarrers.

§. 328. Auch Patrone können, bei ihrer anzustellenden Auswahl, nur auf solche Subjekte Rücksicht nehmen, die entweder schon in einem geistlichen Amte stehen, oder doch als Kandidaten, von den geistlichen Obern ihrer Provinz, nach angestellter vorläufigen Prüfung, die Erlaubniß zum Predigen erhalten haben.

§. 329. Das von dem Patrone ausgewählte Subjekt muß der Gemeinde vorgestellt, und zur Haltung einer Probepredigt und Catechisation angewiesen werden.

§. 330[6]). Hat der Gewählte schon vorhin in einem geistlichen Amte ge-

---

[1]) Bei Gemeinden, wo der Unionsritus eingeführt ist, sollen nur solche Pfarrer, Diakonen ꝛc. ernannt werden, die ihren Beitritt zur Union dem Konsistorium der Provinz schriftlich erklärt haben, Res. 17. Okt. 1822 (A. VI. 887). Vergl. Kab. O. 30. April 1830 (A. XIV 329).

[2]) Mit dem Gemeindekirchenrath, bezw. Presbyterium und in katholischen Gemeinden mit der Gemeindevertretung bezw. dem Kirchenvorstande, §. 22 K. G. u. Syn. O. 10. Sept. 1873, §§. 14 und 17 Rheinisch-Westf. K. O. und §§. 5, 8, 57 Ges. 20. Juni 1875.

[3]) Vergl §. 14 K. G. u. Syn. O. 10. Sept. 1873 und §. 57 Ges. 20. Juni 1875.

[4]) Mit dem Rechte vereinbar ist, daß Jemand mit der kirchlichen Gemeinde an der Wahl ihres Pfarrers theilnimmt, ohne ihrer Konfession anzugehören, z. B. der Magistrat als städtische Behörde, Erk. 27. März 1854 (Strieth Arch. XII. 293). Geistliche an Strafanstalten sollen nach 10jähriger treuer Amtsführung das Recht auf Versorgung in Stellen landesherrlichen Patronates haben, Res. 26. Sept. 1854 (M. Bl. S. 198). Vergl. Anm. zu §. 2 auf S. 1372.

[5]) Die §§. 325, 326 und 329 finden selbstverständlich auf katholische Kirchen keine Anwendung.

[6]) In Betreff der Abänderung der Vorschriften in §§. 330—335 vergl. §. 32

standen, so muß er dennoch, wenn die Gemeinde ihn nicht schon hinlänglich kennt, eine Gastpredigt und Catechisation halten.

§. 331. Der Tag der zu haltenden Probe- und Gastpredigt muß der Gemeinde wenigstens vierzehn Tage vorher bekannt gemacht werden[1]).

§. 332. Sind zwei oder mehrere Kirchen unter einem Pfarrer zusammen geschlagen, so muß in jeder eine Probepredigt gehalten werden.

§. 333. Ob auch in eigentlichen Filialkirchen die Haltung einer Probepredigt nöthig sei, oder ob die Mitglieder einer solchen Tochtergemeinde zu deren Anhörung in der Mutterkirche sich einfinden müssen, bleibt der hergebrachten Verfassung bei einem jeden Kirchensysteme überlassen.

§. 334. Die Gemeinde muß, nach Verlauf von wenigstens Acht Tagen mit ihrer Erklärung über das von dem Patrone ausgewählte Subjekt, vernommen werden.

§. 335. Ist der Kandidat aus einer andern Diözes oder Konsistorialdepartement, so kann die Gemeinde eine längere Frist, ebenfalls bis vier Wochen, zu ihrer Erklärung verlangen.

§. 336. Ist die Gemeinde mit dem Patrone über die Würdigkeit des von letzterem ausgewählten Subjekts uneins: so müssen die vorgesetzten geistlichen Obern, ohne prozessualische Weitläufigkeiten, über die Erheblichkeit der Einwendungen entscheiden[2]).

§. 337. Wer rechtlich überführt wird, daß er sich durch Bestechungen, oder andere unerlaubte Wege, in ein geistliches Amt einzuschleichen gesucht habe, wird eines solches Amtes auf immer unfähig.

§. 338. Auf den bloßen, mit keinen erheblichen Gründen unterstützten Widerspruch einzelner Mitglieder der Gemeinde soll keine Rücksicht genommen werden.

§. 339. Wenn aber ein Subjekt wenigstens zwei Drittel der Stimmen sämmtlicher Gemeindeglieder gegen sich hat, soll er zu der Pfarrstelle nicht anders gelassen werden, als wenn sich bei der Untersuchung findet, daß der Widerspruch durch bloße Verhetzungen und Aufwiegeleien veranlaßt worden[3]).

§. 340. Ist der Patron dem römisch-katholischen, die Gemeinde aber dem protestantischen Glaubensbekenntnisse zugethan, oder umgekehrt: so muß der Patron wenigstens drei Subjekte zur Probepredigt zulassen.

§. 341. Demjenigen unter diesen, welcher bei der Gemeinde, nach der Mehrheit der Stimmen derselben, den vorzüglichsten Beifall hat, kann er die Vocation nicht versagen.

§. 342. In diesem sowohl als in allen übrigen Fällen, wo es hergebracht ist, daß der Patron der Gemeinde mehrere Subjekte zur Auswahl vorschlage, muß die Gemeinde nothwendig eins derselben wählen, in so fern sie nicht allen Dreien erhebliche Einwendungen nach Vorschrift §§. 319, 325, 328, 337 entgegensetzen kann.

§. 343. Eben dies findet, im umgekehrten Falle, in Ansehung des Patrons statt, wenn nach wohlhergebrachter Verfassung demselben mehrere Subjekte zur Auswahl von der Gemeinde vorgeschlagen werden.

§. 344. Nehmen mehrere Patrone mit gleichem Rechte an Besetzung der Pfarren Theil, so entscheidet, wenn sie sich nicht vereinigen können, die Mehrheit der Stimmen.

§. 345. Ist keine überwiegende Mehrheit der Stimmen vorhanden: so müssen die geistlichen Obern den Patronen aufgeben, sich binnen einer gewissen nach den Umständen zu bestimmenden Frist, über ein vorzuschlagendes Subjekt zu vereinigen.

Zu Anmerkung 6 auf S. 1321.

K. G. u. Syn. O. 1873 und Ges. 15. März 1886 (K. G. u. Vd. Bl. S. 39) weiter unten.

[1]) Die Nichtbeobachtung der Frist macht die vom Patrone getroffene Wahl nicht ungültig, Ref. Ev. O. K. 14. Juli 1857 (Aktenstücke II. 204).

[2]) Vergl. §. 55 Nr. 10 der K. G. u. Syn O. 10. Sept. 1873.

[3]) Vergl. §. 55 Nr. 11 der K. G. u. Syn O. 10. Sept. 1873.

§. 346. Erfolgt in der bestimmten Frist kein Einverständniß: so fällt die Besetzung der Stelle für diesmal den geistlichen Obern anheim.

§. 347. Diese müssen aber die Stelle in der Regel einem Dritten, welcher von keinem der uneinigen Patrone vorgeschlagen worden, verleihen.

§. 348. Hat eine eigentliche Tochterkirche einen besonderen Patron: so muß dieser in der Regel dem Patrone in der Mutterkirche beitreten, wenn er nicht gegen das von letzterem ausgewählte Subjekt erhebliche Einwendungen nach §§. 319, 325, 328 und 337 zu machen vermag.

§. 349. Wenn in dem Falle der §§. 340, 342 der Gemeinden von den mehreren Patronen drei Subjekte vorgeschlagen werden sollen, so finden, wenn die Patrone sich über diese Auswahl nicht vereinigen können, die Vorschriften §§. 344 bis 347 Anwendung.

§. 350. Wenn also die mehreren Patrone ohne ein vorhandenes Uebergewicht von Stimmen auf mehr als drei Subjekte Rücksicht nehmen: so müssen die geistlichen Obern der Gemeinde drei andere vorschlagen.

§. 351. Wenn jedoch alle oder die meisten Patrone sich über ein oder zwei Subjekte vereinigt haben: so müssen diese auch von den geistlichen Obern mit vorgeschlagen, und nur statt derjenigen, wegen welcher kein solches Einverständniß getroffen werden kann, andere genommen werden.

§. 352. In allen Fällen, wo es auf die Stimmenmehrheit unter den Patronen ankommt, werden die Stimmen, wenn das Patronatrecht bloß persönlich ist, nach den Personen, wenn es aber auf Gütern [1]) haftet, nach den Gütern, ohne Rücksicht auf den Werth oder die Größe derselben, gezählt, in so fern nicht, vermöge vorhandener Verträge, oder einer rechtsverjährten Gewohnheit [2]), ungleiche Antheile für die mit dem Patronatrechte versehenen Güter bestimmt sind.

Bei Kirchen, welche keinen Patron haben.

§. 353. Bei Kirchen, welche keinen eigenen Patron haben, gebührt der Regel nach die Wahl des Pfarrers der Gemeinde [3]).

§. 354. In diesem Falle müssen die Kirchenvorsteher [4]) der Gemeinde drei Subjekte vorschlagen.

§. 355. Bei diesem Vorschlage aber müssen sie nur auf solche Subjekte, die der Gemeinde durch Probepredigten, oder sonst hinlänglich bekannt sind, Rücksicht nehmen, und besonders solche, von welchen sie Ursache haben, zu glauben, daß mehrere Mitglieder der Gemeinde Zuneigung und Vertrauen gegen sie hegen, nicht übergehen.

§. 356. Bei der Wahl selbst hat in der Regel jedes [5]) Mitglied der Gemeinde, welches nicht einem mitwählenden Familienhaupte untergeordnet ist, ein Stimmrecht.

Anh. §. 129. Auch Wittwen und unverheiratheten Frauenzimmern ist hierbei und unter der gedachten Einschränkung die Konkurrenz durch qualificirte Stellvertreter nicht zu versagen.

§. 357. Durch Streitigkeiten über die Befugnisse zum Stimmrechte soll die Wahl niemals aufgehalten werden.

---

[1]) Ueber die Stimmzählung bei dismembrirten Patronatsgütern vergl. Res. 15. März 1809 (Mathis X. 69) und Res. E. O. K. 9. Sept. 1857 (Aktenstücke II. 200), sowie Erk. O. Trib. 29. Okt. 1858 (Strieth. Arch. XXXI. 89).

[2]) Observanzen in kirchlichen Gemeindeverhältnissen können zwar schon aus zwei gleichartigen Fällen erwiesen werden, bedürfen jedoch eines verjährungsmäßigen, wenn auch nicht eben dreißigjährigen Zeitraums, Erk. O. Trib. 10. Juni 1848 (E. XVII. 365). (Man verlangt ein longum tempus oder 10 Jahre.)

[3]) Vergl. für die ev. Kirche Kirchengesetz 28. März 1892 (K. G. u. Vb. Bl. S. 115), betr. das Pfarrwahlrecht der Kirchengemeinden weiter unten.

[4]) Nach der ev. K. G. u. Syn. O. 10. Sept. 1873 §. 32 Nr. 1 steht das Vorschlagsrecht dem Gemeinde-Kirchenrath zu, nach §. 57 Ges. 20. Juni 1875 (kath.) der Gemeinde-Vertretung bezw. dem Kirchenvorstande.

[5]) Minorenne stimmen durch ihre Vormünder, Res. 13. Nov. 1801 (Rabe VII. 62).

§. 358. Wer entweder selbst schon in einem ähnlichen Falle ein Stimmrecht bei der Gemeinde ausgeübt hat, oder wer zu einer Klasse gehört, deren Mitglieder in vorigen ähnlichen Fällen zum Stimmen zugelassen worden, dem muß auch bei der gegenwärtigen Wahl die Abgebung seiner Stimme verstattet werden.

§. 359. Ein Gleiches gilt von demjenigen, der ein Grundstück besitzt, dessen vorige Inhaber, als Glieder der Gemeinde, in ähnlichen Fällen zur Wahl gelassen worden.

§. 360. Niemand aber kann ein Stimmrecht sich anmaßen, der zu einer andern, als derjenigen Religionspartei gehört, für welche der Pfarrer gewählt werden soll.

§. 361. Die Festsetzung: wie nach diesen Grundsätzen ein streitig gewordenes Stimmrecht in dem gegenwärtigen Falle ausgeübt werden soll, kommt den Geistlichen Obern zu[1]).

§. 362. Die Entscheidung über das streitige Stimmrecht selbst aber gehört vor den ordentlichen weltlichen Richter.

§. 363. Die nach der Festsetzung der geistlichen Obern vorgenommene Wahl (§. 361) verliert für den gegenwärtigen Fall nichts von ihrer Gültigkeit, wenn auch hiernächst durch richterliches Erkenntniß Jemandem das ausgeübte Stimmrecht ab-, oder wenn dasselbe einem Ausgeschlossenen zugesprochen wird.

§. 364. Was vorstehend §§. 357–363 wegen eines über das Stimmrecht gewisser Gemeindeglieder entstehenden Streits verordnet ist, gilt, jedoch mit Ausschließung des §. 360, auch in Fällen, wo unter mehreren Patronen das Berufsrecht streitig wird[2]).

§. 365. Uebrigens findet bei der von einer Gemeinde anzustellenden Pfarrwahl dasjenige statt, was wegen Verhandlung und Entscheidung gemeinschaftlicher Angelegenheiten bei Gemeinden überhaupt verordnet ist. (Tit. 6 §§. 167 und 168.)[3]).

§. 366. Nehmen mehrere Gemeinden an der Pfarrwahl Theil: so sind, wenn nicht ein Vertrag, oder eine seit rechtsverjährter Zeit wohl hergebrachte Gewohnheit etwas Anderes bestimmt, die Mitglieder der Filialgemeinde ihre Stimmen unter der Hauptgemeinde abzugeben befugt.

§. 367. Sind mehrere Pfarrgemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarrer vereinigt, so hat jede solche Gemeinde nach der Regel ihre eigene Stimme.

§. 368. Entsteht durch Zählung der Stimmen dieser vereinigten Kirchengemeinden keine überwiegende Mehrheit, so müssen die einzelnen Stimmen der Mitglieder, ohne Rücksicht auf die verschiedenen Gemeinden, gezählt werden[4]).

§. 369. In allen Fällen, wo keine entscheidende Mehrheit der Stimmen zu finden ist, gebührt den geistlichen Obern die Ernennung unter den mit gleich viel Stimmen gewählten Personen.

§. 370[5]). Mitglieder bloß zugeschlagener Gemeinden nehmen, wenn nicht bei der Zuschlagung nach §. 297 ein Anderes festgesetzt worden, an der Pfarrwahl keinen Theil.

§. 371. Doch ist, wenn von den übrigen Gemeinden ein Pfarrer gewählt worden, zu welchem der größere Theil der Gastgemeinde kein Vertrauen hat, dieses für einen erheblichen Grund, aus welchem letztere auf die Wiederabtrennung antragen kann, zu achten.

§. 372. Uebrigens kommt es, auch bei Pfarrwahlen, der Gerichtsobrigkeit des Kirchspiels in allen Fällen zu, die Wahl zu dirigiren und auf Ruhe und Ordnung dabei zu sehen.

---

[1]) Der Rechtsweg über die Bestätigung einer Predigerwahl bei obwaltenden Streitigkeiten über die Ausübung des Stimmrechts ist unzulässig, Erk. Komp. G. H. 10. Jan. 1852 (J. M. Bl. S. 67).

[2]) Auch wenn Fiskus unter den Patronen ist, Res 23. Sept. 1831 (v. Rönne, Ergänzungen II. 725).

[3]) Die Gemeinde ist zur Wahlversammlung nach Vorschrift des Ges. 23. Jan. 1846 einzuladen. Vergl. Res. E. O. K. 14. Juni 1857 (Aktenstücke II. 204) und Res. 31. Dez. 1866 (M. Bl. 1867 S. 64).

[4]) Vergl. §. 2 Ges. 15. März 1886.

[5]) Für Schlesien vergl. Anm. zu §. 294.

§. 373. Sind in dem Kirchspiel mehrere Gerichtsobrigkeiten vorhanden, so gebührt die Wahldirection der Gerichtsobrigkeit des Orts, wo jede Stimmensammlung geschieht.

Vocation.

§. 374. Demjenigen, welcher von dem Patron, oder der Gemeinde, zu der erledigten Pfarrstelle rechtmäßig[1]) gewählt worden, muß eine schriftliche Vocation zugefertigt werden.

§. 375. Wo es bisher gebräuchlich gewesen, daß die Vocation erst nach erfolgter Prüfung ertheilt worden, da muß dem Gewählten eine schriftliche Bekanntmachung, welche die Bedingungen zur künftig zu ertheilenden Vocation enthält, geschehen.

§. 376. Die Ausfertigung der Vocation gebührt dem Patron, und in dessen Ermangelung den Kirchenvorstehern[2]).

§. 377. Die Bestimmung der Zeit, binnen welcher der Berufene sich über die Annahme der Vocation erklären muß, ist willkürlich und hängt von dem Gutbefinden der Wählenden ab[3]).

§. 378. Kommt binnen dieser Frist die Erklärung des Berufenen nicht ein, so sind der Patron, oder die Gemeinde, zu einer neuen Wahl zu schreiten sofort berechtigt.

§. 379. Ist keine Zeit zur Erklärung bestimmt, so kann der Berufene die Vocation so lange annehmen, als ihm nicht ein geschehener Widerruf derselben bekannt gemacht worden.

§. 380. Hat er sich aber binnen vierzehn Tagen, nach erhaltener Vocation, über die Annahme derselben nicht erklärt: und sind, nach Verlauf dieser Frist, der Patron und die Gemeinde zu einer neuen Wahl geschritten: so hat eine später erfolgte Annahme keine rechtliche Wirkung.

§. 381. Uebrigens gelten von der Annahme der Vocationen die von der Annahme bei Verträgen überhaupt vorgeschriebenen Gesetze. (Th. 1 Tit. 5 §§. 78 sqq.)

§. 382. Ist die Vocation von Mehreren ausgefertigt, so ist es hinlänglich, wenn die Annahme auch nur gegen Einen derselben erklärt worden.

§. 383. Die von dem Berufenen einmal gültig angenommene Vocation kann ohne erhebliche Ursachen nicht widerrufen werden.

§. 384. Nur aus eben den Gründen, aus welchen ein schon bestellter Pfarrer seines Amtes entsetzt werden kann, ist auch der Widerruf einer zur rechten Zeit angenommenen Vocation zulässig.

§. 385. Es macht dabei keinen Unterschied, ob diese Gründe schon vor Erlassung der Vocation vorhanden und bekannt gewesen, oder ob sie erst nachher entstanden, oder zur Wissenschaft des Patrons oder der Gemeinde gelangt sind.

Präsentation.

§. 386. So bald der Berufene die Vocation angenommen hat, muß er den geistlichen Obern der Diözes, oder des Departements, zur Bestätigung[4]) präsentirt werden.

---

[1]) Nach der Kab. O. 15. Aug. 1810 sollen nur bereits pro ministerio geprüfte und tüchtig befundene Kandidaten wahl- und präsentationsfähig sein.

[2]) Jetzt Gemeinde-Kirchenrath, Kirchenvorstand. Vergl. K. G. u. Syn. O. §§. 6, 22, 23, 32, Pfarrwahlgef. 15. März 1886, Gef. 20. Juni 1875 §. 57 Abs. 2. Bei landesherrlichem Patronate fertigt das Konsistorium die Vocation aus, Bd. 27. Juni 1845 §. 2.

Stempelpflichtigkeit der Vocation (1,50) Ref. 13. Febr. 1881 (C. Bl. U. V. S. 329).

[3]) Bei den Pfarrwahlen gemäß Gef. 15. März 1886 hat sich der Gewählte innerhalb 4 Wochen nach Zustellung der Benachrichtigung über die Annahme zu erklären.

[4]) Die Bestätigung hängt lediglich von dem Ermessen der Behörde ab und findet der Rechtsweg in den Fällen der §§. 386 und 391 nicht statt, Ref. 20. Juli 1830 (Jahrb. XXX. 141). Vergl. wegen der Bestätigung Kab. O. 27. Jan. 1862, wegen Anstellung naturalisirter Ausländer (Aktenstücke des Ev. O. K. R. XIV. 245); Ref.

§. 387. Die Präsentation muß von dem Patrone[1]), und wo deren mehrere sind, von allen geschehen, welche zur Theilnehmung an der Wahl und Vocation berechtigt sind.

§. 388. In Ermangelung von Patronen, geschieht die Präsentation durch die Vorsteher[2]).

§. 389. Die Präsentation muß eine Abschrift der ertheilten oder noch zu ertheilenden Vocation, ingleichen das Protokoll über die Probe- oder Gastpredigt, beigelegt werden.

§. 390. In allen Fällen, wo eine Wahl der Gemeinde stattgefunden hat, ist auch die Beilegung des Wahlprotokolls erforderlich.

§. 391. Wird von den geistlichen Obern der Präsentirte untauglich, oder die Wahl unregelmäßig befunden, so muß eine neue Wahl und Präsentation erfolgen.

§. 392. Ist der Patron, welcher ein untaugliches Subjekt vorgeschlagen hat, selbst ein Geistlicher, so verliert er für diesen Fall sein Präsentationsrecht, und die Besetzung der Pfarre geschieht durch die geistlichen Obern.

§. 393. Die Präsentation zu einem erledigten Pfarramte muß innerhalb sechs Monaten von Zeit der Erledigung geschehen.

§. 394. Ist der Pfarrer auswärts verstorben, so läuft die Frist von der Zeit an, wo sein Tod dem Patrone oder den Kirchenvorstehern bekannt geworden.

§. 395. Während der Vacanz[3]) muß der Gottesdienst in der Pfarrkirche, auf Veranstaltung des Erzpriesters oder Kreisinspektors, durch dazu qualificirte Personen versehen werden.

§. 396. In der Regel sind bei Pfarrkirchen, wo nur ein Geistlicher angesetzt ist, die benachbarten Pfarrer derselben Inspektion, nach der Anweisung des Erzpriesters oder Inspektors, gegen die hergebrachte Vergütung aus den Einkünften der erledigten Pfarre, dazu verpflichtet.

§. 397. Auch bei Kirchen, wo mehrere Geistliche sind, findet eine solche Vertretung der vacanten Stelle Statt, wenn nach dem Befinden des Inspektors, die übrigen Geistlichen die Arbeit allein nicht bestreiten können.

Devolutionsrecht.

§. 398. Kommt die Präsentation innerhalb sechs Monaten nicht ein, und ist auch vor Ablauf dieser Frist eine Verlängerung derselben nicht gesucht, oder nicht zugestanden worden, so fällt die Besetzung der Pfarre für diesen Fall den geistlichen Obern anheim.

§. 399. Wenn ein hiernächst bei der Prüfung untauglich befundenes Subjekt präsentirt worden, und darüber die gesetzmäßige Frist verlaufen ist, so kommt, außer dem Falle des §. 392, dem Präsentirenden noch eine Nachfrist von sechs Wochen zu Statten.

§. 400. Muß nach §. 343 die Gemeinde dem Patron Subjekte zur Auswahl vorschlagen, oder muß nach §§. 340, 342 ein solcher Vorschlag der Gemeinde von dem Patron geschehen, so fällt nur das Recht desjenigen, welcher in seiner Obliegenheit säumig gewesen ist, den geistlichen Obern anheim.

§. 401. So lange die geistlichen Obern von ihren Anfallsrechten noch keinen Gebrauch gemacht haben, kann der Patron oder die Gemeinde das Versäumte nachholen.

Zu Anmerkung 4 auf S. 1325.

26. Nov. 1877 (K. G. u. Vd. Bl. 1878 S. 1), wenn wegen den zu Bestätigenden eine Untersuchung schwebt; Ref. 7. Juni 1854 (Aktenstücke VII. 18) wegen Nichtbestätigung aus besonderen sachlichen Gründen; Erk. Komp. G. H. 13. April 1889 (K. G. u. V. Bl. S. 111), betr. die Unzulässigkeit des Rechtsweges wegen einer vom Patrone behaupteten Befreiung von der Präsentationspflicht bei Pfarrbesetzungen.

[1]) Bei den katholischen Stellen Königlichen Patronats präsentiren in der Regel die Oberpräsidenten. Vergl. Vd. 27. Juni 1845.

[2]) Vergl. Anm. zu §. 321.

[3]) Ueber die interimistische Verwaltung erledigter Pfarrämter und den sog. Interkalar-Fonds (die Ersparnisse aus den Pfarreinkünften) vergl. Ref. 22. März 1847 (M. Bl. S. 250) und §. 852 weiter unten.

§. 402. Auch die geistlichen Obern müssen, so oft ihnen die Ernennung des Pfarrers anheimfällt, wegen Auswahl eines tauglichen Subjekts, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften beobachten.

Ordination.

§. 403. Ist der Präsentirte bestätigt: so muß ihm die Ordination, wenn er selbige nicht wegen eines vorher bekleideten geistlichen Amts schon erhalten hat, verliehen werden[1]).

Einweisung.

§. 404. Der erwählte und bestätigte Pfarrer muß in sein Amt, und zu allen Verrichtungen desselben, ordentlich eingewiesen werden.

§. 405. Die Einweisung wird, der Regel nach, durch den Erzpriester oder Kreisinspektor vollzogen.

§. 406. Die Kosten der Vocation, Präsentation und Einweisung, wozu auch die Reisekosten der zur Einweisung nöthigen Personen gehören, müssen, wo nicht besondere Provinzialverordnungen ein anderes festsetzen, aus den Einkünften der Kirche, und in deren Ermangelung von der Gemeinde bestritten werden[2]).

§. 407. Die Kosten der Prüfung und Ordination hingegen muß der neue Pfarrer tragen.

§. 408. Auch muß, der Regel nach, der neue Pfarrer sich auf seine eigene Kosten an den Ort seiner Bestimmung hinbegeben[3]).

§. 409. Wo es aber durch Provinzialgesetze, oder nach einem ununterbrochenen Herkommen eingeführt ist, daß die Reisekosten aus der Kämmerei- oder Gemeindekasse gegeben, oder daß die Fuhren von den Mitgliedern der Gemeinde unentgeldlich verrichtet werden; da hat es noch ferner dabei sein Bewenden.

§. 410. Doch soll in keinem Falle der Gemeinde zugemuthet werden, einen Prediger, welchen sie nicht selbst gewählt hat, weiter, als in einer Entfernung von zwei Tagereisen, abzuholen.

§. 411. An Orten, wo die Gemeinde den Prediger zu holen schuldig ist, muß sie auch die zu seiner Familie gehörenden Personen, und was er an Kleidung, Wäsche, Hausrath und Büchern mitbringt, herbeiführen.

Amtspflichten der Pfarrer.

§. 413. Die Pfarrer müssen sich bei ihren Kirchen beständig aufhalten, und dürfen die ihnen anvertraute Gemeinde, selbst bei einer drohenden Gefahr, eigenmächtig nicht verlassen.

§. 414. Wenn sie zu verreisen genöthigt sind, so kann es nur mit Vorwissen und Erlaubniß des Inspektors oder Erzpriesters geschehen.

§. 415. Dieser muß die Genehmigung der geistlichen Obern einholen, wenn die Zeit der Abwesenheit mehr als Einen Sonntag, in sich begreift[4]).

§. 416. In allen Fällen muß der Pfarrer, unter Direktion des Erzpriesters oder Inspektors, solche Veranstaltungen treffen, daß die Gemeinde bei seiner Abwesenheit nicht leide.

§. 417. Bei seiner Amtsführung muß der Pfarrer alle, den Geistlichen überhaupt vorgeschriebenen Pflichten sorgfältig beobachten.

Vom Pfarrzwang.

§. 418. Dagegen hat er das Recht, von den Eingepfarrten zu fordern,

---

[1]) Wegen der Vereidigung vergl. B. I. S. 125.

[2]) Vergl. die provinzialrechtlichen Bestimmungen bei Trusen S. 324 ff.

[3]) Vergl. Res. 24. Aug. 1877 (K. G. u. Vd. Bl. S. 218), betr. Umzugs- und Reisekostensätze verschiedener Beamtenklassen der geistlichen ꝛc. Verwaltung.

[4]) Vergl. Res. 20. Jan. 1879 (K. G. u. Vd. Bl. S. 35) und 17. Mai 1892 (das. 139) wegen Beurlaubung der Pfarrgeistlichen und Superintendenten; 31. März 1879 (das. 93) wegen der Superintendenten, die im Nebenamte ein Schulaufsichtsamt bekleiden; 4. April 1883 (das. 51) wegen der Generalsuperintendenten.

daß sie sich in ihren Religionshandlungen, zu deren Vollziehung es der Mitwirkung eines Pfarrers bedarf, nur seines Amts bedienen sollen.

§. 419. Dieser Verbindlichkeit können auch einzelne Eingepfarrte, ohne besondere Erlaubniß der geistlichen Obern, sich nicht entziehen.

§. 420. Dergleichen Erlaubniß soll nur aus erheblichen Gründen, besonders aber alsdann ertheilt werden, wenn aus den Umständen erhellet, daß die Amtshandlungen dieses Pfarrers bei den Eingepfarrten den Zweck der moralischen Besserung verfehlen dürften.

§. 421. Auch soll, wenn nicht nachgewiesen ist, daß die Schuld davon auf der Seite des Pfarrers sei, für die Entschädigung desselben gehörig gesorgt werden.

§. 422. Auch in einzelnen Fällen dürfen Eingepfarrte ihre Trauungen, Taufen und Begräbnisse durch einen andern, als den in ihrer Parochie bestellten Pfarrer, ohne dessen Einwilligung[1]) nicht vornehmen lassen.

Stolgebühren.

§. 423. Der Pfarrer hat für dergleichen Handlungen die festgesetzten Stolgebühren zu fordern, und der Richter muß ihm dazu nöthigenfalls auf gebührendes Anmelden verhelfen.

§. 424. Er kann aber diese Gebühren niemals voraus fordern, noch deshalb die von ihm begehrte Amtshandlung verschieben.

§. 425. Das Recht, eine Taxordnung für die Stolgebühren vorzuschreiben, selbige zu erhöhen, oder sonst zu ändern, gebührt allein dem Staate[2]).

---

[1]) Dieser Einwilligung (des sog. Dimissoriale) bedarf es nicht, wenn geistliche Amtshandlungen auf Grund eines Staatskonsenses von einem Geistlichen vorgenommen werden, der der Konfession desjenigen, der die Amtshandlung nachsucht, nicht angehört, Res. 26. Febr. 1844 (M. Bl. S. 67)

[2]) Für die Veränderung bestehender und Einführung neuer Stolgebühren ist in der evangelischen Kirche erforderlich die Zustimmung der Gemeinde durch das Organ ihres Kirchenraths und ihrer Vertretung (§. 31 Nr. 7 der K. O.), sowie die Genehmigung des Oberkirchenraths (§. 5 Nr. 2a des durch A. E. 29. Juni 1850 bestätigten Ressortreglements, G. S. S. 346) und des Ministers der geistlichen Angelegenheiten (Art. 24 Nr. 4 Ges. 3. Juni 1876 und Art. I. Nr. 7 der Vd. 9. Septbr. 1876). Vergl. auch Res. 19. Sept. 1874 (Aktenstücke VII. 267). Stolgebühren für Taufen und Trauungen in ortsüblich einfachster Form und Aufgebote sind aufgehoben; vergl. hierüber und über die Entschädigung Ges. $\frac{\text{28. Juli 1892}}{\text{3. Sept. 1892}}$ (G. S. S. 267) für die evang. Landeskirche in den neun älteren Provinzen; Ges. $\frac{\text{9. Juli 1892}}{\text{14. Aug. 1892}}$ (G. S. S. 243), betr. Aufhebung von Stolgebühren für Taufen und Trauungen in der evang.-luth. Kirche der Provinz Schleswig-Holstein; Ges. 20. Aug. 1892 (G. S. S. 263), betr. Gewährung einer Staatsrente für Stolgebührenentschädigungen in der ev.-luth. Kirche der Provinz Hannover, dazu K. G. 15. Juni 1875 (G. S. S. 303) und Ges., betr. Aufhebung von Taufgebühren in der ev.-luth. Kirche der Provinz Hannover vom 18. Juni 1892 (G. S. S. 259); 30. März 1893 (G. S. S. 63), betr. Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote in der evang.-reformirten Kirche der Provinz Hannover; 31. März 1893 (G. S. S. 71), betr. wie vor im Bezirke des Konsistoriums zu Kassel; 16. Juni 1895 (G. S. S. 189), betr. wie vor im Bezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden.

Schon früher waren aufgehoben durch K. O. 27. Mai und 27. Nov. 1816 (A. I. 126) das Beichtgeld; durch Ges. 28. Mai 1875 (G. S. S. 223) für die neun älteren Provinzen die Abgaben von Taufen und Trauungen zur Unterstützung und Ausbildung der Hebammen; durch Ges. 4. Juli 1876 (G. S. S. 285) verschiedene Abgaben für Schul-, Kommunal- und Armenzwecke. Aufhebung der Stolgebühren in den Militärgemeinden, K. O. 21. Juli 1877 (K. G. u. Vd. Bl. S. 194) und Res. 1. Aug. 1877 (das. 194), 18. März 1878 (das. 124), 30. April 1878 (das. 146) und (Ausdehnung auf Landgendarme) Res. 6. Mai 1878 (das. 136). In der katholischen Kirche hat den Beschlüssen des Kirchenvorstandes und der Gemeinde-

§. 426. Kirchenbediente, welche sich mit den ihnen angewiesenen Gebühren nicht begnügen, sollen um den drei- bis zehnfachen Betrag des zu viel Geforderten fiskalisch bestraft[1]) werden.

§. 427. Kein Geistlicher darf dergleichen Handlungen, die einer andern Parochie zukommen, ohne ausdrückliche Bewilligung des gehörigen Pfarrers vornehmen.

§. 428. Dieser aber darf, gegen Empfang der ihm zukommenden Gebühren, die Einwilligung nicht versagen.

§. 429. Diese Einwilligung muß schriftlich ertheilt, und es dürfen dafür keine besondere Gebühren gefordert werden.

§. 430. Eine dergleichen Einwilligung berechtigt jeden zu dergleichen Handlungen überhaupt befugten Geistlichen, die Handlung vorzunehmen.

§. 431. Soll aber bei einem protestantischen Eingepfarrten die Handlung von einem katholischen Geistlichen, oder umgekehrt, verrichtet werden, so ist dazu die Erlaubniß des Staats[2]) erforderlich.

§. 432. Soll ein Pfarrer eine an sich ihm gebührende Handlung in dem Sprengel eines andern Pfarrers von seiner Religionspartei vornehmen: so muß dazu die Einwilligung des diesem Sprengel vorgesetzten Pfarrers eingeholt werden.

§. 433. Dieser letztere ist schuldig, die Einwilligung gegen Empfang der halben Gebühren zu ertheilen; dem die Handlung selbst vollziehenden Pfarrer aber darf deswegen von seinen Gebühren nichts abgezogen werden.

§. 434. Ein Pfarrer, welcher obigen Vorschriften zuwider, eine vor einen andern Pfarrer gehörende Handlung ohne dessen Einwilligung vornimmt, soll um den doppelten Betrag der erhaltenen Gebühren fiskalisch bestraft; der gehörige Pfarrer aber von dem Eingepfarrten entschädigt werden.

Die §§. 435—445, betr. die Trauung[3]) sind aufgehoben[4]).

Zu Anmerkung 2 auf S. 1328.

vertretung der Bischof und der Regierungs-Präsident die Genehmigung zu ertheilen (§. 21 Nr. 9 und §. 50 Nr. 6 Ges. 20. Juni 1875, Art. I Nr. 3 Bd. 30. Jan. 1893, G. S. S. 13). Ueber die Betheiligung des Ober-Präsidenten vergl. §. 8 Nr. 7 Ges. 7. Juni 1876 und Art. I Bd. 30. Jan. 1893 (G. S. S. 11).

Stolgebühren können durch Observanz begründet werden, Erk. O. Trib. 21. Okt. 1861 (Str. Arch. XLIII. 153).

Die Gebühren für Grabstellen und das Setzen von Grabdenkmälern gehören nicht zu den Stolgebühren und eben so wenig die Gebühren für das Glockenläuten und für die Anfertigung und das Zuschütten von Gräbern, Res. 15. Okt. 1869 (E. 18959); desgl. nicht die Fuhrentschädigung der Geistlichen bei Diensten außerhalb des Amtssitzes, Erk. O. Trib. 28. März 1872 (Str Arch. LXXXVI. 65).

[1]) Die Festsetzung der Strafe erfolgt entweder als Disziplinar-Ordnungsstrafe durch die geistliche Behörde oder auf deren Antrag durch die Gerichte, Res. 11. Febr. 1844 (M. Bl. S. 27).

[2]) Dieser Erlaubniß, als unvereinbar mit der Verfassungs-Urkunde, bedarf es nicht mehr, Res. 11. März 1849 (M. Bl. S. 44); der Anspruch des parochus competens auf Zahlung der Stolgebühren für die durch einen Geistlichen anderer Konfession verrichtete Amtshandlung ist aber nicht beseitigt, sondern besteht nach wie vor, Res. 6. Okt. 1851 (M. Bl. S. 280).

[3]) Evangelisches Kirchengesetz 27. Juli 1880 (K. G. Bl. S. 109), betreffend die Trauungsordnung.

§. 4. Zur Vornahme des kirchlichen Aufgebots zuständig ist das Pfarramt der für die Trauung gewählten Parochie (§. 9).

§. 9. Zuständig zur Vornahme der Trauung sind nach der Wahl der zu Trauenden die Pfarrämter der Parochie, welcher der eine oder andere Theil bisher angehört hat, sowie derjenigen, in welcher sie als Ehegatten ihren Wohnsitz nehmen wollen.

§. 10. Ein nicht zuständiger Geistlicher bedarf zur Vornahme einer Trauung des Erlaubnißscheines eines der zuständigen Geistlichen.

§. 12. Die Trauung findet statt bei allen nach dem bürgerlichen Recht zulässigen Ehen, jedoch sind ausgenommen:

Von Taufen.

§. 446. Die Taufe ehelicher Kinder gebührt in der Regel dem Pfarrer des Vaters.

Anh. §. 131. [Kinder christlicher Eltern sollen längstens[1]) sechs Wochen nach der Geburt getauft werden.]

§. 447. Sind die Eltern von verschiedener Religionspartei, so gebührt[2]) die Taufe, bei Söhnen, der Regel nach dem Pfarrer des Vaters; sowie bei den Töchtern, dem Pfarrer der Mutter.

§. 448. Die Taufe der unehelichen Kinder kommt dem Pfarrer der Mutter zu[3]).

Zu Anmerkung 3 auf S. 1329.

1. Ehen zwischen Christen und Nichtchristen;
2. Ehen Geschiedener, wenn deren Schließung von den zuständigen Organen auf dem Grunde des Wortes Gottes nach gemeiner Auslegung der evangelischen Kirchen als sündhaft erklärt wird;
3. Ehen solcher Personen, welchen als Verächtern des christlichen Glaubens oder wegen lasterhaften Wandels oder wegen verschuldeter Scheidung der früheren Ehe oder wegen ihres Verhaltens bezüglich der Eingehung der Ehe der Segen der Trauung ohne Aergerniß nicht ertheilt werden kann;
4. Gemischte Ehen, vor deren Eingehung der evangelische Theil die Erziehung sämmtlicher Kinder in der römisch-katholischen oder in einer anderen nicht evangelischen Religionsgemeinschaft zugesagt hat.

§. 17. Für die evangelischen Militärgemeinden wird an den Vorschriften der §§. 61 und 62 der Militär-Kirchenordnung 12. Febr. 1832 über die Zuständigkeit zur Vornahme des Aufgebots und der Trauung nichts geändert; die Regelung des Verfahrens bei Versagung des Aufgebots und der Trauung bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

Kirchengesetz, betr. die Verletzung kirchlicher Pflichten in Beziehung auf Taufe, Konfirmation und Trauung, 30. Juli 1880 und Instr. dazu 23. Aug. 1880 (K. G. Bl. S. 116).

Kindertaufe und Konfirmation in der ev.-luth. Kirche der Provinz Hannover zwei Ges. 5. April 1895 (G. S. S. 147, 148).

In der katholischen Kirche hat auch ohne priesterliche Trauung die Eheschließung durch Erklärung des Konsenses der Eheleute coram parocho et duobus testibus nach dem Tridentinischen Konzil rechtliche Gültigkeit (ist von Bedeutung für die Landestheile, wo die drei ersten Titel Th. II. A. L. R. nicht publizirt sind).

Taufe erwachsener Juden, Res. 7. Dez. 1819 bei Trusen S. 339; Uebertritt der Juden, Res. 2. Febr. und 17. Mai 1827 (v. Kamptz Ann. XI. 108, 410); Taufen schon größerer Kinder, Res. E. O. K. 4. April 1856 (Aktenstücke H. 8 S. 73); 6 wöchige Tauffrist, Res. 23. Febr. 1802 (Rabe VII. 63); Verhalten der Pathen und Hebammen, Res. E. O. K. 12. Juni 1857 (Aktenstücke Bd. II. S. 243). Beilegung von Vornamen, Res. 25. Okt. 1816 und 4. Juli 1850 (Aktenstücke 1850 S. 57); kirchlich anstößige Taufnamen sind nicht zuzulassen. Bleibt seelsorgerische Einwendung fruchtlos, so sind sie fortzulassen und es ist Vermerk wegen Differenz mit dem Standesregister zu machen, Res. 10. Okt. 1884 bei Nitze S. 427. Kirchengesetz, betr. kirchliche Trauung in der ev.-luth. Kirche der Prov. Hannover 6. Juli 1876 (G. S. S. 278); geändert 23. Okt. 1894 (G. S. S. 179).

[4]) In dem Falle des §. 75 Ges. 6. Febr. 1875 (R. G. Bl. S. 23) würden die §§. 440, 441 (Beachtung der rechtlichen Erfordernisse ꝛc. der Ehe durch die Geistlichen) allerdings noch heute Geltung haben, vergl. Koch, A. L. R. IV. 388 Anm. 52.

[1]) Vergl. das in Anm. 3 zu S. 1329 allegirte Kirchengesetz u. Nr. 3 Instr 23. Aug. 1880. Ein Taufzwang besteht seit Einführung der Civilstandsregister nicht mehr.

[2]) Die Taufe gebührt gemäß Dekl. 21. Nov. 1803 (Rabe VII. 524) dem Pfarrer des Vaters, auch bei gemischten Ehen der Regel nach dem Pfarrer des Vaters, wenn nicht etwa die Erziehung der Kinder nach dem übereinstimmenden Willen beider Eltern in dem Glaubensbekenntniß der Mutter erfolgen soll, Res. 27. Okt. 1855 (M. Bl. S. 193).

[3]) Das uneheliche Kind einer Jüdin, dessen Vater ein Christ ist, soll als Christ

§. 449[1]). Steht in beiden Fällen der Vater unter Militärgerichtsbarkeit: so muß die Taufe von dem Feld- oder Garnisonprediger, ohne Unterschied der Religionspartei des Vaters, verrichtet werden.

§. 450. Ist die Niederkunft nicht an dem Orte geschehen, wo der gehörige Pfarrer sich aufhält: so kann auch der Pfarrer des Orts der Niederkunft die Taufe ohne weitere Rückfrage verrichten.

§. 451. Hat eine Nothtaufe geschehen müssen, so muß dem ordentlichen Pfarrer davon unverzüglich Anzeige gemacht werden.

§. 452. Für die Handlungen oder Gebräuche, welche hiernächst, nach Verschiedenheit der Religionsparteien, bei einem solchen am Leben bleibenden Kinde vorgenommen werden, hat der Pfarrer eben die Gebühren, wie für eine Taufe zu fordern.

Von Begräbnissen.

§. 453[2]). Jeder Eingepfarrte muß der Regel nach in seiner Parochie begraben werden.

§. 454. Stirbt jemand außer seiner Parochie, jedoch an eben demselben Orte, so hat der Pfarrer seines Kirchspiels das Recht, zu fordern, daß die Beerdigung in seiner Parochie geschehe.

§. 455. Stirbt er aber an einem andern Orte, so haben die Hinterlassenen die Wahl, ob sie ihn da, wo er gestorben ist, begraben, oder in seine ordentliche Parochie zurückbringen lassen wollen.

§. 456. Ueberhaupt kann jeder Eingepfarrte sein und der Seinigen Begräbniß auch außerhalb seiner Parochie wählen.

§. 457. Hat der Verstorbene selbst gewählt, so ist es hinreichend, wenn nur seine Willensmeinung mit genugsamer Gewißheit bekannt ist.

§. 458. Außer den Fällen der §§. 454 und 455 müssen aber nicht nur dem Pfarrer und der Kirche, wo die Beerdigung geschieht, sondern auch dem Pfarrer und der Kirche, denen sie eigentlich zukommt, die Gebühren entrichtet werden.

§. 459. Doch haben letztere, wenn nach §. 457 der Verstorbene selbst gewählt hat, nur solche Gebühren zu fordern, die, nach der Verfassung jedes Orts, von allen Begräbnissen derjenigen Klasse, zu welcher die Leiche gehört, nothwendig zu entrichten sind.

§. 460. Soll eine Leiche, auf bloßes Verlangen der Hinterlassenen, außer der gehörigen Parochie begraben werden, so müssen letztere dem Pfarrer und der Kirche dieser Parochie, außer den nothwendigen Gebühren, auch diejenigen Handlungen und Feierlichkeiten, welche sie bei der fremden Kirche vornehmen lassen, taxmäßig bezahlen.

§. 461. Wer ein Erb- oder Familienbegräbniß außerhalb des Kirchspiels

---

Zu Anmerkung 3 auf S. 1330.

erzogen werden, Ref. 11. April 1823 (A. B. 21 S. 429); 31. Dez. 1834 (A. B. 44 S. 353).

[1]) Diese Vorschrift ist in Betreff der unehelichen Kinder von Militärpersonen aufgehoben durch §. 59 Mil. K. O. 12. Febr. 1832 (G. S. S. 69).

[2]) In dem Beerdigungsrecht ist nicht das Recht einbegriffen, das Grab ohne Einwilligung der Kirchengesellschaft mit einem Leichenstein zu belegen, Erk. O. Trib. 27. Nov. 1863 (Strieth Arch. II. 249).

Dem Mitgliede einer Kirchengemeinde steht gegen sie ein klagbares Recht auf die bestimmungsmäßige Benutzung eines in deren Eigenthum befindlichen Begräbnißplatzes zu, Erk. 4. Dez 1884 (E. Civ. XII. 280). (Dem Kläger hatte der Kirchenvorstand die Gestattung des ehrlichen Begräbnisses seines im Duell getödteten Sohnes auf dem im Eigenthum der Kirchengemeinde stehenden Kirchhofs versagt.)

Das öffentliche Ausstellen der Leichen, sowie die Oeffnung der Särge bei den Begräbnißceremonien ist verboten, Ref. 16. März 1802 (Rabe VII. 80). Das Recht, bei öffentlichen kirchlichen Begräbnissen auf dem Kirchhofe zu sprechen, steht nur den Geistlichen zu, während bei stillen Beerdigungen gar nicht gesprochen werden soll, Ref. 7. Juni 1840 und E. K. III. 306 (M. Bl. S. 228). Anders bei nicht kirchlichen Begräbnissen (Dissidenten), Ref. 5. Juli 1842 (bei Trusen S. 344).

hat, kann verlangen, daß sein und der Seinigen Leichname dahin abgeführt werden.

§. 462. Doch sind auch alsdann der Kirche und dem Pfarrer, für welche das Begräbniß eigentlich gehören würde, der Regel nach, die ihnen nach §. 459 zukommenden Gebühren ohne Abzug zu entrichten.

§. 463. In allen Fällen, wo eine Leiche durch einen anderen Gerichtsbezirk geführt werden soll, muß bei dem Obergerichte der Provinz ein Leichenpaß [1]) nachgesucht werden.

§. 464. Kann ein solcher Paß nicht vorgezeigt werden, so hat die ordentliche Obrigkeit jedes Orts der Durchfuhr das Recht, zu verlangen, daß der Sarg geöffnet, und ihr die Besichtigung der Leiche gestattet werde.

§. 465. Die Pfarrer, durch deren Kirchspiel die Leiche gebracht wird, können davon weder für sich, noch für die Kirche Gebühren fordern.

§. 466. Jeder Pfarrer, von welchem bei Gelegenheit der Durchfuhr, gewisse Amtshandlungen oder andere Feierlichkeiten ausdrücklich verlangt werden, hat davon die Gebühren, für sich und die Kirche, nach der Taxe des Orts zu fordern.

§. 467. Ist der Todte an einer ansteckenden Krankheit verstorben, so daß durch Wegbringung der Leiche die Ansteckung verbreitet werden könnte, so muß die Leiche schlechterdings, und ohne Unterschied der Fälle, da, wo sie ist, beerdigt werden.

§. 468. Alsdann sind aber auch die Gebühren nur dem Pfarrer und der Kirche der Parochie, wo die Beerdigung wirklich geschehen ist, zu entrichten.

§. 469. Jeder Todesfall muß dem Pfarrer des Kirchspiels, in welchem er erfolgt ist, angezeigt werden [2]).

§. 470. Eben das gilt auch von Personen, die sonst keiner Parochie unterworfen sind.

§. 471. Auch von todtgeborenen oder vor der Taufe gestorbenen Kindern muß die Anzeige bei dem Pfarrer geschehen.

§. 472. Auch solche Kinder dürfen ohne Vorwissen des Pfarrers nicht außerhalb des öffentlichen Kirchhofes begraben werden.

---

[1]) Ueber die Ertheilung der Leichenpässe vergl. oben B. I S. 908 ff. Bei geringen Entfernungen ersetzt eine Legitimation der die Leiche begleitenden Personen den Leichenpaß, Min. Beschl. 12. Juli 1838 (A. B. 22 S. 725). Die Gültigkeit der Leichenpässe ist auf 4 Wochen zu beschränken, Ref. 14. Juni 1856 (M. Bl. S. 172). Zu benachrichtigen sind die Landräthe der Kreise, durch die der Leichentransport geht, falls nicht des Eisenbahntransportes wegen die Nachricht zu spät anlangen würde, immer aber der Landrath oder die anderweitige Polizeibehörde des Bestimmungsortes, Ref. 12. Dez. 1859 (M. Bl. S. 4). Liegt der Verdacht eines Verbrechens vor, so können die Gerichte die Leiche trotz Leichenpaß zur Besichtigung anhalten, Ref. 13. Mai 1831 (A. B. 15 S. 364).

[2]) Die §§. 469—480 sind, soweit sie die amtliche Stellung des Pfarrers als früherer staatlicher Standesbeamter betreffen, aufgehoben durch das Personenstands-Ges. 6. Febr. 1875, auch die §§. 481—505, vergl. Bd. d. ev. O. K. R. 21. Sept. 1874 und Verf. des Breslauer Konsistoriums 3. Nov. 1875 (K. A. Bl. S. 134). Soweit die §§. 469 ff. aber dem Pfarrer im polizeilichen Interesse liegende Funktionen zuweisen, bestehen sie auch heute in Geltung. Vergl. Hinschius Anm. 7 zu §. 60 Ges. 6. Febr. 1875 Ueber die Anlegung und Führung neuer Kirchenbücher vergl. Bd. des Breslauer Konsistoriums 20. März 1876 (K. A. Bl. S. 30—32). Wegen der für die evangelische Kirche hiernach noch stattfindenden theilweisen Bedeutung der Vorschriften sind sie insoweit zum Abdrucke gelangt.

Die Aufsicht über das Kirchenbuchwesen steht seit dem 1. Okt. 1874 den Konsistorien und in höherer Instanz dem Ober-Kirchenrath, in Hannover dem Landeskonsistorium zu, Kab. O. 6. März 1875 (Schles. kirchl. A. Bl. S. 81).

Wegen der nachträglichen Beurkundung der bis zum 1. Okt. 1874 stattgefundenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle vergl. Ref. 26. Okt. 1880 (K. G. u. V. Bl. S. 141) und Ref. E. O. K. 28. Jan. 1881 (das. S. 2); wegen der Kirchenbuchführung nach Einführung der Civilstandsregister Ref. E. O. K. 4. Juli 1881 (das. S. 50).

Kirchenbücher.

§. 481. Die Pfarrer sind schuldig, richtige Kirchenbücher zu halten, und darin alle von ihnen besorgte, ingleichen alle die Eingepfarrten betreffende und ihnen angezeigte Aufgebote, Trauungen, Geburten, Taufen und Begräbnisse deutlich und leserlich einzuschreiben.

§. 482. Die Eintragung muß sogleich nach vorgenommener Handlung oder geschehener Anzeige erfolgen, und das Datum muß mit Buchstaben ausgedrückt werden.

Was zu beobachten bei Eintragung der Trauungen.

§. 483. Bei Trauungen müssen die Vor-, Zu- und Geschlechtsnamen, ingleichen das Alter beider Verlobten, auch ob sie schon verheirathet gewesen oder nicht, ob sie noch unter Eltern und Vormündern stehen oder nicht, verzeichnet werden.

§. 484. Stehen die Verlobten, oder einer von ihnen, noch unter Eltern oder Vormündern, so muß der Pfarrer dabei bemerken: wie ihm die Einwilligung derselben nachgewiesen worden [1]).

Der Taufen.

§. 485. Bei Geburten und Taufen muß der Pfarrer den Vor-, Zu- und Geschlechtsnamen, und den Stand der Eltern, ingleichen den Namen und Stand der gegenwärtig gewesenen Taufzeugen, nebst den Namen, welche dem Kinde selbst beigelegt worden, mit eintragen.

§. 486. Auch muß er dabei die Angabe der Eltern, oder in deren Ermangelung der Hebeamme, von dem Tage und Stunde der Geburt, bemerken.

Der Todesfälle.

§. 492 [2]). Bei Todesfällen muß der Name, der Stand und das Alter des Verstorbenen, der Tag des Todes, die Krankheit oder sonstige Todesart, nach der dem Pfarrer geschehenen Anzeige eingeschrieben werden.

§. 495. Den Tod und die Beerdigung eines Fremden muß der Pfarrer, wenn sonst Niemand vorhanden ist, welcher davon in die Heimath desselben Nachricht geben könnte, zu diesem Behufe dem nächsten Gerichte anzeigen.

Eintragung der in anderen Kirchen vorgenommenen Handlungen.

§. 496 [3]). In allen Fällen, wo dem Pfarrer eine Handlung, die in einer andern Parochie vorgenommen werden soll, bloß angezeigt wird, muß er dennoch diese Anzeige, mit Bemerkung des Orts, wo die Handlung selbst erfolgen soll, in sein Kirchenbuch einzeichnen.

§. 500. Wenn bei einer Kirche mehrere Geistliche angesetzt sind, so muß dennoch nur der eigentliche Pfarrer das Kirchenbuch führen.

Duplicat der Kirchenbuches.

§. 501. Der Küster muß ein Duplicat des Kirchenbuchs halten, und darin die von dem Pfarrer eingetragenen Bemerke getreulich abschreiben [4]).

Kirchenzeugnisse.

§. 504. Kirchenzeugnisse müssen jedoch aus dem von dem Pfarrer geführten Originale, und nur in dessen Ermangelung aus dem Duplicate ertheilt werden.

§. 505 [5]). Auch in diesen Zeugnissen soll, zur Vermeidung aller Zweifel

---

[1]) Vergl. jetzt Nr. 15, 16 Bd. 21. Sept. 1874 (Aktenstücke H. 21 S. 31); Ausfertigung eines Attestes über die kirchliche Trauung Ref. 27. April 1877 (K. G. u. V. Bl. S. 134).

[2]) Die Eintragung ist von dem Pfarrer zu bewirken, in dessen Sprengel das Begräbniß erfolgt, Ref. 27. März 1866 (M. Bl. S. 74).

[3]) Vergl. Nr. 16 Bd. 21. Sept. 1874 (Anm. 2 auf S. 1332 u. Anm. 1 auf S. 1333).

[4]) Vergl. jetzt Nr. 15, 3 Bd. 21. Sept. 1874 (Aktenstücke H. 21 S. 31).

[5]) Die Geistlichen sind verpflichtet, die für die Vormundschaftsbehörde erforder-

und Verfälschungen, das Datum, worauf es ankommt, nicht bloß mit Zahlen, sondern zugleich mit Buchstaben ausgedrückt, und die Zeugnisse selbst müssen mit dem Kirchensiegel bestärkt werden.

Vertretung des Pfarrers in seinem Amte.

§. 506. Ein Pfarrer der nur bei einer einzelnen Handlung, oder nur auf kurze Zeit, sein Amt selbst zu verrichten gehindert wird, kann sich dabei durch einen anderen Geistlichen, welcher zu solchen Handlungen an und für sich befugt ist, vertreten lassen.

§. 507. Soll die Vertretung länger als drei Tage dauern, so muß dem Erzpriester oder dem Kreisinspektor Anzeige davon geschehen.

§. 508. Ist die Vertretung auf länger als vierzehn Tage erforderlich, so muß der Erzpriester oder Inspektor es an das Konsistorium berichten, und die genommenen Maßregeln zur Genehmigung anzeigen.

§. 509. Verrichtet der Stellvertreter eine Amtshandlung, die ins Kirchenbuch eingetragen werden muß, so ist er schuldig, seinen eigenen Namen, mit der Angabe seines Amts und der Ursache der Vertretung, zu unterzeichnen.

Kapelläne.

§. 510. Ein katholischer Pfarrer kann, unter Approbation seines vorgesetzten Consistorii, einen beständigen Amtsgehülfen oder Kapellan annehmen.

§. 511. Er muß aber dazu ein Subjekt wählen, gegen dessen Person, Lehre und Wandel der Patron so wenig, als die Gemeinde, etwas Erhebliches einwenden können.

§. 512. Der Pfarrer kann einen solchen Kapellan, wenn derselbe die Ordination erhalten hat, alle Arten seiner Amtsgeschäfte ohne Unterschied auftragen.

§. 513. Die Vertheilung der Geschäfte selbst, die Dauer der Vertretung und die dem Kapellan dafür zukommende Belohnung, wird lediglich durch den zwischen ihnen, unter Approbation der geistlichen Obern, geschlossenen Vertrag bestimmt.

§. 514. Ein solcher Kapellan kann jedoch, wenn die Pfarrstelle selbst erledigt wird, auf die Nachfolge darin keinen rechtlichen Anspruch machen.

Pfarrgehülfen.

§. 515. Ein protestantischer Pfarrer kann, mit Vorwissen des Consistorii, einen Kandidaten zu seiner Vertretung, jedoch nur bei dem Unterricht der Gemeinde, nicht aber bei andern Amtshandlungen, annehmen.

§. 516. Wird er durch Krankheit, Schwachheit, oder Alter verhindert, sein Amt nach dessen ganzem Umfange selbst gehörig zu verwalten, und verlangt er daher einen beständigen Gehülfen zu allen seinen Amtsverrichtungen: so muß er dieses demjenigen, welchem bei einer erfolgenden Erledigung der Pfarre das Wahlrecht zusteht, anzeigen.

§. 517. Alsdann muß, bei der Bestellung eines solchen Amtsgehülfen, alles das beobachtet werden, was bei der Wahl eines neuen Pfarrers erforderlich ist.

§. 518. Ehe jedoch zur Wahl geschritten wird, muß dem zu bestellenden

---

Zu Anmerkung 5 auf S. 1333.

lichen Atteste aus den Kirchenbüchern gebührenfrei auszustellen, wenn die betreffenden Pflegebefohlenen kein Vermögen besitzen oder wenn es sich um eine Vormundschaft handelt, für die keine Gerichtskosten angesetzt werden dürfen, K. O. 5. Aug. 1832 (G. S. S 87); desgl. nicht Zeugnisse in unvermögenden Untersuchungssachen, um deren Ausstellungen die strafgerichtlichen Behörden ersuchen, Ref. 29. Aug. 1868 und 30. Okt. 1876 (J. M. Bl. 1877 S. 34, 36). Wegen unentgeltlicher Ausstellung der Taufzeugnisse zum Zwecke der Einschulung der Kinder, Ref. 1. Aug. 1884 (K. G. u. Vd. Bl. S. 29); der Taufzeugnisse zum Zwecke der Trauung, Ref. 15. Jan. 1891 (das. 5); der pfarramtlichen Atteste gemäß §. 102 Unf. Vers. Ges. kirchl. A. Bl. f. Westfalen 1866 S. 42. Dasselbe gilt für den Bereich der Invaliditäts- und Altersversicherung, §. 140 Ges. 22. Juni 1889.

Substituten sein auskömmlicher Unterhalt aus den Einkünften der Pfarre bestimmt werden.

§. 519. Dieser Aussatz darf niemals in einem Antheil der einzelnen Pfarreinkünfte (pars quota) bestehen; sondern er muß auf einen gewissen Betrag an Gelde oder Naturalien, welche der Pfarrer dem Substituten, oder dieser jenem abzugeben hat, bestimmt werden.

§. 520. Ein solcher Substitut tritt, wenn die Pfarre erledigt wird, sofort an die Stelle und in alle Rechte eines wirklichen Pfarrers.

§. 521. Dagegen hat nicht ein förmlich gewählter, sondern nur ein von dem Pfarrer selbst, mit Erlaubniß der geistlichen Obern, wenn auch unter Einwilligung des Patrons oder der Gemeinde, angenommener Substitut kein Recht zur Nachfolge in die erledigte Pfarre.

§. 522. Auch ohne das Gesuch des Pfarrers kann demselben ein Substitut gegeben werden, wenn aus der Anzeige des Patrons, der Vorsteher, oder der Gemeinde, oder auch des Kreisinspektors, bei einer deshalb von dem geistlichen Obern, zu veranlassenden Untersuchung sich ergiebt, daß der Pfarrer, aus einem der §. 516 angeführten Gründe, seinem Amte vollständig vorzustehen, nicht mehr vermögend sei[1]).

Niederlegung des Amtes.

§. 523. Wenn ein Pfarrer sein Amt niederlegen will, so muß er dem Patrone und der Gemeinde davon Anzeige machen, und die Genehmigung der geistlichen Obern nachsuchen.

§. 524. Finden diese dabei nichts zu erinnern, so gebührt weder dem Patrone noch der Gemeinde ein Recht zum Widerspruche.

§. 525. Nimmt jedoch ein Pfarrer innerhalb Zehn Jahren von Zeit seiner Bestellung einen anderweitigen Ruf an, so ist er schuldig, der Kirchenkasse und der Gemeinde, alle bei seiner Ansetzung und seinem Anzuge verwendeten Kosten zu erstatten.

§. 526. Auch nach erhaltener Genehmigung der geistlichen Obern darf der Priester sein Amt nicht eher verlassen, als bis sein Nachfolger bestellt und eingewiesen worden.

§. 527. Sind erhebliche Gründe vorhanden, warum dieses nicht abgewartet werden kann: so muß der Erzpriester oder Inspektor, unter besonderer Approbation des Consistorii, für die Versehung des Amtes in der Zwischenzeit sorgen.

§. 528. Einem Pfarrer, der sein untadelhaft geführtes Amt wegen Alters oder Krankheit niederlegen muß, gebührt ein lebenswieriger Gnadengehalt[2]).

§. 529. Bei ermangelnder Vereinigung über den Betrag und Fonds desselben, muß das Gehalt auf ein Drittel der sämmtlichen Pfarreinkünfte, nach einem gemäßigten Anschlage festgesetzt, und der Amtsfolger zu dessen Entrichtung auf die §. 519 bestimmte Art angewiesen werden.

Vergehungen der Pfarrer.

§. 530. [Geringere Amtsvergehungen der Pfarrer müssen von den geistlichen Obern auf die §. 125 bestimmte Art geahndet werden.][3])

---

[1]) Wegen der unfreiwilligen Emeritirung, vergl. Ges. 16. Juli 1886 (K. G. u. Vd. Bl. S. 81) §§. 51 ff.

[2]) Vergl. für die ev. Kirche Ges. $\frac{\text{15. März 1880 (G. S. S. 216),}}{\text{20. März 1892 (G. S. S. 35)}}$, betr. das Ruhegehalt der emeritirten Geistlichen und Kirchenges. $\frac{\text{26. Januar 1880}}{\text{16. März 1892}}$ (K. G. u. Vd. Bl. S. 37), Instr. 29. Nov. 1880 (das. 153).

[3]) Disziplinarbehörde der evangelischen Geistlichen und anderen Kirchenbedienten sind die Provinzialkonsistorien und der Evangelische Ober-Kirchenrath, G. Syn. O. §. 7 Nr. 6, Erk. des O. K. R. 24. Mai 1876 (K. G. Bl. S. 39—47).

Vergl. jetzt für die evang. Kirche Ges. 16. Juli 1886 (K. G. u. Vd. Bl. S. 81), betr. die Dienstvergehen der Kirchenbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben

§. 531. Hat ein Pfarrer, ohne bösen Vorsatz, durch unvorsichtiges Betragen, das Vertrauen seiner Gemeinde verloren, so müssen die geistlichen Obern seine Versetzung an einen andern Ort veranstalten.

§. 535. Bei katholischen Pfarrern gebührt das Erkenntniß dem geistlichen Gerichte.

§. 536. Hat ein Pfarrer sich bürgerlicher Verbrechen, die eine Criminal-untersuchung nach sich ziehen, schuldig gemacht, so müssen die geistlichen Obern ihn suspendiren, und die Sache der ordentlichen Obrigkeit zur weitern Verfügung anzeigen.

§. 537. Es kann aber auch die bürgerliche Obrigkeit, ohne erst die Anzeige abzuwarten, sich des Verbrechers sofort bemächtigen, und ihm den Prozeß machen.

§. 538. Doch muß sie den geistlichen Obern davon Nachricht geben, damit diese wegen der Amtsversehung das Nöthige verfügen können.

Nebengeistliche.

§. 539. Die bei größern Parochialkirchen bestellten Nebengeistlichen machen mit dem Pfarrer ein Kollegium aus, worin dem Letztern der Vorsitz und die Direktion gebührt.

§. 540. Die Vertheilung der Geschäfte und Einkünfte unter sie, so wie ihr Verhältniß gegen den Pfarrer und die Gemeine, ist nach den Verfassungen einer jeden solchen Kirche besonders bestimmt.

§. 541. Der Regel nach sind die Nebengeistlichen der Aufsicht und der Anweisung des Pfarrers in allen ihren Amtsgeschäften unterworfen.

§. 542. Weltgeistliche, die zur Abwartung des Gottesdienstes bei einer Kapelle oder bei einem Altar bestellt sind, dürfen sich keine Parochialverrichtungen anmaßen.

§. 543. Auch mehrere dergleichen bei einer Kirche bestellte Kapelläne machen dennoch unter sich kein Kollegium aus.

§. 544. Uebrigens aber haben sie die allgemeinen Rechte und Obliegenheiten der Geistlichen.

§. 545. Weltgeistliche, die kein bestimmtes geistliches Amt bei einer Gemeinde oder Kirche haben, sollen von den Bischöfen nicht ohne erhebliche Ursache bestellt, oder in ihre Diözes aufgenommen werden.

§. 546. Sie stehen in Ansehung ihrer geistlichen Funktionen unter dem Bischof; und dieser muß dafür sorgen, daß sie weder Unordnung oder Aergerniß anrichten, noch sonst dem Staat zur Last fallen.

§. 547. So lange sie bei einer Gemeinde oder Kirche nicht wirklich angesetzt sind, haben sie auf die äußern Vorrechte der Geistlichen §§. 96, 97 keinen Anspruch.

Schiffs- und Gesandtschaftsprediger [1]).

§. 548. Schiffsprediger stehen unter den geistlichen Obern der Provinz, wohin das Schiff gehört; und Gesandtschaftsprediger unter den geistlichen Obern derjenigen Provinz, deren Landes-Justizcollegio der Gesandte in seinen persönlichen Angelegenheiten unterworfen ist.

§. 549. Beide haben, in Ansehung der ihnen angewiesenen Kirchengesellschaft, die Rechte und die Glaubwürdigkeit eines wirklichen Pfarrers.

Zu Anmerkung 3 auf S. 1335.

in den Ruhestand. Für die evang.-luth. Kirche der Prov. Hannover, K. Ges. 24. April 1894 (G. S. S. 93).

Disziplinarbehörde der katholischen Geistlichen ist der Diöcesan-Bischof.

[1]) Vergl. auch wegen der Geistlichen an öffentlichen Armen- und Versorgungsanstalten noch A. L. R. II. 19 §§. 76—79. Wegen der Strafanstaltsgeistlichen insbes. Res. 28. Nov. 1853 (Aktenstücke I, Heft 6 S. 24) und 22. Juli 1859 (das. V. Heft 1 S. 36); Trusen a. a. O. S. 365 ff.

Siebenter Abschnitt. Von weltlichen Kirchenbedienten.

§. 550. Personen, welche zwar zum Dienste der Kirche, aber nur in mechanischen Verrichtungen, oder weltlichen Angelegenheiten bestimmt sind, haben nicht die Rechte der Geistlichen.

§. 551. Insonderheit werden sie durch ihre Kirchenbedienungen von der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht ausgenommen.

Küster.

§. 556. Küster, und andere dergleichen niedere Kirchenbediente[1]) werden der Regel nach von dem Patron bestellt.

§. 557. Dieser muß zwar den Pfarrer mit seinem Gutachten über das zu bestellende Subjekt hören; er ist aber an dessen Vorschläge nicht gebunden.

§. 558. Doch darf dem Pfarrer kein Subjekt aufgedrängt werden, welches mit ihm in offenbarer Feindschaft lebt, oder sich gröblich wider ihn vergangen hat.

§. 559. Ist der Küster zugleich Vorleser oder Vorsänger, so muß er eine Probe vor der versammelten Gemeinde ablegen.

§. 560. Die Gemeinde hat in diesem Falle ein Recht zum Widerspruche, wenn sie den geistlichen Obern erhebliche Gründe gegen die Tüchtigkeit oder Würdigkeit des vorgeschlagenen Subjekts anzeigen oder nachweisen kann.

§. 561. Ist der Küster zugleich Schulhalter, so finden wegen seiner Prüfung und Bestellung die Vorschriften des folgenden Titels Anwendung.

§. 562. Bei Kirchen, welche keinen eigenen Patron haben, gebührt die Bestellung der niederen Kirchenbedienten dem Pfarrer und den Kirchenvorstehern[2]); in so fern nicht dieselbe, nach wohlhergebrachter Gewohnheit des Orts, letztern allein, oder auch der ganzen Gemeinde zukommt.

§. 563. In allen Fällen muß der Pfarrer die geschehene Bestellung eines solchen Kirchenbedienten dem Erzpriester oder Kreisinspektor anzeigen.

§. 564. Ist von einem Küster die Rede, so muß derselbe, ehe er in das Amt wirklich eingesetzt wird, dem Erzpriester oder Inspektor zur Prüfung vorgestellt werden.

§. 565. Die Pflichten und Verrichtungen der niedern Kirchenbedienten sind in den Provinzialkirchenordnungen, und durch die besonderen Verfassungen einer jeden Parochialkirche bestimmt.

§. 566. Sie stehen in ihrem Amte zunächst unter der Aufsicht und Direktion des Pfarrers, und müssen den Anordnungen desselben bereitwillige Folge leisten.

§. 567. Uebrigens gilt von der Aufsicht der geistlichen Obern über sie, von ihrer Bestrafung bei vorkommenden Amtsvergehungen, ingleichen von ihrer Entsetzung Alles, was im vorigen Abschnitte in Ansehung der Pfarrer verordnet ist (§§. 530—538).

---

[1]) z. B. Organisten, Kantoren, Glöckner, Balgentreter, Kalkanten, Läuter, Wärter, Todtengräber. Ist der Patron eine Privatperson, so braucht er civilversorgungsberechtigte Militärinvaliden nicht anzustellen, Ref. 19. Juni 1839 (A. XXIII. 373). Heute ist die frühere Priorität von civilversorgungsberechtigten Militärpersonen überall da fortgefallen, wo das Stellengehalt nicht aus staatlichen oder kommunalen Fonds fließt, Kab. O. 30. Juni 1885 und Regl. 20. März 1885 (M. Bl. S. 315), Ref. 13. Nov. 1888 (K. G. u. Vd. Bl. 1889 S. 10).

Die Titelverleihung (Kantor) ist in der evang. Kirche Sache des Oberkirchenrathes, Ref. 6. Febr. 1871 (M. Bl. S. 104) und 30. Okt. 1878 (K. G. u. Vd. Bl. S. 171). Wegen des Titels Musikdirektor vergl. Ref. 8. Juli 1850 (C. Bl. U. V. S. 702); Aufnahme in das Institut für Kirchenmusik Ref. 19. Febr. 1872 (M. Bl. S. 98).

[2]) Jetzt dem Gemeindekirchenrath bezw. dem Kirchenvorstande, §. 21 der K. G. u. Syn. O. und §. 57 Abs. 2 Ges. 20. Juni 1875. Doch sind die Organisten und Kantoren in größeren Städten im selbständigen Amte wegen ihrer höheren Vorbildung nicht zu den niederen Kirchendienern im Sinne des §. 2 K. G. u. S. O. zu rechnen, Kab. O. 6. Mai 1876 (K. G. u. Vd. Bl. S. 52).

Für Rheinland und Westfalen vergl. §. 140 der Kirchen-Ordnung von 1835.

Achter Abschnitt. Von Kirchenpatronen.

Begriff.

§. 568. Derjenige, welchem die unmittelbare Aufsicht über eine Kirche, nebst der Sorge für deren Erhaltung und Vertheidigung obliegt, wird der Kirchenpatron genannt.

Erwerbung des Patronatrechts.

§. 569. Wer eine Kirche bauet oder hinlänglich dotirt, erlangt dadurch ein Recht zum Patronat.

§. 570. Eben dergleichen Recht erlangt derjenige, welcher eine verfallene oder verarmte Kirche wieder aufbaut oder von neuem dotirt.

§. 571. Hat eine solche Kirche bereits einen Patron, so erlangt der neue Wohlthäter mit demselben gleiche Rechte; doch nur in so fern, als der bisherige Patron die Kosten des Aufbaues und der Dotation, nicht hat übernehmen können oder wollen.

§. 572. Auch durch den Auftrag einer Kirchengesellschaft, die bisher unter keinem besonderen Patrone gestanden hat, kann Jemand ein Recht zum Patronat erhalten.

§. 573. Doch wird in allen vorstehenden Fällen (§§. 569—572) das Kirchenpatronat selbst erst durch die Verleihung des Staats erworben.

§. 574. Außerdem kann das Kirchenpatronat auch durch Verjährung[1]) erlangt werden.

§. 575. Soll eine dergleichen Erwerbung desselben gegen den Staat oder die Kirchengesellschaft nachgewiesen werden, so müssen die Erfordernisse der bei Regalien stattfindenden Verjährung vorhanden sein[2]).

§. 576. Wenn aber zwei oder mehrere Privatpersonen über den Besitz des Patronatsrechts miteinander streiten, so ist die gemeine Verjährung hinreichend.

§. 577. Alle dergleichen über die Zuständigkeit des Patronatrechts entstehenden Streitigkeiten gehören zum Erkenntnisse des ordentlichen weltlichen Richters.

§. 578. Inwiefern das Patronatrecht nur der Person des Erwerbers und seinen Erben, oder einer gewissen Familie zukomme, oder mit einem Amte, oder mit dem Besitze eines Guts verbunden sei, ist in vorkommenden Fällen nach den darüber sprechenden Erwerbungsurkunden zu bestimmen.

§. 579. Im zweifelhaften Falle wird vermuthet, daß das Kirchenpatronat auf einem Gute oder Grundstücke hafte.

§. 580. Dergleichen Patronat kann von dem Gute, auf welchem es bisher gehaftet hat, ohne ausdrückliche Einwilligung der geistlichen Obern[3]) nicht abgesondert werden.

§. 581. Mit dem Gute zugleich aber geht dasselbe auf jeden Besitzer, ohne Unterschied der Religionspartei[4]), wozu er sich bekennt, über.

---

[1]) Zur Ersitzung des Patronatrechtes gehört, daß der Patron in der Verjährungszeit auch hinsichtlich der dem Rechte anklebenden Verpflichtungen (§§. 584, 720) sich als Patron gerirt habe, Erk. 5. Febr. 1849 (E. XVII. 15). Vergl. Erk. R. G. 14. März 1889 (K. G. u. Vd. Bl. S. 106), betr. Entstehung eines Patronatrechts durch unvordenkliche Verjährung.

Das Patronat ist öffentlich-rechtlich. Die Beiträge und Leistungen, die aus dem auf einem Gute haftenden Kirchenpatronate nach dem Gesetze fließen, bedürfen nicht der Eintragung in das Grundbuch, um gegen Dritte Wirksamkeit zu erlangen (Erk. O. Trib. 11. Dez. 1874, E. LXXIV. 71), ebensowenig die nach dem älteren Bergrecht bestehenden Freikuxberechtigungen der Kirchen und Schulen, Erk. 5. Febr. 1875 (E. LXXIV. 214).

[2]) D. h. einer 44jährigen. Ebenso ist Seitens der Kirchengemeinde, wenn diese die Ersitzung des Patronatrechts behauptet, ein 44jähriger Besitzstand nachzuweisen, Erk. R. G. 4. April 1881 (E. Civ. IV. 289).

[3]) Also in der evang. Kirche des Konsistoriums, Res. 3. Jan. 1879 (K. G. u. Vd. Bl. S. 18).

[4]) Das Patronat ist deshalb untheilbar, Erk. O. Trib. 14. Juni 1856 (Str.

§. 582. Doch können Personen, welche zu keiner von den im Staate aufgenommenen oder geduldeten christlichen Religionsparteien gehören, das Patronatrecht über eine Kirche nicht ausüben[1]).

§. 583. Es steht ihnen zwar frei, diese Ausübung einem Andern während ihrer Besitzzeit zu übertragen; die Beiträge und Leistungen aber, welche aus dem Patronate fließen, müssen in allen Fällen aus den Einkünften des Guts bestritten werden.

§. 584. Die dem Patrone obliegende Sorge für die Erhaltung der Kirche begreift die Pflicht[2]), dazu, bei Ermangelung eines hinlänglichen Kirchenvermögens, aus eigenen Mitteln beizutragen, in sich.

Zu Anmerkung 4 auf S. 1338.

Arch. XXII. 129). Vergl. Erk. 30. Okt. 1868 (Str. Arch. LXXII. 352). Bei Zerstückelungen sind die Patronatsleistungen auf die Trennstücke zu vertheilen, Res. 21. Aug. 1860 (M. Bl. S. 193). Der Besitzer eines wesentlich aus Realberechtigungen bestehenden Gutes, mit dem das Patronat verbunden ist, wird nach erfolgter Aufhebung oder Ablösung dieser Berechtigungen nicht ohne Weiteres von der Verpflichtung zur Tragung der Patronatslasten befreit, Erk. O. Trib. 3. April 1865 (E. LIV. 292). Die Eintragung des Patronatsrechtes ist nicht Bedingung seines Ueberganges auf den neuen Erwerber, Erk. O. Trib. 29. Nov. 1849 (E. XVIII. 317); die dingliche Patronatslast bedarf der Eintragung nicht, Erk. O. Trib. 11. Dez. 1874 (Str. Arch. XCIII. 61).

Patronatslasten eines Gutes, mit dem das Patronat subjektiv-dinglich verbunden ist, sind als Reallasten anzusehen und ihre Rückstände können gegen jeden Besitzer, der das Gut in der Zwangsversteigerung erwirbt, geltend gemacht werden, Erk. O. Trib. 26. Juni 1843 (Präj. Samml. S. 207 Nr. 1318).

Beim Verkauf von Domänen soll das Patronatrecht dem Staat vorbehalten bleiben; die Patronatslasten sollen als Kanon kapitalisirt eingetragen und an die Regierung gezahlt werden, Kab. O. 9. Jan. 1812 (G. S. S. 3).

[1]) Das auf Gütern und Grundstücken, die sich im Besitz jüdischer Glaubensgenossen befinden, haftende Patronatrecht über christliche Kirchen ruht für die Besitzzeit jüdischer Erwerber und deren Benutzung. Die Pfarrer und Kirchenbedienten, auch die Schullehrer werden in evangelischen Gemeinden von den Provinzialbehörden und in katholischen von den Bischöfen ganz in derselben Art bestellt, als ob kein Patron vorhanden oder dessen Rechte auf sie übergegangen seien und ebenso soll es auch mit der Aufsicht über das Kirchenvermögen gehalten werden. Die Beiträge und Leistungen, zu denen der Patron verbunden ist, müssen in allen Fällen aus den Einkünften des Gutes bestritten werden. Wo das Patronat einer Kommune zusteht, können ihre jüdischen Mitglieder an dessen Ausübung keinen Theil nehmen. Sie müssen aber die damit verknüpften Reallasten von ihren Besitzungen gleich anderen Mitgliedern der Kommune tragen, sowie sie auch als ansässige Dorf- oder Stadtgemeindemitglieder von ihren Grundstücken gleich andern christlichen Besitzern zur Erhaltung der Kirchensysteme beizutragen verpflichtet sind, da diese sonst, wegen der Ansiedelung der jüdischen Staatsbürger Gefahr laufen, einzugehen, Vd. 30. Aug. 1816, G. S. S 207); Ges. 23. Juli 1847 §. 3. Vergl. zu den beiden letzten Sätzen jetzt §. 9 Ges. 14. Mai 1873 (G. S. S. 207).

[2]) Diese Pflicht des Patrons ist auf die Erhaltung der Kirchengebäude und Zubehörungen zu beschränken, Präj. O. Trib. 16. Aug. 1847 (E. XIV. 471).

Sie erstreckt sich nicht auf die Deichlasten, Erk. 3. Mai 1880 (M. Bl. 1881 S. 2), auch nicht auf die Kosten zur Erhaltung der Substanz der Pfarrländereien (Uferbauten zum Schutz der Pfarrwiesen), Erk. O. Trib. 30. Nov. 1860 (Str. Arch. XLV. 296.)

Die Pflicht des Patrons tritt ein, sowohl wenn das Kirchengebäude einer Herstellung bedarf, als wenn ein Erweiterungsbau für nöthig befunden wird, weil es für die vermehrte Seelenzahl der Parochianen nicht ausreicht, Erk. O. Trib. 8. März 1861 (Str. Arch. XLI. 21 und E. LII. 261).

Eine gesetzliche Bauverpflichtung des Patrons einer Kirche, die mit einer anderen Kirche als Mutterkirche unter einem gemeinsamen Pfarrer vereinigt ist, für die Pfarrgebäude bei der letzteren Kirche besteht nicht, Erk. O. Trib. 13. Sept. 1878 (K. G. u. Vd. Bl. S. 174).

§. 585. [Dagegen ist aber auch der Patron berechtigt, die Verwalter des Kirchenvermögens zu bestellen und Rechnungslegung von ihnen zu fordern[1].]

§. 586. Dem Patrone als Wohlthäter und Erhalter der Kirche, kommen in Ansehung derselben gewisse Ehrenrechte zu.

§. 587. Er hat das Recht, bei Erledigung der Pfarrstelle den neuen Pfarrer zu präsentiren. (§§. 327sqq.)

§. 588. Er ist befugt, seinen Kirchstuhl im Chore, oder sonst an einem vorzüglichen Orte der Kirche zu haben.

§. 589. Der Patrone und ihrer Familien muß im öffentlichen Kirchengebete besonders gedacht werden.

§. 590. Auch bei der Beerdigung gebührt dem Patrone, seiner Ehefrau, ehelichen Abkömmlingen und bei ihm wohnenden Seitenverwandten, ein Platz in dem Begräbnißgewölbe.

§. 591. Kann in diesem die Beerdigung nach den Gesetzen des Staats nicht Statt finden: so kann der Patron die unentgeltliche Anweisung einer vorzüglichen Stelle auf dem der Kirchengesellschaft zustehenden Begräbnißplatze fordern. (§. 185.)

§. 592. Auch ist er berechtigt, Ehrenmäler für sich und seine Familie in der Kirche zu errichten.

§. 593. Bei seinem und seiner Ehegattin Absterben findet, durch den nach jedes Orts Gewohnheit bestimmten Zeitraum, das Trauergeläute statt.

§. 594. Wo die Kirchentrauer für den Patron und seine Familie bei deren Absterben hergebracht ist, hat es dabei auch fernerhin sein Bewenden.

§. 595. Verarmte Patrone genugsam dotirter Kirchen haben aus dem Kirchenschatze nothdürftigen Unterhalt zu fordern.

§. 596. Doch ist die Kirche zu dieser Kompetenz nur in so fern verpflichtet, als die Einkünfte des Vermögens, womit sie dotirt worden, nach Abzug aller zur Unterhaltung ihrer Anstalten erforderlichen Ausgaben dazu hinreichen.

§. 597. Auch tritt die Verbindlichkeit der Kirche nur alsdann ein, wenn außer ihr Niemand mehr vorhanden ist, der zur Ernährung des verarmten Patrons nach den Gesetzen verpflichtet wäre.

Zu Anmerkung 2 auf S. 1339.

Der Patron einer katholischen Kirche ist nicht verpflichtet, zu den Paramenten beizutragen, Präj. O Trib. 6. Febr. 1856 (XXXII. 128), wohl aber zur Wiederherstellung der zersprungenen Kirchenglocken und der Kirchenuhren, Erk. 5. Febr. 1861 (Str. Arch. XXXIX. 352). Wenn bei einer Kirche keine Orgel vorhanden ist, so hat der Patron zur Beschaffung einer solchen nichts beizutragen; wo bereits eine Orgel vorhanden ist, muß das Rechtsverhältniß besonders festgestellt werden und kommt es namentlich darauf an, ob die Orgel seiner Zeit gegen den Willen des Patrons angeschafft, resp. ob sie ein niet- und nagelfestes Pertinenz des Kirchengebäudes ist, Ref. 24. Nov. 1841 (M. Bl. S. 323), Erk. O. Trib. 12. März 1858 (E. XXXVIII. 273) und 8 Nov. 1864 (LII. 261). Vergl. Erk. R. G. 12. Febr. 1880 (Blums Ann. I. 543), wonach der Patron seine Beitragspflicht mit Erfolg nicht wird bestreiten können, wenn die Orgel als Pertinenzstück der Kirche anerkannt ist oder die Regierung den Bauplan mit der Orgel unter Zustimmung des Patrons genehmigt hat. Die Orgel darf nicht gegen den Willen des Patrons ein Pertinenzstück werden, Erk. O. Trib. 29. April 1872 (Str. Arch. LXXXVI. 88). Der Patron ist nicht verpflichtet, zu den Kosten eines neuen Grundstückes (Bauplatzes) für den Vergrößerungsbau der Kirche beizutragen, auch nicht zur miethsweisen Unterbringung des neukreirten Kompastors, Erk. O. Trib. 28. Juni 1878 (M. Bl. 1879 S. 68) und Erk. R. G. 12. April 1883 (E. Civ. IX. 253). Dagegen ist er verpflichtet, zu den Kosten eines Brunnens auf dem Pfarrgehöft beizutragen, Erk O. Trib. 9. Sept. 1878 (E. LXXXII. 124).

Zur Unterhaltung des Kirchhofes ist der Patron in der Regel nicht verpflichtet, vergl. unten §. 763.

[1]) Vergl. jetzt K. G. u. Syn. O. §§. 6, 23, für katholische Gemeinden Ges. 20. Juni 1875 §§. 5, 39.

Wem die Ausübung eines Realpatronatrechts zukomme.

§. 598. Die Ausübung des auf einem Gute haftenden Patronatrechts gebührt demjenigen, welchem das bürgerliche Eigenthum (Dominium civile) des Guts zukommt.

§. 599. Wem die Gesetze die Verwaltung des Inbegriffs der Güter und Gerechtsame eines Andern übertragen haben, der ist auch das dazu gehörende Kirchenpatronat in dessen Namen auszuüben berechtigt[1]).

§. 600. Ein bloßes Verwaltungs-, Nutzungs- oder Erbpachtrecht[2]) an dem mit dem Patronate versehenen Gute, giebt noch keine Befugniß zur Ausübung des letztern.

§. 601. Dagegen ist die Leibgedings-Frau zu solcher Ausübung während ihres Besitzes berechtigt.

§. 602. Wenn ein Gut Schulden halber in Beschlag genommen worden: so bleibt die Ausübung des Patronatrechts dennoch dem Eigenthümer[3]); und nur diejenigen Befugnisse und Pflichten, welche auf das Kirchenvermögen Beziehung haben, müssen von dem gerichtlich bestellten Administrator wahrgenommen werden.

§. 603. Dagegen müssen die Lasten des Patronats, auch in diesem Falle, aus den Einkünften des Guts getragen werden.

§. 604. Verfällt ein mit dem Patronatrechte versehenes Gut, aus andern Ursachen, als Schulden halber, auf den Antrag des Fiskus in gerichtlichen Beschlag: so kommt es, während desselben, dem Staate zu, für die Ausübung der diesfälligen Rechte und Pflichten zu sorgen.

Von mehreren Patronen.

§. 605. Wenn das Patronatrecht über eben dieselbe Kirche auf mehreren[4]) Gütern mit gleichem Rechte haftet: so sind die Besitzer dieser Güter, in Ansehung der damit verbundenen Befugnisse und Pflichten, als Inhaber eines gemeinsamen Rechts oder einer gemeinsamen Verbindlichkeit, zu betrachten.

§. 606. Doch kann jeder von ihnen die §§. 586 bis 594 beschriebenen Ehrenrechte für seine Person fordern und ausüben.

§. 607. Hat eine Kirche mehrere Patrone: so kann derjenige, in dessen Gute die Kirche liegt, in gemeinschaftlichen Geschäften das Direktorium, und den dahin gehörenden Vorzug in der Unterschrift verlangen.

§. 608. Sind mehrere Kirchen unter gemeinschaftlichen Geistlichen und Patronen vereinigt: so kommt das Direktorium in gemeinschaftlichen Angelegenheiten dem Patrone des Orts zu, wo der Pfarrer wohnt.

§. 609. In Angelegenheiten aber, welche nur eine einzelne Kirche betreffen, findet die Vorschrift §. 607 ebenfalls Anwendung.

Wie das Patronatrecht aufhöre.

§. 610. Niemand kann, ohne ausdrückliche Einwilligung der Gemeinde, und ohne Genehmigung der geistlichen Obern, des Patronatrechts und der damit verbundenen Obliegenheiten sich begeben[5]).

---

[1]) Also in Städten der Magistrat, Res. 25. Jan. 1821 (A. V. 79), dessen jüdische Mitglieder aber an der Ausübung nicht Theil nehmen dürfen, §. 5 Bd. 30. Aug. 1816 (G. S. S. 207). Ebensowenig haben die Stadtverordneten daran theilzunehmen, vergl. St. O. 30. März 1853 §. 56 Nr. 8.

[2]) Die Erbpacht ist aufgehoben, §. 2 Nr. 2, §§. 5 und 93 Ges. 2. März 1850 (G. S. S. 77).

[3]) Der Konkurs hindert aber nach §. 6, §. 34 Abs. 4 Nr. 2 und §. 35 K. G. u. Syn. O. und §§. 39, 26 Nr. 3 Ges. 20. Juni 1875 den Patron, in den Gemeinde-Kirchenrath oder Kirchenvorstand einzutreten. Das Recht einen Stellvertreter zu entsenden, bleibt ihm unbenommen. Der bestellte Administrator hat kein Recht zum Eintritt in den Kirchenrath oder -vorstand.

[4]) Vergl. §. 352. Steht das Patronat einer Mehrheit von Personen zu, so sind diese als Miteigenthümer zu behandeln, Res. 31. Jan. 1877 (K. G. u. Vd. Bl. S. 131). Vergl. aber §. 6 K. G. u. Syn. O.

[5]) Doch ist eine Trennung von Rechten und Lasten z. B. beim Verkaufe zulässig, Erk. O. Trib. 21. Okt. 1867 (E. LIX. 318).

§. 611. Dagegen verliert aber auch der Patronat seine Rechte keineswegs durch den bloßen Nichtgebrauch.

§. 612. Hat er aber geschehen gelassen, daß einzelne unter dem Patronatrechte begriffene Befugnisse von der Gemeinde, oder deren Vorstehern, oder auch von einem Dritten, durch eine zur gewöhnlichen Verjährung hinreichende Frist, als ein ihnen zukommendes Recht ausgeübt worden: so hat er diese Befugnisse verloren.

§. 613. Wer um Bestechung, oder anderer unerlaubten Privatvortheile willen, Jemand zu einer Pfarrstelle präsentirt, verliert für seine Person das Wahl- und Präsentationsrecht bei dieser und allen folgenden Vacanzen[1]).

§. 614. In diesem und allen übrigen Fällen, wo der Patron das Wahl- und Präsentationsrecht für seine Person verliert, kommt die Besetzung der vacanten Pfarrstelle den geistlichen Obern zu. (§§. 308 sqq.)

§. 615. Auch einem Collegio, Korporation, oder Kommune, kann das Kirchenpatronat zukommen.

§. 616. Ein solches Kollegium u. s. f. kann zwar die Ausübung desselben Jemandem aus seinem Mittel übertragen, oder selbige mit einem gewissen Amte verknüpfen.

§. 617. Es kann sich aber dadurch der zum Patronate gehörigen Pflichten zum Nachtheile der Kirche, nicht entledigen.

Neunter Abschnitt. Von der Verwaltung[2]) der Güter und des Vermögens der Pfarrkirchen.

Allgemeiner Grundsatz.

§. 618. Von den Gütern und dem Vermögen der Parochialkirchen gilt alles, was vom Vermögen der Kirchen überhaupt im vierten Abschnitt[3]) verordnet ist.

Art der Verwaltung.

§. 619. Die Verwaltung des Kirchenvermögens gebührt in der Regel den Kirchenvorstehern[4]).

§. 620. Auf die Amtsführung derselben findet alles das Anwendung, was von den Vorstehern der Kirchengesellschaften überhaupt §§. 156 sqq., ingleichen §§. 552 sqq. verordnet ist.

§. 621. Doch sind sie, bei Patronatkirchen, in Rücksicht auf diese Verwaltung, auch der besonderen unmittelbaren Aufsicht des Patrons[5]) unterworfen.

§. 622. Ein Gleiches gilt bei städtischen und andern größeren Kirchen,

---

[1]) Vergl. Ges. 8. Mai 1837 (G. S. S. 99) über die persönliche Fähigkeit zur Standschaft ꝛc, zu §. 9 Ref. 30. Mai 1849 (M. Bl. S. 95).

[2]) Vergl. für Ostpreußen Zusatz 191 des Provinzialrechts und Instr. 24. Okt. 1801 (Bork, K. G. I. 617) — für Westpreußen das Provinzialrecht §§. 31—34 (G. S. 1844 S. 107) — für die Mark Kab. O. 11. Juli 1845 (G. S. S. 485) und Instr. 6. Aug. 1845 (M. Bl. S. 210) — für Schlesien das Günthersblumer Edikt 14. Juli 1793 (Korn, neue Ed. Samml. IV. 416) — für die Rheinprovinz und Westfalen K. O. 5. März 1835.

[3]) Vergl. §§. 217 flgde.

[4]) Nach der neueren Gesetzgebung steht die Verwaltung des Kirchenvermögens in der evangelischen Kirche dem Gemeinde-Kirchenrath resp. Presbyterium, in der katholischen Kirche dem Kirchenvorstande zu.

Patron, Konsistorium und Regierung haben nur das Aufsichtsrecht, sie sind mithin nicht befugt, bindende Verpflichtungen für die Kirche einzugehen, Erk. O. Trib. 21. Jan. 1861 (E. XLV. 305).

[5]) Nach §. 23 K. G. u. Syn. O. und §. 40 Ges. 20. Juni 1875 hat nur derjenige Patron ein Aufsichtsrecht, der Patronatslasten für die kirchlichen Bedürfnisse trägt.

welche keinen besonderen Patron haben, in Ansehung eines, noch außer den administrirenden Vorstehern, angeordneten Kirchencollegii[1]).

Rechte und Pflichten der Kirchenverwalter.

§. 623. Sie müssen bei ihrer Verwaltung eben die Aufmerksamkeit anwenden, und eben den Grad der Schuld vertreten, wozu Vormünder nach den Gesetzen verpflichtet sind[2]).

§. 625. Sie müssen die der Kirche zustehenden Gelder, Schuldinstrumente, und andere Urkunden dergestalt unter gemeinschaftlichem Beschlusse halten, daß keiner von ihnen einseitig, und ohne die übrigen, darüber verfügen könne.

§. 626. Wo der Kasten, in welchem die Kirchengelder und Urkunden unter solchem gemeinsamen Beschlusse aufzubewahren sind, am sichersten untergebracht werden könne, müssen die Vorsteher mit dem Patrone und Pfarrer in Ueberlegung nehmen; allenfalls aber muß dieses von dem Inspektor oder Erzpriester nach den Umständen bestimmt werden.

§. 627. Wo es, besonders auf dem Lande, an tauglichen und im Rechnungswesen hinlänglich geübten Subjekten zu Kirchenvorstehern ermangelt, da kann der Pfarrer sich nicht entbrechen dieses Geschäft mit zu übernehmen, und die Schreibereien, nebst den Rechnungswesen, zu besorgen[3]).

§. 628. Was also hier von Kirchenvorstehern überhaupt verordnet wird, gilt in diesem Falle auch von dem Pfarrer, und den ihm an die Seite gesetzten Nebenvorstehern.

Von Kirchenkapitalien.

§. 629. Ausstehende Kirchenkapitalien können die Vorsteher, ohne Vorwissen und Genehmigung des Patrons — — nicht aufkündigen[4]).

§. 630. Geschieht die Aufkündigung von dem Schuldner: so müssen sie dem Patrone — — davon sofort Anzeige machen[4]).

§. 631. [Wo weder ein Patron, noch ein Kirchenkollegium vorhanden ist, da müssen Aufkündigungen nicht anders, als mit Zuziehung des Inspektors oder Erzpriesters, gethan oder angenommen werden.]

§. 632. [Der Patron, — — oder der Inspektor, müssen den Zahler anweisen, ob die Zahlung an die Vorsteher allein geleistet, oder wer noch außer ihnen dabei zugezogen werden solle.]

§. 633. [Nach dieser Anweisung muß sich der Zahler richten: und nur eine derselben gemäß ausgestellte Quittung[5]) kann gegen die Kirche die Zahlung beweisen.]

§. 634. Sobald aus den Einkünften der Kirche ein Bestand von Fünfzig

---

[1]) Die Kirchenkollegien sind beseitigt durch die K. G. u. Syn. O. und Ges. 20. Juni 1875 §. 57.

Wegen Konkurrenz der Stadtverordneten bei Verwaltung städtischen Kirchenvermögens vergl. Res. 15. Dez. 1823 (v. Kamptz, Ann. XVII. 374) und Res. 9. Mai 1842 (M. Bl. S. 189).

[2]) Nach §. 9 Ges. 20. Juni 1875 haften katholische Kirchenvorstände für die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters. Vergl. §. 32 Vorm. O. 5. Juli 1875 (G. S. S. 431).

[3]) Der Pfarrer hat bei Besorgung der Schreibereien und der Rechnungsführung Beistand zu leisten; seine weitere Belastung, namentlich die Belastung mit eigener Erhebung der Einnahmen, Zahlungsleistungen ꝛc. soll vermieden werden, Res. 16. Febr. 1832 und 2. Juni 1837 (A. XVI. 98 und XXI. 401). Vergl. §. 24 der K. G. u. Syn. O. und §. 10 Ges. 20. Juni 1875 weiter unten.

[4]) Vergl. jetzt K. G. u. Syn. O. §§. 31, 2, 23 und Kirchengef. 18. Juli 1892 (G. S. 1893 S. 25); Ges. 20. Juni 1875 §§. 21, 3, 50, 1, 8, Vd. 30. Jan. 1893 (G. S. S. 13).

[5]) Die Quittung für den zahlenden Schuldner ist in der evangelischen Kirche vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Gemeinde-Kirchenrathes — in der katholischen Kirche von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Kirchenvorstandes, in beiden Fällen unter Beidrückung des Amtssiegels auszustellen, §. 23 K. G. u. Syn. O., §. 19 Ges. 20. Juni 1875.

Thaler oder mehr erübrigt werden kann, müssen die Vorsteher für dessen sichere und zinsbare Unterbringung zum Besten der Kirche sorgen.

§. 635. So lange sich zu einer solchen Unterbringung gegen höhere Zinsen, unter gesetzmäßiger Sicherheit, keine Gelegenheit findet, müssen dergleichen aufgesammelte Kapitalien bei der Königlichen Bank[1]) belegt werden.

§. 636. Kirchenkapitalien sollen in der Regel nicht anders[2]), als gegen gerichtliche Sicherheit und Eintragung auf unbewegliche Güter ausgeliehen werden.

§. 637. Die Ausleihung muß mit Vorwissen und Genehmigung des Patrons — —, in deren Ermangelung aber mit Zuziehung des Pfarrers geschehen[3]).

§. 638. In allen Fällen muß die vorhabende Ausleihung und die dagegen der Kirche zu verschaffende Sicherheit dem Erzpriester oder Inspektor angezeigt werden.

§. 639. Beträgt das auszuleihende Kapital mehr als Fünfzig Thaler: so muß er bei den vorgesetzten geistlichen Obern darüber anfragen.

§. 640. Ein Gleiches muß geschehen, wenn der Inspektor, auch bei einer minderen Summe, die Sicherheit bedenklich findet.

§. 641. Dem Patrone selbst dürfen — — der Pfarrer und die Vorsteher, bei eigener Vertretung, ohne besondere Genehmigung der geistlichen Obern keine Kirchengelder zum Darlehn geben, oder sonst überlassen.

§. 642. Ein Gleiches gilt von Darlehnen, die einem Vorsteher, — — oder auch dem Pfarrer gemacht werden sollen.

§. 643. Die geistlichen Obern machen sich der Kirche verantwortlich, wenn sie ohne eine solche Sicherheit, als die Gesetze bei Verleihung der Mündelgelder aus dem gerichtlichen Deposito erfordern, in dergleichen Darlehne (§§. 641. 642) willigen.

§. 644. An Personen, welche zu den geistlichen Obern gehören, dürfen weder die Vorsteher, noch der Patron oder die Kirchencollegia, bei eigener Vertretung Darlehne aus dem Kirchenvermögen machen.

Von Schulden der Kirche.

§. 645. Sollen Kapitalien für die Kirche aufgenommen werden: so ist dazu der Beitritt des Patrons oder Kirchencollegii, oder in beider Ermangelung der Gemeinde, oder deren Repräsentanten, nebst der Genehmigung der geistlichen Obern erforderlich[4]).

§. 646. Wer ohne diese Erfordernisse in ein solches Darlehnsgeschäft sich einläßt, der erlangt daraus ein Recht an die Kirche nnd deren Vermögen nur so weit, als er die geschehene Verwendung in ihren Nutzen nachweisen kann.

Grundstücke.

§. 647. In die Veräußerung eines Kircheugutes muß, außer dem

---

[1]) Jetzt Reichsbank, Bankgesetz 14. März 1875 (R. G. Bl. S. 181).

[2]) Jetzt kommen (gemäß §. 228 oben) die Vorschriften im §. 39 Vorm.-Ord. 5. Juli 1875 (G. S. S. 439) bei der Ausleihung von Kirchen-Kapitalien zur Anwendung. Vergl. Res. 30. Sept. 1875 (Allg. K. Bl. für Deutschland 1876 S. 323). Werthpapiere müssen sofort außer Cours gesetzt werden. Gemeinde-Kirchenräthe und Presbyterien sind öffentliche Behörden im Sinne des Ges. 4. Mai 1843 (G. S. S. 179) und der Bd. 16. Aug. 1867 (G. S. S. 1457) und können Inhaberpapiere außer und wieder in Cours setzen, Res. 4. Okt. 1880 (K. G. u. Vd. Bl. S. 151), 11. Sept. 1880 (M. Bl. S. 228) und 21. März 1882 (J. M. Bl. S. 56).

[3]) Vergl. Anm. 4 auf S. 1343.

[4]) Außer dem Patron ist für den Gemeinde-Kirchenrath bezw. den Kirchenvorstand auch die Genehmigung der Gemeindevertretung (§. 31 Nr. 3 K. G. u. Syn. O. u. §. 21 Nr. 4 Ges. 20. Juni 1875), der geistlichen Obern und des Regierungs-Präsidenten erforderlich (Art. 24 Nr. 3 Ges. 3. Juni 1876, Art. III. Nr. 4 Vd. 9. Sept. 1876), für die katholische Kirche §. 50 Ges. 20. Juni 1875, Art. 1, 3 Vd. 30. Jan. 1893 (G. S. S. 13), §. 2 Nr. 4 Ges. 7. Juni 1876 und Art. 1, 4 Vd. 30. Jan. 1893 (G. S. S. 11).

Patrone, wo dergleichen vorhanden ist, auch die Gemeinde durch ihre zu bestellenden Repräsentanten[1]) einwilligen.

§. 648. Keine Veräußerung[2]) aber kann ohne vorhergegangene Untersuchung und Approbation der geistlichen Obern, und ohne Erlaubniß des geistlichen Departements im Staatsministerio, gültig geschehen.

Prozesse.

§. 650. Wenn die Kirche wegen ihrer Güter und Vermögens in Prozesse verwickelt wird, so liegt der Betrieb derselben den Vorstehern[3]) ob.

§. 651. Der Patron muß die Vorsteher in Ausführung und Vertheidigung der Kirchengerechtsame unterstützen[4]).

---

[1]) An die Stelle der Repräsentanten ist die Gemeindevertretung getreten, §. 31 Nr. 1 der K. G. u. Syn. O. und §. 21 Nr. 1 Ges. 20. Juni 1875.

[2]) Vergl. die Anm. zu §§. 219 und 220, wegen der staatlichen Genehmigung, Anm. zu §. 194.

[3]) Vergl. K. G. u. Syn. O. §§. 22, 31, 4; Ges. 20. Juni 1875 §§. 8, 21, 5, 51; Ges. 3. Juni 1876 Art. 26; 7. Juni 1876 §. 3. Eine Ermächtigung der Staatsbehörde ist nicht erforderlich. Wo in diesen Paragraphen der Ausdruck Kirchenvorsteher vorkommt, ist darunter jetzt der Gemeinde-Kirchenrath und in der katholischen Kirche der Kirchenvorstand zu verstehen.

Die Kirchenvorsteher sind zur Vertretung der Eingepfarrten, die wegen Erstattung der von einem Dritten für Kirchen- und Pfarrbauten vorgeschossenen Kosten (§. 709) in Anspruch genommen werden, nicht berechtigt, Erk. O. Trib. 19. Juli 1854 (Strieth. Arch. XIV. 187) und 9. Okt. 1854 (E. XXVIII. 350), denn hierbei handelt es sich nicht um die durch die Vorsteher vertretene Kirche (Kirchenvermögen), sondern um die Gesammtheit der Eingepfarrten. Die letztere ist ohne Organ und muß daher durch Insinuation der Klage mittelst Kurrende an die einzelnen Mitglieder vorgeladen werden, wonächst sie Repräsentanten zu wählen hat. Diese Repräsentanten sind nicht gleichbedeutend mit den in §§. 14 und flgde. II. 6 A. L. R. erwähnten Repräsentanten von Korporationen, sie sind vielmehr lediglich Bevollmächtigte und daher an den Inhalt der ihnen zu ertheilenden Instruktionen gebunden, Erk. des Kgl. O. Trib. vom 20. Juni 1856 (Strieth. Arch. XXII. 50). Wenn die aus der evangelischen Landeskirche ausgeschiedenen und zu den Altlutheranern übergetretenen Mitglieder auf Freilassung von den Kirchenlasten klagen, so sind die Vorsteher zur Vertretung der Kirchengemeinde berechtigt, weil die Klage das Korporationsvermögen betrifft, Erk. O. Trib. 28. Jan. 1856 (Strieth. Arch. XX. 92). Vergl. Koch, Landrecht Anm. zu § 159 und §. 650 und oben Anm. zu §. 237.

Die Klage des Kirchenpatrons auf Erstattung der Kirchenbaukosten ist gegen die Kirchengemeinde selbst zu richten, der es überlassen bleibt, die Vertheilung der Beiträge unter ihre Mitglieder behufs Befriedigung des Kirchenpatrons zu veranlassen, Erk. O. Trib. 22. Mai 1857 (E. XXXVI. 305). Der Streit über die Verpflichtung gewisser Eingepfarrten zur Leistung der von den geistlichen Oberen interimistisch festgesetzten Beiträge zu den Kirchenbauten muß unter den Eingepfarrten selbst zum Austrage gebracht werden. Gegen die Kirchengemeinde als solche findet eine Klage auf Anerkennung der Befreiung gewisser Eingepfarrten von solchen Beiträgen nicht statt, Erk. O. Trib. 3. Febr. 1862 (Strieth. Arch. XLIV. 184).

Der Pfarrer als Verwalter und Nießbraucher des Pfarrvermögens ist Prozesse, die dessen Substanz betreffen, allein, ohne Zuziehung der Kirchenvorsteher, zu führen nicht berechtigt, Erk. O. Trib. 23. Mai 1870 (Strieth. Arch. LXVIII. 266). Zur Klage auf rückständiges Meßkorn ist der Pfarrer dagegen selbständig befugt, Erk. O. Trib. 22. Juni 1857 (Strieth. Arch. XXV. 229).

Ueber die Legitimation zur Sache in Kirchenprozessen vergl. noch Erk. O. Trib. 20. Okt. 1865 (Strieth. Arch. LXI. 148); 3. Nov. 1865 (LXI. 203); 14. Febr. 1870 (das. LXXIX. 13); 20. Dez. 1858 (E. XLI. 312); 25. März 1859 (Strieth. Arch. XXXIII. 103).

[4]) Die Patrone sind nicht berechtigt, die Prozesse der Kirche allein zu führen, Erk. O. Trib. 30. April 1838 (E. IV. 141).

Vergl. K. G. und Syn. O. §§. 6, 23; Ges. 20. Juni 1875 (§§. 39, 40).

§. 652. Soll die Kirche Klägers[1]) Stelle vertreten: so müssen der Patron und die Vorsteher, noch vor dem Anfange des Prozesses, die Approbation der geistlichen Obern[2]) darüber einholen.

§. 653. Unterlassen sie dieses: so wird der Prozeß auf ihre Gefahr und Kosten geführt, und der Kirche kann daraus kein Nachtheil erwachsen.

§. 654. Auch wenn die Kirche von andern rechtlich belangt wird, so müssen der Patron und die Vorsteher den geistlichen Obern davon sofort Anzeige machen.

§. 655. Das Approbationsdekret der geistlichen Obern ist zwar zur Einlassung auf die Klage nicht nothwendig.

§. 656. Wenn aber die Vorsteher dergleichen Dekret nicht nachbringen, so geht der Prozeß auf ihre Gefahr und Kosten[3]).

§. 657. Die Kosten können jedoch sowohl in diesem, als in dem Falle des §. 653, aus dem Kirchenvermögen zurückgefordert werden, wenn durch einen günstigen Ausgang des Prozesses ein die Kosten übersteigender Nutzen für die Kirche verschafft worden.

§. 658. [Die Vollmacht[4]) zum Betriebe eines Prozesses muß, außer den Vorstehern, von dem Patrone, dem Kirchencollegio, oder in deren Ermangelung, von dem Pfarrer unterschrieben werden.]

§. 659. In Fällen, wo die Vorsteher, der Patron, oder die Kirchencollegia wirkliche Rechte der Kirche in Gerichten auszuführen oder zu vertheidigen beharrlich verweigern, müssen die geistlichen Obern[5]) der Kirche einen Bevollmächtigten dazu von Amtswegen bestellen.

§. 660. Die durch die ungegründete Weigerung entstandenen mehreren Kosten muß der Weigernde aus eigenen Mitteln ersetzen.

§. 661. Auch wenn gegen den Patron oder das Kirchenkollegium selbst ein gerichtliches Verfahren erforderlich ist, muß der Kirche von den geistlichen Obern ein Bevollmächtigter dazu von Amtswegen bestellt werden[6]).

Vergleiche.

§. 662. Ohne Genehmigung der geistlichen Obern kann über Kirchengüter und Rechte kein Vergleich[7]) geschlossen werden.

---

[1]) Ueber das bei Prozessen der Kirchen und anderer, ihre Rechte genießenden moralischen Personen gegen den Fiskus zu beobachtende Verfahren hinsichtlich der Ertheilung von Information und zur Vermeidung unnöthiger Prozesse vergl. Kab. O. 8. Sept. 1840 (J. M. Bl. S. 386).

[2]) Diese Approbation ist nicht mehr erforderlich, vergl. für die katholische Kirche §. 51 Ges. 20. Juni 1875 und für die evangelische Kirche Art. 26 Ges. 3. Juni 1876 und §. 2 Ges. 18. Juli 1892 (K. G. und Vd. Bl. 1893 S. 9). Die Zustimmung des Patrons ist nur nöthig, wenn er Lasten trägt.

[3]) Doch kann ein Urtheil, auch wenn es gegen die Kirchenvorsteher und nicht gegen die Kirche gerichtet ist, immer nur gegen die letztere vollstreckt werden, die eventuell gegen ihre Vertreter Regreß nehmen muß, Res. 28. Juni 1838 (v. Kamptz Ann. XXII. 637).

[4]) Gemäß §§. 22 und 23 K. G. und Syn. O. 10. Sept. 1873 und §§. 19, 39 und 40 Ges. 20. Juni 1875 wird die Vollmacht von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Gemeinde-Kirchenrathes beziehungsweise des Kirchenvorstandes unterschrieben. Der Patron, welcher Lasten trägt, hat die Vollmacht mit zu unterzeichnen oder seine Genehmigung besonders auszusprechen, eventuell wird letztere durch die Aufsichtsbehörde ergänzt.

Die Gesetzmäßigkeit einer dem Vorsitzenden des Gemeinde-Kirchenrathes ertheilten Vollmacht wird dadurch nicht beeinträchtigt, daß er sie mit vollzogen, oder auch bei der Beschlußfassung ꝛc. mitgewirkt hat, E. K. II. 71.

[5]) Jetzt ist nach Art. 26 Ges. 3. Juni 1876 und §. 53 Ges. 20. Juni 1875 zu verfahren. Die Bestellung eines Prozeßbevollmächtigten von Amtswegen ist dadurch nicht beseitigt, Erk. R. G. 26. Sept. 1883 (E. Civ. X. 206) und E. O. V. IX. 118 (Zwangsverfahren gegen Kirchengemeinden wegen Bestreitung der aus solcher Prozeßführung erwachsenden Kosten).

[6]) Vergl. für die katholische Kirche §. 53 Ges. 20. Juni 1875.

[7]) Die Kgl. Regierungen sind als Vertreter der Rechte des landesherrlichen

§. 663. Enthält der Vergleich eine Art von Veräußerung solcher Güter und Rechte, so müssen noch außerdem die §. 648 vorgeschriebenen Erfordernisse einer gültigen Veräußerung von Kirchengütern überhaupt hinzukommen.

Einkünfte.

§. 664. Die Kirchenvorsteher müssen insonderheit die ordentliche und prompte Einziehung der Kircheneinkünfte besorgen.

§. 665. Der Ertrag des Klingebeutels[1]), oder ausgestellten Beckens, gehört der Regel nach zu den Kircheneinkünften, und muß, nach vollendeter Einsammlung von den Vorstehern, mit Zuziehung des Pfarrers übernommen werden.

§. 666. Ein Gleiches gilt von den persönlichen Abgaben, welche von Eingepfarrten oder Andern, die sich dieser Anstalt bedienen wollen, für gewisse kirchliche Handlungen, nach einer vom Staate genehmigten Taxe an die Kirche selbst zu entrichten sind.

§. 667. Desgleichen von den Stellgeldern[2]), die nach Gewohnheit des Orts, für die Begräbnißplätze auf den Kirchhöfen entrichtet werden müssen.

Vermiethen und Verpachten der Grundstücke.

§. 668. Grundstücke der Kirchen können die Vorsteher, unter Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, vermiethen oder verpachten, und die Miethen oder Pachtgelder davon einziehen.

§. 669. Die Ausbietung eines solchen Grundstückes zur Miethe oder Pacht muß allemal öffentlich geschehen.

§. 670. Hat die bisherige Miethe oder Pacht, oder der bisherige Ertrag Fünfzig Thaler nicht überstiegen, und soll die Austhuung nicht auf längere Zeit als Sechs Jahre geschehen, so ist es hinreichend, wenn die Bekanntmachung, und die Aufforderung der Mieth- und Pachtlustigen, sich an einem bestimmten Tage in der Wohnung des Patrons, oder der Kirchenvorsteher zu melden, drei Sonntage hintereinander von der Kanzel geschieht.

§. 671. Alsdann kann der Kontrakt mit dem Meistbietenden, unter Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, von den Vorstehern, ohne Dazwischenkunft der Gerichte, oder der geistlichen Obern, gültig abgeschlossen werden.

§. 672. Soll das Grundstück auf länger als Sechs Jahre[3]) ausgethan werden, oder übersteigt der Ertrag desselben Fünfzig Thaler, so muß, außer der Bekanntmachung von den Kanzeln, eine öffentliche gerichtliche Aufforderung der Mieth- oder Pachtlustigen vorhergehen.

§. 673[4]). Dabei müssen die gesetzlichen Vorschriften von freiwilligen Sub-

---

Zu Anmerkung 7 auf S. 1346.

Patronats, der Aufsicht der geistlichen Obern und der Oberaufsicht des Staates nicht ermächtigt, Forderungen an das Pfarrvermögen mit bindender Kraft für die Pfarre und Kirche anzuerkennen, Erk. O. Trib. 21. Jan. 1861 (E. XLV. 305). Wegen der Konkurrenz der Gemeindevertretung bei Vergleichen vergl. §. 31, 4 der K. G. und Syn. O. und §. 21, 5 Ges. 20. Juni 1875. Die kirchenaufsichtliche Genehmigung zu Vergleichen ist weggefallen, §. 2 Ges. 18. Juli 1892 (K. G. und Vd. Bl. 1893 S. 9).

[1]) Die im Klingebeutel eingehenden fremden, außer Cours gesetzten Münzen sind alle 2 Jahr an die Münze in Berlin zur Einschmelzung gegen Erstattung des Metallwerthes einzusenden, Res. 1. Juli 1848 (M. Bl. S. 221).

[2]) Wenn mehrere Kirchen einen gemeinschaftlichen Kirchhof haben, so stehen die Grabstellengelder derjenigen Kirche zu, die den Akt des Begräbnisses vornimmt, Erk. O. Trib. 23. Dez. 1847 (Rechtsf. III. 257).

[3]) Bei Verpachtungen und Vermiethungen von Kirchengrundstücken auf länger als zehn Jahre bedarf der Gemeinde-Kirchenrath in der evangelischen und der Kirchenvorstand in der katholischen Kirche der beschließenden Mitwirkung der Gemeindevertretung. Der Patron hat nur zu genehmigen, wo er Lasten trägt, §§. 31, 1, 23 der K. G. u. Syn. O. und §§. 21, 1, 40 Ges. 20. Juni 1875.

[4]) Der §. 673 ist modifizirt durch den Anhang §. 126 zu §. 222 und §. 1, 9 Ges. 18. Juli 1892 (K. G. u. Vd. Bl. 1893 S. 9).

haſtationen beobachtet, und es muß vor dem Zuſchlage die Genehmigung der geiſtlichen Obern eingeholt werden.

§. 674. Sollen Grundſtücke dem Kirchenpatrone ſelbſt vermiethet oder verpachtet werden, ſo iſt allemal die Genehmigung der geiſtlichen Obern dazu nothwendig.

§. 675. Kann ein Kirchengut zum Beſten der Kirche nicht verpachtet werden, ſo ſind die eingepfarrten Gemeinden, wo nicht ein Anderes hergebracht iſt, nur ſchuldig, die innerhalb der Kirchſpielsgrenzen gelegenen Grundſtücke, gegen Vergütung der in der Gegend üblichen Beſtellungs- und Erndtekoſten zu bearbeiten und die Früchte davon einzuſammeln.

Vermiethung der Kirchſtellen.

§. 676. Wo die Vermiethung der Kirchſtellen hergebracht iſt, da gebührt ſelbige den Vorſtehern.

§. 677. Sie können die Stelle an Eingepfarrte und an Fremde[1]) zum Gebrauch überlaſſen; doch haben die Erſteren den Vorzug.

§. 678. Die Vorſteher können die hergebrachten Kirchenſtellengelder ohne Bewilligung der Eingepfarrten[2]) nicht erhöhen.

§. 679. Das Vermiethen der Kirchenſtellen ſoll niemals nach Art einer öffentlichen Verſteigerung geſchehen.

§. 680. Bei neu errichteten Kirchen muß die Vertheilung der Stellen von den Vorſtehern, unter Beiſtimmung des Patrons[3]) und Genehmigung der geiſtlichen Obern[4]), nach Klaſſen, oder durch das Loos beſorgt werden.

§. 681. Wo nach beſonderen Verfaſſungen Kirchenſtellen gewiſſen Perſonen oder Familien erblich verliehen ſind, da können die Eigenthümer[5]) dieſelben an Andre vermiethen und zum Gebrauche einräumen, auch ſie auf ihre Nachkommen vererben.

§. 682. Dagegen können ſie das Eigenthum weder unter Lebendigen, noch von Todeswegen, an Andere übertragen[6]).

---

[1]) Aber nicht an Angehörige anderer Konfeſſionen, die Kirchenſtellen auch nicht erſitzen können, Erk. O. Trib. 12. Juni 1868 (E. LX. 210).

[2]) Jetzt der Gemeindevertretung, K. G. u. Syn. O. §. 31, 7, Geſ. 20. Juni 1875 §. 21, 9.

[3]) Sofern er Laſten trägt.

[4]) Dieſe Genehmigung iſt nicht mehr nöthig. Vergl. §. 31 K. G. u. Syn. O., §. 2 Geſ. 18. Juli 1892 (K. G. u. Vd. Bl. 1893 S. 9) und §. 21 Geſ. 20. Juni 1875.

Ueber die Vertheilung der Kirchenſitze in einer umgebauten Kirche iſt ein Prozeßverfahren unzuläſſig. Dagegen iſt der Rechtsweg inſofern geſtattet, als für die erfolgte Verlegung der Kirchenſitze von ihrem bisherigen Inhaber eine Entſchädigung in Anſpruch genommen wird, Erk. Komp. G. H. (J. M. Bl. S. 249) und 9. März 1867 (J. M. Bl. S. 155). Vergl. auch Erk. Komp. G. H. 18. März 1865 (J. M. Bl. S. 134).

[5]) D. h. die erblichen Beſitzberechtigten, Erk. O. Trib. 9. Juli 1851 (Strieth. Arch. IV. 5). Das Recht an den Kirchſtellen iſt in Wahrheit nur dingliches Recht an fremder Sache, Erk. O. Trib. 5. Jan. 1855 (E. XXX. 197). Beſitz und Erſitzung iſt ſtatthaft, Erk. 31. März 1856 (E. XXXII. 40); vergl. Erk. 21. Dez. 1853 (Strieth. Arch. XI. 176). Die Erſitzung kann aber nach §. 682 nicht auf Kauf von einem Anderen ſich ſtützen, Erk. 16. März 1866 (Strieth. Arch. LXII. 229).

Das erbliche Beſitzrecht kann Gegenſtand eines Prozeſſes und einer Beſitzſtörungsklage ſein, Koch, Landrecht Anm. zu §. 681.

Dem Eigenthümer der Bank ſteht kein Widerſpruchsrecht zu, wenn die Kirchengemeinde bei Umſtuhlungen ꝛc neue Bänke beſchafft oder die Bänke neu anſtreichen läßt, Erk. O. Trib. 9. Juli 1851 und 24. Febr. 1860 (Strieth. Arch. IV. 5 und XXXVII. 58).

Recht des Gemeinde-Kirchenrathes zur neuen Vertheilung der Kirchenſitze, Erk. O. Trib. 25. Mai 1877 (Strieth. Arch. XCIX. 173).

[6]) Erbliche Kirchenſtellen und Begräbnißplätze können, als extra commercium nicht ſubhaſtirt werden, Kab. O. 14. April 1840 (J. M. Bl. S. 143).

§. 683. Wenn der Eigenthümer einer solchen Stelle ohne Nachkommen stirbt, oder die Parochie verläßt: so fällt die Stelle an die Kirche zurück.

§. 684. Kirchstühle, die Jemandem in Rücksicht seiner Würde oder seines Amts angewiesen sind, können von ihm an Andere auf keine Weise überlassen werden.

§. 685. Kirchstühle, die einem Hause oder Gute für beständig zugeschlagen sind, gehen mit diesem Grundstücke zugleich auf jeden Besitzer desselben, auch wenn er einer andern Religionspartei zugethan ist, über.

Ausgaben aus dem Kirchenvermögen.

§. 686. Die bei der Kirche vorkommenden ordentlichen und bestimmten Ausgaben sind die Vorsteher, ohne weitere Rückfrage, aus den Kirchenmitteln zu entrichten befugt[1]).

Rechnungslegung.

§. 688. Bei jeder Parochialkirche sind gewisse Termine zu bestimmen, in welchen die Vorsteher von ihrer Administration Rechnung legen müssen.

§. 689. Bei Patronatkirchen gebührt die Abnahme[2]) der Rechnung dem Patron, und muß auf dessen Verlangen in seiner Behausung geschehen.

§. 695. Die geistlichen Obern müssen von Amts wegen darauf halten, daß die Rechnungslegung zur bestimmten Zeit gehörig erfolge.

§. 696. Bei Gelegenheit einer jeden Kirchenvisitation muß der Erzpriester oder Inspektor die, seit der letztvorhergehenden, gelegten Rechnungen nachsehen, und einen Extrakt, in Ansehung der verschiedenen Rubriken von Einnahme und Ausgabe, den geistlichen Obern einsenden.

§. 697. Findet er bei den abgelegten Rechnungen noch Zweifel oder Bedenken, so muß er die Vorsteher darüber vernehmen, und die Sache den geistlichen Obern zur weitern Beurtheilung und Verfügung anzeigen.

§. 698. Die Rechnungen von Königlichen Patronatkirchen[3]), ingleichen von denjenigen, worüber Magisträten oder Kommunen in den Städten das Patronatrecht zusteht, müssen an das Konsistorium zur Revision, und wenn die jährliche Einnahme über Fünfhundert Thaler beträgt, von dem Consistorio an die Oberrechenkammer eingesendet werden.

Zu Anmerkung 6 auf S. 1348.

Auch von solchen dinglichen Kirchenstühlen kann das Gebrauchsrecht nach Art der Grundgerechtigkeiten erworben werden. Dazu ist, weil gegen die Kirche gerichtet, ein Besitz von 44 Jahren erforderlich, Erk. 5. Jan. 1855 (Strieth. Arch. XVI. 112). Aber auch hier gilt Anm. 1 zu §. 677.

[1]) Die §§. 686, 687 sind modifizirt durch §. 31, 5, 9, 10 K. G. u. Syn. O. (vergl. §. 1, 12 Ges. 18. Juli 1892) und §§. 21, 6, 11, 50, 8 Ges. 20. Juni 1875. Wegen der Etatsaufstellung vergl. §. 31, 9 der K. G. u. Syn. O. von 1873, wegen der Konkurrenz des Patrons dabei Res. 4. Juni 1876 (K. G. u. Vd. Bl. 1876/77 S. 124) und §§. 21, 12, 52 Ges. 20. Juni 1875.

Der Patron hat kein Recht, der Uebernahme der Sydonalkosten auf die Kirchenkassen zu widersprechen, Res. 6. Mai 1878 (K. G. u. Vd. Bl. S. 123).

[2]) Die Rechnungsabnahme erfolgt vor dem Gemeinde-Kirchenrath und wenn die Solleinnahme der Kirchenkasse 900 M. oder mehr beträgt, unter Zuziehung der Gemeindevertretung, der Patron ist nur noch in dem Falle, daß er Patronatslasten für die Kirche trägt, an der Prüfung der Kirchenrechnung betheiligt geblieben, §. 24 lit. b, §. 27 und §. 31 Nr. 9 K. G. u. Syn. O; Res. E. O. K., betr. die Normen bei Abnahme der Kirchenrechnungen, 8. Nov. 1876 (K. G u. Vd. Bl. 1876/77 S. 55); Res. 26. März 1877 (K. G. u. Vd. Bl. S. 143) und wegen der Kassenverwaltung kirchlicher Fonds Res. 15. Juli 1879 und 13. Juli 1881 (K. G. u. Vd. Bl. S. 102, 104) — für die katholische Kirche §. 11 Abs. 3 u. §. 21 Nr. 13 Ges. 20. Juni 1875, Ges. 7. Juni 1876 §§. 7—9

[3]) Vergl. §. 3 Nr. 5 Vd. 27. Juni 1845 (G. S. S. 440); Ges. 3. Juni 1876 Art. 21, 22; Vd. 5. Sept. 1875 Art. 1. Für die Städte gilt die Vorschrift nicht mehr, seit sie Selbstverwaltung besitzen.

Bau und Besserung der Kirchengebäude.

§. 699. Für die Unterhaltung der Kirchengebäude und Geräthe müssen die Kirchenvorsteher[1]), nebst dem Pfarrer, vorzüglich Sorge tragen.

§. 700. Bei verfallenden Bauten[2]) und Reparaturen muß dem Patron oder Kirchencollegio[3]) jedesmal Anzeige gemacht werden.

§. 704. Sollen aber zu einem Baue, oder zu einer Reparatur, mehr als Fünfzig Thaler aus dem Kirchenvermögen verwendet werden, so wird allemal, auch wenn ein Patron oder Kirchenkollegium vorhanden sind, die Genehmigung der geistlichen Obern erfordert[4]).

§. 705. Diesen muß der Erzpriester oder Inspektor, nach angestellter Untersuchung darüber berichten, und einen von Sachverständigen aufgenommenen Kostenanschlag beilegen.

§. 706. Ist von einem neuen Anbaue oder von einer Erweiterung der Kirchengebäude die Rede, so muß ohne Unterschied der Fälle, die Approbation der geistlichen Obern eingeholt werden.

Untersuchung der Nothwendigkeit und Erforderniß des Baues.

§. 707. Die geistlichen Obern müssen die Nothwendigkeit des Baues prüfen, und die Art desselben bestimmen[5]).

§. 708. In allen Fällen, wo über die Nothwendigkeit oder Art des Baues, oder der Reparatur, oder wegen des dazu zu leistenden Beitrages unter den

---

[1]) Jetzt der Gemeinde-Kirchenrath bezw. Kirchenvorstand, §. 22 K. G. u. Syn. O. 10. Sept. 1873 und §. 8 Ges. 20. Juni 1875.

Ueber die Pflicht die kirchlichen Gebäude gegen Feuersgefahr zu versichern, vergl. Res. 29. Okt. 1864 (M. Bl. S. 278); Kirchen und Kirchthürme genießen hinsichtlich der Beiträge gewisse Vergünstigungen. Leistet der Fiskus zu solchen Gebäuden keine Beiträge, so ist die Wahl der Gesellschaft unbeschränkt, 8. Jan. und 4. März 1847 (M. Bl. S. 8, 254). Jeder Theil hat nach Maßgabe der Baupflicht zu kontribuiren, Res. 25. Mai 1826 (A. B. 10 S. 411); Fiskus versichert seinen Antheil in der Regel nicht, Ges. 29. Okt. 1864 (M. Bl. S. 278).

[2]) Jetzt sind maßgebend: Art. 24 Nr. 5 Ges. 3. Juni 1876, Art. 1 Nr. 4 Bd. 9. Sept. 1876, §. 50 Nr. 4 Ges. 20. Juni 1875, Art. 1 Nr. 1 Abs. 3 Bd. 27. Sept. 1875, §. 2 Nr. 5 Ges. 7. Juni 1876. Für Neubauten ist also die Genehmigung des Ministers erforderlich.

Vergl. Res. 13. März 1868 (M. Bl. S. 241), betr. die Normativbestimmungen bei Kirchen- und Schulbauten. Ausführung der Kirchenbauten, Res. 10. Juni 1862 (M. Bl. S. 238), 27. Nov. 1870 (M. Bl. 1871 S. 18); 30. Mai 1872 (M. Bl. S. 326). Grundsätze über Verdingung und Ausführung der Staatsbauten finden auch hier Anwendung, Res. 31. Okt. und 13. Nov. 1886 (C. Bl. U. B. S. 169, 170).

Den Gemeinden, die zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten einen Baubeitrag zu leisten haben, muß vollständig die Gelegenheit gegeben werden, vor Feststellung der Bau-Projekte und Anschläge ihre Ansichten und Wünsche gegen dieselben auszusprechen. Es sind deshalb die Kirchen-, Schul- und Ortsvorstände mit den Nutznießern jedesmal zuzuziehen, wenn die Baubeamten Behufs Aufstellung der Bauprojekte die vorbereitende örtliche Besichtigung vornehmen und haben die Baubeamten bei dieser Gelegenheit die Erklärungen und Anträge der betreffenden Interessenten zu Protokoll zu nehmen, Res. 30. Juli 1858 (M. Bl. 1868 S. 272) und Res. 24. Okt. 1868 (M. Bl. S. 272).

[3]) Jetzt ist die Gemeindevertretung bei erheblichen Reparaturen nach Maßgabe des §. 31 Nr. 5 K. G. u. Syn. O. und §. 21 Nr. 6 Ges. 20. Juni 1875 zuzuziehen.

[4]) Vergl. Ges. 3. Juni 1876 Art. 24, 5, Bd. 9. Sept. 1876 Art. 1, 4, Ges. 20. Juni 1875 §. 50, 4, Bd. 30. Jan. 1893 (G. S. S. 13) Art 1, 1, Abs. 3; Ges. 7. Juni 1876 §. 2, 5, Bd. 30. Jan. 1893 (G. S. S. 11) Art. 1, 1 Abs. 3. Für die evangelische Kirche auch §. 1, 8, Ges. 18. Juli 1892.

[5]) Ueber die Heranziehung der Staatsbaubeamten zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, vergl. Res. 20. Dez. 1843 (M. Bl. 1844 S. 30), 12. Nov. 1873 (K. G. u. Vd. Bl. 1878 S. 35), 20. Jan. 1881 (K. G. u. Vd. Bl. S. 7), 4. Juli 1893 (M. Bl. S. 150) und 11. Juli 1896 (M. Bl. S. 143).

Interessenten Streit entsteht, müssen die geistlichen Obern die Sache gütlich zu reguliren sich angelegen sein lassen.

§. 709. Findet die Güte nicht statt, so müssen sie die rechtliche Entscheidung des Streites an die weltliche Obrigkeit[1]) verweisen; zugleich aber festsetzen[2]), wie es inzwischen mit dem Baue oder der Reparatur gehalten werden solle.

---

[1]) D. h. an die Gerichte.

[2]) Ist keine Verständigung unter den Interessenten zu erzielen, so muß die Staatsbehörde, d. h. die Regierung das Interimistikum reguliren und durch ein Resolut Bestimmung treffen: a) über die Nothwendigkeit des Baues, b) über seinen Umfang und die Art der Ausführung, c) über die zu diesem Behufe zu leistenden Beiträge. Das Resolut ist den Interessenten vorschriftsmäßig zu publiziren mit Bewilligung einer in der Regel auf 21 Tage zu bestimmenden aus besonderen Gründen um 14 Tage zu verlängernden oder bis auf 10 Tage zu verkürzenden Rekursfrist für eine event. an den Minister der geistl. Angelegenheiten einzulegende Beschwerde, Res. 23. Aug. 1828 (vergl. Kamptz Ann. XII. 683), 25. April 1836 (Jahrb. XLVII. 534), 13. Jan. 1874 (M. Bl. S. 97); Art. 23 Nr. 2 Ges. 3. Juni 1876; Art. 4 Bd. 9. Sept. 1876; Art. 3 Bd. 5. Sept. 1877.

Erweiterungen und Neubauten sind den Reparaturbauten gleich zu behandeln, Res. 16. Juli 1829 (A. XIII. 522); Res. 19. Aug. 1854 (M. Bl. S. 162) stellt als Regel auf, daß das Interimistikum vor Beginn des Baues geregelt werde. Doch soll das Beitragsverhältniß, wenn die Regel aus besonderen Gründen nicht hat beachtet werden können, so lange während jeder Lage des Baues Gegenstand des Interimistikums sein können, als es sich noch um die erste Feststellung der gesetzlichen Baupflicht oder um Vertheilung der Baubeiträge oder Leistungen unter die Pflichtigen handelt. Dabei versteht sich von selbst, daß da, wo das ursprüngliche Rechtsverhältniß durch fremdartige, von außen hinzugetretene Vorgänge modifizirt ist, z. B. wenn die Beiträge der eigentlich Verpflichteten von einem Dritten gezahlt sind, die Verwaltungs-Behörde nicht berufen ist, solche dem Privatrecht angehörige Verhältnisse in den Kreis ihrer Beurtheilung zu ziehen. Vergl. hierzu E. O. V. XXV. 168.

Ueber die Befugniß der Kirchengemeinde, die Kirchenbaukosten durch eine Umlage zu decken, vergl. Anm. zu §. 31 Nr. 5 K. G. u. Syn. O. 10. Sept. 1873 weiter unten.

Der Grundsatz:

> das Interimistikum in Bausachen nehme die Stelle eines Possessoriums ein und gründe sich daher die Entscheidung ausschließlich auf den jüngsten Besitzstand

entspricht nicht dem Zweck des Interimistikums, vielmehr haben die Regierungen auf Grund der summarischen Instruktion zu entscheiden, wie sie es nach pflichtmäßiger Ueberzeugung, den in den allgemeinen Landesgesetzen und in der besonderen Lokalverfassung gegründeten Rechten und Pflichten der Betheiligten unter Berücksichtigung der faktischen Verhältnisse des besonderen Falles, für entsprechend erachten. Es ist selbstredend, daß sie hierbei, wenn nicht völlig klare und unwiderlegliche Gerechtsame auf der einen oder anderen Seite vorliegen, sich vorzüglich an einen ohne kenntliche Mängel vorliegenden Besitzstand halten und diesen, als die Vermuthung des Rechtes in sich tragend aufrecht halten werden, sowie daß ein letzter Präzedenzfall unter Umständen für sich allein hinreichendes Zeugniß für einen fehlerfreien Besitzstand ablegen kann, Ges. 12. Dez. 1843 (M. Bl. S. 324), 22. Nov. 1862 und 24. Juni 1864 (E. Bl. u. V. 1862 S. 751, pro 1864 S. 438).

Durch diese Reskripte ist der Grundsatz anerkannt, daß die Verwaltungsbehörden befugt sind, in Schulbausachen bei Regulirung von Bau-Interimistiken auf Grund spezieller Rechtstitel (Verträge, Judikate ꝛc zwischen den Verpflichteten selbst) zu entscheiden.

Die im Interimistikum vertheilten Beiträge sind sofort durch administrative Exekution beizutreiben, aber nur, wenn es sich um einen noch auszuführenden Bau handelt. Ist dieser bereits vollendet, so steht den Parteien, Behufs Wiedererstattung der zum Bau geleisteten Vorschüsse, unbedingt der Rechtsweg zu, Res. 25. April 1836 (Jahrb. XLVII. 534).

Ein rechtskräftig gewordenes Resolut kann im Verwaltungswege weder durch

§. 710. Wo in Ansehung der Kosten zum Baue, und zur Unterhaltung der Kirchengebäude, durch Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse, ununterbrochene Gewohnheiten[1]), oder besondere Provinzialgesetze[2]), gewisse Regeln bestimmt sind, da hat es auch ferner dabei sein Bewenden[3]).

Zu Anmerkung 2 auf S. 1351.

die Regierung noch durch den Minister aufgehoben werden, Ref. 31. Okt. 1860 (E. Bl. U. V. S. 644), 19. April und 5. Aug. 1862 (E. Bl. U. V. S. 257 und 449).

Die Entscheidung über die Nothwendigkeit von Kirchen- und Pfarrbauten, sowie über die Art des Baues steht den kirchlichen Obern, mit Ausschließung des Rechtsweges zu. Der Rechtsweg gegen Bauresolute ist nur zulässig: hinsichtlich der Verpflichtung zur Tragung der Baulast, wenn diese etwa dem einen Theil allein obliegen sollte, oder über die Aufbringung der Kosten des Baues von den mehreren dazu Verpflichteten, die über das Maß ihrer Verpflichtung oder über den Betrag der Kosten, nicht einverstanden sind, Erk. O. Trib. 20. Febr. 1865 (E. IV. 312). Vergl. Erk. O. Trib. 7. März 1873 (Str. Arch. XC. 96) und Erk. R. G. 21. Jan. 1895 (E. Civ. XXXIV. 306).

Der Streit über die Verpflichtung gewisser Eingepfarrter zur Leistung der interimistisch festgesetzten Beträge zu den Kirchen-, Pfarr- und Küsterbauten ist unter den Eingepfarrten selbst, also nicht gegen die Kirche als solche im Wege Rechtens. zum Austrage zu bringen, Erk. O. Trib. 22. Okt. 1851 (E. XXI. 282) und 3. Febr. 1862 (Str. Arch. XLIV. 184); Erk. Komp. G. H. 8. Jan. 1870 (J. M Bl. S. 89).

[1]) Das sind Normen, die für die Angehörigen der Kirchengemeinde maßgebend sein sollen und dadurch erkennbar werden, daß sie, der äußeren Erscheinung nach, bei dieser Gemeinde in ununterbrochener Gewohnheit gewesen sind, Erk. O. Trib. 14. Juni 1852 (Str. Arch. VII. 1). Vergl. Erk. 16. Dez. 1870 (das. LXXX. 179).

Solche ununterbrochene Gewohnheiten können auch aus der Zeit nach Emanation des A. L. R. dargethan werden, Erk. O. Trib. 19. Juni 1848 (E. XVI. 366), vergl. Erk. 5. April 1861 (E. XLV. 289); desgl. in Hinsicht des Verhältnisses zwischen dem Patron und der Kirchengemeinde, Erk. O. Trib. 28. Sept. 1857 (Str. Arch. XVII. 72).

Zur Entstehung eines Gewohnheitsrechtes im Sinne des §. 710 ist eine bestimmte Anzahl von Jahren nicht erforderlich, Erk. O. Trib. 22. Mai 1857 (E. XXXVI. 305). Die Entscheidung der Frage: ob gleichmäßiges Handeln der zur Unterhaltung der Gebäude verpflichteten Interessenten geeignet sei, die Bildung einer Observanz in Betreff der Baupflicht erkennbar zu machen — hängt in jedem einzelnen Fall von der Beschaffenheit der betr. Handlungen und von den individuellen Umständen, also von thatsächlichen Momenten ab, Präj. O. Trib. 5. Febr. 1864 (E. LII. 248) und 17. Febr. 1871 (Str. Arch. LXXXI. 158).

Die Observanz bildet nur Rechtsnormen für gegebene Rechtsverhältnisse. Zur Erwerbung bestimmter Gerechtsame zwischen einzelnen Privatpersonen durch Besitz ist nur die Verjährung geeignet, Erk. O. Trib. 11. Mai 1852 (Str. Arch. VII. 9).

Wenn frühere Pfarrer den Bau der Kirchen- und Pfarrgebäude ausgeführt haben, so entsteht daraus nicht eine die nachfolgenden Pfarrer bindende Observanz, wohl aber ein für das Erkennen einer bereits bestehenden Observanz erhebliches Moment, Plenarbeschl. O. Trib. 15. Juni 1846 (E. XIII. 93).

Auch unter mehreren Kirchenpatronen kann die Beitragspflicht bezüglich der Kirchen- und Pfarrbaulast durch Observanz bestimmt werden, Erk. O. Trib. 11. Jan. 1864 (E. LI. 288) und 20. Okt. 1865 (Str. Arch. LXI. 140); desgl. kann zwischen Parochianen und Forensen sich eine Observanz bilden, Erk. 5. April 1861 (E. XLV. 289). Eine Observanz hinsichtlich der Reparaturen ist nicht maßgebend für Neubauten, Erk. O. Trib. 12. Jan. 1857 (E. XXXV. 139).

Unter den ununterbrochenen Gewohnheiten sind nur Ortsgewohnheiten für die betreffende Parochie, nicht aber vermeintliche Provinzialobservanzen zu verstehen, Kab. O. 10. Dez. 1839 (M. Bl. 1840 S. 154). Vergl. Erk. 27. Nov. 1863 (Str. Arch. LIII. 34); doch können sie auch außer für einzelne Parochien auch allgemeine Gewohnheiten für ganze Distrikte sein (altes Gebiet der Stadt Danzig), Erk. 11. Sept. 1868 (E. LX. 199).

Ein Rechtsirrthum der Betheiligten über eine, bis dahin angenommene Ver-

§. 711. In so weit[1]) aber, als es an dergleichen besonderen Bestimmungen ermangelt, finden nachstehende allgemeine Vorschriften Anwendung.

§. 712. Die Kosten zum Baue[2]) und zur Unterhaltung der Kirchengebäude müssen hauptsächlich aus dem Kirchenvermögen genommen werden.

§. 713. Es darf aber davon nicht mehr verwendet werden, als ohne Nachtheil der aus der Kirchenkasse zu bestreitenden jährlichen Ausgaben geschehen kann[3]).

§. 714. Auch müssen bei Landkirchen[4]), die Eingepfarrten in jedem

---

Zu Anmerkung 1 auf S. 1352.

pflichtung steht der Bildung einer Observanz nicht entgegen, Präj. O. Trib. 12. Jan. 1857 (E. XXXV. 139).

Wo das kanonische Recht bei Aufbringung der Kirchen- und Pfarrbaukosten zur Anwendung kam, ist das A. L. R. an dessen Stelle getreten, Erk. O. Trib. 10. Mai 1852 (Str. Arch. V. 237), sofern der Berechtigte nicht nachweist, daß die bisherige Uebung, auf welche er sich beruft, als eine besondere Gewohnheit und nicht als Ausfluß jenes subsidiären Rechtes zu betrachten ist, Erk. O. Trib. 14. Juni 1852 (Strieth. Arch. VII. 2). Vergl. Publikationspatent zum A. L. R.

Die Vorschriften der §§. 710 und 711 hinsichtlich der Observanzen gelten auch in Ansehung der Pfarr- und Schulgebäude, Erk. O. Trib. 22. Sept. 1854 (Str. Arch. XV. 21).

[2]) Zu §. 710: Für Ostpreußen Prov. R. Zusatz 195—197 und 200 §. 3 — für Westpreußen Prov. R. 1844 §. 38 (G. S. S. 107) — für Pommern Kirchen-Ordnung von 1535 und 1690 und Erk. O. Trib. 10. Dez. 1851 (E. XXII. 144) — für Brandenburg Märkische Bd. 11. Dez. 1710 und 7. Febr. 1711 (Rabe B. I. Abth. I. S. 299), Erk. O. Trib. XXI. 313, LXIII. 364, LXXXI. 53; allgemeine Verpflichtung der Ortseinwohner ohne Unterschied der Religion, zu den Kirchen- und Pfarrbauten beizutragen, Visitations- und Konsistorialordn. von 1573 und Flecken-, Dorf- u. Ackerordn. 16. Dez. 1702 §§. 4, 5 — für Schlesien Kab. O. 10. Dez. 1839 (M. Bl 1840 S. 154), Erk. O. Trib. XXXVI. 310 — für die Oberlausitz Bd. 11. April 1846 (G. S. S. 164) und Erk. O. Trib. 16. Sept. 1859 (Str. Arch. XXXIV. 249) — für die Niederlausitz Plenarbeschl. O. Trib. 6. Dez. 1852 (E. XXIV. 1) — für Magdeburg Kirchen-Ordn. 9. Mai 1739, Erk. 26. Nov. 1855 (Str. Arch. XVIII. 317) und 19. Dez. 1856 (E. XXXIV. 276) — für die ehemals Kgl. Sächsischen Landestheile Bd. 11. Nov. 1844 (G. S. S. 698), Erk. O. Trib. 28. Nov. 1851 (Str. Arch. IV. 134), 26. April 1856 (E. XXXII. 457) und Erk. O. V. G. 6. Febr. 1892 (C. Bl. U. V. 1893 S. 261); — für das ehem. Fürstenthum Eichsfeld Erk. O. Trib. 3. Okt. 1859 (E. XLII. 397) — für das Fürstenthum Paderborn Erk. O. Trib. XXXII. 148, 153, 157 — für das Herzogthum Westfalen const. Clementina 28. Aug. 1715 (Scotti Thl. I. S. 603), Erk. O. Trib. 10. Sept. 1858 (Str. Arch. XXX. 216), 12. April und 16. Juni 1864 (das. LIV. 68 und LV. 144); — für die Grafschaft Rietberg, Erk. O. Trib. 10 Mai 1852 (E. XXIII. 201) und 8. April 1857 (E. XIV. 458). Näheres bei Trusen S. 429 ff.

[3]) Und zwar setzen die §§. 710 ff. nicht das Bestehen der Kirchen- ꝛc. Gebäude voraus und entscheiden nicht bloß die Frage, wer deren Unterhaltung und die dabei vorkommenden Reparatur- und Hauptbauten zu tragen habe, sondern bestimmen auch für die Fälle, wo es sich um die Errichtung neuer, bisher noch nicht vorhandener Bauten handelt, Erk. O. Trib. 11. Nov. 1859 (E. XLIII. 339).

[1]) Ueber die Frage, ob die Kirchengemeinde befugt ist, den auf sie fallenden Baukostenbeitrag ohne Rücksicht auf Observanzen, Lokalrecht und Provinzial- oder allgemeine Gesetze, zu repartiren, vergl. Anm. zu §. 31 K. G. u. Syn. O. weiter unten.

[5]) Feuersozietätsbeiträge für geistliche Gebäude sind nach gleichen Grundsätzen aufzubringen, Res. 25. Mai 1826 (A. X. 411).

[6]) Erk. O. V. G. 26. März 1887 (K. G. u. Vd. Bl. S. 117), betr. Zuständigkeit zur Entscheidung über das Maß der Heranziehung des Kirchenvermögens zu Kirchen- und Schullasten.

[4]) Ob eine Kirche Land- oder Stadtkirche sei, hängt von ihrer Lage in einem Dorfe oder einer Stadt ab, Erk. O. Trib. 3. Nov. 1865 (E. LIV. 329). Vergl. Anm. zu §. 719.

Falle, ohne Unterschied die nöthigen Hand- und Spanndienste unentgeltlich[1]) leisten.

§. 715. Die Vertheilung der Hand- und Spanndienste unter die Eingepfarrten[2]) muß nach eben dem Verhältnisse geschehen, wie bei Gemeindediensten (Tit. 7 §§. 37 sqq.).

§. 716. Eingepfarrte[3]), welche nicht zu der Gemeinde des Dorfs, wo die Kirche liegt, gehören, oder aus irgend einem Grunde von den Gemeindediensten frei[4]) sind, müssen dennoch zu den Hand- und Spanndiensten bei Kirchenbauen und Reparaturen beitragen.

§. 717. Ihr Verhältniß dabei wird, in Ansehung der Handdienste, nach der Zahl der Familien, sowie in Ansehung der Spanndienste, nach dem auf ihren Stellen angeschlagenen oder gewöhnlich gehaltenen Gespanne[5]) bestimmt.

§. 718. Zu unentgeltlicher Leistung von Arbeiten, welche kunst- und handwerksmäßige Kenntniß erfordern, ist auch bei Kirchenbauen und Reparaturen kein Eingepfarrter verpflichtet.

§. 719. Bei Stadtkirchen[6]) werden die erforderlichen Hand- und Spanndienste zu den übrigen Kosten geschlagen.

§. 720. Ist das Kirchenvermögen zur Bestreitung der Kosten, ganz oder zum Theil nicht hinreichend: so muß der Ausfall von dem Patron[7]) und den Eingepfarrten gemeinschaftlich[8]) getragen werden.

---

[1]) D. h. wenn nicht eine entgegengesetzte Observanz nachgewiesen ist, Erk. O. Trib. 21. Sept. 1854 (Str. Arch. XV. 21). Der §. 710 spricht nicht bloß von baaren Geldkosten, sondern von Bau- und Unterhaltungskosten allgemein, dazu gehören aber auch die Verwendungen für Anfuhr und Materialien. Es schließt daher dieser Paragraph ein Aufbringen solcher Kosten nach Maßgabe einer ununterbrochenen Gewohnheit nicht aus. Der §. 714, wonach die Eingepfarrten bei Landkirchen die Hand- und Spanndienste unentgeltlich leisten, gehört zur Reihe derjenigen Bestimmungen, welche nach §. 711 alsdann eintreten, wenn es an besonderen durch ununterbrochene Gewohnheiten ꝛc. bestimmten Regeln fehlt. Es können also auch die Kosten der sonst den Eingepfarrten obliegenden Hand- und Spanndienste, durch Observanz, dem Patron zur Last fallen, Erk. O. Trib. 30. April 1848 (E. XVI. 368).

Ob die Hand- oder Spanndienste in Geld oder in natura geleistet werden, ist gleichgültig, Ref. 28. Mai 1866 und 30. Jan. 1867 (C. Bl. u. V. 1866 S. 430 und 1867 S. 252).

[2]) Hierunter wird die Kirchengemeinde als solche verstanden (§§. 731 und 737); die Vertheilung auf die einzelnen Mitglieder ist eine innere Angelegenheit, Erk. O. Trib. 22. Mai 1857 (E. XXXVI. 307).

[3]) Forensen sind also frei (§ 260 oben und Präj. O. Trib. 148 23. Jan. 1837), wenn nicht eine anderweite Observanz vorhanden ist, Erk. O. Trib. 5. April 1861 (E. XLV. 289). Was von Forensen gilt, das gilt auch vom Fiskus, Ref. 18. Jan. 1822 (A. V. 114), vergl. Ref. 20. Dez. 1823 (A. VII. 841), aber nicht von Juden, die die nach Maßgabe des Grundbesitzes aufzubringenden Parochial- und Kirchenbaulasten tragen müssen, §. 3 Ges. 23. Juli 1847 (G. S. S. 263), Erk. O. Trib. 21. Nov. 1859 (E. XLI. 461) und 13. Juli 1860 (E. XLIII. 301). Vergl. Anm. zu §. 261. Der Pfarrer gehört nicht zu den Eingepfarrten, Erk. O. Trib. XXXVI. 305, LXIX. 125. Er ist zu dergleichen Lasten nicht mit heranzuziehen, Erk. O. Trib. 21. März 1873 (Strieth. Arch. LXXXVIII. 299).

[4]) Die Steuerfreiheit der vormals reichsunmittelbaren Standesherren erstreckt sich nicht auf persönliche Kirchen- und Schulabgaben, Erk. O. Trib. 18. Juni 1877 (E. LXXX. 135).

[5]) Werden Kühe als Zugvieh benutzt, so läßt sich der Ausdruck „Gespann" auch auf sie anwenden, Erk. O. Trib. 5. Febr. 1864 (LIII. 103).

[6]) Das Allgemeine Landrecht (§. 740 II. 11) kennt nur Stadt- oder Landkirchen; über ihre Eigenschaft entscheidet lediglich ihre Lage, nicht die Eigenschaft der dazu eingepfarrten Stadt- und Landbewohner und dementsprechend ist auch bei der Vertheilung der Kirchen- und Pfarrbaulast unter die städtischen und ländlichen Eingepfarrten lediglich von deren Eigenschaft als einer Stadt- oder einer Landkirche, nicht aber einer gemischten Stadt- und Landkirche auszugehen, Erk. O. Trib. 25. April 1873 (E. LXIX. 202).

[7]) Hat eine Stadt das Patronatsrecht, so müssen zu den aus letzterem fließenden

§. 721. Kein Eingepfarrter kann sich dieser Verbindlichkeit entziehen, und wer eine doppelte Parochie hat, ist in beiden dazu verpflichtet.

§. 722. Auch diejenigen, welche nur vermöge eines besonderen Privilegii vom Pfarrzwange der Parochialkirche ihrer Religionspartei befreit sind, müssen dennoch von ihren im Kirchspiele eigentlich inne habenden Grundstücken zum Baue und Unterhaltung der Pfarrkirche beitragen[1]).

§. 723. Auch Gastgemeinden, welche zu einer benachbarten Kirche gewiesen worden, (§§. 294 sqq.) müssen dazu Beitrag leisten.

§. 724. Ist die nothwendige Reparatur während der Zeit ihrer Verbindung entstanden, so können sie sich dieser Pflicht durch Wiederabtrennung von der Kirche, auch bei sonst vorwaltenden erheblichen Gründen einer solchen Trennung nicht entziehen.

§. 725. Sind mehrere Kirchen nur unter Einem gemeinschaftlichen Pfarrer vereinigt, so dürfen der Patron und die Eingepfarrten einer jeden solchen Kirche nur zur Unterhaltung ihrer eigenen Gebäude beitragen.

§. 726. Sind aber mehrere Haupt- oder Filialgemeinden zu Einer gemeinschaftlichen Kirche geschlagen: so sind sämmtliche Patrone und Eingepfarrte zu deren Unterhaltung verpflichtet[2]).

§. 727. Hat der Patron einer zugeschlagenen Mutter- oder Filialgemeinde bei einer Zuschlagung, mit Einwilligung des Hauptpatrons, sich seines Patronat-

---

Zu Anmerkung 7 auf S. 1354.

Baubeiträgen sämmtliche Mitglieder der bürgerlichen Gemeinde ohne Rücksicht auf ihr Glaubensbekenntniß beitragen, Ref. 31. Dez. 1838 (v. Kamptz, Ann. XXII. 938). — Wo dem Fiskus kraft des Patronates oder Domänenbesitzes die Gewährung des zu Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Küsterhausbauten und Reparaturen erforderlichen Holzes obliegt, fällt dessen Bezahlung, wenn Naturallieferung unstatthaft ist, nicht dem Fonds der Forstverwaltung, sondern dem Patronats-Baufonds zur Last, Ref. 20. und 21. Nov. 1839 (v. Kamptz, Ann. XXIII. 804, 834).

Der Patron ist zur Beschaffung eines neuen Kirchenbauplatzes nicht verpflichtet, Erk. O. Trib. 28. Juni 1878 (E. LXXXII. 115). Die kirchliche Baulast des Patrons ist zwar nur eine subsidiäre, aber, wenn sie eintritt, absolut, so daß z. B. ein späterer Erstattungsanspruch an die Kirchenkasse, wenn deren Vermögenslage sich gebessert hat, ausgeschlossen ist, Erk. R. G. 9. Juli 1885 (K. G. u. Vd. Bl. 1886 S. 14). Patron und Pfarrgemeinde können im Rechtswege nicht angehalten werden, zum Bau früher nicht vorhandener Pfarrwirthschaftsgebäude beizutragen, ohne daß die Nothwendigkeit derselben von den geistlichen Obern festgestellt ist, Erk. R. G. 27. Mai 1881 (E. Civ. V. 239).

8) Ueber die Fälle der Zulässigkeit der Bildung einer besonderen Observanz zwischen der Kirchengemeinde und dem Kirchenpatron vergl. Erk. O. Trib. 20. Okt. 1865 (Strieth. Arch. LXI. 147).

Ueber die rechtzeitige Aufbringung der Kosten zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten durch Anlegung von Sammelfonds vergl. Ref. 28. Juni 1856 (M. Bl. S. 179); über allerhöchste Gnadengeschenke zu kirchlichen Bauten Ref. 2. Nov. 1837 (v. Kamptz Ann. XXI. 961), 12. Sept. 1842 (M. Bl. 1843 S. 60), 12. März 1868 (M. Bl. S. 203), 9. Jan. 1873 (Aktenstücke E. O. K. H. 21 S. 157), 19. Aug. 1872 (das. H. 21 S. 164), 26. Nov. 1873 (C. Bl. U. V. 1874 S. 405), 30. Nov. 1874 G. III. 6175 II. (bei Trusen S. 561), 21. Dez. 1877 G. I. 2965 (Bewilligung von Gnadengeschenken reine Staatssache), 3. Nov. 1882 (C. Bl. U. V. 1883 S. 131) und 8. Dez. 1891 (das. 1892 S. 512), sowie die sehr erschöpfenden Ausführungen ꝛc. bei Trusen S. 444 ff.

1) Nach den Vorschriften des A. L. R. kommen bei Vertheilung der Kosten für den Bau und die Unterhaltung von Landkirchen unter die Eingepfarrten, nur die in dem Kirchspiele, nicht auch die außerhalb dessen belegenen Grundstücke des Eingepfarrten in Anrechnung, Erk. O. Trib. 8. März 1867 (E. LVIII. 370).

2) Wird die Mutterkirche von der Haupt- und Filialgemeinde gemeinschaftlich, und daneben die Filialkirche von der Filialgemeinde zu bestimmten gottesdienstlichen Verrichtungen gebraucht, so ist gemäß §. 726 nach dem Grundsatze: Gemeinsamkeit der Baulast als Folge der Gemeinsamkeit des Gebrauches über die Baulast Entscheidung zu treffen, Erk. 28. Mai 1866 (Strieth. Arch. LXIV. 125).

rechts zu Gunsten dieses Letzteren gänzlich begeben, so kann er auch bei vorfallenden Bauen und Reparaturen, als Patron, zum Beitrage nicht gezogen werden.

§. 728. Ist einem Theile der Gemeinde die Errichtung einer besonderen Kapelle, oder eines Bethauses, in einer entlegeneren Gegend des Kirchspiels verstattet worden, so muß dennoch dergleichen Kapelle, so wie Hauptkirche, von denjenigen, die zu letzterer verpflichtet sind, unterhalten werden.

§. 729. Baumaterialien, welche der Patron oder die Kirchengemeinde selbst hat, müssen von ihnen zum Bau geliefert werden[1]).

§. 730. Doch wird jedem Theile der anschlagsmäßige Preis derselben auf seinen Geldbeitrag zu gute gerechnet.

§. 731. Der Geldbeitrag wird, bei Landkirchen, zwischen dem Patrone und der Kirchengemeinde dergestalt vertheilt, daß der Patron[2]) zwei Drittel, die Eingepfarrten aber ein Drittel entrichten.

§. 732. Besitzt der Patron[3]) Rustikalhufen im Kirchspiele: so trägt er davon noch besonders, wie ein anderer Eingepfarrter mit bei.

§. 733. Wenn mehrere Patrone zum Beitrage verpflichtet sind: so tragen die Patrone die ihnen obliegenden zwei Drittel unter sich, nach Verhältniß ihres Antheils am Patronatrechte.

§. 734. Der nach §. 731 bestimmte Beitrag der Eingepfarrten wird unter sie nach dem Kontributionsfuße[4]) vertheilt.

§. 735. Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Hospital-Aecker werden zu keinem[5]) Beitrage gezogen.

§. 736. Eingepfarrte, deren Grundstücke der Kontribution nicht unterworfen sind, müssen ihren Beitrag dennoch nach Verhältniß des Maßes und Ertrages dieser Grundstücke entrichten.

§. 737. Zu dem Ende werden diese Grundstücke, nach den im Steuercatastro für die contribualen Aecker der Feldmark angenommenen Klassen und Sätzen, durch Sachverständige gewürdiget, und solchergestalt das Verhältniß des zu leistenden Beitrages gegen die steuerbaren Grundstücke bestimmt.

§. 738. Eingepfarrte Gemeindeglieder, die keine Grundstücke besitzen, sondern nur von ihren Nahrungen und Gewerben beitragen sollen, werden dazu nach eben dem Verhältnisse angeschlagen, nach welchem sie zu andern Gemeindelasten mit den angesessenen Mitgliedern Beitrag leisten müssen.

---

[1]) Die Verfügung über die bei Kirchenbauten übrig bleibenden Materialien gebührt nicht der Kirchenkasse, sondern dem zur Lieferung der Baumaterialien verpflichteten Patrone, Ref. 11. Dez. 1846 (M. Bl. S. 253).

[2]) Die Verpflichtung des Patrons, die Baukosten der Pfarrgebäude zu tragen, enthält nicht auch die Verpflichtung, den bis zur Herstellung des Pfarrhauses für den Pfarrer aufzuwendenden Miethszins und den Kaufpreis für die Baustelle zu zahlen, Erk. 12. April 1883 (E. Civ. IX. 253).

Mit der Verwandlung einer Stadtgemeinde in eine Landgemeinde ändert sich auch die dem Patron obliegende Kirchenbaulast, Erk. 8. Okt. 1883 (E. Civ. X. 216). Jedoch soll den Anträgen auf Annahme der Städte-Ordnung oder Landgemeindeverfassung eine Vereinigung über die Patronatbaupflicht vorangehen, Ref. 23. Nov. 1878 (M. Bl. S. 4).

[3]) Außerdem hat der Patron neben seinen Patronatbeiträgen nicht auch noch als Eingepfarrter beizutragen, Ref. 2. Febr. 1864 (M. Bl. S. 89).

Die Gutsherren sind nicht verpflichtet, von den ihnen bei der Regulirung zur Entschädigung abgetretenen bäuerlichen Grundstücken Beiträge zu den Kirchen- und Schulbaukosten zu leisten, sofern nicht durch Vertrag oder rechtskräftige Entschädigung ein Anderes ausdrücklich festgesetzt worden ist, Dekl. 14. Juli 1836 (G. S. S. 208).

[4]) Unter dem Kontributionsfuß ist jetzt die Grund- und Gebäudesteuer zu verstehen, C. Bl. U. V. 1867 S. 504—506; vergl. § 31, 6 K. G. u. Syn. O.

[5]) Demnach ist das dotationsmäßige Einkommen der Geistlichen und Schullehrer von Kirchenlasten frei. Ueber abweichende Observanzen vergl. Ref. 30. April 1866 und 21. März 1867 (M. Bl. 1866 S. 102 und 1867 S. 133).

§. 739. Wer in zwei Kirchspielen eingepfarrt ist, trägt in jedem nur[1]) nach Verhältniß der in demselben besitzenden Grundstücke, oder des in demselben treibenden Gewerbes bei.

§. 740. Bei Stadtkirchen geschieht die Vertheilung zwischen dem Patrone und den Eingepfarrten dergestalt, daß Ersterer ein Drittel, Letztere aber zwei Drittel beitragen.

§. 741. Die Vertheilung[2]) unter den Eingepfarrten geschieht auf eben die Art, wie andere gemeine persönliche Lasten und Abgaben nach eines jeden Orts Verfassung aufgebracht werden.

§. 742. Sind Filial- oder auch Mutterkirchen eingegangen, und die dazu eingepfarrt gewesenen Gemeinden zu einer anderen benachbarten Kirche geschlagen worden, so werden in der Regel die Mitglieder derselben nach einerlei Grundsätzen, wie die Mitglieder der Hauptgemeinde zum Beitrage gezogen.

§. 743. Die einzelnen Mitglieder bloßer Gastgemeinden entrichten jeder den vierten Theil dessen, was ein Kontribuent von eben der Klasse aus der eigentlichen Pfarrgemeinde zu leisten hat.

§. 744. Ist ihnen aber bei der Zuschlagung die Theilnehmung an dem Wahlrechte zur Besetzung der Pfarrstelle zugestanden worden, so müssen sie auch zu den Bau- und Reparaturkosten der Kirche, gleich den Mitgliedern der eigentlichen Pfarrgemeinden beitragen.

§. 745[3]). Einwohner des Kirchspiels, die zu einer anderen Religionspartei gehören, müssen dennoch nach eben diesen Grundsätzen beitragen, sobald sie sich der Kirche zu ihrem Gottesdienste mit bedienen.

§. 746. Außer diesem Falle sind sie zwar zu Beiträgen in der Regel nicht verpflichtet.

§. 747. Es dürfen aber auch, wegen ihres Ausfalles, die Beiträge der übrigen wider deren Willen nicht erhöht werden, sondern die geistlichen Obern müssen für die Uebertragung eines solchen Ausfalles auf andere Art sorgen.

§. 748. Gleiche Grundsätze gelten auch bei der Vertheilung der Hand- und Spanndienste.

§. 749. Auf die Ausfälle, welche durch den zurückbleibenden Beitrag solcher nicht eingepfarrten Gemeindeglieder entstehen, muß vornehmlich der von der Kirche, nach Maßgabe ihres Vermögens zu entrichtende Zuschuß gerechnet werden.

§. 750. Kann der Ausfall dadurch nicht gedeckt werden, so können die geistlichen Obern die Bewilligung einer Kollekte bei dem Staate[4]) nachsuchen.

§. 751. Sind gar keine andere Mittel den Ausfall zu decken vorhanden: so muß derselbe von den Eingepfarrten, so weit es ohne ihre erhebliche Bedrückung geschehen kann, übertragen werden.

§. 752. Hat aber die Zahl der Eingepfarrten dergestalt abgenommen, daß die noch übrigen den ihnen obliegenden Beitrag, ohne ihren zu besorgenden

---

[1]) Vergl. Ref. 28. Nov. 1883 (M. Bl. S. 257) und 5. Febr. 1886 (M. Bl. S. 18) zu §. 31, 6 K. G. u. Syn. O. weiter unten.

[2]) Die Vertheilung ist eine innere Angelegenheit der Korporation; der Berechtigte hat seine Forderung gegen die Gemeinde als solche geltend zu machen, Ref. 12. Aug. und 30. Sept. 1799 (Rabe V. 528).

[3]) Dieser Paragraph ist mit der Beseitigung des Pfarrzwanges für Andersgläubige veraltet. Die Gemeindeorgane der evangelischen und katholischen Kirche haben auch kein Recht, Andersgläubige für ihre kirchlichen Zwecke zu besteuern, K. G. u. Syn. O. §. 31, 6 und Ges. 20. Juni 1875 §. 21, 8.

[4]) Gilt nur noch von Haus-Kollekten. Die Bewilligung von Kirchen-Kollekten hing früher in katholischen Gemeinden von den Bischöfen, in evangelischen vom Oberkirchenrath ab, Ref. 13. Sept. 1850 (M. Bl. S. 327) und Kab. O. 16. Febr. 1856 (M. Bl. S. 116). Jetzt ist, soweit die Veranstaltung außerhalb der Kirchen erfolgen soll, nach §. 50, 7 Ges. 20. Juni 1875 und Bd. 30. Jan. 1893 (G. S. S. 13) Art. 1, 2 die Genehmigung des Oberpräsidenten erforderlich. Für die evangelische Kirche vergl. zu der Kab. O. 16. Febr. 1856 Ges. 3. Juni 1876 Art. 10, 4 und Art. 24, 7. Vergl. im Uebrigen auch Bd. I. dieses Handbuches S. 873 f.

Ruin, nicht mehr aufbringen können: so müssen die geistlichen Obern, unter Genehmigung des Staats, eine solche Parochie zu einer andern benachbarten schlagen.

§. 753. Dergleichen zusammengeschlagene Parochien stehen in dem Verhältnisse gegen einander als Mutterkirchen.

§. 754. Wie weit der Patron und die Eingepfarrten der zugeschlagenen Parochie, auch in Ansehung der Bestellung des Pfarrers und der Unterhaltung der Kirche, sowie in Ansehung der übrigen Rechte und Pflichten, zur Theilnehmung mit dem Patrone und den Eingepfarrten der Kirche, bei welcher sie vereinigt sind, gelangen sollen, muß in dem Einigungsvertrage, unter Vermittlung der geistlichen Obern deutlich bestimmt werden.

§. 755. So weit dergleichen Bestimmung nicht erfolgt, treten die Regeln des Gesetzes über die Verhältnisse vereinigter Mutterkirchen, ihrer Patrone und Eingepfarrten ein.

§. 756. Das Vermögen jeder Parochie wird in der Regel nach wie vor besonders verwaltet; doch muß jedes derselben zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Kirche, so lange die Vereinigung dauert, in gleichem Verhältnisse beitragen.

Aufsicht über den Bau.

§. 757. Die Aufsicht über den Bau und die Einsammlung der Beiträge dazu liegt den Kirchenvorstehern[1]) ob.

§. 758. Der weltliche Richter kann denselben, zur Beitreibung der letztern, die rechtliche Hülfe auf gebührendes Anmelden nicht versagen.

§. 759. Auch während eines über die Verbindlichkeit oder das Quantum des Beitrages entstandenen Prozesses muß letzterer nach der Festsetzung der geistlichen Obern[2]) entrichtet werden.

§. 760. Wenn aber der klagende Interessent durch Urtheil und Recht von diesem Beitrage ganz oder zum Theil freigesprochen wird, so muß demselben das Gezahlte nebst Zinsen von den übrigen Contribuenten zurückgegeben werden.

Bau und Besserung der Kirchhöfe.

§. 761. Die Unterhaltung der Begräbnißplätze ist gemeine Last, und liegt allen ob, die an dem Kirchhofe Theil zu nehmen berechtigt sind (§§. 183 sqq.)[3]).

§. 762. Erhält jedoch die Kirche Bezahlung für die Grabstellen, so muß der Kirchhof aus der Kirchenkasse auf eben die Art, wie die Kirche selbst, unterhalten werden.

§. 763. Der Patron ist der Regel nach zur Unterhaltung des Kirchhofs beizutragen in keinem Falle verpflichtet.

§. 764. Die Anlegung neuer Begräbnißplätze[4]) soll nur aus erheblichen Ursachen, und nur unter Einwilligung der geistlichen Obern[5]), sowie der Polizeivorgesetzten des Orts stattfinden.

§. 765. Durch dergleichen neue Anlagen soll dem Pfarrer und den Kirchenbedienten an ihren bisherigen Gebühren nichts entzogen werden.

Unterhaltung des Geläutes.

§. 766. Inwiefern eine Kirchengesellschaft, welche sich des Geläutes einer andern Kirche bedient, zur Unterhaltung desselben, ingleichen des Glockenstuhls und Thurms, beitragen müsse, hängt hauptsächlich von Verträgen und der bisherigen ununterbrochenen Gewohnheit eines jeden Ortes ab.

---

[1]) An die Stelle der Kirchenvorsteher ist in der evangelischen Kirche der Gemeinde-Kirchenrath, in der katholischen der Kirchenvorstand getreten.

[2]) Vergl. §. 709.

[3]) §. 710 oben gilt jedoch auch hier, Erk. O. Trib 23. Febr. 1874 (A. f. R. B. 91 S. 118).

[4]) Wegen der Begräbnißplätze vergl. oben B. I. S. 905 f; und die Anm. zu §. 183 dieses Titels oben S. 1309.

[5]) Bei kirchlichen Begräbnißplätzen, Ref. 27. April 1886 (K. G. u. V. Bl. S. 75).

§. 767. Fehlen dergleichen Bestimmungen, so kommt es darauf an, ob die fremde Kirchengesellschaft derjenigen, welcher die Glocken gehören, für den Mitgebrauch derselben etwas entrichte, oder ob sie sich dieses Mitgebrauchs unentgeltlich zu erfreuen habe.

§. 768. Entrichtet die fremde Kirchengesellschaft etwas für den Mitgebrauch, so kann diejenige, welcher das Geläute gehört, zur Unterhaltung desselben keinen Beitrag fordern.

§. 769. Eben das findet Statt, wenn auch nur die Mitglieder der fremden Kirchengesellschaft für den Gebrauch der Glocken, in einzelnen Fällen mehr als die Mitglieder derjenigen, welcher das Geläute gehört, zur Kirchenkasse entrichten müssen.

§. 770. Ist der Mitgebrauch ganz unentgeltlich, oder zahlen die Mitglieder der fremden Gesellschaft dafür in einzelnen Fällen nur eben so viel, als die eigentlichen Eingepfarrten, so müssen erstere zur Unterhaltung des Geläutes nach eben dem Verhältnisse, wie letztere, beitragen.

§. 771. Werden in diesem Falle die Kosten aus der Kirchenkasse genommen, also, daß die eigentlichen Eingepfarrten nichts beitragen dürfen, so muß dennoch die fremde Kirchengesellschaft einen von den geistlichen Obern billig zu bestimmenden Beitrag leisten.

Zehnter Abschnitt. Von Pfarrgütern und Einkünften.

Was zum Pfarrvermögen gehöre.

§. 772. Von dem Kirchenvermögen müssen die unmittelbar zur Unterhaltung des Pfarrers und der übrigen Kirchenbedienten bestimmten Güter und Einkünfte unterschieden werden.

§. 773. Zu letzteren gehören auch die von den Parochialverrichtungen zu erlegenden Stolgebühren.

Rechte desselben überhaupt.

§. 774. Pfarrgüter[1]) haben eben die äußern Rechte, als Kirchengüter.

§. 775. Sie sind der Regel nach von allen Prästationen und Abgaben an die Gutsherrschaft oder Stadtkämmerei, so wie von den gemeinen Lasten[2]) frei.

§. 776. Zu solchen Ausgaben der Gemeinde, wovon der Pfarrer und die Gemeinde unmittelbaren Vortheil ziehen, müssen sie mit beitragen.

Nießbrauch des Pfarrers.

§. 778. Die Verwaltung[3]) und der Nießbrauch der Pfarrgüter gebührt dem Pfarrer.

---

[1]) Der Pfarracker ist der Regel nach nicht ein Theil des Gutsbezirkes, sondern des bäuerlichen Gemeindebezirks, Erk. 22. Mai 1885 (E. O. V. XIII 289).

[2]) Die Grundsteuerfreiheit steht den Dienstgrundstücken und Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchenbedienten zu, so weit sie ihnen früher zukam §. 24 k Komm. Abg. Ges. 14. Juli 1893. Die Immunität der Pfarrgüter ist eine dingliche; sie findet also auch statt, wenn die Pfarrgüter verpachtet sind, Res. 4. Juli 1871 (M. Bl. S. 246). Sie geht aber verloren, wenn die Pfarrgüter in das Eigenthum einer Privatperson übergehen, Erk. O. Trib. 14. April 1863 (Strieh. Arch XLIX. 157).

Den zur Zeit der Emanation des Allgemeinen Landrechts als solchen vorhanden gewesenen Pfarrgrundstücken steht die Vermuthung der Immunität von Kommunalsteuern zur Seite, während es in Betreff der später erworbenen Pfarrgüter bei den gemeinen Rechten bewendet, wonach sie steuerpflichtig bleiben, wenn sie vor dem Erwerb der Pfarre gemeindesteuerpflichtig waren, Erk. O. V. G. 2. Nov. 1889 (M. Bl. 1890 S. 31).

[3]) Die Verjährung kann gegen den Pfarrer zum Nachtheil der Pfarre sowohl angefangen als fortgesetzt werden, Plenarbeschl. O. Trib. 5. Okt. 1863 (E. L. 1). Contra: Hinschius in Koch's Landrecht Anm. zu §. 778 und Förster, preußisches Pr. R. B. 3 §. 177 Anm. 69.

Wegen der Zwangsvollstreckung in ein Pfarrgrundstück und wegen des Verfahrens der Zwangsversteigerung vergl. Res. 2. Nov. 1883 (M. Bl. S. 254).

§. 779. Der Patron und die Kirchenvorsteher[1]) sind schuldig und befugt, darauf zu sehen, daß der Pfarrer die Wiedmuthsstücke ordentlich verwalte, und wirthschaftlich nutze.

§. 780. Besonders müssen sie dafür sorgen, daß ein richtiges und vollständiges Wohnungs-, Wirthschafts-, Garten- und Feldinventarium gehalten werde.

§. 781. Wenn Streit entsteht, was an Grundstücken, Gebäuden, Inventarien, Kapitalien oder jährlichen Hebungen, zur Kirche oder Pfarre gehöre, so muß bei dessen Entscheidung auf die vorhandenen Kirchenmatrikeln vorzüglich Rücksicht genommen werden.

§. 782. Der Pfarrer kann seine Wohngebäude nur mit Einwilligung des Patrons oder der Kirchenvorsteher[2]) vermiethen; diese aber dürfen ihm die Einwilligung ohne erhebliche Gründe nicht versagen.

§. 783. Bei Aufnehmung der Fremden ist der Pfarrer den Polizeigesetzen gleich jedem andern Einwohner, unterworfen.

Unterhaltung der Gebäude.

§. 784. Die Unterhaltung[3]) der Zäune und Gehege, sowie kleine Reparaturen an den Gebäuden, müssen die Pfarrer und Kirchenbedienten aus eigenen Mitteln besorgen.

§. 785. Für kleine Reparaturen sind diejenigen zu achten, die entweder gar keine baaren Auslagen erfordern, oder wo die Kosten, von jeder einzeln genommen, für den Pfarrer nicht über Drei, und für den Kirchenbedienten nicht über Einen Thaler betragen.

§. 786. Thüren, Fenster, Oefen, Schlösser, und andere dergleichen innere

---

Zu Anmerkung 3 auf S. 1359.

Bei Rechtsgeschäften und Prozessen, die das Eigenthum betreffen, wird das Recht des Eigenthümers durch die Kirche und deren Vertreter wahrgenommen, die deshalb zu dem von dem Nießbraucher zu führenden Prozesse zuzuziehen sind, Erk. O. Trib. 23. Mai 1870 (Strieth. Arch. LXXVIII. 266).

Zur Klage auf rückständiges Meßkorn ist der Pfarrer selbständig befugt, Erk. O. Trib. 22. Juni 1857 (Strieth. Arch. XXV. 229).

Pfarrholzdeputate sind unablösbar, Erk. O. Trib. 11. Dez. 1877 (K. G. u. Vd. Bl. 1878 S. 37).

Die allgemeinen Grundsätze vom Nießbrauch (A. L. R. I. 21) lassen sich auf den Pfarrer nur insoweit anwenden, als ausdrücklich auf sie verwiesen wird oder sie mit der eigenthümlichen Stellung des Pfarrers nicht im Widerspruch stehen. Vergl. Erk. O. Trib. 8. Nov. 1859 (Strieth. Arch. XXXV. 328); 15. Juli 1863 (das. XLIX. 344).

[1]) Jetzt der Gemeinde-Kirchenrath bezw. der katholische Kirchenvorstand. §

[2]) Jetzt des Gemeinde-Kirchenrathes bezw. katholischen Kirchenvorstandes. Ueber die Mitwirkung der Gemeindevertretung und des Patrons vergl. K. G. u. Syn. O. §. 13, 1 und Ges. 20. Juni 1875 §. 21, 1.

[3]) Die Pflichten des Pfarrers aus §§. 784 ff. sind geringer als die des Nießbrauchers. Anderweite Regelung durch Observanz ist zulässig, Erk. O. Trib. 22. Sept. 1854 (Strieth. Arch. XV. 21). Die Unterhaltung der Zäune und Gehege liegt dem Pfarrer ob, ohne Rücksicht auf die Höhe der Kosten (§. 785), ihr Neubau aber nur, wenn er durch sein Verschulden nöthig wird, Res. 21. Okt. 1841 (M. Bl. S. 324). Diese Bestimmungen bleiben aber außer Anwendung, wenn ein besonderes Provinzialgesetz dem §. 784 derogirt. Vergl. Res. 4. Dez. 1841 (M. Bl. S. 325).

Ueber die Verpflichtung der Geistlichen in Betreff der Unterhaltung ihrer Dienstwohnungen vergl. Res. 17. März 1842 (M. Bl. S. 111). Ueber die Verpflichtung der Gemeinde zur Instandhaltung der Ufer der Pfarrwiese vergl. Erk. O. Trib. 30. Nov. 1860 (E. XLV. 496). Auch Deichkassenbeiträge hat die Gemeinde, nicht der Pfarrer zu zahlen, Erk. R. Ger. 7. Okt. 1880 (E. Civ. II. 329) und 3. Mai 1880 (M. Bl. 1881 S. 2); Erk. O. Trib. 20. April 1863 (E. XLIX. 258). Die Deichbehörde kann sich aber vorbehaltlich dessen Auseinandersetzung mit der Gemeinde an den Pfarrer halten, E. O. B. VI. 171.

Pertinenzstücke[1]) der Gebäude, müssen von dem Nießbraucher, mit eigenen Kosten ohne Rücksicht auf den Betrag derselben, unterhalten[2]) werden.

§. 787. Auch zu größeren Reparaturen der Pfarrgebäude, sowie zu neuen Bauen, muß der Pfarrer die Materialien, soweit als dieselben bei der Pfarre über die Wirthschaftsnothdurft befindlich sind, unentgeltlich hergeben.

§. 788. Woher die übrigen Kosten, in Ermangelung eines eigenen dazu bestimmten Fonds, zu nehmen sind, ist nach den vorhandenen verschiedenen Provinzialgesetzen[3]) zu bestimmen.

§. 789. Wo darüber keine besondere gesetzliche Bestimmung vorhanden ist, da müssen diese Kosten, gleich den Bau- und Reparaturkosten der Kirche selbst, aus dem Kirchenvermögen genommen, bei dessen Unzulänglichkeit aber, von dem Patron und den Eingepfarrten getragen werden[4]).

§. 790. Wegen Aufbringung und Vertheilung der Beiträge finden eben die Grundsätze wie bei Kirchengebäuden Statt.

§. 791[5]). Doch sind Filial- und zugeschlagene Gemeinden von allen Beiträgen zu Pfarr- und Küstergebäuden bei der gemeinschaftlichen Kirche frei, wenn sie eigene dergleichen Gebäude zu unterhalten haben[6]).

§. 792. Dagegen ist eine solche Filial- und zugeschlagene Gemeinde von dem Beitrage zur Unterhaltung des Küstergebäudes bei der gemeinschaftlichen Kirche nicht frei, wenn sie gleich einen eigenen Schulmeister hat, sobald dieser das Küsteramt bei dem Gottesdienste nicht zugleich mit versieht.

§. 793. Predigerwittwenhäuser ist in der Regel weder die Kirchenkasse, noch der Patron oder die Gemeinde zu unterhalten verbunden.

§. 794. Vielmehr müssen die Kosten aus dem von dem Erbauer dazu ausgesetzten Fonds genommen, und bei dessen Ermangelung oder Unzulänglichkeit, von der Wittwe, gegen den ihr zu gute kommenden Genuß der freien Wohnung getragen werden.

§. 795. Ist aber das Haus von dem Patrone und der Gemeinde selbst errichtet oder sonst mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung zur Pfarre geschlagen worden, so gilt von desselben Unterhaltung alles, was von Unterhaltung der Pfarrgebäude verordnet ist.

---

[1]) Den Pfarrern liegt nur die Unterhaltung der inneren Pertinenzstücke ihrer Amtswohnungen, ohne Rücksicht auf den Kostenbetrag, nicht aber deren Erneuerung ob, wenn solche durch Alter, Zufall oder Vernachlässigung des Amtsvorgängers nöthig wird. In letzterem Falle bleibt der Kirchenkasse nur der Rückgriff an den Vorbesitzer oder dessen Erben und ist deshalb bei dem Amtsantritt eines neuen Geistlichen die Aufnahme eines gehörigen Uebergabeprotokolles zu veranlassen. — Die Regel des A. L. R. erleidet eine Ausnahme, wenn durch Vorlegung der Rechnungen nachgewiesen wird, daß die Ausgaben für kleine Reparaturen stets observanzmäßig aus der Kirchenkasse bezahlt worden sind, Ref. 17. März 1842 (M. Bl. S. 111). Zu den Pertinenzstücken der Pfarrgebäude gehören auch die Brunnen, E. O. Trib. LXXXII. 124.

[2]) Aber nicht neu beschafft werden, wenn die Reparatur nicht mehr für zweckmäßig zu erachten ist, Ref. 9. Dez. 1833 (A. XVIII. 705). Das Ofenumsetzen liegt dem Pfarrer ob, ausgenommen, wenn die größere Hälfte der Kacheln erneuert werden muß, Ref. 6. Mai 1842 (E. Bl. U. V. 1862 S. 562); ingleichen liegt ihm ob das Reinigen der Schornsteine, Koch, A. L. R. Anm. 77 zu §. 786.

[3]) Auch nach den rechtlichen Gewohnheiten, §. 710 oben und Erk. O. Trib. 14. Juni 1850 (Strieth. Arch. VII. 5). Eine Observanz für Kirchenbauten gilt aber nicht unbedingt und ohne Weiteres auch für Pfarrbauten, Erk. O. Trib. 4. Nov. 1872 (Strieth. Arch. LXXXVI. 326).

[4]) Jedoch muß die Nothwendigkeit zum Bau früher nicht vorhandener Pfarrwirthschaftsgebäude zuvor von den geistlichen Obern festgestellt werden, Erk. R. G. 27. Mai 1881 (E. Civ. V. 239).

[5]) Die §§. 791 und 792 können nicht ohne Weiteres auf den Patron angewendet werden, vielmehr ist stets die Entstehung und Entwickelung des einzelnen Patronatsverhältnisses und der Umfang der damit verbundenen Rechte und Pflichten zu berücksichtigen, Erk. O. Trib. 13. Okt. 1862 (Strieth. Arch. XLVII. 86).

[6]) Vergl. Erk. O. Trib. 30. April 1855 (Strieth. Arch. XVI. 357) und 15. Nov. 1858 (E. XXXIX. 389).

§. 796. Den Kirchenvorstehern[1]) liegt vorzüglich ob, darauf zu sehen, daß der Pfarrer und die übrigen zu kleinen Reparaturen verpflichteten Personen den Schaden nicht größer werden lassen.

§. 797. Die geistlichen Obern müssen bei Gelegenheit der Visitationen die Pfarrer und Kirchenbedienten zu ihrer Schuldigkeit, auch in diesem Stücke ernstlich anhalten lassen.

§. 798. Hat ein Pfarrer oder Kirchenbedienter durch Vernachlässigung der kleinen Reparaturen, oder durch schuldbar unterlassene Anzeige eines vorhandenen beträchtlichen Schadens, zur Vergrößerung desselben Anlaß gegeben, so muß die Wiederherstellung auf desselben eigene Kosten geschehen.

Unterhaltung der Inventarii.

§. 799. Für die Unterhaltung des Garten-, Feld- und Wirthschafts-inventarii muß der Pfarrer als Nießbraucher sorgen.

§. 800. Pfarräcker kann der Pfarrer ohne weitere Rückfrage verpachten; sein Amtsfolger ist aber an den von ihm geschlossenen Vertrag nicht gebunden[2]).

§. 801. Doch muß der Amtsfolger, wenn die Aecker in gewisse Felder getheilt sind, den Pächter so lange dulden, bis derselbe mit der Nutzung wenigstens einmal, von Anfang der Pacht an, durch alle Felder herumgekommen ist.

§. 802. Trifft die Anstellung des Nachfolgers in eine Zeit, da der Pächter die Benutzung der Felder nach der Reihe bereits von neuem wieder angefangen hat, so muß der Nachfolger sich die Fortsetzung der Pacht so lange, bis die Reihe wieder herum ist, gefallen lassen.

§. 803. Ist der Pachtkontrakt mit Zuziehung des Patrons[3]) und der Vorsteher[4]), und unter ausdrücklicher Bestätigung der geistlichen Obern[5]) geschlossen worden, so ist auch der Amtsfolger daran gebunden.

Benutzung des Pfarrwaldes.

§. 804. Gehört ein Wald zur Pfarre, so kann der jedesmalige Pfarrer denselben nach den Regeln der Forst-Ordnung[6]) nutzen.

§. 805. Er ist aber Bauholz daraus zu verkaufen nicht berechtigt[7]).

§. 806. Dergleichen Bauholz muß, so weit es ohne Abbruch des benöthigten Brennholzes für den Pfarrer geschehen kann, geschont und zu vorkommenden Bauen und Reparaturen an den Pfarr- und Küstergebäuden aufbewahrt werden.

§. 807. Ist überflüssiges Bauholz vorhanden, so können die Vorsteher, unter Genehmigung des Patrons[8]) oder Kirchencollegii, oder in deren Er-

---

[1]) Jetzt dem Gemeinde-Kirchenrath bez. dem katholischen Kirchenvorstand.

[2]) D. h. der Amtsfolger ist nicht verbunden, den Pachtvertrag fortzusetzen, er ist aber verpflichtet, dem Pächter den gesetzmäßigen Aufkündigungstermin zu gestatten und hat der Pächter daneben noch das Benefiz der §§. 801 und 802, Erk. O. Trib. 9. Febr. 1857 (E. XXXV. 74). Ostpr. Prov. R. Zusatz 202, Westpr. Pr. R. §. 47. Vergl. K. Gem. u. Syn. O. §. 31 Nr. 1, Ges. 20. Juni 1875 §. 21 Nr. 1, A. L. R. I. 21 §§. 330, 388 ff.

[3]) Vergl. Anm. zu §. 621.

[4]) D. h. in der evangelischen Kirche des Gemeinde-Kirchenraths, in der katholischen des Kirchenvorstandes, in beiden Fällen unter Zuziehung der Gemeindevertretung bei Verpachtungen über 10 Jahre oder über die Dienstzeit des Stelleninhabers hinaus, §. 31 Nr. 1 K. G. u. Syn O. 10. Sept. 1873; §. 21, 1 Ges. 20. Juni 1875.

[5]) Der geistlichen Obern, d. h. des Konsistoriums, bezw. des Bischofs, vergl. Res. 24. April 1877 (K. G. u. Vd. Bl. S. 143).

[6]) Die Verwaltung der Holzungen der Kirchen und Pfarreien unterliegt der Oberaufsicht des Staates nach Maßgabe des Ges. 14. Aug. 1876 (G. S. S. 373). Vergl. Instr. zu diesem Ges. 21. Juni 1877 (M. Bl. S. 259).

[7]) Die in den §§. 805—811 enthaltenen Beschränkungen des Pfarrers in der Benutzung eines Pfarrwaldes, insbesondere des Verkaufsrechtes, sind in der Mark Brandenburg nicht anwendbar, Erk. 8. Febr. 1864 (Str. Arch. LI. 356).

[8]) Vergl. Anm. zu §. 621.

mangelung, der Gemeinde[1]) oder ihrer Repräsentanten, dasselbe verkaufen und das gelöseté Geld zinsbar belegen.

§. 808. Dergleichen Kapital gehört zum Pfarrvermögen und muß vorzüglich zu vorkommenden Bau- und Reparaturkosten an den Pfarr- und Küstergebäuden verwendet werden.

§. 809. So lange es aber zu diesem Behufe noch nicht gebraucht wird, kommen die Zinsen davon dem jedesmaligen Pfarrer zu gute.

§. 810. Auch Brennholz ist der Pfarrer nur soweit zu verkaufen berechtigt, als entweder der Pfarrwald in gewisse Schläge eingetheilt, und ihm solchergestalt zum Nießbrauche eingeräumt, oder ihm ein gewisses Deputat daraus angewiesen ist, und er von diesem etwas erübrigen kann.

§. 811. Außer diesem Falle findet bei Brennholz, wenn etwas davon ohne Abbruch der Nothdurft des Pfarrers verkauft werden kann, eben das Statt, was §§. 807—809 wegen des Bauholzes verordnet ist.

§. 812. Ist auf dem eigentlichen Hufenschlage der Pfarre Holz gewachsen, so kann ein nachfolgender Pfarrer zwar verlangen, daß dasselbe entweder auf Kosten desjenigen, der eine solche Veränderung in der ursprünglichen Bestimmung des Grundes eigenmächtig vorgenommen hat, oder auf Kosten der Pfarr- und Kirchenkasse, weggeschafft oder gerabet werde.

§. 813. Er kann aber weder an das geschlagene Holz, noch an das dafür gelöste Geld Anspruch machen; sondern dieses verbleibt demjenigen, welcher die Kosten der Rabung getragen hat[2]).

§. 814. Die Früchte und wirthschaftlichen Nutzungen von einzelnen auf dem Felde stehenden Obst- und andern Bäumen, gehören dem Pfarrer; an die Substanz der Bäume hingegen hat er keinen Anspruch.

Von Pfarrbauern.

§. 815. Wo gewisse Dienst- oder Frohnleute zur Pfarre geschlagen sind, hat der Pfarrer, in Ansehung ihrer Dienste, eben die Rechte, wie ein Gutsherr gegen seine Unterthanen.

§. 816. Gerichtsbarkeit und andere gutsherrlichen Rechte stehen dem Pfarrer über sie nur alsdann zu, wenn er dergleichen Gerechtsame durch Beleihung vom Staate, oder durch Verjährung besonders erworben hat.

§. 817. Sind dergleichen Rechte in der Matrikel mit aufgeführt, so streitet die Vermuthung für den Pfarrer, daß dieselben auf eine rechtsgültige Weise zur Pfarre erworben werden.

Nutzung des Kirchhofes.

§. 818. Die Nutzung des Kirchhofes[3]) gehört der Regel nach nicht dem Pfarrer, sondern zu den Kircheneinkünften.

§. 819. Wenn jedoch ein Pfarrer den Kirchhof mit Maulbeerbäumen bepflanzt, und für deren Abwartung und Kultur gehörig sorgt, so gebührt demselben die ganze Nutzung des Kirchhofes, sowohl an Gras als Früchten.

§. 820. Will der Pfarrer sich mit der Anpflanzung und Kultur der Maulbeerbäume solchergestalt nicht befassen, so steht dieses dem Küster frei, welcher dagegen eben dieselben Vortheile von dem Kirchhofe zu genießen hat.

---

[1]) Eine Genehmigung der Gemeindevertretung ist nicht erforderlich, die des Kirchencollegii, der Gemeinde oder ihrer Repräsentanten fällt fort. Vergl. Hinschius Anm. zu §. 807 in Kochs Landrecht. An Stelle der Kirchenvorsteher tritt der Gemeinde-Kirchenrath, bezw. katholische Kirchenvorstand.

[2]) Dem Pfarrer, der das auf seinem Hufenschlage gewachsene Holz herunterschlagen läßt, auch wenn er das Land hat roden und zur Ackerbenutzung wieder brauchbar machen lassen, steht ein Anspruch auf das Eigenthum des Holzes nicht zu. Dieses Holz gehört vielmehr der Pfarre, auch dann, wenn der Pfarrer demnächst die entblößten Ländereien urbar gemacht hat, Erk. 24. Jan. 1853 (E. XXV. 169).

[3]) Die Grabstellengelder gehören nicht hierher, Erk. O. Trib. 23. Dez. 1847 (Rechtsf. III. 257).

Auseinandersetzung zwischen dem an- und abziehenden Pfarrer.

§. 822. Bei der Einweisung eines neuen Pfarrers, muß demselben Wohnung und Wirthschaft von den Vorstehern, unter Aufsicht und Direktion des Patrons[1]) oder des Erzpriesters, oder Kreisinspektors, nach dem Inventario übergeben werden.

§. 823. Die Auseinandersetzung[2]) zwischen dem abgehenden Pfarrer oder dessen Erben und der Kirche, in Ansehung der Substanz, so wie mit dem neuen Pfarrer, in Ansehung der Nutzungen, geschieht nach den in der Lehre vom Nießbrauche vorgeschriebenen Gesetzen. (Th. I. Tit. 21 §§. 111 sqq.)

§. 824. Wo daselbst zu Verbesserungen[3]), die dem Nießbraucher vergütet werden müssen, die Einwilligung des Eigenthümers erfordert wird, da ist bei einem Pfarrer die Einwilligung des Patrons[4]) — — und die Genehmigung der geistlichen Obern[5]) erforderlich.

§. 825. So weit dergleichen Verbesserungen dem abgehenden Pfarrer, oder dessen Erben vergütet worden, werden dieselben der Pfarre einverleibt; und es gilt davon, in Ansehung der folgenden Fälle, alles das, was von Pfarrgütern überhaupt verordnet ist.

§. 826. Hat der neue Pfarrer die Vergütung solcher Verbesserungen aus eigenen Mitteln geleistet, so können er oder seine Erben bei seinem erfolgenden Abgange die Vergütung des dafür Gezahlten von dem Nachfolger fordern.

§. 827. Dergleichen einem Vorgänger von seinem Nachfolger zu leistende Vergütung dauert, auch bei nachherigen Amtsveränderungen, so lange fort, als nicht etwa auch dieser Werth der Verbesserung, so wie die Verbesserung selbst, der Pfarre einverleibt werden.

§. 828. Hat aber der neue Pfarrer dem abgehenden, oder dessen Erben, Verbesserungen, für welche dieselben keine Vergütung fordern, sondern sie nur zurücknehmen konnten, bezahlt, so werden dieselben dadurch der Pfarre nicht einverleibt; der Pfarrer kann aber auch dafür, bei seinem demnächst erfolgenden Abgange keinen Ersatz fordern.

§. 829. Vielmehr tritt er, in Ansehung der Befugniß der Zurücknahme, nur in die Rechte des ursprünglichen Verbesserers.

§. 830. Soll gegen diese Regeln etwas durch Vertrag, zwischen der Kirche und Pfarre an einer, und dem abgehenden Pfarrer oder dessen Erben, in-

---

[1]) Vergl. Anm. zu §. 621.

[2]) Für die in Rede stehende Auseinandersetzung gilt nur die Regel des Landrechtes und keine Observanz, Erk. O. Trib. 6. Febr. 1855 (Str. Arch. XVII. 7). Vergl. Ostpr. Prov. R. Zus. 205; Bd. 3. Juni 1842 (G. S. S. 208) wegen ausschließlicher Anwendbarkeit der §§. 823 ff. für die katholische Diözese Kulm, und Ges. 10. Mai 1855 (G. S. S. 267), betr. Pfarrauseinandersetzungen in den vormals Kgl. sächs. Landestheilen.

Hinsichtlich einer behaupteten Devastation des Pfarrwaldes finden ungeachtet der §§. 823 A. L. R. II. 11 und 137 A. L. R. I. 21, die §§. 564 ff. A. L. R. I. 18 in Beziehung auf eine vom Pfarrer dafür zu leistende Entschädigung keine Anwendung. Der Schadenersatz ist vielmehr nach den allgemeinen Grundsätzen von widerrechtlichen Beschädigungen zu leisten, Erk. O. Trib. 1859 (E. XLI. 330).

[3]) §. 124 I. 21 A. L. R. Wegen Verbesserungen der zum Nießbrauch eingeräumt gewesenen Sache können die Nießbraucher oder dessen Erben nur in sofern Vergütung fordern, als dieselben mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Eigenthümers gemacht werden.

Der Pfarrer wird also nicht Eigenthümer der Gebäude, die er auf dem Pfarrgrundstück errichtet, er erwirbt nur das Recht, nach Verschiedenheit der Fälle, entweder Vergütung zu fordern oder die Materialien fortzunehmen, Res. 16. Dez. 1833 (Rönne, Ergänz. zu §. 824).

[4]) Sofern er Lasten trägt, vergl. Anm. zu §. 621.

[5]) Fehlt eine schriftliche Genehmigung der kirchlichen Obern, d. h. des Konsistoriums oder des Bischofs, so hat der abziehende Pfarrer nur das jus tollendi. Vergl. §. 2 K. Ges. 18. Juli 1892.

gleichen dem neuen Pfarrer, an der andern Seite festgesetzt werden, so ist dazu die Genehmigung der geistlichen Obern nothwendig.

§. 831. Auch wegen der Auseinandersetzung über die Nutzungen gelten[1]), so weit ausdrückliche Provinzialgesetze nicht ein anderes bestimmen, die bei dem Nießbrauche vorgeschriebenen Regeln. (Th. I. Tit. 21 §§. 143 sqq.)

§. 832. Doch kommen die Stolgebühren nur demjenigen zu, welcher die Handlung verrichtet hat.

Sterbequartal.

§. 833. Das Sterbequartal kommt der Wittwe und den Kindern des im Amte gestorbenen Pfarrers[2]) zu gute.

§. 834. Doch müssen dieselben davon die Begräbnißkosten, so weit die Einkünfte dazu hinreichen, bestreiten.

§. 835. Zum Nachtheile der Gläubiger des verstorbenen Pfarrers, können auch seine Wittwe und Kinder auf das Sterbequartal keinen Anspruch machen.

§. 836. Dagegen kann ihnen der Mann und Vater diesen Genuß durch letztwillige Verordnung, zu Gunsten anderer Erben nicht entziehen.

§. 837. Sowohl das Amtsjahr, als das Sterbequartal, werden von dem ersten Tage desjenigen Monats, in welchem der Pfarrer eingewiesen worden, berechnet.

Gnadenjahr.

§. 838. Das Gnadenjahr, oder die Gnadenzeit, findet nur bei den protestantischen Pfarrern, und nur an Orten Statt, wo es durch Provinzial-Kirchenordnungen eingeführt, oder durch Gewohnheit hergebracht ist[3]).

§. 839. Es gebührt nur der hinterlassenen Wittwe, und solchen Kindern des Pfarrers, die sich bei seinem Absterben noch in seiner väterlichen Gewalt befunden haben.

§. 840. Enkel[4]) und bloß angenommene Kinder des verstorbenen Pfarrers können darauf nur in sofern Anspruch machen, als sie sich zur Zeit seines Ablebens in seinem Hause und in seiner Verpflegung befunden haben.

§. 841. Wittwen, welche nach der Veranlassung des Orts einen Wittwengehalt empfangen, können in der Regel kein Gnadenjahr fordern.

§. 842. Den Wittwen und den Kindern eines Pfarrers, der sein Amt gänzlich niedergelegt, und nur noch ein Gnadengehalt davon genossen hat, gebührt kein[5]) Gnadenjahr.

§. 843. War aber der Pfarrer noch im Amte geblieben, und war ihm nur ein Substitut zugeordnet worden: so genießen seine Wittwe und Kinder die ihm vorbehaltenen Einkünfte während der Gnadenzeit.

§. 844. Die Dauer der Gnadenzeit ist nach jedes Ortes Gewohnheit bestimmt.

§. 845. Das Sterbequartal wird in die Gnadenzeit nicht mit eingerechnet.

---

[1]) Nach den Grundsätzen des A. L. R. steht dem neu eintretenden Pfarrer gegen seinen Amtsvorgänger ein Vergütungsanspruch wegen mangelhafter Aussaat und Feldbestellung nicht zu, Präj. O. Trib. 23. April 1852 (E. XXIII. 304).

[2]) Wegen des Rechts der Erben von kath. Pfarrern im Bisthum Paderborn vergl. Bd. 3. Juli 1843 (G. S. S. 289).

An die Stelle der §§ 833 ff., soweit sie die Regelung der Sterbe- und Gnadenzeit für evangelische Pfarrer betreffen, ist unter Aufhebung sämmtlicher bisherigen gesetzlichen, provinzial-, lokal-, observanz- und gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen, (Art. 1 Staatsges. 8. März 1893, G. S. S. 21) Kirchenges. 18. Juli 1892 (K. G. u. Vd. Bl. 1893 S. 1), betr. die Sterbe- und Gnadenzeit bei Pfarrkirchen getreten. (Abgedruckt weiter unten.)

[3]) Wegen der Gehaltszuschüsse aus Staatsmitteln vergl. Res. 12. Jan. 1876 (M. Bl. S. 67) unten zu Rh. K. O. §. 65 S. 1395.

[4]) Die Enkel auch dann, wenn ihr Vater noch am Leben ist, Präj. O. Trib. 2181 vom 25. Jan. 1850 (E. XIX. 284).

[5]) Um die Emeritirung aller Geistlichen zu erleichtern, kann ihren Hinterbliebenen durch einen von den geistlichen Obern zu genehmigenden Vertrag ein Gnadenjahr zugesichert werden, Res. 6. Jan. 1844 (M. Bl. S. 29).

§. 846. Das Gnadenjahr bleibt der Wittwe und den Kindern, wenn sie auch ihres Mannes und Vaters Erben nicht geworden sind.

§. 847. Doch können rechtmäßig enterbte Kinder keinen Anspruch darauf machen.

§. 848. Ist eine Wittwe vorhanden, so gebührt derselben allein das Gnadenjahr; sie muß aber dagegen für den Unterhalt der Kinder unentgeltlich sorgen.

§. 849. Stirbt die Wittwe während des Gnadenjahrs, so wird der Genuß von den nach §§. 839, 840 dazu berechtigten Kindern des Pfarrers fortgesetzt.

§. 850. Genießen nur Kinder das Gnadenjahr und stirbt während des Genusses eines derselben, so wächst dessen Portion den übrigen zu.

§. 851. Andere, als die §§. 839, 840 benannte Wittwen und Kinder des verstorbenen Pfarrers, können auf eine Gnadenzeit niemals Anspruch machen.

§. 852. Was von den Einkünften der Pfarre während der Vacanz, nach Abzug der Vertretungskosten, übrig bleibt, wächst, wo kein Gnadenjahr stattfindet, dem Pfarrvermögen zu[1][2].

§. 853. Die Stolgebühren gehören der Regel nach weder zum Gnadenjahr noch zum Pfarrvermögen; sondern sie kommen demjenigen zu, der die Handlung, wofür sie erlegt werden müssen, verrichtet hat.

§. 854. Wo es hergebracht ist, daß auch die Stolgebühren zum Gnadenjahre gehören, da müssen die im Genusse des Letzteren befindliche Wittwe und Kinder diejenigen, welche die Handlung verrichtet haben, für die dabei vorgefallenen Reise und Zehrungskosten schadlos halten.

§. 855. Sowohl im Sterbequartale, als im Gnadenjahre, müssen diejenigen, welche die Pfarreinkünfte genießen, denjenigen, welche den Gottesdienst versehen, die in der Provinz oder im Kreise gewöhnliche Entschädigung, soweit sie nicht durch die Stolgebühren erfolgt, gewähren.

§. 856. Kommt das Sterbequartal und Gnadenjahr verschiedenen Personen zu: so müssen die Nutzungen unter sie nach Verhältniß der Zeit getheilt werden.

Allerhöchste Kabinetsordre[3] vom 19. Juni 1836, betreffend die Einziehung der Kirchen-, Pfarr- und Schul-Abgaben, ingleichen der Forderungen von Medizinal-Personen (G. S. S. 198).

Da bei Einforderung von Kirchen- und Pfarr-Abgaben sowohl über die Zulässigkeit der Exekution ohne vorgängigen Prozeß, als auch darüber, ob die Exekution von dem Richter oder von der betreffenden Regierung zu verfügen ist, Zweifel entstanden, auch gleichzeitig über die Einziehung der Forderungen der Medizinalpersonen nähere Bestimmungen in Antrag gebracht worden sind, so verordne Ich hierdurch, nach den Anträgen des Staats-Ministeriums, auf Ihren Bericht vom 2ten d. M.:

---

[1]) Diese Bestimmung findet auch im Falle eines Gnadenjahres Anwendung, wenn die Pfarre nach Ablauf der Gnadenzeit unbesetzt bleibt, Präj. O. Trib. 25. Sept. 1837 (Schles. Arch. III. 383).

Vergl. Res. 22. März 1847 (M. Bl. S. 250), betr. die Frage, inwiefern den Konsistorien und Regierungen die Bestimmung über die Verwaltung vacanter Pfarrstellen und über die Verwendung der Einkünfte derselben zusteht.

Die Pfarrvacanzkassen stehen unter der Aufsicht des Konsistoriums, Res. 1. Okt. 1847 (M. Bl. S. 278). Dieses hat allein über dieselben zu disponiren, Res. 6. Sept. 1858 (Aktenstücke des O. K. R. II. 264).

[2]) Der Zus. 209 Ostpr. Prov. R. zu §. 852 ist durch K. Ges. 3. Aug. 1897 (K. G. u. V. Bl. S. 39) aufgehoben worden.

[3]) Die Kab. O. 19. Juni 1836 findet auch in der Rheinprovinz Anwendung, Erk. Komp. G. H. 18. April 1857 (J. M. Bl. 1858 S. 47).

1. Alle beständige dingliche, oder persönliche Abgaben und Leistungen, welche an Kirchen und öffentlichen Schulen, oder an deren Beamte, vermöge einer allgemeinen gesetzlichen, oder auf notorischer Orts- oder Bezirksverfassung[1]) beruhenden Verbindlichkeit zu entrichten sind, desgleichen die Forderungen öffentlicher Schul- und Erziehungs-Anstalten an Schul- und Pensionsgeld, unterliegen bei Säumigkeit der Debenten sowohl hinsichtlich der laufenden als der aus den letzten zwei Jahren rückständig verbleibenden Beträge der exekutivischen Beitreibung durch die betreffende Verwaltungsbehörde.
2. Die exekutivische Beitreibung wird gehemmt, wenn der in Anspruch Genommene eine Exemption behauptet und wenigstens seit zwei Jahren, vom letzten Verfalltermine zurückgerechnet, im Besitze der Freiheit sich befindet.
3. Das rechtliche Gehör[2]) bleibt nach Vorschrift des §. 79 u. f. Tit. 14 Th. II. des Allgem. Landr., der Verordnung vom 26. Dezember 1808 §§. 41 u. 42, einem Jeden verstattet, der aus besonderen Gründen die Befreiung von einer solchen Abgabe oder Leistung geltend machen will, oder in der Bestimmung seines Antheils, über die Gebühr belastet zu sein, behauptet.
4. In Betreff der, aus besonderen Kontrakten oder testamentarischen Dispositionen auf Grundstücken haftenden jährlichen Abgaben an Kirchen und Schulen (§. 430 Tit. 50 der Prozeß-Ordnung) findet die Exekution nicht sofort statt, es muß vielmehr, wenn sie eingetragen sind, der Mandatsprozeß[3]), und wenn sie nicht eingetragen sind, der Bagatell- oder summarische Prozeß nach näherer Anleitung der desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen, vorausgehen.
5. Wegen aller andern Forderungen der Kirchen- und Schulbedienten findet, wenn sie mit einem Festsetzungsdekrete versehen sind, der Mandatsprozeß, sonst der Bagatell- oder summarische Prozeß, nach Vorschrift der Verordnung vom 1. Juni 1833, statt[4]).
6. Die Forderungen ordnungsmäßig konzessionirter Privat-Schul- und Erziehungs-Anstalten an rückständigem durch ihren Einrichtungs-Plan festgesetztem Schul- oder Pensionsgelde aus dem Zeitraume eines Jahres von Einreichung der Klage zurückgerechnet, dürfen im Wege des Mandatsprozesses eingeklagt werden.
7. Mit gleicher Zeitbeschränkung soll dieses Vorrecht auch den Forderungen der Medizinalpersonen und Apotheker für ihre Besuche, Operationen und Arzneimittel zustehen. Die Liquidationen müssen jedoch von den ärztlichen Personen aller Klassen mit spezieller Angabe der Dienstleistungen und mit Berechnung einer jeden Dienstleistung nach den Bestimmungen

---

[1]) Um den Begriff einer auf notorischer Orts- oder Bezirksverfassung beruhenden Verbindlichkeit darzustellen, ist zwar nicht erforderlich, daß die desfallsige Verbindlichkeit eine durchaus allgemeine sei, auf allen Grundstücken ohne Unterschied ruhe. Damit sich aber eine Orts- oder Bezirksverfassung bilde, ist unerläßlich, daß bestimmte, in sich erkennbare Merkmale gegeben sind, welche darüber entscheiden, zu welcher Klasse, ob zu der verpflichteten oder zu der befreiten, dieses oder jenes Grundstück zu berechnen ist. Ohne ein solches entscheidendes Merkmal läßt sich von einer Bezirks- oder Ortsverfassung nicht sprechen, da vielmehr nur davon die Rede sein kann, ob auf diesem oder jenem Grundstücke die fragliche Leistung als Realabgabe ruhe, Erk. Komp. G. H. 20. Okt. 1855 (J. M. Bl. 1856 S. 8), vergl. auch J. M. Bl. 1855 S. 135 u. 139.

Vergl. §. 15. G. 24. Mai 1861, durch den der Rechtsweg wegen der auf notorischer Orts- oder Bezirksverfassung beruhenden und exekutivisch erhobenen Kirchenabgaben unbedingt gestattet ist.

[2]) Die Nr. 3 ist aufgehoben durch §. 16 G. 24. Mai 1861.

[3]) Der Mandatsprozeß ist aufgehoben durch die deutsche Civilprozeßordnung.

[4]) Seit dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung ist nur der Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren zulässig, §§. 230 ff., 456 ff. C. Pr. O., event. das Mahnverfahren gemäß §§. 628 ff. C. Pr. O.

der Medizinaltaxe aufgestellt, sowie die Rechnungen der Apotheker mit den ärztlichen Rezepten und einem Festsetzungsdekret belegt sein. Diese Bestimmungen sind zur Nachachtung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen.

Vom 31. März 1838[1]) (G. S. S. 549).

§. 1. Mit dem Ablauf von zwei Jahren verjähren die Forderungen:

3. der öffentlichen und Privat-, Schul- und Erziehungs-, sowie der Pensions- und Verpflegungs-Anstalten aller Art für Unterricht und Erziehung;

4. der öffentlichen und Privatlehrer hinsichtlich der Honorare, mit Ausnahme derjenigen, welche bei den Universitäten und andern öffentlichen Lehranstalten reglementsmäßig gestundet werden.

§. 2. Mit dem Ablauf von vier Jahren verjähren die Forderungen:

1. der Kirchen und Geistlichen und anderer Kirchenbeamten wegen der Gebühren für kirchliche Handlungen.

§. 5. Die Verjährung fängt an in Betreff:

3. aller übrigen in den §§. 1 und 2 aufgeführten Forderungen mit dem auf den festgesetzten Zahlungstag folgenden letzten Dezember, und, wenn ein Zahlungstag nicht besonders festgesetzt ist, mit dem letzten Dezember desjenigen Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist[2]).

§. 6. Der Lauf der in den §§. 1 und 2 bestimmten Verjährungen wird dadurch nicht unterbrochen, daß das Verhältniß, aus welchem die Forderungen entstanden sind, fortgedauert hat.

§. 8. Bei Abgaben, Leistungen und Zahlungen, die von einer Behörde eingezogen werden, welche befugt ist, solche ohne vorgängige gerichtliche Entscheidung exekutivisch beizutreiben, tritt die Unterbrechung jeder Art der Verjährung durch die Zustellung des Zahlungsbefehls ein.

§. 9. Bei denjenigen Forderungen, bei welchen ein prozessualisches Verfahren vor Gericht nicht zulässig ist, wird jede Verjährung durch schriftliche Anmeldung des Anspruchs bei der kompetenten Verwaltungsbehörde unterbrochen.

§. 10. Beginnt nach erfolgter Unterbrechung eine neue Verjährung, so genügt zu deren Vollendung eine der ursprünglichen gleichkommende Frist. Eine Ausnahme hiervon findet jedoch statt, wenn wegen des Anspruches eine rechtskräftige Verurtheilung erfolgt ist; in diesem Falle tritt anstatt der ursprünglichen kürzeren, die ordentliche Verjährungsfrist ein.

Wegen der Sportelfreiheit der Kirchen und Schulen vergl. Preuß. Gerichtskostengesetz 25. Juni 1895 (G. S. S. 203):

§. 8. Von der Zahlung der Gerichtsgebühren sind befreit:

1. der Fiskus des Deutschen Reichs und des Preußischen Staates, sowie alle öffentlichen Anstalten und Kassen, welche für Rechnung des Reichs oder Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;

2. alle öffentlichen Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungsanstalten und Waisenhäuser; ferner milde Stiftungen, insofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen oder in bloßen Studienstipendien bestehen, sowie endlich die Gemeinden in Armenangelegenheiten;

3. alle öffentlichen Volksschulen;

---

[1]) Eingeführt durch Bd. 6. Juli 1845 (G. S. S. 483), Ges. 12. März 1860 (G. S. S. 97), Ges. 9. Febr. und 13. März 1869 (G. S. S. 341, 484) im Gebiete des gemeinen Rechts, Hohenzollern, Schleswig-Holstein, Frankfurt a. M.

[2]) Der letzte Dezember wird nicht mitgezählt, Präj. 1768 E. O. Trib. XIV. 213.

4. alle öffentlichen gelehrten Anstalten und Schulen, Kirchen[1]), Pfarreien, Kaplaneien, Vikarien und Küstereien, jedoch nur insoweit, als nach dem Zeugnisse der zuständigen Staatsbehörde die Einnahmen derselben die etatsmäßige Ausgabe einschließlich der Besoldung oder des statt dieser überlassenen Nießbrauchs nicht übersteigen; insoweit jedoch eine Angelegenheit zugleich solche Ansprüche betrifft, welche lediglich das zeitige Interesse der für ihre Person zur Nutzung des betreffenden Vermögens Berechtigten berühren, haben letztere die auf ihren Theil verhältnißmäßig fallenden Kosten zu tragen;

5. Militärpersonen rücksichtlich der von ihnen bei der Mobilmachung errichteten einseitigen und wechselseitigen letztwilligen Verfügungen, sowie der Zurücknahme derselben. Die Eröffnung dieser Verfügungen erfolgt gebührenfrei; auch sind Anträge auf Todeserklärung der im Kriege vermißten Militärpersonen gebührenfrei zu bearbeiten;

6. Privatunternehmungen, welche nicht auf einen besonderen Geldgewinn der Unternehmer gerichtet sind, sondern einen gemeinnützigen, nicht auf einzelne Familien oder Korporationen beschränkten Zweck haben, sofern denselben durch besondere gesetzliche Bestimmung Gebührenfreiheit bewilligt ist. Die bisher solchen Unternehmungen, z. B. Pensions- und Versicherungsanstalten, Bürgerrettungsinstituten, gemeinnützigen Aktiengesellschaften u. s. w. bereits bewilligten Befreiungen bleiben in Kraft. Wenn in einzelnen Fällen die Befreiung zweifelhaft ist, so ist darüber gemeinschaftlich von den Ministern der Finanzen und der Justiz zu entscheiden.

Die einem Betheiligten bewilligte Befreiung soll in keinem Falle einem andern Betheiligten zum Nachtheile gereichen.

§. 9. Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung der baaren Auslagen. Bei den besonderen Anordnungen über die Kostenfreiheit bei der ersten Anlegung der Grundbücher behält es sein Bewenden.

Das Gericht kann anordnen, daß Auslagen, welche durch eine von Amts wegen veranlaßte Verlegung eines Termins oder durch eine begründet befundene Beschwerde entstanden sind, von der Partei nicht erfordert werden. Dasselbe gilt von den Schreib- und Postgebühren, falls in Gemäßheit des §. 7 Abs. 2 die Gerichtsgebühren niedergeschlagen werden.

Der §. 8 findet gemäß §. 114 des Ges. auch in den Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit Anwendung.

Gesetz, betreffend den Austritt aus der Kirche.

Vom 14. Mai 1873 (G. S. S. 205)[2]).

§. 1. Der Austritt aus einer Kirche[3]) mit bürgerlicher Wirkung erfolgt durch Erklärung des Austretenden in Person vor dem Richter seines Wohnortes[4]).

---

[1]) Nur die katholische und evangelische Kirche, nicht auch andere wenn auch staatlich anerkannte, Religionsgesellschaften, Beschl. d. K. G. 30. Sept. 1889 (E. IX. 139).

[2]) Justr. 13. Juni 1873 (J. M. Bl. S. 183).

[3]) D. h. einer privilegirten christlichen Kirche oder einer mit Korporationsrechten ausgestatteten Religionsgesellschaft. Vgl. Erk. O. Trib. 11. Nov. 1859 (Str. Arch. XXXIV 333) und 29. April 1861 (das. XLI. 202); wegen der Sekten Verf. E. O. K. 15. Dez. 1884 (K. G. u. V. Bl. für 1885). — Der Austretende muß 14 Jahre alt sein, vergl. A. L. R. II. 2 §. 84 u. II. 11 §. 40. Wegen Unzulässigkeit der Erklärung für Kinder durch den gesetzlichen Vertreter s. Erk. K. G. (E. Bl. U. V. S. 662) 17. April 1893. — Gegenüber einer öffentl. Agitation zum Austritt aus der Kirche können §§. 9—10 Preuß. Preßges. 12. Mai 1851 bedeutsam werden, die durch §. 30 Reichs-Preßges. 7. Mai 1874 aufrecht erhalten sind. E. K. II. 242, V. 286, X. 267, XI. 312; E. O. V. V. 413. Wegen des weitgehenden Begriffes der Oeffentlichkeit in diesem Sinne E. K. XI. 312.

Ueber den Austritt aus jüdischen Synagogengemeinden, vergl. Ges. 28. Juli 1876 (G. S. S. 353).

[4]) Die Erklärung geschieht vor dem Amtsgerichte, §. 25 Ausf.-Ges. z. Ger.

Rücksichtlich des Uebertrittes von einer Kirche zur andern verbleibt es bei dem bestehenden Recht.

Will jedoch der Uebertretende von den Lasten seines bisherigen Verbandes befreit werden, so ist die in diesem Gesetz vorgeschriebene Form zu beobachten.

§. 2. Der Aufnahme der Austrittserklärung muß ein hierauf gerichteter Antrag vorangehen. Derselbe ist durch den Richter dem Vorstande der Kirchengemeinde, welcher der Antragsteller angehört, ohne Verzug bekannt zu machen.

Die Aufnahme der Austrittserklärung findet nicht vor Ablauf von vier Wochen, und spätestens innerhalb sechs Wochen nach Eingang des Antrages zu gerichtlichem Protokoll statt. Abschrift des Protokolls ist dem Vorstande der Kirchengemeinde zuzustellen.

Eine Bescheinigung des Austritts ist dem Ausgetretenen auf Verlangen zu ertheilen.

§. 3. Die Austrittserklärung bewirkt, daß der Ausgetretene zu Leistungen, welche auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, nicht mehr verpflichtet wird[1]).

Diese Wirkung tritt mit dem Schlusse des auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ein. Zu den Kosten eines außerordentlichen Baues, dessen Nothwendigkeit vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Austritt aus der Kirche erklärt wird, festgestellt[2]) ist, hat der Austretende bis zum Ablauf des zweiten auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ebenso beizutragen, als wenn er seinen Austritt aus der Kirche nicht erklärt hätte.

Leistungen, welche nicht auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, insbesondere Leistungen, welche entweder kraft besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften, oder von allen Grundstücken des Bezirks oder doch von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirk ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt.

§. 4. Personen, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes ihren Austritt aus der Kirche nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze er-

---

Zu Anmerkung 4 auf S. 1369.

Verf. Ges. — Nach Instr. 13. Juni 1873 erfolgt die Bek. an den Vorstand der Kirchengemeinde durch Zustellung einer Antragsabschrift. Termin für die Austrittserklärung wird nicht anberaumt. Dem Antragsteller steht es frei, sich innerhalb der in §. 2 Abs. 2 bestimmten Frist an Gerichtsstelle zu melden. Die Namen der Ausgetretenen sind in den Gerichtsakten in ein alphabetisches Verzeichniß einzutragen. Bei Wiederaufnahme eines Ausgetretenen soll dem Gericht, von dem der Austritt erklärt war, vom Geistlichen Anzeige gemacht werden, Verf. E. O. K. 12. Juli 1853 (Amtl. Nachr. H. 6 S. 96).

[1]) Hiernach ist die Berücksichtigung eines Gewohnheitsrechtes nicht mehr zulässig, daß alle Einwohner einer zu einer Parochie gehörigen Ortschaft ohne Unterschied der Konfession und Rücksicht auf Grundbesitz zu kirchlichen Abgaben verpflichtet seien, E. Civ. XXVI. 288. Betreffs der Frage, ob die Formen beobachtet sind, von deren Innehaltung das Gesetz die Wirkungen des Austritts aus der Kirche oder Uebertritts zu einer anderen Religionsgesellschaft abhängig macht, ist der Rechtsweg zulässig Erk. Komp. G. H. 14. April 1885 (K. G. Bl. S. 123).

[2]) Die Nothwendigkeit muß von den kompetenten Organen der betreffenden Kirche ausgesprochen und bei Baureskripten der Beschluß der Regierung im Falle des Rekurses durch den Minister bestätigt oder die Rekursfrist abgelaufen sein, Hinschius, Anm. zu Koch's Landrecht 8. Aufl. S. 189 Anm. 74.

Der Austritt aus einer Kirche ohne Uebertritt zu einer anderen begründet an sich noch nicht das Ausscheiden aus der konfessionellen Schulsozietät, der der Ausscheidende bisher angehörte. Dazu ist vielmehr Zuweisung der keiner anerkannten Religionsgesellschaft Angehörenden zu einer anderen Schule nöthig, E. O. V. XXIV. 124.

Mitglieder einer evangelischen Kirchengemeinde, die aus der Landeskirche zu den Altlutheranern übergetreten gewesen sind, von den Altlutheranern wieder ausscheiden und sich zu der sog. freilutherischen Gemeinde wenden, werden dadurch wieder der Pfarr- und Küsterei-Baulast unterworfen, Erk. 28. März 1873 (E. LXIX. 174).

klärt haben, sollen vom Tage der Gesetzeskraft dieses Gesetzes ab zu anderen, als den im dritten Absatz des §. 3 bezeichneten Leistungen nicht ferner herangezogen werden.

§. 5. Ein Anspruch auf Stolgebühren und andere bei Gelegenheit bestimmter Amtshandlungen zu entrichtende Leistungen kann gegen Personen, welche der betreffenden Kirche nicht angehören, nur dann geltend gemacht werden, wenn die Amtshandlung auf ihr Verlangen wirklich verrichtet worden ist.

§. 6. Als Kosten des Verfahrens werden nur Abschriftsgebühren und baare Auslagen in Ansatz gebracht.

§. 8. Was in den §§. 1 bis 6 von den Kirchen bestimmt ist, findet auf alle Religionsgemeinschaften, welchen Korporationsrechte gewährt sind, Anwendung.

§. 9. Die Verpflichtung jüdischer Grundbesitzer, zur Erhaltung christlicher Kirchensysteme beizutragen, wird mit dem Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes auf den Umfang derjenigen Leistungen beschränkt, welche nach dem dritten Absatz des §. 3 des gegenwärtigen Gesetzes den aus der Kirche ausgetretenen Personen zur Last bleiben.

§. 10. Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

§. 11. Der Justiz-Minister und der Minister der geistlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Verordnung, betreffend die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen.

Vom 27. Juni 1845 (G. S. S. 440).

§. 1. Die nach den Instruktionen für die Provinzialkonsistorien und die Regierungen vom 23. Okt. 1817 (G. S. S. 237–248) und der Ordre vom 31. Dez. 1825 (G. S. von 1826 S. 5) zum Geschäftskreise der Regierungen gehörigen Angelegenheiten der evangelischen Kirche gehen, soweit sie in der gegenwärtigen Verordnung den Regierungen nicht besonders vorbehalten sind, an die Konsistorien über.

Namentlich werden den letzteren überwiesen:

1. Die Bestätigung der von Privatpatronen und Gemeinden zu geistlichen Stellen berufenen Personen;

2. die Einführung der Geistlichen ins Amt;

3. die Bestätigung derjenigen von Privatpatronen und Gemeinden ernannten weltlichen Kirchenbedienten, welche nicht für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens angestellt sind (§. 3 Nr. 6), sofern eine solche Bestätigung verfassungsmäßig erforderlich ist;

4. die Aufsicht über die amtliche und sittliche Führung der Geistlichen und der unter 3 erwähnten weltlichen Kirchenbedienten, sowie die damit verfassungsmäßig verbundenen Disziplinarbefugnisse, wozu auch die Verfügung der Amtssuspension und der Antrag auf Remotion in denjenigen Fällen zu rechnen ist, in welchen solche bisher den Regierungen zustand (Konsist. Instr. vom 23. Okt. 1817, §. 2 Nr. 9). Die Ertheilung des Urlaubs für Geistliche erfolgt, soweit nicht die Superintendenten oder General-Superintendenten dazu nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften ermächtigt sind, durch den Vorsitzenden des Konsistoriums[1]). Ist der Geistliche zugleich als Schulinspektor angestellt, so muß die Regierung hiervon in Kenntniß gesetzt werden, damit diese auch ihrerseits wegen Bewilligung des Urlaubs in Beziehung auf das Schulamt das Erforderliche verfüge. Inwiefern den Regierungen fernerhin in einzelnen Fällen eine Aufsicht und Disziplin über die Geistlichen gebührt, ist in den §§. 3 und 4 bestimmt;

---

[1]) Vergl. Anm zu A. L. R. II. 11 §. 415 oben S. 1327.

5. die Aufrechterhaltung der Kirchenzucht[1]) innerhalb der durch die bestehenden Landesgesetze bestimmten Grenzen;

6. die Ertheilung von Dispensationen in den bisher den Regierungen nachgelassenen Fällen (Konsist. Instr. vom 23. Okt. 1817, §. 2 Nr. 10); es bleibt jedoch den Konsistorien vorbehalten, diese Dispensationsbefugniß, wo sich ein besonderes Bedürfniß dazu ergiebt, den Superintendenten, unter Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, zu delegiren[2]).

§. 2. Bei den, dem landesherrlichen Patronat unterworfenen Kirchen wird das Ernennungsrecht zu den geistlichen Stellen, sowie zu den Stellen der im §. 1 unter 3 erwähnten weltlichen Kirchenbedienten, durch die Konsistorien in Kraft Unseres ihnen hierdurch ertheilten Auftrages ausgeübt[3]).

§. 3. Den Regierungen verbleibt:

1. die Regulirung des Interimistikums[4]) in streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küsterbausachen;

2. [die Aufsicht über die Kirchenbücher[5]);]

3. die Sorge für die Anlegung und Unterhaltung der Kirchhöfe[6]);

4. die Anordnung und Vollstreckung der zur Aufrechterhaltung der äußeren kirchlichen Ordnung erforderlichen polizeilichen Vorschriften;

5. [die Aufsicht über das Vermögen der dem landesherrlichen Patronat nicht unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute, sowie die Ausübung der landesherrlichen Aufsichts- und Verwaltungsrechte in Ansehung des Vermögens der dem landesherrlichen Patronat unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute[7]);]

---

[1]) Ueber die Grenzen des Rechtes zum Gebrauch kirchlicher Straf- und Zuchtmittel vergl. Ges. 13. Mai 1873 unten S. 1522.

[2]) So ist beispielsweise den Superintendenten in Schlesien die Befugniß zur Gestattung von Haustaufen und Privatkonfirmationen ertheilt worden; auch dürfen die Superintendenten die Geistlichen ihrer Diözesen zur Annahme von Vormundschaften ermächtigen, Bd. 12. Febr. 1868 (K. G. u. Vd. Bl. S. 15), Res. 23. Sept. 1876 (ebend. S. 87).

[3]) Die Konsistorien haben vor der Berichterstattung über die Wiederbesetzung erledigter Superintendenturen ꝛc. die Aeußerung der betreffenden Regierung einzuholen, Res. 1. Nov. 1845. Eine K. O. 22. Aug. 1847 verpflichtet die Konsistorien, von der Erledigung einer jeden, mehr als 700 Thlr. eintragenden evangelischen Pfarrstelle landesherrlichen Patronats dem Kultusmin. Anzeige zu machen, wegen event. Bezeichnung eines versorgungsberechtigten Militärgeistlichen. Dem Minister steht aus überwiegenden Gründen auch die Befugniß zu, die Besetzung solcher Stellen unmittelbar zu verfügen. Jetzt sind solche Anzeigen von der Erledigung von Pfarrstellen fiskalischen Patronats, deren Gesammteinkommen mehr als 3000 Mk. — nicht mehr 2100 Mk. — beträgt (A. E. 23. Mai 1892 mitgetheilt durch Res. Ev. O. K. 14. Juni 1892 E. O. Nr. 4353) dem Ev. O. K. zu erstatten, der sich dann mit dem Minister verbindet, Res. Ev. O. K. 28. Nov. 1868 E. O. Nr. 5059. Diese Anzeigepflicht bezieht sich nicht auf die Fälle, in denen gemäß Bd. 2. Dez. 1874 (jetzt Ges. 15. März 1886 (K. G. u. Vd. Bl. S. 39) die vereinigten kirchlichen Gemeindeorgane den Pfarrer wählen, wohl aber auf die Fälle, in denen die Kirchenbehörde berechtigt oder verpflichtet ist, der Gemeinde drei Kandidaten zur Auswahl vorzuschlagen, Res. O. K. 28. Sept. 1875 E. O. Nr. 3661.

[4]) Aufrechterhalten durch Art. 23 Nr. 2 Ges. 3. Juni 1876.

[5]) Vom 1. Okt. 1877 ab ist die Aufsicht über die Kirchenbücher den Konsistorien übertragen worden, Res. 10. Sept. 1877 (K. G. und Vd. Bl. S. 172).

[6]) Modifizirt durch Art. 24 Nr. 6 Ges. 3. Juni 1876.

[7]) Die kirchenregimentliche Aufsicht über das Vermögen der Kirchen, kirchlichen Institute und Stiftungen, — und zwar sowohl derjenigen, welche landesherrlichen Patronats sind, als auch derjenigen, welche dem landesherrlichen Patronat nicht unterworfen sind, ist auf die Konsistorien übergegangen, jedoch unbeschadet der Bestimmungen in Art. 23, 24 und 27 des Ges. vom 3. Juni 1876 und ohne Aenderung der Zuständigkeiten in den Patronatsverhältnissen selbst (Art. 22), so daß insbesondere den Regierungen die Ausübung aller die Vermögensverwaltung berührenden Befugnisse des landesherrlichen Patronats verbleibt, Res. 10. Sept. 1877 (K. G. und Vd. Bl. S. 172); vergl. Kirchenges. 18. Juli 1892 (K. G. und Vd. Bl. 1893 S. 9).

6. [die Ernennung oder Bestätigung der für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens anzustellenden weltlichen Kirchenbedienten, sowie die Aufsicht über deren amtliche und sittliche Führung und die damit verfassungsmäßig verbundenen Disziplinarbefugnisse[1]).]

[Wo über das Vorhandensein eines kirchlichen Bedürfnisses oder die Abmessung seines Umfangs Zweifel entstehen, ingleichen wo es sich um die Verwendung der bei der Vermögens-Verwaltung einzelner Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute (Nr. 5) sich ergebenden Ueberschüsse handelt, haben sich die Regierungen mit den Konsistorien in näheres Einvernehmen zu setzen.]

§. 4. Den Regierungen verbleibt in den ihnen vorbehaltenen Angelegenheiten (§. 3), sowie in Beziehung auf das Schulwesen, die Befugniß, die Geistlichen ihres Bezirks durch Ermahnungen, Zurechtweisungen und Ordnungsstrafen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten.

§. 5. Zum gemeinschaftlichen Geschäftskreise der Konsistorien und Regierungen gehören:

[1. die Veränderung bestehender, sowie die Einführung neuer Stolgebühren-Taxen[2]) und]

2. die Veränderung bestehender, sowie die Bildung neuer Pfarrbezirke[3]).

Jede dieser Behörden ist befugt, die dazu erforderlichen Einleitungen und Vorbereitungen mit Hülfe ihrer Organe selbständig zu treffen. Es muß aber vor der in diesen Fällen allemal erforderlichen Berichterstattung an den Minister der geistlichen Angelegenheiten die Erklärung der andern Behörde eingeholt werden.

§. 8. Unsere Minister der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen sind beauftragt, wegen Ausführung der gegenwärtigen Verordnung das Erforderliche anzuordnen[4]) und den Zeitpunkt, mit welchem dieselbe in den einzelnen Provinzen in Wirksamkeit treten soll, durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Das durch E. 29. Juni 1850 (G. S. S. 343), betreffend die Grundzüge einer Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinden der östlichen Provinzen und die Einsetzung des Evangelischen Ober-Kirchenraths genehmigte Ressort-Reglement für die evangelische Kirchenverwaltung bestimmt in den §§. 1 und 2, was folgt:

§. 1. Der evangelische Ober-Kirchenrath tritt an die Stelle der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Januar v. J. mit der Leitung der inneren evangelischen Kirchensachen beauftragten Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten. Es gehören mithin zum Ressort desselben folgende nach der Instruktion vom 23. Okt. 1817, der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1825 und der Verordnung vom 27. Juni 1845 §. 1 den Konsistorien überwiesenen Angelegenheiten:

1. das Synodalwesen;
2. die Aufsicht über den Gottesdienst in dogmatischer und liturgischer Beziehung, die Aufsicht über den Religions-Unterricht nach Maßgabe des zur Ausführung des Artikels 24 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 ergehenden Unterrichtsgesetzes, die Anordnung kirchlicher Feste, der Einweihung von Kirchen und der Einräumung von Kirchen zu anderen als den stiftungsmäßigen Zwecken;
3. die Aufsicht über das kirchliche Prüfungswesen und die Vorbereitung zum geistlichen Stande, einschließlich der Aufsicht über das Prediger-Seminar zu Wittenberg;
4. die Beschwerden über Pfarrbesetzungen und die Besetzung niederer kirchlicher

---

[1]) Aufgehoben durch die K. G. und Syn. O. 10. Sept. 1873, vergl. Res. 10. Sept. 1877 (K. G. und Bd. Bl. S. 172).

[2]) Diese Angelegenheiten gehören jetzt zur ausschließlichen Kompetenz der Konsistorien, doch bleibt die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde vorbehalten, Art. 24 Nr. 4 Ges. 3. Juni 1876.

[3]) Aufrechterhalten durch Art. 23 Nr. 6 Ges. 3. Juni 1876.

[4]) Ist geschehen durch Erlaß 1. Okt. 1847 (M. Bl. S. 278).

Aemter, sowie die Streitigkeiten über kirchliche Präsentations- und Wahlrechte, vorbehaltlich des Rechtsweges. — In den Angelegenheiten des landesherrlichen Patronats[1]) verbleibt aber bis zur Herstellung einer selbständigen Kirchenverfassung das Recht der Entscheidung dem Minister unter der in §. 5 Nr. 5 und 6 näher bestimmten Mitwirkung des evangelischen Ober-Kirchenraths;

5. die Aufsicht über Ordination, Einführung und Vereidigung der Geistlichen;
6. die Aufsicht und Disziplin über die Geistlichen;
7. die Emeritirungs-Angelegenheiten, die Verfügung über das Sterbequartal und das Gnadenjahr, soweit dabei nicht die Staatsmittel in Anspruch genommen werden, sowie die vikarische Verwaltung erledigter Aemter;
8. die Beschwerden über Anmaßung oder Verweigerung pfarramtlicher Handlungen Seitens evangelischer Geistlichen, die Ueberhebung von Stolgebühren und die Streitigkeiten über Parochialberechtigungen;
9. die Bestätigung der nicht für die Vermögensverwaltung bestimmten niederen Kirchenbedienten, insbesondere der Presbyter und Gemeindevertreter, wo solche erforderlich ist;
10. die Ertheilung kirchlicher Dispensationen;
11. die Aufrechterhaltung der Kirchenzucht innerhalb der landesgesetzlichen Grenzen;
12. die Kirchenvisitationen und die Beaufsichtigung der Pfarr- und der Superintendentur-Archive.

In allen vorstehend bezeichneten Angelegenheiten übt der evangelische Ober-Kirchenrath die Befugnisse der höheren Instanz und das Recht der allgemeinen Anordnung innerhalb der bestehenden Gesetze und Verordnungen aus[2]).

§. 2. Der evangelische Ober-Kirchenrath verwaltet die in §. 1 genannten Sachen kollegialisch. Er steht in direktem Verkehr mit den übrigen Behörden und berichtet unmittelbar an des Königs Majestät. Derselbe hat jedoch General-Verfügungen im Konzept und Immediat-Berichte im Konzept und in der Reinschrift dem Minister vorzulegen, welcher auf der Reinschrift vermerken wird, daß er davon Kenntniß genommen habe.

Sämmtliche Ausfertigungen ergehen unter der Firma:

„Der evangelische Ober-Kirchenrath"

und werden von dem Vorsitzenden allein vollzogen.

Verordnung, betreffend die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden in katholisch-kirchlichen Angelegenheiten. Vom 27. Juni 1845 (G. S. S. 443).

§. 1. Die den Ober-Präsidenten durch die Instruktion vom 31. Dez. 1825 §. 2 Nr. 6 übertragene Ausübung des landesherrlichen jus circa sacra der römisch-katholischen Kirche wollen Wir dahin erweitern, daß denselben auch die Bestätigung der zu Stellen bischöflicher Kollation oder Privatpatronats berufenen katholischen Geistlichen in allen den Fällen zustehen soll, in denen solche bisher den Regierungen übertragen war.

---

[1]) Vergl. Ges. 5. April 1873 (G. S. S. 143):

Das Ernennungs-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

Auf Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Vergl. ferner Art. 22 Ges. 3. Juni 1876, Bd. 5. Sept. 1877, Res. 10. Sept. 1877 (K. G. und Bd. Bl. S. 172).

[2]) Erweiterungen in der Zusammenstellung von 1857 (Aktenstücke des evang. O. K. R. Heft 2 S. 133) — Aufsichtsrecht über evangelische Gemeinden des Auslandes, alleinige Verfügung über die Mittel aus allgemeinen Kirchenkollekten zur Hebung von Nothständen, Mittheilung von Generalverfügungen an den Minister nach dem Abgange, von Immediatberichten gleichzeitig mit dem Abgange in Fällen besonderer Dringlichkeit.

Durch Ges. 3 Juni 1876 (G. S. S. 125) Art. 21 ist auch die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche, soweit solche früher vom Kultusminister geübt wurde, auf den evangelischen Ober-Kirchenrath übergegangen.

§. 2. Die Ausübung des landesherrlichen Ernennungsrechts zu den katholisch-geistlichen Stellen wird, insoweit dieses bisher den Regierungen zustand, gleichfalls den Ober-Präsidenten übertragen.

§. 3. Im Uebrigen verbleiben den Regierungen die bisher zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Angelegenheiten der römisch-katholischen Kirche, namentlich auch die Ernennung und Bestätigung der weltlichen Kirchenbedienten.

§. 4. Die gegenwärtige Verordnung soll in den einzelnen Provinzen zu gleicher Zeit mit der Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen, in Wirksamkeit treten.

Verordnung vom 5. September 1877, betreffend den Uebergang der Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche auf den Evangelischen Oberkirchenrath und die Konsistorien der acht älteren Provinzen (G. S. S. 215)[1].

Art. I. Mit dem 1. Oktober 1877 geht die Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche, soweit solche bisher von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und von den Regierungen geübt worden ist, nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. Juni 1876 auf den Evangelischen Oberkirchenrath und die Konsistorien[2] als Organe der Kirchenregierung über.

Art. II. In Betreff des Kurmärkischen und des Neumärkischen Aemterkirchenfonds bewendet es bis zu dem bevorstehenden Erlasse anderweitiger Bestimmungen über diese Fonds bei der bisherigen Verwaltung[3].

Art. III. Die Rechte des Staates in den Fällen des Artikels 22 Nr. 1 bis einschließlich 6 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 werden in der Haupt- und Residenzstadt Berlin, soweit sie bisher von dem Konsistorium der Provinz Brandenburg geübt sind, vom 1. Oktober 1877 ab durch den Polizei-Präsidenten ausgeübt.

Art. IV. Die Ausübung der landesherrlichen Patronatsrechte in der Haupt- und Residenzstadt Berlin, soweit soche bisher von dem Konsistorium geübt sind, geht mit dem 1. Oktober 1877 auf die Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission zu Berlin über. Dem Konsistorium verbleibt jedoch die Ausübung der auf dem landesherrlichen Patronate beruhenden Ernennungs- und Berufungsrechte nach Maßgabe des §. 2 der Vd. vom 27. Juni 1845 (G. S. S. 440), der §§. 21 und 22 Nr. 2 der K. G. u. Syn. O. vom 10. Sept. 1873 (G. S. 1874 S. 151) und des K. Ges. vom 15. März 1886 (K. G. u. Vd. Bl. S. 39).

Ref. 10. Sept. 1877 (M. Bl. S. 244):

Abgesehen von der den Konsistorien bereits übertragenen Aufsicht über die Kirchenbücher, soweit sie nicht mehr zur Beurkundung des Personenstandes dienen, scheiden in Folge des Gesetzes vom 3. Juni und der Vd. vom 9. September 1876, insbesondere nachstehende Gegenstände aus dem Geschäftskreise der Regierungen aus und gehen auf die Konsistorien über:

---

[1]) Ergänzt durch Vd. 25. Sept. 1897 (G. S. S. 405):

Einziger Artikel.

Die Rechte des Staats in dem Falle des Art. 23 Nr. 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 werden, soweit sie in Betreff der Vollstreckbarkeit der Beschlüsse über Gemeindeumlagen (§. 18 lit. d der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835) bisher von der Regierung geübt sind, durch den Regierungspräsident ausgeübt.

Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten geht die Beschwerde an den Oberpräsidenten. Derselbe beschließt auf die Beschwerde endgültig.

[2]) Errichtung einer Abtheilung Berlin im Konsistorium der Provinz Brandenburg, A. E. 14. Jan. 1895 (G. S. S. 7); Ausf. Instr. dazu 24. Jan. 1895 (K. G. u. V. Bl. S. 10).

[3]) Vergl. Ges. 16. März 1882 (G. S. S. 122) und Vd. 22. Aug. 1883 (G. S. S. 293).

1. Die Sorge für die Anlegung und Unterhaltung der Kirchhöfe, unbeschadet der Bestimmung in Art. 24 Nr. 6 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 und

2. die kirchenregimentliche Aufsicht über das Vermögen der Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute und zwar sowohl derjenigen, welche landesherrlichen Patronats sind als auch derjenigen, welche dem landesherrlichen Patronat nicht unterworfen sind, jedoch unbeschadet der Bestimmungen in Art. 23, 24 und 27 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 und ohne Aenderung der Zuständigkeiten in den Patronatsverhältnissen selbst (Art. 22), so daß insbesondere den Regierungen die Ausübung aller die Vermögensverwaltung berührenden Befugnisse des landesherrlichen Patronats verbleibt.

Im Einzelnen geht demgemäß in Betreff der kirchlichen Vermögensverwaltung auf die Konsistorien über:

a) Die Fürsorge für die Hinterbliebenen von Geistlichen und Kirchenbeamten; b) die kirchenregimentliche Aufsicht über das Etats-, Rechnungs- und Kassenwesen der gedachten Kirchen ꝛc.; c) die Ausstellung von Attesten über die Legitimation der verwaltenden Organe zur Besorgung von Rechtsangelegenheiten. Dagegen fällt die Autorisation zu Prozessen überhaupt fort (Art. 26); d) die Genehmigung von Vergleichen; e) die Genehmigung zur Vermiethung und Verpachtung von Grundstücken; f) die Vertheilung der Kirchensitze; g) die Genehmigung zu Ausleihungen und zur Aufnahme von Darlehnen, unbeschadet der Bestimmung in Art. 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Juni 1876; h) der Erwerb, die Veräußerung und Verpfändung von Grundstücken, unbeschadet der Bestimmung in Art. 24 Nr. 1; i) die Wahrung der Vorrechte und Immunitäten des kirchlichen Vermögens und der geistlichen Stellen; k) die Genehmigung zur Vermiethung von Wohngebäuden eines Pfarrers; l) die Aufsicht über die bauliche Unterhaltung und Wiederherstellung von Kirchen-, Pfarr-, Küster- und anderer kirchlicher Gebäude, vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 23 Nr. 2, sowie die Fürsorge für die Versicherung dieser Gebäude gegen Feuersgefahr; m) die Auseinandersetzung zwischen dem neu einziehenden Pfarrer und dem abziehenden Pfarrer oder dessen Erben über die Einkünfte der Stelle; n) das kirchliche Kollektenwesen einschließlich der Vereinnahmung und Aufsammlung der Erträge, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 24 Nr. 7 des Gesetzes vom 3. Juni 1876.

Hinsichtlich des Umfanges der Aufsichtsrechte der Konsistorien bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

Die Einführung und Veränderung der Stolgebühren-Taxe gehört in der Provinzial-Instanz zum ausschließlichen Ressort der Konsistorien und bleibt hierbei nur die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde vorbehalten (Art. 24 Nr. 4).

Kirchen-Ordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

Vom 5. März 1835 (A. XIX. 104)[1]).

Einleitung.

Von dem Bekenntnißstande der evangelischen Landeskirche in Rheinland und Westfalen (genehmigt durch K.O. 25. Nov. 1855).

I. Die evangelische Kirche Westfalens und der Rheinprovinz gründet sich auf die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments, als die alleinige und vollkommene Richtschnur ihres Glaubens, ihrer Lehre und ihres Lebens, und erkennt die fortdauernde Geltung ihrer Bekenntnisse an.

II. Diese in Geltung stehenden Bekenntnisse sind, außer den alten, allgemeinen der ganzen Christenheit, lutherischerseits: die Augsburgische Konfession, die Apologie der Augsburgischen Konfession, die Schmalkaldischen Artikel, und der kleine und große Katechismus Luthers; reformirterseits: der Heidelberger Katechismus. Da, wo lutherischerseits die Konkordienformel, oder reformirter-

[1]) Kommentar von Müller-Schuster, Berlin 1892.

seits die Augsburgische Konfession kirchenordnungsmäßig besteht, bleiben auch diese in Geltung. Die unirten Gemeinden bekennen sich theils zu dem Gemeinsamen der beiderseitigen Bekenntnisse, theils folgen sie für sich, dem lutherischen oder reformirten Bekentnisse, sehen aber in den Unterscheidungslehren kein Hinderniß der vollständigen Gemeinschaft am Gottesdienste, an den heiligen Sakramenten und den kirchlichen Gemeinderechten.

III. Unbeschadet dieses verschiedenen Bekenntnißstandes pflegen sämmtliche evangelische Gemeinden, als Glieder einer evangelischen Kirche, Gemeinschaft in Verkündigung des göttlichen Wortes und in der Feier der Sakramente und stehen mit gleicher Berechtigung in einem Kreis- und Synodalverbande und unter derselben höheren kirchlichen Verwaltung.

Erster Abschnitt.

Von den Ortsgemeinden, Presbyterien und den größeren Gemeinde-Repräsentationen.

§. 1. Jede evangelische Gemeinde bildet nach ihrer örtlichen Begrenzung, welche durch Herkommen oder urkundlich bestimmt ist, eine Parochie.

§. 2. Der Wohnsitz in der Parochie begründet die Einpfarrung und die daraus entstehenden Rechte und Verpflichtungen für jeden evangelischen Glaubensgenossen. Mitglieder der Gemeinde sind jedoch nur diejenigen, welche durch Konfirmation oder auf ein eingereichtes Kirchen-Zeugniß in dieselbe aufgenommen worden. Wer eine Gemeinde verläßt, ist gehalten, zuvor beim Pfarrer das erforderliche Kirchen-Zeugniß zu begehren, und dem Pfarrer der Gemeinde seines neuen Wohnortes dasselbe einzureichen.

Das Namen-Verzeichniß derer, welche bei ihrem Abzuge ein solches Zeugniß begehren, wird von der Kanzel verlesen. Die Zeugnisse der neuen Mitglieder der Gemeinde werden dem Presbyterio vorgelegt.

Exemtionen von dem Pfarrverbande finden nicht statt[1]).

Der in eine Gemeinde neu Einziehende hat sich durch Einreichung eines Kirchenzeugnisses, oder, wo dieses nicht füglich beigebracht werden kann, durch eine glaubhafte Erklärung vor dem Pfarrer darüber auszuweisen, dass er zur evangelischen Kirche gehört. Diese Zeugnisse und Erklärungen sind vom Pfarrer dem Presbyterium mitzutheilen. Erst nachdem der neu Eingezogene durch Einreichung des Kircheuzeugnisses oder abgegebene Erklärung sich dem Präses des Presbyterii bekannt gemacht hat, wird er zur Theilnahme an Wahlen und kirchlichen Aemtern berechtigt.

Keinem Eingepfarrten ist es gestattet, ohne dass er den Parochialbezirk verlässt, willkürlich eine andere Parochie zu wählen.

Jedes an einen Ort mit Parochien verschiedenen evangelischen Bekenntnisses zuziehende Gemeindeglied ist verpflichtet, innerhalb eines Vierteljahres nach seinem Anzuge zu erklären, welcher Parochie er angehören will, es sei denn, dass seine Angehörigkeit zu einer bestimmten Parochie schon vorher durch eine darin empfangene Handlung festgestellt ist[2])[3]).

§. 3. Die Pflichten eines Gemeindegliedes sind:

1. die Gnadenmittel der Kirche in der Gemeinde fleißig zu gebrauchen,
2. ein erbauliches Leben zu führen,
3. sich der bestehenden Kirchen-Ordnung zu unterwerfen, und
4. die für die kirchlichen Bedürfnisse erforderlichen Beiträge zu leisten.

Dagegen hat jedes Mitglied der Gemeinde Antheil an allen kirchlichen Gnadenmitteln, Anstalten und Gerechtsamen derselben, und Anspruch auf die

[1]) Ref. 17. Juni 1848, bei Müller-Schuster S. 22.

[2]) Ref. 25. Aug. 1853 (M. Bl. S. 229).

[3]) Behufs Kontrolle über den Aufenthaltswechsel von Mitgliedern evangelischer Gemeinden in Westfalen haben die Ortsbehörden halbjährlich den evangelischen Pfarrern eine Nachweisung der zugezogenen Personen, welche in Gemeinden ihren bleibenden Wohnsitz genommen haben, unter Angabe ihres früheren Wohnortes mitzutheilen, Ref. 15. Dez. 1842, bei Müller-Schuster S. 24.

Dienste der Kirchenbeamten. Jedes selbständige und sonst qualifizirte Gemeindeglied kann zum Gliede des Presbyterii gewählt werden und hat ein mittel- und unmittelbares Stimmrecht bei der Wahl der Pfarrer und anderer Kirchenbeamten.

Die in diesem Paragraphen bezeichneten Pflichten liegen auch denjenigen Eingepfarrten ob, welche noch nicht die aktiven Rechte eines Gemeindegliedes nachgesucht und erworben haben[1]).

§. 4. Bei Kirchen, welche keinen Patron haben, hat die Gemeinde das Recht, ihre Geistlichen zu wählen[2]).

§. 5. Jede Ortsgemeinde wird in ihren Gemeinde-Angelegenheiten durch ein Presbyterium vertreten, bestehend aus dem Pfarrer oder den Pfarrern, aus Aeltesten, Kirchenmeistern und Diakonen[3]).

§. 6. Den Vorsitz im Presbyterium führt der Prediger. Wo mehrere sind, alternirt das Präsidium unter ihnen nach dem Herkommen. Der Präses eröffnet und schließt die Verhandlungen mit Gebet.

Wo sich ein bestimmtes Herkommen über das Alterniren des Präsidiums im Presbyterium nicht gebildet hat, wechselt dasselbe unter mehreren mit gleichen Rechten angestellten Pfarrern einer Gemeinde jährlich.

In dringenden Verhinderungsfällen des Präses kann da, wo kein anderer Pfarrer vorhanden ist, der Vorsitz einem Aeltesten übertragen werden.

Ordinirte Hülfsgeistliche haben das Recht, den Sitzungen des Presbyteriums mit berathender Stimme beizuwohnen[1]).

§. 7. Die Zahl der Mitglieder des Presbyterium richtet sich nach der Größe der Gemeinde; doch sollen deren, außer dem Pfarrer, zum wenigsten vier sein, nämlich zwei Aelteste, ein Kirch-Meister und ein Diakonus oder Armen-Pfleger.

Abänderungen der bestehenden Zahl bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung und der Genehmigung der Kreis-Synode[4]).

§. 8 (in der Fassung Ges. 27. April 1891). Die Mitglieder des Presbyterii, mit Ausnahme der Prediger, werden in kleinen Gemeinden, deren Seelen-

---

[1]) Ref. 25. Aug. 1853 (M. Bl. S. 229).

[2]) Der §. 4 der Rheinisch-Westfälischen Kirchen-Ordnung:
Bei Kirchen, welche keinen Patron haben, hat die Gemeinde das Recht, ihre Geistlichen zu wählen —
ist durch Kab. O. 25. Sept. 1836 dahin deklarirt worden, daß es der Wille Seiner Majestät gewesen ist, denjenigen Gemeinden die Berechtigung zur Wahl ihrer Geistlichen wieder beizulegen, die sich vor Eintritt der Fremdherrschaft im unstreitigen Besitz jener befunden haben. Die Bestimmung des §. 4 bezieht sich daher nicht auf Orte, an denen die Gemeinde auch schon vor dem Eintritte der Fremdherrschaft das Recht nicht gehabt hat, ihren Geistlichen selbst wählen zu dürfen. Es werde aber solchen Gemeinden, namentlich in den Regierungsbezirken Trier und Coblenz, die nicht zum Synodalverbande von Jülich, Cleve, Berg und Mark gehört haben, diejenige Mitwirkung bei Besetzung ihrer Predigerstellen, die das Landrecht in den §§. 329 und 334 II. 11 den Gemeinden bei Patronatskirchen bewillige, mit der Modifikation des §. 59 Nr. 3 der neuen Kirchen-Ordnung gewährt. Die Besitzer adliger Güter, denen bei Pfarrwahlen in Gemeinden, wo die Güter liegen, ein Stimmrecht zustand, haben dies durch die K. O., die alle auf einen besonderen Titel beruhenden Rechte unberührt läßt, nicht verloren, Ref 6. Sept. 1836, bei Müller-Schuster S. 39.

Vergl. A. E. 28. Juli 1876, betr. die Mitwirkung der evangelischen Kirchengemeinden in Westfalen und in der Rheinprovinz bei Besetzung der unter der freien kirchenregimentlichen Kollatur stehenden Pfarrstellen, K. G. Bl. 1876/77 S. 17. (Die Kirchenbehörde beruft den Pfarrer in dem einen Falle mit, in dem anderen ohne Konkurrenz einer Gemeindewahl; die anderen Bestimmungen dieses Erlasses sind ersetzt durch das Pfarrwahlgef. 15. März 1886, K. G. u. Vd. Bl. S. 39).

[3]) Das Presbyterium hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde, Verw. O. 12. Nov. 1887 §. 1, ihre Mitglieder sind mittelbare Staatsbeamte, Erk. O. Trib. 9. Nov. 1876 (K. G. u. Vd. Bl. S. 145).

[4]) Ges. 27. April 1891 (K. G. u. Vd. Bl. S. 31).

zahl nicht über 200 ist, von allen bei der Predigerwahl stimmfähigen Gemeindegliedern auf vier Jahre, in größeren Gemeinden von dem Presbyterium und der größeren Repräsentation der Gemeinde (siehe §. 18) unter Vorsitz des Pfarrers, auf vier bezw. zwei Jahre gewählt (vergl. Zus. 4, 1 von 1853).

Nur die persönlich erschienenen Wähler sind stimmberechtigt. Gewählt sind diejenigen, auf welche die absolute Mehrheit der abgegebenen giltigen Wahlstimmen gefallen ist. Hat der erste Wahlgang eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so ist, bis dies erreicht wird, das Verfahren durch engere Wahl unter einer Dreizahl, und erforderlichen Falls einer Zweizahl fortzusetzen. Bei Stimmengleichheit entscheidet in allen Fällen das Loos.

Die Abgehenden können, wenn sie sich dazu qualifiziren, wieder gewählt werden. Sie bleiben jedenfalls bis zur Einführung ihrer Nachfolger im Amte.

Die Wahl der Kirchenältesten und Diakonen erfolgt in Zukunft der Regel nach jedesmal auf die Dauer von vier Jahren, und scheidet alsdann nur alle zwei Jahre die Hälfte derselben aus. Jedoch kann, wo es nach den Verhältnissen zweckmässig erscheint, mit Zustimmung der Kreis-Synode die bisherige zweijährige Amtsdauer beibehalten werden, in welchem Falle alle Jahre die Hälfte ausscheidet.

Scheidet ein Glied des Presbyteriums vor Ablauf seiner Dienstzeit aus, so wird an dessen Stelle durch das Presbyterium ein Substitut gewählt, welcher so lange das Amt bekleidet, als der Ausgeschiedene dasselbe bekleidet haben würde[1]).

§. 9. Ohne erhebliche Gründe, zu welchen ein Alter über 60 Jahre, notorische Kränklichkeit, oder ein Geschäft, welches mit öfterer, oder langer Abwesenheit von der Gemeinde nothwendig verbunden ist, so wie zwei mit Vermögens-Administration verbundene Vormundschaften zu zählen sind, dürfen die in das Presbyterium Gewählten sich dem Amte, wozu sie erwählt wurden, nicht entziehen. Wer ohne erhebliche Gründe das Amt eines Presbyter ablehnt, verliert dadurch das Recht, in Zukunft als Glied des Presbyterii und der größeren Gemeinde-Repräsentation gewählt zu werden. Einem solchen kann auf sein Gesuch von dem Presbyterium die Wählbarkeit wieder beigelegt werden[2]).

Bei einer unmittelbaren Wiederwahl in das Presbyterium kann der Wiedergewählte auch ohne das Vorhandensein der in §. 9 aufgeführten Entschuldigungsgründe die Stelle ablehnen.

Ueber die Gültigkeit der Entschuldigungsgründe entscheidet zunächst das Presbyterium und auf dem Wege des Rekurses, welcher jedoch innerhalb 14 Tagen präklusivischer Frist, vom Tage der Mittheilung der Entscheidung des Presbyteriums an gerechnet, eingelegt werden muss, das Moderamen der Kreis-Synode in letzter Instanz[3]).

§. 10. Es dürfen nur solche selbständige Mitglieder der Gemeinde zu Mitgliedern des Presbyteriums gewählt werden, welche einen ehrbaren Lebenswandel führen und an dem öffentlichen Gottesdienste und heiligen Abendmahle fleißig Theil nehmen. Die Aeltesten und Kirch-Meister müssen das 30. Lebensjahr, die Diakonen [die Großjährigkeit] erreicht haben. Auch dürfen nicht Vater und Sohn, nicht Großvater und Enkel, auch nicht Brüder zu gleicher Zeit Glieder des Presbyterii sein.

Es dürfen nur solche in §. 21 bezeichnete selbständige Gemeindeglieder zu Mitgliedern des Presbyteriums gewählt werden, deren Wandel unsträflich ist, die ein gutes Gerücht in der Gemeinde haben, überhaupt ihre Liebe zur evangelischen Kirche, namentlich durch Erziehung ihrer Söhne im evangelischen Bekenntnisse bethätigen, und durch Theilnahme zu dem öffentlichen Gottesdienst und heiligen Abendmahle ihre kirchliche Gesinnung beweisen. Ausnahmen in Bezug auf evangelische Kindererziehung können, unter ganz besonderen Verhältnissen, durch das Konsistorium gestattet werden[4]).

---

[1]) Abs. 4, 5 gemäß Ref. 25. Aug. 1853.

[2]) Ges. 27. April 1891 (K. G. u. Vd. Bl. S. 31).

[3]) Abs. 2, 3 gemäß Ref. 25. Aug. 1853.

[4]) Ueber den Verlust der Fähigkeit, ein kirchliches Amt zu bekleiden, vergl. Ges. 30. Juli 1880 (K. G. u. Vd. Bl. S. 116).

Die Schlussbestimmung des §. 10 bezieht sich auch für die Rheinprovinz nur auf Verwandte der wechselnden Glieder des Presbyteriums, nicht des Pfarrers. Für die Provinz Westfalen behält es bei den desfallsigen übereinstimmenden Beschlüssen der 3. Westfälischen Provinzial-Synode 57 und 58 sein Bewenden[1]).

Unter dem nach §. 10 für das Diakonen-Amt erforderlichen Alter soll auch in den Theilen der Rheinprovinz, wo das Allgemeine Landrecht nicht gilt, das vollendete 24. Lebensjahr verstanden werden[2]).

§. 11. Die erwählten Mitglieder sollen öffentlich von der Kanzel der Gemeinde an zwei aufeinander folgenden Sonntagen angezeigt, und darauf, vor der Gemeinde durch den Pfarrer, nach dem in der Agende befindlichen Formular, eingeführt werden.

Gegen die Wahl eines Aeltesten oder Diakons können nur bis zur vollzogenen zweiten Verkündigung Einsprüche eingelegt werden. Ueber diese Einsprüche entscheidet zunächst das Moderamen der Kreis-Synode, auf erforderten gutachtlichen Bericht des Presbyteriums und auf Rekurs, welcher jedoch innerhalb 14 Tagen präklusivischer Frist, von der Bekanntmachung des Beschlusses des Moderamens an gerechnet, eingelegt werden muss, das Konsistorium[3]).

Der Rekurs an das Konsistorium, welches in letzter Instanz entscheidet, ist nur demjenigen, gegen welchen der Einspruch gerichtet worden ist, nicht auch dem Opponenten gestattet. Bis zur endgültigen Entscheidung über die erhobenen Einsprüche verbleibt der Amtsvorgänger des Beanstandeten in seinen Funktionen und, falls nicht zu ermitteln ist, an wessen Stelle der Beanstandete treten sollte, entscheidet das Loos darüber, welcher von den ausscheidenden Presbytern bis zu jenem Zeitpunkte in seinen Funktionen zu verbleiben hat. Einsprüche gegen die Persönlichkeit des Gewählten und die Legalität der Wahlhandlung werden hierbei überall gleichmässig behandelt[4]).

§. 12. Das Presbyterium versammelt sich, auf schriftliche Aufforderung des Präses, welche den Mitgliedern — — vor der Sitzung bekannt gemacht werden muß, in der Regel jeden Monat einmal, in der Sakristei, oder einem andern bestimmten, angemessenen Lokale in einem der kirchlichen Gemeinde-Gebäude. Der Präses hat darauf zu halten, daß Ordnung, Anstand und Würde in der Versammlung nicht verletzt und nur über kirchliche Gegenstände gesprochen werde.

Der Präses kann auch, wo es erforderlich ist, außergewöhnlich das Presbyterium zusammenberufen. Zur Fassung eines Beschlusses müssen zwei Drittel bezw. die Hälfte (Zusatz 8 Nr. 3 von 1853) der gesetzlichen Mitgliederzahl versammelt sein. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Loos, sonst die Stimme des Vorsitzenden[5]).

Die Einladung des Präses muss den Mitgliedern des Presbyteriums spätestens am Tage vor Abhaltung der Versammlung zukommen.

Statt der schriftlichen Form kann auch die sonst herkömmliche Form der Einladung benutzt werden.

Ist die Einladung schriftlich und unter Angabe der Berathungsgegenstände erfolgt, so ist schon die Hälfte der Mitglieder des Presbyteriums beschlussfähig.

Der Präses eröffnet und schliesst die Versammlung mit Gebet[6]).

Mitglieder, welche an dem Gegenstande der Beschlussfassung persönlich betheiligt sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten und dürfen nur auf ausdrückliche Gestattung der Versammlung bei der Verhandlung anwesend sein.

---

[1]) Abs. 2, 3 gemäß Ref. 25. Aug. 1853.
[2]) Nr. 6 Kab. O. 22. Aug. 1847 (M. Bl. S. 284).
[3]) Abs. 2 gemäß Ref. 25. Aug. 1853.
[4]) Kab. O. 8. Dez. 1866 (M. Bl. 1867 S. 32).
[5]) Die Aenderungen in Abs. 2 beruhen auf Ges. 27. April 1891.
[6]) Abs. 3—6 gemäß Ref. 25. Aug. 1853.

Jedes Mitglied des Presbyteriums ist verpflichtet, über alle die Seelsorge und Kirchenzucht betreffenden Angelegenheit, sowie über die sonst als vertraulich bezeichneten Gegenstände Verschwiegenheit zu beobachten[1]).

§. 13. Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt und dasselbe in das Protokoll-Buch eingetragen. Die Protokolle werden von allen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet und das Protokoll-Buch wird dem Superintendenten bei der Kirchenvisitation vorgelegt[2]).

§. 14[3]). Zu dem Geschäftskreis des Orts-Presbyterii gehört:

a) die Handhabung der Kirchen-Disziplin in der Gemeinde, innerhalb der gesetzlichen Grenzen;
b) die Einleitung der Wahl des Predigers nach den Bestimmungen des Wahl-Reglements;
c) es gebührt ihm die Wahl der untern Kirchen-Bedienten, die verfassungsmäßige Theilnahme an der Wahl der Elementarschullehrer und der §. 8 bezeichnete Antheil an der Wahl der Presbyter;
d) die Aufnahme der von ihm und der Gemeinde durch den Prediger geprüften Konfirmanden;
e) nach der Bestimmung des §. 2 die Ertheilung der Kirchenzeugnisse für die aus der Gemeinde zu entlassenden Glieder;
f) Sitz und Stimme in der Kreis-Synode nach Massgabe des §. 35;
g) die Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Armen-Vermögens[4]);

---

[1]) Abs. 7 und 8 gemäß Ges. 27. April 1891.

[2]) Gesetz, betr. die Form der schriftlichen Willenserklärungen der Presbyterien der evangelischen Gemeinden in der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz, vom 28. Juli 1891 (G. S. S. 332).

Einziger Artikel. Beschlüsse und die Gemeinden verpflichtende schriftliche Willenserklärungen der Presbyterien der evangelischen Gemeinden in der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz werden Dritten gegenüber nach Maßgabe der Bestimmungen des anliegenden Kirchengesetzes für die Provinz Westfalen und für die Rheinprovinz, betreffend die Form der schriftlichen Willenserklärungen der Presbyterien der evangelischen Gemeinden, festgestellt.

Anlage.

Kirchengesetz

für die Provinz Westfalen und für die Rheinprovinz, betr. die Form der schriftlichen Willenserklärungen der Presbyterien der evangelischen Gemeinden.

Vom 8. Juni 1891.

Wir Wilhelm ꝛc. ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der Provinzial-Synoden von Westfalen und der Rheinprovinz und nachdem durch Erklärung Unseres Staatsministeriums festgestellt ist, daß gegen dieses Provinzial-Kirchengesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist, für den Umfang der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, was folgt:

§. 1. Die Beschlüsse des Presbyteriums werden Dritten gegenüber, soweit der §. 2 nichts Anderes bestimmt, durch Auszüge aus dem Protokoll-Buche bekundet, welche der Vorsitzende (Präses) beglaubigt. Ausfertigungen ergehen unter der Unterschrift des Vorsitzenden.

§. 2. Zu jeder die Gemeinde verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung des Presbyteriums bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und zweier anderer Mitglieder des Presbyteriums, sowie der Beidrückung des Kirchensiegels. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung des Beschlusses festgestellt, so daß es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse desselben, insbesondere der erfolgten Zustimmung der größeren Vertretung (Repräsentation) der Gemeinde, wo deren Zustimmung nothwendig ist, nicht bedarf.

[3]) lit. f, k, m, n, gemäß Ges. 27. April 1891, h, i, l, gemäß Ref. 25. Aug. 1853.

[4]) Vergl. Verwaltungs-Ordnung für das Vermögen der evang. Kirchengemeinden in der Provinz Westfalen 12. Nov. 1887, Anl. XXII. bei Müller-Schuster.

h) die Aufsicht über die ganze Gemeinde und die Aufrechthaltung guter Ordnung bei dem öffentlichen Gottesdienste[1]);
i) die Pflicht, zur Zeit einer Vacanz der Pfarrstelle, nach Anweisnng des Superintendenten dafür zu sorgen, dass der Gottesdienst und der katechetische Unterricht der Jugend gehörig wahrgenommen werde (§§. 53—59);
k) die Leitung der kirchlichen Einrichtungen für Armen- und Krankenpflege (§§. 17, 147), sowie für Verwahrloste; auch kann es sich hierfür Helfer aus der Gemeinde beiordnen;
l) es bildet innerhalb der verfassungsmässigen Grenzen den Schulvorstand der Pfarrschulen, führt die Aufsicht über sämmtliche Schulen in der Gemeinde in Beziehung auf christliche Unterweisung und Erziehung der Jugend und wahrt im Bereiche der Parochie die der Kirche über die Schulen zustehenden Rechte[2]);
m) zur Abänderung der üblichen Zeit der öffentlichen Gottesdienste bedarf der Pfarrer der Zustimmung des Presbyteriums, vorbehaltlich der Vorschrift im §. 83 der Kirchen-Ordnung;
n) dieselbe ist auch erforderlich, wenn wegen Abänderung der in der Gemeinde bestehenden lokalen liturgischen Einrichtungen Anträge an die zuständigen Behörden gerichtet werden sollen.

§. 15. Die Pflichten der Aeltesten sind:
dem Prediger zur Erreichung des Zwecks in seinen Amtsverrichtungen hülfreiche Hand zu leisten.
Insbesondere haben sie:
1. beim öffentlichen Gottesdienste über gute Ordnung zu wachen;
2. sollen sie diejenigen, welche durch Nichtbesuchung des Gottesdienstes oder sonst durch Uebertretung der im vorigen Kapitel bemerkten Pflichten der Gemeinde-Glieder, Anstoß geben, dem Prediger anzeigen;
3. sind sie verbunden, abwechselnd den Prediger bei den jährlichen Hausbesuchen, wo dieselben üblich sind, zu begleiten;
4. müssen sie zur Zeit der Vacanz der Predigerstelle, nach Anweisung des Superintendenten dafür sorgen, daß der Gottesdienst und der katechetische Unterricht der Jugend gehörig wahrgenommen werde;
5. überhaupt durch Ermahnen und Bitten christliche Ordnung, gewissenhafte Kinderzucht und einen frommen Lebenswandel der Gemeinde-Glieder fördern; und endlich
6. der Synodal-Versammlung, wenn sie dazu erwählt werden, beiwohnen.

§. 16[3]). Die Kirchmeister[4]) haben folgende besondere Obliegenheiten:
1. sie empfangen alle Einnahmen der Kirche, und bestreiten von derselben die Ausgaben auf Assignationen, welche von dem Präses des Kirchen-Vorstandes unterschrieben sind;
2. legen sie jährlich dem Presbyterio Rechnung von ihrer Verwaltung ab, und haben sich jeder besonderen, von dem Presbyterio angeordneten Kassen-Revision zu unterwerfen;
3. führen sie die besondere Aufsicht über die der Gemeinde gehörenden Gebäude, Kirchengeräthe und andere Inventarienstücke der Kirche, und machen in der Versammlung des Kirchenvorstandes die Anträge zu nöthigen Bauunternehmungen;
4. sie vertreten im Gebiete des französischen Rechts die Ortsgemeinden bei allen Processen, so dass alle erforderlichen Zustellungen von ihnen rechtsgültig ausgehen und an sie rechtsgültig erfolgen[5]).

Auf den Antrag des Presbyteriums kann der Superintendent es gestatten, dass die Rendantur der Kirche gegen Remuneration einem be-

---

[1]) Vergl. Art. 23, 1 Ges. 3. Juni 1876 (G. S. S. 125) und Erk. Komp. G. H. 14. April 1883 (K. G. u. Vd. Bl. S. 70).

[2]) Dienst-Instruktion für die Ortsschulvorstände in der Provinz Westfalen vom 6. Nov. 1829 bei Müller-Schuster S. 609.

[3]) Vergl. Anm. 4 auf S. 1381.

[4]) Vergl. §. 24 K. G. u. Syn. O. (unten S. 1411).

[5]) Kab. O. 4. Mai 1868 (G. S. S. 450).

sonderen Beamten, welcher jedoch dadurch nicht Mitglied des Presbyteriums wird, übergeben werde[1]).

§. 17. Pflichten der Armen-Pfleger, oder Diakonen.

Die besonderen Obliegenheiten der Armen-Pfleger sind folgende:

1. Die Sorge für die Armen der Gemeinde: sie untersuchen deren Familien-Verhältnisse, ihren häuslichen und sittlichen Zustand, erforschen deren Bedürfnisse, machen die nöthigen Anträge zur Befriedigung desselben in der Versammlung des Kirchen-Vorstandes und vollziehen in dieser Hinsicht die gefaßten Beschlüsse;
2. sie verwalten die Armen-Fonds der Gemeinde, besorgen, nach den ihnen zu ertheilenden Anweisungen des Präses, die Einnahmen und Ausgaben und legen jährlich dem Presbyterio, welches für die richtige Kassenführung verantwortlich ist, Rechnung von ihrer Verwaltung ab.

   Auch haben sie sich jeder von dem Presbyterio angeordneten besonderen Kassen-Revision zu unterwerfen;
3. sie besorgen die Sammlungen der Beiträge für die Kirche und Armen der Gemeinde und die — — angeordneten kirchlichen Collecten[2]).

Auf den Antrag des Presbyteriums kann es der Superintendent gestatten, dass die Rendantur der Armenkasse gegen Remuneration einem besonderen Rendanten, der dadurch nicht Mitglied des Presbyteriums wird, übergeben werde. Auch kann ein anderes Mitglied des Presbyteriums diese Rendantur übernehmen[3]).

§. 18. Von der größern Repräsentation der Orts-Gemeinde.

Jede evangelische Gemeinde, welche über 200 Seelen zählt, erhält, außer dem Presbyterium, eine *größere Vertretung*, welche gemeinschaftlich mit dem Presbyterium:

a) die Prediger wählt;
b) über die Veränderung in der Substanz des Grund-Eigenthums der Gemeinde, Erwerbung oder Veräußerung, wozu auch Erbverpachtungen und Konzessionen gegen Erbzins gehören, berathet und beschließt;
c) Gehälter und Gehalts-Zulagen für Kirchen-Beamte, oder Kirchendiener bestimmt[4]);
d) bei Unzulänglichkeit des kirchlichen Vermögens der Gemeinde, die Herbeischaffung der nöthigen Bedürfnisse beräth, nöthigenfalls die Umlage auf die Mitglieder der kirchlichen Gemeinde nach Massgabe direkter Staats-Steuern oder Kommunal-Steuern bewirkt[5]).

Es steht dem Presbyterium frei, auch in inneren Angelegenheiten, wo es ihm angemessen erscheint, die Unterstützung der Gemeindevertreter in Anspruch zu nehmen[3]).

---

[1]) III. Rhein. Prov. Syn. §. 14 Min. Ref. 22. Juni 1842; Westfalen Ref. 14. Okt. 1839 und Ref. 17. Juli 1844.

[2]) Gemäß Ges. 27. April 1891. Wegen Sammlung und Abführung der Kollekten vergl. Ref. 29. Sept. 1877 (K. G. u. Vd. Bl. S. 178) und 7. Febr. 1878 (K. G. u. Vd. Bl. S. 33).

[3]) Gemäß Ref. 25. Aug. 1853.

[4]) Bei Einführung und Aenderung von Gebührentaxen ist stets die Beschlußfassung der größeren Repräsentation herbeizuführen, da es sich hierbei um Veränderungen sowohl des Einkommens der betr. kirchlichen Stellen, als auch in den Verpflichtungen der Parochianen handelt, Ref. 15. Dez. 1877 (K. G. u. Vd. Bl. 1878 S. 4).

[5]) Diese Beschlüsse verbinden auch die widersprechende Minderheit, doch nur die Mitglieder der Kirchengemeinde, Ref. 12. Jan. 1844 (M. Bl. S. 31). Soweit es sich um Leistungen der Gemeindeglieder handelt, sind die Beschlüsse die nächste Rechtsnorm für das Verhältniß der Betheiligten und schließen damit die Anwendung entfernterer Rechtsnormen (Observanz, Gesetz ꝛc.) aus, Erk. Komp. G. H. 14. Jan. 1882 und 13. Mai 1882 (K. G. u. Vd. Bl. S. 49, 72). Wegen der Umlagen vergl. Anm. 1 zu §. 739 A. L. R. II. 11 (oben S. 1357), und zu §. 31, 6 K. G. u. Syn. O. (unten S. 1413).

§. 19. Die Anzahl dieser Vertreter wird, nach der Größe der Seelenzahl der Gemeinde, nach folgender Progression festgestellt:

In Gemeinden von 200 Seelen und darunter, werden alle[1]) stimmfähigen Gemeinde-Glieder berufen:

a) auf Gemeinden von 200 bis inkl. 500 Seelen, 16 Repräsentanten,
b) für Gemeinden von 500 bis 1000 Seelen, 20 Repräsentanten,
c) von 1000 bis 2000 Seelen, 24 Repräsentanten,
d) von 2000 bis 5000 Seelen, 40 Repräsentanten,
e) bei Gemeinden über 5000 Seelen, 60 Repräsentanten.

§. 20. Die sämmtlichen Repräsentanten werden zum ersten Male gewählt unter dem Vorsitz des Kreis-Superintendenten, mit Zuziehung des Pfarrers, oder der Pfarrer der Gemeinde[2]).

§. 21. Wähler der Repräsentanten sind alle Gemeinde-Glieder, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, zu den Bedürfnissen der Gemeinde, wo es erforderlich ist, konkurriren und

a) entweder ein öffentliches Amt bekleiden,
b) oder einem eigenen Geschäft vorstehen,
c) oder eine eigene Haushaltung führen.

Das Presbyterium ist befugt, einem Gemeindegliede wegen gegebenen öffentlichen Aergernisses durch einen förmlichen Beschluss das Wahlrecht zu entziehen.

Sofern die Gemeindevertretung einzelne Klassen der Gemeinde von der Beitragspflicht durch Beschluss freilässt, erlischt das Wahlrecht derselben nicht.

Der Sohn einer Wittwe, welcher deren Geschäft führt und das 24. Lebensjahr vollendet hat, besitzt das aktive und passive Wahlrecht[3]).

§. 22. Wählbar zu Repräsentanten sind diejenigen selbständigen Gemeindeglieder, welche das 24. Jahr zurückgelegt, einen unbescholtenen Ruf haben, ehrbaren Lebenswandel führen, und an dem Gottesdienste und heiligen Abendmahle fleißig Theil nehmen.

§. 23. Die Wahl erfolgt auf die Weise, daß jeder Wählende so viele Namen von Wählbaren, als Stellvertreter der Gemeinde zu ernennen sind, in einem, dem die Wahl leitenden Kirchen-Beamten zu übergebenden verschlossenen Zettel benennt, damit die Stimmen ganz frei von allem fremdartigen Einflusse bleiben.

Statt der Abstimmung durch verschlossene Stimmzettel kann das Presbyterium durch Beschluss auch die Wahl durch öffentliche Stimmgebung zu Protokoll anordnen.

Wo die örtlichen Verhältnisse dies nöthig machen, kann die Wahl auch mit Berücksichtigung der einzelnen Abtheilungen der Gemeinde erfolgen.

Die nach den Ortsverhältnissen erforderlichen näheren Bestimmungen der Wahlform bleiben besonderen Wahlordnungen vorbehalten, die nach Anhörung des Presbyteriums auf Antrag des Superintendenten durch das Konsistorium festgestellt werden[3]).

Nur die persönlich erschienenen Wähler sind stimmberechtigt[2]).

Die Einführung von Wählerlisten mit der Wirkung, dass nur die in die Wählerliste eingetragenen Gemeindeglieder zur Ausübung des Wahlrechts zuzulassen sind, kann durch Gemeindestatut angeordnet werden.

In diesem Falle ist über die Anmeldung zur Wählerliste, über deren Aufstellung und öffentliche Auslegung, sowie über die Zulässigkeit und Erledigung von Einwendungen gegen die Liste durch das Statut das Erforderliche zu bestimmen.

Die Gültigkeit der in einzelnen Gemeinden auf Grund der vorstehenden

---

[1]) Die nach §. 19 in kleineren Gemeinden berufenen stimmberechtigten Mitglieder sind, wenn eine ordnungsmäßige Einladung zu einer Versammlung stattgefunden hat, beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, Ref. 11. Dez. 1861 (M. Bl. 1862 S. 4).

[2]) Gemäß Ges. 27. April 1891.

[3]) Gemäß Ref. 25. Aug. 1853.

beiden Absätze vom Konsistorium schon bisher festgestellten Wahlordnungen wird durch sie nicht berührt[1]).

§. 24. Durch die relative Mehrheit dieser Stimmen werden die neuen Repräsentanten ernannt.

Die Namen der nach §. 24 gewählten Gemeinde-Vertreter sind an den zwei zunächst folgenden Sonntagen von der Kanzel zu verkündigen und nur bis zur vollzogenen zweiten Bekanntmachung können Einsprüche gegen eine Wahl angenommen werden[2]).

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Kirchen-Ordnung und der dazu erlassenen Ergänzungen, betreffend das Verfahren bei Einsprüchen gegen Presbyter-Wahlen (§. 11), sowie bei der Entlassung von Presbytern (Zusatz zu §. 126) auch hier Anwendung[3]).

§. 25. Wenn eine Gleichheit der Stimmen eintritt, so bestimmt das Loos den künftigen Repräsentanten.

§. 26. Von diesen Repräsentanten tritt [alle Jahre] der vierte Theil ab.

Der nach §. 26 jährlich stattfindende Austritt des vierten Theiles der Gemeinde-Vertreter erfolgt künftig nur alle zwei Jahre[4]).

§. 27. Die zuerst Austretenden werden durch das Loos bestimmt.

§. 28. Die an der Ausgeschiedenen Stelle tretenden neuen Repräsentanten werden von den stimmberechtigten Gemeindegliedern unter dem Vorsitze des Pfarrers erwählt, wo mehrere Pfarrer sind, unter dem Vorsitze des Präses des Presbyteriums; die Abgehenden sind wieder wählbar. Sie bleiben jedenfalls bis zum Eintritt ihrer Nachfolger in Funktion[5]).

§. 29. Wenn in der Zwischenzeit der regelmäßigen Wahlen ein Repräsentant ausscheidet, so wird dessen Stelle, in der ersten Sitzung der Gemeinde-Vertretung, von derselben durch eine neue Wahl wieder in der Art besetzt, daß der neu Gewählte die Stelle seines Vorgängers bis zu dem Zeitpunkte behält, wo letzterer durch den regelmässigen Wechsel ausgeschieden sein würde.

Für die Wahl ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich (§. 8)[5]).

§. 30. Die Gemeinde-Vertretung beschließt, unter dem Vorsitz des Präses des Presbyterii durch Stimmenmehrheit gemeinschaftlich mit dem Presbyterium über die von demselben zur Berathung vorgelegten Gegenstände; bei Gleichheit der Stimmen giebt der Präses des Presbyterii den Ausschlag, bei Wahlen das Loos[5]). Das Presbyterium führt die gefaßten Beschlüsse aus, wobei demselben auf sein Ansuchen die nöthige Unterstützung von Mitgliedern der größern Gemeinde-Repräsentation gewährt wird.

§. 31. Der Präses des Presbyterii ist der Präses der größern Gemeinde-Vertretung.

Die Gemeinde-Vertreter versammeln sich auf Einladung des Präses des Presbyterii, welche in der Regel wenigstens am Tage vorher und unter Angabe der Hauptgegenstände der Verhandlung den Mitgliedern bekannt gemacht werden muss[6]).

§. 32. (In der Fassung des Ges. 27. April 1891.) Zur Fassung eines Beschlusses muss die absolute Majorität der gesetzlichen Mitgliederzahl des aus der Gemeindevertretung und dem Presbyterium bestehenden Kollegiums gegenwärtig sein.

Ist auf die erste Einladung die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Majorität nicht erschienen, so sind bei zweiter kirchenordnungsmässiger Einladung (§. 31 Zusatz) die alsdann Erschienenen ohne Rücksicht auf die vorhandene

---

[1]) Die drei letzten Absätze beruhen auf Kirchengef. 29. Sept. 1897 (K. G. u. V. Bl. S. 43).

[2]) Nr. 4 Kab. O. 22. Aug. 1847.

[3]) Ges. 27. April 1891. Das Konsistorium kann eine rechtswidrig vollzogene Wahl für nichtig erklären, auch wenn der vorgeschriebene Instanzenzug bereits durchgemacht war, Ref. 14. Juni 1877 (K. G. u. Vd. Bl. S. 149).

[4]) Nr. 1 Kab. O. 22. Aug. 1847.

[5]) Ges. 27. April 1891.

[6]) Ref. 25. Aug. 1853.

Zahl beschlussfähig, wenn bei der Einladung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen ist.

Mitglieder, welche an dem Gegenstände der Beschlussfassung persönlich betheiligt sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten und dürfen nur auf ausdrückliche Gestattung der Versammlung bei der Verhandlung anwesend sein.

§. 33. (In der Fassung des Ges. 27. April 1891.) Ueber die Beschlüsse der Versammlung ist eine Verhandlung aufzunehmen, aus welcher die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder hervorgehen müssen. Die Verhandlung wird von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern, welche die Versammlung bestimmt, nach Vorlesung durch Unterschrift vollzogen.

§. 33a. (In der Fassung des Ges. 27. April 1891.) Wenn eine Gemeindevertretung beharrlich die Erfüllung ihrer Pflichten vernachlässigt oder verweigert, so kann das Konsistorium auf Antrag des Vorstandes der Kreis-Synode dieselbe auflösen und den erwiesenen Schuldigen die Wählbarkeit auf bestimmte Zeit entziehen. — Die Neubildung der Gemeindevertretung ist unter Leitung eines von dem Konsistorium zu bestellenden Kommissars zu bewirken. — Bis dahin werden die Rechte der Gemeindevertretung durch das Presbyterium ausgeübt.

§. 33b. Bestehen in einer Gemeinde herkömmlich besondere, die Kirchen-Ordnung ergänzende, näher bestimmende oder modifizirende Einrichtungen, deren Anerkennung sie wünscht, oder fühlt sie sonst das Bedürfniss, neue eigenthümliche Einrichtungen zu treffen, so können solche zu einer statutarischen Bestimmung oder, sofern sie Gemeinde-Angelegenheiten im Ganzen betreffen, zu einem förmlichen Gemeinde-Statut zusammengefasst werden. Es ist deshalb nach Vorberathung und auf Antrag des Presbyteriums ein Beschluss der Gemeinde oder ihrer Vertreter zu fassen und für denselben, nach vorgängiger Begutachtung durch die Kreis-Synode, die Anerkennung der Provinzial-Synode, dass die statutarische Bestimmung zweckmässig und wesentlichen Bestimmungen der Kirchen-Ordnung nicht zuwider sei, sowie die schliessliche Bestätigung des Konsistorium nachzusuchen [1]).

Zweiter Abschnitt.

Von der Kreis-Gemeinde und der Kreis-Synode.

§. 34. Die Gesammtheit mehrerer Orts-Gemeinden, welche ein gemeinschaftliches Presbyterium haben, heißt Kreis-Gemeinde.

Der Umfang der Kreis-Gemeinden wird durch das Herkommen oder durch einen von dem Konsistorium mit Genehmigung der höheren Kirchenbehörde und nach Anhörung der betheiligten Presbyterien und Kreis-Synoden, sowie der Provinzial-Synode gefassten Beschluss bestimmt [1]).

§. 35. (In der Fassung des Ges. 27. April 1891.) Dieses Presbyterium wird die Kreis-Synode genannt und besteht aus dem Synodalvorstande, aus den Pfarrern des Kreises und aus ebensoviel deputirten Presbytern, als Gemeinden zum Kreise gehören.

Sind mehrere selbständige Kirchengemeinden zu einem gemeinschaftlichen Pfarrsystem vereinigt, so haben sie zwar das Recht, für jede dieser Gemeinden je einen Presbyter zu entsenden; sie sind aber nicht verpflichtet, hiervon Gebrauch zu machen, vorausgesetzt, dass wenigstens so viel Presbyter deputirt werden, als Pfarrstellen vorhanden sind. Die Anzahl der bezüglichen Deputirten und die Reihenfolge, in welcher dabei die einzelnen Gemeinden konkurriren, ist durch ein festes, der Genehmigung der Kreis-Synode und des Konsistoriums unterliegendes Uebereinkommen zu regeln.

Auch frühere Presbyter, sofern sie die Qualification zum Presbyteramte nicht verloren haben, sind wählbar.

Die innerhalb der Kreis-Gemeinde fungirenden Anstaltsgeistlichen und Militärprediger, sowie die ordinirten Hülfsgeistlichen, Adjunkten und Vikare, sind zur Theilnahme an den Kreis-Synoden mit berathender Stimme berechtigt. Pfarrverweser, welche die Stelle des ordentlichen Pfarrers in der Gemeinde

[1]) Ref. 25. Aug. 1853.

vollständig vertreten, haben auch auf der Kreis-Synode eine volle Stimme, desgleichen der Substitut eines Pfarrers (§. 74 der Kirchen-Ordnung), falls der letztere der Kreis-Synode nicht beiwohnen kann.

Die Provinzial-Synodal-Deputirten (§. 45 der Kirchen-Ordnung) dürfen den Kreis-Synoden mit berathender Stimme beiwohnen.

§. 36. (In der Fassung des Ges. 27. April 1891.) Jeder Kreis-Synode ist ein von derselben gewählter Vorstand vorgesetzt, welcher aus drei Pfarrern, nämlich dem Superintendenten, dem Assessor und dem Scriba, sowie aus zwei derzeitigen oder früheren (s. §. 35 Abs. 3) Presbytern besteht. Der Assessor ist der Substitut und Beistand des Superintendenten. Der Scriba führt bei allen Synodal-Verhandlungen das Protokoll. Der Synodal-Vorstand wird von der Synode auf sechs Jahre gewählt und kann nach Verlauf dieses Zeitraums wiedergewählt werden. Die getroffene Wahl des Superintendenten und Assessors wird durch das Konsistorium dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe zur Bestätigung vorgelegt.

Stirbt der Superintendent, legt er sein Amt nieder, oder hört er auf, Pfarrer in dem Synodalkreise zu sein, so verwaltet der Assessor das Amt bis zur Bestätigung und Einführung des bei der nächsten Synodal-Zusammenkunft zu wählenden neuen Superintendenten.

Für den Assessor und Scriba, sowie für jeden der Vorstandsältesten werden Stellvertreter gewählt.

Es dürfen nicht Vater und Sohn, nicht Grossvater und Enkel, auch nicht Brüder zu gleicher Zeit Mitglieder oder Stellvertreter im Synodal-Vorstande sein.

Beschlussfähig ist der Synodal-Vorstand, wenn auf Einladung sämmtlicher Mitglieder unter Mittheilung der Tagesordnung wenigstens drei anwesend sind.

§. 37. Zu dem Geschäftskreis der Kreis-Synode gehört:

a) Berathung der Anträge an die Provinzial-Synode über alle kirchlichen Gegenstände, worüber die Beschlußnahme nach §. 49 der Provinzial-Synode zusteht;
b) die Aufsicht über die Pfarrer, Orts-Presbyterien, Kandidaten, Pfarr-Schullehrer und Kirchendiener des Kreises;
c) die Handhabung der Kirchen-Disziplin innerhalb der gesetzlichen Grenzen;
d) die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchen- und Armen-Vermögens aller Gemeinden des Kreises;
e) die Verwaltung der Prediger-Wittwenkasse[1]) des Kreises und der Synodal-Kasse[2]);
f) die Leitung der Wahlangelegenheiten der Pfarrer des Kreises, sowie die Ordination derselben und Introduktion;
g) die Wahl des Directorii der Synode[3]) und der Deputirten zur Provinzial-Synode.

§. 38. Der Superintendent hat:

1. In allen kirchlichen Angelegenheiten über Erhaltung und Ausführung der Kirchen-Ordnung und Synodal-Beschlüsse zu wachen und die Rechte der Kirche wahrzunehmen;
2. Er führt die Aufsicht über die Presbyterien, über das Fortstudiren und die Führung der Kandidaten des Kreises[4]) wie auch über die Amtsverwaltung und den Lebenswandel der Geistlichen, Kirchenbedienten [und Schullehrer[5])] nach den Grundsätzen der Kirchen-Ordnung. Er sucht Mißhelligkeiten, welche zwischen Gemeinden, Predigern, Presbyterien, diesen und der Gemeinde entstehen, zu vermitteln und auszugleichen und

---

[1]) Ref. 29. April 1890 (K. G. u. Vd. Bl. S. 16).

[2]) Instruktion zur Verwaltung und Beaufsichtigung der Kreis- und Provinzial-Synodalkosten, bestätigt durch Ref. 14. Juni 1849, bei Müller-Schuster S. 584 ff.

[3]) Jetzt des Kreis-Synodal-Vorstandes, §. 36 K. O. Akklamationswahlen sind nicht erwünscht, Ref. 21. Okt. 1886 (K. G. u. Vd. Bl. S. 100).

[4]) Bestimmungen über die Beaufsichtigung der event. Kandidaten in Westfalen vom 10. Juni 1886, bei Müller-Schuster S. 100 ff.

[5]) Die in §. 38 enthaltenen, auf die Schulaufsicht bezüglichen Bestimmungen sind durch das Schulaufsichts-Gesetz vom 11. März 1872 aufgehoben.

führt die zur Kompetenz des Kreis-Synodal-Vorstandes gehörigen, oder ihm sonst aufgetragenen disziplinarischen Verhandlungen [1]);

3. Er hält in der Regel in jeder Gemeinde alle 2 Jahre die Kirchen-Visitation nach der vorgeschriebenen Instruktion, und stattet darüber Bericht an die geistliche Behörde und an die Synode bei ihrer Versammlung ab. Im Nothfall kann er sich in diesem Geschäfte von seinem Assessor vertreten lassen, sowie letzterer in der Gemeinde des Superintendenten jedesmal die Kirchen-Visitation übernimmt;
4. Er ordnet die Geschäfte, welche bei einer vacanten Gemeinde zu besorgen sind, bestimmt daher den Turnus, nach welchem die geistlichen Amtsverrichtungen während der Vacanz einer Pfarrstelle von den Predigern der Kreis-Synode und Kandidaten verrichtet werden, führt das Präsidium des Presbyteriums der vacanten Gemeinde und besorgt
5. die Wahlangelegenheiten in der Gemeinde nach der vorgeschriebenen Ordnung, leitet die Prediger-Wahl und verrichtet die Ordination und Introduction der Geistlichen, in Verbindung mit dem Assessor und Scriba;
6. Er leitet die Synode bei ihrer Versammlung, ordnet den Gang der Verhandlungen an, hat den Vorsitz und das Recht der Entscheidung bei Gleichheit der Stimmen, und steht an der Spitze in den von der Synode ernannten Kommissionen;
7. Er hat die Verordnungen der Behörden in Ausführung zu bringen. Die Verfügungen derselben, soweit sie die kirchlichen Angelegenheiten und die Amtsführung der Geistlichen betreffen, gelangen allein durch ihn an die Prediger und Gemeinden des Kreises, und durch ihn gehen die Gesuche der Prediger und Gemeinden wieder zu den Behörden;
8. — — —. Er ist hiernach das Organ, sowohl der dem Kirchen- [und Schul]wesen vorgesetzten Königlichen Behörden, als der Synode.

§. 39. Die Kreis-Synode versammelt sich in der Regel jährlich einmal an dem Orte, der von derselben bestimmt wird. Die Berufung geschieht durch den Superintendenten wenigstens vier Wochen vor der Zusammenkunft. In dringenden Fällen kann er sie auch außerordentlich berufen, oder die schriftlichen Stimmen der Mitglieder einholen.

§. 40. Nach vorhergegangenem Gottesdienste, wobei derjenige Geistliche, welcher in der vorigen Sitzung dazu gewählt worden, die Predigt hält, eröffnet der Superintendent die Verhandlungen mit einem Gebete, stattet Bericht über den innern und äußern Zustand der Gemeinde des Synodal-Kreises ab, und legt die Gegenstände der Berathung vor. Es können nur kirchliche Gegenstände, welche nach §. 37 zum Geschäftskreise der Synode gehören, berathen werden. Der Superintendent schließt die Verhandlungen mit Gebet.

Die Verhandlungen sind, soweit ein Bedürfniss dazu vorliegt, durch eine vom Konsistorium zu genehmigende Geschäfts-Ordnung zu regeln, in welcher auch über die Zulassung von Gästen Bestimmungen getroffen werden können [1]).

§. 41. (In der Fassung des Ges. 27. April 1891.) Die Beschlüsse werden durch absolute Mehrheit der Stimmen gefasst. Zur Fassung eines Beschlusses der Synode wird die Anwesenheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl erfordert. Für Wahlhandlungen sind die Bestimmungen im §. 8 massgebend.

§. 42. (In der Fassung des Ges. 27. April 1891.) Die Verhandlungen werden protokollirt. Das Protokoll wird nach geschehener Vorlesung von den Mitgliedern des Synodal-Vorstandes unterschrieben.

§. 43. (In der Fassung des Ges. 27. April 1891.) Die Protokolle werden spätestens 6 Wochen nach gehaltener Synode von dem Superintendenten an das Konsistorium gesandt, sowie auch dem Präses der Provinzial-Synode und sämmtlichen Kreis-Synoden der Provinz mitgetheilt und zu diesem Ende durch den Druck vervielfältigt. Ausserdem werden dieselben den Pfarrern der Kreis-Synode zugesandt und von diesen, nachdem sie dem Presbyterium mitgetheilt worden sind, im Kirchenarchiv niedergelegt.

---

[1]) Ges. 27. April 1891.

§. 43a. Wie für die einzelnen Gemeinden, so können auch für die Kreis-Synoden besondere, der Kirchen-Ordnung nicht widersprechende Einrichtungen getroffen werden. Solche statutarische Bestimmungen sind von der versammelten Kreis-Synode zu beschliessen und bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Anerkennung der Provinzial-Synode und der Bestätigung des Konsistoriums, unter Genehmigung der oberen Kirchenbehörde[1]).

Dritter Abschnitt.

Von der Provinzial-Gemeinde und Provinzial-Synode.

§. 44. Die in derselben Provinz zu einem kirchlichen Verband vereinigten Kreis-Gemeinden bilden die Provinzial-Gemeinde.

§. 45. Die Provinzial-Gemeinde hat ein Presbyterium, genannt Provinzial-Synode, zur Besorgung der Angelegenheiten der Provinzial-Gemeinde.

Die Provinzial-Synode besteht aus dem Vorstande[2]) dieser Synode, aus dem Superintendenten der Provinz und aus geistlichen und weltlichen Deputirten der Kreis-Synoden. Jede Kreis-Synode wählt dazu einen Pfarrer und einen derzeitigen oder früheren (§. 35) Presbyter aus dem Kreise. Für die Deputirten, Pfarrer und Presbyter werden Stellvertreter gewählt[3]).

Verzieht ein Abgeordneter aus dem Kreis-Synodalbereiche, so tritt eine Neuwahl ein.

Ausserdem hat die evangelisch-theologische Fakultät das Recht, sowohl zur Westfälischen als der Rheinischen Provinzial-Synode einen aus ihrer Mitte gewählten Deputirten mit vollem Stimmrecht abzusenden unter Voraussetzung der Fortdauer ihrer statutarischen kirchlichen Stellung und einer angemessenen Einwirkung der Kirche auf die Besetzung der Fakultät[1]).

§. 46. (In der Fassung des Ges. 1. Juli 1893.) Der Vorstand der Provinzial-Synode besteht aus einem Pfarrer, welcher den Titel „Präses der Provinzial-Synode“ führt, und aus zwei Pfarrern und zwei Presbytern der Provinzial-Gemeinde als Beisitzern (Assessoren). Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Provinzial-Synode aus den Pfarrern und den derzeitigen oder früheren (§. 35 Abs. 3) Presbytern durch absolute Stimmenmehrheit (§. 8) auf sechs Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Bildung des neuen Vorstandes in Thätigkeit.

Die Wahl des Präses unterliegt der Bestätigung des Evangelischen Oberkirchenraths. Die Provinzial-Synode bestimmt, in welcher Reihenfolge die beisitzenden Pfarrer den Präses in Verhinderungsfällen zu vertreten haben.

Für sämmtliche Beisitzer werden Stellvertreter gewählt. Die Reihenfolge der Einberufung der letzteren wird ebenfalls bei der Wahl von der Provinzial-Synode bestimmt.

Für die Dauer der Versammlung werden zwei Schriftführer aus der Mitte der Versammlung gewählt.

§. 47. Die Provinzial-Synode versammelt sich in der Regel alle 3 Jahre in einer Stadt des Synodal-Bereichs nach Wahl der Synode.

In ausserordentlichen und dringenden Fällen kann der Präses mit Genehmigung des Kirchen-Regiments, die Stimmen der Mitglieder schriftlich erfordern, oder auch die Provinzial-Synode ausserordentlich versammeln[4]).

§. 48. Im Verhinderungsfall wird der Präses durch den Assessor vertreten. Beim Absterben oder Abzug desselben schreitet die Provinzial-Synode bei der nächsten Versammlung zu einer neuen Wahl, bis wohin der Assessor die Stelle des Präses vertritt.

§. 49. (In der Fassung des Ges. 27. April 1891.) Die Provinzial-Synode wacht über die Erhaltung der Reinheit der evangelischen Lehre in Kirche und Schulen und der in der Provinz geltenden Kirchen-Ordnung.

---

[1]) Ref. 25. Aug. 1853.

[2]) Ges. 1. Juli 1893 (K. G. u. Vd. Bl. S. 103).

[3]) Ges. 27. April 1891.

[4]) Ref. des Min. d. geistl. A. 6. Sept. 1836 und des Evang. Ob. K. R. 25. Aug. 1853.

Sie bringt ihre Beschwerden über Verletzung der kirchlichen Ordnung, über eingeschlichene Missbräuche in Kirchen- und Schulwesen, sowie über die Führung von Geistlichen und Kirchenbeamten und ihre desfallsigen Anträge an die betreffenden Behörden.

Sie beräth die Anträge und Gutachten der Kreis-Synoden ihres Bereichs und fasst über die inneren kirchlichen Angelegenheiten Beschlüsse.

Die Beschlüsse der Provinzial-Synode treten aber erst dann in Kraft und Ausführung, wenn sie die Bestätigung der kirchlichen Aufsichtsbehörden empfangen haben.

Sie nimmt an den Prüfungen der Kandidaten pro licentia und ministerio durch aus dem Bereiche der Provinzial-Gemeinde gewählte Abgeordnete, deren Zahl der der examinirenden Räthe des Konsistoriums der Provinz gleich ist, mit vollem Stimmrecht Antheil.

Sie begutachtet die kirchlichen Gegenstände, welche ihr von der Kirchenregierung zur Begutachtung vorgelegt werden.

Sie führt die Aufsicht über die Kreis-Synodal-Wittwen- und Synodalkassen ihres Bereichs, sowie über die Provinzial-Synodalkasse. Auch erhält sie Einsicht von dem Zustande des Provinzial-Emeritenfonds und der anderen provinziellen kirchlichen Stiftungen.

Sie wählt ihren Vorstand.

Sie übt eine selbständige Theilnahme an der kirchlichen Gesetzgebung nicht nur in den durch §. 7, 3 und §. 10 der General-Synodal-Ordnung vorgesehenen Fällen, sondern auch dergestalt, das kirchliche Gesetze, deren Geltung sich auf die Provinz beschränken soll, durch das Kirchenregiment nicht ohne ihre Zustimmung erlassen werden können.

Zur Einführung neuer, regelmässig wiederkehrender Provinzial-Kirchenkollekten bedarf es der Zustimmung der Provinzial-Synode.

Sie wählt Abgeordnete zur General-Synode nach Massgabe der Bestimmungen der General-Synodal-Ordnung.

Die Geschäfts-Ordnung wird von der Provinzial-Synode mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenraths geregelt.

Die Synode ist beschlussfähig, wenn zwei Drittheile der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach absoluter Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Für Wahlhandlungen sind die Bestimmungen im §. 8 massgebend.

§. 50. Der Präses der Provinzial-Synode, im Behinderungsfall der Assessor, beruft die Provinzial-Synode, leitet die Verhandlungen derselben, sorgt für die Beobachtung der äußeren Ordnung sammelt die Stimmen giebt bei Gleichheit der Stimmen durch seine Stimme den Ausschlag[1]), und faßt die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen ab.

Er ist der erste Abgeordnete der Provinzial-Synode zu den Prüfungen der Kandidaten.

Er hat das Recht, den Kreis-Synodal-Versammlungen mit vollem Stimmrecht beizuwohnen.

Er führt die Korrespondenz mit den Behörden über alle Angelegenheiten der Provinzial-Synode.

Er repräsentirt bei der Einweihung neuer Kirchen und bei kirchlichen Feierlichkeiten von provinzieller Bedeutung[2]) die Provinzial-Synode.

§. 50a. Dem Vorstande der Provinzial-Synode liegt ob:

1. Die Abstattung von Gutachten, welche von dem Konsistorium erfordert werden;

2. die Theilnahme an wichtigen Geschäften des Konsistoriums. Sie muss eintreten bei Entscheidung sowohl in der Rekursinstanz über die Entlassung von Presbytern (neuer Zusatz zu §. 126) und Repräsentanten (neuer Zusatz zu §. 24), als auch in erster Instanz über Einwendungen der Gemeinde gegen die Lehre eines zum Pfarramte Designirten, ferner bei Entscheidungen, durch

---

[1]) Nur bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit stets das Loos §§. 49 letzter Abs. und 8 K. O.

[2]) Ges. 27. April 1891.

welche wegen Mangels an Uebereinstimmung mit dem Bekenntniss der Kirche die Berufung eines sonst Anstellungsfähigen zu einem geistlichen Amte für unzulässig erklärt wird; endlich in allen Fällen in welchen gegen einen Geistlichen wegen Irrlehre die Einleitung der Untersuchung beantragt, oder eine Entscheidung gefällt werden soll.

Auch in anderen, durch ihre Wichtigkeit dazu geeigneten Angelegenheiten kann das Konsistorium den Synodalvorstand zuziehen.

Die Mitwirkung des Vorstandes findet in der Weise statt, dass die Mitglieder desselben an den betreffenden Berathungen und Beschlüssen als ausserordentliche Mitglieder des Konsistoriums mit vollem Stimmrecht theilnehmen. Ihrer Theilnahme ist in der Ausfertigung des Beschlusses Erwähnung zu thun[1]).

§. 51. Die Provinzial-Synode wird mit Gebet und Rede des Präses eröffnet und geschlossen. Nachdem die Arbeiten des ersten Tages beendigt sind, wird in der Kirche eine kurze Vorbereitungs-Andacht zur Abendmahlsfeier gehalten.

Am zweiten Tage ist feierlicher Gottesdienst und die Synode feiert die Communion.

Die Predigt wird von demjenigen gehalten, welcher von der Provinzial-Synode beauftragt worden.

Der Präses theilt das heilige Abendmahl aus, wobei ihm der Geistliche, welcher die Synodal-Predigt gehalten hat, assistirt.

§. 52. (In der Fassung des Ges. 27. April 1891.) Die Verhandlungen der Provinzial-Synode werden gedruckt und allen Presbyterien der Provinz zur Aufbewahrung im Archiv zugesandt.

Auch hat der Präses dieselben den betreffenden Behörden einzureichen.

§. 52a. Für den Zweck einer einheitlichen Fortbildung und weiteren Entwickelung der die Provinzen Westfalen und Rheinland verbindenden Kirchenverfassung werden die beiden Provinzial-Synoden ihre Sitzungen möglichst gleichzeitig halten und sonst in angemessener Weise mit einander in Vernehmen treten[2]).

Vierter Abschnitt.

Von der Erledigung, Wiedereinsetzung und Vertretung des Pfarramts.

§. 53. Das Prediger-Amt wird erledigt durch freiwillige Niederlegung, Entsetzung, Versetzung und Absterben des Pfarrers.

Einem Pfarrer steht es frei, der Berufung zu einer andern Gemeinde zu folgen. Wenn jedoch ein dienstfähiger Prediger vor Verlauf von zwei Jahren nach seinem Amtsantritt seine Stelle verläßt, so ist die Gemeinde, welche ihn berufen hat, gehalten, die Kosten seiner Erwählung, Berufung und Einsetzung der Gemeinde, die er verläßt, zu erstatten, welche Kosten von dem Presbyterium der letzteren spezifizirt und summirt und von dem Superintendenten festgestellt werden, jedoch die Summe von 80 Rthlr. nicht übersteigen dürfen.

§. 54. Bei Erledigung des Predigt-Amts[3]) ist Folgendes zu beobachten:

1. das Presbyterium muß die Erledigung der Stelle sofort dem Superintendenten berichten.

2. Der sein Amt niederlegende Prediger setzt seine Amtsführung noch sechs Wochen nach seiner Niederlegungs-Erklärung fort und beschließt dieselbe durch eine Abschieds-Predigt, mit welcher seine Funktion und die Beziehung des Gehalts aufhören.

3. Bei Niederlegung seines Amtes übergiebt der abziehende Prediger alle bei ihm beruhenden Kirchenakten und Kirchenbücher dem Presbyterio. Dieses geschieht in Gegenwart des Superintendenten oder seines Substituten, welcher

---

[1]) Ges. 1. Juli 1893.

[2]) Res. 25. Aug. 1853.

[3]) Wegen Abschätzung des Pfarreinkommens vergl. Res. 12. Juni 1886 bei Müller-Schuster S. 141 ff.

ein Inventarium aller Kirchenpapiere anfertigen läßt, wovon er das Duplikat behält.

4. Der Superintendent giebt ihm, wenn er die Kreis-Synode verläßt, nach vorhergehendem Bericht des Presbyterii und eingeholtem Gutachten der Kreis-Synode ein Zeugniß über seine Amtsführung.

5. Wenn ein Pfarrer mit Tode abgeht, so nimmt das Presbyterium, binnen 8 Tagen nach seiner Beerdigung, die Kirchen-Sachen und Schriften, welche der Verstorbene in Händen hatte, in Gegenwart des Superintendenten in Empfang.

§. 55. Die Bedienung einer erledigten Stelle, wenn kein Wittwen-Jahr stattfindet, geschieht also:

a) während der Vacanz predigen die Kandidaten der Synode und diejenigen Kandidaten aus anderen Synoden, welche der Superintendent aus eigener Bewegung oder auf den Wunsch der Gemeinde zu Gastpredigten auffordern wird.

Sie haben auch Nachmittags öffentliche Katechisation zu halten.

b) Zu den übrigen Amtshandlungen sind, wenn kein zweiter Prediger bei der Gemeinde ist, dem Herkommen gemäß, die benachbarten Prediger gegen die jura stolae verpflichtet.

§. 56. Die Bedienung einer erledigten Pfarrstelle, wenn die Wittwe, oder Waisen die Wohlthat des Nachbars haben, geschieht also:

a) bei Gemeinden, bei denen kein zweiter Prediger ist, predigen die Prediger und Kandidaten der Kreis-Synode und katechesiren Sonntags nach einem vom Superintendenten zu bestimmenden Turnus. Sie haben weder Remuneration noch Reisekosten zu fordern, werden aber von der Wittwe, oder den Waisen bewirthet.

b) Ist der Turnus einmal beendet, so predigen die Kandidaten, welche zu Probe-Predigten aufgefordert worden sind.

c) Hierauf beginnt der Turnus von Neuem, bis das Jahr beendigt ist.

d) Die vorfallenden Kindtaufen und Kopulationen werden, so viel wie möglich, auf den Sonntag verlegt, damit dieselben von den Cirkular-Predigern verrichtet werden.

Diejenigen Amtshandlungen aber, welche sich nicht auf den Sonntag verlegen lassen, werden von den benachbarten Predigern verrichtet. Diese alterniren wöchentlich, jedoch steht es ihnen frei, ein Abkommen unter sich zu treffen, nach welchem jedem der Theil der Gemeinde, welcher ihm am nächsten liegt, angewiesen wird.

Für alle sonst vorkommenden Fälle, besonders die Führung der Kirchenbücher, ernennt der Superintendent einen Stellvertreter des Pfarrers. Die Geistlichen, welche die kirchlichen Amts-Handlungen verrichtet haben, sind verpflichtet, sofort dem Stellvertreter die zur Eintragung ins Kirchenbuch erforderlichen Notizen schriftlich mitzutheilen.

§. 57. Wenn noch ein zweiter Prediger bei der Gemeinde ist, übernimmt derselbe alle während der Vacanz vorfallenden geistlichen Amtshandlungen, die Führung der Kirchenbücher, das Präsidium im Presbyterium und die ganze specielle Seelsorge.

In Betreff der Predigten an den Sonn- und Festtagen, findet aber die im §. 56 angeordnete Einrichtung auch in diesem Falle Statt.

§. 58. Bei Erledigung einer Stelle ohne Nachjahr wird, binnen 3 Monaten von dem Tage ab, an welchem die Erledigung der Stelle der Gemeinde bekannt gemacht worden ist, und wo das Nachjahr Statt findet, 9 Monate nach dem Tode des Predigers zur Wahl geschritten. Die Dauer des Nachjahrs wird auf 1 Jahr und 6 Wochen, vom Todes-Tage an gerechnet, bestimmt.

§. 59. Die Wiederbesetzung einer erledigten Pfarrstelle durch freie Wahl der Gemeinde oder deren Repräsentanten erfolgt auf folgende Weise:

1. der Superintendent ladet die Kandidaten, welche die Repräsentation, oder wo keine ist, die Gemeinde zu hören wünscht, und die er außer diesen der Gemeinde empfohlen hat, zur Haltung einer Probepredigt und Katechesation ein. Unter den Eingeladenen müssen sich sämmtliche Kandidaten der Kreis-Synode befinden.

2. Die Kandidaten haben keine Ansprüche auf Reise- und Zehrungs-Kosten zu machen. In der Gemeinde aber werden sie unentgeltlich anständig bewirthet.

3. Wünscht die Gemeinde einen schon im Amte stehenden Prediger, so darf er sich weder zu einer Probepredigt anbieten, noch von der Gemeinde dazu aufgefordert werden. Die Wahlmitglieder werden in diesem Falle aus ihrer Mitte eine Deputation ernennen, welche den Prediger an seinem Wohnorte hört, sich nach seinen Eigenschaften erkundigt und den Wahlberechtigten darüber Bericht erstattet.

Ein schon im Amte stehender Pfarrer darf sich zwar zu einer Probepredigt nicht melden; wünscht aber die Gemeinde einen solchen, so kann sie ihn entweder zu einer Gastpredigt auffordern oder aus ihrer Mitte eine Deputation ernennen, die ihn an seinem Wohnorte hört[1]).

4. Der Tag der Wahl wird der Gemeinde wenigstens 14 Tage vor derselben durch eine Proklamation von der Kanzel bekannt gemacht.

5. Der Superintendent, oder im Fall seiner Abwesenheit der Assessor, begiebt sich in Begleitung des Scriba am Wahltage zur bestimmten Zeit in die Kirche der vacanten Gemeinde.

6. Die Handlung wird mit Gottesdienst eröffnet.

7. Unmittelbar nach dem Gottesdienste wird zur Wahl geschritten. Der Superintendent leitet die Wahl. Nur Stimmberechtigte nehmen daran Antheil.

8. Die Stimmberechtigten werden aufgerufen: einzeln, nach der Ordnung, wie sie in dem Verzeichniß aufgeführt sind, an den Chortisch zu treten und ihre Stimme abzugeben.

9. Niemand kann seine Stimme durch einen andern abgeben lassen, ausgenommen, wenn nachgewiesen worden, daß er krank oder verreist ist.

Abwesende (§. 59 Nr. 9) können ihr Wahlrecht nur durch die Vermittelung eines anderen Wahlberechtigten ausüben und muss ihre Vollmacht den bestimmten Namen desjenigen Kandidaten enthalten, welchem sie ihre Stimme geben wollen. Ihre Stimme wird auch bei den engeren Wahlgängen so lange mitgezählt, als der von ihnen bezeichnete Kandidat bei denselben konkurrirt[2]).

10. Wer auf die Aufforderung, oder vor dem Schluß der Wahl nicht erscheint, wird als abwesend notirt und seine Stimme nicht mehr angenommen.

11. Der Scriba und ein vom Presbyterio deputirtes Mitglied desselben schreiben zu dem Namen des Stimmenden den Namen dessen, welchem die Stimme gegeben worden ist.

12. Nachdem alle anwesenden Stimmberechtigten ihre Stimme abgegeben haben, wird zum Zählen der Stimmen geschritten.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos[1]).

Wer unter den Konkurrirenden die absolute Mehrheit, d. h. mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen hat, ist der erwählte Prediger. Wenn von zwei Konkurrirenden jeder die Hälfte derselben hat, so entscheidet das Loos.

Ist Beides nicht der Fall, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, auf eine engere Wahl gebracht, und zwar zunächst auf eine Dreizahl, weiter erforderlichen Falls auf eine Zweizahl, bis die absolute Mehrheit erreicht ist. Die durch Stimmengleichheit entstehende Frage, wer in die engere Wahl aufzunehmen sei, wird durch das Loos entschieden.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig und wird nicht mitgezählt.

Wenn von zwei in die engere Wahl gekommenen jeder die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, so entscheidet wie ad 1 das Loos[1]).

Der Superintendent verkündet das Resultat der Wahl.

13. Es wird ein Wahlprotokoll aufgenommen und vom Superintendenten und seinem Assistenten, so wie von dem Presbyterio unterschrieben. An den nächsten 3 Sonntagen wird das Resultat der Wahl der Gemeinde vor Schluß des öffentlichen Gottesdienstes von der Kanzel bekannt gemacht[3]).

---

[1]) Ref. 25. Aug. 1853.

[2]) Kab. O. 22. Juli 1867 (M. Bl. S. 298).

[3]) Der Rechtsweg über die Bestätigung einer Predigerwahl bei obwaltenden

14. Geschehen Einsprüche gegen den Gewählten, welche jedoch innerhalb der, auf die erste Bekanntmachung von der Kanzel folgenden 14 Tage bei dem Superintendenten eingelegt werden müssen, so werden dieselben auf der Stelle von demselben mit Zuziehung des Presbyterii untersucht und dem betreffenden Konsistorium [1]) mit gutachtlichem Bericht des Superintendenten zur Entscheidung vorgelegt.

15. Der Erwählte erhält eine vom Presbyterio, Namens der Gemeinde, unterschriebene, vom Superintendenten als richtig bescheinigte und von dem Königl. Konsistorium [1]) bestätigte Vokation [2]).

16. Der Erwählte kann sich eine Bedenkzeit von vier Wochen nehmen, jedoch muß er im Fall der Annahme des Berufs, spätestens innerhalb [sechs Wochen] nach gegebener Zusage sein Amt antreten.

Die Frist zum Antritt des Amts wird auf neun Wochen verlängert.

Stand der Berufene schon in einem Amte, so tritt er in dem Augenblicke, in welchem er von dessen Verwaltung enthoben wird, in die Rechte und Einkünfte des neuen Pfarramts ein [3]).

17. Nimmt der Erwählte die Berufung nicht an, so muß innerhalb vier Wochen nach der ablehnenden Antwort des Berufenen zu einer neuen Wahl geschritten werden.

18. Die Kosten der Wahl werden aus den Einkünften der Kirche, und wo diese mangeln, von der Gemeinde bestritten [4]).

§. 60. Damit die Berufungs-Urkunde der Gemeinde an den erwählten Pfarrer nichts enthalte, was der Kirchen-Ordnung zuwider, und alles enthalte, was die Gemeinde von dem Berufenen zu fordern berechtigt ist, und was der Prediger an festem Einkommen und Stolgebühren und Gerechtsamen in Anspruch zu nehmen hat, so wird jede Vokation nach einem, von der Provinzial-Synode entworfenen und von dem Königl. Ministerio der geistlichen 2c. Angelegenheiten genehmigten Formulare angefertigt und vollzogen werden.

§. 61. Die Abholung des Erwählten an den Ort seiner Bestimmung geschieht auf Kosten der Gemeinde, welche auch verpflichtet ist, seine Familie und Effekten unentgeltlich abzuholen, imgleichen die mit der Ordination und Introduktion verbundenen Kosten zu tragen.

§. 62. Ist der Berufene ein nicht ordinirter Kandidat, so wird er am Tage seiner Introduktion vor der versammelten Gemeinde, bei welcher er sein Amt antritt, ordinirt, und zwar an einem Wochentage. Die Ordination geschieht durch den Superintendenten, im Beistande des Assessors und Scriba, und derjenigen Pfarrer der Kreis-Synode, welche auf die Einladung des Superintendenten, welcher alle Pfarrer der Kreis-Synode zur Beiwohnung dieser Feierlichkeit einladen muß, erscheinen werden.

Nach einer kurzen Rede des Superintendenten wird der Einzuführende nach Vorschrift der Kirchen-Agende, unter Ablegung seines Gelübdes, verpflichtet, und enthält demnächst unter Auflegung der Hände der anwesenden Geistlichen die Weihe zu seinem Amte unter Segenswunsch und Gebet: alles nach Vorschrift der Landes-Agende. Unmittelbar nach der Ordination hält der Ordinirte seine Eintritts-Predigt.

Zu Anmerkung 3 auf S. 1393:

Streitigkeiten über die Ausübung des Stimmrechts ist unzulässig, Erk. Komp. G. H. 10. Jan. 1852 (J. M. Bl. S. 67).

[1]) Bd. 27. Juni 1845 (G. S. S. 440) §. 1.

[2]) Wird die Bestätigung der Wahl versagt, so ist dagegen nicht der Rechtsweg, sondern nur die Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde zulässig, Erk. Komp. G. H. 13. April 1889 (K. G. u. Bd. Bl. S. 111).

[3]) Res. 25. Aug. 1853.

[4]) Haben zwei Schwestergemeinden, von denen eine über, die andere unter 200 Seelen stark, den Pfarrer zu wählen, ohne daß der Wahlmodus verfassungsmäßig oder herkömmlich feststeht, so soll die kleinere Gemeinde auch Repräsentanten wählen, und zwar soviel, daß sich die Gesammtzahl ihrer Presbyter und Repräsentanten zu der der größeren Gemeinde, wie die Seelenzahl beider Gemeinden zu einander verhält, Res. 28. Aug. 1840 (M. Bl. S. 351).

§. 63. Ist der Berufene schon ordinirt, so findet bloß durch den Superintendenten die Introduktion statt, worauf der berufene Geistliche seine Einführungs-Predigt hält.

§. 64. Ueber die geschehene Ordination und Introduktion hat der Superintendent Bericht durch den General-Superintendenten an das Konsistorium zu erstatten.

§. 64a. Die für Wiederbesetzung erledigter Pfarrstellen gegebenen gesetzlichen Bestimmungen kommen auch bei Pfarrverwesern, die mit dem Rechte der Nachfolge angestellt werden, sowie bei allen lebenslänglich angestellten ordinirten Hülfsgeistlichen in Anwendung.

Bei der Anstellung ordinirter oder nicht ordinirter Kandidaten für unbestimmte Zeit, welche die Gemeinde besoldet, genügt es, dass der Superintendent mit der Gemeinde-Vertretung ein Wahlprotokoll abfasst und zu ordentlicher Bestätigung vorlegt. Bei Anstellung von Gehülfen, die der Pfarrer selbst besoldet, findet keine Wahl durch die Gemeinde-Vertretung statt; die Anstellung selbst aber unterliegt der Zustimmung des Presbyteriums und des Superintendenten [1]).

§. 65. Ueber das Nachjahr der Prediger-Wittwen gelten folgende Bestimmungen [2]) [3]).

Fünfter Abschnitt.

Von den Pflichten des Pfarrers.

§. 66. Dem Pfarrer liegt ob, nach Anleitung der eingeführten Kirchen-Agende den Gottesdienst abzuhalten, die Sakramente zu verwalten und alle geistlichen Amts-Handlungen zu verrichten; den Unterricht der Jugend im Christenthum vorzunehmen, die ihm überwiesene Aufsicht über die Schulen zu führen und sich allen, zur Seelsorge gehörenden Geschäften zu unterziehen.

§. 67. Er muß mit einem unbescholtenen, exemplarisch-christlichen Lebenswandel der Gemeine, welche ihm anvertraut ist, vorleuchten, und überall den Ernst und die Würde eines Geistlichen behaupten.

§. 68. Er hat die Kirchenbücher nach den darüber bestehenden Gesetzen zu führen, und für die Aufbewahrung aller Bücher, Dokumente und Nachrichten, welche den Zustand und das Vermögen der Gemeinde betreffen, Sorge zu tragen.

§. 69. Als Vertreter der Gemeinde in den Kreis- und Provinzial-Synoden soll er sowohl das Beste der ganzen Kirche, als auch besonders seiner Gemeinde vor Augen haben und zu befördern suchen.

§. 70. Für die genaue Besorgung derjenigen Verrichtungen, welche der Staat den Predigern, insbesondere bei Eheverhältnissen, Aufgeboten, Trauungen, Taufen, Begräbnissen, Führung der Kirchenbücher und der aus denselben auszustellenden Zeugnisse aufträgt, ist er der Obrigkeit verantwortlich.

Die Zeit der Amtshandlungen des Pfarrers ist, mit Einwilligung desselben nach billiger Anordnung des Presbyteriums zu bestimmen [1]).

§. 71. Der Prediger darf zwar die Grundstücke, deren Benutzung ihm zu seiner Salartrung angewiesen ist, selbst bewirthschaften, mit schriftstellerischen Arbeiten und der Erziehung fremder Kinder, auch gegen Pension, sich beschäftigen, aber kein bürgerliches Gewerbe treiben.

§. 72. Wenn ein Prediger eine Reise zu machen beabsichtigt, welche nicht über 14 Tage währt, so hat er davon dem Presbyterio Anzeige zu machen. Zu längerer Abwesenheit hat er den Urlaub von seinen Superintendenten nach-

---

[1]) Ref. 25. Aug. 1853.

[2]) Jetzt das Ges. 18. Juli 1892 (G. S. u. Vd. Bl. 1893 S. 1), eingeführt in Westfalen und Rheinprovinz durch Bd. 8. März 1893 (das. S. 4); abgedruckt weiter unten.

[3]) Ein Anspruch auf die den Geistlichen aus Staatsmitteln bewilligten Gehaltszuschüsse steht der Wittwe oder den Erben nicht zu, doch kann ausnahmsweise an die bedürftige Wittwe mit Genehmigung des Kultusministers die Weiterzahlung der Zuschüsse ganz oder theilweise für die Dauer der Gnadenzeit erfolgen, Ref. 12. Jan. 1876 (M. Bl. S. 67).

zusuchen, welcher ihm denselben auf 4 Wochen geben kann. Ein noch längerer Urlaub kann nur vom General-Superintendenten gegeben werden, welcher indeß die Zeit von acht Wochen nicht überschreiten darf. Ein Urlaub von mehr als 8 Wochen ist durch den General-Superintendenten bei dem Präsidenten des Konsistorii nachzusuchen.

§. 73. Der Pfarrer hat im Falle eines Reise-Urlaubs für seine Stelle zu sorgen.

§. 74. Der Prediger, den eine langwierige Krankheit verhindert, seine Stelle selbst zu versehen, kann auf einen Substituten antragen, welcher auf den Vorschlag des Pfarrers vom Superintendenten für die Zeit der Krankheit des Pfarrers angeordnet wird. Für die Entschädigung des Substituten muß der Pfarrer sorgen. Wird ein Pfarrer durch Altersschwäche oder unheilbare Krankheit verhindert, sein Amt fortzusetzen, so wird derselbe emeritirt. Der emeritirte Pfarrer behält wenigstens die Hälfte seines bisherigen Diensteinkommens[1]).

Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß der Nachfolger bis zum Tode des emeritirten Pfarrers anständig besoldet werde.

Sechster Abschnitt.

Von dem öffentlichen Gottesdienst und andern heiligen Handlungen.

1. Von der Feier des öffentlichen Gottesdienstes.

a) Allgemeine Bestimmungen.

§. 75. Die Kirchen sind lediglich zur Abhaltung des Gottesdienstes und Verrichtung anderer kirchlicher Handlungen bestimmt und dürfen zu anderen Zwecken, ohne Genehmigung des Presbyteriums, des Superintendenten und des Konsistoriums der Provinz nicht benutzt werden[2]).

§. 76. Für eine ihrem Zwecke entsprechende Einrichtung der Kirchen ist möglichst Sorge zu tragen.

§. 77. Die Gesänge beim öffentlichen Gottesdienst dürfen nur aus der von der Provinzial-Synode zu diesem Zwecke vorgeschriebenen und landesherrlich bestätigten Liedersammlung gewählt werden.

§. 78. Die Predigt, als ein Hauptstück des Gottesdienstes, sei einfach und deutlich, würdevoll und kräftig, der heiligen Schrift und dem evangelischen Glaubensbekenntnisse gemäß und erbaulich.

§. 79. Die Wahl der Texte wird in der Regel den Predigern überlassen. Sie müssen jedoch aus den kanonischen Büchern der Bibel genommen werden.

§. 80. Es dürfen in der Kirche Publikationen bürgerlicher Verfügungen, oder Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit nicht Statt finden.

b) Besondere Bestimmungen.

Von dem Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen.

§. 81. Der öffentliche Gottesdienst und alle anderen gottesdienstlichen Handlungen sind nach den, in der Agende für die Preußischen Lande, mit besonderen Bestimmungen für die Rheinprovinz und Westfalen, enthaltenden Anordnungen vorzunehmen.

---

[1]) Nicht aber auch der von dem Diensteinkommen verschiedenen (§. 131) Dienstwohnung, Ref. 7. Nov. 1839 (Hermens Handbuch III. 699.)

Vergl. K. O. 16. Juli 1886 (K. O. u. Vb. Bl. S. 81) über die unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand (§§. 51—55) und die Beiordnung eines Amtsgehülfen (§. 56).

[2]) Die Gemeindeglieder dürfen von der Kanzel zur Unterschrift von Petitionen und Adressen nicht aufgefordert, solche auch zu diesem Zwecke in der Sakristei nicht ausgelegt werden, Ref. 15. Sept. 1848 (M. Bl. S. 296).

§. 82. An allen Sonn- und Festtagen soll in jeder Gemeinde so oft Gottesdienst gehalten werden, als es herkömmlich ist. Der Wochengottesdienst richtet sich ebenfalls nach dem Herkommen.

§. 83. Dieses Herkommen kann nur auf Antrag der Gemeinde und den Bericht des Superintendenten von dem Consistorio abgeändert werden.

§. 84. Der Vormittags-Gottesdienst fängt im Sommerhalbjahr um 9 Uhr an, im Winterhalbjahr, vom 1. Oktober bis zum 1. April, kann derselbe bei zerstreuten Gemeinden um 10 Uhr seinen Anfang nehmen.

§. 85. Das Zusammenberufen der Gemeinde zum Gottesdienste, sowie auch das Ankündigen der sonn- und festtäglichen Feier am Vorabende geschieht nach der Observanz jedes Orts. Der Gottesdienst darf fünf Minuten nach dem letzten Geläute anfangen, damit die Gemeinde Zeit habe, ihre Plätze einzunehmen.

2. Von der Feier der Sakramente.

§. 86. Die evangelische Kirche feiert unter den Namen der Sakramente nur zwei, von dem Erlöser selbst angeordnete Handlungen:

die heilige Taufe und das heilige Abendmahl.

§. 87. Die Verwaltung der beiden Sakramente darf nur von einem kirchenordnungsmäßig berufenen und ordinirten Prediger der evangelischen Kirche geschehen; er darf sie auch nur in der ihm angewiesenen Gemeinde und außerhalb derselben nicht anders, als mit Genehmigung des Pfarrers der Gemeinde verrichten.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur im Falle einer Nothtaufe statt [1]).

§. 88. Beide Sakramente werden in der Regel bei dem öffentlichen Gottesdienste in Gegenwart der versammelten Gemeinde verwaltet.

a) Von der heiligen Taufe.

§. 89. Alle Kinder evangelischer Christen sollen innerhalb sechs Wochen nach ihrer Geburt durch die heilige Taufe in die christliche Kirchengemeinschaft aufgenommen werden.

§. 90. Von den Erwachsenen, welche in die evangelische Kirchengemeinschaft eintreten wollen, werden nur diejenigen getauft, welche aus einem nicht christlichen Glaubensbekenntniß zur evangelischen Kirche übergehen.

Dasselbe findet statt, wenn von ihnen nicht erweislich ist, dass sie das Sakrament der Taufe nach der Vorschrift des Herrn empfangen haben [1]).

§. 91. Bei der Taufe eines Kindes müssen der Vater desselben, wenn nicht dringende Umstände es unmöglich machen, und wenigstens zwei Taufzeugen gegenwärtig sein.

§. 92. Die Taufzeugen sollen aus den Gliedern der evangelischen Kirche, oder doch aus einer Kirche christlichen Glaubensbekenntnisses gewählt werden. Sie müssen bereits zum heiligen Abendmahle zugelassen sein.

§. 93. Bei der Taufe eines Kindes ist nur die Beilegung solcher Namen zuzulassen, welche unter die bei den Christen üblichen Taufnamen gehören [2]).

§. 94. Privattaufen in den Wohnungen der Gemeinde-Glieder können als Ausnahmen bewilligt werden, bei erwiesener Schwächlichkeit des Täuflings und bei anhaltend übeler Witterung. Es müssen dabei wo möglich ein Presbyter der Gemeinde und jedenfalls zwei Zeugen gegenwärtig sein.

Auch ausserhalb der im §. 94 aufgeführten beiden Ausnahmefälle, können Privattaufen bewilligt werden. Die Anwesenheit von zwei Zeugen dabei ist unerlässlich [2]).

§. 95. Es sollen dem Prediger die Namen des Kindes, der Tag und die Stunde der Geburt, die Namen und der Stand der Eltern, vor der Taufe schriftlich eingereicht werden.

---

[1]) Ref. 25. Aug. 1853.

[2]) Die Vorschriften des Art. 1 Ges. 11 Germinal XI. (1. April 1803) und Art. 23 des Bergischen Dekrets 12. Nov. 1809 über die in die Geburtsregister einzutragenden Vornamen sind durch Ges. 23. Mai 1894 (G. S. S. 79) aufgehoben.

b) Von dem heiligen Abendmahle.

§. 96. Das heilige Abendmahl wird nach der Einsetzung unseres Herrn Jesu Christi, wonach das Brod gebrochen, und bei Austheilung des Brods die Einsetzungs-Worte des Herrn gesprochen werden, an den dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Orten, auf eine, dem Zwecke desselben entsprechende Weise gefeiert[1]).

§. 97. Das heilige Abendmahl wird nach der Größe der Gemeinde, vier, acht oder zwölf Mal im Jahre, in den vormittägigen gottesdienstlichen Versammlungen ausgetheilt, wenn nicht das Bedürfniß der Gemeinde eine öftere Austheilung nöthig oder wünschenswerth macht.

§. 89. Wer das heilige Abendmahl in einer evangelischen Gemeinde, deren Mitglied er nicht ist, genießen will, muß ein Dimissorial von dem Pfarrer der Gemeinde, zu welcher er gehört, beibringen. Wird dieses Dimissorial verweigert, so entscheidet der Superintendent, und kann das Dimissorial, wenn er es nöthig findet, ausstellen.

§. 99. Alle Konfirmirte und von den Sakramenten nicht ausgeschlossene Glieder der Gemeinde, dürfen an der Feier des heiligen Abendmahls Theil nehmen, jedoch mit der Ausnahme derer, welche wegen ihres temporären Zustandes, z. B. Schwachsinnigkeit, den Zweck und die Bedeutung dieser heiligen Handlung nicht verstehen und sich selbst nicht prüfen können.

§. 100. Einen oder mehrere Tage vor der Abendmahlsfeier oder am Morgen derselben, soll eine Vorbereitung gehalten werden, in welcher sowohl der Zweck und die Bedeutung dieser Handlung auseinandergesetzt, als auch jeder auf seinen Gemüthszustand aufmerksam gemacht und zu einer würdigen Begehung der Feier aufgemuntert wird. Die an manchen Orten herrschende Sitte, daß das ganze Presbyterium bei der Vorbereitung gegenwärtig ist, soll beibehalten und auch bei den übrigen Gemeinden eingeführt werden, damit dem Prediger die Personen, welche einer besonderen Vorbereitung bedürfen, bekannt werden.

§. 101. Ein Taubstummer kann, wenn er übrigens die Erfordernisse eines würdigen Communicanten an sich trägt, zum Genuß des heiligen Abendmahls zugelassen werden.

§. 102. Wenn Kranke ein Verlangen nach dem Genuß des heiligen Abendmahls äußern, so soll ihnen derselbe gewährt werden, jedoch muß der Pfarrer die unchristlichen Irrthümer, welche dem Verlangen zu Grunde liegen möchten, zu entfernen bemüht sein.

3. Vom Religions-Unterricht der Jugend und der Konfirmation.

§. 103. Den ersten Religions-Unterricht empfangen die Kinder in den Schulen. Der umfassendere Unterricht, den der Pfarrer ertheilt, darf nicht später, als mit dem Eintritt in das 13. Lebensjahr beginnen. Zur Aufnahme eines Kindes in den Religions-Unterricht des Pfarrers wird erfordert, daß es lesen könne. Durch die Aufnahme selbst wird es indeß der Schulpflichtigkeit nicht entbunden, und bleibt dem Pfarrer überlassen, zu beurtheilen, ob ihm ein fernerer Schul-Unterricht noch nöthig sei.

§. 104. Der Religions-Unterricht muß wenigstens zweimal in der Woche ertheilt werden.

§. 105. Wo mehr als 50 Kinder im Christenthume von demselben Prediger zu unterrichten sind, müssen dieselben in zwei oder mehrere Cötus getheilt werden, deren keiner über die Zahl 50 hinausreicht.

In Nothfällen kann auch die Ueberschreitung der Zahl von 50 Kindern für einen Cötus gestattet werden[2]).

§. 106. Die Bibel ist das Hauptbuch beim Religions-Unterricht. Es darf weder ein Lehrbuch, noch ein Katechismus, als Leitfaden des Unterrichts, ohne

---

[1]) In Westfalen besteht weder auf Grund positiver Vorschriften, noch auf Grund feststehenden Herkommens ein Hinderniß für die Selbstnahme des Abendmahls Seitens der Geistlichen, Ref. 9. April 1881 (K. G. u. Vd. Bl. S. 29.)

[2]) Ref. 25. Aug. 1853.

Genehmigung der Provinzial-Synode und des Consistorii der Provinz gebraucht werden.

§. 107. Vor zurückgelegtem 14. Jahre soll kein Kind zur Konfirmation zugelassen werden. Wenn ein Kind in diesem Alter konfirmirt wird, so muß es den Unterricht wenigstens zwei Jahre ununterbrochen genossen haben.

Wo herkömmlich ein höheres Alter zur Konfirmation erforderlich wird, da soll dies aufrecht erhalten werden[1][2]).

§. 108. Der besondere Konfirmanden-Unterricht wird in den letzten 4 Monaten vor der Konfirmation, wöchentlich wenigstens in 4 Stunden ertheilt.

§. 109. Jedes Kind wird in derjenigen Gemeinde im Christenthum unterrichtet und konfirmirt, welcher die Eltern angehören. Ausnahmen hiervon können nur Statt haben, auf Dispensation des Pfarrers, dem die Konfirmation zusteht, welcher aber die Dispensation nicht verweigern kann, wenn das Kind in einer anderen Gemeinde erzogen wird. Sind die Eltern nicht mehr am Leben, so wird es da unterrichtet und konfirmirt, wo es untergebracht ist.

§. 110. Vor der Konfirmation selbst, muß durch den Pfarrer eine Prüfung der Konfirmanden in Gegenwart des Kirchenvorstandes gehalten werden. Nach geendigter Prüfung bestimmt der Kirchenvorstand nach der absoluten Mehrheit der Stimmen, ob der Geprüfte würdig sei, aufgenommen zu werden.

Von dem Beschlusse der Abweisung kann von demjenigen, der denselben für unbegründet hält, an den Superintendenten appellirt werden, welcher nach vorhergegangener Prüfung des Abgewiesenen den Beschluß bestätigt oder verwirft.

Wo es gewünscht, oder erbaulich gefunden wird, kann die Prüfung auch vor der Gemeinde geschehen.

§. 111. Die Konfirmation geschieht in der Kirche vor der versammelten Gemeinde. Zu einer Konfirmation in einem Privathause bedarf es der Erlaubniß des Superintendenten, welcher dieselbe nur in dringenden Fällen ertheilen wird, und ist bei solcher Konfirmation auch die Gegenwart des Presbyterii nothwendig.

4. Von der Ordination.

§. 112. Es dürfen nur solche durch die Ordination zum Predigeramte eingeweiht werden, welche auf die, in dieser Kirchen-Ordnung näher bestimmte Weise zu demselben erwählt und berufen sind.

Ausnahmen können nur dann stattfinden, wenn, in dringenden Fällen, auf den Antrag des General-Superintendenten, die landesherrliche geistliche Behörde die Erlaubniß ertheilt.

§. 113. Die Ordination zum Predigt-Amte geschieht in einer öffentlichen gottesdienstlichen Versammlung, unter Mitwirkung der Moderatoren der Kreis-Synode, von dem Superintendenten, an einem von diesem bestimmten Tage, vor der Gemeinde des Ordinanden.

5. Von der Einsegnung der Ehe[3]).

§. 114. Die Ehe, als eine christliche, von Gott geheiligte Verbindung, wird von der Kirche eingesegnet, nach den von derselben festgesetzten Bestimmungen.

1. Die kirchliche Einsegnung der Ehe findet nur statt bei Ehen, welche nach den Landesgesetzen erlaubt sind.
   Die kirchliche Einsegnung muss vor mindestens zwei Zeugen geschehen[1]).
2. Der Ehe-Einsegnung geht die dreimalige Proklamation nach den darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vorher.
3. Welchem Pfarrer die Trauung gebühre, ist nach den darüber bestehenden allgemeinen Vorschriften zu beurtheilen.
4. Die Verlobten, welche die kirchliche Einsegnung von einem anderen Pfarrer, als dem berechtigten zu empfangen wünschen, werden durch ein Dimissorial ihres Pfarrers dazu autorisirt.

---

[1]) Ref. 25. Aug. 1853.

[2]) Dispensation vom gesetzlichen Konfirmationsalter, Ref. 26. März 1890 bei Müller-Schuster S. 227.

[3]) Vergl. Kirchengef. 27. Juli 1880, betr. die Trauungs-Ordnung (K. G. u. Vd. Bl. S. 109).

6. Von den Beerdigungs-Feierlichkeiten.

§. 115. Die nächsten Angehörigen des Verstorbenen sind verbunden, längstens innerhalb 24 Stunden nach dem Absterben desselben, den Todesfall, auch wie sie die Beerdignng zu veranstalten gesonnen sind, dem Prediger anzuzeigen.

7. Von der Sonn- und Festtags-Feier.

§. 116. Das Presbyterium sorgt dafür, daß alles entfernt werde, was die Ruhe der heiligen Tage stören, die Theilnahme am öffentlichen Gottesdienste hindern und einer gesegneten Feier in den Weg treten könnte. Es wacht insbesondere über die Befolgung der, die Sonn- und Festtags-Feier, betreffenden obrigkeitlichen Verordnungen.

Siebenter Abschnitt.

Von der Schulaufsicht[1]).

§. 117. Die Erziehung der Jugend zur christlichen Erkenntniß und Frömmigkeit in den Schulen steht unter der Aufsicht der Kirche, welche dieselbe über die Schulen der einzelnen Gemeinden durch den Orts-Pfarrer und über die Gesammtheit der Schulen des Kreises durch den Superintendenten führt.

Achter Abschnitt.

Von der Kirchen-Disciplin.

§. 118. Der Pfarrer hat das Recht und die Verpflichtung, nicht allein in seinen öffentlichen Vorträgen seine Gemeinde zu einem christlichen Leben zu ermahnen und vor herrschenden Lastern und unchristlichen Grundsätzen zu warnen, sondern auch die specielle Seelsorge zu üben, und jedes einzelne Gemeindemitglied zu bitten, zu ermahnen, zu warnen und zu trösten.

§. 119. Auch die Aeltesten haben das Recht und die Verpflichtung, durch Bitte und Ermahnung christliche Ordnung und einen frommen Wandel der Gemeindeglieder zu fördern.

§. 120. Ueber die Ausübung der Kirchenzucht in der Gemeinde wird, nach näherer Berathung dieses Gegenstandes in der Provinzial-Synode, auf deren Antrag das Nähere festgesetzt werden[2]).

§. 121. Ueber die Prediger und Kirchen-Vorstände führt der Superintendent die Aufsicht und ist verpflichtet, Jeden, wo er es nöthig findet, mündlich oder schriftlich zu ermahnen und zu warnen.

§. 122. Bei solchen Vergehungen, die noch keinen Antrag auf Suspension oder Amtsentsetzung begründen, wird ein Verweis ertheilt, was nur in Folge eines Urtheils der Moderatoren der Kreis-Synode geschehen kann.

§. 123. Der Verweis wird von dem Superintendenten vor dem versammelten Moderamen, oder vor dem versammelten Kirchenvorstand, nach näherer Bestimmung des Urtheils ertheilt.

§. 124. Dieser Verweis wird, wenn er unwirksam war, nach einiger Zeit wiederholt, und zwar in Folge eines Urtheils, welches das Moderamen der Kreis-Synode spricht.

§. 125. Ist auch dieser Verweis ohne Erfolg, so muß der Superintendent dem Consistorio den Fall zur Verfügung anzeigen.

§. 126. Bei Vergehungen, die einen Antrag auf Amtsentsetzung begründen, macht das Direktorium der Kreis-Synode den Antrag an das Königl. Konsistorium. Das Konsistorium ist berechtigt und verpflichtet, ex officio einzuschreiten, ohne den Antrag des Direktoriums der Kreis-Synode abzuwarten.

---

[1]) Vergl. Schulaufsichtsges. 11. März 1872 (G. S. S. 183).

[2]) Vergl. Beschluß der 3. Rhein. Prov.-Synode bestätigt durch Kab. O. vom 21. Juni 1884 (Hermens IV. 957) und Beschluß der 4. Westf. Prov.-Synode (Bluhme, Codex des rhein. evangel. Kirchenrechts S. 344, Müller-Schuster S. 280 f.); Kirchenges. 30. Juli 1880, betr. die Verletzung kirchlicher Pflichten in Bezug auf Taufe, Konfirmation und Trauung (K. G. u. Vd. Bl. S. 116—128).

Dasselbe gilt von solchen Vergehungen, welche auch nur eine Suspension oder Dienstentlassung mit Ruhegehalt zur Folge haben[1]).

Die Entlassung eines Presbyters erfolgt unbeschadet der dem Konsistorium zustehenden Rechte (vergl. Zusatz 39 zu §. 129) durch den Vorstand der Kreis-Synode nach Anhörung des Presbyteriums:

1. wegen Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft (§. 10);
2. wegen grober Pflichtwidrigkeit.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes, welche nach Untersuchung der Sache und Vernehmung des Beschuldigten durch eine schriftliche mit Gründen abzufassende Resolution zu erfolgen hat, steht sowohl dem Betroffenen, als auch dem Presbyterium binnen 14 Tagen die Berufung an das Konsistorium zu, welches endgültig entscheidet[2]).

§. 127. Wegen Nachlässigkeit im Amte, oder kirchenordnungswidriger Verrichtung der Amtsgeschäfte, sowie auch wegen des Nichterscheinens im Presbyterio, dem Collegio der Gemeinde-Repräsentanten, sowie in Kreis- und Provinzial-Synodal-Versammlungen, werden die Pfarrer und die Mitglieder der Presbyterien und der größern Gemeinde-Repräsentation mit angemessener Ordnungsstrafe belegt.

§. 128. Diese Ordnungsstrafen werden auf den Antrag des Superintendenten von der Kreis-Synode bestimmt.

Der Superintendent hat das Recht, die von der Synode bestimmten Ordnungsstrafen, in Gemässheit des von der Provinzial-Synode dafür aufgestellten und bestätigten Reglements festzusetzen und einzuziehen[1]).

§. 129. Ueber Klagen gegen die Mitglieder der Direktion der Kreis- und Provinzial-Synoden entscheiden die betreffenden Staatsbehörden.

Das Konsistorium übt die Disciplin über alle Gemeindebeamten, insoweit das Moderamen der Kreis-Synode über dieselben die erste Instanz bildet in zweiter; über die Beamten des Kreises aber (als Superintendenten, Moderamen der Kreis-Synode und die Kreis-Synodal-Versammlung selbst) in erster Instanz. Gegen die Gemeinde-Beamten kann es in erster Instanz nur auf Antrag des Moderamens der Kreis-Synode oder wenn dieses seine Disciplinarbefugniss versäumt, ex officio einschreiten. Das Konsistorium kann auf Verweis, Ordnungsstrafe bis zu zwanzig Thalern, Suspension mit Entziehung des halben Gehaltes, Dienstentlassung mit Pension und auf Amtsentsetzung erkennen. Der Recurs von den Straferkenntnissen des Konsistoriums, wenn solches in erster Instanz gesprochen, geht an die obere Kirchenbehörde[1])[3]).

Neunter Abschnitt.

Von den Gehältern und Remunerationen der verschiedenen Kirchen-Beamten.

§. 130. Die Kirchen-Vorstände verrichten die ihnen obliegenden Geschäfte unentgeltlich; doch sollen ihnen die Auslagen, welche dieselben erfordern, von ihren Gemeinden erstattet werden.

§. 131. Jede Gemeinde ist verpflichtet, für eine freie Dienstwohnung und ein angemessenes Diensteinkommen ihres Pfarrers zu sorgen; und bei Unzulänglichkeit der fundirten Pfarr-Einkünfte und der Stolgebühren, aus Kirchenmitteln das Fehlende zu ergänzen. In Ermangelung disponibler Kirchenmittel ist da, wo die Gesetze die Kommunen zur Aushilfe verpflichten, der Kommunalfonds in Anspruch zu nehmen. Wenn aber auf diese Weise das Erforderliche nicht herbeigeschafft werden kann, so ist von der Pfarr-Gemeinde durch Beiträge der Pfarrgenossen — — die Aufbringung des Ergänzungs-Gehalts zu bewirken.

Die Verpflichtung der Gemeinden zur Beschaffung einer freien Dienstwohnung

---

[1]) Ref. 25. Aug. 1853.

[2]) Ges. 27. April 1891.

[3]) Die obere Kirchenbehörde ist der Evangelische Oberkirchenrath, Ressort-Regl. 29. Juni 1850 (G. S. S. 343) §. 1, 6.

begreift auch die Verpflichtung zur Beschaffung der nöthigen Wirthschaftsgebäude in sich.

Die Beiträge der Pfarrgemeinde zur Aufbringung des Ergänzungsgehaltes sind nach dem Fusse der direkten Staats- oder Kommunal-Steuern umzulegen [1]).

§. 132. Wenn der Prediger es verlangt, so sollen die Kirchenvorstände die Erhebung seiner Gehalts-Einkünfte besorgen, und dieselben an den Verfalltagen dem Prediger abliefern.

§. 133. (In der Fassung Ges. 27. April 1891.) Die Mitglieder des Vorstandes der Kreis-Synoden und die Moderatoren der Provinzial-Synoden, sowie die Mitglieder etwaiger Synodalkommissionen erhalten für die Auslagen, die ihnen durch ausserhalb der Synodalversammlung zu verrichtende amtliche Geschäfte verursacht werden, von den betreffenden Orts- bezw. Synodalgemeinden eine Entschädigung nach näherer Bestimmung der Provinzial-Synode.

§. 134. (In der Fassung Ges. 27. April 1891.) Die Reisekosten der Deputirten zur Kreis-Synode werden aus der Kreis-Synodalkasse, die Tagegelder dagegen von den Gemeinden, die Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder der Provinzial-Synode aus der Provinzial-Synodalkasse bezahlt. Die Entschädigung der Vorstandsältesten der Kreis-Synoden, sofern sie nicht zugleich Deputirte einer Ortsgemeinde sind, leistet die Kreis-Synodalkasse.

§. 135. Die Provinzial-Synodalkosten werden von der Provinzial-Synode auf die zu ihr gehörigen Kreis-Synoden, nach den durch die Matrikel bestimmten Sätzen, repartirt, worauf die Kreis-Synode den auf sie gefallenen Antheil auf die Gemeinden vertheilt. Fehlt in der Matrikel eine solche Bestimmung, so ist dieselbe durch Beschluß der Provinzial-Synode zu ergänzen.

§. 136. Die Kandidaten erlegen bei ihrer jedesmaligen Prüfung die Summe von 10 Rthlr. in die Provinzial-Synodalkasse, aus welcher die Mitglieder der Prüfungs-Komission für Reise und Zehrungs-Kosten an dem Orte der Prüfung schadlos gehalten werden.

§. 137. (In der Fassung des Ges. 27. April 1891.) Es wird jährlich eine Kirchen- und Hauskollekte zur Unterstützung dürftiger Gemeinden der Provinz gehalten.

Die Provinzial-Synode vertheilt den Betrag der Kollekten, so oft sie sich versammelt.

Zehnter Abschnitt.

Von den unteren Kirchen-Beamten.

§. 138. Zu den unteren Kirchen-Beamten werden gerechnet: Küster und ihre Gehülfen, Vorsänger und Organisten.

Zu den unteren Kirchenbeamten werden, wo es herkömmlich, auch die Todtengräber gezählt [1]).

§. 139. Den Küstern und ihren Gehülfen, wo deren vorhanden sind, liegt es ob, die Kirche auf- und zuzuschließen, für die Reinlichkeit in derselben und das Geläute zu sorgen, den Prediger zu denjenigen Amtshandlungen, zu denen ihr Dienst erforderlich ist, zu begleiten und das dabei Nöthige zur Stelle zu schaffen, den Kirchenvorstand auf Verordnung des Predigers zu berufen und Amtsbriefe zu befördern, auch bei Versammlung der Presbyterien die Aufwartung zu besorgen.

Die Dienstpflicht der Küster und ihrer Gehülfen erstreckt sich auch auf die Berufung der Gemeinde-Vertretungen und auf die bei deren Versammlung nöthigen Dienstleistungen [1]).

§. 140. Die Wahl der unteren Kirchen-Beamten geschieht, wo dieselbe nicht durch Patronatrechte beschränkt ist, vom Presbyterio aus drei Subjekten, welche der Prediger in Vorschlag bringt. Die Wahl unterliegt der Bestätigung des Superintendenten.

§. 141. Die unteren Kirchenbedienten werden von der Gemeinde, bei welcher sie angestellt sind, besoldet.

§. 142. (In der Fassung Ges. 27. April 1891.) Sie werden in der Regel auf Lebenszeit angestellt, jedoch sind die Presbyterien berechtigt, ihre Unter-

[1]) Ref. 25. Aug. 1853.

beamten auch auf Kündigung anzustellen. — Die Kündigung seitens des Presbyteriums darf nur nach vorgängiger Genehmigung des Superintendenten stattfinden.

§. 143. Die unteren Kirchenbeamten sollen nach einer besonderen, von der Provinzial-Synode abgefaßten und von der Regierung bestätigten Dienst-Instruktion verpflichtet werden.

Elfter Abschnitt.

Von der Kirchen-Visitation.

§. 144. Die Kirchen-Visitation wird von dem Superintendenten gehalten, und dies in den betreffenden Gemeinden, den Sonntag vorher, von der Kanzel bekannt gemacht. Zu dieser Handlung versammelt sich das Presbyterium mit dem Prediger, oder den Predigern, und der Superintendent eröffnet sie mit Gebet und einer kurzen angemessenen Anrede.

Nach Beschluss der Kreis-Synode kann die Visitation auch vor versammelter Gemeinde und mit einem Gottesdienste eröffnet werden [1]).

§. 145. Die Gegenstände, auf welche der Superintendent seine Aufmerksamkeit zu richten hat, sind folgende:

1. Lehre und Betragen des Pfarrers und Zustand des Presbyteriums. Der Prediger tritt ab und der Superintendent befragt das Presbyterium, ob es etwas gegen denselben vorzubringen habe. Dasselbe geschieht darauf in Ansehung des Presbyteriums. Nun werden die Glieder der Gemeinde, welche sich mit Anliegen und Beschwerden eingefunden und nach vorheriger Anzeige an das Presbyterium keine Remedur gefunden haben, vorgelassen und gehört.

Der Superintendent versucht bei Mißhelligkeiten Ausgleichung, ertheilt freundliche Erinnerungen, und behält für solche Fälle, welche sich nicht von ihm schlichten lassen, die höhere Entscheidung vor.

2. Zustand der inneren Angelegenheiten der Gemeinde, würdige Feier der Sonn- und Festtage, Besuch des öffentlichen Gottesdienstes, Theilnahme an den Sakramenten, Konfirmanden-Unterricht, Uebung der Kirchen-Disciplin, herrschende Sünden und Laster, eingerissene Mißbräuche u. s. w., Berathung, wie ihnen abzuhelfen und Einhalt zu thun.

Zu den Gegenständen, auf welche der Superintendent sein Augenmerk zu richten hat, gehört auch die Theilnahme der Gemeinde an der äusseren und inneren Mission [1]).

3. Aeußerer Bestand der Gemeinde, Aufsicht über die Verwaltung des Kirchen- und Armenvermögens, je nach dem er verfassungsmäßig einzuwirken hat. Vorlegung der Inventarien und Lagerbücher, Kirchenrechnung, Besichtigung, wenn es erforderlich ist, der Schulen in Ansehung des Bestandes und der Utensilien, Inspektion der Schule nach den darüber bestehenden Vorschriften, Nachfrage über Verwaltung der etwaigen Orts-Wittwenkassen und besonderer Stiftungen, worüber die Rechnungen vorzulegen sind, Einsicht der kirchlichen Register der Tauf- und Copulations-, und Begräbniß-, wie auch der Konfirmanden- und Communicanten-Register, welche allgemein einzuführen sind, der Protokollbücher des Kirchenraths, der Abschriften von den Verhandlungen der Kreis- und Provinzial-Synode und der Verordnung der Behörden.

§. 146. Nach gehaltener Visitation trägt der Superintendent über den Zustand der Gemeinde und ihre kirchlichen Verhältnisse den Befund ins Presbyterial-Protokoll ein, welches von den anwesenden Predigern, und Presbyterial-Gliedern unterzeichnet wird.

Den allgemeinen Visitations-Bericht hat der Superintendent sowohl der Kreis-Synode vorzulegen, als durch den General-Superintendenten dem Consistorio einzusenden.

Zwölfter Abschnitt.

Von dem Kirchen-Vermögen und dessen Verwaltung.

§. 147. Das Vermögen der Kirchengemeinde, es mag zu kirchlichen, Schul- oder Armen-Zwecken bestimmt sein, wird von dem Presbyterio, unter Aufsicht

---

[1]) Ref. 25. Aug. 1853.

der Synode, in der bisherigen Weise verwaltet, bis, zur Beseitigung der vorhandenen Verschiedenheit der darin bestehenden Vorschriften und Observanzen, die Provinzial-Synode eine Verwaltungs-Ordnung[1]) entworfen, und dieselbe die Genehmigung der, die Oberaufsicht auf die äußeren Kirchen-Angelegenheiten führenden höchsten Staats-Behörde erhalten hat.

Dreizehnter Abschnitt.

Von der Staats-Aufsicht[2]) über das Kirchen-Wesen.

§. 148. Die Aufsichtsbehörden über das Kirchen-Wesen sind: das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, das Provinzial-Konsistorium und die Regierungen. Neben dem Consistorio und den Regierungen beaufsichtigt in jeder Provinz ein vom Landesherrn ernannter Geistlicher, welcher dirigirendes Mitglied des Provinzial-Konsistoriums ist, unter dem Titel General-Superintendent, nach den ihm von dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten ertheilten Instruktionen, die Superintendentur-Sprengel der Provinz. Der General-Superintendent wohnt den jedesmaligen Verhandlungen der Provinzial-Synode bei, um die Rechte des Staats wahrzunehmen, und kann an die Synode Anträge machen.

Ueber die Ressortverhältnisse der mit der Ausübung des landesherrlichen Kirchenregiments beauftragten evangelischen Kirchenbehörden und der Staatsbehörden in evangelischen Kirchensachen entscheiden die darüber ergangenen und künftig ergehenden landesherrlichen Verordnungen.

An Stelle des General-Superintendenten kann auch ein anderer Königlicher Kommissarius evangelischen Bekenntnisses als Vertreter des landesherrlichen Kirchenregiments zu der Provinzial-Synode abgeordnet werden, welcher den Verhandlungen beizuwohnen, das Wort in denselben jederzeit zu ergreifen und Anträge an die Synode zu machen befugt ist[3]).

Gesetz, betreffend die Bestreitung der Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden in den Landestheilen der linken Rheinseite, vom 14. März 1880 (G. S. S. 225).

Wegen des Gebrauches der Kirchenglocken, vergl. oben Anm. zu §. 191 A. L. R. II. 11.

Allerhöchsten Ortes als kirchliche Ordnung verkündete Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen.

Vom 10. Sept. 1873 (G. S. S. 417).

Erster Abschnitt.

Organe der Gemeinde.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Kirchengemeinden[4]) haben ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst zu verwalten. Als Organe dieser Selbstverwaltung dienen die Gemeinde-Kirchenräthe und die Gemeindevertretungen.

---

[1]) Vergl. Verwaltungs-Ordn. 12. Nov. 1887 bei Müller-Schuster S. 476 ff.

[2]) Vergl. Kab. O. 5. Sept. 1877, betr. den Uebergang der Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche auf den evangelischen Kirchenrath und die Konsistorien S. 1375.

Bd. 9. Sept. 1876, über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber der evangelischen Landeskirche unten S. 1457.

[3]) Ref. 25. Aug. 1853.

[4]) Im Geltungsbereich des A. L. R.'s ist die Kirchengemeinde diejenige Korporation,

§. 2. In jeder Kirchengemeinde wird ein Gemeinde-Kirchenrath, in den größeren Gemeinden auch eine Gemeindevertretung gemäß der nachfolgenden Ordnung gebildet.

Sind mehrere Gemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden (vereinigte Muttergemeinden, Mutter- und Tochtergemeinden)[1]), so treten in allen gemeinsamen Angelegenheiten der Gesammtparochie die besonderen Gemeinde-Kirchenräthe beziehungsweise Gemeindevertretungen zu einer gemeinsamen berathenden und beschließenden Körperschaft zusammen.

In Ortschaften, welche mehrere unter einem gemeinsamen Pfarramt nicht verbundene Parochien umfassen, kann zur Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten ein Zusammentreten[1]) einiger oder sämmtlicher Gemeinde-Kirchenräthe beziehungsweise Gemeindevertretungen unter Einwilligung derselben oder im Falle des Widerspruchs nach ertheilter Zustimmung der Kreis-Synode von dem Konsistorium angeordnet werden.

Die Theilnahme zugeschlagener Vagantengemeinden (Gastgemeinden) an dem Gemeinde-Kirchenrath und der Gemeindevertretung der Pfarrgemeinde ist durch statutarische Bestimmungen zu regeln (§. 46)[2]).

II. Gemeinde-Kirchenrath.

A. Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths.

§. 3. Der Gemeinde-Kirchenrath besteht:

1. aus dem Pfarrer (Pastor, Prediger) der Gemeinde oder dessen Stellvertreter im Pfarramt,
2. aus mehreren Aeltesten, welche, soweit ihre Ernennung nicht dem Patron zusteht (§. 6), durch die Gemeinde gewählt werden (§§. 34 ff.)[3]).

§. 4. Sind mehrere Pfarrgeistliche in der Gemeinde fest angestellt, so gehören sie sämmtlich dem Gemeinde-Kirchenrath als Mitglieder an.

Hülfsprediger auf nicht fundirten Stellen nehmen, auch wenn sie ordinirt sind, nur als Mitglieder mit berathender Stimme an den Sitzungen des Gemeinde-Kirchenraths Theil.

§. 5. Die Zahl der Aeltesten soll nicht mehr als zwölf und nicht weniger als vier betragen. In Filialgemeinden kann die Zahl auf zwei beschränkt werden.

Die Feststellung der Zahl der Aeltesten in den einzelnen Gemeinden erfolgt unter Berücksichtigung der Seelenzahl, sowie der sonstigen örtlichen Verhältnisse für die erstmalige Wahl durch das Konsistorium, künftig nach Vernehmung der Gemeindevertretung durch die Kreis-Synode. Bei vereinigten Muttergemeinden oder Mutter- und Tochtergemeinden ist die Zahl der Aeltesten innerhalb des zulässigen Höchstbetrages auf die Gemeinden der Gesammtparochie angemessen zu vertheilen.

§. 6. In Patronatsgemeinden hat der Patron[4]) die Befugniß, ein Ge-

---

Zu Anmerkung 4 auf S. 1404.

von der und gegen die vermögensrechtliche Ansprüche, die die Kirchengemeinde betreffen, geltend zu machen sind und zwar auch in dem Falle, daß es sich nicht um eigentliches Korporationsvermögen, sondern um Verpflichtungen handelt, die durch Beiträge sämmtlicher Eingepfarrten, als Mitglieder der Gemeinde zu erfüllen sind, Erk. 8. Jan. 1887 (M. Bl. S. 78).

[1]) Vergl. Art. 8 Ges. 3. Juni 1876 unten S. 1451 f., wonach in den daselbst angegebenen Fällen der Widerspruch auch nur einer Parochie nur durch Zustimmung der Provinzial-Synode beseitigt werden kann.

[2]) Wegen der Vagantgemeinden vergl. Res. 25. Juni 1874 (Aktenstücke Heft 22 S. 248) und 18. Dez. 1873 (das. S. 253).

[3]) Beamte bedürfen als Aelteste keiner behördlichen Genehmigung, Res. 3. und 15. Juli 1874 (M. Bl. S. 198).

[4]) Die bloße Kollaturberechtigung ohne Baupflicht giebt die Befugniß aus §. 6 nicht. Res. E. O. K. 18. Dez. 1873 (Aktenst. H. 22 S. 253). Im Uebrigen hat auch der katholische Patron das Recht der Ernennung eines qualifizirten Gemeinde-

meindeglied, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft besitzt (§. 35), zum Aeltesten[1]) zu ernennen.

Diese Ernennung erfolgt für einen Zeitraum von sechs Jahren; eine Wiederernennung derselben Person ist zulässig. Für die bisher erfolgten Ernennungen beginnt der Lauf der sechsjährigen Periode mit dem Tage, an welchem dieses Gesetz seine verbindliche Kraft erhalten hat.

Macht der Patron von seiner Befugniss keinen Gebrauch und besitzt er[2]) — — die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften, so kann er selbst in den Gemeinde-Kirchenrath eintreten. Das gleiche Recht hat unter der gleichen Voraussetzung der ein- für allemal bestellte Vertreter[3]) desjenigen Patrons, welcher keine physische Person ist.

Kompatrone haben über die Ausübung der vorstehenden Befugnisse sich unter einander zu vereinigen[4]). Die Befugnisse ruhen, so lange eine Einigung nicht zu Stande kommt.

§. 7. Die Aeltesten[5]) sind im Hauptgottesdienst vor der Gemeinde feierlich einzuführen und durch Abnahme des nachfolgenden Gelübdes zu verpflichten:

> Gelobt ihr vor Gott und dieser Gemeinde, des Euch befohlenen Dienstes sorgfältig und treu, dem Worte Gottes, den Ordnungen der Kirche und dieser Gemeinde gemäß, zu warten und gewissenhaft darauf zu achten, daß Alles ordentlich und ehrlich in der Gemeinde zugehe und deren Besserung?

Erst mit Ablegung dieses Gelübdes ist der Aelteste als in das Amt eingetreten zu erachten.

B. Sitzungen und Beschlüsse des Gemeinde-Kirchenraths.

§. 8. Den Vorsitz im Gemeinde-Kirchenrath führt der Pfarrer. Bei Erledigung des Pfarramts oder dauernder Verhinderung des Pfarrers geht das Recht des Vorsitzes auf den Superintendenten über, welcher sich in dessen Ausübung von einem Mitgliede des Gemeinde-Kirchenraths oder einem benachbarten Geistlichen vertreten lassen kann. In Fällen vorübergehender Verhinderung führt den stellvertretenden Vorsitz ein Aeltester, welcher vom Gemeinde-Kirchenrath aus seiner Mitte auf drei Jahre nach dem Eintritt der neuen Aeltesten (§. 43) gewählt wird.

Sind mehrere Pfarrgeistliche in der Gemeinde fest angestellt, so kommt der Vorsitz dem ersten, oder, wo keine Unterordnung unter ihnen stattfindet, dem

---

Zu Anmerkung 4 auf S. 1405.

gliedes, Ref. E. O. K. 18. Dez. 1873 und 11. April 1874 (Aktenst. H. 22 S. 251, 253), 31. Mai 1892 (K. G. u. Vd. Bl. S. 140).

[1]) Der einmal ernannte Aelteste kann nicht beliebig abberufen, sondern nur, wie andere Aelteste (§. 44), entlassen werden, falls der Patron oder Patronatsvertreter nicht durch Selbsteintritt das Ausscheiden herbeiführt, Ref. 12. März 1877 (K. G. u. Vd. Bl. S. 115). Der Patronatsälteste muß die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften besitzen und in die Wählerliste eingetragen sein, Ref. 31. Mai 1892 (K. G. u. Vd. Bl. S. 140); vergl. Ref. 10. Jan. 1874 (Aktenstücke Heft 22 S. 254). Der ohnehin zum Gemeinde-Kirchenrath gehörige Pfarrer darf nicht ernannt werden, Ref. E. O. K. 7. März 1874 (das. S. 257). Der Patronatsälteste ist gemäß §. 39 der Gemeinde bekannt zu machen, Ref. 25. Sept. 1875 (das. S. 260).

[2]) Ges. 9. März 1891 (G. S. S. 44). Der Patron braucht nicht innerhalb der Gemeinde zu wohnen, Ref. 26. Febr. 1874 (Aktenstücke Heft 22 S. 256); desgl. nicht der Patronatsvertreter, Ref. 9. März 1874 (das. S. 257).

[3]) Ueber die Stellung des Patronatsvertreters vergl. Ref. 27. Mai 1880 (K. G. u. Vd. Bl. S. 66).

[4]) Widerspruch eines einzigen bewirkt einstweiliges Ruhen der Befugnisse, Ref. 4. Febr. 1874 (Aktenstücke Heft 22 S. 255); auch trotz geschehener Einigung mit dem Vorbesitzer, Ref. 28. Dez. 1882 (K. G. u. Vd. Bl. 1883 S. 1).

[5]) Nicht der Patron oder Patronatsvertreter, mit Ausnahme des nach §. 6 Abs. 1 ernannten Gemeindegliedes; wiedergewählte werden unter Hinweis auf das frühere Gelübde verpflichtet, Ref. 25. Jan. 1877 (K. G. u. Vd. Bl. S. 56).

der Ordination nach ältesten zu. Zur Stellvertretung ist der im Range beziehungsweise Dienstalter nächstfolgende Geistliche berufen.

In den Fällen des §. 2 Abs. 3 führt, wenn einer der Geistlichen zugleich Superintendent ist, dieser, sonst ein von der Versammlung gewählter Geistlicher den Vorsitz.

§. 9. Der Gemeinde-Kirchenrath versammelt sich zu ordentlicher Sitzung in der Regel monatlich ein Mal an dem ein- für allemal von ihm festgesetzten Tage, zu außerordentlicher Sitzung, so oft ihn der Vorsitzende durch schriftliche oder sonst ortsübliche Einladung beruft.

Die außerordentliche Berufung muß erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Aeltesten unter Angabe des Zweckes dieselbe verlangt.

§. 10. Die Sitzungen sind nicht öffentlich und werden in der Regel mit Gebet eröffnet.

Jedes Mitglied des Gemeinde-Kirchenraths ist verpflichtet, über alle die Seelsorge und Kirchenzucht betreffenden Angelegenheiten, sowie über die sonst als vertraulich bezeichneten Gegenstände Verschwiegenheit zu beobachten.

§. 11. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und ist für die Aufrechthaltung der Ordnung verantwortlich.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Loos.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass mehr als die Hälfte der verfassungsmässigen Mitgliederzahl des Gemeinde-Kirchenraths anwesend ist. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend gerechnet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt. Mitglieder, welche an dem Gegenstande der Beschlussfassung persönlich betheiligt sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten. Ist eine zur Beschlussfassung ausreichende Anzahl von Aeltesten zeitweise nicht vorhanden, so wählt die Gemeindevertretung auf Berufung des Vorsitzenden die zur Herstellung der Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl von Ersatzmännern [1]).

Die Beschlüsse des Gemeinde-Kirchenraths sind unter Angabe des Tages und der Anwesenden in ein Protokollbuch zu verzeichnen, und jedes Protokoll von dem Vorsitzenden und mindestens einem Aeltesten zu unterschreiben.

Dritten gegenüber werden, soweit der §. 22 nichts Anderes bestimmt, Beschlüsse des Gemeinde-Kirchenraths durch Auszüge aus dem Protokollbuch bekundet, welche der Vorsitzende beglaubigt. Ausfertigungen ergehen unter der Unterschrift des Vorsitzenden.

§. 12. In Gemeinde-Kirchenräthen von stärkerer Mitgliederzahl können für bestimmte Geschäftszweige einzelne Mitglieder vorzugsweise berufen werden. Die bezüglichen Anordnungen, sowie die Einrichtung von Deputationen und Kommissionen bleiben dem Gemeinde-Kirchenrath überlassen [2]).

C. Wirkungskreis des Gemeinde-Kirchenraths.

§. 13. Der Gemeinde-Kirchenrath hat den Beruf, in Unterstützung der pfarramtlichen Thätigkeit nach bestem Vermögen zum religiösen und sittlichen Aufbau der Gemeinde zu helfen, die christlichen Gemeindethätigkeiten zu fördern und die Kirchengemeinde in ihren inneren und äußeren Angelegenheiten zu vertreten.

§. 14. Insbesondere liegt dem Gemeinde-Kirchenrath ob:

1. christliche Gesinnung und Sitte in der Gemeinde, sowohl durch eigenes Vorbild, als auch durch besonnene Anwendung aller dazu geeigneten und statthaften Mittel aufrecht zu erhalten und zu fördern.

Der Pfarrer bleibt in seinen geistlichen Amtsthätigkeiten der Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sakramente und in seinen übrigen Ministerialhandlungen von dem Gemeinde-Kirchenrath unabhängig. Hält er es jedoch

---

[1]) Ges. 9. März 1891 (G. S. S. 44).

[2]) Doch verbleibt die maßgebende Beschlußfassung immer den kirchlichen Organen, vergl. Res. E. O. K. 4. Dez. 1877 (K. G. u. Vd. Bl. 1878 S. 3).

für nothwendig, eine von ihm begehrte Amtshandlung oder die Zulassung zu einer solchen im einzelnen Falle abzulehnen, und gelingt es ihm nicht, auf seelsorgerischem Wege die Betheiligten zum Verzicht zu bewegen, so hat er unter schonender einstweiliger Zurückhaltung des Betroffenen auf Verlangen desselben den Fall dem Gemeinde-Kirchenrath zur Beschlussfassung vorzulegen[1]). Spricht dieser die Zurückweisung aus, so steht den Betheiligten dagegen binnen vierzehn Tagen der Rekurs an die Kreis-Synode beziehungsweise deren Vorstand (§. 53 Nr. 4, §. 55 Nr. 7) zu. Erklärt sich der Gemeinde-Kirchenrath gegen die Zurückweisung, so hat der Geistliche, falls er sich bei diesem Beschlusse nicht beruhigen will, binnen gleicher Frist die Sache zur Entscheidung der Kreis-Synode beziehungsweise des Kreis-Synodalvorstandes zu bringen. Bis zum Erlass der letzteren bleibt die Ausführung des angefochtenen Beschlusses ausgesetzt[2]).

Der Gemeinde-Kirchenrath ist wie berechtigt so verpflichtet, Verstöße des Geistlichen und der Aeltesten in ihrer Amtsführung oder ihrem Wandel in seinem Schooße zur Sprache zu bringen. Jedoch steht ihm Behufs weiterer Verfolgung nur zu, der vorgesetzten Kirchenbehörde davon Anzeige zu machen.

§. 15. 2. Der Gemeinde-Kirchenrath hat für Erhaltung der äußeren gottesdienstlichen Ordnung zu sorgen und die Heilighaltung des Sonntags zu befördern.

Zur Abänderung der üblichen Zeit der öffentlichen Gottesdienste bedarf der Pfarrer der Zustimmung des Gemeinde-Kirchenraths.

Dieselbe ist auch erforderlich, wenn wegen Abänderung der in der Gemeinde bestehenden lokalen liturgischen Einrichtungen Anträge an die zuständigen Behörden gerichtet werden sollen.

Der Gemeinde-Kirchenrath entscheidet über die Einräumung des Kirchengebäudes zu einzelnen nicht gottesdienstlichen Handlungen[3]), welche der Bestimmung des Kirchengebäudes nicht widersprechen.

§. 16. 3. Der Gemeinde-Kirchenrath hat die religiöse Erziehung der Jugend zu beachten und die Interessen der Kirchengemeinde in Bezug auf die Schule zu vertreten.

Eine unmittelbare Einwirkung auf die Schule steht ihm nicht zu[4]). Mißstände in der religiösen Unterweisung der Jugend oder in sittlicher Beziehung sind von ihm bei den gesetzlichen Organen der Schulverwaltung zur Anzeige zu bringen.

§. 17. 4. Dem Gemeinde-Kirchenrath liegt die Leitung der kirchlichen Einrichtungen für Pflege der Armen, Kranken und Verwahrlosten ob.

Geeignetenfalls setzt er sich mit den bürgerlichen Armenbehörden und Institutsverwaltungen, sowie mit etwa bestehenden freien Vereinen in Einvernehmen. Auch kann er sich Helfer aus der Gemeinde, insonderheit aus der Gemeindevertretung, beiordnen.

§. 18. 5. Der Gemeinde-Kirchenrath stellt die Liste der wahlberechtigten Gemeindeglieder (§. 34) auf, nimmt die dazu erforderlichen Anmeldungen entgegen, bereitet die Wahlen zum Aeltestenamt und zur Gemeindevertretung vor,

---

[1]) Wegen Versagung der Trauung vergl. §§. 12, 13 Ges. 27. Juli 1880 (K. G. u. Vd. Bl. S. 109); §. 12 Ges. 30. Juli 1830 (das. 116), betr. Verletzung kirchlicher Pflichten ꝛc.; Instr. 23. Aug. 1880 (das. 119).

[2]) Ges. 9. März 1891 (G. S. S. 44).

[3]) Vergl. Anm. zu §. 173 II. 11 A. L. R.'s. Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf es nicht. Diese kann auch nicht wieder den Willen des G. K. R. über die Kirche bestimmen; wohl aber einschreiten, wenn die Verfügung desselben sich nicht innerhalb der genannten Grenzen hält oder den bestimmungsgemäßen Gebrauch beeinträchtigt, Ref. E. O. K. 12. März 1891 (K. G. u. V. Bl. S. 27). — Ebenso kommt dem G. K. R. die Verfügung über das Zubehör der Kirche (Glocken) zu. Wegen Gebrauchs der Glocken zum Feuerstürmen Min. E. 1842 S. 263; nur bei Ableben des Königs oder der Königin bezw. Königin-Wittwe (14 tägiges Läuten Mittags 12—1 Uhr) Trauer-Regl. 7. Okt. 1797 (Aktenst. H. 13 S. 145).

[4]) Auch kein Recht der Ueberwachung durch abgeordnete Mitglieder, Ref. 7. Juli 1877 (K. G. u. Vd. Bl. S. 154). Vergl. Art. 2, 2 Ges. 25. Mai 1874.

hält diese Wahlen ab, beruft die Gemeindevertretung ein und bringt die Beschlüsse derselben in Ausführung.

§. 19. 6. Der Gemeinde-Kirchenrath ist bis zur landesgesetzlichen Aufhebung[1]) der Parochial-Exemtion befugt, eximirte Personen, welche ihren Exemtionsrechten zu entsagen bereit sind, auf ihren Antrag in die Gemeinde aufzunehmen.

Die gleiche Befugniß steht ihm bezüglich solcher Personen zu, welche sich bereits ein Jahr lang am Orte der Gemeinde aufgehalten haben, aber wegen Mangels des Wohnsitzes die Gemeindeangehörigkeit entbehren.

§. 20. 7. Der Gemeinde-Kirchenrath hat von der eingetretenen Pfarrvakanz Anzeige zu machen und die diesfalls ergehenden provisorischen Anordnungen in Ausführung zu bringen.

Inwieweit derselbe bei Besetzung der Pfarrämter in Gemeinschaft mit der Gemeindevertretung eine Mitwirkung auszuüben hat, ist im §. 32 bestimmt.

§. 21. 8. Dem Gemeinde-Kirchenrath kommt, soweit wohlerworbene Rechte Dritter nicht entgegenstehen[2]), die Ernennung der niederen Kirchendiener[3]) zu. Er beaufsichtigt ihre Dienstführung und übt das Recht der Entlassung aus kündbaren Anstellungen.

Wegen Entlassung im Disziplinarwege[4]), sowie wegen Verleihung und Entziehung der mit Schulstellen verbundenen niederen Kirchenbedienungen behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

§. 22. 9. Der Gemeinde-Kirchenrath vertritt die Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung, in streitigen wie in nichtstreitigen Rechtssachen, und verwaltet[5]) das Kirchenvermögen, einschließlich des Vermögens der kirchlichen Lokalstiftungen, welche nicht fundationsmäßig eigene Vorstände haben, sowie einschließlich des Pfarr- und Pfarrwittwenthums-Vermögens, soweit das Recht jeweiliger Inhaber nicht entgegensteht.

Zu jeder die Gemeinde verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung[6]) des

---

[1]) Vergl. Ges. 3. Juni 1876, betr. die Aufhebung der Parochial-Exemtionen, oben S. 1318.

[2]) Die Rechte der Privatpatrone sind unberührt geblieben. Bei landesherrlichen Patronatskirchen sind die Gemeinde-Kirchenräthe an die Beobachtung der wegen Anstellung von civilversorgungsberechtigten Personen bestehenden allgemeinen Verwaltungsnormen gebunden, Res. 9. Nov. 1874 (Aktenst. H. 22 S. 264).

[3]) Zu den niederen Kirchendienern gehören die Kantoren und Organisten nicht, sofern sie ein selbständiges Amt bekleiden, Res. 6. Mai 1876 (K. G. u. Vd. Bl. S. 52).

[4]) Vergl. Verf. O. K. R. 24. Mai 1876.

[5]) Zur Verwaltung gehört auch die Beschlußfassung über die Bauten vorbehaltlich der Zustimmung der sonst dabei konkurrirenden Organe, Res. 6. März 1875 (K. G. u. Vd. Bl. 1876 S. 138), desgleichen die Eintragung des Grundbesitzes der Kirchengemeinden ꝛc. in die Grundbücher, Res. 25. Juni 1880 (K. G. u. Vd. Bl. S. 71); Verwaltungs-Ordnung für das kirchliche Vermögen 17. Juni 1893 (K. G. u. Vd. Bl. S. 23), weiter unten.

[6]) Die schriftlichen Willenserklärungen des Gemeinde-Kirchenraths sind Urkunden einer öffentlichen Behörde, Erk. O. Trib. 22. Mai 1876 (J. M. Bl. S. 175). Die Gemeinde-Kirchenräthe sind also auch zur Wiederinkurssetzung der von ihnen außer Kurs gesetzten Inhaberpapiere befugt, Erl. der Hauptverwaltung der Staatsschulden 11. Sept 1880 (K. G. u. Vd. Bl. S. 139).

Die Aussteller der Willenserklärung dürfen diese nicht anders als auf Grund gültiger Beschlüsse der kirchl. Gemeindeorgane abgeben und sind dafür der Kirchengemeinde und der Aufsichtsbehörde verantwortlich; aber von anderer Seite ist ihr Verfahren einer Nachprüfung nicht unterworfen; E. O. V. IV. 405, XIX. 332. Doch wird dritten gegenüber, zu denen namentlich auch die Gerichte (Grundbuchrichter) gehören, durch die formgültige Erklärung nur die ordnungsmäßige Beschlußfassung der Gemeindeorgane festgestellt, nicht auch die etwa erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörden, noch des Patronates, E. K. I. 108. Erklärung des Vorsitzenden und zweier Aeltesten zu gerichtlichen oder notariellen Protokoll ersetzt übrigens nicht die in §. 22 vorgeschriebene Form der Willenserklärung E. K. I. 102. Der Voll-

Gemeinde-Kirchenraths bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und zweier Aeltesten, sowie die Beidrückung des Kirchensiegels. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung des Beschlusses festgestellt, so daß es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse desselben, insbesondere der erfolgten Zustimmung der Gemeindevertretung, wo eine solche nothwendig ist, nicht bedarf.

An den gesetzlichen Verwaltungsnormen, sowie an den den Staatsbehörden oder vorgesetzten Kirchenbehörden zustehenden Rechten der Aufsicht und der Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung wird durch den Uebergang der letzteren auf den Gemeinde-Kirchenrath nichts geändert (§. 47).

In den Fällen des §. 31 ist der Gemeinde-Kirchenrath an die Mitwirkung der Gemeindevertretung gebunden. Die Bestellung außerordentlicher Gemeinde-Repräsentanten nach §. 159 Titel 11 Theil II Allgemeinen Landrechts findet nicht ferner statt.

§. 23. Dem Patron[1]) verbleiben außer der Theilnahme an der Verwaltung des kirchlichen Vermögens durch die Betheiligung am Gemeinde-Kirchenrath (§. 6) da, wo derselbe Patronatslasten für die kirchlichen Bedürfnisse trägt, die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchenkasse und das Recht der Zustimmung zu den nach den bestehenden Gesetzen seiner Genehmigung unterliegenden Geschäften der Vermögensverwaltung.

In letzterer Beziehung gilt jedoch seine Zustimmung zu Beschlüssen des Gemeinde-Kirchenraths und der Gemeindevertretung für ertheilt, wenn er auf

---

Zu Anmerkung 6 auf S. 1409.

ziehung einer Vollmacht durch den Vorsitzenden bezw. einen Aeltesten steht nicht entgegen, daß die Vollmacht auf ihn selbst lautet, (ebenso wenig auch der Theilnahme an der Beschlußfassung über die Bevollmächtigung) E. K. II. 71. Desgleichen schließt persönliche Betheiligung des Vorsitzenden als Nießbraucher seine Unterschrift unter der Willenserklärung nicht aus, E. K. III. 148. Vergl. wegen der verpflichtenden Willenserklärungen endlich auch Verw. Ordn. §. 5 Abs. 7.

[1]) Instr. 25. Jan. 1882 (K. G. u. Vd. Bl. S. 1):

§. 41. Die Rechte des Patrons in Bezug auf die nach §. 22 der K. G. u. Syn. O. von dem Gemeinde-Kirchenrath zu führende kirchliche Vermögens-Verwaltung sind durch die K. G. u. Syn. O. (§. 23) und das Ges. vom 25. Mai 1874 in folgender Weise geregelt:

a) Denjenigen Patronaten, mit denen keine Patronatslasten verbunden sind, steht nur eine Theilnahme an der Verwaltung des Gemeinde-Kirchenraths in Form des §. 6 der K. G. u. Syn. O., nicht aber eine Aufsicht über die Vermögens-Verwaltung oder ein Recht der Genehmigung zu einzelnen Geschäften der Vermögensverwaltung zu.

b) Da wo der Patron Patronatslasten für die kirchlichen Bedürfnisse trägt, sind demselben die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchenkasse und das Recht der Zustimmung zu denjenigen einzelnen Geschäften der Vermögens-Verwaltung verblieben, welche nach den beim Erlaß der K. G. u. Syn. O. bestehenden Gesetzen seiner Genehmigung unterlagen.

Soweit denselben in beiden Beziehungen nach der früheren Verfassung der Gemeinde, nach Lokal- oder Provinzialgesetzen ein geringeres Maß von Rechten zustand, hat es hierbei sein Bewenden behalten, da die K. G. u. Syn. O. dieserhalb dem Patron keine erweiterten Rechte beigelegt, sondern nur bestimmt hat, daß derselbe im Besitze der bisher genossenen verbleibt.

Wo hingegen bisher die Wirksamkeit des Patrons hinsichtlich der Vermögensverwaltung, wie nach Ortsverfassung und Provinzialgesetzen mehrfach der Fall ist, über die Funktionen der Aufsichtsführung und der Zustimmung zu einzelnen, gesetzlich bestimmten Verwaltungsakten hinaus, zu einer Theilnahme an der laufenden Verwaltung, sich erweitert hatte, ist letztere überall weggefallen und sind die Rechte des Patrons auf die in §. 23 der K. G. u. Syn. O. angegebenen Befugnisse zurückgeführt. Vergl. oben §. 621 II 11 A. L. R.

Ob der Patron Rechte hinsichtlich der Vermögensverwaltung beanspruchen kann, ist eventuell im Rechtswege zum Austrage zu bringen, Ref. 7. Juli 1875 bei Trusen S. 33.

abschriftliche Zustellung des betreffenden Beschlusses nicht binnen dreißig Tagen nach dem Empfange dem Gemeinde-Kirchenrath seinen Widerspruch zu erkennen giebt[1]).

Geschieht das Letztere, so steht dem Gemeinde-Kirchenrath der Rekurs an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde offen. Diese ist befugt, geeignetenfalls den Widerspruch des Patrons zu verwerfen und dessen Einwilligung zu ergänzen[2]).

Kommt es für Urkunden auf formelle Feststellung der Zustimmung des Patrons an, und ist die letztere wegen Verabsäumung der dem Patron offen stehenden Erklärungsfrist für ertheilt zu erachten, so wird die fehlende Unterschrift desselben durch die zuständige Aufsichtsbehörde ergänzt.

§. 24. Für die Verwaltung der Kirchenkasse hat der Gemeinde-Kirchenrath eines seiner Mitglieder zum Rendanten (Kirchmeister, Kirchenrechner 2c.) zu ernennen[3]).

Demselben kann eine Vergütung für sächliche Ausgaben, nicht aber eine Besoldung angewiesen werden.

Auslagen sind ihm zu ersetzen.

Ist nach dem Umfange der Kasse eine unentgeltliche Verwaltung nicht zu erreichen, so kann der Gemeinde-Kirchenrath einen besoldeten Rendanten anstellen; soll jedoch hierzu ein Mitglied des Gemeinde-Kirchenraths ernannt werden, so ist die Genehmigung des Vorstandes der Kreis-Synode erforderlich.

Der Rendant hat folgende Obliegenheiten:

a) Er erhebt die Einnahmen der Kirchenkasse und leistet die Ausgaben aus derselben. Die Ausgaben erfolgen, soweit es sich um feststehende Zahlungen an bestimmte Empfänger handelt, auf Grund des Etats, sonst auf besondere schriftliche Zahlungsanweisung des Vorsitzenden des Gemeinde-Kirchenraths.

b) Er legt dem Gemeinde-Kirchenrath jährlich Rechnung ab und hat sich den von diesem angeordneten Kassenrevisionen zu unterwerfen.

c) Er führt die nächste Aufsicht über die kirchlichen Gebäude, Grundstücke, Geräthe und sonstigen Inventarienstücke. Wegen der zur Instandhaltung oder Erneuerung derselben erforderlichen Lohnarbeiten, Anschaffungen oder Bau-Unternehmungen hat er beim Gemeinde-Kirchenrath rechtzeitig Anträge zu stellen.

Im Uebrigen sind für den Geschäftsbetrieb des Rendanten bis auf Weiteres die in den einzelnen Gemeinden geltenden und die im Anschluß daran von den Gemeinde-Kirchenräthen zu treffenden Bestimmungen maßgebend.

§. 25. 10. Der Gemeinde-Kirchenrath ist das Organ der Gemeinde gegenüber den Kirchenbehörden und den Synoden. Er hat das Interesse der Gemeinde sowohl durch Erledigung von Vorlagen der Kirchenregierung, insbesondere bei Parochialveränderungen[4]), als auch geeignetenfalls durch Einbringung von Anträgen wahrzunehmen.

§. 26. 11. Der Gemeinde-Kirchenrath soll in der Gemeinde die Erweckung einer lebendigen Theilnahme an ihren Aufgaben und Interessen sich angelegen sein lassen und zu diesem Behufe namentlich die Wünsche und Anliegen einzelner Gemeindeglieder willig entgegennehmen und fleißig erwägen. Auch hat er bei geeigneten Gelegenheiten, z. B. bei der Wahl der Gemeindevertreter, über die zur Veröffentlichung sich eignenden wichtigeren Vorgänge seines Verwaltungsgebiets der Gemeinde Mittheilung zu machen.

---

[1]) Diese Vorschrift bezieht sich auch auf die Zustimmung des Patrons zum Beschlusse über den Kirchenetat, Ref. 23. Jan. 1880 (K. G. u. Vd. Bl. S. 50).

[2]) Ausgenommen im Falle des §. 8 Abs. 2 Ges. 25. Mai 1874.

[3]) Dieser gehört zu den Kirchendienern, E. O. V. 14. Dez. 1888 (K. G. u. Vd. Bl. 1889 S. 32).

[4]) Eine formelle Zustimmung ist nicht erforderlich, Ref. 15. Sept. 1874 (Aktenstücke Heft 22 S. 267), doch soll die Anhörung in keinem Falle versäumt werden, Ref. 5. Jan. 1877 (K. G. u. Vd. Bl. S. 142).

III. Gemeindevertretung.

§. 27. In Kirchengemeinden von 500 Seelen oder darüber wird durch Wahl der Gemeinde (§§. 34 ff.) eine Gemeindevertretung gebildet.

In Gemeinden unter 500 Seelen kommen die Rechte der Gemeindevertretung der Versammlung der Wahlberechtigten Gemeindeglieder zu.

Sind mehrere Gemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden (vereinigte Muttergemeinden, Mutter- und Tochtergemeinden), und beträgt die Gesammt-Seelenzahl derselben 500 oder darüber, so ist für die im §. 2 Abs. 2 vorgesehenen Fälle in jeder Gemeinde, ohne Rücksicht auf deren Seelenzahl, eine Gemeindevertretung zu bilden.

Ob die für Bildung der Vertretung entscheidende Seelenzahl in einer Gemeinde dauernd vorhanden ist, wird durch Beschluß des Gemeinde-Kirchenraths festgestellt.

§. 28. Die Stärke der Gemeindevertretung beträgt das Dreifache der normalen Zahl der Aeltesten.

Eine stärkere Zahl von Mitgliedern kann auf Antrag der Gemeindevertretung nach gutachtlicher Anhörung der Kreis-Synode vom Konsistorium genehmigt werden.

§. 29. Die Gemeindevertretung verhandelt und beschließt in Gemeinschaft mit dem Gemeinde-Kirchenrath über die von dem letzteren zur Berathung vorgelegten Gegenstände[1]). Der Vorsitzende des Gemeinde-Kirchenraths ist zugleich Vorsitzender der zu einem Kollegium vereinigten Versammlung.

Sie wird je nach dem vorhandenen Bedürfnisse unter Angabe der wesentlichen Gegenstände der Verhandlung berufen.

Auf Verlangen des Konsistoriums muß die Berufung jederzeit erfolgen.

Die Einladung geschieht durch den Vorsitzenden schriftlich oder in sonst ortsüblicher Weise.

§. 30. Auf die Versammlungen, Berathungen und Beschlüsse der Gemeindevertretung finden die Bestimmungen des §. 11 Anwendung.

Ist auf die erste Einladung die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Mehrheit der Gemeindevertretung nicht erschienen, so ist eine zweite Versammlung zu veranstalten, in welcher die Erschienenen ohne Rücksicht auf ihre Zahl die Gemeinde gültig vertreten.

Die Beschlüsse werden in das Protokollbuch des Gemeinde-Kirchenraths eingetragen.

§. 31. In folgenden Angelegenheiten bedarf der Gemeinde-Kirchenrath der beschließenden Mitwirkung der Gemeindevertretung:

1[2]). bei dem Erwerb, der Veräußerung und der dinglichen Belastung von Grundeigenthum, der Verpachtung und Vermiethung von Kirchengrundstücken auf länger als zehn Jahre und der Verpachtung oder Vermiethung der den kirchlichen Beamten zur Nutzung oder zum Gebrauch überwiesenen Grundstücke über die Dienstzeit des jeweiligen Inhabers hinaus;

2. bei außerordentlichen Nutzungen des Vermögens, welche die Substanz selbst angreifen, sowie bei Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt;

3. bei Anleihen, soweit sie nicht bloß zur vorübergehenden Aushülfe dienen und aus den laufenden Einnahmen derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können;

4. bei der Anstellung von Prozessen, soweit sich dieselben nicht auf Eintreibung fortlaufender Zinsen und Gefälle oder die Einziehung aus-

---

1) Der Gemeindekirchenrath muß also zunächst immer über den Gegenstand beschließen, Ref. E. O. K. 15. Nov. 1880 (K. G. Bl. S. 144).

2) Ueber das Erforderniß der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörden vergl. Ges. 18. Juli 1892 (K. G. u. Vd. 1893 S. 9) §. 1, 1; desgl. der Staatsbehörden Art. 24 Ges. 3. Juni 1876.

stehender Kapitalien deren Zinsen rückständig geblieben sind, beschränken, desgleichen bei der Abschließung von Vergleichen[1]);

5. bei Neubauten und erheblichen Reparaturen an Baulichkeiten, sofern nicht über die Nothwendigkeit der Bauausführung bereits durch die zuständige Behörde[2]) endgültig entschieden ist. Für erheblich gelten Reparaturen, deren Kostenanschlag 50 Thaler übersteigt. Im Falle des Bedürfnisses kann die Gemeindevertretung ein- für allemal die Vollmacht des Gemeinde-Kirchenraths zur Vornahme höher veranschlagter Reparaturen, jedoch nicht über die Summe von je 300 Thlr. hinaus, erweitern.

   Die Vorschriften 1 bis 5 finden Anwendung auf alles kirchliche Vermögen, gleichviel, ob es rechtlich der Gemeinde, der Kirche oder einer kirchlichen Stiftung gehört, sofern es nur der Verwaltung der früheren Kirchenvorsteher, der Gemeinde oder einer Gemeindekörperschaft unterlegen hat;

6. bei der Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen[3]) erforderlichen Geldmittel und Leistungen, soweit solche nicht nach bestehendem Rechte aus dem Kirchenvermögen oder vom Patrone oder von sonst speziell Verpflichteten[4]) zu gewähren sind, insbesondere bei Festsetzung der auf die Gemeinde zu repartirenden Umlagen[5]) und bei Bestimmung des Repartitionsfußes, welcher nach Maßgabe direkter Staatssteuern oder am Orte erhobener Kommunalsteuern festgesetzt werden muß.

---

[1]) Demzufolge ist in Prozeßvollmachten, welche die Gemeinde-Kirchenräthe ausstellen, die Befugniß des Anwalts zum Abschluß von Vergleichen zu beschränken, Ref. 22. Sept. 1881 (K. G. u. Vd. Bl. S. 106).

[2]) Regierung oder Minister d. geistl. A.; Art. 23, 2 Ges. 3. Juni 1876; vergl. Ges. 18. Juli 1892 §. 1, 8 wegen der Genehmigung der kirchlichen Behörde.

[3]) Ueber die Stellung der kirchlichen Gemeindeorgane in Bauangelegenheiten vergl. Ref. 6. März 1875 (K. G. u. Vd. Bl. 1876/77 S. 138); 23. Juni 1877 (das. S. 161) bei Leistung von Hand- und Spanndiensten; 19. Juli 1877 (das. S. 162) bei Zusammensetzung der Parochie aus mehreren Kirchengemeinden; 12. Juni 1875 (das. 1876/77 S. 53) und 19. März 1878 (das. S. 133). Wenn die Kirchengemeinde beschließt, den auf die Gemeinde fallenden Baubeitrag (§§. 707 und 709 II. 11 A. L. R.) durch eine auf die Gemeinde zu repartirende Umlage zu decken, so ist durch einen solchen, der K. G. u. Syn. O. 10. Sept. 1873 (§§. 1 und 31 Nr. 5) entsprechenden Beschluß die nächste Rechtsnorm für das Verhältniß der Betheiligten gegeben und damit die Anwendung der entfernteren Rechtsnormen über kirchliche Baulast, mögen dieselben in Observanzen, Lokalrecht, Provinzial- oder allgemeinen Gesetzen enthalten sein, ausgeschlossen. Es ist demzufolge auch jede rechtliche Klage unstatthaft, die darauf abzielt, im Widerspruch mit einer rite beschlossenen und nach Art. 3 Ges. 25. Mai 1874 für vollstreckbar erklärten Umlage oder unter Ignorirung eines solchen Beschlusses eine andere Vertheilung der kirchlichen Baulasten herbeizuführen, Erk. Komp. G. H. 8. Jan. 1881 (M. Bl. S. 165), 14. Jan. und 13. Mai 1882 (M. Bl. S. 27, 193 und 263), 22. Juni 1889 (K. G. u. Vd. Bl. S. 133) und 14. Mai 1892 (das. S. 149).

Dagegen: Erk. O. Trib. 7. Nov. 1877 (E. LXXXI. 75) und Erk. R. G. 8. Jan. 1880 (E. Civ. I. 140). Ueber die in Rede stehende Rechtsfrage vergl. die Abhandlung des Konsistorial-Präsidenten Hegel in Dove's Zeitschrift, neue Folge B. II 114 und Ref. 24. Jan. 1881 (K. G. u. Vd. Bl. S. 33).

[4]) Zu den speziellen Verpflichtungen im Sinne des §. 31, 6 gehört die allgemeine gesetzliche Verbindlichkeit der spanndienstpflichtigen Parochianen zur Leistung der Kirchenfuhren (z. B. gemäß A. L. R. II. 11 §. 715 für die Kirchenbaulast) nicht, Ref. 17. Juli 1886 (K. G. u. Vd. Bl. S. 96).

[5]) Vergl. Anw. 15. Jan. 1881 für die Ausführung von Umlagebeschlüssen der kirchlichen Gemeindeorgane (K. G. u. Vd. Bl. S. 10) und die Anm. dazu, weiter unten S. 1439.

Gegen einen gemäß §. 31 Nr. 6 gefaßten und für vollstreckbar erklärten Umlagebeschluß findet nach den in der vorgehenden Anmerkung allegirten Erkenntnissen vom 8. Jan. 1881 der Rechtsweg nicht statt.

7. bei Veränderungen bestehender und Einführung neuer Gebührentaxen;
8. bei Bewilligung aus der Kirchenkasse zur Dotirung neuer Stellen für den Dienst der Gemeinde, sowie zur dauernden Verbesserung des Einkommens der bestehenden; bei dauernder Verminderung solcher, auf der Kirchenkasse haftender Bewilligungen; bei Verwandlung veränderlicher Einnahmen der Kirchenbeamten in feste Hebungen oder bei Umwandlung von Naturaleinkünften in Geldrente, letzteres, soweit nicht die Umwandlung in dem durch die Staatsgesetze geordneten Ablösungsverfahren erfolgt[1]);
9. bei der Feststellung des Etats der Kirchenkasse und der Voranschlagsperiode, sowie, wenn die jährliche etatsmäßige Solleinnahme der Kirchenkasse 300 Thaler oder mehr beträgt, bei der Abnahme der Jahresrechnung und Ertheilung der Decharge.

   In allen Fällen ist der Etat und die Jahresrechnung nach erfolgter Feststellung resp. Decharge auf 14 Tage zur Einsicht der Gemeindeglieder öffentlich[2]) auszulegen;
10. bei Bewilligungen[3]) aus der Kirchenkasse an andere Gemeinden oder zur Unterstützung evangelisch-kirchlicher Vereine und Anstalten, sofern dieselben einzeln zwei Prozent der etatsmäßigen Solleinnahme der Kirchenkasse übersteigen. Bis zu diesem Betrage ist der Gemeinde-Kirchenrath zu solchen Bewilligungen ermächtigt, doch darf der Gesammtbetrag derselben während eines Jahres fünf Prozent der Solleinnahme nicht überschreiten;
11. bei Errichtung von Gemeindestatuten (§. 46).

§. 32. Die bestehenden Vorschriften über die Verleihung der Pfarrämter und die der Gesammtheit der Gemeinde dabei gebührende Mitwirkung, desgleichen über das Einspruchsrecht der Gemeinde nach §§. 330–339 Tit. 11 Theil II Allgemeinen Landrechts bleiben bis auf Weiteres, insbesondere bis zur landesgesetzlichen Ausführung des Artikels 17 der Verfassungs-Urkunde mit folgenden Maßgaben in Geltung[4]):

---

[1]) Vergl. §. 1, 7 K. Ges. 18. Juli 1892; Ges. 27. April 1872 (G. S. S. 417), betr. die Ablösung der den geistlichen und Schulinstituten, sowie den frommen und milden Stiftungen ꝛc. zustehenden Realberechtigungen, ergänzt Ges. 15. März 1879 (G. S. S. 123); Res. 25. Jan. 1881 (K. G. u. Vd. Bl. S. 13), betr. das Recht und die Pflicht des Patrons zur Prüfung und urkundlichen Genehmigung von Ablösungsrezessen, wo er Lasten trägt.

[2]) Die öffentliche Auslegung des Etats und der Jahresrechnung erfolgt bei Patronatkirchen, sobald der Patron den Kirchenkassen-Etat genehmigt und die Jahresrechnung dechargirt hat, Res. 8. Febr. 1881 (K. G. u. Vd. Bl. S. 3). Die Etatsperiode darf 5 Jahre nicht überschreiten, Instr. Nr. 37.

[3]) Res. 9. Sept. 1878 (M. Bl. S. 239), betr. die Verwendung von Vermögenstheilen der Kirche oder kirchlichen Stiftungen zu anderen als den bestimmungsmäßigen Zwecken.

[4]) Abgeändert durch Kirchengesetz 28. März 1892 (K. G. u. Vd. Bl. S. 115), betr. das Pfarrwahlrecht der Kirchengemeinden.

§. 1. Das Recht der Pfarrwahl oder einer Mitwirkung an derselben, welches der Gesammtheit der Mitglieder einer Kirchengemeinde gebührt, wird fortan durch die nach der K. G. u. Syn. O. vom 10. Sept. 1873 gebildeten vereinigten Gemeindeorgane, in Gemeinden unter 500 Seelen durch die nach dieser Ordnung wahlberechtigten Gemeindeglieder ausgeübt.

§. 2. Auf das Wahlverfahren in §. 1 dieses Gesetzes finden die Bestimmungen in §§. 2, 7 bis 10 des Kirchengesetzes vom 15. März 1886 (K. G. u. Vd. Bl. S. 39 f.) Anwendung.

§. 3. Eine Ausnahme von den vorstehenden Bestimmungen kann auf dem Wege eines Gemeindestatuts (§. 46 der K. G. u. Syn. O.) nur mit Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchenraths insoweit zugelassen werden, als darin die Uebertragung der nach §. 1 dieses Gesetzes den vereinigten Gemeindeorganen zugewiesenen Befugnisse auf die kirchenordnungsmäßig wahlberechtigten Gemeindeglieder vorgesehen ist.

§. 4. Alle den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

1. Diejenigen Rechte der Wahl oder der Theilnahme an der Wahl des Pfarrers, welche bisher kirchengemeindlichen Wahlkollegien zugestanden haben, werden an deren Stelle, von dem Gemeinde-Kirchenrath in Gemeinschaft mit der Gemeindevertretung geübt.

   Haben bisher Kommunen oder andere Korporationen an den zur Ausübung eines Gemeindewahlrechts gebildeten Wahlkollegien Theil genommen, so kommt diese Berechtigung in Wegfall, soweit sie nicht nachweisbar auf dem Patronat oder einem anderen besonderen Rechtstitel beruht.

2. Pfarrstellen, welche bisher auf Grund des fiskalischen Patronats, spezieller Statuten oder aus anderen Gründen der freien kirchenregimentlichen Verleihung unterlegen haben, werden dergestalt besetzt, daß die Kirchenbehörde in dem einen Erledigungsfalle mit, in dem anderen ohne Konkurrenz einer Gemeindewahl den Pfarrer beruft. Die Wahl erfolgt durch den Gemeinde-Kirchenrath in Gemeinschaft mit der Gemeindevertretung. Die näheren Bestimmungen bleiben einer besonderen Königlichen Verordnung[1]) vorbehalten, bis zu deren Erlaß die bisherige Besetzungsweise einstweilen fortbesteht.

---

[1]) Kirchengesetz 15. März 1886 (K. G. u. Vd. Bl. S. 39), betr. das im §. 32 Nr. 2 der Kirchengemeinde- und Syn. O. vom 10. Sept. 1873 und im Allerh. Erl. vom 28. Juli 1876 vorgesehene Pfarrwahlrecht.

§. 1. Das nach §. 32 Nr. 2 der K. G. u. Syn. O. vom 10. Sept. 1873, sowie nach dem Erlaß vom 28. Juli 1876 (K. G. u. Vd. Bl. 1876/77 S. 17) den Gemeinden verliehene Pfarrwahlrecht findet Anwendung auf jede bei der betreffenden Kirchengemeinde bestehende fundirte geistliche Stelle, deren freie Besetzung dem Kirchenregimente ohne Mitwirkung einer anderen Behörde oder eines anderen Berechtigten zusteht*).

Die Ernennung eines Pfarradjunkten und Pfarrsubstituten mit dem Rechte der Nachfolge gilt als definitive Besetzung.

Ausgeschlossen von der Besetzung durch Gemeindewahl sind diejenigen geistlichen Stellen, welche mit einem anderen nicht derselben Parochie oder Gesammtparochie (K. G. u. Syn. O. §. 2 Abs. 2) angehörenden geistlichen Amte dauernd verbunden sind.

§. 2. An der Gemeindewahl nehmen in Gesammtparochien neben denjenigen Kirchengemeinden, auf welche sich das im §. 1 bezeichnete Recht des Kirchenregiments zunächst bezieht, auch die Vertretungen der sonst betheiligten Kirchengemeinden in vereinigter Versammlung Theil, falls nicht Rechte Dritter entgegenstehen.

§. 3. Das Konsistorium hat die Erledigung der Pfarrstelle mit dem Bemerken öffentlich bekannt zu machen, daß die Wiederbesetzung durch Gemeindewahl nach Maßgabe dieses Gesetzes erfolgt (vergl. §. 5).

§. 4. Die vereinigten Gemeindeorgane (Repräsentation) können bei Ausübung des ihnen beigelegten Wahlrechts die Auswahl auf alle für die Verwaltung des geistlichen Amts in der evangelischen Landeskirche qualifizirte Personen richten, jedoch mit der Beschränkung, daß in Pfarrstellen, deren Jahreseinkommen außer freier Wohnung 3600 Mark übersteigt, nur Geistliche von mindestens zehn Dienstjahren, in Pfarrstellen, deren Jahreseinkommen außer freier Wohnung 5400 Mark übersteigt, nur solche von mindestens fünfzehn Dienstjahren gewählt werden dürfen. Der Substitut mit dem Rechte der Nachfolge wird hierbei dem Pfarradjunkten gleichgestellt. Ueber etwaige die Höhe des Stelleneinkommens oder des Dienstalters betreffende Zweifel entscheidet die kirchliche Aufsichtsbehörde nach den für die Feststellung des Ruhegehalts der Geistlichen in den östlichen Provinzen geltenden Bestimmungen.

In Fällen, wo das kirchliche Interesse es wünschenswerth erscheinen läßt, können mit Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchenraths wahlfähige Personen mit dem erforderlichen Dienstalter auch dann, wenn sie noch nicht ordinirt sind, in solche Pfarrstellen berufen werden, deren Jahreseinkommen 3600 Mark übersteigt.

Ebenso ist der Evangelische Ober-Kirchenrath ermächtigt, in denjenigen Fällen, in welchen das Soll-Einkommen der Stelle vorübergehend durch Pfründenabgabe an

---

*) Vergl. §. 2 Vd. 27. Juni 1845 und Anm. dazu oben S. 1374.

Zu Anmerkung 1 auf S. 1415.

den Pensions-Fonds der evangelischen Landeskirche oder an einen Emeritus oder an eine Pfarrwittwe derartig geschmälert ist, daß die geeignete Besetzung der Stelle hierdurch erschwert oder unmöglich gemacht wird, von der Anwendung dieses Paragraphen zu dispensiren.

§. 5. Für das Verfahren bei der Gemeindewahl sind maßgebend:

a) in den westlichen Provinzen die Bestimmungen des §. 59 der Kirchen-Ordnung vom 5. März 1836 mit den dazu ergangenen oder künftig zu erlassenden Ergänzungen;

b) in den östlichen Provinzen die nachstehenden §§. 6 bis 11 dieses Gesetzes.

§. 6. Die Bewerbung ist schriftlich bei dem Konsistorium anzubringen.

Die eingegangenen Meldungen sind dem Gemeinde-Kirchenrath zu übersenden.

§. 7. Der Gemeinde-Kirchenrath hat unter Leitung des Superintendenten alle zu einer ordnungsmäßigen Wahl erforderlichen Vorbereitungen zu treffen.

Sowohl die vereinigten Gemeindeorgane, als auch der Gemeinde-Kirchenrath für sich, können verlangen, daß die zur Besetzung der Stelle in Aussicht genommenen Geistlichen und Kandidaten, auf Einladung des Superintendenten nach vorheriger Abkündigung in den Kirchen des Gemeindebezirks, eine Predigt und Katechisation halten. Wenn mehr als drei Gastpredigten zu dem Zwecke verlangt werden, so kann der Kreis-Synodal-Vorstand ihre Zahl auf Antrag des Superintendenten bis auf drei beschränken. Die Wahl ist nicht auf diejenigen beschränkt, welche eine Predigt und Katechisation gehalten haben.

Der Gemeinde-Kirchenrath ist in Vereinigung mit der Gemeindevertretung berechtigt, Mitglieder der Gemeinde an den Wohnort des Bewerbers zu senden, um ihn predigen zu hören und Erkundigungen über ihn einzuziehen.

Ein Bewerber darf sich nur den zu gemeinschaftlicher Sitzung vereinigten Gemeindeorganen und zwar auf die Einladung des Gemeinde-Kirchenraths anläßlich der von ihm gehaltenen Gastpredigt persönlich vorstellen. Einem gewählten, welcher entgegen dieser Vorschrift durch persönliches Werben um Stimmen oder in anderer Weise durch unwürdige Mittel auf seine Wahl einzuwirken versucht hat, ist die Bestätigung zu versagen.

§. 8. Der Superintendent bestimmt im Einverständniß mit dem Gemeinde-Kirchenrath den Wahltermin mit einer Frist nicht unter zwei Wochen*) und leitet die Wahlverhandlung.

§. 9. Die Wahl erfolgt mittelst schriftlicher Stimmzettel. Wird bei der ersten Wahl die absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet eine engere Wahl zwischen denjenigen Drei statt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Ergiebt auch diese Wahl eine absolute Mehrheit nicht, so scheidet bei der ferneren Wahl derjenige aus, welcher die mindeste Stimmenzahl erhalten hat. Dasselbe geschieht ohne engere Wahl in dem Falle, daß im ersten Wahlgange nur drei Personen Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet überall das Loos. Stimmen Abwesender dürfen nicht zugelassen werden.

Erörterungen über die zur Wahl stehenden Personen sind verboten.

Im Uebrigen finden die Wahlvorschriften der K. G. u. Syn. O. vom 10. Sept. 1873 entsprechende Anwendung. (§§. 27, 30, 11 daselbst.)

Sofort nach beendigter Wahl prüft der Gemeinde-Kirchenrath unter Vorsitz des Superintendenten die Ordnungsmäßigkeit der Wahlhandlung.

§. 10. Das Ergebniß der Wahl ist der Gemeinde in den beiden nächstfolgenden sonntäglichen Hauptgottesdiensten in allen Kirchen der Parochie von der Kanzel bekannt zu machen.

Wenn der Gewählte nicht bereits vor der Wahl eine Gastpredigt gehalten (§. 7) oder nicht schon bisher im geistlichen Amt an derselben Gemeinde gestanden hat, so ist von ihm eine Probepredigt und Katechisation zu fordern. Innerhalb zwei Wochen nach der ersten Bekanntmachung, bezw. nach der Probepredigt kann jedes Gemeinde-

*) Der Nachweis, daß die Einladung den Wählern 14 Tage zuvor zugegangen, ist zu den Wahlakten zu bringen. Vergl. K. G. u. Vd. Bl. 1885 S. 86.

Auf Pfarrstellen, mit deren Verleihung die gleichzeitige Uebertragung eines kirchenregimentlichen Amts verbunden werden soll, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§. 33. Der Gemeinde-Kirchenrath ist befugt, auch andere Gemeinde-Angelegenheiten, die ihm dazu geeignet scheinen, an die Gemeindevertretung zur Berathung und Beschließung zu bringen.

Zu Anmerkung 1 auf S. 1416.

glied gegen Lehre, Gaben und Wandel des Gewählten und gegen die Gesetzlichkeit der Wahl bei dem Superintendenten Einspruch erheben.

Das Verfahren über erhobene Einsprüche regelt sich nach §§. 55 Nr. 10 und 68 Nr. 6 der K. G. u. Syn. O. vom 10. Sept. 1873 und §. 36 Nr. 1 der Gen. Syn. O.

§. 11. Der Gewählte erhält von dem Gemeinde-Kirchenrathe eine schriftliche Benachrichtigung über seine Wahl, in welcher das Diensteinkommen der Stelle angegeben sein muß.

Der Gewählte hat sich innerhalb vier Wochen nach Zustellung der Benachrichtigung über die Annahme der Wahl zu erklären.

Lehnt er ab, oder erklärt er sich nicht, so ist innerhalb sechs Wochen zu einer Neuwahl zu schreiten.

§. 12. Der Gemeinde-Kirchenrath (Presbyterium) hat, nachdem der Gewählte angenommen hat, die Wahlverhandlung durch den Superintendenten dem Konsistorium zur Berufung des Gewählten einzureichen.

Im Falle der Versagung der Berufung des Gewählten hat das Konsistorium dieselbe auf Grund des §. 391 Th. II. Tit. 11 A. L. R. näher zu begründen. Sowohl dem Gewählten als dem Gemeinde-Kirchenrath (Presbyterium) steht dagegen innerhalb vier Wochen die Beschwerde an den Evangelischen Ober-Kirchenrath frei. Will der Gemeinde-Kirchenrath von Einlegung der Beschwerde absehen, so hat derselbe die Angelegenheit ungesäumt der Gemeindevertretung (Repräsentation) zur Beschlußfassung zu unterbreiten.

§. 13. Die Kosten des Wahlverfahrens fallen der Gemeinde zur Last. Es ist zulässig diese Kosten aus der Kirchenkasse zu bestreiten.

§. 14. Soweit der im §. 32 Nr. 2 der K. G. u. Syn. O., bezw. im Erlaß vom 28. Juli 1876 vorgesehene Wechsel in der Besetzung nicht bereits durch Erledigung der Pfarrstelle eingetreten ist, wird folgendes festgesetzt:

Fällt die erste durch Tod eintretende Stellenerledigung auf einen ungeraden Monat, so wählt die Gemeinde, wenn auf einen geraden Monat, so beruft die Kirchenbehörde ohne Gemeindewahl.

Erfolgt die erste Erledigung auf andere Weise, als durch den Tod des Stelleninhabers, so wählt die Gemeinde.

Wird eine neue Stelle besetzt, so beruft die Kirchenbehörde ohne Gemeindewahl.

Jede Besetzung gilt erst mit Einführung des Geistlichen in das Amt als vollendet.

§. 15. Das Konsistorium kann eine angemessene Frist zur Vornahme der Wahl anordnen. Eine Verlängerung der Frist ist zulässig. Wird die Frist nicht innegehalten, so erlischt das Wahlrecht der Gemeinde für diesen Fall.

Wird die Berufung des Gewählten (§. 12) in Folge der wider die Wahl erhobenen Einsprüche oder aus anderen Gründen von dem Kirchenregimente endgültig versagt, so muß eine Neuwahl binnen sechs Wochen vorgenommen werden. Hat auch die zweite Wahl die Genehmigung der Kirchenbehörde nicht erhalten, so ist die Stelle von dem Konsistorium ohne weitere Konkurrenz einer Gemeindewahl zu besetzen.

§. 16. Das vorstehende Gesetz tritt an die Stelle der Vd. vom 2. Dez. 1874 (G. S. S. 355) und des Erl. vom 28. Juli 1876 (K. G. u. Vd. Bl. 1876/77 S. 17.)

Wahlen der Pfarrer in der evang.-luth. Kirche der Provinz Hannover: K. Ges. 22. Dez. 1870 (G. S. 1871 S. 1); 5. Juli 1876 (G. S. S. 277); 28. Juli 1882 (G. S. S. 329); 18 Juni 1894 (G. S. S. 133). Verbesserung ungenügend dotirter Pfarrstellen daselbst: K. Ges. 4. Juli 1876 (G. S. S. 275); 4. März 1894 (G. S. S. 21).

Die in Folge dessen gefaßten Beschlüsse sind für den Gemeinde-Kirchenrath maßgebend.

IV. Bildung der Gemeinde-Organe.

§. 34. Die Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths und der Gemeindevertretung werden von den wahlberechtigten Gemeindegliedern gewählt.

Wahlberechtigt sind alle männlichen selbständigen, über 24 Jahre alten Mitglieder der Gemeinde, welche bereits ein Jahr in der Gemeinde, oder wo mehrere Gemeinden am Orte sind, an diesem Orte wohnen, zu den kirchlichen Gemeindelasten nach Maßgabe der dazu bestehenden Verpflichtung beitragen und sich zum Eintritt in die wahlberechtigte Gemeinde ordnungsmäßig nach Maßgabe der darüber zu erlassenen Instruktion[1]) angemeldet haben.

Der Patron ist wahlberechtigt, auch wenn er nicht am Orte der Gemeinde wohnt.

Als selbständig sind nicht anzunehmen diejenigen:

1. welche keinen eigenen Hausstand haben oder kein öffentliches Amt bekleiden oder kein eigenes Geschäft, beziehungsweise nicht als Mitglied einer Familie deren Geschäft führen;
2. welche unter Kuratel stehen oder sich im Konkurs befinden;
3. welche im letzten Jahre vor der Wahl armuthshalber Unterstützung aus Armenmitteln oder Erlaß der Staatssteuern oder der kirchlichen Beiträge genossen haben.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist:

1. wer nicht im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet;
2. wer wegen eines Verbrechens oder wegen eines solchen Vergehens, welches die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muß oder kann, in Untersuchung sich befindet, bis zur Beendigung der Sache;
3. wer durch Verachtung des göttlichen Wortes oder unehrbaren Lebenswandel ein öffentliches, noch nicht durch nachhaltige Besserung gesühntes Aergerniß gegeben hat;
4. wer wegen Verletzung besonderer kirchlicher Pflichten nach Vorschrift eines Kirchengesetzes[2]) des Wahlrechts verlustig erklärt ist.

Das Wahlrecht ruht bei Allen, welche mit Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr im Rückstande sind.

§. 35. Wählbar in die Gemeindevertretung sind alle Wahlberechtigten, sofern sie nicht durch beharrliche Fernhaltung vom öffentlichen Gottesdienste und von der Theilnahme an den Sakramenten ihre kirchliche Gemeinschaft zu bethätigen aufgehört haben.

Wählbar in den Gemeinde-Kirchenrath sind alle zum Eintritt in die Gemeindevertretung befähigten Personen, welche das dreißigste Lebensjahr vollendet haben[3]).

---

[1]) Vergl. Instr. 25. Jan. 1882 (K. G. u. Vd. Bl. S. 1); ergänzt durch Ref. E. O. K. 28. Juli 1894 (K. G. u. Vd. Bl. S. 71.

Von der Wahlberechtigung sind diejenigen nicht ausgeschlossen, die mangels Verpflichtung Beiträge nicht leisten, Ref. 27. Okt. 1874 (Aktenstücke Heft 22 S. 285), desgl. nicht die Geistlichen, wenn bei ihnen die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, Ref. E. O. K. 19. Aug. 1882 (K. G. u. Vd. Bl. S. 71).

[2]) Vergl. Kirchengef. 27. und 30. Juli 1880 (K. G. u. Vd. Bl. S. 109, 116), betr. die Verletzung kirchlicher Pflichten in Bezug auf Taufe, Konfirmation und Trauung.

[3]) Eine Person darf nicht mehrere Stimmen in den Gemeindeorganen führen. Demgemäß ist gleichzeitige Wirksamkeit als Aeltester und Vertreter nicht zulässig, weshalb der zum Aeltesten gewählte Vertreter zwecks Annahme der Wahl das bisherige Amt niederzulegen hat, E. O. K. 26. Jan. 1874 (Aktenst. H. 22 S. 272) u. 1. Febr. 1877 (K. G. Bl. S. 58); unzulässig ist ferner die Wahl des Pfarrers als Aeltester oder Vertreter, desgleichen des Patrons, der gemäß §. 6 Ges. in den G. K. R. eingetreten ist, auch des von ihm ernannten Patronatsältesten ohne Niederlegung dieses Amtes. Im Uebrigen ist der Patron, der den Erfordernissen genügt,

§. 36. Der Gemeinde-Kirchenrath ordnet die Wahl für die Gemeinde-Organe an und legt die von ihm aufgestellte Liste der Wahlberechtigten (§. 18) in einem Jedermann zugänglichen Lokale 14 Tage lang öffentlich aus.

Ort und Zeit der Auslegung sind im Hauptgottesdienste von der Kanzel bekannt zu machen, mit dem Beifügen, daß nach Verlauf der Auslegungsfrist Reklamationen gegen die Liste nicht mehr angebracht werden können. Nach dem Ermessen des Gemeinde-Kirchenraths kann die Bekanntmachung auch noch in anderen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen.

Die eingehenden Reklamationen hat der Gemeinde-Kirchenrath zu prüfen und geeignetenfalls die Liste zu berichtigen; gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem dadurch von der Wahl ausgeschlossenen binnen 14 Tagen der Rekurs an den Vorstand der Kreis-Synode zu. Durch Einlegung des Rekurses wird die anstehende Wahl nicht aufgehalten. Zwischen dem Ende der Reklamationsfrist und dem Tage der Wahl müssen mindestens vierzehn Tage in der Mitte liegen.

§. 37. Die Einladung der Gemeindeglieder zur Wahl hat unter Angabe der Zeit und des Ortes der Wahl, sowie der Zahl der für den Gemeinde-Kirchenrath und für die Gemeindevertretung zu wählenden Personen von der Kanzel in allen von der Anordnung der Wahl an bis zum Wahltage stattfindenden Hauptgottesdiensten zu geschehen. Anderweite den örtlichen Verhältnissen entsprechende Bekanntmachungen zu veranstalten, bleibt dem Ermessen des Gemeinde-Kirchenraths überlassen.

Der Patron oder Patronatsvertreter (§. 6) ist zur Theilnahme an der Wahlhandlung besonders einzuladen.

§. 38. Die Wahl geschieht in der Kirche der Wahlgemeinde an einem Sonntage nach Schluß des Hauptgottesdienstes.

Die Wahlhandlung wird von dem Vorsitzenden des Gemeinde-Kirchenraths geleitet, welchem die übrigen Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths und erforderlichenfalls einige von diesem zu bezeichnende Gemeindeglieder als Wahlvorstand zur Seite stehen. Der Patron und der Patronatsvertreter ist immer berechtigt, in den Wahlvorstand einzutreten.

Der Vorsitzende eröffnet die Wahlhandlung. Er ermahnt die Wähler, ihre Wahl auf Männer von unsträflichem Wandel, christlicher Gesinnung, bewährter Liebe zur evangelischen Kirche und fleißiger Theilnahme an Wort und Sakrament zu richten.

Nur die persönlich erschienenen Wähler sind stimmberechtigt. Die Abstimmung erfolgt schriftlich mittelst Stimmzettel. Durch Beschluß des Gemeinde-Kirchenraths kann eine mündliche Abstimmung zu Protokoll angeordnet werden.

Zunächst ist die Wahl der Aeltesten, danach die der Mitglieder der Gemeindevertreter zu vollziehen.

Gewählt sind diejenigen, auf welche die absolute Mehrheit der abgegebenen Wahlstimmen gefallen ist. Hat der erste Wahlgang eine absolute Mehrheit für die zur Bildung oder Ergänzung der Gemeinde-Organe erforderliche Zahl von Personen nicht ergeben, so ist, bis dies erreicht wird, das Verfahren durch engere Wahl fortzusetzen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos[1]).

Zu Anmerkung 3 auf S. 1418.

wählbar, auch wenn er einen Aeltesten ernannt hat, Ref. E. O. K. 18. Dez. 1873 (Aktenst. H. 22 S. 253). Wähler sind mangels entgegenstehender Vorschrift auch die niederen Kirchendiener (E. O. K. 30. Dez. 1873 das. H. 22 S. 286 läßt es unentschieden).

[1]) Vertheilung von Stimmzetteln seitens eines Mitgliedes des Wahlvorstandes ist unangemessen, macht aber die Wahl nicht ungültig, Ref. E. O. K. 30. April 1874 (Aktenst. H. 22 S. 283); ebenso nicht die Zulassung eines Unberechtigten, sofern auch ohne seine Stimme die erforderliche Mehrheit vorhanden, Ref. E. O. K. 30. April 1874 (das. H. 22 S. 282). Bei Feststellung der absoluten Mehrheit sind die Stimmen derer, welche unbeschriebene oder ungültige Zettel abgeben, insbesondere ihre Stimmen einem Nichtwählbaren zuwenden, insoweit also sich an einem gültigen Wahlakte nicht betheiligen, vorweg in Abzug zu bringen, Ref. E. O. K. 8. Juli 1885 (K. G. u. Vd. Bl. S. 40). Bedingte Stimmzettel sind ungültig. Ob korrigirte

Ueber die Wahlhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches den wesentlichen Hergang beurkundet. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Gemeinde-Kirchenraths unterzeichnet.

§. 39. Die Namen der Gewählten werden, nachdem der Gemeinde-Kirchenrath die Legalität der Wahl geprüft und anerkannt hat, an zwei auf einander folgenden Sonntagen im Hauptgottesdienste der Gemeinde bekannt gemacht.

§. 40. Einsprüche gegen die Wahl können bis zur zweiten Bekanntmachung derselben (§. 39) von jedem wahlberechtigten Gemeindegliede (§. 34) erhoben werden.

Ueber solche Einsprüche entscheidet der Gemeinde-Kirchenrath und, auf eingelegten Rekurs, für welchen von Zustellung der Entscheidung an eine vierzehntägige präklusivische Frist läuft, der Vorstand der Kreis-Synode (§. 56 Nr. 8) [1]).

Der letztere hat auch von Amtswegen die Wahl zu prüfen.

§. 41. Die Gewählten können das Gemeindeamt ablehnen oder niederlegen,

1. wenn sie das sechzigste Lebensjahr vollendet, oder
2. schon sechs Jahre das Aeltestenamt bekleidet haben, oder
3. wegen anderer erheblicher Entschuldigungsgründe, z. B. Kränklichkeit, häufiger Abwesenheit, unvereinbarer Dienstverhältnisse. Ueber die Erheblichkeit und thatsächliche Begründung entscheidet der Gemeinde-Kirchenrath und auf eingelegten Rekurs, für welchen von Zustellung der Entscheidung an eine vierzehntägige präklusivische Frist läuft, der Vorstand der Kreis-Synode.

Wer ohne solchen Grund die Uebernahme oder die Fortsetzung des Gemeindeamts verweigert, verliert das kirchliche Wahlrecht. Dasselbe kann ihm jedoch auf sein Gesuch von dem Gemeinde-Kirchenrath wieder beigelegt werden.

Die Ablehnung oder Niederlegung des vom Patron übertragenen Aeltestenamts unterliegt keinen beschränkenden Bestimmungen.

§. 42. Ist für die Aeltestenwahl zweimal vergeblich Termin abgehalten, weil Wahlberechtigte nicht erschienen sind, oder die Erschienenen die Vornahme der Wahl verweigert haben, oder weil nicht wählbare Personen gewählt worden sind [2]), so hat für dieses Mal der Vorstand der Kreis-Synode die Aeltesten zu ernennen.

Ist aus denselben Gründen die Wahl der Gemeindevertretung nicht zu Stande gekommen, so werden bis dahin die Rechte derselben durch den Gemeinde-Kirchenrath ausgeübt.

§. 43. Das Amt der gewählten Aeltesten und der Gemeindevertreter dauert sechs Jahre.

Von drei zu drei Jahren scheidet die Hälfte aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar und bleiben jedenfalls bis zur Einführung ihrer Nachfolger im Amte.

Der Austritt wird durch die Dienstzeit, das erste Mal durch Ausloosung bestimmt.

Bei einer außer der Zeit eintretenden Erledigung wählt die Gemeindevertretung [3]) in ihrer nächsten Versammlung einen Ersatzmann, dessen Funktion sich auf die Restzeit der Amtsdauer des Ausgeschiedenen erstreckt.

Zu Anmerkung 1 auf S. 1419.

Stimmzettel für ungültig zu erachten, ist nach den besonderen Umständen zu bemessen insbes. danach, ob der Urheber der Korrekturen zweifelhaft sein kann, Res. E. O. K. 13. Febr. 1874 (Aktenst. H. 22 S. 278).

[1]) Wegen der Entscheidung über Einsprüche gegen eine Wahl für die kirchlichen Organe bei Gemeinden, die mit einer anderen Kirchengemeinde zu einer Gesammtparochie vereinigt sind, vergl. Res. 22. März 1878 (K. G. u. Vd. Bl. S. 66).

[2]) Auch wenn z. B. die Ergänzungswahl auf Personen gelenkt wird, deren Wahl beim ersten Mal mit Erfolg angefochten wurde, Res. 17. Okt. 1874 (Aktenstücke H. 22 S. 290).

[3]) Res. 22. Nov. 1879 (K. G. u. Vd. Bl. S. 239), betr. das Verfahren bei Ersatzwahlen zum Aeltestenamt in Gemeinden ohne Gemeindevertretung.

§. 44. Die Entlassung eines Aeltesten oder Gemeindevertreters erfolgt durch den Vorstand der Kreis-Synode nach Anhörung des Gemeinde-Kirchenraths:

1. wegen Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft (§. 34),
2. wegen grober Pflichtwidrigkeit.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes der Kreis-Synode steht sowohl dem Betroffenen, als auch dem Gemeinde-Kirchenrath binnen 4 Wochen[1]) die Berufung an das Konsistorium zu, welches mit Zuziehung des Vorstandes der Provinzial-Synode endgültig entscheidet (§. 55 Nr. 9).

§. 45. Wenn eine Gemeindevertretung beharrlich die Erfüllung ihrer Pflichten vernachlässigt oder verweigert, so kann das Konsistorium auf den Antrag des Vorstandes der Kreis-Synode dieselbe auflösen und den erwiesenen Schuldigen die Wählbarkeit auf bestimmte Zeit entziehen.

Die Neubildung der Gemeindevertretung ist unter Leitung eines von dem Konsistorium zu bestellenden Kommissarius zu bewirken.

Bis dahin werden die Rechte der Gemeindevertretung durch den Gemeinde-Kirchenrath ausgeübt.

V. Schlußbestimmungen.

§. 46. Mittelst statutarischer Bestimmung können in einer Gemeinde besondere, die vorstehende Ordnung ergänzende oder modifizirende Einrichtungen aufrecht erhalten und neu eingeführt werden.

Geeignetenfalls ist das Ganze der Gemeinde-Ordnung in einem förmlichen Gemeindestatut zusammenzufassen.

Zur Festsetzung statutarischer Ordnungen bedarf es der Zustimmung der Gemeindevertretung, der Prüfung durch die Kreis- und Provinzial-Synode[2]), der Anerkennung der letzteren, daß die entworfene Bestimmung zweckmäßig und wesentlichen Vorschriften der Kirchen-Ordnung nicht zuwider[3]) sei, sowie der abschließenden Genehmigung des Konsistoriums[4]).

§. 47. Das in den bestehenden Gesetzen begründete Recht, sowohl der Staatsbehörden als der vorgesetzten Kirchenbehörden, die Gemeinden und ihre Organe zu einer pflichtmäßigen Thätigkeit anzuhalten, zu diesem Behufe ihnen Weisungen zu ertheilen und erforderlichenfalls die gesetzlich statthaften Zwangsmittel anzuwenden, erfährt durch diese Ordnung keine Veränderung.

§. 48. Die Vorschriften dieses Abschnitts finden keine Anwendung:

1. auf diejenigen französisch-reformirten Gemeinden, in welchen ein nach Vorschrift der discipline des églises réformées de France gebildetes consistoire oder Presbyterium eingerichtet ist[5]);
2. auf diejenigen Immediatgemeinden, welche eine Allerhöchst sanktionirte Verfassung und ein für die Interna und Externa der Gemeinde gebildetes Kirchenkollegium besitzen[6]);
3. auf die Unitätsgemeinden der Provinz Posen[7]);
4. auf die Militär- und Anstaltsgemeinden[8]).

---

[1]) K. Ges. 9. März 1891 (K. G. u. Vd. Bl. S. 14).

[2]) Sowohl die Kreis- wie die Provinzial-Synode haben ein für das Zustandekommen von Statuten entscheidendes Votum, Ref. 5. Nov. 1878 (K. G. u. Vd. Bl. S. 154).

[3]) Bei Gemeinden auch unter 500 Seelen kann die Bildung einer Gemeindevertretung bewilligt werden, wenn wegen zerstreuter Wohnsitze der Gemeindeglieder eine Versammlung derselben mit Schwierigkeiten verknüpft ist. So für mehrere Provinzen vom O. K. R. anerkannt.

[4]) Außerdem bedarf es der Staatsgenehmigung des Regierungspräsidenten, in Berlin des Polizeipräsidenten, Art. V. Ges. 25. März 1874; Vd. 9. Sept. 1876 Art. 3, 2.

[5]) Kab. O. 30. Okt. 1809 (Rabe X. 170).

[6]) D. s. der kirchlichen Centralbehörde unmittelbar untergeordnete Behörden, Ref. E. O. K. 2. Dez. 1875 (Aktenst. H. 22 S. 292).

[7]) Regl. 25. Aug. 1796 (Rabe III. 492) und K. O. 30. Dez. 1831, mitgetheilt durch Ref. 5. März 1832. Es giebt deren 5, in Posen (Petrikirche), Lissa (Johanniskirche), Waschke (Jakobigemeinde), Laßwitz und Orzeskowo, die die Diözesen Posen II bilden.

[8]) Betr. der Militair-Gemeinden s. Mil. K. O. 12. Febr. 1832 (G. S. S. 69)

Hinsichtlich aller dieser Gemeinden bewendet es bis auf Weiteres bei der bestehenden Verfassung.

Zweiter Abschnitt.

Kreis-Synode.

§. 49. Die zu einer Diözese vereinigten Gemeinden bilden in der Regel den Kreis-Synodalverband [1]).

Gemeinden, welche keiner Diözese angehören, sind einem benachbarten Synodalverband anzuschließen.

Kleinere Diözesen können ganz oder getheilt mit benachbarten zu dem Verbande einer Kreis-Synode vereinigt werden.

Ueber Veränderungen bestehender Kreis-Synodalverbände trifft das Konsistorium mit Einwilligung der betreffenden Kreis-Synoden oder im Falle des Widerspruchs unter Zustimmung der Provinzial-Synode Entscheidung.

§. 50. (In der durch §. 43 Gen. Syn. Ord. 20. Jan. 1876 abgeänderter Fassung.)

Die Kreis-Synode [2]) besteht aus:

1. dem Superintendenten der Diözese als Vorsitzenden.
   Unter mehreren zur Synode gehörigen Superintendenten gebührt der Vorsitz dem im Ephoralamte älteren;
2. sämmtlichen innerhalb des Kirchenkreises ein Pfarramt definitiv oder vikarisch verwaltenden Geistlichen. Geistliche an Anstalten [2]), welche keine Parochialrechte haben, Militärgeistliche und ordinirte Hülfsgeistliche sind nur befugt, mit berathender Stimme an der Synode Theil zu nehmen. Zweifel über den Umfang der Theilnahmeberechtigung einzelner Geistlichen entscheidet das Konsistorium;
3. der doppelten Anzahl gewählter Mitglieder. Die Hälfte derselben wird aus den derzeitigen Aeltesten oder aus der Zahl der früheren Aeltesten gewählt, in der Weise, dass jede Gemeinde so viel Mitglieder entsendet, als sie stimmberechtigte Geistliche in der Synode hat. Die andere Hälfte wird aus den angesehenen kirchlich erfahrenen und verdienten Männern des Synodalkreises von den an Seelenzahl stärkeren Gemeinden

---

Zu Anmerkung 8 auf S. 1424.

§§. 34 ff., wegen der Anstalts-Gemeinden §. 77 ff. A. L. R. II. 19. Wegen Bildung von Gemeindekörperschaften bei Vorhandensein einer über die Anstaltsgenossen hinausgehenden Pfarrgemeinde vergl. Ref. E. O. K. 27. Nov. 1873 (Aktenst. H 22 S. 294). Abgesehen von solchen sind Anstalts- und desgl. die Mil.-Gemeinden wie von der Gemeinde-, so auch von der Synodalverfassung d. G. ausgeschlossen.

[1]) Ueber die Vertheilung der Kreissynodalkosten vergl. Erl. 28. Juni 1881 (K. G. u. Vd. Bl. S. 491)

A. E. 30. Dez. 1874 (G. S. 1875 S. 2), betr. die Einfügung der Kreis-Synoden Stolberg-Wernigerode, Stolberg und Roßla in den Synodalverband der Provinz Sachsen.

Wegen Zugehörigkeit der ref. Kirchengemeinden Danzig und Elbing zur ostpreußischen ref. Kreissynode und etwaiger Aenderung s. A. E. 7. März 1887 (K. G. Bl. S. 85 Nr. 1.).

[2]) Geistliche sind nur dann befugt, an der Kreis-Synode mit beschließender Stimme Theil zu nehmen, wenn sie an einer mit verfassungsmäßigen Organen ausgestatteten Gemeinde angestellt sind und in Folge dessen aus der letzteren neben ihnen die entsprechende Zahl gewählter Mitglieder zur Synode abzuordnen ist. Unter dieser Voraussetzung haben auch Anstaltsgeistliche die Theilnahme mit beschließender Stimme. Andere Anstaltsgeistliche sind zur Theilnahme mit berathender Stimme befugt, wenn sie ein geistliches, der kirchlichen Organisation eingegliedertes Amt bekleiden, dagegen steht die Theilnahme denjenigen Geistlichen nicht zu, welche als Vereins- oder Privatbeamte im Dienste einer freien, der kirchlichen Aufsichtsbehörde nicht untergeordneten Anstalt stehen, §. 45 Instr. 15. Jan. 1882 (K. G. u. Vd. Bl. S. 15).

Ueber die Befugniß der ordinirten Hülfsgeistlichen, der Kreis-Synode mit berathender Stimme beizuwohnen, vergl. Ref. 1. März 1882 (K. G. u. Vd. Bl. S. 46).

gewählt. Diejenigen Gemeinden welche hiernach noch ein oder mehrere Mitglieder zu wählen haben, sowie die Zahl dieser Mitglieder, werden unter Berücksichtigung der Seelenzahl, sowie der sonstigen örtlichen Verhältnisse der Gemeinden und des Kreises, das erste Mal, nach Anhörung des Kreis-Synodalvorstandes durch Anordnung des durch den Provinzial-Synodalvorstand verstärkten Konsistoriums, demnächst endgültig nach Anhörung der Kreis-Synode durch Beschluss der Provinzialsynode bestimmt.

Die Wahl dieser Mitglieder erfolgt auf drei Jahre[1]) und wird durch die vereinigten Gemeindeorgane, bei verbundenen Gemeinden der Gesammtparochie, vollzogen; wo verfassungsmässig eine Gemeindevertretung nicht vorhanden ist, erfolgt die Wahl durch den Gemeinde-Kirchenrath. Diejenigen weltlichen Mitglieder der Kreis-Synode, welche noch kein Gelübde als Aelteste abgelegt haben, werden von dem Vorsitzenden der Kreis-Synode mit demjenigen Gelübde verpflichtet, welches die Mitglieder der Provinzial-Synode nach §. 63 der K. G. u. Syn. O. vom 10. Sept. 1873 zu leisten haben. Die Gewählten müssen das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Seitens der Kirchenregierung ist darauf hinzuwirken, dass durch Theilung der grösseren Diözesen eine übermässig grosse Zahl der zu einer Kreis-Synode gehörigen Mitglieder vermieden werde.

§. 51. Die Kreis-Synode tritt jährlich in der Regel einmal zusammen. Außerordentliche Versammlungen können mit Genehmigung oder auf Anordnung des Konsistoriums stattfinden. Die Dauer der Versammlung soll zwei Tage nicht überschreiten.

Ausnahmsweise ist das Konsistorium befugt, eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder außerhalb der Versammlung zu veranstalten[2]).

§. 52. Der Vorsitzende beruft, eröffnet und schließt die Versammlung und sorgt für die vorbereitenden Arbeiten, die er auf Mitglieder des Synodalvorstandes (§. 54) und andere geeignete Synodalen nach Bedürfniß vertheilen kann.

Er leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände und sorgt für Aufrechthaltung der Ordnung. In diesen Geschäften kann er sich durch ein anderes Mitglied der Synode vertreten lassen.

Zur Beschlußfähigkeit der Synode bedarf es der Anwesenheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl[3]).

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Wahlhandlungen sind, wenn zunächst relative Mehrheiten sich ergeben, durch engere Wahl bis zu Erreichung einer absoluten Majorität fortzusetzen. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Loos[4]).

Jede Sitzung wird mit Gebet eröffnet, die Schlußsitzung auch mit Gebet geschlossen.

§. 53. Der Wirkungskreis der Kreis-Synode umfaßt nachstehende Befugnisse und Obligenheiten:

1. die Erledigung der vom Konsistorium oder von der Provinzial-Synode ihr zugehenden Vorlagen;
2. die Berathung von Anträgen an das Konsistorium und die Provinzial-Synode, welche von den Mitgliedern der Synode, von den Gemeinde-Kirchenräthen oder auch einzelnen Gemeindegliedern des Synodal-Kreises ausgehen;
3. die Mitaufsicht über die Gemeinden, Geistlichen, Kandidaten und alle in kirchlichen Berufsämtern stehenden Personen ihres Kreises.

---

[1]) Für ein während der dreijährigen Wahlperiode ausscheidendes Mitglied der Kreis-Synode ist ein Ersatzmann zu wählen, Ref. 12. Jan. 1880 (K. G. u. Bd. Bl. S. 2).

[2]) Jedoch niemals in den Fällen des §. 54, 5–8 Ges. 3. Juni 1876.

[3]) K. Ges. 9. März 1891 (K. G. u. Bd. Bl. S. 14).

[4]) Abstimmung durch Zuruf ist nicht unzulässig, wenn Niemand Einspruch erhebt, Ref. E. O. K. 21. Okt. 1886 (K. G. u. Bd. Bl. S. 101).

Zu diesem Behufe erhält sie bei ihrem jedesmaligen Zusammentreten zu ordentlicher Versammlung durch den Superintendenten oder die von ihm dazu bestellten Referenten einen Bericht über die kirchlichen und sittlichen Zustände der Gemeinden.

Sie ist berufen, von anstößigen Vorgängen in Leben und Wandel der Geistlichen, der Gemeindebeamten und der niederen Kirchendiener Kenntniß zu nehmen, dagegen die Mittel der brüderlichen Ermahnung und Warnung in Anwendung zu bringen, geeignetenfalls aber, wenn diese fruchtlos bleiben, die Sache der zuständigen Disziplinarinstanz zu übergeben;

4. die Uebung der Kirchendisziplin in zweiter Instanz, wo in erster Instanz der Gemeinde-Kirchenrath disziplinarische Entscheidung getroffen hat (§. 14, vergl. jedoch §. 55 Nr. 7);
5. die Mitaufsicht über die in den Kirchengemeinden bestehenden Einrichtungen für christliche Liebeswerke (§. 17), sowie die Verwaltung und Leitung der den Kirchengemeinden des Synodal-Kreises gemeinsamen derartigen Institute, jedoch unbeschadet abweichender statutarischer Ordnungen[1];
6. die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens in den einzelnen Gemeinden[2].

Die Synode ist berechtigt[3], durch einen zu bestellenden Ausschuß von der Verwaltung des lokalen Kirchen- und kirchlichen Stiftungsvermögens (§. 22), sowie von der Verwaltung der durch eigene Vorstände vertretenen lokalen und allgemeinen kirchlichen Stiftungen innerhalb des Kreises Kenntniß zu nehmen und die Beseitigung etwaiger Mißstände anzuordnen.

Sind an Stiftungen der letzteren Art mehrere Synodal-Kreise betheiligt, so stehen diese Befugnisse nur derjenigen Kreis-Synode zu, in deren Bereiche der Stiftungsvorstand seinen Sitz hat;

7. die Verwaltung der Kreis-Synodalkasse, die Bestellung eines Kreis-Synodalrechners, die Festsetzung des Etats der Kasse, diese unter Genehmigung des Konsistoriums, die Repartition der zur Kreis-Synodalkasse erforderlichen Beiträge der Kirchenkassen und Gemeinden[4];
8. die Prüfung statutarischer Ordnungen der Gemeinden (§. 46), sowie die Errichtung solcher Ordnungen in dem den Kreis-Synoden angewiesenen Geschäftsgebiete. Auch die letzteren bedürfen der Billigung der Provinzial-Synode und der abschließenden Bestätigung des Konsistoriums;
9. die Wahl ihres Vorstandes nach Maßgabe des §. 54;
10. die Wahl von Abgeordneten zur Provinzial-Synode nach Maßgabe der §§. 58 ff.

§. 54. Der Vorstand[5] der Kreis-Synode besteht aus dem vorsitzenden Superintendenten (Präses) und aus vier von der Synode aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählten Beisitzern (Assessoren), von denen mindestens einer ein Geistlicher sein muß. Der geistliche Beisitzer, und, wenn deren mehrere in dem

---

[1]) Vergl. §. 3, 3 Ges. 16./18. Juni 1895 (G. S. S. 271) weiter unten.

[2]) Ueber die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens der Gemeinden und kirchlichen Lokalstiftungen, sowie die Verwaltung der Kreis-Synodalkassen durch die Kreis-Synoden vergl. Ref. 28. März 1878 (K. G. u. Vd. Bl. S. 67); über die Beaufsichtigung des Kassen- und Rechnungswesens der Gemeinden Ref. 21. Mai 1880 (K. G. u. Vd. Bl. S. 53–65). Ueber das Etatswesen der Kreis-Synoden Ref. 17. April 1883 (K. G. u. Vd. Bl. S. 60).

[3]) Aber auch verpflichtet, Ref. 28. März 1878 (K. G. u. Vd. Bl. S. 67).

[4]) Gegen die Repartition oder deren Art haben die Gemeinden das Recht der Beschwerde an den Regierungspräsidenten, in Berlin an den Polizeipräsidenten, und der weiteren Beschwerde an den Oberpräsidenten, Art. 3, 27 Ges. 3. Juni 1876, Art. 3, 1 und 4 Vd. 9. Sept. 1876. Die kirchlichen Behörden haben in dieser Hinsicht kein Genehmigungsrecht, Ref. 28. Juni 1881 (K. G. u. Vd. Bl. S. 79).

[5]) Dieser Vorstand ist als Behörde anzusehen, Erk. O. Trib. 14. Jan. 1878 (O. R. XIX. 35).

Synodalvorstand sind, der an erster Stelle gewählte, hat den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung in allen Synodalgeschäften zu vertreten. Das Konsistorium kann jedoch, wenn die Vertretung eines Superintendenten in allen Ephoralfunktionen angeordnet werden muß, auch den Synodalvorsitz dem ernannten Vertreter der Superintendentur übertragen.

§. 55[1]). Der Synodalvorstand hat

1. den Vorsitzenden in den Präsidialgeschäften zu unterstützen,
2. für die Aufzeichnung, Redaktion und Beglaubigung der Protokolle zu sorgen, zu welchem Behufe er unter seiner Verantwortlichkeit auch einige Synodalmitglieder zur Unterstützung zuziehen kann,
3. die Synodalprotokolle an das Konsistorium zu befördern und die von letzterem bestätigten Beschlüsse, soweit ihm die Vollziehung aufgetragen wird, zur Ausführung zu bringen,
4. zur Versammlung der Kreis-Synode die erforderlichen Einleitungen zu treffen, insbesondere die Vorlagen für dieselbe vorzubereiten,
5. dem Konsistorium auf Erfordern Gutachten abzustatten,
6. in eiligen Fällen der nach §. 53 Nr. 5 und 6 der Synode übertragenen Mitaufsicht die vorläufige bis zur nächsten Synodalversammlung wirksame Entscheidung zu treffen,
7. wenn die Kreis-Synode nicht versammelt ist, die ihr in §. 53 Nr. 4 übertragene Zuständigkeit auszuüben,
8. auf eingelegten Rekurs über Einsprüche gegen die Wahl von Aeltesten oder Gemeindevertretern (§. 40), über die Zulässigkeit einer Amtsablehnung oder Niederlegung von Aeltesten oder Gemeindevertretern (§. 41), sowie über den Ausschluß vom Wahlrechte (§. 36) zu entscheiden,
9. darüber zu befinden, ob der Fall des §. 44 Nr. 1 vorliegt, sowie die Disziplinargewalt über die Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths und der Gemeindevertretung auszuüben mit dem Rechte, Ermahnung, Verweis und wegen grober Pflichtwidrigkeit Entlassung aus dem Amte zu verfügen (§. 44 Nr. 2).

   Die Disziplinar-Entscheidung erfolgt nach Untersuchung der Sache und Vernehmung des Beschuldigten durch eine schriftlich mit Gründen abzufassende Resolution, welche im Falle der Verurtheilung zugleich über die Nothwendigkeit der Suspension zu bestimmen hat. Binnen vier Wochen nach Zustellung der Resolution steht dem Beschuldigten der Rekurs an das Konsistorium zu, welches endgültig entscheidet. Lautet die angefochtene Verfügung auf Entlassung, so kann das Konsistorium nur unter Zuziehung des Vorstandes der Provinzial-Synode entscheiden,
10. bei Pfarrbesetzungen, vorbehaltlich des Rekurses an das Konsistorium, über Einwendungen der Gemeinde gegen Wandel und Gaben des Designirten, sowie über Einwendungen von einer Zweidrittelmehrheit der Gemeindemitglieder zu entscheiden.

    Ueber Einwendungen wegen der Lehre des Designirten trifft in erster Instanz das Konsistorium die Entscheidung unter Mitwirkung des Vorstandes der Provinzial-Synode (vergl. §. 68 Nr. 6). Der Kreis-Synodalvorstand ist beschlussfähig, sobald mindestens drei Mitglieder, einschliesslich des Vorsitzenden, an der Beschlussfassung theilnehmen[2]).

§. 56. Bei den Versammlungen der Kreis-Synode findet eine beschränkte Oeffentlichkeit statt.

Die Kandidaten und nicht ordinirten Geistlichen des Synodalkreises, die Aeltesten desselben, die evangelischen Kirchenpatrone, die evangelischen Mitglieder der an der Kirchenverwaltung betheiligten Kreis- und Provinzialbehörden, sowie der Centralbehörden haben als Gäste Zutritt.

---

[1]) Erweiterung des Wirkungskreises Ges. 16./18. Juni 1895 (G. S. S. 271).

[2]) K. Ges. 9. März 1891 (K. G. u. Vd. Bl. S. 14) und Ausf. Anw. 9. März 1891 (das. 35). Nach letzterer sind sämmtliche Mitglieder unter Mittheilung der Tagesordnung und ausdrücklichem Hinweis auf obige Bestimmung über die Beschlußfähigkeit vom Vorsitzenden schriftlich zu laden. Die Bescheinigung der Ladung (Quittungsschein der Post über Einschreibebrief) ist zu den Akten zu nehmen.

Andere Personen als Zuhörer zuzulassen, hängt von dem Ermessen des Synodalvorstandes ab.

Der General-Superintendent, sowie ein vom Konsistorium etwa abgeordnetes Konsistorialmitglied, desgleichen der Präses der Provinzial-Synode (§. 66) hat das Recht, jederzeit den Verhandlungen der Kreis-Synode beizuwohnen, dabei das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen.

§. 57. In Städten, welche mehrere Synodalkreise umfassen, ist auf das Zusammentreten von mehreren Kreis-Synoden zur Behandlung gemeinsamer kirchlicher Angelegenheiten der Stadt Bedacht zu nehmen. Die Anordnung desselben erfolgt mit Einwilligung der einzelnen Kreis-Synoden, im Fall ihres Widerspruchs unter Zustimmung der Provinzial-Synode durch das Konsistorium[1]), welches zugleich den Vorsitz und die Geschäftsordnung der so gebildeten synodalen Körperschaft regelt[2]).

---

[1]) Ist jetzt dem Art. 6 Ges. 3. Juni 1876 gegenüber nicht mehr statthaft. Vergl. auch Art. 1 und 9 und Instr. 25. Jan. 1882 (Nr. 54).

[2]) Ges. 18. Mai 1895 (G. S. S. 175), betr. die Berliner Stadtsynode und die Parochialverbände in größeren Orten für den Geltungsbereich des Ges. 25. Mai 1874, betr. die ev. K. G. u. Syn. O. (G. S. S. 147):

§. 1. Der nach dem anliegenden Kirchengesetze, betr. die Berliner Stadtsynode und die Parochialverbände in größeren Orten, vom 17. Mai 1895 gebildete Stadtsynodalverband der Haupt- und Residenzstadt Berlin, sowie die nach Art. II. desselben Kirchengesetzes zu bildenden Gesammtverbände in anderen Ortschaften können Rechte, namentlich auch an Grundstücken, erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, insbesondere auch Anleihen aufnehmen, klagen und verklagt werden. Die Anleihen dürfen nur zur Erwerbung von Grundstücken, sowie zur Errichtung neuer kirchlicher Gebäude und Einrichtung von Begräbnißplätzen verwendet werden.

§. 2. Die Berliner Stadtsynode, sowie die Verbandsvertretungen der anderen Gesammtverbände und deren Organe üben die im Art. I §§. 5, 6 und 10 des Kirchengesetzes gedachten Rechte in Betreff der Vermögensverwaltung ihrer Verbände und der Vertretung derselben in vermögensrechtlicher Beziehung.

Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden Dritten gegenüber nach Art. I. §. 10 Abs. 1 des Kirchengesetzes festgestellt.

§. 3. Art. I. §§. 1, 2, Abs. 1, 2 und 4, §§. 5, 6 und 10 Abs. 1, sowie Art. II. des Kirchengesetzes können ohne Bestätigung durch ein Staatsgesetz nicht abgeändert werden.

§. 4. Die Anordnung, durch welche die im Art. I. des Kirchengesetzes dem Berliner Stadtsynodalverband übertragenen Rechte und Pflichten ganz oder theilweise dem nach Art. II. desselben gebildeten Gesammtverbande einer anderen Ortschaft übertragen werden, bedarf der Genehmigung der Staatsbehörde.

Die nach Art. I. §. 11 und Art. II Abs. 3 des Kirchengesetzes zu erlassenden Regulative bedürfen der vorgängigen Anerkennung seitens der Staatsbehörde, daß die entworfenen Bestimmungen diesem Gesetze nicht zuwider sind.

§. 5. Auf die Beschlüsse über Umlagen (Art. 1 §. 6 Abs. 2 bis 4 des Kirchengesetzes) findet Art. 3 Abs. 3 und 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 Anwendung.

Soll die Umlage, soweit sie anderen Zwecken als zum Ersatz für aufgehobene Stolgebühren oder zur Berichtigung des Antheils aller Gemeinden des Verbandes an den Kreis-, Provinzial- und Generalsynodalkosten sowie an den für provinzielle und landeskirchliche Zwecke ausgeschriebenen Umlagen dient, zehn Prozent der Summe der von den pflichtigen Gemeindegliedern jährlich an den Staat zu entrichtenden Einkommensteuer übersteigen, so bedarf es der Genehmigung der Staatsbehörde, für Umlagebeschlüsse der Berliner Stadtsynode derjenigen des Staatsministeriums.

Im Uebrigen bewendet es, insbesondere wegen der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde zu den Beschlüssen der Berliner Stadtsynode und der anderen Verbandsvertretungen, bei den Vorschriften der Art. 24 und 27 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 (G. S. S. 125).

Die im Art. 24 a. a. O. vorgeschriebene staatliche Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn der Erwerb von Grundeigenthum im Falle einer Zwangsversteigerung zur Sicherung in das Grundbuch eingetragener Forderungen erfolgt.

Zu Anmerkung 2 auf S. 1426.

§. 6. Weigern sich die Berliner Stadtsynode oder die Verbandsvertretungen anderer Gesammtverbände, gesetzliche Leistungen, welche aus der Verbandskasse zu bestreiten sind, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, so findet Art. 27 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 sinngemäße Anwendung.

§. 7. Soweit dieses Gesetz diejenigen Staatsbehörden, welche die in den §§. 4, 5 und 6 erwähnten Rechte auszuüben haben, nicht selbst bezeichnet, werden sie durch Königliche Verordnung bestimmt*).

§. 8. Die Festsetzung des Zeitpunktes, mit welchem dieses Gesetz in Geltung tritt, bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten**).

Mit diesem Zeitpunkte treten alle diesem Gesetz und dem anliegenden Kirchengesetz entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

*) Vd. 20. Okt. 1896 (G. S. S. 203) über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der Berliner Stadtsynode und den Parochialverbänden in größeren Orten.

Art. I. Die Rechte des Staates werden durch das Staatsministerium ausgeübt:

„bei Genehmigung der Anleihebeschlüsse der Berliner Stadtsynode (§. 5 Abs. 3 des Ges. vom 18. Mai 1895, G. S. S. 175; Art. 24 Nr. 3 des Ges. vom 3. Juni 1876, G. S. S. 125)."

Art. II. Die Rechte des Staats werden von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ausgeübt:

„1. bei Genehmigung der Anordnung, durch welche die im Art. I des Kirchengesetzes vom 17. Mai 1895 (G. S. S. 177) dem Berliner Stadtsynodalverbande übertragenen Rechte und Pflichten ganz oder theilweise dem nach Art. II desselben Kirchengesetzes gebildeten Gesammtverbande einer anderen Ortschaft übertragen werden (§. 4 Abs. 1 des Ges. vom 18. Mai 1895);

2. bei Feststellung der nach Art. I §. 11 und Art. II. Abs. 3 des Kirchengesetzes vom 17. Mai 1895 zu erlassenden Regulative (§. 4 Abs. 2 des Ges. vom 18. Mai 1895);

3. in den Fällen des §. 5 Abs. 3 des Ges. vom 18. Mai 1895, soweit ihm die Ausübung der Rechte des Staats durch Art. I der Allerh. Verordnung vom 9. Sept. 1876 (G. S. S. 395) und Art. I Nr. 1 der Allerh. Verordnung vom 30. Jan. 1893 (G. S. S. 10) übertragen ist."

Art. III. Die Rechte des Staats werden gegenüber den nach Art. II des Kirchengesetzes vom 17. Mai 1895 gebildeten Gesammtverbänden von dem Oberpräsidenten ausgeübt:

„1. bei Genehmigung der Umlagebeschlüsse im Falle des §. 5 Abs. 2 des Ges. vom 18. Mai 1895;

2. bei Genehmigung der Anleihebeschlüsse (§. 5 Abs. 3 des Ges. vom 18. Mai 1895; Art. 24 Nr. 3 des Ges. vom 3. Juni 1876)."

Gegen die Verfügung des Oberpräsidenten findet die Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten statt.

Art. IV. In den übrigen Fällen des §. 5 und im Falle des §. 6 des Ges vom 18. Mai 1895 werden die Rechte des Staats ausgeübt:

„gegenüber dem Berliner Stadtsynodalverbande (Art. I §. 1 Abs. 1 und 2 des Kirchengesetzes vom 17. Mai 1895) durch den Polizeipräsidenten zu Berlin, gegenüber den Gesammtverbänden in anderen größeren Ortschaften durch den Regierungspräsidenten."

Gegen die Verfügung des Polizeipräsidenten oder des Regierungspräsidenten geht, sofern nicht die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht (§. 6 des Ges. vom 18. Mai 1895, §. 27 Abs. 3 des Ges. vom 3. Juni 1876) stattfindet, die Beschwerde an den Oberpräsidenten.

Derselbe beschließt auf die Beschwerde endgültig.

**) Das Gesetz ist mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft getreten, Vd. 18. Mai 1895 (G. S. S. 182).

Zu Anmerkung 2 auf S. 1427.

Anlage.

Kirchengef. 17. Mai 1895 betr. die Berliner Stadtsynode und die Parochialverbände in größeren Orten:

Art. I. §. 1. Sämmtliche Kirchengemeinden, welche einer der Berliner Kreissynoden angehören und ihren Sitz in der Stadt Berlin haben, werden, unbeschadet des Verhältnisses zu ihren Kreissynoden, zu einem Gesammtverbande vereinigt, dessen Vertretung durch die Stadtsynode erfolgt.

Dem Stadtsynodalverbande können durch Anordnung des Konsistoriums auch solche Kirchen angeschlossen werden, welche ihren Sitz nicht in der Stadt Berlin haben, aber an eine zum Synodalverbande gehörige Kirchengemeinde angrenzen. Es bedarf hierzu der Einwilligung der Stadtsynode, sowie der Zustimmung der Organe der anzuschließenden Gemeinde, welche letztere jedoch im Falle des Widerspruchs durch die Provinzialsynode ergänzt werden kann.

§. 2. Die Stadtsynode besteht aus:

1. dem Generalsuperintendenten für die Staat Berlin, in Vakanz- und Behinderungsfällen dem vom Kirchenregimente ernannten Vertreter;

2. je einem Pfarrgeistlichen der zum Stadtsynodalverbande gehörigen Kirchengemeinden, und zwar demjenigen, welcher den Vorsitz im Gemeindekirchenrathe zu führen hat, oder in seiner Vertretung demjenigen Geistlichen oder Aeltesten, welcher zu seiner Stellvertretung im Vorsitz berufen ist. Für die Domgemeinde tritt der Oberhof- und Domprediger oder in seiner Vertretung der nächstälteste Domprediger ein;

3. den Superintendenten der zum Stadtsynodalverbande gehörigen Diözesen, sofern sie nicht schon auf Grund der Nr. 2 berufen sind;

4. gewählten Mitgliedern in doppelter Zahl der zum Stadtsynodalverbande gehörigen Kirchengemeinden. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, welcher im Fall der Behinderung eintritt.

Die Hälfte der unter Nr. 4 bezeichneten Mitglieder ist in der Weise zu wählen, daß jede Gemeinde einen ihrer derzeitigen oder früheren innerhalb des Stadtsynodalverbandes wohnenden Aeltesten entsendet. Die andere Hälfte ist aus den angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern des Stadtsynodalverbandes in der Weise zu wählen, daß jede Gemeinde, welche mindestens zehntausend Seelen zählt, ein solches Mitglied entsendet. Die übrigen Mitglieder sind, nach den von dem Stadtsynodalvorstande im Einverständnisse mit dem Konsistorium für jede Wahlperiode zu treffenden Bestimmungen, von den nach Seelenzahl sowie sonstigen Verhältnissen bedeutendsten Gemeinden zu wählen. Falls das Konsistorium sein Einverständniß versagt, entscheidet der Evangelische Ober-Kirchenrath.

Ob eine Gemeinde mindestens zehntausend Seelen zählt, entscheidet in Zweifelsfällen der Vorstand der Stadtsynode. Wird dies verneint, so steht innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen der betheiligten Gemeinde die Beschwerde an das Konsistorium zu, welches endgültig entscheidet.

Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf drei Jahre und wird durch die vereinigten Gemeindeorgane vollzogen; wo verfassungsmäßig eine Gemeindevertretung nicht vorhanden ist, erfolgt die Wahl durch den Gemeindekirchenrath, in der Domgemeinde durch das Domkirchenkollegium. Die Gewählten müssen das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 3. Der Vorstand der Stadtsynode hat über die Legitimation ihrer Mitglieder zu entscheiden. Gegen die Entscheidung kann auf die Beschlußfassung der Stadtsynode angetragen werden.

§. 4. Diejenigen weltlichen Mitglieder der Stadtsynode, welche noch kein Gelübde als Aelteste abgelegt haben, werden von dem Vorsitzenden der Stadtsynode mit demjenigen Gelübde verpflichtet, welches die Mitglieder der Provinzialsynode nach §. 63 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 zu leisten haben.

§. 5. Auf die Stadtsynode gehen die Befugnisse und Verbindlichkeiten der bisherigen vereinigten Kreissynoden über.

Der Stadtsynode liegt, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden

Zu Anmerkung 2 auf S. 1428.

und der einzelnen Kirchengemeinden, die Förderung einer ausreichenden Ausstattung der Stadt Berlin mit äußeren kirchlichen Einrichtungen, insbesondere Pfarrstellen, kirchlichen Gebäuden, Begräbnißplätzen, ob.

Auch hat sie die Verpflichtung, den einzelnen Kirchengemeinden diejenigen Mittel zu gewähren, welche sie zur Erfüllung der ihnen obliegenden gesetzlichen Leistungen bedürfen und in Ermangelung zulänglichen Kirchenvermögens und dritter Verpflichteter (Patrone, Stadtgemeinde Berlin 2c.) sich nicht ohne Umlagen beschaffen können.

§. 6. Der Stadtsynodalverband kann Rechte, namentlich auch an Grundstücken, erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, insbesondere auch Anleihen aufnehmen, klagen und verklagt werden.

Die Mittel, welche die Stadtsynode zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedarf, werden, soweit nicht andere Einnahmen zu Gebote stehen, durch Umlage beschafft.

Die Umlagen werden unmittelbar auf die Gemeindeglieder sämmtlicher Kirchengemeinden des Stadtsynodalverbandes vertheilt. Sie müssen gleichzeitig in allen Gemeinden nach gleichem Maßstabe erhoben werden.

Für den Repartitionsfuß gilt die Vorschrift des §. 31 Nr. 6 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. Sept. 1873.

§. 7. Die Stadtsynode wählt für die Dauer jeder Synodalperiode einen Vorstand und einen geschäftsführenden Ausschuß, letzteren mit Ausschluß seines Vorsitzenden (§. 9). Beide bleiben bis zur Bildung eines neuen Vorstandes und Ausschusses in Thätigkeit.

§. 8. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter desselben und drei Beisitzern. Für die Beisitzer werden Stellvertreter gewählt. Sie werden nach der Reihenfolge ihrer Wahl zur Vertretung behinderter Beisitzer vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter in den Vorstand einberufen. Entweder der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter muß ein Geistlicher sein, desgleichen je einer von den Beisitzern und deren Stellvertretern.

Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, sowie zweier Mitglieder oder der für sie einberufenen Stellvertreter erforderlich.

Dem Vorstande liegt ob die Vorbereitung und Leitung der Verhandlungen der Stadtsynode, sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse, insoweit nicht letztere nach Maßgabe des Gesetzes und des nach §. 11 zu erlassenden Regulativs dem geschäftsführenden Ausschuß zukommt.

§. 9. Der geschäftsführende Ausschuß besteht

1. aus dem Generalsuperintendenten für die Stadt Berlin, in Vakanz- und Behinderungsfällen dem nach §. 2 Nr. 1 ernannten Vertreter, als Vorsitzenden, und
2. aus sechs Mitgliedern.

Für Letztere werden Stellvertreter gewählt.

Sie werden nach der Reihenfolge ihrer Wahl zur Vertretung behinderter Mitglieder vom Vorsitzenden in den Ausschuß einberufen.

Ein juristisches Mitglied des Konsistoriums nimmt an den Sitzungen des Ausschusses mit berathender Stimme Theil.

§. 10. Der geschäftsführende Ausschuß vertritt den Stadtsynodalverband in vermögensrechtlicher Beziehung, in streitigen wie in nichtstreitigen Rechtssachen nach außen und verwaltet dessen Vermögen nach Maßgabe der Beschlüsse der Stadtsynode. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Stadtsynodalverband gegen Dritte verpflichten sollen, imgleichen Vollmachten, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses der Stadtsynode bezw. des geschäftsführenden Ausschusses von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Ausschusses unterschrieben und mit dem Siegel des Ausschusses versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung der Beschlüsse der Stadtsynode sowie ihres geschäftsführenden Ausschusses festgestellt, so daß es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse derselben nicht bedarf.

Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und die von drei Mitgliedern oder Stellvertretern erforderlich.

§. 11. Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung der Stadtsynode

Dem Konsistorium bleibt vorbehalten, den Wirkungskreis einer Kreis-Synode oder einer nach Absatz 1 gebildeten Vereinigung von Kreis-Synoden, sowie ihres Vorstandes mit Rücksicht auf eigenthümliche Einrichtungen oder Bedürfnisse des Kreises, im Einverständniß mit den betreffenden Kreis-Synoden, oder, wenn dasselbe nicht zu erreichen, unter Zustimmung der Provinzial-Synode zu erweitern[1]).

Dritter Abschnitt.

Provinzial-Synode.

§. 58. Die Kreis-Synoden jeder Provinz bilden zusammen den Verband einer Provinzial-Synode.

§. 59. (In der durch §. 44 Gen. Syn. O. 20. Jan. 1876 abgeänderten Fassung.) Die Provinzial-Synode wird zusammengesetzt aus:

1. den von den Kreis-Synoden oder Synodalverbänden der Provinz zu wählenden Abgeordneten;
2. einem von der evangelisch-theologischen Fakultät der Provinzial-Universität (für Posen die Universität Breslau) zu wählenden Mitgliede dieser Fakultät;
3. den vom Könige zu ernennenden Mitgliedern, deren Zahl den sechsten Theil der nach Nr. 1 zu wählenden Abgeordneten nicht übersteigen soll.

Zu Anmerkung 2 auf S. 1429.

und ihrer Organe werden durch ein in ihrem Einverständnisse von dem Konsistorium zu erlassendes Regulativ festgesetzt.

Art. II. Auch in anderen Ortschaften, welche mehrere, unter einem gemeinsamen Pfarramt nicht verbundene Parochien umfassen, können die im Art. I. dieses Gesetzes dem Berliner Stadtsynodalverband übertragenen Rechte und Pflichten ganz oder theilweise einem aus einigen oder sämmtlichen Kirchengemeinden der betreffenden Ortschaft, geeignetenfalls unter Einbeziehung angrenzender Kirchengemeinden gebildeten Gesammtverband übertragen werden.

Erfolgt die Bildung eines solchen Verbandes, so werden die der Berliner Stadtsynode übertragenen Befugnisse und Verpflichtungen von einer besonderen, aus den Vorsitzenden der Gemeindekirchenräthe sämmtlicher Verbandsgemeinden und der mindestens doppelten Anzahl gewählter Mitglieder zu bildenden Verbandsvertretung ausgeübt, welche letztere von den vereinigten Gemeindeorganen der einzelnen Gemeinden aus den jeweiligen Aeltesten und Vertretern der betreffenden Gemeinde auf die Dauer ihres Hauptamts zu wählen sind.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Geschäftsführung der Verbandsvertretung werden im einzelnen Falle durch ein vom Konsistorium unter Theilnahme des Provinzialsynodalvorstandes zu erlassendes Regulativ festgesetzt.

Die Anordnung erfolgt durch das Konsistorium unter Theilnahme des Provinzialsynodalvorstandes und erfordert die Zustimmung aller betheiligten Gemeinden oder, falls die Seelenzahl der ihr zustimmenden Gemeinden wenigstens die Hälfte der Gesammtseelenzahl des zu bildenden Parochialverbandes beträgt die Genehmigung der Provinzialsynode.

Art. III. Die Festsetzung des Zeitpunktes, mit welchem dieses Gesetz in Geltung tritt, bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

Mit diesem Zeitpunkte kommen die vereinigten Kreissynoden von Berlin in Wegfall.

Die Organe der bisherigen vereinigten Kreissynoden von Berlin bleiben jedoch noch so lange als Organe der Stadtsynode in Wirksamkeit, bis diese neu gebildet ist.

Auch behält für die Stadtsynode das Regulativ der vereinigten Kreissynoden, insoweit es mit den Bestimmungen dieses Gesetzes vereinbar ist, so lange Geltung, bis nach Art. I. §. 11 ein anderweites Regulativ zu Stande gekommen ist.

[1]) Durch ein Regulativ, vor dessen Feststellung durch das Konsistorium es der Anerkennung des Reg.-Präs. bedarf, daß die Bestimmungen den Ges. 25. Mai 1874 und 3. Juni 1876 nicht zuwider sind, s. Art. 7 des letztgen. Ges. u. Vb. 9. Sept. 1876 Art. III[4]. Vergl. Reg. 14. Nov./12. Dez. 1896 (K. G. u. Vb. Bl. 1897 S. 2) für die Geschäftsführung der Berliner Stadtsynode.

Die Berufung aller Synodalmitglieder erfolgt für eine Synodalperiode von drei Jahren.

§. 60. Die Mitglieder des von der vorangegangenen ordentlichen Provinzial-Synode gewählten Vorstandes, des Provinzial-Konsistoriums und des Evangelischen Ober-Kirchenraths sind berechtigt, mit berathender Stimme an den Verhandlungen der Synode Theil zu nehmen.

Außerdem wohnt ein Königlicher Kommissar den Verhandlungen bei, welcher jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen kann. Das gleiche Recht steht den General-Superintendenten der Provinz zu.

(§§. 61 und 62 sind durch die hier folgenden §§. 45 und 46 der Gen. Syn. O. vom 20. Jan. 1876 ersetzt):

§. 45. Jeder Kreis-Synodalbezirk ist ein Wahlkreis, seine Kreis-Synode der Wahlkörper. Ist jedoch in der Provinz eine grössere Anzahl von Kreis-Synoden vorhanden, so ist durch Vereinigung mehrerer Kreis-Synoden zu einem Wahlverbande die Zahl der Wahlkreise auf fünfunddreissig, in den Provinzen Brandenburg und Sachsen auf vierzig zu verringern. In dem Wahlverbande bilden die vereinigten Kreis-Synoden den Wahlkörper[1]).

Die Anzahl und die Begrenzung der durch Zusammenlegung von Kreis-Synoden gebildeten Wahlkreise wird bis zur anderweiten kirchengesetzlichen Regelung durch Königliche Verordnung[2]) bestimmt.

Die Zahl der von den Kreis-Synoden und Wahlverbänden zu wählenden Abgeordneten (§. 44 Nr. 1) beträgt das Dreifache der in der Provinz vorhandenen Wahlkreise.

Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt.

§. 46. Die Wahl erfolgt in der Weise, dass in jedem Wahlkreise

1. ein Abgeordneter aus den innerhalb des Wahlkreises in geistlichen Aemtern der Landeskirche angestellten Geistlichen;
2. ein Abgeordneter aus solchen Angehörigen des Wahlkreises gewählt wird, welche in Kreis-Synoden oder in den Gemeindekörperschaften desselben als weltliche Mitglieder zur Zeit der Kirche dienten oder früher gedient haben[3]);
3. das letzte Drittheil der Abgeordneten wird von den an Seelenzahl stärkeren Kreis-Synoden und Wahlverbänden aus den angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern des Provinzialbezirkes gewählt. Diejenigen Wahlkörper, welche hiernach eines oder mehrere dieser Mitglieder zu wählen haben, sowie die Zahl dieser Mitglieder werden unter Berücksichtigung der Seelenzahl das erste Mal durch Anordnung des Evangelischen Ober-Kirchenraths, demnächst endgültig durch Beschluss der Provinzial-Synode bestimmt. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung des durch den Vorstand der General-Synode verstärkten Evangelischen Ober-Kirchenraths.

Die weltlichen Mitglieder müssen das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 63. Die Mitglieder der Provinzial-Synode legen bei ihrem Eintritt in die Synode nachstehendes Gelöbniß ab:

„Ich gelobe vor Gott, daß ich meine Obliegenheiten als Mitglied der Synode sorgfältig und treu, dem Worte Gottes und den Ordnungen der evangelischen Landeskirche gemäß, erfüllen und darnach trachten will, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus".

---

[1]) Wegen Zutheilung des letzten Drittels an die einzelnen Wahlkörper s. Ref. O. K. 10. April 1877 (K. G. u. Vd. Bl. S. 104), 27. Mai 1880 (K. G. u. Vd. Bl. S. 67), 16. Juni 1887 (K. G. u. Vd. Bl. S. 90) und 17. Mai 1894 (K. G. u. Vd. Bl. S. 41).

[2]) Vergl. A. E. 1. Juni 1874 (G. S. S. 213), betr. Bildung der Wahlkreise für Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, und Vd. 9. April 1877 (K. G. u. Vd. Bl. S. 101—103), für Ost- und Westpreußen Vd. 7. März 1887 (das. S. 85).

[3]) Durch bloßen Domizilwechsel innerhalb der Provinz geht das Mandat zur Provinzial-Synode nicht verloren, Ref. 27. Mai 1875 (Aktenstücke Heft 22 S. 301).

§. 64. Die Provinzial-Synode versammelt sich alle drei Jahre auf Berufung des Konsistoriums in einer Stadt der Provinz. Außerordentliche Versammlungen kann mit Zustimmung des Synodalvorstandes das Konsistorium, unter Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchenraths, berufen. Anfangstermin, Ort und Dauer der Versammlung werden zwischen dem Konsistorium und dem Synodalvorstande vereinbart.

Eine Verlängerung der vereinbarten Dauer bedarf der Zustimmung des landesherrlichen Kommissars.

§. 65[1]). Der Wirkungskreis der Provinzial-Synode umfaßt nachstehende Befugnisse und Obliegenheiten:

1. Sie hat die Zustände und Bedürfnisse ihres Bezirks in Obacht zu nehmen, über die Erhaltung der kirchlichen Ordnung in Lehre, Kultus und Verfassung zu wachen und die Hebung der wahrgenommenen Mißstände durch Anträge[2]) oder Beschwerden im kirchenordnungsmäßigen Wege zu betreiben.
2. Ueber die von der Kirchenregierung gemachten Vorlagen, sowie über die von den Kreis-Synoden oder aus ihrer eigenen Mitte an sie gelangenden Anträge hat sie zu berathen und die zu ihrer Erledigung erforderlichen Gutachten zu erstatten und Beschlüsse zu fassen.

   Die letzteren bedürfen der Bestätigung der Kirchenregierung.
3. Die Provinzial-Synode übt eine selbständige Theilnahme an der kirchlichen Gesetzgebung dergestalt, daß kirchliche Gesetze, deren Geltung sich auf die Provinz beschränken soll, durch das Kirchenregiment nicht ohne ihre Zustimmung erlassen werden können[3]).

   Neue Katechismus-Erklärungen, Religionslehrbücher, Gesangbücher und agendarische Normen dürfen in den Provinzialbezirk nicht ohne Zustimmung der Provinzialbehörde eingeführt werden[4]).

   Kirchliche Ordnungen und Gesetze[5]), welche mit Zustimmung der General-Synode in Gemäßheit der künftigen General-Synodalordnung erlassen werden, gehen den provinziellen Ordnungen und Gesetzen vor.
4. Zur Einführung neuer, regelmäßig wiederkehrender Provinzial-Kirchenkollekten bedarf es der Zustimmung der Provinzial-Synode.
5. Die von den Kreis-Synoden beschlossenen statutarischen Bestimmungen unterliegen der Prüfung der Provinzial-Synode und gelangen erst nach deren Zustimmung zur Bestätigung an das Konsistorium (§. 53 Nr. 8).
6. Die Provinzial-Synode erhält Einsicht von dem Zustande der Synodal-Wittwen- und Waisenkassen, des Provinzial-Emeritenfonds[6]) und anderer provinzieller, von dem Konsistorium und anderen Königlichen Behörden verwalteter Stiftungen.

   Sie führt die Mitaufsicht über die Kreis-Synodalkassen und ordnet durch ihre Beschlüsse die Verwaltung der Provinzial-Synodalkasse[7]).
7. Neue kirchliche Ausgaben zu provinziellen Zwecken, soweit sie durch Leistungen der Kirchenkassen oder Kirchengemeinden gedeckt werden sollen, bedürfen der Bewilligung der Provinzial-Synode und der Zustimmung des Konsistoriums[8]).
8. Die Provinzial-Synode beschließt über die Verwendung des Ertrages einer vor ihrem jedesmaligen regelmäßigen Zusammentritt in der Provinz einzusammelnden Kirchen- und Hauskollekte zum Besten der dürftigen

---

[1]) Vergl. Ges. 3. Juni 1876 Art. 10 und Gen. Syn. O. §. 18.

[2]) Ueber den einzuhaltenden Instanzenweg vergl. Res. E. O. K. 21. Febr. 1879 (K. G. u. Bd. Bl. S. 82).

[3]) Vergl. Art. 13 Ges. 3. Juni 1876 und §. 6, 4 Gen. Syn. O.

[4]) Vergl. die modifizirenden Bestimmungen des §. 7 Nr. 3 Gen. Syn. O.

[5]) Vergl. Art. 13 Ges. 3. Juni 1876.

[6]) Aufgehoben durch K. Ges. 26. Jan. 1880 §. 11.

[7]) Vergl. Res. E. O. K. 18. Mai 1878 (K. G. u. Bd. Bl. S. 129) und 24. Dez. 1878 (K. G. u. Bd. Bl. 1879 S. 15); Etatsverhältnisse Res. 17. April 1883 (das. S. 60); 12. Mai 1883 (das. S. 62) und 30. Okt. 1884 (das. S. 63).

[8]) Art. 11 und 16 Ges. 3. Juni 1876, Art. II. 1 Bd. 9. Sept. 1876.

Gemeinden ihres Bezirks. Sie ist befugt, eine jährliche Einsammlung dieser Kirchen- und Hauskollekte anzuordnen[1]).

Ueber die Verwendung der Kollekte kann das Konsistorium Vorschriften an die Synode richten.

9. Sie ist berechtigt, zu den durch das Konsistorium veranstalteten Prüfungen der theologischen Kandidaten zwei bis drei Abgeordnete aus ihrer Mitte als Mitglieder der Prüfungskommission mit vollem Stimmrecht zu entsenden.
10. Sie wählt ihren Vorstand nach Maßgabe des §. 66.
11. Sie wählt Abgeordnete zur General-Synode nach Maßgabe der demnächst zu erlassenden General-Synodalordnung.

§. 66. Der Vorstand der Provinzial-Synode wird für eine laufende Synodalperiode gewählt, bleibt aber bis zur Bildung des neuen Vorstandes in Thätigkeit.

Er besteht

1. aus einem Vorsitzenden (Präses),
2. aus mehreren (nicht über sechs) Beisitzern, geistlichen und weltlichen in gleicher Zahl (Assessoren).

Die Feststellung der Zahl für jede einzelne Provinz erfolgt durch einen Beschluß der Provinzial-Synode, welcher der Bestätigung durch den Evangelischen Ober-Kirchenrath bedarf.

Für sämmtliche Beisitzer werden Stellvertreter gewählt, welche in Verhinderungsfällen für jene in den Vorstand eintreten.

Die Wahl des Präses unterliegt der Bestätigung des Evangelischen Ober-Kirchenraths.

§. 67. Der Präses eröffnet die Synode, leitet ihre Verhandlungen und handhabt die äußere Ordnung. Seine Stimme entscheidet bei Stimmengleichheit. Er repräsentirt die Synode nach Außen, insbesondere bei kirchlichen Feierlichkeiten von provinzieller Bedeutung. Er ist befugt, den Kreis-Synoden der Provinz mit berathender Stimme beizuwohnen. Bei vorübergehender Behinderung kann er sich durch einen Beisitzer vertreten lassen. Er ist der Vorsitzende des Synodalvorstandes als eigenen Kollegiums.

Der Präses wird bei den Präsidialgeschäften von den Beisitzern unterstützt. Im Falle seiner bleibenden Verhinderung oder seines definitiven Ausscheidens wählen bei nicht versammelter Synode die Beisitzer unter sich einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Korrespondenz führt, insoweit nicht der Vorstand in Gesammtheit zu handeln berufen ist, der Präses allein. Demselben steht frei, die Mitunterschrift der Beisitzer einzuholen.

§. 68. Dem Vorstande der Provinzial-Synode liegt ob:

1. die Sorge für die Redaktion und Beglaubigung der Synodalprotokolle. Für die Aufzeichnung kann der Vorstand mit Zustimmung der Synode ein Mitglied derselben oder mehrere heranziehen. Auch in diesem Falle ist er für die Redaktion und die Richtigkeit des Protokolls verantwortlich;
2. die Einreichung der Synodalprotokolle an das Konsistorium, sowie deren Mittheilung an sämmtliche Pfarrer und Gemeinde-Kirchenräthe der Provinz;
3. die zur Ausführung der Synodalbeschlüsse erforderlichen Maßnahmen[2]);
4. die Vorbereitung der Geschäfte für die nächste Synodalversammlung, insbesondere Prüfung der Legitimationen (§. 69);

---

[1]) Die Ausschreibung der Kollekte erfolgt durch das Konsistorium, Ref. E. O. K. 26. Juni 1877 (K. G. u. Vb. Bl. S. 150); Art. 10, 4 Ges. 3. Juni 1876.

[2]) §. 68, 3 regelt die Stellung des Vorstandes innerhalb der Synodaleinrichtung, berührt aber nicht die bestehende Zuständigkeit anderer Behörden, vor Allem des landesherrlichen Kirchenregiments, dem namentlich auch die Vertretung der Kirche nach außen zukommt. Fällt ein Synodalbeschluß seinem Gegenstande nach in dessen Gebiet, so hat der Synodal-Vorstand ihn in Ausführung des §. 68, 3 dem Konsistorium zur weiteren Behandlung mitzutheilen, vergl. Ref. E. O. K. 26. Juni 1877 (K. G. u. Vb. Bl. S. 150) u. 21. Febr. 1879 (K. G. u. Vb. Bl. S. 82).

5. die Abstattung von Gutachten, welche von dem Konsistorium erfordert werden;
6. die Theilnahme an wichtigen Geschäften des Konsistoriums. Sie muß eintreten[1]) bei Vorschlägen über die Besetzung kirchenregimentlicher Aemter, bei Entscheidungen sowohl in der Rekursinstanz über die Entlassung von Aeltesten (§. 44) als auch in erster Instanz über Einwendungen der Gemeinde gegen die Lehre eines zum Pfarramt Designirten (§. 55 Nr. 10);
ferner bei Entscheidungen, durch welche wegen Mangels an Uebereinstimmung mit dem Bekenntnisse der Kirche die Berufung eines sonst Anstellungsfähigen zu einem geistlichen Amte für unzulässig erklärt wird[2]); endlich in allen Fällen, in welchen gegen einen Geistlichen wegen Irrlehre die Untersuchung eingeleitet[3]) oder eine Entscheidung gefällt werden soll.

Auch in anderen, durch ihre Wichtigkeit dazu geeigneten Angelegenheiten kann das Konsistorium den Synodalvorstand zuziehen.

Die Mitwirkung des Vorstandes findet in der Weise statt, daß die Mitglieder desselben an den betreffenden Berathungen und Beschlüssen als außerordentliche Mitglieder des Konsistoriums mit vollem Stimmrechte Theil nehmen. Ihrer Theilnahme ist in der Ausfertigung des Beschlusses Erwähnung zu thun;

7. die Berichterstattung über seine Wirksamkeit an die nächste ordentliche Provinzial-Synode.

§. 69. Nachdem der Präses die Synode eröffnet hat, berichtet er Namens des Synodalvorstandes über die Legitimation der Synodalmitglieder, über welche die Versammlung beschließt. Beanstandete Mitglieder stimmen hierbei nicht mit. Die eintretenden Mitglieder legen das Synodalgelöbniß in die Hand des Präses ab. Demnächst erstattet der Präses den Bericht über die Wirksamkeit des bisherigen Synodalvorstandes und leitet die Wahl des neuen.

Am Tage nach der Eröffnung der Synode findet ein feierlicher Synodalgottesdienst statt. Jede einzelne Sitzung wird mit Gebet eröffnet, die Synode auch mit Gebet geschlossen.

Die Verhandlungen sind öffentlich. Eine vertrauliche Berathung kann durch Beschluß der Synode verfügt werden.

Die Geschäftsordnung wird von der Synode mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenraths geregelt. Bis dahin ist eine von dem letzteren ertheilte Geschäftsordnung maßgebend.

§. 70. Die Synode ist beschlußfähig, wenn zwei Drittheile der gesetzlichen Mitgliederzahl[4]) anwesend sind.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Mehrheit der Abstimmenden gefaßt[5]). Wahlhandlungen sind, wenn zunächst relative Mehrheiten sich ergeben, durch engere Wahl bis zur Erreichung einer absoluten Mehrheit fortzusetzen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Für die Wahl zu Kommissionen genügt die relative Mehrheit.

Bei Fragen, deren Entscheidung nur aus einem der für den Bereich der Provinz zu Recht bestehenden evangelischen Bekenntnisse geschöpft werden kann, haben die dem betreffenden Bekenntnisse persönlich nicht angehörigen Mitglieder sich an der Abstimmung insoweit, als sie die konfessionelle Vorfrage betrifft, nicht zu betheiligen. Die Entscheidung dieser Vorfrage ist demnächst der Beschlußfassung über die Sache selbst, welche durch die ungetheilte Synode erfolgt, zu Grunde zu legen.

---

[1]) Auch bei Vertretung des Provinzial-Synodalverbandes in vermögensrechtlichen Angelegenheiten, K. Ges. 16. Juni 1895 §. 2.

[2]) Vergl. §. 8 K. O. 2. Dez. 1874.

[3]) Vergl. Disz. Ges. 16. Juli 1886 §. 22 Abs. 3, 4.

[4]) K. Ges. 9. März 1891 (K. G. u. Vd. Bl. S. 14).

[5]) Wobei die ungültigen oder unbeschriebenen Zettel vorweg in Abzug zu bringen sind, Res. 8. Juli 1885 (K. G. u. Vd. Bl. S. 40).

Vierter Abschnitt.

Kosten.

§. 71. Die Kosten[1]) der Synoden werden aus den Provinzial- und Kreis-Synodalkassen[2]) bestritten. Diese erhalten ihren Bedarf, soweit nicht andere Mittel für jenen Zweck gewidmet sind, theils durch die Aufkünfte ihres etwaigen eigenen Vermögens, theils durch die Beiträge der Synodalkreise und Gemeinden.

§. 72. Die Provinzial-Synodalkasse bezieht die erforderlichen Beiträge aus den Kreis-Synodalkassen nach Maßgabe einer Matrikel[3]), welche vorläufig vom Konsistorium, definitiv von der Provinzial-Synode unter Zustimmung des Konsistoriums aufzustellen ist. Die Verwaltung der Provinzial-Synodalkasse wird unter der Aufsicht der Synode durch einen von ihr zu bestellenden Synodalrechner oder von der Konsistorialkasse der Provinz geführt.

Die Kreis-Synodalkassen ziehen die erforderlichen Beiträge von den Gemeinden ein (§. 53 Nr. 7).

§. 73. In den Gemeinden[4]) werden sowohl die Synodalkostenbeiträge, als auch die aus der Bildung und Wirksamkeit der Gemeinde-Kirchenräthe und Gemeindevertretungen entstehenden Kosten aus den Kirchenkassen, soweit diese dazu bei Berücksichtigung ihrer übrigen Verpflichtungen im Stande sind, sonst durch Gemeinde-Umlagen bestritten. Beide Arten von Kosten haben die Natur von nothwendigen kirchlichen Aufwendungen.

§. 74. In der Fassung Ges. $\frac{\text{10. Mai 1893}}{\text{3. Juli 1893}}$ (G. S. S. 191). Den Mitgliedern der Kreis-Synoden und Kreis-Synodalvorstände gebühren, soweit sie nicht am Orte der Versammlung wohnhaft sind, Tagegelder und Reisekosten. Den Mitgliedern der Provinzial-Synoden und Provinzial-Synodalvorstände, sowie den Abgeordneten zur Prüfungskommission (§. 65, 9) gebühren Tagegelder und, soweit sie nicht am Orte ihrer synodalen Wirksamkeit ihren Wohnsitz haben, Reisekosten. Die Tagegelder und Reisekosten gehören zu den Synodalkosten[5]).

---

[1]) Die Kosten der Kreis-Synode werden auf dem in §. 72 bezw. §. 53 Nr. 7 der K. G. u. Syn. O. vorgeschriebenen Wege beschafft. Im Weigerungsfalle ist die zwangsweise Eintragung in den Etat der betreffenden Kirchengemeinden zulässig, E. O. V. VII. 208. Die Feststellung des Repartitionsfußes ist durch Ref. 28. Juni 1881 (K. G. u. Vd. Bl. S. 49), dem Ermessen der einzelnen Kreis-Synoden überwiesen. Doch ist zu beachten, daß durch Art. 3 des Staatsgef. 3. Juni 1876 gegen derartige Beschlüsse der Kreis-Synode den einzelnen Gemeinden eine Beschwerde an die Staatsbehörde eröffnet ist, §. 55 Instr. 25. Jan. 1882 (K. G. u. Vd. Bl. S. 16). Ueber die rechtliche Bedeutung eines Einspruches des Lasten tragenden Patrons gegen Entnahme von Synodalkosten aus der Kirchenkasse, vergl. Ref. 5. Juni 1877 (K. G. u. Vd. Bl. S. 135).

Für die Beschaffung der Kosten der Provinzial-Synode ist §. 72 K. G. u. Syn. O. maßgebend. Die aufzustellende Matrikel bedarf nach Art. 11 Ges. 3. Juni 1876 in Verbindung mit Art. II Nr. 1 Vd. 9. Sept. 1876 der Bestätigung durch den Ober-Präsidenten, §. 66 Instr. 25. Jan. 1882.

[2]) Auch die Gastgemeinden haben zu den Synodalkosten beizutragen, Erlaß 20. Nov. 1880 (K. G. u. Vd. Bl. S. 193).

[3]) Vergl. Art. 11 des Ges. 3. Juni 1876.

[4]) Die Patrone haben zu den Synodalkosten beizutragen, Erlaß des O. K. R. 10. Okt. 1877 (K. G. u. Vd. Bl. S. 214). Die Synodalkostenbeiträge haben die Natur kirchlicher Aufwendungen, es bedarf daher zu ihrer Entrichtung nicht der Zustimmung des Patrons und der geistlichen Obern. Der Patron kann nur widersprechen, wenn dadurch die Erfüllung der übrigen Verpflichtungen der Kasse gehindert wird, und es ist dieser Widerspruch nach §§. 11, 23 K. G. u. Syn. O. zu erledigen, Ref. 6. Juni 1878 (K. G. u. Vd. Bl. S. 131).

[5]) Gemäß Staatsgef. 3. Juli 1893 findet Art. 12 Ges. 3. Juni 1876 auf diesen Paragraphen Anwendung.

Fünfter Abschnitt.

Uebergangsbestimmungen [1]).

§. 80. Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Instruktionen [2]) werden von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath im Einverständniß mit dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten erlassen.

Gesetz, betr. die Vertretung der Kreis- und Provinzialsynodalverbände in vermögensrechtlichen Angelegenheiten für die evangelische Landeskirche der neun älteren Provinzen.

Vom 18. Juni 1895 (G. S. S. 271).

Art. 1. Der Kreissynodalvorstand, das Konsistorium und der Provinzialsynodalvorstand üben die ihnen durch das anliegende Kirchengesetz vom 16. d. M. zugewiesenen Rechte bei Vertretung des Kreissynodalverbandes (der Kreisgemeinde) und des Provinzialsynodalverbandes (der Provinzialgemeinde) in ihren vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

Die Befugniß zur Aufnahme von Anleihen ist darin nicht einbegriffen.

Art. 2. Die Beschlüsse des Kreissynodalvorstandes und des durch den Provinzialsynodalvorstand erweiterten Konsistoriums und ihre die vertretenen Verbände verpflichtenden schriftlichen Erklärungen werden Dritten gegenüber nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 1 und 2 des im Art. 1 erwähnten Kirchengesetzes festgestellt.

Art. 3. Auf die Beschlüsse der kirchlichen Organe in den Fällen des Art. 1 findet Art. 24 des Gesetzes vom 3. Juni 1876, betr. die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie (G. S. S. 125), Anwendung.

Die hier vorgeschriebene staatliche Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn der Erwerb von Grundeigenthum im Falle einer Zwangsversteigerung zur Sicherung in das Grundbuch eingetragener Forderungen erfolgt.

Anlage.

Kirchengesetz, betr. die Vertretung der Kreis- und Provinzialsynodalverbände in vermögensrechtlichen Angelegenheiten für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen.

Vom 16. Juni 1895.

§. 1. Der Kreissynodalvorstand (Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 §. 54 — G. S. S. 417 — und Kirchengesetz vom 27. April 1891 — K. G. Bl. S. 18 —) vertritt den Kreissynodalverband (die Kreisgemeinde) in vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

Zu jeder den Kreissynodalverband verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung des Kreissynodalvorstandes bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und zweier Mitglieder des Vorstandes sowie der Beidrückung des Amtssiegels.

§. 2. Die Vertretung des Provinzialsynodalverbandes (der Provinzialgemeinde) in vermögensrechtlichen Angelegenheiten erfolgt durch das Konsistorium unter Mitwirkung des Provinzialsynodalvorstandes. Auf diese Mitwirkung

---

[1]) §§. 75—79 sind gegenstandslos geworden.

[2]) Vergl. rev. Instr. zur K. G. u. Syn. O. 25. Jan. 1882 (K. G. u. Vd. Bl. S. 1); ergänzt Res. 28. Juli 1894 (K. G. u. Vd. Bl. S. 71) Zus. zu Nr. 3.

findet §. 68 Nr. 6 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 und Nr. 4 unter 2 des Kirchengesetzes vom 1. Juli 1893 (K. G. Bl. S. 103) Anwendung.

Schriftliche Willenserklärungen, welche den Provinzialsynodalverband Dritten gegenüber rechtlich verpflichten, bedürfen in ihrer Ausfertigung des Vermerks, daß der Provinzialsynodalvorstand bei dem Beschlusse mitgewirkt hat, der Unterschrift des Konsistorialpräsidenten oder seines Vertreters und der Beidrückung des Amtssiegels.

§. 3. Die Beschlüsse des Kreissynodalvorstandes und des durch den Provinzialsynodalvorstand erweiterten Konsistoriums in den Fällen der §§. 1 und 2 bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der vorgesetzten kirchlichen Aufsichtsbehörde

1. bei dem Erwerbe, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum, soweit der Erwerb nicht im Falle einer Zwangsversteigerung zur Sicherung in das Grundbuch eingetragener kirchlicher Forderungen nothwendig ist,
2. bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens zu anderen als den bestimmungsmäßigen Zwecken,
3. bei neuen organischen Einrichtungen für kirchliche Zwecke, sowie bei Errichtung, Uebernahme oder wesentlicher Aenderung von Anstalten für christliche Liebesthätigkeit.

§. 4. Die Kirchenbehörde, welche in den Fällen des §. 3 die Genehmigung zu ertheilen hat, imgleichen der Zeitpunkt für das Inkrafttreten dieses Gesetzes wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Kirchengesetz, betr. die kirchliche Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden.

Vom 18. Juli 1892 (K. G. u. Vd. Bl. 1893 S. 9)[1].

§. 1. Die Beschlüsse der kirchlichen Gemeindeorgane in Vermögensangelegenheiten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde in folgenden Fällen[2]:

1. Bei dem Erwerbe, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum, soweit der Erwerb nicht im Falle einer Zwangsversteigerung zur Sicherung in das Grundbuch eingetragener kirchlicher Forderungen nothwendig ist;
2. bei der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben;
3. bei Anleihen, soweit sie nicht bloß zu vorübergehender Aushilfe dienen und aus den laufenden Einnahmen derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können;
4. bei der Einführung und Veränderung von Gebührentaxen;
5. bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens zu anderen als den bestimmungsmäßigen Zwecken mit Ausnahme solcher Bewilligungen aus der Kirchenkasse an andere Gemeinden oder zur Unterstützung evangelischer Vereine und Anstalten, welche einzeln zwei Prozent und im Gesammtbetrage eines Voranschlagsjahres fünf Prozent der Soll-Einnahme nicht übersteigen[3];

---

[1]) Hierdurch sind alle bisherigen Bestimmungen über die Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörden zu den Beschlüssen der Gemeindeorgane in Vermögensangelegenheiten für evangelische Kirchengemeinden aufgehoben, Ges. 8. März 1893 (G. S. S. 21).

[2]) Die Genehmigung wird ertheilt vom Ober-Kirchenrath im Falle des §. 1 Nr. 1, wenn der Werth des zu erwerbenden oder zu veräußernden Gegenstandes oder der Betrag der Belastung die Summe von 100,000 Mk. übersteigt, Nr. 2 und 5; sonst durch das Konsistorium, Vd. 8. März 1893 (K. G. u. Vd. Bl. S. 13).

[3]) Vergl. Res. 9. Sept. 1878 (K. G. u. Vd. Bl. S. 141) und Verw. Ord. §. 18.

6. bei Einführung eines neuen und Abänderung des bestehenden Vertheilungsfußes der Kirchenumlagen;

7. a) bei Bewilligung aus der Kirchenkasse zur dauernden Verbesserung des Einkommens der bestehenden Stellen für den Dienst der Gemeinde,
b) bei dauernder Verminderung solcher auf der Kirchenkasse haftenden Bewilligungen,
c) bei Auseinandersetzungen über das Vermögen vereinigter Kreis- und Schulstellen,
d) bei Verwandlung veränderlicher Einnahmen der Kirchenbeamten in feste Hebungen oder
e) bei Umwandlung von Naturaleinkünften in Geldrente, letzteres, soweit nicht die Umwandlung in dem durch die Staatsgesetze geordneten Ablösungsverfahren erfolgt;

8. a) bei Neubauten oder beim Abbruch vorhandener Gebäude,
b) bei Reparaturen gottesdienstlicher Gebäude, wenn dadurch die bauliche Grundgestalt oder die künstlerische Ausstattung des Gebäudes geändert wird, und
c) bei Reparaturen der für die Geistlichen oder andere Kirchendiener bestimmten Gebäude, sofern sie nicht im Einverständniß mit dem berechtigten Stelleninhaber erfolgen;

9. bei Verpachtung und Vermiethung von Kirchengrundstücken auf länger als zwölf Jahre, der Verpachtung oder Vermiethung der den kirchlichen Beamten zur Nutzung oder zum Gebrauch überwiesenen Grundstücke über die Dienstzeit des jeweiligen Inhabers hinaus, oder wenn ein Kirchengrundstück an eine an der kirchlichen Vermögensverwaltung oder an der Aufsicht darüber betheiligte Person verpachtet oder vermiethet werden soll;

10. bei Ausleihung kirchlicher Gelder auf Hypothek oder Grundschuld:
a) wenn das Kapital 1000 Mk. übersteigt oder
b) nicht zu erster Sicherheit oder
c) an eine an der kirchlichen Vermögensverwaltung oder an der Aufsicht darüber betheiligte Person ausgeliehen werden soll;

11. bei Verwendungen von Kapitalbeständen für laufende Bedürfnisse;

12. bei außerordentlichen Ausgaben, welche den von der kirchlichen Aufsichtsbehörde für die Kirchengemeinden festgesetzten Betrag übersteigen.

Ausgaben sind außerordentliche im Sinne dieser Vorschrift, wenn sie weder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nothwendig, noch schon bisher nach bestimmten, von der Aufsichtsbehörde ausdrücklich oder stillschweigend gebilligten Grundsätzen geleistet sind.

§. 2. Alle Bestimmungen, nach denen es zu den Geschäften der kirchlichen Vermögensverwaltung in anderen als den in §. 1 genannten Fällen einer Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde bedarf, treten außer Kraft.

§. 3. Die Festsetzung des Zeitpunkts, mit welchem dieses Gesetz in Geltung tritt, bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

Durch Königliche Verordnung wird gleichfalls bestimmt, in welchem der in §. 1 erwähnten Fälle das Recht der Genehmigung von dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe oder dem Konsistorium auszuüben ist, und unter welchen Voraussetzungen es gestattet sein soll, das Genehmigungsrecht der Aufsichtsbehörde auf synodale Organe zu übertragen.

§. 4. Die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz bleiben von den Vorschriften dieses Gesetzes zunächst ausgenommen. Die Einführung des Gesetzes in diesen Provinzen erfolgt, sobald dessen Annahme von den beiden Provinzial-Synoden oder von einer derselben beschlossen wird, durch kirchliche, vom Landesherrn zu erlassende Verordnung, welche in der dem §. 6 der Gen. Syn. O. entsprechenden Form zu verkünden ist.

Gesetz, betreffend die evangelische Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. Sept. 1873 für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen.

Vom 25. Mai 1874 (G. S. S. 147)[1]).

Art. 1. Die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden, sowie die Verwaltung des Kirchenvermögens geht vom 1. Juli 1874 ab nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die im §. 1 der in der Anlage enthaltenen Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 bestimmten Organe über.

Art. 2. Der Gemeinde-Kirchenrath übt die ihm in der Gemeinde-Ordnung zugewiesenen Rechte in Betreff

1. der Verfügung über die Kirchengebäude (§. 15);
2. der Vertretung der Gemeindeinteressen in Bezug auf die Schule (§. 16);
3. der Vertretung der Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung und bei Verwaltung des Kirchenvermögens, einschließlich des Vermögens der kirchlichen Lokalstiftungen, sowie des Pfarr- und Pfarrwittwenthums-Vermögens (§§. 22—24);
4. der Vertretnng der Gemeinde bei Parochialveränderungen (§. 25).

Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden nach §. 11 Abs. 2 und 3 gefaßt und Dritten gegenüber nach §. 11 Abs. 5 und §. 22 Abs. 2 festgestellt.

Die Verwaltung der Kirchenkasse richtet sich nach §. 24.

Art. 3. Die Gemeindevertretung (§. 27 Abs. 1 und 2, §. 42 Abs. 2, §. 45 Abs. 3) übt die ihr in dem §. 31 zugewiesenen Rechte.

Die zur Ausübung derselben erforderlichen Beschlüsse werden nach §§. 29 und 30 gefaßt.

Beschlüsse über Umlagen auf die Gemeindeglieder können erst dann vollstreckt werden, wenn sie von der Staatsbehörde[2]) für vollstreckbar erklärt worden sind.

---

[1]) Ges. 7. April 1891 (G. S. S. 43) erklärt die Anwendbarkeit ꝛc. Ges. 25. Mai 1874 auf die K. G. u. Syn. O. in der Abänderung durch K. Ges. 9. März 1891 (K. G. u. Vd. Bl. S. 13).

[2]) D. h. den Regierungs-Präsidenten, in Berlin dem Polizei-Präsidenten, Ges. 9. Sept. 1876 Art. 3. Ueber die Ausführung der Umlagebeschlüsse vergl. Res. des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. Jan. 1881 (K. G. u. Vd. Bl. S. 10).

Im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath ertheile ich hierdurch für die Ausführung von Umlagebeschlüssen der kirchlichen Gemeindeorgane in dem Geltungsbereich des Kirchenverfassungsgesetzes vom 3. Juni 1876 (unten S. 1451) die nachstehende Anweisung:

1. Die Umlagebeschlüsse*) der Gemeindeorgane (§. 31 Nr. 6 der K. G.

---

*) Bei der Vertheilung kirchlicher Umlagen sind die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer fortan auszuschließen; sie dürfen auch nicht ergänzungsweise neben der Klassen- und Einkommensteuer bei der Vertheilung kirchlicher Lasten herangezogen werden, Res. 28. Nov. 1883 (M. Bl. S. 257). Res. 30. Aug. 1884 (M. Bl. S. 197), betr. die Modifizirung des Res. 28. Nov. 1883 (die Heranziehung der Grund- und Gebäudesteuer ist nur für die Befriedigung der durch die neuere Gesetzgebung erwachsenen kirchlichen Bedürfnisse ausgeschlossen, nicht aber z. B. zur Umwandlung althergebrachter Vertheilungsmaßstäbe); vergl. Res. 9. Okt. 1884 (K. G. u. Vd. Bl. S. 60). Das Steuer-Soll des laufenden Jahres ist maßgebend, Res. 30. Okt. 1884 (das. S. 63).

Wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung von Personen, die in Folge mehrfachen Wohnsitzes in verschiedenen Parochien eingepfarrt sind vergl. Res. 5. Nov. 1886 (K. G. u. Vd. Bl. S. 26), wodurch Res. 28. Nov. 1883 Nr. 2 aufgehoben ist.

Wegen des Umlageverfahrens in Kirchengemeinden, die mehreren Regierungsbezirken angehören, vergl. Res. 28. Juni 1890 (K. G. u. Vd. Bl. S. 47).

Zu Anmerkung 2 auf S. 1439.

u. Syn. O. vom 10. Sept. 1873 und §. 18 d der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung vom 5. März 1835 in Verbindung mit Nr. 11, 1 der Zusätze vom 25. Aug. 1853) müssen die mit der Umlage zu belastenden Kirchengemeinden, den Zweck der Umlage, den Gesammtbetrag derselben und den zur Anwendung zu bringenden Beitragsfuß, sowie die Fälligkeitstermine bestimmt bezeichnen.

2. Zur Ausführung eines Umlagebeschlusses darf der Gemeinde-Kirchenrath (das Presbyterium) erst schreiten, nachdem zu demselben die kirchenaufsichtliche Bestätigung des Konsistoriums*) und die Genehmigung der Staatsbehörde ertheilt ist.

   Zu diesem Zwecke ist der Umlagebeschluß der vereinigten Gemeindeorgane nebst den zur Prüfung erforderlichen Unterlagen dem Konsistorium vorzulegen, welches ihn nebst den Unterlagen der Staatsbehörde mittheilen wird.

3. Jeder Einziehung von Umlagebeträgen muß ferner die ordnungsmäßige Aufstellung und öffentliche Auslegung einer Heberolle vorausgeben.

   Die Aufstellung der Heberolle erfolgt, abgesehen von Fällen äußerster Dringlichkeit, erst nach Ertheilung der in Nr. 2 gedachten Zustimmungs-Erklärungen der vorgesetzten Behörden.

   Die Heberolle hat den Umlageantheil und den der Berechnung desselben zum Grunde liegenden Staats- oder Kommunal-Steuerbetrag jedes einzelnen Verpflichteten, sowie den Gesammtbetrag der Umlage und der der Berechnung derselben zum Grunde gelegten Staats- und Kommunalsteuern nebst dem Prozentsatze deutlich ersichtlich zu machen.

   Die Offenlegung der Heberolle muß in der Regel 14 Tage lang stattfinden. Ort und Dauer der Offenlegung sind in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Für besonders einfache oder eilige Fälle kann das Konsistorium ausnahmsweise eine kürzere Dauer der Offenlegung gestatten. Die ertheilte Genehmigung ist in der Bekanntmachung zu erwähnen.

   Bei den im Laufe des Jahres etwa nothwendig werdenden Nachbesteuerungen kann die Offenlegung der Heberolle durch besondere Benachrichtigung der Verpflichteten ersetzt werden.

4. Eine Zwangsvollstreckung von Umlagen kann nur auf Grund vorheriger, durch die Staatsbehörde ertheilter Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle vollzogen werden. Dieselbe ist unter Vorlage eines Nachweises über die ordnungsmäßige Offenlegung der Heberolle, bezw. über die besondere Benachrichtigung der Verpflichteten (Nr. 3) und im Uebrigen in den von dem Konsistorium besonders vorgeschriebenen Formen des Geschäftsganges nachzusuchen.

5. Die Zwangsvollstreckung ist durch die vom Staate zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens ermächtigten Vollstreckungsbehörden (Art. 23 Abs. 3 des Ges. vom 3. Juni 1876, G. S. S. 125 und §. 3 Abs. 1 und 3 der Bd. vom 7. Sept. 1879, G. S. S. 591) zu bewirken und zwar:
   a) falls das gesammte Einziehungsgeschäft mit Genehmigung der Bezirks-Regierung dem örtlichen Staats- oder Kommunal-Steuererheber übertragen ist, ohne weiteren Antrag durch diesen,
   b) anderenfalls durch die von der Bezirks-Regierung für jede Kirchengemeinde ein für allemal zu bestimmende Vollstreckungsbehörde (§. 3 Abs. 3 a. a. O.) auf den Antrag des Rendanten der Kirchengemeinde (Kirchmeisters), welchem die Restliste nebst der Heberolle und der Vollstreckbarkeitserklärung beizufügen ist.

Insofern nicht in dem Falle unter a eine Remuneration für die Gesammterhebung besonders vereinbart ist, haben

die Vollstreckungsbehörden auf die ihnen nach Maßgabe der Bestimmungen im Art. 3 Abs. 2 der Ausf. Anw. vom 15. Sept. 1879 zu der Bd. vom 7. Sept. 1879 zu gewährende Remuneration, und

*) Im Falle des §. 1, 6 K. Ges. 18. Juli 1892 (K. G. u. Bd. Bl. 1893 S. 9). Doch ist gemäß §. 54 Verw. O. auch die staatliche Genehmigung durch das Konsistorium zu erwirken, mithin in allen diesen Umlagefällen an letzteres zu berichten.

Diese Erklärung ist insbesondere zu versagen, sofern Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Auferlegung, der Angemessenheit des Beitragsfußes oder der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen bestehen.

Art. 4. Die Rechte, welche nach den Art. 2—3 dem Gemeinde-Kirchenrath und der Gemeindevertretung in einzelnen Gemeinden zustehen, werden in den Fällen des §. 2 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung den vereinigten Gemeinde-Kirchenräthen und Gemeindevertretungen für die gemeinsamen Angelegenheiten beigelegt.

Art. 5. Zur Feststellung von Gemeindestatuten, welche die Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung ergänzen oder modifiziren (§. 31 Nr. 11 und §. 46), bedarf es der vorgängigen Anerkennung Seitens der Staatsbehörde, daß die entworfene Bestimmung den in Art. 1—4 und Art. 8 staatsgesetzlich genehmigten Vorschriften nicht zuwider sei.

Art. 6. Die Bestimmungen des §. 73 über die Kosten für die Bildung und Wirksamkeit der Gemeinde-Kirchenräthe und Gemeindevertretungen kommen vom 1. Juli 1874 ab zur Anwendung.

Art. 7. Wegen der den Kreis- und Provinzial-Synoden und deren Vorständen in der evangelischen Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 zugewiesenen Rechte bleibt die staatsgesetzliche Regelung, soweit es deren bedarf, vorbehalten[1]).

Art. 8. Die Rechtsverhältnisse des Patrons in Betreff der Vermögensverwaltungen werden bis zum Erlaß des in Artikel 17 der Verfassungsurkunde vorgesehenen Gesetzes über die Aufhebung des Patronats durch §. 23 bestimmt.

Wenn jedoch ein Patron, welcher für die Kirchenkasse im Falle ihrer Unzulänglichkeit ganz oder theilweise einzutreten hat, zu Ausgaben aus dieser Kasse, für welche sie bisher nicht bestimmt gewesen ist, seine Zustimmung ver-

---

Zu Anmerkung 2 auf S. 1440.

die Vollziehungsbeamten auf die in dem Tarif zu der Vd. vom 7. Sept. 1879 festgesetzten Gebühren

Anspruch.

6. Die Zwangsvollstreckung erfolgt unbeschadet des Reklamationsverfahrens.
7. Reklamationen (§§. 1 und 3 des Ges. v. 18. Juni 1840, G. S. S. 140)*) sind binnen einer dreimonatlichen Ausschlußfrist vom Tage der Offenlegung der Heberolle, bezw. der besonderen Benachrichtigung der Verpflichteten (Nr. 3) an zulässig. — Ueber dieselben entscheidet der Gemeinde-Kirchenrath (das Presbyterium). Gegen dessen ablehnenden Bescheid steht den Betheiligten binnen einer sechswöchentlichen Ausschlußfrist vom Tage der Zustellung des Bescheides an der Rekurs an die vorgesetzten Behörden zu. Derselbe ist an das Konsistorium einzureichen und von diesem mittelst gutachtlicher Aeußerung alsbald an die Staatsbehörde abzugeben, welche die erforderliche Entscheidung zu treffen hat.
8. Einwendungen, welche nur vermeintliche Mängel des Zwangsverfahrens (§. 2 Abs. 2 der Vd. vom 7. Sept. 1879, G. S. S. 591) oder die angebliche Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung wegen nachgewiesener Berichtigung des beizutreibenden Geldbetrages oder wegen ertheilter Fristbewilligung (§. 25 a. a. O.) betreffen, sind unmittelbar an die dem Vollstreckungsbeamten vorgesetzte staatliche Dienstbehörde zu richten.
9. Unter der Staatsbehörde in Nr. 2 bis 4 und 7 dieser Bestimmungen ist — — der Regierungs-Präsident (in Berlin der Polizei-Präsident) — — zu verstehen.
10. In Betreff der Ausführung von Umlagebeschlüssen der vereinigten Kreis-Synoden von Berlin bleiben besondere Vorschriften vorbehalten**).

[1]) Ist erfolgt durch das weiter unten folgende Ges. 3. Juni 1876.

---

*) Das Ges. 18. Juni 1840 findet auch auf Naturalabgaben Anwendung, Erk. O. V. G. 2. Febr. 1884 (C. Bl. U. V S. 339).

**) Vergl. Res. 10. Sept. 1881 (K. G. u. Vd. Bl. S. 111).

weigert, so darf die Einwilligung nicht durch die vorgesetzte Aufsichtsbehörde ergänzt werden.

Art. 9. Alle diesem Gesetz und dem ersten Abschnitt der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung entgegenstehenden Bestimmungen, mögen dieselben im Allgemeinen Landrecht, in Provinzialgesetzen oder in Lokalgesetzen und Lokalordnungen enthalten oder durch Observanz oder Gewohnheit begründet sein, treten mit dem 1. Juli 1874 außer Kraft.

Die hier folgende General-Synodal-Ordnung ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 20. Januar 1876 (G. S. S. 133) als kirchliche Ordnung verkündet worden.

General-Synodal-Ordnung für die evangelische Landeskirche der acht[1]) älteren Provinzen der Monarchie.

§. 1. Der Verband der General-Synode erstreckt sich auf die evangelische Landeskirche der neun älteren Provinzen der Monarchie.

Der Bekenntnißstand und die Union in den genannten Provinzen und den dazu gehörenden Gemeinden werden durch dieses Verfassungsgesetz nicht berührt.

I. Zusammensetzung.

§. 2. Die General-Synode wird zusammengesetzt:

1. aus 150 Mitgliedern, welche von den Provinzial-Synoden der Provinzen Ostpreussen, Westpreussen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und der Rheinprovinz gewählt werden;
2. aus sechs Mitgliedern, von welchen jede evangelisch-theologische Fakultät an den Universitäten Königsberg, Berlin, Greifswald, Breslau, Halle und Bonn eines aus ihrer Mitte wählt;
3. aus den General-Superintendenten[2]) der im General-Synodalverbande stehenden Provinzen;
4. aus dreißig vom Könige zu ernennenden Mitgliedern.

Die Berufung der Synodalmitglieder, erfolgt für eine Synodalperiode von sechs Jahren.

§. 3. Die zufolge §. 2 Nr. I zu wählenden Mitglieder werden auf die neun Provinzial-Synoden dergestalt vertheilt, daß die Synode

der Provinz	Ostpreussen	15,
= =	Westpreussen	9,
= =	Brandenburg	27,
= =	Pommern	18,
= =	Posen	9,
= =	Schlesien	21,
= =	Sachsen	24,
= =	Westfalen	12,
=	Rheinprovinz	15

Mitglieder wählt.

Die Wahl erfolgt in der Weise, daß,

1. ein Drittheil aus den innerhalb der Provinz in geistlichen Aemtern der Landeskirche angestellten Geistlichen;
2. ein Drittheil aus solchen Angehörigen der Provinz gewählt wird, welche in Kreis- oder Provinzial-Synoden oder in den Gemeindekörperschaften derselben als weltliche Mitglieder entweder zur Zeit der Kirche dienen oder früher gedient haben;

---

[1]) Neun, nach der Theilung von Ost- und Westpreußen, A. E. 7. März 1887 (K. G. u. Vd. Bl. S. 85) und Staatsgesetz 21. Mai 1887 (G. S. S. 194).

[2]) Deren Abzeichen ein goldenes Kreuz am schwarzen Moiree-Bande, A. E. 8. Juni 1891 (C. Bl. U. V. S. 433).

3. die Wahlen für das letzte Drittheil sind an diese Beschränkungen nicht gebunden, sondern können auch auf andere angesehene, kirchlich erfahrene und verdiente Männer gerichtet werden, welche der evangelischen Landeskirche angehören.

Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt [1]).

Alle Gewählte müssen das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 4. Königlicher Verordnung bleibt es vorbehalten, die Aussonderung der Residenzstadt Berlin und ihrer Umgebung aus dem Synodalverbande der Provinz Brandenburg, die Einrichtung einer besonderen Provinzial- (Stadt-) Synode Berlin und die Vertheilung der Zahl der Mitglieder anzuordnen, welche demnächst die Synoden der Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin nach dem Maßstabe der in ihnen vorhandenen evangelischen Bevölkerung in die General-Synode zu entsenden haben.

Ueber die einzelnen hierzu erforderlichen Bestimmungen sind die vereinigten Kreis-Synoden von Berlin, und die Provinzial-Synode der Provinz Brandenburg zu hören.

Veränderungen der hiernach getroffenen Anordnungen, welche durch spätere landesgesetzliche Feststellung eines besonderen provinziellen Verbandes für die Stadt Berlin und ihre Umgebung bedingt werden sollten, erfolgen gleichfalls durch Königliche Verordnung.

II. Wirkungskreis.

§. 5. Die General-Synode hat mit dem Kirchenregimente des Königs der Erhaltung und dem Wachsthum der Landeskirche auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses zu dienen; Regiment, Lehrstand und Gemeinden zur Gemeinschaft der Arbeit an dem Aufbau der Landeskirche zu verbinden; auf Innehaltung der bestehenden Kirchen-Ordnung in den Thätigkeiten der Verwaltung zu achten; über die gesetzliche Fortbildung der landeskirchlichen Einrichtungen zu beschließen; die Fruchtbarkeit der Landeskirche an Werken der christlichen Nächstenliebe zu fördern; die Einheit der Landeskirche gegen auflösende Bestrebungen zu wahren; der provinziellen kirchlichen Selbständigkeit ihre Grenze zu ziehen und sie in denselben zu schützen; die Gemeinschaft zwischen der Landeskirche und anderen Theilen der evangelischen Gesammtkirche zu pflegen; zur interkonfessionellen Verständigung der christlichen Kirchen zu helfen und überhaupt sowohl aus eigener Bewegung als auf Anregung der Kirchenregierung, in Gemäßheit dieser Ordnung, Alles zu thun, wodurch die Landeskirche gebaut und gebessert und die Gesammtkirche in der Erfüllung ihrer religiösen und sittlichen Aufgabe gefördert werden mag.

Gesetzgebung.

§. 6. Landeskirchliche Gesetze bedürfen der Zustimmung der General-Synode und werden von dem Könige, kraft seines Rechts als Träger des Kirchenregiments, erlassen. Sie werden Behufs der Beglaubigung von dem Präsidenten des Evangelischen Ober-Kirchenraths gezeichnet.

Die General-Synode hat das Recht, landeskirchliche Gesetze vorzuschlagen.

Bevor ein von der General-Synode angenommenes Gesetz dem Könige zur kirchenregimentlichen Genehmigung vorgelegt wird, ist die Erklärung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten [2]) darüber herbeizuführen, ob gegen den Erlaß desselben von Staatswegen etwas zu erinnern sei.

Ein Kirchengesetz erhält seine verbindliche Kraft durch die Verkündigung in dem unter Verantwortlichkeit des Evangelischen Ober-Kirchenraths erscheinenden kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt. Sie beginnt, sofern in dem Gesetze kein anderer Anfangstermin bestimmt ist, mit dem vierzehnten Tage nach demjenigen Tage, an welchem das betreffende Stück des genannten Blattes in Berlin ausgegeben worden ist.

---

[1]) K. Ges. 18. Juli 1892 (K. G. u. Vd. Bl. S. 175) und Staatsges. 30. Aug. 1892 (das. 176).

[2]) Des Staatsministeriums, Art. 13 Ges. 3. Juni 1876.

§. 7. Folgende Gegenstände unterliegen ausschließlich der landeskirchlichen Gesetzgebung:

1. die Regelung der kirchlichen Lehrfreiheit;
2. die ordinatorische Verpflichtung der Geistlichen;
3. die zu allgemeinen landeskirchlichen Gebrauche bestimmten agendarischen Normen[1]).

Soll die Einführung agendarischer Normen nur für einzelne Provinzialbezirke erfolgen, so bedarf es der Zustimmung der betreffenden Provinzial-Synode.

Insofern bestehende agendarische Ordnungen die Verwaltung der Sakramente betreffen, dürfen sie in den einzelnen Gemeinden nicht ohne Zustimmung der Gemeindeorgane verändert werden, gleichviel, ob die Aenderung durch landeskirchliche oder provinzielle Gesetzgebung beschlossen ist.

Durch vorübergehende Verhältnisse bedingte und daher nur zeitweilige liturgische Anordnungen werden mit Ermächtigung des Königs vom Evangelischen Ober-Kirchenrathe getroffen.

Die Zulassung von Katechismuserklärungen, Religionslehrbüchern und Gesangbüchern erfolgt für den allgemeinen landeskirchlichen Gebrauch nach ertheilter Billigung der General-Synode, für den provinziellen Gebrauch nach ertheilter Billigung der Provinzial-Synode, durch Verfügung des Kirchenregiments. Gegen obligatorische Einführung solcher kirchlicher Bücher steht jeder einzelnen Gemeinde ein Widerspruchsrecht zu[2]);

4. die Einführung oder Abschaffung allgemeiner kirchlicher Feiertage;
5. Aenderungen der K. G. u. Syn. O. vom 10. Septbr. 1873 und dieser Ordnung, sowie Aenderungen der Kirchenverfassung, welche den Grundsatz betreffen, wonach das Kirchenregiment des Königs durch kollegiale[3]), mit geistlichen und weltlichen Mitgliedern besetzte Kirchenbehörden auszuüben ist;
6. die Kirchenzucht wegen Verletzung allgemeiner Pflichten der Kirchenglieder, sowie die Disziplinargewalt über Geistliche und andere Kirchendiener[4]). Bis zur anderweiten kirchengesetzlichen Regelung der Disziplinargewalt bei Dienstvergehen der Superintendenten, Geistlichen und niederen Kirchendiener finden auf das förmliche Disziplinarverfahren[5]), sowie auf die vorläufige Dienstenthebung gegen dieselben die Bestimmungen der §§. 22, 23 Nr. 1, 24, 27, 28, 31 bis 45 und 48 bis 54 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (G. S. S. 465) mit der Maßgabe Anwendung, daß die in dem genannten Gesetze dem Disziplinarhofe und den Provinzialbehörden beigelegten Befugnisse von den Provinzial-Konsistorien nach den für das Verfahren bei den Provinzialbehörden vorgeschriebenen Bestimmungen zu üben sind, die dem Disziplinarhof beigelegte gutachtliche Thätigkeit fortfällt und die Zuständigkeiten des Ministerial- beziehungsweise Staatsministerial-Ressorts dem Evangelischen Ober-Kirchenrath zukommen;
7. die kirchlichen Erfordernisse der Anstellungsfähigkeit und die kirchlichen Grundsätze über die Besetzung der geistlichen Aemter;
8. die kirchlichen Bedingungen der Trauung[6]).

---

[1]) Vergl. K. Ges. 13. Juni 1895 (K. G. u. Vd. Bl. S. 45), betr. Einführung der erneuerten Agende für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen. Dazu Ausf. Ref. E. O. K. 15. Juni 1896 (das. S. 56, 58).

[2]) Beide Gemeindeorgane müssen im Widerspruch einig sein, sonst liegt kein Wille der Gemeinde vor.

[3]) Vergl. Art. 21 Abs. 3 Ges. 3. Juni 1876.

[4]) Jedoch innerhalb der Schranken Ges. 13. u. 12. Mai 1873.

[5]) Vergl. Ges. 16. Juli 1886 (K. G. u. Vd. Bl. S. 81), betr. die Dienstvergehen der Kirchenbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in den Ruhestand, weiter unten abgedruckt.

[6]) Vergl. Kirchengef., betr. die Trauungs-Ordnung 27. Juli 1880 (K. G. u. Vd. Bl. S. 109) und Ges. 30. Juli 1880 (das. 116), betr. Verletzung kirchlicher Pflichten in Bezug auf Taufe, Konfirmation und Trauung.

§. 8. Der Kirchenregierung wie der General-Synode bleibt unbenommen, auch über andere Gegenstände der kirchlichen Ordnung, deren allgemeine kirchengesetzliche Regelung heilsam erachtet wird, Gesetzvorschläge zu machen.

Ist diese Regelung erfolgt, so kann weder eine Veränderung derselben, noch deren Ueberlassung an die provinzialkirchliche Gesetzgebung oder an das kirchenregimentliche Verordnungsrecht anders als im Wege der landeskirchlichen Gesetzgebung geschehen.

§. 9. Es hängt vom Ermessen der Kirchenregierung ab, über Gesetzesvorschläge, welche sie der General-Synode zu machen beabsichtigt, zuvor die Provinzial-Synoden, beziehungsweise die ausschließlich betheiligten, zu gutachtlicher Aeußerung zu veranlassen. Bei Veränderungen, welche die Liturgie betreffen (§. 7 Nr. 3), soll diese Anhörung der Provinzial-Synoden in der Regel geschehen.

§. 10. Veränderungen der revidirten Kirchen-Ordnung für Westfalen und der Rheinprovinz können, wie bisher, von den Provinzial-Synoden dieser Provinzen beschlossen und durch Bestätigung der Kirchenregierung in Kraft gesetzt werden.

Werden Bestimmungen der genannten Kirchen-Ordnung durch ein von der Kirchenregierung beabsichtigtes landeskirchliches Gesetz betroffen, so müssen die Synoden der beiden Provinzen, bevor der Gesetzesvorschlag an die General-Synode gelangt, gutachtlich gehört werden.

Gehen solche Gesetzesvorschläge von der General-Synode aus, so sind die Gutachten der genannten Provinzial-Synoden vor der Einholung der Königlichen Sanktion zu veranlassen.

Aeußern sich beide Synoden übereinstimmend gegen die Veränderung ihrer Kirchen-Ordnung, so bleiben diese Provinzen von dem Geltungsbereiche der betreffenden landeskirchlichen Vorschrift ausgenommen.

Kirchliche Vermögensrechte und Besteuerung.

§. 11. Die General-Synode übt eine Kontrolle über die vom Evangelischen Ober-Kirchenrathe verwalteten oder unter seine Verfügung gestellten kirchlichen Fonds und sonstigen kirchlichen Einnahmen, und vereinbart mit ihm die leitenden Grundsätze für ihre Verwendung. Der General-Synode, und in den Jahren, in welchen sie sich nicht versammelt, dem Synodalvorstande ist die Jahresrechnung über diese Fonds zur Prüfung und Ertheilung der Entlastung vorzulegen [1]).

§. 12. Von der Verwendung der unter der Verwaltung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten stehenden kirchlichen Fonds und der im Staatshaushalts-Etat für kirchliche Zwecke bewilligten Mittel giebt der Evangelische Ober-Kirchenrath auf Grund der Nachrichten, welche er darüber vom Minister der geistlichen Angelegenheiten erhalten hat, der General-Synode Kenntniß. Sobald solche Fonds oder Mittel in die Verwaltung der Kirche übergehen, erweitert sich die synodale Kenntnißnahme zur Kontrolle (§. 11).

§. 13. Anordnungen der Kirchenregierung wegen Einführung neuer, regelmäßig wiederkehrender, sowie wegen Abschaffung bestehender landeskirchlicher Kollekten bedürfen der Zustimmung der General-Synode [2]).

§. 14. Die Bewilligung neuer Ausgaben für landeskirchliche Zwecke, soweit sie durch Umlagen auf die Kirchenkassen oder Kirchengemeinden gedeckt werden sollen, erfolgt im Wege der kirchlichen Gesetzgebung.

Der bewilligte, durch Umlage aufzubringende Betrag wird über die Provinzen der Landeskirche nach einem Maßstabe repartirt, welcher vorläufig durch Königliche Verordnung [3]) aufgestellt, endgültig zwischen der General-Synode und der Kirchenregierung vereinbart wird.

---

[1]) Vergl. Art. 14, 1 Ges. 3. Juni 1876.

[2]) Vergl. Ges. 3. Juni 1876 Art 24, 7.

[3]) Vergl. Kirchengef. 2. Sept. 1880 (K. G. u. Vb. Bl. S. 133), unten S. 1454; ferner Kirchengef. 18. Febr. 1895 (K. G. u. Vb. Bl. S. 13):

§. 1. Zwecks Beschaffung von Mitteln zur Gewährung von Besoldungsbeihülfen an Hülfsgeistliche in den älteren Provinzen der Monarchie wird alljährlich

Die auf die einzelnen Provinzen entfallenen Beträge werden nach den in den §§. 72, 73 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. Septbr. 1873 aufgestellten Normen, für die Provinzen Rheinland und Westfalen nach Maßgabe des §. 135 der Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835, einer Unterrepartition unterworfen und an die Konsistorialkassen und von diesen an den Evangelischen Ober-Kirchenrath abgeführt.

§. 15. Auch die Einkünfte des Kirchenvermögens und der Pfarrpfründen können durch ein Kirchengesetz zu Beiträgen für kirchliche Zwecke[1]) herangezogen werden.

Dies ist nur zulässig bei Kirchenkassen, sofern die etatsmäßige Solleinnahme derselben die etatsmäßige Sollausgabe um mehr als ein Drittheil der letzteren, und wenigstens um dreihundert Mark jährlich übersteigt, bei Pfarrpfründen, sofern der jährliche Ertrag derselben ausschließlich des Wohnungswerths auf mehr als sechstausend Mark sich beläuft[2]). Diese Beiträge dürfen zehn Prozent des jährlichen Ueberschusses der Solleinnahme der Kirchenkasse und des über die Summe von sechstausend Mark hinausgehenden Pfründenertrages nicht überschreiten.

Anträge und Beschwerden.

§. 16. Die General-Synode kann durch Anträge, welche sie beschließt, das Kirchenregiment in dem ganzen Bereiche seiner Thätigkeit zu den Maßregeln anregen, die sie dem landeskirchlichen Bedürfniß entsprechend erachtet. Auf jeden solchen Antrag muß ein Bescheid, im Falle der Ablehnung mit den Gründen derselben, ertheilt werden.

§. 17. Behufs Erhaltung der kirchengesetzlichen Ordnung in den Thätigkeiten der Verwaltung steht der General-Synode auch der Weg der Beschwerde offen. Gegenstand derselben sind Verletzungen kirchengesetzlicher Vorschriften durch Verfügungen der Kirchenbehörden, welche im kirchlichen Instanzenwege keine Abhülfe gefunden haben. Die von der General-Synode darüber gefaßten Beschlüsse gehen an den Evangelischen Ober-Kirchenrath zur Prüfung und Bescheidung.

Wahrung der Einheit der Landeskirche.

§. 18. Der General-Synode werden die von den Provinzial-Synoden gefaßten Beschlüsse vorgelegt. Findet die General-Synode, daß ein Beschluß der Provinzial-Synode mit der Einheit der evangelischen Landeskirche in Bekenntniß und Union, in Kultus und Verfassung nicht vereinbar ist, so ist demselben die kirchenregimentliche Bestätigung zu versagen. Ist solche bereits ertheilt, so hat die Kirchenregierung ihn außer Kraft zu setzen.

Zu Anmerkung 3 auf S. 1445.

eine Umlage von einem halben Prozent der von den Mitgliedern der evangelischen Landeskirche zu zahlenden Staatseinkommensteuer erhoben.

Zu gleichem Zweck, sowie zur Gewährung von Beihülfen zur Errichtung neuer Pfarrstellen haben die Kirchenkassen, deren etatsmäßige Solleinnahme die etatsmäßige Sollausgabe um mehr als ein Drittel der letzteren und wenigstens um 300 Mk. jährlich übersteigt, von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die auf Grund des §. 14 des Kirchengesetzes 15. Juli 1889, betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen (K. G. Bl. S. 37), stattfindenden Hebung aufhört, 3 Jahre lang und zwar 6 Monate nach dem Schluß jedes Rechnungsjahres 10 Prozent des jährlichen Ueberschusses abzuführen.

§. 2. Diese Mittel werden durch den Evangelischen Oberkirchenrath nach Maßgabe eines von ihm unter Zuziehung des Generalsynodalvorstandes aufzustellenden Regulativs verwaltet und verwendet.

§. 3. Der Evangelische Oberkirchenrath wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

[1]) Vergl. Art. 14 und 17 Ges. 3. Juni 1876.

[2]) Vergl. Res. 29. Juni 1877 (K. G. u. Vd. Bl. S. 152 f.) und 2. Aug. 1877 (das. 183); Art. 17 Ges. 3. Juni 1876 und Art. III. 4 Bd. 9. Sept. 1876.

Verhältniß zu anderen Kirchengemeinschaften.

§. 19. Die General-Synode nimmt Kenntniß von den Beziehungen der Landeskirche zu den übrigen Theilen der deutschen evangelischen Kirche, beschließt über die der weiteren Entwickelung ihres Gemeinschaftsbandes dienenden Einrichtungen und betheiligt sich durch von ihr gewählte Abgeordnete an etwaigen Vertretungskörpern der deutschen evangelischen Kirche.

Zur Theilnahme der Landeskirche an anderen kirchlichen Versammlungen, insbesondere denen von internationaler oder interkonfessioneller Art bedarf es der Zustimmung der General-Synode.

Wahl des Präsidiums, des Synodalvorstandes und Synodalraths.

§. 20. Die General-Synode wählt beim Beginne ihrer jedesmaligen Versammlung (§. 29) und für die Dauer derselben ihr Präsidium, bestehend aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und vier Schriftführern.

§. 21. Am Schlusse jeder ordentlichen Versammlung (§. 24) wählt die General-Synode den Synodalvorstand und Synodalrath auf eine Synodalperiode von sechs Jahren. Wird die Versammlung geschlossen, bevor diese Wahl stattgefunden hat, so treten die für die frühere Synodalperiode Gewählten wieder in Funktion.

§. 22. Der Synodalvorstand besteht aus einem Vorsitzenden, aus einem Stellvertreter desselben und aus fünf Beisitzern. Für die Beisitzer werden Ersatzmänner gewählt, welche bei Verhinderung der ersteren in den Vorstand berufen werden. Scheiden bei nicht versammelter Synode sowohl der Vorsitzende als sein Stellvertreter aus, so wählen die Beisitzer unter sich für die Restzeit einen Vorsitzenden.

Der Synodalvorstand tritt außer Funktion, sobald die nächste ordentliche Versammlung der General-Synode ihr Präsidium gewählt hat.

§. 23. Zum Synodalrath wählt die General-Synode achtzehn Mitglieder, welche zusammen mit dem Vorstande den Synodalrath bilden.

Von den Gewählten müssen je drei den Provinzen Preußen, Brandenburg und Sachsen, je zwei den Provinzen Pommern, Schlesien, Westfalen und der Rheinprovinz, eines der Provinz Posen, angehören. Für dieselben werden Ersatzmänner gewählt, welche bei Verhinderung der ersteren zur Funktion berufen werden.

Der Synodalrath endet seine Funktion mit der Eröffnung der nächsten ordentlichen General-Synode.

III. Versammlungen der General-Synode.

§. 24. Die General-Synode tritt auf Berufung des Königs und zwar alle sechs Jahre zu ordentlicher Versammlung zusammen. Zu außerordentlicher Versammlung kann sie nach Anhörung des Synodalvorstandes jederzeit berufen werden.

Dem Könige steht es zu, jederzeit die Versammlung zu schließen oder zu vertagen.

§. 25. Während der Versammlung der Synode findet in allen evangelischen Hauptgottesdiensten der Landeskirche eine Fürbitte für die Synode statt.

§. 26. Als Königlicher Kommissar zur Wahrnehmung der Zuständigkeiten des obersten Kirchenregiments bei der Synode fungirt der Präsident des Evangelischen Ober-Kirchenraths. In Vakanzfällen oder bei dauernder Verhinderung ernennt der König einen anderen Kommissar.

Der Königliche Kommissar ist befugt, jederzeit das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen. Er kann Mitglieder des Evangelischen Ober-Kirchenraths mit seiner Beihülfe und vorübergehenden Vertretung beauftragen.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten und die von ihm ernannten Kommissarien sind berechtigt, den Sitzungen beizuwohnen und jederzeit das Wort zu ergreifen, sofern sie es im Interesse des Staats für erforderlich erachten.

§. 27. Die Synode regelt ihren Geschäftsgang. Bis dies geschieht, ist eine provisorische Geschäftsordnung maßgebend, welche der Evangelische Ober-Kirchenrath ertheilt.

§. 28. Der Präsident der Synode leitet die Verhandlungen und handhabt die äußere Ordnung.

§. 29. Der Vorsitzende des Synodalvorstandes eröffnet die Synode, berichtet über die bisherige Wirksamkeit des Synodalvorstandes während der verflossenen Synodalperiode, sowie über die Verhandlungen der während derselben Zeit abgehaltenen Provinzial-Synoden, soweit sie für die gesammte Landeskirche von Bedeutung sind; er berichtet ferner über die Legitimation der Synodalmitglieder und leitet die Wahl des Präsidiums.

Die Versammlung beschließt über die Legitimation ihrer Mitglieder.

§. 30. Die Mitglieder werden nach Konstituirnng des Präsidiums von dem Präsidenten mit dem in der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 §. 63 vorgeschriebenen Gelöbniß verpflichtet.

§. 31. Am Tage nach der Eröffnung der Synode findet ein feierlicher Synodal-Gottesdienst statt.

Jede einzelne Sitzung beginnt mit einer kurzen Schriftvorlesung und Gebet und schließt mit einem Segenswunsch. Die Synode wird mit Gebet geschlossen.

§ 32. Die Verhandlungen sind öffentlich. Eine vertrauliche Berathung kann durch Beschluß der Synode verfügt werden.

Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder erforderlich. Die Beschlußfassung erfolgt mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Wahlhandlungen sind, wenn zunächst relative Mehrheit sich ergeben, durch engere Wahl bis zur Erreichung einer absoluten Mehrheit fortzusetzen. Für die Wahl zu Kommissionen genügt die relative Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Einer zweimaligen Berathung und Beschlußfassung bedarf es, wenn es sich um Kirchengesetze (§. 6) oder um Bewilligung neuer Ausgaben (§§. 14, 15) handelt.

Aenderungen der Kirchenverfassung in Bezug auf die Zusammensetzung oder die Befugnisse der Gemeindeorgane oder der Synoden können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in der General-Synode beschlossen werden [1]).

§. 33. Das Präsidium sorgt für die Aufzeichnung, Redaktion und Beglaubigung der Sitzungsprotokolle. Bei der Aufzeichnung kann es von Mitgliedern der Synode unterstützt werden, welche sich auf Einladung des Präsidiums diesem Geschäfte unterziehen.

IV. Synodalvorstand und Synodalrath.

§. 34. Als selbständiges Kollegium hat der Vorstand der General-Synode den folgenden Wirkungskreis:

1. Er erledigt die ihm von der Kirchenregierung gemachten Vorlagen.
2. Er beschließt über die in seiner eigenen Mitte gestellten Anträge auf Beseitigung von Mängeln, welche bei der kirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung hervortreten. Beschlüsse der letzteren Art gehen, sofern ihnen im Verwaltungswege entsprochen werden kann, als Anträge an den Evangelischen Ober-Kirchenrath. Verlangt ihre Ausführung den Weg der Gesetzgebung, so kann der Synodalvorstand entweder die Beschreitung desselben bei der Kirchenregierung beantragen, oder selbst einen Gesetzentwurf Behufs seiner Einbringung in der General-Synode ausarbeiten (§. 6).
3. Er vertritt die nicht versammelte General-Synode, wenn Anordnungen, welche regelmäßig der beschließenden Mitwirkung der General-Synode bedürfen, wegen ihrer Unaufschieblichkeit durch kirchenregimentlichen

[1]) Vergl. Art. 1 Ges. 3. Juni 1876.

Erlaß provisorisch getroffen werden sollen. Solche Erlasse können nur ergehen, wenn der Synodalvorstand sowohl die Unaufschieblichkeit anerkennt als auch ihrem Inhalte zustimmt und mit ausdrücklicher Erwähnung dieser seiner Mitwirkung. Sie sind der nächsten General-Synode zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen und, wenn die letztere versagt wird, außer Wirksamkeit zu setzen.

4. Er bereitet die nächste Versammlung der General-Synode, soweit ihm dies obliegt, vor, insbesondere durch Prüfung der Legitimationen und Feststellung des der General-Synode abzustattenden Berichts (§. 29).
5. In Bezug auf die vorangegangene Versammlung erledigt er die zur Ausführung ihrer Beschlüsse erforderlichen Geschäfte und sorgt für den Druck und die Vertheilung der Synodalprotokolle.
6. Er verwaltet die General-Synodalkasse (§. 38) und übt die ihm in §. 11 zugewiesenen Funktionen[1]).

Verlangt der Synodalvorstand, bevor er sich in Angelegenheiten der unter Nr. 2 und 3 bezeichneten Art schlüssig macht, eine gemeinschaftliche Berathung mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath, so hat der letztere eine solche zu veranstalten.

§. 35. Der Synodalvorstand wird zur Erledigung derjenigen Geschäfte, welche ihm selbständig bei nicht versammelter Synode obliegen (§. 34), nach Vereinbarung mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath, von seinem Vorsitzenden nach Berlin berufen.

Zu einem gültigen Beschlusse des Synodalvorstandes bedarf es der Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Erledigung einzelner Geschäfte im schriftlichen Wege ist ausnahmsweise nach dem Ermessen des Vorsitzenden zulässig.

Der Synodalvorstand regelt seinen Geschäftsgang durch seine Beschlüsse. Es steht ihm frei, aus seiner Mitte für bestimmte Geschäfte Ausschüsse zu bilden oder auch einzelne Mitglieder mit solchen zu beauftragen.

§. 36. Mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath wirkt der Synodalvorstand zusammen:

1. wenn in der Rekursinstanz entweder über Einwendungen der Gemeinde gegen die Lehre eines zum Pfarramt Designirten, oder über die wegen Mangels an Uebereinstimmung mit dem Bekenntniß der Kirche angefochtene Berufung eines sonst Anstellungsfähigen zu einem geistlichen Amte, oder in einer wegen Irrlehre gegen einen Geistlichen geführten Disziplinaruntersuchung Entscheidung abgegeben werden soll;
2. bei der Feststellung der von der Kirchenregierung der General-Synode vorzulegenden Gesetzentwürfe und der zur Ausführung der landeskirchlichen Gesetze erforderlichen Instruktionen;
3. bei den dem Evangelischen Ober-Kirchenrath zustehenden Vorschlägen für die Besetzung der General-Superintendenturen[2]);
4. bei Vertretung der evangelischen Landeskirche in ihren vermögensrechtlichen Angelegenheiten[3]);
5. in anderen Angelegenheiten der kirchlichen Centralverwaltung von vorzüglicher Wichtigkeit, in welchen der Evangelische Ober-Kirchenrath die Zuziehung des Synodalvorstandes beschließt.

Die Mitwirkung des Vorstandes findet in der Weise statt, daß die Mitglieder desselben, nach vorheriger Mittheilung der Gegenstände der Berathung, auf Berufung durch den Präsidenten des Evangelischen Ober-Kirchenraths an den betreffenden Berathungen und Beschlüssen als außerordentliche Mitglieder des Evangelischen Ober-Kirchenraths mit vollem Stimmrecht Theil nehmen. In der Ausfertigung solcher Beschlüsse ist ihrer Mitwirkung Erwähnung zu thun. Dem Erforderniß der Mitwirkung ist entsprochen, wenn wenigstens vier Mitglieder des Vorstandes Theil genommen haben.

---

[1]) Vergl. Art. 18 Ges. 3. Juni 1876.
[2]) Vergl. Art. 23, 7 Ges. 3. Juni 1876.
[3]) Art. 19, 24, 27 Ges. 3. Juni 1876; Art. I. 7 Bd. 9. Sept. 1876.

§. 37. Der Synodalrath (§. 23) wird in jedem Jahre einmal in Berlin versammelt, um mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath in dessen Sitzung über Aufgaben und Angelegenheiten der Landeskirche zu berathen, in welchem die Kirchenregierung zur Feststellung leitender Grundsätze den Beirath dieses landeskirchlichen Synodalorgans für nothwendig erachtet.

Die Berufung erfolgt durch den Evangelischen Ober-Kirchenrath.

Die Versammlung des Synodalraths kann in den Jahren ausfallen, in welchen die General-Synode sich versammelt.

V. Kosten.

§. 38. Zur Bestreitung der Kosten der General-Synode, sowie der Vorstände derselben und der von den letzteren bestellten Ausschüsse und Kommissionen wird eine General-Synodalkasse[1]) gebildet. Diese erhält ihren Bedarf, soweit nicht andere Mittel für jenen Zweck gewidmet sind, durch die Beiträge der Provinzial-Synodalkassen. Für die Vertheilung dieser Beiträge über die einzelnen Provinzen und die Beschaffung der auf diese entfallenden Summen sind die Bestimmungen des §. 14 Satz 2 und 3 maßgebend. Die Abführung geschieht an den Vorstand der General-Synode.

§. 39. Der Synodalvorstand legt die Rechnung der General-Synodalkasse. Die Prüfung und Entlastung dieser Rechnung erfolgt durch die General-Synode.

Beschließt die General-Synode auf den Antrag ihres Vorstandes die Verwaltung der Synodalkasse durch den Evangelischen Ober-Kirchenrath, so erfolgt sie bei diesem; Rechnungslegung und Entlastung richten sich dann nach den Vorschriften des §. 11.

§. 40. Den Mitgliedern der General-Synode, ihres Vorstandes und des Synodalraths gebühren Tagegelder und, soweit sie nicht am Orte ihrer synodalen Wirksamkeit ihren Wohnsitz haben, Reisekosten. Dieselben gehören zu den Synodalkosten und werden nach den vom Evangelischen Ober-Kirchenrath vorläufig zu bestimmenden[2]), definitiv mit der General-Synode zu vereinbarenden Sätzen aus der General-Synodalkasse bestritten[3]).

VI. Schlußbestimmungen.

§. 41. Die Neuregelung der Ressortverhältnisse zwischen den Staatsbehörden einerseits und den Kirchenbehörden andererseits bleibt staatlicher Anordnung vorbehalten[4]).

§. 42. Die §§. 50, 59, 61 und 62 der K. G. und Syn. O. vom 10. Sept. 1873 sind aufgehoben.

An die Stelle derselben treten die Bestimmungen der nachfolgenden §§. 43 bis 46[5]).

§. 47. Die Amtsthätigkeit der jetzigen Kreis-Synoden und Kreis-Synodalvorstände, Provinzial-Synoden und Provinzial-Synodalvorstände erlischt mit dem Tage, an welchem die nach der gegenwärtigen Ordnung gebildeten Synoden und Synodalvorstände in Wirksamkeit treten.

§. 48. Bis zur Konstituirung des Präsidiums der ersten General-Synode werden die dem Synodalvorstand oder seinem Vorsitzenden beigelegten Funktionen durch den Evangelischen Ober-Kirchenrath oder dessen Präsidenten ausgeübt.

§. 49. Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderliche Instruktion wird von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath im Einverständniß mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten erlassen.

---

[1]) Vergl. Erlasse des E. O. K., betr. die Synodalkasse und die Beiträge zu derselben, 12. Juli und 12. Okt. 1881 (K. G. u. Vd. Bl. S. 66 und 108).

[2]) Vergl. Res. d. E. O. K. R. 11. Juli 1879 (K. G. u. Vd. Bl. S. 97).

[3]) Vergl. Art. 20 Ges. 3. Juni 1876.

[4]) Desgl. Art. 21, 23—25, 27 und Vd. 9. Sept. 1876.

[5]) Bei K. G. und Syn. O. abgedruckt.

Gesetz, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht[1]) älteren Provinzen der Monarchie.

Vom 3. Juni 1876 (G. S. S. 125).

Art. 1. Die in der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. Sept. 1873 (G. S. 1874 S. 151) und in der anliegenden General-Synodal-Ordnung vom 20. Januar 1876 bestimmten und nach diesen Vorschriften zusammengesetzten Synodalorgane[2]) üben die nachstehenden Rechte nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Art. 2. Die Kreis-Synode übt[3]) die ihr in der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 zugewiesenen Rechte in Betreff

1. der in den Kirchengemeinden bestehenden und der den Kirchengemeinden des Synodalkreises gemeinsamen Einrichtungen und Institute für christliche Liebeswerke (§. 53 Nr. 5);
2. des Kassen- und Rechnungswesens der einzelnen Gemeinden und der kirchlichen Stiftungen innerhalb des Bezirks (§. 53 Nr. 6);
3. der Kreis-Synodalkasse, des Kreis-Synodalrechners, des Etats der Kasse und der Repartition der zu derselben erforderlichen Beiträge der Kirchenkassen und Gemeinden (§. 53 Nr. 7);
4. der statutarischen Ordnungen (§. 53 Nr. 8).

Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden nach §. 53 Abs. 3, 4 gefaßt.

Art. 3. Den Gemeinden steht gegen Beschlüsse der Kreis-Synode wegen Repartition der zur Kreis-Synodalkasse erforderlichen Beiträge binnen einundzwanzig Tagen seit Zustellung des Beschlusses Beschwerde zu.

Ueber die Beschwerde entscheidet die Staatsbehörde[4]).

Art. 4. Zur Feststellung statutarischer Ordnungen in dem der Kreis-Synode überwiesenen Geschäftsgebiete (§. 53 Nr. 8, §. 65 Nr. 5) bedarf es der vorgängigen Anerkennung seitens der Staatsbehörde[4]), daß die entworfenen Bestimmungen dem Gesetz vom 25. Mai 1874 und diesem Gesetz nicht zuwider seien.

Art. 5. Der Kreis-Synodalvorstand übt in Bezug auf die nach §. 53 Nr. 5 und 6 der Synode übertragene Mitaufsicht das Recht, in eiligen Fällen die vorläufige Entscheidung zu treffen (§. 55 Nr. 6).

Art. 6. Die Rechte, welche nach den Artikeln 2 bis 5 der einzelnen Kreis-Synode und deren Vorstande zustehen werden in dem Fall des §. 57 Abs. 1 den vereinigten Kreissynoden und deren Vorständen für die gemeinsamen Angelegenheiten beigelegt, wenn die Vereinigung mit Einwilligung der einzelnen Kreis-Synoden erfolgt.

Art. 7. Wenn der Wirkungskreis einer Kreis-Synode oder einer nach §. 57 Abs. 1 gebildeten Vereinigung von Kreis-Synoden, sowie ihres Vorstandes nach Abs. 2 dieses Paragraphen mit Rücksicht auf eigenthümliche Einrichtungen oder Bedürfnisse des Kreises erweitert werden soll, so ist ein Regulativ zu erlassen, für welches die Bestimmungen des bezeichneten Absatzes maßgebend sind. Auf die Feststellung desselben findet Art. 4 dieses Gesetzes Anwendung.

Art. 8. In dem Regulativ für die vereinigten Kreis-Synoden der Haupt- und Residenzstadt Berlin[5]) kann denselben das Recht beigelegt werden,

1. über die Veränderung, Aufhebung oder Einführung allgemeiner Gebührentaxen für alle Gemeinden Beschluß zu fassen;

---

[1]) Neun, Ges. 21. Mai 1887 (G. S. S. 194), nachdem Ost- und Westpreußen getheilt sind.

[2]) Auch in der Zusammensetzung des K. Ges. 18. Juli 1892, Ges. 30. Aug. 1892 (G. S. S. 273).

[3]) Auch in der Zusammensetzung des K. Ges. 9. März 1891, Ges. 7. April 1891 (G. S. S. 43).

[4]) D. i. der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident, Vd. 9. Sept. 1876 Art. III.

[5]) An deren Stelle heute die Berliner Stadtsynode getreten ist, vergl. Anm. 2 und 1 zu §. 57 K. G. u. Syn. O., oben S. 1426 und 1430.

2. Anleihen aufzunehmen[1]).

Die Anleihen dürfen nur zur Errichtung neuer kirchlicher Gebäude verwendet werden. Zur Aufnahme bedarf es der Genehmigung des Staatsministeriums;

3. allgemeine Umlagen auszuschreiben und zwar:
   a) Behufs Ersatz für Stolgebühren,
   b) zur Verzinsung und Abtragung der Anleihen,
   c) zur Gewährung von Beihülfen an ärmere Parochien Behufs Befriedigung dringender kirchlicher Bedürfnisse.

      Soll die Umlage für die beiden letzteren Zwecke zehn Prozent der Summe der von den pflichtigen Gemeindegliedern jährlich an den Staat zu entrichtenden Personalsteuern (Klassen- und Einkommensteuer) übersteigen, so bedarf es der Genehmigung des Staatsministeriums,
   d) behufs Berichtigung des Antheils aller Gemeinden an den Kreis-, Provinzial- und General-Synodalkosten, sowie an den im Wege kirchlicher Gesetzgebung festgestellten Umlagen für provinzielle und landeskirchliche Zwecke.

      Die Umlagen müssen gleichzeitig in allen Gemeinden nach gleichem Massstab erhoben werden und gilt für den Repartitionsfuss die Vorschrift des §. 31 No. 6 der K. G. u. Syn. O. vom 10. Sept. 1873.

      Auf die Beschlüsse über solche Umlagen findet Art. 4 Abs. 3 und 4 des Ges. vom 25. Mai 1874 Anwendung;

4. eine Synodalkasse für die Einnahme und Verwendung der ausgeschriebenen Umlagen und aufgenommenen Anleihen zu errichten.

Weigern sich die vereinigten Kreis-Synoden, gesetzliche Leistungen, welche aus der Synodalkasse zu bestreiten sind, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, so findet Art. 27 Abs. 2 und 3 des Ges. vom 3. Juni 1876 sinngemäße Anwendung, Ges. 19. Mai 1891 (G. S. S. 65).

Art. 9. In anderen Ortschaften, die mehrere unter einem gemeinsamen Pfarramt nicht verbundene Parochien umfassen, können die im Art. 8 bezeichneten Zwecke auf den Antrag aller oder der Mehrheit der Parochien im Sinne des Art. 4 des Ges. vom 25. Mai 1874 für gemeinsame Angelegenheiten durch das Konsistorium erklärt werden.

Beim Widerspruch der Vertretung auch nur einer Parochie kann dies nur unter Zustimmung der Provinzial-Synode geschehen.

Art. 10. Die Provinzial-Synode[2]) übt die ihr in der K. G. u. Syn. O. vom 10. September 1873 zugewiesenen Rechte in Betreff

1. der von den Kreis-Synoden beschlossenen statutarischen Bestimmungen (§. 65 Nr. 5);
2. der Synodal-Wittwen- und Waisenkassen, der provinziellen Fonds und Stiftungen; der Kreis-Synodalkasse und der Provinzial-Synodalkasse (§. 65 Nr. 6);
3. neuer kirchlichen Ausgaben zu provinziellen Zwecken (§. 65 Nr. 7);
4. der Verwendung des Ertrages der vor dem jedesmaligen Zusammentritt der Provinzial-Synode oder alljährlich in der Provinz einzusammelnden Kirchen- und Hauskollekten zum Besten der dürftigen Gemeinden des Bezirks (§. 65 Nr. 8).

   Die Befugniß, eine Einsammlung dieser Hauskollekte anzuordnen, bedarf nicht der besonderen Ermächtigung einer Staatsbehörde; die Zeit der Einsammlung muß aber dem Oberpräsidenten vorher angezeigt werden.

---

[1]) Die Nummern 2 und 3 in der Fassung Ges. 19. Mai 1891 (G. S. S. 64). In dem Regulativ ist zu bestimmen, wie die von ihnen zur Ausübung ihrer Rechte erforderlichen Beschlüsse gefaßt werden und ihre ordnungsmäßige Fassung Dritten gegenüber festgestellt wird. Weigern sich die vereinigten Kreis-Synoden, gesetzliche Leistungen, welche aus der Synodalkasse zu bestreiten sind, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, so findet Art. 27 Abs. 2 und 3 Ges. 3. Juni 1876 sinngemäße Anwendung, Ges. 19. Mai 1891 (G. S. S. 64), Art. 2 und 3.

[2]) Vergl. Anm. 3 zu Art. 2.

Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden nach §. 70 Abs. 1, 2 gefaßt.

Art. 11. Die von der Provinzial-Synode beschlossenen neuen kirchlichen Ausgaben zu provinziellen Zwecken (§. 65 Nr. 7 der K. G. u. Syn. O. vom 10. Sept. 1873) werden auf die Kreis-Synodalkassen nach Maßgabe der in den §§. 72, 73 daselbst aufgestellten Normen repartirt.

Sowohl der Beschluß über die Bewilligung der Ausgabe als die Matrikel bedarf der Bestätigung durch die Staatsbehörde[1]). Die Bestätigung ist insbesondere zu versagen, wenn Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit des Beschlusses, der Angemessenheit des Vertheilungsmaßstabes oder der Leistungsfähigkeit des Bezirks bestehen.

Art. 12. Die Bestimmungen der §§. 71 bis 74[2]) der K. G. u. Syn. O. vom 10. Sept. 1873 über die Kosten der Kreis- und Provinzial-Synoden kommen zur Anwendung, sobald die neuen Synodalorgane gemäß den §§. 43 bis 46 der Gen. Syn. O. vom 20. Jan. 1876 gebildet sind.

Art. 13. Kirchliche Gesetze und Verordnungen, sie mögen für die Landeskirche oder für einzelne Provinzen oder Bezirke erlassen werden, sind nur soweit rechtsgültig, als sie mit einem Staatsgesetz nicht in Widerspruch stehen.

Bevor ein von einer Provinzial-Synode oder von der General-Synode beschlossenes Gesetz dem Könige zur Sanktion vorgelegt wird, ist die Erklärung des Staatsministeriums herbeizuführen, ob gegen den Erlass desselben von Staatswegen etwas zu erinnern sei[3]).

Abs. 4 des §. 6 der Gen. Syn. O. vom 20. Jan. 1876 findet auch auf provinzielle kirchliche Gesetze Anwendung.

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch in dem Bezirk der K. O. vom 5. März 1835 für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

Art. 14. Die General-Synode[4]) übt die ihr in der Gen. Syn. O. vom 20. Jan. 1876 zugewiesenen Rechte in Betreff

1. der unter die Verwaltung und Verfügung des Evangelischen Ober-Kirchenraths gestellten Kirchlichen Fonds (§§. 11, 12);
2. neuer Ausgaben für landeskirchliche Zwecke (§. 14);
3. der Heranziehung der Einkünfte des Kirchenvermögens und der Pfarrpfründen zu Beiträgen für kirchliche Zwecke (§. 15).

---

[1]) Durch den Ober-Präsidenten, Art. II Nr. 1 Bd. 9. Sept. 1876.

[2]) §. 74 in der Fassung K. G. 10. Mai 1893, Ges. 3. Juli 1893 (G. S. S. 191).

[3]) Ges. 28. Mai 1894 (G. S. S. 133) zur Abänderung und Ergänzung der Ges. 25. Mai 1874.

§. 1. Kirchengesetze, durch welche Bestimmungen der K. G. u. Syn. O. vom 10. Sept. 1873 (G. S. S. 417) und der Gen. Syn. O. vom 20. Jan. 1876 (G. S. S. 7), sowie der zur Abänderung dieser beiden Ordnungen später erlassenen Gesetze abgeändert werden sollen, bedürfen der Bestätigung durch ein Staatsgesetz nur, wenn sie betreffen die §§. 1, 3, 5, 6, 11 Abs. 5, 22 Abs. 1 und 2, 23, 25 Satz 2 in Bezug auf Parochialveränderungen, 27 Abs. 1 und 2, 28, 31, 34 Abs. 1 bis 4, 49, 53 Nr. 7 in Bezug auf die Repartition der Beiträge zur Kreis-Synodalkasse, 57, 58, 65 Nr. 3 Abs. 1 und Nr. 7, 71 bis 73 der K. G. u. Syn. O. oder die §§. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 2, 6 Abs. 1, 14, 15, 36 Abs. 1 Nr. 4, 38, 43, 44 Abs. 1, 46 Abs. 1 der Gen. Syn. O.

Bestimmungen des Ges. vom 25. Mai 1874, betr. die evang. K. G. u. Syn. O. vom 10. Sept. 1873 für die Provinzen Preußen u. s. w. (G. S. S. 147), sowie des Ges. vom 3. Juni 1876, betr. die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie (G. S. S. 125), welche mit dieser Vorschrift in Widerspruch stehen, werden aufgehoben. Unberührt bleiben hiervon die Bestimmungen der Art. 8 und 21 des Ges. vom 3. Juni 1876.

Die Aenderung des Art. 13 Abs. 2 beruht auf §. 2 dieses Ges. Die Gerichte und andere Behörden werden dadurch aber bei der Prüfung, ob gegen Abs. 1 verstoßen ist, nicht gebunden. Findet sich etwas zu erinnern, so muß das Staatsministerium auf geeignetem Wege die Autorität der Staatsgesetze zur Geltung bringen.

[4]) Vergl. Anm. 2 zu Art. 1.

Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden nach §. 32 Abs. 2 und 4 gefaßt.

Art. 15. Kirchengesetze, durch welche neue Ausgaben zu landeskirchlichen Zwecken bewilligt werden (§. 14 der Gen. Syn. O. vom 20. Jan. 1876), und die endgültige Vereinbarung zwischen der General-Synode und der Kirchen-Regierung über die Vertheilung der Umlage auf die Provinzen (§. 14 Abs. 2 daselbst) bedürfen, bevor sie dem Könige zur Sanktion vorgelegt werden, der Zustimmung des Staatsministeriums. — —

Die Königliche Verordnung über vorläufige Feststellung des Vertheilungsmaßstabes (§. 14 Abs. 2) ist von dem Staatsministerium gegenzuzeichnen.

Für die Untervertheilung[1]) in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen kommt Artikel 11 zur Anwendung. Die Untervertheilung in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz erfolgt nach Maßgabe des §. 135 der K. O. vom 5. März 1835. Wegen der Bestätigung der Matrikel für die Vertheilung auf die Kreis-Synoden findet Art. 11 Abs. 2 und wegen der Vertheilung der Antheile der Kreis-Synoden auf die Gemeinden Art. 3 Anwendung.

Art. 16. Die Gesammtsumme der auf Grund der Art. 10 Nr. 3 und 14 Nr. 2 zu beschließenden Umlagen darf — abgesehen von den Synodalkosten — für provinzielle und landeskirchliche Zwecke sechs[2]) Prozent der Gesammtsumme der Staats-Einkommensteuer der zur evangelischen Landeskirche gehörigen Bevölkerung nicht übersteigen[3]).

Wie viel von den innerhalb dieser Grenzen zulässigen Umlagen durch die Provinzial-Synoden und wie viel durch die General-Synode ausgeschrieben werden kann, wird durch landeskirchliches Gesetz[4]) bestimmt.

Kirchengesetze, welche diesen Prozentsatz überschreiten, bedürfen der Bestätigung durch ein Staatsgesetz. Dasselbe gilt, wenn Kirchengesetze eine Belastung der Gemeinden zu Gemeindezwecken anordnen oder zur Folge haben.

Art. 17. Kirchengesetze, durch welche die Einkünfte des Kirchenvermögens oder der Pfarrpfründen zu Beiträgen für kirchliche Zwecke herangezogen werden (§. 15 der General-Synodal-Ordnung vom 20. Januar 1876) dürfen die Pfründeninhaber in ihren schon vor Erlaß dieses Gesetzes erworbenen Rechten nicht schmälern, müssen die Heranziehung in den einzelnen Kategorien der Kirchenkassen oder Pfründen nach gleichen Prozentsätzen anordnen und bedürfen, bevor sie dem Könige zur Sanktion vorgelegt werden, der Zustimmung des Staatsministeriums. — —

Gegen die Entscheidung der Staatsbehörde steht den Betheiligten binnen einundzwanzig Tagen seit Zustellung derselben die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Oberverwaltungsgericht zu[5]).

Die Zustimmung darf nicht versagt werden, wenn das Gesetz ordnungsmäßig zu Stande gekommen ist und der Inhalt desselben dem §. 15 der Gen. Syn. O. vom 20. Januar 1876 und diesem Artikel entspricht.

Kirchengemeinden, welche den Nachweis führen, daß sie die vollen Ueberschüsse ihrer Kirchenkasse zu bestimmten, innerhalb der nächstfolgenden Jahre zu befriedigenden Bedürfnissen nicht entbehren können, sind von dieser Beitragspflicht zeitweilig zu entbinden.

Die Beiträge können im Wege der Administrativ-Exekution beigetrieben werden. Zur Abwendung der Exekution steht den betheiligten binnen einundzwanzig Tagen

---

[1]) Die einzelnen Kirchengemeinden sind berechtigt, die Höhe der auf sie repartirten Steuerbeiträge mit dem Nachweise anzufechten, daß der Gesammtbetrag der landeskirchlichen Umlagen auf die einzelnen Provinzen unrichtig vertheilt sei, Erk. 11. Nov. 1882 (E. O. V. IX. 93).

[2]) Ges. 28. Mai 1894 (G. S. S. 133) §. 4.

[3]) Vergl. hierzu Res. O. K. R. 12. Mai 1883 (K. G. u. Vd. Bl. S. 62) wegen Berechnung der landeskirchlichen Umlagebeträge.

[4]) Die General-Synode kann bis zu 3 Prozent, die Provinzial-Synode bis zu 1 Prozent der in jeder Provinz aufzubringenden Klassen- und Einkommensteuer ausschreiben, Ges. 2. Sept. 1880 (K. G. u. Vd. Bl. S. 134). Vergl. K. Ges., betr. die Errichtung eines Landeskirchenfonds zur Abstellung kirchlicher Nothstände in der evang.-luth. Kirche der Prov. Hannover, 30. Mai 1894 (G. S. S. 91).

[5]) Ges. 28. Mai 1894 (G. S. S. 133) §. 5.

seit Empfang der Zahlungsaufforderung die Beschwerde dahin zu, daß die Heranziehung nicht dem Gesetz entspricht oder die Berechnung des Beitrages unrichtig, oder die Kirchenkasse nach Abs. 3 von der Beitragspflicht zu entbinden ist.

Ueber die Beschwerde entscheidet die Staatsbehörde [1]).

Art. 18. Der General-Synodal-Vorstand übt die ihm in den §§. 11, 12 der Gen. Syn. O. vom 20. Januar 1876 zugewiesenen Rechte und verwaltet die General-Synodalkasse (§. 34 Nr. 6).

Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden nach §. 35 Abs. 2 gefaßt.

Art. 19. Die Vertretung der evangelischen Landeskirche in ihren vermögensrechtlichen Angelegenheiten erfolgt durch den Evangelischen Ober-Kirchenrath unter Mitwirkung des General-Synodal-Vorstandes (§. 36 Nr. 4 der Gen. Syn. O. vom 20. Januar 1876). Die Befugniß zur Aufnahme von Anleihen ist darin nicht einbegriffen.

Schriftliche Willenserklärungen, welche die Landeskirche Dritten gegenüber rechtlich verpflichten, bedürfen in ihrer Ausfertigung des Vermerks, daß der General-Synodal-Vorstand bei dem Beschluß mitgewirkt hat, der Unterschrift des Präsidenten des Evangelischen Ober-Kirchenraths oder dessen Stellvertreters und der Beidrückung des Amtssiegels [2]).

Art. 20. Für die Kosten der General-Synode, deren Vorstände, Ausschüsse und Kommissionen, sowie des Synodalraths kommen die §§. 38 bis 40 der Gen. Syn. O. vom 20. Januar 1876 zur Anwendung.

Art. 21. Die Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche, geht, soweit solche bisher von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und von den Regierungen geübt worden ist, auf den Evangelischen Ober-Kirchenrath und die Konsistorien als Organe der Kirchenregierung über [3]).

Der Zeitpunkt [4]) und die Ausführung des Ueberganges bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

Veränderungen der kollegialen Verfassung dieser Organe bedürfen der Genehmigung durch das Staatsgesetz (Gen. Syn. O. vom 20 Januar 1876 §. 7 Nr. 5).

Art. 22. In Beziehung auf die Patronatsverhältnisse, sowie auf die kirchlichen Angelegenheiten bei dem Militär und öffentlichen Anstalten wird in den Zuständigkeiten der Behörden durch dieses Gesetz nichts geändert [5]).

Art. 23. Den Staatsbehörden [6]) verbleibt:

1. die Anordnung und Vollstreckung der zur Aufrechterhaltung der äußeren kirchlichen Ordnung erforderlichen polizeilichen Vorschriften;
2. die Regelung der streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küstereibausachen, sowie die Vollstreckung der einstweiligen Entscheidungen in diesen Sachen;
3. die Beitreibung kirchlicher Abgaben;
4. die Leitung der Kirchenbuchführung, soweit die Kirchenbücher noch zur Beurkundung des Personenstandes dienen;
5. Die Ausstellung von Attesten über das Vorhandensein derjenigen Thatsachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen;
6. die Mitwirkung bei der Veränderung bestehender, sowie bei der Bildung neuer Pfarrbezirke;
7. die Mitwirkung bei der Besetzung kirchenregimentlicher Aemter oder bei der

---

[1]) D. h. der Regierungs-Präsident, in Berlin der Polizei-Präsident, Vd. 9. Sept. 1874 Art. III Nr. 4.

[2]) Hierdurch ist anerkannt, daß die evangelische Landeskirche juristische Persönlichkeit hat.

[3]) Die Mitglieder des Oberkirchenraths und der Konsistorien sind mittelbare Staatsbeamte; ihr Diensteinkommen unterliegt also der Gemeindeeinkommensteuer in den für die Besteuerung des Diensteinkommens besoldeter Staatsdiener bestimmten Grenzen, E. O. V. XXII. 37.

[4]) Dieser Zeitpunkt ist durch Art. I. Vd. 5. Sept. 1877 (G. S. S. 215) auf den 1. Okt. 1877 festgesetzt.

[5]) Vergl. hierzu Art. III Nr. 3 Vd. 9. Sept. 1876 und Art. 8 Ges. 25. Mai 1874.

[6]) Den Regierungen und dem Kultusminister, für Berlin dem Polizei-Präsident und dem Minister, Art. III Vd. 5. Sept. 1877.

Anordnung einer kommissarischen Verwaltung derselben. Diese Mitwirkung bleibt in dem bisherigen Umfange bestehen. Insbesondere hat die Anstellung der Mitglieder der kirchenregimentlichen Behörden unter Gegenzeichnung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zu erfolgen.

Art. 24. Die Beschlüsse der kirchlichen Organe bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde[1]) in folgenden Fällen:

1. bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum[2]);
2. bei der Veräußerung von Gegenständen[3]) welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben;
3[4]). bei Anleihen, soweit sie nicht bloß zu vorübergehender Aushülfe dienen und aus der laufenden Einnahme derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können;
4[4]). bei der Einführung und Veränderung von Gebührentaxen;
5[5]). bei der Errichtung neuer, für den Gottesdienst, die Geistlichen oder andere Kirchendiener bestimmter Gebäude;
6[5]). bei der Anlegung oder veränderter Benutzung von Begräbnißplätzen;
7. bei der Ausschreibung, Veranstaltung oder Abhaltung von Sammlungen[6]) außerhalb der Kirchengebäude, unbeschadet des Art. 10 Nr. 4.
8. bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens zu andern, als den bestimmungsmäßigen Zwecken.

Bewilligungen aus der Kirchenkasse an andere Gemeinden oder zur Unterstützung evangelischer Vereine und Anstalten, sofern dieselben einzeln zwei Prozent und im Gesammtbetrage eines Etatsjahres fünf Prozent der Solleinnahme nicht übersteigen, bedürfen nicht der Genehmigung der Staatsbehörde.

Art. 25. In Betreff der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen bewendet es bei dem Ges. vom 23. Febr. 1870.

Art. 26. Die kirchlichen Organe bedürfen zur Führung von Prozessen keiner Ermächtigung von Seiten einer Staatsbehörde[7]).

Art. 27. Die Staatsbehörde[8]) ist berechtigt, von der kirchlichen Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen, zu diesem Behuf die Etats und Rechnungen einzufordern, sowie außerordentliche Revisionen vorzunehmen und auf Abstellung der etwa gefundenen Gesetzwidrigkeiten durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel zu dringen.

Weigert sich ein Gemeinde-Kirchenrath oder eine Gemeindevertretung, gesetzliche

---

[1]) Staatliche Aufsichtsbehörde ist der Kultusminister, wenn es sich um die Rechte des Staates gegenüber dem evangelischen O. K. R. handelt, Bd. 9. Sept. 1876 Art. I Nr. 7.

[2]) Die Genehmigung erfolgt durch den Kultusminister, wenn der Werth des Gegenstandes oder der Betrag der Belastung 100,000 M. übersteigt — sonst durch den Regierungs-, in Berlin durch den Polizei-Präsidenten, Art. I. 1 Bd. 30. Jan. 1893 (G. S. S. 10).

[3]) Die Genehmigung erfolgt durch den Kultusminister, Art. I Nr. 3 Bd. 9. Sept. 1876.

[4]) Die Genehmigung erfolgt in den Fällen der Nr. 3 und 4 durch den Regierungs-, in Berlin durch den Polizei-Präsidenten, Bd. 9. Sept. 1876 Art. III Nr. 4.

[5]) Die Genehmigung erfolgt in dem Falle der Nr. 5 durch den Kultusminister, wenn es sich um für den Gottesdienst bestimmte Gebäude handelt, sonst durch den Regierungs- oder (in Berlin) Polizei-Präsidenten, Bd. 9. Sept. 1876 (Art. I. 4) und Bd. 30. Jan. 1893 (G. S. S. 10) Art. I. 2.

[6]) Hauskollekten in mehr als einer Provinz werden durch den Kultusminister bewilligt, für mehrere zu einer Provinz gehörige Regierungsbezirke durch den Oberpräsidenten, für einzelne Regierungsbezirke durch die Regierungspräsidenten, Bd. 9. Sept. 1876 (Art. I. Nr. 6, Art. II. Nr. 2 und Art. III. Nr. 4).

[7]) Die Ermächtigung zur Prozeßführung ist bei den geistlichen Obern, d. h. jetzt bei den Konsistorien nachzusuchen, Ref. 23. Dez. 1878 (K. G. u. Bd. Bl. 1879 S. 13). Vergl. §. 652 II, 11 A. L. R.

[8]) Gegenüber dem Oberkirchenrath der Kultusminister, sonst der Regierungs- oder Polizeipräsident, Bd. 9. Sept. 1876 (Art. I. Nr. 7, Art. III., IV.).

Leistungen, welche aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten sind, oder den Pfarreingesessenen obliegen, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, so ist sowohl das Konsistorium als auch die Staatsbehörde unter gegenseitigem Einvernehmen befugt[1]), die Eintragung in den Etat zu bewirken und die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Bestreiten die Gemeindeorgane die Gesetzwidrigkeit der beanstandeten Posten oder die Verpflichtung zu der auf Anordnung des Consistorii und der Staatsbehörde in den Etat eingetragenen Leistungen, so entscheidet auf Klage der Gemeindeorgane im Verwaltungsstreitverfahren das Ober-Verwaltungs-Gericht[2]).

Art. 28. Durch Königliche Verordnung werden diejenigen Staatsbehörden bestimmt, welche die in den Art. 3, 5 und 8 des Ges. vom 25. Mai 1874 und in den Art. 3, 4, 7, 8, 11, 17 Abs. 6, Art. 23, 24, 27 dieses Gesetzes erwähnten Rechte auszuüben haben.

Art. 29. Alle diesem Gesetz, der K. G. u. Syn. O. vom 10. Sept. 1873 Abschn. 2—5 und der anliegenden Gen. Syn. O. vom 20. Jan. 1876 entgegenstehenden Bestimmungen, mögen dieselben in den allgemeinen Landes-Gesetzen, in Provinzial- oder Lokal-Gesetzen und Lokal-Ordnungen enthalten, oder durch Observanz oder Gewohnheit begründet sein, treten außer Kraft.

Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber der Landeskirche der acht älteren Provinzen der Monarchie.

Vom 9. September 1876 (G. S. S. 395).

Art. I. Die Rechte des Staats werden von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ausgeübt:

1. bei Feststellung des Regulativs für die vereinigten Kreissynoden der Haupt- und Residenzstadt Berlin (Ges. vom 3. Juni 1876 Art. 8);

2. bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum, wenn der Werth des zu erwerbenden oder des zu veräußernden Gegenstandes, oder wenn der Betrag der Belastung die Summe von hunderttausend[3]) Mark übersteigt (Art. 24 Nr. 1);

3. bei der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben (Art. 24 Nr. 2);

4. bei der Errichtung neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude (Art. 24 Nr. 5);

6. bei der Bewilligung von Sammlungen außerhalb der Kirchengebäude, wenn die Sammlung in mehr als einer Provinz stattfinden soll (Art. 27 Nr. 7), und zwar in diesem Falle in Gemeinschaft mit dem Minister des Innern;

7. in allen Fällen der Art. 24 und 27 Abs. 1 a. a. O., wenn die Rechte des Staats gegenüber dem Evangelischen Ober-Kirchenrath geltend zu machen sind.

---

[1]) Die Konsistorien der evangelischen Landeskirche sind nicht befugt, im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten, die Kirchengemeinden zur Erhöhung der für unauskömmlich erachteten Pfarrgehälter zu zwingen, Erk. 1. März 1880 (E. O. V. VI. 158). Die Staatsbehörde ist der Regierungs- oder Polizeipräsident, Vd. 9. Sept. 1876 (Art. III, IV.).

[2]) Ueber die Zuständigkeit der O. V. G. vergl. Erk. 27. Nov. 1880 (K. G. u. Vd. Bl. 1881 S. 35—41). (Das Ober-Verwaltungsgericht entscheidet nur über die Gesetzlichkeit der Umlage, befindet aber nicht über den durch andere Organe ressortmäßig festgesetzten Umfang der Verpflichtung.)

[3]) Vd. 30. Jan. 1893 (G. S. S. 10), wonach auch bei Anlegung von Begräbnißplätzen (Art. II. 5) die Rechte des Staates durch den Regierungspräsidenten ausgeübt werden. Zu den Beschlüssen der kirchlichen Gemeindeorgane über die Annahme von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, deren Gegenstand Grundeigenthum im Werthe nicht über 3000 M. bildet, ertheilt die Staatsgenehmigung ebenfalls der Regierungspräsident. Beschwerden entscheidet der Oberpräsident endgültig, Ref. 9. Mai 1893 (K. G. u. Vd. Bl. S. 105).

Art. II. Die Rechte des Staats werden durch den Ober-Präsidenten ausgeübt:

1. bei den von der Provinzial-Synode beschlossenen neuen kirchlichen Ausgaben (Ges. vom 3. Juni 1876 Art. 11 Abs. 2);

2. bei der Bewilligung von Sammlungen außerhalb der Kirchengebäude, wenn die Sammlung in mehr als einem Regierungsbezirk stattfinden soll (Art. 24 Nr. 7).

Gegen die Verfügung des Oberpräsidenten finden in den Fällen zu 1 die Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten, in den Fällen zu 2 an die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten statt.

Art. III. Die Rechte des Staats werden durch den Regierungspräsidenten, in der Haupt- und Residenzstadt Berlin durch den Polizeipräsidenten ausgeübt:

1. in Betreff der Vollstreckbarkeit der Beschlüsse über Gemeindeumlagen (Art. 3 des Ges. vom 25. Mai 1874);

2. bei Feststellung der Gemeindestatuten (Art. 5 des Ges. vom 25. Mai 1874);

3. in Betreff der Ausübung der Patronatsrechte (§. 23 der K. G. u. Syn. O. vom 10. Sept. 1873 und Art. 8 des Ges. vom 25. Mai 1874);

4. in den Fällen der Art. 3, 4, 7, 17 Abs. 6, der Art. 24 und 27 des Ges. vom 3. Juni 1876, soweit nicht in den Art. 1 und 2 dieser Verordnung die Ausübung der Rechte dem Minister der geistlichen Angelegenheiten oder dem Oberpräsidenten übertragen ist.

Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten geht, sofern nicht die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht nach Art. 27 Abs. 3 des Ges. vom 3. Juni 1876 stattfindet, die Beschwerde an den Oberpräsidenten. Derselbe beschließt auf die Beschwerde endgültig.

Art. IV. Ob und welche Aenderung in der Zuständigkeit der Staatsbehörden für die in Art. 23 des Ges. vom 3. Juni 1876 bezeichneten Rechte einzutreten hat, bleibt der in Gemäßheit des Art. 21 a. a. O. später zu erlassenden Verordnung[1]) vorbehalten.

Kirchengesetz, betreffend das Dienstalter der Geistlichen für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen.

Vom 17. April 1886 (K. G. u. Vd. Bl. S. 59).

§. 1. Das Dienstalter eines Geistlichen bestimmt sich durch die Dauer der Zeit, in welcher derselbe

1. nach empfangener Ordination durch Berufung, oder unter Bestätigung oder ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen landeskirchlichen Behörde

   a) im geistlichen Amte einer der preußischen Landeskirche angehörigen oder einer ihr angeschlossenen ausländischen evangelischen Kirchengemeinde, einer Militärgemeinde oder Anstaltsgemeinde oder im Lehramte einer theologischen Lehranstalt der Landeskirche angestellt gewesen ist;

   b) in einem der zu a genannten Aemter als Vertreter (Vikar, Hülfsprediger, Hülfslehrer) verwendet worden ist;

   c) im Dienste von evangelischen Vereinen oder Anstalten für innere oder äußere Mission oder für sonstige Zwecke christlicher Liebesthätigkeit gestanden hat;

2. vor oder nach der Ordination vom vollendeten 25. Lebensjahre ab innerhalb Preußens

   a) in einem kirchenregimentlichen Amte oder in einem öffentlichen Schulamte fest angestellt war;

   b) als Lehrer an einer evangelisch-theologischen Lehranstalt des Staates thätig gewesen ist, mit der Maßgabe, daß auf die Stellung als Privatdozent nicht mehr als fünf Jahre angerechnet werden dürfen.

Für die, zur Zeit des Erscheinens dieses Gesetzes, in der Landeskirche angestellten Geistlichen wird die Zeit, während welcher sie in einer anderen deutschen evangelischen

---

[1]) Vergl. die Vd. 5. Sept. 1877, oben S. 1375.

Kirchengemeinschaft als Geistliche angestellt gewesen sind, ihrer Dienstzeit zugerechnet soweit sie nicht auf die Anrechnung ausdrücklich verzichtet haben.

§. 2. Die Zeit, während welcher ein ordinirter Geistlicher zum Militärdienst eingezogen wird, kommt bei Feststellung des kirchlichen Dienstalters mit in Anrechnung.

§. 3. Die Zeit, welche ein Geistlicher im Auftrage des Evangelischen Ober-Kirchenrathes im kirchlichen Dienste bei einer evangelischen Gemeinde außerhalb Deutschlands zugebracht hat, kann, soweit es sich um Gewährung eines bestimmten Diensteinkommens handelt, nach dem Ermessen dieser Behörde bis zum doppelten Betrage in Anrechnung gebracht werden, wenn die betreffende Thätigkeit eine besonders anstrengende oder gesundheitsgefährdende gewesen ist.

In Betreff der Frage, in wie weit die Dienstzeit von Militärgeistlichen bei Anstellung im Civil-Pfarramt doppelt zu berechnen ist, verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

§. 4. Dem Evangelischen Ober-Kirchenrath wird vorbehalten, Bestimmung zu treffen, ob und in wie weit einem Geistlichen auch diejenige Zeit auf sein Dienstalter in Anrechnung zu bringen ist, welche derselbe früher zugebracht hat

1. in einer der zu §. 1 bezeichneten Stellungen vor seiner Ordination, oder ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung der zuständigen kirchlichen Aufsichtsbehörde;

2. im Dienste des Staats, des Königlichen Hauses oder einer inländischen öffentlichen Korporation;

3. in einem Amte des Reichs, eines andern Staates oder einer andern Kirchengemeinschaft.

§. 5. Alle diesem Kirchengesetz entgegenstehenden Bestimmungen[1]) treten außer Kraft.

Kirchengesetz, betr. die Sterbe- und Gnadenzeit bei Pfarrkirchen.

Vom 18. Juli 1892 (K. G. u. Vd. Bl. 1893 S. 1)[2]).

§. 1. Wenn ein Geistlicher, welcher in einem Pfarramt einer Kirchengemeinde unter Bestätigung des Kirchenregiments auf Lebenszeit angestellt ist, in diesem Amte verstirbt, so sind während des Sterbemonats und des darauf folgenden Monats dessen Erben, nächstdenselben, sowie während einer weiteren Gnadenzeit von sechs Monaten die Hinterbliebenen zur Fortsetzung des Nießbrauchs der Stelle berechtigt.

Die Fortsetzung des Nießbrauchs erstreckt sich auch auf den Bezug der Stolgebühren und die dem verstorbenen Geistlichen für seine Amtszeit aus Mitteln der Gemeinde oder aus örtlichen kirchlichen Fonds bewilligten Zulagen, sofern nicht bei der Bewilligung das Gegentheil festgesetzt worden ist.

§. 2. Als Hinterbliebene im Sinne dieses Gesetzes sind bezugsberechtigt, soweit sie nicht rechtmäßig enterbt sind, die Wittwe sowie die ehelichen Nachkommen, Stiefkinder und an Kindesstatt angenommenen Kinder des verstorbenen Geistlichen, welche während der Sterbe- oder Gnadenzeit berechtigt gewesen wären, ihren Unterhalt von ihm zu empfangen.

Sind bezugsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden, so ist das Konsistorium befugt, den Eltern, Geschwistern und Geschwisterkindern des verstorbenen Geistlichen, welche wegen Mangels eigener Mittel von ihm ihren Unterhalt empfangen haben, in besonderen Fällen die Gnadenzeit auf ein Vierteljahr zu gewähren.

§. 3. Den Hinterbliebenen steht der Nießbrauch gemeinschaftlich zu.

Ist eine Wittwe vorhanden, so gebührt ihr allein die Erhebung und — unbeschadet der Rechte der Betheiligten — die einstweilige Verfügung über die Verwendung der Bezüge.

Ist eine Wittwe nicht vorhanden, oder erhebt dieselbe die Bezüge nicht, so erfolgt

---

[1]) S. §. 5 Kirchengesetz 25. Jan. 1880 (K. G. u. Vd. Bl. S. 37) und Ress. E. O. K. 15. Mai 1886 (K. G. u. Vd. Bl. S. 61).

[2]) Dies Gesetz ist an die Stelle der §§. 833 ff. II. 11 A. L. R., soweit sie die Regelung der Sterbe- und Gnadenzeit für evangelische Pfarrer betreffen, unter Aufhebung sämmtlicher bisherigen gesetzlichen, provinzial-, lokal-, observanz- und gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen (Art. 1 Staatsgesetz 8. März 1893, G. S. S. 21) getreten.

die Erhebung durch einen gemeinsamen Vertreter. Bis die Bestellung eines solchen seitens der Nächstbetheiligten bewirkt ist, kann das Konsistorium eine einstweilige Vertretung anordnen. In diesem Falle werden Einwendungen über die Verwendung der Bezüge durch das Konsistorium entschieden.

§. 4. Die Geschäfte der erledigten Stelle werden während der Sterbe- und Gnadenzeit, sofern ihre Verwaltung nicht durch feststehende örtliche Einrichtungen genügend gesichert ist, nach der Bestimmung des Superintendenten durch die Diözesangeistlichen und aushülfsweise durch die in der Diözese wohnenden Kandidaten, nöthigenfalls auch durch Heranziehung von Geistlichen der Nachbardiözese mit Zustimmung des betreffenden Superintendenten, unentgeltlich versehen.

Die zum Bezug der Stelleneinkünfte Berechtigten haben auf ihre Kosten den Vertretern Beherbergung und Beköstigung, auch die nöthigen Fuhren — soweit diese nicht nach örtlichem Rechte durch andere Verpflichtete gestellt werden — zu gewähren und, falls dies nicht durch Naturalleistung geschieht, die ihnen entstandenen nothwendigen Auslagen zu ersetzen. Ueber die Art der Leistung und den Betrag der Auslageentschädigung entscheidet in Ermangelung einer Einigung der Betheiligten der Superintendent[1]).

§. 5. Die niederen Kirchenbeamten im Bezirke des erledigten geistlichen Amts sind verpflichtet, zur Versehung des letzteren nach Bestimmung des Superintendenten jede ihrer Stellung entsprechende Aushülfe zu leisten. Soweit es billig erscheint, ist ihnen dafür eine vom Superintendenten festzusetzende mäßige Vergütung von Seiten der zum Bezuge der Stelleneinkünfte Berechtigten zu gewähren.

§. 6. Sieht sich das Konsistorium durch die Umstände veranlaßt, für die Verwaltung des erledigten geistlichen Amts einen besonderen Vertreter am Ort zu bestellen, so ist dasselbe in Ermangelung anderer Mittel befugt, den zum Bezuge der Stelleneinkünfte Berechtigten die Verpflichtung aufzuerlegen, entweder dem Vertreter Wohnung, Beköstigung, Heizung und Licht, sowie die nothwendige Bedienung unentgeltlich zu gewähren oder einen angemessenen Beitrag zu den Kosten der Vertretung zu leisten.

Dieser Beitrag darf, abgesehen von den zu überweisenden etwa vorhandenen Dienstaufwandsgeldern, ein Viertel des bei dem Pensionsfonds der Landeskirche anerkannten bisherigen Diensteinkommens nach Abzug des Wohnungswerths — auf die Dauer der Vertretung berechnet — nicht übersteigen. In dieses Viertel sind die Beiträge zum Pensions- und Wittwen- und Waisenfonds mit einzurechnen.

Trifft das Konsistorium Anordnungen über die unmittelbare Entnahme der in den Fällen §§. 4 bis 6 von den Nutzungsberechtigten zu leistenden Baarbeträge aus dem Pfarreinkommen, so sind dieselben für die Betheiligten maßgebend.

§. 7. Vorstehende Bestimmungen finden, sofern nicht ein Anderes mit dem Stelleninhaber oder seinem Amtsnachfolger vereinbart wird, auf die Hinterbliebenen solcher zur Zeit des Inkrafttretens der neuen Ordnung bereits festangestellten Geistlichen, welche in ihrem gegenwärtigen Amte sterben, überall da keine Anwendung, wo die Sterbe- und Gnadenzeit zusammen nach dem bisherigen Rechte die Dauer von acht Monaten übersteigt.

Auch bleiben, falls nicht anderweite Vereinbarung stattfindet, die durch das bisherige Recht etwa begründeten Ansprüche auf eine Sterbe- und Gnadenzeit hinsichtlich eines aus der Pfründe zu leistenden Ruhegehalts zu Gunsten der Hinterbliebenen bereits emeritirter oder in ihrem gegenwärtigen Amte künftig zur Emeritirung gelangender Geistlichen unberührt.

§. 8. Die Provinzen Westfalen und Rheinprovinz bleiben von den Vorschriften dieses Gesetzes zunächst ausgenommen. Die Einführung des Gesetzes erfolgt in diesen Provinzen, sobald dessen Annahme von beiden Provinzial-Synoden oder von einer derselben beschlossen wird, durch kirchliche, vom Landesherrn zu erlassende Verordnung, welche in der dem §. 6 der Generalsynodal-Ordnung entsprechenden Form zu verkünden ist[2]).

---

[1]) Art. 2 Staatsgesetz 8. März 1893 (G. S. S. 21): In den Fällen der §§. 4 bis 6 des Kirchengesetzes, betr. die Sterbe- und Gnadenzeit bei Pfarrstellen, findet gegen die Anordnungen der kirchlichen Behörden der Rechtsweg nicht statt.

[2]) Zufolge Bd. 8. März 1893 (Kirchl. G. Bl. S. 4) ist dies Kirchengesetz am 1. April 1893 in der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz in Kraft getreten.

Gesetz, betr. das Ruhegehalt der emeritirten Geistlichen.

Vom $\frac{\text{15. März 1880 (G. S. S. 216)}}{\text{30. März 1892 (G. S. S. 35)}}$.

Art. 1. Der in dem anliegenden Kirchengesetze vom $\frac{\text{26. Januar 1880}}{\text{16. März 1892}}$ gewährte Anspruch auf ein Ruhegehalt kann mit rechtlicher Wirkung nur insoweit abgetreten, verpfändet oder sonst übertragen werden, als derselbe der Pfändung unterliegt.

Art. 2. Eine nach §. 8 Abs. 2 des Kirchengesetzes von dem Provinzialkonsistorium getroffene Bestimmung, an wen die vor dem Tode des Geistlichen nicht erhobenen Ruhegehaltsbeträge zu zahlen sind, steht dem Anspruche des nach dem bürgerlichen Rechte zur Hebung dieser Beträge Berechtigten nicht entgegen.

Art. 3. Die Auflösung der im §. 11 des Kirchengesetzes bezeichneten Emeriten-Zuschußfonds erfolgt durch Königliche Verordnung[1]). Sie gehen von dem Zeitpunkte der Auflösung ab mit allen Rechten und Verbindlichkeiten auf den zu bildenden Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche über.

Die Auflösung und der Uebergang erfolgen unbeschadet der Rechte Dritter.

Die Verwaltung und Vertretung des Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche regelt sich nach Art. 19 des Ges. vom 3. Juni 1876 (G. S. S. 125).

Art. 4. Gegen die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenraths über die Höhe der nach den §§. 12 bis 15 des Kirchengesetzes an den Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche zu leistenden Beiträge findet der Rechtsweg nicht statt.

Wegen der Ansprüche auf Ruhegehalt findet der Rechtsweg gegen die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenraths nur nach Maßgabe des Ges. vom 24. Mai 1861 (G. S. S. 241) statt.

Art. 5. Die Beiträge der Geistlichen und der kirchlichen Stellen an den Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche können im Wege der administrativen Zwangsvollstreckung beigetrieben werden.

Art. 6. Alle diesem Gesetze und den Vorschriften des Kirchengesetzes über die Gewährung von Ruhegehalt entgegenstehenden Bestimmungen, mögen dieselben in den allgemeinen Landesgesetzen, in Provinzial- oder Lokalgesetzen oder Lokal-Ordnungen enthalten oder durch Observanz oder Gewohnheit begründet sein, treten außer Kraft.

Insbesondere treten die Bestimmungen außer Kraft, nach welchen Geistlichen der Anspruch auf einen Emeritenantheil aus dem Pfarreinkommen zusteht, vorbehaltlich jedoch der Rechte der bereits emeritirten Geistlichen, sowie der im Amte stehenden Geistlichen, soweit der Anspruch der letzteren auf der Anstellung in ihrem gegenwärtigen Amte beruht.

Der nach Maßgabe des §. 19 Abs. 2 des Kirchengesetzes gestellte Antrag gilt als Verzicht auf diese Rechte, sowie auf den etwaigen Anspruch an einen der im §. 11 des Kirchengesetzes bezeichneten Zuschußfonds.

Art. 7. Die Geltung dieses Gesetzes für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz hat die Verkündung der im §. 20 des Kirchengesetzes vorbehaltenen kirchlichen Verordnung zur Voraussetzung.

Für diese Provinzen wird der Tag, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, durch Königliche Verordnung bestimmt[2]).

Für die übrigen Provinzen tritt dieses Gesetz am 1. April 1881 in Kraft.

Kirchengesetz, betr. das Ruhegehalt der emeritirten Geistlichen.

Vom $\frac{\text{26. Januar 1880}}{\text{16. März 1892.}}$[3]), (K. G. u. Vd. Bl. S. 37), Instr. 29. Nov. 1880 (das. 153).

Wir ꝛc. verordnen unter Zustimmung der Generalsynode und nachdem durch die Erklärung Unseres Staatsministeriums festgestellt worden, daß gegen dieses Gesetz von

---

[1]) Geschehen durch Vd. 1. Juni 1880 (G. S. S. 267); für Westfalen und Rheinprovinz durch Vd. 30. März 1892 (G. S. S. 48) Art. 2.

[2]) Gemäß Vd. 30. März 1892 (G. S. S 48) der 1. April 1892.

[3]) Anleitung zur Ausführung: 7. April 1892 (K. G. u. Vd. Bl. S. 68).

Staatswegen nichts zu erinnern ist, sowie nach erfolgter Zustimmung Unseres Staatsministeriums zur Erhebung der in den §§ 12 bis 14 dieses Gesetzes festgesetzten Beiträge und zu der in §. 16 Abs. 1 desselben beschlossenen Umlage, für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen, was folgt:

§. 1. Jeder in dem Pfarramt einer Kirchengemeinde oder als Lehrer einer theologischen Lehranstalt der Landeskirche unter Bestätigung des Kirchenregiments auf Lebenszeit angestellte Geistliche erhält, wenn er in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig und deshalb von der zuständigen Kirchenbehörde in den Ruhestand versetzt ist, ein lebenslängliches Ruhegehalt (Pension) aus dem Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche (§§. 10 ff., 18).

§. 2. (In der Fassung Ges. 16. März 1892.) Durch Beschluss des Evangelischen Oberkirchenraths kann auch ausser dem Falle des §. 11 Abs. 2 des Kirchengesetzes, betr. die Dienstvergehen der Kirchenbeamten, vom 16. Juli 1886 (K. G. u. Vd. Bl. S. 81) solchen Geistlichen der im §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Art, welche sich ihrer aus disziplinarischen Gründen erforderlichen Amtsenthebung zur Vermeidung eines förmlichen Disziplinarverfahrens freiwillig unterwerfen, auch wenn sie noch dienstfähig sind, ein mässiges Ruhegehalt auf Zeit oder Lebensdauer bewilligt werden, falls Umstände vorliegen, welche die Abstandnahme von einem förmlichen Disziplinarverfahren im kirchlichen Interesse angezeigt erscheinen lassen.

§. 3. Die Bestimmungen der §§. 1 und 2 finden auf Militärpfarrer, sowie auf Geistliche bei Straf-, Kranken- und sonstigen öffentlichen Anstalten keine Anwendung.

In Fällen, wo das kirchliche Interesse es wünschenswerth erscheinen läßt, ist jedoch der Evangelische Oberkirchenrath ermächtigt, in Folge besonderen Auftrags der Betheiligten die Bestimmungen des §. 1 auch zur Anwendung zu bringen auf ordinirte Geistliche der innerhalb der evangelischen Landeskirche im Dienste der inneren oder äußeren Mission stehenden und mit Korporationsrechten versehenen Anstalten und Vereine. Die betreffenden Geistlichen, Anstalten und Vereine haben bei Eingehung des Verhältnisses die aus den §§. 12 ff. dieses Gesetzes sich ergebenden Verpflichtungen gegen den Pensionsfonds zu übernehmen, auch die Emeritirung von der Zustimmung der Kirchenbehörde abhängig zu machen. Die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen bildet die rechtliche Voraussetzung der Gewährung des Ruhegehalts.

§. 4. (In der Fassung des Ges. 16. März 1892.) Das Ruhegehalt beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand vor vollendetem sechzehnten Dienstjahre eintritt, dreissig Achtzigstel und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um ein Achtzigstel bis zum Höchstbetrage von sechzig Achtzigsteln des nach §. 15 anrechnungsfähigen Diensteinkommens.

Das Ruhegehalt soll in diesen Fällen nicht unter 1800 und nicht über 5000 Mark betragen.

In den Fällen des §. 2 und des daselbst angezogenen §. 11 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 16. Juli 1886, betr. die Dienstvergehen der Kirchenbeamten (K. G. u. Vd. Bl. S. 81), darf die Bewilligung die Hälfte der Theilsätze des Abs. 1 und den Betrag von 2000 Mark nicht übersteigen.

Ueberschiessende Theile einer Mark werden zu einer vollen Mark abgerundet.

§. 5. (In der Fassung des Ges. 16. März 1892). Die Berechnung der Dienstzeit eines Geistlichen erfolgt nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes, betr. das Dienstalter der Geistlichen, vom 17. April 1886.

§. 6. (In der Fassung des Ges. 16. März 1892). Die Zahlung des Ruhegehaltes erfolgt für jedes Vierteljahr am Beginne dieses Zeitraumes bei der Kasse des Provinzialkonsistoriums oder nach Verlangen des Berechtigten auf dessen Gefahr und Kosten durch die Post gegen Vorlegung gehörig bescheinigter Quittung.

§. 7. Die Beschränkung der Befugniß zur Abtretung und Verpfändung des Rechtes auf den Bezug des Ruhegehaltes bleibt staatsgesetzlicher Regelung vorbehalten.

§. 8. (In der Fassung des Ges. 16. März 1892.) Hinterläßt ein Geistlicher, welcher Ruhegehalt bezieht, eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so wird dasselbe falls der Geistliche im zweiten Monat des Kalendervierteljahres verstorben ist, noch für einen auf das Vierteljahr folgenden Kalendermonat, falls der Geist-

liche im dritten Monat des Kalendervierteljahres verstorben ist, noch für zwei auf das Vierteljahr folgende Monat gezahlt.

An welchen der Betheiligten die vor dem Tode des berechtigten Geistlichen nicht erhobenen und die nach Abs. 1 noch zu leistenden Beträge zu zahlen sind, bestimmt das Provinzialkonsistorium.

§. 9. Bezieht ein Emeritus in Folge anderweiter Anstellung in einem öffentlichen Amte ein Diensteinkommen, so ruht das Recht auf Ruhegehalt, soweit der Betrag des neuen Einkommens mit dem Ruhegehalte zusammen das zuletzt bezogene Pfarreinkommen (§. 15) übersteigt.

Der Anspruch auf Ruhegehalt hört auf, wenn dem Emeritus strafrechtlich die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden oder wenn derselbe durch eine im Disziplinarverfahren ergangene rechtskräftige Entscheidung der Kirchenbehörde oder durch Entsagung die Rechte des geistlichen Standes in der evangelischen Kirche verliert.

§. 10. Die Einnahmen des Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche bestehen, abgesehen von den ihm etwa zufließenden Geschenken und Vermächtnissen, aus

1. den Zuschüssen, welche ihm aus Staatsfonds gewährt werden,
2. den Zinsen und sonstigen Einkünften der bisherigen Provinzial-Emeritenzuschußfonds (§. 11) und den Zinsen der sonst bei ihm anzusammelnden Kapitalien,
3. den dauernden Pfarrbeiträgen (§§. 12, 13),
4. den zeitweiligen Pfründenabgaben (§. 14),
5. den durch Umlage aufzubringenden Leistungen der Kirchengemeinden (§. 16).

§. 11. Die für die einzelnen Provinzen bestehenden Emeritenzuschußfonds (Emeritenunterstützungs-, Emeriten-, Pensionshülfs-, Pensionsfonds, einschließlich derjenigen für die Preußische Oberlausitz in der Provinz Schlesien und für einen Theil der Grafschaften Stolberg in der Provinz Sachsen) werden mit dem Tage der Ausführung dieses Gesetzes aufgelöst.

Ihr gesammtes Vermögen geht mit allen bereits entstandenen Rechten und Verbindlichkeiten in diesem Zeitpunkt auf den Pensionsfonds der Landeskirche über.

Das Kapitalvermögen der Provinzial-Emeritenfonds bildet den Reservefonds des allgemeinen Pensionsfonds.

§. 12. Von jedem gemäß §. 1 Rechte auf Ruhegehalt gewährenden geistlichen Amte ist nach Höhe des Diensteinkommens (§. 15) ein jährlicher Beitrag zu dem Pensionsfonds zu leisten. Derselbe wird, wenn das Einkommen unter 4000 Mark beträgt, auf 1 Prozent, wenn es höher ist, aber unter 6000 Mark bleibt, auf $1^1/_2$ Prozent und bei noch höherem Einkommen auf 2 Prozent des durch 100 Mark theilbaren Gesammtbetrages berechnet.

Dieser für jedes Kalendervierteljahr am ersten Tage desselben fällige Pfarrbeitrag ist, vorbehaltlich der Auseinandersetzung mit anderen Betheiligten, jedesmal von Demjenigen, welcher in jenem Zeitpunkte das Diensteinkommen bezieht, portofrei einzuzahlen. Inwieweit die Einziehung der Pfarrbeiträge nöthigenfalls im Verwaltungs-Vollstreckungsverfahren erfolgen kann, bleibt staatsgesetzlicher Regelung vorbehalten.

In Vakanzfällen hat der Gemeindekirchenrath für die Zahlung Sorge zu tragen [1]).

§. 13. Tritt ein Geistlicher in ein nach §. 1 Rechte auf Ruhegehalt gewährendes Amt, nachdem er vorher in einem anderen gemäß §. 5 auf das Dienstalter mit in Anrechnung kommenden Dienstverhältnisse gestanden, so hat er von diesem Zeitpunkte ab, soweit er nicht ausdrücklich auf diese Anrechnung verzichtet, den Pfarrbeitrag (§. 12) für einen der Dauer dieses früheren Verhältnisses entsprechenden Zeitraum nachzuzahlen. Bei der Berechnung des nachzuzahlenden Betrages ist das in dem früheren Verhältnisse (§. 5) zuletzt bezogene Diensteinkommen, sofern dasselbe durch den Etat des Staates oder einer inländischen Korporation bestimmt ist, andernfalls das Diensteinkommen des neu angetretenen kirchlichen Amtes (§. 1) zu Grunde zu legen.

Die Nachzahlung geschieht, wenn nicht die Kirchenbehörde ausnahmsweise weiteren Ausstand gewährt, in der Art, daß neben dem laufenden Beitrage und in gleicher Weise wie dieser mindestens der doppelte Betrag desselben entrichtet wird. Die zur Zeit der Emeritirung etwa noch nicht gezahlten Beträge werden nach Ermessen der

[1]) Vergl. Ref. 21. Nov. 1881 (K. G. u. Vd. Bl. S. 137), betr. die Pfarrbeiträge erledigter Pfarrstellen zum Pensionsfonds.

Kirchenbehörde (§. 18) baar oder durch Verrechnung eingezogen. Im Falle des Todes erstreckt sich der Anspruch des Pensionsfonds nur auf die bis dahin fällig gewordenen Beträge.

§. 14. Vom Tage der Emeritirung eines Geistlichen ab hat dessen letzte Stelle acht Jahre lang ein Viertel ihres gesammten Pfründen- oder etatsmäßigen Einkommens in einem nach Mark abgerundeten Betrage an den Pensionsfonds abzugeben. Die Kirchenbehörde (§. 18) bestimmt Zeit und Art der jährlichen Erfüllung dieser Verpflichtung

Muß während der Dauer dieser Verpflichtung auf derselben Stelle eine weitere Emeritirung erfolgen, so tritt weder eine Erhöhung noch eine Verlängerung der ersten Pfründenabgabe ein.

In den Fällen der §§. 2 und 9 kann die Höhe oder die Dauer der Pfründenabgabe von dem evangelischen Oberkirchenrath angemessen verringert werden.

§. 15. (In der Fassung des Ges. 16 März 1892.) Der Betrag des Diensteinkommens wird von der Kirchenbehörde unter Beobachtung folgender Grundsätze festgesetzt (§. 18):

1. Für die Zwecke der §§. 4, 12 und 13 treten dem Pfründeneinkommen die staatlichen Dienstalterszulagen, sowie die sonstigen auf Amtsdauer bewilligten persönlichen Zulagen, welche von der kirchlichen Behörde nach den Bedürfnissen der Stelle als Diensteinkünfte anerkannt worden sind [1]), hinzu.
2. Der Berechnung des Ruhegehalts ist das Diensteinkommen zu Grunde zu legen, welches der Geistliche ein volles Jahr vor der Emeritirung bezogen und durch Pfarrbeiträge versteuert hat. Tritt der Geistliche in den Ruhestand, bevor er ein Jahr lang auf der Stelle gestanden oder der neuen Ruhegehalts-Ordnung angehört hat, so ist das Diensteinkommen nach den sonstigen Grundsätzen dieses Paragraphen festzusetzen.
3. Inländische kirchliche Aemter, welche mit einem inländischen geistlichen Hauptamte dauernd vereinigt sind, werden als zu letzterem gehörig behandelt, wenn sie keinen besonderen Pensionsanspruch gewähren; ausländische nur, wenn die Leistung der Pfründenabgabe (§. 14) sichergestellt ist.
4. Mit einer geistlichen Stelle verbundene Schulämter sind dieser nicht zuzurechnen.
5. Die Naturaldienstwohnung wird mit 10 Prozent des sonstigen Diensteinkommens berechnet.

§. 16. Die aus anderen Quellen nicht zu deckenden Beträge sind durch Umlage von den Kirchengemeinden der Landeskirche aufzubringen. Dieselbe wird zunächst auf ein und ein halbes Prozent der von den Mitgliedern der evangelischen Landeskirche aufzubringenden Staats-[klassen- und] Einkommensteuer festgesetzt. Abänderungen dieses Satzes können nur durch ein Kirchengesetz erfolgen.

Der evangelische Oberkirchenrath faßt unter Mitwirkung des Generalsynodalvorstandes (§. 18) darüber Beschluß, ob der Stand des Pensionsfonds für die einzelnen Jahre gestattet, einen geringeren als den durch das Gesetz bewilligten Betrag der Umlage auszuschreiben [2]).

§. 17. Rechtliche Ansprüche von Geistlichen auf Gewährung eines Ruhegehalts oder sonstiger Benefizien für den Emeritenstand aus besonderen Einrichtungen, welche nicht unter den §. 11 fallen, bleiben unverändert.

§. 18. Der Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche wird von dem Evangelischen Oberkirchenrath verwaltet. Die Mitwirkung des Generalsynodalvorstandes ist erforderlich bei Aufstellung des Etats und wird im Uebrigen durch die Ausführung dieses Gesetzes zu erlassende Instruktion (§. 21) geregelt.

Die Provinzialkonsistorien führen nach näherer Anweisung des Evangelischen Oberkirchenraths (§. 21) die Geschäfte des Pensionsfonds für ihren Amtsbereich unter geordneter Beihülfe der sonstigen kirchlichen Organe.

---

[1]) Ref. 30. Dez. 1882 (K. G. u. Vd. Bl. 1883 S. 3) und 25. Mai 1887 (das. S. 105).

[2]) So erfolgte für die Etatsjahre 1895/96 und 1896/97 eine Herabsetzung um ein halbes Prozent, Ref. E. O. K. 16. April 1895 (K. G. u. Vd. Bl. S. 26).

Gegen die Verfügungen der Konsistorien steht den Betheiligten die Berufung an den Evangelischen Oberkirchenrath offen. Inwieweit der Rechtsweg gegen Entscheidungen der obersten Kirchenbehörde über Leistungen der Geistlichen und der kirchlichen Stellen an den Fonds (§§. 12 bis 15) auszuschließen und bezüglich der Ansprüche auf Ruhegehalte nach Anleitung der betreffenden Bestimmungen des Staatsdienerpensionsgesetzes zu beschränken ist, bleibt staatsgesetzlicher Regelung vorbehalten.

§. 19. Den gegenwärtig vorhandenen emeritirten Geistlichen verbleiben ihre bisherigen Bezüge und Verpflichtungen.

Auch die Rechte und Pflichten der bei Verkündigung dieses Gesetzes im Amte stehenden Geistlichen bleiben unverändert für den Fall, daß ihre Emeritirung in der gegenwärtigen Stelle erfolgt. Die Bestimmungen dieses Gesetzes kommen jedoch zur Anwendung, soweit die betreffenden Geistlichen innerhalb Jahresfrist nach dessen Verkündung einen hierauf gerichteten Antrag bei dem Provinzialkonsistorium stellen und sich dabei verpflichten, den Pfarrbeitrag (§. 12) nach Maßgabe der früher von ihnen bezogenen Einkünfte vom vollendeten zehnten Dienstjahre ab unter Abzug der seitdem zum provinziellen Emeritenzuschußfonds geleisteten Beiträge ohne Zinsen nachzuzahlen[1]). Von dem Zeitpunkt der Versetzung eines bereits im Amte stehenden Geistlichen in ein anderes geistliches Amt liegt demselben die letztgedachte Verpflichtung gesetzlich ob.

Die Nachzahlungen regeln sich nach den Bestimmungen des §. 13 Abs. 2. Jedoch soll in diesem Falle neben dem laufenden Beitrage nur noch ein gleich hoher Betrag jährlich entrichtet werden.

(In der Fassung des Ges. 16. März 1892.) Hat ein Geistlicher, welcher für seine Person der neuen Pensions-Ordnung angehört, die Verbindlichkeit, einen Theil des Pfarreinkommens an einen Emeritus abzugeben, so kann die Kirchenbehörde auf seinen Antrag diese Leistung bis zum Ableben des Emeritus auf den Pensionsfonds übernehmen, wenn der Geistliche und die Vertreter der Stelle Namens der letzteren sich verpflichten, den vollen Betrag jenes Emeritenantheils acht Jahre lang vom Zeitpunkt jener Uebernahme ab zum Pensionsfonds abzuführen

Im Uebrigen bewendet es bei den Bestimmungen des §. 2 des Kirchenges. vom 3. März 1886, betr. den nachträglichen Anschluss an die Pensions-Ordnung des Kirchenges. vom 26. Jan. 1880 (K. G. u. Vd. Bl. S. 23).

§. 20. Die Provinzen Westfalen und Rheinprovinz bleiben von den Vorschriften dieses Gesetzes zunächst ausgenommen. Die Einführung des Gesetzes erfolgt in diesen Provinzen, sobald dessen Annahme von beiden Provinzialsynoden oder von einer derselben beschlossen wird, durch kirchliche, vom Landesherrn zu erlassende Verordnung, welche in der dem §. 6 der Gen. Syn. O. entsprechenden Form zu verkünden ist[2]).

---

[1]) Vd. 28. Nov. 1892 (K. G. u. Vd Bl. S. 183), betr. den nachträglichen Anschluß an die Pensions-Ordnung (Frist von einem Jahre, beginnend mit dem 1. Jan. 1893).

[2]) Vd. 30. März 1892 (K. G. u. Vd. Bl. S. 61) — 1. April 1892 —. Ges. 16. März 1892:

Art. II. Für den Fall der Einführung des Kirchengesetzes vom 26. Jan. 1880 in den Provinzen Westfalen und Rheinprovinz treten folgende Uebergangsbestimmungen in Kraft:

Den zur Zeit dieser Einführung vorhandenen emeritirten Geistlichen verbleiben ihre bisherigen Bezüge und Verpflichtungen

Auch die Rechte und Pflichten der zur Zeit der Einführung im Amte stehenden Geistlichen bleiben unverändert für den Fall, daß ihre Emeritirung in der gegenwärtigen Stelle erfolgt. Die Bestimmungen des Kirchengesetzes vom 26. Jan. 1880 kommen jedoch zur Anwendung, wenn die betreffenden Geistlichen innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Einführung dieses Gesetzes einen hierauf gerichteten Antrag stellen und sich dabei verpflichten, den Pfarrbeitrag nach Maßgabe der früher von ihnen bezogenen Einkünfte vom vollendeten zehnten Dienstjahre ab unter Abzug der seitdem zum provinziellen Emeritenfonds geleisteten Beiträge ohne Zinsen nachzuzahlen.

Die Nachzahlungen regeln sich nach den Bestimmungen des §. 13 Abs. 2. Jedoch soll in diesem Falle neben dem laufenden Beitrage nur noch ein gleich hoher Betrag jährlich entrichtet werden.

Die Geistlichen, welche einen solchen Antrag stellen, haben dabei zugleich zu erklären, daß sie auf die aus dem älteren Recht hervorgehenden Ansprüche hinsichtlich eines Ruhegehalts aus dem Stelleneinkommen und eines Emeritenzuschusses Verzicht leisten.

§. 21. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche Instruktion wird vom Evangelischen Oberkirchenrath unter Mitwirkung des Generalsynodalvorstandes erlassen.

§. 22. Alle den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere diejenigen, welche Ansprüche auf einen Emeritenantheil aus dem Pfarreinkommen gewähren, werden aufgehoben.

Soweit es zur Durchführung vorstehender Anordnungen einer Mitwirkung der Landesgesetzgebung bedarf, wird dieselbe vorbehalten[1]).

Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelischen Landeskirche in den neun älteren Provinzen der Monarchie.

Vom 15. Juni 1889 (G. S. S. 139),

für den Geltungsbereich des Ges. vom 3. Juni 1876 (G. S. S. 125), betr. die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie.

Art. 1. Die Vertretung und Verwaltung des nach dem anliegenden Kirchengesetz begründeten Pfarrwittwen- und Waisenfonds regelt sich nach Art. 19 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 (G. S. S. 125) beziehungsweise §. 25 des anliegenden Kirchengesetzes.

Art. 2. Dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds der evangelischen Landeskirche wird vom 1. Oktober 1889 ab seitens des Staats eine dauernde, halbjährlich im Voraus zahlbare Rente im Betrage von jährlich 800 000 Mark überwiesen.

Der Fonds übernimmt dagegen alle Verpflichtungen, welche der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt gegenüber den gegenwärtigen und den künftigen Wittwen der im Dienst der Landeskirche verstorbenen Geistlichen einschließlich der emeritirten bis dahin obgelegen haben.

Demselben werden von diesem Zeitpunkt ab die Wittwenkassenbeiträge der bis dahin versicherten Geistlichen überwiesen, auch gehen auf ihn die sonstigen hiermit in Zusammenhang stehenden Rechte der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt über.

Die Einziehung der Beiträge kann fortan in denselben Formen stattfinden wie die der Pfarrbeiträge (§§. 23 und 15 des anliegenden Kirchengesetzes).

Diejenigen Geistlichen, welche den im §. 23 Abs. 1 daselbst gedachten Verzicht nicht aussprechen, sind berechtigt, aus dem Versicherungsverhältniß, in welchem sie bisher zur Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt gestanden haben, auszuscheiden.

Art. 3[2]). Den Geistlichen der evangelischen Landeskirche ist vom 1. Oktober 1889 ab der Beitritt zur Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt nicht mehr gestattet.

Der Pfarrwittwen- und Waisenfonds der evangelischen Landeskirche ist verpflichtet, die von diesem Zeitpunkt ab bis zum 1. April 1891 in der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz angestellten Geistlichen nach denselben Bestimmungen in Bezug auf ihre Wittwen zu versichern, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes für die Aufnahme in die Allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt gelten. Diese Verpflichtung kann durch den Evangelischen Oberkirchenrath unter Mitwirkung des Generalsynodalvorstandes nach Maßgabe des Art. 19 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 auf die bis zum 1. April 1892 angestellten Geistlichen erstreckt werden. Die Vorschrift des Art. 2 Abs. 4 findet auch in diesen Fällen Anwendung.

---

[1]) Vergl. Emeritirungs-Ordnung für Hannover 16. Juli 1873 (G. S. S. 386); Aenderung Ges. 2. Febr. 1876 (G. S. S. 32), 30. Juni 1882 (G. S. S. 30), 19. Febr. 1894 (G. S. S. 15); für Schleswig-Holstein Ges. 2. März und Bd. 1. Juni 1891 (G. S. S. 22, 23, 103).

[2]) Für das Ausscheiden aus dem Versicherungsverhältniß, in welchem die Geistlichen zur Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt gestanden haben, oder in welches sie auf Grund des Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1889 zum Pfarrwittwen- und Waisenfonds der evangelischen Landeskirche getreten, sind fortan die Bestimmungen der Art. III, IV und V des Kirchengesetzes vom 30. März 1892 (Anl. 2), Staats-Ges. 30. März 1892 (G. S. S. 35) §. 3 maßgebend.

Mit derselben Maßgabe bleibt die Verpflichtung dieser Geistlichen zur Versicherung ihrer Frauen bei dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds der evangelischen Landeskirche bestehen.

Art. 4[1]). Gegen die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenraths über die Höhe der nach §§. 15, 16, 17, 20, 23, 24 des anliegenden Kirchengesetzes an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds der evangelischen Landeskirche zu leistenden Beiträge findet der Rechtsweg nicht statt.

Art. 5. Die Beiträge der Geistlichen beziehungsweise ihrer Hinterbliebenen und der kirchlichen Stellen an den Pfarrwittwen und Waisenfonds der evangelischen Landeskirche, sowie die an denselben nach Art. 2 und 3 zu entrichtenden Wittwenkassenbeiträge können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben werden.

Art. 6. Der nach dem anliegenden Kirchengesetz gewährte Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten, noch verpfändet, noch sonst übertragen werden.

Art. 7. Der Evangelische Oberkirchenrath bestimmt unter Ausschluß des Rechtsweges, an wen die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes nach dem anliegenden Kirchengesetz gültig zu leisten ist.

Im Uebrigen findet wegen der Ansprüche auf Wittwen- und Waisengeld gegen die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenraths der Rechtsweg nur nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (G. S. S. 241) statt.

Art. 8. Dieses Gesetz tritt für den Geltungsbereich der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. Sept. 1873 (G. S. S. 417) am 1. Oktober 1889 in Kraft.

Für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz kommen die Bestimmungen des Art. 2 Abs. 2 bis 4 und Art. 3 von demselben Tage an in Anwendung.

Der Zeitpunkt, zu welchem in diesen Provinzen das Gesetz in vollem Umfange in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Art. 9. Mit der Ausführung des Art. 2 Abs. 1 bis 3 dieses Gesetzes werden der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und der Finanzminister beauftragt.

Kirchen-Gesetz, betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen.

Vom $\frac{\text{15. Juli 1889 (G. S. S. 141)}}{\text{30. März 1894 (G. S. S. 35)}}$, für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen[2]).

§. 1. Die Wittwen und die hinterbliebenen, noch nicht achtzehn Jahre alten ehelichen Kinder derjenigen Geistlichen der evangelischen Landeskirche, welchen zur Zeit ihres Ablebens gemäß den §§. 1 und 9 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880 (K. G. u. Vd. Bl. S. 37) der Anspruch zusteht, bei Versetzung in den Ruhestand ein lebenslängliches Ruhegehalt aus dem Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche zu empfangen oder im Falle ihrer Versetzung auf eine andere Stelle nach der neuen Pensionsordnung behandelt zu werden, sowie derjenigen, welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzt werden und zur Zeit ihres Ablebens das gesetzliche Ruhegehalt beziehen, erhalten Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe der in §§. 3 ff. nachstehenden Bestimmungen.

§. 2. In Fällen, wo das kirchliche Interesse es wünschenswerth erscheinen läßt, ist der Evangelische Oberkirchenrath ermächtigt, auf Grund besonderer Vereinbarungen die Gewährung eines solchen Wittwen- und Waisengeldes auch für die Hinterbliebenen derjenigen Geistlichen zuzusichern, welche entweder aus Anlaß ihres Dienstes in der inneren oder äußeren Mission nach §. 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 26. Januar

---

[1]) Art. 4—7 finden auch auf das K. Ges. 30. März 1892 (K. G. u. V. Bl. S. 53) sinngemäße Anwendung. Staatsges. 30. März 1892 (G. S. S. 35) §. 2.

[2]) Die in lateinischer Schrift abgedruckten Aenderungen beruhen auf K. Ges. 30. März 1892. Vergl. Ausf. Anw. 7. April 1892 (K. G. u. Vd. Bl. S. 71).

1880 in die neue Pensionsordnung eingetreten oder unter Bestätigung seitens des Evangelischen Oberkirchenraths bei einer der evangelischen Landeskirche angeschlossenen deutschen evangelischen Gemeinde außerhalb Deutschlands angestellt sind. Die Erfüllung der von den Betheiligten übernommenen Verpflichtungen bis zum Ableben des betreffenden Geistlichen bildet die rechtliche Voraussetzung für die Gewährung des Wittwen- und Waisengeldes.

Die Bestimmung findet ebenfalls Anwendung auf die nach §. 1 des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880 ruhegehaltsberechtigten Lehrer der theologischen Lehranstalten der Landeskirche.

§. 3. Das Wittwengeld beträgt bei einem Dienstalter des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten

bis zum vollendeten	10.	Dienstjahre	600 Mark,
vom 10. bis zum vollendeten	20.	„	700 „
„ 20. „ „ „	30.	„	800 „
„ 30. „ „ „	35.	„	900 „
„ 35. „ „ „	40.	„	1000 „
„ 40. „ „ „	45.	„	1100 „
von mehr als 45 Dienstjahren			1200 „

§. 4. Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezuge des Wittwengeldes berechtigt war, 200 Mark für jedes Kind;
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, 300 Mark für jedes Kind.

Waisen, deren Mutter zum Bezuge des Wittwengeldes nur deshalb nicht berechtigt ist, weil der Geistliche auf dasselbe verzichtet hatte, erhalten das Waisengeld der Ziffer 1.

§. 5. Der Gesammtbetrag des den Waisen eines Geistlichen oder Emeriten zu zahlenden Waisengeldes darf im Falle des §. 4 Ziffer 1 1000 Mark, im Falle des §. 4 Ziffer 2 und wenn beide Fälle zusammentreffen, 1500 Mark nicht übersteigen.

Bei Anwendung dieser Beschränkung wird das Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt.

§. 6. Bei dem Ausscheiden eines Waisengeldberechtigten erhöht sich das Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Kalendervierteljahr an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach §. 4 gebührenden Beiträge befinden.

§. 7. War die Wittwe mehr als fünfzehn Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe des §. 3 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über fünfzehn bis einschließlich fünfundzwanzig Jahr um ein Vierzigstel gekürzt.

§. 8. Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Geistlichen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen war, und die kirchliche Aufsichtsbehörde durch einen nach Anhörung des Vorstandes der Kreissynode zu fassenden Beschluß die Ueberzeugung ausspricht, daß die Eheschließung zu dem Zweck erfolgt sei, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwen und die hinterbliebenen Kinder eines Geistlichen aus einer Ehe, welche erst nach dessen Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist.

§. 9. (Aufgehoben durch Art. I. Ges. 30. März 1892).

§. 10. Das Wittwen- und Waisengeld wird von dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds der evangelischen Landeskirche gezahlt[1]).

---

[1]) Vergl. Ges. und Kirchengesetze 31. März 1895 (G. S. S. 95), betr. die Verwaltung des Pfarrwittwen- und Waisenfonds und die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, der evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirks Kassel, der evangelischen Kirche des Kon-

Die Zahlung beginnt mit dem Ablauf der den Hinterbliebenen von Pfarrern und Emeriten zustehenden Gnadenzeit und erfolgt für jedes Kalendervierteljahr bei Beginn desselben bei der Kasse des Provinzialkonsistoriums oder nach Verlangen der Berechtigten auf deren Gefahr und Kosten durch die Post gegen Vorlegung gehörig bescheinigter Quittungen. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt der Evangelische Oberkirchenrath (vergl. §. 25 Abs. 3).

Der Anspruch auf die Leistung des einzelnen Theilbetrages von Wittwen- und Waisengeld erlischt, wenn derselbe während vier Jahren von Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Theilbetrag fällig geworden ist, nicht abgehoben ist, zu Gunsten des Pfarrwittwen- und Waisenfonds.

Die Beschränkung der Befugniß zur Abtretung und Verpfändung des Wittwen- und Waisengeldes bleibt staatsgesetzlicher Regelung vorbehalten.

§. 11. Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

I. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Kalendervierteljahres,

1. in welchem er sich verheirathet oder stirbt,
2. in welchem ihm der Anspruch wegen unwürdigen Wandels nach Anhörung des durch das letzte Amt des verstorbenen Geistlichen bezeichneten Kreissynodalvorstandes und Konsistoriums durch Beschluß des Evangelischen Oberkirchenraths entzogen wird; bei nachhaltiger Besserung darf der entzogene Anspruch auf Antrag des Kreissynodalvorstandes nach Anhörung des Konsistoriums durch den Evangelischen Oberkirchenrath wieder gewährt werden;

II. für jede Waise außerdem mit Ablauf des Monats, in welchem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

§. 12. Dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds der evangelischen Landeskirche stehen zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen, abgesehen von den der evangelischen Landeskirche für ihn etwa zufließenden Geschenken und Vermächtnissen, sowie von den nach §. 22 ihm zu überweisenden Wittwenkassenbeiträgen aus den bei der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt schwebenden Versicherungen, folgende Einnahmen zu Gebote:

1. die Zuschüsse, welche ihm aus Staatsfonds gewährt werden (§. 13),
2. die Zinsen der ihm zuzuweisenden und weiter bei ihm anzusammelnden Kapitalien,
3. Ueberschußabgaben aus den Kirchenkassen (§. 14),
4. dauernde Pfarrbeiträge (§§. 15 ff. u. 20),
5. die durch Umlage aufzubringenden Leistungen der Kirchengemeinden (§. 19).

§. 13. Die im §. 22 bezeichnete Abfindung aus Staatsfonds tritt, sobald sie bewilligt ist, den sonstigen Einnahmen hinzu.

§. 14. Kirchenkassen, deren etatsmäßige Solleinnahme die etatsmäßige Sollausgabe um mehr als ein Drittel der letzteren und wenigstens um 300 Mark jährlich übersteigt, haben sechs Monate nach dem Schlusse jedes Rechnungsjahres zehn Prozent der Ueberschüsse[1]) des letzteren an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds der evangelischen Landeskirche zur Bildung eines Betriebsfonds abzugeben (§. 15 der Generalsynodalordnung; Art. 14 Nr. 3 und Art. 17 des Gesetzes vom 3. Juni 1876, G. S. S. 125).

Diese Bestimmung gilt nur für sechs aufeinanderfolgende Jahre.

Die kirchliche Aufsichtsbehörde erläßt die zur Sicherung regelmäßiger Leistung dieser Abgabe geeigneten Anweisungen und trifft thunlichst auf die jedesmalige Voranschlagszeit der Kirchenkasse die erforderliche Festsetzung der im einzelnen Falle abzugebenden Beträge.

Zu Anmerkung 1 auf S. 1468.

fistorialbezirks Wiesbaden und der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover. Nachzahlungen der Missionsgeistlichen und Geistlichen an auswärtigen evangelischen Gemeinden, Verf. 21. Febr. 1896 (K. G. u. Vd. Bl. S. 5); Geschäftsordnung für den Verwaltungsausschuß des Pfarrwittwen- und Waisenfonds, 29. Nov. 1895 u. 21. Febr. 1896 (K. G. u. Vd. Bl. S. 2).

[1]) Und zwar von dem Ueberschusse der Solleinnahme, Ref. E. O. K. 2. Aug. 1877 (K. G. u. Vd. Bl. S. 183).

§. 15. Die in §. 1 bezeichneten Geistlichen und Emeriten, sowie die Hinterbliebenen derselben, so lange sie die Gnadenzeit genießen, und die erledigten Pfarrstellen sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von drei Prozent des Diensteinkommens beziehungsweise des Ruhegehalts, welches sie beziehen, an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds zu leisten. Derselbe ist von dem durch 100 Mark theilbaren Gesammtbetrage jenes Einkommens zu berechnen und zu je einem Viertel in den ersten Tagen jedes Kalendervierteljahres portofrei einzuzahlen.

In den Ruhestand versetzte Geistliche, welche weder verheirathet sind, noch eheliche Kinder unter achtzehn Jahren besitzen, sind von vorstehender Verpflichtung von dem Zeitpunkte ab entbunden, wo die vorgedachten Voraussetzungen zusammentreffen.

§. 16. (Aufgehoben durch Ges. 30. März 1892.)

§. 17. Geistliche, welche bei Inkrafttreten dieses Gesetzes oder bei künftigem Eintritt in ein nach §. 1 Rechte auf Wittwen- und Waisengeld gewährendes Amt bereits ein für Berechnung ihres künftigen Ruhegehalts in Betracht kommendes Dienstalter haben, können, um die Anrechnung der früheren Dienstzeit auch zu Gunsten ihrer künftigen Wittwen und Waisen zu erlangen, den Pfarrbeitrag des §. 15 für die betreffenden Dienstjahre nach Maßgabe ihres gegenwärtigen Diensteinkommens in Jahresbeträgen, welche mindestens ihrem laufenden Beitrage gleichkommen, nachzahlen. Die Anrechnung der früheren Dienstzeit findet statt, soweit beim Ableben des Geistlichen diese Nachzahlung für volle Dienstjahre erfolgt ist.

§. 18. (Aufgehoben durch Ges. 30. März 1892).

§. 19. Die anderweit nicht zu deckenden Beträge sind durch Umlage von den Kirchengemeinden der Landeskirche aufzubringen.

Dieselbe wird zunächst auf einen dauernd zu erhebenden Jahresbetrag von ein Prozent der von den Mitgliedern der evangelischen Landeskirche aufzubringenden Staats-[Klassen- und] Einkommensteuer festgesetzt.

Die Umlage wird im Uebrigen nach den für die Umlage zum Pensionsfonds der Landeskirche geltenden Bestimmungen behandelt.

§. 20. Reicht auch die nach §. 19 erhobene Umlage zur Erfüllung aller Verpflichtungen des Pfarrwittwen- und Waisenfonds nicht aus, so ist der Evangelische Oberkirchenrath unter Mitwirkung des Generalsynodalvorstandes ermächtigt, eine zeitweilige Erhöhung der Pfarrbeiträge des §. 15 bis zu einem weiteren Prozent des Einkommens und des Ruhegehalts eintreten zu lassen.

Unter derselben Voraussetzung ist der Evangelische Oberkirchenrath unter Mitwirkung des Generalsynodalvorstandes ermächtigt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren das Wittwengeld derjenigen Wittwen bis zur Hälfte zu ermässigen, welchen mit Rücksicht auf das geistliche Amt des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten dauernde Bezüge aus anderen als privatrechtlichen Titeln zustehen. Als solche kommen namentlich in Betracht örtliche Pfarrwitthümer, Diözesan- und andere Verbands-Pfarrwittwenkassen, sowie provinzialrechtliche Einrichtungen, nach welchen den Hinterbliebenen von Geistlichen nach Ablauf der Gnadenzeit dauernde Bezüge von der Kirchengemeinde oder aus sonstigen kirchlichen Mitteln, z. B. der Pfarrpfründe, zustehen.

Die Ermässigung erfolgt durch Anrechnung der aus den örtlichen Fonds fliessenden Bezüge auf das Wittwengeld. Die Anrechnung ist ausgeschlossen, soweit die Bezüge einer Wittwe aus örtlichen Fonds 200 Mark oder weniger betragen. Im Uebrigen ist die Anrechnung nur bis zur Hälfte der örtlichen Bezüge — unter Freilassung des Mindestbetrages von 200 Mark — zulässig. Auch hat die Anrechnung bei sämmtlichen Fonds stets zu demselben Prozentsatz zu erfolgen.

§. 21. (Aufgehoben durch Ges. 30. März 1892.)

§. 22. Der Pfarrwittwen- und Waisenfonds der evangelischen Landeskirche übernimmt von dem Zeitpunkt ab, in welchem ihm eine dem Maß der staatlichen Verpflichtungen entsprechende Abfindung aus der Staatskasse und zugleich die Wittwenkassenbeiträge der bei der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt bisher versicherten Geistlichen von Seiten des Staats überwiesen sein werden, alle Verpflichtungen gegen die gegenwärtig lebenden und die künftigen Wittwen von Geistlichen der evangelischen

Landeskirche, welche der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt bis dahin obgelegen haben.

Der Evangelische Oberkirchenrath wird ermächtigt, unter Mitwirkung des Generalsynodalvorstandes nach Maßgabe des Art. 19 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 wegen Uebernahme der der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt obliegenden Verpflichtungen gegen Geistliche und deren Wittwen und über die Festsetzung der dafür aus der Staatskasse zu gewährenden ausreichenden Abfindung mit der Staatsregierung eine für die Landeskirche verbindliche Vereinbarung abzuschließen.

§. 23 und §. 24. (Aufgehoben durch Ges. 30. März 1892.)

§. 25. Hinsichtlich der Verwaltung und Vertretung des Pfarrwittwen- und Waisenfonds der evangelischen Landeskirche, sowie hinsichtlich der Grundsätze, nach welchen das Diensteinkommen und das Dienstalter der Geistlichen berechnet oder sonst die Verpflichtungen des Pfarrwittwen- und Waisenfonds gegenüber den Wittwen und Waisen bemessen und die Verbindlichkeiten der Geistlichen, kirchlichen Kassen und Kirchengemeinden gegenüber dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds festgestellt oder zur Erfüllung gebracht werden, sind, soweit nicht dieses Gesetz ein Anderes bestimmt, im Allgemeinen die Bestimmungen maßgebend, welche in den entsprechenden Beziehungen für den Pensionsfonds der Landeskirche gelten.

Der Evangelische Oberkirchenrath kann einzelne ihm nach diesem Gesetz zustehende Befugnisse, unter Vorbehalt der Entscheidung über vorkommende Beschwerden, auf die Provinzialkonsistorien übertragen.

In Betreff der Einziehung der bisher der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt zustehenden Wittwenkassenbeiträge zum Pfarrwittwen- und Waisenfonds finden die Bestimmungen Anwendung, welche für die Einziehung der Pfarrbeiträge (§. 15) maßgebend sind.

§. 26. Die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz bleiben von den Vorschriften dieses Gesetzes zunächst ausgenommen. Die Einführung des Gesetzes erfolgt in diesen Provinzen, sobald in denselben das Kirchengesetz vom 26. Januar 1880 (K. G. u. Vd. Bl. S. 37) gemäß §. 20 daselbst zur Geltung gelangt sein wird, in den dort vorgeschriebenen Formen[1]).

§. 27. Soweit es zur Durchführung vorstehender Anordnungen einer Mitwirkung der Landesgesetzgebung bedarf, wird dieselbe vorbehalten.

Der Zeitpunkt in welchem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, wird, nachdem durch Staatsgesetz die in §§. 13 und 22 erwähnten Mittel und Rechte überwiesen sein werden, durch landesherrliche Verordnung bestimmt, welche im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden ist.

§. 28. Der Evangelische Oberkirchenrath wird mit Ausführung dieses Kirchengesetzes beauftragt.

Artikel III. Ges. 30. März 1892.

A. 1. Die Berechnung der nach §. 17 stattfindenden Nachzahlungen erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

a) für die Dauer des gegenwärtig bezogenen Diensteinkommens ist ein Pfarrbeitrag von drei Prozent desselben nachzuzahlen;

b) für ein früher bezogenes Diensteinkommen ist nachzuzahlen:
für die Zeit bis zum vollendeten fünfzehnten Dienstjahre der Jahresbetrag von 75 Mk.,
für die Zeit vom fünfzehnten bis zum vollendeten dreißigsten Dienstjahre der Jahresbetrag von 110 Mk.,
für die Zeit vom dreißigsten bis zum vollendeten vierzigsten Dienstjahre der Jahresbetrag von 125 Mk.,
für die Zeit von über vierzig Dienstjahren der Jahresbetrag von 140 Mk.

Wenn ein Geistlicher oder Emeritus für die Dienstzeit nach vollendetem dreißigsten Dienstjahre den Nachweis führt, daß er von seinem früheren Diensteinkommen bei der Berechnung eines Pfarrbeitrages von drei Prozent einen nach dem Ermessen der

[1]) Geschehen durch Vd. 30. März 1892 (G. S. S. 49).

Kirchenbehörde erheblich geringeren Jahresbeitrag nachzuzahlen haben würde, so ist die Kirchenbehörde ermächtigt, die Nachzahlung dieses geringeren Beitrages zuzulassen.

2. Soweit die Nachzahlung beim Ableben des Geistlichen oder Emeriten für die gesammte Dienstzeit noch nicht erfolgt ist und auch von der Wittwe beziehungsweise den Waisen nicht binnen sechs Monaten nach dem Ableben bewirkt wird, hat die Deckung des Fehlbetrages durch Kürzung des Wittwengeldes, und wenn eine Wittwe nicht vorhanden ist, durch Kürzung des Waisengeldes zu erfolgen. Diese Kürzung darf bei einem Wittwengelde bis zu 700 Mk. einschließlich den Betrag von 100 Mk. jährlich, bei einem höheren Wittwengelde den Betrag von 200 Mk. jährlich, — bei dem Waisengeld den Betrag von 50 Mk. jährlich, für jedes Kind berechnet, im Falle des §. 5 den Betrag von 250 Mk. jährlich nicht überschreiten.

3. Im Uebrigen entscheidet über die Art der Berechnung der Nachzahlungen und der Anrechnung der Wittwenkassenbeiträge die seitens des Evangelischen Oberkirchenraths unter Mitwirkung des Generalsynodalvorstandes zur Ausführung dieses Gesetzes zu erlassende Instruktion.

B. 1. Diejenigen Geistlichen und Emeriten, welche Mitglieder der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt sind und die in §. 23 vorgesehene Verzichtserklärung abgegeben haben, sind berechtigt, binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Verzichtserklärung zurückzunehmen. Die Zurücknahme des Verzichts hat das Ausscheiden aus der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt von Rechtswegen zur Folge.

Diejenigen Geistlichen und Emeriten, welche Mitglieder der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt sind und die in §. 23 vorgesehene Verzichtserklärung nicht abgegeben haben, sind berechtigt, binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihren Austritt aus der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt zu erklären.

Diejenigen Geistlichen und Emeriten, welche die in §. 23 vorgesehene Verzichtserklärung nicht abgegeben haben, aber aus der früheren Zugehörigkeit zur Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt ausgeschieden sind und die in §. 17 vorgesehene Verpflichtung zur Nachzahlung übernommen haben, sind berechtigt, die anderweite Berechnung ihrer Nachzahlungen und die Anrechnung ihrer an die Allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt gezahlten Beiträge nach Maßgabe der in diesem Artikel aufgestellten Grundsätze binnen sechs Monaten zu beantragen.

Diejenigen Geistlichen und Emeriten, welche die in §. 23 vorgesehene Verzichtserklärung nicht abgegeben, auch die in §. 17 vorgesehene Nachzahlungspflicht nicht übernommen haben, sind berechtigt, binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gegen Uebernahme der Verpflichtung zur Nachzahlung ihrer Beiträge die Anrechnung der an die Allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt gezahlten Beiträge gemäß diesem Artikel zu beantragen.

2. Diejenigen Geistlichen und Emeriten, welche bei dem Ausscheiden aus der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt (B. 1 Abs. 1 und 2) bereits ein für die Berechnung des Wittwengeldes anrechnungsfähiges Dienstalter haben, sind verpflichtet, den Pfarrbeitrag des §. 15 für die betreffenden Dienstjahre gemäß den Bestimmungen des Abschnitts A. nachzuzahlen.

3. In den Fällen der Ziff. 1 werden auf die nachzuzahlenden Beträge zu Gunsten der aus dem Versicherungsverhältniß zur Allgem. Wittwenverpflegungsanstalt ausgeschiedenen Geistlichen diejenigen Beiträge nach dem Nennwerthe angerechnet, welche sie an diese Anstalt zur Versicherung einer am 1. Oktober 1889 lebenden Ehegattin gezahlt haben.

4. Wenn diejenigen Geistlichen und Emeriten, welche

a) Mitglieder der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt sind und die in §. 23 vorgesehene Verzichtserklärung nicht abgegeben haben (Ziff. 1 Abs. 2),

b) beim Ausscheiden aus der Allgem. Wittwenverpflegungsanstalt die im §. 17 vorgesehene Nachzahlungspflicht nicht übernommen haben (Ziff. 1 Abs. 4),

innerhalb der Frist von sechs Monaten von dem ihnen an den angezogenen Stellen gewährten Rechte nicht Gebrauch machen, so wird das für die Berechnung des Wittwengeldes maßgebende Dienstalter nur nach den von ihnen geleisteten Jahresbeiträgen berechnet.

Artikel IV.

Im Falle der Einführung des Kirchengesetzes vom 15. Juli 1889 und dieses Gesetzes in den Provinzen Westfalen und Rheinprovinz treten folgende Bestimmungen in Kraft:

Diejenigen Geistlichen und Emeriten, welche Mitglieder der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt sind oder bis zum 1. April 1892 in dieselbe eingetreten sind, werden, wenn sie binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für ihre künftigen Wittwen auf das in Art. II. §. 3 festgesetzte Wittwengeld verzichten, von Entrichtung des Pfarrbeitrages (§. 15) auf Höhe von $2^1/_2$ Prozent des Einkommens oder Ruhegehalts befreit. Die Verpflichtung zur Leistung des weiteren $^1/_2$ Prozents bleibt auch für sie bestehen, wie auch andererseits der Anspruch ihrer etwaigen Hinterbliebenen auf Waisengeld durch jenen Verzicht nicht berührt wird.

Die Nichterklärung des Verzichts hat das Ausscheiden aus der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt von Rechtswegen zur Folge.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des Art. III. Anwendung.

Artikel V.

Sämmtliche nach Maßgabe dieses Gesetzes binnen sechs Monaten abzugebenden Erklärungen müssen spätestens am letzten Tage des sechsten Monats bei dem zuständigen Konsistorium eingegangen sein.

Die Zurücknahme des Verzichts und die Erklärung des Austritts aus der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt, sowie das Ausscheiden aus der letztgenannten Anstalt im Falle des Art. IV werden wirksam mit dem auf die Abgabe der Erklärung, im Falle des Art. IV mit dem nach Ablauf der sechsmonatlichen Erklärungsfrist folgenden Rezeptionstermine der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt.

Artikel VI.

Die Vorschrift des Art. II §. 3 findet Anwendung auf alle Wittwen der seit dem 1. Oktober 1889 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorbenen Geistlichen und Emeriten, welche ihre Versorgung nach dem Kirchengesetz vom 15. Juli 1889 erhalten, sofern sie nach gegenwärtigem Gesetze ein höheres Wittwengeld erhalten würden.

Sind bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes die in Art. III A vorgesehenen Nachzahlungen nicht erfolgt, so finden Art. III A und B mit der Maßgabe Anwendung, daß ein Wittwengeld von mindestens 600 Mk. zu gewähren ist.

Die Vorschrift des Art. II §§ 4 bis 6 findet Anwendung auf alle Waisen von Geistlichen und Emeriten der östlichen Provinzen, welche seit dem 1. Oktober 1889 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben sind, sofern die Waisen nach gegenwärtigem Gesetze ein höheres Waisengeld erhalten würden.

Artikel VII.

Der Zeitpunkt, in welchem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt, welche im Kirchl. Gesetz und Verordnungsblatt zu verkünden ist [1]).

---

1) Geschehen durch Vd. 30. März 1892 (G. S. S. 61).

Kirchengesetz, betreffend die Dienstvergehen der Kirchenbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in den Ruhestand.

Vom 16. Juli 1885 (K. G. u. Vd. Bl. S. 81)[1]).

§. 1. Die Vorschriften dieses Gesetzes sind anwendbar auf alle geistlichen und nichtgeistlichen Kirchenbeamten. Auf Aelteste (Presbyter), Gemeindevertreter (Repräsentanten) und Mitglieder synodaler Körperschaften als solche finden dieselben keine Anwendung.

I. Von den Dienstvergehen und deren Bestrafung.

1. Allgemeines.

§. 2. Jeder Kirchenbeamte ist verpflichtet, das ihm übertragene Amt in Gemäßheit der bestehenden allgemeinen und besonderen kirchlichen Ordnungen gewissenhaft wahrzunehmen und sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens würdig zu erzeigen, welche sein Beruf erfordert.

Ein Kirchenbeamter, welcher diese Pflichten verletzt, begeht ein Dienstvergehen.

Bei geringeren Ordnungswidrigkeiten und Verstößen gegen die amtliche Pflicht ist der Beamte durch Mahnung seiner Vorgesetzten an die letztere zu erinnern, bei erheblicheren Dienstvergehen hat derselbe Disziplinarbestrafung verwirkt.

§. 3. Ist gegen einen Kirchenbeamten außer dem Disziplinarverfahren eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet oder einzuleiten, so kann das erstere bis zur Erledigung der letzteren ausgesetzt oder vorläufig eingestellt werden.

§. 4. Die rechtskräftige gerichtliche Verurtheilung zu Zuchthausstrafe, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat den Verlust des Kirchenamtes mit den Wirkungen der Dienstentlassung (§. 12 Abs. 1) von Rechtswegen zur Folge.

§. 5. Scheidet der Beamte während des Disziplinarverfahrens aus dem Kirchendienste, so ist die Disziplinarbehörde befugt, dem Beamten die Kosten des Disziplinarverfahrens (§. 38 Abs. 2) zur Last zu legen.

Hat der Beamte Dienstentlassung verwirkt, so ist nach der Vorschrift des §. 12 Abs. 2 zu verfahren.

§. 6. Ein Kirchenbeamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt oder den ihm ertheilten Urlaub überschreitet, hat, wenn die unerlaubte Entfernung länger als acht Wochen dauert, Dienstentlassung verwirkt.

Ist der Beamte dienstlich aufgefordert worden, sein Amt anzutreten, oder zu demselben zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienstentlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von vier Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein.

Die Dienstentlassung kann nur im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens ausgesprochen werden. Sie wird nicht verhängt, wenn sich ergiebt, daß der Beamte ohne seine Schuld von seinem Amte fern gewesen ist.

2. Disziplinarstrafen.

§. 7. Die Disziplinarstrafen bestehen in:
1. Ordnungsstrafen,
2. Entfernung aus dem Kirchenamte.

§. 8. Ordnungsstrafen sind:
1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldstrafe,
   bei besoldeten Beamten bis zum Betrage des einmonatlichen Diensteinkommens,
   bei unbesoldeten bis zum Betrag von 90 Mk.

§. 9. Die Entfernung aus dem Kirchenamte kann bestehen in:
1. Versetzung,
2. Amtsenthebung,
3. Dienstentlassung,

---

[1]) K. Ges., betr. Dienstvergehen der im Dienste der evang.-luth. Kirche der Prov. Hannover Angestellten, 24. April 1894 (G. S. S. 93).

§. 10. Die Versetzung geschieht durch Anstellung des Beamten in einem gleichartigen Kirchenamte eines anderen Orts, welches mit einem geringeren Diensteinkommen verbunden sein kann.

Durch die Entscheidung kann zugleich bestimmt werden, daß der Beamte bis zu deren Vollstreckung von den Amtsgeschäften ganz oder theilweise zu entbinden und während dieser Zeit auf den Bezug bestimmter Theile des bisherigen Diensteinkommens zu beschränken sei.

Erweist sich die Versetzung wegen mangelnder Gelegenheit zur Verwendung des Beamten in einem anderen Kirchenamte als unausführbar, so ist dieselbe durch Nachentscheidung der Disziplinarbehörde in Amtsenthebung (§. 11) zu verwandeln.

Die Bewilligung eines Ruhegehaltes ist in diesem Falle unzulässig, wenn der Beamte ein ihm angetragenes, nach dem Urtheil der Disziplinarbehörde angemessenes Kirchenamt ausgeschlagen hat.

§. 11. Die Amtsenthebung bewirkt den Verlust des Kirchenamtes; der Verurtheilte bleibt jedoch anstellungsfähig und behält die Rechte des geistlichen Standes.

Gehört der Angeschuldigte zu den Kirchenbeamten, welche einen Anspruch auf Ruhegehalt haben, so kann die Disziplinarbehörde in ihrer Entscheidung zugleich festsetzen, daß demselben ein Theil des gesetzlichen Ruhegehaltes auf bestimmte Zeit, oder bis zu seiner Wiederanstellung, oder auf Lebensdauer zu belassen sei. Ueber den zulässigen Höchstbetrag dieses Theiles entscheiden die im §. 4 Abs. 3 des K. Ges. vom 26. Januar 1880 (K. G. u. Vd. Bl. S. 37) aufgestellten Grundsätze, auch dann, wenn das Ruhegehalt nicht aus dem Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche zu gewähren ist.

§. 12. Die Dienstentlassung hat den Verlust aller Rechte eines Kirchenbeamten, insbesondere des Titels und des Anspruchs auf Ruhegehalt, bei der Entlassung aus einem geistlichen Amte auch derjenigen des geistlichen Standes von Rechtswegen zur Folge.

Ist der Beamte vor Beendigung des Disziplinarverfahrens aus dem Kirchendienste geschieden, ohne die im vorstehenden Absatze erwähnten Rechte verloren zu haben, so ist in Fortsetzung des Verfahrens an Stelle der Dienstentlassung auf den Verlust dieser Rechte zu erkennen.

§. 13. Welche der in den §§. 8 und 9 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit des Falles und die sonstige Führung des Angeschuldigten zu ermessen.

Die Verbindung verschiedener Ordnungsstrafen mit einander ist zulässig.

3. Verfahren in leichten Disziplinarfällen.

§. 14. Ordnungsstrafen können von dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe und dem Konsistorium verhängt werden.

§. 15. Vor der Festsetzung einer Ordnungsstrafe ist dem Beamten in der Regel Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner Amtspflicht zu verantworten. Geldstrafen dürfen nach Anhörung des Beschuldigten verhängt werden.

Die Festsetzung der Ordnungsstrafen erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung.

§. 16. Gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe findet nur Beschwerde im Instanzenzuge binnen vier Wochen statt.

4. Förmliches Disziplinarverfahren.

§. 17. Der Entfernung aus dem Kirchenamte muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen.

Dasselbe besteht in Voruntersuchung und Hauptverhandlung.

§. 18. Die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens wird von dem für die Entscheidung zuständigen Provinzial-Konsistorium oder von dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe verfügt; sie bleibt jedoch dem letzteren ausschließlich vorbehalten, wenn das Verfahren gegen einen in einem kirchenregimentlichen Amte stehenden oder unmittelbar vom Könige ernannten Geistlichen eingeleitet, oder wenn ein Kirchenbeamter wegen Irrlehre in Untersuchung gezogen werden soll.

Die Behörde, welche das förmliche Disziplinarverfahren einleitet, ernennt für dasselbe einen Untersuchungs-Kommissar und einen Vertreter der Anklage.

§. 19. Die entscheidenden Disziplinarbehörden erster Instanz sind die Provinzial-Konsistorien.

Zuständig ist das Konsistorium, dessen Aufsichtskreise der Beamte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens angehört.

Bei Kirchenbeamten, welche zum Aufsichtskreise eines Konsistoriums nicht gehören, hat der Evangelische Ober-Kirchenrath das zuständige Konsistorium zu bezeichnen.

Bei emeritirten Geistlichen ist dasjenige Konsistorium zuständig, dessen Aufsichtskreise der Geistliche in seiner letzten amtlichen Stellung angehört hat.

§. 20. Streitigkeiten über die Zuständigkeit der Konsistorien werden durch den Evangelischen Ober-Kirchenrath entschieden.

§. 21. Ist das zuständige Konsistorium in einem einzelnen Falle an der Ausübung der Disziplinargewalt rechtlich oder thatsächlich verhindert, so tritt ein anderes durch den Evangelischen Ober-Kirchenrath benanntes an dessen Stelle.

Dasselbe findet statt, wenn der Evangelische Ober-Kirchenrath auf Antrag des Vertreters der Anklage oder des Angeschuldigten das Vorhandensein von Gründen anerkennt, aus welchen die Unbefangenheit des zuständigen Konsistoriums bezweifelt werden kann.

§. 22. Bei den Konsistorien werden die Disziplinarsachen in Plenarsitzungen erledigt, an welchen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder theilnehmen müssen.

In diesen Plenarsitzungen steht allen zu vollem Stimmrecht im Kollegium berechtigten Mitgliedern und Hülfsarbeitern das Stimmrecht zu.

Eine Theilnahme des Provinzial-Synodal-Vorstandes an der Erledigung der Disziplinarsachen durch die Konsistorien erfolgt in Gemäßheit der Vorschriften des §. 68 Nr. 6 der K. G. u. Syn. O. vom 10. September 1873 (G. S. S. 417) mit der Maßgabe, daß der Provinzial-Synodal-Vorstand auch bei Beschlußfassung über den Antrag auf Einleitung des Verfahrens gegen einen Kircheubeamten wegen Irrlehre zugezogen werden muß.

Die Mitglieder des Provinzial-Synodal-Vorstandes treten den im ersten Absatze dieses Paragraphen erwähnten Mitgliedern des Konsistoriums hinzu.

Mitglieder, welche bei dem Beschlusse wegen Einleitung der Untersuchung mitgewirkt haben, sowie der Untersuchungs-Kommissar sind von der Theilnahme an der Hauptverhandlung nicht ausgeschlossen.

§. 23. In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mittheilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört.

Die Zeugen werden vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise erhoben [1]).

Die Zeugen sind zu beeidigen, wenn ihre Aussagen für die Beurtheilung der Sache erheblich erscheinen und ihre Beeidigung nicht aus besonderen Gründen unzulässig ist. Die Beeidigung der Zeugen erfolgt nach ihrer Vernehmung.

Ueber jede Untersuchungshandlung ist unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers ein Protokoll aufzunehmen.

§. 24. Der Vertreter der Anklage kann stets, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf, von dem Stande der Voruntersuchung durch Einsicht der Akten Kenntniß nehmen und die ihm geeignet erscheinenden Anträge stellen.

Erachtet der Untersuchungs-Kommissar den Zweck der Voruntersuchung für erreicht, so übersendet er die Akten dem Konsistorium, welches dieselben, wenn es die Untersuchung für abgeschlossen erachtet, dem Vertreter der Anklage zur Stellung seiner Anträge vorlegt.

§. 25. Nach Beendigung der Voruntersuchung hat der Vertreter der Anklage bei dem Konsistorium entweder die Einstellung des Verfahrens oder die Verhängung einer Ordnungsstrafe oder die Anberaumung einer Sitzung zur Hauptverhandlung zu beantragen, auch im letzteren Falle die Anklageschrift einzureichen.

Erachtet das Konsistorium die Einstellung des Verfahrens oder die Verhängung einer Ordnungsstrafe für geboten, so hat es die Verhandlungen dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe zur Beschlußfassung vorzulegen.

§. 26. Der Evangelische Ober-Kirchenrath kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das Verfahren einstellen und geeigneten Falls eine Ordnungsstrafe verhängen.

---

1) Erzwingung des Zeugnisses C. Bl. U. V. 1882 S. 31.

Der Angeschuldigte erhält in beiden Fällen Ausfertigung des mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.

Das eingestellte Disziplinarverfahren kann wegen der nämlichen Anschuldigungspunkte nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden.

Ist eine Ordnungsstrafe verhängt, so findet eine Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens nicht statt.

§. 27. Wird das Verfahren nicht in Gemäßheit des §. 26 Abs. 1 erledigt, so wird der Angeschuldigte unter abschriftlicher Mittheilung der Anklageschrift zu einer von dem Vorsitzenden des Konsistoriums anzuberaumenden Sitzung zur Hauptverhandlung vorgeladen.

Der Angeschuldigte kann sich dabei des Beistandes eines Rechtsanwalts als Vertheidigers bedienen.

Dem letzteren ist Einsicht der Untersuchungsakten zu gestatten.

§. 28. Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich.

In derselben giebt zuerst ein vom Vorsitzenden der Behörde aus der Zahl ihrer Mitglieder ernannter Berichterstatter eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht.

Hierauf erfolgt die Vernehmung des Angeschuldigten, sowie die Vernehmung derjenigen Zeugen und Sachverständigen, deren Ladung zur Hauptverhandlung vom Konsistorium für erforderlich erachtet ist.

Zum Schlusse werden der Vertreter der Anklage sowie der Angeschuldigte und sein Vertheidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört.

Dem Angeschuldigten gebührt das letzte Wort.

§. 29. Das Konsistorium kann auf Antrag oder von Amtswegen die Vernehmung von Zeugen, sei es durch einen Kommissar oder vor der Behörde selbst, sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel anordnen.

Es beschließt über die Aussetzung der Hauptverhandlung, wenn es eine solche behufs weiterer Aufklärung der Sache oder beim Hervortreten erschwerender neuer Thatumstände oder rechtlicher Gesichtspunkte für angemessen erachtet.

§. 30. Die Hauptverhandlung findet statt, auch wenn der Angeschuldigte nicht erschienen ist.

Derselbe kann sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Dem Konsistorium steht es jedoch jeder Zeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung anzuordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden.

§. 31. Bei der Entscheidung hat das Konsistorium nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, in wie weit die Anschuldigung für begründet zu erachten ist.

Ist die Anschuldigung nicht begründet, so wird der Angeschuldigte freigesprochen.

Ist die Anschuldigung begründet, so kann die Entscheidung auch auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten.

Die Entscheidung wird am Schlusse der Hauptverhandlung verkündet.

Eine Ausfertigung der mit Gründen versehenen Entscheidung ist dem Angeschuldigten von Amtswegen zuzustellen.

§. 32. Ueber die Hauptverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Dasselbe muß die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Hauptverhandlung enthalten.

§. 33. Gegen die Entscheidung des Konsistoriums steht die Berufung an den Evangelischen Ober-Kirchenrath sowohl dem Vertreter der Anklage als dem Angeschuldigten offen.

§. 34. Eine Theilnahme des General-Synodal-Vorstandes an der Erledigung der Disziplinarsachen durch den Evangelischen Ober-Kirchenrath erfolgt in Gemäßheit der Vorschriften des §. 36 der Gen.-Syn. O. vom 20. Januar 1876 (G. S. S. 7) mit der Maßgabe, daß sie auch bei der Beschlußfassung über Einleitung des Verfahrens gegen einen Kirchenbeamten wegen Irrlehre insbesondere über einen bezüglichen Antrag eines Konsistoriums erfolgen muß.

In besonders dringenden Fällen ist der Evangelische Ober-Kirchenrath befugt, auch ohne Zuziehung des General-Synodal-Vorstandes die Einleitung des Verfahrens zu verfügen.

Die Vorschriften der §§. 22 und 31 finden bei Erledigung der Disziplinarsachen durch den Evangelischen Ober-Kirchenrath entsprechende Anwendung.

Ein Mitglied, welches bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Theilnahme an der Verhandlung und der Entscheidung in der Berufungsinstanz ausgeschlossen.

§. 35. Die Berufung muß bei dem Konsistorium, welches die anzugreifende Entscheidung erlassen hat, zu Protokoll oder schriftlich eingelegt werden.

Die Einlegungsfrist ist eine vierwöchige. Sie beginnt für beide Theile mit dem Ablaufe des Tages, an welchem dem Angeschuldigten die Ausfertigung der Entscheidung zugestellt worden ist.

§. 36. Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, welcher sie rechtzeitig eingelegt, eine vom Ablaufe der Einlegungsfrist zu berechnende 14tägige Frist offen.

Die Schriftstücke über die Einlegung und die etwa erfolgte Rechtfertigung der Berufung sind, wenn der Vertreter der Anklage die Berufung erhoben hat, dem Angeschuldigten in Abschrift zuzustellen, oder, falls die Berufung seitens des letzteren erhoben ist, dem Vertreter der Anklage in Urschrift vorzulegen.

Innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Zustellung kann der Gegner eine Beantwortungsschrift einreichen.

Die Fristen zur Rechtfertigung und Beantwortung der Berufung können vom Konsistorium auf Antrag verlängert werden.

Neue Thatsachen, welche die Grundlage einer andern Beschuldigung bilden, dürfen in der Berufungsinstanz nicht vorgebracht werden.

§. 37. Nach Ablauf der in den §§. 35 und 36 bestimmten Fristen werden die Akten an den Evangelischen Ober-Kirchenrath eingesandt.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath beschließt auf den Vortrag eines von dem Vorsitzenden ernannten Berichterstatters.

Er kann die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen Verfügungen erlassen.

Er kann auch eine mündliche Verhandlung anordnen, zu welcher der Angeschuldigte zu laden und ein Vertreter der Anklage zuzuziehen ist.

Der letztere wird in diesem Falle von dem Vorsitzenden des Evangelischen Ober-Kirchenrathes ernannt.

Lautet die Entscheidung des Konsistoriums auf Freisprechung des Angeschuldigten oder nur auf Warnung oder Verweis, so kann der Evangelische Ober-Kirchenrath, wenn er den Angeschuldigten strafbar findet, nicht auf Dienstentlassung, sondern nur auf eine Ordnungsstrafe oder auf Versetzung oder Amtsenthebung (§. 9 Nr. 1 und 2) erkennen.

5. Kosten des Disziplinarverfahrens.

§. 38. Für das Disziplinarverfahren werden keine Gebühren, sondern nur baare Auslagen in Ansatz gebracht.

Insoweit im förmlichen Disziplinarverfahren der Angeschuldigte verurtheilt wird, hat er die vom Konsistorium festzusetzenden baaren Auslagen des Verfahrens einschließlich des Ermittelungsverfahrens ganz oder theilweise zu erstatten.

Ueber die Erstattungspflicht ist von der Disziplinarbehörde mit zu entscheiden.

II. Von der vorläufigen Dienstenthebung.

§. 39. Die vorläufige Dienstenthebung eines Kirchenbeamten (Suspension vom Amte, tritt kraft des Gesetzes ein:

1. wenn in einem gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches den Verlust des Amtes kraft des Gesetzes nach sich zieht,
2. wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

§. 40. Im Falle des §. 39 Nr. 1 dauert die Suspension bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener

Rechtskraft desjenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer anderen Strafe als der bezeichneten verurtheilt wird.

Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension, bis das Urtheil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urtheils, ohne Schuld des Verurtheilten, aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit der Verzögerung oder der Unterbrechung eine Gehaltsverkürzung (§. 42) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absatze dieses Paragraphen erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disziplinarverfahrens beschlossen wird.

Im Falle des §. 39 Nr. 2 dauert die Suspension bis zu dem Zeitpunkte, in welchem die ergangene Diziplinarentscheidung in der Berufungsinstanz zu Gunsten des Angeschuldigten abgeändert wird, oder in welchem dieselbe die Rechtskraft erlangt.

§. 41. Die zur Einleitung der Disziplinaruntersuchung ermächtigte Behörde kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet oder die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung verfügt wird, oder auch demnächst im ganzen Laufe des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

§. 42. Der suspendirte Beamte behält während der Suspension die Hälfte seines Diensteinkommens.

Auf die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berechnung des Diensteinkommens keine Rücksicht zu nehmen.

Der innebehaltene Theil des Diensteinkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest auf die Untersuchungskosten (§. 38) zu verwenden.

Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten ist der Beamte nicht verpflichtet.

§. 43. Der zu den Kosten (§. 42) nicht verwendete Theil des Einkommens wird dem Beamten nicht nachgezahlt, wenn das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge hat.

Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens stehen dem Beamten nicht zu, wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese Verwendung zu ertheilen.

§. 44. Wird das Verfahren eingestellt (§. 26) oder wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Theil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden.

Wird der Beamte nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Theil, ohne Abzug der Stellvertretungskosten, nachzuzahlen, soweit derselbe nicht zur Deckung der Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist.

§. 45. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist darüber aber sofort an die höhere Behörde zu berichten.

Diese Untersuchung hat eine Kürzung des Diensteinkommens nicht zur Folge.

III. Von der Entziehung der Rechte des geistlichen Standes.

§. 46. Einem ordinirten Geistlichen, welcher kein Kirchenamt bekleidet, sind die Rechte des geistlichen Standes zu entziehen, wenn er sich durch sein Verhalten der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens unwürdig zeigt, welche der geistliche Beruf erfordert.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§. 17 bis 38 entsprechende Anwendung.

§. 47. Mit dem Verluste oder der Entziehung der Rechte des geistlichen Standes (§§. 5, 12, 46) verliert der davon Betroffene auch alle äußeren Rechte eines Geistlichen, sowie den Anspruch auf Ruhegehalt.

IV. Beamte auf Probe, Kündigung oder Widerruf.

§. 48. Die Entlassung der auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellten Kirchenbeamten erfolgt durch Verfügung der denselben vorgesetzten kirchlichen Behörde.

Die Genehmigung des Konsistoriums ist dazu erforderlich, wenn dasselbe die Anstellung genehmigt oder bestätigt hat.

Dem auf Grund der Kündigung entlassenen Beamten ist bis zum Ablaufe der Kündigungsfrist sein volles Diensteinkommen zu gewähren. Derselbe kann jedoch schon vorher von der Ausübung seiner Dienstgeschäfte durch die vorgesetzte kirchliche Behörde entbunden werden.

V. Wiederanstellung aus dem Dienste geschiedener Kirchenbeamten.

§. 49. Zur Wiederanstellung von Kirchenbeamten, welche aus dem Kirchendienste unfreiwillig ausgeschieden sind, bedarf es der Genehmigung des Konsistoriums.

Die Wiederbeilegung der Rechte des geistlichen Standes an Geistliche, welche dieselben verwirkt oder freiwillig aufgegeben haben, bleibt der obersten Kirchenbehörde vorbehalten.

VI. Predigtamtskandidaten.

§. 50. Die Disziplinarvorschriften für die Kandidaten werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

VII. Von der Versetzung in den Ruhestand.

§. 51. Ein Kirchenbeamter, welcher in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden.

Der Anspruch auf Ruhegehalt richtet sich nach den darüber erlassenen besonderen Vorschriften.

§. 52. Sucht der Beamte im Falle des §. 51 seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm von dem vorgesetzten Konsistorium unter Angabe des ihm zu gewährenden Ruhegehalts und der Gründe der Emeritirung eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

Wenn der Beamte gegen diese Eröffnung innerhalb sechs Wochen keine Einwendungen erhoben hat, so wird gegen ihn in derselben Weise verfügt, als wenn er selbst um seine Versetzung in den Ruhestand nachgesucht hätte.

§. 53. Werden von dem Beamten gegen die Versetzung in den Ruhestand innerhalb der im §. 52 Abs. 2 erwähnten Frist Einwendungen erhoben, so ist darüber vom Konsistorium zu entscheiden.

Zur Erörterung streitiger Thatsachen, welche für die Entscheidung erheblich sind, hat das Konsistorium einen Untersuchungs-Kommissar zu bestellen.

Auf das Verfahren vor dem letzteren finden die Vorschriften der §§. 23 Abs. 2 bis 4 und 27 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.

Ausfertigung der Entscheidung des Konsistoriums, welche mit Gründen versehen sein muß, ist dem Betheiligten zuzustellen.

§. 54. Gegen die Entscheidung des Konsistoriums steht dem Beamten innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung die Berufung an den Evangelischen Ober-Kirchenrath zu.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath entscheidet, geeignetenfalls nach Anordnung weiterer thatsächlicher Ermittelungen, endgültig.

Des Berufungsrechtes ungeachtet kann dem Beamten von dem Konsistorium sofort die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden.

§. 55. Die baaren Auslagen für die durch unbegründeten Widerspruch des Beamten veranlaßten Ermittelungen sind demselben zur Last zu legen.

Der Anspruch auf das bisherige volle Amtseinkommen währt bis zum Ablaufe des Kalendervierteljahres, welches auf dasjenige folgt, in welchem dem Beamten die Verfügung (§. 52 Abs. 2) beziehungsweise die Entscheidung (§. 53) des Konsistoriums zugestellt worden ist.

VIII. Von der Beiordnung eines Amtsgehülfen.

§. 56. Einem Kirchenbeamten kann ein Amtsgehülfe beigeordnet werden, wenn er aus einem der im §. 51 angeführten Gründe nicht mehr im Stande ist, seinem Amte vollständig vorzustehen, ohne gleichwohl zu Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd völlig unfähig zu sein.

Die Vertheilung der Geschäfte zwischen dem Beamten und seinem Gehülfen hat das Konsistorium zu bestimmen.

Das dem Amtsgehülfen aus den Einkünften des Amts zu gewährende Gehalt ist von dem Konsistorium nach Anhörung des betheiligten Beamten des Patronats, und des Gemeinde-Kirchenrathes (Presbyteriums) in einem gewissen Betrage an Geld oder Naturalien festzustellen.

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der §§. 52 bis 55 entsprechende Anwendung.

Soll dem Amtsgehülfen die Nachfolge in das Amt zugesichert werden, so bedarf es daneben der Beobachtung der für die Verleihung des Amtes selbst maßgebenden Vorschriften.

IX. Allgemeine und Uebergangsbestimmungen.

§. 57. Die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgenden Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie unter Beobachtung der für gerichtliche Zustellungen in Strafsachen vorgeschriebenen Formen Demjenigen, an den sie ergehen, zugestellt sind.

Die vereideten Verwaltungs-Beamten haben dabei den Glauben der Gerichtsvollzieher.

Hat der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde verlassen, so kann die Zustellung auch in seiner letzten Wohnung an dem dienstlichen Wohnorte erfolgen.

Die Vorschriften der Strafgesetze sind auch für die Berechnung des Fristenlaufes maßgebend.

§. 58. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden kirchlichen Vorschriften werden aufgehoben.

Dagegen wird durch dasselbe die Befugniß der Aufsichtsbehörden, im Aufsichtswege Beschwerden Abhülfe zu schaffen oder Beamte zur Erfüllung ihrer Pflichten in einzelnen Sachen anzuhalten und dabei Alles zu thun, wozu sie nach den bestehenden Gesetzen ermächtigt sind, nicht geändert.

Die zur Ausführung von §. 128 Zusatz 38 der Rheinisch-Westfälischen Kirchen-Ordnung von 1835 erlassenen Regulative für Westfalen vom 14. April 1855 und für die Rheinprovinz vom 30. Juni 1857 bleiben in Geltung.

Den Gräflich Stolberg'schen Konsistorien bleiben die Rechte der Provinzial-Konsistorien in Disziplinarsachen unter den in dem Erlaß vom 30. Dezember 1874 (G. S. 1875 S. 2) getroffenen Beschränkungen gewahrt.

§. 59. Die Vorschriften der Rheinisch-Westfälischen Kirchen-Ordnung von 1835 über die Zulässigkeit von Suspensionen als Disziplinarstrafe und über die Befugniß des Moderamens der Kreis-Synode zur Ertheilung von Verweisen bleiben bis auf Weiteres in Geltung.

Die Aufhebung derselben erfolgt, sobald solche von beiden Provinzial-Synoden für Rheinland und Westfalen oder von einer derselben beschlossen wird, durch landesherrliche Verordnung, welche in der §. 6 der General-Synodal-Ordnung entsprechenden Form zu begründen ist.

Verwaltungs-Ordnung für das kirchliche Vermögen in den östlichen Provinzen der Preußischen Landeskirche.

Vom 17. Juni 1893 (K. G. u. Vd. Bl. S. 23)[1]).

Für den Geltungsbereich der K. G. u. Syn. O. vom 10. Sept. 1873 und mit Bezug auf Nr. 36 Abs. 2 der revidirten Instr. zu derselben vom 25. Jan. 1882 (K. G. u. Vd. Bl. S. 1 ff.) haben wir nach Anhörung der betheiligten Konsistorien in Gemeinschaft mit dem General-Synodalvorstande nachstehende Ordnung

---

[1]) Diejenigen in der Verwaltungs-Ordnung angezogenen Paragraphen, deren Stelle nicht besonders angegeben ist, bezeichnen Sätze der Verwaltungs-Ordnung selbst.

Das Kirchengef., 18. Juli 1892 (K. G. u. Vd. Bl. 1893 S. 9), betr. die kirchliche Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden ist als Vermögensaufsichtsgesetz citirt.

für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens aufgestellt und lassen dieselbe hierdurch den kirchlichen Organen zur Richtschnur für ihre Geschäftsführung zugehen.

I. Allgemeines.

§. 1. Der Gemeinde-Kirchenrath vertritt die Kirchengemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung in streitigen wie in nicht streitigen Rechtssachen (§§. 22 u. 1, 2 der K. G. u. Syn. O., Art. 1 und 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1874, G. S. S. 147). Er verwaltet das gesammte kirchliche Vermögen einschließlich des Vermögens der kirchlichen Lokalstiftungen, welche nicht fundationsmäßig eigene Vorstände haben, sowie einschließlich des Vermögens der Pfarr-, Küster- und sonstigen kirchlichen Amtsstellen und des Pfarrwitthumsvermögens, soweit die aus dem Nießbrauchsrechte entstehenden Verwaltungsbefugnisse jeweiliger Inhaber nicht entgegenstehen (§. 22 Abs. 1 a. a. O.; §§. 160, 772, 774, 778 ff. des A. L. R. Th. II Tit. 11).

Der Gemeinde-Kirchenrath steht bei dieser Verwaltung unter der Aufsicht des Konsistoriums, in höherer Instanz des Evangelischen Ober-Kirchenraths (§. 22 Abs. 3 der K. G. u. Syn. O.; §§. 113 ff., 143 ff., 167 ff. des A. L. R. Th. II Tit. 11; Art. 21 des Ges. vom 8. Juni 1876, G. S. S. 125; Vermögensaufsichtsgesetz vom 18. Juli 1892 §§. 1 und 3, und Allerh. Vd. vom 8. März 1893, K. G. u. Vd. Bl. 1893 S. 9 und 12) und Mitaufsicht der Kreis-Synode (§. 53 Nr. 3, 5, 6 und §. 55 Nr. 6 der K. G. u. Syn. O.), unbeschadet der den Staatsbehörden nach Art. 23—27 des Ges. vom 3. Juni 1876 vorbehaltenen Rechte.

§. 2. Der Gemeinde-Kirchenrath hat hierbei die bestehenden Kirchen-Ordnungen und allgemeinen Gesetze, wie die örtlichen Rechts-Ordnungen, die Anordnungen der vorgesetzten Behörden und die auf das örtliche Kirchenvermögen bezüglichen besonderen Stiftungsbestimmungen zu beachten (Nr. 36 der revid. Instr.). Er führt seine Geschäfte unter gemeinschaftlicher Verantwortlichkeit seiner Mitglieder. Dieselben haben überall die nach dem Gesetze den Vormündern obliegende Aufmerksamkeit anzuwenden und zu vertreten (§. 623 des A. L. R. Th. II Tit. 11; §§. 127 ff das. Th. II Tit. 10; §. 32 der Vormundsch.-O. vom 5 Juli 1875, G. S. S. 431)[1]).

Soweit einzelne Geschäfte oder Geschäftszweige nach Maßgabe der bestehenden Ordnungen durch besonderen Auftrag bestimmten Deputirten oder Kommissionen (§. 12 der K. G. u. Syn. O.; vergl. Erlaß des Evang. Ober-Kirchenraths vom 4. Dez. 1877, K. G. u. Vd. Bl. 1878 S. 3) oder besonders berufenen Beamten, z. B. dem Rendanten (§. 61), übertragen werden, sind diese besonders Beauftragten in erster Linie verantwortlich. Der Gemeinde-Kirchenrath im Ganzen bleibt aber verpflichtet, die Geschäftsführung der Letzteren dauernd und sorgfältig zu überwachen und die hierbei wahrgenommenen Mängel abzustellen, nöthigen Falls unter Mitwirkung der Aufsichtsbehörde. Der Pfarrer oder dessen Vertreter ist befugt, in den Kommissionen den Vorsitz zu übernehmen.

§. 3. Der Gemeinde-Kirchenrath ist bei seiner Verwaltung in den Fällen des §. 31 der K. G. u. Syn. O. an die Mitwirkung der Gemeindevertretung gebunden, an deren Stelle in Kirchengemeinden unter 500 Seelen (§. 27 a. a. O.) die Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder tritt. Er ist befugt, dieselbe auch in anderen geeigneten Fällen zur Berathung und Beschlußfassung zuzuziehen (§. 22 Abs. 4 und §. 33 a. a O.; Nr. 38 ff. der revid. Instr.).

Die Gemeindevertretung darf nur in gemeinschaftlichen Sitzungen mit dem Gemeinde-Kirchenrath und nur über solche Gegenstände berathen und beschließen, welche ihr von dem Gemeinde-Kirchenrath zu diesem Zwecke vorgelegt sind (§. 29 Abs. 1 der K. G. u. Syn. O.; vergl. Nr. 40 der revid. Instr.). Der Gemeinde-Kirchenrath hat die Berathungen durch Beschaffung alles Materials soweit vorzubereiten, daß die endgiltige Beschlußfassung der vereinigten Gemeindekörperschaften thunlichst in der ersten desfallsigen Versammlung erfolgen kann (Nr. 38 Abs. 3 der revid. Instr.).

§. 4. In Betreff der Voraussetzungen, unter denen es der Mitwirkung des Patronats bei der kirchlichen Vermögensverwaltung bedarf, und der Formen, in welchen die zu einzelnen Geschäften erforderliche Zustimmung zu beschaffen ist, sind die Bestim-

[1]) Auch die Kirchengemeinde, bezw. die Kirche als juristische Person haftet Dritten für Verstöße ihrer Beamten und Beauftragten gegen ein auf Schadenersatz abzielendes Polizeigesetz oder aus unerlaubten Handlungen, vergl. Erk. O. Trib. XIV. 92, XXXVII. 32; E. Civ. VIII. 236.

mungen des §. 23 der K. G. u. Syn. O., Art. 8 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 und Nr. 41 bis 44 der revid. Instr. zu beachten. Die in dieser Verwaltungs-Ordnung erwähnten Aufsichts- und Zustimmungs-Rechte des Patronats kommen hiernach überall nur solchen Patronen zu, welche zu Patronatslasten für kirchliche Bedürfnisse der Gemeinde unmittelbar oder aushülfsweise verpflichtet sind.

Wo das Kirchenpatronat mehreren derartigen Patronen zusteht, haben dieselben als Inhaber eines gemeinsamen Rechts (§. 605 des A. L. R. Th. II Tit. 11, §§. 1 ff. das. Th. I Tit. 17), zur Ausübung ihrer Rechte in Betreff der Kirchenverwaltung einen der Mitpatrone oder einen Dritten zu bevollmächtigen, oder gemeinsam nach Mehrheit der Stimmen zu handeln (§§. 12, 37 ff. des A. L. R. Th. I Tit. 17, §§. 344, 352 das. Th. II Tit. 11; Erlaß des Ministers der geistl. ꝛc. Angelegenheiten v. 31. Januar 1877, K. G. u. Vd. Bl. S. 131). Auch in letzterem Falle ist dahin zu wirken, daß sie Einen der Mitpatrone als denjenigen bezeichnen, welchem der Gemeinde-Kirchenrath mit Wirkung für Alle die erforderlichen Zustellungen zu machen hat.

Als vorgesetzte Aufsichtsbehörde des Patronats im Sinne des §. 23 der K. G. u. Syn. O. ist der Regierungspräsident anzugehen (vergl. Art. 8 des Gesetzes vom 25. Mai 1874; Art. 22 u. 28 des Gesetzes vom 3. Juni 1876; Art. III Nr. 3 der Vd. vom 9. September 1876, G. S. S. 395, Ref. des Ministers für geistl. ꝛc. Angelegenheiten vom 29. Jan. 1878, K. G. u. Vd. Bl. S. 36).

§. 5. Der Gemeinde-Kirchenrath besitzt die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde [1]). Die von ihm ausgestellten Urkunden haben daher öffentlichen Glauben und bedürfen keiner anderweiten amtlichen Beglaubigung (Nr. 33 der revid. Instr. vergl. K. G. u. Vd. Bl. 1882 S. 58 ff.). Mit Rücksicht hierauf ist bei allen Verhandlungen und Ausfertigungen des Gemeinde-Kirchenraths sowohl in formeller, als in sachlicher Beziehung die größte Sorgfalt zu beobachten.

Die nach §. 11 Abs. 4 und §. 30 Abs. 3 der K. G. u. Syn. O. (vergl. §§. 5, 27 Abs. 2 u. 28 a. a. O. und Nr. 31, 32, 39 u. 40 der revid. Instr.) in jedem Falle in das Protokollbuch des Gemeinde-Kirchenraths einzutragenden Beschlüsse der Gemeindekörperschaften, sowie die nach §. 11 Abs. 5 und §. 30 Abs. 1 a. a. O. aus diesem Protokollbuch zu entnehmenden Auszüge müssen alle zur klaren Bezeichnung des Gegenstandes der Beschlüsse, zum Verständniß ihres Inhaltes und zur Prüfung ihrer formellen Rechtsgültigkeit erforderlichen Anführungen enthalten.

In den Protokollen sind daher zunächst Ort und Tag der Versammlung und die Anwesenden zu bezeichnen. Dann folgt in der Einleitung die genaue Bezeichnung der Versammlung (ob Gemeinde-Kirchenrath allein, oder mit der Gemeindevertretung), bei außerordentlichen Versammlungen die Angabe, daß alle Mitglieder der betreffenden Körperschaften in ortsüblicher oder in welcher sonst zureichenden Art gehörig eingeladen sind, bei Versammlungen der vereinigten Gemeindekörperschaften die Bescheinigung, daß die Einladung unter Bezeichnung der vom Gemeinde-Kirchenrath vorgelegten, namhaft zu machenden Angelegenheiten, welche den Gegenstand der Verhandlung bilden sollen, geschehen ist, ferner in allen Fällen die Feststellung, daß die Zahl der Erschienenen mehr als die Hälfte der zum Sollbestande der Versammlung nach §§. 5 bezw. 28 der K. G. u. Syn. O. erforderlichen Mitglieder darstellt (§. 11 Abs. 3 K. G. u. Syn. O., Nr. 32 Abs. 2 der revid. Instr., vergl. G. Syn. Verh. 1885 Nr. 2 S. 983, 254, 386), die Versammlung mithin beschlußfähig ist, bezw. die Bemerkung, daß der Fall des §. 30 Abs. 2 a. a. O. vorliegt.

Ist in letzterem Falle auch bei der zweiten Versammlung der Gemeindevertretung die Mehrheit der Mitglieder nicht erschienen, so ist zu dem Protokoll der Nachweis zu sichern, daß behufs Berathung desselben Gegenstandes zu beiden Versammlungen ordnungsmäßig eingeladen ist. Im Falle des §. 27 Abs. 2 der K. G. u. Syn. O. ist die Versammlung der Gemeindeglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig, wenn die Einladungen ordnungsmäßig erfolgt sind (Ministerialerlaß v. 11. Dez. 1861, Aktenstücke des Evangel. Oberkirchenraths B. V. 218).

Die einzelnen Beschlüsse sind in kurzer und klarer Fassung niederzuschreiben, wobei es sich nach Umständen empfiehlt, erkennbar zu machen, ob sie einstimmig oder mit welcher Stimmenmehrheit sie gefaßt sind.

---

[1]) Vergl. Ref. 11. Sept. 1880 (K. G. u. Vd. Bl. S. 148), 8. Mai 1882 (das. S. 58) und E. K. III. 96.

Die Protokolle sind, und zwar in der Regel erst nach vorgängiger Vorlesung vor der beschließenden Versammlung und nach Genehmigung seitens derselben, von dem Vorsitzenden und mindestens einem Aeltesten zu unterschreiben, die Protokollauszüge dagegen vom Vorsitzenden allein unter Beidrückung des Siegels oder Stempels der betreffenden Kirchengemeinde zu beglaubigen (vergl. den Abs. 2 der gen. Paragraphen der K. G. u. Syn. O. u. Instr.).

Zu jeder die Gemeinde verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung des Gemeinde-Kirchenraths (z. B. Kauf-, Pacht-, Ablösungsverträgen, Vollmachten, Anträgen bei Gericht, Löschungsbewilligungen, Incourssetzung von Werthpapieren u. dergl.) bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden des Gemeinde-Kirchenraths oder seines Stellvertreters und zweier Aeltesten, sowie der Beidrückung des Kirchensiegels oder Stempels (§. 22 Abs. 2 der K. G. u. Syn. O.; Art. 2 des Ges. 25. Mai 1874, vergl. unten §. 37).

Berichte und Schreiben des Gemeinde-Kirchenraths an Behörden und Private ergehen unter dessen Namen mit Unterschrift des Vorsitzenden. Beides ist nöthig, um ein Schriftstück als vom Gemeinde-Kirchenrath herrührend zu bezeugen (§. 11 Abs. 5 der K. G. u. Syn. O.; vergl. Verfügung des Evang. Oberkirchenraths 15. Sept. 1879, K. G. u. Vd. Bl. S. 235).

§. 6 Alle Berichte des Gemeinde-Kirchenraths an die Kreis-Synode und an die vorgesetzten Behörden sind der Regel nach durch Vermittelung des Superintendenten einzureichen. Dieser hat sie, sofern ihm nicht im kirchlichen Interesse weitere sofortige Anordnungen oder Ermittelungen durchaus erforderlich erscheinen, unter Vermerk der Kenntnißnahme oder Beifügung seines Gutachtens thunlichst schleunig weiter zu befördern, die an höhere Instanzen gerichteten, sofern nicht besondere Gründe ein Anderes bedingen, an das Konsistorium.

Postsendungen in Sachen der Ortskirche und Kirchengemeinde sind auf der Adresse als „portopflichtige Dienstsachen" zu bezeichnen und, sofern nicht ausdrückliche Anordnungen ein Anderes vorschreiben, portofrei aufzugeben[1]).

§. 7. Dafür, daß der Gemeinde-Kirchenrath seinen Obliegenheiten rechtzeitig und unter Beobachtung der richtigen Formen nachkomme, auch überall, wo es erforderlich ist, die Zustimmung der Gemeindevertretung und des Patrons, sowie die Genehmigung der vorgesetzten Behörden einhole, hat in erster Linie der Vorsitzende desselben (§. 8 der K. G. u. Syn. O.) Sorge zu tragen. Hierdurch sind die einzelnen Aeltesten nicht von der Verpflichtung entbunden, in allen diesen Beziehungen auch ihrerseits fortdauernd eigene Wachsamkeit zu üben und erforderlichen Falls die zur Wahrung des kirchlichen Interesses dienlichen Anregungen an geeigneter Stelle zu geben. Besondere Aufmerksamkeit und Veranlassung zum Eintreten für dieses Interesse liegt ihnen während einer zeitweiligen Erledigung des Pfarramts ob.

§. 8. Jeder Gemeinde-Kirchenrath hat — soweit erforderlich mit der betreffenden Gemeindevertretung — zunächst nur die Interessen seiner eigenen Kirchengemeinde wahrzunehmen. Auch wo mehrere Kirchengemeinden zu einer Gesammtparochie gehören, bildet die selbständige und getrennte Berathung und Beschlußfassung der Körperschaften jeder einzelnen Kirchengemeinde die Regel. Ein Zusammentritt derselben zu einer gemeinsamen Körperschaft (§. 2 Abs. 2 bezw. §. 27 Abs. 3 der K. G. u. Syn. O.) erfolgt nur bei gemeinsamen Angelegenheiten und auch hier nur, soweit das gemeinsame Interesse reicht (vergl. unten §. 52).

§. 9. Die zunächst auf den Gemeinde-Kirchenrath bezüglichen Geschäftsanweisungen dieser Verwaltungs-Ordnung finden, soweit es mit den in Betracht kommenden besonderen statutarischen Ordnungen vereinbar ist, sinngemäß auch auf die besonderen Vorstände kirchlicher Lokalstiftungen Anwendung.

§. 10. Die Kreis-Synode übt die ihr obliegende Mitaufsicht über die örtliche kirchliche Vermögensverwaltung (§. 1), soweit die betreffenden Geschäfte nicht der Synodalversammlung selbst vorbehalten sind, durch einen bleibenden Rechnungsausschuß, welcher der Regel nach aus dem Superintendenten als Vorsitzenden und mindestens einem geistlichen und einem weltlichen, zu diesem Zwecke von der Kreis-Synode auf die Dauer der Synodalperiode gewählten Deputirten besteht (Cirkularverfügung des Evang. Oberkirchenraths 21. Mai 1880, K. G. u. Vd. Bl. S. 53; vergl. unten §§. 83 ff).

---

[1]) Das Portowesen im kirchlichen Ressort hat neuerdings eine erhebliche Aenderung durch die Portoaversionirung erfahren. Näheres bei Nitze S. 637 ff.

Findet sich nicht unter den Mitgliedern der Kreis-Synode ein mit dem Rechnungs- und Kassenwesen vertrautes und zur Uebernahme der betreffenden Arbeiten für die Synode bereites Mitglied, so ist dem Ausschuß behufs Besorgung dieser Geschäfte ein von der Synode zu wählender sachverständiger und besonders zu verpflichtender Rechnungsbeamter beizugeben (vergl. Buchst. d a. a. O. und §. 53 Nr. 7 der K. G. u. Syn. O.), dessen Besoldung nach Beschluß der Synode aus der Synodalkasse oder nach Vereinbarung unter den betheiligten Kirchengemeinden durch Gewährung mäßiger Prozentbeträge aus den Einkünften der einzelnen Kirchenkassen beschafft wird.

§. 11. In Betreff des Umfangs und der Art der von den vorgesetzten Behörden zu führenden Aufsicht verbleibt es, soweit nicht diese Verwaltungs-Ordnung ausdrückliche Festsetzung trifft, bei den bestehenden Bestimmungen.

Das Vermögensaufsichtsgesetz 18. Juli 1882 (K. G. u. Vd. Bl. 1893 S. 9) bezeichnet diejenigen vermögensrechtlichen Geschäfte, bei welchen fortan die Beschlüsse der kirchlichen Gemeindeorgane zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde bedürfen. Die Allerh. Vd. 8. März 1893 (K. G. u. Vd Bl. S. 12) bestimmt, in welchen Fällen diese Genehmigung seitens des Evangelischen Ober-Kirchenrathes oder seitens der Konsistorien erfolgt.

Die kirchliche Vermögensverwaltung von Gemeinden, welche zu einer andern Provinz, als der ihres Pfarrortes gehören, steht unter der Aufsicht des Konsistoriums, in dessen Verwaltungsbezirk der Pfarrort liegt (Cirk. Erl. des Evang. Ober-Kirchenraths 24. Juli 1880, K. G. u. Vd. Bl. S. 130).

II. Wahrung und Förderung des vorhandenen Vermögens.

1. Im Allgemeinen.

§. 12. Die kirchlichen Körperschaften haben dafür Sorge zu tragen, daß das vorhandene kirchliche Vermögen nicht zersplittert, vermindert, zu fremdartigen Zwecken verwendet, ohne Noth mit Verpflichtungen gegen Dritte belastet oder sonst geschädigt, vielmehr überall sicher gestellt, dauernd und nach seinem ganzen Umfange in gutem Zustande, bei den ihm gebührenden Rechten erhalten und nach Möglichkeit verbessert und vermehrt werde, auch daß die der Kirche und ihren Instituten vom Gesetze gewährten Vorrechte (z. B. Steuer-, Stempel-, Kosten-Befreiungen, sowie Vorzüge im Konkurse, im Verjährungsrecht, bei Kriegsleistungen und Einquartierungen u. dergl.) vorkommenden Falles gehörig wahrgenommen und Verluste, welche durch Nichtbeachtung entstehen können, vermieden werden (vergl. §§. 228 ff. A. L. R. Th. II Tit. 11).

2. Akten.

§. 13. Die für die Vermögenverhältnisse der Kirche wichtigen Verhandlungen, namentlich das Protokollbuch des Gemeinde-Kirchenraths (§. 11 der K. G. u. Syn. O. und das Tagebuch über ein- und abgehende amtliche Briefe, sowie die außerdem vorhandenen Urkunden, Verzeichnisse, Berichte, behördlichen Verfügungen u. dergl. sind in der Pfarr-Registratur sicher und in gehöriger Ordnung so aufzubewahren, daß sie jederzeit leicht aufgefunden werden können, um Auskunft über die Verhältnisse zu gewähren.

Die Akten sind zu unterscheiden in „allgemeine", welche maßgebende Grundsätze, allgemeine Anordnungen der Behörden u. dergl. betreffen, und in „besondere", welche auf einzelne oder auf mehrere unter sich zusammenhängende Gegenstände Bezug haben. Unter diesen Abtheilungen sind sie mindestens nach den zunächst betheiligten Instituten (Kirche, Pfarre, Küsterei ꝛc.) zu sondern und nach den wichtigeren Anlässen nummerweise zu ordnen, auch äußerlich gehörig zu bezeichnen und zu heften. Ein Verzeichniß der Akten nach Inhalt und Nummer ist in besonderem Hefte zu führen.

3. Lagerbücher.

§. 14. In jeder Kirchengemeinde ist nach Anleitung der von der Aufsichtsbehörde erlassenen Ordnungen ein Lagerbuch aufzustellen und fortzuführen, welches jederzeit einen klaren und vollständigen Ueberblick über die einzelnen Theile des kirchlichen Vermögens nach dessen jeweiligem thatsächlichen und rechtlichen Bestande darbietet.

Der Gemeinde-Kirchenrath hat in bestimmten, ein- für allemal festzustellenden Fristen sich der Durchsicht des Lagerbuchs und der Vergleichung des kirchlichen Vermögensbestandes nach demselben zu unterziehen.

Die Durchsicht muß stattfinden nach Einführung der neu gewählten Aeltesten (§. 43 der K. G. u. Syn. O.). Ueber die Vornahme und das allgemeine Ergebniß derselben ist jedesmal im Protokollbuche des Gemeinde-Kirchenraths ein Vermerk aufzunehmen. Jeder neu berufene Kirchenbeamte ist von Amtswegen zur Kenntnißnahme von dem Inhalt des Lagerbuchs zu veranlassen, soweit derselbe auf die seinem Nießbrauche unterworfenen Vermögensstücke und auf seine Rechte und Pflichten Bezug hat.

4. Gemeinschaftliche Verhältnisse der Kirche und anderer Institute.

§. 15. In Betreff aller Rechtsverhältnisse, welche der Kirche oder einem kirchlichen Institute mit anderen Rechtssubjekten (Schule, politische Gemeinde, Armenanstalt u. dergl.) gemeinsam sind, ist für genaue Verzeichnung der kirchlichen Rechte in den Akten und Lagerbüchern Sorge zu tragen. Auch ist darauf zu achten, daß bei den Verfügungen über gemeinschaftliche Vermögensstücke das in allen solchen Fällen bestehende selbständige Mit-Verwaltungs- und -Vertretungsrecht der kirchlichen Körperschaften zur gehörigen Geltung komme, um Verdunkelungen und Verluste zu vermeiden (vergl. Erl. des Ev. O. K. R. vom 6. Juli und 20. Dez. 1882 und 31. Januar 1883, K. G. u. Vd. Bl. 1883 S. 4—12 und die Erk. a. a. O. 1881 S. 117, 1883 S. 120, 1886 S. 62 ff.). Auseinandersetzungen über Vermögen vereinigter Kirchen- und Schulstellen bedürfen der Genehmigung des Konsistoriums, abgesehen von der Bestätigung seitens der Schulaufsichtsbehörde (Vermögensaufsichts-Gesetz §. 1 Nr. 7c, A. Vd. vom 8. März 1893 Art. II.).

5. Aufbewahrung von Werthsachen und Geldern.

§. 16. Zur Aufbewahrung von Werthsachen, namentlich von Werthpapieren, einstweilen nicht verwendbaren Geldbeständen, besonders werthvollen Inventarienstücken von mäßiger Größe u. dergl., soll bei jeder Kirche ein möglichst feuer- und diebessicheres Behältniß vorhanden sein, welches mit mindestens zweifachem selbständigen Verschlusse versehen ist. Von den verschiedenen Schlüsseln ist einer von dem Vorsitzenden des Gemeinde-Kirchenraths, der zweite von dem Kirchenkassen-Rendanten, und wenn dieses der Vorsitzende selbst ist, von einem durch den Gemeinde-Kirchenrath bezeichneten Aeltesten, ein etwaiger dritter ebenfalls von einem solchen Aeltesten zu führen. Jeder der Genannten ist für sichere Bewahrung des Schlüssels und dafür verantwortlich, daß von demselben nicht ohne seine oder eines bestellten Vertreters persönliche Mitwirkung Gebrauch gemacht werden kann. Der Kirchen-Geldschrank oder -Kasten selbst ist in einem sicheren Raume unterzubringen (§§. 625 f. des A. L. R. Th. II Tit. 11; Nr. 42 Abs. 2 der revid. Instr.; vergl. unten §§. 39 und 65).

Bietet sich die Möglichkeit dar, kirchliche Werthsachen in die sichere amtliche Verwahrung einer öffentlichen Behörde (z. B. der Patronatsbehörde) niederzulegen, so kann hiervon auf Grund Beschlusses der Gemeindekörperschaften mit Genehmigung des Konsistoriums Gebrauch gemacht werden.

6. Freigebige Zuwendungen an die Kirche.

§. 17. Von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, welche einer Kirche oder einem kirchlichen Institute gemacht werden, ist dem Konsistorium Anzeige zu machen mit dem Bemerken, ob der Gemeinde-Kirchenrath zur Annahme derselben bereit ist. Letztere ist zu versagen, wenn die Bestimmungen der Zuwendung dem kirchlichen Interesse zuwiderlaufen.

Soll dadurch eine neue juristische Person begründet oder eine Verwendung zu bisher für die Kirchengemeinde noch nicht genehmigten Zwecken erreicht werden, oder übersteigt der Kapitalwerth der Gabe (Renten zu 5 Prozent berechnet) den Betrag von 3000 Mk., so bedarf dieselbe zu ihrer Gültigkeit der landesherrlichen Genehmigung, welche der Gemeinde-Kirchenrath bei Vermeidung erheblicher Strafen spätestens innerhalb vier Wochen nach der Empfangnahme nachzusuchen hat (Ges. vom 23. Febr. 1870, G. S. S. 118; Art. 25. des Ges. vom 3. Juni 1876).

In dem dieserhalb zunächst an das Konsistorium zu erstattenden Berichte (vergl. den Erl. des Ministers der geistl. ꝛc. Angelegenheiten vom 28. März 1878, K. G. u. Vd. Bl. S. 77) ist nach Anleitung der Kab. O. vom 1. Febr. 1834 anzuführen, ob durch die Zuwendung das Vermögen der bedachten Kirchengemeinde oder Anstalt zum Nachtheil des öffentlichen Interesses, oder über das durch ihre Bestimmung begrenzte Bedürfniß hinaus vermehrt wird, ob eine Ueberredung zur Kränkung der Rechte dritter Personen stattgefunden hat, oder ob dadurch hülfsbedürftige Angehörige ver-

letzt sind. Zu letzteren Punkten ist zweckmäßig eine Bescheinigung der Ortsbehörde beizufügen. Durch das Konsistorium gelangt die Sache an den Evangelischen Oberkirchenrath, welcher mit der staatlichen Centralbehörde in Verbindung tritt.

7. Aenderungen im Bestande oder der Bestimmung des Vermögens.

§. 18. Zu wesentlichen Veränderungen in der Substanz des kirchlichen Vermögens bedarf es, abgesehen von der Mitwirkung der Gemeindevertretung und des Patrons (§§. 31, 23 der K. G. u. Syn. O.), der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde. Dahin gehören u. A.: Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken (vergl. unten §§. 28 ff.), Veräußerung, Ablösung von Rechten (vergl. unten §. 42), Aufnahme von Anleihen (vergl. unten §. 50), Vergleiche in den Fällen des Vermögensaufsichts-Gesetzes §. 1 Nr. 7 c, d, e, Verwendung des Vermögensstocks zur Deckung laufender Ausgaben (Vermögensaufsichts-Gesetz §. 1 Nr. 11) u. dergl. Wegen sonstiger außerordentlicher Ausgaben vergl. §§. 67 und 69 Abs. 2.

Wo kirchliches Vermögen zu anderen, als den bestimmungsmäßigen Zwecken verwendet werden soll, bedarf es, soweit nicht §. 31 Nr. 10 der K. G. und Syn. O. Platz greift, der Mitwirkung der Centralbehörden, deren Nachsuchung unter Beifügung des Beschlusses der Gemeindevertretung bei dem Konsistorium zu beantragen ist (Cirk. Vers. des Ev. O. K. R. vom 9. Sept. 1878, K. G. u. Vd. Bl. S. 141; des Vermögensaufsichts-Gesetzes §. 1 Nr. 5; der A. Vd. vom 8. März 1893 Art. II). In Betreff des Erfordernisses staatlicher Genehmigung vergl. Art. 24 Nr. 8 des Ges. vom 3. Juni 1876, und hinsichtlich der Statuten kirchlicher Stiftungen den M. Erl. vom 28. März 1878 und den Erl. des Ev. O. K. R. vom 29. Dez. 1883 (K. G. u. Vd. Bl. 1878 S. 77 und 1884 S. 11).

8. Grundstücke.

a) im Allgemeinen.

§. 19. Der Gemeinde-Kirchenrath hat darüber zu wachen, daß alle kirchlichen Grundstücke, auch diejenigen, welche im Nießbrauche kirchlicher Beamten stehen (§§. 778, 779 des A. L. R. Th. II Tit. 11), oder in Pacht oder Miethe gegeben sind, stets ordentlich verwaltet und wirthschaftlich benutzt, daher überall in ihren durch feste Male zu bezeichnenden Grenzen und in gutem ertragsfähigen, die ordnungsmäßige Nutzung sichernden Zustande erhalten werden.

Ferner hat er Sorge zu tragen, daß der gesammte kirchliche Grundbesitz, einschließlich desjenigen, an welchem kirchlichen Instituten Miteigenthums- oder Nutzungsrechte zustehen (vergl. §. 15), im Grundbuche eingetragen werde (Cirk. Erl. des Ev. O. K. R. vom 25. Juni 1880, K. G. u. Vd. Bl. S. 71; vergl. Beschl. des Kamm. Ger. vom 25. Sept. 1882, a. a. O. S. 83; §§. 1 ff. des Ges. vom 5. Mai 1872 und §§. 2, 11, 73 der Grundbuch-O. vom 5. Mai 1872, G. S. S. 433, 446). Im Uebrigen vergl. unten §§. 28 und 30.

b) Waldungen.

§. 20. Die Bewirthschaftung der den Kirchen und kirchlichen Instituten gehörigen Holzungen (wegen Pfarrwaldungen vergl. §§. 804 ff. A. L. R. Th. II Tit. 11) hat sich nach den Regeln der Forst-Ordnung zu richten und stets die Nachhaltigkeit der Nutzung ins Auge zu fassen. Sie unterliegt der besonderen Mitaufsicht des Regierungspräsidenten, welcher gesetzlich berufen ist, für jede Forstfläche, soweit nicht wegen geringer Gesammtgröße einfache Standorts- und Betriebsnachweisungen für ausreichend erachtet werden, Betriebspläne festzustellen, die mindestens alle 10 Jahre der Revision unterliegen, Abweichungen davon, welche durch Rodungen, Holzabtrieb, Ueberschreitung des Abnutzungssatzes erfolgen sollen, zu genehmigen, eventuell die Vorlage und Befolgung jährlicher Fällungs-, Kultur- und Nebennutzungspläne anzuordnen, auch die Aufrechterhaltung eines angemessenen Betriebes nöthigen Falls im Zwangswege durchzuführen (Ges. vom 14. Aug. 1876, G. S. S. 373, Instr. vom 21. Juni 1877, beides abgedruckt im K. G. u. Vd. Bl. 1878 S. 78—95).

Der Gemeinde-Kirchenrath hat für den Schutz und die gehörige Bewirthschaftung kirchlicher Holzungen durch dazu befähigte Personen Fürsorge zu treffen, die erforderlichen Betriebspläne unter Zuziehung von Sachverständigen aufzustellen und darauf zu achten, daß dieselben befolgt, namentlich der jährliche Holzeinschlag in den fest-

gestellten Grenzen gehalten, den nachhaltigen Betrieb gefährdende Nebennutzungen verhütet werden, und nach jedem Abtriebe, wie bei unkultivirtem Waldboden rechtzeitig ordnungsmäßige Wiederanpflanzungen (Aufforstungen) stattfinden.

9. Gebäude.

a) Feuerversicherung.

§. 21. Alle der Kirchen oder den kirchlichen Instituten gehörigen Gebäude und die darin befindlichen kirchlichen Inventarienstücke sollen bei zuverlässigen Feuerversicherungs-Anstalten nach ihrem vollen Werthe versichert werden, soweit nicht nach staatlicher Anordnung diejenigen Theile auszuschließen sind, in Ansehung derer zunächst dem Fiskus die Pflicht der Unterhaltung und Wiederherstellung obliegt. Die Kosten der Versicherung fallen den Bauverpflichteten zur Last, sind aber, sofern die Verhältnisse nicht andere Einrichtungen bedingen, im Zweifel zuvörderst aus der Kirchenkasse zu entnehmen (§§. 712, 720, 789 ff. des A. L. R. Th. II. Tit. 11; Erlaß der Minister der geistl. ꝛc. Angelegenheiten und des Innern vom 25. Mai 1826, v. Kamptz' Annalen B. 10 S. 411 — u. Erlaß des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 29. Okt. 1864, M. Bl. S. 278).

b) Bauliche Unterhaltung und Neubau.

§. 22. Der Gemeinde-Kirchenrath hat über alle kirchlichen Gebäude und deren Zubehör (z. B. Kirchuhr, Glocken, Orgel ꝛc. genaue Aufsicht zu führen und für ihre Erhaltung in gutem Zustande Sorge zu tragen, wobei er zunächst durch den Rendanten (§. 24 Abs. 5c der K. G. u. Syn. O.; vergl. unten §. 61) unterstützt wird. Er hat daher zu veranlassen, daß alle kirchlichen Gebäude mindestens einmal jährlich vor Beginn der Bauzeit und möglichst so zeitig, daß die erforderlichen Mittel in dem Etat der Kirchenkasse (§. 66) bereit gestellt werden können, durch Beauftragte aus seiner Mitte sorgfältig nachgesehen, auch alle nöthigen Herstellungen gut und baldigst ausgeführt werden. Letzteres gilt auch, soweit zur Unterhaltung der Gebäude nach dem bestehenden Rechte die Stelleninhaber, Miether oder Dritte verpflichtet sind (vergl. §§. 784 ff. des A. L. R. Th. II. Tit. 11).

Ueber die Stellung der kirchlichen Gemeindekörperschaften in Bauangelegenheiten im Allgemeinen vergl. den Ministerialerlaß vom 6. März 1875 (K. G. u. Vd. Bl. 1876/77 S. 138), und über die Beschaffung der Mittel s. unten §§. 49 ff. u. 67 ff.

§. 23. Vor Ausführung von Neubauten, wozu hier auch neue Anbaue und wesentliche Veränderungen und Erweiterungen an bestehenden Gebäuden zu rechnen sind, sowie bei allen Bauten und Reparaturen, deren Kostenanschlag 150 Mk. übersteigt, hat der Gemeinde-Kirchenrath die Mitwirkung der Gemeindevertretung nachzusuchen. Soweit die Umstände es an einzelnen Orten erforderlich machen, kann ausnahmsweise durch Beschluß der Gemeindevertretung der Betrag, bis zu welchem der Gemeinde-Kirchenrath über Reparaturen selbständig Bestimmungen zu treffen befugt ist, über 150 Mk., jedoch nicht über 900 Mk. erweitert werden (§. 31 Nr. 5 der K. G. u. Syn. O.). Dabei ist die Betheiligung des Patronats (§. 4) zu beachten (§. 700 vergl. 687 des A. L. R. Th. II. Tit. 11), auch für rechtzeitige Beschaffung der erforderlichen baupolizeilichen Erlaubniß zu sorgen. Der Genehmigung des Konsistoriums bedarf es:

a) bei Neubauten und beim Abbruch vorhandener Gebäude,
b) bei Reparaturen gottesdienstlicher Gebäude, wenn dadurch die bauliche Grundgestalt oder die künstlerische Ausstattung des Gebäudes geändert wird,
c) bei Reparaturen der für die Geistlichen oder Kirchendiener bestimmten Gebäude, sofern sie nicht im Einverständniß mit dem berechtigten Stelleninhaber erfolgen

(Vermögensaufsichts-Gesetz §. 1 Nr. 8; Allerh. Vd. vom 8. März 1893 Art. II.). Außerdem ist bei Errichtung neuer, d. h. bisher noch nicht vorhanden gewesener, für den Gottesdienst, die Geistlichen, oder andere Kirchendiener bestimmter Gebäude durch Vermittelung des Konsistoriums die Genehmigung der zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörde — bei neuen Kirchen des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten mittelst Berichts an den Evangelischen Ober-Kirchenrath — einzuholen (Art. 24 Nr. 5 des Ges. vom 3. Juni 1876; Allerh. Vd. vom 9. Sept. 1876).

§. 24. Bei allen Bauten und Reparaturen, welche Kirchen und kirchliche Gebäude

Königlichen Patronats betreffen, oder bei welchen der Staat aus einem anderen Grunde zunächst oder aushülfsweise die Kosten zu tragen verpflichtet, oder im Wege der Gnadenunterstützung zu übernehmen bereit ist, werden die auf die Ausführung bezüglichen Geschäfte, unbeschadet der ordnungsmäßigen Mitwirkung der Gemeindekörperschaften und der kirchlichen Aufsichtsbehörden, durch die Bezirksregierung geleitet. Insbesondere werden auch die dazu erforderlichen Kosten-Ueberschläge und -Anschläge, Zeichnungen, Revisionsverhandlungen, Abnahmebescheinigungen u. dergl. von den Königlichen Baubeamten unentgeltlich angefertigt, soweit dies bei staatlichen Bauten geschieht (M. Erl. vom 20. Jan. 1881 und 3. März 1883, K. G. u. Bd. Bl. 1881 S. 7 und 1883 S. 41, vergl. Erl. des Ministers der öffentl. Arbeiten vom 20. Juni 1880 M. Bl. S. 177). Den betheiligten Behörden ist, was auch die kirchlichen Organe bei ihrer Geschäftsführung zu beachten haben, aufgegeben, die Vorarbeiten in gewissen Fällen zur Prüfung bei der Ministerialinstanz vorzulegen. Es betrifft dies bei allen Bauten, zu denen der Staat mehr als 30,000 Mk. an Geld, oder Werth beizutragen hat, die Projekte und Anschläge, ferner aber bei Bauten und Reparaturen von Kirchen und kirchlichen Kunstdenkmälern, sowie bei technisch besonders schwierigen Bauunternehmungen, die Projekte, wenn der fiskalische Kostenbeitrag über 5000 Mk. beträgt, und die Anschläge, wenn dieser Beitrag 10,000 Mk. übersteigt (Allerh. Erl. vom 31. Mai 1880, K. G. u. Bd. Bl. S. 129). — Ueber das Verfahren bei Vorbereitung, Ausführung und Berechnung der aus Staatsmitteln ganz oder theilweise zu errichtenden Hochbauten vergl. den Erlaß des Minister für öffentl. Arbeiten vom 4 Aug. 1885 (M. Bl. S. 261 und K. G. u. Bd. Bl. 1886 S. 4 ff.). Im Einzelnen sind zu vergleichen die Bestimmungen der „Dienstanweisung für die Königl. Bauinspektoren der Hochbauverwaltung" von 1888 (M. Bl. S. 186), theilweise abgedruckt im K. G. u. Bd. Bl. 1889 S. 1 ff.

In allen sonstigen Fällen haben die baupflichtigen Gemeinden die auf ihre Bauten bezüglichen Entwürfe und Anschläge, wie die Leitung der Ausführung und die Abnahmearbeiten durch geeignete Sachverständige auf eigene Kosten zu beschaffen, sofern die Bauten nicht von speziell dazu Verpflichteten auszuführen und diese dazu bereit sind (§. 49 Abs. 1). Es empfiehlt sich, jene Vorarbeiten bei größeren Bauten stets durch königliche Baubeamte anfertigen zu lassen. Das Konsistorium hat anderenfalls zu ermessen, inwieweit es vor Ertheilung seiner Genehmigung noch des Gutachtens eines solchen Beamten bedarf.

§. 25. Bei den Vorarbeiten für Kirchenbauten ist das durch Ministerialerlaß vom 10. Juni 1862 mitgetheilte Regulativ (Aktenstücke des Ev. O. K. V. 267), hinsichtlich der Orgeln die Instr. vom 3. Okt. 1876 und der M. Erl. vom 2. Nov. 1885 (K. G. u. Bd. Bl. 1877 S. 156 und 1885 S. 184) zu beachten.

§. 26. Darüber, ob ein Bau im Ganzen oder nach den einzelnen Arbeiten zu verdingen oder auf Rechnung auszuführen ist und ob in jenem Falle eine öffentliche oder engere Ausschreibung mit Zulassung mündlichen oder schriftlichen Mindergebots oder eine freihändige Vergebung an einen oder mehrere Unternehmer stattfinden soll, hat der Gemeinde-Kirchenrath in jedem Falle unter sorgfältiger Erwägung des kirchlichen Interesses und thunlichst im Einverständniß mit den Bauverpflichteten zu befinden. Bei Ausschreiben von Minder- oder Mehrgeboten (vergl. auch die §§. 28 Abs. 2 u. 45) ist in den Bedingungen der Regel nach die Auswahl unter mehreren Bietern vorzubehalten.

Bei Bauten königlichen Patronats und solchen, wozu der Staat Beiträge zu leisten hat, sind die desfallsigen besonderen Vorschriften zu befolgen (vergl. den Erlaß des Ministers der öffentl. Arbeiten, betr. die anderweite Regelung des Verdingungswesens vom 17. Juli 1885, M. Bl. S. 144 ff. und Erl. des Ministers der geistl. Angelegenheiten vom 31. Okt. 1885, K. G. u. Bd. Bl. 1886 S. 3). Der Inhalt der letzteren wird auch in sonstigen Fällen zur Anleitung dienen.

§. 27. Ueber die Nothwendigkeit und Art des Baues, sowie über die Aufbringung (Vertheilung) der erforderlichen Kosten haben zunächst die Gemeindekörperschaften zu beschließen. Wenn ein Patron oder sonst speziell Verpflichteter dazu beizutragen hat, ist dessen Erklärung zu erwirken und dabei eine gütliche Verständigung zu erstreben. Kann dieselbe nicht erzielt werden, so hat der Gemeinde-Kirchenrath durch Vermittelung des Konsistoriums zeitig und ehe der Bau begonnen, bezw. eine Zahlung geleistet wird, bei der Regierung die Regulirung des Interimistikums zu beantragen. Bau-

anschläge und Erklärungen der Gemeindevertretung, wie sonst Betheiligter sind dabei mit vorzulegen.

Die seitens der Regierung aus diesem Anlaß oder auf Antrag des Konsistoriums über etwaige sonst unter den Betheiligten streitige Punkte ergehende vorläufige Entscheidung, gegen welche, soweit es sich um Nothwendigkeit und Art des Baues handelt, der Rekurs an den Minister offen steht, ist im Verwaltungsstreitverfahren vollstreckbar. Die wegen Aufbringung und Vertheilung der Kosten zulässige Beschreitung des Rechtsweges hemmt die Vollstreckung nicht (§. 709 des A. L. R. Th. II Tit. 11, §. 3 Nr. 1 der Vd. vom 27. Juni 1845, G. S. S. 440, des Art. 23 Nr. 2 des Ges. vom 3. Juni 1876, des Art. III der Allerh. Vd. vom 5. September 1877, G. S. S. 215; vergl. den Erlaß des Ministers der geistl. Angelegenheiten vom 13. Januar 1874, M. Bl. S. 97).

Ueber die Anordnung von Bauten bei öffentlichen Schulen, wie über die öffentlich rechtliche Verpflichtung zur Aufbringung der Baukosten und deren Vertheilung beschließt auch dann, wenn die Schule mit der Küsterei verbunden ist, die Schulaufsichtsbehörde. Gegen deren Festsetzung, wie bei Streitigkeiten unter den Betheiligten über die betreffenden Verbindlichkeiten findet das Verwaltungsstreitverfahren statt (§§. 47, 49 des Zust. Ges. vom 1. August 1883, G. S. S. 237). Der Gemeinde-Kirchenrath hat dabei die kirchlichen Interessen wahrzunehmen und dieserhalb geeigneten Falls die Hülfe des Konsistoriums anzurufen

10. Erwerbung, Veräußerung und dingliche Belastung kirchlichen Eigenthums.

§. 28. Das verfügbare kirchliche Vermögen ist, soweit es vortheilhaft geschehen kann, in ertragsfähigen Grundstücken anzulegen.

Veräußerungen (einschl. Tausch) und dingliche Belastungen kirchlichen Grundvermögens sind nur da vorzunehmen, wo es zum Besten der Kirche nothwendig oder von erheblichem Nutzen ist (§. 221 des A. L. R. Th. II Tit. 11). Veräußerungen sollen in der Regel nicht ohne öffentliche Versteigerung stattfinden (§. 222 a. a. O. und Anhang des §. 126 das., vergl. oben §. 26 Abs. 1), wobei durch gehörige Feststellung des zu gestattenden Mindestgebots, Vorbehalt des Zuschlags, Aufstellung sonstiger angemessenen Bedingungen, ausreichende Bekanntmachung u. dergl. das Interesse der Kirche zu wahren ist (vergl. §. 45).

Erwerbungen, Veräußerungen und dingliche Belastungen von kirchlichen Grundstücken und Gerechtigkeiten dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen kirchlichen und staatlichen Aufsichtsbehörden erfolgen. Wird die Einholung derselben versäumt, so ist das Geschäft nichtig (§§. 193, 194, 220, 223, 227, 648 des A. L. R. Th. II Tit. 11, §§. 83, 84 das. Th. II Tit. 6, des Art 21 u. 24 Nr. 1 des Ges. vom 3. Juni 1876). Uebersteigt der Werth des Grundstücks bezw. die Belastung den Betrag von 100 000 Mark, so bedarf es der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenraths und des Ministers der geistl. rc. Angelegenheiten, sonst derjenigen des Konsistoriums und des Regierungspräsidenten (Allerh. Vd. vom 8. März 1893 Art. II, Allerh. Vd. vom 30. Jan. 1893 Art. I, Erlasse des Evangelischen Ober-Kirchenraths vom 11. Dezember 1880 und 21. Mai 1883, K. G. u. Vd. Bl. 1880 S. 190, 1883 S. 66). Wenn der Erwerb im Falle einer Zwangsversteigerung zur Sicherung in das Grundbuch eingetragener kirchlicher Forderungen nothwendig ist, bedarf es einer aufsichtlichen Genehmigung nicht. Wird über die näheren Bedingungen des Geschäfts ein schriftlicher oder gerichtlicher Vertrag abgeschlossen, so ist derselbe auch in solchen Fällen, wo die Genehmigung zur Erwerbung, Veräußerung oder Belastung im Allgemeinen nach Vorstehendem von der Centralbehörde ertheilt ist, mit Bezug hierauf noch in Betreff seines sonstigen vermögensrechtlichen Inhalts von dem Konsistorium zu prüfen und zu bestätigen.

Der Gemeinde-Kirchenrath hat den dieserhalb in allen Fällen nur an das Konsistorium zu erstattenden Berichten alle zur Prüfung des Geschäftes erforderlichen Nachweise, bei Erwerbungen und Veräußerungen namentlich auch die nöthigen Auszüge aus der Grundsteuermutterrolle und Gebäudesteuerrolle (Kataster), der Flurkarte und dem Grundbuche, eine von vereidigten Sachverständigen aufgestellte oder dorfgerichtliche Taxe und den Beschluß der Gemeindevertretung (§ 31 Nr. 1 der K. G. u. Syn. O.), in dem bei Erwerbungen zugleich die Art der Beschaffung des Kaufpreises klarzustellen ist, auch, wo es angemessen erscheint, einen Entwurf des Kaufvertrages beizufügen.

Bei Erwerbungen ist zu beachten, daß das Eigenthum an Grundstücken im Falle freiwilliger Veräußerung nur durch die Auflassung und Eintragung des neuen Eigenthümers im Grundbuch auf letzteren übertragen wird (§§. 1 und 2 des Ges. vom 5. Mai 1872, G. S. S. 433).

§. 29. Zu der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben, bedarf es der Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchenraths und des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten (Vermögensaufsichts-Gesetz §. 1 Nr. 2; Allerh. Vd. vom 8. März 1893 Art. II; Art. 24 Nr. 2 des Ges. vom 3. Juni 1876; Art. I Nr. 3 der Allerh. Vd. vom 9. Sept. 1876).

11. Begräbnißplätze.

§. 30. Begräbnißplätze, welche — wie im Zweifel anzunehmen (§§. 183, 190 des A. L. R. Th. II Tit. 11) — den Kirchen gehören, stehen unter Verwaltung des Gemeinde-Kirchenraths. Derselbe hat für Wahrung ihres kirchlichen Charakters auch bei Erneuerungen und Erweiterungen Sorge zu tragen. Um dies Ziel auch bei Neuanlagen in Gemeinden außerhalb des Kirchorts zu erreichen, empfiehlt sich die Eintragung im Grundbuch auf den Namen der Kirchengemeinde mit ausdrücklichem Vorbehalt der Benutzung und der Unterhaltungspflicht für die örtlich zunächst Betheiligten (§. 761 des A. L. R. Th. II Tit. 11).

Im Falle der Anlegung von Kommunalbegräbnißplätzen hat der Gemeinde-Kirchenrath bei dem Ortsvorstande bezw. den Staatsbehörden für rechtzeitige Sicherstellung des religiösen Interesses in Betreff der Einweihung der zum Schutze gegen Entheiligung, Unfug bei Beerdigungen, Aergerniß gebende Grabschriften u. dergl. nothwendigen Aufsicht, sowie die der sonst erforderlichen Rücksichten auf die Kirchengemeinde und das kirchliche Amt Sorge zu tragen (vergl. den M. Erl. vom 26. Juli 1864, M. Bl. S. 154 und vom 27. April 1886, K. G. u. Vd. Bl. S. 75), auch weiter über Wahrung dieser Interessen, nöthigen Falls durch Anrufung der Obrigkeit, zu wachen.

Zur Anlegung neuer Begräbnißplätze ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten erforderlich (Art. 24 Nr. 6 des Ges. vom 3. Juni 1876, Art. I Nr. 2 der Allerh. Vd. vom 30. Jan. 1893).

Der Gemeinde-Kirchenrath berichtet dieserhalb, sowie bei Erweiterung bestehender Begräbnißplätze, unter Beachtung der Vorschriften über Erwerbung von Grundstücken (§. 28) und unter Miteinreichung einer polizeilichen Bescheinigung über die gesundheitlichen Erfordernisse (nöthigen Falls eines Kreisphysikatsattestes), an das Konsistorium, welches seinerseits im Benehmen mit der Bezirksregierung das Weitere veranlaßt. Auch zur Schließung und veränderten Benutzung von Begräbnißplätzen bedarf es der Genehmigung der Staatsbehörde (Art. 24 Nr. 6 a. a O.).

12. Kapitalien.

a) Belegung im Allgemeinen.

§. 31. Kapitalien, welche zum ursprünglichen Dotationsvermögen (Fundation) der Kirche oder eines kirchlichen Instituts gehören, oder diesem Vermögen hinzutreten, und solche, welche für veräußerte Grundstücke und zur Vermögenssubstanz gehörige Nutzungen (Holzabtriebe, Bergwerkserzeugnisse, Steine, Torf ꝛc., §§. 30 ff. des A. L. R. Th I Tit. 21) oder für abgelöste Rechte einkommen, sollen vom Gemeinde-Kirchenrath in erster Linie sichergestellt, gegen jede Verringerung geschützt und, wenn sie zurückgezahlt werden, schleunig wieder vorschriftsmäßig angelegt werden.

Die Verwendung von Kapitalbeständen für laufende Bedürfnisse ist nur mit Genehmigung des Konsistoriums zulässig (Vermögensaufsichts-Gesetz §. 1 Nr. 11; Allerh. Vd. vom 8. März 1893 Art. II).

Auch sonstige Gelder, welche verfügbar und nicht in naher Zeit zu anderen Ausgaben zu verwenden sind, hat der Gemeinde-Kirchenrath im Interesse der Kirche thunlichst bald zinsbar zu belegen, widrigen Falls er zum Ersatze der entgangenen Nutzung verpflichtet ist (§§. 634 f. des A. L. R. Th. II Tit. 11; §. 39 Abs. 5 der Vormundsch. O. vom 5. Juli 1875, G. S. S. 431). Dabei ist die Vermischung verschiedener Fonds möglichst zu vermeiden.

Zu beachten ist, daß kirchliche Darlehne an die Vorgesetzten der kirchlichen Verwaltung überhaupt nicht, an Patrone, Pfarrer, Aelteste und Gemeindevertreter nur

mit ausdrücklicher Genehmigung des Konsistoriums und in allen Fällen nur gegen eine solche Sicherheit, wie sie für das Vermögen bevormundeter Personen vorgeschrieben ist (pupillarische Sicherheit), ausgeliehen werden dürfen (§§. 636, 641 ff. des A. L. R. Th. II Tit. 11; §. 1 Nr. 10c des Vermögensaufsichts-Gesetzes; §. 39 Vormundsch. O. vom 5. Juli 1875). Auch eine unter besonderen Umständen, etwa an Stelle der Ausleihung, zweckmäßig erscheinende zeitweilige Ueberlassung von Geldern eines selbständigen kirchlichen Fonds (Instituts) an einen anderen solchen Fonds derselben Kirchengemeinde ist nicht vorzunehmen ohne vorgängige Genehmigung des Patronats und der Aufsichtsbehörde. Letztere wird nur auf Grund eines für Kapital und Zinsen genügende Gewähr leistenden Beschlusses der Gemeindekörperschaften zu ertheilen sein. Anderenfalls finden die Vorschriften wegen stiftungswidriger Verwendung Anwendung (§. 18 Abs. 2).

Die Prüfung der Sicherheit (§. 32) und die Bestimmung über die zinsbare Belegung steht auch bei Kapitalien, welche dem Nießbrauche von Stelleninhabern unterliegen, vorbehaltlich der Vorschriften über die Genehmigung des Patrons und der Aufsichtsbehörde (§. 33), nach Benehmen mit dem Nießbraucher dem Gemeinde-Kirchenrath zu (§§. 101 ff. des A. L. R. Th. I Tit. 21). Wenn derselbe es unterläßt, die Bestimmungen für Anlegung kirchlicher Gelder zu beachten, werden die Mitglieder desselben für den entstehenden Schaden mit ihrem Vermögen haftbar.

Die Vorschriften in Betreff Feststellung der Sicherheit (§. 32), wie in Betreff Genehmigung des Patrons und der Aufsichtsbehörde (§. 33) greifen auch bei etwaigen Anträgen des Schuldners auf Verminderung der dargebotenen Sicherheit durch Pfandentlassung und dergl. Platz.

b) Zulässige Arten der Belegung.

§. 32. Für die Ausleihung kirchlicher Gelder eignen sich (vergl. §. 39 der Vormundsch. O.):

1. Hypotheken oder Grundschulden, wenn sie bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Drittheile der ritterschaftlichen, landschaftlichen, gerichtlichen oder Steuertaxe, bei städtischen innerhalb der ersten Hälfte der Taxe einer öffentlichen Feuerversicherungsgesellschaft oder des gerichtlichen Taxwerths, oder wenn sie innerhalb des 15fachen Betrages des Grundsteuerreinertrages der Liegenschaft zu stehen kommen (in der Regel nur zur ersten Stelle);

2. mit staatlicher Genehmigung ausgegebene Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen solcher Kreditinstitute, welche durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet, mit Korporationsrechten versehen sind und nach ihren Statuten die in Nr. 1 gedachten Beleihungsgrenzen beobachten;

3. Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt oder hinsichtlich der Verzinsung gesetzlich garantirt sind, bezw. Buchschulden des Preußischen Staats (Ges. vom 20. Juli 1883 und 12. April 1886, betr. das Staatsschuldbuch, G. S. 1883 S. 120 und 1886 S. 124; vergl. unten §. 39);

4. Rentenbriefe der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken;

5. Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden ꝛc.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen;

6. die einstweilige zinsbare Belegung von Geldern bei einer öffentlichen, obrigkeitlich bestätigten Sparkasse, oder bei der Seehandlung (M. Erl. vom 29. April 1882 (K. G. u. Vd. Bl. S. 56 f.), welche einzutreten hat, soweit Baarbestände nicht in einer der vorstehenden Arten (Nr. 1—5) angelegt werden können.

c) Mitwirkung von Aufsichtsinstanzen.

§. 33. Ausleihungen auf Hypothek oder Grundschuld (§. 32 Nr. 1) dürfen nur mit Zustimmung des Patrons vorgenommen werden (§. 637 des A. L. R. Th. II. Tit. 11; s. oben §. 4).

Sofern das Kapital 1000 Mk. übersteigt oder nicht zu erster Sicherheit oder an eine an der kirchlichen Vermögensverwaltung oder an der Aufsicht darüber betheiligte Person ausgeliehen werden soll, ist die Genehmigung des Konsistoriums erforderlich

(Vermögensaufsichts-Gesetz §. 1 Nr. 10, Allerh. Vd. vom 8. März 1893 Art. II). Um dieselbe zu erlangen, hat der Gemeinde-Kirchenrath dieser Behörde rechtzeitig zu berichten und dabei, unter Angabe des Erforderlichen über die Person des Darlehnssuchers, seinen die Sache betreffenden Beschluß nebst der Erklärung des Patronats, sowie alle zur Prüfung der dinglichen Sicherheit erforderlichen Nachweise miteinzureichen. Zu letzteren gehören auch die den angebotenen Pfandgrundbesitz betreffenden amtlichen Auszüge aus der Grundsteuermutterolle und Gebäudesteuerrolle, bezw. aus dem Grundbuche, soweit nicht ausreichende Auskunft über den eingetragenen Eigenthümer und die dingliche Belastung in anderer Art, z. B. durch Einsichtnahme und dergl. zu beschaffen ist, der Feuerversicherungsschein, eine den Bestimmungen des § 32 Nr. 1 entsprechende Taxe (wegen dorfgerichtlicher Abschätzung von Grundstücken bis 15000 Mk. Werth vergl. noch das Gesetz vom 4. Mai 1857, G. S. S. 445), bezw. die anderweit erforderlich scheinenden amtlichen Bescheinigungen über den Werth des Grundbesitzes und eine Sicherheitsberechnung, bei welcher selbstverständlich die Reallasten mit entsprechendem Kapitalbetrage in Abzug zu bringen sind.

Geeigneten Falls ist dafür Sorge zu tragen, daß der Schuldner sich wegen Tilgung von Zinsrückständen und Rückzahlung des gekündigten Kapitals in der gerichtlichen oder notariellen Schuldurkunde sofortiger Zwangsvollstreckung unterwirft (§. 702 Nr. 5 der C. Pr. O. vom 30. Jan. 1877; vergl. unten §. 90).

d) Schuldurkunden.

§. 34. Die auf Anlegung kirchlicher Gelder bezüglichen Schuldurkunden sind noch vor Auszahlung der betreffenden Summen sorgfältig zu prüfen, Hypothekendokumente, ob sie mit den getroffenen Verabredungen übereinstimmen und die alle Pfandgrundstücke umfassende Eintragung im Grundbuch nachweisen, Werthpapiere in Bezug auf Art, Betrag, Vorhandensein der Zinsscheine und Erneuerungsanweisungen, und ob sie nicht etwa außer Cours gesetzt sind.

Gehören zu dem hypothekarisch belasteten Grundbesitz Gebäude, so ist, da nach §. 30 des Ges. vom 5. Mai 1872 (G. S. S. 433) dem Gläubiger Feuerversicherungsgelder haften, welche nicht zur Wiederherstellung der Gebäude verwendet werden, sicherzustellen, daß die Eintragung des Darlehns in den Büchern der Feuerversicherungsgesellschaft erfolgt ist, und daß etwaige Unterlassungen der Prämienzahlung und Verminderungen der Versicherungssumme, unter einstweiliger Aufrechterhaltung der bisherigen Versicherung im Interesse des Gläubigers, diesem rechtzeitig angezeigt werden sollen.

e) Kündigung.

§. 35. Werden ausgeliehene kirchliche Kapitalien gekündigt, sei es von dem Gemeinde-Kirchenrath oder von dem Schuldner, so ist hiervon noch vor der Einziehung dem Patron (§. 4) Anzeige zu machen (§§. 629 f. A. L. R. Th. II. Tit. 11). In jedem solchen Falle hat der Gemeinde-Kirchenrath demnächst den Schuldner mit bestimmter Anweisung darüber zu versehen, an wen und gegen wessen Quittung er die Rückzahlung leisten bezw. durch einen Dritten bewirken soll (§§. 632 f. a. a. O.).

Die Hauptquittung und Löschungsbewilligung, wie etwaige Erklärungen über Abtretung der Forderung an einen Dritten, sind vom Gemeinde-Kirchenrath in urkundlicher Form auszustellen (§. 5 Abs. 7).

f) Aufwendungen zur Wiederbelegung.

§. 36. Die bei Wiederbelegung zurückbezahlter Kapitalien entstehenden Unkosten (Porto-, Stempel-, Gerichts-, Wechselergebühren u. dergl.) sind, soweit sie nicht im einzelnen Falle einem anderen Verpflichteten zur Last fallen, von demjenigen zu tragen, welchem der Nießbrauch zusteht (§. 788 A. L. R. Th. II. Tit. 11; §§. 11, 22, 87 das. Th. I. Tit. 21; Vers. des E. O. K. vom 29. Juni 1880, K. G. u. Vd. Bl. 1882 S. 55).

Müssen Werthpapiere zu einem über den Nennwerth gehenden Preise erworben oder unter dem Erwerbspreise (d. i. bei Kapitalabfindungen in Ablösungssachen der Nennwerth) veräußert werden, so bleibt behufs Verhütung von Kapitalverlusten thunlichst auf sofortigen oder allmählichen Ersatz des Agio bezw. Disagio Bedacht zu nehmen. Ist in solchen Fällen das Interesse eines Stelleninhabers wegen der Zinsennutzung mitbestimmend, so haben die Gemeindekörperschaften ihre Genehmigung zu

der Belegung in der Regel nicht eher zu ertheilen, als jener Ersatz gesichert ist. Kann derselbe nicht durch eine Bewilligung aus der Kirchenkasse (§. 31 Nr. 8 der K. G. u. Syn. O.) oder mit Zustimmung des Nießbrauchers durch geordnete mehrjährige Kapitalisirung eines Theils der Zinsen und dgl. erbracht werden, so ist dem Stelleninhaber die Beschaffung zu überlassen, einstweilen aber die betreffende Veränderung auszusetzen, bezw. die Kapitalanlage in anderer Art zu bewirken (Vers. des E. O. K. vom 27. Januar 1885, K. G. u. Vd. Bl. S. 25).

13. Behandlung der Werthpapiere.

a) Außer- und Incourssetzung.

§. 37. Werden kirchliche Gelder durch Ankauf von Werthpapieren belegt, welche auf den Inhaber lauten, so müssen die letzteren, sobald sie endgültig angenommen sind, vom Gemeinde-Kirchenrath durch einen kurzen, auf der Rückseite anzubringenden Vermerk außer Cours gesetzt werden. Derselbe ist im Falle späterer Wiederveräußerung durch einen entsprechenden Incourssetzungsvermerk wieder aufzuheben (vergl. §. 5 Abs. 7). Als Kirchensiegel ist hier ein Schwarzstempel beizudrucken, Erl. E. O. K. 11. Dezember 1880 (K. G. u. Vd. Bl. S. 187).

b) Auslooſung und Kündigung.

§. 38. Ueber die im Besitze einer Kirche befindlichen Werthpapiere, einschließlich derjenigen, welche zu dem Vermögen kirchlicher Stellen und zu den der Kirche gestellten Kautionen (§. 63) gehören, ist neben dem Lagerbuch noch ein stets laufend zu erhaltendes Verzeichniß zu führen, welches die Werthpapiere nach Nennwerth, Buchstaben und Nummern, Zinsfuß und Zinsverfalltag, sowie die Auslooſungstermine nachweist. Dasselbe bleibt in der Hand der Kirchenkassenrendanten.

Der Rendant hat unter persönlicher Verantwortung die Auslooſung und sonstige Aufrufung der Werthpapiere zu kontrolliren und eintretenden Falls beim Gemeinde-Kirchenrath wegen der Einziehung und Wiederanlage des Kapitals Anträge zu stellen. Auf sein Verlangen hat, wenn das Regierungsamtsblatt nicht ausreicht, der Gemeinde-Kirchenrath ein zuverlässiges Verlooſungsblatt zu halten.

Der Gemeinde-Kirchenrath kann, wenn es die Umstände erfordern, statt des Rendanten ein anderes seiner Mitglieder (Pfarrer oder Aeltester) mit dieser Kontrolle besonders beauftragen und hat sich von Zeit zu Zeit durch geeignete Proben von der pflichtmäßigen Erfüllung des Kontrollgeschäfts zu überzeugen (§. 2 Abs. 2). Auch ist den Stelleninhabern jederzeit die Durchsicht des Verlooſungsblatts der Kirche in Betreff der ihrem Nießbrauche unterliegenden Werthpapiere zu gestatten, da sie allein für die Wahrnehmung ihres persönlichen Interesses daran einzustehen haben.

c) Aufbewahrung.

§. 39. Bei Aufbewahrung der Werthpapiere (vergl. §. 16) ist mit besonderer Vorsicht zu verfahren. Die Schuldurkunden sind von den Zinsscheinen nebst den Erneuerungsanweisungen (Talons) getrennt und falls thunlich in verschiedenen sicheren Behältnissen und Räumen niederzulegen. Die Zinsscheine der zum Nießbrauch kirchlicher Stelleninhaber gehörigen Papiere werden den letzteren rechtzeitig zur Einziehung ausgehändigt.

Das Vorhandensein sämmtlicher Werthpapiere ist durch den Gemeinde-Kirchenrath oder durch bestimmte von demselben beauftragte Aelteste mindestens einmal im Jahre bei der Schlußkassenrevision genau festzustellen (§§. 76, 77). Der betreffende amtliche Vermerk, welcher zum Protokollbuch des Gemeinde-Kirchenraths zu übergeben und bei den Akten aufzubewahren ist, muß ergeben, das jedes einzelne Werthpapier nachgesehen und mit den Zinsscheinen und den Erneuerungsanweisungen wirklich vorgefunden ist.

Ist die genügend sichere Aufbewahrung der Werthpapiere innerhalb der Parochie nicht möglich, so hat der Gemeinde-Kirchenrath deren offene Niederlegung bei der Reichsbank in Berlin in Erwägung zu ziehen, welche unter den bei jeder Reichsbankstelle zu erkundenden Bedingungen die gesammte Verwaltung von Werthpapieren, auf Antrag auch die Ueberwachung der Auslooſung, unter voller Gewährleistung übernimmt.

Ebenso bietet eine völlige Sicherung für alle Bestände an 4 und $3^1/_2$ procentiger Preußischer konsolidirter Anleihe die Umwandlung derselben in eine Buchschuld des Staats auf den Namen des berechtigten Instituts (§. 32 Nr. 3); durch die Ein-

tragung in das bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden geführte Schuldbuch tritt an die Stelle der eingelieferten Schuldverschreibungen bis dahin, daß solche in gleichem Nennwerth zurückgefordert werden, eine eingetragene und voll gewährleistete Forderung an die Staatskasse, die aller Gefährdung durch Diebstahl, Feuer u. dergl. entzogen ist (Gesetze vergl. oben §. 32 Nr. 3; Ausf. Best. des Finanzministers vom 22. Juni 1884, M. Bl. S. 153 auch abgedruckt in den Regierungsamtsblättern).

14. Gebührentaxen.

§. 40. Für Taufen und Trauungen in ortsüblich einfachster Form, sowie für Aufgebote sind Stolgebühren nicht mehr zu erheben (§. 1 des Kirchengesetzes vom 28. Juli 1892, K. G. u. Vd. Bl. S. 167).

Die nachträgliche Einführung einer Stolgebühr für Akte, welche durch das vorgenannte Kirchengesetz stolgebührenfrei geworden sind, ist unzulässig.

Im Uebrigen bedarf es zur Einführung und Veränderung von Stolgebührentaxen der Mitwirkung der Gemeindevertretung (§. 31 Nr. 7 der K. G. u. Syn. O.), sowie der Genehmigung des Konsistoriums und des Regierungspräsidenten.

Dasselbe gilt von Taxen, welche nur Gebührenfestsetzungen für den Gebrauch kirchlicher Gegenstände, als Inventarienstücke, Kirchstühle, Grabstellen, einschließlich der Anlegung von Grabdenkmälern u. dergl., oder für mechanische Leistungen als Anfertigung und Versorgung von Gräbern, Glockengeläute u. dergl. enthalten (Vermögensaufsichts-Gesetz §. 1 Nr. 4; A. Vd. vom 8. März 1893 Art. II; Art. 24 Nr. 4 des Ges. vom 3. Juni 1876; Art. III Nr. 4 der A. Vd. vom 9. Sept. 1876).

15. Regelung der Kirchensitze.

§. 41. Die Regelung der Kirchensitze ist, soweit nicht etwaige (jedesmal besonders zu erweisende) Privatrechte in Frage sind, unter Beachtung der bestehenden allgemeinen Bestimmungen (§§. 676 bis 684 des A. L. R. Th. II Tit. 11) und örtlichen Rechtsordnungen von dem Gemeinde-Kirchenrath im Verwaltungswege nach Gesichtspunkten des öffentlichen Interesses vorzunehmen. Die Entscheidungen desselben sind bis zum Nachweis entgegenstehender Privatansprüche im Rechtswege nicht anzufechten und nöthigen Falls polizeilich zu schützen (Entsch. des Komp. G. H. vom 18. März 1865 J. M. Bl. S. 134 und vom 14. April 1883, K. G. u. Vd. Bl. S. 70 u. des O. V. G vom 10. Dezember 1884, das. 1885 S. 29).

Ist eine allgemeine Neuvertheilung nothwendig, so trifft der Gemeinde-Kirchenrath zunächst über die Grundsätze Vereinbarung, nach Befinden unter Zuziehung der Gemeindevertreter (§§. 33 der K. G. u. Syn. O.), entwirft danach eine vollständige Sitzordnung im Anschluß an eine Handzeichnung und setzt dieselbe, nachdem sie behufs Erklärung aller Betheiligten innerhalb bestimmter Frist öffentlich ausgelegen hat und unter Berücksichtigung berechtigter Wünsche eine allseitige gütliche Erledigung der erhobenen Einwendungen erstrebt ist, selbständig fest.

16. Reallasten.

§. 42. Wenn innerhalb des Kirchspiels Grundstücke getheilt werden, liegt dem Gemeinde-Kirchenrath ob, gemäß §§. 2 f. und 7 ff. des Gesetzes vom 25. August 1876 (G. G. S. 405) die darauf haftenden aus dem Kirchen- und Pfarrverbande entspringenden Lasten, einschließlich der Patronatslasten, auf die Besitzer der Trennstücke zu vertheilen.

Zu diesem Zwecke wird ihm vom Katasterkontrolleur durch Vermittelung des Kreislandraths bezw. des Gemeindevorstandes der Rentenvertheilungsplan oder Auszug aus den Grundsteuerfortschreibungs-Protokollen zugestellt, welche die erforderlichen Anhaltspunkte für die Vertheilung darbieten.

Gegen die urkundlich auszufertigende Feststellung des Gemeinde-Kirchenraths, welche falls Patronatslasten zu vertheilen sind, auch der Regierung als Patronatsaufsichtsbehörde zuzustellen ist, steht den Betheiligten innerhalb zwei Wochen (§. 51 des Ges. vom 30. Juli 1883, G. S. S. 195) die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen.

Streitigkeiten über das Bestehen, den Umfang und die rechtliche Natur der Abgaben verbleiben der richterlichen Entscheidung. Der Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksausschuß, kann jedoch über die Vertheilung eine vorläufige Festsetzung treffen (§§. 9 bis 11 des Ges. vom 25. August 1876).

Bei einer Zerstückelung von Grundstücken sind die Berechtigten zu fordern befugt,

daß ihre darauf haftenden Geld- und Roggenrenten, welche nach der Vertheilung unter 12 Mk. bezw. zwei Neuscheffel Roggen betragen, durch Erlegung des 25fachen Baarbetrages abgelöst werden (Ges. vom 27. April 1872, G. S. S. 417, Ges. vom 17. Januar 1881, G. S. S. 5).

Die Umwandlung von Naturaleinkünften in Geldrente bedarf, soweit sie nicht in dem durch die Staatsgesetze geordneten Ablösungsverfahren erfolgt, der Genehmigung des Konsistoriums (Vermögensaufsichts-Gesetz §. 1 Nr. 7e; Allerh. Vd. vom 8. März 1893 Art. II).

Wegen sonstiger Ablösung von Reallasten, welche zu Gunsten der Kirche auf Grundstücken haften, vergl. §. 18 und wegen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung von Rezessen die Entscheidung des Oberlandeskulturgerichts vom 25. Sept. 1883 (K. G. u. Vd. Bl. S. 136).

17. Stellenvermögen.

§. 43. Die Wahrung des Einkommens kirchlicher Amtsstellen und des Pfründenvermögens legt dem Gemeinde-Kirchenrath neben seinen allgemeinen Obliegenheiten gegenüber dem kirchlichen Vermögen noch besondere Pflichten auf (vergl. aus §. 44 Abs. 2 u. §. 48).

So kommt ihm, außer der Verzeichnung des Rechtsbestandes (§. 14) für Fälle von Neubesetzungen, Gehaltsregelungen und Emeritirungen und dgl. die pflichtmäßige Feststellung und Veranschlagung der durchschnittlichen Jahresergebnisse zu. Die betreffenden Nachweisungen und Bescheinigungen hat er bei eigener Verantwortung nur nach gewissenhafter Einzelprüfung aller Einnahme- und Ausgabeposten auszustellen (vergl. Nr. 19 Abs. 2, Nr. 8, 16, 18 Abs. 1 der Instr. zur Pensions-Ordnung, K. G. u. Vd. Bl. 1880 S. 153; Anleitung zur Relikten-Ordnung vom 7. April 1892 zu §. 15 Nr. 1 Abs. 3, vergl. auch zu §. 14 Nr. 1—3 und zu §. 25 Nr. 4, K. G. u. Vd. Bl. S. 71).

Beschlüsse über die Verwandlung veränderlicher Einnahmen der Kirchenbeamten in feste Hebungen unterliegen der Genehmigung des Konsistoriums (Vermögensaufsichts-Gesetz §. 1 Nr. 7d, Allerh. Vd. vom 8. März 1893 Art. II.).

Der Gemeinde-Kirchenrath hat ferner darüber zu wachen, daß das zum Nießbrauch übergebene Vermögen, einschließlich der den Stellen gehörigen Inventarienstücke, nach dem Lagerbuche und den sonst vorhandenen Verzeichnissen bei Abgang des Stelleninhabers ungeschmälert an einen von ihm Beauftragten zurückgegeben oder, wenn sogleich der Amtsnachfolger eintritt, an diesen überliefert werde. Wegen dieser Rückgewähr sowie wegen des Ersatzes etwaiger Verbesserungen oder Verringerungen gelten die allgemeinen Bestimmungen über den Nießbrauch (§§. 823 ff. A. L. R. Th. II. Tit. 11 u. §§. 111 ff., 124 ff., 132 ff. das. Th. I. Tit. 21). Danach haben namentlich der Nießbraucher und seine Erben einen Anspruch auf Vergütung wegen Verbesserungen nur insofern, als dieselben mit ausdrücklicher Genehmigung des Gemeinde-Kirchenraths, des Patrons und der geistlichen Obern gemacht sind. Außer diesem Falle steht, wenn nicht eine gütliche Einigung erfolgt, dem Nießbraucher oder seinen Erben nur das Recht zu, die Verbesserung zurückzunehmen. Die Sache muß von ihnen aber, wenn hiervon Gebrauch gemacht wird, auf eigene Kosten wieder in denjenigen Stand gesetzt werden, in welchem sie sich vor der Verbesserung befunden hat. Leistet der Amtsnachfolger dem Vorgänger Ersatz für Verbesserungen, so tritt er dadurch hinsichtlich etwaiger Vergütung aus dem Stellen- und sonstigen Kirchenvermögen und hinsichtlich des Anspruchs auf Zurücknahme der Verbesserung nur in die Rechte desselben ein (§§. 825—829 des A. L. R. Th. II. Tit. 11).

III. Nutzung des Vermögens und Bezug anderer Einkünfte.

1. Im Allgemeinen.

§. 44. Der Gemeinde-Kirchenrath hat, soweit dadurch nicht die Rechte eines Stelleninhabers oder sonst Berechtigten verletzt werden, dafür Sorge zu tragen, daß von dem kirchlichen Vermögen, unter sorgfältiger Wahrung des Vermögensbestandes (vergl. §§. 12 ff.) ein möglichst hoher und nachhaltiger Nutzungsertrag erzielt wird. Er hat daher verfügbare Gebäude in thunlichst vortheilhafter Weise zu vermiethen, Feldgrundstücke zu verpachten oder auf Rechnung bewirthschaften zu lassen (vergl. §§. 45 ff.), schlagbare Holzbestände zu verkaufen (vergl. §. 20), für geeignete Ausbeutung von Bergwerken, Steinbrüchen, Torfländereien und dergl. Sorge zu tragen

(vergl. §. 31 Abs. 1), Kirchensitze (vergl. §. 676 ff. des A. L. R. Th. II. Tit. 11) und Grabstellen (§. 762 a. a. O.) in hergebrachter Weise nutzbar zu machen (vergl. §§. 40 Abs. 2, 41 u. 30), Naturalhebungen in Geld umzusetzen, Kapitalien zinsbar zu belegen, Geldhebungen und andere Einkünfte rechtzeitig einzuziehen (§. 664 des A. L. R. Th. II. Tit. 11) und Nutzungsausfälle überall nach Kräften zu verhüten.

Beschlüsse über Bewilligungen aus der Kirchenkasse zu dauernder Verbesserung des Einkommens der bestehenden Stellen für den Dienst der Gemeinde, sowie über dauernde Verminderung solcher auf der Kirchenkasse haftenden Bewilligungen bedürfen der Zustimmung des Konsistoriums (§. 1 Nr. 7 a und b des Vermögensaufsichts-Gesetzes; Allerh. Vd. vom 8. März 1893 Art. II).

So lange ein Kirchenamt erledigt ist und nicht den Hinterbliebenen des letzten Stelleninhabers der Genuß der Stelleneinkünfte zusteht, hat der Gemeinde-Kirchenrath sich der Einziehung und Verwaltung der letzteren unter Mitwirkung des Kirchenkassenrendanten ebenso zu unterziehen, wie bei sonstigen kirchlichen Fonds. Aus den Einkünften der Vakanzkasse sind zunächst die von der Stelle zu entrichtenden Abgaben (z. B. Pfarrbeiträge und Pfründenabgaben zum Pensionsfonds und dergl.) und die Kosten der Amtsverwaltung zu bestreiten, welche von der Aufsichtsbehörde festgestellt werden, der etwaige Ueberschuß ist, wenn nicht anderweite Rechtsansprüche im Wege stehen, für die Stelle als Kapital anzusammeln. Nach Abschluß der Vakanzkasse ist die Rechnung dem Konsistorium zur Prüfung und Entlastung einzureichen (§§. 395 ff., 852 ff. des A. L. R. Th. II. Tit. 11; der Min. Erl. vom 22. März 1847 und 1. Okt. 1847 B. I. S. 16 u. 17, M. Bl. S. 250 u. 278; desgl. vom 6. Sept. 1858; Aktenstücke des E. O. K. B. II. S. 264).

2. Verpachtung (Vermiethung) von Grundstücken.

a) Ausbietung; Mitwirkung anderer Instanzen.

§. 45. Die Verpachtung (Vermiethung) kirchlicher Grundstücke, welche nicht einem Nießbraucher überwiesen sind, ist, wenn nicht wesentliche Gründe ein Anderes ausnahmsweise bedingen, unter Anwendung des öffentlichen Meistgebots vorzunehmen (§§. 668 f. des A. L. R. Th. II. Tit. 11; vergl. oben §. 26 Abs. 1). Zu diesem Zwecke ist zeitig vor Ablauf des Wirthschaftsjahres bezw. des bestehenden Pachtvertrags vor einem Beauftragten des Gemeinde-Kirchenraths ein Bietungstermin anzuberaumen und mit Hinweis auf die zur allgemeinen Kenntnißnahme auszulegenden Bedingungen (vergl. §. 46) in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, um in denselben die höchstbietenden und in sonstiger Beziehung besten Bewerber zu ermitteln. Die abgegebenen Gebote sind zu Protokoll zu nehmen und von den Bietern zu unterschreiben. Der Gemeinde-Kirchenrath beschließt über Ertheilung des Zuschlags.

Zu der Verpachtung (Vermiethung) bedarf es der Zustimmung des Patrons (§. 4.)

Die Verpachtung oder Vermiethung von Kirchengrundstücken auf länger als zehn Jahre erfolgt unter Mitwirkung der Gemeindevertretung, die Verpachtung oder Vermiethung derselben auf länger als zwölf Jahre oder an eine an der kirchlichen Vermögensverwaltung oder an der Aufsicht darüber betheiligte Person bedarf der Genehmigung des Konsistoriums. Die Verpachtung oder Vermiethung der den kirchlichen Beamten zur Nutzung oder zum Gebrauch überwiesenen Grundstücke über die Dienstzeit des jeweiligen Inhabers hinaus bedarf der Mitwirkung der Gemeindevertretung und der Genehmigung des Konsistoriums (§. 31 Nr. 1 der K. G. u. Syn. O., Vermögensaufsichts-Gesetz §. 1 Nr. 9, Allerh. Vd. vom 8. März 1893 Art. II., vergl. §. 48).

b) Vertrag.

§. 46. Ist das Einverständniß mit diesen Betheiligten erreicht, so wird der Pachtvertrag schriftlich mit beiderseitiger Unterschrift nach Maßgabe der der Ausbietung (§. 45) zu Grunde gelegten Bedingungen abgeschlossen. Dabei ist darauf zu halten, daß das Grundstück nach Art, Größe und Grenzen, die Höhe und Verfallzeit des Pachtzinses, Anfangs- und Endtermin des Wirthschaftsjahres, für welches der letztere verrechnet werden soll, sowie die Pachtdauer nebst etwaigen Kündigungsbestimmungen genau bezeichnet, die Leistung etwaiger Kautionen geregelt, auch wegen gehöriger Düngung, Tragung der Lasten, Behandlung des Inventars und etwaiger Meliorationen,

Ausschließung von Pachtermäßigungen, Verfahren im Todesfall des Pächters und dergl., genügende Festsetzungen getroffen werden.

Bei größeren Pachtungen, besonders solchen, welche sich auf ganze Landgüter beziehen und ein jährliches Pachtgeld von 600 Mk. oder mehr festsetzen (§§. 401—407 des A. L. R. Th. I. Tit. 21), oder wo sonst (z. B. wegen verwickelten Pachtvertrages) zur Sicherung der Kirche eine öffentliche Beglaubigung der Unterschrift des Pächters rathsam erscheint, sowie in allen Fällen, wo sich etwa der Pächter für Fälle der Säumigkeit in Erfüllung seiner Obliegenheiten sofortiger Zwangsvollstreckung unterwerfen soll (§. 702 Nr. 5 der C. Pr. O.; vergl. unten §. 90), ist der Pachtvertrag notariell oder gerichtlich abzuschließen.

c) Fälle, in welchen die Verpachtung unmöglich ist.

§. 47. Kann ein Kirchengut nicht verpachtet werden, so muß die Bewirthschaftung desselben auf Rechnung der Kirchenkasse, nöthigen Falls mit Hülfe der Kirchengemeinde geschehen (§. 675 des A. L. R. Th. II Tit. 11).

d) Stellengrundstücke.

§. 48. Inhaber kirchlicher Stellen können ihre Dienstgrundstücke auf die Dauer ihrer Dienstzeit, vorbehaltlich der Aufsicht des Gemeinde-Kirchenraths über die Substanz (§. 19), nach Belieben selbst bewirthschaften oder verpachten. Verträge oder zureichende Notizen darüber sind, so lange das Interesse der Stelle reicht, bei den Akten aufzubewahren. Soll an einen Pachtvertrag der Amtsnachfolger gebunden sein, so ist dazu die Zustimmung der Gemeindekörperschaften, des Patronats (§. 4) und des Konsistoriums erforderlich (§§. 778 ff., 800—803 des A. L. R. Th. II Tit. 11; §. 31 Nr. 1 der K. G. u. Syn. O.; Vermögensaufsichtsgesetz §. 1 Nr. 9; Allerh. Vd. 8. März 1893 Art. II).

Dienstwohnungen kann ein Stelleninhaber nur mit Einwilligung des Patrons (§. 4) und des Gemeinde-Kirchenraths vermiethen. Soll dies über seine Dienstzeit hinaus geschehen, so ist die Mitwirkung der Gemeindevertretung und des Konsistoriums (Vermögensaufsichts-Gesetz §. 1 Nr. 9; Allerh. Vd. 8. März 1893 Art. II) erforderlich (§. 782 des A. L. R. Th. II Tit. 11; §. 31 Nr. 1 der K. G. u Syn. O.).

3. Beschaffung der Mittel zu kirchlichen Bedürfnissen.

a) Speziell Verpflichtete.

§. 49. Wenn zur Deckung nothwendiger kirchlicher Bedürfnisse Geldmittel erforderlich werden, so sind zu deren Hergabe in erster Linie diejenigen anzuhalten, welchen nach den bestehenden Gesetzen oder nach örtlichem Rechte eine besondere, d. h. nicht durch die Parochialangehörigkeit als solche bedingte, persönliche oder dingliche Verpflichtung zu den betreffenden Leistungen (z. B. Bauten, Fuhren u. dergl.) obliegt.

Fehlt es an solchen zunächst Verpflichteten, so sind die erforderlichen Mittel unter Wahrung der gesetzlichen Vorschriften wegen Zustimmung des Patrons (§. 4) und der Aufsichtsbehörde (vergl. §§. 23 f. und 69) aus den verfügbaren Beständen des Kirchenvermögens (vergl. §§. 712 ff. des A. L. R. Th. II Tit. 11) zu entnehmen.

Reichen diese nicht aus, so ist auf die nach Gesetz oder örtlicher Verfassung aushülfsweise Verpflichteten zurückzugehen, wie insbesondere in Baufällen auf den Patron und die etwa sonst subsidiär Haftbaren. Grund, Art und Maß der Leistung richtet sich in solchen Fällen lediglich nach dem bestehenden Rechte. Aus letzterem ist namentlich auch zu entnehmen, ob und inwieweit die Verpflichtung der neben dem Patron haftbaren Personen auf ihrer persönlichen Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde oder auf einem anderen Rechtsgrunde beruht, z. B. mit dem Besitze verpflichteter Grundstücke zusammenhängt, ob daher auch Personen, welche nicht Mitglieder der Kirchengemeinde sind, wie außerhalb Wohnende (Forensen), einer andern religiösen Bekenntnißgemeinschaft Angehörige (Katholiken, Juden, Dissidenten ꝛc.), juristische Personen u. dergl., nicht heranzuziehen sind.

Die kirchlichen Gemeindekörperschaften sind dafür verantwortlich, daß ohne erhebliche Gründe und ohne diejenigen Voraussetzungen, welche bei stiftungswidriger Verwendung kirchlichen Vermögens zu erfüllen sind (§. 18), Verpflichtete der vorgedachten Art von ihren Obliegenheiten im Allgemeinen und im einzelnen Falle nicht zum Nachtheil des kirchlichen Vermögens entbunden werden.

b) Leistung der Gemeindeglieder, Anleihe, Fondsansammlung.

§. 50. Soweit die erforderlichen Geldmittel in vorstehender Weise nicht beschafft werden können, auch nicht ausnahmsweise zu ihrer Deckung eine Anleihe (etwa zu planmäßiger Tilgung) aufgenommen werden soll (§§. 227, 645 ff. des A. L. R. Th. II Tit. 11; §. 31 Nr. 3 der K. G. u. Syn. O.; Vermögensaufsichts-Gesetz §. 1 Nr. 3; Allerh. Vd. 8. März 1893 Art. II; Art. 24 Nr. 1 u. 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1876; vergl. oben §. 18), sind dieselben unmittelbar von den Mitgliedern der Kirchengemeinde aufzubringen.

Ist ein solches Bedürfniß längere Zeit vorauszusehen, z. B. bei Bauten, so haben die Gemeindekörperschaften vorsorglich für die allmähliche Ansammlung des nöthigen Geldbetrages, nöthigen Falls durch Erhebung angemessener Beisteuern von den Gemeindegliedern, und für die abgesonderte Verwaltung des betreffenden, nur zur Erfüllung der fraglichen Verpflichtungen der Gemeindeglieder verwendbaren Fonds Sorge zu tragen.

Andernfalls ist der Bedarf durch nachträgliche einmalige oder mehrmalige Vertheilung, doch jedenfalls so zeitig aufzubringen, daß die Verbindlichkeiten pünktlich erfüllt werden können.

c) Vertheilungsfuß.

§. 51. Handelt es sich dabei um althergebrachte Zwecke, z. B. Bauten, Fuhren, Pfarrbesoldung, regelmäßige Aufbringung des Kirchenkassenbedarfs u. dergl., für welche sich ein bestimmter Vertheilungsmaßstab nach Ortsverfassung, d. h. auf Grund Uebereinkommens der Betheiligten, genehmigter Beschlüsse der Gemeindekörperschaften, Observanz oder nach sonstigem örtlichen Recht, herausgebildet hat, so ist dieser Maßstab auch ferner vom Gemeinde-Kirchenrath in Anwendung zu bringen bis dahin, wo derselbe in rechtsgültiger Weise und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Einzelfalle oder dauernd durch einen anderen ersetzt ist (Erk. O. Trib. 7. Nov. 1877, E. B. 81 S. 75 und des R. Ger. 8. Jan. 1880, E. B. 1 S. 140). Der hergebrachte Vertheilungsfuß ist selbst dann, wenn davon ein- oder das andere Mal freiwillig abgesehen war, in Erwägung zu ziehen und seine Anwendung namentlich dann zu beschließen, wenn derselbe der wirklichen Leistungsfähigkeit der Betheiligten und dem dauernden Interesse entspricht, welches dieselben (z. B. die ansässigen Gemeindeglieder im Verhältniß zu den Nichtbesitzenden) an dem Bestehen der kirchlichen Einrichtungen haben, und wenn bei Anwendung eines anderen gesetzlich zulässigen Repartitionsfußes die Ueberlastung einzelner Klassen oder Ausfälle zu befürchten sind, welche das kirchliche Interesse gefährden.

Besteht ein solcher herkömmlicher Vertheilungsfuß überhaupt oder für den in Betracht kommenden Zweck in der Gemeinde nicht, oder erscheint es im wohlerwogenen Interesse der Kirche und der Gemeindeglieder nicht angemessen, von demselben im einzelnen Falle Gebrauch zu machen, so hat der Gemeinde-Kirchenrath die Beibringung der zu beschaffenden Geldmittel durch eine nach Maßgabe direkter Staatssteuern oder am Orte erhobener Kommunalsteuern zu vertheilende Umlage in's Auge zu fassen (§. 31 Nr. 6 der K. G. u. Syn. O.; Art. 3 Abs. 3 u. 4 des Gesetzes 25. Mai 1874; Erlaß des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten 19. März 1878, K. G. u. Vd. Bl. S. 133; vergl. die Erk. des Gerichtshofes zur Entsch. der Kompetenzkonflikte K. G. u. Vd. Bl. 1876/77 S. 262 ff, 1881 S. 42, 1882 S. 49 u. 72; Erl. des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten 28. Nov. 1883, 30. August, 9. Okt. und 8. Nov. 1884, K. G. u. Vd. Bl. 1884 S. 54, 57, 60 u. 68).

d) Theilnahme mehrerer Kirchengemeinden.

§. 52. Sind zur Beschaffung von Mitteln für kirchliche Bedürfnisse mehrere zu einer Gesammtparochie vereinigte Kirchengemeinden verpflichtet (z. B. bei Pfarrbauten, Aufbringung des Pfarrgehalts), so sind die Antheile, welche jede dieser Kirchengemeinden zu diesem Zweck aufzubringen hat, nach Maßgabe des am Orte bestehenden Herkommens oder der etwa sonst daselbst geltenden bindenden Norm zu bestimmen (M. Erl. 19. Juli 1877, K. G. u. Vd. Bl. S. 162; Erl. des E. O. K. 20. März 1885, a. a. O. S. 28), und wenn eine solche nicht besteht, nach einem Maßstabe zu bemessen, welcher zwischen den betheiligten Kirchengemeinden zu vereinbaren (§. 8 a. E.), event. durch einen der Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Aufsichtsbehörden unterliegenden Beschluß der vereinigten Gemeindekörperschaften (§. 2 Abs. 2 der K. G.

u. Syn. O.) nach dem Grundsatze des §. 31 Nr. 6 der K. G. u. Syn. O. unter Berücksichtigung der von den Evangelischen zu leistenden Staatssteuern festzustellen ist. Ueber die Aufbringung des auf die einzelnen Kirchengemeinden fallenden Antheils von dem Gesammtbetrage haben die Organe derselben allein zu befinden (§§. 49—51).

4. Umlagen insbesondere.

a) Beschluß der Gemeindevertretung.

§. 53. Hat der Gemeinde-Kirchenrath über die Umlage (§. 51 Abs. 2) berathen und über die Modalitäten, namentlich über Bedürfniß, Umfang, Art und Zeit derselben sich seinerseits schlüssig gemacht, so hat er zur Herbeiführung eines Beschlusses den vereinigten Gemeindekörperschaften Vorlage zu machen (§. 31 Nr. 6 der K. G. u. Syn. O.). Dieser Beschluß muß die belastete Gemeinde, den Zweck, den Betrag, den Vertheilungsfuß und den Fälligkeitstermin der Umlage genau bezeichnen, geeigneten Falls auch die Jahre namhaft machen, in welchen die Umlage gleichmäßig erhoben werden soll (z. B. die der Etatsperiode nach §. 66 Abs. 3, für welche ein jährlicher Fehlbetrag zu decken ist).

Bei Bemessung des Betrages sind die erfahrungsmäßig oder voraussichtlich vorkommenden Ausfälle in Betracht zu ziehen, bei Bestimmung des Vertheilungsfußes gleichzeitig Festsetzungen darüber zu treffen, inwieweit etwa die unteren Steuerklassen von Beiträgen zu entbinden, bezw. mit ermäßigten Steuersätzen heranzuziehen oder andererseits auch die zur Staatssteuer nicht veranlagten Gemeindeglieder nach den fingirten Normalsteuersätzen (bis zu 4 Mk.) zu belasten sind (§§. 5, 17, 74 des Einkommensteuergesetz. vom 24. Juni 1891 (G. S. S. 175).

b) Genehmigung der Aufsichtsbehörden.

§. 54. Der Umlagebeschluß der vereinigten Gemeindekörperschaften ist unter Beifügung aller zur Klarstellung der Verhältnisse erforderlichen Schriftstücke, namentlich der Nachweise für das Bedürfniß der Umlage einschließlich des Voranschlags der Kirchenkasse (§§. 66 ff.), und unter annähernder Angabe der Zahl der Umlagepflichtigen und der bei der Umlage in Betracht kommenden Gesammtbeträge an Staats- bezw. Kommunalsteuern, wie solche sich nach der letztjährigen Aufnahme gestalten, dem Konsistorium vorzulegen. Der Umlagebeschluß bedarf der Genehmigung des Konsistoriums, wenn durch denselben ein neuer Vertheilungsfuß eingeführt oder ein bestehender abgeändert wird (Vermögensaufsichts-Ges. §. 1 Nr. 6, A. Bd. vom 8. März 1893 Art. II). Die für sämmtliche Umlagebeschlüsse noch erforderliche staatliche Genehmigung ist seitens des Konsistoriums bei dem Regierungspräsidenten zu erwirken (Nr. 1, 2, 9 des Cirkularerlasses des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 15. Jan. 1881, K. G. u. Bd. Bl. S. 10).

c) Heberolle.

§. 55. Sobald dem Umlagebeschluß der Gemeindekörperschaften die erforderliche aufsichtliche Genehmigung ertheilt ist — nur bei äußerster Dringlichkeit früher —, hat der Gemeinde-Kirchenrath die Heberolle aufzustellen (Nr. 3 a. a. O.). In derselben sind die Namen aller umlagepflichtigen Mitglieder der Kirchengemeinde einzeln aufzuführen und die der Umlage zu Grunde liegenden Staats- (bezw. Kommunal-) Steuersätze derselben, wie die danach berechneten Umlagebeiträge sowohl bei jedem Verpflichteten in entsprechenden Spalten des Formulars, als auch im Ganzen in den auf jeder Seite und am Schlusse zu ziehenden Summen anzugeben. Weitere Spalten sind für den späteren Vermerk der Zahlung, bezw. des Rückstandes und etwaiger Niederschlagung offen zu lassen.

§. 56. Als Verpflichtete sind dabei der Regel nach sämmtliche evangelische Steuerzahler, welche innerhalb der Kirchengemeinde wohnen, in Betracht zu ziehen; auch diejenigen, welche nicht wahlberechtigt sind (Erl. des E. O. K. vom 25. Jan. 1878, K. G. u. Bd. Bl. S. 18). Zu den Verpflichteten gehört namentlich auch der Patron, wenn er Eingepfarrter der Parochie ist (§§. 260 f. des A. L. R. Th. II Tit. 11), soweit er nicht nach allgemeinem oder örtlichem Recht von den Kirchengemeindelasten für einzelne Zwecke besonders befreit erscheint (Erl. des E. O. K. vom 10. Okt. 1877, K. G. u. Bd. Bl. S. 214; Min. Erl. vom 23. Novbr. 1878, K. G. u. Bd. Bl. 1879 S. 90; Erk. des O. Trib. vom 20. Okt. 1865; Strieth. Arch.

B. 61 S. 140; vergl. §§. 772, 763 des A. L. R. Th. II. Tit. 11); ebenso die Mitglieder von Gastgemeinden unter Berücksichtigung der ihnen in Betreff der Parochiallasten etwa nach örtlichem Rechte zustehenden Erleichterungen (vergl. §§. 297 f. des A. L. R. Th. II Tit. 11 und des Min. Erl. vom 20. Novbr. 1880, K. G. u. Vd. Bl. S. 193); sodann evangelische Ehefrauen in gemischten Ehen, soweit sie eigenes Vermögen oder Einkommen, bezw. Antheil am gemeinschaftlichen Vermögen oder Einkommen besitzen (§§. 270, 260 des A. L. R. Th. II. Tit. 11), je nach örtlicher Uebung; ferner aus der Kirche Ausgetretene bis zum Ablauf des ersten und im Falle außerordentlicher bereits vorher als nothwendig anerkannter Bauten, des zweiten auf die gerichtliche Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres (§. 3 des Ges. v. 14. Mai 1873, G. S. S. 207); endlich auch alle nach §§. 34 bis 37 der Militärkirchen-Ordnung v. 12. Februar 1832, nicht ausdrücklich als Mitglieder von Militärgemeinden bezeichneten Angehörigen des Militärstandes, bezw. Beamte der Militärverwaltung (vergl. Kriegs-Min.-Erl. vom 12. Febr. 1879, K. G. u. Vd. Bl. S. 224). Verabschiedete Offiziere sind Mitglieder der Civilkirchengemeinde (Erl. des E. O. K. vom 24. Septbr. 1890, K. G. u. Vd. Bl. S. 58).

Pfarrer und sonstige Kirchenbeamte sind von ihrem kirchlichen Diensteinkommen nicht zu Umlagen heranzuziehen (§. 735 des A. L. R Th. II Tit. 11, Min. Erl. v. 30. April 1866, M. Bl. S. 102; vergl. Min. Erl. v. 18. Juni 1880, K. G. u. Vd. Bl. S. 76).

Personen, welche innerhalb der Landeskirche einen doppelten Wohnsitz haben und in Folge dessen an mehreren Orten als Eingepfarrte verpflichtet sind (§. 264 des A. L. R. Th. II Tit. 11) können zu kirchlichen Abgaben von ihrem Einkommen aus dem innerhalb der betreffenden Parochie belegenen Grundbesitz oder Gewerbebetrieb und den darauf ruhenden Staatssteuern nur in derjenigen Parochie herangezogen werden, in welcher diese Einkommensquellen sich befinden (vergl. §§. 265, 739 a. a. O.). Von ihrem Einkommen aus anderen Quellen sind sie nach Vorgang des §. 11 des Kommunalsteuerges. v. 27. Juli 1885 (G. S. S. 397) in jeder Parochie nur mit einem der Zahl der betheiligten Parochien entsprechenden Bruchtheile heranzuziehen (Cirk. Verf. des Min. der geistl. Angelegenheiten v. 5. Februar 1886, K. G. u. Vd. Bl. S. 26).

d) Erhebung der Umlage.

§. 57. Die Heberolle ist, sofern nicht bei Nachbesteuerungen die besondere Benachrichtigung der Verpflichteten erfolgt, oder im Einzelfalle das Konsistorium eine kürzere Dauer ausdrücklich genehmigt, 14 Tage lang an einer in ortsüblicher Weise bekannt zu machenden, allen Gemeindegliedern zugängigen Stelle auszulegen (Nr. 3 des Cirk. Erl. vom 15. Jan. 1881).

Nach Ablauf dieser Frist kann die Erhebung der Umlage auf Grund der Heberolle, wenn sie ohne Zwang ausführbar erscheint, ohne Weiteres erfolgen. Ist vorauszusehen, daß eine Zwangsbeitreibung erforderlich sein wird, so muß zu diesem Zwecke zeitig die Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle bei dem Regierungspräsidenten nachgesucht werden (Nr. 4, 5, 9 des Cirk. Erl. vom 15. Jan. 1881; vergl. unten §. 89), wobei die Nachweise über die gehörige Offenlegung der Heberolle oder besondere Benachrichtigung der Verpflichteten bei Nachbesteuerungen mitvorzulegen sind.

Für die Zwangsbeitreibung von Umlagen ist falls der Gemeinde-Kirchenrath nicht das gesammte Einziehungsgeschäft an Stelle des Kirchenkassen-Rendanten (§§. 61 ff.) einem örtlichen Steuererheber auf Grund besonderer Vereinbarung und mit Genehmigung der Regierung überträgt, bei letzterer ein- für allemal die Bestellung einer Vollstreckungsbehörde nachzusuchen (Nr. 5 des Cirk. Erl. vom 15. Jan. 1881).

e) Reklamationen.

§. 58. Reklamationen sind nur binnen drei Monaten vom ersten Tage der Offenlegung der Heberolle, bezw. von der besonderen Bekanntmachung an zulässig, sie hemmen die Zwangsvollstreckung nicht. Ueber dieselben hat zunächst der Gemeinde-Kirchenrath selbst durch einen mit Gründen versehenen Beschluß Entscheidung zu treffen. Der betreffende Bescheid oder Protokollauszug ist dem Betheiligten unter schriftlichem Vermerk des Tages gegen Empfangsschein oder durch einen Beamten zu behändigen. Ablehnenden Bescheiden ist ein Hinweis darauf beizufügen, daß dagegen binnen sechs Wochen durch Eingabe an das Konsistorium Recurs eingelegt werden kann (Nr. 7 des Cirk. Erl. vom 15. Jan. 1881).

5. Kollekten.

§. 59. Der Ertrag aus dem Klingelbeutel und den ausgestellten Becken gehört, sofern nicht ein Anderes nachgewiesen werden kann oder mit Genehmigung des Konsistoriums bestimmt wird, zu den Kircheneinkünften. Vom Gemeinde-Kirchenrath ist Anordnung zu treffen, daß dieser Ertrag alsbald nach erfolgter Sammlung gehörig festgestellt und übernommen wird (§. 665 des A. L. R. Th. II Tit. 11).

Die Erhebung der feststehenden oder für einzelne Fälle ausgeschriebenen Kirchen- und Hauskollekten zu kirchlichen Zwecken zu fördern, wird der Gemeinde-Kirchenrath sich angelegen sein lassen.

Die herkömmlichen Kirchenkollekten sind an den dazu bestimmten Tagen zu erheben. Neue Kollekten bedürfen, wenn sie einmal in einer einzelnen Kirchengemeinde für örtliche Bedürfnisse erhoben werden sollen, der Einwilligung des Konsistoriums[1]), in allen anderen Fällen der Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchenraths, welcher bei regelmäßig wiederkehrenden Kollekten, soweit es sich nur um eine Provinz handelt, die Zustimmung der Provinzial-Synode, bei landeskirchlichen Kollekten diejenige der General-Synode vorausgehen muß (§. 65 Nr. 4 der K. G. u. Syn. O.; §. 13 Gen. Syn. O.).

Die Abhaltung von Hauskollekten zu kirchlichen Zwecken ist nur mit staatlicher Genehmigung zulässig (Art. 24 Nr. 7 des Ges. vom 3. Juni 1876), welche je nach dem Umfange des davon berührten Bezirks vom Regierungs-Präsidenten bezw. Ober-Präsidenten oder vom Minister der geistlichen Angelegenheiten in Gemeinschaft mit dem Minister des Innern ertheilt wird (Art. III Nr. 4, II Nr. 2 u. I Nr. 6 der Bd. vom 9. Sept. 1876).

IV. Kassen- und Rechnungswesen.

1. Im Allgemeinen.

§. 60. Die Pflichten des Gemeinde-Kirchenraths in Betreff der kassenmäßigen Verwaltung der kirchlichen Einkünfte umfassen die Fürsorge für Bestellung des Rendanten, für gehörige Aufbewahrung von Geldern und Werthpapieren, für sachgemäße Aufstellung des Etats, für geordnete Kassen- und Buchführung und für regelmäßige Ablegung, Prüfung und Entlastung der Rechnung.

2. Rendant.

a) Allgemeine Pflichten.

§. 61. Bei jeder Kirche ist ein Rendant (Kassenverwalter, Kirchmeister, Kirchenrechner) zu bestellen (§. 24 der K. G. u. Syn. O.). Diesem Kirchenbeamten liegen in erster Linie alle Geschäfte der Kassen- und Rechnungsführung für die kirchlichen Kassen und Fonds einschließlich der Vakanzkassen (§§. 44 Abs. 2) ob. Seine Verpflichtungen erstrecken sich aber überdies auf eine vorzügliche Theilnahme an der Fürsorge und Obhut, welche dem Gemeinde-Kirchenrath nach der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung und dieser Verwaltungs-Ordnung für die gesammte kirchliche Vermögensverwaltung obliegt (§. 24 Abs. 5a bis c und Abs. 6 der K. G. u. Syn. O.).

b) Wahl.

§. 62. Die Wahl des Rendanten erfolgt unter Beachtung der Nr. 34 und 35

---

[1]) Kirchenkollekten, die auf Beschluß des Gemeinde-Kirchenraths (Presbyteriums) einmal in einer einzelnen Kirchengemeinde für örtliche Bedürfnisse der betreffenden Kirche oder Gemeinde abgehalten werden sollen, bedürfen fortan nicht mehr der Genehmigung der Konsistorien.

Die Konsistorien werden ermächtigt, Kirchenkollekten, die auf Beschluß des Gemeinde-Kirchenraths (Presbyteriums) wiederholt für örtliche Bedürfnisse der betreffenden Kirche oder Gemeinde, oder welche auf Grund Beschlusses einer einzelnen Kreis-Synode für ihre Zwecke in den Kirchen des Synodalkreises eingesammelt werden sollen, fortan ihrerseits zu genehmigen.

Wir empfehlen den Konsistorien jedoch, bei diesen Bewilligungen nicht über den Zeitraum von 3 Jahren hinauszugehen, und setzen voraus, daß die von hier aus bewilligten Kollekten durch die getroffenen Anordnungen nicht beeinträchtigt werden, Ref. 19. Mai 1897 (K. G. u. Vd. Bl. S. 40).

der revidirten Instruktion vom 25. Januar 1882 durch Beschluß des Gemeinde-Kirchenraths. Unter gewöhnlichen Verhältnissen ist sie für eine bestimmte, am besten dreijährige Zeitdauer (Erl. des E. O. K. vom 4. Dez. 1877, K. G. u. Vd. Bl. 1878 S. 3) auf ein Mitglied des Gemeinderaths zu richten, welches gegen Vergütung sächlicher Ausgaben und etwa sonst nothwendiger Auslagen das Amt übernimmt. In Nothfällen kann dazu auch der Pfarrer bestellt werden.

Ist wegen des Umfanges der Kasse eine unentgeltliche Verwaltung nicht zu erreichen, so kann der Gemeinde-Kirchenrath einen besoldeten Rendanten anstellen. Soll hierzu ein Mitglied des Gemeinde-Kirchenraths ernannt werden, so ist die vorherige Genehmigung des Kreis-Synodalvorstandes erforderlich.

In dem Beschlusse über die Wahl ist zugleich das Erforderliche wegen der Anstellungsbedingungen, als Kaution des besoldeten Rendanten, Kündigungsvorbehalt, Besoldung u. dgl., sowie wegen zu ertheilender besonderer Dienstanweisungen festzustellen.

c) Kaution.

§. 63. Die Kaution des besoldeten Rendanten soll in der Regel nicht weniger als das Doppelte der Besoldung und als $^1/_{12}$ der gewöhnlichen Jahreseinnahme der Kasse betragen, ist aber im Uebrigen vom Gemeinde-Kirchenrath nach den obwaltenden besonderen Umständen zu bemessen (vergl. Nr. 35 der revid. Instr.). Sie ist in der Regel durch Verpfändung geeigneter Werthpapiere (§. 32) nach dem Nennwerthe zu leisten. Die Verpfändung erfolgt durch Uebergabe zu Faustpfand (§§. 94, 104 des A. L. R. Th. I Tit. 20).

Ueber die Bestellung der Kaution ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe ist von dem die Kaution bestellenden Beamten mitzuunterschreiben, auch von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Gemeinde-Kirchenraths zu vollziehen. Dem Beamten ist Abschrift des Protokolls als Empfangsbescheinigung zu ertheilen.

Die betreffenden Schuldurkunden nebst den zugehörigen Erneuerungsanweisungen und die etwa den Zeitraum von vier Jahren übersteigenden Zinsscheine sind bei den Werthpapieren der Kirche aufzubewahren (§§. 16, 39). Die Zinsscheine für die nächsten vier Jahre können den Bestellern belassen werden. Die Einziehung neuer Zinsscheine besorgt der Gemeinde-Kirchenrath.

Die Rückgabe der Kaution erfolgt nach völliger Auflösung des betreffenden Amtsverhältnisses und endgültiger Entlastung des Rendanten (§§. 81 f.).

d) Uebergabe des Amts.

§. 64. Sobald der Gewählte die Wahl und ihre Bedingungen schriftlich oder zu Protokoll angenommen hat, ist sein Name und das Wichtigste in Betreff der Anstellungsverhältnisse sogleich dem Konsistorium anzuzeigen. Der neue Rendant wird darauf unter Behändigung eines urkundlichen Ausweises über seine Bestellung vor versammeltem Gemeinde-Kirchenrath durch Handschlag für sein Amt verpflichtet und in dasselbe durch Uebergabe der Kasse eingeführt. Die letztere ist gleichzeitig mit der wegen des Abganges des bisherigen Kassenverwalters erforderlichen Kassenrevision (§. 76) von dem Gemeinde-Kirchenrath oder einer Deputation desselben zu bewirken. Dabei werden nach Feststellung der vom Rendanten oder unter Mitverschluß desselben aufbewahrten Gelder und Werthpapiere, die vorgefundenen Bestände und der betreffende Schlüssel zu dem Kirchenkasten (§. 16), sowie die vorhandenen Kassenbücher, Restlisten und Rendanturakten dem neuen Rendanten behändigt. Hierüber ist unter zureichender Bezeichnung des Kassenbefundes und der einzelnen übergebenen Gegenstände eine von allen Betheiligten mitzuvollziehendes Protokoll aufzunehmen, welches dem Gemeinde-Kirchenrath in seiner nächsten Sitzung mitgetheilt und bei den Pfarrakten aufbewahrt wird.

e) Kassenbestände.

§. 65. Dem Rendanten sind nur diejenigen Geldbeträge, welche zum unmittelbaren Kassenverkehr erforderlich sind, je nach Umständen ein hierzu bestimmter eiserner Bestand, zur persönlichen Bewahrung zu belassen. Er hat dieselben unter möglichst sicherem Verschluß und gesondert von seinem Privatvermögen aufzubewahren.

Alle übrigen Gelder, soweit sie nicht sofort in einer Sparkasse oder in anderer Art (§§. 31 Abs. 2 und 32) zinsbar angelegt werden können, und alle sonstigen Werthstücke sind unter gemeinschaftlichen Verschluß zu nehmen (§§. 16, 39). Die

Verantwortlichkeit dafür, daß dies geschieht, liegt zunächst dem Rendanten selbst ob, wird aber von dem Gemeinde-Kirchenrath nach dem Maße seiner pflichtmäßigen Kenntniß von den Verhältnissen der Kasse getheilt.

3. Etat.

§. 66. Das Verwaltungsjahr der kirchlichen Kassen beginnt mit dem 1. April oder, wo es bisher üblich gewesen ist, mit dem 1. Januar. In letzterem Falle kann der Beginn desselben durch Beschluß der Gemeinde-Körperschaften auf den 1. April verlegt werden.

Der Verwaltung und Rechnungsführung einer jeden kirchlichen Kasse muß ein Etat zu Grunde liegen, d. h. eine nach den bisherigen Erfahrungen und den vorhandenen Bedürfnissen und Mitteln festgestellte genaue Uebersicht aller in einem Rechnungsjahre zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben, in welcher die letzteren im Voraus in ein richtiges Verhältniß zu einander gesetzt sind.

Der Etat bildet für die Geschäftsführung des Gemeinde-Kirchenraths und des Rendanten in dem betreffenden Jahre die bindende Norm. Seine Geltung kann mit Zustimmung der zuständigen Gemeindevertretung (§. 31 Nr. 9 der K. G. u. Syn. O.) auf mehrere, höchstens fünf Jahre ausgedehnt werden (§. 37 der revid. Instr.). Treten während der Etatsperiode größere unaufschiebliche Bedürfnisse ein, welche neue, im Etat nicht vorgesehene Einnahmen und Ausgaben (z. B. neue Umlagen) erforderlich machen, so ist nöthigen Falls ein Nachtragsetat aufzustellen.

§. 67. Der Etat ist nach Form der (hier nicht abgedruckten) Anlage A den Verhältnissen anzupassen und in der Art aufzustellen, daß er unter den betreffenden Titeln alle für ein Rechnungsjahr vorauszusehenden Einnahmen und Ausgaben einzeln oder in angemessener Zusammenfassung und mit genügender Bezeichnung rechtlich erheblicher Umstände (Rechtsgrund, betheiligte Personen, Fälligkeit, Anrechnungszeit und dergl.) aufführt, auch für unvorhergesehene Ausgaben einen mäßigen Betrag unter „Insgemein" vorbehält. Unter den einzelnen Titeln sind auch diejenigen im einzelnen Falle oder für ein Jahr nach der Erfahrung ausreichenden bestimmten Beträge bemerklich zu machen, über welche mit ausdrücklicher Genehmigung des Konsistoriums der Gemeinde-Kirchenrath gemäß §. 687 des A. L. R. Th. II Tit. 11 ohne weitere Rückfrage zu außerordentlichen kirchlichen Ausgaben (z. B. für Reparaturen ꝛc.) verfügen darf (vergl §. 69). Sowohl die einzelnen Titel für sich, wie die letzteren zusammen sind aufzurechnen. Die Gesammteinnahme muß am Schlusse der Gesammtausgabe gleichstehen. Ein Ueberschuß ist, soweit er nicht im Titel „Insgemein" aufgeht, unter das auszuleihende Kapital (§. 31 Abs. 2) zu verweisen, ein Fehlbetrag (Defizit) nöthigen Falls durch Umlage zu decken (§§. 49 ff.).

Zu besonderen Zwecken bestimmte kirchliche Fonds, über welche nicht eigene Rechnung geführt wird, sind in einer besonderen Abtheilung oder im Anhange des Etats der Kirchenkasse unter Einnahme und Ausgabe nachzuweisen.

§. 68. Sofern nicht besondere Verhältnisse ein Anderes bedingen, hat der Rendant, nöthigen Falls nach vorläufigem Benehmen mit den sonst amtlich Betheiligten, den Entwurf des Etats unter genauer Berücksichtigung des Lagerbuchs (§. 14) und der bisherigen Erfahrungen anzufertigen und mit den erforderlichen Erläuterungen, insbesondere mit der Berechnung fünfjähriger Durchschnittsbeträge von allen nicht dem Betrage nach feststehenden wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben, spätestens vier Monate vor Ablauf des bisherigen Etats dem Gemeinde-Kirchenrath vorzulegen. Dieser veranlaßt nach eingehender Prüfung nöthigen Falls die Berichtigung oder Vervollständigung des Entwurfs und legt denselben darauf zunächst den vereinigten Gemeindekörperschaften (§§. 29, 31 Nr. 9 K. G. u. Syn. O.) zur Beschlußfassung und Feststellung vor, beschafft schleunigst die zu dem Etat selbst, und etwa zu einzelnen in demselben vorgesehenen Rechtsgeschäften erforderliche Zustimmung des Patrons (s. oben §. 4 vergl. Nr. 41 bis 44 revid. Instr.) und veranlaßt demnächst die 14tägige öffentliche Auslegung des Etats (§. 31 Nr. 9 der K. G. u. Syn. O.).

Der Gemeinde-Kirchenrath hat die Erledigung dieser Geschäfte vor Ablauf des bisherigen Etats zu bewirken und auf der Vorderseite des neuen zu vermerken, den letzteren auch urkundlich zu vollziehen. Das berichtigte Koncept wird vom Rendanten, eine Ausfertigung vom Gemeinde-Kirchenrath aufbewahrt.

Verweigern Gemeindekörperschaften ihre Mitwirkung bei Aufstellung des Etats,

bezw. bei Aufnahme gesetzlich begründeter Leistungen und der dazu erforderlichen, nöthigen Falls durch Umlage zu beschaffenden Mittel oder bei Abstellung vorgefundener Gesetzwidrigkeiten im Etat, so ist Konsistorium und Regierungspräsident in gegenseitigem Einvernehmen befugt, das Erforderliche durch Zwangseintragung zu ergänzen und alle zur Durchführung der letzteren dienlichen Anordnungen zu treffen. Auf die dagegen zulässige Klage der Gemeindekörperschaften im Verwaltungsstreitverfahren entscheidet das Oberverwaltungsgericht (Art. 27 des Ges. vom 3. Juni 1876).

§. 69. Bezieht sich der Inhalt des Etats auf Geschäfte, zu welchen nach den bestehenden Bestimmungen die Genehmigung der Aufsichtsbehörden erforderlich ist, so ist die letztere thunlichst schon vor Feststellung des Etats zu beschaffen, und es ist dann bei dem betreffenden Punkt zu vermerken, daß dieses geschehen sei. Erscheint dies Verfahren nach Lage der Umstände unthunlich, so ist die Genehmigung baldmöglichst zu erwirken, im Etat aber neben den betreffenden Posten zu vermerken, daß dieselben bis dahin, wo dies geschehen, nicht auszuführen sind.

Dahin gehören unter Andern die Ausführung von Umlagebeschlüssen, wie von Kauf-, Pacht-, Ablösungs-, Darlehnsverträgen, die an eine höhere Zustimmung gebunden sind, stiftungswidrige Verwendungen, und alle außerordentlichen Ausgaben, welche den von der kirchlichen Aufsichtsbehörde für die Kirchengemeinde festgesetzten Betrag übersteigen. Als außerordentliche Ausgaben sind solche anzusehen, welche weder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nothwendig, noch schon bisher nach bestimmten von der Aufsichtsbehörde ausdrücklich oder stillschweigend gebilligten Grundsätzen geleistet sind. Die Beschlüsse über außerordentliche Ausgaben unterliegen der Genehmigung des Konsistoriums (Vermögensaufsichts-Gesetz §. 1 Nr. 12; Allerh. Bd. vom 8. März 1893 Art. II).

4. Kassenführung.

a) Einnahmen und Ausgaben.

§. 70. Der Rendant hat bei der Kassenführung den Etat genau zu beachten. Einnahmen und Ausgaben, welche in demselben nicht ausdrücklich vorgesehen sind, oder in Betreff des Betrages (abgesehen von Theilzahlungen) oder sonstiger Umstände mit demselben nicht übereinstimmen, oder noch der besonderen Genehmigung der Behörden bedürfen (§. 69), oder an eine andere Bedingung geknüpft sind, dürfen nur auf besondere schriftliche Anweisung des Vorsitzenden des Gemeinde-Kirchenraths erfolgen (§. 24 Abs. 5a der K. G. u. Syn. O.). Der letztere hat vor Ertheilung der Anweisung das betreffende Sach- und Rechtsverhältniß genau zu erwägen, auch die Richtigkeit und die Preisansätze von Rechnungen nöthigen Falls unter dem Beirath Sachverständiger oder mit Zuziehung des Gemeinde-Kirchenraths zu prüfen und auf den Rechnungen zu bescheinigen, daß dies geschehen, auch daß die betreffende Lieferung oder Leistung erfolgt ist und daß neu erworbene Gegenstände in die Verzeichnisse eingetragen sind. Dabei hat er in Betracht zu ziehen, wo zu einer einzelnen Ausgabe zunächst noch die Genehmigung der Gemeindekörperschaften (z. B. bei Ueberschreitungen des Etats oder sonst wesentlichen Abweichungen von demselben) bezw. des Patronats (§. 4) oder der Aufsichtsbehörde erforderlich ist. Die ertheilten Anweisungen, insbesondere außerordentliche Einnahmen hat er in einem Kontrollbuch (vergl. §. 77) kurz zu vermerken. Sobald ein Geschäft erledigt ist, sind die zur Prüfung erforderlichen Schriftstücke der Zahlungsanweisung beizufügen (§§. 73 f.).

Findet der Rendant gegen eine Anweisung Bedenken, so hat er dieselben dem Aussteller vorzutragen und dessen weitere Bescheidung zu erwarten.

b) Kassenbücher.

§. 71. Jede Einnahme und Ausgabe hat der Rendant sogleich nach der Zeitfolge genügend ausführlich und mit Bezug auf den betreffenden Belag in ein für jede Kasse gesondert nach Form (der hier nicht abgedruckten) Anlage B zu führendes Tagebuch (Journal, Kassenbuch) einzutragen. In demselben ist die Summe am Schluß jeder Seite zu ziehen und auf die folgende zu übertragen. Bei jeder Kassenrevision, Uebergabe und dergl., sowie außerdem am Schlusse jeden Vierteljahres (bei größeren Kassen monatlich oder in noch kürzeren Fristen) ist behufs Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe und des Ergebnisses mit dem Kassenbestand ein Abschluß vor der Linie einzutragen.

Bei größeren Kassen und in der Regel seitens aller besoldeten Rendanten ist ferner auf Anordnung des Gemeinde-Kirchenraths nach dem Muster in (der hier nicht abgedruckten) Anlage C und in Uebereinstimmung mit der Eintheilung der Jahresrechnung (§. 78) ein Hauptbuch (Manual) zu führen. Dasselbe ist sogleich im Anfange des Rechnungsjahrs mit Belassung des nöthigen Raumes in allen seinen Abtheilungen, Titeln 2c. in der Art anzulegen, daß zunächst das Etats-Soll aller Titel in der ersten Spalte vermerkt, später die Eintragung des vorjährigen letzten Abschlusses (§§. 76, 78) und aller aus der letzten Rechnung ersichtlichen Einnahme- und Ausgabereste bewirkt, die weitere Sollspalte aber ausgefüllt wird, sobald eine Anweisung eingeht. Im Uebrigen ist das Hauptbuch fortgesetzt möglichst bald nach dem Tagebuch zu vervollständigen.

Tage- und Hauptbuch sind mit fortlaufenden Seitenzahlen und auf dem Titelblatt mit einer Bescheinigung des Pfarrers über die Zahl der letzten Seite zu versehen.

In Betreff des Verzeichnisses der Werthpapiere vergl. §. 38. Inwieweit der Rendant noch andere Bücher oder Listen, z. B. Kapital-, Asservaten-, Vorschußverzeichnisse, Hebelisten für Gebühren, Steuern, Zinsen, Kirchstuhlsmiethen und dergl., zu führen hat, richtet sich nach dem Bedürfniß und der besonderen Anweisung des Gemeinde-Kirchenraths.

§. 72. Alle Kassenbücher, Verzeichnisse und Listen sind pünktlich und leserlich zu führen und reinlich zu halten.

Ausnahmsweise erforderliche Berichtigungen sind durch deutliche Beischrift so zu bewirken, daß das Durchstrichene lesbar bleibt; Radirungen sind zu vermeiden.

c) Beläge.

§. 73. Zahlungen dürfen nur gegen gehörige Empfangsbescheinigungen (Quittungen) geleistet werden, welche den Betrag und Grund der Zahlung, den dieselbe leistenden Fonds, sowie Ort und Tag der Zahlung und Quittungsleistung bezeichnen und mit der Unterschrift (bei Schreibunkundigen mit dem von einem unbetheiligten Zeugen bescheinigten Handzeichen) des Empfangsberechtigten oder dessen legitimirten Vertreters versehen sind. Quittungen über Theilzahlungen (z. B. von Besoldungen) sind thunlichst bei der letzten Zahlung im Rechnungsjahr durch Gesammtquittungen zu ersetzen. Statt der Quittungen auswärtiger Empfänger können bei Beträgen bis 400 Mk. Posteinzahlungsbescheinigungen dienen (Staats-Min.-Beschl. vom 1. Okt. 1879 (K. G. u. Vd. Bl. S. 234).

§. 74. Alle Anweisungen (§. 70) und Quittungen nebst Zubehör sind als Beläge für die einzelnen Einnahmen und Ausgaben zunächst nach der Folge der am unteren Rande zu bezeichnenden Nummern des Tagebuchs in besonderen Mappen aufzubewahren, bei der Rechnungslegung aber in der Ordnung der Rechnung nach fortlaufenden, auf jedem Belag deutlich oben zu verzeichnenden Ziffern geheftet mit vorzulegen.

d) Abschlüsse und Kassenrevisionen.

§. 75. Der Rendant hat, je nach Anweisung des Gemeinde-Kirchenraths, halbjährlich zum Beginn des zweiten und vierten, oder in den ersten Tagen jedes Kalendervierteljahres über die Einnahmen und Ausgaben der vorhergehenden Vierteljahre und den verbliebenen Bestand oder Fehlbetrag (Vorschuß) der Kasse einen nach Form der (hier nicht abgedruckten) Anlage E anzufertigenden Abschluß vorzulegen, von welchem dem Gemeinde-Kirchenrath in seiner nächsten Sitzung zu Protokoll kurze Mittheilung zu machen ist. Der Vorsitzende oder der von ihm bestellte Berichterstatter kann sich vorher durch eigene Einsichtnahme von der Art der Kassenführung persönlich überzeugen.

§. 76. Sobald die Lage der Verwaltung den Rechnungsschluß ermöglicht, spätestens 4 Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres (§. 66), hat der Rendant die Kassenbücher abzuschließen, dabei die Summe der Jahreseinnahme und -Ausgabe, sowie den Bestand oder Fehlbetrag zu vermerken, auch im Hauptbuch (anderenfalls im Tagebuch) hinter der Einnahme eine Summenübersicht des vorhandenen Kapitalvermögens, nach Anlegungsart (Hypothek, Werthpapiere) und Zinssatz unterschieden, mit Datum und Unterschrift einzutragen und von dem Abschluß und der Kapitalübersicht gleichzeitig Abschrift dem Vorsitzenden des Gemeinde-Kirchenraths zu übergeben.

Sobald dies geschehen, hat der letztere (oder auf dessen Anordnung sein Ver-

treter) in Gemeinschaft mit einem vom Gemeinde-Kirchenrath beauftragten Mitgliede unverzüglich eine genaue und vollständige Kassenrevision vorzunehmen und dabei den Jahresabschluß der Kasse festzustellen (§. 78).

Auch beim Antritt und Abgang eines Rendanten ist jedesmal eine Kassenrevision unter Zuziehung desselben (bezw. eines Beauftragten seiner Erben) abzuhalten (§. 64).

Im Uebrigen hat der Gemeinde-Kirchenrath Revisionen der Kasse nach Bedürfniß anzuordnen, bei großen Kassen vierteljährlich oder öfter. Bei Kassen, welchen besoldete Rendanten vorstehen, ist in jedem Jahre einmal eine derartige Revision unangemeldet abzuhalten. Auch den desfallsigen Anordnungen der Kreis-Synode (bezw. des Rechnungsausschusses) wie des Superintendenten und des Konsistoriums ist Folge zu leisten.

§. 77. Jede vollständige Kassenrevision hat zu umfassen die Nachzählung des Kassenbestandes, nachdem der Rendant erklärt hat, keine anderen Kassengelder hinter sich zu haben, die Feststellung der Richtigkeit desselben nach dem vom Zeitpunkt der letzten Kassenrevision ab, unter Vergleichung mit Etat, Kontrollbuch (§. 70) und Belägen, durchzusehenden und ordnungsmäßig abzuschließenden Tagebuch, Ermittelung der Einnahme- und Ausgabereste, Feststellung des Vorhandenseins der Werthpapiere nebst Zinsscheinen und Erneuerungsanweisungen, Durchsicht der Kassenbücher und äußeren Kasseneinrichtungen.

Dem Abschluß im Tagebuch ist der Vermerk: „geprüft am . . . ten . . . .“ mit Unterschrift der Revisoren beizufügen. Unter der Abschrift des Abschlusses ist über den Befund in Betreff der vorgedachten einzelnen Geschäfte ein vom Rendanten mitzuunterzeichnender schriftlicher Vermerk aufzunehmen, in welchem entdeckte Mängel genau bezeichnet werden. Derselbe ist dem Gemeinde-Kirchenrath in nächster Sitzung vorzulegen.

Verwaltet der Rendant noch andere als kirchliche Kassen, so ist thunlichst die gleichzeitige Vornahme der Kassenrevisionen — bei unangemeldeter unter strenger Wahrung der Amtsverschwiegenheit — mit den Vorgesetzten der anderen Kassen zu verabreden.

5. Rechnungslegung.

a) Im Allgemeinen.

§. 78. Ueber jede kirchliche Kasse bezw. jeden Fonds, dessen Nutzungsverwaltung nicht einem Nießbrauchsberechtigten zusteht, hat der Rendant jährlich vor Ablauf von zwei Monaten nach dem Schluß des Verwaltungsjahres dem Gemeinde-Kirchenrath nach Form der (hier nicht abgedruckten) Anlage D Rechnung zu legen (über Fonds mit besonderer Zweckbestimmung im Anhang der Kirchenkassenrechnung vergl §. 67 Abs. 2) und dieselbe unter Zurückbehaltung des Konzepts in einer mit seiner Unterschrift versehenen Reinschrift nebst Belägen zu übergeben. Das Endergebniß der Rechnung muß mit dem nach §. 76 festgestellten Abschluß der Kassenbücher übereinstimmen, ihre innere Ordnung und Eintheilung mit dem Etat, jede einzelne Post mit den Belägen.

Beizufügen ist eine kurze Uebersicht des Kapitalvermögens der Kirchenkasse und der kirchlichen Institute mit Bezug auf das Lagerbuch nebst Bemerkung des Rendanten über das Vorhandensein und die Aufbewahrung der betreffenden Urkunden und Werthpapiere.

b) Baurechnungen.

§. 79. Bei größeren oder über ein Rechnungsjahr hinaus dauernden kirchlichen Bauunternehmungen werden in der Rechnung der Kirchenkasse die Ausgaben derselben zum Baufonds nur in einer Jahressumme aufgeführt und bis zur Beendigung des Baues in der Spalte „Bemerkungen“ die Zahlungen aus früheren Jahren nachrichtlich erwähnt. Der Einzelnachweis der Vereinnahmung und Verwendung der betreffenden Beträge bleibt aber der nach Beendigung des Baues aufzustellenden besonderen Baurechnung vorbehalten. In letzterer ist im Formular die Ueberschrift „nach dem Etat“ durch die „nach dem Kostenanschlag“ zu ersetzen.

c) Reste, Vorschüsse, Depositen.

§. 80. Einnahme- und Ausgabereste sind in der Spalte „Bemerkungen“ besonders zu begründen. Wegen unbeibringlicher Einnahmereste ist dem Gemeinde-

Kirchenrath Vorlage zu machen. Niederschlagungsbeschlüsse desselben müssen mit Gründen versehen sein und im Auszug zu den Belägen der Kasse gehen. Die Wirkung solcher Beschlüsse hört auf, soweit die Annahme der Zahlungsunfähigkeit sich demnächst als unrichtig erweist.

Geleistete Vorschüsse (z. B. zu Prozeßkosten) und durchlaufende Gelder, Depositen (z. B. Kautionen) sind in den Kassenbüchern abgesondert zu verzeichnen und, wenn sie in demselben Rechnungsjahre wieder eingezogen bezw. ausgegeben werden, in der Rechnung nicht zu erwähnen, anderenfalls in letzterer in Ausgabe bezw. in Einnahme und zugleich als Einnahme- bezw. Ausgabereste zu vermerken.

6. Rechnungsrevision und Entlastung (Decharge).

a) Durch die örtlich Betheiligten.

§. 81. Die abgelegte Rechnung ist durch ein dazu bestelltes Mitglied des Gemeinde-Kirchenraths (nach Befinden durch mehrere) genau zu prüfen. Auf dessen Bericht in der Sitzung des Gemeinde-Kirchenraths ist von diesem die Rechnung abzunehmen und unter derselben das Vorhandensein der bei der Schlußkassenrevision (§. 76) vorgefundenen Bestände und Werthpapiere, sowie der sonst auf Kapitalien bezüglichen Urkunden zu bescheinigen.

Vorgefundene Fehler welche der Rendant anerkennt, können unter dessen Zustimmung und Unterschrift sogleich mit rother Tinte und so, daß die durchstrichene erste Angabe ersichtlich bleibt, berichtigt werden. Erinnerungen, welche sich nicht so erledigen lassen, sind durch besondere Anlageverhandlungen zum Protokoll des Gemeinde-Kirchenraths in der ersten Spalte eines nach (der hier nicht abgedruckten) Anlage F einzurichtenden Formulars einzutragen und vom Rendanten thunlichst binnen 8 Tagen in der zweiten Spalte zu beantworten. Der Gemeinde-Kirchenrath hat weiter hierüber Beschluß zu fassen und dessen Ergebnisse in der dritten Spalte zu vermerken.

Sind keine derartigen Erinnerungen zu ziehen, oder nur solche, deren Gegenstand auf die Richtigkeit des Kassen- oder sonstigen Vermögensbestandes keinen Einfluß hat, oder sind die gezogenen Erinnerungen durch die Beantwortung erledigt, so ist — geeigneten Falls unter Vorbehalt der Erledigung noch verbleibender Anstände im ordentlichen Geschäftsgange — dem Rendanten durch einen in das Protokollbuch aufzunehmenden Beschluß Entlastung zu ertheilen.

Wenn die etatsmäßige Soll-Einnahme der Kasse 900 Mk. oder mehr beträgt, ist sowohl zur Abnahme der Rechnung, als auch zu deren Entlastung die beschließende Mitwirkung der Gemeindevertretung erforderlich (§. 31 Nr. 9 der K. G. u. Syn. O.).

Ueber die Entlastung ist dem Rendanten ein schriftlicher Ausweis zu ertheilen.

Alle diese Geschäfte sind ohne jeden Verzug zu betreiben. Auf die Rechnung ist ein entsprechender Vermerk zu setzen.

§. 82. Darauf ist, falls ein berechtigter Patron (§. 4) vorhanden ist, auch dessen Entlastungserklärung zu erwirken (Nr. 42 und 43 der revid. Instr.). Sofern dieselbe nicht zum Protokoll des Gemeinde-Kirchenraths abgegeben, oder sonst im Wege persönlichen Benehmens ohne schriftliche Verhandlungen erreicht werden kann, ist dem Patron oder dessen Vertreter alsbald die Rechnung nebst beglaubigter Abschrift der Prüfungsverhandlungen und Entlastungserklärungen der Gemeindekörperschaften mit Bitte um schleunige Zustimmungserklärung und Rückgabe zu übersenden.

Die Beläge werden hierbei in der Regel mitvorgelegt. Wird dies nicht verlangt oder erscheint es in Fällen, wo das Patronat nicht durch eine öffentliche Behörde ausgeübt wird, aus besonderen Gründen unthunlich, worüber im Zweifel das Konsistorium entscheidet, so wird in dem Uebersendungsschreiben bemerkt, daß die Beläge zur Einsichtnahme des Patrons oder seines legitimirten Bevollmächtigten in dem zu bezeichnenden amtlichen Geschäftslokale bereit gehalten werden.

Sobald die erwünschte Erklärung des Patrons vorliegt, oder wenn binnen 30 Tagen sein Widerspruch nicht eingegangen ist (§. 23 Abs. 2 der K. G. u. Syn. O.), wird die Rechnung nach ortsüblicher oder durch einmalige Mittheilung von der Kanzel erfolgter Bekanntmachung 14 Tage zur Einsicht der Gemeinde öffentlich ausgelegt (§. 31 Nr. 9 der K. G. u. Syn. O.) und, wenn dies geschehen ist, auch hierüber auf derselben ein Vermerk gemacht.

Erinnerungen des Patrons sind thunlichst sogleich zu erledigen. Kann dies nicht ohne größeren Zeitaufwand geschehen, so ist die Rechnung mit einem desfallsigen

Vermerk auf besonderem, derselben vorzuheftendem Blatte öffentlich auszulegen, die Verhandlung wegen der unerledigten Erinnerungen des Patronats, bezw. über die etwa nachzusuchende Ergänzung seiner Entlastungserklärung durch die Aufsichtsbehörde aber zu vertagen, bis die Prüfung seitens des Rechnungsausschusses der Kreis-Synode stattgefunden hat (§§. 83ff.).

b) Rechnungsprüfung durch die Kreis-Synode.

§. 83. Sämmtliche Gemeinde-Kirchenräthe senden jährlich vor Ablauf des von jeder Kreis-Synode ein- für allemal zu bestimmenden Termins und unter Zurückbehaltung der vom Rendanten aufbewahrten berichtigten Konzepte der Etats und der Rechnungen, alle auf das Rechnungswesen ihrer Parochie für das vorhergehende Rechnungsjahr bezüglichen Verhandlungen (Etats, Rechnungen, Beläge, Revisions-, Erinnerungs- und Entlastungserklärungen), sowie in doppelter Ausfertigung eine nach Form der (hier nicht abgedruckten) Anlage G aufzustellende Uebersicht über den Stand des Rechnungswesens in der Kirchengemeinde an den Superintendenten behufs Vorlage an den Synodal-Rechnungsausschuß (§. 10).

§. 84. Beim Synodal-Rechnungsausschuß gelangen die Rechnungen, nachdem der Synodal-Rechnungsbeamte (§. 10 Abs. 2), wo ein solcher bestellt ist, sie geprüft hat, an ein Mitglied des Ausschusses zu gleichem Zweck und zur Berichterstattung. Auf Grund der letzteren wird von dem Ausschuß darüber Beschluß gefaßt, ob gegen die Rechnung oder gegen den Etat, wie die Kassenverwaltung, Bedenken zu erheben sind.

Der Synodal-Rechnungsausschuß wird pflichtmäßig sein Augenmerk auf alle Fragen richten, welche das Rechnungswesen als solches, sowie die Ordnung, Zweckmäßigkeit und rechtliche Begründung der dabei in Betracht kommenden Verwaltungsakte betreffen, und in diesen Beziehungen zunächst auf solche Mißstände achten, deren Beseitigung im kirchlichen Interesse dringend erforderlich ist, im Uebrigen aber selbst erwägen, inwieweit es sich empfiehlt, auf sonst hervortretende formelle oder sachliche Mängel geringerer Art hinzuweisen.

§. 85. Die erhobenen Bedenken sind unter Berücksichtigung der noch unerledigten aber aufrecht erhaltenen Erinnerungen des Gemeinde-Kirchenraths, soweit nicht Anlaß da ist, wegen einzelner erheblicher Mißstände sofort an das Konsistorium Bericht zu erstatten, mit Bestimmung kurzer Fristen und geeignetenfalls in der §. 81 Abs. 2 angedeuteten Form dem Gemeinde-Kirchenrath durch den Superintendenten zur Aeußerung mitzutheilen. Letztere hat der Gemeinde-Kirchenrath unter Zuziehung des Rendanten zu bewirken. Von dem Inhalt der Beantwortung giebt der Vorsitzende des Rechnungsausschusses, nach Bedürfniß durch Vortrag des früheren Berichterstatters, dem Synodal-Rechnungsausschuß in dessen nächster Sitzung Nachricht. Werden die Bedenken dabei weder als erledigt anerkannt noch fallen gelassen, so ist über deren Behandlung weiter zu befinden, nöthigen Falls der Beschluß der Kreis-Synode oder die Entscheidung des Konsistoriums zu erwirken.

§. 86. Die doppelt eingesandten Uebersichten über das kirchliche Rechnungswesen (§. 83) des vergangenen Jahres werden vom Rechnungsausschuß, nach Vergleichung mit den eingesandten Rechnungen und etwa erforderlicher Berichtigung, mit dem Vermerk über Zeit, Art und Ergebniß seiner Prüfung versehen und alljährlich zu zwei die ganze Diözese umfassenden Sammlungen vereinigt. Der Superintendent legt von den letzteren eine der nächsten Kreis-Synode bei dem derselben über die Lage des Rechnungswesens zu erstattenden Vortrag zur Einsichtnahme vor und überreicht die andere vor Schluß des Rechnungsjahres dem Konsistorium mit einem Bericht, welchem etwa erforderliche besondere Anträge wegen einzelner Mißstände anzuschließen sind.

§. 87. Die Gemeinde-Kirchenräthe, Rendanten und Verwalter kirchlicher Stiftungen haben der Kreis-Synode bezw. dem Superintendenten und dem Synodal-Rechnungsausschuß jede von ihnen in Betreff der örtlichen Vermögensverwaltung erforderte Auskunft zu ertheilen, auch den Beauftragten derselben bei örtlichen Ermittelungen willig entgegenzukommen.

c) Aufsicht des Konsistoriums.

§. 88. Das Konsistorium wird die ihm zustehende Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen dauernd im Anschluß an die ihm vorgelegten Uebersichten und Ephoral-Berichte (§. 86), oder aus Anlaß sonstiger Anregungen ausüben, auch von

Zeit zu Zeit nach Bedürfniß die Einsendung einzelner Etats und Rechnungen, sowie die Vornahme außerordentlicher Kassenrevisionen anordnen, in dieser Weise auch namentlich der Führung von Stellenvacanzkassen (§. 44 Abs. 2) seine Aufmerksamkeit zuwenden, und wo Defekte bei der kirchlichen Kassenverwaltung zum Vorschein kommen, geeigneten Falls zum Erlaß eines die schleunige exekutive Wahrung des kirchlichen Interesses ermöglichenden Defektenbeschlusses nach der Vd. vom 24. Januar 1844, G. S. S. 52 schreiten (vergl. unten §. 89 und Erl. des E. O. K. vom 7. April 1885, K. G. u. Vd. Bl. S. 38).

V. Zwangsdurchführung und Vertheidigung kirchlicher Rechte.

1. Verwaltungszwangsverfahren.

§. 89. Das Verwaltungszwangsverfahren (Vd. vom 7. September 1879, G. S. S. 591) findet statt zur Durchführung der für vollstreckbar erklärten Umlagebeschlüsse bezw. Heberollen der Kirchengemeindeorgane (vergl. oben §. 57 und Nr. 5 des dort angeführten M. Erl. vom 15. Januar 1881), sowie der Defektenbeschlüsse (vergl. oben §. 88; §. 15 der Vd. vom 24. Januar 1844; Cirkularerlaß der Minister der Finanzen und der geistlichen Angelegenheiten vom 8. Juli 1881, K. G. u. Vd. Bl. S. 109), auch der einstweiligen Entscheidungen der Regierungen in streitigen Bausachen (vergl. oben §. 27; Art. 23 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1876), ferner zur Beitreibung aller beständigen dinglichen oder persönlichen Abgaben und Leistungen, welche an Kirchen oder deren Beamte auf Grund einer allgemeinen gesetzlichen oder auf notorischer Orts- oder Bezirksverfassung beruhenden Verbindlichkeit zu entrichten sind, sowohl hinsichtlich der laufenden, als der aus den letzten zwei Jahren rückständig gebliebenen Beträge, wobei zu beachten ist, daß hier ein zweijähriger Besitz der Freiheit bei Behauptung einer Exemtion das Zwangsverfahren hemmt (Kab. O. vom 19. Juni 1836, G. S. S. 198; Art. 23 Nr. 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1876; M. Erl. vom 24. Januar 1881, K. G. u. Vd. Bl. S. 33; vergl. §. 15 des Gesetzes, betr. die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861, G. S. S. 242). — Ueber Zwangseintragung in den Etat vergl. oben §. 68 Abs. 3.

2. Gerichtliche Zwangsvollstreckung.

§. 90. Wegen Zwangsdurchführung anderer Ansprüche der Kirche und kirchlichen Institute sind die zuständigen Gerichte anzugehen. Von denselben ist die Zwangsvollstreckung hauptsächlich zu erlangen auf Grund der rechtskräftigen oder vorläufig vollstreckbar erklärten Endurtheilen (§§. 644 ff. der C. Pr. O. vom 30. Januar 1877, R. G. Bl. S. 83) und von gerichtlichen Vergleichen (§. 702 a. a. O.), ferner auf Grund des Zahlungsbefehls in dem wegen jedes Anspruchs auf eine bestimmte Summe von Geld, vertretbaren Sachen und Werthpapieren zulässigen Mahnverfahren, wenn jenem Befehle nicht in zwei Wochen widersprochen ist (§§. 628 ff., 639 ff. a. a. O.), und endlich auf Grund solcher gerichtlichen oder notariellen Urkunden, in welchen sich der Schuldner wegen einer bestimmten Summe vorgedachter Gegenstände der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat (§. 702 Nr. 5 a. a. O.).

Ansprüche auf laufende und aus den beiden letzten Jahren rückständigen Kirchen- und Pfarrabgaben, sowie auf rückständige Zinsen, sind im Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das belastete Grundstück, um den Verlust des gesetzlichen Vorrechts zu verhüten, jedenfalls vor dem Versteigerungstermin unter genauer Angabe des Betrages und des Rechtsgrundes beim Gericht anzumelden (§§. 23, 28, 56, 108 des Gesetzes vom 13. Juli 1883, G. S. S. 131).

Im Konkursverfahren sind die in der Konkurs-Ordnung vom 10. Februar 1877 (R. G. Bl. S. 351 ff.) enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

3. Prozeß.

a) Vollmacht.

§. 91. In Prozessen vor den Landgerichten und allen Gerichten höherer Instanz müssen die Gemeinde-Kirchenräthe durch einen gehörig bevollmächtigten Rechtsanwalt vertreten sein; im Uebrigen können sie sich durch eines ihrer Mitglieder oder jede sonstige prozeßfähige Person vertreten lassen, welche mit einer schriftlichen in urkund-

licher Form (§. 5 Abs. 7) auszustellenden Vollmacht versehen ist (§§. 74 ff. der C. Pr. O.).

Die Prozeßvollmacht giebt dem Vertreter ohne Weiteres auch die Befugniß, den Rechtsstreit durch Vergleich, Verzichtleistung und Anerkennung des gegnerischen Anspruchs zu beseitigen. Um hierin liegenden Gefahren vorzubeugen, hat der Gemeinde-Kirchenrath in der Regel bei Ausstellung seiner Prozeßvollmachten die gedachte Befugniß ausdrücklich auszuschließen (§§. 77 und 79 der C. Pr. O.; §. 65 der Konkurs-Ordnung; Erl. des E. O. K. vom 22. Sept 1881, K. G. u. Vb. Bl. S. 106).

Versäumen die Vertreter der kirchlichen Institute ihre Pflicht in Vertretung der kirchlichen Interessen vor Gericht oder sind sie an derselben behindert, so kann das Konsistorium für die Kirche einen Bevollmächtigten von Amtswegen bestellen (§§. 659, 661 des A. L. R. Th. II Tit. 11; Erk. des R. Ger. vom 22. September 1883, K. G. u. Vb. Bl. S. 140).

b) Genehmigung.

§ 92. Zur Anstellung von Prozessen, soweit sich dieselben nicht auf Eintreibung fortlaufender Zinsen und Gefälle, oder die Einziehung ausstehender Kapitalien, deren Zinsen rückständig geblieben sind, beschränken, muß der Gemeinde-Kirchenrath vorher die Zustimmung der vereinigten Gemeindekörperschaften (§. 31 Nr. 4 der K. G. u. Syn. O.) und des Patrons (§ 4) einholen.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung bei Prozessen in Auseinandersetzungssachen und im Verwaltungsstreitverfahren (vergl. jedoch oben §. 68 Abs. 3).

c) Gerichtskosten.

§. 93. Kirchen, Pfarr-, Küster- und andere kirchliche Stellen sind bei Prozessen und anderen Rechtsangelegenheiten gesetzlich von Zahlung der Gerichtskosten befreit, soweit ihre Einnahmen ihre etatsmäßigen Ausgaben, einschließlich der Besoldung oder des überlassenen Nießbrauchs, nicht übersteigen. Nießbraucher sind, soweit es sich lediglich um ihr zeitiges Interesse handelt, in diese Befreiung nicht eingeschlossen (§. 4 Nr. 4 des Ges. vom 10. Mai 1851, G. S. S. 622; §. 98 des Reichsges. vom 18. Juni 1878 und vom 24. Dezember 1883, R. G. Bl. 1878 S. 141, 1884 S. 1; vergl. in Betreff Auseinandersetzungssachen §. 1 des Ges. vom 24. Juni 1875, G. S. S. 395 und §. 96 des Ges. vom 18. Februar 1880, G. S. S. 59; in Betreff Verwaltungsstreitverfahren §. 107 Nr. 1 und 5 und §. 109 des Ges. vom 30. Juli 1883, G. S. S. 195).

Das über die Einnahmeverhältnisse beizubringende Attest hat der Gemeinde-Kirchenrath unter Beifügung der letzten Jahresrechnung und des laufenden Etats rechtzeitig bei der Bezirksregierung nachzusuchen (Art. 23 Nr. 5 des Ges. vom 3. Juni 1876).

Oeffentliche Armen- und Krankenanstalten, Waisenhäuser und andere milde Stiftungen und die Gemeinden in den die Verwaltung und Mittel der Armenpflege betreffenden Angelegenheiten sind ohne jede Beschränkung in Betreff der Einnahmeverhältnisse gerichtskostenfrei (vergl. §. 4 Nr. 2 des Ges. vom 10. Mai 1851 und oben Reichsgesetz).

VI. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 94. An der Befugniß der Aufsichtsbehörden, besondere Festsetzungen zu treffen, welche im kirchlichen Interesse geboten erscheinen, wird hierdurch nichts geändert. Den Konsistorien bleibt namentlich überlassen in Betreff einzelner bisheriger Vorschriften und Uebungen, deren sofortige Abstellung nachtheilig sein würde, nähere Bestimmung zu erlassen.

Zu Recht bestehende provinzialrechtliche Bestimmungen werden durch die Verwaltungs-Ordnung nicht berührt.

Für die neuen Provinzen sind folgende Bestimmungen ergangen.

I. Für Schleswig-Holstein: K. G. u. Syn. O. für die ev.-luth. Kirche, 4. Nov. 1876 (G. S. S. 416), geändert (§§. 74, 76, 77) durch Staats- und Kirchengesetz 25. April 1896 (G. S. S. 95, 96). Die Kreissynoden heißen

Probsteisynoden. Ausdehnung auf Lauenburg: Kab. O. 7. Nov. 1877 (G. S. S. 232).

Staats-Gesetz, betreffend die evangelische Kirchenverfassung, 6. April 1878 (G. S. S. 145) Art. 1—12, 23—38; Uebergang der evangelisch-kirchlichen Angelegenheiten der Provinz Schleswig-Holstein auf das Konsistorium zu Schleswig, Vb. 9. Juni 1879 (G. S. S. 365).

Rechte des Staats gegenüber der evangelisch-lutherischen Kirche, Vb. 19. August 1878 (G. S. S. 287). Auflösung der gemeinschaftlichen Kirchenkassen in der Norderharde und in der Süderharde auf der Insel Alsen, Ges. 17. Mai 1884 (G. S. S. 298).

Staatliche Mitwirkung bei Kirchengesetzen, wie in den alten Provinzen, Ges. 14. Juli 1895 (G. S. S. 281).

Anschluß der Kirchengemeinde Helgoland, Ges. 31. März 1892 (G. S. S. 73).

II. Für den Amtsbezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden: K. G. u. Syn. O. 4. Juli 1877 (G. S. S. 181, Druckfehlerberichtigung auf S. 213).

Staats-Ges. 6. April 1878 (G. S. S. 145) Art. 13–38; Ausübung der Rechte des Staates, Vb. 19. August 1878 (G. S. S. 287); Uebergang der Verwaltung der evangelisch-kirchlichen Angelegenheiten auf das Konsistorium, Vb. 9. Juni 1879 (G. S. S. 365); Beitreibung kirchlicher Abgaben (Art. 31, 3 Ges. 6. April 1878) durch die Landräthe, Vb. 1. Nov. 1886 (G. S. S. 296).

Staatliche Mitwirkung bei Kirchengesetzen, wie in den alten Provinzen, Ges. 14. Juli 1895 (G. S. S. 281).

III. Für den Amtsbezirk des Konsistoriums zu Kassel: Allerh. Erl. 16. Dez. 1885 (G. S. 1886 S. 1), betr. die Presbyterial- und Synodal-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinschaften. Staatsges. 19. März 1886 (G. S. S. 79); Ausübung der Rechte des Staates, Vb. 10. Jan. 1887 (G. S. S. 7) und 30. Jan. 1893 (G. S. S. 10); Diözesaneintheilung Allerh. Erl. 22. Juli 1887 (G. S. S. 331).

Staatliche Mitwirkung bei Kirchengesetzen, wie in den alten Provinzen, Ges. 14. Juli 1895 (G. S. S. 284). Vertretung des Gesammt-Synodalverbandes und der Diözesan-Synodalverbände in vermögensrechtlichen Angelegenheiten, K. Ges. u. Vb. 14. Juli 1895 (G. S. S. 286, 287, 288).

Recht der Bestellung und Bestätigung der evangelischen Geistlichen unter Aufsicht des Ministers der geistlichen Angelegenheiten von dem gedachten Konsistorium zu üben, Allerh. Erl. 22. Juli 1874 (G. S. S. 271).

IV. Für die Provinz Hannover: Hann. Kirchenvorstands- u. Syn. O. und Bek. 9. Okt. 1864 (Hann. G. S. I. 413, 441).

Kirchenvisitationen, K. Ges. 28. Sept. 1891 (G. S. S. 349); Landeskirchenfonds, K. Ges. 30. Mai 1894 (G. S. S. 91).

Die für Hannover maßgebenden Vorschriften (insbes. für Ostfriesland) gelten auch für das Jahdegebiet, Ges. 10. März 1882 (G. S. S. 17); Anschluß von Wilhelmshaven K. G. 28. Okt. 1885 (G. S. S. 353).

Ges. 6. Mai 1885 (G. S. S. 135), betr. die Aenderungen in der Kirchenverfassung der evangelisch-lutherischen Kirche; Vb. dazu vom 24. Juni 1885 (G. S. S. 274).

Allerh. Erl. 13. April 1885 (G. S. S. 118), betr. die künftige Gestaltung der Konsistorialbehörden der evangelisch-lutherischen Kirche.

Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung für die evangelisch-reformirte Kirche 12. April 1882 (G. S. S. 224); Ges. 6. Aug. 1883 (G. S. S. 295), betr. die Kirchenverfassung der evangelisch-reformirten Kirche und Vb. 25. Juli 1884 (G. S. S. 319) über die Ausübung der Rechte des Staates. Staatliche Mitwirkung bei Kirchengesetzen, wie in den alten Provinzen, Ges. 14. Juli 1895 (G. S. S. 283).

V. Für einige Gemeinden des Landkreises Frankfurt a. M.: A. E. 11. März 1889 (G. S. S 81), betr. die Kirchengemeinde-Ordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bornheim, Oberrad, Niederrad, Bonames, Niederursel und Hausen. Ges. 2. Juni 1890 (G. S. S. 183), betr. diese Kirchen-Ordnung u. Vb. 13. Jan. 1891 (G. S. S. 7) und 30. Jan. 1893 (G. S. S. 10) über Ausübung der Rechte des Staates.

VI. Für Hohenzollern: A. E. und Staatsges., betr. Kirchengemeinde-Ordnung für die evangelischen Gemeinden 1. März 1897 (G. S. S. 49, 69); Ausübung der Rechte des Staates Vd. 25. Sept. 1897 (G. S. S. 406); Uebergang der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche auf den Ober-Kirchenrath und das Konsistorium der Rheinprovinz Vd. 25. Sept. 1897 (G. S. S. 408).

Reichs-Gesetz[1]) betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu.

Vom 4. Juli 1872 (R. G. Bl. S. 253)[2]).

§. 1. Der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen sind vom Gebiet des Deutschen Reichs ausgeschlossen.

Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen sind binnen einer vom Bundesrath zu bestimmenden Frist, welche sechs Monate nicht übersteigen darf, aufzulösen.

§. 2. Die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu oder der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Kongregationen können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden; wenn sie Inländer sind, kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

§. 3. Die zur Ausführung und zur Sicherstellung des Vollzugs dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrathe erlassen.

Gesetz, betreffend die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche.

Vom 31. Mai 1875 (G. S. S. 217).

§. 1. Alle Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche sind vorbehaltlich der Bestimmung des §. 2 von dem Gebiete der Preußischen Monarchie ausgeschlossen.

---

[1]) Mit diesem Gesetze begann, nachdem schon vorher durch A. E. 8. Juli 1871 (G. S. S. 293) die katholische Abtheilung des Kultusministeriums aufgehoben, durch Ges. 10. Dez. 1871 (R. G. Bl. S. 442) der sogenannte Kanzelparagraph (§. 130a R. Str. G. B.) eingeführt und durch Ges. 11. März 1872 (G. S. S. 183) die Schulaufsicht für den Staat in Anspruch genommen war, die sog. Kulturkampfsgesetzgebung, von der heute nicht viel mehr übrig geblieben ist. Die noch nicht aufgehobenen Gesetze sind in ihrer heutigen Geltung abgedruckt, alle aufgehobenen oder veralteten Bestimmungen sind, als in einem praktischen Handbuche entbehrlich, fortgelassen.

Nicht abgedruckt sind auch die aufgehobenen oder veralteten Gesetze, z. B. Ges. 4. Mai 1874 (R. G. Bl. S. 43), betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, aufgehoben durch Ges. 6 Mai 1890 (R. G. Bl. S. 65); Ges. 22. April 1875 (G. S. S. 194), betr. Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen, thatsächlich aufgehoben, nachdem die Wiederaufnahme der Leistungen in allen Diözesen erfolgt und gemäß §. 9 des Ges. über die aufgesammelten Beträge (im Ganzen 16,009,393 Mark 2 Pf.) durch **Ges. 24. Juni 1891** (G. S. S. 227) zu Gunsten der Institute und Personen, welche durch das Gesetz vom 22. April 1875 beeinträchtigt worden sind und zur Bildung eines Diözesanfonds, aus welchem die Gehälter der Domherren, Domvikare und Beamten der bischöflichen Verwaltung aufgebessert oder Unterstützungen an arme Kirchengemeinden zur Wiederherstellung kirchlicher Gebäude (Kirchen, Kapellen, Häuser für Geistliche und Kirchendiener) gewährt werden können, verfügt worden ist.

[2]) Bekanntmachungen, betreffend die Ausführung des Ges. über den Orden der Gesellschaft Jesu 5. Juli 1872 (R. G. Bl. S. 254) und 20. Mai 1873 (R. G. Bl.

Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt.

Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen dürfen vom Tage der Verkündigung dieses Gesetzes ab neue Mitglieder, unbeschadet der Vorschrift des §. 2 nicht aufnehmen und sind binnen sechs Monaten aufzulösen. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, diese Frist für Niederlassungen, welche sich mit dem Unterricht und der Erziehung der Jugend beschäftigen, um für deren Ersatz durch anderweite Anstalten und Einrichtungen Zeit zu lassen, bis auf 4 Jahre zu verlängern. Zu gleichem Behufe kann derselbe auch nach Ablauf dieses Zeitraums einzelnen Mitgliedern von Orden und ordensähnlichen Kongregationen die Befugniß gewähren, Unterricht zu ertheilen[1]).

§. 2. Niederlassungen der Orden oder ordensähnlichen Kongregationen, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, bleiben fortbestehen: sie können jedoch jederzeit durch Königliche Verordnung aufgehoben werden; bis dahin sind die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, ihnen die Aufnahme neuer Mitglieder zu gestatten.

Art. 6 Ges. 14. Juli 1880 (G. S. S. 285): Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind ermächtigt, die Errichtung neuer Niederlassungen von Genossenschaften, welche im Gebiete der Preussischen Monarchie gegenwärtig[2]) bestehen und sich ausschliesslich der Krankenpflege widmen, zu genehmigen, auch widerruflich zu gestatten, dass gegenwärtig[2]) bestehende weibliche Genossenschaften, welche sich ausschliesslich der Krankenpflege widmen, die Pflege und Unterweisung von Kindern, die sich noch im schulpflichtigen Alter befinden, als Nebenthätigkeit übernehmen.

Neu errichtete Niederlassungen unterliegen der Aufsicht des Staates in Gemässheit des §. 3 im Gesetz vom 31. Mai 1875 (G. S. S. 217) und können durch Königliche Verordnung aufgehoben werden.

Der Krankenpflege im Sinne des Gesetzes vom 31. Mai 1875 ist die Pflege und Unterweisung von Blinden, Tauben, Stummen und Idioten, sowie von gefallenen Frauenspersonen gleichgestellt.

Art. 13 Ges. 21. Mai 1886 (G. S. S. 147): Die Bestimmungen des Artikels 6 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 werden ausgedehnt auf die Uebernahme der Pflege und Leitung in Waisenanstalten, Armen- und Pfründnerhäusern, Rettungsanstalten, Asylen und Schutzanstalten für sittlich gefährdete Personen, Arbeiterkolonien, Verpflegungsanstalten, Arbeiterherbergen, Mägdehäusern, sowie auf die Uebernahme der Leitung und Unterweisung in Haushaltungen und Handarbeitsschulen für Kinder in nicht schulpflichtigem Alter, als Nebenthätigkeit der ausschliesslich krankenpflegenden Orden und ordensähnlichen Kongregationen, welche im Gebiete der Preussischen Monarchie gegenwärtig bestehen.

Art. V Ges. 29. April 1887 (G. S. S. 127):

§. 1. Im Gebiete der preussischen Monarchie werden wieder zugelassen diejenigen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche, welche sich a) der Aushülfe in der Seelsorge, b) der Uebung der christlichen Nächstenliebe, c) dem Unterrichte und der Erziehung der weiblichen Jugend in höheren Mädchenschulen und gleichartigen Erziehungsanstalten widmen, d) deren Mitglieder ein beschauliches Leben führen.

§. 2. Auf die wieder zuzulassenden Orden und Kongregationen finden in Beziehung auf die Errichtung der einzelnen Niederlassungen sowie auf die sonstigen Verhältnisse dieselben gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, welche für die bestehenden Orden und Kongregationen gelten.

§. 3. Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind ermächtigt, den bestehenden, sowie den wieder zuzulassenden Orden und Kon-

---

Zu Anmerkung 2 auf S. 1513.

S. 109); abgeändert durch Bek. 18. Juli 1894 (R. G. Bl. S. 503), wonach das Ges. auf die Kongregation der Redemptoristen und die der Priester vom heiligen Geiste fortan keine Anwendung findet.

[1]) Abs. 3 ist heute veraltet und wird nur des besseren Zusammenhanges wegen abgedruckt.

[2]) D. h. also am Tage des Inkrafttretens des Ges. 14. Juli 1880.

gregationen die Ausbildung von Missionaren für den Dienst im Auslande, sowie zu diesem Behufe die Errichtung von Niederlassungen zu gestatten.

§. 4. Das vom Staate in Verwahrung und Verwaltung genommene Vermögen der aufgelösten Niederlassungen wird den betreffenden wiedererrichteten Niederlassungen zurückgegeben, sobald dieselben Korporationsrechte[1]) besitzen und in rechtsverbindlicher Weise die Verpflichtung zur Unterhaltung der Mitglieder der aufgelösten Niederlassungen übernommen haben. Schon vor der Erfüllung dieser Voraussetzungen kann denselben die Nutzniessung dieses Vermögens gestattet werden.

§. 3. Die fortbestehenden oder neu zugelassenen Niederlassungen der Orden und ordensähnlichen Kongregationen sind der Aufsicht des Staates unterworfen.

§. 4. Das Vermögen der aufgelösten Niederlassungen der Orden und ordensähnlichen Kongregationen unterliegt nicht der Einziehung durch den Staat. Die Staatsbehörden haben dasselbe einstweilen in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen.

Der mit der Verwaltung beauftragte Kommissarius ist nur der vorgesetzten Behörde verantwortlich; die von ihm zu legende Rechnung unterliegt der Revision der Königlichen Oberrechnungskammer in Gemäßheit der Vorschrift des §. 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 1872. Eine anderweite Verantwortung oder Rechnungslegung findet nicht statt.

Aus dem Vermögen werden die Mitglieder der aufgelösten Niederlassungen unterhalten. Die weitere Verwendung bleibt gesetzlicher Bestimmung vorbehalten.

§. 5. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung desselben beauftragt.

Dieselben haben insbesondere die näheren Bestimmungen über die Ausübung der Staatsaufsicht im Falle des §. 3 zu erlassen[2]).

Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen.

Vom 11. Mai 1873 (G. S. S. 191).

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Ein geistliches Amt[3]) darf in einer der christlichen Kirchen nur einem Deutschen übertragen[4]) werden, welcher seine wissenschaftliche Vorbildung nach den

---

[1]) Ges. 22. Mai 1888 (G. S. S. 113):

Die nachbenannten Niederlassungen der geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche und zwar:

1. der Niederlassung der Benediktinerinnen zu Fulda, 2. den Niederlassungen der Congregatio Beatae Mariae Virginis zu Essen und Paderborn, 3. der Niederlassung der Englischen Fräulein zu Fulda, 4. den Niederlassungen des Franziskaner Orden zu Paderborn, Rintberg, Warendorf und Windenbrück, 5. der Niederlassung der Schwestern der christlichen Liebe zu Paderborn und 6. den Niederlassungen der Ursulinerinnen zu Breslau, Köln, Dorstein, Duderstadt, Erfurt, Fritzlar, Liebenthal und Schweidnitz

werden hierdurch Korporationsrechte verliehen.

[2]) Res. 27. Jan. 1887 (M. Bl. S. 18) bestimmt vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs und vorbehaltlich anderweitiger Anordnungen für einzelne Orden 2c., daß die Aufnahme neuer Mitglieder ohne vorherige Genehmigung erfolgen darf, daß jedoch die Lokaloberin zu Anfang jeden Jahres eine Mitgliederbestandsnachweisung an die Regierung einzusenden hat. Die Aufnahme von Personen ohne Reichsangehörigkeit ist verboten, Aufnahme Minderjähriger nur mit schriftlicher Genehmigung des Erziehungsberechtigten zulässig.

[3]) Katholische geistliche Aemter: Amt des Bischofs, Weihbischofs, Kanonikus, Domvikars, Pfarrers, der Kapläne, sofern nicht eine bloße Hülfsstellung für den Pfarrer vorliegt, O. R. XVII. 82, 207, XVIII. 327, 335, der Vikare, Sacellane, Primissare und der außerhalb des Pfarrsitzes residirenden Vikare, Expositen, Lokalisten, Lokalkapläne; vergl. Hinschius, Kirchenrecht II. 321, 323. In der evangelischen

Vorschriften dieses Gesetzes dargethan hat und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staatsregierung erhoben worden ist.

Art. 3 Abs. 2 Ges. 31. Mai 1882 (G. S. S. 307): Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, ... auch ausländischen Geistlichen die Vornahme von geistlichen Amtshandlungen . . . . zu gestatten. Die Grundsätze, nach welchen dies zu geschehen hat, sind vom Staatsministerium mit Königlicher Genehmigung festzustellen.

§. 2. Die Vorschriften des §. 1[1]) kommen zur Anwendung, gleichviel, ob das Amt dauernd oder widerruflich übertragen werden oder nur eine Stellvertretung oder Hülfsleistung in demselben statthaben soll. — — —

§. 3. Die Vorschriften des §. 1 kommen, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 26, auch zur Anwendung, wenn einem bereits im Amte (§. 2) stehenden Geistlichen ein anderes geistliches Amt übertragen oder eine widerrufliche Anstellung in eine dauernde verwandelt werden soll.

Art. 1 Gesetz wegen Deklaration und Ergänzung des Ges. vom 11. Mai 1873, vom 21. Mai 1874 (G. S. S. 139): Das Gesetz vom 11. Mai 1873 wird dahin deklarirt, dass die Uebertragung eines geistlichen Amtes, sowie die Genehmigung einer solchen Uebertragung auch dann den Vorschriften der §§. 1 bis 3 des Gesetzes zuwider sind, wenn dieselben ohne die im §. 15 daselbst vorgeschriebene Benennung des Kandidaten oder vor dieser Benennung oder vor Ablauf der im §. 15 für die Erhebung des Einspruchs gewährten Frist erfolgen.

II. Vorbildung zum geistlichen Amte.

§. 4. Zur Bekleidung eines geistlichen Amts ist die Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem Deutschen Gymnasium, die Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer Deutschen Staatsuniversität — — — erforderlich[2]).

Art. 3 Ges. 31. Mai 1882: Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt — — von den Erfordernissen des §. 4 — — — zu dispensiren, ... — Die Grundsätze, nach welchen dies zu geschehen hat, sind vom Staatsministerium mit Königlicher Genehmigung festzustellen[3]).

§. 5. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, mit Rücksicht auf ein vorangegangenes anderes Universitätsstudium, als das der Theologie, oder mit Rücksicht auf ein an einer außerdeutschen Staatsuniversität zurückgelegtes Studium, oder mit Rücksicht auf einen sonstigen, besonderen Bildungsgang von dem vorgeschriebenen dreijährigen Studium an einer Deutschen Staatsuniversität einen angemessenen Zeitraum zu erlassen.

§. 6 in der Fassung des Art. 2 Ges. 21. Mai 1886 (G. S. S. 147): Das theologische Studium kann auch an den zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen geeigneten kirchlichen Seminaren, welche bis zum Jahre 1873 bestanden haben, zurückgelegt werden.

Zu Anmerkung 3 auf S. 1515.

Kirche sind geistliche Aemter das des Pfarrers oder angestellten Hülfsgeistlichen, Koch, A. L. R. IV. 211.

[4]) Eine besondere Form ist nicht nöthig, es genügt sogar eine stillschweigende Genehmigung zur Vornahme geistlicher Amtshandlungen, O. R. XV. 289, 332, 335, XVII. 152, 363. In der approbatio pro cura (allgemeine Ermächtigung zu geistlichen Amtshandlungen) kann ebenfalls eine Genehmigung zur Amtsübernahme liegen, O. R. XVI. 338, 679; anders O. R. XVII. 628.

[1]) Hinsichtlich der deutschen Reichsangehörigkeit und der wissenschaftlichen Vorbildung, nachdem durch Art. 1 Ges. 11. Juli 1883 (G. S. S. 109) das Einspruchsrecht erheblich eingeschränkt und durch §. 1 Ges. 29. April 1887 (G. S. S. 127) auf die dauernde Uebertragung eines Pfarramts beschränkt ist. Vergl. auch Art. V der Nov. 1880 unten zu §. 23.

[2]) Die früher noch erforderliche wissenschaftliche Staatsprüfung ist zunächst durch Art. 3 Abs. 1 Ges. 31. Mai 1882 eingeschränkt und sodann durch Art. 1 Ges. 21. Mai 1886 ganz aufgehoben worden.

[3]) Diese Beschränkung ist für die Ermächtigung aus §. 5 nicht vorgeschrieben.

Zur Wiedereröffnung und Fortführung dieser Anstalten sind

1. dem Minister der geistlichen Angelegenheiten die Statuten und der Lehrplan einzureichen und die Namen der Leiter und Lehrer, welche Deutsche sein müssen, mitzutheilen;
2. ist der Lehrplan dem Universitätslehrplan gleichartig zu gestalten;
3. es ist zur Anstellung an diesen Anstalten die wissenschaftliche Befähigung erforderlich, an einer Deutschen Staatsuniversität in der Disziplin zu lehren, für welche die Anstellung erfolgt. — — —

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten macht die zur wissenschaftlichen Vorbildung geeigneten Seminare öffentlich bekannt.

Die Wiedereröffnung der Seminare für die Erzdiözese Gnesen-Posen und die Diözese Kulm wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Art. 1 Ges. vom 29. April 1887 (G. S. S. 127): Die Bischöfe von Osnabrück und Limburg sind befugt, in ihren Diözesen Seminare zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen zu errichten und zu unterhalten. Auf diese Seminare finden die Bestimmungen des Art. 2 des Ges. vom 21. Mai 1886 Anwendung.

Art. 3 Ges. 21. Mai 1886: Die kirchlichen Obern sind befugt, Convicte für Zöglinge, welche Gymnasien, Universitäten und kirchliche Seminare, hinsichtlich deren die gesetzlichen Voraussetzungen für den Ersatz des Universitätsstudiums erfüllt sind, besuchen, zu errichten und zu unterhalten. Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten sind die für diese Convicte geltenden Statuten und die auf die Hausordnung bezüglichen Vorschriften einzureichen, sowie die Namen der Leiter und Erzieher, welche Deutsche sein müssen, mitzutheilen.

Art. 4 Ges. 21. Mai 1886: Die kirchlichen Obern sind befugt, die zur theologisch-praktischen Vorbildung bestimmten Anstalten (Prediger- und Priester-Seminare) wieder zu eröffnen. Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten sind die Statuten dieser Anstalten und die für dieselben geltende Hausordnung einzureichen, sowie die Namen der Leiter und Lehrer, welche Deutsche sein müssen, mitzutheilen.

§. 7. Während des vorgeschriebenen Universitätsstudiums dürfen die Studirenden einem kirchlichen Seminare nicht angehören.

§. 9. Alle kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen (— — Klerikal-Seminare, Prediger- und Priester-Seminare, Konvikte ꝛc.), stehen unter Aufsicht des Staats [1]).

§. 13. Werden — — — die getroffenen Anordnungen der Staatsbehörden nicht befolgt, so ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, bis zur Befolgung die der Anstalt gewidmeten Staatsmittel einzubehalten oder die Anstalt zu schließen.

Unter der angegebenen Voraussetzung und bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte können Zöglinge der — — Knabenkonvikte von dem Besuche der Gymnasien und von der Entlassungsprüfung ausgeschlossen — — werden. Diese Anordnungen stehen dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zu [2]).

§. 14. Knabenseminare — — dürfen nicht mehr errichtet — — — werden.

III. Anstellung der Geistlichen.

§. 15. Die geistlichen Obern sind verpflichtet, denjenigen Kandidaten, dem ein geistliches Amt übertragen werden soll, dem Oberpräsidenten unter Bezeichnung des Amts zu benennen.

Dasselbe gilt bei der Versetzung eines Geistlichen in ein anderes geistliches Amt oder bei Umwandlung einer widerruflichen Anstellung in eine dauernde.

---

[1]) Der allgemeinen Staatsaufsicht, nachdem die besonderen Aufsichtsvorschriften aus §§. 9—14 Ges. 11. Mai 1873 durch Art. 5 der Nov. von 1886 aufgehoben sind.

[2]) Das in §. 13 Abs. 1 und 2 dem Kultusminister gegebene Recht, bei Nichtbefolgung der staatlichen Anordnungen die Staatsmittel einzubehalten, die Anstalt zu schließen u. s. w. ist nicht aufgehoben, jedoch nach Aufhebung des Kgl. Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten, der früher (Abs. 3 §. 13) die Berufungsinstanz für solche Verfügungen bildete, kaum mehr praktisch.

Innerhalb dreißig Tagen nach der Benennung kann Einspruch gegen die Anstellung erhoben werden.

Die Erhebung des Einspruchs steht dem Oberpräsidenten zu.

Art. 1 Ges. 11. Juli 1883: Die Verpflichtung der geistlichen Obern zur Benennung des Kandidaten für ein geistliches Amt, sowie das Einspruchsrecht des Staates werden aufgehoben:

1. für die Uebertragung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen,
2. für die Anordnung einer Hülfsleistung oder einer Stellvertretung in einem geistlichen Amte, sofern letztere nicht in der Bestellung des Verwesers eines Pfarramts (Administrators, Provisors etc.) besteht.

Art. 2 Ges. 29. April 1887 (G. S. S. 127): Die Gesetze vom 11. Mai 1873 (G. S. S. 191) und vom 11. Juli 1883 (G. S. S. 109) werden wie folgt abgeändert;

§. 1. Die Verpflichtung der geistlichen Obern zur Benennung des Kandidaten für ein geistliches Amt, sowie das Einspruchsrecht des Staates werden für die Bestellung des Verwesers eines Pfarramts (Administrators, Provisors etc.) aufgehoben. Das Einspruchsrecht gilt fortan nur für die dauernde Uebertragung eines Pfarramts[1]).

§. 16. Der Einspruch ist zulässig:

1. wenn dem Anzustellenden die gesetzlichen Erfordernisse zur Bekleidung des geistlichen Amtes fehlen,
2. wenn der Anzustellende aus einem auf Thatsachen beruhenden Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehört, für die Stelle nicht geeignet ist.

   Die Thatsachen, welche den Einspruch begründen, sind anzugeben[2]).

3. — — —

§. 17. Die Uebertragung eines geistlichen Amtes, welche der Vorschrift des §. 1 zuwiderläuft, oder welche vor Ablauf der im §. 16 für die Erhebung des Einspruchs gewährten Frist erfolgt, gilt als nicht geschehen.

§. 19. Die Errichtung von Seelsorgeämter, deren Inhaber unbedingt abgerufen werden dürfen, ist nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zulässig[3]). — — —

§. 20. Anordnungen oder Vereinbarungen, welche die durch das Gesetz begründete Klagbarkeit der aus dem geistlichen Amtsverhältnisse entspringenden vermögensrechtlichen Ansprüche ausschließen oder beschränken, sind nur mit Genehmigung der Staatsbehörde zulässig.

§. 21. Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat[4]) — — — die

---

[1]) Dagegen ist die Anzeigepflicht für alle Aemter bestehen geblieben, die keine Pfarrämter sind. Nach Rintelen, Kirchenpolitische Gesetze 1887 S. 28, besteht sie außer für die Pfarrer noch für die selbstbepfründeten Vikare. Unentschieden geblieben ist die Frage der Anzeigepflicht und des Einspruchsrechts hinsichtlich der sog. Sukkursalpfarreien franz. Rechts, vergl. Hinschius, Nov. von 1887 S. 9. Die kirchliche Verleihung der Aemter eines Dechanten, Erzpriesters, Dekans, Oberpfarrers, Probstes u. s. w. fällt nach Rintelen a. a. O. weder unter die Anzeigepflicht, noch unter das Einspruchsrecht. Eine Anzeige von einer bereits stattgehabten Uebertragung genügt nicht, O. R. XV. 264, 347; ebensowenig eine Mittheilung von der beabsichtigten Anstellung an den Oberpräsidenten als Vorsitzenden des Provinzial-Schulkollegiums, O. R. XV. 718.

[2]) Art. 2 §. 2 Ges. 29. April 1887 (G. S. S. 127).

[3]) Rintelen a. a. O. S. 29 hält die Geltung von §. 19 Abs. 1 für zweifelhaft, da durch Art. 1 Ges. 11. Juli 1883 für die Uebertragung solcher Seelsorgeämter Anzeigepflicht und Einspruchsrecht aufgehoben seien. Anderer Meinung Hinschius, Novelle von 1887 S. 31. Daß §. 19 Abs. 1 für die Neuerrichtung solcher Aemter Geltung fortbehalten hat, ist zweifellos.

[4]) Die früher noch eintretende Erledigung der Stelle als Folge von Verurtheilungen gemäß §. 21 ist durch Art. 2 §. 4 Ges. 29. April 1887 aufgehoben.

Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes und den Verlust des Amtseinkommens zur Folge.

IV. Strafbestimmungen.

§. 22. Ein geistlicher Oberer, welcher den §§. 1—3 zuwider ein geistliches Amt überträgt oder die Uebertragung genehmigt[1]), wird mit Geldstrafe von 200 bis zu 1000 Thalern bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher der Vorschrift des §. 19 Abs. 1 zuwiderhandelt.

§. 23. Wer geistliche Amtshandlungen[2]) in einem Amte vornimmt, welches ihm den Vorschriften der §§. 1—3 zuwider übertragen worden ist, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Thalern bestraft.

Art. 2 Ges. 21. Mai 1874 (G. S. S. 139). Die Strafe des §. 23 des Ges. vom 11. Mai 1873 trifft einen jeden Geistlichen, welcher Amtshandlungen vornimmt, ohne den Nachweis führen zu können, dass er zu einem hierzu ermächtigenden Amte oder zur Stellvertretung oder zur Hülfsleistung in einem solchen Amte unter Beobachtung der §§. 1—3 des genannten Gesetzes berufen worden sei.

Art. 5 Ges. 14. Juli 1880 (G. S. S. 285): Den Strafbestimmungen der Ges. vom 11. Mai 1873 und 21. Mai 1874 unterliegen geistliche Amtshandlungen nicht, welche von gesetzmässig angestellten Geistlichen[3]) in erledigten oder in solchen Pfarreien, deren Inhaber an der Ausübung des Amts verhindert ist, vorgenommen werden, ohne dabei die Absicht zu bekunden, dort ein geistliches Amt zu übernehmen.

Die mit der Stellvertretung oder Hülfsleistung in einem geistlichen Amte gesetzmässig beauftragten Geistlichen gelten auch nach Erledigung dieses Amts als gesetzmässig angestellte Geistliche im Sinne der Bestimmung im Abs. 1.

Art. 3 Ges. 11. Juli 1883: Die Vorschrift des Art. 5 im Ges. vom 14. Juli 1880 wegen Straffreiheit der Vornahme geistlicher Amtshandlungen in erledigten oder solchen Pfarreien, deren Inhaber an der Ausübung des Amtes verhindert ist, kommt für alle geistlichen Aemter, und ohne Rücksicht darauf, ob das Amt besetzt ist oder nicht, zur Anwendung.

Art. 15 Ges. 21. Mai 1886: Das Lesen stiller Messen und das Spenden

---

[1]) Auch in der Form einer allgemeinen Ermächtigung zu geistlichen Amtshandlungen, O. R. XVI. 338. Ueber den Begriff „geistlicher Oberer" vergl. O. R. XV. 236.

[2]) Ueber die Frage, ob solche Amtshandlungen vorliegen, vergl. O. R. XV. 375, XVI. 149, 267, XVII. 190, 192, 265.

[3]) Als gesetzmäßig angestellte Geistliche im Sinne des §. 5 Ges. 14. Juli 1880 sind bloße Hauskapläne, wenngleich sie vor der Geltung des Ges. 11. Mai 1873 von ihrer vorgesetzten Behörde mit Ausübung der Funktionen eines Hausgeistlichen beauftragt werden, nicht zu erachten, Erk. 20. Jan. 1881 (E. K. II. 256).

Seit Geltung des Ges. 14. Juli 1880 ist ein Vikar, der vor Erlaß der Maigesetze zum persönlichen Gehülfen, bezw. Vertreter eines Pfarrers bestellt worden ist, nicht strafbar, wenn er nach dem Tode des Pfarrers fortfährt, in der dadurch erledigten Pfarrei die ihm als Vikar obliegenden geistlichen Amtshandlungen vorzunehmen, ohne dabei die Absicht zu bekunden, dort das Amt des Pfarrers zu übernehmen, Erk. 13. März 1881 (E. K. II. 259).

Nicht bloß Nachbargeistliche, sondern alle gesetzmäßig angestellten Geistlichen können geistliche Amtshandlungen erledigen oder in solchen Pfarreien vornehmen, deren Inhaber an der Ausübung des Amtes verhindert ist; dergleichen geistliche Amtshandlungen unterliegen nicht den Strafbestimmungen der Ges. 11. Mai 1873 und 21. Mai 1874, Erk. 23. Febr. 1882 (E. K. II. 334).

Ein nicht nach den Vorschriften der §§. 1—3 des Ges. 11. Mai 1873 zum Amte berufener Geistlicher kann eine Nothtaufe nicht schon deshalb, weil eine solche Taufe die Eigenschaft der Dringlichkeit hat und dabei Gefahr im Verzuge obwaltet, straffrei vornehmen, es müssen vielmehr noch andere Umstände hinzutreten, welche die Annahme, daß es sich hier um eine geistliche Amtshandlung gehandelt hat, ausgeschlossen erscheinen lassen, Erk. 26. Juni 1882 (E. K. III. 337).

der Sterbesakramente unterliegt nicht den Strafbestimmungen der Ges. vom 11. Mai 1873, — — — 21. Mai 1874 — — —.

Art. 2 §. 5 Ges. 29. April 1887: Die Abhaltung von Messen und die Spendung der Sakramente fallen nicht unter die Strafbestimmungen der Ges. vom 11. Mai 1873 und vom 21. Mai 1874. Vorstehende Bestimmung findet auch auf Mitglieder von Orden und ordensähnlichen Kongregationen Anwendung, sofern dieselben für das Gebiet der preussischen Monarchie zugelassen sind. Die Vorschrift des Art. 15 des Ges. vom 21. Mai 1886 wird hierdurch nicht berührt.

§. 24. Wer geistliche Amtshandlungen vornimmt, nachdem er in Folge gerichtlichen Strafurtheils die Fähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes verloren hat (§. 21), wird mit Geldstrafe bis zu 100 Thalern bestraft.

V. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§. 26. Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Nachweis wissenschaftlicher Vorbildung und Befähigung finden keine Anwendung auf Personen, welche vor Verkündung dieses Gesetzes im geistlichen Amte angestellt sind oder die Fähigkeit zur Anstellung im geistlichen Amte erlangt haben.

Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, denjenigen Personen, welche vor Verkündung dieses Gesetzes in ihrer Vorbildung zum geistlichen Amte vorgeschritten waren, den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Nachweis der Vorbildung ganz oder theilweise zu erlassen.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist auch ermächtigt, Ausländer von den Erfordernissen des §. 4 dieses Gesetzes zu dispensiren.

§. 28. Die Vorschriften dieses Gesetzes über das Einspruchsrecht des Staats (§§. 1, 3, — — 15 und 16) finden in den Fällen keine Anwendung, in welchen die Anstellung durch Behörden erfolgt, deren Mitglieder sämmtlich vom Könige ernannt werden.

§. 29. Soweit die Mitwirkung des Staats bei Besetzung geistlicher Aemter auf Grund des Patronats oder besonderer Rechtstitel anderweit geregelt ist, behält es dabei sein Bewenden.

Desgleichen werden die bestehenden Rechte des Staats bezüglich der Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten durch das vorliegende Gesetz nicht berührt.

§. 30. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Art. 3 Ges. wegen Deklaration und Ergänzung des Ges. 11. Mai 1873, vom 21. Mai 1874 (G. S. S. 139): Nach Erledigung eines geistlichen Amtes ist der Oberpräsident befugt, die Beschlagnahme des Vermögens der Stelle zu verfügen, wenn

1. das erledigte Amt den Vorschriften der §§. 1—3 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zuwider übertragen ist, oder
2. wenn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme begründen, dass die Uebertragung des Amtes nicht unter Beobachtung dieser Vorschriften erfolgen werde.

Der Beschlagnahme unterliegt das gesammte Vermögen der Stelle, einschliesslich aller Nutzungen, Hebungen und Leistungen. Der Oberpräsident ernennt einen Kommissarius, welcher die Beschlagnahme ausführt und bis zur gesetzmässigen Wiederbesetzung der Stelle, beziehentlich bis zur gesetzmässigen Einrichtung einer einstweiligen Vertretung das Vermögen für Rechnung der Stelle verwaltet. Zwangsmassregeln, welche zur Ausführung der Beschlagnahme erforderlich sind, werden im Verwaltungswege getroffen. Der Kommissarius übt alle vermögensrechtlichen Befugnisse des berechtigten Stelleninhabers mit voller rechtlicher Wirkung aus.

Die Kosten der Verwaltung werden aus den Einkünften der Stelle entnommen.

Gesetz über die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten.

Vom 12. Mai 1873[1]) (G. S. S. 198).

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 6 Ges. 21. Mai 1886. Kirchendiener im Sinne des Gesetzes vom 12. Mai 1873 sind nur solche Personen, welche die mit einem geistlichen oder jurisdictionellen Amt verbundenen Rechte und Verrichtungen ausüben[2]).

§. 2. Kirchliche Disziplinarstrafen, welche gegen die Freiheit oder das Vermögen gerichtet sind, dürfen nur nach Anhörung des Beschuldigten verhängt werden.

Der Entfernung aus dem Amte (Entlassung, Versetzung, Suspension, unfreiwillige Emeritirung u. s. w.) muß ein geordnetes prozessualisches Verfahren vorausgehen.

In allen diesen Fällen ist die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe zu erlassen.

Art. 7 Ges. 21. Mai 1886. Die Vorschrift des §. 2 Abs. 2 im Ges. vom 12. Mai 1873 findet nur Anwendung, wenn mit der Entfernung aus dem Amte der Verlust oder eine Minderung des Amtseinkommens verbunden ist.

§. 3. Die körperliche Züchtigung ist als kirchliche Disziplinarstrafe oder Zuchtmittel unzulässig.

§. 4. Geldstrafen dürfen den Betrag von 30 Thalern oder, wenn das einmonatliche Amtseinkommen höher ist, den Betrag des letzteren nicht übersteigen.

§. 5. Die Strafe der Freiheitsentziehung (§. 2) darf nur in der Verweisung in eine Demeritenanstalt bestehen.

Die Verweisung darf die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen und die Vollstreckung derselben wider den Willen des Betroffenen weder begonnen, noch fortgesetzt werden. Die Verweisung in eine außerdeutsche Demeritenanstalt ist unzulässig.

§. 6. Die Demeritenanstalten sind der staatlichen Aufsicht unterworfen. — —

Art. 8 Ges. 21. Mai 1886. Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten sind die Statuten und die Hausordnung der Demeritenanstalten einzureichen, sowie die Namen der Leiter derselben mitzutheilen. Am Schlusse jedes Jahres ist dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ein Verzeichniss der Demeriten, welches deren Namen, die gegen sie erkannten Strafen und die Zeit der Aufnahme und Entlassung enthält, einzureichen.

Die in den §§. 6 und 7 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 enthaltenen besonderen Vorschriften wegen der Staatsaufsicht werden aufgehoben.

§. 8. Der Oberpräsident ist befugt, die Befolgung der in den §§. 5 bis 7 enthaltenen Vorschriften und der auf Grund derselben von ihm erlassenen Verfügungen durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern zu erzwingen.

Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist.

Außerdem kann die Demeritenanstalt geschlossen werden.

§. 9. Eine Vollstreckung kirchlicher Disziplinarentscheidungen im Wege der Staatsverwaltung findet nur dann statt, wenn dieselben von dem Oberpräsidenten nach erfolgter Prüfung der Sache für vollstreckbar erklärt worden sind.

II. Berufung an den Staat.

§. 10[3]).

---

[1]) Während sich das Gesetz über die Straf- und Zuchtmittel vom 13. Mai 1873 auf alle Religionsgesellschaften bezieht, trifft das Gesetz vom 12. Mai 1873 neue Bestimmungen hinsichtlich der Disziplinargewalt über die Diener der privilegirten christlichen Kirchen.

[2]) Ueber die Frage, wer zu den Kirchendienern zu rechnen ist, vergl. Koch, Landrecht, 8. Aufl. Anm. 84 auf S. 271 ff.

[3]) §§. 10—23 sind aufgehoben durch Art. 10 Ges. 21. Mai 1886.

III. Einschreiten des Staats ohne Berufung.

§. 24[1]). Kirchendiener, welche die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzen, daß ihr Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, können auf Antrag der Staatsbehörde durch gerichtliches Urtheil aus ihrem Amte entlassen werden.

Die Entlassung aus dem Amte hat die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes, den Verlust des Amtseinkommens und die Erledigung der Stelle zur Folge.

Art 1 Ges. 14. Juli 1880. In den Fällen des §. 24 im Gesetz vom 12. Mai 1873 — — — ist gegen Kirchendiener fortan auf Unfähigkeit zur Bekleidung ihres Amts zu erkennen.

Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung des Amts hat den Verlust des Amtseinkommens zur Folge.

Ist auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amts erkannt, so finden die Vorschriften des Gesetzes vom 20. Mai 1874, des §. 31 im Gesetz vom 12 Mai 1873 — — entsprechende Anwendung.

Art. 2 Ges. 31. Mai 1882. Hat der König einen Bischof, gegen welchen auf Grund der §§. 24 ff. des Gesetzes vom 12. Mai 1873 durch gerichtliches Urtheil auf Entlassung aus seinem Amte erkannt ist, begnadigt, so gilt derselbe wieder als staatlich anerkannter Bischof seiner Diözese.

In sonstigen Fällen, in welchen auf Grund der §§. 24 ff. des Gesetzes vom 12. Mai 1873 — — — auf Entlassung aus dem Amte erkannt ist, werden die Folgen der ergangenen Erkenntnisse auf die Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes und die im Artikel 1 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 aufgeführten Folgen beschränkt, insofern nicht inzwischen eine Wiederbesetzung der Stelle erfolgt ist.

§. 81. Kirchendiener, welche Amtshandlungen vornehmen, nachdem sie in Gemäßheit des §. 30 aus ihrem Amte entlassen worden sind, werden mit Geldbuße bis zu 100 Thalern, im Wiederholungsfalle bis zu 1000 Thalern bestraft.

Art. 15 Ges. 21. Mai 1886. Das Lesen stiller Messen und das Spenden der Sterbesacramente unterliegt nicht den Strafbestimmungen der Gesetze vom — — — 12. Mai 1873 — — —

IV. Königlicher Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten[2]).

V. Schlußbestimmung.

§. 38. Das Erforderniß staatlicher Bestätigung kirchlicher Disziplinarentscheidungen und der Rekurs wegen Mißbrauchs der kirchlichen Disziplinarstrafgewalt an den Staat treten, soweit solche im bisherigen Rechte begründet sind, außer Kraft.

Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel.

Vom 13. Mai 1873 (G. S. S. 205)[3]).

§. 1. Keine Kirche oder Religionsgesellschaft ist befugt, andere Straf- oder Zuchtmittel anzudrohen, zu verhängen oder zu verkünden, als solche,

---

[1]) §. 24 ist nicht aufgehoben, aber nach Beseitigung des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten thatsächlich veraltet, da diese Zuständigkeit dieser Gerichtsbarkeit bisher durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten nicht übertragen ist. Vergl. Rintelen a. a. O. S. 35.

[2]) Aufgehoben durch Art. 9 Ges. 21. Mai 1886.

[3]) Die §§. 2—6, enthaltend Strafverbote über Zuwiderhandlungen gegen §. 1 sind durch Art. 4 Ges. 29. April 1887 aufgehoben. Damit ist das ganze Gesetz bedeutungslos geworden. Dagegen gelten noch jetzt die Bestimmungen in A. L. R. II. 11 §§. 426—429, 434.

welche dem rein religiösen Gebiete angehören oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgesellschaft wirkenden Rechts oder die Ausschließung aus der Kirchen- oder Religionsgesellschaft betreffen.

Straf- oder Zuchtmittel gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre sind unzulässig.

Gesetz über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer.

Vom 20. Mai 1874 (G. S. S. 135).

§. 1. In einem katholischen Bisthume, dessen Stuhl erledigt ist, dürfen die mit dem bischöflichen Amte verbundenen Rechte und geistlichen Verrichtungen, insgesammt oder einzeln, soweit sie nicht die Güterverwaltung betreffen, bis zur Einsetzung eines staatlich anerkannten Bischofs nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes ausgeübt werden.

§. 2. Wer bischöfliche Rechte oder Verrichtungen der im §. 1 bezeichneten Art ausüben will, hat dem Oberpräsidenten der Provinz, in welcher sich der erledigte Bischofssitz befindet, hiervon unter Angabe des Umfangs der auszuübenden Rechte schriftliche Mittheilung zu machen, dabei den ihm ertheilten kirchlichen Auftrag darzuthun, sowie den Nachweis zu führen, daß er die persönlichen Eigenschaften besitzt, von denen das Gesetz vom 11. Mai 1873 (G. S. 1873 S. 191) die Uebertragung eines geistlichen Amtes abhängig macht. Zugleich hat er zu erklären, daß er bereit sei, sich eidlich zu verpflichten, dem Könige treu und gehorsam zu sein und die Gesetze des Staates zu befolgen.

Art. 2 Ges. 14. Juli 1880. In einem katholischen Bisthum, dessen Stuhl erledigt, oder gegen dessen Bischof durch gerichtliches Urtheil auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amts erkannt worden ist [1]), kann die Ausübung bischöflicher Rechte und Verrichtungen in Gemässheit des §. 1 im Gesetz vom 20. Mai 1874 Demjenigen, welcher den ihm ertheilten kirchlichen Auftrag darthut, auch ohne die im § 2 vorgeschriebene eidliche Verpflichtung durch Beschluss des Staatsministeriums gestattet werden.

In gleicher Weise kann von dem Nachweise der nach §. 2 erforderlichen persönlichen Eigenschaften, mit Ausnahme des Erfordernisses der Deutschen Staatsangehörigkeit, dispensirt werden.

§. 3. Innerhalb zehn Tagen nach Empfang der Mittheilung kann der Oberpräsident gegen die beanspruchte Ausübung der im §. 1 genannten bischöflichen Rechte oder Verrichtungen Einspruch erheben. Auf die Erhebung des Einspruchs finden die Vorschriften des §. 16 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 — — Anwendung. — —

Wenn kein Einspruch erhoben — — worden ist, erfolgt die im §. 2 vorgeschriebene eidliche Verpflichtung vor dem Oberpräsidenten oder einem von demselben ernannten Kommissarius.

§. 4 [2]).

Verordnung, betreffend die Vereidigung der katholischen Bischöfe (Erzbischöfe, Fürstbischöfe) in der Preußischen Monarchie.

Vom 13. Februar 1887 (G. S. S. 11).

Einziger Paragraph.

Die katholischen Bischöfe (Erzbischöfe, Fürstbischöfe) haben Uns folgenden Eid zu leisten:

Ich N. N., erwählter und bestätigter Bischof (Erzbischof) von N., schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden auf das heilige Evangelium, daß, nachdem ich auf den bischöflichen Stuhl von N. erhoben worden bin, ich Seiner Königlichen Majestät von Preußen (N.) und Allerhöchstdessen rechtmäßigem Nachfolger in der Regierung als meinem Allergnädigsten Könige und Landesherrn unterthänig,

---

[1]) Vergl. Anm. 1 zu §. 24 Ges. 12. Mai 1873 oben S. 1522.

[2]) §§. 4—19 sind aufgehoben, vergl. Rintelen a. a. O. S. 42 Anm. 83.

treu, gehorsam und ergeben sein, Allerhöchstdero Bestes nach meinem Vermögen befördern, Schaden und Nachtheil aber verhüten und besonders dahin streben will, daß in den Gemüthern der meiner bischöflichen Leitung anvertrauten Geistlichen und Gemeinden die Gesinnungen der Ehrfurcht und Treue gegen den König, die Liebe zum Vaterlande, der Gehorsam gegen die Gesetze und alle jene Tugenden, die in dem Christen den guten Unterthan bezeichnen, mit Sorgfalt gepflegt werden, und daß ich nicht dulden will, daß von der mir untergebenen Geistlichkeit in entgegengesetztem Sinne gelehrt und gehandelt werde. Insbesondere gelobe ich, daß ich keine Gemeinschaft oder Verbindung, sei es innerhalb oder außerhalb Landes, unterhalten will, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich sein könnten, und will, wenn ich erfahren sollte, daß in meiner Diözese oder anderswo Anschläge gemacht werden, die zum Nachtheil des Staates gereichen könnten, hiervon Seiner Königlichen Majestät Anzeige machen. Ich verspreche, dieses Alles um so unverbrüchlicher zu halten, als ich gewiß bin, daß ich mich durch den Eid, welchen ich Seiner Päpstlichen Heiligkeit und der Kirche geleistet habe, zu Nichts verpflichte, was dem Eide der Treue und Unterthänigkeit gegen Seine Königliche Majestät entgegen sein könne. Alles dieses schwöre ich, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium. Amen!

Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden.

Vom 20. Juni 1875 (G. S. S. 241)[1]).

§. 1. In jeder katholischen Pfarrgemeinde[2]) sind die kirchlichen Vermögensangelegenheiten[3]) durch einen Kirchenvorstand und eine Gemeindevertretung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu besorgen.

§. 2. Die Vorschrift des §. 1 findet auch auf Missionspfarrgemeinden[4]), sowie auf solche anderen Kirchengemeinden (Filial-, Kapellen- ꝛc. Gemeinden)[5]) Anwendung, für welche besonders bestimmte kirchliche Vermögensstücke vorhanden sind oder deren Gemeindegliedern besondere Leistungen zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse dieser Gemeinden obliegen.

§. 3. Zu dem kirchlichen Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gehören:

1. das für Kultusbedürfnisse bestimmte Vermögen[6]) einschließlich des Kirchen-

---

[1]) Kommentare von v. Schilgen, Kath. kirchl. Vermögensrecht, 2. Aufl., Paderborn 1894, Förster Berlin 1895.

[2]) Auch in den altkatholischen, Erk. O. Trib. 11. Sept. 1874 (E. LXXIII. 1), E. O. V. XIX. 210.

Die Frage, ob eine Gemeinde eine staatlich anerkannte und mit Korporationsrechten versehene Pfarrgemeinde ist, unterliegt ebenso, wie die Bestimmung streitiger Parochialgrenzen, der Entscheidung des ordentlichen Richters, E. Civ. XV. 237, 239.

[3]) Ohne Unterschied, ob eigentliches Korporationsvermögen oder gemeinsame Verpflichtungen der Eingepfarrten als solcher in Frage stehen, E. Civ. XVII. 192.

[4]) D. s. solche, denen eine feste Pfarrdotation fehlt, nicht etwa bloße Missionsvikarstellen.

Bei allen Gemeinden ꝛc. wird eine ausdrückliche und urkundliche Verleihung von Korporationsrechten Seitens des Staates nicht erfordert. Es genügt, daß Erklärungen oder Handlungen der Staatsregierung vorliegen, in denen die Absicht der Genehmigung mit der gedachten Wirkung zu einem erkennbaren Ausdrucke gelangt ist, E. Civ. XV. 237, 246.

[5]) Auch sog. Rektoratsgemeinden, vergl. Erk. R. G. 2. Juli 1885, (Blums Ann. III. 235).

Alle diese Gemeinden bleiben daneben Bestandtheile der Hauptgemeinde, in der ihre Mitglieder ein Wahlrecht auszuüben berechtigt sind, während sie ihre Organe allein wählen, Ref. 25. Okt. 1875 G. II. 2677.

[6]) D. i. das Kirchenvermögen im engeren Sinne (E. Civ. VII. 231, E. O. V. IX. 107) im Gegensatze zu dem übrigen, besonders dem Stellen- und Fundationsvermögen.

und Pfarrhausbaufonds, der zur Besoldung der Geistlichen und anderen Kirchendiener bestimmten Vermögensstücke und der Anniversarien[1]);
2. die zu irgend einem sonstigen kirchlichen Zwecke oder zu wohlthätigen[2]) oder Schulzwecken bestimmten kirchlichen Vermögensstücke;
3. die Erträge der durch kirchliche Organe zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken des Gemeindebezirks innerhalb und außerhalb der Kirchengebäude veranstalteten Sammlungen, Kollekten ꝛc.;
4. die zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken innerhalb des Gemeindebezirks bestimmten und unter die Verwaltung kirchlicher Organe[3]) gestellten Stiftungen.

§. 4. Die dem Staate oder den bürgerlichen Gemeinden zustehenden Rechte an Begräbnißplätzen oder solchen Vermögensstücken, welche zu kirchlichen Zwecken bestimmt sind, werden durch dies Gesetz nicht berührt.

Unter kirchlichem Vermögen im Sinne dieses Gesetzes ist dasjenige nicht begriffen, welches zwar zu kirchlichen Zwecken, aber unter dauernder Verwaltung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinden und Kommunalverbände gestellt ist.

I. Kirchenvorstand.

§. 5. Der Kirchenvorstand besteht:
1. in Pfarrgemeinden aus dem Pfarrer[4]), in Filial-, Kapellen- ꝛc. Gemeinden, welche eigene Geistliche haben, aus dem der Anstellung nach ältesten;
2. aus mehreren Kirchenvorstehern, welche durch die Gemeinde gewählt werden;
3. in dem Falle des §. 39 aus dem daselbst bezeichneten Berechtigten oder dem von ihm ernannten Kirchenvorsteher.

§. 6. Die Zahl der für jede Gemeinde zu wählenden Kirchenvorsteher beträgt in Gemeinden bis 500 Mitglieder vier, bei mehr als 500 bis 2000 Mitgliedern sechs, bei mehr als 2000 bis 5000 Mitgliedern acht, bei mehr als 5000 Mitgliedern zehn.

Eine Abänderung der Zahl kann durch Beschluß der Gemeindevertretung bewirkt werden[5]); die Zahl soll jedoch nicht mehr als zwölf und nicht weniger als vier betragen.

Mit Rücksicht auf die Seelenzahl oder die besonderen Verhältnisse einer Gemeinde kann die Zahl mit Genehmigung des Oberpräsidenten bis auf zwei herabgesetzt werden.

§. 7. Das Amt der Kirchenvorsteher ist ein Ehrenamt.

Für außergewöhnliche Mühwaltungen kann auf Antrag des Kirchenvorstandes eine angemessene Entschädigung durch die Gemeindevertretung bewilligt werden.

§. 8. Der Kirchenvorstand[6]) verwaltet das kirchliche Vermögen[7]).

---

[1]) Das sind hier die Stiftungskapitalien für die am Jahrestage des Todes verstorbener Gläubigen abzuhaltenden Seelenmessen, Richter, Kirchenrecht, 7. Aufl. S. 759 Anm. 9. Diese fallen unter Nr. 1 soweit, als die Begehung der Jahrestage dem Pfarrer zukommt und dieser dafür den stiftungsmäßig ausgeworfenen Betrag erhält, Drucks. A. H. 1875 Nr. 259 S. 9, 10. Die sog. Manualstipendien gehören nicht hierher.

[2]) Die Uebertragung von Vermögensstücken an eine Kirchengemeinde zur Förderung eines kath. Gesellenvereines erscheint nicht angängig, weil das außerhalb der Aufgaben der Gemeindekirchenverwaltung liegt, Ref. 21. Mai 1891, G. II. 1759.

[3]) Dies ist Voraussetzung der Anwendung des Ges. Ref. 4. Juni 1877, G. II. 1435; zu den kirchlichen Organen gehören auch die Bischöfe, Ref. 4. Jan. 1878, G. II. 3194.

[4]) Bezw. dem Pfarrverweser während der Pfarrvakanz; dagegen ist die Vertretung im Vorstande durch einen Kaplan nicht zulässig, Ref. 2. Nov. 1875, G. II. 2800.

[5]) Eine Abänderung der Zahl während der im §. 33 festgesetzten Wahlperiode ist unzulässig, Ref. 23. Okt. 1875, G. II. 2706.

[6]) Es gilt als öffentliche Behörde im Sinne des §. 35 der Grd. V. Ord., E. R. V. 73, VI. 100, VII. 107; des Ges. 4. Mai 1843 (G. S. S. 177) und der Bd. 16. Aug. 1867 (G. S. S. 1457), betr. die Außer- und Wiederinkurssetzung von Werthpapieren (J. M. Bl. 1882 S. 56, M. Bl. 1880 S. 228), der §§. 380,

Er vertritt die seiner Verwaltung unterstehenden Vermögensmassen und die Gemeinden[1]) in vermögensrechtlicher Beziehung.

Die Rechte der jeweiligen Inhaber an den zur Besoldung der Geistlichen und anderen Kirchendiener bestimmten Vermögensstücken werden hierdurch nicht berührt.

§. 9. Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haften für die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters[2]).

§. 10. Die Kassenverwaltung und die Rechnungsführung ist einem Kirchenvorsteher zu übertragen, welcher von dem Kirchenvorstande gewählt wird.

Durch Beschluß des Kirchenvorstandes kann ein demselben nicht angehöriger, besonderer Rendant oder Rechnungsführer angestellt werden. — —[3])

§. 11. Der Kirchenvorstand hat ein Inventar über das von ihm verwaltete kirchliche Vermögen (§. 3) zu errichten und fortzuführen[4]).

Er hat einen Voranschlag der Jahreseinnahmen und Ausgaben aufzustellen und einen vollständigen Bericht über den Stand des kirchlichen Vermögens alljährlich an die Gemeindevertretung zu erstatten.

Am Schlusse des Rechnungsjahres hat der Kirchenvorstand die Rechnung zu prüfen.

§. 12. Der Kirchenvorstand wählt aus seinen im §. 5 Nr. 2 und 3 bezeichneten Mitgliedern bei dem Eintritt der neuen Kirchenvorsteher einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, beide auf drei Jahre[5]).

Art. 14 Ges. 21. Mai 1886 (G. S. S. 147): In denjenigen Landestheilen in welchen der Vorsitz im Vorstande einer katholischen Kirchengemeinde — Kirchenrath — nicht bereits vor dem Erlass des Ges. vom 20. Juli 1875 (G. S. S. 241) einem weltlichen Mitgliede zustand, geht der Vorsitz auf den ordnungsmässig bestellten Pfarrer und Pfarrverweser, in Filialgemeinden auf die für dieselben ordnungsmässig bestellten Pfarrgeistlichen über.

In der Erzdiözese Gnesen-Posen und in der Diözese Kulm erfolgt die Regelung im Wege Königlicher Verordnung[6]).

Art. 1 Ges. 31. März 1893 (G. S. S. 68): In dem Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts geht der Vorsitz im Kirchenvorstande der katholischen

---

Zu Anmerkung 6 auf S. 1525.

76 C. Pr. O., betr. Form der Prozeßvollmachten und Beweiskraft öffentlicher Urkunden.

Seine Mitglieder sind mittelbare Staatsbeamte im Sinne der §§. 350, 359 R. St G. B. (E. Crim. III. 258, XIV. 133).

[1]) In nicht streitigen Rechtsangelegenheiten und in Prozessen. Der Geistliche allein hat diese Befugniß nicht. Doch ist eine Vertretung des Kirchenvorstandes für einzelne Geschäfte durch Bevollmächtigte nicht ausgeschlossen. Vergl. Erk. O. Trib. 6. Febr. 1874 (Strieth. Arch. XCII. 123).

Die Prüfung der Sicherheit auszuleihender Kapitalien hat gemäß §. 39 Vorm. Ord. 5. Juli 1875 (G. S. S. 431) zu erfolgen, A. L. R. II. 11 §§. 228, 623, 636, 643 und Res. 30. Sept. 1875, G. I. 5252.

[2]) Auch bei Streitigkeiten über die Eingepfarrten als solchen obliegenden Leistungen (Kirchenbaulast), E. Civ. XVII. 192.

[3]) Doch kann den auf Schadenersatz angesprochenen Mitgliedern der Rechtsbehelf, daß der Schade auch bei Beachtung der verletzten Vorschrift eingetreten sein würde, nicht versagt werden, E. Civ. XI. 307, XXXIII. 212.

[4]) Ein solcher Rendant ist mittelbarer Staatsbeamter, E. Civ. III. 258, XIV. 133. Anderer Ansicht Hinschius in Koch, A. L. R. IV. 412 Anm. 46, der ihn nur für einen öffentlichen Beamten hält.

Seine Beauftragung mit den Funktionen der Vollstreckungsbehörde ist unzulässig, §. 3 Bd. 7. Sept. 1879 (G. S. S. 591) und Art. 2, 3 Anw. 15. Sept. 1879.

[5]) Und dieses auf Verlangen der kirchlichen (E. O. B. IV. 161), sowie nach Bestimmung der Geschäftsanweisungen auch der staatlichen Aufsichtsbehörde einzureichen.

[6]) Abs. 1 hat nur noch praktische Bedeutung in Frankfurt a. M., wo nach Lage der Gesetzgebung auch heute ein Laie Vorsitzender des Kirchenvorstandes ist, Ges. 22. Okt. 1822 und 2. Febr. 1830 (Fr. G. S. III. S. 145, IV. S. 201).

[6]) Ist erfolgt für Gnesen-Posen durch A. E. 27. Sept. 1893, für Kulm durch A. E. 22. Sept. 1888.

Pfarrgemeinden auf den ordnungsmässig bestellten Pfarrer oder Pfarrverweser, im Kirchenvorstande der Filial-, Kapellen- etc. Gemeinde auf den für dieselben ordnungsmässig bestellten Pfarrgeistlichen über.

§. 13. Der Kirchenvorstand versammelt sich auf die Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Erledigung der Geschäfte erforderlich macht. Durch Beschluß können regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden.

§. 14. Der Kirchenvorstand ist zu berufen, wenn dies verlangt wird:

1. von der bischöflichen Behörde [1]),
2. von dem Landrath (Amtmann), in Stadtkreisen von dem Bürgermeister [2]),
3. von der Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes,
4. durch Beschluß der Gemeindevertretung,

in den beiden letzten Fällen sofern ein innerhalb der Zuständigkeit des Kirchenvorstandes liegender Zweck angegeben wird.

§. 15. Kommt der Vorsitzende dem Verlangen nicht nach oder ist ein Vorsitzender nicht vorhanden, so kann die Berufung sowohl durch die bischöfliche Behörde, als auch durch die im §. 14 Nr. 2 genannten Beamten erfolgen.

In diesen Fällen bestimmt die berufende Behörde den Vorsitzenden aus den im §. 5 Nr. 2 und 3 bezeichneten Mitgliedern des Kirchenvorstandes [3]).

§. 16. Zu den Sitzungen sind sämmtliche Mitglieder des Kirchenvorstandes einzuladen. Die Einladung ist, wenn der Beschluß der Zustimmung der Gemeindevertretung bedarf, schriftlich unter Angabe des Gegenstandes spätestens den Tag vor der Sitzung zuzustellen [4]).

§. 17. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Loos.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes an der Abstimmung Theil genommen hat.

Mitglieder, welche an dem Gegenstande der Beschlußfassung persönlich betheiligt sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten.

Bei nicht vorschriftsmäßig erfolgter Einladung kann eine Beschlußfassung nur dann stattfinden, wenn der Kirchenvorstand vollzählig versammelt ist und Widerspruch nicht erhoben wird.

§. 18. Die Beschlüsse sind unter Angabe des Tages und der Anwesenden in ein Protokollbuch zu verzeichnen. Die Protokolle werden von dem Vorsitzenden und mindestens noch einem Mitgliede des Kirchenvorstandes unterschrieben [5]).

§. 19. Zu jeder die Gemeinde und die von dem Kirchenvorstande vertretenen Vermögensmassen verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung des Kirchenvorstandes bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden [6]) und noch zweier Mitglieder des Kirchenvorstandes, sowie der Beidrückung des Amtssiegels [7]). Hierdurch wird Dritten gegen-

---

[1]) Dem bischöflichen Delegaten (Dechant, Definitor).

[2]) Nicht kraft eigenen Rechtes, sondern als Organ der Staatsbehörde. Bürgermeister und Landrath bilden keine Aufsichtsinstanz über die Kirchenvorstände, Ref. 27. Dez. 1881, G. II. 4082.

[3]) Die Annahme, daß die berufenden Behörden noch weitergehende Befugnisse, insbesondere das Recht hätten, mit dem versammelten Kirchenvorstande eine mündliche Verhandlung wider dessen Willen zu erzwingen, findet in den §§. 14, 15 keine ausreichende Unterlage, Ref. 19. Dez. 1877, G. II. 3109.

[4]) Die Abhaltung gemeinsamer Sitzungen von Kirchenvorstand und Gemeindevertretung ist unzulässig, §§. 13, 22, 23 des Ges. und Ref. 5. Mai 1888, G. II. 831.

[5]) Bedarf ein Beschluß höherer Genehmigung, so ist dem Antrage auf deren Ertheilung stets ein Auszug aus dem Protokollbuche beizufügen, Ref. 14. Mai 1877, G. II. 1142.

[6]) Oder seines Stellvertreters. Die Rechtsgültigkeit einer dem Vorsitzenden ertheilten Vollmacht wird weder durch den Umstand, daß er die Vollmachtsurkunde mit vollzogen hat, noch auch durch dessen Theilnahme an der Beschlußfassung beeinträchtigt, E. K. II. 71. Vergl. auch E. K. III. 148 (Eintragung des Nießbrauchsrechtes eines Pfarrers aus einer von ihm mit vollzogenen Urkunde).

[7]) Der Mangel des Amtssiegels kann durch eine notarielle Beglaubigung der Unterschriften ersetzt werden, Johow, Jahrb. d. K. Ger. I. 104.

Ueber die Beschaffenheit des Amtssiegels (Inschrift, Zulässigkeit der Aufnahme

über die ordnungsmäßige Fassung des Beschlusses festgestellt, so daß es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse desselben, insbesondere der erfolgten Zustimmung der Gemeindevertretung, wo eine solche nothwendig ist, nicht bedarf [1]).

II. Gemeindevertretung.

§. 20. Die Zahl der Gemeindevertreter soll drei Mal so groß sein, wie diejenige der gewählten Kirchenvorsteher.

Mit Rücksicht auf die Seelenzahl oder die besonderen Verhältnisse einer Gemeinde kann die Zahl mit Genehmigung des Oberpräsidenten herabgesetzt werden.

§. 21. Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung in folgenden Fällen:

1. bei dem Erwerb, der Veräußerung [2]) oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum, bei der Vermiethung oder Verpachtung desselben auf länger als zehn Jahre und bei der Vermiethung oder Verpachtung der den Geistlichen und anderen Kirchendienern zum Gebrauch oder zur Nutzung überwiesenen Grundstücke über die Dienstzeit des jeweiligen Inhabers hinaus;
2. bei Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben [3]);
3. bei außerordentlicher Benutzung des Vermögens, welche die Substanz selbst angreift, sowie bei Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt;
4. bei Anleihen, sofern sie nicht bloß zur vorübergehenden Aushülfe dienen und aus den Ueberschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können;
5. bei Anstellung von Prozessen, soweit dieselben nicht die Eintreibung fortlaufender Zinsen und Gefälle oder die Einziehung ausstehender Kapitalien, deren Zinsen rückständig geblieben sind, betreffen, und bei Abschließung von Vergleichen;
6. bei Neubauten oder erheblichen Reparaturen an Baulichkeiten, sofern nicht über die Nothwendigkeit der Bauausführung bereits durch die zuständigen Behörden endgültig entschieden ist. Für erheblich gelten Reparaturen, deren Kostenanschlag 200 Mark übersteigt. Im Falle des Bedürfnisses kann die Gemeindevertretung ein für alle Mal die Vollmacht des Kirchenvorstandes zur Vornahme höher veranschlagter Reparaturen, jedoch nicht über die Summe von 1000 Mark hinaus, erweitern;
7. bei Beschaffung der zu den kirchlichen [4]) Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel oder Leistungen, soweit nicht solche nach dem bestehenden Rechte aus dem Kirchenvermögen oder von dem Patron oder von sonst besonders Verpflichteten zu gewähren sind;
8. bei Festsetzung der auf die Gemeindeglieder [5]) zu vertheilenden Umlagen und

---

Zu Anmerkung 7 auf S. 1527.

eines den lokalen Verhältnissen entlehnten Emblemes) vergl. Ref. 4. Dez. 1875 G. II. 3126 und 26. Jan. 1876, G. II. 756.

[1]) Vorbehaltlich des Nachweises anderweitiger Erfordernisse, z. B. der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, des lastenpflichtigen Patrones, E. K. VIII. 108, E. Civ. XXIX. 152, 155.

[2]) Auch bei den dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäuden ist unter Voraussetzung der Nichtbeeinträchtigung dieses Zweckes ein Wechsel in der Person des Eigenthümers nicht ausgeschlossen, E. Civ. XXXI. 217.

[3]) Was im Zweifelsfalle durch die Aufsichtsbehörde festzustellen sein wird.

[4]) Doch wird die Frage, ob es angezeigt erscheint, auch zu Zwecken kirchlicher Wohlthätigkeitsinstitute (Kranken-, Waisenhäuser ꝛc.) die Steuerkraft der Gemeinde in Anspruch zu nehmen, grundsätzlich zu verneinen sein. Vergl. Ref. 17. Nov. 1892, G. II. 4794.

[5]) Die Vertheilung auf einen Theil der Gemeindeglieder, z. B. auf einer bestimmten Ortschaft, ist unzulässig, Ref. 21. Okt. 1893, G. II. 7168. Mehrfacher Wohnsitz begründet mehrfache Beitragspflicht, Ref. 5. Febr. 1886 (M. Bl. S. 18). Forensen sind frei, E. O. Trib. XXVIII. 355; Geistliche sind hinsichtlich ihres Diensteinkommens von kirchlichen Lasten und Abgaben frei, Ref. 18. Dez. 1861 (M.

bei Bestimmung des Vertheilungsmaßstabes; letzterer ist entweder nach Maßgabe der direkten Staatssteuer[1]) oder der Kommunalsteuer festzusetzen[2]);

9. bei Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen;
10. bei Bewilligungen aus der Kirchenkasse zur Ausstattung neuer Stellen für den Dienst der Gemeinde, sowie zur dauernden Verbesserung des Einkommens bestehender Stellen, und bei Umwandlung von veränderlichen Einnahmen der Geistlichen und anderer Kirchendiener in feste Hebungen oder von Naturaleinkünften in Geld, letzteres, soweit nicht die Umwandlung in dem durch die Staatsgesetze geordneten Ablösungsverfahren erfolgt;
11. bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens, welche nicht kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke innerhalb der Gemeinde selbst betrifft;
12. bei Feststellung des Etats und der Voranschlagsperiode;
13. bei Abnahme der Jahresrechnung[3]) und Ertheilung der Entlastung.

Der Etat ist nach erfolgter Feststellung, die Jahresrechnung nach ertheilter Entlastung auf zwei Wochen zur Einsicht der Gemeindeglieder nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich auszulegen.

§. 22. Die Gemeindevertretung wählt bei dem Eintritt der neuen Gemeindevertreter einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, beide auf drei Jahre.

Sie versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Erledigung der Geschäfte erforderlich macht.

In Betreff der Berufung der Gemeindevertretung finden die Vorschriften der §§. 14 und 15 sinngemäße Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß auf Verlangen eines Drittheils der Mitglieder der Gemeindevertretung die Berufung erfolgen muß.

§. 23. Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder ein von ihm abgeordneter Kirchenvorsteher (§. 5 Nr. 2 und 3) sind befugt, den Sitzungen der Gemeindevertretung mit berathender Stimme beizuwohnen.

§. 24. Zu den Sitzungen sind sämmtliche Gemeindevertreter, sowie der Vorsitzende des Kirchenvorstandes schriftlich unter Angabe des Gegenstandes spätestens den Tag vor der Sitzung einzuladen.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 17 und 18 sinngemäße Anwendung, jedoch genügt zur Beschlußfähigkeit der Versammlung die Anwesenheit eines Drittheils der Mitglieder.

Die Gemeindevertretung hat das Recht, die Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen zu beschließen.

Die Beschlüsse werden dem Kirchenvorstande in einem von dem Vorsitzenden und zwei Gemeindevertretern unterschriebenen Auszuge aus dem Protokollbuche zugestellt.

III. Wahl der Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter.

§. 25. Wahlberechtigt sind alle männlichen, volljährigen, selbständigen Mitglieder der Gemeinde, welche bereits ein Jahr in derselben, oder wo mehrere Gemeinden am Orte sind, an diesem Orte wohnen und zu den Kirchenlasten nach Maßgabe der dazu bestehenden Verpflichtung[4]) beitragen.

Selbständig sind diejenigen, welche einen eigenen Hausstand haben oder ein öffentliches Amt bekleiden oder ein eigenes Geschäft oder als Mitglied einer Familie deren Geschäft führen.

Als selbständig sind nicht anzunehmen diejenigen, welche unter Vormundschaft

---

Zu Anmerkung 5 auf S. 1528.

Bl. 1862 S. 52) und 30. April 1866 (M. Bl. S. 102); Volksschullehrer nur insoweit, als kirchliche Abgaben, zu denen die Lehrer seither nicht beigesteuert haben, oder solche Abgaben in Frage stehen, von deren Zahlung sie auf Grund eines besonderen Rechtstitels befreit sind, Res. 18. Juni 1880; G. I. 6088

[1]) Mit Ausschluß der Ergänzungssteuer, §. 51 Ges. 14. Juli 1893 (G. S. S. 134).

[2]) Rechtsweg nur wie bei öffentlichen Abgaben, Erk. Komp. G. H. 14. Okt. 1865 (J. M. Bl. 1866 S. 22); 14. Mai 1892 (K. G. u. Vd. Bl. S. 149).

[3]) Der Kirchenvorstand muß auch für die Zeit vor dem Amtsantritte seiner derzeitigen Mitglieder Rechnung legen, E. O. V. V. 173.

[4]) Besteht eine solche Verpflichtung überhaupt nicht, so ist ihre Wahlberechtigung dadurch nicht behindert, Res. 8. Nov. 1876, G. II. 3368.

oder Pflegschaft stehen, oder welche im letzten Jahre vor der Wahl armuthshalber aus öffentlichen Mitteln Unterstützung erhalten oder Erlaß der kirchlichen Beiträge genossen haben.

§. 26. Von der Ausübung des Wahlrechts sind ausgeschlossen diejenigen:

1. welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden;
2. welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines solchen Vergehens, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann, in Untersuchung[1]) sich befinden;
3. welche im Konkurse sich befinden;
4. welche mit der Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr im Rückstande sind.

§. 27. Wählbar sind die wahlberechtigten Mitglieder der Gemeinde, welche das dreißigste Lebensjahr vollendet haben, sofern sie nicht nach §. 26 von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen sind.

§. 28. Geistliche und andere Kirchendiener[2]) gehören nicht zu den wahlberechtigten und wählbaren Mitgliedern der Gemeinde.

§. 29 Niemand kann zugleich Mitglied des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung sein[3]).

§. 30. Das Wahlverfahren bestimmt sich nach der beiliegenden Wahl-Ordnung.

§. 31. Die Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter sind in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten[4]).

§. 32. Die Gewählten können das Amt eines Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters nur ablehnen oder niederlegen:

1. wenn sie das sechzigste Lebensjahr vollendet, oder
2. schon sechs Jahre das Amt bekleidet haben, oder
3. wenn andere erhebliche Entschuldigungsgründe vorliegen, z. B. Kränklichkeit, häufige Abwesenheit, oder Dienstverhältnisse, welche mit dem Amte unvereinbar sind[5]).

Ueber die Erheblichkeit und thatsächliche Richtigkeit entscheidet der Kirchenvorstand und auf eingelegte Berufung, für welche von Zustellung der Entscheidung an eine Ausschlußfrist von zwei Wochen läuft, die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten[6]).

Wer ohne solchen Grund die Uebernahme oder die Fortführung des Amts verweigert, verliert das durch dieses Gesetz begründete kirchliche Wahlrecht. Dasselbe kann ihm auf sein Gesuch von dem Kirchenvorstande wieder beigelegt werden.

§. 33. Das Amt der gewählten Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter dauert sechs Jahre.

---

[1]) Das Hauptverfahren muß eröffnet sein, Koch, A. L. R. IV. 416 Anm. 73 und Str. P. O. §. 201.

[2]) Küster, Organisten, Kantoren, Kalkanten, Todtengräber, auch Altaristen, Ref. 2. Juni 1876, G. II. 1730, Sendschöffen, Ref. 15. Jan. 1878, G. II. 3268, sog. Kirchenväter, Ref. 8. Nov. 1875, G. II. 2818; Rendanten der Kirchenkassen, Ref. 2. April 1894, G. II. 237.

Ein Lehrer, der in einer benachbarten Gemeinde Organist ist, unterliegt in seiner Pfarrgemeinde nicht den Beschränkungen des §. 28, Ref. 28. Mai 1885, G. II. 1540.

[3]) Auch nicht der Pfarrgemeinde und einer Filialgemeinde, für die besondere Verwaltungsorgane bestehen, Ref. 23. März 1876, G. II. 99.

[4]) Gemäß Gesch. Anw. §. 42 durch den Vorsitzenden in der ersten Sitzung mittels Handschlages an Eidesstatt.

Der kirchlichen Anordnung, daß die Einführung und Verpflichtung durch den Pfarrer als Vorsitzenden in der Kirche zu geschehen habe, steht ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegen. Unter Umständen kann ein solcher Akt den Charakter einer „gottesdienstlichen Verrichtung" im Sinne des §. 167 R. Str. G. B. annehmen, E. Crim. XXIII. 199.

[5]) So kann ein Gemeindevertreter sein Amt niederlegen, um das eines Kirchenvorstehers zu übernehmen, Ref. 22. Okt. 1887, G. II. 3876.

[6]) Im Falle einer Meinungsverschiedenheit der Oberpräsident, §. 43 Abs. 3.

Von drei zu drei Jahren scheidet die Hälfte aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar und bleiben jedenfalls bis zu dem Eintritt ihrer Nachfolger im Amt.

Der Austritt wird durch die Dienstzeit, das erste Mal durch Auslosung bestimmt.

§. 34. Ist das Amt eines gewählten Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters außer der Zeit erledigt, so wählt die Gemeindevertretung für die Restzeit der Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Ersatzmann[1]).

IV. Fortfall der Gemeindevertretung.

§. 35. In Gemeinden, in denen besondere Verhältnisse, z. B. geringes Vermögen, zerstreute Wohnsitze 2c., die Bildung einer Gemeindevertretung unzweckmäßig oder unthunlich erscheinen lassen, kann die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten anordnen, daß eine Gemeindevertretung nicht zu bilden, sofern in einer hierzu anzuberaumenden Versammlung[2]) der wahlberechtigten Gemeindeglieder die Mehrheit derselben[3]) nicht widerspricht.

§. 36. In dem Falle des §. 35 werden die der Gemeindevertretung nach §. 7 zustehenden Befugnisse von dem Kirchenvorstande wahrgenommen.
Ersatzmänner werden durch die Gesammtheit der Wahlberechtigten gewählt.

V. Entlassung und Auflösung.

§. 37. Die Entlassung eines Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters erfolgt:

1. wegen Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft;
2. wegen grober Pflichtwidrigkeit[4]).

In dem letzteren Falle kann die Wahlberechtigung dauernd oder auf Zeit[5]) entzogen werden.

Die Entlassung kann sowohl von der bischöflichen Behörde, als auch von dem Regierungspräsidenten nach Anhörung des Beschuldigten und des Kirchenvorstandes verfügt werden.

Art. 10. Abs. 2 Ges. 21. Mai 1886 (G. S. S. 147): Im Fall des §. 37 im Gesetz vom 20. Juni 1875 findet nur noch Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten statt.

§. 38. Wenn der Kirchenvorstand oder die Gemeindevertretung beharrlich die Erfüllung ihrer Pflichten vernachlässigen oder verweigern, oder wiederholt Angelegenheiten, welche nicht zu ihrer Zuständigkeit gehören, zum Gegenstande einer Erörterung oder Beschlußfassung machen, so können sie sowohl durch die bischöfliche Behörde, als auch durch den Oberpräsidenten, unter gegenseitigem Einvernehmen aufgelöst werden.

Mit der Auflösung sind sofort die erforderlichen Neuwahlen anzuordnen[6]).

VI. Stellung der Patrone und anderer Berechtigter.

§. 39. Der Patron, welchem auf Grund des Patronats, oder ein anderer Berechtigter, welchem auf Grund eines besonderen Rechtstitels die Mitgliedschaft in dem Kirchenvorstande oder die Berechtigung zugestanden hat, Kirchenvorsteher zu ernennen, zu bestellen[7]) oder zu präsentiren, ist fortan befugt, entweder selbst in den Kirchenvorstand einzutreten oder einen Kirchenvorsteher zu ernennen.

Der Berechtigte, welcher in den Kirchenvorstand eintritt, und der von ihm er-

---

[1]) Diese Wahl kann, falls die Erledigung kurz vor den allgemeinen Erneuerungswahlen stattfindet und bei diesen für das ersetzende Mitglied ohnehin wegen Ausscheidens hätte neugewählt werden müssen, bis zu diesen Wahlen aufgeschoben bleiben, Ref. 28. Juni 1894, G. II. 1172.

[2]) Form der Zusammenberufung, Ges. 23. Jan. 1846 (G. S. S. 23).

[3]) Die Mehrheit der Erschienenen, Ref. 14. Aug. 1876, G. II. 2158.

[4]) z. B. wenn jemand betrunken in den Sitzungen erscheint, Ref. 14. Dez. 1881, G. II. 3945.

[5]) Mindestens auf drei Jahre, damit die Entziehung wenigstens einmal wirksam werden kann, vergl. §. 33 Abs. 2.

[6]) Durch die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten, Wahlord. Art. 14 Abs. 2.

[7]) Vergl. A. L. R. II. 11, §§. 552, 553; Güntersblumer Ed. 14. Juli 1793 I. Nr. 1 u. 2 (für Schlesien).

nannte Kirchenvorsteher müssen die in den §§. 27 bis 29 vorgeschriebene Wählbarkeit besitzen [1]).

§. 40. Außer der im §. 39 festgesetzten Befugniß zur Betheiligung an dem Kirchenvorstande verbleiben [2]) dem Patron da, wo derselbe Patronatslasten für die kirchlichen Bedürfnisse trägt [3]), die Aufsicht [4]) über die Verwaltung der Kirchenkasse und das Recht der Zustimmung zu den nach den bestehenden Gesetzen seiner Genehmigung unterliegenden Geschäften der Vermögensverwaltung [5]).

Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung sind dem Patron abschriftlich mitzutheilen. Erklärt er sich auf dieselben nicht binnen dreißig Tagen nach dem Empfange, so gilt er als zustimmend. Widerspricht der Patron, so steht dem Kirchenvorstande die Berufung an die Bezirksregierung [6]) — — zu, welche den Widerspruch verwerfen und die Zustimmung des Patrons ergänzen kann [7]).

Eine solche Ergänzung ist unzulässig, wenn es sich um Ausgaben handelt, für welche die Kirchenkasse bisher nicht bestimmt gewesen ist.

Kommt es für Urkunden auf die formelle Feststellung der Zustimmung des Patrons an und ist die letztere wegen Verabsäumung der dem Patron offen stehenden Frist für ertheilt zu erachten, so wird die fehlende Unterschrift durch die im Abs. 2 genannten Aufsichtsbehörden ergänzt.

§. 41. In den Landestheilen, in welchen die bürgerliche Gemeinde zur Aufbringung von Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden gesetzlich verpflichtet ist [8]), muß sowohl der Etat, als auch die Jahresrechnung zugleich mit der im §. 21 angeordneten öffentlichen Auslegung dem Bürgermeister abschriftlich mitgetheilt werden.

VII. Ausführungsbestimmungen.

§. 42. Anweisungen über die Geschäftsführung können dem Kirchenvorstande oder der Gemeindevertretung sowohl von der bischöflichen Behörde, als auch von dem Oberpräsidenten, unter gegenseitigem Einvernehmen, ertheilt werden.

§. 43. Macht die bischöfliche Behörde in denjenigen Fällen, in welchen sie eine Anordnung oder Entscheidung im Einvernehmen mit der Staatsbehörde [9]) zu treffen hat, von ihren Befugnissen keinen Gebrauch, so ist sie zur Ausübung derselben von der Staatsbehörde aufzufordern. Leistet sie dieser Aufforderung binnen dreißig Tagen nach dem Empfange derselben keine Folge, so geht die Ausübung der Befugnisse auf die Staatsbehörde über.

In denjenigen Fällen, in welchen die bischöfliche oder die Staatsbehörde [10]), jede jedoch im Einvernehmen mit der andern, eine Anordnung oder Entscheidung zu treffen

---

[1]) Worüber aber nicht der Kirchenvorstand, sondern die Aufsichtsbehörde zu entscheiden hat, Res. 16. Okt. 1876, G. II. 3107.

[2]) Dieses Wort bringt zum Ausdrucke, daß das Gesetz eine Aenderung der dem Patrone nach den Vorschriften des materiellen Rechtes zustehenden Aufsichts- und Genehmigungsrechte in weiterem Maße als dies aus §. 40 hervorgeht, nicht hat herbeiführen wollen, E. Civ. XXIX. 147, 152.

[3]) Bezw. für den Fall der Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens gesetzlich zu tragen verpflichtet ist, subsidäre Baulast, vergl. E. Civ. II. 239, IX. 253, XXXI. 243.

[4]) Einschl. des Rechtes auf Rechnungslegung, A. L. R. II. 11, §§. 585, 621, 688–690.

[5]) Vergl. A. L. R. II. 11 §§. 629, 637, 645, 647 (hierzu E. Civ. XXIX. 150), 658, 668, 680, 687, 699 ff., 782, 803, 807, 824. Ohne Genehmigung des Patrones sind die betr. Akte nicht rechtsverbindlich, E. Civ. XXIX. 152, 153.

[6]) Bezw. an das Plenum der Regierung, wenn sie als Patronatsbehörde selbst betheiligt ist, Res. 23. Juni 1883, G. II. 4674.

[7]) Dem Patron steht gegen eine Verfügung, die seinen Widerspruch in Betreff der Verwendung von während der Vakanz ersparten Pfarreinkünften verwirft, der Rechtsweg nicht zu, Erk. R. G. 27. Nov. 1882 (Gruchot XXVII. 1046).

[8]) Vergl. Ges. 14. März 1845 (G. S. S. 163) und 14. März 1880 (G. S. S. 225).

[9]) Im Falle des §. 35 der Oberpräsident, in den Fällen des §. 32 und der Art. 2, 13, 14 der Wahlordnung der Regierungspräsident.

[10]) In den Fällen der §§. 38, 42 der Oberpräsident, §. 53 die nach §. 55 zu bestimmende staatliche Aufsichtsbehörde.

hat, muß die um ihre Zustimmung angegangene Behörde sich binnen dreißig Tagen nach dem Empfange der Aufforderung erklären. Erklärt sie sich nicht, so gilt sie als zustimmend.

Bei erhobenem Widerspruch entscheidet in allen Fällen über Meinungsverschiedenheiten zwischen der bischöflichen Behörde und dem Regierungspräsidenten der Oberpräsident, über Meinungsverschiedenheiten zwischen diesem und der bischöflichen Behörde der Minister der geistlichen Angelegenheiten.

§. 44. In den getroffenen Anordnungen ist erkennbar zu machen, ob das Einvernehmen erreicht oder ob die Zustimmung wegen Verabsäumung der Frist für ertheilt zu erachten oder ob die Entscheidung in Folge erhobenen Widerspruchs getroffen ist.

§. 45. Weigert sich ein Kirchenvorsteher, sein Amt zu übernehmen oder auszuüben, so ist eine Neuwahl anzuordnen.

Weigert sich auch der neu gewählte Kirchenvorsteher, sein Amt zu übernehmen oder auszuüben, so ist der Regierungspräsident befugt, den Kirchenvorsteher aus den wählbaren Mitgliedern der Gemeinde zu bestellen.

§. 46. Kommt die Wahl der Kirchenvorsteher überhaupt nicht zu Stande oder weigert sich die Mehrzahl der gewählten Kirchenvorsteher, ihr Amt zu übernehmen oder auszuüben, oder muß der nach erfolgter Auflösung neu gewählte Kirchenvorstand aufgelöst werden, so ist der Regierungspräsident befugt, eine kommissarische Besorgung der kirchlichen Vermögensangelegenheiten unter sinngemäßer Anwendung der §§. 9 bis 11 des Ges. vom 20. Mai 1874 [1]) anzuordnen [2]).

Kommt die Wahl der Gemeindevertretung nicht zu Stande oder weigert sich die Mehrzahl der Gemeindevertretung, ihr Amt zu übernehmen oder auszuüben, oder muß die nach erfolgter Auflösung neu gewählte Gemeindevertretung aufgelöst werden, so ist der Regierungspräsident befugt, sowohl die Geschäfte des Kirchenvorstandes, als auch die der Gemeindevertretung kommissarisch besorgen zu lassen [3]).

VIII. Aufsichtsrechte.

§. 47. Die gesetzlichen Verwaltungsnormen [4]) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Die den vorgesetzten Kirchenbehörden gesetzlich zustehenden Rechte der Aufsicht [5]) und der Einwilligung zu bestimmten Handlungen [6]) der Verwaltung werden mit den in den nachfolgenden Bestimmungen enthaltenen Einschränkungen geübt [7]).

§. 48. Macht die vorgesetzte Kirchenbehörde von den ihr gesetzlich zustehenden Rechten der Aufsicht oder der Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung keinen Gebrauch, so ist sie zur Ausübung derselben von der staatlichen Aufsichtsbehörde [8]) aufzufordern. Leistet sie dieser Aufforderung binnen dreißig Tagen nach dem Empfange derselben keine Folge, so geht die Ausübung der Befugnisse auf die staatliche Aufsichtsbehörde über.

§. 49 Gegen Verfügungen der vorgesetzten Kirchenbehörde, durch welche die Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung versagt wird, steht dem Kirchenvorstande die Berufung an den Oberpräsidenten [9]) zu, welcher endgültig entscheidet.

---

[1]) Diese §§. 9—11 sind aufgehoben, werden jedoch an dieser Stelle sinngemäße Anwendung zu finden haben.

[2]) Eine Gemeindevertretung muß aber gebildet werden, Koch, A. L. R. IV. 421 Anm. 4.

[3]) Und zwar durch einen und denselben Kommissar, das. Anm. 6.

[4]) D. s. Vorschriften über den Inhalt der Verwaltungsbefugnisse und über die Art der Verwaltung, nicht aber rein formelle Bestimmungen über die Geschäftsführung und die Geschäftsverbindung zwischen den einzelnen Organen, E. O. B. V. 171.

[5]) Z. B. gemäß A. L. R. II. 11 §§. 114, 115, 167—169, 217, 695—698.

[6]) A. L. R. II. 11 §§. 180, 181, 220; Anh. §. 126 zu §. 222; §§. 227, 626, 638—642, 645, 648, 662, 673, 677, 680, 687, 702—704, 706, 707, 830.

[7]) Das Recht, gegen die Vorsitzenden oder Mitglieder der Kirchenvorstände Ordnungsstrafen festzusetzen, steht den Bischöfen nach gegenwärtiger Lage der Gesetzgebung nicht zu, Res. 10. Jan. 1877, G. II 3635. Auch zur Erhebung des Konfliktes und Kompetenzkonfliktes sind sie nicht berechtigt, E. O. B. VIII. 390, 401; XIX. 420.

[8]) Das ist der Regierungspräsident gemäß §. 55 und Bd. 30. Jan. 1893 (G. S. S. 13) Art. I. 3.

[9]) In Hohenzollern an den Regierungspräsidenten, Res. 9. Okt. 1875, G. II. 2605.

§. 50. Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde[1]) in folgenden Fällen[2]):

1. bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum[3]);
2. bei Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben[4]);
3. bei Anleihen im Sinne des §. 21 Nr. 4;
4. bei dem Bau neuer, für den Gottesdienst, die Geistlichen oder andere Kirchendiener bestimmter Gebäude[5]);
5. bei der Anlegung oder veränderten Benutzung von Begräbnißplätzen;
6. bei Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen;
7. bei Ausschreibung, Veranstaltung und Abhaltung von Sammlungen, Kollekten ꝛc. für kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke außerhalb der Kirchengebäude[6]);
8. bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens, welche nicht kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke innerhalb der Gemeinde selbst betrifft.

   In dem Falle zu 8 gilt die Genehmigung als ertheilt, wenn die staatliche Aufsichtsbehörde nicht binnen 30 Tagen nach Mittheilung des Beschlusses widerspricht;
9. bei Umlagen auf die Gemeindeglieder.

   In dem Falle zu 9 ist die Genehmigung insbesondere zu versagen, sofern Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit[7]) der Auferlegung, der Angemessenheit des Beitragsfußes oder der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen bestehen.

Wegen der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen bewendet es bei dem Gesetze vom 23. Februar 1870.

§. 51. Der Kirchenvorstand bedarf zur Führung von Prozessen keiner Ermächtigung von Seiten einer Staats- oder Kirchenbehörde.

Atteste über die Legitimation des Kirchenvorstandes zur Besorgung von Rechtsangelegenheiten oder Atteste über das Vorhandensein derjenigen Thatsachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen[8]), können gültig nur von der staatlichen Aufsichtsbehörde[9]) ertheilt werden.

§. 52. Die staatliche Aufsichtsbehörde[9]) ist berechtigt, Einsicht von dem Etat zu

---

[1]) Die Genehmigung steht aber der gerichtlichen Geltendmachung abweichender Individualrechte der Gemeindeglieder nicht entgegen, E. Civ. XII. 280, 287.

[2]) Vergl. Bd. 30. Jan. 1893 (G. S. S. 13) unten S. 1537.

[3]) Einer besonderen Genehmigung zur Auflassung bedarf es daneben nicht, E. R. VI. 74, VIII. 68.

[4]) Darüber, ob dies vorliegt, ist in jedem Falle das Urtheil der Centralinstanz einzuholen, Ref. 3. Nov. 1893, U. IV. 3969.

[5]) Nicht aber bei Ersatzbauten, Ref. 24. Juli 1876, G. II. 1219, selbst in anderen Dimensionen und auf einem anderen Grundstücke, Ref. 26. Nov. 1894, G. II. 288. Wegen Erwirkung allerhöchster Gnadengeschenke vergl. Ref. 8. Dez. 1891 (C. Bl. u. V. 1892 S. 369).

[6]) Kollekten *innerhalb* der Kirchengebäude können aber im Interesse der öffentlichen Ordnung polizeilicher Regelung unterworfen, z. B. von der Genehmigung des Oberpräsidenten abhängig gemacht werden, Erk. O. Trib. 21. Dez. 1876 (O. R. XVII. 875).

[7]) Vergl. §§. 48, 49.

[8]) Vergl. Ges. 25. Juni 1895 (G. S. S. 203) §. 8, 4, Ger. Kostenges. 18 Juni 1878 (R. G. Bl. S. 141), Bd. 24. Dez. 1883 (R. G. Bl. 1884 S. 1), Ges. 24. Juni 1875 (G. S. S. 395) §. 1 Abs. 2 und E. R. IX. 139.

Die den Kirchen, Pfarreien ꝛc. gebührende Freiheit von Kosten steht den Kirchengemeinden nur dann zu, wenn sie als Eigenthümer oder Verwalter des jenen Instituten gewidmeten besonderen Vermögens Partei im Streitverfahren sind, nicht aber insoweit sie sonst Rechte der Gemeinde als Korporation verfolgen, E. O. V. XXI. 431.

[9]) D. i. der Regierungspräsident, §. 55 u. Bd. 30. Jan. 1893 (G. S. S. 13) Art. I. 3.

nehmen[1]) und die Posten, welche den Gesetzen widersprechen, zu beanstanden. Die beanstandeten Posten dürfen nicht in Vollzug gesetzt werden.

§. 53. Weigert sich der Kirchenvorstand oder die Gemeindevertretung, Leistungen[2]), welche aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten sind, oder den Pfarreingesessenen oder sonstigen Verpflichteten obliegen, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, so ist sowohl die bischöfliche Behörde, als auch die staatliche Aufsichtsbehörde[3]), unter gegenseitigem Einvernehmen, befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken und die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Unter derselben Voraussetzung[4]) sind diese Behörden befugt, die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen der Kirche, der Pfarrei, der Gemeinde und der in der Verwaltung des Kirchenvorstandes befindlichen Vermögensmassen, insbesondere auch der aus der Pflichtwidrigkeit eines Geistlichen oder anderen Kirchendieners entstehenden Entschädigungsforderung, anzuordnen und die hierzu nöthigen Maßregeln zu treffen[5]).

§. 54. Die Jahresrechnung ist der staatlichen Aufsichtsbehörde[3]) zur Prüfung, ob die Verwaltung etatsmäßig geführt worden ist, mitzutheilen.

§. 55. Welche Staatsbehörden die in den §§. 48, 50 bis 52, 53, 54 angegebenen Befugnisse der Aufsicht auszuüben haben, wird durch Königliche Verordnung bestimmt[6])

IX. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 56. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Dom-[7]), Militär-[8]), und Anstaltsgemeinden[9]) keine Anwendung.

§. 57. Vom 1. Oktober 1875 ab können die dem Kirchenvorstande und der Gemeindevertretung nach diesem Gesetze zustehenden Befugnisse nicht durch andere Personen oder Behörden, als durch die in diesem Gesetz bezeichneten, wahrgenommen werden.

Sofern nach bisherigem Rechte[10]) den kirchlichen Organen (Kirchenvorständen, Kirchenkollegien, Fabrikräthen, Kirchmeistern, Repräsentanten ꝛc.) noch andere Befugnisse, als die der Vermögensverwaltung zugestanden haben, geht diese, wenn sie von den unmittelbar zur Vermögensverwaltung berufenen Organen ausgeübt worden sind, auf den Kirchenvorstand, in allen anderen Fällen auf die Gemeindevertretung über. Ist eine solche nicht vorhanden, so werden auch die der Gemeindevertretung zustehenden Befugnisse von dem Kirchenvorstande wahrgenommen[11]).

§. 58. Die den bischöflichen Behörden gesetzlich zustehenden Rechte in Bezug auf die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden ruhen, so lange die bischöfliche Behörde diesem Gesetze Folge zu leisten verweigert, oder so lange das betreffende Amt nicht in gesetzmäßiger Weise besetzt oder verwaltet ist.

Eine solche Weigerung ist als vorhanden anzunehmen, wenn die bischöfliche Behörde auf eine schriftliche Aufforderung des Oberpräsidenten nicht binnen 30 Tagen die Erklärung abgiebt, den Vorschriften dieses Gesetzes Folge leisten zu wollen.

---

[1]) Sie darf ihn jedoch nicht einfordern, sowohl aber kann dies die bischöfliche Behörde, E. O. V. V. 167.

[2]) D. h. rechtlich begründete und erzwingbare Leistungen, die schon vor der Zwangsetatisirung als gesetzliche Verpflichtungen bestehen, E. O. V. VI. 170. Vergl. A. L. R. II. 11, §§. 712, 762, 789; E. O. V. VI. 157, IX. 118, XII. 184.

[3]) Der Regierungspräsident, Art. I. 3 Bd. 30. Jan. 1893 (G. S. S. 13).

[4]) Durch Abs. 2 ist §. 659 A. L. R. II. 11 für den Bereich der katholischen Kirchenverwaltung beseitigt worden, E Civ. X. 210.

[5]) Z. B. auch einen Bevollmächtigten zur Prozeßführung zu bestellen, Erk. O. Trib. 3. Febr. 1879 (J. M. Bl. S. 97).

[6]) Bd. 30. Jan. 1893 (G. S. S. 13) unten S. 1537.

[7]) D. s. die mit den Kathedralen verbundenen Pfarreien, die durch das Domkapitel, bezw. einen dazu kommittirten Domherrn verwaltet werden. Die Dompfarreien unterstehen dem Ges. 7. Juni 1876.

[8]) Vergl. Mil. K. O. 12. Febr. 1832 (G. S. S. 69) §§. 34 ff.

[9]) Vergl. A. L. R. II. 19 §§. 77—79.

[10]) Vergl. A. L. R II. 11, §§. 323, 354, 376, 388, 239, 159.

[11]) Die Anhörung der einzelnen Parochianen im Falle von A. L. R. II. 11 §. 239 wird hierdurch nicht ersetzt, Res. 5. Sept. 1890, G. II. 2324.

Die den bischöflichen Behörden zustehenden Befugnisse gehen in solchen Fällen auf die betreffende Staatsbehörde über.

§. 59. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, mögen dieselben in dem in den verschiedenen Landestheilen geltenden allgemeinen Rechte, in Provinzialgesetzen, in Lokalgesetzen oder Lokalordnungen enthalten, oder durch Observanz oder Gewohnheit begründet sein, werden aufgehoben.

§. 60. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Derselbe ist befugt, mit Rücksicht auf besondere örtliche oder sonstige Verhältnisse und besondere für die Vermögensverwaltung bestehende Einrichtungen den im §. 57 Abs. 1 festgesetzten Termin der Ausführung zu verlängern.

Wahlordnung.

Art. 1. Der Kirchenvorstand ordnet die Wahl der Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter an, stellt die Liste der Wahlberechtigten auf und legt dieselbe in einem Jedermann zugänglichen Lokale zwei Wochen lang öffentlich aus.

Zeit und Ort der Auslegung sind der Gemeinde öffentlich durch Aushang bekannt zu machen, mit dem Beifügen, daß nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr zulässig sind. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch in anderen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen.

Zur Erhebung des Einspruchs ist jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde befugt.

Art. 2. Der Kirchenvorstand entscheidet über die Einsprüche und berichtigt die Liste. Gegen den ablehnenden Bescheid steht dem dadurch von der Wahl Ausgeschlossenen binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung die Berufung an die Gemeindevertretung, in dem Falle, daß eine solche nicht vorhanden ist, an die bischöfliche Behörde zu. Letztere hat im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten die Entscheidung zu treffen. Durch Einlegung der Berufung wird die anstehende Wahl nicht aufgehalten. Zwischen dem Ablauf der Einspruchsfrist und dem Tage der Wahl müssen mindestens zwei Wochen in der Mitte liegen.

Art. 3. Die Einladung zur Wahl muß die Zeit und den Ort der Wahl, sowie die Zahl der zu wählenden Personen enthalten, und ist der Gemeinde öffentlich durch Aushang bekannt zu machen. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch in anderen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen.

Art. 4. Aus dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und aus vier Beisitzern, welche der Vorsitzende aus den wählbaren Mitgliedern der Gemeinde beruft, wird ein Wahlvorstand gebildet.

Art. 5. Die Wahlhandlung wird durch den Vorsitzenden geleitet.

Art. 6. Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Art. 7. Wird in dem ersten Wahlgange eine Mehrheit für die zur Bildung des Kirchenvorstandes oder der Gemeindevertretung erforderliche Zahl von Personen nicht erreicht, so findet eine engere Wahl zwischen denjenigen statt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Beläuft sich die Zahl derselben auf mehr als das Doppelte der zu wählenden Kirchenvorsteher oder Gemeindevertreter, so scheiden von denjenigen, welche die wenigsten Stimmen erhalten haben, so viele aus, daß die Zahl der Wählbaren die doppelte Zahl der zu Wählenden beträgt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet überall das Loos.

Art. 8. Nachdem der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen erklärt hat, darf eine Stimmabgabe nicht mehr zugelassen werden.

Art. 9. Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand.

Art. 10. Ueber die Wahlhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches den wesentlichen Hergang beurkundet. Dasselbe ist von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Art. 11. Die Wahl der Kirchenvorsteher muß derjenigen der Gemeindevertreter vorangehen.

Art. 12. Die Namen der Gewählten[1]) werden der Gemeinde öffentlich durch Aushang bekannt gemacht. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch in anderen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen.

Art. 13. Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb einer von dem letzten Tage des Aushanges ab zu berechnenden Ausschlußfrist von zwei Wochen bei dem Kirchenvorstande zu erheben, welcher über dieselben entscheidet. Gegen den ablehnenden Bescheid steht binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung die Berufung an die bischöfliche Behörde zu, welche im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten die Entscheidung zu treffen hat[2]).

Art. 14. Für die erste Wahl ernennt die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten den Wahlvorstand und den Vorsitzenden desselben. Der Wahlvorstand übernimmt die dem Kirchenvorstande obliegenden Verrichtungen.

Dasselbe gilt für den Fall der Auflösung des Kirchenvorstandes.

Verordnung über die Ausübung der Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden.

Vom 30. Jan. 1893 (G. S. S. 13).

Art. 1. Die in den §§. 48, 50 bis 52, 53 und 54 des Ges. vom 20. Juni 1875 angegebenen Aufsichtsrechte des Staates werden ausgeübt:

1. von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten
   - bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum (§. 50 Nr. 1), wenn der Werth des zu erwerbenden oder zu veräußernden Gegenstandes, oder wenn der Betrag der Belastung die Summe von einhunderttausend Mark übersteigt.
   - bei der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben (§. 50 Nr. 2),
   - bei dem Bau neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude (§. 50 Nr. 4);
2. von dem Oberpräsidenten[3])
   - in den Fällen des §. 50 Nr. 7;
3. von dem Regierungspräsidenten[4])
   - in den übrigen Fällen des §. 50, sowie in den Fällen des §. 48 und der §§. 51 bis 54.

Art. II. Die Beschwerde findet statt
- gegen Verfügungen des Oberpräsidenten — Art. 1 Nr. 2 — an den Minister der geistlichen Angelegenheiten und den Minister des Innern,
- gegen Verfügungen des Regierungspräsidenten — Art. 1 Nr. 3 — an den Oberpräsidenten[5]) welcher endgültig entscheidet[6]).

---

[1]) Staatsbeamte bedürfen zur Annahme des Amtes eines Kirchenvorstehers oder Gemeindevertreters keiner Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde, Ref. 15. Juli 1874, G. I. 4483.

[2]) Das Recht der Aufsichtsbehörden (Regierungspräsident und bischöfliche Behörde) wegen grober Unregelmäßigkeiten eine Wahl von Amtswegen zu kassiren, wird durch Art. 13 nicht berührt, vergl. E. O. B. XXV. 21.

[3]) In Hohenzollern von dem Regierungspräsidenten, Ref. 9. Okt. 1875, G. II. 2605.

[4]) In Berlin und Charlottenburg von dem Polizeipräsidenten zu Berlin, Ref. 16. Dez. 1875, G. II. 3232.

Auch bei Reklamationen gegen Kirchensteuern entscheidet der Regierungspräsident auf erhobene Rekurse, Ref. 17. Sept. 1888, G. II. 2848. Gegen seine Entscheidung findet weitere Beschwerde an den Oberpräsidenten statt, der endgültig entscheidet. Ob hierbei der Kirchenvorstand oder ein Zensit als Beschwerdeführer auftritt, macht nach der jetzigen Fassung der Eingangsworte des Art. II. keinen Unterschied mehr, Ref. 9. Nov. 1893 und 27. März 1894, G. II. 1233, 479.

[5]) Im Falle des §. 37 Abs. 3 Ges. 20. Juni 1875 ausnahmsweise an den Minister der geistlichen Angelegenheiten.

[6]) Im Anschlusse hieran ist durch Ref. 9. Mai 1893 (K. G. u. Vd. Bl. S. 105)

Gesetz, betr. die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften[1]) an dem kirchlichen Vermögen.

Vom 4. Juli 1875 (G. S. S. 333).

§. 1. In denjenigen katholischen Kirchengemeinden, aus welchen eine erhebliche[2]) Anzahl von Gemeindemitgliedern einer altkatholischen Gemeinschaft beigetreten[3]) ist, wird die Benutzung des kirchlichen Vermögens im Verwaltungswege[4]) bis auf Weiteres nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geordnet.

§. 2. Der altkatholischen Gemeinschaft wird der Mitgebrauch der Kirche und des Kirchhofs eingeräumt. Sind mehrere Kirchen (Kapellen u. s. w.) vorhanden, so kann eine Gebrauchstheilung nach bestimmten Objekten verfügt werden.

Die nämliche Gebrauchstheilung findet bezüglich der kirchlichen Geräthschaften statt.

Ist der altkatholischen Gemeinschaft die Mehrheit der Gemeindemitglieder beigetreten, so steht der Gemeinschaft der Mitgebrauch der Kirche in den zur Abhaltung des Hauptgottesdienstes herkömmlich bestimmten Stunden, bei mehreren Kirchen der Gebrauch der Hauptkirche zu.

§. 3. Tritt ein Pfründeninhaber der altkatholischen Gemeinschaft bei, so bleibt er im Besitz und Genuß der Pfründe.

Bei Erledigung der Pfründe wird dieselbe im Fall des §. 2 Abs. 3 der altkatholischen Gemeinschaft überwiesen.

Sind mehrere Pfründen vorhanden, so kann bei deren Erledigung mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniß beider Theile eine Genußtheilung nach bestimmten Pfründen verfügt werden.

§. 4. An dem übrigen, zu kirchlichen Zwecken bestimmten Vermögen wird der altkatholischen Gemeinschaft, mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniß beider Theile, der Mitgenuß eingeräumt.

Umfaßt die altkatholische Gemeinschaft die Mehrheit der Gemeindemitglieder und ist die Zahl der übrigen Gemeindemitglieder nicht mehr erheblich, so kann die Einräumung des vollen Genusses an die Gemeinschaft verfügt werden.

Gleichzeitig hat in diesem Falle eine Neuwahl des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung stattzufinden[5]).

§. 5. Altkatholische Gemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes sind sowohl die zu gottesdienstlichen Zwecken gebildeten altkatholischen Vereine, sofern dieselben von dem Oberpräsidenten als kirchlich organisirt anerkannt worden sind, als auch die altkatholischen Parochien.

Die Mitglieder der altkatholischen Parochien bleiben verpflichtet, zu der

---

Zu Anmerkung 6 auf S. 1537.

unter Aufhebung der Erlasse 15. März 1832 (A. XVI. 100) und 15. Mai 1844 (M. Bl. S. 144) bestimmt, daß zu den Beschlüssen der kirchlichen Gemeindeorgane über die Annahme von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, sofern der Gegenstand Grundeigenthum im Werthe von nicht über 3000 M. bildet, die Staatsgenehmigung in Zukunft von dem Regierungspräsidenten zu ertheilen ist. Beschwerden entscheidet der Oberpräsident endgültig.

[1]) Anerkennung der Zugehörigkeit zur privilegirten katholischen Kirche ꝛc., Erk. O. Trib. 24. Mai 1873 (O. R. XIV. 399); 20. Okt. 1874 (das. 687); 12. Juli 1875 (O. R. XVI. 537); 15. Septbr. und 17. Okt. 1878 (O. R. XVIII. 587, 653).

[2]) D. i. eine Zahl, für die die Einrichtung einer besonderen Pastoration angemessen erscheint, Drucks. A. H. 1875 Nr. 284 S. 4.

[3]) Eine bloße Erklärung beim Vorstande oder dauernde Theilnahme am altkatholischen Gottesdienste unter Fernhaltung von dem andern genügt, Koch IV. 447 Anm. 19.

[4]) Zuständig ist der Oberpräsident.

[5]) Gemäß Ges. 20. Juni 1875.

Unterhaltung der Kirche, des Kirchhofs und der sonstigen Vermögensstücke beizutragen, deren Benutzung ihnen nach den §§. 2—4 dieses Gesetzes zusteht.

§. 6. Ueber die Art und den Umfang der den altkatholischen Gemeinschaften nach den §§. 2—5 dieses Gesetzes einzuräumenden Rechte entscheidet der Oberpräsident.

Gegen die Entscheidung des Oberpräsidenten steht die Berufung an den Minister der geistlichen Angelegenheiten offen.

Die Entscheidungen sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

§. 7. In den Eigenthumsverhältnissen des kirchlichen Vermögens tritt durch dieses Gesetz keine Aenderung ein.

§. 8. Gemeindemitglieder im Sinne dieses Gesetzes sind alle männlichen, volljährigen, selbständigen Katholiken, welche in der katholischen Kirchengemeinde wohnen.

Selbständig sind diejenigen, welche einen eigenen Hausstand haben, oder ein öffentliches Amt bekleiden, oder ein eigenes Geschäft oder als Mitglied einer Familie deren Geschäft führen und weder unter Vormundschaft noch unter Pflegschaft stehen.

§. 9. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Gesetz über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen.

Vom 7. Juni 1876 (G. S. S. 149).

§. 1. Die Aufsicht des Staats über die Verwaltung

1. der für die katholischen Bischöfe, Bisthümer und Kapitel bestimmten Vermögensstücke,
2. der zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken bestimmten und unter die Verwaltung oder Aufsicht katholisch-kirchlicher Organe gestellten Anstalten[1]), Stiftungen und Fonds, welche nicht von dem Gesetze vom 20. Juni 1875 betroffen werden,

wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ausgeübt.

§. 2. Die verwaltenden Organe bedürfen der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in nachstehenden Fällen[2]):

1. zu dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum;
2. zu der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben;
3. zu außerordentlicher Benutzung des Vermögens, welche die Substanz selbst angreift, sowie zu der Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt;
4. zu Anlehen, sofern sie nicht bloß zur vorübergehenden Aushülfe dienen und aus den Ueberschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können;
5. zu der Errichtung neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude;
6. zu der Anlegung oder veränderten Benutzung von Begräbnißplätzen;
7. zu der Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen;
8. zu der Ausschreibung, Veranstaltung und Abhaltung von Sammlungen, Kollekten ꝛc. außerhalb der Kirchengebäude.

Ein auf Anordnung der bischöflichen Behörde jährlich stattfindende Hauskollekte zum Besten bedürftiger Gemeinden der Diözese bedarf nicht der besonderen Ermächtigung einer Staatsbehörde; die Zeit der Einsammlung muß aber dem Oberpräsidenten vorher angezeigt werden;

---

[1]) Bruderschaften mit ihrem Vermögen unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Ges., Res. 22. Juli 1887, G. II. 2678.

[2]) Vergl. Bd. 30. Jan. 1893 (G. S. S. 11).

9. zu der Verwendung der Einkünfte erledigter Stellen (Vacanzeinkünfte, Interkalarfrüchte);
10. zu der Verwendung des Vermögens für nicht stiftungsmäßige Zwecke.

In dem Falle zu 10 gilt die Genehmigung als ertheilt, wenn die staatliche Aufsichtsbehörde nicht binnen dreißig Tagen nach Mittheilung von der beabsichtigten Verwendung widerspricht.

Ist die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde nicht ertheilt, so sind die in den vorstehenden Fällen vorgenommenen Rechtsgeschäfte ungültig.

§. 3. Die verwaltenden Organe bedürfen zur Führung von Prozessen keiner Ermächtigung von Seiten einer Staatsbehörde.

Atteste über die Legitimation der verwaltenden Organe zur Besorgung von Rechtsangelegenheiten oder Atteste über das Vorhandensein derjenigen Thatsachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen, können gültig nur von der staatlichen Aufsichtsbehörde[1]) ertheilt werden.

§. 4. Die staatliche Aufsichtsbehörde[1]) ist berechtigt, die Aufstellung und Vorlegung eines Inventars zu fordern, Einsicht von den Etats zu nehmen und die Posten, welche den Gesetzen widersprechen, zu beanstanden. Die beanstandeten Posten dürfen nicht in Vollzug gesetzt werden.

Die Etats solcher Verwaltungen, welche Zuschüsse aus Staatsmitteln erhalten, sind der staatlichen Aufsichtsbehörde[2]) zur Genehmigung einzureichen. Diese Behörde bestimmt den Zeitpunkt der Einreichung, sie regelt die formelle Einrichtung der Etats und setzt die Fristen zur Erledigung der Erinnerungen fest.

§. 5. Weigern sich die verwaltenden Organe

1. Leistungen, welche aus dem im §. 1 bezeichneten Vermögen zu bestreiten oder für dasselbe zu fordern sind, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen,
2. Ansprüche des in §. 1 bezeichneten Vermögens, insbesondere auch Entschädigungsforderungen aus der Pflichtwidrigkeit des Inhabers einer für die Vermögensangelegenheiten bestehenden Verwaltungsstelle, gerichtlich geltend zu machen,

so ist in denjenigen Fällen, in welchen die bischöfliche Behörde das Recht der Aufsicht hat, sowohl diese, als auch die staatliche Aufsichtsbehörde[1]), unter gegenseitigem Einvernehmen, in allen anderen Fällen die staatliche Aufsichtsbehörde[1]) allein befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken und die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche anzuordnen, auch die hierzu nöthigen Maßregeln zu treffen.

In denjenigen Fällen, in welchen das Einvernehmen der bischöflichen Behörde und der staatlichen Aufsichtsbehörde erforderlich ist, muß die um ihre Zustimmung angegangene Behörde sich binnen dreißig Tagen nach dem Empfange der Aufforderung erklären. Erklärt sie sich nicht, so gilt sie als zustimmend. Bei erhobenem Widerspruch entscheidet die der staatlichen Aufsichtsbehörde vorgesetzte Instanz[3]).

§. 6. Bestreiten die verwaltenden Organe die Gesetzwidrigkeit der nach §. 4 beanstandeten Posten oder das Vorhandensein der Verpflichtung zu den im §. 5 sub 1 erwähnten Leistungen, so entscheidet auf die Klage der verwaltenden Organe im Verwaltungsstreitverfahren hierüber das Oberverwaltungsgericht.

§. 7. Die staatliche Aufsichtsbehörde[1]) ist berechtigt, Einsicht von der Jahresrechnung zu nehmen.

Die Jahresrechnung solcher Verwaltungen, deren Etats der Genehmigung

---

[1]) Der Oberpräsident, Bd. 30. Jan 1893 (G. S. S. 11) Art. 1, 4.

Legitimationsurkunden aus §. 3 ist rechtliche Bedeutung nur nach Maßgabe ihres Inhaltes, insbesondere auch nur für die Zeit ihrer Ausstellung, beizumessen. Ihr fortdauernder Besitz berechtigt nicht zu der rechtlichen Folgerung, daß die darin beurkundeten Verhältnisse noch unverändert fortbestehen, E. K. I. 105.

[2]) Dem Kultus- und Finanzminister, Bd. 30. Jan. 1893 (G. S. S. 11) Art. 1, 2.

[3]) Kultusminister und Minister des Innern, das. Art. 1, 4.

der staatlichen Aufsichtsbehörde[1]) bedürfen, ist dieser Behörde zur Prüfung, ob die Verwaltung etatsmäßig geführt worden ist, einzureichen.

§. 8. Die staatliche Aufsichtsbehörde[2]) ist berechtigt, die Vermögensverwaltung Revisionen zu unterwerfen.

§. 9. Die staatliche Aufsichtsbehörde[3]) ist berechtigt, die Befolgung der in den §§. 4, 5, 7 und 8 enthaltenen Vorschriften und der zu ihrer Ausführung getroffenen Anordnungen von den verwaltenden Organen durch Geldstrafen bis zu dreitausend Mark zu erzwingen.

Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist.

Außerdem können die zu Zwecken des im §. 1 bezeichneten Vermögens bestimmten Leistungen aus Staatsmitteln ganz oder theilweise einbehalten oder unmittelbar an die Empfangsberechtigten verabfolgt werden.

Erweisen sich die vorstehenden Maßregeln als erfolglos oder unanwendbar, so ist die staatliche Aufsichtsbehörde berechtigt, eine kommissarische Besorgung der Vermögensangelegenheiten unter sinngemäßer Anwendung der §§. 9–11 des Ges. v. 20. Mai 1874 anzuordnen.

§. 10. Welche Staatsbehörden die in den §§. 2—5 und 7—9 angegebenen Aufsichtsrechte auszuüben haben, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

§. 11. Wegen der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen bewendet es bei dem Ges. vom 23. Febr. 1870.

§. 12. In Betreff des Vermögens der Orden und ordensähnlichen Kongregationen bewendet es bei den §§. 3 und 5 des Ges. vom 31. Mai 1875.

§. 13. Die dem Staate zustehenden Eigenthums- oder Verwaltungsrechte an dem im §. 1 bezeichneten Vermögen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 14. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1876 in Kraft.

§. 15. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Verordnung über die Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen.

Vom 30. Jan. 1893 (G. S. S. 11).

Art. 1. Die in den §§. 2—5, 7 und 8 des Ges. vom 7. Juni 1876 angegebenen Aufsichtsrechte des Staats werden ausgeübt:

1. von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, und zwar, soweit das Ressort des Ministers des Innern betheiligt ist, unter Zuziehung des letzteren
   - bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum (§. 2 Nr. 1), wenn der Werth des zu erwerbenden oder zu veräußernden Gegenstandes oder wenn der Betrag der Belastung die Summe von einhunderttausend Mark übersteigt,
   - bei der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben (§. 2 Nr. 2);
   - bei der Errichtung neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude, (§. 2 Nr. 5),
   - bei der Anlegung von Begräbnißplätzen (§. 2 Nr. 6);
2. von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und dem Finanzminister in den Fällen des §. 4 Abs. 2;

---

[1]) Oberrechnungskammer, Bd. 30. Jan. 1893 (G. S. S. 11) Art. 1, 3.
[2]) Der Oberpräsident, das. Art. 1, 4.
[3]) Vergl. Art. 2 das.

3. von der Oberrechnungskammer
in den Fällen des §. 7 Abſ. 2;

4. von dem Oberpräſidenten
in den übrigen Fällen der §§. 2, 4 und 7, ſowie in den Fällen der §§. 3, 5 und 8.

In den Fällen des §. 5 entſcheidet bei erhobenem Widerſpruch der Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten, und zwar, ſoweit das Reſſort des Miniſters des Innern betheiligt iſt, unter Zuziehung des letzteren.

Art. 2. Die im §. 9 des Geſ. vom 7. Juni 1876 angegebenen Befugniſſe werden ausgeübt, und zwar

die im Abſ. 1 und 2 angegebenen von denjenigen ſtaatlichen Aufſichtsbehörden, welche im Art. 1 für die Fälle der §§. 4, 5, 7 und 8 beſtimmt ſind,

die im Abſatz 3 und 4 angegebenen von dem Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten, in den Fällen des §. 4 Abſ. 2 und des §. 7 Abſ. 2 von dem Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten und dem Finanzminiſter.

Art. 3. Gegen Verfügungen des Oberpräſidenten — Art. 1 Nr. 4 und Art. 2 findet die Beſchwerde ſtatt

in denjenigen Fällen, in welchen das Reſſort des Miniſters des Innern betheiligt iſt, an dieſen und den Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten,

in allen übrigen Fällen an den Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten.

Nachträge, während des Druckes erschienen.

Zu Seite 14 (Anm. 7).

Jedoch nicht nur die Stauwerke im engsten Sinne, sondern auch die übrigen den Wasserstau beeinflussenden Bestandtheile der Stauanlagen, z. B. Wasserräder. Daher sind Turbinenanlagen genehmigungspflichtig. Min. Bescheid 8. Sept. 1897 (M. Bl. S. 179).

Zu Seite 24 (Anm. 3).

Ausf. Ref. 17. Aug. 1896 (M. Bl. S. 166).

Zu Seite 36 (§. 33 b).

Die Ortspolizeibehörden sollen nur auf solche Kunstscheine Rücksicht nehmen, die von höheren Verwaltungsbehörden oder von anerkannt zuverlässigen Sachverständigen ausgestellt sind. Im Uebrigen ist daran festzuhalten, daß die zuständigen Behörden, je nach Lage des Falles also die Polizei- und Gemeindebehörden, die Kreis- und Bezirksausschüsse ꝛc. auf Grund eigener Prüfung nach den jedesmal in Betracht kommenden Umständen zu entscheiden haben, ob ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft obwaltet. Ein derartiges Interesse bedarf stets eines besonderen Nachweises, namentlich bei Lustbarkeiten, die im Umherziehen betrieben werden, wird er vielfach nur durch Vorführung der Leistungen vor einem Vertreter der Behörde, nöthigenfalls unter Zuziehung eines geeigneten Sachverständigen zu erbringen sein, Andererseits ist nicht außer Acht zu lassen, daß es Künstler von solcher Bedeutung giebt, daß ihr Name jeden weiteren Nachweis zu ersetzen geeignet erscheint, Ref. 15. Juni 1897 (M. Bl. S. 113).

Zu Seite 39 (Anm. 6).

Die Polizeibehörden haben in allen Fällen das Vorleben der Theateragenten mit Hülfe der Strafregister genau festzustellen und falls hierbei Thatsachen sich ergeben sollten, die die Unzuverlässigkeit des Agenten in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun, die Klage auf Untersagung des Gewerbebetriebes gemäß §. 119 Zust. G. zu erheben, Ref. 28. Mai 1897 (M. Bl. S. 113).

Zu Seite 49 (Anm. 3).

Die Befugniß, das Schankgewerbe durch Stellvertreter auszuüben, wird wenigstens in größeren Städten vielfach zu Gesetzesumgehungen mißbraucht, indem, unter Verheimlichung des wirklichen Sachverhalts, der Käufer, Pächter u. s. w., der das Gewerbe für eigene Rechnung betreibt, den Behörden gegenüber als Stellvertreter des Verkäufers, Verpächters u. s. w., der sich im Besitze der Erlaubniß gemäß §. 33 der Gewerbeordnung befindet, ausgegeben wird. Diesen „Schiebungen" ist an der Hand des Ref. 24. Febr. 1892 (M. Bl. S. 65) mit Nachdruck entgegenzutreten, namentlich dann, wenn solche „Schiebungen" erfolgen, um eine Schankwirthschaft weiter betreiben zu können, für welche der Käufer, Pächter u. s. w. voraussichtlich die Erlaubniß gemäß §. 33 der Gewerbeordnung nicht erhalten würde. Erleichtert wird die Aufsicht wesentlich durch Erlaß von Polizeiverordnungen oder polizeilicher Verfügungen, worin die Schankwirthe verpflichtet werden, von jeder Stellvertretung unter Darlegung des obwaltenden Rechtsverhältnisses der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, Ref. 18. Dez. 1896 (M. Bl. 1897 S. 6).

Zu Seite 105 (Anm. 3).

Ges. 4. Mai 1886 (G. S. S. 143). 24. Febr. 1897 (G. S. S. 41).

§. 1. Zur Errichtung und Unterhaltung von Fortbildungsschulen in den Provinzen Westpreußen und Posen ist der Minister für Handel und Gewerbe den Gemeinden laufende Zuschüsse aus Staatsmitteln zu gewähren, geeignetenfalls auch solche Schulen aus Staatsmitteln zu errichten und zu unterhalten ermächtigt.

§. 2. An denjenigen Orten, in welchen nicht durch statutarische Bestimmung eines Gemeinde- oder eines weiteren Kommunalverbandes die Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschulen begründet wird und die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen getroffen werden (vergl. §§. 120, 142, 154 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891, R. G. Bl. S. 261), können durch Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe die gewerblichen Arbeiter unter 18 Jahren, auf welche der §. 120 der Gewerbeordnung anwendbar ist, dieser Verpflichtung unterworfen und die zu ihrer Durchführung erforderlichen Bestimmungen in demselben Umfange getroffen werden, wie sie nach §. 120 Abs. 3 der Gewerbeordnung durch statutarische Bestimmung der Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes getroffen werden können. An den Sonntagen darf während des Hauptgottesdienstes Unterricht nicht ertheilt werden.

§. 3. Wer den auf Grund des §. 2 vom Minister für Handel und Gewerbe erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Vorschriften für die Aufstellung von Lehrplänen und das Lehrverfahren im Deutschen und Rechnen an den vom Staate unterstützten gewerblichen Fortbildungsschulen mit wöchentlich 4—6 Unterrichtsstunden für jeden Schüler, 5. Juli 1897 (R. u. St. A. Nr. 181).

Zu Seite 108 (Anm. 2).

Bek. 31. Juli 1897 (R. G. Bl. S. 614), betr. Einrichtung und Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien.

Zu Seite 111.

Gegen die Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde, durch welche die Befugniß zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen entzogen wird (§. 126a Abs. 3 der Gewerbeordnung) oder durch welche die Befugniß zum Halten von Lehrlingen beschränkt wird (§. 128 Abs. 1 der Gewerbeordnung), findet binnen zwei Wochen die Klage beim Kreis-(Stadt-)Ausschuß statt. Die Entscheidung des Bezirksausschusses ist endgültig, Bd. 19. Aug. 1897 (G. S. S. 401).

Zu Seite 121 (Anm. 1).

Zur Kleiderkonfektion gehört die Herren- und Knabenkonfektion einschließlich der Arbeiter- und sogen. Sommerkonfektion (die Herstellung von Röcken, Hosen, Westen, Mänteln u. dergl. für Männer und Knaben) und die Damen- und Kinderkonfektion (die Herstellung von Mänteln, Kleidern, Umhängen u. dergl. für Frauen und Kinder). Zur Wäschekonfektion gehört die Herstellung von gestärkter und ungestärkter Wäsche, und zwar sowohl von Leibwäsche und Taschentüchern als auch von Bett- und Tischwäsche.

Die Bestimmungen der Verordnung finden nur auf Werkstätten Anwendung, in denen die Herstellung oder Bearbeitung von Waaren der vorbezeichneten Arten „im Großen" erfolgt. Daher bleiben sowohl die Schneiderwerkstätten, in denen auf Bestellung nach Maaß für den persönlichen Bedarf der Besteller gearbeitet wird, als auch die Näh- und Plättstuben für sogen. Privatkundschaft von der Geltung der Verordnung ausgeschlossen.

Dagegen ist die Anwendung der Verordnung nicht auf solche Werkstätten beschränkt, in denen Kleidungsstücke oder Wäscheartikel in großer Zahl hergestellt werden. Um eine Herstellung „im Großen" handelt es sich vielmehr stets dann, wenn der Unternehmer, der die fertige Waare in den Verkehr bringen will, diese Waare in Massen herstellen läßt, — gleichgültig, ob in den einzelnen Werkstätten, die für den Unternehmer oder seine Zwischenmeister arbeiten, nur wenige Stücke der Waare hergestellt werden, Anw. 16. Juli 1897 (M. Bl. S. 199) Nr. I.

Zu Seite 125 (Anm. 1).

Bek. 11. März 1898 (R. G. Bl. S. 35), betr. Beschäftigung von Arbeiterinnen in Konservenfabriken.

Zu Seite 136.

Bek. 15. Aug. 1897 (M. Bl. S. 173), betr. die Abänderung der Gewerbeordnung.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897, machen wir hiermit auf Grund des §. 155 der Gewerbeordnung Folgendes bekannt:

I. Unter der Bezeichnung „weiterer Kommunalverband" sind zu verstehen: die Provinzialverbände, die kommunalständischen Verbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden, die Kreisverbände, der Landeskommunalverband und die Oberamtsbezirke in Hohenzollern, die Landbürgermeistereien der Rheinprovinz und die Aemter in Westfalen.

II. Unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde" sind zu verstehen:

1. die Bezirksausschüsse

a) in den Fällen der Genehmigung der Statuten (§. 124 Zust. Ges.) und Nebenstatuten der Innungen,

b) in den im §. 97 bezeichneten Fällen der Schließung einer Innung (§. 126 Zust. Ges.) oder in den Fällen der Schließung eines Innungsausschusses,

c) in den Fällen der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Gemeinden und Innungen in Folge der Auflösung oder Schließung (§. 125 Abs. 1 Zust. Ges.).

Im Stadtkreise Berlin tritt in den unter a bezeichneten Fällen der Polizeipräsident an die Stelle des Bezirksausschusses (vergl. §. 161 Zust. Ges.).

2. die Regierungspräsidenten in allen übrigen Fällen, sofern nicht für Handwerkskammern abweichende Bestimmungen getroffen werden (§§. 103 ff., 100 t Abs. 4, 130 a Abs. 2, 131 b Abs. 2 und 133).

Im Stadtkreise Berlin tritt in den Fällen der §§. 101 Abs. 2, 104 c Abs. 1 und 2, 104 d Abs. 2, 104 h Abs. 2, 104 k, 126 a Abs. 4, 129 Abs. 2 und des Art. 6 Ziff. 1 der Polizeipräsident und in den übrigen Fällen der Oberpräsident an die Stelle des Regierungspräsidenten.

III. Unter der Bezeichnung „untere Verwaltungsbehörde" sind zu verstehen: in Städten über 10 000 Einwohnern — in der Provinz Hannover in Städten, auf welche die revidirte Hannoversche Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, mit Ausnahme der im §. 27 Abs. 2 der Hannoverschen Kreisordnung benannten Städte — die Gemeindebehörde, im Uebrigen der Landrath, in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann.

IV. Unter der Bezeichnung „Gemeindebehörde" ist zu verstehen der Vorstand der Gemeinde, in Gutsbezirken der Gutsvorsteher.

Zu Seite 150.

Im Anschluß an die Bestimmung in I. 2 der Bek. 27. Nov. 1896 (R. G. Bl. S. 745) hat der Bundesrath beschlossen: den Fabrikanten überwebter Holzrouleaux gemäß §. 44 Abs. 3 der Gewerbeordnung die Erlaubniß zu ertheilen, auch außerhalb des Gemeindebezirkes ihrer gewerblichen Niederlassung, sofern diese im Inlande liegt, persönlich oder durch in ihrem Dienste stehende Reisende ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung Bestellungen auf überwebte Holzrouleaux bei anderen Personen zu suchen, als bei Kaufleuten oder solchen Personen, in deren Geschäftsbetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, sowie bei Kaufleuten an anderen Orten als in deren Geschäftsräumen, Bek. 25. März 1897 (R. G. Bl. S. 96).

Zu Seite 213.

Bek. 16. Okt. 1897 (R. G. Bl. S. 773): betr. Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe.

Auf Grund des §. 105 d der Gewerbe-Ordnung hat der Bundesrath beschlossen:

1. In der Tabelle, welche der Bekanntmachung vom 5. Febr. 1895 (R. G. Bl. S. 12), betr. Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, beigefügt ist, sind in dem Abschnitte G (Nahrungs- und Genußmittel) hinter den Bestimmungen zu Ziff. 6 folgende Bestimmungen einzufügen:

Nr.	Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
7.	a) Molkereien mit Ausnahme der Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend fette oder halbfette Hartkäse herstellen.	Bei täglich einmaliger Milchlieferung der Betrieb während sechs Stunden bis 12 Uhr Mittags, bei täglich zweimaliger Milchlieferung der Betrieb während sechs Stunden bis 12 Uhr Mittags und während zweier Nachmittagsstunden.	Den Arbeitern ist mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.
	b) Molkereien, welche ausschließlich oder vorwiegend fette oder halbfette Hartkäse herstellen.	Der Betrieb ohne Beschränkung auf die vorstehend unter a bezeichneten Stunden. Diese Ausnahme findet in der Zeit, wo die Herstellung fetter oder halbfetter Hartkäse sich auf die sogen. Kellerarbeiten beschränkt, keine Anwendung; für diese Zeit gelten vielmehr die Bestimmungen unter a.	Die Arbeiter dürfen innerhalb der Zeit vom Sonnabend Abend 6 Uhr bis zum Montage früh 6 Uhr im Ganzen nicht länger als 18 Stunden beschäftigt werden.

Zu Seite 229.
Vorbildungs- und Prüfungs-Ordnung für die Gewerbeaufsichtsbeamten, 7. Sept. 1897 (M. Bl. S. 221).

Zu Seite 248 (Anm. 2).
Erläutert durch Ref. 18. Mai 1897 (M. Bl. S. 121).

Zu Seite 259.
Die Jahresgebühren sind in jedem Etatsjahre und nicht nur in den Jahren zu erheben, wo Kesselunterſuchungen stattfinden. Sie sind Durchschnittsbeträge, bei deren Bemessung die Summe aller früheren Gebühren für regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen im Allgemeinen als Maßstab gedient hat, Ref. 15. Juni 1897 (M. Bl. S. 138); ein zweites Ref. 15. Juni 1897 (M. Bl. S. 138) beschäftigt sich mit den Gebühren für die Untersuchung von Sicherheitsventilen an Dampfkesseln.

Zu Seite 363 (Anm. 5).
Reg. 6. Okt. 1896 (C. Bl. d. D. R. S. 487) für den Geschäftsbereich des Kais. Kanalamtes zu Kiel.

Zu Seite 364 (Anm. 2).
Entscheidung über Erstattung außergerichtlicher Kosten, Ref. 30. Okt. 1897 (M. Bl. S. 220).

Zu Seite 436 (§. 16).
Abänderung des §. 7 Abs. 2 der Mustersatzungen für Bankrankenkassen Ref. 12. Nov. 1896 (C. B. Bl. S. 315).

Zu Seite 705 (Nr. 3).
„Mengen von Sachen oder Waaren" liegen nur dann vor, wenn Gegenstände in Frage kommen, die als Mengen (nach Gewicht, Maaß oder Zahl) gehandelt zu werden pflegen und die demgemäß, insoweit es sich um gewerbliche Erzeugnisse handelt, ohne vorherige Bestellung in Erwartung allgemeiner Nachfrage als gewöhnliche

Fabrikationsartikel erzeugt oder hergestellt werden. Zu den „Mengen von Sachen oder Waaren" im stempelsteuerlichen Sinne sind darnach auch künftig zu rechnen: Drucksachen, Brief- und Packetwaagen, Briefbeutel, Briefträgertaschen, Kurs- und Bureauuhren, Briefkasten, Stundenplatten, Posthörner, Telegraphenapparate, Schraubenstützen, Leitungsdraht, sowie Dienstmöbel, soweit sie von der Postverwaltung in Mengen gekauft zu werden pflegen und unter sich gleichartig sind. Dagegen können Postwagen, Dienstsiegel, Briefstempel, sowie Dienstkleider, sofern diese für die einzelnen Beamten nach Maß verschieden angefertigt werden, als „Mengen ꝛc." nicht angesehen werden.

Die Befreiungsvorschriften unter 3 der Tarifnummer 32 finden, entsprechend dem früheren Rechtszustande, auch dann Anwendung, wenn nur eine einzelne Sache, die zu den Mengen von Sachen oder Waaren zu rechnen ist, den Gegenstand des Kauf- oder Lieferungsvertrages bildet. (Vergl. Verf. 8. Juli 1892, III. 26290.)

Als Lieferungsverträge im Sinne der obigen Tarifnummer 32 sind, wie bisher, auch solche Verträge anzusehen, in denen sich zwar die Verwaltung nicht zur Abnahme einer bestimmten Lieferungsmenge verpflichtet hat, die aber in der Voraussetzung abgeschlossen sind, daß die Verwaltung dem Unternehmer auf Grund des Vertrages Lieferungsaufträge ertheilen werde, Ref. 31. März 1897 (C. Bl. U. V. S. 157).

Zu Seite 711.

Zu den notariell oder in Protokollform abgeschlossenen Mieth- und Pachtverträgen über unbewegliche Sachen ist neben dem zu dem vorgeschriebenen Mieth- oder Pachtverzeichniß zu verwendenden Werthstempel von $^1/_{10}$ v. H. der Notariatsurkundenstempel oder der Protokollstempel nach Tarifstelle 45 oder 53 zu verwenden, Ref. 9./18. Sept. 1897 (J. M. Bl. S. 240).

Zu Seite 718.

Auch die in Form einfacher Verfügungen ertheilten polizeilichen Genehmigungen zur Ueberführung von Leichen sind (entgegen dem Ref. 10. Nov. 1893, M. Bl. S. 248) stempelpflichtig, Ref. 16. Aug. 1897 (M. Bl. S. 225).

Zu Seite 733.

Auch die Führungszeugnisse, die bei der Konzessionirung des Betriebes der Gastwirthschaften, Schankwirthschaften oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus zur Vorlage kommen, ausnahmslos Anwendung zu finden, Ref. 28. Sept. 1897 (M. Bl. S. 201).

Zu Seite 784 (Anm. 2).

Vergl. auch Ref. 9. April 1896 (C. Bl. U. V. S. 391) betr. rechtzeitige Einholung der vorgeschriebenen staatlichen Genehmigung zur Niederlegung, Veränderung und Veräußerung von Baudenkmälern und beweglichen Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben.

Sachregister.

(Die römischen Ziffern bezeichnen die Zahl der Bände, die arabischen die Seitenzahlen.)

Bedeutung der Abkürzungen.

K. G. u. S. O. = Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung.
Rh. W. K. O. = Rheinisch-Westfälische Kirchen-Ordnung.
Oe. St. O. = Städte-Ordnung für die 7 Ostprovinzen.
Oe. L. G. O. = Landgemeinde-Ordnung für die 7 Ostprovinzen.
Rh. G. O. = Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz.
Rh. St. O. = Städte-Ordnung für die Rheinprovinz.
W. St. O. = Städte-Ordnung für die Provinz Westfalen.
W. L. G. O. = Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westfalen.

Abbildungen, geographische, technische ꝛc., Schutz gegen Nachdruck I 1458 — **Abdeckereigerechtsame** II 8 — **Abendmahl** (Rh. W. K. O.) II 1398 — **Abgang** bei Dienstreisen I 164 — **Abgabepflicht** der Militärpersonen I 240 — **Abgaben**, Rechtsweg I 436; Verfahren bei Zuwiderhandlung gegen die Erhebungsvorschriften I 741; im Uebrigen s. Steuern — **Abholungserklärungen** von der Post, Stempelpflicht II 732 — **Ablehnung** unbesoldeter Aemter, in der Armenverwaltung I 379; in Landgemeinden II 821; in Städten II 800; im Steuerausschuß II 1004 — **Abnutzungssatz** bei Gebäuden, Einkommensteuer II 562; bei Maschinen ꝛc. II 564 — **Abonnentensammler**, Hausirgewerbe II 54 — **Aborte**, Herstellung der genügenden Zahl I 406 — **Abraupen** der Bäume I 1322 — **Abschiebung** Hilfsbedürftiger, Unzulässigkeit I 344 — **Abschreibungen**, jährliche, Abzugsfähigkeit bei der Einkommensteuer II 554; bei der Gewerbesteuer II 609 — **Abschriften**, Stempelpflicht II 684 — **Abschuß** von Wild I 1353 — **Absperrungsmaßregeln**, Verletzung I 645 — **Abstammung**, Begründung des Unterstützungswohnsitzes I 337 — **Abstimmung** bei den Wahlen zur Gemeindevertretung II 820; desgl. des Gemeindevorstehers und der Schöffen II 827; desgl. der Magistratsmitglieder II 777; desgl. der Stadtverordneten II 772; im Gemeindevorstand II 831; in der Gemeindeversammlung bezw. Gemeindevertretung II 837; im Magistrat II 790; in der Stadtverordnetenversammlung II 780 — **Abtheilungen** bei den Stadtverordnetenwahlen II 767 — **Abtheilungsliste** bei den Abgeordnetenwahlen I 64 — **Abtheilungsverträge**, Ergänzungssteuer II 543 — **Abtreibung** I 621 — **Abtretung** von Rechten, Stempelpflicht II 684 — **Abtrittsgruben**, Entleerung I 412 — **Abwässer** gewerblicher Anlagen I 1187 — **Abwesende**, Strafverfahren gegen sie I 729; bei Entziehung der Wehrpflicht I 742 — **Abwesenheit**, Verlust des Unterstützungswohnsitzes I 338 — **Abzahlungsgeschäfte** II 58 — **Abzugsatteste** I 315 — **Abzüge**, zulässige bei der Einkommensteuer II 552 — **Acetylen**, Sicherheitsvorkehrungen bei Herstellung I 1542 — **Achsschenkellänge** (Rheinland) I 1092 — **Ackergeräthe**, Benutzung fremder I 1283 — **Ackernahrung**, Gemeindestimmrecht II 814 — **Adel**, hoher, Rechtsver-

hältnisse I 51; privilegirter Gerichtsstand I 52; Verleihung, Stempel II 724 — **Adelsprädikate**, unbefugtes Führen I 654 — **Adoptivkinder**, Gnadenmonat I 193 — **Aemter**, unbesoldete, Verpflichtung zur Uebernahme in der Armenverwaltung I 379; in Landgemeinden II 821; in Städten II 800; im Steuerausschuß II 1004 — **Aergerniß**, öffentliches I 615 — **Aerzte** I 914; Wegfall der Vereidigung I 914; Gebühren-Ordnung I 914; Verpflichtung in Fällen der Armenpflege I 914; Behandlung armer Kranker I 915; Unterstützungskassen I 916; beamtete I 916; Selbstdispensiren I 929; Prüfung II 21; Führung des Titels II 130; Titelverleihungen, stempelfrei II 725; Gemeindeeinkommensteuer II 939; Abzüge für Fachlitteratur und Reisen zu medizinischen Versammlungen bei der Einkommensteuer nicht zulässig II 552; Befreiung von unbesoldeten Aemtern II 800 — **Aerztekammern** I 916 — **Aerztliche Hülfe**, kein Zwang zur Leistung II 127 — **Aetzkali**, Sonntagsruhe in den Fabriken II 203 — **Afterpachtverträge**, Stempelpflicht II 711 — **Agende**, Einführung der neuen in der Landeskirche II 1444 — **Agenten**, Hausirsteuerfreiheit II 631, 648 f. — **Agentur**, Gemeindesteuer II 943 — **Aichämter** I 1383 — **Aichgebührentaxe** I 1381 — **Aichmeister**, städtische Invaliditätsversicherung II 447 — **Aichordnung** I 1381 — **Aichung** I 1381; chemischer Meßgeräthe I 1533 — **Aichungsbeamte**, Tagegelder I 155 — **Aichungsbehörden** I 1383 — **Akkordarbeiter**, Invaliditätsversicherung II 451 — **Akten**, Kassirung I 288 — **Aktien**, Ergänzungssteuer II 530 — **Aktiengesellschaften**, Staatsbeamte im Aufsichtsrath I 218; Stimmrecht in Landgemeinden II 815; in Städten II 764; Einkommensteuer II 549, 570; Steuererklärung II 577; besondere Verpflichtung bei der Gewerbesteuer II 613; Gemeindeeinkommensteuer II 940, 990; Kreisbesteuerung II 1049 f.; Stempelpflicht der Gründung II 700; Stempelsteuerfreiheit zur Gründung von Arbeiterwohnungen II 662 — **Alaun**, Herstellung, Sonntagsruhe II 205 — **Alimente**, Abzugsfähigkeit bei der Einkommensteuer II 554 — **Alimentationspflichtige Verwandte**, Inanspruchnahme durch den Armenverband I 390 — **Alimentenforderung**, Vorrecht bei Pfändung des Arbeitslohnes II 103 — **Alkoholometer**, Meßwerkzeug I 1380 — **Alkoholmesser**, Revision I 1533 — **Alluvionen** I 1169, 1218 — **Altaristen**, Kirchendiener II 1530 — **Altentheile**, Ergänzungssteuer II 530, 534 — **Altersrente**, Anspruch II 456 — **Alterszulagen** der Lehrer II 1263; Höhe II 1263; Anspruch darauf II 1263; Beginn der Zahlung II 1264 — **Alterszulagekassen** für Lehrer II 1264 — **Altkatholische Gemeinden**, Rechte an dem kirchlichen Vermögen II 1538; Beitritt II 1538 — **Altlutheraner**, Generalkonzession II 1298 — **Ameiseneier**, Sammeln I 1285 — **Ammoniak**, Herstellung, Sonntagsruhe II 204 — **Ammoniaksalze**, Herstellung, Sonntagsruhe II 204 — **Amortisationsraten**, Abzugsfähigkeit bei der Einkommensteuer II 553, 555 — **Amt** (Westfalen) II 908; Veränderung, Auflösung II 909; Aufsicht II 1160 — **Amt**, öffentliches, unbefugte Ausübung I 604; Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung I 577 — **Amtmann** (Westfalen) II 920; Geschäftskreis II 921; Disziplinargewalt II 924 — **Amtsärztliche** Zeugnisse und Gutachten, Erfordernisse I 916 — **Amtsanwälte** I 699; nicht wählbar zu Stadtverordneten II 770 — **Amtsanwaltschaft**, Besetzung II 792 — **Amtsausschuß** II 1059 ff. — **Amtsbezirke** II 1056 ff.; Bildung II 1057; Zuständigkeit bei Feststellung II 1154 — **Amtsblätter**, Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse I 69 f.; Verpflichtung zum Halten I 68; Einreichung von Belagsblättern I 71; Preis der einzelnen Nummern I 71; Kosten des Satzes I 72; Kostenfreies Inseriren I 72, 1505; Unentgeltliche Verabreichung an Gendarmen I 72; an Staatsbehörden I 69; an Staatsanwälte I 69 — **Amtsdauer** der Bürgermeister und Magistratsmitglieder II 776 f.; der Gemeindevorsteher u. Schöffen II 826; der Gemeindeverordneten II 819; der Stadtverordneten II 770 — **Amtsdiener**, Anstellung II 1060 — **Amtsenthebung** bei Innungen II 80 — **Amtsgefängnisse**, Beschaffung II 1060 — **Amtsgerichte**, Verfassung und Zuständigkeit I 690 — **Amtshandlungen**, Konflikterhebung I 446 — **Amtskautionen**, Aufhebung I 1503 — **Amtsketten** für den Magistrat II 778 — **Amtskleidung**, unbefugtes Tragen I 653; Kosten für Beschaffung nicht abzugsfähig bei der Einkommensteuer II 552 — **Amtssekretäre**, Anstellung II 1060 — **Amtstitel** der Magistratsmitglieder II 775 — **Amtsverbände**, Aufsicht II 1154 — **Amtsvergehen** I 647 — **Amtsverordnete** (Westfalen) II 922 — **Amtsverrichtungen** am Sonntage I 873 — **Amtsversamm-**

lung (Westfalen) II 922 — **Amtsverschwiegenheit** der Beamten I 245; bezüglich der Gemeindesteuerveranlagung II 1010 — **Amtsverwaltung**, Kosten II 1070; Einnahme aus Strafen und Konfiskaten II 1072 — **Amtsvorsteher** II 1062 ff.; Amtssiegel II 1062; Amtsunkostenentschädigung II 1070; Berufung II 1062; Bestellung kommissarischer II 1065; Dienstabzeichen II 1062; dienstl. Stellung zu dem Landrath und dem Kreisausschuß II 1068; Verhältniß zu den Gemeinde- und Gutsvorständen und Gendarmen II 1067; Dienstvergehen II 1069; Uebernahme von Feuerversicherungsagenturen II 1063; Obliegenheiten II 1065; Führung des Prädikats „Königlich" nicht gestattet II 1063; Stellvertretung II 1063; persönliche Betheiligung bei einer Angelegenheit II 1064; Annahme von Bureaugehilfen II 1069 — **Amtszeichen**, unbefugtes Führen I 653 — **Anatomische Museen**, Ueberwachung I 942 — **Anerbenrecht** bei Renten- und Ansiedlungsgütern I 1525 — **Angehörige**, Behandlung des Einkommens bei der Einkommensteuer II 556 — **Angelegenheiten**, öffentliche, Begriff I 825 — **Anilinfabriken**, Konzessionirung II 15 — **Ankleideräume** in gewerblichen Anlagen II 107 — **Anlagen**, gewerbliche, Konzession II 12 ff.; Veränderung II 18; geräuschvolle II 19 — **Anlagekapital**, Verzinsung als Einkommen II 566; gewerbesteuerpflichtiges II 608, 611; Verzinsung und Tilgung bei gewerblichen Unternehmungen der Gemeinden II 926, 973; im Uebrigen s. Betriebskapital — **Anleihen** in Preußen I 48; im Reich I 20; städtische II 784; kirchliche, Genehmigung der Staatsbehörde II 1456 — **Anliegerbeiträge**, Erhebung II 929, 978 — **Annahme** an Kindesstatt, Stempelpflicht der Verträge II 686 — **Anniversarien, Kirchenvermögen** II 1525 — **Anschlagearbeiten**, unfallversicherungspflichtig II 348 — **Anschlagezettel**, zulässiger Inhalt I 794 — **Anschlußpfändung**, Begriff I 505 — **Anschuldigung**, falsche I 610 — **Ansiedelungen**, Gründung I 1074 ff.; Genehmigung I 1075; Verfahren I 1076; Versagung der Genehmigung I 1077 — **Ansiedlungsgüter**, Anerbenrecht I 1525 — **Ansiedlungssachen**, Zuständigkeit der Behörden II 1203 — **Anstalten**, kirchliche und wohlthätige, Aufsichtsrechte des Staats II 1539 — **Anstaltsgeistliche**, Gemeindesteuerfreiheit I 235 — **Ansteckende Krankheiten**, sanitätspolizeiliche Vorschriften I 882; Anzeigepflicht I 883 — **Ansteckungsstoffe** bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, Beseitigung I 966 — **Anstellungsbehörden** I 94 — **Anstellungsberechtigung**, Verleihung I 93, 112 — **Anstreicherarbeiten**, unfallversicherungspflichtig II 348 — **Anstrich** von arsenhaltigen Farben I 963 — **Antheilscheine**, Ergänzungssteuer II 530 — **Antichlor**, Sonntagsruhe bei Herstellung II 205 — **Antimonoxyd**, Sonntagsruhe bei Herstellung II 207 — **Antiquare**, Anmeldepflicht II 11 — **Anwälte**, Krankenversicherung der Angestellten II 283; Honorare als Einkommen II 566 — **Anwartschaft** aus der Invaliditätsversicherung, Erlöschen II 461 — **Anzeigepflicht** bei ansteckenden Krankheiten I 883 — **Anzugsgelder**, Unzulässigkeit I 319 — **Apanagen**, Ergänzungssteuer II 530, 534 — **Apotheken**, Neuanlegung I 927; Uebertragung der Konzession I 927 f.; Verpachtung I 928; Verlegung I 928; Filialen I 928; Einrichtung und Betrieb I 929; Anweisung zur amtlichen Besichtigung I 930; Verwendung steuerfreien Branntweins I 929, 1513; Sonntagsruhe II 216; Ausschank II 26; Kleinhandel mit Spiritus II 28; Annahme von Gehülfen und Lehrlingen II 43 — **Apothekenprivilegien**, Ergänzungssteuer II 528 — **Apothekenrevisionen**, Tagegelder I 170 — **Apotheker**, Approbation I 925; Vereidigung I 125, 926; Gehülfen I 926; Lehrlinge I 926; Servirzeugnisse I 926; Verhaftung I 930; Anfertigung von Rezepten I 931; Betreiben ärztlicher Praxis I 936; Prüfung als Nahrungsmittelchemiker I 1513; Einziehung der Forderungen II 1367; Taxen II 72 — **Apothekergehülfen**, Invaliditätsversicherung II 450 — **Approbationen** II 20; Zurücknahme II 52; Stempelpflicht II 694 — **Ar**, Flächenmaß I 1378 — **Arbeiten** in Nothfällen (§. 105c G. O.) II 218 — **Arbeiter**, Vertretung bei der Bau-Unfallversicherung II 441; gewerbliche, Anleitung II 100; Rechtsverhältnisse II 95 ff.; jugendliche, Anzeigepflicht II 167; Sonntagsruhe II 217 f.; ländliche, Verletzung der Dienstpflichten I 752 — **Arbeiterausschüsse** II 120, 166 — **Arbeiterinnen** II 122; Beschäftigungszeit II 122; Anzeigepflicht für die Beschäftigung II 123, 167; Ueberarbeit II 123; Ausnahmsweise Verlängerung der Arbeitszeit II 124; Ausnahmebestimmungen II 124; Sonntagsruhe II 218 — **Arbeiterschutz** II 106 f.; durch polizeiliche Verfügung II 165 — **Arbeiterwohnungen**, Aktiengesellschaften zur Er-

richtung, Stempelfreiheit II 662 — **Arbeitgeber**, Sonntagsruhe II 217 — **Arbeitsanstalten**, Sportelfreiheit II 1368 — **Arbeitsbahnen**, Haftpflicht II 341 — **Arbeitsbescheinigung** für Invaliditäts- ꝛc. Versicherung II 486 ff. — **Arbeitsbücher** II 100; Eintragungen II 101; Verpflichtung zur Führung II 161; Ausstellung II 162; Kosten der Beschaffung I 415 — **Arbeitshäuser**, Stempelsteuerbefreiung II 661 — **Arbeitslohn**, Auszahlung II 164; Beschlagnahme I 508; II 103 — **Arbeitsordnung** II 118; Inhalt II 119; Geldstrafen II 120; Aushang II 120; Prüfung II 166 — **Arbeitsort**, Fürsorgepflicht des Armenverbandes I 345 — **Arbeitsräume**, Einrichtung II 107 — **Arbeitsscheu**, Bestrafung I 658 — **Arbeitsunfähigkeit**, vorübergehende I 358 f. — **Arbeitsverdienst**, Einkommensteuer II 566 — **Arbeitszeit**, Verlängerung II 168 ff.; der Kinder, jugendlichen Arbeiter u. der Arbeiterinnen II 122, 172 — **Arbeitszeugniß** II 101, 164 — **Archive**, Veräußerung II 784 — **Archivbeamte**, Tagegelder I 155 — **Armenärzte** I 914 ff. — **Armenanstalten**, juristische Personen I 397; Sportelfreiheit II 1368 — **Armen-Deputationen** I 378; II 791 — **Armenfonds** der Regierungen I 398 — **Armenhäuser**, Stempelsteuerbefreiung II 661 — **Armenkosten**, Vertheilungsmaßstab I 392 — **Armenpflege** I 320 — **Armenpflegekosten** I 350 ff.; Erstattungsanspruch I 353 ff., 391; Tarif I 357, 394; Verjährung I 258; Anmeldung I 362; Ersatzanspruch I 375 — **Armenrecht** im Prozeß I 751 — **Armenstreitsachen**, Kompetenz I 365; Verfahren I 368, 387; Vollstreckung der Entscheidung I 371; Sühneversuch I 388 — **Armenunterstützung** I 332 ff. — **Armenverbände**, Zuständigkeit für Beschwerden gegen sie II 116 f. — **Armenverwaltung** I 379 — **Armenwesen** I 325 ff. — **Arrestbruch** I 605 — **Arrestlokal**, Beschädigung durch Transportaten I 550 — **Arsen**, gesundheitsschädliche Farbe I 962 — **Artillerie-Depot**, Betriebskrankenkasse II 324 — **Arzneibuch** für das Deutsche Reich I 929 — **Arzneien**, Begriff I 934; Verkauf I 664 — **Arzneigläser** I 929 — **Arzneimittel**, Verordnung über den Verkehr I 930; Ausschluß vom Hausirverkehr I 934; II 56; stark wirkende, Wiederholung der Verordnung und Abgabe im Handverkauf I 929, 934 — **Aschermittwoch**, Bälle I 871 — **Atmosphärendruck**, bei Prüfung der Dampfkessel II 239, 251 — **Auen** in Gemeinden II 808; in Gutsbezirken II 844 — **Aufbereitungsanstalten**, Errichtung durch den Bergwerksbesitzer I 1148; Sonntagsruhe II 96, 216; Arbeiterschutz II 135; Unfallversicherung II 346, 381 — **Aufenthalt**, armenrechtlicher I 328 **Aufenthaltsbeschränkungen** bestrafter Personen I 316 — **Aufforstungsprämie** I 1316 — **Aufgebot**, standesamtliches I 811; Dispensation I 814 — **Aufgegriffene** Personen, Verführung II 833 — **Auflassungen**, Stempelpflicht II 686 f. — **Auflauf** I 599; Ersatz des Schadens I 462 — **Aufnahme**, Neuanziehender I 314 — **Aufnahmeurkunde**, Staatsangehörigkeit, Formular I 301 — **Aufrechnungsbescheinigung** über Invaliditäts-Quittungskarten II 475 — **Aufrufe**, gedruckte, vertheilen I 794 — **Aufruhr** I 598 — **Aufwandssteuern**, Anwendung II 933 — **Aufwartefrauen**, Invaliditätsversicherung II 448 — **Aufzüge** I 835 — **Augenentzündung**, kontagiöse I 896 — **Auktionen** am Sonntage I 873; Besteuerung II 930; Stempelpflicht der Beurkundungen II 691 — **Auktionatoren**, Gewerbebetrieb II 39, 40 — **Ausdünstungen**, gesundheitsschädliche I 404 — **Auseinandersetzungsbehörden**, Stempelfreiheit II 661 — **Ausfertigungen**, Stempelpflicht II 691 — **Ausgewanderte**, Staatsangehörigkeit I 298, 306 — **Ausgewiesene**, Verpflichtung zur Uebernahme I 301 — **Ausland**, Verfolgung in ihm begangener Verbrechen I 572 f. — **Ausländer**, Ausweisung I 301; Verpflegung I 304; Kontrolle I 313; Unterstützung I 374; Kosten der Heimschaffung I 579; Unterstützungswohnsitz I 390; Strafverfolgung I 592; Abfindung für Invaliditätsrente II 457; Einkommensteuer II 549; Hausirsteuer II 634; Zulassung als Lehrer II 1217 — **Auslieferung** I 573 — **Auslieferungsverträge** I 305, 1506 — **Ausschweifungen**, geschlechtliche, Verlust des Krankengeldes II 276, 288, 296 — **Aussetzung** I 621; der Strafvollstreckung I 575; der Versteuerung in Stempelsachen II 753 — **Ausspielen**, Lustbarkeit II 55, 59, 138; Hausirsteuer II 632 — **Austritt** aus der Kirche II 1369 — **Auswanderer**, Prüfung der Militärverhältnisse I 484 — **Auswanderung** I 1366; Freiheit I 34; überseeische nach außereuropäischen Ländern I 1530; Benachrichtigung der Polizeibehörde des Wohnortes I 1367 — **Auswanderungsagenten** I 1367 f., 1529 — **Auswanderungsbehörden** I 1531 — **Auswanderungsbeirath** I 1531 — **Aus-**

wanderungsbescheinigungen, Stempelfreiheit II 660, 732 — **Auswanderungsunternehmer** I 1366, 1368, 1528; II 10; Ankündigung des Gewerbebetriebes I 410; Konzession I 1367, 1369; Stempelpflicht der Konzession II 697 — **Auswanderungswesen**, Gesetz I 1528 ff. — **Ausweichen** auf Landstraßen I 1087 — **Ausweisung**, Hilfsbedürftiger I 372 f.; von Ausländern I 578 ff. — **Auswürfeln**, Lustbarkeit II 55, 59; kein Wanderlagerbetrieb II 1027 — **Auszeichnungen** I 40; für Rettung aus Gefahr I 912 — **Auszüge** aus den Akten, Stempelpflicht II 692 — **Automaten** II 97; Sonntagsruhe II 192; Betriebsstätten gewerbesteuerpflichtig II 597 — **Aversionirung** des Portos I 273; der Stempelsteuer II 742.

Baargeld, Ergänzungssteuer II 530 — **Backöfen**, Gebäudesteuer II 510 — **Backstuben**, Werkstätte II 96 — **Backwaarenhandel**, Sonntagsruhe II 192 — **Badeorte**, Sonntagsruhe II 190; Wanderlagerbetrieb II 1027 — **Badeanstalten**, Werkstätte II 96; Sonntagsruhe II 222 — **Badereise**, Abzugsfähigkeit der Kosten bei der Steuerveranlagung II 552 — **Bäcker**, Taxen II 90 — **Bäckereien**, Sonntagsruhe II 192, 221; Maximalarbeitstag II 233 ff. — **Bälgetreter, Kirchenbediente** II 1337 — **Bäume**, Verbot des Hausirhandels II 56 — **Bahnhofswirthschaft** II 25 — **Baggerei**, Dampfkessel II 241; Unfallversicherung II 385 - **Bahnkörper**, Weg im jagdrechtlichen Sinne I 1526 — **Bahnpolizei** I 1110; Zuständigkeit II 1143, 1177 — **Bahnpolizeibeamte** I 1121 ff. — **Balletttänzer**, Invaliditätsversicherung II 448 — **Bankbeamte**, Wittwen- und Waisenversorgung I 1502 — **Bankerutt** I 633 — **Bankgeschäfte**, Gemeindesteuer II 949 — **Bannbruch** (Strafrecht) I 656 — **Banquetts**, Befahren I 1283 — **Baptisten**, Korporationsrechte II 1298 — **Barbiere**, Sonntagsruhe II 221 — **Barbiergehilfen**, Sonntagsruhe II 216 — **Barbierstuben**, Werkstätten II 96 — **Barmherzige Brüder**, Prüfung als Apotheker I 927 — **Barytpräparate**, Sonntagsruhe bei Herstellung II 206 — **Bauarbeiter**, Versicherungspflicht II 431 — **Baubeamte**, Tagegelder I 154 — **Baudenkmäler**, Erhaltung II 1547 — **Baudispens**, Zulässigkeit I 1059; Zuständigkeit II 1203 — **Bauerlaubniß** I 1059 ff. — **Bauerschaften** (Schleswig) II 843 — **Bauerschaftsvorsteher** (Rheinprovinz) II 895, (Westfalen) II 915 — **Baufluchtlinie**, Feststellung I 1047 — **Bauführer**, Regierungs-, Nebenämter I 217 — **Bauhöfe**, Sonntagsruhe II 96, 216; Arbeiterschutz II 135; Unfallversicherung II 346, 382 — **Bau-Krankenkassen** II 315 f.; Muster zum Statut I 1546 — **Bauinspektoren**, Tagegelder I 153, 155; Nebenarbeiten I 217 — **Baukunst**, kein Schutz des Urheberrechtes I 1461; Haftung für Verletzung der Regeln I 646 — **Baumeister**, Regierungs-, Nebenämter I 217 — **Baumfrevel**, Feld-, und Forstpolizei I 1284 — **Baumfrevler**, Prämie für Entdeckung I 531 — **Baumpfähle**, Beschädigung I 1284 — **Baumpflanzungen**, Unfallversicherung der Arbeiter II 388 — **Bauplatzsteuer** II 937, 986, 1019 — **Baupolizei**, Dispensationsrecht II 1203 — **Bauprojekte**, Behandlung bei fiskalischen Bauten I 283 — **Bauresolut** in Kirchenangelegenheiten II 1350 ff. — **Bauschreiber**, Anstellung I 123 — **Bautechniker**, Betriebsbeamte II 117 — **Bauten**, Sonntagsruhe II 96, 216; Gebühren für Beaufsichtigung II 928 — **Bauunternehmer**, Gewerbesteuer II 596 — **Bauverbot** I 1051 ff.; Erlaß durch Ortsstatut I 1054 — **Bauwerke** I 1058; Beseitigung I 1061 — **Bauverwaltung**, Ausbildung, Prüfung und Anstellung der Beamten im Staatsdienste I 123 — **Beamte**, Amtsvergehen I 647; Annahme von Geschenken I 646; Anzeige von der Verheirathung I 1493; Bestellung I 73; Civiluniformen I 284; Diensteid I 123; Gehalt und Bezüge I 130 f; Gemeindesteuer II 947, 993; Mandat als Kreistagsabgeordneter II 1040, 1083; Kreislasten II 1054; Niederlegung, Entsetzung und Verabschiedung I 76; Privatangelegenheiten I 76; Rechte und Pflichten I 73 ff.; Steuerprivileg I 235; Strafrechtliches Einschreiten gegen sie I 712; Unfallversicherung II 349, 445; Urlaub I 128; Widerstand gegen sie I 596 ff.; Begriff im Sinne des R. Str. G. B. II 651 — **Beamten-Kollegia** I 76 ff. — **Beamtenrecht**, Grundlage I 72 — **Beanstandung** von Stadtverordnetenbeschlüssen II 788; von den Gemeindebeschlüssen II 851; des Magistrates II 788 — **Bebauungspläne**, Aufstellung I 1046 — **Bedrohung** I 625; — **Bedürfnißanstalten**, Anlage I 406; in Fabriken II 108. — **Bedürfnißfrage** bei Schankkonzessionen II 33 f. — **Bedürfnißzuschüsse** an Gemeinden II 865 — **Beerdigungen**, Allgemeine Vorschriften I 904; in Gewölben II 1309 —

Beeren, Einsammeln I 1296; Feilbieten, Hausirsteuerfreiheit II 633, 648 — **Beglaubigung** öffentlicher Urkunden I 812 — **Begnadigungsrecht**, I 40 — **Begräbnisse**, Pfarrzwang II 1331 — **Begräbnißkassen-Beiträge**, Abzugsfähigkeit bei der Steuer II 554 — **Begräbnißplätze** I 905; Genehmigung zur Anlegung I 905, II 1456; Schließung I 906; Veräußerung I 906; Benutzung geschlossener I 906; Anweisung der Grabstellen I 906; Verwaltung II 1491; in der Rheinprovinz I 906 ff.; s. auch Kirchhöfe — **Begünstigung** I 628 — **Behörden**, Bezeichnung der in der Gew. O. aufgeführten II 136; Verkehr mit ausländischen I 282 — **Beichtunterricht** II 1256 — **Beigeordnete**, Wahlperiode II 776; Bestätigung II 777; Urlaub I 129; Rheinprovinz II 901 — **Beiladung** im Verwaltungsstreitverfahren II 1128 — **Beiträge** Erhebung durch die Gemeinden II 929, 977 — **Beitragserstattung** bei der Invaliditätsversicherung II 460 — **Beitragsjahr** bei der Invaliditätsversicherung II 457 — **Beitragsleistung** bei der Invaliditätsversicherung II 458 — **Beitreibung** von Geldbeträgen im Verwaltungszwangsverfahren I 493; der Gemeindesteuern 2c. II 969 — **Bekanntmachung**, öffentliche, von Bezirksveränderungen II 758 u. 809; von Grundstücksverkäufen der Gemeinden II 785, 839 — **Bekanntmachungen**, amtliche, Abreißen, Strafbarkeit I 604 — **Bekenntniß**, religiöses, Freiheit I 34; Gleichberechtigung I 291 — **Bekleidungsgewerbe**, Sonntagsruhe II 223 — **Belagerungszustand** I 463 — **Beleidigung** I 616; des Landesherrn I 593; von Bundesfürsten I 594; eines Verstorbenen I 617 — **Beleuchtungsanlagen**, Bedienung in der Sonntagsruhe II 194 — **Belohnungen** für Ermittelung von Verbrechern I 1505 — **Berechtigungsausweis** für Invalidenrentenempfänger II 471 — **Bergbau**, Gewerbesteuer II 937 — **Bergbauunternehmungen**, Berechnung des Einkommens II 565 — **Bergbehörden**, I 1163 — **Berggesetz** I 1140 ff. — **Berggewerkschaften**, Einkommensteuer II 549, 571 f.; Gemeindeeinkommensteuer II 940; Kreisabgaben II 1050 — **Bergpolizei** I 1165 ff. — **Bergregal** I 1169 — **Bergwerk**, Arbeitsordnung I 1151 ff.; Arbeitsverhältniß I 1155; Betrieb I 1150; Betriebsbeamte I 1158; Grundabtretung I 1159; Schadensersatz für Beschädigung des Grundeigenthums I 1161; Verhältniß zu öffentlichen Verkehrsanstalten I 1162; Unglücksfälle I 1166; Ausführung der Gew. O. II 177; Sonntagsruhe II 96, 196, 216; Haftpflicht II 343; Unfallversicherung II 346, 381 — **Bergwerksabgabe**, Aufhebung II 518 — **Bergwerksbesitzer**, Kreisabgaben II 1050 — **Bergwerkseigenthum**, Verleihung I 1144 ff.; Stempelpflicht der Verleihung II 726; allgemeine Bestimmungen I 1147; Versteuerung II 528 — **Berlin**, Behörden der allgemeinen Landesverwaltung II 1120; Zuständigkeit II 1206; Zuständigkeit des Polizei-Präsidenten II 1143 — **Berliner Stadtsynode** II 1426 ff.; Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes II 1427; Zusammensetzung II 1428; Vorstand II 1429; geschäftsführender Ausschuß II 1429; Geschäftsordnung II 1430 — **Bernsteingewinnung** II 1141; Gewerbesteuer II 937 — **Berufsgenossenschaften** II 351 ff.; Kommunalsteuerprivileg der Beamten II 351, land- und forstwirthschaftliche II 393 ff.; Invaliditätsversicherung der Beamten II 453; Krankenversicherung der Angestellten II 283 — **Berufung** im Strafprozeß I 736; im Verwaltungsstreitverfahren II 1131 — **Berufungskommissionen** bei der Einkommensteuer-Veranlagung II 584 — **Beschäftigung**, vorübergehende, Befreiung von der Versicherungspflicht II 492 — **Beschäftigungszeit**, an Sonntagen II 190; Verlängerung II 191 — **Beschälseuche** I 976, 1004; Desinfection 1013 — **Bescheide**, Stempelfreiheit II 661 — **Beschlagnahme** im Strafprozeß I 723; des Arbeits- oder Dienstlohnes I 508 — **Beschlußverfahren** in Verwaltungssachen II 1124, 1138 ff.; örtliche Zuständigkeit II 1124; Vollstreckung II 1125; Ausschluß von Mitgliedern II 1138; Beschwerde II 1139; Kosten II 1141; Anfechtung II 1141 — **Beschränkungen** des Grundeigenthums I 1024; Entschädigung I 1027; **Beschwerde** im Strafprozeß I 735; in Verwaltungssachen II 1122 — **Beschwerdebuch** auf der Eisenbahn I 1122 — **Besitzzeit**, Berechnung bei Grundbesitz zur Ausübung ständischer Rechte I 57 — **Besoldungen**, Einkommensteuer II 550 f., II 567 f. — **Bessemerstahlwerke**, Sonntagsruhe II 199 — **Besserungsanstalten**, Stempelsteuerbefreiung II 661; Sportelfreiheit II 1368 — **Besserungsdetention** jugendlicher Personen I 689 — **Bestallungen** für Beamte, Stempelpflicht II 692 — **Bestechung** I 647 — **Besteuerungsgrenze**, Ergänzungssteuer II 536 — **Betriebsausgaben**, Abzugsfähigkeit II 552 — **Betriebsbeamte**, Haftung II

378, 418; Invaliditätsversicherung II 450 — **Betriebsfonds**, Bildung in Gemeinden II 972 — **Betriebsgeheimnisse** I 1417; Offenbarung II 420 — **Betriebsgemeinden**, Zuschüsse II 954, 999 — **Betriebskapital**, Ergänzungssteuer II 529 f. — **Betriebskosten**, Abzug bei der Einkommensteuer II 564; bei der Gewerbesteuer II 609 — **Betriebs-Krankenkassen** II 312 — **Betriebspläne** bei Gemeinde- 2c. Forsten I 1314 — **Betriebsstätte**, Einkommensteuer II 550; Gewerbesteuer II 597; Gemeindesteuer II 943, 951 — **Betriebssteuer** II 621 ff.; Feststellung II 520; Strafbestimmungen II 626; kommunale II 989 — **Betriebs-Unfälle** (Eisenbahn) II 340 f. — **Betriebsunternehmer**, Haftung II 378, 418 — **Betriebsuntersagung** wegen Nichtzahlung der Betriebssteuer II 623 — **Betrug** I 629 — **Betteln**, I 657 — **Betten**, ausgeschlossen vom Hausiren II 56; Anzeigepflicht des Handels II 147 — **Bettfedern**, ausgeschlossen vom Hausiren II 56; Reinigen im Umherziehen, Hausirsteuer II 631 — **Bettfedernreinigungsmaschinen**, Konstruktion des Dampfgefäßes II 241; — **Beurlaubung** von Gefangenen I 678 — **Beurlaubtenstand**, Disziplinarbestrafung der Angehörigen I 475; Meldepflicht I 479; Kontrollversammlungen I 480 — **Bewässerungsanlagen**, Zulässigkeit I 1191 ff.; Genossenschaften zur Bildung I 1198; Zuständigkeit für die Beschlußfassung II 1186 — **Bewaffnung** der städtischen Polizeibeamten I 471 — **Bewirthschaftungskosten**, Berechnung II 559 — **Bezirksausschuß** II 1117 ff.; Vorsitz II 1124; Vertretung im Vorsitze II 1117; Regulativ über Geschäftsgang und Verfahren II 1124 — **Bezirkseisenbahnräthe** I 1126 — **Bezirkshebammen**, Anstellung I 923 — **Bezirksregierungen**, Organisation II 1115 — **Bezirksschornsteinfeger**, Gewerbetreibende II 601 — **Bezirksvorsteher**, städtische II 791; Rheinprovinz II 895 — **Bibellesen** in der Volksschule II 1241 — **Bibeln**, Vertheilen, Hausirsteuerfreiheit II 640 — **Bibliotheken**, Gebäudesteuerfreiheit II 935; der Gelehrten, Ergänzungssteuer II 529 — **Biblische Geschichte**, öffentliche Darstellungen II 55 — **Bienenstände**, Entfernung von der öffentlichen Straße I 408 — **Bienenstöcke**, unbefugtes Aufstellen I 1283 — **Bienenzucht**, Feilbieten der Erzeugnisse II 62 — **Bier**, Verfälschung I 948 f.; in Flaschen und Krügen, Angabe des Inhalts I 1417; kommunale Besteuerung II 979; in Fässern und Flaschen, Feilbieten auf öffentlichen Straßen II 44; Verkauf vom Faß, Sonntagsruhe II 99; Untersagung des Kleinhandels II 39 — **Bierbrauereien**, Sonntagsruhe II 223 — **Biersteuer**, II 931, 1022 — **Bierwagen**, Gleisbreite I 1092 — **Bigamie**, I 612 — **Bijouterien**, Detailreisen II 47, 150; Ausschluß vom Hausirhandel II 56; Fabriken, Verlängerung der Arbeitszeit II 169 — **Bilanzen** als Grundlage der Einkommensberechnung II 565 — **Bilderverkäufer**, Anmeldung des Betriebslokals II 11 — **Bildwerke**, Detailvertrieb II 48 — **Billethandel**, Sonntagsruhe II 99 — **Binnenfischerei**, Uebergang auf die Gemeinden I 1237 — **Binnenschiffahrt**, Unfall- und Krankenversicherung II 385 — **Bischof** II 1304 ff.; geistliches Amt II 1515; Vereidigung I 125, II 1523; Begräbniß in der Domkirche II 1309 — **Bisquitfabriken**, Verlängerung der Arbeitszeit II 169; Sonntagsruhe II 214 — **Bisthümer**, Verwaltung erledigter II 1523 — **Bittgänge**, Veranstaltung I 836 — **Bläschenausschlag** I 996, 1005; Desinfektion 1013 — **Bleichen** von Leinwand I 1283 — **Bleierzbergwerke**, Beschäftigung von Arbeiterinnen u. jugendl. Arbeitern II 125 — **Bleifarbenfabriken**, konzessionspflichtig II 15; Einrichtung II 108; Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern II 125 — **Bleihaltige** Gegenstände, Verkehr I 960; II 127 — **Bleiweiß**, Sonntagsruhe bei Herstellung II 206 — **Bleizuckerfabriken**, konzessionspflichtig II 18; Einrichtung II 108; Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern II 125 — **Blindenanstalten**, Pensionirung der Lehrer I 1500 — **Blitzableiter**, Anbringen, Genehmigung I 1062; Unfallversicherung II 348 — **Blumen**, künstliche, Fabriken, verlängerte Beschäftigungszeit II 169 — **Blumenbindereien**, Sonntagsruhe II 220 — **Blumenhandel**, Sonntagsruhe II 190, 192, 216 — **Blutlaugensalz**, Sonntagsruhe bei Herstellung II 203 — **Blutschande** I 612 — **Börsenangelegenheiten**, Zuständigkeit der Behörden II 1202 — **Börsenordnung** für Berlin I 1534 — **Börsenregister**, Führung I 1533 — **Börsenverkehr**, Gesetz I 1533 — **Bohnern** von Fußböden, Unfallversicherung II 348 — **Bootsleute**, gewerbliche Arbeiter II 96 — **Botenfrauen**, Invaliditätsversicherung II 448 — **Botengänger**, Invaliditätsversicherung II 448 — **Boykott**, Strafbarkeit II 134 — **Bracken**, Jagen damit I 1335 — **Bracker**, Gewerbe II 41; Kranken- und Unfallver-

ſicherung II 385 — **Brandentſchädigungen**, Atteſte zur Auszahlung, Stempelfreiheit II 731; — **Brandſtiftung** I 642 — **Branntwein**, Kleinhandel II 27; kreditweiſer Verkauf I 411; kommunale Beſteuerung II 979; undenaturirter, Verwendung in Apotheken I 1513 — **Branntweinbrennereien**, landwirthſchaftliche, Gewerbeſteuer II 937 — **Branntweinzwang**, Aufhebung II 8 — **Brauereien**, Sonntagsruhe II 212; Gebäudeſteuer II 511 — **Braunkohlenbergwerke** I 1167 — **Braufteuer-Ordnung** II 1021 — **Brauzwang** II 8 — **Brennmaterial** für die Lehrer II 1267 — **Brennereien**, Gebäudeſteuer II 511 — **Bretſchneidemühle**, Gewerbeſteuer II 599 — **Briefgeheimniß** I 37, 639 — **Briefkaſten**, Anbringung I 408 — **Brieftauben**, Schutz I 1259 — **Briefwechſel** von Transportaten I 559 — **Brillen**, ausgeſchloſſen vom Hauſirgewerbe II 56; Waaren im Sinne des Hauſirſteuergeſetzes II 630; Lieferung von der Krankenkaſſe II 287 — **Bruchbänder**, Lieferung von der Krankenkaſſe II 287; Verkauf während der Sonntagsruhe II 97 — **Brüche**, Sonntagsruhe II 96, 216; Arbeiterſchutz II 135, 177 — **Bruderſchaftsvermögen**, Aufſichtsrechte des Staates II 1539 — **Brücken**, I 1171 — **Brückengelder**, gehören zu den Reiſekoſten I 157 — **Brunnen**, Anlegung I 1065; Vergiftung I 645 — **Brunnenarbeiten**, Unfallverſicherung II 347, 382 — **Buchbindereien**, verlängerte Beſchäftigungszeit II 169 — **Buchdrucker**, Anmeldepflicht II 11 — **Buchdruckereien**, verlängerte Beſchäftigungszeit II 169; fabrikmäßiger Betrieb II 118; Einrichtung und Betrieb II 1544 — **Buchführung** als Grundlage der Einkommensberechnung II 565 — **Buchhalter**, Invaliditätsverſicherung II 450 — **Buchhandel**, fliegender II 46 — **Buchhändler**, Anmeldepflicht II 11 — **Bücherreviſoren**, Gewerbetreibende II 601 — **Büchſenmacher** der Truppen, Einkommenſteuer II 551 — **Büglerinnen**, Invaliditätsverſicherung II 448 — **Bürgermeiſter**, Wahlperiode II 776; Uebernahme von Nebenämtern II 776; Geſchäftsführung II 790; Disziplinargewalt II 791; Geſchäftskreis II 792; Gehalt und Penſion II 794 f.; Wittwen- und Waiſenverſorgung II 795; Dienſtvergehen II 802; Zuſtändigkeit II 1158; Dienſtvorgeſetzte II 1158; Urlaub I 129; Tagegelder I 153; Hilfsbeamte der Staatsanwaltſchaft I 705; Rheinprovinz II 897 f.; Dienſtvorgeſetzte II 901; Beſoldung II 902; Penſionirung II 902; Geſchäftskreis II 904; Amtsanwalt II 904; Standesbeamter II 904 — **Bürgermeiſterei** (Rheinprovinz) II 883 f., 900 ff.; Aufſicht II 1160 — **Bürgermeiſterei-Verſammlung** II 904 f.; Auflöſung II 905 — **Bürgerrecht** II 761; Verleihung II 763; Verluſt II 763, 800; Ruhen II 764; Zuſtändigkeit bei Beſchwerden II 1155 — **Bürgerrechtsgeld** II 785 — **Bürgerrettungsinſtitute**, Sportelfreiheit II 1369 — **Bürgerſteig** I 1062 ff.; Unterhaltungspflicht I 1058, II 925; Begriff II 1177; Beſtreuen I 403; Benutzung zu gewerblichen Zwecken I 408 — **Bürgſchaften**, Stempelpflicht II 692 — **Buffetkellner**, Gewerbebetrieb II 596 — **Bullenhaltung**, Rheinprovinz I 1269; Schleſien und Heſſen-Naſſau I 1525 — **Bundesamt** für Heimathweſen I 369 — **Bundesgebiet** des Deutſchen Reiches I 2 — **Bundespräſidium**, Befugniſſe I 6; Bezeichnung I 6 — **Bundesrath**, Zuſammenſetzung I 4; Zuſtändigkeit I 5; Ausſchüſſe I 5; Befugniſſe I 5; Entſcheidung von Streitigkeiten der Bundesſtaaten I 20 — **Bundesſtaaten**, Entſcheidung von Streitigkeiten I 20 — **Bureaugehilfen**, landräthliche, Tagegelder I 154 — **Buß-** und Bettag I 870 — **Buße**, ſtrafrechtliche I 624 — **Butter**, Verfälſchung I 948; Erſatzmittel I 1513, II 127.

Cementfabriken, Sonntagsruhe II 201 — **Centralblatt** für das Deutſche Reich I 69 — **Centralgenoſſenſchaftskaſſe** I 844; Erhöhung des Betriebskapitals I 1512; Verkehr mit kommunalen Sparkaſſen I 1512; Stempelſteuerpflicht II 661 — **Cerefinfabriken**, Sonntagsruhe II 210 — **Charité**, Armenpflegekoſten I 396 f. — **Charwoche**, Bälle I 871 — **Chauſſeen**, Genehmigung zur Anlegung I 1520; Unterhaltung I 1086; Verkehr darauf I 1088 ff.; Polizei I 1099; Abſperrung der Fahrbahn I 1101; Schneeſcharren I 1101; Reinigung, ſoweit ſie ſtädtiſche Straßen ſind I 1102; Anlegung und Verwaltung I 1102; Wegepolizei I 1102; Befahren mit Straßenlokomotiven II 140, 243 — **Chauſſeebäume**, Beſchädigung I 1100 — **Chauſſeegeld**, Recht der Erhebung I 1091; Tarif I 1094; Befreiungen I 1096; gehört zu den Reiſekoſten I 157 — **Chauſſeepolizeigewalt**, Ausdehnung I 1520 — **Chauſſeepolizeiübertretungen** I 452; 1100 f. — **Chemiker**, Anſtellung II 40; Betriebsbeamte II 117; Gebühren I 170 — **Chemiſche Präparate**, Verzeichniß der nur in Apotheken abzugebenden I 931 ff. —

Chlor, flüssiges, Sonntagsruhe bei Herstellung II 203 — **Chlorate**, Sonntagsruhe bei Herstellung II 203 — **Chlorbarium**, Sonntagsruhe bei Herstellung II 205 — **Chlorcalcium**, Sonntagsruhe bei Herstellung II 205 — **Chlorkalk**, Sonntagsruhe bei Herstellung II 203 — **Chokoladefabriken**, verlängerte Beschäftigungszeit II 169; Sonntagsruhe II 214 — **Cholera**, Sanitätspolizeiliche Vorschriften I 890 ff. — **Chromate**, Sonntagsruhe bei Herstellung II 204 — **Cichorienbarren**, Sonntagsruhe II 212 — **Cichorienfabriken**, Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern II 125; verlängerte Beschäftigungszeit II 170 — **Cider**, kommunale Besteuerung II 979 — **Cigarrenfabriken** II 15; Konzessionspflicht, Betrieb und Einrichtung II 108; Beschäftigung von Arbeiterinnen ꝛc. II 125 — **Cigarrenhandel**, Sonntagsruhe II 192 — **Civilanwärter** bei den Spezialkommissionen I 88 — **Civilbeamte**, Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter I 136 — **Civildienst**, Begriff I 226 — **Civilehe**, Einführung I 35; Beurkundung I 811 — **Civilsupernumerare** bei den Regierungen I 87 ff.; bei der Staatseisenbahnverwaltung I 1124 — **Civiluniformen** I 284 — **Civilversorgungsschein** I 89 ff.; Ausfertigung I 90; Verwirkung I 99; Erlöschen I 99; für Invaliden I 223 — **Crême**, Herstellung, Sonntagsruhe II 235.

Dachdeckerarbeiten, Unfallversicherung II 347, 382 — **Dachrinnen**, auf die Straße gießende I 1062 — **Dänemark**, Erhöhung der Hausirsteuer II 641 — **Damenkonfektionsgeschäft**, fabrikmäßiger Betrieb II 118 — **Dämme**, Anlage und Unterhaltung I 1172 f.; Zerstörung, Strafbarkeit I 644 — **Dampfentwickler**, Konstruktion II 241 — **Dampfkessel**, Konzessionspflicht II 17; polizeiliche Bestimmungen über Anlage II 238 ff.; Bau II 238; Ausrüstung II 238; Prüfung II 239, 245; Aufstellung II 240; bewegliche II 240, 242 f.; für Schiffe II 241, 243 f.; ausländische II 242; Gesetz über den Betrieb II 244; Genehmigung und Untersuchung II 245 ff.; Befreiung von der amtlichen Prüfung II 247; Freizügigkeit II 247; Genehmigung II 247; Zuständigkeit II 247; Unterlagen und Form des Antrages II 248; Konzessionsverfahren II 248; Genehmigungsurkunde II 249; Genehmigung alter II 250; Erlöschen der Genehmigung II 250; Inbetriebsetzung II 251 ff.; Prüfung der Bauart II 251; Wasserdruckprobe II 251; Nietenstemplung II 239, 251; Abnahmeprüfung II 251 f.; Prüfungsbescheinigungen II 252; Revisionsbuch II 252; Prüfung nach Hauptausbesserung II 252; regelmäßige technische Untersuchungen II 253 ff.; Untersuchungsgebühren II 257; Gebührenordnung II 258 ff.; Uebergang in andere Ueberwachung II 258; Explosion II 258; Stempelpflicht der Konzessionsertheilung II 696; für Privatanschlußbahnen I 1139 — **Dampfkesselrevisionen**, Stempelfreiheit der Bescheinigungen II 731 — **Dampfkesselüberwachungsvereine** II 246; Kommunalsteuer der Beamten I 237 — **Dampfkrähne**, Dampfkessel II 240 — **Dampfmühlen**, Gebäudesteuer II 511 — **Dampfpfeife**, Verbot des Signalisirens I 405 — **Dampfschifffahrtsunternehmen**, Stempelpflicht der Genehmigung II 698 — **Dampfschiffskessel** II 241, 243 — **Dampfschiffsrestaurateure**, Veranlagung zur Gewerbesteuer II 607 — **Dampfüberhitzer**, keine Dampfkessel II 241 — **Darlehnsvermittler**, Gewerbebetrieb II 39 — **Dechargen**, Stempelfreiheit II 661 — **Defekte**, Festsetzung und Ersatz I 210; in Landgemeinden II 877 — **Deiche**, Anlegung I 1224; Wiederherstellung I 1225; Benutzung I 1228; Zerstörung I 644, 1224 — **Deichangelegenheiten**, Zuständigkeit II 1192 — **Deichpflicht**, Tragung I 1227 — **Deichpolizei** (Rheinland) I 1229 — **Deichpolizeiliche** Uebertretungen I 451 — **Deichschau**, Organisation I 1233; Reglement für Kleve I 1235 — **Deichverbände** I 1226 ff.; Statute I 1227 — **Deichwesen**, Gesetz I 1224 — **Deklamatorische** Vorträge, Konzessionspflicht II 36 — **Delkredere-Konto**, Einkommensteuer II 565 — **Demeritenanstalt**, Verweisung, Disziplinarstrafe II 1521 — **Denkmäler**, Genehmigung zur Aufstellung I 1519; Konservirung I 1080 — **Departements-Thierärzte**, Tagegelder I 166 f. — **Depeschenbureaus**, Sonntagsruhe II 222 — **Depotgebühren**, Abzugsfähigkeit II 552 — **Deserteure** I 308; Transport I 541 — **Desertion** I 606 — **Desinfektion** bei Viehseuchen I 973; Anweisung I 1007 — **Desinfektionsanstalten** bei ansteckenden Krankheiten I 888 — **Destillation** von Theer ꝛc., Sonntagsruhe II 208 — **Detailreisen**, Zulässigkeit II 48, 150; Hausirsteuer II 634, 638 — **Deutsches Reich**, Verfassung I 1 ff.; Bundesgebiet I 2; Reichsgesetzgebung (Kompetenz) I 2; Bun-

desrath I 4; Bundespräsidium I 6; Reichskanzler I 6; Reichstag I 7; Zoll- und Handelswesen I 9; Eisenbahnwesen I 11; Post- und Telegraphenwesen I 12; Marine und Schifffahrt I 14; Konsulatwesen I 16; Reichskriegswesen I 16; Reichsfinanzen I 19 — **Devolutionsrecht** bei Besetzung von Pfarrstellen II 1326 — **Diäten** der Abgeordneten in Preußen I 45; der Beamten, Zahlbarkeit I 132; Berechnung I 132; während Landwehrübungen I 132 — **Diakonissinnen**, Prüfung als Apothekerin I 927; Invaliditätsversicherung II 448 — **Diebstahl** I 625 — **Dienstalter**, Anrechnung der Militärdienstzeit I 136; der Geistlichen II 1458 — **Dienstaltersstufen** I 134 f. — **Dienstaufwandsentschädigungen**, Zahlung I 131; Gnadenquartal I 134; Einkommensteuer II 568 ff. — **Dienstbücher** für Gesinde I 955; für Schiffsleute I 957 — **Diensteid**, Form I 123 ff; Vorhaltung I 124 — **Dienstenthebung**, vorläufige I 262 — **Dienstentlassungen**, Stempelfreiheit II 661 — **Diensthandlung**, Konflikt bei gerichtlicher Verfolgung I 446 — **Dienstland** für Lehrer II 1268 — **Dienstländereien**, Einkommensteuer II 567 — **Dienstleistungen**, militärische, Invaliditätsversicherung II 457 — **Dienstlohn**, Beschlagnahme I 508, II 103 — **Dienstmänner**, Invaliditätsversicherung II 448, 453 — **Dienstort**, Fürsorgepflicht des Armenverbandes I 345 — **Dienstpflicht**, Sicherung der Erfüllung I 484 — **Dienstvergehen** der nicht richterlichen Beamten I 242; der Bürgermeister ꝛc., Zuständigkeit II 1158; der Kirchenbeamten II 1474 ff. — **Dienstwohnung** in der Gnadenzeit I 134; Regulativ über die der Staatsbeamten I 138 ff.; Ober-Aufsicht I 139; Inventarium I 139; Uebergabe und Rückgewähr I 140; Unterhaltung I 140 ff.; Vergütung I 143; mit Repräsentation I 144; Veränderungen I 144; in gemietheten Gebäuden I 144; Verrechnung der Kosten für die Unterhaltung I 145; Einkommensteuer II 567; für Lehrer II 1266 f. — **Dimissoriale**, Ertheilung II 1328 — **Diözesen**, katholische, Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung II 1539; Ausübung derselben II 1541 — **Diphtherie** I 889, Diphtherieserum I 930 — **Disziplinarbehörden** I 255 f. — **Disziplinargesetz** I 242 ff. — **Disziplinargewalt**, kirchliche II 1521 — **Disziplinarstrafen** gegen Kirchenbeamte II 1474 — **Disziplinar-Strafordnung** für das Heer I 475 — **Disziplinarverfahren**, Zeugnißzwang I 258; Einstellung I 258; Berufung I 261; Kosten I 265; gegen Geistliche II 1475 ff. — **Dismembrationen**, Vertheilung der Grundsteuer II 505 — **Dismembrationssachen**, Zuständigkeit II 1203 — **Dissidentenkinder**, Religionsunterricht II 1228 — **Distrikts-Kommissare** s. Polizei-Distrikts-Kommissare — **Dividenden**, Versteuerung II 558 — **Doktortitel**, Führung II 20, 130 — **Dolmetscher**, Verwendung I 280 f.; Gebühren I 427 — **Domänen**, Gemeindesteuer II 942, 947, 997 — **Domvikar**, geistliches Amt II 1515 — **Doppelbesteuerung**, Beseitigung II 495; Vermeidung bei Gemeindesteuer II 948 ff., 997; Unzulässigkeit bei Kreisabgaben II 1052 ff. — **Dorfgerichte**, Zusammensetzung u. Zuständigkeit II 825 — **Dorfschaften** (Schleswig) II 843 — **Dorfvorsteher** (Rheinprovinz) II 895; (Westfalen) II 915 — **Dramatische Werke**, Uebersetzung I 1453; Aufführung I 1459 — **Drahtziehereien**, Einrichtung und Betrieb II 125; Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern II 218 — **Drehorgelspieler**, Lustbarkeitssteuer II 708; Ausländer II 151 — **Dreschарbeiten** mit Dampfmaschine, Hausirsteuer II 631 — **Dringlichkeitsbeschluß** im Enteignungsverfahren I 1039 — **Drogen**, für den Verkehr nicht freigegebene I 931 — **Drogenhandel**, Untersagung II 39 — **Drogenhandlungen**, Revisionen I 934; Firmenschilder I 934 — **Droschken**, Gleisbreite I 1092 — **Druckereien** II 169; verlängerte Beschäftigungszeit; Einrichtung u. Betrieb II 1544 — **Druckschriften** I 785; Beschlagnahme I 792; Vertheilung ꝛc. I 794; Freiexemplare I 795; Vertheilung in der Wahlzeit II 46; Detailvertrieb II 48 — **Druckschriftenverkäufer**, Anmeldung II 11; Legitimationsschein II 46 — **Druckprobe** bei Dampfkesseln II 239 — **Dudelsackpfeifer**, Wandergewerbeschein II 151 — **Dünen**, Aufforstung I 1315 — **Dünger**, künstlicher, Sonntagsruhe in der Fabrikation II 206 — **Düngergruben**, Entfernung von der Nachbargrenze I 1064 — **Dungstoffe**, Aufsammeln, Strafbarkeit I 1282 — **Duplikate**, Stempelpflicht II 692 — **Durchfahrt**, Verstattung I 1105 — **Durchsuchung** im Strafprozeß I 723 — **Dynamit** I 1444.

Edelsteine, Einzelvertrieb II 47, 150 — **Ehe**, Auflösung des Bandes I 821; von

Ausländern I 822 — **Ehebruch** I 612 — **Ehefrauen**, Steuerveranlagung II 556 — **Ehehindernisse**, Verschweigung I 612 — **Ehejubiläumsmedaille**, Verleihung I 290 — **Ehemündigkeit** I 808 — **Eheschließung**, Beurkundung I 808; Einwilligung I 809; Hindernisse I 809; Wartezeit I 810; Dispensation davon I 810; kirchliche I 818; nach katholischem Kirchenrecht II 1330; (Rh. W. K. O.) II 1399; arglistige Verleitung dazu I 612 — **Eheschließungsatteste** für Ungarn I 1511 — **Eheversprechen**, Stempelpflicht II 692 — **Eheverträge**, Stempelpflicht II 692 — **Ehrenämter**, städtische, Annahme II 800; Ablehnungsgründe II 800; Enthebung II 801; bei der Invaliditätsversicherung II 466 — **Ehrenbürgermeister** (Rheinprovinz) II 900 ff. — **Ehrenbürgerrecht**, Verleihung II 763 — **Ehrenfeldhüter**, Wahl I 1289 — **Ehrenrechte**, Aberkennung I 577 — **Ehrensolde**, Einkommensteuerfreiheit II 551, 570 — **Eid** auf die Verfassung I 40, 41; der Beamten I 50 — **Eidesstattliche** Versicherung, falsche Abgabe I 609 — **Eigennutz**, strafbarer I 634 — **Eigenthum**, Unverletzlichkeit I 33 — **Einfriedigungen**, Beschädigen I 1284 — **Eingattern** von Grundstücken I 1338 — **Eingeschriebene** Hilfskassen s. Hilfskassen — **Einigungsamt**, Thätigkeit der Gewerbegerichte I 1410 — **Einkaufsgeld** bei Landgemeinden II 824; Rheinprovinz II 885; Westfalen II 918 — **Einkommen**, gemeindesteuerpflichtiges, Vertheilung II 963, 998, 1007 — **Einkommensberechnung** zur Steuerveranlagung II 551 — **Einkommensteuer-Gesetz** II 548 ff.; von der Besteuerung ausgeschlossene Einkommen II 550; Abzüge II 552 ff.; Behandlung des Einkommens der Angehörigen II 556; Befreiungen II 550; Berufung II 584; Beschwerde II 585; Besteuerung der Einkommen unter 900 Mk. II 593; Einkommensberechnung II 551, 555; Ermäßigung der Steuersätze II 573; Verpflichtung zur Geheimhaltung II 587; Einkommen aus Gewinn bringender Beschäftigung II 566; aus Grundvermögen II 558; Einkommen aus Handel und Gewerbe II 563; aus Rechten auf periodische Hebungen ꝛc. II 566; Einkommen aus Kapitalvermögen II 557; Nachsteuer II 591; Nichterhebung bei militärischen Uebungen ꝛc. II 591; Niederschlagung II 590; Oberaufsicht II 588; Personenstandsaufnahme II 575; Steuererhebung II 590; Steuererklärung II 576 ff.; Steuerpflicht II 548 ff.; Tarif II 572; außergewöhnliche Unglücksfälle II 589; Veranlagung II 574 ff.; Mittheilung d. Veranlagung II 583, 587 ff.; Veranlagungskommission II 581; Geschäftsordnung derselben II 586; Veränderung der veranlagten Steuer II 588; Voreinschätzung II 579; Uebergehung II 594; Strafen II 591; Einkommen der Aktiengesellschaften II 570 — **Einnahme**, feststehende, Versteuerung II 555 — **Einquartierungsangelegenheiten**, Zuständigkeit II 1175 — **Einquartierungslast**, Abzugsfähigkeit bei der Einkommensteuer II 554 — **Einschreiten**, polizeiliches gegen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten I 490 ff. — **Einsetzerarbeiten**, Unfallversicherung II 348 — **Eintragungsanträge** über Abtretung von Rechten, Stempelpflicht II 685 — **Einwanderer**, Kontrolle der Militärverhältnisse I 484 — **Einzäunungen**, Errichtung I 1067 f. — **Einzelhaft**, Anwendung I 575 — **Einzelheiten**, Zulässigkeit I 1257, 1265, 1295 — **Einziehung** von Gegenständen I 583; Verfahren I 744 — **Einzugsgeld**, Beseitigung II 785 — **Eis**, als Nutzung der Flüsse I 1170; Verkauf von rohem während der Sonntagsruhe II 97; Herstellung, Anwendbarkeit der Bäckerei-Verordnung II 235 — **Eisenacher Vertrag** I 304 — **Eisenbahnen**, Anfahrten I 1119; Anlage I 11; Aufsichtsinstanzen I 1123; Beschädigung der Bahnanlagen I 1121; Betreten des Bahngebietes I 1120; desgl. durch Vieh I 1121; Revision der Bahnstrecke I 1119; Bau und Ausrüstung I 1520; Betriebsordnung I 1110, 1118; Abänderung derselben I 1520; Regelung des Betriebes I 11; Betriebsunfälle II 340 f.; Annahme von Civilsupernumeraren I 1124; Durchgangsverkehr für Personen und Güter I 12; Einfriedigungen I 1118; Freifahrtordnung I 1124; Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe I 1079; Militärtransportordnung I 1124; Militärtarif I 1124; Privatübergänge I 1121; Schrankendienst I 1119; Stationsnamen und Uhren I 1119; Tarife I 12; Beseitigung der Ansteckungsstoffe bei Viehbeförderungen I 966 — **Eisenbahn-Unternehmungen** I 1105 ff.; Abgabe I 1114; Ankauf durch den Staat I 1115; Anlagen zum Schutze der Anlieger I 1108; Anschluß anderer Unternehmungen I 1116; Errichtung von Kassen für die Arbeiter I 1117; Normen für Ausrüstung und Konstruktion I 1107; Genehmigung der Bahnlinie I 1107; Bahngeld I 1112; Entschädigungsansprüche I 1110; Genehmigung, Stempelpflicht II 698; Haftpflicht I 1111, II 340; Kriegsbeschädigungen I 1116; Pensions-

kasse II 455; Verhältniß zur Postverwaltung I 1114; Privatgleise I 1116; Reserve- und Erneuerungsfonds I 1113; Tarife I 1111; Unpfändbarkeit der Betriebsmittel I 1111; Unfallversicherung II 385 — **Eisenbahnabgabe** als Staatssteuer II 518 — **Eisenbahnanlagen**, Beschädigung I 643; in Bergwerksbezirken I 1162 — **Eisenbahnarbeiter**, Kantinen I 26 — **Eisenbahnamt, Reichs-** I 1125 — **Eisenbahnbauten**, Kantinen I 1118 — **Eisenbahnbeamte**, Prüfungsordnung f. mittlere und untere I 1124; Galakleidung, Dienstkleidung und Dienstabzeichen I 1124; Tagegelder und Reisekosten I 154, 1498; Umzugskosten I 1499 — **Eisenbahnbedienstete**, Aussetzung der Strafvollstreckung I 1509; Invaliditätsversicherung ausländischer II 493 — **Eisenbahnbetrieb**, Gemeindesteuer II 944, 947 — **Eisenbahn-Betriebs-Krankenkassen** II 313, 324 — **Eisenbahnfrachtverkehr** I 1123 — **Eisenbahnkommissariate** I 1124, 1520 — **Eisenbahnlokomotiven** unterliegen der Betriebsordnung II 242, 245 — **Eisenbahnpolizeiübertretungen** I 451 — **Eisenbahnverwaltung**, Bezeichnung der Behörden, die die Befugnisse der Gew. O. ausüben II 136 — **Eisenbahnwärterhäuschen**, Gebäudesteuer II 510 — **Eisenbahnzug**, Ein- und Aussteigen während der Fahrt I 1121; eigenmächtiges Oeffnen der Thüren I 1121; Hinauswerfen von Gegenständen I 1121; von der Mitnahme ausgeschlossene Gegenstände I 1121 — **Eisenkochofenwerke**, Sonntagsruhe II 198 — **Eisfabriken**, Sonntagsruhe II 223 — **Eisvögel**, Fang I 1246 — **Elchwild**, Schonzeit I 1527 — **Elektrische** Maschinen ꝛc., Herstellung, Sonntagsruhe II 201 — **Elektrizitätswerke**, Sonntagsruhe II 220 — **Elsaß-Lothringen**, Einführung der Verfassung I 21 — **Email**, Verwendung bei Eßgeschirr I 960 — **Emaillirwerke**, Sonntagsruhe II 201 — **Emeritirungsordnung** d. Geistlichen für Hannover II 1466; für Schleswig-Holstein II 1466 — **Empfang** des Kaisers I 286 — **Entbindungsanstalten**, private, Konzession II 21 — **Enteignung**, Ges. I 1022 ff.; freiwillige Abtretung I 1032; Beweissicherungsverfahren I 1039; Beweiswürdigung I 1041; Dringlichkeitsbeschluß I 1039; Enteignungsbeschluß I 1038; Verleihung des Enteignungsrechtes I 1023; vollständige Entschädigung I 1022, I 1035; Entschädigungsfeststellungsverfahren I 1035 ff.; Entschädigungsfeststellungsbeschluß I 1037; Entschädigungssumme, Hinterlegung I 1039 f.; Verzinsung I 1040; Auszahlung I 1041; Eintragung des Enteignungsverfahrens im Grundbuch I 1036; Kautionsleistung I 1041; Kosten I 1041 f.; Einrichtung von Nebenanlagen I 1027; Nebenberechtigte I 1036; Ausschluß von Neubauten von der Entschädigung I 1027; Planfeststellung I 1028 ff.; Planfeststellungsbeschluß I 1034; Rekurs I 1037; spätere Nachtheile I 1038; Stempelfreiheit II 661; Trennstück I 1026; Verfahren I 1028 ff.; kommissarische Verhandlung I 1036; Sachverständige I 1037; Verjährung des Enteignungsrechts I 1041; Vorbereitungshandlungen I 1024; Vorladungen und Zustellungen I 1041; Wieder- und Vorkaufsrecht I 1045; Wirkung I 1042 ff.; Zulässigkeit I 1022; zuständige Behörden II 1204; Entschädigung bei Enteignung I 1022, 1025 — **Enteignungsverhandlungen**, Tagegelder der Landräthe I 160; der Baubeamten I 160 — **Enten**, Besteuerung des Haltens II 930 — **Entführung** I 624 f. — **Entlassung** aus der väterlichen Gewalt, Stempelpflicht II 693; vorläufige von Strafgefangenen I 575 — **Entlassungsurkunde** aus der Staatsangehörigkeit, Formular I 301 — **Entwässerungsanlagen**, Aufgebotsverfahren I 1199; im Rheinlande u. in Hohenzollern I 1201; zuständige Behörden II 1184 — **Entwässerungskanäle**, Räumung I 406 — **Entwerthung** der Versicherungsmarken II 493 f.; von Stempelmaterialien II 737 ff. — **Entzinnungswerke**, Sonntagsruhe II 201 — **Epileptische**, Aufnahme in Privatirrenanstalten I 1513; II 22 — **Equipagen**, Besteuerung II 930 — **Erbanfall**, Ergänzungssteuer II 543 — **Erbauungsschriften**, Verkauf kein Wanderlagerbetrieb II 1028; Vertheilen, Hausirsteuerfreiheit II 640 — **Erbrezesse**, Stempelpflicht II 693 — **Erbschaftssteuer**, nicht abzugsfähig bei der Einkommensteuer II 552 — **Erbschaftssteuerämter**, Geschäftsbezirke II 744 ff. — **Erbverträge**, Stempelpflicht II 693 — **Erfindung**, Schutz durch Patente I 1469 — **Ergänzungssteuer**, Gesetz II 526 ff.; Anlage- und Betriebskapital II 530; Abzüge II 531; Berücksichtigung besonderer Verhältnisse II 537; Besteuerungsgrenze II 536; Ermittlung des Vermögens II 540; Gebühren für Zeugen und Sachverständige II 545; Werth von Grundstücken II 532 ff.; Kapitalvermögen II 530; Lebens-, Kapital- und Rentenversicherung II 535; Kapitalwerth von Nießbrauchs- ꝛc. Rechten II 534 ff.; Rechtsmittel II 542; Schätzungsausschuß II 538 f.; Steuererhebung II 544; Steuerpflicht II 527; Steuersätze II

537; Strafbestimmung II 544; Tagegelder ꝛc. der Mitglieder der Schätzungs-Ausschüsse II 545; unbeitreibliche Forderungen II 536; Veränderung der veranlagten Steuer II 543; Veranlagung II 537 ff; Kosten der Veranlagung II 545; Veranlagungssoll II 546; Veranlagungsperiode II 543; steuerbares Vermögen II 527; Vermögensanzeige II 540; Zeit der Feststellung des Vermögensbestandes II 531; Voreinschätzung II 538; Werthbestimmung II 531; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand II 546; eidliche Vernehmung von Zeugen II 542 — **Erhebungsverfahren** bei der Unfallversicherung II 371 — **Erhöhung** des Bodens, Nachbarrecht I 1069 — **Erinnerungsmedaille** für Rettung aus Gefahr I 912 — **Erinnerungszeichen**, Verkauf in der Sonntagsruhe II 192 — **Erker**, Anlegung I 1062 — **Erniedrigung** des Bodens, Nachbarrecht I 1069 — **Ernte** (Rheinisches Rural-Gesetz), Veranstaltung I 1269 — **Ertrag**, gewerbesteuerpflichtiger, Ermittlung II 608 ff. — **Erlasse**, landesherrliche, Zeitpunkt der verbindlichen Kraft I 68; Bekanntmachung durch die Amtsblätter I 69 f. — **Erlaubnißertheilungen**, Stempelpflicht II 693 ff. — **Erpressung** I 628 — **Ersatzkommission**, Tagegelder der Civilmitglieder I 155 — **Erwerbsgenossenschaften**, Gesetz über die Rechtsverhältnisse I 844 ff. — **Erwerbsunfähigkeit**, Unfallversicherung II 350; Invaliditätsversicherung II 455 — **Erzieher**, keine Hausoffizianten I 778; Invaliditätsversicherung II 450; Aufsicht II 1253 — **Erzieherinnen**, keine Hausoffizianten I 778; Invaliditätsversicherung II 450; Aufsicht II 1253 — **Erziehung**, häusliche II 1210; religiöse der Kinder II 1226 ff.; Entscheidung bei Streitigkeiten im Falle der Verweisung II 1228 — **Erziehungsanstalten**, Aufsicht II 1208 — **Erzpriester**, Stellung II 1306 — **Erzröstwerke**, Sonntagsruhe II 196 — **Eßgeschirr**, Verkehr damit I 943, 952, 960 — **Essig**, kommunale Besteuerung II 979 — **Eßräume** in Fabriken II 108 — **Eßwaaren**, verdorbene, Feilbieten I 665 — **Etatsüberschreitungen** in Preußen, nachträgliche Genehmigung I 48 — **Exekutivstrafen**, polizeiliche, Zulässigkeit I 423 — **Exemtionen** von der Parochie II 1317 f. — **Exerzierplätze**, Gemeindesteuerfreiheit II 934 — **Expedienten**, Invaliditätsversicherung II 449 — **Explosion** von Dampfkesseln II 258 — **Explosive Stoffe**, Ausschluß vom Hausirverkehr II 56 — **Expositus**, geistliches Amt II 1515.

Fabrik, Begriff II 118, 348, 382; Haftpflicht II 343; Unfallversicherung II 346; Gebäudesteuer II 511; Sonntagsruhe II 96, 216 — **Fabrikarbeiter**, Verhältnisse II 117 f. — **Fabrikbahnen**, Haftpflicht II 342 — **Fabrikgeheimniß**, Schutz gegen Verletzung II 374 — **Fabrikgesetzgebung**, Ausdehnung auf andere Betriebe II 177 — **Fabrikkantinen**, Konzessionspflicht II 25 — **Fabrikkrankenkassen**, Errichtung II 312 — **Fabrikrevisionen** II 175 f., 227 — **Fabrikschild** bei Dampfkesseln II 239 — **Fachschulen**, höhere, Schulgeld II 929, 974 — **Facsimile-Stempel**, Zulässigkeit I 284; Rechtsverbindlichkeit der Verwendung II 1148 — **Fährbetrieb**, Unfallversicherung II 385 — **Fähren** I 1171, 1222; Tarif I 1223 — **Fährgerechtigkeit**, Versteuerung II 528 — **Färbereien**, verlängerte Beschäftigungszeit II 169 — **Fahnen**, Beschaffung f. Dienstgebäude I 290; rothe, Entrollen I 403 — **Fahrgelder** des Bahnpersonals, Einkommensteuerfreiheit II 569 — **Fahrräder**, Besteuerung II 930 — **Fahrt**, freie, für Beamte auf Privatbahnen I 131 — **Fahrwasser**, Störung I 645 — **Fallwild**, Aneignung I 1331 — **Familienglieder**, Berücksichtigung bei der Steuerveranlagung II 573 — **Familiennamen**, Eintragung der Aenderung im Standesregister I 806 — **Familienstammbücher** I 803 — **Familienstiftungen**, Zuwendungen II 1297; Stempelpflicht II 699 — **Farben**, giftige I 938; Verkehr damit I 943; gesundheitsschädliche I 961; arsenhaltige I 963 — **Farbstoffe**, organische, Sonntagsruhe bei Herstellung II 209 — **Feiertage** I 499; gesetzliche I 870; in der Rheinprovinz I 871; bürgerliche und kirchliche II 1299; Einführung und Abschaffung II 1444 — **Feiertagsheiligung** I 870, 873 — **Feilbieten** von Gegenständen, Zulässigkeit II 44 f.; durch Kinder II 46, 64; Hausirsteuer II 630 — **Feilhalten**, Begriff I 950, 952; von frischem Fleisch I 1430 — **Feld-** und Forstpolizei-Gesetz I 1277; Haftbarkeit Dritter I 1278; Strafen I 1278 ff.; Strafverfahren I 1288; Schadensersatz und Pfändung I 1290 — **Felddiebstahl** I 1280 ff. — **Feldeisenbahnen**, staatliche, Unfallversicherung II 386 — **Feldgerichte** (Hessen-Nassau), Zusammensetzung und Zuständigkeit II 793, 835 — **Feldgeschworene** (Hessen-Nassau), Zuständigkeit II 793, 835 — **Feldhüter**, Begriff I 1289 — **Feld-**

jäger, Zugehörigkeit zum aktiven Dienststande II 760 — **Feldmesser**, Gewerbebetrieb II 40; Kommunalsteuerprivilegium der angestellten I 236 — **Feldpolizei-Ordnung** I 1257 — **Feldziegelöfen**, nicht konzessionspflichtig II 14 — **Feldziegeleien**, Kampagne-Industrie II 170 — **Feldzüge**, Anrechnung auf die Dienstzeit I 1503 — **Felle**, Lagerung I 404 — **Fenster**, Aufstellen von Gegenständen daran I 1062; Anlegung I 1065 — **Fensteröffnungen**, Beseitigung I 407 — **Fernsprechanlagen**, Monopol d Reiches II 6; Schutz I 402 — **Feste**, öffentliche, Sonntagsruhe II 192 — **Festnahme**, vorläufige I 450, 726; von Flüchtlingen I 451; durch Wachen I 485 — **Festtage**, Heilighaltung II 99; Arbeitsruhe II 96, 219 — **Festungen**, Anlage I 18; Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung I 1058 — Veröffentlichung von Zeichnungen I 652 — **Festungsbau-Krankenkassen** II 324 — **Festungshaft**, Strafe I 575 — **Festungswerke**, Gemeindesteuerfreiheit II 935; Ausübung der Jagd I 1336 — **Feuergefährliche** Gegenstände, Mitnahme auf der Bahn I 1121 — **Feuerlöschordnungen**, Rechtsgültigkeit I 410 — **Feuerlöschwesen**, Kosten I 424; Zuständigkeit der Behörden II 1202 — **Feuerpolizei**, Theilnahme des Militärs I 492 — **Feuerspritzen**, Gleisbreite I 1092 — **Feuerstelle**, Anlegung in der Nähe eines Waldes I 1287 — **Feuerversicherung**, Gesetz I 1360 — **Feuerversicherungsagenten**, Anmeldepflicht II 11 — **Feuerversicherungsverträge**, Besteuerung II 930 — **Feuerwehr**, Abzeichen zu der Uniform II 1512; freiwillige, Beamteneigenschaft I 598 — **Feuerwehrkasernen**, Gebäudesteuerfreiheit II 935 — **Feuerwehrleute**, Invaliditätsversicherung II 449 — **Feuerwerke**, Aufbewahrung ꝛc. I 665 — **Feuerwerkskörper**, Vorschriften über den Verkehr I 1444 — **Feuerzeichen**, Zerstörung ꝛc. I 645 — **Feuerzüge** in Dampfkesseln II 238 — **Fideikommisse**, Zuwendungen II 1297 — **Fideikommißstiftungen**, Stempelpflicht II 699, 754; Ergänzungssteuer II 529 — **Fideikommißanfall**, Ergänzungssteuer II 543 — **Filialapotheken**, Konzessionirung I 928 — **Finanzgesetze**, Behandlung in den Kammern I 42 — **Firmenschilder**, Einschreiten I 404; Anbringung I 411 — **Fischaare**, Fang I 1246 — **Fischen**, Begriff I 1248 — **Fischerei**, Gesetz I 1235; Ausführungsverordnungen I 1236; Begriff I 1236; Berechtigung I 1237; Genossenschaften I 1239; Erlaubnißscheine I 1240; schädliche Fangmittel I 1242; polizeiliche Vorschriften I 1242; Schonzeiten I 1242; Schonreviere I 1243; Beaufsichtigung I 1246; Uniform des Aufsichtspersonals I 1247; Einziehung von Fanggeräthen I 1247; in den Privatflüssen Westfalens I 1249; der Rheinprovinz I 1252; Gesetz für Hannover I 1522; Feilbieten der Erzeugnisse II 62; Gewerbesteuerfreiheit II 599; Unfallversicherung II 382 — **Fischereibeamte**, Zwangsbefugnisse II 1149 — **Fischereibezirke** (Westfalen) I 1250 — **Fischereigerechtigkeit**, Versteuerung II 528 — **Fischereipolizei**, Zuständigkeit II 1193 — **Fischereivergehen** I 639 — **Fischerfahrzeuge**, Lichter- und Signalführung II 1510 — **Fischerinnungen**, unterliegen nicht der Gew. O. II 73 — **Fischerzeuge**, Kennzeichnung I 1241 — **Fischfang**, Feilbieten selbstgewonnener Erzeugnisse, Hausirsteuerfreiheit II 648 — **Fischhandel**, Sonntagsruhe II 192 — **Fischmehlfabriken**, Sonntagsruhe II 210 — **Fischmeister**, Tagegelder I 154 — **Fischottern**, Fang I 1246 — **Fischpässe**, Anlegung I 1244 — **Fischräucherei**, Kampagneindustrie II 170 — **Fischthranfabriken**, Sonntagsruhe II 210 — **Fischwasser**, Verunreinigung I 1245 — **Fiskus**, Stempelfreiheit II 661; Gemeindesteuerpflicht II 942 — **Flachsröthen**, Verbot I 1187, 1283 — **Flagge** der Kriegs- und Handelsmarine I 16 — **Flecken**, Bildung der Amtsbezirke II 755 — **Fleisch**, frisches, Hausirsteuerfreiheit II 648; selbstgeschlachtetes, Feilbieten II 62; Aufblasen I 412, 950; abgemagertes, verdorbenes Nahrungsmittel I 950 — **Fleischbeschauer**, amtliche Bestellung II 41; Abgrenzung der Bezirke I 955; Invaliditätsversicherung II 448; Gewerbetreibende II 601 — **Fleischer**, Sonntagsruhe II 192, 216, 221 — **Fleischwaaren**, Verfälschung I 949 — **Fliegenpapier**, Vorschriften über Verkauf I 941 — **Flößerei**, Unfall- und Krankenversicherung II 385 — **Flößungsrecht** I 1171, 1189 — **Floßführer** II 117 — **Floßmannschaft**, gewerbliche Arbeiter II 96, 104; Lohnzahlung II 104 — **Fluchtlinien**, Gesetz I 1046; Festsetzung I 1047; Grundsätze dafür I 1048; Erfordernisse I 1048; Widerspruch der Polizeibehörde I 1048; Offenlegung des Planes I 1049; in Berlin, Potsdam und Charlottenburg I 1050; Beschränkung des Eigenthums I 1050; Bauverbot I 1051 f.; neue I 1055; Entschädigung I 1054 ff.; Feststellung derselben I 1056 — **Fluchtlinien-**

plan, Wahrung von Staatshoheitsrechten I 1519 — **Flüchtlinge**, ausländische, Festnahme I 451 — **Flüsse**, öffentliche I 1170, 1217; Privat- I 1185; Verunreinigung I 1173; nicht schiffbare I 1221; Störung des Fahrwassers I 645 — **Flure**, Beleuchtung I 403 — **Flurbuch**, Grundsteuer II 503; Berichtigung II 506 — **Flurhüter**, Invaliditätsversicherung II 449 — **Flußbett** I 1192; verlassenes I 1169 — **Flußsäure**, Sonntagsruhe bei Herstellung II 205 — **Flußschiffer**, selbständige Gewerbetreibende II 96 — **Flußwasser**, Gebrauch I 1170 — **Förster**, königliche, Urlaub I 129; Nebenämter I 217; Rang I 1494; Untersuchung a. Farbenblindheit I 1494 — **Forderungen**, unsichere, Abschreibung bei der Einkommensteuer II 565; unbeitreibliche, Ergänzungssteuer II 556 — **Forensalgemeinden**, Gemeindesteuern II 952 — **Formen**, Unbrauchbarmachung I 583 — **Forstamtsanwälte**, Bestellung von Forstbeamten I 1300; Urlaub I 130 — **Forstarbeiten**, Verrichtung als Strafe I 1299 — **Forstassessoren**, Tagegelder I 155 — **Forstbeamte**, Anrechnung des Wohnungsgeldzuschusses bei Pensionirung I 149; Tagegelder I 155; Waffengebrauch I 463, 1324, 1329, 1526; Anstellung in Gemeinden II 831; Beamte I 599 — **Forstdiebstahl** I 1296; Haftbarkeit Dritter I 1298; Verjährung I 1300; Verfahren I 1300 ff.; Zustellung I 1300 — **Forstdienst**, Regulativ über Ausbildung I 1494 — **Forsten**, fiskalische, Gemeindesteuer II 947; Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens II 560 — **Forstfiskalische** Jagden, Verpachtung I 1527 — **Forstfrevel** I 1284 — **Forsthilfsaufseher**, Friedensübungen I 219 — **Forsthüter**, Anstellung I 1289 — **Forstreferendare**, Tagegelder I 155 — **Forstschutzbeamte**, Ausbildung, Prüfung und Anstellung I 123; Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft I 708; Beeidigung I 1300 — **Forstservituten** I 1309 ff. — **Forststrafen**, Gnadengesuche I 1301 — **Forstversorgung**, Erlangung I 104 — **Forstversorgungsberechtigte**, Anstellung im Kommunaldienst II 789 — **Forstwirthschaft**, Unfallversicherung II 388; Gewerbesteuerfreiheit II 599; Sonntagsruhe II 216 — **Forstwirthschaftliche** Erzeugnisse, Hausirsteuerfreiheit II 648 — **Fortbildungsschulen**, Errichtung II 105, 1233; in Westpreußen und Posen II 1544 — **Fortschreibung** der Grundsteuer-Veranlagung II 504 — **Fourage**, kommunale Besteuerung II 979 — **Frachtfuhrwerk**, Vorschriften über Beschaffenheit I 1089 — **Frachtwagen**, Begriff I 1095 — **Frankfurt a. M.**, Zuständigkeit des Polizei-Präsidenten II 1143 — **Frankirung** von Postsendungen I 277; der Gemeinden I 1504 f. — **Frankreich**, Paßbestimmungen I 567 — **Frauenverein**, Vaterländischer, Stempelsteuerfreiheit II 662 — **Freiexemplare** von Druckschriften I 795 — **Freifahrtordnung** für die Eisenbahnen I 1124 — **Freiheit**, persönliche I 33; ihr Schutz I 449; der Auswanderung I 34; des religiösen Bekenntnisses I 34; der Wissenschaft und Lehre I 35 — **Freiheitsberaubung** I 625 — **Freiheitsstrafen**, Grundsätze des Vollzuges II 1509 — **Freiherrnwürde**, Verleihung, Stempel II 724 — **Freimaurerloge**, Namensführung I 401, 829 — **Freiwilligen-Prüfungskommission**, Tagegelder der Mitglieder I 155 — **Freizeichen**, Markenschutz I 1486 — **Freizügigkeit** I 315 ff. — **Fremdenbücher**, Führung I 409 — **Fremdenkontrolle** I 313 — **Fremdenschulgeld** II 1259 — **Fremdsprachliche** Urkunden, Verstempelung II 735 — **Fremdenverkehr**, Sonntagsruhe II 192 — **Friedens-Präsenzstärke** I 17 — **Friedensübungen** der Beamten, Diensteinkommen I 219; Unterstützung der Familien I 322 — **Friseure**, Sonntagsruhe II 221 — **Friseusen**, selbständige Gewerbetreibende, Sonntagsruhe II 97; Invaliditätsversicherung II 448 — **Fristen** im Strafprozeß I 720; in Verwaltungssachen II 1122 f.; in Stempelsteuersachen II 677 — **Früchte**, unreife, verdorbenes Nahrungsmittel I 951 — **Fruchtkonservenfabriken**, Kampagneindustrie II 170 — **Führer**, Invaliditätsversicherung II 448, 453 — **Führungszeugnisse**, Stempelfreiheit II 733 — **Fürstenwürde**, Verleihung, Stempel II 724 — **Fuhrwerksbetrieb**, Unfall- und Krankenversicherung II 385 — **Fundsachen**, polizeiliche Behandlung I 511 — **Fußangeln** I 665 — **Fußböden**, Bohnen, Unfallversicherung II 348 — **Fußsteige**, Benutzung I 1104; Breite I 1105 — **Futtermittel**, Gegenstand des Hausirgewerbes II 56, 63.

Garantie-Uebernahme durch den Staat I 48 — **Gänse**, Besteuerung des Haltens II 930 — **Gärtnerei**, nicht unfallversicherungspflichtig II 382 — **Garnabfälle**, ausgeschlossen vom Hausirhandel II 56 — **Gartenbau**, Erzeugnisse, Wochenmarktsverkehr II 62; Sonntagsruhe II 216; Gewerbesteuerfreiheit II 599

— **Gartenhäuser**, Gebäudesteuer II 512 — **Gartenschuppen**, Gebäudesteuer II 510 — **Gasanstalten**, Sonntagsruhe II 220; Gebäudesteuerpflicht II 935; Gewerbesteuer II 599 — **Gasglühlicht** in Dienstwohnungen I 1496 — **Gasometer**, Gebäudesteuer II 510 — **Gastgemeinden**, kirchliche Zugehörigkeit II 1318 — **Gastwirthe**, Taxen II 71; Verkauf über die Straße, Sonntagsruhe II 99 — **Gastwirthschaft**, Konzession II 24; Anforderungen an das Lokal II 31; Sonntagsruhe II 99, 216 — **Gebäude**, Begriff II 510; Errichtung auf fremden Boden I 1070 — **Gebäudesteuer**, Gesetz II 510 ff.; Veranlagungsgrundsätze II 510; Steuerfreiheit II 511; Steuersätze II 511; Nutzungswerth II 511 f.; Tarifirung II 512; Veranlagung II 513 f.; Reklamationen II 513; Berichtigung der Rollen II 514; Anmeldung von Veränderungen II 515, 519; Erlaß II 516; Revision der Veranlagung II 516; Tarif II 517; Nachsteuer II 515, 519; Befreiungen II 935 — **Gebehochzeiten**, Verbot II 37 — **Gebisse**, künstliche, Anfertigung als Wandergewerbe II 58 — **Gebrauchsgegenstände**, Sonntagsruhe II 192 — **Gebrauchsmuster**, Schutz I 1482 ff. — **Gebühren**, Erhebung durch die Gemeinden II 926 ff., 973 — **Gebührenfreiheit** bei der Unfallversicherung II 379, 419 — **Gebührentaxen**, kirchliche II 1495; Staatsgenehmigung bei Einführung II 1456 — **Geburten**, Beurkundung I 804; nachträgliche Anmeldung I 808; nachträgliche Beurkundung II 1332 — **Geburtsurkunden**, Form bei Kindern von Wittwen und geschiedenen Ehefrauen I 1511 — **Gefälle**, öffentliche, Verfahren bei Zuwiderhandlungen I 941 — **Gefängnißarzt**, Gnadenmonat der Hinterbliebenen I 133 — **Gefängnißbeamte**, Waffengebrauch I 463 — **Gefängnißstrafe** I 574 — **Gefahr**, Begriff I 400 — **Gefahrentarif** bei der Unfallversicherung II 358, 398 — **Gefangene**, Transport I 543; Befreiung I 600; Entweichen I 600, 649; Zusammenrottung I 601 — **Geflügelcholera**, Anzeigepflicht I 1518 — **Geflügelhandel**, Beschränkungen II 59 — **Geflügelsteuer**, Zulässigkeit II 931 — **Geflügelzucht**, Erzeugnisse, Vertreiben kein Wandergewerbe II 62 — **Gehaltserhöhungen**, Ansatz als Einkommen II 567 — **Gehaltzahlung** I 130; Zusendung, Zurückzahlung I 131 — **Geheimhaltung** der Steuerverhältnisse II 587, 619, 627 — **Geheimmittel** I 934; Schwindel I 935; Verkauf im Umherziehen I 934; öffentliches Anpreisen I 412, 935; (Rheinisches Recht) I 1513; kein Hausirartikel I 934, II 56 — **Geheimnisse**, militärische, Verrath I 592 — **Gehöftssperre** bei Viehseuchen I 972 f. — **Gehülfen**, Invaliditätsversicherung II 449; s. auch Gesellen — **Geisteskranke**, Aufnahme in Privatirrenanstalten I 1513, II 22 — **Geistliche** II 1301 ff.; Bestallung, Rechte und Pflichten II 1301; Befreiungen und Beschränkungen II 1303; Dienstalter II 1458; Sterbe- und Gnadenzeit der Hinterbliebenen II 1459; Ruhegehalt bei Emeritirung II 1461; Beitrag zum Pensionsfonds II 1463; Fürsorge für ihre Wittwen und Waisen II 1466 ff.; Beiträge zum Wittwen- und Waisenfonds II 1470; Nachzahlung zum Pfarrwittwen- und Waisenfonds II 1471; Dienstvergehen und unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand II 1474 ff.; Disziplinarstrafen II 1474; Disziplinarverfahren II 1475; vorläufige Dienstenthebung II 1478; Entziehung der Rechte des geistlichen Standes II 1479; Beiordnung eines Amtsgehülfen II 1480; Vorbildung und Anstellung II 1515 ff.; Einspruch des Staates gegen die Anstellung II 1518; Eidesformel für evangelische und katholische I 125; Urlaub I 130; Nebenämter I 217; Kanzelparagraph I 603; Kosten der Bewirthung anderer Geistlicher nicht abzugsfähig bei der Einkommensteuer II 552; Dienstgrundstücke, Befreiung von Kreislasten II 1054; Zulassung zur Rektoratsprüfung II 1216; Hausvaterbeiträge II 1219; als Privatlehrer II 1252; an Strafanstalten II 1321 — **Geläut**, Unterhaltung II 1358 — **Gelatinedynamit**, Vorschriften über Lagerung ꝛc. I 1444 — **Geldbeträge**, Beitreibung im Verwaltungszwangs-Verfahren I 493 — **Geldhandel**, Sonntagsruhe II 97 — **Geldstrafe** I 576 — **Gemarkungen**, Kostenbeitrag bei Neumessungen II 521 — **Gemeinden**, Vertretung u. Verwaltung I 49; Stadt- u. Land-, Besteuerungsrecht II 925, 972; gewerbliche Unternehmungen II 926, 973; Gebührenerhebung II 926; Beitragsleistung II 929; indirekte Steuern II 930, 978; direkte Steuern II 933, 982 ff.; Rechnungsjahr II 1014; Sportelfreiheit in Armensachen II 1368; (Westfalen) II 907; Bildung II 909; Mitgliedschaft II 909; Gemeinderecht II 910; Gemeindeversammlung II 911; Zuständigkeit II 914; Bestätigung der Beschlüsse II 917; Gemeindevertretung II 911; Gemeindeverordnete,

deren Wahl II 912 f.; Vertheilung auf die Wahlklassen II 913; Wählbarkeit II 913; Gemeindevorsteher II 915; Gemeindeeinnehmer II 916; Haushaltsplan II 916; Jahresrechnung II 916; Zwangsetatisirung II 917; Grundstücksverkauf II 917; Einkaufsgeld II 918; Befreiung von Gemeindeabgaben II 919; Vollziehung der Urkunden II 919; Annahme von Ehrenämtern II 922; Aufsicht II 923; (Rheinprovinz) Begriff II 882; Gemeindeglieder II 884; Gemeinderecht II 886; Verlust II 887; Veräußerung von Grundstücken II 899; Oberaufsicht II 906; Haushaltsvoranschlag II 898; Rechnungslegung II 898 — **Gemeindeabgaben**, Heranziehung in den Landgemeinden II 858, 1163; s. auch Kommunalabgaben — **Gemeindeamt**, Annahme durch Staatsbeamte I 217 — **Gemeindeanstalten**, Verwaltung durch den Magistrat II 788; Beschlußfassung über Mitbenutzung II 1163 — **Gemeindearbeit**, Strafe bei Feld- und Forstdiebstahl I 1299 — **Gemeindebeamten**, Zuständigkeit für Bestätigung der Wahl II 1156; bei Dienstvergehen II 1158, 1164; bei Pensionsansprüchen II 1159, 1165; städtische, Anstellung II 788; Gehalt und Pension II 793; Wittwen- und Waisenversorgung II 795; Berechnung der Dienstzeit II 794; Dienstvergehen II 802; in Landgemeinden, Anstellung II 831, 873; Dienstvergehen II 852; Gehalt und Pension II 840; (Rheinprovinz) II 896 — **Gemeindebehörden**, Eintreten bei Beschlußunfähigkeit II 1157 — **Gemeindebeschlüsse**, Beanstandung II 850, 1156 — **Gemeindeeinkommensteuer** II 939 ff., 989 ff.; besondere II 945, 994; von Einkommen unter 900 Mk. II 946; Befreiungen II 946; Beamte II 946, 993; Militärpersonen II 947, 993; Vereinbarungen II 996 — **Gemeindeeinnehmer**, Wahl II 787; Nebengeschäfte I 218 — **Gemeinde-Forstbeamte**, Anstellung II 831 — **Gemeindegliederliste** II 856 f.; Offenlegung II 857 — **Gemeindegliedervermögen** II 874; Verwandlung in Gemeindevermögen II 823 — **Gemeindehaushalt** II 795; in Landgemeinden II 841, 876 — **Gemeinde-Kirchenrath**, Zusammensetzung II 1405; Sitzungen und Beschlüsse II 1406; Wirkungskreis II 1407; Bildung II 1418; Vertretung der Gemeinde II 1439, 1482; Verantwortlichkeit der Mitglieder II 1482; Protokolle II 1483; Form verpflichtender Willenserklärungen II 1484; Pflichten des Vorsitzenden II 1484; Staatsbeamte, Mitglieder I 217 — **Gemeinde-Krankenversicherung** s. Krankenversicherung — **Gemeindenutzungen**, Veränderungen im Genusse II 784; Theilnahmerecht II 823 — **Gemeinde-Ordnung** für die Rheinprovinz II 882 ff. — **Gemeinderechner**, Anstellung II 841 — **Gemeinderechnung**, Aufstellung II 841; Feststellung II 841; Revision II 841, 877 — **Gemeinderechnungsbuch** II 876 — **Gemeinderath** (Rheinprovinz) II 888 ff.; geborene Mitglieder II 889; Geschäftskreis II 893; Auflösung II 894; Zuständigkeit II 897 — **Gemeinderecht** in Landgemeinden II 812; Beschlußfassung über den Besitz II 1161 — **Gemeinderolle** (Rheinprovinz) II 888 — **Gemeindeschreiber**, Bestätigung II 829 — **Gemeindevermögen** II 822 ff., 874; Verwaltung II 875 — **Gemeindeverordnete** II 861; Wahl II 817 ff., 871; Qualifikation II 818 f.; Ablehnungsgründe II 821; Staatsbeamte I 217; (Rheinprovinz) Zahl II 890; Wahl II 890 ff.; Wählbarkeit II 891 — **Gemeindeversammlung**, Aufgabe II 836; Stimmberechtigte II 835, 855, 869; mehrfache Stimmen II 869; Kollektivstimmen II 870; Sitzungen II 870; Vorsitz II 870; Beschlußfähigkeit II 870; Geschäftskreis II 871; Beanstandung der Beschlüsse II 851, 1162; Bestätigung der Beschlüsse II 838, 1162 — **Gemeindevertretung** (in Landgemeinden) II 816; Wahlabtheilungen II 817; Wählerlisten II 859; Einspruch dagegen II 860 u. 1161; Zusammensetzung II 871; Einführung II 871; Beschlußfähigkeit II 871; Zuständigkeit II 822, 836; Auflösung II 852; Vornahme außerordentlicher Ersatzwahlen II 1162; Beschlußfassung über Gemeindemitgliedschaft II 1161; über die Giltigkeit der Wahlen II 1155 u. 1161; (evang. Kirchengemeinde) Zuständigkeit II 1412 ff.; Bildung II 1418; gemeinsame Beschlußfassung mit dem Gemeindekirchenrath II 1482; (katholische Kirchengemeinde) II 1528; Zuständigkeit II 1528; Wahl II 1529; Fortfall II 1531; Auflösung II 1531; Genehmigung der Beschlüsse II 1534; Wahlordnung II 1536 — **Gemeindeverwaltung**, Zuständigkeit bei Ablehnung von Aemtern II 1155, 1161 — **Gemeindevorstand**, Bildung II 826; Einführung II 893; Geschäftskreis II 831, 893; Dienstvergehen der Mitglieder II 1164; Meinungsverschiedenheit mit Gemeindevertretung II 1157 — **Gemeindevorsteher**, Wählbarkeit II 818; Vertretung II 824; Wahl II 827, 872; Bestätigung II 828; Vereidigung II 829; Amtsabzeichen II 829; Besoldung II 872;

Dienstunkostenentschädigung II 829, 872, 1163; Landdotationen II 829; Geschäftskreis II 829, 872; Dienstsiegel II 831; polizeiliches Organ II 832 f.; Dienstvergehen II 852, 1164; Verfahren bei gewerblichen Streitigkeiten I 1411; (Rheinprovinz) II 895 — **Gemeindewählerliste** II 968, 970 f. — **Gemeindewaldungen**, Behandlung I 1313 f., II 787, 823; Rheinprovinz II 900; Westfalen II 918 — **Gemeinheits-Theilungsordnung** I 1262; Einschränkung der Gemeinheiten I 1262; Hutfreiheit I 1263 — **Gemengelage** ländlicher Grundstücke II 866 — **Gendarme**, Vereidigung I 512; Urlaub I 512; Orden I 512; Unterstützungen I 512; Genehmigung zur Annahme von Geschenken I 513; Ladung als Zeugen I 513; Heirathskonsens I 513; Steuerpflicht I 513; Befehlsbefugniß gegenüber Militärpersonen I 513; Beschwerden I 513; militärische Meldungen I 513; Zulassung I 514; Probedienstzeit I 515; Pensionirung I 183, 515, 537; Gerichtsstand I 516, 538; Entlassung auf administrativem Wege I 516; Suspension I 517, 526; Patrouillenbezirk I 518; bei Truppenübungen I 520; Aufgabe I 518; Besoldung I 132, 525; Dienstaufwandsentschädigung I 525; Vertretung I 526; Verpflegung in Krankheit I 527; Remontegelder I 132, I 527; Montirungsgelder I 527; Fourage I 528; Postsendungen I 530; Aversionirung derselben I 1504 u. 1507; Prämien I 531; Zuwendungen I 531; Dienstpflichten I 532; Sistirungen I 534; vorläufige Beschlagnahmen I 534; Anzeigen I 535; Dienstjournale I 536; Civilversorgungsschein I 90; Waffengebrauch I 463; Bestrafung I 472; Tagegelder I 175; Kommandozulage I 179; Umzugskosten I 180; Gemeindesteuerfreiheit II 947, 993; Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde II 1317 — **Gendarmerie**, Organisation I 512; Dienstinstruktion I 524; in den neuen Landestheilen I 536; Mitglieder sind nicht servisberechtigte Militärpersonen II 760 — **Gendarmerieoffiziere**, Tagegelder und Reisekosten I 175 — **Genehmigungsurkunde** für gewerbliche Anlagen II 146; für Dampfkessel II 249 — **Generalkommissionen**, Aufhebung und Veränderung II 1115 — **General-Superintendenten**, Stellung II 1306; Beurlaubung II 1327; Abzeichen II 1442 — **Generalsynode** II 1442; Zusammensetzung II 1442; Wirkungskreis II 1443; Gesetzgebung II 1443; kirchliche Vermögensrechte und Besteuerung II 1445; Initiativanträge und Beschwerden II 1446; Wahrung der Einheit der Landeskirche II 1446; Verhältniß zu anderen Kirchengemeinschaften II 1447; Wahl des Präsidiums II 1447; Synodalvorstand II 1447; Synodalrath II 1447, 1450; Versammlungen II 1447; Kosten II 1450; Ausübung der Rechte II 1453 — **Generalsynodalrath** II 1447, 1450 — **Generalsynodalvorstand**, Wirkungskreis II 1448 — **Genfer** rothes Kreuz, Einschreiten gegen Anbringung I 402 — **Genossenschaften**, Gesetz I 844; Errichtung I 844; Rechtsverhältnisse I 848; Vertretung und Geschäftsführung I 849; Legitimationsatteste I 849; Vorstand I 849; Aufsichtsrath I 850; Generalversammlung I 852; Revision I 853; Verband I 853; Ausscheiden einzelner Genossen I 855; Auflösung und Liquidation I 857; Konkursverfahren I 859; Haftung der Genossen I 860; mit unbeschränkter Haftpflicht I 862; mit unbeschränkter Nachschußpflicht I 863; mit beschränkter Haftpflicht I 864; Umwandlung I 865; Stimmrecht in der Gemeinde II 765, 815; Einkommensteuer II 549, 571; Gemeindesteuer II 940 — **Genossenschaftsversammlung** der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft, Berufung II 424 — **Genußmittel**, Verkehr I 943 — **Geographie**, Unterricht in der Volksschule II 1245 — **Geräusch**, gesundheitsschädliches, polizeiliches Einschreiten I 404, 405 — **Gerbereien**, Konzession II 14 — **Gerichts-Assessor**, Tagegelder, Versteuerung II 555 — **Gerichtsbeamte**, Vereidigung auch der zur Aushülfe oder Ausbildung angenommenen Personen I 126 — **Gerichtsferien** I 704 — **Gerichtskosten** I 948; Niederschlagung und Stundung I 751 — **Gerichtsverhandlungen**, Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei I 702; Berathung und Abstimmung I 703 — **Gerichtsvollzieher** II 283; Kommunalsteuerprivileg I 236 — **Gerüche**, gesundheitsschädliche, polizeiliches Einschreiten I 405 — **Gesammtarmenverbände**, Bildung I 380; Zuständigkeit für Genehmigung der Statuten II 1166 — **Gesandtschaftliche** Beamte, Urlaub I 127; Tagegelder I 155 — **Gesandtschaftsprediger**, kirchliche Stellung II 1336 — **Gesandte**, Einkommensteuerbefreiung II 550 — **Gesangbücher**, kirchliche, Einführung II 1444 — **Geschäftsantheile**, Ergänzungssteuer II 530 — **Geschäftsbetrieb**, auswärtiger, Hausirsteuer II 649 — **Geschäftsgang**, Vereinfachung I 1505 — **Geschäftsgeheimnisse**, Schutz I 1417 — **Geschäftsguthaben**

bei Genossenschaften, Ergänzungssteuer II 530 — **Geschäftssprache** der Behörden I 280 — **Geschäftsschädigung**, Strafbarkeit I 1417 — **Geschenke**, Annahme für Amtshandlungen I 131; Darbringung bei Dienstjubiläen I 131 — **Geschichte** in der Volksschule II 1245 — **Geschworener**, unwahre Entschuldigung I 605 — **Gesellen** II 109 ff.; Arbeitsverhältniß, Kündigungsfrist II 109; Auflösung II 109 f.; Vertragsbruch II 110; Verleitung dazu II 110; Invaliditätsversicherung II 449 — **Gesellenausschuß** II 81 — **Gesellschaften**, geistliche, Rechtsverhältnisse II 1298; mit beschränkter Haftung, Gewerbesteuer II 613 — **Gesellschaftsdamen**, Invaliditätsversicherung II 450 — **Gesellschaftseinlagen**, Ergänzungssteuer II 530 — **Gesellschaftsverträge**, Stempelpflicht II 700, 954; Zeit der Stempelverwendung II 670 — **Gesetzsammlung** I 67; Verpflichtung zum Halten I 68; unentgeltliche Verabreichung an Staatsbehörden und Staatsanwälte I 69 — **Gesinde** I 759; Antrittszeit I 764; Antritt I 764; Pflichten I 765; desgl. der Herrschaft I 766 ff.; Krankenversicherung I 768; Aufhebung des Vertrages I 769; Entlassungsgründe I 770; Kündigungsgründe I 772; Fortsetzung des Dienstverhältnisses I 775; Abschied I 776; Verletzung der Dienstpflichten I 752, 754; Anhalten zum Dienst I 402 — **Gesindedienstbücher** I 755; Aufhebung der Abgaben I 756 — **Gesindedienstverhältniß**, Bescheinigung für die Invaliditätsversicherung II 488 — **Gesindemäkler** I 761; Hausirsteuer II 631 **Gesindeordnung** I 758; für die Rheinprovinz I 779 — **Gesindevermiether**, Geschäftsbetrieb II 39; 148 — **Gesuche**, Stempelfreiheit II 661 — **Gesundheit**, Schädigung durch Nahrungsmittel I 953 — **Getränke**, geistige, Feilbieten II 45 — **Getreide**, Preisnotirungen I 1540 — **Gewässer**, verunreinigen, Strafbarkeit I 1283 — **Gewalt**, höhere, Begriff II 342 — **Gewehrfabriken**, Betriebskrankenkassen II 324 — **Gewerbe**, Begriff II 2; stehendes, Steuer II 595; Anmeldung in steuerlichem Interesse II 619 — **Gewerbeaufsichtsbeamte**, Dienstanweisung II 229 ff.; Nebenarbeiten II 232; Vorbildungs- und Prüfungsordnung II 1546 — **Gewerbeberechtigungen**, Aufhebung II 8; Zuständigkeit bei Ablösung II 1201 — **Gewerbebetrieb** II 2; der Ausländer II 59; juristischer Personen des Auslandes II 10; Anmeldung II 11, 139; Untersagung II 51; Stellvertretung II 49; Weiterführung II 49; Einstellung II 51; Einkommen daraus II 564 — **Gewerbefreiheit** II 2 — **Gewerbegerichte** I 1399; Errichtung I 1399; Zuständigkeit I 1400; Besetzung und Mitglieder I 1401 ff.; Verfahren I 1404 ff.; als Einigungsamt I 1410; Abgabe von Gutachten und Stellung von Anträgen I 1411; Verfahren vor dem Gemeindevorsteher I 1411; in der Rheinprovinz I 1414 — **Gewerbeinspektoren** II 125; Dienstanweisung II 175; 229 — **Gewerbekrankheiten** II 347 — **Gewerbelegitimationskarte**, Anwendbarkeit II 48, 137; Rechtsmittel gegen Versagung II 137, 1197; Stempelpflicht II 702 — **Gewerbe-Ordnung** II 1 ff.; Strafen II 126 ff.; Abänderung in der Zuständigkeit der Behörden II 1545 — **Gewerbepolizei**, Zuständigkeit II 1195 ff. — **Gewerbepolizeivergehen** in Konkurrenz mit Gewerbesteuervergehen II 625, 642 — **Gewerberäthe** II 125; Dienstanweisung II 229 — **Gewerbeschein** s. Hausirsteuer — **Gewerbesteuer**, Gesetz II 595; Abgangstellung II 614, 621; Abtheilungen II 597; besondere Verpflichtung der Aktiengesellschaften II 613; An- und Abmeldung des Gewerbes II 619; Begutachtung der Anmeldung II 620; Benachrichtigung von der Veranlagung II 614; Berufungsrecht des Vorsitzenden in Klasse I II 613; Betriebsstätten II 597; Ermäßigung im Laufe des Steuerjahres II 618; Ermittlung des Ertrages II 608 ff.; Geheimhaltung der Verhandlungen II 619; Gewerbesteuerrolle II 614; Nachsteuer II 625, 628; Oberaufsicht II 628; Rechtsmittel II 615; Steuerausschüsse II 605 ff., 612, 618; Steuerbefreiungen II 598; Steuererhebung II 617; Steuergesellschaften II 605; Steuerklassen II 603; Begrenzung der Steuerpflicht II 614; amtliche Nachweisungen der Steuerpflichtigen II 613; Steuersätze II 605; Strafbestimmungen II 624; Uebertragung II 618; Umschreibung II 618; Veranlagung II 606 ff.; Verjährung II 629; Vertheilung des Steuersatzes auf mehrere Kommunalbezirke II 617; Zugang im Laufe des Jahres II 615; für Betriebe von kurzer Dauer II 640; besondere der Gemeinden II 938; kommunale II 987; Muster zu einer Ordnung II 1017; — **Gewerbesteuerunterfuchungen**, Verfahren II 625, 644 — **Gewerbliche Anlagen**, Konzession II 12; Veränderung II 18; Befristung II 50; Konzessionsverfahren II 141; Erfordernisse des Antrages II 141; Bekannt-

machung des Unternehmens und Erörterung der Einwendungen II 143; Beschlußverfahren II 144f.; Rekursverfahren II 145f.; Genehmigungsurkunde II 146; Untersagung II 146f.; polizeiliches Einschreiten gegen sie I 404, 407; Zuständigkeit II 1195; Stempelpflicht der Konzession II 695f. — **Gewerbliche Konzessionen** II 1196 — **Gewichte**, Prüfung in der Apotheke I 1513 — **Gewichtspolizei** s. Maßpolizei — **Gewinnantheile**, Versteuerung II 558, 567 — **Gewissensfreiheit**, II 1297 — **Gicht**, sanitätspolizeiliche Maßregeln I 899 — **Gift**, Verkehr damit I 935; Aufbewahrung I 665, 936; Abgabe I 937; Verzeichniß I 939; Handel, Konzession II 37; Ausschluß vom Hausiren II 56 — **Giftscheine** I 937 — **Glaserarbeiten**, Unfallversicherung II 348 — **Glasergehülfen**, Sonntagsruhe II 216 — **Glashütten**, Sonntagsruhe II 199; Einrichtung und Betrieb II 125, 218 — **Glaubensfreiheit** II 1297 — **Glaubersalz**, Herstellung, Sonntagsruhe II 202 — **Gliedmaßen**, künstliche, Beschaffung durch die Krankenkasse II 293 — **Glöckner**, Bestellung II 1337 — **Glücksspiel**, Begriff II 31, 59; öffentliches Halten, Strafbarkeit I 634 — **Glycerinfabriken**, Sonntagsruhe II 208 — **Gnadenbeweise**, Stempelpflicht II 724 — **Gnadengeschenke** zu Kirchenbauten II 1355 — **Gnadengesuche** bei Forststrafen I 1301 — **Gnadenjahr** für Hinterbliebene der Geistlichen II 1365, 1459 — **Gnadenmonat** bei Pensionären I 193 — **Gnadenquartal** I 132; Berechtigte I 133, 134; Empfänger I 134; für die Hinterbliebenen der Kommunalbeamten I 133; für die Hinterbliebenen der Schullehrer I 134, II 1273; bei Dienstaufwandsentschädigung I 134; bei Dienstwohnungen I 134; Einkommensteuerfreiheit II 569 — **Goldwaaren**, Einzelvertrieb II 47, 56; Feingehalt I 1390 — **Gothaer Vertrag** I 301 — **Gottesdienst**, Störung I 611; häuslicher, Zulässigkeit II 1297 — **Gotteslästerung** I 610 — **Grab**, Zerstörung I 611, 642 — **Grabstellengebühren**, nicht kreisabgabenpflichtig II 1050 — **Gradirwerke**, Gebäudesteuer II 510 — **Gräben**, Räumung II 1183 — **Grafen** I 51f.; -verbände I 55f. — **Grafenwürde**, Verleihung, Stempel II 724 — **Gratifikationen**, Gewährung an Beamte I 131 — **Grenzaufsichtsbeamter**, in den Schutzgebieten, Civilversorgungsschein I 89; Mitwirkung bei Ergreifung Fahnenflüchtiger I 542; Waffengebrauch I 463 — **Grenzbehörden**, preußisch-russische I 1506 — **Grenzbezirk**, Transportkontrolle II 4 — **Grenzetappenbehörden**, Liquidirung von Transportkosten I 554 — **Grenzkarten**, (Rußland) II 1508 — **Grenzstationen** für Ausweisungen I 582, 1506 — **Grenzzeichen**, Fortnahme I 1283f. — **Gruben**, Arbeiterschutz II 135, 177; Sonntagsruhe II 96, 216; Haftpflicht II 343; Unfallversicherung II 246, 382; Anlegung auf fremden Grundstücken I 1283 — **Grubenbild**, Beschaffung I 1150 — **Grubeneisenbahnen**, Genehmigung I 1150, 1159 — **Grundbesitz**, Gemeindebesteuerung II 934, 983; Bildung der Verbände des alten befestigten I 55 — **Grundeigenthum**, Beschränkung in der Umgebung von Festungen I 1058; Erwerb durch Korporationen II 1296; kirchliches, Eintragung in die Grundbücher II 1312; Erwerb, Veräußerung, dingliche Belastung II 1490 — **Grundgehalt** für Lehrer II 1261 — **Grundsteuer**, Gesetz II 498; Anmeldung der Aenderungen II 505; Befreiungen II 935; Erhebung II 507; Erhebungsbezirke II 502; Erlaß II 507, 520; Fortschreibung II 504; Fortschreibungsgebühren II 506; Flurbuch II 503; Berichtigung der Flurbücher und Mutterrollen II 506; Gebührentarif für Kartenauszüge, Kopien und Vermessungsarbeiten II 506; bei Gemeinheitstheilungen II 506; Jahresbetrag II 499, 509; Hauptsummen, ihre Veränderung II 502; Mutterrolle II 503; Nachsteuer II 505; Untervertheilung II 503; Veranlagung II 499; Vertheilung II 499, 501, 508; in Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau und dem Kreise Meisenheim II 509; Vertheilung bei Zerstückelungen II 505; besondere in der Gemeinde II 936, 985; Muster zu einer Ordnung II 1017 — **Grundsteuerentschädigung**, Rückerstattung II 522 — **Grundsteuermutterrolle**, Anlegung II 503; Berichtigung II 506 — **Grundstücke**, Bewerthung für Ergänzungssteuer II 532; städtische Veräußerung II 784f.; einer Landgemeinde gehörig, Veräußerung II 839; Verpachtung II 839; fremde, Betreten, Befahren ꝛc. I 1279 — **Grundstücksgerechtigkeiten**, I 1103 — **Grundstücksmakler**, Geschäftsbetrieb II 39 — **Grundstückstheilungen**, öffentliche Lasten I 1071 — **Grundvermögen**, Versteuerung d. Einkommens II 559 — **Güterlader**, Unfallversicherung II 385 — **Güterpacker**, Unfallversicherung II 385 — **Güterbestätiger**,

Anstellung II 41 — **Gummifabriken**, Einrichtung und Betrieb II 125 — **Gustav-Adolf-Vereine**, Stempelfreiheit II 662 — **Gutsbezirke**, selbständige, Begriff II 844; Abgaben und Lasten II 845; (Westfalen) II 908; Kommunalabgaben II 962, 972 — **Gutsherrschaft**, Unterstützung der Hausväter II 1223 — **Gutsvorsteher** II 845; Bestellung II 847; Bestätigung II 847 — **Gypsbrennereien**, Sonntagsruhe II 200; Gebäudesteuer II 511 — **Gypserarbeiten**, Unfallversicherung II 348.

Häfen I 1173, 1217 — **Hähne**, bleihaltige I 961 — **Hafenanlagen**, Gebühren für Benutzung II 974 — **Hafenarbeiter**, Invaliditätsversicherung II 448 — **Haftpflicht**, für Eisenbahnen, Bergwerke ꝛc. II 340 ff.; Schadensersatz II 344; Verjährung des Anspruches II 346; der Betriebsunternehmer II 418; der Betriebsbeamten II 418 — **Haftstrafe** I 575 — **Haidekraut**, Verbrennen I 1284 — **Halbpässe** nach Rußland II 1508 — **Halbtagsschule** II 1238 — **Hammerwerke** II 14, 125, 218; Gebäudesteuer II 511 — **Handarbeiter**, Kassen für die bei Bahnbauten beschäftigten I 1117 — **Handarbeits-Lehrerinnen**, Prüfungsordnung II 1216; Diensteinkommen II 1261 — **Handarbeits-Unterricht** II 1218, 1246 — **Handdienste**, Leistung II 961 — **Handel** II 97 — **Handelsgärtnerei** II 388; Gewerbesteuer II 600 — **Handelsgesellschaft**, offene, Stempelpflicht der Begründung II 700; Kreisbesteuerung II 1049 — **Handelsgewerbe**, Sonntagsruhe II 97 — **Handelskammern** I 1394, 1531 ff.; Auflösung I 1540; Aufsicht I 1540; Beiträge I 1397; Beitragspflicht I 1534; Dauer der Funktion und Wechsel der Mitglieder I 1536; Errichtung I 1534; Geschäftsführung I 1539; Geschäftsgang I 1397; Geschäftskreis I 1398, 1539; Kostenaufwand I 1537; Mitgliedschaft I 1396; Wahl I 1394 f.; Wahlberechtigung und Wählbarkeit I 1534; Wahlverfahren I 1535 — **Handelskammersachen**, Zuständigkeit d. Behörden II 1201 — **Handelslager** II 97 — **Handelsmakler** I 1398 — **Handelsmarine** I 15 — **Handelsunternehmungen**, Einkommen daraus II 563 ff. — **Handelsverkehr**, Begriff II 43 — **Handelsverträge** II 657 — **Handfertigkeitsunterricht** II 1240 — **Handfeuerwaffen**, Prüfung der Läufe und Verschlüsse I 1392; Prüfung und Stemplung der Läufe ꝛc. I 1533 — **Handlungen** strafbare, Versteuerung der Einnahmen daraus I 551 — **Handlungsgehülfen** II 135 — **Handlungsreisende** II 150; ausländische II 152; Invaliditätsversicherung II 450 — **Handwagen**, Gleisbreite I 1092 — **Handwerkerkammern** II 88 ff.; Aufbringung der Kosten II 91; Aufgaben II 89; Auflösung II 92; Aufsichtsbehörde II 92; Gesellenausschuß II 90; Kommissar II 90; Mitglieder II 88; Statut II 91; Strafgewalt II 92; Wählbarkeit II 88; Wahlperiode II 89; Zuwahl II 89 — **Handwerkernovelle** II 72 ff. — **Hanfröthen** I 1187, 1283 — **Hannover**, Emeritirungsordnung für Geistliche II 1466; kirchliche Gesetzgebung II 1512; Pfarrwittwen- und Waisenfonds II 1468; Fischerei der Ufereigenthümer I 1522 ff. — **Hannöversches** Königshaus, Einkommensteuer der Mitglieder II 550 — **Hannöversche** Städteordn. II 924; Landgemeindeordn. II 924 — **Harz**, Diebstahl I 1296 — **Hauptgottesdienst**, Festsetzung der Zeit II 190 — **Hauptlehrer**, Diensteinkommen II 1262; Tagegelder und Reisekosten II 1271; Umzugskosten II 1271 — **Hauptverfahren**, Eröffnung I 732 — **Hauptverhandlung** I 733 — **Hausiren** II 53 ff. — **Hausirsteuer**, Gesetz II 629 ff.; Anmeldung d. Gewerbebetriebes II 636 ff., 654 ff.; Ausländer II 657; Ausnahmen II 631 ff.; der Ausländer II 634, 639; Besteuerung als stehender Gewerbebetrieb II 634 f.; Betrag der Steuer II 638, 651; Einlösung des Gewerbescheins II 636; Erstattung II 641; anderweite Festsetzung II 653; Freistellung oder Ermäßigung II 640; Gewährung der Steuerfreiheit II 656; Nachsteuer II 643; Retorsion II 641; Steuererhebung II 636; Steuerpflicht II 647; Strafbestimmungen II 641; Strafverfahren II 644; Veränderung des Gewerbebetriebes II 637; Verlust des Gewerbescheins II 641 — **Hausapotheken** I 928; homöopathische I 928; Erlaubniß zur Führung, stempelfrei II 693 — **Hausbibliothekare**, Invaliditätsversicherung II 450 — **Hausdamen**, Invaliditätsversicherung II 450 — **Hauseigenthümer**, Meldepflicht I 570 — **Hausfriedensbruch** I 601 — **Hausgärten**, Gebäudesteuer II 499, 510; Unterhaltungskosten, nicht abzugsfähig II 552 — **Hausgeistliche**, Invaliditätsversicherung II 450 — **Hausgewerbetreibende** I 1401, II 284; Invaliditätsversicherung II 446, 451; der Textilindustrie (Versicherung) II 453; der Tabakfabrikation II 453 — **Haushaltsbedarf**, Einkommensteuer II 564 — **Haushaltungsschulden**, Ergänzungs-

steuer II 531 — **Haushaltungsunterricht** II 1240 — **Haushaltungsvorstand**, Anrechnung des Vermögens der Haushaltungsangehörigen bei der Ergänzungssteuer II 529 — **Hausindustrie** II 101, 105, 118 — **Hauskapläne** II 1519 — **Hauskollekten**, kirchliche I 874 — **Hauslehrer**, Invaliditätsversicherung II 450, 1251; Nachweis der Befähigung II 1253; Erlaubnißscheine II 1253 — **Hauslisten** für d. Personenstandsaufnahme II 576 — **Hausmobiliarversicherung**, nicht abzugsfähig bei Einkommensteuer II 552 — **Hausoffizianten** I 777 — **Hausrath**, Ergänzungssteuer II 529 — **Haustrunk**, steuerfreier II 980 — **Hausväter**, Schulunterhaltung II 1218 ff. — **Hebammen**, Eid I 125; Prüfungszeugniß I 920, II 22; Zurücknahme I 920, 924, II 52; Zulassung I 920; Ausbildung in den Lehranstalten I 921; Aufnahme darin I 921; Taxen I 921; Vereidigung I 922; Pflichten I 922; Nachprüfung I 923; Bezirke I 923; Unterstützung der Bezirke I 924; Gewerbesteuerfreiheit II 602 — **Heberolle** für kirchliche Umlagen II 1500 — **Hechelräume** II 125 — **Hechingen**, Stadt-Ordnung II 924; Landgemeinde-Ordnung II 924 — **Hecken**, lebendige, Anlegung I 1069 — **Heerden**, gemeinschaftliche I 1257, 1267, 1295 — **Heeresdienst**, Stempelfreiheit der Urkunden zur Befreiung II 660 — **Heeresergänzung**, Stempelfreiheit der Urkunden II 660 — **Heeresverwaltung**, Bezeichnung der Behörden, die die Befugnisse der Gew. O. ausüben II 136; Angestellte II 283; Unfallversicherung II 385, 416 — **Heerstraßen** s. Landstraßen — **Hehlerei** I 628 — **Hektar** I 1378 — **Hektoliter** I 1378 — **Heilanstalten** I 942; private II 21 — **Heildiener** I 925 — **Heilgehülfen**, Gewerbesteuer II 602 — **Heiligenbilder**, Verkauf kein Wanderlager II 1028 — **Heilkunde** II 57; Sonntagsruhe II 216 — **Heilmittel** II 97 — **Heilungskosten** II 344 — **Heimarbeiter** I 1401, II 105, 118 — **Heimathscheine** I 309 — **Heirathen**, nachträgliche Beurkundung II 1332 — **Heirathsgenehmigungen** für Militärpersonen, Stempelpflicht II 703 — **Heirathsvermittler** II 39, 150 — **Helgoland**, Einkommensteuer II 548 — **Hemmen** der Wagen I 1092 — **Hemmstangen** (Rheinland) I 1093 — **Herbeiholung** des Lehrers II 1271 f. — **Heringslogger**, Unfallversicherung der Besatzung II 445 — **Herrenhaus**, Bildung und Zusammensetzung I 53 — **Herrnhuter**, Generalkonzession II 1298 — **Herzogswürde**, Verleihung, Stempel II 724 — **Hiebwaffen** II 56 — **Hinterlegung** im Enteignungsverfahren I 1039 — **Hirsche**, Tödtung I 1331 — **Hirschgeweihe** I 1331 — **Historische** Gegenstände, Veräußerung II 784 — **Hochbauten**, Vorbereitung der auf Staatskosten auszuführenden II 1489 — **Hochofengießereien**, Sonntagsruhe II 199 — **Hochseefischerei** I 237 — **Hochseefischereidampfer**, Unfallversicherung der Besatzung II 445 — **Hochverrath** I 590 — **Hochzeitszüge** I 836 — **Höfe**, isolirte I 1339 — **Hofämter**, Kommunalsteuer der Beamten I 237 — **Hoflieferanten-Prädikat**, Führung I 405 — **Hofräume**, Gebäudesteuer II 510 — **Hoheitszeichen**, Zerstörung I 595, 604 — **Hohenzollern**, Fürstenhaus, Einkommensteuer der Mitglieder II 550; Haussteuer II 639; kirchliche Gesetzgebung II 1513; Verwaltungsorganisation II 1112 — **Holz**, Schleppen auf Straßen I 1092; Fällen II 388; unverarbeitetes, Kontrolle I 1294, 1300 — **Holzabfuhr** I 1285 f. — **Holzungen**, gemeinschaftliche I 1316 — **Homagialeid**, Aufhebung I 301 — **Homöopathische** Hausapotheken I 928; Aerzte, Selbstdispensiren I 929 — **Honigkuchenfabriken** II 214 — **Honorare** der Anwälte als Einkommen II 566 — **Hospitäler**, Stempelsteuerbefreiung II 661 — **Hühneraugen-Operateure** I 825 — **Hülfsarbeiter**, Remuneration I 132; Gnadenquartal I 132; Tagegelder I 156 — **Hülfsbeamte** der Staatsanwaltschaft I 704 ff. — **Hülfsbedürftigkeit** I 340 ff., 348 — **Hülfsjäger**, Tagegelder I 154 — **Hülfskassen**, gewerbliche II 126; eingeschriebene II 274 ff., 317, 339; Anzeige von Mitgliederaustritt II 305; Auflösung II 280; Ausschluß II 277; Beaufsichtigung II 281; Beitritt II 276; Beiträge II 276; Generalversammlung II 279; Schließung II 280; Statut II 274 f.; Unterstützungsanspruch II 276; Unterstützung II 277; Vertretung II 277; örtliche Verwaltungsstellen II 278; Zulassung II 1202 — **Hülfslehrer**, wissenschaftliche, Tagegelder I 153 — **Hülfsrichter**, Diäten, Einkommensteuer II 567 — **Hülfszeichner** bei der landwirthschaftlichen Verwaltung, Tagegelder I 155 — **Hüttenwerke** II 96, 135; Sonntagsruhe II 216; Unfallversicherung II 346, 392; Gebäudesteuer II 511 — **Hütungen**, gemeinsame I 1258 — **Hufbeschlag** II 22, 97 — **Hufelandstiftung** I 916 — **Hufen**, wüste, Gemeindeabgaben II 874 — **Hunde** auf fremdem Jagdrevier I 1332 f.; Besteuerung

II 930 f., 970, 981; Steuerordnung II 1023 — **Hutfreiheit** I 1261, 1263 — **Hutmacher** II 216 — **Hypnotische Vorstellungen** I 942.

Jäger, Mitnahme von Handmunition auf der Bahn I 1121 — **Jagd** I 1330, 1335; Erzeugnisse II 62; Feilbieten, Hausirsteuerfreiheit II 648; Gewerbesteuerfreiheit II 599; am Sonntage I 872; hohe I 1332 — **Jagdbare** Thiere I 1331 — **Jagdbeamte**, Waffengebrauch I 1324, 1525; Zugehörigkeit I 1327 — **Jagdbezirke** I 1338; Vertretung gemeinsamer I 1527 — **Jagderlaubniß** I 1344 — **Jagderträge** I 1343 — **Jagdfolge** I 1336 — **Jagdgerechtigkeit** I 1331 — **Jagdgesetze** I 1333 — **Jagdhunde** I 1333 — **Jagdnutzung** als Einkommen II 563 — **Jagdoffizianten**, Waffengebrauch I 1329 — **Jagdpachtverträge** I 1342, II 915 — **Jagdpächter**, Ausländer I 1344 — **Jagdpolizei**, Zuständigkeit II 1193 — **Jagdpolizeibehörde** I 1329 — **Jagdpolizeigesetz** I 1336 ff. — **Jagdpolizeiübertretungen**, Haftung I 1345 — **Jagdrecht** I 1337; auf fremdem Grund und Boden, Aufhebung I 1335 — **Jagdscheinatteste**, Stempelpflicht II 731 — **Jagdscheine**, Besteuerung II 930; Gesetz I 1346; unentgeltliche I 1347; Versagung I 1348; unentgeltliche für Forstschutzbeamte I 1527 — **Jagdvergehen** I 637 f. — **Jahresarbeitsverdienst**, Ermittlung II 349; bei der Bau-Unfallversicherung II 433 — **Jahresrechnung**, städtische II 796 — **Jahrmärkte** II 63; Zuständigkeit für Feststellung II 1200 — **Idealkonkurrenz** I 590 — **Idioten**, Aufnahme in Privatirrenanstalten I 1513, II 22 — **Jesuiten**, Gesetz betreffend den Orden II 1513 — **Indossamente**, Stempelfreiheit II 684 f. — **Industrielehrerinnen**, Invaliditätsversicherung II 448 — **Industriezweige** II 185 — **Inlandspässe** I 564 — **Innungen**, Aufgaben II 73; Wirkungskreis II 73 f.; Bezirk II 74; Name II 74; Statut II 74 f; Genehmigung II 75; Nebenstatuten II 75; Rechtspersönlichkeit II 76; Mitgliedschaft II 76; Austritt II 76; Beiträge II 77; Gebühren II 77; Rechnungswesen II 77; Genehmigung der Beschlüsse II 77; Krankenkassen II 77, 316; Schiedsgerichte II 78; Vertretung II 78 f.; Vorstand II 79; Innungsversammlung II 79; Wahlen II 80; Amtsenthebung II 80; Ueberwachung der Betriebe II 80; Gesellenausschuß II 81; Aufsichtsbehörde II 81; Schließung II 82; Auflösung II 82; Zwangsinnungen II 83 ff.; Bildung II 83; Mitgliedschaft II 84; Vermögensübergang II 85; Geschäftsbetriebe II 86; Haushaltsplan II 86; Beitragsleistung II 86; Schließung II 87; Zuständigkeit der Behörden II 1199 — **Innungsausschüsse** II 88 — **Innungs-Krankenkassen** II 316 — **Innungsverbände** II 92; Statut II 93; Vorstand II 93; Schließung II 94; Rechtspersönlichkeit II 94; Auflösung II 95 — **Inseln** I 1169, 1172 — **Inspizirung** der Armee I 18 — **Instandhaltungsarbeiten** II 97, 218 — **Institutswaldungen** I 1314 — **Instleute** I 753 — **Instrumentalconcerte** II 36 — **Instrumente** der Aerzte und Musiker, Ergänzungssteuer II 529 — **Interesse**, höheres, der Kunst II 55 — **Interessen**, Wahrnehmung berechtigter I 617 — **Interimistikum** in Kirchenbausachen II 1350 ff. — **Invalidenpension**, Verlust I 220; Verrechnung I 228 ff. — **Invalidenrente**, Anspruch II 455 f. — **Invaliditäts- und Altersversicherung** II 446 ff.; versicherungspflichtige Personen II 446 ff., 452 ff.; Selbstversicherung II 446; nicht versicherungspflichtige Personen II 447; zuständige Versicherungsanstalt II 452; Ausdehnung auf weitere Berufszweige II 453; vorübergehende Leistungen II 453; besondere Kasseneinrichtungen für Angestellte staatlicher Betriebe II 454 f.; Selbstversicherung II 455; Gegenstand der Versicherung II 455; Uebernahme der Krankenfürsorge II 456; Naturalleistungen als Rente II 456; Abfindung der Ausländer II 457; Wartezeit II 457; Beitragsjahr II 457; Krankheitszeit II 457; militärische Dienstleistungen II 457; Aufbringung der Mittel II 458 f.; Beitragsleistung II 458; Lohnsätze II 459; Aufbringung der Rente II 460; Reichszuschuß II 459 f.; Erstattung der Beiträge II 460, 473; Erlöschen der Anwartschaft II 461; Entziehung der Rente II 461; Ruhen des Rentenanspruchs II 461; Ersatz an Armenverbände II 461; Unpfändbarkeit der Rente II 462; Versicherungsanstalten II 462 ff.; Ausschuß II 464, 466; Aufsichtsrath II 464; Vertrauensmänner II 465; Statut der Versicherungsanstalt II 465 f.; Ehrenämter II 466; Staatskommissar II 467; gemeinsame Versicherungsanstalten II 467; Schiedsgerichte II 468, 490; Verfahren zur Erlangung der Rente II 469 ff.; Revision II 470; Wiederaufnahme des Verfahrens II 471; Berechtigungsausweis II 471; Wiederholung des Antrages

II 471; **Vertheilung** der Renten II 471; **Auszahlung** der Rente II 472; **Höhe** der Beiträge II 473; **Versicherungsmarken** II 473; **Entwerthung** und **Vernichtung** II 493 f.; **Quittungskarte** II 474; **Aufrechnungsbescheinigung** II 475; unzulässige **Vermerke** auf Quittungskarten II 475, 484; unbefugte **Einbehaltung** der Quittungskarte II 475, 483; **Entwerthung** der Versicherungsmarken II 476; **Einziehung** der Beiträge II 476; freiwillige **Versicherung** II 477; **Saisonarbeiter**, Fortentrichtung der Beiträge II 478; **Berichtigung** der Quittungskarten II 479; **Kontrolle** der **Ausführung** II 479; **Einreichung** von Uebersichten über die Geschäftsergebnisse II 480; **Beaufsichtigung** der Versicherungsanstalten II 480; **Reichsversicherungsamt**, Geschäftsgang ꝛc. II 481; **Gebühren-** und **Stempelfreiheit** II 482; **Rechtshülfe** II 482; **Wahrung** der Betriebsgeheimnisse II 484; **Wartezeit** in der Uebergangsperiode II 485; **Arbeitsbescheinigungen** II 486 ff.; **Behörden** II 486, 489; **Beglaubigungen** II 488; **Krankheitsnachweise** II 488; **Versicherungsanstalten** II 491; **Befreiung** vorübergehender Beschäftigung II 492 f. — **Invaliditätsversicherungsanstalten**, Kommunalsteuer der Beamten II 237 — **Invaliditätsversicherungs-Beiträge**, Abzugsfähigkeit II 554 — **Inventarien**, Stempelpflicht II 703 — **Inventuren**, II 97 — **Inverkehrbringen** I 952 — **Immobiliarkaufstempel**, nicht abzugsfähig II 552 — **Immobiliarversicherung** I 1361 — **Impfanstalten** I 901 — **Impfarzt** I 901; Bestellung I 903; Kommunalsteuerpflicht I 903 — **Impfbezirk** I 901, 903 — **Impflisten** I 901; Lieferung durch die Standesbeamten I 903 — **Impfscheine** I 901; Stempelfreiheit I 903 — **Impfung** mit Schutzpocken I 900; unbefugte I 902; der Thiere I 973, 977 — **Impfwesen**, Kosten I 424; 900 — **Irrenanstalten**, private II 22 — **Isolirung** der an ansteckenden Krankheiten Leidenden I 888 — **Juden**, ausländische, als Gesellen II 43; Beihülfe zur Schulunterhaltung II 1220; als Patrone christlicher Kirchen II 1339; Taufe Erwachsener II 1330; Uebertritt II 1330; Unterrichtswesen II 1209 — **Jüdische** Kinder, Dispensation vom Schulbesuch am Sonnabend II 1228 — **Jugendliche** Arbeiter II 121; Arbeitsdauer II 122; Freisein von Arbeit II 122; Verbrecher I 586 f.; Unterbringung in einer Besserungsanstalt I 1509 — **Jungbier**, geistiges Getränk II 623 — **Justizbeamte**, Urlaub I 129; Tagegelder I 154; Disziplinarverhältnisse I 267 — **Justizverweigerung** I 21.

Kadaver seuchekranker Thiere I 973 — **Kälber**, ungeborene, Fleisch davon I 949 — **Kämmereivermögen**, Verwandlung II 782 — **Kaffeebohnen**, Herstellung künstlicher I 946; Aufquellen I 947 — **Kaffeeschänken** für Unbemittelte, Gewerbesteuerfreiheit II 599; Betriebssteuerfreiheit II 621 — **Kaffee**, Verfälschung I 949 — **Kahnführer**, Invaliditätsversicherung II 448 — **Kaiser-Wilhelm-Kanal**, Tagegelder ꝛc. der Beamten I 1498; Geschäftsbereich des Kanalamtes II 1546 — **Kakesfabriken** II 169 — **Kalifabriken**, Sonntagsruhe II 203 — **Kali**, übermangansaures II 204 — **Kalkanten**, Bestellung II 1337; Kirchendiener II 1530 — **Kalkbrennereien**, Sonntagsruhe II 200; Gebäudesteuer II 511 — **Kalköfen**, Gebäudesteuer II 510 — **Kameen** II 47, 150 — **Kammerherr**, Verleihung des Patents, Stempelpflicht II 725 — **Kammerjäger**, Gewerbebetrieb I 938 — **Kammerjunker**, Verleihung des Patents, Stempelpflicht II 725 — **Kammern** I 40 f.; Benennung I 41; Berufung I 44; Mitgliedschaft I 44; Sitzungen I 44; Beschlußfähigkeit I 45; Immunität I 45; Reisekosten und Diäten I 45 — **Kammerwerke**, Sonntagsruhe II 199 — **Kampagneindustrieen** II 170, 219 — **Kanäle** I 1065; Störung des Fahrwassers I 645; Verunreinigung I 1173 — **Kanalisationsgebühren** II 974 — **Kandidaten** der Theologie, Zulassung zur Rektoratsprüfung II 1216 — **Kaninchen**, wilde, Thierfang I 1332, 1354 — **Kanonikus** geistliches Amt II 1515 — **Kantongefängnisse** (Rheinprovinz) I 461 — **Kantoren**, Bestellung, Titelverleihung II 1537; Kirchendiener II 1530 — **Kanzleibeamte**, Vereidigung I 126 — **Kanzleidiätare**, Invaliditätsversicherung II 454 — **Kanzleidiener**, Invaliditätsversicherung II 449 — **Kanzlisten**, Invaliditätsversicherung II 449 — **Kapelle**, Invaliditätsversicherung der Mitglieder II 448 — **Kapellmeister**, Gewerbesteuer II 602 — **Kapitalvermögen**, Ergänzungssteuer II 530; Versteuerung des Einkommens II 557 — **Kapitalversicherung**, Ergänzungssteuer II 535 — **Kapläne** II 1334; geistliches Amt II 1515 — **Karat** I 1379 — **Karbonit** I 1444 — **Karouffels** II 385 — **Kartenauszüge**, Gebührentarif II 506 — **Kartonnagenfabriken** II 169 — **Kartuschen** I 1444 — **Kasernen**,

Gemeindesteuerfreiheit II 935 — **Kasinogesellschaften**, Gewerbesteuer II 607 — **Kassel**, Konsistorialbezirk, kirchliche Gesetzgebung II 1512 — **Kassenbeamte**, Gnadenquartal der Hinterbliebenen I 133; Nebenämter I 1503 — **Kassendiener**, Invaliditätsversicherung II 449 — **Kassenrevisionen**, Vornahme I 214; in Landgemeinden II 877 — **Kassenwesen** in Landgemeinden II 876 — **Kassirer**, Invaliditätsversicherung II 450 — **Katasterauszüge**, Stempelfreiheit II 661 — **Katasterkontroleure**, Tagegelder I 155; Geschäftsanweisung II 506 — **Katastersekretäre**, Tagegelder I 155 — **Katastersupernumerare** I 88 — **Katechismus** in der Volksschule II 1241 — **Katechismuserklärungen**, Einführung II 1444 — **Katholisch-kirchliche** Angelegenheiten, Ressortverhältnisse II 1374 f. — **Katzen** auf fremdem Jagdrevier I 1332; Besteuerung des Haltens II 930 — **Kaufmännische** Korporationen, Zuständigkeit der Behörden II 1202 — **Kaufverträge**, Stempelpflicht II 703 — **Kautabak**, Verpackung I 961 — **Kautionen** der Staatsbeamten I 205; der Beamten des Staatsministeriums und Finanzministeriums I 208; die zur Bestellung verpflichteten Beamtenklassen I 209; Aufhebung I 1503 — **Kautionsleistung** im Enteignungsverfahren I 1024, 1027, 1037, 1041 — **Kautschuk**, bleihaltiger I 961 — **Kehrbezirke** II 42; Zuständigkeit für Einrichtung II 1201 — **Keller**, Gebäudesteuer II 510 f. — **Kellereibetriebe** II 385 — **Kellerhals** I 1062 — **Kellerthüren** I 1062 — **Kellnerinnen**, anstößige Kleidung I 402; Zusammensitzen mit den Gästen I 410 — **Kesselflicker** II 151 — **Kesselhäuser** II 249 — **Kesselmauerung** II 240 — **Kesselprüfer** II 229, 245 — **Kesselrevisionsgebühren** II 1546 — **Kesselwandungen** II 238 — **Kibitzeier**, Ausnahmen I 1347, 1357 — **Kilogramm** I 1378 — **Kilometer** I 1378 — **Kind**, neugeborenes, standesamtliche Eintragung I 807; uneheliches, Eintragung der Anerkennung der Vaterschaft I 807 — **Kindbettfieber** I 889; Vorschriften zur Verhütung I 923; Uebertretung derselben I 920 — **Kinder**, Feilbieten von Waaren II 64; in Fabriken II 121; Steuerveranlagung II 557; religiöse Erziehung II 1226 ff.; verwahrloste, Unterbringung I 682, 689; Zwangsbesserung I 689; Zurückführung I 689; Feilbieten von Gegenständen II 46 — **Kinderbewahranstalten**, Schließung bei ansteckenden Krankheiten I 886 — **Kindergärten**, Unterricht II 1250 — **Kindergärtnerinnen**, Invaliditätsversicherung II 449 — **Kindesmord** I 621 — **Kindesraub** I 624 — **Kindesunterschiebung** I 611 — **Kippwagen**, Ladungsgewicht I 1090 — **Kirche**, Austritt II 1369; Begriff II 1298; Errichtung neuer II 1309; Staatsgenehmigung zur Errichtung II 1456; Prozeßführung II 1510; Stempelfreiheit II 661; Zahlung von Gerichtskosten II 1511 — **Kirchenabgaben**, Einziehung II 1366; Rechtsweg II 437 — **Kirchenamt**, Verbindung mit Schulamt II 1262 — **Kirchenbaukosten**, Regelung II 1350 ff.; Beitragsleistung II 1354 ff. — **Kirchenbauten** II 1488 ff.; Gnadengeschenke II 1355 — **Kirchenbeamte**, Dienstvergehen II 1474 ff.; Disziplinarstrafen II 1474; Disziplinarverfahren II 1475; vorläufige Dienstenthebung II 1478; Entlassung der auf Probe, Kündigung oder Widerruf angestellten II 1479; Wiederanstellung der aus dem Dienst geschiedenen II 1480; Versetzung in den Ruhestand II 1480; Beiordnung eines Amtsgehülfen II 1480 — **Kirchenbuchführung**, Aufsicht II 1455 — **Kirchenbücher**, Führung II 1332 f. — **Kirchendiener** II 1521; Befreiung der Dienstgrundstücke von Kreislasten II 1054 — **Kirchen-Disziplin** (Rh.W.K.O.) II 1400 f. — **Kirchengebäude**, Eigenthum II 1308; Benutzung II 1308; Bau und Reparatur II 1350 ff.; Unterhaltung II 1488; Feuerversicherung II 1488 — **Kirchengemeinden**, katholische, Vermögensverwaltung II 1524 ff.; Kirchenvermögen II 1524; Stellung des Patrons II 1531; Aufsichtsrechte II 1533; Ausübung derselben II 1537; Organe II 1404 f.; ihre Bildung II 1418 ff.; Gemeinde-Kirchenrath II 1405 ff.; Gemeinde-Vertretung II 1412 ff.; aktives Wahlrecht der Mitglieder II 1418; passives Wahlrecht II 1418; Wählerliste II 1419; Gemeindeversammlung II 1412; kirchliche Aufsicht über die Vermögensverwaltung II 1437; Zwangsvollstreckung II 1304 — **Kirchengemeinde**- und Synodal-Ordnung für die östlichen Provinzen II 1404 ff. — **Kirchengeräthschaften** II 1309 — **Kirchengesellschaften** II 1297; öffentlich aufgenommene II 1298; geduldete II 1298 — **Kirchengesetze**, Zustimmung des Staatsministeriums II 1454 — **Kirchenglocken**, Benutzung II 1311 — **Kirchengrundstücke**, Ueberwachung der Verwendung II 1487; Verpachtung ꝛc. II 1347, 1496; Veräußerung II 1344; — **Kirchenkapitalien** II 1343; Belegung II 1491; Behandlung der Werthpapiere II 1494 —

Kirchenkassen, Haushaltungsplan II 1504; Kassenführung II 1505; Kassenbücher II 1505; Belege II 1506; Abschlüsse und Kassenrevisionen II 1506; Rechnungslegung II 1507; Rechnungsrevision und Entlastung II 1508; Verwaltungszwangsverfahren II 1510; Zwangsvollstreckung II 1510 — **Kirchenkassen-Rendanten** II 1502 ff., 1526 — **Kirchenmusik**, Aufnahme in das Institut II 1337 — **Kirchen-Ordnung** für Westfalen und Rheinprovinz II 1376 ff.; Bekenntnißstand der Landeskirche II 1376; Ortsgemeinde-Presbyterien und Gemeinde-Repräsentationen II 1377 ff.; Wahl des Geistlichen II 1378; Form für schriftliche Willenserklärungen der Gemeinden II 1381; Kreisgemeinde und Kreissynode II 1386; Provinzialgemeinde und Provinzialsynode II 1389; Erledigung, Wiederbesetzung und Vertretung des Pfarramts II 1391; Pflichten des Pfarrers II 1395; öffentlicher Gottesdienst und Verwaltung der Sakramente II 1396 ff.; Schulaufsicht II 1400; Kirchendisziplin II 1400 f.; Gehälter und Remunerationen der Kirchenbeamten II 1401; untere Kirchenbeamte II 1402; Kirchenvisitation II 1403; Kirchenvermögen II 1403; Staatsaufsicht II 1404 — **Kirchenprozesse** II 1345 — **Kirchenrechnungen**, Abnahme II 1349 — **Kirchenschulden** II 1344 — **Kirchensteuer**, Ausführungsanweisung II 1439 — **Kirchenväter**, Kirchendiener II 1530 — **Kirchenvermögen** II 1307 ff.; Verwaltung II 1342; Vergünstigungen II 1308, 1313; Veräußerung II 1312; Rechnungslegung II 1349 f.; Aenderungen im Bestande II 1487 f. — **Kirchenverwalter** II 1343 — **Kirchenvisitation** II 1307; (Rh. W. K. O.) II 1403; Genehmigung der Beschlüsse II 1534; Prozeßführung II 1534; Wahl II 1529; Auflösung II 1531; Geschäftsanweisung II 1532; Sitzungen II 1527; Beschlußfassung II 1527; verpflichtende Erklärungen II 1527; Wahlordnung II 1536 — **Kirchenvorstand**, Zusammensetzung II 1525; Haftung II 1526; Vorsitz II 1526 — **Kirchenwaldungen** II 1487 — **Kirchenzeugnisse** II 1333 — **Kirchhöfe**, Eigenthum II 1309; Benutzung durch andere Konfessionen II 1310; Unterhaltung II 1358; Nutzung II 1363 — **Kirchkassen-Rendant**, Ernennung II 1411 — **Kirchliche Angelegenheiten**, Gerichtshof zur Entscheidung II 1521; Zuständigkeit der Staatsbehörden II 1455; Bedürfnisse, Beschaffung der Mittel II 1498 ff; Straf- und Zuchtmittel, Recht zum Gebrauch II 1522; Verwaltung, Akten II 1485; Lagerbücher II 1485; Aufbewahrung von Geldern und Werthsachen II 1486 — **Kirchliches** Gesetz- und Verordnungsblatt I 68; Grundeigenthum, Erwerb, Veräußerung, dingliche Belastung II 1490; Stellenvermögen II 1496 — **Kirchspiel-Landgemeinden** (Schleswig-Holstein), Verfassung II 843 — **Kirchstellen**, Vermiethung II 1348, 1495 — **Kirchstühle** II 1349 — **Kirchstuhlmiethe**, nicht kreisabgabenpflichtig II 1050 — **Klage**, öffentliche I 730; in Verwaltungssachen, Frist II 1122 — **Klauenseuche** I 995, 994, 1012 — **Klaviere**, Besteuerung II 930 — **Kleider-Konfektion** II 121; Umfang II 1544 — **Kleinbahnen** I 1129 ff; Pfandrecht daran I 1129; Genehmigung I 1130 ff.; Verpflichtungen im Interesse der Landesvertheidigung I 1137; Planfeststellung I 1134; Erlöschen der Genehmigung I 1135; Anschluß anderer Bahnen I 1136; Erwerb durch den Staat II 1136; Verpflichtungen gegenüber der Post I 1138; Vorarbeiten I 1520; Durchgangsgüterverkehr I 1521; Beschränkungen in der Genehmigungsurkunde I 1520; Fahrgeschwindigkeit I 1521; Berücksichtigung der Telegraphen- und Telephonanlagen I 1521; der Meliorationsinteressen I 1521; Anschluß an Hauptbahnen I 1521; Kreisabgaben II 1049 — **Kleinbahnunternehmer**, Stempelpflicht der Genehmigung II 698 — **Kleinhandel** II 97; mit Branntwein II 27; mit denaturirtem Spiritus, Betriebssteuer II 622; mit Wein, Bier ꝛc., Betriebssteuer II 621 — **Kleinkessel** II 259 — **Kleinkinderbewahranstalten** II 1247 — **Kleinkinderlehrerinnen**, Invaliditätsversicherung II 449 — **Kleinschifferei** II 385 — **Klempnerarbeiten** II 348 — **Klingelbeutel**, Ertrag II 1347, 1502 — **Kloaken** I 1064 — **Knallgold** I 1445 — **Knappschafts-Berufsgenossenschaften** II 378; -Kassen, Invaliditätsversicherung II 455; -Krankenkassen II 316; -Vereine II 282, Kommunalsteuer der Beamten I 237 — **Knochenentfettung** II 209 — **Knochen**, graben I 1283 — **Koaksöfen**, Gebäudesteuer II 510 — **Koalitionsfreiheit** II 134 — **Koalitionsverbot** für Vereine I 833 — **Kochgefäße** II 241 — **Kochgeschirr**, Verkehr damit I 943, 952, 960 — **Kochkessel** II 241 — **Köche**, Sonntagsruhe II 223 — **König** in Preußen I 39 f — **Königliches** Haus, Einkommensteuer der Mitglieder II 550 — **Körperverletzung** I 622 — **Kofferträger**, Invaliditätsver-

ſicherung II 448 — **Kohlbrüggianer**, Generalkonzeſſion II 1298 — **Kohlenmeiler** I 1286 — **Kohlenſäure**, flüſſige II 205 — **Kokarden**, Tragen I 410 — **Kollekten** I 873; Genehmigung II 1357, 1502 — **Kollektivſtimmrecht** bei der Kreistagsabgeordnetenwahl II 1080 — **Kolonialwaarenhandel**, Sonntagsruhe II 192 — **Kolonie**, Anlegung I 1077; Begriff II 809 — **Kolportagebuchhandel** II 57 — **Kommanditantheile**, Ergänzungsſteuer II 530 — **Kommanditgeſellſchaften** auf Actien, Einkommenſteuer II 549; Gemeindeſteuerpflicht II 940; Kreisſteuern II 1049; Stempelpflicht der Gründung II 700 — **Kommandozulage** der Landgendarmerie I 179 — **Kommiſſion** II 97 — **Kommis**, Invaliditätsverſicherung II 450 — **Kommunalabgaben**, Geſetz II 925 ff.; Gebühren II 926 ff., 973; Beiträge II 929, 977; indirekte Steuern II 930, 978; direkte Steuern II 933, 982; Realſteuern, Begriff II 933; vom Grundbeſitz II 934; Befreiungen II 934; vom Gewerbebetrieb II 937; Gemeindeeinkommenſteuer II 939, 989; Vermeidung der Doppelbeſteuerung II 948; Zuſchüſſe der Betriebsgemeinden II 954, 990; Vertheilung des Steuerbedarfs II 955 ff.; zeitliche Begrenzung der Steuerpflicht II 958, 1004; Veranlagung und Erhebung II 958 ff., 1004; Bekanntmachung der Steuer II 960, 1005; Zugänge II 960; Fälligkeit II 960; Rechtsmittel II 961, 1007; Aufſicht II 965, 1008; Genehmigung II 965, 1008; Zuſtimmung II 966, 1008; Strafen II 967, 1010; Nachforderung und Verjährung II 968, 1011; Koſten und Zwangsvollſtreckung II 969, 1012; Friſtenlauf und Berechnung II 971; Befreiung von den direkten II 982; der Mitglieder des Königlichen Hauſes II 991; der Standesherren II 991 — **Kommunalbeamte**, Urlaub I 129; Gnadenquartal I 133; Nebenämter I 215, 217; Verſetzung in den Ruheſtand I 271 — **Kommunalbegräbnißplätze**, Wahrung des religiöſen Intereſſes II 1491 — **Kommunalbeſteuerung** der Beamten I 234; der Militärperſonen I 240 — **Kommunalbetriebe**, Angeſtellte II 284 — **Kommunale** Zweckverbände der Landgemeinden II 848 — **Kommunal-Forſtbeamte**, Tagegelder I 154 — **Kommunalſparkaſſen**, Rendant, Invaliditätsverſicherung II 453 — **Kommunalſteuern**, Abzugsfähigkeit II 554 — **Kommunionunterricht** II 1257 — **Kompenſation** I 624 — **Kompetenzkonflikte** I 47, 442; im Verwaltungsſtreitverfahren II 1137 — **Kompoſitionen** I 1458 — **Komptoire**, Gemeindeſteuer II 944 — **Komptoirperſonal**, Sonntagsruhe II 189 — **Konditoreien**, II 109; Ausſchank II 29; Sonntagsruhe II 192 f., 221; Maximalarbeitstag II 233 ff. — **Konditorwaaren** II 97 — **Konfektion** II 121, 169 — **Konfeſſionen**, Gleichberechtigung I 291, II 1297 — **Konfirmation**, Verletzung kirchlicher Pflichten II 1330; Rh. W. K. O II 1398 — **Konflikt**, Erhebung I 442, 446 — **Kongregationen**, ordensähnliche, Geſetz II 1513 — **Konkubinate**, Einſchreiten I 402 — **Konſenſe** zur Annahme einer Vormundſchaft, Stempelfreiheit II 692 — **Konſervenbüchſen** I 961 — **Konſervenfabriken**, Beſchäftigung von Arbeiterinnen II 1545 — **Konſiſtorien** II 1306; Reſſortverhältniſſe II 1371, 1375 — **Konſolidationen** von Bergwerkseigenthum, Stempelpflicht II 706 — **Konſularbeamte**, Urlaub I 127; Tagegelder I 155 — **Konſulatsgebäude**, Gemeindeſteuerfreiheit II 934 — **Konſulatweſen** des Deutſchen Reiches I 16 — **Konſuln**, Einkommenſteuer II 550 — **Konſumvereine** I 846, 850, 866, II 97; Gewerbeſteuer II 596, 603 f.: Verkauf an Mitglieder I 1512; Maß- und Gewichtsreviſionen I 1380; Gemeinde-Einkommenſteuer II 549, 940, 990 — **Kontrolle**, militäriſche, Mitwirkung der Civilbehörden I 570; Beſtrafung der Zuwiderhandlungen I 476 — **Kontrollverſammlung** I 480; Stempelfreiheit der Unterlagen zu Befreiungsgeſuchen II 660 — **Konvikte**, Zulaſſung II 1517 — **Konzeſſion** für Apotheken I 927 ff. — **Konzeſſionen**, Stempelpflicht II 693 ff. — **Konzeſſionsverfahren** für Dampfkeſſel II 248 ff. — **Konzipienten**, Gewerbetreibende II 601 — **Kopfgrind** I 899 — **Kopiren**, Gebührentarif II 506 — **Koppelfiſcherei** in Hannover I 1522 — **Koppelweide** I 1266 — **Korallen** II 48, 150 — **Kormorane**, Fang I 1246 — **Kornmeiſter**, Gewerbetreibende II 601 — **Korporationen**, ausländiſche, Bauerlaubniß ꝛc. I 1519; Erwerb von Grundeigenthum II 1296 — **Korporationsrechte** I 37 — **Korridore**, Beleuchtung I 403 — **Korrigenden**, Transportkoſten I 551; Zwiſchenhaftkoſten I 552; Entlaſſung I 673 — **Kosmetiſche Mittel** I 962 — **Kränzehandel** II 190 — **Krätze** I 898 — **Kräuter**, Einſammeln I 1296; Feilbieten im Umherziehen, Hauſirſteuerfreiheit II 648 — **Kraftmaſchinen**, Bedienung in der Sonntagsruhe II 194 — **Krammetsvögelfang** I 1352 — **Krankenanſtalten**,

private II 21 — **Krankenhäuser**, Kosten der Revision I 918; Stempelsteuerbefreiung II 661; Gemeindebesteuerung II 983; Sportelfreiheit II 1368 — **Krankenkassen**, Angestellte II 283; der Innungen II 77 — **Krankenkassenbeiträge**, Abzugsfähigkeit II 554 — **Krankenpflegekosten** I 349 — **Krankenpflegeorden**, Zulassung in Preußen II 1514 — **Krankenpflegerinnen**, Invaliditätsversicherung II 448 — **Krankenversicherung**, Gesetz II 282 ff.; Versicherte II 282 ff.; Befreiung II 285; Gemeinde II 286 ff.; 326 ff.; Kreis der Versicherten II 286; Krankenunterstützung II 287 f; ortsüblicher Tagelohn II 289, 325; Beiträge II 289; gemeinsame Gemeinde-Krankenversicherungen II 290, 327; Ortskrankenkassen II 291 ff., 328 ff.; Zugehörigkeit II 292; Leistungen II 293; Rekonvalescenten II 294; Statut II 294 ff.; Vertretung II 298; gemeinsame Ortskrankenkasse II 301; Aufsicht II 302; Verband von Ortskrankenkassen II 302 ff.; Schließung II 303; Auflösung II 303; Meldepflicht II 305; Tragung der Beiträge II 306; Erlegung der Beiträge II 306 ff.; Verjährung der Beiträge II 308; Beitreibung II 308; Verjährungszeit für Unterstützungsansprüche II 308; Verhältniß zu den Armenverbänden ꝛc. II 309; vorläufiges Eintreten einer anderen Krankenkasse II 310; Streitigkeiten II 311; Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen II 312 ff.; Bau-Krankenkassen II 315 f, 338; Innungs-Krankenkassen II 316, 335; Knappschafts-Krankenkassen II 316; Auskunftsertheilung II 318; Pensions- ꝛc. Kassen II 321; Zuständigkeit II 322; Aufsicht II 324; Statutarische Bestimmungen II 325; Kassenverbände II 338; gemeinsame Meldestelle II 338; der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter II 421 ff.; Entscheidung von Streitigkeiten über Versicherungsbeiträge I 1412 — **Krankheiten** II 283; ansteckende, Kosten der Konstatirung I 715, 884; sanitätspolizeiliche Vorschriften I 882; Anzeigepflicht I 883; Verhütung ungewöhnlicher Anhäufung von Menschen I 884; Schließung der Schule I 884; Anweisung zur Verhütung der Uebertragung durch die Schulen I 885; Behandlung der Kranken I 887 ff.; Isolirung der Kranken I 888; Anheftung einer Tafel I 888; Desinfektionsanstalten I 888; Behandlung der Leichen I 889 — **Krankheitszeiten** bei der Invaliditätsversicherung II 457, 488 — **Krautfabriken** II 170 — **Krebs** I 899 — **Kreditanstalten**, landschaftliche, Zwangsvollstreckung aus Forderungen I 1507 — **Kreditgeschäfte**, Gemeindesteuer II 949 — **Kredithandel**, II 97 — **Kreise**, Vertretung und Verwaltung I 49 — **Kreisabgaben**, Beitragspflicht II 1041; Vertheilung II 1041; Berechnung des Solls II 1043; Feststellung des Vertheilungsmaßstabes II 1045; Heranziehung der Forensen II 1048; Unzulässigkeit der Doppelbesteuerung II 1052; Befreiung II 1054; Beschwerden gegen Veranlagung II 1055 — **Kreisanleihescheine** II 1095 — **Kreisausschuß**, Zusammensetzung II 1092; Bestellung eines Syndikus II 1092; Amtsdauer, Vereidigung und Dienstvergehen der Mitglieder II 1092; Geschäftskreis II 1093; Zuziehung königlicher Beamten II 1093; Beanstandung der Beschlüsse II 1100; Regulativ über Geschäftsgang und Verfahren II 1105 ff.; Sitzungen II 1105; Ferien II 1106; mündliche Verhandlung II 1107; Beweisaufnahme II 1107; Urschriften und Ausfertigungen II 1107; Zustellungen II 1108; Kosten II 1109 f.; Geschäftskontrollbücher II 1109; Geschäftsjahr und Jahresbericht II 1109; Invaliditätsversicherung der Beamten II 449 — **Kreisbaumeister** II 1088 — **Kreisbehörden** II 1119 — **Kreisdeputirter**, Vertreter des Landraths I 127 f.; Tagegelder I 154 — **Kreisgrenzen**, Zuständigkeit bei Veränderung II 1154 — **Kreiskommissionen**, Tagegelder I 1499 — **Kreiskommunalkasse**, Staatsbeamte als Rendanten I 218 — **Kreisobligationen** II 1098 — **Kreisordnung** für die östlichen Provinzen II 1036 ff.; Rheinprovinz II 1102; Schleswig-Holstein II 1102; Posen II 1103; Hannover II 1102; Hessen-Nassau II 1102; Westfalen II 1102; Korporation, Vertretung II 1036; Grenzen II 1037; Dotation II 1037; Ausscheiden aus d. Kreisverbande II 1038; zuständig für Auseinandersetzung II 1154; Angehörigkeit II 1039; Uebernahme unbesoldeter Aemter II 1039 f.; Forensen II 1044, 1048; Abgaben II 1041 ff.; Belastung einzelner Kreistheile II 1046; Präzipualquoten II 1046; Besteuerung der Forensen ꝛc. II 1048; Unzulässigkeit der Doppelbesteuerung II 1052; Befreiung von Kreisabgaben II 1054; Beschwerden gegen Veranlagung zu den Kreisabgaben II 1055; Statuten II 1056; Reglements II 1056; Gliederung II 1056; Stadt- und Amtsbezirke II 1056 ff.; Amtsvorsteher II 1062 ff.; Kosten der Amtsverwaltung II 1070; Landrath II 1073 ff.; Kreistag II 1075 ff.; Haushalt II 1091; Revision der Kreiskommunalkasse II 1091; Jahresrechnung II 1091; Kommissionen

II 1096; **Anleihen** II 1098; Aufsichtsbehörden II 1099; Zwangsetatisirung II 1101; Wahlreglement II 1103 ff. — **Kreisphysiker**, Urlaub I 130; Vergütung I 166 — **Kreisphysikus** I 916; Erlangung der Befähigung I 916; Gehalt I 916; Amtsobliegenheiten I 916, 920; Zeugnisse I 916; unentgeltlich auszustellende Zeugnisse I 917; Nebenämter I 917; Atteste für Militärbehörden I 917; Bevorzugung bei Besetzung der Stellen von Straf- oder Gefangenenanstalts-Aerzten I 917; Eisenbahnärzten I 918; Zuziehung zu den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung I 918; sanitätspolizeiliche Geschäfte I 918; medizinalpolizeiliche Geschäfte I 919; Behandlung armer Kranker I 920; unentgeltliche Amtsgeschäfte I 919 f. — **Kreisschulinspektoren**, Ernennung II 1208; Visitationskosten II 1210 — **Kreissekretär**, Vertreter des Landraths I 127 f.; Vertretung desselben I 128, 1494; Austausch mit Regierungssekretären I 1495; Tagegelder I 159 f. — **Kreissteuern**, Aufbringung II 969, 1013 — **Kreissteuersystem** II 1041 ff. — **Kreissynodalverbände**, Vertretung in vermögensrechtlichen Angelegenheiten II 1436 — **Kreissynodalvorstand** II 1424 — **Kreissynode** II 1422 ff.; Zusammensetzung II 1422; Wirkungskreis II 1423; Vorstand II 1424; Beschlußfähigkeit II 1423; Aufbringung der Kosten II 1435; Ausübung ihrer Rechte II 1451; Rechnungsausschuß II 1484 — **Kreistag**, Zahl der Mitglieder II 1075; Wahlverbände für die Wahl der Kreistagsabgeordneten II 1075 ff.; Wahl der Kreistagsabgeordneten II 1078 ff.; Kollektivstimmen II 1080 f.; Wählbarkeit II 1082; Dauer der Wahlperiode II 1082; Ergänzungs- und Ersatzwahlen II 1083; Einführung der Kreistagsabgeordneten II 1084; Verzeichnisse der Wahlberechtigten II 1084; Vertheilung der Abgeordneten II 1084; Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen II 1085; Geschäftskreis II 1087; Berufung II 1088; Leitung der Verhandlungen II 1088; Abfassung besonderer Propositionen II 1089; Oeffentlichkeit der Sitzungen II 1089; Beschlußfähigkeit II 1089; Ausschluß von den Verhandlungen II 1090; Theilnahme der Kreisausschußmitglieder II 1090; Beschlußfassung II 1090; Protokolle II 1090; Genehmigung der Beschlüsse II 1097; Beanstandung der Beschlüsse II 1100; Auflösung II 1100 — **Kreistagsabgeordneter**, Staatsbeamter I 217 — **Kreisthierärzte**, Vergütung I 169 — **Kreiswundärzte** I 916, Vergütung I 166 — **Kremser-Weiß** II 206 — **Kriegervereine** I 841; Führung von Fahnen I 843; Sterbekassen I 843 f. — **Kriegsinvaliden**, Einkommensteuer II 551 — **Kriegsmarine** des Deutschen Reiches I 14 — **Kriegswesen** des Deutschen Reiches I 16 — **Krone** Preußens I 40 — **Kronfideikommissfonds** I 41 — **Kürschnerei** II 215 — **Küstenfischerei** I 1236 — **Küster** II 1337; Kirchendiener II 1530; -Häuser, Bau und Unterhaltung II 1235 ff. — **Kulturkampfgesetzgebung** II 1513 — **Kundschaften**, Stempelfreiheit II 661 — **Kunst**, bildende, Urheberrecht an den Werken I 1461 — **Kunstgärtnerei** II 388; Gewerbesteuer II 600 — **Kunsthändler**, Anmeldepflicht II 11 — **Kunstreitergesellschaften**, Hausirsteuer II 638 f. — **Kunstscheine**, Anerkennung II 1543 — **Kunstspeisefett**, Verkehr damit I 1513 — **Kunststraßen**, Verkehr darauf I 1088 ff. — **Kunstwein** I 958 — **Kuppelei** I 614 — **Kuranstalten**, Einschreiten I 405 — **Kurhessisches** Fürstenhaus, Einkommensteuer der Mitglieder II 550 — **Kurpfuscher**, Warnung I 406 — **Kursmakler**, Bestellung I 1533; Maklerordnung für die Berliner Börse I 1533 — **Kurswerth**, Berücksichtigung bei der Einkommensteuer II 558 — **Kurtaxen**, Erhebung II 930 — **Kuxe**, Ergänzungssteuer II 530; Erträge bei der Einkommensteuer II 565; Stempelpflicht II 706.

Lackirerarbeiten II 348 — **Lackleder**, Herstellung II 211 — **Ladenpreise** I 1426 — **Ladenthüren** I 1062 — **Ladungsgewicht** I 1090 — **Läufe** der Handfeuerwaffen I 1392 — **Läuter**, Bestellung II 1337 — **Lagerbücher** für Kirchen II 1307 — **Lagerung** von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen I 1079 — **Landarmenverbände** I 326, 382; Pflichten I 383 ff.; Zuständigkeit bei Beschwerden von Armen II 1167; Zuständigkeit bei Beschwerden von Ortsarmenverbänden II 1167 — **Landbürgermeistereien** II 888 — **Landeseisenbahnrath** II 1126 ff. — **Landeskirche**, Vertretung II 1455; Pensionsfonds II 1461; Pfarrwittwen- und Waisenfonds II 1466 ff. — **Landeskirchenfonds** für Hannover II 1454 — **Landeskreditkassen**, Gewerbesteuerfreiheit II 987 — **Landeskultur**, überwiegendes Interesse bei Bewässerungsanlagen I 1195; Rentenbanken, Gewerbesteuerfreiheit II 987; Edikt I 1261 —

Landestrauer I 288 — **Landesverrath** I 592 — **Landesversicherungsämter** bei Unfallversicherung II 377, 415, 444 — **Landesverwaltung**, Gesetz über die allgemeine II 1111; Stellung der Behörden II 1122 — **Landfriedensbruch** I 602 — **Landfuhrwerk** I 1095 — **Landgemeinden**, Begriff II 807; Annahme der Städte-Ordnung II 807, 868; Zuschlagung einzelner Grundstücke II 807; Auflösung II 807; Vereinigung II 808, 863, 1160; Abtretung einzelner Theile II 808, 866, 1160; Auseinandersetzung II 809, 869; Rechtliche Stellung II 810; Gemeindeangehörige II 811; Gemeinderecht II 812 f; Gemeindevertretung II 816; Wahl derselben II 817 ff.; Ergänzung II 819; Einkaufsgeld II 824; Gemeindevermögen II 822, 874; Verwaltung II 824 ff.; gemeinschaftliche Ortspolizeibezirke II 834; Zweckverbände II 848, 867; Aufsicht des Staates II 850, 1160; Zwangsetatisirung II 851, 1164; Abgabenwesen II 874; Haushaltsvoranschlag II 841, 876; Kassen- und Rechnungswesen II 876; Gemeinderechnungsbuch II 876; Kassenrevisionen II 877; Rechnungslegung II 877; Revision der Gemeinderechnungen II 877; Defekte II 877, 1163; Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen II 1163 — **Landgemeinde-Ordnung** für die östlichen Provinzen II 806 ff.; für Schleswig-Holstein II 806 ff.; für Hessen-Nassau II 806 ff.; für Westfalen II 907 — **Landgendarmerie**, Einkommensteuer II 551; Tagegelder I 175; Umzugskosten I 180 — **Landgerichte**, Verfassung und Zuständigkeit I 696 — **Landhäuser**, Gebäudesteuer II 512 — **Landjägerkorps** s. Gendarmerie — **Landkirchen**, Leistungen beim Bau II 1354 — **Landmesser**, Vereidigung I 124; Tagegelder I 155 — **Landrath**, Anstellung I 85; Beurlaubung und Stellvertretung I 127 f; Tagegelder I 160; Ernennung II 1073; Stellvertretung I 1495, II 1073; amtliche Stellung II 1074; Vorsitzender des Kreisausschusses II 1094, 1106; Kreisbehörden II 1119 — **Landrathsamt**, Verwaltung eines erledigten I 127 — **Landräthliche** Bureaugehülfen, Tagegelder und Reisekosten beim Ersatzgeschäft I 1498 — **Landschaftsbezirke** I 55 f. — **Landseen** I 1170 — **Landstraßen** I 1083; Unterhaltung I 1084; Ausweichen I 1087 — **Landstreicher** I 656 — **Landsturm** I 38; Militärstrafgesetze I 478 — **Landtag**, Berichte über die Verhandlungen I 574 — **Landtagsabgeordnete**, Diäten und Reisekosten I 45; Wählbarkeit I 60; Immunität I 573 f. — **Landwirthe**, Titelverleihungen, Stempelfreiheit II 725 — **Landwirthschaftliche** Erzeugnisse II 62; Haussteuerfreiheit II 648; Grundstücke, Berechnung des Reinertrages II 559; Nebenbetriebe, Versteuerung II 560; Schulen, Kommunalsteuer der Lehrer I 237 — **Landwirthschaft**, Sonntagsruhe II 216; Unfallversicherung II 388; Gewerbesteuerfreiheit II 598 — **Landwirthschaftskammern**, Gesetz I 1252; Statuten I 1253; Wählbarkeit I 1254; Wahlrecht I 1253; Wahl der Mitglieder I 1254; Verlust der Mitgliedschaft I 1255; Aufbringung der Kosten I 1255; Etat I 1256; Auflösung I 1256; Mitwirkung bei der Organisation des Kreditwesens I 1522 — **Lasten**, öffentliche, Vertheilung bei Grundstückstheilungen I 1071 — **Laubabpflücken** I 1282 — **Lauenburg**, Verfassung der Städte ꝛc. II 924 — **Lebensmittel** II 102 — **Lebensmittelhandel**, Sonntagsruhe II 192 — **Lebensrettung** I 912; Belohnung I 911 — **Lebensunterhalt** I 377 — **Lebensversicherung**, Ergänzungssteuer II 535; -Prämien, Abzugsfähigkeit II 554 — **Lebenszeugnisse** auf Rentenquittungen II 732 — **Legalisation** von Urkunden, Stempelpflicht II 706 — **Legitimationsatteste**, bei Verkauf von Pferden I 1239 — **Legitimationskarte** II 48, 137 f. — **Legislaturperiode** in Preußen I 44; im Reiche I 8 — **Lehen** I 38 — **Lehranstalten**, höhere, Schulgeld II 974 — **Lehrbriefe** II 113; Stempelfreiheit II 661 — **Lehrer**, an höheren Schulanstalten, Urlaub I 130; Disziplinarverhältnisse I 244; Pension I 182; **Volksschullehrer** desgl. I 1500; Anrechnung auswärtiger Dienstzeit I 1500; Gnadenquartal I 134, II 1273; Nebenämter I 217; Konfessionswechsel I 245; Disziplinarverhältnisse I 243 f., 252; Versetzung in den Ruhestand I 291; Befreiung der Dienstgrundstücke von Kreislasten II 1054; Feststellung des Geldwerthes der Naturalien und des Ertrages der Ländereien II 1168, 1222; Bestellung II 1213; Vereidigung I 125, II 1214; Unentbehrlichkeit alleinstehender bei Mobilmachung II 1215; Aufgabe der Küsterdienste II 1215; Uebernahme aus anderen Regierungsbezirken II 1215; Lebensalter für Zulassung zur Prüfung II 1216; Prüfungsordnung II 1216; Wiederholungsprüfung II 1216; Zwangspensionirung II 1217; Entlassung einstweilig angestellter II 1217; Hausvaterbeiträge II 1219; Dienstwohnung II 1224; Herbeiholung II 1226; Anstellung und Dienstverhältniß an Schulen in Posen und Westpreußen II 1232;

Dienſteinkommen II 1261; Grundgehalt II 1261, 1269; Beſoldung der jüngeren und einſtweilig angeſtellten II 1262; Alterszulagen II 1263 f.; Berechnung der Dienſtzeit II 1264; Anrechnung der Dienſtzeit an Privatſchulen II 1265; Dienſtwohnung II 1266; Miethsentſchädigung II 1267; Brennmaterial II 1267; Dienſtland II 1268; Herſtellung von Wirthſchaftsgebäuden II 1268; Naturalleiſtungen II 1269; Zahlung des Dienſteinkommens II 1270; Umzugskoſten II 1290 f.; Herbeiholungskoſten II 1271; Rechtsweg bei Streitigkeiten wegen des Dienſteinkommens II 1274; Streitigkeiten bei Auseinanderſetzungen II 1274; Penſionirung II 1278; Ruhegehalt und Hinterbliebenen-Verſorgung bei mittleren Schulen II 1287; Wittwen- und Waiſenkaſſen II 1290; Waiſengeld II 1292 — **Lehrerinnen**, Vereidigung I 125; Verheirathung II 1214 — **Lehrlinge** II 111 ff.; Befugniß zum Halten II 111; Lehrvertrag II 111; Ausbildung II 112; Auflöſung des Lehrverhältniſſes II 112; Probezeit II 112; Taubſtumme II 111; Lehrzeugniſſe II 113; Lehrbrief II 113; unbefugtes Verlaſſen der Lehre II 113; Uebergang zu einem anderen Gewerbe II 113; Sperrzeit II 113; Entſchädigung für vorzeitige Auflöſung der Lehre II 113; Mitverhaftete II 113; Zahl II 114; Befugniß zur Anleitung II 114; Lehrzeit II 115; Geſellenprüfung II 115; Prüfungsausſchüſſe II 115; Beſchwerde gegen Entziehung der Befugniß zum Halten II 1544 — **Lehrmittel** für die Schule II 1239 — **Lehrſchmiedemeiſter**, Ausbildung II 23 — **Lehrvertrag** II 111; Stempelfreiheit II 728 — **Lehrzeit** II 115 — **Leibärzte**, Invaliditätsverſicherung II 450 — **Leibesfrüchte**, todtgeborene, ſtandesamtliche Anzeige I 805 — **Leibrenten**, Ergänzungsſteuer II 530, 534; Stempelpflicht der Verträge II 707 — **Leichen** der an anſteckenden Krankheiten Verſtorbenen I 889; öffentliches Ausſtellen I 905, II 1331; Ablieferung an die Anatomie I 905, 910; Beförderung I 909; Ausgrabung I 910; Benachrichtigung von dem Transport I 911; Genehmigung zur Ueberführung, Stempelpflicht II 1547 — **Leichenbegängniſſe** I 835 — **Leichenpäſſe** II 1332; Stempelpflicht II 717; Ausſtellung I 909, 911; Form und Vorausſetzungen für die Ertheilung I 911; Geltungsbereich I 911 — **Leichenpaßatteſte**, Stempelfreiheit II 734 — **Leichenraub** I 611 — **Leichenreden**, Halten durch Laien I 469 — **Leichenwagen**, Gleisbreite I 1092 — **Leichname**, unbefugte Beerdigung I 664 — **Leihanſtalten** II 97; Gebäudeſteuerpflicht II 935 — **Leihbibliothekare**, Anmeldepflicht II 11 — **Leimgewinnung** II 170, 210 — **Leinenwaaren**, Einzelvertrieb II 150 — **Leinpfad** I 1171, 1218 — **Leſebuch** in der Volksſchule II 1243 — **Leſekabinette**, Anmeldepflicht der Inhaber II 11 — **Lex Hoene**, Aufhebung II 526 — **Lichterführung** der Fiſcherfahrzeuge und Lootſendampfahrzeuge I 1510 — **Lieferungsverträge**, Zeit der Stempelverwendung II 670; Stempelſteuerpflicht II 1546 — **Liter** I 1378 — **Lithopon** II 206 — **Litteraturkonvention** I 1451 — **Löben** I 1062 — **Löſchungsanträge**, ſtempelfreie Beglaubigung II 733 — **Lohgruben** I 1064 — **Lohndiener**, Invaliditätsverſicherung II 448 — **Lohneinbehaltungen** II 104 — **Lohnnachweiſungen** II 371 — **Lohnſätze** bei der Invaliditätsverſicherung II 459 — **Lohnzahlung** II 101; ſtatutariſche Regelung II 104 f. — **Lokaliſt**, geiſtliches Amt II 1515 — **Lokal-Schulinſpektoren**, Ernennung II 1208 — **Lokomobilen** II 240, 242 — **Lokomotiven** II 245 — **Lombarddarlehen**, Stempelfreiheit II 722 — **Looſe**, ausländiſche, Stempelabgabe I 880 — **Looshandel** II 39 — **Loosverkauf** I 876 — **Lootſen** II 23, 37 — **Lootſendampfahrzeuge**, Lichter- und Signalführung I 1510 — **Lotterie** I 635, 874; auswärtige I 875; Grundſätze für Genehmigung I 875; Stempelabgabe I 878 ff.; geringwerthiger Gegenſtände I 876; -Einnehmer, Gewerbeſteuerfreiheit II 601; -Looſe II 56; -Spiel in außerpreußiſchen Lotterien I 877 — **Luftbahnen** II 385 — **Luftkurorte**, Sonntagsruhe II 190 — **Lumpen**, Lagerung I 405; Handel II 56 — **Lungenſeuche** I 975, 998; Desinfektion I 1013 — **Luſtbarkeiten**, Zulaſſung I 402, II 36; Sonntagsruhe II 99, 216; Stempelpflicht II 707; Gebühren für Beaufſichtigung II 928, 976 — **Luſtbarkeitsſteuer**, Erhebung II 928, 931 f., 981; Ordnung II 1024 — **Luxuspapierfabriken** II 169.

Mäkler, Stempelpflicht der Beſtätigung II 710 — **Mälzereien** II 213 — **Märkte**, Feſtſetzung II 68; Sonntagsruhe II 223; Gebühren für Beaufſichtigung II 928, 976 — **Märſche** am Sonntage I 873 — **Magiſtrat**, Zuſammenſetzung

II 775; Nichtwählbarkeit II 776; Wahlperiode II 776; Beurlaubung der Mitglieder II 776; Uebernahme von Nebenämtern II 776; Wahlverfahren II 777; Bestätigung der Wahl II 777 f.; Einführung und Vereidigung II 778; Geschäftskreis II 787 ff.; Beanstandung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung II 788; Ausübung der Patronatsrechte II 789; Beschlußfähigkeit II 790; Beanstandung seiner Beschlüsse II 790; Ausschluß einzelner Mitglieder von der Berathung II 790 — **Magistratsmitglieder**, Urlaub I 129; Zuständigkeit für Dienstvergehen II 1158 — **Magnesiafabriken** II 205 — **Mahlsteuer** II 931, 979 — **Mahlzwang** II 8 — **Mahnung** im Vollstreckungsverfahren I 495 — **Majestätsbeleidigung** I 593 — **Makler**, Gewerbetreibende II 601 — **Maklerordnung** für die Berliner Börse I 1533 — **Malerarbeiten** II 348 — **Malergehülfen** II 216 — **Malz**, kommunale Verbrauchssteuer II 979 — **Mannschaften**, Unterstützung der Familien I 321; bei Friedensübungen I 322; des Beurlaubtenstandes, Kontrolle I 570 — **Manometer** II 239 — **Manufakturgebäude**, Gebäudesteuer II 511 — **Margarine** I 959; Verkehr damit I 1513 ff. — **Margarinekäse**, Verkehr damit I 1513 ff. — **Marinebeamte**, Tagegelder I 155 — **Marineverwaltung**, Bezeichnung der Behörden, die die Befugnisse der Gew. O. ausüben II 136; Angestellte II 283; Unfallversicherung II 385, 419 — **Marinewesen** des Deutschen Reiches I 14 — **Marketender**, Betriebssteuer II 622; Hausirsteuerfreiheit II 633 — **Markscheider** I 1164; II 37, 53; Gewerbesteuerfreiheit II 601 — **Marksteine** I 1070 — **Marktberichte**, telegraphische I 1542 — **Markthallen**, Gewerbesteuerfreiheit II 598; Gebäudesteuerfreiheit II 935 — **Marktkommission** I 1426 — **Marktordnung** II 69 — **Marktpreise**, Notirung I 1425, Tabellen I 1429 — **Marktstandsgeld** I 1423; Erhebung II 930, 975 — **Marktverkehr** II 68, 69; Abgaben II 69; Hausirsteuerfreiheit II 632; keine Wanderlagersteuer II 1027 — **Marktviktualien**, kommunale Besteuerung II 979 — **Marschfähigkeit** von Transportaten I 545, 549 — **Martini**, Marktpreis I 1429 — **Martinwerke**, Sonntagsruhe II 199 — **Maschinenausputz** in Wollspinnereien I 1081 — **Maschinen-Inspektoren**, Tagegelder I 154 — **Maschinentechniker** II 117 — **Maschinisten** auf Seedampfschiffen II 23 — **Masern** I 896 — **Maskenfabriken** II 169 — **Maß- und Gewichtsordnung** I 1377 — **Maß- und Gewichtsrevisionen** I 1385 — **Materialien**, Lagerung in der Nähe von Eisenbahnen I 1079 — **Matrikularbeiträge** I 19 — **Maul- und Klauenseuche** I 975, 994; Desinfektion I 1012 — **Maurerarbeiten** II 347, 382 — **Maximalarbeitstag** II 109; für Bäckereien ꝛc. II 233 ff. — **Mediatkonsistoria** II 1306 — **Medizinalbeamte**, Vergütung I 165 — **Medizinalgewichte** I 1379 — **Medizinalpersonen**, Bezeichnung als solche I 632; Einziehung der Forderungen II 1366 — **Medizinalverwaltung**, Tagegelder der Beamten I 155 — **Meeresufer** I 1173, 1217 — **Mehl**, Verfälschung I 949 — **Meiereien** II 125, 233 — **Meiereigebäude**, Gebäudesteuerfreiheit II 984 — **Meilengelder** des Bahnpersonals, Einkommensteuerfreiheit II 569 — **Meilenzeiger** I 1100 — **Meineid** I 608 — **Meistbeerbte** II 885, 886 f. — **Meistbesteuerte** II 885 — **Meistertitel** II 116, 132 — **Melasseentzuckerungsanstalten** II 211 — **Meldungen**, polizeiliche I 569 — **Meliorationstechniker**, Tagegelder I 155 — **Mennige** II 206 — **Mennoniten**, Korporationsrechte II 1298 — **Menschenraub** I 624 — **Merkpfahl** I 1196 ff. — **Messe**, Festsetzung II 68 — **Messelesen**, Zulässigkeit II 1520 — **Messen**, Gebühren für Beaufsichtigung II 928 — **Messer** II 41, 385 — **Messerstechen** I 666 — **Meßgeräthe**, chemische, Aichung I 1533 — **Meßverkehr**, keine Wanderlagersteuer II 1027 — **Metallbruch**, Kleinhandel II 38, 147 — **Metallgeldstücke**, Beschneiden I 608 — **Metallgeräthe**, Kleinhandel II 38, 147 — **Metallhüttenwerke**, Sonntagsruhe II 198 — **Meter** I 1377 — **Meuterei** I 601 — **Miethsausfälle**, Einkommensteuer II 562 — **Miethsentschädigung**, Einkommensteuer II 567; für Lehrer II 1267 — **Miethsentschädigungsatteste**, Stempelfreiheit II 731 — **Miethssteuer**, Aufhebung II 933 — **Miethsverträge**, notarielle oder protokollarische, Stempelsteuer II 1547 — **Miethsverzeichnisse** II 711; Formular II 746 — **Miethswerth** als Nutzungswerth bei Gebäudesteuer II 511; Ermittelung für die Einkommensteuer II 561 ff. — **Mikroskope** der Fleischbeschauer, Kosten der Untersuchung I 918 — **Milch**, Regelung des Verkehrs I 944; von kranken Thieren I 995; Sterilisirung II 233 — **Milchausschank** II 25 — **Milchhandel** I 411, II 99; Sonntagsruhe II 192 — **Militär**, Gebührnisse bei Hülfeleistung auf Ansuchen der Civilbehörden I 493;

Hülfeleistung bei Wassersnoth I 493; Theilnahme bei der Feuerpolizei I 492; Waffengebrauch I 488 — **Militäranwärter**, Vorschriften, betr. die Anstellung I 88 ff.; Erläuterungen dazu I 102; vorbehaltene Stellen I 91 ff.; Gesammtverzeichniß I 104 ff.; Anstellung bei Privat-Eisenbahnen I 91; Anstellungsbehörden I 94, 104; Bewerbungen I 94, 114; Prüfungen I 95, 116; Stellenanwärter I 95; Vakanzenliste I 96, 115; Vermittelungsbehörden I 96; Reihenfolge der Einberufung I 97; Probedienstleistung I 97, 116; Aufrücken I 98; Wartezeit der Behörden I 97; Mittheilung der Besetzung der vorbehaltenen Stellen I 98; gerichtliche Untersuchung I 99; Ausscheiden aus einer Stelle I 99; informatorische Beschäftigung I 95, 116; Kommandirung und Beurlaubung I 102 ff.; Anstellung in Subaltern- und Unterbeamtenstellen der Kommunalverbände I 108 ff.; auf Probedienstleistung, Zugehörigkeit zum aktiven Dienststande II 760; Befähigung für eine Stelle I 1494; Einkommensteuer bei Probedienstleistung II 551 — **Militärbeamte**, Tagegelder I 155; Einkommensteuer II 551 — **Militär-Begräbnißvereine** I 841 — **Militär-Behörden**, Benachrichtigung von Bestrafungen I 710 — **Militärdienst**, Einkommen der eingezogenen Beamten I 219 — **Militärdienstzeit**, Anrechnung auf das Dienstalter der Civilbeamten I 136; Anrechnung auf das Dienstalter bei Gendarmen und Schutzmännern I 1495 — **Militärgerichtsstand** I 38 — **Militärgesetzgebung** I 17 — **Militärische Kontrolle**, Bestrafung der Zuwiderhandlungen I 476; Mitwirkung der Civilbehörden I 478 — **Militärkantine** II 25 — **Militär-Kirchenordnung** II 1317 — **Militärmusiker**, Einkommensteuer II 551 **Militärpapiere** I 480 — **Militärpensionen**, Wiedereinziehung I 233 — **Militärpersonen**, Abgaben für Gemeindezwecke I 240; Civilgerichtsstand I 472; des Beurlaubtenstandes, Disziplinarbestrafung I 475; polizeiliches Einschreiten gegen sie I 490; Civilkleidung I 482; dienstunbrauchbare, Transportkosten I 552; Gemeindesteuer II 947, 993; servisberechtigte II 1038; Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde II 1317; Gewerbebetrieb II 10; Einkommensteuer II 551; Pensionirung und Versorgung I 220; Waffengebrauch I 463; Sportelfreiheit für Testamente II 1369; Zwangsvollstreckung I 496; Anwendbarkeit des Strafgesetzbuches I 573 — **Militärpflicht** der Deutschen Reichsfürsten und Grafen I 52 — **Militärpflichtige**, Mittheilung über die Einleitung von Untersuchungen I 573 — **Militärspeiseanstalten**, Befreiung von Verbrauchssteuern II 932, 980 — **Militärstrafgerichtsordnung** I 473 — **Militärstrafgesetzbuch** für das Deutsche Reich I 473 — **Militärtarif** für Eisenbahnen I 1124 — **Militärtransportordnung** für Eisenbahnen I 1124, 1441 — **Militärverhältnisse** der Beamten I 218; der Ein- und Auswanderer I 484 — **Milzbrand** I 900, 974, 986; Desinfektion I 1011 — **Minderjährige**, Verpflichtungsurkunden I 640 — **Mineralien**, unbefugte Gewinnung I 1140 — **Mineralöle** I 1434; Lagerung I 1434; Transport I 1435 — **Mineralölfabriken** II 209 — **Mineralwasserausschank** II 25 — **Mineralwasserfabriken** II 14; Sonntagsruhe II 223 — **Minister** I 39, 141 — **Ministerialpässe** I 564 — **Mischehen**, Kindererziehung II 1226 ff. — **Missionspfarrgemeinden**, Vermögensverwaltung II 1624 — **Mittagspause** II 174 — **Mittelschullehrer**, Prüfungsordnung II 1216; Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung II 1287 — **Mobiliar-Feuerversicherung** I 1360; Doppelversicherung I 1361; Ueberversicherung I 1362, 1365; Buchführung der Agenten I 1362; Präventivkontrolle I 1363; Brandentschädigung I 1364 — **Mobilmachung**, Unterstützung der Familien der Mannschaften I 321 — **Modelle**, Schutz I 1465; Nachbildung I 1466 — **Modellsteher**, Versicherungspflicht II 446 — **Möbel**, Ergänzungssteuer II 529 — **Möveneier**, Ausnehmen I 1347, 1357 — **Molkereien** II 125, 213, 223, 233; Sonntagsruhe II 1546 — **Molkereigebäude**, Gebäudesteuerfreiheit II 984 — **Monumente**, historische, Erhaltung I 1080 — **Moos**, Diebstahl I 1296 — **Mord** 1621 — **Morgen**, Größe II 499 — **Mühlen** II 15, 19 — **Mühlengräben** I 1188 — **Mühlenordnung** für das Fürstenthum Hohenzollern II 1191 — **Mühlsteine** I 961 — **Münzrecht** I 40 — **Münzvergehen** I 606; Mittheilung an die Staatsschuldenverwaltung I 711 — **Münzverwaltung** II 136 — **Mundraub** I 670 — **Munition**, Aneignung I 637; der Militär- und Marineverwaltung, Versendung I 1441 — **Munitionsfabrik**, Betriebskrankenkasse II 324 — **Museen**, anatomische II 55; Gemeindesteuerfreiheit II 935; Ueberwachung I 942; Hausirsteuer II 631 — **Musikalische Werke** I 1459 — **Musikaufführungen** II 36, 55, 63; Sonntagsruhe II 99, 216; Gebühren

für Beaufsichtigung II 928; Genehmigung I 411 — **Musikdirektor**, Verleihung des Titels II 1337 — **Musikergesellschaften**, Hausirsteuer II 638 — **Musiker**, Invaliditätsversicherung II 448 — **Muster**, gewerbliche, Schutz I 1465; Nachbildung I 1466 — **Musterregister** I 1467 — **Muthen** I 1143 — **Mutterkirche** II 1314.

Nachbildung von Kunstwerken I 1461 — **Nachdruck** I 1452; Strafe und Buße I 1455; Verfahren I 1456; Verjährung I 1457 — **Nachforderung** von Abgaben II 497; von Gemeindesteuer, Verjährung II 1011; von Kommunalabgaben II 968 — **Nachhaft**, korrektionelle I 659, 672 **Nachlese** halten I 1283 — **Nachmachen** von Nahrungsmitteln I 947 — **Nachrede**, üble I 616 — **Nachsteuer** bei der Einkommensteuer II 591; bei der Gewerbesteuer II 625, 628; bei der Hausirsteuer II 643; bei Gemeindeabgaben II 968, 1011 — **Nachtschichten** II 194 — **Nachtwächter**, Invaliditätsversicherung II 449 — **Nachtweide** I 1265, 1295 — **Nachtzeit**, Eindringen in die Wohnung I 450 — **Näherinnen** II 97; Invaliditätsversicherung II 448, 453 — **Nähmaschinen**, Einzelvertrieb II 150 — **Nahrungsmittel** II 127; Verkehr damit I 943 ff.; Untersuchungsämter I 944; verdorbene I 946; nachgemachte oder verfälschte I 947; Einziehung I 953; Veröffentlichung der Urtheile I 954; Bezug der Strafgelder I 954 — **Nahrungsmittelchemiker** I 944 — **Namen**, unberechtigte Führung I 654 — **Namensänderung** I 654; Stempelpflicht II 710 — **Namensstempel** I 284 — **Nassauisches Fürstenhaus**, Einkommensteuer der Mitglieder II 550 — **Naturalbezüge** II 283 — **Naturaldienste**, Heranziehung II 960, 1006; Nachforderung II 969 — **Naturalisationsurkunden**, Stempelpflicht II 711 — **Naturalisirung** I 293; Formular für die Urkunde I 300 — **Naturalleistungen**, als Rentenzahlung II 456; für die Lehrer II 1269 — **Naturbeschreibung** in der Volksschule II 1245 — **Naturgefälle**, Ansatz bei der Einkommensteuer II 558 — **Naturlehre** in der Volksschule II 1245 — **Nebenämter** I 215 — **Nebenbahnen**, Aenderung der Bahnordnung I 1520 — **Nebenberechtigte** im Enteignungsverfahren I 1036 f. — **Nebenbetriebe**, landwirthschaftliche, Versteuerung II 560 — **Nebengeistliche** II 1336 — **Nebenklage** I 739 — **Nebenregister** der Standesämter, Aufbewahrung I 803, 1511 — **Neuanziehende**, Aufnahme I 314; Anmeldung I 315, 320; Abweisung I 317; Vorbestrafungen I 717; Gemeindesteuer II 942 — **Neubauten** I 1050 — **Neumessungen** von Gemarkungen, Kostenbeitrag II 521 — **Neuvorpommern**, Städteordnung II 756, 924 — **Niederlassung**, gewerbliche II 43 — **Niederlegung** zuzustellender Schriftstücke I 498 — **Niederschlagung** der Einkommensteuer II 590 — **Nießbrauchsrechte**, Ergänzungssteuer II 528, 534 — **Nietenstempelung** bei Dampfkesseln II 239, 251 — **Nitrocellulose** I 1444 — **Nitroglycerin** I 1445 — **Nöthigung** I 625 — **Nordamerikanische** Staatsangehörige, Legitimationspapiere I 567 — **Normalaichungskommission** I 1382 — **Notare**, Angestellte II 283; Entwerthung der Stempelzeichen II 740; Tagegelder bei Vernehmung als Zeuge I 155 — **Notariatsurkunden**, Stempelpflicht II 711 — **Nothfälle** II 97 — **Nothstand** I 586 — **Nothverordnungen** I 42 — **Nothweg** I 1103 — **Nothwehr** I 586 — **Nothzucht** I 613 — **Nutzungswerth** der Gebäude, für die Gebäudesteuer II 511; als Grundlage der Gebäudesteuer II 985.

Obdach I 377 — **Obduktion**, Vergütung I 168; von Thierkadavern I 169 — **Obduktionsverfahren** bei Viehseuchen I 1013 — **Oberamtmänner** I 85 — **Oberbergämter** I 1163 — **Oberbürgermeister**, Verleihung des Titels II 775 — **Oberförster**, Durchschnittssatz des bei der Pensionirung zur Anrechnung kommenden Wohnungsgeldzuschusses I 149; Tagegelder I 154 f. — **Ober-Kirchenrath**, evangelischer, Ressort II 1373 — **Oberlandesgerichte** I 699 — **Oberlehrer** der höheren Unterrichtsanstalten, Rang I 147; Tagegelder I 153 — **Oberpräsident**, Stellung in der Verwaltung II 1113; Zuständigkeit in katholisch-kirchlichen Angelegenheiten II 1374 — **Oberrechnungskammer** I 20, 48 — **Oblaten** I 963 — **Obstbau** II 62, 382; Gewerbesteuerfreiheit II 599 — **Obsthandel**, Sonntagsruhe II 192 — **Obstwein** I 958 — **Oberlootsen**, Invaliditätsversicherung II 446 — **Oeffentlichkeit**, Begriff I 598 — **Oele**, entzündliche II 56 — **Oesterreich**, Paßbestimmungen I 567 — **Ofenklappen** I 413 — **Offenbarungseid** I 502 — **Offiziere**, verabschiedete, Anstellung im Civildienst I 92 f., 112; Gerichtsstand I 475; polizeiliches Einschreiten gegen sie I 490; Wohnungsgeldzuschuß I 151; im

Landwehrdienst, Tagegelder I 155; **Kommunalsteuer** I 240 — **Offizierpatente**, Stempelpflicht II 711 — **Olpe**, Regelung der Forstverhältnisse I 1525 — **Optische** Instrumente II 56 — **Orchestermitglieder** II 283 — **Orden**, Verleihungsrecht I 40; geistliche, Gesetz II 1513 — **Ordensniederlassungen**, Genehmigung II 1514 — **Ordensschwestern**, Invaliditätsversicherung II 448; Prüfung als Apothekerinnen I 927 — **Ordination** (Rh. W. K. O.) II 1399 — **Ordnung**, öffentliche I 399 — **Ordnungsstrafen** gegen Beamte I 249, 252 — **Organisten**, Bestellung II 1337; **Kirchendiener** II 1530 — **Orgeln** in Kirchen II 1489; Beschaffung II 1311 — **Ortschaft**, im Zusammenhange gebaute I 1074 — **Ortsarmenverbände** I 326 — **Ortsbezeichnungen**, Feststellung der Schreibweise I 1506 — **Ortsgerichte** II 793, 835 — **Ortskrankenkassen** s. Krankenversicherung — **Ortslagerbuch** II 796 — **Ortspolizei**, Zuständigkeit gegenüber der Landespolizei II 1143 — **Ortssperre** I 973 — **Ortsstatuten** II 766 — **Ortstafeln** I 1102 — **Oxalsäure** II 207.

Pachtlizitations-Verhandlungen, Stempelpflicht II 718 — **Pachtverträge**, Stempelpflicht II 711; notarielle oder protokollarische, Stempelsteuer II 1547 — **Pächter** landwirthschaftlicher Grundstücke, Berechnung des Einkommens II 561 — **Pässe**, Ertheilung an Wehrpflichtige I 562; Ertheilung an Reichsausländer, Dauer der Gültigkeit I 562; zulässiger Inhalt I 563; Zuständigkeit für die Ertheilung I 564; Stempel und Gebühren I 564; Visirung I 564; Stempelpflicht II 717 — **Palmkernölfabriken** II 209 — **Panoptiken** II 55; Hausirsteuer II 631 — **Papier**, Format I 289 — **Papierfabrikation** II 211 — **Papiergeld** I 608 — **Pappefabrikation** II 211 — **Parfümeriefabriken** II 169 — **Parochien** II 1313; Errichtung und Veränderung II 1313 f.; auswärtige II 1315; Zugehörigkeit II 1315; Tragung der Lasten II 1316; Exemtionen II 1317 f.; Verlassung II 1319; Aufhebung II 1319 — **Parochialverbände** in größeren Städten II 1426, 1430 — **Parraffinfabriken** II 209 — **Paßatteste**, Stempelfreiheit II 435 — **Paßkarten** I 567; Stempelpflicht II 717 — **Paßpflichtigkeit** I 565; für aus Rußland Kommende I 566 — **Paßwesen** I 562 — **Patent**, Gesetz I 1469; Anmeldung I 1470; Wirkung I 1470; Gebühren I 1471; Erlöschen I 1471; Nichtigkeitserklärung I 1471; Rolle I 1476; Verfahren zur Erlangung I 1476; Berufung I 1479; Strafe I 1480; Bildung einer Anmeldeabtheilung V I 1542 — **Patentamt** I 1472; Organisation I 1473; Geschäftsgang I 1473 ff.; Benachrichtigung von gerichtlichen Entscheidungen I 712 — **Patentanspruch** I 1477 — **Patentrechte**, Versteuerung II 528 — **Pathenstellen**, Annahme durch den Kaiser I 290 — **Patron**, Stellung II 1316; Wahl des Pfarrers II 1321 f.; Erwerbung des Patronatsrechtes II 1338; Umfang der Verpflichtung II 1339; Ehrenrechte II 1340; Ausübung des Rechtes II 1341; Kompatrone II 1341, 1483; Aufhören des Patronatsrechts II 1341 f.; Aufsichtsbehörde II 1483 — **Pausen** in der Arbeitszeit II 174 — **Pelzwaaren**, Färbung I 963 — **Pension** der Staatsbeamten I 182; Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten I 182; Höhe I 185; Berechnung I 185; Berechnung der Dienstzeit I 186; Behörden, denen die Entscheidung zusteht I 195 ff.; Bescheinigung der Quittung I 204; der Militärpersonen I 220, 224; Einkommensteuer II 550 f., 567 — **Pensionirung** der Lehrer II 1278 ff.; Berechnung der Dienstzeit II 1280; Bestimmung des Zeitpunktes II 1282; Festsetzung der Höhe II 1282; Ruhen der Pension II 1282; Staatsbeitrag II 1284 — **Pensionsanstalten** für Schüler II 1254 — **Pensionsfonds** der Landeskirche II 1461; Beitrag der Geistlichen II 1463; Pfründenabgabe II 1464 f.; Verwaltung II 1464 — **Pensionskasse** der Landbürgermeister II 903 — **Pensionskassen-Beiträge**, Abzugsfähigkeit II 554 — **Perikopen** in der Volksschule II 1241 — **Perlen** II 47, 150 — **Personenstand**, Beurkundung I 795; der auf See befindlichen Personen I 816 — **Personenstandsangelegenheiten**, Zuständigkeit II 1205 — **Personenstandsaufnahme** II 575 — **Personenstandsvergehen** I 611 — **Pest**, Maßregeln zur Sicherung I 882 — **Petarden** I 1444 — **Petitionsrecht** der Stadtverordnetenversammlungen II 778 — **Petroleum**, Feilhalten I 1433, II 56; Verkehr damit I 943, 952 — **Petroleumraffinerien** II 209 — **Pfändung** I 502; Verzeichniß der ihr nicht unterworfenen Sachen I 503; der ihr nicht unterliegenden Ansprüche I 507; Feldpolizei-Ordnung I 1260; Feld- und Forstpolizei-Gesetz I 1280, 1292 — **Pfandleiher**, Strafbarkeit I 656 — **Pfandleihgeschäft**, Stempelpflicht der Kon-

zession II 697 — **Pfandleihgewerbe** I 1419, II 42; Zinsen I 1419; Darlehn I 1419; Pfandschein I 1420; Verkauf I 1420; städtische Pfandleihanstalten I 1421; Ausübung des Pfandleihgewerbes I 1422; Pfandbuch I 1422; Konzession II 37; Zurücknahme II 53 — **Pfarrabgaben**, Einziehung II 1366; Rechtsweg I 437 — **Pfarramt** (Rheinland, Westfalen), Erledigung, Wiederbesetzung und Vertretung II 1391 ff. — **Pfarrbauern** II 1363 — **Pfarrbezirke**, Veränderung, Mitwirkung der Staatsbehörden II 1455 — **Pfarrer**, Begriff II 1320; Pflichten II 1321, 1327, (Rheinland-Westfalen) II 1395; Wahl II 1321; Vokation II 1325; Präsentation II 1325; Ordination II 1327; Einweihung II 1327; Umzugs- und Reisekosten II 1327; Beurlaubung II 1327; Stolgebühren II 1328; Vertretung II 1334; Gehülfen II 1334; Niederlegung des Amts II 1335; Dienstvergehen II 1335; Nießbrauch am Pfarrvermögen II 1359 f; Auseinandersetzung mit dem Nachfolger II 1364; Sterbequartal und Gnadenjahr für die Hinterbliebenen II 1365 — **Pfarrgebäude**, Unterhaltung II 1360 f. — **Pfarrgeistlichkeit**, Nachricht über Strafverfolgung Jugendlicher I 712 — **Pfarrgrundstücke**, Steuerfreiheit II 1359 — **Pfarrhäuser**, Quartierleistung II 984 — **Pfarrvermögen** II 1359; Unterhaltung der Gebäude II 1360 — **Pfarrwahl** II 1414 ff. — **Pfarrwald**, Nutzung II 1362 — **Pfarrwittwen- und Waisenfonds** II 1466 ff.; für Hannover II 1468; für Schleswig-Holstein II 1468; Geschäftsordnung für den Verwaltungsausschuß II 1469; Beiträge der Geistlichen II 1470; Verwaltung II 1471; Nachzahlung der Beiträge II 1471 — **Pfarrzwang** II 1327; Aufhebung II 1316 — **Pferde**, Legitimationsatteste bei Veräußerungen I 1323 — **Pferdebahnen** II 341 — **Pferdehändler**, Hausirsteuer II 638 — **Pferdemärkte**, Beaufsichtigung I 971; Aufhebung bei Seuchengefahr I 974 — **Pferdezuchtvereine** I 1324 — **Pflegekinder**, Gnadenmonat I 194; Meldepflicht I 409; Schulgeld II 1259 — **Pfründenabgabe** zum Pensionsfonds II 1464 — **Photographien**, Anfertigung im Umherziehen, Hausirsteuer II 631; Wanderlagerbetrieb II 1026; Schutz gegen Nachbildung I 1464 — **Photographische** Anstalten II 222 — **Pikrinsäurefabriken** II 208 — **Pilze**, Einsammeln I 1296; Feilbieten im Umherziehen, Hausirsteuerfreiheit II 648 — **Plätterinnen**, Invaliditätsversicherung II 453 — **Plätze**, Gesetz über Anlegung I 1046 — **Plakate** anschlagen I 784 — **Planfeststellung** beim Enteignungsverfahren I 1028 — **Planfeststellungsverfahren**, Aufgaben der Durchführung I 1518 — **Platten**, Unbrauchbarmachung I 583 — **Pocken** I 895 — **Pockenseuche** I 976, 1001; Desinfection I 1013 — **Politische** Gegenstände I 832 — **Polizei**, Zuständigkeit I 399; in Gesindesachen I 761; Zwangsbefugnisse II 1146 — **Polizeiaufsicht** I 578; Stellung unter I 679; 682 — **Polizeibeamte**, Vertretungsverbindlichkeit I 441; Waffengebrauch I 463; Uniform I 464 ff.; der städtischen I 469; Tragen des Helms I 465; Prämien I 531 — **Polizeibehörden** II 1143 — **Polizeibureaudienst**, höherer, Anwärter dazu I 87; Befreiung der Anwärter für den höheren von der Subalternbeamtenprüfung I 1494 — **Polizeidiener**, Invaliditätsversicherung II 449 — **Polizeidirektoren**, Selbstbeurlaubung I 129 — **Polizei-Distrikts-Kommissare**, Anstellung I 122; Rang I 1494 — **Polizeikommissare** der Aemter in Westfalen, Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft I 1510 — **Polizeikostenbeiträge**, Berechnung I 1506 — **Polizeiliches** Einschreiten gegen Offiziere und Militärpersonen I 490 — **Polizeiliche** Verfügungen II 1142 f.; Rechtsweg I 440; Beschwerde II 1144; Klage II 1145 — **Polizeiräthe**, Tagegelder I 154 — **Polizeistunde** I 662; Stempelpflicht bei Verlängerung II 718 — **Polizeitruppe** in den Schutzgebieten, Civilversorgungsschein der Beamten I 89 — **Polizeiübertretungen** der Beamten I 246 — **Polizeiverordnungen**, Rechtsgültigkeit I 408 ff., 423; in Garnisonen I 416; Verkündigung I 418, 420; Gegenstände I 419; Zuständigkeit I 419; Aufhebung I 420, II 1151; Prüfung der Rechtsbeständigkeit I 421 f.; Zeit des Inkrafttretens II 1150 — **Polizeiverordnungsrecht** II 1149 ff. — **Polizeiverwaltung** I 415; Tragung der Kosten I 424; Uebertragung einzelner Zweige I 425; in den neu erworbenen Landestheilen I 428 — **Polizei**, Stempelpflicht II 726 — **Polizeinachträge**, Stempelpflicht II 726 — **Pommern**, außerordentliche Wegebaupflicht I 1519 — **Portofreiheit** I 272 — **Porträts** I 1462 — **Porzellanköpfe**, Herstellung II 201 — **Post**, Auszahlung der Unfallrente II 371, 409; Führung der Bezeichnung I 404 — **Postbeamte**, Amtsvergehen I 651; Anstellung I 13; Disziplinarverhältnisse I 253 — **Postboten**, Invaliditätsversicherung

II 447 — **Postgehülfen**, Kommunalsteuerprivilegium I 236 — **Posthalter**, Gewerbetreibende II 601 — **Posthülfsboten**, Invaliditätsversicherung II 447 — **Postillone**, Befreiung von Spanndiensten II 961 — **Postkontraventionen** der Beamten I 246; Prämien für Ermittelung I 532 — **Postordnung** II 6 — **Postpferde**, Befreiung von Spanndiensten II 961 — **Postsendungen**, Behandlung I 273; der Gemeinden, Frankirung I 1504 f. — **Postüberschüsse** I 14 — **Postverwaltung**, Angestellte II 283; in Württemberg und Bayern I 14 — **Postvollmachten**, Stempelpflicht II 732 — **Postwesen** des Deutschen Reiches I 12 — **Postzwang** II 4 f. — **Pottasche**, Gewinnung II 202 f. — **Prämien** an Gendarmen und Polizeibeamte I 531; für Entdeckung von Verbrechen I 531; für Rettung aus Lebensgefahr I 531; Entdeckung von Baumfrevlern I 531; von Postkontraventionen I 532; für Ermittelung von Verbrechern I 1505 — **Prämientarif** bei der Bau-Unfallversicherung II 437 f. — **Präparandenanstalten** II 1216 — **Präsentation** des Pfarrers II 1325 — **Präventivkontrolle** bei Feuerversicherung I 1363 — **Präzisionswaagen** I 1379 — **Prahmbetrieb** II 385 — **Prahmen** I 1171 — **Predigerwittwenhäuser**, Gemeindesteuerfreiheit II 935; Unterhaltung II 1361 — **Predigtamtskandidaten**, Disziplinarvorschriften II 1480 — **Preisnotirungen** für Getreide I 1540 — **Preßdelikte**, Verantwortlichkeit I 789; Verjährung I 792 — **Preßfreiheit** I 36 — **Preßgesetz** I 785 — **Preußen**, Verfassung I 32 — **Preußische Unterthanen**, Verheirathung im Auslande I 309 — **Primissar**, geistliches Amt II 1515 — **Privatanschlußbahnen** I 1138 f. — **Privatbahnen**, Anstellung von Militäranwärtern I 91; Berufsgenossenschaft II 385; Stempelpflicht der Erlaubniß II 698 — **Privatbergregale** II 518 — **Privatbeschälanstalten** II 59 — **Privatdozenten**, Disziplinarverhältnisse I 243; Tagegelder I 153 — **Privateisenbahnen**, Gemeindesteuer II 948; Kreisabgaben II 1049; Verzeichniß derer, die Militäranwärter anstellen I 1493 — **Privatentbindungsanstalten**, Konzession II 1197 — **Privaterziehungsanstalten**, Errichtung II 1209, 1246 ff. — **Privatflüsse** I 1170; Benutzung I 1185; Rechte der Uferbesitzer I 1190 ff. — **Privatgeheimnisse**, Offenbarung I 639 — **Privatgleise** I 1116 — **Privatirrenanstalten**, Aufnahme von Geisteskranken ꝛc. I 942; von Pfleglingen I 1513; Konzession II 1197 — **Privatklage** I 738 — **Privat-Krankenanstalten**, Angestellte II 283; Anlage und Bau I 942; Gewerbesteuer II 602; Konzession II 1197 — **Privatlehrer**, Beaufsichtigung II 1246; Qualifikationsnachweis II 1251; Ertheilung des Erlaubnißscheines II 1251 — **Privatschulen**, Anrechnung der Dienstzeit II 1265; Beaufsichtigung II 1246 ff.; Vorsteherinnen II 1249 — **Privat-Unterrichtsanstalten**, Aufsicht II 1208 — **Privilegien** I 434, 1460, 1464 — **Probedienstleistungen**, Einkommensteuer der Militäranwärter II 551 — **Probedienstzeit** der Militäranwärter I 97 — **Probepredigt** II 1322 — **Promenaden** II 388 — **Proteste**, Stempelpflicht II 718 — **Protokolle**, Stempelpflicht II 718 — **Provinzen**, Eintheilung II 1111; Reihenfolge für die Aufführung II 1111 — **Provinzialabgaben**, Reklamationsfrist II 496 — **Provinzialhülfskassen**, Gewerbesteuerfreiheit II 987 — **Provinzialirrenanstalten**, Gemeindesteuerfreiheit II 935 — **Provinzialrath** II 1113; Regulativ über Geschäftsgang ꝛc. II 1124 — **Provinzialsteuern**, Aufbringung II 969, 1013; Reklamation gegen die Vertheilung II 1153 — **Provinzialsynodalverbände**, Vertretung in vermögensrechtlichen Angelegenheiten II 1436 — **Provinzialsynode** II 1430; Zusammensetzung II 1430; Gelöbniß der Mitglieder II 1431; Wirkungskreis II 1432; Vorstand II 1433; Beschlußfähigkeit II 1434; Aufbringung der Kosten II 1435; Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder II 1435; Ausübung der Rechte II 1453 — **Provinzen**, Vertretung und Verwaltung I 49 — **Prozessionen** I 836, 840 — **Prozeßvollmacht**, Stempel II 728 — **Prüfungsmanometer** II 240 — **Prüfungsordnung** für Eisenbahnbeamte I 1124 — **Prüfungszeichen** I 1393 — **Pseudonyme**, Schutzfrist I 1454 — **Puddelwerke**, Sonntagsruhe II 199 — **Pulver** I 1437, 1444 — **Pulverfabriken** II 207 — **Pulvermagazine**, Ausübung der Jagd in der Umgebung I 1336; Errichtung von Bauanlagen in der Nähe I 1079 — **Punktationen**, Stempelpflicht II 718 — **Putzmacherei** II 169, 215.

Quartierlast im Frieden, Befreiung der deutschen Reichsfürsten und Grafen I 52 — **Quecksilber**, Spiegelbelegeanstalten II 15, 108 — **Quittungen**, Stempelfreiheit II 661 — **Quittungskarten** der Invaliditäts- ꝛc. Versicherung II 474;

unbefugte Einbehaltung II 475; Ausstellung, Umtausch, Erneuerung II 490.

Rabbiner, ausländische Juden I 293 — **Radfahrer**, Pol. Vd. I 409 — **Radfelgen**, Beschaffenheit bei Verkehr auf Kunststraßen I 1088 f. — **Räude** I 976, 1005 — **Räumungspflicht** I 1180 — **Raine**, I 1064 — **Rasenbleichereien** II 170 — **Rastelbinder**, Kontrolle II 1028 — **Raub**, I 627 — **Rauchentwickelung**, Einschreiten I 404 — **Rauchröhren**, russische I 1080 — **Raufhändel** II 276, 288, 296 — **Raumlehre**, Unterricht II 1244 — **Realgewerbeberechtigungen** II 50 — **Realien**, Unterricht in der Volksschule II 1244 — **Realkonkurrenz** I 590 — **Reben** II 56, 63 — **Reblaus**, Maßregeln gegen die Verbreitung I 1319; Abwehr und Unterdrückung I 1320 — **Rechenunterricht** in der Volksschule II 1244 — **Rechnungen**, Vernichtung I 215 — **Rechnungsbureau** des Reichsversicherungsamtes II 471 — **Rechnungsführung** bei der Unfallversicherung II 373 — **Rechte**, staatsbürgerliche, Vergehen I 595 — **Rechtsanwälte**, Abzugsfähigkeit der Bureaukosten ꝛc. II 552, 568; Bureaueinrichtungen, Ergänzungssteuer II 529; Titelverleihungen, Stempelfreiheit II 725; Gemeindeeinkommensteuer II 939 — **Rechtsbeugung** I 647 — **Rechtsgültigkeit** Königl. Verordnungen I 50 — **Rechtshülfe** bei der Unfallversicherung II 379, 419 — **Rechtskonsulenten** II 39, 73, 150; Gewerbetreibende II 601 — **Rechtsmittel** gegen die Ergänzungssteuer II 542; bei Kommunalabgaben II 961; bei der Gewerbesteuer II 615 ff., 965; im Strafprozeß I 735 — **Rechtsweg**, Zulässigkeit I 431; Erweiterung I 435; in den neuen Provinzen I 438; bezüglich polizeilicher Verfügungen I 440 — **Redemptoristen**, Exemtion von dem Jesuitengesetz II 1514 — **Referendare**, Tagegelder I 153; Dienstentlassung I 268 — **Reformation**, Feier des Gedenktages II 1237 — **Regalrechte**, im Privatbesitze befindliche Versteuerung II 528 — **Regentschaft** in Preußen I 41 — **Regiebauten** II 347 — **Regierungen**, Zuständigkeit in Schulangelegenheiten II 1207; Ressortverhältnisse in Kirchensachen II 1372, 1375 — **Regierungsassessoren**, Beschäftigung auf Staatsdomänen I 1493; Diäten I 157 — **Regierungsbauführer**, Ausbildung I 123; Tagegelder I 153; Beurlaubung I 1495 — **Regierungsbaumeister**, Ausbildung I 123; Urlaub I 130; Tagegelder I 153; disziplinarische Unterstellung I 1494; Beurlaubung I 1495; Umzugskosten I 1499 **Regierungsbauräthe**, Tagegelder I 153 — **Regierungsreferendare** I 79 ff.; Urlaub I 126 — **Regierungspräsident** II 1115; Vertretung II 1115 — **Regierungssekretäre**, Austausch mit Kreissekretären I 1495 — **Registratoren**, Invaliditätsversicherung II 446 — **Registraturen**, Stempelpflicht II 719 — **Registrirwaagen**, selbstthätige, Aichung I 1533 — **Regreßklagen** gegen Polizeibeamte I 441 — **Rehgehörne** I 1331 — **Reichsangehörigkeit** I 291 — **Reichsanleihe** I 20 — **Reichsanzeiger** s. Staatsanzeiger — **Reichsbank**, Stempelsteuerpflicht II 661 — **Reichsbeamte**, Urlaub I 126; Wohnungsgeldzuschuß I 151; Tagegelder I 154, 1498; Kommunalsteuer I 237; Wittwen- und Waisenversorgung I 1502 — **Reichsbetriebe**, Unfallversicherung für Land- und Forstwirthschaft II 416 — **Reichsdruckerei** II 136 — **Reichseisenbahnen**, Freiheit von Kreisabgaben II 1040 — **Reichseisenbahnamt** I 1125 — **Reichsfürsten** I 51 f. — **Reichshaushaltsetat** I 19 — **Reichsschuldbuch**, Einsicht zur Steuerveranlagung nicht zulässig II 540, 612 — **Reichsständische Familien**, Einkommensteuer II 550; Gemeindewesen II 883 — **Reichstag**, Zusammensetzung I 7; Mitgliedschaft I 8; Verhandlungen I 8; Zuständigkeit I 8; Legislaturperiode I 8; Auflösung I 8; Vertagung I 8; Beschlußfassung I 8; Vorrechte der Mitglieder I 9; Besoldung der Mitglieder I 9; Wahlen I 22; Wahlreglement I 25; Vorschriften zur Auslegung des Wahlreglements I 30 — **Reichsversicherungsamt** II 375, 413, 444 — **Reichszuschuß** zur Invaliditäts- und Altersrente II 459 f. — **Reiher**, Fang I 1246 — **Reingewinn**, Berechnung für die Einkommensteuer II 565 — **Reinigung**, Festgenommener I 549 — **Reinigungsarbeiten** II 218 — **Reinigungsgewerbe** II 223 — **Reisekosten** s. Tagegelder — **Reisekosten** der Abgeordneten in Preußen I 45; der Staatsbeamten I 1496; Grundsätze für Berechnung I 1499; nicht steuerpflichtig II 567 — **Reisekostenentschädigungen**, Einkommensteuerfreiheit II 569 — **Reisen des Kaisers** I 285, 288 — **Reisende**, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind I 886 — **Reklamationen** bei öffentlichen Abgaben II 496; bei der Gebäudesteuer II 513 — **Reklamezettel**, unsittliche I 402 — **Rektoratsgemeinden**, Vermögensverwaltung II 1524 — **Rektoren** der Progymnasien, Realgymnasien, Real- und

höheren Bürgerschulen, Rang I 147; Tagegelder I 153; Beilegung des Titels II 1215; Prüfungsordnung II 1216; Diensteinkommen II 1262; Umzugskosten II 1271; Tagegelder und Reisekosten II 1271 — **Rekurs** bei Unfallversicherung II 369; in Steuersachen II 497 — **Religions-Freiheit** I 34; -Gesellschaften I 34, II 1297; Stempelsteuerbefreiung II 661; -Lehrbücher, Einführung II 1444; -Lehrer an öffentlichen Schulen II 1211; -Uebung I 34; -Unterricht I 36; in der Volksschule II 1241; katholischer II 1254; -Vergehen I 610 — **Remisen**, Gebäudesteuer II 511 — **Remunerationen** der Beamten I 131; der Hülfsarbeiter I 132 — **Renaturalisirung** I 299 — **Rente** aus der Invaliditätsversicherung, Entziehung II 461; bei Unfallversicherung II 351 — **Renten**, Ergänzungssteuer II 530, 534; Vertheilung I 1072 — **Rentenbankrente**, Abzugsfähigkeit II 553 — **Rentenbezüge**, Einkommensteuer II 567 ff. — **Rentengüter** I 1270; Beförderung der Errichtung I 1271; Einrichtung I 1271; Höhe der Rente I 1272; Ablösung der Rente I 1273; Amortisationstabellen I 1275 ff.; Anerbenrecht I 1525 — **Rentenversicherung**, Ergänzungssteuer II 535 — **Rentenverträge**, Stempelpflicht II 707 — **Repräsentationskosten**, einkommensteuerfrei II 569 — **Repräsentationsräume**, Gemeindesteuerfreiheit II 936 — **Requisitionen**, Stempelfreiheit II 661 — **Retorsion** bei der Hausirsteuer II 641 — **Rettung** aus Lebensgefahr, Prämien I 531; aus Gefahr I 912; Geldbelohnungen I 914; öffentliche Belobigung I 914 — **Rettungsanstalten**, Schulgeld der Pfleglinge II 1259 — **Rettungsmedaille**, Grundsätze für die Verleihung I 913 — **Revierbeamte** bei den Bergbehörden I 1164 — **Revision** im Verwaltungsstreitverfahren II 1133 — **Rhein**, Befugniß zum Uebersetzen I 1222 — **Rheinland**, Kirchenordnung II 1376 ff. — **Rheinprovinz**, Fischerei-Verordnung I 1522 — **Rheinschifffahrt** I 1224 — **Rhodansalze** II 204 — **Richter**, Kosten für Beschaffung von Büchern, nicht abzugsfähig bei Einkommensteuer II 552 — **Richterliche Gewalt** in Preußen I 46 f. — **Rinderpest** I 964; Verhütungsmaßregeln I 964; Vergütung I 965; Anzeigepflicht I 965; militärische Hülfe I 965 f. — **Rindvieh**, perlsüchtiges I 953, 956 — **Rinnen** I 1065 — **Rittergutsmatrikeln**, Fortführung II 844 — **Roburit** I 1444 — **Röstofenbetriebe** II 196 — **Rötheln** I 896 — **Roheinnahme**, bei der Gewerbesteuer II 608 f. — **Rohzuckerfabriken** II 125, 211 — **Rosenkränze**, Verkauf kein Wanderlagerbetrieb II 1028 — **Rotzkrankheit** I 900, 975, 990; Desinfektion I 1011 — **Rübenzuckerfabriken** II 170 — **Rückkaufshändler** I 1419; Strafbarkeit I 656 — **Rückkaufswerth** der Versicherungspolizen, Ergänzungssteuer II 536 — **Rücktransport** entlassener Gefangener I 552 — **Rügen**, Städteordnung II 756, 924 — **Ruhe**, öffentliche I 399 — **Ruhegehalt** der Geistlichen II 1461 ff.; Berechnung II 1464 — **Ruhegehaltskassen** für Lehrer und Lehrerinnen II 1285 — **Ruhestand**, Versetzung I 269 — **Ruhr** I 895 — **Rumänien**, Paßbestimmungen I 566 — **Rural-Gesetz** (Rhein.) I 1266 — **Rußland**, Paßbestimmungen I 566; Grenzverkehr I 566 — **Rutschbahnen** II 342, 385.

Sacharinfabriken II 208 — **Sacellanus**, geistliches Amt II 1515 — **Sachbeschädigung** I 642 — **Sachverständige**, Tagegelder und Reisekosten der Beamten als solche I 152; im Strafprozeß I 923; Gebührenordnung I 426; im Enteignungsverfahren I 1037, 1042; unwahre Entschuldigung I 605 — **Sägemühlen** II 284 — **Sägereien** II 96 — **Sämereien** II 56, 63 — **Sämischleder**, Herstellung II 211 — **Sänger** II 283; Invaliditätsversicherung II 448 — **Saisonarbeiter**, Invaliditäts- ꝛc. Versicherung II 478 — **Saisonindustrien** II 98, 169, 219 — **Sakramentespenden**, Zulässigkeit II 1520 — **Salinen** II 96, 135; Ausführung der Gew. O. II 177; Sonntagsruhe II 197, 216; Unfallversicherung II 346, 381 — **Salpeter**, brennbarer I 1444 — **Salze**, doppeltkohlensaure II 204; bleisaure II 206 — **Salzsäuregewinnung**, Sonntagsruhe II 202 — **Samenklenganstalten** II 210 — **Sandgruben**, Einfriedigung I 1283; Gewerbesteuer II 938 — **Sanitätsdeputationen**, städtische II 791 — **Sanitätskommissionen** I 882 ff. — **Sanitätsoffiziere**, Kommunalsteuer I 240 — **Sanitätspolizeiliche Vorschriften** bei ansteckenden Krankheiten I 882 ff. — **Sauerstoff** II 206 — **Saugflaschen**, Metalltheile I 960 — **Schadensverhütung** II 226 — **Schätzungsausschuß** bei der Ergänzungssteuer II 538; Tagegelder ꝛc. der Mitglieder II 545 — **Schafe**, waschen I 12-3; -Scheerer, Hausirsteuer II 631 — **Schaffer** II 41, 385 — **Schankgefäße**, Raumgehalt I 1389 — **Schankgewerbe**, Ausübung durch Stellvertreter II 1542

— **Schankkonzession** II 29, 33; Zurücknahme II 52 — **Schankwirthschaft** II 25; Geschäftsbetrieb während des Gottesdienstes II 30; Schaustellung von Kindern II 39; Stellvertretung II 29, 49; Verkauf über die Straße II 99; Sonntagsruhe II 99, 216; Führungszeugnisse zur Bewerbung, Stempelpflicht II 1547 — **Scharlach** I 896 — **Schauer** II 41, 385 — **Schaumwein** I 958 — **Schauspielaufführungen**, Verbot I 402 — **Schauspieler** II 283; Invaliditätsversicherung II 448 — **Schauspielergesellschaften** II 65; Hausirsteuer II 638 — **Schauspielunternehmen**, Invaliditätsversicherung der Mitglieder II 448 — **Schauspielunternehmer** II 24; Konzession II 1197 — **Schaustellungen** II 36; Sonntagsruhe II 99, 216; Hausirsteuer II 631; Gebühren für Beaufsichtigung II 928 — **Scheidewände** I 1068 — **Schenkungen**, Stempelpflicht II 719, 751; an juristische Personen ꝛc. Genehmigung II 1295; der Städte, Genehmigung II 785 — **Schenkungsurkunden**, stempelsteuerliche Behandlung II 751 — **Scheunen**, Gebäudesteuer II 511 — **Schiebebühnen** II 240 — **Schiedsgerichte** der Innungen II 78; der Invaliditäts- ꝛc. Versicherung II 468; bei Unfallversicherung II 364; desgl. für Land- u. Forstwirthschaft II 403; bei der Bau-Unfallversicherung II 441 — **Schiedsmänner**, Tagegelder I 155; bei Viehseuchenschäden, Tagegelder I 155, 983; Staatsbeamte I 217; Stempelfreiheit der Verhandlungen II 661 — **Schiedssprüche**, Stempelpflicht II 721 — **Schießbaumwolle** I 1444 — **Schießbedarf**, Ansammlung I 652 — **Schießplätze**, Gemeindesteuerfreiheit II 934 — **Schießstand**, Benutzung I 402 — **Schiff**, Strandung I 645; Verhütung des Zusammenstoßes auf See II 1510; Verordnungen zur Verhütung des Zusammenstoßes I 606 — **Schiffahrt**, Unsichermachung I 645 — **Schiffahrtsabgaben** I 15 — **Schiffsbesatzung**, Invaliditätsversicherung II 446 — **Schiffsführer** II 117 — **Schiffsknechte** I 753 — **Schiffsleute**, Dienstbücher I 757 — **Schiffsmannschaft** II 96, 104 — **Schiffsmühlen** II 14 — **Schiffsmühlengerechtigkeit**, Versteuerung II 528 — **Schiffsprediger** II 1336 — **Schiffsvermessung** I 15 — **Schilddrüsenpräparate**, Ausschluß vom Handverkauf I 1513 — **Schilder**, Anbringung I 1062 — **Schildpattwaaren** II 47, 150 — **Schlachten**, Maßregeln zur Vermeidung von Quälereien I 1432 — **Schlachthäuser**, Beaufsichtigung I 971; Gebäudesteuerfreiheit II 935; Zuständigkeit der Behörden II 1201; öffentliche, Anlegung I 1429; Schlachtzwang I 1429; Privatschlachtstätten I 1431; Gebührentarif I 1431; Entschädigungsansprüche I 1432 — **Schlachthausgebühren** II 930, 975 — **Schlachthöfe**, Gewerbesteuerfreiheit II 598 — **Schlachtsteuer** II 931, 979 f. — **Schlachtviehpreise** I 1429 — **Schlägereien** II 276, 288, 296 — **Schlagbäume** I 1100 — **Schlageisen** I 665 — **Schleifen**, Gleisbreite I 1092 — **Schleswig-Holstein**, Verfassung ꝛc. der Städte II 924; Emeritirungsordnung für Geistliche II 1466; Pfarrwittwen- und Waisenfonds II 1468; kirchliche Gesetzgebung II 1511 f. — **Schleusen** I 1173; Zerstörung I 644 — **Schleusenetablissements**, Gebäudesteuerfreiheit II 935 — **Schließung** öffentlicher Vergnügungsorte bei ansteckenden Krankheiten I 884 — **Schlingen** zum Fangen des Wildes I 1356 — **Schlitten**, Gleisbreite I 1092 — **Schlosserarbeiten** II 348 — **Schlossergehülfen** II 216 — **Schlüssel**, unerlaubte Anfertigung I 668 — **Schmaltefabriken** II 207 — **Schmelzöfen**, Gebäudesteuer II 511 — **Schmerzensgeld** II 344 — **Schmiedeherde**, Gebäudesteuer II 510 — **Schmieden**, Gebäudesteuer II 511 — **Schmucksachen** II 56 — **Schneeräumen** auf Chausseen I 1091, 1101 — **Schneiderei** II 214 — **Schneiderinnen**, Invaliditätsversicherung II 453 — **Schnupftabak**, Verpackung I 961 — **Schöffe**, unwahre Entschuldigung I 605; Wählbarkeit I 692; Wahl I 694; in den Landgemeinden II 824 ff., 872; Dienstvergehen II 852, 1164 — **Schöffengerichte** I 691 — **Schöffenrath** (Rheinprovinz) s. Gemeinderath — **Schönfärberei** II 215 — **Schöpfräder** II 15, 241 — **Schonreviere** I 1243 — **Schonzeiten** für Fische I 1242; für Wild I 1355 — **Schornsteine** I 1064; Weite I 1080; Ausbrennen I 1081 — **Schornsteinfeger** II 347, 382; Stellvertretung II 50; Taxen II 71 — **Schreiber**, Invaliditätsversicherung II 449 — **Schreibmaterialienvergütung** I 131 — **Schreibwerk**, Verminderung I 1505 — **Schriftgießereien** II 108; Einrichtung und Betrieb II 1544 — **Schriftwerke**, Urheberrecht I 1451; Schutzfrist I 1453 — **Schüleraufzüge** I 1512 — **Schürfen** I 1142 — **Schuhmacherei** II 214 — **Schulabgaben**, Rechtsweg I 437; Beschwerden über Heranziehung II 1169; Einziehung II 1366 — **Schulamt**, Verbindung mit Kirchenamt II 1262 — **Schulamtskandidaten**,

Strafanzeigen I 1511 — **Schulaufsicht** II 1208; Decentralisirung II 1208 — **Schulbänke**, rationelle Konstruktion II 1239 — **Schulbauten**, interimistische Regelung durch Resolut II 1223; Bewilligung Allerhöchster Gnadengeschenke II 1223 — **Schulbesuch**, Entscheidung des Vaters II 1228; Dispensation II 1229 — **Schulbücher** u. Schulhefte II 1239 — **Schulden** bei Einkommensteuer, Abzugsfähigkeit II 552; Vertheilung II 553 — **Schuldeputation**, städtische II 791, 1212 — **Schuldiener** an höheren Schulen, Invaliditätsversicherung II 447, 454 — **Schuldverschreibungen**, Stempelpflicht II 721 — **Schulen**, Begriff II 1209; öffentliche, Stempelsteuerfreiheit II 662, 1210; im Bezirk des Rheinischen Rechts II 1233; Einrichtung, Aufgabe und Ziel II 1237 ff.; Sportelfreiheit II 1368; Schließung bei ansteckenden Krankheiten I 884; Anweisung zur Verhütung der Uebertragung I 885; Störung durch gewerbliche Anlagen II 19; Anordnung der Neu- und Reparaturbauten II 1171; Einführung von Lesebüchern II 1210; katholischer Religionsunterricht II 1211; Aufsicht II 1211; Bestellung der Lehrer II 1213; Besetzung der Klassen II 1214; Unterhaltung II 1217; Uebernahme auf den Gemeindehaushalt II 1219 ff.; für konfessionelle Minderheiten II 1221 f.; mittlere, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der Lehrer II 1287 — **Schulfeiern**, Bestrafung der Versäumniß II 1231 — **Schulgebäude**, Vorrechte II 1213; Unterhaltung II 1223 f. — **Schulgeld**, Aufhebung II 1259 — **Schulhäuser**, Bau und Einrichtung II 1223; Unterhaltung II 1235 — **Schullehrer**, Ehefrau, Schankwirthschaftserlaubniß II 30 — **Schulmesse** II 1256 — **Schulpatronat** II 1217 — **Schulpflichtigkeit**, Beginn II 1228, 1233; Dauer II 1229; Rheinprovinz II 1235 — **Schulprüfungen**, Bestrafung der Versäumniß II 1231 — **Schulstellen**, Vereinigung mit Kirchenämtern II 1215 — **Schulstuben**, Reinigung II 1224 — **Schulversäumniß**, Bestrafung II 1230, 1235 — **Schulvisitationen** II 1307 — **Schulvorstand** II 1211 — **Schulzen**, Schankwirthe II 30 — **Schulzenamt**, Aufhebung der Verbindung mit einem Grundstück II 835, 873 — **Schulzimmer**, Einrichtung und Ausstattung II 1238 — **Schulzucht** II 1231, 1233 — **Schußwaffen** II 56; Führung I 409 — **Schutzbrillen** II 106 — **Schutzgebiete**, Rechtsverhältnisse der Landesbeamten II 1493; Versteuerung des Einkommens aus Grundstücken II 551 — **Schutzmannschaft**, Civilversorgungsschein I 90; Dienstleistung in derselben I 104; Tagegelder in Berlin und Charlottenburg I 154; Einstellung von Anwärtern I 1493 — **Schutzmänner**, Eintragung des Entlassungsgrundes in den Civilversorgungsschein I 1493 — **Schutztruppe**, Civilversorgungsschein der Beamten I 89 — **Schutzvorrichtungen** bei gewerblichen Anlagen II 106 f. — **Schutzwaldungen** I 1304; Anlage I 1304; Entschädigung I 1305 — **Schwarzwild** I 1353 — **Schwefelnatrium** II 205 — **Schwefelsäuregewinnung**, Sonntagsruhe II 201 — **Schweine**, Einfuhr I 956; wilde, Tödtung I 1331 — **Schweinefleisch**, finniges I 949, 956; ausländisches I 956; trichinenhaltiges I 956; bei Schweineseuche oder Schweinepest I 956; **Schweineschmalz**, Verfälschung I 948 — **Schweineställe** I 1064 — **Schwimmunterricht** II 38 — **Schwindsucht**, Bekämpfung I 889, 899 — **Schwurgerichte** I 698 — **Seedampfschiffe**, Prüfung der Maschinisten II 23 — **Seefahrtsbuch** I 758 — **Seehandlungssozietät**, Stempelsteuerpflicht II 661 — **Seeleute**, Heimsendung verunglückter I 398; Unfallversicherung II 445; Invaliditätsversicherung II 446, 451, 481 — **Seeschiffer** II 23 — **Seesteuerleute** II 23 — **Seeunfälle** II 23, 127 — **Seilereien** II 96 — **Sekretäre**, technische der allgemeinen Bauverwaltung, Anstellung I 123 — **Sekten**, Behandlung II 1299 — **Sektionen** der landwirthschaftlichen Unfallversicherungen II 395 — **Sekurit** I 1444 — **Selbständigkeit** als Bedingung des Bürgerrechts II 761 — **Selbstbestimmung**, in armenrechtlicher Beziehung I 330 — **Selbstentzündung** von Steinkohlen I 1082 — **Selbstgeschosse** I 665 — **Selbstgewonnene** Erzeugnisse, Hausirsteuerfreiheit II 630 — **Selbstmörder**, Beerdigung II 1310 — **Selbstversicherung** bei der Invaliditäts- ꝛc. Versicherung II 477 — **Selbstverstümmlung** I 606 — **Selbstverwaltung** der Stadtgemeinden II 765 — **Seminare**, Vorschriften für Aufnahmeprüfung II 1216; Besuch durch die evang. Predigtamtskandidaten II 1216; Lehrplan II 1216; kirchliche II 1516 — **Seminaristen**, Strafnachrichten II 1511; Ertheilung von Privatunterricht II 1254 — **Seminarjahr** der Lehrer an höheren Schulen, Pensionsberechtigung I 1500 — **Seminarlehrer**, Anrechnung der freien Wohnung bei der Pensionirung I 149 — **Sendschöffen**, Kirchendiener II 1530 — **Servisdeputation** II 791 — **Sicherheits-**

Ventil bei Dampfkesseln II 239 — **Sicherstellung** von Rechten, Stempelpflicht II 723 — **Siegel**, amtliches, Entfernung I 605 — **Signalführung** der Fischerfahrzeuge und Lootsendampferfahrzeuge I 1510 — **Silberwaaren** II 47, 56, 150; Feingehalt I 1380 — **Simultankirchen** II 1320 — **Singspiel** II 36 — **Siphons** I 952, 960 — **Sittlichkeitsverbrechen** I 612 ff. — **Soda**, Herstellung II 202 — **Solarölfabriken** II 209 — **Soldaten**, polizeiliches Einschreiten gegen sie I 490; Unfallversicherung II 386, 445; Invaliditätsversicherung II 446 — **Sonntagsarbeiten** II 96, 218 ff.; zur Verhütung eines Schadens II 226 — **Sonntagsheiligung** I 870; Heilighaltung II 99 — **Sonntagsruhe** II 43, 55, 95 ff.; Strafen II 129; Behörden II 217; im Handelsgewerbe II 97, 189; Beschäftigungszeit II 189; in Badeorten ꝛc. II 190; Verlängerung der Beschäftigungszeit II 191 f.; Bier- und Weinausschank über die Straße II 191; in Industrie und Handwerk II 193 ff.; Umfang II 216; für jugendliche Arbeiter II 217 f.; Arbeitgeber II 217; Arbeiterinnen II 218; Kontrolle der Durchführung II 227 — **Spanien**, Paßbestimmungen I 567 — **Spanndienste**, Leistung II 961 — **Sparkassen** I 1369; Genehmigung I 1370; Normativbestimmungen I 1370; Ausleihung von Kapitalien I 1371; Reservefonds I 1372; Betriebsüberschüsse I 1372 f.; Einlagen I 1373; Sparkassenbücher I 1374; Verlust, Aufbietung I 1374 f.; Statut I 1376; staatliche Aufsicht I 1376; Nachweisung über Ergebnisse I 1376; Darlehen an Kommunalverbände I 1533; Verwendung der Ueberschüsse I 1533; Berechnung des Reingewinns I 1533; Einsicht der Bücher zur Steuerveranlagung nicht zulässig II 540, 602; Gewerbesteuerfreiheit II 598; öffentliche, Gewerbesteuerfreiheit II 941, 987 — **Sparkassen-Angelegenheiten**, Zuständigkeit II 1175 — **Sparkassenbestände**, Belegung I 1496 — **Sparkassenbücher**, Ausfertigung II 1095; Stempelfreiheit I 1370, II 722 — **Sparkasseneinlagen**, Ergänzungssteuer II 530 — **Sparkassenverwaltungen**, Bezeichnung der Postsendungen I 277 — **Speckseiten**, amerikanische I 955; dänische ꝛc. I 956 — **Spedition** II 97 — **Speditionsbetrieb** II 385 — **Speicher**, Gebäudesteuer II 511 — **Speicherbetrieb** II 385 — **Speisewirthschaften**, Betriebssteuerfreiheit II 621 — **Speisung** bei Dampfkesseln II 238 — **Spekulationsgewinne**, Einkommensteuer II 552, 558, 564 — **Spezial-Baukassen-Rendanten**, Tagegelder I 155 — **Spezialkommissare**, Urlaub I 130; Tagegelder I 155 — **Spielkarten** II 56 — **Spielmarken**, geldähnliche, Verbot I 404, 410 — **Spielschulen**, Schließung bei ansteckenden Krankheiten I 886; Unterricht II 1250 — **Spielwaaren**, Verkehr damit I 943, 952, 962 — **Spielwaarenfabriken** II 169, 214 — **Spinnereien** II 108, 122 — **Spionage** I 592 — **Spiralrohrkessel** II 259 — **Spirituosen**, Aufbewahrung I 411 — **Spiritus**, Kleinhandel II 27 ff., 56; denaturirter II 27 — **Spiritusraffinerien** II 212 — **Sportelfreiheit** der Kirchen ꝛc. II 1368 — **Sporteltaxordnungen** II 976 — **Sprachlehre**, deutsche in der Volksschule II 1243 — **Sprenggelatine** I 1444 — **Sprenkel**, Aufstellen I 1284 — **Sprengsalpeter** I 1444 — **Sprengstoffe** I 1436; gefährliche Verwendung I 1438; Aufforderung dazu I 1439; Erlaubniß zur Herstellung ꝛc. I 1440; Einführung aus dem Auslande I 1436; P. V. über den Verkehr I 1441 ff.; Landverkehr I 1446; Wasserverkehr I 1448; Handel damit I 1448; Aufbewahrung und Verausgabung I 1448; Kontrollbuch I 1449; Lagerung I 1449 — **Sprengstofffabriken** II 207 — **Sprengstoffversendungsvorschrift** der Militär- und Marineverwaltung I 1441 ff. — **Spritzenverbände**, Bildung ꝛc., zuständige Behörden II 1202 — **Spurhalten** auf Kunststraßen I 1088 — **Spurweite** (Rheinland) I 1092 — **Staatsangehörigkeit**, Erwerb und Verlust I 291; Ausweis I 311 — **Staatsangehörigkeitssachen**, Zuständigkeit II 1205 — **Staatsanleihen** I 48 — **Staatsanwaltschaft** I 699; Hülfsbeamte I 701, 704 ff., II 833; Mittheilungen an andere Behörden I 709 — **Staatsanzeiger** I 69, 72 — **Staatsaufsichtsrechte** gegenüber der evangelischen Kirche, Zuständigkeit II 1457 — **Staatsbeamte**, Rechtsverhältnisse der nicht richterlichen I 47; Tagegelder und Reisekosten I 151 ff., 1496; Pension I 182; Fürsorge bei Betriebsunfällen I 198; Fürsorge für Wittwen u. Waisen I 201, 1501; Kautionen I 205; Nebenämter I 215; Vicewirthe I 216; Gewerbebetrieb I 217; Musikmachen I 218; bei Aktiengesellschaften ꝛc. I 218; Militärverhältnisse I 218; Kommunalbesteuerung I 234, 236; Disziplinarverhältnisse der nicht richterlichen I 242; Trunkenheit I 245; Wahlagitation I 244; Amtsverschwiegenheit I 245; Postkontraventionen I 246; Polizeiübertretungen I 246; Civiluniformen I

284; **Rechtsweg** wegen der Diensteinkünfte I 435; Meldepflichtigkeit I 570; Anzeige von der Verheirathung II 1493; Mitglieder des Kirchenvorstandes II 1537; Gewerbebetrieb II 10; Unfallversicherung II 445 — **Staatsbetriebe**, Unfallversicherung für Land- und Forstwirthschaft II 415 — **Staatsbürgerliche** Rechte, Verbrechen I 595 — **Staatsdienstangelegenheiten**, Behandlung der Postsendungen I 273 — **Staatseisenbahnverwaltung**, Pensionskassen für die Arbeiter und Angestellten I 1118 — **Staatsgebiet**, preußisches I 32 — **Staatsgewalt**, Widerstand I 596 ff. — **Staatshaushaltsetat** I 42, 47 — **Staatshoheitsrechte**, Wahrung bei Fluchtlinienplänen I 1519 — **Staatskommissar** bei der Invaliditäts- ꝛc. Versicherung II 467 — **Staatsschuldbuch**, Einsicht zur Steuerveranlagung nicht zulässig II 540, 612 — **Staatssteuern**, direkte, Aufhebung II 517 ff.; Erhebung durch die Gemeinden II 521 — **Staatszuschuß** zur Lehrerbesoldung II 1274 f. — **Stacheldrahtzäune** I 402 — **Stadtausschuß** II 1119; Regulativ II 1119 — **Stadtbezirke** II 756, 791; Erweiterung II 757; Veränderungen II 758; Zuständigkeit bei Veränderung II 1155 — **Stadtgemeinden**, Zugehörigkeit II 759; Verwandlung in Landgemeinden II 868; Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen II 1157 — **Stadtkreise** I 1097 — **Stadtmauern**, Erhaltung I 1080 — **Stadtschule**, Begriffsbestimmung II 1168 — **Stadtverordnete**, Nichtwählbarkeit II 769; Wahlperiode II 770; Amtsantritt II 775; Einführung und Verpflichtung II 775 — **Stadtverordnetenversammlung**, Zusammensetzung und Wahl II 766; Wahlliste II 767, 770 f.; Wahlbezirke II 768 f.; die Hälfte Hausbesitzer II 769, 772, 774; Ergänzungswahlen II 771; Ersatzwahlen II 771; Geschäftskreis II 778; Petitionsrecht II 778; Bureau II 779; Zusammenberufung II 779; Beschlußfähigkeit II 780; Beschlußfassung II 780; Ausschluß von der Verhandlung II 780; Oeffentlichkeit der Sitzungen II 781; Leitung II 781; Protokollirung der Beschlüsse II 781; Geschäftsordnung II 781; Genehmigung der Beschlüsse II 783; Auflösung II 802 — **Stadtverordnetenwahlen**, Bekanntmachung des Termins II 772; Wahlvorstand II 772; Wahlergebniß II 773; engere Wahl II 773; Wahlprotokolle II 774; Einspruch II 774 — **Stadtverwaltung**, Geschäftsgang II 790 — **Städte**, Aufsicht II 801 f.; 1154 — **Städte-Ordnungen** II 755 ff.; Verleihung an Landgemeinden (Westfalen) II 907 — **Ställe**, Gebäudesteuer II 511; Gemeindesteuerfreiheit II 935 — **Stallsperre** I 973 — **Stammgläser**, Aichung I 1389 — **Standesamt**, Aufbewahrung der Nebenregister I 1511 — **Standesamtliche** Bescheinigungen in abgekürzter Form I 803 — **Standesbeamter**, Bestellung I 796, 800; Entschädigung I 798 f.; Aufsicht I 800; Ablehnung einer Amtshandlung I 801; für die Landesherrliche Familie I 820; Gebührentarif I 824; Hinweis auf die kirchlichen Verpflichtungen I 1511 — **Standeserhöhungen**, Stempelpflicht II 724 — **Standesherren**, Bestallung der Schullehrer II 1207 — **Standesherrschaft**, Erhebung, Stempelpflicht II 725 — **Standesregister** I 801 ff.; Art der Eintragungen I 802; Schreibweise der Namen I 802; Zusätze, Löschungen, Abänderungen I 802; Abschluß I 803; Auszüge I 803 f.; Aufbewahrung I 803; Nebenregister I 803; Berichtigung I 817; Einsicht I 822; Deutsche Sprache I 822 — **Stationsgebäude**, Gemeindesteuer II 935 — **Stationsnamen** I 1119 — **Statutarische** Bestimmungen II 126; auf Grund Gew. O. II 176 — **Stauanlagen** II 17, 140 ff.; Zuständigkeit II 1184; Höhe des Wasserstandes II 1185 — **Stauer** II 41, 385 — **Stearinfabriken** II 209 — **Steinbrüche**, Einfriedigung I 1283; Gewerbesteuer II 938; Haftpflicht II 343; Unfallversicherung II 346, 382 — **Steindrucker**, Anmeldepflicht II 11 — **Steinhauerarbeiten** II 347, 382 — **Steinkohlen**, Selbstentzündung I 1082; -Bergwerke II 125; -Destillationsanstalten II 197 — **Steinmetzplatz** II 135 — **Stellenanwärter** I 95 — **Stellenvermittler** II 39, 148 — **Stellvertretung** der Beamten I 127; Kosten derselben I 127, 130; im Gewerbebetrieb II 49; strafrechtliche Haftung II 133 — **Stempeldistributionen**, Beamte I 218 — **Stempeldruckformulare** II 736 — **Stempelfreiheit** bei der Unfallversicherung II 379, 419 — **Stempelmarken**, Entwerthung II 735, 738 — **Stempelmaterialien** II 736 — **Stempelpapier**, mehrmalige Verwendung I 662 — **Stempelpflicht**, Erfüllung II 749 — **Stempelsteuer**, Rechtsweg I 437; Gesetz II 659 ff.; Gegenstand II 659 f.; allgemeine Grundsätze über die Stempelpflichtigkeit II 660; sachliche Stempelsteuerbefreiungen II 660; persönliche Stempelsteuerbefreiungen II 661; Werthermitte-

lung II 663 ff.; Unbestimmtheit des Werthes II 665; Haupt- und Nebenexemplare II 666; Versteuerung mehrerer in derselben Urkunde enthaltener Gegenstände II 667; Mindestbetrag und Abstufungen II 667; Verpflichtung zur Zahlung II 667; Haftbarkeit für die Stempelsteuer II 668; Erfüllung der Stempelpflicht II 668; Aversum II 669; Zeit der Stempelverwendung II 669 ff.; Strafbestimmungen II 670 ff.; Straffreiheit II 672; Strafverfahren II 672; Strafvollstreckung II 673; Ersatz für vor dem Verbrauch verdorbene Stempelzeichen II 674; Erstattung bereits verwendeter Stempel II 674; Rechtsweg II 675; Verjährung der Strafverfolgung II 674; Verjährung der Stempelsteuer II 676; Berechnung der Fristen II 677; Kosten II 677; Verwaltung der Stempelsteuer II 677; Auskunft über Stempelverwendung II 677, 681; Revisionen II 677; Verwendung der Stempelzeichen II 680; unbefugter Handel mit Stempelzeichen II 682; ältere Bestimmungen II 682; Stundung und Theilzahlung II 750 — **Stempelsteuerämter**, Geschäftsbezirke II 744 ff. — **Stempelsteuerbuch** II 741 — **Stempelstrafen** bei Beamten I 246 — **Stempelstrafverzeichnisse** II 671 — **Stempelvertheiler** II 680, 735 — **Sterbefälle**, Beurkundung I 815; nachträgliche Beurkundung II 1332 — **Sterbekassen**, Errichtung I 654; gegenseitige, Stempelfreiheit der Statutengenehmigung II 697; Beiträge, Abzugsfähigkeit II 555 — **Sterbekassengeld**, Ergänzungssteuer II 536 — **Sterbequartal** für Hinterbliebene von Geistlichen II 1365, 1459 — **Sterilisirung** von Milch II 233 — **Steuer**, Zurückzahlung II 497; Nachforderung II 497; Verjährungsfristen II 497 — **Steuerausschüsse** II 958 f.; bei der Gewerbesteuer II 605 — **Steuerbedarf**, Vertheilung II 955, 1000; Aufbringung II 972 — **Steuerempfänger**, Nebengeschäft I 218 — **Steuererhebung** bei der Einkommensteuer II 590; bei der Gewerbesteuer II 617; bei der Hausirsteuer II 636 — **Steuererklärung** II 576 — **Steuerermäßigung** II 588 ff. — **Steuergesellschaften** bei der Gewerbesteuer II 605 — **Steuerhinterziehung**, bei Ergänzungssteuer II 544; bei Gemeindeabgaben II 967 — **Steuerordnungen**, Stempelfreiheit II 692; bei Gemeindesteuer II 959; Strafbestimmungen II 1010 — **Steuerpflicht**, Ergänzungssteuer II 527; Einkommensteuer II 548 ff.; zeitliche Begrenzung bei Gemeindesteuern II 958 — **Steuersätze**, Ergänzungssteuer II 537 — **Steuersupernumerare** I 88 — **Steuerverkürzung** bei Gemeindesteuern II 1012 — **Stickereien** II 169 — **Stiftungen**, milde, Stempelsteuerfreiheit II 662 — **Stiftungsvermögen**, Verwaltung II 782 — **Stimmzettel** I 781; Vertheilung zu Wahlzwecken II 46 — **Stolgebühren** II 1328 — **Stoppelweide** I 1266 — **Stoßwaffen** II 56 — **Sträucher** II 56, 63 — **Strafanstaltsbeamte**, Tagegelder I 154; Waffengebrauch I 671; Entschädigung bei Außenarbeit I 671 — **Strafanstaltsdirektoren**, Tagegelder I 153 — **Strafantrag** I 588 — **Strafausschließungsgründe** I 585 — **Strafbare** Handlungen, Versteuerung der Einnahmen daraus II 551 — **Strafbefehle**, amtsrichterliche, Verfahren I 740 — **Strafbescheide** der Finanzbehörden, Stempelpflicht II 725 — **Strafgefangene**, Beschäftigung außerhalb der Anstalt I 670; vorläufige Entlassung I 673; Fürsorge für entlassene I 673; zeitweise Entlassung I 678; Invaliditätsversicherung II 449 — **Strafgesetzbuch** I 572 ff.; Einführungsgesetz I 571 — **Strafmilderungsgründe** I 586 — **Strafmittel**, kirchliche II 1522 — **Strafnachrichten** I 715; über Schulamtskandidaten und Seminaristen I 1511 — **Strafprozeß**, Gerichtsstand I 719; Gerichtspersonen I 719; Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand I 720; Zeugen I 721; Sachverständige I 723; Beschlagnahme und Durchsuchung I 723; Verhaftung und vorläufige Festnahme I 726; Untersuchungshaft I 726; Vernehmung des Beschuldigten I 729; Vertheidigung I 729; Oeffentliche Klage I 730; Gerichtliche Voruntersuchung I 732; Eröffnung des Hauptverfahrens I 732; Hauptverhandlung I 733; Verfahren gegen Abwesende I 735; Rechtsmittel I 735; Beschwerde I 735; Berufung I 736; Privatklage I 738; Nebenklage I 739; Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen I 740; Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung I 740; Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle I 741; Verfahren gegen Abwesende, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben I 742; Verfahren bei Einziehungen und Vermögensbeschlagnahmen I 744; Strafvollstreckung I 744; Kosten des Verfahrens I 747 — **Strafregister**, Einrichtung I 712; Berichtigung I 716; Führung I 715 — **Strafsachen**, Gebühren I 748 — **Strafurtheile**, wechselseitige Mittheilung I 712 — **Strafverfahren**, administratives bei Gewerbesteuer-

kontraventionen II 644 ff. — **Strafverfolgung**, Verjährung I 588 — **Strafverfügungen**, polizeiliche I 451; Verfahren bei vorangegangenen I 740; Aufhebung I 453; Milderung I 453; Zustellung I 457; in Strom- und Schiffahrtssachen I 1506 — **Strafvollstreckung** I 744; **Aussetzung** I 575, 1509; Verjährung I 588; vorläufige Aussetzung I 673 — **Straßen**, Gesetz über Anlegung I 1046; historische I 1052; Bebauung I 1053; Benennung I 1057; Verengung, Verunreinigung I 1062 — **Straßenbahnen** II 341; Berufsgenossenschaft II 385 — **Straßenfluchtlinie** I 1047 — **Straßengewerbe** II 41; Taxen II 71 — **Straßenlokomotiven** II 140, 243 — **Straßenpflasterungskosten** I 1057 — **Straßenschilder**, fremdsprachliche I 408; Kosten der Beschaffung I 424 — **Ströme**, schiffbare I 1169, 1217; Zuführung unreiner Kanalwässer I 1173 — **Strohhutfabriken** II 169, 215 — **Strombauverwaltung**, Befugnisse I 1169 — **Stromschiffer** II 23 — **Strontianitfabriken** II 205 — **Stuckateurarbeiten** II 348 — **Subalternbeamte**, Prüfung I 120; -Stellen, Besetzung mit Militäranwärtern bei Reichs- und Staatsbehörden I 89; bei den Kommunalverbänden I 108 — **Sublimatpastillen**, Warnung I 1513 — **Subskriptionensammeln** II 54; Hausirsteuer II 631 — **Sulfuralpfarreien**, Anzeigepflicht bei Besetzung II 1518 — **Sulfatgewinnung**, Sonntagsruhe II 202 — **Supernumerare**, Diäten I 157; Dienstentlassung I 269; Art und Umfang der Prüfung I 1494 — **Superintendenten** II 1306; Beurlaubung II 1327; in der Provinz Preußen, Urlaub I 130; Kommunalsteuer I 237 — **Superintendenturen**, Besetzung II 1372 — **Suppenanstalten**, Gewerbesteuerfreiheit II 599 — **Sustentationsatteste**, Stempelpflicht II 931 — **Synagogen**, Gemeindeangelegenheiten, Zuständigkeit II 1175 — **Synagogenbeamte**, ausländische Juden I 291, 293 — **Syphilis** I 897.

Tabak, Verfälschung I 949 — **Tabakhandel**, Sonntagsruhe II 192 — **Tabakrauchen**, Verbot an bestimmten Orten I 409 — **Tänzer** II 283 — **Tagegelder** der Staatsbeamten I 151 ff., 1496 f.; bei der ersten Anstellung I 151; pensionirter Civil- und Militärbeamter I 152; bei Erkrankung auf Dienstreisen I 153; Berechnung I 153; der Regierungsbauräthe I 153; der Bürgermeister I 153; der Referendare I 153; der Oberlehrer an Gymnasien und Rektoren an Progymnasien I 153; der Privatdozenten I 153; der etatsmäßigen wissenschaftlichen Hülfslehrer I 153; der Regierungsbauführer und Baumeister I 153; der Bauinspektoren I 153, 155; der Strafanstaltsdirektoren I 153; der Polizeiräthe I 154; der Kreisdeputirten I 154; der Königl. Oberförster I 154, 155; der Kommunal-Forstbeamten I 154; der Hülfsjäger I 154; der Justizbeamten I 154; der Bau- und Maschinen-Inspektoren I 154; der Eisenbahnbeamten I 154; der Strafanstaltsbeamten I 154; der Schutzleute in Berlin und Charlottenburg I 154; der Reichsbeamten I 154; der Baubeamten I 154; der Fischmeister I 154; der landräthlichen Bureaugehülfen I 154; der Forstbeamten I 155; der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten I 155; der Civilmitglieder der Ersatzkommissionen I 155; der Lehrer bei den freiwilligen Prüfungskommissionen I 155; der Militär- und Marinebeamten I 155; der Offiziere im Landwehrdienst I 155; der Schiedsmänner I 155; der Schiedsmänner bei Viehseuchenschäden I 155; der Taxatoren in Rinderpestangelegenheiten I 155; der Forstassessoren und Forstreferendare I 155; der Aichungsbeamten I 155; der Beamten der Lokalverwaltung der Zölle und indirekten Steuern I 155; der Spezialkommissare I 155; der in der landwirthschaftlichen Verwaltung beschäftigten Zeichner, Hülfszeichner, Meliorationstechniker und Wiesenbaumeister I 155; der Notare bei Vernehmungen als Zeugen I 155; der Vermessungsbeamten der General-Kommissionen I 155; der Landmesser I 155; der Staatsarchivbeamten I 155; der Universitäts-Garteninspektoren I 155; der Beamten der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalverwaltung I 155; der Spezial-Baukassen-Rendanten I 155; der Katasterkontrolleure und Sekretäre I 155; der Kreissekretäre I 159; bei längeren Kommissorien I 156; bei Reisen ins Ausland I 156; der Wartegeldempfänger I 156; bei vorübergehenden Dienstleistungen I 156; der außeretatsmäßigen Beamten I 156; der Landrathsamtsverweser I 156; Berechnung der Entfernungen I 159; Bemessung nach dem Amte I 161; Grundsätze für Berechnung I 162, 164; der Mitglieder der Einkommensteuer, Voreinschätzungs-, Veranlagungs- und Berufungs-, der Gebäudesteuer-Veranlagungs-Kommissionen, der Steuer-Ausschüsse der Gewerbesteuerklasse IV I 162; Feststellung der Entfernungen I 163; der Landgendarmerie

I 175; nicht steuerpflichtig II 567 — **Tagelohn**, ortsüblicher II 289, 325 — **Tagschichten** II 194 — **Tantiemen** II 283 — **Tanzlustbarkeiten** I 409, II 37 — **Tanzunterricht** II 38; Hausirsteuer II 631 — **Tapeten**, Verkehr damit I 943, 952 — **Tapeziergehülfen** II 216 — **Tarif** der deutschen Eisenbahnen I 12; für die Gebäudesteuer II 517; für die Einkommensteuer II 572 — **Taschenuhren** II 47, 56, 150 — **Tauben** I 1259 — **Taubstumme**, Prämie für Ausbildung I 397, II 111; Eisenbahnfahrpreise I 398; Strafreiheit I 587 — **Taubstummenanstalten**, Prüfungsordnung für Lehrer II 1216; Ausübung der staatlichen Aufsicht II 1216; Fahrpreisermäßigungen b. Besuch II 1216; Pensionirung der Lehrer I 1500 — **Taucher**, Fang I 1246 — **Taufe** II 1330; (Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung) II 1397 — **Tauschverträge**, Stempelpflicht II 703 — **Taxen** II 70; von Grundstücken, Stempelpflicht II 925 — **Taxationsrevisionen** der Betriebspläne für Gemeinde- ꝛc. Waldungen I 1315 — **Taxatoren** in Rinderpestangelegenheiten, Tagegelder I 155 — **Techniker** II 116 — **Telegramme** in Staatsangelegenheiten I 278; Tragung der Kosten I 279 — **Telegraphenanlagen**, Prämien für Ermittelung von Kontraventionen I 532; Beschädigungen I 644 — **Telegraphenbeamte**, Amtsvergehen I 651 — **Telegraphenordnung** für das Deutsche Reich II 1493 — **Telegraphenverwaltung**, Angestellte II 283; Unfallversicherung II 385 — **Telegraphenwesen** des Deutschen Reiches s. Post II 6 — **Testamente**, Stempelpflicht II 725 — **Theater**, baupolizeiliche Vorschriften I 1080; städtische, Gebäudesteuerpflicht II 935 — **Theateragenten** II 148; Prüfung der Zuverlässigkeit II 1543 — **Theaterbillets**, Zwischenhandel am Sonntage II 55, 99 — **Theaterstücke** in fremden Sprachen, Aufführung I 403 — **Theatervorstellungen**, Genehmigung I 409 — **Theatralische** Vorstellungen II 36; Sonntagsruhe II 99, 216; Gebühren für Beaufsichtigung II 928 — **Theilnahme**, strafrechtlich I 584 — **Thermometer** I 1380 — **Thierärzte**, beamtete, Tagegelder I 167; Fähigkeitszeugniß für beamtete I 1518; Selbstdispensiren I 929; Prüfung I 968, II 21 — **Thiere**, todte, Liegenlassen ꝛc. I 1283; jagdbare I 1331 — **Thierkadaver**, Obduktion I 169 — **Thierquälerei** I 656; beim Schlachten I 1432 — **Thomasstahlwerke**, Sonntagsruhe II 199 — **Thonerdefabrikate** II 205 — **Thongräbereien** II 170 — **Thorweg**, Durchfahrt I 1105 — **Thüren**, Anlegung neuer I 1067 — **Thürme**, Erhaltung I 1080 — **Tiegelgußstahlwerke**, Sonntagsruhe II 199 — **Tilgungsquoten**, Abzugsfähigkeit II 553 — **Tilgungsrente** bei Erstattung der Grundsteuerentschädigung II 523 f. — **Tingeltangel** II 35; Konzessionsbehörde II 136 — **Tinten** I 289 — **Tischlerarbeiten** II 348 — **Titel**, unbefugtes Führen I 653; Verleihung, Stempelpflicht II 725 — **Tochterkirche** II 1315 — **Tod**, bürgerlicher I 34 — **Todesanzeigen**, Druck II 97 — **Todesstrafe** I 574 — **Todtengräber**, Bestellung II 1337; Kirchendiener II 1530 — **Todtenschau** I 905 — **Todtensonntag** I 871; Beschäftigungszeit II 191 — **Todtgeburten**, standesamtliche Anzeige I 807 — **Todtschlag** I 621 — **Tödtung**, fahrlässige I 622 — **Töpferwaaren**, Handel, Wanderlager II 1028 — **Tollwuth** I 899, 974, 988; Desinfektion I 1011 — **Topfbinder** II 151 — **Torfgräbereien** II 284 — **Torfmoore**, Anbrennen I 1284 — **Torfstechereien** II 170 — **Torfstiche**, Gewerbesteuer II 937 — **Totalisatoren** I 656 — **Touristenverkehr**, Sonntagsruhe II 190 — **Transporte**, Generalinstruktion I 541; der Militär-Arrestaten I 541; von Gefangenen I 543, 558; Vorsichtsmaßregeln I 542, 557; Benutzung der Eisenbahn I 545 f.; Kosten I 548; Reinigung der Transportaten I 549; Bekleidung der Transportaten I 555; Behandlung I 559; Bestrafung der Nachlässigkeiten und Vergehen I 561; am Sonntage I 873; Transportfähigkeit, Konstatirung I 545, 549 — **Transportgewerbe**, Stempelpflicht der Genehmigung II 699 — **Transportkontrolle** im Grenzbezirk II 4 — **Transportkosten** für Gefangene I 1507 f. — **Transportzettel** I 556 — **Traufrecht** I 1070 — **Trauungsordnung** II 1329, 1445 — **Treibjagden** am Sonntage I 872 — **Treidelei** II 385 — **Treppen**, Beleuchtung I 403 — **Trichinen** I 954 — **Trichinenhaltiges** Fleisch I 953 — **Trichinose**, Kosten der Feststellung I 955 — **Trigonometrische** Marksteine I 1070 — **Trinkgelder** als Einkommen II 566 — **Trinkgeschirr**, Verkehr damit I 943, 952, 960 — **Trinkwasser**, Verbot der Entnahme I 405 — **Trödelhandel** II 38, 147 — **Trucksystem** II 102 — **Trunkenbold** II 30 — **Trunkenheit**, bei Beamten I 245 — **Trunkfälligkeit** II 276, 288, 296 — **Truppenübungen**

am Sonntage I 872 — **Truppenzusammenziehungen**, Sonntagsruhe II 192, 223 — **Tuberkulin**, neues I 1513 — **Tuberkulose**, Bekämpfung I 889 — **Tüncherarbeiten** II 348 — **Türkei**, Paßbestimmungen I 566 — **Tumult**, Haftung für den Schaden I 462 — **Turbinenanlagen**, Konzessionspflicht II 1543 — **Turnlehrer**, Prüfungsordnung II 1216; Bildungsanstalt, Aufnahme II 1216; Diensteinkommen II 1261 — **Turnlehrerinnen**, Prüfungsordnung II 1216; Diensteinkommen II 1261 — **Turnplätze**, Gemeindesteuerfreiheit II 935 — **Turnspiele**, Betrieb II 1246 — **Turnunterricht** II 38; obligatorischer II 1218; Dispensation II 1229; in der Volksschule II 1246 — **Typhus** I 894.

Ueberarbeit II 123, 168, 234 — **Ueberführung** eines Hülfsbedürftigen I 360 — **Uebergehung** bei der Einkommensteuer II 594 — **Ueberlassungsverträge**, Ergänzungssteuer II 543 — **Uebernachtungsgelder** des Bahnpersonals, Einkommensteuerfreiheit II 569 — **Uebernahme** von Unterthanen I 308; von Hülfsbedürftigen I 358 — **Uebernahmeorte** bei Ausweisungen (Rußland und Schweiz) I 1506 — **Ueberschwemmung** I 643; Erlaß der Grundsteuer II 507, 520 — **Uebersetzen** über den Rhein, Befugniß I 1222 — **Uebersetzung** von Schriftwerken I 1452; Schutzfrist I 1454 — **Uebertretung** I 572; polizeiliche Strafverfügungen I 451 ff. — **Ueberweisung** an die Landespolizeibehörde, Verfahren I 1510 — **Uebungen**, militärische, Nichterhebung der Einkommensteuer II 591 — **Ufer** I 1191; Rechte der Besitzer I 1190 ff. — **Uhren** an Kirchen, Beschaffung II 1311 — **Uhrmacher**, Sonntagsruhe II 216 — **Ultramarinfabriken** II 205 — **Umbauten** I 1050 — **Umfahren** einer Hebestelle auf der Chaussee I 1098 — **Umlagebeschlüsse**, kirchliche II 1439; Vollstreckbarkeitserklärung II 1440; Reklamationen II 1441, 1501 — **Umlagen**, landeskirchliche II 1454; kirchliche II 1500 ff. — **Umlageverfahren** bei der Unfallversicherung II 371 — **Umsatzsteuern** II 930; Muster zu einer Ordnung II 1017 — **Umsturzbestrebungen**, Bekämpfung in der Schule II 1237 — **Umzugskosten**, Grundsätze für Berechnung I 162, 164; Feststellung der Entfernungen I 163, 172; der Staatsbeamten I 171, 1498; der Landgendarmerie I 180; der Lehrer II 1270 f. — **Umzugstermin** I 330, 339 — **Unabkömmlichkeit** I 218 — **Unfälle** in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben, Anzeige und Untersuchung II 405 — **Unfallberufsgenossenschaften**, Kommunalsteuer der Beamten I 236 — **Unfalluntersuchungen** bei der Bau-Unfallversicherung II 442 — **Unfallverhütungsvorschriften** II 373, 412; bei der Bau-Unfallversicherung II 443 — **Unfallversicherung** II 346 ff.; Umfang II 346 ff.; Jahresarbeitsverdienst II 349; Entschädigung II 350; Rente II 350; Berufsgenossenschaften II 352; Aufbringung der Mittel II 353; Bestimmung der Unternehmer II 353; Bildung der Berufsgenossenschaften II 354 ff.; Statut II 355; Reservefonds II 356; Vertrauensmänner II 357; Genossenschaftsvorstand II 357; Bildung der Gefahrenklassen II 358 f.; Theilung des Risikos II 359; Gemeinsame Tragung des Risikos II 359; Veränderungen des Bestandes II 360; Auflösung II 360; Mitgliedschaft II 361; Betriebsanmeldung II 361, 381 ff.; Genossenschaftskataster II 361; Betriebsveränderungen II 362; Vertretung der Arbeiter II 363; Schiedsgerichte II 364 ff., 369; Anzeige und Untersuchung der Unfälle II 366; Feststellung der Entschädigung II 367; Berufung II 369; Rekurs II 369; Berechtigungsausweis II 369; Veränderung der Verhältnisse II 370; Fälligkeitstermine II 370; ausländische Entschädigungsberechtigte II 370; Unpfändbarkeit der Entschädigungsforderungen II 371; Auszahlung durch die Post II 371; Liquidation der Post II 371; Umlage- und Erhebungsverfahren II 371; Beitreibung der Rückstände II 372; Erstattung an die Post II 372; Rechnungsführung II 373; Unfallverhütungsvorschriften II 373; Ueberwachung der Betriebe II 374; Reichsversicherungsamt II 375 ff.; Landesversicherungsämter II 377; Knappschaftsberufsgenossenschaften II 378; Haftpflicht der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten II 378; Haftung Dritter II 379; Verbot vertragsmäßiger Beschränkungen II 379; ältere Versicherungsverträge II 379; Rechtshülfe II 379; Gebühren- und Stempelfreiheit II 379; Behörden II 380; Ausdehnung II 385 ff.; Unfall auf der Fahrt II 387; für Land- und Forstwirthschaft II 388 ff.; Umfang II 388; Entschädigung II 389 ff.; Verhältniß zu den Krankenkassen ꝛc. II 391; Berufsgenossenschaften II 392 ff.; Aufbringung der Mittel II 392 f.; Sektionen II 395; Genossenschaftsvorstände II 396; Umlegung der Beiträge II 398;

Gefahrenklassen II 398; Abschätzung der Betriebe II 399; Tragung des Risikos II 400; Veränderung des Bestandes der Berufsgenossenschaften II 400; Mitgliedschaft II 401; Vertretung der Arbeiter II 403; Schiedsgerichte II 403, 425; Anzeige und Untersuchung der Unfälle II 405; Feststellung der Entschädigung II 406; Berufung II 408; Rekurs II 408; Berechtigungsausweis II 408; Aenderung der Verhältnisse II 408; Fälligkeitstermine II 409; Ausländische Entschädigungsberechtigte II 409; Unpfändbarkeit der Entschädigungsforderungen II 409; Auszahlung durch die Post II 409; Liquidation der Post II 409; Umlage- und Erhebungsverfahren II 409; Beitreibung II 411; Rechnungsführung II 411; Unfallverhütung II 412; Ueberwachung der Betriebe II 412; Reichsversicherungsamt II 413 ff.; Landesversicherungsämter II 415; Reichs- und Staatsbetriebe II 416; landesgesetzliche Regelung II 417; Haftpflicht der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten II 418; Haftung Dritter II 419; Verbot vertragsmäßiger Beschränkungen II 419; Rechtshülfe II 419; Gebühren- und Stempelfreiheit II 419; Verwaltungsexekution II 420; Zustellungen II 421; Bildung und Berufung der Genossenschaftsversammlungen II 424; der bei Bauten beschäftigten Personen: II 431 ff.; Umfang der Versicherung II 431; Unternehmer II 432; Träger der Versicherung II 432; Jahresarbeitsverdienst II 433; Fürsorgepflicht des Beschäftigungsortes II 433; Berufsgenossenschaften II 434; Aufbringung der Mittel II 434; Anmeldung der Betriebe II 435; Organisation II 435; Reservefonds II 435; Mitgliedschaft II 435; Versicherungsanstalt II 436; Prämientarif II 437; Entrichtung der Prämien II 439; zwangsweise Beitreibung II 443; Beiträge der Gemeindeverbände II 440; Vertretung der Arbeiter II 441; Schiedsgerichte II 441; Unfalluntersuchungen II 442; Feststellung der Entschädigungen II 442; Berufung II 442; Rekurs II 442; Auszahlung II 442; ausländische Berechtigte II 442; Liquidation der Postverwaltung II 442; Erstattung der Vorschüsse II 442; Rechnungsführung II 443; Unfallverhütung II 443; durch das Reich ꝛc. II 444 — **Unfallversicherungsanstalt** II 436 — **Unfallversicherungsbeiträge**, Abzugsfähigkeit II 554 — **Unfallversicherungsprämien**, Abzugsfähigkeit II 554 — **Unfug**, grober I 655 — **Ungarn**, Naturalisirung I 1505 — **Ungeziefer**, Reinigung der Festgenommenen I 549 — **Ungeziefermittel** I 938 — **Unglücksfälle**, außergewöhnliche Berücksichtigung bei der Einkommensteuer II 589; Hülfeleistung I 655; Invaliditätsversicherung II 493 — **Uniform**, der Beamten I 284; unbefugtes Tragen I 653 — **Uniformirung** der deutschen Armee I 18 — **Union** der Protestanten II 1300 — **Universitäten**, Begriff II 1209; Stempelsteuerfreiheit II 662 — **Universitäts-Gartendirektoren**, Tagegelder I 155 — **Universitätslehrer**, Disziplinarverhältnisse I 243; Ruhestand I 271 — **Universitäts-Professoren**, Vereidigung I 126 — **Unpfändbarkeit** der Unfallentschädigungen II 371 — **Unrath**, Einbringen I 1283 — **Unterbringung** verwahrloster Kinder I 682 — **Unterkommen**, Beschaffung I 403 — **Unternehmer**, Bau-Unfallversicherung II 432 — **Unternehmungen**, gewerbliche, der Gemeinden II 926, 973 — **Unteroffiziere**, Dienstleistung in Gendarmerien, Schutzmannschaften und Beschäftigung zwecks Forstversorgung I 104; polizeiliches Einschreiten gegen sie I 490 — **Unterrichtsanstalten** I 36; -Wesen I 36 — **Unterrichtsverwaltung**, Tagegelder der Beamten I 155 — **Untersagung** einer gewerblichen Anlage II 146 f. — **Unterschlagung** I 626, 650 — **Unterschriftsbeglaubigungen**, Stempelfreiheit II 732 — **Unterstützungen** für Beamte I 131; Abzugsfähigkeit II 555 — **Unterstützungsanspruch** I 389 — **Unterstützungspflicht** I 366 — **Unterstützungswohnsitzgesetz** I 325 — **Untersuchung**, Niederschlagung I 40; technische, der Dampfkessel II 253 ff. — **Untersuchungsanstalten** für den Verkehr mit Nahrungsmitteln I 954 — **Untersuchungshaft** I 726; Anrechnung I 588 — **Unterthanen**, Uebernahme I 308 — **Untreue** I 630 — **Unzucht**, widernatürliche I 613 — **Unzüchtige** Schriften ꝛc., Verbreitung I 615 — **Unzurechnungsfähigkeit** I 585 — **Urheberrecht** an Schriftwerken, Dauer I 1453; Sachverständigenvereine I 1457; Eintragsrolle I 1458; an Werken der bildenden Künste I 1461; Dauer I 1462; an Mustern und Modellen I 1465; Versteuerung II 528 — **Urkunden**, öffentliche, Beglaubigung I 812; stempelsteuerpflichtige, Begriff II 659 — **Urkundenfälschung** I 630 — **Urlaub** I 126; für Reichsbeamte I 126; für Justizbeamte I 126; für gesandtschaftliche und Konsularbeamte I 127; für Kommunalbeamte I 129; für Polizei-Direktoren I 129; für Königliche Förster I 130; für Regierungsbaumeister I 130; der Spezial-

kommissarien I 130; für **Kreisphysiker** I 130; für Lehrer an höheren Schulanstalten I 130; für Geistliche I 130; für Forstamtsanwälte I 130 — **Urlaubsertheilungen**, Stempelfreiheit II 661 — **Urlaubsüberschreitung** der Beamten I 248 — **Urwähler** I 58 f. — **Urwählerliste** I 62 — **Urwahlbezirke** I 62.

Vagirende Gemeinden, kirchliche Zugehörigkeit II 1318 — **Vakanzenliste** I 96 — **Vatermord** I 621 — **Ventilatoren**, Anbringen II 348 — **Veränderungsgenehmigungen** bei Feuerversicherung, Stempelpflicht II 727 — **Veranlagung** zur Einkommensteuer, Ort II 574; Kommission II 581; Mittheilung II 583; der Gebäudesteuer II 513; der Ergänzungssteuer II 537 ff.; zur Gewerbesteuer II 604 f.; zu den Kommunalabgaben II 958, 1004 — **Veranlagungsbenachrichtigung** bei Gemeindesteuern, Zustellung II 1005 f. — **Veranlagungsperioden** für die Ergänzungssteuer II 543 — **Veranlagungssoll** der Ergänzungssteuer II 546 — **Verbände**, kommunale der Landgemeinden, Statut II 849; Vorsteher II 849; Ausschuß II 849 — **Verbandstoffe** II 97 — **Verbandsrevisor**, für Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Mustervorschriften über dienstliche Stellung I 1512 — **Verbindlichkeit** der Gesetze und Verordnungen I 49 — **Verbrauchssteuern** II 979 — **Verbrechen** I 572; Prämie für Entdeckung I 531 — **Verbrecher**, Prämien für Ermittelung I 1505 — **Verbreiten** von Druckschriften I 785 — **Verdienst-Ehrenzeichen** für Rettung aus Gefahr I 912 — **Verdingungswesen**, Vorschriften II 1489 — **Verdorbensein** von Nahrungsmitteln I 949 **Verehelichung** als Begründung des Unterstützungswohnsitzes I 335 — **Verehelichungszeugnisse** für Preußen I 823 — **Vereidigung**, Stempelfreiheit der Protokolle I 126 — **Verein** I 828; Statuten, Mitgliederverzeichnisse I 829; Mitgliedschaft I 833; Koalitionsverbot I 833; Schließung I 834, 838 — **Vereinsabzeichen**, Anlegung I 1512; **Vereinsgesetz** I 824 — **Vereinsrecht** I 37, 38 — **Verfälschen** von Nahrungsmitteln I 947 — **Verfahren** gegen Abwesende I 735 — **Verfassung** des Deutschen Reiches I 1 ff.; Abänderung I 21; Einführung in Elsaß Lothringen I 21; des Preußischen Staates I 32; Abänderung I 50; zeitweise Außerkraftsetzung einzelner Artikel I 50; der Städte mit nicht mehr als 2500 Einwohnern II 796; der Städte (Rheinprovinz) II 797; Hessen-Nassau II 799 — **Verfügungen**, polizeiliche, Rechtsweg I 440; s. polizeiliche Verfügungen — **Vergehen** I 572 — **Vergiftung** I 623 — **Vergleiche**, Stempelpflicht II 725 — **Verhaftete**, Abholung I 1507 — **Verhaftung** durch Wachen I 485; des Beschuldigten I 726 — **Verjährung** der Strafverfolgung I 583 f.; der Strafvollstreckung I 589; der Kommunalabgaben II 968 — **Verjährungsfristen** für Steuern II 497; Einführung kürzerer II 1368 — **Verkäuferinnen**, Invaliditätsversicherung II 450 — **Verkaufsstelle**, offene II 43 — **Verkehr** der Behörden mit ausländischen Behörden I 262 — **Verkehrsabgaben** II 927 f. — **Verkehrsgewerbe** II 99, 216 — **Verkehrsordnung** I 1123 — **Verkokungsanstalten** II 197 — **Verlassung**, bösliche, der Ehefrau I 336 — **Verleumdung** I 616 — **Vermessungsarbeiten**, Gebührentarif II 506 — **Vermessungsbeamter**, Tagegelder I 155 — **Vermittelungsbehörden** I 96 — **Vermögensanzeige**, Ergänzungssteuer II 540 — **Vermögensbeschlagnahme** I 744 — **Vermögenseinziehung** I 34 — **Vermögensverwaltung** der Kirchengemeinden, kirchliche Aufsicht II 1437; staatliche Aufsicht II 1456; Verwaltungsordnung II 1481 ff. — **Vermögensverwaltungskosten**, Abzugsfähigkeit II 552 — **Vernehmungen**, polizeiliche, Zeugengebühren I 416 — **Vernichtung** von Versicherungsmarken II 494 — **Verpächter**, Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens aus verpachteten Grundstücken II 561 — **Verpflegung** I 395 — **Verpflegungsstationen**, Invaliditätsversicherung II 493 — **Verputzerarbeiten** II 348 — **Verrath** militärischer Geheimnisse I 592 — **Verrufserklärung** II 134 — **Versammlung** I 825; Hausrecht des Leiters I 827; Anmeldung I 827; polizeiliches Verbot I 827; Eintrittsgeld I 827; Polizeistunde I 827; Ueberwachung I 831; Auflösung I 831; unter freiem Himmel I 834, 838 — **Versammlungsfreiheit** I 36 — **Versammlungsräume**, öffentliche, baupolizeiliche Vorschriften I 1080 — **Verschlüsse** der Handfeuerwaffen I 1392 — **Verschulden**, eigenes II 343 — **Versetzung** im Interesse des Dienstes I 269 — **Versicherung**, eidesstattliche I 609 — **Versicherungsagenten**, Beamte I 218 — **Versicherungsanstalten**, Angestellte II 283; Errichtung I 654; Geschäftsverkehr I 1358; Konzession I 1358 ff., 1362; Rechen-

schaftsvorlagen I 1359 f.; bei der Bau-Unfallversicherung II 436 ff.; für Invaliditäts- 2c. Versicherung II 462 ff.; ausländische, Stempelpflicht der Erlaubniß zur Bestellung von Agenten II 697 — **Versicherungsbeirath** I 1360 — **Versicherungsgesellschaften** auf Gegenseitigkeit, Gewerbebetrieb II 596; Gemeindesteuerfreiheit II 949; Stempelpflicht der Genehmigung II 697 — **Versicherungsmarken** der Invaliditätsversicherung II 473; Entwerthung II 476 — **Versicherungsprämien**, Abzugsfähigkeit II 554 — **Versicherungstechnische** Beamte, Anstellung I 1527 — **Versicherungsverträge**, Stempelpflicht II 726 — **Versorgungsanstalten**, juristische Person I 397; Stempelsteuerfreiheit II 662 — **Versteigerung** gepfändeter Sachen I 503 — **Verstümmlungszulagen**, Einkommensteuer II 551 — **Versuch** I 583 — **Vertheidigung** im Strafprozeß I 729 — **Verträge**, Stempelpflicht II 727 — **Vertragsbruch** II 110 — **Vertrauensmänner** bei der Unfallversicherung II 358; bei der Invaliditätsversicherung II 465 — **Vertreter** fremder Mächte, Einkommensteuerbefreiung II 550 — **Vertretungsverbindlichkeit** der Polizeibeamten I 441 — **Verwahrloste** Kinder, Unterbringung I 682, 689 — **Verwaltungsbericht**, städtischer II 791 — **Verwaltungsdeputationen**, städtische, Zusammensetzung II 791 — **Verwaltungsdienst**, Befähigung zum höheren I 78 ff.; Regulativ dazu I 81 ff. — **Verwaltungsgerichtsdirektor** II 1152 — **Verwaltungsordnung** für das kirchliche Vermögen II 1481 ff. — **Verwaltungsstreitverfahren**, örtliche Zuständigkeit II 1124; Vollstreckung II 1125; Ablehnung und Ausschließung der Gerichtspersonen II 1125; Verfahren in erster Instanz II 1126 ff; Beiladung II 1128; Klageänderung II 1128; Oeffentlichkeit II 1129; Wahrnehmung des öffentlichen Interesses II 1129; Beweiserhebung II 1130; Entscheidung II 1131; Berufung II 1131; Revision II 1133; Wiederaufnahmeverfahren II 1134; Kosten II 1134; Beschwerden über Leitung des Verfahrens II 1137; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand II 1137; Kompetenzkonflikte II 1137 — **Verwaltungszwangsverfahren** wegen Beitreibung von Geldbeiträgen I 493 — **Vieh**, unbeaufsichtigtes I 1279 f. — **Viehbeförderung**, Beseitigung der Ansteckungsstoffe auf der Eisenbahn I 966 — **Viehfutter** sammeln I 1282 — **Viehhändler**, Beaufsichtigung der Ställe I 971; Hausirsteuer II 638 — **Viehhandel** II 39, 59 — **Viehhöfe**, Gewerbesteuerfreiheit II 598 — **Viehmärkte**, Beaufsichtigung I 971; Aufhebung bei Seuchengefahr I 974; Zuständigkeit für Festsetzung II 1200 — **Viehseuchen**, Abwehr und Unterdrückung I 967, 980; Einfuhr- und Verkehrsbeschränkungen I 969; Viehrevisionen I 969; Anzeigepflicht I 969; Ermittelung der Seuchenausbrüche I 970; Schutzmaßregeln gegen Seuchengefahr I 972; Entschädigung I 977; Strafvorschriften I 978; Tödtung der Thiere I 980 f.; Schutzimpfung bei Lungenseuche I 981; Entschädigungen I 982; Schätzung des Werthes I 983; Schiedsmänner I 983; Kosten des Verfahrens I 985; Instruktion zur Ausführung des Seuchengesetzes I 986 — **Viehtrieb** I 1104 f. — **Viehversicherungsgesellschaften** auf Gegenseitigkeit, Musterstatut I 1527 — **Viehzucht** II 382; Sonntagsruhe II 216; Gewerbesteuerfreiheit II 599 — **Vikarius**, geistliches Amt II 1515 — **Vizewirthe**, Staatsbeamte I 216 — **Vögel** fangen I 1284; ausnehmen I 1284; Schutzgesetz I 1350 — **Völlerei** II 30 — **Vogelnester** zerstören I 1284, 1350 — **Vokation** des Pfarrers II 1325 — **Volksbäder**, Gewerbesteuerfreiheit II 598 — **Volksbibliotheken**, Gewerbesteuerfreiheit II 599 — **Volksfeste** II 223 — **Volksküchen**, Gewerbesteuerfreiheit II 599 — **Volksschulen** I 36; einklassige II 1237; mehrklassige II 1238; Gliederung II 1240; Lehrgegenstände II 1240; Feststellung der Anforderungen II 1257; Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen II 1261 ff. — **Volksschuleinrichtung**, normale II 1237 — **Volksschullasten**, Erleichterung II 1259 — **Vollmachten**, Stempelpflicht II 728 — **Vollmachtsstempel** im Verwaltungsstreitverfahren II 1134 — **Vollstreckbarkeit**, sofortige der Beschlüsse der Verwaltungsbehörden II 1123 — **Vorabende** der Sonn- und Festtage, Arbeitszeit II 171 — **Vorarbeiten** bei Enteignung I 1024 — **Vorausleistungen** zum Wegebau I 1085 f. — **Voreinschätzung** bei der Ergänzungssteuer II 538; bei der Einkommensteuer II 579 ff. — **Vorfluth** I 1174 ff.; Beschaffung II 1186; in der Rheinprovinz und Hohenzollern I 1201, 1221 — **Vorgärten** I 1047 — **Vorkaufsrecht** bei Enteignungen I 1045 — **Vorkosthandlungen**, Sonntagsruhe II 192 — **Vorladungen** im Enteignungsverfahren I 1041 — **Vormundschaft**, Führung durch Staatsbeamte I 217 — **Vornamen** eines Kindes, nachträgliche Eintragung I 807; kirchlich anstößige II 1330 — **Vor-**

räthe, Ergänzungssteuer II 532 — **Vorrechtseinräumungen**, Stempelpflicht II 730 — **Vorschußvereine**, Befreiung von Kreisabgaben II 1050 — **Voruntersuchung** I 732.

Waagen, automatische I 1379; Prüfung in der Apotheke I 1513 — **Waaren**, Begriff im Sinne des Hausirsteuergesetzes II 630 — **Waarenaufkauf**, Hausirsteuer II 631 ff. — **Waarenbestellungen**, Aufsuchen II 47, 54; Hausirsteuer II 631 — **Waarenzeichen**, Schutz I 1484 ff.; Anmeldung I 1484; Löschung I 1487; Verfahren I 1488; Wirkung der Eintragung I 1489; Strafbestimmungen I 1489 f.; Buße I 1490; ausländische I 1491 — **Wachen**, Verhaftung I 485 — **Wachsbleichereien** II 210 — **Wachsfigurenkabinette** II 55; Hausirsteuer II 631 — **Wachskerzen**, Verkauf kein Wanderlagerbetrieb II 1028 — **Wäger** II 41, 385 — **Wählerliste** in Kirchengemeinden II 1419 — **Wälle**, Erhaltung I 1080 — **Wäsche**, Handel mit alter II 38, 147; Detailvertrieb II 156; Konfektion II 121 — **Wäschereien** II 96, 118; chemische II 215 — **Wäscherinnen** II 97 — **Waffen**, Ansammlung I 652; Mitsichführen verborgener I 665 — **Waffengebrauch** der Beamten I 463; des Militärs I 488; der Strafanstaltsbeamten I 671; der Forst- u. Jagdbeamten I 1324, 1325; Instruktion I 1327; der Kommunal- und Privat-Forst- und Jagd-Offizianten, Instruktion I 1329 — **Wagen**, unbespannte, Aufstellen I 413; Hemmen I 1092 — **Wagenspur** I 1092 — **Wahlen**, ständische, Reglement I 56; Mittheilung des Ergebnisses I 65; zum Reichstag I 22; zum Abgeordnetenhause I 42 ff.; Ausführungsverordnung I 58; Wahlreglement I 62 — **Wahlbezirke** I 61 — **Wahlfälschung** I 595 — **Wahlkommissar** I 60 — **Wahlkontrollisten**, private, bei Stadtverordnetenwahlen II 773 — **Wahlmänner** I 58 f., 62; für die landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft II 427 — **Wahlordnung** für die Vertreter zu den landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften II 424 — **Wahlort** I 61 — **Wahlreglement** zum Reichstage I 25; Vorschriften zu seiner Auslegung I 30; für die Kreis-Ordnung II 1103 ff. — **Wahlregulativ** für die Beisitzer zu den landwirthschaftlichen Schiedsgerichten II 428 f. — **Wahltag** I 60 — **Wahlvereine** I 839 — **Wahrheitsbeweis** I 617 — **Waisenanstalten**, Schulgeld der Pfleglinge II 1259; Sportelfreiheit II 1368 — **Waisengeld** I 201; Zuständigkeit für die Bewilligung I 202; Bescheinigung der Quittung I 204; für Pfarrwaisen, Höhe II 1468 — **Waisenhäuser**, Stempelsteuerbefreiung II 661 — **Waisenräthe**, Staatsbeamte I 217; Organisation II 791 — **Wald**, Gefährdung durch Feuer I 1286; Anlegung einer Feuerstelle I 1287 — **Waldeisenbahnen** II 386 — **Waldenklaven** I 1340 — **Walderzeugnisse**, Diebstahl I 1296 — **Waldgenossenschaften** I 1308; Errichtung I 1308; Statut I 1309 f.; Bildung I 1310 — **Waldschutzgerichte** I 1305, 1310; Verfahren I 1306, 1311; Bildung I 1312 — **Waldstreuberechtigung** I 1294 — **Walkmühle** II 15 — **Wallfahrten** I 836, 840; Sonntagsruhe II 223 — **Walzwerke** II 125; Sonntagsruhe II 199, 218 — **Wanderauktionen** II 58; s. Wanderlagerbetrieb — **Wandergewerbe** II 53 ff. — **Wandergewerbeschein**, Versagung II 60; Zurücknahme II 61; Ausdehnung II 63; Beschränkung Minderjähriger und weiblicher Personen II 64; gemeinsame II 65; Ertheilung II 65; Begleiter II 66; Mitführen von Kindern II 67; Behörden II 138; für Ausländer II 151; Formular II 156 ff.; Umschreibung II 637 — **Wandergewerbesteuer** als Staatssteuer II 518 — **Wanderlagerbetrieb**, Besteuerung II 1025 ff.; Anmeldung II 1030, 1033 — **Wanderlagersteuer**, Höhe II 1029, 1033; Reklamationen II 1029, 1034; Nachsteuer II 1030; Befreiungen II 1032; Strafverfahren II 1034 — **Wanderverloosungen** II 59 — **Wandersteigerungen** II 59 — **Wappenänderungen**, Stempelpflicht II 725 — **Wappenvermehrung**, Stempelpflicht II 725 — **Wartegeld** der disponiblen Beamten I 137; -Empfänger, Tagegelder I 156; Bescheinigung der Quittung I 204; Einkommensteuer II 550 f., 567 — **Warteschulen** II 1247; Schließung bei ansteckenden Krankheiten I 886 — **Wartezeit** der Anstellungsbehörden I 98; bei der Invaliditätsversicherung II 457, 485 — **Waschfrauen**, Invaliditätsversicherung II 448, 453 — **Waschräume** II 107 — **Wasserableitungen**, unterirdische I 1200 — **Wasserbauten**, Zerstörung I 644 — **Wasserbehälter**, Vergiftung I 645 — **Wassergenossenschaften** I 1203 ff., II 1191; freie Genossenschaften I 1204 ff.; öffentliche Genossenschaften I 1208 ff.; ihre Gründung I 1213 ff.; zur Be- oder Entwässerung von Grundstücken für Zwecke der Landeskultur I 1211; Liquidationsverfahren I 1215; Vorschriften für bereits

bestehende I 1215; Behörden I 1216; in den neuen Landestheilen I 1216 — **Wassergetreidemühlen** II 225 — **Wasserglas** II 204 — **Wasserheilanstalten** I 942 — **Wasserkraft**, Betriebe mit II 224 — **Wasserkufen** I 1092 — **Wasserläufe**, Räumung II 1183 — **Wasserleitungen** I 1170, 1173; Zerstörung I 644 — **Wassermühlen**, Gebäudesteuer II 511; **Wasserpolizei** (rheinischrechtlich) I 1217; Zuständigkeit II 1183 — **Wasserstand**, Zusammenstellung I 1170 — **Wasserstandsmarke** bei Dampfkesseln II 238 — **Wasserstandszeiger** bei Dampfkesseln II 238 — **Wasserstau** bei Mühlen I 1176, 1221 — **Wasserstoff** II 206 — **Wassersnoth**, Hülfeleistung des Militärs I 493 — **Wassertriebwerke** II 17 — **Wasserversorgungsanstalten** II 222 — **Wasserwerke**, Gewerbesteuerfreiheit II 598 — **Weg**, öffentlicher, Begriff II 1176; Einziehung oder Verlegung II 1180; Unterhaltung I 1103; Beleuchtung I 1103; unbefugte Oeffnung I 1283; Verunreinigung I 1283 — **Wegebaulast**, Begriff II 1176 — **Wegebaumaterialien**, Entnahme I 1043 f. — **Wegebaupflicht**, außerordentliche, in Pommern I 1519 — **Wegebauten**, Gesetz über die Vorausleistungen I 1085 — **Wegeordnungen** I 1084 — **Wegepolizei**, Zuständigkeit I 1176 — **Wegweiser** I 1100; Unterhaltung I 1102; Vernichtung I 1284 — **Wehre** I 1173; Zerstörung I 644 — **Wehrordnung** I 478 — **Wehrpflicht** I 16, 37; Verletzung I 605; Verfahren dabei I 742; Sicherung der Strafvollstreckung bei Verletzung I 484 — **Weichenstellerhäuschen**, Gebäudesteuer II 510 — **Weichselzopf** I 899 — **Weidefrevel** I 1280 — **Weiden**, unberechtigtes I 1280 — **Weihbischof**, geistliches Amt II 1515 — **Weihnachtsgratifikationen**, Einkommensteuer II 567 — **Wein** II 127; Verfälschung I 949, 957; Verkehr mit Wein I 956; mouillage I 957; Chaptalisiren I 957; Gallisiren I 857; chemische Untersuchung I 1513; Vertrieb II 44; Detailvertrieb II 48, 150; kommunale Besteuerung II 979 — **Weinbau** II 382; Sonntagsruhe II 216; Gewerbesteuerfreiheit II 599 — **Weinbaubezirke** I 1321 — **Weinbauer**, Betriebssteuer II 624 — **Weinlese** I 1269 — **Weinreben**, ziehen an Häusern I 1064 — **Weißbinderarbeiten** II 348 — **Werften** II 96, 135; Sonntagsruhe II 216; Unfallversicherung II 346, 382 — **Werkführer**, Invaliditätsversicherung II 450 — **Werkmeister** II 116; Invaliditätsversicherung II 450 — **Werkstätten** II 96; Sonntagsruhe II 216 — **Werkstättenkassen** II 313 — **Werkverdingungsverträge**, Stempelpflicht II 730 — **Werth** einer Sache II 531 — **Werthpapiere** II 56; Ergänzungssteuer II 534; Aufbewahrung fremde I 1533; Zulassung zum Börsenhandel I 1534 — **Westfalen**, Landgemeinde-Ordnung II 907 ff.; Bestimmungen für Städte II 990; Kirchenordnung II 1376 ff. — **Wettbewerb**, unlauterer I 1415 — **Wetteinsätze** I 878 — **Wetterdächer** I 1062 — **Wettervorhänge** II 348 — **Widerstand** gegen die Staatsgewalt I 596 — **Wiederaufnahmeverfahren** im Strafprozeß I 737 — **Wiedereinsetzung** in den vorigen Stand I 720, II 1123 — **Wiederkaufsrecht** bei Enteignungen I 1045 — **Wiesen**, künstliche I 1267 — **Wiesenbaumeister**, Tagegelder I 155; Pension I 183 — **Wiesenbrechen** I 1187 — **Wiesbaden**, Konsistorium, kirchliche Gesetzgebung II 1512 — **Wild**, gefangenes I 1330; Abschuß I 1353, 1354; Schonzeiten I 1355; Ursprungszeugnisse I 1357 — **Wildgärten**, Schonzeit I 1356 — **Wildpretsteuer** II 931 — **Wildschaden**, Verhütung I 1345; Ersatz I 1352 f. — **Wind**, Betriebe mit II 224 — **Windmühlen** II 225; Gebäudesteuer II 511 — **Winkel** I 1064 — **Wirthschaftsgebäude** für Lehrer II 1268 — **Wirthschaftsgenossenschaften**, Gesetz I 844 — **Wittwengeld** I 201; Behörden für die Bewilligung I 202; Bescheinigung der Quittung I 204; für Pfarrwittwen, Höhe II 1468 — **Wittwenkassen**, Errichtung I 654; für die Rheinprovinz II 903 — **Wittwen- und Waisenkassen-Beiträge**, Abzugsfähigkeit II 554 — **Wochenmärkte**, Zuständigkeit für Festsetzung II 1200 — **Wochenmarktverkehr**, erlaubte Gegenstände II 69 — **Wochentagsruhe** II 219 f. — **Wöchnerinnen** II 122 — **Wölfe**, Prämie für Erlegung I 1354 — **Wohlthätigkeitsfonds** der Regierungen I 398 — **Wohlthätigkeitsvorstellungen**, Gewerbesteuerfreiheit II 599 — **Wolfsgruben** I 1331 — **Wollspinnereien**, Aufbewahrung des Maschinen-Ausputzes I 1081 — **Wohngebäude** I 1053 — **Wohnsitz** II 495; in steuerlicher Hinsicht II 548; (Rheinprovinz) II 883 — **Wohnsitzgemeinde**, Gemeindesteuer II 953 — **Wohnung**, Unverletzlichkeit I 33, 450; gesundheitsschädliche I 406 — **Wohnungsgeldzuschuß**, Berechnung I 132; für die unmittelbaren Staatsbeamten I 147; Gnadenquartal I 147; Tarif I 149; Bezugsberechtigung I 148; Anrechnung bei

Pensionirung I 149; für die Landgendarmerie I 150; für die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine, sowie die Reichsbeamten I 151 — **Wohnungssteuer**, Aufhebung II 933 — **Wucher** I 641 — **Würfelspiele** I 876 — **Wurm** I 975, 990 — **Wurmkrankheit** I 900 — **Wurst**, Verfälschung I 947, 949 — **Wurstfabriken**, Sonntagsruhe II 192.

Zahlmeister, Civilversorgungsschein I 223 — **Zahnärzte**, II 21, 58; Selbstdispensiren I 929 — **Zahnkünstler** II 58 — **Zahntechniker**, Gewerbesteuer II 602 — **Zechprellerei** I 629 — **Zeichenlehrerinnen**, Prüfungsordnung II 1216 — **Zeichenunterricht** in der Volksschule II 1244 — **Zeichner** II 117; bei der landwirthschaftlichen Verwaltung, Tagegelder I 155 — **Zeichnungen**, Schutz I 1458 — **Zeitungsdruckereien** II 222 — **Zeitungsspedition**, Sonntagsruhe II 190, 192 — **Zeitungsverkäufer** II 11 — **Zeitungsverlag** II 97 — **Zellstofffabriken** II 210 — **Zeugen**, Tagegelder und Reisekosten der Beamten als Zeugen I 152, 428; Gebührenordnung I 426; im Strafprozeß I 721 — **Zeugengebühren** bei polizeilichen Vernehmungen I 416 — **Zeugnisse**, amtliche, in Privatsachen, Stempelpflicht II 731 — **Ziegelbrennereien**, Gebäudesteuer II 511 — **Ziegeleien** II 96, 125, 135, 177; Sonntagsruhe II 216 — **Ziegeltrockenschuppen**, Gebäudesteuer II 510 — **Zigeuner**, Ausweisung I 579, 657; Wandergewerbeschein II 60, 151; **Schulunterricht** der Kinder II 67 — **Zimmerarbeiten** II 347, 382 — **Zimmerplätze** II 96, 135; Sonntagsruhe II 216; Unfallversicherung II 346 — **Zinkbergwerke** II 125 — **Zinkhaltige Gegenstände** I 960, II 217 — **Zinkweiß** II 207 — **Zinn** I 962 — **Zinnoxyd** II 207 — **Zinsen**, Ansatz bei der Einkommensteuer II 557 — **Zölle**, Tagegelder der Beamten der Lokalverwaltungen I 155; landwirthschaftliche, Aufhebung der Ueberweisung an die Gemeinden II 526 — **Zollaufsichts-Beamter** in den Schutzgebieten, Civil-Versorgungsschein I 89 — **Zollkreuzer**, Reisekosten bei Benutzung zu Dienstreisen I 1499 — **Zoll- und Handelswesen**, Gebiet I 9; Gesetzgebung I 10; Erhebung der Zölle I 10; Vertheilung des Ertrages I 10 f. — **Zuchthausstrafe** I 574, 577 — **Zuchthengste** II 58 — **Zuchtmittel**, kirchliche II 1522 — **Zuckerraffinerien** II 125, 211 — **Zuckerwaarenfabriken** II 169, 214 — **Züchtigungsrecht** der Lehrer II 1231, 1234 — **Zündungen** I 1444 — **Zündholzfabriken** II 15, 108, 121 — **Zündplättchen** I 1444 — **Zugang** I 164 — **Zurückführung** von Kindern I 689 — **Zusammenstoß** der Schiffe auf See, Verhütung I 1510 — **Zusatzpatent** I 1471 — **Zuschneider** II 117, 135 — **Zuschüsse**, Abzugsfähigkeit II 554 — **Zustellung** II 1123; im Verwaltungszwangsverfahren I 497; im Enteignungsverfahren I 1041; bei Forstdiebstahlssachen I 1300 — **Zuwendungen**, letztwillige an Korporationen, Genehmigung II 1295; an die Kirchen II 1486 — **Zwangsbefugnisse** der Behörden II 1146 — **Zwangsbesserung** von Kindern I 689 — **Zwangsetatisirung**, Zuständigkeit II 1158; gegen Kreise II 1101 — **Zwangsheilung** Geschlechtskranker, Kosten I 424 — **Zwangsimpfung** I 903 — **Zwangsinnungen** s. Innungen — **Zwangspässe** I 565 — **Zwangsvollstreckung** I 501; in Forderungen ꝛc. I 505; in d. unbewegliche Vermögen I 509; Kosten I 510; gegen Militärpersonen I 496; gegen Stadtgemeinden II 788; aus Forderungen landschaftlicher Kreditanstalten I 1507 — **Zwangs- und Bannrechte** II 8 — **Zweckverbände**, kommunale der Landgemeinden II 848, 867 — **Zweigbahnen**, Anlage I 1107 — **Zweige** abbrechen I 1282 — **Zweigniederlassung**, Gemeindesteuer II 943 — **Zweikampf** I 620.

Chronologisches Register.

(Die römischen Ziffern bezeichnen die Zahl der Bände, die arabischen die Seitenzahlen.)

Bedeutung der Abkürzungen:

A. B.	= Ausführungs-Bestimmungen.	K. G.	= Kirchen-Gesetz.
Anw.	= Anweisung.	Konz.	= Konzession.
Bek.	= Bekanntmachung.	N.	= Nachrichten.
Besch.	= Bescheid.	Nachw.	= Nachweisung.
Best.	= Bestimmungen.	P.	= Publikandum.
D.	= Dekret oder Deklaration.	Pat.	= Patent.
E.	= Erlaß oder Edikt.	Pr.	= Protokoll.
A. E.	= Allerhöchster Erlaß.	Pr. O.	= Prüfungs-Ordnung.
E. G.	= Einführungs-Gesetz.	R.	= Reskript.
G.	= Gesetz.	Reg.	= Regulativ od. Reglement.
Gesch. O.	= Geschäfts-Ordnung.	Schr.	= Schreiben.
Ges. O.	= Gesinde-Ordnung.	St.	= Statut.
G. O.	= Gemeinde-Ordnung.	St. M. B.	= Staatsministerialbeschluß.
Gr.	= Grundsätze.	T.	= Tarif.
Gt.	= Gutachten.	V.	= Verordnung.
J.	= Instruktion.	Vorschr.	= Vorschriften.
K. O.	= Kabinets-Ordre.	Vt.	= Vertrag.
Kirch. O.	= Kirchen-Ordnung.	Wg. O.	= Wege-Ordnung.

1535 und 1690 Kirch. O. II 1353.
1573 Kirch. O. II 1353.
1594 und 1596, Berg. Pol. V. I 639.
1669, Forst-O. vom August I 1218.
1702, Flecken- 2c. O. 16. Dez. II 1353.
1710, Märk. V. 11. Dez. II 1353.
1711, V. 7. Febr. II 1353 — V. 30. Mai I 1313.
1715, Const. Clementina 28. Aug. II 1353.
1725, Medizinaledikt 27. Sept. I 927.
1734, Berg. E. 12. Jan. I 1334.
1739, Kirch. O. 9. Mai II 1237, 1253.
1744, Berg. V. 16. Nov. I 779.
1746, E. 20. Dez. I 1176.
1751, Berg. V. 15. Dez. I 779.
1752, Reg. 25. Juni I 1085.
1761, Jül.-Berg. Jagd- und Forstsatzung 8. Mai I 1071.
1763, Gen. Konz. 18. Juli II 1298.
1765, Schul-Reg. 3. Nov. II 1209.
1767, Reg. 11. Jan. I 1085.
1773, E. 28. Jan. I 870.
1775, Forst-O. 3. März I 1286, 1294, 1331.
1788, E. 24. Juni I 912.
1789, E. 19. März I 870 — Pr. Best. 10. April II 1298.
1790, G. 12./20. Aug. I 1221 — Dekl. 21. Juni II 1272.
1791, Rural-G. 28. Sept. und 6. Okt. I 666, 1201, 1266 — G. 7. Okt. I 1221.

1792, E. 18. April I 1085 — D. 25./28. Aug. I 1222.
1793, E. 14. Juli II 1342, 1531.
1794, P. 1. März I 1286, 1294.
1796, G. 16. März I 1322 — Reg. 21. Mai I 1025 — Reg. 25. Aug. II 1421.
1797, Reg. 4. Mai I 1084 — Kurh. Ges. O. 15. Mai I 758 — Reg. 7. Okt. II 1408 — Reg. 27. Okt. I 288.
1798, V. 9. März I 1219 — E. 20. Okt. I 829 — D. 26. Nov. I 1222.
1799, R. 12. Aug. II 1357 — R. 30. Sept. II 1357 — V. 26. Okt. I 124 — D. 25. Dez. I 1222.
1801, Ges. O. 18. Mai I 758 — Schul-Reg. 18. Mai II 1209, 1269 — E. 11. Okt. I 927 — J. 24. Okt. II 1342 — R. 13. Nov. II 1323 — Berg. Ges. O. 4. Dez. I 779.
1802, R. 23. Febr. II 1330 — A. E. 6. März I 912 — E. 16. März I 905 — R. 16. März II 1331 — Berg. Brüchten-O. 2. Nov. I 1384.
1803, R. 10. Jan. II 1228 — E. 18. Jan. I 905 — G. 4. Mai I 1221 — V. 15 Juni I 1085 — V. 8. Juli I 909 — D. 21. Nov. II 1226, 1300, 1330.
1804, J. 1. Mai II 829 — D. 12. Juni I 906 — St. Gt. 24. Dez. I 908.
1805, St. Gt. 26. Jan. I 908 — Reg. 14. März I 1092 — O. 5. Sept. 1318.
1806, V. 28. Febr. I 245 — R. 11. März I 689 — R. 14. April I 1224 — R. 30. Mai I 908 — K. O. 3. Juni II 1316.
1807, K. O. 7. März I 1313 — V. 13. Okt. I 909 — V. 1. Dez. I 553.
1808, R. 7. März I 909 — V. 18. Dez. I 418 — V. 26. Dez. I 431.
1809, R. 15. März II 1323 — D. 17. März I 909 — K. O. 24. Mai II 1316 — K. O. 30. Okt. II 1315, 1421 — D. 12. Nov. II 1397 — Ges. O. 14. bis 16. Nov. I 779 — D. 30. Dez. I 909.

1810.

G. 6. Jan. I 1308
K. O. 18. Jan. I 912
G. 8. März I 1045
K. O. 15. Aug. II 1325
V. 27. Okt. I 67
Ges. O. 8. Nov. I 758

1811.

V. 16. Jan. I 1313
V. 28. März I 68
V. 2. Mai II 1267, 1314
D. 18. Juni I 552, 553
J. 26. Juni II 791, 1211
Ges. O. 10. Sept. I 779
E. 13. Sept. I 1222
E. 14. Sept. I 1261
V. 24. Okt. I 927
G. 15. Nov. I 1176
D. 14. u. 16. Dez. I 1229
D. 17. Dez. II 1233
D. 22. Dez. I 1221

1812.

K. O. 9. Jan. II 1338
J. 21. Juni II 1233
G. 4. Juli I 1085
J. 28. Okt. II 1211

1813.

D. 14. Jan. I 68
D. 20. März I 909
V. 31. Dez. II 682

1814.

V. 18. Aug. I 1334
Schul-O. 24. Aug. II 1209, 1269
R. 7. Okt. I 464

1815.

R. 24. April I 125
V. 30. April II 801, 1111, 1113, 1306
E. 21. Juni I 921, II 991
K. O. 4. Okt. I 1080
V. 21. Okt. I 1313

1816.

K. O. 14. Jan. I 417
K. O. 24. Febr. I 1170, 1173, 1187, II 1066
K. O. 27. April I 133, 134, II 1273
K. O. 27. Mai II 1328
V. 30. Aug. II 1338, 1341
Transp.-J. 16. Sept. I 519, 541
R. 25. Okt. II 1330
V. 9. Nov. I 1313
K. O. 17. Nov. I 870
K. O. 27. Nov. II 1328
V. 24. Dez. I 1313, II 831
Ges. O. 28. Dez. I 758

1817.

R. 17. Jan. I 1354
Ed. 24. Mai II 1209
B. 20. Juni I 1183, II 836
R. 8. Juli II 111
R. 23. Juli I 541, 544, 545, 547, 548, 553, 554, 556, 559, 561
K. O. 27. Sept. II 1300
J. 23. Okt. I 126, 283, II 1115, 1207
K. O. 13. Dez. I 871

1818.

R. 21. Febr. I 1176
K. O. 14. Mai I 871
Gem. E. 17. Mai I 49
R. 31. Mai I 873
Reff.-Regl. 20. Juli I 419, 434, 1101, 1221
B. 5. Aug. I 49
K. O. 29. Aug. I 492
R. 3. Okt. I 545, 554, 561
B. 26. Dez. I 545

1819.

Ed. 15. Mai I 758
R. 31. Mai I 561
R. 18. Juni I 906
K. O. 29. Okt. I 417
K. O. 15. Nov. I 133, II 1273
K. O. 18. Nov. II 20
Reg. 18. Nov. I 829
R. 23. Nov. I 417
R. 7. Dez. II 1330

1820.

G. 17. Jan. II 947
J. 30. Mai II 1, 991
J. 31. Mai II 1306
K. O. 25. Aug. I 1102
K. O. 27. Aug. I 907
R. 7. Okt. I 929
B. 30. Dez. I 512
J. 30. Dez. I 463, 512, 524, 586, II 833

1821.

R. 25. Jan. II 1341
R. 2. März II 899
R. 10. April I 914
K. O. 23. April II 980
K. O. 10. Mai I 1096
J. 30. Mai II 1207
G. Th. O. 7. Juni I 1262
R. 9. Juni I 513
B. 29. Juni I 1313
G. O. 30. Juni I 49
Bulle 16. Juli II 1305
R. 27. Juli I 516
K. O. 23. Aug. II 1305

1822.

R. 18. Jan. II 1354
R. 28. Jan. II 1313
R. 22 Febr. I 516
G. 7. März II 682,
B. 1. Mai I 1313
R. 15. Juni I 904
G. 11. Juli I 234, II 993
R. 31. Juli I 559
Reg. 13. Aug. II 1306
Reg. 17. Sept. II 1306
K. O. 30. Sept. I 527, 528
K. O. 17. Okt. I 906
R. 17. Okt. II 1321
G. 22. Okt. II 1526
K. O. 5. Nov. I 1078, 1079
K. O. 12. Dez. I 529

1823.

R. 19. Febr. I 906, II 1310
R. 21. Febr. I 516
R. 11. Apr. II 1331
R. 13. Mai I 1102
R. 10. Juni I 548
R. 19. Juli I 522
R. 22. Juli I 941
R. 8. Aug. I 522
K. O. 19. Aug. I 214
B. 10. Sept. II 24
R. 10. Okt. I 522
B. 29. Nov. I 758
R. 15. Dez. II 1343
R. 20. Dez. II 1354
B. 23. Dez. I 1313

1824.

R. 5. Febr. II 1313
R. 9. Febr. I 551
R. 26. März I 941
G. 27. März I 48
R. 6. April I 551
B. 15. Mai I 905
R. 18. Juni I 515
G. O. 12. Aug. I 49
K. O. 12. Aug. II 981
Ausschr. 28. Aug. I 1313
R. 30. Aug. I 522
R. 7. Sept. I 532
R. 28. Okt. II 981
R. 6. Nov. I 565
R. 2. Dez. I 766
J. 18. Dez. I 48, 152, 211
B. 31. Dez. I 1217

1825.

R. 4. Febr. I 515
R. 7. Febr. II 981
R. 6. März II 981
K. O. 26. März I 873
R. 22. April I 915
Ordn. 25. April II 976
K. O. 14. Mai I 902, II 1231, 1233
G. 28. Mai I 1313
R. 16. Aug. I 551
K. O. 17. Aug. II 1300
K. O. 4. Sept. II 1316
R. 28. Okt. I 1063
J. 31. Dez. I 126, II 851, 1113, 1115
K. O. 31. Dez. I 257, II 619, 1115, 1207, 1306

1826.

K. O. 22. Jan. I 133
R. 10. Febr. I 760
Bek. 17. Febr. II 1121
K. O. 20. März I 871
R. 20. März I 760
R. 2. Mai II 1319
R. 25. Mai II 1350, 1353, 1488
R. 16. Juni I 770
K. O. 28. Juni I 870
R. 5. Juli I 290
R. 16. Aug. I 517
K. O. 15. Sept. II 1316
R. 20. Okt. I 776
K. O. 21. Okt. I 528

1827.

R. 2. Febr. II 1330
R. 2. März I 904
V. 11. März I 695, 723, II 1299
K.O. 20. März I 875
R. 17. Mai II 1330
Bek. 21. Juli I 313
V. 21. Juli I 1092
R. 20. Aug. I 836
R. 4. Sept. I 517
R. 26. Sept. I 127
R. 30. Okt. II 1251
K. O. 31. Okt. I 86, 269
R. 30. Nov. I 549
A. O. 9. Dez. I 927

1828.

V. 24. Jan. I 1360
R. 8. März I 533
K. O. 20. März II 932
R. 2. April I 565
R. 21. Juni I 536
R. 16. Juli II 707
R. 23. Aug. II 1351
K.O. 29. Aug. II 1306
R. 16. Okt. I 520
V. 18. Okt. I 1295
K.O. 13. Nov. II 682
R. 20. Okt. II 1230
K.O. 20. Dez. I 48, II 1103

1829.

K.O. 21. Jan. I 234, II 993
K. O. 14. Febr. I 510
R. 20. Febr. I 512
R. 15. März I 759
R. 24. März I 1092
K.O. 15. April II 641
K. O. 29. April II 979, 982
R. 29. April I 1063
A. E. 3. Mai II 37
J. 14. Mai II 1306
T. 27. Mai I 1223
R. 29. Juni II 1313
V. 30. Juni I 1092
R. 16. Juli II 1351
R. 10. Aug. II 839
K.O. 22. Aug. I 512, 517
V. 23. Aug. I 1092
R. 18. Sept. I 130
J. 6. Nov. II 1382
R. 22. Dez. I 512

1830.

K. O. 8. Jan. I 906
K.O. 27. Jan. II 1103
G. 2. Febr. II 1526
R. 18. März I 128
Ausschr. 21. April I 1360
K. O. 30. April II 1300, 1319, 1321
R. 10. Mai II 1073
K. O. 20. Juni I 1080, II 784
R. 30. Juni I 530
V. 10. Juli I 1092
R. 19. Juli I 134
R. 20. Juli II 1325
R. 16. Aug. I 555
V. 21. Aug. I 1092
V. 1. Sept. I 1313
Reg. 7. Sept. I 396
R. 29. Okt. I 536
R. 31. Okt. I 1080, II 784
K.O. 21. Nov. I 916
V. 15. Dez. I 48

1831.

R. 7. Jan. I 759
R. 31. Jan. I 250
V. 10. Febr. I 308
R. 8. April II 839
R. 24. April I 689
R. 10. Mai I 127
R. 13. Mai II 1332
K.O. 16. Juni II 1316
R. 20. Juni I 836
Reg. 29. Aug. II 1209
R. 23. Sept. II 1324
V. 30. Okt. I 1092
K.O. 23. Nov. I 761, 776
R. 28. Nov. I 1063
R. 4. Dez. I 529
K.O. 4. Dez. I 431
K.O. 30. Dez. II 1421

1832.

K.O. 21. Jan. I 516
R. 27. Jan. I 1261
Mil. Kirch. O. 12. Febr. II 1317, 1412, 1501, 1535
R. 16. Febr. II 1343
R. 24. Febr. I 928
R. 29. Febr. I 1261
R. 5. März II 1421
K.O. 8. März I 1091, 1101
R. 15. März II 1213, 1538
R. 24. März II 674
R. 13. April I 1261
K.O. 14. April II 682
R. 21. April I 529
K. O. 14. Mai I 234, II 993
P. 15. Juni I 308
R. 2. Juli I 529
K. O. 5. Juli I 870, 871
Ldtgs. Absch. 22. Juli I 1182
K.O. 5. Aug. II 1334
R. 18. Aug. I 529
K.O. 31. Aug. I 1094
R. 22. Nov. II 1309
R. 30. Nov. II 1309

1833.

St.O. 15. Jan. I 49, II 924, 925
V. 1. Febr. I 912
K.O. 2. Febr. I 86
K.O. 13. April II 682
G. 13. Mai II 1319
Ed. 29. Mai II 983, 992
V. 4. Juni I 1360
K.O. 9. Juni I 908, 911
G. 17. Juni II 784
G. 23. Juni I 639
K.O. 23. Juli I 637
R. 23. Juli I 929
V. 17. Sept. I 1092
R. 25. Sept. I 912
K.O. 29. Sept. I 654, 844, 1358, II 697
V. 5. Okt. I 398
L.G.O. 19. Okt. I 49, II 924, 925
R. 14. Nov. II 1060
K.O. 8. Dez. I 529
R. 9. Dez. II 1361
R. 16. Dez. II 1364
R. 21. Dez. I 536

1834.

K.O. 1. Febr. II 1486
K.O. 18. Febr. II 932
K. O. 28. Febr. II 1300, 1319
R. 18. März II 1295
R. 10. April I 529
E. 27. Mai I 1360
K.O. 29. Mai I 308
K.O. 10. Juni II 936, 984, 1121, 1246
K.O. 19. Juni II 682
G. 28. Juni I 463
V. 30. Juni I 1278, II 836
E. 1. Juli I 49
R. 5. Juli I 291

R. 21. Juli II 1309
G. 6. Aug. I 1361
G. 30. Aug. II 499
V. 5. Sept. I 1219
R. 29. Sept. I 1092
R. 22. Okt. I 530
G.O. 23. Okt. I 1313
V. 23. Okt. I 49
G. 28. Okt. I 1217, 1224
R. 7. Nov. I 529, 1092
R. 31. Dez. II 1321

1835.

K.O. 11. Jan. II 845
G. 6. Febr. I 1313
K.O. 7. Febr. II 33, 682, 915
K.O. 10. Febr. I 125
Kirch.-O. 5. März II 1342, 1376
K.O. 25. März II 1111
R. 9. April I 555
R. 24. April I 125
V. 12. Mai I 1092
L.A. 23. Mai II 1233
J. 25. Mai II 790
K.O. 20. Juni II 1233, 1235
R. 3. Juli I 1063
J. 6. Juli I 463
R. 23. Juli I 1063
K.O. 8. Aug. I 125, 882
Reg. 8. Aug. II 791, 1071
R. 13. Aug. II 27, 31
V. 17. Aug. I 462
R. 10. Sept. I 553
R. 21. Sept. I 872
K.O. 23. Sept. I 759, 761
K.O. 19. Okt. I 270
R. 10. Nov. I 912
R. 12. Nov. I 906
R. 17. Nov. I 249, 745
K.O. 21. Nov. I 75, 245

1836.

R. 17. Jan. I 1429
R. 5. Febr. II 778
K.O. 13. Febr. II 981
K.O. 19. März I 510
Regl. 28. März II 1306
Reg. 25 April II 660
R. 25. Apr. II 1351
K.O. 19. Mai II 1228
R. 10. Juni I 759
K. O. 19. Juni II 1366
R. 30. Juni I 130
R. 12. Juli I 548
Dekl. 14. Juli II 1356
R. 19. Juli I 520
R. 6. Sept. II 1378, 1389
K. O. 25. Septbr. II 1378
K.O. 28. Okt. I 246, II 682
K.O. 19. Nov. I 695, 722
R. 23. Nov. I 517
K.O. 10. Dez. II 1143
K.O. 24. Dez. I 245

1837.

K.O. 7. Febr. I 870, 872, II 1299
K.O. 26. Febr. I 871
R. 5. März I 760
R. 13. März I 550
G. 20. März I 463, 488, 1223
K.O. 30. März I 245
G. 31. März I 463, 1324
K.O. 15. April I 265
J. 17. April I 1324, 1327
R. 17. April I 463
G. 8. Mai I 1360, II 976, 1342
R. 12. Mai II 980
R. 2. Juni II 1343
R. 10. Juni I 1360, 1363
V. 14. Juni I 1313
K.O. 24. Juli I 132
G. 29. Juli II 1277
G. 5. Aug. I 49, II 925
K.O. 8. Aug. I 759
K.O. 19. Aug. I 871
R. 23. Aug. I 906
R. 24. Aug. I 1262
R. 30. Sept. I 760
K.O. 6. Okt. I 463, 1324
R. 12. Okt. II 27
R. 23. Okt. II 15
R. 2. Nov. II 1355
J. 21. Nov. I 463, 1324, 1328
R. 27. Nov. I 130
R. 6. Dez. I 514
R. 7. Dez. I 871
R. 18. Dez. I 569
K.O. 24. Dez. I 1361
K.O. 30. Dez. I 917

1838

R. 4. Jan. I 1364
R. 29. Jan. II 1313
R. 16. März I 871
R. 27. März I 759
G. 31. März II 1368
V. 7. April I 1092
K.O. 19. April I 1324
V. 7. Mai I 1233
R. 13. Mai I 86
R. 14. Mai I 760
K.O. 20. Mai I 309, 313
V. 16. Juni I 1099, II 928
R. 25. Juni I 129
R. 28. Juni II 1346
V. 9. Juli I 1085
M.V. 12. Juli I 910, II 1332
K.O. 24. Juli I 233
St. M. V. 18. Sept. I 1059
A. E. 3. Nov. I 913
G. 3. Nov. I 912, 1079, 1105, II 340, 1066
V. 3. Nov. I 912
Reg. 12. Dez. I 1369
R. 16. Dez. I 288
R. 17. Dez. I 310, 312
R. 31. Dez. II 1355

1839.

R. 15. Jan. I 247
R. 18. Jan. I 247
R. 30. Jan. I 531
V. 17. März I 1088
L.A. 26. März II 1229
R. 9. April I 311
R. 30. April I 941
J. 20. Mai II 839
V. 3. Juni I 1360
R. 12. Juni I 522
R. 19. Juni II 1337
V. 30. Juni I 1286, 1303
K.O. 13. Juli I 215, 917, II 1303
K.O. 22. Juli I 872
R. 26. Juli I 1063
R. 10. Aug. I 777
R. 31. Aug. I 777
R. 9. Okt. I 550
R. 14. Okt. II 1383
R. 18. Okt. I 132
R. 7. Nov. II 1396
R. 20. Nov. II 1355
R. 21. Nov. II 1355
G. 4. Dez. I 1361
R. 6. Dez. I 760
K.O. 10. Dez. II 1352, 1353
J. 31. Dez. I 243, II 1247, 1251

1840.

R. 3. Jan. I 941
K.O. 16. Jan. II 682
R. 19. Jan. I 1098
R. 25. Jan. I 1062
R. 16. Febr. I 1089, 1095
R. 17. Febr. I 310, 527
Ges. O. 25. Febr. I 758
R. 25. Febr. I 795
K.O. 29. Febr. I 663, 1094, II 928
R. 29. Febr. I 218
R. 3. März I 513
K.O. 7. März I 1324
R. 7. März I 217
R. 18. März II 851
R. 25. März I 545
R. 6. April I 216
K. O. 14. April II 1309, 1348
R. 24. April I 512
B. 13. Mai I 1379
K.O. 21. Mai I 463, 1325
R. 21. Mai I 564
R. 31. Mai I 545
G.O. 6. Juni II 925
R. 7. Juni II 1331
G. 15. Juni II 825
G. 18. Juni II 496, 786
R. 27. Juni I 1088
R. 28. Juni I 216
R. 30. Juni I 929
G. 4. Juli I 1222
R. 10. Juli II 1246
R. 13. Juli I 927
R. 17. Juli I 514, II 1229
R. 18. Juli I 917
K.O. 25. Juli I 215
G. 6. Aug. II 924
R. 23. Aug. II 631
R. 28. Aug. II 1394
R. 2. Sept. I 760,
K.O. 6. Sept. I 1218
R. 7. Sept. I 320
K.O. 8. Sept. II 1346
R. 23. Sept. I 1106
R. 26. Sept. II 1252
R. 30. Sept. I 245,
R. 2. Okt. I 417
R. 24. Okt. I 1101
K.O. 26. Okt. II 1309
R. 27. Okt. I 130
R. 19. Nov. I 161
K.O. 20. Nov. I 216
R. 25. Nov. I 145
R. 5. Dez. I 1362

1841.

R. 26. Jan. I 930
R. 26. Febr. I 310
G. 25. März II 1103
R. 30. März I 1329
R. 13. April II 30
R. 14. April II 1215
R. 16. April I 929
R. 2. Mai I 930
R. 10. Mai I 519
K. O. 12. Mai I 245
R. 17. Mai I 550
R. 25. Mai I 398
K.O. 30. Mai I 1363, 1366, II 976
R. 6. Juni II 779, 837
R. 15. Juni I 519
R. 20. Juli I 249
R. 24. Juli II 838
K.O. 26. Juli I 1371
K.O. 31. Juli II 1308
R. 6. Aug. I 249
R. 18. Aug. I 543, 557
R. 26. Aug. II 20
R. 28. Aug. I 552
R. 8. Sept. I 1362
R. 18. Sept. I 218, II 1253
R. 23. Sept. I 1364
R. 24. Sept. I 245
K. O. 1. Okt. II 829
R. 21. Okt. II 1360
R. 31. Okt. I 27, 217, 310, II 1303
R. 14. Nov. I 916
Reg. 17. Nov. II 919
B. 17. Nov. I 1085
R. 23. Nov. I 255, 1082
R. 24. Nov. II 1311, 1340
R. 4. Dez. I 423, II 1360
R. 7. Dez. II 1310
R. 14. Dez. I 397
R. 15. Dez. I 128
K.O. 18. Dez. I 594
R. 24. Dez. I 291, 416
R. 25. Dez. I 929

1842.

R. 9. Febr. I 618
K.O. 19. Febr. I 463, 1325
K.O. 22. Febr. I 841, 843
R. 28. Febr. I 159
B. 1. März I 1085
R. 3. März I 522
A. O. 8. März I 927
R. 8. März I 1065
J. 9. März II 825
R. 14. März I 776
R. 17. März II 1224, 1360, 1361
K.O. 26. März II 829
K.O. 30. März I 133
R. 12. April II 1254
R. 13. April I 418, 1065, II 1311
K. O. 1. Mai II 829
R. 6. Mai II 1361
R. 9. Mai II 1343
G. 11. Mai I 440
R. 11. Mai I 1263
R. 21. Mai I 916
B. 3. Juni II 1364
Reg. 22. Juni I 56
R. 22. Juni II 1383
R. 30. Juni II 1231, 1311
R. 2. Juli I 522
R. 5. Juli II 1331
R. 21. Juli I 548, 942
K.O. 28. Juli I 764
R. 10. Aug. I 915
R. 13. Aug. I 927
R. 18. Aug. I 519
R. 12. Sept. II 1355
R. 23. Sept. II 1250
R. 26. Sept. I 918
R. 11. Okt. I 522
R. 22. Okt. I 246
R. 10. Dez. I 246
R. 15. Dez. II 1377
R. 20. Dez. II 1314
K.O. 23. Dez. II 682
G. 31. Dez. I 314, II 844

1843.

B. 13. Febr. I 1323
G. 28. Febr. I 1185
R. 28. Febr. I 296, 1363
G. 5. März I 1294
R. 20. März I 129
R. 31. März I 1100
R. 9. April I 252
R. 15. April I 295, 296
R. 18. April I 1087, 1100
G. 4. Mai II 1525
R. 15. Mai I 1361
K.O. 18. Mai II 645
K.O. 22. Mai II 641
M.E. 29. Mai I 126
R. 9. Juni II 837
R. 12. Juni I 1086
R. 14. Juni I 916
Reg. 20. Juni I 928, 929
R. 24. Juni II 645
B. 3. Juli II 1365
K.O. 11. Juli I 928
R. 17. Juli I 292
R. 18. Juli I 315
K.O. 20. Juli I 17, 38
B. 20. Juli I 17
Dekl. 21. Juli I 391
R. 21. Juli I 1085
K.O. 25. Aug. I 1088
R. 18. Sept. I 1096
R. 20. Okt. I 269
R. 31. Okt. I 1096
R. 6. Nov. I 551
B. 22. Nov. I 1093
R. 26. Nov. I 906
R. 12. Dez. II 1351
R. 20. Dez. II 1350

1844.

R. 6. Jan. II 1365
R. 12. Jan. II 1383
J. 14. Jan. I 463
R. 24. Jan. I 1080
B. 24. Jan. I 207, 210, II 784
R. 31. Jan. I 546, 917
R. 3. Febr. II 1314
R. 11. Febr. I 521, II 1329
R. 12. Febr. I 153
R. 16. Febr. I 917
R. 26. Febr. II 1328
R. 24. März II 1228
K. O. 11. April I 842
R. 12. April I 514
B. 13. April II 24
K. O. 19. April II 893
G. 19. April I 1224, 1236
Reg. 7. Mai I 289
R. 10. Mai II 1215
R. 15. Mai II 1538
St. M. B. 30. Mai II 1310
K. O. 6. Juni I 842
Reg. 7. Juni I 1100
K. O. 15. Juni I 294
K. O. 21. Juni II 33, 683
J. 26. Juni I 210
R. 4. Juli I 919
G. 5. Juli I 1265
B. 8. Juli I 571
K. O. 13. Juli II 24
R. 17. Juli II 1383
R. 24. Juli I 1190
R. 27. Juli II 900
K. O. 12. Aug. I 842
R. 12. Aug. II 1311
Geſ. O. 15. Aug. I 758
R. 16. Aug. I 294
G. 19. Aug. I 758, 779
R. 26. Aug. I 1118
R. 9. Sept. I 229
R. 12. Sept. I 1362
R. 13. Sept. I 1371
R. 23. Sept. I 929
R. 31. Okt. II 14
G. 11. Nov. II 1209, 1237, 1353
K. O. 13. Nov. I 842
R. 26. Nov. I 917
B. 29. Nov. I 57

1845.

G. 3. Jan. II 845
St. M. B. 7. Jan. I 418
Bek. 8. Jan. I 1066
K. O. 9. Jan. I 1194
B. 9. Jan. I 1185
Gew. O. 17. Jan. II 10
G. 17. Jan. II 9, 1201
R. 4. Febr. I 513, II 1318
R. 7. Febr. I 312
R. 27. Febr. II 1317
K. O. 7. März II 661
O. 7. März I 1236, 1249
G. 14. März II 1532
K. O. 22. März I 246
R. 24. März I 550
R. 31. März I 918
Mil. Str. G. B. und Pr. O. 3. April I 17, 38, 473
R. 9. April I 229
Geſ. O. 11. April I 758
K. O. 11. April I 466
R. 20. April I 1118
R. 25. April I 1370
R. 28. April II 1310
R. 2. Mai I 310
R. 3. Mai I 310
R. 7. Mai I 315
R. 13. Mai II 631
G. 26. Mai II 1209
R. 3. Juni I 1074
R. 6. Juni I 246
R. 9. Juni II 633
Gen. Konz. 23. Juni II 1316
B. 27. Juni II 1237, 1306, 1326, 1371, 1374
B. 6. Juli II 1368
R. 8. Juli I 1074
R. 10. Juli I 759
G. 11. Juli II 1303
K. O. 11. Juli II 1342
R. 12. Juli I 766
K. O. 18. Juli II 683
Bſ. 21. Juli I 305
Gen. Konz. 23. Juli II 1298
Geſ. O. 23. Juli II 882
R. 26. Juli II 1304
R. 30. Juli I 1101
J. 6. Aug. II 1342
R. 14. Aug. II 14
R. 15. Aug. I 1118
R. 20. Aug. I 210, 292, 916
R. 29. Aug. I 294
R. 13. Sept. I 928
K. O. 27. Sept. I 38
K. O. 3. Okt. II 683
R. 16. Okt. II 14
R 1. Nov. II 1372
Mühlen-O. 8. Nov. I 1201
R. 18. Nov. I 312
Schul-O. 11. Dez. II 845, 1209, 1233, 1272
K. O. 23. Dez. II 1301
R. 31. Dez. I 217, II 776

1846.

G. 23. Jan. I 1183, 1192, 1199, II 1324, 1531
R. 26. Jan. II 1318
R. 7. Febr. I 1110
K. O. 20. Febr. I 764
R. 28. Febr. I 929
R. 31. März I 315
G. 3. April I 67
R. 10. April II 14
B. 11. April II 1353
G. 4. Mai II 1296
Gen. Konz. 7. Mai II 1298
R. 19. Mai I 311
B. 28. Mai I 183
K. O. 11. Juni I 247
R. 12. Juni I 1102
R. 25. Juni I 558, 873
R. 28. Juni II 15
K. O. 30. Juni I 293
B. 17. Juli II 1203
G. 21. Juli II 1235, 1267
R. 8. Aug. I 160
R. 24. Aug. I 553
R. 5. Sept. I 554
R. 22. Sept. I 1063
G. 29. Sept. I 755
K. O. 5. Okt. I 927, 928
R. 17. Okt. I 1364
R. 21. Okt. I 927
R. 16. Nov. I 465
R. 17. Nov. I 247
R. 11. Dez II 1356
R. 15. Dez. II 891
R. 16. Dez. I 127, 904
R. 17. Dez. I 1096
B. 21. Dez. I 873, 1105, 1117, 1118 1203, II 101
R. 26. Dez. II 71
K. O. 27. Dez. I 1222
R. 31. Dez. I 928

1847.

R. 8. Jan. II 1350
G. 25. Jan. I 1224
R. 30. Jan. II 15
B. 3. Febr. I 54
R. 4. März II 1350
B. 15. März II 1310
R. 22. März II 1326, 1366, 1497
R. 25. März I 1295
P. 30. März II 1298
G. 8. April I 448
R. 23. April I 916
G. 30. April I 1224
R. 30. April I 755
R. 7. Mai I 570, 1117
R. 10. Mai II 68
R. 15. Mai I 134, 160

R. 4. Juni I 193
R. 5. Juni I 755
R. 14. Juni I 1188, II 14
B. 5. Juli I 636
K. O. 7. Juli II 845
R. 22. Juli I 210
G. 23. Juli II 1209, 1298, 1354
Dekl. 26. Juli I 1314, II 782, 875
R. 30. Juli I 755
J. 7. Aug. II 1298
K. O. 19. Aug. I 474
R. 20. Aug. I 1193
G. 22. Aug. I 1217
K. O. 22. Aug. II 1372, 1380, 1385
R. 31. Aug. I 1363
R. 14. Sept. II 14
R. 16. Sept. I 310
B. 21. Sept. I 779
Reg. 1. Okt. II 1306
R. 1. Okt. II 1311, 1366, 1373, 1497
E. 1. Okt. II 1373
Feld-P. O. 1. Nov. I 1257, II 1072
J. 15. Nov. II 885
R. 4. Dez. I 1078, 1079
K. O. 16. Dez. I 842
R. 26. Dez. II 62, 69

1848.

R. 10. Jan. I 235
E. 16. Jan. I 271
G. 28. Jan. I 1224
R. 1. Febr. II 778
R. 7. Febr. I 928
R. 26. Febr. I 269
R. 20. März I 1079
Ed. 22. März I 1085
G. 12. April I 1224
K. O. 17. April II 1
A. E. 24. April II 979
R. 8. Mai I 1257
E. 14. Juni I 137
K. O. 14. Juni I 270
R. 17. Juni II 1374
G. 21. Juni II 992
R. 24. Juni II 1311
R. 1. Juli II 1347
R. 10. Juli II 20
G. 26. Juli I 1336
G. 29. Juli I 1337
Reg. 15. Aug. I 873, II 39
R. 25. Aug. I 925
G. 5. Sept. II 924, 936
R. 15. Sept. I 157, II 1308, 1396
K. O. 22. Sept. I 515
B. 25. Sept. I 1313
R. 17. Okt. I 636
E. 24. Okt. I 137
K. O. 24. Okt. I 270
G. 31. Okt. I 1335
R. 2. Nov. I 911
R. 5. Nov. I 555
Reg. 24. Nov. I 1117, 1124
R. 17. Dez. I 515
Reg. 28. Dez. I 181

1849.

B. 2. Jan. II 1211
B. 3. Jan. I 1366
B. 6. Jan. I 1091, 1101
R. 8. Jan. I 1125
R. 11. März II 1329
G. 16. April I 1337
G. 28. April I 1361
R. 30. April I 1364
R. 1. Mai I 873
R. 30. Mai II 1342
B. 30. Mai I 58
R. 2. Juni I 1336
R. 9. Juni II 3
R. 14. Juni II 1387
R. 9. Juli II 1312
R. 17. Juli I 515
R. 31. Juli I 88
R. 17. Aug. I 916
R. 21. Sept. I 308
B. 4. Okt. I 1101
B. 8. Okt. I 1336
G. 9. Okt. I 49
R. 11. Okt. I 244
R. 15. Okt. II 14
R. 22. Okt. I 258
K. O. 24. Nov. II 1298
K. O. 26. Nov. I 1224, 1226
R. 27. Nov. II 14
R. 29. Nov. I 157
R. 18. Dez. II 2

1850.

Bf. 31. Jan. I 32, II 1207
G. 12. Febr. I 33, 449
R. 27. Febr. I 244
G. 2. März I 1072, II 1341
St. M. B. 2. März I 249
R. 11. März I 1178
G. 3. März I 1270
R. 5. März I 158
R. 6. März I 125
G. 7. März I 1236, II 1066
R. 7. März I 155
G. 11. März I 462
Pol. G. 11. März I 415
R. 11. März I 1178
B. 11. März I 37, II 789
G. 12. März I 32
R. 14. März I 1343, 1347
R. 27. März I 1101
G. 30. März I 1336
K. O. 8. April I 125
R. 27. April I 1370
R. 3. Mai I 1101
R. 6. Mai I 551
R. 11. Mai I 245, II 1222
R. 13. Mai I 421
R. 14. Mai I 1347
R. 20. Mai I 775
R. 21. Mai I 912
R. 30. Mai I 760
R. 1. Juni I 1340
R. 6. Juni I 420, 421
R. 10. Juni I 418
R. 12. Juni I 517
R. 15. Juni I 920
R. 17. Juni I 244
R. 27. Juni I 244
A. E. 29. Juni II 1306, 1373
Ressort Reg. 29. Juni II 1401
E. 2. Juli I 1359
R. 4. Juli II 1330
R. 5. Juli I 292, 296
R. 8. Juli II 1337
R. 22. Juli I 288
R. 1. Aug. I 830
R. 16. Aug. I 244
St. M. B. 17. Aug. II 1219
G. 20. Aug. I 1337
Anw. 24. Aug. I 1226
R. 9. Sept. I 1189
R. 13. Sept. I 874, II 1357
R. 18. Sept. I 257
R. 25. Sept. II 1310
R. 29. Sept. II 1310
R. 6. Nov. I 1110
R. 14. Nov. I 1339
Bt. 17. Nov. I 305
R. 28. Nov. II 1215
R. 7. Dez. I 831
R. 14. Dez. I 159
R. 25. Dez. I 1429
K. O. 30. Dez. I 512
B. 31. Dez. I 567, 568

1851.

R. 2. Jan. I 874
St. M. B. 11. Jan. I 245
R. 23. Jan. I 1101
R. 10. Febr. I 290
R. 18. Febr. I 1096
R. 24. Febr. I 257
R. 28. Febr. I 636
St. M. B. 2. März I 217, II 770, 821
R. 15. März I 245
R. 24. März I 217
R. 9. April I 1102
R. 21. April I 1186
R. 26. April I 873
G. 30. April I 42

G. 7. Mai I 46,149
K. O. 9. Mai II 778
G. 10. Mai II 1136, 1511
G. 11. Mai II 1087
G. 12. Mai II 1369
R. 12. Mai I 258, 974
R. 15. Mai II 1312
R. 17. Mai I 873
R. 27. Mai I 873
R. 28. Mai I 873
G. 4. Juni I 19, 50, 463
R. 8. Juli I 927
V. 9. Juli I 1360
R. 11. Juli I 126
Bt. 15. Juli I 301
R. 16. Juli I 157, 217
G. 28. Juli II 1182
R. 29. Aug. II 1313
R. 29. Sept. I 546
R. 6. Okt. II 1329
R. 13. Okt. I 925
R. 17. Okt. II 1313
R. 24. Okt. I 158, 160
R. 27. Okt. I 941
Nachw. 15. Nov. I 568
R. 17. Nov. II 20
R. 22. Dez. I 1081

1852.

V. 7. Jan. I 49, 796, II 1111, 1112
V. 8. Jan. I 49
R. 13. Jan. II 2
R. 22. Jan. I 403
R. 24. Jan. I 927
R. 5. Febr. I 1359
K. O. 6. März II 1300
G. 19. März I 1366
Bek. 20. März I 1366
R. 27. März I 925
R. 15. April I 776
R. 26. April I 315
R. 6. Mai I 1347
R. 18. Mai I 876
G. 19. Mai I 1361
G. 21. Mai I 47
G. 28. Mai I 1217
J. 28. Mai I 1361
G. 5. Juni I 38
R. 12. Juni II 1215
Bt. 16. Juni I 305
G. 21. Juni I 49
R. 26. Juni I 1096
R. 1. Juli I 872
R. 2. Juli I 876
Nachw. 3. Juli I 568
R. 12. Juli I 1363
Nachw. 16. Juli I 568
R. 19. Juli I 925
G. 21. Juli I 242, II 801, 1069
R. 26. Juli I 218
R. 30. Juli I 1337
R. 6. Aug. I 872
K. O. 14. Aug. II 661
R. 21. Aug. I 417
R. 12. Sept. I 1429
R. 6. Okt. I 159
R. 15. Okt. I 521
R. 5. Nov. I 311
R. 14. Nov. I 548, 555
Bt. 16. Nov. I 305
K. O. 25. Nov. I 873
R. 4. Dez. I 515
G. 6. Dez. I 49
R. 22. Dez. I 665
R. 26. Dez. I 403, 689

1853.

R. 10. Jan. I 309, 823
G. 17. Jan. I 1224
R. 20. Jan. I 218, 917
R. 28. Jan. I 415
R. 31. Jan. I 262, 636
R. 3. Febr. I 917
V. 10. Febr. I 49
R. 28. Febr. I 250
R. 12. März I 257, 260
R. 26. März I 259, 266
G. 4. April I 1092
R. 6. April I 1324
Nachw. 7. April I 568
K. O. 12. April I 1080
R. 1. Mai I 1343
G. 2. Mai I 1337, 1335
R. 2. Mai I 253
R. 3. Mai I 546
G. 7. Mai I 53, 1366
G. 11. Mai I 1198, 1200
G. 17. Mai I 1358
R. 20. Mai II 1215
R. 22. Mai II 900
R. 23. Mai I 1302
G. 24. Mai I 48, II 683
G. 30. Mai I 1114, II 987
St. O. 30. Mai II 755
G. 31. Mai II 924
R. 11. Juni I 126
R. 13. Juni I 516
J. 20. Juni II 755, 777, 790, 801
Nachw. 24. Juni I 567, 568
R. 2. Juli I 927
Bt. 11. Juli I 301, 304
K. O. 12. Juli II 1300
R. 12. Juli II 1370
R. 19. Juli I 661
G. 6. Aug. I 1199
R. 9. Aug. I 263
St. M. B. 23. Aug. I 256
R. 25. Aug. II 1377, 1378
R. 31. Aug. I 1359
R. 4. Sept. I 531
Reg. 6. Sept. I 1367, 1368
R. 7. Sept. I 512
P. 10. Sept. I 1080
Nachw. 20. Sept. I 567, 568
R. 4. Okt. I 927
R. 6. Okt. I 1299, 1303
St. M. B. 6. Okt. I 250
R. 8. Okt. I 1124
K. O. 11. Okt. II 1300
R. 15. Okt. I 210
R. 25. Okt. I 1359
R. 5. Nov. I 397, II 111
G. 14. Nov. I 249
K. O. 14. Nov. I 451, II 1066
R. 14. Nov. I 1108, 1227
R. 15. Nov. I 531
R. 23. Nov. I 568
R. 26. Nov. I 284
R. 28. Nov. II 1336
R. 29. Nov. II 1249
K. O. 30. Nov. I 466, 1325
R. 13. Dez. I 1227

1854.

R. 5. Jan. I 755
R. 16. Jan. I 246
R. 19. Jan. I 454
R. 23. Jan. I 1302
R. 29. Jan. I 529
K. O. 31. Jan. I 467
R. 31. Jan. I 464
R. 2. Febr. I 127
K. O. 4. Febr. I 464
R. 5. Febr. I 568
G. 13. Febr. I 446, 1326
J. 15. Febr. II 1307
R. 22. Febr. I 258
G. 13. März I 822
St. M. B. 16. März I 256
R. 21. März I 113
R. 28. März I 247, 259, 527
R. 1. April I 519
R. 7. April I 257
G. 11. April I 463, 574, 670
R. 17. April II 1098
G. 24. April I 752, II 1072
G. 9. Mai II 1316
J. 11. Mai II 825
G. 13. Mai I 309
R. 18. Mai I 1368
R. 21. Mai I 238
R. 27. Mai I 1302
G. 1. Juni I 1319
R. 7. Juni II 1326
R. 8. Juni I 1302

G. 10. Juni I 51, II 992
E. 26. Juni I 638
R. 26. Juni I 1349
R. 29. Juni I 218, 928
R. 12. Juli I 1302
R. 14. Juli I 1370
R. 18. Juli I 1368
R. 24. Juli I 1370
V. 24. Juli I 1313
G. 26. Juli I 49, II 992
K.O. 4. Aug. I 545
R. 8. Aug. II 928, 1098
R. 10. Aug. I 251
R. 15. Aug. I 158
J. 19. Aug. II 825
R. 19. Aug. II 1351
E. 26. Aug. I 194
R. 19. Sept. II 1303
R. 23. Sept. I 452
R. 26. Sept. II 1321
Reg. 12. Okt. I 53
V. 12. Okt. I 53
R. 21. Okt. I 54
P. 5. Nov. I 32
R. 5. Nov. I 1080, II 784, 796
R. 21. Nov. I 929
R. 22. Nov. I 928
K.O. 27. Nov. II 829
R. 31. Dez. I 1367

1855.

Nachw. 12. Jan. I 568
R. 19. Jan. I 1367
R. 4. Febr. I 154
R. 11. Febr. I 302
R. 14. März I 1367
R. 16. März I 661
R. 24. März I 263
R. 4. April I 917
R. 14. April II 761
K.O. 18. April I 133
R. 28. April I 906
R. 3. Mai I 271
G. 10. Mai II 1364
G. 30. Mai I 41
R. 15. Juni I 514
R. 20. Juli I 257
St. M. B. 9. Aug. I 263
K.O. 21. Aug. I 463, 1325
R. 23. Aug. I 551
R. 12. Okt. II 1299
R. 24. Okt. II 984
R. 27. Okt. II 1330
Best. 29. Okt. II 829
K. O. 10. Nov. I 587
V. 12. Nov. II 992
K. O. 25. Nov. II 1376
K. O. 6. Dez. I 489

1856.

R. 19. Jan. I 1368
R. 11. Febr. I 917
K.O. 16. Febr. I 874, II 1357
G. 25. Febr. II 776
G. 8. März II 1278
L. G. O. 19. März II 907
St. O. 19. März II 755
R. 20. März II 796
K.O. 22. März I 247
G. 26. März I 46, 669, 1140
R. 4. April II 1330
G. 14. April I 38
R. 18. April I 1370
G. 30. April I 46
K.O. 8. Mai I 491
J. 9. Mai II 755
R. 10. Mai I 541
G. 15. Mai II 756, 882
St.O. 15. Mai II 755
R. 23. Mai I 491
R. 14. Juni II 1332
J. 18. Juni II 755, 907
R. 19. Juni I 264
R. 25. Juni I 1188
R. 28. Juni II 1355
G. 5. Juli II 936
V. 8. Juli I 757
R. 15. Juli I 527
R. 27. Juli I 565
J. 31. Juli II 755
G. 2. Aug. II 1209
R. 20. Aug. I 1342
R. 30. Aug. I 911
R. 31. Aug. I 555
R. 15. Sept. I 157
R. 28. Sept. I 1188
St. M. B. 30. Sept. I 265
R. 12. Okt. II 784
R. 14. Okt. I 558
R. 17. Dez. I 546
R. 21. Dez. II 39

1857.

R. 10. Febr. II 1218
K.O. 23. Febr. I 1371
R. 23. Febr. I 423
J. 24. Febr. I 210
R. 3. März I 551, 555, 661
R. 5. April I 266, 398
R. 17. April II 1098
R. 19. April I 1113
R. 27. April I 659
R. 30. April I 423
G. 4. Mai II 825, 1493
R. 5. Mai II 760
J. 9. Mai II 918
G. 18. Mai I 44
V. 22. Mai I 1217
G. 25. Mai II 683
R. 12. Juni II 1330
R. 14. Juni II 1324
Bt. 3. Juli II 24
R. 14. Juli II 1323
R. 15. Juli I 927
Wasser-O. 16. Juli I 1217
R. 21. Juli I 268
R. 24. Juli I 546
R. 25. Juli II 825
R. 12. Aug. I 127
R. 24. Aug. I 452
R. 28. Aug. I 1080, II 784
R. 5. Sept. I 423
R. 9. Sept. II 1323
R. 9. Okt. I 552, 758
R. 14. Okt. II 19
R. 26. Okt. I 262
R. 29. Okt. II 15
Bt. 7. Nov. II 24
R. 20. Nov. I 519
R. 10. Dez. I 569
R. 12. Dez. I 288
G. 17. Dez. I 1217
K.O. 19. Dez. I 900
R. 19. Dez. I 909

1858.

R. 15. Jan. I 1368
R. 22. Jan. I 911
R. 27. Jan. I 1113
R. 30. Jan. II 1300
R. 31. Jan. I 296
R. 28. Febr. I 261, 587
V. 1. März II 898
R. 30. März I 670
R. 5. April I 1324
G. 3. Mai I 49
G. 10. Mai I 1088
R. 22. Mai I 547
R. 29. Mai I 671, II 1230
G. 31. Mai II 8
St.O. 24. Juni II 924
K. O. 30. Juni II 1
K.O. 5. Juli I 1223
Ges. 18. Juli II 992
V. 27. Juli I 1217
G. 30. Juli I 1337
R. 30. Juli II 1350
G. 2. Aug. I 1336
R. 5. Aug. I 564
R. 28. Aug. I 1176
R. 6. Sept. II 1366, 1497
R. 9. Sept. I 302, 545
R. 10. Sept. I 568
R. 13. Sept. I 564
J. 23. Okt. I 217
R. 2. Nov. II 28, 1224
R. 5. Nov. I 58
R. 26. Nov. II 1253
R. 9. Dez. I 304
R. 31. Dez. I 567, 568

1859.

St. M. B. 3. Jan. I 270
R. 17. Febr. II 784, 789
R. 19. Febr. II 1222
R. 28. Febr. I 1108
R. 7. März I 159
St. M. B. 9. März I 271
Jagd-O. 11. März I 1336
R. 19. März I 906
R. 22. März I 549
G. 11. April II 499
R. 23. April I 289
R. 23. April I 302
R. 27. April II 1219
G. 28. April II 924
L. G. O. 28. April II 924
R. 11. Mai II 1222
G. 21. Mai I 1114, 1115
Bek. 23. Mai I 545
R. 25. Mai I 874
R. 4. Juni II 1222
G. 14. Juni I 1176, 1201
R. 14. Juni I 1429
K. O. 20. Juni I 1092
G. 1. Juli I 1224
St. M. B. 2. Juli I 132
B. 2. Juli I 1236
G. 10. Juli I 1313
R. 20. Juli I 257
K. O. 22. Juli I 870
R. 22. Juli II 1336
R. 28. Juli I 928
Bek. 29. Juli I 1313
R. 12. Sept. I 551
R. 23. Sept. I 567
R. 24. Sept. I 1092
K. O. 5. Okt. I 87
R. 8. Okt. I 752
R. 24. Okt. II 1225
Reg. 2. Nov. II 1306
R. 7. Nov. I 927
R. 10. Nov. I 567
R. 21. Nov. I 1182, 1188
R. 23. Nov. I 310
R. 10. Dez. II 1271
R. 12. Dez. II 1332
R. 13. Dez. I 1101
R. 14. Dez. II 776
R. 24. Dez. I 1343
R. 25. Dez. I 911

1860.

R. 12. Jan. I 251
R. 9. Febr. I 568
R. 15. Febr. I 1344
R. 21. Febr. II 1268, 1299
R. 22. Febr. II 781
R. 24. Febr. I 925
R. 28. Febr. I 1299
R. 29. Febr. II 1209
G. 12. März II 1368
R. 12. März II 777
R. 21. März I 568
R. 26. März I 218
R. 31. März II 1225
R. 5. April I 919
St. M. B. 14. April I 248
G. 14. Mai II 786
R. 25. Mai I 1177
R. 7. Juni I 1101
R. 16. Juni II 786
R. 18. Juni I 295
R. 19. Juni I 916
G. 27. Juni I 42, 60
G. 27. Juli I 549
K. O. 31. Juli I 527
R. 21. Aug. II 1338
R. 14. Sept. II 1252
R. 26. Sept. I 531
R. 29. Sept. I 54
G. 30. Okt. I 1313
B. 30. Okt. I 1360
R. 31. Okt. II 1352
R. 5. Nov. I 552
G. 6. Nov. I 1085
R. 9. Nov. I 1074
R. 14. Nov. II 1253
R. 26. Nov. I 305
R. 30. Nov. I 218
K. O. 7. Dez. I 529
R. 14. Dez. I 314
R. 16. Dez. I 1194
Ausschr. 28. Dez. I 1360

1861.

R. 11. Jan. I 920
R. 14. Jan. I 928
R. 23. Febr. I 268, II 775
R. 28. Febr. I 133, 1217
R. 18. März II 1218
R. 20. März I 293, 295
K. O. 30. März I 844
R. 8. April I 844
R. 21. April I 1191, 1193
R. 23. April I 128
R. 29. April I 528
R. 10. Mai I 309, 823
R. 13. Mai I 1201
R. 14. Mai II 793
R. 16. Mai I 270
R. 18. Mai I 1224
G. 21. Mai II 498, 510, 886, 935, 984
G. 24. Mai I 435, II 683, 1121, 1367
R. 31. Mai I 416
R. 11. Juni I 552, 557, 761
R. 13. Juni I 542
R. 19. Juni I 1095
R. 21. Juni I 218
G. 22. Juni I 1358, II 10
A. E. 24. Juni I 144
G. 24. Juni II 918
R. 28. Juni II 793
Bek. 2. Juli I 941
R. 2. Juli I 844
R. 4. Juli I 1102
R. 5. Juli II 1217
St. M. B. 5. Juli I 215
R. 28. Juli II 760
E. 18. Sept. I 1359
J. 21. Sept. I 546
E. 10. Okt. I 567
St. M. B. 12. Okt. I 126
E. 5. Nov. I 53
K. O. 23. Nov. I 842
R. 23. Nov. I 1363, II 1308
St. M. B. 28. Nov. I 69
G. 4. Dez. I 1224
R. 5. Dez. I 1362
R. 11. Dez. II 1384, 1483
R. 18. Dez. II 1528
R. 20. Dez. I 928
R. 28. Dez. II 1303
R. 31. Dez. I 269, II 1268

1862.

K. O. 4. Jan. I 653, 1486
Reg. 8. Jan. II 1306
R. 13. Jan. I 452
R. 21. Jan. I 292
K. O. 27. Jan. II 1325
K. O. 28. Jan. I 147
R. 28. Jan. I 1097
R. 27. Febr. I 1095, II 1247
R. 8. März II 1251
G. 26. März II 1272
R. 15. April I 1224
R. 19. April II 1352
R. 13. Mai I 249, 262
R. 27. Mai II 784, 839
R. 4. Juni II 1218
R. 10. Juni I 1371, II 1350
G. 17. Juni II 976
R. 5. Juli II 1217
R. 24. Juli II 1267
K. O. 31. Juli I 842
Bt. 2. Aug. II 657
R. 5. Aug. II 1352
R. 13. Aug. II 1269
R. 25. Aug. I 1370
Reg. 25. Spt. II 1306
B. 2. Okt. I 1085
R. 15. Okt. I 284
R. 21. Okt. I 1081
R. 6. Nov. II 1236
R. 11. Nov. I 896
A. E. 19. Nov. I 144
R. 22. Nov. II 1351
R. 25. Nov. II 760, 1220
R. 29. Nov. II 1211, 1222
Bek. 9. Dez. I 541

1863.

R. 6. Jan. I 152
R. 15. Jan. II 934
G. 19. Febr. I 1295
R. 28. Febr. I 250
R. 11. März I 243
R. 31. März I 1338
R. 14. April I 217
R. 6. Mai I 1178
R. 12. Mai II 1220
G. 15. Mai I 49
R. 20. Mai II 1217, 1247
R. 6. Juni II 778, 836, 851
K.O. 15. Juni I 127
R. 29. Juni II 836
B. 7. Juli I 1336
R. 11. Juli I 243
R. 21. Juli II 1247
R. 18. Aug. I 545
R. 22. Aug. II 1211
St. M. B. 31. Aug. I 210
R. 3. Sept. II 1247
R. 6. Sept. I 1217
R. 28. Sept. I 1184
B. 5. Okt. I 1336
J. 6. Okt. I 546
R. 9. Nov. I 268, II 1217
R. 13. Nov. I 1338
R. 2. Dez. I 127
St. M. B. 5. Dez. I 173
R. 21. Dez. I 929
R. 31. Dez. I 304

1864.

R. 13. Jan. II 1271
R. 20. Jan. I 1342
R. 2. Febr. II 1356
R. 6. Febr. II 1217
G. 15. Febr. I 1359
R. 18. Febr. I 1099, II 242
R. 22. Febr. II 1300
R. 23. Febr. II 1217
R. 1. März I 1102
R. 7. März I 512
R. 10. März I 1338
R. 6. April I 310
B. 9. Mai I 1224
R. 12. Mai I 311
St. M. B. 30. Mai I 256
R. 24. Juni II 1351
R. 14. Juli II 1217
R. 26. Juli II 1311, 1491
Reg. 11. Aug. I 926
R. 12. Aug. I 298
R. 29. Aug, I 928
B. 26. Sept. I 382
Hann. K. u. Syn. O. u. Bek. 9. Okt. II 1512
R. 15. Okt. I 416
R. 21. Okt. II 1247
R. 29. Okt. II 1488, 1350
R. 28. Nov. I 293
K.O. 12. Dez. I 910
B. 12. Dez. II 501, 508
R. 21. Dez. II 791, 1212
R. 30. Dez. II 14

1865.

R. 1. Jan. I 562
R. 27. Jan. I 910
R. 5. Febr. II 1295
B. 10. Febr. I 1361
R. 27. Febr. I 251, 264
B. 27. Febr. I 195
R. 21. März I 157
R. 27. März II 1248
R. 2. April I 679
G. 10. April II 1316
R. 19. April I 191
R. 21. April I 679
G. 1. Mai I 1105
R. 4 Mai I 1349
R. 16. Mai II 1215
R. 22. Mai II 1210
St. M. B. 24. Mai I 260
Bt. 30. Mai I 1469
R. 10. Juni II 15
Bg. G. 24. Juni I 1140, II 784, 1066
K.O. 18. Juli I 180
R. 7. Aug. II 1222, 1236
R. 9. Aug. II 1236
B. 30. Aug. I 1236
G. 7. Sept. II 1336, 1356
G. 11. Sept. I 110, II 902
G. 7. Okt. I 1070
R. 15. Okt. I 416
R. 17. Okt. I 1125
R. 3. Nov. I 607, II 1248
B. 10. Nov. I 55
R. 16. Nov. II 1211
Pat. 27. Dez. I 1085
R. 31. Dez. I 315

1866.

R. 2. Jan. I 1191
R. 7. Jan. I 823
R. 10. Jan. II 1221
R. 12. Jan. II 631
R. 14. Jan. I 288
R. 28. Jan. I 514
R. 9. Febr. I 567
A. E. 12. Febr. I 144
R. 28. Febr. I 1159
R. 5. März I 567
R. 7. März I 309
R. 13. März I 257
R. 27. März II 1333
Nachw. 7. Apr. I 568
Nachw. 16. Apr. I 568
R. 21. April II 1224
R. 30. April II 1356, 1501, 1529
R. 12. Mai I 247
K.O. 19. Mai I 529
R. 28. Mai II 1354
R. 8. Juni I 529
Bek. 14. Juni I 1366
G. 14. Juni I 1366
B. 5. Juli II 539
R. 14. Juli II 1211
R. 20. Juli I 1142
R. 15. Aug. I 308
R. 22. Aug. II 1250
R. 29. Aug. I 552
G. 20. Sept. I 32
R. 25. Sept. I 928
R. 30. Sept. II 794
B. 1. Dez. I 68
K.O. 8. Dez. II 1380
G. 24. Dez. I 32, 68 II 1111
R. 31. Dez. II 1324

1867.

G. 7. Jan. II 500
B. 22. Jan. II 1214
B. 29. Jan. I 68
R. 30. Jan. I 1171, II 1354
R. 2. Febr. I 884
R. 7. Febr. II 1262
G. 8. Febr. I 1071, II 501
G. 9. Febr. I 1176
R. 13. Febr. I 911
R. 19. Febr. I 158
G. 22. Febr. II 499
B. 22. Febr. I 1140, II 1111
G. 2. März II 683, 785, 884, 918
B. 6. März I 1140
K.O. 9. März I 842
R. 15. März II 1213
G. 16. März I 1114, 1115, II 987
R. 19. März I 529
R. 21. März II 1356
G.O. 25. März I 49
B. 30. März I 1336
R. 24. April I 292
R. 27. April I 257, 260
B. 28. April II 498
R. 3. Mai I 636
B. 6. Mai I 123, II 778, 829, 1214
E. 7. Mai I 181
B. 8. Mai I 1140, 1141, II 924
B. 11. Mai II 498
R. 13. Mai II 1273
B. 13. Mai I 463, 1088

G. 17. Mai I 42
R. 17. Mai I 528
E. 22. Mai I 1366
V. 22. Mai I 463
V. 23. Mai I 536, 1088
V. 27. Mai I 1140
V. 28. Mai I 1216
A. E. 1. Juni I 472
V. 1. Juni I 1140
V. 4. Juni II 498
R. 6. Juni I 262
Reg. 16./20. Juni I 81, 514
St. M. V. 17. Juni I 655
R. 19. Juni I 566
Vt. 20. Juni I 305
R. 21. Juni I 514
V. 24. Juni I 1140, II 498
V. 25. Juni I 463
R. 26. Juni I 512
V. 29. Juni II 1143
R. 5. Juli II 852
R. 8. Juli I 415
Vt. 8. Juli II 928, 979
K.O. 12. Juli I 654
R. 13. Juli I 1162
R. 15. Juli I 294
V. 19. Juli II 683
K.O. 22. Juli II 1393
V. 26. Juli I 2
V. 29. Juli I 463
V. 7. Aug. II 683
R. 9. Aug. I 654
R. 11. Aug. I 1176
V. 16. Aug. II 683, 1525
V. 19. Aug. I 1105, 1118
R. 28. Aug. II 15
R. 31. Aug. I 655
R. 3. Sept. I 941
K.O. 5. Sept. I 570
R. 11. Sept. I 382
R. 12. Sept. I 315
V. 12. Sept. II 1111
G. 14. Sept. I 42
V. 14. Sept. I 42, 43
V. 16. Sept. I 438, 446
V. 20. Sept. I 428
G. 22. Sept. I 1114
V. 22. Sept. II 807, 1111
Vt. 22. Sept. II 24
E. 23. Sept. I 187
V. 23. Sept. I 234, 242, II 993, 1054
K.O. 24. Sept. I 1102
R. 24. Sept. I 579
R. 26. Sept. I 566
R. 7. Okt. II 801
G. 12. Okt. I 562
R. 12. Okt. I 935
R. 21. Okt. II 794
D. 25. Okt. I 305
E. 26. Okt. I 54
R. 29. Okt. I 310
St. M. V. 31. Okt. II 1214
G. 1. Nov. I 315, II 953, 990
G. 8. Nov. I 123, 299
G. 9. Nov. I 15, 17, 37
R. 11. Nov. I 303
R. 16. Nov. I 430
R. 5. Dez. I 129
R. 12. Dez. I 398
R. 13. Dez. II 776
R. 17. Dez. II 794
R. 30. Dez. I 562, 564

1868.

R. 4. Jan. I 130, 911
R. 10. Jan. II 1271
G. 27. Jan. I 41
R. 4. Febr. I 822
V. 12. Febr. II 1372
Vt. 22. Febr. I 306
G. 5. März II 683
V. 7. März I 214
G. 9. März I 42
R. 12. März II 1355
R. 13. März II 1350
G. 17. März II 9
G. 18. März I 1429, II 975
R. 27. März I 563
R. 30. März I 283, 1371
R. 14. April I 564, 1302
R. 21. April I 518
K.O. 4. Mai II 1382
R. 5. Mai II 777
G. 6. Mai I 1140
Reg. 11. Mai I 465
R. 14. Mai I 299
R. 19. Mai I 1349
G. 29. Mai I 9, 45
R. 29. Mai I 531
R. 31. Mai I 565
R. 14. Juni I 844
V. 17. Juni II 1111
R. 19. Juni I 565, II 341
A.E. 20. Juni II 1111
G. 25. Juni II 791, 810, 845, 1303
R. 30. Juni I 565
A. E. 1. Juli I 125
R. 6. Juli I 307
R. 9. Juli I 563, 568
St. M. V. 21. Juli I 295
R. 8. Aug. I 638
K.O. 11. Aug. I 290
G. 17. Aug. I 930, 1377
R. 20. Aug. I 822
R. 28. Aug. II 15
R. 29. Aug. II 1334
R. 31. Aug. I 292, 316
R. 2. Sept. I 1338
R. 7. Sept. I 566
R. 8. Sept. II 784, 1098
R. 14. Sept. I 127, 128
R. 15. Sept. I 210
R. 20. Sept. II 631
R. 26. Sept. II 19
Schul-O. 10. Okt. II 1209
R. 16. Okt. II 1217
Prot. 17. Okt. I 757
Vt. 17. Okt. I 1224, II 24
R. 19. Okt. II 1212
R. 23. Okt. I 130
R. 24. Okt. II 1350
St. M. V. 26. Okt. I 249
R. 27. Okt. I 1161
A. E. 2. Nov. II 59
K. O. 2. Nov. I 875
R. 11. Nov. I 566
R. 14. Nov. I 875
V. 23. Nov. I 154
R. 28. Nov. II 777, 793
R. 2. Dez. I 398
R. 5. Dez. II 1214
A. E. 7. Dez. II 1111
R. 11. Dez. II 645
R. 14. Dez. I 271
V. 22. Dez. I 240
G. 28. Dez. I 531
J. 31. Dez. I 177
R. 31. Dez. II 645

1869.

V. 1. Jan. I 1140
St. M. V. 2. Jan. I 250
R. 8. Jan. I 254, 258, II 1225
R. 9. Jan. I 531
R. 18. Jan. II 1213
R. 31. Jan. I 310
R. 2. Febr. I 309, 823
G. 9. Febr. II 1368
P. 16. Febr. I 1384
R. 18. Febr. I 398
G. 22. Febr. I 822, 1141, II 784
G. 24. Febr. II 683
R. 27. Febr. I 295
G. 11. März I 42, 58
K.O. 11. März I 180
G. 12. März I 46
V. 12 März I 1140, 1142
G. 13. März II 1368
G. 15. März I 125, II 992
R. 15. März I 423
K.O. 28. März I 464, 466
R. 4. April II 819
G. 7. April I 964
R. 13. April I 929
G. 14. April II 924
R. 19. April II 784
V. 22. April I 1236
G. 26. April I 49
G. 6. Mai I 46
Wahlgef. 31. Mai I 22
G. 2. Juni I 205
G. 5. Juni I 272
R. 8. Juni II 1210, 1225
R. 20. Juni I 654
G. 21. Juni I 508, 1151, II 103

Gew.O. 21. Juni II 1
R. 24. Juni I 466
R. 30. Juni I 1125
G. 1. Juli I 463, 928, II 4
G. 3. Juli I 34, 291, II 1297
St. M. B. 7. Juli I 261
R. 21. Juli I 654
R. 29. Juli I 844
R. 5. Aug. I 929
B. 5. Aug. I 929
R. 6. Aug. I 654
R. 21. Aug. I 1083
A. E. 4. Sept. II 1111
Anw. 4. Sept. II 11, 42, 139, 1198
Anw. 8. Sept. I 1368
R. 17. Sept. I 269
P. 25. Sept. II 23
R. 2. Okt. I 181
R. 11. Okt. I 562
R. 15. Okt. II 1329
R. 18. Okt. I 911
St. M. B. 24. Okt. I 44
R. 22. Nov. II 922
Anw. 24. Nov. II 654
G. 26. Nov. I 1381, 1383
R. 27. Nov. I 1106
R. 28. Nov. II 1372
R. 1. Dez. I 1368
R. 8. Dez. II 55
P. 9. Dez. II 21
R. 9. Dez. I 1115
R. 11. Dez. II 891
A. L. 15. Dez. I 277
R. 15. Dez. I 530
R. 18. Dez. I 1105
R. 20. Dez. I 277, 530
G. 22. Dez. II 1290
R. 27. Dez. I 925
R. 29. Dez. I 125

1870.

J. 6. Jan. I 1384
R. 7. Jan. I 1339
G. 7. Jan. I 1277
R. 13. Jan. II 60
R. 26. Jan. II 1154
K.O. 27. Jan. I 185
R. 3. Febr. I 927
R. 5. Febr. II 62
G. 6. Febr. I 1284
R. 19. Febr. I 579
G. 11. Febr. II 498, 508
R. 22. Febr. II 31, 1311
G. 23. Febr. II 1213, 1295, 1486
G. 24. Febr. I 1394
G. 26. Febr. I 1355
R. 2. März II 55
R. 4. März I 1385
R. 6. März I 290
R. 8. März I 931
G. 9. März I 1224
G. 17. März I 1224, II 24
Reg. 23. März I 1224
R. 26. März II 495
R. 2. April I 397, II 1290
R. 4. April I 1384
R. 7. April I 1357
R. 8. April I 579
Best. 13. April I 1324
R. 16. April II 21
R. 3. Mai I 130
R. 7. Mai II 62
R. 9. Mai I 925
G. 13. Mai II 495, 948. 989
R. 16. Mai II 1290
R. 17. Mai I 312
R. 19. Mai I 941
Regl. 28. Mai I 25
Bek. 30. Mai II 23,
St. G. B. 31. Mai I 57[1], 572
G. 1. Juni I 17, 43, 291, 1171, 1196
R. 2. Juni I 920
G. 6. Juni I 325
G. 11. Juni I 1451
R. 18. Juni I 305, 402, 1337, 1343
R. 20. Juni II 1290
R. 24. Juni I 260
J. 28. Juni II 1290
R. 1. Juli II 1247
R. 5. Juli I 130
G. 8. Juli I 1355
Anw. 11. Juli II 24
R. 12. Juli II 1219
R. 14. Juli I 530
R. 15. Juli I 678, 1357
R. 20. Juli I 925
R. 5. Aug. I 549
R. 12. Aug. II 791
R. 27. Aug. II 819
Bek. 29. Aug. I 277
Anw. 4. Sept. II 40
R. 17. Sept. I 1384
R. 20. Sept. I 917
R. 21. Sept. I 928
R. 29. Sept. I 1357
R. 30. Sept. II 21, 1351
R. 26. Okt. I 844
B. 15. Nov. I 272
R. 27. Nov. I 1302, II 1350
R. 28. Nov. II 31
J. 7. Dez. I 1451
R. 9. Dez. I 254, 224
J. 12. Dez. I 1457
G. 16. Dez. II 924
K. G. 22. Dez. II 1417
R. 28. Dez. I 452
R. 31. Dez. II 1290

1871.

J. 19. Jan. I 1384
Reg. 21. Jan. I 575, 673
R. 24. Jan. I 152
R. 27. Jan. II 1028
R. 6. Febr. II 1337
R. 17. Febr. I 531
R. 20. Febr. I 261
R. 23 Febr. I 260
G. 27. Febr. I 28
Reg. 2. März I 268, II 40
R. 2. März II 40
R. 4. März I 259, 260, II 766, 929
G. 5. März I 1085
G. 8. März I 377, II 791, 845, 932, 972, 1167
R. 11. März I 530
R. 15. März II 30
R. 16. März I 929
R. 29. März I 1173
R. 31. März II 824, 885
R. 8. April I 1371, II 1290
J. 10. April I 377
J. 12. April I 578, 679, II 833
Vf. Urk. 16. April I 1
G. 22. April I 19
R. 24. April II 30, 828
Anw. 6. Mai I 1379
Reg. 6. Mai I 552
R. 12. Mai I 1188
G. 15. Mai I 571
R. 18. Mai I 188
R. 19. Mai I 397
R. 5. Juni I 300
J. 6. Juni I 563
G. 7. Juni II 340
R. 7. Juni I 1383
G. 9. Juni I 2
R. 10. Juni II 30
R. 19. Juni I 674
R. 20. Juni I 244
G. 24. Juni I 377
G. 27. Juni I 89, 167, 196, 220, II 794
B. 29. Juni I 123
R. 4. Juli II 1359
R. 6. Juli I 387, 551, 556, 661
A. E. 8. Juli I 1513
J. 8. Juli I 284
R. 11. Juli I 1384, 1482
B. 12. Juli I 383
R. 18. Juli II 940
R. 27. Juli I 912
B. 29. Juli I 382
B. 1. Aug. I 382
A. E. 3. Aug. I 6, 653
K. O. 5. Aug. I 126
R. 10. Aug. I 927
R. 15. Aug. II 1222
R. 29. Aug. I 823
G. 30. Aug. I 572
R. 30. Aug. I 382
B. 1. Sept. I 382
B. 4. Sept. I 383
R. 5. Sept. I 656, II 833
R. 11. Sept. I 575
R. 13. Sept. I 567
J. 14. Sept. I 470
B. 15. Sept. I 383
R. 23. Sept. I 930
B. 2. Okt. I 382
R. 4. Okt. I 930

R. 11. Okt. I 921
Bt. 12. Okt. I 1468
G. 28. Okt. I 12, 37, 276, 663, II 4, 961
R. 28. Okt. I 663, 674
R. 29. Okt. I 526
Bt. 31. Okt. I 305
R. 1. Nov. I 1224
G. 10. Nov. II 1
R. 18. Nov. I 1073
R. 21. Nov. II 1212
R. 24. Nov. II 24, 1217
G. 26. Nov. I 1377
R. 30. Nov. I 673
R. 2. Dez. I 1084
R. 7. Dez. II 1290
G. 10. Dez. II 1513
Bt. 11. Dez. I 305, 1469
G. 21. Dez. I 1058
Reg. 21. Dez. II 37
R. 23. Dez. I 674

1872.

R. 12. Jan. I 930
R. 17. Jan. I 679
R. 19. Jan. I 965, II 15
Bek. 24. Jan. I 28
R. 27. Jan. I 673
R. 5. Febr. I 153, 528
R. 10. Febr. II 1295
R. 12. Febr. II 1219
G. 15. Febr. I 42
R. 19. Febr. II 1337
G. 21. Febr. I 756, II 976
G. 24. Febr. II 1111
R. 24. Febr. I 1385, II 130
J. 26. Febr. I 756
G. 1. März I 272
R. 1. März I 1337, 1338
Bt. 2. März I 1469
G. 9. März I 165
G. 11. März I 36, II 1208, 1513
K. O. 16. März I 6, 653, 1486
R. 16. März I 290, 930
R. 19. März II 794
G. 27. März I 44, 48, 182, II 794
R. 9. April II 1290
G. 10. April I 69, 1023
G. 11. April I 1224
P. 11. April I 6, 653, 1486
Bek. 17. April I 277
G. 26. April I 1423, II 69, 975
G. 27. April I 1072, 1269, 1414, 1496
K. O. 27. April I 967
B. 1. Mai I 930
G. 3. Mai II 244
R. 4. Mai II 1290
G. 5. Mai II 683
R. 9. Mai II 1214
R. 10. Mai I 129
R. 12. Mai I 1384
Bt. 14. Mai I 306
R. 15. Mai II 1290
G. 29. Mai I 272
R. 29. Mai I 1457
R. 30. Mai II 1350
G. 31. Mai II 980
R. 7. Juni II 130
R. 8. Juni I 315
J. 9. Juni I 964
R. 10. Juni I 1423
G. 12. Juni II 1
R. 12. Juni II 1290
R. 15. Juni I 305
B. R. B. 16. Juni I 682
R. 18. Juni II 1072
Mil. St. G. B. u. E. G. 20. Juni I 38, 472, 473
R. 25. Juni I 225
R. 26. Juni I 218
R. 28. Juni II 1290
R. 29. Juni II 892
R. 1. Juli II 1225
R. 2. Juli II 1213
R. 3. Juli I 394
G. 4. Juli I 316, 1513
Bek. 5. Juli I 1380, II 1513
P. 5. Juli I 15, 1380
R. 9. Juli II 1230
G. 17. Juli I 1337
R. 18. Juli II 550
R. 20. Juli I 170
R. 22. Juli I 70
R. 24. Juli I 189
R. 30. Juli II 1223
R. 2. Aug. I 931
R. 7. Aug. I 191
R. 8. Aug. I 1118
Bek. 9. Aug. I 578
R. 12. Aug. I 381
R. 16. Aug. I 1330
R. 19. Aug. II 389, II 1355
R. 27. Aug. II 10, 761
R. 30. Aug. I 661, II 766, 811
R. 31. Aug. I 682
R. 3. Sept. I 415
R. 12. Sept. I 71
R. 14. Sept. I 160, 1042
R. 21. Sept. I 170
R. 23. Sept. II 789
R. 3. Okt. I 3, 291
R. 10. Okt. I 757
R. 12. Okt. I 388, 1061
R. 14. Okt. II 1429
B. 15. Okt. II 1214, 1216, 1237
R. 16. Okt. I 345
R. 18. Okt. II 39
R. 21. Okt. I 416
D. Str. O. 31. Okt. I 38, 475
R. 2. Nov. I 392
R. 5. Nov. I 170
R. 7. Nov. II 1217
R. 11. Nov. I 271
R. 20. Nov. I 529
R. 25. Nov. I 373
R. 27. Nov. II 1225
R. 30. Nov. II 25
R. 3. Dez. I 345
R. 5. Dez. I 1180, 1188
R. 6. Dez. II 21
R. 9. Dez. I 185
K. O. 13. Dez. II 1036
J. 13. Dez. II 1076
G. 17. Dez. II 8
R. 17. Dez. I 1385
R. 23. Dez. I 191
Seem. O. 27. Dez. I 758

1873.

R. 4. Jan. I 152
Reg. 6. Jan. II 370
R. 7. Jan. II 33
R. 9. Jan. I 911
R. 9. Jan. II 1355
R. 13. Jan. II 8, 9
R. 14. Jan. I 567, II 34
R. 20. Jan. I 579
R. 24. Jan. II 1290
G. 27. Jan. I 1451
R. 27. Jan. I 1338
R. 29. Jan. II 1220
Anw. 31. Jan. I 204
K. O. 5. Febr. II 775
B. 6. Febr. I 605
B. 11. Febr. I 1322
R. 15. Febr. II 775
R. 19. Febr. I 388
R. 22. Febr. I 155
G. 24. Febr. I 8
R. 24. Febr. I 390
R. 27. Febr. I 1385, II 1210, 1238
R. 28. Febr. I 1079
G. 1. März I 1336
R. 1. März I 1370
G. 3. März I 3
G. 10. März I 68, II 1037
J. 10. März II 755, 1075, 1076, 1077, 1080, 1081, 1082, 1083, 1084
R. 10. März II 844
G. 17. März I 1337
R. 19. März II 1216
R. 20. März II 8, 9
G. 23. März II 243, 498, 1111
G. 24. März I 151
G. 25. März I 205
G. 26. März II 683
G. 27. März II 1037
R. 29. März I 284
G. 31. März I 8, 250
II 10, 946, 1037, 1054
R. 31. März I 756, II 1217
R. 1. April I 226
A. O. 2. April I 49, II 1102, 1112, 1119
G. 2. April II 925

G. 5. April I 35, II 1374
R. 7. April I 166
G. 9. April I 1168
R. 9. April I 1179
K.O. 12. April II 383
R. 12. April I 155
R. 17. April I 844
R. 2. Mai I 255
R. 3. Mai I 1348
R. 5. Mai II 1214
R. 6. Mai I 1339
R. 9. Mai I 1371
G. 11. Mai II 1515
G. 12. Mai I 147, II 1521
G. 13. Mai II 1522
G. 14. Mai II 1301, 1316, 1339, 1369
R. 15. Mai I 258, 265, II 1217
R. 16. Mai I 147
Bek. 20. Mai II 1513
G. 23. Mai I 197
G. 25. Mai II 931, 934, 940, 1051
R. 27. Mai II 1229
R. 28. Mai I 579
G. 31. Mai II 1513
R. 7. Juni I 148, II 1210, 1238
J. 9. Juni I 964
R. 10. Juni II 1037, 1060, 1070
G. 13. Juni II 845, 1037, 1087, 1303
J. 13. Juni II 1369
R. 14. Juni I 149, II 1224
J. 18. Juni II 755, 1057, 1064
R. 18. Juni I 264
G. 20. Juni I 28
G. 25. Juni I 7, 21
R. 26. Juni II 1236
G. 27. Juni I 1125
Reg. 2. Juli I 574
R. 2. Juli I 579
R. 7. Juli II 1091
Bek. 8. Juli I 277
G. (Em. O.) 16. Juli II 1466
R. 16. Juli II 1223
K.O. 18. Juli I 844
K.O. 19. Juli I 513
R. 19. Juli I 147
G. 30. Juli I 151
R. 6. Aug. II 1229
Bt. 8. Aug. I 306, 308
R. 9. Aug. I 1357
R. 11. Aug. I 149
R. 12. Aug. I 150
R. 21. Aug. I 160, 1110
R. 28. Aug. I 153, 156, 161
R. 30. Aug. I 1357
R. 31. Aug. I 155, 284
R. 7. Sept. II 1073
R. 8. Sept. I 155
K. u. Syn. O. 10. Sept. II 1404
R. 11. Sept. II 1220, 1222
R. 12. Sept. II 1211
R. 15. Sept. I 147
R. 19. Sept. I 844
J. 20. Sept. II 835, 836, 846, 847, 873, 1103
R. 22. Sept. I 48
R. 23. Sept. II 944
R. 24. Sept. II 1063, 1218, 1230
R. 25. Sept. II 32
R. 2. Okt. II 1225
R. 6. Okt. I 125, II 1214
R. 8. Okt. I 579
R. 13. Okt. II 755
R. 18. Okt. I 579, II 27
R. 27. Okt. II 1092
R. 30. Okt. I 1370
R. 31. Okt. I 579, II 1047
R. 2. Nov. I 689
R. 4. Nov. I 574
R. 6. Nov. I 126, II 1229
R. 10. Nov. I 69
R. 11. Nov. I 185
R. 12. Nov. I 170, 190, 193, 270, II 1210, 1350
R. 13. Nov. I 69
R. 21. Nov. I 170, 1371
R. 23. Nov. I 190
R. 24. Nov. I 127, 147, 153, II 821, 1037, 1040, 1083
R. 26. Nov. I 191, II 1217, 1355
R. 27. Nov. II 1422
R. 1. Dez. I 22, 28
R. 3. Dez. I 815
G. 7. Dez. I 1378
B. 10. Dez. I 49
Bt. 11. Dez. I 308
R. 17. Dez. I 389
R. 18. Dez. II 1059, 1405, 1406, 1419
G. 20. Dez. I 4
R. 24. Dez. I 566
B. 24. Dez. I 154
R. 29. Dez. II 1218
R. 30. Dez. I 148, 264, II 1419

1874.

R. 3. Jan. I 148
R. 10. Jan. II 1406
R. 13. Jan. II 1351
R. 19. Jan. I 263, 290
R. 20. Jan. II 1219
R. 22. Jan. II 893
Bt. 24. Jan. I 305
R. 26. Jan. II 1415
R. 27. Jan. II 640
R. 4. Febr. II 1406
R. 5. Febr. II 1229
R. 7. Febr. II 1057
R. 13. Febr. II 1420
G. 16. Febr. I 68
R. 21. Febr. I 1385
R. 24. Febr. II 1238
R. 26. Febr. II 1406
R. 4. März II 1045
R. 6. März I 477
R. 7. März II 1406
G. 9. März I 798, 820, 821
R. 9. März II 1231, 1406
R. 11. März II 821, 889, 1040
R. 13. März II 55
R. 14. März II 1063, 1065
R. 15. März II 1074
R. 17. März II 828, 1058
R. 18. März I 262
R. 19. März I 132
R. 20. März II 1060, 1062, 1068
R. 24. März II 1063
R. 26. März I 290
E. 1. April I 69
B. 1. April I 175,
R. 3. April II 1060, 1069
G. 4. April I 90, 220
R. 5. April I 149
R. 7. April II 1213
G. 8. April I 900
R. 8. April I 900
St. M. B. 9. April I 270
R. 10. April II 846
R. 11. April II 1406
R. 13. April I 797, II 1045, 1090
R. 20. April I 283
R. 22. April II 1240
R. 27. April I 1339
R. 30. April II 1419
G. 2. Mai I 16, 22, 37, 42, 58, 218, 296, II 10, 770, 811, 1038, 1303
R. 2. Mai I 193
G. 4. Mai II 1513
R. 4. Mai I 579
G. 7. Mai I 785
R. 7. Mai I 799
R. 9. Mai I 918, II 1093, 1117, 1139
R. 12. Mai I 661
R. 16. Mai II 1223
G. 20. Mai II 1523
R. 20. Mai I 398
G. 21. Mai II 1516, 1519, 1520
R. 23. Mai I 223
G. 25. Mai II 1439
R. 26. Mai I 132, 526
G. 27. Mai I 1094
G. 28. Mai I 301
R. 29. Mai II 1088
St. M. B. 29. Mai I 250
A. O. 30. Mai I 468
G. 30. Mai I 1235
R. 30. Mai II 1062
R. 31. Mai II 1057, 1072
A. E. 1. Juni II 1431
R. 2. Juni I 264
G. 3. Juni I 1070
R. 3. Juni I 796
R. 4. Juni I 799
R. 8. Juni I 801, II 16
Anw. 10. Juni II 1041
G. 10. Juni I 218

R. 10. Juni II 1042, 1051
G. 11. Juni I 1022
G. 12. Juni II 1298, 1316
R. 13. Juni II 1068, 1090
R. 14. Juni I 844
R. 15. Juni II 1057, 1063
R. 24. Juni I 476, 477
R. 25. Juni II 1405
R. 26. Juni I 149
R. 27. Juni I 1368
K.O. 3. Juli I 1046
R. 3. Juli I 637
R. 4. Juli II 1070
R. 6. Juli II 844
R. 8. Juli I 167, 917, II 1070
G. 10. Juli II 10
B. 10. Juli I 208, 209
R. 13. Juli II 1042
R. 14. Juli I 154, II 1073
R. 15. Juli I 217, II 1405, 1537
K.O. 17. Juli I 1102
Reg. 17. Juli I 48
B. 20. Juli I 209
A.E. 22. Juli II 1512
K. O. 31. Juli I 844
R. 31. Juli I 252
R. 3. Aug. I 798, II 828, 895
R. 7. Aug. I 284, 565
R. 8. Aug. II 1075, 1094
B. 8. Aug. I 209
B. 17. Aug. I 209
R. 19. Aug. I 797, II 1222, 1303
R. 21. Aug. I 205, 209, II 935
R. 26. Aug. I 836, 840
R. 31. Aug. I 799
R. 5. Sept. I 70
R. 9. Sept. I 284
R. 10. Sept. I 153
R. 14. Sept. I 310
R. 15. Sept. II 1411
B. 16. Sept. I 148, 383
B. 17. Sept. I 209
R. 19. Sept. II 1328
R. 21. Sept. II 1332, 1333
R. 22. Sept. I 811
R. 23. Sept. I 822
R. 24. Sept. I 187
R. 26. Sept. II 885
R. 30. Sept. I 176, 177, II 1314
R. 2. Okt. II 1061
R. 9. Okt. II 1061
R. 15. Okt. II 1094
R. 16. Okt. I 900
R. 17. Okt. II 1420
R. 22. Okt. I 209, 1024
R. 24. Okt. II 1089
R. 26. Okt. II 27
R. 27. Okt. I 549, II 1418
R. 29. Okt. I 154, 802, II 1074
R. 31. Okt. I 72, 811
B. 2. Nov. I 126
R. 3. Nov. I 167
R. 4. Nov. I 1071
B. 4. Nov. I 166
R. 9. Nov. II 1409
R. 13. Nov. I 806, 811
R. 20. Nov. I 799, 804
R. 25. Nov. I 306
R. 30. Nov. II 1355
K.O. 2. Dez. II 1434
B. 2. Dez. II 1372
R. 4. Dez. I 800, 804, 824
R. 6. Dez. II 71
R. 12. Dez. I 249, II 1069, 1072
R. 14. Dez. II 769
B. 17. Dez. I 217
G. 19. Dez. I 1377
R. 21. Dez. II 23, 1211
Bt. 24. Dez. I 305
R. 28. Dez. I 796
A.E. 30. Dez. II 1306, 1422, 1481
K.O. 30. Dez. II 1306

1875.

B. 4. Jan. I 954
R. 5. Jan. I 816
R. 6. Jan. I 661, 916
R. 7. Jan. I 566
R. 12. Jan. I 476
R. 16. Jan. I 1034, II 1063, 1070
R. 20. Jan. I 178, 804, 805
R. 22. Jan. I 155
R. 29. Jan. I 798
R. 30. Jan. I 150
R. 31. Jan. II 845, 1163
R. 2. Febr. I 814
R. 3. Febr. II 1068
G. 6. Febr. I 795, II 845, 904
K. O. 6. Febr. I 844
R. 10. Febr. I 1023
G. 12. Febr. I 38
G. 13. Febr. II 810, 845, 1303
G. 15. Febr. I 477
G. 17. Febr. I 809
R. 19. Febr. I 805, 813
Best. 22. Febr. I 228
B. 24. Febr. I 810
R. 25. Febr. II 1051
R. 27. Febr. I 954
R. 28. Febr. I 222
R. 2. März I 810
Bek. 5. März I 925
R. 5. März I 1034
K.O. 6. März II 1332, 1409, 1413, 1488
Kr.O. 6. März II 1332
R. 6. März I 422, II 1409, 1413, 1488
R. 8. März I 550, 816
R. 13. März I 804
G. 14. März II 940
R. 22. März I 178, 473, 918, II 784, 1098
R. 23. März I 800
Bek. 25. März II 694
G. 25. März II 1037
R. 30. März I 803
R. 31. März I 619
R. 5. April II 551
G. 12. April I 963, II 1037
Bek. 14. April I 1469
R. 15. April II 1071
R. 19. April I 810, 815, 902, 903
G. 22. April II 1513
G. 23. April I 921
R. 2. Mai I 126
R. 5. Mai II 760
R. 8. Mai I 659
R. 10. Mai I 249, 760, 803, 916
R. 12. Mai II 29
R. 15. Mai II 1099
R. 18. Mai II 79
R. 25. Mai I 689, 804
R. 27. Mai II 1431
G. 28. Mai I 924, II 1328
R. 28. Mai II 60
R. 29. Mai I 806, II 1094
G. 31. Mai II 1513
R. 31. Mai I 1368
R. 2. Juni I 305
B. 2. Juni I 172
R. 4. Juni I 803
R. 8. Juni I 903, II 1037
R. 12. Juni II 1413
R. 14. Juni I 1124
K.G. 15. Juni II 1328
Bek. 17. Juni I 1379
G. 17. Juni I 930, II 1037
G. 18. Juni I 35
R. 18. Juni I 306, 803
R. 19. Juni I 219
G. 20. Juni II 1524
G. 21. Juni I 1084, 1085
R. 21. Juni I 709
R. 22. Juni I 801, 815
B. 22. Juni I 811, 815, 816, 821, 824
G. 24. Juni I 155, 1307, II 1534
R. 25. Juni I 299
G. 26. Juni II 506
G. 27 Juni II 683, 992
G. 28. Juni II 1037
R. 28. Juni II 1089
Pr. O. 29. Juni II 755, 1113
R 1. Juli II 1098
G. 2. Juli I 1046, II 937, 978, 986
G. 3. Juli II 1095, 1112
G. 4. Juli II 1538
R. 4. Juli I 816
G. 5. Juli II 776, 791
G. 6. Juli I 1304, 1314, II 918, 1095, 1122

G. 7. Juli II 1298
R. 7. Juli II 1410
G. 8. Juli II 1037
R. 12. Juli I 168
R. 16. Juli I 178, 814
R. 17. Juli I 567
R. 25. Juli I 284
R. 27. Juli I 661, 801, 807
Anw. 6. Aug. I 306
R. 7. Aug. I 284, 657
R. 11. Aug. II 1046, 1047
R. 17. Aug. I 814
R. 18. Aug. I 1035
R. 20. Aug. I 1116, II 941
R. 31. Aug. I 799
Bek. 2. Sept. I 308
R. 8. Sept. I 809
R. 12. Sept. II 17
R. 15. Sept. II 1064, 1066
P. 17. Sept. I 209
R. 18. Sept. I 1348
R. 25. Sept. II 1406
R. 26. Sept. I 801
R. 28. Sept. II 1372
R. 30. Sept. II 1526, 1344
K.O. 1. Okt. II 1120
R. 2. Okt. II 1256
R. 5. Okt. I 545
R. 9. Okt. II 1533
R. 16. Okt. II 53, 630
R. 23. Okt. II 1525
R. 25. Okt. II 1524
R. 28. Okt. I 797
R. 31. Okt. I 819
R. 2. Nov. II 1525
R. 3. Nov. II 1332
R. 4. Nov. I 260
B. 4. Nov. I 820
R. 6. Nov. I 797, 810
R. 8. Nov. II 1530
R. 9. Nov. I 542
R. 12. Nov. I 154, 308
P. 13. Nov. I 926
R. 18. Nov. II 32
R. 19. Nov. I 843
R. 21. Nov. II 845, 1168
R. 1. Dez. I 796, 797
R. 2. Dez. I 158, II 1421
R. 3. Dez. I 661
R. 4. Dez. II 1528
R. 9. Dez. II 828
R. 11. Dez. I 168, 917, 1060, II 1139
R. 16. Dez. II 1537
R. 17. Dez. II 1095
G. 20. Dez. I 272, 1114, II 711
St. 22. Dez. I 956
R. 23. Dez. II 12, 131
Reg. 27. Dez. I 1085
R. 29. Dez. II 30
R. 31. Dez. I 306

1876.

R. 5. Jan. I 154, 255
R. 6. Jan. II 1211, 1075, 1094
B. 7. Jan. I 157
B. 8. Jan. I 814
G. 9. Jan. I 1461
R. 9. Jan. I 128, II 1073
G. 10. Jan. I 1464
G. 11. Jan. I 1465
R. 12. Jan. II 1365, 1395
R. 15. Jan. I 801
R. 18. Jan. I 567, 956
A.E. 20. Jan. II 1442
G. S. O. 20. Jan. I 68
G. 22. Jan. I 1071
R. 25. Jan. I 669
R. 26. Jan. I 1429, II 1528
R. 31. Jan. I 546, 1429
G. 2. Febr. II 1466
Weg. O. 7. Febr. I 1085, 1086
Bek. 9. Febr. I 1114
R. 11. Febr. I 796
R. 15. Febr. I 808
R. 16. Febr. I 956
R. 18. Febr. II 1211, 1254
Reg. 19. Febr. I 574
R. 22. Febr. I 1238
Reg. 23. Febr. I 1089
G. 25. Febr. I 966
G. 26. Febr. I 572
R. 28. Febr. II 1217
R. 29. Febr. I 1461, 1467
R. 1. März I 816
R. 4. März I 154, 800
R. 5. März I 1023, 1374, II 1063, 1074, 1095
Bt. 9. März I 306
R. 10. März II 1212
R. 14. März II 1256, 1303
K. B. 20. März II 1332
R. 20. März I 154, II 1092, 1332
R. 21. März I 206
P. 22. März I 1382
R. 23. März II 1530
R. 26. März I 155, 587, 985
R. 28. März I 802
R. 29. März II 1223
B. 3. April I 209
G. 7. April II 274
R. 11. April I 875
R. 12. April II 631
R. 15. April I 799
B. 15. April I 151
R. 17. April I 607
Bt. 27. April I 306, 308
R. 1. Mai I 926, II 1075, 1078, 1033
R. 6. Mai I 263, II 1337, 1409
R. 8. Mai I 156, 1049
E. 12. Mai I 54
R. 13. Mai I 901, 1382
B. 13. Mai I 463
Reg. 16. Mai II 39
R. 20. Mai I 607
R. 23. Mai I 926
E. 24. Mai II 1335
R. 24. Mai I 607, II 1335, 1409
R. 25. Mai II 1063
P. 27. Mai I 69
R. 27. Mai I 154
Reg. 28. Mai I 1046
G. 1. Juni I 1088
R. 1. Juni I 1368
T. 1. Juni II 37
R. 2. Juni II 1530
G. 3. Juni I 68, 874, II 1237, 1318, 1451, 1511
R. 4. Juni I 315, II 1349
G. 7. Juni II 1539
B. 12. Juni I 154
St. M. B. 15. Juni I 261
R. 17. Juni II 1303
G. 18. Juni I 48
R. 19. Juni I 968, II 21
R. 20. Juni II 15
B. 21. Juni I 154, 67
G. 23. Juni I 2, 32, 42, II 498, 1111
G. 29. Juni I 47
K.O. 29. Juni I 154
R. 30. Juni II 40
T. 2. Juli I 394
G. 3. Juli II 629
K.G. 4. Juli II 1328, 1417
G. 5. Juli II 1037
K.G. 5. Juli II 1380, 1417
K.G. 6. Juli II 1330
G. 12. Juli II 496
G. 14. Juli I 1361
R. 17. Juli I 192
R. 19. Juli I 816, 824
R. 21. Juli I 1042, II 1075, 1078, 1083, 1084
R. 23. Juli I 796, II 1080
G. 24. Juli I 45
R. 24. Juli II 1534
R. 26. Juli I 546
A. E. 28. Juli II 1378, 1417
G. 28. Juli II 1369
R. 30. Juli II 949
R. 9. Aug. II 845
G. 14. Aug. I 1313, 1314, II 787, 1362
R. 14. Aug. II 1531
R. 15. Aug. I 800
R. 16. Aug. II 596
B. 16. Aug. I 209
G. 25. Aug. I 1071

G. 28. Aug. I 280
Anw. 30. Aug. II 625, 644
Anw. 3. Sept. II 640
R. 4. Sept. I 179
R. 6. Sept. I 639, 1349
G. 9. Sept. II 1430
B. 9. Sept. I 874, II 1237, 1430, 1456, 1457
B. 17. Sept. I 166
R. 23. Sept. II 1372
B. 26. Sept. II 1132
R. 30. Sept. II 633, 634
R. 2. Okt. II 1239
R. 3. Okt. II 1311, 1489
R. 5. Okt. I 917
R. 13. Okt. II 15
R. 15. Okt. I 814
R. 16. Okt. II 1532
R. 21. Okt. II 1037
K. O. 25. Okt. I 289
R. 30. Okt. II 1334
B. 30. Okt. I 154
B. 1. Nov. I 176
R. 2. Nov. I 551
A. E. 4. Nov. II 1511
R. 4. Nov. I 917
R. 5. Nov. I 607, 806
R. 8. Nov. I 802, II 1349, 1530
R. 9. Nov. II 639
R. 10. Nov. I 289
R. 13. Nov. II 1229
R. 27. Nov. I 181, 800
R. 30. Nov. I 394, II 9
G. 4. Dez. I 1242
R. 8. Dez. I 1042
R. 12. Dez. I 671, 824
R. 13. Dez. I 807
R. 17. Dez. I 1042
R. 18. Dez. I 825
R. 23. Dez. II 1085
G. 25. Dez. I 28
B. 27. Dez. I 383
J. 28. Dez. I 901
R. 29. Dez. I 306
R. 30. Dez. I 175

1877.

R. 3. Jan. II 1238
R. 5. Jan. II 1411
R. 17. Jan. I 130
R. 18. Jan. I 926
R. 25. Jan. II 1406
G. 27. Jan. I 6, 690, II 792, 833, 891
R. 27. Jan. II 506
G. 30. Jan. I 751
R. 31. Jan. I 555, II 1341
R. 1. Febr. II 1418
Str. P. O. 1. Febr. I 718
R. 6. Febr. II 662
R. 8. Febr. I 191
G. 10. Febr. I 770
R. 13. Febr. I 607
R. 20. Febr. I 305
R. 21. Febr. I 813
G. 24. Febr. I 171
B. 24. Febr. I 171
G. 26. Febr. I 1086
R. 1. März I 1042
G. 3. März I 155, 1307
P. 7. März II 46
R. 9. März I 289
R. 12. März I 289, II 1406
B. 15. März I 383
R. 17. März I 813
R. 18. März II 1119
G. 19. März II 1111
R. 19. März I 469
R. 20. März II 644
R. 22. März II 632
R. 24. März II 1065, 1144
B. 24. März I 209
R. 28. März I 452
B. 29. März I 1242
Anw. u. Best. 31. März II 506
R. 31. März II 506
R. 3. April I 1386
G. 4. April I 1236
R. 6. April I 955, II 40
B. 7. April II 499
B. 9. April I 209, II 1431
R. 10. April II 1431
R. 15. April II 1134
R. 17. April I 175
R. 24. April II 1362
R. 27. April II 1333
G. 30. April II 1037
R. 4. Mai I 172, 173, 174, II 1271
R. 5. Mai I 563, 815
R. 6. Mai II 647
Bek. 9. Mai I 220, 229
B. 11. Mai I 48
R. 13. Mai I 661, II 1097
R. 14. Mai II 1527
R. 17. Mai I 30
R. 22. Mai I 30, 269
P. G. 25. Mai I 1481
R. 28. Mai I 542
R. 30. Mai I 306
Anw. 31. Mai II 935
B. 2. Juni I 278
R. 4. Juni I 153, II 1525
R. 5. Juni I 1187, II 506, 1435
R. 9. Juni I 809
R. 10. Juni II 1533
R. 14. Juni I 264, II 1385
J. 21. Juni I 1314, 1315, II 1362
R. 21. Juni I 259
R. 22. Juni I 289
R. 23. Juni I 172, II 1413
R. 25. Juni I 31
R. 26. Juni I 306, II 1433
R. 28. Juni II 506
R. 29. Juni II 1446
Reg. 30. Juni I 278
K. G. 4. Juli II 1512
B. 5. Juli I 1313
R. 7. Juli I 293, 1037, 1429, II 1408
Bt. 7. Juli I 308
R. 11. Juli I 156
R. 13. Juli I 1042
R. 19. Juli I 1314, II 1413, 1499
K. O. 21. Juli II 1328
R. 26. Juli I 555, 917, II 41
G. 27. Juli II 23
R. 31. Juli I 279, 799
R. 1. Aug. II 1328
R. 2. Aug. II 1446, 1469
R. 24. Aug. I 155, 175, II 1327
R. 27. Aug. I 806, 1027
R. 31. Aug. I 803, 816
R. 1. Sept. I 1173, 1187
K. O. 5. Sept. II 1404
B. 5. Sept. II 1121, 1237, 1375, 1455
R. 10. Sept. II 1372, 1375
Bt. 17. Sept. I 305
R. 19. Sept. I 1035, II 935
R. 20. Sept. I 469
R. 25. Sept. I 814
E. 27. Sept. I 815
R. 29. Sept. II 1383
R. 8. Okt. II 499
R. 10. Okt. II 1435, 1500
R. 14. Okt. I 813
R. 16. Okt. II 55
R. 24. Okt. II 944, 1073
R. 27. Okt. I 712, 1484
R. 31. Okt. I 819
R. 5. Nov. I 799
St. R. B. 5. Nov. I 256
K. O. 7. Nov. II 1512
R. 7. Nov. I 1124
G. 14. Nov. II 1104
R. 16. Nov. I 525
R. 17. Nov. I 148
B. 20. Nov. I 1377
R. 22. Nov. I 464
R. 23. Nov. II 625
R. 26. Nov. II 1248, 1252, 1326
R. 28. Nov. I 1032
R. 1. Dez. I 526
R. 4. Dez. II 1407, 1482, 1503
R. 6. Dez. I 181
P. 13. Dez. I 1377
R. 15. Dez. II 1383
R. 18. Dez. I 259
R. 19. Dez. II 1527
R. 20. Dez. I 806
R. 21. Dez. II 1355
R. 24. Dez. I 815
R. 27. Dez. II 614

1878.

R. 4. Jan. II 1525
B. 5. Jan. I 1085
R. 8. Jan. I 1032, 1102
R. 15. Jan. I 306, II 934, 1530
R. 16. Jan. I 955, II 40
R. 17. Jan. II 819, 1054
R. 19. Jan. II 551
B. 19. Jan. I 209
Bt. 19. Jan. I 305
R. 25. Jan. II 1500
R. 26. Jan. I 607
R. 27. Jan. II 769
R. 29. Jan. II 496, 1483
R. 5. Febr. I 31
G. 6. Febr. I 754
R. 7. Febr. II 1383
G. 8. Febr. II 1037
R. 8. Febr. I 305
B. 16. Febr. I 383
Bek. 20. Febr. I 277
G. 25. Febr. I 243, II 1208
B. 25. Febr. I 383
R. 26. Febr. I 530, II 1216
G. 27. Febr. I 1319
R. 28. Febr. I 1101
R. 3. März I 1042
R. 7. März I 803
G. 13. März I 586, 682
R. 13. März I 814
K.O. 16. März I 249
R. 16. März I 745, 1039
B. 16. März I 382
G. 17. März I 6
R. 18. März II 1328
R. 19. März II 1413, 1499
R. 22. März II 1421
R. 23. März I 253, 1120, II 1069, 1094
R. 25. März I 423
B. 27. März II 21
R. 28. März II 1424, 1486, 1487
R. 30. März I 1124
Reg. 2. April II 1095
Reg. 4. April II 1216
R. 4. April II 1216
G. 6. April II 1512
J. 6. April I 1319
R. 9. April I 800, II 845, 1163
R. 12. April I 926
G. 15. April I 1296
R. 20. April I 922
B. 20. April I 383
Schr. 21. April I 174
G. 24. April I 700, II 792, 825, 833, 884, 891, 904
R. 25. April I 832
R. 27. April I 802, 805, 814, 816, 1023, 1035, II 1174, 1237
R. 29. April I 1034, 1037
R. 30. April II 1328
B. 1. Mai I 812
Bt. 2. Mai I 305
R. 4. Mai I 709, 816
R. 6. Mai II 1317, 1328, 1349
Bek. 9. Mai I 1114
R. 14. Mai I 806
E. 18. Mai II 1432
R. 20. Mai I 808
G. 21. Mai I 964
R. 22. Mai I 167
R. 28. Mai II 66
R. 31. Mai II 1217
R. 3. Juni I 929
R. 6. Juni II 1435
R. 7. Juni I 758, 823
Bek. 11. Juni II 23
R. 13. Juni I 817
R. 14. Juni I 682
R. 15. Juni I 1374
G. 18. Juni I 748, II 1511, 1534
R. 18. Juni I 1027
R. 21. Juni I 277, 955
R. 23. Juni I 1376
R. 24. Juni I 210
R. 25. Juni II 1311
B. 26. Juni I 565
Pr. O. 27. Juni II 1216
R. 28. Juni I 797
Geb. O. 30. Juni I 152, 426, II 619
R. 3. Juli I 526, II 1095, 1215, 1279
R. 13. Juli I 802, 822
R. 14. Juli II 1037
J. 20. Juli I 1070
R. 24. Juli I 813
G. 3. Aug. II 759, 811, 1039
R. 6. Aug. I 134, 1027
K. O. 7. Aug. I 71, II 1062
R. 13. Aug. I 817
B. 19. Aug. II 1512
R. 27. Aug. I 1034
E. 5. Sept. I 900
R. 8. Sept. I 1039
R. 9. Sept. II 1414, 1437, 1487
R. 10. Sept. I 1039
R. 15. Sept. II 1096
R. 24. Sept. I 552, 555, 659
R. 26. Sept. I 819
R. 2. Okt. I 1036
R. 4. Okt. I 918, II 41, 640
R. 8. Okt. I 684
R. 15. Okt. II 1096
G. 25. Okt. II 992
R. 25. Okt. I 1102, II 30
R. 27. Okt. I 1040
R. 29. Okt. I 568
R. 30. Okt. II 1337
R. 31. Okt. I 31
R. 2. Nov. I 1032
R. 5. Nov. II 1421
R. 7. Nov. II 840, 1088, 1307
R. 8. Nov. I 31, 278, 351
R. 13. Nov. I 311
R. 14. Nov. I 1150, II 1060
R. 20. Nov. I 1035
R. 23. Nov. II 756, 1316, 1356, 1500
A.E. 25. Nov. II 1062
R. 26. Nov. II 122
R. 29. Nov. I 816
R. 30. Nov. I 926
Bds. R. B. 6. Dez. I 926
R. 6. Dez. II 1279
R. 9. Dez. I 814
R. 13. Dez. I 178, 618
R. 15. Dez. I 1061
R. 16. Dez. II 636
R. 17. Dez. I 175, II 1063
R. 19. Dez. I 895
R. 23. Dez. II 1456
R. 24. Dez. II 1432
Bt. 29. Dez. I 305
R. 31. Dez. I 930

1879.

R. 3. Jan. I 149, 155, 175, II 1338
R. 20. Jan. II 1327
B. 20. Jan. I 812, 820
R. 27. Jan. II 514
B. 27. Jan. I 175, 180
R. 31. Jan. II 944, 950, 1483
R. 1. Febr. II 1224
B. 2. Febr. I 882
R. 3. Febr. I 305, 882
R. 4. Febr. I 154, 926
R. 5. Febr. I 305
R. 8. Febr. I 682
R. 12. Febr. II 1318, 1501
Reg. 15. Febr. I 708, II 789
R. 15. Febr. I 268
R. 18. Febr. I 926
G. 19. Febr. I 46
R. 20. Febr. I 882
R. 21. Febr. II 1432, 1433
G. 22. Febr. I 1089
R. 22. Febr. I 607
R. 24. Febr. II 647
R. 25. Febr. I 415, II 100
G. 26. Febr. I 1085
R. 26. Febr. I 659, II 939, 944
R. 28. Febr. II 1224
G. 4. März I 509
B. 4. März I 209
R. 5. März I 179
G. 6. März II 764, 887, 911
R. 6. März I 800
R. 8. März I 1026
G. 10. März I 751

G. 11. März I 78
G. 13. März I 1106
Hinterlg.O. 14. März I 1039, II 683
G. 15. März II 1414
G. 16. März I 1085, 1086
R. 18. März I 813
R. 21. März II 514
R. 22. März I 181, 818
B. 27. März II 1031
G. 29. März II 829
R. 29. März I 825
R. 31. März II 1327
G. 1. April I 1203
R. 8. April I 249
G. 9. April I 46, 257, 268, II 834, 1118
R. 9 April I 1386, II 1174, 1238
B. 9. April I 210
R. 16. April II 640
R. 18. April I 694
B. 23. April I 127, 155
R. 29. April II 614
R. 30. April I 529
B. 1. Mai I 155, 175
R. 8. Mai I 181
R. 10. Mai I 693
R. 12. Mai II 514
G. 14. Mai I 943
R. 14. Mai I 155, 943, 965
R. 19. Mai I 218, 825, II 10
R. 20. Mai I 696
R. 22. Mai I 693
R. 23. Mai II 1122
R. 26. Mai I 811
R. 30. Mai I 811
R. 31. Mai I 799, 800
R. 1. Juni II 782
R. 6. Juni I 815
B. 9. Juni II 1512
R. 12. Juni I 808, 823
B. 14 Juni I 566
R. 24. Juni I 1037
R. 28. Juni I 693
B. 28. Juni I 209
R. 30. Juni I 1203
R. 1. Juli I 801, 803
G 4. Juli I 4
G. 7. Juli I 260
G. 10. Juli I 703
R. 10. Juli I 2, 40
R. 11. Juli II 1450
G. 15. Juli I 10, 19
R. 15. Juli II 1349
P. 16. Juli I 1457, 1461
R. 16. Juli I 1300
R. 22. Juli I 698
G. 23. Juli II 1
B. 25. Juli I 698
R. 29. Juli I 1039, 1301
R. 1. Aug. I 513, 1247
B. 1. Aug. I 442
R. 4. Aug. I 1035
R. 8. Aug. I 566
R. 9. Aug. I 305
R. 14. Aug. I 606, 694, 745
R. 20. Aug. I 810
B. 24. Aug. I 496
R. 25. Aug. I 247, 263, 573, 577, 709
R. 27. Aug. I 305
Anw. 28. Aug. I 451, 699, 1301
G. 1. Sept. I 1224
R. 2. Sept. II 26
R. 3. Sept. I 696, II 949
A. E. 7. Sept. I 810
B. 7. Sept. I 209, 493, 1228
R. 8. Sept. II 1211
R. 9. Sept. I 1205
P. 14. Sept. II 33
R. 14. Sept. II 34
Anw. 15. Sept. I 493
Bek. 15. Sept. I 453
R. 15. Sept. I 701, 704, 1164, II 833, 895, 1484
R. 21. Sept. II 1196
B. 24. Sept. I 209
B. 26. Sept. I 46
R. 30. Sept. II 1174
R. 1. Okt. I 496
E. 6. Okt. I 54
R. 7. Okt. I 267, 701, II 834
R. 8. Okt. I 156, 174
Anw. 11. Okt. I 493
R. 12. Okt. I 812
R. 13. Okt. I 812, II 1238
R. 15. Okt. I 694
R. 17. Okt. I 154
R. 18. Okt. I 693, II 1256, 1303
R. 23. Okt. I 802
R. 29. Okt. I 678, 804, 1239
R. 30. Okt. I 587
R. 31. Okt. I 804, 817
B. 31. Okt. I 1322
R. 1. Nov. II 784, 839, 1046, 1047, 1097, 1098, 1099
R. 2. Nov. I 955, II 1045
R. 5. Nov. II 1256
R. 7. Nov. I 190
R. 8. Nov. I 659
R. 10. Nov. I 796, 811
R. 11. Nov. I 210
B. 19. Nov. I 154, II 377, 415
R. 20. Nov. I 811
R. 22. Nov. I 955 II 1420
Reg. 24. Nov. I 451
B. 24. Nov. I 255
P. 25. Nov. II 33
R. 27. Nov. I 496
K.O. 1. Dez. I 153
R. 15. Dez. I 802
R. 20. Dez. I 566, 705, II 792
R. 21. Dez. I 305
R. 23. Dez. I 825
R. 25. Dez. I 926
R. 27. Dez. I 564

1880.

R. 1. Jan. I 152
R. 2. Jan. I 190
R. 7. Jan. I 177, II 935
R. 8. Jan. I 728
R. 9. Jan. II 18
R. 12. Jan. II 1423
R. 14. Jan. I 126, II 1239
R. 18. Jan. I 395
R. 23. Jan. II 1411
P. 24. Jan. I 926
K. G. 25. Jan. II 1459
K. G. 26. Jan. II 1335, 1461
R. 26. Jan. I 529, II 1229
R. 27. Jan. I 895, II 935
R. 5. Febr. I 807, 818
R. 7. Febr. I 956
R. 10. Febr. I 155
B. 11. Febr. I 154
R. 12. Febr. I 823
Bt. 12. Febr. I 154, 206
G. 16. Febr. II 1319
G. 18. Febr. II 836, 1511
R. 18. Febr. II 1047
R. 20 Febr. I 700
R. 21. Febr. II 784
R. 23. Febr. I 451
G. 27. Febr. II 1025, 1037
R. 27. Febr. I 814
R. 28. Febr. I 877
R. 1. März I 520
R. 2. März II 16, 249
Anw. 4. März II 1025, 1031
R. 4. März I 916, II 1028
R. 9. März II 1214
R. 13. März I 811
G. 14. März II 897, 1532, 1311, 1404
G. 15. März II 1461, 1335
R. 18. März I 295
R. 19. März I 250, 306, 1372
R. 21. März I 743
J. 23. März II 1087
R. 23. März I 687
R. 25. März I 190, 258, 895
R. 26. März I 265, II 852, 1069, 1165
R. 30. März I 1023
A. E. 31. März II 1489
F. F. Pol G. 1. April I 1277
R. 2. April I 1363
R. 5. April II 1208
B. 5. April I 209
R. 7. April I 1298
R. 9. April I 110, 709, II 789, 831
R. 10. April II 1219
R. 14. April I 190, 498
P. 19. April I 499
R. 24. April I 744
R. 26. April I 277, 1370

V. 30. April I 209
G. 6. Mai I 218, 297, 653
R. 7. Mai I 161
R. 8. Mai I 311
R. 10. Mai I 927
R. 12. Mai I 1277, 1288, 1290, 1294, 1296
R. 14. Mai II 42
R. 15. Mai I 499, 1242
R. 18. Mai I 807
R. 20. Mai I 566
V. 20. Mai I 155
R. 21. Mai I 927, II 1424, 1484
G. 24. Mai I 640, 655
R. 26. Mai I 955, II 1136
R. 27. Mai II 1406, 1431
R. 28. Mai I 142, 685
R. 29. Mai I 1277
V. 1. Juni II 1461
G. 17. Juni I 210, 255, 271
R. 18. Juni II 1501, 1529
R. 20. Juni I 283, 284, II 1489
R. 21. Juni I 1109
G. 23. Juni I 967
R. 23. Juni I 526, II 1230
R. 25. Juni I 257, 1386, II 1312, 1409, 1487
R. 28. Juni II 1026
K.O. 29. Juni I 692 II 1219
R. 29. Juni I 397, II 1493
Vt. 3. Juli I 292
R. 13. Juli II 1219
G. 14. Juli II 1514, 1519, 1522, 1523
R. 20. Juli II 1219
R. 24. Juli II 1485
Reg. 26. Juli I 138
R. 27. Juli II 640
Trauordn. 27. Juli II 1318, 1329, 1399, 1418, 1444
K. G. 30. Juli II 1330, 1379, 1418, 1444
G. 2. Aug. II 1112
A.E. 4. Aug. II 1117
R. 4. Aug. II 1088
R. 7. Aug. I 535
R. 10. Aug. I 513
V. 16. Aug. II 1115
R. 17. Aug. I 935
R. 18. Aug. II 1046
R. 19. Aug. I 190, II 1283
J. 23. Aug. II 1330
K.O. 25. Aug. II 626, 643, 645
R. 30. Aug. II 935
G. 2. Sept. II 1454
K.G. 2. Sept. II 1445
R. 10. Sept. I 100
R. 11. Sept. I 796, II 1344, 1409, 1483
R. 13. Sept. I 566
Vt. 17. Sept. I 1319
R. 19. Sept. I 265
R. 24. Sept. I 525
R. 28. Sept. II 1222
R. 29. Sept. I 502, II 1028
R. 4. Okt. II 1344
R. 6. Okt. II 607
R. 7. Okt. I 926
R. 8. Okt. I 293
R. 16. Okt. II 596
R. 18. Okt. I 925
R. 19. Okt. II 1247
R. 25. Okt. II 1219
R. 26. Okt. II 1332
R. 27. Okt. I 12, 138, 140, 955
R. 29. Okt. I 661
R. 30. Okt. I 270
R. 31. Okt. I 308
R. 2. Nov. I 813
R. 5. Nov. I 1028, 1106
R. 6. Nov. II 643
R. 9. Nov. I 260
R. 15. Nov. II 1412
R. 20. Nov. II 1435, 1501
R. 24. Nov. I 138, II 640
R. 27. Nov. II 1028
J. 29. Nov. II 1335, 1461
R. 4. Dez. II 949
R. 7. Dez. II 1216
R. 9. Dez. I 1355
R. 10. Dez. II 631
R. 11. Dez. II 1490, 1491
R. 14. Dez. I 138
K.O. 15. Dez. I 1296
R. 19. Dez. I 529
Verf. 22. Dez. II 1070
R. 23. Dez. II 9

1881.

R. 4. Jan. I 575
R. 8. Jan. II 1026, 1027
R. 12. Jan. I 142
Anw. 15. Jan. II 1413
R. 15. Jan. I 155, II 1439, 1510
G. 17. Jan. II 1496
R. 20. Jan. II 1350, 1489
R. 21. Jan. I 895
R. 22. Jan. I 154
R. 24. Jan. II 1413, 1510
R. 25. Jan. II 1414
V. 26. Jan. II 1120
R. 28. Jan. II 1332
J. 29. Jan. I 488
K.O. 29. Jan. I 463, 485
R. 31. Jan. II 1219
R. 1. Febr. I 823
V. 2. Febr. I 169
R. 5. Febr. I 190, 700
G. 6. Febr. I 130
R. 8. Febr. II 1414
R. 11. Febr. I 941, 1314
R. 13. Febr. II 1325
R. 17. Febr. I 130
R. 20. Febr. I 1370
R. 21. Febr. I 985
V. 21. Febr. I 698
R. 23. Febr. I 852
G. 24. Febr. II 1291
R. 24. Febr. I 160
R. 26. Febr. II 1216
R. 28. Febr. II 1213
R. 1. März I 250, 1257
R. 2. März II 1303
R. 3. März II 1070
R. 4. März I 130, 927
R. 7. März II 949
G. 9. März I 1429, II 976
R. 11. März II 1028
G. 12. März I 980, II 1066
R. 12. März II 1225, 1266
G. 14. März I 21, 1312, 1314, 1316
Reg. 16. März I 555
G. 17. März I 1419
R. 17. März I 310
G. 19. März II 1036
R. 21. März I 1082
J. 22. März II 1291
R. 22. März I 916, 975, 977, 980, 981, 985
V. 23. März I 209
R. 26. März I 575, II 847, 1063, 1103
G. 27. März I 685
R. 28. März I 133, 175
R. 29. März I 607
R. 7. April I 224
R. 8. April II 633
Bek. 9. April II 1272
R. 9. April II 1301, 1398
R. 10. April I 804
R. 13. April I 810
R. 19. April I 144
V. 20. April I 209
R. 21. April I 476
R. 23. April II 647
J. 26. April I 1316
R. 27. April I 683, 916
R. 4. Mai II 949
R. 11. Mai I 708, II 1032
R. 12. Mai I 942
R. 20. Mai I 565, II 1224
Vt. 23. Mai I 1451
R. 24. Mai I 491
R. 25. Mai I 1302
R. 31. Mai I 158
V. 2. Juni I 209
R. 7. Juni I 678
R. 11. Juni II 1216
K.O. 17. Juni I 154
R. 18. Juni I 801
R. 20. Juni I 818
R. 21. Juni I 283
R. 22. Juni II 645
R. 23. Juni II 765
V. 27. Juni II 499
R. 28. Juni II 1424, 1435

G. 29. Juni I 750
V. 1. Juli I 209
R. 4. Juli II 1311, 1332
R. 8. Juli II 1510
R. 11. Juli I 727, II 833
R. 12. Juli I 149, 573, 711, II 1450
R. 13. Juli II 1349
V. 16. Juli I 1422, II 42
G. 20. Juli I 1389
R. 31. Juli I 174
R. 1. Aug. II 1199
R. 4. Aug. I 132, 516
R. 15. Aug. II 1303
R. 16. Aug. II 1272
V. 19. Aug. I 698
Bt. 25. Aug. I 308
R. 3. Sept. I 970, 1238
R. 10. Sept. II 1441
R. 12. Sept. I 1298
R. 16. Sept. I 814
R. 21. Sept. I 450, II 40
R. 22. Sept. II 1413, 1511
R. 26. Sept. II 1212
Bek. 28. Sept. I 1451
R. 28. Sept. I 965
R. 29. Sept. II 39
R. 12. Okt. II 1450
V. 12. Okt. I 280
V. 14. Okt. I 175
V. 16. Okt. I 209
V. 21. Okt. I 698
R. 26. Okt. II 1028
R. 31. Okt. II 1216
R. 3. Nov. I 662
R. K. 3. Nov. I 1319
R. 4. Nov. I 816, II 42
R. 11. Nov. II 728
R. 12. Nov. II 826
R. 16. Nov. I 541
R. 17. Nov. I 687
R. 20. Nov. II 27
R 21. Nov. II 1463
R. 23. Nov. I 708
R. 24. Nov. I 308, 451
R. 26. Nov. I 253, 267, II 826
K. O. 28. Nov. II 1113
R. 5. Dez. II 764, 888
R. 6. Dez. II 784, 839, 1099
R. 7. Dez. I 134, 542
Beschl. 8. Dez. II 21
R. 10. Dez. I 552
R. 14. Dez. II 1531
Pr. 21. Dez. I 308
R. 23. Dez. I 679
Bek. 24. Dez. I 1114
R. 24. Dez. II 640
R. 27. Dez. II 1527
E. 28. Dez. I 351
R. 30. Dez. I 264, II 28
Bt. 31. Dez. I 306

1882.

R. 12. Jan. I 687
Reg. 13. Jan. I 138
R. 13. Jan. I 817
R. 18. Jan. I 465, 694, 696
R. 19. Jan. II 1113
R. 20. Jan. II 1273
R. 21. Jan. I 177, 215, 519, II 776, 1068
J. 25. Jan. II 1410, 1418, 1422, 1465, 1436
R. 26. Jan. I 532
R. 28. Jan. I 168
R. 30. Jan. I 284, II 1139
R. 31. Jan. I 579, II 629
Bek. 1. Febr. II 663
R. 4. Febr. II 1218
R. 8. Febr. II 636
K. O. 14. Febr. II 1296
G. 16. Febr. I 9
R. 16. Febr. I 132
R. 24. Febr. I 927, II 49
V. 24. Febr. I 946, 1433
R. 1. März II 1422
R. 9. März II 1122
G. 10. März II 1512
G. 15. März II 1037
G. 16. März II 1375
G. 21. März I 683
R. 21. März I 123, II 1344
R. 24. März II 1216
E. 25. März I 102
Gr. 25. März I 89, 269
R. 30. März I 636, 876
G. 31. März I 184, II 903
R. 5. April I 247, 263, 739, 1363, II 1219
G. 12. April II 796
K. u. Syn. O. 12. April II 1512
R. 12. April II 1028
R. 17. April I 1247
R. 20. April I 1433
Reg. 21. April I 511
R. 25. April I 265
R. 26. April I 841
R. 29. April II 1492
R. 1. Mai I 205, 206
R. 3. Mai I 1384
R. 5. Mai I 1072
Bt. 6. Mai I 1237
R. 8. Mai II 1483
R. 9. Mai II 1028
R. 11. Mai I 1370, II 1026
R. 12. Mai II 637
G. 17. Mai I 764
R. 19. Mai I 308
G. 20. Mai I 201
R. 22. Mai I 698
G. 31. Mai II 1516, 1522
R. 31. Mai I 398
G. 1. Juni I 1126
R. 5. Juni I 201
R. 11. Juni I 161
R. 13. Juni I 1371
R. 14. Juni II 1266
V. 16. Juni I 708, 712
K. O. 23. Juni I 586
St. 23. Juni II 1306
R. 25. Juni I 796
R. 26. Juni II 1028
R. 28. Juni I 389, 1167
R. 29. Juni I 876, II 55
G. 30. Juni II 1466
R. 30. Juni I 820
R. 1. Juli I 795
V. 1. Juli I 209
R. 3. Juli II 1219
R. 5. Juli I 586, 1461
R. 6. Juli II 1486
Bek. 7. Juli I 1319
R. 7. Juli I 201, 204
R. 12. Juli I 308, 520, 687
R. 14. Juli I 954, II 1239
K. G. 28. Juli II 1417
Best. 31. Juli I 714
V. 14. Aug. II 12
Reg. 18. Aug. II 39
R. 19. Aug. II 1418
V. 24. Aug. II 1102
A. E. 4. Sept. II 927, 928
Reg. 4. Sept. II 40
R. 9. Sept. I 713
K. O. 10. Sept. I 88
R. 14. Sept. I 678
Bek. 15. Sept. I 1319
R. 16. Sept. I 689
R. 19. Sept. I 714
R. 22. Sept. II 1026
R. 25. Sept. I 290
R. 27. Sept. I 201
R. 30. Sept. I 173
R. 10. Okt. I 142
V. 18. Okt. II 499
J. 21. Okt. I 1070
R. 21. Okt. I 698
R. 24. Okt. I 1379
P. 25. Okt. I 1457, 1461
R. 3. Nov. II 1355
R. 19. Nov. I 502
R. 20. Nov. I 264
R. 25. Nov. I 930
R. 9. Dez. I 251, 264
R. 17. Dez. I 298
R. 18. Dez. II 927, 928
R. 20. Dez. I 1126, II 1486
Bds. R. V. 23. Dez. 1926
R. 23. Dez. I 251
R. 25. Dez. I 808
R. 28. Dez. II 1406
R. 30. Dez. II 1464

1883.

R. 3. Jan. I 708
R. 6. Jan. I 306
Bek. 13. Jan. I 926
R. 15. Jan. I 935
R. 17. Jan. I 251, 264
R. 18. Jan. I 564
R. 20. Jan. I 296
R. 22. Jan. I 550
R. 28. Jan. II 720
R. 30. Jan. I 158
R. 31. Jan. II 1486
R. 5. Febr. I 818
R. 7. Febr. I 216
R. 10. Febr. I 1358
B. 26. Febr. I 209
St. 28. Febr. II 1306
B. 3. März I 311
R. 3. März II 1489
K.O. 6. März I 956
R. 10. März I 713
R. 19. März I 345, 552
B. 23. März II 676
R. 26. März II 1042
R. 31. März I 166
R. 4. April II 1327
St. M. B. 6. April I 721
R. 9. April I 303, 1433
R. 10. April I 201, 202
R. 11. April I 810
R. 17. April II 1424, 1432
B. 18. April I 209
Bt. 19. April I 1451
G. 23. April I 451, II 976
R. 23. April I 201, 202
R. 27. April I 917, 1389
Reg. 1. Mai I 46
R. 1. Mai I 556, 659
R. 7. Mai I 263
B. 7. Mai II 499
R. 11. Mai I 1434
R. 12. Mai II 1303, 1432, 1454
R. 14. Mai I 206
R. 17. Mai I 160, 266, 721, 723
R. 21. Mai II 1490
R. 25. Mai I 203, II 41
R. 28. Mai I 190
R. 31. Mai I 296, 1171, II 927, 928
Bek. 2. Juni II 694
P. 2. Juni II 21
R. 3. Juni I 289
Anw. 8. Juni I 455
R. 9. Juni I 124, II 40
Bt. 12. Juni I 1469
G. 15. Juni II 282
R. 16. Juni I 155
R. 18. Juni I 175
R. 19. Juni II 29
R. 22. Juni II 1239
R. 23. Juni I 813, II 1532
R. 2. Juli I 710
G. 3. Juli I 1320
R. 3. Juli I 692
B. 4. Juli I 1322
R 8. Juli I 660
R. 9. Juli I 454
G. 11. Juli II 1518, 1519
G. 13. Juli I 509, II 1309, 1510
R. 16. Juli I 502
R. 17. Juli I 488
G. 18. Juli II 683
G. 20. Juli II 540, 612, 1492
R. 23. Juli I 708
R. 25. Juli I 264
G. 30. Juli II 1111
G. 1. Aug. II 1153
G. 6. Aug. I 922, II 1512
B. 6. Aug. I 920
R. 16. Aug. II 1042
G. 20. Aug. I 1169
R. 22. Aug. II 63
B. 22. Aug. II 1375
R. 23. Aug. II 640
R. 24. Aug. I 92
K.O. 27. Aug. II 37
R. 13. Sept. I 550
R. 14. Sept. I 943, 944
B. 16. Sept. I 209
R. 18. Sept. I 1349
B. 19. Sept. I 181
J. 18. Okt. II 825
R. 22. Okt. II 791
B. 31. Okt. II 46, 702
R. 2. Nov. II 1359
Bek. 3. Nov. I 1451
R. 13. Nov. II 942
R. 15. Nov. II 66
R. 22. Nov. II 1268
R. 26. Nov. II 66
R. 28. Nov. II 1316, 1357, 1439, 1499
Reg 30. Nov. I 81
R. 1. Dez. I 72
Mar. O. 4. Dez. I 38
R. 5. Dez. II 1215
R. 8. Dez. II 702, 784
Bt. 12. Dez. I 1451, 1468
R. 13. Dez. II 633, 635
R. 14. Dez. I 308
R. 20. Dez. I 692
R. 23. Dez. II 9
R. 24. Dez. I 1027
B. 24. Dez. II 1511, 1534
R. 27. Dez. I 922
R. 28. Dez. I 688
Anw. 29. Dez. II 66, 68, 138, 1198
R. 29. Dez. II 1487
B. 31. Dez. II 28, 36, 57, 65, 136, 1112, 1198

1884.

Bek. 2. Jan. I 1319
R. 2. Jan. II 941
R. 7. Jan. II 1267
R. 10. Jan. I 876
R. 12. Jan. I 991
R. 24. Jan. I 161
R. 28. Jan. I 257, 944, II 57
R. 29. Jan. I 688
R. 30. Jan. II 1027
Bek. 6. Febr. II 663
R. 9. Febr. II 1115, 1117, 1118
K.O. 20. Febr. II 1117
T. 27. Febr. II 1135
Reg. 28. Febr. II 1096, 1105, 1117, 1119, 1124
R. 29. Febr. II 69
K.O. 5. März II 645
R. 5. März II 626, 646
R. 7. März I 682
G. 12. März I 785, II 46
R. 12. März I 455
R. 13. März I 723
R. 28. März I 711, II 1174
R. 1. April I 889
R. 2. April I 1372
R. 5. April I 529
R. 6. April I 177
R. 10. April I 1343
R. 11. April I 187
Bek. 15. April II 21
R. 23. April I 919, 1384
G. 30. April I 1237
R. 30. April II 66, 298
R. 4. Mai II 636
K.O. 6. Mai I 42, 49, 79, II 924, 1102
G. 13. Mai II 15, 121
St. M. B. 13. Mai I 145, 153, 156, 157, 158, 162, 172
R. 14. Mai I 556, II 646
R. 15. Mai II 49
R. 16. Mai I 922
G. 17. Mai II 1512
R. 17. Mai I 1241
B. 29. Mai I 209
R. 30. Mai I 598
G. 31. Mai I 1169
G. 1. Juni II 274, 1202
G. 6. Juni II 683
R. 7. Juni I 918
G. 9. Juni I 1436
R. 13. Juni I 1433, II 57
R. 17. Juni II 286
G. 18. Juni II 22
R. 19. Juni I 550
R. 20. Juni I 1028, 1109
St. M. B. 20. Juni I 263

Bt. 20. Juni I 1451
K. O. 21. Juni II 1400
A. B. 22. Juni II 1495
B. 23. Juni I 209
K.O. 27. Juni I 216, II 1303
R. 27. Juni I 131
G. 30. Juni II 760
R. 1. Juli II 640
R. 4. Juli I 251, 264
G. 6. Juli II 346
R. 7. Juli I 308
Bt. 9. Juli II 657
R. 10. Juli II 1247
G. 11. Juli I 930
R. 11. Juli I 293, II 15, 32
Anl. 14. Juli II 346
Anw. 14. Juli II 274
Bek. 14. Juli II 353, 381
R. 14. Juli I 884, 885
G. 16. Juli I 1390
R. 16. Juli I 1120
G. 18. Juli I 1359, II 22, 530, 1049
R. 18. Juli II 1171
R. 19. Juli II 12, 139
Anw. 19. Juli II 139
R. 22. Juli II 58
B. 25. Juli II 1512
R. 26. Juli II 1266
R. 28. Juli II 24
R. 29. Juli I 182, 185, 189, 191, 194, 252
Anw. 30. Juli II 435
Bek. 30. Juli II 380
R. 31. Juli II 3, 53, 61, 637
R. 1. Aug. II 1334
R. 8. Aug. I 753
R. 9. Aug. I 575,
R. 12. Aug. I 216, 944
Bek. 13. Aug. II 380
B. 13. Aug. II 12
R. 23. Aug. II 784, 1098, 1099
R. 29. Aug. I 818, II 12
R. 30. Aug. II 1439, 1499
B. 11. Sept. I 1438, 1440
R. 19. Sept. I 1433, 1436
R. 20. Sept. II 62, 630
R. 22. Sept. I 206
R. 24. Sept. I 1436
R. 30. Sept. I 293
R. 2. Okt. I 177
R. 6. Okt. II 301
Bek. 8. Okt. I 1321
R. 9. Okt. II 1439, 1499
Bek. 10. Okt. I 197
R. 10. Okt. II 1330
R. 11. Okt. I 197
R. 15. Okt. II 66, 637
R. 20. Okt. I 197
P. 24. Okt. I 1319
R. 29. Okt. I 815
Bek. 30. Okt. I 1380
R. 30. Okt. II 1432, 1439
R. 31. Okt. I 279, II 282
R. 1. Nov. I 556
R. 2. Nov. II 37
R. 3. Nov. I 1171
B. 3. Nov. II 1116
R. 4. Nov. I 740
R. 8. Nov. II 1499
R. 12. Nov. I 197
R. 13. Nov. II 40
R. 15. Nov. I 197
K.O. 17. Nov. II 1117
R. 25. Nov. I 423, II 1147
R. 27. Nov. II 56
R. 4. Dez. I 238
R. 6. Dez. I 1437
R. 10. Dez. II 38
R. 11. Dez. I 88
R. 15. Dez. II 1299, 1369
Bek. 18. Dez. I 1451
Bek. 20. Dez. II 356
R. 22. Dez. II 1109, 1117
Aich. O. 27. Dez. I 930, 1379, 1381
Aichgb. Taxe 28. Dez. I 155, 1381
P. 30. Dez. I 1381
R. 30. Dez. I 201

1885.

Bek. 3. Jan. II 1105
R. 3. Jan. I 801
R. 8. Jan. I 306
R. 13. Jan. I 1390
Bt. 13. Jan. I 306
P. 14. Jan. I 1451
B. 14. Jan. I 209, 698
R. 16. Jan. I 197, II 56
P. 22. Jan. II 348
P.O. 23. Jan. II 23
R. 25. Jan. I 662
R. 27. Jan II 1494
R. 29. Jan. I 968, II 21
B. 2. Febr. I 209
Bek. 11. Febr. II 353
R. 12. Febr. I 206, 525
R. 16. Febr. I 177, 1247
P. 18. Febr. I 1321
R. 21. Febr. I 711, II 1027
R. 22. Febr. II 63
B. 23. Febr. II 373
Bt. 26. Febr. I 306
R. 28. Febr. I 177
R. 2. März I 238
B. 2. März I 209
R. 3. März II 786
R. 4. März II 23
R. 6. März I 502
Bek. 12. März II 23
Bek. 13. März I 1437
R. 15. März II 1097
R. 17. März I 197, 660
R. 18. März I 799
B. 18. März II 147
Reg. 20. März I 102, II 1337
R. 20. März II 1499
G. 23. März I 1320
R. 23. März I 437
Bek. 25. März II 2
B. 25. März I 209
R. 28. März I 97, 1436
G. 31. März I 9
R. 7. April II 1510
R. 9. April I 1441
G. 12. April I 1271
A. E. 13. April II 1117, 1512
K.O. 13. April II 1117
R. 17. April I 682
R. 20. April I 311
R. 21. April I 556, 659
B. 22. April I 155
Pr. O. 23. April II 1216
R. 26. April I 398
G. 27. April II 1113
R. 28. April I 203
R. 30. April II 1046, 1109
R. 2. Mai I 1063
G. 6. Mai II 1512
P.O. 7. Mai I 49
B. 11. Mai II 12
R. 12. Mai I 206
B. 18. Mai II 498
G. 19. Mai I 49, II 1102
Bek. 22. Mai II 355
R. 22. Mai I 806
B. 25. Mai II 499
G. 26. Mai I 653
G. 27. Mai I 11, II 979
G. 28. Mai II 385
R. 28. Mai I 203, 699, II 1530
Anl. 5. Juni II 385
K.O. 7. Juni I 42, 49, 1313, II 1102, 1143
G. 8. Juni I 382
P.O. 8. Juni I 49
Beschl. 11. Juni I 590
R. 11. Juni II 300
R. 12. Juni II 506
G. 15. Juni I 1089, 1101, II 1185
A.B. 18. Juni I 900
B. 20. Juni I 746
R. 23. Juni I 678
R. 24. Juni II 800
B. 24. Juni II 1512
K. O. 30. Juni II 1337
Bt. 30. Juni I 1237
Best 2. Juli II 1110
R. 2. Juli I 698, II 506
R. 4. Juli I 1437, 1440
G. 6. Juli I 1261, 1278

R. 8. Juli II 1419, 1434
K.G. 16. Juli II 1474
R. 17. Juli I 284, II 1489
R. 18. Juli II 1117
R. 23. Juli I 549
R. 25. Juli I 277
A.E. 27. Juli II 1208
P. 27. Juli I 1379, 1382, 1388
R. 27. Juli I 818, 3179
G. 29. Juli I 877
R. 29. Juli I 1392
R. 4. Aug. I 283, II 1489
Beſt. 5. Aug. I 1385
V. 5. Aug. II 376
R. 6. Aug. I 886
R. 11. Aug. I 983
R. 12. Aug. I 501
R. 17. Aug. I 261
V. 26. Aug. II 40
R. 11. Sept. I 284
Bek. 15. Sept. II 355
Bek. 19. Sept. II 381
R. 19. Sept. II 386
Bek. 20. Sept. II 381
R. 22. Sept. I 606
R. 24. Sept. I 683, 684, 823
Bek. 30. Sept. II 351
R. 5. Okt. II 1194
V. 5. Okt. I 209
R. 6. Okt. I 548
R. 12. Okt. I 820
Reg. 14. Okt. II 363
R. 19. Okt. II 949
Anw. 22. Okt. I 659, 672
R. 22. Okt. I 672, 673
Reg. 23. Okt. II 363
R. 24. Okt. II 50
R. 26. Okt. I 548
K.O. 28. Okt. II 1512
P.O. 28. Okt. II 1216
R. 29. Okt. I 816
R. 31. Okt. II 1489
R. 2. Nov. II 1311, 1489
V. 2. Nov. II 364, 369
R. 3. Nov. II 1046
Anw. 7. Nov. II 366
Reg. 7. Nov. II 363
R. 7. Nov. I 284
R. 19. Nov. II 1194
R. 20. Nov. I 210
R. 21. Nov. I 284
R. 26. Nov. I 1370
Bek. 30. Nov. I 692
R. 2. Dez. I 178, II 23
R. 4. Dez. II 57
R. 7. Dez. I 139
R. 15. Dez. I 549
A.E. 16. Dez. II 1512
R. 18. Dez. I 983
R. 21. Dez. II 59
R. 25. Dez. II 366

1886.

R. 6. Jan. II 1296
V. 7. Jan. I 1391
R. 7. Jan. I 1204, 1391, II 1026
R. 8. Jan. II 40
R. 11. Jan. I 511
R. 13. Jan. I 796
R. 20. Jan. I 1099
R. 23. Jan. I 155, 284
R. 25. Jan. I 206
R. 27. Jan. I 1433
R. 3. Febr. II 1303
R. 5. Febr. I 146, 1370, II 1357, 1501, 1528
R. 7. Febr. I 529
R. 19. Febr. II 1109
R. 21. Febr. I 215
R. 23. Febr. II 366
V. 25. Febr. I 204
V. 27. Febr. I 708
R. 28. Febr. I 545, 1247, 1249, 1371
R. 1. März II 66, 636
Beſt. 2. März II 1278, 1281
R. 6. März I 906
R. 9. März I 692
T. 10. März II 506
V. 10. März I 383
G. 15. März I 200, II 349, 445, 1322, 1372
K. G. 15. März II 1415
V. 15. März I 383
G. 19. März II 1512
Bek. 21. März II 381
R. 21. März II 386
G. 28. März I 240
R. 30. März II 1279
Reg. 31. März II 363
R. 31. März II 1223
G. 2. April I 7
G. 5. April I 15
R. 6. April I 903
R. 10. April I 935
G. 12. April II 1492
Bek. 15. April II 355
G. 17. April I 2, 40, 703, 745
K. G. 17. April II 1458
R. 18. April I 217
G. 21. April I 203, 220, 242
V. 24. April II 625
R. 27. April II 1273, 1358, 1491
Bek. 29. April I 1380
R. 29. April I 712
G. 3. Mai I 1111
G. 4. Mai II 1233, 1544
G. 5. Mai II 284, 388
G. 6. Mai II 1209, 1235
R. 7. Mai I 927
R. 9. Mai I 579
R. 15. Mai II 1459
R. 18. Mai I 688, II 1222
G. 21. Mai II 1514, 1516, 1517, 1519, 1521, 1522, 1526
P. 27. Mai II 348
Vt. 2. Juni I 1451
Vt. 4. Juni I 308
R. 6. Juni II 635
K.O. 8. Juni I 682
Bek. 9. Juni II 1105
R. 9. Juni I 201
Bek. 10. Juni II 353
Beſt. 10. Juni II 1387
Anl. 12. Juni I 1386
R. 12. Juni II 1391
Bek. 20. Juni I 966
R. 22. Juni I 1370
G. 27. Juni I 754
G. 29. Juni I 234, 240, II 993, 1039
R. 1. Juli I 549
Vt. 3. Juli I 1469
K.O. 5. Juli I 910
R. 5. Juli I 272
St. M. V. 5. Juli I 72
R. 7. Juli I 928
R. 13. Juli II 59, 138
G. 15. Juli I 175, 250, II 1232
G. 16. Juli II 1335, 1396, 1444
R. 17. Juli I 289, II 1413
G. 19. Juli I 186
R. 21. Juli I 928
K.O. 23. Juli I 147
R. 23. Juli I 144
V. 23. Juli I 1236
R. 24. Juli I 206
V. 26. Juli II 392
V. 27. Juli I 155
R. 28. Juli I 721
K.O. 31. Juli I 49, 972, II 1102
R. 31. Juli I 928
P.O. 1. Aug. I 49
R. 3. Aug. I 746
R. 6. Aug. I 160
R. 7. Aug. II 279
R. 8. Aug. II 12, 145
R. 20. Aug. I 219, 555, II 1281
Bek. 23. Aug. II 274
R. 23. Aug. I 566
R. 26. Aug. II 31, 1142
R. 27. Aug. II 1224
R. 28. Aug. II 1044, 1045
R. 30. Aug. I 656
R. 31. Aug. I 217, 823
R. 8. Sept. I 1173
Ueb. 9. Sept. I 1451
R. 14. Sept. II 281
V. 16. Sept. I 1322
R. 21. Sept. I 928
R. 25. Sept. I 309
R. 27. Sept. I 1433
J. 28. Sept. I 1289, II 661, 1208
R. 29. Sept. I 835
R. 9. Okt. I 542
K.O. 11. Okt. I 153
R. 13. Okt. II 1098
R. 16. Okt. I 153
R. 21. Okt. II 1387, 1423
R. 23. Okt. II 1281
R. 25. Okt. II 1109

V. 27. Okt. I 209
K. O. 28. Okt. I 280
R. 31. Okt. II 1350
R. 1. Nov. I 566
V. 1. Nov. II 1512
R. 4. Nov. II 1109
R. 5. Nov. I 1169, II 1280, 1439
R. 10. Nov. II 13
R. 13. Nov. II 1097, 1350
R. 18. Nov. I 466
R. 19. Nov. I 966
R. 21. Nov. I 153
R. 23. Nov. II 62, 1280
Best. 24. Nov. II 1278
R. 24. Nov. II 1280
R. 29. Nov. I 465
R. 30. Nov. I 1433
R. 2. Dez. I 844
R. 8. Dez. II 1280
R. 15. Dez. II 1076
Bek. 20. Dez. II 355
R. 20. Dez. II 1284
R. 23. Dez. II 1224
R. 25. Dez. I 130
R. 30. Dez. II 784

1887.

R. 3. Jan. I 688
R. 9. Jan. I 843
R. 10. Jan. II 1028
V. 10. Jan. II 1512
R. 12. Jan. II 1216
R. 15. Jan. I 656, 1371, II 1058
V. 17. Jan. II 1291
R. 19. Jan. I 133
Bek. 21. Jan. I 1381
R. 25. Jan. I 585
R. 26. Jan. I 1441, II 1083, 1271
Reg. 26. Jan. II 1232
Milit. T. 28. Jan. I 1124
R. 29. Jan. I 812
Reg. 1. Febr. II 831
R. 1. Febr. I 110, II 789, 831
R. 8. Febr. I 534
V. 13. Febr. I 125, II 1523
R. 14. Febr. I 911
R. 17. Febr. II 1280
R. 18. Febr. II 1247
R. 21. Febr. I 942, II 55, 631
R. 23. Febr. I 530, 1042, II 1280
G. 25. Febr. I 269
Mil. Transp. O. 26. Febr. I 1124
R. 1. März I 814
R. 3. März I 181
A. E. 7. März II 1422, 1431, 1442
R. 7. März I 911, II 1280
R. 9. März I 1057
R. 11. März II 792
R. 12. März I 806, 808
R. 14. März I 1169
R 18. März II 602
G. 21. März II 1116
R. 29. März I 543
G. 2. April II 782 822
G. 4. April I 844
V. 7. April I 1319, 1322
R. 14. April I 217
R. 17. April II 1250
Bek. 25. April II 21
V. 25. April II 499
R. 28. April I 746, 916
G. 29. April II 1514, 1516, 1517, 1518, 1520, 1522
R. 2. Mai I 1163
R. 6. Mai II 1282
R. 10. Mai I 180, 746
Bek. 13. Mai II 21
R. 13. Mai I 206
G. 16. Mai I 690
R. 16. Mai II 58
G. 20. Mai II 402
G. 21. Mai II 1442, 1451
R. 21. Mai II 638
G. 25. Mai I 7
R. 25. Mai II 1464
V. 25. Mai I 916
G. 26. Mai II 1168, 1257
R. 26. Mai I 752, II 24, 1136
G. 27. Mai I 1086, 1089
G. 28. Mai I 148, 1086
K. O. 30. Mai I 49, II 1102
Bek. 31. Mai II 1105
G. 31. Mai I 1140
P. O. 1. Juni I 49
R. 2. Juni I 206
Anw. 4. Juni II 389, 403, 423
O. 4. Juni I 1319
R. 5. Juni I 289
G. 6. Juni I 42, 86, II 1037
R. 9. Juni II 1169, 1172
R. 10. Juni II 1258
R. 12. Juni I 566
St. M. V. 16. Juni I 81
R. 16. Juni II 1431
G. 17. Juni I 204
V. 17. Juni I 203
G. 18. Juni I 198, II 349, 416, 445
G. 20. Juni I 1089
R. 21. Juni I 180
G. 24. Juni I 10, 19, 929, II 980
G. 25. Juni I 945, 960
R. 25. Juni II 1109
R. 27. Juni II 1515
G. 30. Juni I 461
G. 4. Juli I 1071, II 1204
G. 5. Juli I 945, 961
R. 5. Juli II 1028
R. 9. Juli II 1085
R. 10. Juli I 454
G. 11. Juli II 431
G. 12. Juli I 946, 959
R. 12. Juli I 542
G. 13. Juli II 445
Anl. 14. Juli II 432
Bek. 14. Juli II 353, 435
Anw. 16. Juli II 416
Reg. 16. Juli II 416
R. 16. Juli I 204, 684, II 246
A. E. 22. Juli II 1512
R. 22. Juli II 1539
Bek. 26. Juli I 959
R. 27. Juli II 386
Bek. 6. Aug. II 23
R. 8. Aug. II 1172, 1257, 1258
V. 8. Aug. I 1236, 1249
J. 9. Aug. II 1143
R. 10. Aug. II 1083
R. 18. Aug. II 1281
J. 19. Aug. I 122
Bek. 25. Aug. I 1322
V. 9. Sept. I 10
R. 12. Sept. I 204
R. 13. Sept. II 1257
R. 15. Sept. I 953
R. 16. Sept. I 200
R. 17. Sept. I 204
R. 19. Sept. I 1381, 1384
V. 23. Sept. I 10
R. 26. Sept. I 815, II 1279
J. 28. Sept. II 1208
R. 29. Sept. I 579, 657, II 60, 388, 416
R. 1. Okt. I 566
R. 5. Okt. II 284
R. 8. Okt. I 217
R. 10. Okt. II 1172
R. 16. Okt. I 416, 843, II 1142
R. 22. Okt. II 1530
Bek. 23. Okt. II 436
R. 23. Okt. II 356
V. 25. Okt. I 1140
V. 27. Okt. I 10
R. 28. Okt. II 1216
Bek. 2. Nov. II 412
K. O. 4. Nov. II 1
R. 4. Nov. I 420, 804, 818
R. 8. Nov. II 37
R. 9. Nov. I 1051, 1061, 1394
Bek. 12. Nov. I 959
Verw. O. 12. Nov. II 1380, 1404,
V. 13. Nov. II 364, 376, 404, 414
R. 22. Nov. II 1280
R. 25. Nov. I 130, II 949
R. 27. Nov. I 713
K. O. 29. Nov. I 956
R. 30. Nov. II 607

R. 2. Dez. I 505
R. 10. Dez. I 843, II 1026
Bek. 12. Dez. II 438
B. 12. Dez. I 209
R. 13. Dez. I 654
Anw. 16. Dez. II 439
R. 21. Dez. II 847, 1063
R. 22. Dez. II 40
R. 24. Dez. I 1436, 1440
B. 26. Dez. II 445
R. 27. Dez. I 175
R. 29. Dez. I 1379

1888.

R. 3. Jan. II 1280
R. 5. Jan. II 1279
R. 6. Jan. II 916, 1176
R. 8. Jan. II 51
R. 9. Jan. II 1218
R. 11. Jan. II 1279
R. 12. Jan. I 709
Bek. 14. Jan. II 348, 435
Bek. 17. Jan. II 21
B. 28. Jan. I 1319
R. 28. Jan. I 294
R. 30. Jan. I 297
R. 2. Febr. I 512, 633
R. 8. Febr. II 416
R. 10. Febr. I 1379, II 1283
G. 11. Febr. I 16, 17, 18, 478
B. 11. Febr. I 541, 1441
R. 14. Febr. II 1280
R. 17. Febr. II 1146
R 23. Febr. I 70, II 1280
R. 25. Febr. II 438
G. 27. Febr. II 1
G. 28. Febr. I 321
R. 3. März I 238, 968, 985
R 12. März I 46
G. 15. März I 292, II 548, 608
R. 15. März I 454, 496, II 1147
R. 18. März II 784, 839
G. 19. März I 8
R. 20. März II 1076
G. 22. März I 668, 1350
R. 22. März II 895
Bek 23. März II 405
B. 23. März II 433, 445, 1113
R. 26. März II 1028
G. 28. März I 201
B. 3. April I 209
Bek. 4. April II 1105
G. 4. April I 1452
R. 4. April I 179
G. 5. April I 47
R. 5. April I 686
R. 6. April I 916
Bek. 10. April I 962
R. 11. April II 635, 1239
G. 12. April II 683
K.O. 13. April II 1113
R. 16. April II 308, 443, 481
R. 20. April I 1373
R. 22. April II 1280
G. 24. April II 42
R. 26. April II 1046
R. 2. Mai II 1075, 1078, 1083, 1084
Bek. 4. Mai I 155, 1381
R. 5. Mai II 1280, 1527
A. E. 8. Mai I 219
R. 8. Mai I 1059, II 1203
B. 12. Mai I 1236
G. 14. Mai I 1086
R. 15. Mai II 1257
B. 15. Mai I 382
R. 16. Mai II 795
R. 19. Mai II 1168, 1257
G. 22. Mai II 1515
R. 24. Mai I 916
R. 25. Mai II 1168
K.O. 26. Mai I 706, 1217
R. 26. Mai I 132, 516, II 15
G. 27. Mai I 44, II 1102, 1112
P.O. 27. Mai I 49
B. 28. Mai II 1117
Best. 31. Mai II 1216
R. 31. Mai II 775, 798, 1226, 1272
G. 5. Juni I 49
R. 5. Juni I 152
R. 6. Juni I 761, 774, 775, 1056, 1057
R. 8. Juni II 55
G. 13. Juni I 1071, II 1204
G. 14. Juni II 927, 974, 1259
Bek. 15. Juni II 23
R. 17. Juni I 549
R. 21. Juni I 534
Anw. 22 Juni II 1259
R. 22. Juni II 1174
R. 25. Juni II 357, 379, 396, 419, 437
R. 26. Juni II 769
B. 29. Juni I 148
B. 30. Juni I 256
R. 30. Juni I 718, II 1171
R. 6. Juli I 794
R. 9. Juli I 289
B. 11. Juli I 1452
R. 12. Juli I 926
R. 17. Juli I 219
Bek. 21. Juli II 125
R. 23. Juli I 551, 661, 1433
B. 30. Juli I 1452
B. 30. Juli I 209
R. 1. Aug. I 1083
R. 4. Aug. II 916
P. 7. Aug. I 1452
R. 7. Aug. I 142
R. 8. Aug. I 308, II 597
R. 28. Aug. II 1275
R. 5. Sept. I 926, II 1217, 1279, 1287
Reg. 14. Sept. II 904
R. 14. Sept. I 926
B. 16. Sept. II 12
R. 17. Sept. II 1537
R. 20. Sept. I 911, II 108
A. E. 22. Sept. II 1526
Anw. 22. Sept. II 1259
R. 23. Sept. I 911, 916
R. 4. Okt. II 1074
B. 9. Okt. I 1382
R. 15 Okt. I 987
R. 17. Okt. I 970
R. 18. Okt. I 277
R. 25. Okt. II 1109
R. 26. Okt. I 125, II 638, 829
Bek. 27. Okt. I 1433
R. 30. Okt. I 843
A. 2. Nov. I 889
R. 3. Nov. II 1279
R. 5. Nov. I 1063, II 1203
R. 12. Nov. II 1259
R. 16. Nov. I 843,
R. 17. Nov. I 454
Anw 22. Nov. I 923
R. 22. Nov. I 923
Wehr-O. 22. Nov. I 219, 478, II 1215
R. 23 Nov. I 1351
R. 26. Nov. I 1382
R. 29. Nov. I 911
R. 3. Dez. II 642
R. 11. Dez. I 586
R. 15. Dez. II 640
R. 20. Dez. II 364
G. 22. Dez. II 1
R. 29. Dez. I 916

1889.

R. 4. Jan. I 712
R. 18. Jan. II 1287
B. 22. Jan. I 1169
R. 23. Jan. II 1275
R. 28. Jan. II 831
K.O. 1. Febr. I 1237
B. 1. Febr. I 698
B. 12. Febr. I 911
R. 13. Febr. II 1174
R. 15. Febr. II 831
R. 18. Febr. II 1256
R. 20. Febr. II 107
R. 23. Febr. I 932, 981, II 37
R. 28. Febr. II 107, 655
Bek. 4. März II 1105
G. 4. März II 1
R. 4. März II 36
B. 6. März II 1117
R. 9. März II 1273
A. E. 11. März II 1512
R. 13. März I 541
R. 15. März II 596

R. 16. März I 387
R. 21. März/14. April I 251
Bek. 23. März II 441
R. 23. März II 1259
G. 25. März I 1271
R. 29. März I 1169
G. 31. März II 1260
R. 1. April II 1047
R. 11. April II 1215
Anw. 15. Apr. II 1260
G. 15. April II 507
R. 15. April I 889
G. 16. April I 1086
R. 16. April I 823
St. M. B. 17. April I 157
R. 21. April I 1355
R. 23. April II 639
R. 30. Apr. II 27, 607, 1275
G. 1. Mai I 844, II 530, 943, 990
R. 3. Mai II 1158
G. 8. Mai I 255, II 1112, 1114, 1118
R. 9. Mai II 1275
R. 10. Mai II 1174
R. 18. Mai I 1224, II 15, 108
G. 19. Mai I 48, 1316, II 683, 818, 1103, 1114, 1117
R. 21. Mai I 1374
R. 22. Mai I 717
R. 6. Juni I 1123, II 1066
R. 7. Juni I 127, II 601
R. 9. Juni I 905
G. 12. Juni II 1143
R. 12. Juni II 1109
St. M. B. 12. Juni I 163
B. 12. Juni I 209
R. 14. Juni II 438
G. 15. Juni II 1466
R. 15. Juni II 597
G. 19. Juni II 1292
G. 22. Juni II 446
R. 29. Juni II 59
R. 1. Juli I 1123, II 1143
R. 2. Juli II 758
Bek. 5. Juli II 21, 694
Bek. 6. Juli I 926, II 1136
B. 11. Juli I 846
Bek. 13. Juli II 21, 694
G. 15. Juli II 1467
B. 17. Juli I 209
B. 24. Juli I 209
K. O. 27. Juli I 467
Aul. 28. Juli I 155
A. E. 29. Juli I 284
K. O. 29. Juli I 464
R. 6. Aug. I 139
R. 16. Aug. II 241
R. 20. Aug. II 1280
R. 21. Aug. II 1215
R. 4. Sept. II 1292
R. 5. Sept. I 155
R. 7. Sept. I 142
R. 10. Sept. I 905
R. 12. Sept. II 1215
R. 15. Sept. I 284
R. 18. Sept. II 646
R. 20. Sept. I 549
Cirk. 24. Sept. II 626
R. 30. Sept. I 1433
R. 1. Okt. II 1292
R. 5. Okt. I 454
R. 9. Okt. I 138
R. 10. Okt. II 784
R. 12. Okt. I 1080
R. 14. Okt. I 911, 1390
R. 17. Okt. I 1384
R. 23. Okt. I 95, 277, II 67
R. 29. Okt. I 451
R. 4. Nov. I 178
R. 7. Nov. II 146
R. 9. Nov. I 718
R. 15. Nov. I 806
R. 18. Nov. I 178
R. 19. Nov. I 1355
R. 25. Nov. I 917
R. 29. Nov. I 823
R. 3. Dez. I 728, II 655
R. 6. Dez. I 1372
Anw. 7. Dez. II 369, 442
Bek. 7. Dez. II 409
R. 9. Dez. II 1292
R. 10. Dez. I 843
R. 14. Dez. I 832, 1429
R. 15. Dez. I 970
R. 17. Dez. II 1259
Beschl. 19. Dez. II 31
A. E. 30. Dez. I 1124

1890.

R. 10. Jan. I 318, II 788
R. 13. Jan. II 631
R. 20. Jan. I 917
R. 25. Jan. I 1367
B. 27. Jan. I 664, 930
R. 3. Febr. I 1363
R. 7. Febr. I 911
Bek. 8. Febr. II 1105
G. 8. Febr. I 16, 219, II 1303
R. 8. Febr. II 1109
B. 10. Febr. I 209
R. 11. Febr. I 950
R. 12. Febr. II 1222
R. 13. Febr. I 761
R. 14. Febr. II 1222
R. 15. Febr. II 506
K. O. 17. Febr. I 1140
R. 18. Febr II 1275
Anw. 20. Febr. II 482, 486
R. 20. Febr. I 260
R. 24. Febr. II 442
Anw. 26. Febr. II 458
Bek. 27. Febr, I 1377
R. 27. Febr. I 477, 873
R. 1. März II 31
R. 15. März II 784
Bek. 17. März II 456, 476, 482
G. 20. März I 188
R. 20. März II 1257
Bek. 21. März II 58
R. 25. März II 506
G. 26. März I 1140
R. 26. März II 1399
R. 31. März I 1042
R. 1. April I 519
R. 2. April I 563
R. 4. April I 1059, 1078
O. 9. April I 1319
R. 10. April I 911
R. 13. April I 402, 1343
R. 19. April I 775
G. 21. April I 1089
G. 26. April II 1281
R. 27. April II 1240
R. 29. April II 1387
R. 2. Mai I 1371
G. 3. Mai I 475
R. 3. Mai I 549
G. 6. Mai II 1513
R. 7. Mai I 827
A. E. 28. Mai I 857
B. 28. Mai II 456
W. O. 29 Mai II 467
R. 30. Mai I 916
R. 31. Mai I 817, II 784
Bt. 31. Mai I 308, 316
G. 2. Juni II 1512
R. 6. Juni II 311
A. E. 10. Juni I 520
Nachr. 10. Juni I 93
G. 11. Juni I 428, 1071, II 1204
R. 12. Juni II 904
Bek. 14. Juni II 474, 478
R. 14. Juni II 466
Bek. 17. Juni I 929
R. 18. Juni II 463
B. 23. Juni I 209
Bek. 26. Juni II 453, 454, 468, 469, 489
R. 26. Juni I 656
G. 27. Juni I 1086, 1089, 1269, 1270, II 1182, 1292
R. 28. Juni II 1439
G. 29. Juni I 982
Vereinb. 3. Juli II 238, 242
R. 7. Juli II 66
R. 10. Juli I 705, 827
B. 14. Juli I 709, 716
G. 15. Juli I 1270, II 666, 683
R. 15. Juli II 474, 1292, 1294
R. 16. Juli I 293
Bt. 25. Juli I 306
Best. 29. Juli I 285
G. 29. Juli I 1399
R. 2. Aug. I 911
Bek. 5. Aug. II 238, 243
R. 6. Aug. I 179
R. 7. Aug. I 520
R. 8. Aug. I 285
R. 17. Aug. I 206
R. 21. Aug. I 712

R. 29. Aug. I 131
R. 31. Aug. I 831
R. 5. Sept. II 1535
Bek. 9. Sept. II 473
R. 9. Sept. I 93
R. 11. Sept. II 1216
R. 18. Sept. I 435
R. 19. Sept. II 246
R. 20. Sept. I 1367
R. 21. Sept. II 1135, 1136
Bek. 23. Sept. I 1399
R. 24. Sept. II 1318, 1501
R. 25. Sept. I 1260, II 238, 242
R. 27. Sept. I 139
R. 30. Sept. II 466, 480, 1280
R. 8. Okt. II 1215
A.E. 13. Okt. II 1237
R. 13. Okt. II 1237
B. 16. Okt. I 209
Anw. 17. Okt. II 474
R. 18. Okt. II 1237
R. 21. Okt. II 851, 1136
R. 22. Okt. I 968, II 21
R. 29. Okt. II 1222
R. 30. Okt. II 1090
Anl. 31. Okt. II 446, 481
R. 31. Okt. II 1230
R. 3. Nov. I 46
R. 4. Nov. I 178
Gt. 5. Nov. I 889
R. 5. Nov. II 791
R. 13. Nov. I 128
R. 14. Nov. I 1072, II 446
R. 21. Nov. I 692
R. 22. Nov. I 926
E. 23. Nov. II 458
B. 25. Nov. II 486
R. 26. Nov. II 455
R. 29. Nov. I 264
B. 1. Dez. II 469
Bek. 6. Dez. I 1378
Bek. 9. Dez. II 477
J. 9. Dez. I 1070
R. 9. Dez. I 155
R. 10. Dez. I 579, 580, 889
R. 11. Dez. I 953
R. 12. Dez. II 476
G. 15. Dez. I 2, 9, 10, 28
B. 20. Dez. I 481
R. 24. Dez. II 107
B. 27. Dez. I 209
R. 30. Dez. II 466, 468, 851, 1101

1891.

A.E. 5. Jan. II 1306
Bek. 9. Jan. I 1399
B 13. Jan. II 1512
R. 14. Jan. I 277
R. 15. Jan. II 1334
R. 21. Jan. I 1380
R. 22. Jan. I 72, II 789
R. 24. Jan. I 88, 926, II 1377
R. 29. Jan. I 906, II 1310
R. 31. Jan. II 1029
B. 1. Febr. I 946
R. 5. Febr. I 1151
R. 11. Febr. II 450
R. 12. Febr. I 155
R. 16. Febr. II 477
B. 16. Febr. I 155
R. 17. Febr. I 95, 511, 917, 1403
G. 18. Febr. I 2, 32, 42, II 1102, 1111
R. 22. Febr. I 1301
R. 24. Febr. I 1300
G. 1. März II 768, 794, 924
R. 1. März I 184, 889, 1385
G. 2. März II 772, 773, 1466
R. 2. März II 476
R. 5. März I 157
R. 6. März I 927
Anw. 9. März II 1425
K. G. 9. März II 1406, 1423, 1425, 1434, 1439, 1451
R. 12. März II 1408
R. 14. März II 1292
R. 15. März I 717
R. 16. März II 454
R. 18. März I 1080
R. 20. März I 131
R. 21. März I 46
G. 22. März I 10
B. 22. März I 463, 572
R. 31. März I 1102, II 1179
R. 2. April I 284
R. 3. April I 1059, II 476
R. 4. April II 1215
R. 5. April I 163
G. 7. April I 1439, 1451, 1469
Anw. 8. April I 205
R. 13. April I 163, II 454, 579
Bek. 16. April I 1437
R. 17. April II 1293
R. 18. April I 1123, II 1135
R. 19. April II 1124
R. 21. April I 311,
R. 22. April I 248
G. 27. April II 1378, 1381
K.O. 27. April II 125
R. 27. April II 1097
R. 6. Mai I 177
R. 9. Mai I 300
R. 11. Mai II 476
G. 13. Mai I 632, 662, 665
Bek. 14. Mai I 155, 1381, 1384
Bek. 16 Mai I 7, 28, 1381, II 461
G. 19. Mai I 1203, 1392, II 1037, 1452
R. 21. Mai II 1525
B. 22. Mai I 209
G. 24. Mai II 529
Bek. 25. Mai II 469
R. 26. Mai II 1283
R. 28. Mai I 1371
R. 29. Mai I 172
R. 30. Mai I 193, II 1284
G. 31. Mai II 540, 612
G. 1. Juni I 1482
R. 1. Juni II 447, 784, 839, 1098, 1099
B. 1. Juni II 1466
R. 3. Juni I 570
R. 5. Juni II 1208
Bek. 6. Juni I 1319
A.E. 8. Juni II 1442
G. 8. Juni II 485
K.G. 8. Juni II 1381
R. 8. Juni II 583
Bek. 9. Juni II 23
R. 10. Juni I 155
R. 11. Juni II 23
Bek. 17. Juni I 965
R. 17. Juni I 841
R 19. Juni II 579, 586
R. 22. Juni I 284, II 720
G. 24. Juni I 381, II 548, 595, 1513
B. 24. Juni I 209
R. 30. Juni I 827
G. 2. Juli I 1086
G. 3. Juli II 806
Bek. 7. Juli I 876, 1387
G. 7. Juli I 1086, 1271
R. 8. Juli I 785, II 11
G. 11. Juli I 1085, 1352, 1414, II 955
R. 11. Juli II 1293
B. 11. Juli I 1473, 1482, 1488
R. 15. Juli II 458, 488
R. 17. Juli I 1049
G. 21. Juli II 902
Bek. 26. Juli II 23
G. 28. Juli II 1381
R. 31. Juli I 141, 566, II 579
R. 1. Aug. I 1399
G. 4. Aug. I 1086
Anw. 5. Aug. II 538, 548
R. 12. Aug. I 905, II 1143
Bek. 15. Aug. II 696
R. 15. Aug. II 246
G. 18. Aug. I 876
R. 18. Aug. II 579
R. 21. Aug. I 154, 686
Bek. 22. Aug. II 23
R. 23. Aug. II 583
R. 29. Aug. I 128, 218, II 319
Bek. 31. Aug. I 1482
R. 2. Sept. I 791
K.O. 3. Sept. I 956
R. 5. Sept. II 1026
R. 12. Sept. I 921
R. 13. Sept. I 243
R. 15. Sept. I 384
R. 21. Sept. II 584
K. G. 28. Sept. II [illegible]
Bek. 30. Sept II 476
R. 30. Sept. II 241, 1222, 1280

R. 1. Okt. I 306
R. 3. Okt. II 459
R. 6. Okt. I 911, II 1281
R. 12. Okt. I 293
R. 15. Okt. II 476
R. 21. Okt. I 1371
R. 22. Okt. I 905, II 449
R. 24. Okt. I 1390
R. 25. Okt. II 583
R. 28. Okt. I 284
R. 30. Okt. I 827
R. 31. Okt. II 42, 548
R. 2. Nov. II 548
B. 2. Nov. I 209
R. 6. Nov. I 961
Anw. 7./12. Nov. II 806, 855
Bek. 11. Nov. I 1394
R. 11. Nov. I 542
R. 12. Nov. II 489
R. 13. Nov. II 555, 1216
R. 15. Nov. II 579
R. 16. Nov. I 1372, II 97
B. 16. Nov. I 1271
R. 19. Nov. I 403
R. 22. Nov. II 447, 454
R. 26. Nov. II 662
R. 27. Nov. II 252, 482, 491
K. O. 1. Dez. I 87
St. M. B. 1. Dez. I 87
B. 1. Dez. I 209
R. 4. Dez. I 930, II 567
Bek. 6. Dez. I 1479
Bt. 6. Dez. I 1469, II 657
R. 8. Dez. I 922, II 1355, 1534
R. 9. Dez. I 88
R. 10. Dez. II 561
Bt. 10. Dez. II 657
R. 11. Dez. II 583
R. 12. Dez. I 284, 847
Bek. 16. Dez. II 453
R. 19. Dez. II 474
Bek. 23. Dez. I 1381
Bek. 24. Dez. II 448, 453, 476, 479, 490, 492
Anw. 28. Dez. II 806, 863
Anw. 29. Dez. II 806, 869
R. 30. Dez. I 132, 1203, II 239
R. 31. Dez. I 933, II 447

1892.

Reg. 4. Jan. II 364
R. 4. Jan. II 386, 444
R. 9. Jan. I 1384
Anw. 12. Jan. II 863, 869
R. 13. Jan. I 130
R. 14. Jan. II 448
R. 16. Jan. I 1469, II 476, 490, 1228
Bfg. 18. Jan. I 1469
Bek. 19. Jan. I 1319
R. 19. Jan. I 1118
R. 20. Jan. II 475
Bfg. 25. Jan. I 1451
R. 27. Jan. I 155
R. 28. Jan. II 639
R. 29. Jan. II 575
R. 2. Febr. I 136
R. 3. Febr. II 560
R. 5. Febr. I 743
R. 11. Febr. I 143
R. 13. Febr. I 1405
R. 15. Febr. I 801
R. 16. Febr. I 809
R. 17. Febr. II 554
Reg. 22. Febr. II 1108, 1112, 1123
R. 22. Febr. I 259
R. 24. Febr. I 928
Anw. 26. Febr. II 161
R. 2. März I 258
Bek. 4. März II 98, 100, 136
R. 7. März II 482
R. 8. März I 289, II 583, 1096
R. 10. März I 873
Bek. 11. März II 125, 199, 218
Anw. 15. März II 177
R. 15. März I 747, II 125
Anw. 16. März II 12, 245
K. G. 16. März II 1335, 1461, 1465
Bek. 17. März II 125, 177
R. 18. März I 135
R. 19. März II 1046
G. 20. März II 1335
R. 22. März I 135
Anw. 23. März II 125, 175, 229
Bek. 23. März I 1451
Bek. 24. März II 125
R. 26. März I 956
K. G. 28. März II 1414
B. 28. März I 148, 1085, II 96
R. 29. März II 545
G. 30. März II 1461, 1466, 1467
B. 30. März II 1461, 1464, 1471, 1473,
G. 31. März II 1512
Bek. 1. April II 96
Reg. 1. April II 96
B. 1. April II 1465
R. 2. April II 136
G. 6. April I 12, 1131, II 6
Anw. 7. April II 1461, 1467
Anw. 10. April II 595, 621
G. 10. April I 690, II 282
R. 11. April I 1408
R. 12. April II 516
B. 13. April I 1469
R. 14. April II 829
R. 19. April I 155, II 1223
G. 20. April I 424, 945, 956, II 989
G. 22. April I 240, 982, II 993
B. 22. April I 155, II 1116
R. 25. April II 1281
Bek. 29. April I 959, II 125, 199, 218
R. 2. Mai I 259
R. 3. Mai II 589
G. 4. Mai I 1089, II 1181
Bek. 5. Mai II 461
Bek. 6. Mai I 1381, 1384
R. 6. Mai II 485
Anw. u. Grdf. 7. Mai II 510, 516, 935
G. 9. Mai I 871
R. 9. Mai II 476
Anw. 10. Mai II 479
G. 10. Mai I 322
R. 10. Mai II 1224, 1266
R. 13. Mai II 37, 583
B. 14. Mai I 209
R. 15. Mai I 799
G. 16. Mai II 375, 414
R. 17. Mai II 1327
R. 20. Mai II 1259
R. 21. Mai I 701, 956, II 554
A. E. 23. Mai II 1372
R. 24. Mai II 366
R. 25. Mai II 136
R. 26. Mai II 371
R. 27. Mai I 1159, II 584
R. 28. Mai I 155, II 542, 584
R. 30. Mai II 1282
R. 31. Mai II 582, 1406
R. 1. Juni II 325
Bek. 2. Juni I 323, 325
R. 3. Juni I 817
R. 8. Juni II 454
Anw. 10. Juni II 97, 189
P. O. 11. Juni II 6, 732
R. 12. Juni II 579
R. 14. Juni II 1372
R. 15. Juni II 584
R. 17. Juni I 823, 876
G. 18. Juni II 1328
R. 20. Juni I 321, II 118
R. 21. Juni I 809, 823, II 1215
Bek. 22. Juni I 1393
R. 22. Juni II 119
R. 23. Juni I 1361, II 241
G. 24. Juni I 1140
R. 25. Juni I 690
R. 30. Juni II 51
Bek. 1. Juli II 598, 612, 621
R. 2. Juli II 449
Bek. 3. Juli II 294

G. 4. Juli I 49, II 806
V. 4. Juli I 162, II 582, 592
Betr. O. 5. Juli I 415, 1107, 1110 1118, II 18
G. 9. Juli II 1328
Anw. 10. Juli II 282, 323
R. 11. Juli II 472, 604
R. 12. Juli/22 Juni I 477
G. 14. Juli I 1085
R. 16. Juli II 584
K. G. 18. Juli II 1437, 1440, 1443, 1451 1459
R. 18. Juli I 24, II 450, 588
G. 21. Juli I 108, II 789 831, 1094
R. 21. Juli I 261
V. 21. Juli I 916
Ausf. Anw. 23. Juli II 806
R. 23. Juli I 1079, II 587
Ausf. Anw. 24. Juli II 806
R. 24. Juli I 1274
Ausf. Anw. 25. Juli II 807
R. 25. Juli I 140
R. 26. Juli I 661
R. 27. Juli I 803
A. E. 28. Juli I 147
G. 28. Juli I 1106, 1129, II 598, 928, 938, 948, 975, 987, 1049
R. 2. Aug. II 592
R. 5. Aug. I 966
R. 6. Aug. II 784, 839
R. 9. Aug. II 322
V. 9. Aug. II 295, 330, 333, 351, 1112
G. 14. Aug. II 1328
R. 19. Aug. II 579
G. 20. Aug. II 1328
Vt. 21. Aug. II 657
Anw. 22. Aug. I 1129
R. 23. Aug. I 966
R. 24. Aug. I 261
R. 29. Aug. II 581
R. 30. Aug. I 1380
G. 30. Aug. II 1443, 1451
R. 31. Aug. I 922
G. 3. Sept. II 1328
R. 3. Sept. I 816, II 596, 829
R. 5. Sept. I 453
R. 8. Sept. I 135
R. 10. Sept. II 66
R. 14. Sept. I 1354
K. O. 19. Sept. I 214
R. 21. Sept. II 590
R. 22. Sept. II 190
R. 26. Sept. I 1119, 1123
R. 28. Sept. II 543, 585, 586
Anw. 30. Sept. I 108, II 831, 1094
R. 30. Sept. I 323, II 789
R. 2. Okt. I 1130
Bek. 3. Okt. II 313
R. 4. Okt. I 1372, II 99, 192, 583
R. 7. Okt. I 842
R. 11. Okt. II 594
R. 12. Okt. I 324, 1123
R. 15. Okt. II 289
R. 18. Okt. I 906, II 564
V. 18. Okt. II 562
R. 24. Okt. II 1278
R. 27. Okt. II 588, 589
Bek. 30. Okt. II 313
R. 29. Okt. I 1361, II 313, 618
R. 31. Okt. I 1399, II 551, 585, 588
R. 1. Nov. II 30, 573
R. 2. Nov. II 589
R. 3. Nov. I 806
R. 5. Nov. I 1138, II 350
Bek. 7. Nov. II 58
V. 8. Nov. I 16
R. 9. Nov. II 587
R 10. Nov. II 97
R. 12. Nov. II 588
R. 13. Nov. I 141
R. 14. Nov. II 192, 589, 1275
Bek. 15. Nov. I 1123
R. 15. Nov. II 543
Berk. O. 15. Nov. I 1111, 1123, II 340
Bek. 16. Nov. II 279, 289, 301, 319
R. 17. Nov. II 1528
R. 18. Nov. II 485
Anw. 19. Nov. I 1131
R. 19. Nov. II 588
V. 21. Nov. I 209
R. 22. Nov. II 611
R. 23. Nov. II 1214
R. 25. Nov. II 582
R. 26. Nov. II 193, 577, 583
R. 28. Nov. II 585
V. 28. Nov. II 1465
R. 30. Nov. II 39
R. 1. Dez. I 563
R. 2. Dez. I 1124
R. 4. Dez. II 285
V. 4. Dez. I 209
Bek. 8. Dez. I 929
R. 8. Dez. II 60
R. 13. Dez. II 579
R. 14. Dez. II 346
R. 17. Dez. I 1384
R. 21. Dez. II 246
R. 23. Dez. II 23, 192
Bek. 24. Dez. II 289
R. 24. Dez. II 554
V. 27. Dez. I 1151

1893.

R. 2. Jan. II 588
R. 3. Jan. II 279, 282, 289, 301
Bek. 4. Jan. I 1392
R. 5. Jan. I 803
R. 7. Jan. I 453
Bek. 11. Jan. II 125, 177
R. 11. Jan. I 1164
R. 17. Jan. II 1215, 1263, 1280
V. 18. Jan. I 209
R. 19. Jan. II 26, 594
R. 21. Jan. II 563
R. 22. Jan. II 551
R. 23. Jan. II 584
Bek. 24. Jan. II 448, 453, 476, 492
R. 24. Jan. II 589
R. 25. Jan. II 582, 959
R. 27. Jan. I 155
R. 30. Jan. I 916
V. 30. Jan. II 1457, 1512, 1537, 1541
R. 31. Jan. I 138, II 552
R. 2. Febr. II 589
R. 4. Febr. II 551
R. 7. Febr. I 94, II 562, 564, 593
R. 8. Febr. II 1212
R. 9. Febr II 582
R. 10. Febr. I 1354
R. 14. Febr. II 583
R. 16. Febr. II 27
R. 17. Febr. II 286
R. 18 Febr. II 119
R. 20. Febr. II 275, 317
R. 21. Febr. I 424, II 22
R. 23. Febr. II 588
R. 24. Febr. II 554
R. 25. Febr. I 306, 454, II 1230
R. 26. Febr. II 554
R. 27. Febr. II 583
R. 28. Febr. II 1210
R. 2. März I 1130
R. 4. März 1 425
R. 5. März II 24
R. 7. März II 594, 1482
A. V. 8. März II 1395, 1437, 1460
G. 8. März II 1437, 1460
V. 8. März I 712, 1484
R. 9. März II 241
R. 10. März II 549
R. 11. März II 97
G. 12. März I 870, II 97
R. 16. März I 1110
R. 18. März II 554
R. 20. März I 465, II 567
R. 21. März II 579, 610
Bek. 22. März I 1393
G. 22. März I 205
G. 26. März II 586, 1112
R 27. März I 135, 985
R. 28. März I 88

R. 29. März II 554
G. 30. März II 1328
G. 31. März II 1328, 1526
R. 31. März II 583
R. 5. April I 135
R. 7. April I 532, 927, 1386, II 1292
R. 11. April II 579, 757, 807
R. 12. April I 811
R. 14. April I 94
A. E. 17. April I 906
R. 17. April II 478
R. 18. April II 808
R. 22. April I 163, 1139
R. 24. April II 476
R. 25. April I 714
G. 26. April I 1377
R. 26. April II 615
Bek. 27. April II 125
R. 2. Mai I 176, 518
Bek. 4. Mai II 663
R. 5. Mai II 1216
Anw. 6. Mai II 12, 245
R. 6. Mai I 1135, 1149
Bek. 7. Mai I 1482
R. 8. Mai I 1286, II 606
R. 9. Mai II 1457, 1537
K. G. 10. Mai II 1435, 1453
B. 10. Mai I 1236
Bek. 12. Mai I 1482
R. 12. Mai II 596
Reg. 15. Mai II 1112
R. 17. Mai I 873, II 43, 68, 284
G. 22. Mai I 7, 220, II 794
R. 23. Mai II 1060
R. 24. Mai I 896
R. 25. Mai I 217, II 346, 821, 1040
G. 26. Mai I 14
Beſt. 27. Mai I 232, 233
G. 30. Mai I 509
R. 30. Mai I 1118
R. 3. Juni I 973
G. 4. Juni I 690
R. 7. Juni I 934
R. 10. Juni II 578, 585
R. 12. Juni II 40
R. 13. Juni II 1376
Bek. 14. Juni II 474
G. 14. Juni II 684
R. 14. Juni II 587
Bw. O. 17. Juni II 1409, 1481
R. 18. Juni I 1363
G. 19. Juni I 640, 666
R. 21. Juni II 758, 809, 849, 884, 909
R. 27. Juni I 283, II 767
G. 29. Juni I 43, 50, 59, II 519, 594, 817, 890, 912
G. 1. Juli II 1389
G. 3. Juli I 592, II 1435, 1453
R. 4. Juli I 283, II 1350
Bek. 8. Juli II 15, 96, 103, 125
R. 8. Juli II 96
Bek. 13. Juli II 474
G. 14. Juli II 517, 526, 925
R. 15. Juli II 122, 1087, 1293
R. 18. Juli II 614
R. 20. Juli II 549
Bek. 23. Juli I 1393
G. 23. Juli II 1285
R. 25. Juli I 1130
Bek. 26. Juli I 1382
R. 26. Juli I 954
R. 28. Juli II 1285
G. 3. Aug. I 17
R. 4. Aug. II 1287
R. 5. Aug. II 1285
R. 8. Aug. I 890
R. 9. Aug. II 325
G. 14. Aug. I 1203
R. 16. Aug. II 241
R. 18. Aug. I 803, II 614
R. 22. Aug. II 108
R. 23. Aug. II 606
R. 24. Aug. II 563, 564, 582, 1239
R. 31. Aug. II 585, 720
R. 4. Sept. I 127, 148
R. 9. Sept. I 135
R. 14. Sept. II 1285
R. 15. Sept. II 757
Reg. 18. Sept. I 62, II 767
R. 25. Sept. I 424
A. E. 27. Sept. II 1526
Anw. 27. Sept. I 1425
R. 30. Sept. I 1130, 1134
R. 3. Okt. II 598
R. 4. Okt. II 1283
R. 7. Okt. II 582
R. 8. Okt. I 1368
R. 13. Okt. II 131
R. 15. Okt. II 606
B. 19. Okt. I 1441
R. 21. Okt. II 720, 1528
Bt. 21. Okt. II 657
R. 25. Okt. II 320
R. 27. Okt. II 120
R. 28. Okt. I 283
R. 2. Nov. I 796,
R. 3. Nov. II 1534
R. 8. Nov. I 424
R. 9. Nov. II 809, 1537
R. 11. Nov. II 614
R. 14. Nov. II 1030
R. 17. Nov. I 928
R. 24. Nov. I 1301
R. 25. Nov. II 611
Anw. 27. Nov. II 474
R. 28 Nov. II 618
R. 1. Dez. I 408
R. 2. Dez. I 927
R. 7. Dez. I 515, 830, 917
Bek. 8. Dez. II 122
R. 10. Dez. II 1117
R. 13. Dez. I 1130
R. 16. Dez. I 284, 926, 930, 1379
R. 18. Dez. I 639, 1247, II 808
R. 19. Dez. I 805, 1371, II 808
B. 23. Dez. I 1441
R. 25. Dez I 801, 1042
Anl. 26. Dez. II 526
R. 26. Dez. II 591

1894.

R. 3. Jan. I 473
R. 8. Jan. II 1027
R. 9. Jan. I 421, II 1150
R. 10. Jan. I 277
G. 14. Jan. I 220
R. 14. Jan. I 220
R. 15. Jan. I 1131, II 34
R. 16. Jan. I 1046, 1057, II 42
R. 18. Jan. II 1209
R. 20. Jan. II 605
R. 22. Jan. I 127
B. 22. Jan. II 521, 544, 590, 636, 769, 916
R. 23. Jan. I 424
R. 29. Jan. II 479
Bt. 29. Jan. I 308
R. 31. Jan. II 1286
Bek. 1. Febr. I 1393, II 366
R 1. Febr. I 934
R. 2. Febr. I 746, II 589, 613
B. 4. Febr. II 545
Bek. 5. Febr. II 434
K. O. 7. Febr. I 469
Bt. 10. Febr. II 657
R. 14. Febr. II 108, 600
G. 19. Febr. II 1466
R. 20. Febr. II 577
Beſt. 26. Febr. I 273, II 40
R. 27. Febr. I 1448, II 585, 1215, 1263
Bek. 1. März II 453
Bek. 4. März I 930
K. G. 4. März II 1417
R. 4. März I 273
Beſt. 5. März II 595, 937, 1052
Beſt. 6. März II 934
R. 6. März II 514
R. 7. März I 453, II 1122
R. 9. März I 135, II 1240

R. 10. März I 1001
G. 12. März I 355, 358, 361
R. 14. März II 241
R. 24. März I 227
R. 27. März I 135, II 1537
R. 30. März II 1246
R. 31. März II 1216, 1252
R. 1. April I 135
Bek. 2. April I 970
R. 2. April I 153, II 59, 1530
Anw. 3. April II 526
G. 4. April I 1236
R. 5. April I 283, 930
R. 7. April II 1230
G. 8. April I 694, 1141
R. 10. April I 1380, 1387
R. 17. April I 1433
G. 19. April I 876
R. 21. April I 799
G. 24. April II 1336, 1474
G. 27. April I 878
R. 27. April I 285, 878
R. 28. April I 929
G. 1. Mai I 967
R. 1. Mai II 514
R. 2. Mai I 799, 981, II 1301
R. 4. Mai I 1373
R. 5. Mai I 558
Bt. 5. Mai I 306
R. 6. Mai I 308
R. 7. Mai I 168, 463, 515, 671
Bek. 8. Mai I 1381
R. 8. Mai I 226
Anw. 10. Mai II 874, 925, 972
R. 10. Mai II 243, 256, 1127
R. 11. Mai II 548
G. 12. Mai I 1484
R. 12. Mai II 1269
Pr. O. 15. Mai II 1216
R. 15. Mai II 1216
G. 16. Mai I 877
R. 16. Mai I 135
R. 17. Mai I 1130, II 1431
G. 23. Mai II 1397
R. 24. Mai I 1085
R. 25. Mai II 1027
R. 26. Mai I 966
G. 28. Mai I 1259, II 684, 1453, 1454
R. 29. Mai I 930
K. G. 30. Mai II 1454, 1512
R. 30. Mai I 1135
R. 4. Juni I 1028, 1399
R. 5. Juni I 190
R. 9. Juni I 1136, II 1119
R. 10. Juni I 282
G. 11. Juni I 870, II 1279
R. 12. Juni II 240
K.O. 13. Juni I 467, 468
R. 14. Juni II 23, 1287
R. 15. Juni II 1285
R. 16. Juni II 1275
K.G. 18. Juni II 1417
G. 18. Juni I 981
R. 20. Juni II 1258
R. 22. Juni II 1287
R. 24. Juni I 306
R. 28. Juni II 1531
R. 29. Juni II 1285
A. O. 30. Juni I 928
G. 30. Juni I 1237, 1249, 1252
K.O. 30. Juni II 693
B. 30. Juni I 566, 1482, 1488
R. 5. Juli I 928, II 285
R. 9. Juli I 956
R. 13. Juli I 126
Bek. 18. Juli II 1514
R. 18. Juli I 416, II 42
R. 20. Juli I 258
Best. 21. Juli I 1492
R. 23. Juli II 577
R. 25. Juli II 1210, 1215
R. 26. Juli I 917
R. 27. Juli II 585
R. 28. Juli II 1418, 1436
B. 31. Juli I 209
R. 1. Aug. I 284
E. 2. Aug. II 637
R. 2. Aug. II 191
R. 4. Aug. I 1370
R. 15. Aug. I 985
B. 17. Aug. I 127
R. 21. Aug. I 120, II 59
R. 23. Aug. I 136
R. 24. Aug. II 583, 585
R. 25. Aug. I 274
A. E. 31. Aug. I 209
Anw. 31. Aug. II 526
B. 2. Sept. II 1116
R. 5. Sept. I 928
R. 8. Sept. II 938, 956, 1285, 1286
R. 13. Sept. I 713
R. 17. Sept. II 583
R. 19. Sept. I 1440
Bek. 22. Sept. I 1491
R. 22. Sept. I 284
R. 23. Sept. I 127
R. 25. Sept. I 1393
R. 26. Sept. II 1208
R. 28. Sept. II 1058
R. 29. Sept. I 227
R. 3. Okt. I 135
R. 10. Okt. II 1258
R. 11. Okt. II 1212
R. 16. Okt. I 1492
R. 18. Okt. II 825, 1216
R. 19. Okt. I 707, 1371, II 1212
R. 22. Okt. II 604
K. G. 23. Okt. II 1330
R. 23. Okt. II 229
R. 29. Okt. I 473, II 311
R. 30. Okt. II 241
R. 31. Okt. II 588
R. 7. Nov. I 308
R. 9. Nov. I 135, 136
R. 10. Nov. II 585
R. 11. Nov. I 179
R. 12. Nov. II 1115
R. 14. Nov. II 3, 229, 588
R. 15. Nov. II 540, 582
Verf. 15. Nov. II 714
R. 16. Nov. II 631, 930
R. 22. Nov. I 803, II 1285, 1286
R. 23. Nov. II 1285
R. 24. Nov. II 108
R. 26. Nov. II 1534
R. 27. Nov. II 1017
R. 1. Dez. II 607
Best. 4. Dez. II 616
R. 4. Dez. I 519
R. 7. Dez. II 611
R. 10. Dez. II 588
R. 11. Dez. I 927
R. 12. Dez. I 280
R. 13. Dez. I 125, II 1214
R. 14. Dez. II 1214
A. E. 15. Dez. I 1123, 1124
R. 17. Dez. I 718, II 539, 542, 582, 584, 609, 852, 1157
R. 19. Dez. II 791, 1208
Bek. 20. Dez. II 481, 544
R. 20. Dez. II 931, 956, 966
Bek. 22. Dez. II 598
R. 22. Dez. II 928, 930, 932, 1021
R. 29. Dez. I 701, II 932
Bek. 31. Dez. II 448, 453, 476, 493
R. 31. Dez. II 966, 1024
B. 31. Dez. I 930, 1128

1895.

R. 2. Jan. II 965
R. 3. Jan. II 1220
R. 7. Jan. I 284
R. 9. Jan. I 1491, II 808, 1209
R. 10. Jan. II 930
R. 11. Jan. I 1347, II 1209
R. 12. Jan. I 579
R. 13. Jan. I 686, II 35

A.E. 14. Jan II 1375
R. 19. Jan. I 290
R. 22. Jan. II 956
R. 23. Jan. I 135
J. 24. Jan. II 1375
R. 24. Jan. I 318 II 932, 956, 1002
R. 25. Jan. I 823
A. E. 27. Jan. II 1215
R. 28. Jan. I 270
R. 30. Jan. II 938, 966
R. 31. Jan. I 928, II 957
Bek. 1. Febr. II 125
R. 1. Febr. I 193
B. 4. Febr. II 96
Bek. 5. Febr. II 98, 193
R. 5. Febr. II 1288
Bek. 6. Febr. II 474
R. 7. Febr. I 885
R. 9. Febr. II 969, 1212, 1214, 1257
R. 10. Febr. II 1240
R. 10./19. Febr. I 1301
R. 11. Febr. I 563
R. 12. Febr. II 46, 1289
R. 14. Febr. I 929, 935
K. G. 18. Febr. II 1445
R. 18. Febr. II 386
R. 19. Febr. I 721, II 930, 1041
R. 22. Febr. I 135
R. 25. Febr. I 930
R. 26. Febr. II 930, 1017
R. 1. März II 426
R. 2. März I 1123, 1124
R. 3. März I 1386
R. 4. März II 23
B. 4. März I 175, II 1285
O. 5. März I 1124
R. 5. März I 424, 454
R. 8. März II 1214
R. 9. März II 381, 386, 926, 930
Anw. 11. März II 195, 216
R. 12. März I 135, 1373, II 514, 883,
R. 13. März I 325
R. 14. März I 141
R. 15. März I 283, II 1248
R. 16. März I 1124, II 939
Bek. 18. März II 325
R. 18. März II 956, 1002
R. 19. März I 813, II 656, 825
R. 25. März I 453, 878
R. 26. März I 144, 325
R. 30. März II 927, 928
G. u. K. G. 31. März II 1468
G. 1. April II 520
R. 3. April I 1368
R. 4. April I 930
G. 5. April II 1330
R. 5. April I 377, 929
R. 9. April I 192
R. 13. April I 804, II 1294
R. 15. April II 956, 1002
R. 16. April I 284, II 1464
G. 17. April I 1237
R. 17. April I 275
R. 19. April I 1124
R. 20. April II 241, 1293
R. 23. April I 927
R. 24. April II 1237
R. 25. April I 1129
R. 28. April I 284
Anw. 29. April II 472
R. 29. April I 803, II 930
R. 30. April I 257, 258, 1124, 1274
Vorschr. 30. April II 480
R. 2. Mai II 956, 966, 1001
R. 4. Mai I 928
Bek. 6. Mai I 1381
R. 7. Mai II 1252
Bek. 8. Mai I 1393
R. 10. Mai I 944, II 956
R. 11. Mai I 155, 1032
R. 13. Mai I 135
Anl. 15. Mai II 15
R. 15. Mai II 351, 930
R. 16. Mai I 1380
K. G. 17. Mai II 1428
B. 18. Mai II 1426, 1427
R. 20. Mai II 39, 148
R. 25. Mai II 287
R. 28. Mai I 1317, II 1098
R. 29. Mai I 849
R. 1. Juni II 946
B. 1. Juni I 209
B. 4. Juni II 1116
R. 7. Juni II 364
R. 8. Juni II 55, 1285
G. 9. Juni I 495
R. 11. Juni I 135, II 930, 935
K. G. 13. Juni II 1444
R. 13. Juni II 936
Bek. 14. Juni II 445
R. 14. Juni I 1118
G. 15. Juni II 96, 104
Best. 16. Juni I 929
G. 16. Juni II 1328
K. G. 16. Juni II 1436
G. 18. Juni II 1425, 1436
R. 19. Juni I 673
G. 21. Juni II 96
R. 21. Juni I 1118
R. 24. Juni I 282, 708
G. 25. Juni I 1252, II 1136, 1368, 1534
R. 25. Juni II 1285
B. 25. Juni II 546
J. 27. Juni I 974, 986
R. 29. Juni I 1134
R. 30. Juni I 705, 706
R. 6. Juli II 1209
R. 10. Juli I 930, 1379, II 934
Bek. 11. Juli II 1230
R. 11. Juli I 929
G. 14. Juli II 1512
K. G. u. B. 14. Juli II 1512
Bek. 15. Juli II 469
R. 16. Juli I 1349
Bek. 17. Juli II 125, 233
R. 19. Juli I 1388
R. 20. Juli II 932
R. 25. Juli I 927, II 926
G. 30. Juli II 952
G. 31. Juli I 844, 927, 1346, II 97, 659, 1037
R. 31. Juli I 1370, II 1147
R. 2. Aug. I 1274
B. 2. Aug. I 1346
B. 3. Aug. I 1252
R. 8. Aug. I 266
Bek. 10. Aug. I 929
G. 13. Aug. I 935
B. 13. Aug. I 496
G. 19. Aug. I 509
R. 19. Aug. I 942, II 22
B. 19. Aug. I 1518
Pol. B. 24. Aug. I 935
R. 24. Aug. II 540, 582
R. 6. Sept. II 1215
R. 9. Sept. II 825
R. 13. Sept. I 927
B. 15. Sept. II 687
J. 18. Sept. II 685
R. 18. Sept. II 751
R. 19. Sept. I 1129
R. 20. Sept. I 942, II 22
R. 24. Sept. I 1120
R. 3. Okt. I 921
B. 4. Okt. I 844
R. 7. Okt. I 275
R. 9. Okt. II 1257
R. 13. Okt. I 468
R. 15. Okt. I 1347
R. 17. Okt. I 1348
R. 19. Okt. I 324
A. E. 23. Okt. I 576, 673, 1509
R. 24. Okt. I 1393
Bek. 25. Okt. II 199
R. 25. Okt. I 299
R. 28. Okt. II 1209
R. 29. Okt. II 1292
R. 30. Okt. I 912
St. M. B. 30. Okt. I 157, 164, 172
R. 6. Nov. II 1283
Bek. 9. Nov. II 453, 461
R. 11. Nov. I 580, 1374
Bek. 12. Nov. I 970
R. 14. Nov. I 929

R. 15. Nov. II 1223, 1224, 1239, 1266
E. 16. Nov. I 513
R. 16. Nov. I 928 II 1317
Reg. 22. Nov. II 444
V. 25. Nov. I 931, 932
V. 26. Nov. I 96, 104
R. 26. Nov. I 926
V. 28. Nov. I 209
Gesch. O. 29. Nov. II 1469
Bek. 1. Dez. II 355
R. 7. Dez. II 956
R. 9. Dez. I 1503
V. 12. Dez. I 164
A. E. 18. Dez. I 1495
R. 18. Dez. I 1533
R. 20. Dez. I 797
R. 24. Dez. I 530, 1504
R. 27. Dez. I 847
A. E. 30. Dez. II 928

1896.

R. 3. Jan. II 514
V. 6. Jan. I 916
R. 9. Jan. II 15
R. 13. Jan. I 1131, 1520
R. 14. Jan. I 707
R. 24. Jan. I 916
R. 29. Jan. II 40
V. 29. Jan. I 209
R. 31. Jan. I 1495
R. 2. Febr. I 1495
R. 5. Febr. I 1527
Bek. 6. Febr. II 445
R. 8. Febr. I 293
Bek. 11. Febr. II 490
R. 12. Febr. I 1512
Bek. 13. Febr. II 650, 735
R. 13. Febr. I 471 II 1147
Vorschr. 14. Febr. II 659, 749
R. 17. Febr. I 294, II 723
Anw. 21. Febr. II 514
Gesch. O. 21. Febr. II 1469
R. 21. Febr. I 1059, II 1469
R. 22. Febr. II 1265
R. 25. Febr. II 1289
Beschl. 26. Febr. II 27
R. 26. Febr. I 261, I 1373
R. 27. Febr. I 1494
R. 29. Febr. II 659, 666
R. 3 März II 962
Bek. 4. März II 109, 221, 233
R. 6. März II 12, II 141
Bek. 9. März II 455
R. 10. März I 1372
R. 11. März I 1507
R. 12. März I 710, 1507, II 1212
R. 13. März I 1513
R. 18. März I 1505
G. 23. März II 1115
R. 24. März II 971
R. 26. März II 956
R. 27. März I 1511
R. 29. März I 1527
R. 1. April I 426, 1506
R. 3. April I 1494, II 741
R. 4. April II 939
R. 5. April II 930
R. 7. April I 1511
Bek. 8. April I 1382, 1533
R. 9. April II 1547
Anw. 15. April II 235
R. 16. April II 659, 731
G. 17. April I 914
R. 17. April I 1520
R. 24. April I 1513, II 22
G. 25. April I 183, 187, 192
G. u. K. G. 25. April II 1511
R. 30. April II 99, 191, 1214
R. 1. Mai I 1512
R. 4. Mai II 1266
R. 6. Mai I 542
R. 9. Mai I 701, II 1214
Geb. Ord. 15. Mai I 914
R. 18. Mai II 1151
R. 19. Mai I 1504
Bek. 23. Mai I 1498
G. 27. Mai I 1415, II 39
V. 1. Juni I 1500
R. 5. Juni I 1498
R. 6. Juni II 1280
G. 8. Juni I 1513, 1525
R. 10. Juni II 926
R. 11. Juni II 927
R. 13. Juni II 726, 727, 1281
R. 15. Juni II 1292, 1444
R. 16. Juni II 1275
R. 18. Juni II 663
G. 22. Juni I 1533
R. 22. Juni I 929, 1527, II 98
Bek. 25. Juni I 1513
R. 25. Juni I 1513, II 1216
R. 26. Juni I 1522, II 728, 1128, 1134
R. 27. Juni I 708, II 950
G. 28. Juni I 1493
G. 5. Juli I 1533, 1540
R. 8. Juli I 1511
V. 9. Juli I 709, 712, 716, 717, 718
R. 11. Juli II 1350
R. 12. Juli I 1494
E. 13. Juli I 1504
R. 15. Juli I 1505
R. 23. Juli II 34
Bek. 27. Juli II 325
R. 28. Juli II 957
R. 29. Juli I 1493
R. 3. Aug. I 1496
R. 8. Aug. II 1212
V. 9. Aug. I 1493
R. 10. Aug. I 1525
V. 11. Aug. I 1437
G. 12. Aug. I 848, 850, 862, 866
R. 17. Aug. II 1543
R. 23. Aug. I 1520
G. 24. Aug. I 1499
R. 26. Aug. I 1496
Anw. 27. Aug. II 640, 647
R. 27. Aug. I 1494
R. 28. Aug. I 1511
Best. 31. Aug. I 1518
R. 31. Aug. I 708
R. 1. Sept. II 697, 928
R. 5. Sept. II 1266
Best. 7. Sept. I 712, 714, 718
R. 7. Sept. II 1022
R. 8. Sept. II 731
R. 12. Sept. II 930
R. 14. Sept. I 1338, 1527
R. 16. Sept. II 731, 1215
R. 19. Sept. II 731
R. 22. Sept. I 1521
R. 23. Sept. I 1499
R. 23. Sept./Okt. I 1510
R. 24. Sept. I 1525
R. 25. Sept. II 1286
R. 28. Sept. II 669
R. 29. Sept. II 1283
R. 1. Dez. I 1509
R. 3. Okt. II 1209
Req. 6. Okt. II 1546
Bek. 9. Okt. I 1533
R. 9. Okt. I 1504
R. 10. Okt. II 1212
R. 12. Okt./11. Nov. I 1510
R. 16. Okt. II 692
Bek. 17. Okt. I 1533
R. 18. Okt. II 732
V. 20. Okt. II 1427
R. 24. Okt. I 1509
R. 26. Okt. I 1513, II 1221
R. 29. Okt. II 956
R. 30. Okt. II 692
R. 31. Okt. I 1533
R. 6. Nov. II 777
R. 10. Nov. II 731
R. 11. Nov. I 1425, 1493
R. 12. Nov. II 1546
Best. 14. Nov. I 1533
R. 14. Nov. II 723
Reg. 14. Nov./12. Dez. II 1430
R. 15. Nov. II 37, 707
A. E. 16. Nov. I 1493
R. 17. Nov. II 692
R. 20. Nov. I 1513
R. 26. Nov. II 731 II 1430
Bek. 27. Nov. II 59, 60, 150, 658
R. 28. Nov. II 957
R. 29. Nov. II 709
R. 1. Dez. I 1509

Bek. 4. Dez. I 1533
O. 4. Dez. I 1534
R. 4. Dez. I 1533
R. 5. Dez. II 732
R. 8. Dez. I 1499
R. 10. Dez. II 706
Bek. 11. Dez. I 1534
R. 13. Dez. II 30, 660, 1543
Best. 15. Dez. II 632, 634, 638
R. 16. Dez. II 248
R. 17. Dez. II 709, 964
G. 23. Dez. II 632, 647
O. 23. Dez. I 1534
R. 23. Dez. I 914, 1519
Bek. 24. Dez. II 463
R. 25. Dez. II 692
R. 27. Dez. II 35
Bek. 28. Dez. I 1493
R. 30. Dez. I 1540, II 1255
R. 31. Dez. I 1511, 1521, II 55

1897.

Bek. 2. Jan. I 1533
R. 4. Jan. I 1505
R. 5. Jan. I 1370, II 1208
Best. 8. Jan. I 1381
Verf. 9. Jan. II 732
R. 13. Jan. II 660
R. 16. Jan. I 1521
R. 22. Jan. I 1495
R. 26. Jan. I 1494, II 732
R. 30. Jan. I 1506, II 705
B. 1. Febr. II 1278, 1285, 1290
R. 5. Febr. I 1504
R. 6. Febr. II 732
R. 7. Febr. I 1519
R. 9. Febr. I 1521
R. 17. Febr. II 731
R. 22. Febr. I 1511
G. 24. Febr. II 1544
B. 24. Febr. I 1498
A. E. u. G. 1. März II 1513
R. 2. März I 1513, II 703
G. 3. März II 1261
R. 3. März II 1208
R. 5. März I 1511, II 706
R. 6. März II 731
G. 8. März I 1519
R. 8. März I 1519, II 712
Bek. 11. März II 125, 1545
Anw. 15. März II 245
R. 15. März II 1246
R. 18. März I 476
R. 20. März II 245
R. 22. März II 246
Bek. 24. März I 1520
Grundb. O. 24. März II 690
Bek. 25. März II 1545
R. 25. März II 248
R. 26. März II 730
G. 29. März II 103
R. 29. März II 677
Gr. 30. März II 1223
R. 31. März II 1547
R. 7. April I 1493, II 1270
B. 7. April II 20
R. 9. April II 732, 1255, 1282
B. 13. April I 1511
Pr. O. 15. April II 1216
R. 17. April II 1212
R. 20. April I 1493, 1495, 1499, II 669
R. 21. April I 1507
R. 22. April II 1265
R. 23. April I 1542
R. 2. Mai I 1521
R. 3. Mai I 1527
B. 3. Mai I 1522
R. 7. Mai I 1507
R. 9. Mai I 1519, II 715
B. 9. Mai I 1510
R. 12. Mai II 728
R. 13. Mai I 1522
R. 15. Mai II 965
G. 17. Mai I 1502
R. 18. Mai II 1546
R. 19. Mai II 1502
G. 21. Mai I 1495
R. 21. Mai I 1511
B. 24. Mai I 1512
R. 27. Mai I 1520
R. 28. Mai II 1543
G. 31. Mai I 1495
B. 31. Mai II 121, 122
G. 1. Juni I 1501
R. 3. Juni I 1521
G. 4. Juni I 1495
R. 5 Juni I 1520
B. 5. Juni I 1542
G. 9. Juni I 1518
O. 9. Juni I 1493
R. 11. Juni I 1494
G. 15. Juni I 1513
R. 15. Juni II 1543, 1546
R. 17. Juni I 1519
R. 19. Juni I 1508
G. 21. Juni I 1496
R. 21. Juni II 938
R. 22. Juni I 1499
R. 24. Juni I 1500
G. 26. Juni I 1506, 1522
R 29. Juni I 1506
R. 30. Juni I 1513
Bek. 1. Juli I 1518
Bek. 2. Juli I 1533
Bek. 4. Juli I 1516
Vorschr. 5. Juli II 1544
Bek. 5. Juli I 1533
R. 7. Juli I 1512
R. 8. Juli I 1504
R. 12. Juli I 1510
R. 13. Juli I 1510
R. 14. Juli I 1494, 1507, 1508, 1525
Anw. 16. Juli II 1544
G. 26. Juli II 673, 1199
B. 26. Juli I 1502
R. 28. Juli I 1512
Bek. 31. Juli II 108, 1544
R. 31. Juli II 733
G. 3. Aug. I 1507, 1525
K. G. 3. Aug. II 1366
L. G. O. 4. Aug. II 806, 1166
R. 4. Aug. II 660, 732
St. O. 4. Aug. II 755, 1154
R. 11. Aug. I 1505
R. 12. Aug. I 1505
G. 13. Aug. I 1527
B. 13. Aug. II 1113
Bek. 15. Aug. II 1545
R. 16. Aug. II 1547
R. 17. Aug. II 932
G. 19. Aug. I 1525, 1534, II 1201
B. 19. Aug. II 1113, 1544
K. O. 23. Aug. I 1520
R. 27. Aug. I 1496
G. 29. Aug. I 1526
R. 31. Juli II 733
R. 1. Sept. I 1506, 1525
B. 1. Sept. I 1497
Pr. O. 7. Sept. II 1546
Beschl. 8. Sept. II 1543
R. 9./18. Sept. II 1547
R. 15. Sept. I 1520
Bek. 18. Sept. I 1518
R. 21. Sept. I 1506
R. 25. Sept. I 1513
B. 25. Sept. II 1375, 1513
A. E. 28. Sept. I 1527
R. 28. Sept. II 1547
K. G. 29. Sept. II 1385
Bek. 2. Okt. I 1518
Ausf. Anw. 4. Okt. II 806
Ausf. Anw. 5. Okt. II 755, 806
G. 12. Okt. I 1525
Reg. 12. Okt. I 1494
B. 12. Okt. I 1498
R. 15. Okt. I 1498
Bek. 16. Okt. II 1545
R. 21. Okt. I 1498
R. 23. Okt. I 1521
Beschl. 28. Okt. I 1509
R 30. Okt. II 1546
R. 31 Okt. I 1505
R. 2. Nov. I 1542

1898.

G. 7. März I 1503
Bek. 11 März II 1545

Berichtigungen und Druckfehler.

Es muß heißen:

Band I

Seite 15 Art. 54 Abs. 4 Z. 6 **die** statt der.
Seite 93 §. 10 Ziff. 6 Anlage E statt F.
Seite 170 Anm. 1 §. **9** al. 1 statt §. 8 al. 1.
Seite 171 Anm. 2 Abs. 1 **z. B.** statt desgl.
Seite 201 §. 7 Z. 2 **nachgefolgte** statt nachgefolgter.
Seite 251 Anm. 4 vorletzte Z. §. **16** statt §. 10.
Seite 252 Anm. 3 Abs. 5 Z. 1 **Landesdirektor** statt Landdirektor.
Seite 261 §. 42 Abs. 2 Z. 2 **verkündigt** statt gekündigt.
Seite 262 Anm. 2 Z. 2 **Einreichung** statt Erreichung.
Seite 298 §. 18 Abs. 2 **der** statt die.
Seite 367 Anm. 1 Abs. 4 **Die Zustellung der Klage** statt Die Klage.
Seite 446 Anm. 2 Z. 2 des **Konfliktes** statt des Kompetenzkonfliktes. — Anm. 4 Abs. 2 Z. 3 **Zwischenurtheil** statt Zwischenurtheils.
Seite 493 Ueberschrift **Geldbeträge** statt Geldbeiträge.
Seite 912 Titel Rettung **aus** Gefahr statt Rettung und Gefahr.
Seite 1047 §. 1 Abs. 1 **Festsetzung** statt Fortsetzung.
Seite 1144 Anm. **V. G. Bl.** statt L. G. Bl.
Seite 1209 §. 50 Abs. 1 letzte Z. **Ausgabe** statt Aufgabe.
Seite 1240 §. 12 Abs. 3 Z. 1 **ein** statt eine.
Seite 1310 Anm. 1 Z. 2 **der** statt er.
Seite 1375 Litt. e Z. 1 **Letzteres** statt Letztere.
Seite 1384 Anm. Abs. 3 drittletzte Z. **betheiligen** statt betheiligt.
Seite 1389 Ziff. 19 Abs. 2 letzte Z. **auf** statt durch.
Seite 1462 §. 7 Z. 3 **hervorgebrachte** statt hergebrachte.
Seite 1518 zu Seite 1032 §. 16 Abs. 1 Z. 2 **das** statt daß.

Band II

Seite 41 §. 36 Z. 2 **Schaffer** statt Schaffner.
Seite 76 §. 87 Ziff. 3 Z. 1 **welche in dem** statt welche in einem dem.
Seite 255 Abs. 3 **gehörigen** statt gehöriger.
Seite 275 §. 4 Abs. 2 vorletzte Z. **Vermerk** statt Vermerken.
Seite 337 Ziff. 50 Abs. 2 Z. 2 **welchen** statt welche.
Seite 355 Z. **2 eingeladen** statt einzuladen.
Seite 359 §. 30 Abs. 3 Z. 1 **Vertheilung** statt Betheiligung.
Seite 395 §. 22 Ziff. 1 über Namen **und Sitz** der statt über Namen der.
Seite 445 §. 48 Z. 3 **den** statt dem.
Seite 457 §. 17 Abs. 2 Z. 2 **begründendes** statt begründetes.
Seite 476 §. 111 Z. 7 **entrichtet** statt errichtet.
Seite 534 Anm. 1 Ziff. 2 Abs. 2 Z. 2 **Zinsraten** statt Zinsarten.
Seite 564 II. Ziff. 6 letzte Z. **Betriebsbeständen** statt Betriebsständen.

Seite 569 Anm. 5 Ziff. 2 Abs. 2 Z. 1 **Entrichtung** statt Einrichtung.
Seite 726 Pos. 70b Unfall- und Haft**pflicht**versicherung statt Unfall- und Haftversicherung.
Seite 777 Anm. 4 Abs. 3 Z. 4 **von** statt vor.
Seite 821 §. 65 Abs. 3 Z. 2 **Amtsdauer** statt Ausdauer.
Seite 889 §. 45 Abs. 2 Z. 2 **an** statt in.
Seite 912 §. 27 Abs. 4 **entfallende** statt entfaltende.
Seite 928 Anm. 6 Z. 5 **umbauten** statt unbebauten.
Seite 1031 Ziff. 1 Abs. 2 **Wanderlagers** statt Waarenlagers.
Seite 1039 a) **unbesoldeten** statt besoldeten.
Seite 1060 Anm. 3 Abs. 3 vorletzte Z. **11. Juli 1822** statt 11. Juni 1882.
Seite 1067 Anm. 3 vorletzte Z. **ist** statt sind.
Seite 1068 §. 66 Z. 4 **die** statt zu.
Seite 1071 Abs. 1 Z. 2 **dieselben** statt dieselbe.
Seite 1104 Anm. 1 Z. 2 **Stimmzettel** statt Stempel.
Seite 1128 §. 71 Abs. 2 Z. 1 **Anführungen** statt Aufführungen.
Seite 1179 Anm. 3 (von S. 1178) letzter Abs. **wegen der in** statt wegen in der.
Seite 1269 Anm. 2 Abs. 3 letzte Z. **Feststellung** statt Deckung.
Seite 1295 Anm. 3 Ziff. 5 **Ueberredung** statt Ueberbürdung.
Seite 1459 Titel-Ueberschrift **bei Pfarrstellen** statt bei Pfarrkirchen.
Seite 1519 Anm. 3 Abs. 3 Z. 2 **in erledigten** statt erledigen.
Seite 1525 Anm., 6 Z. 1 **er** statt es.

In dem Labyrinth unserer heutigen inneren Gesetzgebung bietet Illing's Handbuch daher einen

vollständigen Gesetzes-Codex,

der in compendiöser, kurzgedrängter Form ein praktisches Nachschlagebuch für Bureau und Arbeitszimmer nicht nur jeder Verwaltungsbehörde, sondern auch jedes Einzelnen, sei er Gewerbetreibender oder Landwirth, der mit den Behörden in Berührung treten muss, bildet, und dessen Inhalt durch systematische, spezielle Sachregister und chronologische Register für den täglichen Gebrauch auf das Bequemste eingerichtet ist.

Mit der die früheren Auflagen des Illing'schen Handbuches auszeichnenden Genauigkeit ist auch die vorliegende **siebente Auflage** bearbeitet und dürfte in Bezug auf

scharfe Sichtung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen, auf ihre Ergänzung durch gewissenhafte Einfügung der Entscheidungen des Reichsgerichtes, des Ober-Verwaltungsgerichtes etc., sowie durch sachliche Benutzung des neuesten amtlichen Materials an Erlassen und Verfügungen aller Art

kaum einen Wunsch unbefriedigt lassen.

Die siebente Auflage von Illing's Handbuch umfasst folgende Hauptabschnitte:

Die Verfassung des Deutschen Reichs.
Die Preussische Verfassung.
Beamten-Verhältnisse.
Ueber die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit. — Die Ausweisung, Verpflegung und Auslieferung von Ausländern in Preussen. — Die Verheirathung von Preussen im Auslande und von Ausländern in Preussen. — Die Ertheilung von Heimathsscheinen.
Aufnahme neu anziehender Personen. Familienunterstützungen. Armenpflege.
Allgemeine Bestimmungen über die polizeilichen Ressort- u. Kompetenzverhältnisse. Polizeigesetz.
Vorschriften über die Gendarmerie. Transport-Instruktion.
Pass- und Fremden-Polizei.
Strafgesetzbuch. Unterbringung verwahrloster Kinder.
Gerichtsverfassungs-Gesetz und Strafprozessordnung.
Gesinde-Polizei.
Press-Polizei.
Personenstand und Civilehe.
Vereinswesen. Genossenschafts-Gesetz.
Sonn- und Feiertagsheiligung. Kollekten. Lotterien.
Medizinal- und Sanitäts-Polizei. Lebensrettung. Verkehr mit Giften.
Nahrungsmittel-Polizei.
Viehseuchen-Polizei.
Das Enteignungs-Gesetz.
Bau- u Feuer-Polizei. Strassenfluchtgesetz.
Wege-Polizei.
Eisenbahn-Polizei. Kleinbahnen.
Berg-Polizei.
Wasser-Polizei. Deichwesen. Fischerei.
Fischereiwesen.
Landwirthschafts-Polizei.
Jagd-Polizei.
Versicherungswesen. Beförderung von Auswanderern. Sparkassen.
Mass- und Gewichts-Polizei.
Handelskammern, Gewerbegerichte, unlauterer Wetthewerb, Pfandleiher, Marktstandsgeld, Marktpreise, Schlachthäuser.
Verkehr mit Mineralölen und Sprengstoffen.
Schutz des geistigen Eigenthums.
Reichs-Gewerbe-Ordnung und Ausführungsvorschriften.
Arbeiterversicherung.
Die direkten Steuern. Stempelsteuer.
Gemeinde-Ordnungen.
Gemeindeabgaben.
Kreis-Ordnungen.
Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung u. Zuständigkeitsgesetz.
Erziehungs- und Unterrichts-Polizei.
Evangelisches und Katholisches Kirchenrecht.

Die jedem einzelnen Abschnitte untergeordneten Gesetze, Reskripte und Verordnungen bis neuesten Datums sind in eingehender Weise behandelt und zum Abdrucke gebracht.

VERLAG VON A. HAACK IN BERLIN.

Zu vorliegendem

Illing, Handbuch, 7. Auflage

hat die Verlagsbuchhandlung zwei elegante und dauerhafte

Einbanddecken in Halbfranz

herstellen lassen.

Preis Mk. 2,50.

Dieselben sind durch alle Buchhandlungen zu beziehen.